Germany

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Zweiter Band. — Zweite Auflage.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. L. Elster,
Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat in Berlin.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

Arnd — Büsching.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1899.

Inhaltsverzeichnis

des 2. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

A.

(Fortsetzung.)

B.

Berichtigungen.

Band I S. 479 Sp. 1 Z. 41 lies »spätestens« statt »frühestens«.
Band II S. 617 Sp. 2 Z. 17 lies »$^3/_4$« statt »$^2/_3$«.
„ II S. 620 Sp. 2 Z. 19 v. u. lies »Hoved-« statt »hand-«.
„ II S. 622 Sp. 2 Z. 12 lies »29 523« statt »29 623«.

A.

Arnd, Karl,

geb. zu Fulda 11. November 1788, gest. 1849 als pensionierter weiland grossh. hessischer Baumeister, zu Hanau 21. August 1877. Arnd war ein grosser Verehrer Adam Smiths und daneben ein Anhänger der französischen Physiokraten, woraus es sich erklärt, dass nach ihm das Smithsche System aus dem Quesnays und seiner Schüler herausgewachsen ist. Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung, Weimar 1821. — Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur, Stuttgart 1835. — Bemerkungen zum kurhessischen Staatsgrundetat, Gelnhausen 1848. — Die naturgemässe Volkswirtschaft, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1851. — Die naturgemässe Verteilung der Güter, gegenüber dem Kommunismus und Louis Blanc, Frankfurt a. M. 1848. — Der Freihandel, List und das Memorandum, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1849. — Die naturgemässe Steuer, Frankfurt a. M. 1852. — Die Staatsverfassung nach den Bedürfnissen der Gegenwart, Frankfurt a. M. 1857. — Das System Wilhelm Roschers, gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft, Frankfurt a. M. 1862. — Die Volkswirtschaft begründet auf unwandelbare Naturgesetze, Frankfurt a. M. 1863. — Die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag, Frankfurt a. M. 1863. — Justus Liebigs Agrikulturchemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung, Frankfurt a. M. 1864. — Die Befreiung der Bodenrente und die Emancipation des Bauernstandes, Frankfurt a. M. 1865. — Adam Smiths, des Jüngeren, Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme, Frankfurt a. M. 1867. — Er veröffentlichte ferner an Aufsätzen in der (Januar 1848 bis März 1850 erschienenen) Wochenschrift „Der deutsche Volkswirt“: Gedanken über die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. — Die Handelspolitik und der Zolltarif der deutschen Bundesstaaten. — Die Dresdener Konferenzen und die deutsche Handelspolitik. — Betrachtungen über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands. — Gedanken über die zweckmässige Verwaltung der Gemeindegrundbesitzungen. — Die Rhein- und Mainzölle. — Das preussische Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849. — etc.

Lippert.

Artelle.

1. Begriff und Ursprung. 2. Namen und Arten. 3. Verfassung. 4. Gesetzgebung. 5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der A.

1. Begriff und Ursprung. Die Artelle sind eine Russland eigentümliche Einrichtung, die sich mit den Schultze-Delitzschschen Genossenschaften, den Hirschschen Gewerkvereinen, den Arbeitersyndikaten in Frankreich und den englischen Trades-Unions vergleichen lassen, ohne dass sie mit einem dieser Institute vollkommen zusammenfallen. Das russische Gewerbegesetzbuch vom Jahre 1799 erklärt sie als die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste auf sich nehmen, die von einem einzelnen nicht geleistet werden können. Dagegen werden sie von der neueren russischen Nationalökonomie, so namentlich von Issajew, hingestellt, »als ein auf Vertrag gestützter Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft oder nur mit Arbeit allein vereinigt haben.«

Ueber ihr Wesen und ihren Ursprung ist trotz eindringender Untersuchungen, namentlich auch der letzten Jahre, Einhelligkeit nicht erzielt worden. Sicher ist nur so viel, dass der Sprachgebrauch den Ausdruck Artell in sehr weitem Sinne nimmt, man aber zwischen dem ursprünglichen Artell als Ergebnis einer sehr alten gesellschaftlichen Verfassung und der Form, die sich etwa seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, unter dem Einflusse moderner Faktoren, vielleicht gar westeuropäischer Vorbilder gebildet hat, unterscheiden muss. Auf die letzteren passt die Bezeichnung nicht, wenn sie auch manche äusserlich ähnliche Züge mit den ersteren gemeinsam haben. Sie sind eben Genossenschaften, wie sie infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse überall zu entstehen pflegen, die aber die wesentlichen Eigenschaften der Artelle entbehren.

Das russische Artell ist nach **Stähr** direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen. Es ist eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete, durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender zeitweilig von diesen getrennter Individuen, die so lange dauert wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften. Stähr nimmt also an, dass das Artell den Ersatz für die Familie bildet. Familie und Artell sind zwei Formen, die niemals zu gleicher Zeit dieselben Personen umfassen können. Erst wenn die Familie aufhört, Unterstützung und Hilfe zu bieten, schliesst sich ihr bisheriges Mitglied einem Artell an. Diese werden daher auch nur in der Fremde gebildet, d. h. ausserhalb des Wohnorts, da, wo die Artellgenossen eben die Familie entbehren.

Als gemeinsame Merkmale dieser Verbindungen sieht Stähr an: geringe Anzahl der Genossen, enges brüderliches Zusammenhalten derselben und Einstehen für einander; Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen etc., gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der sowohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältnis zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigentümlich patriarchalischen Charakter verleiht. Dabei ist aber das Artell nicht eine Familie selbst; es ist nur ein familienhaftes Gebilde, eine vollkommen patriarchalische Lebensgemeinschaft der vereinigten Individuen wie die Familie. Sie wird begründet vertragsmässig, durch einen ausdrücklichen oder unter dem Einfluss der Gewohnheit stillschweigend eingegangenen Vertrag blutsfremder, verschiedenen natürlichen Familiengemeinschaften entstammender Individuen. Die Form des Artells aber, dem Muster der patriarchalischen Familie nachgebildet, zeigt eine Verbindung, die aus einem väterlichen Haupt und brüderlichen Gliedern besteht. Ein Führer ist notwendig einfach deshalb, weil eine patriarchalisch-familienhafte Gemeinschaft ohne patriarchalisches Familienhaupt undenkbar ist. Erst der Führer mit seiner eigentümlichen Stellung und seinen besonderen Rechten und Pflichten macht die Verbindung der Genossen zum Artell. Brüderliche Lebensgemeinschaften ohne väterlichen Führer sind keine Artelle.

Es scheint indes doch, als ob Stähr, der gegenüber seinen russischen Vorgängern das grosse Verdienst hat, zum erstenmal die Frage der Entstehung eindringend behandelt zu haben, seinerseits in eine gewisse Einseitigkeit verfällt und als bewiesen ansieht, was bei dem Mangel an Quellenmaterial und der Unzulänglichkeit der historischen Nachrichten eines streng wissenschaftlichen zwingenden Beweises überhaupt nicht fähig ist. Er konstruiert sich, wie **Tschernjawsky** ganz treffend bemerkt, eine Schablone, die er auf alle historisch bekannt gewordenen Fälle von Artellen anwendet. Wo er nun diese »Familie der Familienlosen« nicht zu entdecken in der Lage ist, giebt es für ihn kein Artell. Demgegenüber ist daran festzuhalten, worauf neuerdings **Ponomarew** aufmerksam gemacht hat, dass schon in der »Freundschaft«, die sich die Bewohner des flachen Landes erweisen, in der Hilfe, die sie sich gegenseitig angedeihen lassen, viele Keime der Artellverfassung, der elementaren artellmässigen Gestaltung des Lebens in allen seinen Erscheinungen liegen. Der Entwickelungsgang des Artells, wie er ihn zeichnet, wird freilich kaum ein ganz richtiger sein. Er nimmt nämlich an, dass das Artell aus der Geschlechtsverfassung seinen Ausgang nimmt und zunächst friedliche und kriegerische, auch räuberische Zwecke verfolgt. Daran schliesst sich als zweite Stufe das »Familien-Gemeindeartell«, das dieselben Zwecke wie die erste Form verfolge mit Ausnahme der kriegerischen und räuberischen. Drittens kommt das Familienartell, bei dem jedes Familienmitglied der Arbeit obliegt und im Falle einer Familienteilung jeder aus dem gemeinsam erarbeiteten Betrage den Anteil erhält, der ihm nach Massgabe der geleisteten Arbeit gebührt. Endlich viertens das freie Artell, das aus freiem Entschlusse der zusammentretenden Personen hervorgeht und nur aus Gründen der unumgänglichen Notwendigkeit auch fremde Personen in sich aufnimmt. Fünftens: das »reine« Artell einander fremder Personen mit einer komplizierten Organisation. Es laufen in diesem Schema noch recht viele Unklarheiten mit unter, wie denn z. B. die Weise, wie das Artell aus der Geschlechtsverfassung entspringt, nicht auseinandergesetzt wird. Wohl aber zeigt uns seine Beschreibung der elementarsten gewohnheitsrechtlichen Artelle, die die Anfangs- und Mittelglieder der Entwickelung darstellen, das, worauf es ankommt. Offenbar fangen nämlich in dem Stadium der hausmässigen Produktion, also vor der Periode der verkehrsmässigen Produktionsweise, obwohl in der Hauptsache der Bedarf innerhalb der Familie erzeugt wird, die Beziehungen an, über diesen Rahmen der Familie hinauszugreifen. Man steht vor Aufgaben, die selbst bei Familien von der Grösse der ursprünglichen nicht mehr von der einzelnen Familie bewältigt werden

können. Oder man kann nicht alles, was man braucht, selbst hervorbringen und nähert sich Zuständen, in denen es wünschenswert ist, für andere zu arbeiten und sich der Erzeugnisse anderer zu bedienen. Der Inbegriff solcher beginnender Verkehrsbeziehungen ist das Artell. »Es ist das System der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Beziehungen, die zwischen den gesonderten Einzelwirtschaften oder nur ihren einzelnen Gliedern Platz greifen, ein System, das nicht auf dem Princip des Tausches und des freien Vertrages, sondern auf dem der unentgeltlichen Hilfeleistung und der Autokratie der Sitte beruht« (Tschernjawsky). Man leistet sich gegenseitig Hilfe oder Beistand, wobei die Genossen jeder unter seinem Familiendache wohnen und, wenn die gemeinsame Thätigkeit beendet ist, nach Hause sich begeben. Auf derartige Verbindungen passen die nach Stährs Auffassung oben erwähnten charakteristischen Merkmale nicht.

Wohl aber ist nicht ausgeschlossen, dass, wie Schtscherbina betont hat, die Verfassung des Saporoger Kosakenheeres, das selbst aus kleinen Artells entstanden, doch später wieder als erhabenes Vorbild ihrerseits auf die äussere Gestaltung einer grossen Anzahl von Artellen massgebenden Einfluss gewonnen hat. Die in der Mitte des etwa in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gegründeten Kosakenstaates — die Saporoschkaja Ssitsch — sich erhebenden Artelle trugen zunächst durchaus militärischen Charakter an sich, sorgten aber zugleich für friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen. In den kriegslustigen Epochen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts musste der Gewerksmann gegen die ihm auf Reisen drohenden Gefahren gewappnet sein und zog daher in Brüderschaften oder gruppenweise auf Erwerb aus. So schälen sich aus der Ssitsch die Artelle der krimschen Salzführer heraus. Anfangs erschienen die Kosaken, von den Tataren selbst eingeladen, in der Vermittlerrolle des Händlers, der das salzige Produkt nach Russland brachte. Aber aus den mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern werden mit der Zeit Produzenten, die jährlich regelmässig sich in das fremde Gebiet wagen, dort Monate hindurch arbeiten und dann auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine das Salz absetzen. Aehnlich bildeten sich im Anschluss an die Ssitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese gewährte, die Artelle der wandernden Jäger und Fischer, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer.

Bei dieser Sachlage kommt man in Beurteilung dieser eigentümlichen russischen Verbände am weitesten, wenn man sich (nach Tschernjawsky) gewisse Verhältnisse merkt, die typisch bei allen Artellen oder wenigstens der Mehrzahl der älteren Zeit vorkommen und die für das Wesen derselben bestimmend zu sein scheinen:

1. Das Artell ist eine gewohnheitsrechtliche Erscheinung, die im Volke selbst ohne jede Beeinflussung von aussen entstanden ist.

2. Es tritt besonders auf den verhältnismässig primitiven Stufen des wirtschaftlichen Lebens auf und verschwindet nach Massgabe des Erscheinens vorgeschrittener Betriebsformen.

3. Ihrem Charakter nach sind die Artelle verwandt der kollektivistischen Wirtschaftsordnung der unentwickelten Wirtschaftsstufen. Das zeigt sich namentlich im Stadium der hausmässigen Produktion, wo der gesamte Bedarf der Familie durch deren eigene wirtschaftliche Thätigkeit gedeckt wird. Neben der Familie erscheint das Artell hier als eine die wirtschaftliche Thätigkeit der Familie ergänzende Bildung.

4. Die Artelle decken sich jedoch weder mit der kollektivistischen Wirtschaftsordnung noch mit der russischen Gemeindeverfassung.

5. Die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder der Artelle charakterisieren sich durch brüderliches Verhalten und Gemeinsinn.

2. Namen und Arten. Das Wort Artell ist notorisch nicht russischen Ursprungs. Es wird vom türkisch-tatarischen »orta«, soviel wie Mitte, Gemeinschaft, abgeleitet und findet sich in russischen Urkunden, zunächst vereinzelt, nicht früher als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die russischerseits gebrauchten Bezeichnungen für die Vereinigungen sind Druschina (Freundschaft), Wataga (Bande), Bratschina (Brüderschaft) — diese drei die ältesten Ausdrücke —, Kotljana (Gesellschaft, die einen Kessel hat), Romscha, Burssa, Walka, Sskladtschina (Zusammenlegung). Auch sie bestätigen die Wahrscheinlichkeit der gegebenen Darstellung der Entstehung.

Die ältesten Artelle sind vermutlich die von Jägern gewesen, obwohl über sie so wenig als über die Verbindungen von Zimmerleuten (Plotniki), von Barkenbauern, von Fischern aus späterer Zeit sich Nachrichten erhalten haben. Auch Steinarbeiter und Fuhrleute, einfache Waldarbeiter und Holzflösser scheinen früh artellmässig organisiert gewesen zu sein. Zu den Artellen des 12. Jahrhunderts gehören die Nowgorodschen Freischärlerbanden (Powolniki, seit dem 14. Jahrhundert Uschkuiniki genannt). Sie werden geradezu als Watagi, d. h. Artelle bezeichnet. Sie pflegten ihre Handels- und Raubzüge sowohl zu Wasser als zu Lande auszuführen. Im ersteren Falle vereinigte ein oberster Führer, der Wataman, unter

seinem patriarchalisch-diktatorischen Kommando eine Anzahl von Booten (Uschkui), deren jedes eine geringere Zahl von Genossen unter einem Unterführer aufnahm. Im 14. Jahrhundert kamen Artelle von fürstlichen und klösterlichen Falkenjägern, von Robbenfängern, von Bienenzüchtern, von Schiffszimmerleuten vor. Im Grunde ist an einer derartigen historischen Aneinanderreihung nach und nach auftauchender Artelle, bei denen man nicht einmal immer ganz sicher ist, ob man es mit Verbänden zu thun hat, verhältnismässig wenig gelegen. Das Begriffliche hat, wie mir scheint, Tschernjawsky richtig getroffen, wenn er sagt: alle genossenschaftlichen Veranstaltungen von Personen, die auf dem Lande sitzen, Landwirtschaft und Gewerbe nicht nach dem modernen Verkehrsprincip »kaufen, um zu verkaufen« treiben, sondern nur die Ueberschüsse der Eigenwirtschaft an Rohstoff und Arbeitskraft ausserhalb ihrer Wirtschaft zu verwerten suchen, sind zu den Artellen zu rechnen.

Von diesem Charakter sind zahllose Verbände bis auf den heutigen Tag. Es ist das unbestreitbare Verdienst Ponomarews, in dieser Richtung ausserordentlich zahlreiches Material zusammengetragen zu haben. Da besteht in der Uralgegend bei der bäuerlichen Bevölkerung die Sitte, dass vom 1. September an die Frauen einander Hilfe leisten beim Tünchen und bei der Reinigung des Bauernhauses. Ihrer 20 kommen in jedem Haushalt zusammen, um die Arbeit zu verrichten. Am Ende giebt es zur Entschädigung einen Schmaus. Spinnabende, an denen eine sehr grosse Zahl von Personen sich beteiligt, werden oft arrangiert. In Miass (Gouvernement Orenburg) nehmen bei den Kosaken oft 200 Mädchen an ihnen teil. Nach gethaner Arbeit erscheinen die Bauernburschen, und es wird ein kleiner Ball, die sogenannte Wetschorka, veranstaltet. Im übrigen handelt es sich hier nur um ein geselliges Zusammenarbeiten, durch das man sich die emsige Thätigkeit augenscheinlich zu erleichtern sucht. Jede Teilnehmerin behält ihr eigenes Arbeitsprodukt. Ebenso wenn zum Brechen des Hanfes und Flachses sich Nachbarn und Freunde zur sogenannten Kopoticha verbinden. Mehr gewerbsmässigen Anstrich haben die kleinen Artelle der wandernden Schleifer, Maler, Töpfer, Tuchwalker, Fassbinder, Schmiede, Verzinner, Kupferschmiede, Heiligenbildmaler u. a., die aus ihrem Wohnorte auf grosse Strecken sich entfernen, weil sie zu Hause ungenügende Beschäftigung finden. Im Kreise Ardatow (Gouvernement Ssimbirsk) giebt es Dörfer, wo fast die ganze Bevölkerung aus Schneidern besteht, die auf dem Wege des Umherziehens ihrem Gewerbe nachgehen. Auf kleinen Schlitten führen sie im Winter ihre Nähmaschinen mit. Zwei bis drei Personen bilden ein Artell, an das sich zwei Lehrlinge und Gehilfen anschliessen, die von dem Artell einen festen Lohn beziehen. Die Werkzeuge gehören dem Artell, die Fäden dem Kunden. Die Wohnung im Kundenhause gehört zum Entgelt. Sogar unter der Herrschaft des Verlagssystems (Hausindustrie) bilden sich Artelle, wie die Bastsäcke- und Bastdeckenverfertiger im Gouvernement Wjatka beweisen. Diese verlassen ihre Dörfer nicht, um Arbeitsgelegenheit zu suchen, sondern erwarten die Beauftragten der Fabrikanten zu Hause, mit denen sie sich dann über die Bedingungen der Arbeit verständigen. Zupfer, Hilfsarbeiter und Nadler gehören zu dieser Produktion. Ein Zupferartell besteht in der Regel aus 50 Personen. Unter einander verständigen sich die Zupfer mündlich. Ein Handschlag und gemeinsames Gebet erhärten die Abmachung. Jedes einzelne Mitglied des Zupferartells, das als solches den Auftrag übernommen und seine Ausführung unter die Mitglieder verteilt hat, schreitet dann zur Bildung eines besonderen Artells, das aus Hilfsarbeitern und Nadlern (Kinder und jugendliche Arbeiter von 9—10 Jahren) zusammengesetzt ist. Ihre Thätigkeit überwacht der Zupfer, nimmt die fertigen Decken in Verwahrung und liefert sie direkt an den Unternehmer.

Eine höchst originelle und eigenartige Verbindung sind auch die Nonnenartelle, die namentlich im Norden und Nordosten angetroffen werden. Diese weltlichen Nonnen, die nicht in Klöstern wohnen, sondern auf eigene Rechnung wirtschaften und als Bäuerinnen leben, übernehmen verschiedene Arbeiten und persönliche Dienstleistungen, gründen Vereine, Unterrichtsschulen, unterrichten in weiblichen Handarbeiten, singen in den Kirchen, ziehen als landwirtschaftliche Arbeiterinnen aus und spinnen und weben während des Winters im eigenen Hause für die bürgerlichen Kunden.

Dagegen sind nun die Verbände von Gewerbetreibenden und Händlern, wie sie in den Handelsstädten, in Archangel und in Petersburg, erstehen und den in den liv- und esthländischen Städten seit lange für die speciellen Bedürfnisse des Handels vorhandenen Korporationen der Lastträger, Schiffer, Fuhrleute entsprechen, rein moderne Veranstaltungen, die mit den Artellen der charakterisierten Art nichts zu thun haben. Die Kompagnie der Drägilen, d. h. der Lastträger, wird in Petersburg durch Reglement des Kommerzkollegiums vom 22. Mai 1724 ins Leben gerufen, geht später ein, wird aber 1764 abermals errichtet und besteht bis auf den heutigen Tag. Neben ihr erwachsen die Artelle der Packer, der Hanf- und Flachs-

wracker, der Inhaber von Lichterfahrzeugen und die sogenannten Börsenartelle. Ein Bankier der Petrinischen Zeit, Heinrich Meyer, soll bei der Begründung dieser selbständigen Arbeiterverbände lebhaft beteiligt gewesen sein. Die Bildung solcher Artelle erhielt einen neuen Stoss unter dem Eindruck der Versuche von Schultze-Delitzsch in Deutschland in den sechziger Jahren. Damals sind sehr viele mehr oder minder lebensfähige Genossenschaften ins Leben getreten, eine Menge Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind, Molkerei-, Butterschlägerei-, Schuhmacherei-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner- u. a. m. Artelle. Sie sind Produkte der modernen Entwickelung, Versuche, dem russischen Volke neue genossenschaftliche Formen aufzudringen, die nicht recht geglückt sind.

3. Verfassung. Mehr auf die letzteren als auf die ursprünglichen Artelle, obwohl, wie erwähnt, nicht wenige Züge gemeinsam sind, bezieht sich, was über ihre Verfassung bekannt geworden ist. Sämtliche Genossen eines Artells erscheinen als gleichberechtigt. Jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter, ist stimmberechtigt und nimmt an der Verwaltung teil. Die Zahl der Mitglieder schwankt. Es giebt Artelle mit mehreren Hundert Genossen und andere, wie die Fischerei- und Jagdartelle, die nur aus 2—3 Mitgliedern bestehen. Alle Genossen müssen regelmässige, unverdrossene, unausgesetzte Thätigkeit versprechen. Faulenzer werden nicht geduldet, und sobald die Kräfte zur Beteiligung an der Arbeit nicht mehr ausreichen, muss der Betreffende ausscheiden. Geldbeiträge und Eintrittsgelder werden nicht immer verlangt, dagegen wird auf gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmässigen Rechtsregeln geachtet. Seltsam ist es, dass manche Artelle ihrerseits Lohnarbeiter beschäftigen und auf diese Weise selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. Er kommt namentlich vor bei den Börsenartellen, bei denen die Einnahmen sehr gross sind und in gewissen Jahreszeiten die Arbeit einen solchen Umfang gewinnt, dass sie von der gewöhnlichen Mitgliederzahl nicht geleistet werden kann. So haben die Packerartelle in Archangel oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter angestellt. Das Drägilenartell in St. Petersburg besteht aus 200 Mitgliedern, die zusammen 60 000 Arbeitstage (à 300) im Jahre leisten; ausserdem aber leisten die von ihnen angemieteten Lohnarbeiter 181 588 Arbeitstage im Jahre. Der Lohn der gemieteten Arbeiter bleibt hinter dem Verdienst der Artellgenossen weit zurück. An der Verwaltung haben sie keinen Anteil und repräsentieren gewissermassen die vermögenslosen Proletarier gegenüber den Mitgliedern des Artells als Unternehmer. Mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, scheint sich ein derartiges Vorgehen offenbar nicht vereinigen zu lassen. Das Artell benutzt seine Machtstellung in diesem Falle dazu, die Arbeiter auf dem Standpunkt festzuhalten, den seine Mitglieder selbst innehaben würden, wenn sie nicht eben ein Artell gebildet hätten. Es sucht sich mit dem Mittel mächtig zu machen, welches es in der Hand eines anderen bekämpft und trägt dann selbst zur Verbreitung kapitalistischer Produktions- und Betriebsweise bei, der es sonst grundsätzlich entgegentritt. Das Richtige wäre wohl, wenn in dem Masse, als sich Bedürfnis nach mehr Arbeitskräften zeigt, neue Artelle bilden würden, welche dem Umstande, dass sie nur für gewisse Zeiten im Jahre Beschäftigung finden könnten, sich würden anpassen müssen.

Alle Genossen stehen für einander dritten gegenüber solidarisch ein. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge ob, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm übertragen sind. Jeder muss bereit sein, für den Schaden einzustehen, der dem Mieter des Artells erwächst, unabhängig davon, welcher der Genossen die schuldige Ursache war. Bei den Kreditartellen wird die Solidarhaft besonders betont, ist indes auch in anderen Artellen üblich. So besteht bei den Konsumtionsartellen gleichfalls die Haftbarkeit, indem für die Schulden, welche durch Entnahme von Lebensmitteln beim Kaufmanne auf Borg entstehen, alle Mitglieder belangt werden können. Diese solidarische Haftbarkeit ist das Lebensprincip der Artelle; erst durch sie wird das Artell lebensfähig und vermag von vornherein das Vertrauen einzuflössen, welches es sonst vielleicht erst nach jahrelanger Wirksamkeit zu erringen im stande wäre. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme von Mitgliedern äusserst vorsichtig zu sein und nur ganz rechtschaffene und bewährte, ordentliche Männer aufzunehmen. Dadurch ist dann die Wahrscheinlichkeit von Veruntreuungen auf ein sehr geringes Mass zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt und bis zu welcher Grenze sie geht, lässt sich im allgemeinen nicht genau bestimmen. Oft suchen die Artelle die Fälle, in denen sie verantwortlich sein sollen und die, in welchen sie jede Haftung ablehnen, im Arbeitsvertrage festzustellen. So heisst es im Statut des Rigaschen Zollartells im Art. 19: »Das Artell ist nicht

für Verluste verantwortlich zu machen, die durch Eintrocknen, Leckage und naturgemässes Verderben der Waren entstanden, wenn nicht etwa nachgewiesen wird, dass der Verlust durch Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit des Artells verursacht worden.«

Männliches Geschlecht ist nicht absolutes Erfordernis für den Anschluss an ein Artell; es giebt auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Auf Arbeitsstärke und technische Geschicklichkeit wird bei der Aufnahme Gewicht gelegt, doch findet eine eigentliche Prüfung meist nicht statt.

4. Gesetzgebung. Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt von der Regelung des Artellwesens ferngehalten, und nur einige rein polizeiliche Bestimmungen sind wegen der Personen und Institutionen, welche die Arbeitskraft der Artelle benutzen, erlassen worden. Die ältesten derartigen sind die über die Lotsenverbände — das Wort Artell ist hier noch nicht gebraucht —, welche im 2. Teile des 12. B. der Gesetzsammlung (Swod Sokonow) Art. 269—314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch sich finden und mehrfach aus den Jahren 1720—1735, vorzugsweise aus dem Jahre 1788 stammen. Hier wird den Lotsen teilweise die Selbstverwaltung eingeräumt, teilweise noch nicht; das Princip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgesprochen, dann auch wieder nicht, kurz, es zeigen sich eben gesetzgeberische Anfänge.

Auf die Börsenartelle beziehen sich Artt. 2409—2420 des H.G.B. Denselben ist das Monopol auf die Arbeit zuerkannt, und die Kaufleute dürfen sich nicht mit ihrer Uebergehung an andere Arbeiter wenden. Der Kaufmann erscheint geschützt durch die den Artellen auferlegte gegenseitige Haftbarkeit und ein von den Mitgliedern gefordertes Eintrittsgeld. Aus einem im Jahre 1881 dem Finanzministerium unterbreiteten Projekte zur allgemeinen Regelung der Börsen- und anderer Artelle ist kein Gesetz hervorgegangen. Mit den Artellen der Schtury (Aus- und Einlader der Schiffe) beschäftigt sich eine Verfügung vom Jahre 1830, die später im H.G.B. Aufnahme gefunden hat. Indes hat dieses Artell sich seither aufgelöst. Von den Schiffsziehern, den sogenannten Burlaken, spricht der 1. Teil des XII. Bandes der Gesetzsammlung, indem für das Artell solidarische Haftbarkeit vorgeschrieben, ein schriftlicher Vertrag als unnütz und umständlich für den gemeinen Mann erklärt und bei Streitigkeiten das Artell an die Polizeigewalt verwiesen wird. Ueber die Artelle der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw) Bd. 7 einige Anordnungen. Für die Kreditartelle ist im Jahre 1869 ein Musterstatut veröffentlicht worden. Sehr viele Artelle haben von der örtlichen Obrigkeit genehmigte Specialstatuten, wie die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler etc. Auch haben in manchen Handelsstädten die Börsenkomitees für die von ihnen beschäftigten Arbeiterartelle Statuten aufgestellt und von der Regierung bestätigen lassen.

Offenbar hat die russische Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch eine grosse Aufgabe zu lösen. Verlangt wird übrigens russischerseits, so von Issajew, nicht ein Specialgesetz. Vielmehr wird nur die Forderung der Einführung eines Konzessionierungssystems aufgestellt, damit die Artelle offiziell anerkannt, sich bequemer legitimieren könnten. Daran soll sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Mieten von Arbeitern schliessen.

5. Volkswirtschaftlicher Nutzen und Zukunft der A. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Artelle kann kaum in Frage gezogen werden. Sieht man von den unselbständigen Artellen ab, d. h. denjenigen, die von einem Unternehmer, der das Betriebskapital gegeben, abhängen, deren Lage mitunter sehr beklagenswert, fast immer wenig befriedigend ist, so wird das materielle Wohlsein der Arbeiter durch die Verbindung meist begünstigt. Der Verdienst der Mitglieder ist ein recht guter und höher als der der ausserhalb der Artelle thätigen Genossen. Unstreitig übt das Artell einen erziehenden Einfluss aus. In demselben wird es der eigene Vorteil des Arbeiters, flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten, da für die stärkere Anstrengung ein höherer Lohn winkt. Der Lohn aber kann auch reichlicher bemessen werden, weil die Güte der Leistung gesteigert erscheint. Auch in ethischer Beziehung fördert das Artell seine Mitglieder, sofern es ein Feind des Alkohols ist, auf Trunkenheit Strafen setzt und in Krankheitsfällen für seine Mitglieder sorgt. Allerdings werden diesen Vorzügen gegenüber Fälle angeführt, wo die Artelle keine derartige gute Wirkung erzielt haben. Doch dürfte dafür die Organisation als solche kaum verantwortlich gemacht werden, sondern der Fehler in den besonderen Umständen liegen, unter denen das Artell in Scene gesetzt wurde.

Die grosse Verbreitung der Artelle in der Gegenwart legt die Frage nahe, was man von denselben für die Zukunft erwarten darf. Ueberall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell anwendbar. Ueberall, wo, wie W r e d e n sich ausdrückt, »eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien,

Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen Bedenken erregt«, empfiehlt sich das Artell. Arbeitsgebiete dagegen, wo mehr oder weniger Kapital erforderlich ist, die auch wohl eine grössere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell weniger zu. Das gewerbliche Artell ist der Freund des Mittellosen und Aermeren. Es wendet sich vorzugsweise an Personen, die ausschliesslich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, an den Kleingewerbetreibenden, der durch engen Aneinanderschluss manchen Vorsprung, den der Grossbetrieb gewonnen, wieder einholen kann.

Litteratur: ***Paul Apostol***, *Das Artjél, 1898.* — ***Frühauf***, *Die Artelle, in Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868, Bd. 1.* — ***Grünwald***, *Die Artelle, in Russische Revue, 4 S. 340, 9 S. 37, 115.* — ***Georg Stähr***, *Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artells, I, II, 1890, 1891.* — ***Wilh. Stieda***, *Die Artelle in Russland, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 6, S. 192—230.* — ***Georg Tschernjawsky***, *Das russische Artell und seine Erforschung, 1896.* — *In russischer Sprache gedruckte Schriften von* ***Kalatschow, Nemirow, Wreden, Schtscherbina, Ponomarew, Issajew*** *u. a., in den vorstehend genannten Schriften ausführlich nachgewiesen.*

Wilh. Stieda.

Arzneiverkehr und Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. 2. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. 3. Geheimmittelwesen. 4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. 5. Arzneitaxen.

1. Geschichtliches. Die geschichtliche Entwickelung des Arzneiwesens in Deutschland, dergemäss die von den Apothekern des Mittelalters feilgehaltenen Arzneien lediglich in Gewürzen und Droguen sowie selbstbereiteten Zeltchen und Morsellen, Sirupen und Latwergen bestanden, lässt den Schluss zu, dass die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialisten hinsichtlich des Verkaufs von Arzneien ursprünglich keine gesundheitspolizeiliche, sondern eine gewerbepolizeiliche Massregel war, die den auf die »Sicherung des Nahrungsstandes« der einzelnen Gewerbetreibenden gerichteten allgemeinen Grundsätzen der damaligen Zeit entsprach. So sagt das preussische Medizinaledikt vom 17. September 1725: es sollen die Materialisten nichts anderes als esculenta verkaufen und »denen Apothekern und ihrer Handlung und Nahrung keinen Eintrag thun.« Zugleich präzisierte dasselbe die gewerblichen Befugnisse der Materialisten genauer dahin, dass dieselben zwar »allerley ausländisch Materialien und Spezereyen« und Olea destillata preciosa exotica, jedoch nicht unter einem Pfunde, bezw. 1/2 Pfunde oder 1 Unze verkaufen dürfen und zwar wurden 40 resp. 4 und 3 solcher freigegebener »Spezereien« namentlich aufgeführt. In demselben Gesetze wurde angeordnet (Art. 16), dass nur die Apotheker ihre Offizin als eine »Apotheke« bezeichnen dürfen, die Materialisten hingegen über ihren Laden »Materialistenladen oder Gewürzkrahm« zu schreiben hätten. Allen übrigen Gewerbetreibenden und Personen wurde der Handel mit Arzneien und namentlich die Präparierung solcher bei 100 Thaler Strafe streng untersagt. Diese Bestimmung ging ins preussische Landrecht über, welches (T. II, Tit. 8, Abschn. 6, § 456) sagt: »Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte, ausschliesslich berechtigt.« Dieser gesetzliche Zustand ist bis auf den heutigen Tag im Deutschen Reiche der herrschende geblieben, wenngleich die Befugnisse der Nichtapotheker zum Handel mit Arzneimitteln seitdem erhebliche Erweiterungen erfahren haben. Statt des gewerblichen Gesichtspunktes ist gegenwärtig mehr der medizinalpolizeiliche in den Vordergrund getreten.

2. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Auf Grund des letzten Absatzes des § 6 der Gew.-O. (Durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Arzneien dem freien Verkehr zu überlassen sind) wurde der Arzneiverkehr ausserhalb der Apotheken geregelt. Der Grundgedanke der betreffenden Gesetzgebung ist der, das Arzneimonopol der Apotheker 1) auf die Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Verordnung (Rezeptur); 2) auf den Verkauf der zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräparate, Arzneimischungen); 3) auf den Verkauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer Wirkung zu beschränken, dagegen den Verkauf aller sogenannten indifferenten Arzneimittel sowie einiger besonders namhaft gemachter, als Handverkaufsgegenstände zu betrachtender Arzneimischungen dem freien Verkehr zu überlassen. Zur Revision der V. v. 4. Januar 1875 wurde im Oktober 1887 eine Sachverständigenkommission einberufen, deren Arbeit in der kaiserlichen V. v. 27. Januar 1890 und ihren Nachträgen vorliegt. Es stehen sich in der Frage zwei Auffassungen gegenüber, deren eine, den Standpunkt des preussischen Landrechts festhaltend, Zubereitung und Verkauf der Arzneimittel soviel als möglich den Apothekern gewahrt wissen will, während die andere auf dem durch die Gew.-O. eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und eine möglichst grosse Anzahl

von Arzneien im Interesse der Verwohlfeilung derselben dem freien Verkehr zu überlassen bereit ist. Es braucht wohl nicht erst hinzugefügt zu werden, dass die Apotheker für die erstere, die Droguisten für die andere Auffassung eintreten. In der V. v. 27. Januar 1890 ist die Anschauung der letzteren Partei zur Herrschaft gelangt. Es wurde eine weitere, grössere Anzahl gangbarer Arzneimittel und auf Drängen landwirtschaftlicher Kreise der gebräuchlichsten Tierheilmittel dem freien Verkehr überlassen. Die Folge davon war ein weiteres, ziemlich rapides Anwachsen der Droguenhandlungen, deren Zahl die der Apotheken bereits um das 2—3fache, in den Städten um das 4—5fache übersteigt. »Man wird kaum fehlgehen« — sagte Herr Medizinalassessor Dr. Springfeld in einem Aufsatze über »die Ergebnisse der Revisionen der Berliner Droguenhandlungen« (Pharm. Ztg. 1897 Nr. 22) — wenn man den Grad der illoyalen Droguistenkonkurrenz in Berlin auf den Nahrungsstand von mindestens 20 Apotheken, die Apotheke zu 8000 Mark Reingewinn gerechnet, bewertet. Es kommen auf eine Apotheke fünf Konkurrenzgeschäfte . . . Bei dieser Art der Konkurrenz kann es nur eine Frage der Zeit sein, dass der bis jetzt freigegebene Handverkauf wie der Gifthandel vollständig den Händen der Apotheker entgleitet und in die Hände der Apotheker II. Klasse übergeht. Es kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen, dass die mit der Erstarkung dieser Konkurrenz eintretende Zerstörung der pharmaceutischen Absatzgebiete die Neugründung von Apotheken erheblich erschwert und auf die Betriebssicherheit der bestehenden genau so wirken muss wie die Belastung mit Hypothekenzinsen, ja dass schliesslich eine Zeit kommen muss, wo die Apotheken unter dieser Konkurrenz zusammenbrechen.«

Allerdings hat die Reichsregierung in letzter Zeit einen Versuch zu Eindämmung des Droguistenwesens gemacht, aber einen Versuch mit gänzlich untauglichen Mitteln. In der Begründungsschrift, welche sie dem dem 1895er Reichstage vorgelegten Antrage auf Einfügung der Droguisten in die Gewerbeordnung beifügte, hatte sie selbst die befremdliche Erklärung abgegeben, »dass die im weitesten Umfange gemachten Versuche durch Ausübung einer scharfen Kontrolle und Herbeiführung der Bestrafung der den bestehenden Vorschriften zuwiderhandelnden Droguisten, den Gesetzesübertretungen zu steuern, ergebnislos geblieben seien.« Hierdurch, wie infolge einer Broschüre über das Berliner Droguistenwesen von Herrn Medizinalassessor Dr. Springfeld hatte der Reichstag, der 1895 die Vorlage durchaus abgelehnt hatte, 1896 mit knapper Stimmenmehrheit die beantragte Aufnahme der Droguisten in die Gewerbeordnung angenommen und damit den Landescentralbehörden das Recht verliehen, den Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche Heilzwecken dienen, auf ein Jahr zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 1897 in Kraft, aber nur in weniger Fällen zur Anwendung gelangt.

Das ausschliessliche Recht zur Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (Rezeptur) wird den Apothekern von der Droguistenpartei im grossen und ganzen theoretisch nicht bestritten, wenngleich in der Praxis die Anerkennung und Beachtung desselben ebenfalls vielfach vermisst wird. Namentlich sind es frühere Apotheker, welche die »wilde Rezeptur« in teilweise erheblichem Umfange betreiben. Es kann jetzt, wo die Verhältnisse die vorteilhafteste Umänderung erfahren haben, unbefangen zugestanden werden, dass vor Einführung der staatlichen Krankenversicherung, die nach Einbeziehung der forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter über 12 Millionen Menschen umfasst, für den ärmeren Teil der Bevölkerung jede Erkrankung in der Familie die ärztliche und pharmaceutische Hilfe erforderlich machte, fast gleichbedeutend mit Verarmung war und dass der überraschende Aufschwung, den das Droguistenwesen in Deutschland seit 1872 genommen hat, zum Teil als ein Protest gegen das bestehende Arzt- und Apothekensystem, letzteres sowohl, was die geringe Zahl der Apotheken als die Preise der Arzneien anlangt, aufzufassen und zu verstehen war. Von Medizinalbeamten wird jetzt bestätigt, dass das Krankenversicherungsgesetz dem Kurpfuschertum und Geheimmittelwesen vielfach den Boden entzogen hat, da die staatlich Versicherten, früher die besten Kunden der erwähnten Kategorieen, jetzt in allen Krankheitsfällen unentgeltlich Arznei erhalten und somit nicht mehr genötigt sind, die vermeintlich billigere Hilfe der Kurpfuscher bezw. Droguenhandlungen aufzusuchen. Insofern liegt ein dringender wirtschaftlicher Grund zur weiteren Freigabe von Arzneimitteln zur Zeit nicht mehr vor, ja es ist sogar anzuerkennen, dass durch eine allzuweitgehende Freigabe derselben der Fortbestand namentlich kleinerer Apotheken ernstlich in Frage gestellt werden könnte. Die Zahl der Droguenhandlungen dürfte zur Zeit bereits 10—12000 betragen. Neben ihnen sind überall auf dem platten Lande sogenannte Droguenschränke aufgestellt, die die dem freien

Verkehr überlassenen Arzneimittel enthalten und von den Fabrikanten, bestimmten Grossdroguenfirmen, an Gastwirte, Krämer, Barbiere abgelassen werden. Eine medizinalpolizeiliche Kontrolle dieser Tausende auf den Dörfern zerstreuten Arzneiverkaufsstätten ist nach eigenem Geständnis der Medizinalbeamten sehr schwierig, während die wirklichen Droguenhandlungen in den Städten einer regelmässigen polizeilichen Kontrolle unterliegen.

3. **Geheimmittelwesen.** Handelte es sich bei den obigen Prozessen beziehungsweise Entscheidungen wesentlich um Konkurrenzkämpfe zwischen Apothekern und Droguisten, so liegt andererseits ein Gebiet des Arzneiverkehrs vor, auf dem die Interessen der Aerzte neben medizinalpolizeilichen Gesichtspunkten vorzugsweise in Frage kommen. Es ist dies der namentlich in der Neuzeit vielgenannte Handel mit Geheimmitteln und Specialitäten. Das Geheimmittelwesen ist so alt wie die Medizin selbst und ihr Ursprung die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Medizin und ihrer Vertreter. Wäre jeder Arzt oder die Medizin im allgemeinen im stande, jede Krankheit zu heilen, so gäbe es keine Geheimmittel. Allein mit der Ausbreitung und schädlichen Wirkung der Krankheiten auf den Organismus hält die rationelle ärztliche Kunst nicht Schritt; noch immer steht die Medizin einer Anzahl ungelöster Probleme bezüglich der Heilbarkeit gerade der verbreitetsten Krankheiten gegenüber, und in die hier klaffende Lücke springt kühn und keck das Geheimmittelwesen und bietet in genauer Kenntnis der unwiderstehlichen Macht des menschlichen Lebenstriebes dem von der ärztlichen Wissenschaft Aufgegebenen unter tröstlichen Verheissungen seine Wundermittel an. So ist neben der schulmässigen Heilkunde seit Jahrhunderten eine »wilde Medizin« einhergegangen, die mit Beschwörungen, Besprechungen, Zaubereien, Amuletten, Sympathie-, Volks- und Geheimmitteln kurierte und der zu allen Zeiten eine grosse Anzahl derer zum Opfer fiel, deren Krankheit den Künsten des staatlich approbierten Arztes und Apothekers nicht wich. Aber auch Mittel gegen heilbare Krankheiten bietet der Geheimmittelhandel an, und es muss zugestanden werden, dass die Fabrikanten den Veröffentlichungen der Arzneifabriken und Aerzte grosse Aufmerksamkeit zuwenden und vielfach dieselben Mittel wie die rationelle Medizin, oft sogar in pharmaceutisch noch zweckentsprechenderer Form und meist elegant verpackt in den Handel bringen. Daneben geht natürlich auch eine Masse weniger rationell zusammengesetzter, wahrhafter Schwindelmittel einher. Nach der kaiserlichen V. v. 27. Jan. 1890 ist der Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel (Arzneimischungen), und sämtliche Geheimmittel gehören hierzu, ausschliesslich in Apotheken gestattet, wo aber wieder besondere, das medizinalpolizeiliche Interesse des Staates sichernde Vorschriften für deren Abgabe bestehen; in der Regel ist festgesetzt, dass nur solche Mittel in Handverkauf abgegeben werden dürfen, deren Bestandteile bekannt sind und keine Gefahr für Leben und Gesundheit bieten. Trotz dieser das medizinalpolizeiliche Interesse anscheinend wahrenden Bestimmungen ist neuerdings die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche und tierische Krankheiten in fast sämtlichen deutschen Bundesstaaten (ausgenommen Bayern) auf dem Wege der Polizeiverordnung unter Strafe gestellt worden. Ein Rundschreiben der preussischen Minister des Handels, des Innern und des Kultus vom 20. Jan. 1898 erklärt, dass »mit dem Erlass des in Frage stehenden Ankündigungsverbotes nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden« und erläutert den Begriff des Geheimmittels dahin, dass »ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel dadurch entkleidet wird, dass seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache.« In Wirklichkeit hat das Ankündigungsverbot wohl mehr den Schutz der ja allerdings auch der Berücksichtigung würdigen ärztlichen Erwerbsinteressen im Auge, wird aber angesichts der geschilderten thatsächlichen Lage wahrscheinlich diesmal ebensowenig zum Ziele führen als in den 50er Jahren, wo man der Medizin durch derartige Verbote ebenfalls zu Hilfe zu kommen versuchte. Gegen wirkliche Betrügereien und Gesundheitsschädigungen durch Geheimmittel ist der Staat, wie eine Reihe derartiger Strafverhandlungen beweist, jederzeit wirksam einzuschreiten in der Lage und zwar auf Grund des Betrugsparagraphen oder der Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung und Tötung. Ein neuer Entwurf von Vorschriften zur Bekämpfung des Geheimmittelwesens, deren wichtigste Bestimmungen die waren, dass kein Geheimmittel mit Empfehlungen oder Zeug-

nissen irgend einer Art auf dem Etikett oder in der Verpackung ausgestattet sein darf und dass den Landesregierungen das Recht zustehen soll, mit Zustimmung des Reichskanzlers bestimmte Geheimmittel gänzlich vom Vertrieb auszuschliessen, wurde namentlich von der chemischen Industrie und dem Arzneigrosshandel abgelehnt. Im November 1898 berief das Reichsamt des Innern eine grössere Sachverständigenkommission zur Beratung der Frage zusammen.

4. Arzneihandel innerhalb der Apotheken. Ein drittes Gebiet des Arzneiverkehrs beschäftigt sich mit der Abgrenzung derjenigen Arzneimittel, welche in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung und derjenigen, welche auch im sogenannten freien Verkauf abgegeben werden dürfen. Durch Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1896 ist diese Materie in sämtlichen deutschen Bundesstaaten jetzt einheitlich geregelt. Wie bei dem noch etwas mittelalterlichen Zuschnitt unseres Apothekenwesens erklärlich, besteht das ehemals ganz allgemeine Bestreben, die wirtschaftliche Thätigkeit der Gewerbetreibenden polizeilich zu regeln, für das Apothekergewerbe noch heute ziemlich unverändert fort und die Apothekerordnungen, und ihre Nachträge sind meist in diesem Geist gehalten. Den Anforderungen des praktischen Lebens gegenüber halten diese Verordnungen indes vielfach nicht Stand. Näheres hierüber ist bereits in dem Artikel »Apotheken« Bd. I. S. 433 ausgeführt.

5. Arzneitaxen. Der § 80 der Gew.-O. giebt den deutschen Bundesregierungen das Recht zum Erlass von Apothekertaxen, während die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleibt. Von diesem Rechte machen sämtliche deutsche Regierungen Gebrauch, und es besteht zur Zeit in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Preussen mit Einschluss aller übrigen Staaten, und Elsass-Lothringen je eine Arzneitaxe, die in der Regel alljährlich einer Revision unterzogen wird. Die Arzneitaxen enthalten Ansätze: 1) für die Arzneiwaren; 2) für die Rezepturarbeiten; 3) für die Gefässe. Der Zweck, den der Staat mit Einführung amtlicher Arzneitaxen verfolgt, ist ein doppelter; einmal der, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, das anderemal der, dem Apotheker dadurch eine auskömmliche Existenz zu sichern. Früher wurde noch eine dritte Absicht mit dem Erlass der Taxen verbunden, nämlich die, ein gegenseitiges Unterbieten der Apotheker bei den Arzneipreisen zu verhindern. Diese Absicht ist durch § 80 der Gew.-O., welcher Ermässigungen der Arzneitaxe als zulässig erklärt, hinfällig geworden. Der erste der für die Einführung staatlicher Taxen angegebenen Gründe, der Schutz des Publikums gegen Uebervorteilungen, war lange Zeit der allein massgebende gewesen; Arzneitaxen bestanden in Deutschland bekanntlich schon seit der Regierung Kaiser Friedrichs II., und der Zweck derselben war stets der gewesen, einer die Kranken benachteiligenden Willkür des Apothekers bei der Festsetzung der Arzneipreise zu begegnen. Natürlich entbehrten die damaligen amtlichen Preisfestsetzungen bestimmter Grundsätze und wurden lediglich nach Gutdünken getroffen. Erst im Jahre 1815 erschien in Preussen eine nach bestimmten, vorher vereinbarten Grundsätzen ausgearbeitete Taxe. Nach den im Jahre 1872 in Preussen aufgestellten Grundsätzen wurden die Arzneipreise im Verhältnis von 4 : 8 bis 4 : 12 des Einkaufspreises berechnet, wobei der niedrigere Ansatz für die teueren, der andere für die billigeren Arzneimittel in Anwendung kommt. Diese Grundsätze haben seit 1898 einige Aenderungen erfahren. Für das Endresultat der Taxe kommt übrigens der Preis der Arzneimittel weit weniger als die Taxe der Arbeiten (und der Gefässe) in Betracht, so dass der Schwerpunkt derselben nicht in den Arznei-, sondern in den Arbeitspreisen liegt. Die Frage, ob die deutschen Arzneitaxen den doppelten Zweck der Wahrung der Interessen des Arzneiempfängers wie des Apothekers in einer dem Ideale möglichst nahe kommenden Weise erfüllen, kann im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Faktoren natürlich nicht ohne weiteres bejaht werden. Die Arzneitaxen setzen eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneikäufer einerseits und eine Gleichheit der finanziellen Lage aller Arzneiverkaufsgeschäfte andererseits voraus, die in Wirklichkeit nicht besteht, und hierin liegt eine Fehlerquelle, deren Effekt dem Arzneitaxprincip selbst verhängnisvoll wird. So schwierig, ja geradezu unmöglich es aber auch sein dürfte, eine staatliche Arzneitaxe namentlich für grössere Gebiete aufzustellen, die weder das Publikum zu hoch noch der Apotheker zu niedrig findet, und so gerechtfertigt vom theoretischen Standpunkte es demnach auch erschiene, dem Staate das Odium einer niemanden befriedigenden Arzneitaxe gänzlich abzunehmen und die hier in Betracht kommenden Parteien ebenso wie in anderen Staaten auf den Weg der freien Vereinbarung zu verweisen, so lässt sich doch vom praktischen Standpunkte aus die Notwendigkeit einer Arzneitaxe, gleichviel von welcher Autorität herausgegeben, schon insofern nicht verkennen, als eine grosse Zahl von Rezepten jährlich für Rechnung öffentlicher Kassen angefertigt wird, die vor der Vergebung der Lieferung

einen Einblick in die Preise haben müssen, zu denen der Apotheker die Arzneien berechnet. Bei dem grossen Umfange, den seit Einführung der staatlichen Krankenversicherung letztere Form der Arzneilieferung annimmt, wird sich die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Kassenarzneitaxe an Stelle der jetzt gebräuchlichen, verschiedenen Hilfsmittel einer solchen auf die Dauer nicht abweisen lassen. Eine solche Taxe könnte zugleich als Grundlage einer Privattaxe dienen, deren Ansätze durch bestimmte Zuschläge zu denen der Kassentaxe (je nach den Vermögensverhältnissen oder dem Wohnsitze des Arzneiempfängers) sich leicht feststellen liessen.

Ebenso wie im Deutschen Reiche erlassen Oesterreich-Ungarn, Russland und die skandinavischen Staaten amtliche Arzneitaxen. In den westlichen Staaten Europas dagegen, in Frankreich, England, Holland, Belgien, wie auch in Italien und Spanien ist man von der Aufstellung amtlicher Taxen gänzlich zurückgekommen und hat die Festsetzung der Arzneipreise ebenso wie die aller übrigen Leistungen oder Waren der freien Vereinbarung überlassen. Die Arzneipreise sind hier je nach der mutmasslichen Wohlhabenheit des Arzneiempfängers verschieden, was neben der Verschiedenheit des Geldwertes eine g a n z g e n a u e Vergleichung zwischen den Arzneipreisen dieser Staaten und derjenigen, welche amtliche Arzneitaxen besitzen, nicht zulässt. Annähernd lässt sich aber feststellen, dass die Arzneipreise in Deutschland durchschnittlich nicht höher als die des Auslandes sind.

Litteratur: **Böttger**, *Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, Berlin 1895.* — **Nesemann**, *Der Verkehr mit Arzneimitteln und Giften ausserhalb der Apotheken, Berlin 1897.* — **Metssner**, *Die kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, Leipzig 1890. Entwurf zu einer Arzneitaxe auf Grund neu aufgestellter Normen, Berlin 1897 (amtlich).* — **Danckwort**, *Vorschläge zu einer Arzneitaxe nach neuen Principien, Magdeburg 1889.*

H. **Boettger.**

Arzt.

1. Einleitung. Die Sorge des Staates für ein geeignetes ärztliches Personal äussert sich einmal in der Errichtung von Lehranstalten zur Ausbildung der künftigen Aerzte, sodann in der Regelung der Voraussetzungen für die Ausübung der ärztlichen Praxis. In letzterer Beziehung sind z w e i S y s t e m e möglich. Entweder kann die Ausübung der Heilkunde lediglich denjenigen Personen vorbehalten sein, welche die Qualifikation als Aerzte erlangt haben. Oder die Behandlung der Krankheiten wird jedermann freigegeben, der Staat bringt aber durch entsprechende Einrichtungen zur Kenntnis des Publikums, welche Personen die Eigenschaft approbierter Aerzte besitzen. Das erstere System bestand früher in Deutschland und ist jetzt noch in Oesterreich und Frankreich verbreitet, während das letztere in England und seit dem Erlass der Gew.-O. vom 21. Juni 1869 auch in Deutschland sich in Geltung befindet.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Organisation des ärztlichen Berufes ist im Laufe des Mittelalters zunächst auf einer k o r p o r a t i v e n G r u n d l a g e im Anschluss an die m e d i z i n i s c h e n F a k u l t ä t e n erfolgt. Massgebend für die Gestaltung derselben wurden die Statuten der Fakultät von Salerno aus dem Jahre 1232. Dieselben enthielten Vorschriften über das Studium der Medizin, über die akademische Doktorpromotion und die Anfänge einer Taxordnung. Seit dem 14. Jahrhundert machten die s t ä d t i s c h e n O b r i g k e i t e n die Sorge für das Heilpersonal zu einem Gegenstande ihrer Thätigkeit. Es wurden besoldete Stadtärzte angestellt, und da der Besitz des akademischen Doktorgrades nicht immer eine sichere Garantie für die Befähigung der betreffenden Personen bot, wurden besondere städtische Prüfungen eingerichtet. Im Anschluss daran entwickelte sich der Grundsatz, dass die Ausübung der Heilkunde nur geprüften Aerzten gestattet sei.

Nach dem Vorbilde der städtischen Obrigkeiten fingen auch die L a n d e s h e r r e n an, die Medizinalverwaltung in den Bereich ihrer Fürsorge hineinzuziehen. Namentlich geschah dies seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die von den Landesherren erlassenen Medizinalordnungen regelten die Verhältnisse des gesamten Heilpersonals. Die Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis wurde von dem Bestehen einer Staatsprüfung abhängig gemacht. Wer, ohne die ärztliche Prüfung bestanden zu haben, sich mit Heilung von Kranken befasste, war strafbar (sogenannte Kurpfuscherei). Die Medizinalordnungen enthielten ferner Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der

Aerzte. Den Aerzten wurde die Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt und ihre Honoraransprüche für geleistete Hilfe durch besondere Taxordnungen geregelt. Die Aerzte standen unter der Aufsicht der höheren Medizinalbehörden, namentlich des Collegium medicum. Der Arzt durfte eine Praxis nur in demjenigen Staate ausüben, in welchem er die Prüfung bestanden hatte. Im übrigen waren die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet. In einigen bestand ein freies Niederlassungsrecht, so dass diejenigen, welche die Prüfung bestanden hatten, berechtigt waren, überall im Lande ärztliche Praxis auszuüben. In anderen wurde den Aerzten der Wohnsitz von der Regierung angewiesen. Diese Grundsätze erhielten sich im wesentlichen bis zum Erlass der deutschen Gewerbeordnung.

Neben den Aerzten hatten sich die Chirurgen, welche die äusseren Krankheiten behandelten, als eine besondere Klasse von Personen entwickelt, welche zunächst ohne wissenschaftliche Bildung ihre Kunst rein handwerksmässig betrieben. Durch die landesherrlichen Medizinalordnungen waren sie ebenfalls der Aufsicht der Medizinalbehörden unterstellt und die Ausübung ihres Berufes von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht worden. Erst in diesem Jahrhundert hat sich die Chirurgie zu einer der inneren Medizin gleichstehenden Wissenschaft entwickelt. Damit ist aber die besondere Klasse der Chirurgen verschwunden und die Behandlung der äusseren Krankheiten in die Hände der Aerzte übergegangen.

3. Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Der Entwurf einer Gewerbeordnung, wie ihn der Bundesrat des norddeutschen Bundes dem Reichstage im Jahre 1868 vorlegte, schloss sich in bezug auf den Gewerbebetrieb der Aerzte durchaus dem geltenden Recht an. Er bestimmte, dass Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte und Geburtshelfer zur Ausübung ihres Gewerbes einer Approbation bedürften, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt werde. Diese Vorschrift wurde in den Motiven damit begründet, dass die Gesetzgebung, wenn sie bei Medizinalpersonen auf einen Befähigungsnachweis verzichten wollte, in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewusstsein treten und die Sorge vernachlässigen würde, welche die Staatsgewalt im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen entwickeln müsse. Die einzige, allerdings wesentliche Aenderung, welche der Entwurf der Gewerbeordnung in Aussicht nahm, war die Einführung einer Freizügigkeit für die Aerzte. Wer die Approbation als Arzt erlangt hatte, sollte berechtigt sein, sich an jedem Orte des Bundesgebietes niederzulassen und daselbst ärztliche Praxis auszuüben. Der im Jahre 1869 neu vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung wiederholte diese Vorschriften.

Dieselben fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. In den Verhandlungen wurde geltend gemacht, dass das Verbot der Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als approbierte Aerzte thatsächlich nicht durchführbar und auch bisher in der Praxis vielfach übertreten worden sei. Man könne, so wurde ausgeführt, dem Publikum die Wahl der Personen, von denen es sich bei Krankheiten wolle behandeln lassen, ruhig überlassen. Man habe nur dafür zu sorgen, dass dasselbe darüber unterrichtet sei, ob derjenige, an den es sich wende. die Eigenschaft einer geprüften Medizinalperson besitze. Diese Erwägungen führten zur Annahme eines Antrages der Abgeordneten Runge und von Hennig, nach welchem die Ausübung der Heilkunde freigegeben, eine Approbation aber für diejenigen Personen vorgeschrieben wurde, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichneten oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollten.

Diese Bestimmung der norddeutschen Gewerbeordnung hat mit Ausdehnung derselben auf die süddeutschen Staaten dort ebenfalls Geltung erlangt und ist schon durch ein G. v. 15. Juli 1872, also lange Zeit vor dem Inkrafttreten der gesamten Gewerbeordnung, auch in Elsass-Lothringen eingeführt worden.

Auf die Beschlussfassung des norddeutschen Reichstages sind namentlich die Bestrebungen der Berliner medizinischen Gesellschaft von Einfluss gewesen, welche die Verpflichtung der Aerzte zur Gewährung von Hilfe beseitigt wissen wollte und dieses Ergebnis nur mit der Aufhebung des Kurpfuschereiverbotes glaubte erreichen zu können. Die Erfahrungen, welche man mit den jetzigen gesetzlichen Vorschriften gemacht hat, sind aber keineswegs erfreuliche gewesen. Der ärztliche Stand ist durch dieselben erheblich geschädigt worden, und die Kurpfuscherei hat unter ihrer Herrschaft bedenklich überhand genommen. Diese Auffassung ist jetzt in ärztlichen Kreisen ziemlich allgemein verbreitet, und am 10. September 1897 hat der deutsche Aerztetag sich mit grosser Majorität dafür ausgesprochen, die bisherige Freigabe der ärztlichen Praxis aufzuheben, die Ausübung der Heilkunde nur approbierten Aerzten zu gestatten, die Kurpfuscherei wieder unter Strafe zu stellen und die Bestimmungen der Gew.-O. durch eine deutsche Aerzteordnung zu ersetzen (Münchener medizinische Wochenschrift 1897, S. 1052). Die Gesetzgebung

wird daher nicht umhin können, die Frage, ob der bisherige Rechtszustand auf die Dauer haltbar ist, ernstlich in Erwägung zu ziehen. Die Freizügigkeit der Aerzte würde selbstverständlich auch bei einer Aenderung der jetzigen Gesetzgebung beizubehalten sein. Die Pflicht zur Hilfeleistung braucht gleichfalls nicht wiederhergestellt zu werden, da bei dem grossen Angebot ärztlicher Kräfte und der umfassenden Sorge für die arbeitenden Klassen durch Kassenärzte ein Bedürfnis zu einer derartigen Bestimmung wohl kaum vorhanden ist. Auch von den Aerzten wird eine solche nicht für notwendig erachtet.

4. Approbationen der Aerzte. Nach den Vorschriften des § 29 der Gew.-O. ist die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Einer Approbation bedürfen nur diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Diese Approbation wird auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt; sie darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Befähigung geliefert ist, und sie muss jedem erteilt werden, der diesen Nachweis erbracht hat. Der Bundesrat hat die Behörden zu bezeichnen, welche Approbationen zu erteilen befugt sind, und die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu erlassen. Beschränkt ist er nur insofern, als die Approbation von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf. Dem Bundesrat ist ferner vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Die Approbation erstreckt ihre Wirkung auf das ganze Reichsgebiet. Wer die Approbation erlangt hat, kann sich an jedem Orte des Reiches niederlassen und daselbst unter der Bezeichnung »Arzt« ärztliche Praxis ausüben. Als für das ganze Reich approbiert gelten ferner diejenigen Personen, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate bezw. im Reichslande Elsass-Lothringen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Tierärzte erlangt hatten.

Eine Zurücknahme der Approbation durch die Verwaltungsbehörde ist nur dann zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt worden ist, oder wenn dem Approbierten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes (Gew.-O. § 53).

5. Bestimmungen des Bundesrates über den Nachweis der Befähigung. Die erste Regelung der medizinischen Prüfungen fand durch Bundesratsverordnung v. 25. September 1869 statt. An ihre Stelle ist später die V. v. 2. Juni 1883 (Centr.-Bl. S. 191 ff.) getreten. Letztere hat aber durch die V.V. v. 25. März 1885 (Centr.-Bl. S. 75), 2. April 1885 (Centr.-Bl. S. 144), 25. April 1887 (Centr.-Bl. S. 110 ff.), bereits wieder verschiedene Abänderungen erfahren.

Nach Massgabe dieser Bestimmungen sind zur Erteilung der Approbationen befugt: 1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogtums Baden, des Grossherzogtums Hessen, des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer; 2) das Ministerium für Elsass-Lothringen.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, der die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden. Die Kommission wird von der zur Erteilung der Approbation berechtigten Behörde für jedes Prüfungsjahr nach Anhörung der medizinischen Fakultät aus geeigneten Fachmännern ernannt. Die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung sind: 1) das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches, 2) der durch Universitätsabgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches; 3) der Nachweis, dass der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reiches die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat; 4) der Nachweis, dass der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikant teilgenommen, mindestens je zwei Kreissende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik teilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat. Die

Prüfung umfasst folgende Abschnitte: 1) die anatomische Prüfung, 2) die physiologische Prüfung, 3) die Prüfung in der pathologischen Anatomie und der allgemeinen Pathologie, 4) die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung, 5) die medizinische Prüfung, 6) die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung, 7) die Prüfung in der Hygiene. Ueber die Art und den Umfang der in den einzelnen Prüfungen darzulegenden Kenntnisse enthält die Verordnung nähere Bestimmungen. Zu dem Abschnitt II der Prüfung wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, zu Abschnitt III—VII nur derjenige, der den Abschnitt I und II bestanden hat. Das Nichtbestehen eines der Abschnitte III—VII hat zur Folge, dass die Prüfung in demselben wiederholt werden muss. Wer bei der Wiederholung einer Prüfung dieselbe nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen vom Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde zugelassen werden.

Ueber die medizinische Vorprüfung ist eine besondere Bundesratsverordnung vom 2. Juni 1883 ergangen (Centr.-Bl. S. 198), welche durch V. v. 17. Januar 1888 (Centr.-Bl. S. 9) eine Abänderung erfahren hat. Die Prüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reiches abgelegt werden, bei welcher der Studierende immatrikuliert ist. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind. Sie wird jährlich von der zur Erteilung der Approbationen berechtigten Behörde nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des deutschen Reiches, 2) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie; doch werden Botanik und Zoologie als ein Gesamtfach behandelt. Wer die Prüfung in einem dieser Fächer nicht besteht, muss sich einer Wiederholung derselben unterziehen.

Approbationen für Specialfächer werden nicht erteilt. Nur für Zahnärzte ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben, für welche jetzt die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 5. Juli 1889 (Centr.-Bl. S. 417 ff.) massgebend sind. Die Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch den Nachweis der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums, 2) mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbierten Zahnarzt, 3) einem zahnärztlichen Studium von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reiches. Die Prüfung erstreckt sich teils auf allgemeine medizinische Kenntnisse, teils auf solche, welche dem speciellen Bereiche der Zahnheilkunde angehören. Approbierte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, brauchen nur die speciell zahnärztlichen Teile der Prüfung zu absolvieren.

6. Führung des ärztlichen Titels. Die approbierten Personen sind allein befugt, sich als Arzt oder mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen. Wer ohne approbiert zu sein sich als Arzt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (Gew.-O. § 147 Nr. 3).

Als gleichbedeutende Titel nennt die Gewerbeordnung ausdrücklich die Bezeichnungen: Wundarzt, Geburtshelfer, Augenarzt, Zahnarzt. Diese Erwähnung soll jedoch keine vollständige Aufzählung enthalten. Unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt auch jede andere Bezeichnung, welche geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Frage, ob ein angenommener Titel dazu geeignet war, muss im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen entschieden werden. Von wesentlicher Bedeutung ist die Frage, in welchem Umfange die Führung des Doktortitels als strafbar erachtet werden muss. Zweifellos fällt die unberechtigte Führung desselben unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 des R.Str.G.B., welche die unbefugte Annahme von Titeln mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bedroht. Dagegen entsteht die Frage, ob die unberechtigte Annahme des Doktortitels auch mit der in § 147 der Gew.-O. angedrohten höheren Geldstrafe von dreihundert Mark bestraft werden darf. Diese Frage ist zu bejahen. Da es in dem grössten Teile von Deutschland üblich ist, den Arzt als »Doktor« zu bezeichnen, so kann die Annahme des Doktortitels in dem Publikum allerdings den Glauben erwecken, die betreffende Person sei eine geprüfte Medizinalperson. Dies ist auch sowohl in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 ff.) als von der überwiegenden Zahl der Schriftsteller anerkannt worden (Cohn a. a. O. S. 640 ff., Meves

a. a. O. S. 68, 69. Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II, S. 481. Jolly bei Schönberg III, S. 941, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 89). Die entgegengesetzte Meinung von M. Seydel (in Hirths Annalen a. a. O. S. 638 Anm. 2) stützt sich darauf, dass die Gewerbeordnung die Promotion als etwas für die Approbation Unerhebliches bezeichne, der Titel Dr. med. also objektiv nicht als Bezeichnung einer geprüften Medizinalperson erscheine. Hierauf legt aber die Gewerbeordnung kein Gewicht, sondern nur darauf, ob durch die Bezeichnung der Glauben erweckt werden kann, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Dagegen kann die berechtigte Führung des Doktortitels entgegen der Meinung verschiedener Schriftsteller (Meves a. a. O., Jolly a. a. O., Cörmann in der juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen Bd. XV, S. 426, Schenkel, Kommentar zur Gew.-O. 2. Aufl. zu § 147 Nr. 11, Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel, S. 85 ff.) nicht für strafbar erachtet werden, auch wenn derselbe in eine Beziehung zur Ausübung der Heilkunde gesetzt wird. Eine Strafbarkeit könnte höchstens dann eintreten, wenn durch den Zusatz »Dr. med.« zu einem anderen von dem Betreffenden unberechtigt geführten Titel die Meinung erweckt würde, er sei eine geprüfte Medizinalperson. In diesem Falle würde aber nicht die Führung des Doktortitels, sondern die des anderen Titels, über dessen Bedeutung durch den Zusatz Dr. med. eine irrtümliche Auffassung herbeigeführt werden sollte, die Strafbarkeit begründen. Von dieser Anschauung geht auch die vorher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes aus (Entscheidungen in Strafsachen Bd. I, S. 117 ff.). Ob der Grundsatz in dem dort behandelten konkreten Falle eine richtige Anwendung gefunden hat, mag hier ausser Betracht bleiben.

Da die Prüfung für Aerzte und Zahnärzte eine völlig verschiedene ist, so dürfen sich weder approbierte Aerzte als Zahnärzte noch approbierte Zahnärzte als Aerzte bezeichnen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des § 147 Nr. 3 der Gew.-O.

7. Sonstige Rechte der Aerzte. Abgesehen von dem Rechte der Führung des ärztlichen Titels geniessen die approbierten Aerzte noch einige anderweite Vorrechte. Sie allein dürfen vom Staate oder von einer Gemeinde, unter welchen Begriff auch Kommunalverbände höherer Ordnung fallen, mit amtlichen Funktionen betraut werden (Gew.-O. § 29). Diese Bestimmung enthält ein Verbot für die Staaten und Kommunalverbände, anderen Personen als approbierten Aerzten amtliche Befugnisse zu übertragen.

Wenn auch die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann freigegeben ist, so sind doch gewisse Thätigkeiten reichsgesetzlich ausschliesslich den approbierten Aerzten vorbehalten. Sie allein dürfen die Heilkunde im Umherziehen ausüben (Gew.-O. § 56a); sie allein sind befugt, Impfungen vorzunehmen (Impfg. v. 8. April 1874 § 8).

Ausserdem sind den Aerzten durch Reichsgesetze noch gewisse andere Vorrechte beigelegt worden. Sie bleiben straffrei, wenn sie bei einem Zweikampfe zum Zwecke der Hilfeleistung zugezogen sind (R.St.G.B. § 209). Sie können das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen (R.-Ger.-Verf.-G. §§ 35, 85). Sie sind im Strafprozess zur Verweigerung des Zeugnisses hinsichtlich desjenigen berechtigt, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vorausgesetzt, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (R.Str.P.O. § 52). Auch im Civilprozess dürfen sie das Zeugnis in Bezug auf solche Thatsachen ablehnen, welche ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertraut sind und deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist (R. C.P.O. § 348). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände und anständige Kleidung müssen ihnen bei der Pfändung im Zwangsvollstreckungsverfahren belassen werden (R.C.P.O. § 715). Ihre taxmässigen Forderungen wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre geniessen einen Vorzug im Konkurse (Konk.-O. § 54). Die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde dürfen im Frieden und Kriege für Zwecke der Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden (R.G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1883 § 25. R.G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1885 § 3).

Den Reichsgesetzen treten ergänzend die Vorschriften des Landesrechtes hinzu. Da die Gew.-O. nur die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde regelt, so sind in allen anderen Beziehungen, soweit nicht die spätere Reichsgesetzgebung an einzelnen Punkten eingegriffen hat, die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen in Kraft geblieben. Nach Massgabe des Landesrechtes sind die Aerzte in der Regel befugt, die Apotheken zum Verkauf stärker wirkender Arzneien zu ermächtigen. Sie haben das Recht, unter gewissen Voraussetzungen und in beschränktem Umfange Arzneien zu verkaufen. Auch ist ihnen meist das Recht beigelegt worden, gewisse öffentliche Aemter abzulehnen.

8. Pflichten der Aerzte. Die Pflichten der Aerzte bestimmen sich ebenfalls teils

nach Reichsrecht, teils nach Landesrecht.

Durch die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen war den Aerzten oft unter Androhung von Strafen eine Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt. Diese Bestimmungen sind durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben (Gew.-O. § 144). Es ist demnach kein Arzt mehr verpflichtet, demjenigen, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, dieselbe zu leisten. Nur bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr kann ein Arzt, wie jede andere Person, von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert werden und ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu entsprechen, wenn er derselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann (R.Str.G.B. § 360 Nr. 10).

Die anderweiten reichsgesetzlichen Pflichten der Aerzte sind folgende: Sie müssen Zeugnisse, welche sie über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft abgeben, nach bestem Wissen erteilen, widrigenfalls sie mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden (R.Str.G.B. § 278). Es ist ihnen bei Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verboten, Privatgeheimnisse zu offenbaren, welche ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind (R.Str.G.B. § 300). Der bei einer Geburt anwesende Arzt ist bei Verhinderung des ehelichen Vaters und der Hebamme verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über die betreffende Geburt dem Standesbeamten des Bezirkes zu erstatten (R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung v. 6. Februar 1875 § 18).

Nach Landesrecht sind die Aerzte in der Regel verpflichtet, von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten Anzeige zu machen und ihren Wohnort bezw. Veränderungen desselben der Behörde anzuzeigen. Dagegen besteht für Aerzte keine reichsgesetzliche Pflicht zur Anzeige ihres Gewerbebetriebes, da die Vorschriften der Gew.-O. über die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden auf sie keine Anwendung finden.

9. Taxen für Aerzte. Die Bezahlung der Aerzte für ihre Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Von den Centralbehörden können allerdings Taxen festgesetzt werden, aber diese dienen nur als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung (Gew.-O. § 80). Dem Arzte bleibt es also unbenommen, sowohl mehr als weniger zu fordern, als die Taxe beträgt, wenn er sich mit der Gegenpartei darüber verständigt. Die vor dem Inkrafttreten der Gew.-O. eingeführten Taxen sind auch nach dem Erlass derselben als fortbestehend anzusehen, so lange sie nicht durch eine ausdrückliche Verfügung aufgehoben werden.

10. Internationale Regelung für Grenzbezirke. Die von einem Lande erteilte Befugnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis hat nur für das betreffende Land Wirkung. Die in Deutschland approbierten Aerzte sind daher auf Grund ihrer deutschen Approbation nicht berechtigt, in ausserdeutschen Ländern ärztliche Praxis zu betreiben. Andererseits besitzen Personen, welche in anderen Ländern als Aerzte anerkannt sind, nicht die Befugnis, in Deutschland unter der Bezeichnung »Arzt« Heilkunde auszuüben. Für Grenzbezirke besteht aber häufig das Bedürfnis, bei Ausübung der ärztlichen Praxis aus dem Bereiche des einen Staates in den des anderen überzugreifen. Deshalb empfiehlt sich für solche Gebiete eine vertragsmässige Regelung. In Erwägung dieser Gesichtspunkte hat das Deutsche Reich mit einer Reihe von Nachbarstaaten Konventionen über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis abgeschlossen, so mit Belgien am 7. Februar 1873 (R.G.Bl. 1873 S. 55 ff.), mit den Niederlanden am 11. Dezember 1873 (R.G.Bl. 1874 S. 99 ff.), mit Oesterreich-Ungarn am 30. September 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 38 ff.), mit Luxemburg am 4. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 19 ff.), mit der Schweiz am 29. Februar 1884 (R.G.Bl. S. 45 ff.). Nach Massgabe dieser Verträge können die Aerzte des einen Teils, welche in der Nähe der Grenze wohnhaft sind, ihre Berufsthätigkeit auch in den nahe der Grenze belegenen Orten des anderen Teils in gleichem Umfange, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, ausüben. Zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an Kranke sollen sie jedoch nur im Falle drohender Lebensgefahr befugt sein. Zur dauernden Niederlassung im Nachbarlande sind sie nur dann berechtigt, wenn sie sich der daselbst geltenden Gesetzgebung, insbesondere einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bei Ausübung ihres Berufes im Nachbarlande haben sie sich nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten.

11. Organisation des ärztlichen Standes. In ärztlichen Kreisen ist der Wunsch hervorgetreten, die Reichsgesetzgebung möge eine einheitliche Organisation des ärztlichen Standes für das ganze Reich herbeiführen und zu diesem Zwecke eine deutsche Aerzteordnung erlassen. In allen deutschen Staaten sollten ärztliche Standesvertretungen errichtet, denselben eine Disciplinargewalt über die Aerzte eingeräumt und zur Vertretung der Aerzte bei den obersten Reichsbehörden ein Centralaus-

schuss eingesetzt werden (vgl. die Beschlüsse des deutschen Aerztetages im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 6, S. 233 ff. und die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Graf-Elberfeld in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1884, Sten. Ber. Bd. II, S. 1336 ff.). Auch der Reichstag hat sich bei Gelegenheit der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle von 1883 für den Erlass einer deutschen Aerzteordnung, durch welche den Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigelegt werde, ausgesprochen (Sitzung vom 1. Juni 1883, Sten. Ber. Bd. IV, S. 2762). In der That lässt sich nicht leugnen, dass für eine derartige Einrichtung sehr gewichtige Gründe sprechen. Der Arzt ist kein gewöhnlicher Gewerbetreibender. Bei der Ausübung der ärztlichen Praxis kommen Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes und der allgemeinen Sicherheit in Betracht. Die Natur des ärztlichen Berufes legt dem Arzte besondere Berufspflichten auf, deren Beobachtung überwacht, deren Verletzung disciplinarisch verfolgt werden muss. Die Handhabung dieser Disciplin kann aber, da die Disciplinargewalt der oberen Medizinalbehörden über die Aerzte weggefallen und an deren Wiederherstellung schwerlich zu denken ist, nur korporativen Organen anvertraut werden, welche aus dem Aerztestande selbst hervorgehen. Der geschäftsführende Ausschuss des deutschen Aerztevereinsbundes hatte gegen Ende der 80er Jahre an den Reichskanzler das Gesuch gerichtet, die Vorlegung einer die gesamte rechtliche Stellung der Aerzte regelnden deutschen Aerzteordnung veranlassen zu wollen. Dieses Gesuch wurde aber durch Bescheid vom 3. Mai 1889 ablehnend beantwortet und zwar mit der Motivierung, dass hinsichtlich des Erwerbes und der Entziehung der Approbation sowie der damit verbundenen Rechte die reichsgesetzlichen Vorschriften ausreichten, während der weitere Ausbau der Organisation des ärztlichen Standes zunächst der Landesgesetzgebung überlassen bleiben könne.

So bestehen über die Organisation des ärztlichen Standes nur landesgesetzliche Vorschriften, welche zum Teil aus älterer, zum Teil aus neuerer Zeit stammen. Standesvertretungen sind vorhanden in Preussen (V.V. v. 25. Mai 1887, 6. Januar 1896, 20. Mai 1898), Bayern (V. v. 9. Juli 1893), Sachsen (G. v. 23. März 1896, Ausf.-V. von demselben Datum), Württemberg (V. v. 30. Dezember 1875), Baden (V.V. v. 7. Oktober 1864, 6. Dezember 1883), Hessen (V. v. 28. Dezember 1876), Oldenburg (seit 1892), Braunschweig (kraft älterer Bestimmungen des Medizinalgesetzes v. 25. Oktober 1865, welche durch die Vorschriften der Gew.-O. modifiziert worden sind), Hamburg (seit 1. Januar 1895) und Elsass-Lothringen (V. v. 13. Juni 1898). (Vgl. Münchener medizinische Wochenschrift 1896 S. 415). Die Bildung dieser Vertretungen erfolgt in einzelnen Ländern, nämlich in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen in der Weise, dass die Aerzte des Landes zu Bezirks- oder Kreisvereinen zusammentreten. Der Beitritt zu den betreffenden Vereinen ist meist frei, doch müssen diejenigen Aerzte, welche sich zu denselben melden, aufgenommen werden; ausgeschlossen dürfen höchstens diejenigen werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind oder welche sich in Konkurs befinden. Nur in Sachsen findet ein Zwang zum Beitritt statt. Die Vereine wählen die Mitglieder des ärztlichen Ausschusses oder der Aerztekammer. In den übrigen Ländern also in Preussen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg und Elsass-Lothringen ist von einer gesetzlich geregelten Bildung ärztlicher Vereine abgesehen. Die Aerztekammern bezw. der Landesausschuss werden von sämtlichen Aerzten gewählt.

In Preussen besteht für jede Provinz eine Aerztekammer, aus Delegierten der Aerztekammern wird der Aerztekammerausschuss mit dem Sitz in Berlin gebildet. In Bayern ist in jedem Regierungsbezirk eine Aerztekammer, in Sachsen in jedem Regierungsbezirk ein Kreisvereinsausschuss vorhanden. In den übrigen Ländern besteht dagegen nur eine Aerztekammer bezw. ein Landes- oder Centralausschuss, der seine Thätigkeit auf das ganze Land erstreckt. Die betreffenden Organe haben die Aufgabe, bei solchen Fragen mitzuwirken, welche den ärztlichen Beruf, die Standesinteressen der Aerzte und die öffentliche Gesundheitspflege betreffen. Sie können sowohl von der Regierung zu gutachtlichen Aeusserungen veranlasst werden als ihrerseits Anträge an dieselbe richten. Auch findet eine Zuziehung derselben oder wenigstens einzelner Vertreter bei wichtigeren Beratungen der höheren Medizinalbehörden, namentlich solchen, welche sich auf öffentliche Gesundheitspflege oder Standesangelegenheiten der Aerzte beziehen, statt.

In einigen der genannten Staaten, nämlich in Sachsen, Baden, Braunschweig und Hamburg ist den Standesvertretungen oder den aus denselben hervorgehenden Ausschüssen bezw. Ehrengerichten eine Disciplinargewalt über die Aerzte eingeräumt. Dieselben können gegen Aerzte wegen Vernachlässigung der Berufspflichten oder wegen unwürdigen Verhaltens Warnungen, Verweise sowie Geldstrafen bis zu einem Maximalbetrage verhängen und ihnen das Wahlrecht bezw. die Wählbarkeit ent-

ziehen. In Baden ist dem Landesausschuss, in welchem ein vom Ministerium zu bestellender höherer Verwaltungsbeamter den Vorsitz führt, auch die Befugnis übertragen, in den durch die Gew.-O. § 53 vorgesehenen Fällen über die Zurücknahme der Approbation zu beschliessen.

Auch in Preussen bestand die Absicht, eine Disciplinargewalt über Aerzte einzuführen. Nach einem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1896 (abgedruckt in Hirths Annalen 1897, S. 396 ff.) war für den Bezirk jeder Aerztekammer ein ärztliches Ehrengericht in Aussicht genommen, dessen Zuständigkeit sich auf alle Aerzte mit Ausnahme der beamteten Aerzte und Sanitätsoffiziere erstreckte. Dasselbe sollte aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes der Aerztekammer sowie aus einem von diesem gewählten richterlichen Beamten bestehen. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes wurde eine Berufung an den Ehrengerichtshof gegeben, der sich aus dem Direktor der Medizinalabteilung des Ministeriums für Medizinalangelegenheiten, drei vom König ernannten ordentlichen Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für Medizinalwesen und drei vom Aerztekammerausschuss aus seiner Mitte gewählten Personen zusammensetzte. Dieser Entwurf hat jedoch bei den preussischen Aerztekammern eine überwiegend ungünstige Aufnahme gefunden. Der Kultusminister will deshalb, wie er in einem Erlass vom 27. Dezember 1897 (abgedruckt in der deutschen medizinischen Wochenschrift 1898, S. 29 ff.) ausspricht, die Angelegenheit zunächst nicht weiter verfolgen und hat auch den Gedanken einer Aenderung der Reichsgesetzgebung in dem Sinne, dass die Ordnung des ärztlichen Berufes vollständig aus der Gewerbeordnung herausgenommen wird, vorläufig aufgegeben.

Gelegentlich des Bekanntwerdens des preussischen Entwurfes und des Erlasses des sächsischen Gesetzes vom 23. März 1896 ist die Frage erörtert worden, ob die Landesgesetzgebung überhaupt befugt sei, Disciplinarbestimmungen für Aerzte zu erlassen. Die Frage ist zweifellos zu bejahen. Die gegenteilige Ansicht (Hamburger in der deutschen Juristenzeitung I, 294 ff., II, 291 ff.) stützt sich teils auf § 1 der Gew.-O., wonach der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen oder Beschränkungen enthält, teils auf § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes, laut dessen Ausnahmegerichte unstatthaft sind. Aber die Gew.-O. findet nach einer Vorschrift in § 6 derselben auf Aerzte überhaupt nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Vorschriften über dieselben enthält. Und § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezieht sich lediglich auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, dagegen nicht auf Disciplinar- und Ehrengerichte. (So richtig v. Seydel in der Münchener medizinischen Wochenschrift 1896, S. 1052 ff. und Annalen 1897, S. 393 ff.; Appelius in der Deutschen medizinischen Wochenschrift 1896, S. 650 ff.). Ein Erkenntnis des preussischen Oberverwaltungsgerichtes (mitgeteilt Juristenzeitung II, 291 ff.), auf welches man sich für die gegenteilige Ansicht berufen hat, verneint nur — und zwar mit Recht — ein Ordnungsstrafrecht der Behörden gegenüber den Aerzten nach Massgabe der jetzigen preussischen Gesetzgebung, beschäftigt sich aber gar nicht mit der Frage, ob die Landesgesetzgebung befugt ist, eine korporative Disciplin über Aerzte anzuordnen. Dass auch die Reichsregierung die Landesgesetzgebung dazu für zuständig erachtet, kann nach dem vorher erwähnten Bescheide des Reichskanzlers vom 3. Mai 1889 nicht zweifelhaft sein.

12. Ordnung des ärztlichen Berufes in Oesterreich. Die Entwickelung des ärztlichen Berufes ist in Oesterreich im allgemeinen dieselbe wie in Deutschland gewesen. Nur die letzte grosse Umgestaltung, welche durch § 29 der Gew.-O. erfolgt ist, hat Oesterreich nicht mitgemacht. Die Heilkunde ist demgemäss dort nicht freigegeben, sondern die Befugnis zur Ausübung derselben noch von dem Nachweis der Befähigung abhängig. Die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis steht nur denjenigen zu, welche das Doktorat der Heilkunde erlangt haben. Voraussetzung dieser Erlangung ist ein entsprechendes Studium und das Bestehen von Prüfungen, für welche sich die massgebenden Bestimmungen in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872 finden. Nach dieser Verordnung wird gefordert: der Besitz eines Maturitätszeugnisses, ein achtsemestriges Studium und das Bestehen von drei Rigorosen ausser der naturwissenschaftlichen Vorprüfung. Von diesen Rigorosen ist das erste nach vier, die beiden anderen nach weiteren vier Semestern abzulegen. Eine zeitweilige oder dauernde Untersagung der medizinischen Praxis kann in einzelnen durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen, nämlich bei mangelhafter Behandlung von Kranken und einer dadurch herbeigeführten Schädigung derselben und bei unerlaubter Offenbarung von Geheimnissen der Kranken, durch richterliches Erkenntnis verhängt werden (Str.G.B. §§ 356, 358, 498). Die früher erteilten besonderen Diplome für Wundärzte sind durch die neuere Gesetzgebung beseitigt worden; gleichzeitig damit ist auch das Verbot für Wundärzte, innere Krankheiten

zu behandeln, aufgehoben (G. betreffend die Praxis der Wundärzte, v. 17. Februar 1873). Den approbierten Aerzten steht das Recht zu, sich überall im Lande niederzulassen und Praxis zu betreiben; doch liegt ihnen die Verpflichtung ob, sich bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden. Eine Pflicht zur Uebernahme von Krankenbehandlung besteht nur in dringenden Fällen, wenn eine andere Hilfe nicht zu erlangen ist. Durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1891 sind in den einzelnen Kronländern Aerztekammern mit Disciplinarbefugnissen errichtet worden.

13. Ordnung des ärztlichen Berufes in Frankreich. In Frankreich war unter dem Ancien Régime eine Regelung des Studienganges sowohl der Mediziner als der Chirurgen erfolgt. Die Revolution beseitigte alle diese Einrichtungen. Ein Dekret vom 28. August 1792 hob alle weltlichen Kongregationen, auch diejenigen, welche sich dem Unterrichte widmeten,. infolgedessen auch die Akademieen der Chirurgie und Medizin auf. Damit war die Ausübung der Heilkunde jedermann freigegeben. Diese Aufhebung hatte aber die grössten Unzuträglichkeiten zur Folge; die Behandlung der Krankheiten kam dadurch vielfach in die Hände von völlig unwissenden und ungeschickten Personen. Ein G. v. 14. frimaire des Jahres III ordnete daher die Wiedererrichtung von drei medizinischen Fakultäten an. Aber selbst denjenigen, welche hier ihre Studien absolviert hatten, fehlte die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in gehöriger Weise darzulegen. Die Rechtsverhältnisse der Aerzte wurden daher durch das G. v. 19. ventose des Jahres XI einer völligen Neuordnung unterworfen. Die Bestimmungen desselben sind bis zum Erlass des jetzt massgebenden G. v. 30. November 1892 in Kraft geblieben. Dieses hat übrigens eine wesentliche Veränderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vorgenommen.

Die Ausübung der ärztlichen Praxis ist in Frankreich, ebenso wie in Oesterreich, nur den Doktoren der Medizin gestattet. Auch dürfen lediglich diese als Gerichtsärzte fungieren. Der besondere Grad des Doktors der Chirurgie ist durch das G. v. 30. November 1892 abgeschafft. Das Diplom als Doktor der Medizin erteilt die Regierung auf Grund von Prüfungen, welche an staatlichen höheren medizinischen Lehranstalten (Fakultäten, Vollschulen) stattfinden. Die beiden ersten Prüfungen können auch an reorganisierten Vorbereitungsschulen abgelegt werden. Die Zahl der Prüfungen ist durch Dekret v. 31. Juli 1893 auf fünf festgesetzt worden. Nach demselben Dekret wird ein vierjähriges Studium auf Fakultäten der Medizin oder der Medizin und Pharmacie oder in Vollschulen erfordert; die ersten 3 Jahre können auch in Vorbereitungsschulen zugebracht werden. Für die Aufnahme in diese Anstalten wird das Diplom als bachelier de l'enseignement secundaire classique (lettres et philosophie) und das Certifikat physikalischer, chemischer und naturwissenschaftlicher Studien verlangt.

Auch die Ausübung zahnärztlicher Praxis ist von dem Besitz eines Diploms als Arzt oder Zahnarzt abhängig. Dieses wird ebenfalls durch die Regierung auf Grund von Prüfungen und Studien an höheren Lehranstalten erteilt. Das Dekret v. 25. Juli 1893 schreibt dreijähriges Studium und 3 Prüfungen vor. Die Zulassung zu den Studien ist bedingt durch das Diplom als bachelier oder das Bestehen einer Prüfung, wie sie nach dem Dekret v. 30. Juli 1886 für Sanitätsoffiziere und Pharmaceuten zweiter Klasse gefordert wird, oder das Certifikat höherer Primärbildung.

Aus besonderen Gründen kann der Minister von den vorgeschriebenen Studien und einem Teil der Prüfungen dispensieren, namentlich bei solchen Personen, welche entsprechende Studien im Ausland absolviert haben.

Wer den Doktorgrad erlangt hat, darf in ganz Frankreich Praxis ausüben; er hat nur die Verpflichtung, sich in eine der beim Tribunal erster Instanz, bei der Präfektur und Souspräfektur geführten Listen eintragen zu lassen.

14. Ordnung des ärztlichen Berufes in England. In England ist die korporative Verfassung der Aerzte bis zum heutigen Tage bestehen geblieben, wenn auch in neuerer Zeit eine starke Einwirkung der Staatsgesetzgebung stattgefunden hat. Es existierten von alters her eine Reihe von Kollegien der Aerzte und Wundärzte, welche die Eigenschaft eines Mitgliedes oder Licenziaten verliehen; ausserdem waren die Universitäten befugt, zum Doktor, Baccalaureus oder Licenziaten der Medizin zu promovieren oder den Charakter eines »master in surgery« zu verleihen. Endlich besass der Erzbischof von Canterbury das Recht, Doktoren der Medizin zu ernennen. Die Vorbedingungen für die Erlangung des Titels und die Pflichten der titulierten Personen waren durch die Statuten der Korporationen geregelt; die dort festgesetzten Prüfungen entsprachen aber häufig auch nicht den bescheidensten Anforderungen. Im übrigen stand die Ausübung der Heilkunde jedermann frei. Unter der Herrschaft dieser Einrichtungen entwickelte sich ein ziemlich bedenklicher Zustand. Während in London eine Anzahl ausgezeichneter Aerzte existierte, befand sich auf dem Lande

die Behandlung der Kranken grossenteils in den Händen von unwissenden Personen und Quacksalbern.

Hier griff die Gesetzgebung ein. Die Verhältnisse des ärztlichen Standes wurden durch die medical act von 1858 (21/22 Vict. c. 90) geregelt. Dieses Gesetz hat später eine Reihe von Abänderungen erfahren (36/37 Vict. c. 55, 38/39 Vict. c. 40, 39/40 Vict. c. 40, namentlich aber 49/50 Vict. c. 48). Die Ausübung der Heilkunde bleibt darnach frei. Diejenigen Personen aber, welche von einer der im Gesetze aufgeführten Korporationen als Mitglied oder Licenziat aufgenommen, von den Universitäten graduiert oder vor Erlass des Gesetzes vom Erzbischof von Canterbury zu Doktoren promoviert sind, können sich in bestimmte Register eintragen lassen. Korporationen und Universitäten dürfen ihre Grade jetzt nur auf Grund einer stattgehabten Prüfung verleihen. Die registrierten Aerzte geniessen eine Reihe von Vorrechten. Nur sie dürfen bei Ausübung ihrer Praxis sich der betreffenden Titel bedienen. Sie allein sind berechtigt, ihre Honorare einzuklagen. Nur sie können öffentliche Stellungen bekleiden und diejenigen Funktionen ausüben, welche in Gesetzen den »legally qualified medical practitioners« vorbehalten werden. Sie geniessen Befreiung von Geschworenendienst, Kommunalämtern und dem Dienst in der Miliz. Sie allein können giltige Zeugnisse ausstellen.

Die Führung der Register erfolgt durch Beamte, welche von dem »general council of medical education and registration« angestellt werden. Dieser Behörde, welche aus Vertretern der Universitäten und Korporationen und einer Anzahl von der Königin ernannter Personen besteht, liegt auch die Beaufsichtigung der medizinischen Studien und Prüfungen ob. Sie darf insbesondere letztere durch Inspektoren überwachen lassen. Auf ihren Antrag kann durch Ausspruch des geheimen Rates einzelnen Universitäten und Korporationen wegen missbräuchlichen Verhaltens das Recht entzogen werden, Qualifikationsatteste zu verleihen, welche zur Eintragung in die Register berechtigen. In gleicher Weise können Aerzte aus den Registern gestrichen werden, wenn sie wegen verbrecherischer Handlungen verurteilt sind oder ihre Berufspflichten gröblich vernachlässigt haben.

Ausser den vorher erwähnten Personen dürfen auch solche Personen in die Register eingetragen werden, welche die Qualifikation als Arzt im Auslande oder in den Kolonieen erlangt haben und ihren guten Leumund nachzuweisen im stande sind.

Für Zahnärzte ist ein besonderes Gesetz, the dentists act 1878 (41/42 Vict. c. 33) ergangen. Darnach darf die Qualifikation als Zahnarzt von jedem Kollegium, welches berechtigt ist, Grade in der Chirurgie zu erteilen, nach einer vorhergegangenen Prüfung verliehen werden. Auf Grund der erlangten Qualifikation kann der Betreffende sich in die Register eintragen lassen und erwirbt damit das Recht, sich Zahnarzt (»dentist«, »dental practitioner«) zu nennen und Honorare einzuklagen. Registerführung, Studien und Prüfungen stehen unter der Aufsicht des general council of medical education and registration in ganz ähnlicher Weise wie die Registrierung und Prüfung der Aerzte.

Litteratur: **L. v. Stein,** *Verwaltungslehre, Bd. III, 2. Aufl., S. 327ff.* — **G. Meyer,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 218ff.* — **E. Loening,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 322ff.* — **v. Stengel,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 318ff.* — **Jolly** *bei Schönberg, Bd. III, 2, S. 371ff. und Art. »Aerzte« in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 88ff., »Zahnärzte« ebenda, Bd. II, S. 937.* — **von Seydel** *in Hirths Ann. 1881, S. 681ff.* — **M. Cohn,** *Studien zur Gew.-O. in der Zeitschrift f. deutsche Gesetzg., Bd. VI, S. 624ff.* — **Meves,** *Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gew.-O., Erlangen 1877.* — **Oörmann,** *Die rechtliche Stellung der Aerzte in Elsass-Lothringen in der juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen, Bd. XV, S. 422ff., 466ff.* — **A. Eulenburg,** *Zur Stellung der Aerzte vor und nach der Gew.-O. von 1869 in der deutschen medizinischen Wochenschrift, 1896, S. 714ff.* — **Gneist,** *Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 1088ff.*

G. Meyer.

Assiento-Vertrag.

»Asiento« schlechtweg hiess in Spanien jeder Vertrag, welchen die Krone mit ihren Financiers (Asentistas) abschloss, um über die Einkünfte, welche aus ihren weithin zerstreuten Besitzungen flossen, schon im voraus an denjenigen Punkten verfügen zu können, wo sie gerade bereiter Geldmittel bedurfte, sei es nun, dass dagegen gewisse Einkünfte verpfändet, verpachtet oder bloss angewiesen wurden; der letzte Fall kam indes nur selten vor, da die Einkünfte meist auf viele Jahre hinaus anticipiert werden mussten. Eine wichtige Unterart dieser Verträge bildete der asiento de negros, d. h. das gegen eine Abgabe verliehene Monopol zur Versorgung der spanisch-amerikanischen Kolonieen mit Negersklaven. Wie der ganze Handel dieser Kolonieen faktisch sehr bald das — freilich durch einen umfangreichen Schleichhandel gemilderte — Monopol einzelner Handelshäuser

und Gesellschaften geworden war, so ganz besonders, und zwar nicht bloss faktisch, sondern auch rechtlich, der Sklavenhandel; nur haben diesen die Spanier anscheinend niemals selbst betrieben, vielmehr kam derselbe nacheinander in die Hände der Genueser, der Portugiesen, der Franzosen und der Engländer.

Im Jahre 1702 schloss die französische Guinea-Kompagnie mit der spanischen Krone auf 10 Jahre einen pacto de el asiento de negros, empfing infolge davon den Beinamen »Assiento-Compagnie« und soll, wie die Engländer später behaupteten, den Handel durch Ueberführung des Sklavenmarktes stark geschädigt haben. Nach Ablauf dieses Vertrages wurde derselbe nicht erneuert; vielmehr erlangte England im Utrechter Frieden für sich das Recht der Sklavenlieferung und schloss darüber mit Spanien am 26. März 1713 den vorzugsweise so genannten »Assiento-Vertrag«.

Dadurch erhielt die kurz zuvor gegründete englische Südsee-Kompagnie, welche mit der Regierung dieses Landes finanziell eng verbunden war, nicht nur gegen eine Abgabe das ausschliessliche Recht, 30 Jahre lang jährlich 4800 Neger nach den spanischen Kolonieen führen, sondern — eine wesentliche Neuerung! — auch jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Gütern dorthin senden zu dürfen, jedoch nur in Begleitung der regelmässigen Flotte oder der Galleonen, welche jährlich die grossen Messen von Portobelo, Carthagena und Veracruz besuchten, sowie unter strengem Verbote jeglichen Schleichhandels. Indes kehrten sich die Engländer nicht an diese Bedingungen, betrieben vielmehr illegalen Verkehr aller Art, und während ihnen der erlaubte Handel Schaden brachte, sollen sie — zwar nicht die Kompagnie selbst, wohl aber ihre Faktoren und Agenten — sich am Schmuggel bereichert haben. Dies führte natürlich zu vielen Streitigkeiten mit der spanischen Regierung, die sich ohnehin nur höchst ungern zu dem Vertrage verstanden hatte und ihn jetzt mit allen Mitteln der Chikane abzuschütteln suchte. Der Krieg, der darüber 1739 zwischen England und Spanien entbrannte, der erste eigentliche Kolonialkrieg, »entschied für immer die Frage, ob in der Kolonialwelt die germanischen oder die romanischen Stämme vorherrschen sollten«. (Roscher.) Trotzdem wurde im Aachener Frieden von 1748 der Vertrag nur um die durch den Krieg ausgefallenen vier Jahre verlängert bezw. wieder in Kraft gesetzt, und schon im Madrider Traktate v. 5. Oktober 1750 gegen eine Entschädigung von 100000 £ aufgehoben, womit zugleich die Südsee-Kompagnie ihre Thätigkeit einstellte.

Wenn die Engländer den Vertrag so leichten Kaufes hingaben, so lag das daran, dass sie ihn überhaupt schon seit geraumer Zeit nicht mehr als für sich vorteilhaft betrachteten. Der Negerhandel, sagten sie, sei schon von den Franzosen verdorben worden, die auch die spanischen Kolonieen mit Waren überführten; seitdem ein Bourbone in Spanien regiere, sei es überhaupt den Engländern nicht möglich, im dortigen Handel mit den Franzosen zu konkurrieren. Andererseits hiess es, der Vertrag habe eine unwirtschaftliche Konkurrenz hervorgerufen zwischen der alten afrikanischen und der Südsee-Kompagnie, welche letztere ausserdem noch mit den Spaniern selbst und mit den schmuggelnden englischen Privathändlern konkurrieren müsste; letztere wiederum klagten ebenso wie die Kolonisten auf Jamaica, dass das Monopol der Kompagnie sie ruiniere, und die englischen Kolonieen überhaupt, dass dieselbe ihnen den Negerpreis künstlich verteuere, während sie die spanische Kolonialproduktion befördere; die englische Industrie endlich beschwerte sich darüber, dass infolge der Streitigkeiten mit Spanien der Absatz englischer Fabrikate dorthin zurückgegangen sei. Ja, man verstieg sich sogar zu der Ansicht, der Vertrag sei nur durch eine Ueberlistung der englischen Diplomaten seitens der Spanier möglich geworden. Es giebt vielleicht seit dem Jahre 1720 keinen einzigen englischen Schriftsteller, der sich günstig über den Vertrag ausgesprochen hätte, zumal seitdem Adam Smith (V, 1) dies allgemeine Verdammungsurteil durch seine Autorität bekräftigte. Dasselbe ist augenscheinlich, wie schon die zum Teil einander direkt widersprechenden Anklagen beweisen, durch die seit dem Krache von 1720 im allgemeinen sehr schlechte Geschäftslage, welche bis zur Mitte des Jahrhunderts andauerte, sowie insbesondere durch die Unpopularität der Südsee-Kompagnie veranlasst worden. Dem gegenüber bleibt es eine Thatsache von erheblicher geschichtlicher Bedeutung, dass der Vertrag in seinen Folgen dem ganzen, freilich schon stark unterwühlten, spanischen Kolonialsysteme den letzten härtesten Stoss versetzte und den Engländern schliesslich doch die Herrschaft im Handel mit Spanisch-Amerika verschaffte. Der Assiento-Traktat war zugleich ein echt merkantilistischer Handelsvertrag, eine weitere Etappe auf dem von England mit dem Methuen-Vertrag von 1703 zuerst öffentlich betretenen Wege zur wirtschaftlichen Unterwerfung der pyrenäischen Halbinsel. Beide Verträge verfielen demselben Lose, von den Engländern selbst angefeindet zu werden, was indes das geschichtliche Endurteil nicht beirren darf.

Litteratur: **Häbler**, *Die Anfänge der Sklaverei in Amerika (Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, 2).* — **Hüne**, *Vollständ. histor. philosoph. Darstellung aller Veränderungen des Negersklavenhandels, Göttingen 1820, I, 273, 329 ff.* — **Macpherson**, *Annals of commerce III, 33.* — **King**, *The british commerce, London 1721, III, 253 ff.* — **Postletwayt**, *Britains commercial interest, London 1757, II, 150 ff., 206 ff.* — **Roscher**, *Kolonien, 3. Aufl., S. 168.* — **Ehrenberg**, *Zeitalter der Fugger (1896) I, 325, 374.* — *Der Vertrag selbst steht u. a. bei* **Calvo**, *Recueil des traités de tous les Etats de l'Amérique latine, Paris 1862, II, 78 ff.*

Richard Ehrenberg.

Assignaten.

Der Ausdruck ist schwerlich, wie man wohl gemeint hat, eine Abkürzung von »assignation« (sur le Trésor), sondern entstammt gewiss der älteren französischen Rechtssprache, welche als »assignat« jede Belastung eines Grundstücks mit einer Rente bezeichnete. In der Finanzgeschichte taucht das Wort zuerst im November des Jahres 1789 auf, als die französische Nationalversammlung kurz nach ihrer Konstituierung die Einziehung der Kirchengüter beschlossen hatte, um dieselbe zur Tilgung der gewaltig angewachsenen Staatsschuld zu verwenden, und als bald darauf die verzweifelte Finanzlage die sofortige Beschaffung bedeutender Geldmittel dringlichst notwendig machte, während gleichzeitig die bisher indirekt als Aushilfsmittel verwendeten Billets de la Caisse d'Escompte, eben wegen der zunehmenden Verstrickung dieses Instituts in die Finanzgeschäfte des Staates, ihren früheren Kredit immer mehr einbüssten.

Unter solchen Umständen lag der Gedanke sehr nahe, die konfiszierten Güter nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zur Deckung dringlicher laufender Ausgaben zu verwenden und ihren voraussichtlichen Erlös durch Emission von Papiergeld zu anticipieren. Selbst Necker, der eifrige Feind des Staatspapiergeldes, wies diesen Gedanken nicht ganz ab. Der Plan, den im Einvernehmen mit ihm der Abgeordnete Le Coulteux de Cautelen am 17. Dezember 1789 der Nationalversammlung vorlegte, schien freilich ganz unbedenklich zu sein. Danach sollten nämlich Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Livres verkauft, und es sollte aus dem Erlöse dieser Verkäufe sowie aus den Eingängen einer »Contribution Patriotique« eine »Caisse extraordinaire« gebildet werden; auf diese Kasse sollten »Assignats« bis zum gleichen Betrage angewiesen werden, d. h. 5 % mit verzinsliche Staatsobligationen von je 10 000 Livres, welche auf die Staatsdomänen zu hypothezieren (daher ihr Name) und aus jenen voraussichtlichen Eingängen zu tilgen waren. Von diesen Assignaten sollten jedenfalls zunächst 170 Mill. der Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen an den Staat ausgefolgt werden.

Der Antrag wurde am 19. und 21. Dezember angenommen; aber es gelangten nur die letzterwähnten 170 Mill. Assignaten zur Ausgabe. Daher befand man sich einige Monate später der gleichen Lage gegenüber, und jetzt sah sich die Nationalversammlung gezwungen, etwas gründlicher darüber zu beraten, wie der Verkauf der Staatsgüter am zweckmässigsten zu bewirken und ob die einstweilige Ausgabe von Assignaten auf Rechnung dieser Verkäufe auch dann unbedenklich sei, wenn man aus den bisherigen Obligationen ein eigentliches, mit Zwangskurs versehenes Papiergeld hervorgehen liess (12. März bis 16. April 1790).

In Bezug auf den Verkauf der Staatsgüter kam ein Antrag Baillys sehr gelegen, der als Maire von Paris sich namens der neugebildeten Munizipalitäten erbot, einen Teil der Kirchengüter zu erwerben und dagegen 3 % Munizipalitätsobligationen in Zahlung zu geben, welche ihrerseits wieder als Sicherheit für die zu emittierenden Assignaten dienen sollten. Der Antrag wurde trotz aller Bedenken über den Vermittelungsprofit der Munizipalitäten am 17. März angenommen, weil er sich durch die Erwägung empfahl, dass man so wenigstens 200 Mill. Güter ohne allzu grossen Verlust anbrachte, sowie dadurch, dass die Obligationen der Munizipalitäten — ein interessanter Punkt! — die in den Staatsgütern selbst vorhandene Sicherheit der Assignaten verstärkten. Seitdem drehte sich die Debatte wesentlich nur um letztere, denen es keineswegs ganz an energischen Gegnern fehlte.

Es hiess, die Assignaten seien doch im Grunde nichts wie ein wirkliches Papiergeld und ihre Ausgabe somit als Raub zu qualifizieren (»voler le sabre à la main»); alles, was jetzt dafür angeführt werde, hätte Law, berüchtigten Angedenkens, schon viel besser gesagt; das Papiergeld würde jetzt ganz die gleichen Folgen haben wie damals; nur eine starke und beständige Regierung könne ungestraft Papiergeld ausgeben; wie wolle man unter den jetzigen Verhältnissen rasch genug eine hinreichende Menge Staatsgüter verkaufen?

Doch diese Stimmen blieben vereinzelt, die meisten Redner zweifelten nicht daran, dass die Assignaten das allgemeine Vertrauen geniessen würden, sollten sie doch Specialhypothek haben, verzinst und in bestimmter Zeit zurückgezahlt werden; könne es einen reelleren Wert geben als verkäuf-

liche Landgüter? Wie dürfe man die Verpflichtungen einer freien Nation, welche die Ausgabe der Titres und die Verwendung des Erlöses selbst überwache, vergleichen mit den Lawschen Billets, jener Erfindung des Despotismus! Wenn ohnehin bei einer Operation, die aus dem »allgemeinen Willen« hervorgehe, jede Gefahr ausgeschlossen sei, so werde man noch obendrein den Vorteil erlangen, dadurch alle Bürger beim öffentlichen Wohle oder doch — wie man vorsichtigerweise hinzufügte — mindestens beim Verkaufe der Domänen ganz speciell zu interessieren! In der That waren die Assignaten damals im Lande vielfach populär, weil man von ihnen ein Aufhören der allgemeinen Geldknappheit erwartete.

Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Dekret vom 16. und 17. April 1790 verlieh den Assignaten bereits im wesentlichen den Charakter eines wirklichen Papiergeldes; zwar wurde ein Zinsfuss von 3 % noch beibehalten, aber der kleinste Abschnitt wurde auf 200 Livres herabgesetzt, und namentlich wurde der Zwangskurs dekretiert. Das Maximum der Cirkulation blieb 400 Millionen.

Ein noch weit grösserer, der letzte entscheidende Schritt zum Abgrunde, wurde durch das Dekret vom 29. September 1790 gethan. Dasselbe erhöhte das Maximum der Cirkulation auf 1200 Mill., setzte die kleinsten Stücke auf 50 Livres herab und beseitigte die Verzinsung. Dieses Dekret ist wesentlich verschuldet worden durch Mirabeau, der durch zwei grosse Reden, am 27. August und am 27. September 1790, die freilich ohnehin schon den Assignaten günstig gestimmte Versammlung für dieselben zu begeistern wusste; seine im Kampfe gegen Absolutismus und Agiotage bewährte glänzende Dialektik musste ihm jetzt dazu dienen, die schlimmste wirtschaftliche Tyrannei und das bösartigste Hazardspiel heraufzubeschwören. Seine Reden sind ganz besonders interessant, jedoch zu umfangreich, um hier selbst nur auszugsweise wiedergegeben zu werden. Mirabeaus grösster Irrtum war die Verwechselung von stehendem und umlaufendem Kapitale. Necker, bei weitem nicht so geistvoll, sah doch klarer in die Zukunft; er protestierte vergeblich und gab schon am 4. September, Bitterkeit im Herzen, seine Entlassung.

Jetzt war der Damm durchbrochen, und die Emissionen folgten sich in langer Reihe; das Dekret vom 1. Februar 1793 war das letzte, in dem noch eine Maximalgrenze des Umlaufs festgesetzt wurde; später nahm man sich diese Mühe nicht mehr; das Minimum der einzelnen Noten wurde bald bis auf 3 Livres herabgesetzt.

Am 1. Januar 1793 cirkulierten fast 3 Milliarden, am 1. Januar 1795 7¼ Milliarden, am 1. Januar 1796 27½ Milliarden, am 7. September 1796 45½ Milliarden, natürlich nur Nominalbetrag, während der Staat hiervon im Durchschnitt schwerlich mehr als 10 % an Wert wirklich empfangen hatte; auch sind bei der zuletzt erwähnten Ziffer die vernichteten und ausser Kurs gesetzten Zettel eingerechnet; immerhin bleibt ein beispiellos ungeheurer nomineller Umlauf zurück.

Der Kurs der Assignaten hielt sich noch im März 1791 auf 90 %, sank aber im gleichen Jahre auf 77 % und bewegte sich sodann 1792 zwischen 73 und 57 %, 1793 zwischen 52 und 22 % und 1794 zwischen 40 und 20 %; 1795 fiel er endlich bis auf ½ % und stand im März 1796 ca ⅓ %, bei welchen Schwankungen freilich nicht allein die riesenhaften Emissionen, sondern auch die politischen Ereignisse eine grosse Rolle gespielt haben.

Das grenzenlose Unheil, das diese Entwertung des allgemeinen Zahlungsmittels für das ganze Land zur Folge hatte, bedarf keiner näheren Beschreibung; man war sich darüber selbst auf dem Gipfelpunkte der revolutionären Bewegung vollständig klar; doch gelang es nicht, dass allgemeine Misstrauen zu bannen, nicht durch Vermehrung des als Pfand dienenden Domanialbesitzes mittelst fortgesetzter Konfiskationen und noch weniger durch harte, ja blutige Zwangs- und Strafdekrete, unter denen das am 11. April 1793 erfolgte Verbot der Barzahlung eins der unsinnigsten war. Dasselbe wurde erst nach dem Ende der Schreckensherrschaft, am 25. April 1795, wieder aufgehoben; aber die Assignatenpest zu heilen gelang selbst dem Direktorium nicht; dieselbe hörte vielmehr erst mit der völligen Entwertung der Assignaten auf; dass die Assignatenplatten am 19. Februar 1796 öffentlich vernichtet wurden, hatte nicht mehr viel zu bedeuten, da der Kurs damals kaum noch die Herstellungskosten deckte.

Der Versuch, die Assignaten gemäss Dekret vom 18. März 1796 zu 30 % gegen Mandats territoriaux umzutauschen, die doch im Grunde auch nichts wie Assignaten waren, hatte nur den Erfolg, dass die Mandate bis Ende desselben Jahres gleichfalls auf ca. 2½ % fielen und dann verschwanden, ehe man noch Zeit hatte, die ausgegebenen Promessen in definitive Stücke umzutauschen.

Litteratur: ***Buchez et Roux,*** *Histoire parlamentaire de la Révolution française, Paris 1834, voll. 3—27.* — ***Gomel,*** *Histoire financière de l'Assemblée constituante (1896) I. 467ff. und passim.* — ***A. Courtois fils,*** *Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S.*

78 ff. — **R. Stourm,** *Les finances de l'ancien régime et de la révolution (1885) II, 268 ff., 306 ff.* — **Vührer,** *Histoire de la dette publique en France (1886) I, 337 ff.*

Richard Ehrenberg.

Association

s. Genossenschaft.

Ateliers Nationaux u. Ateliers sociaux

s. Nationalwerkstätten, Louis Blanc.

Atkinson, Edward,

geb. zu Brookline, Staat Massachusetts, 10. II. 1827. Hauptsächlich aktuelle Tagesfragen in seinen Schriften behandelnder Publizist. Er veröffentlichte u. a. in Buchform: Cheap cotton by free labor, Boston 1861. — Argument for the conditional reform of the Legal-Tender Act, New-York 1874. — Labor and capital-allies, not enemies, New-York 1880. — The fire engineer, the architect, and the underwriter, Boston 1880. — Cotton manufacturers of the United States, Boston 1880. — Right methods of preventing fires in mills, Boston 1881. — The railway and the farmer, New-York 1881. — The influence of Boston capital upon manufactures, Boston 1882. — The distributions of products, 1885. — The railroads of United States: their effects on farming and production in that country and Great Britain, New-York 1880. — The margin of profits: how it is now divided; what part of the present hours of labor can now be spared, New-York 1887. — The industrial progress of the nation. Consumption limited, production unlimited. New-York 1890. — Taxation and work, New-York 1892.

Lippert.

Aufgebot.

Unter »Aufgebot« versteht das Recht eine öffentliche Aufforderung der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde) zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten binnen bestimmter Frist mit der Wirkung, dass die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil (in der Regel den Ausschluss der Geltendmachung, des Anspruches oder des Rechts) zur Folge hat. Ein solches Rechtsinstitut, das bestimmt ist, Rechtsverhältnisse zu festigen und den Berechtigten gegen spätere Angriffe zu sichern, war dem römischen Rechte unbekannt. Das Aufgebot hat sich im deutschen Recht aus dem uralten Bannrecht des Königs entwickelt. Wer friedlos erklärt ward, dessen Hab und Gut verfiel dem König, aber den Grundbesitz konnten die Erben binnen Jahr und Tag aus der königlichen Gewalt herausziehen. Im Anschluss hieran führten die karolingischen Könige die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Verurteilten ein, indem sie dessen Grundbesitz mit dem Banne belegten. Wurde das Gut binnen Jahr und Tag nicht aus dem Banne gezogen, so ging das Eigentumsrecht daran unter, und das Gut ward zur Befriedigung des Gläubigers verwandt. Als im Mittelalter zur Uebertragung von Eigentum an Grund und Boden die gerichtliche Auflassung notwendig ward, verband sich damit ein gerichtliches Verfahren, in welchem der Richter über das Gut Friede und Bann wirkte mit der Aufforderung an alle Abwesende, binnen Jahr und Tag etwaige Ansprüche an das Gut geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche nicht mehr erheben können. Nur ward im Mittelalter sofort, nicht erst nach Jahr und Tag, der Erwerber in den Besitz des Gutes eingewiesen. Das Recht des Richters, einen Zwang zur Erhebung von Rechtsansprüchen binnen bestimmter Frist durch ein solches Aufgebot auszuüben, ward bald durch Gewohnheitsrecht auch auf andere Fälle ausgedehnt. Auch die Kirche entnahm das Institut im Mittelalter dem deutschen Rechte (viertes Konzil vom Lateran von 1215). Um den Abschluss nichtiger Ehen zu verhüten, ward vorgeschrieben, dass der Eheschliessung ein und zwar in der Regel ein dreimaliges Aufgebot der Verlobten vorangehen muss. Doch hat das Aufgebot nicht die Wirkung, dass Ehehindernisse, welche dem giltigen Abschluss der Ehe entgegenstehen, nach Ablauf der Aufgebotszeit nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Es soll dadurch nur die Möglichkeit gegeben werden, etwaige Ehehindernisse vor der Eheschliessung bekannt zu geben. Dem Kirchenrecht hat sodann das weltliche Recht seine Vorschriften über das Aufgebot zur Ermittelung von Ehehindernissen nachgebildet (vgl. B.G.B. § 1316; R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 §§ 44 ff. in der Fassung des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Art. 46.)

Das moderne deutsche Recht kennt zwar das Aufgebot bei Uebertragung des Eigentums von Grund und Boden nicht mehr, aber es hat im Interesse der Rechtssicherheit in zahlreichen Fällen im Aufgebotsverfahren die Anmeldung von Rechtsansprüchen vorgeschrieben oder zugelassen mit der Wirkung, dass die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. So hat — um nur die wichtigsten Fälle anzuführen — ein Aufgebots-

verfahren stattzufinden zum Zwecke der Todeserklärung einer verschollenen Person, zum Zwecke der Ausschliessung des Eigentümers eines Grundstücks, wenn das Grundstück seit dreissig Jahren im Eigenbesitz eines anderen sich befindet, zum Zwecke der Ausschliessung eines unbekannten Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers, zum Zwecke der Ausschliessung von Nachlassgläubigern, zum Zwecke der Ausschliessung von unbekannten Schiffsgläubigern bei Veräusserung des Schiffes u. s. w. Von besonderer Wichtigkeit ist das Aufgebotsverfahren, das der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde, namentlich eines Inhaberpapiers vorhergehen muss (vgl. die Art. Inhaberpapier, Mortifikation). Immer aber ist ein Aufgebotsverfahren nur in den Fällen zulässig, in welchen es ausdrücklich durch das Gesetz angeordnet oder zugelassen ist. Durch das Gesetz müssen einerseits die Voraussetzungen, der Inhalt und die Wirkungen des Aufgebots bestimmt und andererseits die Formen, in welchen das Aufgebot zu erlassen, und das Verfahren, in welchem es durchzuführen ist, vorgeschrieben sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für seinen Bereich die Fälle, in denen ein Aufgebotsverfahren stattfinden muss oder kann, in erschöpfender Weise bestimmt, und die Civilprozessordnung (in ihrer neuen Fassung nach dem G. v. 20. Mai 1898) hat das Verfahren für die einzelnen Fälle normiert (§§ 946 bis 1023). Das Aufgebot ist in allen Fällen von dem Gericht zu erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger sowie ausserdem, wenn für den einzelnen Fall nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, durch zweimalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen in dem Gerichtsbezirke bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beträgt in der Regel mindestens 6 Wochen. Doch sind Anmeldungen, die nach Ablauf der Frist, aber vor Erlassung des Ausschlussurteils erfolgen, als rechtzeitige anzusehen. Gegen diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig anmelden, werden die gesetzlichen Rechtsnachteile in einem Ausschlussurteil verhängt. Gegen dasselbe finden zwar die ordentlichen Rechtsmittel nicht statt, aber es kann mittelst einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden. Jedoch kann die Klage nur auf einen der im Gesetze (§ 957) angegebenen Gründe gestützt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Verkündung des Ausschlussurteils ist die Klage unstatthaft. Auf denjenigen Rechtsgebieten, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, kann auch das Landesrecht Aufgebote anordnen oder für zulässig erklären, doch finden auch hier auf das Verfahren die Vorschriften der C.P.O. Anwendung, soweit sie durch das Landesgesetz nicht ausgeschlossen oder abgeändert werden (Einführungsgesetz zur C.P.-O. § 11).

Aus dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist das Institut des Aufgebots aber auch in das Verwaltungsrecht und in das verwaltungsrechtliche Verfahren aufgenommen worden. Vielfach bestimmen die neueren Verwaltungsgesetze, dass vor Vornahme eines Verwaltungsaktes die Behörde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Einwendungen oder von Rechtsansprüchen binnen einer bestimmten Frist zu erlassen hat, mit der Wirkung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen und Rechtsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Doch wird hier nicht immer der Ausdruck »Aufgebot« gebraucht. Anwendungsfälle bieten namentlich das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegung von Grundstücken, bei Genehmigung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, bei Genehmigung von gewerblichen Anlagen, die nach der Gew.-O. des Deutschen Reichs § 16 einer Genehmigung bedürfen etc.

E. Loening.

Aufkauf

s. Getreidehandel, Unternehmerverbände, Verkauf.

Aufwandsteuern

s. Verbrauchssteuern, Luxussteuern, Mietssteuer.

Auktion.

Auktion nennt man den öffentlichen Verkauf beweglicher Sachen an den Meistbietenden, im Gegensatze zum gewöhnlichen Verkaufe »aus der Hand«. Die Versteigerung unbeweglicher Sachen heisst Subhastation (Gegensatz: freihändiger Verkauf). Die schon bei den Römern viel benutzte Geschäftsform der Auktion fand im Mittelalter, ausser in Italien, weniger Anwendung, hat aber in neuerer Zeit ungemein grosse Bedeutung erlangt.

Man hat zu unterscheiden: 1) gerichtliche und aussergerichtliche Auktionen; 2) freiwillige und Zwangsauktionen; 3) Auktionen

marktgängiger und nicht marktgängiger (alter, beschädigter oder sonst mangelhafter, andererseits aber auch besonders wertvoller und schwer abschätzbarer) Waren; 4) Auktionen im Klein- und im Grosshandel. Ueber »Wanderauktionen« vgl. Wandergewerbe.

Die vermutlich älteste dieser Arten, die gerichtliche Auktion, greift jetzt namentlich Platz bei der Veräusserung von Pfändern und zur Disposition gestellten Waren, in Konkursen und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren, überhaupt vorzugsweise dann, wenn der öffentliche Verkauf notwendig erscheint, um die Interessen solcher Beteiligten zu schützen, die auf den Verkauf selbst keinen Einfluss üben können, und um insbesondere jede absichtliche Schädigung solcher Interessen nach Möglichkeit auszuschliessen, sodann auch um durch Koncentrierung der Nachfrage der Verschleuderung vorzubeugen. Dieser letzte Grund ist nicht minder massgebend bei den aussergerichtlichen Zwangsverkäufen und ganz besonders bei den Verkäufen nicht marktgängiger Waren, für welche die Auktion vorübergehend einen Markt künstlich erzeugt. Das bedeutendste Beispiel von Auktionen solcher Art sind die grossen Versteigerungen älterer Druckwerke, die Bilder-, Münzen- und anderen ähnlichen Auktionen. Aus ganz denselben Gründen hat die Auktion im Kleinverkehre frühere Verbreitung gefunden als im Grossverkehre; indes ist sie seit dem 17. Jahrhundert auch auf dem Weltmarkte eine allgemein übliche Geschäftsform von bedeutender Wichtigkeit geworden.

Zuerst führte die Holländisch-Ostindische Kompagnie regelmässige Auktionen der auf Grund ihres Handelsmonopols importierten Gewürze und anderen Waren ein. Dieses Beispiel ist dann nicht nur von den grössten späteren Handelskompagnieen gleicher Art in Holland und England nachgeahmt, sondern auch im übrigen Geschäfte so allgemein befolgt worden, dass namentlich in Amsterdam bis in unser Jahrhundert hinein gewiss weit mehr Waren auktionsweise als aus der Hand verkauft worden sind. Für eine Anzahl der wichtigsten Weltartikel ist die Auktion bis zum heutigen Tage die vorherrschende Geschäftsform geblieben, so für Baumwolle in Liverpool, für Wolle in London und Antwerpen, für Kaffee, Thee, Kakao, Zucker und viele andere Kolonialwaren in London, Amsterdam und Rotterdam, für Elfenbein in London, Liverpool und Antwerpen etc. Dagegen haben sich die Grosshandelsauktionen in Deutschland trotz mehrfacher Versuche bisher nur wenig eingebürgert; als regelmässig und bedeutend weiss ich nur die Auktionen überseeischer Nutz- und Farbhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in Hamburg und Altona, die Rauchwarenauktionen in Leipzig, die Weinauktionen in den Rheinlanden zu nennen, während die »Auktionen« deutscher Zuckerfabriken mehr den unten erwähnten »Einschreibungen« im Tabakhandel entsprechen. Und auch in Frankreich scheinen Grosshandelsauktionen nicht sehr viel vorzukommen, trotz der Gunst, welche die dortige Gesetzgebung ihnen ausnahmsweise zugewendet hat (cf. die Gesetze vom 28. Mai 1858, vom 3. Juli 1861 und vom 18. Juli 1866 sowie das Dekret vom 30. Mai 1863).

Die Technik der Grosshandelsauktionen ist seit dem 17. Jahrhundert im wesentlichen dieselbe geblieben; die Auktion wird vorher durch den damit betrauten Makler bekannt gemacht; auch kann entweder die Ware selbst vor der Auktion von den Kauflustigen besichtigt werden, oder man stellt Proben aus, sofern es sich nicht um feste Standardtypen handelt. Die ganze Warenpartie wird in numerierte Lose (Cavelinge, lots) eingeteilt, und diese gelangen dann nach der Reihe oder, wie ihr Name besagt, dem Lose nach zum Verkauf. Die Art des Ausgebots und Zuschlags weist manche nach Ort und Zeit verschiedenartige Eigentümlichkeiten auf, die indes von nebensächlicher Bedeutung sind. Die Ablieferung der Ware bezw. des ihre Stelle vertretenden Lagerscheines erfolgt in der Regel nur gegen sofortige oder doch nach ganz kurzer Zeit erfolgende Bezahlung.

Das ganze Verfahren hat unter bestimmten Voraussetzungen namentlich für die Verkäufer sehr erhebliche Vorteile. Wenn nämlich die Marktlage einer Ware ohnehin für den Verkäufer günstig oder doch nicht geradezu ungünstig ist, oder wenn gar einzelne Plätze, Gesellschaften etc. den Import einer Ware rechtlich oder faktisch monopolisiert haben, in allen solchen Fällen werden durch Auktionen regelmässig noch höhere Preise erzielt als durch Verkauf aus der Hand, da bei den Auktionen stets eine starke lokale, zeitliche und personelle Koncentration der Nachfrage stattfindet und das öffentliche Bieten die Kauflust wesentlich zu steigern pflegt. Die Barzahlung ist ebenfalls für den Verkäufer ein erheblicher Vorteil. Indes können auch die Käufer unter Umständen selbst bei für sie ungünstiger Marktlage durch Auktionen besser als sonst ihre Geschäfte besorgen, wenn nämlich erst durch die Veranstaltung von Auktionen ein grosser Markt und grosse Auswahl ermöglicht wird. Letzteres pflegt freilich wiederum den Verkäufern nicht genehm zu sein, da die Käufer durch die reiche Auswahl veranlasst werden, nur kleine, ganz ihren Wünschen entsprechende Partieen zu erstehen. Selbst ein Monopol, sofern es nur rationell ausgenutzt wird, braucht die Käufer nicht zu

schädigen. Und das Blatt wendet sich vollkommen, sobald die Marktlage für den Verkäufer ungünstig wird; denn dann ist die Ware in der Auktion leichter der Verschleuderung ausgesetzt als beim Verkaufe aus der Hand. Dies hat z. B. Anfang der 70er Jahre in Amsterdam und Rotterdam dahin geführt, die regelmässigen Auktionen von Java- und Sumatratabak zu sistieren und statt dessen das meiste aus der Hand zu verkaufen. Als dann die Marktlage sich wieder besserte, kehrte man doch nicht zu dem alten Systeme zurück, sondern führte ein ganz neues ein, das der »Einschreibung«, wobei die Kauflustigen, jeder für sich, schriftliche Gebote einreichen müssen, ein Verfahren, das bei günstiger Marktlage für den Verkäufer gewiss die allerbesten Resultate ergiebt.

Wenn die zu verkaufenden Waren von überseeischen Händlern an europäische Kommissionäre konsigniert werden, so bietet das System der Auktionen den grossen Vorteil, dass der erlangte Preis den Kommittenten auch wirklich stets voll zu gute kommt, bezw. dass der Kommissionär so leicht nicht dem Verdachte der »Preisverschleierung« ausgesetzt ist. Viele Händler, selbst auf seiten der Nachfrage, sind freilich gerade deshalb den Auktionen wenig freundlich gesinnt, weil das Bekanntwerden der Preise ihren Verdienst schmälert, so dass manche Auktion von auswärts nur schwach besucht wird, also ihren Zweck verfehlt.

Oft ist auch bei Auktionen das Interesse der Käufer schon deshalb gefährdet, weil dieselben durch das rasche, aufregende Ueberbieten leicht verleitet werden, die Ware über Wert zu bezahlen; ferner sind Täuschungen über die Qualität nicht ausgeschlossen, die indes bei Grosshandels-Auktionen weniger durch Absicht als vielmehr durch Ungleichartigkeit innerhalb der einzelnen Lose veranlasst zu werden pflegen. Durch die Unberechenbarkeit mancher Auktionen wird der Geschäftsgang unregelmässiger und erhält einen stossweisen Charakter, was indes nicht zutrifft, wenn in einem grossen Markte täglich eine ganze Anzahl Auktionen abgehalten werden, wie z. B. im Londoner Theemarkte, wo dies eben die übliche Geschäftsform ist. Dass die Auktionen leicht Absatzgelegenheit für betrügerisch erschlichene Waren bieten, trifft bei den Grosshandelsauktionen ebenfalls nicht zu.

Ueber die dienstleistenden Organe bei den Auktionen, die Auktionatoren s. den folgenden Art. Hier sei nur die historische Notiz angeschlossen, dass es beeidigte Auktionatoren gegen Ende des Mittelalters an manchen Orten gab, und zwar hatten dieselben vielfach sowohl gerichtliche Versteigerungen wie auch private Auktionen alter Sachen abzuhalten. Dahin gehören die geschworenen »Käufler« oberdeutscher Städte, die »gezworen ouden cleercopere« in Antwerpen u. a. m. Von den Maklern einerseits, von den gewöhnlichen Trödlern und Hökern andererseits lassen sie sich nicht immer streng sondern. In Deutschland scheinen sie sich aus letzteren erst seit der Rezeption des römischen Rechts entwickelt zu haben, indem die »Subhastationen« den Trödlern übertragen wurden. In Nürnberg war im 16. Jahrhundert der Ausdruck »Gerichtskäufel unter dem Banner« (sub hasta) auch für die Auktionen beweglicher Sachen üblich. Damit stimmt überein, dass es in den Handelsstädten des Mittelmeergebietes schon erheblich früher »incantatores« gegeben hat. Die »priseurs vendeurs« von Paris werden mindestens schon 1556 erwähnt; aus ihnen entwickelten sich die heutigen »commissaires priseurs«, die eine privilegierte Korporation nach Art der agents de change bilden und umfassender Reglementierung unterworfen sind. In England kann als Auktionator niemand fungieren, der nicht eine Lizenz erwirbt (8 Vict. c. 15). In Deutschland gehört die Auktion zu denjenigen Gewerben, für welche die kompetenten Behörden Personen beeidigen und öffentlich anstellen können (D. Gew.-O. § 36). Die Grosshandelsauktionen werden indes oft gar nicht durch beeidigte Auktionatoren, sondern durch Makler abgehalten.

Litteratur: **Buschs** *Archiv des allgem. deutschen Handelsrechts IV, 261ff.* — **v. Holtzendorff,** *Rechtslexikon s. h. v. (beides nur juristisch).* — **F. Hecht,** *Die Warrants, Stuttgart 1884, passim, insbesondere S. 187ff.* — **Lexis** *bei Schönberg II¹, 245.* **Le Moine de l'Espine** *(ed. Le Long). De koophandel van Amsterdam, 1734, I, 276ff. II. 27ff. Die holländ. Ztschr. „Economist": 1872, S. 104ff.; 1874, S. 139, 145; 1877, S. 102; 1878, S. 141 und sonstige Handelsberichte.* — **Laris.** *Die Handelsusancen im Weltholzhandel, Berlin 1889, S. 172ff. u. a. m. Eine zusammenfassende Arbeit existiert nicht. — Betr. Auktionatoren:* **Goujet et Merger,** *Dict. de droit commercial, 3. éd., Paris 1878, s. v. »commissaire priseur«.* — **M'Culloch.,** *Dict. of commerce, London 1871, s. v. »auctioneer«.*

Richard Ehrenberg.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der Auktionatoren war durch die frühere deutsche Landesgesetzgebung verschieden geregelt. In einzelnen Staaten wurde dasselbe als freies Gewerbe betrieben, in anderen war die Vornahme von Versteigerungen solchen Personen vorbehalten, welche von den zuständigen Staatsbehörden angestellt oder konzessioniert waren. Letzterer Grundsatz galt namentlich auch in Preussen kraft der Bestimmungen in § 51 der Gew.-O. vom 17. Januar 1845. Die Ent-

würfe der norddeutschen Gewerbeordnung aus den Jahren 1868 und 1869 wollten der Landesgesetzgebung die Befugnis vorbehalten, das Gewerbe der Auktionatoren unter Konzessionspflicht zu stellen. Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht die Billigung des Reichstages. Sie wurden dahin amendiert, dass das Gewerbe als freies betrieben und den Behörden nur vorbehalten werden sollte, bestimmte Personen für die Ausübung des Gewerbes anzustellen. Diese Vorschriften befinden sich auch heute noch in Geltung, nur in einzelnen Punkten sind die Auktionatoren durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 weiteren Beschränkungen unterworfen worden.

Der Gewerbetrieb der Auktionatoren ist demnach im allgemeinen freigegeben. Es sind jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche das Gewerbe betreiben, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen (Gew.-O. § 36). Den angestellten Personen steht kein Recht auf ausschliesslichen Betrieb des betreffenden Gewerbes zu. Sie haben vor den nicht angestellten zunächst nur den thatsächlichen Vorzug voraus, dass sie infolge ihrer Anstellung beim Publikum ein grösseres Vertrauen geniessen. Ausserdem sind sie allein im stande, solche Handlungen vorzunehmen, welchen nach den Gesetzen eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist oder an welche besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind (Gew.-O. § 36). Durch die spätere Gesetzgebung ist ihnen auch die Versteigerung von Immobilien ausschliesslich vorbehalten (Gew.-O. § 35). Der Uebergriff eines nicht angestellten Auktionators in diesen Gewerbebetrieb ist nach § 147 Nr. 1 der Gew.-O. mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Für den Geschäftsbetrieb der angestellten Auktionatoren können durch die anstellenden Behörden Taxen festgesetzt werden (Gew.-O. § 78).

Denjenigen Auktionatoren, welche ihr Gewerbe ohne behördliche Anstellung oder Konzession betreiben, kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Auktionators in bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun (Gew.-O. § 35).

Abweichende Bestimmungen über öffentliche Versteigerungen bestehen in Elsass-Lothringen. Hier war die Vornahme von Mobilienversteigerungen einschliesslich derjenigen von hängenden oder stehenden Früchten und Holzschlägen nach den Vorschriften des französischen Rechtes, den Notaren und Gerichtsvollziehern vorbehalten. Versteigerungen von Immobilien waren durch ein G. v. 21. März 1881 ebenfalls ausschliesslich den Notaren übertragen worden. Diese Vorschriften sind bei Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für fortdauernd erklärt worden.

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 404, 412.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 501, 506.* **G. Meyer.**

---

d'Aulnis de Bourouill

(Johan Baron), geb. zu Groningen 9. April 1850. Er entwickelte und erweiterte in seiner Doktordissertation (Het inkomen der Maatschappy, eene proeve van theoretische Staathuiskunde, Leiden 1874, 207 S.) die Untersuchungen des englischen Nationalökonomen W. Stanley Jevons über die Lehre des Werts und über die Begriffe von Produktion, Ueberproduktion und Konsumtion.

Seit 1878 Professor der Nationalökonomie, Statistik und politischen Geschichte an der Universität zu Utrecht, vertrat er in seiner Jnauguralrede (Het Kathedersocialisme, Utrecht 1878) die Berechtigung der abstrakten Forschung auf volkswirtschaftlichem Gebiete. In seinem Werke „Het Hedendaagsche Socialisme toegelicht en bevordeeld“, Amsterdam 1886, 327 S.) zeigte er, in welcher Weise die Resultate dieser Forschung bei der Kritik von Karl Marx, Lassalle, Henry George u. a. angewendet werden können. In einem Aufsatze über den „Zinsfuss“ in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 18. Bd., S. 377 ff., Jena 1889 (ursprünglich veröffentlicht in niederländischer Sprache — de Economist 1888 —) versuchte er durch Anwendung der neueren Theorieen auf die Lehre des Zinsfusses und auf die damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Thatsachen, auch unter Herbeiziehung historischer Untersuchungen, für das in den 80er Jahren stattgefundene Sinken des Zinsfusses Erklärung zu finden, und für eine Prognose über die nächste Zukunft den Boden zu gewinnen.

Von den zahlreichen kleinen Aufsätzen, welche er als Redaktionsmitglied in der Zeitschrift „Themis“ und in der Monatsschrift „De Economist“ veröffentlichte, nennen wir nur: De legitieme (portie (Themis 1884); De Rechtsgrond van dem Eigendom, byzonderlyk van den Grondeigendom (Themis 1887); Het economisch Pessimisme (Economist 1889).

Ueber die Währungsfrage veröffentlichte er einen die Frage zusammenfassenden Aufsatz, welcher erst in de Economist, nachher (1896) auch in der Revue d'économie politique unter dem Titel Etude sur la question monétaire erschien. Ausser vielen Aufsätzen über Invaliditäts- und Altersversicherung und Broschüren politischer Tendenz, namentlich zur Stütze der liberalen Partei, schrieb er (1898) eine Uebersicht über die Entwickelung des Volkswohlstandes in den Niederlanden seit 1850, wobei er mit statistischen Daten die allgemeine Hebung des materiellen Wohlstandes, namentlich in den niedrigeren Klassen der Gesellschaft, anwies und so aufs neue der sozialistischen Prognose, welche bekanntlich die Anhäufung des Kapitals in stets engerem Privatbesitz voraussagt hat, gegenübertrat.

Red.

Auseinandersetzung

s. Bauernbefreiung, Gemeinheitsteilung.

Ausfuhr, Ausfuhrhandel

s. Handel und Handelsbilanz.

Ausfuhrmusterlager.

1. Entstehung der A. 2. Zweck und Betrieb der A. 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. 4. Seitherige Entwickelung der A.

1. Entstehung der A. Seit einigen Jahrzehnten wird das Ringen der Industriestaaten um die Deckung des Bedarfs des Weltmarkts immer heisser. In allen Ländern, selbst in England, forscht man eifrig nach Mitteln zur Förderung des Auslandhandels. Bei uns waren derartige Bestrebungen, im Zusammenhang mit dem Wiederaufkommen der Auswanderungs- und Kolonieenfrage schon 1881 in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Es fragte sich damals wie auch heute noch: genügen die bisherigen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die für unseren Export vorhanden sind, oder können noch neue hervorgerufen werden? Schon der Aufwerfung dieser Frage wurden sofort principielle Einwendungen über die Selbsthilfe und die Nützlichkeit des Zwischen- und Exportkommissionshandels entgegengehalten, die aber nicht hierher gehören. Es kann nicht bestritten werden, dass weite Kreise der deutschen Industrie, um ihre Kräfte zur Entfaltung zu bringen, auch heute noch der Aufklärung, Anregung und des finanziellen Rückhaltes bedürfen. Unkenntnis und Ungeschick im Einschlagen des richtigen Weges und Mangel an ausreichenden Mitteln der Einzelfirmen schienen der Entwickelung des deutschen Ausfuhrgeschäftes mehr im Wege zu stehen als fremder Wettbewerb. Wie diese Mängel allmählich gehoben werden könnten, bildete zu Anfang der achtziger Jahre eine stehende Rubrik in den wirtschaftlichen Erörterungen. Eines der Mittel zur Besserung erblickte der Verfasser, gemäss allgemein volkswirtschaftlichen Grundsätzen, zunächst in der Organisation und Kooperation der Interessenten. Und der Weg zu einer derartigen Organisation sollte durch eine genossenschaftliche Dauer-Ausstellung von Exportwarenmustern geebnet werden. Dieser Gedanke wurde von dem Verfasser eingehend in der Wieckschen Gewerbezeitung von 1881 Nr. 32—36 dargelegt und im Anschluss an die Württ. Landesausstellung, im Frühjahr 1882 verwirklicht. Von kaufmännischer Seite war das Projekt, namentlich auf dem deutschen Handelstag vom Dezember 1881, sehr misstrauisch aufgefasst worden, gleich als ob der Zweck darin bestände, die kleinen Firmen zum direkten Export anzuspornen. Trotzdem gelang es in wenigen Monaten, etwa 400 Fabrikanten zum Anschluss an das Institut zu gewinnen. Damit war die Brücke von der Theorie zur Praxis geschlagen und eine neue Art von Ergänzung des Zwischenhandels geschaffen.

2. Zweck und Betrieb der A. Das Ausfuhrmusterlager ist zunächst eine Dauerausstellung, »exposition perpétuelle«, wie sie sich z. B. Proudhon 1855 gedacht hatte: er wollte den Handel centralisieren und in einen organischen Zusammenhang mit der 1849 gegründeten »Banque du peuple« bringen. In ähnlicher Weise stellt auch das Ausfuhrmusterlager eine Organisation, und zwar des Exporthandels, dar. Nur findet ein direkter Verkauf nicht statt; die Ausstellungsgegenstände bestehen lediglich aus Mustern, die Bank, an die sich das Institut anlehnen soll, ist eine Exportkommissionsbank. Das Musterlager soll die rasche Orientierung der Käufer erleichtern; sie können je nach Wahl sich entweder mit den Fabrikanten in direkte Verbindung setzen oder gleich am Lager ihre Bestellungen erteilen. Das Institut soll in gewissem Masse eine Exportagentur oder ein Exportkommissionshaus ersetzen, ähnlich wie sich solche z. B. in Hamburg und Paris oder in den englischen Industriecentren für gewisse Stapelartikel, auch bei uns z. B. in Chemnitz, Sonneberg, Solingen, Nürnberg herausgebildet haben und den Fabrikanten den Warenvertrieb (und das Kreditrisico) abnehmen. In erster Linie ist ein solches Lager lediglich die Grundlage der Vermittelung von Engrosbestellungen. Es giebt den Auslandkunden Gelegenheit, sich in kürzester Zeit über die Preiswürdigkeit der Fabrikate sowie über die Leistungsfähigkeit ihrer Aussteller zu orientieren. Es dient lediglich dieser geschäftlichen Agententhätigkeit und ist deshalb wie auch aus dem Grunde, weil es sonst nicht die neuesten Muster erhalten würde, dem allgemeinen Besuch nicht geöffnet. Die ausgestellten Muster bestehen in Durchschnittswaren, wie sie der Aussteller auf Lager hat und jederzeit in beliebiger Menge liefern kann. Das Institut vermittelt durch seinen Geschäftsführer den direkten und persönlichen Verkehr der Käufer mit seinen Mitgliedern und übernimmt für den Besteller ein Delcredere nicht. Es macht also, was in Geschäftskreisen immer übersehen wird, den Exporthandlungen keine Konkurrenz, arbeitet vielmehr mit ihnen zusammen; die Bestellungen werden direkt von der Fabrik aus effektuiert.

Es bezieht dafür, dass es Käufer und Verkäufer zusammenführt, die Bestellungen vermittelt und im Auftrag beider die Lieferungsgeschäfte abschliesst, eine Kommissionsgebühr. Durch diese Verkaufsprovision, sowie durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder werden die Verwaltungskosten gedeckt. Allerdings ist die scharfe Kontrolle über die Provisionsansprüche, wie sie einem privaten Agenten zusteht, durch die direkte Vermittelung und den gemeinnützigen Charakter erschwert. Im Ausland hat man für das Ausfuhrmusterlager da und dort die Bezeichnung »Firma« oder »Musée commercial« gewählt. Begriffsgemäss jedoch ist das Handelsmuseum lediglich ein Mittel zur Information der einheimischen Fabrikanten über die von der ausländischen Konkurrenz erzeugten Warentypen. Im Unterschied davon hat das Exportmusterlager die Beschränkung auf einheimische Warenmuster und den Zweck, die Ausländer über die Leistungsfähigkeit der ausstellenden Firmen zu orientieren. Wesentlich für das Institut und Vorbedingung für sein Gedeihen ist 1) der rein geschäftliche Zweck und die Kostendeckung durch die Verkaufsprovision und die Mitgliederbeiträge; 2) die Erhaltung des stetigen Interesses der ausstellenden Fabrikanten, so dass sie ihre Musterkollektionen, soweit es sich um Saisonartikel handelt, stets erneuern und ergänzen und Aenderungen in den Preisen mitteilen; 3) die Beschränkung auf einen geschlossenen Industriebezirk, den der ausländische Besucher ohne grösseren Zeitverlust bereisen kann, oder auf bestimmte Specialitäten. In gewissen Industriebezirken wie Nürnberg, Pforzheim u. s. w. wo an sich auch Musterlager für die dort erzeugten Specialitäten in die Höhe kommen könnten, haben die dortigen Exporteure in den letzten zwei Jahrzehnten die Aussendung ihrer Reisenden und Aufstellung reich assortierter Musterlager von selbst in grossem Umfange aufgenommen. Für die Textilgewerbe liegt heute der Schwerpunkt in der Reichshauptstadt.

Die Vereinigung der beteiligten Exportindustriellen sollte nicht nur als Mittel dienen, um ein möglichst vollständiges Lager zu erhalten, sondern auch in weiterer Folge die Grundlage zu Aussendung von Kollektivreisenden, Einrichtung von Kontoren und Filialen in Hamburg, Berlin sowie im Ausland, endlich zu Gründung von Exportsyndikaten für bestimmte Specialitäten- und Absatzgebiete abgeben. Die Ausstellung am Domizilort sollte also nur die Vorstufe zu weiterer Entwickelung des Vermittelungsgeschäfts und der Exportorganisation bilden.

Die Entwickelung, die dem Verfasser vorschwebte, kann in weiterer Folge auch auf eine kartell- und bankmässige Organisierung sich erstrecken.

Die Kartellierung wäre namentlich für die Hausindustriebezirke denkbar: das Musterlager übernimmt, wie ein Export-Syndikat und eine Produktiv- und Exportgenossenschaft, den Alleinvertrieb und die Vermittelung zwischen den Hausindustriellen und den Exporteuren. Ein solches Musterlager oder Warenhaus will man z. B. in Gablonz für die dortigen Arbeiter der Perlenfabrikation errichten. Die bankmässige Weiterentwickelung weist auf die Uebernahme des Delcrederes und des selbständigen Geschäftsabschlusses — auf eigene Rechnung und Gefahr — hin. Mit diesem Schritt allerdings würde ein Exportmusterlager seinen gemeinnützigen Charakter verlieren und zu einem privaten Exportkommissionshaus werden; auch müssten die Verkehrsbedingungen mit den europäischen Exporthandlungen abgebrochen werden.

Schon für den ersten Schritt, für die Errichtung von Filialen im Ausland, ist ein Vorbehalt, nämlich die Beschränkung auf bestimmte Specialitäten notwendig.

Zu Anfang der neunziger Jahre schwärmte man in Paris, Wien, Moskau, Genua (Carepa & Co.), Barcelona (1888) für die Veranstaltung einer ambulanten Ausstellung und die Errichtung »nationaler Ausstellungen im Ausland«, als Repräsentanten der Landesindustrie. Auch in Deutschland wurde vier Jahre lang 1888/92 für das Projekt einer »schwimmenden Ausstellung« agitiert. Ebenso sollte das »Imperial Institute« in London solche Ausstellungen in den Kolonieen veranstalten, hat aber, obgleich der Kongress der englischen Handelskammern vom September 1892 darauf drang, so wenig wie die anderen Programmpunkte, auch diesen noch nicht in Angriff genommen.

Solchen Ausstellungen steht der Umstand im Wege, dass fast jeder Agent bezw. Reisende nur eine beschränkte Anzahl von Fabrikaten derart beherrscht, dass er einen sofortigen Geschäftsabschluss vermitteln kann. Wie jeder private Agent muss demgemäss oder wird sich thatsächlich auch eine derartige Vermittelungsstelle, wenn sie geschäftliche Erfolge erringen will, entweder auf die Vertretung einer bestimmten Specialität oder von verhältnismässig wenigen Firmen beschränken.

Ebenso schwierig ferner wie die Auswahl des Vertreters ist die Komplettierung und ständige Erneuerung der Muster und die Auswahl geeigneter Specialartikel. Zudem können programmgemäss kleinere Plätze, wo die Konkurrenz noch nicht so scharf ist, und wo noch bessere Geschäfte zu erzielen sind, nicht besucht werden. Es glückten denn auch die Ver-

suche, welche an den genannten Auslandsplätzen unternommen wurden, nur ausnahmsweise.

Selbst bei nur kurzer Dauer haben diese nationalen Ausstellungen die geschäftlichen Erfolge, auf die man rechnen konnte, nicht erzielt.

Ihr Misserfolg wurde schon als ein Beweis gegen den berechtigten Kern des Gedankens verwertet, als ob dieses oder irgend ein anderes Princip durch eine unsachgemässe Uebertreibung entkräftet werden könnte. Was aus ihm hervorgeht, ist nur die Bestätigung der Lehre, die Verfasser von Anfang an vorangestellt hat, nämlich der Forderung der Beschränkung auf einen geschlossenen Industriebezirk oder auf bestimmte Specialitäten.

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. Wie die vorübergehenden, so hatten auch die permanenten Ausstellungen von Anfang an ihre principiellen Gegner, zum Teil aus den gleichen Gründen. Namentlich der Teil der Geschäftswelt, der als allein zuständig in dieser Frage gilt, nämlich die Grossindustriellen, sowie die hansestädtischen Grosshändler, können sich mit den Exportmusterlagern heute noch nicht befreunden. In der That liegen auch ihre Interessen auf anderer Seite. Das ist aber kein Beweis dafür, dass es nicht doch gewisse Gruppen von Exportfabrikanten giebt, denen das Institut nützt. Genau wie bei den Landes- und Weltausstellungen.

Uebrigens ist das Prosperieren der bisherigen Exportmusterlager die beste Widerlegung gegen manche Vorurteile; auch bildet die Thatsache, dass diesen Instituten Hunderte ihrer Mitglieder treu bleiben, einen Beleg dafür, dass viele Exportfabrikanten doch noch nicht so sehr, wie behauptet wird, dieser Art der Vermittelung entwachsen sind.

Einer der gewöhnlichsten Einwände fällt in sich zusammen, wenn man erkennt, dass die Stellung zu den Exportmusterlagern nichts mit dem alten Streit gemein hat, ob überhaupt etwas von Regierungs wegen für den Export gethan werden kann. Denn das Institut steht als genossenschaftliche Vereinigung in der Mitte zwischen einem rein privaten und einem Regierungsunternehmen.

Staatlicher Subventionierung, die jeder anderen Dauerausstellung geradezu gefährlich ist, bedarf auch ein Exportmusterlager nicht; dasjenige Lager, das ohne eine solche — nachdem es den »toten Punkt« überwunden hat — nicht vorankommt, hat keine Existenzberechtigung.

Andere Einwendungen, mehr akademischer Art, richten sich gegen die Stellung, *die dem Musterlager* im Verhältnis zu den *übrigen Mitteln* für Hebung des Exports *einzuräumen* ist.

Manche »Export-Enthusiasten« versprechen sich lediglich von der Consulatsreform, Gründung von Auslandkammern u. s. w. etwas. Darauf aber warten die Interessenten schon seit 20 Jahren, während sie die Gründung von Exportmusterlagern selbst in der Hand haben. Man kann das eine thun und das andere nicht lassen; die Beiordnung kaufmännischer Consular-Attachés z. B. hat zuerst Verfasser selbst in einer Eingabe an das Reichskanzleramt vom Frühjahr 1885 in Anregung gebracht. Die allgemeinen Exportbestrebungen haben in dem Ausfuhrmusterlager und seiner rein geschäftlichen Basis sogar einen praktischen Krystallisationspunkt erlangt, während sie vorher sehr vage und zerfahren waren. Andere hinwiederum erwarten alles von der Aussendung von K o l l e k t i v r e i s e n d e n oder auch von Sachverständigen zur Informierung über die überseeischen Märkte; solche aber wird durch ein Exportmusterlager nicht gehemmt, sondern im Gegenteil gefördert und erleichtert. Ferner hängt erfahrungsgemäss die Wirksamkeit nicht allein eines Exportmusterlagers, sondern auch z. B. eines Handelsmuseums oder einer Auslandskammer, aber auch eines Consulats, hauptsächlich oder ausschliesslich von der jeweilig leitenden Persönlichkeit ab.

Nun giebt ein Exportmusterlager gerade für solche Consuln, die zu geschäftlicher Vermittelung geeignet und geneigt sind, die nötige Anregung und einen guten Rückhalt. Beispielsweise wurden 1888/89 — und zwar je im Anschluss an das belgische bezw. englische Consulat oder an die dortige italienische Handelskammer — errichtet: ein belgisches Musterlager in Konstantinopel, ein österreichisches in Kalkutta, ein italienisches in Buenos-Ayres, ein englisches (speciell für den Handel in Südamerika) in Hamburg.

Die Musterlager finden an den Consulaten, die letzteren umgekehrt an jenen eine wirksame Stütze. Die Einrichtung der Exportmusterlager ist zwar ein bescheidener, aber ein praktischer Anfang zur Consulatsreform; bis es einmal zu der radikalen Reform kommt, die erträumt wird, denkt die jetzt lebende Generation nicht mehr an das Exportieren. Ebenso verhält es sich mit den Auslandkammern und Handelsmuseen. Wer die geschäftlichen Erfolge der Handelsmuseen in der Nähe angesehen hat, der kann — da für den Handel nur das »heute« gilt und die gestern giltigen und erhobenen Bezugsquellen, Proben, Preise, morgen schon veraltet sind — nicht im Zweifel darüber sein, wie notwendig für ihre Direktion eine ständige und lebendige, d. h. g e s c h ä f t l i c h e Fühlung mit einem gegebenen Kreis von Exportfabrikanten ist, wie sie sich bei einem Exportmusterlager darbietet. Jedenfalls haben mit dem In-

stitut der Exportmusterlager die früheren nebelhaften Anschauungen und Erörterungen über ein einheitliches und planvolles Vorgehen der Exportindustriellen einen festen Kernpunkt erlangt. Im übrigen gilt von der Dauerausstellung das gleiche, was von jeder Organisation: für sich allein bedeutet sie nichts; ob sie etwas Nützliches leistet, hängt ganz von der persönlichen Qualifikation des Geschäftsleiters und der Mitglieder ab. Ist der Geschäftsführer ein guter Verkäufer, so bietet das Exportmusterlager eines der geeignetsten Mittel zur Förderung des Exports, natürlich nur an den Plätzen, wo es noch einer solchen Association bedarf.

4. Seitherige Entwickelung der A. Besser als alle theoretischen Erwägungen sprechen die Thatsachen. Sofort nach der Gründung des Stuttgarter Musterinstituts wurde es an verschiedenen Plätzen nachgeahmt. Schon im Jahre 1883 wurden ähnliche Anstalten ins Leben gerufen, z. B. in Berlin (»Centralverein für Handelsgeographie«), 1884/85 in Amsterdam, München, Karlsruhe, Frankfurt, 1886/88 in Köln, Dresden, Wien, Pest (sog. »Handelsmuseum«), London (sog. »Exportbörse«), Buenos-Ayres (sog. »ständige Ausstellung«), Belgrad (sog. »kommerzielle Exportagentur«), in mehreren italienischen Grossstädten etc. Die Bewegung setzte sich im gleichen Schritte fort, wie der »Exportenthusiasmus« von einem Lande zum andern sich fortpflanzte. Die Welt hat etwa 200 für die Entwickelung von Exportmusterlagern günstig gelegene Industriecentren und Verkehrsplätze; davon giebt es kaum einen Punkt, für den nicht von sachverständiger Seite, namentlich von den Konsulaten der verschiedenen Staaten, oder auch von privaten Kaufleuten die Gründung einer permanenten Musterausstellung schon ernstlich in Erwägung gezogen oder zur Ausführung gebracht worden ist. Mancherorts konnten die Musterlager geschäftliche Erfolge nicht erzielen; namentlich von den bei den Consulaten errichteten Auslandkontoren steht die Mehrzahl aus den schon angedeuteten Gründen nur auf dem Papier. In Wien, München, Karlsruhe konnten die Musterlager nicht recht Fuss fassen und gingen schon nach einigen Jahren wieder ein. Aber auch heute ist die Bewegung noch in Fluss. neuestens namentlich in den Vereinigten Staaten. In Deutschland wurden erst wieder z. B. 1897/98 gegründet: Das Exportmusterlager in Leipzig (Musterlager Messverkehr), das in Weimar für die sächsisch-thüringische Industrie, das »Deutsche Exportmusterlager« (Luisenhof) in Berlin, die Brüsseler Exportgesellschaft »Fedération industrielle belge pour favoriser l'exportation«, die mit namhaften Mitteln arbeitet und im Grunde nichts anderes als ein Exportmusterlager ist. Systematisch wurden die Exportmusterlager von der französischen, russischen und japanischen Regierung zur Förderung des Aussenhandels verwertet. Ein förmliches Programm hierfür entwarf die 1884 begründete »Alliance Française«, die nun durch das 1898 errichtete Exportamt abgelöst wird. Nach diesem Programm wurden 42 Auslandkammern gegründet, die eine Staatssubvention von zusammen 85 000 Francs erhalten und u. a. auch sog. »Exportkontore« zu errichten hatten. Diese französischen Musterlager indes konnten bisher einen nennenswerten Erfolg aus den oben angegebenen Gründen nicht erzielen. Solche Exportkontore stellen an die Qualifikation des Geschäftsführers, wie an die sich beteiligenden Fabrikanten, die verschiedene Dutzend von Musterlagern immer mit den neuesten Mustern zu versehen weder im stande noch geneigt sind, zu hohe Ansprüche. Neuerdings wurden solche Kontore mehr in den französischen Kolonieen, 1898 z. B. in Tananariva (Madagaskar) sowie in Kolombo, Shanghai und Yokohama, Alexandrien und Sofia eingerichtet. —

In gleicher Weise ging auch in Russland die Regierung Hand in Hand mit dem Grosshandel vor. Wiederholt, so 1889 auf Anregung der »Gesellschaft zur Förderung russischen Handels und Gewerbefleisses« und 1894 auf Anregung einer Kommission von Moskauer Exportindustriellen, wurde der Plan ausgearbeitet, im Zusammenhange mit der begonnenen Reform des Consulatswesens ein Netz von Exportmusterlagern im Orient, zunächst in Konstantinopel, Teheran und Samarkand, in der Folge auch in Paris, Alexandria, Bombay und Peking zu errichten. Als Vorbild hierfür sollte das russische Musterlager in Bukarest dienen, für welches 1889 die russische Regierung eine Subvention von 10 000 Rubeln bewilligte. Im August 1898 kam der Stockholmer Ausstellungskommissar in seinem vielbemerkten Bericht an den Finanzminister auf den Plan der Errichtung eines grossen Exportmusterlagers in Moskau zurück.

In Italien wurden gleich Mitte der achtziger Jahre, dann 1893 nach Gründung der Handelsmuseen in Rom und Mailand sowie 1898 Versuche mit Exportmusterlagern gemacht. Am besten gelang das 1894 begründete Exportsyndikat, das 150 Mitglieder hat, ein Eintrittsgeld von 1000 Lire und einen Jahresbeitrag von 100 Lire erhebt und zwei Dutzend Musterlageragenturen in der Levante und in Ostasien unterhält, wovon allerdings nur einige namhaftere Geschäftserfolge erzielen. Jeder Agent des Syndikats hat die Stellung eines auf eigene Rechnung arbeitenden Kommissionärs, verkauft wird lediglich gegen Bar-

zahlung bei Ablieferung der Waren, was natürlich den chinesischen oder indischen Händler sehr oft veranlasst, seine Bestellung der Konkurrenz zuzuwenden, die ihm Kredit aufdrängt. Im September 1898 war in manchen deutschen Blättern zu lesen, das Syndikat habe unserer Exportindustrie »den Weg gezeigt, den sie gehen müsse, um mit verhältnismässig nicht grossen Kosten auch kleineren Firmen den direkten Export nach dem fernen Osten zu ermöglichen.« Dieser Weg aber sollte der deutschen Industrie schon seit mehr als einem Jahrzehnt bekannt sein.

In gleicher Richtung gab in Schweden das K. Handelskollegium und das 1895 gegründete Handelsmuseum in Stockholm erfolgreiche Anregung. Ferner sucht derzeit das japanische Handelsministerium, nach französischem Vorbild den Aussenhandel des Landes, gestützt auf das Handelsmuseum in Tokio (durch periodisch wiederkehrende grössere Ausstellungen) durch ein Netz von Auslandmusterlagern zu fördern. Solche wurden in den letzten Monaten auf den Consulaten zunächst in Hamburg, Bombay und Odessa errichtet.

Besonders lebhaft interessiert sich seit der Weltausstellung von Chicago die amerikanische Industrie für die systematische Einrichtung nationaler Dauerausstellungen amerikanischer Waren, um deren Absatz, namentlich in Central- und Südamerika, in Russland und Ostasien zu fördern. Fast jeden Monat taucht ein neues Projekt auf, so dass es schwer hält, die weniger lebensfähigen auszusondern und den Gang der anderen im Auge zu behalten. Die meisten Projekte lehnen sich an die 1895 gegründeten, reich dotierten Handelsmuseen und Informationsbureaus in Philadelphia, New-York und Washington oder auch an ein amerikanisches Consulat (z. B. in Tampico, Mexiko 1898) an. Allein im Frühjahr 1898 wurden für die Errichtung von Auslandmusterlagern der Maschinenindustrie folgende drei Gesellschaften gegründet: Der Verband der Eisen- und Stahlindustrie in Pittsburg für Japan und Indien; die sog. »amerikanisch-chinesische Handelskammer« für Shanghai (im Kongress wurde für dieses Unternehmen ein Staatszuschuss von 850 000 M. befürwortet); endlich die »Russian-American Trading Co.« in New-York. mit einem Aktienkapital von 20 Mill. M. für St. Petersburg, Moskau, Odessa, Warschau u. a. O. Gleichzeitig, am 10. April bezw. 31. März 1898, wurde in Lima eine sogen. »Permanente Industrieausstellung«, und in Caracas (Venezuela) das von der sehr rührigen Chicagoer »National Association of Manufacturers« begründete Warehouse unter solenner Beteiligung der dortigen Behörden eröffnet. Das Unternehmen ist nur als erster Versuch gedacht; falls es sich als lebensfähig erweist, sollen ähnliche Musterlager an anderen wichtigen Handelsplätzen errichtet werden. Am wichtigsten in der Ausbreitung dieses Systems von Musterlagern ist die leztgenannte 1895 gegründete National-Association of Manufacturers in Philadelphia, die mit reichen Mitteln arbeitet nnd grossen Einfluss besitzt. Auch für New-York ist ein Exportmusterlager grössten Stils geplant und hierfür ein grosses Kapital, man spricht von 100 Millionen Dollars, gezeichnet. — Ein Rückblick auf die Geschichte der Exportmusterlager zeigt, dass sie ihre alten Anhänger nicht verloren und immer wieder und in allen Ländern neue Freunde gewonnen haben. Es giebt sich hierin ein stetiges, nun bald zwei Jahrzehnte andauerndes Fortschreiten kund, von den älteren Exportmusterlagern herab bis zu den jüngsten, erst in den letzten Tagen gegründeten. Wohl war bei der ersten Gründung ein gewisser, dem rein kaufmännischen Denken und Fühlen entgegengesetzter Idealismus und Optimismus vorhanden, wohl ist ein solcher auch heute noch bei jeder Neugründung erforderlich. Aber die Thatsache, dass bei den älteren Musterlagern ihre Mitglieder Jahrzehnte lang treu ausharren, dass andererseits erst in den letzten Tagen die so scharf rechnenden amerikanischen Geschäftsleute sich so thatkräftig für das Institut erwärmt haben, ist wohl der beste Beweis dafür, dass die Grundidee gesund und entwickelungsfähig ist.

Litteratur: **Huber.** *Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie, Stuttgart 1886, S. 187 bis 379. — Kommerzielles Jahrbuch, Wien 1888, S. 279—287. —* **Dorn,** *Exportkompass von 1888. —* **Oncken,** *Die schweizerische Konsularreform, Bern 1886, S. 18; auch* **Nash,** *Genossenschaftswesen und internationaler Handel 1889 (Bericht auf dem 22. Kongress der englischen Genossenschaften zu Ipswich). —* **Hübbe-Schleiden,** *Weltwirtschaft, Hamburg 1882, S. 12—15. —* **Cohn,** *System der Nationalökonomie, III. Bd., 1898, S. 273. —* **Schönbergs** *Handbuch der politischen Oekonomie IV. Aufl., II. Bd., S. 723. —* **J. J. Janschul** *(Professor in Moskau), »Der Exporthandel und einige Massregeln zu seiner Entwickelung«, Moskau, 1897 (in russischer Sprache). — Denkschrift des österreichisch-ungarischen Exportvereins zur Feier seines 25-jährigen Bestandes. — »Export«, von Oktober 1898, Nr. 42—44, »Offizielle Handelsauskunftsstellen im Inlande sowie Handelskammern und Musterlager im Auslande«.* **Huber.**

Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen.

1. Aeltere Ansichten. 2. Theoretische Betrachtungen. 3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien.

1. Aeltere Ansichten. Ausfuhrprämien sind staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren, gleichviel ob sie unmittelbar für sich oder im Zusammenhange mit der Rückvergütung eines Zolles oder einer inneren Steuer den exportierenden Kaufleuten oder Produzenten zugewandt werden. Sie sind zur Zeit der Herrschaft der merkantilistischen Anschauungen entstanden und von diesem Gesichtspunkte ja leicht zu rechtfertigen: denn das in dieser Art vom Staate ausgegebene Geld bleibt im Lande, der Verkaufspreis der im Auslande abgesetzten Waren aber verbessert um seinen vollen Betrag die Handelsbilanz des Inlandes und kann möglicherweise eine bare Geldeinfuhr bewirken. Freilich erhält das Ausland dabei vielleicht die Waren zu einem Preise, der die inländischen Produktionskosten nicht deckt, aber auf dieses volkswirtschaftliche Missverhältnis wird ein konsequenter Merkantilist kein Gewicht legen, und die Interessentenkreise, denen die Prämien zu gute kommen, werden dieselben vollends ausschliesslich von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus beurteilen und loben. Vorgerücktere Theoretiker, die sich über das merkantilistische Vorurteil erhoben hatten, aber aus irgend welchen Gründen den Prämien günstig gestimmt blieben, mussten dieselben mit besseren Beweisgründen zu rechtfertigen suchen, und dies wurde ihnen dadurch erleichtert, dass Adam Smiths ausführliche Kritik der zu seiner Zeit bestehenden englischen Ausfuhrprämien in mancher Beziehung anfechtbar war. Wenn er behauptete, dass die englische Ausfuhrprämie für Weizen den Preis dieses Getreides erhöht habe, so war dies zwar theoretisch schwer zu widerlegen, aber die Gegner dieser Ansicht konnten sich auf die Thatsache berufen, dass in den ersten 65 Jahren des vorigen Jahrhunderts, während welcher die Prämiierung der Weizenausfuhr mit einigen Unterbrechungen bestanden hatte, die Preise im ganzen aussergewöhnlich niedrig geblieben waren, namentlich bedeutend niedriger als in den der Einführung der Prämien (1689) zunächst vorausgegangenen Jahrzehnten. Auch ergab sich der tiefste Preisstand gerade in den Jahren, in denen die Ausfuhr und somit die Prämienzahlung am grössten war. Smith suchte nun diese Preisverhältnisse, wie es ähnlich auch in bezug auf das Gold in der neuesten Zeit geschehen ist, durch eine problematische »Appreciation« der Edelmetalle zu erklären und ferner nachzuweisen, dass die Prämien auch den Interessen der Grundbesitzer selbst nicht entsprächen, wobei er auch seine unzulängliche Lehre, nach welcher der Weizen das eigentliche feste und allgemeine Wertmass sein soll, zur Anwendung brachte. Als sein hervorragendster Gegner und Verteidiger der Prämien trat Malthus auf. Dieser berief sich zunächst auf die Billigkeit des Weizens in der oben angeführten Periode; aber diese konnte für sich jedenfalls zu Gunsten der Prämien nichts beweisen, da sie gleichzeitig, wie schon Smith hervorgehoben, auch in Frankreich geherrscht hatte, wo statt der Prämiierrung das Verbot der Ausfuhr bestand. Ueberdies war im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in England wie auf dem Kontinente eine bedeutende Steigerung der Getreidepreise eingetreten, also von einer verbilligenden Wirkung der Prämien sicherlich nichts mehr zu bemerken. Malthus glaubte eine solche aber dennoch annehmen zu dürfen, wenn auch nicht für jedes einzelne Jahr, so doch für den Durchschnittspreis aus einer längeren Reihe von Jahren. Die Landwirtschaft werde durch die Prämien zur Vermehrung ihrer Produktion über den regelmässigen Bedarf des Inlandes hinaus bewogen, und in schlechten Jahren werde daher trotz des Ernteausfalls wenigstens die dem einheimischen Verbrauche entsprechende Getreidemenge noch im Lande selbst gewonnen werden; so würden also die ausserordentlichen Preissteigerungen nach Missernten vermieden oder gemildert, die auf den Durchschnittspreis einer längeren Periode den bedeutendsten Einfluss ausübten. Auch werde die Landwirtschaft durch die erleichterte Ausfuhr zu der Einführung von technischen Verbesserungen, wirksameren Hilfsmitteln der Produktion etc. angespornt, wodurch auch der inländische Preis allmählich erniedrigt werde, ohne dass deshalb den Produzenten die Vorteile des vermehrten Absatzes wieder gänzlich verloren gehen müssten. — Ricardo ist ein entschiedener Gegner der Prämien, weil sie nach seiner Ansicht eine unnatürliche und schädliche Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Produktionszweige verursachen; aber die von Adam Smith gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen betrachtet er ebenfalls als ungenügend oder unzutreffend. Der laufende Marktpreis der auszuführenden Ware werde allerdings durch die Prämie zeitweilig erhöht; ob dies aber auch bei dem natürlichen Preise eintrete, hänge von der Art der Ausfuhrware ab. Gehöre diese zu den nicht beliebig (unter gleichbleibenden Bedingungen) vermehrbaren Produkten — und als solche fasst Ricardo die landwirtschaftlichen Er-

zeugnisse ins Auge — so werde, weil eine weitere Vermehrung der Produktion nur auf schlechterem Boden möglich sei, im Gefolge der Prämie eine dauernde Preissteigerung erfolgen; handele es sich aber um Fabrikate, welche eine weitere Konkurrenz auf gleichem Fusse gestatten, so werde nach einer Zwischenzeit, in welcher die Fabrikanten bei dem momentan erhöhten Marktpreise ungewöhnliche Gewinne erzielen könnten, die Produktion der prämiierten Ware rasch in solchem Masse zunehmen, dass der Preis wieder auf seinen natürlichen Stand zurückgehen müsste, bei dem das in diesem Produktionszweige angelegte Kapital nicht mehr Gewinn einbringt als in jedem anderen Zweige. Die Weizenprämie insbesondere hat also nach Ricardo als Wirkung eine bleibende Preiserhöhung, die eine Steigerung der Grundrente herbeiführt, und die Grundbesitzer haben daher ein dauerndes, die Fabrikanten aber nur ein vorübergehendes Interesse an einer Ausfuhrprämie für ihre Erzeugnisse.

2. Theoretische Betrachtungen. Bei den obigen Erörterungen ist vorausgesetzt, dass die Einfuhr der bei der Ausfuhr prämiierten Ware mindestens durch einen der Prämie gleichen Zoll beschränkt ist, wie denn in der That in England im vorigen Jahrhundert der Weizenzoll das Vier- bis Fünffache der Prämie betrug. Allerdings ist es denkbar, dass eine Ausfuhrprämie auch für eine Ware gewährt werde, von welcher bei der Einfuhr aus dem Auslande kein Zoll erhoben wird, namentlich in dem Falle, dass ein anderes Land hohe Einfuhrzölle erhöbe, die durch die Prämie ausgeglichen werden sollten. Thatsächlich sind indes die Ausfuhrprämien immer nur in enger Verbindung mit einem Schutzzoll- oder Prohibitivsystem vorgekommen und sie bilden eigentlich den notwendigen Schlussstein eines jeden folgerichtig durchgeführten Systems dieser Art. Daher spielten sie eine besonders wichtige Rolle in der französischen Handelspolitik von 1815—1860, welche einen möglichst gleichmässigen Schutz a l l e r wirtschaftlichen Interessen erstrebte, also nicht nur der Industrie, sondern auch der Landwirtschaft, der Schiffahrt, der Kolonieen und sogar des Handels, wobei die Ausfuhrprämien als ein Hauptmittel zur Ausgleichung der vielfachen, oft sehr schroffen Gegensätze dienen sollten. Auch hatten sie eine positive finanzielle Bedeutung insofern, als sie die Einführung von Rohstoffzöllen ermöglichten, weshalb sie sich damals auch hauptsächlich an die Rückerstattung von Zöllen und nicht von inneren Verbrauchssteuern knüpften. Wenn wir nun theoretisch die Wirkung einer eigentlichen Ausfuhrprämie, mag sie nun mit einer Zoll- oder einer Steuervergütung verbunden sein oder nicht, vom heutigen Standpunkte erwägen, so handelt es sich zunächst um die Richtigkeit der schon von Malthus aufgestellten Formel, dass der inländische Marktpreis (J) der prämiierten Ware gleich sei dem ausländischen Preise (A) plus der Ausfuhrprämie (P), oder vielmehr des Satzes, dass die Konkurrenz stets darauf gerichtet sei, diese Gleichung herzustellen, und dies ihr auch annähernd gelinge. Von den Ueberführungskosten (Transport, Versicherung, Kommission etc.) ist dabei der Einfachheit wegen abgesehen; will man sie berücksichtigen, so hat man sie sich dem Inlandspreise noch hinzugefügt zu denken. Der Wirklichkeit wird aber diese Formel ($J = A + P$) nur dann entsprechen, wenn ein der Prämie gerade gleichkommender Eingangszoll von der betreffenden Ware erhoben wird. Dann allerdings bleibt die Ausfuhr lohnender als der Absatz im Inlande, solange $A + P$ grösser ist als J, oder die Preisdifferenz $J - A$ kleiner ist als P. Wäre aber der Zoll merklich kleiner als die Prämie, so könnte sich der Preis $J - P$ im Auslande nicht behaupten, sondern es würde, wenn er zeitweise eintreten sollte, eine Rückströmung der Ware in das Inland erfolgen, und die normale Preisdifferenz würde sich dem Zolle gleich, also niedriger als P stellen. Ist aber der Zoll höher als die Prämie, so bewirkt die letztere, dass immer m i n d e s t e n s eine ihr gleiche Preisdifferenz $J - A$ besteht; es kann aber je nach den Konjunkturen des Handels und der Produktion vorkommen, dass diese Differenz grösser ist und sogar auf längere oder kürzere Zeit den vollen Zollbetrag erreicht. Ist das Produkt mit einer inneren Verbrauchssteuer belastet, so erhöht sich die Preisdifferenz noch jedenfalls um den Betrag dieser Steuer. Diese Normen für die Bildung der Differenz $J - A$ geben aber keinerlei Auskunft über die Einwirkung der Prämie auf die a b s o l u t e n Bewegungen des inländischen und des ausländischen Preises. Dieselbe Differenz kann sich herausstellen, wenn J und A beide grösser oder beide kleiner werden oder wenn die eine dieser Grössen wächst, während die andere abnimmt. Kann das Inland von der Ausfuhrware nur eine beschränkte Menge abgeben oder die Produktion derselben nur unter erschwerten Bedingungen ausdehnen, so wird — unter der Voraussetzung eines der Prämie mindestens gleichen Einfuhrzolles — die Preisdifferenz jedenfalls teilweise durch eine Erhöhung von J entstehen; wieweit zugleich auch eine Erniedrigung von A eintritt, wird von dem Verhältnis abhängen, in dem die Ausfuhrmenge zu dem Gesamtbedarf des Auslandes steht. Wird der letztere sehr gross und dringend und

ist seine Befriedigung in bedeutendem Masse von der Ausfuhr des Inlandes abhängig, so kann in der schliesslichen Preisdifferenz sowohl J als A sich höher stellen als anfangs. Kann dagegen das Inland die Produktion der Ausfuhrware beliebig mit gleichbleibenden Kosten vermehren, so wird im Beharrungszustande die Preisdifferenz ausschliesslich durch Verminderung des Auslandpreises entstanden sein. Erfolgt die Vermehrung der Produktion infolge technischer Verbesserungen mit abnehmenden Kosten, so wird sowohl J wie A sich vermindern. Dasselbe tritt auch zeitweise ein, wenn der Bedarf des Auslandes überschätzt und die Produktion der Ausfuhrware übermässig ausgedehnt wird. So haben die von den kontinentalen Staaten gewährten Ausfuhrprämien für Zucker ohne Zweifel sowohl die technischen Fortschritte der Rübenzuckerfabrikation gefördert als auch die Ueberproduktion mit hervorgerufen, die im Jahre 1884 einen tiefen Sturz des Preises verursachte. Seitdem ist aber der Preis auch dauernd auf einem niedrigen Stand geblieben, und der Zucker liefert somit ein Beispiel für die Ansicht, dass Ausfuhrprämien zu einer Verbilligung der betreffenden Ware mitwirken können. Daraus ist jedoch keineswegs zu schliessen, dass eine solche künstliche und einseitige Anstachelung der Produktion auf die Gefahr eines unheilvollen Rückschlages hin eine zweckmässige Massregel sei.

Im allgemeinen wird die Wirkung einer Ausfuhrprämie bei Waren, deren Produzenten durch Schutzzölle einen Vorteil erlangen können, darin bestehen, dass der Einfluss des Zolles auf die Preisbildung verstärkt und gesichert wird, d. h. dass eine Preisdifferenz von wenigstens dem Betrage der Prämie zwischen dem Inlande und dem Auslande auch unter solchen Umständen noch bestehen bleibe, unter denen der Zoll für sich allein zeitweise dieses nicht zu stande bringen könnte. Wenn die geschützten Industriezweige es schon vorteilhaft finden, zur besseren Ausnutzung des Schutzzolles auf dem inneren Markte einen Teil ihrer Erzeugnisse fast oder wirklich ohne Gewinn im Auslande zu verkaufen, so stehen sie natürlich noch weit besser, wenn sie für diese Ausfuhr in irgend einer Form noch eine bare Prämie erhalten. Ferner aber bieten die Ausfuhrprämien ein Mittel dar, um auch solchen Produktionszweigen einen Anteil an einem Schutzsystem zu verschaffen, die wegen ihrer überlegenen Leistungsfähigkeit gegenüber allen Konkurrenten einen Zollschutz gewöhnlicher Art gar nicht erhalten können. Der Eingangszoll wirkt in diesem Falle zur Verhinderung der Rückströmung der Ware, die im Auslande durch die Prämie billiger geworden ist als im Inlande. Die deutsche Zuckerindustrie würde, für sich allein betrachtet, ein Beispiel dieser Art bilden. Doch lässt sich zur Entschuldigung der ihr gewährten Prämien anführen, dass sie als ein Zweig der im übrigen nichts weniger als glänzend stehenden landwirtschaftlichen Produktion anzusehen ist und dass der deutsche Zucker der Prämien so lange bedarf, als die übrigen Staaten dem ihrigen eine solche Erleichterung des Absatzes auf dem Weltmarkte zukommen lassen. Im ganzen wird man demnach die Ausfuhrprämien ähnlich beurteilen dürfen wie die Schutzzölle: sie haben unter Umständen eine relative Berechtigung als Notstandsmassregel, wenn wichtige Zweige der Volkswirtschaft sich in einer bedrängten Lage befinden, zu deren Erleichterung eine Beihilfe von seiten der Gesamtheit vermöge der in Staat und Gesellschaft bestehenden Solidarität berechtigt erscheint. Der Nachweis dieser Berechtigung in den besonderen Fällen ist jedoch für die Prämien noch schwerer zu führen als für die Schutzzölle, und sicher ist es, dass die ersteren sehr häufig im Dienste einflussreicher Privatinteressen missbraucht worden sind.

3. Die verschiedenen Formen der Ausfuhrprämien. Wir wollen nun die wichtigsten Formen der Ausfuhrprämien in Kürze überblicken. Am einfachsten stellt sich die unmittelbare oder »offene« Ausfuhrprämie dar, die ohne weitere Bedingung lediglich auf Grund der Ausfuhr einer gewissen Ware gewährt wird. Zu den Prämien dieser Art gehört die in Frankreich schon seit langer Zeit bestehende für die Ausfuhr der von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische (ausser der eigentlichen Fischereiprämie). Auch die Prämiierung der schottischen Heringsfischerei, die Adam Smith ausführlich bespricht, schloss eine solche Ausfuhrprämie ein. — Die englischen Ausfuhrprämien für Weizen, Gerste, Malz, Hafer und Hafergrütze, auf die oben bereits Bezug genommen wurde, gehören ebenfalls hierher. Sie wurden zuerst im Jahre 1689 eingeführt, im Laufe der folgenden Jahrhunderte mehrfach suspendiert und sogar durch zeitweilige Ausfuhrverbote ersetzt, aber erst 1806 endgiltig aufgehoben. Jedenfalls sind sie ein Beweis für den Vorsprung, den die englische Land- und Volkswirtschaft den kontinentalen Kulturländern gegenüber bereits gewonnen hatte, da in den letzteren damals das System des Verbots oder der Erschwerung der Getreideausfuhr noch die Herrschaft hatte. Zugleich zeigen sie aber auch den grossen Einfluss der grundbesitzenden Aristokratie auf die englische Gesetzgebung. Uebrigens stehen diese Ausfuhrprämien doch in einem gewissen Zu-

sammenhange mit dem System der damaligen Getreidezölle. Sie wurden nur gewährt, solange der Preis unterhalb einer bestimmten Grenze stand (für Weizen anfangs 48 sh., seit 1774 44 sh. das Winchester-Quarter). Mit der Ueberschreitung dieses Grenzpreises trat eine bedeutende Ermässigung des vorher sehr hohen Eingangszolles und oft Verbot der Ausfuhr ein. Demnach konnte die Ausfuhrprämie gewissermassen als eine Entschädigung des Grundbesitzes für das bei hohen Preisen zu erwartende Ausfuhrverbot betrachtet werden. — In der neuesten Zeit ist in Deutschland wieder eine unmittelbare Getreideausfuhrprämie in Vorschlag gebracht worden. Auf Grund eines von dem Ausschuss der Vereinigung der Staats- und Wirtschaftsreformer gefassten Beschlusses wurde 1887 im Reichstage der Stollbergsche Antrag eingebracht, der u. a. verlangte, dass für alles ausgeführte Getreide ohne Rücksicht auf die Herkunft desselben eine Vergütung im Betrage des Eingangszolles gewährt werden solle. In dieser Form ist der Antrag nicht angenommen worden, dagegen hat das durch das G. v. 14. April 1894 eingeführte System praktisch dieselbe Wirkung wie die Gewährung einer unmittelbaren Ausfuhrprämie für Getreide. Dasselbe hob nämlich den Identitätsnachweis des ausgeführten und eingeführten Getreides auf und bewilligte, in Uebereinstimmung mit dem 1888 vom Reichstage abgelehnten Antrag Ampach, für die Ausfuhr sogenannte Einfuhrscheine, die nach ihrem vollen Betrage zu Zollzahlungen für gleichartiges Getreide und gewisse andere Waren verwendet werden können. Näheres über die Wirkungen dieser Einrichtung s. in dem Art. Identitätsnachweis.

Die »offenen« Prämien haben in der neuesten Zeit auch für die Zuckerausfuhr Bedeutung erlangt. In Deutschland wurden sie durch das Zuckersteuergesetz v. 31. Mai 1893 auf fünf Jahre gewährt, nach Ablauf dieser Frist aber nicht aufgehoben, sondern nach einer vorhergegangenen Herabsetzung durch das G. v. 27. Mai 1896 aufrecht erhalten und verdoppelt. Frankreich sah sich dadurch veranlasst, durch das G. v. 7. April 1897 seiner versteckten Zuckerprämie noch eine offene hinzuzufügen. S. d. Art. Zuckersteuer.

Die meisten Ausfuhrprämien erscheinen in der Form der Rückerstattung eines die Ausfuhrware belastenden Steuer- oder Zahlbetrags. Wenn sie nicht mehr oder gar weniger als die wirkliche Belastung der Ware betragen, so sind sie nicht eigentliche Prämien, sondern einfache Zoll- oder Steuervergütungen (Ausfuhrvergütungen, Bonifikationen, englisch: Drawback). Soweit die Vergütung aber die wirkliche Belastung übersteigt, bildet sich eine eigentliche, wenn auch mehr oder weniger versteckte Ausfuhrprämie. Die einfache Rückerstattung eines Zolles oder einer Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr einer belasteten Ware ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt, da Waren, die ganz oder teilweise durch die inländische Arbeit geschaffen waren, mit jener Belastung im Auslande keinen oder nur einen sehr beschränkten Absatz finden könnten.

Was zunächst die Zollerstattung betrifft, so kann sie ausländischen Waren zu teil werden, die in unverändertem Zustande wieder ausgeführt werden, oder aber solchen Rohstoffen oder Halbfabrikaten, die im Inlande eine Verarbeitung oder Veredelung erfahren haben. Die Rückzölle oder Drawbacks der ersteren Art bespricht Adam Smith sehr eingehend, da sie zu seiner Zeit in England noch in ausgedehnter Anwendung standen, während sie gegenwärtig schon längst durch die zweckmässige und liberale Einrichtung der zollfreien Niederlagen und der Durchfuhr überflüssig geworden sind. Uebrigens wurde in England in vielen Fällen nur ein Teil des gezahlten Zolles zurückerstattet und namentlich die Hälfte des »ancient subsidy« meistens zurückgehalten. Die Wiederausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten in unverändertem Zustande sah die ältere Handelspolitik überhaupt nicht mit günstigem Auge an; sie suchte vielmehr dahin zu wirken, dass diese Materialien vorher im Lande verarbeitet würden. Zollvergütungen bei der Ausfuhr von Fabrikaten als Ersatz der Belastung des Materials hatten, wie schon bemerkt, in unserem Jahrhundert besonders in Frankreich eine grosse Bedeutung in Zusammenhang mit dem dort bis 1860 aufrecht erhaltenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem. Zu unterscheiden sind hier die Zollvergütungen für solche Waren, deren verzolltes Rohmaterial in Frankreich gar nicht erzeugt werden konnte, und für solche, zu denen sowohl französisches wie ausländisches Material verwendet werden konnte. Von den ersteren war die Ausfuhrvergütung für Baumwollwaren die wichtigste. Die rohe Baumwolle wurde durch das G. v. 28. April 1816 mit hohen, nach dem Herkunftslande und der Art der Einfuhr mannigfach abgestuften Zöllen belegt, die erst 1832 eine erhebliche Herabsetzung erfuhren. Die Ausfuhrvergütung für Baumwollgewebe (später auch für Garne bewilligt) entsprach mit Rücksicht auf den Fabrikationsabfall ungefähr dem Zolle, der bei der Einfuhr von amerikanischer Baumwolle auf französischen Schiffen erhoben wurde, betrug aber bedeutend mehr als die Belastung der aus den französischen Kolonieen stammenden

Baumwolle. Diese letzteren lieferten allerdings nur einen kleinen Bruchteil des französischen Gesamtverbrauchs, immerhin aber floss ihnen aus dieser Ausfuhrprämie eine Art von indirekter Produktionsprämie zu. In dem ersten Jahrzehnt nach dem Erlass des erwähnten Gesetzes gehörte auch die Ausfuhrprämie für raffinierten Zucker (anderer Zucker erhielt keine Vergütung) zu den hier betrachteten. Der Rohzucker kam damals fast ausschliesslich aus den französischen Kolonieen und hatte in diesem Falle nur etwa die Hälfte des sonst erhobenen Zolles zu entrichten. Die Ausfuhrvergütung aber war — bei mehrfachem Wechsel — meistens so bemessen, dass sie fast die Belastung des fremden Zuckers ersetzte und demnach für den französischen Kolonialzucker eine sehr bedeutende Prämie einschloss, die allerdings nicht nur den Kolonieen, sondern auch der dorthin betriebenen Schiffahrt zu gute kam. Seit dem Ende der zwanziger Jahre aber wurde auch der französische Rübenzucker ausfuhrfähig, und da die Prämie (seit 1826 120 Fr. für 100 kg!) ohne Untersuchung der Herkunft des Zuckers bezahlt wurde, so bildete sie nunmehr eine mächtige Unterstützung der damals (bis 1838) noch steuerfreien Rübenzuckerindustrie.

Seit jener Zeit gehörte Zucker also in die zweite der oben bezeichneten Warenklassen. Im Jahre 1833 wurde statt der festen Ausfuhrprämie eine solche eingeführt, die unter Zugrundelegung eines bestimmten (für die Raffinerieen sehr günstigen) Ausbringens nach vorzulegenden Zollquittungen berechnet wurde. Diese Zollquittungen aber wurden zum Gegenstand des Handels, und zwar waren natürlich nur die auf fremden Zucker lautenden gesucht, da dieser einen sehr hohen Zoll entrichten musste und daher auch eine entsprechend hohe Rückvergütung bedingte. Die in grosser Masse vorhandenen Quittungen über den niedrig verzollten französischen Kolonialzucker dagegen waren gar nicht zu verwerten. Um für raffinierten Rübenzucker die Ausfuhrprämie zu erhalten, musste man jetzt allerdings eine Zollquittung für fremden Zucker kaufen, trotzdem aber blieb auch nach Einführung der anfangs sehr niedrigen und nur langsam steigenden Rübenzuckersteuer den Fabrikanten noch ein sehr beträchtlicher Prämienüberschuss.

Eine wichtige Prämie derselben Art war auch die für Wollfabrikate gewährte. Sie wurde begründet durch den 1820 eingeführten hohen Wollzoll, aber ebenfalls ohne Untersuchung der wirklichen Herkunft der Wolle, also auch für die aus einheimischem nicht verzolltem Material angefertigten Stoffe ausbezahlt. Zollquittungen wurden nur vorübergehend nach den Zollerhöhungen in den Jahren 1823 und 1825 verlangt, wenn der Ausführer die entsprechend erhöhte Prämie beziehen wollte. Ueberhaupt hat die französische Gesetzgebung bei den Zollvergütungen die Festhaltung der Identität des eingeführten und ausgeführten Materials immer ausser acht gelassen, und selbst wenn Zollquittungen verlangt wurden, galt die Zulässigkeit des Handels mit denselben als selbstverständlich. So auch z. B. bei den Quittungen über die Einfuhr von Oelfrüchten und Oelsamen, welche zur Erlangung der Ausfuhrprämie für Seife beigebracht werden mussten. Durch die Zulassung des nicht verzollten einheimischen Materials entsteht aber fast immer eine wirkliche Ausfuhrprämie von grösserem oder geringerem Betrage, selbst wenn das Verhältnis des Ausbringens nicht zu günstig angenommen ist. Denn es wird bei diesem Verfahren vorausgesetzt, dass der inländische Preis des Rohstoffes infolge des Schutzzolles um den vollen Betrag des letzteren teuerer geworden sei, was aber nur zeitweise und keineswegs in der Regel zutrifft; allerdings wirkt aber die thatsächlich gewährte Ausfuhrprämie dahin, jene Verteuerung herbeizuführen und somit bringt dieselbe nicht nur den Fabrikanten und Ausfuhrhändlern, sondern auch den Rohstoffproduzenten Gewinn auf Kosten der Gesamtheit. In Deutschland haben die Zollvergütungen niemals grosse Bedeutung erlangt. In Preussen wurde 1819 eine solche auf ausländischen, im Lande zubereiteten Tabak bewilligt, 1829 eine solche für die Ausfuhr von Schokolade, 1836 eine für die Ausfuhr von Raffinade aus Kolonialrohzucker, und diese Bestimmungen galten auch für den Zollverein. Auch das Tabaksteuergesetz von 1879 gewährt eine Zollvergütung für Fabrikate aus inländischem Tabak.

Die Rückerstattung einer inneren Steuer bei der Ausfuhr einer inländischen Ware kann gänzlich vermieden werden, wenn man die für die Ausfuhr bestimmten Mengen nicht nur während, sondern auch nach der Fabrikation unter amtlicher Kontrolle hält und nicht in den freien Verkehr eintreten lässt. Die Ausfuhr erfolgt dann, ohne dass die Steuer überhaupt erhoben worden ist, und eine Prämiierung kann auf solche Weise natürlich gar nicht vorkommen. Wird die Steuer vom fertigen Fabrikat erhoben, so ist auch für Waren, die dem freien Verkehr entnommen werden, die Belastung derselben genau bestimmt, und es kann sich daher unter der Steuervergütung keine eigentliche Ausfuhrprämie verstecken. Trifft dagegen die Steuer unmittelbar nur den Rohstoff oder ein Halbfabrikat oder wird sie nach der geschätzten Leistungs-

fähigkeit der Produktionseinrichtungen bemessen, so ist der wirklich auf dem fertigen Erzeugnisse lastende Betrag nie genau festzusetzen, und so sind thatsächlich in allen Staaten namentlich die Ausfuhrvergütungen für Zucker und Branntwein in höherem oder geringerem Grade zu wirklichen Ausfuhrprämien geworden.

Eine dritte Form der Ausfuhrprämien entsteht im Anschluss an den sogenannten Veredelungsverkehr, der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Verarbeitung und Wiederausfuhr. Wir verweisen hier nur auf den besonderen Artikel über diesen Gegenstand. In Frankreich ist das System der »Admission temporaire« aber nicht nur auf die ausländischen zollpflichtigen Waren, sondern auch auf einheimischen Rohzucker angewandt worden, der nach der früheren Gesetzgebung das Besteuerungsobjekt bildete. Nach dem Gesetze von 1864 konnten die Raffinerieen den zu verarbeitenden Rohzucker vorläufig steuerfrei einlegen, und für die Ausfuhr von Raffinade wurde ihnen ein nach einem bestimmten Verhältnis des Ausbringens berechneter Betrag der geschuldeten Steuer abgeschrieben. Dieses Verhältnis aber war wieder zu günstig für sie, d. h. zu niedrig angenommen, sie wurden also für die Ausfuhr von 100 kg Raffinade um einen grösseren Steuerbetrag entlastet, als der Wirklichkeit entsprach, und sie behielten demnach eine gewisse Menge Zucker steuerfrei übrig, die für sie wieder eine eigentliche Ausfuhrprämie bildete. In Deutschland ist diese Art der Ausfuhrerleichterung besonders für die Mühlenfabrikate von Wichtigkeit. S. ferner die Artt. Branntweinsteuer, Fischerei, Getreidehandel, Getreidezölle, Veredelungsverkehr, Zuckersteuer.

Litteratur: **Adam Smith**, *Wealth of nations, Bd. III, Kap. IV u. V.* — **Malthus**, *Principle of population, Bd. III, Kap. IX.* — **Ricardo**, *Principles of pol. economy, Kap. XXII.* — **Lexis**, *Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870.* — **Freund**, *Ueber einige Ausfuhrerleichterungsmassregeln des Schutzsystems, Breslau 1889.* — *Weitere Litteraturangaben bei den Artikeln Identitätsnachweis und Veredelungsverkehr.* **Lexis.**

Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote.

1. Die ältere Zeit. 2. Frankreich. 3. England. 4. Deutschland. 5. Allgemeines.

1. Die ältere Zeit. Die Ausfuhrzölle waren ursprünglich rein fiskalische Abgaben, die von den über die Grenze in das Ausland gehenden Waren erhoben wurden; erst seit dem 17. Jahrhundert verbindet sich mit ihnen auch der wirtschaftspolitische Zweck, die Ausfuhr der für die Industrie des Landes nützlichen Rohstoffe und der für die Volksernährung wichtigsten Lebensmittel zu erschweren. Für die Ausfuhrverbote waren diese wirtschaftspolitischen sowie auch andere polizeiliche und allgemeinpolitische Gründe von Anfang an massgebend; fiskalische Absichten wirkten bei ihnen nur insofern mit, als es im Mittelalter vorkam, dass zwar der Form nach Ausfuhrverbote erlassen wurden, aber mit der Möglichkeit, durch Entrichtung einer Abgabe Dispensierung davon zu erlangen, so dass also eigentlich nur ein Ausfuhrzoll vorlag.

In Griechenland wurden die Zölle in den Häfen und an geeigneten Stellen des Binnenlandes ohne Rücksicht auf die Richtung der Warenbewegung lediglich des finanziellen Interesses wegen erhoben. Im römischen Reich finden sich auch bereits Zolllinien an den Landesgrenzen, und ausser den Einfuhrzöllen bestanden auch Durchfuhr- und Ausfuhrzölle, jedoch nur in geringer Höhe. Auch an Ausfuhrverboten fehlte es nicht, namentlich um den gefährlichen Nachbarn die Versorgung mit Kriegsbedarf zu erschweren. Verbote der Ausfuhr von Edelmetallen wurden ebenfalls wiederholt erlassen. Im Mittelalter löste sich das ganze Zollwesen zunächst in ein vollständig systemloses Aggregat von Binnenzöllen auf. Wo sich irgend an Strassen, Flüssen, Brücken eine günstige Gelegenheit fand, wurden die Handelswaren angehalten und zur Entrichtung von Abgaben gezwungen, die zwar einzeln meistens gering waren, aber durch ihre grosse Zahl doch sehr drückend wurden. Die ursprünglich kaiserlichen oder königlichen Zölle gerieten namentlich in Deutschland immer mehr in die Hände der Grundherrschaften, die auch trotz aller Verbote auf eigene Hand neue Zollstätten errichteten. Auf die Richtung der Warenbewegung kam es nicht an, und die Ausfuhrzölle bildeten daher keine besondere Klasse. Ausfuhrverbote finden sich in den Kapitularien von 779 und 805 in Bezug auf Harnische und Waffen.

2. Frankreich. Die erstarkende königliche Macht brachte in Frankreich wieder ein geregeltes Grenzzollsystem zu stande. Philipp der Schöne, der als der Schöpfer desselben zu bezeichnen ist, verbot 1296 die Ausfuhr von Lebensmitteln, Pferden, Waffen und Lasttieren — was zunächst eine Kriegsmassregel gegen den Papst war — und die Ausfuhr von Gold und Silber im Interesse seiner Münzverschlechterungen. Dieses Verbot wurde dann auf andere Waren ausgedehnt, aber gegen Entrichtung einer Abgabe konnte man die Ausfuhrerlaubnis er-

halten. So entstand die sogenannte »traite foraine«, zu deren Verwaltung der König 1305 einen »maître des ports et passages« ernannte, dem ein zahlreiches Personal von Zollbeamten untergeordnet war. Die Abgabe für die specielle Ausfuhrerlaubnis hiess »droit de haut passage« und wurde von der Rechnungskammer für jede einzelne Erlaubnis besonders festgesetzt und zwar nach der Ordonnanz von 1305, die principiell die Ausfuhr überhaupt verbot, namentlich für Waffen, Rüstungen, Pferde, Eisen, Stahl, ungefärbte Tücher, Leinwand, Wollengarne, Wolle, Flachs, Hanf, Farbstoffe, Weberkarton. Eine Ordonnanz vom 16. Juni 1324 erneuerte das allgemeine Ausfuhrverbot, es folgte ihr aber schon am 13. Dezember eine andere, die für eine grosse Anzahl von Waren ein für allemal die Ausfuhrabgaben — teils specifische, teils nach dem Werte (4 deniers vom Livre = $1^2/_3$ %) bemessen — festsetzte, so dass also für diese die besondere Mitwirkung der Rechnungskammer nicht mehr erforderlich war. Dieser tarifmässige Ausfuhrzoll hiess »droit de rêve«. Dieser wurde 1358 in der Höhe von 4 deniers vom Livre (nur von Wein wurde ein specificifischer Zoll von 10 sols für die Tonne erhoben) allen ausgeführten Waren auferlegt, auch denjenigen, die, wie die oben genannten, noch immer einer besonderen Ausfuhrerlaubnis bedurften und die Hautpassage zu bezahlen hatten. Diese letztere wurde indes schon bald für mehrere Waren ebenfalls auf bestimmte Tarifsätze gebracht, so namentlich für Wolle, deren Ausfuhr auch vorübergehend gänzlich verboten wurde. Die beiden genannten Abgaben waren einfach auf Grund des königlichen Domanialrechts ohne Mitwirkung der Stände eingeführt worden. Unter Karl V. aber wurde mit Zustimmung der États-genéraux eine Reihe eigentlicher Steuern geschaffen und unter diesen auch eine innere Verkaufssteuer von 12 Deniers vom Livre. Diese zu den »aides« gehörende Abgabe wurde jedoch nur von den nördlichen Provinzen — der Langue d'oil — angenommen; um eine Ausgleichung herzustellen, wurde auf Grund einer Ordonnanz von 1369 ein weiterer Zoll von 12 deniers vom Livre von allen Waren erhoben, die aus den den neuen Aides unterworfenen Provinzen in das Ausland oder in die von der Verkaufssteuer freien Provinzen ausgeführt wurden. Dies ist die sogenannte »Imposition foraine«, die die Errichtung einer Linie von Zollbureaus zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen nötig machte. Man ging bei dieser Massregel wieder von der früher allgemein angenommenen Vorstellung aus, dass ein Ausfuhrzoll nicht von dem exportierenden, sondern von dem einführenden Lande getragen werde. Daher erklärt es sich, dass diese mittelalterlichen französischen Zölle sämtlich nur die Ausfuhr trafen; die Einfuhrzölle erlangen erst im 16. Jahrhundert einige Bedeutung. Allerdings wurden in den früheren Jahrhunderten von vielen Waren Abgaben beim Eingang in die Städte erhoben, aber diese trafen die einheimischen wie die ausländischen Erzeugnisse. Im Jahre 1577 fügte Heinrich III. den drei alten Ausfuhrzöllen noch einen vierten hinzu, der unter dem Namen »Traite domaniale« von Getreide, Gemüse, Wein, Vieh, Leinwand und Waid zu entrichten war, und zwar auch wieder sowohl bei der Ausfuhr in das Ausland wie auch bei der in die von den Aides freien Provinzen.

Diese Abgabe war eine specifische, die drei anderen betrugen zusammen 23 deniers vom Livre, also nicht ganz 10 %. Dabei wurden jedoch nicht die wirklichen Warenwerte, sondern amtliche Taxen, deren Zusammenstellung den Tarif bildete, zu Grunde gelegt, und die Tarifänderungen, wie sie z. B. 1581 und 1632 vorgenommen wurden, bestanden in der Aufstellung neuer Warentaxen.

Colbert war bei seiner Zollreform wegen der grossen finanziellen Bedeutung der Ausfuhrzölle nicht im stande, sie den merkantilistischen Principien gemäss umzugestalten, also für die Fabrikate aufzuheben. Erst 1701 wurden trotz des Widerstandes des Generalpächters Templier die Ausfuhrzölle von Tuchen und Leinwand auf die Hälfte herabgesetzt, und erst 1743 hob man diese Zölle für alle französischen Zeuge und Gewebe sowie für Wirkwaren und Hüte völlig auf. Weitere Entlastungen folgten, und schliesslich hatten nur noch Stickereien und einige andere französische Luxus- und Modeartikel einen Ausfuhrzoll zu tragen, von dem man mit Grund annehmen konnte, dass er auf die ausländischen Käufer abgewälzt werde, ohne den Absatz merklich zu vermindern. Durch den Tarif von 1791 wurden dann die Ausfuhrzölle nach den merkantilistischen Grundsätzen geregelt; sie trafen Nahrungsmittel, wie Vieh und Wein, wichtige Rohstoffe und Halbfabrikate. Wolle war z. B. mit $37^1/_2$ £ für den Centner, Baumwolle mit 12 £, Leinengarn mit 10, Linongarn mit 120 £ besteuert. Verboten war die Ausfuhr von Bauholz, Papiermasse, Flachs, rohem und bearbeitetem Eisenerz, Brucheisen und einigen anderen Rohstoffen. Auch die Ausfuhr von Wolle war von 1792—1814 verboten. Als besonders wichtig wurde schon seit dem Mittelalter die Regelung der Ausfuhr des Getreides behandelt. Wegen des Genaueren darüber wird auf den Artikel Getreidehandel verwiesen, hier sei nur bemerkt, dass die Ausfuhr immer verboten war, wenn die

Ernte nicht ganz befriedigend ausgefallen war. War sie erlaubt, so wurde nach dem Colbertschen Tarif von 1664 ein Ausfuhrzoll von 22 £ für das Muid erhoben, doch wurde dieser bei sehr reichen Ernten ermässigt oder auch ganz aufgehoben. Auch während der ganzen Zeit der ersten Republik war die Ausfuhr verboten. Später wurden noch vom Preise abhängende Ausfuhrzölle erhoben, die erst 1861 ganz verschwunden sind. Was die übrigen Ausfuhrzölle betrifft, so wurden die meisten durch das Zollgesetz von 1841 auf eine blosse statistische Gebühr von 25 Centimes für 100 Kilo oder 1/4 % des Wertes herabgesetzt, einige Rohstoffe, wie Häute, Tierhörner, Bauholz, Seide blieben jedoch noch hoch belastet. Ein Dekret vom 5. Dezember 1857 hob alle Ausfuhrzölle mit Ausnahme der ausdrücklich beibehaltenen auf, jedoch waren einige dieser letzteren noch sehr hoch, für Nussbaumholz z. B. 30 Frcs. für 100 Kilo. Auch bestanden noch einige Ausfuhrverbote. Erst durch das G. v. 16. Mai wurden diese mit Ausnahme der Bestimmungen über Kriegsmunition und Nachdruck aufgehoben, ebenso die Ausfuhrzölle mit Ausnahme von Lumpen, Halbzeug und altem Tauwerk. Nach dem G. v. 1872 ist die Ausfuhr wieder der allgemeinen statistischen Gebühr unterworfen.

3. England. In England hatten die älteren Handelsabgaben wegen des vorwiegenden Seeverkehrs von Anfang an mehr die Form von Grenzzöllen, die zu rein finanziellen Zwecken von Ein- und Ausfuhr gewisser Waren erhoben wurden. Die Ausfuhrzölle, namentlich von Wolle, Schaffellen und Häuten wurden unter Eduard I. mit Zustimmung des Parlaments fixiert (antiqua costuma), für die fremden Kaufleute aber um einen Zuschlag erhöht (nova costuma oder petty customs); auch hatten diese für alle Waren, die nicht mit einem bestimmten Zoll belegt waren, nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Wiederausfuhr derselben einen Zoll von 1 1/4 % des Wertes zu entrichten. Aus militärischen Rücksichten hatte schon Heinrich II. 1150 ein Verbot der Ausfuhr von Waffen, Schiffen und Schiffsbauholz erlassen. Eine handelspolitische Absicht zeigte sich in dem unter Eduard II. 1326 erfolgten Verbot der Ausfuhr der zum Tuchmachen nötigen Materialien sowie der Karden und der Farberde. Unter Eduard III. erfolgten dann wiederholt Verbote der Ausfuhr von Wolle, Fellen und Häuten, ferner auch von lebenden Widdern, Wollengarn und ungewalktem Tuch. Zeitweilig wurde übrigens auch die Ausfuhr von fertigem Tuch verboten, später jedoch nur noch mit einem geringen Zoll belegt. Die Wollausfuhr wurde, wenn sie nicht verboten war, einem hohen Zolle unterworfen. Seit dem 16. Jahrhundert herrschte das Ausfuhrverbot. Adam Smith führt mit Entrüstung die drakonischen Strafen an, mit denen ein unter der Königin Elisabeth erlassenes Gesetz die Ausfuhr von lebenden Schafen bedrohte: der Schuldige sollte beim ersten Male mit Konfiskation seines ganzen Vermögens, einem Jahr Gefängnis und Verlust der linken Hand, bei Rückfall aber wegen Felonie mit dem Tode bestraft werden. Unter Karl II. wurde auch die Ausfuhr von Wolle für Felonie, also für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt. Diese Strafbestimmungen scheinen indes wegen ihrer übertriebenen Härte nicht angewendet worden zu sein, und das Gesetz der Elisabeth wurde daher noch unter Karl II. gemildert und das zweite unter Wilhelm III. aufgehoben, jedoch mit Festsetzung neuer Strafen für die Wollausfuhr, die noch immer streng genug waren. Adam Smith hebt auch die lästigen Beschränkungen und Formalitäten hervor, denen zu seiner Zeit der Wollhandel wegen des Ausfuhrverbots (das übrigens den Schmuggel nicht verhinderte) im inneren Verkehr unterlag. Als noch bestehende weitere Ausfuhrverbote erwähnt er das der Walkererde, das der rohen Häute nicht nur, sondern auch des Leders, wenn es nicht zu Schuhwaren verarbeitet ist, das der Tierhörner, das der Wollengarne und der ungefärbten Tuche — alles Verbote, die noch aus dem Mittelalter stammten. Unter Eduard III., Heinrich VII. und Eduard VI. war auch die Ausfuhr aller Metalle mit Ausnahme des Bleies und des Zinns verboten worden. Unter Wilhelm III. wurde die Ausfuhr von Eisen und Kupfer gestattet, für Kupferlegierungen, wie Kanonen und Glockenmetall aber blieb das Verbot in Kraft. Ein wichtiges Ausfuhrverbot endlich war das die Maschinen betreffende. Schon unter Wilhelm III. wurde ein solches für die zur Fabrikation von Strümpfen und Handschuhen dienenden Maschinen erlassen, und unter Georg III. wurde die Ausfuhr aller Geräte verboten, die zur Fabrikation von Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenwaren dienen. Dieses Verbot ist später noch mehrfach abgeändert und erweitert und erst im Jahre 1843 aufgehoben worden. Bis 1824 bestand auch ein Auswanderungsverbot für industrielle Arbeiter. Was die Ausfuhrzölle betrifft, so waren sie nach dem konsolidierten Tarif (d. h. der Liste der für die Zollerhebung anzunehmenden Warenpreise) von 1660 fast ebenso allgemein wie die Einfuhrzölle. Unter Georg I. wurden die britischen Fabrikate und viel Rohprodukte von dem Ausfuhrzoll befreit, jedoch blieb dieser für die wichtigsten Waren der letzteren Art bestehen, so für Blei, Zinn, Kohlen, Häute, auch für nicht weiter bearbeitetes Leder und für

Pferde. Die Getreideausfuhr im Mittelalter war auf Grund einer besonderen königlichen Lizenz gestattet. Auch später kamen noch mehrfach Ausfuhrverbote vor. Dagegen wurden 1689 Ausfuhrprämien bei Preisen unterhalb einer gewissen Grenze bewilligt, und der bei höheren Preisen anfangs noch beibehaltene Ausfuhrzoll wurde später ganz aufgehoben. S. d. Art. Getreidehandel. In der Reformperiode fiel zuerst (1824) das Ausfuhrverbot für Wolle und Felle und Haare von Hasen und Kaninchen; jedoch behielt der Tarif von 1825 für diese Rohstoffe noch einen erheblichen Ausfuhrzoll bei; ebenso für Steinkohlen, während alle übrigen Waren, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen waren, also auch die Fabrikate, einem Zolle von 1/2 % des Wertes unterworfen waren. Ein Ausfuhrverbot blieb bestehen für Uhrgehäuse mit dem Namen des Uhrmachers, für Instrumente und Werkzeuge aller Art mit wenigen Ausnahmen und einige Passementeriewaren; ausserdem wurde bestimmt, dass durch Geheimeratsverordnung die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Proviant für Heer und Flotte, Pottasche und Perlasche und Nahrungsmitteln verboten werden können. In den folgenden Jahren erfuhren die Ausfuhrzölle noch einige Aenderungen; so wurde 1834 der besondere Steinkohlenzoll bei der Ausfuhr auf englischen Schiffen aufgehoben und nur die allgemeine Abgabe von 1/2 % beibehalten; bei der Ausfuhr auf fremden Schiffen jedoch wurde noch ein Zuschlag von 4 sh. für die Tonne (40 Pfg. für 100 Kilo) erhoben. Der Tarif von 1842 hob die meisten Ausfuhrzölle auf, stellte aber den Steinkohlenzoll wieder her. Dieser wurde für die Ausfuhr auf fremden Schiffen auch in dem Zollgesetz von 1845 beibehalten, das alle übrigen Ausfuhrzölle aufhob. Erst 1850 wurde auch dieser letzte Rest der Ausfuhrzölle aufgegeben.

4. Deutschland. In Folge des Verfalls der Centralgewalt war das Zollwesen im alten Deutschen Reich noch mehr als in anderen Ländern zu einer bunten Mannigfaltigkeit von territorialen Wege-, Fluss-, Brücken- u. s. w. Abgaben ausgeartet. Der 1522 unternommene Versuch der Einführung eines Reichsgrenzzolles blieb erfolglos. Das in der Reichsmünzordnung von 1524 ausgesprochene Verbot der Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber und das 1571 erlassene Ausfuhrverbot für rohes Silber und goldene und silberne Reichsmünzen hatten kaum eine praktische Bedeutung, da es an genügenden Ausfuhrorganen fehlte. Im 17. Jahrhundert fingen die grösseren Einzelstaaten an, selbständig mit Zollmassregeln im Sinne der merkantilistischen Handelspolitik vorzugehen. So wurden in den österreichischen Erblanden 1616 Ausfuhrzölle auf Getreide und alle Viktualien gelegt und die Ausfuhr von ungeprägtem Gold und Silber und allen guten Münzen verboten. Dieses letztere Verbot wurde später, so 1710, 1714 und 1723, noch mehrfach wiederholt und verschärft und die besonders zu erteilende Ausfuhrerlaubnis an sehr beschränkende und lästige Bedingungen geknüpft. Der strengen Ausbildung des Prohibitivsystems unter Karl VII. und Maria Theresia entsprach die Vermehrung der Ausfuhrverbote, die u. a. Blei, Hanf, rohe Häute, Pottasche, Hasenhaare und -felle betrafen. Nach den Tarifen von 1784 und 1788 hatten alle Waren, so weit ihre Ausfuhr nicht verboten ist, Ausfuhrzölle zu entrichten, die für Fabrikate niedrig, für Rohstoffe aber zum Teil sehr hoch angesetzt waren. Ungefärbte filierte Seide z. B. hatte 36 fl. für den Centner, gefärbte 22 1/2 fl. zu bezahlen, und 1791 wurde die Seidenausfuhr überhaupt verboten; der Wollzoll betrug 4 fl. und wurde 1804 auf 12 fl. erhöht. Die Ausfuhr von Roheisen wurde 1796 verboten, und dieses Verbot blieb, seit 1817 allerdings mit Zulassung von Ausnahmen gegen einen Zoll von 48 Kreuzer, bis 1851 bestehen. Ausserordentlich zahlreich waren die Ausfuhrverbote in den 1810—1812 erlassenen Specialtarifen; Rohseide konnte jedoch gegen einen Zoll von 45 fl. ausgehen, und der Wollzoll wurde auf 16 fl. erhöht. Durch die in den Jahren 1817 und den folgenden erlassenen Partialtarife wurden die Bestimmungen über die Ausfuhr vielfach abgeändert, der Wollzoll z. B. auf die Hälfte herabgesetzt, der Seidenzoll aber auf 64 1/2 fl. erhöht. Auch der neue Tarif von 1838 brachte manche Abänderung, ohne aber von den Grundsätzen des bisherigen Systems abzugehen. Erst der Tarif von 1851, der für das nunmehr vereinigte österreich-ungarische Zollgebiet galt, führte eingreifendere Reformen ein, insbesondere Aufhebung fast aller Ausfuhrverbote und bedeutende Herabsetzung der Ausfuhrzölle. Die kleine Gebühr, die von den meisten Waren noch erhoben wurde, fiel in dem Tarif von 1853 ganz weg, doch blieben noch etwa ein Dutzend besondere Ausfuhrzölle bestehen, darunter Rohseide mit 10 fl. Auch diese wurden nach und nach beseitigt, und in dem Tarif von 1878 findet sich nur noch der Ausfuhrzoll auf Lumpen und anderes Material zur Papierfabrikation. Der Erlass von Ausfuhrverboten ist nach dem Handelsvertrag von 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich nur als polizeiliche Massregel in den angeführten Ausnahmefällen zulässig.

Im Kurfürstentum Brandenburg wurden schon im 16. Jahrhundert aus merkantilisti-

schen Rücksichten mehrfach Verbote der Wollausfuhr erlassen, so namentlich durch das Wolledikt von 1593. Um dieselbe Zeit beginnt auch schon die Reihe der Massregeln ähnlicher Art in Bezug auf andere Rohstoffe, meistens in Verbindung mit dem Verbot des Aufkaufens, in manchen Fällen auch mit Ausnahmen zu Gunsten des Adels. So war die Getreideausfuhr schon 1535 für das Erzeugnis der Bauern verboten worden, dem Adel aber erlaubt geblieben. Die wichtigsten Ausfuhrverbote, die seit dem Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts erlassen und meistens mehrfach erneuert wurden, betrafen ausser der Wolle, Kupfer (1583), Hopfen (1585), Häute und Felle (bei nichtadeligen Personen gekauft), Flachs und Hanf, altes Eisen und Brucheisen (1699). Auch die Viehausfuhr, namentlich die Pferdeausfuhr war zeitweise beschränkt oder verboten. Ebenso die Ausfuhr von Getreide bei ungünstigen Ernten. Sehr oft wurde das Aufkaufen und Ausführen von Bruchgold und Bruchsilber oder geschmolzenem Gold und Silber durch erneuerte Verordnungen verboten. Altes Gold und Silber sollte nur an die Münze verkauft und den Gold- und Silberschmieden von dieser das nötige Material für ihr Gewerbe überlassen werden. In einigen Verordnungen wird auch die Ausfuhr des »harten« Geldes verboten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. wurde das Prohibitivsystem noch weiter ausgebildet und darnach auch die Ausfuhr von Rohstoffen entsprechend beschränkt. Namentlich bildete das Verbot der Wollausfuhr einen Hauptstreitpunkt in den langwierigen handelspolitischen Zwistigkeiten mit Sachsen. Friedrich d. Gr. verbot 1756 die Ausfuhr aller Königlichen Münzen, insbesondere der Friedrichsd'or, und auch das Verbot der Ausfuhr von Bruch- und Barrengold und -silber blieb in Kraft. Im Jahre 1766 wurden diese Verbote mit einigen Abänderungen erneuert; in Friedrichsd'or durften bürgerliche Reisende nicht mehr als 250 Thlr., adelige nicht mehr als 400 Thlr. über die Grenze mitnehmen, Dukaten dagegen und neue preussische Silberkurantmünzen (nach dem leichteren Graumannschen Fuss) durften sie unbeschränkt mitführen. Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen erfolgte erst am 14. Januar 1816. Schon 1811 waren auch hinsichtlich der Ausfuhr Massregeln getroffen worden, die der überwiegend freihändlerischen Tendenz der Wirtschaftspolitik der Reformperiode entsprachen. Die Ausfuhr von Wolle, die bis dahin noch mit einem Zoll von 10 Thlr. für den Centner belastet war, wurde gegen die mässige Abgabe von 20 Gr. gestattet und die Ausfuhr von Getreide und Bauholz durch die V. v. 26. Juli 1811 gegen einen Zoll von 32½ Thlr. für die Last erlaubt, welcher Satz indes schon unmittelbar nachher auf 16¼ Thlr. für Weizen und 8¼ Thlr. für anderes Getreide ermässigt wurde. Auch einige andere Ausfuhrverbote wurden aufgehoben. Die grundsätzliche neue Regelung des Ausfuhr- wie des Einfuhrverkehrs brachte jedoch erst der Tarif vom 26. Mai 1818. Nach § 2 desselben wird allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst die Ausfuhr gestattet. Ausnahmen sind nach § 3, wie für die Einfuhr, nur aus polizeilichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit zulässig. Nach § 7 gilt bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel; die Ausnahmen ergiebt der Tarif. Diese Ausnahmen waren allerdings noch ziemlich zahlreich und einige Sätze auch ziemlich hoch. Anfangs waren mehrere Artikel für die beiden ungleichen Hälften der Monarchie verschieden tarifiert und zwar für die östlichen Provinzen im allgemeinen höher. So wurden in dieser für ausgehende rohe Baumwolle (die Ausfuhrzölle belasteten von alters her auch eingeführte fremde Rohstoffe) 1½ Thlr. für den Centner, im Westen aber nur ⅓ Thlr. erhoben, für rohes Leinengarn waren die entsprechenden Sätze 2 Thlr. und ½ Thr., für rohe Seide 5½ Thr. und 1½ Thlr. Gleichmässige Ausfuhrzollsätze bestanden u. a. für Roheisen (½ Thlr.), Wolle (3⅓ Thlr.), Vieh (Pferde ½ Thlr., Ochsen ⅛ Thlr. etc.), Kuhhaare (1½ Thlr.), Alaun (¾ Thlr.), Flachs, Häute, Felle, Lumpen etc. Der Tarif von 1822 stellte den Ausfuhrzoll in den beiden Landeshälften gleich, setzte viele derselben herab und hob die für Getreide, Klee- und Leinsaat, Brenn-, Bau- und Nutzholz und für das aus den westlichen Provinzen ausgehende Roheisen ganz auf. Im ganzen herrschten auch bei den folgenden Abänderungen des preussischen und des daraus hervorgegangenen Zollvereinstarifs die Ermässigungen vor. Eine vorübergehende Notstandsmassregel war die 1847 verordnete Erhebung eines Ausfuhrzolles von 25% des Wertes von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten in den westlichen Provinzen Preussens und das im Mai desselben Jahres für ganz Preussen bis November erlassene Verbot der Kartoffelausfuhr. Der Zoll auf rohe Baumwolle wurde 1851 auf ½ Thlr. für den Centner herabgesetzt, und dazu kam noch eine Reihe anderer Ermässigungen. Weitere folgten 1854 (für Wolle z. B. auf ⅓ Thlr.), und 1861 wurden alle die Durchfuhrzölle ersetzenden Ausfuhrzölle aufgehoben, so dass nur noch 9 zollpflichtige Warengattungen übrig blieben. Die höchsten Sätze waren der für Lumpen und andere Materialien der Papierfabrikation (3 Thlr.) und der für rohe Häute und Felle und rohe Pferdehaare (1⅔ Thlr.). Der Tarif von 1865

behielt nur den Lumpen- etc. -zoll in verminderter Höhe bei, und auch dieser wurde durch das Tarifgesetz vom 7. Juli 1873 beseitigt. Die unbedeutende statistische Gebühr nach dem G. v. 20. Juli 1879 kann nicht als Ausfuhrzoll betrachtet werden. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 bestimmt in Betreff der Ausfuhr wie der Einfuhr, dass (§ 2) Verbote zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt ausserordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Vereinsgebiets erlassen werden können. Die neueren Handelsverträge enthalten verschiedene genauere Bestimmungen über diesen Punkt. So ist in dem Vertrag mit der Schweiz v. 10. Dezember 1891 vereinbart, dass die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien während der Dauer desselben beiderseits nicht verboten werden darf; in dem Vertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 sind die Ausnahmen ausdrücklich angegeben: sie sind zulässig für Tabak, Salz, Schiesspulver, Sprengstoffe und andere Gegenstände von Staatsmonopolen (die indes nur für Einfuhrverbote in Frage kommen), Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen und aus Gesundheitspolizeirücksichten. Auch der Vertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891 erwähnt ausdrücklich die Zulässigkeit des Verbots der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen unter ausserordentlichen Umständen. Nach dem Handelsvertrag mit Russland vom 10. Februar 1894 sind auch ausserordentliche Verbotsmassregeln zulässig aus Rücksichten der Veterinärpolizei, der öffentlichen Sicherheit und »anderen schwerwiegenden Gründen«.

5. Allgemeines. Rein fiskalisch-technisch betrachtet erscheint der Ausfuhrzoll als mindestens ebenso zweckmässig wie der Einfuhrzoll. Die Ueberwachung des Ausgangsverkehrs ist sogar leichter als die der Einfuhr, da man die für die Ausfuhr bestimmten Waren schon bei ihrer Bewegung im Inlande beobachten kann, zumal man in der Regel ihre Herkunft kennt. Ueberdies wird der Gesamtwert der Ausfuhrwaren im grossen und ganzen immer annähernd dem der Einfuhrware entsprechen, da im internationalen Verkehr auf die Dauer Waren mit Waren bezahlt werden, und somit könnte auch der Ertrag der Ausfuhrzölle auf eine gleiche Höhe gebracht werden wie der der Einfuhrzölle. Es sind also wesentlich volkswirtschaftliche Gründe, die für die eine oder die andere Art der Zollerhebung den Ausschlag zu geben haben. Zunächst kamen die älteren merkantilistischen Rücksichten in Betracht, die auf einen einseitigen Schutz der Industrie hinausliefen; Rohstoffe und Lebensmittel sollten im Lande zurückgehalten werden, damit die Industrieerzeugnisse möglichst billig hergestellt werden könnten und dadurch auch ihre für die Erzielung einer günstigen Handelsbilanz besonders wichtige Ausfuhr möglichst erleichtert würde. Dabei wurden aber die Interessen der Landwirtschaft ausser acht gelassen; höchstens konnte man geltend machen, dass diese indirekt durch die Entwickelung der Industrie und die gesteigerte Kaufkraft einer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung gefördert werde. Je mehr aber die älteren grundherrschaftlichen Verhältnisse zurücktraten, je mehr das Zeitpachtsystem einerseits und, wie in Brandenburg-Preussen, die Rittergutswirtschaft sich entwickelte, um so mehr musste sich der Widerstand der grossen Grundbesitzer gegen diese Benachteiligung trotz der etwaigen theoretischen Rechtfertigung derselben bemerklich machen. Daher in England die Ausfuhrprämien für Getreide seit dem Ende des 17. Jahrhunderts und in Preussen die Ausnahmen von einzelnen Ausfuhrverboten zu Gunsten des Adels. Die neuere Zollpolitik hat den einseitigen Industrieschutz allgemein aufgegeben und will soweit wie möglich der gesamten »nationalen Arbeit« förderlich sein; der Agrarschutz ist in ihr sogar entschieden in den Vordergrund getreten, und von Ausfuhrzöllen mit den früher massgebenden Zwecken kann daher jetzt nicht mehr die Rede sein. Sie können nur noch in Frage kommen für Waren, hinsichtlich deren das exportierende Land eine Art von natürlichem Monopol oder doch so günstige Produktionsbedingungen besitzt, dass die Ausgangsabgabe den Weltmarktpreis nicht beeinflusst. Im Falle eines natürlichen Monopols des Ausfuhrlandes wird der Zoll bis zu einer gewissen Höhe vollständig auf das Ausland abgewälzt, da die inländischen Produzenten trotz ihrer Konkurrenz das gemeinsame Interesse haben, den Preis um den Zollbetrag zu erhöhen, und dazu auch im stande sind, so lange der Aufschlag nicht übermässig hoch ist und die Nachfrage abschreckt. Wäre allerdings nur ein Produzent oder eine geschlossene Koalition vorhanden, die das betreffende Produkt im eigentlichen Sinne monopolisiert hätte, so würde keine eigentliche Abwälzung des Zolles auf das Ausland entstehen; denn es würde sich dann nach der für diesen Fall geltenden Norm ein Monopolpreis bilden, der ebenso hoch wäre, wenn der Zoll nicht bestände, und dieser würde nur den Monopolinhabern einen Teil ihres Extragewinnes zu Gunsten des Staates entziehen. Auch wenn das exportierende Land die betreffenden Waren unter besonders günstigen Pro-

duktionsbedingungen erzeugt, findet keine Abwälzung auf das Ausland statt, sondern der Staat erhält nur einen Anteil an der Vorzugsrente, die sonst den Produzenten vollständig zufallen würde. Denn der einheitliche Weltmarktpreis würde sich nach Kosten der zur Deckung der Nachfrage noch nötigen Produktion unter den ungünstigsten Bedingungen stellen, und der Ausfuhrzoll würde auf diesen keinen Einfluss haben, so lange er den inländischen Produzenten die Vorzugsrente nicht gänzlich entzöge. Dass im Mittelalter und auch später noch die Meinung herrschte, die Ausfuhrzölle würden vom Auslande bezahlt, war in vielen Fällen nicht unbegründet. Denn bei der damaligen geringen Entwickelung des Verkehrs und der internationalen Konkurrenz gab es, wie schon die vielen Warenbezeichnungen nach Orten oder Gegenden zeigen, namentlich auch für Fabrikate, viele lokale Specialerzeugnisse, die einen besonderen Ruf hatten und besonders gesucht wurden, also bis zu einem gewissen Grade eine monopolistische Preissteigerung zuliessen, die den Ausfuhrzoll ersetzte. In der Gegenwart können Ausfuhrzölle ohne volkswirtschaftliche Bedenken namentlich in solchen Ländern erhoben werden, die bei noch verhältnismässig schwacher Bevölkerung einen grossen Reichtum an Naturprodukten besitzen, sei es eigentümlichen, sei es allgemein verbreiteten, die aber mit besonders niedrigen Produktionskosten gewonnen werden können. Daher spielen die Ausfuhrzölle z. B. in den südamerikanischen Staaten noch eine gewisse nicht unberechtigte Rolle; denn nicht nur Produkte wie Kakao, Chinarinde, Kautschuk, Natronsalpeter, tropische Farb- und Tischlerhölzer, sondern auch Bauholz, Häute und andere gewöhnliche Waren bilden dort nach den obigen Erwägungen geeignete Gegenstände für solche Zölle.

Was die Ausfuhrverbote betrifft, so waren sie als ständige Mittel zur Niederhaltung der Preise der Rohprodukte und Lebensmittel für die Landwirtschaft natürlich noch drückender als Ausfuhrzölle. In besonders hohem Uebermass machte namentlich Spanien in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von solchen Massregeln Gebrauch, und zwar nicht nur in Bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel, sondern auch auf Fabrikate, während zugleich auch die Ausfuhr des aus Amerika in grosser Masse zuströmenden Silbers und Goldes verboten war. Man wollte eben gleichzeitig die unvereinbaren Zwecke erreichen, einesteils das Edelmetall im Lande zu erhalten und anderenteils doch eine allgemeine Preissteigerung der Waren zu verhindern. Die Ausfuhrverbote in betreff des Goldes und Silbers und der Münzen waren im übrigen oft mehr durch die Münzpolitik als durch die merkantilistische Handelspolitik bedingt. Man wollte namentlich erzwingen, dass alles verkäufliche Edelmetall an die Münzstätten oder die amtlichen Wechselstellen zu einem bestimmten Preise abgeliefert wurde, wodurch es möglich wurde, einen erheblichen Preisunterschied zwischen dem Metall im geprägten und im ungeprägten Zustande aufrecht zu erhalten; ausserdem aber sollte die Ausfuhr der vollwichtigen groben Münzen und dadurch auch das Entstehen des Aufgeldes für diese gegenüber den meistens in übermässiger Menge geprägten unterwertigen kleineren Münzen nach Möglichkeit verhindert werden. Ausfuhrverbote als Notstandsmassregeln, nicht zur Erhaltung eines niedrigen Preises, sondern zur Verhinderung der Ausfuhr notwendiger Lebensmittel bei hohen Preisen derselben, lassen sich unter Umständen rechtfertigen. Wenigstens kann sich die Landwirtschaft, wenn die Preise ohnehin schon aussergewöhnlich hoch sind, nicht darüber beklagen. Ob durch dieses Mittel aber ernstlich eine Linderung der Not herbeigeführt wird, hängt vor allem von den Transportverhältnissen ab. Es konnte in den früheren Jahrhunderten leicht vorkommen, dass das Getreide, dessen Ausfuhr zur See verboten wurde, dennoch nicht nach den notleidenden Provinzen geführt werden konnte, weil die Kosten des Transports zu hoch waren. Auch kommt die Kaufkraft der notleidenden Bevölkerung in Frage. Diese kann in den von einer Missernte betroffenen Gebieten so vermindert sein, dass für die grosse Mehrzahl das zugeführte Getreide doch nicht erreichbar ist, und in solchen Fällen bleibt das Ausfuhrverbot wirkungslos, wenn nicht zugleich der Staat sich zur Gewährung von unmittelbaren Unterstützungen entschliesst. Ein neues interessantes Beispiel eines Getreideausfuhrverbotes in Folge einer Missernte ist das 1891 in Russland erlassene. Zugleich lagen bei demselben Gründe der angedeuteten Art vor, die es zweifelhaft machten, ob es wirklich nötig und nützlich war. Durchaus unanfechtbar sind bei drohender Kriegsgefahr oder ausgebrochenem Kriege die Verbote der Ausfuhr aller Gegenstände, die für militärische Zwecke im Inlande nötig sind oder deren Ausfuhr dem Gegner direkt oder indirekt zu gute kommen könnte. Hierher gehören vor allem Waffen, Munition und Pferde, unter Umständen auch militärischer Proviant und Kohlen. Auch zur Beobachtung der Neutralitätspflichten kann die Verhinderung der Ausfuhr solcher Artikel, sofern sie für einen der kriegführenden Teile bestimmt sind, nötig werden.

Litteratur: ***Adam Smith,*** *Wealth of Nations, Bd. IV, Chap. VIII.* — ***Vocke,*** *Geschichte der*

Steuern des Britischen Reiches, Leipzig 1866. — **Schanz,** *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881.* — **Richelot,** *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, t. II, Paris 1855.* — **Vuitry,** *Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789, Paris 1883.* — **Lexis,** *Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870.* — **Falke,** *Geschichte des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869.* — **Blodig,** *Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolienordnung, II. Aufl., Wien 1868.* — **Matlekowitz,** *Die Zollpolitik der österreichungarischen Monarchie, Budapest 1877.* — **Krökel,** *Das preussisch-deutsche Zollsystem in seiner geschichtlichen Entwicklung seit 1818. (Supplementheft VII zu Conrads Jahrb. Vgl. auch die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen von* **Schmoller** *und* **Wagners** *Finanzwissenschaft, III. Teil.* **Lexis.**

Ausgleichungshaus

s. Clearing-House.

Auskunftswesen, kaufmännisches.

1. Das Bedürfnis. 2. Geschichte des A. 3. Organisation der heutigen Auskunfteien. 4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehr. 5. Hemmnisse und Gefahren. 6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung.

1. Das Bedürfnis. Die Sicherheit des Kreditverkehres hängt bekanntlich davon ab, dass die Schuldner zahlen können, dass sie zahlen wollen und dass sie nötigenfalls zahlen müssen (Knies). Wenn die rechtliche Sicherstellung des Kreditverkehrs in der Gegenwart einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat und daher bei der Krediterteilung mindestens in den Kulturstaaten nur noch wenig berücksichtigt wird, so tritt dafür um so mehr in den Vordergrund die Frage der faktischen Sicherheit, welche letztere jetzt weit schwieriger zu beurteilen ist als in den früheren Zeiten, eine ungemein wichtige Folge des Systems der freien Konkurrenz, insbesondere der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit.

Waren früher die lokalen und personellen Grenzen, innerhalb deren überhaupt Kredit erteilt wurde, bedeutend enger gesteckt als jetzt, so sind ganz besonders auch die persönlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner durch die grosse Zahl täglicher Krediterteilungen auf ein sehr geringes Mass reduziert worden. Der fortwährende Wechsel der Geschäftsinhaber, die raschen Erwerbs- und Domizilveränderungen, die massenhafte Etablierung ganz junger, unerfahrener und vermögensloser Geschäftsleute, der Uebereifer der Reisenden und Agenten, welche um jeden Preis Geschäfte machen wollen, überhaupt die rastlose, forcierte Konkurrenz, welche oft es fast unmöglich macht, Kundschaft dauernd zu fesseln; damit zusammenhängend: die langen Kreditfristen, die leichtsinnigen Kreditgewährungen, die Gefälligkeits- und Reitwechsel, das ganze System leichtfertiger, ja »betrügerischer Kreditjagd« — dies alles trägt ungemein dazu bei, die Gefahr des Kreditverkehrs zu steigern, während andererseits doch gerade die intensive Konkurrenz zwingt, mit der Krediterteilung bis an die Grenze des Zulässigen zu gehen.

Welche traurigen Folgen diese, einen unvereinbaren Widerspruch bedenklichster Art enthaltende Sachlage auf die Geschäftswelt schon gehabt hat und täglich mit eiserner Notwendigkeit aufs neue erzeugt, bedarf keiner näheren Darlegung. Auffallend ist es aber, dass gegen ein so schweres Uebel lange Zeit hindurch nur höchst unvollkommene Heilmittel vorhanden gewesen sind und dass unter diesen Heilmitteln überhaupt nur eins zu hervorragender Bedeutung gelangt ist. Denn während man mit einschneidenden Vorschlägen und Veranstaltungen, wie sie durch die Schlagworte »Kreditreform« und »Kreditversicherung« bezeichnet werden, so gut wie gar nichts erreicht hat ist auf dem Boden der freien Konkurrenz und ihren bedenklichen Ausartungen aufs genaueste angepasst das moderne Auskunftswesen zu einem machtvollen und nützlichen Verkehrsinstrumente erwachsen. Mit ihm haben wir es hier ausschliesslich zu thun.

2. Geschichte des k. A. Die primitivste Art kaufmännischer Auskunftserteilung, die »geschäftsfreundliche Auskunft«, ist wohl so alt wie der Kreditverkehr selbst. Sie kommt aber auch heutigen Tages noch in grösstem Umfange vor, obwohl sie, wenigstens für den interlokalen Verkehr, in der Regel keineswegs mehr zeitgemäss ist. Im Platzverkehre, zumal da, wo das Vorhandensein einer Börse, dieser für die Sicherheit des Kreditverkehrs seit alters so wichtigen Einrichtung, die Möglichkeit gewährt, jederzeit leicht Personen zu finden, welche über Platzfirmen sachgemässe Auskunft erteilen können, da ist auch jetzt noch die geschäftsfreundliche Auskunft wohl angebracht. Im übrigen aber leidet sie an denjenigen Mängeln, welche bei hochentwickelter Geschäftsthätigkeit allen solchen als blosse Gefälligkeiten in Anspruch genommenen Aushilfen innewohnt: sie ist meist oberflächlich und unzuverlässig. Nur dann sollte man sie im interlokalen Verkehre noch benutzen, wenn

entweder aus besonderen Gründen keine berufsmässige Auskunft zu erlangen ist oder wenn der Anfragende weiss, dass dem Gewährsmanne die fraglichen Verhältnisse auch wirklich genau, nicht bloss vom Hörensagen oder nur aus dem Verlaufe weniger Geschäftsabschlüsse bekannt sind. Hierin liegt die wohlgegründete Bedeutung der sogenannten »Bankierauskünfte«, d. h. derjenigen Informationen, welche vom Bankier des kennen zu lernenden Geschäftsmannes herrühren. Nur werden auch diese Bankiers-Auskünfte, die immerhin bereits eine Art Arbeitsteilung enthalten, sehr oft bei unpassenden Anlässen verlangt, namentlich wenn es sich gar nicht um Kunden des Bankiers handelt, letzterer vielmehr selbst erst anfragen muss; auch verbietet dem Bankier oftmals die Diskretion oder sein eigenes Interesse, rückhaltlosen Aufschluss zu geben. Zumal in Deutschland macht man von diesen primitiven Arten der Auskunftserteilung noch einen viel zu grossen Gebrauch, aus falscher Sparsamkeit, die hier auf die Dauer zuverlässig die grösste Verschwendung ist. Der vorsichtige Geschäftsmann bedient sich heutzutage meist zweckmässigerweise eines der grossen, wohlorganisierten Auskunftsbureaus, welche durch das auf vollständige Arbeitsteilung hindrängende Bedürfnis seit einigen Jahrzehnten in allen Hauptländern geschaffen worden sind. Vielfach waren hierbei namentlich solche Personen thätig, bei denen sich geschäftsfreundliche Anfragen besonders zahlreich koncentrierten oder die aus anderen Gründen die Mangelhaftigkeit des früheren Zustandes besonders stark empfanden: Agenten, Makler, Anwälte etc. Zuerst ist in England Ende der 30er Jahre ein Auskunftsbureau entstanden aus gewissen, schon erheblich früher begonnenen Aufzeichnungen der Konkurse und sonstigen geschäftlich wichtigen Gerichtssachen, Aufzeichnungen, die Abonnenten gegen Entgelt mitgeteilt worden waren. Im Jahre 1841 begründete sodann ein New-Yorker Anwalt für den Verkehr mit den Südstaaten das erste festorganisierte System interlokaler Auskunftseinholung, während das älteste französische Bureau sich erst 1857 aus einer aufgelösten Kreditversicherungsgesellschaft bildete und in Deutschland ein Stettiner Makler 1860 anfing, auf die häufig von ihm beanspruchten geschäftsfreundlichen Auskunftserteilungen eine kleine Gebühr zu erheben. Doch erst in den 60er Jahren begann die eigentliche Entwickelung der Auskunftsbureaus, von denen jetzt einzelne schon Millionen von Anfragen zu erledigen haben. Das Hauptverdienst um die Entwickelung dieser Anstalten in Deutschland gebührt W. Schimmelpfeng in Berlin, der auch die Sache derselben in zahlreichen Schriften von wissenschaftlichem Werte verfochten hat; er hat für seine Anstalt die Bezeichnung »Auskunftei« eingeführt, die sich neuerdings auch sonst einbürgert.

3. Organisation der heutigen Auskunfteien. Das Ziel, welches die Auskunfteien anstreben sollen, besteht darin, eine Organisation zu schaffen, mittelst deren es jedem Geschäftsmanne möglich ist, mit grösster Schnelligkeit über jeden anderen, an einem beliebigen Platze wohnenden Geschäftsmann eine nach menschlischem Ermessen zuverlässige Auskunft zu erlangen und auch von etwaigen Aenderungen in den Verhältnissen desselben stets sofort in Kenntnis gesetzt zu werden. Diese Aufgabe wird trotz ihrer ungemein grossen Schwierigkeiten bereits von manchen Anstalten in befriedigender Weise gelöst; indes unterscheiden sich die Anstalten sehr erheblich sowohl nach dem Umfange wie nach der Methode ihrer Geschäftsthätigkeit. So geben die grossen amerikanischen und auch einzelne englische Anstalten zum Gebrauche ihrer Abonnenten sogen. »Referenzbücher« heraus, umfangreiche Bände, welche so ziemlich alle Geschäfte des Landes, nach Städten klassifiziert, aufführen, nebst kurzen Angaben über Geschäftszweig, Schätzung des Vermögens und der Kreditwürdigkeit. Dies sind indes nur Hilfsbücher; bei Krediterteilungen sind jedenfalls daneben noch besondere Anfragen nötig. Die Referenzbücher der grösseren amerikanischen Anstalten werden vierteljährlich revidiert und neu herausgegeben, auch erfolgen im Anschlusse daran periodische Publikationen; wer eine schriftliche Auskunft eingeholt hat, wird von wesentlichen, binnen einem Jahre eintretenden Veränderungen ohne besondere Anfrage benachrichtigt. In Deutschland und den meisten anderen Ländern kennt man diese Referenzbücher nicht, sondern koncentriert die Hauptthätigkeit auf Beantwortung der einlaufenden Anfragen, wozu von einzelnen Anstalten ebenfalls spontane Ergänzungen geliefert werden. Abgesehen von den grossen amerikanischen Anstalten wird die deutsche Art der Berichterstattung durch grössere Ausführlichkeit und Gründlichkeit charakterisiert, während man in Frankreich und England meist kürzere Fassung liebt, wie denn überhaupt die nationalen Eigentümlichkeiten sich naturgemäss in diesen Auskünften wiederspiegeln. Neben den einfachen Kreditauskünften besteht noch die Einrichtung sogenannter »Sonderberichte«, für die je nach dem Masse des besonderen höheren Interesses und der Schwierigkeit des Falles eine höhere Vergütung vom Bureau angerechnet wird. Manche Anstalten beschäftigen sich auch mit dem Incasso kaufmännischer, insbesondere zweifelhafter

Forderungen. Es soll dadurch auf säumige oder böswillige Schuldner ein Druck ausgeübt werden, weil so leicht niemand an einem Mittelpunkte der Krediterkundigung einem ungünstigen Urteile verfallen will; und an sich ist es gewiss eine nützliche Thätigkeit, wenn die Auskunfteien ihre ausgedehnten Verbindungen mit Geschäftsleuten und Anwälten für solche Fälle nutzbar machen; indes hat es doch auch seine Bedenken, jene zu ganz anderen Zwecken angeknüpften Verbindungen in den Dienst derartiger Exekutionen zu stellen.

Jedes Auskunftsbureau, welches seine schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen will, muss vor allem an möglichst vielen und dem Bedürfnisse gemäss stets zu vermehrenden Plätzen zuverlässige Korrespondenten haben, welche, nach sorgfältig abgefassten Instruktionen arbeitend, die verlangten Erkundigungen umsichtig und diskret einholen und über später eintretende Veränderungen unaufgefordert berichten müssen.

Die richtige Auswahl dieser Korrespondenten ist für die Geschäftsleitung jeder Anstalt von besonders grosser Wichtigkeit; um dieselben in den anständigen Kreisen der Geschäftswelt zu gewinnen, muss die Anstalt vor allem selbst allgemeines Vertrauen und Ansehen geniessen. Sodann hat die Anstalt an ihrem Centralsitze wie auch in den etwaigen Filialen ein grosses, tüchtig geschultes Beamtenpersonal nötig, das die eingehenden Anfragen mit grösster, nie ins Schablonenhafte ausartender Sorgsamkeit zu behandeln und hierbei stets auch das Archiv zu benutzen hat, welch letzterem fortwährend alle irgendwie erreichbaren Materialien aus dem täglichen Verkehre des Instituts, aus dem Bereiche der Oeffentlichkeit, den vertraulichen Mitteilungen der Abonnenten etc. zugeführt werden müssen. Besonders wichtig ist es, dass die Geschäftswelt im Interesse ihres Kredits sich daran gewöhnt, den vertrauenswürdigen Auskunfteien über ihre eigenen Verhältnisse unaufgefordert wahrheitsgetreue und begründete Mitteilungen zu machen. Es trägt dies wesentlich dazu bei, die Klagen über Kreditschädigung durch ungünstige Auskünfte verstummen zu machen. Doch notwendiger als alle diese Erfordernisse ist es, dass jedes grosse Auskunftsbureau eine ihrer Aufgabe gewachsene Leitung besitzt. Mit Kapitalbesitz allein ist hier noch gar nichts gethan. Allgemeine Bildung, Rührigkeit und Energie, Organisationstalent, Erfahrung und Kenntnis des Geschäftslebens in möglichst zahlreichen Branchen, Diskretion, Takt und feines Gefühl für alle Abstufungen der Kreditwürdigkeit — das sind die wichtigsten Eigenschaften, die von einer solchen Leitung verlangt werden müssen. Nur ausnahmsweise werden sich Personen finden, die diesen Ansprüchen vollkommen gewachsen sind, ein Umstand, der bei der principiellen Beurteilung des Auskunftswesens schwer ins Gewicht fällt.

Erleichtert wird den Auskunfteien ihre Aufgabe, wenn grosse Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken sich ihnen, wie bereits mehrfach geschehen ist, in corpore anschliessen, derart, dass die Anstalt als Organ des Vereins auftreten und dieser dagegen jenes nicht nur durch Informationen unterstützen, sondern auch fortlaufend nach Möglichkeit kontrollieren kann. Hier und da, z. B. in Frankreich, im Zusammenhange mit sogenannten »Syndikaten«, wie auch in Deutschland haben grössere Interessentengruppen bezw. Vereine selbst Auskunftsanstalten errichtet, denen jedoch der grosse Vorzug entgeht, in direkter Fühlung mit den Erfahrungen anderer Branchen zu stehen.

Gleichzeitig mit den Auskunfteien entstanden in Sachsen die sogenannten »Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe«, die es sich zur Aufgabe machten, Forderungen an säumige Zahler einzuziehen und bei mangelndem Erfolge deren Namen in sogenannten »schwarzen Listen« den Mitgliedern der Vereine, die untereinander einen Verband bildeten, mitzuteilen. Seit 1882 haben die zu viel weiter gehenden Zwecken entstandenen »Kreditreformvereine«, welche ebenfalls einen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verband bilden, angefangen, das Auskunftswesen in einem gewissen Gegensatze zu den grossen Bureaus derart zu decentralisieren, dass die Auskunft in möglichst grossem Umfange direkt am Orte des Kreditnehmers vom Informationsbedürftigen eingezogen wird. Als besonderer Nutzen dieser Einrichtung wird mit Recht geltend gemacht, dass jedes Mitglied eines solchen Vereins bei jedem anderen Vereine über eine am Orte des letzteren wohnende Person selbst oder durch einen Geschäftsreisenden mündlich kostenlos Auskunft verlangen kann.

Die Centralisation des Auskunftswesens hat ja gewiss den Nachteil, dass ein Umweg über den Centralsitz der Anstalt nötig ist, auch liegt hier die Gefahr nahe, dass die Auskünfte leicht schablonenmässig werden und dass von einmal vorhandenen Berichten zu viel Gebrauch gemacht wird, ohne jedesmal vorher an Ort und Stelle anzufragen. Indes darf bei grossen vertrauenswürdigen Anstalten diese Gefahr nicht zu hoch veranschlagt werden, und sodann hat die Centralisation auch den erheblichen Vorteil, dass dadurch alle Fäden des vielfältig verschlungenen Kreditverkehrs an

einem oder doch einigen wenigen Mittelpunkten zusammengefasst werden. Dies ermöglicht, die Informationen grossenteils so auf dem laufenden zu halten, dass viele Anfragen unbedenklich sofort beantwortet werden können (System der grossen amerikanischen Bureaus, desgleichen bei W. Schimmelpfeng). Auch können kleine Anstalten oft gar nicht so objektiv verfahren wie grosse; sie besitzen ferner nicht ausreichende Mittel zur Herstellung des unentbehrlichen kostspieligen Informationsapparates, ja sie sind oftmals selbst nicht einmal vertrauenswürdig. Immerhin giebt es gewiss eine Grenze, bei der die weitere Vergrösserung einer Auskunftei für die Sache nicht mehr nützlich wirkt.

Für die vereinsmässige Auskunftserteilung eröffnet sich ein sehr erspriessliches Feld, wenn sie ihr Hauptaugenmerk auf die Erteilung von Auskünften über kleinere Geschäftsleute, Handwerker und dergleichen richten, wie dies die Schutzgemeinschaften und Kreditreformvereine in der That bereits angefangen haben. Hier ist die Decentralisation vollkommen am Platze, ja eigentlich nur bei billiger vereinsmässiger Auskunftserteilung im stande, etwas Gutes zu leisten; doch muss hier mit doppelter Vorsicht und aussergewöhnlicher Gewissenhaftigkeit verfahren werden, weil es sich um kleine wehrlose Existenzen handet; namentlich sollte das bedenkliche Verbreiten geheimer »schwarzer Listen« nur als Strafmittel für notorisch schlechte Zahler Anwendung finden. Ueber Nichtgeschäftsleute, in Heirats- und anderen Familienangelegenheiten sollte überhaupt von jeder kaufmännischen Auskunftei die Berichterstattung abgelehnt werden, wie dies bei den grössten schon thatsächlich geschieht.

4. Auskunftserteilung im internationalen Verkehre. Besonders wichtig, aber auch besonders schwierig ist die Auskunftserteilung im internationalen Verkehre. Die überaus grosse Bedeutung dieser Seite erhellt im allgemeinen schon aus der gewaltigen Ausdehnung des internationalen Verkehrs in unserem Zeitalter, eine Ausdehnung, mit welcher das Risico der Kreditgewährung weit mehr als proportionell wächst. Für Deutschland im besonderen ist die Notwendigkeit immer grösserer Ausdehnung des Exports Anlass genug, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal bei dem lebhaften Bestreben unserer Industrie durch geschäftseifrige, unverantwortliche Agenten, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen, jene oben geschilderten Gefahren des heutigen Kreditwesens das denkbar höchste Mass erreichen müssen. Es lag nun für die exportbedürftige Geschäftswelt nahe, bei jeder Gelegenheit die Consulate als die amtlichen Vertreter der vaterländischen Handelsinteressen um kostenlose Erteilung von Auskunft anzugehen. Die Undurchführbarkeit solcher Ansprüche musste indes sehr bald schon durch die massenhafte Ueberhäufung der Consulate mit Anfragen dargethan werden. Ausserdem widerstreitet es aber auch überhaupt dem Wesen staatlicher Organe, sich mit Einziehung und Abgabe subjektiver Urteile über Kreditfähigkeit zu befassen. Wenn solche Informationen sich als ungenau oder gar als falsch erweisen, so muss das dem Ansehen der Consuln erheblich schaden; diese Gefahr liegt überall sehr nahe, bei den Berufsconsuln, weil sie nicht selbst Geschäftsleute sind, bei den Wahlconsuln, weil ihre geschäftliche Thätigkeit ihnen schwerlich Musse lässt, derartige Anfragen, wenn sie als Regel sich einbürgern, sachgemäss zu erledigen, und weil dies ausserdem oftmals ihrem eigenen Geschäftsinteresse direkt widerstreitet.

Neuerdings hat man mehrfach vorgeschlagen, die »Handelskammern im Auslande« im Anschlusse an die Consulate oder selbständig als Auskunfteien im Interesse des Exports zu verwenden. Vielleicht könnte hierdurch Nutzen gestiftet werden, aber unmöglich können derartige Kammern dem massenhaft auftretenden Bedürfnisse einigermassen vollständig abhelfen, und sodann ist das Auskunftswesen ein Gebiet, auf dem selbst jede quasi-obrigkeitliche Thätigkeit ihre ganz besonders grossen Bedenken hat. Vielmehr lässt man hier den privaten Unternehmungsgeist am besten allein schalten, und thatsächlich hat derselbe auch im internationalen Verkehre wachsende Erfolge zu verzeichnen. Eine deutsche Anstalt (W. Schimmelpfeng) hat bereits Filialen im Auslande (Wien, Budapest, London, Paris, Brüssel, Amsterdam) errichtet, die englischen Anstalten haben solche auf dem Kontinente, und mehrere Anstalten verschiedener Länder haben sich zu gegenseitiger Auskunftserteilung verbündet. Die exportierende Geschäftswelt hat sich allmählich daran gewöhnt, auch bei ausländischen Anstalten zu abonnieren bezw. dies den Agenten zur Pflicht zu machen. Die sorgfältigste allgemeine Benutzung dieser Hilfsmittel ist dem Exporthandel aufs dringendste anzuraten, damit er vor schweren Erfahrungen nach Möglichkeit bewahrt bleibe.

5. Hemmnisse und Gefahren. Unzweifelhaft ist es ein nützliches, im höchsten volkswirtschaftlichen Sinne ganz besonders »produktives« Gewerbe, gegen Entgelt Auskunft über Kreditverhältnisse zu erteilen. Trotzdem hat dieses Gewerbe noch gegen viele Vorurteile zu kämpfen, selbst bei der Geschäftswelt, die auch bei uns in Deutschland noch keineswegs das volle

richtige Verständnis für dasselbe gewonnen hat. Zahlreiche Geschäftsleute haben den Nutzen der Auskunfteien überhaupt noch nicht erkannt oder sie unterschätzen die Schwierigkeiten wirklich guter Auskunftserteilung oder sie scheuen die dafür erforderliche geringe Ausgabe und behelfen sich lieber mit geschäftsfreundlichen Informationen. Andere wieder stellen an die Anstalten übertriebene Ansprüche, verlangen von ihnen Unfehlbarkeit, vermuten hinter jedem kleinen Versehen gleich Gewissenlosigkeit oder Arglist und wollen die Anstalt für solche, selbst bei bester Leistung, nie ganz vermeidliche Irrtümer vermögens- oder gar strafrechtlich haftbar machen. Sie vergessen, dass eine Auskunftsanstalt keine Kreditversicherungsanstalt ist, da sie nur eine geringe Gebühr, aber keine Risicoprämie erhebt. Auch kann selbst die beste Auskunft den Kreditgeber nicht völlig der eigenen Prüfung überheben, zumal wenn derselbe bei seiner Anfrage, wie leider meist geschieht, nur den Namen des Kreditnehmers auf einen Abonnementszettel geschrieben hat, ohne Angaben über die besondere Natur des verlangten Kredits, Ziel etc. beizufügen; auch sollte man bei grösseren Kreditansprüchen, wenn möglich, stets von verschiedenen Seiten so lange, bis man genügend orientiert ist, Auskunft einholen. Von den »Sonderberichten« macht die Geschäftswelt noch einen durchaus unzureichenden Gebrauch.

Ganz besonders bedauerlich ist sodann die noch sehr weit verbreitete Anschauung, dass jede Anfrage über Kreditverhältnisse schon ein beleidigendes Misstrauen in sich schliesse, und fast ebenso verkehrt ist andererseits die eifersüchtige Geheimniskrämerei, mit der manche Geschäftsleute ihre eigenen Erfahrungen über fremde Kreditverhältnisse bewachen. Unser heutiges Kreditwesen bedarf zur Heilung der schweren Schäden, an denen es leidet, notwendigerweise eines gewissen Masses von Oeffentlichkeit. Ein grosses mit Ernst, Gewissenhaftigkeit und Intelligenz geleitetes Auskunftsbureau vertritt dieses unentbehrliche Mass von Oeffentlichkeit; es verdient daher Entgegenkommen und Vertrauen, während freilich gegenüber den ephemeren Unternehmungen auf diesem Gebiete doppelte Vorsicht geboten ist.

Natürlich muss diese Oeffentlichkeit mit grosser Diskretion gepaart sein. Erstens nämlich dürfen die Auskünfte weder vom Bureau noch von dessen Kunden für einen anderen Zweck verwendet werden, als für den sie bestimmt sind. Ferner muss denjenigen, von welchen die Anstalt ihre Erkundigungen einzieht, gewährleistet werden, dass sie nicht durch ihre Mitteilungen Unannehmlichkeiten haben. Die Anstalten verpflichten ihre Kunden bei Konventionalstrafe unter der Verpflichtung zum Ersatze aller durch Indiskretion entstehenden Schäden, eine empfangene Auskunft nicht anderweitig mitzuteilen. Dennoch kommt es vor, dass mit Auskünften Missbrauch getrieben wird.

Andererseits bringt die Geheimhaltung der Auskünfte auch Gefahren mit sich, wenn die Auskunfteien mit der ihr anvertrauten geschäftlichen Ehre so vieler Menschen nicht gewissenhaft umgeht. Die bereits genannte grosse deutsche Anstalt hat auch in dieser Hinsicht einen wesentlichen Fortschritt damit eingeleitet, dass sie die Bekanntgabe seiner Auskünfte an dritte nicht mehr im Princip verbietet, sondern nur von der Einholung schriftlicher Genehmigung und Zahlung einer Gebühr für die der Anstalt durch etwaige Verhandlungen und weitere Feststellungen erwachsenden Bemühungen und Kosten abhängig macht. Ferner muss jede grössere Anstalt schon um ihrer selbst willen darauf bedacht sein, den Missbrauch ihres Einflusses auszuschliessen. Aber gerade bei den grossen Auskunfteien ist dieser Einfluss ein so bedeutender, dass auch die Frage nach gesetzlichen Massregeln gegen Missbrauch ihrer Macht sich vielfach aufgedrängt hat.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung zu alledem verhalten?

6. Das Auskunftswesen und die Gesetzgebung. Zunächst hat man gefordert, dass die gewerbsmässige Auskunfterteilung für konzessionspflichtig erklärt werden solle. Thatsächlich ist in Oesterreich diese Konzessionspflicht 1885 eingeführt, und es sind sogar periodische Revisionen der einzelnen Anstalten angeordnet worden; indes scheint man hiermit (wie regelmässig in Oesterreich mit der Konzessionspflicht) keine irgendwie erheblichen Resultate erzielt zu haben. So müssen die Bewerber um Konzessionierung zum Betriebe von Auskunfteien nach der österreichischen Verordnung vom 18. März 1885 »die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen erfüllen und sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen«. Das lässt das Wesen der Sache grösstenteils unberührt.

Im Anfange des Jahres 1896 wurde in Deutschland die Frage erörtert, ob es ratsam sei, den § 35 der Gew.-O., wonach in gewissen Gewerben solchen Personen der Betrieb untersagt werden kann, welche als unzuverlässig anzusehen sind, auch auf die Auskunfteien ausgedehnt werden solle; man hat davon Abstand genommen; indes hat das Ober-

verwaltungsgericht für das Königreich Bayern entschieden, dass § 35 der Gew.-O. schon in seinem jetzigen Wortlaute die Auskunfteien einschliesst.

Was sodann die Frage der Haftpflicht betrifft, so kommen für Deutschland zunächst die §§ 186 und 187 des Str.G.B. in Frage, welche beleidigende Aeusserungen, die Behauptung nicht erweisbarer Thatsachen und auch die Verbreitung solcher Thatsachen unter Strafe stellen, die zwar an sich nicht beleidigend sind, aber doch den Kredit gefährden können. Andererseits bleiben nach § 193 tadelnde Aeusserungen, die zur »Wahrnehmung eines berechtigten Interesses« gemacht werden, straffrei, sofern nicht aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Das Reichsgericht hat am 30. Juni 1882 entschieden, dass den Auskunfteien der Schutz des § 193 zusteht.

Eine civilrechtliche Inanspruchnahme der Auskunfteien wird durch ihre Abonnementsbedingungen regelmässig ausgeschlossen. Aber auch die Gesetzgebung hat neuerdings die civilrechtliche Haftung der Anstalten und zwar ebenfalls mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Vertreter »berechtigter Interessen«, bedeutend eingeschränkt. Vergleiche § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und § 824 des B.G.B.

Das gleiche Wohlwollen ist den Auskunfteien ferner von mehreren deutschen Regierungen durch die Anordnung bekundet worden, dass einzelnen angesehenen Anstalten dieser Art als »Vertretern gemeinnütziger Interessen« gewisse Materialien aus behördlich geführten Registern (Gewerberegistern, Manifestanten-Verzeichnissen u. s. w.) zugänglich zu machen seien.

Endlich ist durch § 2 des neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs für diejenigen Auskunfteien, deren Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist, die bisher zweifelhafte Zugehörigkeit zum Handelsgewerbe sichergestellt worden.

Litteratur: **C. Roscher**, *Zur Kritik der neuesten Entwickelung im Deutschen Reich (im Jahresbericht der Handelskammer in Zittau, 1876).* — **O. Gerlach**, *Die berufsmässige Krediterkundigung in Deutschland (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. XX. 129 ff.).* — **O. Mayer**, *Die rechtl. Lage d. Auskunftsbureaus (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1882).* — **H. Jacobi**, *Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftl. u. nach ihrer rechtl. Seite, 1891.* — *Ferner folgende Schriften von* **W. Schimmelpfeng**: *1) Zur Sicherung d. Kreditverkehrs, 1878, 2) Wert der geschäftsfreundl. und der berufsmäss. Auskunftserteilung, 1881, 3) Die Consulate und die Krediterkundigung im Auslande, 1884, 4) Die organisierte Krediterkundigung, 1887, 5) Zum Schlagwort »Reform des Auskunftswesens«, 1895, 6) Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung (Preuss. Jahrb. Febr. 1896), 7) Jahresbericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng, 1882 ff.*

Richard Ehrenberg.

Ausstand

s. Arbeitseinstellungen oben Bd. I, S. 730 ff.

Aussperrungen

s. Lockout

Ausstellungen.

1. Geschichte der gewerblichen A. 2. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. 3. Ausstellungspolitik. 4. Ständige A.

Eine Ausstellung ist »die öffentliche Vorführung der künstlerischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion zu dem Zweck, den Besucher mit den neuesten oder bemerkenswerteren Erzeugnissen sowie mit der Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Aussteller bekannt zu machen.« Die Ausstellungen sind erst Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden und haben sich rasch in die verschiedensten Arten verästelt. Für das öffentliche Leben und für die Gewerbe- und Handelspolitik sind hauptsächlich die gewerblichen Ausstellungen von Bedeutung.

1. Geschichte der gewerblichen A. Mitte des vorigen Jahrhunderts kam der Gedanke auf, ähnlich wie die älteren Schöpfungen der Malerei und Bildhauerkunst in Rom, Venedig, Paris, Wien u. s. w. in Sammlungen dem Publikum vorgeführt wurden, so auch die neuesten gewerblichen Schöpfungen öffentlich zur Schau zu stellen. Dies geschah seitens der Künstler zuerst 1763 in Paris sowie mit den neuesten Erzeugnissen der Gobelin-, Seiden- und Porzellanmanufakturen, den neu aufkommenden Spinn- und Webmaschinen z. B. 1756 in London, 1790 in Hamburg, 1791 in Prag, 1798 in Paris. Diese Ausstellungen dienten in erster Linie der Unterhaltung und Belehrung der hohen und höchsten Kreise. Allmählich, mit dem Fortschritte der Naturwissenschaften, der Technik und der Grossindustrie kam der geschäftliche Zweck der Reklame dazu. Bahnbrechend in dieser Richtung wirkten die französischen Landesausstellungen, deren in der Zeit von 1817—1849 sieben, je in fast fünfjährigen Pausen stattfanden. Nach ihrem Vorbild wurden auch in Deutschland, wo List 1820 eifrig dafür wirkte, ähnliche Landesausstellungen veranstaltet, so zuerst je für den einzelnen Bundesstaat 1818 und 1824 in München, Berlin und Dresden, dann für das ganze

Deutsche Reich in Mainz 1842, Berlin 1844, Leipzig 1851, München 1854. Seitdem wurde in Deutschland, wie auch in Frankreich eine allgemeine nationale Industrieausstellung nicht mehr unternommen. In England wurden bis 1851 nur einige kleinere Ausstellungen, so im Jahre 1843 in Manchester, 1845, 1847, 1849 je in London veranstaltet. Den Wendepunkt in der Entfaltung der Gewerbeausstellungen zu einem Mittel der Massenreklame bildet die Mitte unseres Jahrhunderts, als die Geschäftsreklame, das Zeitungswesen, die Grossindustrie — die nun auch Neues und Interessantes zur Schau zu bringen vermochte, der Eisenbahnverkehr und damit auch die Reiselust des grossen Publikums sich ausbreitete. Damals nahm in England Prinz Albert den schon Jahrzehnte zuvor diskutierten Gedanken auf, die Landesausstellungen zu einem internationalen Wettbewerb zu erweitern und damit dem Ausstellungswesen einen neuen geschäftlichen Hintergrund, nämlich die Förderung der Exportindustrie zu verschaffen. Mit dem Jahre 1851 beginnt die Aera der Weltausstellungen.

Solche fanden seitdem neun statt, nämlich:

	Zahl der Aussteller in Tausenden	Zahl der Besucher (auch der nicht-zahlenden) in Mill.	Einnahmen in Millionen Mark
1. in London 1851 . .	13,9	6	8,2
2. „ Paris 1855 . . .	21,7 (bezw. 20,8)	5,1 (bezw. 4,5)	2,4
3. „ London 1862 . .	26,3 (bezw. 28,6)	6,2	7,9
4. „ Paris 1867 . . .	32 (bezw. 50)	8,7 (bezw. 9)	7,6
5. „ Wien 1873 . . .	39,5 (bezw. 25,7)	6,7 (bezw. 7,2)	8,1
6. „ Philadelphia 1876	26,9	9,7	15,2 (Deficit 16)
7. „ Paris 1878 . . .	52,8 (bezw. 80!)	12,6 (bezw. 16)	10,1 (Deficit 27,8)
8. „ Paris 1889 . . .	61	28,1	50 (Uebersch. 8 bezw. 3 Mill. M.)
9. „ Chicago 1893 . .	70	21,4 (Eintrittskarten)	42,5

Einen Anhaltspunkt über die zunehmende Bedeutung der Weltausstellungen giebt die Beteiligung der deutschen Industrie: auf der Londoner von 1851 waren vertreten rund 1300 Firmen, 1855 in Paris 2175, 1862 in London 2875, 1867 in Paris 3388, 1873 in Wien 7524, 1893 in Chicago 3500.

Uebrigens müssen wir uns für diese Statistik den Vorbehalt erlauben, dass es auch bei der solidesten Ausstellung, und vor allem bei einer Weltausstellung, sehr schwer fällt, zuverlässige Daten zu erhalten.

Als Universalausstellungen haben sich ferner bezeichnet, aber nachträglich nicht erwiesen: Die »Weltausstellungen« in Sydney 1879 (mit 1,2 Millionen Besuchern), Melbourne 1880 (1,3 Mill. Besucher), ferner die in Moskau 1882 und 1888, in Amsterdam 1883, Nizza und Kalkutta 1884, Antwerpen 1885, New-Orleans 1886, Barcelona, Sydney und Melbourne 1888 (letztere mit angeblich 8 Mill. Besuchern), Antwerpen 1894, Brüssel 1888 und 1897. Es waren dies wohl internationale, genauer koloniale, aber keine Weltausstellungen.

Seit Gründung des deutschen Reiches wurde wiederholt, letztmals 1891, die Idee einer Berliner Weltausstellung ernstlich ins Auge gefasst, aber bei der zurückhaltenden Stellung der Grossindustrie und der Reichsregierung immer wieder davon abgesehen. Die 1896er Ausstellung übrigens, die sich nur auf die Stadt Berlin beschränkte, nahm einen grösseren Flächenraum ein als die Pariser Weltausstellung von 1889. Seit dem Wiener Krach von 1873 haben die Weltausstellungen sehr an Sympathieen verloren. Schon vorher hatte die englische Industrie, die von jeher dem Ausstellungswesen gegenüber eine reservierte Haltung bekundete, eingesehen, dass für sie auf denselben nichts mehr zu holen sei, und sich deshalb schon 1867 in Paris nur dürftig beteiligt; auf den folgenden Ausstellungen wurde ihre Beteiligung immer schwächer. So kam in England und schon seit 1868 auch in Deutschland die Decentralisation und der Gedanke der Provinzialausstellungen zum Durchbruch. Deren sind 1868/91 im Deutschen Reich zusammen über 40 veranstaltet worden. Mit dem Beginn dieses Jahrzehnts hatten so ziemlich jeder Bundesstaat und jede Provinz ihre Ausstellungen gehabt. Dann ging mit dem

Scheitern des Projekts der Berliner Weltausstellung der Turnus aufs neue im Deutschen Reiche um: Erfurt 1894, Lübeck und Strassburg 1895, Berlin, Dresden, Nürnberg, Stuttgart 1896, Kiel 1896, Leipzig 1897, München 1898. Dem Reigen schloss sich England, Oesterreich-Ungarn, Italien (Mailand 1881, Turin 1884 und 1898, Bologna 1885 u. s. w.) sowie die Schweiz mit ihren kantonalen Ausstellungen an (Winterthur und Luzern 1893, Zürich 1894, Genf 1896).

Grössere Ueberschüsse haben erzielt die Provinzialausstellungen in

		in Tausenden von Mark			in Tausenden von Mark
1875	Dresden	138	1887	Freiburg i. Br.	18
1876	München	210	1888	Wien	242
1878	Hannover	32	1889	Hamburg	400
1879	Offenbach	58	1892	Leipzig	60
1879	Berlin	482	1894	Freiberg i. S.	78
1879	Leipzig	180	1895	Strassburg ohne Deficit	—
1880	Düsseldorf	261	1896	Nürnberg ohne Deficit	—
1881	Stuttgart	304	1896	Dresden ohne Deficit	—
1881	Breslau	50	1896	Stuttgart	300
1882	Nürnberg	367			
1885	Oldenburg	90			
1885	Görlitz	30			
1886	Augsburg	8			

Daneben giebt es aber auch nicht wenige Provinzial- und Specialausstellungen, deren Geschäftsleitung ganz beträchtliche Unterbilanzen zu stande gebracht hat, so die von Halle 1878 (100000 Mk.), Frankfurt 1881 (400000 Mk.), Nürnberg 1885 (300000 Mk.), München 1888 (243000 Mk.), Berlin 1889 (100000 Mk.) und 1896 (2 Mill. Mk.), München, Kunstgewerbeausstellung von 1888 (243000 Mk.), Bremen 1890 (140000 Mk.), Lübeck 1895 (450000 Mk.), Kiel 1896 (700000 Mk.), Leipzig 1897 (619000 Mk.), Pest 1885 (994000 Mk.) und 1896 (2 Mill. Mk.), Genf 1885 (456000 Mk.).

Neben dem Decentralisationsprincip fand in den achtziger Jahren das vom rein gewerbepolitischen Standpunkte aus berechtigte Princip der Special- oder Fachausstellung mehr und mehr Anklang. Hierfür kommen die Kunstgewerbe- und Motorenausstellungen, die wir sofort noch näher würdigen werden, in erster Linie in Betracht. In neuerer Zeit versuchte man es wiederholt mit Export-Ausstellungen; davon sind wohl noch in der Erinnerung z. B. die deutsch-brasilianische zu Porto-Allegre 1880, die französische in Moskau 1882. Hierher gehören auch die sogen. »nationalen«, alljährlich wechselnden Ausstellungen in London (Earls court, 1887 die amerikanische mit Buffalo Bill, 1888 die italienische und dänische, 1889 die spanische, 1890 die französische, 1891 die deutsche); deren Nachahmung wurde von den österreichischen, belgischen und italienischen Industriellen 1893 auch in der Schweiz (Zürich, Genf) versucht, Original und Kopie aber litten an mangelhafter Organisation. — Unter den gleichen Gesichtspunkt fallen die Kolonialausstellungen, wie die Amsterdamer und Triester, beide 1883 und die drei Berliner von 1896 für die deutschen Kolonieen, 1897 für Transvaal, 1898 für Indien. Die alljährliche Veranstaltung derartiger Fachausstellungen ist in London, Wien und Brüssel schon in ein gewisses System gebracht.

2. Volkswirtschaftliche Bedeutung der A. Die Ausstellungspolitik ist sehr zerfahren und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Anschauungen über den Wert und Zweck der Ausstellungen und dementsprechend die Ansprüche der Teilnehmer weit auseinandergehen. Früher erachtete man die Anregung von Gewerbeausstellungen und die »Erteilung von Belohnungen für die vorzüglichsten Fabrikate« als eine Pflicht der Regierung; man war darüber einig, dass sie zu den »wirksamsten Anstalten des gewerblichen Unterrichts« gehören und geeignet sind, den Eifer der »Unternehmer aufzumuntern, ihren Erzeugnissen Absatz zu verschaffen und den Fortschritt im technischen und ökonomischen Betriebe anzuregen.« (Vergl. z. B. Roscher, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses 1881, S. 749, Rau, Volkswirtschaftspolitik V. Aufl. 1863, S. 138; Mohl, Polizeiwissenschaft 1844, II. Aufl. Bd. II. § 160). Zu dieser Schulmeinung, die von der neueren Nationalökonomie noch nie angefochten worden ist, steht die praktische Geschäftswelt in direktem Gegensatz; die überwiegende Mehrheit verspricht sich von den Ausstellungen nichts und verlangt von der Regierung nur, in Ruhe gelassen und gegen etwaige Anregungen zu solchen Veranstaltungen geschützt zu werden. — Nun ergeben sich aus dem Wesen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Ausstellungen wichtige Konsequenzen für das praktische Verhalten der Industriellen und der Regierung. Es ist deshalb von praktischem Belang, volle Klarheit über den Zweck und Charakter der Ausstellungen zu schaffen.

Geht man der Ausstellungsmüdigkeit näher auf den Grund, so bleibt — wenn man von der Abkühlung gewisser Interessenten gegen den Weltverkehr und seine Repräsentanten, zu denen die Ausstellungen gehören, absieht — als der hauptsächliche Grund nur die leicht begreifliche Abneigung des Fabrikanten übrig, dass ihm eine Art Steuer für ein Unternehmen aufgeladen wird, für das er wenig geschäftliches Interesse hat und von dem er sich einen greifbaren Erfolg nicht versprechen kann. Ausstellungsmüde Firmen gab es

naturgemäss sofort, sobald die grösseren Firmen ihre Medaillen hatten; der jüngeren Konkurrenz zur gleichen öffentlichen Geltung zu verhelfen, daran hatten die bedeutenderen Fabrikanten, die den Ton in der öffentlichen Meinung angeben, schlechterdings kein Interesse. Diese Abneigung jedoch ist noch kein Beweis dagegen, dass das Ausstellungswesen für das Gewerbe im allgemeinen oder für das Publikum oder für die Ausstellungsstadt immer noch von Nutzen ist.

Die Vorwürfe gegen die Ausstellungen beziehen sich in der Hauptsache darauf, dass sie entartet seien, nicht mehr dem idealen Ziel des Ansporns und der Aufklärung dienen, dass die »shows« mehr Jahrmärkten gleichen und dem Vergnügungsteil zu viel Raum zugestehen, zudem in geschäftlicher Beziehung zu wenig Erfolge brächten und zu rasch hinter einander herjagten. Diese Anschuldigungen kann man sofort insoweit als richtig zugeben, als sie sich gegen die Gewerbsmässigkeit der Veranstaltung von Ausstellungen richten. Sie treffen jedoch nicht den allgemeinen Charakter; es folgt daraus nur, dass die Regierung und die industrielle Welt gegebenenfalls jedes einzelne Projekt genau prüft, dass sie aber auch bei der grossen Konkurrenz bessere Garantieen als früher erlangen kann.

Von den allgemeinen Anschuldigungen sodann muss man diejenigen ausscheiden, die übertrieben sind.

Die eine Voraussetzung bezüglich des idealen Zwecks nämlich ist unrichtig, und die Behauptung bezüglich mangelnder Geschäftserfolge beruht auf einer unzulässigen Verallgemeinerung einzelner Erfahrungen. Diese Erfahrungen selbst haben ihren Grund in einer jeweils verfehlten Spekulation oder in mangelndem Geschick in der Behandlung des Ausstellungswesens. Der andere Teil der Vorwürfe betrifft Auswüchse, die noch lange kein Beweis gegen die Produktivität der Sache sind; die Auswüchse lassen sich zudem, wie wir noch zeigen werden, beschneiden oder ganz vermeiden. Sie sind auch nicht etwa ein Erzeugnis der heutigen verderbten Zeit. Schon vor 60 Jahren (Elsässer Jury 1839) war man darin einig, dass zwischen zwei Ausstellungen sehr merkliche Fortschritte der Industrie erfolgt sein müssten; die Konsequenz aus dieser Erkenntnis wurde seitdem noch von keiner Seite gezogen. Damit, dass die Fabrikanten heute und immer dasselbe wiederholen, ist weder etwas bewiesen noch geleistet. Schon in der Mitte dieses Jahrhunderts konstatierte man allerorts, dass sich wegen dieser Uebertreibungen die Ausstellungen überlebt haben und demnächst gänzlich eingehen werden. (Vgl. z. B. Proudhon 1855 über die »Exposition perpétuelle«; Dictionnaire du Commerce 1859, S. 1163; Hübners »Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik« 1855 S. 102 und 231; Beer, Geschichte des Welthandels 1864, I. Abth. S. 67; List in seinem »Zollvereinsblatt« von 1844, Nr. 46). Von dieser Voraussage ist bekanntlich inzwischen das Gegenteil eingetroffen, und mit Rücksicht hierauf wird man auch den Standpunkt, der heute zu der gleichen Annahme führt, als falsch aufgeben müssen. Wie wäre es sonst zu erklären, dass für die Ausstellungen, trotz der allgemeinen Abneigung, immer doch noch so grosse Aufwendungen an Geld und noch mehr an Mühe gemacht werden? Es muss sich doch dabei noch irgend ein Resultat erzielen lassen, allerdings nicht für alle Unternehmer und nicht für alle Aussteller. Hätte die Industrie von den Ausstellungen nicht noch mehr indirekte Vorteile als vor Jahrzehnten, so hätte die scharf rechnende Geschäftswelt schliesslich doch auf diese kostspielige Art von Reklame und Repräsentation verzichtet. Das gleiche gilt auch von Staat und Stadt; sonst hätte nicht Paris alle zehn Jahre seine Weltausstellung, sonst könnten auch die anderen Weltstädte ihre »show« nicht durchführen. Der Grund davon liegt in folgendem: Das Wesen der heutigen, aber auch der früheren Ausstellung liegt weniger in der gewerbepolitischen Förderung des technischen Fortschritts als in der (privaten) Konkurrenz. Solche ist im allgemeinen möglich im Wege der Preisunterbietung oder der höheren Leistung und Qualität oder im Entgegenkommen bei der Lieferung oder in der Suche nach Ordres. Der letzteren dient die Bekanntmachung und Anpreisung der Firma und ihrer Leistungsfähigkeit, und die vier Mittel hierzu sind: die Ausstellung, das Aufsuchen von Kundschaft durch Geschäftsreisende, das Inserieren und die Ansichtssendung. Auch die letzteren drei sind, wie das Ausstellungswesen, in den letzten drei Jahrzehnten ungeheuer gewachsen und zwar aus den gleichen Ursachen. Man nimmt das nur nicht so leicht wahr, weil sie sich nicht in gleichem Masse an die Oeffentlichkeit drängen. Der gemeinsame Grund liegt in der Anhäufung des Grosskapitals und in der Abhängigkeit der Konkurrenzfähigkeit von immer weiterer Ausdehnung des Betriebs und des Umsatzes. Infolgedessen vollzieht sich in der Vertriebsweise, d. h. in den Lieferungsbedingungen und im Reklamewesen eine wechselseitige und ruhelose Treiberei, und eine ähnliche grosse Umwälzung, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten in der Produktion und im Preisstande miterlebt haben. Erhöhungen in der Leistungsfähigkeit, technische Neuheiten, Verbesserungen müssen unverzüglich den Käufern, auf die sie berechnet sind, bekannt gegeben werden. Zugleich erweitert

sich mit der bequemeren Reisegelegenheit, der zunehmenden Reiselust, der stetigen Transportverwohlfeilerung der Markt. Endlich besteht die praktische Nationalökonomie des heutigen Fabrikanten nicht mehr allein in der Deckung der vorhandenen Bedürfnisse, sondern in der Weckung neuer. Für all diese Zwecke genügen die drei Reklamearten noch nicht; die kollektiv unternommene Reklameart, d. h. die Ausstellung ist immer noch ein wirksames Mittel. Und weil bei einem verständnisvollen Gebrauch doch immer noch Chancen da sind, so giebt es immer wieder Firmen, zum Teil junge und noch nicht gewitzigte, die diese Reklameausgabe für notwendig halten und durch ihre Konkurrenz die älteren »gesättigten Existenzen« zum Mitlaufen zwingen.

Zugleich muss man in bezug auf diese Reklameausgabe die Interessen der verschiedenen Industriezweige auseinander halten. Auf der einen Seite befindet sich die Massenindustrie: die Hütten- und Eisenwerke, die Spinnerei und Weberei, die Chemikalienfabriken, die Zucker-, Sprit- und Papierfabrikation, deren Stapel- und Gebrauchsartikel nach Muster gehandelt werden. Sie können von einer öffentlichen Ausstellung ihrer Fabrikate, falls sie nicht gerade einen speciellen Exportzweck im Auge haben, sich irgend einen Vorteil schlechterdings nicht versprechen. Ihnen erwächst aus der Ausstellung nur die Pflicht einer ebenso kostspieligen als ergebnislosen Repräsentation. Ihnen stehen auf der anderen Seite gewisse Branchen gegenüber, wie das gesamte Kunstgewerbe, die Luxus- und Sportindustrie, die Fabrikation von Motoren, Fahrrädern und Kleinkraftmaschinen, die grosse Industrie für Getränke und Nahrungsmittel, wie für Bier, Champagner, Chokolade u. s. w., die sich gerne, da sie ohnehin für Reklamezwecke Hunderttausende auszugeben haben, an jeder Ausstellung beteiligen und auch durchweg mit dem geschäftlichen Erfolg zufrieden sind.

Nun darf man weiter nicht übersehen, dass die Ausstellungen nicht nur für das Geschäft, sondern auch für die Regierung und die Feststadt Reklame machen und als Bahnbrecher für neue Ideen von jeher gewirkt haben und auch in Zukunft wirken werden. Wohl sollen die Ausstellungen auch heute noch, wie Kapp in den fünfziger Jahren mit poetischer Lizenz verlangte, zu »ökumenischen Konzilien der Industrie, Wissenschaft und Kunst« werden. Aber ihre zweite Bestimmung im Sinne der meisten Unternehmer ist daneben die, dass sie für das grossstädtische Publikum das Rendezvous für den Sommer abgeben und die »Circenses« liefern, wie es die Feste der römischen Kaiserzeit und die Hof- und Schützenfeste im Mittelalter gethan. So wurden mit dem Anwachsen der Grossstädte mehr und mehr die scheinbar spontan aus dem blühenden Stand von Kunst und Gewerbe hervorgegangenen Feste das Glied eines Systems nicht nur der staatlichen, sondern auch der kommunalen Politik. Sie wurden ein Werkzeug der Fremdenindustrie und der Terrainspekulation.

Das Facit ist: auf der einen Seite ist die Konkurrenz und die Geschäftsreklame, auf der anderen Seite der Grossverkehr, der Zug nach der Grossstadt und nach grossen internationalen Sammelpunkten enorm gewachsen. Unter dem Zusammenwirken dieser Faktoren ist Zweck und Charakter der Ausstellungen ein anderer geworden; sie sind aber auch, vermöge der Zusammenfassung der verschiedenartigsten Interessen, eine Art Kollektivunternehmung geworden, die einen mächtigen Bann auf die Industriellen ausübt.

Es verhält sich damit ähnlich, wie mit den Kunstausstellungen, die jährlich fast an allen Orten, wo eine Kunstakademie ist, wiederkehren; die Künstler haben die damit verbundene Hetze schon lange satt; aber wegbleiben kann ohne Schaden keiner. Das gilt am meisten von der angefeindetsten Ausstellung, nämlich von den internationalen Ausstellungen. Zugleich mit dem Grossverkehr und Weltmarkt in der Mitte dieses Jahrhunderts aufgekommen, sind sie ein Erzeugnis und ein Mittel der Weltwirtschaft und der Annäherung der Völker, sie wurzeln darin fest, und werden, trotz aller Angriffe, im gleichen Schritt mit dem Welthandel auch künftig noch wachsen. Man kann darauf schelten, die Regierung jedoch und die industrielle Welt schadet sich, wenn sie unklaren Stimmungen folgen und vor den Thatsachen die Augen verschliessen, wenn sie ihre ablehnende oder feindselige Haltung mit der allgemeinen Ausstellungsmüdigkeit zu beschönigen suchen. Für das Allgemeine muss die Nichtbeachtung dieser Bannkraft in gleichem Masse wie bei allen anderen gemeinwirtschaftlichen Instituten positiven Schaden und entgehenden Gewinn im Betrag von Millionen, die man nur von der Strasse aufzuheben brauchte, im Gefolge haben. Die reichliche Auswahl unter den jährlichen Offerten schliesst eine aktive Ausstellungspolitik nicht etwa aus, sondern erleichtert sie nur.

3. Ausstellungspolitik. Die Hauptklage richtet sich gegen die rasche Aufeinanderfolge der Ausstellungen. Bei der zersplitterten Konkurrenz ist der einzelne Fabrikant fast wehrlos und übt jeder Ausstellungsunternehmer eine Art von Bann oder Reklamemonopol aus. Die Theoretiker sind gleich mit dem Rate zur Hand, dass das Mittel gegen die Ausbeutung der zer-

splitterten Konkurrenz die Association ist. Es könnten sich danach bei jedem neu auftauchenden Ausstellungsprojekt zunächst die Angehörigen der oben aufgezählten Industriezweige, denen von einer Ausstellung nur Repräsentationspflichten erwachsen, unter Festlegung einer Konventionalstrafe dazu verpflichten, dass sich keiner von ihnen beteiligt. Eine derartige Organisation indessen steht noch in weitem Feld und könnte überhaupt nur von den grossen Firmen zu stande gebracht werden. In Frage aber kommen vor allem die kleinen und die mittleren Industriellen, welche noch den Hauptnutzen von einer Ausstellung haben; sie sind in der Anwendung dieses Reklamemittels noch so ungeschickt, dass sie für die Ausstellung von Bravourstücken Summen ausgeben, die nie wieder hereingebracht werden können.

Zudem kann eine rationelle Beschränkung, nach der bisherigen jahrzehntelangen Erfahrung, nicht allein durch die blosse Abwehr von Ausstellungsprojekten erbracht werden. Es muss vielmehr dem Ausstellungsbedürfnis auch positiv Rechnung getragen werden, wenn es nicht wieder in ungeregelter und damit unwirtschaftlicher Weise befriedigt werden soll.

Es ist die Aufgabe einer gewandten und kraftvollen Gewerbepolitik, nicht nur die Auswüchse zu beschneiden, sondern auch aus den Ausstellungen möglichst viel Nutzen einzuheimsen. Vor zwei Jahrzehnten wurde von den Industriellen als die erste Aufgabe des Reichs bezw. Reichskanzlers die Beeinflussung der ausländischen Ausstellungspolitik, insbesondere bezüglich des Zwischenraums in der Aufeinanderfolge der Weltausstellungen erklärt. Dass diese Forderung ebenso verkehrt als unerfüllbar ist, wird heute noch, obgleich doch die völlige Passivität des Reichsamts des Innern ein deutlicher Fingerzeig sein könnte, nur von wenigen erkannt und zugegeben. Ebensogut könnte man verlangen, dass die Regierung die Konkurrenz des grossen Geschäftsverkehrs durch ein Regulativ ordne.

Anders verhält es sich mit einem Regulativ für Reihenfolge, Programm, Administration (Jury), Ausschluss jeglicher Gewinnspekulation für die inländischen Ausstellungen. Darin hat das österreich-ungarische Handelsministerium einen lobenswerten Vorgang geschaffen. Zuerst, als die Presse und die private Initiative noch schwach war, trat die Regierung naturgemäss als »Gründerin« einer Ausstellung auf; seit einigen Jahrzehnten liegt die erste Anregung mehr in der Zuständigkeit der Feststadt, die Durchführung in der eines Vereins, ja sie ist, wie z. B. 1883 in Amsterdam Gegenstand einer Aktienspekulation geworden. Zugleich hat sich auch in dem Zweck des Ausstellungswesens und damit in der Motivierung der jeweiligen Anregung eine Verschiebung vollzogen: heute handelt es sich nicht mehr um die »Glorie« der »Nation«, sondern um die der Ausstellungsstadt. Das ist ein Missstand, dem, wie die Dinge liegen, nur von Reichswegen mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Wenn, wie 1896, zu gleicher Zeit 10 grössere Ausstellungen in Deutschland stattfinden, so beeinträchtigt jede die andere. Es liegt im eigenen Interesse dieser Veranstaltungen, dass man sie wie die landwirtschaftlichen Ausstellungen oder den »Salon« für Kunstwerke in Paris, München, Berlin, zu periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen erhebt.

Der weitere Fehler in der bisherigen Entwickelung des Ausstellungswesens liegt darin, dass man den Ausstellungsgedanken, so gesund er an sich ist, durch geistlose Wiederholungen und Uebertreibungen matt gehetzt hat. Gab man ihm aber eine neue Fassung, z. B. durch räumliche (Bezirks- und Provinzialausstellungen) oder sachliche Beschränkung (Kunstgewerbe, Kleinkraftmaschinen, Elektrotechnik, Landwirtschaft), so nahm er wieder einen ungeahnten Aufschwung.

Beispielsweise haben fast sämtliche oben erwähnten Provinzial-Ausstellungen, etwa 50 an der Zahl, obgleich es in der Leitung wie Durchführung fast in der Regel an Erfahrung und Sachkunde fehlte, befriedigende Erfolge erzielt. Wenn auch manche mit einem Deficit abschlossen, so erbrachten sie doch einen idealen oder politischen Vorteil oder in den Mehreinnahmen an dem städtischen Aufschlag, der Strassenbahnen u. s. w. einen Ausgleich. Thatsache ist, dass in manche Städte, wie Nürnberg, Bremen u. s. w., mit der Ausstellung 1882 bezw. 1895 ein frischer Zug hineingekommen ist.

Noch grösseren Nutzen erbrachte seit 1873 die Specialisierung und Koncentration auf bestimmte Gebiete, auf welchen die Technik in den letzten zwei Jahrzehnten die bedeutendsten Fortschritte zu verzeichnen hat; die Fachausstellungen befriedigen durchweg in technischer wie finanzieller Beziehung. Besonders sind es die obengenannten, auf die ständige Reklame angewiesenen Gewerbe, in denen fast ausnahmslos eine Ausstellung nach allen Seiten hin befriedigt. Hierher gehört also in erster Linie das Kunstgewerbe, für das die Münchener retrospektive Ausstellung von 1876 (»Unserer Väter Werke«) geradezu epochemachend wirkte. Gleichzeitig war die Idee einer Ausstellung von Motoren und Kleinkraftmaschinen aufgetaucht;

ihre Verwirklichung z. B. durch die Ausstellungen zu Erfurt 1878, Dresden, Wien und Steyer 1884, Hamburg, Köln, Mühlhausen i. Th., Nürnberg 1885, Karlsruhe 1886 und 1895, Königsberg 1887, Glogau 1888, München 1888 und 1898, Brünn 1894 u. s. w. hat der Beschleunigung des Absatzes und dem kleingewerblichen Fortschritt wesentlich vorgearbeitet. Neuerdings (Paris 1876 und 1881, Wien 1883, Frankfurt 1892, Stuttgart 1896, Turin 1898) benutzte man die Ausstellung zur Propaganda für die Verwertung der Elektricität als Betriebskraft.

Die dritte Gruppe bilden die Nahrungs- und Genussmittel. Es klingt etwas sonderbar, aber die Erfahrung bestätigt es, dass die verschiedenen Brauerei- und Bäckerei-Ausstellungen, die Ausstellungen für Hotel- und Reisewesen, Kochkunst, Volksernährung, Armee-Verpflegung u. s. w. immer und allerwärts reussiert haben, vielleicht auch deshalb, weil sie nur von kurzer Dauer sind. Neben diesen lebenskräftigen industriellen Ausstellungsarten wären endlich noch die landwirtschaftlichen und Gartenbau-Ausstellungen, die gleichfalls nur wenige Tage dauern, aufzuzählen.

Von diesen vier Ausstellungsarten ist in den letzten zwei Jahrzehnten wohl jede in den grösseren Städten unternommen worden. In Ergänzung der Specialisierung endlich und unbeschadet einer vernünftigen Decentralisation muss man heute, trotz und wegen der Schutzzollpolitik, an der Internationalität der heutigen Produktion unserer Kunden und unserer Lieferanten als an dem ausschlaggebenden Gesichtspunkt festhalten; die Weltausstellung ist und bleibt eines der vorzüglichsten Mittel für die Förderung der Exportindustrie und Anknüpfung neuer Beziehungen. Darin hat die grösste Weltausstellung, die 1889 in Paris abgehaltene, wieder einmal alle doktrinären Einwendungen, die seit 30 Jahren unermüdlich wiederholt werden, deutlich widerlegt. Für Frankreichs Export der achtziger Jahre bezeichnet das Jahr 1890 den Kulminationspunkt. Man will bei uns nicht sehen, von welchem Wert das Prestige für die Nation wie für jeden einzelnen Fabrikanten ist; insbesondere bildet gerade die Ausstellung für die französische Industrie ein Reklamemittel, das von ihr systematisch gepflegt wird, weil es für sie den Hauptstützpunkt in Belgien und Holland, in der Levante und in Südamerika bildet. Im allgemeinen bieten ja die Ausstellungen eines geschlossenen Industriebezirks und die Provinzialausstellungen vielerlei Vorteile. Speciell für das Deutsche Reich jedoch bedeuten sie eine fortgesetzte Verzettelung von Kraft und Mitteln insofern, als eine gut geleitete deutsch-nationale oder Weltausstellung in Berlin in geschäftlicher Beziehung, namentlich auch für unsern Export, und ferner in politischer Hinsicht viel mehr fruchten würde. Es ist ein thatsächlicher Nachteil für die deutsche Industrie, dass sie, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, von diesem Konkurrenzmittel in den nächsten Jahrzehnten noch nicht Gebrauch machen kann. Aus all dem ersehen wir: es bildet heute eine Kunst erfahrener Gewerbepolitik, diejenigen Arten des Ausstellungswesens herauszugreifen oder neue zu ersinnen, bei denen sich die Industriellen auf billigste Weise mit dieser jährlichen Tributerhebung abfinden können. —

Den dritten Punkt, der Abhilfe erheischt, bildet das Jury- und Medaillenwesen, die nachträgliche Verwertung der Ergebnisse, der Schutz der Aussteller bei der Rücklieferung der Ausstellungsgegenstände u. s. w. Erst wenn in diesen Punkten die Unternehmer die erforderlichen Garantieen nachgewiesen haben, sollte ihnen die erbetene Berücksichtigung zu teil werden.

Wir sehen: Mit Ausnahme des Eisenbahnwesens giebt es wenige Erwerbsgebiete, die einheitlicher Direktiven ebenso bedürftig als fähig sind wie das Ausstellungswesen. Viele der Auswüchse kann eine geschickte Leitung, ein planmässiges zielbewusstes Zusammenarbeiten der Regierung und der Industriellen, wie die französische und belgische Ausstellungspolitik beweist, beschneiden. Die Auswüchse also sind kein Beweis gegen die Produktivität, sondern nur gegen die Geschicklichkeit, gegen ein bequemes, indolentes »laissez faire« der beteiligten Kreise.

Welche erfreulichen Erfolge ein zielbewusstes, systematisches Vorgehen zeitigt, zeigt eine Art von Ausstellungen, die keine Gegner hat, nämlich die landwirtschaftlichen Ausstellungen. In Frankreich, England, in der Schweiz und — seit nahezu zwei Jahrzehnten — auch bei uns ist hierfür die periodische Wiederkehr, die Abwechselung nach den Provinzen, die Preisbewerbung und nicht zuletzt die geschäftliche Verwertung in einer Weise geregelt, die den industriellen Ausstellungen nur zum Vorbild dienen kann.

In Frankreich ist die Veranstaltung des »Concours agricole de Poissy et de la Vilette« seit ihrer Einrichtung im Jahre 1844 (bis 1869 unter Leitung der Regierung) centralisiert und in der Hand der landwirtschaftlichen Gesellschaften. So auch in Deutschland; Unternehmerin ist, nach dem Muster der Royal Agricultural-Society, die »Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft« in Berlin, die 12000 Mitglieder hat.

Beachtung verdient namentlich auch die damit verbundene ständige Vermittelung,

wofür in Berlin ein Bureau von über 100 Beamten thätig ist. Auch aus den industriellen Ausstellungen sollten solche Dauerausstellungen und Vermittelungsbureaus herauswachsen. Einen Vorgang hierfür bieten die aus einer Ausstellung herausgewachsenen Exportmusterlager in Stuttgart (1882) und Weimar (1896).

In analoger Weise ersah auch die Stadt Chicago den Umstand, dass der Rücktransport mancher Objekte mehr kostete, als ihr Wert betrug, dazu aus, um auf billige Weise zu einem Gewerbemuseum zu gelangen.

An sich wäre für das Deutsche Reich eine planmässige Förderung der Interessen der Aussteller möglich, etwa in der Weise, dass zunächst ein Centralamt geschaffen würde, das zu Anregung bindender Normativbestimmungen beim Bundesrat zuständig wäre. Indes gehört eine solche Organisierung des Ausstellungswesens vorerst noch zu den Utopieen, und bei dieser Sachlage kann man nur auf die nächstliegenden Dinge aufmerksam machen. Hierzu gehört z. B. die Popularisierung des in der Ausstellung Gebotenen. Wenn die Ausstellungen für die allgemeine Bildung wenig nützen, so liegt der Grund darin, dass in dieser Richtung für die Ausbeutung des in jeder Ausstellung ruhenden Kapitals auch gar nichts geschieht, wenigstens in Deutschland nicht. Die Unternehmer glauben mit der Fertigstellung der Ausstellung ihrer Pflicht vollkommen Genüge geleistet zu haben. Und doch beginnt nun erst die zweite Hälfte ihrer Aufgabe, die darin besteht, durch Wort und Bild 1) die Durchschnittsbesucher mit dem Inhalt der Ausstellung vertraut zu machen, 2) das Ergebnis der Ausstellung in kritischer Weise zu bearbeiten und den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Allerdings fällt dies zum Teil in das publizistisch-litterarische Gebiet, zum Teil in das Feld der Volksvorlesungen, und hierfür zeigte sich bisher auf seite der Unternehmer ein gleich grosser Mangel an Verständnis und Geschick. Was zur Belehrung der Durchschnittsbesucher und der gewerblichen Jugend geschehen sollte, ergiebt sich von selbst, wenn man sieht, dass ihnen das Verständnis für die Ausstellungsgegenstände, ihre Nützlichkeit, Konkurrenzfähigkeit, Preiswürdigkeit gänzlich abgeht. Eine elektrische oder Motorenausstellung vollends wird ohne erläuternden Führer wohl von 90 % der Besucher gar nicht verstanden, es ist daher von vornherein ausgeschlossen, dass diese Besucher die reiche Anregung und Befruchtung, die von einer derartigen Ausstellung ausgehen könnte und sollte, in sich aufnehmen. Man muss also immer mehr darauf dringen, dass der Fabrikationshergang vorgeführt und von sachkundiger Seite — man könnte hierfür z. B. auch die Besucher der Fachschulen und technischen Hochschulen heranziehen — erläutert wird. Einen nachahmenswerten Versuch der Popularisierung bildet die Einrichtung von Demonstrationskursen (University Settlement) in Manchester, die von dortigen Damen für die Schuljugend in den dortigen Museen gehalten werden. Es ist dies ein Vorgang, den namentlich auch die Verwaltungen der ständigen Ausstellungen in Erwägung ziehen sollten.

Die andere Seite der Popularisierung betrifft die nachträgliche Verwertung des auf den Ausstellungen gebotenen Materials und dessen fachwissenschaftliche Bearbeitung. In Paris interessierte man von jeher die bedeutenderen Nationalökonomen für die jeweilige Ausstellung, 1847 z. B. Wolowski, 1851 Blanqui, 1855 Proudhon, 1862 M. Chevalier, 1867 Le Play, 1878 Lacroix, 1889 L. Say und Leroy-Beaulieu. In ebenso mustergiltiger Weise wurde schon 1867 von der österreichischen, 1878 von der belgischen Regierung die Fachberichterstattung organisiert. Bei uns ist darin so gut wie nichts geschehen. Und doch sollte gerade an dieser Aufgabe das Reichsamt des Innern allmählich den ihm nötigen Stab von Ausstellungsbeamten heranbilden. Selbst die kleine Schweiz ging z. B. bei der Verwertung der Ergebnisse der Chicagoer Ausstellung viel praktischer als das Deutsche Reich und als die einzelnen Bundesstaaten vor.

Einen guten Anfang wenigstens in der offiziellen Berichterstattung macht der Bericht über die Berliner Gewerbeausstellung von 1896 (»Berlin nnd seine Arbeit« 1898, 890 SS.); in einer billigen Volksausgabe und auf die Hälfte gekürzt, würde er zu dem brauchbaren Wegweiser für den gewerblichen Fortschritt werden, als der jeder Ausstellungsbericht dienen sollte. Verdienstliches in dieser Beziehung wurde, was Deutschland anlangt, bisher fast ausschliesslich von privater Seite geleistet, so vom »Verein deutscher Ingenieure« und von Lessing 1893 für die Ausstellung in Chicago, von Wilhelm Mohr (über Antwerpen 1883), Fr. Pecht (über Paris 1867 und 1878, Wien 1873), Ludwig Pfau (über Paris 1878), Lützow (Kunst und Kunstgewerbe, Leipzig 1875), L. Pietsch (Drei Ausstellungen in Nord und Süd, 1885), Lothar Bucher (über die Londoner Ausstellungen von 1851 und 1862).

4. Ständige A. Die gleichen Belehrungs- und Reklamezwecke, denen die vorübergehenden Ausstellungen, diese Kinder des Augenblicks, dienen, lassen sich auch durch ständige Ausstellungen verfolgen. Der Gedanke hierzu lag nahe. Besonders eingehend legte Proudhon (1855) dar, die vorübergehende Ausstellung sei nur eine Art theatralischen Tourniers, dessen

Erfolg von jeher zu gering im Verhältnis zum Aufwand gewesen sei. Aus einer solchen Ausstellung müsse ein ständiges Organ, eine Exposition perpétuelle für den praktisch geschäftlichen Zweck herauswachsen und dieses neue Ziel schon gleich dem Ausstellungsplan die Direktive geben.

Damals gab es schon einige Vorbilder, und zwar für den Aufklärungszweck in dem vor einem Jahrhundert gegründeten »Conservatoire national des arts et métiers« in Paris, für die Reklamezwecke die zu Anfang dieses Jahrhunderts in London eröffneten Gewerbemuseen, deren Zweck hauptsächlich darin bestand, neu patentierte Artikel zur allgemeineren Kenntnis zu bringen. Nach diesen Vorbildern wurden zuerst 1848 das »Gewerbliche Musterlager«, heute »Landesgewerbemuseum« in Stuttgart, nach der Weltausstellung von 1851 das Kensington-Museum in London, die »Permanente Kunstgewerbeausstellung« in München, die Museen in Karlsruhe und Hannover gegründet. Es folgten: 1864 das bahnbrechende Wiener Museum für Kunst und Industrie (von einer Privatgesellschaft als »Deutsches Gewerbemuseum« gegründet), 1867 das Kunstgewerbemuseum zu Berlin und 1869 dasjenige in Cassel.

Mit der zunehmenden Erkenntnis von dem Werte des Fachschulwesens und mit dem Wiedererwachen des Sinns für das heimische Kunstgewerbe trat ein lokalpatriotischer Wetteifer in der Gründung von Gewerbemuseen ein. In den siebziger Jahren, erstanden die Gewerbemuseen in Nürnberg (1874), Hamburg (1877), Kaiserslautern (1878), Dresden, Leipzig, Weimar, Frankfurt (1879), Hanau, Offenbach, in den achtziger Jahren die in Reichenberg (1881), Brünn (1883), Wien (Exners Technologisches Museum), Pest, Prag, Troppau, Graz, Olmütz (1885), Bremen, Düsseldorf (1891), Magdeburg, ferner 1897 das Zürcher Landesmuseum, 1898 das Kunstgewerbemuseum in Breslau. Ein weiterer frischer Zug wird in dieser Bewegung voraussichtlich mit der Neugründung der Handwerkskammern kommen. Hoffentlich hüten sie sich vor einer schablonenhaften Nachahmung.

Mit der blossen Errichtung eines Gewerbemuseums nämlich ist es nicht gethan; die befruchtende Wirkung hängt vielmehr naturgemäss ebenso als von den ausgestellten Objekten oder den Monumentalbauten auch von dem Umtrieb des in den Sammlungen angelegten Kapitals ab.

Vor allem ist volle Klarheit darüber geboten, zu wessen Frommen ein solches Gewerbemuseum betrieben werden und ob wie bei einer Altertümersammlung mehr der blosse Besitz oder ob der lebendige Umtrieb den Hauptzweck bilden soll. Soll es lediglich der Gewerbeförderung gewidmet sein, so kann die Verwaltung mehr die Produzenten d. h. die Beratung und Anregung der Handwerksmeister oder die Konsumenten und Käufer oder die gewerbliche Fortbildung der Lehrlinge und Kunstschüler im Auge haben. Ausserdem aber kann das Museum hauptsächlich oder lediglich für die Volkserziehung oder als Anziehungskraft für die Ausstellungsstadt oder für die Darstellung der Kulturgeschichte gedacht sein. Je nachdem ergeben sich für Anlage, Programm, Betrieb, Staatssubvention und etwaige Erwerbungen ganz wesentliche Unterschiede. Ist das Museum lediglich für die Gewerbeförderung bestimmt, so gelten hierüber folgende Erfahrungssätze: Manche Gewerbemuseen werden angelegt oder heute noch nach den gleichen Grundsätzen geleitet wie z. B. eine Gemäldesammlung. Das ist verkehrt, weil das Interesse des Publikums und der Aussteller ein ganz verschiedenes ist und einem Gewerbemuseum gegenüber rasch erlischt. Wir haben schon oben dargelegt, wie notwendig für die befruchtende Wirksamkeit einer Dauerausstellung ihre Popularisierung ist; die Handelsmuseen z. B. wurden insgesamt deshalb rasch bankerott, weil es an dem thatkräftigen Umtrieb des in ihnen ruhenden Kapitals fehlte; schon vor sechzig Jahren, noch ehe die heutigen Gewerbemuseen existierten, fühlte dies Kleinschrod (»Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe und Handel« 1836) fast instinktiv. Auf Grund der neueren Erfahrungen kann man, was noch gar nicht klar erkannt wird, sagen, dass ein allgemeines Gewerbemuseum nur in einer Gross- oder Fremdenstadt lebensfähig ist und seine Existenzberechtigung hat. In der Provinz kann es zwar auch als Kulturcentrum wirken, aber nur wenn es seine Thätigkeit auf einen begrenzten »Konsumentenkreis« koncentriert und allein oder hauptsächlich, sei es für Käufer und Geschäftskunden oder zur Heranbildung der gewerblichen Jugend betrieben wird. Auf diese Specialisierung drängt vor allem auch die neuere Entwickelung der Industrie hin. In den fünfziger Jahren, als eine Erfindung die andere drängte, bedeutete ein Vorsprung auch nur einiger Jahre, um welche neue Maschinen oder Industriezweige früher ins Land kamen, für die Konkurrenzfähigkeit sehr viel und war eine patriarchalische Förderung der Industrie durch die Regierung noch möglich. Diese Zeiten jedoch sind schon lange vorüber; eine allgemeine Gewerbeförderung durch Museen ist nicht mehr möglich und durch die heutige Konkurrenz die Fachschulen und Fachzeitschriften überholt. Was früher zweckmässig war, ist heute ungenügend.

Dazu kommt ein museumstechnischer Erfahrungssatz. Nur ein der blossen Sammlung und Ausstellung übergeordneter Hauptzweck nämlich giebt für die notwendige ständige Auffrischung der Ausstellung und Abwechselung in den Objekten und im Arrangement den erforderlichen Ansporn. Ohne diese Abwechselung in den Objekten und im Arrangement steht der Nutzen für das Gewerbe nicht im Verhältnis zum Aufwand, sinkt auch das Museum, da die Muster, Modelle und Ausstellungsgegenstände rasch veralten, in kurzer Zeit zu einem Altertümermagazin herab. Dafür giebt es heute noch einige Beispiele; solche Museen sind alles Mögliche, nur nicht das, was sie bestimmungsgemäss sein sollen und wozu sie die staatliche Subvention erhalten. Sie dienen als Sehenswürdigkeit der Fremdenindustrie oder der Altertumskunde, in ihrer Bedeutung als Gewerbeförderungsmittel aber werden sie weit überschätzt und zehren von dem altererbten Nimbus; vor dem Kundigen können sie den Bankerott nicht verbergen. Anscheinend dienen sie noch, wie sie vor Jahrzehnten wirklich gethan, der Beratung und Anregung besonders eifriger Handwerksmeister. Solche aber erfolgt, soweit überhaupt noch eine mündliche geboten und nicht in neuerer Zeit durch die Fachzeitschriften ersetzt ist, heute besser durch Wanderlehrer und die Dozenten der Lehranstalten und Fachschulen. Mit Recht hat daher die Mehrzahl der Museen die neueren Erfahrungen beherzigt und sich zu Modell- und Vorbildersammlungen für gewerbliche Lehranstalten oder zu Verkaufshallen umgestaltet. In ersterer Richtung gab das System der Schule des Londoner South-Kensington-Museum und der hiernach 1867 in Wien und Berlin eingerichteten Kunstgewerbeschulen das Muster ab. In Karlsruhe und Stuttgart versuchte man, in beschränktem Masse und mit mehr oder minder Glück die Demonstrationskurse des Pariser Conservatoire nachzuahmen. Heute sollte der Verwaltung eines jeden Museums, das sich etwa auch an die neuen Handelskammern anlehnen kann, als Ziel vorschweben, dass es ähnlich wie das Technologische Museum in Wien zu einer Centralstätte für die persönliche Anregung des Kleingewerbes und der Hausindustrie ausgestaltet wird und die Museumsgegenstände sich auf ständiger Wanderschaft befinden.

Von den Ausstellungsarten, die für die Meister und ihren Verkehr mit der Kundschaft, nicht in erster Linie für die Handwerkslehrlinge und Kunstjünger berechnet sind, prosperieren gemäss den allgemein für Fachausstellungen gültigen Erfahrungssätzen nur die drei für Kunstgewerbe, für Motoren und Maschinen sowie die für die Vermittelung des Exports (vgl. Art. »Ausfuhrmusterlager« oben Bd. II, S. 29 ff.). Als Muster für die zweite Art (Motorenausstellung), die dankbarste von allen, kann die Leipziger gelten, die von dem dortigen Gewerbeverein im März 1890 eröffnet wurde und alljährlich über $^3/_4$ Mill. Mark umsetzt.

In Leipzig wurde 1898 auch ein nachahmenswerter Vorgang für die Veranstaltung ständiger Saisonausstellungen, wie sie z. B. an Touristen- und Kurorten von Nutzen sein dürften, geschaffen: es findet nämlich daselbst während der dortigen Ostermesse die praktische Vorführung von Metall-, Holz-, Papier- und Lederbearbeitungsmaschinen statt.

Für manche Industriebezirke könnte vielleicht auch die Verbindung mit einem Experimentalsaal und der Demonstration der neuesten Erfindungen noch zu manchem Fortschritte anregen. Nur geht der Kostenaufwand hiefür gleich in die Hunderttausende. Was die Grossindustrie in dieser Beziehung heute leisten und verlangen muss, dafür geben die Laboratorien der grossen chemischen Fabriken ein Beispiel, die gleich 50 bis 150 Assistenten lediglich für wissenschaftliche Zwecke beschäftigen.

Für den Vertrieb von landwirtschaftlichen Maschinen und von Bauartikeln bietet der Breslauer Maschinenmarkt einen sehr nachahmungswerten Vorgang. — Er findet als eine Art »Messe« seit drei Jahrzehnten alljährlich im Juni für drei Tage statt, wird von durchschnittlich 230 Firmen beschickt und befriedigt allseits.

Die Kunstgewerbe-Ausstellungen können verschiedenen Zwecken dienen. Der hauptsächliche wird gewöhnlich in der Heranbildung der Künstler und Handwerker, ein anderer in der Belehrung und Unterhaltung der Liebhaber, ein dritter in der Vermittelung des Verkaufs bestehen. Die Verkaufshallen haben ihre Vorläufer in den »Gewerbehallen«, die schon Ende der 40er Jahre an allen grösseren Städten Süd- und Mitteldeutschlands und der Schweiz als eine Art Magazingenossenschaft gegründet wurden. Solche erhielten sich namentlich da, wo sie, wie in Basel und Zürich, in Verbindung mit einer Handwerkerbank die Beleihungsmöglichkeit darboten. Die »Permanenten Kunstgewerbeausstellungen« erstanden allerorts nach der Münchener Ausstellung von 1875. Sie verhalfen damals der Deutschen Renaissance zu einer rascheren Verdrängung der französischen Modeartikel. Heute ist, wie schon die Besucher- und Kaufvermittelungsstatistik beweist, der darauf verwendete Geld- und Zeitaufwand in der Regel, von Ausnahmeplätzen wie München, Innsbruck, Wien, Berlin und Dresden abgesehen, eine unwirtschaftliche Verschwendung. —

Noch deplacierter, wenigstens für kleinere Plätze, sind die Weihnachtsausstellungen. Sie konnten wohl Ende der sechziger Jahre den Wetteifer zum Schaffen anspornen und das Publikum belehren, durch die schablonenhafte Fortsetzung jedoch wird nur die Vermutung zu Ungunsten der Geschäftsleitung erweckt, dass sie nicht gut beraten ist.

Litteratur: ***Huber***, *Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie, Stuttgart 1886, 384 SS.* — ***Derselbe***, *Die Weltausstellung in Berlin, 1892.* — ***Geddes***, *Industrial Exhibition and Modern Progress, Edinburg 1887, 180 SS.* — ***Proudhon***, *Exposition perpétuelle, Paris 1855, wiederabgedruckt in Mühlbergers »Studien«, 1891, S. 72—129.* — ***Colmont***, *Histoire des expositions, Paris 1853 (unkritisch).*—***(Reuleaux)*** *Der Weltverkehr und seine Mittel, Leipzig, Spamer, 1899, Bd. II; Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, 1887, I. Bd., S. 89.* — ***Migerka*** *in Brockhaus »Gegenwart« 1862, Bd. XII; Rotteck und Welckers Staatslexikon Bd. VIII; Cottas Vierteljahrsschrift Heft 29, S. 255; 68, S. 1; 111; S. 280; Rau's Archiv N. F. (1845 Weinlig).* — ***Beer***, *Geschichte des Welthandels, Wien 1864, 1. Abt. S. 64, 67.* — ***Schönberg***, *Handbuch der politischen Oekonomie, II. Bd. 2. Heft IV. Aufl. S. 252 und 345 (Lexis).* — ***Cohn***, *System der Nationalökonomie, III. Bd. 1898, S. 80.* — ***Roscher***, *Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses, VI. Aufl. 1892, S. 785 und 875 (Anmerkung).* — *Als praktische Ratgeber versuchen sich:* ***Exner***, *Die Aussteller und die Ausstellungen, 2. Aufl., Weimar 1872, und* ***S. Chiger***, *»Winke für alle Ausstellungsbeteiligten«, Breslau 1896.* — *Von Belang in dieser Beziehung sind auch die französischen, belgischen und österreichischen Ausstellungsberichte (z. B. Leon Say, Exposition universelle internationale de 1889; Krantz, »Collection des Rapports sur l'Exposition de Chicago en 1893«, Paris 1895, 90 Frs.) sowie die dortigen Ministerialverordnungen über die Prämiierung, Subventionierung u. s. w.* — *Eine umfassende Uebersicht über die Ausstellungsberichte findet sich in Nouveau Dict. d'Économie Politique Bd. I, S. 978 (Artikel »Exposition«).* ***Huber.***

Auswanderung.

I. Allgemeines (S. 61). II. Die A. aus den einzelnen europäischen Staaten (S. 81).

I.

Allgemeines.

1. Wanderung und A. 2. Die A. in der Geschichte. 3. Die europäische A. bis zum 19. Jahrhundert. 4. Die europäische A. im 19. Jahrhundert. 5. Die Ursachen der A. 6. Die Wirkungen der A. auf das Mutterland. 7. Die Stellung des Staates zur A.

1. Wanderung und A. Als Auswanderer gilt, wer die heimatliche Scholle verlässt, um auf fremdem Boden sich eine neue Heimat zu gründen. Je nachdem man den Begriff der »Heimat« und der »Fremde« enger oder weiter fasst, wird unter Auswanderung bald ein grösserer, bald ein kleinerer Kreis von Wanderungserscheinungen zusammenzufassen sein. Oft wird schon die Lösung des Zusammenhanges mit der Heimatgemeinde, die dauernde Entfernung von derselben, insbesondere das Aufgeben von Grund und Boden, als Auswanderung bezeichnet, auch wenn der also Fortgewanderte in demselben Lande unter den gleichen Volksgenossen verblieben ist. Am häufigsten tritt allerdings diese Bezeichnung dann auf, wenn bei verschiedener Nationalität der Staatsangehörigen eines Landes eine Wanderung von Angehörigen der einen Nation in das Gebiet der anderen stattfindet oder wenn bei einer Territorialeinteilung eines Gemeinwesens, die an frühere oder noch bestehende staatliche Selbständigkeiten anküpft, die Wanderung aus einem solchen untergeordneten Staatsgebiet in ein anderes vor sich geht. In der Regel aber schliesst sich die Bezeichnung Auswanderung an an jene Wanderungen, welche aus einem vollkommen selbständigen Gemeinwesen in fremde Gebiete übergreifen. In diesem Sinne stellt man heute die deutsche, britische, französische etc. Auswanderung einander gegenüber, während der Preusse, der seinen dauernden Wohnsitz in Baden nimmt, nicht als ausgewandert gilt. Für die übliche Auffassung der Auswanderung würde daher der Begriff der heimatlichen Scholle zusammenfallen mit jenem Staatsgebiet, in welchem die Heimat des Auswanderers liegt. Manchmal aber fassen wir noch grössere Gebiete einheitlicher Kultur zusammen. So sprechen wir von europäischer Auswanderung, nicht um mit einem einheitlichen Ausdruck eine Summe von an sich verschiedenen Auswanderungsbewegungen aus den einzelnen europäischen Staaten zu bezeichnen, sondern um die Gleichartigkeit der in denselben enthaltenen Kulturelemente jenen der anderen Erdteile gegenüberzustellen. Wir können unseren Standpunkt noch höher wählen und, die Entwickelung des Menschengeschlechtes auf der Erde beobachtend, alle Teile nur als Glieder eines einheitlichen Ganzen ansehen, das, wie verschieden auch die Entwickelungsstufen dieser Glieder sein mögen, einem einheitlichen Ziele entgegenstrebt. Dann würde der Begriff der Auswanderung überhaupt verschwinden und der der Wanderung, bei welcher Ausgangspunkt und endliches Ziel nicht einander als Gegensätze gegenübertreten, sondern eine Einheit bilden, an seine Stelle treten müssen. Wir sind von einer solchen, den näheren Zielen und Interessen

der Völker und Staaten fremden Auffassungsweise sehr entfernt. Es ist aber nicht ohne Wert, auf ihre Zulässigkeit zu verweisen, weil dadurch dargethan wird, dass ein die Auswanderung in der Regel begleitendes Moment, das Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit, nicht wesentlicher Natur ist. Die Auswanderung ist nicht eine Thatsache des Rechtslebens, sondern eine solche des Gesellschaftslebens. Und Geschichte wie Gesellschaftslehre werden sie als die bedeutungsvollste der Wanderbewegungen der Menschheit aufzufassen haben, deren Wesen darin liegt, dass Volksteile aus einem mehr oder weniger geschlossenen, kleineren oder grösseren Kulturkreise heraustreten, denselben dauernd verlassen und in einen anderen, dem ihren mehr oder weniger fremden Kulturkreis eintreten bezw. eine neue Heimstätte menschlicher Kultur begründen.

2. Die A. in der Geschichte. Eine Beschränkung in der Betrachtung der Auswanderungserscheinungen auf Europa ist durch die verhältnismässig geringe Wanderbewegung in anderen Erdteilen und durch das unzureichende Material, das darüber zur Verfügung steht, von selbst geboten. Aber eine geschichtliche Betrachtung der Auswanderung wird sich noch engere Grenzen ziehen müssen. Und zwar aus folgenden Gründen. Die Auswanderung tritt nicht immer als eine Beachtung erregende Erscheinung auf. Bei einem einigermassen regen Verkehr der Völker ziehen mancherlei Verhältnisse die dauernde Verlegung des Wohnsitzes von Volksangehörigen in fremde Gebiete nach sich, ohne dass darin etwas Auffallendes gefunden würde. Erst wenn sich an die Auswanderung politische Folgen knüpfen, wenn sie den Anlass giebt zur Ausbreitung der Herrschaft des Mutterlandes (Kolonieenbildung) oder wenn sie grössere Volksteile umfasst und, sich regelmässig wiederholend, auf die Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse nachdrücklichen Einfluss zu nehmen scheint (Massenauswanderung), pflegt die Geschichte sie zu beachten. Nur dann wird wohl auch der Auswanderung einzelner oder der vereinzelt auftretenden Auswanderung einer grösseren Zahl von Familien und Personen Erwähnung gethan, wenn die Ursachen, aus welchen die Auswanderung in solchen Fällen entsprungen ist, in Massnahmen der Regierungspolitik gelegen sind, die Auswanderung mithin symptomatisch erscheint für die Verderblichkeit einer Politik, welche, statt die Wohlfahrt der Bevölkerung zu fördern, diese ausser Landes treibt. An solche hervortretende Auswanderungserscheinungen müsste auch eine Geschichte der Auswanderung anknüpfen. Aber es ist zweifelhaft, ob eine solche überhaupt je geschrieben werden wird. Von den grossen Wanderungen und Kolonieenbildungen angefangen, deren Schauplatz am Beginne historischer Zeit die Ufer des mittelländischen Meeres gewesen sind, bis in unsere Tage fehlt es zwar nicht an bedeutsamen Auswanderungen. Wohl aber fehlt es an einer inneren Verbindung der einzelnen Fälle. Die Auswanderung aus Griechenland und die Bildung von Kolonieen an der Küste von Kleinasien und den vorgelagerten Inseln, an der Küste von Italien, Sicilien etc. ist von grosser Bedeutung für die Kulturentwickelung der Menschheit geworden. Die Ausbreitung der römischen Weltherrschaft wäre ohne das System römischer Auswanderung und Kolonisation nicht zu verstehen. Die Wanderungen der Germanen führen zu neuen Staatenbildungen und einer neuen Kulturentwickelung Europas. Die Kreuzzüge, an welche sich manche Auswanderungen anschliessen, stellen die verloren gegangene Verbindung zwischen Orient und Occident her. Die Bedrängung der Katholiken und Quäker in England führt zur ersten grösseren Auswanderung nach Nordamerika und zu der ersten erfolgreichen Besiedelung des Landes, dessen Konkurrenz heute Europa zu fürchten hat. Solche Beispiele folgenschwerer und merkwürdiger Auswanderungen wären in reichlicher Menge vorzuführen. Aber wir können keine einheitlichen Gesichtspunkte gewinnen, welche aus der losen Verbindung der Thatsachen eine Geschichte derselben bilden würden. Wohl ist die Bewegung der Völker in Auswanderung und Kolonisation eine der wichtigsten Thatsachen der Weltgeschichte und das Mittel zur Verbreitung der Kultur wie zur Ausdehnung der Herrschaft einzelner Völker und ganzer Rassen. Aber nicht jede Auswanderung ist von solchen Folgen begleitet. Von diesem weltgeschichtlichen Gesichtspunkte aus treten unzählige Wandererscheinungen zurück, welche im Laufe der Zeiten die Völker bedrückt und beglückt haben. Wir verlassen dabei den Standpunkt des einzelnen Volkes, von dem allein es eine Auswanderung giebt und nehmen den der Menschheit ein, welche nur Wanderungen kennt. Von grossem Werte wäre allerdings auch eine Betrachtung der einzelnen geschichtlichen Auswanderungen, wenn sie uns deren Ursachen und Wirkungen in Bezug auf Bevölkerung und Volkswirtschaft sowie mit Rücksicht auf die jeweilige Stellung der Staaten zu derselben klar zu legen vermöchte. In dieser Hinsicht erhalten wir aber aus der vorhandenen Litteratur keine befriedigenden Aufschlüsse. Es muss daher hier auf den üblichen geschichtlichen Ueberblick über die Auswanderungen überhaupt verzichtet wer-

den. Mit einigem Gewinn lässt sich nur jene Wandererscheinung geschichtlich betrachten, die wir als die »europäische Auswanderung« bezeichnet haben. Seit dem Zeitalter der Entdeckungen finden Auswanderungen aus europäischen Staaten nicht bloss nach anderen europäischen Staaten, sondern auch nach überseeischen Gebieten statt. Diese Auswanderungen haben allmählich den Erdball europäischer Kultur unterworfen, neue mächtig emporblühende Heimstätten der weissen Rasse gebildet und den Reichtum Europas begründet. Sie haben neue Interessenkreise für die europäischen Völker geschaffen und deren Machtverhältnisse verschoben. Sie sind es, die durch diese Wirkungen wie durch ihre anwachsende Grösse den Ruf nach einer besonderen Auswanderungspolitik, nach einer Aufnahme der Auswanderung in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hervorgerufen haben. Ihre Entwickelung und ihr Zustand ist es, den man im Sinne hat, wenn man von der Auswanderungsfrage schlechtweg spricht. Auch in diesem Aufsatze wird die europäische Auswanderung nur insoweit betrachtet werden, als sie über Europa hinausgeht. Sie allein lässt sich in der Hauptsache auch ziffermässig verfolgen. Allerdings sind auch hier die Nachweisungen vor der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts lückenhaft oder gänzlich unzureichend.

3. Die europäische A. bis zum 19. Jahrhundert. Die Unfähigkeit der Europäer, unter den Tropen dauernde Niederlassungen zu gründen und eine Nachkommenschaft gross zu ziehen, hat ihre Auswanderung seit jeher im wesentlichen auf Gebiete beschränkt, deren natürliche Verhältnisse ihnen günstigere Lebensbedingungen boten. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ist Amerika allein Ziel der Auswanderung. Australien ist unbekannt; in Südafrika verhindern handelsmonopolistische Interessen der holländisch-ostindischen Gesellschaft grössere Niederlassungen; an Nordafrika (Algier) denkt noch niemand; in Asien verbieten, auch abgesehen von der abwehrenden Politik der Monopolgesellschaften, Klima und, wo dieses nicht hinderlich wäre, die dichte, feindselige einheimische Bevölkerung und die Weite der Entfernung die Einwanderung. Auch nachdem 1798 mit der Besiedelung Australiens begonnen worden und 1806 Kapstadt und damit Südafrika den Engländern und ihrer freieren Einwanderungspolitik anheimgefallen war, bleibt Amerika das Sammelbecken der immer stärker anschwellenden Auswanderungsströme der europäischen Nationen. Australien und Afrika erhalten nur kleine Teile derselben. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fällt daher die Geschichte der überseeischen europäischen Auswanderung zusammen mit der Geschichte der Besiedelung Amerikas durch Europäer.

Der Gang der Entdeckungen und die Richtung der europäischen Kolonialpolitik brachten es mit sich, dass durch über hundert Jahre — vom Ende des 15. bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts — nur Central- und Südamerika und damit jene Gebiete der europäischen Kolonisation eröffnet wurden, in welchen Spanier, zum Teil auch Portugiesen, die Herrschaft besassen. Erst vom 17. Jahrhundert ab treten Franzosen und Engländer erfolgreich in die Kolonisation Amerikas ein, der Norden fällt ihnen anheim. Während jener ersten Zeit der Ansiedelung der Europäer in Amerika ist die Grösse der Auswanderung gering und sie blieb verhältnismässig gering, soweit sie den Süden Amerikas zum Ziele hatte, bis in unsere Tage. Daran trugen nicht nur die natürlichen, insbesondere klimatischen Verschiedenheiten des Südens und Nordens Schuld, sondern auch die Besonderheiten der Kolonialpolitik der hier und dort herrschenden Völker. Der allgemeine Charakter der spanisch-portugiesischen Kolonialpolitik darf hier als bekannt vorausgesetzt werden (s. Art. Kolonialpolitik). Der diesem Systeme entsprechende monopolistische Zug äusserte sich unter anderem im Ausschlusse aller Fremden nicht bloss vom Handelsbetriebe, sondern auch von der Niederlassung, ja selbst vom zeitweiligen Aufenthalte. Noch 1743 wurde der Mailänder Botturino, der ohne Erlaubnis der Regierung nach Mexiko gereist war, ins Gefängnis gesetzt. Noch Humboldt bedurfte bei seiner 1799 bis 1804 durchgeführten Reise in die Aequinoktialgegenden einer ausdrücklichen Erlaubnis der spanischen Regierung in den spanischen Besitzungen, »sich seiner physikalischen und geodätischen Instrumente mit voller Freiheit bedienen, astronomische Beobachtungen anstellen, die Höhen der Berge messen, die Erzeugnisse des Bodens sammeln und alle Operationen ausführen zu dürfen, die er zur Förderung der Wissenschaft vorzunehmen gut fände«. Eine Auswanderung von Angehörigen anderer europäischer Nationen war daher so gut wie unmöglich. Aber auch aus Spanien selbst war die Auswanderung nicht bedeutend. Zwar trieb nicht nur das Verlangen, Reichtum zu erwerben, sondern auch politischer und religiöser Druck, namentlich unter den Juden, viele nach Amerika. Allein die Bedingungen, welche die Auswanderung in die als Domänen der Krone angesehenen Kolonieen auch den Einheimischen erschwerte, waren so lästig, dass sie eine bedeutende Einschränkung ausgeübt haben müssen. Seit Karl V. durfte kein Spanier nach Amerika gehen ohne

ausdrückliche Erlaubnis der Krone. Der Ansuchende musste einen triftigen Grund anführen und über seine Sitten sowie darüber genügende Zeugnisse anführen, dass weder er noch seine Vorfahren in zwei Menschenaltern von dem heiligen Officium bestraft worden waren. Die Erlaubnis beschränkte sich meist auf eine bestimmte Provinz, und die Reise dahin musste direkt erfolgen. Selbst Mischlinge, die in Europa gewesen waren, bedurften zu ihrer Rückkehr desselben Konsenses. Jeder Schiffspatron musste eidlich erklären, dass er keine unerlaubte Person an Bord habe. Zu diesen Hemmnissen traten die Erschwerungen des Erwerbes in den Kolonieen selbst. Soweit dieser dem Spanier verlockend erscheinen konnte, im Handelsbetrieb, in der Gewinnung edler Metalle, kostbarer Steine und Perlen, in der Ausbeutung der Arbeitskraft der Eingeborenen und Negersklaven beim Plantagenbetrieb, war er durch Vorrechte der Krone, Monopolisierungen, grosse Grundschenkungen an einzelne privilegierte Familien und die Kirche, endlich durch die Allgewalt einer despotischen Regierung beengt. Endlich darf nicht übersehen werden, dass in Europa selbst die zahlreichen Beziehungen, welche den einzelnen an die Gemeinschaft binden, zur Blütezeit spanischer Kolonialmacht noch nicht in dem Masse gelockert waren, deren eine grosse Auswanderung bedarf. Ein Bedürfnis nach Ackerbaukolonieen war im 16. Jahrhundert noch nicht vorhanden. Als aber die religiösen und politischen Kämpfe des 17. Jahrhunderts im Geiste der Menschen wie in der Ordnung der Staaten Umwälzungen herbeizuführen begannen, wurde, namentlich in den germanischen von dem kirchlichen Streite am tiefsten ergriffenen Staaten, in vielen das Verlangen lebendig, den sie umgebenden Bedrückungen durch Auswanderung zu entgehen. Die hier in stärkerem Masse sich geltend machende Auswanderung fand aber keine Heimstätte im spanischen Amerika, dessen Intoleranz keine Besserung geboten hätte. Sie wandte sich nach dem Norden, wo nach wiederholten Versuchen die Engländer endlich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts lebensfähige Kolonieen gegründet hatten. Die meisten derselben verdankten kirchlichen Parteien, Katholiken wie Protestanten, die in England von der herrschenden anglikanischen Kirche ausgeschlossen waren, ihren Ursprung. Und diesem Ursprung verdanken sie auch in der nächsten Zeit das Wachstum der Einwanderer. Die erste erfolgreiche Niederlassung der Engländer in Nordamerika datiert von 1609, in welchem Jahre nach langen Mühen die Kolonie Virginien gesichert war. Von dieser Zeit an war man nicht mehr im Zweifel, dass das, was das neue Land benötigte, vor allem »rechtschaffene fleissige Arbeiter mit recht viel Kindern« seien. Die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Einwanderer bleibt nunmehr ein Ziel der Politik der Kolonieen. Politische und religiöse Freiheit im Lande, Landgewährungen, Unterstützung für die Ueberfahrt bilden das Mittel, das Ziel zu erreichen. Von einer Beschränkung der Einwanderung auf Engländer war man weit entfernt. So schreibt Bancroft von der Besiedelung Marylands: »Es kamen Auswanderer aus allen Gegenden, und die Kolonialgesetzgebung erstreckte ihre Sympathie auf die verschiedensten Länder und Sekten. Aus Frankreich kamen Hugenotten; aus Deutschland, Holland, Schweden, Finnland, wahrscheinlich auch aus Piemont kamen die Kinder des Unglücks . . . . Böhmen selbst, das Vaterland von Huss, sendete seine Söhne . . .«

Nicht minder bemüht war Penn, die Einwanderung in seine Kolonie — Pennsylvanien — zu vermehren. Er benutzte hierzu unter anderem die Verbindungen, die er auf einer Reise in Deutschland 1677 erworben hatte. 1684 war bereits eine beträchtliche Anzahl von Deutschen insbesondere Württembergern, angelangt. Der Segen, der den Auswandernden als freien Bürgern auf fruchtbarem Boden geboten wurde, führte — wahrscheinlich unterstützt durch quäkerische Werbungen — 1709 zur ersten Massenauswanderung aus Deutschland. 13 bis 14000 Pfälzer verliessen das Elend ihrer Heimat und wurden in New-York wie in New-Carolina auf Kosten der englischen Regierung angesiedelt.

Wie die Engländer, so waren auch die Holländer, die sich 1643 in dem späteren New-York niedergelassen hatten, darauf aus, Kolonisten nach Neu-Niederland zu ziehen, und die Ufer des Hudson sind von ihnen in kurzer Zeit bevölkert worden. »Ganze Scharen verwaister Kinder wurden zuweilen nach der neuen Welt geschafft, Handwerker erhielten freie Ueberfahrt, denn man wusste, dass zahlreiche Bevölkerung das Bollwerk jedes Staates ist.« (Bancroft.) 1664 macht Neu-Amsterdam (New-York) Boston bereits den Rang streitig. Namentlich französische Hugenotten waren in so grosser Zahl gekommen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen zugleich französisch erscheinen mussten. Auch Gustav Adolf hatte (1627) den Plan zur Gründung einer schwedischen Kolonie entworfen, die der Zufluchtsort für die Verfolgten so vieler Länder Europas werden sollte. 1633 erging eine ausdrückliche Einladung an die Deutschen zur Beteiligung und Auswanderung. 1638 kam die Kolonie zu stande, doch wurde sie schon 1654 von den Holländern

erobert, die selbst wieder zehn Jahre später ihre ganzen Besitzungen an die Engländer verloren. Seitdem ist die Kolonisation Nordamerikas der Leitung der Engländer sowie der Franzosen verblieben. Die letzteren hatten schon seit 1541 Kolonisationsversuche im Norden Amerikas, in Kanada, gemacht, die wiederholt von der Krone unterstützt wurden, um mit ihrer Hilfe die Auswanderung der Reformierten zu befördern. Gleich den Engländern gelang es auch ihnen schwer, sich niederzulassen, aber immerhin hatten sie vor diesen ihre erste erfolgreiche Kolonie auf nordamerikanischem Boden (1608 Gründung von Quebec). Von hier aus breitet sich der zur Aufnahme von Auswanderern geeignete Kolonialbesitz Frankreichs allmählich aus, bis er 1763 an Grossbritannien verloren ging. Die Auswanderung, welche die Franzosen nach ihrer Kolonie zu stande brachten, war niemals bedeutend gewesen, obwohl den verschiedenen Kolonisationsgesellschaften weitgehende Rechte — selbst das Recht des Zwanges zur Auswanderung Bettlern und Landstreichern gegenüber — verliehen waren. Engländer und Deutsche, die allein von grösseren Nationen neben den Franzosen zur Besiedelung Kanadas in Betracht kommen konnten, zogen es begreiflicherweise vor, der französischen Herrschaft auszuweichen. Franzosen selbst aber wanderten verhältnismässig wenige aus. Die Erscheinung mag ebenso sehr mit einer Abneigung gegen das eigentümliche Feudalitätssystem zusammenhängen, das den Kern der kanadischen Verwaltung bildete, wie mit einer geringen Ausbreitungsfähigkeit des französischen Volkes überhaupt. In der ersten Zeit der Besiedelung verstrich ein Zeitraum von 7 Jahren, in welchem nur 40 Personen angesiedelt wurden. 1679, 71 Jahre nachdem der Versuch der Niederlassung geglückt war, waren nur 8550 Franzosen in Kanada, obwohl doch schon 1628 die damals privilegierte Kolonisationsgesellschaft sich verpflichtet hatte, während eines Zeitraums von 15 Jahren jährlich bis zu 4000 Personen zu übersiedeln. Die englische Kolonie Maryland besass nach 20 Jahren bereits eine Einwohnerschaft von 12000 Europäern. Auch in den späteren Jahrzehnten war die Auswanderung schwach. 1714 waren nur 4484 männliche Einwohner zwischen dem 14. und 60. Jahre in Kanada. Erst 1753 wird die Bevölkerung ohne Indianer auf 90000 Seelen angegeben, während fast gleichzeitig, 1751, die englischen Bewohner in den nordamerikanischen Kolonieen von B. Franklin auf eine Million veranschlagt werden. Die Thatsachen der Auswanderung ergeben, dass bereits im vorigen Jahrhundert der aus verschiedenen Ursachen entspringenden und regelmässig quellenden europäischen Auswanderung im wesentlichen nur ein Gebiet erschlossen blieb — das der englischen Kolonieen in Amerika. Dem daselbst einmal erkannten Bedürfnisse einer Vermehrung der Bevölkerung scheint die Menge der freiwillig Auswandernden nicht genügt zu haben. Dass das Mutterland häufig eine den Bedürfnissen der Kolonieen entgegengesetzte Politik eingeschlagen hat, wie wiederholte (1719, 1750, 1782) Verbote der Auswanderung aus England zeigen, wird man ebenso wie die in Deutschland von Zeit zu Zeit auf die Auswanderung gesetzten Strafen nicht zu hoch anschlagen dürfen. Die Erfahrung lehrt, dass die Menschen sich nirgends diesem Zwange unterworfen haben. Aber die Schwierigkeiten der Verbindung, die ungenügende Kenntnis von Land und Leuten, die Armut derer, welche auswandern mochten, werden schwere Hindernisse gebildet haben. Es scheint sich wenigstens schon frühzeitig die Spekulation der Auswanderung bemächtigt zu haben, da bereits 1686 ein Erlass des Privy Council in England sich gegen die bis zum Menschenraub und Menschenhandel ausgearteten Missbräuche in der Ueberführung von Auswanderern nach Amerika gewendet hat. Den Kern des Handels bildete die Verpflichtung des Auswanderers, seine Arbeitskraft durch den Kapitän des Schiffes zur Bezahlung der Ueberfahrtskosten verkaufen zu lassen. Auf Jahre hinaus gerieten hierdurch im besten Falle die davon Betroffenen in eine an Sklaverei grenzende Abhängigkeit von ihren »Käufern«, während nur allzu oft die Habsucht der Schiffseigentümer, Kapitäne und Auswandererwerber die Unwissenheit, Armut und Rechtlosigkeit der Auswanderer in einer Weise ausbeuteten, die dem Verluste der persönlichen Freiheit noch körperliche und seelische Schmerzen aller Art hinzufügten. In Deutschland hat dieses Anwerbungssystem (Indenture-System) das ganze 18. Jahrhundert hindurch angehalten, wie die zahlreichen Nachweisungen in Kapps Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika darthun. Die letzten Verkäufe kamen 1818 und 1819 in Philadelphia vor. Wiederholte Verbote, das erste von Hannover 1753 erlassen, dem bald Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, die Reichsstädte und 1768 auch Kaiser Joseph II. folgten, waren fruchtlos. Der politische Druck, der auf dem deutschen Volke lastete, bildete den sich stets erneuenden Trieb zur Auswanderung, und die beispiellose Charakterschwäche, mit der es ihn ertrug, überliess die Auswanderer ohnmächtig auch den grössten Misshandlungen der Rheder und Spekulanten.

Eine auch nur annähernde Schätzung der Grösse der gesamten europäischen Auswanderung im 18. Jahrhundert ist unmöglich. Sie ist auch zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung gering im Vergleich mit der Bewegung in der Gegenwart. Die ganze deutsche Auswanderung des 18. Jahrhunderts, welche zweifellos grösser gewesen ist als die irgend eines anderen Volkes, wird von Kapp auf 80000—100000 geschätzt. Die Ankunft von einigen hundert Personen war stets ein Ereignis für die Kolonie und noch zu Ende des Jahrhunderts rief die Einfahrt zweier Auswandererschiffe an einem Tage im Hafen von New-York Sensation hervor.

Die Unabhängigkeitskämpfe in Amerika und die französischen Kriege in Europa haben in dem Zeitraum von 1775—1815 die europäische Auswanderung stark zurückgedrängt. Die Grösse der ganzen jährlichen Einwanderung wird im Jahrzehnt 1784—1794 auf 3000 Personen, für die Zeit bis 1810 auf 4000 Personen im Jahre angegeben. Die Jahre 1816 und 1817 bezeichnen den Beginn einer neuen Periode. Von hier ab ist die Auswanderung aus Europa eine regelmässige Erscheinung, welche um so besser zu verfolgen ist, als eine um diese Zeit beginnende genaue Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten und eine in den nächsten Jahrzehnten eingeführte Auswanderungsstatistik seitens europäischer Staaten festere Anhaltspunkte gewähren.

4. Die europäische A. im 19. Jahrhundert. Die Ursachen der starken Zunahme der europäischen Auswanderung im 19. Jahrhundert sind mannigfaltig. Die beschränkende Gesetzgebung in Bezug auf Handel und Auswanderung hört auf. Die spanisch-portugiesischen Besitzungen in Central- und Südamerika werden unabhängige Staaten und suchen sich die unerlässliche Grundlage ihrer selbständigen Existenz, eine arbeitsfähige und in ihrer Bildung über den Mischlingen stehende Bevölkerung durch Begünstigung der europäischen Einwanderung zu erwerben. Handel und Verkehr Europas dehnen sich aus. Regelmässige Segelschiffverbindungen und noch mehr die raschen Dampfschifffahrten erleichtern die Reise. Die Vermehrung der Fahrgelegenheiten und die Kürzung der Fahrzeit vermindern die Kosten. Die Kenntnisse von den Lebensbedingungen ausserhalb Europas vermehren sich, die persönlichen Beziehungen zu den bereits Ausgewanderten werden vermöge der regelmässigen Verbindungen stetiger und einflussreicher. Schutzgesetze zu Gunsten der Auswanderer in den Einwanderungsländern treten zu den Begünstigungen hinzu, welche man den Ansiedlern durch Landschenkungen, Beiträge zur Ueberfahrt und dergleichen anbietet. Auswanderungs- und Kolonisationsgesellschaften entstehen, welche auch in Europa den Auswanderungslustigen zur Seite stehen und ihnen Gelegenheit geben zur erfolgreichen Durchführung des einmal rege gewordenen Wunsches. Auch in den Auswanderungsländern drängt allmählich die Thatsache der steigenden Auswanderung zu Massnahmen der Auswanderungspolizei und wirkt so indirekt fördernd durch Besserung drückender Uebelstände. Ja manchmal wird die Auswanderung von Staats wegen unterstützt und geleitet. Alle diese Umstände dienen dazu, die in dem geistigen Leben der einzelnen, in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen wurzelnden Gründe der Auswanderung zu vermehren bezw. ihre Hemmnisse zu beseitigen und die Anziehungskräfte ferner Länder: hohe Löhne, Ueberfluss an Land, Goldreichtum etc. zur stärkeren Wirkung gelangen zu lassen.

Die Richtung der Auswanderung lässt sich nicht mehr so einfach wie im 17. und 18. Jahrhundert bestimmen. Seit dem dritten Jahrzehnt etwa treten neben Nordamerika andere Gebiete — Südamerika, Australien, Südafrika und Algier — stärker hervor. Nicht mehr einzelne, sondern alle Nationen Europas beteiligen sich an der Auswanderung. Sie scheiden sich nicht scharf nach Gebieten, sondern treffen in den verschiedensten Erdteilen zusammen. Doch ist die Anziehungskraft von Nordamerika für die germanische, von Südamerika für die romanische Auswanderung deutlich zu bemerken. Aber unter allen den Zielen, die ins Auge gefasst werden, ragen noch immer die Vereinigten Staaten hervor. Der Vorsprung, den sie einmal gewonnen haben, bleibt ihnen dauernd erhalten.

In dem ersten Drittel des Jahrhunderts hält sich die europäische Auswanderung noch in mässigen Grenzen. Selbst Grossbritannien erreicht erst 1832 die Hunderttausend. Für Deutschland steigt die Auswanderung nach den Nachweisen der Vereinigten Staaten von 72482 im Jahre 1851 auf 145918 im Jahre 1852. Solche bedeutenden Ziffern haben andere europäische Nationen auch in späteren Jahrzehnten nicht erreicht, doch lässt es sich als eine feststehende Thatsache ansehen, dass überall die Auswanderung nach den 30er und 40er Jahren zu steigen und die Aufmerksamkeit von Privaten und Regierungen zu erwecken beginnt. In Frankreich entsteht 1829 eine Kolonisationsgesellschaft zur Besiedelung Mexicos. In Belgien wird 1841 eine ähnliche Zwecke verfolgende Privatgesellschaft gegründet und 1848 von der Regierung selbst ein Versuch zur Leitung der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten gemacht. Gleichzeitig sind Eng-

land, Deutschland, die Schweiz der Schauplatz ausgedehnter Bestrebungen, die Auswanderung zu organisieren und in regelmässiger Folge nach zweckentsprechenden Gebieten zu leiten. Während die belgische Auswanderung von 1831—40 nur 22 Personen aufweisen soll, wird für die zehn Jahre 1841—50 eine solche von 5074 angegeben. In Holland wandern von 1831—47 im Durchschnitt jährlich etwa 500 Personen aus, von 1845—54 aber 2041. Für Schweden sind in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gar keine Nachweisungen gegeben, in den fünf Jahren 1851—55 aber wandern 12744 Personen aus. In Norwegen ruht die Auswanderung in den ersten 30 Jahren. Sie ist gering im Jahrzehnt 1830—40, von 1846—55 aber umfasst sie 32700 Personen. Aus der Schweiz sind von 1819—35 nur 6018, von 1835—45 nur 5155, von 1845—55 aber 19896 Personen ausgewandert. Seit der Mitte des Jahrhunderts kann man die Auswanderung in allen Staaten als eine die Bevölkerungsbewegung beeinflussende Thatsache ansehen, welche zwar bedeutenden Grössenschwankungen unterworfen ist, immer aber solche Grössenverhältnisse bewahrt, dass sie die Aufmerksamkeit der Politiker erregen muss. In bezug auf die absolute Grösse werden England und Deutschland von keinem anderen Staate übertroffen, in bezug auf die Verhältnisse der Auswanderung zur Bevölkerungsgrösse treten aber allerdings Verschiebungen ein, wie folgende Uebersicht zeigt. Es beträgt die mittlere Zahl der Auswanderer für den Zeitraum 1871/83 auf 100000 der Bevölkerung berechnet:

In Irland	1206	In Dänemark	260
„ Norwegen[1]	642	Im Deutschen Reich	198
„ Schottland	527	In der Schweiz	192
„ England	432	„ Italien[2]	143
„ Schweden	360	„ Frankreich	13
„ Portugal[3]	306		

Ueber die Gesamtauswanderung aus Europa seit 1871 giebt die auf S. 68 folgende Tabelle Auskunft.

Ueber das Mass, in welchem die einzelnen europäischen Nationen an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten beteiligt sind, bietet die Statistik der letzteren sichere Auskunft. Von 1820—1870 sind im ganzen eingewandert 7553865 Menschen. Diese Summe verteilt sich auf die Herkunftsländer wie folgt:

Grossbritannien	3857850	Belgien	17278
Deutschland	2368483	Spanien	23214
Oesterreich	9398	Portugal	4695
Schweden und Norwegen	153928	Russl. u. Polen	8083
Frankreich	245812	China	109502
Schweiz	61572	Von anderen Ländern	694050

Die auf früheren Einwanderungen beruhende Verbindung der Vereinigten Staaten mit den wanderlustigsten Völkern Europas, mit Deutschen und Engländern, wird ihnen zum dauernden Vorteil. Daran hat sich erst in der neuesten Zeit einiges geändert. Von 1871—1897 sind nach den Vereinigten Staaten aus Europa eingewandert 9936224 Menschen. Davon entfallen auf Grossbritannien 3111671 (nämlich auf England und Wales 1373696, auf Irland 1441320, auf Schottland 296655), auf Deutschland 2577260. Daneben treten aber die südlichen und östlichen Gebiete Europas ebenfalls stark hervor. Es wanderten nämlich in dem angegebenen Zeitraum ein 796101 Italiener, 461443 Russen, 144764 Polen, 513212 Oesterreicher, 309879 Ungarn u. s. w., so dass der Charakter der europäischen Einwanderung in die Vereinigten Staaten eine nicht unwesentliche Aenderung erfahren hat. Der prozentuelle Anteil der Deutschen und Engländer ist im letzten Jahrzehnt gesunken. Nach 1871 bis 1887 betrug der Anteil der Deutschen 332 pro Mille der Gesamteinwanderung, 1888—1897 nur 185. Bei den Engländern ist das Verhältnis 161 : 108, bei den Iren 159 : 125, bei den Schotten 32,9 : 25. Hingegen ist der Anteil der Italiener gestiegen von 43,4 auf 129 pro Mille, der der Russen von 27,2 auf 72, der Oesterreicher von 37,1 auf 71, der Ungarn von 16,9 auf 50, der Polen von 7,9 auf 23 pro Mille.

Die Stärke der Auswanderung aus obigen Ländern schwankt innerhalb der einzelnen Jahre beträchtlich. Die Grenzziffern sind für Europa 100000 und 800000. In viel geringerem Masse schwankt der verhältnismässige Anteil der einzelnen Auswanderungsziele an der Gesamtmasse der Auswanderer, Doch ist das Verhalten der einzelnen Nation dabei nicht gleichartig. Während in Deutschland, England, Schweden und Norwegen Schwankungen um 20 % nur selten vorkommen, sind darüber hinausgehende Abweichungen bei Italienern und Franzosen häufig. In welchem Grade die einzelnen Gebiete bei einzelnen Nationen bevorzugt werden, weist die folgende Uebersicht nach. Sie zeigt zugleich das Schwanken der Anziehungskraft für die einzelne Nation im Laufe der Jahre.

[1] Für den Zeitraum 1871/82 berechnet.
[2] Für den Zeitraum 1871/81 berechnet.
[3] Für den Zeitraum 1876/83 berechnet.

Die Auswanderung aus europäischen Staaten 1871—1896.

Jahr	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Grossbritannien und Irland	Frankreich	Belgien	Schweiz	Italien: Eigentl. dauernde Auswanderung	Italien: Zeitweis. Auswanderung	Italien: Gesamtauswanderung	Portugal	Niederlande	Schweden	Norwegen	Dänemark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1871	76 224	9 205	294	192 751	5 947	.	3 852	.	.	.	.	.	13 186	12 276	3 906
1872	128 152	9 014	595	210 494	15 829	.	4 899	.	.	.	17 284	.	11 968	13 865	6 893
1873	110 438	10 266	962	228 345	8 404	.	4 957	.	.	.	12 989	.	9 642	10 352	7 200
1874	47 671	8 974	927	197 272	7 163	.	2 672	.	.	.	14 835	.	3 569	4 601	3 322
1875	32 329	11 055	1 065	140 675	4 284	.	1 772	.	.	.	15 440	.	3 689	4 048	2 088
1876	29 644	10 832	625	109 469	2 190	.	1 741	19 756	89 015	108 771	11 035	.	3 796	4 355	1 581
1877	22 898	6 723	652	95 195	2 116	.	1 691	21 087	78 126	99 213	11 057	.	2 997	3 206	1 877
1878	25 627	5 130	803	112 902	2 316	.	2 608	18 535	77 733	96 268	9 926	.	4 400	4 863	2 972
1879	35 888	7 366	1 759	164 274	3 634	.	4 288	40 824	79 007	119 831	13 208	.	12 866	7 608	3 068
1880	117 097	20 993	8 766	227 542	4 612	.	7 255	37 934	81 967	119 901	12 597	.	36 398	20 212	5 658
1881	220 902	24 712	11 257	243 002	4 450	.	10 935	41 607	94 225	135 832	14 637	10 100	40 762	25 976	7 985
1882	203 585	18 119	17 520	279 366	4 858	.	10 896	65 748	95 814	161 562	18 272	7 304	44 585	28 804	11 614
1883	173 616	19 581	14 839	320 118	4 011	.	12 758	68 416	100 685	169 101	19 251	4 855	25 911	22 167	8 375
1884	149 065	21 039	13 195	242 179	6 100	.	8 975	58 049	88 968	147 017	17 518	3 729	17 895	14 776	6 307
1885	110 119	16 372	12 348	207 644	6 063	1286	6 928	77 029	80 164	157 193	13 153	2 146	18 466	13 981	4 346
1886	83 225	19 403	25 149	232 900	7 314	2048	5 803	85 355	82 474	167 829	13 738	2 024	28 271	15 158	6 263
1887	104 787	20 156	18 270	281 487	11 170	3834	6 801	127 748	87 917	215 665	14 521	5 018	46 556	20 741	8 801
1888	103 951	24 819	17 786	279 928	23 339	7794	7 432	195 993	94 743	290 736	23 632	4 628	45 864	21 452	8 659
1889	96 070	21 090	22 064	253 795	31 354	8406	7 445	113 093	100 319	218 412	19 647	9 111	29 067	12 642	8 967
1890	97 103	28 236	27 422	218 116	20 560	2976	6 693	104 733	112 511	217 244	28 945	3 526	30 128	10 991	10 298
1891	120 089	53 778	21 419	218 507	6 217	3456	6 521	175 520	118 111	293 631	30 234	4 075	38 318	13 341	10 382
1892	116 339	50 374	24 673	210 042	5 528	5174	7 835	107 369	116 298	223 667	20 772	6 299	41 275	17 049	10 422
1893	87 677	48 840	16 704	208 814	5 586	3881	6 177	124 312	122 439	246 751	30 893	4 820	37 504	18 778	9 150
1894	39 204	17 139	5 427	156 030	.	1267	3 849	101 207	124 139	225 346	26 656	.	8 246	6 114	4 105
1895	37 498	34 259	31 842	185 181	.	.	3 107	181 908	.	.	.	.	12 708	6 207	3 607
1896	32 152	.	.	161 939	.	.	.	.	.	.	.	.	12 919	.	.

Ueberseeische Auswanderug nach

im Jahre	Gesamtauswanderung	Nordamerika %	Cent.- u. Südamerika %	Afrika %	Asien %	Australien %	Unbekannte Bestimmungsorte %
			aus Deutschland:				
1880	106 190	97,31	2,50	0,03	0,04	0,12	—
1885	103 642	95,83	3,24	0,28	0,07	0,58	—
1890	97 103	92,76	6,10	0,48	0,17	0,49	--
1895	37 498	89,61	7,11	2,36	0,36	0,56	—
			aus Italien:				
1880	35 677	16,13	76,59	7,16	0,08	0,04	.
1885	78 961	16,59	75,22	7,87	0,12	0,20	.
1895	187 908	20,74	77,00	1,60	.	.	.
			aus Frankreich:				
1875	3 785	19,31	62,49	1,27	0,79	0,10	16,04
1880	4 607	49,18	47,81	.	.	0,02	2,99
1885	6 100	41,28	57,38	1,34	.	.	.
1888	23 339	17,67	82,17	0,09	.	.	.
1892	5 628	49,70	49,70	1,60	.	.	.
			aus der Schweiz:				
1875	1 772	48,87	40,52	4,34	0,51	4,18	1,58
1880	7 255	79,83	15,23	2,65	0,26	0,73	1,30
1884	8 975	87,00	12,50	.	.	0,50	.

aus Grossbritannien:

Jahr	Gesamtauswanderung durchschnittl. jährlich	nach Verein. Staaten	nach Britisch Nordamerika	nach Australien	nach ander. Gebieten
	(in Tausenden)				
1861-70	157	113	13	27	4
1871-80	168	109	18	30	11
1881-90	256	171	30	37	17
1891-95	196	137	21	14	24
1896	162	99	15	10	37

Die europäische Einwanderung in die Vereinigten Staaten im letzten Decennium ist aus folgender auf der Unionsstatistik ruhenden Uebersicht ersichtlich. Es wanderten ein

aus	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Oesterreich	23 207	34 137	42 676	42 900	36 132	23 108	18 256	34 205	18 006
Ungarn	10 967	22 062	28 366	37 236	23 501	14 397	15 206	30 898	15 025
Belgien	2 562	2 671	3 037	4 303	4 091	2 028	1 590	1 261	760
Dänemark	8 699	9 366	10 659	10 593	8 779	5 581	4 244	3 167	2 085
Frankreich	5 918	6 585	6 770	6 521	5 358	3 662	3 702	2 463	2 107
Deutschland	99 538	92 427	113 554	130 758	96 361	59 386	36 351	31 885	22 533
Griechenland	158	524	1 105	615	1 131	1 351	605	2 175	571
Italien	25 307	52 003	76 055	62 137	72 916	43 967	36 961	68 060	59 431
Niederlande	6 460	4 326	5 206	7 260	8 114	2 884	2 348	1 583	890
Norwegen	13 390	11 370	12 568	14 462	16 079	8 867	7 373	8 885	5 842
Polen	4 922	11 073	27 497	33 299	13 664	1 552	1 020	691	4 165
Portugal	57	158	918	2 828	3 959	2 071	589	2 766	1 874
Rumänien	893	517	957	978	770	806	507	785	791
Russland (ohne Polen)	31 889	33 147	42 145	79 294	37 177	35 694	32 053	45 137	22 750
Finnland	2 027	2 451	5 281	5 099	6 651	2 400	2 437	6 308	3 066
Spanien	526	813	905	1 006	987	820	889	351	488
Schweden	35 415	29 632	36 880	43 247	38 077	18 608	15 683	21 177	13 162
Schweiz	7 070	6 993	6 811	7 408	5 295	3 417	2 624	2 304	1 566
Türkei	252	206	265	227	555	278	215	169	152
Grossbritannien	153 549	122 754	122 311	117 514	109 086	71 871	87 724	64 827	41 173
darunter									
England und Wales	69 696	57 689	54 058	50 527	47 698	30 713	33 864	21 073	10 844
Irland	65 557	53 024	55 708	55 467	49 233	33 904	5 888	40 262	28 421
Schottland	18 296	12 041	12 557	11 520	12 155	7 254	47 972	3 483	1 883
Europa im ganzen	434 790	445 680	546 085	608 472	488 832	303 150	271 223	329 067	216 397

Aus der grossen Reihe von Ursachen der Auswanderung aus Europa mögen nur einzelne beispielsweise hervorgehoben und an den Zahlen der Auswanderer erhärtet werden (vgl. auch unten sub 5). Wirtschaftliche und politische Missstände haben wiederholt im Laufe des Jahrhunderts den Auswanderungsstrom anschwellen gemacht. So kamen im Jahre 1826 von 10837 Einwanderern nur 7709 auf Grossbritannien. Im nächsten Jahre wuchs die Zahl auf 11952 von 18875 und 1828 auf 17840 von einer Gesamtsumme von 27283. Im Jahre 1830 aber war die britische Einwanderung auf 3874 unter 23322 gesunken. Diese Veränderungen stehen in deutlichem Zusammenhange mit der Krisis von 1826, der Arbeitslosigkeit in den Industriebezirken

und der Hungersnot in Irland. Mit dem Schwinden dieses Notstandes nimmt die Stärke der Auswanderung ab. Ihren Höhepunkt erreichte die irische Auswanderung nach der grossen Hungersnot von 1846. In den 10 Jahren von 1845—1854 verliessen nicht weniger als 1512100 Irländer das vereinigte Königreich. In dieselbe Zeit fällt die höchste Auswanderung aus Deutschland. In den gleichen 10 Jahren kamen 1226936 Deutsche nach den Vereinigten Staaten. Es sind die Opfer wirtschaftlicher und politischer Notjahre. Dass in der That politische Gründe die Höhe der Auswanderung beeinflusst haben, kann man daraus ersehen, dass sie ihren Höhepunkt in den stillen Jahren der beginnenden Reaktion erreicht. 1854 betrug die Zahl der auswandernden Deutschen 215009. Es ist die Zeit, in der deutsche Regierungen (Baden, Hessen) die Auswanderung ganzer Gemeinden befördern.

Wie schlechte Ernten, Krisen, politische Wirren die Auswanderung befördern, so rufen sie aber andererseits, wenn sie im Einwanderungslande auftreten, eine Beschränkung der Einwanderung hervor. So sank die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von 79340 im Jahre 1837 auf 38914 im folgenden Jahre und erreichte erst 1840 wieder die Höhe von 84066. Der Grund lag in der schweren finanziellen Krisis, welche die Union 1837 durchgemacht hatte. Aehnlich wirkte die Krise von 1857, so dass 1858 und 1859 die Einwanderung in New-York kleiner war als in irgend einem Jahre seit 1842. Im Jahre 1851 war die Zahl der Einwohner in New-York 186733, in den beiden Jahren 1858 und 1859 nur 78589 bezw. 79322. Und nachdem sie 1860 wieder auf 105162 gestiegen war, sank sie infolge des Ausbruches des Bürgerkrieges 1861 auf 65539, 1862 auf 76306. Im Jahre 1867 zeigt die deutsche Auswanderung ein Mehr von 10000 gegenüber dem Jahre 1866, das bereits 106716 deutsche Einwanderer gebracht hatte. Die Erhöhung ist auf die Unzufriedenheit in den neu erworbenen Provinzen Preussens zurückzuführen. So steigt die Auswanderung aus Deutschland 1872 wieder auf 125650, um infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges in den nächsten Jahren bis zu einem Minimum von 21964 im Jahre 1877 zu sinken. In jüngster Zeit hat die Depression der Erwerbsverhältnisse in den Vereinigten Staaten in Verbindung mit der Verschärfung der Einwanderungsgesetzgebung die Einwanderung nach der Union bedeutend eingeschränkt. Diese Beispiele zeigen, dass die europäische Bevölkerung heute eine leicht bewegliche Masse ist, die verschoben wird unter der Macht anziehender und abstossender Kräfte.

Die starke Anziehungskraft, welche die Vereinigten Staaten auf die europäische Auswanderung ausüben, rechtfertigen den Ausspruch eines Amerikaners (Coxe), dass dies Land den Angehörigen fast jeder Nationalität wie eine Kolonie erscheine. Unter den mannigfachen Vorzügen, welche jene grossen, in ununterbrochener Wohlstandsentwickelung stehenden Gebiete aufzuweisen hatten, wird einer der mächtigsten — die freie Vergebung von Staatsländereien — in den nächsten Jahren allerdings zu wirken aufhören. Ob dadurch bei dem grossen Anteile, welchen die Landwirtschaft treibende Bevölkerung an der gesamten Einwanderung in die Vereinigten Staaten besitzt, diese selbst einer Krise entgegengeht, wie vielfach behauptet wird, ist aber doch noch zweifelhaft. Die Zählungsberichte der Vereinigten Staaten aus den Jahren 1870 und 1880 enthalten genauere Nachweisungen über das Verhältnis der verschiedenen Berufsarten unter der Gesamtzahl der Eingewanderten. In den vier grossen Gruppen Landwirtschaft, Handwerk und persönliche Dienste, Handel und Verkehr, Bergwerke und Industrie war die Verbreitung der in der Union und der im Auslande Geborenen im Jahre 1880 die folgende:

	Abstammend aus							
	Im Ganzen	der Union	Deutschland	Grossbritannien	Irland	Skandinavien	Britisch Amerika	anderen Gebieten
Landwirtschaft	7 670 493	6 857 664	293 722	104 314	140 307	91 836	73 435	109 215
Handwerk und persönliche Dienste	4 074 238	3 076 768	218 867	79 963	415 854	52 860	90 614	139 312
Handel und Verkehr	1 810 256	1 351 695	152 491	56 498	138 518	16 240	33 119	61 712
Bergwerk und Industrie	3 837 112	2 611 324	368 110	225 730	284 175	44 615	153 935	149 222

Da vielfach landwirtschaftliche Arbeiter als Arbeiter schlechtweg und damit in die zweite Gruppe eingereiht worden sind, ist die Zahl der Landwirtschaft Treibenden noch zu gering angegeben. Einen bedeutenden Teil der Gesamtauswanderung nach den Vereinigten Staaten nimmt demnach sicherlich die Landwirtschaft in Anspruch, aber nicht

den grössten. Auch würde derselbe keineswegs ganz mit dem Aufhören freier Vergebung von Land verschwinden. Dieses eine Moment wird daher auf eine Verminderung der Einwanderung selbständiger Landwirte hinweisen, aber sie für sich allein im ganzen nicht hemmen. Waren doch unter den ganzen 7,5 Millionen Einwanderern von 1820—1870 nur 977 000 Ackerbauer gegen 1,4 Millionen Tagelöhner, 570 000 Handwerker etc. Auch über die Erwerbsstellung der Einwanderer aus den einzelnen Nationen geben jene Berichte Aufschluss. Italiener und Irländer stehen auf der untersten Stufe, sie vermehren das Proletariat der grossen Städte. Ihnen folgen die Skandinavier. Auch sie sind zahlreich unter den Dienstboten und Bahnarbeitern. Den höchsten Rang nehmen Deutsche und Engländer ein, die in Industrie und Landwirtschaft, die letzteren auch im Bergwerksbetrieb, eine selbständige Stellung behaupten. Während von der gesamten Einwanderung in die Vereinigten Staaten in den Jahren 1879—83 jene der Deutschen 36,24 % ausmachte, ist ihr Anteil an zahlreichen Berufsarten der Gesamtzahl der Eingewanderten ein grösserer. Jene Berufe, in welchen die deutschen Einwanderer mehr als 50 % stellten, sind Lithographen, Photographen, Gelehrte, Bäcker, Friseure, Schneider, Brauer (81 %), Fleischer, Küfer, Gärtner, Schlosser, Müller, Sattler, Schuhmacher, Gerber, Zinnarbeiter, Drechsler, Buchbinder, Glaser, Radmacher, Gastwirte, Kutscher. Von den eingewanderten Bauern und Landwirten entfallen nur 33,77 % auf Deutsche, von den ländlichen Arbeitern 3,24 %.

Von stärkerem Einfluss auf die Veränderung in der Grösse und Richtung der Auswanderung aus Europa dürfte die Aenderung sein, welche in der Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten überhaupt sich vorzubereiten scheint. Es machen sich Stimmen geltend, welche der Meinung sind, dass die Vereinigten Staaten einer weiteren Einwanderung nicht bedürfen, dass die Einwanderung die Zahl der Armen bedeutend vermehre und dahin führe, die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen durch die Konkurrenz der billiger arbeitenden Deutschen, Irländer, Italiener etc. herabzudrücken. Ein praktischer Ausdruck des Bestrebens, die Einwanderung wenigstens unter Kontrolle zu stellen, sind die G. v. 26. Februar 1885 und 23. Februar 1887, welche die Einführung von fremden Arbeitern auf Grund von voraus abgefassten Arbeitsverträgen verbieten, und das übrigens schon auf älteren Grundlagen ruhende G. v. 3. August 1882 betreffend die Zurückweisung von allen Personen, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden.

Das Ansteigen der europäischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1892 und der mit 1893 einsetzende, im Jahre 1894 auffallend grosse Rückgang der Wanderbewegung sind offensichtlich. Mit Ausnahme von Grossbritannien, das seit 1889 eine sinkende Zahl von Einwanderern nach den Vereinigten Staaten sendet, sind alle europäischen Staaten gleichmässig an jenem Auf- und Absteigen beteiligt, ein deutlicher Beweis, dass die Gründe dieser Veränderungen nicht hier, sondern in den Zuständen jenseits des Oceans liegen. Es sind ihrer vornehmlich zwei. Während in Europa der Arbeitsmarkt in keinem der Jahre eine tiefgehende und andauernde Besserung aufwies, hat in den Vereinigten Staaten das in der Mac Kinley-Bill gipfelnde Hochschutzzollsystem zahlreiche europäische Arbeitskräfte angezogen. Erst die Enttäuschung, welche das Wirken der Mac Kinley-Bill hervorrief, und die auf weiteren Ursachen beruhende Krise, in die die Vereinigten Staaten 1893 und 1894 hineintrieben, hat wieder hemmend auf die Einwanderungsbewegung gewirkt. Dazu kommt aber als zweiter Grund die Veränderung in der Einwanderungspolitik der Vereinigten Staaten. Unter dem Druck einer Bewegung, die in den massgebenden Städten des Ostens der Union ihre mächtige Stütze hat, deren Berechtigung von angesehenen Gelehrten wie Richmond Mayo Smith, Francis A. Walker verteidigt wurde, kamen zwei Gesetze, vom 3. März 1891 und 3. März 1893, zu stande, welche der unwillkommenen Einwanderung von Arbeitsunfähigen, Sträflingen, Armenhäuslern, Kontraktarbeitern etc. ein Ende machen sollten. Während das Gesetz von 1891 den Kreis der von der Einwanderung ausgeschlossenen Personen weiter und bestimmter zieht als frühere ähnliche Gesetze, ist jenes von 1893 vor allem ein Verwaltungsgesetz, das das System der Kontrolle der Einwanderer und die Haftpflicht der mit der Einwanderung beschäftigten Transportunternehmungen gegenüber dem bisherigen Zustande verschärfte. Dem von mehreren Seiten erhobenen Wunsch, die Kontrolle schon in Europa auszuüben (z. B. durch Certifikate der amerikanischen Consuln), ist nicht nachgegeben worden, doch sind alle Schiffsgesellschaften, die Einwanderer befördern, verpflichtet, zweimal im Jahre dem Schatzsekretär der Vereinigten Staaten eine Bestätigung darüber zu unterbreiten, dass sie in den Bureaus aller ihrer mit dem Verkauf von Schiffahrtkarten an Auswanderer befassten Agenten eine Uebersetzung jenes Gesetzes von 1891 in der betreffenden Landessprache »in grossem Druck« ausgehängt und dass sie ihre Agenten instruiert haben, vor dem Kartenverkauf die Auswanderer auf dieses Gesetz aufmerksam

zu machen. Die schärfere Kontrolle der Einwanderer tritt auch darin zu Tage, dass 1894 1511 Zurückweisungen erfolgten, während in früheren Jahren bei einer Gesamteinwanderung von über einer halben Million oft nur wenige Hunderte am Landen gehindert wurden.

Die auf Hemmung der Einwanderung gerichtete Politik der Vereinigten Staaten wird zweifellos anhalten, ja sie dürfte noch eine Verstärkung erfahren, zumal die wirtschaftliche Depression die Neigung, neue Konkurrenten um Arbeitsgelegenheiten abzuwehren, immer mehr verstärkt. Dieser in seiner Wirkung wahrscheinlich mächtigste Grund des Sinkens der Einwanderung in die Vereinigten Staaten, die Ungunst der Erwerbsverhältnisse, wird in Verbindung mit der Einwanderungspolitik die europäische Auswanderung zwingen, sich den central- und südamerikanischen Staaten zuzuwenden, und wieder ist, wie in den 40er Jahren, die Gelegenheit für eine positive Auswanderungspolitik, wahrscheinlich zum letztenmal, für die westlichen europäischen Völker gegeben. Mexico und Südamerika bedürfen noch der europäischen Kapitalien und Arbeitskräfte. Die inneren Verwaltungsverhältnisse und die wirtschaftliche Lage insbesondere Südamerikas machen aber zunächst eine Steigerung der europäischen Auswanderung nach diesen Gebieten nicht wahrscheinlich. Nur ein Zusammenarbeiten europäischer Regierungen mit denen dieser Länder und mit kapitalkräftigen Kolonisationsgesellschaften (durch Landerwerb und systematische Kolonisation) könnte hier eine Aenderung herbeiführen. Zunächst ist von einer solchen Richtung der Auswanderungspolitik nichts zu berichten. Die Stärke der Anziehungskraft der wichtigsten Auswanderungsziele ausserhalb der Vereinigten Staaten ist aus folgender Uebersicht zu ersehen, welche für Kanada und Australien den Ueberschuss der Einwanderung über die Auswanderung, für die anderen Länder nur die Einwanderung nachweist. Es sind hierbei nicht bloss die europäischen Einwanderer gezählt, doch entfällt nur ein geringer Prozentsatz auf andere Ursprungsgebiete.

(S. nebenstehende Tabelle.)

Einwanderung nach

Im Jahre	Kanada	Brasilien	Argentinien	Uruguay	Australien u. Neu-Seeland
1870	24 706	9 123	39 967	21 148	—
1871	27 773	12 331	20 930	17 912	20 039
1872	36 578	18 441	37 037	11 516	17 563
1873	50 050	14 931	76 332	24 339	29 666
1874	39 373	19 942	68 277	13 757	66 084
1875	27 382	11 001	42 066	5 298	55 678
1876	25 633	30 567	30 965	5 570	47 937
1877	27 082	29 029	36 325	6 168	50 450
1878	29 807	24 205	42 958	9 464	43 827
1879	40 492	22 189	55 155	10 710	55 304
1880	38 505	22 859	41 651	9 208	43 199
1881	47 991	20 530	47 484	8 336	43 085
1882	112 458	25 845	51 503	10 116	52 976
1883	133 624	26 789	63 243	11 086	94 648
1884	103 824	19 509	77 805	11 954	78 126
1885	79 169	26 306	108 722	15 679	65 595
1886	30 965	27 635	93 116	12 291	64 947
1887	45 013	35 899	120 842	12 867	64 856
1888	50 002	131 745	155 632	16 581	65 599
1889	38 776	65 161	260.909	27 349	51 688
1890	33 275	107 100	110 594	24 117	51 804
1891	38 305	216 659	52 097	19 916	39 445
1892	47 287	86 269	73 242	11 871	13 943
1893	63 433	127 279	84 420	9 543	15 728
1894	25 854	67 009	80 671	11 875	30 905
1895	—	191 137	80 988	9 158	—

5. Die Ursachen der A. Man hat sich bemüht, die Ursachen der Auswanderung im allgemeinen festzustellen und hat hierbei insbesondere religiöse und politische Bedrückung sowie Uebervölkerung als solche hervorgehoben. Es ist ohne Zweifel richtig und durch früher angeführte Beispiele auch schon belegt, dass die beiden ersterwähnten Ursachen wirksam gewesen sind. Ebenso aber kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie heute nicht mehr oder doch nur in sehr vereinzelten Fällen ihren Einfluss geltend machen. Als wirksame Kräfte der gegenwärtigen europäischen Auswanderung können wir jene beiden Momente nicht bezeichnen. Um so häufiger glaubt man dagegen Uebervölkerung als massgebende Ursache ansehen zu können, während freilich von anderer Seite die Thatsache oder Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht weniger lebhaft bestritten wird. In der Regel haben beide Teile recht. Jene, welche von Uebervölkerung nicht reden wollen, erklären, dass man eine solche erst dann annehmen dürfe, »wenn ein Staat trotz Anspannung aller Kräfte nicht mehr allen seinen Mitgliedern die zur gewohnten Lebenshaltung bedurften Güter sichern kann«, wenn der Ertrag der Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung nicht mehr gleichen Schritt hält (Schippel). Solange also die Grösse, die sich aus der Division des Nationalproduktes durch die Bevölkerung ergiebt, nicht kleiner geworden ist, könnte man von keiner Uebervölkerung sprechen. In Europa und seinen Teilen ist dies sicher im Laufe dieses Jahrhunderts — Skandinavien vielleicht ausgenommen — nicht der Fall gewesen. Allein mit ebensoviel Recht verweisen die anderen darauf, dass eine solche ideale Division nicht vorgenommen werde

dass die konkreten Wirtschafts- und Rechtszustände und die sich daran knüpfenden Verteilungsverhältnisse für die Beurteilung der Frage massgebend sein müssen. Diese können bewirken, dass für eine Erweiterung der Bevölkerung thatsächlich kein oder nur ein geringer Spielraum gegeben ist, trotz Vergrösserung des Nationalproduktes. Es kommen ferner die bedeutenden Unterschiede in der Entwickelung der Teile eines und desselben Staates in Betracht, welche durch den verschiedenartigen Fortschritt der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftlichen Bildung, von Sitten und Gewohnheiten etc. bedingt werden, so dass bei einem im ganzen vorwärtsschreitenden Gemeinwesen doch Teile im Stillstand oder Rückschritt geblieben sein können. Für die Betrachtung der Ursachen der Auswanderung ist der letztgenannte Standpunkt jedenfalls der richtige. Die sogenannte relative Uebervölkerung bezw. die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten des Erwerbslebens sind in hohem Grade als Ursache gesteigerter Auswanderung anzusehen. Will man auf noch entferntere Ursachen zurückgreifen, so kann man sicherlich jene wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse heranziehen, und namentlich eine Erfolg suchende Wirtschaftspolitik wird dies thun müssen. Mit den angeführten sind übrigens keineswegs die Ursachen der Auswanderung erschöpft. Es muss fraglich erscheinen, ob dies überhaupt möglich ist. Solange ein Verlassen des heimatlichen Bodens und das Aufsuchen der Fremde ein Unternehmen war, das durch entgegenstehende Sitten und Anschauungen, durch Schwierigkeiten und Gefahren der Reise, durch Langsamkeit und Unsicherheit des Verkehrs, durch Ungewissheit der Schicksale in der Fremde, durch Unwahrscheinlichkeit oder Unmöglichkeit der Rückkehr und durch ähnliche Umstände gehemmt wurde, konnten nur besonders hervorstechende Ursachen allgemeiner Natur eine grössere Auswanderung herbeiführen. Heute ist dies nicht mehr so. Nur wenn grosse Schwankungen in der Zahl der Auswandernden das Auftreten neuer Kräfte anzeigen, welche neben den stets mehr oder weniger gleichmässig wirkenden Ursachen thätig gewesen sind, wird auf diese unsere Aufmerksamkeit in erhöhtem Masse gelenkt. Im übrigen ist auf das Wort zu verweisen, das schon Sadler in seiner Untersuchung über das Bevölkerungsgesetz ausgesprochen hat: »Es ist kaum möglich, irgend eine Ursache zu denken, welche die Handlungen menschlicher Wesen beeinflusst, die nicht auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluss genommen hätte.« Ehrgeiz, Gewinnsucht, enttäuschte Hoffnungen, Verlust gesellschaftlicher Anerkennungen, Abenteurersinn, Wanderlust, Wissbegierde haben ebenso ihren Anteil an der Stellung von Auswanderern wie religiöse und politische Bedrückung und Schwierigkeiten wirtschaftlicher Natur. Alles, was die Bande gewohnten Daseins im Kreise der Familie und der engeren Heimat zu lockern vermag, wirkt fördernd auf die Auswanderung. In dem Masse, als fremde Gebiete durch ihre natürlichen Vorzüge, zusagende politische Einrichtungen, allgemeine Kulturerrungenschaften und wirtschaftliche Wohlfahrt sich auszeichnen oder — richtiger gesagt — sich auszuzeichnen scheinen, wird ihre Anziehungskraft auf Menschen, deren Beziehungen zur Heimat aus Gründen irgend welcher Art gelockert sind, immer mächtiger. Vermittelnd und fördernd, ja wohl auch verlockend und reizend treten die im Masse der Auswanderung zunehmenden persönlichen Beziehungen zwischen Heimatland und Auswanderungsland hinzu. Und alle die Bindeglieder des Verkehrs, Agentschaften, absichtliche oder unabsichtliche Lobredner fremder Zustände unterstützen die im Innern des Menschen oder in den äusseren Verhältnissen liegenden Anregungen zur Auswanderung. Es kann daher heute nicht darauf ankommen, für den regelmässigen Zug der Auswanderung besondere Ursachen hervorzuheben. Sie liegen auf allen Gebieten des persönlichen und Familienlebens und der gesellschaftlichen Verhältnisse, und ihre Erforschung ist Aufgabe von Einzeluntersuchungen, welche den Charakter der Auswanderung in einzelnen örtlich abgegrenzten Gebieten festzustellen hätten. In den meisten Fällen werden hierbei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse die treibende Ursache bilden. Insbesondere hohe Bodenpreise und niedrige Arbeitslöhne in Europa, niedrige Bodenpreise und hohe Arbeitslöhne über See werden die abstossenden und anziehenden Kräfte sein, mit deren Ausgleichung allein die Massenauswanderung zum Stillstand kommen könnte. Unter den sekundären Momenten, welche erst bei schon gelockerten Beziehungen zur Heimat wirksam werden, sind sicherlich am einflussreichsten die persönlichen Beziehungen zu Angehörigen und Volksgenossen im fremden Lande.

Es ist natürlich, dass, wie bei allen Sozialerscheinungen, so auch bei der Auswanderung mit der blossen Vermehrung der Bevölkerung an sich, auch abgesehen von dem in dieser Thatsache liegenden ursächlichen Momente, ihre Grösse absolut zunimmt. In der That hat ja die Auswanderung im Laufe des Jahrhunderts bedeutend zugenommen. Auf die Momente, welche dazu beigetragen haben, wurde schon eingangs des vorigen Abschnittes verwiesen. Setzen

wir die nach offiziellen Angaben ermittelten Grössen in ein Verhältnis zur jeweiligen Grösse der Bevölkerung, so finden wir aber, dass ihrer absoluten Zunahme keineswegs immer auch ein relatives Wachstum entspricht.

Die britische Auswanderung wies auf

im Zeitraum	durchschnittlich pro Mille der Bevölkerung	Personen (in Tausend)
1856—60 (5 Jahre)	4,3	124
1861—70 (10 „)	5,2	157
1871—80 (10 „)	5,1	168
1881—85 (5 „)	7,3	258
1886—90 (5 „)	6,9	253
1891—85 (5 „)	4,1	196

Die deutsche Auswanderung zeigt allerdings nicht die gleiche Stetigkeit, sinkt aber doch auch in den für Deutschland politisch und wirtschaftlich günstigen Zeiträumen nicht allzu tief unter die Grösse, welche die Auswanderung in früheren Zeiten politisch und wirtschaftlich ungünstigster Verhältnisse aufwies. Das heisst, wir haben heute auch bei blühenden wirtschaftlichen und politischen Zuständen eine Auswanderung zu gewärtigen, welche früher ihrer Grösse wegen nur durch die Not der Zeit begründet schien. Es betrug die Auswanderung aus Deutschland

im Zeitraum	pro Mille der Bevölkerung	im Jahre	pro Mille der Bevölkerung
1841—50	1,6	1887	2,2
1851—60	3,4	1888	2,1
1861—70	2,6	1889	1,9
1871—75	0,9	1890	1,9
1876—80	0,5	1891	2,4
		1892	2,3
		1893	1,7
		1894	0,8
		1895	0,7

Die Ungleichmässigkeit der Bewegung in Deutschland und Grossbritannien ist lehrreich. Sie beruht in letzter Linie zweifellos auf der verschiedenartigen Anziehungskraft, welche die fast allein zu Auswanderungszielen geeignete aussereuropäische englische Welt auf den Briten und auf den Deutschen ausübt. Bei jenen werden die zur Auswanderung treibenden Ursachen regelmässiger wirksam werden als bei diesen, wo der Widerstreit zwischen Heimat und Fremdtum noch grösser ist. Immerhin hat die Aufhebung oder Verminderung der Widerstände rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur, welche früher die Bewegung der Menschen gehemmt haben, bewirkt, dass die immer bald in grösserem, bald in geringerem Masse vorhandenen Ursachen der Auswanderung zu leichterer Wirkung gelangen. Und das Anwachsen der Bevölkerung lässt darüber keinen Zweifel aufkommen, dass sie stets soweit mächtig sein werden, dass die Auswanderung als Massenerscheinung erhalten bleibt.

6. Die Wirkungen der A. auf das Mutterland. Die Wirkungen der Auswanderung auf das Mutterland können sich zunächst in der Grösse und Art der Zusammensetzung der Bevölkerung und infolgedessen in der gesamten physischen, ökonomischen und geistigen Macht derselben äussern. Der Einfluss auf die Bevölkerungsgrösse ist der greifbarste. Die Auswanderung vermindert die Bevölkerung. Es scheint eine selbstverständliche Folge dieser Thatsache zu sein, dass die Auswanderung bei zu geringer Bevölkerung schädlich, bei zu grosser Bevölkerung regulierend und daher nützlich wirken müsse. Alle Polizeimassregeln früherer Jahrhunderte gingen von dieser in ihrer Allgemeinheit durchaus naiven Anschauung aus. Es gilt in dieser Hinsicht, was Say bereits ausgesprochen hat: »Die Staaten werden durch ihre inneren Gebrechen zu Grunde gerichtet und entvölkert, nicht aber durch die Auswanderungen.« Ein Blick auf die Gründungsgeschichte europäischer Staaten, auf die Kolonisation Amerikas und die gleichzeitige Entwickelung der Bevölkerung in Europa lehrt die Richtigkeit dieses Satzes. Nur ein gegenteiliges Beispiel vermöchte angeführt zu werden, das Irlands. Die unglückliche Bevölkerung dieser Insel ist vom Jahre 1841—1851 um 1660000 Seelen zurückgegangen bei einer Auswanderung während derselben Zeit von ungefähr 2518000 Seelen. Im Jahre 1867 betrug die Bevölkerung Irlands 5482000 Seelen, 1897 nur 4550929. Die irische Auswanderung während dieser Zeit umfasste 1576000 Seelen. Will man bei der nächsten greifbaren Thatsache stehen bleiben, so ist zuzugeben, dass die den natürlichen Zuwachs überholende Auswanderung die Bevölkerung vermindert hat. Allein hier ist die Auswanderung selbst veranlasst durch Ursachen, welche eine Bevölkerungsvermehrung unmöglich machen, sie ist nicht der letzte Grund, sie ist ein blosses Anzeichen »innerer Gebrechen«. In welcher Weise eine unter normalen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen vor sich gehende Auswanderung die Grösse der Bevölkerungsbewegung beeinflusst, zeigt folgende Uebersicht, welche für eine Reihe von Jahren den Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen, also den natürlichen Zuwachs, die Auswanderung sowie die Verminderung der ersteren Grössenziffer durch die Auswanderung, jedesmal pro Tausend der Bevölkerung, nachweist.

	Einw. per Quadrat-kilom. im Jahre 1894	Geburten-überschuss	Auswande-rung	Geburten-überschuss	Auswande-rung	Geburten-überschuss	Aus-wanderung	Geburten-überschuss	Aus-wanderung
		1891		1892		1893		1894	
Italien	108	11,13	6,27	10,11	3,83	11,41	4,64	10,60	3,72
Frankreich	72	0,28	0,16	0,52	0,14	0,45	0,15	1,04	
England und Wales.	199	11,22	4,75	11,50	4,56	11,59	4,64	13,02	3,27
Schottland	53	10,52	5,50	12,18	5,74	11,59	5,62	12,90	3,52
Irland.	55	4,94	12,42	3,06	11,39	5,04	11,08	4,74	9,10
Deutschland . . .	96	13,58	2,33	11,63	2,23	12,16	1,71	13,59	0,77
Schweiz	72	7,58	1,65	8,73	2,64	7,97	2,08	7,40	1,30
Norwegen	11	11,45	6,31	9,10	6,87	10,53	6,62		1,72
Schweden . . .	6	13,51	6,67	11,81	8,53	14,43	9,31	12,63	2,78
Dänemark	59	10,93	4,78	10,11	4,76	11,73	4,21	12,74	1,84

Mit Ausnahme von Irland verbleibt in allen Staaten eine innerhalb der fünf Jahre nicht allzusehr schwankende Wachstumsziffer[1]). Sie ist in Ländern mit hoher absoluter und relativer Auswanderungsgrösse, wie in Grossbritannien und Deutschland, bedeutender als in Ländern mit geringerer Auswanderung, wie Frankreich, Schweiz, Italien. Es ist daher für die Grösse des Bevölkerungszuwachses in den einzelnen Jahren ein grösseres Gewicht zu legen auf den Ueberschuss von Geborenen über Gestorbene als auf die Abnahme der Auswanderung. Die Geburtenziffer ist massgebender als die Auswanderungsziffer. Wählt man kleinere Beobachtungsgebiete und kürzere Zeiträume, so wird sich ein Ueberholen der natürlichen Vermehrung durch die Auswanderung öfter bemerken lassen. So wies innerhalb Deutschlands die Auswanderung Anfang der achtziger Jahre einen Ueberschuss auf in Pommern 1881 (16,68 : 13,67) und 1882 (15,11 : 13,32), Schleswig-Holstein 1881 (10,76 : 10,62), Westpreussen 1881 (16,84 : 15,14), Mecklenburg-Schwerin 1882 (10,62 : 9,97). Allein der Zuzug aus anderen Gebieten und die vorübergehende Dauer solcher Bevölkerungsverluste verhindern immer wieder den Rückgang der Bevölkerung. Wenn nicht aussergewöhnliche Fälle eintreten, ist daher von der Auswanderung allein eine Minderung der Bevölkerung nicht zu fürchten.

Es wird aber auch nicht zulässig sein, sie als einen **Regulator der Bevölkerung** zu bezeichnen. Dass die Auswanderung nicht etwa ein Schwanken der Geburten und Todesfälle zu einer gleichmässigen Zuwachsziffer ausgleicht, lehrt, von begründenden Erwägungen ganz abgesehen, ein Blick auf die Tabelle. Es kann daher nur von einer Regulierung der Bevölkerung mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse die Rede sein. In der That hält man ja vielfach dafür, dass die Auswanderung jeweils den Arbeitsmarkt ungefähr um die Zahl der Beschäftigungslosen vermindere oder doch, wenn entsprechend organisiert, vermindern solle. Dass eine organisierte, staatlich oder durch private Gesellschaften geleitete Auswanderung eine solche Gleichgewichtsstellung zwischen Bevölkerung und Erwerbsverhältnissen nicht herbeiführen kann, wird niemandem, der die Frage näher betrachtet, zweifelhaft sein. Es würde dazu ein Ueberblick über die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes, über Arbeitsangelegenheit und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung notwendig sein, den heute bei irgend einer Stelle vorauszusetzen angesichts der mangelhaften Organisation eines Nachweises von Arbeitsgelegenheiten thöricht wäre. Eine eingehendere Betrachtung des Ganges der Auswanderung wird aber zu der Ueberzeugung führen, dass ein solches Gleichgewicht auch auf dem Wege der unorganisierten individuellen Auswanderung nicht hergestellt werden kann. Es ist zwar, um ein oft gebrauchtes Beispiel zu wiederholen, dem Menschen ebenso natürlich, nach reichen, schwach bevölkerten Gegenden mit günstigen Erwerbsgelegenheiten zu strömen, wie der gepressten Luft, sich in den luftleeren Raum zu stürzen, aber der Meinung, dass dies mit gleicher Leichtigkeit und Wirkung geschähe, wird wohl von niemandem aufrecht erhalten. Die Erwerbsgelegenheit in den Einwanderungsländern und das Angebot der Auswanderungsländer decken sich nicht. Mangelhafte Kenntnisse, Kosten der Auswanderung, Alters- und Familienverhältnisse etc. erschweren die Verwirklichung einer gegebenen Möglichkeit. Vor allem aber folgen die Schwankungen im Bedarf der Volkswirtschaft einander zu rasch, als dass eine wirkliche Regulierung durch Aus-

[1]) Dieselbe drückt aber nicht die ganze Zunahme der Bevölkerung aus, da auf die Einwanderungen noch keine Rücksicht genommen ist.

wanderunng in Gang gesetzt werden könnte, ganz abgesehen davon, dass auch die Vorstellung vom Gleichgewicht der Bevölkerung und den Erwerbsgelegenheiten noch eine unklare bleibt, solange die Bedingungen nicht angegeben sind, unter welchen dieses Gleichgewicht gedacht wird.

Eine noch keineswegs entschiedene Frage, welche die Einwirkung der Auswanderung auf die Grösse der Bevölkerung berührt, bezieht sich auf den Zusammenhang zwischen Auswanderung und Geburtenfrequenz. Man könnte meinen, dass die Auswanderung, bei welcher ja stets die zeugungs- bezw. gebärfähigen Altersklassen in einem stärkeren Prozentsatze als in der Gesamtbevölkerung vertreten sind (s. unten), eine Verminderung der Geburtenzahl herbeiführe. Doch lassen sich dafür nicht viel überzeugende Beispiele anführen, da die Fälle, in welchen Steigerung der Auswanderung und nachfolgende Verminderung der Geburten parallel gehen, in der Regel eine vollkommen ausreichende Erklärung in geringerer Ehefrequenz finden, die wieder auf gleichen Ursachen wie das Steigen der Auswanderung beruhen dürfte. Ja, es wird sogar — von Roscher, Bödicker, Leroy-Beaulieu — die Meinung vertreten, dass die Auswanderung, weit entfernt davon, als ein Regulator der Bevölkerung zu dienen, einen Stachel zur Vermehrung derselben bilde. So betrug der Bevölkerungszuwachs Grossbritanniens und Irlands in den 10 Jahren 1841—1851 3,2 % bei einer Auswanderung von rund 1½ Millionen Seelen. Im nächsten Jahrzehnt war die Auswanderung auf 2½ Millionen gestiegen, und gleichzeitig vermehrte sich die Bevölkerung um 5½ %. Von 1860—1870 betrug die Auswanderung 1,57 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 8,4 %, von 1870—1880 1,68 Millionen bei einer Bevölkerungszunahme von 9,4 %. Auch die oben gegebene Uebersicht zeigt, dass, Irland ausgenommen, die Staaten mit starker Auswanderung auch einen verhältnismässig grossen Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen aufweisen. Eine Erklärung könnte diese Erscheinung natürlich nur darin finden, dass die Auswanderung der verbleibenden Bevölkerung grösseren Spielraum für Wirtschaft und Erwerb gelassen und dadurch die Ehefrequenz gesteigert habe. Damit wird eine Wirkung der Auswanderung angenommen, die in dieser Allgemeinheit noch nirgends nachgewiesen ist, wenn auch ihre Möglichkeit zuzugeben ist.

Unter den Einwirkungen der Auswanderung auf die Bevölkerung treten noch jene hervor, welche auf der Gliederung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht beruhen. Es ist durch die Verhältnisse bedingt, dass die jüngeren, noch nicht und die älteren, nicht mehr arbeitsfähigen Altersklassen durch die Auswanderung weniger berührt werden sowie dass mehr Männer als Frauen auswandern. Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht unterscheidet sich daher von jener der Gesamtbevölkerung. Es sind nicht alle Gruppen der letzteren gleichmässig vertreten, es findet vielmehr ein stärkerer Entzug aus den kräftigen Altersklassen statt, während Kinder und Greise der Heimat verbleiben. Das Verhältnis, in dem dies stattfindet, wird durch die folgende auf Deutschland bezugnehmende Tabelle illustriert. Es kamen hier in den angegebenen Jahren auf 100 000 Einwohner der gleichen Katogerie Auswanderer:

Jahr	unter 14	14 bis unter 21	21 bis unter 30	31 bis unter 50	50 und mehr	überhaupt Jahre alt
			a) männlich			
1891	175	348	537	232	89	250
1892	170	329	518	223	80	241
1893	111	268	407	186	67	186
1894	44	121	175	73	33	79
1895	36	108	171	69	27	72
1896	30	93	162	68	22	65
			b) weiblich			
1891	169	346	371	152	87	203
1892	160	307	340	145	75	188
1893	105	251	258	111	57	140
1894	44	134	126	53	33	68
1895	35	121	120	46	26	60
1896	31	109	104	39	23	52
			c) überhaupt			
1891	172	347	452	191	88	226
1892	165	318	428	183	78	214
1893	108	259	331	147	62	163
1894	44	128	150	63	33	74
1895	35	115	145	57	26	66
1896	31	101	133	53	23	59

Der Verlust durch Auswanderung trifft daher gerade die produktiven Altersklassen am meisten. Der Nachteil, der hierin gefunden wird, ist noch zu erörtern. Hier entsteht die Frage, ob durch das besondere Verhältnis der Gliederung der Auswanderer der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wesentlich berührt wird. Es kann dies einem Zweifel nicht unterliegen, da eine verschiedene Zunahme der einzelnen Altersklassen der Bevölkerung eine notwendige Folge jenes Verhältnisses ist.

in den Jahren	Die Auswanderung Pers. (in Taus.)	Der Zuwachs der Gesamtbevölkerung in %	der Alterskl. von 0—15 Jahren in %	der Alterskl. von 20—40 Jahren in %
1870—75	381	4,2	5,1	2,3
1875—80	231	6,0	8,0	4,3
1880—85	856	3,5	3,1	2,9

So ist denn auch in Deutschland der prozentuale Anteil der Personen in den Altersklassen von 20—40 Jahren an der Gesamtbevölkerung in den letzten Jahrzehnten gesunken. Er betrug 1870: 29,8, 1875: 29,3, 1880: 28,8, 1885: 28,7, 1890: 27,3 %. Man hat diese Thatsache insbesondere mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben und sie jenen zugereiht, welche die Auswanderung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als bedenklich erscheinen lassen. Jeder Auswanderer stellt eine gewisse Arbeitskraft dar, um sie wird die Arbeitskraft der Nation vermindert. Auf die Heranziehung und Bildung eines jeden Auswanderers haben Private wie öffentliche Gemeinwesen Zeit, Arbeitskraft und eine Summe von sachlichen Gütern verausgabt. Wenn er früher die Heimat verlässt, bevor er in eigenem produktiven Wirken und in der Heranziehung von Kindern einen Ersatz dafür geleistet hat, war jener Aufwand ganz oder teilweise unökonomisch, er bedeutet einen Verlust, der zu dem der Arbeitskraft des Auswanderers hinzutritt. Endlich nimmt jeder einen kleinen oder grösseren Betrag an Bargeld und beweglichen Gütern mit sich, um die sich gleichfalls der Volkswohlstand vermindert. Es sind eine Reihe von Versuchen gemacht worden, diese ökonomischen Verluste durch Auswanderung auf einen fassbaren Grössenausdruck und dadurch unserer Vorstellung näher zu bringen. Einen sicheren Nachweis des von den Auswanderern mitgenommenen Vermögens besitzen wir nicht. Die Schätzungen schwanken zwischen 400 und 800 Mk. pro Kopf der Auswanderung. Bei Annahme des niedrigsten Betrages und einer jährlichen Auswanderung von im Durchschnitt 100 000 Seelen aus Deutschland ergäbe dies einen jährlichen Verlust von 40 Millionen Mk. Dass dieser Betrag angesichts einer Ausfuhr Deutschlands im Betrage von 4000 Millionen Mk. einen störenden Einfluss auf die Handelsbilanz oder unsere Währungsverhältnisse nehmen könnte, ist ausgeschlossen. Als Minderung der Kapitalansammlung kann er in Betracht kommen, tritt aber auch hier zurück gegenüber den auf 2500 Millionen Mk. geschätzten jährlichen Ersparnissen. Mit grösseren Summen hat man zu rechnen, wenn man den wirtschaftlichen Wert der Auswanderer selbst in Rechnung zu stellen versucht. Es sind hierfür drei Methoden angewandt worden. Die eine schätzt die Auswanderer in ihrem Kapitalwerte nach dem, was ihr Unterhalt und ihre Erziehung gekostet hat, gewissermassen nach den Produktionskosten der Menschen. Sie ist unter anderen auch von Engel zur Anwendung gebracht worden. Als ihre Zulässigkeit in neuerer Zeit bestritten wurde, setzte Becker an ihre Stelle die Messung des Ueberschusses der künftigen Leistungen des Auswanderers über seinen künftigen Bedarf. Für die übrigen Menschen als Gesamtheit habe in wirtschaftlicher Beziehung jedermann nur in dem Masse Wert, als er mehr produziert als konsumiert. Eine Gesamtheit, welche immer alles verzehrt, was sie erarbeitet, habe für die übrige Gesellschaft gar keinen Wert. Diesen Berechnungsarten hat Jannasch eine dritte entgegengestellt. Da man als Nationaleinkommen die Summe der Einkommen der einzelnen Personen anzusehen hat, vermindern die Auswanderer das jährliche Einkommen der Nation um die ganze Grösse ihres Einkommens, das kapitalisiert den Kapitalwert der Auswanderer bezw. den Verlust des Volkswohlstandes darstellt. Die Grössen, welche nach diesen Methoden ermittelt werden, sind verschieden. Nach Engel ist der mindeste Kapitalwert eines Arbeiters 750 Thaler, so dass unter Berücksichtigung von Frauen und Kindern pro Kopf 500 Thaler, bei 100 000 Auswanderern jährlich 150 Millionen Mk. als Verlust anzusehen wären. Bemerkt sei, dass die niedrigsten amerikanischen Schätzungen des Kapitalwertes eines Einwanderers 3200, die höchsten 4800 Mk. annehmen. Becker gelangt bei seiner Ueberschussberechnung dazu, den Kapitalwert, den die Auswandernden für die Zurückbleibenden haben, pro Kopf auf 800—900 Mk., mithin den Verlust für die letzteren bei obiger Auswanderungsgrösse auf 80—90 Millionen Mk. jährlich zu schätzen. Jannasch nimmt pro Kopf der Auswanderung ein jährliches Einkommen von 400 Mk., mithin einen Kapitalwert von 8000 Mk. und den Kapitalverlust in unserem Falle mit 800 Millionen Mk. an.

Alle derartigen Berechnungen leiden daran, dass sie die Vorstellung grosser Verluste am Nationalwohlstande erwecken, ohne das Verhältnis derselben zu der Grösse des Nationalwohlstandes selbst zu bestimmen. Es genügt nämlich nicht, eventuell auch die Grösse des letzteren zu schätzen und so Gelegenheit zu quantitativer Vergleichung zu bieten. Das Ver-

hältnis wäre vielmehr erst dann klar gelegt, wenn man festzustellen vermöchte, nicht was die Auswanderung an sich wert war oder unter gewissen Bedingungen sein würde, sondern welches die Grösse des Volkswohlstandes ohne und mit Auswanderung sei. Eine isolierte Betrachtung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung ist ohne Nutzen, denn die Berechnungen entbehren jeder realen Grundlage. Erst eingefügt in das Leben der Volkswirtschaft in der Gütererzeugung, im wirtschaftlichen Verkehr und Güterverbrauch kommt den Menschen dasjenige zu, was man ihren wirtschaftlichen Wert nennen könnte. Wäre dafür eine quantitative Schätzung möglich, so würde doch die Schätzung des Wertverlustes durch Auswanderung dadurch unmöglich werden, dass wir nicht im stande sind, festzustellen, welches der Gang der Volkswirtschaft bei einem Verbleiben der Auswanderer gewesen sein würde. Und das ist das Entscheidende. Würde z. B. bei Unterdrückung der Auswanderung die Geburtenzahl abgenommen haben, die Güterverteilung eine veränderte gewesen sein, so würde dies doch sicherlich den Volkswohlstand in einer Weise beeinflusst haben, welche bei Berechnung des wirtschaftlichen Wertes der Auswanderung in Betracht käme. Der wirtschaftliche Nachteil, welchen das Unterbleiben der Auswanderung unter Umständen hervorrufen kann, mag grösser sein als der aus der bisherigen Lage der Auswanderer berechnete Verlust, so z. B. wenn die Ausgewanderten der Armenversorgung anheimgefallen wären. Bleibt jene Rechnung ausser acht, so ist diese wertlos. Wer aber vermag jene anzustellen? Es kommt offenbar auch hier auf die besonderen Umstände an, und eine richtige Beurteilung der ökonomischen Wirkung der Auswanderung wird von einer Prüfung der besonderen Bedingungen auszugehen haben, unter welchen dieselbe vor sich geht. Für die Auswanderung schlechtweg lässt sich keine Berechnung ihres wirtschaftlichen Wertes bezw. Unwertes herstellen.

Im vorhergehenden ist die Ansicht vertreten, dass die Auswanderung unter normalen Verhältnissen keine Bevölkerungsverminderung bewirkt, dass sie aber auch andererseits nicht ein Gleichgewicht zwischen Erwerbsgelegenheiten und Arbeitskräften herbeiführen hilft, dass ein Einfluss auf die Geburtenziffer möglich, aber noch nicht sicher nachgewiesen ist, dass der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht wohl durch die Auswanderung berührt werde, die wirtschaftlichen Folgen dieses Umstandes sowie der Auswanderung überhaupt sich aber weder auf einen allgemeinen Grössenausdruck bringen noch als unbedingt nachteilig für die Volkswirtschaft ansehen lassen. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen der Auswanderung im allgemeinen ruhen einesteils in der Grösse und Kompliziertheit der Verhältnisse, auf welche eine Rückwirkung möglich ist, andererseits in dem Umstande, dass für den durch die Auswanderung der Volkswirtschaft entgangenen Wert ein richtiger Massstab nicht gefunden werden kann. In beiden Richtungen kommen wir in eine günstigere Lage durch eine Untersuchung der besonderen konkreten Umstände, unter welchen sich die Auswanderung vollzieht. Rückgang der Bevölkerung in einzelnen Landesteilen, Verminderung des Arbeitsangebotes in einzelnen Gebieten und Erwerbszweigen, und zwar sowohl dauernd, bei ländlichen Arbeitern, als vorübergehend und stossweise, in industriellen Bezirken, namentlich nach Einführung von Maschinen und nach Krisen lassen sich hierdurch in einzelnen Fällen als Folge der Auswanderung nachweisen, ohne dass durch den Blick auf das Ganze eine derartige Beziehung enthüllt würde. Ob die Veränderungen, die hierdurch in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen werden, nachteilig oder vorteilhaft sind, muss die Betrachtung des besonderen Falles ergeben. Es wird sich dabei herausstellen, dass je nach Lage der Dinge im gleichen Gemeinwesen die Auswanderung bald nützlich empfunden und bald beklagt wird. Anfang der 50er Jahre hatten in Mecklenburg die Gutsherren willig Kosten zur Auswanderung gezahlt, Mitte der 60er Jahre dachte man an kostspielige Einrichtung von Bureaus für Zurückkömmlinge in New-York. Während heute in Deutschland, namentlich im Osten, Mangel an ländlichen Arbeitern herrscht und weitere Auswanderung derselben beklagt wird, wird von keiner Seite in der Auswanderung aus dem Kreise der Industriellen, Gewerbe- und Handeltreibenden ein Nachteil erblickt werden. In vielen einzelnen Fällen hat die Auswanderung die Löhne zu Gunsten der Zurückbleibenden erhöht. Allein diese Rückwirkung ist kein dauernder Gewinn, da neben ihr zahlreiche andere Momente die Lohnhöhe beeinflussen. In vielen Fällen konnte, da sie ihren grössten Umfang in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten erreicht, sogar gleichzeitig eine Lohnminderung eintreten. Als sicher aber darf angenommen werden, dass in den meisten Fällen die Auswanderung dem Auswanderer selbst zu nützen vermag, wenn er nicht übel beraten und ohne Ueberlegung seine Schritte gethan hat. Geht die Auswanderung in Gebiete, die von Volksgenossen besiedelt sind und entweder durch rechtliche Zugehörigkeit oder historische und

wirtschaftliche Interessenverbindungen mit dem Mutterlande verknüpft sind, dann werden auch jene unsicheren oder doch nur in kleinerem Kreise wirkenden Nachteile der Auswanderung aufgewogen durch den positiven Vorteil, welchen die Vermehrung der Handelsbeziehungen zu dem durch die Zuwanderung gestärkten Volke dem Mutterlande gewährt. Dies der Grund, warum in England trotz starker absoluter wie relativer Auswanderung mit geringen Ausnahmen die Auswanderung für vorteilhaft gehalten wird, während in Deutschland selbst umsichtige Schriftsteller die Auswanderung als einen nationalen Verlust bezeichnen.

7. Die Stellung des Staates zur A. Die Stellung des Staates zur Auswanderung, die Auswanderungspolitik, äussert sich in drei Hauptrichtungen, in Bezug auf das Auswanderungsrecht, die Werbung und Beförderung von Auswanderern und die Organisation und Leitung der Auswanderung. Der Grundsatz, dass die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nicht beschränkt sein dürfe, ist erst in diesem Jahrhundert zur allgemeinen Annahme gelangt. In Frankreich wurde noch 1791 das Recht zur Auswanderung von der Erlaubnis eines besonderen Ausschusses abhängig gemacht. In Deutschland gehen die Versuche, sie zu verbieten, bis zum Jahre 1825. Die Begründung der Auswanderungsfreiheit ruht in der Erwägung, dass eine staatliche Gemeinschaft zwar das Recht haben muss, jeden Angehörigen zur Unterwerfung unter den Gesamtwillen zu verhalten, nicht aber ihn auch gegen seinen Willen zum Verbleiben in der seitherigen Gemeinschaft zwingen dürfe, sobald er seine Pflichten gegen Staat und Mitbürger erfüllt hat. Diese letztere Einschränkung hat in deutschen Staaten dazu geführt, die Auswanderung, auch nach Gewährung der Freiheit auszuwandern, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Noch Rau fordert in seiner Volkswirtschaftspolitik, dass der Auswanderer alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfülle, weshalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger und, nach Erledigung aller Umstände, Erteilung der Erlaubnis zum Wegzuge erforderlich sei. Mit Recht hat man nunmehr davon abgesehen, die Auswanderungsfreiheit von der Erfüllung aller rechtlichen Verbindlichkeiten abhängig zu machen und es ist keineswegs, wie noch Bödicker meinte, die Erschwerung der Auswanderung ohne vorherige Erfüllung auch der privatrechtlichen Verpflichtungen »den polizeilichen Präventivmassregeln gegen Diebe und Bauernfänger« gleich zu achten. Es bildet gegenwärtig die Wehrpflicht allein unter gewissen Umständen ein Hindernis für die Auswanderung mit Entlassung aus dem Staatsbürgerverbande. Die Auswanderung ohne solche Entlassung ist vollkommen frei, doch bleibt natürlich in diesem Falle der Auswanderer als Staatsbürger im Mutterlande noch zu mancherlei Pflichten verbunden. Diese freiere Stellung des Staates zur Auswanderung ist übrigens nicht bloss die Folge rechtsphilosophischer Erwägungen, sondern auch das Resultat richtiger politischer Ueberlegung. Waren bereits im vorigen Jahrhundert alle Versuche, die Auswanderung — selbst mit Androhung der Todesstrafe — zu unterbinden, fruchtlos, so würden sie es noch mehr in neuerer Zeit sein, in welcher die Bewegung des Verkehrs auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Umgehung eines solchen Verbots in hohem Grade erleichtert.

Solange die Staaten der Auswanderung überhaupt feindselig gegenüber standen, konnten sie weder eine Werbung zulassen noch der Beförderung von Auswanderern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, es sei denn um diese sowie die Auswanderungsagenten zur Strafe zu ziehen.

Wer seine Heimat gegen das Verbot der Regierung verliess, begab sich selbst des Rechtes, deren Schutz in Anspruch zu nehmen. Und auch dort, wo kein ausdrückliches Verbot bestand, war die Abneigung der Regierungen gegen die Auswanderung häufig der eigentliche Grund für ein gleichgültiges Verhalten derselben gegen die den Auswanderer durch betrügerische Agenten, Rheder und Kapitäne drohenden Gefahren. Eine Abhilfe gegen die mit der Werbung und dem Transport von Auswanderern verbundenen Uebelstände trat nicht etwa zuerst in Deutschland ein, dessen Bevölkerung am meisten davon getroffen wurde, sondern erfolgte hier erst in Nachahmung dessen, was andere Nationen gethan hatten. England hat durch zahlreiche Passangers Acts seit 1803 eingegriffen. Die hauptsächlichsten Ziele der diesbezüglichen Gesetzgebung sind: Regelung der Zahl der Reisenden für jedes Schiff und Sicherung einer geordneten Unterkunft für dieselben; Vorsorge für genügende Vorräte an Lebensmitteln und Wasser; Vorsorge für die Seetüchtigkeit der Schiffe; endlich möglichster Schutz der Auswanderer vor Ausbeutung und Betrug, welchen sie durch ihre Unerfahrenheit und Hilflosigkeit ausgesetzt sind. Die Ausführung solcher Gesetze wurde in England von den Zoll- und Hafenbehörden, seit 1840 überdies von einer besonderen Behörde, den Land and Emigration Commissioners, sowie vom Handelsamte überwacht. Noch grösseren Erfolg hatten die Massnahmen der Vereinigten Staaten, da durch sie alle ankommenden Auswandererschiffe ohne Rücksicht auf Nationalität betroffen wurden. Massgebend sind die Gesetze des

Staates New-York, da bei weitem der grösste Teil der Auswanderer hier gelandet wurde. Der Beginn wurde mit einem Schiffsgrösse, Lebensmittel- und Wasservorräte betreffenden G. v. 2. März 1819 gemacht. Es folgten die verschärfenden GG. v. 1824 und 1839, bis durch das G. v. 5. Mai 1847 mit Einsetzung einer besonderen Behörde, der Commissioners of Emigration, ein noch heute andauernder Zustand gleichmässiger und strenger Prüfung der Auswandererschiffe herbeigeführt wurde. Von den deutschen Auswanderungshäfen hat Bremen durch eine V. v. 1. Oktober 1832, Hamburg durch eine solche v. 3. Juni 1750 begonnen, Verbesserungen herbeizuführen. Sie sind seitdem wiederholt ergänzt, verbessert und verschärft worden In den Niederlanden erfolgte der Anfang einer Gesetzgebung in dieser Frage im Jahre 1837, in Belgien 1843, in Frankreich 1855. Hand in Hand mit Einrichtung dieser Fürsorge ging die Einführung einer amtlichen Auswanderungs- bezw. (in den Vereinigten Staaten) Einwanderungsstatistik, welche daher in England und in den Vereinigten Staaten bis zum Beginn, in den übrigen Staaten bis zur Mitte des Jahrhunderts zurückreicht.

Die Fürsorge für den Auswanderer während des Transportes berührt seine Wohlfahrt nur während eines kürzeren, allerdings über Gesundheit und Leben entscheidenden Zeitraumes. Der Einfluss hingegen, welchen der Staat auf das Agentenwesen zu nehmen im stande ist, vermag für das ganze künftige Dasein des Auswanderers entscheidend zu sein. Denn wenn auch in den meisten Fällen der Auswanderer persönlichen Beziehungen folgt, so ist doch die Gefahr eine sehr grosse, dass seine Unerfahrenheit und mangelhafte Kenntnis des Auswanderungszieles durch Agenten ausgebeutet wird und der Auswanderer materielle Verluste, vielleicht selbst die Last eines verkümmerten Daseins zu tragen hat. Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht worden sind, haben ungefähr seit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in allen Staaten zu einer Regelung des Agenturwesens, der sog. Auswanderungsunternehmungen (s. d. Art.), geführt. Wenn man gegen die Konzessionierung von Agenten angeführt hat, dass dadurch die Auswanderung befördert werde — so glaubte man in Mecklenburg die Erfahrung gemacht zu haben, dass in den Gebieten, in welchen Auswanderungsagenturen konzessioniert wurden, die Auswanderung stieg —, so ist dem entgegenzuhalten, dass es besser sei, die Auswanderung werde durch bestimmte, dem Staate bekannte und von ihm beaufsichtigte Organe geleitet, als dass sie wieder den geheimen, erfahrungsgemäss nicht auszurottenden Agenturen verfalle. Staaten wie Grossbritannien, welche über Gebiete verfügen, welche die Auswanderer aufzunehmen im stande sind, werden zweckmässigerweise die Verbreitung von Nachrichten über dieselben, über die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen daselbst, über die zweckmässigste Art der Vorbereitung und Durchführung der Reise dahin etc. von Amts wegen organisieren. Der vielleicht einmal zu gewärtigende Abfall solcher Kolonieen kann nicht den Vorteil überwiegen, den diese Staaten durch Unterbringung ihrer Auswanderer in eigenen Kolonieen erzielen. Auch an die übrigen Staaten mit starker Auswanderung tritt die Frage heran, ob mit der erwähnten Stellungnahme ihre Auswanderungspolitik erschöpft sei. Diese Meinung ist in der That weit verbreitet. Seit wenigen Jahren nicht mehr ganz in England, wohl aber noch in Frankreich ist die Ansicht herrschend, dass der Staat mit jenen bisher besprochenen Massnahmen, die als Auswanderungspolizei bezeichnet werden können, genug gethan habe. Man scheint zu glauben, dass die Politik in dieser Frage, von jenen Punkten abgesehen, nur in einer Verhinderung oder in einer Beförderung der Auswanderung bestehen könne, was beides dem Staate nicht gut anstehe. In Deutschland ist die Stellung die, dass seitens der Regierungen die Auswanderung nicht gewünscht und daher jede Staatsthätigkeit, welche zu ihren Gunsten gedeutet werden könnte, vermieden wird. Seitens der meisten Schriftsteller hingegen wird eine jene Extreme vermeidende Politik der Organisation und Leitung für möglich gehalten, wenn es auch nicht an Aeusserungen, wie jenen Bödickers, fehlt, welcher die Auswanderung mit allen innerhalb der Auswanderungsfreiheit zulässigen Mitteln zu bekämpfen empfiehlt. Einer Organisation und Leitung der Auswanderung sind drei Aufgaben gestellt. Sie soll Aufklärung über die Auswanderungsziele gewähren, den Transport der Auswanderer beaufsichtigen und leiten und endlich selbst Auswanderungsziele erschliessen. In ersterwähnter Hinsicht wird die Errichtung von Auskunftsstellen notwendig. Diese sind durch zuverlässige, mit den Verhältnissen vollkommen vertraute Personen in den Gebieten, welche als Auswanderungsziele in Betracht gezogen werden, mit regelmässig umlaufenden Nachrichten über Arbeitsbedarf, Löhne, Land- und Lebensmittelpreise, Verkehrsgelegenheiten etc. in jenen Gebieten zu versehen und haben hierüber sowie über den nötigen Reise- und Wirtschaftsbedarf und die Reisegelegenheiten Auskunft zu geben. Die Transportleitung erfordert Empfangnahme, Fürsorge für Unterkunft und Einschiffung im Einschiffungshafen, für rich-

tige Ausschiffung, Unterkunft im Ausschiffungshafen und Beförderung an das eventuelle binnenländische Ziel. Die Erschliessung von Auswanderungszielen setzt nicht notwendig eigene Kolonieen, immer aber ein Einverständnis mit der Regierung des Einwanderungslandes voraus. Sie hat wie die innere Kolonisation die Aufgabe, Ansiedelungen zu gründen und zu diesem Zwecke in weitem Masse die Verwaltung der zu kolonisierenden Ländereien zu führen, Ansiedelungspunkte auszusuchen, Ländereien für öffentliche und private Zwecke zu bestimmen und zu vergeben und durch Gewährung materieller wie sozialer Vorteile die Auswanderung diesen Gebieten zuzuführen.

In den nicht selbst kolonisierenden Staaten wird, wie hervorgehoben, nur die Ueberwachung der Nachrichtenerteilung durch Privatagenturen und des Transportwesens als Staatsaufgabe angesehen. Das Wachsen der Auswanderung und die Ueberzeugung, dass man es hierbei mit einer Bewegung zu thun hat, für welche die Grenze — gleichmässige Besiedelung der für Europäer tauglichen Gebiete — in weiter Ferne liegt, wird dies Verhalten der Staaten ändern. Der ganze Apparat auswärtiger Vertretung kann und sollte dieser Bewegung nützlich gemacht werden. In dem Masse, als die weltwirtschaftlichen Verbindungen die Entwickelung der heimischen Volkswirtschaft beeinflussen, müssen die Staaten darauf bedacht sein, jene zu stärken. Die Besiedelung fremder Gebiete mit Volksgenossen bildet ein Mittel dazu. Wie weit der Staat selbst in dieser Sache vorgehen solle, bildet keine principielle Frage mehr. Der Wunsch, die nationalen Kräfte auch in fremden Gebieten zusammenzuhalten, spornt heute ebenso wie menschliches Mitgefühl mit der schwierigen Lage der Auswanderer, die Nationen an, durch freie Organisationen die erwähnten Zwecke zu erreichen. Das Gebiet derselben ist ein weites. Reine Wohlthätigkeitsvereine, welche dem Auswanderer ratend und unterstützend zur Seite stehen, und Erwerbsgesellschaften, welche in der Organisation und Leitung der Auswanderung ein ertragfähiges Unternehmen erblicken, wirken neben einander. Eine Unterstützung dieser auf dem Boden der Gesellschaft hervorwachsenden Bestrebungen wird dem Staate auch dort möglich sein, wo man die Auswanderung als ein Uebel betrachtet. Ist die Auswanderung trotz aller vorbauenden Massregeln der inneren Politik doch nicht zu vermeiden, so ist es besser, man trachtet, dieselbe, soweit es angeht, dem eigenen Volkstum und den Interessen der eigenen Volkswirtschaft zu erhalten, als dass man sie sich selbst überlässt. In den Formen der planmässig geleiteten Auswanderung giebt es übrigens zahlreiche Abstufungen, welche grösstenteils von England und seinen Kolonieen auch praktisch versucht worden sind. Das bekannteste System ist das nach seinem Begründer, Wakefield, benannte, welches darauf beruht, den wirtschaftlichen und Verwaltungsaufwand der Besiedelung durch den Wert des Grundes und Bodens zu decken und zwar in der Art, dass je nach dem grösseren oder geringeren Bedürfnis an Arbeitskräften die Preise für den Grund und Boden hinauf- oder herabgesetzt würden (vgl. Abschn. II. sub VI, 2 unten S. 94). Die Versuche, die mit der Anwendung des Wakefieldschen Systems gemacht wurden, haben zwar die gehofften Erfolge nicht erzielt, aber doch bewirkt, dass in sämtlichen englischen Kolonieen die Landverwertung im Interesse der Einwanderungspolitik Eingang fand. Die grösste Schwierigkeit für eine erfolgreiche Durchführung der Pläne bezüglich einer Organisation der Auswanderung liegt stets in der Verschuldung der armen Auswanderer an die die Auswanderung leitenden staatlichen oder privaten Unternehmungen und in den daraus entspringenden Abhängigkeitsverhältnissen. Je geringer die Rechtssicherheit im Besiedelungsgebiete, je schwieriger die Erwerbsverhältnisse, desto leichter ist die ökonomische Grundlage eines solchen Unternehmens zerstört. Da aber jene Voraussetzungen eines Misserfolges sehr häufig eintreten, bleibt jede private Unternehmung zu planmässiger Leitung der Auswanderung und Besiedelung überseeischer Gebiete ein Wagnis, das nur bei sorgfältiger Auswahl der Auswanderer wie der Besiedelungsgebiete glücken kann, ohne dass auch in einem solchen Falle eine unbedingte Sicherheit der Erfolge gegeben wäre.

Litteratur: *s. am Schluss des Abschnittes II, S. 108 ff.* **v. Philippovich.**

II.

Die Auswanderung aus den einzelnen europäischen Staaten.

I. Auswanderung aus Deutschland.

1. Umfang und Gliederung der deutschen A. Die Feststellung der Grösse der deutschen Auswanderung begegnet grossen Schwierigkeiten, da die Lage des Staatsgebietes und des Schiffsverkehrs die Benutzung fremder (französischer, belgischer, holländischer, englischer) Häfen oft vorteilhafter erscheinen lässt als die der deutschen Häfen. Nur im Augenblicke der Einschiffung aber lässt sich die Zahl der Auswanderer erfahren, sobald man einmal, wie dies ja in Deutschland der Fall ist, darauf verzichtet hat, die Auswanderung von einer förmlichen Entlassung abhängig zu machen. Von den deutschen Einschiffungshäfen hat Bremen von 1832 ab, Hamburg von 1846 ab Erhebungen veranstaltet und veröffentlicht, doch sind die deutschen Auswanderer in den bremischen Nachweisen erst vom Jahre 1866, in den hamburgischen vom Jahre 1851 an, in letzterem aber nicht für die einzelnen Bestimmungsländer, von den nichtdeutschen unterschieden. Die Angaben aus ausserdeutschen Häfen lassen für frühere Jahre die als Auswanderer beförderten Deutschen nicht erkennen. Man ist daher für frühere Zeiten auf Schätzungen und Angaben der Einwanderungsstaaten angewiesen. Die gegenwärtige Auswanderungsstatistik in Deutschland ruht auf den Beschlüssen des Bundesrats des Zollvereins vom 23. Mai 1870 bezw. des Bundesrats des Reiches v. 7. Dezember 1871. Danach werden in allen deutschen Einschiffungshäfen neben minder wichtigen auch Aufzeichnungen über Geschlecht, Alter, bisherigen Wohnort und Ziel der Auswanderung gemacht und werden die zu einer Familie gehörigen Auswanderer besonders nachgewiesen. Eine Angabe über den Beruf der Auswanderer findet sich nur in der Hamburger Statistik. Von ausserdeutschen Häfen liefern die holländischen und belgischen vollständige Nachweisungen. Die deutsche Auswanderung aus französischen Häfen ist nur aus periodischen, nicht jährlichen französischen Veröffentlichungen zu ermitteln, doch liefern diese keinen Nachweis über Geschlecht, Alter etc. Die über England gehenden deutschen Auswanderer werden nur soweit aufgezeichnet, als sie schon in Deutschland zur Beförderung als Auswanderer sich einschiffen lassen. Es ist daher regelmässig die Zahl der von den Einwanderungsstaaten nachgewiesenen deutschen Einwanderer grösser als die deutscherseits nachgewiesene Auswandererzahl.

Nach den Nachweisungen der Vereinigten Staaten sind daselbst Deutsche (ohne die Oesterreicher) eingewandert:

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
1820	968	1846	57 561
1821	383	1847	74 281
1822	148	1848	58 465
1823	183	1849	60 235
1824	230	1850	78 896
1825	450	**1841—50**	**434 626**
1826	511	1851	72 482
1827	432	1852	145 918
1828	1 851	1853	141 946
1829	597	1854	215 009
1830	1 976	1855	71 918
1820—30	**7 729**	1856	71 028
1831	2 413	1857	91 781
1832	10 194	1858	45 310
1833	6 988	1859	41 784
1834	17 686	1860	54 491
1835	9 311	**1851—60**	**591 667**
1836	20 707	1861	31 661
1837	23 749	1862	27 529
1838	11 683	1863	33 162
1839	21 028	1864	57 276
1840	29 704	1865	83 424
1831—40	**152 454**	1866	115 892
1841	15 291	1867	133 426
1842	20 370	1868	123 070
1843	14 441	1869	124 788
1844	20 731	1870	91 779
1845	34 355	**1861—70**	**822 007**

Die Nachweisungen für die Jahre 1820—31 sowie 1842—49 umfassen die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des angegebenen Jahres. Die Zahlen für 1832 und 1850 enthalten auch jene des letzten Quartals des Vorjahres, für 1841 hingegen fehlt der Ausweis des letzten Jahresviertels.

Nach der Statistik des Deutschen Reiches ist folgendes die gesamte nachweisbare deutsche Auswanderung von 1871 bis 1897 (s. Tabelle auf S. 83):

Die Gesamtsauswanderung von 1820 bis 1897 würde demnach rund 4,7 Millionen Seelen betragen haben. Der Ersatz der aus Deutschland ausgewanderten Bevölkerungsteile durch Einwanderung ist geringfügig. Es dürfte zudem die Einwanderung aufgewogen werden durch jene Auswanderung, welche sich der Zählung entzieht. Die Ziffern der beiden vorstehenden Ueberschriften drücken daher, wenn sie auch auf absolute Richtigkeit, namentlich für frühere Jahre, keinen Anspruch haben, doch die relative Stärke der Auswanderung in den einzelnen Zeiträumen richtig aus. Vom Ende der dreissiger Jahre beginnt ein langsames, aber fast ununterbrochenes Anschwellen der Auswanderung, das in den Jahren 1852—54 einen für die damalige Zeit unerhörten Höhepunkt erreicht. Die nächsten acht Jahre bringen ein auffallendes Sinken mit einem Tiefpunkt im Jahre 1862, der seit 20 Jahren nicht mehr erreicht worden war. Von 1863—1875 weist die Auswanderung zwei Hebungen und Senkungen auf, welche, wie

	Es wurden deutsche Auswanderer befördert über							Davon[2] nach						
	deutsche Häfen			fremde Häfen				Amerika						
im Jahre	Bremen	Hamburg	andere (meist Stettin)	Antwerpen	Rotterdam und Amsterdam	franz. Häfen	diese Häfen zusammen	den Ver. Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Brasilien	anderen Teilen von Amerika	Afrika	Asien	Australien
1871	45 658	30 254	.	.	.	312	76 224	73 816	9	920	321	18	11	817
1872	66 919	57 615	.	1 116	.	2 502	128 152	119 780	690	3508	486	2	12	1172
1873	48 608	51 432	.	3 598	.	6 800	110 438	96 641	49	5048	556	4	9	1331
1874	17 907	24 093	1536	1 576	.	2 559	47 671	42 492	138	1019	525	5	33	900
1875	12 613	15 826	268	2 066	.	1 556	32 329	27 834	38	1387	450	1	37	1026
1876	10 972	12 706	202	4 488	.	1 276	29 644	22 767	11	3432	847	54	31	1226
1877	9 328	10 725	75	1 836	.	934	22 898	18 240	11	1069	557	750	31	1306
1878	11 329	11 827	85	976	.	1 410	25 627	20 373	89	1048	545	394	50	1718
1879	15 828	13 165	245	4 089	.	2 561	35 888	30 808	44	1630	517	23	31	274
1880	51 627	42 787	552	11 224	.	10 907	117 097	103 115	222	2119	539	27	36	132
1881	98 510	84 425	1434	26 178	.	10 355	220 902	206 189	286	2102	876	314	35	745
1882	96 116	71 164	1936	24 653	.	9 716	203 585	189 373	383	1286	1205	335	40	1247
1883	87 739	55 666	546	22 168	.	7 497	173 616	159 894	591	1583	1125	772	50	2104
1884	75 776	49 985	750	17 075	.	5 479	149 065	139 339	728	1253	1335	230	35	666
1885	42 328	35 335	1237	14 742	3596	2 881	110 119	102 224	692	1713	1639	294	72	604
1886	50 224	25 714	709	10 040	3188	3 350	83 225	75 591	330	2045	1068	191	116	534
1887	55 290	22 648	1535	16 132	4107	5 075	104 787	95 976	270	1152	1285	302	227	500
1888	52 974	28 402	2295	14 057	3787	5 436	103 951	94 364	199	1129	1723	331	230	539
1889	48 972	22 907	2166	12 657	3501	5 811	96 070	84 424	88	2412	2155	422	262	496
1890	48 080	24 963	1833	13 765	3340	5 178	97 103	85 112	307	4096	1300	471	165	474
1891	59 673	31 581	1891	19 069	3178	4 697	120 089	108 611	976	3710	961	599	97	438
1892	59 897	28 072	2214	17 554	4471	4 131	116 339	107 803	1577	779	1077	476	120	376
1893	39 852	30 510	646	11 532	1918	3 219	87 677	75 102	6136	1169	1058	586	146	261
1894	17 269	16 297	—	4 158	1454	1 786	39 204	34 210	1490	1283	1059	760	151	225
1895	15 160	13 997	69	4 924	1407	1 941	37 498	30 692	1100	1340	1194	886	134	211
1896	12 548	12 324	899	5 199	1144	1 710	32 114	27 360	643	986	1470	1346	144	174
1897	9 559	8 802	440	3 769	650	[1] 29	23 249	19 030	539	899	1180	1103	145	324

[1]) Für 1897 liegen bis dahin nur die Angaben für Bordeaux vor; diese Ziffer giebt somit nicht die sämtlichen Auswanderer über französische Häfen an, und demgemäss ist auch die Gesamtauswanderungszahl pro 1897 um etwas grösser.

[2]) Die über französische Häfen gegangenen deutschen Auswanderer sind hier bei der Verteilung nach Bestimmungsländern nicht berücksichtigt worden, da für die Zeit vor 1890 bestimmte Nachweise nicht vorhanden sind. In den Jahren 1890—1896 gingen von den über französische Häfen beförderten deutschen Auswanderern nach den Vereinigten Staaten 4653, 4435, 4003, 3147, 1692, 1811, 1647, nach Brasilien 52, 69, 17, 4, 5, 65, 15, nach anderen Teilen von Amerika 473, 193, 111, 68, 89, 65, 48.

schon Bödicker nachgewiesen hat, deutlich den Einfluss der Kriege von 1866 und 1870/71 auf die Auswanderung darthun. Die Hebung zu Beginn der siebziger Jahre findet ein baldiges Ende. Die achtziger Jahre aber beginnen wieder mit einer erheblichen Steigerung der Auswanderung, die aber nicht anhält. Nach einigen Schwankungen erreicht vielmehr die Auswanderung 1897 einen Tiefstand, der im Laufe der letzten 50 Jahre nur ein einziges Mal — 1877 — erreicht worden war. Die Ursachen der Veränderung der Auswanderungsbewegung klar zu legen, wäre eine dankenswerte Aufgabe, aber nur an der Hand einer eingehenden Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Laufe der letzten 50 Jahre durchführbar. Auch dann würde man stets auf das Zusammenwirken der verschiedensten Faktoren in den einzelnen Teilen Deutschlands aufmerksam machen müssen. Wie verschieden sich dieselben zur Auswanderung verhalten, zeigt die folgende, die Auswanderung pro Tausend der Bevölkerung nachweisende und sie mit der Bevölkerungsdichte vergleichende Uebersicht.

Wie das kaiserliche statistische Amt hervorhebt, gestatten zwar diese Zahlen keinen völlig zutreffenden Vergleich zwischen den

Gebietsteile der Herkunft	Auf 1 qkm kamen Einwohner	Auf 1000 Einwohner kommen überseeische Auswanderer über deutsche, belgische, holländische Häfen im Jahre						
	1895	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Preussen.								
Ostpreussen	54,2	1,37	1,17	1,00	0,35	0,33	0,33	0,23
Westpreussen	59,0	10,94	9,33	4,59	1,23	1,30	1,28	0,63
Brandenburg mit Berlin	175,7	1,38	1,60	1,48	0,65	0,60	0,60	0,44
Pommern	52,5	6,40	6,44	3,89	1,60	1,03	0,87	0,61
Posen	63,1	10,41	8,63	4,34	1,49	1,36	1,80	0,84
Schlesien	109,5	0,63	0,76	0,64	0,24	0,21	0,20	0,16
Sachsen	106,9	0,74	0,92	0,96	0,46	0,39	0,31	0,26
Schleswig-Holstein	68,0	3,43	3,17	2,62	1,90	1,28	1,28	0,88
Hannover	62,9	2,94	3,14	2,60	1,95	1,44	1,14	0,94
Westfalen	133,5	0,93	1,15	1,06	0,43	0,33	0,28	0,17
Hessen-Nassau	111,9	1,81	1,66	1,65	0,88	0,81	0,50	0,52
Rheinland	181,4	1,06	1,22	0,93	0,36	0,36	0,32	0,22
Hohenzollern	46,0	0,97	0,90	1,32	0,34	0,49	0,31	0,21
Preussen im ganzen	91,4	2,59	2,49	1,73	0,78	0,65	0,61	0,41
Süddeutschland.								
Bayern rechts des Rheins		1,79	1,66	1,43	0,65	0,64	0,53	0,39
Bayern links des Rheins		2,78	2,54	2,00	0,96	1,18	0,96	0,82
Bayern im ganzen	76,7	1,92	1,78	1,50	0,69	0,71	0,59	0,45
Württemberg	106,6	3,03	2,79	2,63	1,14	1,16	1,02	0,66
Baden	114,4	2,50	2,42	1,87	0,79	0,76	0,62	0,46
Hessen	135,3	2,00	1,70	1,40	0,50	0,67	0,53	0,44
Elsass-Lothringen[1])	113,1	0,71	0,57	0,49	0,15	0,15	0,16	0,12
Mitteldeutsche Staaten.								
Königreich Sachsen	252,6	1,17	1,36	1,07	0,54	0,50	0,34	0,24
Thüringische Staaten		1,33	1,29	0,89	0,35	0,44	0,35	0,23
und zwar: Sachsen-Weimar	93,8	1,24	1,12	0,99	0,42	0,42	0,48	0,25
Sachsen-Meiningen	94,8	1,15	1,52	0,80	0,28	0,29	0,28	0,14
Sachsen-Altenburg	136,2	0,78	0,81	0,46	0,16	0,33	0,21	0,16
Sachsen-Koburg-Gotha	110,6	1,18	0,92	0,94	0,34	0,47	0,30	0,24
Schwarzburg-Sondershausen	90,6	0,86	0,87	0,68	0,12	0,24	0,14	0,06
Schwarzburg-Rudolstadt	94,3	1,41	2,74	1,00	0,43	0,47	0,35	0,22
Reuss ä. L.	116,0	2,05	1,27	0,95	0,40	0,79	6,28	0,42
Reuss j. L.	213,2	2,79	1,92	1,35	0,59	0,72	0,56	0,44
Norddeutsche Staaten.								
Mecklenburg-Schwerin	45,5	2,65	2,29	1,79	0,68	0,60	0,58	0,36
Mecklenburg-Strelitz	34,7	3,40	1,78	1,18	0,46	0,45	0,31	0,16
Oldenburg	58,2	3,20	3,62	3,11	1,93	1,43	0,90	0,71
Braunschweig	118,2	0,62	0,80	0,79	0,46	0,45	0,36	0,31
Anhalt	127,8	0,59	0,38	0,74	0,37	0,28	0,25	0,16
Waldeck	51,5	1,60	1,47	1,21	0,43	0,51	0,74	0,19
Schaumburg-Lippe	121,2	1,21	0,68	1,05	0,07	0,20	0,07	0,05
Lippe	111,0	1,06	1,70	1,27	0,62	0,27	0,22	0,36
Lübeck	279,5	1,35	1,08	1,45	0,98	0,99	1,29	0,73
Bremen	765,1	6,43	5,71	5,15	3,64	3,91	3,25	2,50
Hamburg	1642,6	3,39	3,23	3,67	2,53	2,28	2,38	2,04
Deutsches Reich[2])	96,7	2,32	2,23	1,66	0,76	0,68	0,61	0,43

[1]) Die Ziffern für den Westen und Südwesten sind zum Vergleich nicht geeignet, da für die aus jenen Gegenden über französische Häfen Auswandernden die Bezeichnung der Herkunft fehlt. [2]) Unter Einschluss der über französische Häfen beförderten Deutschen kommen auf das Reich im ganzen 1888: 2,16; 1889: 1,97; 1890: 1,97; 1891: 2,41; 1892: 2,31; 1893: 1,73; 1894: 0,8; 1895: 0,72; 1896: 0,64 Auswanderer auf 1000 Einwohner.

verschiedenen Gebietsteilen, weil die über französische Häfen beförderten Auswanderer nicht berücksichtigt sind, aber der Fehler ist unbedeutend. »Die letzteren haben, wie es nach der Lage der französischen Häfen nicht wohl anders sein kann, über-

wiegend in den südwestlichen Teilen des Reiches ihre Heimat; insbesondere für die Auswanderung über Havre ergiebt sich, dass von den 3156 im Jahre 1893 beförderten Deutschen 2055 allein aus Elsass-Lothringen gekommen sind.«

Aus dieser Uebersicht ist zweierlei ersichtlich. Einmal, dass die steigende oder fallende Bewegung in der Gesamtauswanderung aus dem Deutschen Reiche keineswegs von den einzelnen Gebieten gleichmässig geteilt wird, indem dieselben sogar ein der Bewegung der Gesamtheit entgegengesetztes Verhalten aufweisen können. Zweitens geht daraus hervor, dass die Stärke der Auswanderung in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der absoluten Dichte der Bevölkerung steht. Es weisen im Gegenteil die dünner besiedelten Gebiete die stärkste, die dicht besiedelten — von den Städten abgesehen — die geringste Auswanderung auf. Auch eine Gegenüberstellung der Auswanderungsziffer und der Geburtenziffer bezw. der Ziffer des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen lässt keinen Zusammenhang zwischen der Grösse der nachdrängenden Bevölkerung und der Auswanderung erkennen. Gebiete mit starker Geburtenziffer wie West- und Ostpreussen, Posen weisen allerdings eine starke Auswanderung auf, allein Gebiete wie die Rheinlande und Westfalen, in welchen die Geburtenziffer jener der früher genannten Gebiete am nächsten steht, die Ueberschussziffer aber grösser ist, haben eine bedeutend geringere Auswanderung. Auch diese Thatsache drängt dazu, die Ursachen für die Auswanderung nicht in der Grösse der Bevölkerung, sondern in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der einzelnen Landesteile zu suchen. Hingegen weisen die Ziffern auf einen Zusammenhang der Auswanderungsintensität mit der Grundbesitzverteilung in der Art, dass in dem Masse, als der Grossgrundbesitz herrschend und die Möglichkeit der Bodenbenutzung im Kleinbetriebe gering ist (Pommern, Posen, Westpreussen), die Auswanderung steigt. Daneben tritt der Einfluss intensiver überseeischer Beziehungen sowie die Nähe der See hervor (Hamburg, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg).

Verfolgen wir für die letzten Jahre (1896 und 1897) den Gang der deutschen Auswanderung während der einzelnen Monate, so zeigt sich folgende Bewegung:

Die deutsche Auswanderung nach Monaten über deutsche Häfen und über Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1896	1097	1879	3120	4271	4075	2659	2656	2933	3177	3439	1681	1127
1897	855	1244	1986	2635	2859	1792	1958	2210	2742	2551	1541	847

Den **Altersaufbau** der Auswanderer im Unterschied von jenem der Bevölkerung zeigt die folgende Uebersicht. Es standen von Hundert im Jahre 1896

im Alter von	männlichen Geschlechts		weiblichen Geschlechts		überhaupt	
	unter den Auswanderern	in der Bevölkerung	unter den Auswanderern	in der Bevölkerung	unter den Auswanderern	in der Bevölkerung
unter 14 Jahren	15,6	33,7	19,1	32,3	17,2	33,0
14—21	19,7	14,0	27,8	13,5	23,4	13,0
21—30	35,6	14,4	28,3	14,3	32,3	14,4
30—50	24,1	22,	17,6	23,3	21,1	23,1
50 und mehr	5,0	15,0	7,3	16,6	6,0	15,8

Die Zusammensetzung der Auswanderer nach Alter und Geschlecht weist demnach die schon im Abschn. I sub 6 oben Bd. II. S. 76 betonte Verschiedenheit von jener der Bevölkerung auf, welche bewirkt, dass den produktiven Altersklassen eine verhältnismässig grössere Menge von Personen entzogen wird als den übrigen. Ueber die Rückwirkung dieses Umstandes auf die wirtschaftliche Lage der Zurückbleibenden ist auf das bei früherer Gelegenheit Gesagte zu verweisen (vgl. oben I sub 6 S. 77/78).

Von der Gesamtheit der Auswanderer gehörten an:

	dem männlichen Geschlecht	dem weiblichen Geschlecht
1892	61 882	49 512
1893	47 272	36 706
1894	20 482	18 346
1895	18 955	16 298
1896	17 549	14 513
1897	12 972	10 248

Während das weibliche Geschlecht in der Bevölkerung des Reiches mit 51 % vertreten ist, schwankt sein Anteil an der Auswanderung zwischen 44 und 47 %.

Von Interesse ist auch die Scheidung der Auswanderer, je nachdem dieselbe seitens ganzer Familien oder seitens einzelner vorgenommen wird. Wie die folgende Uebersicht darthut, wird der Anteil der Familien an der Gesamtauswanderung kleiner.

Von 100 Auswanderern

im Jahre	reisten in Familien	einzeln	waren unter den Familien männl.	weibl.	unter den Einzelauswanderern männl.	weibl.
1891	54,8	45,2	46,6	53,4	64,2	35,8
1892	54,8	45,2	46,8	53,2	66,1	33,9
1893	48,1	51,9	45,5	54,5	66.2	33,8
1894	43,9	56,1	43,8	56,2	59,7	40,3
1895	39,9	60,1	43,3	56,7	60,7	39,3
1896	39,8	60,2	43,1	56,9	62,4	37,6

Da die Zahl der Eheschliessungen im Deutschen Reiche während dieser Zeit nicht ab-, sondern zugenommen hat, so wird aus dem Rückgange der Familienauswanderung wohl auf ein erschwertes Fortkommen der Auswanderer in der Fremde geschlossen werden dürfen. Das Ueberwiegen der weiblichen Personen in der Familienauswanderung findet genügende Erklärung dadurch, dass zahlreiche Auswanderer ihre Familie erst nach Begründung einer Heimstätte werden nachkommen lassen. Auffallend ist das Steigen des Anteils der weiblichen Personen an der Einzelauswanderung über das Mass der Steigerung dieser letzteren selbst hinaus. Es wird darin ein Anzeichen schwieriger werdender Erwerbsverhältnisse für das weibliche Geschlecht zu suchen sein.

Auch in vorausgegangenen Jahren war das Verhältnis, in welchem die einzelnen Berufe unter den Auswanderern vertreten waren, nicht wesentlich anders, wie die Zusammensetzung der Auswanderer nach der hamburgischen Statistik erweist. In den drei Jahren 1885—1887 war das Verhältnis der Erwerbsthätigen in den einzelnen Berufen und ihrer Angehörigen unter den aus Hamburg ausgewanderten Deutschen folgendes:

	1885	1886	1887
Land- u. Forstwirtschaft	18,16	15,87	13,36
Industrie	15,08	16,70	16,30
Handel	7,00	8,96	8,57
Lohnarbeit u. Dienstboten	27,29	24,89	27,11
freie Berufe und ohne Berufsangabe	32,47	33,58	34,66

Da die Zusammensetzung der Gesamtauswanderung wohl ohne grosse Fehler nach der über Hamburg gehenden Auswanderung beurteilt werden kann — bildet diese doch den grössten Teil jener —, so wird aus dieser Nachweisung der Schluss gezogen werden dürfen, dass Deutschlands landwirtschaftliche Bevölkerung nicht in unverhältnismässiger Weise durch die Auswanderung betroffen wird. Ohne Zweifel wird man einen entsprechenden Teil der ohne Berufsangabe oder als Arbeiter schlechtweg Angeführten zu den Landwirten bezw. landwirtschaftlichen Arbeitern zählen müssen. Allein auch dann geht die Steigerung kaum über die Verhältnisziffer der Berufsstatistik hinaus. Die Klage, dass Deutschlands landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Auswanderung besonders stark beeinflusst werde, wird daher nur eine beschränkte territoriale Geltung haben. Ausserdem aber werden vermutlich gewisse Arten landwirtschaftlicher Betriebe in besonders starker Weise durch die Auswanderung betroffen. Auch hierüber vermöchte nur eine individualisierendere Untersuchung Aufschluss zu geben.

2. Organisationsbestrebungen. Neben der Grösse der deutschen Auswanderung in diesem Jahrhundert ist für sie charakteristisch das im grossen und ganzen e r f o l g l o s e Streben, zu einer Organisation zu gelangen und die Gründung, wenn nicht von Kolonieen, so doch von geschlossenen Ansiedelungen von Stammesgenossen in überseeischen Gebieten planmässig herbeizuführen. Schon 1818 und 1820 werden Auswanderungsunternehmungen erwähnt, denen auch politische Zwecke nicht fremd gewesen zu sein scheinen. Bestimmt ausgesprochen war dies bei einer in New-York 1832 aus deutschen Einwanderern gebildeten Gesellschaft, welche einen deutschen Staat in den Vereinigten Staaten zu gründen beabsichtigten und zu diesem Zwecke sich an den Kongress mit der Bitte um Gewährung einer Strecke Landes gewandt hatten. Sie wurden abgewiesen und wandten sich dann nach Oregon und Texas, welche Gebiete noch nicht zur Union gehörten, doch löste sich die Gesellschaft infolge innerer Zwistigkeiten schon 1834 wieder auf. Ein im Grunde noch kläglicheres Ende nahm die 1835 beginnende, 1837 in der »ersten amerikanisch-deutschen Konvention« gipfelnde Bewegung verschiedener deutsch-amerikanischer Gemeinden zur Gründung eines deutschen Staates, indem hier nicht einmal die notwendige Einheit unter den Staatengründern selbst zu stande kam. Der nächste Versuch ist der des Mainzer Fürstenvereins, der 1842 als »Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas« gegründet worden war und nach seinen Statuten den Zweck hatte, »in Deutschlands Interesse den Zug deutscher Auswanderer zu regeln und zu ordnen«. Das Ziel war Texas, das von Mexico nicht mehr gehalten wurde und von der Union noch nicht occupiert war. Die Gelegenheit für eine erfolgreiche Kolonisation war gegeben. Die politische Schwäche des Unternehmens wird gekennzeichnet durch den Wunsch der Leitung, dass England das Protektorat über die Kolonie übernähme. Die ökonomische Leitung war die denkbar thörichtste. Statt mit wirklicher Kolonisation begann man mit der Errichtung des Hofstaates für den Leiter der ersten Expedition Prinz Solms. Nach der Aussendung einer

zweiten über 5000 Personen starken Expedition (1846) war der Verein bankerott, ohne etwas geleistet zu haben. Ein letzter Versuch zu selbständiger politischer Gründung wurde 1849 von einer durch die Gebrüder Schomburg in Berlin ins Leben gerufenen Auswanderungsgesellschaft gemacht, welche in Südaustralien eine Niederlassung mit sozialistischen Tendenzen zu gründen beabsichtigte, aber an den Schwierigkeiten der Kolonisation scheiterte.

Auch Auswanderungsorganisationen, welche keine politischen Zwecke anstrebten, werden schon seit 1818 erwähnt. Eine in diesem Jahre unter Führung von Ludwig Gall in Bern gegründete Ansiedelungsgesellschaft ging aber schon nach ihrer Ankunft in Amerika auseinander. Eine 1820 in Illinois gegründete Gesellschaftskolonie löste sich infolge der Verheerungen eines Sumpffiebers auf. Günstige Erfolge wiesen die auf religiöser Grundlage errichteten Ansiedelungen auf, wie die der Rappisten (1805), der Bäumler's Leute (1817 in Ohio), der Gründung von Naffziger in Canada (1822), des Christian Metz aus Hessen in der Nähe von Buffalo (1842).

Alle diese Versuche haben aber nicht eine so grosse Bewegung hervorgerufen wie die beginnenden Kolonisationsbestrebungen der südamerikanischen Staaten und das gleichzeitige Anwachsen der Einzelauswanderung in den 40er Jahren. Man erkannte, dass das deutsche Element dem in Central- und Südamerika vorherrschenden romanischen Elemente gegenüber sich leichter zu erhalten vermöchte, und da man die Auswanderung als etwas unvermeidliches, zum Teil sogar als einen nützlichen Menschenabfluss ansah, wollte man ihr jene Richtung geben, in der sie dem nationalen Leben und damit auch den nationalen Wirtschaftsinteressen in höherem Grade erhalten geblieben wäre. Man kann seit jener Zeit eine ununterbrochene Reihe von Schriften erfahrener Kolonisten und Reisender und ruhig denkender Gelehrter aufzählen, welche die Forderung einer Organisation und Leitung der Auswanderung aufstellen. Es fehlt auch nicht an Auswanderungsgesellschaften und Vereinen. So entsteht ein »Auswanderungsverein« in Düsseldorf (1843), ein »Centralbureau zur Fürsorge der Auswanderung« in Leipzig (1846), der von den Regierungen Badens, Württembergs und Hessens unterstützte »Nationalverein für Auswanderung« in Frankfurt (1848), der »Preussische Verein für die Moskito-Küste« in Berlin (1845), der »Verein zur Centralisation deutscher Auswanderung« in Berlin (1849), die »Kolonisationsgesellschaft« für Centralamerika in Berlin (1849), die in Chile wirkende »Gesellschaft für nationale Auswanderung und Kolonisation« in Stuttgart (1849), die »Hamburger Kolonisationsgesellschaft von 1849« und andere. Dauernden Erfolg haben von diesen und vielen anderen planmässige Kolonisation beabsichtigenden Unternehmungen nur einige gehabt, welche Südbrasilien als Kolonisationsgebiet gewählt haben. Hierher gehört insbesondere die noch heute bestehende Hamburger Gesellschaft mit der Ansiedelung Donna Franzisca, das Unternehmen des Dr. Blumenau (1850), die Kolonie Santo Angelo (1857) etc. Andere haben einen zeitlich währenden, aber nicht nachhaltigen Erfolg, viele einen durchschlagenden Misserfolg erfahren, viele sind vorübergegangen, ohne Spuren ihrer Thätigkeit zu hinterlassen.

Auch in Regierungskreisen der deutschen Staaten wurde die Frage einer Leitung der Auswanderung erwogen. 1847 hatte Preussen Berichte von seinen Consuln in Nordamerika eingefordert über Bodenverhältnisse und Klima, Verkehrsmittel und Verwaltung, überhaupt über alles, was die Ueberführung der Auswanderung im grossen betraf. Es sollte auf Grund dieser Berichte beim Bundestag der Antrag auf eine gemeinsame Regelung der Auswanderung gestellt werden. Das Jahr 1848 unterbrach diese Bestrebungen. Die Frankfurter Versammlung nahm die Frage auf, stellte den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit auf und ordnete die Ausführung eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderung an, das 1849 vom volkswirtschaftlichen Ausschusse fertig gestellt war, aber wegen Auflösung der Nationalversammlung nicht mehr zur Beratung kam. 1850 nahm Preussen seine Pläne wieder auf. Es legte dem Fürstenkollegium ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderung und Kolonisation vor, nach dem ein dem Ministerium des Innern und des Aeussern untergeordnetes deutsches Auswanderungs- und Kolonisationsamt eingesetzt werden sollte. Auch dieser Vorschlag führte zu keinem Resultat. 1856 wurde dann noch einmal in der Bundesversammlung von dem Gesandten Bayerns ein Antrag auf gemeinsame Organisation der deutschen Auswanderung gestellt. Noch in demselben Jahre erstattete der Ausschuss seinen vorläufigen zustimmenden, erst im Juli 1858 seinen ausführlichen Bericht, ohne dass aber in der Angelegenheit irgend etwas erfolgt wäre. Inzwischen hatte die Schwäche der deutschen Regierungen, ihre Unfähigkeit, die Interessen ihrer Unterthanen fremden Staaten gegenüber zu wahren und ihre Rechte zu schützen, der deutschen Auswanderung schwere Nachteile gebracht. Mangelnde Vermessung der Ländereien, Unsicherheit der Besitztitel, Rechtlosigkeit und Willkür in der Verwaltung waren die durch die politischen

und sozialen Verhältnisse in allen central- und südamerikanischen Staaten geschaffenen Hindernisse, welche zu den natürlichen Schwierigkeiten der Kolonisation hinzutraten. In schamloser Weise wurde seitens vieler Auswanderungsunternehmer diese Lage ausgenützt, um den der europäischen Arbeitskräfte bedürftigen Grundbesitzern diese unter Bedingungen zuzuführen, welche ihren Vorteil in der besten Weise wahrten, die Auswanderer aber in die elendesten Verhältnisse brachten. Insbesondere peruanische und brasilianische Unternehmer waren es, welche durch klug abgefasste, zweideutige Verträge und Wortbrüchigkeit Zustände herbeiführten, welche die Wiederkehr des bei der Einwanderung nach Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert geübten Menschenhandels bedeuteten. Am bekanntesten sind die mit dem in Brasilien angewandten Halbpachts- oder Parceriasystem verbunden gewesenen Missstände. Dieses System beruht darauf, dass der Halbpächter mit dem Grundeigentümer den Ertrag der Ernte teilt. An und für sich keineswegs verwerflich, führte es Brasilien vor allem dadurch zu harter Bedrückung der Einwanderer, dass die Beziehungen derselben zu den Grundeigentümern mit einer aus dem Vorschuss der Reisekosten und des einstweiligen Unterhaltes bis zum Verkauf der ersten günstigen Ernte erwachsenden Verschuldung begannen und hierbei reiche, nicht unbenützt gelassene Gelegenheit geboten war, den Schuldbetrag wucherisch in die Höhe zu treiben. Da nach den Verträgen alle Mitglieder einer in Halbpachtsverhältnis getretenen Familie für die Bezahlung solidarisch haftbar waren, selbst die Kinder der im Schuldverhältnis gestorbenen Halbpächter weiter zu haften hatten, vor Tilgung der Schuld kein Haftender die Ansiedelung verlassen durfte und die Grundeigentümer durch die Verträge das Recht erhielten, die Verträge samt allen Verbindlichkeiten der Betroffenen an andere Personen zu übertragen, so war auf dem Wege vollkommener Vertragsfreiheit ein Zustand faktischer Sklaverei herbeigeführt. Dies umsomehr, als nur bei anhaltend guten Ernten und unermüdlichem Fleiss die Möglichkeit der Schuldabtragung gegeben war. Vergeblich versuchten zahlreiche Schriften, in den deutschen Staaten auf eine positive Politik einem Verfahren gegenüber hinzuwirken, das man den Angehörigen anderer Nationen gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen wagte. Es fehlte noch an der notwendigen Grundlage realer Macht. Man begnügte sich mit negativen Massnahmen, man verbot jede Vermittelung von Auswanderung nach Brasilien in Preussen (v. d. Heydtsches Reskript v. 3. November 1859), in Baden und Württemberg. Damit war zwar Missbräuchen, aber auch einer gedeihlichen Leitung der Auswanderung in jene Gebiete vorgebeugt. Die übrigen südamerikanischen Staaten haben trotz einsichtiger Empfehlung die Auswanderung von Nordamerika nicht abzulenken vermocht. Die Hauptmasse folgte der hier wirkenden grossen Anziehungskraft gesunder politischer wie ökonomischer Verhältnisse und bestehender persönlichen Beziehungen. Zu Beginn der sechziger Jahre wurden dann auch die Bemühungen für organisierte Auswanderung schwächer. Innere Fragen beanspruchen alle Kräfte. Mit der Gründung des norddeutschen Bundes taucht auch die Auswanderungsfrage wieder auf. 1868 wurde eine Kommission zur Prüfung der Auswandererverhältnisse seitens des Bundeskanzlers eingesetzt, deren Vorschläge die Einsetzung eines Bundes-, jetzt Reichskommissars für das Auswandererwesen zur Ausübung einer Oberaufsicht über die Auswandererverhältnisse zur Folge hatte, während sie im übrigen unbeachtet blieben. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 hat die Auswanderung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen, doch sind nur auf Grund des Bundesratsbeschlusses v. 11. Juli 1868 in Hamburg, Bremen, Geestemünde und seit Sommer 1871 auch für Stettin und Swinemünde Reichskommissare zum Schutze der über See gehenden Auswanderer eingesetzt worden. Die Ordnung der Auswanderungsunternehmungen ist Sache der Einzelstaaten geblieben. Nur durch zwei Gesetze wurde indirekt in das Auswanderungswesen eingegriffen, durch das G. v. 12. Oktober 1867 über das Passwesen und durch das G. v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Jenes macht das Verlassen des Landes von der Erteilung irgend welcher Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig, das letztere erkennt ausdrücklich als Schranken der Auswanderungsfreiheit nur die Wehrpflicht, die amtliche Dienststellung und besondere im Falle eines Krieges oder einer Kriegsbedrohung erlassene Anordnungen an. Ein von Kapp 1878 im Reichstag eingebrachter Entwurf zu einem Auswanderungsgesetz kam nur zur Kommissionsberatung.

Doch wuchs das Interesse an einer überseeischen Politik immer mehr, und in Verbindung mit dem Verlangen nach überseeischem Besitz wurden auch wieder die Forderungen nach Organisation und Leitung der Auswanderung laut, und mehrere Vereine knüpfen in ihren Bemühungen an jene Bestrebungen an, welche schon seit den vierziger Jahren in wohlbegründeten Darlegungen die Unterstützung der Regierungen

zu gewinnen gesucht hatten. Der »Centralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande« (gegründet 1878) und die »Deutsche Kolonialgesellschaft« (gegründet 1884 unter dem Namen »Deutscher Kolonialverein«) stehen an der Spitze der Bewegung und geben in eigenen Zeitschriften »Export« bezw. »Deutsche Kolonialzeitung« reichliches Material zur Aufklärung über Auswanderungsziele, das durch die mit den Vereinen verbundenen Auskunftsstellen jedermann zugänglich gemacht wird. Um den deutschen Kolonieen in Südbrasilien frischen Zufluss aus der Heimat zuzuführen, hat sich 1897 der seit 1849 bestehende hamburgische »Kolonisationsverein« unter Beteiligung zahlreicher mit Brasilien in Verbindung stehender Kaufleute sowie der Hamburger und Bremer Rhedereien zur »Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft« mit dem Sitz in Hamburg erweitert. Diese Gründung war eine Folge der 1896 erfolgten Aufhebung des von der Heydtschen Reskriptes.

Am 9. Juni 1897 wurde endlich auch ein Reichsgesetz über das Auswanderungswesen erlassen, das an die Stelle der früheren Landesgesetze trat und dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist. Vom Grundsatze der Auswanderungsfreiheit ausgehend werden nur Wehrpflichtige und solche Personen an der Auswanderung behindert, »deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist«. Im übrigen beschäftigt sich das Gesetz mit der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Auswanderungsunternehmer, mit der Fürsorge für die Auswanderer im Einschiffungshafen und während der Beförderung und endlich mit einigen Anordnungen, welche die Grundlage positiver Auswanderungspolitik werden können.

Wer gewerbsmässig die Beförderung von Auswanderern nach aussereuropäischen Ländern betreibt, bedarf einer nach freiem Ermessen vom Reichskanzler in Verbindung mit dem Bundesrat zu erteilenden Konzession. Ausländer sind hierbei in der Regel ausgeschlossen. Der Unternehmer muss Rheder sein und eine Kaution von 50000 Mark erlegen. Von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler deutsche Gesellschaften entbinden, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebietes zur Aufgabe machen. Die Konzession ist jeweils nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung und für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen. Der Unternehmer muss sich ausserhalb seiner gewerblichen Niederlassung der Vermittelung von Agenten bedienen. Auch diese müssen Reichsangehörige sein, 1500 Mark Kaution erlegen und die Konzession erwerben, die von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes erteilt wird, in dem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Bei durch Thatsachen erwiesener Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden oder bei zu grosser Anzahl von Agenten darf die Konzession nicht erteilt werden. Sie kann jederzeit und muss dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Erteilung hinfällig geworden sind. Nähere Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten erlässt der Bundesrat.

Die Beförderung der Auswanderer hat auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Verboten ist die Beförderung von Wehrpflichtigen im Alter von 17—25 Jahren ohne behördliche Erlaubnisurkunde, von Personen, deren Verhaftung vom Gericht oder von der Polizei angeordnet ist, von Reichsangehörigen, für die von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird. Bei überseeischer Auswanderung müssen die Verträge auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im Ausschiffungshafen ausgestellt werden, die Konzession kann diese Verpflichtung bis an das Auswanderungsziel erstrecken. Fahrscheine vom Hafen bis zum Auswanderungsziel dürfen nur verkauft werden, wenn der Unternehmer sich zur Weiterbeförderung verpflichtet. Unternehmer wie Führer des Schiffes haben dafür zu sorgen, dass dieses völlig seetüchtig, vorschriftsmässig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist. Jedes Auswandererschiff wird vor seiner Abreise daraufhin amtlich untersucht, desgleichen ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung zu untersuchen. Ueber die in Bezug auf das Schiff und seine Beaufsichtigung wie in Bezug auf die Gesundheitsverhältnisse zu beachtenden Normen erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften. Als Auswandererschiffe gelten alle nach überseeischen Häfen gehenden Schiffe, mit welchen ausser Kajütenpassagieren mindestens 25 Reisende befördert werden sollen.

Unter den Auswanderungsbehörden fungiert nunmehr ein Beirat zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse. Er besteht

aus 14 vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden. Er hat nur eine begutachtende Thätigkeit. Er muss gehört werden vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an jenen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese haben bei etwaigen Mängeln bei den Landesbehörden auf Abstellung zu dringen.

Das Verhältnis der nebeneinander fungierenden Reichs- und Landesbehörden ist von dem früheren Zustande übernommen. Neu ist — ausser der Einheit des Rechtes für das ganze Reich — der Beirat von Sachverständigen, die Begünstigung von deutschen Besiedelungsgesellschaften und die starke Abhängigkeit der Unternehmer von der Reichsverwaltung. Der Wunsch der kolonialpolitischen Kreise nach Errichtung eines öffentlichen Auskunftsamtes für Auswanderer blieb unerfüllt, die Regierung erklärt, ihm, soweit er berechtigt und erfüllbar sei, auf dem Verwaltungswege entgegenkommen zu können.

II. Auswanderung aus Oesterreich-Ungarn.

Seit die Erhebung der Auswanderer nach den Angaben der Gemeinden ihrer vollkommenen Unzureichendheit wegen aufgegeben worden ist (1884), kann die Auswanderung aus Cisleithanien nur nach den Angaben, die in den Einschiffungshäfen oder Einwanderungsländern festgestellt werden, ermittelt werden. Auch für Ungarn sind die daraus gewonnenen Ziffern noch zuverlässiger, als die ungarische Statistik sie zu bieten vermag. Die vornehmlich in Betracht kommenden Einschiffungshäfen für Oesterreich-Ungarn sind Hamburg und Bremen. Nach deren Statistik schifften sich als Auswanderer ein:

	Oesterreicher	Ungarn		Oesterreicher	Ungarn
1871	9 205	294	1875	6 594	1 065
1872	8 903	595	1876	7 809	625
1873	10 266	962	1877	6 364	652
1874	8 974	927	1878	4 817	803
1879	6 395	1 759	1888	24 819	17 686
1880	20 593	8 766	1889	30 061	22 064
1881	24 259	11 257	1890	37 289	36 713
1882	17 371	17 520	1891	41 917	36 607
1883	18 851	14 839	1892	35 713	39 234
1884	20 558	13 195	1893	32 451	32 093
1885	16 097	12 348	1894	12 537	13 029
1886	18 925	25 149	1895	34 259	31 842
1887	19 488	18 270			

Auch für die Angehörigen des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates sind die Vereinigten Staaten das vornehmlich in Betracht kommende Auswanderungsziel. Nur wenige Hunderte begeben sich nach Brasilien (1887 nur 274). Die La Plata-Staaten scheinen neuerdings begünstigt zu werden. Die Auswanderung dahin übersteigt 1883 zum erstenmal 1000 und betrug 1887 bereits 2560.

III. Auswanderung aus Belgien.

Die belgische Statistik weist die Aus- und Einwanderung seit 1841 nach Erhebungen der Kommunalbehörden nach. So beträchtlich danach die Auswanderung überhaupt ist, so wird sie doch durch die Einwanderung seit 1867 überholt. So war die Auswanderung (A.) und die Einwanderung (E.):

im Jahre	A.	E.	im Jahre	A.	E.
1881	15 822	17 692	1888	23 041	21 213
1882	16 257	18 104	1889	23 190	22 150
1883	15 208	17 499	1890	21 675	21 458
1884	13 993	16 558	1891	18 994	20 741
1885	13 236	18 310	1892	22 532	21 774
1886	17 029	19 804	1893	22 117	21 686
1887	17 528	19 286	1894	18 302	24 635

Der grösste Teil der belgischen Auswanderung fällt nicht unter die hier zu betrachtende überseeische Auswanderung, sondern wendet sich anderen Staaten Europas, insbesondere Frankreich zu. 1884 werden nur 609 und 1885 nur 426 Auswanderer nach Amerika aufgeführt. Dass diese Nachweisungen kein Bild der Wirklichkeit geben, ist daraus zu ersehen, dass gleichzeitig die Statistik der Vereinigten Staaten allein eine belgische Einwanderung von 1722 bezw. 1363 Seelen verzeichnet.

Belgien gehört zu den wenigen Staaten, welche positive Auswanderungspolitik betreiben. Das Gesetz betreffend die Beförderung von Auswanderern v. 14. Dezember 1876 hat in Nebenpunkten eine Abänderung erfahren durch G. v. 7. Januar 1890, die letzte Redaktion der zu jenem Gesetz erlassenen königlichen Verordnungen datiert vom 29. April 1890. Das Auswanderungswesen unterliegt der obersten Aufsicht

seitens des Ministers des Auswärtigen. Zu ihrer Ausführung bestehen zwei Behörden, eine commission d'inspection aus 9 Mitgliedern, worunter nur 4 Staatsbeamte, welche alle das Auswanderungswesen betreffenden Einrichtungen zu überwachen haben, und eine commission d'expertise aus 7 Mitgliedern, Aerzten, Schiffskapitänen und Technikern, zum Zwecke der Kontrolle der Auswandererschiffe. Ausserdem ist ein besonderer königlicher Auswanderungskommissar eingesetzt, der fortlaufend in persönliche Fühlung mit den Agenten, Schiffsunternehmungen und Auswanderern zum Zwecke der Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und zum Schutze der Auswanderer zu treten hat. Seit dem Jahre 1888 ist ein weiterer Schritt im Interesse der Auswanderung geschehen durch Organisierung des service de renseignements concernant l'émigration, also eines Auskunftsdienstes, der bestimmt ist, Auswanderern über die in Betracht kommenden Verhältnisse der Einwanderungsländer unentgeltlich Belehrung zu teil werden zu lassen. Gegenwärtig sind in den Hauptstädten, im ganzen 9, Auskunftsämter errichtet, in welchen Beamte der Regierung von allen auf die Auswanderung bezw. Einwanderung bezüglichen Gesetzen und Verordnungen Mitteilung machen und gedruckte, vom Ministerium des Aeussern zusammengestellte Ausweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwanderungsländer den Interessenten kostenlos übermitteln.

IV. Auswanderung aus Dänemark.

Die dänische Auswanderung betrug:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1876	2 517	1886	8 828
1877	2 966	1887	12 705
1878	4 718	1888	8 659
1879	5 483	1889	8 967
1880	9 540	1890	10 298
1881	12 696	1891	10 382
1882	15 797	1892	10 422
1883	11 915	1893	9 150
1884	8 909	1894	4 105
1885	6 409	1895	3 607

V. Auswanderung aus Frankreich.

Die Auswanderung aus Frankreich war und ist zu gering, um ein praktisches Interesse zu bieten. Die Zahl derjenigen, welche auswandern, wird vermutlich mehr als ersetzt durch Einwanderung. Die ziffermässigen Nachweisungen sind allerdings auch hier nicht genügend, da sie die über ausländische Häfen gehende Auswanderung nicht berücksichtigen und die Begriffsbestimmung des Auswanderers für Zählungszwecke (Reisende der dritten und letzten Klasse) nicht ausreichend ist. Die offizielle Statistik beginnt 1857. Sie weist folgende Gesamtauswanderung von Franzosen aus französischen Häfen auf:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1857	18 800	1876	2 190
1858	13 813	1877	2 116
1859	8 737	1878	2 316
1860	9 632	1879	3 634
1861	8 501	1880	4 612
1862	6 647	1881	4 456
1863	5 575	1882	4 858
1864	5 094	1883	4 011
1865	4 715	1884	6 100
1866	5 752	1885	6 063
1867	6 047	1886	7 314
1868	6 406	1887	11 170
1869	7 898	1888	23 339
1870	4 600	1889	31 354
1871	5 947	1890	20 560
1872	15 829	1891	6 217
1873	8 404	1892	5 528
1874	7 163	1893	5 586
1875	4 284		

Das Unzulängliche dieser Statistik wird durch eine Gegenüberstellung der gleichzeitigen französischen Einwanderung in überseeischen Gebieten dargethan. Nach der Einwanderungsstatistik der amerikanischen Staaten wanderten ein:

im Jahre	Franzosen	im Jahre	Franzosen
1880	7 612	1884	8 681
1881	9 588	1885	8 321
1882	9 267	1886	9 026
1883	8 519	1887	12 985

Es sind demnach wiederholt in Amerika an 100% mehr eingewandert, als nach der französischen Statistik dahin ausgewandert sind. Als Auswanderungsziel tritt neben den Vereinigten Staaten Argentinien hervor, das seit 1883 eine etwas grössere französische Einwanderung besitzt als jene. Nach der französischen Statistik ist die Auswanderung nach Brasilien im Steigen, jene nach Uruguay im Fallen begriffen.

VI. Die Auswanderung aus Grossbritannien.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang. Die englische Statistik zählt alle Reisenden, welche von Grossbritannien nach Plätzen ausserhalb Europas abgehen, soweit die benutzten Schiffe unter die Passangers Acts fallen. Auch von der geringen Zahl der mit anderen Schiffen Reisenden ermittelt sie einen Teil. Dadurch werden in der Auswanderungsstatistik auch alle jene

gezählt, welche, ohne die Absicht auszuwandern, aus Grossbritannien nach Plätzen ausserhalb Europas verreisen. Sie zählt daher zuviel, während die kontinentale Statistik zu wenig zählt. Einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der wirklichen Auswanderung giebt die Scheidung von Zwischendeck- und Kajütenpassagieren, welch letztere in der Regel nicht zu den Auswanderern gehören werden. Die Zählung von 1896 ergab deren 77 912 auf 241 952 Passagiere überhaupt. Die einfache Zahl der Schiffsreisenden enthält ausserdem auch die grosse Menge von Angehörigen anderer Nationen, welche über englische Häfen auswandern. Erst seit 1853 wird in den Nachweisungen eine Scheidung zwischen Engländern, Schotten, Irländern und den kumulativ aufgezählten Angehörigen anderer Nationen vorgenommen. Ausser Alter und Geschlecht wird auch der Beruf der Auswandernden gezählt. Bis 1853 ist nach englischen Quellen daher nur die Grösse der aus britischen Häfen Ausgewanderten, nicht die der britischen Auswanderung zu ermitteln. Sie betrug Personen

im Jahre	nach Britisch Nord-Amerika	nach den Verein. Staaten	nach Australien	nach andr. Plätzen	im ganzen
1815	680	1 209	.	192	2 081
1816	3 370	9 022	.	118	12 510
1817	9 797	10 280	.	557	20 634
1818	15 136	12 429	.	222	27 787
1819	23 534	10 674	.	579	34 787
1820	17 921	6 745	.	1 063	25 729
1815—20	70 438	50 359		2 731	123 528
1821	12 955	4 958	320	384	18 617
1822	16 013	4 137	875	279	21 304
1823	11 355	5 032	543	163	17 093
1824	8 774	5 152	780	99	14 805
1825	8 741	5 551	485	114	14 891
1826	12 818	7 063	903	116	20 900
1827	12 648	14 526	715	114	28 003
1828	12 084	12 817	1 056	135	26 092
1829	13 307	15 678	2 016	197	31 198
1830	30 574	24 887	1 242	204	56 907
1821—30	139 269	99 801	9 035	1 805	249 910
1831	58 067	23 418	1 561	114	83 160
1832	66 339	32 872	3 733	196	103 140
1833	28 808	29 109	4 093	517	62 527
1834	40 660	33 074	2 800	288	76 222
1835	15 573	26 720	1 860	325	44 478
1836	34 226	37 774	3 124	293	75 417
1837	29 884	36 770	5 054	326	72 034
1838	4 557	14 332	14 021	292	33 222
1839	12 658	33 536	15 786	227	62 207
1840	32 293	40 642	15 850	1 958	90 743
1831—40	322 485	308 247	67 882	4 536	703 150
1841	13 164	45 017	32 625	2 786	
1842	54 123	63 852	8 534	1 835	
1843	23 518	28 335	3 478	1 881	
1844	22 924	43 660	2 229	1 873	
1845	31 803	58 539	830	2 330	
1846	43 439	82 239	2 347	1 826	
1847	109 680	142 154	4 949	1 487	
1848	31 065	188 233	23 904	4 887	
1849	41 307	219 450	32 191	6 490	
1850	32 961	233 078	16 073	8 773	
1841—50	429 044	1 094 556	127 124	34 168	
1851	42 605	267 357	21 532	4 472	
1852	32 873	244 261	87 881	3 749	
1815—52	1 036 714	2 064 581	313 454	51 461	

Bis zum Jahre 1847 dürften die [illegible] weisungen übrigens im wesentlichen britische Auswanderer umfassen, denn Bericht der Emigration Commissioner denkt zum ersten Male für das gen[illegible] Jahr der Einschiffung von 4361 deut[illegible] Auswanderern in einem britischen [illegible] und erwähnt diese Thatsache als eine ständig neue Erscheinung.

Die Grösse der britischen Auswand[illegible] seit 1853 und zugleich die Richtung, w[illegible] dieselbe eingeschlagen hat, zeigt die fol[illegible] Tabelle. Es wanderten aus Personen:

im Jahre	nach den Verein. Staaten	nach Brit. Nord-Amerika	nach Australien	nach andr. Plätzen
1853	190 952	31 779	54 818	58[illegible]
1854	153 627	35 679	77 526	215
1855	86 239	16 110	47 284	39[illegible]
1856	94 931	11 299	41 329	725
1857	105 516	16 803	57 858	874
1858	49 356	6 504	36 454	2 753
1859	57 096	2 469	28 604	8 924
1860	67 879	2 765	21 134	3 911
1853—60	805 596	123 408	365 307	18 372
1861	38 160	3 953	20 579	2 487
1862	48 726	8 328	38 828	1 881
1863	130 528	9 665	50 157	2 514
1864	130 165	11 371	40 073	5 472
1865	118 463	14 424	36 683	5 321
1866	131 840	9 988	23 682	4 543
1867	126 051	12 160	14 023	4 748
1868	108 490	12 332	12 332	5 033
1869	146 737	20 921	14 457	4 185
1870	153 466	27 168	16 526	5 351
1861—70	1 132 626	130 310	267 358	41 535

im Jahre	nach den Verein. Staaten	nach Brit. Nord-Amerika	nach Australien	nach andr. Plätzen	im ganzen
1871	150 788	24 954	11 695	5 314	192 751
1872	161 782	24 382	15 248	9 082	210 494
1873	166 730	29 045	25 137	7 433	228 345
1874	113 774	20 728	52 581	10 189	197 272
1875	81 193	12 306	34 750	12 426	140 675
1876	54 554	9 335	32 196	13 384	109 469
1877	45 481	7 720	30 138	11 856	95 195
1878	54 694	10 652	36 479	11 077	112 902
1879	91 806	17 952	40 959	13 557	164 274
1880	166 570	20 902	24 184	15 886	227 542
1871—80	1 087 372	177 976	303 367	110 204	1 678 919
1881	176 104	23 912	22 682	20 304	243 002
1882	181 903	40 441	37 289	19 733	279 366
1883	191 573	44 185	71 264	13 096	320 118
1884	155 280	31 134	44 255	11 510	242 179
1885	137 687	19 838	39 395	10 724	207 644
1886	152 710	24 745	43 076	12 360	232,900
1887	201 526	32 025	34 183	13 753	281 487
1888	195 986	34 853	31 127	17 962	279 928
1889	168 771	28 269	28 294	28 461	253 795
1890	152 413	22 520	21 179	22 004	218 116
1881—90	1 713 953	301 922	372 744	169 916	2 558 535
1891	156 395	21 578	19 547	20 987	218 507
1892	150 039	23 254	15 950	20 799	210 042
1893	148 949	24 732	11 203	23 930	208 814
1894	104 001	17 459	10 917	23 653	156 030
1895	126 502	16 622	10 567	31 490	185 181
1896	98 921	15 267	10 354	37 383	161 925
1853—96	5 524 354	852 528	1 387 314	498 269	8 262 465

Gerade zwei Dritteile der ganzen britischen Auswanderung gingen nach den Vereinigten Staaten. Davon wurde die Hälfte — also ein Drittel der Gesamtauswanderung — von den Irländern beigestellt (s. unten), so dass die englisch-schottische Auswanderung sich gerade zur Hälfte den Vereinigten Staaten, zur anderen Hälfte den Kolonieen zugewendet hat. Dieses Uebergewicht der Vereinigten Staaten beginnt in den vierziger Jahren. Bis 1840 waren von 1 073 920 Personen nur 458 407 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, im Jahrzehnt 1840—1850 aber 1 094 556 von 1 684 892 im ganzen.

Ueber das Verhältnis der Grösse der britischen Auswanderung zur Bevölkerung in den einzelnen Zeiträumen vgl. oben Abschn. I sub 5 S. 74. Der Anteil der drei grossen Volksgruppen Grossbritanniens an der Auswanderung ist in den einzelnen Zeiträumen verschieden. Eine Trennung zwischen Iren, Schotten und Engländern ist für die Jahre bis 1853 nur bezüglich der Iren — und auch hier nur schätzungsweise — möglich. Unter Anwendung des von den Emigration Commissioners gewählten Massstabes, der sich, als später getrennte Zählungen vorgenommen wurden, als sehr sicher erwies, erhalten wir für die Jahre 1845—1855 folgende Grösse der irischen Auswanderung:

Jahr	Zahl der Personen
1845	77 686
1846	109 624
1847	217 512
1848	187 803
1849	218 842
1850	213 649
1851	254 537
1852	224 997
1853	829 609
1854	152 209
1855	70 854

Von der ganzen Auswanderung im Jahrzehnt 1846—1855 (von 1853—55 nur die britische, bis dahin die Auswanderung aus britischen Häfen gerechnet) im Betrage von 2 705 986 Seelen entfallen demnach nicht weniger als 1 858 636 auf Irland. 1855 läuft zwar die grosse Welle ab, und die irische Auswanderung erreicht nur noch selten die Hunderttausend (1863—66, 1883), allein die Bevölkerung Irlands hat den grossen Menschenverlust nie mehr eingeholt (vgl. oben Abschn. I sub 6 S. 74).

Das Verhältnis der irischen zur englischen und schottischen Auswanderung zugleich mit der Richtung derselben zeigt für die letzten 36 Jahre die folgende Uebersicht. Es wanderten von 1853—1896 aus:

	nach den Verein. Staaten	nach Brit. Nord-amerika	nach Australien	nach andr. Plätzen	im ganzen
Engländ.	2 439 182	546 510	896 786	417 345	4 299 823
Irländer	2 624 963	182 124	299 529	27 920	3 134 540
Schotten	460 205	123 894	190 999	53 004	828 102

Der prozentuale Anteil der Engländer, Schotten und Iren an der Gesamtauswanderung dieser Zeit beträgt 49 %, 10 % und 41 %. Im Jahre 1887 war er 60, 12 und 28 %. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung desselben Jahres betrug dagegen 76, 10 und 14 %.

Nach dem Beruf verteilten sich die 85 385 erwachsenen (über 12 Jahre alten) männlichen Auswanderer des Jahres 1896 wie folgt:

Beruf	Personen
Landwirtschaft	8 131
Gewerbe und Handel	25 175
Wechselnde Lohnarbeit u. persönliche Dienstleistungen	19 366
Freie Berufe	11 954
Ohne Berufsangabe	20 759

Grossbritannien besitzt eine starke Rückwanderung seiner Angehörigen, welche einen nicht unbedeutenden Teil der Auswanderer ersetzt. Es betrug

im Jahre	die britische Auswanderung	die britische Einwanderung	der Ueberschuss der Ausw. über die Einwanderung
1877	95 195	63 890	31 305
1878	112 902	54 944	57 958
1879	164 274	37 936	126 338
1880	227 542	47 007	180 535
1881	243 002	52 707	190 295
1882	279 366	54 711	224 655
1883	320 118	73 804	246 314
1884	242 179	91 356	150 823
1885	207 644	85 468	122 176
1886	232 900	80 018	152 882
1887	281 487	85 475	196 012
1888	279 928	94 133	185 795
1889	253 795	103 070	150 725
1890	218 116	109 470	108 646
1891	218 507	103 037	115 470
1892	210 042	97 780	112 262
1893	208 814	102 119	106 695
1894	156 030	118 309	37 721
1895	185 181	109 418	75 763
1896	161 925	101 742	60 183

2. Organisationsbestrebungen. Vor dem Jahre 1830 scheint das englische Volk kein grosses Interesse an einer Organisation der Auswanderung gezeigt zu haben, obwohl die durchschnittliche Zahl der jährlich Auswandernden 1815—30 etwa 23000 betrug. Sie zogen fast alle nach den Vereinigten Staaten, wenige nach den nordamerikanischen Kolonieen. Im Jahrzehnt 1831—40 war der Jahresdurchschnitt bereits 70000, von 1841 bis 1846 stieg er auf 100000 und hob sich, nachdem einmal die irische Auswanderung eingesetzt hatte, von 1847—56 auf 280000. Diesem Wachstum gegenüber verhielt man sich nicht mehr gleichgültig. Schon 1826 und 1827 hatte man angesichts der grossen industriellen Krisis vorübergehend eingegriffen und durch staatliche Unterstützungen, Landgewährungen etc. eine grössere Auswanderung herbeizuführen und in den Kolonieen zu lenken versucht. Die Bewegung hielt nicht an und scheint manche Misserfolge erfahren zu haben. Erst seit 1830 tritt die systematische Kolonisation und die Organisation der Auswanderung in den Vordergrund. E. G. Wakefield gründet die Colonization Soziety, welche die Auswanderung nach einem bestimmten Systeme in Kolonialgebiete leiten sollte. Die Grundzüge seines Systems lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Die Blüte von neuen Kolonieen hängt hauptsächlich vom Ueberfluss verfügbarer Arbeit für Kapitalisten im Verhältnis zur Ausdehnung des besetzten Gebietes ab. 2) Dieser Ueberfluss muss gesichert werden durch Einführung von Arbeitern aus dem Mutterlande und durch zureichende Mittel, sie in ihrer Arbeiterstellung und Abhängigkeit vom Lohne zu erhalten (wenigstens durch 2—3 Jahre). 3) Die Mittel zur Herbeischaffung der Arbeiter sind dem Verkauf von Land zu entnehmen. 4) Der einfachste Weg, um eingewanderte Arbeiter zu verhindern, allzurasch sich in unabhängige Grundeigentümer zu verwandeln, ist der, den Grund und Boden zu einem genügend hohen Preise zu verkaufen. 5) Dieser Preis muss einheitlich für den Acre Landes sein, unabhängig von seiner Beschaffenheit, da sonst die Arbeiter billiges Land vor der Zeit erwerben könnten. 6) Es muss das ganze Erträgnis zur Einführung von Arbeitskraft verwandt werden, um das Gleichgewichtsverhältnis zwischen Arbeit, Land und Kapital herzustellen. — Die Durchführung des Systems scheitert an der Unmöglichkeit, dieses Gleichgewichtsverhältnis festzustellen und durch willkürliche Preisfestsetzungen für Grund und Boden herbeizuführen. Die von Wakefield gegründete Gesellschaft begann 1836 die Besiedelung von Südaustralien, 1837 jene von Neu-Seeland. Beide Unternehmungen missglückten und mussten später, 1840 bezw. 1847, von der Regierung übernommen werden. Trotzdem hat Wakefields Vorgehen zwei grosse praktische Erfolge erzielt. Es wurde von nun an allgemeiner Grundsatz, das noch nicht occupierte Kolonialland als Staatsland anzusehen, dessen Vergebung nur durch Veräusserung erfolgen, dessen Erlös zur Begünstigung der Einwanderung verwendet werden sollte. Und es wurde ferner die Leitung der Auswanderung in die Kolonisationsgebiete vom Staate in die Hand genommen. Schon 1831 wurde seitens der englischen Regierung Land in Neu-Süd-Wales und Vandiemensland zum genannten Zwecke veräussert.

Seit 1837 wurde die Auswanderung durch eine besondere Staatsbehörde (Agent general for Emigration und Board of Colonization Commissioners) überwacht, die 1840 als »Kolonialland- und Auswanderungsamt« (Colonial land and emigration board) mit erweiterten Befugnissen versehen wurde. Ihre Aufgabe bestand in der Verbreitung genauer statistischer Nachrichten in Bezug auf die Kolonieen, im Verkauf von unoccupiertem Lande und in der Ueberführung von Auswanderern in die Kolonieen. Der sichtbarste Erfolg dieser staatlichen Leitung der Auswanderung ist die Besiedelung Australiens und Neu-Seelands. Von 1837—1846 sind 100754 Personen dahin ausgewandert, davon bei weitem der grösste Teil auf öffentliche Kosten oder doch unter unmittelbarer staatlicher Führung. Die Colonization Commis-

sioners sandten von 1837—40 10000 Personen aus, das Auswanderungsamt von 1840 bis 1846 44500, 26000 Personen wurden auf Kosten der Verwaltung von Neu-Seeland und Neu-Süd-Wales in diese Kolonieen gebracht, so dass von allen australischen Einwanderern des genannten Jahrzehnts nur 20000 (ein fünftel) auf eigene Kosten reisten. Auch nach Südafrika wurde in dieser Zeit die Auswanderung staatlicherseits, wenn auch mit geringem Erfolg, geleitet. Nach den nordamerikanischen Kolonieen jedoch wurde keine unmittelbare staatliche Unterstützung gewährt, dagegen waren zahlreiche Kolonisationsgesellschaften bemüht, von der Landgesetzgebung Canadas Vorteil zu ziehen und Auswanderer durch Begünstigungen namentlich bei der Ueberfahrt anzuziehen. Die staatliche Organisation und Leitung der Auswanderung bleibt auch in der Folgezeit auf Australien und Südafrika beschränkt, die Veröffentlichungen des Auswanderungsamtes und die Ueberwachung der Auswanderung aber erstreckten sich auf sämtliche Kolonieen bezw. Auswanderungsschiffe. Den Höhepunkt erreichte die Thätigkeit dieses Amtes 1854, in welchem Jahre 41065 Auswanderer unter Leitung der Regierung nach Australien verschifft wurden. Im ganzen waren in den 8 Jahren 1847—54 207086 Auswanderer mit einem fast vollständig aus den Landverkäufen der Kolonieen getragenen Aufwande von 3382000 £ nach Australien geschickt worden. Im Jahre 1855 wurde der Aufgabenkreis des Amtes eingeschränkt, indem ihm die Verwaltung der Koloniallandverkäufe entzogen wurde. Sie stand nunmehr den mit Verfassungen ausgestatteten Kolonieen selbst zu. Die Folge war natürlich eine Einschränkung auch in der Befugnis der Verwertung des aus den Landverkäufen eingehenden Geldes. Die Kolonieen nehmen grösseren Einfluss auf das Auswanderungsamt und setzen zum Teil selbständige Agenten ein, die Unterstützungen werden geringer. Die Zahl der nach Australien auf öffentliche Kosten gesandten Auswanderer betrug 1857 noch 27762, 1858 15910, 1859 8630, 1860 6409. In den sechziger Jahren hören die Unterstützungen fast vollständig auf. Das Auswanderungsamt bestand noch bis zum Jahre 1873. Dann wurde die ihm verbliebene Befugnis der Ueberwachung der Auswanderung dem Handelsamt übertragen. Die Aufgabe der Auskunftserteilung, welche es durch Verbreitung periodischer und zwanglos erscheinender Darstellungen der Verhältnisse in den Kolonieen erfüllt hatte, wurde vom Kolonialamt übernommen, jedoch niemals praktisch durchgeführt. Als dritte Behörde wirkte in Auswanderungsangelegenheiten endlich das Lokalregierungsamt, indem dieses die von Gemeinden etwa unterstützte Auswanderung zu überwachen hatte.

Neben der Regierungsintervention hatte die von Wakefield ausgegangene Anregung zahlreiche Vereinigungen privater Kräfte zur Unterstützung der Auswanderung herbeigeführt. Soweit dieselben nicht reine Wohlthätigkeitsvereine waren, bezweckten sie, die Ausführung »systematischer Kolonisation« durch Erwerbsgesellschaften. Nach den vom Emigration Board darüber veröffentlichten Mitteilungen haben sie aber keine Erfolge erzielt. Jedenfalls aber haben alle solche privaten Bestrebungen dazu beigetragen, den Gedanken an eine Organisation und Leitung der Auswanderung wach zu erhalten. Wie immer in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, zuletzt Ende der sechziger Jahre, so ist dieselbe auch in England in den letzten Jahren, unterstützt durch die stärkere Betonung überseeischer Politik in ganz Europa, wieder stärker hervorgetreten. Zahlreiche Vereine, insbesondere die 1883 gegründete National Association for promoting State-directed Colonization, verfolgen den Zweck, eine staatlich nach dem Grundsatze der Selbstkostendeckung geleitete Auswanderung und Kolonisation unbeschäftigter Arbeiter aus Grossbritannien nach den britischen Kolonieen herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wird beabsichtigt: die Errichtung eines Kolonisationsamtes in London unter Heranziehung von Vertretern der Kolonieen; Aufnahme eines 3%igen, vom britischen Reiche zu garantierenden Anlehens für 30 Jahre; staatliche Unterstützung der Auswanderung mit den aus diesen Anleihen fliessenden Geldern; Ausstattung der Auswanderer mit Land seitens der Kolonialregierungen zu möglichst günstigen Bedingungen; Sicherstellung der gewährten Unterstützung auf diesem Grund und Boden; 4%ige Verzinsung derselben nach dem zweiten Jahre, Rückzahlung binnen 30 Jahren. Dieser von einem aus beiden Häusern des Parlamentes eingesetzten Ausschusse geprüfte und gebilligte, von der Regierung günstig beurteilte Plan wurde 1887 den Kolonialregierungen mitgeteilt, jedoch von allen mit Ausnahme von Natal zurückgewiesen. Der einzige praktische Erfolg, welchen die Bewegung bisher erzielt hat, besteht in der 1886 erfolgten Errichtung eines staatlichen Emigrant's Information Office in London. Dasselbe sammelt alle ihm aus offiziellen und zuverlässigen Quellen zugehenden Nachrichten über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse der Kolonieen, insbesondere über Arbeitsbedarf, Löhne und Lebensunterhalt und trachtet denselben möglichste Verbreitung zu geben.

Die Wiederbelebung der Organisations-

bestrebungen, wobei sich vielfach eine bemerkenswerte Unkenntnis der früheren Verhältnisse zeigte, hängt zum Teil zusammen mit dem Umschwung der Ansichten über Wert und Bedeutung der Kolonieen für das Mutterland, der sich in den 70er Jahren allmählich vollzog.*) Die Bewegung wurde lebhafter infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression nach 1882, wozu in Irland noch einer der periodisch wiederkehrenden Notstände kam. Hier wurde infolge der Bestrebungen von James H. Tuke die Auswanderung aus privaten wie aus Staatsmitteln unterstützt. Im ganzen wurden 9482 Personen fortgeschafft, meist nach Amerika, mit einem Aufwand von 69.508 £, wovon 44438 £ Staatszuschuss. Auch zur Beseitigung der Not unter den westschottischen Croftern wurde Unterstützung der Auswanderung und organisierte Ansiedelung in den Kolonieen vorgeschlagen (namentlich durch Lord Napiers Committee 1883) und in einigen Fällen durch private Wohlthätigkeit ausgeführt.

Unter dem Einfluss dieser Vorgänge entstand eine lebhafte Bewegung und Agitation, deren Ziel zum Teil nur eine bessere Zusammenfassung der bisherigen isolierten privaten Unterstützung der Auswanderung war, zum Teil die Hinleitung der Auswanderung möglichst nach den englischen Kolonieen, zum Teil aber die systematische Besiedelung der noch dünn bevölkerten englischen Kolonieen. Gemeinsam ist den meisten der in den 80er Jahren zahlreich auftauchenden Pläne die Wiederaufnahme der Wakefieldschen Gedanken über die Verbindung der Landbesiedelung mit der unterstützten Auswanderung. Indem die geplanten Unternehmungen die auf sie gewandten Kosten wieder aufbrächten, sollte das Mutterland von der Last der Arbeitslosen befreit werden. Auch die alte Uebervölkerungsangst tauchte wieder auf.

Den Mittelpunkt aller dieser Bestrebungen bildete die 1883 gegründete League for promoting State Emigration and Colonization, die sich später in die National Association for promoting State Colonization umwandelte. Die damalige liberale Regierung verhielt sich allen Kolonisationsplänen gegenüber sehr zurückhaltend, liess sich aber 1885/86 bereit finden, dem zu begründenden Emigrants Information Office einen kleinen Staatszuschuss zu gewähren (500 £). Diese Sachlage änderte sich, als 1886 die konservative Partei zur Herrschaft kam, deren Führer Lord Salisbury den Kolonisatoren freundlich gesinnt war und sogar als Premierminister (am 19. Dezember 1888 in Derby) ein umfassendes Kolonisationssystem für das beste Mittel erklärte, den aus der raschen Bevölkerungszunahme zu befürchtenden Missständen vorzubeugen. Auf der Kolonialkonferenz von 1887 wurde darüber diskutiert, und schon vorher, am 11. Februar 1887, bildete sich eine freie parlamentarische Vereinigung aus zahlreichen Mitgliedern beider Häuser für staatlich geleitete Kolonieen. Während die Kolonieen mit Ausnahme Natals sich gegenüber diesem Plan zum Teil reserviert, zum Teil direkt ablehnend verhielten, setzten seine Anhänger am 12. April 1889 die Einsetzung eines Unterhausausschusses durch, welcher den Auftrag erhielt, die verschiedenen Vorschläge zu untersuchen, welche Ihrer Majestät Regierung gemacht sind, die Auswanderung aus den übervölkerten Bezirken des Vereinigten Königreichs nach den britischen Kolonieen oder anderswohin zu erleichtern. Der Ausschuss sollte die Ergebnisse der in den letzten Jahren wirklich ausgeführten Versuche prüfen und im allgemeinen darüber berichten, ob es nach seiner Meinung wünschenswert sei, die Auswanderung noch mehr zu erleichtern, durch welche Mittel und unter welchen Bedingungen solche Auswanderung am besten ausgeführt werden könne und in welche Gegenden sie zu leiten sei.

Dieser Ausschuss wurde 1890 und 1891 erneuert, hat 54 Sachverständige gehört, deren Vernehmung in drei dicken Bänden niedergelegt ist, und am 17. März 1891 einen Bericht erstattet. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts sind:

Es ist kein Grund vorhanden, augenblicklich einen Plan staatlich organisierter Ansiedelung oder Auswanderung aufzustellen. Die Befugnisse der kommunalen Körperschaften sind mit einigen Aenderungen ausreichend, ohne drückendes Risico einzelne Personen wie Familien bei Auswanderung oder Ansiedelung zu unterstützen. In den »übervölkerten Bezirken« Irlands und der schottischen Hochlande und Inseln handelt es sich um einen Ausnahmezustand, der Unterstützung fordert für Einführung von Erwerbszweigen, für Kolonisation und Auswanderung, womöglich auch für innere Kolonisation. Die (damals) für die übervölkerten Bezirke Irlands vorgeschlagenen (und seitdem ins Leben getretenen) Massregeln sind für diesen Zweck ausreichend und sollten auf die Crofter-Bezirke Schottlands ausgedehnt werden. Der im Gang befindliche Versuch, die Crofter in Canada anzusiedeln (worüber unten), soll fortgesetzt werden. Auf Vorschläge, wie sie von der Regierung Britisch-Columbiens (s. unten) gemacht sind, ist einzugehen. Die Vermittelung von Gesellschaften für Auswanderung und Ko-

*) Die folgende Darstellung nach Rathgen, Auswanderung (Grossbritannien) im 1. Ergänzungsband des Handw. d. Staatsw.

lonisation ist empfehlenswert. Der Staatszuschuss an das Emigrants Information Office sollte erhöht werden.

Die in diesem Bericht eingehend besprochene Ansiedelung schottischer Kleinpächter (crofter) in Canada ist das einzige Beispiel aus neuester Zeit, dass Auswanderer vom Mutterlande aus von Staats wegen angesiedelt worden sind. In den Jahren 1888 und 1889 sind eine Anzahl von Croftern, zusammen 79 Familien in Canada angesiedelt worden. Für jede Familie war ein Staatszuschuss von 120 £ bewilligt, der später zurückzuzahlen sei. Dass die Lage der Ansiedler sich bedeutend verbessert hat, ergiebt sich aus allen Berichten. Ob aber die Rückzahlung des Vorschusses erfolgen wird, ist ziemlich zweifelhaft. Obgleich der Versuch nicht fortgesetzt worden ist, ist er ein wertvolles Präcedens für spätere Zeiten durch das eingeschlagene Verfahren: Einsetzung einer besonderen Behörde und Hand in Hand-Arbeiten der heimischen mit den canadischen Behörden. Der Grund, dass nicht weitere Ansiedler ausgeschickt sind, liegt vor allem in der lokalen Gegenagitation namentlich der Geistlichen, welche bewirkt hat, dass sich auf den notleidenden Inseln niemand mehr meldete. Die konservative Regierung war gewillt, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und vor allem einen ausgearbeiteten Vorschlag der Regierung Britisch-Kolumbiens auszuführen, wonach eine grosse schottische Niederlassung dort begründet werden sollte. Ein Kredit von 50 000 £ war der englischen Regierung zu diesem Zwecke eben bewilligt (1892), als die konservative Regierung fiel und gleichzeitig der kolumbische Premierminister, der hauptsächlich den Plan betrieben hatte, starb. Das neue liberale Kabinett hat alle hierhergehörigen Pläne nicht weiter verfolgt, und die betreffende Parlamentsacte ist ein toter Buchstabe geblieben.

Die ganze Bewegung für staatlich organisierte Auswanderung und Kolonisation ist seitdem eingeschlafen und selbst die National Association ist »practically extinct« (wie eines ihrer thätigsten Mitglieder Prof. Rathgen mitteilte). Zum Teil liegt das unzweifelhaft an dem Regierungswechsel und der Abneigung gegen alle staatlichen Massregeln dieser Art, in der die liberale Partei mit weiten Kreisen der Bevölkerung und, wie ich glaube, den massgebenden Berufsbeamten im Kolonialamt einig ist. Der Grund ist aber doch nicht allein in der doktrinären Abneigung der herrschenden individualistischen Anschauung gegen staatliche Massregeln zu suchen. Den grossen Kolonisationsplänen stehen sehr erhebliche sachliche Bedenken entgegen, die auch von dem Kolonisationsausschuss in seinem Bericht anerkannt und gewürdigt sind. Insbesondere hat die eingehende Prüfung ergeben, dass kein Plan aufgestellt oder versucht ist, der sich thatsächlich als »selfsupporting« erwiesen hätte. Ein einziges Beispiel ist ermittelt worden von einer Ansiedelung durch Privatunternehmen, das einen finanziellen Erfolg ergeben hat, das Fielding Settlement in Neuseeland. Immer wieder wiesen die Sachverständigen darauf hin, dass es kaum möglich sei, die den Ansiedlern gemachten Vorschüsse zurückzuerhalten. Erhebliche Opfer würde also jedes grössere Kolonisationsunternehmen doch fordern, während die sich selbst überlassene Auswanderung ihre Kosten selbst aufbringe. Grosse Opfer für einzelne willkürlich herausgegriffene Teile der Bevölkerung aber sind sicher bedenklich. Und das um so mehr, als der gewünschte Erfolg zweifelhaft ist. Wohl kann man die Not in einigen Gegenden der proletarischen Zwergpacht bekämpfen. Aber die neuen Bestrebungen sind zu einem erheblichen Teile aus dem Wunsche hervorgegangen, der Arbeitslosigkeit und Not in den grossen Städten abzuhelfen. Die dort abzuschiebenden Elemente sind aber keineswegs die zur Ansiedelung auf Neuland geeigneten. Das führt zu einem weiteren wichtigen Punkt: der Stellung der Ansiedelungsländer zur unterstützten Einwanderung, vor allem also der sich selbst regierenden englischen Kolonieen. In diesen hat man nichts einzuwenden gegen Bauernansiedler, ja man ist besonders im britischen Nordamerika zu erheblichen Opfern bereit, um Ansiedler zu gewinnen. Besonders seit Erschliessung des Nordwestens durch die canadische Pacificbahn hat die Regierung des Dominion wie die Eisenbahngesellschaft und die mehr oder weniger mit ihr zusammenhängenden Landgesellschaften sich an den Kolonisationsplänen lebhaft beteiligt (seit 1880). Aber städtische Arbeiter wünscht man nicht und erst recht keine Paupers. Alle Kolonialregierungen sind einig darin, dass sie bei der Auswahl der auszusendenden Emigranten eine entscheidende Stimme verlangen. In den vom Labour Vote beherrschten demokratischen Gemeinwesen Australiens ist man grundsätzlich gegen Vermehrung jeder Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt. Mit den australischen Arbeitern fühlen sich aber die englischen in bemerkenswerter Weise solidarisch. Ueberhaupt herrscht unter den gewerblichen Arbeitern grosses Misstrauen gegen die Kolonisationspläne. Sie wollen nicht aus dem Lande gestossen (chucked out) werden. Der Kongress der Gewerkvereine hat sich 1886 gegen alle diese Pläne erklärt. Gerade in diesen Kreisen

ist der Gedanke verbreitet, der Bevölkerungszuwachs könne durch innere Kolonisation auf dem Wege der Bodenreform versorgt werden, ein Gedanke, der auch unter den irischen und hochschottischen radikalen Homerulers beliebt ist. Wie diese Agitatoren jeder künstlichen Verminderung der Zahl der ihnen anhängenden Bevölkerung abgeneigt sind, so allerlei sonstige Interessenten: die katholischen Priester in Irland und die Geistlichen der Freien Kirche in Schottland, die shopkeeper in den kleineren Landstädten etc. So sind es im Gegensatz zu Deutschland nicht die Konservativen, sondern die Radikalen, welche der staatlichen Förderung und Organisation der Auswanderung abgeneigt sind.

Von den englischen Kolonieen treffen nur noch Canada und Natal besondere Massregeln zu wenigstens indirekter Unterstützung der Einwanderung. Die Unterstützung der Auswanderuug nach Australien hat ganz aufgehört, in der Kapkolonie ist sie im Frühjahr 1894 suspendiert.

Als Ergebnis der ganzen neueren Bewegung bleibt also zunächst nur das als segensreich wirkend allgemein anerkannte Emigrants Information Office, das den Kreis seiner Nachweisungen notgedrungen über den Bereich der britischen Besitzungen hinaus erstreckt hat (auf Transvaal und Argentinien). Es bleibt ferner eine bessere Organisation und besserer Zusammenhang der Wohlthätigkeitsgesellschaften, welche die Auswanderung unterstützen. Namentlich die Erziehung und Aussendung verlassener und vernachlässigter Kinder nach Canada hat grosse Fortschritte gemacht. Die wichtigste derartige Institution, Dr. Barnardos Homes, hat bis Ende März 1895 bereits 7462 vorbereitete Kinder ausgeschickt und hoffte, im Laufe des Jahres 1895 800 Kinder aussenden zu können. Es bleibt endlich die Erkenntnis, dass Ansiedelungsunternehmungen für Erwerbsgesellschaften sich nicht eignen.

v. Philippovich.

VII. Auswanderung aus Italien.

1. Quellen der Statistik der A. 2. Zeitweilige und dauernde A. — Statistik der A. 3. Ursachen der A. in den verschiedenen Provinzen. 4. Gesetzliche Regelung der A. 5. Lage der Italiener im Auslande.

1. Quellen der Statistik der A. Als Hauptquelle für die Statistik der italienischen Auswanderung werden die Listen der Pässe benutzt. Die Pässe werden von der Regierungsbehörde der öffentlichen Sicherheit nach dem vom Syndikus erteilten »Nichts im Wege« ausgestellt, welch letzterer die Personen vernimmt, welche über die Grenzen des Reiches gehen wollen. Sie werden unter zeitweiliger Auswanderung oder dauernder Auswanderung klassifiziert, je nachdem sie beabsichtigen, auf eine längere oder kürzere Zeit oder aber auf unbestimmte Zeit — ohne ausgesprochene Absicht nach dem Vaterlande zurückzukehren — Beschäftigung und Erwerb im Auslande zu suchen.

Die Zahl der Pässe kann nicht die ganze Auswanderung repräsentieren, denn es bleibt dabei die heimliche Auswanderung, welche sich besonders aus denen rekrutiert, die sich der Aushebung entziehen wollen, und dann aus solchen Leuten, welche mit den Justizbehörden in Konflikt geraten sind, unberücksichtigt. Aber im allgemeinen kann man daran festhalten, dass, da an der Auswanderung grösstenteils ärmere Leute teilnehmen, die Mehrzahl der Auswanderer sich mit einem Passe versieht, um ein Legitimationspapier zu haben, welches ihnen nicht nur als Ausweis den Behörden der fremden Länder gegenüber dienen, sondern im Notfall auch dazu verhelfen kann, Unterstützungen oder Schutz bei den italienischen Consuln zu finden. Andererseits umfasst die Zahl der Pässe auch eine gewisse Anzahl von Personen, die nicht als Auswanderer zu betrachten, sondern Reisende sind, welche zum Vergnügen, studienhalber oder wegen augenblicklicher Geschäfte ins Ausland gehen. Diese aber werden leicht aus der Auswanderungsstatistik auf folgende Weise eliminiert. Die Pässe werden mit einer Abgabe von 2,40 Lire an arme Leute und gegen eine Abgabe von 12,40 Lire an wohlhabende Personen ausgegeben. Es zählen als Auswanderer nun alle die, welche den Pass gegen die geringste Abgabe erhielten, dagegen werden als einfache Reisende jene betrachtet, welche den höheren Preis für den Pass entrichteten, es sei denn, dass die letzteren ausdrücklich dem Syndikus erklärt hätten, dass sie die Heimat für immer zu verlassen beabsichtigten.

Die auf den Passregistern fussende Statistik zeigt, aus welchen Gemeinden die Auswanderung hervorgegangen ist, die vorübergehende wie die dauernde. Die Auswanderer werden eingeteilt sowohl nach Geschlecht, Alter, Beruf wie auch nach den Einwanderungsländern, auf Grund der den Syndiken gemachten Angaben. Die so erhaltenen Zahlen werden dann mit den von den Rhedereien des Reiches und der fremden Häfen, aus denen italienische Bürger nach aussereuropäischen Ländern sich einschiffen, erhobenen verglichen. Auch werden sie weiter geprüft an der Hand jener Ziffern, welche die Statistiken der Kolonisationsländer enthalten, welche die Ein-

wanderer nach den Heimatsstaaten einteilen.

Die aus diesen drei Quellen geschöpften Daten können aus mehreren Gründen nicht untereinander übereinstimmen. Vor allem wandern viele Italiener, welche beispielsweise den Syndiken erklärt haben, nach Frankreich reisen zu wollen, zeitweise aus. Sie begeben sich, sobald sie, in Frankreich angekommen, dort keine passende Beschäftigung gefunden haben, nach Marseille oder nach Bordeaux, um sich nach Amerika einzuschiffen. So kommt es, dass wir durch Summierung der überseeischen Auswanderer über die italienischen und fremden Häfen für die aussereuropäische Auswanderung eine grössere Gesamtzahl erhalten, als jene ist, welche sich aus der nach den Passregistern gemachten Statistik ergiebt.

Die auf den von den Syndiken gesammelten Erklärungen fussende Statistik teilt, wie schon erwähnt, die Auswanderer u. a. auch nach den verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Bestimmungsländern ein. Eine Kontrolle dieser Daten lässt sich nur teilweise auf Grund der von den Statistiken der Kolonisationsländer, nämlich von Uruguay, Argentinien, Brasilien und den Vereinigten Staaten, mitgeteilten Zahlen durchführen. Diese Staaten ermitteln ihre Einwanderer mit Unterscheidung nach Auswanderungsländern. Allein nach den Statistiken dieser überseeischen Länder sind die Ziffern der Einwanderer aus Italien im allgemeinen höher als die entsprechenden der in Italien auf Grund der Passregister ermittelten. Es rührt das zum grossen Teil daher, dass viele Italien verlassende Personen anfangs nur zeitweilig auszuwandern oder nach europäischen Staaten zu gehen beabsichtigen, dann aber dauernd der Heimat den Rücken kehren oder nach aussereuropäischen Ländern sich begeben.

Ausserdem enthalten die Statistiken der Einwanderungsländer nicht selten zeitweilige Auswanderer und Reisende und geben somit höhere Zahlen an als die von den Syndiken der Heimatsgemeinde auf die erwähnte Weise gefundenen.

Wahrscheinlich liegt das Richtige zwischen jenen Maximal- und Minimalzahlen, die von den verschiedenen Quellen bezeichnet werden. —

2. Zeitweilige und dauernde A. — Statistik der A. Die zeitweilige Auswanderung, welche ausserdem gewöhnlich periodisch ist, rekrutiert sich besonders aus Erdarbeitern, Maurern, Ziegelbrennern und Steinmetzen, welche bei den grossen Ausschachtungen, Eisenbahn-, Befestigungs-, Kanal- und anderen Bauten Beschäftigung suchen. Meistens gehen sie im Frühjahre fort, wenn die Arbeiten im Freien beginnen, und kehren im Herbst in ihre Dörfer zurück, sobald sich die Erde mit Schnee bedeckt und die Maurerarbeiten unmöglich werden. Sie begeben sich nach Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, der Balkanhalbinsel und auch nach den nördlicheren Staaten Europas.

Die dauernde Auswanderung richtet sich grösstenteils nach Amerika, besonders nach Argentinien, Brasilien und den Vereinigten Staaten.

Während die zeitweilige Auswanderung in einem Zeitraum von 20 Jahren wenig um 90000 geschwankt und erst seit 1889 stärker gestiegen ist, hat sich die eigentliche (dauernde) Auswanderung oder die auf unbestimmte Zeit, von 20000 in runder Zahl im Jahre 1878 auf 195993 im Jahre 1888 gehoben, um dann wieder einigermassen zu sinken. Die Zahlen für die Jahre 1876 bis 1897 sind wie folgt:

Jahr	Eigentliche oder dauernde Auswanderung	Periodische oder zeitweilige Auswanderung	Summe
1876	19 756	80 015	108 711
1877	21 087	78 126	99 213
1878	18 535	77 733	96 268
1879	40 824	79 007	119 831
1880	37 934	81 967	119 901
1881	41 607	94 225	136 832
1882	65 748	95 814	161 562
1883	68 416	100 685	169 101
1884	58 049	88 968	147 017
1885	77 029	80 164	157 193
1886	85 355	82 474	167 829
1887	127 748	87 917	215 665
1888	195 993	94 743	290 736
1889	113 066	105 289	218 355
1890	104 733	112 511	217 244
1891	175 520	118 111	293 631
1892	107 369	116 298	223 667
1893	124 312	122 439	246 751
1894	105 455	119 968	225 323
1895	169 513	123 668	293 181
1896	182 265	123 862	306 127
1897	159 690	134 426	294 116

Die Provinzen, welche am meisten zur zeitweiligen Auswanderung beitragen, sind Venetien, Piemont und die Lombardei. Die eigentliche oder dauernde Auswanderung empfängt ihr grösstes Kontingent aus Ligurien und einigen Gegenden der Provinzen Cosenza, Potenza und Salerno, ebenso aber auch aus jenen Provinzen Oberitaliens, welche stark zu der zeitweiligen Auswanderung beitragen.

Gering ist die Auswanderung aus der Emilia, kaum nennenswert aus Toscana und Umbrien, gleich Null aus Rom, wo im Gegenteil eine beträchtliche Einwanderung aus den Aquilanischen Abruzzen stattfindet. In

den Marken zeigt sie sich sporadisch hier und da. Gering ist sie aus Sicilien, fast verschwindend aus Sardinien.

Die Männer wandern in grösserer Zahl aus als die Frauen. Im Jahre 1897 betrugen die männlichen Personen 90 % der zeitweiligen Auswanderung und 64,5% der dauernden.

Die Kinder bis zu 14 Jahren belaufen sich auf 25 % bei der dauernden Auswanderung und auf 9 % bei der zeitweiligen, während die Anzahl der Kinder beider Geschlechter unter 14 Jahren nach der Zählung von 1881 30 % der Bevölkerung des Reiches ausmachte.

Die Klassifizierung nach Beruf geschieht allein bei den Erwachsenen beider Geschlechter, d. h. unter Ausschluss der Knaben und Mädchen unter 14 Jahren.

Nehmen wir die dauernde Auswanderung mit der zeitweiligen zusammen für das Jahr 1888, so finden wir, dass die Zahl der Landleute und Feldarbeiter (Männer und Weiber) 147 193 betrug bezw. 63 % der sämtlichen Auswanderer über 14 Jahre; die der Erdarbeiter, Tagelöhner und Lastträger 40 265, d. h. 17 %; die der Maurer und Steinmetzen 17 968, d. h. 8 %; die der sonstigen Handwerker und Arbeitsleute 13 884, fast 6 %. Im ganzen ergeben diese Klassen eine Gesamtzahl von 219 310 oder etwa 90 % aller männlichen und weiblichen Auswanderer von über 14 Jahren bei einer Gesamtzahl von 244 122 Auswanderern über 14 Jahren. Im Jahre 1897 hatten sich diese Verhältniszahlen etwas verschoben: auf Landarbeiter kamen nur 45 %, auf Erdarbeiter etc. 25 %, auf Maurer etc. 15 %.

Die Feldarbeiter liefern ein grösseres Kontingent für die Auswanderung nach Amerika als für jene, welche sich nach den europäischen Staaten richtet. Das Gegenteil ist der Fall bei den Maurern, Bergleuten, Steinhauern, Ziegelbrennern, Kohlenbrennern, Kesselschmieden, Holzfällern etc., welche wir in grosser Anzahl auf unserem Kontinente bei den grossen Ausschachtungs- und Bauarbeiten zerstreut antreffen. —

Wie viele unter den Auswanderern zogen allein fort und wie viele waren begleitet von einer oder mehreren Personen ihrer Familie? Im Jahre 1888 waren unter den dauernd Auswandernden 42 % der Gesamtzahl Alleinstehende, unter den zeitweilig Auswandernden belief sich diese Zahl auf 79 %. — Im Jahre 1897 waren die entsprechenden Verhältniszahlen 39 % und 80%.

Prüfen wir, in welchen italienischen und fremden Häfen sich die italienischen Auswanderer nach den überseeischen Ländern einschiffen. Im Jahre 1888, dem Jahre der grössten permanenten Auswanderung, gingen 42 779 von Neapel aus, 3 155 von Palermo und 172 676 von Genua, insgesamt 218 610 aus den italienischen Häfen. Dazu kamen 46 539 Personen, welche über fremde Häfen auswanderten, so über Marseille (33 990), Hâvre (10 444), Bordeaux (1 334), Saint-Nazaire (76), Antwerpen (600), Hamburg (66) und Bremen (29). Im Jahre 1897 wanderten über Neapel aus 63 908, über Palermo 2119, über Genua 129 530, über Cagliari 1757, im Jahre 1896 über Bordeaux 278, über Marseille 2469, über Hâvre 11 054, über Antwerpen 899.

Nehmen wir die Zahl der im Jahre 1888 in den erwähnten fremden Häfen eingeschifften Italiener (46 539) zu der in demselben Jahre in italienischen Häfen nach Amerika eingeschifften italienischen Passagiere (218 610) hinzu, so ergiebt sich eine Gesamtzahl von 265 149, während die Statistik, die auf den von den Syndiken der Heimatsgemeinden gesammelten Angaben beruht, nur die Zahl von 195 993 dauernden Auswanderern ergab. Der Unterschied muss teils aus einer Aenderung der zeitweiligen Auswanderung erklärt, teils auf heimliche Auswanderung zurückgeführt werden. Aehnliche Differenzen zeigen sich auch in den anderen Jahren.

Befragen wir die Statistiken der Einwanderungsländer, so finden wir, dass 1888 47 856 Italiener in den Vereinigten Staaten ankamen, 75 029 in Argentinien, 104 353 in Brasilien, zusammen 237 238, ohne die in Uruguay, Chile, Peru, Mexico und anderen Ländern Amerikas eingewanderten Italiener zu zählen. Im Jahre 1896 betrug die Zahl der einwandernden Italiener nach den ausländischen Erhebungen in den Vereinigten Staaten 68 060, in Argentinien 75 204, in Uruguay 5046, in Brasilien 96 324, zusammen 244 634.

3. Ursachen der A. in den verschiedenen Provinzen. Die in den Berichten der Syndiken und der Präfekten am häufigsten erwähnten Ursache ist die Armut. Aber auch nicht arme Leute beteiligen sich an der Auswanderung; bald ist es der Unternehmungsgeist, der sie dazu antreibt, bald die Hoffnung, drüben ihr Glück zu machen.

So verlassen sie Ligurien, um ihre schon ausgewanderten Verwandten aufzusuchen, welche eine angesehene Stellung in Handel und Gewerbe erworben haben. Sie gehen nach Amerika, besonders Südamerika, und zwar nicht aufs Ungewisse hin, sondern mit dem bestimmten Wissen, dass und wo sie Beschäftigung finden werden. Fast keiner giebt an, er habe die Absicht, nach dem Vaterlande zurückzukehren, sobald er ein bescheidenes Kapital zusammengebracht habe. Allein manche kehren nach einem mehr oder minder langen Aufenthalte ins Vater-

land heim, um daselbst zu höchstem Preise ein Stück Land zu kaufen und die Tage ihres Alters unter dem lachenden Himmel der ligurischen Riviera in behaglichem Wohlstande zu verleben.

So kann man auch nicht sagen, dass die von Piemont ausgehende Auswanderung ausschliesslich oder vorzüglich durch das Elend hervorgerufen sei. Dieselbe trägt zum grossen Teile temporären Charakter; ein Teil aber von jenen, welche sich nach Frankreich begaben, haben jetzt wegen der in diesem Lande für die italienischen Arbeiter erschwerten Umstände entferntere Länder aufgesucht, indem sie über den Ocean gingen, um als Feldarbeiter Beschäftigung zu suchen.

In der Lombardei giebt es alte Auswanderungscentren, Dörfer am Lago Maggiore und Lago di Como, welche nach alter Tradition am meisten zur Auswanderung nach Amerika beitragen, von wo die Leute dann in einem verhältnismässigen Wohlstande zurückkehren und sich von anderen jungen Nachzügen ablösen lassen. So nimmt jenes Land, welches für eine so dichte Bevölkerung, wie dort vorhanden ist, ungenügende natürliche Hilfsquellen haben würde, an Reichtum zu. Aber es giebt in der Lombardei Provinzen, welche die Auswanderer der Armut wegen verlassen, besonders nach schlechten Ernten oder infolge anderer Kalamitäten, welche die Grundbesitzer und Bauern bedrücken. Das gleiche gilt von den Provinzen Sondrio und Mantua.

Die Auswanderung aus den venetischen Provinzen wird ganz vorwiegend durch Armut hervorgerufen. Hier findet sich in den Listen der Syndiken immer wieder und wieder als Ursache der Auswanderung Armut verzeichnet.

In Friaul aber, ebenso im Bellunesischen ist die Auswanderung vorwiegend eine zeitweilige; es ist keine Expatriierung auf unbestimmte Zeit; es ist eine Bewegung, welche sich seit alters nach den angrenzenden Gegenden Oesterreichs und Deutschlands richtet zum Zwecke des Arbeitsuchens beim Holzfällen, bei Erdarbeiten, bei Bauten etc., gerade wie periodisch die inneren Bewegungen entstehen, von den Abruzzen z. B. nach der römischen Campagna, von Garfagnana nach der Insel Sardinien, vom Piacentinischen Apennin nach der unteren Lombardei etc. Nach einer etwa sechsmonatlichen Abwesenheit kehren jene Gebirgsbewohner nach Hause zurück mit einer bescheidenen Summe Geldes, die als gewohnheitsmässige Hilfsquelle dient, auf welche sie alljährlich zum Unterhalte ihrer Familien rechnen.

Einen besonderen Charakter bietet die Auswanderung aus Lucca. Nicht die Armut treibt hier zum Verlassen des Landes an, sondern die Gewöhnung an einen gewissen Abenteurergeist und das Bedürfnis nach Veränderung. Es sind zum grossen Teile Figurenhändler, welche die von ihnen selbst in ihrem Kunsthandwerk verfertigten Produkte umhertragen. Von hier gehen auch gute und sehr arbeitsame Gärtner aus, welche sich nicht selten mit Erfolg in Californien ansiedeln.

Das Elend ist aber wirklich die Triebfeder der Auswanderung in den Provinzen Basilicata (Potenza), Calabrien (Cosenza!) und Salerno. Dort sind die Löhne unglaublich niedrig, und die Auswanderung eines Teiles der Arbeiter des Landes ist ein unentbehrliches Mittel, um den Lohn der im Lande zurückbleibenden um etwas zu erhöhen. Der Wucher bei den armen Bauern und auch bei manchen armen bürgerlichen Besitzern sowie die Steuern verzehren den grössten Teil der Früchte des Landes, denn der Ackerbau befindet sich in einem sehr zurückgebliebenen Zustande und wird nicht von dem im Verhältnis allerdings gänzlich ungenügenden Kapitale befruchtet.

Vor einigen Jahren wurde eine specielle statistische Untersuchung über die Ursachen und den Charakter der Auswanderung angestellt. Von 8286 Gemeinden, aus denen das Reich besteht, haben 2310 eine Auswanderung von mehr oder weniger Belang. Von diesen 2310 Gemeinden nun erklärten fast ein Tausend (920), dass der Hauptanreiz zur Auswanderung ein Wunsch nach Vermögensverbesserung war. Dagegen gaben 853 Armut als Hauptursache an, 254 Mangel an Arbeit, 133 schlechte Ernten, 36 die Ackerbaukrisis und 117 wiesen auf die geringen Löhne, die Entwertung der Produkte, die Dichtigkeit der Bevölkerung, Einladungen von Verwandten und Freunden, Anreizungen von Auswanderungsagenten und andere Ursachen hin, welche auch wieder in zeitweiliger oder dauernder Not begründet sind.

Dass die italienische Auswanderung sich aus den armen Klassen und aus dem Elend rekrutiert, wird auch durch die Antworten auf eine andere Frage bestätigt, nämlich: Von wie vielen Auswanderern glaubt man, dass sie kaum das nötige Reisegeld hatten und von wie vielen, dass sie etwas Geld mitnahmen? Auf diese Frage antworteten 2586 Syndiken; 1419 derselben sagten aus, dass mit Ausnahme sehr weniger die Auswanderer kaum das nötige Reisegeld hatten, 499, dass sie etwas Geld mitnahmen, und 667 antworteten, dass die einen wie die anderen vorkämen ohne absolutes Ueberwiegen einer der beiden Klassen. Aber viele von denen, welche etwas mehr als das Reisegeld besassen, hatten deshalb ihr Stück Land und ihr Vieh und Hausgerät verkauft.

Viele hatten das Geld unter sehr schweren Bedingungen entliehen oder hatten das Geld von ihren schon früher nach Amerika gegangenen Verwandten vorausbezahlt erhalten, oder es wurde ihnen fast die ganze Reise von Auswanderungsagenturen bezahlt, um dann gänzlich entblösst in ferne Länder geworfen zu werden, die ihnen völlig unbekannt sind, so dass sie sich in der Gewalt der Spekulanten befinden, welche in Brasilien die Arbeit der Weissen für die durch den Tod decimierten Neger substituieren wollen.

4. Gesetzliche Regelung der A. Vor 1889 regelte kein Gesetz die Auswanderung. Nur das G. v. 20. März 1865 (Art. 64) über die öffentliche Sicherheit und das betreffende Reglement enthielten einige Bestimmungen bezüglich der denjenigen auferlegten Pflichten, welche öffentliche Agenturen errichten wollten, und diese Bestimmungen fanden nach dem Gutachten des Staatsrates auch auf die Auswanderungsagenturen Anwendung.

Jetzt wird die Auswanderung überwacht und geschützt auf Grund des G. v. 30. Dezember 1888 und auf Grund des durch königliches Dekret vom 10. Januar 1889 genehmigten Reglements.

Nach dem neuen Gesetz ist die Auswanderung frei, abgesehen von den den Bürgern durch die Gesetze auferlegten Verpflichtungen.

»Soldaten erster und zweiter Klasse, auf unbestimmten Urlaub entlassen, die zum stehenden Heere und zur mobilen Miliz gehören, können sich nicht ins Ausland begeben, ohne vorher die Erlaubnis des Kriegsministeriums eingeholt zu haben« (Art. 1).

Mit anderen Worten: bis zum Alter von 32 Jahren können diejenigen, welche zum stehenden Heere oder zur mobilen Miliz gehören, sei es in aktivem Dienste, sei es auf unbeschränktem Urlaube, ohne Erlaubnis des Kriegsministeriums das Reich nicht verlassen.

»Niemand darf Auswanderer anwerben, Billete zum Auswandern verkaufen oder verteilen oder um Geld als Vermittler fungieren zwischen dem, der auswandern will und dem, der die Einschiffung besorgt oder befördert, ohne vom Ministerium des Innern das Patent eines Agenten oder vom Präfekten die Konzession als Unteragent erhalten zu haben« (Art. 2).

»Die Bedingungen für Erlangung des Patentes sind: italienischer Bürger zu sein, wohnhaft im Reiche, mündig, nicht verlustig der bürgerlichen Rechte etc. Das Patent kann nicht erteilt werden den Geistlichen noch auch den Beamten des Staates oder den bei lokalen öffentlichen Verwaltungen Angestellten« (Art. 3).

»Die Bewilligung eines Agentenpatentes ist geknüpft an die Deponierung einer Kaution von 3000—5000 Lire Rente in Staatspapieren« (Art. 4).

Es folgen dann Bestimmungen über die Redintegration der Kaution, sobald dieselbe durch Anwendung des Gesetzes vermindert worden ist; dann solche über die Restitution, auch sind die Umstände vorgesehen, unter welchen das Patent entzogen werden kann (Art. 5).

Die Bestimmungen vorstehender Artikel finden Anwendung auf die einheimischen oder fremden Schiffahrtsgesellschaften, die im Staate anerkannt und autorisiert sind, sobald sie Auswanderungsgeschäfte machen.

»Der Auswanderer schuldet dem Unteragenten oder Agenten keine Vergütung für Vermittelung oder aus anderem Grunde.

Im Kontraventionsfalle verfallen sie in eine auf das Zehnfache der eingeforderten Summe festgesetzte Strafe« (Art. 10).

»Die Anwerbungen können von den Agenten nur in dem Territorium gemacht werden, in welchem diese zu arbeiten autorisiert sind« (Art. 11).

Die Artikel 12, 13 und 14 betreffen die zwischen dem Agenten oder Unteragenten und dem Auswanderer festzusetzenden Verträge. Die Verträge müssen in dreifachem Originale ausgefertigt werden (für den Auswanderer, den Kapitän des Einschiffungshafens und den Agenten).

Die Ungiltigkeit des Vertrages ist festgesetzt für den Fall, dass der Auswanderer sich verpflichtet, den Preis der Ueberfahrt oder des Transportes mit persönlichen Leistungen oder mit Arbeitstagen zu zahlen.

Der Auswanderer hat ein Recht auf Rückzahlung des Doppelten von dem, was er eventuell als Preis des Transportes bezahlt hätte, wenn derselbe ganz oder zum Teil von einer Regierung oder von Auswanderungsgesellschaften oder von Kolonisationsunternehmern gewährt wird.

»Die Bestimmung der Artt. 583, 584 und 585 des Handelsgesetzes sollen den Auswanderungskontrakt regeln, ungeachtet irgend welchen gegenteiligen Vertrages, ausgenommen, soweit oben festgesetzt« (Art. 15).

Es folgen die Bestimmungen über die Indemnität und Schadenersatzklage zwischen dem Agenten und dem Auswanderer im Falle von eintretenden Stapelungen, von gezwungenem oder freiwilligem Aufgeben des Schiffes, im Falle eines Schiffbruches oder Verlassens des Fahrzeuges.

Hieran reihen sich die Bestimmungen über die Kautionen (Art. 16).

Art. 17 betrifft die Klage, welche der Auswanderer gegen den Agenten anstrengen kann, indem er eine Reklamation einem Consul des Staates, wo er ankommt, ein-

reicht oder dem Präfekten der Provinz, wo er den Vertrag einging.

Der Schadenersatz wird von einer Kommission von Schiedsrichtern zuerkannt, welche in jedem Hauptorte einer Provinz funktioniert. Eine solche Kommission wird zusammengesetzt aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten, dem Staatsanwalt und aus zwei Provinzialräten.

Gegen den Ausspruch soll keine Appellation und kein Antrag auf Kassierung zulässig sein.

Endlich sind die Strafen für Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes im einzelnen angegeben, auf welche indes specieller einzugehen hier zu weit führen möchte.

Das Gesetz wird übrigens als reformbedürftig betrachtet, namentlich in betreff der Konzessionierung der Agenturen, der Bestellung der Unteragenten und der für diese zu fordernden Garantieen. Die Zahl der Agenturen belief sich 1895 auf 34 mit einer Kautionssumme von 2690000 Lire, die der Unteragenturen aber betrug 7169 und war seit 1892 um nahezu 2000 gestiegen.

5. Lage der Italiener im Auslande. Ausser den Untersuchungen, welche jedes Jahr vom statistischen Bureau über die Zahl der Auswanderer aus den einzelnen Gemeinden des Reiches und über die besonderen Ursachen der Auswanderung angestellt werden, ist die für die Nationalökonomie wichtige Frage nach der Lage der Italiener im Auslande seitens der Italienischen geographischen Gesellschaft vermittelst ihrer ausländischen Korrespondenten zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht worden.

Diese Untersuchung erstreckte sich vor allem auf die Zahl der Italiener im Auslande, dann auf die Berufsarten, in welchen sie beschäftigt waren, auf das Mass der Löhne, welche sie in den verschiedenen Berufszweigen, denen sie sich gewidmet hatten, erhielten, auf die gewöhnliche Lebenslage und die Kosten des Lebensunterhalts und der Wohnung in den verschiedenen Ländern.

Nach den von der Italienischen geographischen Gesellschaft gesammelten Informationen waren im Jahre 1889 die Hauptsitze der Italiener in den überseeischen Ländern folgende:

1) Argentinien.

Buenos-Ayres mit etwa	150 000	Italienern
Rosario di Santa Fé mit	57 665	"
La Plata mit etwa	20 000	"
San Nicolas mit	8—9 000	"
San José de Ilares mit	7—8 000	"
Chivilcoy mit	5 000	"
Andere Städte mit etwa	3 100	"

2) In Brasilien.

Stadt S. Paulo mit etwa	12 000	Italienern
" Rio de Janeiro "	20 000	"
Prov. S. Paulo " "	120 000	"
" Rio Grande do Sul " "	40 000	"
" Santa Caterina " "	15 000	"
" des Paraná " "	8 000	"
" dello Spirito Santo " "	7 000	"
" Minas Geraes " "	5 000	"
" Rio de Janeiro "	5 000	"
Ausserdem noch etwa	56 000	"

3) In Paraguay.

Asuncion mit etwa	1 700	Italienern
Andere Städte " "	600	"

4) Uruguay.

Stadt Montevideo mit etwa	25 000	Italienern
Dep. Montevideo " "	50 000	"
Paysandú " "	4 000	"
San José de Mago " "	3 500	"
Andere Städte " "	1 000	"

5) Vereinigte Staaten.

In New-York-Brooklyn	50 000	Italienern
" Philadelphia	15—20 000	"
" S. Francisco	14—15 000	"
" ganz California etwa	42 000	"
" New-Orleans "	7 000	"
" Saint Louis "	6 000	"
" Baltimore "	5 000	"
" Cincinnati "	20 000	"
" Chicago "	10 000	"
" Pittsburg "	3 000	"

In Chile lebten etwa 6500 Italiener, hauptsächlich in Valparaiso und Santiago, und in Peru etwa 5500, mit dem Hauptsitze in Callao und Lima.

In Alexandrien in Egypten hielten sich 22—24000 Italiener auf, von denen 10—12000 dort ansässig sind.

In Tunis lebten 18—19000 Italiener. In ganz Australien zählte man etwa 2000 Italiener, von denen 800 auf Sidney kommen. In Konstantinopel betrug die Zahl der Italiener 8720, in London etwa 7000, in Marseille etwa 60000.

In den Jahren 1890—97 sind 475000 Italiener nach den Vereinigten Staaten, 319000 nach Argentinien, 42000 nach Uruguay und von 1890—96 506000 nach Brasilien ausgewandert. Hiernach kann man sich eine Vorstellung über den gegenwärtigen Bestand der italienischen Bevölkerung in diesen Ländern machen.

Bezüglich der im Auslande von den Italienern betriebenen Beschäftigungen besagen die empfangenen Auskünfte übereinstimmend, dass die grosse Masse der italienischen Auswanderer sich in 3 grosse Kategorieen teilt.

In der ersten sind die Ackerbauer oder

Feldarbeiter überhaupt; in der zweiten die einfachen Handarbeiter oder Tagelöhner für jede Art von Bau- oder Eisenbahnunternehmungen; in der dritten die Händler besonders mit Früchten, Pasteten und anderen Esswaren und eine relativ geringe Zahl von Professionisten und Geschäftsleuten.

Die zwei ersten Kategorieen sind überall die zahlreichsten. Die beträchtlichste Zahl von italienischen Ackerbauern findet sich in den Provinzen Santa Fé und Buenos-Ayres (Argentinien), San Paulo und Rio Grande do Sul (Brasilien) sowie im Staate Californien (Vereinigte Staaten).

Dagegen herrschen die anderen zwei Kategorieen in den Städten vor, in welchen bedeutende Bauthätigkeit vorhanden ist, und vornehmlich in Buenos-Ayres und Montevideo, Rio de Janeiro, New-York, Chicago, San Francisco, wo ausser den Handarbeitern auch die Wiederverkäufer en détail oft zahlreich beschäftigt sind, besonders die Fruchthändler.

Die italienischen Auswanderer finden am leichtesten Stellung bei Handarbeit, sei es Land-, sei es Bauarbeit; dann als Tischler, Schneider, Wagner, Schmiede, Gärtner, Köche und in jeder Art von häuslichem Dienste.

Die Löhne sind im allgemeinen höher als in Italien, oft ums Dreifache und Vierfache in Nordamerika und in Australien, ums Doppelte in Argentinien und in Uruguay, und weniger als das Doppelte in Brasilien und in Paraguay, was Land- und Handarbeit anbetrifft.

Geringer ist der Unterschied in Centralamerika, in Peru, in Mexico und im allgemeinen überall da, wo die italienische Arbeit die Konkurrenz der Eingeborenen auszuhalten hat.

Der Preis des gewöhnlichen Lebensunterhalts der Arbeiter differiert nicht viel in manchen Staaten Amerikas von dem in Italien üblichen; und in einigen Staaten ist er sogar ziemlich viel geringer für einige bedeutende Konsumartikel, wie Fleisch, Zucker, Kaffee, als der italienische Preis. Das gilt z. B. von den Vereinigten Staaten, von Argentinien und Brasilien.

Teurer im allgemeinen ist die Wohnung, besonders für den alleinstehenden Arbeiter. Wenn derselbe aber mit anderen in den Pensionen (die sehr üblich sind, besonders für die Arbeiter in den Vereinigten Staaten) zusammenleben kann oder sich bequemt, mit anderen gemeinsam zu schlafen, wie es in einigen Lokalitäten Südamerikas Sitte ist, so sind in solchen Fällen die Preise für Lebensunterhalt und Wohnung wenig höher als die, welche man in Italien in den Städten zu bezahlen pflegt.

Unter solchen Umständen macl Italiener Ersparnisse von ihrem G

Es ist übrigens bekannt, dass bed Summen jährlich nach Italien von d wanderern geschickt werden und da Auswanderer beträchtliches Vermög Buenos-Ayres, Rosario, Montevide Paulo, Rio de Janeiro, San Francisco, A drien (Egypten) und anderen g Städten erworben haben.

Litteratur: *Statistica della emigrazione i Anno 1897. Roma 1898 (und frühere Jah — Censimento degli Italiani all' estero (D 1881), Roma 1884 (ebenso für 1871).* — *brini, L'emigrazione italiana in A Piacenza 1888.* — **Bodio.** *Della protezio emigranti in America. Nuova Antol. vo 15 Dic. 1895.*

Rom. *L. Bo*

VIII. Auswanderung aus den Nie landen.

Eine Statistik der Aus- und Einwa rung wird seit 1847 veröffentlicht nach Berichten der Kommunalbehörden. Seit treten ergänzend hinzu die Berichte zum Schutze der Auswanderer in den ländischen Häfen eingesetzten Kommiss Die letztere Statistik weist geringere Za auf. Die Kommunalangaben zählten

im Jahre	Auswanderer nach den Kolonieen	nach dem Auslande	Einw
1880	822	11 836	11 9
1881	2 766	6 025	13 8
1882	4 245	15 582	15 2
1883	3 168	13 625	14 4
1884	2 423	13 777	14 0
1885	3 268	11 740	13 6
1886	3 348	12 127	13 8
1887	17 544		13 5
1888	19 014		13 4
1889	23 036		15 3
1890	19 032		13 14
1891	19 872		15 21
1892	21 405		15 91
1893	22 870		15 96
1894	21 098		15 68

Darnach würde auch in Holland die Ei wanderung einen bedeutenden Teil der Au wanderung ersetzen. Die Einwanderung a den Kolonieen (Rückwanderung) war zei weilig sogar stärker als die Auswanderun dahin.

IX. Auswanderung aus Norwegen.

Die norwegische Statistik weist die Auswanderung seit 1836 mit folgenden Ziffern nach:

Jahr	Gesamt-auswanderung	Jahr	Gesamt-auswanderung
1836—45	6 200	1882	30 214
1846—55	32 270	1883	23 657
1856—65	45 000	1884	15 937
1866—70	77 964	1885	15 184
1871	13 393	1886	15 803
1872	15 049	1887	21 603
1873	11 505	1888	22 249
1874	5 737	1889	13 551
1875	5 145	1889	11 693
1876	5 484	1890	14 140
1877	4 217	1891	17 102
1878	5 929	1892	19 445
1879	8 663	1893	6 112
1880	21 489	1894	6 207
1881	27 280		

Von den Auswandernden ziehen fast alle in die Vereinigten Staaten. Erst seit dem Jahre 1882 ist die Zahl der daselbst als eingewandert gezählten geringer als die von der norwegischen Statistik als nach Amerika ausgewandert angegebenen. Ueber das Verhältnis in den letzten Jahren vgl. die obigen Angaben mit jenen auf S. 69.

X. Auswanderung aus Schweden.

Die Gesamtauswanderung aus Schweden nach europäischen und nicht europäischen Ländern erreicht seit Ende der vierziger Jahre eine grosse Ausdehnung. Sie betrug

in den Jahren	Personen	im Jahre	Personen
1861—65	19 816	1880	42 109
1866	7 206	1881	45 992
1867	9 334	1882	50 178
1868	27 024	1883	31 605
1869	39 064	1884	23 560
1870	20 003	1885	23 493
1871	17 450	1886	32 889
1872	15 915	1887	50 786
1873	13 580	1888	50 323
1874	7 791	1889	34 212
1875	9 727	1890	34 212
1876	9 418	1891	42 776
1877	7 610	1892	45 504
1878	9 032	1893	40 869
1879	17 632	1894	13 358

Zur Zeit der grössten Ausdehnung (1887) entzog die Auswanderung 11 pro Mille der Bevölkerung, im Durchschnitt der 15 Jahre 1871—85 4,8. Auffallend ist die Stetigkeit der Auswanderung nach europäischen Ländern. Ihr Durchschnitt in den genannten 15 Jahren ist 4932. Sie sinkt nicht unter 3938 und steigt nicht über 6038. Auch in den Jahren schwacher Auswanderung 1874 bis 1878 bleibt sie annähernd auf der Höhe des Durchschnittes. Die Einwanderungsstatistik der letzteren zählt ungefähr so viel Schweden, als nach der schwedischen Statistik überhaupt auswandern. Vgl. S. 69.

Neben den Fehlern, die bei der Zählung der Auswanderer überhaupt gemacht werden, ist die Differenz wohl darauf zurückzuführen, dass viele der ursprünglich nach europäischen Staaten Auswandernden sich endgiltig doch nach Amerika wenden. Etwa ein drittel der schwedischen Auswanderung besteht aus Dienstboten. Die Auswanderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche von 1861—70 ebenfalls ein Drittel umfasst, nimmt seither ab und ergiebt gegenwärtig etwa den fünften Teil der Gesamtauswanderung. Industrie und Handwerk stellen 114 ‰, einfache Arbeiter 190 ‰.

XI. Auswanderung aus der Schweiz.

1. Umfang. 2. Organisationsbestrebungen.

1. Umfang. Im Jahre 1867 veranlasste die Bundesversammlung den Bundesrat, eine Auswandererstatistik anzulegen. Allein bis 1879 entsprachen einige Kantone dem Gesuche des Bundesrates gar nicht, andere nur ungenügend. Seit 1881 sind die vollständigeren Mitteilungen der Auswanderungsagenturen an die Stelle dieser kantonalen Angaben getreten, und daher ist seit 1882 die Statistik eine vollständigere. Nach diesen Angaben umfasste die Auswanderung von Schweizerbürgern bezw. von 1882 ab auch der in der Schweiz wohnhaften Ausländer:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1868	5 007	1883	13 502
1869	5 206	1884	9 608
1870	3 494	1885	7 583
1871	3 852	1886	6 342
1872	4 899	1887	7 558
1873	4 957	1888	8 346
1874	2 672	1889	8 430
1875	1 772	1890	7 712
1876	1 741	1891	7 516
1877	1 691	1892	7 835
1878	2 608	1893	6 177
1879	4 288	1894	3 849
1880	7 255	1895	4 268
1881	10 935	1896	3 330
1882	11 962	1897	2 508

Es betrug das Verhältnis der Auswandererzahl zur ganzen Wohnbevölkerung von 1882 ab 4,2, 4,3, 3,3, 2,6, 2,2, 2,6, 2,8, 2,8, 2,6, 2,5, 2,6, 2,1, 1,3, 1,5, 1,1, 0,8 pro Mille.

Die Richtung der Auswanderung ergiebt ein bedeutendes Ueberwiegen der Anziehungskraft der Vereinigten Staaten. Es betrug in

den letzten Jahren der prozentuale Anteil an der ganzen schweizerischen Auswanderung für

	Nord-amerika	Centr.-amerika	Süd-amerika	Austra-lien	Asien	Afrika
1885	78,3	0,1	21,2	0,3	.	0,1
1886	76,7	0,1	22,7	0,3	.	0,2
1887	85,3	.	14,2	0,4	.	0,1
1895	86,6	.	12,4	0,3	0,7	.
1896	83,7	.	15,3	0,2	0,8	.
1897	85,6	0,2	12,6	0,2	1,3	0,1

Eine Betrachtung der Auswanderung innerhalb der einzelnen Bezirke zeigt, dass die Tendenz zur Auswanderung gewinnt mit dem Ueberwiegen der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Bevölkerung lieferte beinahe die doppelte Zahl von Auswanderern als die industrielle, und eine Berechnung ergiebt, dass die letztere in den Jahren 1882—85, wenn sie sich in ihrem Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung ebenso stark an der Auswanderung beteiligt hätte wie die erstere, statt der Zahl von 9703, welche sie aufweist, 16 096 Auswanderer aufweisen müsste. Die Zählung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer ergiebt, dass in der Zeit von 1871—80 ungefähr ebensoviel Ausländer eingewandert sind, als Schweizerbürger auswanderten. Sie finden in der Industrie und im Handel ihren Erwerb. Während in der Landwirtschaft nur 2,1 Ausländer auf je 100 erwerbende Schweizer kommen, ist das Verhältnis in der Industrie 10,7, im Handel 17,1%. Es scheint daher, dass innerhalb der Schweizerbürger ein nicht genügender Uebergang aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die gewerbetreibende stattfindet.

2. Organisationsbestrebungen. Auch in der Schweiz bekundet sich ein stetes Bestreben, die Auswanderung in überseeischen Gebieten zusammenzuhalten und zur Bildung von Volksgenossenschaften im fremden Lande zu bringen. Es scheint sogar nach den von Karrer gegebenen Mitteilungen bei diesen Versuchen grössere Thatkraft und Umsicht als bei ähnlichen deutschen Unternehmungen geherrscht zu haben, wenn es auch nicht an missglückten Gründungen fehlt. Zu letzteren gehört die 1820 gegründete Kolonie Neu-Freiburg in Brasilien. Von glücklichem Erfolge begleitet war die Gründung einer Kolonie in der Nähe von St. Louis, Highland, durch einen einzelnen, Kaspar Köpfli, 1831. Zu dieser Zeit wurde die Frage der Organisation der Auswanderung von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen. Ihren durch Huber-Saladin aus Genf geleiteten Bestrebungen gelang es 1844, die Gründung einer Ansiedelung im Staate Wisconsin unter Mitwirkung des Kantons Glarus herbeizuführen. Zahlreiche Auswanderungsvereine entstanden Anfang der vierziger Jahre. Im Jahre 1848 nahm der Kanton Bern die Angelegenheit auf, und in demselben Jahre wurde in dem für die schweizerische Auswanderung vernehmlich in Betracht kommenden Hafen, Hâvre, ein eigener Kommissar zur ausschliesslichen Besorgung des Auswanderungswesens eingesetzt. Bis zu dieser Zeit war das Auswanderungswesen Sache der Gemeinden. 1852 aber stellten 18 Kantone den Antrag, es möchten zum Schutze der auswandernden Schweizer von Bundes wegen in den am meisten beteiligten Seehäfen sowie in Basel Auswanderungsämter errichtet werden. Der Gedanke kam nicht zur Ausführung. Dennoch blieb die Tendenz, eine Organisation der Auswanderung durch den Bund herbeizuführen, bestehen. Private Gesellschaften blieben fortdauernd thätig. 1854 führte eine Genfer Gesellschaft die Anlage einer Kolonie bei Sétif (Algier) herbei, die sich zwar für die ersten Ansiedler als günstig erwies, aber sich nicht entwickelte. In den fünfziger Jahren wurden von zahlreichen Gemeinden Auswanderer auf Grund von Verträgen mit brasilianischen Agenten dem Drucke des Halbpachtsystems ausgesetzt, was wieder zur Folge hat, dass eine eingehende Ordnung der Verhältnisse vom Bunde gefordert wird. 1859 unterbreitete Dr. Joos dem Bundesrate einen Vorschlag behufs Erwerbung und Kolonisierung centralamerikanischer Ländereien (in Costa-Rica), der aber nicht angenommen wird. 1858 kaufte eine Baseler Aktiengesellschaft in Santa Fé (Argentinien) behufs Kolonisation eine Strecke Landes. Das Unternehmen hatte guten Fortgang. Einen ähnlichen guten Erfolg hatte die ebenfalls durch ein kaufmännisches Unternehmen gegründete Kolonie Neu-Helvetien in Rosario oriental, Uruguay. 1868 gründete der schweizerische Auswanderungsverein im Staate Tennessee U. St. die zu guter Entwickelung gelangende Kolonie Grütli. Wie diese Beispiele zeigen, fehlt es in der Schweiz nicht an dem Bestreben, der heimischen Auswanderung möglichst günstige Bedingungen zu bieten. Für den Bund hatte diese Thätigkeit zur Folge, dass bei der Revision der Bundesverfassung 1872 ein Artikel in die Verfassung aufgenommen wurde, welcher die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterwirft. Die Meinung, dass er auch die Leitung der Auswanderung und deren Zusammenfassung in feste Gruppen zu besorgen habe, blieb in der Minderheit. Immer erneute Bestrebungen haben aber auch hier dem Gedanken der Bundesüberwachung zum Siege verholfen.

Gegenwärtig beruht die Regelung des Auswanderungswesens auf dem Bundesgesetz vom 22. März 1888 und dem Durchführungsbeschluss des Bundesrates vom 18. November 1888. Darin ist der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten, die Ueberwachung der Kolonisationsunternehmungen und die staatliche Fürsorge für Auswanderer einheitlich geordnet.

Wer sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmässigen Verkauf von Passagebilleten befassen will, bedarf hierzu eines vom Bundesrat ausgestellten Patentes. Dieses wird nach Prüfung der persönlichen Qualifikation des Bewerbers und nur an solche Personen verliehen, welche innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben und eine Kaution von 40000 — bei blossem Billetverkauf 20000 — Franken leisten. Die Agenten können mit Genehmigung des Bundesrates Unteragenten anstellen, wobei für jeden solchen eine weitere Kaution von 3000 Franken zu erlegen ist. Agenten und Unteragenten dürfen weder in einem Dienst- noch in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen. Weder diese Agenten noch etwaige — vom Bundesrat nur nach Prüfung zuzulassende — Kolonisationsunternehmungen dürfen Verträge abschliessen, wodurch sie sich zur Lieferung einer gewissen Anzahl Personen sei es von Schiffsgesellschaften, Kolonisations- und anderen Unternehmungen oder Staatsregierungen verpflichten. Die Artt. 15, 16, 17 des Gesetzes bestimmen genau und ins einzelne gehend die Verpflichtungen des Agenten gegenüber den Auswanderern in bezug auf Beförderung, Beköstigung, Versicherung, Entschädigungen bei Reiseverzögerungen, Fürsorge bei Unfällen etc. sowie die Formen und Detaillierungen des Auswanderungsvertrages. Die verliehenen Patente sind jederzeit widerruflich. Die schweizerischen Consuln haben jede Reklamation schweizerischer Auswanderer wegen Verletzung der ihnen zugesicherten Bedingungen unentgeltlich zu prüfen, der Bundesrat trifft Anordnungen, dass die Auswanderer in den hauptsächlichsten Ein- und Ausschiffungshäfen Hilfe und Rat finden.

Die Aufsicht des Bundesrates über die Agenturen und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch ein besonderes Bureau des auswärtigen Amtes ausgeübt, das sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzt und auf gestelltes Verlangen, Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versieht. Dieses Bureau zerfällt in eine administrative Abteilung, welche die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führt und eine kommissarische Abteilung. Die Aufgabe der letzteren ist insbesondere: Verkehr mit den Auswanderungs- und Hafenbehörden, Consuln, Hilfsgesellschaften und Privatpersonen in auswärtigen Staaten behufs Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Auswanderung; Begleitung einzelner Auswandererzüge, Besichtigung der Logierhäuser der Auswanderer, Verkehr mit Transport- und Schiffsunternehmungen; Verbindung mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und behufs zweckmässiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewussten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, eventuell Abhaltung öffentlicher Vorträge zu diesen Zwecken; Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen; Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer, die darum ansuchen.

XII. Auswanderung aus Spanien und Portugal.

Die Auswanderungsstatistik Spaniens und Portugals ist ausserordentlich mangelhaft, und es sollen daher die folgenden Uebersichten nur zur Andeutung der Grösse der Auswanderung aus diesen Staaten gegeben sein.

Die spanische Auswanderung betrug nach der Einwanderungsstatistik der angegebenen Staaten:

im Jahre	nach den Ver. Staaten	nach Argentinien	nach Brasilien	nach Uruguay
1876	597	3 463	700	453
1877	542	2 700	?	571
1878	432	3 371	622	529
1879	534	3 422	?	387
1880	420	3 112	1 254	405
1881	405	3 444	?	435
1882	328	3 520	3 738	370
1883	245	5 023	2 343	428
1884	334	6 832	576	428
1885	319	4 314	815	607
1886	452	9 895	1 139	653
1887	483	15 618	1 766	560
1888	506	25 485	4 736	2 604
1889	634	71 151	9 022	7 527
1890	894	13 560	12 008	5 186
1891	930	4 290	22 146	10 023
1892	902	3 650	10 471	3 606
1893	947	7 100	30 998	11 172
1894	998	8 122	6 495	4 526
1895	454	11 288	18 941	10 355

Die portugiesische Auswanderung betrug nach einer von der geographischen

Gesellschaft in Lissabon herausgegebenen Uebersicht:

im Jahre	Personen	im Jahre	Personen
1872	17 284	1879	13 208
1873	12 989	1880	12 597
1874	14 835	1881	14 637
1875	15 440	1882	18 272
1876	11 035	1883	19 251
1877	11 057	1884	17 518
1878	9 926		

Die Grundlage dieser Zahlen sind die Aufzeichnungen über Passgewährungen. Die wirkliche Auswanderung sei — nach der Ansicht der Gesellschaft — wenigstens um ein Drittel grösser. Das Auswanderungsziel der Portugiesen ist vor allem Amerika und zwar Brasilien. Nur wenige hundert Personen begeben sich jährlich nach Afrika, vermutlich als Ersatz für Rückwandernde.

Die folgenden Ziffern beruhen auf den Registrierungen der Hafenbehörden:

im Jahre	Auswanderer	im Jahre	Auswanderer
1885	15 004	1890	29 421
1886	13 998	1891	33 585
1887	16 932	1892	21 074
1888	23 981	1893	30 383
1889	20 614	1894	26 911

Litteratur *zu Abschnitt I—VI und VIII—XII: Deutschland.* **J. F. v. Weech**, *Brasiliens gegenwärtiger Zustand und Kolonialsystem, Hamburg 1828.* — **Fr. List**, *Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842.* — **Wappäus**, *Die Republiken von Südamerika, Göttingen 1843.* — *Aktenstücke des Vereins zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, Mainz 1845.* — **Wappäus**, *Deutsche Auswanderung und Kolonisation, Leipzig 1846.* — **Löher**, *Geschichte u. Zustände der Deutschen in Amerika, Leipzig 1847.* — **Dieterici**, *Ueber Auswanderungen und Einwanderungen, Berlin 1847.* — **Mohl**, *Ueber Auswanderung, in der Zeitschrift für die ges. Staatsw., 1847, 1.* — **Ried**, *Deutsche Auswanderung nach Chile, 1847.* — **Roscher**, *Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1848.* — **von Bülow**, *Auswanderung und Kolonisation im Interesse deutschen Handels, Berlin 1849.* — **Derselbe**, *Der Freistaat Nicaragua und seine Wichtigkeit für die Kolonisation, Berlin 1849.* — **Simon u. Bromme**, *Auswanderung und Kolonisation von Südamerika, 2. Aufl., 1849.* — **F. Roemer**, *Texas. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderer, Bonn 1849.* — **von Bülow**, *Der Freistaat Costa-Rica und seine Wichtigkeit für die Kolonisation, Berlin 1850.* — **F. Kottenkamp**, *Geschichte der Kolonisation Amerikas, Frankfurt a. M. 1850.* — **Blumenau**, *Südbrasilien in Beziehung zur deutschen Auswanderung und Kolonisation, 1850.* — **Kerst**, *Die Länder am Uruguay, 1851.* — **Gaebler**, *Die Statistik der deutschen Auswanderung, in Hübners Jahrb. f. Volkswirtsch. u. Stat., Jahrg. 1852.* — **A. Heising**, *Die Deutschen in Australien, Berlin 1853.* — **Wagner u. Scherzer**, *Die Republik Costa-Rica, Leipzig 1856.* — **F. J. Krüger**, *Wohin soll der Deutsche auswandern? Entwurf einer deutschen Kolonialpolitik, Hamburg 1857.* — **Fröbel**, *Die deutsche Auswanderung und ihre nationale und kulturhistorische Bedeutung, 1858.* — **Wappäus**, *Bevölkerungsstatistik, 1859.* — **R. Avé-Lallement**, *Reise durch Südbrasilien im Jahre 1858, Leipzig 1859.* — **Derselbe**, *Reise durch Nordbrasilien im Jahre 1859, Leipzig 1860.* — **Handelmann**, *Geschichte von Brasilien, Berlin 1860.* — **Lehmann**, *Die deutsche Auswanderung, Berlin 1861.* — *Aktenstücke brasilianischer Seite, Jahrgang I—III, 1859—61.* — **v. Gessler**, *Ueber Auswanderung und Kolonisation, in der Zeitschrift f. die ges. Staatsw., 18. Bd., Jahrg. 1862.* — **J. J. Sturz**, *Die Krisis der deutschen Auswanderung, Berlin 1862.* — *Brasilianische Zustände und Aussichten im Jahre 1861, Berlin 1862.* — *Die deutsche Auswanderung nach den Plata-Ländern, in den Jahrb. für Nat. u. Stat., 4. Bd., 1865.* — **Tschudi**, *Reisen durch Südamerika, 1866.* — **Fr. Kapp**, *Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika, 1. Bd., 1869.* — **Senftleben**, *Die deutsche Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern und ihre kooperative Organisation, im Arbeiterfreund, 8. Jahrg., 1870.* — **Fr. Kapp**, *Ueber Auswanderung, Berlin 1871.* — **H. Senftleben**, *Britische Kolonieen in Australien als Ziele deutscher Auswanderungsgesellschaften, im Arbeiterfreund, 9. Jahrg., 1871.* — *Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg, Schwerin 1873.* — **T. Bödiker**, *Die Auswanderung und Einwanderung des preuss. Staates, i. d. Ztschr. d. kgl. preuss. stat. Bureaus, Jahrg. 1873 (in wenig veränderter Form 1879 selbständig erschienen).* — **Moldenhauer**, *Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen, Frankfurt a. M., 1878.* — **F. Robert**, *Zur Auswanderungsfrage, Wien 1879.* — **E. v. Weber**, *Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes, Leipzig 1879.* — **Fabri**, *Bedarf Deutschland Kolonieen?, Gotha 1879.* — **G. Körner**, *Das deutsche Element in den Ver. Staaten 1818—1848, Cincinnati 1880.* — *Bericht über die Verhandl. des ersten Kongresses für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande, Berlin 1880.* — **Hübbe-Schleiden**, *Ueberseeische Politik, Hamburg, 1. Teil 1881, 2. Teil 1883.* — **F. Latzina**, *Die argentinische Republik als Ziel der europäischen Auswanderung, Buenos-Ayres 1883.* — **Schippel**, *Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung, Leipzig 1883.* — **Karl Friedrich**, *Die La Plata-Staaten mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, Hamburg 1884.* — **Heusser**, *Die Auswanderung nach Argentinien, 1885.* — **R. Jannasch**, *Deutsche Auswanderung und deutsche Ackerbaukolonisation in der 3. Aufl. von Roschers Kolonieen etc., 1885.* — **Herzog**, *Was fliesst den Ver. Staaten durch die Einwanderung zu und was verliert Deutschland durch überseeische Auswanderung? in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 9. Jahrg., 1885.* — **Becker**, *Unsere Verluste durch Wanderung, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 11. Jahrg., 1887.* — **R. Jannasch**, *Unsere Verluste durch Wanderung im Export, 9. Jahrg., 1887.* — **Engelbrecht**, *Verbreitung und Beschäftigung der Einwanderer in den Ver. Staaten von Amerika, i. d. Ztschr. d. kgl. preuss. stat.*

Bureaus, Jahrg. 1887. — *Export, Organ des Centralvereins für Handelsgeographie (seit 1878 erscheinend) und Deutsche Kolonialzeitung (seit 1885 erscheinend), zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen.* — **O. Cahensly**, *Die deutschen Auswanderer und der St. Rafael-Verein, Frankfurt a. M. 1887.* — **K. Kaerger**, *Brasilianische Wirtschaftsbilder, Berlin 1889.* — **Dr. H. Bokemeyer**, *Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland nach offiziellem Schriftenmaterial, Berlin 1892.* — *Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig 1892 (Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. LII).* — **von Philippovich**, *Die staatlich unterstützte Auswanderung im Grossherzogtum Baden (in Archiv für soziale Gesetzgebung, 5. Bd. 1892).* — **Derselbe**, *Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes, ebenda.* — **K. Kaerger**, *Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld, Berlin 1892.* — *Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft über die Auswanderung vom 26. März 1893, Berlin 1893.* — *Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887—1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Auswanderung in Statistik des hamburgischen Staates, Heft XVII, Hamburg 1895.* — **C. Fabri**, *Europäische Einwanderung in Brasilien, Hamburg 1894.* — **Ernst Franke**, *Das deutsche Auswanderungsgesetz (im Archiv f. soziale Gesetzgebung 11. Bd., 1897).*

Frankreich. **A. Legoyt**, *L'Émigration européenne, im Journal des Economistes, 2. Serie 31. Bd., 1861.* — **Derselbe**, *L'Émigration européenne, ses principes, ses causes, ses effets, Paris 1861.* — **Derselbe**, *De quelque Conséquences économiques de l'Émigration européenne im Journ. des Ec., 2. Serie, 32, Bd., 1862.* — **J. Duval**, *Histoire de l'Émigration européenne, asiatique et afrique au XIXe siècle, Paris 1862.* — **Leroy-Beaulieu**, *De la Colonisation chez les peuples modernes, Paris 1874 (3. Aufl. 1886).*

Grossbritannien. **H. Brougham**, *An Inquiry into the Colonial Policy of the European Powers, Edinburgh 1803.* — **Ed. Wakefield**, *England and America, 1829.* — **Sadler**, *The Law of Population, London 1830.* — *Report on the disposal of land in the British Colonies, 1836.* — **E. Wakefield**, *A View on the Art of Colonization, London 1849.* — **A. Scratchley**, *Industrial Investment and Emigration, London 1851.* — **Merivale**, *Lectures on Colonization, London 1861 (2. Aufl.).* — **Maude**, *Self-Supporting Emigration, in den Proceedings of the Royal Colonial Institute, II. Bd. 1870.* — **Torrens**, *Imperial and Colonial Partnership in Emigration, in den Proceedings etc., XII. Bd., 1881.* — **W. B. Paton**, *State-aided Emigration, London 1885.* — **Lord Brabazon**, *State-directed Colonization, its Necessity, London 1885.* — **A. Simmons**, *State-directed Colonization, the Proposal explained and defended, London 1886.* — *Report of four Conferences held by the Central Emigration Society, London 1886.* — **W. Hazell & H. Hodgkin**, *The Australasian Colonies: Emigration and Colonization, London 1887.* — **C. P. Lucas**, *Historical Geography of the British Colonies, Oxford 1887,* — **Earl of Meath**, *State Colonization 1888.* — **K. Rathgen**, *Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert, Leipzig 1896 (Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII).* — *Die in der Abteilung Statistik verzeichneten Reports.*

Schweiz. **L. Karrer**, *Das schweizerische Auswanderungswesen, Bericht im Auftrag des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, Bern 1886.*

Vereinigte Staaten von Amerika. **Bancroft**, *History of United Staates, Boston 1834—74.* — **W. J. Bromwell**, *History of Immigration to the United States, 1855.* — **Fr. Kapp**, *Immigration and the Commissioners of Emigration of the State of New-York 1870.* — **R. M. Smith**, *The Influence of Immigration on the United States of America im Bulletin de l'Institut international de Statistique, 3. Bd., Jahrg. 1888.* — **Derselbe**, *Control of Immigration in Political Science Quarterly, 1888.* — **Derselbe**, *Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika (in Schr. d. Ver. f. Soz. Bd. LXXII).* — **Derselbe**, *Emigration and Immigration, New-York 1890.* — **von Philippovich**, *Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (im Archiv für soziale Gesetzgebung 6. Bd. 1893).*

Statistik: *Deutschland.* **Hübners** *Jahrb. f. Volksw. u. Stat., Jahrg. 1852—1863 (nicht mehr erschienen).* — *Statistik des Deutschen Reiches, Bd. II, VIII, XIV, XX, XXV, XXX, XXXVII, XLIII, XLVIII, LIII, LIX (1872—1882).* — *Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1884ff.* — *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. v. kaiserl. stat. Amt Berlin 1892ff.* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1880ff.* — *Statistik des hamburgischen Staates.* — *Jahrbuch für bremische Statistik.* — *Annalen des Deutschen Reiches, 1870ff.*

Belgien. Annuaire statistique de la Belgique.

Dänemark. Résumé des principaux faits statistique du Danemark, Copenhague 1885.

Frankreich. Mouvement de l'Émigration en France. Rapports à M. le Ministre de l'Intérieur. (Unregelmässig erscheinend. Die Nachweisungen für 1865—1881 in den Veröffentlichungen 1876, 1879 und 1883.)

Grossbritannien. Reports of the Colonial Land and Emigration Commissioners 1840 bis 1873 (jährlich; seit 1853 nur Emigration Commissioners). — *Report on Emigration from the United Kingdom in the year 1875, 1876.* — *Copy of statistical Tables relating to Emigration and Immigration, 1877ff. (jährlich).* — *Correspondence respecting a Scheme of Colonization, P. P. 1888, No. 5361.* — *Corresp. from Colonial Governments in answer to the Memorandum by the Parliamentary Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 106, 232, 314.* — *Report from Committee on Colonization, P. P. 1889, No. 246, 274; 1890, No. 354, 1891, No. 152.* — *Report on Crofter Colonization Scheme, P. P. 1890, No. 6067; 1893, No. 7226.*

Niederlande. Bijdragen tot algemeene Statistiek van Nederland, Gravenhage 1878. — *Statistiek van den Loop der Bevolking van Nederland over 1876ff.*

Norwegen. Tabeller vedkommende Folkemaengdens Bevaegelse (jährlich).

Schweden. Bidrag till Sveriges officiela statistik, Befolknings-statistik.

Schweiz. L'émigration suisse pour les pays d'autre mer (jährliche Veröffentlichung).

Vereinigte Staaten von Amerika. **Edw. Young**, *Special Report on Immigration, Washington 1872 (auch deutsch gedruckt). — Compendium of the Ninth Census (1870), of the Tenth Census (1880), 1883. — Quarterly Report of the Chief of the Bureau of Statistics, showing the imports and exports of the United States etc., Washington 1881—1893, seit 1893: Monthly Summary of Finance and Commerce of the United States. — Report of the Select Committee of the House of Representatives on importation of contract labourers, paupers, convicts and other classes, Washington 1889. — Report of Commissioners of Immigration upon the Causes which incite immigration to the U. St. Washington 1892.*

Eine vorzügliche Uebersicht über die europäische Auswanderung und die Einwanderung in aussereuropäische Gebiete auf Grund des offiziellen statistischen Materials der europäischen und aussereuropäischen Staaten bieten die Appunti di Statistica comparata dell' Emigrazione dall' Europa im Bulletin de l'Institut international de Statistique, Bd. I—III, 1886—1888.

v. **Philippovich.**

Auswanderungsgesetzgebung.

I. Die A. in Deutschland (S. 110). II. Die A. in Oesterreich (S. 115). III. Die A. in Frankreich, England, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Italien (S. 117).

I. Die Auswanderungsgesetzgebung in Deutschland.

1. Landesgesetzgebung. 2. Entwickelung der Reichsgesetzgebung. 3. Princip des deutschen Auswanderungsgesetzes. 4. Auswanderungsunternehmer. 5. Auswanderungsagenten. 6. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern. 7. Schutzvorschriften für die überseeische Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern. 8. Auswanderungsbehörden.

1. Landesgesetzgebung. Vor der Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches beruhten die Bestimmungen über das Auswanderungswesen auf Landesrecht. Die betreffenden Vorschriften waren zum Teil in Specialgesetzen oder Specialverordnungen über den betreffenden Gegenstand, zum Teil in den früheren Landesgewerbeordnungen enthalten. Auch in Preussen fand nach 1866 eine einheitliche Regelung der Materie nicht statt, so dass in den einzelnen Landesteilen die frühere Gesetzgebung in Kraft blieb. Die wichtigsten Gesetze über Auswanderungswesen waren, abgesehen von den später zu erwähnenden hanseatischen, folgende: preussisches G. v. 7. Mai 1853, hannoversches G. v. 19. März 1852, kurhessisc[he] 22. Februar 1853, bayerische V. v 1862, sächsische V. v. 3. Januar ur zember 1853 (vgl. Gewerbeg. v. 15. 1861 § 8 und Ausf.-V. von demselbe § 13), württembergische V. v. 11. 1870 und G. v. 27. Dezember 187 Nr. 6, badische V. v. 7. November 1 Pol. Str.G.B. § 133, 134). Die Vors dieser Gesetze bezogen sich auf wanderungsunternehmer, wel mit der Beförderung von Auswa namentlich über See, befassten, u Auswanderungsagenten, welc Vermittelung von Verträgen zwische wanderungsunternehmern und Auswa bezweckten. Beide Gewerbe durft auf Grund einer behördlichen Konze betrieben werden. Die Konzession entweder lediglich für das betreffend erteilt oder sie war jederzeit widerr Die Voraussetzungen der Konzessionsert waren näher bestimmt; sie betrafen na lich die persönlichen Eigenschaften d Konzessionierenden und wurden von Gesichtspunkte beherrscht, dass die Z lässigkeit der Gewerbetreibenden für betreffenden Gewerbebetrieb sicherge werden sollte. Insbesondere konnte als bedingung für die Erteilung der Konze die Stellung einer Kaution gefo werden, welche dazu diente, die Erfü der Verpflichtungen seitens des Konze nierten sicherzustellen.

Auch die Ausübung des Gewe betriebes wurde gesetzlich näher gere Die Verträge über die Beförderung der wanderer mussten schriftlich und in deuts Sprache abgeschlossen werden. Ueber Inhalt derselben enthielten die Gesetze Verordnungen ebenfalls nähere Vorschrif Namentlich wurden die Verpflichtungen stimmt, welche seitens des Unternehm gegenüber dem Auswanderer übernom werden mussten.

Etwas abweichende Bestimmungen standen früher in den Hansestädt Hier wurde für Auswanderungsunternehm eine behördliche Konzession nicht geford Das Gewerbe durfte aber nur von solch Personen betrieben werden, welche Bürgerrecht in der betreffenden Stadt l sassen und daselbst ihren Wohnsitz hatt Ausserdem waren dieselben zur Stellu einer Kaution verpflichtet. Endlich wurd in den Hansestädten, namentlich in Hambu und Bremen, eingehende Vorschriften üb die Beschaffenheit der zur Beförderung vo Auswanderern dienenden Schiffe erlasse Vor Abgang der Schiffe hatte eine obrig keitliche Untersuchung derselben stattzu finden. (Drei Hamburger VV. v. 30. Apri 1855, Bremer G. v. 9. Juli 1866 mit Ab

änderungen v. 10. Juli 1872, 23. Februar 1873, 21. November 1877, 20. Februar 1881.) Eine neue Regelung fand in Hamburg durch ein G. v. 14. Januar 1887 statt, welches am 18. September 1896 einige Abänderungen erfuhr. Dieses führte eine Konzessionspflicht für »Auswandererexpedienten«, wie die betreffenden Personen dort bezeichnet wurden, ein.

2. Entwickelung der Reichsgesetzgebung. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches erklärte in Art. 4 die »Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern« für einen Gegenstand der Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung. Es hat aber sehr lange gedauert, bis das Reich von seiner gesetzgeberischen Zuständigkeit Gebrauch machte.

Die Gew.-O. erklärte ausdrücklich, dass ihre Vorschriften auf den Betrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Anwendung finden sollten (§ 6). Da bei diesem Betrieb nicht bloss gewerbepolizeiliche Gesichtspunkte, sondern auch internationale Beziehungen in Frage kommen, die Sorge für die Auswanderer überhaupt eingehendere Bestimmungen erfordert, als in einem allgemeinen Gewerbegesetze gegeben werden können, hielt man es für angemessener, die ganze Angelegenheit einer Specialgesetzgebung vorzubehalten. Der Bundeskanzler hatte auch bereits im Jahre 1868 eine Kommission eingesetzt, welche Vorschläge für eine deutsche Auswanderungsgesetzgebung machen sollte. Die Kommission erstattete einen Bericht, welcher sich namentlich mit Bestimmungen über die Beschaffenheit der Seeschiffe beschäftigte. Dieser Bericht wurde dem Bundesrat vorgelegt, und letzterer erkannte die fraglichen Vorschläge als eine geeignete Grundlage für eine künftige Auswanderungsgesetzgebung an. Eine weitere Folge wurde aber dieser Anregung nicht gegeben. Die Vorschläge hatten nur insofern eine praktische Bedeutung, als dieselben in einigen Staaten, namentlich in den Hansestädten, als Grundlage für die landesgesetzliche Regelung der betreffenden Materie benutzt wurden. Im Bunde begnügte man sich mit der Einsetzung eines Bundes- oder, wie er nach Gründung des Reiches genannt wurde, Reichskommissars für das Auswanderungswesen. Derselbe wurde vom Reichskanzler ernannt und hatte seinen Sitz in Hamburg. Später trat ein zweiter Kommissar mit dem Sitze in Bremen hinzu. Die Kommissare sollten die Aufsicht über das ganze Auswanderungswesen, insbesondere über die Auswanderungsschiffe führen und die Beobachtung der von den Einzelstaaten erlassenen Gesetze und Verordnungen überwachen. Mit einer unmittelbaren Zwangsgewalt waren sie jedoch nicht ausgestattet; zur Durchführung ihrer Anordnungen mussten sie stets die Thätigkeit der Landesbehörden in Anspruch nehmen. Ueber ihre Thätigkeit und die Verhältnisse des Auswanderungswesens erstatteten sie jährliche Berichte an den Reichskanzler, welche dem Reichstage zur Kenntnisnahme mitgeteilt wurden.

In der Reichstagssession des Jahres 1878 brachte am 25. Februar der Abgeordnete Dr. Kapp einen Gesetzentwurf betreffend die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern ein, welcher sowohl den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten als die Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern zum Gegenstande hatte (St. Ber. Bd. III, S. 522 ff.). Derselbe wurde in erster Beratung behandelt und einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen (St. Ber. Bd. I, S. 500 ff.), welche einen darauf bezüglichen Bericht erstattete (St. Ber. Bd. IV, S. 1602 ff.). Wegen des bald darauf eintretenden Schlusses der Session gelangte jedoch der Gesetzentwurf nicht mehr zur zweiten Beratung im Plenum.

Erst in den letzten Jahren ist die Auswanderungsgesetzgebung seitens der gesetzgebenden Organe des Reiches mit Erfolg in Angriff genommen worden. Am 22. November 1892 legte der Reichskanzler einen vom Bundesrat beschlossenen Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen dem Reichstage vor (Sten. Ber. Anl. Bd. I, S. 34 ff.). Dieser Gesetzentwurf wurde aber von dem Reichstage in der betreffenden Session nicht mehr in Beratung genommen. In einer etwas modifizierten Gestalt gelangte derselbe am 11. März 1897 zum zweiten Mal an den Reichstag (Sten. Ber. Anl. Bd. VI S. 3725 ff.). Am 16. März fand die erste Beratung statt (Sten. Ber. Bd. VII, S. 5091 ff.), welche mit Verweisung an eine Kommission endete. Diese erstattete am 7. April Bericht darüber (Anl. Bd. VII, S. 4014 ff.). Die zweite Beratung fand am 5. und 6. Mai (Sten. Ber. Bd. VIII, S. 5739 ff.), die dritte am 8. und 19. Mai statt (Sten. Ber. Bd. VIII, S. 5821 ff., 5932 ff.); an letzterem Tage wurde der Entwurf in der Gesamtabstimmung mit Mehrheit angenommen (a. a. O. S. 5933). Die Publikation des Gesetzes erfolgte am 9. Juni 1897.

3. Princip des deutschen Auswanderungsgesetzes. Während die früheren Landesgesetze und auch die älteren Versuche reichsgesetzlicher Regelung, z. B. der Kappsche Gesetzentwurf, im wesentlichen nur den polizeilichen Schutz der Auswanderer erstrebten, hat sich das neueste Reichsgesetz eine weitergehende Aufgabe gestellt. Es will durch seine Bestimmungen dazu beitragen, unter den Auswan-

derern das Deutschtum zu erhalten und die Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes dienstbar zu machen. Diese Ziele sucht es dadurch zu erreichen, dass die Auswanderung von ungeeigneten Orten ab- und nach geeigneten hingelenkt wird. Dem angegebenen Zwecke dient namentlich der Grundsatz der Specialisierung, welcher für die den Auswanderungsunternehmern zu verleihenden Konzessionen massgebend sein soll. Nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 6) darf die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte, im Fall überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt werden. Dadurch ist der Regierung die Möglichkeit gegeben, bei der Konzessionserteilung genau zu prüfen, ob das Gebiet, auf welches ein bestimmtes Auswanderungsunternehmen seine Thätigkeit erstrecken will, als ein für deutsche Auswanderer geeignetes erscheint. Die durch den Grundsatz der Specialisierung ermöglichte Beschränkung des geographischen Bereiches der Auswanderung bietet aber auch ein erfolgreiches Mittel dar, um auf die Ansiedelung deutscher Auswanderer in grossen Massen hinzuwirken und dadurch zur Erhaltung des Deutschtums unter denselben beizutragen. Selbstverständlich kann die Specialisierung in sehr verschiedenem Umfange durchgeführt werden. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Konzessionen entweder für ganze Länder oder für Teile derselben oder für einzelne Oertlichkeiten erteilt werden können. Namentlich im letzteren Falle hat die Regierung genau zu prüfen, ob die Bedingungen für ein Fortkommen deutscher Kolonisten gegeben sind. Eine Verantwortung für das materielle Gedeihen derselben kann und soll sie allerdings nicht übernehmen. Diese Verantwortung liegt lediglich dem Unternehmer ob; die Regierung hat nur zu prüfen, ob der Unternehmer und das beabsichtigte Unternehmen die erforderlichen Garantieen darbietet. Als Regel soll daran festgehalten werden, dass bei Besiedelung bestimmter Oertlichkeiten der Unternehmer das Ansiedelungsterrain auf eigene Rechnung zu erwerben und der deutsche Kolonist sein Recht von ihm abzuleiten hat. Derartige Ansiedelungen werden namentlich deutschen Besiedelungsgesellschaften ein erspriessliches und dankbares Feld der Thätigkeit darbieten.

Im übrigen steht das Gesetz auf dem Standpunkt der Auswanderungsfreiheit. Dem Deutschen, welcher sich entschlossen hat, auszuwandern, sollen, sofern nicht Wehrpflicht oder andere Umstände entgegenstehen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das Reich will vielmehr durch seine Gesetzgebung dafür sorgen, dass die beschlossene Auswanderung unter für den Auswanderer günstigen Bedingungen ausgeführt werden kann und dass diesem das Gefühl für die Heimat möglichst erhalten bleibt.

4. Auswanderungsunternehmer. Die Beförderung von Auswanderern nach ausserdeutschen Ländern ist entsprechend den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften an eine Erlaubnis geknüpft. Die Erteilung dieser Erlaubnis konnte, wenn dabei die als Grundprincip des Gesetzes hingestellten nationalen Gesichtspunkte massgebend sein sollten, nur in die Hände eines Reichsorgans gelegt werden. Der Entwurf hatte dafür den Reichskanzler in Aussicht genommen (§ 2). Bei der zweiten Beratung im Reichstage ist jedoch auf Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem und Dr. Schädler beschlossen worden, den Reichskanzler bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis an die Zustimmung des Bundesrates zu binden (Sten. Ber. a. a. O. S. 5754). Als eine Verbesserung kann diese Aenderung nicht angesehen werden. Denn die Verhältnisse der fremden Länder, welche für die Auswanderung in Frage kommen können, ist der Reichskanzler als Leiter der auswärtigen Politik viel besser im stande zu übersehen als der Bundesrat. Grosse praktische Bedeutung wird aber die Bestimmung wahrscheinlich nicht gewinnen, da bei der Beschlussfassung des Bundesrates die Anträge des Reichskanzlers in der Regel von massgebendem Einfluss sein werden.

Die Erlaubnis soll in der Regel nur erteilt werden: 1. Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet haben; 2. Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen, deren Sitz sich im Reichsgebiet befindet, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind (§ 3). Anderen Personen oder Gesellschaften darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie einen im Reichsgebiet wohnhaften Reichsangehörigen zum Bevollmächtigten bestellen und sich in bezug auf die aus dem Auswanderungsbetrieb erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Recht und den deutschen Gerichten unterwerfen (§ 4). Vor der Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von 50 000 Mk. zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, dass er Rheder ist (§ 5). Von

diesen Vorschriften können zu Gunsten deutscher Besiedelungsgesellschaften, deren Bildung möglichst erleichtert werden soll und welche eigene Schiffe in der Regel nicht besitzen, Ausnahmen gemacht werden (§ 7). Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden (§ 10).

Dem Unternehmer ist ein sogenannter Agentenzwang auferlegt, d. h. er muss sich ausserhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und etwaiger Zweigniederlassungen der Vermittelung von nach Massgabe des Gesetzes zugelassenen Agenten bedienen (§ 8). Diese Bestimmung entspricht einem schon bisher in Preussen bestehenden Grundsatze. Sie hat die Folge, dass die Landesregierungen und Bezirksbehörden in stand gesetzt werden, Art und Umfang der Auswanderung zu überwachen und etwa dabei sich ergebenden Missbräuchen entgegenzutreten. Ausserdem ist es wünschenswert, dass überall, wo Auswanderungsunternehmer eine Thätigkeit entwickeln, eine genügende Zahl von zugelassenen Agenten existiert; sonst besteht die Gefahr, dass sich an ihrer Stelle unkonzessionierte und unkontrollierte Winkelagenten eindrängen.

5. Auswanderungsagenten. Die Auswanderungsagenten bedürfen einer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde (§ 11, 12). Diese Erlaubnis darf nur solchen Reichsangehörigen erteilt werden, welche in dem Bezirke der Behörde ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer bevollmächtigt sind, vorausgesetzt, dass nicht entweder Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den Geschäftsbetrieb darthun, oder dass bereits eine genügende Zahl von Personen in dem betreffenden Bezirke konzessioniert ist (§ 13). Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit von mindestens 1500 Mk. zu bestellen (§ 14). Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich (§ 18).

6. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern. Die Regierungsvorlage wollte sich begnügen, im Gesetze vorzuschreiben, dass die Beförderung der Auswanderer nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages stattfinden dürfe, alle weiteren Bestimmungen dagegen einer Verordnung des Bundesrates überlassen. In der Reichstagskommission war dagegen die Meinung vertreten, dass eine eingehendere gesetzliche Regelung wünschenswert sei. Schliesslich einigte man sich auf einer Mittellinie. In das Gesetz wurde noch folgende Bestimmung aufgenommen: Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden (§ 22). Durch diese Vorschrift soll verhütet werden, dass mittellose Auswanderer in einen Zustand völliger Abhängigkeit von dem Unternehmer geraten und dadurch in ihrer freien Bewegung beschränkt oder in ihrem Fortkommen gehindert werden.

Ein Verbot der Beförderung besteht für die Auswanderungsunternehmer in Bezug auf folgende Personen: 1. Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn diese nicht eine Urkunde über ihre Entlassung aus dem Staatsverbande oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, dass ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht; 2. Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist; 3. Reichsangehörige, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder von ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden (§ 23). Die letzte Vorschrift ist dadurch veranlasst worden, dass seit einer Reihe von Jahren seitens fremder Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften Versuche gemacht worden sind, Personen durch Gewährung der angegebenen Vorteile zur Auswanderung zu veranlassen. Derartige Werbungen haben nicht nur die Neigung, das Vaterland zu verlassen, in unerwünschter Weise geweckt und gefördert, sondern auch für die Auswanderer meist grosse Enttäuschungen zur Folge gehabt, indem dieselben in dem Bestimmungslande das nicht fanden, was ihnen versprochen war. Deshalb ist ein allgemeines Verbot der Beförderung solcher Auswanderer ausgesprochen worden. Dem Reichskanzler steht jedoch die Befugnis zu, Ausnahmen zuzulassen. Von dieser Befugnis soll namentlich zu Gunsten deutscher Kolonisationsgesellschaften Gebrauch gemacht werden, welche die von ihnen erstrebten Ziele ohne derartige Erleichterungen nicht würden erreichen können.

7. Schutzvorschriften für die überseeische Auswanderung nach aussereuropäischen Ländern. Für die überseeische Beförderung, bei welcher der Auswanderer sich längere Zeit auf einem Seeschiffe befindet, werden besondere Schutzvorschriften notwendig, welche die Be-

förderung sowie die Unterkunft und die Verpflegung auf dem Seeschiffe betreffen. Derartige Bestimmungen, welche sich schon bisher, namentlich in der Gesetzgebung der Hansestädte, fanden, sind auch in das Reichsgesetz aufgenommen worden.

Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im aussereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Der Unternehmer kann sich durch Vertrag zur Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen aus verpflichten. Er ist zu einer solchen Weiterbeförderung bis zum Auswanderungsziel verbunden, wenn ihm diese Verpflichtung bei der Konzessionierung zur Bedingung gemacht wurde. Dagegen darf, wenn eine derartige vorherige Verpflichtung nicht übernommen ist, ein Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus nicht stattfinden. Soll das Schiff in einem ausserdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so muss eine ausdrückliche Bestimmung darüber in den Beförderungsvertrag aufgenommen werden (§§ 25, 26).

Ueber das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmer und Auswanderer wird folgendes bestimmt. Bei Verzögerung der Abfahrt ist der Unternehmer verpflichtet, von dem bestimmten Abfahrtstage an dem Auswanderer ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren (§ 27). Dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so kann der Auswanderer von dem Vertrage zurücktreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes verlangen (§ 28). Diese Rückerstattung kann ausserdem auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt, durch Krankheit oder sonstige ausser seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert wird. Tritt der Auswanderer vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurück, so ist er berechtigt, die Rückerstattung der Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu fordern (§ 29). Wird das Schiff an der Fortsetzung der Reise gehindert oder zu einer Unterbrechung derselben genötigt — sei es durch einen Seeunfall, sei es durch andere Umstände — so hat der Unternehmer den Auswanderern ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen (§ 30). Vereinbarungen, welche den vorgedachten Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung (§ 31). Der Unternehmer kann zur Bestellung von Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden (§ 32).

Die zur Beförderung der Auswanderer dienenden Seeschiffe müssen völlig seetüchtig, vorschriftsmässig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert sein (§ 33); sie unterliegen vor Antritt der Reise nach diesen Richtungen hin einer amtlichen Untersuchung (§ 34). Eine weitere Untersuchung, welche durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt stattfindet, hat sich auf den Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung zu erstrecken (§ 35). Die näheren Vorschriften über diese Gegenstände sowie über die Ausschliessung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht erlässt der Bundesrat (§ 36). Aehnliche Bestimmungen für deutsche Schiffe, welche von ausserdeutschen Häfen ausgehen, können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden (§ 42). Als Auswanderungsschiffe im Sinne des Gesetzes gelten alle nach aussereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütenpassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen (§ 37).

8. Auswanderungsbehörden. Die Auswanderungsbehörden sind teils Reichs-, teils Landesbehörden.

Als Reichsbehörde fungiert zunächst der Reichskanzler mit den in der vorstehenden Darstellung näher angegebenen Befugnissen. Ihm zur Seite steht ein sachverständiger Beirat, welcher sich aus einem vom Kaiser ernannten Vorsitzenden und 14 vom Bundesrat auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Diesem Beirat können vom Reichskanzler wichtigere Fragen auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zur Begutachtung vorgelegt werden. Seine Anhörung ist notwendig vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebietes in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufes der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis (§§ 38, 39). In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus. Diese sind befugt, den Untersuchungen der Auswandererschiffe beizuwohnen, auch selbständig solche vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstösse aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen. Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare von den Behörden des Reiches,

nämlich den Consuln, wahrgenommen, denen nötigenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind (§ 41).

In den Einzelstaaten haben die Landesregierungen an denjenigen Hafenplätzen, für welche die Zulassung von Unternehmern erfolgt ist, Auswanderungsbehörden zu bestellen, denen die Ueberwachung des Auswanderungswesens und die Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen obliegt (§ 40).

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 558, 559.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 509, 510.* — **Leuthold**, *»Auswanderungsagenturen« in von Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 214 ff.* — **Altenberg**, *Deutsche Auswanderungsgesetzgebung (Heft 4 der Beiträge zur Förderung der Bestrebungen des deutschen Kolonialvereins), Berlin 1885.* — **von Bergmann**, *Aus- und Einwanderungspolitik, bei Schönberg, 4. Aufl., II, 2, S. 504 ff.* — **von Battaglia**, *Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des allgemeinen modernen Auswanderungsrechtes, Triest 1897.*

G. Meyer.

II. Auswanderungsgesetzgebung in Oesterreich.

1. Aeltere Vorschriften. 2. Das G. v. 21. Januar 1897. 3. Weitere Aufgaben.

1. Aeltere Vorschriften. Durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 142), welcher ausspricht, dass die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, wurde die ältere Gesetzgebung über Auswanderung, die vornehmlich in den beiden Auswanderungspatenten v. 10. August 1784 (Jos.G.S. Bd. IV Nr. 466) und v. 24. März 1832 (J.G.S. Nr. 2557) enthalten ist, von Grund aus geändert. Da jedoch das in dem einen in Aussicht gestellte Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bisher noch nicht erlassen wurde, so ist es im einzelnen vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen der älteren Gesetzgebung heute noch in Geltung stehen.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Staatsgrundgesetze, indem sie die Freiheit der Auswanderung als ein Korollar der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zugestanden, gewiss nicht die Absicht hatten, die Auswanderung zu begünstigen und stillschweigend sofort alle jene Schranken hinwegzuräumen, die in einer früheren Zeit einer zu weit gehenden Entwickelung des Auswanderungswesens gezogen worden sind, erachtete die österreichische Verwaltungspraxis auch nach Erlassung der Staatsgrundgesetze insbesondere das Verbot der Aufstellung eigener Auswanderungsagenturen, ferner jene Bestimmungen als fortan wirksam, die grundsätzlich feststellen, inwieweit überhaupt eine vermittelnde Thätigkeit in Auswanderungsangelegenheiten statthaft ist. Den Vorschriften der Gew.-O. gilt dieses Gebiet gewerblicher Thätigkeit aus dem Grunde entzogen, weil die Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 (R.G.Bl. Nr. 227) im Art. V des Kundmachungspatentes von ihrer Wirksamkeit insbesondere alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittelungen in anderen als Handelsgeschäften ausnimmt.

Dass die Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nicht zulässig sei, wurde von dem Ministerium des Innern in dem Erlasse v. 23. Oktober 1852 Z. 25748 (kundgem. in dem steiermärkischen L.G.Bl. Nr. 377 von 1852 und in dem salzburgischen L.G.Bl. Nr. 345 von 1852) mit der Begründung ausgesprochen, dass die Errichtung von solchen Agentschaften, welche die Auswanderung begünstigen, mit dem Geiste der noch bestehenden Auswanderungsgesetze nicht vereinbar sei. Demgemäss erging der Auftrag, die Aufstellung von Auswanderungsagenturen nicht zu gestatten, falls Konzessionen von einzelnen Behörden hierzu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen und ohne Konzession bestehende Agenturen unverzüglich aufzuheben. Gleichzeitig sprach jedoch das Ministerium grundsätzlich aus, dass den berechtigten öffentlichen Agenten und den Privatgeschäftsvermittlern zwar nicht verwehrt werden könne, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu erteilen, dass sie sich aber bei ihrer Geschäftsthätigkeit eben nur darauf zu beschränken und insbesondere jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in betreff einer Vermittelung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten haben. Was das Institut der öffentlichen Agenten (geregelt mit Hfkzd. v. 16. April 1833, Pol.G.S. Bd. 61 Nr. 59) und das der Privatgeschäftsvermittler (geregelt durch Staatsministerialerlass v. 28. Februar 1863 Z. 2306) anbelangt, welchen, wie erwähnt, in sehr beschränktem Umfange eine Mitwirkung in Auswanderungsangelegenheiten gestattet wurde, so ist für die Unternehmungen beider Art eine Konzession seitens der politischen Landesbehörde erforderlich. Die öffentlichen Agenten sind kautionspflichtig, sie haben ferner die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und eine mehrjährige praktische Verwendung nachzuweisen, endlich einer eigenen Prüfung sich zu unterziehen. Ihr Wir-

kungskreis ist ein allgemeiner. Bei der Konzessionierung von Privatgeschäftsvermittelungen dagegen, welche überhaupt nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig ist, darf die Konzession nicht allgemein erteilt werden; vielmehr sind in der Konzession die Vermittelungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, dass jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müsste.

Die eben gekennzeichnete Auffassung gelangte auch bei der Einreihung der Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe (Min.-V. v. 23. November 1895 R.G.Bl. Nr. 181) zum Ausdrucke, indem diesen Bureaus die Anwerbung von Auswanderern sowie jede Förderung des Auswanderungswesens, dann die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten hier zum Geschäftsbetriebe nicht zugelassener ausländischer Schifffahrtsunternehmungen untersagt wurde.

2. Das G. v. 21. Januar 1897. Dieses Gesetz (R.G.Bl. Nr. 27) enthält strafrechtliche Bestimmungen über das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer von den Gerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafenden Uebertretung schuldig (§ 1). Die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel ist ein Vergehen. Dieses Vergehen ist mit strengem Arreste zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden, unter erschwerenden Umständen mit strengem Arreste bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 4000 Gulden bedroht (§ 2).

Beachtenswert ist, dass dem angeführten Gesetze auch eine über das darin unmittelbar Verfügte hinausreichende und zwar eine verwaltungsrechtliche Bedeutung zukommt. In dem Berichte des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, aus dessen Initiative das Gesetz hervorgegangen ist, wird nämlich hervorgehoben, es werde durch § 1 anerkannt, dass es zum Betreiben und Vermitteln der Auswanderungsgeschäfte der behördlichen Bewilligung bedürfe und dass es der Staatsverwaltung zustehe, im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen des Betriebes derartiger Gewerbe zu regeln. Aus diesem im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen unwidersprochen gebliebenen Grunde wurde neben dem Justizministerium auch das Ministerium des Innern zum Vollzuge des Gesetzes berufen.

3. Weitere Aufgaben. Zugleich mit dem vorstehend besprochenen Gesetze beschloss das Abgeordnetenhaus, die Regierung neuerlich zur gesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens aufzufordern. Die Regierung hat auch in der Thronrede des Jahres 1897 die Vorlage eines solchen Gesetzes, das in der That ein Bedürfnis ist, zugesagt, den Entwurf aber bisher noch nicht eingebracht. Ein Auswanderungsgesetz wird zunächst verwaltungsrechtliche Normen zu enthalten haben, welche den Betrieb der Auswanderungsgeschäfte nach Art der konzessionierten Gewerbe regeln, um die volle Vertrauenswürdigkeit der Unternehmer und eine intensive staatliche Kontrolle ihres Gebahrens sicherzustellen. In dem Gesetze werden aber auch privatrechtliche, mit der Kraft von Zwangsnormen ausgestattete Bestimmungen über den Auswanderungsvertrag zu treffen sein, damit der Umfang der Verpflichtungen, die der Auswanderungsunternehmer durch den Abschluss des Vertrages übernimmt, unter allen Umständen feststehe und die naheliegende Gefahr einer Beeinträchtigung der wirtschaftlich schwächeren Auswanderer durch Wegbedingungen von seite der ihnen überlegenen Unternehmer im voraus ausgeschlossen sei. Beschränkungen des Geschäftsbetriebes der Auswanderungsunternehmer dürften sich übrigens auch noch in einer anderen Beziehung empfehlen. Es ist derzeit vielfach üblich, und vielleicht eine der Hauptursachen der bedenklichen Entwickelung der Auswanderungsbewegung, dass die Auswanderungsunternehmer in der Rolle eines Vertrauensmannes des Auswanderers für diesen eine ganze Reihe von Vermittelungsgeschäften besorgen. Sie realisieren als seine Gewalthaber seine inländischen Vermögenschaften, sie besorgen für ihn Geldwechslergeschäfte, sie liefern ihm Fahrkarten überseeischer Bahnen, sie verpflichten sich, Landerwerb oder Arbeit am Auswanderungsziele zu vermitteln und dergleichen mehr. Der mitunter sogar wucherische Nutzen aus allen diesen Transaktionen, zu dem dann noch die verschiedensten Vermittlergebühren hinzutreten, sind für unlautere Elemente das stärkste Motiv zur Entwickelung einer in den Mitteln nicht wählerischen, aber auch abgesehen davon verderblichen Thätigkeit in der Propagierung der Auswanderung. Nebenbei sind die Auswanderungsunternehmer aber auch mehr oder minder versteckt im Interesse einzelner Schiffahrtsgesellschaften thätig, von welchen sie durch Zusicherungen von Provisionen oder in anderer Weise für sich gewonnen werden, ohne dass dies durch das Gesetz wirksam gehindert werden könnte. Mit Rücksicht darauf wäre es entschieden

zweckmässiger, den Auswanderungsunternehmern ganz offen und klar die Stellung von Agenten der Auswanderungsinteressenten, namentlich der betreffenden Schifffahrtsgesellschaften, zu gestatten, eventuell sogar diese direkt zum Erwerb der Konzession für eine Auswanderungsunternehmung zuzulassen, ihnen dagegen jede Vermittelung in anderen Geschäften, die mit der Auswanderung nur mittelbar zusammenhängen, zu untersagen, namentlich den Bezug einer Provision von seite des Auswanderers unbedingt auszuschliessen. Der Auswanderungsunternehmer darf nur der Vertrauensmann des Auswanderungsinteressenten, nicht aber — noch dazu zugleich — der des Auswanderers selbst sein, dem er vielmehr nur als Kontrahent oder als Vertreter des eigentlichen Kontrahenten, also als Gegenpartei, gegenüberstehen soll.

Schliesslich wird ein Auswanderungsgesetz auch den Begriff der Auswanderung zu präcisieren haben. Das Wort ist zu vieldeutig, als dass man die genauere Begriffsbestimmung ausschliesslich der Gesetzesanwendung überlassen könnte. Das beweist schon der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu dem oben sub 2 erwähnten Gesetze. Dort wurde als Auswanderung erklärt »ein Verlassen nicht nur des Wohnsitzes, sondern auch des Staates, welches einen derartigen Charakter hat, dass die Rückkehr als etwas Unwahrscheinliches angesehen werden muss«. Das bereits erlassene Strafgesetz und der Versuch einer verwaltungsrechtlichen Regelung des Auswanderungswesens müssten ihren Zweck in der Hauptsache verfehlen, wenn man den Begriff der Auswanderung in einem so engen Sinne auffassen würde. In einzelnen Kronländern, so in Galizien, in Krain und in Südtirol ist es eine regelmässige Erscheinung, dass Leute nur für eine, annähernd sogar im voraus bestimmte, relativ kurze Zeit nach Amerika gehen, um dort Arbeit zu suchen, dass sie aber ihre Familie hier zurücklassen und auch ihres Grundbesitzes sich nicht entäussern. Häufig ist geradezu das Bestreben, die Mittel zur Entlastung eines verschuldeten Gutes zu erwerben, das Motiv solcher Wanderungen. Um auch die eben besprochenen Fälle zu treffen, bei welchen die legislativen Gesichtspunkte ganz die gleichen sind wie bei der Auswanderung im engeren Sinne, wird man also die strafrechtlichen und die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen eines Auswanderungsgesetzes grundsätzlich immer dann für anwendbar erklären müssen, wenn es sich um eine Entfernung in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen, handelt.

Litteratur: **Astl's** *Alphabetische Gesetzsammlung s. v. »Privatgeschäftsführungen« und »Privatgeschäftsvermittelung«, Prag 1868.* — **Manzsche** *Gesetzesausgabe, Bd. IX, 7. Aufl., Wien 1882.* — **Ernst Mayrhofer**, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Wien 1895—1897.* — **Gustav v. Pacher**, *Die Arbeiterwanderungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Nordamerika, Wien 1897.* — **P. Prucha**, *Die österreichische Polizeipraxis, Wien 1877.* — **Schmid** *in Mischlers und Ulbrichs österreich. Staatswörterbuch, Wien 1895—1897, s. v. Auswanderung mit weiteren Litteraturangaben.* — *Stenogr. Prot. des Abg.-Hauses XI. Session 1896. Beilage Nr. 1508.*

Frhr. v. Call.

III. Auswanderungsgesetzgebung in Frankreich, England, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Italien.

Die Gesetze der ausserdeutschen Staaten haben wesentlich den polizeilichen Schutz der Auswanderer im Auge. Ihre darauf bezüglichen Bestimmungen sind im allgemeinen mit den deutschen übereinstimmend. Dies gilt namentlich von dem französischen G. v. 18. Juli 1860 (loi sur l'émigration), dem belgischen G. v. 14. Dezember 1876 (loi réglant le transport des émigrants) mit Abänderungen v. 29. April 1890, dem italienischen v. 30. Dezember 1888 und dem schweizerischen Bundesgesetz betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, v. 10. Juli 1888. Alle diese Gesetze machen den Betrieb von Auswanderungsunternehmungen und Auswanderungsagenturen von der Erlangung einer Konzession abhängig, gestatten die Zurücknahme derselben aus bestimmten im Gesetz vorgesehenen Gründen und verpflichten die konzessionierten Personen zur Stellung einer Kaution. Sie enthalten nähere Bestimmungen über die Verpflichtungen, welche der Auswanderungsunternehmer gegenüber dem zu Befördernden übernehmen muss, sowie über die Beschaffenheit der Passagierschiffe und ordnen eine Ueberwachung der letzteren an. — Eine etwas abweichende Regelung hat das niederländische G. v. 1. Juni 1861, revidiert am 15. Juli 1869, welches keine Konzessionen, sondern nur die Bestellung einer Kaution fordert.

Nationale Gesichtspunkte ähnlich denen, welche in Deutschland massgebend gewesen sind, traten noch am meisten in der Schweiz hervor. Dieselben zeigen sich namentlich in der Bestimmung des schweizerischen Gesetzes, dass Konzessionen für die geschäftsmässige Beförderung von Auswanderern solchen Personen nicht erteilt werden dürfen, welche in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen, sowie in einem Bundesratsbeschluss vom 12. Februar

1889, nach welchem Veröffentlichungen und Erteilung von Auskunft über etwaige vom Bundesrate nicht für zulässig erklärte Kolonisationsunternehmungen zum Zwecke der Propaganda verboten sind und nach welchem Auswanderungsverträge ohne Bewilligung des Bundesrates mit solchen Personen nicht abgeschlossen werden dürfen, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind. *G. Meyer.*

Ausweisung.

1. Allgemeines. Die A. in Deutschland. 2. Die A. in anderen Staaten. 3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der A.

1. Allgemeines. Die A. in Deutschland. Ausweisung ist ein Gebietsverbot; sie besteht in der zwangsweisen Entfernung aus einem bestimmten Territorium und findet in der Regel nur Anwendung gegen Ausländer. In diesem Sinne ist die Ausweisungsbefugnis ein Teil der Staatssouveränität und unbegrenzt, soweit nicht etwa Gesetze oder Verträge Schranken auferlegen. Sie ist entweder eine politische Massregel oder eine Rechtsfolge als Wirkung eines richterlichen Urteils.

a) Als politische Massregel ist sie völkerrechtlich allgemein anerkannt. Ebenso wie jedem Staat das Recht zusteht, Fremden den Zutritt zu seinem Gebiet zu versagen, so hat er auch die Befugnis, dieselben aus seinen Grenzen zu entfernen. Der Staat ist niemals dem Ausgewiesenen selbst, sondern höchstens der Regierung desselben zu einer Aufklärung nach den Regeln der comitas gentium verpflichtet. Allgemein anerkannt ist die Ausweisung im Falle eines Krieges, selbst wenn sie in Massen erfolgt. In Friedenszeiten dagegen beginnt die Doktrin sich gegen die Willkür der Massregel aufzulehnen und zu verlangen, dass sie nur aus einzelnen bestimmten Gründen erfolge. Als solche werden bezeichnet: Mittellosigkeit, begangene oder vorbereitete Verbrechen, Ungehorsam gegen die Gesetze, Option für eine fremde Nationalität, um sich den heimischen Pflichten zu entziehen, Ablehnung der Nationalität des Aufenthaltsstaates bei dem Mangel einer anderweiten Staatsangehörigkeit zu dem gleichen Zweck. Die Staatspraxis lehnt jedoch diese Beschränkungen ab; sie verfügt die Ausweisung allgemein aus Gründen des öffentlichen Wohles. Hiernach kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Fremde ungehindert zugelassen wurde und in dem Aufenthaltsstaat einen Wohnsitz begründet hat oder Handel und Gewerbe treibt.

b) Als Rechtsfolge ist die Ausweisung die Wirkung eines richterlichen Urteils, welches darauf als Haupt- oder Nebenstrafe erkennt. Als Hauptstrafe ist sie noch dem französischen Recht eigentümlich (Cod. pén. Art. 8). Die Verbannung (bannissement) aus Frankreich kann als Strafe auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren über Inländer wie Ausländer wegen zahlreicher Verbrechen verhängt werden (Cod. pén. Art. 32). In Deutschland ist die Ausweisung keine Strafe mehr, auf die der Richter erkennen kann. Wohl aber ist die Landespolizeibehörde in einzelnen Fällen auf Grund richterlicher Strafurteile berechtigt, Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Nach dem Strafgesetzbuch steht der Landespolizeibehörde dies Recht zu gegenüber den Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind (§ 39) oder welche wegen gewerbsmässigen Glücksspiels verurteilt worden sind (§ 284), sowie endlich gegenüber den Personen, welche nach § 361 Ziff. 3—8 zu Haft verurteilt und durch das Urteil nach verbüsster Haft der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind (§ 362).

Der Ausgewiesene muss von dem Staate, dem er angehört, wieder übernommen werden. Zweifel können entstehen, wenn der Ausgewiesene in seinem Ursprungsstaate die Angehörigkeit nicht mehr besitzt. Hier haben Verträge die Rückübernahme gesichert, so zwischen dem Deutschen Reich und Italien, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Russland und in Gemässheit des Gothaer Vertrages zwischen Bayern und Elsass-Lothringen einer- und den anderen Bundesstaaten und Luxemburg andererseits. Vgl. Cahn, R.G. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Mai 1870, S. 15ff., 197ff.

Innerhalb des Deutschen Reichs ist die Ausweisung von Ausländern der Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten verblieben und sie gilt auch nur für das betreffende Staatsgebiet mit Ausnahme der auf Grund des Str.G.B. erfolgenden. Die letztgedachten Ausweisungen wirken für das ganze Reichsgebiet, und die sie verfügenden Landesbehörden handeln als Organe des Reichs. Diese Ausweisungen werden im Centralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht (Bundesrat-Prot. von 1873 §§ 169, 209). Für diese Fälle sind einzelne Beschlüsse des Bundesrats ergangen, insbesondere wegen der Art der Ausführung und der Kosten. (Bundesratsbeschlüsse vom 28. Februar 1873, 30. Mai 1891 und 9. Juli 1894.) Jeder Bundesstaat hat die Kosten des Transports insoweit zu tragen, als sie zur Beförderung des Verwiesenen durch sein Gebiet aufzuwenden sind.

Die Ausweisung von Inländern ist teils verfassungsmässig verboten, teils folgt die Unzulässigkeit aus der Unmöglich-

keit der Ausführung, da kein Staat zur Aufnahme eines Fremden verpflichtet ist. Im Deutschen Reich folgt die Unstatthaftigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen aus § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B.G.B. S. 55). Ausnahmen finden statt:

a) infolge des Umstandes, dass in Bayern und Elsass-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, diese Regierungen also verpflichtet sind, hilfsbedürftige Angehörige zu übernehmen, welche die übrigen Bundesstaaten an sie ausweisen;

b) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3 Abs. 2, wonach der Aufenthalt gewissen polizeilich bescholtenen Personen, auch wenn sie Angehörige des Bundesstaates sind, versagt werden kann;

c) nach dem Freizügigkeitsgesetz § 3, Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 §§ 6 und 55, wonach ein Hilfsbedürftiger, der in einem Bundesstaat einen Unterstützungswohnsitz erworben hat, bei der Rückkehr in seinen Heimatsstaat dem verpflichteten Armenverband des Unterstützungswohnsitzes zurücküberwiesen werden kann.

In allen diesen Fällen findet jedoch nur die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus dem einen Staat in einen anderen Bundesstaat, nicht aber aus dem Reichsgebiet statt. Hierher gehören auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu v. 4. Juli 1872. Hiernach (§ 2) können die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, wenn sie Ausländer sind, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden. Wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden (vergl. den Art. Freizügigkeit).

Zu erwähnen ist hier noch, dass Inländer durch Reichsbehörden ausgewiesen werden können:

a) aus den Schutzgebieten, weil in denselben die positiven für das Reichsgebiet durch das Freizügigkeitsgesetz gezogenen Schranken nicht bestehen;

b) in den Consulargerichtsbezirken, wo die Rechte des Territorialherrn gegen die exterritorialen Reichsangehörigen auf das Reich übergegangen sind, soweit nicht Herkommen oder Verträge ein anderes bestimmen.

Die Verhängung der Ausweisung erfolgt teils durch die Central-, teils durch die Ortspolizeibehörde. Die Ausweisung aus dem Bundesgebiet auf Grund der angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs kann nur durch die Landespolizeibehörde (in Preussen durch den Regierungspräsidenten) verfügt werden. Dagegen sind zur Ausweisung aus dem Gebiete der einzelnen Bundesstaaten auch die Ortspolizeibehörden zuständig. Werden Reichsangehörige aus Preussen ausgewiesen, so können sie gegen die Verfügung Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Personen, die nicht Reichsangehörige sind, steht dagegen die Klage nicht zu. Sie können nur mit einer Beschwerde an die obere Instanz sich wenden (G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883, § 130 Abs. 3).

Die unbefugte Rückkehr nach der Ausweisung zieht die Strafe der Uebertretungen nach sich (R.Str.G.B. § 361).

Die Ausführung der Ausweisung erfolgt entweder mittelst Transportes oder durch Erteilung eines Zwangspasses (vgl. Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 § 10 — B.G.Bl. S. 33 —) oder durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung. Wenn nichts Besonderes bestimmt ist, hat die Ausweisungsbehörde die Befugnis, selbst die Landesgrenze zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene gebracht werden soll. Es wird dies in der Regel die Grenze des Heimatstaates des Ausgewiesenen sein. Ohne das Vorhandensein besonderer Gründe wird dem Ausgewiesenen die Wahl der Grenze überlassen.

Eine besondere Art der Ausweisung ist die Auslieferung.

Kayser (durchgesehen von Loening).

2. Die A. in anderen Staaten. Wie in Deutschland steht auch in allen anderen Staaten der Staatsbehörde das Recht zu, Ausländer aus dem Staatsgebiet auszuweseen. Der einzige Staat, in welchem die Staatsregierung diese Befugnis nicht besitzt, und aus welchem demnach Ausländer nicht ausgewiesen werden können, ist Grossbritannien. Nur ausnahmsweise und für eine kurze Zeitdauer ist die Regierung durch besondere Gesetze ermächtigt worden, Fremde auszuweisen. Insbesondere geschah dies durch den Prevention of Crime Act v. 12. Juli 1882 (45 and 46 Vict. c. 25), um es der Regierung zu ermöglichen, die amerikanischen Agitatoren, die Irland zum offenen Bürgerkrieg aufstachelten, des Landes zu verweisen. Doch bezog sich das Gesetz nicht auf Ausländer, die vor Erlass des Gesetzes sich drei Jahre im Königreich aufgehalten haben. Das Gesetz wurde nur auf drei Jahre erlassen und dann nicht mehr erneuert.

Im Laufe dieses Jahrhunderts ist in vielen Staaten das Recht der Ausweisung in Gesetzen ausdrücklich anerkannt, aber auch seine Ausübung normiert worden. Aus Belgien, dessen Gesetzgebung (G. v. 22. September 1835) für andere Staaten vorbildlich geworden ist, können Fremde, die in

einer Gemeinde eine Niederlassung begründet und als Niedergelassene (résidents) in das Gemeinderegister eingetragen worden sind, nur durch königliches Dekret, das vorher im Ministerrat beraten worden ist, ausgewiesen werden, sofern sie die öffentliche Ruhe gefährden oder strafrechtlich verfolgt werden oder im Auslande wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind. Doch können nicht ausgewiesen werden: a) Fremde, denen ausdrücklich gestattet worden ist, ihren Wohnsitz (domicile) in Belgien zu begründen (eine solche Ermächtigung wird aber nur selten erteilt); b) Fremde, die mit einer Belgierin verheiratet sind und entweder seit mehr als 5 Jahren ihren dauernden Wohnsitz in Belgien haben oder aus ihrer Ehe in Belgien geborene Kinder besitzen; c) Fremde, die in Belgien geboren sind, bis zur Vollendung des ihrer Volljährigkeit folgenden Jahres (G. v. 12. Februar 1897). Dagegen können Fremde, die keine Niederlassung in Belgien haben, jeder Zeit durch die Polizeibehörde ausgewiesen (Dekret v. 23. Messidor des Jahres III), und wenn sie bettelnd oder als Landstreicher betroffen werden, unmittelbar über die Grenze geführt werden (G. v. 17. November 1891, Art. 19). Zwar ward auch in Belgien bis in die neueste Zeit das Ausweisungsgesetz immer nur auf wenige Jahre erlassen. Doch ward es nach deren Ablauf regelmässig wieder erneuert. Das gegenwärtig geltende G. v. 12. Februar 1897, das mit unwesentlichen Veränderungen den seit 1880 erlassenen Gesetzen entspricht, enthält dagegen eine solche zeitliche Begrenzung nicht mehr.

Wie in Belgien, so können auch in den Niederlanden (G. v. 13. August 1847), Luxemburg (G. v. 18. März 1880), Dänemark (G. v. 15. Mai 1875) und Rumänien (G. v. 18. April 1881) Fremde, welche sich dauernd niedergelassen haben, nicht durch die Polizeibehörden, sondern nur durch einen Akt der Staatsregierung ausgewiesen werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Doch weichen diese Gesetze in ihren einzelnen Bestimmungen von einander ab. Nur in den Niederlanden ist ein königliches Dekret erforderlich, in Luxemburg und Rumänien ein Beschluss des Staatsministeriums, in Dänemark eine Verfügung des Justizministers. Aus den Niederlanden können Fremde nicht ausgewiesen werden, welche mit königlicher Ermächtigung in einer Gemeinde ihren Wohnsitz genommen oder sechs Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde gewohnt und ihre Absicht, sich dauernd darin niederzulassen, angemeldet haben oder welche aus einer Ehe mit einer Niederländerin Kinder haben, die im Königreich geboren sind. Auch kann die Ausweisung nur erfolgen wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe. Liegt dieser Grund nicht vor, so können selbst Personen, die wegen eines Verbrechens strafrechtlich verfolgt werden oder verurteilt worden sind, nicht ausgewiesen werden. Sie können nur an solche Staaten, mit denen Verträge geschlossen sind, ausgeliefert werden. In Dänemark unterliegen der Ausweisung nicht mehr Fremde, die zwei Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sofern sie nicht wegen eines schweren Verbrechens verurteilt worden sind. Aber auch wenn dies der Fall ist, können sie nach einem fünfjährigen Aufenthalt nicht mehr ausgewiesen werden.

In Frankreich kann der Minister des Innern nach dem G. v. 3. Dezember 1849 jeden Fremden ausweisen. Werden Fremde, die die ausdrückliche Ermächtigung zum Wohnsitz erhalten haben, ausgewiesen, so erlischt der Ausweisungsbefehl nach Ablauf von zwei Monaten, wenn nicht inzwischen die Ermächtigung von der Staatsregierung zurückgenommen worden ist. In den Grenzdepartements steht den Präfekten das Recht zu, Fremde, die nicht ihren Wohnsitz in Frankreich begründet haben, auszuweisen. Nach dem G. v. 8. August 1893 können Fremde ausgewiesen werden, welche bei der zum Betrieb eines Berufes, eines Gewerbes oder Handelsgeschäfts erforderlichen Anmeldung falsche Angaben machen.

Aus Italien können Fremde, welche wegen eines Delikts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, nach Verbüssung der Strafe von dem Präfekten ausgewiesen werden. Andere Fremde, mit Ausnahme der »Italiani non regnicoli«, kann der Minister des Innern aus Gründen der öffentlichen Ordnung (per motivi d'ordine pubblico) ausweisen. (G. über die öffentliche Sicherheit v. 23. Dezember 1888, Art. 90, 91.)

In der Schweiz kann jeder Kanton Ausländer und kantonsfremde Schweizer, die sich in dem Kanton nicht niedergelassen haben, jederzeit aus dem Kanton ausweisen. Schweizer, die sich in einem Kanton niedergelassen haben, können aus dem Kanton ausgewiesen werden, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder sie wegen schwerer Verbrechen wiederholt bestraft sind oder wenn sie dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, sofern die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. (Bundesverfassung Art. 45). Der Bundesrat kann jeden Fremden aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft ausweisen (Art. 70).

Aus Norwegen kann jeder Fremde ausgewiesen werden. Indes erwerben Ausländer schon dadurch, dass sie in einer Gemeinde ihren Wohnsitz begründen, die Staatsangehörigkeit. Doch können sie auch dann noch ausgewiesen werden, wenn sie nicht

fünf Jahre im Reiche sich aufgehalten haben und nach Ableistung des Verfassungseides in die Liste der stimmberechtigten Wähler aufgenommen worden sind.

In Oesterreich (V. v. 3. Mai 1853, § 20), Schweden, Griechenland, Portugal und den Vereinigt. Staaten von Nordamerika bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Ausweisung nicht. Aber auch in ihnen ist es anerkannt, dass die Staatsregierung das Recht hat, jeden Fremden des Landes zu verweisen.

3. Würdigung und leitende Gesichtspunkte der A. Sehen wir von Grossbritannien ab, dessen insulare Lage ihm gestattet, allen Ausländern ein unbeschränktes Asylrecht zu gewähren, so steht in allen Staaten der Staatsregierung das Recht zu, Ausländern den Eintritt in das Staatsgebiet zu untersagen und Ausländer, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, auszuweisen. Selbst in den Staaten, in denen das Ausweisungsrecht gesetzlich normiert ist, überlässt es doch das Gesetz im wesentlichen dem Ermessen der Staatsregierung, die Fälle zu bestimmen, in denen sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Denn wenn auch die Gesetze erklären, dass die Ausweisung nur angeordnet werden dürfe, wenn sie im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig erscheine oder wenn Gründe der öffentlichen Ordnung sie erforderlich machen, so sind doch diese Vorschriften so unbestimmt und dehnbar, dass dem Ermessen der Staatsregierung dadurch keine Schranken gezogen sind. Die Staatsregierung allein hat darüber zu erkennen, ob derartige Gründe vorliegen, und von ihrer Auffassung hängt es ab, ob sie die Ausweisung verfügen will oder nicht. Es ist unleugbar, dass dadurch die Möglichkeit gegeben ist, in willkürlicher und harter Weise gegen Fremde zu verfahren oder jeden Fremden auszuweisen, dessen Aufenthalt im Lande aus irgend einem Grunde der Behörde nicht genehm ist. Es ist selbst nicht ausgeschlossen, dass das Ausweisungsrecht dazu benützt wird, privaten Zwecken zu dienen, die persönliche Rachsucht zu befriedigen oder die einheimischen Gewerbetreibenden und Kaufleute von erfolgreichen Konkurrenten zu befreien. Die Geschichte weist zahlreiche Fälle eines solchen Missbrauches des Ausweisungsrechtes auf. In dem letzten Jahrzehnt ist deshalb vielfach die Forderung aufgestellt worden, das Ausweisungsrecht durch Gesetz fester zu umgrenzen, um seine gerechte Handhabung zu sichern. Die Ansichten, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gehen freilich auseinander. Teils wird gefordert, dass die Ausweisung nur durch gerichtliches Urteil angeordnet werden könne oder dass wenigstens gegen einen Ausweisungsbefehl eine Klage vor den Gerichten gegeben werde, teils sind die Bestrebungen darauf gerichtet, durch genaue Bestimmungen des Gesetzes die Voraussetzungen, unter denen eine Ausweisung erfolgen könne, derart zu normieren, dass die Willkür der Behörden ausgeschlossen werde. Insbesondere hat das Institut de droit international nach langen und eingehenden Verhandlungen im Jahre 1892 den Versuch gemacht, in einem Gesetzentwurf die Grundsätze über Zulassung und Ausweisung der Fremden zusammenzufassen. Indes dürften alle diese Bestrebungen in absehbarer Zeit ihr Ziel nicht erreichen. Gerade in der Gegenwart, in der der internationale Anarchismus den Mord predigt und seine Lehren in Thaten umzusetzen sucht, in der die internationale Sozialdemokratie einen gemeinsamen Kampf gegen die bestehende Staats- und Rechtsordnung aller Staaten zu organisieren sich bestrebt, können die Staatsregierungen das Ausweisungsrecht nicht aufgeben und nicht beschränken. Aber auch abgesehen hiervon werden sie nicht geneigt sein, eine Waffe aus der Hand zu geben, mit der sie sich ohne Weiterungen derjenigen Fremden entledigen können, die im Inlande eine den staatlichen und nationalen Interessen schädliche Thätigkeit entfalten. Ein Schutz gegen willkürliche und missbräuchliche Ausübung des Ausweisungsrechts ist nur dadurch gegeben, dass der Staat, der sich deren schuldig macht, Vergeltungsmassregeln der anderen Staaten gegen seine im Auslande lebenden Unterthanen herausfordert. Der Schaden, den er sich und seinen Angehörigen dadurch verursacht, wird den scheinbaren Nutzen, den er durch willkürliche Ausweisungen zu erreichen hofft, weit überwiegen, und er würde dadurch sehr bald genötigt werden, in seinem eigenen Interesse den unbescholtenen Ausländern, die sich in seinem Gebiet aufhalten und keine dem Staate schädliche Thätigkeit ausüben, den friedlichen Aufenthalt zu gestatten.

Litteratur: ***Stoerck*** *in* ***v. Holtzendorffs*** *Handbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 682 ff.* — ***von Bar****, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Bd. I, S. 292 ff.* — ***Derselbe****, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, S. 51 ff.* — ***v. Martitz****, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. I, S. 18 ff., Bd. II, S. 627 ff.* — ***Bès de Berc****, De l'expulsion des étrangers (1888).* — ***Langhard****, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz (1891).* — ***Chantre****, Du séjour et de l'expulsion des étrangers (1891).* — *Annuaire de l'Institut de droit international XI, p. 273 ff., XII, p. 184 ff.*

E. Loening.

Auszug s. Altenteil, Altenteilsverträge oben Bd. I S. 276 ff.

Autorrecht s. Urheberrecht.

B.

Babeuf, François Noël.

Rousseau hatte die Gerechtigkeit für das einzig wahre Fundamentalprincip der Gesellschaftsverfassung erklärt und die unbedingte rechtliche Gleichheit aller im Staatsleben verkündet. Auf politischem Gebiete scharf und unerbittlich die Folgerungen aus diesen Grundsätzen ziehend, hatte er sich auf dem sozialen merkwürdig schwankend gezeigt. Bald wendet er sich mit Entrüstung gegen den Unterschied von Reich und Arm und spricht empört von den „abscheulichen“ Worten „Mein“ und „Dein“, bald wieder entscheidet er sich in aller Form für das Privateigentum. Somit finden sich zwar sozialistische Elemente in seinem System vor, aber sie sind nicht konsequent fortentwickelt, und vor allem sind sie von der Masse der Anhänger des grossen Philosophen unbeachtet gelassen worden.

Die französische Revolution brachte Rousseaus Ideeen zur Herrschaft; in der Verfassung von 1793 kam der Gedanke der politischen Gleichberechtigung bis in seine äussersten Konsequenzen zur Verwirklichung, nicht aber der der sozialen Gleichheit.

Derjenige nun, der zuerst während der Revolution die vollkommene Gleichheit auch des Besitzes als die einzig richtige und letzte Konsequenz der Egalität verkündete, war Babeuf. Und von der Wahrheit seiner Principien fanatisch überzeugt, ganz erfüllt von aktiver revolutionärer Leidenschaft, in seinem Innersten zerwühlt von Ehrgeiz und Ruhmsucht, dazu von Natur ausgestattet mit einer siegenden Beredsamkeit, — unternahm er auch den Versuch zur Verwirklichung seiner Pläne: zum ersten Male in der Weltgeschichte, dass ein Anlauf gemacht wurde, um den radikalen Kommunismus in die Praxis zu übertragen.

François Noël Babeuf oder, wie er sich seit der Revolutionszeit — gemäss der mit antikrömischen Ueberlieferungen kokettierenden Romantik jener Tage — nannte, Gracchus Babeuf wurde 1760 in St. Quentin geboren. Mit 16 Jahren als Schreiber bei einem Feldmesser beschäftigt, wird er nachher Grundbuchkommissar in Roye (Picardie). In dieser Stellung lernt er die schlimme Lage des Volkes kennen und beschäftigt sich bereits 1787, wohl angeregt durch die Lektüre der Schriften Mesliers, Morellys und Mablys, mit dem Problem der Abschaffung des Eigentums.

Nach der Erstürmung der Bastille, an der er teilgenommen, schreibt er mancherlei im Sinne der Rousseauschen Principien und bekleidet nacheinander verschiedene Aemter in der Verwaltung der Provinz und der Hauptstadt. Seit 1794 widmet er sich ausschliesslich der Agitation und begründet das „Journal de la liberté de la presse“, später in „Tribun du peuple“ umgetauft. Wegen seiner Angriffe auf die Thermidoristen und der Verherrlichung ihres Opfers Robespierre verhaftet (Februar 1795), wird er im Gefängnisse zusammen mit anderen radikalen Republikanern wohlverwahrt gehalten. Hier finden die Gleichgesinnten endlich die erforderliche Ruhe und Musse, um über das Princip der Egalität nachzudenken, wozu sich in dem Gewühl und der Aufregung des politischen Lebens keine Gelegenheit geboten hatte. Sie tauschen ihre Meinungen aus; sie untersuchen, ob die Gleichheit, so wie sie bisher verstanden worden, ein Grundsatz sei, erhaben und wahr genug, um Glück und Leben dafür zu wagen; sie meinen, dass das kahle politische Axiom allein kein Ideal darstellen könne, und sie ziehen aus Rousseaus Lehre die Konsequenz, dass auch der Unterschied des Besitzes ausgeglichen werden müsse, wenn anders die Egalität keine Chimäre bleiben solle. So hat es die Ironie des Schicksals gewollt, dass das Gefängnis die Geburtsstätte des ersten, unmittelbar auf praktische Realisierung gerichteten kommunistischen Systems geworden ist.

Oktober 1795 freigelassen, agitiert Babeuf für sein, übrigens recht rohes kommunistisches System (s. die Darstellung desselben im Art. Kommunismus), predigt es unermüdlich im „Tribun du peuple“ und in öffentlichen Versammlungen und gründet schliesslich mit seinen Freunden, den „Gleichen“, wie sie sich nannten, eine geheime Gesellschaft, zunächst zum Sturze der (Direktorial-) Regierung und dann zur Verwirklichung der neuen sozialen Principien. Daneben wird eine Menge kleiner Clubs gestiftet, so dass die Anhängerschaft Babeufs damals 17 000 Mann betragen haben soll. Man ist eben zum Losschlagen bereit, als die Verschwörung verraten und Babeuf nebst seinen Helfershelfern verhaftet wird (Mai 1796). Vor Gericht gestellt, werden die hervorragendsten Verschwörer

verurteilt, Babeuf selber zum Tode, nachdem er eine Apotheose seiner kommunistischen Lehre gefeiert und der Regierung Hass bis zum letzten Atemzuge zugeschworen hatte. Das Urteil ist dann am 27. Mai 1797 vollstreckt worden.

Babeufs Lehre ist 1828 von seinem Genossen Buonarotti, einem Nachkommen Michelangelos, dargestellt worden. Umgeben von dem Glanze, den das Martyrium ihres Urhebers um sie gewoben, ist sie später das Evangelium des radikalen Pariser Proletariats geworden. Freilich gerieten die Schlagworte des babouvistischen Kommunismus gerade damals auch in böse Hände: sie mussten dazu herhalten, um die Berechtigung nicht bloss der Revolution, sondern auch der Attentate zu erweisen, wodurch man die Doktrin der sozialen Umwälzung direkt mit dem Verbrechen gattete.

Babeuf selber hatte dieser Gedanke fern gelegen. Wenn auch ein Mann im ernstesten Sinne des Wortes, wie er in seinem Leben und Sterben bewiesen hat, ist er trotzdem, dem Zuge seiner Zeit gemäss, sentimentalen Regungen nicht unzugänglich gewesen. Er hat Charakter und energisch ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl gehabt, wenngleich er unzweifelhaft auch von hochfliegenden, ehrgeizigen Plänen erfüllt gewesen ist, ja sogar — echt französisch zu theatralischem Auftreten und moralischer Affektion neigend — die Maske antiker Heldengrösse offenbar bis in den Tod hinein vorgebunden hat. Mit grosser Willenskraft ausgerüstet, dazu ein Meister des Wortes, ist er wie prädestiniert gewesen zum Agitator grossen Stils. Aber eine ungezügelte Phantasie und ein Mangel hinreichender logischer Fähigkeit — Eigenschaften, denen die Schuld an seiner Verirrung zum brutalsten Kommunismus beizumessen ist — mussten im Verein mit seiner wilden Leidenschaftlichkeit ihm auf die eine oder andere Weise ein trauriges Ende bereiten helfen.

Litteratur: **Advielle**, *Histoire de G. Babeuf et du babouvisme, 2 vol., Paris 1884.* — **Buonarotti**, *Histoire de la conjuration pour l'égalité, dite de Babeuf, 2 vol. (Hauptwerk), Brux. 1828.* — **Derselbe**, *Babeuf etc., avec préf. et not. par* R a n c, *Paris 1869.* — **Deville**, *Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von* B e r n s t e i n, *Zürich 1887.* — **Dühring**, *Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1879.* — **Gerbier**, *Die Babouvisten (aus dem Franz.) in der »Zukunft«, Jahrg. I, Berlin 1878.* — **Guillaume**, *Babeuf und die Verschwörung der Gleichen, deutsch von* M ü l b e r g e r *in der »Neuen Gesellschaft«, Jahrg. I, Zürich 1878.* — **Janet**, *Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883.* — **Lichtenberger**, *Le socialisme et la révolution française, Paris 1899.* — **Reybaud**, *Études sur les réformateurs contemporains, Brux. 1843.* — **Stein**, *Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1848.* — **Sudre**, *»Histoire du communisme«, 5. éd., Paris 1856.*

Georg Adler.

Bäckereigewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland. 3. Statistik. 4. Die Verhältnisse der Bäckereien in ausserdeutschen Ländern.

1. Geschichtliches. Die B ä c k e r e i hat sich erst im Laufe der Zeiten zu einem bestimmt begrenzten Handwerk herausgebildet. Das Getreide, welches man zuerst zur Herstellung von Brot bezw. brotartigen Kuchen allgemein benutzte, war, wie aus dem alten Testament und den Profanschriftstellern des klassischen Altertums zu ersehen ist, die Gerste. Ursprünglich wurde das Brot wohl in jeder Haushaltung für den Bedarf der Familie durch Sklaven oder Weiber bereitet, und der Gebrauch von Handmühlen zum Zermahlen des Getreides war überall üblich. Jedoch ist zu vermuten, dass bereits bei den Griechen die Bäckerei anfing, einen Erwerbszweig zu bilden, und bei den Römern wird sie gegen 174 v. Chr. als Gegenstand eines selbständigen Berufes genannt. (Plinii hist. naturalis, ed. Frobenii fol. Basil. 1525, lib. XVIII, Cap. 11.) Auch in Deutschland wurde, wie aus den Schriftdenkmälern des 9. Jahrhunderts ersichtlich ist, das Geschäft des Backens anfangs von Leibeigenen und Frauen betrieben. An Stellen, wo grössere Menschenmengen sich zusammen fanden, so in Klöstern und Wallfahrtsorten, endlich in den neu gegründeten Städten wurde die Bäckerei zum H a n d w e r k. Es ist naturgemäss, dass von den Leibeigenen, welche früher das Brot zu backen hatten, diejenigen, welche sich durch grössere Geschicklichkeit, Fleiss und Erfindungsgeist hervorthaten, als Lehrer für die wenigerGeschickten oder für die Jüngeren verwendet wurden. Die Hofmeyer und Hausmeister bestellten sie zu Magistri unter den Knechten, und so bildete sich zuerst der Begriff »Meister« aus. Als nun in den Städten das Handwerk selbständig wurde, entstand einesteils ein neues Verhältnis zwischen den Gelernten, welche eigene Werkstätten hatten, den Meistern, und denen, welche noch keine besassen, sondern Arbeit nahmen, den Gesellen oder vielmehr den Bäckerknechten, und endlich denen, die noch lernen mussten, den Lehrlingen. Andererseits schlossen sich die Handwerke der einzelnen Städte zu Innungen, Zünften, Gilden, Aemtern zusammen.

Der L e h r l i n g musste, wie bei anderen ehrsamen Handwerken, von ehelicher Geburt sein und von Eltern stammen, die ein ehrliches Geschäft trieben. Nach einer Probezeit folgte das Aufdingen. Die Lehrzeit dauerte 2 — 3 Jahre, während welcher der Lehrling unter der väterlichen Zucht des Meisters stand. Der Meister musste ihm

die Backkunst, so gut er sie selbst kannte, in allen ihren Teilen zeigen, ihn erziehen und zum Besuche der Schule und Kirche anhalten. Nach der Lehrzeit kam das Freisprechen, und mit Behändigung des Lehrbriefes war der junge Handwerker ein Bäckerknecht. Der Geselle hatte 3—5 Jahre zu wandern, um Land und Leute und nicht zum mindesten neue feine und schmackhafte Gebäcke kennen zu lernen. Ein eigentliches Meisterstück gab es in den meisten Ländern überhaupt nicht. Um Meister zu werden, bedurfte es der Vorlegung des Lehrbriefes, des Nachweises der Wanderschaft, der Erlegung des Meistergeldes, des Anrichtens eines Meisteressens und wohl auch eines bestimmten Vermögens (z. B. in Bremen 20 Mark). Das Recht selbst, um das Meisterwerden einkommen zu können, beruhte häufig auf dem vorgängigen Besitz eines mit der Backgerechtigkeit behafteten Hauses oder dem einer Brotbank. In vielen Städten war der Besitz eines Backhauses, in anderen der einer Verkaufsstätte, also der Brotbank, die Hauptsache. Nach der Aufnahme des jungen Meisters folgte der Eid auf die Brotordnung. In fast allen Städten teilten sich die Gewerbetreibenden in Weiss- und Schwarzbäcker oder Süss- und Sauerbäcker. Auch noch andere Trennungen kamen vor, z. B. der Lebküchler in Nürnberg 1543. Die Backgerechtigkeit in den Städten, d. h. das Recht, Brot für den öffentlichen Gebrauch zu backen, knüpfte sich, wie bereits gesagt, bald an den Besitz eines bestimmten Hauses. Nun kam es vor, dass durch irgend welche Ereignisse die Einwohnerzahl des Ortes stark zusammenschmolz, so dass der Brotbedarf ein erheblich geringerer wurde. Dies führte zu der Einrichtung, dass die Bäcker nur abwechselnd buken. Und zwar erhielt sich das Verhältnis des Wechselbackens auch dann noch, wenn die Zahl der Einwohner wieder zugenommen hatte. In einigen Städten wurde den Bäckern auch das Quantum vorgeschrieben, über welches hinaus sie nicht backen durften.

Die geschlossene Macht der Innungen, die mit ihren Zwangs- und Bannrechten (s. d. Art.) einen ungeheuren Druck auf die Bürgerschaft auszuüben im stande war, ja die nicht selten in offenen Trotz gegen Gemeinde und Rat ausartete, führte zu dem naturgemässen Bestreben, die Stellung der Konsumenten einigermassen zu sichern und den Bäckerinnungen gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Die sämtlichen Rechtsvorschriften bez. des Bäckereigewerbes vom Mittelalter bis zur Jetztzeit zeigen nichts als das Bestreben, den Einkauf des wichtigsten Nahrungsmittels möglichst zu erleichtern und den Erwerb des Brotes zu einem möglichst billigen und vorteilhaften für die Konsumenten zu machen.

Wohl überall wurde aus diesem Grunde das Getreide von Thor- und Brückenzöllen frei gelassen. Ferner wurde, um der Gefahr des Brotmangels vorzubeugen, in vielen Stadtrechten den Bäckern zur Bedingung gemacht, immer genug zu backen. Wie beim Getreidehandel war die Einfuhr von Brot begünstigt, die Ausfuhr erschwert. An manchen Orten war es den Bäckern sogar untersagt, die Märkte zu besuchen. Anderswo gab es die Vorschrift, dass die Bäcker gegen Pfänder Brot verabfolgen mussten. Der Brotmarkt und die »Bänke«, Tische oder Geräte, welche in Hallen, Lauben oder bedeckten Räumen aufgestellt waren und von welchen aus allein der Verkauf stattfinden durfte, gaben Gelegenheit, die Waren zu vergleichen und das Preiswerteste auszusuchen. Brotschätzer, Brotschaumeister oder Brotherren hielten die Brotschau ab, in welcher nicht nur das Gewicht, sondern auch die Güte und Geniessbarkeit der Produkte geprüft wurden, und das Augsburger Stadtrecht (1276) wies den Burggrafen an, darauf zu achten, »daz dem armen sine phennige wider wärden«, wenn ihm der Bäcker unausgebackene Ware verkauft hatte. Die wichtigste Massregel aber, um den Preis des Brotes stets zu einem annehmbaren zu machen, war der Erlass von Taxen, d. h. von obrigkeitlichen Vorschriften, die einen Zwangspreis für den Verkauf der Waren festsetzten.

Ueber das Taxwesen, welches sich auf sämtliche Handwerke und Gewerbe erstreckte, wird in dem Aufsatze über Preistaxen ausführlicher gehandelt werden. Die Brottaxen sind neben den Fleischtaxen die ältesten, auf welche man stösst, weil die Ueberteuerung bei Entnahme der täglich nötigen Lebensbedürfnisse grössere wirtschaftliche und soziale Missstände befürchten liess, als es bei anderen Waren der Fall war. Schon 1272 bestand eine Taxe für die Berliner Bäcker. Die Brottaxen wurden entweder zu bestimmten Zeiten erneuert oder sie waren immerwährende, d. h. sie schrieben vor, wieviel Brot der Bäcker zu einem gewissen Preise geben musste, wenn der Roggen oder Weizen so und soviel kosten würde. Die Aufstellung der Taxen erfolgte früher vom Burggrafen, dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden. Auch in Brandenburg und Preussen wurde das Taxwesen mit Vorliebe gepflegt. Die Kurfürstlich Brandenburgische Polizeiverordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII, § 7 an, dass das Brot von gewissenhaften Personen zur Probe gewogen, und was zu leicht befunden, den Bäckern abgenommen und den Armen

gegeben werden solle. In der »General-steuer- und Konsumtionsordnung in denen Städten des Herzogtums Magdeburg von 1686« wurden die Magistrate aufgefordert, eine richtige Taxe der Konsumtibilien aufzustellen. Noch sei die »verneuerte hällische Regimentsordnung von 1687« erwähnt, welche die Bäcker mit scharfer Strafe bedrohte, wenn sich das Brot bei der öffentlichen Wägung als zu klein und leicht erweise. Auch die Reichspolizeiordnung von 1530 ordnete den Erlass von Brottaxen an und behielt diese Vorschrift bei, als sie unter dem 11. Oktober 1680 erneuert und verbessert wurde.

2. Die neueren Verhältnisse der Bäckereien in Deutschland. In den Bestrebungen nach möglichst ausgedehnter Gewerbefreiheit während dieses Jahrhunderts sind in Preussen auch die Taxen bis auf einen kleinen Rest verloren gegangen. Zwar hielt das Allgem. Landrecht (Teil II, Tit. 8, §§ 199—200) noch an ihnen fest, allein schon die Verordnung vom 24. Oktober 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergewerbe in den Städten der Provinzen Ost-Westpreussen und Litauen, beseitigte die monatlichen Viktualientaxen. Weiter hob das Edikt vom 7. September 1811 für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Preissätze für Lebensmittel, Kaufwaren und Bäckerwaren gänzlich auf. Diese Massnahme entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nicht im geringsten, sodass die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in den §§ 88 und 89 die Beibehaltung oder Neueinführung von Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien an einzelnen Orten, wenn und solange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erschien, gestattete. Ausserdem wurde die Behörde ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich Preise und Gewicht ihrer Backwaren im Verkaufslokale anzuschlagen. Eine weitere Kontrolle brachte die Verordn. v. 9. Februar 1849 betreffend die Einrichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung. Sie setzte an Stelle der monatlichen Selbsttaxen die für einen von der Polizei zu bestimmenden Zeitraum und unterwarf diesen Selbsttaxen nicht nur die Bäcker, sondern auch die Verkäufer von Backwaren. Sodann ermächtigte sie die Ortspolizeiobrigkeit da, wo überhaupt die Einrichtung der Selbsttaxen bestand, anzuordnen, dass im Verkaufslokal eine Wage mit geeichten Gewichten aufgestellt und deren Benutzung dem Käufer zum Nachwiegen der verkauften Backwaren gestattet werde. Auf denselben Boden hat sich die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gestellt und zwar die eigentliche Brottaxe gänzlich beseitigt, aber die Ortspolizeibehörde ermächtigt, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren zur Normierung von Selbsttaxen und da, wo dies geschieht, zur Aufstellung einer Wage im Verkaufslokale anzuhalten (§§ 73 und 74).

Diese Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung blieben in der Praxis völlig ohne Wirkung. Wo es zur Einführung der Selbsttaxen kam, machte man die überraschende Erfahrung, dass trotz vorhandener starker Konkurrenz die Brotpreise in die Höhe gingen. Die lückenhaften Normen des Gesetzes konnten mit Leichtigkeit umgangen werden. Andererseits fehlte jede Möglichkeit, eine wirksame Kontrolle auszuüben, und endlich war niemand in der Lage, ohne umständliche Berechnung bei jedem Einkauf zu ersehen, wie teuer eine gewisse Quantität Brot gekauft war. Nur die Thatsache wurde überall konstatiert, dass bei steigenden Getreidepreisen das Brot kleiner, bei sinkenden nicht oder nur allmählich grösser wurde. Die Brotpreise richteten sich überhaupt nicht nach den Getreidepreisen, das Korrektiv Angebot und Nachfrage versagte seine Wirkung gänzlich.

So entstand in der neuesten Zeit eine Bewegung, welche dahin geht, die Einrichtung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zu fordern. Es wird als wünschenswert hingestellt, wenn Brot- und Backwaren nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abstufungen (500 g, 1 kg, 2 kg etc.) ausgebacken werden dürfen, so dass im Gegensatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotgewicht die konstante Grösse des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bilden würde (vgl. den im Reichstage unter dem 28. November 1887 eingebrachten, auf Einführung der Gewichtsbäckerei gerichteten Antrag der Abgeordneten Lohren und Genossen). Auf diese Weise könnte jeder Käufer wissen, wieviel das von ihm erworbene Brot wiegt, und so würde ihm zugleich das Urteil über die Angemessenheit des Detailpreises erleichtert. Darf das Brot nur nach Gewicht verkauft und muss es mit einem dieses Gewicht bezeichnenden Stempel versehen werden, so wird das Auge unwillkürlich auf diesen Stempel gelenkt, und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit würde vielleicht zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen.

Die neueren Bestimmungen über die Sonntagsruhe (Anweisung v. 11. März 1895) gestatten für das Bäcker- und Konditorgewerbe die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden. Bedingung hierfür ist, dass jedem Arbeiter

in Bäckereien an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden, in Konditoreien von 12 Stunden zu gewähren ist. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Während der gesetzlichen Ruhezeit ist eine gewisse anderweite, genau begrenzte Beschäftigung der Arbeiter zulässig. Die obengenannte Anweisung bezeichnet vorbehaltlich abweichender Bestimmung seitens der höheren Verwaltungsbehörde als Bäckerware dasjenige Backwerk, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.

Von einschneidender Bedeutung für das Bäckergewerbe ist die viel angefochtene, für das Reich giltige Bekanntmachung vom 4. März 1896 (R.G.Bl. S. 55) geworden, welche den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen auch Bäckerwaren hergestellt werden, sofern in ihnen zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen unterwirft:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von 12 Stunden, oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschliesslich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Ausserhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im vorstehenden Absatz bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muss den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Massgabe Anwendung, dass die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre 2 Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht und dass die nach Ziff. 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) ausserdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziff. 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muss zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens 20 Tage im Jahre gestatten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen regelmässig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird, ferner auf solche, in denen die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet. Diese Genehmigung darf nur für höchstens 20 Nächte im Jahre erteilt werden.

Zur Ausführung der Bekanntmachung vom 4. März 1896, die übrigens noch weitere Bestimmungen, namentlich über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen an Sonn- und Festtagen, enthält, ist für Preussen die Anweisung des Handelsministers vom 15. April 1896 nebst Erläuterung (Min.-Blatt S. 84) ergangen.

Die Begünstigung des Innungswesens in der Neuzeit, namentlich seit dem G. v. 18. Juli 1881, hat auch dem Bäckereigewerbe zu engem Zusammenschluss verholfen. Nur verhältnismässig wenige Gewerbetreibende standen im Gegensatz zu anderen Handwerken ausserhalb der Innung. Das neue Innungs- und Handwerkergesetz v. 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663) ist daher gerade hier, namentlich auch mit seinen die Bildung von Zwangsinnungen zulassenden Vorschriften, von besonderer Bedeutung.

3. Statistik. Die Resultate der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 bez. des Bäckerei- und Konditorgewerbes möge die folgende statistische Tabelle wiedergeben.

Staaten und Verwaltungsbezirke	Gesamtzahl der Betriebe	davon Hauptbetriebe	In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen		
			m.	w.	zus.
Ostpreussen	1 433	1 401	3 256	188	3 444
Westpreussen	1 095	1 063	2 591	220	2 811
Brandenburg m. Berlin	4 616	4 454	12 064	1 164	13 228
Pommern	1 946	1 844	3 972	194	4 166
Posen	1 617	1 535	3 425	255	3 680
Schlesien	5 440	4 927	10 966	873	11 839
Sachsen	4 612	4 290	8 732	627	9 359
Hannover	4 052	3 531	6 876	416	7 292
Westfalen	5 206	4 600	8 722	379	9 101
Hessen-Nassau	2 815	2 522	5 537	450	5 987
Rheinland	11 696	10 531	19 811	1 165	20 976
Schleswig-Holstein	2 161	1 924	3 958	273	4 231
Hohenzollern	203	136	189	29	218
Preussen	46 892	42 758	90 099	6 233	96 332
Bayern	12 062	10 628	20 635	1 795	22 430
Sachsen	6 594	6 166	14 497	1 564	16 061
Württemberg	6 770	5 901	9 923	639	10 562
Baden	3 788	3 283	6 062	314	6 376
Hessen	2 384	2 140	4 107	163	4 270
Mecklenb.-Schwerin	841	815	1 738	82	1 820
Sachsen-Weimar	660	603	1 069	59	1 128
Mecklenb.-Strelitz	179	177	317	7	324
Oldenburg	856	691	1 268	72	1 340
Braunschw.	742	689	1 419	109	1 528
Sachsen-Meiningen	432	402	668	120	788
Sachsen-Altenburg	331	307	568	29	597
Sachs.-Cob.-Gotha	386	331	677	66	743
Anhalt	633	606	1 141	46	1 187
Schwarzb.-Sondersh.	150	126	224	16	240
Schwarzb.-Rudolstadt	156	138	230	11	241
Waldeck	87	80	148	14	162
Reuss ä. L.	126	112	219	17	236
Reuss j. L.	229	214	414	32	446
Schaumb.-Lippe	38	38	82	6	88
Lippe	200	166	301	28	329
Lübeck	100	93	363	99	462
Bremen	334	326	926	99	1 025
Hamburg	470	451	2 087	282	2 369
Elsass-Lothringen	3 037	2 876	5 033	500	5 553
Dtsch. Reich	88 477	80 117	164 235	12 402	176 657

4. Die Verhältnisse der Bäckereien in ausserdeutschen Ländern. In Oesterreich sind nach § 51 der durch die GG. v. 15. März 1883 und 8. März 1885 abgeänderten und ergänzten Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 noch Maximaltarife für Backwaren zulässig. Dieselben werden für den Kleinverkauf auf Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften von der politischen Landesbehörde festgestellt. Auch hat nach § 52 die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Qualität und Quantität anzuordnen.

Beachtenswert ist der Streit, welcher vor circa 12 Jahren zwischen den Genossenschaften der Bäcker und Zuckerbäcker in Wien schwebte. Letztere nahmen für sich allein das Recht zur gewerbsmässigen Erzeugung von »Krapfen« in Anspruch und verlangten die Bestrafung mehrerer Wiener Bäcker wegen unbefugten Herstellens und Verschleissens dieser Ware. Nach Ablehnung des gestellten Antrages seitens der niederösterreichischen Statthalterei legten die Zuckerbäcker bei dem Ministerium des Innern und des Handels Rekurs ein, wurden aber durch Erlass vom 25. Juni 1889 gleichfalls zurückgewiesen. In der Entscheidung wurde betont, dass nach den einschlägigen älteren Bestimmungen den Zucker- und selbst den Kuchenbäckern niemals eine ausschliessliche Berechtigung zur Erzeugung der Krapfen zugestanden habe und so auch kein Anlass vorhanden sei, um den Bäckern die in Rede stehende, nach dem Gutachten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugnis abzusprechen.

In Frankreich behielt nach Proklamation der Gewerbefreiheit das G. v. 19. bis 22. Juli 1791 die Brot- und Fleischtaxen provisorisch bei. Nach dem Verschwinden des Maximumsystems wurde das Bäckereigewerbe zuerst in Paris ein Konzessionsgewerbe, so dass nun die Taxe ein notwendiges Korrelat gegen Ausbeutung des Publikums bildete. Diese verbot zuerst den Bäckern nur, ihre Preise willkürlich ohne polizeiliche Genehmigung zu erhöhen; als man jedoch die Erfahrung machte, dass diese in billigen Getreidejahren viel zu hoch gewesen seien, wurde 1811 die eigentliche Brottaxe eingeführt. Im Jahre 1854 wurde dann unter anderen Neugestaltungen eine Caisse de service de la boulangerie gegründet, eine eigentliche Zwangssparkasse, in welche die Bäcker in billigen Jahren gewisse Prozente ihres Gewinns zahlten, aus der sie dagegen in teueren ihre durch die Fixierung des Brotpreises entstehenden Verluste ersetzt erhielten. So kam es, dass in

den Teuerungsjahren von 1854—1856 die Bevölkerung von Paris kaum zu leiden hatte, denn die Kasse leistete in dieser Zeit nicht weniger als 55 Millionen Francs Zuschüsse an die Bäcker, eine Summe, welche sie später nach und nach wieder einzog. Dieses zwangsweise Sparsystem wurde jedoch bald heftig angegriffen, weil man es mit dem Princip der Freiheit nicht für vereinbar hielt und das Sparen nur als Sache und Pflicht der einzelnen gelten lassen wollte. So erfolgte bereits am 23. Juni 1863 die Proklamierung der Freiheit des Bäckergewerbes, und damit schien auch die Taxe ihre Existenzberechtigung verloren zu haben, denn, wie man glaubte, würde die Aufgabe, möglichst billige Brotpreise zu schaffen, durch den wohlverstandenen Eigennutz der Gewerbetreibenden und der Konsumenten besser als durch staatliche Fürsorge gelöst werden. Die Aufhebung der Taxe erfolgte denn auch provisorisch, allein es zeigte sich hier ebenfalls bald, dass die Konkurrenz nicht zu einer Herabsetzung der Preise führte, dass vielmehr der Zuschlag der Bäcker ein viel bedeutenderer wurde. Deshalb sprach sich noch am 17. November 1884 der Pariser Munizipalrat, wenn auch nur mit der geringen Majorität von einer Stimme, für die Wiedereinführung einer obligatorischen Taxe aus. Diesem Verlangen kam der Seinepräfekt zwar nicht nach, aber er veröffentlichte die seit 1870 nicht mehr angewandte offiziöse Taxe wieder, welche nach den Mehlpreisen und unter einem gewissen Zuschlage für die Backkosten den angemessenen Brotpreis berechnete und so das Publikum darüber instruieren wollte, wie teuer eigentlich die Backwaren verkauft werden müssten. Ausserdem wurden die Bäcker zum Anschlage ihrer Preise verpflichtet.

Diese Brotausgleichung in Paris hat ihre Vorgänger in China und Japan gehabt. In China wurden zuerst 57 vor Christi die Preisausgleichungs-Reisspeicher errichtet und haben so fast zwei Jahrtausende bestanden. In Japan griff man zuerst im Jahre 765 nach Christi zu dieser Massregel. Diese Speicher wurden durch Ankauf von Reis in billigen Jahren gefüllt und durch billigen Verkauf in teueren Jahren geleert. Sie erhöhen demnach in billigen Jahren den Preis des Reises zu Gunsten der Produzenten und ermässigen ihn in teueren Jahren zu Gunsten der Konsumenten.

Litteratur: **Berlepsch**, *Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk (St. Gallen).* — **Schönberg**, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (Berlin 1868).* — **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (Halle 1870).* — **Bülow-Cummerow**, *Die Mahl- und Schlachtaccise, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen (Berlin 1844).* — **Jollos**, *Die Brottaxe in Paris (Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 9. Jahrg., Leipzig 1885).* — **v. Köth-Wanscheid**, *Ueber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft (Augsburg 1885).* — **Neuburg**, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrh. (Jena 1880).* — **Reuning**, *Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. VI (Heidelberg 1847).* — **Thudichum**, *Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei (Frankfurt 1857).* — **Günthers** *Bäcker- u. Konditorzeitung, Jahrg. 1885, 1886 und 1887 (Berlin).* — *Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrg. 1885 (Stuttgart).* — **Lexis**, *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XVII (Leipzig 1879).* — **v. Rohrscheidt**, *Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15, S. 457 ff. (1887).* — **Derselbe**, *Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Berlin 1893).* — **Derselbe**, *Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit (Berlin 1898).* — **Mayet**, *Landwirtschaftliche Versicherung (Berlin 1888).* — *Die Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.*

Kurt v. Rohrscheidt.

Bacon, Francis, Baron von Verulam, Viscount von St. Albans,

geb. 22. I. 1561 zu London, starb am 9. IV. 1626.

Bacon, der Begründer des wissenschaftlichen Empirismus, hat, mittels der dem Untersuchungssystem dieser Schule zu Grunde liegenden methodischen Induktion, insbesondere in der ersteren der als hierher gehörigen unten aufgeführten Schriften Bemerkungen veröffentlicht, welche mindestens eine Vorahnung erst in späterer Zeit wissenschaftlich formierter Gesetze bedeuten.

So eifert er gegen die Plutokratie nicht aus Geringschätzung des Reichtums, sondern einer der wirtschaftlichen Gerechtigkeit angemesseneren Verteilung der Güter wegen, womit seine Wünsche zusammenhängen, dass die in einer Hand koncentrierten grossen Reichtümer zerstückelt und über das ganze Land verbreitet werden möchten sowie dass der Grossgrundbesitz in Weideland umgewandelt, der bäuerliche Kleingrundbesitz aber geschont werden möge. Als Merkantilist legt Bacon grossen Wert auf den aus dem auswärtigen Handel gezogenen Gewinn, den er als Mehrer des Nationalvermögens ansieht. Ueber das Wesen der Güterproduktion, die für den Exporthandel arbeitet, fehlt ihm natürlich noch das richtige Verständnis, indem er nach seinem Satze: „quidquid alicubi adjicitur, alibi detrahitur" den handelspolitischen Ausgleich sich in der Weise vollziehen lässt, dass der kommerzielle Gewinn des einen dem kommerziellen Verlust des anderen Landes die Wage hält. Als Kolonialtheoretiker (vgl. Kap. 33 der Sermones: „De plantatio-

nibus populorum") offenbart er einen merkwürdigen Scharfblick für die unerlässlichen Eigenschaften der Ansiedelungen und Kolonisten. Als Zinstheoretiker (vgl. Sermones Kap. 39) ist er in wesentlichen Punkten ein Vorgänger von Salmasius: seine Zinsfreundlichkeit versteigt sich bis zu dem Wunsch, dass der Staat einen Satz von 5% für den Nichtkaufmann und einen solchen von 8% für den spekulierenden Handelsstand gesetzlich feststellen möge. Sein unvollendet gebliebener Staatsroman „Nova Atlantis" soll durch die Beschreibung der wissenschaftlichen Institute auf der glückseligen Insel den Anstoss zu der 1660 erfolgten Gründung der Royal Society in London gegeben haben.

Von seinen Schriften gehören hierher: Essays moral, economical and political, London 1597; dasselbe in lateinischer Uebersetzung u. d. T.: Sermones fideles, ibid. 1625. — On the proficience and advancement of learning etc., London 1605; dasselbe in lateinischer Uebersetzung u. d. T.: De dignitate et augmentis scientiarum, ibid. 1623. — Seine Werke erschienen in 6 Bdn. (hrsg. von Rawley) 1663. in 4 bzw. 3 Bdn. 1740 (ed Mallet) und 1753; in 5 Bdn. 1765 (ed. Mallet) und 1778; in 10 Bdn. 1803; in 16 Bdn. 1825 bis 1834 (ed. Montague); in 14 Bdn. 1857—1874 (ed. Ellis, Spedding und Heath). Mit Ausnahme der ersten Amsterdamer Ausgabe von 1663 erschienen die übrigen sämtlich in London.

Vgl. über Bacon: de Vauzelles, Histoire de la vie et des ouvrages de Bacon, Paris 1833. — John Campbell, Lives of the Lord Chancellors of England. Vol. II, chap. 51, London 1845. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. — de Rémusat, Bacon: sa vie, son temps, sa philosophie et son influence jusqu'à nos jours. 3. ed., Paris 1868. — Kuno Fischer, Bacon von Verulam, Die Realphilosophie und seine Nachfolger, 2. Aufl., Leipzig 1875. — Spedding, Account of the life and times of Lord Bacon, 2 Bde., London 1879. — Abbot, Francis Bacon, London 1885. — Heussler, Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Ein analytischer Versuch, Breslau 1889. — Reed, Bacon versus Shakespeare in „the Arena". London 1892, September. —

Lippert.

Bagehot, Walter,

geb. am 3. II. 1826 in Langport in der engl. Grafschaft Somerset, starb als Bankdirektor in London am 24. III. 1877.

Dieser „letzte Mann der Vor-Millschen Periode", wie er sich selber nennt, hat in seinen „Economic studies" (s. u.) es unternommen, die Sphäre der rein abstrakten Richtung der neuen realistischen Schule gegenüber enger zu begrenzen. Er bezweckte damit, die Anwendung gewisser Lehren der klassischen Schule auf generelle wissenschaftliche Probleme zu beschränken, indem er namentlich bei Ricardo der Ansicht zuneigte, dass dessen ganzes System, ausser den specifischen Verhältnissen der Geld- und Handelsmacht England, keinen konkreten Hintergrund habe. In der oben angezogenen Schrift emancipiert er sich in verschiedenen Punkten von dem Dogma der orthodoxen Schule, zuweilen gebraucht er aber für eine sehr einfache Definition eine sehr wortreiche Umschreibung, ohne das Postulat seines Lehrers Ricardo damit zu erschüttern. So bezeichnet er im Gegensatze zu Ricardos „produktiver Arbeit mit Konsumtionsverringerung als Bedingung der Kapitalbildung" die Ersparung vorgefundener oder selbstproduzierter Güter, sofern eine produktive Verwendung des Ersparten stattfindet, als Ursache der Kapitalbildung. Bagehot war eine Autorität im Geld- und Bankwesen, und seine Bemerkung, dass Ricardos wissenschaftliche Abstraktionen in einen gewissen Kausalnexus zu dem abstraktesten Zweig der Handelsgeschäfte, der Agiotage, Arbitrage und der Börsenspekulation, zu bringen seien, ist eine indirekte Huldigung der gedrungenen Diktion und der scharfen Logik seines Lehrers. Bagehot war übrigens einer der ersten englischen Nationalökonomen, der die Darwinsche Descendenzlehre zu sozialpolitischen Forschungen heranzog.

Es genügt, von seinen Schriften hier aufzuführen:

Lombard Street, or a description of the money market, London (1873); dasselbe, 8. Aufl. 1882; dasselbe deutsch, Leipzig 1874. Economic studies (darin besonders der Artikel „the growth of capital") London 1880 (nach seinem Tode veröffentlicht).

Er lieferte ausserdem zahlreiche Beiträge für „the Economist, Fortnightly Review, National Review" und andere Zeitschriften.

Vgl. über Bagehot: Cohn, Besprechung von „Economic Studies" in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. I., Jena 1880, S. 105 f. — Ingram, History of political economy. London 1888, S. 223 ff. — Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England u. Amerika im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII., Leipzig 1889. S. 19 ff. — L. L. Price, Political economy in England. London 1891 ch. VI. — H. d. St., II. Jena 1891, S. 10. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I. London 1894.

Lippert.

Bakunin, Michael.

Der westeuropäische Sozialismus machte seit seinem ersten Auftreten auf die gebildeten Kreise Russlands einen tiefen Eindruck: die neue Lehre konnte auch in der That Leuten, welche den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassociationen als von alters her bestehende Institutionen kannten, nicht gar so fremdartig erscheinen. Und so kam es, dass die Opposition gegen das zarische Regime schon in den 30er Jahren neben der Idee des Liberalismus zugleich auch den Theorieen eines Saint-Simon (s. d. Art.) und Fourier (s. d. Art.) huldigte. Ganz besonders weckten die letzteren ein Echo in den Herzen der Moskauer Studenten, welche, durch den Professor Stankewitsch zum Hegelianismus bekehrt, nun — ganz wie so manch einer auf der anderen Seite der Weichsel — in Demokratie und Sozialismus nur die letzten politischen und sozialen Konsequenzen dieser Philosophie zu erkennen glaubten.

Aus den dortigen Studentencirkeln gingen die massgebenden Führer der radikalen Opposition der nächsten Epoche hervor: vor allem Herzen, Ogarew und Bakunin. Von diesen dreien hat aber allein der letztere eine gewisse Originalität in der Behandlung der sozialen Probleme gezeigt; er allein hat auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus für die revolutionäre Arbeiterbewegung im übrigen Europa eine erhebliche Bedeutung gehabt.

Michael Bakunin, geboren 1814 in Torschok, aus vornehmer Familie, war ursprünglich Artillerieoffizier, nachher Student und schliesslich Litterat. Seit Anfang der vierziger Jahre in Westeuropa lebend, schliesst er sich bald der extremsten der sozialistischen Schulen an. „Die Zeit des parlamentarischen Lebens, der Assemblées und Constituantes nationales etc. — schreibt er 1848 — ist vorüber; und wenn man sich aufrichtig fragen wollte, so müsste ein jeder gestehen, dass er eigentlich gar kein Interesse mehr oder nur ein gezwungenes, eingebildetes für diese alten Formen hat; ich glaube nicht an Konstitutionen und Gesetze, die beste Konstitution würde mich nicht befriedigen können. Wir brauchen etwas anderes: Sturm und Leben und eine neue gesetzlose und darum freie Welt. Im Jahre 1848 suchte er zum Zwecke der Rettung der Revolution ein gemeinsames Vorgehen aller Völker Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns der Reaktion gegenüber herbeizuführen. Nach der Niederschlagung des Dresdner Maiaufstandes (1849), an dem er keinen aktiven Anteil genommen, wird er zusammen mit dessen Führern gefangen genommen. In Untersuchung gezogen, wird er von Oesterreich wegen des jus primae executionis reklamiert; ausgeliefert, wird er hier zum Tode verurteilt, jetzt aber von Russland, dessen Zar irgend einmal früher von ihm beleidigt worden war, wegen des Urrechtes auf seinen Kopf reklamiert. Wiederum ausgeliefert, bleibt er bis 1857 in Festungshaft, um dann nach Sibirien verwiesen zu werden. Endlich, 1861, gelingt es ihm, von hier zu entfliehen; und alsbald erscheint er in London, um sofort die Führerschaft der dortigen radikalen russischen Emigration zu übernehmen, die durch Herzens Wochenschrift „Kolokol“ („Glocke“) einen grossen Einfluss auf das gebildete Bürgertum der Heimat ausübte. Freilich verlor das „Kolokol“ bald genug die Sympathieen der russischen Gesellschaft, als Bakunin zum Zwecke der Unterstützung der polnischen Insurgenten (1863) Veranstaltungen zur Empörung der russischen Bauern traf. — Das Erstarken der sozialistischen Bewegung in Europa lud auch Bakunin zu erneutem Studium der wirtschaftlichen Probleme ein. Und jetzt zogen ihn vornehmlich die Werke Proudhons (s. d. Art.) an. Hier fand er den Begriff der „Anarchie“, den der Franzose seines bisherigen Inhaltes entkleidet und — offenbar getreu seinem Principe „de tirer des coups de pistolet pour ameuter la foule“ — in die Welt geschleudert hatte, um mit ihm das Schlagwort für sein Ideal einer Gesellschaftsverfassung der Zukunft auszugeben, — freilich ohne den beabsichtigten Erfolg zu erzielen. Mit Feuereifer griff nun Bakunin die „Anarchie“ auf und, indem er den alten Begriff dieses Wortes — bei dem man an einen wirren Zustand politischer Kopflosigkeit dachte — mit dem Proudhonschen verband, gelang es ihm, durch dieses Janushaupt das gewollte Aufsehen zu erregen und die Massen zu revoltieren. Mit dem ganzen Zauber Hegelscher Dialektik legte er dar, wie zunächst die bestehende Gesellschaft in „Anarchie“ im alten Sinne des Wortes versetzt, also alles, was bestand, von unterst zu oberst gekehrt werden müsste und wie dann aus diesem sozialen Chaos „mit Hilfe der unverfälschten Instinkte des Volkes“ die ideale „Herrschaftslosigkeit“, dem Vogel Phönix gleich, auferstehen würde.

Die Wucht seiner ebenso energischen wie geistvollen Persönlichkeit sowie seine rastlose und geschickte Agitation riefen eine internationale anarchistische Massenbewegung hervor, so dass Bakunin als der eigentliche Vater der anarchistischen Partei betrachtet werden muss. (Für deren Geschichte und ebenso für die weitere Entwickelung der zugehörigen Theorie muss hier auf den Art. Anarchismus oben Bd. I S. 296 ff. verwiesen werden). — Aber neben dieser internationalen Wirksamkeit hat dann Bakunin zu Anfang der 70er Jahre noch speciell einen grossen Einfluss auf die russische studierende Jugend ausgeübt, die zu ihm wie zu einem Propheten aufsah, und damit der modernen „nihilistischen“ Bewegung mächtig Vorschub geleistet. Später ist allerdings auch hier sein Programm aufgegeben worden. — Seit Ende 1873 zog sich Bakunin, körperlich gebrochen, nach Locarno zurück. Er starb 1876 an Herzverfettung.

In seinem Leben und in seiner Lehre ist Bakunin der Typus des echten Russentums. In ihm finden wir so recht den specifisch russischen Hang verkörpert, ohne Rücksicht auf irgend welche Hindernisse „die Leine auszulaufen“, d. h. ein gegebenes Princip bis in seine äussersten Konsequenzen zu verfolgen; — aus welchem Grunde der Russe je nachdem der brutalste Unterdrücker oder der schlimmste Revolutionär, der fanatischste Orthodoxe oder der rücksichtsloseste Freidenker ist. Und noch einen zweiten, echt russischen Grundzug besitzt Bakunin: die geistige Geschmeidigkeit fremden Ideen gegenüber, die Fähigkeit, moderne Gedanken des Auslandes, noch ehe sie vielleicht selbst hier allgemeinere Billigung gefunden haben, ganz in sich aufzunehmen, um mit ihnen wie mit einem eigenen geistigen Fonds zu schalten und zu walten; — eine Eigenschaft, die Bakunin durch die Annahme der Hegelschen Philosophie und die originelle Verarbeitung der Proudhonschen „Anarchie“ zur Genüge gezeigt hat.

Daneben hat sich Bakunin Zeit seines Lebens als ein Mann von geradem Charakter und kühnem Mute erwiesen. Wie schade, dass solche Eigenschaften in den Dienst einer verfehlten Idee und einer nicht bloss nutzlosen, sondern sogar verwerflich destruktiven Thätigkeit gestellt werden mussten, statt der ernsten Sache praktischer Sozialreform zum wahren Segen der Menschheit geweiht zu werden!

Schriften Bakunins: *Die Reaktion in Deutschland (pseudonym) in Ruges »Deutschen Jahrbüchern«, Leipzig 1842. — Schelling und die Offenbarung (anonym), Leipzig 1842. — Auf-*

sätze im »Vorwärts!«, Paris 1844. — *Russland, wie es wirklich ist, Mannheim 1847.* — *Romanow, Pugatschew oder Pestel (russisch), London 1862.* — *Lettres à un Français sur la crise actuelle, Genève 1870.* — *L'empire knouto-germanique, Gen. 1871.* — *La théologie politique de Mazzini, Gen. 1871.* — *Staatlichkeit und Anarchie (russ.), Zürich 1873.* — *Allianz der internationalen Brüder in der deutschen Ausgabe der »L'alliance de la démocratie socialiste«, Braunschweig 1874.* — *L'étatisme et l'anarchie, Zürich 1874.* — *La commune de Paris im »Travailleur«, Gen. 1878.* — *Dieu et l'état, Gen. 1882.* — *Fédéralisme, Socialisme et Antithéologisme, Paris 1895.* — ***Bakunins** sozialpolitischer Briefwechsel, hrsg. von **Dragomanow**, Stuttgart 1895.* — *Wir haben natürlich bloss die wichtigsten Schriften angegeben. Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Bakunins, das 10 Druckseiten füllt, giebt **Nettlau** in der »Bibliographie de l'Anarchie«, Paris 1897.*

Litteratur über Bakunin: *L'alliance de la démocratie socialiste, deutsche Ausg., Braunschweig 1874.* — *(Anonym), Michael Bakunin und der Radikalismus in der »Deutschen Rundschau«, X u. XII, Berlin 1877.* — *(Anonym), Von Nikolaus I. zu Alexander III., Leipzig 1881.* — ***Dühring**, Kritische Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879.* — ***Golowin**, Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin, Leipzig 1880.* — ***Grün**, Bakunin (Nekrolog) in der »Wage«, Berlin 1876.* — ***Laveleye**, Die sozialen Parteien der Gegenwart, Tüb. 1884.* — ***Malon**, Histoire du socialisme, T. III, Paris 1884.* — ***Nettlau**, The life of M. Bakounine, Bd. I, II, Abt. 1, privately printed by the author (autogr.), London 1896—98.* — ***Derselbe**, Bakunin in den Jahren 1848—49 in den »Sozialistischen Monatsheften«, IV. Jahrg., Berlin 1898.* — ***Oldenberg**, Der russische Nihilismus, Leipzig 1888.* — ***Thun**, Gesch. d. revol. Bewegungen in Russland, Leipzig 1883.*

Georg Adler.

Bamberger, Ludwig,

geb. am 22. VII. 1823 zu Mainz, studierte in Giessen, Heidelberg und Göttingen die Rechte, war drei Jahre im Justizdienst thätig und redigierte 1848/49 die „Mainzer Zeitung". 1849 nahm er thätigen Anteil als Freischärler an dem badischen Aufstand und lebte nach dessen Niederschlagung als politischer Flüchtling in der Schweiz, England (London), Holland und Frankreich (Paris). 1867 erfolgte seine Rückkehr nach Deutschland, und seit 1868 gehörte er, von Mainz deputiert, dem Zollparlament und bis zum Schluss der VIII. Legislaturperiode (1893) dem Deutschen Reichstage als Mitglied der deutschfreisinnigen Partei an. Gegenwärtig lebt er in Berlin. Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Vertrauliche Briefe aus dem Zollparlament, 1868—1870, Breslau 1870. — Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes, Stuttgart 1873. — Die Zettelbank vor dem Reichstage, 2. Aufl., Leipzig 1874. — Reichsgold, 3. Aufl., Leipzig 1876; dasselbe ins Französ. übersetzt, 1877. — Rede im deutschen Reichsverein zu Dresden 1876, Berlin 1876. — Deutschland und der Sozialismus, 2. Aufl., Leipzig 1878. — Das Schreiben des Reichskanzlers vom 15. XII. 1878. Vortrag. Berlin 1879. — Was uns der Schutzzoll bringt, 2. Aufl., Berlin 1879. — Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Sozialistengesetzes, Vortrag, Leipzig 1879. — Münzreform und Bankwesen, Berlin 1880. — Die Sezession, 4. Aufl., Berlin 1881 [Bamberger war der Gründer dieser liberalen Gruppe von Parlamentariern]. — Die Verschleppung der deutschen Münzreform, Köln 1882. — Gegen den Staatssozialismus, Berlin 1884. — Die Schicksale des lateinischen Münzbundes, Berlin 1885. — Der wunde Punkt, Berlin 1889. — Die Stichworte der Silberleute besprochen, 5. Aufl., Berlin 1893. — Die neue Silberkommission, 2. Aufl., Berlin 1894. — Zur Vorgeschichte der deutschen Münzreform (enthalten in Verhandlungen der Kommission behufs Erörterungen und Massregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwertes, Nr. 8.) Berlin 1894. — Wandlungen und Wanderungen der Sozialpolitik, Berlin 1898. (Sonderabdruck aus der Nation.)

Er veröffentlichte in Zeitschriften, a) Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die erste Sitzungsperiode des Deutschen Reichstages, I. Bd., Leipzig 1871. — b) Viert. f. Volksv.: Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich, Jahrg. 1870 (Berlin). — c) Preussische Jahrbücher, Bd. XXXI: Die fünf Milliarden, Berlin 1873. — d) Deutsche Rundschau: Zur Embryologie des Bankgesetzes, Berlin 1876; Zur Geburt des Bankgesetzes, ebd. 1876; Die Entthronung des Weltherrschers, ebd. 1877; Das Gold der Zukunft, ebd. 1877.

Seine gesammelten Schriften erschienen in 5 Bänden, Berlin 1894—98.

Vgl. über Bamberger: O. Arendt, Das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. 5. Aufl. Berlin 1893. *Lippert.*

Bandini, Salustio Antonio,

geb. am 10. IV. 1677 in Siena, gest. als Archidiakonus 1760. Verfasser einer 1737 geschriebenen und posthum 1775 veröffentlichten Abhandlung: „Discorso economico", die eine Bevorzugung des Ackerbaus vor anderen Nährzweigen nebst der Voreingenommenheit für eine einzige, dem alten Census nachzubildende Steuer und für Verkehrsfreiheit aufweist, Anschauungen, die Bandini zu einem Vorläufer der Physiokraten in Italien, hinsichtlich des Alters der Entstehung seiner Schrift, machen.

Der „Discorso" ist abgedruckt in dem Custodischen Sammelwerk „Scrittori classici italiani di economia politica". Parte moderna, vol. I, Mailand 1803, in welchem Bande sich auch sein Nekrolog, verfasst von G. Gorani, befindet.

Lippert.

Banken.

I. Die Bankgeschäfte (S. 132). II. Allgemeine Bankpolitik (S. 147). III. Geschichte und gegenwärtiger Zustand des Bankwesens (S. 161).

I.

Die Bankgeschäfte.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. I. Geschäfte der Banken. A. Passivgeschäfte: 2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. 3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen. 4. Verzinsliche Depositen. 5. Ausgabe von langfristigen Obligationen. B. Aktivgeschäfte: 6. Mass und Art der nutzbaren Anlage im allgemeinen. 7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. b) Lombarddarlehen. c) Vorschüsse in laufender Rechnung. d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren. Darlehen an den Staat. II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte. 8. Leistungen der Banken. 9. Die sog. Geldtheorie (currency school). Missbrauch der Banknoten.

1. Begriffsbestimmung und Bankgeschäfte im allgemeinen. Das Wort Bank wird in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht. In engerem Sinne sind es diejenigen Anstalten, welche die Kassenvorräte und andere Geldsummen sammeln, für welche der Eigentümer eine kürzere Zeit hindurch eine andere ihm passende, gewinnbringende Verwendung nicht findet. Der Zweck dieser Einrichtungen besteht einmal in der leichteren und besseren Erledigung von Zahlungen infolge der Kassenvereinigung in der Bank, sodann in der Nutzbarmachung eines Teiles der gesammelten Geldvorräte. Die alten Girobanken, wie z. B. die Hamburger, verfolgten nur den ersten Zweck, gegenwärtig aber ist bei allen Bankverwaltungen die zinsbare Anlage eines Teiles der ihnen anvertrauten Geldsummen üblich. In diesem engeren Sinne wird das Wort Bank vorzugsweise in England gebraucht. Aber auch in Deutschland findet sich diese beschränktere Anwendung des Wortes, so namentlich in dem technischen Ausdruck »bankmässige Kapitalanlage« für eine Anlage, die das Kapital der Verfügung des Anlegenden nicht auf längere Zeit entzieht.

Im weiteren Sinne aber hat man gerade vorzugsweise in Deutschland alle Arten kreditvermittelnder Geschäftsanstalten Banken genannt. Wo nur ein Geschäftsbetrieb vorkommt, der auf der einen Seite, in welcher Form auch, Kredit nimmt, auf der anderen Seite Kredit gewährt oder mit Kreditpapieren Handel treibt, hat man das Wort angewandt. So hat man auch als Bankbetrieb das Geschäft der Aufnahme von Kapital auf längere Zeit durch Ausgabe von unkündbaren oder in langen Fristen kündbaren Obligationen und die Anlage des so aufgebrachten Kapitals in hypothekarischen Darlehen an Grundeigentümer bezeichnet (Hypothekenbanken). Ferner hat man diejenigen Unternehmungen Banken genannt, welche neben dem eigentlichen Bankgeschäfte hauptsächlich den Abschluss grösserer Darlehnsgeschäfte auf lange Zeit mit Staaten und anderen öffentlichen Korporationen oder grossen Erwerbsgesellschaften sowie die Gründung von Aktiengesellschaften betreiben und die Unterbringung der Teilobligationen der abgeschlossenen Anleihen oder der Aktien bei den Kapitalisten bewerkstelligen (Effektenbanken, Mobiliarkreditbanken). Endlich hat man sogar Gesellschaften, welche die verschiedenen Arten der Versicherungsgeschäfte treiben, und zwar sowohl die Aktiengesellschaften wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften, mit dem Namen Banken belegt. — Wir werden in diesem Artikel nur von den Banken im engeren Sinne reden und verweisen für die sehr verschiedenartigen anderen Kreditanstalten, die so benannt worden sind, auf die betreffenden besonderen Artikel.

I. Geschäfte der Banken.

Die Geschäfte der Banken zerfallen in solche, bei welchen die Banken Kredit empfangen (Passivgeschäfte) und in solche, bei welchen sie Kredit geben (Aktivgeschäfte).

A. Passivgeschäfte:

2. Kassenführung. a) Kassenführung im allgemeinen. Die Annahme von Kassenvorräten, Empfangnahme und Leistung von Zahlungen für den Kunden, der seinen Kassenvorrat der Bank überwiesen hat (Girokunden). In diesem Geschäfte wurzeln die geschäftlichen Anfänge alles Bankbetriebes und zeigen sich wieder in neuester Zeit die grössten Fortschritte des Bankwesens.

Die Aufbewahrung von Kassenvorräten, wie sie zu einem grösseren Geschäftsbetrieb oder Vermögensverwaltung und sogar in einer grösseren Haushaltung notwendig sind, ist mit einem gewissen Risico und einer Mühwaltung verbunden. Noch mehr aber ist die Zahlung in barem Gelde und die gehörige Beurkundung derselben für Zahlungsempfänger und Zahlungsleistende ein lästiges Geschäft. Gefahr und Mühe treten in älterer Zeit bei grösserer Rechtsunsicherheit und ungeordnetem Münzwesen mehr augenfällig hervor, und daher gehen die Anfänge der Kassenvereinigung so weit in der Ge-

schichte zurück. In neuerer Zeit ist es die grössere Menge der Zahlungen und das Bestreben, aus der Hauswirtschaft einen Zweig nach dem anderen zu selbständigem Gewerbebetriebe abzutrennen, die wachsende Arbeitsteilung, welche die Kassenführung durch Banken immer mehr verallgemeinert.

Mit der Kassenführung verbindet sich naturgemäss die Besorgung der sogenannten Incassogeschäfte seitens der Bank für den Kunden, d. h. die Einziehung fälliger Forderungen, wie Wechsel, Zinsscheine etc. und Leistung von Zahlungen auch an anderen Orten als dem Bankkontor.

Die Zahlungsaufträge der Kunden an die kasseführenden Banken geschahen bei den italienischen Banken des Mittelalters in der Regel persönlich, so dass der Zahlende und nur der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. Bei den grossen Girobanken zu Amsterdam und Hamburg überbrachte der Kunde ebenfalls persönlich oder sandte durch einen besonders Bevollmächtigten eine schriftliche Aufzeichnung der für ihn zu machenden Zahlungen. In neuerer Zeit hat sich zuerst in England das viel bequemere System des Zahlungsauftrages durch auf Ordre oder Inhaber lautende schriftliche Anweisungen, Checks (s. d. Art.), Bankanweisungen, ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übertragen worden. Sehr verschieden sind die Bedingungen, unter denen die Banken die Kassenführung übernehmen. Als Regel darf für die Gegenwart und insbesondere für die grossen Banken wohl gelten, dass die Banken das Guthaben des Kunden nicht verzinsen und sich für die Mühe, welche ihnen sein Konto macht, dadurch schadlos halten, dass sie einen Teil des Guthabens zinsbar anlegen. Der Zinsgewinn muss dann im Verhältnis zu der Grösse der Mühwaltung stehen. Einer der Direktoren der Bank von England teilte vor ca. 1½ Jahrzehnten mit, dass diese Anstalt jährlich den Zinsgewinn berechne, den sie aus einem Guthaben gehabt und denselben durch die Zahl der von dem Kunden gezogenen Checks dividiere. Wenn auf jeden Check dann nicht 6 d Zinsgewinn kommen, so werde der Kunde zur Vergrösserung seines durchschnittlichen Guthabens veranlasst oder die Verbindung mit ihm abgebrochen. Wohl alle anderen Banken versehen diese Verrichtungen billiger. Ein anderes bei kleinen englischen Banken wohl vorkommendes Abkommen ist, dass von dem ganzen Guthaben des Kunden ein bestimmter Betrag, unter den das Guthaben nicht sinken darf, zinslos bleibt, der Ueberschuss darüber verzinst wird.

b) Umschreibungen und Abrechnungen der Banken. Die Zahlungen zwischen den Kunden der Bank gestalten sich zu einfachen Umschreibungen in den Büchern der Bank. Die zu zahlende Summe wird dem Guthaben des Zahlenden abgeschrieben und dem Guthaben des Zahlungsempfängers zugeschrieben (Giroverkehr) (s. d. Art.).

Haben die Personen, welche sich untereinander Zahlung leisten wollen, verschiedenen Banken ihre Kassenführung übergeben, so pflegen diese Banken mit einander in Verbindung zu treten und über die Summe, welche sie einander im Auftrag ihrer Kunden zu zahlen haben, mit einander abzurechnen und nur von Zeit zu Zeit die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen einander auszuzahlen. Wo nun an einem Orte mehrere Banken neben einander bestanden haben, hören wir von solchen Abrechnungen zwischen denselben. Die grösste Entwickelung hat das Abrechnungswesen zwischen den Banken durch das Austauschsystem der Checks erlangt, wie es sich in dem Londoner Clearinghaus, gegründet 1774, zuerst nur für die Londoner Banken, jetzt für die Banken des ganzen Landes entwickelt hat. Nach dem Vorbild des englischen Clearinghauses sind in anderen Ländern ähnliche »Abrechnungsstellen« (s. d. Art. oben Bd. I S. 7 ff. und den Art. Clearinghouse) gegründet worden.

Die Abrechnungsstellen vermögen die baren Ausgleichungen zwischen den Abrechnenden völlig zu beseitigen, wenn die abrechnenden Banken sämtlich wieder ihre Kassenvorräte einer centralen Bank anvertraut haben und unter sich Zahlungen durch Anweisung auf diese machen. So ist es bei dem englischen Clearinghaus und bei den deutschen Abrechnungsstellen der Fall. Die Saldi bei der Abrechnung werden durch Anweisungen auf die Bank von England bezw. die deutsche Reichsbank ausgeglichen.

Auf diese Weise können alle Zahlungen zwischen den Personen, die mit einer Bank in Verbindung stehen, zuletzt durch Umschreibung oder Kompensation von Forderungen an Banken erledigt werden. Das System der Kassenvereinigung in seiner vollständigen Durchführung beseitigt jede Notwendigkeit von Barzahlungen zwischen den an der Kassenvereinigung beteiligten Einzelwirtschaften.

c) Ausdehnung des Systems der Kassenführung. Weitaus am ausgebildetsten ist das System in England. Fast jeder, der über den Stand der handarbeitenden Klassen hervorragt, pflegt seinen Bankier zu haben, der ihm die Kasse führt, für ihn Zahlungen macht und empfängt,

und der bei weitem grössere Teil aller Zahlungen über 5 £ wird auf dem angegebenen Wege erledigt. Aber noch immer dehnt sich von Jahr zu Jahr diese Zahlungsmethode aus.

Demnächst sind es die grossen Städte und die industriellen Bezirke der Vereinigten Staaten von Amerika, in denen die Kassenführung durch Banken, die Zahlung durch Anweisung auf dieselben und das Austauschsystem der Bankanweisungen am meisten ausgebildet ist. Der Mangel einer Centralbank macht freilich dort häufig Zahlungen in Metallgold oder Banknoten zur Berichtigung der Saldi bei der Abrechnung notwendig. In der Kindheit aber ist diese Entwickelung noch überall auf dem europäischen Kontinent. Die Zahlung durch Bankanweisung beschränkt sich dort noch fast ganz auf die grösseren Gewerbetreibenden. Sie hat unter diesen in Deutschland sich in neuester Zeit rasch verbreitet durch die Einrichtungen, welche die Reichsbank für den Giroverkehr getroffen hat und durch die ebenfalls auf Anregung des Reichsbankdirektoriums errichteten Abrechnungsanstalten. Vor allem hat die Erleichterung der Zahlung von Ort zu Ort, welche die Reichsbank ihren Girokunden infolge ihrer über ganz Deutschland verbreiteten Zweiganstalten zu gewähren im stande ist, zur Vermehrung der Girokunden im Reiche viel beigetragen. Aber die Durchschnittsbeträge der im Giroverkehr der Reichsbank umgeschriebenen Summen zeigen, wie sehr der Verkehr sich auf die grossen Zahlungen beschränkt. Im Jahre 1897 kam auf jede Uebertragung am Platze 13831 M., auf jede Uebertragung von anderen Bankstellen 5680 M.

Wie gross die Summen sind, welche den Banken an Kassenvorräten seitens ihrer Kunden zufliessen, das kommt nur bei den grossen öffentlichen Banken zur allgemeinen Kenntnis.

Die ausserordentliche Steigerung dieser Summen im englisch-amerikanischen System ist dadurch entstanden, dass die Depositen zum weitaus grössten Teil nicht mehr, wie bei den alten Girobanken, durch bare Einzahlungen, sondern durch das Gutschreiben von Checks und diskontierten Wechseln, teilweise auch von Darlehen auf Lombardkredit entstehen. So ergab sich nach der Schätzung des Economist für die sämtlichen Aktien- und Privatbanken des vereinigten Königreichs zu Anfang des Jahres 1898 die ungeheure Summe von 780 bis 790 Millionen £, fast siebenmal so viel als der mutmassliche Goldvorrat des Landes. Näheres siehe in dem Abschnitt über Bankstatistik.

3. Banknotenausgabe. Vergleichung der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen. Die Banknoten sind schriftliche Zahlungsversprechen einer Bank auf runde Geldsummen ausgestellt, jederzeit durch den jedesmaligen Inhaber des Papiers einforderbar. Sie sind wahrscheinlich in der Art aus der Kassenführung entstanden, dass die Banken ihren Gläubigern die Verfügung über ihr Guthaben zum Zwecke der Zahlung an dritte Personen möglichst erleichtern wollten. An die Stelle des persönlichen Erscheinens oder der Ausstellung einer Bankanweisung, die der bezogenen Bank präsentiert werden muss, und der Umschreibung in den Büchern der Bank tritt die einfache Tradition des Inhaberpapiers. Infolge der Ausgabe von Banknoten kann die Uebertragung einer Forderung an eine Bank in viel weiteren Kreisen an die Stelle der Barzahlung treten. Personen, die wegen geringer Wohlhabenheit oder aus anderen Gründen keine laufende Rechnung bei einer Bank halten können, vermögen doch einander mit Banknoten zu zahlen.

Der wirtschaftliche Vorgang ist daher bei der Zahlung mit Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen in den Büchern der Banken oder Verrechnungen zwischen den Banken führen, im Grunde derselbe. An die Stelle der Barzahlung tritt die Cession einer Forderung an eine Bank, als der gemeinsamen Kasse der Zahlenden. Nur die Form, in welcher die Cession sich vollzieht, ist verschieden. Die Banknote ist daher wohl zu unterscheiden, nicht nur von dem eigentlichen Gelde, den Hauptmünzen des Landes, sondern auch von allen Arten metallischer und papierner Wertzeichen, insbesondere dem Papiergelde, insofern diese S a c h e n, die Banknote aber eine U r k u n d e ü b e r e i n e F o r d e r u n g ist. Dieser wesentliche Unterschied wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass die Banknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wird (s. Art. B a n k p o l i t i k unten S. 147 ff.), ebensowenig wie die Guthaben bei den Umschreibebanken aufhörten, Forderungen zu sein, dadurch, dass für die Zahlung zwischen Kaufleuten nach den Gesetzen einiger Handelsstädte die Umschreibung bei einer Bank vorgeschrieben war oder dass die Umschreibung einer Zahlung durch bares Geld in ihren rechtlichen Wirkungen gleichgestellt wurde.

Infolge dieser Gleichartigkeit können auch bei allen Banken, die zugleich den Umschreibe-(Giro-)verkehr haben und Banknoten ausgeben, die beiden Arten von Forderungen ohne alle Schwierigkeiten einander substituiert werden. Die Girokunden der Bank von England oder der deutschen Reichsbank, welche bei diesen Banken Wechsel diskontieren, haben die Wahl, ob sie den erhaltenen Betrag dem Giroconto

zuschreiben oder in Banknoten empfangen wollen. Je nach den Personen, an welche sie ihrerseits zu zahlen haben, werden sie ihre Wahl treffen. Aber jederzeit können Noten in Giroguthaben und Giroguthaben in Noten verwandelt werden, ohne dass die Summe der jederzeit fälligen Verpflichtungen der Bank und ihre ganze Geschäftslage sich wesentlich verändert.

Nicht minder sind in Bezug auf die Entstehung Giroguthaben und Banknoten ganz gleichartig. Man kann in den Besitz sowohl eines Giroguthabens wie einer Banknote dadurch gelangen, dass man eine Einzahlung in barem Gelde bei der Bank macht. Das ist aber gegenwärtig ein ungewöhnlicher Weg. In der Regel werden die Banknoten ausgegeben und die Giroguthaben vermehrt in Form von Darlehen, sei es Diskontierungen von Wechseln oder Lombarddarlehen oder anderen Vorschüssen.

Beide Arten von Forderungen an eine Bank können daher auch vergrössert und Kaufbefähigung und Zahlungsmittel können auf beiden Wegen geschaffen werden, ohne dass das bare Geld im Besitz der Bank oder der Kunden vermehrt wird. Das spricht bei den Banknoten von selbst und wird allgemein anerkannt. Die gleiche Steigerungsfähigkeit des Giroverkehrs dagegen wird noch sehr oft übersehen und ganz unhaltbare Unterscheidungen zwischen »Noten und Depositen« oder »Kasse« werden in dieser Beziehung nicht selten aufgestellt. Aber schon die alten Venetianer wussten, dass eine Bank auch im Giroverkehr mit einem Federzuge ihren Kunden Geld und allgemeine Kaufbefähigung beschaffen kann, und in Ländern wie England lehrt die oberflächlichste Beobachtung der Thatsachen, dass man durch Bankanweisung, Umschreibung und Clearinghouse gerade so gut mit ausdehnungsfähigem Bankkredit zahlt, wie wenn man Banknoten verwendet. Die Benutzung der Banknote ist in England verhältnismässig immer mehr zurückgetreten, wie sich schon daraus ergiebt, dass seit einigen Jahren der Barvorrat der Bank von England immer grösser gewesen ist als der Betrag der im Publikum umlaufenden Noten. Die Ansicht von der besonderen Bedeutung der Banknote als Umlaufsmittel ist grossenteils dadurch entstanden, dass ihre Anhänger den Check und die Note, die beiden Wertpapiere, in ihren rechtlichen Eigenschaften verglichen und übersahen, dass beide nur verschiedene Vehikel zur Cirkulation und Kompensation von Forderungen an eine Bank sind.

Auch die Deckung der Banknoten und der Giroguthaben pflegt ganz gleichmässig zu sein, wie sich bei Erörterung der Passivgeschäfte der Banken näher ergeben wird. Thatsächlich sind in Europa die Banknoten in der Regel mehr durch Barvorräte gedeckt als Giroguthaben. Mag das auch die Folge staatlicher Einwirkung sein, es ist kein Grund, das Abrechnungssystem als eine Wirtschaft mit »Kasse« oder »Geld« dem Notensystem als einer Wirtschaft mit Kredit gegenüberzustellen.

Ein wesentlicher Unterschied dagegen besteht erstens darin, dass die Notenbanken nicht wissen können, in welche Hände die Noten geraten, wenn sie in Umlauf gesetzt sind. Die Bank dagegen, welche laufende Rechnungen ihrer Kunden und das Anweisungssystem hat, kennt ihre Gläubiger und steht in persönlichen Beziehungen zu denselben. Man kann vielleicht nicht behaupten, dass diese Beziehungen der Banken mit Anweisungssystem mehr als die Notenbanken gegen eine plötzliche Zurückziehung oder Einschränkung der überwiesenen Kassenvorräte schützen, aber sie gewähren denselben eine viel günstigere Stellung in Bezug auf Kreditgewährung an ihre Kunden. Die kasseführende Bank kann aus den Einnahmen und Ausgaben, welche sie für ihre Kunden besorgt, ziemlich zuverlässige Schlüsse auf ihren Vermögensstand sowie ihre wirtschaftlichen Fortschritte oder Rückschritte machen und deshalb bei der Kreditgewährung an dieselben in viel sichererer und freierer Weise vorgehen als die reine Zettelbank in ihren Geschäften mit ihr übrigens fremden Personen. Diese Kenntnis der Geschäfte der Gewerbetreibenden seitens der Banken ist dann wieder rückwirkend für jene ein Sporn zu einer Geschäftsführung, welche Kredit verdient. So hat das ganze System durch die Beziehungen zwischen Bank und Kunden einen günstigen Einfluss auf die Solidität des Geschäftsbetriebes und die Kreditgewährung in demselben.

Auch die Sitte, dass die Banken sich an dem zinslosen Genuss der Guthaben ihrer Kunden für die Mühe schadlos halten, welche ihnen die Führung der Conti verursacht, und dass sie einen ständigen Mindestbetrag des Aktivsaldos des Kunden verlangen, bewirkt, dass die Kunden eine grössere Kasse beim Bankier halten, als sie für sich zu Hause in Banknoten oder Metallgeld halten würden, was ebenfalls zur Erhöhung der allgemeinen geschäftlichen Solidität beiträgt.

Andererseits ist die Zahlung vermittelst Banknoten einer Ausdehnung auf ärmere Völker und ärmere Teile des Volkes fähig als die Kassenführung durch Banken und das Anweisungssystem. Das letztere ist das kostspieligere System. Die Buchung jeder Zahlung in den Büchern der Bank, der Austausch der Anweisungen und die

Abrechnung zwischen den Banken macht viel mehr Mühe als die Tradition der Banknoten, und diejenigen, die einen Bankier halten, müssen ihn deshalb in irgend einer Weise für seine Dienstleistungen bezahlen; die Banknoten ferner werden genommen auf den notorischen Kredit der Bank, welche die Noten ausgegeben hat und jederzeit einzulösen bereit ist, bei einer Zahlung durch Anweisung dagegen giebt der Zahlungsempfänger dem Zahlenden Kredit. Derselbe muss ihm dafür haften, dass die Anweisung von seiten der bezogenen Bank eingelöst wird. Deshalb können ganz Unbekannte nicht durch Anweisungen zahlen. Eine Eisenbahnkasse z. B. kann das Fahrgeld nicht in Checks, wohl aber in Banknoten annehmen.

So erklärt sich, dass, obwohl das Anweisungssystem viel älter ist als die Zettelbanken, doch die letzteren zuerst die Zahlung durch Ueberweisung einer Forderung an eine Bank verallgemeinert haben. Das erstere System war auf die wohlhabenden Verkehrsmittelpunkte beschränkt, die Banknoten haben im ganzen Land in allen Kassen Aufnahme gefunden. Mit wachsender Wohlhabenheit und wirtschaftlicher Kultur pflegt sich dann das Gebiet der Banknote wieder einzuschränken. Denn durch die Verbindung der im Lande zerstreuten Banken unter sich und mit einer Centralbank und durch die Vervollkommnung der Abrechnungsanstalten kann zuletzt für den Zweck der Zahlung durch Anweisung die Schwierigkeit der lokalen Entfernung der Zahlenden von einander überwunden werden und das ganze Land als ein Bankplatz erscheinen. Diese Entwickelung hat sich deutlich in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten gezeigt, die Anfänge derselben werden auch in Deutschland bemerkbar.

Zu der Ausdehnungsfähigkeit der Banknotencirkulation auf weitere Kreise und auf kleine Zahlungen kommt endlich hinzu, dass die Kreditgewährung beim Banknotenverkehr eine viel weniger freiwillige zu sein pflegt als beim Anweisungsverkehr. Mit Ausnahme der kurzen Zeit, die zur Präsentation und zur Auszahlung, Gutschrift oder Austausch der Bankanweisungen erforderlich ist, gewähren die Personen, welche ihre Zahlungen durch Banknoten ausgleichen, nur den Banken Kredit, welche sie sich selbst für ihre Kassenführung ausgesucht haben, während bei dem Banknotensystem es vorkommen kann, dass ein grosser Teil der Besitzer von Banknoten nur deshalb Gläubiger einer Bank ist, weil er die Annahme der betreffenden Noten nicht verweigern konnte und sie in Kürze wieder los zu werden hofft. Zu der Noten ausgebenden Bank steht ein grosser, in der Regel der weitaus grösste Teil der Besitzer von Banknoten, abgesehen von diesem Besitz, in gar keinen Beziehungen. Er ist auch gar nicht im stande, die Kreditwürdigkeit seines Schuldners zu beurteilen. Daraus hauptsächlich folgt eine andere Stellung des Staates zu der Banknotenausgabe als zu der Zahlung mit Bankanweisungen.

4. Verzinsliche Depositen. Die Banken nehmen verzinsliche, auf kürzere Zeit disponible Kapitaldepositen an. Diese den Banken zugehenden schwebenden Kapitalien unterscheiden sich von den bei ihnen sich sammelnden Kassenvorräten dadurch, dass sie nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Wirtschaft der Deponenten bestimmt sind, sondern dass für sie eine nutzbringende, verzinsliche Anlage gesucht, aber in definitiver Weise nicht sofort gefunden wird. Von seinen Kassenvorräten kann niemand eine Verzinsung erwarten, und es ist gewiss zweckmässig, dass die Banken dieselben nicht verzinsen. Es gehört dagegen zum Wesen des Kapitals, dass es eine Nutzung abwirft. Auf dieselbe wird der Kapitalbesitzer nicht leicht verzichten, die Bedingung einer Anziehung von Kapital durch die Banken in grösseren Beträgen über das Mass der unentbehrlichen Kassenvorräte hinaus ist daher auch erfahrungsmässig eine wenn auch oft nur mässige Verzinsung. Dafür kann denn die Bank sich eine gewisse Kündigungsfrist ausbedingen. Ueber Kassenvorräte, aus denen man die laufenden Zahlungen macht, muss man jederzeit verfügen können; bei Kapitalien, die nicht für sofort zu leistende Ausgaben, sondern zu Anlagen bestimmt sind, welche eine längere vorausgehende Ueberlegung gestatten, kann der Eigentümer in eine gewisse Kündigungsfrist willigen. Indes werden in der neueren Zeit von vielen Banken auch für stets fällige Depositen Zinsen — allerdings nach einem sehr niedrigen Satze — bewilligt.

Ueberhaupt ist die Grenze zwischen den beiden Arten von Depositen nicht scharf. Aus Kassenvorräten werden Geldkapitalien, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. allmähliche Ersparung, Zurückziehung eines Kapitals aus einem Geschäftsbetriebe, die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, und umgekehrt werden Geldkapitalien den Kassenvorräten zugeführt, wenn sie zum Zweck der allmählichen fixen Anlage (Bauten z. B.), Vergrösserung des wirtschaftlichen Betriebes oder auch des persönlichen Verbrauchs aufgelöst werden sollen.

Aber doch ist im ganzen die Verschiedenheit dieser beiden den Banken zufliessenden Arten von Fonds für den Bankbetrieb sehr gross.

Die Kassenvorräte unterliegen in normalen Zeiten nur mässigen und ziemlich regelmässigen Schwankungen, deren Bewegung eine Bankverwaltung beobachten und durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann. Denn das Bedürfnis der Kasse ist durch die Grösse und Art des Wirtschaftsbetriebes gegeben, und über das Bedürfnis hinaus wird kein verständiger Wirtschafter unverzinslich Summen in seiner Kasse liegen lassen. Das Streben nach thunlichster Sparsamkeit in dieser Beziehung ist allgemein verbreitet. Nur in Zeiten allgemeiner Krediterschütterung, bei ausbrechenden Kriegen und anderen grossen politischen Störungen, in Geld- und Handelskrisen suchen zahlreiche Wirtschaften ihre Kassenvorräte rasch und oft in sehr starkem Masse zu verstärken. Aber selbst dann werden Rückforderungen von eigentlichen Kassenvorräten bei Banken, deren Kredit unerschüttert ist, nur selten vorkommen, vielmehr werden die Kunden häufig ihren Aktivsaldo erhöhen.

Ganz anders ist es mit den verzinslichen Kapitaldepositen. Für die Zunahme und Abnahme derselben bestehen nicht solche im Bedürfnis der Bankkunden gegebenen Grenzen. Zu Zeiten niedrigen Zinsfusses und stockender gewerblicher Unternehmungslust werden viele Kapitalisten und Gewerbetreibende sich gern mit ganz niedrigen Zinsen für beträchtliche Kapitalien begnügen, wenn sie eine sichere Anlage dafür finden, welche das Kapital nicht auf lange Zeit ihrer Verfügung entzieht. Bei günstiger Gelegenheit zur anderweitigen Kapitalanlage werden solche Depositen den Banken oft rasch wieder entzogen. Bedeutende Kapitaldepositen entstehen auch dadurch, dass Besitzer von Wertpapieren diese bei günstigen Konjunkturen verkaufen und den Ertrag bei der Bank stehen lassen; später aber wird bei gesunkenen Kursen, also vielleicht unter kritischen Umständen, dieses Guthaben wieder zum Ankauf von Papieren verwendet. Und auch bei einer Schwächung des Kredits der Banken werden die Kapitaldepositen leicht eine starke Verminderung erleiden, während sich nur schwer ein Girokunde entschliessen wird, in solchen Zeiten sein Giroguthaben aus der Bank herauszunehmen, die für ihn die Kasse führt, und dadurch die Verbindung mit ihr abzubrechen. Die Schwankungen der verzinslichen deposit accounts bei den englischen Banken pflegen deshalb viel grösser zu sein als die der unverzinslichen current accounts, und in den neueren Geldkrisen sind nicht selten in England und den Vereinigten Staaten Banken durch massenhafte Kündigung und Zurücknahme verzinslicher Kapitaldepositen in Verlegenheiten geraten (z. B. 1857), ohne dass ihr Kredit gelitten hätte. Das Hauptmittel, diesem Wechsel zu begegnen, sind geeignete Veränderungen in der Höhe des Zinsfusses für die Depositen.

Zum Teil wegen dieser gefährlicheren Natur, zum Teil aber auch wohl, um nicht alle Zweige des Bankgeschäfts zu sehr zu centralisieren und den eigenen Betrieb allzu sehr auszudehnen, nehmen die grossen Centralbanken, auf denen das Geldwesen ganzer Länder beruht, keine verzinslichen Depositen an. Bei den übrigen Banken treten diese Depositen meistens als Kontokorrentguthaben der ständigen Kunden auf. In Deutschland richtet sich die Verzinsung dieser Guthaben nach dem Zinsfuss der Reichsbank, und zwar beträgt er in der Regel 1 Prozent weniger als der letztere, während für die Passivsaldi 1 Prozent mehr als die Bankrate verlangt wird.

5. Ausgaben von langfristigen Obligationen. Die Ausgabe von seiten des Gläubigers unkündbarer oder in langen Fristen rückforderbarer Obligationen ist ein Geschäft, das schon nicht mehr zu den Bankgeschäften im engeren Sinne gehört, von denen hier gehandelt werden soll. Es hat fast nur für die Hypothekenbanken Bedeutung, welche derartige Obligationen unter dem Namen Pfandbriefe, Hypothekenscheine ausgeben (s. d. betr. Artikel). Die Versuche, derartige Papiere durch Effektenbanken zu emittieren, wie sie seiner Zeit durch den französischen Crédit mobilier gemacht wurden, sind nicht geglückt. Dem eigentlichen Bankbetrieb aber ist dies Geschäft ganz fremd.

B. Aktivgeschäfte:

6. Mass und Art der nutzbaren Anlage im allgemeinen. Alle drei Arten von fremden Fonds, über welche die Banken verfügen, haben das Gemeinsame, dass sie in kurzen Fristen den Banken wieder entzogen werden können. Für die Banknoten und die Giroguthaben kann jederzeit Zahlung in barem Gelde verlangt werden. Für die verzinslichen Kapitaldepositen besteht häufig eine gewisse, aber doch nur sehr kurze Kündigungsfrist. Aber die Erfahrung lehrt, dass Rückforderung bei unerschüttertem Kredit doch nicht auf einmal und plötzlich geschieht. Deshalb ist es thunlich, einen Teil dieser Fonds nutzbar anzulegen. Es genügt, wenn ein Teil in barem Gelde beständig vorhanden ist. Das Mass, in dem nutzbare Anlage und bare Bereithaltung gewählt wird, muss nach den Erfahrungen bestimmt werden, die über die Forderung barer Auszahlung gemacht sind. Unbedingte Sicherheit für die Zukunft geben natürlicherweise die aus der Vergangenheit entnommenen Erfahrungen nicht. Deshalb ist weiter

erforderlich, dass die Anlageart für die nutzbar zu machenden Fonds so gewählt wird, dass sie das angelegte Kapital nicht auf lange Zeit der Verfügung des Anlegenden entzieht, sondern ihm die Einziehung in kurzen Fristen gestattet (bankmässige Anlage). Zu einer Verwendung von Kapital auf kurze Zeit findet sich vor allem im Warenhandel Gelegenheit. Jeder Warenumsatz bringt das darin angelegte Kapital in Geldform wieder in den Besitz des Kaufmanns, und, wenn er den Ankauf nicht wiederholt, so kann er ohne Verlust dasselbe aus dem Geschäft herausziehen. Er wird daran auch nicht durch ein grosses unbewegliches Kapital gehindert, welches durch das Hinausziehen des beweglichen zinslos bliebe. Je mehr sich ein Gewerbebetrieb in dem Verhältnis der Verwendung von fixiertem und umlaufendem Kapital und in der Dauer des Umlaufes des letzteren dem Warenhandel nähert, desto mehr ist er in der Lage, Bankkredit gebrauchen zu können, desto mehr Raum bietet er für eine bankmässige Anlage des Bankfonds. In sehr geringem Masse ist das in der Landwirtschaft der Fall. Das Kapital, welches der Landwirt in seinem Gewerbe braucht, sowohl das bewegliche, wie das unbewegliche, kann fast seinem ganzen Umfange nach dem Betriebe entweder gar nicht oder doch nur mit schwerer Schädigung desselben entnommen werden. Fast nur im Sommer vor der Ernte bis zum Verkauf der geernteten Produkte im Herbst oder Winter und ferner bei einem Aufschub des Verkaufs derselben oder bei vorzeitigen Einkäufen aus Spekulation bedarf der Landwirt des Kapitals auf kurze Zeit.

Diese allgemeinen Sätze über die Verwendung der den Banken zufliessenden Fonds sind auf Grund vieler, oft recht übler Erfahrungen in den letzten Jahrhunderten immer mehr zur allgemeinen Anerkennung gekommen. Die Gesetzgebung und die Verwaltungen der grösseren öffentlichen Banken insbesondere haben den früher hier und da gehegten Gedanken einer völligen Bardeckung der in der Bank vereinigten Kassenvorräte fallen lassen, dagegen das Wesen der bankmässigen Anlage immer klarer erkannt. In den letzten Jahrzehnten ist freilich in Deutschland eine Reihe von Theoretikern aufgetreten, welche für eine einzelne Art von Verpflichtungen der Banken, für die Banknoten, die Berechtigung der bankmässigen Deckung geleugnet und volle Bardeckung verlangt hat (Tellkampf, Geyer, einige Begründer der agrarischen Partei). Es ist aber kein Grund, diesen Unterschied zwischen Banknoten und anderen stets fälligen Passivis zu machen. Die wirtschaftliche Gleichartigkeit zwischen den Zahlungen durch Banknoten und durch Bankanweisungen, welche zu Umschreibungen und Abrechnungen führen, ist schon hervorgehoben. Da durch die beiden Arten, Forderungen zu überweisen, die Barzahlungen in weiten Kreisen ersetzt werden, so wäre es nicht nur vom privatwirtschaftlichen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte widersinnige Vergeudung, noch dieselbe Menge Metallgeldes im Lande aufzuspeichern, die notwendig wäre, wenn alle Zahlungen mit diesem gemacht würden. Wenn die Verwendung eines Gutes sich einschränkt, so genügt eine kleinere Quantität zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes.

Wie gross der Teil der stets fälligen Verpflichtungen einer Bank sein soll, der in barem Gelde vorhanden sein muss, darüber lässt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen, sondern muss nach der Lage des einzelnen Falles wieder auf Grund der Erfahrung beurteilt werden. Jedenfalls ist unter den heutigen Verhältnissen auch bei den Notenbanken nicht mehr ausschliesslich das Verhältnis des Barvorrats zu der Summe der ausgegebenen Noten zu berücksichtigen, sondern auch der Bestand an stets fälligen Depositen in Betracht zu ziehen. Im allgemeinen wird das Mass des erforderlichen Barvorrats ausser von dem Kredit der Bank von dem Grade abhängen, in welchem ihr Barvorrat gelegentlich in Anspruch genommen wird, erstens zu Sendungen von edlem Metall ins Ausland und zweitens zur Lieferung von Metallgeld für inländische Zahlungen, die zu klein sind, um durch Anweisung oder Banknoten erledigt zu werden. Die Schwankungen der internationalen Zahlungsbilanz verursachen unregelmässige Strömungen von Geld zwischen den Kulturstaaten. Das dazu erforderliche Metall wird, da sonst in der Volkswirtschaft disponible Geldvorräte nicht existieren, auf die eine oder die andere Weise den Banken entzogen. Natürlicherweise sind diesem Abfluss der Barvorräte vorzugsweise die Banken in den grossen Verkehrsmittelpunkten ausgesetzt, und für denselben Fürsorge zu treffen und ihn thunlichst zu regulieren, ist eine besondere Aufgabe der Centralbanken geworden (s. Art. Bankpolitik). Dasselbe lässt sich in beschränkterem Masse auch von der Hergabe von Metallgeld für die Zeiten gesteigerten Verkehrs sagen, in denen vermehrte Lohnzahlungen, Handel in landwirtschaftlichen Produkten u. dgl. ein vergrössertes Bedürfnis nach kleinen Zahlungsmitteln hervorruft. Da, wo eine grosse Centralisation des Bankwesens durchgeführt ist, besteht der Barvorrat der kleineren Bank grösstenteils in Forderungen an die Centralbank (Girogutbaben oder Banknoten) oder in Wechseln

und Wertpapieren, die bei der Centralbank diskontiert oder beliehen werden können. Auf die Höhe und die Art dieser den Barvorrat ersetzenden Forderungen wird die Politik der Centralbank wesentlichen Einfluss ausüben können.

7. Die einzelnen Anlagearten. a) Diskontierung von Wechseln. Die Diskontierung von kurzfristig fälligen Wechseln ist die ganz vorzugsweise bankmässige Anlage. Es sind insbesondere die kaufmännischen Tratten, welche für den Kaufpreis verkaufter Waren vom Verkäufer auf den Käufer gezogen und von diesem acceptiert werden, die eine ganz besonders sichere bankmässige Anlage bieten. Die Kreditgewährung für verkaufte Waren und somit die Dauer der für den Kaufpreis gezogenen Wechsel pflegt sich im europäischen Handel nicht über einige Monate hinaus zu erstrecken. Der Aussteller des Wechsels und der Bezogene als Acceptant haften nach Wechselrecht für die Erfüllung des Wechselversprechens. Die Bank kann die Natur des Geschäftes, aus dem der Wechsel hervorgegangen ist, ob der Wechsel solider Art ist, demselben mit Leichtigkeit ansehen. Die grossen Banken, welche zu einer genauen Prüfung nicht immer im stande sind, verlangen oft eine dritte, nach Wechselrecht haftende Unterschrift. Dieselbe kommt in der Regel so zu stande, dass der lokale Bankier die Wechsel seiner ihm genau bekannten Kunden diskontiert und dann je nach dem Mass seines Geldbedarfs bei der grossen Bank weiter diskontiert. Die Zuverlässigkeit der Anlage in kaufmännischen Wechseln ist dann bei einiger Sorgfalt in ihrer Prüfung so gross, dass die Verluste an denselben minimale sind und dass auch in schlimmen Zeiten auf ihren pünktlichen Eingang gerechnet werden darf.

Nächst den kaufmännischen Wechseln kommen gute, nicht lange Zeit laufende Gefälligkeitswechsel in Betracht. Dieselben können, wenn sie von zuverlässigen Häusern gezogen und acceptiert sind, eine ebenso sichere Anlage sein wie die kaufmännischen. Das Bankgeschäft selbst, z. B. die Kreditgewährung eines Bankhauses an seine Kunden giebt zur Entstehung solcher Wechsel Veranlassung. Aber es liegt die Gefahr des Missbrauchs derartiger Wechsel nahe. Ihre Entstehung zeigt nicht an, dass wirkliche Handelsgeschäfte gemacht sind, sondern dass das Bedürfnis vorlag, auf diesem Wege sich Geld zu verschaffen. Die Möglichkeit ihrer Vermehrung ist daher nicht durch objektive Thatsachen beschränkt, sondern eine unbegrenzte. Es können Gefälligkeitswechsel zwar auf kurze Zeit gezogen werden, aber vor Verfallzeit durch neue zu ihrer Bezahlung gezogene Wechsel ersetzt werden. So werden durch gegenseitiges Aufeinanderziehen kreditunwürdiger Personen nicht selten Wechsel geschaffen werden, die sich bei der kleinsten Krediterschütterung als wertlose Papiere zeigen.

Von dem Diskontieren der Wechsel, die am Orte, an welchem die Bank ihren Sitz hat, zahlbar sind(Platzwechseln),unterscheidet sich zwar nicht in rechtlicher, aber in wirtschaftlicher Beziehung der Ankauf von Wechseln, die an fremden Orten zahlbar sind (Rimessen- oder Versandtwechseln). Man pflegt in Deutschland das erstere Geschäft als Diskonto- und das zweite als Wechselgeschäft im engeren Sinne zu bezeichnen, dabei ist aber wieder zwischen dem Ankauf von im Inlande zahlbaren (inländischen Versandtwechseln) und von im Auslande zahlbaren (auswärtigen, fremden Wechseln, Devien) zu unterscheiden. Der Ankauf (inländischer) Versandtwechsel ist von der Diskontierung von Platzwechseln nur wenig verschieden. Für die grossen Centralbanken, insbesondere die an verschiedenen Orten Bankstellen haben, verschlägt es sehr wenig, ob sie Platzwechsel oder Wechsel, die an anderen Bankstellen zahlbar sind, kaufen. Gerade die kaufmännischen Wechsel werden viel häufiger Wechsel sein, die von einem Orte des Inlandes auf einen anderen gezogen sind, als Platzwechsel, weil bei Platzverkäufen viel seltener dem Käufer für die Zahlung des Kaufpreises der Ware Kredit gewährt wird als bei Verkäufern von Ort zu Ort.

Bei dem Ankauf ausländischer Wechsel treten zu dem Zwecke der Kapitalanlage noch andere Ziele hinzu, nämlich die Spekulation auf die zeitlichen Schwankungen des Wechselkurses und die Ausnutzung der Ungleichheiten, die zwischen den Wechselkursen der verschiedenen Länder auf einander zu derselben Zeit sich ergeben (Arbitragegeschäfte). Diese Geschäfte werden in der Regel von Häusern betrieben, welche noch an dem internationalen Handel mit zinstragenden Wertpapieren und der Besorgung internationaler Barsendungen besonders beteiligt sind. Denn die verschiedenen Arten, die internationalen Zahlungsverpflichtungen auszugleichen, müssen sich gegenseitig ergänzen. Daher hat sich dieser ganze Kreis von eigenartigen und schwierigen Geschäften zu einem besonderen Zweige des Bankbetriebes entwickelt und von der Kassenführung, der Notenausgabe und dem regelmässigen Diskontogeschäft getrennt. Ferner hat für grosse Banken, aus deren Barvorräten die internationalen Barzahlungen hauptsächlich geleistet werden, ein Besitz von auswärtigen Wechseln dadurch Bedeutung, dass durch Verkauf derselben auswärtige Zahlungsverpflichtungen ebensogut gedeckt

werden können wie durch Barsendungen und also ein Abfluss des Barvorrates zur Zeit einer ungünstigen Zahlungsbilanz verhindert oder doch vermindert werden kann. Wenn der Ankauf von diesen Banken zum Teil nur in beschränkter Menge betrieben, zum Teil ganz vermieden wird, so wird das in der besonderen Ausbildung des eben erwähnten Bankbetriebes zu einem eigenen, mit verwandten Geschäften verbundenen Geschäftsbetriebe seinen Grund haben. (Durchschnittlich hatte die Reichsbank angelegt im Jahre 1897 in Wechseln aufs Ausland 2411000 M. gegen 285203000 M. in inländischen Versandtwechseln und 357149000 M. in Diskonto-(Platz-)wechseln.)

b) Darlehen gegen Verpfändung von Waren mit Einschluss der edlen Metalle, fremder Münzen, sowie von Wertpapieren (**Lombarddarlehen**, Darlehen gegen Faustpfand).

Während bei den Wechseln der Kredit ausschliesslich auf der Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Personen beruht, tritt bei dem Lombarddarlehen die Person des Schuldners gegenüber dem Werte des Pfandobjektes zurück. Damit ein solches Darlehen den Charakter einer bankmässigen Anlage trage, ist daher vor allem erforderlich, dass das Pfandobjekt leicht verkäuflich sei. Waren, die keinen sicheren und grossen Markt haben, z. B. Luxuswaren und viele feinere Fabrikate, Wertpapiere, die, wie z. B. industrielle Aktien, zu Zeiten schwer oder gar nicht verkauft werden können, sind kein Pfandobjekt für Bankdarlehen. Ferner dürfen die zu verpfändenden Papiere oder Waren nicht gewaltsamen und plötzlichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. In dieser Beziehung behalten sich viele Banken das Recht vor, bei einer gewissen Preisverminderung des Pfandobjektes noch die Bestellung weiterer Sicherheit zu fordern, oder im Fall dieselbe nicht gestellt und auch das Darlehen nicht zurückbezahlt wird, zum sofortigen Verkauf des Pfandes schreiten zu dürfen. Auch wird das Pfandobjekt im allgemeinen nur bis zu einer gewissen Quote seines Markt- oder Kurswertes beliehen, deren nähere Bestimmung von seiner Qualität abhängt.

Das gestellte Pfand muss in den Besitz des Darleihers übergehen, und dieser Umstand setzt der Beleihung von Waren oft grosse Schwierigkeiten entgegen. Es ist wünschenswert, dass durch die Einführung von öffentlichen Lagerhäusern und Lagerscheinen, die als Repräsentanten der Waren verpfändet werden können, diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Lombarddarlehen stehen den kurzfälligen kaufmännischen Wechseln als bankmässige Anlage insofern nach, als der Begehr nach solchen Darlehen mitunter seine Ursache hat in einem stockenden Verkehr auf dem Waren- und Effektenmarkte, d. h. in einer Ueberladung mit Verkaufsobjekten im Verhältnis zur Nachfrage und in einem zu hohen, unhaltbar werdenden Preisstande. Die kaufmännischen Wechsel kommen zu stande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, die Lombarddarlehen werden nicht selten verlangt, weil die eigentlich zum Verkauf bestimmten Waren oder Effekten sich nicht verkaufen lassen. Besonders gegen das Ende von Ueberspekulationsperioden, wenn der Absatz bei den hohen Preisen zu stocken anfängt, suchen die Spekulanten einem Preissturze wohl dadurch vorzubeugen, dass sie, um die angehäuften Warenvorräte nicht verkaufen zu müssen, Darlehen auf dieselben nehmen. Dieser Missbrauch aber schliesst nicht aus, dass in zahlreichen Fällen Lombarddarlehen aus einem durchaus berechtigten Kreditbedürfnis entspringen. Dem Lombarddarlehen verwandt ist das Reportgeschäft, das angesehen werden kann als ein von einer Börsenliquidation zur anderen gewahrtes Darlehen auf Wertpapiere (oder auch auf Warenmengen), für welche diese als Unterpfand dienen. Vielfach werden auch, als Ersatz für das Termingeschäft, Spekulationsgeschäfte in Wertpapieren in der Form von Bargeschäften gemacht, indem eine Bank Kredit gewährt und die für den Kunden gekauften Papiere als Sicherheit zurückhält. Auch die von den Banken gegebenen stets fälligen (on call) Darlehen, für die meistens ebenfalls ein Unterpfand zu stellen ist, dienen häufig zu spekulativen Zwecken. Banken in verantwortlicher Stellung, wie die Notenbanken, haben sich von allen diesen mit der Börsenspekulation zusammenhängenden Geschäften fern zu halten.

c) Vorschüsse in laufender Rechnung. Die Banken gewähren ihren Kunden Darlehen in laufender Rechnung oder gestatten ihnen, was dasselbe ist, durch Anweisung oder Wechsel ihr Guthaben zu überziehen. Von jeher sind Privatbanken zur Kreditgewährung in Kontokorrent an zuverlässige Kunden nicht selten bereit gewesen, und eine überaus nützliche Unterstützung ist so dem Gewerbebetriebe durch die Banken vielfach gewährt worden. Von grösseren Instituten sind es besonders die schottischen Banken, deren Bereitwilligkeit, derartigen Kredit (cash credit) zu gewähren, viel gerühmt wird. Derjenige, der einen solchen Kredit bei einer Bank besitzt, kann denselben zu beliebiger Zeit und in beliebigen Quoten benutzen und ebenso, wie es ihm passt, zurückzahlen, ein wesentlicher Vorzug vor den in bestimmten Beträgen auf bestimmte Zeit entnommenen Darlehen. Aber

in diesem Vorzuge für den Kreditnehmer liegt auch die Gefahr für den Kreditgeber. Er kann nicht zu bestimmten Zeiten auf den Eingang der in dieser Weise ausstehenden Fonds rechnen, und wenn in ungünstiger Zeit die Bank eine Einschränkung der Kreditgewährung vornehmen will, so hat das oft grosse Schwierigkeiten. Blankokredite in Kontokorrent sind daher nicht zu empfehlen, sondern vorsichtige Banken werden sich eine Sicherheit bestellen lassen, die dem wahrscheinlichen Kreditbedürfnis des Kunden entspricht. Bei den schottischen Banken besteht diese Sicherheit häufig in einer Bürgschaft.

d) Kapitalanlage in zinstragenden Wertpapieren, Darlehen an den Staat. Ein grosser Teil der zinstragenden Wertpapiere ist an den Effektenbörsen jederzeit leicht verkäuflich. Insbesondere gilt das von den Obligationen der grösseren europäischen Staaten mit geordneter Finanzverwaltung. Aber auch diese sind sämtlich, wenn auch in sehr verschiedenem Masse, Kursschwankungen ausgesetzt, und in Kriegszeiten kann ihr Verkauf in der Regel nicht ohne erheblichen Kapitalverlust geschehen. Die einzige Ausnahme bilden die nur kurze Zeit laufenden Schatzkammerscheine, die ähnlich wie die Wechsel als eine eminent bankmässige Anlage bezeichnet werden müssen, aber jetzt nur in sehr beschränkter Menge von den grossen Kulturstaaten ausgegeben werden. In Geldklemmen, welche nicht mit politischen Störungen verbunden sind, sondern rein wirtschaftliche Ursachen haben, pflegt dagegen die Preisverminderung der Anteile an der Schuld wohlgeordneter Staaten nur klein zu sein, und durch Verkauf oder Verpfändung derselben haben oft Banken grosse Summen flüssig gemacht.

Unter allen Umständen aber hat die Anlage in diskontierten Wechseln gegenüber der in Staatspapieren für Zettelbanken den Vorteil, dass sie durch die beständigen, der Bank für fällige Wechsel zu machenden Zahlungen das Rückströmen der Noten in die Bankkassen erleichtert. Der Verkehr kann Noten, deren er nicht bedarf, leichter ausstossen, wenn fortwährend Gelegenheit geboten ist, dieselben bei der Bank einzuzahlen, als wenn die überflüssigen Noten gegen bares Geld umgetauscht und für diese wieder anderweitige Verwendungen gesucht werden müssen.

Bei dieser Lage der Sache erscheint in Ländern, welche einer Kriegsgefahr weniger ausgesetzt sind, wie die Vereinigten Staaten und England, die Anlage in der Schuld des eigenen Staates als eine für alle Arten von Banken in beschränktem Masse zulässige, während auf dem europäischen Kontinent Staatspapiere als Deckung für stets fällige Forderungen nicht unbedenklich sind. Mit vollem Recht hat die deutsche Bankpolitik (s. d. Art.) diese Anlageart als Banknotendeckung verworfen. Es kommt vom staatlichen Gesichtspunkte hinzu, dass ein massenhafter Verkauf von Staatspapieren seitens der Banken in politischen Krisen durchaus nicht wünschenswert erscheint.

Wenn schon die Anlage der Bankfonds in Staatspapieren ihre grossen Bedenken hat, so ist das in viel höherem Masse der Fall mit Darlehen an den Staat, die eine reine Buchschuld bleiben. Bei dieser hat die Bank keine verkäufliche Urkunde in der Hand, und da in Zeiten grösserer Kriege und anderer politischer Umwälzungen der Staat Schulden abzutragen nicht in der Lage ist, auch gegen ihn kein Schuldeintrieb stattfinden kann, so sind derartige Forderungen als im Notfall nicht realisierbar zu betrachten. Die Geschichte lehrt, dass auf dem Kontinent von Europa alle grösseren Banken, welche ihre Barzahlungen eingestellt haben, infolge von Vorschüssen an die Finanzverwaltungen in diese Verlegenheit geraten sind.

Von der für längere Zeit bestimmten Anlage in Wertpapieren, die nur rückgängig gemacht wird, wenn die Bankverwaltung sich veranlasst sieht, Fonds flüssig zu machen, ist der Handel mit Wertpapieren zu unterscheiden. Derselbe erstreckt sich, wenn er ein gewinnbringender sein soll, auch auf weniger sichere und verkäufliche Papiere und ist mit grösserem Risico verbunden. Er ist daher für Banken als Sammelstellen von Kassenvorräten und schwebenden Kapitalien kein geeigneter Geschäftsbetrieb, sondern, wie eingangs erwähnt, die Aufgabe von besonderen Kreditinstituten geworden, welche den Handel mit Wertpapieren und insbesondere das Emissionsgeschäft grösstenteils mit eigenem Kapital betreiben. —

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bankgeschäfte.

8. Leistungen der Banken. Die Dienste, welche die Banken in der gesellschaftlichen Wirtschaft leisten, sind doppelter Art.

1) Die Sammlung der Kassenvorräte und anderer schwebender Kapitalien und die Nutzbarmachung eines Teiles derselben.

Der grosse Vorteil, der daraus entspringt, dass das Gold und Silber, mit dem die Einzelwirtschaften ihre Zahlungen machen und welches sie für diesen Zweck oder aus irgend einem anderen Grunde in ihren Kassen bereit halten, durch Forderungen an Banken ersetzt wird, fällt leicht in die Augen. Die Ersparung an Kapital, die dadurch bewirkt wird, ist eine ganz enorme. Das beste Beispiel liefert Grossbritannien, wo die Bankdepositen mehrere hundert Millionen £ betragen und denselben als

Vorrat an wirklichem Gelde nur der Barvorrat der Bank von England und die noch kleinere Menge der Geldstücke gegenübersteht, welche die einzelnen Banken für den täglichen Gebrauch in ihren Kassen halten. Man wird hoch greifen, wenn man die gesamte Geldreserve aller Banken von England und Schottland auf 45 Millionen £ veranschlagt. Auf der Basis dieses Geldvorrates vollzieht sich der ganze Wertumsatz, welcher durch ca. 35 Millionen £ Banknoten und durch die Umschreibungen in den Banken und die Abrechnungen zwischen den Banken vermittelt wird (Jahresumsatz im Londoner Clearinghaus ca. 7 Milliarden £). Und doch ist selbst in England der Geld ersparende Prozess noch lange nicht abgeschlossen. Die Zahlung durch Anweisung nimmt zu und wird für immer kleinere Beiträge bis unter 1 £ üblich. Früher oder später wird man auch zu der Ausgabe von 1 £-Noten übergehen, durch die, wie das Beispiel von Schottland zeigt, auch ein sehr grosser Teil des im kleinen Verkehr umlaufenden Geldes ersetzt werden könnte.

2) Die Bewerkstelligung der Zahlungen in viel bequemerer Art und in einer den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Weise.

Die Bankgeschichte lehrt, dass von den ältesten Zeiten an man bemüht gewesen ist, an die Stelle der Barzahlung einfachere und bequemere Vorgänge zu setzen, und dass auch die unangenehmsten sich wiederholenden Erfahrungen über Missbrauch des Kredits nicht von immer erneuten Versuchen, auf seiner Basis das Zahlungswesen zu vervollkommnen, abgehalten haben. Es bedarf daher auch keiner näheren Darlegung, welche Vorzüge es hat, grössere Zahlungen mit einer Banknote statt mit Münzen zu machen, oder wie gross die Vorteile der Kassenführung durch Banken und der Zahlung durch Bankanweisung sind. Dagegen muss die Bedeutung eines elastischen, auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens noch besonders hervorgehoben werden.

Ueberall in den Kulturstaaten giebt es Jahreszeiten, in denen die Menge der Wertumsätze, die durch Geld vermittelt werden, rasch und stark steigt, und wieder Zeiten stockenden Geldverkehrs, in denen die Menge der Zahlungen sehr abnimmt. Zu Anfang der beiden Halbjahre z. B. werden in Deutschland viele Zinsen und Dividenden, Besoldungen und Renten aller Art bezahlt, Jahres- oder Semesterrechnungen berichtigt und dergleichen mehr. Bald auf den Anfang des Jahres folgt dann ein grosser Stillstand in den Wertumsätzen und ein verminderter Bedarf an Zahlungsmitteln. Ausser dem Aufhören der durch Jahres-, Semester- und Quartalwechsel bedingten Zahlungen macht sich im Laufe des ersten Quartals der Einfluss der winterlichen Stockung der Thätigkeit in der Landwirtschaft, den Baugewerben, der Schiffahrt etc. immer mehr geltend. Im Spätsommer und Herbst dagegen veranlassen die Ernte und der Verkauf der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, Pacht- und Zinszahlungen, Reiseverkehr etc. fast allenthalben in Europa einen erhöhten Bedarf an Zahlungsmitteln. In früheren Zeiten waren diese Schwankungen nicht entfernt so gross wie gegenwärtig, und wenn sie eintraten, so gab es in den wohlhabenderen Wirtschaften fast überall Geldvorräte, die einen grossen Teil des Jahres ruhten, aber bei grossen Zahlungsterminen teilweise für kurze Zeit in Umlauf traten. Jetzt reduziert jede Wirtschaft ihren zinslosen Barvorrat auf ein möglichst geringes Mass, und die plötzliche Beschaffung sehr vermehrter Zahlungsmittel würde die grössten Schwierigkeiten haben, wenn nicht die Menge der umlaufenden Banknoten vergrössert, Metallgeld aus den Barvorräten der Banken in Cirkulation gesetzt werden und die Umschreibungen und Abrechnungen zunehmen könnten. Der Diskonto würde enorm steigen, und man würde sich mit allen möglichen viel unbequemeren und unsicheren Zahlungsmitteln, z. B. Wechseln, Zinscoupons etc. zu behelfen suchen.

Ebenso wie regelmässig innerhalb des Jahres, so schwankt der Bedarf an Zahlungsmitteln in den unregelmässigen Perioden, in welchen sich in der modernen gesellschaftlichen Wirtschaft steigende Preise, gewerblicher Aufschwung, Unternehmungslust, Ueberspekulation und sinkende Preise, Depression und stockende Thätigkeit zu folgen pflegen. Mit diesem Wechsel geht Hand in Hand die Zu- oder Abnahme in der Menge der im Umlauf befindlichen, metallisch nicht gedeckten Banknoten und in der Benutzung der auf dem Anweisungssystem beruhenden Zahlungsmethoden. In diesem Falle ist freilich die leichte Ausdehnung und Einschränkung des Zahlungswesens kein ganz ungeteilter Gewinn, ein Punkt, auf den wir noch näher eingehen werden, wenn wir zum Schluss entgegenstehende Ansichten über die Bedeutung der Banknoten noch einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein ganz ausserordentlich heftig auftretendes Bedürfnis nach vermehrten Zahlungsmitteln zeigt sich in grossen Kreditkrisen. Die allgemeine Erschütterung des Kredits in solchen Zeiten — mag sie nun die Folge plötzlicher Produktions- und Handelskrisen sein, mag sie, was noch schlimmer ist, aus grossen politischen Störungen entspringen — regt in vielen Wirtschaften das Streben an, grössere Vorräte von Zahlungsmitteln anzusammeln, weil unerwartet und

plötzlich eintretende Zahlungsverpflichtungen erwartet werden (protestierte Wechsel, Kriegsleistungen) und man auf die Hilfe des Kredits oder auf leichten, verlustlosen Verkauf von Vermögensteilen sich nicht für den Fall eines Geldbedürfnisses verlassen zu können glaubt. Die verheerenden Wirkungen eines solchen panischen Schreckens und einer allgemeinen Jagd nach Geld können ein jähes Sinken der Preise aller nicht zu den unmittelbar notwendigen Lebensbedürfnissen gehörenden Waren und einen weit verbreiteten Stillstand des Verkehrs hervorrufen und vor allem die schwächeren Wirtschaften (Lohnarbeiter, Kreditbedürftige) schwer schädigen. Bricht dann auch der Kredit der Banken zusammen, so wird das Uebel ausserordentlich vergrössert. So ist es in früherer Zeit mit den amerikanischen Banken und den kleinen englischen Landbanken mehrfach geschehen. Sogar eine langsame und vorsichtige Liquidation, wie sie z. B. 1866 von manchen kleinen deutschen Zettelbanken vorgenommen wurde, muss nachteilig wirken. Denn sie ist natürlich mit Einschränkung der gewohnten Kreditgewährung und der dem Verkehr gebotenen Zahlungsmittel verbunden. Dagegen hat sich in allen neueren Krisen der Kredit der grossen Centralbanken wohl erhalten, und sie haben in denselben die grössten Dienste dadurch geleistet, dass sie gegen diskontierte Wechsel und andere Sicherheiten ihren Notenumlauf vermehrten und die Girogutbaben ihrer Kunden erhöhten. Indem so durch sie die Möglichkeit, gute Wechsel zu diskontieren, aufrecht erhalten wurde, verminderten sie das unheilvolle Streben nach plötzlicher Kassenverstärkung. Soweit dasselbe doch hervortrat, wurde ihm dadurch abgeholfen, dass die verstärkten Guthaben bei der Centralbank und noch mehr und allgemeiner die vermehrten Banknoten die Stelle vermehrten Metallgeldes vertraten. So wurde Beruhigung der besorgten Gemüter geschaffen und dem verderblichen Schrecken gesteuert. Ist es nicht möglich, in grossen und allgemeinen Krediterschütterungen auf diese Weise zu helfen, weil es an einer Bank fehlt, die als Eckstein und Stütze des Kredits dienen kann, oder weil ihre Mittel für staatliche Zwecke in finanzieller Not zu sehr in Anspruch genommen werden, so bleibt nichts anderes übrig, als für eine Zeitlang die Barzahlungen der Banken zu suspendieren und ihren Noten gesetzlichen Kurs zu geben.

Endlich kann auf den wirtschaftlichen Entwickelungsstufen, welche die meisten europäischen Kulturstaaten erreicht haben, nur durch den Bankkredit einem Bedürfnisse an Geld zum Zwecke der Berichtigung von Differenzen in der internationalen Zahlungsbilanz abgeholfen werden. Derartige Störungen in dem Gleichgewicht der vom Auslande zu empfangenden und ihm zu machenden Zahlungen, welche durch Geld ausgeglichen werden müssen, kommen im internationalen Verkehr aus den verschiedensten Ursachen (Wechsel im Ausfall der Ernten, Kapitalübertragungen etc.) immer von Zeit zu Zeit vor. Disponible Geldvorräte, die für diesen Zweck verwendet werden können, finden sich in den Einzelwirtschaften, wie schon oben erwähnt, nicht. Nur die grossen Banken mit festgewurzeltem Kredit sind in der Lage, ihren Barvorrat für einige Zeit vermindern zu können, ohne dass irgend eine empfindliche Störung des Geldverkehrs damit entsteht. Die Menge der umlaufenden Noten oder die Guthaben der Girokunden können gleichzeitig unvermindert bleiben. Besitzen auch die Banken keine disponiblen Geldvorräte, welche sie für diesen Zweck entbehren können, so wird jede ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande und jede beginnende Geldausfuhr üble Geldklemmen hervorrufen. Denn diejenigen, welche den internationalen Wechsel- und Geldverkehr besorgen, werden dann versuchen müssen, durch Anerbieten hoher Zinsen das erforderliche edle Metall in irgend einer Weise aus dem Verkehr zu ziehen.

Endlich ist auch hervorzuheben, dass der Ersatz des baren Geldes namentlich durch das Check- und Depositensystem die Preisbildung von den Schwankungen der Goldproduktion in hohem Grade unabhängig macht. Ob England bei seinen 700 Millionen £ Depositen 10 oder 20 Millionen £ mehr Gold erhält, kann an sich die Warenpreise nicht wesentlich beeinflussen, sondern es wird dadurch nur das Deckungsverhältnis der Depositen und Noten verstärkt.

9. Die sogenannte Geldtheorie (currency school). Missbrauch der Banknoten. Die im vorstehenden entwickelten Ansichten über die Funktionen des Bankkredits und insbesondere der Zettelbanken in der Volkswirtschaft sind aufs schärfste von den Anhängern einer neueren Geldtheorie, der currency school, bestritten worden. Die Lehre hat ihre ersten Anfänge in den Kämpfen der älteren Nationalökonomen gegen das Merkantilsystem und den Verhandlungen über die englische Bankrestriktion (Ricardo), ist dann mit grossem Scharfsinn und auf Grund ausgebreiteter Erfahrung von den geistigen Urhebern der englischen Bankgesetzgebung der Jahre 1844—1845, an ihrer Spitze dem Bankier Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone, entwickelt worden und zählt in ihren Grundzügen noch jetzt allenthalben viele Anhänger. In Deutschland haben sie vor allem die individualistischen Freihandelstheoretiker (Michaelis,

Faucher, Prince Smith) und Knies verfochten.

Allen Vertretern dieser Richtung ist gemeinsam das Misstrauen gegen metallisch nicht gedeckte Banknoten und vor allem die Verwerfung des Wechsels in der Ausdehnung ihres Umlaufs. Sie missbilligen die Anwendung dieser Kreditform zur Herstellung eines elastischen, sich den Bedürfnissen des Verkehrs leicht anschliessenden Zahlungswesens und verlangen eine Bestimmung des Masses der umlaufenden Noten nach dem dauernden Bedürfnis. Im einzelnen weichen natürlich die Ansichten nicht selten von einander ab, und wenn wir es unternehmen, die Grundzüge der Lehre kurz vorzuführen und zu kritisieren, so müssen wir uns in erster Linie an die englischen Ausführungen halten und können nicht alle Schattierungen und kleineren Verschiedenheiten berücksichtigen.

Die wichtigsten Behauptungen sind:

1) dass ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen der Zahlung durch Banknoten und durch Umschreibungen und Abrechnungen der Banken und ein unwesentlicher zwischen Metallgeld und Banknoten. Das umlaufende Geld, die currency eines Landes mit Zettelbanken, besteht daher nach dieser Ansicht aus Metallgeld und Banknoten. Der Zustand wird als gemischter Geldumlauf dem rein metallischen, d. h. einem Geldwesen ohne Zettelbanken entgegengesetzt.

Zu Anfang dieses Artikels (sub 3 S. 134) ist versucht worden, das Irrtümliche dieser Ansicht nachzuweisen und darzuthun, dass der wirtschaftliche Vorgang derselbe sei bei der Zahlung durch Banknoten und durch Bankanweisungen und Umschreibungen, dass dagegen von der Zahlung durch Uebertragung einer Forderung sich die Zahlung durch Metallgeld, d. h. durch ein Sachgut wesentlich unterscheide. Zuzugeben ist, dass in den meisten Staaten bei der gegenwärtigen Entwickelung des Geldwesens der Geldverdrängungsprozess durch Banknoten weiter getrieben werden kann als durch die anderen Kreditformen, aber das ist nur ein quantitativer und kein qualitativer Unterschied, und an sich kann es kein Vorwurf gegen eine Erscheinungsform sein, dass eine naturgemässe, auch sonst deutlich erkennbare Entwickelung in ihr weitergeführt wird.

2) Dass in einem »rein metallischen« Geldwesen, d. h. einem Geldwesen ohne Banknoten, jede Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an edlem Metall durch günstige oder ungünstige Zahlungsbilanz zu einer entsprechenden Veränderung in den Angebot- und Nachfrageverhältnissen und dem Tauschwert des Geldes führe. Darauf gründet sich die Forderung, dass die Banknotencirkulation bei einem ungünstigen Stande der Wechselkurse und bei einer Ausfuhr von edlem Metall eine diesen letzteren entsprechende Verminderung erfahren müsse, weil sonst ein Stand der Warenpreise im Lande entstehe, der nicht im richtigen Verhältnis zu deren allgemeinem Geldwerte im Welthandel stehe.

Auch ohne Gebrauch der Banknoten besteht die deutlich erkennbare Tendenz des Verkehrs, gelegentlichen Ab- und Zufluss von Metallgeld durch wechselnde Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und durch vermehrten oder verminderten Gebrauch der übrigen Ersatzmittel des Metallgeldes auszugleichen. Die Geldvorräte in den einzelnen Kassen sind in einem solchen Zustande sehr viel grösser und dieselben werden entweder bei kommerziellem Bedarf an edlem Metall durch höheren Zinsfuss hervorgelockt oder durch Not und Steuerdruck in politischen Notlagen in Umlauf gebracht. Ebenso sind, wenn ausnahmsweise günstige Verhältnisse einem Lande edles Metall in ungewöhnlicher Menge zuführen, zahlreiche Einzelwirtschaften bereit, ihre Vorräte an Metallgeld zu vermehren. Die verhältnismässig grossen Barzahlungen, welche in früheren Zeiten sich verschiedene Länder einander machten, z. B. die französische Kriegskontributionszahlung 1815 und die folgenden Jahre, oder das Verschwinden des baren Geldes und die Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens grosser Wirtschaftsgebiete ohne merkliche Einwirkung auf die Preise sind ein Beweis für die bewegliche Grösse dieser Geldvorräte (hoards in England, Horte von A. Wagner genannt), welche in früheren Zeiten die geringere Elasticität des auf dem Kredit beruhenden Zahlungswesens ersetzten. In der Gegenwart liefern Länder wie Indien, China ein Beispiel davon, welche Quantitäten Metallgeld bei einer günstigen Zahlungsbilanz in den Einzelwirtschaften Aufnahme finden können, ohne alsbald in Umlauf zu treten. In Zeiten der Not oder auch bei steigendem Zinsfuss werden sie hervorgeholt und dienen dann kürzere oder längere Zeit als Umlaufsmittel. Wenn ferner behauptet wird, dass jede Geldausfuhr ein Zeichen von einem Ueberfluss an Zahlungsmitteln im Lande und einem zu hohen Stande der Warenpreise sei und deshalb auch nur durch eine Verminderung der Zahlungsmittel korrigiert werden könne, so ist auf den häufigen Fall hinzuweisen, dass eine ungünstige Zahlungsbilanz aus vorübergehenden Vorgängen, z. B. einer schlechten Ernte, ungewöhnlich grossen Kapitalanlagen, Kriegsaufwand im Auslande entsteht. Mit dem Aufhören dieser vorübergehenden Ursache hört ohne alle Einwirkung auf den allgemeinen Stand der Warenpreise

die Geldausfuhr wieder auf. Es ist daher auch wünschenswert, die Gegenwirkung so schonend wie irgend möglich eintreten zu lassen. Solche zufällige Störungen in der Zahlungsbilanz kompensieren sich in längeren Zeiträumen nicht selten gegenseitig oder lassen sich durch einen gelinden Druck auf den Kapitalmarkt in wohlhabenden, dem Ausland nicht schuldenden Ländern mit Leichtigkeit allmählich ausgleichen.

Wollte man dagegen in einem Lande mit ausgebildeten Kreditverhältnissen jeder Geldausfuhr, die sich in einem abnehmenden Barvorrat der Banken äusserte, durch entsprechende Verminderung des Notenumlaufs begegnen, so würde man die störendsten und schädlichsten Geldkrisen hervorrufen und dadurch zwar wahrscheinlich die Wechselkurse günstig stellen, aber die erstrebte Verminderung des Notenumlaufs doch nicht erreichen. Denn mit allen Mitteln widerstrebt der Verkehr einer willkürlichen Verminderung der auf dem Kredit beruhenden Zahlungsmittel, wenn die Verminderung nicht abwehrenden Bedürfnissen des Verkehrs entspricht. Man sucht sich mit unbequemen und unsicheren Ersatzmitteln des Geldes zu behelfen, die bei den Banken deponierten Summen werden, soweit irgend thunlich, zurückgezogen und in den Verkehr gebracht. Vor allem aber würde man durch Diskontierung von Wechseln und durch Darlehen auf kurze Zeit sich Zahlungsmittel zu verschaffen suchen, und wenn die Banken um so mehr ihre Kreditbewilligung beschränkten, so wären schwere Geld- und Kreditkrisen unvermeidlich. In dem Artikel Bankpolitik findet sich ein Beispiel eines solchen Vorganges aus den amerikanischen Erfahrungen des Jahres 1875 kurz angeführt. Daher ist es sehr viel richtiger, dem Verkehre die Zahlungsmittel zu lassen, deren er nicht entbehren kann, und durch allmähliche Erschwerungen der Kreditbewilligung die Geldausfuhr zu hemmen.

Noch viel schwerer als eine Einziehung von Noten bei jeder Ausfuhr von edlem Metall würde es den Banken fallen, jedesmal wenn eine günstige Zahlungsbilanz Geld ins Land führt, in entsprechendem Masse die Menge der umlaufenden Noten zu vermehren. Wieviel unverzinsliche Banknoten jede Einzelwirtschaft in ihrer Kasse haben will, das zu bestimmen steht nicht in der Macht der Banken. Sie können nur ihre Noten denjenigen, die Wechsel diskontieren wollen, zu niedrigen Zinsen anbieten und versuchen, so die Unternehmungslust anzuregen, gesteigerten Verkehr und ein erhöhtes Bedürfnis nach Zahlungsmitteln hervorzurufen. Die Erfahrung lehrt, dass ein niedriger Zinsfuss diese Wirkung keineswegs immer hat.

3) Es hat sich namentlich in den achtziger Jahren deutlich gezeigt, dass angesehene, grossen Kredit geniessende Zettelbanken in Zeiten gewerblicher Depression und langsam wachsenden Verkehrs ihre Noten zu sehr niedrigen Zinsen ausbieten, zu diskontierende Wechsel auf freiem Markt aufsuchen, um eine leidliche Verzinsung ihres Kapitals zu erreichen, und doch nicht im stande sind, ihre Notencirkulation zu vergrössern. Jahrelang blieb der Notenumlauf oft unter dem Masse, das den Banken gestattet ist und welches von den Bankverwaltungen gern annähernd erreicht würde. Gelingt aber der Versuch, durch niedrigen Zinsfuss und reichliche Kreditgewährung gewerbliche Unternehmungslust hervorzurufen, so sind damit grosse Gefahren verbunden. Für die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwickelung muss es im Gegenteil als ein grosser Vorteil bezeichnet werden, wenn die Banken nicht bei jedem Anschwellen ihrer Barvorräte sofort durch äusserste Herabsetzung des Diskontosatzes die Menge der metallisch nicht gedeckten Noten auf gleicher Höhe zu halten versuchen.

4) Sowie ein Abfluss der Barvorräte ohne entsprechende Beschränkung der Notencirkulation, so soll eine Vermehrung der umlaufenden Noten ohne gleichmässige Zunahme des Barvorrats in den Banken nach Ansicht der Geldtheorie zu einem übertriebenen und unhaltbaren Stande aller Geldpreise und vielen daraus folgenden Uebeln führen. Die Ausgabe von Noten an Stelle von kaufmännischen Wechseln oder in Form von Darlehen an Gewerbetreibende habe die Tendenz, eine übermässige Menge von Noten in Umlauf zu bringen. Fast immer seien zahlreiche Gewerbetreibende geneigt, auf diese Weise sich zu günstigen Bedingungen Kapital zu verschaffen und die Noten in Umlauf zu setzen, die Banken aber auf diesen Begehr einzugehen, weil denselben daraus ein leicht ersichtlicher Gewinn entspringe. Ein hervorragender Vertreter der deutschen abstrakten Freihandelsschule ging so weit, zu behaupten, dass eine Bank mit schrankenlosem Rechte auch eine schrankenlose Gelegenheit zur Notenausgabe erhalte. Die so entstehende übermässige Vermehrung der Zahlungsmittel aber sei die Hauptursache der sich immer wiederholenden unhaltbaren Steigerung der Preise, welche dann wieder von zunehmender Anhäufung unverkäuflicher Warenvorräte, Ausfuhr des Metallgeldes und endlich von Geld- und Kreditkrisen gefolgt seien.

Auch in diesem Gedankengange begegnen wir demselben Irrtume über das Verhältnis der Banken zur Vermehrung ihres Notenumlaufs. Nirgendwo besteht in den Kultur-

völkern der Gegenwart ein Bestreben der Einzelwirtschaften, die Zahlungsmittel in unbegrenztem Masse zu vermehren. Niemand wird daher auch unverzinsliche Banknoten der Bank abnehmen und dafür Zinsen oder Diskonto bezahlen, wenn nicht ein Bedürfnis an Zahlungsmitteln vorliegt. Nur wenn aus anderen Gründen vermehrte inländische Wertumsätze vorgenommen oder Zahlungen ans Ausland gemacht werden sollen, werden daher die Wechsel im Besitze der Zettelbanken und die Darlehen, welche sie gewährt haben, einerseits, die Menge der metallisch nicht gedeckten im Umlauf befindlichen Noten andererseits zunehmen. Die eben erwähnten Erfahrungen über niedrigen Diskontosatz und gleichzeitige Abnahme der umlaufenden ungedeckten Noten bestätigen diesen a priori wahrscheinlichen Satz. Ist das Bedürfnis an Zahlungsmitteln ein vorübergehendes, so strömen, wenn dasselbe vorbei ist, bei einem wohlgeordneten Bankwesen, bei welchem reiche Gelegenheit für Rückzahlung der Noten in den Bankkassen besteht, dieselben in kürzester Frist in die Bank zurück. Der Beweis wird durch die rasche Abnahme des Banknotenumlaufs in den Jahreszeiten, in denen die Wertumsätze geringer sind, geliefert. Wenn dem Rückfluss der Noten Schwierigkeiten entgegenstehen, z. B. Cirkulation der Noten entfernt von der Einlösungsstelle und dem Geschäftsbetrieb der Bank oder geringer Umfang der einer Bank zu machenden Zahlungen und künstliche Erschwerung der Einlösung, kann das Rückströmen sich verzögern. Die Folge wird in der Regel sein, dass andere, bessere Zahlungsmittel aus dem Verkehre verdrängt werden. Solche Missstände aber muss und kann die Bankpolitik in erster Linie verhindern. Sind dieselben nicht vorhanden, so erhalten sich die in vermehrtem Masse ausgegebenen Banknoten nur so lange im Verkehr, als der Bedarf andauert. Aber der Bedarf kann durch eine übermässige und unhaltbare Steigerung der Preise, übertriebene Spekulation und Unternehmungslust veranlasst sein, wie sie grossen Produktionskrisen vorangehen. Nicht nur der gesunden, sondern auch der krankhaften Verkehrsentwickelung liefert der Kredit die erforderlichen Zahlungsmittel. Er ermöglicht und erleichtert sie, aber er ruft sie nicht hervor, sondern es bedarf dazu eines äusseren Anstosses, der fast immer in einer grossen, die Preiserhöhung wichtiger Warengattungen verursachenden Verschiebung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse liegt. Auch wird nicht in erster Linie in solchen Zeiten der Banknotenkredit in Anspruch genommen, sondern zunächst die anderen Methoden, Zahlungen durch den Kredit zu vermitteln. Es steigen die Wechselcirkulation, die Ausstellung von Bankanweisungen, die Umschreibungen in den Banken und die Abrechnungen zwischen den Banken. Daher hat es auch Ueberspekulationsperioden und grosse Handelskrisen in Handelsstädten gegeben, die keine Zettelbanken kannten (z. B. Hamburg 1857). Aber bei einer über ganze Länder verbreiteten Steigerung der gewerblichen Thätigkeit, des Arbeitslohnes und aller Wertumsätze im kleinen Verkehr kann man eine Vermehrung der kleinen Zahlungsmittel, der Banknoten oder des Papiergeldes und des Metallgeldes, nicht entbehren, und es ist nicht zu leugnen, dass vor allen grossen Produktionskrisen der Neuzeit die Zettelbanken der ungesunden Entwickelung dadurch wesentlichen Vorschub geleistet hatten, dass sie diese Zahlungsmittel in vermehrter Menge hergaben. Entweder die Cirkulation der kleinen Noten vermehrte sich, oder die Barvorräte der Banken nahmen bei gleichbleibender Notencirkulation ab und traten teilweise in Cirkulation, oder beide Erscheinungen zusammen zeigten sich. In jedem dieser Fälle wuchs natürlich die Cirkulation der metallisch nicht gedeckten Noten und war es der Banknotenkredit, welcher dem Verkehr die erforderlichen Zahlungsmittel lieferte. In der Regel brach dann die Krisis aus, wenn die Mittel der Banken der Erschöpfung sich zu nähern schienen. In keinem Falle jedoch lässt sich nachweisen, dass die vermehrte Banknotenausgabe ursprünglich U r s a c h e und nicht Folge der Ueberspekulation war, wenn diese auch vielleicht durch die Unterstützung seitens der Banken weiter getrieben werden konnte, als es sonst möglich gewesen wäre.

Aber wegen dieser Gefahr des Missbrauchs wird doch eine strikte Beschränkung der ungedeckten Noten auf ein den Missbrauch ausschliessendes Mass nicht in ernste Erwägung kommen können. Denn erfahrungsmässig lässt sich die Benutzung des Notenkredits zu schädlichen Zwecken durch weise Einrichtung und Verwaltung der Banken auf ein geringes Mass einschränken, während die wichtigen von uns näher dargelegten Funktionen der Banknoten, die nur durch wechselnde Ausdehnung ihres Umlaufs erfüllt werden können, in dem gegenwärtigen Zustande unserer wirtschaftlichen Entwickelung geradezu unersetzlich sind. Die Art aber, zu finden, wie die nützliche Verwendung dieser Kreditform gesichert und zugleich dem Missbrauch thunlichst vorgebeugt werden kann, ist Aufgabe der Bankpolitik (s. d. Art.). S. auch die Artt. A b r e c h n u n g s s t e l l e n oben Bd. I. S. 7 ff., C h e c k, C l e a r i n g h o u s e, G i o v e r k e h r.

Litteratur: *Ausser den betreffenden Abschnitten in dem Handbuch der polit. Oek. von S c h ö n b e r g (A d. W a g n e r), in den Lehrbüchern von R a u*

*und **Roscher**, in **Stein**, Verwaltungslehre, und in den älteren Schriften von **P. J. Marperger** und **Büsch**, vgl. aus der deutschen Litteratur der letzten Jahrzehnte: **O. Hübner**, Die Banken, Leipzig 1854. — **A. Wagner**, Beiträge zu der Lehre von den Banken, Leipzig 1857. — **Derselbe**. Geld- und Kredittheorie der Peel-schen Bankakte, Wien 1862. — **Derselbe**, Art. Zettelbanken in St.W.B. von Bluntschli und Brater, XI. — **Derselbe**, Verschiedene Bankartikel in Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. — **Derselbe**, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freiburg 1873. — **E. Nasse**, Art. in Zeitschr. f. Staatsw., 12, S. 367ff., 15, S. 1ff., 21, S. 128ff., 28, S. 487ff., Jahrb. f. Nat. u. Stat. 11, S. 1 und die Preussische Bank, Bonn 1866. — **O. Michaelis**, Noten und Depositen in Viert. f. Volksw., 1865, S. 77ff., wieder abgedruckt in volksw. Schriften, Bd. II, S. 322ff., Berlin 1873. — **Tellkampf**, Principien des Geld- und Bankwesens, Berlin 1867. — **Max Wirth**, Handbuch des Bankwesens (hauptsächlich Bankstatistik), 3. Teil seiner Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1870. — **Karl Knies**, Der Kredit, Berlin 1876—79, besonders I. Hälfte, Abschn. 6, II. Hälfte, Abschn. 10 u. 14. — Die reiche Gelegenheitslitteratur über Bankwesen, welche durch die gesetzliche Ordnung des Bankwesens im Deutschen Reich veranlasst wurde, s. bei **Soetbeer**, Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875, S. 401ff. — **Sattler**, Die Effektenbanken, Leipzig 1890. — **Model**, Die grossen Berliner Effektenbanken, herausg. von **E. Loeb**, Jena 1896.*

*Aus der englischen Litteratur sind vor allem hervorzuheben: Die Berichte königlicher und parlamentarischer Kommissionen, in denen die reichsten Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens gesammelt und zum Teil auch verarbeitet sind. Wir nennen insbesondere Report on the high price of gold bullion, 1810. — Report on promissory notes in Scotland and Ireland 1826. — Report on the Bank of England charter 1832. — Reports I, II on banks of issue, 1840 und 1841. — Reports on commercial distress 1848. — Reports I, II on the bank acts. 1857. — Reports on commercial distress, 1857. — Reports on the bank acts, 1858. — Von Schriften Einzelner **H. Thornton**, The paper credit of Great Britain, London 1802, deutsch von L. H. Jakob, Halle 1803. — **Tooke**, A history of prices and of the state of circulation fr. 1792—56, VI vols. London 1838—1857. Deutsche auszugsweise Bearbeitung von Ascher, 2 Bände, Dresden 1857. — Die verschiedenen Schriften von **Lord Overstone**, gesammelt unter dem Titel Tracts and other publications on metallic and paper currency, London 1858. — Die betreffenden Abschnitte in **J. S. Mill**, Principles of political economy, deutsch von Soetbeer, 2. Ausgabe 1864, bes. Buch 3, Kap. 11, 12, 24. — **Fullarton**, On currency and banking, 2. edit., London 1845. — **J. W. Gilbart**, A practical treatise on banking, 2 vols, 6. edit., London 1856, auch in den gesammelten Schriften des Verfassers wieder abgedruckt. — **Henry Duning Macleod**, The theory and practice of banking, 2. edit., 2 vols, pondon 1866. — **Thomson Hankey**, The Principles of banking, London 1867. — **Walter Bagehot**, Lombardstreet, a description of the money market, London 1872, deutsch von Beta, Leipzig 1874. — **W. Stanley Jevons**, Money and the mechanism of exchange, London 1875, deutsch Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876. — **Bonamy Price**, Currency and banking, London 1876, deutsch von Hermann Brefeld, Berlin 1877. — **B. H. Inglis Palgrave**. Bankrate in England, France and Germany 1844—78 (Statistik) London 1880.*

*Aus der französischen Litteratur: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 vol., Paris 1867, den englischen Untersuchungen und Kommissionsberichten nachgebildet, ohne ihre Brauchbarkeit zu erreichen. — Von Schriften Einzelner: **J. B. Courcelle Séneuil**, Traité théorique et pratique des operations des banques, Paris 1876, 6. edit. — **Clément Juglar**, Des crises commerciales et leur retour périodique, Paris 1862. — **Wolowski**, La question des banques, Paris 1864 und Le change et la circulation, Paris 1867. — **J. F. Horn**, La liberté des banques, Paris 1866.*

***Ferraris**, Principii di scienza bancaria Milano 1892. — Neueste internationale Statistik des Bankverkehrs in den vom österreichischen Finanzministerium herausgegebenen Tabellen zur Währungsstatistik, Wien 1892—1896, 7. Heft 1898.*

S. ferner die Litteraturangaben in den Artt. zur Bankgeschichte und in den Artt. über das Bankwesen der einzelnen Staaten.

E. Nasse.
Lexis.

II.

Allgemeine Bankpolitik.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik. II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik. 1. Freiheit der Notenausgabe. 2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. 3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. 4. Staatsbank oder Privatbank. 5. Vorschriften über Ausgabe, Einlösung und Deckung der Noten: a) Grösse der Banknoten. b) Annahmepflicht der Noten. c) Einlösung und Austausch der Noten. d) Bestimmungen über Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. e) Anlage der nutzbar zu machenden Fonds der Zettelbanken.

I. Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Schon in den frühesten Entwickelungsstufen des Bankwesens beginnt die Bankpolitik, d. h. die Versuche der staatlichen Gewalt, auf das Bankwesen einzuwirken und es zweckmässig zu gestalten. Die Banken erscheinen vor allem als die Vermittler von Zahlungen, und die Fürsorge für die Zahlungsmittel gehört bei sich verbreitender Geldwirtschaft fast überall zu den wesentlichsten Aufgaben des Staates. Ganze Bücher von Verordnungen und Gesetzen, das Bankwesen betreffend, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters lassen sich in einer Stadt

wie Venedig zusammenstellen. Sie haben zum Ziele die Sicherung einer zuverlässigen Verwaltung der den Banken anvertrauten Kassenvorräte und die sichere, ordentliche Bewerkstelligung der Zahlungen, mit denen sie beauftragt werden. Die Anfänge der Bankpolitik enden in den italienischen, niederländischen und deutschen Handelsstädten damit, dass die städtische Obrigkeit das Bankwesen selbst in die Hand nimmt und Versuch macht, städtische Banken zu errichten. Nur in den Mittelpunkten des Geldverkehrs konnten aber damals Banken entstehen und aufblühen.

In eine ganz neue Periode tritt die Bankpolitik mit dem Aufkommen der Banknote. Die Zahlung durch Banknoten kann in den weitesten Kreisen das Metallgeld als Umlaufsmittel ersetzen. Die Banknote wird in Zahlung genommen von zahlreichen Personen, welche nicht imstande sind, die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen, und welche sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, die sie hindern, unsichere oder unbequeme Zahlungsmittel zurückzuweisen. Die Banknote wird ausgegeben von Banken, die ein mächtiges Privatinteresse haben, Noten in möglichst grossem Betrage in Umlauf zu setzen und zu erhalten, und die nicht selten eine grosse Klientel besitzen, die ihnen zu diesem Zweck behilflich sein kann. Fast dieselben Gründe, welche für die staatliche Regelung des Münzwesens sprechen, fordern daher auch, sowie die Banknote ein allgemeines Zahlungsmittel wird, die staatliche Ordnung des Banknotenumlaufs.

Aber das Zettelbankwesen hat sich allmählich aus dem privaten Bankgeschäft und zwar bei Völkern ausgebildet, die vorzugsweise individualistischer Richtung sind, in England, Schottland, den Vereinigten Staaten. Daher hat es sich dort lange Zeit als eine Sache der Privatindustrie in verhältnismässig grosser Freiheit entwickeln können. Das Beispiel dieser Staaten hat dann auch auf die Staaten des europäischen Kontinents eingewirkt. Allmählich aber ist man überall immer mehr zu staatlicher Regulierung der Notenausgabe fortgeschritten. Die übrigen Zweige des Bankgeschäftes dagegen unterstellt man in den Kulturstaaten nicht einer besonderen Aufsicht, indem man von der Ansicht ausgeht, dass bei denselben die Beteiligten ihr Interesse selbst zu wahren im stande seien.

Es ist aber nicht nur die Sicherung der Banknotengläubiger, welche die europäischen Staaten mit ihrer Bankgesetzgebung als Ziel verfolgen, sondern man will durch die Einrichtung der Zettelbanken und die Regelung ihrer Notenausgabe die Erfüllung aller gemeinwirtschaftlichen Aufgaben sichern, die durch das Bankwesen am besten erfüllt werden. Dieselben sind in dem Art. Bankgeschäfte oben S. 132 ff. näher dargelegt. Sie bestehen:

1. in der Fürsorge für ein elastisches Zahlungswesen, welches sich den wechselnden Bedürfnissen des Gemeinwesens an Zahlungsmitteln rasch und leicht anpasst. Es kommt dabei darauf an, auf dem Kredit beruhende Zahlungsmittel zu haben, welche

a) entsprechend dem wachsenden und sinkenden Verkehr in vermehrtem und vermindertem Masse ausgegeben und benutzt werden können. Die Vermehrung soll legitimen Bedürfnissen des Verkehrs gegenüber ohne grosse Geldklemmen und Kreditererschütterungen geschehen können, aber Schwierigkeiten haben, wenn das gesteigerte Bedürfnis an Zahlungsmitteln Folge einer übertriebenen und darum auf die Dauer unhaltbaren Erhöhung vieler Warenpreise und einer Ueberspekulation und übertriebenen Unternehmungslust ist;

b) in einer grossen Krediterschütterung, die mit einer allgemeinen Jagd nach Kassenverstärkung verbunden ist, das bare Geld in den Kassen vertreten und dadurch Beruhigung schaffen können;

2. in der Sorge für einen disponiblen Geldvorrat, aus dem nötigenfalls Zahlungen an das Ausland gemacht oder für andere Zwecke hergegeben werden können, ohne dass schwere Geldkrisen oder eine allgemeine Suspension der Barzahlungen eintreten.

Alle diese Aufgaben sind wesentlich gemeinwirtschaftlicher Natur, d. h. es sind keine Privatinteressen vorhanden, welche ihre Erfüllung sichern, und wenn sie nicht erfüllt werden, so leidet die gesamte Volkswirtschaft und namentlich die schwächeren Wirtschaften, die völlig ausser stande sind, sich gegen die Uebel zu schützen, welche mit schlimmen Geldkrisen verbunden sind.

Es fehlt vor allem ein Privatinteresse, welches irgend eine Einzelwirtschaft antriebe, grosse Barvorräte Jahrzehnte lang zinslos liegen zu lassen, um dann gelegentlich kurze Zeit eine Verwendung dafür zu mässigen Zinsen zu haben. Auch für Banken ist das von privatwirtschaftlichem Standpunkt nicht vorteilhaft. Sie gewinnen vielmehr durch Oekonomie in den unverzinslichen Kassenvorräten, und wenn dann häufige Geldkrisen eintreten, so sind dieselben für den Gewinn der Banken viel eher vorteilhaft als nachteilig. Ein grosser disponibler Barvorrat ist aber auch für die sub 1a und b angeführten Funktionen der Banken die unentbehrliche Voraussetzung. Nur auf seiner Basis kann eine Bankverwaltung mit Sicherheit die metallisch nicht gedeckten Noten dem Bedarf entsprechend vermehren. Aber auch der zu einem solchen Verfahren

nötige Kredit wird erfahrungsmässig nur da gewonnen, wo eine Bank aus der privaten Stellung hinaustritt und nur unter öffentlicher Kontrolle im gemeinen Interesse verwaltet wird.

Würde keine Fürsorge dafür getroffen, dass in disponiblen Barvorräten und in fest gewurzeltem Kredit eine Grundlage für das Zahlungswesen des ganzen Landes vorhanden wäre, so würden häufige Geldkrisen unvermeidlich sein. Es ist ein grosser Irrtum, zu glauben, dass dieselben, weil sie sich zunächst in einer Erhöhung des Diskontos an den grossen Börsen äussern, die Börsenkreise ausschliesslich oder vorzugsweise treffen. Mangel an Zahlungsmitteln zeigt sich im kleinen Verkehr, nicht aber zwischen grossen Banken, Grosshändlern u. dergl., die sich durch Umschreibungen, Abrechnungen wohl zu helfen wissen, und Höhe des Zinsfusses ist den schwächeren, kapitalbedürftigen Wirtschaften viel empfindlicher als den grossen Kapitalisten. Aus einer scharfen Geldklemme aber kann sich eine Kreditkrisis entwickeln, die zahlreiche Betriebe zum Stillstand bringt, Arbeiter brotlos macht und mit ihren verheerenden Wirkungen die wirtschaftliche Entwickelung Jahre hindurch lähmt.

Dagegen wird mit Unrecht mitunter verlangt, dass durch die Bankpolitik in erster Linie für eine möglichst gemeinnützige Kreditbewilligung seitens der Banken Sorge getragen werden müsse. Die Art und das Mass der Kreditgewährung muss dem eigentlichen Zwecke der Zettelbanken, der Ordnung des Geld- und Zahlungswesens durchaus untergeordnet bleiben. Denn während diese Aufgaben des gemeinen Wesens, ist es im allgemeinen nicht die Obliegenheit des Staates, dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Kapitalien den Kreditbedürftigen zugeführt werden, die am meisten des fremden Kapitals benötigt sind oder den besten Gebrauch davon machen. Nur gegenüber besonderen Notständen ist ein Eingreifen der Staatsgewalt in den Kreditverkehr gerechtfertigt, aber für eine solche Hilfe sind am allerwenigsten die Zettelbanken die geeigneten Institute. Ihre Kreditgewährung muss eine durchaus bankmässige sein, damit das ausgeliehene Kapital nötigenfalls in kurzer Frist wieder eingezogen und die Einlösbarkeit der Banknoten aufrecht erhalten werden kann. Die Kreditgewährung ist ferner auch insofern dem Hauptzweck der Bankpolitik dienstbar zu machen, als sie als Mittel gebraucht werden muss, um übertriebene Preissteigerungen und Unternehmungslust sowie einen allzu starken Abfluss der Barvorräte zu verhindern. Die übrigen Bankgeschäfte ausser der Notenausgabe stehen einfach unter dem Handelsrecht und sind nicht zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung gemacht worden. Man könnte allenfalls das G. v. 5. Juli 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere anführen, das praktisch hauptsächlich für die Banken von Bedeutung ist, grundsätzlich aber sich auf alle Kaufleute bezieht. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 enthält beschränkende Vorschriften für das Emissionswesen, das aber nicht zu den Bankgeschäften im engeren Sinne zu rechnen ist. Im folgenden beschäftigen wir uns daher ausschliesslich mit der Notenbankpolitik.

II. Die wichtigsten Systeme und Fragen der Bankpolitik.

1. Freiheit der Notenausgabe. Nur selten und nur für kurze Zeit hat dies System in uneingeschränkter Weise bestanden.

In England war die Notenausgabe bis zum Jahre 1844 einzelnen Personen und Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern gestattet. Nur die Ausgabe von Noten unter 1 £ war seit 1775, die unter 5 £ von 1777—97 und wieder von 1829 an verboten. Aber die Beschränkung der Mitgliederzahl der Bankgesellschaften, welche erst 1826 für die von London 65 Meilen und mehr entfernten Orte aufgehoben wurde, gab der einzigen grossen Bank, der Bank von England, ein entscheidendes Uebergewicht, welches durch ihre enge Verbindung mit der Finanzverwaltung des Staates noch verstärkt wurde. Es fehlte daher nicht an einer Centralbank, welche die Aufgaben, die im gemeinen Interesse an ein wohlgeordnetes Bankwesen gestellt werden müssen, zu erfüllen strebte. Freilich wurde die Erfüllung ihr nicht selten erschwert durch die Konkurrenz der vielen kleinen Banken, die ihren Notenumlauf stets ohne Rücksicht auf den Stand der internationalen Zahlungsbilanz auszudehnen bemüht waren und zu verschiedenen Malen in grösseren Krisen in grosser Zahl zusammenbrachen. Nach einem Versuch, durch Gestattung grösserer Zettelbanken und die Verpflichtung zu periodischer Veröffentlichung ihrer Bilanzen diesen Uebelständen abzuhelfen, ist das System 1844 verlassen worden, und für seine Wiederherstellung hat sich keine nennenswerte Stimme erhoben.

In Schottland stand es ebenfalls bis 1845 jedermann frei, Banknoten auszugeben, und es bestand keine Beschränkung dieses Rechts auf Gesellschaften von nicht mehr als 6 Personen. Es konnten sich daher Banken mit grösserem Gesellschaftskapital bilden, aber die Mitglieder der Gesellschaften, mit Ausnahme von den durch besondere Gesetze inkorporierten, hafteten für die

Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Seit 1765 bestand ein Verbot der Ausgabe von kleineren Noten als 1 £. Uebereinkünfte über regelmässigen Austausch der Noten führten ein rasches Rückströmen der Noten zur ausgebenden Bank herbei (durchschnittlich blieben die Noten nicht länger als 10—11 Tage im Umlauf). Trotzdem, dass die dortigen Zettelbanken grossen Kredit genossen, sich von grober Missverwaltung mit wenigen Ausnahmen frei hielten und allen Zweigen wirtschaftlicher Thätigkeit im Lande mehr als ein Jahrhundert hindurch bedeutende Dienste geleistet hatten, ist auch dort das System aufgegeben worden. Dass es so lange Zeit vortrefflich funktionierte, beruhte ausser auf dem traditionellen Geschick der Bankverwaltungen, der unbeschränkten Verantwortlichkeit der Gesellschaften, dem nüchternen Volkscharakter, dem raschen und leichten Rückfluss der Noten in die Bankkassen doch auch auf der Bank von England, aus deren Barvorrat ungünstige Saldi der internationalen Zahlungsbilanz auch für Schottland ausgeglichen wurden. Der Vorwurf, dass der Verkauf von Wechseln und anderen Sicherheiten, den aus Mangel an disponiblen Barvorräten die schottischen Banken auf dem Londoner Markt in Geldklemmen vornehmen, diesen empfindlicher mache und dass die Bankverwaltungen durch Konkurrenz verhindert seien, einer eintretenden Ueberspekulation hinlänglich entgegenzuwirken, waren die Hauptursachen der veränderten Gesetzgebung.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben mehrere Staaten vorübergehend die Notenausgabe fast ganz freigegeben, während andere Zettelbanken noch ausschliessliche Privilegien besassen. In manchen der ersteren ist auf jener Basis der übelste Bankschwindel entstanden, der mit einem nach vielen Seiten hin Verderben verbreitenden Zusammenbruch endete. In einigen nördlichen Staaten (Massachusetts z. B.) hatte sich ein Zustand entwickelt, der in gewöhnlichen Zeiten durch die allgemeine Verbreitung der Bankeinrichtungen als ein günstiger erscheinen konnte, aber doch in jeder grösseren Krisis zur Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken führte.

2. Beschränkende staatliche Gesetzgebung. Während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts aber verbreitete sich in den wichtigsten Staaten Amerikas in wachsendem Masse die Erkenntnis, dass es unmöglich sei, ohne allgemeine gesetzliche Bestimmungen den Bankbetrieb vor den gröbsten Missbräuchen, die Notenbesitzer vor unverschuldetem Schaden und das Geldwesen vor Unordnung zu schützen. Da entschloss man sich, die Sicherung des allgemeinen Zahlungsmittels von Staatswegen durch besondere öffentliche Einrichtungen unmittelbar in die Hand zu nehmen.

Im Staate New-York hat das Bankgesetz vom 18. April 1838 die Banken angehalten, für alle Noten, die sie ausgaben, bei einer öffentlichen Behörde Sicherheit zu bestellen. Die Noten wurden von einem dazu bestellten Staatskontrolleur für alle Banken gleichmässig ausgestellt und den einzelnen Banken, die den Vorschriften des Gesetzes genügten, ausgeliefert. Vorher aber musste die Bank (Gesellschaft oder Individuum) für den Betrag an Noten, welche sie zu erhalten und in Umlauf zu setzen wünschte, jedoch nicht unter 100 000 Dollars, Staatsschuldscheine des Staates von New-York oder anderen Staaten, die der Kontrolleur annehmbar fand, hinterlegen. Nach dem ursprünglichen Gesetz durfte der Kontrolleur für die Hälfte des Notenbetrages als Deckung auch Hypotheken annehmen, seit 1852 war das nur für 5000 Dollars zulässig. Die Banken standen unter laufender Aufsicht des Kontrolleurs oder später des Bankdepartements. Wenn Noten von einer Bank bei Präsentation nicht eingelöst wurden, so hatte der Inhaber derselben Protest zu erheben und dem Kontrolleur Anzeige zu machen. Der Kontrolleur sollte alsdann die Bank zur Zahlung auffordern, und wenn solche nicht binnen 15 Tagen erfolgte, in der Staatszeitung anzeigen, dass alle Noten aus dem hinterlegten und nun liquide zu machenden Sicherheitsfonds bezahlt werden.

Die New-Yorker Einrichtungen wurden allmählich auch in manchen anderen Staaten eingeführt und im wesentlichen die Grundlage der Neuordnung des Zettelbankwesens für alle Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges durch die GG. v. 1863 und 1864. Durch eine exorbitante Besteuerung wurden die älteren nach den Gesetzen der Einzelstaaten eingerichteten Zettelbanken zur Auflösung oder Einstellung der Notenausgabe gezwungen. Die unter dem neuen Gesetz sich bildenden Zettelbanken müssen bei dem Comptroller of the Currency Schuldscheine der Vereinigten Staaten hinterlegen und zwar nicht weniger als 40 000 $ und als 1/3 ihres Stammkapitals. Sie erhalten von diesem Beamten dafür Banknoten in Blanco im Betrage von 90% des Kurswertes und höchstens 90% des Nominalwertes der hinterlegten Papiere. Jedoch kann eine Bankgesellschaft, deren eingezahltes Stammkapital nicht 500 000 $ übersteigt, nicht mehr als 90%, deren Kapital 500 000 bis 1 000 000 $ beträgt, 80%, deren Kapital 1 000 000 aber nicht 3 000 000 $ übersteigt, 75%, noch grössere Banken nur 60% ihres Kapitals an Noten erhalten. Die Noten werden von dem Kontrolleur nach gleichen Formularen auf Kosten der Banken angefertigt, den

Banken ausgeliefert und mit der Unterschrift der ausgebenden Bank versehen von dieser in den Umlauf gebracht. Das Gesetz enthält ausserdem die eingehendsten Bestimmungen über Art und Weise des Bankbetriebes, Bardeckung (s. unten sub 5d S. 156 ff.) und Einlösung der Noten sowie über obrigkeitliche Beaufsichtigung der Banken. In Bezug auf die Einlösungspflicht sind die Banken in drei Klassen geteilt, Banken der Stadt New-York. Banken der 15 nächstbedeutenden Städte (reserve cities) und Banken aller übrigen Orte (Landbanken). Die Landbanken müssen sich jede eine Bank in einer Reservestadt wählen, bei welcher sie einen Teil ihres Barvorrats niederlegen und durch welche sie ihre Noten einlösen lassen. Die Banken der Reservestädte sind gehalten, in dieselbe Verbindung mit einer Bank in New-York zu treten. Endlich müssen nach einem Ergänzungsgesetz v. 20. Juni 1874 alle Banken dem Schatzamt der Vereinigten Staaten 5% ihrer umlaufenden Notenmenge in barem Gelde überweisen und dies Guthaben immer auf der gleichen Höhe erhalten. Aus demselben löst das Schatzamt auf Verlangen die Noten der betreffenden Banken in Summen von 1000 $ oder dem Mehrfachen des Betrages gegen bares Geld ein. Auf diese Weise sind, was Form und Einlösung der Noten angeht, wichtige Schritte zur Centralisation für das grosse Gebiet der Vereinigten Staaten geschehen. Anfangs war die Gesamtmenge der auszugebenden Nationalbanknoten gesetzlich festgestellt und über ihre Verteilung unter die einzelnen Staaten und Banken genaue Vorschriften gegeben. Durch ein G. v. 14. Januar 1875 ist diese Beschränkung aufgehoben.

Der amerikanischen Gesetzgebung verwandte Bestimmungen finden sich in Europa nur in dem schweizerischen Bankgesetz vom 8. März 1881. Auch dort ist die Notenausgabe jeder Bankgesellschaft, die ein Stammkapital von mindestens 500000 Francs besitzt, gestattet, wenn sie gewisse gesetzliche Erfordernisse erfüllt. Unter diesen Erfordernissen ist das wichtigste die für die Noten zu leistende Garantie. Dieselbe besteht in einem Barvorrat, der 40% des Notenumlaufs betragen muss, und für die übrigen 60% entweder in einer Garantie des Kantons oder in hinterlegten Wertpapieren oder in diskontierten Wechseln. Den Banken, welche die Garantie auf die letzte Art stellen, ist nur ein engerer Geschäftskreis gestattet als den übrigen. Eine Beschränkung der Notenmenge besteht nur insofern, als keine Bank mehr als das Doppelte ihres eingezahlten und wirklich vorhandenen Stammkapitals an Noten ausgeben darf.

Es kann keine Frage sein, dass die Freiheit der Notenausgabe in den genannten Ländern die Verbreitung von Bankeinrichtungen in allen Teilen derselben mächtig gefördert hat. Die Notenausgabe kann nämlich ein einträgliches Geschäft in Verhältnissen sein, in welchen die übrigen Zweige des Bankwesens noch wenig lohnend sind. Sie gestattet daher die Errichtung von Banken an Orten, an denen man sonst an dieselben nicht denken könnte, und vermehrt die Zahl der Banken da, wo sonst nur wenige bestehen könnten. Durch die Sicherheitsbestellung ist auch die endliche Befriedigung der Notengläubiger einer bankerotten Bank auf Jahr und Tag gesichert. Es ist endlich durch die Beschränkung der Notenemission auf ein gewisses Verhältnis zum Stammkapital sowie durch die Bestimmungen über Einlösung, gegenseitige Annahme der Noten und durch die zu stellende Garantie manchen Missbräuchen des Zettelbankwesens abgeholfen und auch eine rasche und übermässige Vermehrung des Notenumlaufs in Ueberspekulationsperioden erschwert.

Andererseits aber sind nicht nur einzelne Bankbrüche trotz allen gesetzlichen Vorsichtsmassregeln, sondern auch allgemeine Einstellungen der Barzahlungen in grossen Krisen nicht zu vermeiden, und für die Erfüllung der eingangs bezeichneten gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse auf dem Gebiete des Geldwesens ist keine genügende Fürsorge getroffen.

Die früheren Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Wahrheit dieser Behauptungen dargethan. Dass auch das New-Yorker Deckungssystem der Noten in dieser Hinsicht keine wesentliche Aenderung geschaffen, zeigte sich im Jahre 1857. Die New-Yorker Banken suchten in der Handelskrisis dieses Jahres durch äusserste Beschränkung der Kreditgewährung ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, der Diskonto stieg auf mehrere Prozent pro Monat, es wurde zuletzt kaum noch möglich, gegen beste Sicherheit geliehen zu erhalten. Da verlangte zuletzt das öffentliche Interesse noch mehr als das der Banken, dass diese die Barzahlung einstellten und ihre Kreditgewährung wieder aufnähmen. Obschon für diesen Fall die Verfassung des Staates die sofortige Liquidation jeder nicht ihre Noten in Metallgeld einlösenden Bank vorschrieb, geschah das nicht. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschied vielmehr im Oktober 1857 in einer besonderen Sitzung, dass, wenn die Einstellung der Barzahlungen seitens der Banken allgemein oder fast allgemein sei, dieselbe nicht als Beweis der Zahlungsunfähigkeit (insolvency) einer Bank angesehen werden dürfe, sondern dass bei

einer allgemeinen Zahlungseinstellung eine Bank solvent sei und deshalb kein gerichtliches Konkursverfahren gegen sie eröffnet werden dürfe, wenn ihr Vermögen mehr als ausreichend sei, um alle Gläubiger zu befriedigen. Wie in früheren Krisen, z. B. 1837, so behalf man sich auch dieses Mal längere Zeit mit den uneinlöslichen, gegen bares Geld etwas entwerteten Noten als dem einzigen vorhandenen Zahlungsmittel. Die als Sicherheit bestellten Staatspapiere aber erwiesen sich in der Krisis als nicht verkäuflich. Einige erzwungene Verkäufe brachten den Kurs der New-Yorker Obligationen von 110 bis 70 herunter. Das Resultat aber dieser und ähnlicher Bankgesetze beschreibt ein Augenzeuge (Hunts Merchants Magazine, November 1857) folgendermassen: »Paralyse alles Handels von Bangor bis New-Orleans, Zahlungseinstellung der Banken in einem grossen Teil der Vereinigten Staaten, Entlassung Tausender von Arbeitern, Unmöglichkeit, den grossen Vorrat unserer Produkte auf den Markt zu bringen, Verderben bringender Diskonto von 2—3 % pro Monat für das sicherste Papier, eine Preisverminderung aller Wertpapiere und selbst der Wechsel auf London.« Das Gewicht dieser älteren amerikanischen Erfahrungen wird nicht aufgehoben durch die Geschichte der Nationalbanken. Denn diese haben in den ersten 1½ Jahrzehnten ihres Bestehens gewirtschaftet unter allgemeiner Suspension der Barzahlungen auf Grund eines uneinlöslichen Papiergeldes, das nicht exportiert werden konnte. In den folgenden Jahren aber hat das Schatzamt der Vereinigten Staaten die Aufgabe, einen disponibeln Barvorrat zu halten, für das ganze Land erfüllt und durch gelegentliche Hergabe von Geld aus diesem Vorrat gewaltsamen Diskontoschwankungen, Geld- und Kreditkrisen vorgebeugt. Uebrigens ist der Notenumlauf in den Vereinigten Staaten mehr und mehr zusammengeschrumpft, und zwar nicht nur wegen der immer mehr erhöhten Bedeutung des Depositensystems, sondern auch gerade infolge der Deckung durch Bundesschuldverschreibungen, da diese jetzt hoch über pari stehen, aber doch nur zum Pariwerte eingelöst werden, die Banken daher an den hinterlegten Papieren Verluste erleiden werden. Eine grössere Krisis hat die Banken zuletzt im Jahre 1893 betroffen, jedoch stand dieselbe mit der Notenausgabe in keinem Zusammenhange.

Das schweizerische Bankwesen hat nach dem Gesetz von 1881, dessen Beseitigung durch ein neues Gesetz bereits seit mehreren Jahren im Werke ist, noch keine grössere Krisis bestanden, und da weder für disponible Barvorräte noch für die Möglichkeit einer Vermehrung der Zahlungsmittel in einer Kreditkrisis hinlänglich gesorgt ist, so steht dasselbe, fürchten wir, trotz der Solidität des Geschäftsbetriebes und der verbreiteten Wohlhabenheit in der Schweiz sowie der günstigen politischen Stellung des Landes auf nicht sehr festen Füssen. Denn die wichtigsten der früher zu Tage getretenen Mängel des Systems sind nicht zufälliger Art, sondern gehen aus der Natur des Bankbetriebes hervor.

Dass das Privatinteresse der Zettelbanken nicht ausreicht, vor einer Missverwaltung derselben und grossen Unordnungen im Geldwesen zu schützen, erkennen die Urheber der amerikanischen Gesetzgebung an, aber wenn sie das fehlende Privatinteresse durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen trachten, so übersehen sie folgende Punkte:

1) Dass man durch gesetzliche Vorschriften keinen disponibeln Barvorrat schaffen kann. Man legt dadurch vielmehr einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Barvorrat fest, so dass auch, wenn der Kredit und der Geschäftsbetrieb einer Bank die Verminderung derselben gestattet, er doch nicht für Geldausfuhr oder für andere Zwecke verwendet werden kann.

2) Dass man die beständige Einlösbarkeit der Noten nicht durch Hinterlegung von Wertpapieren sichern kann. Denn Wertpapiere, welcher Art sie auch sein mögen, sind nicht plötzlich gegen bares Geld einzusetzen, wenn das bare Geld überhaupt im Lande nicht vorhanden ist.

3) Dass man bei einer allgemeinen Zahlungseinstellung der Zettelbanken sie nicht zu einer raschen Liquidation zwingen kann, in Ermangelung anderer Umlaufsmittel, weil die Banknoten gerade dann als Zahlungsmittel schlechterdings unentbehrlich sind und man sich ihrer bedienen muss, auch wenn sie nicht gegen bares Geld einlösbar sind.

4) Dass nicht durch ein allgemeines Gesetz viele Zettelbanken zu einer weisen und gemeinnützigen Art der Kreditgewährung und Diskontopolitik angehalten werden können. Denn eine solche muss unterscheiden zwischen den verschiedenen Ursachen des auf die Banken eindringenden Geldbegehrs, den berechtigten, aus einer gesunden Verkehrsentwickelung hervorgehenden Bedürfnissen entgegenkommen, den unberechtigten, auf übertriebener Preissteigerung beruhenden möglichst entgegenwirken. Das Gesetz aber vermag solche Unterschiede nicht zu machen, das kann nur auf Grund einer sorgfältigen Beobachtung des einzelnen Falles mit Benutzung der durch lange Erfahrung gewonnenen Lehren geschehen.

Wenn so weder das eigene Interesse der Banken noch das Gesetz des Staates eine

Bankverwaltung im gemeinen Interesse sichern können, so bleibt nur die Erreichung dieses Zieles auf dem Wege der Verwaltung übrig.

3. Privilegierung einer oder mehrerer Banken. Da die Erreichung der Ziele, welche nach unseren Ausführungen durch die Zettelbankpolitik zu erstreben sind, nicht durch das Privatinteresse der Banken und nicht durch allgemeine Gesetze, sondern nur durch eine umsichtige, im gemeinen Interesse geführte Bankverwaltung gesichert werden können, so ist es leichter, dieselbe bei einer einzigen als bei vielen Banken durchzuführen.

Je geteilter die Verantwortlichkeit, desto weniger wird sie von denen empfunden, auf welchen sie ruht. Eine grosse Centralbank, selbst wenn sie von Privatmännern im Auftrag einer Privatgesellschaft geführt wird, kann sich dem Gefühl öffentlicher Pflichten gar nicht entziehen (Beisp. Bank von England), konkurrierende kleine Banken werden kaum jemals zu dem Bewusstsein gelangen, dass sie für die Gesamtheit Opfer zu bringen verpflichtet sind. Schon in der Ueberwachung durch die öffentliche Meinung, die Erörterung aller Schritte der Verwaltung durch die Presse liegt ein Sicherungsmittel gegen Missbräuche, eine Nötigung zu einer gemeinnützigen Verwaltung für eine grosse Landesbank, das bei vielen kleinen Banken fast ganz fehlt. Es ist ferner auch leichter thunlich, die Verwaltung einer einzigen grossen Zettelbank von Staats wegen zu übernehmen und im gemeinen Interesse zu führen oder doch in allen einzelnen Massregeln unter eine öffentliche Kontrolle zu stellen.

Dazu kommt, dass die privilegierte Stellung der ersteren das Halten eines grossen Barvorrats und Restriktionen in der Kreditgewährung erleichtert, während die Konkurrenz sie den anderen erschwert. Endlich zeigt die Erfahrung, dass viel häufiger grosse Landesbanken den erforderlichen Kredit besitzen, um die in grossen Krisen im Kreditwesen eingerissenen Lücken auszufüllen, als kleinere konkurrierende Banken. Eine Vermehrung der Notenausgabe und der Giroguthaben auf der einen Seite, der Kreditgewährung auf der anderen mitten in grossen Kreditkrisen ist bis jetzt nur bei den grossen Centralbanken der europäischen Staaten nachweisbar. Die Erscheinung erklärt sich aus der schärferen Kontrolle, der diese Banken unterliegen, den grösseren Mitteln, die sie besitzen und der Erkenntnis, dass sie der Eckstein des Kredit- und Geldwesens des ganzen Landes sind.

Gegen die Centralisierung der Notenausgabe in einer einzigen Bank spricht hauptsächlich der Umstand, dass sie gegenüber unberechtigten Forderungen der Finanzverwaltung des Staates in der Regel eine geringere Widerstandskraft besitzen wird als unabhängigere, mehr einen privaten Charakter tragende Banken. Aber auch diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, den die Verbindung mit einer mächtigen Bank, die einen festgewurzelten Kredit und zahlreiche, im ganzen Lande verbreitete Geschäftsstellen hat, für die Staatsfinanzverwaltung haben kann. Dem allgemeinen Streben nach Kassenvereinigung und Zahlung durch Uebertragung von Forderungen an die gemeinsame Kasse kann sich auf die Dauer in wirtschaftlich fortschreitenden Ländern die Staatsfinanzverwaltung schwerlich entziehen. Sie muss nicht nur Banknoten in Zahlung nehmen und geben, sondern sich auch des Bankwesens bedienen, um disponible Kassenvorräte des Staates fruchtbar zu machen und mit den geringsten Kosten von einem Orte nach dem anderen zu übertragen. Die daraus entspringenden finanziellen und volkswirtschaftlichen Vorteile sind wieder in England vorzugsweise erkennbar (s. Art. Banken in Grossbritannien). Ferner kann eine Landesbank mit ihrem Barvorrat und ihrem Kredit dem Staate in Zeiten der Not grosse und unersetzliche Dienste leisten. In solchen äussersten Fällen ist sogar eine vorübergehende Suspension der Barzahlungen gerechtfertigt, die keineswegs zu einer verderblichen Papiergeldentwertung führen muss. Die Bank von England 1797—1819 und vor allem die Bank von Frankreich in und nach dem Kriege mit Deutschland liefern dafür Beispiele. Die letztere hat dem Staate damals beinahe 1½ Milliarden vorgeschossen und in allmählichen Raten von 1873—79 zurückerhalten, ohne dass ihre durch G. v. 12. August 1870 zu uneinlöslichem Papiergeld gemachten Noten mehr als eine vorübergehende Entwertung von wenigen Prozent erlitten. Jedenfalls lehrt die Erfahrung, dass die Hilfe durch eine Centralbank, deren Kredit im Frieden wohl begründet worden ist, vor einer direkten Papiergeldausgabe durch den Staat viele Vorzüge hat.

Aus allen diesen Gründen haben fast alle europäischen Staaten die Notenausgabe entweder einer einzigen, unter Leitung oder Aufsicht der Staatsregierung stehenden Bank übertragen, oder wenn geschichtliche oder andere Gründe eine Vielheit der Zettelbanken notwendig machten, doch eine derselben mit besonderen Privilegien ausgerüstet und dadurch in den Stand gesetzt, die Aufgaben zu übernehmen, deren Erfüllung durch die Regulierung des Zettelbankwesens der Staat thunlichst sichern muss. In letzterem Falle ist aber ein wachsendes Streben nach Centralisation überall bemerk-

bar. So sind in England und Wales die kleineren neben der Bank von England bestehenden Notenbanken 1844 auf den Aussterbeetat gesetzt, die französischen Provinzialbanken 1848 mit der Bank von Frankreich, die spanischen 1874 mit der Bank von Spanien vereinigt worden. So hat das Deutsche Reich alsbald nach seiner Wiederaufrichtung die deutsche Reichsbank errichtet und mit wesentlichen Vorrechten in Bezug auf steuerfreie Notenausgabe gegenüber den Privatbanken ausgestattet. Niederland und Belgien, Oesterreich und Russland, Dänemark, Norwegen u. a. L. haben immer nur eine Noten ausgebende Bank gehabt.

4. Staatsbank oder Privatbank. Die wachsende Centralisation der Notenausgabe und die zunehmende Erkenntnis, dass die Zettelbanken im gemeinen und nicht im privaten Interesse zu verwalten seien, hat die Frage entstehen lassen, ob die Notenausgabe ganz zur Staatssache zu machen und von einer reinen Staatsanstalt vorzunehmen oder einer Aktiengesellschaft zu überlassen sei. Bis jetzt sind auch die grossen Centralbanken fast ausschliesslich Aktiengesellschaften, die unter einem sehr verschieden bemessenen Mass staatlicher Einwirkung stehen. Nur Russland und Schweden haben unter den europäischen Staaten reine Staatsbanken.

Für die völlige Verstaatlichung des Zettelbankwesens wird hauptsächlich angeführt:

a) Dass eine Bankverwaltung in gemeinem Interesse in einer Staatsbank leichter zu sichern sei als bei einer Bank, die für Rechnung und deshalb mehr oder weniger auch im Interesse von Aktionären verwaltet werde. Es ist indes möglich, auch eine Bank, deren Kapital von einer Aktiengesellschaft aufgebracht ist, ganz unter die Verwaltung von Staatsbeamten zu stellen, wie das bei der deutschen Reichsbank geschehen ist. Bei der Bank von Frankreich ist ein überwiegender Einfluss des Staates dadurch gesichert, dass der Staat den Gouverneur der Bank, die beiden Sousgouverneurs und die Direktoren der Succursalen, die letzteren auf Vorschlag des Gouverneurs, ernennt. Von den 15 Regenten, welche die Aktionäre wählen, müssen drei aus der Zahl der Generalsteuereinnehmer genommen werden. Die Bank von England ist ganz in der Hand einer Aktiengesellschaft, aber auch ihrer Verwaltung ist in neuerer Zeit kaum jemals vorgeworfen worden, dass sie mehr das Interesse der Aktionäre als das gemeine Wohl berücksichtige.

b) Dass der aus der Notenausgabe entspringende Gewinn nicht einer Gesellschaft von Kapitalisten, sondern dem Staate zukommen müsse. Während in den älteren Centralbanken und manchen kleineren privilegierten Banken allerdings in unbilliger Weise die Vorteile des Rechts der Notenausgabe den betreffenden Aktiengesellschaften zu gute kamen (die Aktien der Bank von Frankreich mit einem Nominalwert von 1000 Fr. werden zur Zeit mit mehr als 4000 Fr. bezahlt), hat man diesen Uebelstand bei neueren Konzessionen durch Gewinnbeteiligung des Staates einigermassen vorzubeugen gesucht. So besonders bei der deutschen Reichsbank, welche ausser einer jährlich bis 1925 dem preussischen Staat zu machenden Zahlung von 1865730 M. von dem Gewinn, welcher aufkommt, nachdem die Anteilseigner 3½ % erhalten haben, die Hälfte von dem, was an Gewinn übrig, nachdem die Aktionäre 6 % erhalten, ¾ an die Reichskassen abführt. Aehnliche Bestimmungen über Gewinnbeteiligung des Staates bestehen für die belgische Nationalbank und sind 1888 auch in das Statut der Bank der Niederlande aufgenommen worden. Der wichtigste Grund für Beibehaltung des historisch gewordenen Verhältnisses des Bankbetriebs durch oder doch für Rechnung einer Aktiengesellschaft ist dagegen die grössere Selbständigkeit der Bankverwaltung gegenüber der Staatsfinanzverwaltung. Fast alle Zahlungseinstellungen grösserer Zettelbanken in Europa sind durch übermässige Kreditgewährung an den Staat herbeigeführt worden. Gegenüber bedenklicher Zumutungen der Finanzverwaltung aber wird eine reine Staatsbank noch weniger Widerstandskraft haben als die Verwaltung einer Bank, die sich darauf berufen kann, dass sie Privateigentum verwaltet. (Die besonderen schützenden Bestimmungen des deutschen Reichsbankgesetzes gegen bedenkliche Geschäfte der Reichsbank mit der Finanzverwaltung des Reichs oder der Einzelstaaten s. unten im Art. »Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert«, sub 4.) Auch ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Invasion das Vermögen einer Staatsbank dem Feinde zur Beute fallen würde, während es als Privateigentum respektiert werden müsste. So sind der Bank von Frankreich die in den Succursalen von Strassburg und Metz von den deutschen Truppen zunächst mit Beschlag belegten Fonds später zurückerstattet worden.

Dazu kommt endlich, dass eine reine Staatsbank auch abhängig wird von den Forderungen parlamentarischer Majoritäten, in denen gewerbliche Sonderinteressen oft viel mehr Gewicht haben als das gemeine Wohl.

5. Vorschriften über Ausgaben, Einlösung und Deckung der Noten. a) Grösse der Banknoten. Die Bankgesetze verbieten die Ausgabe von Banknoten unter

einem minimalen Wertbetrag. (In Deutschland 100 M., England und Wales 5 £, Schottland 1 £, Belgien 20 Fr., Niederlande 25 fl., Schweiz 50 Fr.; der Betrag der kleinsten Noten der Bank von Frankreich, welcher seit 1857 50 Fr. betragen hatte, war nach der Suspension der Barzahlungen successiv auf 5 Fr. herabgesetzt worden. Die Noten unter 5 Fr. sind in den letzten Jahren wieder eingezogen worden.) Man geht bei Bemessung der Untergrenze zum Teil wohl noch von der Ansicht aus, dass die Zahlung mit Banknoten auf diejenigen Kreise beschränkt bleiben müsse und könne, welche die Kreditwürdigkeit der ausgebenden Bank zu prüfen im stande sind (nach Adam Smith auf den Verkehr zwischen den Händlern, im Gegensatz zu den Konsumenten), hauptsächlich aber ist der Wunsch massgebend, ein grösseres Mass von Metallgeld im Lande zu erhalten und dadurch dem Geldwesen eine solidere Basis zu geben. Beide Gründe dürften gegenüber wohlfundierten und gutverwalteten Zettelbanken, also insbesondere den Landesbanken der europäischen Staaten mit geordneten Finanzen nicht zutreffen. Denn der Umlauf ihrer Noten ist ein ganz allgemeiner, eine Prüfung ihrer Kreditwürdigkeit seitens der einzelnen Empfänger kann auch bei grösseren Beträgen nicht stattfinden. Das Geldwesen eines Landes aber ist besser und fester begründet, wenn der Barvorrat der Centralbank gross ist, im kleinen Verkehr aber man sich der auf dem Kredit beruhenden und dem Verkehrsbedürfnis sich leicht anpassenden Zahlungsmethoden bedient, als wenn der Barvorrat der Bank geringer, im kleinen Verkehr aber ausschliesslich Metallgeld umläuft. Für die periodisch steigenden Bedürfnisse des kleinen inneren Verkehrs an Zahlungsmitteln muss man im letzteren Fall den Barvorrat der Bank angreifen, der deshalb viel häufiger eine Verminderung erfährt, als wenn durch vermehrte Ausgabe kleiner Noten dem Bedarf des Verkehrs genügt werden kann. Schon dadurch entstehen leicht periodische Geldklemmen (Herbstbedarf). Für die auswärtigen Zahlungen aber schöpft man aus einem kleinen Vorrat, und dadurch wird der Geldmarkt ebenfalls unruhiger.

b) Annahmepflicht der Noten. Zur Annahme der Banknoten in Zahlungen sind fast überall, abgesehen von dem Falle der Papiergeldwirtschaft mit Banknoten, die Zahlungsempfänger rechtlich nicht verpflichtet. Nur England und Frankreich machen eine Ausnahme. In dem ersten Lande sind seit dem 1. Januar 1834 die Noten der Bank von England, so lange sie an der Bankkasse jederzeit gegen bares Geld einlöslich sind, gesetzliches Zahlungsmittel in allen Zahlungen, ausgenommen diejenigen, welche die Bank von England selbst macht. In Frankreich bestimmte das G. v. 12. August 1870, dass die Noten der Bank von Frankreich als gesetzliches Zahlungsmittel (monnaie légale) von den öffentlichen Kassen und den Privaten (et par les particuliers) angenommen werden sollten, und suspendierte die Verpflichtung der Bank, ihre Noten gegen bares Geld einzulösen. Die Suspension ist durch das G. v. 3. August 1875 aufgehoben worden, der gesetzliche Kurs der Noten ist geblieben. Es wird durch diese Bestimmungen nur ein Verhältnis rechtlich anerkannt, welches thatsächlich in allen Zweigen des Verkehrs für die Noten der grossen Landesbanken längst besteht, und das hat den Vorteil, dem sonst möglichen chicanösen Verhalten einzelner vorzubeugen. Der wirtschaftliche Charakter der Banknote, als der einer Forderung an eine Bankkasse, erleidet dadurch keine Aenderung. Die dafür wesentlichen Eigenschaften, die Art der Ausgabe und Deckung, die Einlösbarkeit, die Möglichkeit der Rückströmung an die Bankkassen bleiben dieselben.

c) Einlösung und Austausch der Noten. Die Sorge für beständige Einlösbarkeit der Noten ist besonders bei einer unter viele Banken zersplitterten Notenausgabe die Aufgabe des Gesetzgebers. Es ist dahin zu wirken, dass die Noten nicht nur an kleineren Orten, sondern an den Verkehrsmittelpunkten des Landes einlösbar sind, dass ihre Einlösung immer ohne Verzögerung in den Hauptmünzen des Landes erfolge und dass sie nicht entfernt von den Einlösungsstellen und dem Geschäftsbetriebe der ausgebenden Bank umlaufen, weil das alles die Einlösung oder Rückströmung erschwert und eine Ueberausgabe der Noten erleichtert. Denn die jederzeitige sofortige Einlösbarkeit ist das wichtigste Merkmal der Banknoten, auf dem ihre eigentümliche Funktion wesentlich beruht. Jede Erschwerung der Einlösbarkeit und des Rückflusses giebt den Banknoten etwas von den Eigenschaften des uneinlöslichen Papiergeldes. In einigen Ländern mit zahlreichen zerstreuten Zettelbanken haben diese selbst für erleichterten Rückfluss der Noten Sorge getragen durch Einrichtung eines gegenseitigen Austauschsystems der Banknoten (z. B. in Schottland) oder durch Einrichtung einer gemeinsamen Einlösungskasse an einem Centralpunkt des Verkehrs. (Früher die Suffolkbank in Boston für die Neu-England-Banken.) Die Massregeln, welche die Vereinigten Staaten in dieser Beziehung ergriffen haben, sind oben erwähnt. Die Schweiz hat in dem Bankgesetz v. 8. März 1881 die gegenseitige Annahme ihrer Noten allen Zettelbanken zur Pflicht gemacht (ohne

Verbot der Wiederausgabe). In Deutschland hat das Reichsbankgesetz in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen. Jede Bank, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, muss sich verpflichten, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrats unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges bares Geld und zwar spätestens am Tage nach der Präsentation einzulösen (§ 44, 4). Sie muss ferner alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im ganzen Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung nehmen. Die so eingenommenen Noten fremder Banken dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselbe ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden (§§ 19 und 44, 5). Infolge der Verbreitung der Bankstellen der Reichsbank, welche diesen Bestimmungen ebenfalls unterliegt und alle fremden Banknoten sammelt, ist ein prompter, gegenseitiger Austausch der Noten zwischen den verschiedenen Zettelbanken und eine rasche Rückströmung der Banknoten nach den Geschäftsgebieten der ausgebenden Bank in Deutschland gesichert.

d) Bestimmungen über die Menge der Noten, welche eine Bank ausgeben darf. Die gesetzlichen Vorschriften limitieren entweder schlechthin die Menge der Noten, deren Ausgabe gestattet ist, oder setzen eine bewegliche, in einem gewissen Verhältnis zum Barvorrat stehende Grenze für den erlaubten Notenumlauf fest. In letzterem Falle kann die Differenz zwischen Notenumlauf und Barvorrat, d. h. die Menge der durch Barvorräte nicht gedeckten Noten, die sogenannten ungedeckten Noten, wieder entweder fest bestimmt sein oder unter gewissen Bedingungen wachsen oder zunehmen (Quotendeckung).

Eine feste Bestimmung der Maximalsumme aller umlaufenden Noten ist unnötig, wenn die Ausgabe ungedeckter Noten genügend beschränkt ist. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb man nicht eine Vermehrung der umlaufenden Noten gestatten will, wenn in demselben Masse, wie die Noten, der Barvorrat der ausgebenden Bank einen Zuwachs erhält. Ein allgemeines Interesse, zu verhindern, dass statt des Metallgeldes die dafür auszugebenden bequemeren Banknoten umlaufen, liegt nicht vor.

Durch die Begrenzung der von den Banken ohne metallische Deckung auszugebenden Notenmenge soll eine übermässige Notenausgabe, welche einer ungesunden Preissteigerung und Ueberspekulation die Wege bahnt, verhindert werden. Wenn sie dies Ziel erreicht und nicht so weit gegriffen ist, dass sie thatsächlich niemals die Bank in der Notenemission in fühlbarer Weise einengt, so hemmt sie auch nicht den nützlichen Gebrauch der Banknote als eines den Bedürfnissen des Verkehrs sich leicht anpassenden Zahlungsmittels und erschwert oder verhindert nicht die Erfüllung der Aufgaben, die wir für die Zettelbankpolitik als wesentlich aufstellen zu müssen glaubten.

Je nach Zahl, Kredit und Verwaltungsart der in einem Lande bestehenden Banken wird Nachteil und Schaden sehr verschieden ins Gewicht fallen.

Bei zahlreichen mit einander konkurrierenden Banken dürfte in der Regel die Rücksicht auf die Gefahr, dass ohne Beschränkung des Rechts zur ungedeckten Notenausgabe ein Missbrauch derselben in Spekulationsperioden eintreten würde. entscheidend sein. Aus diesen Gründen hauptsächlich hat man in England für die Privat- und Jointstockbanken eine absolute Beschränkung der Notenmenge, welche dieselben ausgeben dürfen, eingeführt und auch in Schottland die Menge der durch Geld nicht gedeckten Noten, deren Ausgabe gestattet ist, gesetzlich festgestellt. Aehnliche Fixierungen kommen in vielen alten Zettelbankkonzessionen Deutschlands, der Schweiz und anderer Länder vor und bestanden für die amerikanischen Nationalbanken bis zum G. v. 14. Januar 1875.

Anders als für eine Mehrzahl konkurrierender Banken liegt die Frage für die im gemeinen Interesse verwalteten und hohen Kredit geniessenden europäischen grossen Centralbanken. Bei diesen ist der Missbrauch des Notenkredits wenig zu befürchten, dagegen die Abhilfe, welche durch denselben für die sonst kaum vermeidlichen Missstände geschaffen wird, von sehr viel grösserem Gewicht. Das Maximum des Umlaufes der metallisch nicht gedeckten Noten dieser Banken fällt nicht in die Perioden übertriebener Preissteigerung und Unternehmungslust, sondern in die Zeiten der schwersten Kreditерschütterungen, in welchen die Vermehrung der Noten und der Kreditgewährung ganz unersetzliche Dienste zur Beruhigung des Verkehrs leistet.

Der interessanteste Versuch einer genauen Begrenzung der Summe metallisch nicht gedeckter Noten, welche eine grosse Centralbank ausgeben darf, ist in Grossbritannien gemacht worden. Er ging von der Schule aus, welche die Funktion der Banknote, in wechselnder Menge den wechselnden Be-

dürfnissen des Verkehrs an Zahlungsmitteln zu dienen, schlechterdings leugnete und verlangte, die Menge der einlaufenden Noten sollte in demselben Verhältnis ab- und zunehmen, wie eine rein metallische Geldmenge ab- und zugenommen haben würde. (Siehe die Darlegung der Theorie in dem Art. Bankgeschäfte sub 9 s. oben S. 143 ff. und der zu diesem Zwecke getroffenen Einrichtungen und der gemachten Erfahrungen in den Artt. zur Bankgeschichte.) Der Betrag der ohne metallische Deckung auszugebenden Noten wurde aber so weit gegriffen, dass er für die Schwankungen des Bedarfes in gewöhnlichen Zeiten völlig ausreichenden Spielraum gewährt und von einer umsichtigen Bankverwaltung nicht als störende Schranke empfunden wird. Nur infolge grober Missverwaltung, die aber bei dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen und Kenntnisse im Bankwesen kaum zu befürchten ist, könnte in gewöhnlichen Zeiten die Bank die ihr gestellte Grenze der ungedeckten Notencirkulation erreichen oder überschreiten. Die einzige Ausnahme bilden die eben erwähnten Kreditkrisen. In denselben steigt das Bedürfnis an sicheren Zahlungsmitteln in dem Masse, dass die Schranke in höchst störender Weise empfunden wird. Die Furcht, dass völlige Erschöpfung der Mittel, welche der Bank zur Verfügung stehen, eintreten könne, würde die allgemeine Krediterschütterung noch über alle Massen weiter gesteigert haben, wenn nicht die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes dann jedesmal (1847, 1857, 1866) suspendiert worden wären. Da in dieser Beziehung durch mehrfache Wiederholung der Suspension Sicherheit gewonnen ist, dass sie auch künftig in ähnlichen Fällen nicht ausbleiben wird, so fühlt man sich in England jetzt durch das Bankgesetz wenig geniert, und die früher lebhaften Streitverhandlungen darüber sind zu einem Stillstand gekommen.

Wollte man ähnliche Einrichtungen anderwärts einführen, so wäre zu bedenken, dass eine Suspension wichtiger Bestimmungen des Bankgesetzes mitten in einer Kreditkrisis leicht missverstanden werden und Misskredit hervorrufen kann. So erregte die Massregel 1866 nach Angaben des englischen Schatzkanzlers im Auslande Zweifel an der Aufrechterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank und infolgedessen einen »run upon England«.

Die Bank von Frankreich hat bis zur Suspension der Barzahlungen (1871) kein Maximum der gesetzlich erlaubten Notenemission gekannt. Seitdem ist eine solche Grenze eingeführt, die mehrere Male erhöht worden ist und gegenwärtig 5000 Millionen Francs beträgt, so dass sie in keiner Weise als lästige Schranke empfunden wird.

Bei der Regulierung des deutschen Bankwesens hat man keine feste Grenze für die metallisch nicht gedeckte Notenemission der deutschen Zettelbanken aufgestellt, sondern nur jeder Bank einen gewissen Betrag von Noten zugewiesen, welchen sie steuerfrei ohne jede Bardeckung ausgeben darf. Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen Notenbetrag übersteigt, haben vom Ueberschusse eine Steuer von 5% an die Reichskasse zu entrichten (sogenannte indirekte Kontingentierung). Von 385 Millionen Mark, die so unter die einzelnen Banken verteilt wurden, billigte man der Reichsbank 250 Millionen Mark zu. Dem Anteil der letzteren aber wachsen die Anteile anderer Banken zu, welche aus irgend einem Grunde die Notenausgabe einstellen. Auf diese Weise hatte das Kontingent der Reichsbank an steuerfreien Noten sich seit dem 1. Januar 1894 auf 293400000 M. erhöht. (Von 1901 ab ist eine Erhöhung des Kontingents auf 400 Millionen Mark beabsichtigt.) So wurde die Möglichkeit einer Ueberschreitung der gezogenen Grenze für die Zeiten hohen Zinsfusses offen gehalten. Einer vermehrten Notenemission würde daher im Fall einer grossen Krediterschütterung und allgemeinen Strebens nach Vergrösserung der Kassenvorräte, aber wahrscheinlich auch in fieberhaften Spekulationsperioden die Kontingentierung des steuerfreien Notenbetrages kein wesentliches Hindernis bereiten. Denn in solchen Perioden pflegt der Zinsfuss ein ausserordentlich hoher zu sein. Die Bedeutung der Massregel war daher von vornherein eine sehr geringe. Sie ist noch kleiner geworden dadurch, dass manche Banken, vor allem die Reichsbank in dem letzten Jahrzehnt, den Giroverkehr entwickelt und grosse Giroguthaben angesammelt haben. Die zur Deckung dieser stets fälligen Forderungen unentbehrlichen Barvorräte werden aber nicht gesondert gehalten, sondern zu dem gesamten Barvorrate gerechnet und mit diesem von der Menge der umlaufenden Noten abgezogen, um die ungedeckte Notenmenge zu finden, welche von einer gewissen Höhe ab der Steuer unterliegt. Infolgedessen erscheint diese viel kleiner, als sie erscheinen würde, wenn die betreffende Bank nur Zettelbank wäre und keinen Giroverkehr kennte.

Während die bisher betrachteten Arten, die Notenausgabe zu beschränken, für dieselbe einen Betrag festsetzen, über welchen hinaus der Notenumlauf den Barvorrat nicht übertreffen darf, hat man noch viel häufiger bestimmt, dass die Differenz zwischen Barvorrat und Notenumlauf mit der Höhe des ersteren steigen und abnehmen solle. Die Banken werden gehalten, einen gewissen Prozentsatz der umlaufenden Noten

beständig in barem Gelde vorrätig zu haben.

Derartige Bestimmungen finden sich in der Geschichte des modernen Zettelbankwesens überaus häufig. Vor allem fehlen sie kaum in den Statuten irgend einer deutschen Zettelbank, und auch das Reichsbankgesetz hat angeordnet, dass die Noten der Reichsbank und die Noten anderer Banken, welche im ganzen Reiche umlaufen dürfen, mindestens zu einem Drittel durch bares Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländischen Münzen gedeckt sein sollen. In den Vereinigten Staaten sind solche Vorschriften ebenfalls schon lange üblich. Die meisten Einzelstaaten hatten sie gegeben, als noch die Zettelbanken ihre besondere Angelegenheit war. Louisiana verlangte 50 % Bardeckung aller cash liabilities seit 1842, seine Banken stellten daher sogar 1851 die Barzahlungen nicht ein, Massachusetts 15 % seit 1857, Connecticut 10 % etc. Für die Nationalbanken war nach dem G. v. 3. Juni 1864 vorgeschrieben, dass sie 15—25 % der Summe ihres Notenumlaufs und ihres Depositenbestandes in gesetzlichem Gelde vorrätig zu halten hätten. Nach dem G. v. 20. Juni 1874 ist diese Bestimmung auf die Depositen allein beschränkt, und die 5 % ihres Notenumlaufs, die die Banken beim Schatzamt als Einlösungsfonds hinterlegen müssen, werden auf jenen vorgeschriebenen Barvorrat mit angerechnet.

Die Statuten der Niederländischen und der Belgischen Bank ordnen ebenfalls eine Bardeckung von 40 bezw. 33⅓ % für alle jederzeit fälligen Verpflichtungen dieser Banken an. Die Ausdehnung der Quotendeckung dürfte entschiedene Vorzüge haben. Denn es ist doch ein augenfälliger Unterschied, ob eine Bank aus ihrem Barvorrat nur ihre Noten einzulösen oder auch kurzfällige Depositen zurückzuzahlen hat. Auch die letzteren müssen aus dem Barvorrat bezahlt werden, falls es die Gläubiger verlangen, und deshalb kann eine Quote der Notenmenge, die bei einer reinen Zettelbank als Bardeckung genügen würde, bei einer Zettel- und Depositenbank nicht ausreichend sein. Nur das schweizerische Bankgesetz schreibt vor, dass die verlangte Bardeckung der Noten (40 %) ausschliesslich für die Noteneinlösung in Anspruch genommen werden darf und den Noteninhabern als Specialpfand haftet.

Die metallreichste aller Banken, die Bank von Frankreich, hat in Bezug auf das Mass der Metalldeckung volle Freiheit, und ebenso ist das Princip der Quotendeckung dem britischen Bankwesen fremd. Aber doch ist wahrscheinlich seine Einführung in die kontinentale Gesetzgebung grossenteils darauf zurückzuführen, dass es lange Zeit hindurch in Banken von England als Grundsatz der Verwaltung galt, die Bank müsse ein Drittel ihrer Verpflichtungen (Depositen und Noten zusammen) immer in barem Gelde vorrätig haben. Vor den grossen parlamentarischen Komitees der Jahre 1832—1840 legten die Bankdirektoren diese Maxime eingehend dar. Freilich ist der Unterschied zwischen einem Verwaltungsgrundsatz und einer gesetzlichen Vorschrift gross.

Die Bestimmung der Quotendeckung ist geeignet, groben Missbräuchen in der Verwaltung vorzubeugen, und hat vor der Fixierung der ungedeckten Notenmenge den Vorzug grösserer Elasticität voraus. Es ist indes ein wesentlicher Uebelstand, dass die Grösse der festzusetzenden Quote immer willkürlich bestimmt werden muss. Für das in Deutschland herkömmliche Drittel kann ein innerer Grund oder eine Lehre der Erfahrung ebensowenig angeführt werden wie für die amerikanischen 15—25 %. Der Hauptmangel aber ist, wie oben schon angeführt, dass disponible Barvorräte durch die Vorschrift nicht geschaffen werden, vielmehr der vorhandene Barvorrat, wenn er der Gesetzesvorschrift entspricht, ausdrücklich festgelegt und die Bank, wenn ein Teil derselben ihr entzogen wird, zu Einschränkungen der Kreditgewährung in vervielfachtem Masse gezwungen wird. Eine wesentliche Verbesserung des Systems dürfte daher eine Bestimmung des Statuts der niederländischen Bank sein, welche der Staatsregierung gestattet, die an sich hoch bemessene Bardeckungsquote unter Umständen herabzusetzen.

Eine indirekte Limitierung der Notenausgabe endlich kann durch Beschränkung derselben auf ein bestimmtes, nicht zu hoch gegriffenes Verhältnis zum Stammkapital der Banken herbeigeführt werden (s. oben S. 150 und 151 die betreffenden amerikanischen und schweizerischen Bestimmungen). An sich ist kein innerer Zusammenhang zwischen Menge der umlaufenden Noten und Stammkapital. Denn das grösste Stammkapital, wenn es unbankmässig festgelegt ist, verbürgt nicht die stete Einlösbarkeit der Noten. Ein zu grosses Stammkapital kann sogar, weil seine Verzinsung Schwierigkeiten hat, eine Versuchung zu unsoliden Geschäften für eine Bank werden. Nur als Mittel zur Verhinderung allzu grosser Konkurrenz in der Notenausgabe und übermässigen Bestrebens zur Vermehrung des Notenumlaufs sowie als Prämie für die Errichtung grosser Bankanstalten, nicht aber zur Sicherung der beständigen Einlösbarkeit der Banknoten und zur Verhinderung von Geldkrisen kann daher die Bestimmung der Notenmenge nach der Grösse des Stammkapitals in Betracht kommen.

e) **Anlage der nutzbar zu machenden Fonds der Zettelbanken.** In dem Art. Bankgeschäfte sub 6 und 7 oben S. 137 ff. ist näher dargethan, dass die Anlage der durch Banknotenausgabe aufgebrachten, nicht in barem Gelde reservierten Fonds, in bankmässiger Weise, d. h. so erfolgen muss, dass in kurzen Fristen die Einziehung derselben erfolgen kann und dass die vorzugsweise bankmässige Anlage die Diskontierung von guten, mit mehreren soliden Unterschriften versehenen, kurzfälligen Wechseln ist. Das deutsche Bankgesetz hat deshalb angeordnet, dass die Reichsbank und die Zettelbanken, deren Noten im ganzen Reiche umlaufen dürfen, für die im Umlauf befindlichen, nicht bar gedeckten Banknoten diskontierte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen bereit halten müssen. Solche Wechsel sind, wie alle Erfahrungen der neueren Bankgeschichte zeigen, diejenigen Forderungen, auf deren Eingang unter allen Umständen am ersten zu rechnen ist. Wie wenig das Kapital dabei festgelegt wird, zeigt eine Uebersicht, welche die Reichsbank jährlich veröffentlicht. Nach derselben waren von den am 31. Dezember 1897 im Besitz der Reichsbank befindlichen 766 440 300 Mark Wechseln fällig:

binnen 15 Tagen	321 106 200 M.
„ 16 bis 30 Tagen	134 574 900 „
„ 31 „ 60 „	194 089 400 „
„ 61 „ 90 „	116 440 800 „
	766 440 300 M.

Die Anlage in Wechseln gestattet aber auch den Banken, in der wirksamsten und unschädlichsten Weise einen Druck auf den Kapitalmarkt und dadurch auf die Neigung zu kommerzieller und gewerblicher Spekulation wie auf die Wechselkurse auszuüben. Dass die Diskontoschraube gerade auf dem Markt für kurzfällige Kapitalien angesetzt wird, hat den Vorteil, dass der einzelne durch hohen Zinsfuss, den er für Wechsel zu zahlen hat, die wenige Monate laufen, nicht allzu sehr bedrückt wird und dass dadurch unmittelbar gerade auf den Wechselmarkt und die Kurse der auswärtigen Wechsel gewirkt wird. In wohlhabenden, dem Auslande nicht verschuldeten Ländern ist es den grossen Banken auch in neuerer Zeit immer gelungen, durch scharfe Diskontoerhöhungen ungünstige Wechselkurse in günstige zu verwandeln. Ein massenhafter Verkauf von Wertpapieren oder eine umfangreiche Kündigung von Darlehen auf Wertpapiere dagegen würde ausschliesslich auf den Effektenmarkt eine unmittelbare Wirkung äussern und nur angezeigt sein, wenn dieser im Unterschied von anderen Verkehrszweigen sich ausnahmsweise in besonders gesundem Zustande befände (London 1857). In der Regel aber wird das nicht der Fall sein und der Verlust, welcher einzelne durch grosse Verkäufe von Staatspapieren trifft, grösser und im Lande willkürlicher verteilt sein als die Einbusse durch hohen Diskontosatz. In politischen Krisen aber könnte ein Misskredit des betreffenden Staates mit den übelsten Folgen daraus entstehen. Es ist übrigens den deutschen Zettelbanken natürlicherweise unbenommen, ihr Stammkapital und die bei ihnen deponierten Kapitalien ganz oder teilweise in Staatspapieren oder Darlehen auf Staatspapiere anzulegen, und sie machen auch von dieser Berechtigung einen beschränkten Gebrauch. Mit Rücksicht auf die erwähnten Ausnahmefälle dürfte eine solche Anlage in mässigem Umfange auch vom Standpunkte einer bankmässigen Deckung nicht zu verwerfen sein. Die grosse Mehrzahl der Zettelbanken Europas hat denn auch den Grundsatz, dass die Banknoten ausser durch Barvorräte durch diskontierte Wechsel und Lombarddarlehen gedeckt sein müssen, angenommen, wenn auch keineswegs überall so strikte gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen wie in Deutschland.

Das entgegengesetzte System der Deckung der Noten durch Staatspapiere findet sich vor allem in der amerikanischen und englischen Gesetzgebung. Das amerikanische Nationalbankgesetz schreibt, wie schon erwähnt, ausschliessliche Deckung der Banknoten durch bares Geld und Staatspapiere vor, das Ausgabedepartement der Bank von England hat infolge der Peelschen Gesetzgebung für die nicht durch Geld gedeckten Banknoten als Deckung die Schuld des Staates an die Bank von England 11 015 100 £ und Wertpapiere (des englischen Staates) im Betrage von 5 784 900 £ in dem Ausgabedepartement hinterlegt.

Die vorschriftsmässige Deckung durch Staatspapiere hat ihren letzten Grund in jenen Staaten darin, dass man eine Sicherstellung der Noten unabhängig vom Bankbetriebe gesetzlich vorschreiben wollte. Ob die Wechsel, welche eine Menge kleiner Banken in Besitz hat, zuverlässig sind, das lässt sich von Staatswegen gar nicht kontrollieren, und da man auf die Verwaltung zahlreicher im Lande zerstreuter Banken sich auch nicht verlassen kann, so bleibt in den Vereinigten Staaten ein anderer Weg zur Sicherung der Notengläubiger nicht übrig. In England aber entsprang die besondere Deckung der Noten aus der Theorie, welche die Ausgabe von Noten und das Bankgeschäft völlig von einander trennen wollte, das nötigte, auf bankmässige Deckung zu verzichten.

In Amerika aber sowohl wie in England treiben die Zettelbanken mit ihren anderen Fonds das Diskontogeschäft in grossem Umfange und gebrauchen hauptsächlich Veränderungen des Diskontosatzes als Mittel zur Beeinflussung des Geldmarktes und zur Regulierung des Zuflusses und Abflusses in ihren Kassen. Die Bank von England besitzt ein Stammkapital von 14 553 000 £ und einen Rerservefonds von mehr als 3 Millionen £, so dass die zur Notendeckung gesetzlich reservierten Darlehen an den Staat und andere Staatspapiere durch das Stammkapital der Bank und ihren Rerservefonds beschafft werden und die durch Bankbetrieb aufgebrachten Fonds zur freien Verfügung der Bankverwaltung sind. Freilich hat sie auch von diesen einen beträchtlichen Teil, in diesem Augenblick (Anfang Dezember 1898) über 10 Millionen £ in Staatspapieren angelegt, während die Anlagen in Wechseln und Darlehen 29,4 Millionen £ betragen. In den letzten Jahren ist die Anlage in Regierungssicherheiten im Vergleich zu der in anderen Sicherheiten oft noch stärker gewesen. Die Anleihen des englischen Staates sind zwar eine mehr bankmässige Anlage als die der kontinentalen Staaten und zur Kapitalbeschaffung in Geldklemmen besser verwendbar, aber doch ist es die Anlage in Wechseln und die Bestimmung des Diskontos, durch welche die Bank ihren Einfluss auf den Kapitalmarkt ganz überwiegend ausübt. Ohne diesen Geschäftsbetrieb würde sie die Funktionen, welche sie im englischen Geldwesen erfüllt, niemals versehen können. Wir möchten deshalb auch denjenigen recht geben, welche in neuerer Zeit darüber Klage geführt haben, dass das Diskontogeschäft der Bank von England auf dem Londoner Markte viel zu klein und ihr Einfluss deshalb zu gering sei (vgl. z. B. Seyd in dem Journal of the Statist. Society XLI, S. 40 ff.). Derselbe macht sich fast nur dann in deutlicher Weise bemerkbar, wenn die Wechselkurse ungünstig sind und man Geld aus dem Barvorrat der Bank schöpfen muss. Eine ungesunder Verkehrsentwickelung vorbeugende Einwirkung kann daher die Bank von England viel weniger ausüben als die deutsche Reichsbank.

Von den wichtigsten der übrigen Centralbanken des europäischen Kontinents stehen die Bank der Niederlande und die belgische Nationalbank in der Wahl der Anlageart der deutschen Reichsbank, die Bank von Frankreich der Bank von England nahe.

Die Bank der Niederlande ist nur berechtigt, ihren Reservefonds und ein Fünftel ihres Stammkapitals in Staatspapieren anzulegen, und verpflichtet, bis zu 5 Millionen Gulden der Staatsfinanzverwaltung in laufender Rechnung und gewisse Vorschüsse zur Einlösung von Scheidemünzen und Reichskassenscheinen zu gewähren. Im übrigen besteht ihre Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen. Die belgische Nationalbank kann von der Regierung die Erlaubnis erhalten, Staatspapiere (fonds publics y compris des bons du trésor) bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu erwerben, doch besteht ihre Anlage fast ganz in diskontierten Wechseln und einem verhältnismässig geringen Betrage von Lombarddarlehen auf Staatspapiere.

Die Bank von Frankreich dagegen hat einen ihr Stammkapital (182 500 000 Fr.) weit überschreitenden Betrag dem französischen Staate geliehen oder in französischen Renten angelegt. Das G. v. 9 Juni 1857 verpflichtete sie, 100 000 000 Fr. in französischer Rente anzulegen, die GG. v. 10. Juni 1857 und 29. Mai 1878 ordneten einen Vorschuss an den Staat im Betrage von 140 Millionen Fr. an. Die Bank hat ferner ihre alte Reserve 12 980 750 in der Staatsschuld angelegt und besitzt ausserdem gegenwärtig ca. 100 Millionen Fr. verkäuflicher Staatsrenten. Daneben aber verwendet sie im Diskonto- und Lombardgeschäft Summen, welche grösser sind als die Menge der umlaufenden, metallisch nicht gedeckten Noten, und koncentriert einen grösseren Teil des Diskontogeschäftes ihres Landes als die Bank von England. Bei den ersten grossen Anlagen in französischer Anleihe ist nach übereinstimmenden Aussagen der Bankdirektoren vor dem Untersuchungsausschuss der Gedanke massgebend gewesen, dass das Stammkapital und der Reservefonds der Bank von dem eigentlichen Bankgeschäfte möglichst getrennt, als eine Art von gesondertem Garantiefonds, zu halten sei. Die Zweckmässigkeit dieses Grundsatzes ist in Frankreich oft bestritten worden (u. a. von Michel Chevalier), und es ist in der That nicht einzusehen, warum nicht auch für den Garantie- oder Reservefonds eine Bank mit ausschliesslich kurz fälligen Verpflichtungen eine leicht realisierbare Anlage in Wechseln der Festlegung in Darlehen an den Staat vorzuziehen sei. — Was die Beschaffenheit der zu diskontierenden Wechsel angeht, so sind die Vorschriften über die Fälligkeitsdauer und die Zahl der Unterschriften bei den Banken von Frankreich, Belgien und der Niederlande denen der deutschen Reichsbank ganz ähnlich. Das Maximum der Verfallzeit ist bei der französischen Bank drei Monate, bei der belgischen 100 Tage, bei der niederländischen der bestehende Handelsgebrauch. Die niederländische Bank verlangt mindestens zwei, die französische und die belgische in der Regel drei Unterschriften, jedoch kann die dritte Unterschrift durch Pfandbestellung in Wertpapieren oder Waren ersetzt werden.

Im wesentlichen besteht also in diesem wichtigen Punkte zwischen den bewährtesten Instituten des Kontinents fast völlige Uebereinstimmung.

Litteratur: *Die Litteratur über Bankpolitik s. in dem Art. Bankgeschäfte oben S. 146/47 und in den einzelnen Artt. des nachfolgenden Aufsatzes über Geschichte und gegenwärtigen Zustand des Bankwesens. — Vgl. auch noch* **Lotz,** *Geschichte u. Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888. —* **Helfferich,** *Die Entwickelung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875, Jahrb. f. Gesetzg. 1898, S. 995 ff. u. Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, ebenda S. 1387 ff. (auch in Sonderausgabe erschienen). — Eine vortreffliche auszugsweise Uebersicht der in den Kulturstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Zettelbanken enthält die von der Direktion der allgemeinen Statistik des Königreichs Italien herausgegebene Statistique internationale des banques d'émission, Rome 1881 und 1882.*

E. Nasse. Lexis.

III.

Geschichte und gegenwärtiger Stand des Bankwesens.

I. Die Banken im Altertum.

Wenn man im Altertum von »Banken« sprechen will, so kann dies nur geschehen im Sinne von Instituten, welche der Erleichterung des Geldverkehrs dienen. Während die modernen Bankanstalten namentlich den Zwecken der kaufmännischen Kreditvermittelung und zugleich als Organe der Cirkulation dienen, fungieren sie im Altertum als Centralstellen, wo man Geld deponiert und entleiht, wo man Münzen umsetzt und eintauscht, durch die man Zahlungen bewirkt. Die Depositen werden dabei ursprünglich gar nicht zur Benutzung und Vermehrung, sondern lediglich zur Aufbewahrung übergeben, und wurde so die Bank insbesondere als ein sicherer Aufbewahrungsort für Wertgegenstände betrachtet und behandelt, so lag es nahe, sie auch zur Hinterlegung anderer Depositen als Geld zu benutzen.

Derartige Einrichtungen mussten sich bei allen Völkern des Altertums finden, welche bald sesshaft wurden, leicht flüssiges »Geld« sich anschafften — also die Periode des eigentlichen Tauschhandels schon hinter sich hatten — und in der Geschichte als Handel und Gewerbe betreibende auftreten. Bei den Israeliten, Indern, Persern, wo diese Bedingungen nicht alle zutrafen, fehlen daher die Nachrichten, ja zum Teil sind, wie bekanntlich in der mosaischen Gesetzgebung (2. Mose 22, 24; 3. Mose 25, 36 ff.; 5. Mose 23, 20. 21 etc.), Spuren einer starken Reaktion gegen das Bankgewerbe vorhanden, so dass ein Aufkommen des letzteren unmöglich war. Dagegen werden Phönizier, Karthager und Egypter entsprechende Einrichtungen besessen haben. Bekannt sind solche nur aus Babylon vom sechsten Jahrhundert v. Chr. an. In noch früherer Zeit lassen sich nur Handelsgesellschaften nachweisen, so ca. 2300 v. Chr. für Chaldäa durch die Urkunden von Warka (Revillout 275 ff.). In den babylonischen (Revillout 374 ff.) spielt das Bankhaus der Igibi die Rolle der modernen Rothschilds, dessen Chef Sula um 581 v. Chr. gestorben ist. Es hielt sich eine Generation hindurch (Kohler und Peiser IV. 21 ff.). Seine Geschäfte waren verschiedenster Art: es werden Zahlungsaufträge übernommen und ausgeführt (Revillout 384, 403, Kohler und Peiser I. 19. 30 IV. 11), öfters tritt der Bankier als Zwischenkäufer auf, um einem Kunden den Besitz einer Sache zu sichern, wobei meistens die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen bleibt, bis der wahre Käufer bezahlt hat (Revillout 412). Die Bank nimmt Geldeinlagen zur Verzinsung an, sie öffnet ihre Warenspeicher anderen Depositen und lässt sich dafür bezahlen (Revillout 402), sie giebt verzinsliche Darlehen gegen Schuldschein und gegen Pfand, insbesondere findet sich auch das antichretische Pfand, indem der Pfandgläubiger ermächtigt wird, zur Erntezeit die Früchte des verpfändeten Grundstücks statt der Zinsen nach einer bestimmten Schätzung sich anzueignen (Peiser, keilinschriftliche Aktenstücke 1889 S. 101). Daneben kommen auch Garantiegeschäfte vor, indem die Bank z. B. als Mitschuldner in einen Kontrakt eintritt (Revillout 387), und von besonderem Interesse sind die unter dem Namen hudu erhaltenen Bankbillets, welche an den Vorweisenden zur Auszahlung gelangen und insofern den Wert baren Geldes repräsentieren (Revillout 467, Kohler, Jurist. Excurs. 8). Auch das Kommendagegeschäft findet sich in der Weise, dass der Bankier der Kommanditist ist, mit dessen Gelde der Gerant auf Gewinnteilung und auf seine Gefahr Handel treibt (Kohler und Peiser III. 46, IV. 78). Selbst minder anständige Geschäfte, mit Societät zum Gewinn

aus Prostitution, werden nicht verschmäht (daselbst IV. 28 ff.). Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Bankier bereits in Babylon in der Rolle eines Vertrauensmannes als Redaktor von Urkunden erscheint, die bestimmt sind, fremde Vertragsverhältnisse zu regulieren, ohne dass ihm selbst ein ersichtliches geschäftliches Interesse an denselben nachgewiesen werden könnte (Revillout 378 ff.).

Ergiebiger fliessen die griechischen Quellen. In Hellas werden die Trapeziten jedenfalls im vierten Jahrhundert v. Chr. erwähnt und man führt ihre Etablierung bereits auf die Epoche des grossen kommerziellen Aufschwunges zurück, den das Land vor der Periode der Perserkriege (490—449) aufzuweisen hatte. Aber es gab dort Bankiers verschiedener Art je nach den Geschäften, welche sie betrieben. Die eigentlichen »Trapeziten« zeichnen sich besonders durch das Depositengeschäft aus: es werden von den Privatpersonen Geldsummen bei ihnen eingelegt, namentlich zu dem Zwecke, um Zahlungen an Dritte daraus zu vermitteln. Insofern fungiert die Bank als Girobank. Aber nicht Gelddepositen allein, auch Kontraktsurkunden, streitige Summen werden bei ihr hinterlegt, um dieselben zu sichern, und auch der griechische Trapezit dient als Konzipient zur Abfassung von Vertragsurkunden. — Eine andere Kategorie von Bankiers waren die *ἀργυραμοιβοί* oder *κολλυβισταί*, auch *κερματισταί* genannt, die sich nur mit dem Geldsortengeschäft abgaben: *κόλλυβος* oder *κέρμα*, die kleine Münze, aber auch *ἀλλαγή*, *καταλλαγή*, *ἐπικαταλλαγή* hiess nämlich das Agio, welches sie beim Umwechseln berechneten. Diese Wechsler wurden zugleich als Autoritäten in betreff der Münzprüfung angegangen und betrachtet, wozu sie ihr Beruf befähigte, ohne dass sie übrigens einen amtlichen Charakter in dieser Hinsicht hätten in Anspruch nehmen können. — Endlich gab es noch eine Kategorie der vom Geldausleihen lebenden Wechsler: die *δανεισταί*, *τοκισταί* oder *χρησταί*. Sie liehen entweder in kleineren Beträgen und auf kürzere Fristen gegen Faustpfand (Lombardgeschäft) oder sie gaben grössere Kapitalien zu industriellen Unternehmungen her. Immerhin, da der Zinsfuss gesetzlich freigegeben war und usuell zwischen 18 und 12% schwankte, war ihr Geschäft ein sehr einträgliches, und sie mögen daher namentlich von dem Odium betroffen worden sein, mit welchem das Volk die Wuchergeschäfte belegte und dem es in den Spottnamen *ὀβολοστάται*, *ἀργυροκάπηλοι* (Kleinigkeitskrämer) *ἡμεροδανεισταί*, *τοκογλύφοι* (Zinsenschnitzler) Ausdruck gab — ein Spott, der in den Komödien des Plautus seinen römischen Nachklang findet (Costa, il diritto priv. Rom. nelle comedie di Plauto 1890 p. 313).

Der griechische Bankier arbeitete nicht mit eigenem Betriebskapital, sondern fast ausschliesslich mit den fremden Geldern, die bei ihm eingelegt wurden oder die er selbst von Kapitalisten aufnehmen musste. So hat der berühmte und geachtete Trapezit Pasion in Athen, als er wegen Alters sein Geschäft seinem ehemaligen Sklaven, dann Freigelassenen und Geschäftsführer Phormio verpachtete, sein eigenes Vermögen erst herausgezogen und sich selbst als Schuldner der Bank auf 11 Talente bekannt, um diese aus den Depositen der Bank auf Grundstücke und Häuser ausgeliehene Summe dem Phormio zu sichern, dem als Nichtbürger und Metöken der Grundkredit nichts genützt haben würde. Jenes eigene Vermögen hatte übrigens Pasion zum Teil auch in Grundstücken (20 Talente) und in einer Schildfabrik, deren Jahresertrag auf 1 Talent (= ca. 4700 M.) angesetzt wird, angelegt. Phormio zahlte für das Bankgeschäft 1 2/3 Talent an jährlicher Pacht. — Welche Höhe öfters die Einlagen erreichten, die auch der gemeine Mann zu machen pflegte, da er der Sicherheit wegen nur die unentbehrlichsten Summen im Hause behielt, während er alles Entbehrliche zum Bankier trug, zeigt das Beispiel des Themistokles, der beim Korinthier Philostephanos ein Guthaben von 70 Talenten gehabt haben soll.

Das privatim betriebene Bankgewerbe galt, wie bemerkt, in Griechenland und im ganzen Altertum im allgemeinen als ein wenig angesehenes. Fremde, Metöken, Freigelassene waren seine Vertreter, und, wenn es dennoch einzelnen Persönlichkeiten, wie dem erwähnten Pasion, gelang, sich ein wahres Vertrauen beim Publikum zu erwerben, so lag der Grund dazu in der Macht der Individualität und in der Macht des Kapitals. Dass man mit ihnen Verträge ohne Zuziehung von Zeugen abschloss, wie dies berichtet wird, war in der That ein Zeichen solchen Vertrauens. Aber auf der anderen Seite verlangte von ihnen nicht selten Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, wer sein Geld der Bank anvertraute.

Die Trapeziten haben in Athen ihren Platz auf dem Markte (daher: *δὶ ἀγορᾶς* — *συμβόλαιον* die vom Trapeziten ausgestellte Urkunde, vgl. noch Justinian nov. 136 Kap. 5 pr.). Ihre Gehilfen sind entweder mit umfassender Vollmacht ausgestattete *ἐπικαθήμενοι* (= assessores scil. *ἐπὶ τῆς τραπέζης*) oder Beauftragte für einzelne Geschäfte: *πρεσβευταί*, ungerechnet die gewöhnlichen Diener (*παῖδες*), welche meist Sklaven waren. Pasion wie Phormio haben sich selbst aus solchen untergeordneten Stellungen zu angesehenen Bankiers emporgearbeitet.

Die Führung von Handelsbüchern steht fest. Man buchte insbesondere die Depositen samt dem Namen des Deponenten und des Rückempfangsberechtigten. Was den letzteren anlangt, so wurde genau die Legitimation desselben geprüft, und alle hierauf bezüglichen Daten, namentlich, falls der Bankier den Rückfordernden nicht persönlich kannte, der Name von Rekognitionspersonen oder die Angabe besonderer Kennzeichen, standen in den Büchern. Der Rückempfänger hatte sich oft durch Vorzeigung einer schriftlichen Anweisung, auch wohl durch Vorzeigen des Siegelringes des Deponenten zu legitimieren. Erfolgte eine Auszahlung für den Kunden, so wurde sie ebenfalls gebucht, und so konnten durch Ab- und Anschreiben (Giro) Zahlungen unter den Kunden selbst vermittelt werden. Von dieser Umschreibung gewann der Ausdruck **διαγράφειν** die Bedeutung von Bezahlen. — Im übrigen sind wir über die Einrichtung der griechischen Handelsbücher wenig unterrichtet und erfahren nur noch verschiedene Namen für dieselben: **ὑπομνήματα, ἐφημερίδες, γράμματα,** ein Unterschied, welcher vermutlich, wie nachher in Rom, auf eine Verschiedenheit des Inhalts zurückzuführen ist. Auch über das Schriftwesen der Banken fehlt es im ganzen an Nachrichten. Die Existenz von eigentlichen Wechselbriefen wird wohl mit Recht in Abrede gezogen, dagegen scheinen sich Kreditbriefe, d. h. schriftliche Zahlungsanweisungen an die Bank bestätigt zu finden.

Charakteristisch ist das öffentliche Interesse, welches das Gemeinwesen oder die Obrigkeit an den Banken nahm, ohne dass man gerade von einer Staatsaufsicht zu sprechen berechtigt sein mag. In manchen Städten wird das Bankgewerbe verpachtet: so in Byzanz. Andere, wie Ephesus (a. 87 v. Chr. s. Recueil des inscriptions juridiques grecques I. 27 § 8), begnügen sich, durch gesetzliche Vorschriften die Rechte und Pflichten der Privatbanken zu regeln, während die Stadtgemeinde selbst, wie in Orchomenos (a. 223—192 v. Chr.: daselbst II. 286, 302 ff., vgl. Zeitschr. d. Savignystift. X. 1889 S. 363 ff., C.J.Gr. Septentrion. 3172. Wochenschr. f. class. Phil. 1893 S. 642 ff.), sich ihrer Dienstleistungen versicherte.

Noch im Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. ist zu Mylasa in Carien die Verpachtung nachweisbar (*ψήφισμα* der *βουλή* und des **δῆμος** daselbst: Nouv. rév. hist. XXII. 1898 p. 5—26). Wer hier ohne Befugnis Bankgeschäfte trieb, der konnte popular bei Archonten und Rath verklagt werden, verfiel, wenn er »mit **κόλλυβος**« gehandelt hatte, öffentlicher Geldstrafe, und in jedem Falle konnte der berechtigte Trapezit den Verdienst von ihm einziehen.

Neben den Privatbanken muss es aber auch schon in alter Zeit Staatsbanken gegeben haben, wie der inschriftlich überlieferte Ausdruck **δημοσία τράπεζα** beweist, welcher für Athen, Kyzikos, Ilion und die Insel Tenos nachweisbar ist. (A. M. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 1869 S. 506).

Auch Gesellschaftsbanken (die Gesellschafter heissen **μέτοχοι**) kamen vor, und besonders beachtenswert ist die Konkurrenz, welche schon seit alter Zeit den Privatbankiers in den Tempelbanken erwuchs. Die grossen Heiligtümer von Delphi und Ephesus, auf Delos und Samos liehen die Kapitalien ihres Tempelschatzes an Privatpersonen wie zum Zwecke öffentlicher Unternehmungen aus und, wie es scheint, nicht immer zu besonders hohen Zinsen; es wird einmal von einer Delischen Emission zu 10% auf 5 Jahre erzählt. Zu dem Darlehensgeschäft trat dann noch der sehr bedeutende Depositenverkehr. Denn die Tempel galten infolge ihrer religiösen Unverletzlichkeit als besonders sichere Hinterlegungsorte und, wie dies der Grund gewesen sein wird, weshalb namentlich der Staat seine Aktivbestände mit Vorliebe in Tempeln unterbrachte, so haben auch Städte, einzelne Herrscher, aber auch Privatleute ihre baren Vorräte den Tempelkassen anvertraut. Man hielt sich dabei nicht immer an die Heiligtümer des eigenen Landes, sondern liess über die Auswahl des Hinterlegungsortes nur die Rücksicht auf grössere Sicherheit entscheiden. Ob freilich die Tempelkassen aus den Depositen Gewinn zogen, lässt sich so wenig beantworten als die Frage nach der Verzinsung der bei ihnen deponierten Werte. Dass die Geschäfte, welche die Tempel machten, jedoch für die damalige Zeit nicht unbedeutende waren, zeigt z. B. die Berechnung für Delos, wo einmal etwa 40 Talente ausstanden, während die grosse Bank des Pasion bei der Uebergabe derselben an Phormio auch nur 50 Talente zinsbar belegt hatte.

In Aegypten ist zur Ptolemäerzeit das Bankgewerbe vollkommen in den griechischen Formen nachweisbar. Zahlreich sind die Urkunden über Geschäfte der Privatbanken, durch die (*διὰ τῆς τραπέζης* — Gegensatz: *διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*) sehr häufig Zahlungen vermittelt werden. Besonders spielt hier die Bankanweisung (*διαγραφή*) mit Unterschrift des Angewiesenen eine Rolle (s. Aegyptische Urkunden — nach der Zeitfolge: a. 46—201 n. Chr. — Nr. 177. 44 = 415. 196. 70. 645. 697. 472. 88. 78 = 445. 468. 702. 427. 607. 156 cf. auch 193. 281. Corpus Papyrorum Raineri I. p. 45—48). Daneben finden sich *δημόσιαι τράπεζαι* (Aegypt. Urk. Nr. 25. 41. 42. 652. 653. 707. Grenfell and Hunt, the Oxyrhynchus Papyri: I Nr. 61. 84), auch ein Trapezit des **λογιστήριον**

(Oberrechnungskammer) kommt vor (Aeg. Urk. Nr. 466), und vor allem machten sich die Herrscher selbst das Bankgeschäft dort zu nutzen. Nicht bloss, dass sie es verpachteten, wobei sie eine offizielle Taxe für den Münzwert vorschrieben, wie der neuerdings gefundene Papyrus, welcher von den Einkünften des Königs Ptolemäus Philadelphus handelt, zeigt (Grenfell, Revenue Laws. 1896 p. 54 col. 73 sq.): sie hielten auch ihre eigenen »königlichen Banken« (cf. Aegypt. Urk. Nr. 121). An der Spitze der letzteren stand ein τραπεζίτα oder auch mehrere zugleich, welche öfters, manchmal jährlich wechselten; der Chef hat neben sich einen Stellvertreter: ὁ παρά (Untergebener in Dorffilialen? Gött. Gel. Anz. 1895, I. 156), ausserdem wird noch ein χειριστής genannt, und so scheint ein fest organisiertes Bankpersonal bestanden zu haben. Die Bank dient zur Einziehung der öffentlichen Abgaben, der Zehnten etc., der Kaufpreise für versteigerte Staatsgrundstücke, der Pachtgelder der Zollpächter, deren Kautionsscheine bei der Bank deponiert werden; auch der Ertrag königlicher Fabriken, wie der Oelfabrik zu Theben, fliesst der dortigen Bank zu. Andererseits dient die Bank aber auch dem »budget passif«. Neuere Entzifferungen (Wilcken, S. 49 ff.) haben ergeben, dass die Trapeziten den Truppensold, in Geld und Getreide bestehend, an die Intendanten (γραμματεῖς) und Zahlmeister (ὑπηρέται) der einzelnen Truppenteile abzuführen hatten, und, wie z. B. an die königliche Bank in Theben die Einkünfte der dortigen Oelfabrik gelangten, so hatte andererseits die Bank die Auslagen, etwa für Transportspesen, für dieses Unternehmen zu begleichen. Dabei ist es bemerkenswert, wie die Formalitäten für Auszahlungsgeschäfte weit geringer gewesen zu sein scheinen als diejenigen für den Geldempfang; zu letzterem bedurfte der Trapezit erst ausführlicher schriftlicher Ermächtigung seitens anderer Beamter. — Solche »königliche Banken« gab es in Theben, Diospolis Magna, in Hermonthis, Memphis, Syene, Arsinoe, Krokodilopolis (?) und für den Nomos Oxyrhynchus, aber auch Filialen in Dörfern. Die bekannt gewordenen Namen der Bankbeamten sind fast sämtlich griechische, was wieder für den geschichtlichen Zusammenhang dieser Institute einen Fingerzeig giebt.

In Rom finden sich die Trapeziten unter dem Namen argentarii erst am spätesten. Beim Dichter Terenz († 159 v. Chr.) kommen sie noch nicht vor, während der etwas ältere Plautus sie als »danistae« und »tarpezitae« auftreten lässt. Eine der frühesten sicheren Spuren ihrer Existenz ist die Nachricht, dass im Jahre 210 v. Chr. die von ihnen innegehabten »Tabernen« auf dem Forum abgebrannt seien (Liv. 26, 27, 2). Ein höheres Alter lässt sich nur für die viri mensarii in Anspruch nehmen, welche, zuerst im Jahre 351 v. Chr. als Vviri, dann im Jahre 216 als IIIviri von der Gemeinde erwählt wurden, um durch Ausleihen von Staatsgeld oder umgekehrt durch Anleihen bei der Bürgerschaft die Staatsfinanzen zu verbessern. Diese IIIviri waren noch a. 210 in Thätigkeit, aber sie erscheinen dann nur noch als »Hilfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerarium« (Mommsen, Staatsrecht II, 642), und überhaupt scheint ihre Ernennung zu den ausserordentlichen Massregeln gehört zu haben, wie sie noch einmal von Kaiser Tiberius berichtet wird (Tacit. ann. 6, 17) und zweifelsohne mehr dem Interesse des Publikums als dem des Staates diente. Demnach steht nur soviel fest, dass im dritten Jahrhundert v. Chr. die Argentarier in Rom als Gewerbe auftraten, welchem für seinen Geschäftsbetrieb eine bestimmte öffentliche Lokalität zugewiesen war. Die Lokalitäten waren (wahrscheinlich massiv gebaute) Läden (tabernae) am Forum beim Janus Medius, welcher den Vicus Tuscus zwischen dem Tempel des Castor und der Basilika Julia überspannte (später tabernae novae genannt), aber auch in anderen Strassen (s. Richter, Topographie von Rom S. 68 und ein später im Südwesten der Stadt in der regio XII gegenüber der piscina publica durch einen Sklaven betriebenes Bankgeschäft bei Neumann, Der röm. Staat 1890, S. 88). Daher rührt die Bezeichnung in den Inschriften: Argentarius post aedem Castoris, ab sex areis, de foro vinario, nummularius de Circo Flaminio, de basilica Julia u. dgl. (C.J.L. VI, 363. 9177—85), welche nur ja nicht mit dem Begriff unserer »Firma« verwechselt werden darf, denn niemals haben die Römer das »Geschäft« personifiziert etwa in den Personen seiner aufeinanderfolgenden Inhaber, sondern sie fassten nur die taberna unter dem Gesichtspunkte einer universitas (rerum) zusammen. — Von dem Standorte kommt auch die römische Bezeichnung des Bankbruches her: während die Griechen von ἀνασκευάζεσθαι, ἀνατραπῆναι τὴν τράπεζαν reden, heisst es in Rom: foro cedere, abire, mergi, a foro fugere. Das Rechtsverhältnis an den öffentlichen Tabernen war das der sogenannten superficies (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XI. 133. D. 18, 1, 32 Ulpian).

Wie in Griechenland, so gab es auch in Rom unter den Privatbankiers verschiedene Kategorieen nach den Geschäften, welche sie betrieben. Von den eigentlichen Argentariern werden die nummularii unterschieden, während mensarii, mensularii (in der Kaiserzeit) lediglich eine Uebersetzung des griechischen τραπεζίτα zu sein scheint. Die nummularii werden, ähnlich den griechischen

ἀργυραμοιβοί, in besonderen Zusammenhang mit der Münzprobe gebracht: sie werden zugezogen, wenn es gilt, die Echtheit der Geldstücke festzustellen, was bei der Unsicherheit der antiken Münzverhältnisse eine ebenso wichtige als häufige Aufgabe gewesen sein wird. Jedoch muss man sich einerseits davor hüten, sie mit den ebenfalls nummularii genannten Arbeitern der kaiserlichen Münze zu verwechseln (O. Hirschfeld, Untersuchungen, I, 95 fg.), andererseits ist es wegen der später eingetretenen sprachlichen Vermengung mit den Argentariern nicht leicht, die Geschäftskreise beider Kategorieen zu sondern. (Zeitschr. d. Sav. Stift. XIX. 203).

Die Geschäfte der römischen Bankiers umfassen ausser dem Geldsortengeschäft, d. h. dem Ein- und Verkauf fremder Münzen und der Umwechselung einheimischer Sorten, Aktiv- und Passivgeschäfte, Bar- und Ordregeschäfte verschiedenster Art. Zu den Passivgeschäften in Bar gehört die Annahme von Depositen. Es wird allerdings nur von Geldeinlagen berichtet, über die der Bankier einen Schein ausstellt, um dem Kunden gegen Rückgabe desselben die Abhebung jederzeit zu ermöglichen (Dig. 16, 3, 24), gelegentlich verbunden mit ausdrücklichem Zinsversprechen bis zur erfolgten Zurücknahme des Geldes (Dig. 16, 3, 26, 1). Ferner hat man, freilich ohne überzeugenden Beweis (Heck in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, X, 86. 101), behauptet, die sogenannte fiducia cum amico sei eine gerade bei den Argentariern übliche Hinterlegung von Faustpfändern gewesen, welche der Sicherheit anderer Personen dienten und wobei der Argentarius lediglich die Rolle eines »Treuhänders« gespielt habe. Jedenfalls gehörte zu den Passivgeschäften die Geldaufnahme für längere Termine als verzinsliches Anlehen der Bank, wobei wiederum Zinsen schriftlich zugesagt zu werden pflegten (Dig. 13, 5, 24. Dig. 16, 3, 28). Namentlich tritt der römische Bankier häufig als Garant für fremde Verbindlichkeiten ein in den verschiedenen, nach römischer Rechtsordnung zu Gebote stehenden Formen. Er leistet nicht bloss Bürgschaft für seine Kunden, sondern er tritt auch als Selbstschuldner ganz an deren Stelle (Brief hierüber: Dig. 13, 5, 26). Ein noch nicht ganz zweifelfreies Geschäft dieser Art war das sogenannte receptum argentarii, mit dessen Ausgestaltung sich das prätorische Edikt befasste (vgl. Schulin, Lehrb. der Gesch. d. röm. R. 409, Archivio giur. XLV. 3—83. 553—559 und Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II, 758 ff.). Dies Geschäft bestand in einem Zahlungsversprechen seitens des Bankiers, und die aus demselben zuständige Klage (actio recepticia) hatte die Eigentümlichkeit, von dem Vorhandensein einer Zahlungspflicht zwischen Auftraggeber und Empfänger, von Empfang einer Valuta u. dgl. gänzlich unabhängig zu sein. Die wirkliche Zahlungsleistung an den Dritten im Auftrage des Kunden hiess de mensa solvere gegenüber dem Zahlen aus eigener Tasche (de domo) und war besonders gebräuchlich, wie in Griechenland, wenn man bares Geld in der Bank liegen hatte. — Besonderes Interesse erheischt auch noch die sogenannte permutatio pecuniae. Cicero bereits erkundigt sich, da er seinem Sohne Geld nach Athen zu schicken beabsichtigt, ob dies nicht auf dem Wege der permutatio zu bewerkstelligen sei (ad Att. 12, 24, 1). Er meint damit offenbar ein der oben erwähnten griechischen Zahlungsanweisung entsprechendes Rechtsverhältnis: der Bankier erhält Valuta am Orte seiner Niederlassung oder er kreditiert und giebt dafür einen Brief, in welchem ein auswärtiger Geschäftsfreund angewiesen wird, Zahlung zu leisten. Wie das receptum dem Locogeschäft, so dient die permutatio im wesentlichen dem Distanzgeschäfte; nur wäre es unrichtig, in der permutatio etwa bereits einen »Wechsel« erblicken zu wollen.

Von denjenigen Bankgeschäften, die man heutzutage den Aktivgeschäften zurechnet, betrieb der römische Bankier nur das Darleihen, sei es gegen Faustpfand (Lombardgeschäft) oder auf Immobilien (Hypothekengeschäft). Auch das Vermittelungsgeschäft gehörte zum Kreise seines Gewerbes. Aber eine besondere Thätigkeit entwickelte er durch die Uebernahme der (schon zu republikanischer Zeit so genannten) »Auktionen«. Es hat über den Umfang dieser Thätigkeit namentlich der reiche Fund von Quittungstafeln im Hause des pompejanischen Bankiers Cäcilius Jucundus im Juli 1875 Licht verbreitet (C. J. L. IV Supplem. 1898). Diese Quittungen sind zum Teil solche der Gemeinde Pompeji über Pachtgelder, welche Jucundus für gepachtete Gemeindegrundstücke bezahlt hat, und sie zeigen, dass auch solche Kapitalanlage den Argentariern nicht fremd war, aber den hauptsächlichen Bestandteil des Fundes bilden doch die Empfangsbestätigungen, welche Jucundus für abgelieferten Auktionserlös von seinen Auftraggebern sich ausstellen liess. Die öffentlichen Versteigerungen nahmen sicherlich im antiken Geschäftsleben eine wichtige Stelle ein. Die Argentarier hatten zum Zweck derselben eigene Lokale (atria auctionaria) zur Aufbewahrung der Gegenstände und zur Abhaltung der Auktionen und sie besassen ferner dafür ein eigens geschultes Personal. Zu letzterem mag der mehrerwähnte »coactor« gehört haben, dessen Hauptaufgabe in dem Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder be-

standen haben wird. Aber auch der Argentarius selber wird als coactor bezeichnet, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass hiermit wieder eine besondere Kategorie von Personen des Bankgewerbes gemeint ist, die nur gegen bar versteigerten und die Kaufgelder sofort einkassierten. Bei solchen Auktionen wird das von Gaius (4, 126a) überlieferte Proklama üblich gewesen sein: ne ante emptori res traderetur quam si pretium solverit. Das Auktionshonorar (merces) bestand gewöhnlich in 1 % des Kaufpreises, und dieses sowohl wie die an den Staat abzuführende Auktionssteuer von ebenfalls 1 %, welche Oktavian vielleicht nach griechisch-ägyptischem Vorbilde eingeführt hatte (Wilcken S. 40), musste der Käufer erlegen.

Im römischen Staate bestand bei den Banken ein offenbar sehr weit entwickeltes Buchwesen, über welches nur leider die bisherigen Aufklärungen noch spärlich sind. Der römische Bankier führte zunächst ein Memorial für die augenblicklichen Notizen, das adversarium (von adversus = immer zur Hand) oder die ephemeris, von diesem erfolgte dann zu gelegener und angemessener Zeit der Uebertrag ins Hauptbuch, den codex rationum mensae oder argentariae. Hier in dem letzteren, das auf Wachstafeln (tabulae) oder (später?) auf »Membranen« geschrieben war, welche zu einem Konvolut (codex) zusammengelegt wurden, hatte jeder Kunde seine ratio, sein Conto, und hierauf bezogen sich die eingehenden Vorschriften, welche das prätorische Edikt in betreff der Vorlegepflicht der Argentarier aufstellte (Dig. 2, 13 de edendo). Der Argentarius muss das ganze Blatt, welches sich auf den Editionsberechtigten bezieht, »a capite« im Original vorlegen oder ausschreiben, die Einträge sollen mit Datum versehen werden, während eine Unterschrift des Bankiers für entbehrlich erklärt wurde. So dienten diese Bücher einem ausgedehnten Kontokorrentverkehr: jeder Kunde besass darin sein Soll und Haben (expensum ferre — acceptum ferre), für jede dieser Rubriken wohl eine Blattseite, und hier wurde denn umgeschrieben, zu- und abgeschrieben (transscribere, perscribere in dem Sinne von Bezahlen, gleich dem griechischen διαγράφειν) je nach Bedarf. Aus diesen Büchern wurden auf Wunsch des Kunden Kontokorrentabschlüsse erteilt, welche den Saldo eventuell als neue Schuld feststellten (z. B. Dig. 2, 14, 47, 1. Dig. 14, 3, 20).

Der Handlungsbücher gedenkt noch Justinian in seinen auf die Argentarier bezüglichen Sondergesetzen (ed. 9, 2, 1. 7, 1).

Ein Charakteristikum des römischen Bankwesens bilden die zahlreichen Rechtsvorschriften, mit welchen Gesetzgebung und Jurisprudenz die Argentarier umgeben hat. Meistens handelt es sich dabei um odiose Privilegien. So beginnt schon in republikanischer Zeit (Cic. ad Herenn. 2, 13, 19) die Tendenz, Argentariersocietäten dem Publikum gegenüber solidarisch haftbar zu machen; eine Neigung, welche auch in der Behandlung von Nicht-socii, die gemeinsame Geschäfte machen, zu Tage tritt (Dig. 2, 14, 9, p. D. 4, 3, 34 p.). Nach dem bekannten Bericht des Gaius (4, 64 ff.) konnte der Argentarius im Schriftformelprozess nur auf den Saldo gegen seinen Schuldner klagen, er musste dessen Gegenforderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie sich zur Kompensation eigneten, ausdrücklich in Abzug bringen, wollte er nicht riskieren, den Prozess für immer verloren zu haben. In der Kaiserzeit traf man ferner Vorkehrungen dagegen, dass der Bankier sich durch Berufung auf die Existenz von Geschäftsfilialen dem Prozess am Gericht seines Hauptniederlassungsortes entziehen könne (Dig. 2, 13, 4, 5. D. 5, 1, 19, 1. 45 p.), und gab den Depositen im Konkurs des Bankiers ein Vorzugsrecht vor anderen Passiven desselben (Fuchs im Archiv für civilist. Prax. LXII 1879 S. 183 ff.) Noch Justinian hatte bei manchen seiner gesetzlichen Neuerungen die Argentarier von Rechtsvorteilen ausgeschlossen: so bei der Aufhebung der actio receptitia (C. 4, 18, 2 a. 531), bei Anordnung sekundärer Haftung der Bürgen (nov. 4, 3, 1 a. 535). Dagegen zeigt sich gerade dieser Kaiser in seinen auf die Argentarier bezüglichen Sondergesetzen auf besondere Petitionen hin geneigt, ihnen auch Rechtsvorteile einzuräumen. Er nimmt die Bestimmung der nov. 4, 3, 1 zurück, gewährt ihnen besondere Vorrechte am Vermögen ihrer Schuldner (nov. 136 a. 536 oder a. 541; ed. 9 a. 536?; ed. 7 a. 542), räumt ihnen ein höheres gesetzliches Zinsmaximum ein (C. 4, 32, 26, 2 a. 528) etc.

Geschäfte durch Monopolisierung des Bankgewerbes, wie im Osten geschah, scheint der römische Staat niemals gemacht zu haben. Auch einer Staatskontrolle werden die Banken erst in der Kaiserzeit unterworfen. Auf Kaiser Hadrian geht dieselbe für die Hauptstadt Rom zurück, und zwar ist es der praefectus urbi, welchem sowohl Argentarien im engeren Sinne als Nummularien unterstellt werden (Dig. 1, 12, 1, 9 fr. 2). Diese Einrichtung bestand noch am Ende des 4. Jahrhunderts, wie die Relationen des Symmachus ergeben (rel. 29), während in den vor-diokletianischen »Provinzen« die Statthalter gleiche Funktion ausgeübt haben mögen (Suet. Galba 9). Die justinianischen Gesetze kennen zwar auch noch die Gerichtsbarkeit des praefectus urbi (ed. 9, 5),

im übrigen wendet sich aber der Kaiser an seine comites largitionum, um diese mit der Ausführung seiner gesetzlichen Neuerungen zu beauftragen (nov. 136 cit.), und er setzt dieselben geradezu als Richter in Argentarierangelegenheiten ein (ed. 7, 6).

Die spätere Gesetzgebung, seit dem vierten Jahrhundert, beschäftigt sich mit den Argentariern meistens in ihrer Zusammenfassung als hauptstädtische Korporation. Hier erscheinen sie unter dem Namen des corpus collectariorum in justinianischen Erlassen als σύστημα, σωματεῖον ἀργυροπρατῶν — Bezeichnungen, welche am besten dem älteren »coactor« entsprechen. Diese spätere Gesetzgebung, vor Justinian, betrifft, soweit sie überliefert ist und hier interessiert, meistens das Münzsortengeschäft. Gratian hat ihnen den Kurs des Solidus vorgeschrieben, später gehen sie den Stadtpräfekten (Symmach. l. cit.) an, diesen Kurs zeitgemäss zu erhöhen: ein Gesetz vom Jahre 445 (nov. Valent. III tit. 14 c. 1) sieht sich dagegen veranlasst, den staatlichen Nennwert der Münze gegen zu billigen Verkauf derselben in Schutz zu nehmen. Das Geschäft der Münzprobe hatte Kaiser Julian (a. 363) einem Einzelbeamten für jede Gemeinde übertragen, welchen er ζυγοστάτης (libripens) nennt (C. Th. 12, 7, 2); gegen Missbräuche dieser Beamten in Aegypten, besonders in Alexandria, bestehend in einem bis zu 12½ % gesteigerten und ὄβρυζα genannten Agio, richtet sich noch ein justinianisches Edikt (a. 559 ed. 11).

Die auf Inschriften sich findenden, zur familia Augusti gehörigen argentarii, ab argento etc. (C. I. L. VI, 8727 ff.) — auch eine argentaria kommt vor (ib. 5184) — werden Bedienstete in der kaiserlichen Silberkammer oder in der Münze gewesen sein.

Litteratur: *Für Babylon:* ***E. Revillout**, Les obligations en droit Égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886, p. 374 sq. — **Kohler u. Peiser**, Aus dem babylonischen Rechtsleben I—IV, 1890—1898. — **Kohler**, Juristischer Excurs zu Peiser, Babylonische Verträge, 1890. — Für Griechenland: **K. F. Hermann**, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten IV (3. Aufl. 1882) § 48. Zu den dortigen Citaten s. noch: **(Lattes)** in: Il Politecnico (serie V. Parte letterario-scientifica, vol. V), 1868, S. 433—468. — **Bernadakis** in: Journal des économistes, série IV, année IV, tome XIV, p. 336—354. XV, p. 181—217 (1881). — **Beauchet**, histoire du droit privé de la république Athénienne IV, 1897, p. 48,4 (Zeugen, Bücher) 333 sq. (Depositen), 465 (Bürgen) 506 sq. (Zahlungen) 513, 518 (Compensation, Delegation). — Ueber Aegypten: **Lumbroso**, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides (1870) p. 330—338. — **U. Wilken** in: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1886. Philosophisch-historische Abhandlungen, Abth. I. — **Derselbe** in Gött. Gel. Anz. 1895, I. 155 ff. — Ueber Rom: **M. Voigt** in: Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. X Nr. VII (1887). — **Marquardt**, Römische Staatsverwaltung II (2. Aufl. 1884), S. 64—69. — Zu Voigt: **Niemeyer** in der Zeitschrift der Savignystiftung XIII, 1890, S. 312—326. — Ueber argentarii ausserdem: **Abel Waldmann**, Étude sur les argentarii à Rome (thèse), Paris 1874, p. 7—89. — Le Secq **Detournelles**, des. a. (Thèse) Bar-sur-Seine 1890. — **Ant. Deloume**, les manieurs d'argent à Rome 1890, 2de édit. 1882. — **A. F. Rosello**: argentarii I, 75 p. 1892. — **Pauly**, Real-Encyclopädie der class. Altertumswissensch. Neue Bearb. II, 1896, S. 706—710 (Oehler). — Im Allgemeinen: **Gust. Cohn**. System der Nationalökonomie III, 1898, S. 550 bis 555. — Neuestens (Dezember 1898): **Mitteis**, in Zeitschr. d. Sav. Stift. XIX. 198—260: »Trapezitika«. — Auch **Billeter**, Geschichte des Zinsfusses im Altertum (1898), S. 58 ff. über die delische Tempelbank; Aegypt. Urk. Nr. 741: κολλυβιστικὴ τράπεζα (wie Corp. Pap. Rain. I Nr. 1 r. 13).*

Johannes Merkel.

II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert.

1. Das Mittelalter. 2. Das 16. Jahrhundert. 3. Die festländischen Girobanken. 4. Die Anfänge des englischen Bankwesens.

1. Das Mittelalter. Der Entwickelung des altrömischen Bankgeschäfts wurde durch die Völkerwanderungen ein Ende gemacht, und seitdem gab es bis zu den Kreuzzügen nur eine Art berufsmässiger Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs; das waren die Geldwechsler. Die zahlreichen kleinen Münzgebiete, die häufigen Aenderungen im Münzfusse, die ungenauen Prägungen, das Beschneiden der Münzen u. s. w. — alles das machte Personen unentbehrlich, die sich berufsmässig damit beschäftigten, Gewicht und Feingehalt der Münzen festzustellen und diese gegen andere Münzen umzutauschen. Auch die Fürsten und Städte bedurften ihrer zur Anschaffung von Prägematerial und zur leichteren Verwertung der neugeprägten Geldsorten. Oftmals wurde daher das Wechslergeschäft mit dem Münzregale verbunden oder doch strengen Bestimmungen unterworfen; vielfach, namentlich in Italien, schlossen sich die Wechsler auch zu ansehnlichen Körperschaften zusammen und betrieben ihr Gewerbe nach eigenen Statuten. Ueberall aber vermittelten sie zunächst nur den Zahlungsverkehr, und zwar dienten sie jedenfalls bis zu den Kreuzzügen nur der Erleichterung des eigentlichen Münzverkehrs. Das Zeitalter der Kreuzzüge, der Ausgangspunkt für die ganze höhere geld- und kreditwirtschaftliche Ent-

wickelung des späteren Mittelalters, hat für das Bankwesen nach zwei Richtungen epochemachend gewirkt: einerseits durch die Entstehung von Klassen berufsmässiger Geldleiher, andererseits dadurch, dass sich bei den Wechslern die Vermittelung des lokalen Depositen- und Geldverkehres sowie des interlokalen Wechselbriefverkehres entwickelte.

Die ersten berufsmässigen Geldleiher waren die Juden. In der Diaspora (nicht in ihren ursprünglichen Wohnsitzen) von jeher hauptsächlich auf den Handel angewiesen, zumal unter den Germanen und den nicht am Mittelmeere wohnenden Romanen, die später als die Mittelmeervölker Eigenhandel im grossen Umfange zu betreiben anfingen, waren die Juden allen diesen Völkern Jahrhunderte lang für den Warenhandel unentbehrlich, was zu ihrer relativ günstigen Lage im früheren Mittelalter gewiss das meiste beigetragen hat. Aber seit den Kreuzzügen entwickelte sich der eigene Warenhandel der abendländischen Völker zu glänzender Blüte, und die Juden wurden für diesen Handel überflüssig. Zugleich entfesselte der niedere Klerus gegen sie den Fanatismus der Massen. So verloren sie ihre günstige Stellung und wurden rechtlos, wurden abhängig von der Willkür der Landesherren, die sie schützten, preisgaben oder selbst plünderten, je nachdem das eine oder andere Verfahren ihnen grössere Vorteile darbot. Jetzt erst wendeten die Juden sich den Geldleihgeschäften zu, in deren Betriebe die christlichen Kaufleute noch nicht ausreichend bewandert und auch durch die kirchliche Wucherlehre einstweilen noch stark behindert waren. So machten sie sich aufs neue unentbehrlich. Sie gewährten zwar hauptsächlich sehr riskanten und daher hohe Zinsen erfordernden Konsumtivkredit, was den Hass gegen sie wesentlich steigerte, und nur insoweit man sie durchaus brauchte, entgingen sie der Ausrottung und Vertreibung. Aber ihre wirtschaftliche Unentbehrlichkeit verloren sie auch auf diesem Gebiete nur ganz allmählich durch das Wachstum der wirtschaftlichen Tüchtigkeit unter den christlichen Geschäftsleuten.

Die erste und lange Zeit nahezu einzige Konkurrenz erwuchs den Juden in den Italienern. Italien gelangte am frühesten wieder zur wirtschaftlichen Blüte, und der italienische Handel war es vor allem, der zunächst für seinen eigenen Bedarf die erste wirkliche Berufsorganisation des Geld- und Kreditverkehrs ins Leben rief, wobei ihm freilich der internationale Geldverkehr der römischen Kurie sehr zu statten kam. »In Italien bildeten sich damals die Grundzüge des modernen Bankwesens aus, dessen Geschichte sich überhaupt in zwei Perioden zerlegen lässt: in der ersten erfolgt die Hauptentwickelung auf italienischem, in der zweiten auf englischem Boden« (Nasse).

Am besten sind wir bisher unterrichtet über die Entstehung des Bankgeschäfts in Genua; doch scheint der Verlauf in anderen italienischen Städten ungefähr der gleiche gewesen zu sein: Die Geldwechsler, welche in Genua bereits im 12. Jahrhundert den Namen »Bancherii« führten, (von ihren auf einem freien Platze in der Stadt aufgestellten Wechselbänken), erscheinen gleich darauf auch schon als wirkliche Bankiers im modernen Sinne: sie nahmen Depositen an von den Kaufleuten Genuas und erteilten diesen dagegen Darlehen, besonders zum Betriebe überseeischer Geschäfte (»Seedarlehen«, cambia maritima), an denen sie sich auch durch die »commenda« genannte Gesellschaftsform beteiligten; für ihre Kunden übernahmen sie die Leistung örtlicher Zahlungen auf dem Wege der Ueberweisung und Kompensation (Giroverkehr), und ebenso vermittelten sie durch ihre auswärtigen Faktoren und Geschäftsfreunde interlokale Zahlungen, d. h. sie stellten Wechselbriefe aus.

Mit diesen Funktionen befriedigte der Bankier dringende Verkehrsbedürfnisse. Einerseits die grosse Zunahme des Zahlungs- und Kreditverkehrs, andererseits die Schwierigkeit, sich überall und immer die zur Zahlung geeigneten Münzsorten zu verschaffen, der Wunsch, sich von den vielen Schwankungen der Münzpreise, von den grossen Mühen, Kosten und Gefahren der Aufbewahrung und Versendung barer Geldsummen zu entlasten — das waren die Hauptmotive, welche die Ausbildung des Bankgeschäfts bis zum 17. Jahrhundert veranlasst haben. Durch die Annahme von Depositen erlangten die Bankiers andererseits die Möglichkeit, die wachsenden Kreditbedürfnisse zu befriedigen, zunächst insbesondere dem Handel Produktivkredit in steigendem Masse zu gewähren, dann auch die Juden allmählich aus den sonstigen Kreditgeschäften grösseren Stils zu verdrängen.

So entwickelte sich das Bankgeschäft zunächst in den Mittelmeerplätzen, namentlich in Italien. Aber schon im Anfange des 13. Jahrhunderts, vielleicht noch früher, begannen italienische Geschäftsleute, auch jenseits der Alpen Geldgeschäfte zu machen. Anfangs waren es besonders Bewohner lombardischer Städte, daneben eine Zeit lang Bürger von Cahors in Südfrankreich, die als erste berufsmässige Kreditvermittler christlichen Glaubens in Frankreich, England und Deutschland auftraten, und so gross war der Eindruck, den das hervorbrachte, dass seitdem an allen diesen südländischen Geschäftsleuten gleicher Art die

Namen »Lombarden« und »Caorsinen« haften blieben. Diese wurden im 13. Jahrhundert durch Toskaner, im 14. namentlich durch Florentiner verdrängt, aber noch jetzt erinnert »Lombard Street«, der heutige Mittelpunkt des europäischen Geld- und Kreditverkehrs, an dessen erste Begründer.

Die Italiener errichteten in den grossen Städten überall Filialen, ihre Faktoren bereisten ganz Europa, wobei sie sich der wirksamsten Unterstützung der römischen Kurie erfreuten, die sie für die Einsammlung der Kirchensteuern brauchte und die sich dafür dankbar erwies, indem sie ihnen half, die Juden aus den oberen Schichten des Geldgeschäfts zu verdrängen; wurden die Italiener doch geradezu »usurarii Papae« genannt. Ueberall führten sie die Wechselbriefe (»Litterae Lombardorum« hiessen sie vielfach) ein und ebenso ihre ganze sonstige Geschäftstechnik, wussten sich aber zunächst ihrerseits das Monopol dieser Geschäfte Jahrhunderte lang zu sichern. Die vielen ihnen zufliessenden Depositen ermöglichten es ihnen schon im 14. Jahrhundert, den Königen von Frankreich und England die grössten Geldsummen vorzustrecken und diese Länder wirtschaftlich zu beherrschen. Freilich erregten sie hierdurch den Hass der Völker nicht minder als früher die Juden; aber sie liessen sich nicht so leicht verdrängen. Während die Juden am Ende des Mittelalters fast überall längst zu untergeordneten Kreditvermittlern (Pfandleihern niederer Ordnung u. dgl.) herabgesunken waren, erreichte die italienische Geldmacht gegen Ende des Mittelalters im Hause der Medici erst seine stärkste Verkörperung, und ihre Verdrängung begann erst im 16. Jahrhundert.

Ausser diesen Privatbankiers gab es in einigen Städten des Mittelmeeres auch schon öffentliche Banken. Zwar auf diesen Namen haben keinen vollen Anspruch die altitalienischen »Monti«, Steuerpacht-Gesellschaften von Staatsgläubigern, Zwittergebilde, die indes zweifellos schon einige Funktionen unserer heutigen Banken versahen, mindestens wenn man das Bankwesen im weiteren (festländischen) Sinne versteht, so dass es die Kreditvermittelung zwischen dauernder Kapitalanlage und Kapitalbedürfnis für öffentliche Zwecke mit umfasst; denn gerade eine solche Organisation bildeten die Monti, wie denn auch deutsche Städte eine Art Bankgeschäft in diesem Sinne betrieben. Später verwandelten sich die Monti zum Teil sogar in wirkliche Depositen- und Girobanken; insbesondere die berühmte Casa di St. Giorgio in Genua betrieb solche Bankgeschäfte seit 1407.

In Barcelona entstand ferner bereits 1401 eine wirkliche öffentliche Wechsel-, Depositen- und Girobank, die »Taula de cambi« (Tabula cambiorum), und ähnliche Anstalten wurden auch in Valencia und Saragossa begründet. Sie waren die Vorläufer der im 16. und 17. Jahrhundert entstandenen öffentlichen Banken von Venedig, Mailand, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg (s. u.).

Eine wesentlich andere Art mittelalterlicher Banken waren die »Montes Pietatis«, gemeinnützige Stiftungen von vorzugsweise kirchlichem Charakter, welche die Minderbemittelten aus den Klauen der Pfandwucherer befreien sollten; aus ihnen sind dann die modernen Leihhäuser hervorgegangen.

2. Das 16. Jahrhundert. Die grossen Entdeckungen veranlassten eine Verschiebung des Weltverkehrs vom Mittelmeere nach dem Atlantischen Oceane. Zugleich nahm der Geld- und Kreditverkehr ausserordentlich zu und riss bald alle Schranken nieder, die ihn im Mittelalter eingeengt hatten. Mit dieser Zunahme des Verkehrs hielt die Entwickelung des Geldes nicht gleichen Schritt. Zwar vermehrte sich die Masse des umlaufenden Geldes ganz bedeutend, aber weniger die Goldmünze, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Hauptrolle im Grossverkehre gespielt hatte, als vielmehr die für ihn nicht so geeignete Silbermünze. Die Münzverschlechterung und Münzdifferenzierung nahm infolge der räuberischen Münzpolitik immer grössere Dimensionen an. Deutschland erlebte in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts das Elend der Kipper- und Wipperzeit, Spanien mit seinen silberreichen Kolonieen sank schliesslich gar bis zur Kupferwährung herab. Noch immer wurde das ganze Zahlungswesen unaufhörlich gestört durch neue Münzemissionen und Herabsetzungen der Münzpreise, der Verkehr von Ort zu Ort durch Raub und Krieg. Unter solchen Umständen musste die glänzende Verkehrsentwickelung zu weiterer Ausdehnung des vom Mittelalter übernommenen Systems der Geldsurrogate drängen, des lokalen Depositen- und Giroverkehrs sowie des interlokalen Wechselbriefhandels. Doch behielten diese Zahlungsmittel zunächst noch ihre mittelalterliche Gestalt: nur verloren die Italiener das Monopol der Vermittelung: das Bankwesen wurde ein Gemeingut der europäischen Kulturwelt.

Gleichzeitig nahm der Bedarf an Leihkapitalien gewaltig zu, sowohl wegen der Ausdehnung des Handels, wie namentlich auch, weil die Fürsten durch Entwickelung der Soldheere und Feuerwaffen zur Aufwendung weit grösserer Kapitalien für Kriegszwecke gezwungen wurden als im Mittelalter. Andererseits wuchsen auch die

verfügbaren Geldkapitalien und zwar zunächst vorzugweise bei den bisherigen Handelsvölkern, den Italienern und Deutschen, die ihren Warenhandel grösstenteils verloren, dagegen im Geldgeschäfte noch eine glänzende Nachblüte erlebten. Doch erfuhr ihre Thätigkeit eine örtliche Begrenzung durch den weltgeschichtlichen Kampf der Dynastieen Habsburg und Valois, indem die Oberdeutschen und Genueser hauptsächlich das Haus Habsburg, die Florentiner Frankreich mit ihren Kapitalien unterstützten.

Diese grossen Geschäftsleute hiessen gewöhnlich nicht Bankiers, sondern Finanziers oder dergleichen. Thatsächlich aber waren es Kreditvermittler ersten Ranges, die meist mit sehr bedeutenden fremden Kapitalien arbeiteten; ihre Depositen überstiegen je länger desto mehr ihre eigenen Mittel, und während die Depositen kurzfristige Forderungen waren, dauerte es im besten Falle viele Jahre, ehe die Vermittler die von ihnen den Fürsten geliehenen grossen Geldsummen wieder erlangten. Diese Unkenntnis rationeller Banktechnik rächte sich schwer, wie es infolge desselben Fehlers schon im 14. Jahrhundert den Florentinern widerfahren war.

Nun gingen aber überdies die Geldgeschäfte weit über das vernünftige Mass hinaus. Die ersten, welche sich darauf eingelassen hatten (vor allem die Fugger), erwarben grosse Reichtümer; dadurch wurden immer weitere Kreise verführt, ihnen zu folgen. Die Fürsten beförderten diese Entwickelung. Mittelst geschickter Finanzleute, die sie dem Kreise jener deutsch-italienischen Geschäftswelt entnahmen, wussten sie die Kapitalien von allen Seiten nach den grossen Weltbörsen Antwerpen und Lyon zu ziehen, wo sich ein Kapitalverkehr von überschwenglichen Dimensionen entwickelte.

Das Ende war eine tolle Ueberspannung des Kredits und eine allgemeine europäische Krisis. Die fürstlichen Schuldner mussten ihre Zahlungen einstellen, zuerst 1557 gleichzeitig die Könige von Frankreich, Spanien und Portugal. Eine ganze Reihe weiterer Staatsbankerotte folgte, welche zusammen mit jahrzehntelangen Religionswirren in Frankreich und den Niederlanden die Blüte der beiden Weltbörsen Antwerpen und Lyon sowie den Wohlstand der beteiligten Geschäftsleute und Kapitalisten vernichteten.

Uebrig blieben einige Jahrzehnte lang nur die Genuesen, die erst verhältnismässig spät zu den Geldgeschäften übergegangen waren und denen es jetzt gelang, durch ausserordentlich feine Entwickelung der Technik ihrer Geschäfte fast das Monopol der internationalen Zahlungs- und Kreditvermittelung gerade in der schlimmsten Krisenzeit zu erlangen.

Ihr Hauptmittel bildeten die Genueser Wechselmessen, die in der Geschichte des Bankwesens einen Ehrenplatz verdienen, als der erste Mechanismus eines hochentwickelten internationalen Clearingverfahrens. Viermal jährlich kamen an irgend einem Orte in Savoyen oder Oberitalien 50 bis 60 Genueser Bankiers zusammen, jeder mit einem kleinen Papierbuche, und beglichen fast ohne Bargeld die Geld- und Kreditgeschäfte des grössten Teils von Europa, während rings umher das ganze bisherige System dieses Verkehrs in Trümmern ging. Gerade hierdurch, durch die heillose Zerrüttung des europäischen Zahlungs- und Kreditwesens, wurden die Genuesen gezwungen, die Organisation ihrer Messen so zu gestalten, dass ihre Technik und die Solidarität ihres Besuches den bisherigen, weit unvollkommeneren Mechanismus ersetzte und der Krisis mit Erfolg widerstehen konnte.

Zu dem Zwecke führten die Genuesen für ihre Messen die reine Goldwährung ein und ersetzten zugleich die Barzahlung durch ein System ineinander greifender Geldsurrogate. Sie waren die Bankiers des spanischen Hofes, der damals jahraus jahrein viele Millionen gebrauchte zur Bekämpfung des Aufstands in den Niederlanden und zur Beherrschung Italiens. Die hierfür bei den Genuesen aufgenommenen Anleihen waren stets in den Niederlanden und Italien zahlbar, sollten dagegen in Spanien und zwar meist erst erheblich später zurückgezahlt werden. Die Genuesen mussten mithin sowohl als Kredit- wie als internationale Zahlungsvermittler dienen. Sie kauften nun in der nächsten Messe Wechsel auf die Niederlande bezw. Italien (oder auch auf einen Zwischenplatz, wenn das vorteilhafter war, und von dort aus wieder auf die Niederlande bezw. Italien) und bezahlten diese Wechsel mit ihren Tratten auf Spanien (oder auf einen Zwischenplatz). Bei Verfall der Wechsel machten sie das Geschäft in umgekehrter Richtung u. s. f., bis ihr Vorschuss von der Regierung gedeckt wurde. Durch diesen »Ricorsawechsel«-Verkehr (wir würden »Reitwechsel« sagen) beschafften sie die für ihre Geschäfte nötigen Kapitalien, besorgten ihre Geschäfte ohne Barsendungen und verdienten ausserdem oft gehörig durch Arbitrage mit den Wechselkursen.

Während sodann früher jeder Wechsel nur einmal gedient hatte, führten die Genueser jetzt das Wechselgiro ein, wodurch sie nicht nur die Ausstellung vieler Wechselbriefe sparten, sondern auch, was anfangs das Hauptmotiv war, durch die Solidarität aller Giranten dem Wechsel eine sehr viel höhere Sicherheit verliehen. Erst das Giro befähigte den Wechsel, das wichtigste Bankpapier zu werden.

Endlich vervollkommneten sie das schon in den mittelalterlichen Messen (auch bereits durch Bankiers) eingebürgerte Verfahren, am Schlusse der Messe möglichst viele Zahlungen mittelst Giroüberweisungen und Kompensationen zu leisten, derart, dass fast jede Barzahlung überflüssig wurde. Dieses »Mess-Scontro« wurde dann nicht nur in den anderen Messen übernommen, sondern es ist auch daraus das Liquidationsverfahren beim Termingeschäfte unserer modernen Börsen hervorgegangen.

Während so die Genueser Messen den grössten Teil des internationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs in sich koncentrierten, fielen die alten lokalen Depositen- und Girobankiers überall der Krisenzeit zum Opfer. Nur einige öffentliche Banken (in Genua, Barcelona, Saragossa) retteten, zum Teil mit knapper Not, ihr Dasein. Doch kamen jetzt einige weitere öffentliche Banken hinzu, die — gleich den Genueser Messen — gerade der Zerrüttung des Geldwesens ihre Entstehung verdankten.

3. Die festländischen Girobanken. Die vielen Fallimente von Privatbankiers gaben Anlass zu Erörterungen über einige Grundfragen der Bankorganisation und Banktechnik, wie sie gelegentlich auch schon früher (so 1548/51 in Nürnberg) vorgekommen waren. Besonders lebhaft waren diese Erörterungen in Venedig, wo schon im 14. und 15. Jahrhundert den Bankiers verboten worden war, Warenhandel zu treiben, was sie indes trotzdem gethan hatten. Als nun 1582 die letzte der grossen Privatbanken, die der Pisani, infolge der allgemeinen Krisis zusammenbrach, wurde nach längeren reiflichen Erwägungen beschlossen, die Errichtung von Privatbanken zu verbieten und eine Staatsbank zu errichten.

In den damaligen Debatten wurde hervorgehoben, dass der venetianische Handel des Giroverkehrs und des Bankkredits bedürfe; aber dieses Geschäft Privatleuten zu überlassen, sei zu gefährlich, da man auf solche Weise schwer realisierbare oder riskante Aktivgeschäfte nicht wirksam verhindern und das kleinste Misstrauen das schwerste Unheil veranlassen könne. Daher müsse man eine öffentliche Bank begründen, die auch dem Staate grosse finanzielle Dienste leisten würde.

So wurde denn 1587 (frühere Projekte von 1584 und 1585 kamen nicht zur Ausführung) der »Banco di Rialto« errichtet und 1594 für alle Wechselzahlungen obligatorisch gemacht; doch war die Einrichtung noch mangelhaft, und 1619 musste statt dessen eine andere Bank, der »Banco del Giro«, begründet werden, der bis 1806 bestanden hat, trotz zeitweilig sehr schlechter Verwaltung und tiefer Verstrickung in die finanziellen Verlegenheiten des Staates, wodurch die Bank zu wiederholten Zahlungseinstellungen gezwungen und das venetianische Geldwesen oft ganz zerrüttet wurde.

Im Jahre 1593 wurde ferner in Mailand auf Antrieb des Kaufmanns Zerbi der »Banco di Sant' Ambrogio« errichtet, sowohl für finanzielle wie für kommerzielle Zwecke. Vor der Begründung kam es wie in Venedig zu lebhaften Debatten, in denen die Vorteile einer wohlgeordneten Bank schon ganz ähnlich dargestellt wurden wie in der englischen Banklitteratur unseres Jahrhunderts. Auch wirkte die Bank zunächst vortrefflich, wurde aber ebenfalls in langwierige Finanzgeschäfte mit der Stadt Mailand verwickelt, bis deren Schuld bei der Bank 1650 auf über 40 Millionen Lire angewachsen war. Die Bank musste ihre Zahlungen einstellen und wurde erst 1662 rekonstruiert. Sie verlor indes seitdem ihre kommerzielle Bedeutung und schliesslich wurde sie auch durch die Napoleonische Invasion hinweggeschwemmt.

Viel günstiger war die Entwickelung der »Amsterdamsche Wisselbank«, die dem niederländischen Handel die grössten Dienste geleistet hat und deren Organisation und Kredit — wenige kurze Perioden abgerechnet — bis 1790 unangetastet geblieben ist. Im Anfange des 17. Jahrhunderts, als der holländische Handel im ersten Aufblühen begriffen war, dienten den Amsterdamer Kaufleuten als Bankiers ihre eigenen Kassierer, die für eigene Rechnung Geld in Aufbewahrung und darauf Anweisungen entgegennahmen. Die Kassierer machten sich diese Stellung und die allgemeine Münzverwirrung zu nutze, indem sie die schweren Münzen einschmolzen und nur die leichteren wieder ausgaben. Ferner führte das fortwährende Ueberweisen der Zahlungen von einem auf den anderen — überhaupt ein mangelhafter, doch immer wiederkehrender Notbehelf zwischen Bar- und Bankzahlung — zu zahllosen Streitigkeiten. Deshalb verbot die Stadtobrigkeit den Kassierern jene Geschäfte und errichtete selbst 1609 eine öffentliche Bank. Allerdings verwandelten sich die Kassierer nun völlig in selbständige Bankiers, und ihre Checks blieben noch lange Zeit Zahlungsmittel. Aber die Grundlage der Amsterdamer Handelswährung bildete fortan das Bankogeld der Wechselbank, das — wie bei allen diesen Banken — für die grösseren kaufmännischen Zahlungen Zwangskurs erhielt. Die Basis der Bankwährung war der von den Amsterdamer Kaufleuten bei der Bank dauernd deponierte Schatz vollwichtiger Silbermünzen. Die somit gebildete Werteinheit blieb von allen starken Schwankungen verschont, ausser in dem Unglücksjahre 1672. Nur durch den Wechsel

von Angebot und Nachfrage sowie durch Aenderungen im Silberpreise wurde auch die Amsterdamer Bankwährung berührt, aber das wollte nicht viel besagen gegenüber dem Vorteile, dass sie von allen willkürlichen Aenderungen der Münze unabhängig geworden war. Erst als die Franzosen 1795 Holland eroberten und der holländische Handel vernichtet wurde, verlor auch diese Bank ihre Bedeutung.

Noch dauerhafter war die im Jahre 1619 begründete Hamburger Bank; sie hat bis 1873 in Ehren bestanden. Auch sie wurde durch die Verwirrung der Kipper- und Wipperzeit veranlasst. Die Hamburger Kaufleute hinterlegten bei der Bank vollwichtige Reichsthaler, wogegen sie fast den ganzen Grosszahlungsverkehr des Platzes übernahm: Die »Mark Banko« wurde die Grosshandelswährung Hamburgs, im Gegensatz zur allgemeinen Währung, der »Mark Courant«. Die Mark Banko war eine ideale Werteinheit in Höhe von $1/3$ eines vollwichtigen Reichsthalers von 26 gr Feinsilber, also $8^1/_3$ gr Feinsilber. Als im 18. Jahrhundert der Münzfuss des Reichsthalers stark verschlechtert wurde, ging die Bank zur reinen Barrenwährung über: nur Silberbarren von einem gewissen Feingehalt wurden als Deposita angenommen. Dieser Bankfonds stieg von etwa 1 Million Mark (nach heutiger Reichswährung) bis auf 30 Millionen Mark vom Jahre 1873; der Gesamtumsatz betrug 1873 etwa $3^1/_2$ Milliarden Mark. Doch blieb auch die Hamburger Bank nicht von einzelnen schweren Krisen verschont, so 1672 und 1755, als sie unvorsichtige Kreditgeschäfte gemacht hatte, so 1766 infolge jener Verschlechterung des Thalers, und 1813, als Marschall Davoust der Bank ihren Gesamtfonds raubte. Aber stets wurde ihr Kredit rasch wieder hergestellt. Erst 1873 wurde die Bankvaluta abgeschafft und statt dessen unsere heutige Reichswährung eingeführt, die Bank selbst aber in eine Zweigniederlassung der Reichsbank verwandelt.

Ein ähnliches Institut war der 1621 begründete Banco Publico in Nürnberg, der indes viel geringere Bedeutung hatte und bis 1827 bestanden hat.

Alle diese Girobanken gediehen nur, so lange sie sich auf die Zahlungsvermittelung beschränkten. Wenn sie auch aktive Kreditgeschäfte in grösserem Masse zu machen begannen, gerieten sie bald auf Abwege und schliesslich ins Verderben, wenn sie nicht rechtzeitig umkehrten. Ihre Existenzberechtigung lag hauptsächlich in den schlechten Münzverhältnissen; um ihnen entgegenzuwirken, schufen sie besondere Grosshandelswährungen, deren Unveränderlichkeit den Hauptdienst bildete, den sie dem Verkehre leisteten. Sollte diese Grundlage nicht ins Schwanken geraten, so musste die Bank sich ängstlich von allen Geschäften fernhalten, die möglicherweise ihren Kredit irgendwie einmal schädigen konnten. Am besten hielten sie sich von allen aktiven Kreditgeschäften fern.

Durch die allgemeine Verbesserung des Münzwesens ist diese Hauptfunktion der Girobanken überflüssig geworden. Ihre anderen Funktionen aber (Depositen- und Giroverkehr) können besser von Banken besorgt werden, die auch aktive Kreditgeschäfte betreiben. Der rationelle Betrieb dieser Banken ist erst ein Erzeugnis der letzten zwei Jahrhunderte und zwar hauptsächlich der englischen Erfahrungen.

4. Die Anfänge des englischen Bankwesens. Die Bedeutung der Italiener für das englische Geld- und Kreditwesen verschwand erst im Zeitalter der Elisabeth, unter wesentlicher Mitwirkung der Regierung, vor allem ihres kaufmännisch-finanziellen Beraters, des grossen Thomas Gresham. Indes dauerte es dann noch geraume Zeit, ehe sich eine zweckmässige und kräftige nationale Organisation der Zahlungs- und Kreditvermittelung bildete.

Die Engländer haben diese Entwickelung bis zur Begründung der Bank von England bisher nicht richtig erfasst und dargestellt. Man kann geradezu von einer Legende sprechen, welche sich hinsichtlich der Entstehung des englischen Bankgeschäfts gebildet hat und die immer ein englischer Schriftsteller gläubig vom anderen übernimmt. Der Kern dieser Legende besteht darin, dass die allgemeine Unsicherheit, die zur Zeit der englischen Bürgerkriege geherrscht haben soll, die Londoner Kaufleute veranlasst hätte, ihre baren Gelder bei den dortigen Goldschmieden zu deponieren, die sich infolgedessen zu Bankiers entwickelt haben sollen. Das ist eine irrige Darstellung. Die ganze Entwickelung begann vielmehr schon geraume Zeit vor den Bürgerkriegen und wurzelte in den nämlichen Verhältnissen, welche damals auch die Entstehung der festländischen Girobanken veranlasst hat, nämlich in der allgemeinen Münzverwirrung. Dazu kam als sekundäres Moment das steigende Bedürfnis nach flüssigen Geldkapitalien, besonders die Finanznot der Stuarts.

Das englische Münzwesen war 1560 durch Gresham gründlich reformiert worden, kam aber unter Jakob I. wieder in die bedenklichste Unordnung: massenhaft cirkulierten unterwertige Münzen, die der Verkehr nach Möglichkeit zurückwies. Wie anderwärts begann man daher auch hier im Grossverkehre, thunlichst viele Zahlungen durch Anweisungen zu leisten; Bargeld

suchte man rasch wieder los zu werden. Nur eine Klasse von Geschäftsleuten hatte umgekehrt ein lebhaftes Interesse daran, viel Bargeld in ihren Händen zu koncentrieren, das waren die Goldschmiede, die zugleich als Geldwechsler fungierten. Sie waren jederzeit in der Lage, Schrot und Korn der Münzen festzustellen, und machten von dieser Sachkenntnis natürlich eifrig Gebrauch zum eigenen Vorteile: sie schmolzen die guten Münzen ein und gaben nur die schlechten wieder aus. Um nun das Publikum anzureizen, möglichst viel Bargeld bei ihnen zu wechseln, begannen einzelne Goldschmiede für Depositen Zinsen zu zahlen und diese Gelder für aktive Kreditgeschäfte zu verwenden. Schon 1619 wird darüber geklagt, dass die Goldschmiede auf solche Weise viel Geld in ihren Händen koncentrierten. Die Regierung suchte zwar 1627 das mittelalterliche Wechselregal wieder einzuführen, was aber nicht gelang. Das Geldwechselgeschäft blieb in den Händen der Goldschmiede, die in London hauptsächlich in Lombardstreet und Cheapside wohnten. Dass sie die englische Münze mit Prägematerial versorgten, erhöhte jedenfalls ihre Bedeutung; sodann aber wussten sie sich der Regierung als Kreditvermittler unentbehrlich zu machen. Sie kamen den Stuarts in ihren unaufhörlichen Finanznöten zu Hilfe, und selbst Cromwell verschmähte es nicht, bei ihnen Anleihen aufzunehmen. Die Mittel hierfür verschafften sie sich durch Vermehrung der Depositen, die nun auch länger in ihren Händen blieben. Sie begannen ferner, nach Einführung des Wechselgiros Wechsel zu diskontieren und das Checkgeschäft auszubilden.

Aber auch die Goldschmiede entgingen nicht dem Widerwillen des Volkes, den alle derartigen Geschäftsleute in älterer Zeit zu erdulden hatten. Besonders machte man sie verantwortlich für das Verschwinden des guten Geldes, und die hohen Zinsen ihrer aktiven Kreditgeschäfte waren ebenfalls Gegenstand vieler Angriffe. Diese langfristigen, zum Teil riskanten Geschäfte machten sie nicht selten unfähig, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, was namentlich bei der berüchtigten »Schliessung der Staatskasse« im Jahre 1672 schwere Folgen nach sich zog.

Damals schuldete die Krone den Goldschmieden etwa $1^1/_3$ Millionen £ und war ausser stande, diese Summe zuückzuzahlen. Sie musste ihre Zahlungen einstellen, wodurch der Bankerott einer Anzahl der bedeutendsten Goldschmiede herbeiführt wurde.

Infolge dieser Katastrophe entstand eine lebhafte Bewegung für Gründung einer öffentlichen Bank. Schon seit einem Jahrhundert war eine grosse Zahl von Projekten für Begründung einer solchen Bank entworfen worden, aber immer bald wieder verschwunden: auch nach dem Staatsbankerotte von 1672 dauerte es noch 22 Jahre, ehe die Bank begründet wurde, und inzwischen mussten die Stuarts vertrieben werden, musste die moderne englische Verfassung entstehen Die Tories sagten damals, um die Bank zu bekämpfen, ein solches Institut könne nur in einer Republik existieren, mit einer Monarchie sei es nicht vereinbar. Was daran richtig war, sprach für die Bank; denn sicherlich hätte sie in einer Monarchie, wie es die der Stuarts war, nicht bestehen können, in einem Staatswesen, dessen Monarch das Recht beanspruchte, die Gesetze durch Verordnung aufzuheben, und der durch Geldnot zum Wortbruch genötigt wurde, in einem Staate, wo die öffentliche Gewalt der Gegenstand unaufhörlicher Kämpfe zwischen Krone und Volk war. Erst die Revolution gab dem englischen Staatswesen die nötige Festigkeit und — ein weiteres wichtiges Moment — dem erwerbsthätigen Bürgerstande den nötigen Einfluss.

Die Bank von England ist eine Gründung der Whigs, deren Hauptstärke in den Kaufleuten, Industriellen und in den mit ihnen eng verbundenen Teilen der Gentry wurzelte. Sie entstand dadurch, dass das Interesse dieser Bevölkerungschichten zusammentraf mit dem Interesse des geldbedürftigen Staates. Die Acte, welche 1694 die Bank begründete, war ein gewöhnliches Finanzgesetz, das gewisse Abgaben anordnete und denen, welche auf diese Abgaben dem Staate 1 200 000 £ vorstrecken würden, das Privilegium zusicherte, eine Bank unter dem Titel »The Governor and Company of the Bank of England« errichten zu dürfen. Die gleiche Acte erlaubte der Bank, Edelmetall- und Wechselbriefhandel zu treiben, Vorschüsse auf Waren zu gewähren und Banknoten auszugeben. Damit war endlich der Typus der modernen Nationalbank geschaffen, die sowohl dem Staate wie der wirtschaftlichen Produktion dient und die Mittel hierfür sich durch Annahme von Depositen und durch Ausgabe von Banknoten verschafft.

Litteratur: ***Endemann,*** *Studien in der roman. kanonist. Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I. (1874), S. 423ff., II. (1883) 225ff.* — ***L. Goldschmidt,*** *Universalgesch. d. Handelsrechts I. (1891), 158ff., 219, 328ff.* — ***Eheberg,*** *Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879 (Schmollers Forschungen II, 5).* — ***R. Ehrenberg,*** *Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., 1896.* — ***Rezasco,*** *Dizion. del ling. ital. stor. ed amministr. (1881) s. v. banco, cambio, monti etc.* — ***Cuneo,*** *Mem. sopra l'antico debito pubblico, mutui, compere e banco di S. Giorgio in Genova.* — ***Lattes,*** *La libertà delle*

banche a Venezia dal sec. XIII al XVII, 1869. — **Ferrara,** *Documenti per servire alla storia di banchi veneziani (Arch. veneto vol I 1871.* — **Ferrara** *in Nuova Antologia XVI, 1871.* — **E. Nasse,** *Das venet. Bankwesen im 14., 15., 16. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 34, S. 329 ff.).* — **Viganò** *bei Sonnleithner, Scienza di commercio 1844 (über das spätere venet. Bankwesen besser unterrichtend als Lattes, Ferrara u. Nasse).* — **Peruzzi,** *Stor. di commercio e di banchieri di Firenze, 1868.* — **Tortora,** *Il banco di Napoli 1883.* — **Greppi,** *Il banco di Sant' Ambrogio, 1883 (Arch. stor. Lomb. X).* — **Mees,** *Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland, 1838.* — **Soetbeer,** *Eine geschichtl. Skizze in Viert. f. Volksw. XV, 21 ff. XVIII, 1 ff.* — **von Halle,** *Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, 1891.* — **Ruding,** *Annals of the coinage of Great Britain, passim.* — **Malynes,** *Lex Mercatoria (1622) III 1. 9. 20.* — **Robinson,** *Englands safety in trades increase, 1641,* — **Yarranton,** *Englands improvement by sea and land, 1677.* — **Gilbart-Michie,** *History, principles and practice of banking (1896) vol 1.* — **Price,** *A handbook of London bankers, 2. ed. 1890/91 (Geschichte der einzelnen Bankhäuser).*

Richard Ehrenberg.

III. Die Banken in den kontinentalen Staaten im 18. Jahrhundert.

Ueber die Entwickelung des Bankwesens in den anderen Staaten Europas und den Vereinigten Staaten von Nordamerika s. d. besonderen Artt. Hier sei nur erwähnt, dass der Versuch, die in England und Schottland aufgekommenen Zettelbanken nach dem Kontinent zu verpflanzen, welcher in Paris auf Anregung des Schotten J. Law (s. d. Art.) in den Jahren 1716—20 gemacht wurde, sehr viel dazu beigetragen hat, die Entstehung von Zettelbanken auf dem Kontinent von Europa zu hemmen. Die schnöde Missverwaltung der Bank, die mit ihrer Errichtung verbundene Gründung schwindelhafter Aktiengesellschaften, die mit den Aktien getriebene Agiotage und der nach kurzer Frist erfolgende Zusammenbruch aller Unternehmungen mussten bei allen Besonnenen um so mehr Misstrauen gegen diese Kreditform erregen, als der traurige Vorgang in der Hauptstadt des grössten und einflussreichsten Staates, an einer Stelle, auf welche alle Blicke gerichtet waren, sich abspielte. Es kam dann ferner hinzu, dass alle Zettelbanken, welche weiter im Laufe des 18. Jahrhunderts in kontinentalen Staaten errichtet wurden, sich früher oder später in Fabriken von Staatspapiergeld verwandelten. So wurde für Dänemark und Norwegen 1736 die sogenannte Courantbank mit 5 Millionen Thlr. dän. Cour. als auf 40 Jahre privilegierte Assignationswechsel- und Leihbank gegründet, die auch Noten in Abschnitten von mindestens 10 Thlr. ausgeben durfte. Sie machte längere Zeit glänzende Geschäfte, später aber geriet sie durch die Gewährung grosser Darlehen an den Staat in eine so kritische Lage, dass 1757 die Einlöslichkeit ihrer Noten suspendiert werden musste und dieselben Zwangskurs erhielten. Im Jahre 1760 wurde ihr Kapital um 2 Millionen Thlr. erhöht und ihr die Befugnis gegeben, auch Noten unter 10 Thlr. auszugeben. Im Jahre 1773 übernahm der Staat die Bank unter Abfindung der Aktionäre mit Schuldverschreibungen. Der Notenumlauf betrug damals 5 700 000 Thlr. und stieg nun bis 1790 auf 15 650 000 Thlr., während das Silberagio sich auf 20—25 % stellte. Zur Wiederherstellung des zerrütteten Geldwesens wurde 1791 die dänische und norwegische Speziesbank gegründet. — In Stockholm war schon 1656 eine privilegierte, aber private Leih- und Wechselbank gegründet worden, die 1668 von den Reichsständen übernommen wurde. Seit dem Jahre 1700 geriet die Bank in Verlegenheiten, und die damals eingeführten »Transportzettel« nahmen allmählich den Charakter eigentlicher Banknoten an. Von 1726 an wurden dieselben nur noch in Kupfer eingelöst, und 1745 wurde die Bank ermächtigt, die Einlösung ganz einzustellen. Die Noten erhielten Zwangskurs, und ihre Menge schwoll enorm an, zeitweise sogar bis 600 Millionen Kupferthaler. Die Kupfermünzzettel, von denen ursprünglich 9 Thlr. auf einen Speziesthaler gehen sollten, sanken schliesslich auf ein drittel dieses Kurses. Die Reform begann 1762, die Notenmenge wurde vermindert, auch die Schuld des Staates an die Bank seit 1773 teilweise abgetragen, und eine königliche Verordnung von 1776 bestimmte, dass die Bank von 1777 ihre Kupfermünznoten gegen neue, in Speziesthalern einlösliche, im Verhältnis von 18 zu 1 eintauschen und weiter keine mehr ausgeben solle. Aber im Jahre 1789 begann wieder eine neue Papiergeldperiode. — Die 1768 von der Kaiserin Katharina II. in Petersburg und Moskau gegründete Assignationsbank hatte hauptsächlich den Zweck, ein Papiergeld an die Stelle des unbequemen Kupfergeldes zu setzen. Seit 1786 stand eine »Reichsleihbank« mit derselben in naher Verbindung. Gegen Silber verloren die Rubelassignaten 1790 schon 15 und 1800 53 %, und später ging die Entwertung noch bedeutend weiter. — Ueber die Anfangsperiode der königlichen Bank in Berlin und die 1776 in Paris gegründete Diskontokasse folgen unten ausführlichere Mitteilungen. Die so zahlreichen schlimmen Erfahrungen hatten in der öffentlichen Meinung überall einen Widerwillen gegen Banknoten hervorgerufen. Erst die Gründung der Bank von Frankreich und

ihre vortreffliche Verwaltung sowie die genauere Kenntnis des englischen Bankwesens, welche durch die allgemeine Bewunderung des englischen Gemeinwesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts befördert wurde, hat jenes Vorurteil allmählich beseitigt.

Aber auch die Kassenführung durch Banken und die Zahlung durch Umschreibung hat seit der Begründung der grossen städtischen Girobanken zu Anfang des 17. Jahrhunderts keinen Fortschritt auf dem Kontinent gemacht. Im Gegenteil an manchen Orten, an denen derartige Institute früher bestanden, Nürnberg z. B., gerieten dieselben in dieser Periode mehr und mehr in Verfall. Die Hamburger Bank geriet durch die Verschlechterung der Speziesthaler in den Nachbargebieten in Verlegenheiten, die — aus Veranlassung eines Hinweises auf China — dazu führten, dass man statt der Speziesthaler feine Silberbarren als Grundlage der Bankwährung annahm, und zwar nach einem Rats- und Bürgerschluss vom 18. Januar 1770 nach dem Wertverhältnis von 27 Mark 10 Shill. B. beim Eingange und 27 Mark 12 Shill. beim Ausgange für die feine kölnische Mark. Die Spezieskasse wurde 1790 ganz aufgehoben und die Barrenwährung ausschliesslich angenommen, die bis zum 15. Februar 1873 in Geltung blieb (Hamburger G. v. 12. November 1872). Die Aufhebung der Bank erfolgte am 31. Dezember 1875, und an ihre Stelle trat eine Reichsbankhauptstelle.

In Oesterreich und einigen deutschen Territorien entstanden Institute, denen man den Namen Landbanko oder Stadtbanko beilegte, die aber ausser diesen Namen mit dem, was die wirtschaftlich entwickelten und handeltreibenden Völker unter dem Namen Bank seit langer Zeit verstanden haben, sehr wenig Aehnlichkeit hatten. Es waren im wesentlichen Institute zur Aufnahme, Verzinsung und Tilgung von Staats- oder Landesschulden und Buchführung über die Personen der Staats- oder Landesgläubiger. Für ihre Ausgaben wurden ihnen in der Regel gewisse öffentliche Einkünfte besonders überwiesen, und in dieser »Dotierung« sowie in der vom übrigen Staatshaushalte gesonderten Verwaltung lag eine Bürgschaft für die Staatsgläubiger, welche einen erhöhten Kredit für die Anleihen des Landbanko gegenüber den einfachen Landesanleihen bewirkte. Die Institute waren daher den italienischen Anleihe-Montes verwandt, wahrscheinlich denselben nachgebildet. Vielleicht haben sie von diesen auch den Namen banco übernommen. Denn wie oben erwähnt, sind infolge des mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Bankbetriebes manche italienische Gesellschaften von Staatsgläubigern (insbesondere die casa di S. Giorgio) auch als Banken bezeichnet worden. Marperger nennt unter den verschiedenen Arten von Banken, die er aufführt, den öffentlichen »General-Land-Banko, an einigen Orten Landschaftskasse« genannt, an erster Stelle. Er rechtfertigt die Beilegung des Namens Bank damit, dass solche Landschaftskassen Kapitalien von Privatpersonen annähmen und verzinsten. Als Typus dieser Art von Kreditanstalten kann die 1703 gegründete Wiener Stadtbank gelten. Der Geschichtsschreiber derselben, Bidermann, sagt, sie habe folgende Funktionen gehabt: 1) diente sie als eine Anstalt zur Tilgung und regelmässigen Verzinsung der Staatsschulden, 2) nahm sie von Privatinteressenten kündbare Zuschüsse an, um auf diesem Wege einen Fonds zu sammeln, mittelst dessen sie dann 3) der Regierung durch bare Darlehen zu Hilfe kam. Die im Interesse der Staatsgläubiger eingerichtete Leitung der Bank durch die Stadt Wien ist denn auch allmählich mehr und mehr aufgegeben und die Anstalt ist eine Staatsanstalt geworden. Vom Jahre 1759 an hatte sie von einer Bank und von der Stadt Wien nur noch den Namen. Wir erwähnen hier nur noch, dass sie seit 1762 Noten ausgab, deren Einlösung 1797 suspendiert wurde. Zugleich wurde die Menge derselben übermässig vermehrt und in den Kriegen von 1805 und 1809 sank ihr Kurs gegen Metall immer tiefer, so dass 1811 100 Gulden in Münze gleich 1300 Gulden Papier standen. Auf Grund einer V. v. 20. Februar 1811 wurden sie im Verhältnis von 5 : 1 gegen ein neues Papiersgeld, die Einlösungsscheine (Wiener Währung), umgewechselt, die übrigens ihren Nominalwert gegen Metall ebenfalls nicht behaupten konnten.

Waren die Landbanken den Anleihe-Montes ähnlich, so waren die Lehn- oder Leihbanken den montes pietatis nachgebildet. Sie nahmen verzinsliche Kapitaldepositen an und liehen auf Faustpfand, in Ermangelung von Gelegenheit zu Lombarddarlehen auch auf Hypothek aus. Sie sind aber in den vorigen Jahrhunderten überaus selten zu irgend einem Gedeihen und grösserer Geschäftsthätigkeit diesseits der Alpen gelangt. Ein Beispiel dieser Art von Banken kann die preussische Bank von ihrer Entstehung 1765 bis 1806 sein. Allerdings sollte sie auch Girobank sein und Noten ausgeben. Beide Geschäftszweige kamen aber nicht zur Entfaltung, und auch für kaufmännische Kreditgewährung fehlte es an hinlänglichem Raume in dem gewerblich und kommerziell wenig entwickelten Lande, so dass die Bank in Hypotheken und Darlehen an den Staat ihre Fonds festlegte und dadurch ihre Zahlungseinstellung im Jahre 1806 vorbereitete.

Erst als man in den kontinentalen Staaten

sich von den veralteten italienischen Traditionen und Vorbildern befreite und die Formen und Arten des Bankbetriebes annahm und weiter ausbildete, welche in England und Schottland entstanden waren, begann eine neue Epoche für das kontinentale Bankwesen.

Litteratur: ***Paul Jacob Marperger***, *Beschreibung der Banken, Halle und Leipzig 1717.* — ***Heinrich v. Poschinger***, *Die Banken im Deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, I. Bd. K. Bayern, II. Bd. Sachsen, Erlangen 1874 ff.* — ***Derselbe***, *Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, 3 Bde., Berlin 1878/79.* — ***H. J. Bidermann***, *Die Wiener Stadtbank, ihre Entstehung, ihre Einteilung und Wirksamkeit, ihre Schicksale (aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen besonders abgedruckt), Wien 1859.* — ***Hübner***, *Die Banken, Leipzig 1854.* — ***Soetbeer***, *Die Hamburger Bank 1619—1866, Viert. f. Volksw., Jahrg. 1866 und 1867.* — ***Levi v. Halle***, *Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang, Berlin 1891.*

E. Nasse.
Lexis.

IV. Die Banken in Grossbritannien und Irland.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. 2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. 3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. 4. Die Entwickelung der Kassenführung, der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England.

1. Die englischen und schottischen Zettelbanken bis zur Bankrestriktion 1797. Die Verluste, welche durch schlechte Geschäftsführung der kasseführenden Goldschmiede und durch gelegentliche Aneignung ihrer Barvorräte seitens der Staatsregierung den Gläubigern derselben entstanden, sowie das Beispiel der grossen, damals noch fast allgemein bewunderten Banken von Venedig und Amsterdam veranlassten seit Mitte des 17. Jahrhunderts lebhafte Verhandlungen über die Gründung einer grossen öffentlichen Bank. Das Resultat war die Errichtung der Bank von England im Jahre 1694 (nach einem von W. Paterson aufgestellten Plane) durch G. v. 25. April und Charter v. 27. Juli 1694. Sie unterschied sich von den grossen Banken der kontinentalen Handelsstädte zunächst dadurch, dass sie nicht von einer städtischen Behörde, sondern von einer privaten Korporation (The governor and Company of the Bank of England) gegründet wurde und dass der Zweck, für die Staatskasse Fonds darlehnsweise zu erhalten, unverhüllter hervortrat. Sie war eben zunächst eine Korporation von Staatsgläubigern, die ihr ganzes Kapital von 1200000 £ dem Staat darleihen sollte. Dafür erhielt sie das Recht, Bankgeschäfte zu treiben, jedoch sollte sie nicht mehr Geld aufnehmen oder schulden als den Betrag ihres Kapitals, und wenn dies doch geschehe, so sollten die einzelnen Mitglieder nach Massgabe ihrer Anteile für den Ueberschuss haften. Der Staat bezahlte anfangs für das Darlehen 8% Zinsen und 4000 £ Verwaltungskosten. Der Betrieb von Handelsgeschäften wurde der Bank verboten mit Ausnahme des Handels mit Wechseln, Gold und Silber und des Verkaufs der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder. Im Anschluss an die Gewohnheiten der Goldschmiede gab die Bank für bei ihr erworbene Guthaben schriftliche, jederzeit einforderbare Zahlungsversprechen aus. Anfangs mussten diese Noten indossiert werden, aber schon 1697 wurden sie zu Inhaberpapieren. In diesem Jahre geriet die Bank infolge des langsamen Fortschreitens der Umprägung der schlechten Münzen in Verlegenheit, und ihre Noten verloren 15—20%, da die Einlösung derselben zeitweilig beschränkt werden musste. Ihr Kapital wurde durch eine neue Subskription um 1001171 £ erhöht, und auch ihr Notenemissionsrecht um diesen Betrag erweitert, unter der Bedingung, dass die Noten jederzeit dem Inhaber eingelöst würden. Doch blieb eine Art Indossierung der Noten noch lange Zeit üblich. Durch dasselbe G. v. 1697 erlangte die Bank das Privilegium, dass keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreiche errichtet werden solle, und 1708 wurde festgesetzt, dass keine Person und keine private Gesellschaft von mehr als 6 Personen Bankgeschäfte treiben und Noten ausgeben dürfe, die jederzeit oder in einer kürzeren Frist als 6 Monate zahlbar seien. Die Notenausgabe der Bank von England entwickelte sich indessen doch nur ganz allmählich. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sie keine Noten in Beträgen unter 20 £ emittiert. Erst 1759 schritt sie zur Ausgabe von 10 £-, 1793 von 5 £-Noten. Neben der Bank aber entstanden allmählich kleine private Banken, welche die Notenemission mit grösserem Eifer und Erfolge betrieben. Das Wachsen ihrer Zahl war anfangs langsam, 1776 wird dieselbe auf ca. 150 geschätzt, 1790 war sie in der Periode des Aufschwunges nach dem amerikanischen Kriege auf 350 gestiegen. Sie gingen dazu über, auch ganz kleine Banknoten in Umlauf zu setzen, so dass die Gesetzgebung dagegen einschritt. Im Jahre 1775 wurden die Noten unter 20 sh., 1777 die Noten unter 5 £ verboten. Es scheint keine Frage zu sein, dass der Reiz der Notenausgabe ungemein dazu beigetragen hat, Bankeinrichtungen und Bankkredit im

Lande zu verbreiten. Aber zuerst im Jahre 1792/93 zeigte sich ihre Unfähigkeit, einer grösseren Krisis zu widerstehen. Ungefähr hundert Privatbanken unterlagen dem gegen sie damals einbrechenden Misstrauen.

Fast gleichzeitig mit der Bank von England (1695) wurde die Bank von Schottland auf ähnlichen Grundlagen durch Gesetz errichtet. Ihr folgten im folgenden Jahrhundert zwei andere Banken mit Korporationsrechten, 1727 die Royal Bank of Scotland und 1746 die British Linen Company und eine Reihe anderer von nicht inkorporierten Gesellschaften errichteter Banken. Die Haftbarkeit der mitunter sehr zahlreichen Teilnehmer an den nicht inkorporierten Banken war eine unbeschränkte. Die schottischen Banken haben rascher als die englischen die Banknoten zu einem ganz allgemeinen Zahlungsmittel gemacht. Bereits 1704 gab die Bank von Schottland Noten im Betrage von 1 £ aus. Ihr folgten dann die anderen Banken nicht nur, sondern sie verkleinerten im vorigen Jahrhundert zeitweise die Appoints noch viel mehr bis zu einem Schilling und sogar bis zu einigen Pence herunter (Rep. on Promissory Notes in Ireland and Scotland 1827 p. 161). Ein Gesetz (5 Georg III c. 49) that aber im Jahre 1765 diesem Verfahren Einhalt und normierte den Betrag der kleinsten Note für Schottland auf 1 £. Noten von 1 £ haben seitdem, soweit es sich verfolgen lässt, immer den grösseren Teil der schottischen Notencirkulation ausgemacht. Eine weitere Eigentümlichkeit der schottischen Banken, welche sich schon früh in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei denselben findet, war die Gewährung von Kredit in laufender Rechnung (cash credits). Es wird von allen Seiten gerühmt, welchen günstigen Einfluss sie dadurch sowie durch die Heranziehung aller müssigen Kapitalien, deren Deponenten sie mässige Zinsen gewährten, auf die Entwickelung des Landes gehabt haben. Ihre umsichtige Verwaltung hat sie vor verlustbringenden Zahlungseinstellungen mit ganz seltenen Ausnahmen bewahrt. Dabei kam ihnen aber wesentlich zu statten, dass sie im Fall eines ausserordentlichen Bedarfes an edlem Metall auf die Vorräte der Bank von England rekurrieren konnten. Sie hielten Wechsel auf London und andere in London leicht realisierbaren Sicherheiten in Reserve, um sie im Notfall dort zu veräussern und ihre Geldbestände zu verstärken oder auswärtige Zahlungsverpflichtungen zu decken.

2. Die britischen Zettelbanken von 1797—1844. Im Jahre 1797 sah sich die Bank von England genötigt, ihre Barzahlungen einzustellen. Sie hatte der Staatsregierung trotz wiederholter Gegenvorstellungen der Bankdirektoren in den vorangehenden Jahren erhebliche Darlehen machen müssen. Von den Aktivis der Bank im Gesamtbetrage von 17 923 920 £ waren im Februar 1797 11 714 431 £ Schuldscheine oder Buchschulden des Staates. Dieser Umstand würde an sich die Lage der Bank kaum gefährdet haben, wenn nicht die Staatsregierung für Kriegszwecke und Subsidien in den Jahren 1794—96 ca. 34¾ Millionen £ im Auslande verausgabt hätte und gleichzeitig auch für fremdes Getreide infolge schlechter Ernten erhebliche Zahlungen zu machen gewesen wären. Und doch schien die Ueberwindung dieser Schwierigkeit durch scharfe Kreditrestriktion und Beschränkung des Notenumlaufs der Bank zu gelingen. Die Wechselkurse waren wieder günstig geworden, als im Winter 1796/97 ein Schrecken vor einer vermeintlich drohenden feindlichen Invasion durchs Land ging und infolge desselben zuerst mehrere Landbanken um Auszahlung von Noten und Guthaben bestürmt wurden. Ihr Fall vermehrte die Krediterschütterung und die Neigung zur Ansammlung von Barvorräten, zu deren Beschaffung der schon stark verminderte Geldvorrat der Bank von England von allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Die Bank suchte sich vergebens durch weitere Einschränkung der Darlehen und der Notencirkulation zu retten, und als der Barvorrat infolge des beständigen Abflusses nach den Landdistrikten auf 1 086 170 £ bei einer Notencirkulation von 9 674 780 £ und 4 891 530 £ in Depositen gesunken war, erschien am 26. Februar eine Verordnung des Geheimen Rates, welche ihr weitere Barzahlungen verbot. Ein G. v. 3. Mai (37 Georg III c. 45) bestätigte die Verordnung. Gleichzeitig wurden die Gesetze suspendiert, welche in England und Schottland den Betrag der kleinsten Note festgesetzt hatten, damit kleine Banknoten an die Stelle des verschwundenen baren Geldes treten könnten. Das Verfahren der Bank ist später getadelt worden. Man hat gemeint, die Einstellung der Barzahlungen sei nicht notwendig gewesen (Thornton, Tooke). Da die Wechselkurse günstig geworden waren, so würde der Barvorrat wieder angewachsen sein, wenn die Bank weiter bar gezahlt hätte. Dem Abfluss der Barvorräte nach dem Innern und dem panischen Schrecken hätte man durch Notenvermehrung, nicht durch Noteneinziehung steuern müssen und können. Ein ähnliches Verfahren hat sich in späteren Krisen bewährt. Es ist aber die Frage, ob der Kredit der Noten damals schon soweit gefestigt war, dass man eine so kühne Politik wagen konnte, und ob nicht bei der in den folgenden Jahren immer wieder eintretenden ungünstigen Zahlungsbilanz gegen das Aus-

land die Aufrechterhaltung der Barzahlungen seitens der Bank zu sehr schlimmen Geldkrisen geführt hätte. Die Bank konnte nachweisen, dass ihr Vermögen nach Abzug aller Schulden 15 513 690 £ betrug, und eine Versammlung der angesehensten Kaufleute und Bankiers in dem Mansionhause erklärte feierlich die Bereitwilligkeit aller Teilnehmer, die Banknoten auch ferner in allen Zahlungen anzunehmen und auf ihre Annahme in allen anderen Kreisen hinzuwirken. Die Erklärung fand allgemeine Zustimmung, und obschon die Banknoten nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhielten, nahm und gab man sie in allen Zahlungen statt baren Geldes. Das Gesetz bestimmte nur, dass Zahlungen in Noten den Zahlungen in barem Gelde in ihren rechtlichen Wirkungen gleich seien, wenn die Noten in Zahlung genommen seien. Da nun weder der Kredit der Bank noch der des englischen Staates wesentlich gelitten hatten und eine Vermehrung der Noten fast nur vorgenommen wurde, soweit sie zum Ersatz des aus dem Verkehr verschwundenen baren Geldes in kleinen Appoints notwendig war, so erlitten die Noten eine Zeit lang keine Wertverminderung gegen das bare Geld. Aber die Kriegführung im Auslande, Subsidien an kontinentale Mächte, stockender Absatz englischer Produkte und schlechte Ernten hatten allmählich doch eine Differenz des Wertes zwischen Papier und edlem Metall zur Folge, die ihren Höhepunkt während des peninsularen Krieges und der deutschen Befreiungskriege erreichte. Im Jahre 1812 galten 100 £ in Noten durchschnittlich 75 £ 5 sh. 3 d. in Gold, 1813 nur 71 £ 2 sh., 1814 74 £ 17 sh. 6 d. Die Erscheinung veranlasste lebhafte Debatten über ihre Ursachen, welche die Kenntnisse von der Natur eines uneinlöslichen Papiergeldes und der internationalen Zahlungsbilanz wesentlich gefördert haben. An den Streitverhandlungen beteiligten sich nicht nur die hervorragendsten Nationalökonomen der Zeit, sondern es wurde zu ihrer Erörterung auch ein Komitee des Hauses der Gemeinen eingesetzt, dessen berühmter Bericht (bullion report von 1810) die Reihe von lehrreichen Berichten, welche in diesem Jahrhundert über Bankfragen in England von königlichen und parlamentarischen Ausschüssen erstattet sind, eröffnet. Nach Beendigung des Krieges näherte sich der Kurs der Noten bald wieder dem Paristande (100 £ in Noten galten durchschnittlich 83 £ 5 sh. 9 d. in den Jahren 1815 und 16, 97 £ 6 sh. 10 d. 1817 und 18, 95 £ 11 sh. 1819, 97 £ 8 sh. 1820). Ein Gesetz vom Jahre 1819 (Peels act gewöhnlich genannt) 59 Geo. III c. 78 ordnete die volle Wiederaufnahme der Barzahlungen für das Jahr 1823 an, aber schon vor diesem Termine, vom 1. Mai 1821 an, war die Bankverwaltung in der Lage, alle Verpflichtungen in Gold erfüllen zu können.

Die kleinen Landbanken hatten sich während der Bankrestriktion und der französischen Kriege ganz ausserordentlich vermehrt. Die grossen Gewinne, welche die Landwirte bei den hoch gestiegenen Preisen der landwirtschaftlichen Produkte gemacht hatten, sowie die rasche industrielle Entwickelung des Landes scheinen ausser dem Reiz der freien Banknotenausgabe auf die enorme Entwickelung des Landbankwesens in der damaligen Zeit hauptsächlich hingewirkt zu haben. Aber das Sinken der Preise aller Produkte nach hergestelltem Frieden und die damit in Verbindung stehende landwirtschaftliche und gewerbliche Krisis bewirkten in den Jahren 1814—16 den Zusammenbruch vieler dieser Anstalten. Nicht weniger als 240 Landbanken stellten damals ihre Zahlungen ein, natürlich zum Schaden des Landes. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in der grossen Handelskrisis von 1825. Während des derselben vorangehenden gewerblichen Aufschwungs waren die Banken aufs neue in der Lage gewesen, ihren Umlauf besonders an kleinen 1 £-Noten auszudehnen. In der Krisis aber wurden im Verlauf von 6 Wochen ca. 70 Banken zahlungsunfähig. Die Entwertung der von ihnen ausgegebenen Noten verursachte eine Lücke im Zahlungswesen, welche den allgemeinen Misskredit sehr verschlimmerte und noch üblere Folgen gehabt hätte, wenn sie nicht durch die reichliche Kreditgewährung und die vermehrte Notenausgabe der Bank von England ausgefüllt worden wäre. Dieselbe hatte seit 1821 ihre 1 £-Noten eingezogen, während die Landbanken fortgefahren hatten, kleine Appoints auszugeben. Es wird berichtet, dass man, als die Noten der letzteren ihren Kredit verloren, glücklicherweise in der Bank von England noch einen Vorrat eingezogener, aber noch nicht vernichteter 1 £-Noten aufgefunden habe, durch deren Ausgabe man dem drückenden Mangel an kleinen Zahlungsmitteln abhalf. In dem kritischen Monat Dezember 1825 wuchs die Cirkulation der Noten der Bank von England folgendermassen:

3.	Dezember	17 477 290	£
10.	„	18 037 960	„
17.	„	23 942 810	„
24.	„	25 611 800	„
31.	„	25 709 410	„

Der Barvorrat nahm ebenfalls infolge des plötzlich gesteigerten inländischen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln gleichzeitig ab und erreichte sein Minimum am 24. Dezember 1825 mit 1 027 000 £, weniger noch als bei der Einstellung der Barzahlungen am 26.

Februar 1797. Diese Erfahrungen führten zu einer Aenderung in der Gesetzgebung. Die Ausgabe von Noten unter 5 £ wurde (v. 5. April 1829 an) verboten (7 Geo. IV c. 6.). Dagegen wurde erlaubt, Notenbanken mit einer grösseren Anzahl als sechs Mitgliedern (joint stock banks), aber nicht näher als 65 englischen Meilen von London zu errichten. Nicht Noten ausgebende Bankgeschäfte durften auch in London von grösseren Gesellschaften betrieben werden (7 Geo. IV c. 46). So wurde zwar für die Hauptstadt das ausschliessliche Notenprivileg der Bank von England in dem bisherigen Umfang gewährt, aber für die übrigen Teile von England die Errichtung grosser kapitalreicher Zettelbanken ermöglicht. Andererseits wurde die Bank von England ermächtigt, Zweiganstalten in den grösseren Städten des Landes anzulegen.

Bei der bald darauf stattfindenden Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1833 erhielt die Bank noch ein weiteres wesentliches Vorrecht dadurch, dass ihre Noten, so lange dieselben gegen bares Geld einlösbar, zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) in allen Zahlungen in England gemacht wurden. Nur die Bank von England selbst ist verpflichtet, auf Verlangen in gesetzlichem baren Gelde statt in Noten zu zahlen (3, 4 William IV c. 98). Auf den Erlass dieser Bestimmung war nicht ohne Einfluss, dass in den Kämpfen um die Reformbill die Opposition einmal der Regierung dadurch Verlegenheiten zu bereiten suchte, dass sie künstlich eine allgemeine Bestürmung der Bank um Einlösung ihrer Noten zu erregen suchte.

Schon in der Krisis von 1825, noch mehr aber in den im nächsten Jahrzehnt 1837 und 1839 folgenden wurde der Bank von England vorgeworfen, dass sie zu lange gezögert habe, der Ueberspekulation und dem Abfluss ihrer Barvorräte durch Diskontoerhöhungen oder andere Kreditbeschränkungen entgegenzuarbeiten. Dadurch sei die krankhafte Entwickelung, welche zur Krisis führte, wenn nicht hervorgerufen, so doch vergrössert und verlängert. Schon dadurch sei die Krisis verschlimmert worden. Aber dazu sei der Schrecken gekommen, den nach Ausbruch derselben der geringe Barvorrat der Bank und die daraus entspringende Furcht, dass die Mittel der Bank ganz zu Ende gehen würden, verursacht habe. Es ist wohl nicht zu leugnen, dass diese Vorwürfe begründet waren. In der Periode der Ueberspekulation, welche der Krisis von 1825 voranging, hatte die Bank vom Frühling 1824 bis 1825 ihre Kreditbewilligung an Private und an den Staat und die Menge ihrer durch Metall nicht gedeckten Noten stark vermehrt. Von da an steigt zwar die Kapitalanlage der Bank nicht mehr erheblich und die Notenmenge nimmt etwas ab, aber infolge eines fortdauernden Abflusses der Barvorräte und der Depositen trat sie mit ganz ungewöhnlich niedrigem Metallvorrat in die kritische Periode ein. Die Bankausweise ergaben:

		Banknoten in Umlauf	Depositen in 100 £	Sicherheiten	Barvorrat
28. II.	1824	19 737	10 098	18 872	13 810
28. II.	1825	20 754	10 169	24 951	8 779
31. VIII.	1825	19 399	6 411	25 106	3 634

Auch in den Jahren 1835—36 hat die Bank ihre Darlehen zu niedrigem Zinsfusse vermehrt, und als ein gefahrdrohender Abfluss der Barvorräte entstand, nicht energisch genug wieder eingeschränkt. Bei einem Bankzinsfuss von 3½% und einem Barvorrat von nur 6—7 Millionen £ wuchs die nutzbare Anlage der Bank, die securities, von 25 678 000 £ im Juni 1835 auf 31 954 000 £ im Januar 1836. Während aber für diese Zeit einige Entschuldigungsgründe für das Verfahren der Bank angeführt werden können, fehlt es an denselben völlig für das Verhalten im Jahre 1839. Als nach einer schlechten Ernte und bei bedeutenden Kapitalanlagen im Auslande, die ca. 10 Millionen £ an edlem Metall dem Lande entführten, der Barvorrat der Bank von 9 794 000 £ am 18. Dezember auf 4 445 000 £ am 30. April sank, liess die Bank ihren Diskonto unverändert auf 4%. Am 16. Mai bei einem Barvorrat von 4 117 000 £ schritt sie zu der ersten ungenügenden Diskontoerhöhung, die den Abfluss der Barvorräte verminderte, aber nicht aufhob. Auch die folgenden Gegenmassregeln (5½% am 30. Juni, 6% am 1. August) wurden so zögernd und in unzureichendem Masse ergriffen, dass der Barvorrat am 3. Oktober auf 2 406 000 £ sank. Die Bank rettete sich, bei sonst gesundem Zustande des inländischen Kredits, durch Anleihen, die sie im Betrage von 2 500 000 £ in Paris und Hamburg abschloss. Die Nachteile aber, welche durch ihr Verhalten und den durch die schwindenden Barvorräte hervorgerufenen Schrecken verursacht wurden, waren nicht gering.

Die Landbanken haben sich in den Krisen der dreissiger Jahre viel besser gehalten als in früheren Perioden ähnlicher Art. Es war das wohl eine Folge der Errichtung grösserer Jointstockbanken mit bedeutenderem Kapital. Aber doch wurde ihnen vorgeworfen, dass sie zur Zeit der Ueberspekulation und ungünstiger Wechselkurse ihren Notenumlauf vermehrt und dadurch die Aufgabe der Bank von England, ungesunder Preissteigerung und übermässigem Abfluss des Barvorrats vorzubeugen,

erschwert hätten. Die absolute Vermehrung ihres Notenumlaufs war freilich nur gering, wieviel sie aber im Verhältnis zu ihrem Barvorrat betrug (ungedeckter Notenumlauf) wissen wir nicht.

3. Die britischen Zettelbanken seit der Gesetzgebung von 1844. Die wiederholten üblen Erfahrungen, welche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gemacht wurden, bewirkten, dass die englischen Staatsmänner der Lehre Gehör schenkten, welche alle Schwankungen im Gebrauch des Notenkredits für schädlich erklärt und durch staatliche Einrichtungen möglichst verhindern will. Die currency school (s. d. Art. Bankgeschäfte sub 9 oben S. 143 ff.) hatte damals einen besonders tüchtigen Vertreter in Samuel Jones Loyd, später Lord Overstone. Derselbe wurde von einigen einflussreichen Bankdirektoren und Schülern Ricardos unterstützt, und mit dieser Hilfe gelang es ihm, für seine Pläne den einflussreichsten Staatsmann der Zeit, Sir Robert Peel, zu gewinnen. Der Grundgedanke dieser Männer war, dass ein rein metallisches Geldwesen das sicherste und vollkommenste sei, nur aus Sparsamkeit und der Bequemlichkeit halber seien Banknoten neben dem Metallgelde bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Die Menge derselben aber müsse in demselben Verhältnis zunehmen und abnehmen, wie das Metallgeld im Lande ab- und zunehmen würde, wenn keine Banknoten existierten. Deshalb beschlossen sie, die Ausgabe von Banknoten von dem Bankgeschäfte, soweit als es auf dem Boden der gegebenen Zustände thunlich erschien, zu trennen. Durch das Gesetz 7 und 8 Vict. c. 32 (19. Juli 1844) wurde für die Notenausgabe der Bank von England ein eigenes Departement geschaffen (issue department). Dasselbe übergiebt dem Bankdepartement für 14 Millionen £ sichere Wertpapiere (securities) den gleichen Betrag an Banknoten. Darüber hinaus darf das Departement Banknoten nur ausgeben, wenn dafür der gleiche Betrag von englischem Gold oder an edlem Metall (höchstens 1/5 in Silber) deponiert wird. Man nahm an, dass unter die Summe von 14 Millionen £ die inländische Notencirkulation niemals sinken könne und dass ein Banknotenumlauf bis zu dieser Höhe durch den inländischen Bedarf immer hinlänglich gesichert sei. Wenn man also für einen weiteren Betrag jederzeit bares Geld vorrätig halte, so sei Einlösbarkeit der Noten unter allen Umständen gesichert. Das Recht aller anderen Banken in England und Wales, die bisher Noten ausgegeben haben, wurde begrenzt auf den Betrag an Banknoten, welchen sie in 12 Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich in Umlauf gehabt hatten. Neue Zettelbanken dürfen nicht mehr errichtet werden, alte, die aus irgend einem Grunde ihre Notenausgabe aufgeben, verlieren das Ausgaberecht für immer. Die Regierung kann im letzten Falle dem Ausgabedepartement der Bank von England gestatten, für 2/3 des Betrages des erloschenen Notenausgaberechts mehr eigene Noten gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere auszugeben. Es ist der Bank von England auch erlaubt, mit den privaten Zettelbanken Verträge zu schliessen, nach welchen diese auf ihr Notenrecht zu Gunsten der Bank von England gegen eine von derselben zu zahlende Vergütung verzichten. Der so den kleineren Banken zugestandene Betrag in Noten belief sich für die Aktienbanken

(Joint stock banks) auf	3 495 000 £
für die Privatbanken auf	5 153 000 £
zusammen also	8 648 000 £

Durch Eingehen von Banken oder Aufgabe des Notenaufgaberechts war die Berechtigung zur Notenausgabe bis Ende 1888 vermindert

für die Joint stock Banks	2 110 000 £
Private Banks	3 170 000 £
zusammen also	5 280 000 £

Seitdem ist diese Summe auch weiter zurückgegangen. Dagegen ist die Ausgabe von Noten gegen Wertpapiere durch das Bankdepartement bis 1898 nur auf 16 800 000 vermehrt worden, da die Bank von ihrer Berechtigung bisher nicht vollen Gebrauch gemacht hat.

Ebenso wie in England, so war auch in Schottland durch das erwähnte Gesetz die Errichtung neuer Zettelbanken verboten worden. Die weitere Regelung der Notenausgabe in diesem Lande erfolgte im folgenden Jahre durch das Gesetz 8 und 9 Victoria c. 38 (21. Juli 1845). Man gab jeder Bank das Recht, soviel Noten ohne Bardeckung auszugeben, als sie im Jahre vom 1. Mai 1844 bis 30. April 1845 durchschnittlich im Umlauf gehabt hatte. Darüber hinaus dürfen die Banken nur für den Betrag baren Geldes Noten ausgeben, den sie in ihren Kassen vorrätig haben. Die schottischen Banken behielten ferner im Unterschied von den englischen das Recht, Noten bis zu 1 £ herunter auszugeben. Damals gab es 19 Zettelbanken in Schottland, welchen in Gesamtheit das Recht, für 3 087 209 £ durch Barvorräte nicht gedeckte Banknoten auszugeben, zugebilligt wurde. Gegenwärtig sind dieselben auf 10 zusammengeschmolzen, welche zusammen die Berechtigung zur Ausgabe von 2 676 350 £ in ungedeckten Noten besitzen.

Die wirklich in Umlauf befindlichen Noten der englischen Aktien- und Privatbanken bleiben natürlich infolge der ge-

troffenen Bestimmungen immer unter der gesetzlich ihnen gestatteten Notenausgabe, die der schottischen übersteigen das gesetzlich für die ungedeckten Noten festgesetzte Quantum. Der monatliche Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Notenmenge der englischen Provinzialbanken schwankte z. B. im Jahre 1897 zwischen 1286000 und 1482000 £, die der schottischen bewegte sich zwischen 6712000 und 7875000 £, die der irischen zwischen 5863000 und 6568000 £.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der ursprüngliche Zweck dieser Gesetzgebung nicht erreicht worden ist. Die Menge der wirklich cirkulierenden, d. h. in den Händen des Publikums befindlichen Noten der Bank von England schwankt auch gegenwärtig keineswegs in dem Masse, in welchem ihr Barvorrat ab- und zunimmt. Zwar werden von dem Ausgabedepartement für alles eingehende Gold Noten ausgegeben, aber ein grosser Teil dieser Noten bleibt als Kassenreserve in dem Bankdepartement liegen, und diese nicht in Umlauf befindliche Notenreserve wächst in Zeiten, in denen der gesamte Barvorrat gross ist, sie vermindert sich bei ungünstigen Wechselkursen und abfliessenden Barvorräten. Die Schwankungen der wirklichen Notencirkulation der Bank von England haben ihre Ursache und ihre Erklärung in den Bedürfnissen des Verkehrs, nicht in der Zunahme oder Abnahme des Barvorrats oder der Willkür der Bankdirektoren. Die Barvorräte der Bank dagegen sind jetzt wie früher der Fonds, aus dem edles Metall bei einem plötzlichen Bedürfnisse zur Ausfuhr geschöpft wird. Bei einer Verminderung der Barvorräte greift man zu einer Erhöhung des Diskontos, nicht zu einer Verminderung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten. Die letztere steht gar nicht in der Macht der Bankverwaltung. Bei einem dahin zielenden Versuche würde der Betrag der eingezogenen Noten sofort den Depositen wieder entnommen werden, weil nicht mehr Noten in Umlauf sind, als der Verkehr notwendig bedarf.

In der ersten Zeit nach Erlass des Gesetzes hat die Bank wohl noch sich bemüht, bei der damals unter günstigen Wechselkursen stattfindenden Vergrösserung ihres Barvorrates mehr Noten in Umlauf zu bringen. Sie setzte zu diesem Zwecke ihren Diskonto tiefer herunter, als das früher geschehen war, und man hat sie beschuldigt, dadurch die übertriebene Unternehmungslust befördert zu haben, welche zu der Krisis von 1847 führte. Schon 1857 erklärten die Bankdirektoren vor dem parlamentarischen Komitee, dass sie keinen Einfluss auf die Menge der wirklich im Umlauf befindlichen Noten hatten und dass dieselbe vor und nach dem Gesetze durch dieselben Momente bestimmt worden sei. Nur darin hat das Gesetz von 1844 eine praktische Bedeutung, dass es für die Benutzung des Notenkredits eine feste Grenze setzt. In Zeiten wachsender Spekulationssucht und abfliessender Barvorräte bildet diese Schranke doch immer ein Zwangsmittel für eine ganz leichtsinnige, eine Stütze für eine ganz schwache Bankverwaltung gegenüber dem in solchen Perioden immer lebhaften Verlangen nach Kreditbewilligung. Seit 1844 hat denn auch die Bankverwaltung niemals den Barvorrat soweit sinken lassen wie in den früheren Krisen. Während 1825 das Minimum auf 1261000 £, 1837 auf 3831000 £, 1839 auf 2406000 £ fiel, war in den wichtigsten Krisen seit Erlass des Bankgesetzes der kleinste Barvorrat 1847 8313000 £, 1857 6080000 £, 1866 11850000 £. Natürlicherweise befördert eine sehr starke Verminderung der Barvorräte in der Spekulationsperiode die Spekulation und lähmt in der Krisis die Unterstützungsfähigkeit der Bank. Zweifelhaft könnte nur sein, ob in der jetzigen Zeit, nachdem die Kenntnis der Bewegungen auf dem Geldmarkte eventuell zugenommen hat, die Bankverwaltung noch eines solchen Zwangsmittels bedarf. Wie es scheint, sind aber die Leiter der Bank von England in ihrer grossen Mehrzahl in neuerer Zeit noch immer der Ansicht gewesen, dass eine Aufhebung der Schranke nicht wünschenswert sei.

Sie hat sich freilich in sehr störender und schädlicher Weise schon bald nach Erlass des Gesetzes im Jahre 1847 fühlbar gemacht. In der ersten Geld- und Kreditkrisis, welche im Oktober dieses Jahres auf dem Londoner Markt herrschte, erregte es den grössten Schrecken in der ganzen Geschäftswelt, als man die Reserve des Bankdepartements sich rasch vermindern und am 16. Oktober auf 2630000 £ sinken sah. Dieser Schrecken trug viel dazu bei, den Misskredit und die allgemeine Jagd nach barem Gelde zu vermehren, die in der folgenden Woche die übelsten Wirkungen an der Börse ausübten. Die Krisis wurde immer schlimmer, und ihre Folgen drohten immer verheerender zu werden, bis am 25. Oktober die Regierung eine Verordnung erliess, welche das Gesetz von 1844, soweit es die Notenausgabe beschränkt, suspendierte und der Bank gestattete, mit vermehrten Noten zu einem Zinsfuss von nicht weniger als 8 % weitere Diskontierungen vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Die gewährte Erlaubnis beseitigte sofort den panischen Schrecken und leitete die allmähliche Wiederherstellung des Kredits und

regelmässigen Verkehr ein. Sowie man wieder die Gewissheit hatte, gegen gute Sicherheit Geld erlangen zu können, hörte das Streben, sich bare Zahlungsmittel mit den grössten Opfern zu verschaffen und die erlangten soviel als irgend möglich zurückzuhalten, wieder auf. Die Ueberschreitung der durch das Gesetz für die metallisch nicht gedeckten Noten gezogenen Schranke betrug nicht mehr als 400 000 £. Die damals gemachten Erfahrungen haben die englische Regierung veranlasst, in den beiden folgenden Krisen 1857 und 1866 denselben Schritt ohne so langen Aufschub zu thun, und man wird künftig in allen ähnlichen Fällen dieselbe Massregel mit Sicherheit erwarten. Dass die Bank jemals, solange noch erhebliche Barvorräte vorhanden, nur um dem Gesetz zu genügen, ihre Thüre zuschliessen und weitere Kreditgewährung versagen werde, glaubt jetzt niemand, und schon 1857 gaben die Bankdirektoren zu, dass ihr Verhalten ohne die Zuversicht auf die nötigenfalls nicht ausbleibende Suspension des Bankgesetzes ein ganz anderes hätte sein müssen.

Auf diese Weise ist die Bedeutung des viel besprochenen Gesetzes doch nur eine geringe. Es hemmt eine vorsichtige Verwaltung in gewöhnlichen Zeiten so gut wie gar nicht, wird im Fall der Not aufgehoben, bietet aber für eine schwache Bankverwaltung doch eine Stütze gegenüber unberechtigten Anforderungen in Bezug auf Kreditgewährung und Notenemission.

4. Die Entwickelung der Kassenführung, der Umschreibungen und Abrechnungen durch die Banken in England. Die Sitte, alle Geldvorräte einer Bank zu überweisen und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselbe zu machen, scheint in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in London schon verbreitet gewesen zu sein. Sie hat sich seitdem allmählich und, wie es scheint, fast kontinuierlich auf immer weitere Kreise ausgedehnt. Diese Entwickelung im einzelnen zu verfolgen, ist für die früheren Zeiten ausserordentlich schwierig, und die zerstreuten Daten zu sammeln, hier nicht der Ort.

Die wichtigsten gerade in neuerer Zeit wieder besonders hervortretenden Züge dieser Entwickelung dürften sein:

1. Die wachsende Centralisation der Kassenvereinigung und des auf sie gegründeten Zahlungswesens. Dieselbe vollzieht sich einmal dadurch, dass die Privatbankiers gegenüber den grösseren auf Aktien gegründeten Banken in London mehr und mehr zurücktreten. Die grossen Londoner Banken aber errichten immer zahlreichere Zweiganstalten in den Vorstädten von London und in den Provinzen. Noch wichtiger dürfte sein, dass die Provinzialbanken allgemein genötigt sind, einen Agenten in London zu halten, der für sie die dortigen Incassogeschäfte besorgt, Zahlungen leistet, Wechsel zum Diskonto auf den Markt bringt, vom Markte nimmt etc. Viele Londoner Banken fungieren so als Agenten der Provinzialbanken. Daraus folgt eine Koncentration der Reserven in London, denn die Provinzialbanken müssen immer ein gewisses Guthaben bei ihren Londoner Agenten haben, damit derselbe daraus ihre Anweisungen bezahlt und in ihrem Auftrage andere Zahlungsverpflichtungen in London erfüllt. Für die Londoner Banken aber ist wieder die Bank von England die »Bank der Banken« geworden. Bei ihr haben alle anderen Banken in London laufende Rechnung und ihr überweisen sie ihre Kassenvorräte, soweit sie dieselben nicht für ganz kleine Zahlungen notwendig haben. Die Bank von England ist aber auch die allgemeine Staatskasse, bei der jede Centralverwaltung ihr Conto hat und die durch ihre Zweiganstalten die Einkünfte in den Provinzen sammelt und Zahlungen für die Regierungen in denselben macht. Alle Zahlungen zwischen den Centralbehörden der Staatsverwaltung unter sich sowie an oder von denselben an andere Personen, die ein Conto bei der Bank von England haben, werden daher durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank von England bewirkt. Bei weitem der grösste Teil der Zinszahlungen der Staatsschuld (im Jahre 1857 schon ²/₃) geschieht durch Umschreibung von dem Conto des Staates auf die der Londoner Banken. Die Zahlungen zwischen den Staatskassen und solchen Personen, die kein Conto bei der Bank haben, werden zum grössten Teil durch Wechsel und Anweisungen bewerkstelligt. Die Anweisungen führen aber keineswegs immer zu baren Abhebungen und Einzahlungen, sondern werden, da auch diese Personen mit Banken in Verbindung zu stehen pflegen, durch Abrechnung und Umschreibung erledigt.

2. Die Vervollkommnung des Abrechnungswesens zwischen den Banken.

Die Londoner Privatbanken scheinen von dem Rechte, Banknoten auszugeben, welches ihnen, im Fall sie nicht mehr als 6 Teilnehmer hatten, bis 1844 zustand, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben. Dafür bildeten sie das Zahlungssystem durch Bankanweisungen aus, führten Checkbücher ein und gründeten zum bequemen Austausch und zur Verrechnung der Bankanweisung im Jahre 1775 das sog. Clearinghaus. Jeder Kunde einer Bank konnte infolge dieser Einrichtung und der Sitte, Bankanweisungen auf den Inhaber zu stellen, Bankanweisungen auf die verschie-

denen anderen Banken in Zahlung geben. Ohne sich mit dem Incasso derselben zu bemühen, sendet er sie an seine eigene Bank, und diese wieder tauscht die ihr von ihren Kunden zugehenden Anweisungen auf fremde Banken mit denen aus, die auf sie selbst von ihren Kunden gezogen in Händen fremder Banken sich ansammeln (s. d. Artt. Clearinghouse, Bankgeschäfte). Die Teilnahme an der Abrechnung, die sich ausser auf eigentliche Checks auch auf fällige Wechsel und alle Arten zahlbarer Effekten erstreckte, beschränkte sich längere Zeit auf die Bankiers der City von London, erst im Jahre 1854 wurden die Jointstockbanken zugelassen, 1864 trat die Bank von England bei, und in neuester Zeit sind auch die im westlichen Stadtteil gegründeten Banken zugetreten. Die bei der Abrechnung sich ergebenden Differenzen wurden anfangs in Noten und Geld, seit etwa 35 Jahren durch Anweisung auf die Bank von England und Umschreibung in den Büchern derselben erledigt.

Nach dem Vorbilde der Londoner Banken haben sich auch in den grösseren Provinzialstädten die Banken über regelmässigen Austausch und Vermehrung der Checks, Wechsel etc. geeinigt, in einigen (Manchester, Newcastle) sind eigene Clearinghäuser errichtet. Zum Austausch und zur Verrechnung der übrigen, in den Provinzialstädten zahlbaren Checks etc., für welchen solche direkte Verbindungen fehlen, ist der Abrechnung zwischen den Londoner Banken eine Landabrechnung (country clearing) Mitte der 60er Jahre zur Seite gestellt worden. Die Landbanken bedienen sich dabei der Vermittelung ihrer Londoner Agenten, denen sie die einzuziehenden Anweisungen und Wechsel zuschicken, von denen sie die zu zahlenden zur Prüfung und Anerkennung bezw. Zurückrechnung erhalten und die sie mit den nötigen Mitteln zur Bezahlung der nicht durch Kompensation erledigten Beträge versehen. Der ganze Unterschied von der Londoner Abrechnung besteht in der etwas längeren Dauer des Verfahrens, weil es mehr Zeit kostet, die Anweisungen etc. an die bezogenen Banken nach der Provinz als nach London zu schicken.

Durch diese Einrichtungen ist erreicht, dass sich alle Personen in England, die laufende Rechnung bei einer Bank haben, unter einander durch Anweisung zahlen können.

3. Die fortwährende Ausdehnung der Sitte, die Kassenführung einer Bank zu übertragen und Zahlungen durch Bankanweisung zu machen und die daraus sich ergebende abnehmende Bedeutung der Banknote als Zahlungsmittel.

Im Jahre 1844 bezeichnete Tooke noch folgende 7 Arten von Wertumsätzen als solche, bei denen noch grössere Beträge von Banknoten verwandt wurden.

1) Einsammlung der Staatseinkünfte und Einzahlung derselben in die Schatzkammer. Jetzt werden grosse Beträge, z. B. Zoll, welchen die Importhäuser für eingeführte Waren entrichten, durch Check berichtigt, und die Steuereinnehmer führen ihre Kassenüberschüsse durch Wechsel oder Checks an die Bankkassen ab.

2) Zahlungen bei Verkäufen und Verpfändungen vom Grundeigentum. Schon vor dem Bankkomitee von 1858 erklärten die Sachkundigen, dass diese Zahlungen fast nie mehr in Noten, fast immer durch Checks bewerkstelligt werden.

3) Zinsen, Renten etc. an Personen, die keinen Bankier haben.

4) Zahlungen für Schulden, wenn der Schuldner keinen Bankier hat oder seiner Anweisung auf einen solchen kein Kredit geschenkt wird.

Man darf sagen, dass gerade in den landwirtschaftlichen Distrikten, unter den Gewerbetreibenden der Vorstädte und kleineren Städte, den kleineren Rentnern etc. Kassenführung und Zahlung durch die Banken in neuerer Zeit ausserordentlich zugenommen hat. Pächter, die keine 50 £ jährlich Pacht zahlen, glauben schon lange, ohne einen Bankier nicht auskommen zu können. Die Angaben einiger Bankiers vor der Gold- und Silberkommission (1888) weisen eine ganz enorme Vermehrung gerade der kleinen Bankanweisungen (zum grossen Teil unter 10 £, zum Teil unter 1 £) auf, die den betreffenden Banken aus den Vorstädten Londons und aus der Provinz zugingen.

5) Zahlungen von gerichtlich streitigen Geldern an Gerichtshöfe.

6) Reserven von Banken, besonders der am Clearinghaus nicht beteiligten Jointstock- und Westendbanken.

7) Berichtigung der Bilanzen im Clearinghaus. Die beiden letzten Verwendungen sind durch die erwähnte Ausdehnung der Abrechnungen grösstenteils überflüssig geworden.

Dass der Gebrauch der Banknote als Zahlungsmittel relativ abgenommen hat, zeigt ein Blick auf die Menge der umlaufenden Noten in verschiedenen Zeiten.

Monatlicher Durchschnitt des Notenumlaufs [1])

	der Bank von England	der englischen Landbanken
	In tausend £	
März 1834	18 743	10 248
Juni „	18 672	10 075
Sept. „	18 570	10 252
„ „	17 313	10 171

[1]) Die Zahlen sind zum Teil dem Report

der 4 Wochen endend	der Bank von England	der englischen Landbanken
	In tausend £	
30. März 1844	20 842	8 480
22. Juni "	20 634	8 408
14. Sept. "	21 285	7 497
7. Dez. "	20 986	7 529
18. März 1854	22 376	6 888
10. Juni "	21 542	6 780
30. Sept. "	20 650	6 579
23. " "	20 298	6 922
5. März 1864	20 603	5 968
28. Mai "	21 427	6 218
17. Sept. "	21 160	5 746
10. Dez. "	20 330	5 813
25. März 1874	25 570	4 983
13. Juni "	26 375	4 946
5. Sept. "	27 054	4 635
20. Dez. "	26 147	4 827
8. März 1884	24 621	3 042
28. Juni "	25 505	3 070
20. Sept. "	25 884	2 930
13. Dez. "	24 812	3 131
3. März 1888	23 379	2 393
23. Juni "	24 346	2 442
15. Sept. "	24 671	2 282
8. Dez. "	23 987	2 524
21. März 1896	25 087	1 657
13. Juni "	26 237	1 721
5. Sept. "	27 403	1 392
26. Dez. "	26 148	1 483
20. März 1897	25 087	1 415
12. Juni "	27 326	1 482
4. Sept. "	27 885	1 286
25. Dez. "	27 263	1 434

Der Notenumlauf in England und Wales war also im Jahre 1897 durchschnittlich geringer als 63 Jahre vorher, obwohl die Bevölkerung der beiden Länder sich in dieser Zeit beinahe verdoppelt, der Wert der ausgeführten britischen Produkte sich mehr als verfünffacht hatte. Ueberdies aber sind seit 1894 die nicht metallisch gedeckten Noten der Bank von England thatsächlich aus der Cirkulation gänzlich verschwunden.

4. Die Arbeitsteilung im englischen Bankwesen. In keinem anderen Lande hat sich der Bankbetrieb in so verschiedene Zweige geteilt. Die Grösse des Marktes schafft auch in diesem Falle die Teilung der Arbeit.

Die erste Klasse der Banken sind die Banken, welche das Geschäft der Kassenführung besorgen, die eigentlichen Banken im englischen Sinne mit mannigfachen Abstufungen oder Unterarten. Je nach dem Orte des Betriebes sind die in den Grafschaften zerstreuten Landbanken, die Banken der City und des Westendes von London, je nach der Person der Unternehmer die grösseren Jointstockbanken und die Privatbankiers zu unterscheiden, und jede dieser Unterarten des Bankbetriebes hat ihre besonderen Eigentümlichkeiten. An der Spitze dieser ganzen Klasse von Banken aber steht die Bank von England, die in der schon erwähnten Weise als Bank der Banken fungiert.

Die zweite Klasse sind die ausländischen und die kolonialen Banken (Foreign and colonial banks), deren Geschäft in dem Handel mit auswärtigen Wechseln, auswärtigen Staatsanleihen, Arbitrageoperationen, internationalem Gold- und Silberhandel etc. besteht. Sie führen englisches Kapital kapitalarmen Ländern zu und besorgen die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz. Auswärtige Geschäftsverbindungen, Filialen und Agenturen in überseeischen Plätzen sind eine Hauptbedingung dieses Geschäftsbetriebes. Die ausländischen Banken wenden sich dabei mehr, obwohl keineswegs ausschliesslich, der Negociierung von Staatsanleihen und dem Handel mit auswärtigen Effekten zu, die kolonialen der Kreditgewährung in Handel und Gewerbe. Die letzteren machen z. B. Vorschüsse auf die zur Verschiffung bestimmten oder verschifften Exportartikel der Kolonieen und gewähren Bankkredit an Kaufleute und Gewerbetreibende dieser Länder etc. Einige dieser Banken treiben nebenbei auch Warenhandel in Kommission oder auf eigene Rechnung (Foreign bankers and commission merchants).

Eine dritte Art von Geschäftsbetrieb, welche der Sache nach als Bankbetrieb bezeichnet werden muss, wenn sie auch den Namen nicht trägt, ist die der Wechselmakler- oder Diskontohäuser (billbrokers or discount houses). Ursprünglich aus dem reinen Maklergeschäft hervorgegangen, treiben sie jetzt wohl ausschliesslich Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie nehmen auf der einen Seite Kapital zu niedrigem, rasch wechselndem Zinsfuss auf unter der Verpflichtung, dasselbe jederzeit (on call) oder mit ganz kurzer Kündigungsfrist zurückzuzahlen. Namentlich überweisen ihnen die Banken einen grossen Teil der Fonds, die sie in Kreditgewährung an ihre Kunden anzulegen keine Gelegenheit haben. Die Banken im Westende von London und in den Landdistrikten sind vorzugsweise oft in der Lage, einen solchen Kapitalüberschuss zu haben. Andererseits diskontieren die Wechselmakler Wechsel und gewähren Lombarddarlehen. Banken der beiden zuerst bezeichneten Klassen sind auch für die Aktivgeschäfte ihre besten Kunden. Kapitalbedürftige Banken vor allem in den industriellen und kommerziellen Städten erleichtern ihr zu sehr angeschwollenes Wechselportefeuille dadurch, dass sie einen Teil bei den Wechselmaklern weiter diskontieren, oder verschaffen sich durch Aufnahme von Darlehen auf Wertpapiere oder Waren Kapital auf kurze Zeit

der Bankkommission von 1857, zum Teil dem Statistical Abstract entnommen.

von denselben. Früher haben die Wechselmakler wohl häufiger die bei ihnen diskontierten Wechsel noch weiter begeben, entweder an die Banken mit Kapitalüberfluss oder besonders in Zeiten der Not an die Bank von England. Jetzt ist die Regel, dass die Banken mit überschüssigem Kapital dasselbe den Wechselmaklern überweisen, ohne dafür Wechsel zu bekommen, als einfaches Darlehn und dass die Wechselmakler die Wechsel bis zum Verfalltage behalten.

Die Wechselmakler oder Diskontohäuser dienen also gewissermassen als Kanäle, welche das Kapital, das sich in manchen Banken im Ueberschuss sammelt, den kapitalbedürftigen Kreisen der Volkswirtschaft zuführen. Ihre Thätigkeit ist bedingt durch den beschränkten Geschäftskreis jeder Bank der ersteren Klasse, welche über den Kreis ihrer Kundschaft nicht leicht hinauszugehen pflegen. Sie selbst teilen sich aber auch wieder in die Arbeit, insofern jedes Diskontohaus vorzugsweise Wechsel aus gewissen Geschäftskreisen und Gegenden diskontiert. Dadurch wächst natürlich ihre Fähigkeit, die Kreditwürdigkeit der Wechsel zu prüfen.

In den letzten Geld- und Kreditkrisen hat sich jedesmal gezeigt, dass die Diskontohäuser ihr Geschäft in der Regel mit einem verhältnismässig kleinen Kassenvorrat betreiben. Sie geraten dann leicht in Verlegenheit, wenn ihnen die auf kürzeste Kündigung überwiesenen Kapitalien abgefordert werden, und von ihnen werden dann Wechsel in grossen Quantitäten bei der Bank von England diskontiert. Ohne die Hilfe dieses Instituts hätten 1857 und 1866 diese empfindlichsten Organe des englischen Banksystems ihren Dienst gänzlich versagt und wäre eine überaus verderbliche Stockung des ganzen Getriebes eingetreten. Es ist aber der grosse Vorteil der ganzen Organisation, dass die Summen, welche in solchen Zeiten die Bank von England den Wechselmaklern vorschiesst, nicht hinter Schloss und Riegel verschwinden, sondern sofort wieder der Centralbank durch die lokalen Banken zufliessen.

Litteratur: *Die in dem Art. Banken angegebenen englischen Schriften behandeln zum grössten Teil auch die englische Bankgeschichte. Ausserdem* **Gilbart,** *The History and Principles of Banking, London 1837.* — **W. J. Lawson,** *History of banking, London 1855.* — **James E. Thorold Rogers,** *The first nine years of the Bank of England, Oxford 1887.* — **E. Philippovich von Philippsberg,** *Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung, Wien 1885.* — **E. Nasse,** *Das englische Bankwesen im Jahre 1857, Zeitschrift f. Staatsw. 15 S. 1 ff.* — **L. Wolowski,** *La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, Paris 1867.* — **Ernest Seyd,** *The London banking, London 1872.* — **Emil Struck,** *Studien über den englischen Geldmarkt in Jahrb. f. Ges. u. Verwaltung 10 S. 129 ff. u. S. 375 ff.*

E. Nasse.
Lexis.

V. Zur Statistik des englischen Bankwesens.

1) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England am 31. August der angeführten Jahre (in Millionen £).

Unter Privatsicherheiten sind Wechsel und Lombardforderungen, unter staatlichen Sicherheiten Schatzscheine, Konsols und andere Forderungen an den Staat zu verstehen.

Jahr	Metallvorrat	Sicherheiten staatliche	Sicherheiten private	Notenumlauf	Depositen
1780	3,58	9,15	1,76	8,41	4,72
1790	8,39	10,05	1,96	11,43	6,20
1796	2,12	10,88	6,15	9,25	6,66
1797	4,09	8,77	9.50	11,11	7,77
1798	6,55	10,93	6,42	12,18	8,30
1799	7,00	9,45	7,48	13,39	7,64
1800	5,15	13,59	8,55	15,06	8,33
1801	4,34	11,93	10,28	14.56	8,13
1802	3,89	13,53	13,58	17,10	9,74
1803	3,59	13,34	13,58	15,98	9,82
1804	5,88	14,99	10,83	17,15	9,71
1805	7,62	11,41	16,36	16,39	14,05
1806	6,22	14,17	15,31	21,03	9,64
1807	6,48	13,41	16,53	19,68	11,79
1808	6,02	14,96	14,29	17,11	13,01
1809	3,65	15,31	18,13	19,57	12,26
1810	3,19	17,20	23,78	24,79	13,62
1811	3,24	21,89	15,20	23,29	11,08
1812	3,10	21,70	17,01	23,03	11,85
1813	2,71	25,59	14,51	24,83	11,16
1814	2,10	35,00	13,36	28,37	14,85
1815	3,41	24,19	20,66	27,25	12,70
1816	7,56	26,10	11,18	26,16	11,86
1817	11,67	27,10	5,51	29,54	9,08
1818	6,36	27,26	5,11	26,20	7,93
1819	3,60	25,42	6,32	25,25	6,30
1820	8,21	19,17	4,67	24,30	4,42
1822	10,10	13,67	3,62	17,46	6,40
1824	11,79	14,65	6.26	20,13	9,68
1825	3,63	17,41	7,69	19,40	6,41
1826	6,75	17,71	7,37	21,56	7,20
1830	11,15	20,91	3,65	21,46	11,62
1835	6,20	17,12	11,07	17,89	13.74
1836	5,27	14,78	13,20	18,16	12,28
1837	6,67	13,76	11,65	18,74	10.38
1838	9,55	13,55	8,12	19,75	8.63
1839	2,40	13,52	12,58	17,83	7,80
1840	4,29	14,34	7,53	17,00	6.31
1844	15,31	14.00	7,87	21,49	12,14

In der obigen Tabelle sind hauptsächlich die Perioden der Bankrestriktion und der Krisen von 1825 und 1835—39 berücksichtigt. Im Jahre 1844 beginnen die Wochenausweise der Bank von England nach der durch die Peelsche Bankacte bedingten Form. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf den

durchschnittlichen Stand der Aktiv- und Passivposten der Bank von England nach der alten Form im letzten Viertel eines jeden Jahres, bei dem Notenumlauf der englischen Provinzialbanken und der schottischen Banken aber auf den Durchschnittsstand im Dezember. Die privaten und staatlichen »Sicherheiten« sind in einen Posten zusammengezogen.

2) Fortsetzung der Uebersicht der Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England nebst Angabe des Notenumlaufs der englischen Provinzialbanken (Pr. B.) und der schottischen Banken (Sch. B.).

Jahr	Met.	Sicherh.	Depos.	Noten	Pr. B	Sch. B.
1845	13,74	27.77	16,11	22,15	7,79	3.80
1846	15,09	25,77	15.99	21,39	7.79	4,00
1847	9,80	29,49	15,57	20,06	6,27	3,73
1848	13,89	23,63	15,31	18.74	6,43	3,57
1849	16,05	24,06	17,55	19.39	6,38	3,50
1850	15.95	25,97	18,39	20,39	6,14	3,35
1851	15,92	25,10	17,09	20,75	6,05	3,36
1852	21,37	25,56	19,46	24,30	6,56	3,76
1853	15,46	29,40	18,23	23.37	6,89	4,11
1854	13,62	25,33	14,76	21,00	6,92	4,32
1855	11,30	28,62	16,26	20,43	6,90	4,40
1856	10,11	29,48	15,60	20,73	6,74	4.35
1857	8,79	35,03	19,30	21,07	5,80	4,31
1858	18,99	26,10	20,49	21,44	6,20	4,36
1859	17,00	30,12	21,52	22,41	6,50	4,59
1860	14,01	29,43	18,75	21,48	6,31	4,69
1861	14,65	27,99	18,12	21,18	6,26	4,65
1862	15,35	30,96	21,99	21,13	6,08	4,57
1863	13,93	31,78	20,81	21,73	6,12	4,64
1864	13,64	29,57	19,07	20,77	5,81	4,63
1865	13,60	30,61	18,37	21,82	5,77	4,90
1866	17,48	33,11	22,74	23,73	5,10	4,97
1867	22,56	29,96	23,85	24,71	5,19	5,06
1868	18,98	33,94	22,41	24,34	5,10	5,14
1869	18,83	32,37	21,31	23,91	4,90	5,29
1870	22,31	29,51	24,20	24,54	5,04	5,65
1871	22,95	33,83	28,01	25,63	5,02	5,24
1872	21,38	34,47	26,65	25,98	4,97	5,63
1873	20,87	33,63	25,08	26,22	5,05	5,93
1874	21,03	32,68	23,74	26,88	4,83	6,21
1875	23,58	34,13	26,27	28,36	4,72	6,28
1876	31,27	33,44	33,04	28,57	4,64	6,61
1877	23,13	32,95	25,19	27,76	4.46	6,40
1878	25,50	38,33	30,32	30,28	4,07	6,20
1879	30,04	37,02	35,65	28,30	3,54	5,83
1880	26,40	34,84	31,35	26.83	3,47	6,02
1881	20,88	37,10	28,63	26,24	3,39	6,07
1882	20,75	36,15	27,41	26,35	3,47	6,37
1883	22,36	35,67	29,21	25,68	3,29	6,54
1884	20.36	36,34	29,35	25,22	3,13	6,40
1885	20,83	34,64	29,34	24,62	2,85	6,37
1886	19,93	33,90	27,04	24,69	2,75	6,23
1887	20,24	32,51	26,93	24,21	2.56	6,25
1888	19,46	35,98	29,28	24,41	2,52	6,40
1889	19,71	36,30	29,84	24.46	2,49	6.75
1890	21,82	39,17	35,41	24,73	2,42	7,04
1891	23,16	38,61	34,83	25,51	2,29	7,20
1892	24,99	36,81	34,37	26,04	2,06	6,71
1893	25,87	35,54	34,20	25.78,	1,94	6,82
1894	35,26	32,94	41,61	25.53	1,77	6,91
1895	42,47	41,00	56,35	26,09	1,75	7.33
1896	35,91	42,39	50.57	26.67	1,48	7.48
1897	31,83	42.24	45,60	27.42	1.43	7,67

Der Notenumlauf der englischen Provinzialbanken kommt seit 1878 zu beinahe gleichen Teilen auf die berechtigten Privatbanken und Jointstock-Banken, während früher die ersteren etwas mehr das Uebergewicht besassen. Seit 1890 geht der Notenumlauf der Privatbanken noch stärker zurück als der der Jointstockbanken. Im Dezember jenes Jahres betrug er noch 1090000 £ gegen 1335000 £ Noten der Jointstockbanken; im Dezember 1896 aber war die erste Summe auf 456000 £, die letztere aber nur auf 1027000 £ gesunken. In Schottland zeigt sich auch noch in den letzten Jahrzehnten eher eine Neigung zu ausgedehnterer als zu abnehmender Verwendung von Noten. Uebrigens ist in Schottland die Durchschnittscirkulation im Dezember fast immer beträchtlich höher als im März.

In Irland macht sich eine gewisse Abnahme des Notenumlaufs bemerklich, jedoch bei weitem nicht in dem Grade wie bei den englischen Provinzialbanken. Die Cirkulation der Bank von Irland betrug z. B. im Dezember 1870 3219000 £, im Dezember 1897 aber 2533000 £, und bei den irischen Jointstock-Banken waren die entsprechenden Ziffern 4357000 und 3935000 £.

3) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Bank von England nach den letzten Wochenausweisen eines jeden Vierteljahres in den Jahren 1897 und 1898.

Tag	Met.	Not.	Sicherh.	Dep.
		1897		
31. März	39.34	27,26	44,82	54.7
30. Juni	36,88	28,49	49.32	56.72
29. Sept.	38,53	28.26	46,28	55.49
29. Dez.	30.45	27.35	47,56	49.64
		1898		
30. März	39.46	27,60	53.25	56.43
29. Juni	38,53	28,26	46,28	55.49
28. Sept.	33.18	27.51	43,13	47.17
28. Dez.	29.34	27.31	42.36	43.41

In dem Metallvorrat ist auch das in der Kasse des Bankdepartements vorhandene Metallgeld mit einbegriffen. Die Totalreserve des Bankdepartements findet man, indem man zu dem Metallvorrat 16.8 Millionen addiert und von der Summe den Betrag der umlaufenden Noten abzieht. Demnach betrug die Reserve am 31. März 1897 28,88 Millionen und am 28. Dezember 1898 18,83 Millionen. Früher hatte die Bank die Regel, den Diskont zu erhöhen, wenn die Reserve des Bankdepartements unter ein Drittel des Betrages der Depositen (staatliche und private) sank. In der neuesten Zeit sucht sie dieselbe mindestens auf der Hälfte der Depositensumme zu halten. Der Betrag, um den die Reserve das feste Kon-

tingent der metallisch nicht gedeckten Noten von 16,8 Millionen überschreitet, ist gleich dem Ueberschuss des Metallvorrats über die Summe der im Publikum umlaufenden Noten. Ein solcher Ueberschuss ist seit 1894 fortwährend und zum Teil in sehr beträchtlicher Höhe (wie am 31. März 1897 mit 12,08 Mill.) vorhanden gewesen und wird wahrscheinlich auch in der Zukunft aufrecht erhalten werden.

Unter »Sicherheiten« sind in den obigen Tabellen nur die Wertpapiere, Wechsel etc. des Bankdepartements verstanden, nicht aber die 16,8 Millionen zur Notendeckung im Emissionsdepartement.

Als Beispiel der wöchentlichen Bankausweise möge der folgende vom 21. Dezember 1898 angeführt werden.

Emissionsdepartement.

Aktiva.

(Alte) Schuld des Staates	11 015 100	£
Andere Sicherheiten	5 784 900	"
Goldmünzen und Barren	28 684 415	"
Silberbarren	0	"
Summe	45 484 415	"

Passiva.

Ausgegebene Noten	45 484 415	"

Bankdepartement.

Aktiva.

Staatliche Sicherheiten	11 299 535	£
Andere Sicherheiten	27 980 682	"
Noten (Reserve)	18 064 325	"
Gold- und Silbermünzen	1 906 092	"

Passiva.

Grundkapital	14 553 000	"
Rest (Reservefonds und Gewinn)	3 121 502	"
Staatliche Depositen	7 089 885	"
Andere Depositen	34 378 633	"
Siebentage-Noten	107 614	"

Die alte Staatsschuld und die sonstigen Sicherheiten (Staatsschuldverschreibungen) in den Händen des Emissionsdepartements machen zusammen 16 800 000 £ aus, so viel als gegenwärtig das Kontingent der nicht metallisch gedeckten Notenausgabe beträgt. Der bei weitem grösste Teil dieser Notenausgabe befindet sich aber stets in den Händen des Bankdepartements als sogenannte Notenreserve, im obigen Beispiele 15 125 615 £. Die Summe der wirklich, nämlich im Publikum umlaufenden Noten betrug also an jenem Tage nur 45 484 415 — 18 064 325 = 27 420 090 £ oder 96 % des Metallvorrats des Ausgabedepartements und nur 90 % des Barvorrats beider Departements zusammen. Die Totalreserve, der flüssige Betriebsfonds des Bankdepartements, stellt sich in dem obigen Beispiele auf 19 970 417 £. — Die Siebentage-Noten hiessen früher Postnoten, weil sie hauptsächlich bei Wertsendungen mittelst der Post benutzt werden.

4) Höchster und niedrigster Stand der Notenreserve in der Mitte der Monate und Durchschnittsstand des Diskontsatzes in denselben Monaten.

Monat	Notenreserve	Disk.	Monat	Notenreserve	Disk.
1870 Dez.	14,19	$2\frac{1}{2}$	1884 Juni	14,40	4
Aug.	9,45	5	Nov.	8,80	3
1871 Dez.	14,99	$3\frac{1}{4}$	1885 Juni	17,01	2
Febr.	3,75	$2\frac{3}{8}$	Nov.	10,76	$2\frac{19}{30}$
1872 Jan.	13,85	3	1886 März	13,39	2
Okt.	8,08	$5\frac{3}{8}$	Okt.	9,30	$3\frac{3}{5}$
1873 Febr.	14,22	$3\frac{1}{2}$	1887 März	14,54	$3\frac{1}{2}$
Nov.	7,67	$8\frac{1}{8}$	Jan.	9,60	5
1874 März	12,31	$3\frac{1}{2}$	1888 März	14,94	2
Nov.	8,35	$4\frac{1}{2}$	Aug.	9,61	$2\frac{4}{5}$
1875 Sept.	14,89	2	1889 März	14,14	3
Mai	7,99	$3\frac{1}{2}$	Okt.	9,80	5
1876 Sept.	21,30	2	1890 Dez.	15,90	$5\frac{1}{10}$
Jan.	8,25	$4\frac{5}{8}$	Okt.	9,77	5
1877 Jan.	14,05	2	1891 Jan.	17,65	$3\frac{2}{3}$
Okt.	8,76	$4\frac{1}{2}$	Okt.	12,77	3
1878 Febr.	12,22	2	1892 Sept.	15,88	2
Aug.	7,91	$4\frac{5}{8}$	Jan.	13,19	$3^{1}/$
1879 Sept.	20,23	2	1893 Jan.	17,76	3
Jan.	9,69	$4\frac{1}{2}$	Nov.	14,06	3
1880 März	15,71	3	1894 Sept.	28,73	2
Dez.	12,87	$2\frac{7}{8}$	Jan.	14,89	3
1881 März	16,46	3	1895 Dez.	33,61	2
Okt.	9,21	$3\frac{8}{16}$	Jan.	22,91	2
1882 Juni	12,59	3	1896 März	38,08	2
Febr.	8,90	$5\frac{13}{16}$	Nov.	23,19	4
1883 Sept.	13,71	$3\frac{13}{16}$	1897 März	27,81	3
Mai	9,27	$3\frac{11}{16}$	Okt.	18,75	$2\frac{5}{8}$

Die Totalreserve, die ausser der Notenreserve auch den Geldbestand des Bankdepartements umfasst, ist noch um 1—1½ Millionen grösser als die oben angegebenen Summen. Im Laufe des Jahres 1898 ist die Reserve im ganzen zurückgegangen, und Ende Dezember betrug sie insgesamt, wie wir oben erwähnt, nur noch 18,83 Millionen.

Die Wirkung des Standes der Reserve auf den Diskontsatz tritt nicht immer schon in demselben Monat, sondern häufig erst im folgenden hervor.

Diskontsätze in kritischen Perioden.

(Von 1863 an sind die monatlichen Durchschnittssätze angegeben.)

Jahr	Datum	Satz	Jahr	Datum	Satz
1847	16. I.	$3\frac{1}{2}$		29. IX.	5
	23. I.	4		6. X.	$5\frac{1}{2}$
	10. IV.	5		20. X.	6 u. 7
	7. VIII.	$5\frac{1}{2}$	1856	24. V.	6
	23. X.	8		31. V.	5
	20. XI.	7		28. VI.	$4\frac{1}{2}$
	4. XII.	6		27. IX.	5
	25. XII.	5		4. X.	6 u. 7
1848	22. I.	4		15. XI.	7
	10. VI.	$3\frac{1}{2}$		29. XI.	$6\frac{1}{2}$
	28. X.	3		13. XII.	6
1855	16. VI.	$3\frac{1}{2}$	1857	1. IV.	$6\frac{1}{2}$
	8. IX.	4		15. VI.	6
	15. IX.	$4\frac{1}{2}$		15. VII.	$5\frac{1}{2}$

1857	8. X.	6		Nov.	$6\frac{1}{2}$
	12. X.	7	1866	Jan.	8
	19. X.	8		April	6
	5. XI.	9		Mai	$9\frac{3}{4}$
	9. XI.	10		Juni	10
	26. XII.	8		Juli	10
1858	7. I.	6		Aug.	$8\frac{1}{2}$
	14. I.	5		Sept.	5
1863	Juni	4		Okt.	$4\frac{1}{2}$
	Nov.	$5\frac{3}{4}$		Dez.	$3\frac{3}{4}$
	Dez.	$7\frac{1}{2}$	1872	Sept.	$3\frac{3}{8}$
1864	Febr.	7		Okt.	$5\frac{5}{8}$
	März	6		Nov.	$6\frac{5}{8}$
	April	$6\frac{1}{2}$		Dez.	$5\frac{3}{8}$
	Mai	8	1873	Jan.	$4\frac{1}{2}$
	Juni	$6\frac{1}{2}$		Febr.	$3\frac{1}{2}$
	Aug.	8		April	4
	Sept.	9		Mai	$5\frac{1}{4}$
	Nov.	8		Juni	$6\frac{1}{4}$
	Dez.	$6\frac{1}{2}$		Sept.	$3\frac{1}{4}$
1865	Jan.	$5\frac{1}{2}$		Okt.	6
	Juli	$3\frac{1}{4}$		Nov.	$8\frac{1}{8}$
	Aug.	4		Dez.	$5\frac{1}{4}$
	Okt.	7			

Seit 1873 hat der Diskontsatz der Bank von England nie mehr 6 % überschritten und diese Höhe nur noch viermal, nämlich im Dezember 1874, im Februar 1882 und im Januar und November 1890 erreicht. Wir lassen auch noch die jährlichen Durchschnittssätze des Diskonts hier folgen:

1859	$2\frac{3}{4}$	1872	$4\frac{1}{8}$	1885	3
1860	$4\frac{1}{4}$	1873	$4\frac{3}{4}$	1886	3
1861	$5\frac{1}{4}$	1874	$3\frac{3}{4}$	1887	$3\frac{1}{3}$
1862	$2\frac{1}{2}$	1875	$3\frac{1}{4}$	1888	$3\frac{1}{3}$
1863	$4\frac{1}{2}$	1876	$2\frac{5}{8}$	1889	$3\frac{1}{2}$
1864	$7\frac{1}{2}$	1877	$2\frac{7}{8}$	1890	$4\frac{1}{2}$
1865	$4\frac{3}{4}$	1878	$3\frac{3}{4}$	1891	$3\frac{1}{3}$
1866	7	1879	$2\frac{3}{8}$	1892	$2\frac{1}{2}$
1867	$2\frac{1}{2}$	1880	$2\frac{3}{4}$	1893	$3\frac{1}{20}$
1868	$2\frac{1}{4}$	1881	$3\frac{1}{2}$	1894	$2\frac{1}{9}$
1869	$3\frac{1}{4}$	1882	$4\frac{1}{8}$	1895	2
1870	$3\frac{1}{8}$	1883	$3\frac{9}{10}$	1896	$2\frac{1}{2}$
1871	$2\frac{7}{8}$	1884	$2\frac{19}{20}$	1897	$2\frac{5}{8}$

Im Jahre 1898 ging der Diskont von 3 % im Januar zurück auf $2\frac{1}{2}$ % im Juli, stieg dann Ende September auf 3 und im Oktober auf 4 %.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Jointstockbanken, mögen sie Noten ausgeben oder nicht, giebt der Economist seit 1878 zweimal jährlich eine Uebersicht. Das gezeichnete Kapital dieser Banken, die nur teilweise als eigentliche Aktiengesellschaften zu bezeichnen sind, betrug im Juli 1898 in England und Wales nebst der Insel Man bei einer Gesamtzahl von 93 Gesellschaften mit Einschluss der Bank von England 215,7 Millionen £, von welcher Summe aber nur 60,5 Millionen eingezahlt waren. Bei den 11 schottischen Banken betrug das gezeichnete Kapital 29 152 000 £, das eingezahlte 9 311 000 £, bei den 9 irischen das erstere 25 549 000, das letztere 7 125 000 £.

Wir lassen nun die Gesamtsumme der wichtigsten Aktiv- und Passivposten dieser Banken für drei Jahre in Millionen £ hier folgen, wobei die Bank von England ausgeschlossen bleibt. Auch die Kolonialbanken (1898: 29 mit 36,2 Millionen £ eingezahltem Kapital) und die sogenannten auswärtigen (foreign) Banken (1898: 23 mit 25,2 Millionen £ eingezahltem Kapital) sind weggelassen.

Banken	Depositen	Kasse	Wechsel	Darlehen
89 englische, Juli 1898	541.3	100.5	40,1	306.1
11 schottische „ „	96.6	22,4	16.2	48.4
9 irische „ „	46,1	8,6	6.4	29.7
110 englische „ 1888	309.9	70,1	43.9	196.5
10 schottische „ „	82,4	19,1	13.7	45.9
9 irische „ „	35,2	7,8	6.0	21,2
79 englische „ 1879	198,5	41,4	25,7	141.9
10 schottische „ „	68,6	7,2	4.5	63.3
8 irische „ „	17,5	3,4	7,2	9,4

Unter »Kasse« sind auch die bei der Bank von England, den Diskontohäusern und anderen Banken stehenden, jederzeit oder auf ganz kurze Frist fälligen Guthaben einbegriffen. Die Trennung von Wechseln und Darlehen ist in vielen Bankberichten nicht durchgeführt; die Summen unter der letzteren Rubrik schliessen daher auch den grössten Teil der Wechselbestände ein. — Die Gesamtzahl der englischen Jointstockbanken, die der Economist im Jahre 1879 aufführt, betrug ausser der Bank von England 116, mit einem gezeichneten Kapital von 107,8 Millionen und einem eingezahlten von 33,4 Millionen £. Von 37 Banken aber (mit 6,2 Millionen eingezahltem Kapital) wurden damals keine Ausweise veröffentlicht. In der jüngsten Zeit hat die Zahl der Banken namentlich infolge von Fusionen sich vermindert, während die Gesamtsumme des Kapitals erheblich gestiegen ist. — Die kolossalen Depositensummen sind natürlich hauptsächlich durch Gutschrift von diskontierten Wechseln entstanden. Zu den oben angeführten kommen noch 40 Millionen £ bei Privatbankiers, die Ausweise bekannt machen, und nach der Schätzung des Economist noch 15—20 Millionen bei anderen Bankiers. Die Gesamtsumme der im vereinigten Königreich bei den Jointstockbanken und Privatbankiers ausstehenden Depositen schätzte der Economist für Juli 1889 (mit Einschluss von 35 Millionen bei der Bank von England) auf 620—630 Millionen £, für Juli 1898 aber auf 800—810 Millionen mit Einschluss von 55 Millionen bei der Bank von England.

Quellen und Litteratur: *Statistique internationale des banques d'émission. Grande-Bretagne, Rome 1882. — The Economist, besonders das Supplement vom 24. Januar 1857 und die im Mai und Oktober erscheinenden Supplemente über die*

Jointstockbanken. Statistical Abstracts for the United kingdom. 1859—1898. — **Struck.** *Der internationale Geldmarkt im Jahre 1888 (und früher) in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13. Jahrg. S. 1121 ff.* **Lexis.**

VI. Die Königliche Bank in Berlin (1765—1846).

1. Schwierigkeiten des Anfangs. 2. Von 1768—1806. 3. Von 1806—1817. 4. Von 1817 bis 1846.

1. Schwierigkeiten des Anfangs. Friedrich der Grosse beschäftigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung mit dem Plane einer Bankgründung. Mehrere Entwürfe wurden ihm vorgelegt, von denen ein von Graumann herrührender der Ausführung am nächsten kam, da unter dem 23. September 1753 auf Grund desselben ein königliches »Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbank« veröffentlicht wurde. Die Aktienzeichnung ist aber, wie scheint, gar nicht eröffnet worden, und der König liess das Projekt vorläufig wieder fallen. Erst nach dem siebenjährigen Kriege nahm er den Plan im Zusammenhange mit seinen übrigen Massregeln zur Hebung des tief zerrütteten Volkswohlstandes wieder auf, unglücklicherweise jedoch ohne das Unternehmen in die Hand geeigneter Persönlichkeiten legen zu können. Der italienische Projektenmacher di Calzabigi, der auch das Lotto in Preussen einführte, schlug die Gründung einer grossen Handelskompagnie vor, die in sehr bedenklicher Weise an das Law'sche »System« erinnerte, da sie mit der Notenausgabe und den übrigen Bankgeschäften auch den Betrieb grosser Handelsunternehmungen und des Versicherungsgeschäftes sowie die Ausnutzung verschiedener Monopole vereinigen sollte. Zur Vorbereitung der Gründung wurde im Oktober 1764 eine Bankokommission niedergesetzt, welche die Zeichnungen auf das Aktienkapital eröffnete, das 25 Millionen Thlr. betragen sollte. Die Geschäftswelt brachte indes dem Projekte sehr wenig Vertrauen entgegen — was Calzabigi als Renitenz bezeichnete —, und die Zeichnungen erreichten bis Ende des Jahres kaum 1 Million Thlr. Der eigentliche Plan Calzabigis musste daher aufgegeben werden, und im Januar 1765 genehmigte der König nach dem Vorschlag der Bankokommission die Ersetzung der einen grossen Gesellschaft durch eine Anzahl kleinerer mit speciellen Geschäftskreisen, die auch ins Leben traten, jedoch meistens nur kurze Zeit bestanden haben. Zu den erfolgreicheren gehörte die Emdener Heringsfischereigesellschaft und die noch jetzt als Staatsanstalt bestehende Seehandlungs-Societät. Der endlich durch ein Edikt vom 17. Juni 1765 gegründete »Königliche Giro- und Lehnbanko in Berlin« war ebenfalls gewissermassen eine Ausscheidung aus dem Calzabigischen Projekt, wenn er auch in einem der wichtigsten Punkte von demselben abwich. Denn es wurde nicht, wie Calzabigi wollte, eine Zettelbank, sondern eine Girobank geschaffen, die »zu mehrerem Vorteil des Commercii« mit einer Diskonto- und Lehnbank verbunden war. Dieselbe sollte eine reine Staatsanstalt sein und mit einem Kapital von 8 Millionen Thlr. aus dem Schatze ausgestattet werden. In Wirklichkeit erhielt sie jedoch nur 400 000 Thlr. und auch diese nur als Vorschuss. Als Bankgeld wurde ein neues Rechnungsgeld eingeführt, das Bankopfund, das den vierten Teil eines Friedrichsd'or darstellte. Alle königlichen Kassen und alle in Berlin ansässigen Kaufleute sollten nach dieser Geldeinheit rechnen und ihre Bücher führen, alle Wechsel über mehr als 100 Thlr. sollten in Berlin und an den übrigen in Aussicht genommenen Bankplätzen durch die Bank bezahlt, von den Bewohnern der anderen Orte aber stets auf einen Bankplatz domiziliert werden. Auch die von auswärts auf Inländer gezogenen Wechsel sollten »nach englischem Brauch« auf Bankopfunde lauten und durch die Bank bezahlt werden. Wer Bankgeld auf sein Folium haben wollte, konnte dies durch Einzahlung von Friedrichsd'or oder auch von grobem Silbercourantgeld erlangen, wobei aber der Kurs des letzteren gegen Gold zu vereinbaren war. Das Währungsmetall für die Bank war also Gold. Man konnte aber auch dadurch Bankgeld auf dem Folium erhalten, dass man es sich auf Grund von Diskontierungen oder Lombardierungen seitens der Lehnbank gut- schreiben liess. Es lag also diesem Verfahren die später im englischen Banksystem zu so grossartiger Entwickelung gelangte Idee zu Grunde, die stets fälligen Girodepositen, über die durch Anweisungen (Checks) verfügt werden kann, durch Gutschrift von diskontierten Wechseln und Lombarddarlehen zu bilden und den Verkehr in dem — hier allerdings zwangsweise erweiterten Kundenkreise — wo möglich ganz ohne bares Geld durch Uebertragung der den Conteninhabern zustehenden liquiden Forderungen an die Bank zu unterhalten. Die Herausziehung von barem Gelde war nur soweit gestattet, als der Bankkunde solches selbst eingelegt hatte und auch in diesem Falle nur mit Abzug einer Gebühr von 1/4 %. Für die Eröffnung eines Bankfoliums musste der recht hohe Betrag von 50 Thlr. und für jedes Folium (mit 20 Posten)

jährlich 5 Thlr. bezahlt werden. Durch ein Reglement vom 21. Juli 1765 wurde auch für Breslau eine »Giro- und Lehnbank« mit einem Fonds von 75000 Thlr. als selbständige Anstalt geschaffen, die jedoch in einer gewissen Unterordnung unter der Berliner stand. — Im ersten Jahre ihres Geschäftsbetriebes gestalteten sich die Verhältnisse der neuen Bank indes so wenig günstig, dass man sich bald zu einer Neuordnung derselben genötigt sah, die durch das Edikt vom 29. Oktober 1766 erfolgte. Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Giro- und Lehnbank erhielt die Bank nunmehr auch das Recht der Ausgabe von Noten, die auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bankopfunde lauten und mit den Gold- und Silbermünzen zugleich kursieren, jedoch keinem Gläubiger, der nach Vertrag oder sonst bares Geld zu fordern berechtigt wäre, gegen seinen Willen an Zahlungsstatt gegeben werden sollten. Die öffentlichen Kassen mussten diese Noten für alle in Silber zu leistenden Zahlungen und Gefälle zu dem festen Kurse von 131¹/₄ Thlr. Courant gegen 100 Pfund Banko annehmen. Ebenso wurden sie auf Bankfolien für den Giroverkehr angenommen, dagegen fand anfangs eine Einlösung derselben seitens der Bank nicht statt, sondern diese war einem besonderen noch zu erwähnenden Kontor übertragen. Der eben angegebene feste Wert des Bankgeldes gegen Silber, bei dessen Bestimmung ein Goldagio von 5% angenommen ist, bildete eine Neuerung, durch welche der Wert des Silbers gegen Gold gehoben werden sollte. Das neue Reglement enthielt noch eine Reihe weiterer Abänderungen des älteren: die Rechnung der königlichen Kassen nach Bankpfunden wurde aufgehoben, dieselben mussten aber bei Zahlungen über 100 Thlrn. ausser Banknoten auch Giroassignationen annehmen; der Zwang zum Gebrauch des Bankgeldes bei kaufmännischen Geschäften wurde auf Berlin und Breslau beschränkt, der Zwang zur Domizilierung der Wechsel auf Bankplätze aufgehoben, die Diskontierung auf solche Wechsel beschränkt, die drei Giranten hatten und nach höchstens zwei Monaten fällig waren. Die Eröffnungsgebühr für ein Giroconto wurde auf 1 Friedrichsd'or, die Jahresgebühr für jedes Folium auf 1 Pfund Banko herabgesetzt. Im engen Anschluss an die Bank wurde unter der Firma des Holländers Ph. Clement ein besonderes Kontor gegründet, welches sich namentlich mit dem Handel mit Edelmetall und auswärtigen Wechseln und mit dem Vertrieb der Noten im Auslande befassen sollte und ausserdem die Verpflichtung übernahm, die Banknoten und das Girogeld auf dem Parikurse zu erhalten und dasselbe für die königlichen Kassen in bar einzulösen. Die Einlösung der in den Händen des Publikums befindlichen Noten und Giroassignationen wurde ihm erst im Januar 1767 übertragen, und zwar sollte dieselbe unter Abzug einer Provision von ¹/₄% erfolgen. Diese Verbindung der Bank mit dem Clementschen Kontor erwies sich indes als sehr unzweckmässig und wurde schon im August 1767 wieder aufgelöst, indem die Bank beauftragt wurde, die Realisation ihrer Noten, deren im ganzen für 300000 Thlr. ausgegeben waren, selbst zu übernehmen, wozu sie aber erst vom 1. Januar 1768 ab im stande war. Die Einlösung fand nur in Berlin, nicht auch in Breslau, statt und wurde jetzt ohne Provision geleistet.

2. Von 1768—1806. Mit dem Jahre 1767 beginnt nun endlich für die Bank eine Periode ruhiger und fortschreitender Entwickelung. Von besonderer Wichtigkeit waren für sie die Instruktionen vom 18. Juli 1768 und vom 31. März 1769, durch welche die Anlegung der Depositengelder der Gerichte und Vormundschaftsbehörden und die verfügbaren Gelder aller Stiftungen, Spitäler, Kirchen etc. fortan bei der Bank zu mässigen Zinsen allgemein vorgeschrieben wurde. Eine weitere Verstärkung erhielten ihre Betriebsmittel dadurch, dass der König die sogenannten Magdeburger Fouragegelder bei ihr deponierte. Die Annahme verzinslicher Depositen wurde so zum Hauptzweig der Passivgeschäfte der Bank. Die Giroeinlagen und der Giroverkehr sanken auf geringfügige Ziffern herab, und auch die Notenausgabe blieb in sehr bescheidenen Grenzen, da sie in den siebziger Jahren nur 800000 Thlr. betrug, von welcher Summe aber immer ein Teil in den Händen der Bank selbst war. Bald fand die Bank in dem kaufmännischen Wechsel- und Lombardgeschäft nicht mehr genügende Unterkunft für die immer grösser werdende Menge der bei ihr hinterlegten Kapitalien und sie verwendete dieselben daher mehr und mehr zu hypothekarischen Darlehen. Namentlich geschah dies seit 1795 in den erworbenen Provinzen Süd- und Neuostpreussen, wo die Bank unter dem Einfluss der allgemeinen Staatspolitik zur Verbesserung der zerrütteten Verhältnisse des Grundbesitzes beinahe 10 Millionen Thaler in Hypotheken festlegte. Während des 18. Jahrhunderts blieb die Bank von bedeutenden Erschütterungen verschont und wurde auch während des Koalitionskriegs von seiten des Staates nicht in erheblichem Masse zur Gewährung von Vorschüssen in Anspruch genommen, wenn sie auch im Jahre 1793 für 525000 Thlr. neue Noten ausgab.

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1805/06

belief sich die Gesamtsumme der Noten auf 1325000 Thlr., von denen sich 674121 Thlr. in der Kasse der Bank selbst befanden. Der Barvorrat dagegen betrug 8976018 Thlr., von welcher Summe 5524410 auf die Hauptbank in Berlin und der Rest auf die Kontors in Breslau, Königsberg, Elbing, Emden, Magdeburg, Frankfurt a. O., Minden, Stettin, Münster, Ansbach und Cleve kam. Die übrigen Passivposten waren: Königliche Fonds (Tresorkonto) 328561 Thlr.; Depositen von Staatskassen 8891028 Thlr.; Depositen aus dem regelmässigen Verkehr (gegen Ausgabe von Bankobligationen) 29438989 Thlr.; sonstige Schulden 1096839. Die übrigen Aktivposten: Zinstragende öffentliche Papiere 663763 Thlr.; Darlehen an Staatskassen und Institute 6079919 Thlr.; Darlehen an Kreditvereine und Kommunalverbände 1403165 Thlr.; Hypothekendarlehen 12998124 Thlr.; Wechsel und Lombarddarlehen 10321400 Thlr.; sonstige Forderungen 1142672 Thlr. Im ganzen überstiegen die Aktiva die Passiva um 1178764 Thlr. Vom 1. Juli 1771 bis zum 1. Juni 1806 hatte die Bank 8982949 Thlr. aus ihrem Gewinn an die königlichen Kassen abgeführt.

3. Von 1806—1817. Die aus den obigen Zahlen sich ergebende Lage der Bank war nur scheinbar eine befriedigende: ihre Aktivbestände waren grösstenteils festgelegt, ihre Schulden dagegen zum grössten Teil binnen acht Tagen rückzahlbar. Der unglückliche Krieg von 1806 musste also notwendig eine Katastrophe herbeiführen. Der grösste Verlust entstand dadurch, dass die warschauisch-sächsische Regierung auf Grund einer 1808 mit Napoleon zu Bayonne abgeschlossenen Konvention die in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreussen ausstehenden Kapitalien der Bank (wie auch anderer Institute) im Widerspruch mit dem Tilsiter Frieden konfiszierte. Nach der Vernichtung des Herzogtums Warschau wurde die Konvention von Bayonne allerdings annulliert, ein Teil der belasteten Güter fiel mit der Provinz Posen wieder an Preussen; wegen des anderen verständigte man sich mit der russisch-polnischen Regierung, trotzdem aber ergab sich am Schlusse einer mehr als zwanzigjährigen Regulierungsarbeit auf die süd- und neuostpreussischen Hypothekenforderungen ein Verlust von 5750000 Thlrn. Im ganzen mussten von den alten Forderungen der Bank (22 Millionen), die 1818 in den Büchern standen, 7300000 Thlr. definitiv abgeschrieben werden; eine ebenso grosse Summe war anfangs noch ertraglos und konnte erst allmählich wieder fruchtbar gemacht werden.

4. Von 1817—1846. Unter der Leitung des Präsidenten Friese (1817—1837) gelang es der Bank, bald wieder ihren Kredit fest zu begründen und befriedigende Gewinne zu erzielen, die freilich bis 1845 als Deckung der früheren Verluste behandelt wurden. Die Ausgabe eigentlicher Banknoten war 1806 eingestellt worden, da man neben den staatlichen Tresorscheinen und den späteren Kassenanweisungen ein weiteres ähnliches Umlaufsmittel für unzweckmässig hielt. Doch begann man 1820 wieder mit der Ausgabe sogenannter Bankkassenscheine, wie sie auch schon von 1798 bis 1808 in Umlauf gewesen waren. Es waren dies Depositenscheine in runden Summen von wenigstens 100 Thlr. Von denselben waren durchschnittlich im Umlauf 1820: 195000 Thlr.; 1825: 972100 Thlr.; 1830: 3447600 Thlr.; 1831: 2141600 Thlr.; 1836: 4514300 Thlr. Eine Kabinetsordre vom 5. Dezember 1836 verfügte jedoch im Interesse der Einheitlichkeit des Papierumlaufs die Einziehung der Bankkassenscheine wie auch der Kassenscheine der Seehandlung und der Noten der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank. Als Entschädigung wurden der Bank 3 Millionen Thaler in Staatspapiergeld (Kassenanweisungen) gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldverschreibungen überwiesen, mit der Verpflichtung, diese Scheine auf Verlangen einzulösen. In den Jahren 1837—1840 wurde die Summe der der Bank übertragenen und durch hinterlegte Staatspapiere gedeckten Kassenanweisungen bis auf 6 Millionen Thaler erhöht. Die Rechnung nach Bankopfunden hatte sich auch im vorigen Jahrhundert im Verkehr nie fest eingebürgert; die Bank führte sie nur der Form wegen neben der Silbercourantrechnung bis 1818 fort und gab sie dann ebenfalls auf.

Eine Uebersicht über die allgemeinen Verhältnisse der Bank in ihrer letzten Periode giebt die folgende, auf Seite 194 obenanstehende Tabelle (in 1000 Thlrn.).

Die Verwandlung des Aktivüberschusses in ein Deficit ist nur scheinbar und durch die Abschreibungen auf dem sogenannten vermischten Conto aus dem alten Verkehr entstanden. Der oben nicht näher bezeichnete Rest der »festgelegten Fonds« bestand grösstenteils aus Staats- und Kommunalpapieren.

Der Gesamtbetrag der (zu 2, 2½ und 3%) verzinslichen Depositen, die stets den Hauptteil der Passiva bildeten, war in 1000 Thlrn.:

1770	1 604,5	1820	24 976,9
1780	9 923,6	1825	22 460,9
1790	21 072,9	1830	21 570,8
1800	29 996,0	1835	24 017,9
1810	21 683,1	1840	29 226,1
1817	24 900,3	1845	25 869,9

Schluss des Jahres	Festgelegte Fonds			Verfügbare Fonds				Buchmässiger Ueberschuss	
	Gesamtsumme	darunter Forderungen an den Staat	Hypotheken und Grundstücke	Gesamtsumme	darunter Lombard-Forderungen	Wechselbestände	Barvorrat und Barren	d. Aktiva über die Passiva	d. Passiva über die Aktiva
1817	26 067,9	8 256,0	9 768,0	2 029,2	—	1 091,6	937,6	920,6	
1820	25 505,7	2 030,0	8 860,4	3 948,7	2 736,8	514,7	692,3	2 921,6	
1825	22 842,5	2 812,5	8 788,4	6 114,1	2 480,3	2 119,2	1 499,9	2 965.5	
1830	14 676,1	718,7	2 506,6	9 236,7	2 881,4	1 975,4	4 077,8		3 568.6
1835	13 177,4	397,5	1 469,6	13 867,2	4 388,4	3 017,2	4 650,4		4 232.9
1840	13 525,7	325,8	949.9	25 269,5	5 649,3	9 227,6	8 754,7		3 079.3
1845	13 871,8	244,9	733,5	32 944,8	8 582,8	12 739,8	11 565,5		1 353,4

Die höchsten und niedrigsten Diskontosätze der Hauptbank waren:

1817	(Mai)	10 %	(Dez.)	4 1/2 %
1818	(Oktbr.)	8 „	(Jan.)	4 1/2 „
1819	(Jan.)	6 „	(Aug.)	3 „
1820	(Juli)	7 „	(Febr.)	2 1/2 „
1821	(Juli)	8 „	(März)	3 „
1822	(Mai)	6 „	(April)	3 „
1823	(Sept.)	6 „	(März)	3 1/2 „
1824	(Juli)	10 „	(Jan.)	3 1/2 „
1825	(Mai)	8 „	(Febr.)	3 „
1826	(Jan.)	6 „	(Aug.)	3 „
1827	(April)	5 „	(Jan.)	3 „
1828	(Jan.)	5 „	(April)	3 „
1829	(Jan.)	4 1/2 „	(Sept.)	3 1/2 „
1830	(Juni)	6 „	(Nov.)	5 „

In den folgenden Jahren zeigte der Diskontsatz eine weit grössere Festigkeit. Von 1831—1836 bewegte er sich nur zwischen 3% (Oktober 1835) und 5 1/2% (Juni 1832) und von 1837—1845 wurde er fast unveränderlich auf 4% gehalten, indem nur im Oktober 1844 eine Erhöhung auf 4 1/2 und, nachdem der Satz seit Mai 1845 wieder 4% gewesen, im Oktober 1845 eine Steigerung auf 5% stattfand. Bei den Provinzialkontors galten besondere und grösseren Veränderungen unterworfene Diskontsätze. — Der buchmässige Nettogewinn der Bank betrug von 1819—1845 im ganzen 7 038 206 Thlr. Unter 50 000 Thlr. sank er nur in den Jahren 1824 (47 506 Thlr.); 1832 (41 169 Thlr.); 1834 (29 008 Thlr.); am höchsten stand er in den Jahren 1844 (457 761 Thlr.) und 1845 (517 552 Thlr.). Wenn man bedenkt, dass die Bank fast ohne eigene Betriebsmittel begonnen hat und während der letzten dreissig Jahre ihres Bestandes als reine Staatsanstalt an der Deckung eines (geheim gehaltenen) Deficits zu arbeiten hatte, so wird man die erreichten Resultate als höchst bedeutend anerkennen müssen. Die Neugestaltung der Bank in ein gemischtes Institut mit staatlicher Verwaltung und privatem Kapital nebst einem Kapitalanteil des Staates und mit dem auch vorher principiell nie als erloschen betrachteten Rechte der Notenausgabe erfolgte durch die Kabinettsordre vom 11. April 1846 und die Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Litteratur: *Geschichte der Königlichen Bank in Berlin. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1848. (Auf Anordnung des Staatsministers von Rother, seit 1837 Chef der Bank, von Niebuhr bearbeitet). — Jahrb. für die amtliche Statistik des preuss. Staates II. Berlin 1867, S. 28ff.* — **Lotz,** *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes von 1875, Leipzig 1898, S. 9ff. Weitere Litteraturangaben s. unten S. 207.*

Lexis.

VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preussischen Bank (1846). 2. Die Periode von 1846—1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). 3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). 4. Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889. 5. Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 und seitherige Entwickelung.

Aufgabe der nachstehenden Darstellung ist die Erörterung des Notenbankwesens in Deutschland. Mehr als irgend ein anderes wirtschaftliches Thätigkeitsgebiet ist der Gang des deutschen Notenbankwesens durch die Politik, d. h. durch die Einflussnahme der Staatsgewalt und durch den Fluss der ursprünglich decentralisierenden, später centralisierenden staatsrechtlichen Ereignisse in seiner Richtung bestimmt worden. Die Gesamtentwickelung vollzog sich unter stetiger Mitwirkung und Oberleitung, teilweise unter direkter Beteiligung der Landesregierungen, später des Reiches. Wesentlich war diese Entwickelung mitbeeinflusst durch den Gang der münzpolitischen Ereignisse. Die Schuldoktrin der Notenbankfreiheit, wie sie sich in anderen Ländern wohl einbürgerte, gewann in Deutschland, von einigen agitatorischen Anläufen abgesehen, nirgends und

zu keiner Zeit festen Boden. Die deutschen Regierungen betrachteten lange Zeit den mittelst Notenausgabe ins Werk gesetzten Bankbetrieb ungefähr unter gleichem Gesichtswinkel wie die Ausgabe von Staatspapiergeld, als Ausfluss der Finanzhoheit und als Zwillingsschwester des Münzregals. Wegen dieser inneren Verbindung des Notenbankwesens mit den deutschen Regierungen bilden die politischen Marksteine Deutschlands fast ebenso viele Etappen der Notenbankentwickelung. Im allgemeinen ist es der Gang aus der Zersplitterung zur Vereinheitlichung, aus der Decentralisation zur allmählichen Centralisierung, unter gleichzeitiger Verstärkung des staatlichen Einflusses und der staatlichen Beteiligung. Aus kleinen Anfängen, die sich auf territorialem Gebiet langsam und mühselig entwickelten, hat sich, zumeist im Laufe der letzten Jahrzehnte, das deutsche Notenbankwesen zu einem mächtigen, festgefügten Bau gestaltet, zu einer Hauptsäule des deutschen Mobiliarkredits und zu einem Machtmittel ersten Ranges für den neugeschaffenen deutschen Nationalstaat.

1. Anfänge des deutschen Notenbankwesens bis zur Gründung der preussischen Bank (1846). Die Anfänge des deutschen Notenbankwesens fallen eigentlich erst in das neunzehnte Jahrhundert. Zwar kennt das achtzehnte Jahrhundert eine Reihe von Bankgründungen, welche auf Veranlassung einzelner Landesfürsten versucht wurden, ohne dass sich dieselben, wenigstens als Notenbanken, auf die Dauer behaupten konnten. Die erste deutsche Anstalt, welche als Notenbank eine gewisse, allerdings nicht ununterbrochene Kontinuität behauptete, ist die von Friedrich dem Grossen 1765 begründete Königliche Bank in Berlin (s. d. Art. oben S. 189ff.), aus welcher 1846 die preussische Bank, 1875 die deutsche Reichsbank hervorging. Auch die 1824 begründete ritterschaftliche Privatbank zu Stettin, eine auf privater Grundlage ruhende Anstalt, war mit einem Notenausgaberecht bis zu einer Million Thaler ausgestattet. Mitte der dreissiger Jahre aber verschwand die Banknote wiederum aus Preussen. Die Gesetzgebung war der Institution abhold; Rücksichten auf den beträchtlichen Papiergeldumlauf, der aus der Napoleonischen Bedrängnis herrührte, veranlassten die Regierung, die Banknote völlig zu beseitigen, um für das staatliche Papiergeld, die Kassenanweisungen, Raum zu schaffen.

Zur gleichen Zeit, 1834, erfolgte in Bayern die Gründung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München durch König Ludwig I. Notenemissionsrecht acht Millionen Gulden, später auf 12 Millionen vermehrt. Die Anstalt wurde als Aktiengesellschaft ohne direkte staatliche Beteiligung gegründet, jedoch unter Staatsaufsicht gestellt. Desgleichen trat in Sachsen eine private Zettelbank, die Leipziger Bank, 1838, ins Leben, ebenfalls unter ständiger Beaufsichtigung der Regierung. Die Entwickelung sowohl der bayerischen als der sächsischen Bank war eine günstige. Inzwischen war auch in Preussen durch die Unzulänglichkeit der Königlichen Bank die Bankfrage brennend geworden, und es kam dort zur Reorganisation der Notenanstalt und zur Gründung der preussischen Bank 1846.

2. Die Periode von 1846—1866 (Gründung des norddeutschen Bundes). In Preussen begannen sich Bestrebungen geltend zu machen, welche auf private Notenbankgründungen abzielten. Die Regierung brach denselben die Spitze ab durch Errichtung einer Bank, welche dem Staate zwar die Vorteile einer Staatsbank sicherte, hinsichtlich des Grundkapitals aber, abgesehen von einem Staatseinschuss von einer Million Thaler, auf privater Grundlage ruhte. Die Leitung der also organisierten, mit einem privaten Kapital von 10 Millionen Thaler ausgestatteten preussischen Bank war eine rein staatliche, durch Staatsbeamte. Die preussische Bank begann ihre Geschäfte am 1. Januar 1847. Dem kaufmännischen Element wurde bei Leitung der Bank Rechnung getragen durch die Organisation des aus gewerbetreibenden Interessenten zusammengesetzten »Centralausschusses«, welchem analoge lokale Kollegien bei den Zweiganstalten zur Seite standen. Es stellte sich demnach die preussische Bank als eine unter staatlicher Leitung stehende Aktiengesellschaft dar, mit halb staatlichem, halb privatem Charakter. Der Gewinn wurde nach Vorwegnahme einer Dividende für die Aktionäre zwischen Staat und Aktionären geteilt. Diese gesamte, technisch vorzügliche Organisation der preussischen Bank war für die 1875 aus ihr hervorgehende deutsche Reichsbank vorbildlich.

Die Hauptgeschäftszweige der preussischen Bank waren Edelmetallhandel, Girogeschäft, Diskonto- und Lombardgeschäft. Zugleich fungierte sie als Gehilfin der staatlichen Kassenverwaltung.

Ihre Betriebsmittel waren das Grundkapital, die gerichtlichen Depositen, ferner die Banknotenausgabe. Letztere war vorerst auf 21 Millionen Thaler bemessen. Die Noten sind in Berlin unbedingt, bei den Zweiganstalten nach Thunlichkeit gegen Bargeld einlösbar. Ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr existiert nicht. Mindestens ein Drittel aller umlaufenden Noten muss bar gedeckt sein, sogenannte »Drittelsdeckung«.

Die preussische Bank dehnte auf diesen

Grundlagen ihre Geschäfte rasch aus und etablierte durch die ganze Monarchie ein Netz von Zweiganstalten.

Die Bestrebungen nach Gründung von Privatnotenbanken neben der preussischen Bank erhielten durch die Ereignisse von 1848 neue Nahrung. Es kam zum Erlass der preussischen Normativbedingungen vom 15. September 1848, worin die Errichtung von Privatnotenbanken principiell zugestanden war. Die Summe der an preussische Privatnotenbanken zu gewährenden Notenemissionen wurde insgesamt auf 7 Millionen Thaler festgesetzt. Auf Grund dieser Normativbedingungen, denen sich die ritterschaftliche Privatbank in Stettin und der Berliner Kassenverein unterwarfen, etablierten sich später, Mitte der fünfziger Jahre, die Kölnische Privatbank, die Magdeburger Privatbank, die Königsberger Privatbank, die Danziger Privataktienbank, ferner die Bank des Grossherzogtums Posen.

Auch ausserhalb Preussens, welches indessen Privatanstalten auf dem Gebiete des Notenbankwesens nie sonderlich gewogen war, gewann die Privatbankenentwickelung an Umfang. Die unternehmungslustige Zeit von 1853—1857 begünstigte solche Projekte. Namentlich waren es die kleinstaatlichen Regierungen, welche, von den verschiedensten Erwägungen geleitet, mit der Konzessionierung von Notenbanken äusserst liberal verfuhren. Eine stattliche Anzahl solcher Institute trat ins Leben: die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter, die Gothaer, Geraer, Weimarische, die Thüringische Bank, die Niedersächsische Bank, die Mitteldeutsche Kreditbank, ferner Banken in Bremen und Lübeck, in Braunschweig, Hannover und in anderen mitteldeutschen Ländern. Das vielfach geübte Bestreben dieser mitteldeutschen Banken, ihre Nachbargebiete nach Süden, mehr aber noch nach Norden, zumal nach Preussen, mit Noten zu überschwemmen, führte zu Verkehrsbelästigungen und zu Abwehrmassregeln, die in den namentlich von Preussen und den grösseren süddeutschen Regierungen erlassenen Notenverboten gipfelten. Diese Verbote schufen eine Art von Kriegszustand, der auf die Länge unerträglich wurde.

Inzwischen arbeitete die preussische Bankpolitik an einer Befestigung und Ausdehnung der Stellung der preussischen Bank. Letztere erhielt 1856 ein unbeschränktes Notenemissionsrecht und verschiedene Begünstigungen anderer Art, namentlich das Recht, kleinere Notenabschnitte auszugeben. Die Organisation der Anstalt wurde nicht geändert: ihre Doppelstellung als halb staatliches, halb privates Institut blieb erhalten. Das private Kapital wurde auf 15 (1866 auf 20) Millionen Thaler erhöht.

Die über Deutschland 1857 hereinbrechende Handelskrisis, zu welcher Zeit 30 Zettelbanken in 20 deutschen Territorien Noten ausgaben, führte zu einer völligen Diskreditierung der kleineren Banken in der öffentlichen Meinung und zum Streben, einheitliche Grundsätze in das deutsche Bankwesen zu bringen. Nachdem es aber zur Zeit noch an einer hierzu tauglichen Centralgewalt fehlte, offenbarte sich dieses Streben zunächst in eingehenden theoretischen Erörterungen und Agitationen, deren Mittelpunkt der »Kongress deutscher Volkswirte« wurde. Die Fragen über Bankenmehrheit oder Bankmonopol, über Notendeckung, ferner über Zweckbestimmung und Zulässigkeit der metallisch ungedeckten Banknote überhaupt, fanden Besprechung und teilweise Klärung. Aber erst der Krieg von 1866 schuf die staatsrechtliche Grundlage, auf welcher das deutsche Notenbankwesen seiner allmählichen Rekonstruktion und Vereinheitlichung entgegengehen konnte.

3. Von 1866—1875 (Einführung des deutschen Bankgesetzes). Die Ereignisse von 1866 waren für das deutsche Notenbankwesen insofern von grösster Bedeutung, als einerseits durch das erfolgreiche Wirken der preussischen Bank während der Krisis die Wichtigkeit und Erspriesslichkeit einer grossen, möglichst centralen Bank dargethan wurde und andererseits durch die Schöpfung des norddeutschen Bundes die Angelegenheit endlich in die Hand der deutschen, vorerst freilich nur norddeutschen Centrallegislative gelangte. Um den weiteren partikulären Ausbau des Notenbankwesens, wie er sich in Sachsen und Oldenburg durch Schaffung neuer Banken zeigte, zu hemmen, erliess der norddeutsche Bund das G. v. 27. März 1870, durch welches die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht wurde. Diesem sogenannten Banknotensperrgesetz folgte am 16. Juni 1870 das Gesetz, welches den Einzelstaaten künftig die Ausgabe von Staatspapiergeld untersagte. Mit diesen beiden einschneidenden Massregeln war der kommenden Reichsgesetzgebung wirksam vorgearbeitet.

Das Jahr 1870 und die seinen welthistorischen Vorgängen entstammende Reichsverfassung brachten das deutsche Notenbankwesen unter die Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Letztere bekam indes erst am 1. Januar 1872 freie Hand, indem erst zu diesem Termin die Ausdehnung des Banknotensperrgesetzes auf Süddeutschland verfügt wurde. Inzwischen hatten in aller Eile, die zwölfte Stunde benutzend, Baden, Württemberg und Hessen teils durch Neugründungen, teils durch Erweiterung bestehender Einrichtungen ihr partikulares Bankwesen noch

wesentlich ausgebaut. Bayern allein beliess es bei seiner bisherigen Notenbank, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche über ein relativ geringfügiges Notenrecht von nur 12 Millionen Gulden verfügte.

Es sind noch eine Reihe von Vorentwickelungen kurz zu berühren, welche sich abspielten, ehe die Reichsgesetzgebung perfekt wurde. Das deutsche Wirtschaftsgebiet war noch durch die Verschiedenheit des Münzfusses in zwei wirtschaftliche Lager geteilt. Die Schwerfälligkeit der Silberwährung hatte das Anschwellen des Banknotenumlaufes begünstigt. Zugleich bestand die Befürchtung, dass durch die kleine Appointierung umlaufender Papiergeldzeichen die neuen Goldmünzen ins Ausland gedrängt würden. Es wurde deshalb in die Münzordnung eine Bestimmung eingefügt, welche die Appointierung der nach dem 1. Januar 1876 umlaufenden Banknoten auf 100 Mark festsetzte. Inzwischen war die Lösung der Bankfrage noch durch ein weiteres Moment erschwert worden. Die Krisis, welche durch die Spekulationsperiode 1871—73 über Deutschland hereinbrach, wurde, und zwar vielfach mit Unrecht, mit dem deutschen Notenbankwesen in Verbindung gebracht. Man warf den Notenbanken vor, durch zu viele Ausgabe von Banknoten, durch leichtsinnige Diskontierung und Lombardierung die unsolide Spekulation unterstützt und durch Vermehrung der papiernen Cirkulationsmittel eine künstliche Steigerung aller Preissätze bewirkt zu haben.

So sah sich die Gesetzgebung schwierigen, zum Teil tendenziös verdunkelten Verhältnissen gegenüber. Es kam in erster Linie darauf an, an historisch begründete und rechtlich sanktionierte Zustände anzuknüpfen. Im Gebiete des Deutschen Reiches bestanden 33 mit der Befugnis zur Notenausgabe privilegierte Bankinstitute, deren statutarische Grundlagen in den wesentlichsten Punkten von einander abwichen. Die wichtigsten Bestimmungen, als da sind: Deckung, Stückelung und Einlösung der Noten, Verhältniszahl der Noten, Geschäftskreis, Privilegiumsdauer, waren durchgängig verschieden normiert und noch verschiedener war die Rolle, welche die einzelnen Institute im öffentlichen Verkehrsleben ausfüllten. Während ohne die erspriessliche Thätigkeit einzelner Notenbanken das Schwungrad unserer auf Kredit basierenden Produktion sich nicht im Gange hätte erhalten können, war die sogenannte Unterstützung von Handel und Industrie für andere nur das glänzende Aushängeschild zur Ausbeutung eines zinslosen Kredits und zur Verfolgung spekulativer Sonderinteressen, welche mit den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und Forderungen nichts gemein hatten. Ganz ungleichartig war die Stellung der einzelnen Zettelbanken zu den betreffenden Staatsgewalten geregelt: die einen hatten onerose Verpflichtungen zu Gunsten des Fiskus oder der einheimischen Volkswirtschaft übernommen und erfüllt, andere hinwiederum erschienen als rein private Institutionen losgelöst von jeglicher Verbindung mit dem Staat und nur einer mehr oder minder problematischen Kontrolle seitens der Regierungsgewalt unterstellt.

Der Notenumlauf im allgemeinen und damit zugleich die Masse der ungedeckten Noten war von Jahr zu Jahr gewachsen. Während zu Anfang der 50er Jahre der durchschnittliche Betrag der in ganz Deutschland in Umlauf befindlichen Banknoten mit 120 Millionen Mark (worunter nur etwa 15 Millionen ungedeckt) vermutlich eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt werden kann, erreichte der Umlauf der ungedeckten Noten der deutschen Zettelbanken, abgesehen von Bayern, nach den Monatsbilanzen berechnet, durchschnittlich:

im Jahre 1867	202 296 000	M.
„ „ 1868	237 594 000	„
„ „ 1869	288 561 000	„
„ „ 1870	342 543 000	„
„ „ 1871	372 366 000	„
„ „ 1872	423 002 000	„
„ „ 1873	400 284 000	„
Ende 1874 ca.	480 000 000	„

Gleichzeitig hatte, im ganzen genommen, auch die Masse des Landespapiergeldes in mehreren deutschen Staaten zugenommen und im Jahre 1873 zusammen die Summe von 180 Millionen Mark überschritten. Die Zahl der verschiedenen Arten von Papierwertzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — welche im Jahre 1873 im Deutschen Reiche umliefen, betrug mehr als 140!

Die Gesetzgebung stand einem Chaos gegenüber, und es war keine leichte Aufgabe, der spröden und widerstrebenden Materie Ordnung und Einheit zu verleihen. Die vor Erlass des Bankgesetzes auf dem Gebiete des deutschen Notenbankwesens herrschende Vielgestaltigkeit und Zerrissenheit wird am besten durch die nachstehende, auf Seite 196, von Soetbeer zusammengestellte Tabelle illustriert.

Der im Dezember 1874 dem Bundesrate und später in ziemlich unveränderter Fassung dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Bankgesetzes vermochte nicht allgemein zu entsprechen. Die Zettelbanken sahen sich in demselben nahezu als gefährliche Institutionen behandelt, deren möglichste Einschränkung und schliessliche Beseitigung anzubahnen sei. Ihre Erträgnisse waren mit einer Steuer belastet, welche von einer solchen nur den Namen trug, in Wirklichkeit

Uebersicht des deutschen Banknotenwesens vor der Feststellung des Bankgesetzes für das deutsche Reich.

Nr.	Bezeichnung der Banken	Jahr der Errichtung	Ablauf der Konzession	Grund-Kapital (1873) M.	Reservefonds (Ende 1873) M.	Minimal-Metalldeckg. der Noten	Höhe des Notenrechts	Ungedeckter Notenuml. Ende 1870 1000 M.	Gesamt-Notenuml. Ende 1873 1000 M.	Metalldeck. der Noten Ende 1873 1000 M.	Ungedeckter Notenuml. Ende 1873 1000 M.
1	Preussische Bank	1846	Einjähr. Kündig.	60 000 000	18 000 000	1/3	unbegrenzt	322 187	898 719	703 209	195 510
2	Ritterschaftl. P.-Bank in Pommern	1824	desgl.	5 697 000	1 709 100	1/3	3 000 000	1 636	2 791	1 112	1 679
3	Städtische Bank in Breslau . .	1848	desgl.	—	—	1/3	3 000 000	1 945	2 996	1 028	1 968
4	Berliner Kassenverein	1850	desgl.	3 000 000	450 000	1/3	3 000 000	1 290	2 324	1 444	880
5	Kölnische Privatbank	1855	desgl.	3 000 000	656 415	1/3	3 000 000	1 807	3 000	1 007	1 993
6	Magdeburger Privatbank . . .	1856	desgl.	3 000 000	555 873	1/3	3 000 000	1 969	2 770	994	1 776
7	Danziger Privat-Aktienbank . .	1857	desgl.	3 000 000	715 137	1/3	3 000 000	1 871	2 737	1 105	1 632
8	Provinzial-Aktienbank in Posen	1857	desgl.	3 000 000	656 010	1/3	3 000 000	1 975	2 940	1 003	1 937
9	Kommunalst. Bank f. d. Oberlausitz	1866	desgl.	—	—	1/3	3 000 000	1 374	2 996	1 010	1 986
10	Hannoversche Bank	1856	1906	12 000 000	561 570	1/3	Stammkap. u. Reservefonds	3 493	11 922	4 342	7 580
11	Frankfurter Bank	1854	1879	17 142 857 1/7	3 428 571 3/7	1/3	51 425 571 3/7	3 402	46 895	35 064	11 831
12	Homburger Bank	1853	1904	85 714 2/7	855 714 2/7	1/3	857 142 6/7	108	857	272	585
1—12	Banken im preussischen Staate .							343 054	980 947	751 590	229 357
13	Bayrische Hypoth.- u. Wechselbank	1834	1934	34 285 714 2/7	2 571 428 4/7	1/3	20 571 428 4/7	8 932	20 571	12 643	7 928
14	Sächsische Bank in Dresden . .	1865	1890	30 000 000	3 000 000	1/3	unbegrenzt	23 019	89 673	36 996	52 677
15	Leipziger Bank.	1839	1879	18 000 000	1 800 000	1/3	unbegrenzt	7 130	23 472	9 162	14 310
16	Leipziger Kassenverein	1867	1892	3 000 000	49 236	1/3	3 000 000	1 950	3 000	1 151	1 849
17	Chemnitzer Stadtbank	1848	Einjähr. Kündig.	600 000	—	1/3	900 000	469	(900)	?	?
18	Württembergische Notenbank .	1871	1896	9 000 000	159 008	1/3	25 714 285 5/7	—	25 234	11 832	13 402
19	Badische Bank	1870	1895	18 000 000	1 123 550 2/7	1/3	51 428 571 3/7	—	42 771	33 706	9 065
20	Bank für Süddeutschland . . .	1855	1880	22 389 000	1 305 825 1/7	1/3	50 414 400	7 876	41 914	19 209	22 705
21	Rostocker Bank	1850	1885	6 000 000	600 000	1/3	3 750 000	2 226	(3 742)	?	?
22	Weimarische Bank	1853	1952	15 000 000	1 002 342	1/3	15 000 000	4 126	9 941	5 183	4 758
23	Oldenburgische Landesbank . .	1868	1878	1 200 000	149 604	1/3	6 000 000	4 414	5 999	3 010	2 989
24	Braunschweigische Bank . .	1853	1952	10 500 000	(238 326)	1/4 resp. 1/3	13 500 000	8 969	13 470	4 322	9 148
25	Mitteldeutsche Kreditbank . . .	1856	1956	48 900 000	4 954 071	1/3	24 000 000	11 226	24 000	8 561	15 439
26	Privatbank in Gotha.	1856	1946	5 400 000	429 369	1/3 resp. 1/2	unbegrenzt	3 240	9 201	3 754	5 447
27	Anhalt-Dessauische Landesbank .	1847	unbeschränkt	6 000 000	695 880	1/4	3 000 000	2 220	2 987	751	2 236
28	Thüringische Bank	1856	unbeschränkt	18 000 000	2 250 000	1/4	9 000 000	4 361	9 000	2 590	6 410
29	Geraer Bank	1855	1953	7 500 000	438 462	1/3 resp. 1/2	unbegrenzt	4 109	11 733	4 763	6 970
30	Niedersächsische Bank	1856	1956	6 000 000	111 213	1/3	unbegrenzt	3 313	18 000	6 006	11 994
31	Lübecker Privatbank	1820	1890	1 200 000	184 941 3/5	1/4	2 400 000	1 014	2 383	832	1 551
32	Kommerzbank in Lübeck . . .	1856	1906	2 400 000	335 230 4/5	1/3	2 400 000	1 378	2 383	1 114	1 269
33	Bremer Bank	1856	unbeschränkt	16 607 000	578 929	1/3	Stammkap. u. Reservefonds	5 133	15 869	8 565	7 304
								448 159	1 352 548	925 740	426 808

aber eine Teilhaberschaft der Reichsgewalt an den Bankerträgnissen darstellte. Ihre Geschäftsgebiete waren eng begrenzt, ihre wohlerworbenen Rechte ohne Ersatz geschmälert. Der rein formelle und nivellierende Massstab, welcher an die einzelnen Institute ohne jegliche Rücksicht auf deren Verkehrsleistungen gelegt wurde, erwies sich als eine treffende Illustration des summum ius summa iniuria. Der Entwurf war keiner Partei zu Gefallen gemacht. Während ihn die fanatischen Gegner der Notenbanken für zu mild hielten, betrachteten Einsichtsvollere das Gesetz als den Vorläufer gefährlicher Krisen und bedauerlicher Zerrüttungen des nationalen Wirtschaftslebens. Der Entwurf wäre gleichwohl, trotz seinen wirtschaftlichen Bedenklichkeiten, eine vollendete gesetzliche Thatsache geworden, hätte nicht in weiten Kreisen des Volkes die Ueberzeugung geherrscht, dass diesmal eine centrale Reichsbank, welche der Entwurf nicht kannte, geschaffen werden müsse. Diese Reichsbank wurde im eminentesten Grade als eine wirtschaftliche Institution im Dienste eines politischen Princips gedacht und gefordert. Es musste die staatlichen Fundamente verstärken, wenn die junge Reichsgewalt den Zauberstab des Kredits in die Hände bekam. Zu diesen politischen Betrachtungen gesellte sich zur Unterstützung des Reichsbankgedankens noch die wirtschaftliche Erwägung, dass der durch die langsame und verfehlt angebahnte Einleitung der Münzreform drohende Verlust des Reichsgeldes nur durch die regulierende Zinspolitik einer mächtigen Centralbank verhindert werden könne.

Die Opposition gegen die Vorlage der verbündeten Regierungen gelangte in der Generaldebatte des deutschen Reichstages über das Bankgesetz im November 1874 so unzweideutig zum Durchbruch, dass der Bundesrat dem ausgesprochenen Wunsche der Mehrheit, der Reichsbank irgend eine praktische Gestalt zu geben, entgegenkam, und nach gepflogener Vereinbarung mit der preussischen Regierung betr. Ueberleitung der preussischen Bank in eine Reichsanstalt dem Reichstage eine neue Vorlage zustellte, welche in ihrer Grundlage unverändert zur Annahme gelangte. Damit war das heute noch massgebende Bankgesetz v. 14. März 1875 geschaffen.

4. Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 und seine Wirksamkeit bis 1889. Als die Angelpunkte des Bankgesetzes können bezeichnet werden: Die Schaffung einer Centralbank mit Beibehaltung der Landesbanken, die indirekte Kontingentierung des metallisch ungedeckten Banknotenumlaufes durch die 5 prozentige Steuer, endlich die Aufstellung von Normativbedingungen für die Modalitäten der Notenemmission und den Geschäftskreis der Zettelbanken.

Das Gesetz zerfällt in 5 Titel und 66 Paragraphen. Titel I handelt von allgemeinen Bestimmungen, Titel II von der Reichsbank, Titel III von den Privatnotenbanken, Titel IV enthält Strafbestimmungen, Titel V Schlussbestimmungen.

Als Verfasser des Gesetzentwurfes gilt Michaelis, in der Kommission und im Reichstage waren Ludwig Bamberger, im Bundesrat der bayerische Bevollmächtigte v. Riedel tonangebend. Die genannten drei Männer dürfen als die Väter des jetzigen Bankgesetzes gelten.

Wir geben nachfolgend den Hauptinhalt des Gesetzes wortgetreu wieder.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 M. oder einem Vielfachen von 1000 M. ausgefertigt werden.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung anzunehmen.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrates erfolgen.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu acceptieren,
2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schluss jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustkontos

durch den „Reichsanzeiger“ auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muss angeben

1. auf seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds.

den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2. auf seiten der Aktiva:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet),
den Bestand an Reichskassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Aktiven.

Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Massgabe der nachfolgenden Tabelle zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu.

Bezeichnung der Bank	Ungedeckter Notenumlauf
1. Reichsbank	250 000 000
2. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1 222 000
3. Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4. Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5. Kölnische Bank	1 251 000
6. Magdeburger Privatbank	1 173 000
7. Danziger Privat-Aktienbank	1 272 000
8. Provinzial-Aktienbank des Grossherzogtums Posen	1 206 000
9. Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10. Hannoversche Bank	6 000 000
11. Landgräflich hessische konzessionierte Landesbank	159 000
12. Frankfurter Bank	10 000 000
13. Bayrische Banken	32 000 000
14. Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000
15. Leipziger Bank	5 348 000
16. Leipziger Kassenverein	1 440 000
17. Chemnitzer Stadtbank	441 000
18. Württembergische Notenbank	10 000 000
19. Badische Bank	10 000 000
20. Bank für Süddeutschland	10 000 000
21. Rostocker Bank	1 155 000
22. Weimarische Bank	1 971 000
23. Oldenburgische Landesbank	1 818 000
24. Braunschweigische Bank	2 829000
25. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26. Privatbank zu Gotha	1 344 000
27. Anhalt-Dessauische Landesbank	935 000
28. Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29. Geraer Bank	1 651 000
30. Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31. Lübecker Privatbank	500 000
32. Kommerzbank in Lübeck	959 000
33. Bremer Bank	4 500 000
Zusammen	385 000 000

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschliesslich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiet Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrat kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen volleingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen zu höchstens 50% des Kurswertes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5% ihres Kurswertes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;

8. Wertgegenstände in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehne erteilt.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkassa in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler bekannt gemachten Privatbanken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschliessen.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundert und zwanzig Millionen Mark, geteilt in vierzigtausend auf Namen lautende Anteile von je dreitausend Mark.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von vier und ein halb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und ein halb Prozent des Grundkapitals, so ist

das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fliesst dem Reservefonds zu.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Das Reichsbankdirektorium ist die verwaltende und ausführende sowie die die Reichsbank nach aussen vertretende Behörde.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, ausserdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Centralausschuss nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

Der Centralausschuss ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Anteilscheinen befindlichen Anteilseigner gewählt.

Der Centralausschuss versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch ausserordentlich berufen werden.

Dem Centralausschuss werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Barfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Verteilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und ausserordentlichen Kassenrevisionen sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbankdirektoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Massregeln mitgeteilt.

Die Mitglieder des Centralausschusses beziehen keine Besoldung.

Die fortlaufende specielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei von dem Centralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte des Centralausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Centralausschuss vorgelegt werden.

Ausserhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrat zu bestimmenden, grösseren Plätzen Reichsbank-Hauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Anteilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuss bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Centralausschuss aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Anteilseigner ausgewählt werden.

Das Statut der Reichsbank wird nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassen.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst am 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben oder
b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmässige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Banken, Privatnotenbanken, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen ausserhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen ausserhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

Die im vorletzten Absatze enthaltenen beschränkenden Bestimmungen finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den für die Reichsbank unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven anlegen.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich

bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert oder zinsbare Darlehen gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Mass von 4½% des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20% so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet, und den Rest in diskontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesrates unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, dass ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den für die Reichsbank analog bestimmten Terminen durch Beschluss der Landesregierung oder des Bundesrats mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne dass ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von seiten des Bundesrats wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen ausserhalb ihres Landesgebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, dass der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Erstattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Krediterteilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa notwendigen Bedingungen festzusetzen.

Banken, welche sich den Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. dass ihre Statuten den aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;

2. dass die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, dass die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den obigen Bestimmungen unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Jede Abänderung der Bestimmung des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugnis zusteht, zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Bundesrats, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nötigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist;
2. durch Verzicht;
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank;
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urteils;
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Massgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urteil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat:
2. wenn die Bank vor Erlass der oben erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers ausserhalb ihres Landesgebietes die ihr untersagten Geschäfte betreibt oder ausserhalb ihres Landesgebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben lässt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentierter Noten nicht bewirkt
   a) an ihren Sitzen am Tage der Präsentation;
   b) an ihrer Einlösungsstelle bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages;
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Dritteil vermindert hat.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider Noten inländischer Banken oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen ausserhalb desjenigen Landesgebietes, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater, welche ausschliesslich oder neben andern Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmässig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnis bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Verbotsbestimmungen zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der vorgeschriebenen Steuernachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 M. beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschliessen:

1. Preussen tritt nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1906800 Thalern sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den in nachstehenden Ziffern 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Massgabe der Bestimmungen des Bankgesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preussen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3. Den bisherigen Anteilseignern der Preussischen Bank wird die Befugnis vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankanteilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4. Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§ 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechzehn Millionen fünfhundert neun und achtzig Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preussen für die Jahre 1876 bis einschliesslich 1925 jährlich 621910 Thaler in halbjährigen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, dass, solange keine

andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufliesse.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preussen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Dies der Hauptinhalt des deutschen Bankgesetzes. Dasselbe erscheint als eine kluge Verbindung der Centralisation, wie sie der Reichsgedanke fordert, mit der Decentralisierung, wie sie den geschichtlich überkommenen Verhältnissen und den bei Schaffung des Bankgesetzes formal zu Recht bestehenden Privilegien entsprach; jedenfalls eine Bankverfassung, welche mit früheren Zuständen verglichen einen ungeheueren volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellt. In den Grundzügen richtig organisiert, mit Vorsicht geleitet und von der Oeffentlichkeit genauestens überwacht, so fungiert die Gesamteinrichtung in entschieden zweckmässiger Weise und mit Nutzen für das öffentliche Wohl. Hierbei darf freilich nicht übersehen werden, dass unser Geld- und Kreditwesen seit Schaffung des Bankgesetzes ohne auffällige Krisen und Schwankungen im allgemeinen seine normalen Bahnen wandelte. Solche Zeiten normalen, stellenweise sogar stagnierenden Geschäftsganges sind nicht gerade diejenigen, in welchen Banktechnik und Bankorganisation ihre Triumphe feiern oder ihre Schäden offenbaren können.

Das System der »indirekten Kontingentierung«, d. h. die Bemessung des steuerfrei zulässigen Umlaufes metallisch ungedeckter Noten für sämtliche Banken auf 385 Millionen Mark, hiervon Zuteilung eines Betrages von 250 Millionen an die Reichsbank und Verteilung des Restes an die einzelnen Landesbanken nach dem Massstabe der Bevölkerungszahl und der Verkehrsentwickelung; ferner fünfprozentige Besteuerung der über obigen Betrag allenfalls ausgegebenen Noten — dieses der englischen Peel-Acte nachgebildete, aber dehnbarer als diese eingerichtete System des deutschen Bankgesetzes besteht seit 14 Jahren in Wirksamkeit, ohne dass die von der Einschränkung des Notenumlaufes vielfach befürchtete Schädigung der deutschen Volkswirtschaft eingetreten wäre. Die Erwartung, dass durch die Goldwährung und die feinere Ausbildung der girotechnischen und kreditwirtschaftlichen Einrichtungen eine fortschreitende Ersparnis an papierenen Umlaufsmitteln sich werde erzielen lassen, hat sich vollauf erfüllt. Nur äusserst selten sah sich die Reichsbank zwischen 1874 und 1889 veranlasst, die Steuergrenze zu überschreiten und fünfprozentig besteuerte Noten auszugeben, und auch in diesen seltenen Fällen war die Ziffer der Ueberschreitung keine sehr beträchtliche. Die durch das riesige Girogeschäft der Reichsbank erzielte Ansammlung von Barmitteln führte im Gegenteil dahin, dass ungemein häufig ungedeckte Reichsbanknoten überhaupt nicht im Umlauf sich befanden. Auch die Kontingente der Privatbanken wurden nur selten und vorübergehend überschritten, am häufigsten bei der sächsischen Bank. Aus den Erfahrungen des besprochenen Zeitraums durfte geschlossen werden, dass in regelmässigen Zeiten der ausgeworfene Betrag mehr als genügend hinreicht. Und für kritische Tage liegt die eigentliche Kreditreserve Deutschlands nicht innerhalb, sondern ausserhalb des steuerfreien Kontingents. Diese Reserve steht der deutschen Geschäftswelt jederzeit und zwar in beliebigen Beträgen zur Verfügung, sobald sie sich einen höheren als einen fünfprozentigen Zinsfuss gefallen lässt. Die Vorteile dieser elastischen Einrichtung sind augenscheinlich.

Das »gemischte Banksystem«, d. h. das Nebeneinanderbestehen der Reichsbank neben den Privatbanken, hat sich desgleichen vollständig bewährt. Die Reichsbank, diese centralisierende Krönung des gesamten Banksystems, trägt in der That alle Züge einer Centralbank und hat sich nach Organisation und Leitung ihren Aufgaben vollkommen gewachsen gezeigt; ihre Stellung darf in allen Teilen Deutschlands als gleichmässig befestigt betrachtet werden, und die Geschäftswelt erblickt in ihr eine unentbehrliche Einrichtung. Abgesehen von ihrer vorsichtigen und erfolgreichen Diskontopolitik, die der deutschen Volkswirtschaft einen billigen, möglichst stabilen Zinsfuss sichert, verdankt die Reichsbank ihre Beliebtheit in erster Linie ihrer Verzweigung über das ganze Reich und ferner ihrem ausserordentlich vorteilhaft wirkenden, zeitgemäss umgestalteten und mehrfach verbesserten Giroverkehr.

Neben der Reichsbank als oberster Geld- und Kreditinstanz Deutschlands hat das Bankgesetz die Privatnotenbanken unter vielfachen Beschränkungen in Thätigkeit belassen. Ihre Stellung und Aufgaben sind territoriale und lokale; sie haben als Landesbanken die Reichsbank, der naturgemäss die Führerrolle zufällt, zu ergänzen und zu unterstützen. Sämtliche Institute, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, unterwarfen sich entweder den Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie es nicht gleich bei dessen Erlass vorzogen, auf die Notenausgaben Verzicht zu leisten. Die Zahl dieser teils sofort, teils zwischen 1874 und 1889 erfolgten Verzichtleistungen stieg derart, dass von den 32 im Bankgesetz aufgeführten Privatinstituten 1889 nur noch 13 auf dem

Plan standen. Die Quoten der übrigen fielen der Reichsbank zu, deren steuerfreies Kontingent sich hierdurch auf 286 799 000 Mark erhöhte. Die Quote der noch thätigen Privatbanken betrug 98 201 000 Mark. Die noch bestehenden Privatbanken waren damals die folgenden: Städtische Bank in Breslau, Danziger Privataktienbank, Provinzialaktienbank des Grossherzogtums Posen, Magdeburger Privatbank, Frankfurter Bank, Bayerische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Leipziger Kassenverein, Chemnitzer Stadtbank, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Braunschweigische Bank. Im wesentlichen stellt das Bankgesetz den Privatnotenbanken zur Aufgabe: territorial begrenzte Handhabung des Notenausgaberechtes unter Unterstützung der Diskontopolitik der Centralbank, Befriedigung und Ueberwachung des provinzialen und lokalen Kreditwesens, Organisation von Verkehrserleichterungen, Pflege des Depositenwesens. Soweit die Privatbanken noch bestanden, hatten sie ihre Nützlichkeit und dauernde Lebensfähigkeit vollauf bewiesen.

4. Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 und seitherige Entwickelung. Die von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches im Spätherbst 1889 behandelte Zukunftsfrage des deutschen Notenbankwesens lag in formaler Beziehung folgendermassen: das Reich hatte sich, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren, das Recht vorbehalten, entweder die Reichsbank aufzuheben oder die sämtlichen Reichsbankanteilscheine zum Nennwert mit Zuschlag einer auf den Eigner entfallenden Reservefondsquote zu erwerben. Den Privatnotenbanken kann zu denselben Terminen ohne Anspruch ihrerseits auf Entschädigung gekündigt werden. Diese Kündigung soll nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regulierung des Notenbankwesens, oder wenn eine Bank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat. Wie ersichtlich, sind diese sämtlichen Bestimmungen derart getroffen, dass keine wie immer beliebte Neuregelung der Verhältnisse irgendwelchen formalen Schwierigkeiten begegnet. Nachdem die Kündigung der bisherigen Verhältnisse an eine einjährige Frist geknüpft ist, mussten die Organe des Reiches bereits im Laufe des Jahres 1889 die Frage erwägen und entscheiden, ob nicht schon am erstmöglichen Termin Veränderungen angezeigt seien. Grundstürzende Reformen galten zwar von vornherein als ausgeschlossen, da die bestehenden Einrichtungen vortrefflich funktionierten und die gegenwärtige Bankverfassung historisch, politisch und volkswirtschaftlich dem föderativen Charakter des Reiches glücklich angepasst erschien. In den Vorstadien der Beratung zeigte es sich namentlich, dass die süddeutschen Regierungen, voran Bayern und Sachsen, die Erhaltung ihrer von den kompetenten Organen der Verkehrswelt als unentbehrlich bezeichneten Landesbanken nachdrücklich wünschten. Schon aus diesem Grunde war ein Festhalten an dem bisherigen gemischten Banksystem geboten. So beschränkten sich denn die Beratungen innerhalb der verbündeten Regierungen im wesentlichen auf die Besprechung der elementaren Beschaffenheit der Reichsbank, speciell auf die Frage, ob derselben das private Grundkapital auch künftig zu belassen sei oder ob dasselbe zurückgezahlt und durch Staatskapital ersetzt werden solle. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Gefahren und Haftungen, welche eine reine Staatsbank für den Reichsfiskus mit sich brächte, entschied man sich, auch hinsichtlich der Beschaffenheit des Grundkapitals, für die Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses. Dagegen wurde es für angemessen erachtet, die fiskalischen Anforderungen an das Centralinstitut zu steigern und den vom Reich zu beziehenden Gewinnanteil an den Erträgnissen der Reichsbank zu erhöhen.

Aus diesen Erwägungen ging die im Spätherbst 1889 dem Reichstage vorgelegte Bankgesetznovelle hervor, deren Wortlaut unverändert zur Annahme gelangte und unterm 18. Dezember 1889 Gesetzeskraft erhielt.

Diese Novelle lautet wie folgt:

Art. 1. Der § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$% des Grundkapitals berechnet, sodann

2. von dem Mehrertrage eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,

3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner nud zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle $3\frac{1}{2}$% des Grundkapitals, so ist des Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei der Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fliesst dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat nachstehenden Wortlaut:

Nach § 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 hat das Reich sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu übernehmen. Die Erwägungen, welche auf Grund dieser Gesetzesbestimmung über die zu fassenden Entschliessungen angestellt sind, haben zu dem Ergebnis geführt, dass es — mindestens für den bevorstehenden Kündigungstermin — geraten ist, die jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reiches betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen. Allerdings wird dies mit einer Massgabe in Aussicht zu nehmen sein, welche sich daraus ergiebt, dass beachtenswerte Gründe dafür sprechen, die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Verteilung des Gewinnes einerseits an die Bankanteilseigner und andererseits an das Reich einer Aenderung zu unterziehen.

Ueber die Verteilung des beim Jahresschluss sich ergebenden Reingewinnes ist in dem § 24 des Bankgesetzes dahin Bestimmung getroffen, dass

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 4½ % des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 % dem Reservefonds zugeschrieben wird, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt, und
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt wird, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 8 % übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Die seit dem Erlass dieser Bestimmungen eingetretenen wesentlichen Veränderungen des Kapitalzinsfusses rechtfertigen es, die nach Ziffer 1 den Anteilseignern zugesicherte ordentliche Vordividende anderweit auf den Betrag von 3½ % zu bemessen und den Betrag desjenigen Prozentsatzes (Ziffer 3), nach dessen Erreichung eine Gewinnbeteiligung des Reiches zu ¾ eintritt, von 8 auf 6 % herabzusetzen. Eine derartige Abänderung wird im gegenwärtigen Zeitpunkte noch besonders durch den Umstand nahe gelegt, dass der Reservefonds der Reichsbank seinen gesetzlichen Höchstbetrag von 30 Millionen Mark am Schlusse des Jahres 1890 nahezu — mit etwa 26—27 Millionen — erreicht haben wird und dass der bald darauf eintretende Fortfall der bisherigen Abschreibungen von 20 % des Gewinns für den Reservefonds (oben Ziffer 2) eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Dividende der Anteilseigner zur Folge haben würde. Ueber die bisherigen finanziellen Erträgnisse der Reichsbank ist die anliegende Zusammenstellung, deren Inhalt für die Beurteilung der einschlägigen Fragen von Interesse erscheint, beigefügt.

Eine Unbilligkeit den Bankanteilseignern gegenüber wird in der vorgeschlagenen Abänderung der Gewinnverteilung nicht erblickt werden können, da ein Papier, für welches eine 3½ prozentige Verzinsung unbedingt gesichert ist und eine nicht unbeträchtlich höhere Dividende mit grosser Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfindungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde den bei der Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Abs. 2 a. a. O.) sich ergebenden Betrag von etwa 111 % des Nennwertes der Anteilscheine ohne Zweifel übersteigen.

Die gegenwärtigen Inhaber von Bankanteilscheinen können, solange das Reich nicht von der im § 41 vorbehaltenen Befugnis Gebrauch macht, die Fortgewährung der im § 24 vorgesehenen Dividende verlangen. Es wird ihnen deshalb Gelegenheit zur Beschlussfassung darüber zu geben sein, ob sie sich der veränderten Gewinnverteilung unterwerfen wollen. Zu diesem Zwecke wird die Generalversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt berufen werden müssen. Erklärt die Generalversammlung ihr Einverständnis nicht, so wird von der im § 41 vorbehaltenen Kündigungsbefugnis Gebrauch zu machen und sodann weiter zu erwägen sein, unter welchen Massgaben die Reichsbank von neuem einzurichten sein wird.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt worden, durch dessen Annahme zugleich der Vorschrift im letzten Absatz des § 41 a. a. O. Genüge geleistet werden würde, dass zur Verlängerung der Frist des ersten Absatzes die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Soweit die Motive.

Nach der dem Entwurf beigegebenen „Uebersicht des Gewinnes der Reichsbank in den Jahren 1876 bis 1888" belief derselbe sich auf 131 901 075 M. 67 Pf. (im Durchschnitt 10 146 237 M.), davon erhielten die Anteilseigner 94 874 000 M. (im Jahresdurchschnitt in Prozenten des Grundkapitals 6,08 %), der Reservefonds 12 340 215 M. 8 Pf., das Reich 24 680 430 M. 32 Pf. Die Dividende und der Anteil des Reiches würden, wenn Zuschreibungen an den Reservefonds nicht zu machen und die neu vorgeschlagenen Prozentsätze über die Verteilung in Geltung gewesen wären, in derselben Zeit 91 395 550 M. bezw. 40 505 526 M. betragen haben. Im Durchschnitt würde die Dividende sich dann jährlich auf 7 030 427 M. oder etwa 5,86 % des Grundkapitals, der Anteil des Reiches jährlich auf 3 115 810 statt wie wirklich 1 898 945 M. beziffert haben.

Die Verhandlungen des Reichstages, welcher, wie bereits erwähnt, die Bundesratsvorlage unverändert annahm, ergaben, dass die Mehrheit der Volksvertretung den Standpunkt der verbündeten Regierungen teilte, indem die von agrarisch-konservativer Seite gestellten Anträge auf Verstaatlichung des Grundkapitals der Reichsbank keine Majorität fanden. Desgleichen wurde ein Antrag

abgelehnt, welcher eine über die Regierungsvorlage noch hinausgehende weitere Beschränkung der Dividende der Reichsbankanteilseigner bezweckte. Das gemischte Banksystem, das Bestehen der Privatbanken neben der Reichsbank, wurde auch im Reichstag von keiner Seite angefochten; im Gegenteil betonten selbst die Gegner der Novelle, dass sie an dem Bestand der Landesbanken nicht zu rütteln beabsichtigten. Einer Monopolisierung der Notenausgabe wurde von niemandem das Wort geredet.

Somit ist das deutsche Notenbankwesen bis zum Ablauf des Jahres 1900 auf den bisherigen erprobten Grundlagen erhalten geblieben. Ob und welche Veränderungen ab 1901 stattfinden werden, lässt sich heute noch nicht voraussagen. Radikale Aenderungen sind schon deshalb unwahrscheinlich, weil gerade auf den Gebieten der öffentlichen Kreditgabe, des Geldumlaufs und der Währungsverhältnisse mehr als auf irgend einem anderen eine gewisse ruhige Stetigkeit und dauernde Unverrückbarkeit der principiellen und gesetzlichen Grundlagen geboten erscheinen.

Immerhin ist es nötig, an dieser Stelle einiger im letztverflossenen Jahrzehnt aufgetretener oder zur Verstärkung gelangter Züge Erwähnung zu thun, die das Gesamtbild im einzelnen nicht unwesentlich verändern. Zuvörderst ist in thatsächlicher Beziehung festzustellen, dass seit 1889 von den damals noch bestehenden 13 Privatbanken weitere 6 auf ihr Notenrecht verzichteten. Der Ausscheidungsprozess der kleinen, lediglich lokalen, einer jeden wirtschaftspolitischen Bedeutung entbehrenden Noteninstitute ist mit diesen Verzichtleistungen endgültig abgeschlossen. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank hat sich auf Mk. 293400000 erhöht, während die 7 restlichen Privatbanken — Bayerische Notenbank, Sächsische Bank, Frankfurter Bank, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland, Braunschweigische Bank — insgesamt noch über ein Kontingent von 91600000 Mark verfügen. Abgesehen von der Braunschweigischen Bank, die dem Reichsbankgesetz nicht untersteht, läuft das Privilegium dieser Privatbanken reichsgesetzlich, gleich dem der Reichsbank, bis ultimo 1900. Sie haben sich innerhalb 25 Jahren als wirtschaftlich nützlich und lebenskräftig erwiesen, und es besteht kein Zweifel, dass die beteiligten Regierungen im volkswirtschaftlichen Interesse ihrer Territorien mit allem Nachdruck den Fortbestand ihrer »Mittelstaatsbanken« fordern und wohl auch durchsetzen werden. Die Entscheidung hierüber liegt nach den bankgesetzlichen Bestimmungen beim Bundesrat, nicht beim Reichstag. Eine Störung der Zirkel der Reichsbank, beziehungsweise eine Durchkreuzung der Reichsbankdiskontopolitik ist seitens der Privatbanken um so weniger zu befürchten, als letztere mit der Reichsbank ein Kartell behufs einheitlicher Diskontopolitik abgeschlossen haben.

Weiter ist festzustellen, dass der durchschnittliche Reichsbankzinsfuss innerhalb der letztverflossenen Periode sich um einen Bruchteil höher stellte als früher und dass die Ueberschreitungen des steuerfreien Kontingents häufiger und die Ueberschreitungsbeträge beträchtlicher waren. Hiefür sind zwei Ursachen massgebend: die erhebliche Bevölkerungszunahme seit 1874, welche grössere Umlaufsmittel bedingt, dann die zeitweilige Prosperität von Handel und Industrie, die gleichfalls eine den Geldpreis steigernde Inanspruchnahme von Umlaufsmitteln mit sich bringt. Auf Grund dieser Verhältnisse werden Stimmen laut, die bei künftigen Verhandlungen über das Bankgesetz eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents der Reichsbank für angezeigt erachten.

Endlich ist zu erwähnen, dass die Bewegung, die bereits 1889 die völlige Verstaatlichung der Reichsbank forderte, seither nicht zum Stillstand gekommen ist. Dass sie zu Ende des Jahrhunderts erfolgreicher sein werde als 1889, ist indessen kaum anzunehmen. Von der Reichsbankleitung wurde in den letzten Jahren wiederholt in überzeugender Weise dargethan, dass die von agrarischer Seite behauptete Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Interessen seitens der Reichsbank nicht existiert, die Reichsbank vielmehr diesen Interessen bis zur Grenze des für eine Notenbank Möglichen und Zulässigen entgegenkommt. Es gilt heute noch mit Recht in Fachkreisen als Axiom, dass die Rücksichten auf die Liquidität der Reichsbank, auf die Aufrechthaltung der Währungsverhältnisse und die Sicherheit der Bank im Kriegsfall die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsbankverfassung erheischen. Nicht ausgeschlossen dagegen erscheint es, dass die bevorstehenden Verhandlungen über das künftige Schicksal der Reichsbank insofern mit einem Kompromiss widerstreitender Meinungen endigen werden, als möglicherweise der Reichsbank eine Vermehrung ihres Grundkapitals auferlegt oder hinsichtlich der Gewinnverteilung eine noch weitere Verschiebung zu Gunsten des Reichsfiskus beliebt wird. Auch eine Vermehrung des Notenkontingents der Reichsbank liegt im Bereich der Möglichkeit.

Nachtrag.

Unmittelbar vor Drucklegung dieses Aufsatzes, Januar 1899, wird der Wortlaut der vom Bundesrat an den Reichstag geleiteten

Bankgesetznovelle bekannt. Aus ihr ergiebt sich, dass in der That die Reichsregierung Abänderungen des Bankgesetzes in den eben als wahrscheinlich bezeichneten Richtungen plant. Das Grundkapital der Reichsbank soll von 120 auf 150 Millionen erhöht werden, wobei den Aktionären das Bezugsrecht der neuen Aktien zu vom Reichskanzler noch festzusetzenden Bedingungen offeriert wird. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank wird auf 400 Millionen Mark erhöht. Der Gewinnanteil des Reiches wird in der Weise gesteigert, dass schon nach fünfprozentiger Gesamtdividende der Anteilseigner die Reichskasse mit drei Vierteilen an dem weiteren Erträgnisse participiert. Die Privatnotenbanken erhalten keine Kontingentsvermehrung, dagegen aber eine Verschlechterung ihrer Existenzbedingungen insofern, als sie künftig gehalten sein sollen, nicht unter dem Satz der Reichsbank zu diskontiren. Privatnotenbanken, die sich dieser Bedingung nicht unterwerfen, soll das Privilegium noch im Laufe des Jahres 1899 gekündigt werden. Die erwähnten Veränderungen des Bankgesetzes sollen am 1. Januar 1901 in Kraft treten. Dies die Hauptpunkte der Novelle, die alle Aussicht hat, der Hauptsache nach bei der Majorität des Reichstages keinen Widerspruch zu finden. Im ganzen bedeutet die Novelle einen Schritt vorwärts zur Centralisierung des deutschen Notenbankwesens, indem die centralisierenden Kräfte und Elemente des Gesetzes gestärkt und befestigt, die föderativen und partikulären dagegen zurückgedrängt werden. Im allgemeinen werden die bewährten, langjährig erprobten Grundlagen der deutschen Bankverfassung von der Novelle nicht alteriert; namentlich wurde auch diesesmal, und hoffentlich endgiltig, vom Projekt einer noch weitergehenden Verstaatlichung der Centralbank Abstand genommen.

Ueber die bei Abschluss dieses Artikels noch schwebenden Verhandlungen bezüglich der Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank wird in einem Nachtrag berichtet werden.

Litteratur: **H. v. Poschinger**, *Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, Berlin 1878/1879.* — **Derselbe**, *Die Banken im deutschen Reiche, Oesterreich und der Schweiz, Erlangen 1876, Jena 1877.* — **O. Hübner**, *Die Banken, Leipzig 1853.* — **Niebuhr**, *Geschichte der kgl. Bank in Berlin, Berlin 1854.* — **Max Wirth**, *Handbuch des Bankwesens, Köln 1883.* — **Adolf Wagner**, *System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873.* — **Ludwig Bamberger**, *Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874.* — **Adolf Soetbeer**, *Deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875.* — **Slevogt**, *Das Notenrecht der Reichsbank, Leipzig 1876.* — **R. Koch**, *Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Berlin 1885.* — **Moritz Ströll**, *Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens, Leipzig 1886.* — **S. Jacoby**, *Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891, München 1887.* — **Walther Lotz**, *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888.* — **Erwin Nasse**, *Die Kündigung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preussische Jahrbücher, Bd. 63, Heft 5.* — **Hartung**, *Die Notenbanken unter dem Bankgesetz, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, dritte Folge, I. Band.* — **J. Friedrich**, *Die Währungs- und Discontopolitik d. Reichsbank, Breslau 1895.* — **Helfferich**, *Das System der Kontingentierung des Notenumlaufs, Finanzarchiv von Schanz, XIII. Jahrgang.* — **Kaemmerer**, *Reichsbank und Geldumlauf, Berlin 1897.* — **Walther Lotz**, *Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, München 1897.* — *Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899.*

Moritz Ströll.

VIII. Statistik des deutschen Bankwesens seit 1847.

1. Die Preussische Bank 1847—1875. 2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. 3. Die Reichsbank seit 1876. 4. Die Privatnotenbanken. 5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe.

1. Die Preussische Bank 1847—1875.

1) Wir stellen im folgenden zunächst die wichtigsten Zahlen zusammen, die zur Charakterisierung des allgemeinen Geschäftsganges der Preussischen Bank dienen.

Jahr	Uebernommene Wechsel[1] Mill.Thlr.	Gewährte Lombard-Darlehen Mill.Thlr.	Wirklich. Gesamtumsatz[2] Mill.Thlr.	Durchschn. Disk.-Satz %	Dividende %
1847	102,7	48,1	514,0	4,25	5,125
1848	80,5	32,5	392,9	4,30	4,300
1849	64,6	28,6	368,5	4,00	4,375
1850	82,5	38,6	515,9	4,00	4,900
1851	78,6	35,7	472,5	4,00	5,150
1852	103,5	44,6	586,5	4,00	5,100
1853	153,9	68,2	853,3	4,25	6,000
1854	174,0	41,9	883,2	4,36	6,167
1855	238,1	57,9	1085,9	4,08	6,500
1856	330,6	56,9	1461,4	4,94	8,500
1857	429.6	57,9	1678,1	5,76	8,550
1858	381,4	51,1	1410,7	4,29	7,400
1859	377,5	45,7	1529,3	4,20	6,750
1860	356,1	36,2	1375,7	4,20	5,200

[1] Der Betrag der diskontierten und angekauften und auch der zur Einziehung übernommenen Wechsel. Die letzteren bilden nur verhältnismässig kleine Summen, s. unten „Kommissionswechsel".

[2] Nur die wirklich ausgeführten Geschäfte, nicht auch die sonstigen Buchungen umfassend.

Jahr	Uebernommene Wechsel[1] Mill. Thlr.	Gewährte Lombarddarlehen Mill. Thlr.	Wirklich. Gesamtumsatz[2] Mill. Thlr.	Durchschn. Disk.-Satz %	Dividende %
1861	370,7	37,3	1399,7	4,20	4,700
1862	427,3	44,4	1690,0	4,20	6,025
1863	521,9	68,6	1881,3	5,08	7,925
1864	540,2	72,5	1970,2	5,31	10,950
1865	603,4	89,7	2273,6	4,96	10,933
1866	585,4	74,9	2304,4	6,21	10,125
1867	524,6	82,0	2044,3	4,00	8,100
1868	592,8	113,0	2378,9	4,00	8,000
1869	697,9	124,9	2648,9	4,24	9,167
1870	789,7	152,7	3333,4	4,90	11,750
1871	881,3	189,3	3978,9	4,16	12,300
1872	1327,5	274,9	5991,5	4,29	13,333
1873	1815,4	247,4	8166,8	4,95	20,000
1874	1380,1	165,2	5746,6	4,38	12,750
1875	1369,0	157,0	5819,4	4,71	15,603

Die obigen Zahlen spiegeln die allgemeinen Gang der wirtschaftlichen Entwickelung Preussens in jener Periode deutlich wieder. Die politische Bewegung der Jahre 1848 und 1849 übt einen höchst ungünstigen Einfluss auf die Geschäfte aus; ebenso zeigt sich ein Rückschlag im Jahre 1858 als Folge der Krisis von 1857, die der schon 1856 eröffneten Spekulationsperiode ein Ende machte. Das Kriegsjahr 1866 bringt einen ungewöhnlich hohen Diskontsatz, die Nachwehen in den Geschäften treten aber erst im folgenden Jahre vollständig hervor. Die Gründungsperiode nach dem Kriege von 1870/71 endlich bringt den Geschäftsverkehr auf die Höhe, die der neuen Phase der deutschen Volkswirtschaft entspricht und von welcher aus die Reichsbank als Erbin der Preussischen Bank ihre fortschreitende Entwickelung begonnen hat.

2) Wir fügen noch eine Zusammenstellung der Diskontänderungen in den mehr oder weniger kritischen Jahren bei:

Jahr	Datum	Satz	Jahr	Datum	Satz
1856	7. I.	5	1858	13. XII.	4
	5. V.	4	1864	3. V.	5
	3. IX.	5		8. IX.	6
	22. IX.	6		6. X.	7
1857	9. III.	5		5. XII.	6
	18. VIII.	5½	1865	14. I.	5
	19. IX.	6		18. II.	4
	3. X.	6½		4. IX.	5
	7. XI.	7½		3. X.	6
	21. XII.	6½		10. X.	7
1858	5. I.	5½	1866	22. II.	6
	16. I.	5		4. V.	7
	1. II.	4		11. V.	9
	11. X.	5		13. VII.	8

[1] [2] s. S. 207.

Jahr	Datum	Satz	Jahr	Datum	Satz
1866	18. VII.	7	1873	1. IV.	5
	26. VII.	6		3. V.	6
	3. VIII.	5		18. VII.	5
	29. X.	4½		8. VIII.	4½
	13. XII.	4		27. X.	5
1870	15. II.	4	1874	5. I.	4½
	15. VII.	6		19. I.	4
	18. VII.	8		13. X.	5
	19. VIII.	6		23. XI.	6
	5. IX.	5	1875	11. I.	5
1871	20. II.	4½		26 IV.	4
	6. III.	4		13. VII.	5
1872	16. IX.	5		28. IX.	6
1873	20. I.	4½		22. XI.	5
	7. II.	4			

Der Lombardzinsfuss stand meistens 1% höher als der Diskontsatz.

3) Durchschnittlicher Barvorrat und Notenumlauf der Preussischen Bank in Millionen Thalern:

Jahr	Barvorrat	Notenumlauf	Jahr	Barvorrat	Notenumlauf
1847	12,70	12,03	1862	87,47	106,51
1848	11,28	14,95	1863	71,73	112,83
1849	17,23	16,41	1864	65,46	116,12
1850	19,46	18,37	1865	66,63	119,22
1851	20,08	18,86	1866	66,01	122,61
1852	23,86	19,99	1867	83,86	128,13
1853	16,99	18,83	1868	90,05	139,91
1854	19,75	19,86	1869	84,46	145,10
1855	24,36	19,89	1870	86,29	163,26
1856	19,49	31,86	1871	120,73	202,35
1857	30,91	60,09	1872	172,87	253,18
1858	45,04	67,73	1873	223,61	290,49
1859	52,50	75,27	1874	228,81	277,47
1860	69,48	81,39	1875	184,69	251,43
1861	85,95	95,07			

Das niedrigste Durchschnittsverhältnis der Bardeckung der Noten fällt also in das Jahr 1870 und betrug noch immer 52,8% des durchschnittlichen, jedoch nicht des gleichzeitigen Notenumlaufs. Die im Jahre 1856 erfolgte Aufhebung der früheren Beschränkung der Notenausgabe auf höchstens 21 Millionen Thaler übte rasch eine bedeutende Wirkung aus.

4) Depositen bei der Preussischen Bank am Ende jedes Jahres in Millionen Thalern:

Jahr	Depositen	Jahr	Depositen	Jahr	Depositen
1847	23,05	1857	18,94	1867	19,15
1848	18,52	1858	19,68	1868	19,72
1849	22,70	1859	19,11	1869	20,62
1850	22,74	1860	21,85	1870	15,77
1851	24,18	1861	22,80	1871	20,58
1852	24,11	1862	25,40	1872	27,71
1853	24,02	1863	25,54	1873	29,01
1854	24,08	1864	22,24	1874	32,65
1855	23,99	1865	20,10	1875	33,77
1856	20,76	1866	17,55		

Die Depositen bestanden hauptsächlich aus Mündelgeldern, gerichtlichen Hinterlegungen und Kapitalien von Kirchen, Stiftungen etc., die mit 2, 2½ und 3% verzinslich waren. Die 2prozentigen (in den

letzten Jahren 6—7 Millionen, früher 2—4 Millionen Thaler) waren meistens täglich rückzahlbar. Unverzinsliche Depositen (ausserhalb des Giroverkehrs und gegen besondere Bankobligationen), welche die Bank überhaupt erst seit 1846 annehmen durfte, kommen anfangs nur in unbedeutenden Beträgen vor. Nur ausnahmsweise erreichten sie Ende 1871 die Höhe von 2 019 597 und 1873 die von 936 500 Thlrn. Sie sind in den obigen Summen mit einbegriffen. Dagegen bilden die Guthaben der Behörden und der Girokunden besondere Passivposten der Bank. Die eigentlichen Giroguthaben beliefen sich bis 1870 durchschnittlich nur auf 250- bis 500 000 Thlr., ausserdem aber gab es (seit 1842, statt der 1838 eingeführten Giroquittungen) von der Bank acceptierte Giroanweisungen mit sechsmonatlicher Umlaufszeit, deren durchschnittlicher Bestand 1—2 Millionen Thaler betrug. Seit 1870 verschwinden diese, und es tritt jetzt ein bedeutendes Anschwellen der Giroguthaben ein. Dieselben beliefen sich Ende 1870 auf 133 171 Thlr„ 1871 auf 10 859 313 Thlr., 1872 auf 31 504 284 Thlr., 1873 auf 81 003 661 Thlr., 1874 auf 13 484 477 Thlr., 1875 auf 6 330 000 Thlr. Die eigentliche Entwickelung des neueren Giroverkehrs fällt jedoch erst in die Periode der Reichsbank. Bis 1870 betrug die Summe der jährlichen Gutschriften nur 30—40 Millionen Thaler; 1870 stieg sie auf 69,38, 1871 auf 127,23, 1872 auf 364,77, 1873 auf 561,42 Millionen Thaler, sank dann aber 1874 wieder auf 174,53 Millionen.

5) Betrag der Wechselbestände und Lombardforderungen der Preussischen Bank am Ende des Jahres in Millionen Thalern:

Jahr	Platzwechsel	Inländ. Rimessenwechsel	Ausländ. Rimessenwechsel	Kommissionswechsel	Lombarddarlehen[1])	Jahr	Platzwechsel	Inländ. Rimessenwechsel	Ausländ. Rimessenwechsel	Kommissionswechsel	Lombarddarlehen[1])
1847	15,70	3,96	0,13	—	11,22	1862	33,90	25,42	0,64	1,86	6,06
1848	9,06	1,58	0,18	—	14,20	1863	42,81	31,12	0,81	1,96	8,28
1849	7,68	2,39	0,47	—	10,76	1864	37,34	25,55	2,94	2,25	10,50
1850	7,21	4,59	0,66	0,83	10,53	1865	47,76	32,99	2,04	2,24	19,00*
1851	6,91	4,19	0,84	0,69	9,77	1866	41,12	25,81	5,16	3,35	15,96*
1852	8,26	6,08	1,32	0,83	9,72	1867	39,67	27,03	5,35	2,46	18,21*
1853	11,58	8,81	0,63	1,04	11,48	1868	40,81	32,01	7,03	2,38	23,07*
1854	13,70	10,35	0,78	1,43	8,88	1869	47,94	41,89	2,90	2,37	21,63*
1855	20,25	16,42	0,14	1,39	8,84	1870	53,31	45,16	2,10	2,63	28,22*
1856	26,14	17,78	0,28	1,85	10,15	1871	52,55	59,88	2,65	6,60	23,62*
1857	34,47	24,12	0,84	2,19	11,08	1872	80,22	100,37	2,96	10,74	31,67*
1858	36,32	24,53	0,40	2,27	12,07	1873	71,99	97,46	2,86	35,13	30,66*
1859	30,60	19,78	0,76	2,02	12,05	1874	52,38	68,96	1,82	4,27	22,67*
1860	27,84	19,78	0,73	1,82	8,72	1875	63,10	90,84	1,76	2,50	18,18*
1861	27,72	20,58	0,95	1,90	7,20						

2. Die übrigen deutschen Notenbanken 1851—1875. Die preussischen Normativbestimmungen vom 15. November 1848 liessen die Notenausgabe von seiten privater Banken nur in sehr engen Grenzen zu. Der Gesamtbetrag solcher Noten im Staate sollte 7 Millionen Thaler nicht übersteigen. Die Konzession durfte keiner Notenbank auf länger als 10 Jahre gewährt werden; keine durfte mehr als 1 Million Grundkapital haben und für mehr als den Betrag ihres Kapitals Noten ausfertigen. Es waren Noten zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. gestattet, die beiden ersteren Kategorieen jedoch nur bis zur Höhe von je einem Zehntel des Kapitals. Ein Drittel der Noten musste in bar, ein Drittel in diskontierten Wechseln gedeckt sein, ausserdem hafteten die Lombardforderungen und alle übrigen Aktiven für die Einlösung der Noten. Die zu diskontierenden Wechsel mussten wenigstens drei gute Unterschriften tragen und durften höchstens noch drei Monate Umlaufzeit haben. Die Lombarddarlehen durften nur auf drei Monate gewährt werden. Ausser diesen Geschäften war den Notenbanken nur noch der Handel mit Münzen und edlen Metallen, der Ankauf von Wechseln auf das Ausland, die Besorgung der Einkassierung von Wechseln, Anweisungen, Rechnungen etc. am Sitze der Bank oder im Bereiche ihrer Agenturen und die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung gestattet. Die Annahme verzinslicher Depositen war den Privatnotenbanken (mit Ausnahme der schon 1824 errichteten Ritterschaftlichen Bank in Pommern) anfangs untersagt und wurde erst bei den Statutenrevisionen von 1866 und 1867 gestattet. Dass unter solchen

[1]) Nur die mit * bezeichneten Lombardforderungen beziehen sich auf den Stand am 31. Dezember; die übrigen Zahlen dieser Reihe geben den jährlichen Durchschnittsstand an.

Umständen in den ersten Jahren nach Erlass der Normativbestimmungen nur zwei Notenbanken — und diese von besonderem Charakter — in Preussen gegründet wurden, kann nicht auffallen. Im ganzen gab es deren im Jahre 1871 ausser der Preussischen Bank im früheren Staatsgebiet nur neun.

1) Hauptposten der Bilanzen der deutschen Zettelbanken (ausser der Preussischen) im Jahre 1851 in 1000 Thlr.

	Bayr. Hypotheken- und Wechselbank	Bank des Berl. Kassenvereins	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	Städtische Bank in Breslau	Dessauer Landesbank	Privat-Darlehnsbank zu Lübeck	Leipziger Bank	Rostocker Bank	Bautzener Bank
Wechselbestände	875,2	1 121,0	3 515,3	452,7	2 234,2	73,6	1 005,1	151,0	—
Lombarddarlehen	2 668,8	587,8	1 772,1	391,3	649,4	180,9	933,9	357,7	47,7
Laufende Forderungen	—	166,5	497,6	—	807,9	—	112,3	163,1	29,9
Effekten	—	243,5	1 058,1	666,3	57,8	—	209,8	98,4	442,7
Barvorrat	1 819,6	1 621,8	483,3	333,3	705,4	65,8	3 980,4	117,1	186,1
Notenumlauf	3 642,9	1 000,0	1 000,0	800,0	2 354,0	242,4	4 582,0	190,0	165,0
Depositen	1 116,2	—	3 200,3	36,0	446,7	—	0,5	32,5	339,5
Giro- und Kontokorr.-Saldi	64,1	1 710,9	988,3	68,8	—	2,0	—	—	—
Eingezahltes Kapital	8 571,4	1 000,0	1 534,5	1 000,0	1 500,0	25,0	1 500,0	500,0	550,0
Reserve	586,2	—	75,1	—	21,8	16,9	150,0	0,3	0,4

Die runden Zahlen des Notenumlaufs der drei preussischen Banken stellen ohne Zweifel nicht die Summe der wirklich im Verkehr befindlichen, sondern die der überhaupt ausgefertigten Noten dar; diejenigen, welche die Bank noch selbst in Händen hat, sind dann im Kassenvorrat mit eingerechnet. In den Bilanzen der Leipziger, Dessauer, Rostocker und Lübecker Bank sind die Beträge der vorrätigen eigenen Noten angegeben, und diese sind in der obigen Uebersicht zur Feststellung des wirklichen Umlaufs von den Summen der ausgefertigten (bezw. 7,6 Mill., 2,5 Mill., 0,5 Mill. und 0,32 Mill.) abgezogen. Der Hauptteil der Aktiva der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bestand aus Hypothekarforderungen im Betrage von 8 729 854 Thlr. Auch die »Landständische Bank zu Bautzen« (durch ein G. v. 13. August 1844 bestätigt) ist hauptsächlich Hypothekenbank und sie hatte Ende 1851 Hypothekenforderungen im Betrage von 862 615 Thlr. erworben. Das Recht der Notenausgabe bis zur Höhe von 500 000 Thlrn. wurde ihr erst durch eine V. v. 17. April 1850 gewährt und später bis auf eine Million Thaler ausgedehnt. In den Jahren 1853—57 entwickelte sich in Deutschland eine bis dahin nicht gekannte Gründungsthätigkeit, die sich besonders auch der Errichtung von Notenbanken in deutschen Kleinstaaten zuwandte. Letztere erteilten mit unbeschränkter Ausnutzung ihrer Souveränitätsrechte Konzessionen zur Notenausgabe auf 90 oder 100 Jahre, die neuen Banken aber waren natürlich von vornherein darauf angewiesen, ihre Noten ausserhalb ihres kleinen Konzessionsgebietes zu vertreiben. Zur Abwehr wurde in Preussen das G. v. 14. Mai 1855 erlassen, welches fremde Banknoten sowohl wie fremdes Papiergeld in Stücken von weniger als 10 Thlr. als Zahlungsmittel ausschloss. Aehnliche Verordnungen erfolgten noch in demselben Jahre in Sachsen und Bayern; Baden verbot alle auswärtigen Banknoten ausser den preussischen, bayerischen, nassauischen und Frankfurtern.

2) Ueber die allgemeinen Geschäftsverhältnisse der älteren wie der in jener Periode und später entstandenen Zettelbanken am Ende der Jahre 1861 und 1871 giebt die folgende Tabelle Auskunft. (Die Summen in Millionen Thaler.)

	Depositen, Girogut-haben etc.		Noten-umlauf		Kassen-bestand		Wechsel-bestand		Lombard-forde-rungen		Effekten	
	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871	1861	1871
Berliner Kassenverein	2,28	11,90	0,74	0,72	1,46	7,96	1,52	2,55	0,77	3,08	0,00	0,02
Breslauer Bank	0,24	1,08	1,0*	0,96	0,35*	0,38	0,66	1,80	0,48	1,16	0,67	0,03
Danziger Bank	0,82	1,40	0,95	0,95	0,43	0,37	1,99	2,67	0,36	0,38	0,03	0,04
Ritterschaftl. Bank in Pommern (Stettin)	2,18	1,54	0,97	0,91	0,56	0,48	3,05	3,18	0,55	0,54	0,48	0,02
Königsberger Bank	0,42	0,01	0,99	0,18	0,37	0,07	1,52	0,19	0,57	1,01	0,00	0,13

	Depositen Girogut-haben etc. 1861	1871	Noten-umlauf 1861	1871	Kassen-bestand 1861	1871	Wechsel-bestand 1861	1871	Lombard-forde-rungen 1861	1871	Effekten 1861	1871
Posener Bank	0,14	0,17	1,0*	0,90	0,34*	0,35	1,64	1,53	0,21	0,40	—	0,01
Görlitzer Bank	—	0,93	—	0,97	—	0,36	—	1,88	—	0,03	—	0,14
Magdeburger Bank	0,45	0,29	0,82	0,98	0,32	0,47	1,82	1,63	0,21	0,31	—	—
Kölner Bank	0,56	1,43	0,95	1,0*	0,43	0,36	2,00	2,77	0,14	0,21	—	—
Hannoversche Bank	0,67	1,58	1,13	3,55	0,65	1,31	2,91	2,92	—	0,59	0,46	—
Nassauische Bank	2,51	—	0,37	—	0,50	—	0,05	—	0,11	—	2,84	—
Homburger Bank	0,14	0,12	0,04	0,29	0,02	0,11	0,03	0,20	0,04	0,05	0,31	0,35
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	5,53	2,80	4,6*	6,9*	2,57*	3,60*	3,77	3,98	2,94	4,98	2,56	1,45
Leipziger Bank	0,00	0,86	5,03	4,80	3,80	2,52	2,34	4,17	0,84	1,84	0,53	0,22
Leipziger Kassenverein	—	0,50	—	1,0*	—	0,40*	—	0,80	—	?	—	?
Sächsische Bank	—	3,75	—	20,25	—	11,19	—	11,24	—	4,14	—	0,68
Bautzener Bank	2,83	—	1,0*	1,0*	0,75*	0,35*	—	—	0,34	?	1,36	?
Württembergische Bank	—	(0,11)	—	(2,77)	—	(1,02)	—	(3,03)	—	(0,75)	—	—
Badische Bank	—	0,44	—	6,50	—	3,14	—	8,69	—	1,28	—	0,71
Bank für Süddeutschland	0,03	0,54	0,42	6,91	0,15	2,52	0,53	7,69	0,59	0,87	1,49	1,12
Rostocker Bank	1,05	1,35	0,99	1,25*	0,46	0,57	0,40	0,66	1,29	2,46	0,46	0,48
Oldenburger Bank	—	1,53	—	2,0*	—	0,86*	—	1,75	—	0,04	—	0,53
Weimarische Bank	0,87	2,94	2,7*	3,06	1,14*	1,42	2,85	3,26	0,75	1,15	1,00	1,08
Meininger Bank	0,77	9,83	0,20	8,0*	0,24	3,39*	1,33	7,99	0,86	0,94	0,04	0,64
Gothaer Bank	0,56	1,34	1,32	1,80	0,45	1,08	1,84	2,96	0,23	0,36	0,13	0,02
Braunschweiger Bank	0,00	2,07	1,01	4,49	0,33	1,38	0,52	4,76	0,69	1,19	1,64	—
Dessauer Bank	0,03	0,61	0,06	1,0*	0,07	0,30*	0,11	1,01	0,01	0,06	0,18	0,01
Geraer Bank	0,04	1,35	1,42	2,93	0,53	1,07	1,41	2,98	0,51	0,63	0,68	0,11
Bank zu Sondershausen	0,22	1,58	0,01	3,0*	0,02	0,82*	0,36	2,43	0,05	0,10	0,21	1,95
Bückeburger Bank	0,06	?	0,07	3,0*	0,02	1,0*	0,05	2,00	0,04	?	0,01	?
Frankfurter Bank	3,54	9,98	9,86	15,04	7,38	15,00	8,08	11,91	2,60	2,78	1,23	0,78
Bremer Bank	3,63	6,90	1,61	5,52	1,13	5,02	6,39	10,83	1,08	6,42	0,87	0,26
Lübecker Privatbank	0,21	1,35	0,47	0,68	0,14	0,22	0,48	0,81	0,37	0,59	0,10	0,06
Lübecker Komm.-Bank	—	1,27	—	0,79	—	0,34	—	1,34	—	0,53	—	0,14
Luxemburger Bank	0,20	2,21	0,03	2,01	0,03	0,83	0,23	2,95	0,11	—	1,53	1,03

	Kontokorrent-Aktiva (A) und Grundstücke B 1861 A	1861 B	1871 A+B	Durchschnitt 1856/71	Dividenden in Prozent 1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Berl. Kassenverein	0,34	0,09	0,39	8,25	9,80	11,50	12,00	12,40	29,30	29,00	19,20	17,70
Danziger Bank	0,07	0,03	0,19	6,04	5,50	6,50	6,33	7,00	7,00	7,75	6,00	7,00
Ritterschaftl. Bank in Pommern	0,96	0,03	0,44	5,88	5,00	5,40	6,50	6,50	8,33	9,00	9,16	9,50
Posener Bank	0,03	0,02	0,05	5,77	6,10	6,40	7,25	6,80	6,50	7,66	6,00	2,50
Kölner Bank	0,11	0,03	0,39	5,22	5,40	6,00	7,00	6,40	6,40	7,50	6,50	6,66
Magdeburger Bank	0,01	—	0,09	4,60	4,40	5,50	6,10	5,80	5,75	6,33	5,50	5,50
Hannoversche Bank	3,32	0,13	4,32	4,84	4,60	5,60	5,20	5,40	6,60	7,60	6,67	6,47
Frankfurter Bank	0,34	0,06	0,61	6,52	5,70	6,30	7,00	8,20	9,90	10,00	8,17	9,33
Homburger Bank	0,37	0,02	0,31	5,00	5,28	?	5,04	6,52	7,96	6,12	?	6,16
Bayer. Hypothek. u. Wechselbank	0,19	—	—	8,43	4,45	5,90	5,00	5,50	5,87	6,25	6,48	6,44

Die mit * bezeichneten Angaben des Notenumlaufs beziehen sich auf die ausgefertigte Summe, und der entsprechende Kassenbestand schliesst dann die noch in den Händen der Bank befindlichen Noten ein.

Die Zahlen unter der Rubrik 1871 A + B (nach Ad. Wagner) umfassen nicht nur die Kontokorrentguthaben und Grundstücke, sondern auch die etwaigen sonstigen Aktiva. Bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind die Grundstücke mit den Hypotheken vereinigt, und daher ist der Posten B auch schon für 1861 hier ganz weggelassen worden.

Die eingeklammerten Zahlen für die Württembergische Bank beziehen sich nicht auf Ende 1871, sondern auf den 31. März 1872, da diese Bank erst im Jahre 1871 gegründet worden ist.

	Kontokorrent-Aktiva (A) und Grundstücke (B) 1861 A	1861 B	1871 A+B	Durchschnitt 1856/71	Dividenden in Prozent 1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
Leipziger Bank .	0,71	—	0,96	7,10	5,06	6,90	8,60	8,28	10,40	9,50	7,50	6,66
Leipzig. Kassenver.	—	—	1,53	6,70	6,00	6,25	6,75	7,33	7,90	7,50	7,20	6,00
Sächsische Bank .	—	—	—	8,20	7,85	9,00	9,00	10,00	12,00	12,00	10,50	10,00
Württemberg.Bank	—	—	1,90	—	—	—	—	—	5,00	5,86	7,00	6,33
Badische Bank. .	—	—	—	—	—	—	—	5,00	6,00	7,00	6,33	5,75
Bank f. Süddeutschl.	0,09	0,03	3,84	6,52	6,00	7,00	6,75	8,00	7,00	7,30	6,50	5,25
Rostocker Bank .	0,51	0,02	0,11	6,34	6,40	6,50	6,50	7,50	7,50	6,50	4,00	4,00
Oldenburger Bank	—	—	0,57	—	—	6,75	11,25	15,62	18,75	11,12	11,50	11,66
Weimarische Bank	2,83	0,04	4,27	5,24	4,50	2,16	5,50	7,00	8,00	5,00	5,25	—
Meininger Bank .	2,29	0,02	13,73	7,26	8,50	10,00	10,00	12,00	12,00	5,00	4,00	3,00
Gothaer Bank . .	0,66	0,01	0,04	5,54	5,75	7,25	8,00	8,75	8,75	8,00	7,00	6,00
Braunschw. Bank.	1,45	0,11	2,76	4,74	7,00	7,50	8,50	8,50	8,66	9,00	7,50	6,66
Dessauer Bank .	1,61	0,02	1,38	5,19	4,00	7,00	9,00	12,50	14,00	10,50	9,50	10,00
Geraer Bank . .	0,83	0,06	2,26	6,44	4,87	6,50	8,12	12,00	13,00	8,50	8,00	6,00
Bank zu Sondersh.	0,59	0,02	1,19	4,50	4,00	4,00	5,00	9,00	14,00	8,00	6,00	5,00
Bückeburger Bank	0,30	0,01	0,48	7,14	8,00	10,00	10,66	12,00	10,00	8,00	9,50	8,66
Bremer Bank . .	0,16	0,02	0,34	6,01	5,25	6,00	5,60	7,00	6,14	7,70	6,25	7,10
LübeckerPriv.-Bank	0,02	—	0,18	6,19	5,70	8,00	9,00	8,34	10,00	10,00	9,00	10,00
Lübecker Komm.-B.	—	—	0,62	4,56	6,12	7,00	5,00	7,75	8,50	5,00	6,00	5,50
Luxemburger Bank	0,33	0,03	2,93	7,67	10,00	12,00	10,00	12,00	12,00	8,50	9,00	6,50

Eine eigentümliche Stellung nahm die Chemnitzer Stadtbank ein, die durch einen königl. Erlass v. 9. August 1848, anfangs nur auf drei Jahre, konzessioniert wurde und das Recht erhielt, unter Garantie der Stadt Chemnitz 300 000 Thlr. in Kreditscheinen zu 1 Thlr. auszugeben. Diese Scheine hatten mehr den Charakter von Papiergeld als von Banknoten, und daher wurde die Bank vor 1875 meistens nicht zu den Zettelbanken gerechnet, nach dem Reichsbankgesetz aber, das ihr ein steuerfreies Notenkontingent von 441 000 M. bewilligte, gehörte sie zweifellos zu den Privatnotenbanken.

3. Die Reichsbank seit 1876. 1) Uebersicht der Geschäftsergebnisse der Reichsbank in Millionen Mark:

Jahr	Gesamtumsätze	Ankäufe von Platzwechseln	Ankäufe von Versandtwechseln	Ankäufe von ausl. Wechseln	Lombard-darlehen	Gold-ankäufe	Giro-umsätze	Zahlungen für Reich und Bundesstaaten	Verwaltungskosten	Zugang zum Reservefonds	Dividende %
1876	36 685	1 107,2	3 015,7	17,6	467,2	46,4	16 711	2 071	5,40	0,98	$6\frac{1}{8}$
1877	47 542	1 128,4	2 695,2	18,7	492,8	177,2	27 022	2 149	5,65	1,07	6,29
1878	44 255	1 066,5	2 289,4	40,3	525,8	97,7	27 292	1 965	5,44	1,08	6,30
1879	47 459	1 054,7	2 314,8	39,3	628,4	84,0	30 410	1 553	5,33	0,30	5
1880	52 194	1 034,1	2 450,7	57,4	839,7	46,2	35 234	1 372	5,40	0,90	6
1881	56 336	1 082,1	2 579,7	56,6	1 046,6	47,1	37 459	1 824	5,44	1,30	$6\frac{2}{3}$
1882	56 006	1 164,8	2 835,9	42,8	900,9	110,9	36 190	1 818	5,51	1,53	7,05
1883	62 620	1 101,9	2 698,3	45,8	704,2	55,9	43 794	1 890	5,80	1,05	6,25
1884	71 591	1 194,9	2 585,0	43,6	765,2	13,5	52 638	2 256	5,92	1,05	6,25
1885	73 199	1 146,6	2 412,7	77,3	740,0	129,7	53 847	2 807	6,03	1,04	6,24
1886	76 565	1 177,0	2 382,2	105,2	775,8	130,3	57 230	2 669	6,11	0,47	5,29
1887	79 839	1 252,2	2 701,2	66,6	690,3	172,3	58 843	2 944	6,28	1,02	6,20
1888	84 338	1 268,9	2 649,2	54,8	709,6	235,9	63 825	3 079	6,49	0,54	5,20
1889	99 709	1 605,0	3 031,3	61,6	1 045,5	12,1	75 676	3 350	6,80	1,50	7
1890	108 595	1 847,5	3 578,0	64,0	1 315,2	88,0	79 750	4 055	7,43	3,07	8,81
1891	109 933	1 837,0	3 576,8	78,3	1 208,1	176,5	81 013	4 211	7,81	1,00	7,55
1892	104 489	1 768,0	3 057,5	68,5	907,0	61,5	78 215	4 396	8,31	—	6,38
1893	110 942	1 992,7	3 367,1	67,2	1 054,4	137,0	82 363	4 421	8,65	—	7,53
1894	110 784	1 790,6	2 939,6	52,7	825,0	241,1	84 450	4 194	9,07	—	6,26
1895	121 313	2 022,2	3 144,1	54,0	1 110,9	55,3	93 698	4 233	9,69	—	5,88
1896	131 499	2 491,3	3 743,0	54,4	1 428,2	62,0	98 249	11 558	9,53	—	7,50
1897	142 111	2 569,2	4 037,8	54,1	1 553,0	124,0	103 903	15 155	10,26	—	7,92

Die Umsatzziffern des Giroverkehrs umfassen die Einnahmen wie die Ausgaben auf Girokonto.

2) Durchschnittlicher Bestand des Metallvorrats, des Notenumlaufs, der Giroguthaben, der Lombarddarlehen und der angekauften in- und ausländischen Wechsel in Millionen Mark.

Jahr	Metall-vorrat	Noten-umlauf	Sonstige stets fäll. Verbindl.	Lombard-darlehen	Wech-sel
1876	510,6	684,9	218,8	51,0	402,9
1877	523,1	694,9	177,6	49,3	364,9
1878	494,1	622,6	184,7	52,5	340,9
1879	534,2	667,8	199,9	53,0	328,4
1880	561,7	755,8	185,5	62,7	357,2
1881	556,1	764,2	181,1	73,7	360,5
1882	547,3	771,3	171,7	67,4	386,7
1883	600,1	759,9	204,0	53,8	381,5
1884	591,7	732,9	223,0	49,2	410,8
1885	586,1	727,4	235,6	52,5	372,8
1886	693,1	802,2	284,6	50,1	397,1
1887	772,4	860,6	352,3	51,1	443,7
1888	903,4	933,0	381,8	52,0	430,9
1889	871,6	987,3	385,5	69,9	510,3
1890	801,0	983,9	361,5	89,4	534,1
1891	893,8	971,7	464,1	99,0	525,8
1892	942,1	984,7	511,9	97,6	541,7
1893	841,7	984,8	452,4	93,8	581,8
1894	934,3	1000,4	492,3	81,1	547,5
1895	1011,8	1095,6	499,5	83,2	573,9
1896	892,0	1083,5	484,3	106,0	646,3
1897	871,5	1085,7	471,4	108,3	644,8

Etwa zwei Drittel der stets fälligen Verbindlichkeiten bestehen aus Giroguthaben der Bankkunden. Dieselben beliefen sich durchschnittlich mit Ausschluss derjenigen der Reichs- und Staatskassen 1895 auf 290,0 Millionen, 1896 auf 239,0 Millionen und 1897 auf 235,4 Millionen Mark. In dem letzteren Jahre war der höchste Stand 290,2 Millionen, der niedrigste 199,4 Millionen.

Bei der Berechnung der steuerfreien Notenreserve werden bekanntlich die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken mit zum Barvorrat gezählt. Der durchschnittliche Kassenbestand an ersteren belief sich 1880 auf 42,2 Millionen, an letzteren auf 25,4 Millionen Mark, beide Summen aber nahmen in der Folgezeit ziemlich stetig ab, und die entsprechenden Zahlen betrugen 1897 nur 22,1 und 11,8 Millionen Mark. Die für die Beurteilung der Lage der Bank sehr wichtige Veröffentlichung der Zusammensetzung des Metallvorrats aus Gold- und Silber findet erst seit 1894 statt. Es waren vorhanden am 31. Dezember an Millionen Mark

	1894	1895	1896	1897
Deutsche Goldmünzen	292,0	200,9	217,0	263,2
Sonstiges Gold	422,4	570,0	314,4	304,9
Zusammen Gold	714,4	570,9	531,4	568,1
Thaler	214,3	204,2	195,6	189,4
Scheidemünzen	85,8	77,9	77,6	69,1

Der Metallvorrat erreichte seinen höchsten Stand am 15. Februar 1895 mit 1112,1 Millionen Mark. Jedoch war er am 31. Dezember desselben Jahres wieder auf 853,1 Millionen gesunken. Im Jahre 1896 schwankte er zwischen 804,2 Millionen (am 7. Oktober) und 965,0 Millionen (23. Februar), 1897 zwischen 748,2 Millionen (7. Oktober) und 940,8 Millionen (23. Juni). Der Notenumlauf bewegte sich 1895 zwischen 968,2 Millionen (23. Februar) und 1320,1 Millionen (31. Dezember), 1896 zwischen 973,5 Millionen (23. Februar) und 1257,9 Millionen (31. Dezember) und 1897 zwischen 948,4 Millionen und 1320,0 Millionen (31. Dezember). Am 31. Dezember 1898 stand er auf 1356,4 Millionen bei einem Metallvorrat von 807,4 Millionen und einem Barvorrat von 839,6 Millionen. — Wiederholt ist der Notenumlauf unter dem Metallvorrat geblieben: so vom 7. Mai bis zum 23. Juni 1888 (höchster Metallüberschuss 137,2 Millionen), am 1. März 1889 um 53,9 Millionen, v. 23. Januar bis 23. März 1895 (höchster Metallüberschuss 142,5 Millionen).

Das steuerfreie Notenkontigent, ursprünglich 250 Millionen Mark, wurde durch Zurücktreten von 14 Privatbanken schon im Jahre 1876 auf 272 720 000 M. erhöht; im Jahre 1877 stieg es auf 273 875 000 M., 1886 auf 274 834 000 M., 1887 auf 276 085 000, 1889 auf 286 585 000, 1891 auf 292 117 000 und 1894 auf 293 400 000 M. Das Kontigent ist häufig überschritten worden; zuerst am 31. Dezember 1881 um 26,1 Millionen Mark (Steuer 27 179 M.), dann am 30. September und 7. Oktober 1882 um 19,2 bezw. 12,2 Millionen Mark (Steuer 32 718 M.), am 31. Dezember 1884 um 32,7 Millionen Mark (Steuer 34 040 M.), am 7. Januar 1885 um 2,6 Millionen Mark (Steuer 2724 M.), am 31. Dezember 1886 um 34,2 Millionen Mark (Steuer 35 585 M.), am 30. September 1889 um 71,8 Millionen, am 7. Oktober um 45,2 Millionen, am 31. Dezember 1889 um 109,5 Millionen Mark (Steuer 235 966 M.). Am 7. Februar 1890 betrug die Ueberschreitung noch 50,4 Millionen; vom 7. Oktober bis zum 31. Oktober bewegte sie sich von 104,2 bis 18,9 Millionen und am 31. Dezember erschien sie nochmals mit 26,2 Millionen. Die Steuer belief sich in diesem Jahr auf 338 628 M. 1891 und 1892 fand keine Ueberschreitung statt; 1893 betrug sie am 30. September 38,5 Millionen Mark (Steuer 40 123 M.), 1894 wieder 0, 1895 am 30. September 46,1 Millionen, am 7. Oktober 20,7 Millionen, am 31. Dezember 148,3 Millionen (Steuer 224 042 M.), 1896 am 7. Januar 35,8 Millionen, am 31. März 44,0 Millionen, am 30. Juni 34,3 Millionen, am 30. September 119,6 Millionen, am 7. Oktober 78,3 Millionen, am 31. Dezember 134,1 Millionen (Steuer 464 801 M.), 1897 am 7. Januar 31,3 Millionen, am 31. März 12,2 Millionen, am 30. Juni

28,2 Millionen; am 30. September begann wieder die Ueberschreitung mit 205,8 Millionen und dauerte fort bis zum 7. November, an welchem Tage sie noch 7,1 Millionen Mark betrug; nochmals trat sie dann am 31. Dezember mit 172,8 Millionen Mark auf. Die Steuer erreichte in diesem Jahr den früher unerhörten Betrag von 767 916 M. Auch im Jahre 1898 war die Ueberschreitung des Kontingents sehr bedeutend und sie behauptete sich namentlich im November und Dezember gegen einen Diskont von 6 Prozent mit grosser Hartnäckigkeit. Am 31. Dez. betrug sie 283 Millionen Mark. Das Kontingent wird also in den letzten Jahren immer häufiger und stärker überschritten, was geltend gemacht wird, um eine Erhöhung desselben zu rechtfertigen, indem man sich zugleich auf die ausserordentliche Entwickelung der Produktion und des Handels in Deutschland seit 1876 beruft. Indes ist diese Entwickelung an sich kein Grund zu einer Vergrösserung des ungedeckten Notenumlaufs, der in England, wie schon erwähnt, gänzlich verschwunden ist. Vielmehr hätte man erwarten sollen, dass mit dem ökonomischen Fortschritt auch der Goldvorrat der Bank sich entsprechend vermehrt und namentlich dass das Check- und Abrechnungssystem nach englischem Muster eine noch grössere Ausdehnung gewonnen hätte. In Wirklichkeit bedeutet die Geldknappheit in Deutschland überhaupt nicht einen Mangel an Umlaufsmitteln, sondern an flüssigem Kapital, und diesem abzuhelfen ist nicht die Aufgabe der Reichsbank. Die Diskontänderungen bis zum Ende des Jahres 1897 giebt die folgende Uebersicht an:

Datum	%	Datum	%
1876 3. I.	6	1881 26. VIII.	5
19. I.	5	5. X.	5½
4. II.	4	26. XI.	5
18. V.	3½	1882 1. II.	6
11. VII.	4	18. II.	5
25. X.	4½	3. III.	4½
1877 5. I.	4	10. III.	4
11. V.	5	8. IX.	5
16. VI.	4	1883 18. I.	4
12. IX.	5	1885 10. III.	5
3. X.	5½	4. IV.	4½
12. XI.	5	11. V.	4
3. XII.	4½	1886 22. I.	3½
1878 21. I.	4	20. II.	3
29. VIII.	5	18. X.	3½
11. XII.	4½	29. XI.	3
1879 11. I.	4	18. XII.	5
21. III.	3	1887 18. I.	4
13. VIII.	4	11. V.	3
11. X.	4½	1888 17. IX.	4
10. XII.	4	6. XII.	4½
1880 18. VIII.	5	1889 12. I.	4
4 IX.	5½	4. II.	3
6. X.	5	4. IX.	4
18. X.	4½	3. X.	5
9. XI.	4	1890 21. II.	4

Datum	%	Datum	%
1890 26. IX.	5	1894 5. II.	3
10. X.	5½	1895 11. XI.	4
1891 12. I.	4	1896 12. II.	3
3. II.	3½	7. IX.	4
15. V.	4	10. X.	5
1892 11. I.	3	1897 19. I.	4
28. X.	4	26. II.	3½
1893 17. I.	3	30. IV.	3
12. V.	4	6. IX.	4
11. VIII.	5	11. X.	5
1894 9. I.	4		

Im Jahre 1898 ging der Diskont in den ersten Monaten von 5 bis 3% zurück, dann stieg er wieder auf 4%, am 10. Oktober auf 5%, am 9. November auf 5½% und am 19. November auf 6%, auf welchem Satze er sich bis zum 17. Januar 1899 behauptete. Zum ersten Male war der Diskont in dieser Zeit bei Ueberschreitung des Kontingents höher als der Prozentsatz der Steuer.

Der Lombardzinsfuss stand bis März 1884 fast immer um 1% höher als der Wechseldiskont. Dann wurde er bei Beleihung von Reichs- und deutschen Staatsschuldverschreibungen um ½% herabgesetzt, seit dem 1. Juli 1898 aber ist diese Unterscheidung wieder weggefallen.

3) Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1896 und 1897 in Millionen Mark:

	1896	1897
Aktiva		
Gold in Barren und ausl. Münzen das Pfund fein zu 1392 M.	314.39	304.87
Kursfähiges deutsches Geld	490,22	522.60
Reichskassenscheine	16.31	15.00
Eigene Banknoten	763.98	892.63
Noten anderer Banken	9,50	11,08
Platzwechsel	419,00	407,57
Wechsel auf deutsche Plätze	369.51	358.87
Wechsel a. ausserdeutsche Plätze	2,55	2,49
Lombardfordrgn. auf Edelmetall	0.01	0.01
„ „ Effekten	192.72	167.97
„ „ Waren	4,48	4,60
Effekten	6.42	37.81
Kontokorrentguthaben	6,11	12,55
Fällige, unbez. geblieb. Wechsel	0,05	0.05
Grundstücke	33.20	33,45
Verschiedene Aktiva	74.28	104,88
Passiva		
Grundkapital	120,00	120,00
Reservefonds (voll)	30.00	30,00
Reserve f. zweifelh. Forderungen	0.92	0,60
In Betrieb gegebene Banknoten	2081,33	2270.64
Giro- u. Kontokorrentguthaben	448,15	430,99
Depositen (unverzinslich)	0,49	0,52
Notensteuer	0,46	0,55
Verschiedene Passiva	8,13	8,77
Reingewinn für das Reich	8,41	9.90
„ f. d. Anteilsinhaber	4,81	5,31

Der Saldo der Gewinnberechnung betrug im Jahre 1896 17 409 232 M., im Jahre 1897

19396832. Davon gingen 3½% des Grundkapitals (statt der früheren 4½%), also 4200000 M., die bereits bezahlt waren, als Normaldividende für die Anteilseigner ab. Der Rest von 13209232 bezw. 15196832 M. bildete den in der Bilanz angeführten Reingewinn, der zwischen dem Reiche und den Anteilseignern nach den Bestimmungen des G. v. 18. Dezember 1889 zu verteilen war. Zunächst erhielten demnach das Reich und die Anteilseigner je 2½% des Grundkapitals, also je 3000000 M., wodurch die Dividende auf 6% gebracht war. Von dem Ueberschusse im Betrage von 7209232 bezw. 9196832 M. erhielten die Anteilseigner noch ein Viertel, nämlich 1802308 bezw. 2299208 M. (nebst einem kleinen im Vorjahre unverteilt gebliebenen Rest), das Reich aber drei Viertel, also 5406924 bezw. 6897634 M. Im übrigen machen wir zu diesen Bilanzen noch folgende Bemerkungen:

Der Effektenbesitz der Bank bestand fast nur aus diskontierten Schatzanweisungen. — Von den aufgeführten 74,3 Millionen und 104,9 Millionen an »verschiedenen Aktiven« bestand der grösste Teil, nämlich 59,4 und 58,03 Millionen, aus zum Umlauf nicht mehr geeigneten und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzten Banknoten, also nur aus einem fiktiven Wert, der durch die entsprechende Vergrösserung der Summe der »in Betrieb gegebenen« (nicht nur der wirklich umlaufenden) Noten auf der Passivseite ausgeglichen wird. — Die verzinslichen Depositen, die bei der Preussischen Bank eine so grosse Rolle spielten, sind aus den Passivposten der Reichsbank seit 1880 gänzlich verschwunden. — Was die Stückelung der Noten betrifft, so waren am 31. Dezember 1897 408561000 M. in Abschnitten von 1000 M., 422000 M. in solchen von 500 M. und 909262000 M. in solchen von 100 M., ausserdem 1732425 M. in Thalernoten im Umlauf.

4. Die Privatnotenbanken. Von den in der oben aufgestellten Tabelle enthaltenen Zettelbanken ausser der Preussischen Bank verlor die Luxemburger 1867 ihren Charakter als einer deutschen Anstalt; die Noten der Nassauischen Landesbank, eines reinen Staatsinstituts, wurden von Preussen durch G. v. 29. Februar 1868 als Staatspapiergeld übernommen und die Bank in eine kommunalständische Kreditanstalt verwandelt. Die Königsberger Privatbank hat 1871 freiwillig liquidiert, und die Landständische Bank zu Bautzen (mit dem Recht einer Notenausgabe von 3 Millionen Mark auf zweijährige Kündigung) ist im Bankgesetz von 1875 nicht mit in die Zahl der Anstalten aufgenommen, unter welche das steuerfreie Notenkontingent von 385 Millionen Mark (mit Einschluss des der Reichsbank) verteilt wurde. Dagegen befindet sich unter diesen Banken, wie schon erwähnt, die in den obigen Tabellen fehlende Chemnitzer Stadtbank. An Stelle der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank trat die 1875 gegründete Bayerische Notenbank in die Reihe der im Gesetze als berechtigt angeführten Privatbanken ein, deren es also ursprünglich 32 gab. Von diesen verzichteten aber die folgenden schon im Jahre 1876 auf ihr Notenrecht: Dessauer Landesbank, Berliner Kassenverein, Oberlausitzer Bank in Görlitz, Geraer, Gothaer, Leipziger, Meininger, Weimarer Bank, Thüringer Bank in Sondershausen, Lübecker Privatbank, Niedersächsische Bank in Bückeburg, Oldenburger Bank, Ritterschaftliche Privatbank in Stettin, Homburger Bank. Im Jahre 1877 that die Rostocker Bank dasselbe; dann blieb die Zahl der Privatbanken bis 1886 auf 17 stehen, bis im letzteren Jahre die Lübecker Kommerzbank ihr Notenrecht aufgab; diesem Beispiele folgten 1889 auch die Hannoversche und die Bremer Bank, nachdem ausserdem 1887 die Kölnische Privatbank durch freiwillige Liquidation eingegangen war. Mit dem Ende des Jahres 1890 verloren die Magdeburger Privatbank, die Provinzialaktienbank in Posen und die Danziger Privatbank ihr Notenrecht und der Leipziger Kassenverein löste sich auf. Im Jahre 1891 folgte der Verzicht der Chemnitzer Stadtbank. Das Notenprivilegium der Breslauer Stadtbank wurde nicht erneuert, jedoch wurde ihr eine dreijährige Uebergangsperiode bewilligt, während der die ihr gesetzlich gestattete Notenemission von 3 Millionen Mark jährlich um eine Million vermindert wurde. Seit dem 1. Januar 1894 ist das Notenrecht dieser Bank ebenfalls gänzlich erloschen, und es bestehen also neben der Reichsbank nur noch 7 Privatnotenbanken, unter denen nur eine preussische, nämlich die Frankfurter, der übrigens 1891 ebenfalls die Entziehung des Notenprivilegiums in Aussicht gestellt worden war. Die Kontingente der ungedeckten Notenbeträge für diese 7 Banken betragen zusammen 91.6 Millionen Mark. Davon kamen auf die Frankfurter Bank 10 Millionen, auf die Bayerische Notenbank 32 Millionen, auf die Sächsische Bank 16771000, auf die Württembergische, die Badische und die Bank für Süddeutschland je 10 Millionen und auf die Braunschweiger 2829000 M. Von allen Privatbanken hat allein die Braunschweiger sich den Bedingungen des § 44 des Bankgesetzes nicht unterworfen, was zur Folge hat, dass ihre Noten nur innerhalb des Herzogtums Braunschweig umlaufen dürfen.

1) Hauptposten der Aktiva und Passiva der Privatnotenbanken (soweit sie noch das Notenrecht besassen) nach dem mittleren Stande in den Jahren 1879, 1888 und 1897 in Millionen Mark.

Bank	Notenumlauf			Metallvorrat			Kassenscheine und Noten and. Banken			Wechsel		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897
Breslauer	2,54	2,63	-	0,97	1,04	—	0,46	0,55	—	4,81	6,30	—
Magdeburg.	2,48	2,45	—	0,91	0,95	—	0,46	0,41	—	5,27	4,95	—
Danziger	1,74	2,74	—	0,79	0,98	—	0,34	0,49	—	6,31	4,00	—
Posener	2,02	1,76	—	0,75	0,64	—	0,12	0,05	—	5,01	4,39	—
Kölnische	2,19	—	—	0,87	—	—	0,16	—	—	7,46	—	—
Hannov.	4,50	4,52	—	1,96	1,77	—	0,41	0,26	—	11,74	17,68	—
Frankfurt.	10,93	8,99	14,01	5,73	3,39	4,86	1,40	1,08	0,21	24,07	24,05	31,92
Bayr. N.-B.	66,25	64,45	63,84	34,80	33,30	31,18	2,12	2,95	3,43	35,51	43,27	46,77
Sächsische	38,42	42,96	48,80	17,91	17,51	23,01	4,36	9,91	9,94	39,96	52,41	74,79
Lp.Kass.-V.	2,86	2,83	—	1,06	1,09	—	0,66	0,76	—	3,66	4,06	—
Chemnitzer	0,50	0,50	—	0,22	0,21	—	0,14	0,12	—	3,76	3,13	—
Württemb.	20,71	19,64	23,25	9,44	8,22	11,51	1,73	1,57	1,79	18,37	18,60	20,68
Badische	10,15	11,78	14,59	3,69	4,10	5,19	0,22	0,15	0,11	14,98	16,84	21,18
Bank f. Süddeutschld.	11,44	13,91	14,07	4,01	5,13	4,90	0,36	0,30	0,11	16,60	18,70	19,61
Braunschw.	2,49	2,92	2,11	0,68	0,76	0,57	0,20	0,14	0,15	8,81	8,70	5,99
Bremer	4,66	4,76	—	1,71	1,65	—	0,12	0,20	—	32,72	26,35	—
Lübecker Kommerzb.	0,83	—	—	0,39	—	—	0,23	—	—	3,81	—	—

2) Fortsetzung:

Bank	Lombarddarlehen			Täglich fällige Verbindlichkeiten			Depositen mit Kündigung			Effekten und sonstige Aktiva		
	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897	1879	1888	1897
Breslauer	2,96	2,64	—	3,21	0,19	—	0,05	0,49	—	0,39	1,00	—
Magdeburg.	0,94	0,98	—	0,03	0,76	—	1,29	1,00	—	0,09	1,54	—
Danziger	0,80	3,39	—	0,39	0,60	—	2,78	5,03	—	0,79	4,35	—
Posener	1,26	1,38	—	0,01	0,34	—	1,36	0,90	—	0,44	0.47	—
Kölnische	0,63	—	—	0,26	—	—	2,99	—	—	0,25	—	—
Hannov.	0,61	0,63	—	3,02	6,81	—	1,96	0,35	—	8,71	6,73	—
Frankfurt.	4,64	7,04	8,82	6,07	5,90	4,83	3,32	8,36	13,13	6,53	9,68	10,46
Bayr. N.-B.	1,73	1,91	2,69	1,30	7,69	9,25	0,21	0,00	—	3,40	1,51	1,79
Sächsische	5,12	3,77	3,96	1,08	6,67	18,22	3,97	6,81	16,30	10,09	7,12	6,94
Lp.Kass.-V.	1,59	0,95	—	1,60	1,57	—	0,38	0,39	—	1,10	1,30	—
Chemnitzer	0,11	0,29	—	0,08	0,05	—	3,51	3,36	—	0,60	0,90	—
Württemb.	0,40	0,74	1,42	0,29	0,58	2,29	0,07	0,04	0,13	1,06	1,16	0,74
Badische	1,17	0,86	0,96	0,46	1,09	3,62	0,07	0,00	—	1,45	1,90	2,22
Bank f. Süddeutschld.	2,12	0,69	2,17	0,28	0,16	0,13	0,00	0,00	—	6,67	7,24	5,65
Braunschw.	1,97	2,26	1,65	1,96	5,10	3,36	1,58	1,52	1,19	5,62	9,97	9,86
Bremer	2,15	4,48	—	0,40	0,26	—	14,62	11,71	—	1,21	2,40	—
Lübecker Kommerzb.	0,23	—	—	1,09	—	—	2,33	—	—	2,23	—	—

3) Reservefonds der Privatnotenbanken im mittleren Stande des Jahres 1897 und Dividenden von 1876—1897

Bank	Reservefonds		Dividenden in Prozent												
	1888	1897	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Magdeb.	0,60	—	6	5,9	6,3	5 1/6	5 4/5	5 1/2	6	5 1/12	4,9	5 5/12	4,7	5,4	4,9
Danziger	0,75	—	7	0	5 1/5	5	5 1/2	5 1/2	6 2/3	9	8	10 1/2	10	9 1/2	8 1/4
Posener	0,75	—	6 1/2	6 1/2	4	7	7 1/2	7 1/5	7 1/5	6 1/3	6 1/3	6 2/3	5 1/4	5 1/2	5 1/2
Kölnische	—	—	7	7 1/3	7	6	6	6 1/5	6 1/2	5 1/2	5	4 1/2	?	—	—
Hannov.	1,20	—	5,933	6	5 1/2	4 1/2	5 1/2	5 1/2	5,8	5 1/2	5 1/3	5,76	5	5	4 1/2

Bank	Reservefonds 1888	Reservefonds 1897	Dividenden in Prozent 1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Frankf.	4,05	4,80	$6\frac{1}{15}$	$6\frac{1}{15}$	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{4}$	5,95	6,3	$6\frac{5}{12}$	5,425	5,425	5,425	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{60}$	5,425
Bayr.	1,24	2,01	8	8	9	9	10	10	10	10	10	$9\frac{1}{2}$	7	7	7
Sächsisch.	4,04	4,81	8	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	6	$6\frac{1}{6}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{9}{20}$	4	$4\frac{1}{6}$
Leipziger Kassenv.	0,25	—	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	$5\frac{1}{5}$	5	$5\frac{1}{5}$	$4\frac{2}{15}$	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{5}{6}$
Württemberger	0,60	0,81	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{10}$	$5\frac{1}{6}$	5	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	5	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{4}{5}$
Badische	1,53	1,69	4	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	5,9	6,3	$5\frac{1}{2}$	5	5	4	4	4
Südd.	1,78	1,79	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	4,7	$4\frac{2}{5}$	$3\frac{5}{8}$	3,53	3,7
Braunschweig.	0,48	0,74	5	3	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{2}{3}$	5	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$
Bremer	0,95	—	5,78	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{11}$	$4\frac{9}{11}$	$4\frac{9}{11}$	5,42	4,88	$4\frac{3}{11}$	$4\frac{2}{11}$	$2\frac{8}{9}$	3,3	$3\frac{3}{8}$
Lübecker Komm.-B.	—	—	4	4	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6	6	6	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	0	0	5*	$6\frac{1}{2}$*

Fortsetzung

Bank	Dividenden in Prozent (nach Erlöschen des Notenrechts mit * bezeichnet) 1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Magdeburger	$5\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{2}$	4*	5*	6*	$5\frac{1}{2}$*	5*	5*	$3\frac{1}{2}$*
Danziger	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{2}{3}$*	$7\frac{1}{3}$*	9*	8*	8*	$7\frac{1}{2}$*	$6\frac{3}{4}$*
Posener	6	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{5}$*	$4\frac{1}{2}$*	$5\frac{1}{2}$*	$4\frac{1}{2}$*	4*	$4\frac{1}{4}$*	5*
Hannoversch.	5	$5\frac{1}{3}$*	$4\frac{1}{2}$*	$4\frac{1}{2}$*	$4\frac{1}{5}$*	5*	$5\frac{1}{3}$*	$5\frac{4}{5}$*	6
Frankfurter	$6\frac{1}{15}$	7	6,42	$6\frac{3}{10}$	7	7	7	$7\frac{7}{10}$	$8\frac{3}{4}$
Bayrische	7	9	9	7	7	6	5	7	$7\frac{1}{2}$
Sächsische	5	6	6	$4\frac{1}{2}$	6	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{6}$
Würtemb.	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{9}$	$5\frac{1}{2}$
Badische	$4\frac{3}{4}$	6	6	4	$5\frac{1}{2}$	4	4	$5\frac{1}{2}$	6
B. für Süddeutschland	4	$4\frac{4}{10}$	$4\frac{3}{4}$	$3\frac{7}{10}$	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{5}$	$3\frac{1}{6}$	$4\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{5}$
Braunschw.	$5\frac{1}{10}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{2}{3}$	5	$4\frac{9}{10}$	5	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{4}$

Die mit * bezeichneten Banken gaben bis 1879 Noten aus (Mitteldeutsche Kreditbank, früher Meininger Bank). — Das Geschäftsjahr der Rostocker Bank endigt mit dem 31. Juni, nicht mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

Die Grösse des Grundkapitals nach dem Stande von 1873 und des steuerfreien Notenkontingents der einzelnen Banken ist schon in dem Artikel über die deutschen Banken im 19. Jahrhundert angegeben (cf. S. 196). Seit 1873 sind jedoch folgende Kapitalverminderungen vorgekommen: bei derBadischen Bank von 18 Millionen auf 9 Millionen Mark (1877); bei der Bank für Süddeutschland (Darmstadt) von 22389000 auf 15672300 Mark (1876); bei der Lübecker Kommerzbank bald nach der Aufgabe des Notenrechts von 2400000 auf 1920000 M. (1887). Die Bayerische Notenbank hat ein Kapital von 15 Millionen Mark, von dem aber nur die Hälfte eingezahlt ist. Von den 30000 Aktien hat die bayerische Regierung 5000 und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank nach einem Vertrag mit dem Staate v. 20. März 1875 ebenfalls 5000 übernommen. Da die Bayerische Notenbank berechtigt ist, weit über den Betrag ihres eingezahlten Kapitals hinaus, nämlich bis zu 70 Millionen Mark Noten auszugeben (bei einem steuerfreien Kontingent von 32 Millionen), so darf sie ausserhalb Bayerns keine Zweiganstalten oder Agenturen errichten. Ebenso sind die Sächsische, die Württembergische, die Badische, die Darmstädter und die Frankfurter Bank nach § 44 des Bankgesetzes in ihrem Agenturbetrieb auf ihren Heimatstaat beschränkt, da sie an dem Rechte, eine ihr Grundkapital übersteigende Notensumme auszugeben, festgehalten haben.

Schliesslich lassen wir noch für die Gesamtheit der Notenbanken mit Einschluss der Reichsbank eine Uebersicht des Notenumlaufs und der Bardeckung am Jahresschlusse, seit 1890 im Durchschnittsbetrag, folgen (in Millionen Mark):

Jahr	Metall-vorrat	Reichs-kassen-scheine	Noten an der Bank	Notenumlauf	
				im ganzen	unge-deckt
1876	610,9	46,23	35,51	989,2	296,5
1877	542,2	43,24	27,31	918,1	305,3
1878	560,2	37,18	20,79	857,8	239,6
1879	626,4	40,65	31,60	990,1	291,4
1880	614,9	37,38	42,70	1007,7	312,7
1881	596,6	31,54	36,80	1058,0	393,0
1882	642,4	19,20	32,54	1033,6	339,4
1883	643,5	19,75	37,00	1029,8	329,6
1884	602,1	18,19	43,57	1061,6	400,8
1885	701,0	21,63	43,13	1061,6	295,9
1886	753,5	17,28	45,17	1215,5	400,0
1887	849,2	18,57	30,55	1208,0	309,7
1888	938,1	16,79	30,25	1288,3	303,2
1889	815,1	17,13	35,49	1351,8	484,3
1890	872,0	20,41	27,85	1197,0	276,8
1891	965,0	21,51	26,65	1179,4	169,0
1892	1 017,5	24,51	27,01	1194,0	150,0
1893	921,7	24,81	25,12	1158,3	186,7
1894	1 013,5	25,97	26,74	1173,6	107,4
1895	1 092,2	24,77	32,13	1273,8	124,7
1896	971,6	23,21	26,72	1261,6	240,0
1897	952,9	23,08	26,54	1266,4	264,2

5. Bankgesellschaften ohne Notenausgabe. Ueber die zum Teil ausserordentlich bedeutende Geschäftsthätigkeit der privaten Bankhäuser lässt sich natürlich kein statistisches Material beibringen. Nur die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Jahresberichte und Bilanzen veröffentlichen, gewähren uns die Möglichkeit, die Entwickelung des Bankwesens auch ausserhalb des Bereichs der Notenbanken einigermassen zu beurteilen und zu verfolgen. Wir begnügen uns hier, für die wichtigsten dieser Gesellschaften — mit Ausnahme der Hypotheken- und Bodenkreditbanken — die Hauptposten der Bilanz am Schlusse des Jahres 1897 zusammenzustellen.

1) Aus den Bilanzen der Banken mit mehr als 20 Millionen Mark Kapital Ende 1897.
(Summen in 1000 Mark)

	Kapital 1898	Reserven[1])	Accepte[2])	Depositen[3])	Kontokorrent u. a. Kreditoren[4])	Wechsel[5])	Kontokorrent u. a. Debitoren[6])	Guthaben bei Bankiers[7])	Effekten[8])	Kasse[9])
Bank f. Handel u. Industrie	105 000 a)	17 517	34 687	13 184	31 420	18 155	100 878	9 133	9 048	11 240
Bergisch-Märkische Bank	40 000	9 677	18 456	16 069	25 742	25 250	77 159	—	6 801	2 896
Berl. Handelsgesellsch. b)	80 000	22 079	43 134	—	65 230	45 061	92 939	18 600	30 211 c)	14 382
Breslauer Diskontobank	30 000	3 157	14 514	26 601	28 906	23 042	22 551	10 197	32 404 d)	5 454
Deutsche Bank e)	150 000	45 246	130 512	101 702	258 595	183 786	233 753	15 810	116 875 f)	48 841
Deutsche Effekten- und Wechselbank	21 000 g)	2 379	16 543	—	22 374	8 583	27 476	1 486	17 615 h)	2 605
Deutsche Genossenschaftsb.	28 000	4 060	13 115	—	23 529	14 732	40 840	—	5 575 k)	3 418
Deutsche Vereinsbank	24 000	1 579	17 371	—	8 201	7 498	32 987	8 177	2 167	1 247
Diskontogesellschaft	115 000	31 750	47 480	33 978	117 345	78 824	129 074	—	74 399 l)	26 310
Dresdener Bank	110 000	27 500	100 626	37 425	136 422	83 816	196 892	40 454 m)	65 405 n)	10 842
Essener Kreditanstalt	27 000	4 625	8 580	8 000	12 195	12 012	38 920	—	1 597	2 930
Hamb.Komm.- u.Diskontob.	50 000	3 500	24 480	3 980	19 415	5 463	54 616	3 898	8 052	3 090
Hamburger Vereinsbank	21 000	3 130	2 810	4 300	32 882	18 700	23 487	—	3 161	5 874
Leipziger Bank	48 000	7 391	14 825	13 371	26 656	20 417	67 487	—	7 529	3 070
Mitteldeutsche Kreditbank	36 000	3 040	29 995	—	29 246	13 589	72 632	4 224	1 954	4 348
Nationalbank für Deutschl.	60 000 o)	9 369	24 692	—	64 662	30 932	58 143	15 850	34 895 p)	7 968
Rheinische Kreditbank	20 100	3 200	17 152	—	21 025	12 049	35 990	7 953	2 782	2 420
Schaafhausensch. Bankver.	75 000	11 334	31 299	2 562	80 364	38 873	136 278	—	17 128	q) [illegible]
Schlesischer Bankverein	27 000	4 200	31	3 996	18 956	12 580	22 321	12 247	9 284	1 507

[1]) Unter dieser Rubrik sind die statutarischen, Extra-, Special- und sonstigen Reserven zusammengefasst, mit Ausschluss jedoch des Delcrederekontos. — [2]) Mit Ausschluss der Avals, soweit diese unterschieden sind, in einigen Fällen mit Einschluss von im Umlauf befindlichen Checks. — [3]) In diese Rubrik sind aufgenommen die in den Bilanzen ausdrücklich als Depositen bezeichneten Summen und ferner die Kontokorrentschulden mit Kündigungsfristen, soweit diese in den Bilanzen unterschieden sind; in einigen Fällen auch die Einlagen auf Checkconto. — [4]) Umfasst hauptsächlich die stets fälligen Giro- und Kontokorrentverbindlichkeiten, in einigen Fällen von den anderen Depositen nicht getrennt. — [5]) In- und ausländische Wechsel. — [6]) Lom-

Diese Banken haben in den letzten zehn Jahren mit Ausnahme der Deutschen Vereinsbank sämtlich ihr Kapital, und zum Teil sehr bedeutend erhöht. Im Jahre 1888 betrug das Kapital der Bank für Handel und Industrie (der sogenannten Darmstädter Bank) 60 Millionen Mark, der Bergisch-Märkischen Bank 15 Millionen, der Berliner Handelsgesellschaft 40 Millionen, der Breslauer Diskontobank 10,5 Millionen, der Deutschen Bank 75 Millionen, der Deutschen Effekten- und Wechselbank 12 Millionen (eingezahlt), der Deutschen Genossenschaftsbank 15 Millionen, der Diskontogesellschaft 60 Millionen, der Dresdener Bank 48 Millionen, der Essener Kreditanstalt 10,5 Millionen, der Hamburger Kommerz- und Diskontobank 30 Millionen, der Hamburger Vereinsbank 12 Millionen, der Leipziger Bank 18 Millionen (1897: 32 Millionen), der Mitteldeutschen Kreditbank 30 Millionen, der Nationalbank für Deutschland 18 Millionen, der Rheinischen Kreditbank 12 Millionen, des Schaafhausenschen Bankvereins 36 Millionen, des Schlesischen Bankvereins 18 Millionen Mark.

Im Vergleich mit den englischen Verhältnissen erscheinen die Summen der Girokontokorrent- und sonstigen Depositen bei den grossen deutschen Banken noch sehr mässig. Auch wenn man die entsprechenden Konten der Reichsbank und der übrigen Aktienbanken hinzunimmt. Beträchtlich aber ist im Vergleich mit den Kontokorrentguthaben und Depositen die Summe der Accepte, die vielfach zur Beschaffung von Geld zu Spekulationszwecken benutzt wurden. Nach den jährlich vom »Deutschen Oekonomist« zusammengestellten Uebersichten der Hauptbilanzposten fast sämtlicher deutschen Kreditbanken (mit Ausschluss der Notenbanken) betrug die Gesamtsumme der Kontokorrent- etc.-Guthaben und Depositen in Millionen Mark am Jahresschlusse:

Jahr	Zahl der Banken	Depositen etc.	Jahr	Zahl der Banken	Depositen etc.
1883	71	749,0	1894	96	1627,9
1886	71	973,4	1895	94	1769,4
1889	93	1392,2	1896	98	1868,2
1892	94	1282,9	1897	102	2069,7

Bei den Berliner Banken allein belief sich die entsprechende Summe 1897 auf 1143,9 Millionen Mark.

Ferner betrug bei diesen Banken die Summe der

Jahr	Accepte	Kassenbestände	Wechsel	Lombarddarlehen	Effekten etc.	Debitoren
1889	516,0	192,2	584,1	533,9	362,8	1426,2
1892	534,4	194,6	737,1	362,4	346,6	1450,9
1894	613,1	232,6	795,4	469,3	400,2	1631,4
1895	706,1	224,1	764,3	450,1	434,9	1992,7
1896	752,6	236,0	855,1	458,2	462,1	2127,8
1897	825,4	257,2	957,6	563,9	506,1	2351,8

---

barddarlehen, gedeckte und ungedeckte Kontokorrentguthaben, Reports, in einigen Fällen auch Guthaben bei Bankiers. — [7]) Teilweise auch Konsortialcontos, mit Ausschluss jedoch von ständigen Kommandit- und ähnlichen Beteiligungen. — [8]) In mehreren Fällen ausser den eigenen auch reportierte Effekten und schon verkaufte und abzuliefernde enthaltend; in anderen auch Effekten aus Konsortialbeteiligungen; ausgeschlossen sind die den Pensionsfonds und besonderen anderen Fonds gehörenden Effekten. — [9]) Mit Einschluss des Giroguthabens bei der Reichsbank, der fremden Münzen, Coupons und verlosten Effekten.

a) Erst von Mai 1898 ab; vorher 80 Millionen Mark. Zu den Aktiven gehören u. a. noch 26420777 M. Beteiligungen an industriellen Unternehmungen und 7853665 M. Kommanditbeteiligungen. — b) Kommanditgesellschaft a. A. Unter den Aktiven u. a. noch eine Kommanditbeteiligung von 14500000 M. — c) Darunter für 21036323 M. verkaufte und noch abzuliefernde Effekten. — d) Darunter für 27137449 M. reportierte. — e) Das Kapital am 20. August 1897 um 50 Mill. M. erhöht zum wahlfreien Umtausch gegen Aktien der Bergisch-Märkischen Bank und des Schlesischen Bankvereins. Zu den Aktiven gehören u. a. noch 47946310 M. an Kommanditen und festen Beteiligungen an anderen Unternehmungen (wie die Bergisch-Märkische Bank), 20883570 M. an Vorschüssen für Warenverschiffungen und Kreditbestätigungen, 31634568 M. an Konsortialbeteiligungen. — f) Darunter für 87773421 M. reportierte. — g) 70 Prozent des gezeichneten Kapitals von 30 Mill., 6 Mill. sind erst im Januar 1898 eingezahlt worden. — h) Darunter für 13671754 M. reportiert. — k) Darunter für 4124539 M. reportierte. Unter den Aktiven u. a. noch 4798048 M. Beteiligungen. — l) Darunter für 46970043 M. eigene Effekten und Konsortialbeteiligungen. Unter den übrigen Aktiven u. a. 46759208 M. dauernde Beteiligungen, darunter 40000000 bei der Norddeutschen Bank. — m) Mit Einschluss der Konsortialbeteiligungen und der Guthaben bei den eigenen Wechselstuben in Dresden und Berlin. — n) Darunter für 41964112 M. reportierte. — o) Erst vom März 1898 ab: vorher 45 Mill. — p) Darunter für 30215428 reportierte. — q) Mit unter „Wechsel" einbegriffen.

Zu den Effekten sind hier auch die Konsortialbeteiligungen und die (nicht bedeutenden) Hypotheken gerechnet.

Das Kapital dieser Banken und ihre Reservefonds betrugen im ganzen in Millionen Mark

Jahr	Kapital	Reserve	Jahr	Kapital	Reserve
1883	705,6	90,9	1894	1067,6	199,9
1888	772,4	115,3	1895	2134,8	210,6
1889	981,5	156,1	1896	1240,3	235,3
1890	1054,3	187,9	1897	1418,1	270,8

Die Berliner Banken allein hatten Ende 1897 an Kapital 758,1 Millionen und an Reserven 172,3 Millionen Mark.

2) Dividenden von 30 Bankgesellschaften.

Bank	gegründet	Dividenden in Prozent								
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Aachener Diskontobank	1872	—	6	6 1/4	6 1/2	5 1/2	5 2/5	4	5	5
*Bank des Berl. Kassenver.	1850	12 2/5	29 3/10	29	19 1/5	17 7/10	10 7/12	8 8/30	8 9/10	8 9/1
Bank f. Handel u. Industrie	1853	15	15	10	10	6	6	6 3/4	6 3/4	9 1/2
Barmer Bankverein	1867	7 1/2	9	0	3	0	2 1/2	4	4 1/2	6 1/2
Bergisch-Märkische Bank	1871	—	6	4	0	1 7/18	3	4	6	6 1/3
Berliner Handelsgesellsch.	1856	12 1/2	12 1/2	6 1/2	7	5	0	0	0	5
Braunschw. Kreditanstalt	1871	—	8	0	0	2	4	4 2/3	4 2/3	5 2/3
Breslauer Diskontobank	1870	13,037	10	2 1/2	4	2	4	3	3	5 1/2
Breslauer Wechselbank	1871	12	12	0	3 1/3	4	5 2/3	5 1/3	5 2/3	6
Deutsche Bank	1870	8	8	4	5	3	6	6	6 1/2	9
Deutsche Effekten- und Wechselbank	1872	—	—	13 3/4	8 1/3	6 1/4	7 1/6	8 2/3	9 1/6	14 1/2
Deutsche Genossenschaftsb.	1864	10 3/4	10 2/3	3	6	5 1/2	5 1/2	5 1/2	5 1/2	7
Deutsche Nationalbank	1871	—	5	5 3/4	3 1/2	0	0	0	0	11
Deutsche Vereinsbank	1871	—	12	3 5/6	4 1/6	2	2	2	3	6
Diskontogesellschaft	1856	24	27	14	12	7	4	5	6 1/2	10
Dresdener Bank	1872	—	—	1 1/2	6	5	5 1/2	6 1/2	7	9
Essener Kreditanstalt	1872	—	21 9/11	0	4	4	2	4	4 1/2	5
Hamb. Komm.-u. Diskontob.	1870	7 5/8	8 3/8	0	3 1/3	4 3/4	6	6	6 1/3	7
Hamburger Vereinsbank	1856	11 1/4	13 3/4	10 5/9	11 1/9	9 4/9	10	10 5/9	7 3/4	7
Kölner Wechsel- und Kommissionsbank	1871	—	7 1/20	5	5	4 1/2	4 2/3	4 1/4	5	6 1/2
Königsberger Vereinsbank	1871	11	8	0	5 1/3	5 1/4	5 3/4	6	6	5
Magdeburger Bankverein	1867	9 2/3	5	4 1/2	4 1/6	4	5	5 1/4	4 1/6	1 2/3
*Mitteldeutsche Kreditbank	1856	12	12	5	4	3	2	2	2 1/2	0
*Niedersächsische Bank	1856	12	10	8	9 1/2	8 2/3	5 2/3	3 1/3	4 2/3	4 1/8
Norddeutsche Bank	1856	12 6/10	13 5/8	10 4/5	10	6 3/4	8	8 1/2	8 4/5	10
Rheinische Kreditbank	1870	10,06	12	5	6	6 3/4	4	4	5	6
*Rostocker Bank	1850	7 1/2	7 1/2	6 1/2	4	4	4	4	4	4 5/6
Schaafhausensch. Bankvr.[1]	1848	12 1/2	14	8	5 1/2	0	0	2 2/9	3	3
Schlesischer Bankverein	1856	12	14	6	6	5	5	5	5	6
*Weimarische Bank	1853	7	8	5	5 1/4	0	0	0	0	5

Fortsetzung.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Aachener Diskontobank	6	3	7	7	7	7	6	4	0	4 1/2
*Bank des Berl. Kassenver.	9 9/10	10 1/4	10	5 1/2	5 1/2	5 1/3	4 1/4	5	5 1/3	6
Bank f. Handel u. Industrie	9 1/2	10	8 1/4	8 1/4	7	6 1/2	7	7	9	10 1/2
Barmer Bankverein	6 1/2	4 1/2	6	6	5 1/	4 1/2	4 1/2	4 1/2	6	7
Bergisch-Märkische Bank	7	6 2/3	7 1/3	7 1/3	7 1/2	6	6	6	6 1/2	7
Berliner Handelsgesellsch.	5 1/2	6	0	7	9	8	9	9	10	12
Braunschw. Kreditanstalt	6	6	6	6	6	6	5 1/3	5 1/3	5 1/2	6 1/6
Breslauer Diskontobank	6	5	5 1/4	5	5	5	5	5	6 1/3	7
Breslauer Wechselbank	6 2/3	6 2/3	6 2/3	5 1/3	5 5/6	5 5/6	5 1/2	4 1/2	6	7

[1]) Im Jahre 1877 wurden die Aktien von 600 auf 450 M. herabgesetzt, wodurch die Dividende nominell erhöht worden ist.

* Vergl. Anm. auf S. 217.

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Deutsche Bank	10	10 1/2	10	9	9	9	9	9	9	10
Deutsche Effekten- und Wechselbank	12	13 1/3	10	9	9	8	8	7	10	11
Deutsche Genossenschaftsb.	7 3/4	8	7 1/2	7 1/2	8	6 3/4	6 2/3	7	7 1/2	8
Deutsche Nationalbank	40	40	7	5	4 1/4	4	4	4	4 1/2	5 1/2
Deutsche Vereinsbank	6	6 1/2	5 1/2	3	4 1/2	5	5	4 1/2	6	7
Diskontogesellschaft	10	11 1/2	10 1/2	10 1/2	11	11	10	10	12	14
Dresdener Bank	9	9	8	8	7 1/2	7 1/2	7	7	9	11
Essener Kreditanstalt	5 1/2	4	5	6	6	5	5	5 1/2	6	6 1/2
Hamb. Komm.-u. Diskontob.	7	9	7 1/2	6 2/3	6 1/3	6 1/6	6 1/3	6	7 1/3	7 1/2
Hamburger Vereinsbank	7 1/2	8 1/3	8	7	7 1/2	7 1/2	7 1/2	7 1/2	9 1/2	11 1/4
Kölner Wechsel- und Kommissionsbank	5	6	5 1/2	5 1/2	5 1/4	5	5	5	4 1/4	6
Königsberger Vereinsbank	4	5 2/3	6	6	5 1/2	6	6	6	6	6
Magdeburger Bankverein	3	4	5 1/4	6	6	6	4 3/4	5	6	6
*Mitteldeutsche Kreditbank	5	2	5 1/2	5 1/4	5 1/4	5	5	4 1/2	6	7
Nationalbank für Deutschl.	—	7	6 1/2	5 1/2	3	4	2	6	9	10
*Niedersächsische Bank	5 1/3	6	6	6	6	5	4	4	3	5 1/2
Norddeutsche Bank	10	10 1/2	8 1/2	8 1/3	8	6 1/10	7	8 1/2	10	12
Rheinische Kreditbank	6 1/2	7	6	6	6	6	6	6	6	6
*Rostocker Bank	4 5/6	4 2/3	5 1/3	5 2/3	5 1/2	4 1/2	5	4 2/3	4 2/3	5
Schaafhausensch. Bankver.	3 1/3	3 1/2	4	4	4	4	4	4	4	5
Schlesischer Bankverein	6	6	6	5 1/2	5 1/2	5	5 1/2	6	7	8
Württemb. Vereinsbank	8	9	7 1/2	7	6 1/2	6	6	6	6 2/3	7 1/2

Fortsetzung.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Aachener Diskontobank	5 1/2	6	6	6 1/2	6 1/2	6 3/4	7	7 1/4
Bank des Berl. Kassenver.	7 1/4	6 1/4	4 1/2	5 1/3	4	5 1/2	6 1/2	6 5/6
Bank f. Handel u. Industrie	9	5 1/4	5 1/4	5 1/4	7	8 1/4	8	8
Barmer Bankverein	6	6	6 1/2	6 1/2	6 1/2	6 1/2	7	7 1/2
Bergisch-Märkische Bank	7	7	7	7	7	7 1/2	7 1/2	7 1/2
Berliner Handelsgesellsch.	9 1/2	7 1/2	6	5	7	8	9	9
Braunschw. Kreditanstalt	6 1/3	6 1/3	5 2/3	6	5 1/3	5 1/3	5	6
Breslauer Diskontobank	6	4 1/2	5	5	6 1/2	7	6 1/2	7
Breslauer Wechselbank	6	4 1/2	4 1/2	5	5	5 3/4	5 1/4	5 3/4
Deutsche Bank	10	9	8	8	9	10	10	10
Deutsche Effekten- und Wechselbank	8	4	5	5	6 1/2	7 1/2	7	7
Deutsche Genossenschaftsb.	7	6	4 5/6	5	5	6	6	6
Deutsche Nationalbank	5 1/2	5 1/2	5	6	6 1/2	6	7	7
Deutsche Vereinsbank	7	5	5	5	5 1/2	6	5 1/2	6
Diskontogesellschaft	11	8	6	6	8	10	10	10
Dresdener Bank	10	7	7	3 1/2	8	8	8	9
Essener Kreditanstalt	7	7	7	7	7	7	7	7 1/2
Hamb. Komm. u. Diskontob.	5	4	4	4	6	7 1/3	7	8
Hamburger Vereinsbank	11	9 1/2	7 3/4	8 3/4	8	8 3/4	9	9
Kölner Wechsel- und Kommissionsbank	5 1/2	5	5	4 3/4	5	5	5 1/2	5 1/2
Königsberger Vereinsbank	4	5	5	4 1/2	5	5	5 1/2	6
Leipziger Bank	6 1/2	6 1/2	6	6	6	7 1/2	9	10
Magdeburger Bankverein	6	6	4 5/6	4 1/6	5	0	5	5 1/2
Mitteldeutsche Kreditbank	6	5	4 1/2	4 1/2	5	5 1/2	6	6
Nationalbank für Deutschl.	9	6 1/2	5	4 1/2	6 1/2	8 1/2	8 1/2	8 1/2
*Niedersächsische Bank	6	5 1/3	5 1/3	6	6	0	4	5
Rheinische Kreditbank	6	6	6	6	6	6	6	6 1/2
Schaafhausensch. Bankver.	6	6	6	6	6 1/2	7	7 1/2	8
Schlesischer Bankverein	7	5 1/2	5 1/2	5	5 1/2	7	7	7
Württemb. Vereinsbank.	7 1/2	6 2/3	6 1/3	6 1/3	7	7	7	7

Im allgemeinen bemerkt man, dass die obigen Banken im Vergleich mit den Notenbanken in einzelnen Jahren zwar erheblich grössere Gewinne, aber auch stärkere Rückschläge aufweisen.

Quellen und Litteratur: **Hübner**, *Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, Berlin 1852 bis 1863.* — **Derselbe**, *Die Banken, Leipzig 1854.* — *Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, II. Jahrg., Berlin 1867; IV. Jahrg., Berlin 1876.* — **Ad. Wagner**, *System der Zettelbankpolitik, Freib. 1873.* — *Statistique internationale des Banques d'émission. Allemagne, Rome 1880.* — *Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1880—1898.* — **Telschow**, *Der gesamte Geschäftsverkehr der Reichsbank, 3. Aufl., Berlin und Dresden 1889.* — *Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1897 und frühere Jahre. Centralblatt für das Deutsche Reich, 1898, und frühere Jahrgänge. Salings Börsenpapiere für 1898/99, Berlin 1898. Der deutsche Oekonomist, August 1898.* — **Model**, *Die grossen Berliner Effektenbanken, herausgeg. von E. Loeb, Jena 1896.* **Lexis.**

VI. Oesterreichisch-ungarische Bank.

1. Die Errichtung der privilegierten österreichischen Nationalbank. 2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. 3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. 4. Die Nationalbank von 1848–1859. 5. Das dritte Privilegium der Bank vom 27. Dezember 1862. 6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte im Jahre 1873. 7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867—1878, die Umwandlung der Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank. 8. Das zweite Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank 1887. 9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn; ihr drittes Privilegium.

1. Die Errichtung der privilegierten österr. Nationalbank. Die österreichisch-ungarische Bank ist im Jahre 1878 aus der privilegierten österreichischen Nationalbank hervorgegangen; diese wieder wurde im Jahre 1816 ins Leben gerufen, hauptsächlich damit sie die Beseitigung des damaligen österreichischen Staatspapiergeldes besorge. Dieses Papiergeld bestand aus den sogenannten Einlösungsscheinen, die auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 20. Februar 1811 ausgegeben worden waren, um die Bankozettel im Umlaufe zu ersetzen, ihr gesamter Betrag erreichte 208715925 fl., und aus den »Anticipationsscheinen«, die zunächst auf Grund des kaiserlichen Patentes v. 16. April 1813 im Betrage von 45 Millionen Gulden zur Ausgabe kamen und dann bis in das Jahr 1816 durch nicht bekanntgegebene Vermehrungen die Summe von 470 Millionen Gulden erreichten. Die Einlösungsscheine wurden im Gesetze selbst »Wiener Währung« genannt; die Anticipationsscheine waren gesetzlich den Einlösungsscheinen gleichgestellt; beide Geldsorten hatten Zwangskurs, bei keiner bestand eine Einlösungspflicht des Staates, beide unterlagen dem nämlichen Disagio, das z. B. im Monate Mai 1816 durchschnittlich sich so stellte, dass 100 Gulden Konventionsmünze, die österreichische Währungsmünze (20 Gulden aus einer kölnischen Mark feinen Silbers), 346 fl. Staatspapiergeld kosteten.[1])

In den amtlichen Erörterungen wegen Beseitigung dieses Papiergeldes, die alsbald nach der Besiegung Napoleons I. bei der österreichischen Finanzverwaltung begannen vertrat einer der Mitarbeiter Stadions, des damaligen Finanzministers, Pillersdorf, schon im Mai 1814 den Plan, das gesamte Staatspapiergeld gegen Ausgabe einer 2½ prozentigen Staatsschuld einzuziehen, daneben sollte ein neu zu errichtendes Bankinstitut Darlehen in jederzeit gegen Münzen einwechselbaren Noten erteilen. Die beiden kaiserlichen Patente v. 1. Juni 1816, welche die freiwillige gänzliche Einziehung des Staatspapiergeldes sowie die Errichtung einer Notenbank verfügten und deren Organisation bestimmten, verwirklichten indessen nicht den Plan Pillersdorfs, wie sich sogleich zeigen wird. Die Einlösung des Papiergeldes konnte allein bei dieser neuen Notenbank, die sofort mit dem Namen »privilegierte österreichische Nationalbank« belegt wurde, erfolgen und zwar auf zwei Wegen: erstens, Papiergeldbeträge von 140 fl. oder die durch 140 teilbar sind, konnte der Inhaber zu fünf Siebenteln des Nominalbetrages gegen 1prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen (und zwar für je 100 fl. aus 140 fl. eine Staatsobligation à 100 fl.) und zu zwei Siebenteln des Nominalbetrages gegen Banknoten, die jederzeit von der Nationalbank in klingender Münze ausbezahlt werden, umtauschen; oder zweitens, gegen Erlegung von 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. Konventionsmünze konnte man eine Aktie der Nationalbank erwerben, solange nicht alle 50000 Aktien von der Bank verkauft waren. Die auf beiden Wegen eingelaufenen Mengen an Papiergeld sollten vernichtet werden, und es war der Bank für das in Papiergeld einbezahlte Aktienkapital ein alsbald zu erwähnender Ersatz zu leisten. Die Bank solle in Wirk-

[1]) Die Summe der ausgegebenen Einlösungs- und Anticipationsscheine nach den Angaben Beer's (Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahr. 1877, S. 395—397. Die Ziffer vom 5. Januar 1816 soll wohl auf S. 396 richtig 20 statt der angeführten 30 lauten.) Das Staatspapiergeld beider Arten wird im folgenden zur Unterscheidung von den Banknoten „Papiergeld“ genannt.

samkeit treten, sobald 1000 Aktien einbezahlt sind; sie wird aber schon vorher und zwar vom 1. Juli 1816 an unter einer provisorischen, vom Staate eingesetzten Verwaltung ihre Thätigkeit beginnen und demnach Papiergeld gegen Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen und Banknoten einziehen, Banknoten gegen Münze einlösen, zur Einlösung der Banknoten bestimmte Münze annehmen, Banknoten herstellen, Aktien gegen Einzahlung der genannten Beträge ausgeben, endlich die eingegangenen Papiergeldmengen vernichten. Die provisorische Direktion wird ihre Thätigkeit einstellen, sobald die nach dem erst noch zu verfassenden Reglement der Bank vorgesehene endgiltige Verwaltung eingesetzt sein wird. Die Einlösung der Banknoten in Münze muss sofort mit ihrer Ausgabe beginnen, es sollen nie mehr Noten ausgegeben werden, als der Metallvorrat gestattet; es wird im ersten der beiden kaiserlichen Patente v. 1. Juni 1816 erklärt, dass der Bank zur Einlösung ihrer bei der Einziehung des Papiergeldes ausgegebenen Noten alle »traktatenmässigen Zahlungen fremder Mächte und die disponiblen Metallmünzvorräte der Staatskassen« übergeben werden sollen, und im zweiten Patente wird bestimmt, dass die vom Staate der Bank zum Behufe der Einlösung des Papiergeldes übergebenen Münzvorräte nicht zurückgezahlt werden sollen.

Der Wirkungskreis der Nationalbank umfasste neben der Einlösung des Papiergeldes und der Verwaltung eines Tilgungsfonds für die bei Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen, das Eskompte- und eventuell das Hypothekarkreditgeschäft; die Einzahlungen von je 200 fl. Konventionsmünze pro Aktie sollten den Fonds für diese Geschäfte bieten, mit dem Hypothekarkreditgeschäfte war aber erst zu beginnen, wenn das Eskomptegeschäft im Gange ist und dabei entbehrliche Münzvorräte vorhanden sind. Die Aktionäre wurden indessen nicht allein auf die Erträgnisse des Eskomptegeschäftes angewiesen; die Bank empfing für die bei Einzahlung der Aktien eingegangenen Papiergeldbeträge vom Staate deren Nominalbetrag in $2^1/_2$ prozentigen, in Konventionsmünze verzinslichen, in jährlichen Raten rückzahlbaren Obligationen, und die Zinsen kamen den Aktionären zu gute.

Die Nationalbank wurde durch die beiden Patente vom 1. Juni 1816 mit beträchtlichen Privilegien ausgestattet. Sie allein besitzt das Recht, Banknoten auszugeben, welche die Begünstigung geniessen, dass sie nach ihrem Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden, bei der Zahlung einzelner Abgaben verwendet werden müssen und welche »durch eine Specialhypothek auf die gesamten Bergwerke des Staates .... sichergestellt werden« (nach dem ersten Patente vom 1. Juni 1816 wurde überdies »der Zettelbank« eine »besondere Hypothek« auf die Ausbeute dieser Bergwerke eingeräumt). Das Privilegium zur Ausgabe solcher Banknoten bezieht sich wohl auf die gesamte Monarchie. Der Staat erklärt, dass die bei den Staatskassen einfliessenden Banknoten nicht zur Einlösung präsentiert werden sollen. Die Bank hat ferner »allein das Recht Filialbankanstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint«, nach kaiserlicher Genehmigung zu errichten, während es keiner anderen Gesellschaft gestattet ist, eine »Eskontoanstalt« zu errichten. Auch diese Rechte und Beschränkungen gelten wohl für die ganze Monarchie. Der Bank wird dagegen die Noteneinlösung zu jeder Zeit als strengste Pflicht allgemein vorgeschrieben, die Noten dürfen bloss zu den in den beiden Patenten vom 1. Juni 1816 genannten Zwecken und nie ohne sorgfältige Rücksicht auf die disponiblen Münzvorräte und die volle Sicherheit ihres Wertes ausgegeben werden, die Aktionäre haften für die Einlösung (»für die richtige und ununterbrochene Sicherstellung«) der Noten mit dem ganzen Betrage ihrer Einlagen; genaue Bestimmungen über die metallische Deckung der Noten fehlen.

Da die Regierung mit der Einlösung des Papiergeldes nicht bis zur endgiltigen Konstituierung der Nationalbank warten wollte, wurde, wie erwähnt, angeordnet, dass »eine einstweilige Verwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft« am 1. Juli 1816 mit der Einlösung nach beiden oben beschriebenen Arten vorgehe. Die Finanzverwaltung stellte die Münzvorräte und die Banknoten bei (diese waren vom 1. Juli 1816 datiert und für die »österreichische Nationalzettelbank« von einem Kassendirektor unterfertigt), und der Staat trug die Kosten des Betriebes. Es war nun von äusserster Wichtigkeit für das Gelingen der Aktion, dass die provisorische Bankdirektion vom Staate sofort bei der Eröffnung der Anstalt und in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit mit sehr beträchtlichen Vorräten an Konventionsmünze ausgestattet werde. Der Staat hatte den Papiergeldbesitzern ungewöhnliche Vorteile bewilligt. Bei der Einzahlung von Aktien erhielt die Bank für je 2000 fl. Papiergeld 2000 fl. $2^1/_2$ prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen, also weit mehr als den Durchschnittskursen der Monate Mai und Juni 1816 (346 fl. und 283 fl. für 100 fl. Konventionsmünze) entsprach; durch dieses wohl allzu generöse Entgegenkommen sollte das Publikum bewogen werden, die Aktien zu kaufen und 100 Millionen Papiergeld einzuliefern.

Bedenklicher war, dass das Abgeben des Papiergeldes zu fünf Siebenteln gegen 1prozentige Staatsschuldverschreibungen und zu zwei Siebenteln gegen Banknoten grossen Gewinn brachte; man empfing für 140 fl. Papiergeld eine 1prozentige in Konventionsmünze verzinsliche Obligation und 40 fl. in Banknoten, die die Bank jederzeit in Münze voll einzulösen versprochen hatte. Nimmt man an, dass diese Obligation 20 fl. Konventionsmünze wert war, so empfing man für 140 fl. Papiergeld 60 fl. Konventionsmünze, was einem Kurse von 233⅓ entsprach; nimmt man an, dass diese Obligation um 15 fl. Konventionsmünze verkauft werden konnte, so empfing man für 140 fl. Papiergeld 55 fl. Konventionsmünze, was einem Kurse von 254,5 entsprach. Nun betrug der Kurs der Konventionsmünze am 29. Mai 1816 327 fl.; im Monate Juni 1816 war er allerdings auf 261 herabgesunken, aber die Abgabe des Papiergeldes gegen 1prozentige Staatsschuldverschreibungen und 40 fl. Banknoten für je 140 fl. Papiergeld brachte noch Gewinn, und eine sofortige starke Einlieferung von Papiergeld bei der Bank musste erwartet werden, selbst wenn, was gar nicht zu gewärtigen war, wirklich alle 50000 Bankaktien alsbald verkauft worden wären. Man erhielt für das Papiergeld keinen bestimmten Betrag an Konventionsmünze, sondern das, was man im ganzen dafür empfing, hing ab vom jeweiligen Börsenkurse der 1prozentigen Staatsschuldverschreibungen; es hätten sich wohl bei fortgesetzter Aufrechterhaltung der Einlösung des Papiergeldes wie der Banknoten die Schwankungen der Börsenkurse der Konventionsmünze verringert; allein wäre es nicht auch unter solchen Umständen wahrscheinlich gewesen, dass das Publikum Papiergeld in grossen Mengen bei der Bank gegen Banknoten und Staatsschuldverschreibungen eintauschen würde? Es bot sich doch das erste Mal die Gelegenheit, das uneinlösliche Papiergeld in beliebigen Mengen gegen einlösliche Banknoten, also gegen Münze und auf Münze lautende Staatsschuldverschreibungen abzugeben, und man konnte annehmen, dass das Publikum das schlechtere Geld behalten werde? Andererseits war es fast sicher, dass viele die bei der Abgabe des Papiergeldes empfangenen Banknoten sofort zur Einlösung in Konventionsmünze präsentieren würden, denn die noch nicht existierende Bank war eine unbekannte Grösse, und man konnte nichts verlieren, wenn man Münze nahm und wartete, bis die Banknoten sich das allgemeine Vertrauen erworben haben würden.

Die Vorkehrungen der Finanzverwaltung bei Eröffnung der Nationalbank am 1. Juli 1816 trugen diesen Möglichkeiten nicht genügend Rechnung.[1]) Die provisorische Direktion empfing vom Staate 12340000 fl. Konventionsmünze; da indessen sofort Papiergeld in beträchtlichen Mengen zur Einlösung abgegeben und die emittierten Banknoten selbst wieder sofort in grossen Mengen gegen Münze eingetauscht wurden, so war die Bankverwaltung, da ihr keine genügenden Münzvorräte zur Verfügung gestellt worden waren, genötigt, die Einlösung des Papiergeldes einzuschränken. Vom 8. Juli an wurden von e i n e r Partei nicht mehr als 7000 fl. Papiergeld zur Einlösung angenommen; da dadurch die »die Ordnung so sehr störende Hast«, mit der sich die Leute zur Einlösung drängten, nicht ab-, sondern zunahm, wurde verfügt, dass vom 5. August an um die Einlösung schriftlich anzusuchen sei; am 18. August wurde die unmittelbare Einlösung bei der Bank überhaupt eingestellt und der Ankauf des Papiergeldes vom 26. August an im Namen der Bank an der Börse angeordnet (monatlich waren höchstens 2 Millionen Gulden in Banknoten und 5 Millionen Gulden in 1prozentigen Staatsschuldverschreibungen zum Ankaufe zu verwenden). Diese Ankäufe währten bis zum 25. Januar 1817 und wurden nach diesem Zeitpunkte nie wieder aufgenommen. Die Regierung traf vielmehr schon im Oktober 1816 eine Verfügung, welche ein Abgehen von dem in den Patenten vom 1. Juni 1816 festgestellten Plane der Einlösung des Papiergeldes bedeutete: die Ausschreibung des sogenannten Arrosierungsanlehens (kaiserliches Patent vom 29. Oktober 1816), durch das bis zu seinem Abschlusse (im April 1818) 131439000 fl. Papiergeld (nach B e e r, eine andere Quelle giebt den Betrag mit 129 379 000 fl. an) eingezogen wurden. Im ganzen wurden durch Ausgabe von Banknoten und 1prozentigen Staatsschuldverschreibungen 46325234,30 fl. Papiergeld eingezogen (davon 20013914,30 fl. an der Börse, wobei die Banknoten und die Staatsschuldverschreibungen getrennt und zu den Börsenkursen verkauft wurden; der Einkauf an der Börse ergab eine Minderausgabe von 3941755 fl.)[2]).

---

[1]) Die Finanzverwaltung glaubte, dass das in seinem Schicksale gesicherte Papiergeld zunächst nicht in grossen Mengen zur Einlösung gebracht werden dürfte, ebensowenig erwartete sie, dass viele Banknoten gegen Münzen eingewechselt werden würden; eine metallische Dritteldeckung der bei der Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Banknoten wurde, wie es scheint für genügend gehalten, wonach die Kosten der Papiergeldeinziehung für die Staatsverwaltung sich hätten niedrig stellen müssen. (S. Beer, l. c. S. 456ff. und 96ff.)

[2]) Diese kurze Einlösungsaktion bewirkte grosse Schwankungen des Kurses der Konventionsmünze im Zeitraume weniger Wochen.

Die Errichtung der Nationalbank wurde dagegen ganz im Sinne der Patente vom 1. Juni 1816 betrieben. Da bis Ende Juli 1816 bereits 1909 Aktien verkauft worden waren, erging an die Aktionäre am 1. August 1816 die Aufforderung, einen Ausschuss der Bank zu wählen; nach vollzogener Wahl ernannte der Ausschuss aus seiner Mitte am 23. September eine Kommission von 12 Personen, die mit einem Kommissär der Finanzverwaltung das Reglement der Bank ausarbeiten sollten. Dieses war in den beiden Patenten vom 1. Juni 1816 vorgesehen und sollte die Einzelheiten über die »Repräsentation der Bankgesellschaft . . ., die Art der Verwaltung und Leitung des Bankinstituts« enthalten, die in jenen Patenten fehlten; überdies sollte diese Kommission nähere Bestimmungen über das Eskomptegeschäft vorschlagen. Die seit der fehlgeschlagenen Einlösungsaktion völlig veränderten Verhältnisse machten jedoch eine umfassendere Arbeit nötig; die in den grundlegenden Patenten vom 1. Juni 1816 gegebene Ordnung der Nationalbank sollte nicht bloss ergänzt, sondern sie musste in wesentlichen Punkten abgeändert werden, d. h. es war ein neues Bankstatut auszuarbeiten, das dann die Grundlage eines neuen Reglements werden konnte. Die Kommission beendigte ihre Beratungen im März 1817, die entworfenen Statuten wurden mit mehreren Abänderungen am 15. Juli 1817 sanktioniert, das Reglement erhielt am 17. Dezember 1817 die Bestätigung des Finanzministers, und am 19. Januar 1818 übernahm die nach den Statuten gewählte Bankdirektion die Leitung der Geschäfte von der provisorischen Direktion.

Das neue Statut, aus einer Vereinbarung der Staatsverwaltung mit der Vertretung der Aktionäre hervorgegangen, ist nun sowie das Reglement kurz zu erörtern. Unter den Geschäften der Bank wird die Einlösung des Papiergeldes nicht mehr genannt; die Kommission hatte beim Finanzminister angefragt, ob im Statute auf die Einlösung des Papiergeldes durch die Bank Bedacht zu nehmen sei, aber eine verneinende Antwort erhalten: die Einlösung sei eine Massregel des Staates, dieser habe die Mittel aufzubringen; die Bank könne als Bevollmächtigter einschreiten, es genüge, in das Statut den Grundsatz aufzunehmen, dass die Bank durch ein Uebereinkommen auch für den Staat Geschäfte zu übernehmen habe (Beer). So verlor die Bank die Funktion, derentwegen der Staat ihre Errichtung angeordnet hatte, und es wurde im § 41 im Sinne des Wunsches des Finanzministers verfügt, »über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.« Zum Eskompte- und Hypothekarkreditgeschäft wurden im neuen Statute zugefügt als Geschäfte der Bank: die Ausgabe und Einlösung von Anweisungen der Bank auf sich selbst (Banknoten), das Girogeschäft, das Depositengeschäft und die Erteilung von Vorschüssen und Darlehen auf bewegliche Güter. Das Eskomptegeschäft war beschränkt auf Wechsel, die auf Wien gezogen oder in Wien zahlbar waren, ferner auf Solawechsel für Waren; die Wechsel sollten mindestens auf 300 fl. lauten und keine längere Laufzeit als drei Monate haben. Die Festsetzung des Zinsfusses war unter Umständen den Censoren überlassen, die zur Begutachtung der Wechsel berufen werden mussten, lag aber später auf Grund einer Verfügung der Regierung vom 10. Februar 1820 allein der Bankdirektion ob. Das Girogeschäft wurde von der Bank während der Dauer des ersten Privilegiums nicht betrieben. Die ausgegebenen Noten sind sofort auf Verlangen des Ueberbringers in Konventionsmünze auszuzahlen; die frühere Bestimmung, in welchen Geschäften Noten ausgegeben werden dürfen, ist entfallen, ebenso die Anordnung, dass die Noten nie ohne sorgfältige Rücksicht auf die Münzvorräte ausgegeben werden dürfen. Dagegen wird im Statute von der »vollen Bedeckung« der Noten gesprochen und im Reglement von der »statutenmässigen vollen Bedeckung« der Noten, aber die Art dieser Bedeckung ist nicht angegeben. Ein ziffermässiges Verhältnis der ausgegebenen Noten zum Metallschatz ist nicht erwähnt und von einer bankmässigen Bedeckung der Banknoten ist keine Rede. Darlehen erteilen durfte die Bank bei Verpfändung von Gold- und Silberbarren, Geräten aller Art aus Edelmetall, Münzen, die, ohne gesetzlichen Umlauf zu besitzen, von dem Verkehre nicht ausgeschlossen sind, und von inländischen in Konventionsmünze verzinslichen Staatspapieren (die Beschränkung, dass die Verzinsung der Staatspapiere in Konventionsmünze erfolgen müsse, entfiel im Februar 1819). Die längste Frist der Darlehen war drei Monate. Die Bank ist berechtigt, bei

---

Am 15. Mai 1816 betrug der Kurs $352\frac{2}{3}$, am 22. Mai 343, am 29. Mai 327, am 5. Juni (die Patente vom 1. Juni erschienen in der k. k. priv. Wiener Zeitung am 4. Juni) $309\frac{3}{4}$; bis Ende Juni sank er auf 261, am 1. Juli auf $249\frac{3}{8}$; vom 4. bis zum 9. Juli stieg er von $258\frac{3}{8}$ auf $291\frac{1}{6}$ und schloss am 31. Juli mit $283\frac{1}{8}$. Im August steht er bis zum 29. fast täglich über 290, aber unter 300. Die Kurse vom 28. bis 31. August waren: $296\frac{2}{3}$, 310, $327\frac{2}{3}$, 315. Die 1 prozentigen Obligationen hatten am 1. Juli den Kurs von $16\frac{1}{2}$ und schwankten bis Ende August zwischen $16\frac{5}{8}$ und $12\frac{13}{16}$; ein Kurs von über 16 wurde in diesem Zeitraume bloss am 1. und 2. Juli verzeichnet.

diesen Darlehen 6% Zinsen zu verlangen, ein höherer Zinsfuss war nur nach einer besonderen kaiserlichen Genehmigung zulässig. Die Erteilung von Hypothekardarlehen war einer späteren Zeit vorbehalten. Endlich betrieb die Bank das Anweisungsgeschäft, das im Statute nicht unter den Geschäften der Bank angeführt ist. Die Zahlungsmittel der Bank sind die gesetzlichen Silbermünzen, Banknoten und die Scheidemünze; sie empfängt und leistet alle Zahlungen in der Konventionsmünzwährung.

Das Aktienkapital der Bank wurde gegenüber der ersten Festsetzung nicht verändert, allein die einzelne Aktie auf 1000 fl. Papiergeld und 100 fl. Konventionsmünze reduziert, womit eine Verdoppelung der Aktienzahl verbunden war. Es verblieb auch dabei, dass die Bank für die in Papiergeld geleisteten Aktieneinzahlungen 2½prozentige in Silber verzinsliche Staatsobligationen erhielt, dieselben waren unveräusserlich und jährlich durch eine Zahlung von 500 000 fl. in Konventionsmünze an die Bank derart zu tilgen, dass dafür 1 Million Gulden in Obligationen von der Forderung der Bank abzuschreiben waren; die Zinsen der getilgten Obligationen wurden fortbezahlt und zur weiteren Abtragung der Schuld im selben Verhältnisse verwendet. In der Verfügung über den Reingewinn war die Bank nicht frei: 30 fl. Konventionsmünze sind jährlich als gewöhnliche Dividende zu verteilen, ist dann noch ein Reingewinn verfügbar, so muss die Hälfte desselben zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden. Nach einigen Jahren bereits, als die Bank mit dem Staate in innigen Geschäftsbeziehungen stand, wurde diese Beschränkung beseitigt, und für 1820 sowie weiterhin galt die Norm, dass nach vorläufiger Rücksprache der Bankdirektion mit der Finanzverwaltung der Ausschuss die Dividende festsetzte. Die Verwaltung der Bank war von der Direktion zu besorgen, die aus dem Gouverneur und dessen Stellvertreter (beide vom Kaiser ernannt) und 12 Direktoren bestand, die der Ausschuss aus den Aktionären zu wählen hatte. Der Ausschuss bestand (nach Einzahlung von mehr als der Hälfte der Aktien) aus jenen 100 Aktionären, die 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses nachweislich die grösste Anzahl Aktien besassen. Der Ausschuss ist für ein Jahr unveränderlich, er versammelt sich in der Regel einmal im Jahre und zwar im Januar; seine Kompetenz besteht in der Vornahme der Wahlen, in der Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gebahrung der Direktion, in der Beschliessung von Aenderungen des Statuts und des Reglements (welche die Direktion vorschlägt), in der Erörterung von Anträgen der Direktion wegen Erneuerung und Auflösung der Bank, endlich kann er von der Direktion Aufklärungen verlangen »über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmässige Verwendung desselben«. Die vom Ausschusse genehmigten Rechnungsabschlüsse sind öffentlich kundzumachen. Die Bestimmung des Statuts, dass das Amt des Gouverneurs nach zwei Jahren immer wieder auf den Stellvertreter übergeht, wurde schon im Februar 1820 aufgehoben und angeordnet, dass der Gouverneur sein Amt dauernd behalten könne. Dem Ausschusse wie der Direktion können nur österreichische Staatsbürger angehören. Der für die Geschäfte, die für den Staat zu besorgen waren, wichtige § 41 wurde oben citiert; die einbekannte Aufsicht des Staates wird, wie nach dem zweiten Patente vom 1. Juni 1816, durch einen Kommissär ausgeübt, dieser durfte in den Beratungen des Ausschusses und der Direktion seine Ansicht äussern; sein Einspruch gegen eine statutenwidrige oder dem Staatsinteresse widersprechende Massnahme der Bank hatte eine aufhaltende Wirkung; der Kommissär musste »insbesondere unter seiner Verantwortung« darüber wachen, dass die Banknoten »immer ihre volle Bedeckung haben«. Das Notenausgabe- und das Eskomptierungsprivilegium der Bank wurden sehr abgeschwächt: die Bank hat im ganzen Umfange der Monarchie das Recht, Banknoten auszugeben, aber kein ausschliessliches Recht; diese keinen Zwangskurs besitzenden Noten werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für Konventionsmünze angenommen; die Bank ist ferner berechtigt, innerhalb der Monarchie Filialbanken zu errichten, »und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner anderen Anstalt gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskontoanstalt einzusetzen oder Noten auszugeben«. Auch hierbei keine Ausschliesslichkeit. Die übrigen Vorrechte der Bank (Steuerfreiheit, Gerichtsstand, Verfolgung von Ansprüchen aus den Bankgeschäften, von Fälschung der Banknoten, Bankaktien und Depositenscheine u. s. w.) werden weder hier noch bei den späteren Privilegien zu erörtern sein. Das Privilegium soll mit allen durch dasselbe der Bank verliehenen Vorrechten durch fünfundzwanzig Jahre, eventuell bis zur völligen Tilgung der 2½prozentigen Obligationen dauern.

Die Anordnungen des Statuts vom 15. Juli 1817 und die Abänderungen desselben, die bis zum nächsten Privilegium der Bank verfügt wurden (einige sind oben erwähnt worden), waren allein für die Bank massgebend bis zum 28. Oktober 1841, an welchem Tage ein neues Privilegium in Wirk-

samkeit trat. Die Aenderungen der Patente vom 1. Juni 1816 durch das Statut vom 15. Juli 1817, wie sie dargestellt wurden, haben sich in der Folge nicht als so wichtig erwiesen, wie man glauben möchte; denn die Bank genoss als Notenbank in Wirklichkeit die Vorteile der faktischen Konkurrenzlosigkeit, obwohl sie (bis 1847) keine Filialen errichtete, andererseits übernahm sie die Einlösung des Papiergeldes des Staates schon im Jahre 1820 freiwillig und hat in dieser Aktion kolossale Mengen ihrer Noten ausgegeben.

2. Die Geschäfte der Bank mit der Staatsverwaltung. Als die auf Grund des Statuts vom 15. Juli 1817 erwählte Direktion am 18. Januar 1818 die Verwaltung der Bank übernahm, war infolge des Einwirkens der oben erwähnten Kommission von 12 Mitgliedern das Eskomptegeschäft bereits im Gange (seit dem 27. Januar 1817); die Erträgnisse desselben, andere geringfügige Zuflüsse, hauptsächlich aber die 2 1/2 prozentigen Zinsen der Staatsobligationen, welche die Bank an Stelle des in Papiergeld gezahlten Aktienkapitales erhalten hatte, bildeten die Einnahmen der Unternehmung, aus denen für 1816 und 1817 Dividenden an die Aktionäre verteilt worden waren. Die Bankdirektion begann nun den Betrieb der übrigen statutenmässigen Geschäfte der Bank (mit Ausnahme des Giro- und des Hypothekarkreditgeschäftes) und das Anweisungsgeschäft. Von grösster Wichtigkeit für die Bank und für alle verschiedenartigen Interessen, die an der Notenbank beteiligt sind, waren aber nicht diese normalen Bankgeschäfte, sondern jene, die sie für die Staatsverwaltung besorgte und mit dieser abschloss. Die ersten Einleitungen zu diesen Transaktionen wurden schon im Jahre 1819 getroffen; es sind dies die Uebernahme der Einlösung des Papiergeldes durch die Bank und die Eskomptierung von Anweisungen der Staatscentralkasse durch die Bank; mit dem ersteren Geschäfte hing dann auch die Sistierung der Begebung fast der Hälfte der Aktien der Bank zusammen, die mit Ende 1819 eintrat, nachdem die Anzahl der begebenen Aktien 50 621 erreicht hatte.[1])

Die Staatsverwaltung hatte seit 1817 keine Massnahme wegen Beseitigung des Papiergeldes getroffen; im Jahre 1819 wurde, nachdem man die Bank für genügend erstarkt hielt, der ursprüngliche Plan der Einlösung des Papiergeldes durch die Bank wieder aufgenommen, wobei die Bedingungen der Einlösung und die gegenseitigen Verpflichtungen des Staates und der Bank anders als in den Patenten vom 1. Juni 1816 festgesetzt werden mussten. Das erste Uebereinkommen in dieser Sache datiert vom 3. März 1820 und war im Sinne des § 41 der Statuten zwischen der Staatsverwaltung und der Bankdirektion abgeschlossen worden. Demnach verpflichtete sich die Bank, die Einlösung des Papiergeldes, welche ohne Zwang nach dem von seite der Staatsverwaltung als unabänderlich festgesetzten Verhältnisse von 100 fl. Konventionsmünze für 250 fl. Papiergeld zu erfolgen hatte, für Rechnung des Staates zu besorgen. Die Summe des zur Zeit des Vertragsabschlusses umlaufenden Papiergeldes wurde von der Finanzverwaltung mit 449 715 925 fl. angegeben und zum Behufe der Berechnungen mit der Bank auf 450 000 000 fl. abgerundet. Die Staatsverwaltung ihrerseits übernahm die Verpflichtungen: 1) den ungetilgten Rest der 2 1/2-prozentigen Staatsobligationen von 23 232 000 fl. in Konventionsmünze sogleich zu berichtigen; 2) die noch nicht hinausgegebenen 49 379 Aktien der Bank zum Preise von 610 fl. Konventionsmünze für jede Aktie (davon 10 fl. für den Reservefonds der Bank), also im ganzen um 30 121 190 fl. Konventionsmünze zu übernehmen; 3) der Bank sofort nach geschlossenem Vertrage 10 Millionen Gulden Konventionsmünze und in den Bedürfnissen der Bank und dem Fortschreiten der Einlösung entsprechenden Raten weitere 30 Millionen Gulden Konventionsmünze als bare Dotation zu bezahlen; 4) für die übrigen 140 Millionen Gulden (180 Millionen Gulden waren erforderlich, um 450 Millionen Gulden Papiergeld zum Kurse von 100 : 250 einzulösen) der Bank 4 prozentige unveräusserliche Staatsschuldverschreibungen und zugleich als Subsidiarhypothek 5 prozentige, unter bestimmten Bedingungen veräusserliche Obligationen zu übergeben, derart, dass die Bank für jede Forderung von 70 fl. Konventionsmünze 100 fl. 5 prozentige Obligationen zu erhalten hatte; 6) zur allmählichen Tilgung der 140 Millionen Gulden der Bank eine durch den Zuschlag der Zinsen (der getilgten Obligationen) zu vermehrende Rente von jährlichen 1 400 000 fl. vom 1. Januar 1821 zu bezahlen. Sollte in den von seite des Staates zugesicherten Zahlungen eine Stockung eintreten oder die Einwechselung der Banknoten in Münze die Aufbringung eines grösseren Münzvorrates notwendig machen und die Staatsverwaltung nicht im stande sein, der Bank die erforderlichen Summen auf eine andere Weise zuzuwenden, so durfte die Bank die 5prozentigen Obligationen veräussern. Es sei zur Vervollständigung noch beigefügt.

[1]) In der Zeit vom 25. Januar 1817 bis 20. November 1817 war es gestattet, die in Konventionsmünze zu leistenden Einzahlungen auf Aktien in Papiergeld und zwar im Verhältnisse von 200 fl. Papiergeld für 100 fl. Konventionsmünze zu entrichten. Auf diesem Wege wurden 237 720 fl. Papiergeld eingezogen.

dass es der Bank vorbehalten blieb, die Zahlungen auf jene 23 232 000 fl. und 30 121 190 fl. in Teilbeträgen »nach Massgabe des Bedarfes und der Konvenienz der Bank« zu verlangen und dass die 4prozentigen sowie die 5 prozentigen Staatsschuldverschreibungen erst dann und in dem Masse der Bank übergeben werden sollten, als dieselbe nachgewiesen haben würde, dass die bare Dotation von 40 Millionen Gulden »durch die bereits bewerkstelligte Einlösung« (wohl des Papiergeldes) »erschöpft und die Bank zur Verwendung ihrer eigenen Mittel geschritten sei«; endlich hatte der Bezug der Zinsen sowie der Tilgungsrente der 2½ prozentigen Obligationen vom 1. Januar 1820 an aufzuhören.

Nach dieser Abmachung zahlte die Staatsverwaltung die erste Rate von 10 Millionen Gulden im Jahre 1820, den Rest von 30 Millionen Gulden und jene 23 232 000 fl. bis Ende 1823, wodurch jede der 50 621 Aktien auf 600 fl. Konventionsmünze gebracht wurde.

Die Bank begann sogleich mit der Einlösung des Papiergeldes und zog davon noch im Jahre 1820 59 289 950 fl. und im Jahre 1821 76 911 625 fl. Wr. Whg. ein. In den Jahren 1821 und 1822 wurde aber das Abkommen v. 3. März 1820 in wichtigen Punkten abgeändert. Im Jahre 1821 verschlechterte sich infolge eines unerwarteten Militäraufwandes in Italien die Lage der Staatsfinanzen, und die Finanzverwaltung strebte danach, die Lasten des Vertrages vom 3. März 1820 zu verringern. Zunächst wurde die Abmachung wegen Uebernahme der 49 379 Aktien der Bank seitens der Staatsverwaltung, rückgängig gemacht durch ein Uebereinkommen mit der Direktion vom 18. Oktober 1821; die Aktien blieben im Besitze der Bank; es war »dem Urteile der jeweiligen Leitung des Institutes überlassen«, diese Aktien auszugeben. Endlich wurde zur Verminderung der Last der Staatsfinanzen der Vertrag vom 30. November 1822 geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Bank rund 185 Millionen Gulden Wiener Whg. eingelöst und dafür 74 Millionen Gulden Banknoten ausgegeben; vom Staate hatte sie 40 Mill. fl. K. M. zu einem Teile bereits erhalten, der andere Teil war ihr auf Grund eines abgeschlossenen Anlehens sicher, überdies waren ihr 60 Millionen fl. K. M. 4 prozentiger Schuldverschreibungen überlassen worden, so dass sie an Zahlungen und Deckung um 26 Millionen Gulden K. M. mehr empfangen hatte, als der damaligen Einlösung des Papiergeldes entsprach; im ganzen hatte die Bank in jenen 40 Millionen Gulden bar und 60 Millionen Gulden Staatsobligationen die Deckung für 250 Millionen Gulden Wr. Whg. in Händen; für die restlichen 200 Millionen Gulden Wr. Whg. hatte ihr die Staatsverwaltung successive noch 80 Millionen Gulden 4 prozentige Staatsschuldverschreibungen zu geben. Um den Aufwand für diese Verzinsung zu vermeiden, entschloss sich die Finanzverwaltung, der Bank 30 Millionen Gulden Konventionsmünze, die zum Behufe der Deckung der bei der Papiergeldeinlösung auszugebenden Banknoten zu verwenden waren, zu zahlen dagegen, dass die jährliche Tilgungsrate von 1 400 000 fl. samt den Zinsen von den mittelst dieser Raten getilgten Schuldverschreibungen bis zum Jahre 1837 sistiert wird (vom Jahre 1837 an sollte die verzinsliche wie die sogleich zu erwähnende unverzinsliche Schuld durch die Rente von 1 400 000 fl. und die Zinsen der getilgten Obligationen jährlich vermindert werden), ferner dagegen, dass die Bank die zur Einlösung des Papiergeldes noch weiter, über 130 Millionen fl. Konventionsmünze aufzuwendenden Summen als dem Staate gewährtes unverzinsliches Darlehen behandle, welches demnach höchstens, d. h. wenn das gesamte Papiergeld zur Einlösung präsentiert werden sollte, 50 Millionen Gulden betragen konnte. Der verzinsliche Teil der Schuld des Staates wurde also um 26 Millionen Gulden Konventionsmünze über der damaligen Menge der bei Einlösung des Papiergeldes ausgegebenen Banknoten festgesetzt. Auch für die unverzinslichen Schuldverschreibungen wurden der Bank 5 prozentige Obligationen als Subsidiarhypothek, die (wie ich annehme) unter den nämlichen Voraussetzungen veräussert werden konnten wie die neben den 4 prozentigen Schuldverschreibungen gegebenen, ausgefolgt. Das Facit der Abmachungen mit der Bank betreffend die Einlösung des Papiergeldes war also: die dabei äussersten Falles von der Bank aufzuwendende Summe von 180 Millionen Gulden war durch die Zahlung von 70 Millionen Gulden Konventionsmünze und durch Kreïerung einer Schuld von 110 Millionen Gulden Konventionsmünze beglichen, von der 60 Millionen zu 4 % verzinslich und 50 Millionen unverzinslich waren und die (bis auf die bereits getilgten 2,97 Millionen Gulden der verzinslichen Schuld) von 1837 an in dem dargestellten Ausmasse zurückgezahlt werden sollte. Jene 30 Millionen Gulden erhielt die Bank in den Jahren 1824 bis 1826. Die Papiergeldeinlösung war nun dauernd geordnet und sie setzte sich mit von Jahr zu Jahr abnehmenden Ziffern fort. Die eingezogenen Papiergeldmengen wurden mit Ausnahme jener Beträge, die zur Zahlung von auf Wiener Währung lautenden Staatsschuldenzinsen unentbehrlich waren, vernichtet.[1])

---

[1]) Durch den Vertrag vom 3. März 1820

Das andere Geschäft war die Eskomptierung von Anweisungen der Staatscentralkasse durch die Bank. Da Staatsausgaben damals, wie heute, oft zu einer Zeit gemacht werden mussten, ehe die Staatseinnahmen, die sie decken sollen, eingeflossen sind, und in jener Zeit überdies die in den Provinzialstaatskassen sich sammelnden Ueberschüsse nicht schnell genug der Staatscentralkasse zur Verfügung gestellt werden konnten, so musste die Finanzverwaltung für eine Ueberwindung dieser geringfügigen Schwierigkeiten sorgen, und der Gedanke, hierfür die Hülfe der Bank zu benutzen, lag sehr nahe. Die durch Vertrag vom 28. Februar 1822 vereinbarte Form war die, dass die Bank Anweisungen der Staatscentralkasse auf die Einnahmskassen in Wien und in den Provinzen, wo »Bank-Verwechslungskassen« bestanden, eskomptierte und zwar zum gewöhnlichen Eskomptezinsfusse, falls die Anweisungen auf keine 3 Monate überschreitende Frist gestellt waren.[1]) Aus dieser Geschäftsbeziehung, die normal darauf beruht, dass die Schuld immer wieder, weil im Jahre zeitweise die Staatseinnahmen die Staatsausgaben übersteigen, aus den laufenden Einnahmen getilgt werden kann, entwickelte sich alsbald ein dauerndes Schuldverhältnis des Staates gegenüber der Bank, weil die Staatseinnahmen die Staatsausgaben nicht deckten; es ergab sich ein unter der Form des dreimonatlich immer wieder erneuerten Eskomptegeschäftes verborgenes Anlehen des Staates bei der Bank. Der Betrag des der Staatsverwaltung derart eröffneten Kredites stieg von 6 Millionen Gulden im Jahre 1822, auf 10 Millionen Gulden im Jahre 1823, auf 20 Millionen Gulden im Jahre 1826, auf 30 Millionen Gulden im Jahre 1835, in den Jahren 1842 und 1843—1845 wurde er mit je 24 und 20 Millionen fl. in Anspruch genommen, im Jahre 1846 trat wieder eine Erhöhung auf 30 Millionen Gulden und 1847 eine Erhöhung des Kredites auf 50 Millionen Gulden ein; die Verzinsung betrug 1822 5%, 1823 4% und von 1834 an 3%.

Beide Geschäfte waren für die Bank äusserst ertragreich. Von den 4prozentigen Obligationen empfing die Bank von 1823 bis Ende 1836 eine jährliche Rente von 2281190 fl., die dann infolge der Tilgungen seit Anfang 1837 auf 1646941 fl. im Jahre 1847 sank; aus dem Eskompte der Staatskasseanweisungen bezog die Bank eine Jahresrevenue, die von 19583 fl. im Jahre 1822 auf 612141 fl. im Jahre 1826, auf 1046909 fl. im Jahre 1839 stieg, von 1826 bis Ende 1847 mit Ausnahme von zwei Jahren nie weniger als 600000 fl. betrug. Die glänzenden Erträgnisse der Bank in der Zeit bis 1848 sind allein auf die Zahlungen zurückzuführen, die der Staat der Bank leistete, wie dies noch näher an der Hand der Ziffern unten nachgewiesen werden wird. Soweit waren also die Geschäfte mit dem Staate für die Aktionäre geradezu erwünscht; beachtet man aber andererseits, dass die Bank der Volkswirtschaft ein Cirkulationsmittel zur Verfügung zu stellen hatte, dessen Einlösbarkeit in Münze sie unter allen Umständen aufrecht erhalten musste, so sind die Geschäfte mit dem Staate nicht zu rechtfertigen. Die Bank wurde durch dieselben genötigt, Banknoten in beträchtlichen Gesamtsummen auszugeben, die nicht in kurzen Fristen bei Bezahlung ihrer Forderungen zu ihr zurückströmen mussten; zur Deckung der bei Einziehung des Papiergeldes ausgegebenen Noten erhielt sie, wie erwähnt, Staatsschuldverschreibungen; die Schuld des Staates sollte aber erst von 1837 an getilgt werden. Im zweiten Geschäfte mit dem Staate hatte die Bank für ihr Darlehen überhaupt keine realisierbare Sicherstellung, denn die Centralkasseanweisungen waren kein Gegenstand des allgemeinen Verkehres und für eine Tilgung derselben war überhaupt keine Vorsorge getroffen. Allerdings war der Bank im Vertrage vom 3. März 1820 vorbehalten worden, 5prozentige Obligationen zu verkaufen, wenn der Staat nicht in der Lage sei, der Bank die erforderliche Deckung zuzuwenden, die sie infolge einer stärkeren Einlösung der Banknoten benötigte; ferner war die Bank seit dem Vertrage vom 12. Oktober 1826 berechtigt, »falls die Verhältnisse und der Stand der Zahlungsmittel der Bank eine Verminderung des dem Staate eröffneten Anweisungskredites wünschenswert machen sollten . . ., sich hierwegen unverzüglich an die Finanzverwaltung zu wenden« (Lederer). Allein konnte hierdurch in kürzester Frist im Falle einer politischen oder wirtschaftlichen Krise Hilfe geschaffen werden? Das Verhältnis zwischen Münzvorrat und Banknotenumlauf von Ende 1823

---

war die Ordnung des österr. Geldwesens angebahnt; sofern die Bank ihre Noten einlöste, war der Gulden Wr. Whg. gleich 24 Kreuzer Konventionsmünze. Das kais. Patent vom 20. Februar 1811 hatte dem Gulden in Noten der Wr. Whg. dieselbe Zahlkraft wie der Guldenmünze der Konv.-Whg. beigelegt. Der Zwang, Verträge auf Wr. Währung zu schliessen (der Hauptsache nach galt dies auf Grund des eben genannten Patentes) war schon in den Jahren 1816 und 1817 beseitigt worden.

[1]) Diese Kassen wurden vom Jahre 1818 an in den grösseren Provinzialstädten zur Einwechslung der Banknoten errichtet, sie besorgten auch das Anweisungsgeschäft und seit 1820 die Einlösung des Papiergeldes. Sie waren Abteilungen der Staatskassen.

bis Ende 1841 war nach den Jahresabschlüssen so beschaffen, dass es in dieser Zeit niemals eine Dritteldeckung gab; mit Ausnahme von vier Jahresabschlüssen war nicht einmal eine Vierteldeckung vorhanden, und wir finden Verhältniszahlen des Münzvorrates zum Notenumlaufe wie 1:6,37, 1:7,10, 1:8,68 und 1:10,77. Mit Rücksicht aber auf die Thatsache der Ausgabe des grössten Teiles der Banknoten in den Geschäften mit dem Staat durfte selbst eine Dritteldeckung nicht genügen. Wenn die Staatsverwaltung die Zahlungen auf Grund der Uebereinkommen aus den Jahren 1820 und 1822 an die Bank in Münze geleistet haben sollte, so würde der ausserordentlich niedrige, von Ende 1824 bis Ende 1832 beständig hinter dem Aktienkapital zurückbleibende Betrag des Metallschatzes beweisen, dass die Bank beträchtliche Summen ihrer Noten gegen Abgabe von Münze einlösen musste.

Was konnte unter solchen Umständen verfügt werden, um in Zeiten politischer Beunruhigung oder wirtschaftlicher Krisen die Situation der Bank rasch zu verbessern? Ausserordentliche Rückzahlungen der Staatsverwaltung fanden selbst in den schwierigsten Zeiten, die die Bank bis 1841 durchmachte, nicht statt; namentlich konnte die Finanzverwaltung Münzvorräte aus ihrem Kassenbesitze in ausserordentlichen Bedarfsfällen um so weniger zur Verfügung stellen, als die in den Staatskassen sich ansammelnden Münzvorräte ohnehin regelmässig der Bank gegen Noten übergeben wurden. In einem Falle besonderer Bedrängnis kaufte die Staatsverwaltung durch ein Konsortium von Bankiers auf Grund einer Abmachung vom Juni 1831 Silberbarren, die sie, nach ihrer Ausprägung im Betrage von 12585897 fl. in Silbermünzen, der Bank gegen Noten überliess, die Bezugsspesen von 496617 fl. trug der Staat. Die Ablieferung der Münze zog sich durch drei Semester![1] Wenige Jahre später bezog die Bank selbst durch dasselbe Konsortium aus dem Auslande auf Grund eines Vertrages vom 22. Oktober 1840 in der Zeit bis März 1841 Silberbarren, die der Staat, ohne eine Prägegebühr einzufordern, zu 6098380 fl. ausmünzte; die Spesen von 261265 fl. trug die Bank.

Die nächstliegende Massnahme zur Stärkung des Barschatzes, die Ausgabe der restlichen 49379 Aktien der Bank, konnte nicht verfügt werden, da sie, zumal in unruhigen Zeiten, den Kredit der Bank erschüttert haben würde. Denn die Grösse des Barschatzes sowie des Notenumlaufes der Bank und die ziffermässigen Ausweise über ihre gesamte Gebahrung waren zu jener Zeit nicht einmal dem Ausschusse der Bank bekannt, sondern sie bildeten das Amtsgeheimnis der Direktion sowie einzelner Beamten der Bank und der Finanzverwaltung. Bloss in seinen Berichten über die Jahre 1818 und 1819 teilte der Bankgouverneur dem Ausschusse mit, wieviele Noten gegen Münzen und wieviele Münzen gegen Noten bei der Bank umgewechselt worden waren; in den Berichten, die seit dem Beginne der Papiergeldeinlösung erstattet wurden, kommen solche Mitteilungen nicht mehr vor, obwohl der meines Wissens nicht vor dem Jahre 1841 abgeänderte § 47 des Bankreglements ausdrücklich vorschreibt, dass dem Ausschusse jährlich ein Totalausweis »über den effektiven Stand der Auswechslungskassen an konventionsmässigen Silbermünzen« vorgelegt werden müsse. Unter solchen Umständen hätte die Ausgabe der 49379 Aktien die Ansicht hervorgerufen, dass die Bank keine genügende metallische Deckung der Noten besitze. Es sei hier beigefügt, dass der Gouverneur in seinen Vorträgen an die Jahresversammlung des Ausschusses über die mit dem Staate abgeschlossenen Geschäfte sich teils gar nicht, teils in ungenügenden Andeutungen äusserte. Die Eskomptierung der Staatskasseanweisungen wurde in diesen Vorträgen überhaupt nicht behandelt; die Einlösung des Papiergeldes konnte in denselben nicht mit Stillschweigen übergangen werden, da doch im März 1820 die Einlösung des Papiergeldes durch die Bank zum Kurse von 250:100 im Wege einer Kundmachung der Oeffentlichkeit mitgeteilt werden musste; so wurde vom Gouverneur die Thatsache hervorgehoben, dass darüber ein Vertrag mit der Staatsverwaltung abgeschlossen worden sei, allein dessen Inhalt wurde nicht genau bekannt gemacht; dass die Staatsverwaltung der Bank grössere Zahlungen infolge der übernommenen Papiergeldeinlösung geleistet habe oder leisten werde (die in den Verträgen über die Papiergeldeinlösung aus den Jahren 1820 und 1822 vorgesehen waren), wird in den Vorträgen nicht verschwiegen; die vom Staate für die Vorschüsse bei der Papiergeldeinlösung gezahlten Zinsen wurden in den veröffentlichten Ausweisen über die Erträgnisse der Bank »Zinsen vom übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank« genannt, während die Zinsen für die Darlehen gegen Erlegung von Centralkasseanweisungen in den ungeschiedenen Erträgnissen des Eskomptegeschäftes enthalten waren. Als in der Ver-

[1]) Da die Bank zur Erleichterung des Silberbezuges im zweiten Semester 1831 grosse Vorschüsse in Noten leistete, ergab sich Ende 1831 statt einer Verbesserung eine Verschlechterung der metallischen Bedeckung (1 : 9,7 gegen 1 : 8,68 Ende Juni 1830).

sammlung des Ausschusses vom 13. Januar 1823 ein Mitglied wegen eines Details über die neuen Abmachungen mit der Regierung (die dem Ausschusse nicht genau bekannt gegeben worden waren) eine Anfrage stellte, beschloss die Versammlung mit allen gegen drei Stimmen, nachdem der landesfürstliche Kommissär auf die Bedenklichkeit der Erteilung von Antworten auf solche Fragen aufmerksam gemacht hatte, dass weitere Aufklärungen nicht notwendig seien. Kurz, man behandelte die Geschäfte mit dem Staate nach § 41 des Statutes, als solche, welche den Ausschuss nichts angingen.

Noch eine Bemerkung sei über die Frage gestattet, wie es zu der Abmachung über die Papiergeldeinlösung gekommen. Es ist sicher, dass die Bankdirektion schon 1819 eine Vermehrung der Aktien über die damals eingezahlten hinaus nicht wollte und deshalb sowie wegen Abschlusses von Geschäften mit dem Staate an die Finanzverwaltung herangetreten war. Dass sie dabei die Papiergeldeinlösung erwähnt hatte, ist nicht unwahrscheinlich. Andererseits glaube ich, dass der Finanzminister Stadion den Gedanken, diese Einlösung durch die Bank vornehmen zu lassen und die finanzielle Last des Staates durch Benutzung des Kredites der Bank zu erleichtern, nach dem Scheitern der Einlösungsaktion vom Jahre 1816 nicht aufgegeben, vielmehr den geeigneten Zeitpunkt abgewartet habe, um diese Aktion mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen. Dafür spricht die kunstvolle Verfassung des Statutes vom 15. Juli 1817, das die Papiergeldeinlösung mit keinem Worte erwähnt, aber im § 41 die Direktion allein zum Abschluss von »für die Staatsverwaltung« zu übernehmenden, nicht näher bezeichneten Geschäften ermächtigt; ferner eine Note des Finanzministers an die Bank vom 27. November 1817, worin, nachdem die Möglichkeit der Aktieneinzahlung in Papiergeld statt Konventionsmünze sistiert wurde, der Minister sich vorbehielt, »die Einlösung des Papiergeldes nach erfolgter definitiver Konstituierung des Bankinstitutes wieder aufzunehmen«, d. h. wohl durch die Bank; endlich wird in der Note des Finanzministers an die Bank vom 29. Februar 1820 klar ausgesprochen, er habe die Konsolidierung der Bank abgewartet, um ihr eine entscheidende Mitwirkung bei der Papiergeldeinlösung anzuvertrauen, die Vorsicht habe es rätlich gemacht, »die Kräfte eines neuen Institutes in der ersten Zeit seiner Einrichtung zu schonen«; denn, so sagt der Finanzminister, »die Nationalbank war, wie es ihre Benennung bezeichnet und wie es bei ihrer ersten Einsetzung feierlich ausgesprochen wurde, von jeher bestimmt, sich nicht bloss auf die Befriedigung einiger aus merkantilen Geschäften entspringenden Bedürfnisse zu beschränken, sondern ihre höhere und wichtigere Bestimmung besteht darin, dem Staate die Herstellung einer festen Ordnung im Geldwesen, die dauerhafte Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes und des Staatskredites zu erleichtern«.

3. Das zweite Privilegium der Nationalbank. Die Bank betrieb bis 1841 die statutenmässigen Geschäfte, mit Ausnahme des Girogeschäftes; diesem widmete sie sich erst im Jahre 1842, sie hob dabei keine Gebühren ein und ihre Aktion beschränkte sich fast allein darauf, für eine geringe Anzahl von Kunden Wechsel einzukassieren und Zahlungen zu leisten; überdies betrieb sie das in den Statuten von 1817 nicht genannte Anweisungsgeschäft. Die grösste Wichtigkeit hatten selbstverständlich das Eskompte- und Darlehensgeschäft; das erstere ganz abgesehen von den Anweisungen der Staatscentralkasse [1]). Das Darlehensgeschäft erstreckte sich ausnahmsweise und gegen die Statuten in den Jahren 1823 und 1826 auch auf die Aktien der Bank. Der Zinsfuss im Eskomptegeschäft betrug zu Beginn desselben am 27. Januar 1817 9% und wurde bis 18. Januar 1818 auf 5% herabgesetzt, noch im selben Monate auf 6% erhöht und im Mai 1818 wieder auf 5% reduziert; dabei verblieb es bis zum Oktober 1829, wo er dann auf 4% vermindert wurde; im März 1831 fand eine Erhöhung auf 5% statt, im April 1833 eine Herabsetzung auf 4%; alle diese Aenderungen von der des Jahres 1829 an erfolgten auf Wunsch der Finanzverwaltung; im Darlehensgeschäfte wurde der Zinsfuss im Juni 1819 von 6 auf 5% reduziert und folgte dann immer den Aenderungen des Eskomptezinsfusses; »der Zinsfuss für Vorschüsse auf Gold« wurde »immer mit Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse und Fluktuationen dieses Verkehres bemessen« (Lederer).

Auf die Veränderungen des Wechseleskomptegeschäftes der Bank seit 1835 muss, da sie für dieses Institut von grosser Bedeutung geworden sind, mit einigen Bemerkungen eingegangen werden. Der Wechseleskompte, der in der Zeit bis Mitte 1835 nach den Semestralabschlüssen sich zwischen

[1]) Neben diesen Anweisungen, die nie einen Gegenstand des Verkehrs bildeten, emittierte die Finanzverwaltung für den Verkehr Centralkasseanweisungen, die die Bank seit 1826 eskomptierte, wenn ihre Rückzahlung durch die Finanzverwaltung innerhalb dreier Monate zu erfolgen hatte. Im Jahre 1842 emittierte die Finanzverwaltung 3prozentige Centralkasseanweisungen; die Bank besorgte kommissionsweise und ohne Entschädigung die Ausgabe, Einlösung und Zurückeskomptierung derselben.

741 897 und 6,4 Millionen Gulden bewegt hatte, erreichte Ende 1835 die Höhe von 8,9 Millionen Gulden und Ende 1836 die Höhe von 19,3 Millionen Gulden; am 30. Juni und am 31. Dezember 1836 waren im Eskompte- und Darlehensgeschäfte ausgegeben 26,5 und 27,7 Millionen Gulden Noten, während der Barvorrat 20,2 und 25,2 Millionen Gulden betrug und der gesamte Notenumlauf 154,3 und 153,7 Millionen Gulden ausmachte. Zunächst gelang es der Bankdirektion, ohne Zinsfusserhöhung bis Ende 1837 den Eskompte auf 10,5 Millionen Gulden zu reduzieren, vielleicht hatte sie vertraulich auf die grossen Kunden der Bank dahin eingewirkt, sich im Eskompte einzuschränken, zumal im Jahre 1836 die Finanzverwaltung die prekäre Lage der Bank zum Gegenstande einer Verhandlung mit der Direktion gemacht hatte. Allein binnen Jahresfrist ergab sich wieder eine starke Erhöhung des Wechseleskomptes; zu Ende 1838 waren dafür 26,3 Millionen Gulden ausgegeben, die dann auf 35,1 Millionen Gulden Mitte 1840 stiegen. Gleichzeitig war der Barvorrat von 31,8 Millionen Gulden Ende 1837 auf 21 Millionen Gulden Ende Juni 1840 und 15,5 Millionen Gulden Ende 1840 gesunken; im Wechseleskompte waren 31,3 Millionen Gulden ausgegeben, Ende 1839 und 1840 überstieg die im Wechseleskompte allein verwendete Notenmenge den Metallschatz um rund 7 und 15,8 Millionen Gulden.

Dies die Sachlage. Die Bankdirektion hätte, da in den Geschäften mit dem Staate sehr beträchtliche Notenmengen ohne Möglichkeit einer bankmässigen Rückströmung und ohne genügende metallische Bedeckung, allerdings mit grossem Gewinn, ausgegeben worden waren, wegen der Sicherheit der Einlösbarkeit der Noten sich eine gewisse Reserve im Wechseleskompte- und Darlehensgeschäfte auferlegen müssen. Von dieser Reserve war aber seit 1835 nichts zu bemerken. Die Kreise, die die genaueren Ziffern der Bankausweise kannten, mussten bei unparteiischer Beurteilung die neue Praxis des Wechseleskomptegeschäftes um so mehr verwerfen, als man überzeugt war, dass die Direktion dabei wenige grosse Geschäftshäuser bevorzugte, die geschäftliche Widmung der hierbei ausgegebenen Noten nicht prüfte und absichtlich zum Vorteile der grossen Kunden der Bank den Zinsfuss auf einem niedrigen Stande festhielt. Auch sollten die Dinge im Jahre 1840 nicht so glatt ablaufen wie im Jahre 1836. Zunächst demissionierte der Hofkammerpräsident Freiherr von Eichhoff (25. November 1840), weil er, einig mit der Bankdirektion sich gegen die Erhöhung des Zinsfusses und gegen jede Einmengung in die Gebahrung der Direktion ausgesprochen hatte und damit in einen Widerspruch zu den Auffassungen der ihm übergeordneten Stelle geraten war, welche die Erhöhung des Zinsfusses und die Einschränkung des Wechseleskomptegeschäftes für notwendig hielt. Sein Nachfolger Freiherr von Kübeck drängte die Direktion nicht nur sofort zur Einschränkung des Eskomptegeschäftes, sondern er zog aus der Sachlage weitreichende Konsequenzen. Ihm lag nämlich unmittelbar nach seinem Amtsantritte die Erledigung der Vorschläge der Bankdirektion betreffend die Erneuerung des 1817 er Privilegiums ob; er unterzog diese Vorschläge einer Umarbeitung in dem Sinne, dass die Bank in ihrer gesamten wesentlichen Gebahrung der Aufsicht der Finanzbehörde unterstellt, und die Giltigkeit der wichtigsten Beschlüsse der Direktion und des Ausschusses von der Genehmigung derselben Behörde abhängig gemacht wurde. Diese Unterordnung ist im neuen Privilegium vom 1. Juli 1841 zum Ausdrucke gekommen und für dieses charakteristisch.

Das neue Statut wurde am 2. Oktober 1841 vom Ausschusse angenommen und trat am 28. Oktober 1841 in volle Wirksamkeit; es machte ein neues Reglement notwendig. Die darin enthaltenen Abänderungen des Statuts und des Reglements aus dem Jahre 1817, aus denen die eben erwähnte Unterordnung hervorgeht, sind die folgenden: Die Direktion der Bank ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit für das Eskompte- und Darlehensgeschäft bestimmte Summen auszusetzen, aber die Einhaltung dieser Summen hat ein dem Hofkommissär neu beigegebener zweiter Kommissär zu kontrollieren; derselbe neue Kommissär wurde auch mit der Aufgabe betraut, »das Eskompte- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Kreditbewilligung zu überwachen«, er hatte im Falle »eines Anstandes« darüber dem Hofkommissär zu berichten, der die Angelegenheit vor die Direktion bringen konnte, »vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden durfte«. Der Direktion wurde ferner die Pflicht übertragen, »von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung« (der Einlösung der Noten zum Nennwerte in Silbermünze »auf jedesmaliges Verlangen«) »zu sichern geeignet ist«; aber die Festsetzung sowie jede Abänderung dieses Verhältnisses musste von der Finanzbehörde genehmigt werden, und der Hofkommissär hatte unter seiner Verantwortung darüber zu wachen, dass dieses Verhältnis nicht überschritten werde und die Noten stets »ihre volle Bedeckung« haben. Die Festsetzung

und Abänderung des Zinsfusses für das Eskompte- und Darlehensgeschäft bedurfte nunmehr nicht minder der Genehmigung der Finanzverwaltung, und alle ausserordentlichen Massregeln zur Verstärkung des Metallschatzes konnten nicht ohne dieselbe Zustimmung durchgeführt werden.

Die neuen Einschränkungen der Kompetenz des Ausschusses bestanden darin, dass er die Direktoren nicht mehr wählen sollte, sie waren nunmehr vom Kaiser auf Grund der Wahllisten betreffend die Vorschläge des Ausschusses für die Besetzung dieser Stellen zu ernennen; die Festsetzung der ausserordentlichen Dividende (von mehr als 30 fl. für die Aktie) sowie die Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse bedürfen der Genehmigung der Finanzverwaltung; das Recht des Ausschusses, »über den Zustand des Bankfonds und über die ordnungsmässige Verwendung desselben von der Direktion die nötigen Aufklärungen zu verlangen« entfiel, was vielleicht gleichgiltig war, da er das Recht behielt die Rechnungsabschlüsse zu prüfen und zu beurteilen; die längst nicht mehr eingehaltene Anordnung des § 47 des Reglements vom Jahre 1817, dass die Totalausweise über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten und über den Münzvorrat mit Jahresschluss dem Ausschusse vorgelegt werden sollen, wurde, allerdings allein wegen der seit 1820 begonnenen Geschäfte mit dem Staate, beseitigt.

Von den übrigen Neuerungen, die das 1841er Statut brachte, seien noch folgende erwähnt: Die Bank erhielt nunmehr das ausschliessliche Recht der Notenausgabe im ganzen Umfange der Monarchie, und ihre Noten genossen die auschliessliche Begünstigung der Annahme zum Nennwerte bei allen öffentlichen Kassen; die Beschränkung, dass an Orten, wo die Bank Filialanstalten einrichtet, keine anderen Eskompteanstalten begründet werden dürfen, entfiel; in die Reihe der Geschäfte der Bank wurde das Anweisungsgeschäft aufgenommen, aus ihr die Erteilung von Darlehen auf Realitäten ausgeschieden. Bezüglich der Geschäfte mit dem Staate sei erwähnt, dass das neue Statut an der bewährten Fassung des älteren Statutes festhielt; es bestand also nach wie vor für die Direktion weder ein Zwang noch eine Hinderung, solche Geschäfte abzuschliessen. Das neue Privilegium sollte bis Ende 1866 dauern.

Zur Erklärung der Veränderungen, die in Bezug auf die Bankverwaltung durch das Statut vom 1. Juli 1841 eingeführt worden sind, kann vielleicht die Erwägung beitragen, dass die Festsetzung einer bestimmten metallischen und bankmässigen Deckung der Noten im Statute unthunlich war und dass andererseits eine Verbesserung der Verhältnisse der Bank durch eine starke Verminderung der Schuld des Staates nicht in sichere Aussicht genommen werden konnte: demnach mag die Regierung zur Einsicht gelangt sein, dass die Ueberwachung und teilweise die Bestimmung der Gebahrung der Bank ihrerseits das allein erübrigende Sicherheitsmittel sei. Ein solches Verhältnis erfordert eine allein aus dem Wesen einer Notenbank geschöpfte, höchst sachkundige und intensive Thätigkeit der Regierungsorgane oder die Fähigkeit derselben, sich einer solchen Thätigkeit der Bankverwaltung anzupassen. Es darf nicht verkannt werden, dass der damalige Hofkammerpräsident Kübeck die Fähigkeit und die Energie besass, die Lage der Bank, soweit dies die eben erwähnten Umstände gestatteten, zu verbessern. Seine wiederholten und dringenden Aufforderungen an die Bankdirektion und ein Befehl des Kaisers bewirkten schon im Jahre 1841 eine starke Verminderung des Wechseleskomptegeschäfts (auf 13,1 Millionen Gulden), die ohne Erhöhung des Zinsfusses durch vertrauliche Abmachungen mit den grossen Kunden der Bank bewerkstelligt wurde. Im Januar 1841 bewog er die Direktion, die Festsetzung einer unüberschreitbaren Grenze der Notenemission in Erwägung zu ziehen: das hatte zur Folge, dass die Direktion an dem Verhältnisse des Metallvorrates zur Notenmenge wie 1:6 als an einem unüberschreitbaren festzuhalten beschloss, dies aus der Erwägung, dass erfahrungsgemäss in allen Fällen der Ueberschreitung dieses Verhältnisses die Noten in verstärktem Masse zur Einlösung gebracht worden sind, was auf eine Ueberfülle der inländischen Cirkulation und auf die Tendenz, Münze ins Ausland zu bringen, zurückgeführt wurde. Er verminderte ferner die durch Eskomptierung von Staatskasseanweisungen entstandene Schuld des Staates auf 20 Millionen Gulden von Ende 1841 an; er liess die in den Staatskassen sich ansammelnden Münzvorräte in ergiebigen Summen der Bank übergeben (gegen Banknoten), und so erklärt sich wohl auch, dass der Metallschatz der Bank von Ende 1840 bis Ende 1841 um 24,4 Millionen Gulden auf 39,9 Millionen Gulden gestiegen war. Wenn sich der Metallschatz von Ende 1841 bis Ende 1845 in unausgesetzten Steigerungen weiter auf 95,1 Millionen Gulden erhob, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass die Finanzverwaltung 1841 und 1843 zwei Staatsanleihen von mehr als 82 Millionen Gulden abschloss, und das hereingeströmte Silber vom Staate oder von Privaten zum Teile gegen Banknoten bei der Nationalbank erlegt wurde. Die Wechselkurse waren

von 1841 bis 1846 günstig für Oesterreich. In den Jahren 1846 und 1847 sank der Barvorrat allerdings wieder und stellte sich Ende 1847 auf 70,2 Millionen Gulden; in diesen beiden Jahren musste wieder durch Eskomptierung von Anweisungen der Staatscentralkasse die Bank in erhöhtem Ausmasse in Anspruch genommen werden, indem dieser Kredit schliesslich auf 50 Millionen Gulden erhöht wurde, hauptsächlich wegen des Geldbedarfes der 1847 von der Finanzverwaltung zur Hebung des stark gesunkenen Kurses der österreichischen Eisenbahneffekten geschaffenen ausserordentlichen Kreditkasse; auch das Eskomptegeschäft hatte sich bis Ende 1847 auf 43,6 Millionen Gulden gehoben. Trotzdem vermochte die Bank zu dieser Zeit den Notenumlauf von 218,9 Millionen Gulden noch im Verhältnisse von 1:3,12 metallisch zu decken, so dass man von der unüberschreitbaren Grenze von 1:6 noch sehr weit entfernt war. —

Mit Ende 1847 schlossen dreissig Jahre der Verwaltung der Bank durch ihre eigene Direktion, und nicht ohne Befriedigung konnten die Aktionäre und die Bevölkerung auf die offenkundigen Erfolge, die in dieser langen Zeit erzielt worden waren, zurückblicken. Die Bank hatte der Bevölkerung ein Cirkulationsmittel zur Verfügung gestellt, dessen Einlöslichkeit in diesen 30 Jahren nie unterbrochen war; durch ihre Mitwirkung wurden die Staatsnoten der Wiener Währung zu einem festen Kurse fast ganz eingezogen, so dass das österreichische Geldwesen derart seit 1820 geordnet war. Dabei hatte die Bankunternehmung glänzende Erträgnisse erzielt, schon für 1822 verteilte sie fast 3 Millionen Gulden an Dividende, und diesen Betrag hat die Jahresdividende von 1824—1847 nie unterschritten; in fünf Jahren kommen Dividenden von mehr als 4 Millionen Gulden vor; das Aktienkapital von 30372600 fl. verzinste sich also mit mehr als 10%, und die Aktie, die der Staat und nicht die Einzahlungen der Aktionäre auf 600 fl. K. M. gebracht hatte, stieg schon 1825 auf 1200 fl., stand seit 1837 auf über 1400 fl. und seit 1840 auf über 1500 fl. Allein eine nähere Betrachtung der Ziffern hinterlässt weniger erfreuliche Eindrücke. Die Beziehungen des Staates zur Bank stellen sich als verfehlte dar. Hatte der Staat die Bank zur Einziehung der Wiener Währung benutzt, so war es seine Pflicht, die daraus entstandene Schuld alsbald zurückzuzahlen; das that er nicht nur nicht, sondern er sistierte die Rückzahlung 14 Jahre hindurch und nahm überdies noch bei der Bank eine andere Schuld von vielen Millionen Gulden auf. Die Regierung hat nicht etwa, wie es der hohen Bedeutung eines geordneten Geldwesens entsprochen haben würde, die Staatsfinanzen stark in Anspruch genommen, um die Schuld an die Bank rasch zu tilgen, sondern sie machte die Bank den Staatsfinanzen durch Aufnahme einer neuen Schuld dienstbar; die Direktion erhob dagegen keinen Einwand und setzte das Interesse der Aktionäre über das der Allgemeinheit: vom Erträgnisse dieser 30 Jahre hatte den grössten Teil der Staat als Zinsen seiner Schuld bezahlt. Durch dieses beiderseitig verfehlte Verfahren konnte es geschehen, dass die Schuld des Staates von 1830 bis 1845 nicht nennenswert gesunken ist. Selbst bei dem verhältnismässig günstigen Stande zu Ende 1847 waren bei einem Notenumlaufe von 218,9 Millionen Gulden bloss 53,7 Mill. fl. im normalen Eskompte- und im Darlehensgeschäfte ausgegeben worden, 126,8 Millionen Gulden betrug die Schuld des Staates; mit Rücksicht auf die Modalitäten der Ausgabe der meisten Noten erscheint der Barvorrat von 70 Millionen Gulden als nicht beträchtlich. Wenn die Bank in diesen 30 Jahren, meist bei einem viel ungünstigeren Stande und einer oft unrichtigen Zinsfusspolitik die Barzahlungen aufrecht erhalten konnte, so lag dies daran, dass die Bankausweise geheim gehalten wurden und keine lange andauernde politische Krisis eintrat.

Ueber den Stand der Bank in der Zeit von 1818 bis Ende 1847 geben die folgenden Ziffern Auskunft:

Ende	Eskompte	Darlehen	Schuld des Staates	Notenumlauf	Münzvorrat	Dividende	Zinsen der Schuld des Staates
	Millionen Gulden Konv.-Münze						
1818	6,5	4,7	10,4	26,7	19,2	0,3	0,2
1820	1,6	16.7	34,2	51,9	29,4	2,2	1,3
1825	5,8	12,6	72,2	82,1	19,0	3,2	2,4
1830	4,9	10,9	108,0	111,9	17,5	3,3	3,0
1835	9,1	9,9	128,0	151,1	34,6	3,3	3,0
1840	31,3	17,4	126,3	167,0	15,5	4,5	3,0
1845	31,0	12,6	106,3	214,7	95,1	3,6	2,3
1847	43,6	10,1	126,7	218,9	70,2	4,4	2,4

Das Aktienkapital betrug 30372600 fl. K. M. zerlegt in 50621 Aktien à 600 fl. K. M. Die Darlehen bei Eskomptierung von Staatskasseanweisungen sind in den Ziffern der Schuld des Staates enthalten, Dividende und Zinsen für das ganze Jahr angegeben.

4. Die Nationalbank von 1848 bis 1859. Die Jahre von 1848 bis 1859 waren die bewegtesten im Leben der Bank. Infolge der Revolution und des italienischen Krieges musste sie die allgemeine Bareinlösung ihrer Noten einstellen, sie wurde von der Staatsverwaltung wiederholt mit grossen Darlehen in Anspruch genommen. Die von

der Regierung aus allgemeinen Gründen und wegen der geplanten handelspolitischen Einigung mit dem deutschen Zollverein angestrebte Aufnahme der Bareinlösung, die die starke Verminderung der Schuld des Staates an die Bank voraussetzte, konnte trotz der grossen Zahlungen, die die Staatsverwaltung immer wieder leistete, nicht dauernd erreicht werden, da die auswärtige Politik und dann der unglückliche Krieg von 1859 starke Geldaufwendungen notwendig machten, für die die Bankdirektion die Bank dienstwillig zur Verfügung stellte oder stellen musste.

Anfang März 1848 beschloss die Direktion mit Zustimmung der Finanzverwaltung, um das infolge politischer Ereignisse erschütterte Vertrauen in die Bank zu heben, von nun an monatlich einmal den Stand der Bank öffentlich bekannt zu machen. Die erste Veröffentlichung erfolgte am 5. März und betraf den Stand vom 29. Februar; es wurde der Barschatz mit 65, die Schuld des Staates mit 81,3 und der Notenumlauf mit 214,1 Millionen Gulden angegeben; verschwiegen wurde, dass unter den eskomptierten Effekten sich 45 Millionen Gulden der hier vielfach erwähnten Staatskasseanweisungen befanden. Allein auch das, was mitgeteilt wurde, genügte, um zu beweisen, dass die Bank die ausgegebenen Noten ohne rasche und ausgiebige Hilfe des Staates einzulösen nicht im stande sei. Die von der Direktion und der Regierung erwartete Beruhigung der Gemüter konnte demnach nicht eintreten, vielmehr wurden immer mehr Noten zur Einlösung präsentiert, und Anfang April war der Barschatz auf 48,6 Millionen Gulden gesunken. Unter solchen Umständen richtete die Direktion wiederholt dringende Ersuchen an die Finanzverwaltung, die der schweren Situation entsprechenden Massnahmen zu treffen; zunächst wurde demgemäss nach einer Anregung der Direktion ein Verbot der Ausfuhr österreichischer Silber- und Goldmünzen verfügt (2. und 4. April), dessen sichere Wirkung, eine Steigung der Wechselkurse weit über den normalen Ausfuhrpunkt, sofort eintrat. Am 21. Mai verfügte die Staatsregierung ferner, wieder auf Wunsch der Direktion, dass die Bank berechtigt sei, bei der Einlösung der Noten Beschränkungen eintreten zu lassen, den Noten wurde der Zwangskurs zum Nennwerte beigelegt, bloss in Fällen, wo die Zahlung in ausländischer Gold- oder Silbermünze vereinbart war, nahm man so weit Rücksicht, dass der Schuldner entweder in der betreffenden Münze oder in Banknoten zum Kurse der Münzen am Zahlungstage zu zahlen hatte; endlich wurde die Bank ermächtigt, Noten zu einem und zu zwei Gulden auszugeben (Erlasse vom 21. Mai und 22. Mai und kaiserliches Patent vom 2. Juni 1848). Die Beschränkungen, die am 22. Mai in Wirksamkeit traten, bestanden zunächst darin, dass grundsätzlich jede Partei, die sich meldete, bloss für 25 fl. Banknoten Münze erhielt; allein auch von dieser Erleichterung musste alsbald abgegangen werden (am 31. Mai 1848).[1])

Zur Bestreitung der enorm angewachsenen ausserordentlichen Staatsausgaben in den Jahren 1848 und 1849, wohl auch zur Ergänzung der abnehmenden ordentlichen Staatseinnahmen machte die Staatsverwaltung Darlehen bei der Nationalbank. Die Bankdirektion gab vor und nach der Einstellung der Noteneinlösung willig, was verlangt wurde. Im Jahre 1849 emittierte die Staatsverwaltung Staatspapiergeld, das zunächst wieder besonders die Bank belastete, indem es sich in ihren Kassen ansammelte. Der gesamte Betrag der 1848 und 1849 bis zum 18. September neuerwachsenen Schuld des Staates an die Bank samt dem in den Bankkassen befindlichen Staatspapiergelde belief sich auf 99 591 048 fl.[2])

---

[1]) Dass die Einstellung der Einlösung der Noten zu spät verfügt wurde, kann wohl nicht bezweifelt werden. Uebrigens waren selbst noch im Mai die Vorbereitungen nicht getroffen, die die Geldordnung unter dem unvermeidlichen Disagio erforderte. Dass die Silbercourantmünzen (gesetzlich gab es deren bis zu 3-Kreuzerstücken herab, die zumeist verwendete Courantmünze waren die „Zwanziger") alsbald aus der Cirkulation verschwinden würden, war mit Sicherheit zu erwarten, und es musste, da die geringste Banknote auf 5 fl. lautete, vom 22. Mai an wohl sofort ein Vacuum in der Cirkulation der Münzen entstehen, für dessen Ausfüllung durch geeignetes Kreditgeld vorzusorgen war. Die Ausgabe von Noten à 2 und 1 fl. erfolgte am 26. Mai, die von Scheidemünzen à 6 und 2 Kreuzer erst im September 1848, und da auch die dabei ausgegebenen 6-Kreuzerstücke aus Silber wegen ihres zu starken Feingehaltes bei steigendem Agio aus der Cirkulation verschwanden, wurde im Juni 1849 die Ausgabe entsprechend geringhaltiger solcher Stücke und der „Münzscheine" zu 10 und 6 Kreuzern verfügt. In der Zwischenzeit half sich die Bevölkerung durch Zerschneidung der 1-fl.-Noten in zwei oder vier Teile (die die Bank dann gegen ganze Noten eintauschte) und durch Privatgeldnoten z. B. zu 10 und 20 Kreuzern, welche von Händlern, Wirten, Fabrikanten, aber auch von Stadtverwaltungen ausgegeben wurden und die die Regierung schliesslich verbot. Man darf übrigens nicht glauben, dass die Bank nunmehr ihre Noten überhaupt nicht mehr einlöste, sie that es unter Umständen zu Gunsten der Staatsverwaltung, von Gemeinden, Korporationen und Privaten, und die Summe der durch Noteneinlösung von 1848—1855 ausgegebenen Münzen beträgt fast 100 Millionen Gulden. Das Ausfuhrverbot vom April 1898 wurde im September 1849 aufgehoben.

[2]) Auf die verschiedenen Arten der Auf-

Nach Beendigung des italienischen Krieges und Besiegung des ungarischen Aufstandes im Jahre 1849 wurde, nachdem in dem kaiserlichen Patent vom 28. Juni 1849 die von der Bank dem Staate geleisteten »sehr wichtigen Dienste« anerkannt worden waren, am 6. Dezember 1849 ein Abkommen zwischen der Finanzverwaltung und der Direktion betreffend die Rückzahlung der neuerwachsenen Schuld nach dem Stande vom 18. September 1849 abgeschlossen. Aus dem Betrage von 99 591 048 fl. wurden ausgeschieden 1,8 Millionen Gulden, die den Staat nur eventuell trafen; auf 842 280 Gulden Silberbezugsspesen verzichtete die Bank, und so verblieben 96 948 768 fl. Die einzelnen diese Summe bildenden Schuldposten wurden zu einer Schuld verschmolzen, dieselbe war vom 18. September 1849 an mit 2% zu verzinsen und derart zu tilgen, dass 60 Millionen Gulden aus dem Ertrage des am 22. September 1849 eröffneten 4½-prozentigen Anlehens und 24 Millionen Gulden aus der von der sardinischen Regierung zu entrichtenden Kriegsentschädigung gezahlt werden sollten; über die Rückzahlung des Restes von 12 948 768 fl. war ein nach einem Jahre zu schliessendes neues Uebereinkommen zu treffen. Es wurde auch vereinbart, dass die von der Bank nach dem 28. September 1849 bezahlten Zinsen der 3prozentigen Centralkasseanweisungen vom Jahre 1842 und der Partialhypothekaranweisungen von der Finanzverwaltung am Schlusse eines jeden Monats bar vergütet werden sollten. Die älteste Schuld aus der Einziehung der Wiener Währung wurde in die Verhandlungen nicht einbezogen, sie sollte nach wie vor durch die regelmässigen Tilgungen verringert werden; über die 50 Millionen-Schuld (auf Grund der seit 1822 ständig gegebenen Darlehen an den Staat in Form des Eskomptes von Staatscentralkasseanweisungen) wurde gleichfalls nichts vereinbart.

Die Schuld von 96,9 Millionen Gulden wurde nicht bloss, wie vereinbart, auf 12,9 Millionen Gulden, sondern bis Ende 1851 auf 7,5 Millionen Gulden durch Rückzahlungen reduziert. Die Staatsverwaltung gab neben den Zuflüssen aus dem oben erwähnten Anlehen und der Kriegsentschädigung noch 5,4 Millionen Gulden. Ferner wurde im Jahre 1851 die eben erwähnte Schuld von 50 Millionen Gulden durch Ausgabe von Salinenscheinen auf 37 Millionen Gulden vermindert. Im Februar 1852 erfolgte dann die zweite Verschmelzung der Forderungen der Bank an den Staat. Die verbliebenen 7,5 Millionen Gulden, die eben erwähnten 37 Millionen Gulden und das in den Bankkassen befindliche Staatspapiergeld im Betrage von 27 268 707 fl. wurden nach Begleichung von 268 707 fl. zu einer einheitlichen mit 2% verzinslichen Schuld von 71,5 Millionen Gulden zusammengezogen; als Sicherstellung wurden vorübergehend die Salinen in Gmunden, Aussee und Hallein gewährt; die Rückzahlung sollte erfolgen, sowie die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatteten. Die Vorschüsse der Bank bei Besorgung des Geschäftes der 3%igen Anweisungen vom Jahre 1842 und das in den Bankkassen sich ansammelnde Staatspapiergeld sollten monatlich von der Finanzverwaltung in Banknoten bezahlt werden. Die Rückzahlungen auf die Schuld von 71,5 Millionen Gulden beliefen sich bis Ende 1853 auf 16,5 Millionen Gulden, so dass 55 Millionen Gulden noch unbezahlt aushafteten; 15 von den 16,5 Millionen Gulden zahlte der Staat aus dem Ergebnisse des Anlehens des Jahres 1852.

Der Ordnung des Geldwesens stellte sich seit längerer Zeit der grosse Umlauf von neuem Staatspapiergeld entgegen. Es war zwar bestimmt worden (kaiserliches Patent vom 15. Mai 1851), dass das mit Zwangskurs ausgestattete Staatspapiergeld 200 Millionen Gulden nicht überschreiten solle, aber auch die Beseitigung des diese Grenze nicht überschreitenden Staatspapiergeldes war eine schwierige Aufgabe für die Staatsfinanzen. Die geeigneten Massnahmen wurden im Jahre 1854 getroffen. Zunächst schloss die Finanzverwaltung mit der Bankdirektion den Vertrag, dass die Bank das gesamte mit Zwangskurs versehene Staats-

---

nahme dieser Schuld durch Vorschüsse auf neukreierte Staatspapiere, z. B. Partialhypothekaranweisungen, auch Salinenscheine genannt, wie auf ältere (Kasseanweisungen, im Jahre 1842 emittiert), durch unbedeckte verzinsliche wie unverzinsliche Kredite kann ich hier nicht eingehen; ebensowenig auf die einander folgenden Arten von Staatspapiergeld ohne und mit Zwangskurs. S. über beide Punkte die im kais. kgl. Finanzministerium verfasste „Denkschrift über das Papiergeldwesen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie“, Wien 1892, S. 1 ff. Von den Schulden sei bloss eine Post erwähnt. Die Bankdirektion kaufte mit Zustimmung der Regierung 1848 und 1849 im Auslande Silber, da die Staatsverwaltung für das Militär Silbermünzen und zur Ausprägung von Scheidemünzen Silber benötigte. Die Erwerbungen betrugen 1848 in Barren, fremden und österreichischen Silbermünzen 22,4 Millionen Gulden und im Jahre 1849 6 Millionen Gulden. Für die sehr beträchtlichen Auslagen für Wechselkursdifferenzen und den Transport (5,8 Millionen Gulden) hatte vertragsmässig teilweise die Staatsverwaltung aufzukommen, ebenso für die Prägekosten. Es sei hier bemerkt, dass das Agio der Silbergulden im Jahre 1848 17% erreichte, für die Jahre 1849 bis 1857 betrug es durchschnittlich pro Jahr 13,85, 19,85, 26,05, 19,45, 10,57, 27,85, 20,90, 4,64, 5,50.

papiergeld gegen Banknoten einlösen solle. Eine Verzinsung der derart ausgegebenen Banknoten sollte nicht stattfinden, bloss die Kosten der Notenherstellung trug die Staatsverwaltung. Die Rückzahlung der Schuld sollte in jährlichen Raten von mindestens 10 Millionen Gulden stattfinden, und es wurde der Bank »die Anweisung auf die Zolleinkünfte« gewährt bis zur Höhe von 10 Millionen Gulden, wobei die Raten, wie die Zolleingänge in Münzen stattfanden, auch in Münzen zahlbar waren. Alsbald folgte aber eine durchgreifende Massregel zur Heilung des Geldwesens, also zur Wiederaufnahme der Einlösung der Banknoten. Durch das kaiserliche Patent vom 26. Juni 1854 wurde zu dem genannten Zwecke (aber auch zur Bedeckung ausserordentlicher Staatsbedürfnisse) ein freiwilliges Anlehen (Nationalanlehen) von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden aufgelegt; aus den Eingängen auf dieses Anlehen sollte der Bank (wie alsbald festgesetzt wurde, bis zum 24. August 1858) soviel bezahlt werden, dass in Verbindung mit den regelmässigen Tilgungen der ältesten Schuld und den jährlichen Zolleingängen von 10 Millionen Gulden die gesamte Schuld des Staates auf 80 Millionen Gulden herabgemindert werde. Innerhalb der Zeit bis zum 24. August 1858 sollte die Bank an einem vom Finanzministerium festzusetzenden Termine die Noteneinlösung wieder aufnehmen.

Nach kurzer Zeit stellte sich indessen heraus, dass auch durch diese grosse Massregel das angestrebte Ziel der Wiederaufnahme der Bareinlösung nicht erreicht werden würde. Die Staatsverwaltung hatte für Militäraufstellungen infolge des orientalischen Krieges einen sehr beträchtlichen Geldaufwand zu machen und sie entlieh von der Bank im Jahre 1854 80 Millionen Gulden und im Jahre 1855 20 Millionen Gulden, die letzteren gegen Verpfändung von Staatspapieren des Tilgungsfonds und zu 4%. Der geplanten Rückzahlung von 134,5 Millionen Gulden aus dem Nationalanlehen allein war also eine neue Schuld von 100 Millionen Gulden gegenübergestellt worden, und die Sanierung des österreichischen Geldwesens, die das gelungene Nationalanlehen gesichert hatte, war vereitelt! Der neue Finanzminister Frh. v. Bruck musste also wieder mit der Ordnung des Geldwesens beginnen. Es wurden zunächst auf Grund des Uebereinkommens vom 18. Oktober 1855 die aus der zweiten Schuldzusammenziehung verbliebenen 55 Millionen Gulden und die neuen bei der Bank aufgenommenen 100 Millionen Gulden zu einer unverzinslichen Schuld in der Höhe von 155 Millionen Gulden zusammengezogen; der Bank wurden Staatsgüter im Werte von mehr als 156 Millionen Gulden überwiesen, damit sie aus deren Erträgnissen und beim Verkaufe derselben aus ihrem Erlöse die Forderung von 155 Millionen Gulden verringere. Auch die Ende 1856 der Bank überwiesenen Zinsen der Grundentlastungsobligationen der verpfändeten Staatsgüter mussten zur Verminderung der Forderung der Bank verwendet werden. Die Schuld aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes blieb in ihren Rückzahlungsbedingungen unberührt, die aus der Einziehung des neuen Staatspapiergeldes noch aushaftende Forderung der Bank in der Höhe von 44,2 Millionen Gulden sollte, wie dies im Jahre 1854 bestimmt worden war, aus den Eingängen auf das Nationalanlehen zurückgezahlt werden. In der That wurde diese Forderung bis zum Jahre 1857 aus dieser Quelle getilgt. Diese Abmachung, welche, wie die Erfahrung zeigte, zu einer äusserst langsamen Verminderung der Schuld von 155 Millionen Gulden führte, war für die Bank höchst ungünstig, doch bereitete die Direktion in dieser Epoche der Staatsverwaltung keine Schwierigkeiten.

Eine zweite Massnahme war dagegen allerdings geeignet, die künftige Einlösung der Banknoten näher zu rücken. Sie bestand in der 1855 eingeleiteten Vermehrung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 50000 Aktien, auf deren jede 700 fl. in Silbermünze oder in Banknoten mit dem jeweiligen Aufgeld für Silber einzuzahlen waren. Bereits im Jahre 1853 hatte die Bank das Aktienkapital durch Ausgabe der auf die ursprünglichen 100000 Aktien fehlenden 49379 Stück, welche zum Kurse von 800 fl. in Banknoten einzuzahlen waren, vermehrt. Das derart in starkem Masse gestiegene Aktienkapital sollte nun um 35 Millionen Gulden in Silbermünze erhöht werden, denn die Einzahlungen in Banknoten wurden zum Ankaufe von Silber verwandt. Die Ausgabe der neuen Aktien — sie fand statt in Verbindung mit der 1855 von der Regierung angeordneten Errichtung einer Hypothekar-Kreditabteilung der Bank — führte zu einer sehr beträchtlichen Vermehrung des Münzvorrates; er ist für Ende 1856 mit 87,2 Millionen Gulden ausgewiesen, wozu noch 10,9 Millionen Gulden Wechsel auf auswärtige Plätze kommen.

Nunmehr glaubte der Finanzminister, dass für die Aufnahme der Einlösung der Banknoten ein naher Zeitpunkt bestimmt werden solle.[1]) Im Münzvertrage vom 24. Januar 1857, abgeschlossen zwischen Oesterreich und den durch die Münzkonvention

[1]) Im Februar 1856 wurde verfügt, dass der Schuldner vertragsmässig verpflichtet werden könne, Darlehen in Münze zurückzuzahlen.

vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten (vgl. Art. 19 des Handelsvertrages mit Preussen vom 19. Februar 1853) wurde im Art. 22 bestimmt, dass keiner der vertragschliessenden Staaten berechtigt ist, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtungen getroffen sind, dass es jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung etwa bestehenden Ausnahmen waren längstens bis 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen. Nun mussten Verfügungen getroffen werden, um, was kühn versprochen worden war, treu zu erfüllen.[1])

Die entsprechenden Verfügungen ergingen durch die kaiserl. V. v. 30. August 1858. Der Nationalbank wurde darin aufgetragen, vom 1. November 1858 an nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 Gulden auszugeben; es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November zu verwenden; die Nationalbank wird ferner verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwertige Silbermünze einzulösen; von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muss wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren oder — nach Umständen und mit Bewilligung des Finanzministers — teilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmässig eskomptierten oder beliehenen Kreditseffekten bedeckt sein. Die Noten der österreichischen Währung sind bei allen öffentlichen Kassen nach dem Nennwerte anzunehmen und haben Zwangskurs bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerte; nach Massgabe ihrer Ausgabe sind die im Umlaufe befindlichen auf Konventionsmünze lautenden Noten einzuziehen (in verschiedenen Fristen bis zum 31. Oktober 1859); die auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden sind mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern; der Zeitpunkt ihrer Einberufung wird nachträglich festgestellt werden.[1])

Im Sinne dieser kaiserl. Verordnung musste die Bank, da sie am 6. September 1858 die ersten Noten österreichischer Währung ausgab und diese allein einlösbar und in der erwähnten Weise metallisch und bankmässig zu bedecken waren, auf deren Bareinlösung gefasst sein. Noch vor Jahresschluss wurde aber durch die kaiserl. V. v. 26. Dezember 1858 ein weiterer Schritt zur Durchführung der österreichischen Währung und damit zur Einlösbarkeit aller Noten der Nationalbank gethan. Diese Verordnung verfügte die Einziehung der auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 Gulden und das Aufhören ihres Umlaufes nach dem 31. Dezember 1859; die Nationalbank wurde ermächtigt, an Stelle dieser Noten solche à 1 Gulden österreichischer Währung bis zum Betrage von 100 Millionen Gulden auszugeben, die bezüglich ihrer Annahme den anderen Banknoten gleichgestellt waren. Auf diese Noten bezog sich die Bestimmung bezüglich der metallischen Drittel- und der bankmässigen Deckung nicht, sie fanden ihre Sicherstellung in den der Bank übergebenen Staatsgütern und sollten durch deren Erträgnisse und Erlöse ihre Tilgung finden; die Bank war indessen verpflichtet, sie jederzeit einzulösen. Mit Rücksicht auf diese erhöhte Einlösungspflicht hielt sich der Finanzminister für verpflichtet, die Schuld des Staates an die Bank zu vermindern; es wurden ihr durch ein Uebereinkommen v. 26. Dezember 1858 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze zahlbare Kaufschillingsraten der südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und centralitalienischen Eisenbahngesellschaft überwiesen, welche Raten v. 1. November 1860 bis 1. November 1864 jährlich abzutragen waren, ferner von Staatsgütern herrührende Grundentlastungsobligationen im Betrage von 23 Millionen Gulden österreichischer Währung. Dagegen verzichtete die Bank auf Forderungen an den Staat im Betrage von 943 000 Gulden.

Ob die der Bank damals zur Verfügung stehenden Mittel genügend waren, die Noteneinlösung aufrecht zu erhalten, konnte sich nicht erweisen, da diese infolge des italienischen Krieges am 29. April 1859

[1]) Durch den Münzvertrag wurde in der österreichischen Monarchie der 45-Guldenfuss eingeführt; ein kaiserliches Patent vom 19. September 1857 ordnet die Ausprägung der dem Münzvertrage entsprechenden Münzen an. Der Münzfuss war der, dass aus einem Pfunde (= 500 g) feinen Silbers 45 fl. auszuprägen waren. Die nach diesem Münzfuss ausgeprägten Landesmünzen bilden die österreichische Währung. Durch das kaiserliche Patent vom 27. April 1858 wurde die österreichische Währung vom 1. November 1858 an im ganzen Reiche eingeführt. Das Verhältnis zur Konventionsmünze ist 100 fl. Konventionsmünze = 105 fl. österreichische Währung. In den folgenden Auseinandersetzungen bedeutet der Gulden vom Jahre 1859 an den Gulden österreichischer Währung, bis 1859 bedeutete im Vorstehenden „Gulden“ den der Konventionswährung; der Gulden Wiener Währung wurde als solcher bezeichnet.

[1]) Das Papiergeld Wiener Währung wurde vom 1. Juli 1858 ab ausser Kurs gesetzt. (K. V. v. 27. April 1858).

zeitweilig eingestellt wurde.[1]) Die Bestimmungen der kaiserl. V. v. 30. August 1858 bezüglich der metallischen und bankmässigen Bedeckung der Noten wurden aber nicht alteriert. Durch eine kaiserl. V. v. 29. April 1859 wurde die Aufnahme einer sehr beträchtlichen Summe bei der Nationalbank verfügt; es sollte ein Anlehen von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung in 5 prozentigen Staatsschuldverschreibungen begeben werden; da dessen Realisierung zur Zeit nicht thunlich war, so wurde der Finanzminister beauftragt, nach Massgabe der eingetretenen Bedürfnisse die Belehnung dieser Staatsschuldverschreibungen zu 2/3 des Nominalwertes bei der Bank einzuleiten; zugleich wurde die Bank ermächtigt, zu diesem Zwecke Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung auszugeben, denen die Annahme bei allen öffentlichen Kassen und der Zwangskurs zum Nennwerte verliehen wurde. Im Sinne dieser Anordnung entlieh die Staatsverwaltung von der Bank im Jahre 1859 133 Millionen Gulden.[2]) Neben diesen 133 Millionen Gulden entlieh die Staatsverwaltung bei der Bank 20 Millionen Gulden in klingender Münze unverzinslich und gab der Bank als Deckung 3 Millionen Pfund Sterling des in London aufgelegten Anlehens vom Jahre 1859.

Der unglückliche Ausgang des Krieges verhinderte zunächst die Rückzahlung dieser Summen. Sollte weiterhin die Noteneinlösung auf gesicherterer Grundlage aufgenommen werden, als die im Jahre 1858 geschaffene war, so musste neben der Rückzahlung der neuerwachsenen Schuld des Staates auch eine starke Reduktion seiner älteren Schuld an die Bank veranlasst werden.

Ueber den geschäftlichen Stand der Bank im Zeitraume von 1848—1859 sei erwähnt, dass durch Gründung von Filialen in den meisten Landeshauptstädten und in Ungarn eine Erleichterung der Inanspruchnahme der Bank und auch eine Vergrösserung ihrer Geschäfte herbeigeführt wurde.[1]) Auch davon abgesehen, haben die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1857 zu einer Vermehrung des Eskomptegeschäftes geführt. Auffallend ist die starke Zunahme des Darlehensgeschäftes, welches bis Ende 1857 eine Höhe von 86,2 Millionen Gulden erreichte. »Die Vermehrung der Staatsschuld, die mit der Entlastung des Bodens verbundenen Kreditoperationen und die Schwierigkeiten, welche der Begebung solcher Effekten hindernd in den Weg traten, waren zunächst Anlass hiezu« (Lucam). Bei den Kreditgewährungen der Bank wurde viel Protektion geübt, eine alte Klage, die schon im Zeitraume vor 1848 erhoben wurde. Im Jahre 1856 wurde der seit 1833 geltende 4 prozentige Zinsfuss für das Eskompte- und Darlehensgeschäft auf 5 % erhöht. Im ganzen stieg von 1853 beginnend bis 1858 das Bruttoerträgnis und der gesamte Betrag der Dividende, doch sinkt wegen des erhöhten Aktienkapitals von 1854 ab die auf die einzelnen Aktien entfallende Dividende von 85 Gulden Konventionsmünze auf 60,57 Gulden im Jahre 1859. Beachtenswert ist die für die Jahre von 1849 bis 1852 bewirkte Erhöhung des Reservefonds um 5,2 Millionen Gulden. Die übrigen den Notenumlauf bestimmenden Verhältnisse sowie jene, welche den Metallschatz in der hier in Frage stehenden Zeit verändert haben, wurden bereits erwähnt. Das einzelne zeigen die am Schlusse des Artikels gegebenen Tabellen.

5. Das dritte Privilegium der Bank vom 27. Dezember 1862. Zunächst begann die Regierung im Jahre 1860, ihre Schuld an die Bank zu verringern, diese empfing laut Uebereinkommen vom 1. April 1860 aus dem Ende 1859 aufgelösten Tilgungsfonds Wertpapiere, die eine Verminderung der (mit 2 % verzinslichen) Schuld von 133 Millionen Gulden um 34 Millionen Gulden bewirkten. Ferner wurde die Begebung der 1859er Anleihe in Form einer verzinslichen mit Prämien rückzahlbaren Schuld im März 1860 ver-

---

[1]) Die Bank hatte mit der Einlösung am 6. September 1858 begonnen, von diesem Tage bis Ende 1858 verringerte sich ihr Münzvorrat um 10,8 Millionen Gulden, und vom 1. Januar bis 25. April 1859 um weitere 2,2 Millionen Gulden. Dabei hatte die Bank, abgesehen von kleineren Posten, in der letzten Dezemberwoche 1858 4,3 Millionen Gulden K. M. vom 1. Januar bis 10. Januar 1859 4,1, im Februar 1 Million und noch im März 0,9 Millionen Gulden Ö. W. Edelmetall empfangen. Während der Bareinlösung im Jahre 1858 war das Agio fast verschwunden. Im Jahre 1859 stieg es auf 53,20, für die Jahre 1860—1862 sind die Jahresdurchschnittsziffern des Agio 32,32, 41,25 und 28,07.

[2]) Die Bedeckungsverhältnisse der Banknoten waren demnach die folgenden: für Noten bis zu 10 fl. herab war die metallische Dritteldeckung, im übrigen die bankmässige Bedeckung vorgeschrieben. Die Noten à 1 fl. im Betrage von 100 000 000 fl. waren durch Staatsgüter, die 133 000 000 fl. à 5 fl. durch das 1859 er nicht begebene Anlehen bedeckt. Wäre die Sistierung der Einlösung der Noten entfallen, so hätte die Bank die Verpflichtung gehabt, die sämtlichen ausgegebenen Noten jederzeit bei ihrer Hauptkasse einzulösen.

[1]) Die erste Eskomptefiliale wurde 1847 in Prag errichtet, 1851 folgte die Errichtung einer Eskomptefiliale in Pest, die Errichtung von Filialen zur Erteilung von Vorschüssen gegen statutenmässige Pfänder begann im Jahre 1854, Ende 1859 bestanden 15 Filialanstalten.

fügt, die dabei nicht begebenen 123 Millionen Gulden Obligationen erhielt die Bank als Pfand für die Forderung im Restbetrage von 99 Millionen Gulden. Das waren die letzten Thaten Brucks in der Banksache. Sein Nachfolger im Amte, Edler von Plener, nahm die Ordnung des Geldwesens energisch in Angriff; allein dafür waren alsbald neue Kompetenzen geschaffen worden; denn der durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 eingesetzte Reichsrat (bestehend aus dem von den Landtagen zu wählenden Abgeordnetenhause und dem Herrenhause) hatte hierüber die der Sanktion durch den Kaiser zu unterbreitenden Beschlüsse zu fassen. So kam es zu einer Regierungsvorlage über die Ordnung des Banknotenwesens und nach langen parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1862, dessen Bestimmungen auch der Bankausschuss angenommen hatte. Es war für das ganze Reich gültig und ermächtigt den Finanzminister, mit der Nationalbank das dem Gesetz angeschlossene Uebereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen Staat und Bank abzuschliessen. Das Gesetz trat am 6. Januar 1863 in Kraft.

Das Uebereinkommen über das Schuldverhältnis zwischen Staat und Bank setzt folgendes fest: Die aus der Einlösung des Wiener Währungspapiergeldes am 29. November 1862 verbleibende Schuld von 36914954 fl. wird mit 2% verzinst und in 4 gleichen Jahresraten von Ende Dezember 1863 bis Ende Dezember 1866 getilgt. Die Schuld des Staates an die Bank im Betrage von 20000000 fl. in Silber bleibt unverzinslich und wird in Silbermünze oder in Devisen so zurückgezahlt, dass die erste Hälfte längstens bis Ende 1865, die zweite bis Ende 1866 berichtigt ist. Im übrigen schuldete der Staat der Bank nach dem Stande vom 29. November 1862 77,8 Millionen Gulden (damals gedeckt durch das Anlehen aus dem Jahre 1860)[1]) und 87 Millionen Gulden (durch Staatsgüter gedeckt). Aus dem Gesamtbetrage dieser beiden Forderungen wurde die Summe von 80 Millionen Gulden ausgeschieden und von der Bank dem Staate als Darlehn bis zum Ablaufe dieses Privilegiums überlassen, für welches der Staat vom Anfang 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von 1 Mill. fl. insofern entrichtet, als dieses zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Dividende auf 7% notwendig ist. Bezüglich des Restes, der von den genannten zwei Forderungen nach Abzug der 80 Millionen Gulden erübrigt, erfolgt die Tilgung durch Eingänge auf das Anlehen vom Jahre 1860, durch die Erträgnisse und die Verkaufserlöse der der Bank durch Uebereinkommen vom 18. Oktober 1855 überwiesenen Staatsgüter, endlich, soweit diese nicht zureichen, durch Zahlungen der Finanzverwaltung, so dass bis Ende 1866 auch diese Schuld vollständig bezahlt sein muss. Die Bank wurde verpflichtet, die zur Zeit in ihrem Eigentume befindlichen Effekten mit Ausnahme jener des Reservefonds und der Schuldverschreibungen der Karl-Ludwigsbahn innerhalb des Zeitraumes der Rückzahlungen des Staates in jedem Jahre nach dem Verhältnis dieser Rückzahlungen zu veräussern. Die durch die Rückzahlungen der Staatsverwaltung und durch die Veräusserungen der Wertpapiere eingehenden Beträge mussten in der Weise zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes verwendet werden, dass bis Ende 1866 die statutenmässige Bedeckung der Noten (von der alsbald die Rede sein wird) hergestellt ist. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen; die näheren Bestimmungen werden durch ein in der Reichsratssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Aus den neuen Statuten der Bank sei folgendes hervorgehoben: Die Verfassung der Bank erfuhr eine Aenderung zunächst darin, dass der auf Grund der früheren Privilegien bestehende Ausschuss von 100 Mitgliedern beseitigt wurde. An dessen Stelle trat die Generalversammlung jener Aktionäre, die österreichische Unterthanen sind und sich über einen Besitz von 20 Aktien rechtzeitig ausweisen. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte 14 Direktoren mit 3jähriger Funktionsdauer, deren Bestätigung dem Kaiser vorbehalten ist. Diese Direktoren bilden mit dem Gouverneur die Bankdirektion, welche die Verwaltung des Bankvermögens besorgt. Die Generalversammlung hat ferner aus ihrer Mitte einen Ausschuss mit einjähriger Funktionsdauer zu wählen, der aus 12 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses haben u. a. an den Beratungen der Bankdirektion über die Veränderungen des Zinsfusses mit entscheidender Stimme teilzunehmen. Die Generalversammlung hat endlich die Mitteilungen der Direktoren über die Gebahrung des Bankinstitutes sowie die Berichte des Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und darüber zu beschliessen. Der Gouverneur wird vom Kaiser ernannt, die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von den Direktoren aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt. Das Aktienkapital der Nationalbank wurde mit 110250000 fl. festgesetzt.

Die Bank ist während der Dauer des neuen Privilegiums, das ist bis Ende 1876, ausschliesslich berechtigt, „Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind“, auszugeben. Diese Noten dürfen auf keinen niedereren Betrag als 10 fl. lauten. Doch bleibt die Bank zunächst berechtigt, Noten zu 1 und 5 fl. im Umlaufe zu halten. Der Zeitpunkt für die Einziehung dieser Noten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Die Bank ist zur Einlösung ihrer Noten zu ihrem vollen Nennwerte gegen gesetzliche Silbermünze verpflichtet. Jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, muss

[1]) Im Jahre 1862 wurden 83 Millionen begeben, und den 50 Millionen übersteigenden Erlös erhielt die Bank; der am 29. November 1862 resultierende Rest von 77,8 Millionen Gulden erklärt sich aus den vorausgegangenen Zuflüssen aus dieser Begebung.

in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein; jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, muss bedeckt sein mit statutenmässig eskomptierten oder beliehenen Effekten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen, dann mit statutenmässig eingelösten und zur Wiederveräusserung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht übersteigen dürfen und nur mit $^{3}/_{4}$ des Nennwertes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des 4. Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münzen oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Den Noten der Bank wurde für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches der Zwangskurs zum Nennwerte verliehen.

In der Reihe der Geschäfte der Bank wurde neu genannt die Anschaffung und der Verkauf von Gold, Silber und Wechseln auf auswärtige Plätze, ferner ist hervorzuheben die Bestimmung, dass die Bank von den im Girogeschäfte an sie gelangenden Beträgen nur die Hälfte in ihren anderen Geschäften verwenden darf. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze und Silberbarren mit 45 fl. für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen; sie darf dabei eine Provision und bei Barren die Prägekosten in Abzug bringen. Beim Eskomptegeschäfte wurde der Minimalbetrag der zum Eskompte geeigneten Wechsel und Effekten (im Reglement) auf 100 fl. festgesetzt. Die statutenmässige Belehnung von Gold und Silber war bis zur Aufnahme der Bareinlösungen verboten. Die Ausweise über den Aktiv- und Passivstand der Bank sind monatlich zu veröffentlichen. Eine völlige Veränderung erfuhren die Bestimmungen über die Beziehungen zur Staatsverwaltung. Die Staatsaufsicht beschränkt sich nur darauf, dass ein Kommissär darüber wacht, ob die Bank sich dem Statut und dem Reglement gemäss benimmt. Die möglichen Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Bank können nur darin bestehen, dass die Bank die von der Finanzverwaltung eingereichten Wechsel statutenmässig eskomptiert und dass sie kommissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgt. Die aus der letzteren Besorgung sich ergebenden Guthaben sind am Schlusse jedes Monats bar zu begleichen.

Die erste parlamentarische Ordnung der Bankangelegenheiten, die sich im G. v. 27. Dezember 1862 vorfindet, darf man als gelungen bezeichnen. Das Bankstatut war ein für jene Zeit modernes Werk; man hat die Gesellschaft mit den bei einer Notenbank angebrachten Kautelen richtig organisiert, ihren Geschäftskreis zutreffend abgegrenzt, für Oeffentlichkeit der Ergebnisse der Bankgebahrung vorgesorgt, und (was schon der Finanzminister vorgeschlagen hatte) durch die Erfahrungen belehrt, die Bank vom Staate unabhängig gestellt sowie die Geschäftsbeziehungen mit dem Staate auf ein Minimum reduziert. Die Verfügungen betreffend die metallische Bedeckung der Noten waren zwar strenge, aber man einigte sich darauf, nach Verwerfung der vom Finanzminister proponierten steigenden Quotendeckung, um dadurch die Solidität der Bank über jeden Zweifel sicher zu stellen; sie waren für den damaligen Geschäftsbetrieb ausreichend. Zur grössten Vorsicht wurde für den Fall, dass sich der Betrag der bloss bankmässig bedeckten Noten als unzulänglich erweisen sollte, der Nationalbank das Recht vorbehalten, in Bezug auf die Notendeckung der Finanzverwaltung Anträge zu stellen und deren verfassungsmässige Behandlung zu verlangen. Das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank ist gerecht. Die gegenüber den Vorschlägen des Finanzministers beschlossene Abkürzung der Abzahlungstermine der Schuld des Staates hat sich nach gemachten Erfahrungen als durchführbar erwiesen. Dass mit einer Ausnahme die Schuld des Staates an die Bank bis zu ihrer Rückzahlung für unverzinslich erklärt wurde und dass man ein permanentes, der Hauptsache nach wohl auch unverzinsliches Darlehen zu Gunsten des Staates beliess, war billig. Man hat bezüglich der Unverzinslichkeit zu bedenken, dass der überwiegende Teil dieser Forderungen an den Staat zu einer Zeit entstanden war, wo die Bank ihre Noten nicht bar einlöste, und es ist nicht erwiesen, dass bei Eingehen dieser Forderungen durch die dabei geschehene Ausgabe von Noten der Bank ein Nachteil in ihrem normalen Geschäfte zugefügt worden sei, für den sie nicht entsprechend entschädigt worden wäre. Ueberdies hatte die Bank für das ihr verliehene Privilegium dem Staate ein Entgelt zu leisten, und dieses Entgelt wird durch das permanente, der Hauptsache nach unverzinsliche Darlehen gebildet. Vor dem neuen Statut erteilte die Staatsverwaltung der Bank die Privilegien und nützte dann ihren Kredit für Zwecke aus, die vielleicht dem Interesse der Staatsfinanzen entsprachen, aber mit den Aufgaben einer einlösenden Notenbank nicht übereinstimmten; dafür gewährte der Staat der Bank grosse finanzielle Vorteile. Nun wurden solche Geschäftsbeziehungen gesetzlich ausgeschlossen, und es war richtig, für das unter solchen Umständen erteilte Privilegium ein Entgelt festzusetzen. Das G. v. 27. Dezember 1862 gereicht dem ersten Reichsrate seit 1849, namentlich dem damaligen Abgeordnetenhause und unter dessen Mitgliedern besonders dem Referenten Dr. Herbst, zur Ehre. Allerdings war die Beschlussfassung erleichtert durch die lebhafte Diskussion der einschlägigen Fragen seitens der Wissenschaft (so hat namentlich Adolf Wagner damals eine Reihe wichtiger

Schriften über die österreichische Bankfrage herausgegeben) und seitens der Presse.

6. Die Durchführung des Uebereinkommens vom Jahre 1862. Die Staatsnotenausgabe. Statutenänderungen bis 1872. Suspension der Bankakte während der 1873er Krise. Die im Uebereinkommen vom 27. Dezember 1862 festgesetzten Zahlungen der Finanzverwaltung an die Bank und Verkäufe von Wertpapieren seitens der Bank wurden genau eingehalten. Es war noch im April 1866 sicher, dass bei weiterer ordnungsmässiger Abwickelung des Uebereinkommens vom 27. Dezember 1862 die Barzahlungen im Jahre 1867 aufgenommen werden können[1]). Nach begründeten Berechnungen wären Ende 1866 bei einem Metallschatz von 148,2 Millionen Gulden, 298 Millionen Gulden Noten im Umlaufe gewesen, was nach statutenmässiger Bedeckung noch eine Notenreserve von 49,8 Millionen Gulden ergeben hätte. Der Banknotenumlauf war schon bis Ende April 1866 auf 337,9 Millionen Gulden reduziert und zeigte gegen Ende 1862 eine Abnahme um 88,9 Millionen Gulden, trotz einer starken Ausdehnung des Eskomptegeschäftes in dieser Zeit. Wenn nun trotz der ordnungsmässigen Durchführung des Uebereinkommens die für das Jahr 1867 in Aussicht genommene Aufnahme der Einlösung der Banknoten nicht erfolgte, so war daran die im Jahre 1866 wegen des Krieges gegen Preussen und Italien verfügte Ausgabe von uneinlöslichen mit Zwangskurs ausgestatteten Staatsnoten schuld, die dann weiterhin im Umlaufe erhalten wurden. Die Emission vollzog sich in folgender Weise: Das G. v. 5. Mai 1866 erklärte die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 5 fl. als Staatsnoten mit Zwangskurs und enthob die Nationalbank der Verbindlichkeit, seinerzeit diese Notenkategorieen gegen Silber einzulösen. Die Maximalgesamthöhe der Noten zu 1 und 5 fl. wurde auf 150 Millionen Gulden festgesetzt und die Nationalbank verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommenen Noten demselben in Banknoten höherer Appoints zu leisten. Durch das G. v. 7. Juli 1866 wurde ferner dem Finanzminister ein Kredit von 200 Millionen Gulden eröffnet und der Nationalbank aufgetragen, die erforderlichen Geldmittel, bis die Umstände es gestatten werden, ein Anlehen zu realisieren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, nach Massgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen Gulden in Banknoten gegen Ersatz der Fabrikationskosten vorzuschiessen, welche Vorschüsse längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden in Banknoten zurückzuzahlen seien. Bis zur Rückzahlung dieser Vorschüsse an die Nationalbank wurden diejenigen Bestimmungen ihres Statuts, mit welchen dieses Gesetz nicht im Einklange steht, einschliesslich der Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme der Barzahlungen, suspendiert. Endlich erfloss das G. v. 25. August 1866; es verfügte eine weitere Vermehrung, aber auch die Begrenzung des Staatsnotenumlaufes. Der Finanzminister sollte nach diesem Gesetze auf Grund des Kredites, der ihm durch das G. v. 7. Juli eröffnet worden, noch 90 Millionen Gulden Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. ausgeben, ferner jene 60 Millionen Gulden, welche auf Grund des G. v. 7. Juli die Nationalbank gegeben hatte, in Staatsnoten zurückzahlen und zwar in Noten zu 1 fl. Da die laut G. v. 5. Mai 1866 zu emittierenden Staatsnoten 150 Millionen Gulden betrugen, so ergab sich als Gesamtsumme der Staatsnoten 300 Millionen Gulden. Die Ausgabe »förmlicher Staatsnoten« wurde angeordnet, ihnen die Annahme bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerte und der Zwangskurs zum Nennwerte zugesichert und ihr Höchstbetrag auf 300 Millionen Gulden festgesetzt mit der Abweichung, dass, wenn der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen unter den Höchstbetrag von 100 Millionen Gulden sinken sollte (was durch Rückzahlungen bei ihrer Fälligkeit eintreten kann), das Minus durch Vermehrung der Staatsnoten über 300 Millionen Gulden aufgebracht werden solle. (Bei dieser Anordnung ist es, abgesehen von der Erhöhung des Staatspapiergeldumlaufes um 12 Millionen Gulden, bis zum G. v. 9. Juli 1894 verblieben.) Auf Grund dieser Verfügungen wurde in der That die Forderung der Bank von 60 Millionen Gulden im Jahre 1867 in Staatsnoten bezahlt, so dass damit die Staatsschuld an die Bank auf 80 Millionen Gulden reduziert war. Es ist noch zu beachten, dass zur Bezahlung der Kriegsentschädigung an Preussen 30 Millionen Gulden in Silber im Wege des Wechseleskomptes durch ein Konsortium von Finanzmännern von der Bank zu Gunsten des Staates beschafft, aber auch rechtzeitig an die Bank zurückbezahlt wurden. So hatte der unglückliche Krieg die unmittelbar bevorstehende Ordnung des österreichischen Geldwesens vereitelt.[1])

[1]) Durch das kaiserliche Manifest vom 20. September 1865 wurde die Wirksamkeit der österreichischen Staatsgrundgesetze sistiert. Die parlamentslose Zeit dauerte bis zum 20. Mai 1867.

[1]) Das Agio der Silbergulden, das von 1862 bis Febr. 1866 von 28,07 auf 5,5 gesunken war, stieg 1866 auf 29,75. Die Jahresdurch-

Durch diese Ausgabe von Staatsnoten wurden die Statuten und die Rechte der Bank aus dem G. v. 27. Dezember 1862 unstreitig empfindlich verletzt. Durch das zweiseitig verbindliche Uebereinkommen, wie es in jenem Gesetze vorliegt, hatte die Bank sich eine Verminderung der Zinsen von ihren Forderungen an den Staat gefallen lassen, auf die Rückzahlung eines beträchtlichen Teiles ihrer Forderung verzichtet, dies alles, weil sie das für das ganze Reich wirksame ausschliessliche Recht erhalten hatte, Noten auszugeben. Nun wurde die Bank offenkundig in jenem Erwerbe verkürzt, auf den sie nach dem G. v. 27. Dezember 1862 während der Dauer ihres Privilegiums rechnen konnte und der sie veranlasst hatte, die ebenerwähnten Opfer zu bringen. Diese Erwerbsverkürzung infolge des Staatsnotenumlaufes trat alsbald hervor. Das Eskompte- und Darlehensgeschäft verminderte sich nicht nur im Jahre 1866, was auf die Kriegsereignisse zurückgeführt werden kann, sondern auch im Jahre 1867 sank es bis Ende Juli, obwohl der Zinsfuss herabgesetzt worden war. Für das Jahr 1867 war die Nationalbank zum ersten Mal seit dem Jahre 1819 nicht in der Lage, den Aktionären eine 7 prozentige Dividende zu zahlen, und nahm vom Staate die Zuschusszahlung in der Höhe von 1 Million Gulden in Anspruch, welche auch geleistet wurde.[1]) Während dieser Abnahme des Eskomptegeschäftes stieg der Staatsnotenumlauf unausgesetzt. Es ist begreiflich, dass unter solchen Umständen die Bankleitung, die von vornherein die Staatsnotenausgabe als eine Verletzung ihrer Rechte erklärt hatte, schon 1867 Entschädigungsansprüche erhob. Auf einen billigen Ausweg aus dieser Situation deutete der Beschluss der Generalversammlung vom 16. Januar 1868 hin, durch welchen die Direktion und der Bankausschuss ermächtigt wurden, mit dem Ministerium nicht nur über die Bemessung und Zahlung der angesprochenen Entschädigung, sondern auch über Aenderungen der Statuten und des Uebereinkommens vom Jahre 1862 eine vorläufige Vereinbarung zu treffen, das heisst, man dachte, zum mindesten durch Statutenänderungen die Erträgnisse der Bank zu steigern, wobei man auf das Entgegenkommen der Regierung um so mehr rechnen zu können glaubte, als diese doch die jährlichen Zahlungen der zuschüssigen Summen, wenn die Dividende 7 % nicht erreichte, vermeiden wollte. Die gewünschte Modifikation des Uebereinkommens sollte die feste Verzinslichkeit der 80 Millionen-Schuld bringen.

Als das Ergebnis der demnach mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen sind zu betrachten das G. v. 30. Juni 1868, der auf Grund desselben erflossene Erlass des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1868 und das G. v. 13. November 1868. Dieselben verfügen die Verminderung des Aktienkapitals auf 90 Millionen Gulden, die Beseitigung der Widmung von 40 Millionen Gulden für das Hypothekarkreditgeschäft, die Verringerung der in den Reservefonds zu erlegenden Quote von 25 auf 10 %; ferner wurde bestimmt, dass die Bank berechtigt sei, bares Geld gegen Verbriefung mit und ohne Verzinsung anzunehmen und im Girogeschäfte Zinsen zu gewähren. Das Darlehensgeschäft wurde ausgedehnt, u. a. auf Edelmetalle und ausdrücklich auch auf ungarische Wertpapiere, dazu kamen Erweiterungen des Eskompte- und Kommissionsgeschäftes (Eskompte auf offenem Markte, von Wechseln unter 100 Gulden und gewisser kurzfälliger Effekten und Coupons). Die Beschränkung wegen Verwendung der im Girogeschäfte der Bank zugekommenen Beträge entfiel. In die bankmässig zu bedeckende Banknotenmenge sind die gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank liegenden fremden Gelder und in die bankmässige Bedeckung die Wechsel auf auswärtige Plätze einzubeziehen.

Waren diese Statutenänderungen Wirkungen der Verringerung der Erträge der Bank infolge der Ausgabe von Staatsnoten, so folgten nach 1868 Statutenänderungen, bleibende wie vorübergehende, die auf die verstärkten Ansprüche des kreditsuchenden Publikums an die Bank zurückzuführen waren. Seit 1868 zeigte sich in Verbindung mit dem beginnenden volkswirtschaftlichen Aufschwunge in Oesterreich eine Zunahme ihres Eskomptegeschäftes, das sich bis Ende 1873 in unausgesetzt steigenden Jahresziffern bewegte. Die Bank war unter solchen Umständen genötigt, ihre Mittel zu mobilisieren und alles vorzukehren, um für einen grossen Umlauf an Banknoten die statutenmässige metallische Bedeckung zu beschaffen. So sah sie sich im Jahre 1870 veranlasst, zum Behufe der Erhöhung ihres Edelmetallbesitzes Devisen zu begeben, da diese in die metallische Bedeckung nicht eingerechnet werden durften; (der Besitz der Bank an Devisen bewegte sich von 1866 bis 1870 zwischen den Jahresendziffern von 43,5 und 30 Millionen Gulden). Da diese Be-

schnittsziffern des Agio für 1867—1873 sind 23,95, 14,43, 21,02, 21,89, 20,38, 9,27 und 8,14.

[1]) Auch für 1868 ergab sich keine 7 %ige Dividende. Da die Regierung die geforderte Ergänzungszahlung nicht leistete, beschritt die Bank den Prozessweg. Der Rechtsstreit wurde durch das Uebereinkommen vom 27. Juni 1878 durch Verzicht der Bank beendigt.

gebung wegen des deutsch-französischen Krieges sich sehr schwierig gestaltete, richtete die Direktion der Bank das Ansuchen an die österreichische Regierung, provisorisch die Einrechnung des Devisenbesitzes in den Metallschatz zu gestatten. Diese Gestattung erfolgte durch die kaiserl. V. v. 28. Juli 1870 für den Höchstbetrag von 33 Millionen Gulden, und dabei verblieb es bis zum 11. März 1871.

Als im Jahre 1871 an die Veräusserung der Devisen geschritten wurde, fand es die Bankleitung für richtig, für die verkauften Devisen wie auch für einen Teil ihres Silberbesitzes Gold anzuschaffen. Bei dieser Transaktion war aber die Bankleitung durch die Bestimmung des § 14 der Statuten beschränkt, dass bloss bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates Gold anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden könne. Diese Anordnung war wohl so auszulegen, dass bloss der vierte Teil der jeweilig statutenmässig erforderlichen metallischen Bedeckung der umlaufenden Noten in Gold vorhanden sein dürfe, nicht etwa der vierte Teil des Metallschatzes überhaupt; doch selbst bei dieser Auslegung musste die Bankleitung alsbald die Grenze für die zulässigen Golderwerbungen finden. Da sie nun aber das grösste Gewicht darauf legte, einen beträchtlichen Goldbesitz zu erwerben, wandte sie sich schon im September 1871 an die Regierung mit dem Ersuchen, die erwähnte Beschränkung im § 14 auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Unterstützt wurde dieses Ansuchen durch ein Einschreiten mehrerer grösserer Wiener Banken, welche dieselbe Beschränkung beseitigt wissen wollten, da sie sie bei den zum Behufe der Beschaffung von Banknoten erwünschten Belehnungen von Gold durch die Bank behinderte. Die Bankdirektion begründete ihr Ansinnen durch den Hinweis, dass Oesterreich im Jahre 1867 aus dem deutschen Münzverbande ausgetreten sei, dessen Grundgedanke die Festhaltung der Silberwährung gewesen; im Zoll- und Handelsbündnis der beiden Reichsteile vom 24. Dezbr. 1867 seien die Vorlagen zur Einführung der Goldwährung nach den Grundsätzen der Pariser Münzkonferenz für beide Reichshälften in Aussicht gestellt worden, auch haben die Gesetzgebungen die Ausprägung neuer Goldmünzen zu 8 und 4 fl. (gleich 20 und 10 Francs) angeordnet; die erwähnte Beschränkung sei bis zur Aufnahme der Barzahlungen bedeutungslos. Ob man seinerzeit zur Gold- oder zu einer gemischten Währung übergehen werde, das von der Bank zu erwerbende Gold könnte nur zur Erleichterung einer künftigen Aufnahme der Barzahlungen dienen. Im Sinne dieser Anregung erfloss das G. v. 18. März 1872, durch welches die mehrfach erwähnte Beschränkung der Zusammensetzung des Metallschatzes nach § 14 der Statuten beseitigt wurde. Diese Statutenänderung hat sich als überaus richtig erwiesen. Die Bankleitung hat im Sinne des neuen Gesetzes ihren Goldbesitz weiter unausgesetzt vermehrt, bis im Jahre 1875 der Rückgang des Silberpreises die Bank zur Einstellung der Golderwerbungen veranlasste.[1])

Der in Oesterreich im Jahre 1868 einsetzende volkswirtschaftliche Aufschwung führte bekanntlich Anfang Mai 1873 zu einer Börsenkatastrophe, die sich zu einer volkswirtschaftlichen Krisis ausgestaltete. Die Anforderungen an die Bank waren unausgesetzt gestiegen, und am 13. Mai 1873 verfügte sie bei einem Notenumlauf von 329,8 Millionen Gulden über eine Reserve von 13,3 Millionen Gulden. Die Thatsache, dass die Bank ausser stande sei, bei Einhaltung ihres Statutes weiteren Kredit selbst den kreditwürdigsten Personen und selbst auf Grund der sichersten Wertpapiere zu geben, hätte das ohnehin auf das tiefste erschütterte Vertrauen völlig zerstört. Um dieser Katastrophe vorzubeugen, sah sich die österreichische Regierung veranlasst, durch eine kaiserl. V. v. 13. Mai 1873 die Bestimmung des § 14 der Statuten über die

[1]) Ende 1869 besass die Bank 116,6 Millionen Gulden Silber, 234 960 fl. Gold, 10,2 Millionen Gulden Silberdevisen und 20,2 Millionen Gulden Golddevisen; Ende 1875 besass sie 66,5 Millionen Gulden Silber, 67,8 Millionen Gulden Gold und 11,3 Millionen Gulden Golddevisen. Da sich im Besitze der Bank Ende 1869 49 Millionen Gulden an österr. Vereinsthalern, Silberkurantmünze und Silberdevisen der seit 1871 dem deutschen Reiche angehörigen Staaten befanden, so hätte sich ihr Besitz an im Verhältnis von $1:15^1/_2$ in Gold umwechselbaren Münzen und Devisen durch Zuwarten infolge der deutschen Münzreform auf 69,5 Millionen Gulden erhöht. Allein die Bankleitung konnte doch auch von vornherein eine Vermehrung ihres Goldbesitzes hintanhalten. Wenn sie dementgegen ihren Besitz an Gold und Golddevisen auf 52 Millionen Gulden Ende 1871 und auf 74,1 Ende 1872 brachte. also ihre Golderwerbungen dem weit überwiegenden Teile nach noch vor dem deutschen G. v. 9. Juli 1873 abschloss und namentlich die österr. Vereinsthaler abgab, deren Einlösung durch das Deutsche Reich doch nicht sicher war, so haben wir es mit einer zielbewussten Massnahme der Bankleitung zu thun. Sie ist der Initiative des damaligen Generalsekretärs der Bank Ritter v. Lucam zu verdanken, der die Leitung dieses Instituts von 1858—1878 mit grösster Sachkenntnis und Begabung und unbeugsamer Festigkeit führte. S. v. Mecenseffy „Bericht über den Goldbesitz der österreichisch-ungarischen Bank" Wien 1897, S. 5 ff. und „Die Agioreserve der österreichisch-ungarischen Bank" Wien 1898, S. 99 ff. und 12 ff.

metallische Bedeckung der Noten aufzuheben. Diese kaiserliche Verordnung wurde am 11. Oktober 1874 ausser Kraft gesetzt, nachdem in der Zwischenzeit wiederholt Ueberschreitungen der statutenmässigen metallischen Bedeckung vorgekommen sind.

In den folgenden Jahren des volkswirtschaftlichen Niederganges sank das Eskomptegeschäft der Bank und zwar auf 117,1 Millionen Gulden Ende 1875 gegen 181,7 Millionen Gulden Ende 1873. Die Erträgnisse der Bank waren mit der steigenden Inanspruchnahme von 1869 bis 1873 unausgesetzt gestiegen bis auf 11,17 % des Aktienkapitals, um dann auf 8,33 % für das Jahr 1875 zu sinken. [1])

Es war in der vorstehenden Darstellung der Bankangelegenheiten von 1866 an von der Regelung des österreichischen Geldwesens nicht die Rede; fanden die hierauf gerichteten, früherhin so eifrigen Bemühungen der Regierung in dieser Zeit keine Fortsetzung? Die Legislativen waren mit Gesetzentwürfen über diese Sache nicht beschäftigt, obwohl, wie wir sahen, der Uebergang zur Goldwährung von den Regierungen geplant wurde. Vom Standpunkte der damals gesetzlich geltenden Silberwährung ausgehend, war die Regelung des österreichischen Geldwesens eine allein staatsfinanzielle Frage, sie setzte die Einziehung der Staatsnoten durch Silbergeld voraus, da die Bank zur Aufnahme der Einlösung ihrer Noten jederzeit bereit war. Zunächst mochten die ungünstigen Finanzen beider Staaten die Regierungen abgehalten haben, die Kosten der Ordnung des Geldwesens oder einer Währungsänderung zu übernehmen; in den siebziger (wie auch in den achtziger) Jahren war überdies, da die Unthunlichkeit des Beibehaltens der Silberwährung klar geworden, die nicht leichte Wahl des künftigen Währungsmetalles zu treffen. Es währte bis 1892, ehe die Gesetzgebungen den Uebergang zur Goldwährung beschlossen.

7. Die Beziehungen der Bank zu Ungarn 1867—1878, die Umwandlung der Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank. Im Jahre 1867 wurde der sogenannte Ausgleich zwischen Oesterreich und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen. Durch dieses Gesetzgebungswerk wurden die legislativen Kompetenzen, wie sie im Patent vom 26. Februar 1861 festgesetzt worden waren, gründlich verändert. Da nach der neuen Ordnung das Münzwesen und der Geldfuss von den Legislativen der beiden Reichsteile von Zeit zu Zeit nach gleichen Grundsätzen zu regeln war, wurde in den Ausgleichsgesetzen bestimmt, dass die österreichische Währung bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung bleiben solle. Die in Staatsnoten bestehende Schuld wurde als eine gemeinsame unter die solidarische Garantie der beiden Reichsteile gestellt. Das Zettelbankwesen gehörte nicht zu den in beiden Reichsteilen nach gleichen Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten, und die Ausgleichsgesetze erwähnen weder die neben den Staatsnoten mit gleichen Umlaufsbegünstigungen cirkulierenden Banknoten noch das für das ganze Reich bis Ende 1876 erteilte Privilegium der Bank noch die Beteiligung Ungarns an der 80 Millionen Gulden-Schuld und an den eventuellen jährlichen Zuschüssen bis zur Höhe von 1 Million Gulden. Ein Abkommen war aber unerlässlich, und wirklich bildete die Bank den Gegenstand von Abmachungen der österreichischen und ungarischen Regierung aus Anlass des Abschlusses des Ausgleichs, wie sich später herausstellte. In einem Uebereinkommen der Ministerien beider Reichsteile vom 12. September 1867 übernahm das ungarische Ministerium die Verbindlichkeit, solange als im gemeinschaftlichen Einverständnis nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und das Zettelwesen der Monarchie getroffen werden, in Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen, den Banknoten in Ungarn den Zwangskurs und die Annahme bei allen Staatskassen wie bisher zuzugestehen, wobei die ausdrückliche Bedingung gestellt wurde, dass die Nationalbank verpflichtet wird, die von der ungarischen Regierung für nötig erachteten Filialen zu errichten, dieselben entsprechend zu dotieren und auf Effekten der beiden Reichshälften sowie auch auf andere solide, an der Börse notierte Wertpapiere Darlehen zu leisten. Von dieser Vereinbarung wurde die Bank zunächst nicht verständigt, sie erhielt erst Anfang 1870 schriftliche Mitteilung über den Inhalt derselben.

Diese Abmachung führte zu einer sich immer mehr steigernden Komplikation der Bankfrage. Zunächst erklärte die ungarische Regierung, dass sie den ungarischen Reichstag nicht mit jenen Abänderungen beschäftigen werde, die an den vom österreichischen Reichsrate 1862 beschlossenen Statuten der Bank vorgenommen werden sollten; in der That hat sie die ungarische Legislative anlässlich der oben erwähnten Modifikationen der Bankstatuten von 1868—1872 nicht zur Beschlussfassung herangezogen; es wurde jedoch die Zustimmung des ungarischen Finanz-

---

[1]) S. die Erörterung der Geschäftsführung der Bank in dem volkswirtschaftlich so bemerkenswerten Abschnitte 1868—1874 bei R. v. Lucam, „Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums", Wien 1876.

ministers vor der Einbringung der bezüglichen Gesetzentwürfe im österreichischen Parlamente und auch vor Erlassung der erwähnten kaiserlichen V. v. 13. Mai 1873 eingeholt. Später machte die ungarische Regierung geltend, die Abmachung vom 12. September 1867 sei als eine bedingte, für Ungarn bloss bei Erfüllung der Bedingungen durch die Bank wirksam, wogegen diese auf dem Rechtsstandpunkte verharrte, jene ohne ihr Wissen getroffene Vereinbarung könne ihre gesetz- und vertragsmässig erworbenen Rechte weder ändern noch schmälern. Hierauf wurde seitens der ungarischen Regierung ausgesprochen, Ungarn sei (schon seit Ende 1869) an jene Abmachung, weil die Nationalbank die darin enthaltenen Bedingungen nicht als bindend anerkannt habe, auch nicht mehr gebunden. Trotz dieser Bestreitung des unausgesetzt ausgeübten Privilegiums der Bank in Ungarn wurde die Bankdirektion immer wieder von der ungarischen Regierung aufgefordert, die Dotation der ungarischen Filialen zu erhöhen. Bezüglich der 80 Millionen- und der eventuellen Ein-Millionenschuld bestritt die ungarische Regierung die Verpflichtung Ungarns zu einem Beitrage. Auf die Details der bis Anfang 1872 sich hinziehenden Behandlung dieser Streitfragen kann hier nicht eingegangen werden. Schliesslich sah sich die ungarische Regierung veranlasst, im März 1872 schriftliche Verhandlungen mit der Bankdirektion wegen Ordnung der Bankfrage einzuleiten, und nachdem die Direktion den Antrag abgelehnt hatte, dass das Bankprivilegium in Ungarn bis Ende 1876 anerkannt werden sollte, wenn die Dotation Ungarns auf eine hohe Ziffer fixiert und eine mit grossen Kompetenzen ausgestattete Direktion in Budapest errichtet werden würde, einigte man sich dahin, dass zwischen beiden Regierungen und der Bankleitung Verhandlungen über eine endgültige Ordnung der Bankfrage zu eröffnen seien. Die Bank bewilligte gleichzeitig infolge wiederholter Aufforderungen seitens des ungarischen und einer Aufforderung des österreichischen Finanzministers entsprechend eine starke Erhöhung der Dotation der ungarischen Filialen, die im Zuge des Streites über den Rechtsbestand des Bankprivilegiums in Ungarn zurückgeblieben war.

Die beiden Regierungen gelangten erst im Mai 1876 zu einer principiellen Einigung über die Lösung der Bankfrage.[1] Bei Wahrung des Rechts jeder Reichshälfte, selbständige Notenbanken zu errichten, sollte für die nächsten 10 Jahre unter der principiellen Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in beiden Ländergebieten zur ausschliesslichen Ausgabe von Banknoten von den beiden Regierungen nur eine Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Centralorgan ermächtigt werden, dessen Attribute auf jene Agenden beschränkt werden, die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen. Von der statutenmässig emittierten Notenmenge wären 70% der Bankanstalt in Wien, 30 der Bankanstalt in Budapest zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen gingen nun daran, nach diesen Grundsätzen Statuten der Bank auszuarbeiten, und übergaben ihr im Oktober 1876 das Elaborat zur Aeusserung; die Bankdirektion lehnte indessen durch einstimmigen Beschluss im November 1876 das entworfene Statut ab, das, wie hier nicht dargestellt werden kann, die Idee der Parität beider Reichshälften bezüglich der Bankverwaltung in höchst ungeeigneter Weise verwirklichen wollte. Es folgten hierauf Beratungen der Regierungen und der Bankleitung über einen vom Generalsekretär der Bank R. v. Lucam ausgearbeiteten Statutenentwurf. Schliesslich kam nach langen Beratungen und nach einer Ministerkrise in Ungarn (wegen der paritätischen Zusammensetzung des Generalrates der Bank) durch übereinstimmende Beschlüsse der Legislativen beider Reichsteile das G. v. 27. Juni 1878 (ungarischer XXV. Gesetzartikel vom Jahre 1878) zu stande, wonach unter Verzicht für die Dauer der nächsten zehn Jahre auf das beiden Teilen der Monarchie zustehende Recht, selbständige Zettelbanken zu errichten, die österreichisch-ungarische Bank geschaffen und ihr für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis Ende 1887 das dem Gesetze angeschlossene Statut verliehen wurde. In Verbindung mit dem neuen Statut fand eine Ordnung der 80 Millionen Gulden-Schuld und der Dotation der ungarischen Bankplätze statt.

Nach dem Statute wird die Nationalbank in die „Oesterreichisch-ungarische Bank“ umgewandelt. An der Spitze des Institutes steht der Generalrat. Demselben gehören an der vom Kaiser auf gemeinschaftlichen Vorschlag beider Finanzminister ernannte Gouverneur, ein österreichischer Vicegouverneur, der österreichischer Staatsbürger, ein ungarischer Gouverneur, der ungarischer Staatsbürger sein muss, beide vom Kaiser ernannt nach Ternavorschlägen der Generalversammlung. Die übrigen 12 Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar je 2 aus den von den Direktionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen

[1]) Die ungarische Regierung hatte vorher — vergeblich — die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank durch ausländisches Kapital und auch durch die Nationalbank herbeizuführen gesucht.

Kandidaten, die übrigen 8 unmittelbar aus Mitgliedern der Generalversammlung. Die Generalräte sind vom Kaiser zu bestätigen. Die Kompetenz des Generalrates wurde wie folgt festgesetzt: Der Generalrat vertritt die Bank nach aussen, leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel, setzt die Geschäftsbedingungen fest, ferner die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung, erlässt die jeweiligen notwendigen besonderen Weisungen, überwacht und sichert deren Befolgung und entscheidet über die Errichtung von Filialen. In Wien und Budapest besteht je eine Direktion. Jede derselben hat 8 Mitglieder (Staatsangehörige der betreffenden Reichshälfte). Den Vorsitz führt der betreffende Vicegouverneur. Je 2 Direktoren sind auf Vorschlag der Direktion von der Generalversammlung erwählte Generalräte, die übrigen sechs werden vom Generalrate gewählt; die Agenden der Direktionen sind: Verteilung der Dotation auf die Bankplätze des betreffenden Reichsteiles, Bemessung des individuellen Kredits und Ernennung von Censoren, vorbehaltlich des Veto des Generalrates. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär. Die Parität beider Reichshälften tritt in mannigfachen Bestimmungen des neuen Statuts hervor, so in jenen betreffend die Bankfirma und den Text der Noten. Selbstverständlich sind Aenderungen der Statuten nur bei Zustimmung beider Legislativen möglich. Die den Banknoten erteilten Annahmebegünstigungen gelten für das ganze Reich. An dem vor dem 1. Juli 1878 geltenden Statut wurde ferner folgendes geändert: Zur bankmässigen Bedeckung dürfen ausser eskomptierten Wechseln und Effekten, beliehenem Edelmetall und Wertpapieren sowie Devisen noch dienen gewisse eingelöste verfallene Effekten und Coupons. Die Staatsnoten waren in die bankmässige Bedeckung einzubeziehen; die Uebernahme von Geld gegen Verbriefung durfte nur unverzinslich stattfinden, die Bank durfte Wertpapiere auch zur Verwaltung übernehmen. Durch transitorische Bestimmungen wurde angeordnet, dass die Ausschliesslichkeit der den Banknoten eingeräumten Annahmebegünstigungen durch die Staatsnoten beschränkt sei und dass bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten in beiden Reichsteilen die Einlösung der Banknoten suspendiert werde. Neu war die Beteiligung der beiden Reichshälften am Gewinn der Bank. Dieselbe ist mit der Ordnung der 80 Millionen Gulden-Schuld in Verbindung zu bringen. In dieser Beziehung wurde durch ein zweites G. v. 27. Juni 1878 bestimmt, dass zur Tilgung jenes Teils dieser Staatsschuld, welcher nach Ablauf des Privilegiums der Bank noch ungetilgt fortbesteht, die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, dass dieselben einen Betrag in der Höhe von 30% des noch nicht getilgten Restes in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichten. Die Schuld ist demnach eine österreichische. Während der Dauer dieses Privilegiums ist die Schuld durch die Anteile der beiden Reichsteile am Reingewinn der Bank allmählich zu verringern. Der Anteil der Staaten ergiebt sich durch folgende Rechnung. Vom Gesamtjahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5% des eingezahlten Aktienkapitals; hierauf werden vom Reste 10% in den Reservefonds hinterlegt und von dem, was verbleibt, die Dividende auf 7% des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Teil des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu und zwar in der Weise, dass 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zu gute kommen. Das Darlehen von 80 Millionen Gulden wurde für die Dauer des neuen Privilegiums unverzinslich dem Staate weiter belassen. Endlich wurde durch ein Uebereinkommen mit beiden Finanzministerien vom 29. Juni 1878 die Dotation der ungarischen Bankplätze für das Eskompte- und Darlehnsgeschäft auf 50 Millionen Gulden festgesetzt, deren Ueberschreitung selbstverständlich zulässig war. Auch wurden Bestimmungen wegen neu zu errichtender Filialen getroffen.

Bei den äusserst langwierigen Beratungen, deren Abschluss das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank vom 27. Juni 1878 bildete, war, wie gezeigt, nicht die Lösung banktechnischer Fragen, sondern die Anpassung der Bankorganisation an die im Jahre 1867 geschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse die Ursache aller Schwierigkeiten. Die beiden Regierungen hatten bereits im Jahre 1876 die Grundsätze der Gleichberechtigung beider Reichsteile bezüglich der gemeinsamen Bank und die paritätische Zusammensetzung des Centralorgans derselben als für die künftige Organisation der Bank massgebend festgelegt, allein von der Bank waren die demnach ausgearbeiteten Statuten als mit einer richtigen Leitung des Instituts unvereinbar abgelehnt worden. Wie haben nun die 1878er Gesetze die Gleichberechtigung beider Reichsteile und die Parität verwirklicht? Man brachte sie in der Hauptsache zur Geltung, indem man gesetzlich den gleichen Einfluss jeder der beiden Regierungen auf die Bank, die gleiche Zusammensetzung der beiden dem Centralorgane untergeordneten, mit gleichen Kompetenzen ausgestatteten Direktionen feststellte und Bestimmungen traf, um die gleichmässige Berücksichtigung des Kreditbedarfs der Bewohner beider Reichsteile zu bewirken. Beim Generalrate, der, wie sein Wirkungskreis festgesetzt worden war, die Bankverwaltung beherrschte, war für die paritätische Zusammensetzung nicht vorgesorgt. Dem Generalrate mussten mindestens zwei österreichische und zwei ungarische Staatsbürger angehören, aber die übrigen acht konnten die Mitglieder der Generalversammlung aus ihrer Mitte wählen, ohne Rücksicht auf ihre österreichische oder

ungarische Staatsbürgerschaft. Es war aber wahrscheinlich, dass diese Wahl auf österreichische Staatsbürger fallen, dass also die österreichische Staatsbürgerschaft im Generalrate die Majorität haben würde. So ist es auch gekommen, und soweit gab es keine Parität. Diese geistreiche Lösung der Schwierigkeit, welche den Aktionären der Bank schliesslich die Entscheidung über die Zusammensetzung des Generalrats beliess, hat sich, wiewohl die Regierungen durch die Bankverwaltung derart von ihrem früheren Standpunkte in Bezug auf Gleichberechtigung und Parität abgedrängt worden waren, in der Praxis vollkommen bewährt; das demnach errichtete Statut besteht länger als 20 Jahre auch zur Zufriedenheit der in diesen Fragen äusserst empfindlichen Ungarn.

8. Das zweite Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank 1887. Aus der Zeit, die dem ersten Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank folgte, ist zunächst hervorzuheben die starke Vermehrung des Silberbesitzes der Bank, der von 70 Millionen Gulden Ende 1877 fast stetig ansteigend Ende 1887 die Ziffer von 145,1 Millionen Gulden erreichte und auch nachher noch weiter stieg. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt in folgendem: Mit dem Sinken des Silberpreises seit 1873 sank auch das Agio der Silbergulden [1]), und die Arbitrageure importierten schon seit 1877 Silber nach Oesterreich-Ungarn, um es da ausprägen zu lassen, eine Einfuhr, die namentlich in den Jahren 1878 und 1879 sehr hohe Ziffern erreichte. Die Bank war statutenmässig verpflichtet, Silberbarren mit 45 Gulden Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen, sie hatte das Recht, eine Provision und die Prägungskosten in Abzug zu bringen. Schon im Juli 1876 hatte die Bankleitung aus Anlass einer vorkommenden Offerte wegen Einlösung von Silberbarren diese, unter Hinweis darauf, dass das Münzamt in Wien zur Zeit nicht in der Lage sei, die Ausprägung vorzunehmen, abgelehnt und blieb ständig bei dieser Praxis. Im Statute vom Jahre 1878 wurde diese Einlösungsverpflichtung bezüglich der Silberbarren an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nur dann statthabe, wenn die Ausprägung von Silbergulden nicht eingestellt ist. Diese wurde aber erst im März des Jahres 1879 eingestellt, es mussten jedoch die zu diesem Zeitpunkte übernommenen nicht effektuierten Silberprägungen für Privatrechnung durchgeführt werden. Da auch nach Einstellung der Silberprägung für Private die beiden Staaten Silber ausprägten, vermehrte sich der Bestand an Silbergulden unausgesetzt von Jahr zu Jahr, und sie strömten in die Bank, weil der Verkehr damals die Silbergulden ablehnte. Die Bank selbst war bemüht, bei günstigen Konjunkturen Silber zu verkaufen. Allein der Zufluss an Silber war grösser als der Abfluss. Zweifellos wäre es richtig gewesen, wenn die österreichische Regierung im Jahre 1876 einer Anregung des damaligen Generalsekretärs der Bank Folge geleistet und die Einlösungsverpflichtung bezüglich der Silberbarren bis zur Wiederaufnahme der Barzahlungen überhaupt suspendiert hätte. [1])

Während der Dauer des ersten Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank machte man die Beobachtung, dass das der Bank nach den gegebenen Verhältnissen zur Notenausgabe allein verfügbare Kontingent von 200 Millionen Gulden nicht ausreichte, indem wiederholt die Notenreserve auf ein Minimum herabsank, ja zeitweilig die Notenausgabe nur so stattfinden konnte, dass man vom Kapital des Reservefonds zufällig nicht fruchtbringend angelegte Beträge im Kreditgeschäfte der Bank verwendete. Das Eskomptegeschäft der Bank zeigte von 1880 bis 1884 eine starke Steigerung; die neu errichteten Filialen und Banknebenstellen führten zu einer Erweiterung des Geschäftes, und unter solchen Umständen konnte die Bank wegen ihres gegebenen Notenausgaberechts den Anforderungen kaum genügen. Die Bankleitung regte demgemäss an, die Bestimmungen über die metallische Bedeckung der Banknoten vom Jahre 1878 abzuändern und das System zu acceptieren, welches bei der deutschen Reichsbank gilt. Sie proponierte ferner, dass die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten vom Banknotenumlaufe in Abzug gebracht werden sollen. Als bei Herannahen des Endtermins des 1878er Privilegiums eine neue Ordnung des Notenbankwesens zu treffen war, bestand zwischen beiden Regierungen Uebereinstimmung darüber, dass das Privileg der österreichisch-ungarischen Bank zu verlängern sei, bei Aufrechterhaltung ihrer Organisation, die also den ungarischen Ansprüchen genügte. Der Motivenbericht zur ungarischen Regierungsvorlage über die Verlängerung des Bankprivilegiums konstatiert sogar die allgemeine Ueberzeugung in Ungarn, dass die Bank den Erwartungen in vollem Masse entsprochen und durch ihre über die übernommenen Pflichten hinausgehende

[1]) Es betrug im Jahresdurchschnitt von 1874—1878 5,25, 3,40, 4,60, 9,36, 3,15 und verschwand Ende 1878. Eine gleiche Bewegung der in österreichischem Papiergeld ausgedrückten Goldkurse trat begreiflicherweise nicht ein.

[1]) S. C. Menger, Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892, und die Schrift: „Die Agioreserve der öst.-ung. Bank", S. 55 ff.

Praxis Anerkennung und Dank zu erringen verstanden habe. Unter solchen Umständen war hauptsächlich der banktechnische Teil des Statuts Gegenstand der Beratung; die Regierungen unterbreiteten denn auch den Legislativen Vorlagen, durch welche die Verlängerung des 1878er Privilegiums bis Ende 1897 mit hauptsächlich banktechnischen Veränderungen bezweckt wurde, und so kam es zu dem G. v. 21. Mai 1887 (ungar. G.A. XXVI aus 1887). Die wichtigste Aenderung betraf die Notendeckung. Nach der neuen Ordnung war der gesamte Betrag der umlaufenden Banknoten mindestens mit 2/5 durch Silber oder Gold, der Rest zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder bankmässig zu bedecken. Wenn der Umlauf der Banknoten den Barvorrat um mehr als 200 Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank vom Ueberschusse eine Steuer von jährlich 5% an die beiden Staatsverwaltungen und zwar in der Weise zu entrichten, dass 70% der österreichischen und 30% der ungarischen Staatsverwaltung zukommen. Die neue Steuer ist, mit der Gewinnbeteiligung der Staatsverwaltungen, zur Tilgung der 80 Mill.-Schuld zu verwenden. Ferner wurde, solange der Zwangskurs der Staatsnoten in beiden Teilen des Reichs nicht aufgehoben ist, der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrats einzurechnen. Diese Bestimmung hatte den Zweck, die Verwertung des wie erwähnt sehr angewachsenen Metallvorrats zu ermöglichen und den gesunkenen Ertrag der Bankunternehmung zu heben. Auch mit dieser Statutenänderung hatte man einer Anregung der Bankleitung Folge gegeben. Der Wunsch der Bank wegen des Abzuges ihres Staatsnotenbesitzes vom Banknotenumlaufe wurde erfüllt. Die Abmachungen über die Tilgung der ehemaligen 80 Millionen Gulden-Schuld und über die Dotation der ungarischen Bankplätze wurden auf die Dauer des neuen Privilegiums verlängert. Um eine raschere Beendigung der Beratungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums im Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses zu erzielen, sah sich die Bank veranlasst, ihre Bereitwilligkeit zu erklären, eine Anzahl von Filialen neu zu errichten; sie aktivierte ausserdem in rascher Folge an mehreren Orten mit grösserem Geschäftsverkehr Banknebenstellen, endlich traf sie Veranstaltungen, um den nicht in deutscher Sprache an die Bank herantretenden Kunden in dieser Beziehung den Verkehr zu erleichtern. Es kann hier noch erwähnt werden, dass im Sinne des G. v. 21. Mai 1887, vom 1. Januar 1888 angefangen, das Privilegium der Bank auch auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt wurde.[1])

Im Zeitraume der Geltung des zweiten Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank nahm der Geschäftsbetrieb zu, und die Erträgnisse erhöhten sich. Berechnet man zunächst die Durchschnittsziffern für die beiden Epochen von 1878 bis 1887 und von 1888 bis 1897, so erhöhte sich das Eskomptegeschäft von 123,1 auf 154,3 Millionen Gulden, das Darlehensgeschäft von 24,1 auf 26,1 Millionen Gulden; vom Gesamt-Eskompte entfielen auf Oesterreich in der ersten Epoche 73,74%, auf Ungarn 26,26%, in der zweiten auf Oesterreich 64,34%, auf Ungarn 35,66%. Infolge der Zunahme des Eskompte-, Darlehens- sowie des Kommissions- und Depositengeschäfts und durch die Steigerung des Devisenbesitzes konnte der Reingewinn von 6,1 Millionen Gulden im Durchschnitt des Decenniums 1878—1887 auf 6,9 Millionen Gulden im Decennium 1888—1897 erhöht werden, und die Dividende stieg von 41,57 Gulden im Durchschnitt der ersten Periode auf 43,64 Gulden im Durchschnitt der zweiten Periode. Ueberschreitungen des steuerfreien Notenkontingentes fanden in sechs der zehn Privilegialjahre statt. Endlich sei betont, dass die Bank seit dem 1887er Statute auf eine Vermehrung ihres Girogeschäfts hinwirken konnte; die Veränderungen, die bezüglich der metallischen und bankmässigen Bedeckung 1887 herbeigeführt wurden, ermöglichten interlokale Ueberweisungen von Platz zu Platz; es wurde verfügt, dass jeder, der bei der Bank um Wechseleskompte einschreitet, ein Girokonto bei der Bank besitzen solle; auch durch Entgegenkommen bei der Festsetzung des Minimalguthabens wurde auf die Vermehrung des Girogeschäfts hingewirkt.

9. Die Bank nach Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn; ihr drittes Privilegium. Nachhaltige Wirkungen übte auf die Bank die im Jahre 1892 gesetzlich in beiden Reichshälften beschlossene Anbahnung der Goldwährung aus [s. hierüber den Artikel Papiergeld (Oesterreich)].

Zum Behufe der Durchführung derselben wurde die Hilfe der österreichisch-ungarischen Bank in Anspruch genommen, und es

[1]) Im neuen Statute war die Bestimmung beseitigt, dass auf bankmässigen Wechseln eine protokollierte Firma vorkommen müsse, ferner wurde das Darlehensgeschäft auf bis zu 6 Monaten laufende Wechsel ausgedehnt. Aus den folgenden Jahren bis 1892 ist noch hervorzuheben, dass durch ein G. v. 12. Juni 1890 die Bank berechtigt wurde, Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskomptieren.

ergab sich die Notwendigkeit, die Statuten in einzelnen Punkten abzuändern und in der Bankbilanz Umrechnungen und Umschreibungen vorzunehmen. Zunächst wurde eine Zufügung zum Artikel 87 der Statuten vorgenommen. Die Bank wurde verpflichtet, gesetzliche Goldmünze zum Nennwerte und Goldbarren gemäss dem gesetzlichen Münzfuss der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen; die Bank darf hierbei die Goldbarren auf Kosten das Abgebers prüfen und scheiden lassen und die festgesetzten Prägungsgebühren in Abzug bringen. (Die Prägungsgebühren wurden für die Bank mit 4 Kronen für das Kilogramm Feingold festgesetzt.) Diese Anordnung hatte den Zweck, vor Aufnahme der Barzahlungen den Zufluss von Gold nach Oesterreich bei günstigem Goldkurs zu erleichtern. Die Bankleitung veröffentlichte, nachdem die Abänderung des Artikels 87 Gesetzeskraft erlangt hatte (11. August 1892), den Tarif für den Ankauf von Goldbarren sowie von ausländischen und Handelsgoldmünzen, und sie kam sofort in die Lage, nach ihrem Tarif Gold anzukaufen; späterhin haben sich diese Ankäufe wiederholt. Im ganzen erwarb die Bank durch tarifmässigen Ankauf in den Jahren 1892 40,392 Millionen Gulden, 1893 2000 Gulden, 1895 1000 Gulden, 1896 16,6 Millionen Gulden, 1897 69,373 Millionen Gulden und 1898 100000 Gulden. Die Bank verpflichtete sich ferner, ohne Zustimmung beider Regierungen vom statutenmässigen Rechte zum Ankaufe von Silberbarren keinen Gebrauch zu machen, solange die Silberprägungen eingestellt bleiben. Eine weitere Wirkung des Ueberganges zur Goldwährung war die Umrechnung des Goldes und der Devisen der Bank nach der Kronenwährung in Gulden österreichischer Währung. Diese Umrechnung bestand darin, dass das Gold, welches nach dem Verhältnis 1 : 15½ zum Silbergulden öst. Whrg. in die Bilanz aufgenommen worden war, nunmehr nach dem Verhältnis 1 : 18²/₉ im Sinne der Relation der neuen Währungsgesetze in die Bilanz zur Einstellung gelange. Da die Generalversammlung der Bank beschlossen hatte, dass die Bank bereit sei, auf Verlangen der beiden Finanzminister mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentumsrechts an ihrem derzeitigen, künftig wie immer bewerteten, Gold- und Devisenbesitz den durch eine andere Bewertung desselben resultierenden Kursgewinn in Devisen anzulegen, dem Reservefonds zuzuschreiben, ohne ihn in den Metallvorrat einzurechnen und ihn derart bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt zu erhalten, wurde der bei der am 11. August 1892 vorgenommenen Umrechnung resultierende Kursgewinn von 13525166,25 Gulden dem Reservefonds zugeschrieben und ein gleicher Betrag in Devisen auf »Effekten des Reservefonds« übertragen.[1])

Im Jahre 1894 wurde die Bank bei der Einziehung von Staatsnoten in Anspruch genommen. Auf Grund zweier gleichlautenden Gesetze der beiden Reichshälften vom 9. Juli 1894 und Gesetzesartikel XXIV vom Jahre 1894 sollten Staatsnoten bis zum Betrage von 200 Millionen Gulden zur Einlösung gelangen und zwar bis zum Höchstbetrage von 160 Millionen Gulden gegen Silbergulden und Banknoten. Diese sollten sich die beiden Regierungen von der Bank beschaffen, indem sie ihr im Verhältnis von 70 : 30 bis zu 160 Millionen Gulden in 20 Kronenstücken übergeben. Die übergebenen 20 Kronenstücke sind in dem Metallschatze einzurechnen; insoweit für dieselben jedoch Banknoten gegeben worden sein sollten, durften die erlegten 20 Kronenstücke nur zur Bedeckung dieser Banknoten dienen; die Regierungen behielten sich das Recht vor, die übergebenen Goldmünzen unter Umständen von der Bank gegen Rückstellung der übergebenen Silbergulden oder Banknoten zurückzuverlangen. Auf Grund dieses Gesetzes haben die beiden Regierungen von 1894 bis Ende 1896 bei der Bank 159241650 Gulden erlegt und dafür bis Ende 1898 38663393 Gulden in Silber und 120486710 Gulden in Banknoten behoben. Diese Erlegung seitens der beiden Regierungen sowie die obenerwähnten tarifmässigen Ankäufe erklären die Vermehrung des Goldbesitzes der Bank. Allein die Bank beschränkte sich nicht auf den Ankauf von Gold nach dem Tarife, sondern sie begann seit 1896, Gold und Devisen zu dem Zwecke zu verkaufen, um jede stärkere Abweichung des Kurses von der im G. v. 2. August 1892 festgesetzten Relation zu verhindern. Es ist ihrem Einwirken gelungen, indem sie der

---

[1]) Mit sehr beachtenswerten Argumenten vertritt O. Wittelshöfer („Der Kursgewinn der österr.-ung. Bank an ihrem Goldschatze", s. Litteratur) den Standpunkt, dass der Kursgewinn nach den Statuten als Reinerträgnis des Jahres 1892 zu behandeln, also zur Hälfte den beiden Staatsverwaltungen zuzuweisen gewesen wäre. Diese Auffassung wird bekämpft durch v. Mecenseffy „Bericht über den Goldbesitz der öst.-ung. Bank" und in der Schrift „Die Agioreserve der öst.-ung. Bank". Die Stellung des österr. Finanzministeriums wird dargelegt in den „grundsätzlichen Erläuterungen" zu den neuen Bankvorlagen (s. Litteratur). Näheres hierüber unten.

Nachfrage durch die Abgabe von Gold und Devisen, unter Umständen auch in sehr beträchtlichem Ausmasse, entgegen kam, den Goldkurs in der Nähe der Relation zu erhalten. Die Bank nimmt ferner bei der Festsetzung des Zinsfusses wegen der Relation auf die Wechselkurse Bedacht. Es mag dabei erwähnt werden, dass die Bank seit Mitte April 1893 Valuten, Devisen und andere Forderungen auf das Ausland verleiht, ferner Checks auf auswärtige Plätze, Valuten und Banknoten im Wege des Tausches oder auf Zeit dem Markte zur Verfügung stellt.

Ende 1897 war das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank abgelaufen. Obwohl die Verhandlungen der Regierungen mit der Bank wegen Erneuerung des Privilegiums, Ordnung der Restschuld des Staates, Errichtung von Filialen und einige aus der Währungsordnung hervorgehende Angelegenheiten bereits Mitte März 1897 zum Abschlusse gelangt waren, sind sie bis zum heutigen Tage, obgleich sie den beiderseitigen Abgeordnetenhäusern vorgelegt worden sind, wegen des Stillstandes der parlamentarischen Thätigkeit in Oesterreich gesetzlich nicht festgestellt. Da es als wahrscheinlich gelten kann, dass dieselben in der vorliegenden Fassung zur endgültigen Einführung gelangen werden, so ist es zweckmässig, auf die vorgeschlagene neue Ordnung der österreichisch-ungarischen Bank einzugehen.[1])

Unter Aufrechterhaltung des Rechtes der beiden Staatsgebiete, selbständige Zettelbanken zu errichten, soll das der österreichisch-ungarischen Bank erteilte Privilegium bis 31. Dezember 1910 verlängert werden. An dem Statut der Bank aus dem Jahre 1887 wurden wesentliche Veränderungen vorgenommen. In der Verwaltung der Bank wird nunmehr die sogenannte Parität voll durchgeführt. Der Generalrat bleibt das oberste Verwaltungsorgan der Bank; seine Zusammensetzung wird jedoch im Sinne der Parität verändert. Ihm gehören an der auf Vorschlag der beiden Finanzminister vom Kaiser ernannte Gouverneur, der österr. Vicegouverneur und dessen Stellvertreter, beide auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers vom Kaiser ernannt, dann der auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers vom Kaiser ernannte ungarische Vicegouverneur und dessen ebenso ernannter Stellvertreter sowie 12 aus den Aktionären für 4 Jahre gewählte, wieder wählbare Generalräte von denen 6 österreichische und 6 ungarische Staatsangehörige sein müssen. Der österr. Vicegouverneur und dessen Stellvertreter müssen österreichische, der ungarische Vicegouverneur und dessen Stellvertreter müssen ungarische Staatsbürger sein. Der österreichische Vicegouverneur, dessen Stellvertreter und die 6 Generalräte österreichischer Staatsbürgerschaft bilden die Direktion in Wien; die anderen Generalräte mit dem ungarischen Vicegouverneur und dessen Stellvertreter die Direktion in Budapest. Die Kompetenzen des Generalrats und der Direktionen sind verschoben. Der Generalrat ist nunmehr zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder der Direktion ausschliesslich vorbehalten sind. Den Direktionen ist aber ausschliesslich vorbehalten, den Bankkredit im Eskompte- und Darlehensgeschäfte in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen und die Grenze festzusetzen, bis zu welcher dieser Bankkredit von einzelnen Firmen und Personen benutzt werden kann. Sie überwachen die Benutzung dieses Kredites. Die Direktionen sind berechtigt, Banknebenstellen für das Eskomptegeschäft zu errichten und aufzulösen, endlich die Censoren zu ernennen. Im Sinne der Parität wurde bestimmt, dass das Exekutivkomitee und die geschäftsordnungsmässigen Komitees des Generalrats gleichmässig aus österreichischen und ungarischen Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen. Die Funktionsdauer der vom Kaiser ernannten Funktionäre endigt mit dem Tage der 5. nach ihrer Ernennung abgehaltenen regelmässigen Jahressitzung der Generalversammlung; ihre Wiederernennung ist möglich.

Bemerkenswert sind die Bestimmungen, durch welche der Einfluss der Regierungen auf die Bank erhöht wird. Jeder der beiden Regierungskommissäre hat nunmehr neben dem Rechte der Prüfung, ob die Bank dem Statute und dem Gesetze gemäss vorgeht, auch das Recht, zu prüfen, ob die Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrats, der ständigen Komitees des Generalrates oder der Direktion mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes vereinbar seien oder nicht. Eine Einsprache des Kommissärs aus irgend einer der genannten Veranlassungen hat aufhaltende Wirkung, und wenn es sich um mit den Interessen des einzelnen Staatsgebietes nicht vereinbarliche Beschlüsse handelt, entscheidet in letzter Instanz das Gesamtministerium der betreffenden Reichshälfte. Doch sind von letzterem Einspruchsrechte ausgenommen die Festsetzung des einheitlichen Zinsfusses im Eskompte- und Darlehensgeschäfte, die Bestimmungen betreffend die Dienstverhältnisse und Bezüge der Beamten (mit Ausnahme von Aenderungen des Systems der Dienstbezüge und Pensionen), endlich der Bericht des Generalrats an die Generalversammlung. Die Beschlüsse des Generalrats sowie der ständigen Komitees des Generalrats bedürfen (mit Ausnahme der Berichte an die Generalversammlung) der Approbation des Gouverneurs. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Gouverneur, wenn eine Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees unmöglich ist, selbst die erforderliche, unaufschiebbare Verfügung treffen. Ebenso bedürfen die Beschlüsse der Direktionen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden.

Die Veränderungen, welche bezüglich der Bankgebahrung festgesetzt worden sind, erklären sich aus der Annahme, dass die Bank während der Dauer des neuen Privilegiums die Einlösung der Noten in Gold aufnehmen dürfte. Es war von den beiden Regierungen geplant, gleichzeitig mit den neuen Bankstatuten die obligatorische Kronenwährung einzuführen. Die

[1]) Das Privilegium vom Jahre 1887 wurde indessen zweimal, zuletzt bis Ende 1899 prolongiert.

Statuten wurden also für eine unter der Herrschaft der Kronenwährung ihre Noten einlösende Zettelbank gemacht, während transitorische Anordnungen für die Zeit bis zur Aufnahme der Bareinlösung vorsorgen. Die Aufnahme der Barzahlungen können die beiden Legislativen nach Aufhebung des Zwangskurses aller Staatsnoten verfügen. Die wichtigsten Aenderungen der geltenden Bestimmungen über die Bankgeschäfte und die Notendeckung sind die folgenden. Das Darlehensgeschäft wurde auch auf Devisen und auf im Geltungsgebiete der Statuten zahlbare Wechsel, die nicht auf Kronenwährung lauten und eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben, ausgedehnt; ferner wurde die Bank berechtigt, Geld in Noten oder Münzen gegen Verzinsung zu übernehmen, Checks auf auswärtige Plätze sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete der Statuten zahlbare, nicht auf Kronenwährung lautende Wechsel anzuschaffen und zu verkaufen, Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Auslande Incassi zu besorgen, Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthaben im Auslande zu halten. Der im Jahre 1892 dem Art. 87 der Statuten beigefügte Zusatz betreffend die Verpflichtung der Bank zu Goldübernahmen wurde in das neue Statut herübergenommen, dagegen darf die Bank Silber nur mit Genehmigung der beiden Finanzverwaltungen belehnen und kaufen. Beim Eskomptegeschäft wurde beigefügt, dass auch Personen, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertraut sind, zu Censoren ernannt werden sollen. Das System der Minimaldotationen der einzelnen Bankplätze für das Eskompte- und Lombardgeschäft wurde aufgegeben. In die bankmässige Bedeckung der Noten und aller sofort fälligen Verbindlichkeiten dürfen nunmehr auch ausländische Noten einbezogen werden. Die in die bankmässige Bedeckung einzubeziehenden Devisen dürfen keine 6 Monate überschreitende Verfallszeit haben und müssen überdies denselben Anforderungen entsprechen wie die statutenmässig zu eskomptierenden Wechsel. Die metallische Bedeckung hat aus gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwerte, aus inländischen Handelsgoldmünzen oder ausländischen Goldmünzen, Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuss der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr zu bestehen. Im übrigen bleiben die älteren Anordnungen über die metallische und bankmässige Deckung der Noten unberührt. Ebenso bleiben die Annahmebegünstigungen der Banknoten unverändert. Es sollen jedoch von dem Zeitpunkte an, wo gesetzlich die Bareinlösung der Noten in beiden Staatsgebieten der Monarchie eingeführt ist, die Noten auf keinen niedereren Betrag als 50 Kronen lauten. Bis dahin darf die Bank auch auf 20 Kronen lautende Banknoten, aber nur in einem von den beiden Finanzministern zu bestimmenden Gesamtbetrag ausgeben.[1]) Bis zu demselben Zeitpunkt gilt die Einrechnung von 30 Millionen Gulden in Devisen oder in ausländischen Noten, die in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, in den Barschatz, doch müssen die Devisen längstens in drei Monaten fällig sein. Wichtig ist auch die neu in die Statuten aufgenommene Bestimmung, dass die Bank verpflichtet wird, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des Guthabens Zahlungen zu leisten; die Bank hat für diese Mühewaltung keinen Anspruch auf Kommission und Ersatz der Kosten.

Endlich sind die finanziellen Abmachungen zwischen den beiden Regierungen und der Bank von Wichtigkeit. Bezüglich der 80 Millionen Gulden-Schuld wurde festgesetzt, dass die österreichische Regierung 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Bank zurückzahlt. Die verbleibende Restschuld ist dann sofort durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds der Bank auf 30 Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern und wird dem Staate bis Ende 1910 zinsenfrei gestundet. Von diesen 30 Millionen Gulden bezahlt die ungarische Regierung der österreichischen 30% in 50 gleichen Jahresraten ohne Verzinsung des jeweiligen unbezahlten Restes. Die Verwendung des Anteils der beiden Regierungen am Reingewinn der Bank zur Tilgung der ehemaligen 80 Millionen Gulden entfällt. Dieser Anteil, ebenso auch die Notensteuer fallen den Staatsverwaltungen zur freien Verwendung zu. Die Anteile selbst sind zu Gunsten der Staatsverwaltung erhöht worden. Vom Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank empfangen die Aktionäre zunächst 4% des Aktienkapitals; vom Reste werden 10% in den Reservefonds und 2% ev. 4% in den Pensionsfonds hinterlegt.[1]) Von dem dann erübrigenden Teile

[1]) Die Bank soll auch ermächtigt werden, 10 Kronen-Banknoten in bestimmtem Ausmasse auszugeben; näheres unten im Texte.

[1]) Seit 1878 fand eine Dotierung des Reservefonds aus den Jahreserträgnissen der Bank nur einmal statt, er überstieg sonst 20% des Aktienkapitals. Wenn die Gesetzentwürfe betreffend die Ordnung der Bankangelegenheiten Gesetzeskraft erhalten, wird die Zuweisung der im Text genannten Quoten an den Reservefonds notwendig sein, da dieser durch Abschreibung von rund 15 Millionen Gulden zum Zwecke der Verringerung der Schuld des Staates (80 Millionen-Schuld) und durch Uebertragung von 15 Millionen Gulden in Devisen aus dem Reservefonds in den Barschatz Ende 1899 auf 2,5 Millionen Gulden reduziert würde. Andererseits müsste er sich infolge der vereinbarten Erhöhung des Buchwertes der Immobilien und des fundus instructus der Bank um 1,5 Millionen Gulden, die dem Reservefonds zuzuschreiben wären, auf 4 Millionen Gulden erhöhen. Auch diese Vereinbarung wird erst, nachdem die gesamten Bankvorlagen Gesetzeskraft erhalten, bindend. Die Dotierung des Pensionsfonds mit 2, eventuell 4% aus dem nach Abzug der vierprozentigen Dividende der Aktionäre bleibenden Gewinne ist insofern kein Novum, als ein gleich hoher Abzug seit dem 1887er Statut nach Berechnung einer 5%igen Aktiendividende gilt.

des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende 6% des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte den Aktionären zuzurechnen, während die andere Hälfte den beiden Staatsverwaltungen zufällt; von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist ein Dritteil den Aktionären zuzurechnen und ²/₃ fallen wieder den beiden Staatsverwaltungen zu. Die Verteilung des Anteils der beiden Staatsverwaltungen am Erträgnisse der Bank und der Notensteuer erfolgt nach Massgabe des Reinerträgnisses der in dem einen und in dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten und für das Hypothekarkreditgeschäft nach Massgabe der in jedem Reichsteile am Schlusse des betreffenden Geschäftsjahres ausständigen Hypothekarkapitalforderungen der Bank. Die Dividende der Aktionäre soll verbessert werden, indem das Aktienkapital der Bank von 90 auf 105 Millionen Gulden hinaufgesetzt wird; zu letzterem Behufe sind 15 Millionen Gulden vom Reservefonds ab- und dem Aktienkapital zuzuschreiben, gleichzeitig sind Devisen im Betrage von 15 Millionen Gulden einschliesslich der dem Reservefonds zugeschriebenen Devisen im Betrage von 13525166 Gulden 55 Kreuzer in den Bestand des Metallvorrats zu übertragen.[1]) Endlich ist hervorzuheben, dass die beiden Regierungen sich vorbehalten, einverständlich, mit Genehmigung der Gesetzgebungen, nach Ablauf des Privilegiums oder im Falle der Auflösung der Bank vor Erlöschen des Privilegiums das gesamte den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes, welches der Bankgesellschaft verbleibt, zu übernehmen. In diesem Falle ist den Aktionären der Bank für jede Aktie sofort der Betrag von 1520 Kronen hinauszubezahlen. Ausserdem haben die Aktionäre den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den Reservefonds in Anspruch zu nehmen. Wird vom Uebernahmsrechte kein Gebrauch gemacht, so hat die Bank das Recht, zu beschliessen, nach Ablauf des Privilegiums als Aktiengesellschaft zum Betriebe des Bank- und Hypothekarkreditgeschäftes ohne Notenausgabe fortzubestehen.

Der Entwurf eines neuen Bankstatutes enthält, wie die vorstehende Darlegung zeigt, wichtige Aenderungen des gegenwärtigen Zustandes. Die Bank wird in Voraussicht der bevorstehenden Einführung der Goldwährung auf diese durch zahlreiche banktechnische Neuerungen eingerichtet, und einige gleichzeitig mit dem genannten Gesetzesvorschlage den beiden Abgeordnetenhäusern vorgelegten Gesetzentwürfe bezwecken eine Stärkung des Goldbesitzes der Bank, um ihre Widerstandskraft nach Aufnahme der Goldeinlösung zu erhöhen.

Dies soll in folgender Weise bewirkt werden. Von der gemeinsamen Staatsnotenschuld im Betrage von 312 Millionen Gulden wurden, wie oben erwähnt, Staatsnoten bis zu 200 Millionen Gulden eingezogen, und zwar 40 Millionen Gulden durch Ausgabe von Einkronenstücken und der Rest durch Ausgabe von Silbergulden und Banknoten, welche die beiden Staatsverwaltungen gegen Erlegung von Zwanzigkronenstücken von der Bank erhielten. Die weiteren 112 Millionen Staatsnoten sollen durch die Bank eingezogen werden, und zwar bis zur Höhe von 32 Millionen Gulden durch Ausgabe von Fünfkronenstücken, die als Teilungsmünzen bloss bei Zahlungen bis zu 250 Kronen im Privatverkehr angenommen werden müssen. Das Silber für diese Ausprägung beschaffen sich die beiden Staatsverwaltungen von der Bank, welche 32 Millionen Silbergulden gegen Erlegung von 32 Millionen Gulden in Zwanzigkronenstücken abgiebt. Diese Summe ist zur metallischen Bedeckung der Banknoten genau so zu verwenden, wie die abgegebenen Silbergulden verwendet worden sind, doch gehen sie erst von dem Tage angefangen in das Eigentum der Bank über, an welchem die statutenmässigen Bestimmungen über die Bareinlösung der Noten von den Gesetzgebungen in Kraft gesetzt werden. Dieselbe Bestimmung wird auch für jene Goldkronenerlegungen getroffen, welche anlässlich der mehrfach erwähnten Einlösung von 160 Millionen Gulden Staatsnoten bei der Bank erfolgten.

Die zu 312 Millionen Gulden noch fehlenden 80 Millionen Gulden Staatsnoten sollen durch Ausgabe von Banknoten zu 10 Kronen eingelöst werden. Die beiden Regierungen erlegen bei der Bank 80 Millionen Gulden in Goldmünzen der Kronenwährung (hier wie bei allen früher genannten derartigen Erlegungen leistet Oesterreich 70 %, Ungarn 30 %); sie dienen zur speciellen Deckung der Noten zu 10 Kronen und können zunächst nicht zur statutenmässigen Deckung des übrigen Banknotenumlaufes verwendet werden. Die Gesamtausgabe der Noten zu 10 Kronen ist auf 160 Millionen Kronen bestimmt, doch darf die Bank bis auf weiteres je nach Bedarf höchstens 20 Millionen Kronen gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages von Silbermünzen zu 5 Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten ausgeben. Die beiden Finanzminister können die letztgenannte Emission untersagen; sie sind auch nach gesetzlicher Autorisation berechtigt, die gänzliche oder teilweise Ein-

[1]) Der oben erwähnte Motivenbericht bemerkt, dass beide Regierungen von vornherein den Kursgewinn nicht zum Gegenstande einer materiellen Aufteilung machen, sondern ihn der banktechnischen Verwendung zuführen wollten; die Währungsreform musste jede Schwächung der Bank ausschliessen. „Der sich nach den . . . Statuten für den Staat ergebende Rechtsanspruch auf die Hälfte dieses Kursgewinnes ist während der Verhandlungen über die Privilegiumsverlängerung von den beiderseitigen Regierungen . . . entsprechend gewahrt worden.“

ziehung der Noten zu 10 Kronen jederzeit zu verfügen, und haben in diesem Falle der Bank die hierzu erforderlichen Mittel, jedoch bloss bis zur gesetzlichen Aufnahme der Bareinlösung, zuzuweisen. Die erlegten Goldmünzen der Kronenwährung im Höchstbetrage von 160 Millionen Kronen gehen gleichfalls erst mit dem Tage, an welchem die statutenmässige Bareinlösung der Noten von den Gesetzgebungen in Kraft gesetzt wird, in das Eigentum der Bank über. Gleichzeitig entfällt die gesonderte Bedeckung der Zehnkronennoten und die Möglichkeit, solche Noten gegen Zurückhaltung von Fünfkronenstücken auszugeben; die Bank hat für die Einziehung der Zehnkronennoten selbst aufzukommen, es steht ihr jedoch frei, für die an Stelle von Fünfkronenmünzen ausgegebenen Zehnkronennoten die zur Einziehung erforderlichen Mittel von den beiden Finanzministern gegen Abgabe der entsprechenden Menge von Fünfkronenmünzen zu verlangen. Für den Fall der gesetzlichen Bareinlösung der Noten steigt der der Bank gehörige Goldschatz infolge der Erlegungen der beiden Reichsteile um 272 Millionen Gulden; dazu kämen dann die Rückzahlung von 30 Millionen Gulden in Gold seitens Oesterreichs und die dem Reservefonds zu entnehmenden 15 Millionen Gulden in Golddevisen. Für die 312 Millionen Gulden übersteigende Staatsnotencirkulation hat Oesterreich allein aufzukommen. Diese innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmende Einziehung berührt die österreichisch-ungarische Bank nicht.

Ein Novum ist gegenüber der im 1862er Statute der Staatsgewalt auferlegten und seither festgehaltenen strengsten Abstinenz von jedem Einflusse auf die Bank, die den beiden Regierungen nun beigelegte grosse Macht gegenüber den leitenden Organen der Bank. Von grösster Wichtigkeit ist des weiteren die paritätische Zusammensetzung des Generalrates, sie wurde vereinbart, obwohl der ungarische Finanzminister noch im Motivenbericht zur neuen Bankvorlage hervorhebt, dass die Bankverwaltung in Ungarn tadellos gewirkt habe. So wird das oberste Verwaltungsorgan der Bank, vom Gouverneur abgesehen, sich aus der gleichen Zahl von Angehörigen jedes der beiden Staaten zusammensetzen, die die österreichisch-ungarische Monarchie bilden. Neben der Parität im Generalrate sind die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Direktionen neu bestimmt. Endlich ist das den beiden Staatsverwaltungen vorbehaltene Recht, die Bank mit Ausnahme ihres Hypothekargeschäftes zu den oben angegebenen Zeitpunkten zu übernehmen, neu. Es handelt sich dabei bloss um die gemeinsame Uebernahme der Bank, die Entscheidungen über die künftige Ordnung des Zettelbankwesens werden seinerzeit die beiderseitigen Gesetzgebungen zu treffen haben, und diesen ist in keiner Weise präjudiziert. Beide Staaten behalten freie Hand.

Der Entwurf des neuen Bankstatutes ist in Oesterreich seit längerer Zeit Gegenstand öffentlicher eingehender Kritik. Besonders werden gegen die paritätische Zusammensetzung des Generalrates und gegen die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Direktionen sachliche Bedenken erhoben, die mir überzeugend zu sein scheinen. Das vorgeschlagene Statut wurde ferner auch in banktechnischer Beziehung kritisiert. Auf eine Erörterung des Gesetzentwurfes hier einzugehen, halte ich nicht für angebracht; dessen Inhalt anzugeben, schien dagegen ratsam zu sein, da er die Richtungen kennzeichnet, in denen sich die Notenbankpolitik der beiden Regierungen Oesterreich-Ungarns derzeit bewegt.

Statistische Uebersichten.

1. Bankplätze.

Ende	Oesterreich Hauptanst.	Oesterreich Filialen	Oesterreich Nebenstellen	Ungarn Hauptanst.	Ungarn Filialen	Ungarn Nebenstellen
1847	1	1	—	—	—	—
1850	1	1	—	—	—	—
1860	1	13	—	—	6	—
1870	1	14	—	—	6	—
1880	1	23	4	1	14	7
1890	1	31	66	1	19	62
1898	1	34	66	1	22	80

»Oesterreich«: die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

»Ungarn«: die Länder der ungarischen Krone.

2. Geschäftsbewegung der Bank von 1848—1885.

Ende	Eskompte	Darlehen	Schuld des Staat.	Notenumlauf	Barschatz	Devisen	Dividende
	Millionen Gulden ö. W. (bis 1855 fl. K. M.)						
1848	30,7	14,4	178,6	222,9	30,4	—	3,2
1850	37,5	20,0	121,6	255,3	32,3	—	3,2
1855	86,7	79,0	253,5	377,8	49,4	—	7,3
1860	58,1	54,2	257,0	474,8	89,1	6,3	8,4
1865	106,8	43,2	144,2	351,1	121,5	8,2	7,9
1870	109,6	41,2	80	296,8	114,3	33,0	7,8
1875	117,1	32,1	80	286,2	134,4	11,3	7,5
1880	139,1	20,9	79,7	328,6	173,3	14,2	5,7
1885	136,4	27,2	79,4	363,6	198,7	10,2	5,8

Berichtigungen: S. 224, l. Sp., Z. 15 v. u. lies: konnte man, statt: man konnte. — S. 235, r. Sp., Anm. Z. 3 v. u. lies: 1848, statt: 1898. — S. 239, l. Sp., Anm. Z. 24 v. u. lies: 11. Januar, anstatt: 1. Januar. — S. 239, l. Sp., Anm. Z. 22 v. u. nach „Gulden" einzuschalten: im ganzen um 9,5 Mill. Gulden ö. W. — S. 239, r. Sp., Z. 23 v. u. lies: 1858, statt: 1859. — S. 239, r. Sp., Anm. Z. 1 v. u. lies: 19, statt: 15.

Das Aktienkapital der Bank betrug Ende 1855: 69875800 fl. K. M., Ende 1860: 109384500 fl. ö. W., Ende 1865: 110250000 fl. und Ende 1870: 90 Millionen fl. Auf dieser Höhe ist es bis heute geblieben.

3. Geschäftsbewegung der Oesterr.-Ungarischen Bank von 1888—1898.

Millionen Gulden ö. W.

Ende	Eskompte	Darlehen	Notenuml.	Barschatz	Giroguth.	Dividende	Gewinnanteil beider Staaten
1888	167,8	31,2	425,6	213,0	4,7	6,4	0,1
1889	178,8	36,6	434,6	216,4	13,6	6,5	0,2
1890	166,6	41,3	445,9	219,5	6,5	7,0	0,7
1891	190,1	33,3	455,2	221,0	8,3	7,0	0,7
1892	171,9	28,9	477,9	272,1	9,9	6,3	0,06
1893	171,6	43,3	486,6	263,8	12,9	6,6	0,3
1894	180,2	38,5	507,8	294,5	9,5	6,4	0,1
1895	219,4	46,2	619,8	370,6	12,6	6,6	0,3
1896	217,5	33,4	659,7	404,9	10,3	6,5	0,2
1897	206,9	27,8	699,9	487,1	10,6	5,8	—
1898	258,4	34,5	737,4	483,3	10,7	6,6	0,3

4. Gesamt-Eskompte.

im Jahre	Gesamt-eskompte i. Oesterreich	Gesamt-eskompte in Ungarn	Prozentm. Anteil Oest. am gesamt. Eskompte	Prozentm. Ant. Ung. a gesamt. Eskompte
	Millionen Gulden			
1877	511,0	135,2	79,07	20,93
1880	496,3	162,4	75,34	24,66
1885	499,5	221,4	69,29	30,71
1890	662,2	277,5	70,46	29,54
1891	634,3	336,4	65,34	34,66
1892	563,4	325,8	63,36	36,64
1893	612,0	427,5	58,80	41,20
1894	643,0	433,0	59,76	40,24
1895	774,1	476,2	61,91	38,09
1896	744,7	456,0	62,02	37,98
1897	782,5	434,9	64,28	35,72
1898	900,7	510,4	63,83	36,17

5. Barschatz

Ende	Gold	Silber	Devisen
	Millionen Gulden		
1865	1,5	120,0	8,2
1870	1,4	112,9	33,0
1875	67,8	66,5	11,3
1880	65,0	108,2	14,2
1885	69,0	129,7	10,2
1890	54,0	165,4	24,9
1891	54,4	166,5	24,8
1892	103,2	168,9	16,9
1893	101,8	161,9	14,4
1894	155,3	139,1	12,4
1895	244,0	126,6	6,8
1896	302,1	125,7	20,3
1897	363,7	123,3	18,8
1898	359,4	123,9	6,7

Seit **1875** bloss Devisen in Gold. Von 1892 ab wird der Goldschatz zusammengesetzt aus Goldkronen (2 Kronen = 1 fl. ö. Whg.) und Gold in Barren, ausl. und Handels-Goldmünzen zu 1638 fl. pro Kgr. fein.

6. Steuerpflichtiger Notenumlauf.

	Ende Sept.	Ende Okt.	Ende Nov.	Ende Dez.	Notensteuer
	Millionen Gulden				Gulden
1890	—	23,2	—	—	49652
1891	5,8	11,9	—	1,9	45785
1893	—	6,7	—	—	16695
1894	—	2,0	—	—	2129
1895	6,7	37,9	10,6	31,2	196429
1896	—	7,2	—	6,5	24318
1898	8,0	40,2	9,0	44,9	214683

Der Reservefonds der Bank betrug am Jahresschlusse 1847: 5, 1852: 10,3, 1860: 10,9, 1870: 15,5, 1880: 18, 1890: 18,9, 1898: 32,5 Millionen Gulden (in der letzteren Ziffer ist der Kursgewinn von 13,5 Millionen Gulden enthalten).

Die Giroumsätze der Bank stiegen von 817,4 Millionen Gulden im Jahre 1887 auf 3044,6 Millionen Gulden im Jahre 1888 und auf 9867,1 Millionen Gulden im Jahre 1898.

Der Zinsfuss im Eskompte- und Darlehensgeschäfte wurde von 1847 bis September 1856 nicht geändert, und erst in diesem Zeitpunkte von 4 auf 5% erhöht. Seither sind Zinsfussänderungen häufiger, und alsbald stellt sich der Darlehnszinsfuss höher als der Eskomptezinsfuss; der letztere erreichte in den Jahren 1870, 1872 und 1873 6%, im Jahre 1871 6½%, im übrigen bewegte er sich zwischen 4 und 5½%; der Darlehenszinsfuss erreichte in den Jahren 1872 und 1873 7% und 1871 7½%, davon abgesehen schwankte er seit 1857 zwischen 5 und 6½%.

Im Hypothekarkreditgeschäfte waren Ende 1898 Darlehen im Betrage von 139,5 Millionen Gulden anhaftend, und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Ländern 18,5 und in den Ländern der ungarischen Krone 120,9 Millionen Gulden. Das Erträgnis ergab sich mit 1006563 Gulden, davon entfielen auf das ungarische Geschäft 872680 Gulden.

Litteratur: ***Karl Frhr. v. Lederer,*** *Die priv. österr. Nationalbank, ihre Gründung, ihre Entwickelung und ihr Wirken, Wien 1847. Der Verf. war Gouverneur der Bank; sein Werk ist erst nach 1847 in weiteren Kreisen bekannt geworden. —* ***Derselbe,*** *Die priv. österr. Nationalbank in den Jahren 1846 bis 1849 (die Schrift liegt in lithographierten Broschüren vor). —* ***Zugschwerdt,*** *Das Bankwesen und die priv. österr. Nationalbank, Wien 1855. — Die österr. Nationalbank seit ihrer Gründung bis heute, Wien 1861 (eine offiziöse Schrift). —* ***Beer,*** *Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., 1877. — S. noch* ***Tebeldi,*** *Die Geldangelegenheiten Oesterreichs, Leipzig 1847, und* ***Tegoborski,*** *Ueber die Finanzen etc. Oesterreichs, Wien 1845, 1. Bd. — Für die Zeit von 1848 bis 1860 ist die beste Quelle »Die österreich. Nationalbank*

und ihr Verhältnis zum Staate«, Wien 1861. Die Schrift ist von **R. v. Lucam** *verfasst. —* **A. Wagner**, *Die Herstellung der Nationalbank etc., Wien 1862. — Die beantragten Aenderungen des Uebereinkommens zwischen dem Staate und der Nationalbank, Wien 1863 (von* **R. v. Lucam** *verfasst). — Die beantragten Aenderungen an den Statuten und dem Reglement der österr. Nationalbank, Wien 1862. — Der Wert des Bankprivilegiums, Wien 1862. — Für die Zeit bis 1862 inkl. sind die im Druck vorliegenden Vorträge der Gouverneure anlässlich der Ausschussversammlungen der Aktionäre der Bank von grosser Wichtigkeit. —* **R. v. Lucam**, *Die österr. Nationalbank während ihres dritten Privilegiums, Wien 1876. —* **Neuwirth**, *Bankakte und Bankstreit in Oesterreich-Ungarn 1862—1873, Leipzig 1873. —* **Lónyay**, *Die Bankfrage, Budapest 1876. —* **Leonhardt**, *Die Verwaltung der österr.-ungar. Bank 1878—1885, Wien 1886. — Denkschrift über das Papiergeldwesen der österr.-ungar. Monarchie, verfasst im k. k. österr. Finanzministerium, Wien 1892 (enthält eine Geschichte der Bank von 1848—1890). —* **von Mecenseffy** *(d. z. Generalsekretär der Bank), Wert und Preis des Privilegiums der österr.-ungar. Bank, Wien 1894. —* **Derselbe**, *Die Verwaltung der österr.-ungar. Bank 1886—1895, Wien 1896. —* **Derselbe**, *Das Vermögen der österr.-ungar. Bank, Wien 1897. —* **Derselbe**, *Bericht über den Goldbesitz der österr.-ungar. Bank, Wien 1897. —* **Otto Wittelshöfer**, *Der Kursgewinn der österr.-ungar. Bank an ihrem Goldschatze (Zeitschrift f. Volksw., Sozialp. und Verwaltung, 4. Bd.). — Die Agioreserve der österr.-ungar. Bank, Wien 1898 (diese Schrift ist, wie mir mitgeteilt wurde, von dem Sekretär der österreichisch-ungarischen Bank* **Friedrich Schmid** *verfasst). —* **Bráf**, *Oest.-ung. Bank, im österr. Staatswörterbuch von Mischler & Ulbrich, 1. Bd. — Ueber das österr. Geldwesen seit Beginn dieses Jahrhunderts s.* **A. Wagner**, *Zur Geschichte und Kritik der österr. Bankozettelperiode, Zeitschr. f. d. gs. Stw., Bd. 17 und 19. —* **Pfaff-Hofmann**, *Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 1. Band. —* **Hauer**, *Beiträge zur Geschichte der österr. Finanzen, Wien 1848. —* **Kramař**, *Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886. — Dann die Artt. von* **von Ernst, Carl Menger** *und* **v. Mensi** *im österr. Staatswörterbuche von Mischler und Ulbrich, 1. Bd. (s. v. Geld). —* **C. Menger**, *Beiträge zur Währungsfrage in Oest.-Ungarn, Jena 1892. — Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungar. Monarchie, verfasst im k. k. Finanzministerium, Wien 1892. — Tabellen zur Währungsstatistik, verfasst im k. k. Finanzministerium (erscheinen seit 1893 heftweise). — Ueber die Anbahnung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn s. den einschlägigen Art. dieses Werkes. — Für die Zeit von 1863 bis 1898 sind die Berichte über die Generalversammlungen der Aktionäre der Bank sowie die Rechnungsabschlüsse zu beachten. — Eine Angabe der Regierungsvorlage und Kommissionsberichte, die in beiden Reichsteilen die Bank betreffend der Legislativen vorgelegt worden sind, und der Nr. der Verhandlungsprotokolle, in denen sich Debatten der Vertretungskörper über die Bank vorfinden, muss ich unterlassen. Bloss bezüglich der neuesten Entwürfe sei erwähnt, dass sie samt Begründung und statistischen Tabellen sub Nr. 1 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgh. XV. Session vorkommen.*

Zuckerkandl.

X. Die Banken in Belgien.

1. Geschichtliches. 2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank.

1. Geschichtliches. Das wichtigste Bankinstitut Belgiens war lange Zeit hindurch die 1822 mit einem Grundkapital von 50 Millionen Gulden gegründete »Société générale pour favoriser l'industrie nationale«. Sie hatte das Recht der Notenausgabe bis zu 21 Millionen Gulden, sie war Kassierer des Staates, Depositenbank der Sparkassen und Versorgungsanstalt. Wenig verträglich mit den daraus erspringenden Aufgaben waren ihre ausgedehnten Darlehen auf Grundbesitz sowie ihre Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen. Zu dieser Bank trat 1835 die »Banque belgique« mit wesentlich gleichartigen Aufgaben und Rechten. Ihr Grundkapital betrug 20 Millionen Francs. Die Art, wie dasselbe festgelegt war, wird gekennzeichnet durch ihre Lage in der Krise des Jahres 1838, in welcher es der Société générale gelang, das Konkurrenzinstitut durch eine im Laufe von wenigen Tagen erfolgte Präsentation von Banknoten im Betrage von 2½ Millionen Francs zur Zahlungseinstellung zu zwingen. Durch staatliche Unterstützung gelang es der Bank, ihre Stellung wieder zu erhalten. Trotz dieser Erfahrung änderte keine der Banken ihren Geschäftskreis, so dass sie im Jahre 1848 alle beide die Einlösung ihrer Noten einstellen mussten. Die beiden Banken konnten nur dadurch aufrecht erhalten werden, dass der Staat ihren Noten Zwangskurs verlieh. Die Regierung musste selbst ein Diskontkontor errichten, das Wechsel diskontierte und Vorschüsse auf Unterpfand gab. In dieser Lage dachte die Regierung an eine eigene Notenbank. Durch Uebereinkunft v. 15. Dezember und 18. Dezember 1849 mit der Banque belgique bezw. der Société générale erwirkte sie einen Verzicht der beiden Banken auf ihr noch bis 1860 währendes Notenausgaberecht. Die Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Noten erfolgte seitens der Banque belgique durch diese selbst, für die Société générale durch das neue Bankinstitut, die Banque nationale.

Die Organisation und der Geschäftskreis der Banque nationale ruhte auf den GG. v. 5. und 10. Mai 1850. Das erstere ist das Grundgesetz der Bank, das letztere übertrug ihr die Centralkassengeschäfte des Staates. Zur Entschädigung für die Aufgabe ihres Notenausgaberechtes war den beiden

früher erwähnten Banken die Aufbringung des Aktienkapitals im Nominalbetrag von 25 Millionen Francs überlassen worden, wovon 3/5 auf die Banque belgique und 2/5 auf die Société générale entfielen. Einbezahlt wurden zunächst nur 15 Millionen Francs. Die Geschäfte der neuen Bank waren genau umschrieben worden. Sie durfte Schatzscheine sowie Wechsel und andere kaufmännische Papiere kaufen und diskontieren, Gold und Silber kaufen und verkaufen sowie belehnen, in Kontokorrent und in Depot Wertpapiere, edle Metalle und Gold- und Silbermünzen annehmen, in Kontokorrent und auf kurze Termine gegen Hinterlegung staatlich garantierter Papiere Vorschüsse gewähren. Alle anderen Geschäfte waren ihr ausdrücklich untersagt. Die von der Bank auszugebenden Noten, welche an den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden, sind durch leicht realisierbare Werte zu decken, 1/3 der umlaufenden Noten und Depositen muss bar gedeckt sein. An der Spitze der Bank stand ein vom Könige auf 5 Jahre ernannter Gouverneur, die Geschäfte der Bank wurden von einem Regierungskommissär, zum Teil vom Finanzministerium überwacht. Für Besorgung des staatlichen Kassengeschäftes erhielt die Bank jährlich 200000 Francs, doch fiel andererseits dem Staate 1/6 des Reingewinns der Bank zu.

Die Dauer der Bank war auf 25 Jahre — bis Ende 1875 — festgesetzt worden. Auf Grund des G. v. 20. Mai 1872 ist ihr Bestand neuerlich auf einen Zeitraum von 30 Jahren — bis Ende 1903 — verlängert worden. Dies letztere Gesetz giebt nunmehr die rechtliche Grundlage der Banque nationale und, da es ausser ihr keine Notenbank in Belgien giebt, die des belgischen Banknotenwesens überhaupt.

2. Die gegenwärtige Organisation der belgischen Nationalbank. Die Banque nationale hat nicht das ausschliessliche Recht der Notenausgabe. Rechtlich besteht vielmehr auch in dieser Hinsicht Bankfreiheit, doch kann das Recht der Notenausgabe nur durch ein Gesetz verliehen werden. Allein die Banque nationale übt durch ihre die übrigen Banken überragende Stellung im Kreditverkehr und durch ihre Beziehungen zum Staate ein thatsächliches Monopol aus. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 Millionen Francs. An ihrer Spitze stehen ein Gouverneur und ein Vicegouverneur, beide vom Könige ernannt, welche während ihrer Amtsdauer keiner der beiden Kammern angehören können, sowie sechs von der Generalversammlung gewählte Direktoren. Von seiten der Regierung wird die Führung der Bankgeschäfte, insbesondere des Eskompte- und Notengeschäftes durch einen Regierungskommissär überwacht, welcher jederzeit von dem Stande der Geschäfte, der Bücher und Kassen Kenntnis nehmen und den Versammlungen der Anteilseigner wie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die von der Bank zu betreibenden Geschäfte sind genau umschrieben. Sie darf binnen 100 Tagen fällige Wechsel und andere Handelspapiere sowie Schatzscheine eskomptieren, Wechsel einkassieren, Handel mit Gold und Silber treiben, Gold- und Silberbarren oder -münzen belehnen, Gelder in Kontokorrent, Gelder, Wertpapiere und edle Metalle in Depot übernehmen, öffentliche oder vom Staate garantierte Wertpapiere auf die Dauer von vier Monaten belehnen. Die der Bank zum Eskompte überreichten Wechsel oder andere Handelspapiere müssen in der Regel drei Unterschriften haben. Unter besonderen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen genügen zwei Unterschriften. Eine Sicherstellung durch Warrants oder Waren vermag eine Unterschrift zu ersetzen. Die in Schatzscheinen anzulegende Summe ist auf 10 Millionen beschränkt. Durch die Regierung kann die Bank ermächtigt werden, Effektenkäufe zu machen, doch nur bezüglich öffentlicher Wertpapiere und niemals über die Höhe des Grundkapitals hinaus. Alle übrigen nicht aufgeführten Geschäfte sind der Bank ausdrücklich verboten.

Wie das Gesetz vom Jahre 1850, so hat auch jenes vom Jahre 1872 das Notengeschäft in freier Weise geordnet. Die Grösse der Notenausgabe ist nicht beschränkt; doch muss jeweils der gesamte in Cirkulation befindliche Betrag durch leicht realisierbare Werte gedeckt sein. Ausserdem ist ein Drittel der ausgegebenen Notenmenge und der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten bar zu decken, doch kann die Höhe der Metalldeckung unter gewissen, vom Finanzministerium zu genehmigenden Bedingungen auch ermässigt werden. Die Stückelung der Noten geht bis zu 20 Francs herunter. Sie haben keinen Zwangskurs, werden aber bei den Staatskassen in Zahlung angenommen.

Zur Durchführung der ihr vom Staate übertragenen Kassengeschäfte hat die Bank an den Hauptplätzen aller Verwaltungsbezirke und ausserdem an allen von der Regierung dazu bezeichneten Orten Bankagenturen zu errichten. Diese stehen in Verbindung mit einem Agenten des Schatzamtes, durch welchen die staatlichen Einnahmen der Bank überwiesen und Zahlungen auf die Bank angewiesen werden. Zu den Kosten dieser Staatsbeamten hat die Bank bis zu 175000 Francs beizutragen. Ausser mit der laufenden Kassenverwaltung ist sie betraut mit der Aufbewahrung öffentlicher

Fonds der Staatskasse und der Depositenkasse, der Kautionen etc., mit der Aufnahme der Wertpapiere der Staatsschuld, welche bestimmt sind, auf den Namen übertragen zu werden, mit der Aufbewahrung des Portefeuilles der Sparkassen des Landes. Die disponiblen Fonds der Staatskasse über das nächste Bedürfnis des Staates hinaus werden, soweit sie 5 Millionen Francs übersteigen, von der Bank in Handelswerten angelegt. Die hierbei auflaufenden Kosten sowie Gewinne gehen auf Rechnung der Staatskasse. In allen auf diese staatliche Kassenverwaltung Bezug habenden Gegenständen steht die Bank in laufender unmittelbarer Verbindung mit dem Finanzministerium, dessen Anweisungen sie zu folgen hat.

Die Verteilung der Reineinkünfte der Bank geschieht halbjährig in folgender Weise: Den Aktionären werden zunächst 3 % Dividende zugewiesen. Vom Ueberschusse erhalten der Staat 25 %, der Reservefonds 15 %, die Administratoren und Censoren der Bank 7,5 %, den Rest die Aktionäre nach Abzug von 1/4 % für Wohlthätigkeitszwecke. Betrüge die den Aktionären zuzuweisende halbjährige Dividende nicht 2 1/2 %, so wird sie aus dem Reservefonds gegen Rückerstattung in späteren Semestern auf diese Höhe ergänzt. Ausser dem erwähnten Anteile an dem Reinertrage fliesst dem Staate noch zu der Ertrag aus dem Eskompte- und Darlehensgeschäft der Bank, der sich aus einer Erhöhung des Bankzinsfusses über 5 % ergiebt. Diese auf dem G. v. 5. Mai 1865 beruhende Bestimmung soll die Erhöhung des Bankzinsfusses aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen verhüten. Ferner hat die Bank halbjährig 1/4 % von dem mittleren Betrage einer die Höhe von 275 Millionen Francs überschreitenden Notencirkulation als Steuer zu entrichten.

Ueber die Grösse der Geschäfte der Bank giebt die folgende Uebersicht Aufklärung. Die für die Jahre 1851—1870 den Beilagen der offiziellen Denkschrift Banque nationale de Belgique entnommenen Zahlen drücken die mittlere Grösse der einzelnen Passiv- und Aktivposten für die angegebenen Jahre aus. Die Nachweisungen von 1875 ab sind dem Annuaire statistique de la Belgique entnommen.

Die Angaben bedeuten Millionen Francs.

	Notenumlauf	Barvorrat	Wechselportefeuille	Passivkontokorrent	Kreditsaldo des Schatzamtes
1851	31,7	30,0	14,0	20,6	20,2
1855	96,8	53,0	65,8	31,5	31,5
1860	111,8	66,0	121,6	71,2	62,1
1865	113,3	51,8	133,8	51,7	41,0
1870	187,2	96,9	174,8	95,6	74,5
1875	340,3	122,6	269,1	65,7	33,0
1880	340,0	98,8	284,0	72,1	33,2
1881	354,6	99,5	280,7	76,9	47,4
1882	355,7	99,4	256,9	69,6	99,4
1883	357,6	98,1	271,3	79,6	49,8
1884	357,8	96,5	280,0	74,0	50,0
1885	367,4	105,5	278,3	71,1	49,9
1886	379,0	100,6	292,7	74,4	49,8
1887	389,1	99,1	295,1	71,5	49,9
1888	375,7	93,7	283,9	66,3	49,9
1889	401,8	103,7	302,4	67,1	49,9
1890	404,7	103,4	312,7	67,7	49,9
1891	421,9	102,7	324,0	69,4	49,9
1892	427,6	114,7	309,4	69,3	50,0
1893	450.8	111,6	336,2	67,4	50,0
1894	469,7	130,8	346,6	78,6	50,0
1895	476,5	101,1	365,3	72,1	50,0

Litteratur: *Banque nationale de Belgique. Documents officiels relatifs à la prorogation de cette institution, Bruxelles 1872.* — *Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique des opérations de banque, 4. Aufl. Paris 1864.* — *Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, Paris 1867. V. Bd. Depositions écrites belges.* — ***Otto Hübner**, Die Banken, Leipzig 1854.* — ***Max Wirth**, Handbuch des Bankwesens, 3. Aufl., Köln 1883 (3. Bd. der Grundzüge der Nationalökonomie).*

v. Philippovich.

XI. Banken in Frankreich.

1. Die Vorläufer der Bank von Frankreich. Die grosse Erschütterung des Geld- und Kreditwesens durch die Lawsche Krisis hatte auf lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Eine solche erfolgte erst wieder im Jahre 1776 unter der Bezeichnung Caisse d'escompte. Sie gab Noten aus, eskomptierte Wechsel und andere kaufmännische Papiere zu einem ihr gesetzlich vorgeschriebenen Zinsfuss, trieb Handelsgeschäfte mit Gold- und Silberbarren und besorgte Kassegeschäfte für Private. Die Aufnahme von Darlehen gegen Zinsen, das Eingehen anderer als stets fälliger Verbindlichkeiten, die Anlage ihrer

Kapitalien in anderen als den genannten Geschäften war ihr verboten. Das Recht der Notenausgabe war ihr nicht ausdrücklich verliehen worden. Nach der Meinung der Zeit bedurfte es hierzu keines Privilegiums. Das Kapital der Bank belief sich auf 15 Millionen Francs, von welchen aber nur 5 Millionen in den Geschäften der Bank angelegt wurden, während 10 Millionen zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten beim Staatsschatze hinterlegt wurden und im Laufe von 13 Jahren in gleichen Raten zur Rückzahlung kommen sollten. So war schon von vornherein eine Verbindung mit dem Staatsschatze geschaffen worden, welche der Bank auf die Dauer gefährlich werden sollte. Ihre Geschäfte entwickelten sich bis zum Jahre 1783 ruhig und in stetem Fortschritte, wie die folgende Uebersicht zeigt.

31. Dezember des Jahres	Notenumlauf	Kontokorrent	Barvorrat	Betrag der jährlich eskomptierten Wechsel
	in Millionen Fr.			
1777	0,3	0,5	0,5	20
1778	3,8	3,4	2,4	58
1780	13,4	2,8	5,3	94
1782	27,0	6,3	10,6	204

Im Laufe des Jahres 1783 aber wurde ihr Barvorrat durch ein der Regierung gewährtes Darlehen von 6 Millionen derart geschwächt, dass sie einer vermehrten Präsentation ihrer Noten nicht stand halten konnte und ihre Zahlungen einstellen musste. Die Krisis ging indes rasch vorüber, indem ein Wechsel im Finanzministerium eintrat und der Bank das Darlehen zurückgezahlt wurde. 1787 aber wiederholte sich die Anforderung der Regierung und zwar in gesteigertem Masse. Das Kapital der Bank wurde auf 100 Millionen erhöht, von welchen 70 Millionen der Regierung als in halbjährigen Raten rückzahlbares Darlehen gegen 5% übergeben wurden. Gleichzeitig wurde ihr ein ausschliessliches Privilegium für 30 Jahre verliehen. Die Bank sollte das Ende dieses Zeitraumes nicht erleben. Die Regierung suchte den Kredit der Bank für die finanziellen Interessen des Staates zu benutzen und erlangte auch im Laufe des Jahres 1789 weitere Darlehen, welche die Bank schliesslich zum Gläubiger des Staates für einen Betrag von 240 Millionen machten. Im nächsten Jahre wiederholten sich die Darlehen Monat für Monat, so dass sie im Oktober 1790 bereits 400 Millionen zu fordern hatte. Bis dahin hatte sie fortgefahren, ihre Noten bar einzulösen, obwohl ihr 1788 — gegen ihren Willen — das Recht verliehen worden war, ihr Wechselportefeuille dazu zu benutzen. Im Mai 1790 begann der Staat seine Schuld an die Bank in Assignaten zu bezahlen, wogegen sie ermächtigt wurde, auch ihrerseits ihre Noten mit Assignaten einzulösen. Immer noch hätte die gut verwaltete Bank den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienstbar sein können, wenn nicht der fortschreitende Zerfall der staatlichen Ordnung auch ihr den Untergang bereitet hätte. Nachdem schon das G. v. 7. August 1792 Inhaberpapiere und auf Sicht lautende Bankbillete für unzulässig erklärt hatte, hob das Dekret vom 24. August 1793 die Caisse d'escompte auf, ohne dass man eine bestimmte Klage gegen sie hätte erheben können.

Nach Verlauf mehrerer Jahre entstanden neue Bankinstitute. 1796 wurde die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1800 das Comptoir commercial gegründet, welche sämtlich das Notengeschäft betrieben. In den Provinzen war nur eine Notenbank zu Rouen, die Société générale de commerce de Rouen, entstanden (1798). Alle diese Bankanstalten haben aber nur eine kurze Dauer gehabt, da schon 1800 die Gründung einer grossen privilegierten Centralbank erfolgte.

2. Von der Gründung der Bank von Frankreich bis zur Konstituierung ihres Monopols (1800—1848). Die Gründung eines neuen Notenbankinstituts erfolgte auf Anregung der Regierung und mit Hilfe der Caisse des comptes courants, indem diese sich auflöste und in die am 13. Februar 1800 neu gegründete »Banque de France« aufging. Die Bank überragte die noch bestehenden Notenbanken sowohl durch die Grösse ihres Aktienkapitals (30 Millionen Francs) wie durch die engen Beziehungen, welche sie von vornherein zur Regierung besass. Auf ihre Entwickelung koncentriert sich in der nächsten Zeit die ganze Bankpolitik der Regierung, und sie bleibt auf die Dauer das einzige Institut, das zur Notenausgabe berechtigt ist. Die ihr gestatteten Geschäfte waren, ausser dem Handel mit Gold- und Silberbarren: die Diskontierung von nicht über 90 Tage laufenden Wechseln mit wenigstens drei Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Personen; der Einzug und die Belehnung von Schuldforderungen; die Uebernahme von Depositen und Kontokorrentgeschäften; die Notenausgabe; die Errichtung einer Sparkasse. Specielle Vorschriften für die Notendeckung gab es nicht, doch war sie im allgemeinen gehalten, ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselportefeuille zu wahren, dass die Einlösbarkeit der erstgenannten nicht gefährdet sei.

Ein von der Generalversammlung gewählter Direktionsrat von 15 Mitgliedern führte die Verwaltung, drei Mitglieder des Direktionsrates, von diesem gewählt, die oberste Leitung. Drei von der Generalversammlung gewählte Censoren überwachten die Führung der Geschäfte.

Schon im Jahre ihrer Gründung wurde die Bank mit Kassengeschäften des Staates betraut und, nachdem letzterer selbst Aktionär geworden war, verhalten, bis zur Höhe dieses Aktienbesitzes — über die bei ihr liegenden Staatsgelder hinaus — Zahlungen zu leisten. Die ihr dadurch eingeräumte Ausnahmestellung den übrigen Banken gegenüber wurde durch G. v. 14. April 1803 noch erhöht. Durch dasselbe wurde ihr ein ausschliessliches Privilegium zur Ausgabe von Banknoten für 15 Jahre verliehen; jedoch behielt sich die Regierung vor, unter Umständen auch anderen Instituten ein solches Privilegium zu verleihen. Die Bedeutung dieser Bestimmung lag daher nicht in der — geeigneten Falles aufhebbaren — Ausschliesslichkeit der Notenausgabe, sondern darin, dass dieses Bankgeschäft nur mehr kraft besonders verliehenen Rechtes der Regierung betrieben werden konnte, während bis dahin von irgend einer Beschränkung in der Notenausgabe keine Rede war. Zunächst aber wurde der Bank auch die Ausschliesslichkeit der Notenausgabe gesichert, indem die bisher noch in Paris bestandenen Notenbanken durch das genannte Gesetz gehalten wurden, binnen gegebener Frist ihre Noten einzuziehen und weiterhin keine mehr auszugeben. Einen weiteren Schritt zur Centralisation des Kredits that das Gesetz dadurch, dass die Errichtung von Banken in den Departements an die Erlaubnis der Regierung geknüpft wurde. Somit war die Monopolisierung der Bank von Frankreich gesichert. In der Führung der Bankgeschäfte machte sich der hierdurch bedingte Einfluss des Staates alsbald geltend. Wiederholte Darlehen an die Regierung hatten ihren Barvorrat im Jahre 1805 so sehr erschöpft, dass am 24. November 782000 Fr. einem Notenumlauf von 63 Millionen und Depositen im Betrage von 10 Millionen gegenüberstanden. Nur durch eine mit Hilfe der Regierung in Scene gesetzte geschickte Verschleppung der Noteneinlösung konnte sich die Bank halten, bis es ihr nach mehreren Monaten gelang, grössere Summen vom Staate zurückzuerhalten. Die Folge dieses Ereignisses war nicht etwa eine Lösung der Beziehungen des Staates zur Bank, sondern im Gegenteil eine neuerliche Reorganisation der Bank durch das G. v. 22. April 1806, welches einen vermehrten Staatseinfluss herstellte. Die oberste Leitung wurde nunmehr in die Hände eines Gouverneurs gelegt, dem zwei Vicegouverneure zur Seite standen. Ihre Ernennung hatte durch das Staatsoberhaupt zu erfolgen. Dem Gouverneur stand ein unbedingtes Vetorecht zu, keine Entscheidung des Direktionsrates, in welchem nunmehr drei Generalsteuereinnehmer sitzen mussten, konnte ohne seine Zustimmung erfolgen. Das Kapital der Bank, das schon 1803 auf 45 Millionen erhöht worden war, wurde nunmehr verdoppelt, die Errichtung von Zweiganstalten nach der freien Entschliessung der Bank oder auf Grund einer sich ergebenden wirtschaftlichen Notwendigkeit vorgesehen. Das vom Kaiser bestätigte Statut der Bank von 1808 weicht in Bezug auf die Abgrenzung der Geschäfte nur wenig von der ersten Ordnung derselben ab. Die Funktion der Bank als Sparkasse ist aufgehoben. Die Organisation der Zweiganstalten (comptoirs d'escompte, succursales) ist durch ein kaiserliches Dekret vom 18. Mai 1808 geregelt. Auf Grund dieses Dekrets erfolgte die Errichtung von Zweiganstalten in Lyon und Rouen, später in Lille.

Nach Wiederherstellung des Königtums suchte die Bank grössere Unabhängigkeit von der Regierung zu erhalten, vor allem durch Aufhebung der Stelle des Gouverneurs. Dies gelang ihr jedoch nicht, und nur die Auflösung der Zweiganstalten, um welche die Bank gleichfalls gebeten hatte, wurde 1817 bewilligt. Die Bank hatte sich zu dieser Zeit aus den Schwierigkeiten wieder emporgearbeitet, in welche die steigenden Anforderungen des ersten Kaiserreiches, zumal in den letzten Jahren, sie gesetzt hatten. 1814 hatte sie einer Zahlungseinstellung nur mit Mühe ausweichen können. Beschränkung der täglichen Noteneinlösung, Erhöhung des Diskontsatzes und Herabsetzung der Umlaufszeit der diskontierbaren Wechsel halfen ihr über die Krisis hinweg. Nunmehr, im Jahre 1817, wurden ihre Mittel von neuem für die Interessen des Staates in Anspruch genommen. Durch G. v. 25. März war der Finanzminister ermächtigt worden, mit der Bank einen Vertrag abzuschliessen zur Uebernahme der aus der Staatsschuld hervorgehenden Zahlungen. Da der Bank die dafür nötigen Mittel aus Staatseinkünften sichergestellt wurden, ergaben sich für sie aus dieser bis 1827 währenden Verbindung keine Nachteile. Schwierig aber wurde ihre Lage dadurch, dass der Staat in diesen Jahren einen starken Wechselkredit in Anspruch nahm und sie zur Zahlung der Kriegsentschädigung an die Alliierten Hilfe gewähren musste. Ende Oktober 1818 war daher ihr Barvorrat auf 37 Millionen gegen 165 Millionen Notenumlauf und Depositen gesunken. Es gelang ihr, diese Klemme zu überwinden, indem

sie wieder das Mittel einer Abkürzung der Umlaufszeit der zu diskontierenden Wechsel (von 90 auf 45 Tage) ergriff.

Die Entwickelung der Bank in der nächsten Zeit, von der vorübergehenden Anspannung ihrer Kräfte zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Krisis 1830 abgesehen, weist keine ausserordentlichen Momente auf. Von Bedeutung werden erst ihre Bemühungen in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre, ihren Einfluss auch auf die Provinzen auszudehnen. In Rouen, Nantes und Bordeaux waren schon in den Jahren 1817 und 1818 Notenbanken errichtet worden, welche ihre Geschäfte mit gutem Erfolge betrieben. Der wachsende wirtschaftliche Wohlstand rief mit der Zeit auch in anderen Städten das Bedürfnis nach Kreditanstalten hervor, und in den Jahren 1835—1838 entstanden die Banken zu Lyon, Marseille, Lille, Le Havre, Toulouse und Orleans, alle mit dem Rechte der Notenausgabe an ihrem Sitze und an einzelnen in den Statuten ausdrücklich bezeichneten Plätzen. Sie durften im übrigen dieselben Geschäfte betreiben wie die Bank von Frankreich, doch durften ihre Verpflichtungen niemals das Dreifache ihres Barvorrates überschreiten — eine Vorschrift, welcher die Bank von Frankreich nicht unterworfen war. Die staatliche Aufsicht über sie wurde seitens des Präfekten geübt.

Die Bank von Frankreich scheint sich zunächst durch die Gründung von Provinzialnotenbanken keineswegs beengt gefühlt zu haben. Sie hatte zum Teil selbst geholfen, sie hervorzurufen, durch Weigerung der Errichtung von Zweiganstalten. Auch die Regierung schien das gemischte System annehmen zu wollen, indem sie auch nach 1835, in welchem Jahre die Centralbank wieder an die Gründung von Zweiganstalten geschritten war, noch Provinzialbanken konzessionierte. Vom Jahre 1839 ab aber machte sie Schwierigkeiten und wollte weitere Gründungen nur unter so lästigen Bedingungen zulassen, dass die Gründer auf die Durchführung ihres Unternehmens verzichteten. Die Bank von Frankreich hatte unterdessen vier Filialen errichtet und dachte an eine weitere Ausbreitung. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass damit der Umschwung in der Stellung der Regierung zusammenhängt, denn schon 1838 trat der Direktionsrat der Bank mit ihr in Verbindung wegen Erneuerung ihres Privilegiums. Dieselbe erfolgte auch durch G. v. 21. Mai 1840 bis zum 31. Dezember 1867. Das Aktienkapital der Bank, das durch Selbstkäufe auf 67,9 Millionen Francs vermindert worden war, wurde in dieser Höhe anerkannt. Jede Verminderung oder Erhöhung sollte nur durch Gesetz geschehen. Die Ordnung ihres Geschäfts blieb im wesentlichen dieselbe. Eine bedeutungsvolle Neuerung war die Verpflichtung zu dreimonatlicher Veröffentlichung des Bankstatuts. Die Errichtung von Filialen sollte durch königliche Verordnung geschehen können, die Gründung von selbständigen Provinzialbanken nur durch ein Gesetz. Zahlreiche von den bestehenden Provinzialbanken vorgebrachten Wünsche blieben unberücksichtigt. Die Bank von Frankreich strebte wohl damals schon danach, das einzige Noteninstitut Frankreichs zu werden. Die Krisis des Jahres 1848 bot ihr dazu Gelegenheit. Im Februar dieses Jahres war sie genötigt — zum erstenmal seit ihrem Bestande — von der Regierung die Aufhebung ihrer Einlösungsverpflichtung zu erbitten. In der That erhielten ihre Noten durch Dekret der provisorischen Regierung vom 15. März Zwangskurs gegen die Verpflichtung, dass der Notenumlauf der Centralstelle und ihrer nunmehr auf 15 angewachsenen Filialen 350 Millionen nicht übersteige. Gleichzeitig wurde die Minimalgrösse der Noten von 200 auf 100 Fr. erniedrigt und der Bank wöchentliche Veröffentlichung ihrer Bilanz aufgetragen. Am 25. März erfolgte eine ähnliche Verfügung zu Gunsten der Departementsbanken, welche sich bei der Enge ihres Wirkungskreises in einer noch schwierigeren Lage befanden. Allein während die Noten der Bank von Frankreich ihren Kredit behielten, war jener der Departementsbanknoten schwankend, zum Teil wurde ihre Annahme verweigert. Diese Lage wurde von der Bank von Frankreich benutzt, um den Departementsbanken die Vereinigung vorzuschlagen. Dieselbe erfolgte in der That, und seit 2. Mai 1848 fungieren die 9 früheren selbständigen Provinzialbanken als Zweiganstalten der Bank von Frankreich, welche sich nun eines unbestrittenen Monopols erfreut.

Einen ziffermässigen Ueberblick über die Geschäfte der Bank von Frankreich und der neun Provinzialbanken, ausschliesslich der Beziehungen zur Regierung, geben die folgenden auf S. 261 stehenden Tabellen. Die Beträge sind jeweils in Millionen Francs angegeben.

3. Die Entwickelung der Bank von Frankreich von 1848 bis zur Gegenwart. Infolge der Vereinigung der Departementsbanken mit der Bank von Frankreich stieg das Aktienkapital der letzteren auf 92¼ Millionen und die Maximalgrenze ihres Notenumlaufs wurde auf 452 Millionen erhöht. Diese Ausdehnung ihrer Mittel sowie die ihr, nachdem die Krisis überwunden war, in reichlichem Masse zuströmenden Kapitalien veranlassten sie, dem Drängen der Regierung nachzugeben und derselben wiederholt grössere Beträge als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Ebenso unter-

Bank von Frankreich (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf		Depositen (verfügbarer Saldo auf laufende Rechnung)		Wechselportefeuille		Barvorrat		Gesamtbetrag eskomptierter Handelspapiere
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	
1800	23	9	6	2	21	5	11	6	111,8
1805	79	61	19	7	93	62	24	1	630,9
1810	117	90	59	17	149	90	50	32	715,0
1815	71	17	52	11	43	13	93	19	203,6
1820	172	122	78	40	68	26	218	162	253,9
1825	244	180	120	39	140	71	157	87	638,2
1830	239	214	86	39	130	75	172	104	617,5
1835	242	207	77	41	84	62	203	130	443,3
1840	251	201	90	54	201	130	249	206	928,5
1845	289	247	121	45	124		279	176	1003,7
1847	288	206	69	37	231	152	107	58	1329,5

Departementsbanken (nach A. Courtois).

Jahr	Notenumlauf	Depositen	Wechselportefeuille	Barvorrat	Gesamtbetrag eskomptierter Wechsel
	nach dem mittleren Stande des Jahres				
1839	46,3	10,4	44,9	19,7	450,2
1841	62,7	11,3	51,4	29,6	509,5
1843	69,7	10,5	56,4	35,6	522,6
1845	81,8	15,5	74,0	39,3	722,5
1847	90,1	16,8	85,0	41,7	851,6

stützte sie verschiedene Städte: Paris, Marseille, das Departement de la Seine etc. durch Darlehen. Die Ausdehnung ihrer Beziehungen in dieser Richtung beweist, dass ihre Stellung als Centralkreditinstitut eine anerkannte und befestigte war. Die Wirkung des Ansehens, welches die Bank genoss, erstreckte sich auch auf die Stellung der Regierung zum Notenumlauf der Bank. Schon im Jahre 1849 wurde die Maximalgrenze desselben auf 525 Millionen erhöht, im folgenden Jahre am 5. August überhaupt jede Beschränkung sowie der Zwangskurs ihrer Noten aufgehoben. Zwei Jahre darauf erlangte die Bank die Entfernung einer Klausel im G. v. 30. Juni 1840, welche der Regierung die Möglichkeit gab, das Privilegium der Bank nach dem 31. Dezember 1855 abzuändern oder aufzuheben. Ihre Existenz war daher bis Ende 1867 gesichert. Nichtsdestoweniger wurde schon 1857, am 9. Juni, ein neues Gesetz erlassen, durch welches das Privilegium der Bank um 30 Jahre, bis Ende 1887, verlängert und ihr Kapital verdoppelt wurde. Ferner wurde ihr das Recht erteilt, Noten im Mindestbetrage von 50 Fr., statt wie bisher von 200 Fr., auszugeben, und das noch gewichtigere Recht verliehen, ihren Zinsfuss, der bisher einer Maximalgrenze von 6% unterworfen war, über 6% zu erheben unter der Bedingung, dass die hierdurch sich ergebenden Gewinne einen eigenen Reservefonds zu bilden haben. Die Regierung wahrte sich in dem Gesetze zwei Vorteile. Sie konnte vom Jahre 1867 ab die Errichtung von Zweiganstalten fordern. Diese Bestimmung hat durch das G. v. 27. Januar 1873 ihre Ausführung erhalten, indem auf Grund desselben 25 Filialen bis 1877 errichtet worden sind. Die Bank hatte ferner dem Staate ein Darlehen von 100 Millionen zu 3% und zum Kurse von mindestens 75 — bei einem Stande der Rente zu 71 — zu gewähren. In dieser Bestimmung liegt wohl der Schlüssel zu der ganzen vorzeitigen, für die Bank so günstigen Erneuerung ihres Privilegiums. Ihre Verbindung mit den Staatsfinanzen beschränkte sich übrigens nicht hierauf. Auf Grund eines Vertrages vom 10. Juni 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister verpflichtete sich die erstere, dem Staatsschatze Vorschüsse zu machen nach Mass seines jeweiligen Bedarfes bis zur Höhe von 60 Millionen. Der vom Staate zu bezahlende Zins regelte sich nach dem Diskontsatze, durfte jedoch niemals über 3% betragen und hatte nur für jenen Betrag einzutreten, um welchen die von der Bank gewährten Vorschüsse jeweils das Guthaben des Staates im Kontokorrent überschritten.

Die nächsten Jahre haben trotz wiederholter Krisen in Europa und Amerika, welche ihren Rückschlag auch auf Frankreich ausgeübt haben, keine aussergewöhnlichen Massnahmen zu Gunsten oder zum Nachteile der Bank zur Folge gehabt. Nach der Annexion von Savoyen (1860) hatte sie während kurzer Zeit die Konkurrenz der daselbst bestandenen Bank von Savoyen auszuhalten, welche an ihrem Notenprivilegium italienischen Ursprungs festhielt und die Ausdehnung desselben auf alle Städte Frankreichs, in welchen keine Filialen der Bank von Frankreich bestanden, beanspruchte. Es gelang jedoch der letzteren, 1864 ein Uebereinkommen zu erzielen und die Bank von Savoyen gegen Uebernahme zweier ihrer Filialen als Filialen der Bank von Frankreich und Zahlung von 4 Millionen zur Aufgabe des Notenrechtes zu bewegen. Die beherrschende Stellung der Bank von Frankreich war nunmehr vor weiteren Störungen gesichert, nachdem auch die im Februar 1865 eröffnete und Juli 1866 geschlossene Enquete über die Haltung der Bank bezw. über die Bedingungen eines

Papiergeldumlaufs überhaupt, welche eine reiche Menge Materials und gegensätzlicher Meinungen zu Tage gefördert hatte, ohne praktischen Erfolg geblieben war.

Von grosser Bedeutung für Volkswirtschaft und Staat erwies sich die Bank während des Krieges 1870/71 sowie nach demselben zur Ordnung der gestörten staatlichen Finanzen. Infolge der Kriegsereignisse war durch G. v. 12. August 1870 ein Wechselmoratorium erlassen worden. Dies zog, da hierdurch der Wechselbestand der Bank mit 1246 Millionen gebunden war, die Aufhebung der Einlösungsverpflichtung der Bank sowie den Zwangskurs ihrer Noten nach sich, obwohl ihre Lage an sich keine Veranlassung dazu geboten hätte. Bei Ausbruch des Krieges hatte sie einer Notencirkulation von 1455 Millionen einen Barvorrat von 1245 Millionen gegenüberzustellen. Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der einzelnen Note auf 25 (vom 12. Dezember 1870 ab auf 20) Fr. und eine Maximalgrenze des ganzen Notenumlaufs zunächst mit 1800 Millionen, einige Tage später mit 2400 Millionen festgesetzt. Mit Hilfe dieser starken Ausdehnung ihres Notenumlaufs war die Bank in der Lage, den Darlehensforderungen des Staates zu genügen, der im zweiten Halbjahre 1870 von ihr 415 Millionen, im ganzen vom Juli 1870 bis Juli 1871 1470 Millionen geliehen erhielt. In den Juni 1871 fiel die erste öffentliche Anlehensaufnahme von zwei Milliarden. Der Staat erklärte nunmehr seine Schuld an die Bank in jährlichen Raten von 200 Millionen tilgen zu wollen, was denn auch zur Ausführung kam. Die Aufnahme der Milliardenanleihe und deren Verwendung vor allem zur Zahlung der Kriegsentschädigung bedingte eine weitere Ausdehnung des Notenumlaufs zum Ersatze des selten werdenden Bargeldes. Die Maximalgrenze wurde im Dezember 1871 auf 2800 Millionen erhöht und die Ausgabe von 5 und 10 Francsnoten angeordnet. Gleichzeitig mit der Aufnahme der zweiten Drei-Milliardenanleihe erfolgte durch G. v. 15. Juli 1872 die Erhöhung des gestatteten Notenumlaufs auf 3200 Millionen. Die Bank hat diese Grenze niemals erreicht. Der höchste Satz der Notenausgabe war der vom 31. Oktober 1873 mit 3072 Millionen. Nachdem die Kriegsentschädigung gezahlt war, hob sich in Bälde der Barvorrat der Bank. Die mittlere Grösse desselben betrug

im Jahre	Mill. Fr.	im Jahre	Mill. Fr.
1871	551	1874	1130
1872	728	1875	1541
1873	762	1876	1987

Die gesetzliche Aufhebung des Rechts der Bank, die Einlösung ihrer Noten zu verweigern, sollte nach dem G. v. 3. August 1875 erfolgen, sobald die Schuld des Staates an die Bank auf 300 Millionen herabgemindert war. Das war der Fall Ende 1877, und vom 1. Januar 1878 an war die gesetzliche Pflicht zur Einlösung wieder hergestellt. Mit der Einlösung der Noten hatte die Bank aber thatsächlich schon früher begonnen. Vom 7. Mai 1874 ab löste sie die Fünf- und Zehnfrancsscheine ein, vom November 1874 ab auch die zu zwanzig Francs. Der »cours légal«, das gesetzliche Zahlungsrecht, ist den Noten der Bank aber verblieben, desgleichen die Beschränkung der Ausgabe auf ein Maximum, das durch G. v. 29. Dezember 1883 mit 3500 Millionen bestimmt wurde. Die Schuld des Staates aus dem Kriege war im März 1879 getilgt. Die kreditwirtschaftlichen Beziehungen aus der laufenden Kassenverwaltung des Staates aber blieben bestehen. Der Vertrag vom Juni 1857 war durch einen solchen vom 29. März 1878 ersetzt worden, welcher den Kredit des Staates bis zu 140 Millionen erhöhte.

Die Entwickelung der Geschäfte der Bank von Frankreich mit Privaten in der Zeit von 1848 bis zur Gegenwart zeigt die folgende nach A. Courtois, von 1880 ab nach dem Annuaire Statistique de la France zusammengestellte Uebersicht. Die Beträge zeigen Millionen Francs an.

Jahr	Notenumlauf		Deposit. (verfügbarer Saldo auf laufende Rechn.)		Wechselportefeuille		Barvorrat		Gesamtbetrag eskomptierter Handelspapiere
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	
1848	407	273	106	62	303	168	249	92	1537
1850	504	456	126	89	139	100	482	427	1171
1855	664	593	198	115	480	310	451	192	3765
1860	801	704	256	174	583	429	573	411	9964
1869	1439	1295	600	276	672	469	1267	1065	6628
1870	1814	1359	625	322	1381	495	1319	505	6627
1871	2360	1718	736	256	779	350	692	399	4088
1872	2678	2213	753	179	1189	527	793	631	8137
1873	3072	2654	271	142	1282	878	821	706	9561
1874	2916	2462	295	165	1241	589	1331	760	8025
1875	2702	2331	580	188	814	451	1669	1316	6826
1880	2481	2206	483	322	1101	572	2103	1763	8696
1881	2825	2398	766	367	1525	917	1896	1750	11374
1882	2953	2627	1004	342	1724	891	2158	1791	11322
1883	3097	2775	581	316	1249	896	2083	1964	10827
1884	3162	2814	477	314	1351	798	2093	1934	10385
1885	3064	2719	507	229	1116	583	2281	2019	9250
1886	2974	2658	1461	197	1126	414	2525	2220	8302
1887	2929	2551	556	287	792	431	2401	2316	8268
1888	2891	2516	458	299	817	495	2347	2242	8585
1889	3123	2617	645	343	1077	491	2579	2224	9180
1890	3260	2893	492	312	1060	493	2593	2361	9550
1892	3336	3037	536	324	871	410	2984	2587	8416
1893	2590	3256	501	330	802	476	3005	2786	8922
1894	3675	3315	1083	352	1031	360	3305	2951	8726
1895	3749	3325	1088	395	1090	367	3392	3177	8622
1896	3764	3457	977	418	1016	516	3341	3185	9924
1897	3873	3542	611	433	1060	535	3263	3130	10365

Wir fügen noch eine Uebersicht der Zusammensetzung des Barvorrats aus Gold und Silber zu verschiedenen Zeiten bei, und zwar für die früheren Jahre die (für die beiden Metalle nicht zusammenfallenden) Maximal- oder Minimalziffern, von 1879 an aber die Anfang Januar bezw. Ende Dezember gleichzeitig vorhandenen Summen.

Jahr		Gold		Silber
1848	Min.	0,4	Max.	140,2
1848	Max.	9,9	Min.	46,9
1859	"	229,9	"	60,9
1863	"	137,1	"	124,0
1869	"	730,7	"	473,0
1871	Min.	359,9	Max.	131,7
1871	Max.	592,6	Min.	35,9
1873	"	691,2	"	124,2
1875	"	1176,1	"	309,2
1876	"	1544,8	"	494,5
1877	"	1556,5	"	637,1
1878	"	1202,4	"	860,9
1879	Januar	961,6	Januar	1065,0
1880	"	729,6	"	1237,5
1881	"	548,0	"	1212,8
1882	"	686,9	"	1149,1
1883	"	954,4	"	1079,5
1884	"	949,2	"	993,2
1885	"	1000,1	"	1027,4
1886	"	1150,0	"	1082,2
1887	"	1227,5	"	1138,3
1888	"	1115,3	"	1194,3
1890	"	1261,6	"	1242,3
1891	31. Dezbr.	1120,2	31. Dezbr.	1240,8
1893	"	1702,5	"	1261,3
1894	"	2060,8	"	1238,0
1895	"	1950,3	"	1234,6
1896	"	1912,0	"	1227,5
1897	"	1945,5	"	1205,2

4. Die gegenwärtige Organisation der Bank von Frankreich. a) Die Organisation der Centrale. An der Spitze der Bank steht der Gouverneur mit zwei Subgouverneuren, welche alle drei auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt sind. Ihr Amt ist seit dem Gesetz von 1897 incompatibel mit dem Mandat in einen gesetzgebenden Körper. Dem Gouverneur zur Seite steht ein Direktionsrat (conseil de régence) von 15 Mitgliedern und 3 Censoren. Diese werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Drei Direktoren müssen aus den Generalzahlmeistern der Finanzen, fünf andere sowie die Censoren aus dem Industriellen- und Kaufmannsstande gewählt werden. Gouverneure, Direktoren und Censoren bilden den »conseil général de la Banque«, welcher alle Geschäfte, die ihm vom Gouverneur zugewiesen werden, zu beraten hat. Die Censoren, deren Aufgabe die der Ueberwachung ist, nehmen nur als beratende, nicht als stimmberechtigte Organe teil. Die Vertretung nach aussen sowie die letzte Entscheidung in wichtigeren Fragen, z. B. Zulassung eines Effekts zum Eskompte steht dem Gouverneur zu. Die 15 Direktoren und 3 Censoren bilden zur Ueberwachung und Leitung der Bankgeschäfte 6 besondere Komitees (für das Eskomptegeschäft, das Notengeschäft, die Beziehungen der Bank zur Regierung, zur Prüfung der Kassen, der Bücher und des Portefeuilles, zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten), in welchen stets der Gouverneur oder ein Stellvertreter den Vorsitz führt. Zur Mitberatung und Prüfung der zum Eskompte eingereichten Papiere besteht noch ein besonderer conseil d'escompte aus 12 von den Censoren auf Vorschlag des conseil général ernannten Geschäftsleuten. Alle bisher genannten Personen müssen im Besitz von Bankaktien sein, deren Zahl von 10 bei den Mitgliedern des conseil d'escompte bis zu 100 beim Gouverneur schwankt. Dieselben sind während der Amtsdauer ihrer Besitzer unveräusserlich.

b) Die Organisation der Zweiganstalten. Die Organisation der Zweiganstalten, welche heute auf der V. v. 25. Mai 1841 ruht, ist jener der Centrale nachgebildet. Zweiganstalten können nur durch Dekret des Staatsoberhauptes gebildet oder aufgehoben werden. An der Spitze steht ein von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers, dem hierzu seitens des Gouverneurs drei Personen präsentiert werden, ernannter Direktor, ihm zur Seite ein Verwaltungsrat (conseil d'administration) aus in der Regel 12 Mitgliedern, welche vom Gouverneur aus einer durch den conseil général präsentierten Liste ernannt werden. Unter gewissen Bedingungen treten dieser Liste Vorschläge von Aktionären am Sitze der Zweiganstalt bei. Die Ueberwachung der Zweiganstalten wird durch 3 Censoren besorgt, die der conseil général ernennt. Die Ernennung der Genannten mit Ausnahme des Direktors erfolgt auf 3 Jahre. Der Besitz einer kleineren Anzahl von Aktien ist auch hier vorgeschrieben. Dem Direktor steht die Ausführung der Verfügungen des conseil général sowie der Instruktionen des Gouverneurs zu, er vertritt die Zweiganstalt nach aussen. Er führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und den aus demselben gebildeten Komitees der Kassen, Eskompte, Bücher und Portefeuilles, ohne seine Zustimmung darf kein Effekt zum Eskompte zugelassen werden, kurz er hat innerhalb der Zweiganstalt die Stellung des Gouverneurs zur Bank. Ein den Zweiganstalten eigentümliches Amt ist das der Inspektoren, welche vom Gouverneur ernannt die Buchführung der Anstalt überwachen müssen.

c) Die Geschäfte der Bank. Lasten und Bilanz. Die allgemeine Abgrenzung der Geschäfte der Bank durch Gesetz und Statut entspricht noch immer dem Gesetz

von 1800. Auch im einzelnen ist wenig geändert worden. Die Notenausgabe, welche im Laufe des ganzen Jahrhunderts, mit Ausnahme der Jahre, in welchen die Regierung den Zwangskurs zu dekretieren genötigt war, 1848 und 1870, eine unbeschränkte war, ist nunmehr durch eine Maximalgrenze, die 1897 auf 5000 Millionen Francs erhöht wurde, eingeschränkt. In Bezug auf das Verhältnis zum Barvorrat bestehen keine Bestimmungen. Die Stückelung der Noten sowie den in den einzelnen Fällen ausgegebenen Betrag Ende 1897 zeigt folgende Uebersicht.

Noten zu	Gesamtwert in 1000 Fr.	Noten zu	Gesamtwert in 1000 Fr.
1000 „	1272,0	50 Fr.	414,3
500 „	259,0	25 „	0,4
100 „	1836,0	20 „	1,4
		5 „	0,7

Zum Eskompte lässt die Bank folgende Papiere zu: 1) Handelspapiere auf Paris oder Plätze mit Zweiganstalten. 2) Warrants mit mindestens zwei Unterschriften. 3) Unter gewissen Bedingungen Checks, welche am Orte der Fälligkeit präsentiert werden. 4) Schatzscheine und bons de monnaie. Die Laufzeit der zu eskomptierenden Papiere muss mindestens 5 Tage betragen und wenigstens 10 Centimes für jedes Effekt einbringen. Ihre Eskomptethätigkeit ist durch das Gesetz von 1897 dahin bestimmt worden, dass sie eskomptieren kann alle von Handeltreibenden, landwirtschaftlichen oder anderen Syndikaten und von allen anderen notorisch zahlungsfähigen Personen ausgestellten Wechsel und andere auf Ordre lautenden Handelspapiere mit nicht längerer als 3 monatlicher Laufzeit.

Für Wechsel von Zweiganstalt zu Zweiganstalt ist eine Laufzeit von 8 Tagen vorgeschrieben. Die früher bestandene Beschränkung in der Höhe des Diskontsatzes ist seit 1857 weggefallen.

Die Eröffnung von Giroconten (comptes courants) erfolgt in zweifacher Weise. Das einfache Giroconto (c. c. simple) giebt das Recht zur Hinterlegung von Geldern ohne Zinsvergütung und zur freien Verfügung darüber durch rote Anweisungen (bons de virements rouges), zur Uebertragung von Summen auf andere Giroconten am Platze oder durch Checks, welche bald auf den Inhaber, bald auf Ordre lauten. Das Giroconto mit dem Rechte des Eskomptes gewährt ausser den Vorteilen des einfachen Girocontos noch das Recht, Papiere zum Eskompte präsentieren zu dürfen. Auch hier werden keine Zinsen vergütet. Gegen eine Kommissionsgebühr übernimmt die Bank Einzahlungen für Girokunden an anderen Bankplätzen, welchen sie daselbst die Beträge gutschreibt. Sie übernimmt ferner die Einkassierung von ihr übergebenen Handelspapieren, gleichfalls gegen eine nach dem Werte des Papiers sich richtende Gebühr. — Ein Conto von besonderer Wichtigkeit ist jenes des Finanzministeriums, über welches die Direction du mouvement général des fonds die oberste Verfügung hat. Als Regel werden sowohl in Paris wie in den Provinzen durch die Generaleinnehmer alle im Augenblicke nicht benötigten Staatsgelder auf dieses Conto bei der Bank eingezahlt, während andererseits wieder seitens der Centralstellen bis zur Höhe des jeder einzelnen zustehenden Kredits von diesem Conto Gelder abgehoben werden können, auch wenn am Zahlungsorte kein Guthaben des Staates bestünde. Jeden Tag werden diese Summen bilanziert, wobei die Bank gemäss dem Vertrage von 1878 bis zur Höhe von 140 Millionen und seit dem Gesetz von 1897 ausserdem noch mit 40 Millionen Francs dem Staate Kredit gewährt. Die so vorgestreckten Summen werden gegenwärtig nicht mehr verzinst, die Bank ist auch nicht berechtigt, während der Dauer ihres Privilegiums die Rückzahlung zu fordern. Am 31. Dezember 1897 endigte das Privilegium der Bank. Durch G. v. 17. November 1897 wurde es aber für 23 Jahre bis zum 31. Dezember 1920 verlängert. Doch kann im Laufe des Jahres 1911 durch Gesetz die Endigung des Privilegiums auf den 31. Dezember 1912 ausgesprochen werden.

Zur Lombardierung gelangen ausser französischen Renten, Eisenbahnaktien- und -obligationen, Obligationen der Stadt Paris und anderer Städte etc. und Gold- und Silberbarren sowie ausländisches Gold- und Silbergeld. —

Die Bank von Frankreich hatte bisher für ihr Privilegium keine besondere Vergütung zu leisten. Sie hatte nur die allgemeinen direkten Steuern von ihrem Geschäftsbetrieb und die Stempelsteuer, der alle Handels- und Kreditpapiere unterworfen sind, von ihren Noten zu bezahlen. Die letztere Steuer wurde durch G. v. 13. Juni 1878 für die Bank in der Art individualisiert, dass man von der mittleren Grösse ihres jährliches Notenumlaufs den dem Barvorrat entsprechenden Teil als unproduktiv in Abzug brachte. Nur der Rest ward mit der bisher üblichen Steuer von 50 cts. für 1000 Fr. belegt, während von dem »unproduktiven« Notenumlauf nur 20 cts. zu bezahlen waren. Auf Grund des Gesetzes von 1897 ist dem Staate aber vom 1. Januar 1897 ab von der Bank halbjährlich ein Betrag zu bezahlen, der entspricht einem Achtel des Ertrages des Eskomptesatzes von der Ziffer des produktiven Notenumlaufs, jedoch niemals weniger als 2 Millionen betragen

darf. Auch die Nichtzahlung von Zinsen für die oben erwähnten Vorschüsse der Bank bedeuten natürlich einen finanziellen Vorteil für den Staat. Ausserdem wurde 1897 der Kassendienst der Bank für den Staat vermehrt, insbesondere durch die von der Bank übernommene kostenlose Zahlung der Rentencoupons und die Emission der Rente.

Einzelheiten über die wichtigsten französischen Aktienbanken ohne Notenausgabe findet man in dem Artikel: Aktiengesellschaften in Frankreich oben Bd. I S. 228ff.

Litteratur: **J. G. Courcelle-Seneuil**, *Traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876.* — **A. Courtois**, *Histoire de la banque de France et des principales institutions de crédit depuis 1776, Paris 1881.* — **Derselbe**, *Histoire des banques en France, Paris 1881.* — *Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciare, Paris 1867.* — **Pierre des Essars**, *A History of Banking in The Satin Nations, New-York 1896.* — **J. E. Horn**, *Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867.* — **Derselbe**, *Die Organisation des Kredits in Frankreich.* — **Hübner**, *Die Banken, Leipzig 1854.* — **Cl. Juglar**, *im Dictionnaire des Finances, herausg. v. L. Say, Paris 1884, Art. Banques.* — **Marqfoy**, *La Banque de France dans ses rapports avec le crédit et la circulation, Paris 1862.* — **L. de Notron**, *Des Banques en France, Paris 1847.* — **Is. Pereire**, *La Banque de France et l'organisation du crédit en France, Paris 1865.* — **Léon Say**, *Histoire de la caisse d'escompte, Paris 1848.* — **M. Wirth**, *Handbuch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie, 3. Bd.) 3. Aufl., Köln 1883.* — **Derselbe**, *Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883.* — **Wolowski**, *La question des banques, Paris 1864.*

v. Philippovich.

XII. Banken in Italien.
(19. Jahrhundert).

A. Die Zettelbanken.

I. Die Entwickelung des italienischen Bankwesens und die Bankpolitik bis Ende 1892.

1. Vorbemerkung. Die Geschichte des italienischen Bankwesens vor der Gründung des heutigen Königreichs und ihrer Vollendung im Jahre 1870 wird fast vollständig mit der Darstellung der Entwickelung der Zettelbanken erschöpft, da diese entweder die einzigen oder einzig bedeutenden Kreditanstalten der früheren Einzelstaaten waren oder alle die früheren erwähnungswerten Anstalten in sich allmählich aufgenommen hatten, so dass die Geschichte jeder Zettelbank auch die Kreditgeschichte des Landesteiles, wo sie entstanden ist, mit enthält.

Wir werden zuerst die Aktienbanken Ober- und Mittelitaliens, dann die Banken von Neapel und Sicilien, welche als Staatsanstalten entstanden sind, in ihrer Geschichte darstellen, die aufgehobenen Zettelbanken erwähnen, dann die Bankpolitik und die Gesetzgebung in ihrer Entwickelung summarisch verfolgen: da mit dem Jahr 1893 eine neue Periode begonnen ist, so wird die Darstellung in diesem Abschnitt mit dem Jahre 1892 abgeschlossen.

2. Nationalbank im Königreich (Banca nazionale nel Regno). Die sardinische Regierung hat im Jahre 1844 die Gründung einer Diskonto-Depositen- und Notenbank in Genua und im Jahre 1847 die einer ähnlichen in Turin autorisiert, beide mit einem Kapital von 4 Millionen Lire. Durch das königl. Dekret v. 14. Dezember 1849 und das G. v. 9. Juli 1850 wurde die Vereinigung beider Banken in eine einzige Anstalt (Hauptsitz in Genua), die Banca nazionale, mit 8 Millionen Kapital, dem Monopol der Notenausgabe und einer Dauer von 30 Jahren, gestattet. Im Jahre 1852 wurde das Kapital auf 32 Millionen erhöht, und die Bank begann, Succursalen zu gründen: das Reglement für dieselben wurde am 24. April 1853 erlassen.

Im Jahre 1859 hat sie ihre Thätigkeit auf die befreite Lombardei ausgedehnt. Durch königl. Dekret (mit Gesetzeskraft) v. 1. Oktober 1859 wurde ein neues Statut der Bank bestätigt und das Kapital auf 40 Millionen gebracht. Im Jahre 1861 haben sich zwei Zettelbanken, die Bank der parmensischen Staaten und die Bank für die Vier Legationen (s. unten sub 8) mit ihr vereinigt, während sie neue Hauptkontore

und Succursalen in den neapolitanischen und sicilianischen Provinzen eröffnete und gleichzeitig den Titel Banca nazionale nel Regno annahm. Im Jahre 1865 wurde ihr Kapital auf 100 Millionen erhöht; sie gründete ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Florenz und später Succursalen in anderen Städten von Toskana. In den Jahren 1866—67 that sie dasselbe in den befreiten venetianischen Provinzen und nahm in sich eine andere Zettelbank auf, das Stabilimento Mercantile Veneto zu Venedig (s. unten sub 8): endlich im Jahre 1871 gründete sie ein Hauptkontor in der neuen Hauptstadt Rom, und im Jahre 1872 wurde ihr gestattet, ihr Kapital auf 200 Millionen zu bringen, von denen nur 150 eingezahlt wurden.

So hat sich die kleine sardinische Bank, indem sie alle Zettelbanken Oberitaliens an sich zog und Hauptkontore und Succursalen an vielen bedeutenden Orten des ganzen Landes eröffnete, zur mächtigsten Kreditanstalt des neuen Königreichs emporgeschwungen.

Seit 1885 verwaltete sie auch eine grossartige Grundkreditanstalt mit Pfandbriefausgabe.

3. Toskanische Nationalbank (Banca Nazionale Toscana). Durch Dekret v. 31. Dezember 1816 hatte die grossherzogliche Regierung eine öffentliche Diskontokasse in Toskana gegründet. Das Kapital wurde vom Staate vorgeschossen, und die Bank erhielt das Recht zur Notenausgabe. Aber zehn Jahre später wurde sie aufgelöst, und am 1. Januar 1827 trat an ihre Stelle eine Diskontobank mit Sitz in Florenz, einem Kapital von 1 Million tosk. Lire und dem Recht zur Emission von Noten, welche der Staat garantierte, bis zum Dreifachen des Kapitals. Im Jahre 1836 wurde sie für weitere zehn Jahre bestätigt, und so nach und nach, bis ihre Dauer bis zum 31. Dezember 1858 verlängert und ihr Kapital auf 1 250 000 tosk. Lire erhöht wurde.

Am 30. März 1837 entstand in Livorno eine Diskontobank (Aktiengesellschaft) mit einem Kapital von 2 Millionen tosk. Lire und dem Recht zur Notenausgabe bis zum Dreifachen desselben. Ihre Dauer war auf 20 Jahre berechnet, doch wurde sie später bis zum 31. Dezember 1858 prorogiert.

Im Jahre 1841 wurde die Bank von Siena eröffnet, eine Aktiengesellschaft mit 150 000 tosk. Lire Kapital, dem Recht der Notenemission bis zu demselben Betrage und einer Dauer bis zum 30. April 1862.

Am 27. April 1846 bestätigte die toskanische Regierung das Statut der Bank von Arezzo, einer Aktiengesellschaft, mit einem Kapital von 120 000 tosk. Lire und dem Recht der Emission von Noten bis zu demselben Betrage, welchen sie nie erreichte. Sie sollte bis zum Jahre 1866 dauern.

Die Bank von Pisa, Aktiengesellschaft, entstand im Jahre 1847 mit einem Kapital von 150 000 tosk. Lire, welches bald verdoppelt wurde. Sie war auch Zettelbank, und die Noten konnten nie den Betrag des Kapitals übersteigen: thatsächlich wurde kaum die Hälfte dieser Summe ausgegeben. Sie sollte im Jahre 1867 aufhören.

Im Jahre 1849 wurde die Bank von Lucca gegründet; sie begann ihre Thätigkeit am 1. Juli 1850. Ihr Kapital war 299 666 tosk. Lire. Sie konnte Noten bis zum Doppelten dieses Betrages ausgeben, darunter ganz kleine Stücke; ihre Dauer war bis aufs Jahr 1869 berechnet.

So hatte man in Toskana 6 Zettelbanken; ausserdem betrieb die Florentiner Diskontogeschäfte, die von Livorno Diskontogeschäfte und Münzhandel; die übrigen Diskonto- und Depositengeschäfte; die von Siena und Arezzo auch Pfandleihgeschäfte. Zur gegenseitigen Annahme der Noten waren sie nicht verpflichtet.

Auf Grund des Dekrets v. 8. Juli 1857 wurde aus der Vereinigung der Banken von Florenz und Livorno die toskanische Nationalbank, Banca nazionale Toscana, gebildet, mit zwei Hauptkontoren in jenen Städten. Ihr Kapital wurde auf 8 Millionen tosk. Lire festgesetzt, mit einer Erhöhung von einem Drittel jedes fünfte Jahr. Das Statut wurde am 30. Dezember 1857 von der Regierung bestätigt und am 4. August desselben Jahres auch das Reglement für die Filialen; die bestehenden übrigen vier Zettelbanken konnten die Stelle von Filialen annehmen, was thatsächlich durch besondere Konventionen am 23. Januar 1860 für die Banken von Siena, Pisa und Lucca und am 18. März 1860 für die Bank von Arezzo geschah.

So war das Kapital der Bank auf 9 410 000 tosk. Lire gestiegen; es wurde am 16. Dezember 1860 auf 10 Millionen ital. Lire gebracht. Im Jahre 1864 gründete sie eine Succursale in Pistoja, im Jahre 1873 eine andere in Grosseto; inzwischen war (1866) ein Entwurf zur Vereinigung der Bank mit der italienischen Nationalbank misslungen. Das G. v. 18. August 1870 autorisierte die Bank zur Verlängerung ihrer Dauer und zur Erhöhung ihres Kapitals bis zur Maximalgrenze von 50 Millionen, und durch das königl. Dekret v. 20. November 1870 wurde ihre Dauer bis auf den 31. Dezember 1889 verlängert und ihr Kapital nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates nur bis zu 30 Millionen ital. Lire (von denen 21 Millionen eingezahlt wurden) fixiert. Infolge des G. v. 30. April 1874 (s. unten) wurde im Jahre 1875 eine Generaldirektion

mit Sitz in Florenz eingerichtet und verschiedene andere Succursalen eröffnet. Das letzte Statut wurde durch königl. Dekret v. 14. Januar 1875 bestätigt.

4. Toskanische Kreditbank für die Industrie und den Handel Italiens (Banca Toscana di Credito per le industrie e il commercio d' Italia). Diese Anstalt wurde durch Dekret v. 12. März 1860 der provisorischen toskanischen Regierung errichtet. Ihr Kapital war auf 40 Millionen ital. Lire berechnet, aber nur 5 wurden wirklich eingezahlt. Sie wurde zu jeder bankmässigen Operation und auch zur Ausgabe von Kassazetteln (buoni di cassa) bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals autorisiert. Sie begann ihre Thätigkeit im Jahre 1863, hatte ihren Sitz in Florenz und keine Filiale, obgleich sie zur Gründung von solchen berechtigt war. Das letzte Statut war vom 12. März 1860 mit einigen durch das Dekret v. 20. Juni 1867 eingeführten Veränderungen.

5. Römische Bank (Banca Romana). Schon im Jahre 1833 wurde eine Römische Bank gegründet: aber nach einem nicht sehr thätigen Leben trat durch Dekret der päpstlichen Regierung v. 29. April 1850 die grössere Bank des Kirchenstaates (Banca dello Stato pontificio) an ihre Stelle. Das Statut wurde am 6. Mai 1851 bestätigt, und am 1. Juli 1851 begann sie in Rom und in zwei Succursalen, zu Bologna und Ancona, ihre Operationen. Ihr Kapital sollte 1 Million Scudi (5375000 ital. Lire) erreichen, aber nur 600000 waren, als sie eröffnet wurde, eingezahlt. Sie hatte das Monopol nicht nur der Notenausgabe (in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo und mit Dritteldeckung), sondern auch aller Bankgeschäfte. Ihr Privilegium sollte Ende 1881 hinfällig sein.

Die Succursalen wurden im Jahre 1857 aufgehoben, und an ihre Stelle trat die Bank für die Vier Legationen (Banca per le Quattro Legazioni), welche, wie wir schon bemerkt haben, im Jahre 1861 mit der italienischen Nationalbank sich vereinigte.

Die Verwaltung der Bank des Kirchenstaates war nichts weniger als mustergültig, so dass durch Dekret v. 4. Oktober 1866 die päpstliche Regierung ihr Bürgschaft für die Noten gewähren musste. Ende 1869 stand ihr Notenumlauf auf 30,7 Millionen ital. Lire und die Deckung auf 10,9 Millionen.

Als im Jahre 1870 Rom die Hauptstadt des Königreichs wurde, gewährte das königl. Dekret v. 13. Oktober den Noten der Bank den Legalkurs (s. unten sub 9) für die Provinz von Rom, und mit dem königl. Dekret v. 2. Dezember gab man ihr ein neues Statut und den Namen Römische Bank (Banca Romana). Sie entsagte ihrem obenerwähnten Monopol gegen eine Gesamtentschädigung von 2 Millionen Lire, die von jenen Kreditanstalten zu zahlen war, welche in Rom sich gründen oder Filialen eröffnen wollten: der Betrag jeder Anstalt wurde von der Regierung in jedem besonderen Falle festgestellt.

Das G. v. 30. April 1874 gestattete die Erhöhung des Kapitals der Bank auf 15 Millionen Lire, welche völlig eingezahlt wurden, und hob jede Bürgschaft der Regierung für ihre Noten auf. Von dem Rechte, Filialen zu gründen, hat sie keinen Gebrauch gemacht.

6. Bank von Neapel (Banco di Napoli). Seit der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestanden im Königreich Neapel grosse Pfandleihhäuser, deren Vermögen von der bourbonischen Regierung im Kriege gegen die französische Revolution benutzt wurde. Die französische Regierung versuchte mit dem G. v. 11. Juni 1806 eine der alten Banken, die von San Giacomo, für den Hof- und Staatsdienst zu erhalten und eine Bank für die Privaten zu gründen, und dann mit dem G. v. 6. Dezember 1808, beide in eine Bank beider Sicilien umzuwandeln: aber die Kapitalien fehlten. Der im Jahre 1809 erneuerte Versuch misslang wieder; aber die restaurierte bourbonische Regierung konnte wirklich mit dem Dekret v. 12. Dezember 1816 die Bank beider Sicilien ins Leben rufen. Sie wurde mit zwei Kassen eingerichtet: die Hofkasse zum Dienst des Staatsschatzes und die Kasse der Privaten für Depositen und Pfandleihgeschäfte. Die erste war vom Finanzminister abhängig, die zweite von der Regierung überwacht; beide übrigens von Regierungsbeamten verwaltet. Die Gründung einer dritten Kasse für Diskontogeschäfte war vorausgesehen; sie wurde mit einem vom Staate vorgeschossenen Kapital durch das Dekret v. 23. Juli 1818 eingerichtet und war eigentlich nicht mehr als eine Abteilung der Hofkasse und immer mit den Staatsschatzoperationen verwickelt. Die Regierung verfuhr auch etwas willkürlich in der Regelung des Diskontosatzes und in der Anwendung der Bestimmungen des Reglements. Trotzdem genossen diese Kreditanstalten, welche übrigens die einzigen der Art waren, in der Bevölkerung grosses Ansehen und wurden in bedeutendem Umfange benutzt. Eine neue Abteilung der Staatskasse wurde in Neapel selbst im Jahre 1824 eröffnet; sie war bestimmt, einigen speciellen Zweigen der Staats- und Lokalverwaltung und den Wohlthätigkeitsanstalten zu dienen; aber auch den Privaten wurde gestattet, sie zu benutzen, so dass der oben dargestellte Unterschied zwischen der Hofkasse und der Kasse für die Privaten thatsächlich aufhörte. Eine

ähnliche Abteilung der Staatskasse wurde viel später auch in Bari durch Dekret v. 18. Mai 1857 eingerichtet.

Die charakteristische Operation der Bank, welche ihr auch die Volksgunst zuwandte, war das Depositengeschäft, der sogenannte ramo apodissario. Die zur Beurkundung der Depositen emittierten fedi di credito waren mit Indossament übertragbar. Darüber konnte man gesetzmässige und vollkommen gültige Verträge unter den Privaten ohne Stempelgebühr schreiben, die dann nach der Zurückgabe der Urkunde infolge der Zurücknahme der Depositen von der Bank bewahrt waren. Die fede di credito konnte vom Einleger mit mehreren Depositen in eine madre-fede in den Bankregistern verwandelt werden; so hatte man ein wahres Kontokorrent zwischen dem Deponenten und der Anstalt, und der Deponent konnte mit einem Zettel, polizza, zu Gunsten eines Dritten von seinem Guthaben zum Teil oder im ganzen verfügen. Da eine besondere Bemerkung darüber in der madre-fede nötig war, so wurde der Zettel polizza notata genannt. Zu demselben Zwecke dienten auch die auf den Namen eines Dritten lautenden Zahlungsanweisungen, mandati. Bei kleineren Summen wurden die Depositen durch kleine Zettel, die sogenannten polizzini, die der Deponent redigierte und der Kassierer beglaubigte, beurkundet. Die fedi di credito, polizze und polizzini wurden als gesetzliches Zahlungsmittel benutzt und bei den Steuerämtern in Münzen eingelöst; alle dienten sowie auch die mandati zur Sendung von Geldsummen, und diese Eigenschaft war in einer Zeit mit sehr unvollkommenen Verkehrsmitteln höchst nützlich und schätzenswert: daher waren jene Urkunden im neapolitanischen Königreich sehr verbreitet. Die italienische Regierung regelte, insbesondere durch die Dekrete v. 30. November 1860, 27. April 1863, 14. Januar 1864 und 11. August 1866 die Anstalt unter dem Namen Banco di Napoli, nahm ihr den Charakter einer Staatsbank und verwandelte sie in eine selbständige, von der Regierung überwachte Kreditkorporation mit eigener Verwaltung. Im Jahre 1866 begann die Bank, ohne Indossament übertragbare und auf den Namen des Kassierers lautende fedi di credito von festem Werte auszugeben, welche wahre Noten zu nennen sind, und in demselben Jahre wurde nach der Einführung der Papierwährung den fedi di credito und den polizze der Legalkurs (s. unten sub 9) in den Provinzen des früheren neapolitanischen Königreichs gewährt.

Inzwischen begann die Bank, Succursalen zu gründen, und von diesem Rechte hat sie seitdem einen ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Das grundlegende Reglement wurde durch das königl. Dekret v. 30. März 1871 bestätigt, und das G. v. 30. April 1874 endlich gab der Anstalt den Charakter einer wahren Zettelbank, obgleich sie auch ein Pfandleihhaus, eine Sparkasse (seit 1862), eine Grundkreditanstalt (seit 1866) und eine Agrarkreditanstalt (seit 1888) verwaltete. Zu der Notenausgabe wurde durch das königl. Dekret v. 23. September 1874 ein Vermögen von 48 750 000 Lire angewiesen.

7. Bank von Sicilien (Banco di Sicilia). Mit dem königl. Dekret v. 7. Mai 1843 wurden zwei Hofkassen, die eine in Palermo, die andere in Messina, gegründet: sie waren Dependenzen der Bank von Neapel, die zu jener Zeit, wie wir oben bemerkt haben, den Namen Bank beider Sicilien trug. Die Revolution von 1848 hatte diese Verhältnisse unterbrochen, so dass, nach der Restauration der bourbonischen Regierung, die Trennung der sicilianischen Hofkassen von der Bank beider Sicilien durch das königl. Dekret v. 27. September 1849 vollzogen wurde. Die beiden Kassen wurden zu einer besonderen Anstalt, mit dem Titel »Königliche Bank für die königl. Gebiete jenseits der Meerenge« (Banco Regio dei reali Domini al di là del Faro) durch das königl. Dekret v. 13. August 1850 eingerichtet.

Die Anstalt hatte die Aufgabe, auf Rechnung des Staates und der Privaten Depositen anzunehmen. Wie in der Bank von Neapel waren die einfachen Depositen mit fedi di credito, welche mit Indossament übertragbar waren, beurkundet, und man konnte über die Depositen in Kontokorrent (d. h. mit Hilfe von madre-fede) mit polizze notate (kurz polizze genannt) verfügen. Die polizze und die fedi di credito dienten als gesetzliche Zahlungsmittel und als Mittel zur Sendung von Geld und waren auf Bedürfnis von den Steuerämtern in Münze zu wechseln. Die Bank war endlich Kasse der Finanz- und Schatzverwaltung von Palermo und Messina, und als Bürgschaft für die Depositen waren zu ihren Gunsten die Domanialgüter in Sicilien mit Hypothek belastet.

Mit königl. Dekret v. 23. Juli 1857 hatte man in den beiden genannten Städten eine Anleihekasse für die öffentlichen Beamten errichtet: diese wurde durch ein Dekret v. 27. Dezember 1858 in zwei mit besonderem Vermögen ausgestattete neue Diskontokassen, welche den Hofkassen beigesellt wurden, verwandelt.

Die Ereignisse von 1860 waren für alle diese Anstalten sehr schädlich; ein grosser Teil ihres Vermögens wurde zu Kriegskosten benutzt. Nach allmählicher Zurückgabe der Fonds konnten sie wieder Bankgeschäfte betreiben, bis das G. v. 11. August 1867 sie in die heutige Bank von Sicilien, Banco di Sicilia, verwandelte, die eine öffentliche

Korporation und nicht mehr Staatsanstalt wurde. Durch das Dekret v. 10. Januar 1869 wurde ein neues Statut bestätigt, und ein Dekret v. 3. Juli 1872 gestattete, Succursalen zu gründen.

Im Jahre 1870 begann die Bank, wirkliche Noten auszugeben. Sie hatten die Form von fedi di credito, aber sie waren von festem nominellen Werte, ohne Indossament übertragbar und lauteten auf den Namen des Kassierers. Dann vollzog das G. v. 30. April 1874 die Verwandlung der Anstalt in eine Zettelbank, und mit dem königl. Dekret v. 23. September 1874 wurde zur Notenausgabe ein Vermögen von 12 Millionen Lire bestimmt. Seit 1871 verwaltete sie auch eine Grundkreditanstalt, und im Jahre 1888 hatte sie eine Anstalt für den Agrarkredit eingerichtet.

8. Aufgehobene Zettelbanken. Wie in der vorhergehenden Darstellung (sub 2) hervorgehoben wurde, bestanden vor der Gründung des neuen Königreichs drei Zettelbanken, welche mit der grossen italienischen Nationalbank sich vereinigten. Wir teilen hier einige Notizen über dieselben mit.

1) Bank der parmensischen Staaten (Banca degli Stati parmensi) zu Parma. Sie hatte ein Kapital von 500000 Lire, von denen 300000 eingezahlt waren. Ende 1860 war der gesamte Betrag ihrer Depositen 262729 Lire, ihrer Noten 77800 Lire und der diskontierten Wechsel 421000 Lire. Die Fusion mit der Nationalbank wurde mit königl. Dekret v. 24. Februar 1861 bestätigt.

2) Bank für die vier Legationen (Banca per le quattro Legazioni) zu Bologna. Wie wir oben bemerkt haben, entstand sie im Juli 1857 an Stelle der Succursalen der Bank des Kirchenstaates. Ihr Kapital war 200000 römische Scudi. Ausser den gewöhnlichen Aktiv- und Passivgeschäften hatte sie das Recht, Noten zu 100, 50, 20, 10 und 1 Scudo auszugeben mit Dritteldeckung.

Die Generalversammlungen der Aktionäre v. 15. Februar und 1. März 1861 beschlossen die Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, und so wurde die Anstalt aufgelöst.

3) Die Venetianische Handelsanstalt (Stabilimento Mercantile Veneto) zu Venedig hatte ein Kapital von 2100000 fl. ö. W. Sie betrieb Wechseldiskontierung, Lombardgeschäfte, Depositengeschäfte und hatte eine mittlere jährliche Emission von Kassazetteln (Boni di Cassa) von 1200000—1500000 fl. Sie beschloss am 20. November 1866 ihre Vereinigung mit der italienischen Nationalbank, doch hat sie selbst ihre Noten eingelöst, so dass am 30. Juli 1867 der Betrag derselben auf 65875 fl. gesunken war.

Im Jahre 1851 war auch ein kleine Zettelbank in Savoyen gegründet worden: seit der Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich gehörte sie nicht mehr zum italienischen Bankwesen.

9. Die Gesetzgebung vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1892. Mit königl. Dekret v. 1. Mai 1866 wurde der Zwangskurs der Noten der italienischen Nationalbank eingeführt, und diese Anstalt gewährte zugleich dem Staate eine Anleihe von 250 Millionen Lire für den bevorstehenden Krieg gegen Oesterreich. Den übrigen Banken (den von Neapel und Sicilien und den zwei toskanischen) wurde die Ausgabe von Noten, Kassazetteln (buoni di cassa), fedi di credito, polizze weiter gestattet und auch diesen Schuldtiteln der Legalkurs weiter gewährt, d. h. sie blieben gesetzliche Zahlungsmittel in jenen Provinzen, wo sie früher als solche galten. Doch blieben die Banken immer verpflichtet, sie gegen Münze oder Noten der italienischen Nationalbank einzulösen. So entstand der in der italienischen Bankgeschichte so oft vorkommende Unterschied zwischen Zwangskurs, corso forzoso, und Legalkurs, corso legale.

Die italienische Nationalbank hatte so eine Ausnahmestellung erhalten, deren sie würdig war, da sie schon das Netz ihrer Hauptkontore und ihrer Succursalen über das gesamte Gebiet des Königreichs ausgebreitet hatte. Ende 1873 hatte die Bank 790 Millionen Lire in Umlauf auf Rechnung des Staates (so weit war die Bankschuld desselben vorgeschritten) und 353,3 Millionen auf eigene Rechnung: sie hatte auch 39,5 Millionen den anderen Anstalten geliehen, die eine entsprechende Summe Metallgeld in ihren Kassen immobilisiert hatten. Die gesamte Summe der Banknoten ohne Zwangskurs (die Banknoten der im Jahre 1871 in das italienische Banksystem aufgenommenen Römischen Bank mit eingerechnet), der polizze und der fedi di credito im Umlauf war zu derselben Zeit 733,2 Millionen Lire. So war die gesamte Summe der Zahlmittel in Papier auf 1562,7 Millionen Lire gestiegen.

Obgleich darunter auch Stücke von ganz kleinem Werte (zu 50 Centimes, 1 und 2 Lire) für einen Betrag von 101,3 Millionen sich befanden, waren doch an Stelle der verschwundenen Scheidemünze seit 1866 auch kleine Zettel von Hilfskassen, Gemeinden, Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkassen, Volksbanken, Handelsfirmen und Privaten ausgegeben worden: Ende 1873 war diese letztere Summe 33,3 Millionen Lire.

Die Notwendigkeit, diesen Missbrauch zu beseitigen, eine gewisse Feindschaft in politischen, Bank- und Handelskreisen gegen die privilegierte Stellung der italienischen Nationalbank und das Bedürfnis, die Emis-

sion der Banken von Neapel und Sicilien auf einer gleichmässigen Grundlage mit den anderen Anstalten zu regeln, brachten das G. v. 30. April 1874 zu stande. Es ist überflüssig, alle Vorschriften dieses aufgehobenen Gesetzes zu besprechen. Hier sei nur bemerkt, dass die Nationalbank und die fünf übrigen Banken in ihren Rechten und in den Pflichten gleichgestellt wurden: aus allen 6 wurde ein Verband (consorzio) gebildet, welcher dem Staate, anstatt des bisherigen Vorschusses der Nationalbank, eine Milliarde Lire in sogenannten Konsortialnoten (biglietti consorziali) zur Verfügung zu stellen hatte. Diese Konsortialnoten (im Werte von 50 Centimes, 1, 2, 5, 10, 20, 100, 250 und 1000 Lire) bildeten, als uneinlösliches Papiergeld, die Grundlage des gesamten Umlaufs und wurden mit Zwangskurs versehen. Die Cirkulation der Konsortialnoten, d. h. auf Rechnung des Staates, stieg Ende 1875 auf 940 Millionen, und diese Summe wurde nicht mehr überschritten, indem der Staat von seinem Rechte, eine Milliarde auszugeben, keinen vollen Gebrauch machte. Die Banken konnten Noten zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Lire bis zum Dreifachen des eingezahlten Kapitals (für die vier Aktienbanken) oder des festgestellten Vermögens (für die Banken von Neapel und Sicilien) und gegen Dritteldeckung in Münze und Konsortialnoten ausgeben, zahlbar an den Ueberbringer auf Sicht mit Konsortialnoten; der Kassabestand in Metallgeld konnte nur in besonderen, in Münze zahlbaren Schuldtiteln angelegt werden. Diesen Banknoten wurde der Legalkurs unter besonderen Bedingungen gewährt. Die Ausgabe von Zetteln wurde den Privaten und den Anstalten jeder Art streng verboten und in wenigen Jahren die missbräuchliche Cirkulation verdrängt.

Das G. v. 7. April 1881 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Aufhebung des Zwangskurses haben dieses Konsortium der Zettelbanken aufgelöst. Das durch eine Anleihe verschaffte Metallgeld wurde zur Einziehung der Konsortialnoten verwendet. Es wurde zugleich die Ausgabe von 340 Millionen Lire Staatspapiergeld zu 5 Lire (100 Millionen) und zu 10 Lire (240 Millionen) verordnet: zuerst wurden die kleinen Zettel bis zu 2 Lire durch silberne Scheidemünze ersetzt. Das Recht, Noten auszugeben, sollte am 31. Dezember 1889 für alle 6 Banken hinfällig werden. Die Regierung war ermächtigt, den Banken die Ausgabe von Noten entweder zu 20 oder 25 Lire zu gestatten: durch das königl. Dekret v. 1. März 1883 wurde die Stückelung zu 25 Lire gewählt.

Der Zwangskurs endete am 12. April 1883. Nach dem obengenannten Gesetze musste die Bardeckung der Noten ausschliesslich in Metallgeld bestehen: das königl. Dekret v. 12. August 1883 verordnete, dass dieselbe $^2/_3$ Gold und nicht mehr als $^1/_3$ Silber enthalten könnte. Doch thatsächlich wurde das Staatspapiergeld beiden Metallen gleichgestellt, da es jederzeit an der Centraltresorerie des Staates an den Ueberbringer auf Sicht in Münze zahlbar war.

Seit 1874 war der Legalkurs der Banknoten jährlich verlängert worden, was Gelegenheit bot, Verbesserungen in den Bankeinrichtungen vorzunehmen; bemerkenswert ist das G. v. 30. Juni 1878, welches einige Aktivgeschäfte besser regelte.

Das obengenannte G. v. 7. April 1881 hatte den Legalkurs für Ende 1883 für aufgehoben erklärt; aber da die Sache unmöglich erschien, wurde die Aufhebung wieder auf anderthalb Jahre verschoben.

Das G. v. 28. Juni 1885 hat den Legalkurs auf ein weiteres Jahr verlängert, aber da das Gesetz von 1881 jede Intervention der Regierung in der Regelung des Diskontosatzes nach der Aufhebung des Zwangskurses verboten hatte, wurde ihr durch das genannte Gesetz von 1885 diese Aufgabe während der Dauer des Legalkurses wieder gestattet und auch das Recht wieder vorbehalten, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sogen. riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln.

Nachdem die GG. v. 30. Juni 1887 und 30. Juni 1888 auf weitere zwei Jahre den Legalkurs verlängert, hat das G. v. 30. Juni 1889 die Vorschriften des G. v. 28. Juni 1885 bestätigt und den Legalkurs bis Ende 1889 weiter gestattet; da aber am 31. Dezember 1889 nicht nur der Legalkurs, sondern auch das Recht der Notenausgabe überhaupt für alle Zettelbanken erlöschen sollte, so haben das G. v. 25. Dezember 1889 das Recht der Notenausgabe und den Legalkurs derselben bis Ende Juni 1891 und das G. v. 30. Juni 1891 dieses Recht bis Ende 1892 abermals verlängert.

II. Die Bankpolitik seit 1893 und die heutige Bankverfassung.

10. Die Ursachen der neuen Gesetzgebung. Alle jene, welche, frei von jedem politischen oder doktrinären Vorurteil, den Gang der italienischen Zettelbankpolitik beobachteten, hatten auf die dringende Notwendigkeit einer gründlichen Reform hingewiesen. Das italienische Zettelbanksystem war eine ganz sonderbare Mischung von Monopol und Pluralität, welche alle die Nachteile und keine der Vorteile dieser Systeme hatte. Die Konkurrenz der sechs das Emissionsrecht ausschliesslich besitzenden Zettelbanken, welche alle Stufen der

ökonomischen Macht darstellten, hatte zu einer übermässigen Vermehrung des Notenumlaufs geführt, zur Unterstützung von Bauspekulation in grossen Städten, insbesondere in der Hauptstadt und Neapel, zur Begünstigung von künstlichen, lebensunfähigen industriellen Unternehmungen und von schlecht geleiteten Kreditanstalten, zur Verschwendung des Geldes, um auf den Gang der Gesetzgebung in den die Banken betreffenden Beratungen Einfluss zu üben. Die am meisten ökonomisch und moralisch verdorbene Anstalt war die Römische Bank, die, schon von der päpstlichen Regierung gemissbraucht, ein gesundes Leben auch unter der nationalen Regierung nie gehabt hat und das wahre Gift des italienischen Kredits wurde. Ihre zerrüttete Lage wurde Anfang 1893 von einer auf Wunsch des Abgeordnetenhauses angeordneten Enquete vollständig ans Licht gebracht. Ihre Aufhebung wurde unvermeidlich, und da auch die Zustände der übrigen Anstalten keine günstigen waren, so sollte das Parlament endlich zur Beratung einer ziemlich radikalen Reform sich entschliessen, und so kam das G. v. 10. August 1893, Nr. 449, zu stande.

Dieses Gesetz hat die Fusionierung der toskanischen Nationalbank und der toskanischen Kreditbank mit der Nationalbank im Königreich bestätigt: die so entstandene Anstalt hat den Namen »Bank von Italien« erhalten. Die Römische Bank wurde in Liquidation gesetzt, und so sind nur drei Zettelbanken geblieben: die Bank von Italien, die Bank von Neapel und die Bank von Sicilien.

Dann kamen die GG. v. 22. Juli 1894, Nr. 339, und v. 8. August 1895, Nr. 486, welche die zwei letzten Banken als öffentliche, autonome Kreditanstalten unter der Aufsicht der Regierung erklärten, der Bank von Italien die Liquidation der römischen Bank anvertrauten und wichtige Veränderungen des G. v. 10. August 1893 brachten.

Auf Grund dieser drei Gesetze wurden neue Statuten sanktioniert; für die Bank von Italien durch königl. Dekret v. 26. April 1896, Nr. 126; für die Bank von Neapel durch königl. Dekret v. 15. Oktober 1895, Nr. 19; für die Bank von Sicilien durch königliches Dekret v. 15. Oktober 1895, Nr. 620. Trotzdem haben die drei Banken ihre Zustände nicht viel verbessern können.

Die Grundursachen des Uebels sind zwei gewesen.

Eine grosse Menge von Wechseln, welche von zu Grunde gegangenen oder in Verlegenheit geratenen Privaten und Unternehmungen zum Diskonto präsentiert worden waren, blieb unbezahlt, und die Banken, um ihre Forderungen einzuziehen, sollten viele Wertpapiere und Immobilien sich aneignen.

Weiter: da sie nicht nur Zettelbanken, sondern auch Grundkreditanstalten waren, mussten sie, wegen der dauernden, tiefen landwirtschaftlichen Depression, viele Grundeigentümer enteignen und so eine neue grosse Masse von Grundstücken und Gebäuden erwerben. Es ist wahr, dass die Grundkreditoperationen einem besonderen, formell getrennten Verwaltungszweige der Anstalten anvertraut worden waren: aber die eigentliche Bankabteilung der Anstalten gab in laufender Rechnung jenem Verwaltungszweige immer neue Vorschüsse, und da diese Grundkreditoperationen immer neues Kapital an sich gezogen und verschwendet haben, so ist jenes Kontokorrent eine grosse und nicht leicht einzuziehende Forderung der Bankabteilung geworden: z. B. eine fast dem ganzen Grundvermögen der Bank von Neapel entsprechende Summe wurde allmählich von der Grundkreditverwaltung aufgesogen, und nichtsdestoweniger ist diese letzte am Rande des Bankrotts angelangt!

Diese zwei Kategorieen von schlechten Aktiva bilden in den Bilanzen der Banken die sogenannten i m m o b i l i s i e r t e n P o s t e n (partite immobilizzate), und es kommen hinzu die gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva, die vor dem G. v. 10. August 1893 erworben wurden. Der gesamte, sehr bedeutende Betrag dieser Posten ist aus der am Ende (sub 19) angeführten Tabelle ersichtlich.

Der Hauptzweck der neuesten Gesetze, insbesondere jener v. 17. Januar 1897, Nr. 9, und 3. März 1898, Nr. 47, ist daher gewesen, die gefährlichen Folgen jenes unhaltbaren Zustandes zu vermeiden und ihn so schnell und so weit als möglich zu heilen.

Die schon begonnene Liquidation der mit den drei Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten wurde endgültig sanktioniert und Vorkehrungen getroffen, um dieselbe mit dem möglich kleinsten Verlust seitens der Banken und der Gläubiger zu stande zu bringen. Auch für die Liquidation oder, wie gesagt wurde, für die Mobilisierung der immobilisierten Posten der Bilanzen sind Erleichterungen aller Art, insbesondere fiskalische und zeitliche, gestattet worden. Eine Darstellung jener Massregeln wäre doch nicht leicht verständlich zu machen, ohne in Einzelheiten einzudringen: und da sie auch keine principielle Bedeutung haben, so kann hier die Darstellung wegbleiben, und wir werden im folgenden nur die eigentliche Bankverfassung berücksichtigen.

Uebersicht der gesetzlich bestehenden Vorschriften.[1])

1. G. v. 10. August 1893, Nr. 449.
2. G. v. 22. Juli 1894, Nr. 339, Text und Anhänge D, E, F, G, I.
3. G. v. 8. August 1895, Nr. 486, Text und Anhänge N, O, P, Q, R, S, T.
4. GG. v. 2. Juli 1896, Nr. 253 und Nr. 265.
5. G. v. 17. Januar 1897, Nr. 9.
6. G. v. 3. März 1898, Nr. 47.

Mit diesem Gesetze wurde die Regierung ermächtigt, alle bestehende gesetzliche Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzestext zu kodifizieren: doch hat die Regierung bis jetzt (August 1898) diese Autorisation noch nicht benutzt, was die folgende Darstellung sehr erschwert.

Es kommen folgende königliche Dekrete und Reglements hinzu:

1. v. 27. Februar 1894, Nr. 58 (Austausch der Banknoten unter den Banken).
2. v. 18. April 1895, Nr. 132 (Gebühr für die Aufsichtsausgaben).
3. v. 10. Oktober 1895, Nr. 627 (Wechsel aufs Ausland und Kontokorrents im Auslande als Teil der Metallreserve).
4. v. 15. Oktober 1895, Nr. 619 (Statut der Bank von Neapel).
5. v. 15. Oktober 1895, Nr. 620 (Statut der Bank von Sicilien).
6. v. 25. Oktober 1895, Nr. 639 (besonderer Diskontosatz für bestimmte Wechsel).
7. v. 26. April 1896, Nr. 126 (Statut der Bank von Italien).
8. v. 31. Oktober 1896, Nr. 506 (Fabrikation und Erneuerung der Banknoten).
9. v 22. April 1897, Nr. 141 (besondere Vorschriften für die Bank von Neapel).
10. v. 1. Juni 1897, Nr. 211 (Aufgaben der ständigen Aufsichtskommission).
11. v. 3. August 1898, Nr. 392 (Bildung der unverminderbaren Metallreserve).
12. v. 25. Okt. 1898, Nr. 455 (Form der periodischen Ausweise der Zettelbanken).

[1]) Die italienischen Gesetze und Verordnungen wurden, seit 1861 bis Ende 1890, nach 10jährigen Folgen (Serie) numeriert (1861 70, 1871—80, 1881—90). Da diese Numerierung sehr unbequem erschien, so hat das königliche Dekret vom 19. Dezember 1890, Nr. 7335 vorgeschrieben, dass sie seit dem 1. Januar 1891 nur nach einjähriger Folge stattfinde. — Gesetze und Verordnungen werden im Hauptteil der offiziellen Sammlung mit arabischen Ziffern, im Supplementarteil mit römischen Ziffern verzeichnet. Als königliche Dekrete werden jene Verordnungen bezeichnet, welche einfache Massregeln der Exekutivgewalt, als Reglements jene königlichen Dekrete, welche die Ausführungsbestimmungen der Gesetze enthalten. In Italien wird sehr oft die Regierung vom Parlament ermächtigt, verschiedene bestehende Gesetze über denselben Gegenstand zu kodifizieren. Das so entstandene Gesetz wird, nach Anhörung des Staatsrates, mit königlichem Dekrete publiziert und trägt die Bezeichnung: Legge (testo unico), d. h. Gesetz (einheitlicher, einzig geltender Text).

11. Wesen und innere Einrichtung der Zettelbanken. A. Die Bank von Italien ist eine Aktiengesellschaft. Die Aktien zu 800 Lire nominellen Wertes lauten auf Namen: davon wurden 600 Lire eingezahlt. Früher waren die Aktien zu 1000 Lire nominellen Wertes: aber im Jahre 1894 wurden sie auf 900 Lire, im Jahre 1897 auf 800 Lire erniedrigt: auf jede Aktie wurden 700 Lire bezahlt, aber es werden nur 600 Lire berechnet (s. unten sub 13).

Sie hat ihre Generaldirektion und Centralverwaltung in Rom und viele Hauptkontore, Succursalen, kleine Kontore etc. (s. unten sub 12).

Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor, zwei Generalvicedirektoren und einem Generalsekretär. Alle werden vom Oberrate der Bank gewählt und entlassen, aber die drei ersten sollen von der Regierung bestätigt werden.

Der Oberrat (Consiglio superiore) wird jährlich in folgender Weise gewählt. Der Verwaltungsrat jedes Hauptkontors bezeichnet aus seiner Mitte zwei Oberräte; vier andere Oberräte werden von der Generalversammlung der Aktionäre aus den übrigen Mitgliedern der Verwaltungsräte der Hauptkontore auserwählt. Dem Oberrate gehört der Generaldirektor mit Stimmrecht an; die beiden Generalvicedirektoren können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen: jedoch steht einem Generalvicedirektor, wenn er den abwesenden Generaldirektor vertritt, das Stimmrecht zu.

Die Generaldirektion und der Oberrat besorgen die allgemeine Verwaltung der Bank. Die Ueberwachung darüber gehört den Sindaci, welche alljährlich, in Zahl von drei oder fünf nach Gutdünken, von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre findet in ordentlicher Weise einmal jährlich in Rom und in ausserordentlicher Weise mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften, wenn es nötig erscheint, statt.

Bei jedem Hauptkontor (sede), dessen Leitung ein Direktor hat, besteht ein Verwaltungsrat (Consiglio di reggenza) mit je acht bis zwölf Räten und vier Censoren. Die genaue Zahl der Räte wird vom Oberrate bestimmt, welcher auch den Direktor, auf Vorschlag des Generaldirektors, ernennt. Die Räte und Censoren werden von der bei den Hauptkontoren dazu einberufenen Generalversammlung der Aktionäre auf 6 Jahre gewählt; die Hälfte scheidet jedes dritte Jahr aus. Die Sache ist so eingerichtet, dass die Generalversammlung der Aktionäre einmal jedes dritte Jahr bei jedem Hauptkontor stattfindet. Bei jedem Hauptkontore hat man acht bis fünfzehn auf 2 Jahre

ernannte Diskontoräte: die Hälfte scheidet jährlich aus, und die Ernennung besorgt der Verwaltungsrat des Hauptkontors aus einem doppelten vom Generaldirektor bestätigten Verzeichnis; die Diskontokommission wird vom Direktor, zwei Verwaltungsräten und einem Diskontorate gebildet.

Bei jeder Succursale hat man einen vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannten Direktor, einige Censoren (nicht mehr als vier), welche vom Oberrate ernannt und von den Sindaci bestätigt werden, und je vier bis acht auf zwei Jahre vom Oberrate gewählte Diskontoräte (die Hälfte scheidet jedes Jahr aus); die Diskontokommission wird von dem Direktor und zwei Diskontoräten gebildet.

Bei jedem kleinen Kontor (agenzia) ist ein vom Oberrate auf Vorschlag des Generaldirektors ernannter Agent bestellt.

B. Die Bank von Neapel ist eine autonome, öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Centralverwaltung ist in Neapel.

Sie hat einen in eigentümlicher Weise gebildeten Generalrat (Consiglio generale). Demselben gehören an: a) für Neapel: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, ein Delegierter der Provinzialvertretung, ein Delegierter der Handelskammer; b) ein Delegierter der Vertretung der Provinz Bari und ein Delegierter der Handelskammer dieser Stadt; c) ein Delegierter der Vertretung von jeder der folgenden Provinzen: Aquila, Avellino, Benevento, Campobasso, Caserta, Catanzaro, Chieti, Cosenza, Foggia, Lecce, Potenza, Reggio-Calabria, Salerno und Teramo; d) ein Delegierter für jede andere Provinz des Königreichs, wo die Bank ein Hauptkontor besitzt; e) der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Delegierten werden auf zwei Jahre gewählt. Der Generalrat hält seine ordentliche Versammlung in Neapel einmal in den ersten drei Monaten jedes Jahres, und kann in ausserordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften.

Die Leitung der Anstalt steht dem Verwaltungsrat (Consiglio di amministrazione) zu, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Supplent, welche jährlich vom Generalrate unter seinen Mitgliedern ernannt werden; c) zwei von der Regierung durch königl. Dekret ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes zweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Minister des Staatsschatzes aus drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Personen und so werden auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernennt der Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrate auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Sparkasse und ein Pfandleihhaus.

C. Die Bank von Sicilien ist eine autonome, öffentliche Kreditanstalt unter der Aufsicht der Regierung, mit eigenem Vermögen. Ihre Centralverwaltung ist in Palermo.

Sie hat, wie die Bank von Neapel, einen Generalrat (Consiglio generale), welchem angehören: a) für Palermo: der Bürgermeister der Stadt, der Vorsitzende der Provinzialvertretung, der Vorsitzende der Handelskammer, ein Delegierter der Gemeindevertretung, einer der Provinzialvertretung und einer der Handelskammer; b) die Bürgermeister von Messina, Catania und Girgenti, ein Delegierter der Handelskammer und einer der Provinzialvertretung derselben Orte; c) ein Delegierter der Provinzialvertretung von Caltanissetta, Siracusa und Trapani; d) ein Delegierter der Handelskammer der anderen Provinzen, wo die Bank ein Hauptkontor errichtet hat; e) der Generaldirektor und die zwei von der Regierung ernannten Verwaltungsräte. Die Wahlen der Delegierten finden jedes zweite Jahr statt.

Der Generalrat hält seine ordentliche Versammlung in Palermo einmal in den ersten drei Monaten jedes Jahres und kann in ausserordentlicher Weise und mit Erfüllung besonderer statutarischer Vorschriften auch später berufen werden. Seine Funktionen entsprechen im allgemeinen jenen der Generalversammlung der Aktionäre in den Bankaktiengesellschaften.

Die Anstalt wird vom Verwaltungsrate (Consiglio di amministrazione) geleitet, welchem angehören: a) der Generaldirektor, welcher von der Regierung durch königl. Dekret ernannt wird; b) drei ordentliche Delegierte und ein Supplent, welche jährlich vom Generalrate unter seinen Mitgliedern ernannt werden; c) zwei von der Regierung durch königliches Dekret ernannte Verwaltungsräte; einer scheidet jedes zweite Jahr aus und ist wieder ernennbar.

Der Generalsekretär der Bank wird vom Schatzminister aus drei vom Verwaltungsrate vorgeschlagenen Personen, und so wer-

den auch die Direktoren der Hauptkontore (sedi) ernannt; die Direktoren der Succursalen dagegen ernennt der Verwaltungsrat.

Bei jedem Hauptkontor und jeder Succursale stehen acht bis zwölf vom Verwaltungsrate auf ein Jahr ernannte Diskontokommissäre; die Diskontokommission wird aus dem Direktor und zwei Kommissären gebildet.

Die Bank verwaltet auch eine Agrarkreditanstalt (s. unten sub 20).

12. Succursalen und Korrespondenten. Den Zettelbanken ist gestattet, Hauptkontore, Succursalen, kleine Kontore, Korrespondenten und Vertreter zur Einlösung der Noten zu haben.

Die Hauptkontore (sedi) sind jene Succursalen, welche entweder in den grösseren Städten sind oder die grösste Summe von Geschäften aufweisen. Diese zwei Bedingungen fallen fast immer zusammen.

Die kleinen Kontore (agenzie) sind jene, welche von der Bank auf ihre Kosten und mit eigenem Personal errichtet werden, um die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen, vaglia cambiarii (s. unten sub 16), und die Einlösung der Noten zu besorgen.

Die Bank von Italien soll entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale in jedem Hauptort der 69 Provinzen haben; ausserdem hat sie Succursalen auch in anderen Städten gegründet. Zur Eröffnung und Aufhebung von Hauptkontoren und Succursalen und zur Verwandlung dieser letzten in kleine Kontore braucht sie die Bestätigung der Regierung, welche ganz einfach mit ministerieller Verfügung gegeben wird. In der Errichtung und Aufhebung der kleinen Kontore ist sie ganz frei.

Die Bank von Neapel und die Bank von Sicilien können die bestehenden Hauptkontore und Succursalen aufheben oder neue in den Hauptorten der Provinzen errichten; aber die Errichtung und Aufhebung geschieht, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, nur durch königl. Dekret. Zur Errichtung der kleinen Kontore, auf Vorschlag des Generaldirektors nach Zustimmung des Generalrates, ist ein Dekret des Schatzministers nötig.

Die Korrespondenten sind jene Kreditanstalten und Privatbanken (im e. S. des Wortes), welche auf Rechnung der Zettelbank die Einkassierung der Wechsel, die Bezahlung der Bankanweisungen etc. besorgen.

Dieselben Kreditanstalten und Privatbanken sowie die Sparkassen können (gewöhnlich in grösseren Städten), nach vorhergehender Mitteilung an die Regierung, von den Zettelbanken beauftragt werden, die Einlösung ihrer Noten zu besorgen; in diesem Falle wird ihnen von der Zettelbank die sogenannte Vertretung zur Einlösung, rappresentanza pel cambio, anvertraut. Dieses geschieht gewöhnlich in jenen Provinzen, wo die Zettelbank keine der drei obengenannten eigenen Stellen besitzt; da wählt sie einen Vertreter, dessen Sitz gewöhnlich der Hauptort der Provinz ist; doch kann die Bank mehrere Vertreter in derselben Provinz haben. Die Zettelbanken können sich gegenseitig diesen Dienst erweisen; z. B. hat die Bank von Neapel die Vertretung jener von Sicilien an mehreren Orten.

Die Zahl der Hauptkontore, der Succursalen, der kleinen Kontore und der Vertretungen zur Einlösung am 31. Dezember 1897 für jede Zettelbank ist aus folgender Uebersicht zu ersehen.

Zettelbank	Hauptkontore (sedi)	Succursalen (succursali)	Kleine Kontore (agenzie)	Vertretungen zur Einlösung der Noten (rappresentanze pel cambio)
1. Bank von Italien	8	76	3	.
2. Bank von Neapel	7	15	1	41
3. Bank von Sicilien	5	5	.	83

Die Korrespondenten sind sehr zahlreich; alle Zettelbanken zählen sie zu Hunderten; auch sind solche in ganz kleinen Orten zu finden, und ihre Zahl wächst mit den fortwährend stattfindenden Gründungen von neuen kooperativen Kreditgesellschaften, ordentlichen Kreditgesellschaften und Privatbanken (s. auch unten sub 16).

13. Kapital und Vermögen. Kapital und Grundvermögen der Banken sind in folgender Uebersicht zusammengestellt:

1. Bank von Italien (Aktienbank).
Nominelles Kapital . . . . 240000000 Lire
Eingezahltes Kapital . . . 180000000 „

2. Bank von Neapel (öff. Kreditanstalt).
Ständiges Vermögen . . . . 65000000 Lire

3. Bank von Sicilien (öff. Kreditanstalt).
Ständiges Vermögen . . . . 12000000 Lire

Das nominelle Kapital der Bank von Italien ist in 300000 Aktien verteilt. Das eingezahlte Kapital beträgt eigentlich 210 Millionen Lire, d. h. über jede Aktie wurden 700 Lire eingezahlt; aber um eine grössere Quote der jährlichen Nettogewinne zur Verbesserung ihrer durch die schlechten Aktivgeschäfte und Grundkreditoperationen (s. oben sub 10) verdorbenen Lage verwenden zu können, wurde jenes Kapital um 30 Millionen, also auf 180 Millionen herabgesetzt, d. h. für jede Aktie werden nur 600 statt 700 Lire als eingezahlt berechnet. Doch wird die Bank nach einer von 1893 beginnenden Minimalfrist von 15 Jahren, wenn sie ihre gesetzlichen Pflichten erfüllt, ermächtigt sein,

in jährlichen Quoten von nicht mehr als 6 Millionen ihren Aktionären jene 30 Millionen zurückzuerstatten. Die jährliche Dividende für jede Aktie kann nicht 40 Lire übersteigen.

Da, wie oben (sub 10) gesagt wurde, auch die Banken von Neapel und von Sicilien einen Teil ihres Vermögens in schlechten Aktivgeschäften und Grundkreditoperationen angelegt haben und die oben angeführten Zahlen grösstenteils (wenigstens für die Bank von Neapel, die von Sicilien ist in etwas besserer Lage) ein nicht bestehendes Vermögen, sondern nur eine Forderung der Bankabteilung gegenüber der Grundkreditabteilung der Anstalt (s. sub 10) darstellen, so sollen künftighin jene zwei Banken für eine Frist von 15 Jahren alle Nettogewinne, mit Ausnahme des zur Erfüllung vertragsmässiger Verpflichtungen bestimmten Teiles, zu ihrem Vermögen zuschlagen.

Die Frist von 15 Jahren, von denen eben die Rede war, wurde gewählt, weil man hofft, dass alle drei Banken in dieser Zeitperiode alle immobilisierten und nicht mehr gestatteten Aktiva liquidiert haben werden.

14. Notenausgabe. Das Recht der Notenausgabe ist den genannten Anstalten ausschliesslich und zwar für eine 20jährige Periode gewährt (s. unten sub 15).

Die Banken haben als Hauptaufgabe, Noten für die Bedürfnisse des Handels auszugeben, und diese Notenausgabe heisst die normale oder die auf Rechnung des Handels. Ihre Maximalgrenze ist auf folgende Beträge für das Jahr 1898 bestimmt:

Bank von Italien . . .	766,0	Millionen Lire
Bank von Neapel . . .	236,8	„ „
Bank von Sicilien . . .	53,9	„ „
Im ganzen	1056,7	Millionen Lire

Aber alle Zettelbanken sollen einen Teil dieser Banknoten einziehen, um den gesamten Umlauf zu vermindern: die Bank von Italien einen Betrag von 17 Millionen jährlich, die Bank von Neapel 5,2 Millionen jährlich und die Bank der Sicilien 1,1 Millionen jährlich; die künftige Maximalgrenze der normalen Notenemission ist auf folgende Beträge festgesetzt worden:

Für die Bank von Italien auf	630	Million. Lire
„ „ „ „ Neapel „	190	„ „
„ „ „ „ Sicilien „	44	„ „
Im ganzen auf	864	Million. Lire

Die erste Bank wird diese Grenze am Ende des Jahres 1905, die zwei anderen am Ende des Jahres 1906 erreichen.

Die Bardeckung soll mindestens 40 % des Wertes der ausgegebenen Noten betragen. Die Banken können jedoch mit voller Bardeckung immer jene Maximalgrenze überschreiten.

Da aber die Banken verpflichtet sind, dem Staate Summen vorzuschiessen (jetzt bis 125 Millionen Lire; s. unten sub 18), so ist die entsprechende Notenausgabe nicht in der Maximalsumme der normalen Ausgabe einbegriffen, und für sie genügt eine Bardeckung von 33 %.

Die Bardeckung oder Metallreserve soll mindestens zu 3/4 aus Goldmünzen und Goldbarren und für das übrige 1/4 aus Silbermünzen des lateinischen Münzbundes, zu 900/1000 Fein, bestehen: aber wenn Gold und Silber in genügender Menge nicht vorhanden sind, dann werden dem Metall die in Gold oder in Silbermünzen (zu 900/1000 Fein) des lateinischen Münzbundes zahlbaren: a) Wechsel auf das Ausland; b) Schatzscheine der ausländischen Staaten; c) Certifikate über in Kontokorrent bei ausländischen Banken hinterlegten Summen, gleichgestellt. Diese dem Metalle gleichgestellte Quote der Bardeckung soll nie folgenden Betrag übersteigen: bei der Bank von Italien 11 % der gesamten Bardeckung, bei der Bank von Neapel 7 %, bei der Bank von Sicilien 15 %. Ausserdem sollen die in der Metallreserve eingerechneten Certifikate der in Kontokorrent bei den ausländischen Banken hinterlegten Summen nie mehr als 3 1/2 % des gesamten gesetzlich erlaubten Notenumlaufs betragen.

Die so gebildete Bardeckung oder Metallreserve darf unter keinen Umständen unter die folgende Minimalsumme fallen:

Bei der Bank von Italien	300,0	Millionen Lire
„ „ „ „ Neapel	90,5	„ „
„ „ „ „ Sicilien	21,0	„ „

Diese Metallreserve soll von den übrigen Aktiva der Bank vollkommen getrennt gehalten werden, und der Staat soll in besonderer Weise über die Erhaltung derselben seitens der Banken eine beständige Aufsicht führen. Diese garantiert die Banknoten; da aber die Besitzer dieser Noten in keiner Weise davon Nutzen ziehen können, weil eine Einlösung aus jener Reserve weder jetzt noch künftighin stattfinden wird, wie wir später zeigen werden, so hat man ihnen ein Vorzugsrecht (diritto di prelazione) auf folgende Aktiva der Bank gestattet:

a) auf die Goldmünzen, Goldbarren und gesetzlichen Silbermünzen im Besitz der Bank, welche weder zur genannten unverminderbaren Metallreserve angehören noch zur Deckung der stets fälligen Verbindlichkeiten (s. unten sub 16) bestimmt wurden;

b) auf die von den Banken erworbenen italienischen Staatskassascheine, Staatsschatzscheine und andere vom italienischen Staate emittierten oder verbürgten Wertpapiere;

c) auf die auswärtigen Wechsel und Staatsschatzscheine, welche als Teil der Metallreserve nicht betrachtet werden;

d) auf die Forderungen, welche vom Lom

bardgeschäft auf Wertpapiere herrühren und durch diese gesichert sind; darunter sind auch die Forderungen gegen den Staat für die ihm geleisteten Vorschüsse und die Wertpapiere, welche der Staat zur Sicherung derselben hinterlegt hat (s. unten sub 18), einbegriffen;

e) auf die inländischen Wechsel, welche nicht zu den immobilisierten Posten (s. oben sub 10) gerechnet sind.

Wir werden mit einem Beispiel die Sache erklären.

Die Bank von Italien hatte am 31. Mai 1898 eine gesamte Notenausgabe von Lire 732 306 160,50.

Bis zum Betrag von 300 Millionen Lire waren diese Banknoten von der obengenannten unverminderbaren Metallreserve gedeckt: es blieben so Lire 432 306 160,50; zur Bürgschaft für diese waren folgende Werte angewiesen:

	Lire
a) Gold und gesetzliche Silbermünzen	81 942 022,87
b) italienische Staatskassascheine, Staatsschatzscheine, andere staatliche oder vom Staat verbürgte Wertpapiere	208 429 403,22
c) ausländische Wechsel u. Staatsschatzscheine	892 653,44
d) vom Lombardgeschäft herrührende Forderungen	16 633 350,93
e) inländische Wechsel	124 408 730,04
Gesamtsumme	432 306 160,50

Diese 432,3 Millionen Werte stellen die Aktiva dar, auf welche die Ueberbringer der Banknoten das genannte Vorzugsrecht am 31. Mai 1898 hatten. Natürlich dienen auch, wie wir sagten, die oben erwähnten 300 Millionen der Metallreserve zur Sicherung der Banknoten; aber es ist fast gewiss, dass der wirkliche Notenumlauf der Bank von Italien in ruhigen Zeiten nie so niedrig sein wird, und so werden jene 300 Millionen Banknoten niemals zur Einlösung, auch wenn diese wieder stattfinden wird, präsentiert werden; im Fall eines Krieges wird der Staat jene Metallreserve sich aneignen und die entsprechende Summe von Banknoten mit Zwangskurs versehen. Die Sache ist in ganz gleicher Weise auch für die übrigen zwei Banken eingerichtet.[1])

Die Banken sind nicht verpflichtet, so lange das Staatspapiergeld (s. unten) uneinlösbar ist, ihre Banknoten einzulösen. Sie können, wenn sie wollen, dieselben mit Staatspapiergeld (was gewöhnlich geschieht) und auch aus dem Metallgeldbetrage, welcher die obenerwähnte Minimalsumme übersteigt, einlösen: aber in diesem zweiten Falle haben sie das Recht, vom Ueberbringer die Zahlung des Agios, welches an jenem Tage an der nächsten Börse festgestellt wurde, zu verlangen.

Das eigentliche Staatspapiergeld ist in Stücken zu 5, 10 und 25 Lire ausgegeben, und seine gesamte Summe kann 600 Millionen Lire nicht überschreiten (am 31. Mai 1898 waren 454,3 Millionen ausgegeben). Es kommen die sogenannten Kassascheine (buoni di cassa) zu 1 und 2 Lire hinzu; ihre Ausgabe kann nicht 110 Mill. Lire übersteigen. Dieses staatliche Papiergeld ist uneinlösbar und demnach mit Zwangskurs versehen, aber man hofft in kurzer Zeit die Kassascheine zurückzuziehen und an ihrer Stelle wieder die silberne Scheidemünze in Umlauf zu setzen.[1])

Die Stückelung der Banknoten ist auf folgende Wertbeträge beschränkt: 50, 100, 500 und 1000 Lire; die Banken sollen die alten Noten zurückziehen (am 30. Juni 1904 werden diese verjährt d. h. ohne Wert sein) und mit neuen stufenweise ersetzen.

Die Summe der am 31. Mai 1898 umlaufenden Banknoten an der gesetzlichen Stückelung war die folgende:

[1]) Nebenbei sei bemerkt, dass die Bank von Neapel fast die Hälfte, d. h. 45 Millionen Lire, ihrer unverminderbaren Goldreserve von 90,5 Mill. bei der Kasse der Regierung hinterlegt hat. Die Regierung hat ihr dafür 45 Mill. an Staatspapiergeld gegeben. Mit diesen kaufte die Bank italienische Staatstitel und mit den Zinsen dieser Staatstitel kauft sie allmählich ihr Gold zurück, während der Staat eine diesen Rückkäufen entsprechende Menge von Staatspapiergeld vernichtet. Nach etwa 18 Jahren wird die Bank durch dies Mittel wieder im vollen Besitz ihrer Goldreserve sein und ausserdem 45 Mill. italienischer Rente besitzen, die die Verluste an ihren Immobilisationen decken und zu ihrem Vermögen zugeschlagen sein werden. Wenn man bedenkt, dass die unverminderbare Reserve nicht zur Einlösung der Noten dient, dass der Notenumlauf der Bank von Neapel voraussichtlich nie unter 90,5 Mill. fallen wird und dass im Falle eines Krieges die Regierung jener Metallreserve sich bemächtigen und die entsprechende Summe Noten mit Zwangskurs versehen wird, so erscheint es ganz gleichgiltig für die Besitzer der Noten, ob jene Metallreserve in den Kassen entweder des Staats oder der Bank sich findet.

[1]) Die übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes haben, auf Vorschlag der italienischen Regierung, erklärt, dass sie die italienischen silbernen Scheidemünzen nicht mehr bei ihren Kassen annehmen werden: so werden die italienischen Scheidemünzen ein ausschliesslich nationales Umlaufsmittel bleiben, und nicht mehr, wie früher, ausgeführt werden. Dieses wird der italienischen Regierung erlauben, die aus dem Auslande zurückgekauften und in ihren Kassen befindlichen Scheidemünzen wieder in Umlauf zu setzen und die entsprechenden Kassascheine zurückzuziehen.

Wertbetrag der Noten	Gesamtbetrag in Lire	%
1000 Lire	172 900 000	26,44
500 „	143 444 000	21,94
100 „	126 667 900	19,39
50 „	210 692 450	32,23
	653 704 350	100,00

Es bleiben ausserdem im Umlauf viele alte Noten in derselben Stückelung, aber in einer nicht mehr erlaubten Form und viele Noten in der nicht mehr erlaubten (z. B. zu 200 und 250 Lire) Stückelung; so stellt die Uebersicht nicht die genaue Verteilung der Stücke im gesamten Umlauf dar, welcher, am 31. Mai 1898, 1008,2 Millionen betrug.

Die Form der Banknote in jeder Stückelung wird durch Dekret des Schatzministers bestimmt; so auch die Zahl der Stücke, welche bei jeder Fabrikation hergestellt werden soll. Die Fabrikation der neuen und die Vernichtung der alten oder verdorbenen Banknoten findet unter beständiger Aufsicht des Schatzministeriums statt. Die Fabrikation ist so eingerichtet, dass ohne Teilnahme der Zettelbank und der Regierung keine Banknote vollständig hergestellt werden kann. Die nicht ausgegebenen Noten werden in einer speciellen Kasse aufbewahrt, und jede Heranziehung der Noten aus dieser Kasse, um sie in Umlauf zu setzen, wie jede Hinterlegung der für den Umlauf unnötigen, findet unter der Aufsicht der Staatsinspektoren statt.

15. Der Legalkurs der Banknoten und ihr Austausch unter den Zettelbanken. Dauer des Rechtes der Notenausgabe. 1. Die Banknoten haben den Legalkurs, d. h. sie sind gesetzliches Zahlmittel in jenen Provinzen, wo die Bank entweder ein Hauptkontor oder eine Succursale oder ein kleines Kontor oder eine Vertretung zur Einlösung der Noten hat.

Augenblicklich haben die Noten aller drei Banken den Legalkurs im gesamten Königreich.

Nach freiwilligen Vereinbarungen, welche von der Regierung bestätigt werden sollen, kann jede Anstalt sich verpflichten, die Noten einer anderen Anstalt wieder in ihren Zahlungen in Umlauf zu setzen.

Da aber wegen des Legalkurses jede Anstalt gezwungen ist, die Noten jeder anderen Anstalt anzunehmen und auch im Falle, dass eine Anstalt die Noten der anderen in den Zahlungen benutzt, in der Kasse der ersten eine gewisse Menge der Noten der anderen bleiben kann, so ist es nötig gewesen, den wechselseitigen unmittelbaren Austausch der Noten (die sogenannte riscontrata) unter den Zettelbanken zu regeln; diese Aufgabe wurde gesetzlich der Regierung vorbehalten, welche folgende Vorschriften erlassen hat.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats teilt jede Anstalt der anderen mit, wie viele Banknoten und andere auf Sicht zahlbare Wertpapiere (z. B. Bankanweisungen: s. unten sub 16) sie von dieser letzten besitzt. Von dem fünften Tage nach der Mitteilung hat diese letzte Anstalt, d. h. der Schuldner, das Recht, ihre eigenen Noten und Wertpapiere mit Noten und Wertpapieren der ersten Anstalt, d. h. des Gläubigers, und mit anderen gesetzlichen Einlösungsmitteln, z. B. mit Staatspapiergeld oder Münze, einzuwechseln. Wenn der Schuldner die ganze Summe der eigenen Noten und Wertpapiere auf solche Weise nicht zurücknehmen kann, so bleibt der übrige Teil bei dem Gläubiger, welcher die Summe in einem besonderen Kontokorrent zur Last des Schuldners einschreibt; für dieses Kontokorrent kann der Gläubiger einen Zins, welcher nicht höher als 3/5 des offiziellen Diskontosatzes (s. unten sub 16) sein soll, verlangen. Die Liquidation des Kontokorrents findet Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres statt. Jedenfalls kann der Schuldner während des Legalkurses nicht gezwungen werden, in dem Austausch der Noten und in der Liquidation des Kontokorrents, ausser den Noten des Gläubigers, auch andere gesetzliche Einlösungsmittel für eine den zwanzigsten Teil ihrer gesamten gestatteten Notenausgabe übersteigende Summe zu verwenden: er kann dagegen mit Wechseln von nicht längerer als fünfzehntägiger Fälligkeit und mit Staatsschuldtiteln seine übrige Schuld abtragen.

Da aber die Bank von Italien den Zahlungsdienst des Staates im ganzen Königreich (s. unten sub 18) besorgt und so eine grosse Menge von Banknoten der anderen zwei Anstalten, welche zur Steuerzahlung gebraucht werden, sammelt, so ist zu Gunsten dieser letzten vorgeschrieben worden, dass die Bank von Italien die Rücknahme der von ihr gehaltenen, aber von den Banken von Neapel und von Sicilien emittierten Noten nur in jenem Betrage seitens derselben verlangen kann, in welchem diese zwei Banken Noten der Bank von Italien in ihren Kassen haben.

So sind die oben dargestellten Vorschriften nur in sehr beschränkter Weise auf die Bank von Italien anwendbar und nur für die Banken von Neapel und von Sicilien in voller Geltung.

Der Legalkurs der Banknoten soll Ende 1899 aufhören, aber es ist leicht vorauszusehen, dass zu jener Zeit eine Verlängerung noch nötig sein wird.

2. Jenen Anstalten, welche zur Verfallzeit des zwanzigjährigen Rechtes der Notenemission, d. h. am 10. August des Jahres 1913, die gesetzlichen Pflichten genau erfüllt haben werden, wird die Dauer des Privilegiums bis Ende des Jahres 1923 zugesichert.

Zwei Jahre vor dem genannten Termin soll eine Kommission die Zustände der Banken prüfen, um festzustellen, ob sie den gesetzlichen Bedingungen zur Verlängerung des Privilegiums vollkommen entsprechen; die Kommission soll aus zwei vom Senat, zwei vom Abgeordnetenhause und drei durch königliches Dekret nach Anhörung des Ministerrates von der Regierung ernannten Mitgliedern gebildet werden.

16. Aktiv- und Passivgeschäfte. Diskontosatz und Zinssatz. 1. Ausser der Ausgabe von Banknoten sind die Zettelbanken zu folgenden Geschäften berechtigt:

a) Diskontierung von Wechseln und Checks mit höchstens 4 Monaten Fälligkeitstermin und mindestens 2 Unterschriften, von Staatsschatzscheinen, von Pfandnoten (Warrants) der öffentlichen Lagerhäuser (magazzini generali), von Coupons der Kreditpapiere, auf welche Vorschüsse (s. sub b) erlaubt sind.

b) Vorschüsse (anticipazioni, Lombardgeschäfte), mit höchstens 6 Monaten Fälligkeitstermin, auf Staatschuldtitel, Staatsschatzscheine (auf diese, wenn ihre Verfallzeit sehr lang ist, kann der Vorschuss auf zwei Jahre verlängert werden) und vom Staate garantierte Papiere, auf Verschreibungen der Grundkreditanstalten, auf Papiere, welche in Gold zahlbar sind und von ausländischen Staaten ausgegeben oder garantiert wurden, auf Gold- und Silbermünzen, auf Seide, auf Warenordres, ordini in derrate (Wechsel mit der Verpflichtung zur Lieferung einer gewissen Menge, zu einer fixierten Zeit, einer bestimmten Art Ware), auf Depositscheine der öffentlichen Lagerhäuser, etc. Die Vorschüsse auf Wertpapiere können nach der verschiedenen Art derselben entweder dem ganzen nominellen Werte oder nur $^4/_5$ oder $^3/_4$ oder $^1/_2$ desselben entsprechen.

c) Kauf und Verkauf von ausländischen, in Gold zahlbaren Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften und höchstens 3 Monaten Fälligkeitstermin.

Alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche insbesondere als Bezahlung von Geldforderungen in Besitz der Banken gelangen, sind in 2 Jahren zu verkaufen: doch können die Banken ihre verfügbaren Mittel in Staatsschuldtiteln oder vom Staate verbürgten Wertpapieren bis zu folgenden Summen anlegen: die Bank von Italien bis 75, die Bank von Neapel bis 30, die Bank von Sicilien bis 8 Millionen Lire.

Die aktiven unverbürgten Kontokorrents sind nicht gestattet; die Grundkreditoperationen sind verboten und, wie oben (s. sub 10) bemerkt wurde, sind die mit den Zettelbanken zusammenhängenden Grundkreditanstalten jetzt in Liquidation.

Den Banken ist erlaubt, verzinsliche Depositen in passivem Kontokorrent anzunehmen: der Zins kann nicht höher als ein Drittel des Diskontosatzes sein. Wenn der Betrag jener Depositen in der Bank von Italien 130 Millionen Lire, in der Bank von Neapel 50 Millionen, in der Bank von Sicilien 15 Millionen übersteigt, soll der Notenumlauf vermindert werden: die Verminderung soll einem Drittel der die genannten Grenzen überschreitenden Summen der Depositen entsprechen.

Die Banken empfangen auch einfache, d. h. unverzinsliche Depositen und können assegni bancarii (Checks) auf eigene oder eines Dritten Rechnung aufs Ausland, mandati (Zahlungsanweisungen) etc. ausstellen.

Speciell hervorzuheben sind die zur Beurkundung der Depositen zum Giroverkehr sehr verbreiteten Bankanweisungen, vaglia cambiari. Man kann sie für jede beliebige Summe ausstellen lassen; sie lauten auf den Namen des Einlegers oder einer von ihm bezeichneten dritten Person: diese können die Anweisung mit einfacher Unterschrift oder mit Indossament an andere übertragen, welche ihrerseits dasselbe thun können. Die Anweisung ist bei jedem Kontor, Succursale oder Korrespondent der Bank zahlbar und nur in fünf Jahren verjährbar.

Erwähnenswert sind weiter folgende zur Beurkundung der verzinslichen oder unverzinslichen Depositen von den Banken von Neapel und von Sicilien gebrauchten Papiere:

a) fede di credito. Es wird dem Einleger gegeben, wenn man ihn für ein Depositum von mindestens 50 Lire akkreditiert und ist durch einfache Unterschrift oder Indossament übertragbar.

b) polizzino. Es ist eine für ein Depositum von weniger als 50 Lire ausgestellte fede di credito; es wird vom Einleger selbst vorbereitet und von der Bank beglaubigt und ist auf dieselbe Weise übertragbar.

c) polizza notata. Wenn auf eine fede di credito mehrere auf einander folgende Depositen verzeichnet werden, so wird dieselbe in eine nicht mehr übertragbare madrefede verwandelt, weil sie mehrere Depositen beurkundet, und nimmt den Charakter eines wahren Kontokorrentbuches an; die auf Verlangen des Einlegers ausgestellte Urkunde, mit welcher er über sein Guthaben im ganzen oder teilweise verfügen will, heisst polizza notata, weil sie eine besondere Anmerkung in der madrefede ver-

anlasst; die polizza ist auf dieselbe Weise wie die fede di credito übertragbar.

Die Bank von Neapel hat ihre Korrespondenten ermächtigt, auf sie in den Grenzen einer vertragsmässig vorausbestimmten und verbürgten Summe assegni bancarii (Checks) zu ziehen. Dieselben sind bei jedem Kontor und jeder Succursale der Bank zahlbar, aber nur für eine Dauer von 15 Tagen: diese kürzere Verfallzeit unterscheidet diese Urkunde von der obengenannten Bankanweisung (vaglia cambiario).

Auch die Bank von Italien hat zu denselben Bedingungen ihre Korrespondenten ermächtigt, diese assegni bancarii auf sie zu ziehen, aber nur auf ein bestimmtes Hauptkontor oder eine bestimmte Succursale und auf feste kurze Zeit: so ist diese Urkunde von der Bankanweisung in doppelter Beziehung (durch den bestimmten Ort der Zahlung und die kurze feste Verfallzeit) verschieden.

Für alle Verbindlichkeiten, welche stets fällig sind (die sogenannten debiti a vista), sollen die Banken eine Bedeckung von 40 % in den Kassen behalten: dieselbe soll ganz wie die Bedeckung für die Notenausgabe zusammengesetzt sein.

Die Gesetze bestimmen mit ausführlichen, hier nicht darzustellenden Vorschriften, wie die früher eingegangenen, nicht mehr erlaubten Geschäfte liquidiert werden sollen. Eine schwierige und schwerwiegende Operation für die Anstalten!

Um die Missbräuche der Vergangenheit zu vermeiden, wurde die Regierung ermächtigt, mit den Verwaltungen der drei Anstalten Vereinbarungen zu treffen und gleichmässige Normen zu bestimmen für die Kompilation der Verzeichnisse der Personen und Handelsfirmen, denen Kredit (mit der Bemerkung, bis zu welcher Maximalsumme) gewährt wird, für den wechselseitigen Austausch unter den Anstalten oder teilweise Mitteilung des Inhaltes dieser Verzeichnisse, für die Wahl der Korrespondenten etc.

Die Anstalten nehmen endlich Hinterlegung von Wertpapieren, von Edelmetallsachen, von Geld, auf Rechnung des Staates, der Privaten, der Aktiengesellschaften (erste Einzahlungen des Gründungskapitals) an, zur Aufbewahrung, zur Bürgschaft etc.

Nebenbei sei erwähnt, dass die Anstalten nach den durch königliches Dekret vorzuschreibenden Normen Abrechnungsstellen (stanze di compensazione) gründen und verwalten können.

2. Während der Geltung des Legalkurses soll der normale Diskontosatz so wie der Zinssatz auf die Vorschüsse für alle Zettelbanken gleich sein, und sie können dieselben ohne Genehmigung der Regierung nicht verändern. Doch können sie den Diskontosatz bis zu 1 % in Darlehen gegen Wechsel ermässigen, aber nur zu Gunsten von Volksbanken, Agrarkreditanstalten und gewöhnlichen Kreditanstalten, die besondere in dem Gesetze vorgeschriebene Bedingungen erfüllen (Unterstützung des Kleinhandels, Diskontierung von warrants der öffentlichen Lagerhäuser). Dieser Diskonto heisst sconto di favore. Die dazu verwendbare Summe ist auf 70 Millionen Lire für die Bank von Italien, auf 21 Millionen für die Bank von Neapel und auf 6 Millionen für die Bank von Sicilien beschränkt.

Ausserdem ist der Schatzminister ermächtigt, durch ein Dekret von dreimonatlicher Dauer und wenn die gesamte Notenausgabe die Maximalgrenze nicht überschritten hat, den Zettelbanken zu gestatten, unter dem normalen Diskontosatz Wechsel von Handelsfirmen und Bankhäusern ersten Ranges mit höchstens dreimonatlichem Fälligkeitstermin zu diskontieren. Dieser Diskonto heisst sconto a saggio ridotto. Es ist verboten, diese Begünstigung zu benutzen, um Wechsel im ganzen oder zum Teil zu erneuern; ausgeschlossen bleiben auch die Wechsel, welche zur Tilgung einer vorhergehenden Wechselschuld geschaffen werden. Die Diskontokommissionen (s. oben sub 11) sollen ihre Beschlüsse über diese Wechsel mit absoluter Mehrheit der Mitglieder fassen und besondere Buchführung darüber halten; ausserdem sollen die so diskontierten Wechsel in einem besonderen Portefeuille aufbewahrt werden und so nicht nur von den zum normalen Diskontosatz diskontierten Wechseln, sondern auch von den obengenannten mit erniedrigtem Diskontosatz diskontierten Wechseln der Volksbanken, Agrarkreditanstalten etc., vollständig getrennt bleiben, weil sie einer besonderen Aufsicht seitens der Regierung unterliegen. Das ministerielle Dekret bestimmt auch für diese Wechsel den Diskontosatz, welcher nie unter 3½ % fallen darf.

So hat man drei Diskontosätze, den normalen, auch offiziellen genannten Satz, den Satz für den sconto di favore, den Satz für den sconto a saggio ridotto (s. die zweite Tabelle, unten sub 19).

Mit besonderen hier nicht näher darzustellenden Bestimmungen hat man auch eine Erniedrigung des normalen Zinssatzes für die Vorschüsse auf einige Wertpapiere und Waren (Seide) gestattet.

17. Reservefonds (fondo di riserva o massa di rispetto). 1. Bei der Bank von Italien soll der Betrag des Reservefonds dem fünften Teile des nominellen Kapitals entsprechen. Es wird mit der Reservierung des 20ten Teiles der jährlichen Nettogewinne gebildet. Wenn die jährlichen Nettogewinne 5 % des eingezahlten Kapitals übersteigen, so werden aus dieser übrigen Summe noch

andere 20 % abgezogen und dem Reservefonds angewiesen.

Wenn der Reservefonds den statutarischen Betrag in solcher Weise erreichen wird, kann die Generalversammlung der Aktionäre beschliessen, dass ein ausserordentlicher Reservefonds, massa di rispetto straordinaria, mit einem weiteren Teile der Nettogewinne angesammelt werde.

Die verfügbaren Summen des Reservefonds (ein Teil ist noch als Bürgschaft für die Operationen der Grundkreditabteilung, jetzt in Liquidation, festgesetzt) werden in vom Staate emittierten oder verbürgten Wertpapieren angelegt.

Die mehrmals erwähnten schlechten Aktivgeschäfte und Grundkreditoperationen haben die Regierung und die Bank gezwungen, Massregeln zur Liquidation derselben zu ergreifen. Um die zufälligen aus diesen Operationen sich ergebenden Verluste auszugleichen, wurde die Bildung eines besonderen Reservefonds verordnet. Von den jährlichen Gewinnen werden 6 Millionen Lire jährlich dazu angewiesen; sie heissen fondi accantonati, und die jährlichen Nettogewinne, von denen oben die Rede war, werden nur dann festgestellt, wenn diese 6 Millionen abgezogen sind. Diese fondi accantonati hatten am 31. Mai 1898 die Summe von 22,3 Millionen Lire erreicht.

2. Die Banken von Neapel und Sicilien haben keine Aktionäre; daher wurde der jährliche Nettogewinn teilweise zu gemeinnützigen Zwecken und teilweise zur Bildung des Reservefonds verwendet: so war dieser letzte schon auf eine beträchtliche Summe (die Hälfte des ständigen Vermögens) gestiegen. Aber auch für diese Banken sind die schlechten Aktivgeschäfte und Grundkreditoperationen verhängnisvoll geworden: der Reservefonds sollte fast vollständig bei der Bank von Neapel und zu einer beträchtlichen Summe (2½ Millionen Lire) bei der Bank von Sicilien zur Verminderung der Schulden der Anstalt für jene Operationen angewiesen werden. Doch sind gegenwärtig die Zustände beider Banken ziemlich verschieden: in der Bank von Neapel ist der Reservefonds auf eine sehr niedrige Summe zusammengeschrumpft (s. die erste Tabelle unten sub 19); dagegen ist in der Bank von Sicilien die Wiederherstellung des Vermögens (s. oben sub 13) so weit gediehen, dass ein Teil der Nettogewinne wieder dem Reservefonds zugeschlagen werden konnte. Uebrigens ist bei diesen beiden Anstalten, da sie keine Aktionäre, sondern ein eigenes Vermögen haben, die Unterscheidung zwischen Vermögen und Reservefonds von untergeordneter Bedeutung; eigentlich ist der Reservefonds nur ein rechnungsmässig isolierter Teil des Vermögens, und beide werden in dem gesetzlichen Sprachgebrauch bisweilen nur mit dem Worte Vermögen, patrimonio, bezeichnet.

18. Verhältnisse zum Staate. Steuer und Gebühren. Oeffentlichkeit. Die Zettelbanken sind verpflichtet, gegen Hinterlegung von Staatsschuldtiteln oder Staatsschatzscheinen, zum festen Zinssatz von 1,50 % Lire netto, dem Staate Summen vorzuschiessen.

Der Maximalbetrag dieser Vorschüsse ist für die Bank von Italien auf 115 Millionen Lire, für die Bank von Sicilien auf 10 Millionen Lire festgestellt.

Die Bank von Neapel wurde ihrer ungünstigen Lage wegen von dieser Pflicht befreit.

Der Zahlungsdienst des Staates wurde seit dem 1. Februar 1895 für das ganze Gebiet des Königreichs der Bank von Italien anvertraut. Die Bank leistete dafür in Staatsschuldtiteln eine Bürgschaft von 50 Millionen Lire, welche in 6 Jahren auf 90 Millionen gebracht werden soll. Als Bürgschaft dienen auch die zur Ausgleichung der zufälligen Verluste in der Liquidation der schlechten Aktiva bestimmten sogenannten fondi accantonati, von denen oben (s. sub 17) die Rede war.

Die Aufsicht über die Zettelbanken steht dem Ministerium des Staatsschatzes zu. Zu diesem Zwecke bestehen bei diesem ein Inspektionscentralamt und eine ständige Kommission. Das Centralamt besorgt die Ausführung der Aufsicht. Ein Regierungsinspektor wohnt den Sitzungen der Generalversammlung der Aktionäre und des Oberrates der Bank von Italien, der Generalräte und der Centralverwaltungsräte der Banken von Neapel und von Sicilien bei und kann in einer fünftägigen Frist gegen etwaige ungesetzliche Beschlüsse sein Veto einlegen; zugleich erstattet er dem Schatzminister, welchem die endgültige Entscheidung zusteht, einen Bericht. Er soll übrigens unmittelbar über alle Beschlüsse, auch über jene, gegen welche er das Veto nicht erhoben hat, berichten, und auf Grund des Berichtes kann der Schatzminister ungesetzliche Beschlüsse (auch solche, gegen welche der Inspektor kein Veto erhoben hat) in einer fünftägigen Frist aufheben. Das Centralamt kontrolliert ausserdem den Zahlungsdienst auf Rechnung des Staates und verordnet periodische und ausserordentliche Prüfungen des Kassabestandes, der Bardeckung, der Notenausgabe, des Portefeuilles, insbesondere für ausländische Wechsel, und überwacht im allgemeinen den Gang der Verwaltung und die Gesetzmässigkeit der Geschäfte. Die ständige Kommission giebt der Regierung Gutachten über wichtige Fragen, die Bankgesetzgebung und ihre Ausführung, die Bank-

verwaltung und die Bankinspektion betreffend. Sie wird aus drei vom Senat und drei vom Abgeordnetenhause aus ihren eigenen Mitgliedern ernannten Kommissären und aus vier Delegierten der Regierung gebildet. Die Delegierten der Regierung sollen sein: der Präsident oder ein Mitglied des Staatsrates; der Präsident oder ein Mitglied des Rechnungshofes; der Generaldirektor des Staatsschatzes; der Direktor der Kreditabteilung im Handelsministerium.

Die Banken unterliegen

a) der allgemeinen Mobiliareinkommensteuer;

b) einer Gebühr für die stets fälligen Verbindlichkeiten;

c) einer ordentlichen oder normalen Umlaufssteuer (tassa di circolazione) von 1 % auf den mittleren Betrag der jährlichen (mit einer unten zu erwähnenden Reduktion) gesetzlichen Notenausgabe. Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten, was die Verminderung ihrer immobilisierten und gesetzlich nicht mehr gestatteten Aktiva betrifft, geht parallel eine graduelle Erleichterung dieser Umlaufssteuer, welche am Ende nur ein 1/10 % der mittleren jährlichen Notenausgabe betragen wird:

d) einer ausserordentlichen Umlaufssteuer, wenn die Notenausgabe die gesetzliche Maximalsumme oder das vorgeschriebene Verhältnis zur Bardeckung übersteigt.

Die ausserordentliche Umlaufssteuer, mit Einschluss der ebengenannten ordentlichen, beträgt 2/3 des normalen Diskontosatzes, wenn der überschüssige Notenumlauf nicht höher ist als 45 Millionen Lire für die Bank von Italien, 14 Millionen für die Bank von Neapel und 3,5 Millionen für die Bank von Sicilien. Wenn jener überschüssige Notenumlauf höher ist als diese Beträge, aber das doppelte nicht erreicht, so ist der Satz der ausserordentlichen Steuer, immer die ordentliche mitgerechnet, dem vollen Diskontosatze gleich; wenn jener Notenumlauf das doppelte erreicht, so steigt der Steuersatz zum doppelten des Diskontosatzes.

Von der ordentlichen und der ausserordentlichen Umlaufssteuer bleibt der Betrag an Noten frei, welcher der Bardeckung und den dem Staate geleisteten Vorschüssen entspricht; wenn man den von der Umlaufssteuer betroffenen Notenumlauf bestimmen will, wird vom gesamten Notenumlauf jener Betrag in Abzug gebracht und nur das übrige als steuerbar betrachtet;

e) einer besonderen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Strafsteuer für gesetzlich unerlaubte Geschäfte; sie beträgt das Dreifache des Diskonto- oder Zinssatzes des betreffenden Geschäftes;

f) einer Aufsichtsgebühr: d. h. die Banken sollen die Kosten der Regierungsaufsicht tragen; gegenwärtig bezahlen sie dazu folgende Summen jährlich:

die Bank von Italien	70 000	Lire
" " " Neapel	21 000	"
" " " Sicilien	5 000	"

g) Die Bank von Italien bezahlt auch die gewöhnliche Umsatzsteuer auf ihre eigenen Aktien, welche den Besitzer wechseln, und die Banken von Neapel und von Sicilien, als Anstalten von ewiger Dauer mit eigenem Vermögen, bezahlen die sogenannte tassa di manomorta, d. h. Gebühr (besser Steuer) von toter Hand.

Wir haben oben gesagt, dass mit der progressiven Verbesserung der inneren Lage der Anstalten eine graduelle Erleichterung der ordentlichen Umlaufssteuer stattfindet, so dass dieselbe am Ende nur 1/10 % des ungedeckten und nicht dem Staate vorgeschossenen Notenumlaufs betragen wird. Wenn dieser Zustand erreicht sein wird, so ist dem Staate als Anteil zugesichert:

a) ein Drittel der jährlichen Nettogewinne, welche 5 %, aber nicht 6 % des Kapitals bezw. Vermögens übersteigen;

b) die Hälfte der jährlichen Nettogewinne, welche jene 6 % übersteigen.

Es ist zu bemerken, dass dann die Nettogewinne bei der Bank von Italien nur in prozentualem Verhältnis zum eingezahlten Kapital und nachdem der zu den obenerwähnten (sub 17) drei Reservefonds angewiesene Teil abgezogen ist, berechnet werden. Dagegen werden bei den Banken von Neapel und von Sicilien die Nettogewinne in prozentualem Verhältnis zum gesamten Betrag des Vermögens nebst den Reservefonds berechnet, weil, wie wir oben (sub 17) bemerkten, bei diesen Anstalten der Reservefonds eigentlich nur Teil des Vermögens ist.

Am 10., am 20. und am Ende jedes Monats sollen die Banken einen ausführlichen Ausweis über ihre Lage dem Schatzministerium einsenden. Die Form des Ausweises ist durch königliches Dekret bestimmt. Alle Ausweise werden in der offiziellen Staatszeitung und die vom Ende des Monats vom Schatzministerium auch in einem besonderen Bulletin veröffentlicht. Dieses Bulletin enthält ausserdem die monatlichen Angaben über die emittierten und zurückgezogenen Banknoten, den Betrag der Diskonto- und Vorschussgeschäfte bei jedem Kontor und jeder Succursale der Banken, das Staatspapiergeld u. s. w.

19. Statistik. Der Zustand der Zettelbanken erhellt aus folgenden Tabellen:

1. Hauptposten der Bilanzen (Mill. Lire).

Jahr und Monat	Anstalt	Eingezahltes Kapital oder ständiges Vermögen	Reservefonds	Notenumlauf	Stets fällige passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten auf Sicht	Passive Kontokorrents und andere Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist	Res. u. Kassa: gesamter Betrag	Res. u. Kassa: Reserve zur Deckung der Noten und der stets fälligen Verbindlichkeiten	Diskontierte Wechsel und Effekten, Wert am Ende des Monats (die Wechsel aufs Ausland nicht einbegriffen)	Vorschüsse auf Wertpapiere (mit Ausnahme der Vorschüsse an den Staat) Wert am Ende des Monats	Wertpapiere in Besitz	Aktive verbürgte Kontokorrents und Wechsel auf Einkassierung	Immobilisierte Posten und gesetzlich nicht mehr gestattete Aktiva	Sonstige Aktiva (mit Ausnahme der zu Staatsdiensten verwendeten Summen)	Sonstige Passiva (mit Ausnahme der zu Staatsdiensten verwendeten Summen)	%iges Verh. der Reserve zu dem Notenumlauf u. d. stets fäll. Verbindlichkeiten	%iges Verh. der Reserve zu dem Notenumlauf ausschliesslich
31. Dez. 1896	Bank von Italien	210,0	43,0	773,2	80,0	127,6	403,0[1]	401,9	219,2	24,0	109,4	63,5	342,8	154,8	16,9	47,10	.
	Bank von Neapel	65,0	6,5	235,6	36,6	29,8	119,6	116,1	48,1	26,1	19,4	11,4	139,3	20,8	16,0	42,64	.
	Bank von Sicilien	12,0	6,1	60,5	20,6	13,7	38,8	37,2	27,7	4,6	9,4	15,8	16,2	8,5	6,6	45,85	.
31. Dez. 1897	Bank von Italien	180,0	43,6	789,2	88,1	130,0	465,9[2]	445,6	175,1	20,4	120,2	67,9	297,5	173,6	16,2	50,79	51,99
	Bank von Neapel	65,0	3,9	238,8	41,0	31,7	124,1	116,1	53,3	25,1	75,2	11,1	134,9	21,0	24,4	41,48	41,74
	Bank von Sicilien	12,0	5,0	58,2	22,3	13,5	39,2[4]	38,2	28,3	5,1	13,3	11,8	13,5	9,4	9,6	47,55	50,44
31. Mai 1898	Bank von Italien	180,0	43,6	732,3	95,5	148,1	430,7[3]	420,1	151,7	16,6	131,1	50,7	278,1	177,9	18,0	50,75	52,15
	Bank von Neapel	65,0	1,5	222,2	37,2	37,8	124,9	116,1	36,3	24,7	75,1	12,3	132,8	19,2	18,5	44,75	45,54
	Bank von Sicilien	12,0	5,4	53,7	12,7	13,4	37,9	37,1	23,7	3,1	14,7	9,3	12,7	9,4	6,7	48,28	52,06

[1]) Es sind 18,4 Millionen von auswärtigen Wechseln und Wertpapieren mitberechnet, welche gesetzlich zur Reserve für 18,2 Millionen gehören.
[2]) Es sind 3,60 Millionen von auswärtigen Wechseln und Wertpapieren mitberechnet, welche gesetzlich zur Reserve für 60,1 Millionen gehören.
[3]) Es sind 53,1 Millionen von auswärtigen Wechseln und Wertpapieren mitberechnet, welche gesetzlich zur Reserve für 52,2 Millionen gehören.
[4]) Es sind 1,4 Millionen von auswärtigen Wechseln und Wertpapieren mitberechnet, welche gesetzlich zur Reserve für 1,3 Millionen gehören.

2. **Barbestand in Goldmünzen und Goldbarren, und Silber zu 900/1000 Fein, der Reserve und Betrag der als Reserve berechneten auswärtigen Wechsel und Wertpapiere (Millionen Lire) — Diskontosatz für Wechsel.**

Jahr und Monat	Anstalt	Gold	Silber zu 900/1000	Ausw. Wechsel u. Wertpapiere	Diskontosatz normal	Diskontosatz speciell (di favore max.)	Diskontosatz speciell (di favore min.)	Diskontosatz speciell (ridotto max.)	Diskontosatz speciell (ridotto min.)
31. Dez. 1896	Bank von Italien	299,4	54,6	18,2	5	4½			
	Bank von Neapel	105,6	10,5	0,0	5	4½			
	Bank von Sicilien	35,2	1,3	0,0	5	4			
31. Dez. 1897	Bank von Italien	300,2	40,4	60,1	5	4¾	4	4¾	4
	Bank von Neapel	61,6	10,5	0,0	5	4¾	4	4½	4
	Bank von Sicilien	35,2	1,3	1,3	5	4½	4	4½	4
31. Mai 1898	Bank von Italien	301,7	40,0	52,2	5	4¾	4	4¾	4
	Bank von Neapel	62,3	10,5	0,0	5	4¾	4	4½	4
	Bank von Sicilien	35,2	1,3	0,0	5	4	4	4½	4

B. Die anderen Banken.

20. Uebersicht. Man hat in Italien:

1. Kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken (Società cooperative di credito e Banche popolari). Mit diesem zweiten Worte werden in der offiziellen Statistik jene Kreditgenossenschaften bezeichnet, welche vor dem 1. Januar 1883 gegründet wurden und die Vorschriften des H.G.B.s vom 2. April und 31. Oktober 1882 nicht angenommen haben; sie sind nicht zahlreich und weichen von den anderen nur in sekundären Punkten ab.

Beiläufig sei bemerkt, dass alle diese kooperativen Kreditgenossenschaften sehr stark sich vermehrten: Ende 1866 8, Ende 1877 118 (eingezahltes Kapital 37 Millionen), Ende 1887 641 (Kapital 82 Millionen), Ende 1890 738 (Kapital 92 Millionen), Ende 1895 709 (Kapital 85 Millionen).

2. Grundkreditanstalten (Istituti di credito fondiario) nach den GG. vom 22. Februar 1885, Nr. 2922, 17. Juli 1890, Nr. 6955, 8. August 1895, Nr. 519, 4. Juni 1896, Nr. 183.

3. Agrarkreditanstalten (Società ed Istituti di Credito agrario) nach den GG. v. 23. Januar 1887, Nr. 4276, 26. Juli 1888, Nr. 5558 und 30. März 1890, Nr. 6790.

4. Sparkassen (Casse di risparmio), welche von den GG. v. 15. Juli 1888, Nr. 5546, und 17. Juli 1898, Nr. 311, geregelt sind.

5. Privatbanken im engeren Sinne des Wortes; sie sind von den Civil- und Handelsgesetzbüchern geregelt.

Alle diese Anstalten gehören nicht in unsere Darstellung.

21. Die ordentlichen Kreditgesellschaften. Wir beschränken uns demnach auf die sogenannten ordentlichen Kreditgesellschaften, Società ordinarie di Credito. Ueber dieselben sind die Notizen bis zum Jahre 1863 sehr dürftig, da nur eine in Mittel- und keine in Unteritalien bestand, und auch in Oberitalien waren sie sehr spärlich vertreten.

Neue Kreditgesellschaften begannen im Jahre 1863 zu entstehen: doch Ende 1866 war ihre Zahl nur 15, Ende 1869 nur 19. Dann sind sie sehr rasch infolge der Spekulation gestiegen: Ende 1871 55 (103 Millionen Lire eingezahltes Kapital), Ende 1872 101 (Kapital 291 Millionen), Ende 1873 143 (Kapital 366 Millionen). Es folgte eine Kreditkrisis, insbesondere in Genua; viele Gesellschaften verschwanden, andere fusionierten sich. Ende 1874 bestanden noch 121 (eingezahltes Kapital 306 Millionen), Ende 1876 111 (Kapital 239 Millionen), Ende 1879 101 (Kapital 170 Millionen). Dann vermehrten sie sich wieder: Ende 1880 107 (Kapital 182 Millionen), Ende 1885 125 (Kapital 236 Millionen), Ende 1887 158 (Kapital 270 Millionen), Ende 1890 159 (Kapital 281 Millionen). Seitdem sind einige gefallen, und Ende 1895 war ihre Zahl auf 153 (Kapital 271 Millionen) gesunken.

Sie sind alle Aktiengesellschaften, und daher verweisen wir, was ihre Gründung und Auflösung, innere Einrichtung, Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane etc. betrifft, auf den besonderen Artikel über die Aktiengesellschaften in Italien oben Bd. I S. 224 ff.

Sie betreiben die ordentlichen Bankgeschäfte. Da die Notenausgabe und der Grund- und Agrarkredit mit Pfandbriefaus-

gabe besonderen Anstalten unter speciellen Gesetzen anvertraut ist, so bleiben ihnen solche Geschäfte verboten. Sie können auch nicht als Sparkassen auftreten, weil besondere Gesetze und specielle Vorschriften darüber erlassen wurden; doch können sie Spareinlagen aufnehmen.

Unter ihren Aktivgeschäften sind besonders zu nennen die Wechseldiskontierung, die hypothekarischen Anleihen, das Effekten- und Differenzgeschäft, die Mobiliar-Kreditgeschäfte, das Waren-Lombardgeschäft, die Vorschüsse auf Wert-, insbesondere Staatspapiere und der direkte Ankauf derselben. Unter den Passivgeschäften stehen obenan: die verzinslichen und unverzinslichen Depositen in laufender Rechnung und die Spareinlagen, welche Depositen mit besonderen Bedingungen über Zins, Fälligkeitstermin und Maximalbetrag sind.

Was die Oeffentlichkeit betrifft, unterscheiden sie sich von den übrigen Aktiengesellschaften nur in der Verpflichtung, am Ende jedes Monates ihren Ausweis dem Kreisgericht und dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel vorzulegen. Die Schemata der Ausweise sind durch königl. Dekret genau vorgeschrieben.

Litteratur: **Quarta**, *La legge sulla circolazione cartacea e le sei banche di emissione annotata (Torino 1880).* — *Ordinamento degli Istituti di Emissione: disegno di legge (mit ausführlichen Motiven) presentato alla Camera dei Deputati il 26 Novembre 1883 (Drucksache N. 154 der parl. Session 1882—83).* — *Relazione sull' andamento degli Istituti di emissione: jährlicher offizieller Bericht seit 1875: der erste, im Jahre 1875 erschienene, enthält eine wertvolle Geschichte des Zwangskurses und der Entstehung des G. v. 30. April 1874. Dieser Bericht wurde früher im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel verfasst, jetzt aber wird er im Ministerium des Staatsschatzes bearbeitet und trägt den Titel Prima, seconda, terza, ecc. Memoria presentata all' on. Commissione permanente di vigilanza sulla circolazione e sugli Istituti d'emissione.* — *Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti di emissione ecc. (offizielle Publikation, früher des Handelsministeriums, jetzt des Schatzministeriums).* — *Eine reichhaltige, doch unvollständige und z. T. veraltete Sammlung der Gesetzgebung enthält die folgende offizielle Publikation des italienischen Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel: Riordinamento degli Istituti di Emissione e provvedimenti relativi alla circolazione (Bd. 28 der Annali del Credito e della Previdenza), Roma 1894.* — *Siehe auch die letzten Jahrgänge des offiziellen Bollettino di Notizie sul Credito e la Previdenza von demselben Ministerium, wo mehrere hierher gehörige parlamentarische Berichte abgedruckt sind.* — *Eine gründliche, grosse Litteratur- und genaue Sachkenntnis bekundende Darstellung der Bankfrage in Italien enthält der Aufsatz von* **M. Gruenwald**, *Geschichte des italienischen Zwangskurses und der Wiederherstellung der Valuta, im Fin.-Arch., XI. Jahrg. (1894), erster Band, S. 77—151.* — *S. auch:* **L. Sachs**, *Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1894, ebendaselbst, XII. Jahrg. (1895), zweiter Band, S. 134 bis 141, und* **C. Mühling**, *Das Finanzwesen Italiens in den Jahren 1895—96, ebendaselbst, XIV. Jahrg. (1897), zweiter Band, S. 231—241.* — *Die neuesten italienischen Bearbeitungen der Bankgesetzgebung enthalten:* **Salvioni**, *Banche (Sonderabdruck aus der Enciclopedia giuridica italiana, Vol. 2, Part. I). Milano 1894 (Kap. V).* — **Supino**, *Storia della circolazione bancaria in Italia dal 1860 al 1894. Torino 1895.* — **Monzilli**, *Note e documenti per la storia delle banche di emissione in Italia. Città di Castello 1896.* — **Nitti**, *Il saggio dello sconto e le imposte sulla circolazione bancaria. Napoli 1898.* — *Annuario statistico italiano 1898. Roma 1898.*

Padua. **Carlo F. Ferraris.**

XIII. Niederländische Bank.

Die Centralnotenbank der europäischen Niederlande, die »Nederlandsche Bank« zu Amsterdam, wurde durch königl. Dekret vom 25. März 1814 errichtet. Durch die V. v. 21. August 1838 und durch die GG. v. 22. Dezember 1863 und 7. August 1888 wurden ihre Verhältnisse neu geregelt. Die jetzige Verfassung der Bank datiert vom 27. Dezember 1888.

Das Privilegium der Bank wurde 1814 auf 25 Jahre erteilt und 1838 und 1863 jedesmal um 25 Jahre verlängert. Das G. v. 7. August 1888 hat das Privilegium zunächst nur für 15 Jahre erteilt, die am 31. März 1904 ablaufen. Wird nicht 2 Jahre vor diesem Termin von der Regierung oder von der Bank gekündigt, so läuft das Privilegium 10 Jahre weiter.

Die Niederländische Bank ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Amsterdam. Die Bank hatte nach der Verordnung von 1814 das Recht, auch in anderen Plätzen durch Korrespondenten oder Kommissare ihre Operationen zu betreiben. Die Verordnung von 1838 schrieb die Errichtung einer »Beibank« in Rotterdam vor. Trotzdem geschah in den ersten 5 Jahrzehnten der Bankthätigkeit nichts für die Errichtung von Zweiganstalten. Erst die strikten Vorschriften des Bankgesetzes von 1863 brachten die Sache in Fluss. Am 31. März 1898 hatte die Bank eine Beibank in Rotterdam, 16 Agenturen, 2 Subagenturen, 48 Korrespondentschaften I. Klasse, 13 Korrespondentschaften II. Klasse, 10 Korrespondentschaften III. Klasse und ein Umwechselungskontor, zusammen also 91 Zweiganstalten. Die Befugnisse der einzelnen Gruppen von Zweiganstalten sind verschieden geordnet.

Die Niederländische Bank hatte ursprüng-

lich ein wirkliches Notenmonopol für das europäische Gebiet der Niederlande. Denn die Verordnungen von 1814 und 1838 schliessen für die nächsten 25 Jahre ausdrücklich aus, dass einer anderen Bank das Notenrecht verliehen wird. Die Bankgesetze von 1863 und 1888 haben dies Monopol formell beseitigt; sie lassen zu, dass durch Specialgesetze noch andere Notenbanken in den Niederlanden errichtet werden bezw. dass der Umlauf ausländischer Noten gestattet wird. Indes ist von dieser Befugnis nicht Gebrauch gemacht, so dass das Notenwesen der Niederlande vollkommen centralisiert ist. [Für Niederländisch-Indien erscheint die »Javasche Bank« zu Batavia und für Niederländisch-Guayana die »Surinaamsche Bank« als Centralnotenbank. Jene wurde 1827, diese 1864 errichtet.]

Die Niederländische Bank hatte sich in der ersten Zeit noch verschiedener Vorrechte neben dem Notenprivilegium zu erfreuen. Ueberdies wurden der Bank kostenfrei staatliche Gebäude zum Gebrauch überlassen, und von dem Grundkapital übernahm die Regierung 1 Million Gulden, eine wertvolle Hilfe, da die Zeichnung des Grundkapitals anfangs auf Schwierigkeiten stiess. Die Vorrechte wurden 1838 wesentlich beschränkt und 1863 bis auf die Befreiung der Banknoten von der Stempelsteuer ganz beseitigt. Der kostenfreie Gebrauch der Staatsgebäude wurde 1864 aufgehoben. Die Beteiligung des Staates am Grundkapital war schon vorher (1847) abgeschafft worden.

Gegenleistungen hatte die Bank anfangs gar nicht zu übernehmen, und finanzielle Vorteile zog der Staat zunächst nur aus seinem Aktienbesitz und aus der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen eines Agenten der Staatskasse seitens der Bank.

Das Gesetz von 1863 fügte weitere Gegenleistungen hinzu. Hiernach konnte die Bank durch königl. Verordnung mit der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen des Staatskassierers zu Rotterdam und an anderen Bankagenturplätzen belastet werden und war dafür dem Finanzminister verantwortlich. Durch Gesetz konnte ihr sogar der ganze Dienst der Staatskasse unter besonderen Bedingungen übertragen werden, eine Vorschrift, die 1871 durch Zahlung von 100000 Gulden jährlich an die Staatskasse abgelöst wurde. Ferner war die Bank nach dem Gesetz von 1863 verpflichtet, bei Anfertigung, Ausgabe und Einziehung der Münzscheine (Papiergeld) unentgeltlich mitzuwirken, solange deren Gesamtbetrag 15 Millionen Gulden nicht überschreitet. Endlich behielt sich die Regierung vor, die nach diesem Gesetz neu auszugebenden 1000 Aktien (= 1 Million Gulden) selbst einzuzahlen und dann öffentlich zu verkaufen, wobei der erzielte Gewinn der Staatskasse zufliessen sollte.

Das Postsparkassengesetz vom 25. Mai 1880 übertrug der Bank die unentgeltliche Wahrnehmung der Funktionen des Kassierers der »Rijks-post-spaarbank«.

Das Bankgesetz von 1888 sieht noch weitere Gegenleistungen vor. Die Bank wird durch dieses Gesetz verpflichtet, die Funktion des Staatskassierers zu Amsterdam, Rotterdam und an anderen Bankagenturplätzen sowie die Bewahrung der allgemeinen Staatskasse in Amsterdam unentgeltlich zu übernehmen. Für den Fall, dass Holland sich einer Doppelwährungsunion anschliesst, soll die Bank durch Gesetz verpflichtet werden können, das ihr zum Kauf angebotene Münzmetall zum Münzpreise zu kaufen, sofern in den anderen Unionsländern den Hauptnotenbanken eine entsprechende Verpflichtung auferlegt wird.

Das Gesetz von 1888 verpflichtet die Bank, auch dem Staat Vorschüsse im Kontokorrentverkehr bis zum Betrage von 5 Millionen Gulden gegen den gewöhnlichen Beleihungszins und gegen Unterpfand von Staatskassenscheinen zu geben, sofern der Finanzminister das zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse für nötig hält und solange der verfügbare Metallsaldo der Bank nicht unter 10 Millionen Gulden sinkt.

Ferner wird die Bank für »befugt« erklärt, dem Staat Vorschüsse im Kontokorrentverkehr zur Einwechselung der Münzscheine gegen Standardmünze zu leisten gegen Unterpfand desjenigen Kapitals, welches als Fonds zur Sicherstellung dieser Umwechselung in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Die Befugnis hört auf, wenn der Staat mehr als 15 Millionen Gulden in Münzscheinen auszugeben beschliesst.

Einen einmaligen finanziellen Vorteil sichert das Gesetz von 1888 dem Staat dadurch, dass das Aufgeld von 25 %, mit welchem die nach dem Gesetz auszugebenden 4 Millionen Gulden neuer Aktien von den bisherigen Aktionären übernommen werden konnten, dem Staat zufliessen musste und dass von dem Aufgeld, das bei dem öffentlichen Verkauf der von den alten Aktionären nicht übernommenen Aktien erzielt wurde, ebenfalls 25 % des Nennbetrages der Staatskasse auszuzahlen waren. Daraus erwuchs der Regierung ein Gewinn von 1 Million Mark.

Weiter giebt das Gesetz dem Staat Anspruch auf die Hälfte des Mehrbetrages des Reservefonds am 31. März 1904 gegen den 31. März 1889, sofern 1904 das Bankprivilegium nicht erneuert werden sollte.

Endlich sicherte sich der Staat durch das Gesetz von 1888 auch einen ständigen Gewinnanteil. Geht der Reingewinn über 5%

des Grundkapitals hinaus, so erhalten die Aktionäre zunächst 5 % des Kapitals.[1]) Vom Ueberschuss geht 1/10 an den Reservefonds, bis dieser 25 % des Kapitals erreicht. Von dem Rest fällt die eine Hälfte an den Staat, die andere an die Aktionäre, bis deren Dividende 7 % des Kapitals erreicht. Verbleibt jetzt noch ein weiterer Reingewinn, so gebührt dieser zu 2/3 dem Staat und zu 1/3 der Bank. Die Gewinnanteile des Staates hören auf, wenn der Staat einer anderen Bank gestattet, Noten in Umlauf zu bringen, oder wenn er beschliesst, mehr als 15 Millionen Gulden Münzscheine auszugeben. Der so berechnete Gewinnanteil des Staates stellte sich für 1897/98 auf 1 598 962,03 Gulden.

Die Aufsicht über die Bank wird seit 1863 durch einen königl. Kommissar ausgeübt, dessen Besoldung die Bank zu zahlen hat. Die Leitung der Bank liegt in der Hand eines Bankvorstandes, der aus dem Präsidenten, 5 Direktoren und einem Sekretär besteht. Präsident und Sekretär, die als ständige Organe erscheinen, werden vom König ernannt und abgesetzt. Die 5 Direktoren werden nach dem Gesetz von 1888 von den Aktionären gewählt auf 5 Jahre und scheiden in bestimmtem Turnus aus.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird seit 1863 durch Generalversammlung vertreten; das Stimmrecht beginnt dabei erst mit dem Besitz von 5 Aktien. Die Generalversammlung wählt mindestens 15 Bankkommissare, die etwa die Stellung des Aufsichtsrates haben, auf 5 Jahre; jedes Jahr scheidet 1/5 dieser Kommissare aus. (Vor 1863 wurden 6 Bankkommissare von einem Ausschuss gewählt, der aus den 50 Hauptaktionären bestand. Eine Generalversammlung existierte damals nicht.)

Der Bankvorstand und die Bankkommissare erhalten u. a. einen bestimmten Anteil am Reingewinn.

Das Grundkapital der Bank betrug anfangs 5 Millionen Gulden. Es wurde erhöht durch V. v. 27. März 1819 auf 10 Millionen, durch V. v. 7. April 1840 auf 15 Millionen, durch G. v. 22. Dezember 1863 auf 16 und durch G. v. 7. August 1888 auf 20 Millionen Gulden. Eine weitere Erhöhung kann nach letzterem Gesetz nur auf gesetzlichem Wege erfolgen, während früher der König eine Erhöhung anordnen konnte. Ein fünftel des Grundkapitals kann nach dem G. v. 7. August 1888 in Niederländischer Staatsschuld und in sonstigen, in Amsterdam oder anderen europäischen Hauptbörsen gangbaren Obligationen angelegt werden. Die Liste der letzteren Papiere wird von der Bankdirektion und den Bankkommissaren festgestellt.

In derselben Weise ist der Reservefonds anzulegen. Der Reservefonds ist erst durch das G. v. 7. August 1888 für obligatorisch erklärt worden und muss bis auf 25 % des Grundkapitals gebracht werden. Am 31. März 1898 betrug er 5 201 479,40 Gulden. Vor 1888 beruhte die Reservenansammlung auf dem freien Entschluss der Bank. Doch wurden 1852 und 1863 schon Vorschriften über die Anlage der Reserven gegeben.

Die Grösse der einzelnen Banknoten war in den Verordnungen von 1814 und 1838 auf 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500 und 1000 Gulden festgesetzt. Seit 1863 ist nur noch die Mindestgrenze (25 Gulden) festgelegt; im übrigen hat der Bankvorstand die Grösse der einzelnen Noten zu bestimmen. Am 31. März 1898 waren in Umlauf:

1 191 150	Noten	zu	25	Gulden
541 539	„	„	40	„
460 162	„	„	60	„
17	„	„	80	„
427 909	„	„	100	„
84 063	„	„	200	„
58 759	„	„	300	„
12	„	„	500	„
45 309	„	„	1000	„

Die Gesamtmenge der auszugebenden Noten war nach den Verordnungen von 1814 und 1838 durch die Regierung zu bestimmen unter Berücksichtigung der thatsächlichen Kapitalien und Fonds der Bank. Erst 1847 machte die Regierung hiervon Gebrauch und setzte das Notenmaximum auf 52 Millionen Gulden fest. Durch V. v. 15. Februar 1849 wurde die Grenze auf 72 Millionen Gulden, durch V. v. 18. Oktober 1849 auf 122 Millionen Gulden erhöht mit der Massgabe, dass 52 Millionen Gulden zu 40 %, der überschiessende Betrag aber zu 100 % bar gedeckt sein muss. Am 27. Oktober 1855 wurde die Grenze auf 150 Millionen Gulden festgestellt, wovon die ersten 50 Millionen Gulden zu 40 %, die zweiten 50 Millionen Gulden zu 60 % und der Rest zu 100 % bar zu decken waren. Am 23. Oktober 1857 wurde die Bardeckung für die ersten 100 Millionen Gulden auf 40 % festgesetzt. Das Gesetz von 1863 beseitigte das Notenmaximum ganz und überliess die Feststellung der Grenze für die Bardeckung einer königl. Verordnung. Die V. v. 16. April 1864 schrieb dann für die Noten und für alle anderen stets fälligen Verbindlichkeiten eine Bardeckung von 40 % vor. Der Rest der Noten wird durch Wechsel und Lombarddarlehen sichergestellt. Die Noten der Bank spielen unter den Cirkulationsmitteln

[1]) Wenn der Gewinn zu einer Dividende von 5 % nicht ausreicht, wird er aus dem Reservefonds ergänzt, der aber nicht unter 15 % des Aktienkapitals sinken darf.

des Landes eine grosse Rolle. Am 31. Dezember 1897 waren ausser den Münzscheinen, deren Höchstbetrag auf 15 Millionen Gulden festgesetzt ist, 23 Millionen Gulden Goldmünzen und 57,76 Millionen Gulden Silbermünzen ausserhalb der Bank in Umlauf, während der Notenumlauf im Durchschnitt des Jahres 1897/98 205,24 Millionen Gulden betrug. Die Noten sind bei der Hauptbank, der Beibank und den Agenturen bei der Vorzeigung täglich — mit Ausnahme der Sonntage und der allgemein anerkannten christlichen Feiertage — bar einzulösen. Doch können die Agenturen eventuell die Einlösung verschieben, bis von der Hauptbank die erforderliche Münze eingegangen ist. Die Noten sind bei den Staatskassen als Zahlungsmittel zugelassen und unterliegen der Stempelsteuer nicht. Für Verlust oder Vernichtung der Noten kommt die Bank nicht auf. Zur Prüfung der Berechtigung des Inhabers der Note ist die Bank nicht verpflichtet, sie kann aber bei einem entsprechenden Ersuchen der Interessenten oder beim Verdacht eines Verbrechens Quittung und Unterschrift desjenigen verlangen, welcher die Noten zur Einwechselung anbietet.

Seit 1863 kann die Bank Anweisungen an Ordre von einem Bankkontor auf das andere zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und der Geldversendungen zwischen den einzelnen Bankplätzen ausgeben. Nur die Korrespondentschaften III. Klasse sind davon ausgeschlossen. Der Gesamtbetrag der Anweisungen ist zu 40 % bar zu decken.

Die Anwendung dieser Anweisungen wurde lange Zeit durch den Wertstempel von 5 Cents für je 100 Gulden, der von jeder Anweisung zu entrichten war, in engen Grenzen gehalten. Seit 1. Januar 1883 ist statt des Wertstempels ein Fixstempel von 5 Cents für jede Anweisung zu entrichten. Die Umlaufszeit der Anweisungen wurde gleichzeitig auf 8 Tage festgesetzt. Der Gebrauch der Anweisungen hat sich seitdem erheblich gesteigert. 1897/98 wurden 38463 Anweisungen im Betrage von 253,86 Millionen Gulden abgegeben.

Der Geschäftskreis der Niederländischen Bank war 1814 auf folgende Zweige erstreckt worden:

1. Diskontieren von Wechseln,
2. Effekten und Warenlombard,
3. Münz- und Edelmetallhandel,
4. Kontokorrentverkehr.

Diese Geschäftszweige sind auch später beibehalten, aber vielfach erweitert worden.

Zum Diskontieren wurden 1838 auch sonstige Handelspapiere auf Namen oder an Ordre mit zwei oder mehr guten Unterschriften zugelassen. 1863 wurde die Vorschrift beseitigt, dass diese Handelspapiere auf Namen oder an Ordre lauten müssen, aber erklärt, dass sie die handelsübliche Umlaufszeit haben müssen. Nach dem Gesetz von 1888 sind diskontierbar »Wechsel, Anweisungen und Ordrebriefe« mit höchstens 6 Monaten Umlaufszeit. Seit 1863 ist das Diskontgeschäft ausgedehnt auch auf die im Inlande binnen 3 Monaten ablösbaren oder verfallenden Schuldbriefe und Rententitres in- und ausländischer Staatsmächte und auf gleichartige Papiere privater Körperschaften oder Gesellschaften.

Die Promessen und inländischen Wechsel dürfen nach den jetzt gültigen Bestimmungen längstens 3 1/2 Monate und Wechsel von Europa auf Amerika längstens 3 Monate nach der Diskontierung zahlbar sein. Wechsel aus China, Sumatra, Britisch Indien und Australien müssen längstens in 6 Monaten nach der Acceptation zahlbar sein.

Für Promessen und für Inlandswechsel mit mehr als 3 Monaten Verfallzeit wird ein in der Regel um 1/2 % höherer Diskont gefordert als für sonstige Wechsel.

Seit 1. Oktober 1885 sind Wechsel, die durch Agenten der Handels- und Krediteinrichtungen in Niederländisch-Indien (mit Ausnahme der Niederländischen Handelsgesellschaft) auf die Kontors dieser Gesellschaften in Holland gezogen werden, nur dann diskontierbar, wenn sie längstens 10 Tage nach Sicht oder 2 Monate nach der Ausstellung zahlbar sind.

Alle zu diskontierenden Papiere müssen von einer Person oder Firma in Holland oder den Kolonieen gezeichnet und an einem der 91 Bankplätze zahlbar sein. Papiere auf die 71 Nebenplätze, in denen die Bank nur durch Korrespondentschaften vertreten ist, müssen ausser dem Diskont noch einen »Platzverlust« von 1/8 % zahlen.

Das Lombardgeschäft erstreckte sich 1814 nicht auf ausländische Papiere. 1838 wurden gewisse und 1852 alle sonst geeigneten ausländischen Papiere zugelassen. Seit 1838 können auch Münzen und Münzmaterial lombardiert werden. Anfangs war für die Beleihungen ein notarieller Akt vorgeschrieben, was 1838 fortfiel. Der Beleihungszins durfte nach der Verordnung von 1814 höchstens auf 5 % festgesetzt werden. 1838 wurde dieses Zinsmaximum beseitigt. Da indes das Wuchergesetz vom 3. September 1807 auf den Lombardverkehr Anwendung fand, konnte nach 1838 der Lombardsatz nicht über 6 % hinausgebracht werden. Durch das G. v. 22. Dezember 1857 wurde diese Schranke abgeschafft.

Die Beleihungen erfolgen in der Regel auf 3 Monate, doch ist seit 1874 beim Effektenlombard eine Verlängerung auf 3 Monate zulässig. Seit 1866 sind auch »kurze

Beleihungen« von Effekten und Waren auf 8 Tage zulässig.

Beim Edelmetallhandel ist der Bank kein fester Ankaufspreis vorgeschrieben. Die Bank kaufte seit 1875 das Kilogramm fein Gold zu 1645 Gulden, seit 1879 zu 1647 Gulden, seit 1881 zu 1648 Gulden, während man bei der Münze nach Abzug der Prägungskosten 1647,87 Gulden für 1 kg fein Gold erhält.[1]) Der seit 1881 festgehaltene höhere Preis der Bank hat die Goldzufuhr in der Hauptsache zur Bank hingelenkt, so dass die Goldausmünzungen in Holland fast ausschliesslich für Rechnung der Bank ausgeführt werden.

Der Kontokorrentverkehr der Bank war 1814 auf Gelder des Staates und öffentlicher Autoritäten beschränkt worden. 1838 wurde diese Beschränkung beseitigt; doch beteiligte sich das Privatpublikum auch später nur wenig an dem Kontokorrentverkehr, da derselbe nicht besonders erleichtert war. Erst in der neuesten Zeit ist die Beteiligung der Privaten lebhafter.

Zu den erwähnten 4 Geschäftszweigen fügte das Gesetz von 1863 noch hinzu den Depositenverkehr, der seit 1869 durchgeführt wird. Anfangs waren nur »geschlossene Depositen« zulässig, d. h. versiegelte Pakete von höchstens 50 kg Gewicht und höchstens 0,7 m Höhe, 0,7 m Länge und 0,5 m Breite. Seit 1. Dezember 1880 sind auch »offene Depositen« zugelassen, d. h. Effekten in losen Stücken. Bei den offenen Depositen übernimmt die Bank seit 1887 auch die Realisierung der Coupons gegen eine besondere Provision von 1/4 %. Seit 1890 kann in diesem Falle der Betrag der Coupons kostenlos in Kontokorrent eingezahlt werden. Die Gebühren für den Depositenverkehr sind seit 1885 ermässigt.

Der Verkehr in geschlossenen Depositen war anfangs nur bei der Hauptbank zulässig. Seit 1881 ist er auch bei der Beibank in Rotterdam und seit 1890 auch bei der Agentur in Haag und seit 1897 auch bei der Agentur in Groningen gestattet. Offene Depositen können bei der Hauptbank, bei der Beibank, bei den Agenturen und Subagenturen niedergelegt werden.

Ein sechster Geschäftszweig wurde durch das Gesetz von 1888 hinzugefügt, nämlich der An- und Verkauf von im Auslande zahlbaren Wechseln und sonstigen Auslandspapieren mit 2 oder mehr soliden Unterschriften und mit der handelsüblichen Umlaufszeit. Die Summe der Gelder, die in solchen Auslandspapieren angelegt ist, darf nicht länger als 14 Tage hintereinander den verfügbaren Metallsaldo überschreiten.

Sonstige Operationen sind der Bank verboten. —

Die Thätigkeit der Bank war bis 1848 sehr wenig ausgedehnt. Seitdem entwickelte sich unter dem Einfluss des neuernannten Sekretärs und späteren Präsidenten Dr. W. C. Mees und infolge der 1847—1852 durchgeführten Münzreform und Papiergeldverminderung und der Einführung einer beschränkten Oeffentlichkeit (1852) der Verkehr etwas lebhafter. Bis 1863 blieb indes die Bank doch nur eine lokale Amsterdamer Einrichtung. Mit der Begründung von Zweiganstalten, die durch das Gesetz von 1863 vorgeschrieben waren, beginnt eine neue Entwickelungsperiode, in deren Verlauf sich die Niederländische Bank eine sehr wichtige Stellung im Geld- und Kreditwesen des Landes erworben hat.

Die Entwickelung der Bankthätigkeit auf den Hauptgebieten seit 1863 wird durch die auf S. 290 stehende Uebersicht veranschaulicht.

Litteratur: *Die Niederländische Litteratur über die Niederländische Bank ist sehr ausgedehnt, beschäftigt sich indes zum grössten Teile mit der Erörterung der Streitfragen, die durch die Bankgesetzentwürfe in den Vordergrund geschoben wurden. Ueber die geschichtliche Entwickelung geben namentlich folgende Arbeiten Auskunft:* **J. F. B. Baert,** *Mededelingen betreffende de Nederlandsche Bank (in »Staatkundig en staatshuishoudkundig Jaarboekje«, Jahrg. 1864, 1869, 1877, 1882 und in »Bijdragen van het statistisch Instituut«, Jahrg. 1886).* — **C. V. Gerritsen,** *De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst, Amsterdam 1886.* — **H. E. Moltzer,** *Bijdrage tot de geschiedenis van de Nederlandsche Bank in cijfers im »staatkundig en staathuishoudkundig jaarboekje, Jahrg. 1864. S. 293.* — **N. G. Pierson,** *Bankwezen, terugblick op tet jaar 1864 in »de Ekonomist«, Jahrg. 1865, fortgesetzt bis Jahrg. 1868.* — **Derselbe,** *Levensbericht van Mr. W. C. Mees (seit 1863 Präsident der Bank) im »jaarboek van de koninkl. Akademie van Wetenschappen« für 1884, S. 98 -131.* — **Vissering,** *De Nederlandsche Bank gedurende haar vijftigjaarig bestaan in »de Gids«, Jahrg. 1863, II.* — *Statistique internationale des banques d'émission, Pays-Bas, u. supplement à la statistique de la banque des Pays-Bas, veröffentl. vom ital. stat. Bureau.* — **N. P. van den Berg** *(jetzt Präsident der Bank), de regeling van de bank-biljitten emissie hier te lande, Amsterdam 1896.* — **R. van der Borght,** *history of Banking in the Netherlands in »history of Banking in all the leading nations«, herausg. vom »Journal of commerce and commercial bulletin«, Bd. IV, New-York 1896.* — **Derselbe,** *Ueber holländische Notenbankpolitik, in »Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechts-*

---

[1]) Seit 18. Februar 1898 wird für deutsche und französische Goldmünzen 1650 Gulden für 1 kg fein gezahlt.

Entwickelung der Niederländischen Bank.

Jahr	Durchschnittl. Betrag der				Diskontierungen					Gesamtbetrag d. Beleihungen auf [1])			Depositenverkehr. Bestand am Schlusse des Geschäftsj.		Bruttogewinn	Dividende [2])
						darunter		Diskontosatz für								
	Banknoten	Bank-anweisungen	Kontokorrentsaldos	Metallbestände	im ganzen	Wechsel mit 3 Unterschrift. [3])	Sonstige Handelspapiere	Wechsel	Promessen	Effekten	Güter	Münzen und Münzmaterial	Geschlossene Depots	Offene Depots		
	Mill. fl.	Taus. fl.	Mill. fl.		Gesamtbetrag in Mill. fl.			%	%	Mill. fl.			Mill. fl.		Mill. fl.	%
1864/65	105	—	34	82	239	179	60	5,2	5,61	—	—	—	—	—	4,3	19,7
1865/66	113	6	34	87	242	161	81	4,41	4,41	—	—	—	—	—	3,9	18,5
1866/67	109	7	33	78	283	187	96	5,31	5,81	107	29	1,4	—	—	5,3	24,8
1867/68	119	6	29	91	242	145	97	2,935	3,435	110	26	1,1	—	—	2,9	13,2
1868/69	136	6	23	106	211	122	89	2,5	3,0	107	25	0,6	—	—	2,6	11,1
1869/70	132	4	25	84	297	195	102	4,01	4,51	124	36	0,4	0,8	—	4,3	19,9
1870/71	143	5	28	95	328	215	112	4,1	4,6	116	40	0,9	2	—	4,8	23,0
1871/72	168	4	31	137	256	146	109	3,09	3,59	107	34	1,1	3	—	3,3	15,7
1872/73	165	5	35	130	306	193	113	3,56	4,216	120	43	0,4	5	—	4,0	20,0
1873/74	166	4	29	108	426	307	120	4,75	5,21	104	40	0,7	11	—	5,7	28,6
1874/75	175	0,7	41	135	417	307	111	3,5	4,0	89	41	4,4	14	—	4,0	19,7
1875/76	184	0,4	49	151	396	286	110	3,2	3,7	100	42	3,7	15	—	4,4	21,4
1876/77	187	0,3	44	156	318	199	119	3,0	3,5	136	37	0,7	17	—	3,4	16,4
1877/78	200	0,2	16	141	294	172	122	3,0	3,5	163	35	0,6	20	—	3,4	16,7
1878/79	188	0,5	32	118	402	261	141	3,62	4,12	203	34	0,5	21	—	5,0	25,4
1879/80	191	0,2	29	149	285	166	119	3,07	3,57	144	27	0,8	26	—	3,6	16,6
1880/81	194	0,5	19	150	287	176	111	3,0	3,5	154	24	0,6	28	0,4	3,1	14,3
1881/82	195	0,7	12	120	365	242	123	3,72	4,22	177	21	0,7	28	3	4,2	19,7
1882/83	186	118	5	105	379	258	121	4,63	5,13	156	20	0,8	29	6	5,1	25,6
1883/84	186	530	10	125	336	213	123	3,644	4,144	163	26	0,7	28	9	3,9	18,8
1884/85	192	597	9	129	286	175	111	3,058	3,558	169	35	0,5	29	14	3,3	15,6
1885/86	194	610	18	143	255	140	115	2,58	3,08	153	33	0,5	33	22	3,0	12,2
1886/87	204	694	21	170	222	120	101	2,5	3,00	144	25	0,4	31	32	2,5	10,7
1887/88	198	743	25	153	258	144	115	2,5	3,0	180	41	0,4	34	39	2,9	13,21
1888/89	207	770	22	157	319	221	98	2,5	3,0	153	17	0,3	35	49	2,9	13,05
1889/90	212	763	18	138	394	286	108	2,5	3,0	170	15	0,2	32	59	3,3	7,9
1890/91	208	758	13	119	417	286	130	3,02	3,52	209	18	0,06	46	62	4,4	9,3
1891/92	198	751	6	117	399	262	135	3,0	3,5	163	22	0,06	50	75	3,8	8,6
1892/93	194	770	11	123	332	218	113	2,57	3,07	165	15	0,05	54	86	3,1	7,5
1893/94	198	839	8	123	317	199	118	3,48	3,98	181	23	0,12	54	97	4,0	8,9
1894/95	206	933	6	135	282	188	93	2,50	3,0	148	23	0,03	42	90	2,7	6,9
1895/96	209	1139	6	130	297	191	106	2,54	3,04	179	22	0,003	43	102	2,5	7,8
1896/97	201	1007	5	114	324	183	140	3,23	3,73	189	22	0,014	45	114	3,3	9,0
1897/98	205	1065	5	114	343	186	157	3,01	3,51	175	24	0,04	49	125	3,6	9,5

1) Neu bewilligte und verlängerte Beleihungen.

2) Dividende von 1814/15—1863/64: 5,84 %; 6 %; 6 %; 7 %; 10,39 %; 4 %; 3,5 %; 4 %; 5 %; 6,5 %; 6,5 %; 7 %; 6,6 %; 5 %; 3,5 %; 4,3 %; 6,0 %; 6,8 %; 5,5 %; 4,2 %; 4,7 %; 5,4 %; 8 %; 8 %; 7,3 %; 8,8 %; 7,4 %; 6,5 %; 5,4 %; 5,4 %; 6,0 %; 7,3 % ; 9 %; 6,5 %; 5,4 %; 3,5 %; 3 %; 3 %; 3 %; 5,6 %; 5,6 %; 9,8 %; 15,2 %; 13,5 %; 8,5 %; 8,5 %; 8,8 %; 11,3 %; 16,3 %; 16,5 %.

3) Einschl. der im Auslande zahlbaren Papiere.

wissenschaft und Volkswirtschaftslehre«, Jahrg. 1897 S. 1 ff. — Jahresberichte der Niederländischen Bank seit 1864/65.

R. van der Borght.

XIV. Die Banken in Russland.

I. Die russischen Banken im allgemeinen. 1. Geschichtliches. 2. Die Reichsbank. 3. Die Stadtkommunalbanken. 4. Privathandelsbanken (Aktiengesellschaften). 5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. 6. Liquidation. 7. Andere Banken. 8. Besteuerung. 9. Statistisches. II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank. 1. Die neuen Statuten der Reichsbank. 2. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen. 3. Die Lage seit 1897.

I. Die russischen Banken im allgemeinen.

1. Geschichtliches. Das Geburtsjahr des modernen Bankwesens in Russland ist

das Jahr 1860. Am 1. Juli a. St. d. J. eröffnete die durch Ukas vom 30. Mai gegründete Reichsbank ihre Thätigkeit. Es bestanden freilich schon früher staatliche wie auch kommunale Kreditanstalten, aber mit primitiver Organisation und begrenzter Wirksamkeit. Die ersten Institute dieser Art waren die von der Kaiserin Elisabeth 1754 ins Leben gerufenen Adelsbanken in St. Petersburg und in Moskau, deren Zweck die Beleihung von besiedeltem Lande war, sowie die Kommerzbank zur Beleihung von Waren. Die Kaiserin Katharina II. errichtete 1772 Depositen- und Leihkassen bei den Pupillenräten in den beiden Residenzen, 1775 die Kollegien der allgemeinen Fürsorge in den Gouvernementsstädten[1]) und 1786 die Leihbank. Nach einigen Umgestaltungen der Kreditanstalten unter Alexander I. war ihr Stand vor der Reform unter Alexander II. folgender. Es bestanden: die dem Finanzministerium unterstellte Leih- und die Kommerzbank, die unter dem Ministerium des Innern stehenden Kollegien der allgemeinen Fürsorge und die erwähnten Depositen- und Leihkassen, ausserdem die 1828 gegründete Polnische Bank mit mehreren Filialen und einige städtische und korporative Banken, von denen nur einige wie die Handelskasse (1736) und die Diskontokasse (1794) in Riga einige Bedeutung für den Handelplatz hatten. Was die Operationen jener staatlichen Bankinstitute anbetrifft, so bestand die Aufgabe der Kommerzbank hauptsächlich in der Entgegennahme von Einlagen zwecks Verzinsung wie auch zum Transfert sowie im Gewähren von Darlehen gegen Wechsel und Waren, während die Leihbank, die Depositenkassen und die Kollegien der allgemeinen Fürsorge desgleichen Einlagen seitens Privatpersonen und Regierungsinstitutionen entgegennahmen und im Aktivgeschäft langterminierte, bis auf 37 Jahre laufende Darlehen auf städtische und ländliche Liegenschaften, wobei in betreff der letzteren Beleihung die Zahl der bei dem betreffenden Landgut angeschriebenen Leibeigenen zur Grundlage der Sicherheit genommen ward, und kurzterminierte auf Faustpfand (Gold, Silber etc.) verabfolgten. Auch die Reichskasse bezog Darlehen, ebenso Städte etc., selbst à conto der Landschafts- (d. i. Provinzial-)steuern wurden diese Kreditanstalten in Anspruch genommen. Der Geschäftsbetrieb nahm nachstehenden Umfang an:

Die Leihbank

Schluss des Jahres	Einlagen überhaupt	seitens der Kommerzbank	der Kollegien allg. Fürsorge	Staatliche	von Privatpersonen	Dargeliehen am Anfang des Jahres
	in Millionen Rubeln					
1817	31,52	—	0,028	8,65	22,83	—
1820	33,90	—	—	4,83	29,06	30,17
1825	40,32	5,03	—	6,77	27,49	34,78
1830	78,79	27,76	6,69	11,52	33,45	79,34
1835	109,12	46,57	7,58	15,68	37,03	106,10
1840	160,77	87,25	7,42	22,72	39,89	156,97
1845	207,26	107,98	12,44	29,83	50,65	202,36
1850	292,76	170,87	25,08	34,63	57,58	283,28
1855	369,12	212,46	48,14	39,82	62,86	386,08
1856	400,16	222,02	64,06	42,70	63,88	395,90
1857	412,76	229,37	75,40	45,22	62,27	368,30
1858	378,38	212,60	62,24	38,39	60,86	372,43
1859	317,81	175,12	54,90	34,89	37,92	383,33

Die Kommerzbank

	Einlagen Stand am Schlusse des Jahres	Wechseldiskontierung im Laufe des Jahres	gegen Waren im Laufe des Jahres
1818	2,95	10,95	1,45
1820	17,16	38,30	0,84
1825	28,07	34,25	0,82
1830	44,66	13,74	0,61
1835	65,89	9,23	0,74
1840	95,77	12,78	0,70
1845	125,72	12,25	0,60
1850	175,00	21,66	0,87
1855	215,95	17,80	2,16
1856	241,12	17,64	1,35
1857	240,09	20,85	1,98
1858	240,32	26,89	2,10
1859	198,06	47,63	4,73

In den letzten 5 Jahren ward zurückgezahlt 1855: 47,79; 1856: 64,76; 1857: 94,21; 1858: 108,61; 1859: 110,99 Millionen Rubel.

Depositen- und Leihkassen.

	Einlagen mit den aufgelaufenen Zinsen, mit Einschl. d. eig. Kapitals	eigenes Kapital	Darlehen
1842		36,23	
1843	336,74	61,64	312,40
1845	347,20	44,25	342,95
1850	426,89	48,84	409,38
1855	513,60	75,43	504,27
1856	537,63	76,93	518,47
1857	543,95	65,61	508,28
1858	541,82	66,81	512,64
1859	537,24	89,32	534,43

[1]) Die eigentliche Aufgabe der Kollegien der allgemeinen Fürsorge bestand resp. besteht in der Errichtung, Unterhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten, Waisen-, Kranken-, Armenarbeitshäusern, auch von Zwangsarbeitshäusern etc., in der Entrichtung von Beiträgen zum Unterhalt von Erziehungs- und Lehranstalten. Dementsprechend hatten sie die Verwaltung der Kapitalien, die ihnen von der Regierung wie von Privatpersonen zu den bezeichneten Zwecken zugingen. Hieran knüpfte sich dann die Verpflichtung der Gerichte und anderer Behörden, die bei ihnen liegenden Summen bis zur Entscheidung der Sache oder bis auf Forderung dem betreffenden Kollegium zufliessen zu lassen, sowie das Recht der Kollegien, Einlagen entgegenzunehmen (hervorgerufen durch den Mangel an sonstigen Kreditanstalten). Und so bildete sich das Kreditgeschäft dieser Kollegien aus.

In den letzten Jahren ausgezahlt: 1855: 89,32; 1826: 125,37; 1857: 128,15; 1858: 135,01 Millionen Rubel.

Die Kollegien der allgemeinen Fürsorge.

Schluss des Jahres	Einlagen	Darlehen
1843	41,09	
1845	46,42	(1849: 61,68)
1850	63,79	75,85
1855	88,52	103,76
1856	101,66	113,25
1857	110,92	124,51
1858	113,09	128,71

Demnach in Summa in diesen Kreditanstalten

	Einlagen	hinzugekommen	zurückgezahlt	Wechsel diskontiert und dargeliehen
1852	786,53	202,69	198,59	863,47
1853	806,08	242,42	212,87	893,13
1854	848,42	206,76	201,21	943,14
1855	872,98	223,89	191,47	1008,64
1856	924,68	286,68	234,18	1039,69
1857	1002,64	288,65	299,95	1010,21
1858	1012,87	302,81	355,61	1037,85
1859	970,74	199,77	304,19	1081,60

Die Daten der letzten Jahre zeigen, in welche Krisis das Bankwesen geraten war, und decken den Grundfehler der ganzen Organisation desselben auf, der in dem irrationellen Verhältnis des Passiv- zu dem Aktivgeschäft bestand: Einlagen, die bis auf einen geringen unkündbaren Teil (ewige Einlagen) jederzeit erhoben werden konnten, und Darlehen, die zum grössten Teil auf lange Zeit festlagen. Als nun 1855 einerseits die Handelsumsätze infolge des Krimkrieges sich verringerten, andererseits wiederholte Emissionen von Kreditbilleten erfolgten, begann der Geldzufluss solche Dimensionen anzunehmen, dass im Jahre 1857 die Einlagen eine Höhe von 1276 Millionen Rubel erreichten, wovon ca. 180 Millionen Rubel umsatzlos blieben. Das Wesen der Erscheinung ward nicht erkannt. Statt durch ein Anlehen die Banken von dem Ueberschuss zu befreien und dadurch auch unser Geldwesen zu konsolidieren (Einziehung von Kreditbilleten), richtete sich die Aufmerksamkeit nur darauf, die Banken vor bedeutenden Zinsverlusten zu schützen. Durch Ukas vom 20. Juli 1857 ward der Zinsfuss für Einlagen von 4 auf 3 herabgesetzt, den Kreditnehmern 4 statt 5% für Darlehen berechnet. Ward nun auch die Gefahr einer grösseren Rückforderung ins Auge gefasst und demgemäss bestimmt, dass die einzelnen Kreditanstalten sich gegenseitig aushelfen sollen, ward auch der Finanzminister beauftragt, erforderlichenfalls diese durch Gewährung von Darlehen zu unterstützen, so nahm doch der Abfluss weit grössere Dimensionen an, als man erwarten zu können meinte: von August 1857 bis zum Schluss des Jahres wurden über 48 Millionen Rubel, im Jahre 1858 ca. 110 Millionen den Banken entzogen. Jetzt ward die Notwendigkeit einer kardinalen Reform des Bankwesens erkannt und fürs erste einige vorbereitende Massnahmen getroffen: durch Ukas vom 13. März 1859 ward die Emission von »4%-Inskriptionsscheinen« angeordnet, gegen welche die 3%-Depositenscheine, die wie bares Geld cirkulierten, umgetauscht werden konnten; diese zu spät erfolgte Massregel hatte nur geringen Erfolg, da jetzt andere Staatspapiere an der Börse zu Preisen erworben werden konnten, die mehr als 4% trugen. Durch Ukas vom 16. April 1859 wurde die Verabfolgung von Darlehen auf besiedelte Ländereien inhibiert, durch einen anderen vom 1. September desselben Jahres wurden auch die Depositenkassen und die Kollegien der allgemeinen Fürsorge dem Finanzministerium unterstellt, zugleich die Verabfolgung von Darlehen auf Liegenschaften und die Annahme von Einlagen in den Bankinstituten, mit alleiniger Ausnahme der Kommerzbank allendlich eingestellt, welch letzterer bis 1860 gestattet wurde, Einlagen zu 2% anzunehmen; zu gleicher Zeit erfolgte die Genehmigung, die Billete aller der bestehenden Kreditinstitute gegen 5% Reichsbankbillete einzutauschen.

2. Die Reichsbank. Die definitive Reorganisation der Banken erfolgte in der Art, dass der durch Gesetz vom 31. Mai 1860 gegründeten Reichsbank ausser den Operationen der aufgehobenen Kommerzbank und anderen, bis dahin den staatlichen Banken nicht zukommenden, weiter unten anzugebenden Bankgeschäften noch die Abrechnung mit den Depositoren der Leihbank, der Depositenkassen und der Kollegien der allgemeinen Fürsorge übertragen wurde, während die beiden letztgenannten Kreditinstitute nur noch die Geschäfte mit ihren Kreditnehmern (hypothekarische Beleihungen) abzuwickeln hatten, wobei der St. Petersburger Depositenkasse noch die Abrechnung der aus der aufgehobenen Leihbank verabfolgten Darlehen auferlegt ward. Die grosse Schuld der Reichskasse an diese (350 Millionen Rubel) ward in den ersten Jahren voll getilgt. Durch G. v. 16. Oktober 1862 erfolgte die Reorganisation der Sparkassen, die bei den Depositenkassen und den Kollegien der allgemeinen Fürsorge bestanden, um sie auch den weniger Bemittelten zugänglich zu machen; sie sind allmählich in den meisten Städten, vielen Flecken etc. eröffnet; sie stehen in engster Beziehung zur Reichsbank.

Die Reichsbank mit ihren »Kontoren« und »Abteilungen« ist ein rein staatliches

Institut: sie steht direkt unter dem Finanzminister, dem die Oberleitung ihrer Geschäfte zusteht. Als sie ins Leben trat, waren ihre Noten uneinlösliches Papiergeld. Ein von dem Minister Lamanski 1862—63 gemachter Versuch zur Wiederherstellung der Valuta misslang, und erst 1897 ist dieses Ziel erreicht worden.

Das Grundkapital der Reichsbank betrug ursprünglich nur 15 Millionen Rubel und wurde nebst einem Reservekapital von 1 Million Rubel den Kapitalien der Kommerz- und Leihbank entnommen. Aus dem Reingewinn, jährlich bis zu 1/3 desselben, wurde ersteres zunächst auf 25 Millionen, letzteres auf das gesetzliche Maximum von 3 Millionen gebracht; ausserdem wurde der Reichsbank das Besitztum der durch G. v. 3. Juni 1885 mit ihr vereinigten, vorher selbständig dastehenden Polnischen Bank (Grundkapital 8 Millionen, Reservekapital 1/2 Million) zugeführt. Durch das G. v. 6./18. Juni 1894 wurde die Erhöhung des Kapitals bis 50 Millionen und die des Reservefonds bis 5 Millionen Rubel vorgesehen. Dieses Gesetz hatte überhaupt die Bedeutung eines neuen Statuts für die Bank, und es wird wegen des Inhalts desselben und der Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens der Bank auf den besonderen Abschnitt (unten sub II) und auf den Artikel Papiergeld verwiesen.

3. Die Stadtkommunalbanken. Durch G. v. 10. Juni 1859 wurden die bestehenden Stadtbanken reorganisiert und auf Grundlage desselben einige neue gegründet (zusammen 21). Einen grösseren Aufschwung nahm dieses Kreditwesen, nachdem das Normalstatut für Stadtkommunalbanken v. 6. Februar 1862 erschienen war, welches durch G. v. 30. November 1870, insbesondere aber durch G. v. 26. April 1883 — zur Verhinderung der in diesen Instituten ans Tageslicht getretenen Missbräuche — Modifikationen, insbesondere in betreff einer wirksameren Kontrolle, erfahren hat. Den vor Ausgabe des Normalstatuts bereits bestehenden Banken ward gestattet, um ihre Umwandlung auf Grund dieses Statuts einzukommen, was fast ausnahmslos auch von allen ausgeführt wurde, da die neue Gestaltung mehr Freiheit der Bewegung und der Operationen gewährt.

Die Gründung solcher Banken erfolgt auf Grund des Normalstatuts mit den Abweichungen, die örtliche Bedingungen verlangen. Die Bestätigung geschieht durch den Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; über die Gründung einer jeden Bank hat eine Publikation durch den Senat zu erfolgen. Ein kaiserlicher Befehl ist nur über solche Punkte erforderlich, in betreff deren überhaupt ein solcher gesetzlich verlangt wird und das Normalstatut nichts bestimmt hat. Auch können solche Banken in Dörfern, die einen städtischen Charakter gewonnen haben, errichtet werden mit den Abweichungen vom Normalstatut, die die genannten Minister für erforderlich erachten.

Das Grundkapital einer zu gründenden Bank hat mindestens 10000 Rubel zu betragen; dieselbe steht unter der Aufsicht der Stadtverordnetenversammlung, die die Direktion der Bank, d. i. einen Direktor und zwei Gehilfen, auf 4 Jahre (mit Ausscheidung je zweier nach je zwei Jahren) wählt, sie dürfen weder ein Amt in der Stadtverwaltung (auch nicht als Stadtverordnete) noch auch in einem anderen Kreditinstitute haben noch in verwandtschaftlicher Beziehung zu einem Gliede des Stadtamtes (Exekutivorgan) stehen noch untereinander verwandt sein. Diskontkomitees (unter Vorsitz des Direktors und unter Beteiligung einer seiner Gehilfen und mindestens dreier ad hoc Erwählter) können errichtet werden. Revisionen der Bank erfolgen monatlich durch das Stadthaupt und zwei Glieder des Stadtamtes, ausserdem zu jeder Zeit nach Belieben der Stadtverordnetenversammlung, die hierzu die Personen erwählt. Die Jahresrechenschaftsberichte gelangen durch das Stadtamt an die Stadt-V.-V., die zur Prüfung derselben eine Revisionskommission ernennt. Der Bericht mit dem Gutachten dieser Kommission und dem hieran sich knüpfenden eventuellen Beschluss der Stadt-V.-V. wird dem Finanzminister und dem des Innern zugestellt und in der betreffenden Gouvernementszeitung veröffentlicht. Eine Revision seitens der Regierung (Finanzministerium) erfolgt sowohl auf Antrag des Gouverneurs, der sich auf einen bezüglichen Beschluss der »Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten« stützt, wenn die Stadt-V.-V. sie zur Beseitigung von Missbräuchen beantragt hat, als auch auf Initiative des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern; zu solchen ausserordentlichen Revisionen sind aber auch Vertreter der Stadt-V.-V. heranzuziehen. Für Verluste der Bank, die aus Pflichtversäumnis entstehen, gilt persönliche und vermögensrechtliche Haftung. Den Banken sind nachfolgende Operationen gestattet: 1) Entgegennahme von Einlagen. 2) Wechseldiskontierung (auf nicht über 9 Monate). 3) Darlehen gegen Sicherheit (Wertpapiere, Waren, Liegenschaften) und die Eröffnung von laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren. 4) Einkassierung von Wechseln und anderen terminierten Papieren im Auftrage Dritter. 5) Transfert von Summen, die effektiv eingezahlt sind, an alle Orte, wo die Bank Korrespondenten hat. 6) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art in Kommission. 7) Für

eigene Rechnung nur von Staats- und vom Staate garantierten Papieren. 8) Kauf und Verkauf von Edelmetall (Münze und in Barren) für eigene wie für fremde Rechnung. 9) Verpfändung von eigenen Wertpapieren der Bank bei anderen Instituten und 10) Weiterverpfändung der bei ihr verpfändeten Wertpapiere, aber nur mit Einwilligung der Besitzer. Bei Gründung einer Bank wird entsprechend den vorhandenen Mitteln und den lokalen Bedingungen bestimmt, welche dieser Operationen zu gestatten und auf welche Wertpapiere Darlehen zu erteilen sind. Die Summe aller Verpflichtungen der Bank sowohl in betreff der Einlagen und Weiterbegebung von Wechseln, als auch in betreff aller anderen Operationen darf nicht das Fünffache des eigenen (Grund- und Reserve-) Kapitals überragen. Niemandem kann ein grösserer Kredit (gegen Wechsel und gegen Pfand) als $1/10$ des eigenen Kapitals der Bank bewilligt werden. Den an der Verwaltung der Bank Beteiligten wie auch dem Stadthaupt und den Gliedern des Stadtamtes wird ein Kredit nur unter sehr beschränkenden Bedingungen gewährt. Der Barbetrag der Kasse darf zusammen mit den in der Reichsbank resp. ihren Filialen auf laufende Rechnung stehenden Summen nicht unter 10% aller Verpflichtungen der Bank betragen. Der Raum gestattet nicht ein Eingehen auf die zahlreichen Detailbestimmungen, die die Bank wie ihre Gläubiger vor Verlust schützen sollen. Wir heben nur die wichtigeren hervor. Das G. v. 26. April 1883 verlangt von der Stadt die Bezeichnung eines bestimmten städtischen Vermögensobjektes, das ausser dem Bankkapital die Einlagen sicherstellt — an Stelle der durch das Normalstatut verlangten Garantie des unbestimmt gelassenen Begriffs der städtischen Gemeinde (ob das städtische Korporationsvermögen oder das Besitztum der »Bürger« oder gar der kommunal berechtigten Stadtbewohner?); die vor dem Erscheinen dieses genannten Gesetzes ins Leben getretenen Banken können mit Genehmigung des Ministers die letztere Garantie durch die erstere ersetzen. Darlehen gegen Verpfändung von Liegenschaften sind auf solche in der betreffenden Stadt und dem Kreise, in welchem diese liegt, beschränkt und sollen im allgemeinen auf nicht über 3 Jahre laufen, können jedoch für Steingebäude bis auf 8 Jahre, für ländlichen Grundbesitz bis auf 12 Jahre gewährt werden; Darlehen auf 8—12 Jahre sind nicht wie die auf kürzere Zeit ausgereichten in einer Summe zurückzuzahlen, sondern können bei 8 Jahren nach Ablauf der 3 ersten Jahre jährlich mit $1/5$, bei längerer Frist nach Ablauf der 2 ersten Jahre im gleichen Betrag jährlich getilgt werden.

Von der Reineinnahme werden 10—20% dem Reservefonds, bis dieser die bei Gründung der Bank normierte Höhe erreicht hat, zugeführt. Ein Teil derselben kann auch dem Grundkapital einverleibt werden. Das gesamte Reservekapital ist entweder der Reichsbank resp. einer Filiale derselben zu übergeben oder in Staatspapieren aufzubewahren. Die restierende Reineinnahme kann zu städtischen Bedürfnissen und zur Errichtung und Unterhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten verschiedener Art verwandt werden; der nicht verausgabte Betrag wird dem Grundkapital zugeschrieben. Die Stadt selbst kann in keiner anderen Art vom Grundkapital entnehmen denn als Darlehen unter ihrer Haftung.

4. Privathandelsbanken (Aktiengesellschaften). Nach Durchführung der Reform des staatlichen Bankwesens gestattete und förderte die Staatsregierung in der ersten Zeit die Errichtung von privaten und kommunalen Banken. Die wichtigste Form der privaten Banken ist die der Aktiengesellschaft; die erste Bank dieser Art ist die 1864 gegründete St. Petersburger Privathandelsbank, zu deren Unterstützung die Regierung $1/5$ der Aktien, d. i. 1 Million Rubel, übernahm. Der schnelle Erfolg dieser Bank rief bald die Gründung solcher Unternehmungen in den beiden Residenzen und in anderen Städten hervor, die grössten sind die 1869 gegründete Internationale Handelsbank und die sehr bald darauf ins Leben getretene St. Petersburger Diskontobank. Der fieberhafte Spekulationsdrang nach neuen Banken, das sich hieraus entwickelnde und weit um sich greifende Börsenspiel, die schwindelhaften Operationen so mancher Banken führten zum G. v. 31. Mai 1872, das die Gründung neuer Aktienbanken in den Residenzen und in denjenigen Städten, welche bereits eine Privatbank besassen, einstweilen inhibierte. Jedoch folgten bald wieder neue Gründungen und gegenwärtig beträgt die Zahl der eigentlichen Aktienbanken, abgesehen von der Zweiganstalt des Crédit Lyonnais, 37.

Die Gründung von solchen Banken erfolgt auf Grundlage der Normalbestimmungen des G. v. 5. April 1883 durch Bestätigung seitens des Finanzministers; werden abweichende Bestimmungen (z. B. ein grösseres Grundkapital als 5 Millionen Rubel) gewünscht, so erfolgt die Genehmigung auf gesetzgeberischem Wege (durch den Reichsrat mit kaiserlicher Bestätigung). Die wichtigeren Normalbestimmungen sind: die Zahl der Gründer muss mindestens fünf betragen, das Grundkapital nicht über 5 Millionen Rubel, von welchem die Hälfte sogleich bei Zeichnung auf die Aktien einzuzahlen ist, die andere Hälfte aber im Laufe von 6

Monaten; die gewährten Blankokredite dürfen nicht 1/10 des eingezahlten Grund- und des Reservekapitals überragen und nicht über 30 Tage laufen; die Bankverpflichtungen dürfen nicht über das Fünffache des Grund- und Reservekapitals gehen; die Barsumme der Kasse mit Einschluss der der Reichsbank und ihren Filialen auf laufende Rechnung gegebenen Summe müssen beständig mindestens 10% der Verpflichtungen betragen. Nur auf den Namen lautende Einlagescheine können ausgereicht werden. Die Glieder der Verwaltung (wie auch die Angestellten) haben keinen Wechselkredit bei der Bank und dürfen nicht an der Verwaltung einer anderen Bank beteiligt sein. Das besondere Reservekapital wird aus der Hälfte des über 10% betragenden Reingewinnes gebildet, bis es die Höhe des Grundkapitals erreicht, es kann aber ein Teil dieses besonderen Reservekapitals nach Bestimmung der Generalversammlung zur Erhöhung der Dividende auf 8% verwandt werden. Der dritte Teil dieses besonderen Reservekapitals ist in der Reichsbank resp. ihren Filialen in Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren aufzubewahren. Auf der Generalversammlung kann kein Aktionär mehr als 1/10 der auf ihr vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Eine Revision der Bank seitens der Regierung erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung oder auch einer Minorität derselben, wenn diese mindestens 1/3 der vorhandenen Stimmen und mindestens 1/5 des Grundkapitals repräsentiert. Auch sonst stehen diese Banken unter der Kontrolle der Regierung und den Bestimmungen über die Liquidation.

5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Kreditgesellschaften. Die erste dieser Art wurde 1862 in St. Petersburg gegründet, um den Handel- und Gewerbetreibenden Hilfe zu leisten, welche unter der in jenem Jahre stattgefundenen verheerenden Feuersbrunst gelitten hatten.

Sie treten ins Leben mit Bestätigung des Finanzministers und haben gewissen Normbestimmungen und dem Muster gewisser bestehender Gesellschaften (zu Pensa, Warschau, zweite Charkower und zu Nowotscherkask) zu entsprechen. Bis zu 10% des Garantiekapitals ist einzuzahlen; die grösste Einzahlung eines Mitgliedes darf nicht das 15fache der geringsten Einzahlung überragen. Niemand darf mehreren Gesellschaften dieser Art angehören. Mit Erlaubnis des Finanzministers können ländlichen Gemeinden und bäuerlichen Genossenschaften, auch wenn diese nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, Darlehen gewährt werden. Das G. v. 14. Februar 1884 giebt der Generalversammlung das Recht, mit Genehmigung des Finanzministers ihre Rechte einer Bevollmächtigtenversammlung zu übertragen, welche aus mindestens 36 mit einfacher Stimmenmehrheit erwählten Personen zu bestehen hat. Der Wahlmodus ist das Dreiklassensystem, wobei jede Klasse 1/3 der Summe der Einzahlungen repräsentiert und 1/3 der Zahl der Bevollmächtigten (aus der eigenen oder aus einer anderen Klasse) wählt, wobei jedes Mitglied in der Klasse das gleiche Stimmrecht ausübt. Auch kann der Finanzminister aus eigener Machtvollkommenheit die Ersetzung der Generalversammlung durch die Bevollmächtigtenversammlung anordnen. Veranlasst wurde die Schaffung der Bevollmächtigtenversammlung durch die grosse Mitgliederzahl mancher Gesellschaften (in der St. Petersburger ca. 6000), die eine gemeinsame Verhandlung zur Unmöglichkeit machte.

Endlich sei noch erwähnt, dass (G. v. 17. Mai 1871 und v. 31. Mai 1872) den Gouvernements- und den Kreislandschaften (Selbstverwaltungskörperschaften) gestattet ist, sowohl Bodenkreditbanken nach dem Muster bestehender als auch Kreditinstitute zur Entgegennahme von Einlagen und zur Gewährung kurzterminierter Darlehen auf Wechsel und unter Verpfändung von beweglichen Vermögensobjekten zu errichten mit Bestätigung des Ministers der Finanzen und des Innern. Die Statuten letztgenannter Institute sind denjenigen der letztbestätigten Aktienbanken oder Gesellschaften gegenseitigen Kredits nachzubilden, Abweichungen nur auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen. Solche Kreditanstalten giebt es nur wenige; sie fallen in eine dieser beiden Kategorieen (Aktienbanken oder gegenseitige Kreditgesellschaften).

6. Liquidation. Durch G. v. 22. Mai 1884 werden in betreff der behandelten drei Kategorieen von Kreditinstituten besondere Bestimmungen getroffen über das Verfahren bei der Liquidation, die einzutreten hat, wenn das Grund- resp. Aktien- resp. Anteilskapital durch Verluste bis zu dem Betrage verringert ist, bei welchem laut Statut des betreffenden Instituts die Thätigkeit einzustellen ist, resp. wenn keine Bestimmung hierüber enthalten, bis zu 1/3 des Kapitals, wie auch über das Verfahren beim Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

7. Andere Banken. Es bestehen noch einige Banken, die in keine der drei Kategorieen passen: die Alexander-Adelsbank in Nishninowgorod, von der Adelskorporation dieses Gouvernements ins Leben gerufen, bestätigt am 30. Oktober 1841, modifiziert durch das am 22. Oktober 1868 bestätigte neue Statut; zu dieser Zeit betrug das Grundkapital 1 Million Rubel. Diese Bank hat neben den gewöhnlichen kommer-

ziellen Operationen das Recht der Darlehensgewährung auf ländliche Liegenschaften im Gouvernement Nishninowgorod und auf städtische in dieser Stadt, jedoch das Recht der Wechseldiskontierung steht ihr nicht zu. Die Rigasche Börsenbank, errichtet von der Börsenkaufmannschaft dieser Stadt, welche die Garantie in betreff der Verbindlichkeiten der Bank trägt, bestätigt am 3. Juni 1863, ins Leben getreten 3. März 1864. Das Grundkapital, das von der Börsenkaufmannschaft dargebracht ward, betrug 100 000 Rubel; am 1. Januar 1898 war es auf 2 191 000 Rubel nebst einem Reservefonds von 3,3 Millionen gestiegen; eine Reihe von Institutionen kaufmännischen Charakters wie gemeinnütziger Art erhalten Subsidien aus den Reineinnahmen. Aehnlich ist die 1891 mit einem Kapital von 100 000 Rubel (wozu gegenwärtig 100 000 Rubel Reserve) gegründete Libauer Börsenbank. Zwei alte ständische Banken in Riga, die Diskontokasse, gegründet 1794, und die Handlungskasse, gegründet 1736, sind zu Stadtkommunalbanken (mit abweichendem Statut) umgewandelt. Die Bodenkreditbanken, nämlich die staatliche 1885 gegründete Adelsbank und die damit verschmolzene frühere gegenseitige Bodenkreditanstalt und die Bauernbank, sowie drei Gegenseitigkeitsgesellschaften und zehn Aktienbanken sind hier nicht weiter zu berücksichtigen.

8. Besteuerung. Die Banken unterliegen den allgemeinen Handelssteuern. Sie haben (G. v. 5. Juni 1884) entsprechend dem Betrage ihres effektiven Kapitals (Grund-, Reserve- und andere Kapitalien) einen Schein I. Gilde (565 Rubel) zu lösen, wenn dieses 50 000 Rubel übersteigt, einen solchen II. Gilde (je nach den 5 Klassen resp. Ortschaften 120 resp. 95, 75, 55, 40 Rubel), wenn das Kapital 10—50 000 Rubel beträgt und bei geringerem Kapital nur einen Schein für Kleinhandel (je nach den 5 Klassen 35, resp. 25, 20, 15, 10 Rubel). Für städtische und provinziale Bedürfnisse wird eine Zuschlagssteuer bis zum Betrage von 15 % der Scheine der ersten und zweiten Gilde, 10 % aller anderen, auch der weiter unten anzugebenden Handelsdokumente erhoben. Durch das G. v. 15. Januar 1885 wurden u. a. auch die Banken einer ergänzenden 3 %-Steuer (vom Reingewinn) unterworfen, das G. v. 19. Mai 1887 erhöhte die Zahlung für den Schein erster Gilde für korporative Erwerbsgesellschaften aller Art, also auch Banken, durch eine Ergänzungssteuer von 635 Rubel (also zusammen 1200 Rubel), die jedoch von den Instituten nicht zu entrichten ist, welche mehr als zehn Scheine zu lösen haben. Durch das G. v. 21. Dezember 1892 (a. S.) wurde die ergänzende Besteuerung des Reingewinnes von 3 % auf 5 % erhöht. — Ausserdem unterliegen die Banken der Lösung von Handelsbilleten, deren Zahl sich nach der Zahl und der Beschaffenheit der eingenommenen Räumlichkeiten richtet: Steuerbetrag pro Billet zu einem Schein I. Gilde (je nach den 5 Klassen) 55, 45, 35, 25 oder 20 Rubel, zu einem Schein II. Gilde 35, 25, 20, 15 oder 10 Rubel, zu einem Kleinhandelsschein 10, 8, 6, 4 oder 2 Rubel, sowie auch der Lösung von Kommisscheinen für die Angestellten: erster Ordnung 35, zweiter Ordnung 6 Rubel.

Die Stempelsteuer trifft die Banken in zweifacher Beziehung: die Bank selbst als Erwerbsunternehmer und die Operationen. In ersterer Beziehung sind die Aktien, Anteilscheine etc. mit der Stempelsteuermarke zu 80 Kopeken, wenn sie auf 50 Rubel und mehr lauten, zu 15 Kopeken, wenn sie auf weniger ausgestellt sind, zu versehen (durch G. v. 19. Mai 1887 sind die Sätze zu diesen Beträgen, die bis dahin 60 resp. 10 Kopeken betrugen, erhöht). Die Operationen (Quittungen etc. über geleistete und empfangene Zahlungen, Ausstellung von Zahlungsverbindlichkeiten etc.) werden je nach ihrer Grösse und ihrem Charakter mit der einfachen Stempelsteuer (bis zu 5 Kopeken herab), resp. mit der proportionalen (Wechselsteuer, Leihbriefsteuer) besteuert. Insbesondere weisen wir auf die Kontokorrentsteuer hin, die an Stelle der proportionalen Stempelsteuer durch G. v. 21. Dezember 1887 getreten ist: sie wird von dem sogen. speciellen Kontokorrent (gegen Versatz von Wertpapieren etc.) erhoben und zwar entsprechend der Höhe und der Dauer der Darlehenssummen zum Betrage von 0,216 % jährlich; behufs Berechnung der zu erhebenden Steuer werden diese Kontokorrente auf nicht länger als halbjährige Fristen abgeschlossen. Befreit von der proportionalen Stempelsteuer sind die in den Grenzen des Reichs ausgestellten Kassenordres und überhaupt die Transferte, welche in fünf Tagen nach Vorweisung zahlbar sind.

9. Statistisches. Die Hauptdaten der kommerziellen Operationen der Reichsbank in früheren Jahren sind im folgenden zusammengestellt. Angaben über die neueste Zeit finden sich im zweiten Abschnitt. Es betrug am 1. Januar (in Millionen Rubel):

(Siehe nebenstehende Tabelle auf S. 297.)

Das offiziell gesammelte statistische Material in betreff der Operationen der städtischen Banken und der gegenseitigen Kreditgesellschaften ist lückenhaft; es umfasst bei weitem nicht alle Kreditinstitute und reicht nicht über das Jahr 1881 hinaus. Es sei noch bemerkt, dass nicht alle bestätigten Institute wirklich ins Leben getreten sind,

	1861	1866	1871	1876	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Diskontierung von Wechseln und anderen kurz befristeten Wertzeichen (Coupons, ausgeloste Wertpapiere etc.)	32,147	26,25	57	92,68	95,87	101,42	102,8	112,29	120,81	116,24[1])	96,95[1])	97,68[1])	122,42[1])
Darlehen gegen Waren	7,35	2,9	1,65	1,36	4,32	5,7	4,58	4,82	3,13	3,45	4,8	6,16	6,11
Darlehen gegen Wertpapiere	11,69	34,38	32,91	30,49	70,9	46,67	50	54,91	48,31	36,59	29,28	26,39	35,15
Grundkapital	15	17	20	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Reservekapital	1	1,55	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Verzinsliches Kontokorrent	—	15,61	56,18	151,73	91,34	90,41	93,76	95,96	98,28	108,16	128,42	108,14	87,57
Unverzinsliches Kontokorrent	30,313[2])	15,43[2])	36,61[2])	10,14	9,73	10,26	11,62	13,82	13,08	13,62	16,91	9,84	10,93
Specielles Kontokorrent, d. i. gegen Hinterlegung von Wertpapieren, Wechseln (freie Kredite)	—	—	—	28,23	34,03	40,91	36,55	39,74	40,06	41,57	41,34	47,22	59,75
Einlagen (verzinsliche)	31,98	156,23	117,57	94,63	124,53	123,46	124,13	135,76	145,39	154,91	174,82	171,42	166,58
Reineinnahme des vergangenen Jahres	1,75	4,42	4,39	2,93	8,27	7,77	7,88	7,07	7,23	5,6	3,61	4,98	7,43
Zahl der Kontore	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	9	9	9
Zahl der beständigen Abteilungen	—	24	38	38	46	47	54	60	66	67	80	80	81

[1]) Ausserdem Solawechsel von Gutsbesitzern 1885 0,81, 1886 12,04, 1887 5,54, 1888 6,72, 1889 8,57. [2]) Mit Einschluss staatlicher Summen (Finanzministerium).

von denjenigen aber, die ihre Wirksamkeit eröffnet haben, ein Teil ihre Thätigkeit bereits eingestellt haben — auch hierüber fehlt es an umfassenden Zusammenstellungen. Einige summarische Zusammenstellungen aus späterer Zeit fügen wir hinzu.

(S. Tabelle auf S. 298.)

Es sei noch bemerkt, dass nicht alle diese Banken alle bezeichneten Operationen ausführen.

Privathandelsbanken am 1. Januar (in Millionen Rubel).

	1885	1890	1898
Kasse	38,83	49,20	40,51
Gold, Silber und ausländische Wechsel	18.69	7,35	10,32
Effekten	39,45	57,81	118,12
Wechsel mit 2 Unterschr.	144,90	167,42	358,85
Andere kurzfristige Werte	1,81	2,06	3,82
Gedeckte Solawechsel	4,94	4,16	7,82
Lombarddarlehen	68,84	67,94	68,52
Gedeckte specielle Kontokorrentforderungen	76,17	102,87	225,28
Aktiva b. Korrespondent.	99,68	113,07	292,10
Kapital	101,90	115,48	183,33
Reserven	18,46	27,42	75,02
Kontokorrentschulden u. Depositen	265,77	288,72	575,80
Passiva b. Korrespondent.	83,65	114,85	309,57

Die Zahl der Aktienbanken betrug 1885 und 1890 32 und zu Anfang des Jahres 1898 37. In der letzten Colonne der obigen Zusammenstellung sind aber auch die Bilanzposten der nicht als Aktiengesellschaften, sondern als Korporationen konstituierten Börsenbanken in Riga und Libau — und mit Ausnahme der Angaben über Kapital und Reserven — der Zweiganstalt des Crédit Lyonnais in Petersburg mit enthalten.

Die Petersburger und Moskauer Aktienbanken und die Provinzialbanken mit 5 Millionen Rubel und mehr Kapital sind folgende:

Bank	gegründet	Kapital 1000 R.	Reservefond 1000R.	Specialreserv
Petersburger Privatbank	1864	11 856	3 671	—
Petersburger Diskontobank	1869	10 000	3 333	1 167
Petersburg. Internationale Bank	1876	24 000	9 000	556
Wolga- u. Kama-Bank	1871	10 000	4 099	3 011
Russische Bank für auswärt. Handel	1871	20 000	1 731	697
Petersburger-Moskauer Handelsb.	1884	5 000	2 103	244
Petersburg-Asofsche Handelsbk.	1887	6 000	2 012	234
Russ. Bank f. Handel u. Industrie	1890	10 000	1 931	42
Zweiganstalt des Crédit Lyonnais	1879	—	—	—

Stadtkommunalbanken am 1. Januar (in Millionen Rubel).

	1869	1876	1881	1882
Zahl der Banken, die berücksichtigt sind	120	235	281	279
Zahl der Banken, die die resp. Berichte nicht zugestellt haben . . . .)	56	16	?	?
Eigenes Kapital (Grund-, Reserve- u. specielles Kapital.	5,96	22,04	31,09	33,19
Verzinsliche Einlagen	30,94	134,77	191,93	197,79
Diskont von Wechseln und anderen kurz befristeten Wertzeichen	23,69	106,76	133,77	140,94
Darlehen auf Wertpapiere	4,45	15,34	24,62	24,54
Darlehen auf Waren und Kostbarkeiten	0,32	1,08	1,7	1,89
Darlehen auf Liegenschaften	7,23	25,66	40,1	42,43
Reineinnahme des vergangenen Jahres	2,81	3,29	4,16	4,36

Bank	gegründet	Kapital 1000 R.	Reservefond 1000R.	Specialreserve
Moskauer Kaufm. Bank	1867	5 000	6 046	21
Moskauer Diskontobank	1870	2 000	946	74
MoskauerHandelsb.	1872	5 000	2 356	—
Mosk. internat. Bk.	1884	10 000	3 502	250
Warschauer Bank	1871	10 106	3 943	250
Asof-Donsche Bank	1871	7 500	3 750	382
Industriebk. i. Kief	1871	5 000	1 394	13
Handelsbk. in Lodz	1873	5 000	2 500	40
Orelsche Handelsb.	1872	5 000	2 500	46

Am Ende des Jahres 1897 ist noch eine Russisch-Koreasche Bank gegründet worden, die den Verkehr zwischen Russland und Korea und Ostasien überhaupt befördern soll.

Gegenseitige Kreditgesellschaften am 1. Januar (in Millionen Rubel).

	1874	1876	1882
Zahl der behandelten Gesellschaften	46	84	108
Zahl der Mitglieder . .	37,504	60,624	?
Laufende Rechnung bei anderen Banken . .	4,04	5,35	6,73
Diskont von Wechseln u. anderen kurz befristeten Wertzeichen	48,02	74,08	100,17
Ausserdem Solawechsel mit Sicherheit . . .	19,11	16,84	
Darlehen a. Wertpapiere	49,7	50,35	26,62
Darlehen auf Waren und Kostbarkeiten . . .	0,53	1,04	1,38
Darlehen a. Liegenschaft.	1,3	0,87	0,72
Betriebskapital	18,88	23,89	23,93
Reservekapital	0,68	1,09	
Einlagen (verzinsliche) .	30,08	49,38	63,18
Kontokorrent	55,72	57,91	56,66
Spec. Kontokorrent . .	—	—	21,76
Reineinnahmen des vergangenen Jahres . .	2,63	1,86	3,25

Im Jahre 1897 betrug die Zahl der gegenseitigen Kreditgesellschaften 99 mit 66 693 Mitgliedern und 31,8 Millionen Rubel Kapital. Die Depositen- und Kontokorrentschulden derselben beliefen sich auf 139 Millionen, die diskontierten Wechsel auf 73 Millionen, die Lombarddarlehen auf 19,4 Millionen, die speciellen Kontokorrentforderungen auf 45 Millionen Rubel.

Litteratur: *Ueber die Geschichte des Bankwesens s. den im Jahrbuch des Finanzministeriums (russisch und französisch) erschienenen, in der »Russischen Revue«, Bd. XVIII und XIX, 1881 übersetzten Ueberblick über »die Wirksamkeit des Finanzministeriums in den Jahren 1855—1880«, auch »Die städtischen Kommunalbanken in Russland« in der »Russischen Revue«, Bd. II 1873, »Operationen der russischen Kommunalbanken«, daselbst, Bd. XIX, 1881. Statistisches neben kurzen Zusammenstellungen in der letztbezeichneten Zeitschrift auch in dem Jahrbuch des Finanzministeriums; sodann (nur russisch) in den Publikationen des centralstatistischen Komitees (Serie II, Lieferung 9 und 11, von J. Kaufmann); das »Jahrbuch der russischen Kreditanstalten«, 1877—1881. — Ausführliche Statistik der Aktienbanken in »Akzionernoje djelo w. Rossii«, II 1, Petersburg 1897. — Bulletin Russe de Statistique financière et de législation, 1898, p. 614 ss. — Vgl. auch* **A. Raffalovich**, *Le marché financier en 1897—98. Paris 1898, p. 369.*

Joh. v. **Keussler.**
Lexis.

II. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Reichsbank.

1. Die neuen Statuten der Reichsbank. Für die russische Reichsbank sind neue Statuten aufgestellt worden, die am 6./18. Juni 1894 die kaiserliche Genehmigung erhalten haben. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende.

Das Kapital der Bank (bisher 25 Millionen Rubel) kann bis auf 50 Millionen Rubel und der Reservefonds (bisher 3 Millionen) bis auf 5 Millionen erhöht werden. Bis diese Grenzen erreicht waren, sollten, abgesehen von etwaigen besonderen Zuschüssen, von dem jährlichen Gewinn 10% zur Vermehrung des Kapitals und 5% zur Vergrösserung des Reservefonds verwendet werden. Etwaige Verluste der Bank sollen

aus dem Reservefonds gedeckt und eventuell nach Erschöpfung desselben dem Staatsschatz zur Last geschrieben werden, dem andererseits nach den eben erwähnten jährlichen Zuwendungen an die Bank und weiteren Abzügen für Gratifikationen und Ruhegehälter der Beamten auch der übrig bleibende Reingewinn zufliesst. Die Bank steht unmittelbar unter dem Finanzminister, der ihre oberste Leitung hat. Die Centralverwaltung derselben besteht aus einem Direktionsrat und einem Gouverneur nebst zwei Untergouverneuren. Als Filialen hat sie erstens Kontore und zweitens Succursalen zweiter Klasse. Bei jeder Bankstelle besteht ein Ausschuss für Diskontierungen und Darlehen, der die Sicherheiten zu prüfen und das Maximum der Kreditbewilligung für jeden Kunden festzustellen hat. Die Bank befasst sich mit folgenden Geschäften: sie diskontiert Wechsel und andere Wertpapiere mit fester Verfallzeit; sie gewährt Darlehen und eröffnet Kredite; sie nimmt Gelddepositen und Depots zur Aufbewahrung an; sie kauft und verkauft Wechsel und andere Wertpapiere; sie giebt Zahlungsanweisungen von einem Platz auf den anderen und macht Kommissionsgeschäfte. Es werden dann Einzelvorschriften über diese Geschäfte aufgestellt, die zum Teil sehr bemerkenswert sind. Die Wechsel, die die Bank diskontiert, können gezogene und eigene und im Inland oder im Auslande ausgestellt sein; doch müssen sie an einem Bankplatze zahlbar sein, mindestens zwei gute Unterschriften tragen und dürfen nicht mehr als sechs Monate von ihrer Verfallzeit entfernt sein. Es können auch solche Wechsel angenommen werden, die nicht auf einem vollendeten Handelsgeschäfte beruhen, sondern für die Zwecke künftiger kommerzieller oder industrieller Unternehmungen bestimmt sind. Der von der Bank erhobene Zinssatz wird wenigstens einmal in jedem Vierteljahr festgesetzt und kann für verschiedene Geschäftsarten und Plätze verschieden sein. Der Finanzminister kann ausnahmsweise für die Zahlung von protestierten oder nicht protestierten Wechseln einen Aufschub oder mehrere Fristen für Ratenzahlungen bewilligen, jedoch nur, wenn in Grundstücken oder beweglichen Pfandstücken eine nach dem Ermessen des Direktionsrates genügende Sicherheit gestellt ist.

Die Bank giebt sogenannte industrielle Darlehen und eröffnet dergleichen Kredite gegen eigene Wechsel mit alleiniger Unterschrift des Schuldners, die gesichert sind 1) durch Hypotheken oder 2) durch Verpfändung von landwirtschaftlichem oder industriellem Inventar oder 3) durch Bürgschaft oder 4) durch andere vom Finanzminister als genügend anerkannte Sicherheiten. Wenn es sich um nicht mehr als 300 Rubel handelt, können solche Kredite durch Beschluss des Direktionsrats des betreffenden Kontors auch o h n e diese besonderen Sicherheiten gewährt werden. Die industriellen Kredite müssen eine von dem Kreditnehmer ausdrücklich anzugebende besondere Bestimmung haben und dürfen nur dienen, um Betriebsfonds oder das nötige Inventar zu beschaffen für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, für Handwerker und Hausgewerbetreibende und für Kleinhändler. Inventarstücke (Maschinen, Geräte etc.), die als Unterpfand dienen sollen, müssen von russischer Fabrikation herrühren. Ausnahmen können jedoch in gewissen Fällen vom Finanzminister oder von diesem und dem Landwirtschaftsminister bewilligt werden. Für dieselbe industrielle Unternehmung soll die Kreditbewilligung den Betrag von 500 000 Rubel und für Kleingewerbetreibende nicht die Summe von 600 Rubel überschreiten. Die Darlehen zur Anschaffung von Inventarstücken werden auf höchstens drei Jahre bewilligt. Wenn die Frist sechs Monate überschreitet, muss die Rückzahlung abgestuft in vorher festzusetzenden Raten erfolgen. Die Darlehen dürfen nicht mehr als 50 % des geschätzten Wertes der verschriebenen Inventarstücke betragen. Darlehen dieser Art, die als Betriebsfonds dienen, dürfen nicht mehr als 75 % des zur Führung des Unternehmens erforderlichen Betriebskapitals betragen. Der Kreditnehmer muss sich durch ein besonderes Schriftstück verpflichten, das empfangene Geld nur seiner Bestimmung gemäss zu verwenden und die Pfandgegenstände in ihrem Werte zu erhalten. Bei Verpfändungen dieser Art kommt die schon in § 8 des Regulativs der Bank allgemein zugestandene Befugnis zur Anwendung, unter gewissen Vorsichtsmassregeln die ihr bestellten Pfänder in den Händen und im Gewahrsam der Kreditnehmer zu lassen.

Die Bank gewährt ferner Kredit auf dauerhafte Waren russischen Ursprungs, Warrants, Konnossemente etc. Darlehen auf ausländische Waren können nur auf Grund einer vom Finanzminister bestätigten Entscheidung des Bankrates gewährt werden. Darlehen auf Waren und Lagerscheine können nur auf höchstens 9 Monate, solche auf Konnossemente und Ladescheine nur auf 3 Monate, solche auf Metalle nur auf 15 Monate gewährt werden. Aufschub für Rückzahlungen von Darlehen auf Waren kann bis zu 3 Monaten zugestanden werden. Die Beleihung von Waren darf 2/3 des vom Darlehensausschuss geschätzten Wertes nicht überschreiten. Für Lagerscheine, Warrants und sechswöchige Darlehen auf Eisenbahnladescheine ist das Maximum 80 %. Verschlechtern

sich die hinterlegten Waren oder sinkt ihr Preis um 15 % unter den geschätzten Wert, so muss der Schuldner auf Verlangen der Bank einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzahlen oder weitere Sicherheiten stellen. Wenn jedoch der Preis infolge aussergewöhnlicher Umstände gesunken ist, so kann der Bankrat Zahlungsfristen gewähren oder von der teilweisen Rückzahlung oder der Stellung weiterer Sicherheiten überhaupt absehen. Für Personen, die das unbedingte Vertrauen der Bank haben, können auch Waren, die nicht in der vom Bankrat aufzustellenden Liste enthalten sind, beliehen werden; ferner können die Waren im Gewahrsam der Darlehensnehmer gelassen und die Beleihung bis auf 75 % des Wertes ausgedehnt werden.

Die Bank beleiht auf 6 Monate Staatspapiere bis 90 % des Wertes, Pfandbriefe bis 80 %, andere vom Bankrate genehmigte Papiere bis 75 %. Nach Ablauf der Frist kann das Darlehen auf höchstens 3 Monate erneuert werden. Die Bank eröffnet Specialkontokorrente gegen Hinterlegung von Wertpapieren, auf Grund welcher der Hinterleger beliebige Summen bis zu einem bestimmten Maximum entnehmen kann und nur denjenigen Betrag zu verzinsen hat, den er jeweilig wirklich der Bank schuldet. Die Bank kann auch, soweit ihr noch verfügbare Mittel bleiben, den Provinzen, Kreisen und Städten Kredite eröffnen. Sie kann auch durch Vermittler Kredit gewähren an kleine Landwirte, Bauern, Pächter und Handwerker gegen Verpfändung von Erzeugnissen derselben, sowie auch Vorschüsse zur Anschaffung von Inventarstücken und zur Bildung eines Betriebsfonds; ferner auch auf Waren, die unterwegs sind oder versendet werden sollen. Als Vermittler können auftreten die Provinzial- und Kreisversammlungen, die Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften und Artelle, sofern ihre Statuten von der Regierung bestätigt sind und sie sich allen vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrolle seitens der Bank unterwerfen; endlich auch Privatpersonen, die von den Einwohnern ihres Wohnorts gewählt sind und das Vertrauen der Bank geniessen. Als Vermittler für die Beleihung der Transportwaren dienen die Eisenbahnen und Transportunternehmungen. Die Vermittler übernehmen die volle Haftpflicht für die ihnen von der Bank übergebenen Summen. Die Landschaften (Semstwos) jedoch können sich mit Genehmigung des Finanzministers darauf beschränken, für die Erhaltung der als Pfand bestellten Waren zu haften.

Die Bank nimmt sowohl stets fällige Gelddepositen als auch solche mit bestimmten Fälligkeitsterminen an; ferner auch Depositen in Goldmünzen oder in auf Gold lautenden Bons des Münzhofs, und zwar gegen Empfangsscheine, die jeder Zeit in Goldmünzen einlöslich sind. Die Bedingungen für die Annahme von Depositen werden vom Bankrat mit Zustimmung des Finanzministers geregelt, und etwaige Aenderungen müssen einen Monat vorher bekannt gemacht werden. Die Deponenten verfügen über ihr Guthaben durch Checks oder Anweisungen.

Keine andere Staatsanstalt hat bisher den Versuch gemacht, der Landwirtschaft wie der Industrie und den grossen wie den kleinen Betrieben mit solcher Leichtigkeit und mit so grosser Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten Kredit zu gewähren. Im ganzen hat die Bank von diesen Befugnissen nur einen mässigen und vorsichtigen Gebrauch gemacht. Am 23. Oktober (4. Nov.) 1898 z. B. betrugen die Vorschüsse an Grundbesitzer 10,62 Millionen Rubel, an Fabrikanten 6,05 Millionen, an Handwerker 539 000 Rubel, für Anschaffung von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten 1 344 000 Rubel, an Vermittler 150 000 Rubel. Seitdem die Bank die Barzahlungen wieder aufgenommen und für stete Einlöslichkeit ihrer Noten zu sorgen hat, muss sie um so mehr darauf bedacht nehmen, dass sie ihre Mittel nicht in Anlagen festlegt, die für eine Notenbank ungeeignet sind.

2. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen auf der Basis der Goldwährung seitens der Bank ist nach mehrjähriger Vorbereitung durch die Energie des Finanzministers Witte trotz bedeutender Widerstände auch in weiten Kreisen der öffentlichen Meinung mit vollem Erfolge durchgeführt worden.

Zunächst handelte es sich darum, die Menge der umlaufenden Noten zu vermindern und den Goldvorrat der Bank und des Staates zu vermehren. Die Ausgabe der Kreditbillets war früher von den Handelsoperationen der Bank geschieden, so dass man fast, wie bei der Bank von England, von einem Emissions- und einem Bankdepartement hätte sprechen können. Jedoch waren auf Rechnung der Handelsabteilung während des orientalischen Krieges 417 Millionen Rubel an Kreditbillets »zeitweilig« ausgegeben worden, von denen 1891 noch 266 263 146 Rubel in Umlauf waren, denen als Aktiva 173 528 555 Rubel in Staatsschuldverschreibungen und für den Rest Forderungen an Privatkunden gegenüberstanden. Durch Ukas vom 28. Juli 1891 wurden für die Emissionsabteilung 75 Millionen zeitweilig ausgegeben, gleichzeitig aber der Einlösungsfonds um den gleichen Nominalbetrag in Goldrubeln, die der Kasse der Handelsabteilung entnommen wurden, erhöht. Der Einlösungsfonds wurde dadurch auf 285 379 000 Rubel nominell in Gold nebst

1126000 Rubel in Silber gebracht, welcher Summe damals in der Emissionsabteilung eine definitive Ausgabe von 780018000 und die neue temporäre Ausgabe von 75 Millionen gegenüberstand. Der Ukas vom 9. Dezember 1894 verfügte dann weiter, dass die 266263146 Rubel, die als temporäre Ausgabe unter den Passiven der Handelsabteilung standen, auf die Emissionsabteilung übertragen werden und dauernd im Umlauf bleiben sollten. Die als Deckung derselben dienenden 5% Staatsschuldverschreibungen sollten vernichtet, und für den Rest der Deckung (92734591 Rubel) sollte ein nach dem Kurse gleicher Wert in Gold, nämlich 65433601 Rubel nominell der Emissionsabteilung überwiesen werden. So stieg der Goldbestand des letzteren im ganzen auf 350813041 Rubel nominell, bei einer definitiven Emission von 1046282000 und einer temporären von 75 Millionen Rubel. Durch Ukas vom 15. März 1895 wurden ferner 98061276 Goldrubel aus dem Staatsschatze dem Deckungsfonds der Emissionsabteilung überwiesen, wodurch dieser für die definitive Emission auf 375 und im ganzen auf 450 Millionen stieg, da zugleich auch der Silberbestand von 1125682 Rubel durch den gleichen Nominalwert in Gold ersetzt wurde.

Eine weitere Erhöhung des Einlösungsfonds um 50 Millionen Goldrubel erfolgte am 1. Januar 1896, und der Ukas vom 23. Februar 1896 endlich verfügte, dass diesem Fonds die Hälfte der zur Deckung der temporären Notenausgabe von 1891 dienenden Summe von 75 Millionen Rubel Gold zuzuschlagen sei, während zugleich die autorisierte Notenemission um 52½ Millionen Kreditrubel, nämlich von 1121,28 Millionen auf 1068,78 Millionen herabgesetzt wurde. Der Deckungsfonds war somit auf 462½ Millionen alte Goldrubel gebracht. Mittlerweile war schon im Herbst 1895 der Halbimperial (5 Goldrubel) auf 7,50 Kreditrubel tarifiert worden, und dieser Kurs wurde durch Ukas vom 8./20. August 1896 bis auf weitere Verordnung festgelegt. Die Reichsbank gab zu diesem Preise ohne Anstand Gold gegen Papiergeld ab. Der Ukas vom 3./15. Januar 1897 führte eine neue Münzeinheit in Gold ein, indem die Goldmünzen von dem Gewicht und der Feinheit der Imperialen und Halbimperialen nunmehr die Aufschrift 15 Rubel und 7½ Rubel erhielten. Gleichzeitig machte die Reichsbank bekannt, dass sie in Ausführung des Ukas vom 8./20. August 1896 zu dem festgesetzten Kurse Goldmünzen kaufe, verkaufe, annehme und in Zahlung gebe. Damit war thatsächlich die Wiederaufnahme der Barzahlungen vollendet. Das nähere siehe in dem Art. Papiergeld; hier sind nur noch die Verhältnisse der Reichsbank näher zu betrachten. Dass die Reform so glänzend in Russland gelungen ist, während sie z. B. in Oesterreich noch immer nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, ist vor allem der Ansammlung eines enormen Goldvorrates zu verdanken. Nach einer gefälligen Mitteilung von Prof. H. v. Kauffmann in Petersburg war der Goldbesitz der Reichsbank mit Einschluss der Goldguthaben im Auslande, der auf Gold lautenden Devisen und des der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Goldes der Reichskasse am 1. Januar in Millionen Rubel, wenn der Imperial zu 15 Rubel zu 2,16 M. gerechnet wird:

		Zuwachs
1884	297,63	—
1885	303,36	5,73
1886	366,53	63,16
1887	381,94	15,44
1888	389,40	7,43
1889	429,92	40,52
1890	475,19	45,27
1891	575,80	100,61
1892	642,14	66,34
1893	851,74	209,60
1894	894,84	43,10
1895	911,57	16,77
1896	963,78	52,22
8. September 1897	1144,88	181,10

Die Vermehrung seit 1884 betrug also nicht weniger als 847,25 Millionen neue Rubel oder 2259⅓ Millionen Francs. Der Vorrat am 8./20. September 1897 stellt 3053 Millionen Francs dar, die grösste jemals dagewesene Goldansammlung.

Diese enorme Summe von 1144880000 Rubel in Gold setzte sich nach der vor dem Ukas vom 29. August (10. September) 1897 bestehenden Einteilung am 8./20. September 1897 auf folgende Art zusammen:

1) Einlösungsfonds der Emissionsabteilung (wie wir der Kürze wegen sagen): 462500000 (alte) Rubel Gold.

2) Deckungsfonds für die zeitweilige Notenausgabe von 1891, nach der erwähnten Verminderung nur noch 37½ Millionen Rubel Gold.

3) Der Staatskasse gehörendes bei der Bank hinterlegtes Gold und zwar 75 Millionen Rubel Gold, die nach dem Ukas vom 8. Juli 1896 zur Verminderung der Notenschuld des Staats bestimmt waren, und 75045754 sonstiges Gold. Dieses 225,07 Millionen neue Rubel darstellende Gold der Staatskasse wurde bis zum 29. August 1897 neben dem Bankausweise besonders aufgeführt.

4) Goldmünzen in der Kasse der Handelsabteilung der Bank: 50,79 Millionen (neue) Rubel.

5) Anderes Gold im Besitze der Handelsabteilung 81,17 Millionen Rubel.

6) Dem Staate gehörendes Gold im Münzhofe: 24,65 Millionen (neue) Rubel.

7) Goldguthaben der Bank im Auslande 13,12 Millionen Rubel. Das unmittelbar dem Staat gehörende Goldguthaben im Ausland nicht eingerechnet.

8) Ausländische Goldwechsel im Besitze der Bank 92 328 Rubel.

Ausserdem lagen bei der Bank noch 83 345 Rubel in Goldmünzen als Deckung der noch ausstehenden Depositenquittungen für Zollzahlungen.

3. Die Lage seit 1897. Im Anschluss an den Ukas vom 29. August 1897 hat die Bilanz der Bank seit dem 8./20. September 1897 eine ganz andere Gestalt erhalten. Die Rechnung wird ausschliesslich in neuen Rubeln geführt, und die 462,5 + 37,5 = 500 Millonen (alte) Rubel Gold, die früher als Deckungsfonds für die definitive und zeitweilige Notenemission erschienen, wurden nun mit dem neuen Werte von 750 Millionen Rubel eingestellt. Sie werden aber nicht mehr besonders aufgeführt, sondern sind mit dem früher ausserhalb der Bilanz stehenden Golde der Staatskasse (am 8. September 225,1 Millionen neue Rubel) vereinigt. Als Kassenbestand werden ausgeschieden die nach dem 3. Januar 1897 geprägten neuen Goldmünzen, das übrige Gold wird in besonderen Posten aufgeführt. So finden wir in der Bilanz vom 8. September nach der neuen Vorschrift (für Centralbank und Zweiganstalten) als Aktiva:

Kreditbillets	57,21	Mill. Rubel
Neue Goldmünzen	104,49	" "
Silber- und Kupfermünzen	43,03	" "
Alte u. fremde Goldmünzen, Barren, Münzscheine	1027,19	" "
Gold als Deckung für Depositenquittungen	0,08	" "
Gold im Auslande (der Bank gehörend)	13,12	" "
Ausländische Goldwechsel	0,09	" "
Ungedeckte Notenschuld des Staatsschatzes	206,28	" "
Diskontierte Wechsel, Lombardforderungen und andere Debitoren	342,28	" "

Die Hauptposten der Passiva sind:

Emittierte Noten	1068,78	Mill. Rubel
Umlaufende Depositenquittungen	0,08	" "
Gesamtkapital der Bank	53,00	" "
Kontokorrentguthaben des Staates	239,41	" "
Andere Depositen	405,11	" "
Von der Bank auf das Ausland gezogene Wechsel	2,04	" "

Die ungedeckte Notenschuld des Staates, die vorher bei einer Emission von 1068,78 Millionen mit 568,78 Millionen Rubel beziffert wurde, ist also hier auf 206,28 Millionen herabgebracht, indem die 500 Millionen alte Rubel Gold des Deckungsfonds zu 750 Millionen neue Rubel berechnet und ausserdem die oben erwähnten 75 Millionen alte Rubel Gold in 112½ Millionen neue Rubel ihrem Zwecke gemäss verwendet wurden. Das übrige dem Staate gehörende Gold, nämlich 75,05 Millionen und (im Münzhofe) 24,65 Millionen alte Rubel Gold, ist dem Staate in laufender Rechnung gutgeschrieben und ist andererseits mit in dem Gesamtgoldbestande der Bank enthalten. Nur das unmittelbare Goldguthaben des Staates im Auslande, dessen Grösse nicht mitgeteilt wird, bleibt also noch ausserhalb des Bankausweises.

Um den Betrag der wirklich im Publikum umlaufenden Noten zu erhalten, muss man von der Emissionssumme die in der Kasse der Bank und ihrer Zweiganstalten und der Renteien befindlichen Beträge, am 8. September 1897 also 57,21 Millionen Rubel, abziehen, und es ergeben sich dann für diesen Tag 1011,57 Millionen Rubel.

Die Gesamtsumme des Goldvorrates der Bank war am 8. September 1897 um 76 Millionen grösser als die autorisierte und um 132 Millionen grösser als die im Publikum umlaufende Notensumme. Allerdings muss dieses Gold zugleich zur Deckung der öffentlichen und privaten Depositen dienen, doch stellt sich auch bei Berücksichtigung dieser Thatsache das Verhältnis nicht ungünstig. Mehr als ein Drittel der ganzen Depositensumme besteht übrigens aus dem Kontokorrentguthaben des Staates, das zugleich die ungedeckte Notenschuld des Staates mehr als aufwiegt.

Was die künftige Sicherung der Einlöslichkeit der Noten betrifft, so schreibt der Ukas v. 29. August (10. September) 1897 vor:

Die Kreditbillets werden unter Sicherstellung durch Gold von der Reichsbank in einem streng nach dem notwendigen Bedarf des Geldmarktes beschränkten Masse ausgegeben. Der Goldbetrag, der zur Sicherstellung des Kreditbillets dient, muss gleich sein der Hälfte der ausgegebenen Billets, wenn dieser Betrag die Summe von 600 Millionen Rubel nicht überschreitet. Der Ueberschuss der umlaufenden Billets über 600 Millionen Rubel muss mindestens Rubel für Rubel durch Gold gedeckt sein, d. h. jede 15 Rubel Kredit müssen durch wenigstens einen Imperial gedeckt sein.

Praktisch läuft dies darauf hinaus, dass die Bank berechtigt ist, 300 Millionen Rubel ohne metallische Deckung auszugeben. Nach dem ursprünglichen Entwurf des Reformgesetzes war dieses Kontingent höher, nämlich auf 400 Millionen Rubel festgesetzt, da bis zu einer Emission von 800 Millionen Rubel die Hälfte und der Ueberschuss darüber hinaus voll gedeckt sein sollte.

Ein Ukas vom 14. (26.) November 1897 befahl die Prägung von Fünfrubelstücken in Gold nach dem neuen Fusse, und ein anderer von demselben Tage brachte die Reform auch formell zum Abschluss, in dem er verordnet, dass die Reichsbank die Kreditbillets unbeschränkt in Gold einzulösen habe und dass die Einlösung derselben durch die gesamten Hilfsquellen des Staates gewährleistet sei. Die Noten blieben übrigens gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Ukas vom 27. März (8. April) 1898 endlich setzte das Maximum der Silberprägungen auf 3 Rubel für den Kopf der Bevölkerung und beschränkte die Zahlungskraft der vollwertigen Silbermünzen auf 25 Rubel. Die vollwichtigen Silbermünzen und die kleinen Silberscheidemünzen und Kupfermünzen, von denen die Bank am 8./20. September 1897 27,82 bezw. 15,21, im ganzen also 43,03 Millionen Rubel besass, werden — im Unterschiede von dem Verfahren bei der deutschen Reichsbank — für die Notendeckung nicht in Anrechnung gebracht.

Im Laufe des Jahres 1898 hat sich die Lage der Bank noch weiter verbessert, indem einerseits die Gesamtsumme der ausgegebenen Kreditbillets und andererseits auch die ungedeckte Schuld des Staates bei der Bank mehr und mehr vermindert wurde. Die Hauptposten am 1. (13.) Juli und am 23. Dezember 1898 (4. Januar 1899) waren folgende in Millionen Rubel (zu 2,16 M.).

Aktiva	1. Juli 1898	23. Dez. 1898
Kasse:		
a) Kreditbillets	83,4	40,9
b) Goldmünzen	251,0	124,9
c) Vollwertige Silbermünzen	26,7	26,0
d) Kleinere Scheidemünzen	16,5	13,3
Bankschuld des Staates	175,0	100,0
Gold in alten oder fremden Münzen, Barren, Münzscheinen	833,3	850,3
Guthaben im Auslande	19,0	16,3
Auswärtige Wechsel	0,6	—
Diskontierte Wechsel	124,0	156,1
Kontokorrent- u. andere Darlehen	87,8	106,5
Effekten, der Bank gehörend	29,5	28,2
Konto der Adelsbank und anderer Staatsanstalten	7,4	6,4
Passiva		
Summe der Kreditbillets	890,0	725,0
Kapital und Reservefonds	53,0	53,0
Depositen	94,9	86,0
Kontokorrentguthaben d. Staates	201,1	285,8
Andere öffentliche Kontokorrentguthaben	253,8	173,1
Kontokorrentguthaben v. Privaten	110,4	69,9
Kontokorrentguthaben der Eisenbahnen	27,1	17,0
Tratten der Bank auf das Ausland	5,0	5,1

Die Verminderung der Notenausgabe ist hauptsächlich durch Einziehung von 1- und 3-Rubelnoten erfolgt, an deren Stelle mehr und mehr Silbermünzen treten sollen. Die Notenbankschuld des Staates ist in den 12 Jahren von 1887—1898 um 439,9 Millionen Rubel durch bare Zahlung vermindert worden, womit eine entsprechende Einziehung von Kreditbillets zusammenging. Die Anleihen, die der Staat in dieser Periode aufgenommen hat, sind demnach, wie der Finanzminister in seinem Bericht über das Budget von 1899 hervorhebt, nicht etwa zur Herstellung des Budgetgleichgewichts nötig gewesen, sondern für die Reform des Geldwesens verwendet worden.

Die gegenwärtige Höhe der Notenbankschuld des Staates — 100 Millionen Rubel — ist allerdings noch immer beträchtlich, und wenn man an die Schwierigkeiten denkt, die in Oesterreich aus der bisher noch wenig verminderten 80 Millionenschuld des Staates entstehen, so könnte man diesen Posten auch unter Bilanz der russischen Reichsbank für bedenklich halten. Dem gegenüber aber ist auf die bedeutende Ueberdeckung der gesamten Notenemission durch Gold hinzuweisen: Ende 1898 waren, da die Bankkasse 40,9 Millionen Rubel in Kreditbillets enthielt, nur 684,1 Millionen Rubel in Noten in Umlauf, denen ein Goldvorrat in neuen und alten Münzen und Barren von 975,9 Millionen gegenüberstand. Nimmt man zu den umlaufenden Noten die Summe der öffentlichen und privaten stets fälligen Depositen- und Kontokorrentschulden der Bank, so ergeben sich für Ende 1898 im ganzen 1288 Millionen an stets fälligen Verbindlichkeiten (da für 28 Millionen Depositen Kündigungsfristen bedungen waren), die allein durch Gold in Münzen und Barren, also abgesehen von den Scheidemünzen und den in Gold zahlbaren Wechseln auf das Ausland, zu 76 Prozent gedeckt waren. Die oben erwähnten, für eine Notenbank nicht empfehlenswerten Arten von Vorschüssen blieben in mässigen Grenzen und haben seit 1897 abgenommen. Wenn der Goldbestand in der eigentlichen Kasse der Bank in der zweiten Hälfte des Jahres 1898 sich vermindert hat, so ist dies nicht etwa durch Goldausfuhr, sondern durch Abfluss von Gold in den inneren Verkehr verursacht worden. Die Wechselkurse waren fortwährend für Russland so günstig, dass eine Goldausfuhr nie lohnend war. Zu dem Bankvorrat an Gold kommt noch der Goldbesitz des Staatsschatzes, und beides zusammen machte nach dem Bericht des Finanzministers Ende 1898 1146 Millionen aus, gegen 1305 Millionen im Jahre 1897. Dagegen war der Betrag des im Verkehr befindlichen Goldes von 155 Millionen auf 445 Millionen gestiegen. Man sucht den wirklichen Umlauf des Goldes, dem das Publikum sich anfangs wenig geneigt zeigte, möglichst zu befördern.

Von Gegnern der Reform ist zur Diskreditierung derselben die Verdächtigung verbreitet worden, dass in Wirklichkeit eine weit grössere Summe in Kreditbillets ausgegeben worden sei als die autorisierte und offiziell bekannt gemachte. Angeblich sollen diese geheimen Emissionen mittelst des sogenannten Reserveeinwechselungsfonds stattgefunden haben. Dieser aus Noten bestehende Fonds ist aber lediglich bestimmt zur Einwechselung der abgenutzten Noten und der aus dem Verkehr zu ziehenden Typen gegen neue Noten sowie auch zum Umtausch von Abschnitten verschiedenen Nennwertes gegen einander. Er kann schon deswegen nicht zu einer geheimen Notenemission missbraucht werden, weil über seine Verwaltung öffentlich ein genauer Bericht erstattet wird, allerdings nicht in den Wochenausweisen der Bank, für die eine solche Veröffentlichung gar kein Interesse haben würde, sondern in den gedruckten Jahresberichten, z. B. in dem für 1896 Abschnitt 2 S. 6 und 7 in einer ausführlichen Tabelle (Rasmennyi [sapaçnyi] kapital kreditnych beletov). Am 1. Januar 1896 enthielt dieser Fonds bei der Centralbank und den Zweiganstalten mit Einschluss der unterwegs befindlichen Noten 746,6 Millionen Rubel, darunter 40,7 Millionen in unbrauchbaren Noten. Am 1. Januar war sein Bestand 832,7 Millionen mit Einschluss von 69,3 Millionen in unbrauchbaren Noten. Es ist nicht einzusehen, wie man auf den Gedanken kommt, dass dieser Bestand die geheime Emission darstelle, da derselbe weder geheim noch emittiert ist, sondern sich bei der Bank befindet. Auch ist es nicht richtig, dass der Fonds immer zunehme, denn die obigen Zahlen sind kleiner als die von Bortkewitsch für den 1. Januar 1895 angegebene Summe von 869,7 Millionen Rubel. Der Bedarf ist eben ein wechselnder. Am 1. Januar 1886 betrug dieser Notenvorrat nur 239,7 Millionen, am 1. Januar 1888 344,9 Millionen, und wenn er am 1. Januar 1889 auf 696,6 Millionen und später noch höher gestiegen war, so lag die Ursache hauptsächlich darin, dass seit 1887 die Muster aller Kreditbillete von 1—25 Rubel geändert wurden, ausserdem auch in der Vermehrung der Zahl der Bankfilialen und ihrer Umsätze. Die Abnutzung der Kreditbillets ist bei der niedrigen Kulturstufe der Masse der Bevölkerung eine enorm grosse, so dass jährlich 5—600 Millionen Rubel erneuert werden müssen. Der gesamte Umsatz des Reserveeinwechselungsfonds aber beträgt jährlich einige Milliarden, ohne dass aber deswegen auch nur 1 Rubel mehr ausserhalb der Bank in Umlauf kommt, als gesetzlich genehmigt ist.

So betrug die Summe der Eingänge im Jahre 1896 im ganzen 3537,6 Millionen, die der Ausgänge 3451,5 Millionen, der Bestand hatte sich also, wie auch aus den obigen Angaben hervorgeht, um 86,1 Millionen vermehrt. Dieser Zuwachs war dadurch entstanden, dass die Bank 668,3 Millionen Rubel in neu hergestellten Noten erhielt, während nur 582,2 Millionen Rubel (darunter schon 60,3 Millionen in dem Muster von 1894) verbrannt wurden. Der Ueberschuss war aber nicht ausgegeben, sondern in den Händen der Bank, die am 1. Januar 1897 auch, wie erwähnt, 69,3 Millionen Rubel in unbrauchbaren, zum Verbrennen bestimmten Noten besass. Die Gesamtsumme der gegeneinander umgetauschten Noten von verschiedener Stückelung, die natürlich einen durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe bildet, belief sich auf 1008,1 Millionen Rubel. Auch die übrigen in der Aufstellung vorkommenden Posten erscheinen, richtig zusammengefasst, als durchlaufende. Unter ihnen befinden sich diejenigen, gegen die J. Bortkewitsch in einer Broschüre über die Währungsreform hauptsächlich seine Kritik richtet, nämlich die Uebertragungen aus dem umlaufenden Kapital in den Ersatzfonds und umgekehrt. Es ist dies eine eigentümliche Einrichtung, die den Zweck hat, die Versendungen von Kreditbillets auf das kleinste Mass herabzubringen. Nach einer gefälligen Mitteilung von Professor H. v. Kauffmann ist der Sachverhalt folgender. Versendungen von Noten dürfen nur zwischen der Hauptbank und den Zweiganstalten, nicht aber von einer Zweiganstalt zur anderen stattfinden. Wenn die Filiale A aus ihren Depositen 1 Million Rubel in ihrer Kasse zur Verfügung hat, und diese in ihrem eigenen Betriebe nicht verwenden kann, dagegen die Filiale B diese Million braucht, so wird die Filiale A von der Hauptverwaltung beauftragt, ihre Million an ihren Ersatzvorrat abzugeben, während die Filiale B telegraphisch die Ermächtigung erhält, 1 Million aus ihrem Ersatzfonds für das Betriebskapital zu entnehmen. Die Gesamtsumme der umlaufenden Kreditbillets bleibt bei diesem Verfahren, wie überhaupt bei der ganzen Verwaltung des Ersatz- oder Reserveeinwechselungsfonds gänzlich ungeändert. Siehe auch den Art. Papiergeld.

Litteratur: *Bulletin de statistique et de legislation comparée 1894 II p. 181 ss.* — **Raffalovich**, *Le marché financier du 1896—97, p. 349 et 665, 1897—98, p. 366 ss. Bulletin Russe de Statistique financière et de législation, St. Pétersbourg 1897 et 1898.* — *Das russische Münzreformprojekt von 1896 (anonym), Leipzig 1896.* — **Kramar**, *Die russische Valutareform, Wien 1896.* — *Otschet goçudarçtwennágo banka sa 1896 god, Petersburg 1897.* **Lexis.**

XV. Die Banken in der Schweiz.

1. Geschichte und Geschäftsbetrieb der B. 2. Die Notenbanken. 3. Notenbankgesetzgebung. 4. Die Notenbanken unter dem Gesetz von 1881. 5. Reformbestrebungen und Reformakte.

1. Geschichte und Geschäftsbetrieb der B. Bis in die Mitte unseres Jahrhunderts lagen in der Schweiz fast nur Private dem Bankgeschäfte ob, und erst 1834, 1836, 1837 wurden grössere Banken in einigen Handelscentren (Berner Kantonalbank, Bank in Zürich, Bank in St. Gallen) errichtet (die erste Hypothekenbank »Leu & Cie.« in Zürich als erste auch in Europa schon 1755). Die anderen heute tonangebenden Bankinstitute sind allmählich im Laufe des fünften, sechsten und siebenten Jahrzehnts ins Leben gerufen worden, während die siebziger und achtziger Jahre nur noch wenige Gründungen ersten Ranges aufweisen.

Eine für Ende 1883 von privater Seite aufgenommene zuverlässige Statistik nennt 110 Handelsbanken (bezw. Diskontobanken und Banken mit gemischtem Geschäftsbetrieb) für die Schweiz mit 46 Filialen und einem eingezahlten Kapital von 263,9 Millionen Francs, so dass sich auf die Bank im Durchschnitt ein Kapital von 3,16 Millionen Francs berechnete. Die grösste Zahl Handelsbanken besass zu dieser Zeit der Kanton Bern, nämlich 16, sodann Genf und St. Gallen mit je 12; die grössten Kapitalien dagegen waren durch die Handelsbanken des Kantons Zürich vertreten, wo 8 Banken ein eingezahltes Kapital von 68,2 Millionen Francs nachwiesen. Es folgten die Genfer Banken mit 35 Millionen und sodann jene der Kantone Basel-Stadt und Bern mit je 32,8 und 32,4 Millionen Francs. Reine Hypothekenbanken wurden zu gleicher Zeit 15 gezählt mit 53,6 Millionen Francs eingezahltem Kapital. Doch wird das Hypothekengeschäft auch von der Mehrzahl der Handelsbanken und der Sparkassen betrieben. Das sind im ganzen und grossen, wenn schon im einzelnen verändert, die Verhältnisse auch heute.

Viele von den grössten Banken üben nicht das Recht der Notenemission aus, so die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, das bedeutendste schweizerische Kreditinstitut mit einem Aktienkapital von 40 Millionen Francs, so der Schweizerische Bankverein mit 35 Millionen Francs, die Eidgenössische Bank mit 25 Millionen Francs u. a. m.

Der von den Notenbanken durch das Organ ihres Diskontokomitees veröffentlichte offizielle Diskontosatz war

im Jahr	Durchschnitt	Maximum	Minimum
1894	3,17 %	4,00 %	3,00 %
1895	3,27 „	4,50 „	2,50 „
1896	3,94 „	5,00 „	3,50 „
1897	3,92 „	4,50 „	3,50 „

Der schweizerische Diskontosatz ist danach nicht unerheblich höher als jener der für die Geldverhältnisse der Schweiz hauptsächlich in Betracht kommenden Länder Frankreich, Deutschland, Belgien und England. Gegenüber dem französischen Diskontosatz der letzten Zeit zeigt er sich fast doppelt so hoch.

2. Die Notenbanken. Auch die Banknote war in der Schweiz vor Beginn unseres Jahrhunderts kaum gekannt. Zuerst gaben dann einige Privatbankiers Banknoten aus, doch kehrten dieselben sehr rasch zu den Kassen derselben zurück und versagten also den Dienst als unverzinsliche Anleihe. In den dreissiger Jahren ergriffen die damals gegründeten Bankinstitute die Initiative zur Einführung der Note. 1840 hatten die bestehenden 3 Notenbanken ca. 3 Millionen Francs, 1848 8 Notenbanken ca. 7 Millionen Francs in Cirkulation.

Immerhin kamen 1848 auf 100 Millionen Francs Münzen in Cirkulation nur etwa 6 Millionen in Banknoten. In kantonaler Währung ausgestellt, von verschiedener Gestalt, ohne Kontrolle des Staates, vermochten sie sich meist bloss in dem speciellen Geschäftskreise der emittierenden Institute zu erhalten.

Aber doch war der mit der Emission verbundene Vorteil gross genug, um die neu kreierten grösseren Banken in der Regel zu Notenemissionsinstituten werden zu lassen. 1860 zählte man bereits 15, 1864 21 Notenbanken mit einer Cirkulation von etwa 10 und 12 Millionen Francs. 1852 hatten zum ersten Mal die Bank in Basel und die Bank in Zürich Vereinbarungen getroffen, um die Cirkulation ihrer Noten mindestens in das Geschäftsgebiet der anderen Bank hinüber zu sichern. Später schlossen die Emissionsinstitute auf den Plätzen Genf, Basel, Bern, Zürich und St. Gallen ein sogenanntes Konkordat zum Zwecke der Regulierung und Erleichterung des wechselseitigen Notenverkehrs, und die Banken der vier letzteren Plätze fanden es sodann auch zweckmässig, für gewisse Appoints eine uniforme Note zu erstellen. Endlich wurde 1873 ein allgemeines Konkordat ins Leben gerufen, das gleichzeitig auch den Mandat- und den Incassoverkehr regulierte.

Ende 1897 erstreckte sich das Emissionsrecht der bestehenden 34 Notenbanken auf 222,75 Millionen Francs. 10 Millionen Francs und mehr dürfen emittieren die Züricher Kantonalbank, nämlich 30 Millionen Francs, die Banque du commerce in

Genf (24), die Bank in Basel (24), die Berner Kantonalbank (20), die Bank in St. Gallen (18), die St. Gallische Kantonalbank (14), die Banque cantonale vaudoise (12 Millionen Francs). Ein Emissionsrecht für 5 bis excl. 10 Millionen Francs haben 7 Banken, ein solches für 2—5 Millionen 10, eines für 1½ Million 3 und eines für 1 Million 7 Banken.

Was die übrigen Mittel der Emissionsbanken, ihre geschäftliche Gebahrung und deren Ergebnisse betrifft, so standen ihnen Ende 1897 164275000 Fr. Aktienkapital und 32484000 Fr. an Reserven zur Verfügung. Auf das im Jahre 1897 gewinnberechtigte Kapital von 155250000 Fr. entfiel im Jahre 1897 ein Bruttogewinn von 18522000 Fr. = 11,93 % (1896: 12,126 %). Die Verwaltungskosten betrugen 4,222000 Fr. = 2,72 %, die Steuern 1523000 Fr. = 0,98 %, die Verluste und Abschreibungen 1,546000 Fr. = 1 %, der verbleibende Reingewinn also 11232000 Fr. = 7,235 % (1896: 6,20 %). Als Dividenden gelangten 9054000 Fr. = 5,834 % zur Auszahlung; der Rest fiel an die Reserven.

Die am reichsten mit Kapital versehenen Emissionsinstitute der Schweiz sind die Züricher Kantonalbank mit 20, die Banque de l'État de Fribourg mit 15 und die Banque du commerce in Genf, die Bank in Basel und die Banque cantonale vaudoise in Lausanne mit je 12 Millionen Francs Aktienkapital. Bei weiteren 6 Banken beträgt das eingezahlte Aktienkapital mindestens 5 Millionen, bei 12 Banken liegt es zwischen 2 und 5 Millionen. 6 Banken haben nur 1 bis noch nicht 2 Millionen, 3 Banken 700000, 750000 und 800000, 2 Banken 500000 Fr.

Der von den verschiedenen Banken erzielte Reingewinn variiert erheblich. Eine Bank (mit 2 Millionen Francs eingezahltem Kapital und Emission vom doppelten Betrage) erzielte 16,4 % Reingewinn, eine zweite mit um die Hälfte grösseren Mitteln 14,89 %. Der durchschnittliche Reingewinn von 7,24 % deutet jedoch an, dass die grossen Banken gleiche oder annähernd hohe Gewinne nicht erzielen. Den vorhin ausgewiesenen höchsten Gewinnsätzen folgen zunächst vier Fälle von 11,98 bezw. 10,5 % durchaus bei kleinen und kleinsten Banken. 4 Banken erzielten 8 bis noch nicht 10 %, 10 Banken 6 bis noch nicht 8 %, 10 Banken 5 bis noch nicht 6 %, 3 Banken endlich von 4,14 bis 4,98 %. Im allgemeinen ist also die Rentabilität der Schweizer Emissionsinstitute eine befriedigende.

3. Notenbankgesetzgebung. Erst 1881 wurden die Notenbanken der Schweiz unter ein eidgenössisches Gesetz gestellt. Ueber die vordem bestandene kantonale Gesetzgebung fehlen genauere Daten. Doch scheint es eine solche nur in den wenigsten Kantonen gegeben zu haben. Max Wirth in seiner 1871 herausgegebenen Statistik der Schweiz registriert nur ein Notenmonopol für Aargau und eine Gesetzesbestimmung für Zürich, durch welche die Notenemission von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht und unter deren Aufsicht gestellt war. In den übrigen Kantonen, sagt er, bestehen keine Gesetze über die Ausgabe von Banknoten. Auch die Statuten der Banken gewährten den Noteninhabern nur sehr mangelhafte Garantieen, die Geschäftsführung jedoch war in der Regel eine solide.

Eine erste Anregung, das Notenbankwesen der Gesetzgebung des Bundes zu unterstellen, soll schon 1848, gelegentlich der Vereinheitlichung der Münze, gefallen, jedoch gänzlich unbeachtet geblieben sein. Ein zweites Mal wurde der Gedanke 1865, anlässlich einer partiellen Revision der Bundesverfassung, von einem Mitglied des Ständerates aufgenommen — auch diesmal ohne Erfolg. Es bedurfte der Geldklemme, von welcher zu Beginn des deutsch-französischen Krieges 1870 die Schweiz schwer betroffen wurde, um für das Publikum die Notwendigkeit gesetzlicher und einheitlicher Regelung des Banknotenwesens überzeugend darzuthun. Am 6. Dezember 1870 beantragte der Bundesrat die Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung, durch welchen dem Bunde die Befugnis zugesprochen werden sollte, allgemeine Vorschriften über Ausgabe und Umlauf der Banknoten aufzustellen. Die Bundesversammlung genehmigte den Antrag mit der Einschränkung, dass ebensowenig ein Monopol für die Ausgabe von Banknoten statuiert wie eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten ausgesprochen werden dürfe. Unterm 16. Juni 1874 legte der Bundesrat sodann einen Gesetzentwurf vor. Von der Bundesversammlung nach Anbringung wesentlicher Aenderungen gutgeheissen, gelangte er am 23. April 1876 an das Volk zur Abstimmung. Hier wurde er mit einer Mehrheit von 73000 Stimmen verworfen.

Immerhin war dem Publikum die Banknote inzwischen vertrauter geworden. Der Banknotenumlauf war in der Zeit von 1871 bis 1875 von 9,25 auf 28,10 Fr. pro Kopf gestiegen! Auch brachten die Banken, um den immer erneuten Rufen nach bundesgesetzlicher Regelung die Spitze abzubrechen, unterm 8. Juli 1876 ein Konkordat zu stande, welches, viel weiter reichend als die bisherigen, 24 von im ganzen 35 Notenbanken und durchwegs die bedeutenderen zu einem Garantieverbande zusammenschloss. Allerdings waren die Bestimmungen des

Konkordats mehr auf den äusseren Eindruck als auf die Herstellung einer ganz sicheren Fundierung der Noten gerichtet. Es verpflichtete jede Konkordatsbank, insoweit ihre verfügbaren Mittel dieses gestatten, und für so lange, als die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommt, die Noten von 50 Fr. und darüber aller anderen Konkordatsbanken im Verkehr mit Dritten an ihrer Hauptkasse ohne Abzug als Zahlung zu nehmen bezw. gegen Barschaft einzulösen.

Dass hier die Banknoten von unter 50 Fr. von der Cirkulation ausgeschlossen wurden, dass weiter die Oeffentlichkeit und eine gegenseitige Prüfung der Geschäftsgebahrung gesichert war, durfte dem Publikum zu einiger Beruhigung dienen. Andererseits hatte man aber jedwede obligatorische Bestimmung über die bereitzuhaltenden Deckungsmittel und über die buchmässige Unterscheidung der verschiedenen Forderungen vermieden. Das Konkordat litt sodann auch an dem Fehler, dass Banken auf verschiedenen Stufen der Solidität für einander die gleiche Garantie übernahmen. Nur allzu erklärlich war es danach, dass zwischen Mitgliedern des Konkordats Missstimmungen hin und wieder Platz griffen und einmal nur mit Mühe der Austritt gerade bestberufener Banken verhütet werden konnte.

Wohl hatten inzwischen auch die meisten Kantone die Ausgabe von Noten von der Genehmigung der betreffenden Regierung abhängig gemacht, aber für die Aufstellung eigentlicher Kontrollen wurde jenes Recht, die Befugnis zur Notenemission zu versagen, noch immer nicht benutzt. In einzelnen Kantonen bestand sogar die alte Notenfreiheit. Dass in anderen die Kantonalbank mit dem thatsächlichen (wenn auch nicht formellen) Notenmonopol ausgestattet war und an einem dritten Orte die Noten der Kantonalbank sogar gesetzlichen Kurs genossen, änderte nichts an der Unhaltbarkeit des Zustandes. Diese Auffassung war auch in sachverständigen Kreisen die allgemeine, und die Protokolle der Bundesversammlung verzeichnen demgemäss seit 1876 eine Reihe von Ennunciationen einzelner Mitglieder, welche auf diese oder jene Weise den Unzukömmlichkeiten abzuhelfen sich bemühen.

Immerhin ist den Schweizer Banken auch für diese Zeit das rühmliche Zeugnis nicht zu versagen, dass sie, den Grundsätzen nachlebend, welche seit jeher die Gebahrung des Schweizer Kaufmanns ausgezeichnet haben, mindestens zu einem »Run« nie Anlass gaben. Das gilt selbst für jene Banken, die, ausserhalb des Konkordats stehend, besonders durch kleine Noten, die sie — in Stücken von 20, 10, auch 5 Fr. — emittierten, sich unliebsam bemerkbar machten.

In der Junisession 1879 erhielt der Bundesrat von der Bundesversammlung den Auftrag, einen neuen Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vorzulegen. Zu gleicher Zeit wurde von einigen demokratischen Monopolsfreunden eine Volksbewegung für die Errichtung einer eidgenössischen Staatsbank in Scene gesetzt, und fast 57 000 Unterschriften für die Forderung einer Volksabstimmung zu stande gebracht. Am 31. Oktober 1880 fand dieselbe statt, doch wurde die Staatsbank mit einer Mehrheit von 139 000 Stimmen verworfen.

Inzwischen hatte der Bundesrat den ihm aufgetragenen Gesetzentwurf fertiggestellt. Die Bundesversammlung nahm ihn sofort in Beratung und brachte im Kreuzfeuer einer grossen Zahl von Amendementsanträgen wesentliche Modifikationen an ihm an. In so veränderter Gestalt trat er als G. v. 8. März 1881 am 1. Januar 1882 ins Leben. Dieses Gesetz — es gilt noch heute — enthält folgende Bestimmungen als wesentlichste:

Allgemeines. Art. 2. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wird vom Bundesrate erteilt. — Art. 4. Abgesehen von der bezüglichen Verpflichtung der Emissionsanstalten selbst ist niemand gehalten, Banknoten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Bedingungen der Notenausgabe. Aus Art. 7. Nur solche Finanzanstalten können zur Notenausgabe ermächtigt werden, welche .... ein .... effektives .... Kapital von mindestens 500 000 Fr. besitzen. — Art. 8. Die Notenemission einer Bank darf nicht mehr als das Doppelte ihres .... Kapitals betragen. — Aus Art. 9. Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, ... die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen.

Deckung und Garantie. Aus Art. 10. Vierzig Prozent der jeweiligen Notencirkulation .... müssen stets durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten wird. Diese Bardeckung .... haftet den Noteninhabern als Specialfonds. — Aus Art. 12 und 13. Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein entweder durch Hinterlage von Wertschriften oder durch Garantie des Kantons .... oder durch das Wechselportefeuille, sofern die betreffende Anstalt sich dem in Art. 16 erwähnten beschränkten Geschäftsbetriebe unterzieht. — Art. 16. Den Emissionsbanken, welche weder Sicherheit durch Hinterlage von Wertschriften leisten noch die Garantie eines Kantons beibringen, sind untersagt: a) Gewährung von ungedecktem Kredit; b) Kauf und Verkauf von Waren oder Wertpapieren für eigene oder fremde Rechnung auf Termin oder Gutsprache für die Erfüllung solcher Geschäfte; c) Erwerb von Grundeigentum ....; d) industrielle, gewerbliche und Handelsunternehmungen und Gründungen ....; e) Versicherungsgeschäfte; f) Aktien- und Anleihensemissionen mit Ueber-

nahmspflicht, ausgenommen für schweizerische Staats- und Gemeindeanleihen; g) Beteiligung bei Firmen, welche solche untersagte Geschäfte betreiben.

Betrag und Formulare der Noten. Art. 17. Es dürfen nur Noten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben werden. Die Noten von Fr. 50 dürfen höchstens den vierten Teil des Emissionsbetrags einer Bank ausmachen. — Aus Art. 18. Die Beschaffung der Notenformulare .... geschieht .... durch den Bund.

Umlauf und Einlösung. Art. 20. Alle Emissionsbanken sowie ihre Zweiganstalten sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, solange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwertig als Zahlung anzunehmen.

Art. 22. Jede Emissionsbank ist gehalten, ... für ihre Noten, welche eine andere Bank als Zahlung angenommen.... hat, dieser Bank den Gegenwert in bar oder in Noten derselben einzuliefern.

Kontrolle des Bundes. Aus Art. 42. Die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Emissionsbanken .... liegt dem Bundesrate ob. Aus Art. 43. Die Emissionsbanken haben dem Bundesrate .... einzusenden: a) jeden Montag: die Situation der vorhergehenden Woche, b) bis zum 15. jeden Monats die Bilanz des vorhergehenden Monats, c) bis zum 1. April die Rechnung des vorhergehenden Jahres. Aus Art. 44. Der Bundesrat ordnet jährlich wenigstens einmal .... Inspektionen der Emissionsbanken an.

Kontrollgebühren und Besteuerung. Aus Art. 45. Die Emissionsbanken haben dem Bunde eine jährliche Kontrollgebühr von Eins vom Tausend ihrer Notenemission zu entrichten. Art. 46. Die Banknotensteuer zu Händen der Kantone darf sechs vom Tausend der Emission nicht übersteigen.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Ausführung des Gesetzes traf eine Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881. Dieselbe setzte u. a. fest, dass die Ueberwachung des Banknotenwesens in den Geschäftsbereich des eidgenössischen Finanzdepartements fällt, in welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Kontrollbureau einzurichten sei, an dessen Spitze ein »Inspektor der Emissionsbanken« (gewöhnlich »Banknoteninspektor« genannt) gestellt werden solle.

4. Die Notenbanken unter dem Gesetz von 1881. Indem das Gesetz eine einheitliche Note schuf und die Banken gegenseitig zur Einlösung verpflichtete, machte es die Emissionsinstitute in den Augen des Publikums zu einem einheitlichen Körper. Denn nun werden die Noten verschiedener Banken nicht nach der Bonität des Emissionsinstitutes angesehen, sondern jede Note gilt genau so viel wie die andere. Das centralistische Gewand, das dem föderativen Organismus umgethan wurde, hat denn auch, verbunden mit der fortschreitenden Erweiterung des Geldbedürfnisses, die Notencirkulation mit jedem Jahre grösseren Umfang gewinnen lassen. Gefördert wurde diese Entwickelung durch ein neues Konkordat, welches die grössere Zahl der Notenbanken unterm 10. Juni 1882 einging.

Die Ausscheidung der nun bestehenden 34 Emissionsbanken nach dem von ihnen gewählten Deckungsmodus zeigt auf Jahresschluss 1897, dass 20 Banken mit 57 % der gesamten Emission kantonale Garantie benützen, 9 Banken mit 8 % durch Hinterlage von Wertschriften ihrer Garantieverpflichtung nachkommen, 5 Banken mit 35 % den »beschränkten Geschäftsbetrieb« mit dem Wechselportefeuille als Deckung neben dem Barbestand acceptieren.

Es muss hier übrigens bemerkt werden, dass im Falle der Zwangsliquidation einer Bank die Noteninhaber immer das Recht haben, vorweg aus der vorhandenen Barschaft und dem Wechselportefeuille, eventuell der Wertschriftenhinterlage, befriedigt zu werden. Auch bei den Banken der ersten und zweiten Kategorie ist also das Wechselportefeuille thatsächlich Bestandteil derNotengarantie; nur ist dasselbe bei den Banken der dritten Kategorie von zuverlässigerem Wert und eventuell umfangreicher.

Von den emittierten Noten entfielen Ende 1897 8,0 % des Betrages auf Noten zu 1000 Fr., 14,0 % auf Noten zu 500, 55,2 % auf Noten zu 100 und 22,8 % auf solche zu 50 Fr. Die Banken haben selbstverständlich ein Interesse daran, möglichst viel kleine Noten im Verkehr zu erhalten, da diese bekanntlich nicht sobald zurückströmen. Mit Bezug auf die Noten zu 50 Fr. hat das Gesetz, solches voraussehend, eine Grenze gezogen (Art. 17), nicht so aber für jene zu 100 Fr. Das Hauptgewicht der Emission fällt daher, soweit man nicht Scheine zu 50 Fr. emittieren kann, auf 100 Fr.-Billete.

Vom ersten Kalenderjahr seit Inkrafttreten des Banknotengesetzes (1883) bis 1888 betrugen effektive Cirkulation und Barvorrat im Durchschnitt der Wochensituationen:

	Effektive Cirkulation Tausende Fr.	Durchschn. Barvorrat Prozent der Cirkulation.
1883	91 325	63
1884	105 940	60
1885	114 451	57
1886	116 510	57
1887	122 786	62
1888	126 308	59
1889	133 175	57
1890	140 597	58
1891	148 642	57
1892	149 566	59
1893	154 056	58
1894	158 719	58
1895	167 913	56
1896	177 657	54
1897	185 795	54

An der Bardeckung war das Gold 1883 mit 62 %, 1897 mit 90 % beteiligt.

5. Reformbestrebungen und Reformakte. So gross der Fortschritt war, den das Gesetz von 1881 gegen die frühere gesetzlose Zeit gebracht hatte, so wenig stellte es doch mit der Vielheit der Notenbanken, die es für die kleine Schweiz gestattete, eine endgiltige Lösung dar. Eine einheitliche Diskontopolitik, deren gerade die Schweiz wegen ihres Verhältnisses zu Frankreich bedarf, welches ihr, da sie in demselben passiv ist, immer neu Frankenwährungsgeld entzieht, liess sich mit den über 30 Notenbanken im Lande unmöglich ins Werk setzen; überdies blieb die Entwickelung der Zahlungsformen auf einem überlebten Standpunkt stehen, der Giroverkehr, die dem modernen Bedürfnis adäquate Form der Zahlungsleistung, vermochte beherrschende Bedeutung mit drei Dutzend Banken niemals zu gewinnen.

Der 1863 schon von dem Genfer Pictet, dann 1865 vom Baseler Burckhardt-Bischoff angeregte Plan einer einheitlichen Notenbank wurde darum vom Züricher Cramer-Frey neu aufgenommen. Julius Wolf, damals in Zürich, schlug in Voraussicht der Schwierigkeiten, denen eine einheitliche Notenbank begegnen würde, 1888 eine eidgenössische Girostelle vor. Als Cramer-Frey 1885 eine »Motion«, zielend auf eine Revision der Bundesverfassung im Sinne der Schaffung einer Centralnotenbank, im Nationalrat einbrachte, war dieser nicht dafür zu haben, und erst die daraufhin von Cramer-Frey entfachte Agitation im Lande veranlasste den Nationalrat 1890, von dem ursprünglich eingenommenen Standpunkte abzugehen und den Bundesrat aufzufordern, eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung in dem Sinne vorzubereiten, dass dem Bunde das ausschliessliche Recht der Notenemission zustehe, wobei »er dieses Recht einem zu schaffenden centralen Bankinstitute übertragen könne«. Dieser Aufforderung kam der Bundesrat noch im gleichen Jahre 1890 nach, und sein Entwurf erhielt, nachdem er die Bundesversammlung passiert hatte, durch eine Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891, welche sich mit 231 000 gegen 158 000 Stimmen für ihn entschied, die Sanktion des »Souverains«. Art. 39 der Bundesverfassung lautet nunmehr (in dem für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Teil):

„Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen steht ausschliesslich dem Bunde zu. Der Bund kann das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechts, einer zu errichtenden centralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.“

Die Verfassungsbestimmung liess die Frage Privat-(Aktien-)Bank oder Staatsbank offen. Für das eine oder das andere hatten sich nun zunächst der Bundesrat und, auf eine von ihm zu machende Vorlage hin, die Bundesversammlung zu entscheiden. Im Bundesrat kam mit 4 gegen 3 Stimmen die Staatsbank zur Annahme, und diese wurde dann auch in beiden eidgenössischen Räten durchgedrückt. Der Sitz der Bank sollte Bern sein, ihr Grundkapital von zunächst 25 Millionen Francs zu 2/5 vom Bund, zu 3/5 von den Kantonen gezeichnet, das Direktorium der Bank vom Bundesrat ernannt werden.

Die Gegner der Staatsbank ergriffen gegen den Beschluss der Bundesversammlung sofort das Referendum, d. h. sie riefen die Volksabstimmung an. Am 28. Februar 1897 erfolgte dieselbe, das Staatsbankprojekt wurde mit 256 000 gegen 196 000 Stimmen verworfen.

Das ist der Stand der Dinge heute. Die siegreichen Freunde der Privatbank haben seitdem den Entwurf eines auf eine solche zielenden Gesetzes ausgearbeitet und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In den Erläuterungen zu dem Entwurf wird ausgesprochen: »Man wird kaum fehlgehen, wenn man das Scheitern des Bundesbankprojekts zunächst auf die Abneigung eines grossen Teils des Volkes gegen die finanzielle Haftbarkeit des Bundes und gegen eine Verkettung des Kredits des Bundes mit dem der Bank zurückführt.«

Der vorerwähnte Entwurf aber ist (Oktober 1898) zum Gegenstand der Beratung durch eine Expertenkommission in Bern gemacht worden, aus deren Verhandlungen nunmehr ein »officiöser« Entwurf hervorgegangen ist.

Diesem zufolge soll das Grundkapital der neuen Bank 60 Millionen Francs betragen, wovon 30 Millionen auf den Zeitpunkt der Geschäftseröffnung einzuzahlen, während für den Rest Verpflichtungsscheine auszustellen sind. Ein Drittel des Kapitals übernimmt der Bund, ein Drittel wird den Kantonen und Kantonalbanken und ein letztes Drittel der öffentlichen Subskription vorbehalten. Die von den anderen Participanten nicht gezeichneten Quoten übernimmt der Bund.

Die Anteilscheine des Bundes und der Kantone bezw. Kantonalbanken lauten auf 10 000 Fr. Sie sind unübertragbar ausser auf eidgenössische und kantonale Verwaltungen. Die Anteilscheine der Privaten lauten auf 1000 Francs und Namen. Die Höhe der Notenemission soll sich nach dem Bedürfnisse richten. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Fr.

ausgegeben. Die Bundesversammlung kann in ausserordentlichen Fällen die Ausgabe in kleineren Abschnitten vorübergehend bewilligen. Die Metallreserve soll mindestens 40% der in Umlauf befindlichen Noten betragen.

Aus dem Jahresertrâgnis werden vorab 15% dem Reservefonds zugeschrieben. Der ganze Rest nach Verzinsung des Grundkapitals mit 4% ist unter die Kantone nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen.

Der »Bankrat« soll aus 75 Mitgliedern bestehen, wovon 25 durch den Bundesrat, 25 durch die Kantone und 25 durch die Privaten gewählt werden. Es werden keine Inkompatibilitäten aufgestellt, wohl aber soll der allgemeine Grundsatz einer angemessenen Berücksichtigung von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft aufgenommen werden. Präsident und Vicepräsident sind durch den Bundesrat zu bezeichnen. Der »Bankausschuss« besteht aus 5 Mitgliedern. Abgesehen von Präsidenten und Vicepräsidenten des Bankrates, welche dem Ausschuss von Amts wegen angehören, erfolgt die Wahl der übrigen 3 Mitglieder und der Ersatzmänner durch den Bankrat. Auch bei der Wahl des Bankausschusses sollen die verschiedenen Interessentenkreise berücksichtigt werden. Die Kompetenzen der Vertreter des Privatkapitals sollen auf die freie Wahl der ihnen zustehenden Vertreter beschränkt werden.

Uebrigens bestreben sich die Banken seit längerer Zeit, ganz abgesehen von der Bundesgesetzgebung, um eine einheitlichere Organisation. Wenn gegen die bisherige Decentralisation vorzüglich zwei Klagen erhoben wurden: der Mangel einheitlicher Diskontopolitik und der Mangel einer Umschreibe- (Giro-) Organisation, so ist nunmehr seit 4 Jahren ein Komitee von Banken der 5 Hauptplätze gebildet, dessen Aufgabe es ist, wöchentlich über den officiellen Diskontosatz zu beraten, und in neuerer Zeit wird weiter die Errichtung einer eidgenössischen Girostelle unter Aufsicht des Bundes angestrebt.

Litteratur: *Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Art. Bankwesen v.* **Wilh. Speiser.** — **Max Wirth,** *Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, Zürich 1871, S. 550ff.* — **Cramer-Frey,** *Die Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz, Zürich 1880, S. 69ff.* — **Furrers** *Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Art. »Bankwesen«, »Emissionsbanken«.* — *Das schweizerische Banknotenwesen, Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich 1881.* — **Julius Wolf,** *Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens. Eine eidgenössische Girostelle als Lösung. Zürich 1888.* — *Zeitschrift f. schweiz. Statistik, Jahrg. 1888ff. mit Artikeln von* **W. Speiser** *u. a.* — *Neue Zürcher Zeitung 1894 mit Art. von* **Cramer-Frey, J. Wolf** *u. a.* — *Allg. Schweizer Ztg. 1894 mit Art. von* **W. Speiser, J. Steiger** *u. a.* — *Art. »Banken in der Schweiz« von* **Georg Adler** *im Suppl. Bd. I. d. Handw., 1. Aufl., S. 186ff.* — *Jahresberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins.* — *Jährliche Geschäftsberichte des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, im schweizerischen Bundesblatt.* — *Ebendaselbst sämtliche Vorlagen mit Begründung.*

Julius Wolf.

XVI. Die Banken in den Skandinavischen Staaten.

I. Die B. in Dänemark. II. Die B. in Norwegen. III. Die B. in Schweden.

I. Die Banken in Dänemark.

Die jetzige Bankordnung ist in solchem Grade mit den Verhältnissen verknüpft, unter welchen die jetzige »Nationalbank« entstanden ist, dass diese kurz berührt werden müssen. Durch Octroi vom 29. Oktober 1736 wurde in Kopenhagen eine sehr begünstigte private »Assignations-, Wechsel- und Leihbank« (die später gewöhnlich nach dem dann geltenden Münzfusse als die »Courantbank« bezeichnet wurde) mit einem Aktienkapital von 1/2 Million Reichsthaler Courant gegründet. Da die Octroi keine Bestimmung über das Verhältnis zwischen Zetteln und Metall enthielt, wurde sehr schnell eine so grosse Menge von Banknoten ausgegeben, dass die Bankverwaltung schon 1745 Dispensation von der Einlösungspflicht nachsuchen musste (welche 1 1/2 Jahre dauerte). Dieselbe Dispensation wurde wieder, da die Bank der Regierung, mehreren Handelskompagnieen und andere grosse Anlehen gegeben hatte, durch V. v. 6. Oktober 1757 verliehen, — und von dem Augenblick an wurden die Bankzettel nie mehr einlöslich. Um die Bank noch besser der Staatskasse zu Hilfe kommen zu lassen, übernahm die Regierung März 1773 die Bank als Staatsbank; nun aber wurde die Zettelmenge bald so vermehrt, dass sie von ca. 6 Millionen Rthlr. C. (= ca. 19 Millionen Kronen), welches schon übermässig war, 1783 auf 15 1/2 Millionen Rthlr. C. (= ca. 50 Millionen Kr.) stieg, und zu dieser Zeit standen die Zettel schon 10—15% unter Pari. Um die Verhältnisse zu bessern, wurde 1788 eine »Speciesbank« in Altona für die Herzogtümer Schleswig und Holstein errichtet, welche durch Emission einlöslicher Specieszettel diese von den Courantzetteln befreite. Der Versuch, auch dem Königreich durch Errichtung einer ähnlichen

Speciesbank (1791) zu helfen, misslang aber gänzlich; und während des Krieges 1807 bis 1814 war die Zettelfabrikation die hauptsächliche Hilfsquelle der Regierung, so dass die Zettelmenge, welche sich schon 1807 auf die übermässige Menge von 27 Millionen Rthlr. C. (= ca. 86 Millionen Kr.) belief, am Schlusse des Jahres 1812 auf ca. 142 Millionen Rthlr. C. (= ca. 454 Millionen Kr.) gestiegen war. Der Kurs der Zettel war damals 1760 (Parikurs 125, d. h. 125 Rthlr. C. = 100 Species), ein Speciesthaler (Silber), der = $1^1/_4$ Rthlr. C. sein sollte, wurde also mit 17 bis 18 Rthlr. C. (in Zetteln) bezahlt.

Durch V. v. 5. Januar 1813 machte der Staat dann Bankerott; eine »Reichsbank« wurde errichtet und ein neuer Münzfuss, nach dieser Reichsbankmünze genannt, eingeführt. Der Reichsbankthaler sollte = $^1/_2$ Speciesthaler sein, also $^5/_8$ Rthlr. C.; mit 1 Reichsbankthaler (in Zetteln der neuen Reichsbank) sollte man aber 6 Rthlr. C. (in Zetteln) einlösen können. Die Courantzettel wurden also auf ca. $^1/_{10}$ reduziert und dabei die Staatsschuld im selben Verhältnis. Im ganzen sollte die Reichsbank 46 Millionen Rbthlr. in Zetteln emittieren (wovon 27 Millionen zur Einlösung der Courantzettel und der noch in den Herzogtümern cirkulierenden uneinlöslichen Zettel verschiedener Art), welche in Dänemark mit den Herzogtümern und Norwegen cirkulieren sollten. Die Herzogtümer, deren Geldwesen im wesentlichen schon durch die Speciesbank in Ordnung gebracht war, protestierten aber, und ein offener Brief vom 30. Juli 1813 versprach dann, dass Silbermünzen dort das einzige legale Zahlungsmittel sein sollten, welches durch V. v. 19. Oktober 1813 näher geordnet wurde. Als nun Norwegen durch den Frieden zu Kiel 1814 von Dänemark getrennt wurde. fiel die ganze Zettelmenge mit Ausnahme der schon in Norwegen emittierten ca. 8 Millionen Rbthlr. auf das Königreich Dänemark allein mit einem Belaufe von ca. 38 Millionen Rbthlr. (= 76 Millionen Kr.), und der Kurs der neuen Reichsbankzettel war daher im Anfange sehr schlecht (1814 ca. 550 à 600; Parikurs 200 Rbthlr. = 100 Species).

Es war die Aufgabe der neuen Reichsbank, diese grosse Zettelmenge zu reduzieren. Dies konnte aber nur nach und nach durch ihre Einnahmen geschehen; denn Silber besass die neue Bank nicht. Die Zettel wurden dagegen auf Prioritätsforderungen fundiert. Auf alle Eigentümer und Nutzniesser von Grundstücken wurde eine Verhaftung (»die Bankverhaftung«) von 6 % des Wertes gelegt, welche allen Prioritätsverhaftungen vorausgehen und mit $6^1/_2$ % p. a. verzinst werden sollte. Diese jährliche Einnahme sollte die Bank teils zur Tilgung der Bankzettel, bis deren Anzahl für die Verhältnisse des Landes passend wurde, teils zur Bildung eines Silberfonds anwenden. Die Bankverhaftung war so berechnet, dass der Gesamtbelauf der Verhaftungen ungefähr den 46 Millionen Rbthlr. in Zetteln entsprechen und somit als Fundierung dieser dienen sollte. Da aber Norwegen von Dänemark getrennt wurde, stand einer Zettelmenge von ca. 38,8 Millionen Rthlr. ein Bankverhaftungsbelauf von kaum 33 Millionen Rthlr. (ca. 19 Millionen im Königreich, ca. 14 Millionen in den Herzogtümern) gegenüber und selbst dieser Belauf musste faktisch bedeutend verringert werden, da die Landeigentümer zu gedrückt waren, um diese neue Last tragen zu können. Durch V. v. 9. Juli 1813 bekamen sie daher die sehr bedeutende Erleichterung, dass ihnen $^5/_6$ der jährlichen Zinsen in den Staatssteuern liquidiert werden sollten. In der That wurden daher die Landeigentümer und Zehnten nur mit $^1/_6$ der Bankverhaftung (im Gesamtbelauf von ca. $2^1/_2$ Millionen Rthlr.) belastet, während der Staat selbst jährlich der Bank ca. 820000 Rthlr. von den Steuern zur Tilgung der Bankzettel übergab. Nur auf den Städten haftete die Bankpriorität in ihrer ursprünglichen Grösse (zusammen ca. 3,88 Millionen Rthlr.).

Bei Errichtung der Reichsbank war indessen versprochen worden, dass die Bank späterhin eine Privatbank werden sollte, damit eine Wiederholung der übermässigen Zettelemission nicht stattfinden solle. Dies Versprechen wurde durch Octroi vom 4. Juli 1818 in der Weise erfüllt, dass jeder, auf dessen Eigentum eine Bankpriorität haftete, in demselben Umfange Aktionär sein sollte. Da indessen die Haftpflichtigen in den Herzogtümern zum grössten Teil nicht in dieser Weise in Verbindung mit der Bank zu treten wünschten, wurde ihnen gestattet, den auf die Herzogtümer fallenden Teil der Zettel- und Obligationsschuld zu tilgen und sonst ausser Verbindung mit der Bank zu bleiben. Das ganze Aktienkapital war so gegen 8 Millionen Rthlr. (davon 1,6 Millionen in den Herzogtümern). Da es aber gestattet war, die Bankverhaftungen durch kontante Einzahlung in runden Summen zu supplieren, um einen entsprechenden runden Aktienbelauf zu erhalten, und der Besitz der Aktien sich später sehr vorteilhaft erwies, wurde nach und nach das Aktienkapital durch solche Einzahlungen um ca. $5^1/_2$ Millionen Rthlr. vermehrt. Das Aktienkapital beträgt jetzt genau 27 Millionen Kronen. Der jährliche Zuschuss von den Staatssteuern (s. oben) wurde durch einen Vergleich 1838 auf ca. 324000 Rthlr. herabgesetzt und hörte erst 1876 auf.

Am 1. August 1818 ging dann die Reichs-

bank mit allen Aktiven und Passiven (die Zettelschuld war damals schon auf ca. 31 Millionen Rthlr. heruntergebracht) in die »Nationalbank« über, eine Privatbank, die ganz unabhängig von der Regierung ist, jedoch unter deren Kontrolle von einer Direktion (statutenmässig von 5, seit 1874 nur 4 Mitgliedern bestehend) verwaltet wird; allein 1 Mitglied wird von der Regierung ernannt, die anderen werden von den Interessenten der Bank (durch 15 Repräsentanten vertreten) erwählt. Dem Justizminister liegt es ob, darauf zu achten, dass die Statuten genau befolgt werden.

Die Nationalbank, der dieselben Aufgaben wie der Reichsbank gestellt wurden und die ein Zettelmonopol für 90 Jahre (bis 1908) erhielt, setzte mit grosser Energie die Tilgung der Bankzettel fort, besonders durch ein Darlehen im Jahre 1820 v. ca. 6 Millionen Rbthlr. in Zetteln, die sofort getilgt wurden. Damit war die Zettelschuld auf 24 Millionen Rbthlr. gesunken und der Kurs auf 260 (Parikurs 200) gebracht. Erst im Oktober 1838 wurde Parikurs notiert und von dem Augenblick an eingehalten. Im Jahre 1845 war die Zettelmenge auf 16,5 Millionen Rthlr. (33 Millionen Kr.) reduziert, und die Zettel wurden dann wieder — nach 88 Jahren — für einlöslich erklärt, indem diese Zettelmenge als Maximum bezeichnet wurde. 1847 wurde jedoch das Maximum auf 20 Millionen Rbthlr. (40 Millionen Kr.) gesetzt; dazu sollte die Bank einen Silberfonds von 10 Millionen haben, wovon indes $^1/_4$ in à vista-Wechseln auf Hamburger Banko bestehen konnte. 1854 wurde, als sowohl die Bevölkerung als der Wohlstand stieg, die Zettelmenge zu 24 Millionen Rthlr. (48 Millionen Kr.) normiert, wovon $10^1/_2$ Millionen mit Metall (effektiv) gedeckt sein sollten, also $13^1/_2$ Millionen nur mit Effekten verschiedener Art gesichert. 1859 erwies sich auch dies Zettelmaximum zu eng, und es wurde der Bank erlaubt, über dieses Maximum zu gehen, aber nur gegen volle Deckung mit Metall (Silber). So blieben also ferner $13^1/_2$ Millionen Rthlr. ungedeckt; darüber hinaus konnte die Zettelmenge ins Unbegrenzte vermehrt werden, allein nur gegen Hinterlegung von Silber. 1873 wurde, als man zum Goldfusse überging, der Silberfonds in Gold verwandelt, und mit Rücksicht auf die immer wachsende Bevölkerung und deren Bedarf wurde die Grenze der ungedeckten Zettel 1877 auf 30 Millionen Kr. (statt 27) gesetzt und wieder 1897 auf 33 Millionen Kr. erhöht. Was darüber geht, soll (Kundgebung v. 20. Dezember 1873) mit Metall in der Weise gedeckt werden, dass der Metallfonds — der immer wenigstens $^3/_8$ der Zettelmenge decken soll, so dass eine ungedeckte Zettelmenge von 33 Millionen Kr. eine Zettelcirkulation von 52,8 Millionen Kr. voraussetzt — teils aus gangbaren Münzen des Landes (Gold oder Silber), wenigstens 12 Millionen Kr., teils aus Goldbarren und fremden Goldmünzen bestehen soll; er kann zwar bis zu $^1/_3$ aus Silberbarren und fremden Silbermünzen bestehen, aber dies ist faktisch nicht mehr der Fall (31. Januar 1898 besass die Bank nur 1,8 Millionen Kr. in skandinavischen Silbermünzen). Doch ist es (Kundgebung v. 19. Februar 1886) gestattet, die nicht zinsentragenden à vista-Forderungen der Bank auf die Bank Norwegens und die schwedische Reichsbank zum Metallfonds zu rechnen, wogegen ihre gleichartigen Verpflichtungen diesen Banken gegenüber vom Metallfonds abgerechnet werden. (Aehnliche Bestimmungen gelten in Norwegen und Schweden.) In gleicher Weise hat Kundgebung v. 25. Juni 1897 der Bank erlaubt, ihre nicht zinsentragenden, auf Anforderung durch die Filialbank in Flensburg zahlbaren Forderungen auf Girokonto der deutschen Reichsbank so wie die in der Filialbank beruhenden deutschen Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zum Metallfonds zu rechnen. Der kleinste Zettel lautet auf 10 Kronen und wird von der Bevölkerung so sehr vor den Goldmünzen bevorzugt, dass die Goldcirkulation sehr gering ist. Inklusive der eigenen Kasse der Nationalbank ist das Minimum der Zettelmenge daher seit 1872 nicht unter 54 Millionen Kr., seit 1880 nicht unter 70 Millionen Kr. (also ca. 35 Kr. pr. Kopf) gewesen, während das Maximum, das bis 1870 nicht 54 Millionen Kr. überstieg, 1871 61 Millionen, 1873 74 Millionen, 1881 84 Millionen, 1894 90 Millionen und 1895 96 Millionen (ca. 40 Kr. pr. Kopf) erreichte. Kundgebung v. 27. Dezember 1897 hat der Bank die Emission von 5-Kronenzetteln erlaubt; solche sind unter Arbeit und sie werden die cirkulierende Zettelmenge aller Wahrscheinlichkeit nach noch vergrössern. Der durchschnittliche Stand sowie der Stand am 31. Dezember der Zettelcirkulation und des Metallfonds war:

	Durchschnitt f. das Jahr		Stand am 31. Dezbr.	
	Zettel	Metall	Zettel	Metall
	Mill. Kronen		Mill. Kronen	
1860	48	ca. 21	48	21
1870	48,05	ca. 21	53	26
1873	66,28	40,5	76	49,6
1877	61,95	35,5	67	37,4
1880	72,33	45,1	84	55,4
1884	72,83	43,9	79	49,5
1887	77,58	49,5	86	57,4
1889	77,83	49,4	88	60,1
1892	80,9	52,7	87	58,2
1894	80,2	53,3	90	62,0
1896	86,5	58,7	95	66,6
1897	88,8	60,1	97	64,5

Der Metallfonds wird also verhältnismässig grösser mit der wachsenden Zettel-

emission; bei einer Emission von 48 Millionen soll er ca. 44 % sein, bei 75 dagegen 56 %, bei 100 sogar 67 %.

Die Fundierungsbestimmungen der dänischen Nationalbank sind im wesentlichen den Principien der englischen Bankakte entlehnt, doch mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen. Erstens wird der Betrag der nicht metallisch gedeckten Zettel von Zeit zu Zeit erhöht, wenn der Zuwachs der Bevölkerung und der wachsende Wohlstand eine stetige Vergrösserung der Umlaufsmittel erfordern. Von 25 Millionen Kr. i. J. 1847 ist er allmählich bis auf 33 Millionen Kr. i. J. 1897 erhöht worden. Demnächst machen die oben genannten Bestimmungen von 1886 und 1897 es möglich für die Bank, eine Erweiterung der Zettelcirkulation von kürzerer Dauer ohne vorhergehende Herbeischaffung von Geld eintreten zu lassen und die Goldversendung gänzlich zu ersparen, wenn die Cirkulation nach kurzer Zeit wieder zum normalen Standpunkt zurückkehrt. Und endlich ist es zwar der Bankdirektion zur Pflicht gemacht, den Fundierungsbestimmungen genau zu folgen, und namentlich über den Stand der Zettelmenge und des Metallfonds dem königl. Bankkommissär (dem Justizminister) Bericht abzulegen; aber für den Fall, dass dieser Bericht jemals »gegen Erwartung« eine Abweichung von den Bestimmungen zeigen sollte, wird es nur der Direktion als Pflicht auferlegt, »spätestens vor dem Ausgang des nächsten Monats dem Bankkommissär darzuthun, dass das normale Verhältnis ganz restituiert ist«. Unter ähnlichen Verhältnissen wie die, welche die Suspension der englischen Bankakte dreimal veranlasst haben, würde also die Bankdirektion auf eigener Verantwortlichkeit die Zettelmenge über die normale Grenze für einige Wochen erweitern können; die Direktion hat indessen dies bisher niemals gethan.

Abgesehen von der monopolisierten Zettelemission steht es in Dänemark allen — einzelnen Personen sowie Aktiengesellschaften — frei, Bankgeschäfte zu machen, und ausser der Octroi der Nationalbank giebt es kein besonderes Bankgesetz — und auch kein besonderes Aktiengesetz. Bis 1846 war jedoch die Nationalbank die einzige Bank Dänemarks; dann wurde in Odense eine kleine Bank (»Fyns Stifts Diskontokasse«) mit einem Kapital von kaum 1/2 Million Rthlr. gegründet. Vorher hatte die Nationalbank selbst in Aarhus 1837 ein Filialkontor errichtet. Bis zur Mitte des Jahrhunderts waren aber auch die ökonomischen Verhältnisse Dänemarks so einfach und wenig entwickelt und der Kapitalreichtum so gering, dass man nur wenig das Bedürfnis nach Bankinstituten fühlte. Die Wirksamkeit der Nationalbank war auch — besonders mit Rücksicht auf die kommerzielle Entwickelung — sehr begrenzt, solange die Zettel nicht einlöslich waren sowie auch die Depositen verhältnismässig klein waren. 1846 war das Geschäftskapital der Nationalbank ca. 26 Millionen Rthlr. (Aktienkapital ca. 13,4 Millionen, ungedeckte Zettel ca. 7,3 Millionen, Obligationsschuld ca. 2,4 Millionen, Schuld an die Staatskasse 1,3 Millionen, Depositen ca. 3/4 Millionen, Verschiedenes ca. 1 Million); davon waren 6 1/2 Millionen in einer Staatsobligation, die erst in 30 Jahren abgetragen werden sollte, 11,2 Millionen in Prioritäten und Anlehen gegen Pfand gebunden und nur 5 1/2 Millionen Rthlr. zu Wechseldiskontierungen angewendet. Im Laufe des Jahres waren für 19 Millionen Rthlr. Wechsel diskontiert worden. Von dieser Zeit stieg aber die eigentliche bankmässige Wirksamkeit mehr und mehr, und in den Jahren 1854—57 wurden 13 Provinzbanken — zum grössten Teil aber mit nur geringem Kapital — gegründet; 1857 wurde die »Privatbank« in Kopenhagen ins Leben gerufen. Die Krise in 1857 wirkte aber sehr störend auf diese Entwickelung, und erst 1870 fand ein neuer Aufschwung statt. 1870—76 wurden 22 Provinzbanken und in Kopenhagen zwei grössere Privatbanken gegründet (die »Landmandsbank« mit einem Aktienkapital von 12 Millionen Kr. 1886 zu 24 Millionen Kr. erweitert, und die »Handelsbank«, ebenfalls mit 12 Millionen Kr., 1898 zu 16 Millionen Kr. erweitert), während die »Privatbank« ihr Kapital auf 12 Millionen Kr. vermehrte. Seit 1890 ist wieder eine grössere Anzahl von — meistens kleinen — Banken gegründet worden, darunter die »Leih- und Diskontobank Kopenhagens« (1895), Kapital 2 Millionen Kr., und die »Grundejerbank Kopenhagens« (Sept. 1898). Abgesehen von einigen kleinen Kreditinstitutionen bestehen demnach jetzt (1898) in Kopenhagen 9 Banken, ausser den sechs genannten die »private Leihbank« (seit 1854), Kapital 4 Millionen Kr., die »Industriebank« (seit 1862), Kapital 2 Millionen Kr., und die »Arbeiterbank« (seit 1872), Kapital ca. 1 1/4 Millionen Kr.; die Wirksamkeit der letzten ist doch von mehr specieller Art und sie ist daher in der folgenden Statistik nicht inbegriffen. Das Wachstum der älteren 6 Hauptbanken sowie der Provinzbanken wird aus folgenden Zahlen erhellen, von denen die erste Kolonne unter »eigenem Kapital« sowohl Aktienkapital als Reservefonds und die ungedeckte Zettelmenge der Nationalbank (27 bis 33 Millionen Kr.) umfasst:

	Kopenhagen			Provinzbanken			Zusammen
	Zahl d. Bank.	Eigenes Kapital	Depositen	Zahl d. Bkn.	Eigenes Kapital	Depositen	
		Mill. Kronen			Mill. Kronen		
1870	4	40,2+27	21,2	15	6,3	12,5	107,2
1875	6	73,6+27	50,7	33	16,1	33,3	200,7
1880	6	73,2+30	75,8	34	ca. 12,2	35,8	227,0
1885	6	75,0+30	91,3	34	ca. 12,5	43,0	251,8
1894	6	87,4+30	158,6	51	ca. 16,0	ca. 77,0	ca. 369,0
1897	7	90,9+33	158,9	55	ca. 16,0	ca. 80,0	378,8

Wie man sieht, bezeichnen die Jahre 1875—80 eine Periode der Stockung, teilweise des Rückgangs. 1876—77 verlor die »Industriebank« ihr halbes Aktienkapital (1 Million, Kr.), welches April 1898 aufs neue eingezahlt ist, und die »Privatbank« ihren ganzen Reservefonds (2 Millionen Kr.), während zwei Privatbanken (Volksbanken) fallierten.

Neben den Kopenhagener Banken müssen noch die zwei grossen »Sparkassen« daselbst (»Kjöbenhavns Sparekasse« und »Bikuben«) erwähnt werden, welche zum Teil bankmässige Geschäfte treiben. Die Depositen derselben waren zu denselben Zeiten: 1870: 30,7 Millionen Kr., 1875: 52,0, 1880: 78,5, 1885: 89,0, 1890: 129,2, 1895: 160,0, 1898: 175,8 Mililionen Kr. In gleicher Weise wirken mehrere der Provinzsparkassen, besonders in den Städten, wo keine Bank ist, als Banken. Die Depositen waren in denselben i. J. 1897 ca. 332 Millionen Kr. [Die Depositen in sämtlichen selbständigen Sparkassen waren 1860: 56 Millionen Kr., 1870: 118, 1880: 254, 1890: 415, 1897: 508 Millionen Kr. (auf 788,000 Conti verteilt)]. Drei der Kopenhagener Banken haben Filialkontore ausserhalb Kopenhagens, zusammen 18 in 15 verschiedenen Städten, von welchen 7 auch selbständige Banken haben. Von den 75 Städten Dänemarks sind jetzt ca. 50 mit Banken oder Bankkontoren versehen, und dazu kommen noch einige Landbanken. Es kommen ca. 32000 Einwohner auf jede Bank oder Filialbank.

Die Verhältnisse der Kopenhagener Banken und die Entwickelung der späteren Jahre werden aus folgenden Zahlen (für 31. XII.) erhellen. (S. Tabelle auf nebenst. Spalte.)

Die Zahlen für 1888 sind nicht ganz normal, indem sie von den vielen Zinskonvertierungen der letzten Jahre beeinflusst sind. Die Zinsverhältnisse werden die Diskontosätze der Nationalbank für beste Wechsel kennzeichnen; sie waren im Durchschnitt für 1876—77: 5,32 — 1878: 4,41 — 1879 bis 81: 3,37 — 1882—84: 4,13 — 1885—86: 3,62; vom 17. Juni 1886 bis 16. Oktober 1889 war der Diskont 3 %: dann ist er wieder

	Wechselportefeuille		Darlehen		Kassa-Kredit	Fonds und ausländ. Corr.	Div.-Deb.	Kassa
	Dänische W.	Fremde W.	gegen Pfand	gegen Priorität				
	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.	Mill. K.
1876	47,2	8,2	39,5	16,4	11,6	25,1	19,3	5,3
1880	40,3	15,0	31,9	12,7	11,0	40,6	18,7	13,9
1884	61,9	11,7	36,2	13,9	24,5	31,8	17,9	31,8
1888	35,0	12,6	35,2	11,8	18,4	89,1	19,9	19,0
1889	38,6	15,2	34,0	10,9	41,3	80,9	24,9	21,8
1896	58,1	9,6	39,4	9,5	56,5	83,9	28,3	20,1
1898	68,2	7,6	48,5	7,6	74,1	81,0	36,5	17,2

gestiegen, war durchschnittlich 1890 3,70 und 1891—95 3,67 %, 1896 3,52, 1897 4,41 %, 1898 4,28 %.

II. Die Banken in Norwegen.

Die Bankverhältnisse in Norwegen sind in wesentlichen Punkten denen Dänemarks ähnlich, was sich aus ihrer Entwickelung leicht erklärt. Die erste norwegische Bank war nämlich eine Abteilung der 1813 gegründeten dänischen Reichsbank, und dadurch wurde sowohl das System der Bankverhaftungen als die Reichsbankthalerzettelcirkulation auch auf Norwegen ausgedehnt. 1814 wurde vom Storthing beschlossen, dass die Reichsbankabteilung zu einer norwegischen Reichsbank werden sollte, und die dänischen Bankzettel wurden mit neuen norwegischen Bankzetteln eingelöst. Von den letzteren waren schon 1815 ca. 25 Millionen Rbthlr. emittiert, was so übermässig war, dass der Kurs im Januar 1816 nur 19 % betrug. Durch G. vom 14. Juni 1816 wurde sowohl das Bank- als das Geldwesen geordnet. Eine neue Bank, »Norges Bank« (die Bank Norwegens) wurde in Trondhjem errichtet, welche die vorige ablösen sollte; sie wurde mit einem Grundfonds von 2 Millionen Speciesthaler (= 8 Millionen Kr.), welche wie eine Vermögenssteuer ausgeschrieben wurden, gegründet; später ist er erweitert und im G. v. 23. April 1892 (s. unten) auf 12½ Millionen Kr. festgestellt, welche in Aktien von mindestens 100 Kr. verteilt sind. Von den Zetteln sollten sogleich 2 Millionen Rthlr. ebenfalls durch eine Steuer eingelöst werden, die übrigen 23 Millionen 1818 durch ein Anlehen, aber nur mit 12 (statt 32) Schilling für jeden Rthlr., also nur mit 37,5 % (mit ca. 3,8 Millionen Species = ca. 15,2 Millionen Kr.). Die neue Bank, die das Zettelmonopol behielt und deren Zettel v. 1. Januar 1819 ein-

löslich sein sollten, von welcher Pflicht sie jedoch durch ein G. v. 13. August 1818 befreit wurde, durfte doppelt so viel Zettel emittieren, als sie Silber besass. Da die Bank dies Recht stets benutzte, wuchs die Zettelmenge übermässig und der Kurs verschlechterte sich, je grösser der Silberfonds wurde. Erst 1842 wurden daher die Zettel einlöslich gemacht und gleichzeitig neue Fundierungsregeln gegeben, die ziemlich kompliziert waren, indem die Bank auf Grundlage des Aktienkapitals (welches auf 2,5 Millionen Species = 10 Millionen Kr. erweitert war) 5/2 mal Zettel (also 6,25 Millionen Species) emittieren durfte, auf Grund anderer Mittel aber in verschiedenen Verhältnissen (3/2, 2/1 und 1/1 mal). Da indessen die Fonds zum grössten Teil stationär waren, konnte man (nach 1875, da der Goldfuss eingeführt wurde) ungefähr sagen, dass die Bank mit einem Metallfonds von ca. 16,5 Millionen Kr. in allem ca. 35,1 Millionen Kr. emittieren durfte, also ca. 18,6 Millionen Kr. ungedeckt; was mehr emittiert wurde, musste metallisch gedeckt werden. Es muss aber noch bemerkt werden, dass die Bank berechtigt ist, bis 1/3 des Metallfonds im Auslande zu deponieren, so dass für diesen Teil eigentlich Anforderungen auf Debitoren in Kopenhagen, Hamburg und London als Metall betrachtet werden. Am Ende des Jahres war

	Metallfonds	Zettelcirkul.	davon ungedeckt
1860	14,4 Mill. Kr.	25,8 Mill. Kr.	11,4 Mill. Kr.
1870	16,6 „	28,3 „	11,7 „
1875	25,3 „	37,2 „	11,9 „
1880	33,7 „	38,7 „	5,0 „
1885	28,7 „	37,1 „	8,4 „
1887	40,0 „	40,0 „	0,0 „
1890	38,8 „	49,6 „	10,8 „

In der Cirkulation ist aber nicht die Zettelreserve der Bank, welche ihre Kasse bildet, mitgerechnet, diese entspricht also der Differenz zwischen der faktisch ungedeckten Zettelmenge und der Menge, welche die Bank auf der betreffenden Metallbasis emittieren darf, also z. B. 1885 ca. 10 Millionen Kr., 1890 ca. 8 Millionen Kr. Rechnet man, wie in Dänemark, diese Zettelreserve mit zur Cirkulation, so bleibt diese doch bedeutend geringer als in Dänemark, obgleich die Bevölkerung ungefähr dieselbe Grösse hat und man in Norwegen, wo der kleinste Zettel nur halb so gross (5 Kr.) als in Dänemark ist, ebenso wie hier die Zettel dem Golde vorzieht. Pro Kopf war die Cirkulation (incl. der Kasse der Bank) 1870 ca. 20 Kr. (gegen ca. 30 Kr. in D.), 1880 ca. 28 Kr. gegen ca. 42 Kr., 1890 ca. 25 Kr. gegen ca. 40 Kr.

Ein Gesetz vom 23. April 1892 hat jetzt die Zettelemission so geordnet, dass die Bank so viel Zettel ausgeben kann, als sie Gold besitzt (wovon doch, wie bevor, 1/3 im Auslande deponiert sein kann — siehe oben — und ausserdem noch bis 3 Millionen Kr. in Staatsbanken in Ländern, mit welchen Norwegen gemeinsames Münzsystem hat) — und ausserdem (metallisch nicht gedeckt) bis 24 Millionen Kr. So lange die Zettel auf Anforderung einlöslich sind, gelten sie als Geld und sind gezwungenes Zahlungsmittel. Das Gesetz enthält indessen eine ganz ähnliche Bestimmung wie die Fundierungsregeln der dänischen Nationalbank für den Fall, dass der monatliche Bericht eine grössere Zettelmenge als die erlaubte ausweist (s. oben); doch ist hier zugleich bestimmt, dass eine Abgabe zur Staatskasse von 6 % p. a. von der übermässigen Zettelmenge erlegt werden soll.

In einer Beziehung zeigt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen den Nationalbanken Dänemarks und Norwegens: während die dänische Bank, solange die Octroi dauert, vom Reichstage ganz unabhängig ist und die Regierung nur durch die Wahl eines Direktors (von 4 oder 5) Einfluss auf die Leitung derselben hat, ist die norwegische Bank dem »Storthinge« fast ganz untergeben, indem dieser sämtliche Mitglieder der Direktion sowie auch die Administratoren der Filialen wählt (für eine Zeit von 6 Jahren). Auch sollen die Bücher der Bank jedes Jahr den vom Storthinge erwählten Untersuchungskomitees vorgelegt werden. In diesen Bestimmungen hat das Gesetz von 1892 die Veränderung gemacht, dass der Präsident der Direktion vom König ernannt wird; aber andererseits bestimmt das Gesetz, dass auch die 15 Repräsentanten vom Storthinge gewählt werden. Die Aktionäre haben somit gar keinen Einfluss auf die Verwaltung der Bank.

Das Gesetz hat den Staat an der Gewinnverteilung beteiligt. Vom jährlichen Ueberschuss erhalten die Aktionäre erst bis 6 % des Aktienkapitals; von dem Restgewinn werden danach bis 10 % zum Reservefonds hingelegt, wenn dieser nicht 5 Millionen Kr. beträgt; das übrige wird zwischen dem Staat und den Aktionären verteilt mit der Hälfte für jeden Part, bis die Aktionäre im ganzen 10 % des Aktienkapitals erhalten haben; dann nimmt der Staat 3/4, die Aktionäre 1/4 von dem Rest.

Ein Gesetz vom 27. Juli 1896 hat den Hauptsitz der Bank nach Christiania (vom 1. Januar 1897) verlegt und statt dessen eine »Bankabteilung« in Trondhjem errichtet. Die Bank hat jetzt 12 »Abteilungen«.

Bis 1848 hatte Norwegen nur diese einzige Bank mit ihren Filialen (»Abteilungen«). 1848 wurde die erste Privatbank, in Christi-

ania, gegründet; 1856—59 weiter drei und 1865—70 fünf; 1874—96 sind weiter 31 private Banken gegründet worden, während 2 ihre Wirksamkeit eingestellt haben. Eine besondere Gesetzgebung besteht für diese Banken nicht, auch nicht ein besonderes Aktiengesetz. Die meisten dieser Banken haben nur einen geringen Grundfonds; nur für sechs übersteigt das einbezahlte Aktienkapital 1 Million Kr., und die grösste, »die norwegische Kreditbank«, hat nur einen Grundfonds von 3,2 Millionen Kr. mit einem Reservefonds von 1,7 Millionen Kr. Zusammen haben die 38 Privatbanken (1896) einen einbezahlten Grundfonds von 17,9 Millionen Kr. und einen Reserve- und Delcrederefonds von 9,4 Millionen Kr. Die Entwickelung dieser Banken sowie jene der »Bank Norwegens« wird aus folgenden Zahlen erhellen:

	Zahl d. Privatbanken	Deposita		Wechselportefeuille		Sparbanken	
		Bank Norw. Mill. Kr.	Privatbanken Mill. Kr.	der Bank Norwegens Mill. Kr.	der Privatbanken Mill. Kr.	Anzahl	Depositen Mill. Kr.
1850	1	5,2	0,3	5,9	0,6	90	16,7
1860	4	4,3	16,4	12,3	16,6	174	43,9
1870	8	4,8	40,0	17,2	34,5	260	81,6
1880	15	10,4	81,2	20,1	71,2	311	138,5
1885	17	6,6	100,3	23,2	82,2	328	168,4
1890	33	6,8	119,5	25	80,6	350	194,1
1896	38	6,4	153,4	32,5	107,3	380	219,6

Der Unterschied zwischen den kleineren Aktienbanken und den grösseren Sparbanken ist, wie in Dänemark, ziemlich flüssig, da die letzteren ein durch ihre Wirksamkeit nach und nach erworbenes eigenes Vermögen haben, das öfters dem einer Aktienbank gleichkommt. Das Gesamtvermögen der Sparbanken war 1896: 31,7 Millionen Kr., die deponierten Mittel waren am 31. Dezember 1896 ca. 220 Millionen Kr.

Eine besondere Aufgabe hat die vom Staate 1852 errichtete Hypothekenbank des Königreichs Norwegen, welche nur Darlehen gegen Priorität an Grundeigentümer giebt. Ihr vom Staate gegebener Grundfonds ist jetzt 14 Millionen Kr. (Reservefonds 1 Million Kr.); auf diesem Grundfonds kann die Bank bis 8 mal so viel Obligationen emittieren, durch deren Verkauf sie die Mittel zum Ausleihen bekommt (1896: 115,2 Millionen Kr.). Diese Obligationen sollen in 30—80 Jahren amortisiert werden (G. v. 28. Juni 1887 § 8); der Zinsfuss der bis 1884 aufgenommenen Serien war $4^1/_2$, in 1885/86 4, in 1887 $3^1/_2$ %, später wechselnd $3^1/_2$ oder 4 %. In der letzten Zeit sind einige private Hypothekenbanken errichtet worden.

III. Die Banken in Schweden.

Die Bankverhältnisse Schwedens sind von denen Dänemarks und Norwegens sehr verschieden. Wie bekannt, wurden die ersten Bankzettel in Stockholm von der 1656 von Palmstruch gegründeten Bank, welche 1668 von den Reichsständen als Staatsbank übernommen wurde, emittiert. Da die Bank kein Kapital besass, sondern nur gewisse Staatseinnahmen, wurden die Zettel von 1745—76 uneinlöslich, 1776 fallierte sogar die Bank, der Garantie der Reichsstände zum Trotz, indem die Zettel mit 50 % eingelöst wurden. Dies wiederholte sich später in diesem Jahrhundert, indem die Zettel wieder von 1818—34 für uneinlöslich erklärt und dann 1834 mit 37,5 % eingelöst wurden. Vom jährlichen »Ueberschusse« (Jahresverdienst) der Bank war ein Teil stets dem Kontor zur Tilgung der Reichsschuld (»Riksgäldskontoret«) überwiesen, und das übrige wurde der Bank »reserviert«; daraus wurde nach und nach ein Bankkapital gebildet, dessen Grösse 1830 auf 25 Millionen Kr. — mit 5 Millionen Kr. als Reservefonds — normiert wurde, aber 1834 nur 7,5 Millionen Kr. und 1845 erst das doppelte erreichte; erst 1864 war die normale Grösse erzielt. Später ist nach und nach der Grundfonds auf 40 Millionen Kr., mit 5 Millionen Kr. Reservefonds, erhöht worden; 1889 wurde es vorgeschlagen, den Grundfonds auf 45 Millionen Kr. zu steigern, da die »reservierten Mittel« gegen 8 Millionen Kr. über Grundfonds und Reservefonds hinaus betrugen, und jetzt ist im neuen Bankgesetz v. 12. Mai 1897 der Grundfonds auf 50 Millionen Kr. festgestellt, abgesehen vom Grundeigentum (das Bankgebäude).

Im Jahre 1830 war bestimmt worden, dass $^2/_3$ der Bankzettel metallisch gedeckt sein sollten; dies geschah aber nicht, und noch 1843 waren von ca. 35 Millionen Kr. Zettel nur 12 Millionen Kr. metallisch gedeckt. 1845 wurden dann, unter Einwirkung von Peels Bankakte, neue Fundierungsregeln gegeben: die Bank, die immer wenigstens 10 Millionen Kr. Metall in Vorrat haben sollte, durfte unter dieser Bedingung bis 30 Millionen Kr. metallisch ungedeckte Zettel ausgeben. Es muss aber hierbei bemerkt werden, dass es erlaubt wurde, Wechsel auf Hamburg, bis 67 Tage laufend, später alle Wechsel auf das Ausland, bis 90 Tage laufend, zum Metallfonds zu rechnen, und

dabei erhielt die Bank noch das Recht, einen ausländischen Kredit, für welchen der Staat als Garant betrachtet werden musste, bis 12 Millionen Kr. zu haben. Die Wirkungen dieser Bestimmungen zeigten sich bei der Krise von 1857. Als der Metallfonds vom Juni 1856 bis Juni 1857 um ca. 40 % (18 Millionen Kr.) abnahm — vom Dezember 1855 bis Juni 1857 fiel er sogar von 52 auf 25 Millionen Kr. — und die Bank dabei gezwungen war, ihre Diskontierungen und Darlehen einzuschränken, soll der Metallfonds in der Weise vermehrt worden sein, dass einige Kaufleute Wechsel zu diesem Zwecke auf einen schwedischen Kaufmann in Hamburg zogen, welche die Bank diskontierte und dann zum Metallfonds legte. 1872 wurde jedoch dies Recht aufgehoben; dagegen war es noch gestattet, nicht nur das im Auslande deponierte Gold und Silber, sondern auch »andere in ausländischen Banken oder Handelshäusern angelegte (»innestående«) Mittel« zum Metallfonds mitzurechnen; 1887 wurden jedoch die Worte »in laufender Rechnung« hinzugesetzt. Andererseits wurden aber bis 1887 zu den Bankzetteln nicht nur »Postremisswechsel«, sondern auch die auf Bankfolio eingesetzten, nicht zinsentragenden, Depositen gezählt. 1879 wurde die Summe der metallisch ungedeckten Zettel vom 1. Januar 1880 ab auf 35 Millionen Kr. gegen ein Minimum von 15 Millionen Kr. in Metall erhöht, 1887 auf 45 Millionen Kr., doch unter der Bedingung, dass die wirkliche »metallische Kassa«, d. h. gemünztes und ungemünztes Gold (zu 4/5 der Kassa) und skandinavische Silbermünzen — die nach 1873 geprägten nur zu 90 % des Prägungswertes — wenigstens 18 Millionen Kr. betrage. Absolutes Minimum der »metallischen Kassa« war 15 Millionen Kr.; dabei konnten 35 Millionen Kr. metallisch ungedeckte Zettel emittiert werden; für den darüber hinausgehenden Belauf sollte die Kasse mit wenigstens 30 % vermehrt werden. Der Belauf von ungedeckten Zetteln, welchen die Bank emittieren konnte, wechselte hiernach z. B. in der letzten Hälfte von 1888 zwischen 45 Millionen Kr. (Juli) und 41 Millionen Kr. (November). Die Bank benutzte indessen gewöhnlich bei weitem nicht dies Recht bis zur äussersten Grenze und hatte in der Regel eine bedeutende Zettelreserve (unbenutztes Emissionsrecht). Die Zettelcirkulation ist im Laufe der Jahre sehr wechselnd gewesen: während sie 1834—52 nie 53 Millionen Kr. erreicht hatte, war sie am 31. Dezember 1855 58,5 Millionen Kr., war aber schon 1858 wieder auf 37 Millionen Kr. gesunken, fiel in den 60er Jahren weiter, war 1865 auf 28,8, 1869 sogar auf 23,8 Millionen Kr. herabgegangen (in diesem Jahre ging der Metallfonds unter 10 Millionen Kr.), war am 31. Dezember 1870: 23,9, 1871: 31,2, 1875: 36 und 1878: 26,9 Millionen Kr., ist also in diesen Jahren geringer gewesen, als die ungedeckte Zettelmenge allein sein durfte. Folgende Zahlen (in Millionen Kr.) für die Periode 1877—97 werden die Verhältnisse hinlänglich charakterisieren.

	Metallische Kassa	Andere Valuta	Erlaubte Zettelemiss.	Zettelcirkulation	Folio-Dep. u. Postwechsel	Unbenutztes Emissionsrecht
30. Juni 1877	13,16	0,34	43,50	29,52	8,63	5,34
" 1880	15,44	11,85	62,29	48,72	9,35	13,65
" 1885	16,77	2,99	54,76	37,93	7,27	9,56
" 1887	15,82	9,47	60,29	43,21	7,98	9,10
" 1889	19,12	6,85	70,97	44,71	—	26,26
31. Dez. 1895	24,21	16,58	85,79	56,73	—	29,06
" 1897	29,41	9,31	83,72	68,84	—	14,88

Zwischen den drei Nationalbanken Dänemarks, Norwegens und Schwedens ist im November 1885 eine Uebereinkunft geschlossen worden, wodurch die kostspielige Hin- und Hersendung von Gold von einem Lande zum anderen durch stetige Zwischenrechnungen und Liquidationen zu bestimmten Zeiten überflüssig gemacht sind (cfr. oben, unter Dänemark (S. 312) Kundgebung v. 19. Februar 1886). Jede der 3 Banken hat den zwei anderen ein Konto eröffnet, auf welches diese Anweisungen, auf Anforderung zahlbar, ausstellen können, selbst wenn sie keine Forderung auf die betreffende Bank haben.

Die oben erwähnte wechselnde Grösse der Zettelmenge steht zum Teil im Zusammenhange mit der Grösse der Zettel (bis 1849 wurden nämlich Zettel bis 1/4 Kr. ausgegeben, dann nur bis 1 Kr., seit 1875 ist der kleinste Zettel 5 Kr.), zum Teil aber auch mit den zu verschiedenen Zeiten für das Emissionsrecht der privaten Banken geltenden Bestimmungen.

Noch bevor die Zettel der Reichsbank i. J. 1834 wieder für einlöslich erklärt worden waren, wurde es — 1824 — erlaubt, zettelemittierende Privatbanken zu errichten, jedoch nur nach besonderer Konzession für jede. 1831 wurde die erste Bank dieser Art (»Enskilda« — d. h. private — »Banker«) in Skaane errichtet, und bis 1850 noch 11 andere, alle nach dem allgemeinen schwedischen Aktiengesetz mit solidarischer Verantwortung sämtlicher Aktionäre. Zu dieser Zeit wurde man geneigt, die Zettelemission zu monopolisieren, und 1849—55 wurde keine Konzession gegeben. Dagegen wurden in diesen Jahren sogenannte »Filialbanken« errichtet, private Banken ohne Zettelemission, die aber berechtigt waren,

Assignationen zu einem gewissen Belaufe auf die Reichsbank zu emittieren, die wie Zettel cirkulierten. Von solchen Filialbanken wurden 1852—69 22 errichtet; nach dem neuen Bankgesetze von 1864, dass die Zettelemission der Privatbanken regelte, ging man aber von diesem Plane wieder ab; ihre Zahl wurde nach und nach verringert, und mit dem neuen Bankgesetze von 1874 hörten sie gänzlich auf.

Das Hauptinteresse knüpft sich daher an die »Enskilda Banker« d. h. private Zettelbanken, deren Verhältnisse nicht durch eigentliche Gesetze, sondern durch »königliche Kundmachungen« geregelt sind, von denen die letzte vom 12. Juni 1874 jedoch erst vom Reichstage behandelt wurde und in der von diesem genehmigten Gestalt erschien, so wie die vorher geltende vom 20. Mai 1864. Jene königl. Kundgebung von 1874 wurde durch die Einführung der Goldwährung i. J. 1873 veranlasst und ihr Hauptziel war, eine stärkere metallische Deckung durchzuführen. Nach diesen Gesetzen gehört zur Errichtung einer »Enskilda Bank« eine königl. Konzession, die nur auf je zehn Jahre erteilt wird. Die eigentlichen Mitglieder einer Enskildabank müssen schwedische Unterthanen sein und mit ihrem ganzen Hab und Gut für alle Verbindlichkeiten solidarisch haften; ihre Zahl soll wenigstens 30 sein, faktisch ist aber das Minimum der Teilhaber ca. 150. Ein Teilhaber kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung seine Aktien anderen übertragen. Es ist erlaubt, bis 50 % des von den solidarischen Teilnehmern eingezahlten Stammkapitals, Aktien an beschränkt haftbare, aber auch von jeder Beteiligung an Beschlussfassungen ausgeschlossene Kommanditäre abzugeben; von diesem Rechte haben doch nur drei Banken — die eine für 3 Millionen Kr., die zwei anderen jede für ½ Million Kr. — Gebrauch gemacht. Das Minimum des Stammkapitals ist auf 1 Million Kr. festgesetzt. Zur Eröffnung der Geschäfte wird bare Einzahlung von 10 % des Stammkapitals und für die übrigen 90 % Einlage sicher garantierter Verpflichtungsscheine von seiten der Teilnehmer gefordert, zur Notenausgabe Deposition von wenigstens 60 % des Stammkapitals unter öffentliche Obhut. Ein Reservefonds soll nach und nach gebildet werden.

Die königl. Kundgebung von 1874 — welche beabsichtigte, den Zetteln der Privatbanken ein wirkliches Metallfundament zu geben, während sie nach der königl. Kundgebung von 1864 auf Reichsbankzetteln — die gesetzliches Zahlungsmittel sind — fundiert sein konnten, — hatte über die Notenausgabe folgende Bestimmungen: Jede Enskildabank darf Noten emittieren für höchstens den Gesamtwert: a) des unter öffentliche Obhut deponierten Teils des Stammkapitals (»Grundfondshypothek«) und b) des Reservefonds; c) ihrer Forderungen bis zum Betrage von 50 % des Stammkapitals, aber nur unter der Bedingung, dass 10 % derselben sich in der Form von gesetzlichen Forderungen im Hauptkontor befinden; d) der über diese 10 % des Stammkapitals hinaus im Hauptkontor befindlichen, der Bank gehörigen Goldmünzen und Barren. Die Enskildabanken sind unerlässlich verpflichtet, ihre Noten mit Gold einzulösen. Minimum der Banknoten war »bis auf weiteres« 5 Kr.

Es wird leicht in die Augen fallen, dass die Goldfundierung ziemlich schwach war. Mit einem Stammkapital von z. B. 1 Million Kr. konnte eine Bank, die kein einziges Goldstück besass, doch 600 000 Kr. in Zetteln ausgeben, die auf einer »Grundfondshypothek« fundiert waren, von der die Hälfte aus Prioritätsobligationen bestehen konnte, und mit nur 100 000 Kr. in Gold in der Kasse konnte dieselbe Bank 1,1 Millionen Kr. in Zetteln ausgeben. Am 31. August 1877 konnten 28 Enskildabanken mit einem gesamten Grund- und Reservefonds von ca. 66,3 Millionen Kr., wovon ca. 49,0 Millionen Kr. als »Grund- und Reservefondshypothek« deponiert waren, bei einer Goldkasse von nur 8,24 Millionen Kr., nicht weniger als 79,7 Millionen Kr. in Zetteln ausgeben. Davon waren jedoch nur 54,2 Millionen Kr. ausgegeben; dazu kamen aber 29,0 Millionen Reichsbankzettel bei einer »metallischen Kasse« von 12,1 Millionen Kr. — zusammen also ca. 83 Millionen in Zetteln gegen einen Metallfonds von kaum 20½ Millionen Kr., auf welchen noch andere 30 Millionen Kr. in Zetteln konnten ausgegeben werden — in allem wäre also eine Zettelcirkulation von 105 Millionen Kr. möglich gegen einen Metallfonds von kaum 20 Millionen Kr., während die dänische Nationalbank einer solchen Zettelcirkulation gegenüber einen Metallfonds von 75 Millionen Kr. haben sollte — Zahlen, welche die Fehler beider Fundierungssysteme hinlänglich charakterisieren. In der Erkenntnis dieser Schwäche suchte man 1879 die Zettelcirkulation der Enskildabanken dadurch zu begrenzen, dass man ihnen verbot, vom 1. Januar 1880, 5-Kronenzettel (die im Belaufe von mehr als 17 Millionen Kr. cirkulierten) auszugeben; zur selben Zeit wurde dann (s. oben) das Minimum der »metallischen Kasse« der Reichsbank auf 15 Millionen Kr. gesetzt, aber auch die ungedeckte Zettelmenge dieser Bank auf 35 Millionen Kr. erhöht. Dadurch wurden jedoch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert (der Belauf der 10-Kronenzettel stieg nämlich infolge des Wegfallens

der 5-Kronenzettel mit ca. 14 Millionen Kr.); am 30. Juni 1886 war z. B. die Goldkasse der Enskildabank 7,8 Millionen Kr. und die erlaubte Zettelcirkulation 73,4 Millionen Kr., wovon 48,9 Millionen Kr. ausgegeben waren — ungefähr dieselben Zahlen wie i. J. 1877. Und dabei hatte die Reichsbank mit einer »metallischen Kasse« von 15,14 Millionen Kr. eine Zettelcirkulation von 42,8 Millionen Kr., — zusammen also 91,7 Millionen Kr. Zettel gegen 24,2 Millionen Kr. Metall. In den drei skandinavischen Ländern finden wir zu diesem Zeitpunkte:

in Dänemark 77,0 Mill. Kr. in Zettel gegen 49,8 Mill. Kr. in Metall: 64,7% Deckung;
in Norwegen 39,2 Mill. Kr. in Zetteln gegen 27,5 Mill. Kr. in Metall: 70,1% Deckung;
in Schweden 91,7 Mill. Kr. in Zetteln gegen 24,2 Mill. Kr. in Metall: 24,4% Deckung

und mit dieser Metalldeckung konnten in Schweden noch 32,9 Millionen Kr. ausgegeben werden, während in Norwegen nur ca. 8 und in Dänemark nur 2,8 Millionen Kr. weiter ausgegeben werden konnten.

Diese Lage der Dinge brachte die Frage der Unterdrückung des Zettelemissionsrechts der Enskildabanken oder doch wenigstens der Erlaubnis, 10-Kronenzettel auszugeben, so dass der kleinste Zettel auf 50 Kr. lauten sollte (1886 waren von 48,9 Millionen Kr. ca. 27 Millionen 10-Kronenzettel), auf die Tagesordnung. Man schreckte indessen lange davor zurück, da die Verteidiger der Banken geltend machten, dass es nur das Emissionsrecht (und dabei besonders der 10-Kronenzettel) ist, welches den Enskildabanken möglich macht, Filialkontore in einer Menge kleiner Ortschaften zu haben, die solche nicht entbehren können und bis zu denen es bei der jetzigen Organisation der Reichsbank dieser unmöglich ist, ihre Abteilungskontore auszudehnen. Die Lösung der Frage wurde noch dadurch schwieriger gemacht, dass man von der anderen Seite auch eine Reform der Reichsbank verlangte, wodurch diese unabhängiger vom Reichstage gestellt und der Kontrolle der Regierung teilweise unterworfen würde. Obgleich die schwedische Reichsbank eine Staatsbank ist, ist sie nämlich von der Regierung unabhängig, dagegen der Macht des Reichstages ganz unterstellt. Jedes Jahr wählte dieser einen Ausschuss (»Bankutskottet«), aus 8 Mitgliedern von jeder Kammer bestehend, welche die Aufsicht und Leitung der Bank haben und dem Reichstag Vorschläge zur Anwendung der jährlichen Ueberschüsse machen. Und jedes Jahr wählte der Reichstag 7 »Bankfullmäktige«, die wieder aus ihrer Mitte 2 »Deputierte« wählen, welche die eigentlichen Direktoren der Bank sind (seit 1894 gelten jedoch diese Wahlen für 3 Jahre). Um doch eine solche Reform des ganzen Bankwesens möglich zu machen, wurden die Konzessionen sämtlicher 27 Enskildabanken nicht, wie zuvor, jede auf 10 Jahre gewährt, sondern so gestellt, dass sämtliche, da die Reformbewegung von 1886 scheiterte, 1893 ablaufen würden.

Das Resultat der Verhandlungen von 1886 war nur ein neues Gesetz (v. 19. November) über die nicht-zettelemittierenden Banken: »Aktienbanken« mit begrenzter Verantwortlichkeit der Aktionäre, deren Verhältnisse bisher durch eine königl. V. v. 6. Oktober 1848 geregelt waren, welche noch für die bis 1886 errichteten Aktienbanken geltend ist. Auch die ganz kleinen »Volksbanken« gehören nicht unter das neue Gesetz. Nach diesem gehört zur Errichtung einer Aktienbank königl. Sanktion, die nur nach genauer Prüfung der Statuten und für höchstens je 20 Jahre erteilt wird. Die Aktionäre sollen schwedisches Bürgerrecht haben und wenigstens 20 an der Zahl sein; das Minimum des Stammkapitals ist 1 Million Kr., welche im Laufe eines Jahres eingezahlt sein sollen; der Bedarf darf nicht ohne erneute Konzession auf mehr als das doppelte vermehrt werden. Der König kann jedoch den Umständen nach das Minimum bis auf 200 000 Kr. herabgehen lassen. 15% des jährlichen Ueberschusses sollen zum Reservefonds gelegt werden, bis dieser 50% des Stammkapitals erreicht. Auch über den Charakter und Umfang der Geschäfte giebt das Gesetz beschränkende Bestimmungen.

Es bestanden i. J. 1886 schon 15 Aktienbanken (die erste wurde 1863 errichtet, 1872 bestanden 4, 1876 10 1877 15); 1889 bis 97 sind noch 15 Banken dieser Art entstanden. Der einbezahlte Grundfonds sämtlicher 30 Banken war am 31. März 1898 59 Millionen Kr., der Reservefonds 18,17 Millionen Kr.

Um die Zettelemissionsfrage zu lösen, wurde am 5. Oktober 1889 eine Kommission ernannt, die schon am 30. Januar 1890 ihr Gutachten abgab, von fünf Gesetzesvorschlägen begleitet, welche darauf zielen, das Zettelemissionsrecht der privaten Banken aufzuheben und die Zettelemission als Monopol der Reichsbank vorzubehalten und dabei die zu diesem Zwecke nötigen Veränderungen in der Ordnung der Reichsbank sowie in der Verfassung durchzuführen. Erst nach sieben Jahren ist es gelungen, diese Vorschläge im wesentlichen durchzuführen, so dass die Veränderungen, die schon 1894 hätten eintreten sollen, jetzt erst mit dem Jahre 1899 anfangen werden, und erst vom 1. Januar 1904 wird das Zettelmonopol der Reichsbank durchgeführt werden.

Das Gesetz für die Reichsbank Schwedens v. 12. Mai 1897 bestimmt, dass die Reichsbank allein berechtigt sein soll, Bankzettel auszugeben, welche — auf 5, 10, 50, 100 und 1000 Kr. lautend — gesetzliche Zahlungsmittel sein sollen und auf Anforderung am Hauptkontor der Reichsbank mit Gold eingelöst werden sollen.

Die »metallische Kasse« der Reichsbank besteht aus allen der Bank gehörenden und im Lande selbst befindlichen schwedischen und ausländischen Goldmünzen sowie ungeprägtem Gold unter denselben Bedingungen und soll wenigstens 25 Millionen Kr. ausmachen. Als Metalldeckung wird jedoch auch gerechnet 1) alles der Bank gehörende geprägte oder ungeprägte Gold, welches im Auslande deponiert ist oder unter Transport vom Auslande, wenn gegen Seegefahr versichert, und 2) die in ausländischen Banken oder Handelshäusern in laufender Rechnung stehenden (»innestående«) Mittel. Ueber diese »Metalldeckung« hinaus darf die Bank noch bis 100 Millionen Kr. emittieren, wenn die Bank einen entsprechenden Belauf von a) leicht veräusserlichen ausländischen Staatspapieren, b) ausländischen Staatsobligationen oder Obligationen der »Allmänna Hypoteksbank« oder anderer, welche an ausländischen Börsen notiert werden, und c) in- und ausländischen Wechseln hat. Doch dürfen bei einer »metallischen Kasse« von 25 Millionen Kr. nur bis 60 Millionen Kr. gegen solche Effektendeckung emittiert werden; bei einer grösseren Emission dieser Art soll die metallische Kasse mit 30 % des Belaufes vermehrt sein. Mit einer metallischen Kasse von 37 Millionen Kr. kann aber die Bank 137 Millionen Kr. in Zetteln ausgeben.

Diese bedeutende Erweiterung der metallisch nicht gedeckten Zettel — von 45 bis auf 100 Millionen Kr. —, welche am 1. Januar 1899 wie die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Kraft tritt, ist in dem Aufhören der Zettelemissionsrechte der privaten Banken (deren Zettelmenge am 31. Dezember 1897 ca. 72,2 Millionen Kr. war) begründet. Dies Recht hört indessen erst mit dem Ausgange des Jahres 1903 auf. Um indessen die »Enskildabanken« zum früheren Aufhören zu ermuntern, ist es bestimmt, dass jede solche Bank, welche das Recht des Zettelemittierens freiwillig aufgiebt — vorausgesetzt, dass sie keines ihrer »Abteilungskontoren« einzieht —, das Recht haben soll, ein Kassakreditiv bei der Reichsbank zur Hälfte ihrer Zettelcirkulation am 1. Januar 1896 zu benutzen ohne besondere Abgabe und gegen einen Zins, 2 % niedriger als geltendes Diskonto für Wechsel auf 3 Monate, doch wenigstens 2 % p. a., und weiter ihre Wechsel zur Hälfte jenes Belaufes in der Reichsbank gegen ein Diskonto gleich 2/3 des geltenden Diskontos zu rediskontieren. Dasselbe Recht zum Rediskontieren — jedoch nur bis zu 40 % des Belaufes der Zettelcirkulation am 1. Januar 1896 — soll nach dem Anfange des Jahres 1904 bis zum Schluss des Jahres 1908 jede »Enskildabank« haben, welche keines der den 1. Januar 1896 bestehenden »Abteilungskontoren« (im ganzen 143) eingezogen hat.

Durch diese Bestimmungen hofft man einerseits den Zeitpunkt hervorzurücken, da die privaten Bankzettel verschwinden werden, andererseits die Bankfilialen in kleinen Ortschaften, die eben durch das Emissionsrecht hervorgerufen waren (s. oben), zu bewahren.

Der jetzige Zustand der Zettelemission geht aus folgenden Zahlen für den 31. März 1898 hervor:

	Reichsbank Mill. Kr.	Enskilda-Banken Mill. Kr.	Zusammen Mill. Kr.
Gold	29,22	8,30	37,52
Zettelcirkulation	60,93	76,51	137,45
Unbenutztes Emmissionsrecht	33,05	19,37	52,42

Das Bestreben, der Regierung einen bedeutenden Einfluss auf die Verwaltung der Reichsbank zu geben, welches um so mehr berechtigt war, als der König sein bisheriges Recht, Privatbanken Konzessionen zur Zettelemission zu verleihen, aufgeben sollte, hat nur wenig Erfolg gehabt. Alles, was erreicht ist, ist, dass der Vorsitzende der »Fullmägtige«, welche der Verwaltung der Bank vorstehen, vom Könige ernannt werden soll; sonst bleibt die Verwaltung ganz wie bisher dem Reichstage unterstellt.

Die Mittel, mit welchen sämtliche schwedischen Banken — Riksbanken, Enskildabanken (jetzt 27) und Aktienbanken (jetzt 30) — wirken, und deren Wachstum in späterer Zeit erhellen aus folgenden Zahlen (in Millionen Kr.):

	Zahl der Banken	Grund- und Reservefonds	Ungedeckte Zettel	Depositen und Folio	Zusammen
31. Dezember 1876	38	121,7	67,3	245,6	404,6
„ 1883	45	140,0	64,8	314,7	519,5
„ 1888	44	143,8	74,2	369,0	587,0
„ 1893	46	171,2	81,0	416,7	668,9
„ 1897	58	226,2	101,9	536,4	864,5

	Wechsel-porte-feuille	Dar-lehen	Kassa-kredi-tiv
31. Dezember 1876	123,0	91,1	86,5
„ 1883	200,2	132,6	83,2
„ 1888	197,6	169,2	67,7
„ 1893	237,1	214,1	75,7
„ 1897	305,7	350,3	84,7

Neben den genannten Banken giebt es auch hier wie in Dänemark und Norwegen noch Sparbanken, die teilweise als Banken fungieren. Es bestanden 1896 372 Sparbanken mit mehr als 1 Million Conti, auf denen 360 Millionen Kr. standen. Nebenbei bestanden 24 Volksbanken mit ca. 26 000 Interessenten, deren Deposita 3,39 Millionen Kr. ausmachten.

Die vom Staate 1861 errichtete allgemeine Hypothekenbank hat die Aufgabe, den Hypothekenvereinen die Mittel zum Ausleihen durch die Aufnahme grösserer Anlehen im In- oder Auslande zu verschaffen. Seit 1861 dürfen alle Hypothekenvereine nur auf diesem Wege ihre Mittel erhalten; von den älteren Anlehen restierten am 31. Dezember 1896 nur noch ca. 1,3 Millionen Kr. Die durch die allgemeine Hypothekenbank, zu deren Grundfonds der Staat 30 Millionen Kr. in Obligationen hingegeben hat, aufgenommenen Anlehen sind 1861—83 zu 4, 4½ und 5 % kontrahiert, sind aber später konvertiert worden und geben jetzt nur 3½ und 3¾ %. Es cirkulierten am 31. Dezember 1896 Obligationen zum Belaufe 296,2 Millionen Kr.

Litteratur: *V. Falbe-Hansen u. Will. Scharling, Danmarks Statistik III, S. 279—360 (1878) und: Danmark i 1890 (Supplement). — A. N. Kjär, Om Seddelbanker, Christiania 1877. — J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken, Leipzig 1876, 2. Aufl. 1879.*

Kopenhagen. ***William Scharling.***

XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782. 2. Die Centralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. 3. Der Kampf zwischen Centralisation des Notenbankwesens und der Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. 4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlass eines Nationalbankgesetzes 1836—1863. 5. Die heutige Organisation und Lage der Nationalbanken in den Vereinigten Staaten.

1. Die Zeit einzelstaatlichen Papiergeldes bis zur Gründung der Bank von Nordamerika, 1690—1782.

Vor der Errichtung einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und demgemäss vor der Periode einer eigentlichen Bankpolitik liegt ein ausgedehnter Zeitraum, in welchem die künftigen Staaten der Union die Wirkungen eines nur auf Papierscheinen beruhenden Umlaufes hatten erproben können. Da dieser nicht ohne Einfluss gewesen ist auf die Gründung einer Notenbank und auf die Stellung, welche die gesetzgebenden Gewalten und die öffentliche Meinung ihr gegenüber einnahmen, so ist hier in Kürze darauf einzugehen. Der angedeutete Zeitraum reicht vom Jahre 1690 bis 1782. Er umfasst bis zum Jahre 1775 die Geltung einzelstaatlichen Papiergeldes. Jede der noch nicht durch ein staatsrechtliches Band geeinigten englischen Kolonieen in Nordamerika beanspruchte das Recht, Papiergeld in beliebiger Menge ausgeben und zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklären zu dürfen. Den Beginn hatte Massachusetts gemacht, als es 1690 durch die gegen Frankreich nach Acadien und Kanada gerichteten Expeditionen in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Es dauerte nicht lange, so folgten die anderen Kolonieen nach. Die Ausgabe des Papiergeldes, welche sich immer von neuem wiederholte, scheint — zum grössten Teil allerdings unter dem Druck der Verhältnisse — ohne alle Rücksicht auf einen gesunden Geldumlauf geschehen zu sein, denn in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten Handel und Verkehr unter der Vielheit und den Wertschwankungen des Papiergeldes schwer zu leiden. In den meisten Staaten war es, in der Regel dauernd, um 100 %, in einzelnen bis zu 1000 %, ja einmal sogar um 1400 % entwertet. Wiederholte Akte des englischen Parlamentes (1751, 1761, 1773) suchten vergeblich diese Ausgabe von Papiergeld in den Kolonieen zu regeln bezw. zu verhindern. Mit der Unabhängigkeitserklärung und den sich daran anschliessenden Kämpfen beginnt eine zweite Periode des amerikanischen Papiergeldes, indem gleich auf dem zweiten Kongresse (1775) als finanzielles Mittel zur Führung des Krieges die Ausgabe von Papierscheinen durch den Kongress bezw. die Centralverwaltung beschlossen wurde. Der Kongress, dem es an einer Finanzhoheit gebrach, konnte allerdings die Einlösung dieser Scheine nicht selbst vornehmen, doch versprach er, dass sie binnen drei Jahren eingelöst werden würden. Zu diesem Behufe wurden den einzelnen Staaten verhältnismässige Beträge überwiesen, für deren Einlösung sie Sorge zu tragen hatten. Damit hatte der Kongress zum erstenmal sein Recht betont, in Sachen des wirtschaftlichen Verkehrs Massregeln zur Durchfüh-

rung zu bringen, die bisher als Ausfluss der Machtsphäre der einzelnen Staaten erschienen waren. Von einem Gegensatze, wie er später in dieser Frage zu Tage trat, konnte zur Zeit allerdings keine Rede sein, da eine Abgrenzung der Rechte der Union und der einzelnen Staaten noch nicht stattgefunden hatte. Dieses Unionpapiergeld — Kontinentalgeld genannt, wie der es ausgebende Kongress selbst den Namen eines kontinentalen führte — war mehrere Jahre zum Parikurs im Umlaufe. Aber bereits 1777 begannen sich Preiserhöhungen aller Güter, was man auf die veränderten Zufuhrverhältnisse, sowie ein Disagio gegenüber dem Bargelde bemerkbar zu machen, was man auf eine Werterhöhung des letzteren schob. Alle auch schon bei früheren Gelegenheiten gewählten Mittel: Erklärung zum gesetzlichen Zahlungsmittel, Aufstellung von Maximaltarifen für die Güterpreise, Strafen etc. versagten. 1780 war der Wert des Papiergeldes so tief gesunken, dass, wie Washington erklärte, ein Wagen mit Papiergeld kaum genügte, einen Wagen Lebensmittel einzukaufen. 1781 stand Papier zu Bargeld wie 500:1. Da beschloss der Kongress die weitere Ausgabe, ebenso aber auch die Einlösung des ausgegebenen Papiergeldes einzustellen, ohne dass den Inhabern eine Entschädigung irgend welcher Art gegeben worden war. Es war der glatte Staatsbankerott, den man damit besiegelt hatte. Gleichzeitig beschloss man aber, um dem Verkehr die Vorteile eines Papiergeldumlaufes nicht zu nehmen, die Errichtung einer Notenbank, deren Noten von den staatlichen Kassen in Zahlung angenommen werden sollten. Bei weitem der grösste Teil des Grundkapitals dieser »Bank von Nordamerika« — 330000 von 400000 $ — wurde von der Union selbst eingezahlt. Es ist nicht zu verwundern, dass die Erinnerung an das Kontinentalgeld für die Umlauffähigkeit der Noten der Bank verderblich wurde. Es gelang ihr schwer, sie in den Verkehr zu bringen. Auch die Erweiterung ihres Grundkapitals durch Einzahlungen von Privaten hob das Misstrauen nicht, und im Frühjahr des Jahres 1785 erfolgten so zahlreiche Präsentationen von Noten zur Einlösung, dass die Bank zur Vermehrung ihres Barvorrates den Einzug ihrer Ausstände in Eile betreiben musste. Die Folge war eine augenblickliche Lähmung des Geld- und Kreditverkehrs, angesichts deren sich die Einwohner verschiedener Landschaften zu einer Petition um Zurücknahme des Bankfreibriefes vereinigten. Dieselbe erfolgte auch, doch wurde der Bank auf ihren Protest schon 1787 ein neuer Freibrief seitens des Kongresses auf 14 Jahre verliehen. Gleichzeitig liess sich die Bank aber auch vom Staate Pennsylvanien Korporationsrecht verleihen, wodurch sie bei gleichzeitiger Lockerung ihrer Beziehungen zur Union den Charakter einer Unionsbank oder Nationalbank, wie man die vom Kongress begründeten Bankinstitute nannte, verlor und immer mehr den einer Staatenbank annahm. Derartige Staatenbanken, welche in der Folgezeit in einen schroffen Gegensatz zu den Nationalbanken treten sollten, gab es zur Zeit nur wenige. Neben der Bank von Nordamerika bestand eine zu New-York, eine zu Boston und eine im Staate Maryland. Ihr Umfang war kein bedeutender, das Grundkapital der ersteren drei Banken zusammengenommen überstieg nicht 2 Millionen £.

2. Die Centralisierungsbestrebungen der Unionsverfassung (1787) und des ersten Kongresses (1791). Die Bank der Vereinigten Staaten (1791—1810) und die Staatenbanken bis 1816. War es bisher jedem einzelnen Staate überlassen gewesen, die Bedingungen für Errichtung von Banken festzustellen, so wurde daran auch durch die Verfassung der Union von 1787 nichts geändert. Sie hatte zwar die Frage nach der Ordnung der Umlaufsmittel geregelt, nicht aber die der Organisation des Kredits. In ersterer Beziehung enthielt die Verfassung die auch heute noch zu Recht bestehende Bestimmung, dass keiner der einzelnen Staaten Münzen ausprägen, Kreditbillets ausgeben oder etwas anderes als Gold und Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel für Schulden machen solle. Der Papiergeldwirtschaft der Staaten war damit ein Riegel vorgeschoben, aber nicht der Papiergeldwirtschaft in den Staaten, da es denselben unbenommen blieb, Banken mit dem Rechte der Notenausgabe ins Leben zu rufen. Dies gab sogar direkt Gelegenheit, jene Verfassungsbestimmung zu umgehen, indem die Banknoten, auch wenn der Staat allein Besitzer sämtlicher Aktien einer Bank war, doch nicht als »bills of credit« im Sinne der Verfassung galten. Die Staaten empfanden jene Verfassungsbestimmung jedenfalls als eine Schmälerung ihres Rechts und suchten sich auf dem verbliebenen Gebiete des Bankwesens schadlos zu halten, indem sie hier Centralisierungsbestrebungen lebhaften Widerstand entgegenstellten. Dies äusserte sich zunächst im Jahre 1791, als von dem ersten Sekretär des Schatzes, Alexander Hamilton, dem Kongresse die Errichtung einer Bank vorgeschlagen wurde. Bestimmend für diesen Vorschlag war die Lage der Finanzen. Die Union hatte eine Schuld von 52 Millionen Dollar, an deren Verminderung man zur Zeit nicht denken konnte. Im Gegenteil, Schuldaufnahmen gehörten zu den regel-

mässigen Einnahmen. Ein bedeutender Betrag jener Unionsschuld, 13 Millionen, waren im Auslande aufgenommen worden. Sich in dieser Beziehung unabhängig zu machen und der öffentlichen Schuld im eigenen Lande einen besseren Boden zu schaffen, war der eine Gedanke, von dem Hamilton ausging. Sodann aber hatte er von der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Bank überhaupt eine hohe Meinung, da eine solche, wie er in seinem Berichte erklärte, das produktive Kapital des Landes vermehre, da sie ja doch eine grössere Menge Kapitals in Cirkulation zu halten vermöge, als ihrem Barvorrat entspräche. War Hamilton sonach auch in dem alten von Macleod später wieder unterstützten Wunderglauben von der Kapital schaffenden Kraft der Banken befangen, so war er doch in Hinsicht auf die Notenausgabe, welche der Bank gestattet werden sollte, viel klarer blickend als z. B. Franklin, der eine Sicherstellung der Banknoten durch Grund und Boden für durchaus zulässig erachtete. »Wenn die ausgegebenen Noten (der Bank),« erklärt er, »nicht in klingender Münze auf Verlangen oder wenigstens nach kurzer Frist zahlbar wären, so würde dies auf nichts anderes hinauslaufen als auf eine Wiederholung der Papiergeldausgabe, welche jetzt von der allgemeinen Meinung verdammt ist.« Die Antiföderalisten, welche einer Festigung der Souveränität des Bundes über die Einzelstaaten widerstrebten, suchten mit allen Mitteln das Bankprojekt zu Falle zu bringen und erklärten es für verfassungswidrig, da die Verfassung dem Kongress nicht das Recht gegeben habe, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten. Nichtsdestoweniger wurde der Gesetzentwurf angenommen und die Bank auf Grund der GG. v. 25. Februar und 3. März 1791 (Act of the first Congress of the United States chapters 84 und 85) errichtet. Das Grundkapital dieser »Bank der Vereinigten Staaten« sollte nicht über 10 Millionen Dollars betragen, und seitens der Subskribenten sollte der Anteilsschein zu 1/4 in Gold und Silber, im restlichen Betrage in 6prozentigen Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten eingezahlt werden. Wie seiner Zeit in England bei den Inkorporierungen öffentlicher Gesellschaften, insbesondere der Bank von England, war auch hier die Bankgründung ein Mittel, den öffentlichen Kredit zu heben. Die Grösse des Grundkapitals bildete zugleich die Schranke für die über die Barvorräte der Bank hinausgehenden Schuldverpflichtungen. Damit war sowohl einer übermässigen Notenausgabe wie allzuweitgehenden Spekulationen der Bank eine Grenze gezogen, aber allerdings in sehr mechanischer Weise, die eine gewisse Aehnlichkeit mit den Bestimmungen der Peelschen Akte hat. Eine Ueberschreitung dieses Maximalbetrages nicht bar gedeckter Schulden war nur durch Gesetz zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung haftete nicht bloss das Vermögen der Korporation, sondern auch das der Direktoren. Die Bank durfte Teile der öffentlichen Schuld, aus welcher ihr Grundkapital bestand, verkaufen, aber nicht erwerben. Ihre Geschäfte waren beschränkt auf Wechseleskompte, Handel mit Gold- und Silberbarren, Verkauf von verpfändeten und nicht rechtzeitig eingelösten Gütern. Sie durfte keinen höheren Zins als 6% fordern, der Bundesregierung nicht mehr als bis zu 100000 $, keinem der Einzelstaaten mehr als bis zu 50000 $ leihen.

Neben dieser vom Kongresse errichteten, mit der Verwaltung der Bundesfinanzen durch Hinterlegung von Bundesgeldern in Verbindung stehenden Bank entwickeln sich nun zahlreiche Banken in den einzelnen Staaten. Mit Ausnahme der drei Jahre 1797—1799 vergeht kein Jahr, in welchem nicht eine oder mehrere Banken entstanden wären, so dass bis Ende des Jahres 1810, als die Erneuerung des auf 20 Jahre gewährten Freibriefes der Bank der Vereinigten Staaten in Erwägung gezogen werden musste, bereits 82 Banken errichtet worden waren. Der Bestand dieser Staatenbanken machte seinen Einfluss gegen die Unionsbank, deren Konkurrenz unliebsam empfunden wurde, bei Gelegenheit der Freibrieferneuerung geltend. Einen äusseren Anhaltspunkt zu Angriffen gegen die Bank besass man in der angeblichen Verfassungswidrigkeit ihrer Entstehung. Und endlich war das Bedürfnis, dem sie ihren Ursprung verdankte, nicht mehr so mächtig. Die von den Staatenbanken ausgegebene Notenmenge, 30 Millionen Dollars bei 36 Millionen Dollars Grundkapital genügte dem Bedürfnis nach einem bequemeren Umlaufsmittel. Der Staatskredit schien die Bank nicht mehr zu benötigen. 1791 hatte unter Hinzurechnung der Rückstände die Unionsschuld 75,5 Millionen Dollars betragen, mehr als die Hälfte der jährlichen Einnahmen war aus Schulden geflossen. 1811 war unter den ungünstigsten äusseren Verhältnissen, der Handelssperre, den Wirren mit England und Frankreich und nachdem die Union 1803 von Frankreich Louisiana für 15 Millionen Dollars gekauft hatte, die öffentliche Schuld auf 48 Millionen vermindert. Anleihen als Einnahmequelle waren fast ganz verschwunden, die ordentlichen Staatseinnahmen hatten sich von 4,4 auf 14,8 Millionen Dollars erhöht. Unter diesen Umständen gelang es der Bank nicht, eine Verlängerung ihres Freibriefes

zu erhalten, nicht einmal für eine kurze Zeit zur langsamen Abwickelung ihrer Geschäfte. Im Bericht der Kommission des Repräsentantenhauses wurde darauf hingewiesen, dass es, wenn die Errichtung der Bank nicht verfassungsmässig gewesen sei, nicht möglich wäre, eine auch noch so kurze Verlängerung ihres Freibriefes zu gewähren, ohne dieselbe Verfassungsverletzung zu begehen. Die Bank liquidierte daher sofort und zwar so günstig, dass ihren Anteilseignern ein grosser Ueberschuss über die eingezahlten Beträge verblieb.

Die Staatenbanken hatten nun freies Feld. Auch ihnen war es gelungen, ausserordentliche Geschäfte zu machen, was bei der Freigebigkeit, mit der die Notenausgabe ohne genügende Sicherstellung durch Metalldeckung erfolgte, nicht Wunder nehmen kann. Nach Macleod zeigte es sich bei einer 1809 zusammengebrochenen Bank, dass sie kein genaues Buch über ihre ausgegebenen Noten geführt hatte, dass aber bei ihrem Zusammenbruch einem Umlauf von 648 000 $ nur eine Bardeckung von 86 $ gegenüberstand. Es gab keine beschränkenden und regulierenden Vorschriften für die Notenausgabe, und die Spannkraft des mächtigen, das ganze Land beherrschenden Unternehmungsgeistes verschaffte solchen ephemeren Leistungen oft eine lange Dauer. Die Theorie Hamiltons, dass die Banken das Kapital des Landes vermehrten, fand noch gegenwärtig im Lande reichlichen Anklang, und in dem Masse, als im Osten die Städte zugleich mit der Entwickelung von Banken aufblühten und die Vermehrung des Reichtums bemerkbar war, glaubte man darin die segensreichen Wirkungen der letzteren erblicken zu können. Dies führte zu einer so bedenklichen Ausdehnung der Bankgeschäfte, dass 1810 von Pennsylvanien ein Gesetz erlassen wurde, wonach allen nicht oder zu anderen Zwecken inkorporierten Gesellschaften der Betrieb von Bankgeschäften untersagt wurde. Vergebens. Die Banken schossen auf wie die Pilze und die »wild cat currency«-Periode lebt noch heute im Andenken des Volkes fort. In der Session 1812—13 wurden in Pennsylvanien allein 25 Banken inkorporiert, in der nächsten Session 37 von 41 ansuchenden Gesellschaften. Nur in Neu-England hatte man einen Einfluss auf die Notenausgabe gewonnen, indem deren Nichteinlösung mit Strafe belegt war. Es scheint, dass diese Massregel günstig gewirkt hat, denn bei der in der nächsten Zeit erfolgten starken Ausdehnung des Notenumlaufes blieb Neu-England von den üblen Wirkungen verschont. Die Erhöhung der Güterwerte oder die Entwertung des Papiergeldes — welche von den beiden Erklärungen man annehmen sollte, war damals auch in den Vereinigten Staaten strittig — drückte die Kaufkraft der Noten der Banken in den übrigen Staaten bis auf 50 % herunter. Das Bargeld war durch die Zuvielausgabe der Noten verschwunden und die Möglichkeit der Einlösung auch, so dass im August und September 1814 alle Banken der Vereinigten Staaten mit Ausnahme jener von Neu-England die Zahlungen einstellten. Die ungünstige Wendung, welche der Krieg gegen England genommen hatte, die schwere Schädigung aller Handelsinteressen trug nicht wenig dazu bei, die Lage schwierig zu gestalten. Der Umlauf beschränkte sich auf uneinlösbare Noten der Banken, welchen man in diesem Augenblick allgemeiner Verwirrung keine Vorschriften bezüglich der Ordnung ihrer Geschäfte auferlegen konnte. Mussten doch kleine Noten in Bruchteilen von Dollars ausgegeben werden und Private wie Korporationen sich durch Ausgabe persönlicher Anweisungen helfen. Angesichts dieser schweren Uebelstände unterbreitete Schatzsekretär Dallas schon im Oktober 1814 dem Kongress den Plan, neuerlich eine Unions- oder, wie sie von jetzt ab hiess, eine Nationalbank zu gründen. Durch das Veto des Präsidenten Madison, der schon 1791 als Antiföderalist die Bank der Vereinigten Staaten bekämpft hatte, scheiterte er. Aber schon nach einem Jahre war der Präsident selbst genötigt, in seiner Botschaft an den Kongress die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den unerträglichen Zustand der Umlaufsmittel zu lenken und zu erklären, dass, wenn die Staatenbanken ihn nicht bessern könnten, die Thätigkeit einer Nationalbank in Erwägung gezogen zu werden verdiente. Zu den allgemeinen volkswirtschaftspolitischen Gründen waren noch finanzpolitische hinzugekommen. Die Bundesregierung hatte zur Liquidation rückständiger Kriegskosten Schatzscheine ausgegeben, welche zwar keinen Zwangskurs besassen, aber an dem allgemeinen Disagio der papierenen Umlaufsmittel gegen Gold teilnahmen und, was noch verderblicher für die Führung der staatlichen Geldgeschäfte war, in den einzelnen Staaten zu verschiedenen Kursen genommen wurden. Vergeblich verfügte der Schatzsekretär, um die Schatzscheine im Werte zu erhalten, dass die Staatskassen vom 1. August 1815 an unbedingt die Noten jener Banken zurückzuweisen hätten, welche sich nicht zur Annahme der Schatzscheine al pari verbindlich erklärten. Es gelang ihm nicht, die Parität oder auch nur einen gleichen Kurs innerhalb der Staaten zu erzwingen, und das letzte Auskunftsmittel schien in einer mit dem Schatze in Verbindung stehenden Nationalbank zu liegen.

Die Lage war denn auch überzeugend genug, und durch G. v. 10. April 1816 (Act 1816 c. 44) wurde die neue »Bank der Vereinigten Staaten« errichtet.

3. Der Kampf zwischen Centralisation des Notenbankwesens und Notenbankfreiheit. Gründung und Untergang der zweiten Bank der Vereinigten Staaten, 1816—1836. Die neue Bank der Vereinigten Staaten wurde mit einem Grundkapital von 35 Millionen Dollars errichtet, von welchem der fünfte Teil seitens der Regierung in Schuldverschreibungen der Union eingezahlt wurde. Auch von den restlichen 28 Millionen waren nur 7 Millionen bar einzuzahlen, der Rest in Schuldverschreibungen der Staaten. Einer Ausdehnung des Grundkapitals war eine feste Grenze gesetzt, indem dasselbe 55 Millionen Dollars niemals überschreiten durfte. In Bezug auf ihre räumliche Ausdehnung waren der Bank keine Schranken gezogen, andererseits musste sie aber auch in jedem Einzelstaate, wo mindestens 2000 Aktien gezeichnet sind, auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers dieses Staates Zweiganstalten errichten. Der Geschäftskreis der Bank war im wesentlichen wie früher geregelt worden. Neu war die Bestimmung, dass keine Note auf weniger als 5 $ lauten dürfe. Die Bank hatte alle ihre Verpflichtungen in barer Münze zu begleichen. Wenn sie dies jemals verweigerte, hatte sie von dem schuldigen Betrag 12% Verzugszinsen zu bezahlen. Solange sie aber ihre Noten auf Verlangen bar einlöste, wurden dieselben von allen Kassen der Union als Zahlung angenommen. Ein weiteres Privilegium war ihr mit Bezug auf die Kassenbestände der Union verliehen, indem dieselben am Sitze der Bank sowie an allen Orten, wo sie Zweiganstalten besass, bei ihr zu deponieren waren. Nur über besondere Weisung des Schatzsekretärs konnten sie ihr entzogen werden, und es musste sodann der letztere diese seine Massregel unverzüglich vor dem Kongresse rechtfertigen. Darlehen durfte die Bank an auswärtige Staaten überhaupt nicht, an die Einzelstaaten nur bis zu 50000, an die Union nur bis zu 500000 $ gewähren. Für die Verleihung ihres bis zum Jahre 1836 laufenden Privilegiums hatte sie aber die Summe von 1½ Millionen Dollars an den Bund zu bezahlen.

So hatte das Princip einer Centralbank noch einmal den Sieg über die widerstrebenden Elemente der Einzelstaaten davongetragen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass dies nur den finanziellen Schwierigkeiten der Union und der Hartnäckigkeit zu verdanken war, mit der die bestehenden Staatenbanken den Missbrauch ihres Notenrechtes weiter betrieben. In beiden Richtungen konnte die neu errichtete Nationalbank nützlich wirken und hat sie auch zweifellos nützlich gewirkt. Ihre Gründung saugte einen nicht unbeträchtlichen Teil der Unionsschuld auf, der Kaufpreis für das Privilegium bildete eine willkommene Einnahme, die Verwaltung und kostenlose örtliche Ueberweisung der Unionsgelder sicherten der Finanzverwaltung neben anderen Vorteilen das Gleichgewicht im Werte der ausgegebenen Schatzscheine. Den Staatenbanken gegenüber bildete die Nationalbank ein Kontrollinstitut. Am 1. Januar 1817 hatte sie ihre Thätigkeit begonnen und bis Mitte des Jahres besass sie bereits 18 Zweiganstalten, mit deren Hilfe sie auf die übrigen Banken Einfluss gewinnen konnte. Die Banken, deren Noten anzunehmen sie verweigerte, verloren ihren Kredit. Von nicht geringer Bedeutung waren auch ihre auswärtigen Beziehungen, mit deren Hilfe es ihr gelang, bis Ende 1818 über 7 Millionen $ Gold aus Europa herüberzuschaffen. Aber die Verwaltung der Bank zeigte auch schwere Schattenseiten, und die öffentliche Meinung stand keineswegs immer auf ihrer Seite. Im Gegenteil. In den ganzen 20 Jahren ihres Bestehens hat sie heftige Anfeindungen zu erfahren gehabt, die nicht immer bloss aus wenig achtungswerten Motiven von Neidern und Konkurrenten hervorgingen. Schon der Beginn ihrer Geschäftsthätigkeit, die ratenweise Einzahlung ihres Grundkapitals wies einen schweren Fehler auf, indem sie die späteren Einzahlungen in ihren Noten gestattete, deren Ausgabe gegen Verpfändung der Anteilsscheine erfolgte. Auf diese Weise soll ein ganzes Dritteil ihres Grundkapitals eingezahlt worden sein. Hausse-Spekulation mit ihren Anteilsscheinen, parteiische Unterstützung zahlungsunfähiger Staatenbanken, Uebermass des Diskontierens und der Notenausgabe und dagegen wieder plötzliches Einschränken der Kredite und Eintreiben der Ausstände sind weitere Vergehen, welche man ihr mit mehr oder weniger Recht vorwarf. Jedenfalls steht die Thatsache fest, dass der unbefriedigende Zustand der öffentlichen Umlaufsmittel und die lauten Anklagen, welche gegen die Banken im allgemeinen, insbesondere aber gegen die Nationalbank erhoben wurden, den Kongress im November 1818 veranlassten, eine Kommission zur Prüfung der Verhältnisse der Bank einzusetzen, welche im Januar 1819 unter Anführung einzelner Thatsachen berichtete, dass die Bank ihren Freibrief verletzt habe, und beantragte, dass ihr derselbe entzogen werden solle. Dieser Antrag ging allerdings nicht durch, doch bewirkte die Veröffentlichung des Berichtes ein jähes Sinken des Kurses der Bankaktien und einen Wechsel in der Leitung, welcher die Bank, die schon

dem Bankerotte nahe stand, wieder in die Höhe brachte. Von 1820 ab scheint die Thätigkeit der Bank eine geordnete und rühmenswerte gewesen zu sein. Aber neben ihr entwickelte sich eine Schar von Staatenbanken, deren oft unheilvolle Thätigkeit dem Bankwesen überhaupt den ungünstigsten Ruf verschaffte, so dass in Verbindung mit anderen, politischen und wirtschaftlichen, Sonderinteressen die in späteren Jahren von Präsident Jackson aufgerufene Gegnerschaft auch gegen die Bank der Vereinigten Staaten mächtig wurde. Die Zahl der Banken hatte seit 1811, dem Erlöschen des Freibriefes der ersten Nationalbank, ungemein zugenommen. Von 1811—1815 waren nicht weniger als 120 neue Banken mit 40 Millionen $ Kapital neu entstanden. Der Schatzsekretär Crawford schätzte die Notencirkulation dieser Institute im Jahre 1816 auf 100 Millionen $, wogegen die Metalldeckung nur etwa 11 Millionen $ betragen haben möge. Bis 1820 vermehrten sich die Banken auf 307 mit 102 Millionen $ Kapital. Die Zahl sinkt in den nächsten Jahren, so dass für 1829 nur 281 angegeben werden. In das Jahr 1829 fällt der Beginn der ersten Präsidentschaft Jacksons, dessen rücksichtslosem Vorgehen die Nationalbank zum Opfer fällt. Neben wirtschaftlich spekulativen Momenten mag auch sein Kampf gegen das Centralinstitut nicht ohne Einfluss auf das Entstehen von kleineren Banken in den Einzelstaaten gewesen sein. Im Jahre 1834 ist die Zahl der Banken 506 mit 200 Millionen $ Kapital, einer Notencirkulation von 95 Millionen und 75 Millionen $ Depositen. Dieser grossen Zahl von Noten ausgebenden Banken gegenüber bewahrte die Bank der Vereinigten Staaten noch immer eine hervorragende Stellung. Es betrugen ihre Verbindlichkeiten in Millionen $ nach den Geschäftsausweisen:

	an Noten	an Depositen
1. Januar 1832	21,3	22,7
1. Januar 1833	17,5	13,5
1. November 1834	16,0	9,0

In der abnehmenden Grösse des Notenumlaufs und der Depositen drückt sich ohne Zweifel bereits der Einfluss aus, welchen die gegen die Bank gerichtete, von Jackson geleitete Bewegung ausübte. Bereits in seiner ersten Botschaft vom 9. Dezember 1829 betonte er, dass er nicht zu früh das zu erwartende Gesuch der Bank um Erneuerung ihres Freibriefes der sorgfältigen Erwägung des Kongresses und des Volkes empfehlen könne. »Sowohl die Verfassungsmässigkeit als die Zweckmässigkeit des Gesetzes, welches die Bank schuf, werden von einem grossen Teil unserer Mitbürger bestritten, und alle müssen zugeben, dass sie den grossen Zweck nicht erfüllt hat, ein gleichförmiges und gesundes Papiergeld zu beschaffen.« Das Komitee der Mittel und Wege begründete die entgegengesetzte Ansicht. Nichtsdestoweniger wiederholte der Präsident in den beiden nächsten Jahresbotschaften die gleiche Empfehlung. In das Jahr 1832 fällt die Neuwahl des Präsidenten. Die Freunde der Bank glaubten sich ihrer Sache so sicher, dass sie »Erhaltung der Bank« als Schlagwort gegen die Wiederwahl Jacksons ausgaben und, obwohl der Freibrief der Bank erst in 5 Jahren erlosch, ihr rieten, gegenwärtig bereits um die Erneuerung einzukommen. Man täuschte sich nicht in der Stimmung des Kongresses, wohl aber hatte man die Energie des Präsidenten unterschätzt. Der Kongress bewilligte die Verlängerung auf 15 Jahre, Jackson aber legte sein Veto ein. Die verfassungswidrige Begründung seines an sich berechtigten Vetos liess die Freunde der Bank ihres Sieges gewiss sein. Allein Jackson hatte durch sein Veto die Bankfrage zur Parteifrage gemacht und damit manche seiner Anhänger, welche Verteidiger der Bank waren, zu sich herübergezogen. Andererseits appellierte er an die breiten Schichten der Bevölkerung, welchen er den Freibrief als ein ausschliessliches Privilegium schilderte, das darauf ausgehe, »die Reichen reicher« und die »Mächtigen mächtiger« zu machen, und darum »den niederen Mitgliedern der Gesellschaft, den Farmern, Handwerkern und Arbeitern, die weder Zeit noch die Mittel haben, sich dieselbe Begünstigung zu verschaffen, ein Recht gebe, sich über die Ungerechtigkeit ihrer Regierung zu beklagen«. Jackson wurde mit ungeheuerer Majorität wiedergewählt. Noch in demselben Jahre empfahl er dem Kongress, die staatlichen Depositen aus der Bank zu ziehen. Der Kongress verwarf den Plan. Desgleichen stiess er innerhalb der Regierung selbst auf Widerstand und zwei Schatzsekretäre musste er fallen lassen, bis er den Mann fand, der sich dazu entschloss, ohne Ermächtigung durch den Kongress den Entzug der Depositen zu verfügen. Dies verfassungswidrige Verfahren zog ihm zwar eine Rüge seitens des Senates zu, doch wurde dieselbe kurze Zeit nachher wieder zurückgenommen und 1836 der Freibrief der Bank thatsächlich nicht verlängert. Sie erhielt einen solchen seitens des Staates von Pennsylvanien und wirkte noch durch mehrere Jahre in allerdings nicht glücklicher Weise, bis sie in der Krisis von 1839 zusammenbrach.

Die Gegnerschaft Jacksons gegen die Nationalbank war zum einen und wahrscheinlich nicht zum geringsten Teil politischer Natur. Das Vergehen der Bank war, wie Calhoun erklärte, »nicht das, dass sie

sich in die Politik gemengt, sondern dass sie sich nicht auf die Seite der Macht in dieselbe mengen wollte.« Allein zum anderen und wohl nicht zum geringsten Teil waren es wirtschaftliche Gründe, welche Jackson zum Gegner nicht bloss dieser einen Bank, sondern des ganzen Bankwesens machten, wie es zur Zeit in den Vereinigten Staaten bestand. Beweis dafür ist der Antrag beim Kongress 1836, dass bei den Staatskassen nur Edelmetall als Zahlung angenommen werden solle. Die Ausgabe von Noten, namentlich der kleinen Noten, habe zu einer schweren Schädigung des Publikums geführt. Die Preise für öffentliche Ländereien seien durch bereitwilligst gewährte Notenkredite zu unvorhergesehener Höhe emporgehoben worden zum grossen Nachteile reeller Käufer, während die Spekulation hier und allüberall dadurch reiche Nahrung erhalten habe. Der Kongress verwarf den Antrag, Jackson aber traf eigenmächtig die Verfügung. Noch in einer Abschiedsadresse an die Bürger der Vereinigten Staaten berührt er die Bank- und Umlaufsfrage. Gold und Silber habe die Verfassung als Umlaufsmittel zu sichern beabsichtigt. Die Bankpolitik der Union und der Einzelstaaten habe an dessen Stelle Papier gesetzt. Aber wenigstens sei durch den »Sieg« über die Nationalbank das eine erreicht worden, dass an Stelle des Monopols die Konkurrenz rechtlich gleichgestellter Banken getreten sei.

Wahrscheinlich hat Jackson die Bedeutung dieses »Monopols« überschätzt. Er bekämpfte es in der festen Ueberzeugung, der drohenden Gefahr der Bildung herrschender Geldmächte innerhalb des Staates entgegenzutreten. Die thatsächliche Entwickelung hat gezeigt, dass diese Gefahr nicht von den Banken allein droht. Und sicherlich hat Jackson das allerdings schwache, aber doch immerhin vorhandene regulierende Princip im Bestande einer Nationalbank unterschätzt. Sowohl englische wie amerikanische Schriftsteller haben den günstigen Einfluss der Bank der Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren ihres Bestandes behauptet. Mit ihrem Falle war die vollkommene »Freiheit« auf dem Gebiete des Bankwesens wieder hergestellt und sie wurde denn auch im Laufe der nächsten 25 Jahre redlich benutzt.

4. Die Zeit der Bankfreiheit bis zum Erlass eines Nationalbankgesetzes, 1836 bis 1863. Während bisher, bis zum Jahre 1836, die Organisation der Banken dem Einflusse der republikanischen, centralistisch gesinnten Partei unterworfen war, überwiegt in der Folgezeit bis zum Jahre 1860 jener der demokratischen, antiföderalistischen Partei. Thatsächlich oder rechtlich privilegierte Banken verschwinden, und Banken treten in den einzelnen Staaten an ihre Stelle, die vielfach in ihrem Notenausgaberechte völlig unbehindert waren. Ihre Zahl hatte schon zur Zeit des Bestehens der letzten Nationalbank bedeutend zugenommen, wie die folgende Uebersicht zeigt.

	1811	1816	1820	1830
Zahl der Banken	89	247	308	329
Kapital (in Mill. $)	52,6	124,8	136,7	145,2
Notenumlauf (i. Mill. $)	28,1	68,0	44,8	61,6
Barvorrat (in Mill. $)	15,4	19,0	19,8	22,1
Verhältnis d. Barvorrats zum Notenumlauf wie 1 zu :	1,82	3,60	2,25	2,80

Es nimmt aber das Bankwesen in der Folgezeit noch erheblich zu. Es betrugen nämlich:

	1835	1840	1845	1850	1860
Zahl der Banken	704	901	707	824	1562
Kap. (in Mill. $)	231,2	358,5	206	217	421,8
Notenuml. (i. M. $)	103,7	106,9	89,6	131,3	207,1
Barvorr. (i Mill. $)	43,9	33,1	44,2	45,4	83,6
Verhältnis d. Barvorrats zum Notenumlauf wie 1 zu :	2,34	3,24	2,03	2,89	2,47

An dieser sich insbesondere im Laufe des Jahrzehntes 1850—60 steigernden Bankentwickelung hat der Staat New-York, dessen überragende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwickelung der Vereinigten Staaten bereits in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts hervortrat, den bedeutendsten Anteil. Bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten im Jahre 1790 von 3,9 Millionen entfielen auf den Staat New-York nur 340 000. Im Jahre 1830 aber besass der letztere eine Bevölkerung von 1 918 000 Seelen bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von 12,8 Millionen. Einen besonderen Einfluss hat New-York in der Bankentwickelung noch insbesondere dadurch zur Geltung gebracht, dass hier zuerst die Banknotenausgabe einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen worden ist, welche nach und nach von den übrigen Staaten nachgeahmt wurde und schliesslich die Grundlage für das die ganze Union umfassende Bankgesetz vom Jahre 1862 abgegeben hat.

Neue Banken mussten im Staat New-York bereits nach einem G. v. 2. April 1829 an einen unter staatlicher Verwaltung stehenden Reservefonds jährlich 1/2 % ihres Aktienkapitals entrichten, welcher dazu bestimmt war, im Falle der Zahlungseinstellung einer solchen Bank ihre Noten einzulösen und andere Verbindlichkeiten zu decken. Diese Bestimmungen wurden erweitert, als im Jahre 1837 eine grosse Krisis 618 Banken zur Zahlungseinstellung nötigte. Es wurde unterm 18. April 1838 ein neues Bankgesetz erlassen, dessen wesentlichste Bestimmungen

mit den Ergänzungen vom 25. April, 20. Mai 1840, 10. April und 7. Mai 1851 die folgenden sind. Es ist jedermann gestattet, Banknoten zum Betrieb von Bankgeschäften in Umlanf zu setzen. Jedoch werden die Noten von einem hierzu ernannten Staatskontrollor für alle Banken auf den Namen einer jeden gleichförmig ausgestellt, numeriert und registriert, und muss jeder für den Betrag, den er in Umlauf setzen will, jedoch nicht unter 100000 $ Staatsschuldscheine der Vereinigten Staaten oder eines Einzelstaates, sofern sie der Kontrollor annehmbar findet, deponieren. Ausnahmsweise kann auch eine Hypothek auf Grund und Boden im Staate New-York zur Hälfte ihres Wertes als Sicherheit angenommen werden. Die sodann zur Notenausgabe berechtigten Anstalten oder Personen dürfen Wechsel, Noten und andere Schuldtitel diskontieren, Depositen annehmen, in Gold- und Silberbarren und Münzen handeln, Geld auf Real- oder Personalsicherheit leihen und die zu diesem Geschäftsbetrieb nötigen Verfügungen treffen. Grundbesitz dürfen sie nur zum eigenen Gebrauch haben bezw. aus ihren Darlehensgeschäften erwerben. Bei Nichteinlösung der Noten beim Vorzeigen stehen dem Berechtigten 14—20 % Verzugszinsen zu, und ausserdem wird alsogleich vom Kontrollor das Verfahren gegen die Bank auf Zahlung eingeleitet, eventuell nach 15 Tagen jede Note der betreffenden Bank aus den in seinem Verwahr befindlichen Staatspapieren eingelöst. Im Jahre 1851 wurde zur Besorgung dieser staatlichen Aufsicht ein eigenes Bankdepartement eingerichtet, dessen Kosten seitens der Banken zu tragen waren.

Dieses System wurde von 1838—1858 von 12 Staaten für ihre Banken angenommen. Dieselben vertraten ein Kapital von 53 und einen Notenumlauf von 97 Millionen $, so dass schliesslich die Hälfte und mehr des ganzen Notenumlaufes durch Hinterlegung von Staatspapieren sichergestellt war.

Das Bestreben nach einer Sicherung des Notenumlaufes führte noch zu anderen Versuchen einer Regelung. So behauptete sich in den Neu-Englandstaaten das sogenannte Suffolksystem, das aus Schottland übernommen war. Eine selbständige Bank, die Suffolkbank in Boston, löste die Noten aller Landesbanken auf Vorzeigen al pari ein, welche bei ihr 3000 $ bar gegen 14tägige Kündigung zinsenlos deponierten und im Verhältnis zum Betrage der eingelösten Noten allwöchentlich Barzahlung leisteten. Die Vorteile, welche man diesem System nachrühmte, lagen in der Steigerung des Kredits der Notenbanken, welche sich ihm anschlossen, in der längeren Cirkulation ihrer Noten sowie in der Ausbildung eines Clearingsystems durch die Suffolkbank. Ihre Bedeutung zeigt sich in der Steigerung der eingelösten Noten, deren Zahl von 76 Millionen $ im Jahre 1834 auf 220 Millionen im Jahre 1850 gestiegen ist. Ein weiterer Ausdruck des Bedürfnisses nach einer Regelung des Notenumlaufes war das Bankgesetz von Massachusetts von 1851, das in einer Nachbildung des New-Yorker Gesetzes bestand. Auch hier erfolgte die Sicherstellung der Noten durch Hinterlegung von Staatspapieren bei dem »Auditor of accounts«. Der zu hinterlegende Betrag wurde auf ein Viertel des Grundkapitals und wenigstens 50000 $ festgesetzt, wofür ein gleicher Betrag in Noten mit dem Stempel des Auditors versehen der Bank verabfolgt wurde. Die Zahl der eine Notenbank bildenden Personen, wenigstens 50, die Grösse ihres Grundkapitals im Minimum und Maximum, die Art der ihnen gestatteten Geschäfte etc. waren gesetzlich geregelt, ein Bankdepartement mit weitgehenden Aufsichtsrechten überwachte den Gang der Geschäfte.

Ihren Zweck, den Besitzern von Noten den Wert ihrer Forderung zu sichern und dadurch ein wichtiges Umlaufsmittel des Landes ohne Störungen im Gange zu erhalten, haben diese Bankvorschriften nicht erfüllt. Weder im Jahre 1837 noch 1839, nicht 1847 und nicht 1857 haben sie die vollständige oder teilweise Einstellung der Barzahlungen verhindert, obwohl doch in dem letztgenannten Jahre die New-Yorker Bestimmungen schon weite Verbreitung gefunden hatten. In den Krisen dieser Jahre waren es immer wieder die Banken, welchen man mit Recht eine Ueberspannung der Kreditgewährung zum Vorwurf machen konnte und welche dadurch einen Anstoss, wenn nicht die Ursache zur Entstehung der Krisen gegeben hatten. Waren die die Notenausgabe einschränkenden Bestimmungen noch nicht genügend? Doch. Den Zweck einer Verminderung der ausgegebenen Notenmenge hatten sie erreicht. Wie die oben gegebenen Nachweisungen zeigen, war das Verhältnis von Barvorrat und Noten kein ungünstiges. Es variierte auch in der Aufeinanderfolge der Jahre nicht bedeutend, wie die folgende Uebersicht über die fünf bewegten Jahre 1856—1860 zeigt. Es war für alle Banken auf 1. Januar der

	1857	1858	1859	1860	1861	
Notenumlauf	214,8	155,2	193,3	207,1	202	Mill. $
Metallvorrat	58,3	74,4	104,5	83,6	87,7	„ „

Das Deckungsverhältnis ist also nur einmal 1:4, sonst erhebt es sich weit über die Dritteldeckung. Für die einzelnen Banken war die Sachlage ja eine verschiedene, im allgemeinen aber hatten die massgebenderen

östlichen Banken noch weit günstigere Verhältnisse aufzuweisen. Es war also nicht die übermässige Notenausgabe, durch welche die Banken Krisen herbeiführten oder beschleunigten. Ein genaueres Eingehen auf den Stand der Banken beim Ausbruch der Krisis 1857 zeigt, dass es vor allem das Uebermass übernommener Depositen bei zu geringem Barbestande war, das sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten hinderte. Nach einem dem Finanzdepartement gemachten Bericht über die Lage der Banken in den verschiedenen Staaten war im Januar 1857 der Barbestand der Banken aller Staaten 58,3 Millionen $, der Notenumlauf 214,7 Millionen und der Betrag an Depositen 230,4 Millionen. Das Deckungsverhältnis für Noten und Depositen war daher 1:7½, 10 Jahre früher war es doch noch 1:5 gewesen. Nichtsdestoweniger wandte man sich auch diesmal nur gegen die Notenausgabe, und Präsident Buchanan erklärte in seiner Botschaft vom 5. Dezember 1857, wie seiner Zeit Jackson, dass es das extravagante und fehlerhafte Papiergeld- und Bankkreditsystem sei, welches das Volk zu wilder Spekulation und zum Börsenspiel ermuntere. Er appellierte an die Einzelstaaten und wünschte seitens des Kongresses nur die Aufstellung eines allgemeinen Konkursverfahrens für jede ihre Zahlung einstellende Bank, durch welches dieselbe genötigt wurde zu liquidieren. Noch kam es aber zu keiner Massregel, und erst die Schwierigkeiten, die der Bürgerkrieg auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete hervorrief, drängten neuerlich zu einer einheitlichen Regelung des Bankwesens.

Die finanzielle Lage der Union war gleich bei Ausbruch des Streites zwischen den Nord- und Südstaaten anlässlich der Wahl Lincolns im Herbst 1860 eine bedrängte. Angesichts des Abfalles der Südstaaten war der Kredit der Union so gesunken, dass von den beschlossenen notwendigen Anlehen nur ein kleiner Teil überhaupt untergebracht werden konnte. Im Frühjahre 1861 konnte der Schatzsekretär nur durch Hilfe der Banken der drei grossen Städte New-York, Philadelphia und Boston die notwendigsten Mittel erhalten. Das Finanzjahr 1860/61 schloss mit einer Staatsschuld von 90,9 Millionen. Die ordentlichen Einnahmen hatten nur 41,5, die Ausgaben 83,4 Millionen $ betragen. Juli 1861 wurde der Schatzsekretär zur Aufnahme eines Anlehens von 250 Millionen $ ermächtigt. Unter den verschiedenen Formen, welche ihm zur Aufbringung desselben gestattet waren, waren auch unverzinsliche Schatzscheine, nicht unter 10 und nicht über 50 $, welche bei verschiedenen Staatskassen auf Sicht zahlbar sein sollten und bis zum Betrage von 50 Millionen ausgegeben werden konnten. Es war dies einfach ein Unionspapiergeld. Der übrige Betrag sollte durch verschiedene Arten verzinslicher Schuldverschreibungen hereingebracht werden. Allein verschiedene Ursachen machten es auch diesmal unmöglich, eine öffentliche Regelung durchzusetzen, und wieder waren es die Banken, welche der Union zu Hilfe kamen und für die Unterbringung der Schuldverschreibungen sorgten, wogegen die Regierung die Gelder bei den Banken belassen und nur nach Bedarf, jedoch nie mehr als 5 Millionen pro Woche beheben sollte. In gleicher Weise verfuhr man im Herbste desselben Jahres. Die Banken der drei Städte mit einem Kapital von 120 Millionen $ hatten auf diese Weise 146 Millionen in Staatspapieren angelegt, von welchen nur 50 Millionen verkauft waren, während der Rest nur schwer und unter dem übernommenen Werte begebbar war. Aus Besorgnis vor der Lage dieser Banken entzog ihnen in der nächsten Zeit das Publikum den grössten Teil der Depositen, so dass sie derart von baren Mitteln entblösst wurden, dass sie im Januar 1862 die Barzahlungen einstellen mussten. Diese von New-York ausgehende Krise breitete sich in kürzester Zeit auf die übrigen Städte aus, und binnen wenigen Wochen war im Bereiche der ganzen Union der Metallumlauf eingestellt. Unter diesen Umständen war an eine Begebung neuer Anlehen nicht zu denken, und es blieb der Union nichts anderes übrig als die Hinausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, zu welchem Mittel dann auch wiederholt, den Bedürfnissen entsprechend, gegriffen wurde. Das Nebeneinanderbestehen der zweierlei papierenen Zahlungsmittel, der Banknoten und der Staatsnoten, brachte aber mancherlei Uebelstände mit sich. Beide waren bedeutend unter Pari dem Metallgelde gegenüber, und der Schatzsekretär Chase sah keinen anderen Ausweg, den Kurs des Staatspapiergeldes wieder zu heben, als indem er den Versuch machte, sich die Banken dienstbar zu machen. Seiner Meinung nach lag nicht in der Papierwährung an sich, sondern in der unkontrollierten Emission von tausenderlei Noten der Uebelstand, und er glaubte, der Wert des Papiergeldes würde sich wieder heben, wenn einmal die Banknotenausgabe eine einheitliche, in allen Teilen der Union in gleicher Weise beaufsichtigte geworden sein würde. Er bemühte sich demgemäss, vom Kongress die Votierung eines seinen Zielen entsprechenden Gesetzes zu erhalten, und am 15. Februar 1863 wurde dasselbe sanktioniert unter dem Titel »an act to provide a national currency«. Danach sollten fortan Bewilligungen zur Errichtung von Nationalbanken erteilt werden,

welche unter den Schutz und die Aufsicht der Centralgewalt gestellt sind. Ihre Noten sind ausschliesslich in der Valuta zahlbar, welche der Kongress für gesetzlich erklärt. Ein Kontrollor der Umlaufsmittel, dem Schatzamt untergeordnet, leitet die Ueberwachung, die sich auf Errichtung und Geschäftsführung der Banken erstreckt. Dieselben deponieren wenigstens ein Drittel ihres Kapitals in Staatspapieren und können dagegen im Verhältnis von 90:100 des Börsenkurses der Papiere Noten ausgeben, welche vom Staate gedruckt und mit der Unterschrift des Kontrollors versehen für alle Banken gleich sind. Die gesamte Notenmenge, welche von allen Nationalbanken ausgegeben werden durfte, wurde gesetzlich fixiert.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Grundgesetzes auch noch des Banknotenwesens der Gegenwart. Es führte nicht zur Aufhebung der Freiheit der Banknotenausgabe, aber doch zu einer gleichförmigen Regelung derselben. Es war selbst nicht nötig, dass eine Banknotenbank sich als Nationalbank konstituierte. That sie dies aber nicht, so wurde sie allerdings von gewissen Nachteilen getroffen. Sie war einer hohen Besteuerung unterworfen und konnte keine Staatsdepositen erhalten. So ging allmählich die Umwandlung aller Banknotenbanken in Nationalbanken vor sich. Das Gesetz vom Jahre 1863 selbst wurde im Laufe der Zeit abgeändert durch jene vom 3. Juni 1864, 3. März 1865, 5. Dezember 1873, 14. Januar 1875 und 12. Juli 1882. Diese Gesetze bilden die Grundlagen der im folgenden zu schildernden gegenwärtigen Organisation der Notenbanken.

5. Die heutige Organisation und Lage der Notenbanken in den Vereinigten Staaten. Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften nach dem Bankgesetze können von jeder beliebigen Zahl von Personen, jedoch wenigstens fünf, gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten den der Bestätigung seitens des Kontrollors der Umlaufsmittel unterliegenden Namen der Gesellschaft, die Angabe ihres Geschäftssitzes, des Betrages des Grundkapitals und der Zahl der Aktien, in welche dasselbe geteilt werden soll, Namen und Wohnsitz der Aktionäre unter Angabe der Zahl der Aktien, welche jeder von ihnen hat, die Erklärung der Gesellschafter, dass sie auf Grund des Bankgesetzes ihre Geschäfte betreiben wollen. Das Grundkapital muss im allgemeinen wenigstens 100000 $ betragen; nicht weniger als 50000 $ in Orten bis 6000 Einwohnern, nicht weniger als 200000 $ in Orten mit mehr als 50000 Einwohnern. Die Geschäftsthätigkeit darf begonnen werden, sobald wenigstens 50% des Grundkapitals eingezahlt sind und die Erfüllung der übrigen zum Bankbetriebe vorgeschriebenen Bedingungen seitens des Kontrollors bestätigt ist. Diese Bestätigung kann verweigert werden, wenn der Kontrollor, dem ein weitgehendes Prüfungsrecht eingeräumt ist, die Ueberzeugung gewonnen hat, dass nicht alle Vorbedingungen erfüllt sind oder die Gesellschaft andere als die erlaubten Bankzwecke ausführen will. Die Bankgeschäfte im allgemeinen sind nicht besonders geregelt, nur die Notenausgabe ist eingehenden Bestimmungen unterworfen, und gewisse allgemeine Vorschriften sind erlassen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken.

Die 1863 eingeführte gesetzliche Feststellung des Maximalbetrages auszugebender Noten sämtlicher Banken ist aufgehoben. Jede Bank kann Noten ausgeben, so viel sie will — innerhalb der durch ihr Kapital und das beim Schatzamt zu hinterlegende Depositum gezogenen Schranken. Banken, deren Grundkapital unter 500000 $ ist, können einen Notenumlauf von 90% ihres Kapitals haben. Der Prozentsatz sinkt mit zunehmender Kapitalgrösse. Er beträgt bei einem Kapital zwischen 1/2 und 1 Million $ 80%, zwischen 1 und 3 Millionen 70% und wird verringert auf 60%, wenn das Kapital 3 Millionen übersteigt. Nationalbanken, welche nach dem G. v. 12. Juli 1870 entstanden sind, können keinen 500000 $ übersteigenden Notenumlauf haben. Zur Sicherstellung für die bis zu diesen Grössen auszugebenden Noten hat jede Gesellschaft beim Schatzamt zinstragende Vereinigte Staaten-Bonds zu hinterlegen in einem Betrage von nicht weniger als 1/4 des Grundkapitals, wenn dasselbe unter 150000 $ beträgt, von 50000 $ in jedem anderen Falle. Eine Erhöhung des Grundkapitals muss von einer parallel laufenden Erhöhung dieses Depositums begleitet sein, bei einer Verminderung kann auch nach Rücklieferung des entsprechenden Wertes in Noten das Depositum vermindert werden. Eine Erhöhung hat ferner im Falle einer Wertsenkung der Staatspapiere zu erfolgen. Im Betrage von 90% des Marktwertes der so übertragenen Vereinigten Staaten-Bonds können sodann die Banken vom Kontrollor der Umlaufsmittel die von ihnen auszugebenden Noten beziehen. Die hinterlegenden Banken beziehen die Zinsen ihrer Depots, diese selbst aber dienen als Sicherstellung für die möglichenfalls seitens der Banken nicht eingelösten Noten. Die Banken sind verpflichtet, ihre Noten jeweils in gesetzlichem Gelde einzulösen sowie sie gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die Noten haben Zahlungsrecht auch den Staatskassen gegenüber, ausgenommen bei Zollzahlungen. Eine Centraleinlösungsstelle ist dadurch geschaffen, dass

jede Nationalbank 5 % ihres Notenumlaufes in gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten im Schatzamte zur Verfügung haben muss, womit daselbst etwa präsentierte Noten eingelöst werden. Auf Grund ihres Notenumlaufes sonst noch eine Barschaft zu halten sind die Banken nicht verpflichtet, dieselbe hat sich vielmehr ausschliesslich nach den Depositen zu richten. Sie muss 25 % dieser sowie ihres passiven Kontokorrents in den Hauptplätzen der Vereinigten Staaten, 15 % in den übrigen Städten umfassen. Die Anlage eines Reservefonds ist vorgeschrieben, und zwar ist jeweils 1/10 des Reingewinnes als solcher anzulegen, bis er die Höhe des fünften Teiles des Grundkapitals erreicht hat. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet jeder Aktionär individuell mit dem doppelten Betrage der auf die Aktien eingezahlten Summe.

Die Beziehungen der Nationalbanken zur Unionsregierung sind dreifacher Natur. Sie unterliegen ihrer Aufsicht in der Person des Kontrollors der Umlaufsmittel; sie dienen als Depositorium von Staatsgeldern und sie haben endlich gewisse finanzielle Verpflichtungen der Union gegenüber zu erfüllen. Des Kontrollors (Comptroller of the Currency) wurde bereits gedacht. Er steht an der Spitze eines eigenen Departements des Schatzamtes, wird auf Empfehlung des Schatzsekretärs auf 5 Jahre vom Präsidenten unter Zustimmung des Senates ernannt und darf weder direkt noch indirekt bei irgend einer Nationalbank beteiligt sein. Sowohl Errichtung wie Geschäftsführung der Nationalbanken sind seiner genauen Aufsicht unterworfen, die er in jedem Augenblicke zur Untersuchung der Lage irgend einer Bank ausdehnen kann. Er unterbreitet alljährlich dem Kongress einen Jahresbericht, welcher zu enthalten hat: einen summarischen Ueberblick über Stand und Verhältnisse jeder Gesellschaft mit einem Auszug vom ganzen Betrag ihrer Schulden und Verbindlichkeiten, den Betrag der ausstehenden Noten und den ganzen Betrag ihres Vermögens und ihrer Hilfsmittel; eine Angabe der Gesellschaften, deren Geschäft im Laufe des Jahres geschlossen worden ist, mit dem Betrage der eingelösten und ausstehenden Noten; Abänderungen des Bankgesetzes; einen besonderen Bericht über die Banken und Sparkassen, welche unter den Gesetzen der einzelnen Staaten errichtet sind; endlich Angaben über Personalien und Kosten des Bankdepartements. Zur Erstattung dieses Berichtes dienen dem Kontrollor die Berichte, welche ihm die Nationalbanken fünfmal im Jahre, ausser den Semestralbilanzen, überreichen müssen. Der staatliche Kassendienst, zu welchem Nationalbanken herangezogen werden können, ist nicht durch das Bankgesetz geregelt. Er geschieht ohne besondere Vergütung seitens der Regierung, aber auch ohne dass die Banken für die Depositen einen Zins zu zahlen hätten. Die Abgaben, welche sie an die Union zu entrichten haben, betragen 1/2 % von dem Notenumlauf, 1/4 % von dem mittleren Stande der Depositen und ein weiteres 1/4 % von dem der mittleren Grösse des nicht in Vereinigten Staaten-Bonds angelegten Kapitales.

Welche Entwickelung die Nationalbanken unter dem Einflusse dieser gesetzlichen Bestimmungen genommen haben, zeigt die folgende Uebersicht, welche den Ausweis in der Regel nach dem Stande von Anfang Oktober, für einige Jahre von Ende September angiebt. Sie ist den Berichten des Comptroller of the Currency entnommen und giebt die Zahlen unverändert wieder. Sie sind insofern nicht vollkommen aufklärend, als unter dem Barvorrat auch die im Besitze der einzelnen Banken befindlichen Noten anderer Banken nachgewiesen werden, um welchen Betrag eigentlich der Notenumlauf zu vermindern gewesen wäre. Als durchschnittliche Grösse dieser Summe lässt sich der Betrag von 20 Millionen $ anführen. Häufiger reicht die Ziffer darunter, als dass sie ihn übersteigt. (S. Tab. I. auf folg. Seite.)

Die Bedeutung dieser Uebersicht liegt in dem durch sie gegebenen Nachweise eines vollkommenen Umschwunges in der Stellung der Nationalbanken. Sie spielen ihre Rolle im wirtschaftlichen Verkehr nicht mehr als Noten-, sondern als Depositenbanken. Seit 20 Jahren nimmt der Notenumlauf stetig ab, während die Depositen sich in derselben Zeit mehr als verdoppelt haben.

Die Ursachen dieses Rückganges im Banknotenumlaufe und der Vermehrung der Depositen liegen einesteils in der steten Verminderung und dem gleichzeitig hohen Preise der Schuldverschreibungen der Union, anderntenteils in der starken Vermehrung der Umlaufsmittel überhaupt. Auf Ende 1878 wird der gesamte Betrag von Münze, Münzscheinen und Papiergeld in der Union auf 797 Millionen $ geschätzt, der Banknotenumlauf der Nationalbanken umfasste 38 % davon. Im Jahre 1897 beträgt die gesamte Geldmenge 1728 Millionen $, die Summe der Banknoten 199 Millionen $, also nur 11 1/2 %. Die Berichte des Kontrollors weisen seit Jahren einen Rückgang im Notengeschäfte auf, indem der Gewinn aus diesem den Verlust nicht zu decken vermag, den die Bank bei der Einlösung der hinterlegten Schuldverschreibungen zum Nennwerte erleidet. Zumal dann, wenn, wie dies häufig geschah, der Hinterlegungsbetrag geborgt war. Seinen Höhepunkt hatte der Notenumlauf im Jahre 1873 er-

Tabelle I.

Jahr	Zahl der Banken	Kapital	Notenumlauf	Privat- u. Staatsdepositen	Barvorrat (Bargeld, Unionspapiergeld und Noten anderer Nationalbank.)
		in Millionen $			
1863	66	7,2	—	8,5	1,4
1864	508	86,8	45,3	122,2	44,8
1865	1513	393,2	171,3	549,1	208,1
1866	1644	415,5	290,0	595,0	232,4
1867	1642	420,1	298,0	568,3	131,3
1868	1643	420,6	298,7	602,1	119,6
1869	1617	426,4	296,0	523,0	129,6
1870	1648	435,4	298,3	517,5	126,0
1871	1790	460,2	320,1	616,8	138,7
1872	1940	482,6	337,8	611,1	143,3
1873	1976	490,3	342,4	553,0	159,3
1874	2027	495,8	332,0	693,9	130,0
1875	2086	505,5	315,7	629,4	107,9
1876	2082	497,5	292,6	620,8	117,9
1877	2074	477,1	299,7	614,8	124,5
1878	2055	464,9	303,7	642,5	118,9
1879	2052	454,5	322,3	766,3	150,5
1880	2095	458,5	317,7	1017,8	188,3
1881	2164	465,9	325,2	1115,0	198,3
1882	2308	484,9	315,4	1080,3	200,6
1883	2529	511,8	305,1	1120,2	224,0
1884	2664	524,1	280,4	1002,0	238,9
1885	2732	529,4	267,6	1126,5	258,2
1886	2875	550,7	202,2	1187,7	263,1
1887	3070	580,7	165,0	1278,7	258,6
1888	3140	592,6	151,8	1406,5	280,8
1889	3290	612,6	128,5	1522,0	272,0
1890	3540	650,4	123,0	1594,2	295,0
1891	3677	677,4	131,3	1608,6	301,1
1892	3773	686,6	143,4	1779,3	333,0
1893	3781	678,5	183,0	1465,4	361,8
1894	3755	668,9	172,3	1742,1	376,4
1895	3712	657,1	182,5	1715,2	305,6
1896	3676	648,5	209,9	1631,1	329,3
1897	3610	631,5	198,9	1869,5	367,2

reicht, als 1976 Banken mit 490 Millionen Kapital 341 Millionen in Noten ausstehen hatten. Die nächsten Jahre weisen sodann, namentlich unter dem Einflusse der Wiederaufnahme der Barzahlungen seitens der Union (1879) manchen Wechsel auf. Nach dem Jahre 1879 aber nehmen Zahl der Banken, Depositen, Darlehns- und Wechselgeschäft rapid zu, der Notenumlauf aber bedeutend ab. Die Zunahme der Zahl der Banken von 1879—1897 beträgt 75 %, die ihres Kapitals 39 %. Die Depositen stiegen um 143 %, der Notenumlauf hingegen nahm um 62 % ab. Dabei hatte er sich 1897 schon wieder etwas gehoben. Zur Zeit des grössten Tiefstandes, 1890, betrug er nur 7½ % der gleichzeitigen Depositenschuld. Da die Unionsschuld bis zum Jahre 1907 getilgt sein soll, müsste bis dahin der Banknotenumlauf verschwunden sein. Schon jetzt aber ist der Gewinn aus dem Notengeschäft ein minimaler. In dem Bericht des Kontrollors der Umlaufsmittel für 1897 wird der Gewinn aus dem Notengeschäft für eine Bank, welche 100000 $ in Staatspapieren deponiert hat, je nach der Gattung dieser letzteren, berechnet mit 0,5, 0,4, 0,2, 0,3 oder 0,7 %.

Unter diesen Umständen verdient das Depositensystem der Nationalbanken erhöhte Aufmerksamkeit. Wie oben erwähnt, sind sie verpflichtet, ihre Depositen in einem bestimmten Verhältnis gedeckt zu halten. Die Nationalbanken in New-York, Chicago und St. Louis müssen 25 % ihrer Depositen bar d. h. in Gold oder anderem gesetzlichen Gelde gedeckt haben. In einigen anderen Städten müssen die Banken das gleiche Verhältnis der Reserve einhalten, können aber die Hälfte davon bei den Banken der früher genannten Hauptstädte halten. Die beiden Gruppen von Städten heissen »reserve-cities«, Reserve-Städte, die Banken reserve-agents. Alle anderen Nationalbanken müssen eine Reserve von 15 % halten, können aber 3/5 davon bei den Reservebanken deponieren. Sobald die Reserve unter die festgelegten Grenzen gefallen ist, dürfen die Banken keine Darlehen mehr gewähren, der Kontrollor der Umlaufsmittel hat sie zu erinnern und kann, wenn sie nicht binnen 30 Tagen ihre Reserve erhöht haben, ihre Schliessung verfügen. Also auch hier besteht ein starres, jeder Elasticität entbehrendes System. Es kann in der Wirklichkeit nicht eingehalten werden, und die besten Banken sind oft genötigt, zumal ihnen die Möglichkeit einer Ausdehnung des Notenumlaufes fehlt, unter die Grenze ihrer Reserve herabzugehen; wenn der Geldbedarf ein dringender ist. Dies geschieht namentlich in den Hauptreservestädten, wo die wirklich gehaltene Reserve von der gesetzlich vorgeschriebenen wenig abweicht, während in den anderen Reservestädten und in den Städten ausserhalb dieser die Banken stets einen grösseren Prozentsatz der Reserve aufweisen, als das Gesetz verlangt, wobei allerdings zu beachten ist, dass hiervon immer der gesetzlich erlaubte Teil nicht unmittelbar zur Verfügung steht, sondern bei den Reservebanken deponiert ist. Die folgende Uebersicht zeigt das Verhältnis der gebotenen und der wirklichen Reserve am 5. Oktober 1897.

Tabelle II.

	Zahl der Banken	Depositen in Mill. Dollars	Gesetzlich vorgeschriebene Reserve %	Wirklich gehaltene Reserve %
Haupt-Reserve-Städte	73	645,6	25	28,4
Andere Reserve-Städte	261	586,5	25	34,2
Ausserhalb d. Reserve-Städte	3276	963,5	15	32,3

Von den wirklich gehaltenen Reserven entfielen Millionen Dollars auf

gesetzliches Geld z. Verfügung der Bank	% d.Depositen	Forderungen an Reserveagenten	Bardepot beim Schatzamt
182,6	28,3	—	1,0
94,5	16,1	104,5	1,8
111,8	11,6	192,5	7,2

Wie man sieht, ist der unmittelbar zur Deckung der Depositen stehende Betrag ausserhalb der Hauptreservestädte verhältnismässig gering. Das Verhältnis von Bargeld zu anderem gesetzlichen Gelde war in den Hauptreservestädten 106,4 Millionen $: 76,1 Millionen $, in den Reservestädten 56,5 Millionen : 38 Millionen, in den übrigen Städten 76,4 : 35,3 Millionen $. Die bare Goldbedeckung betrug daher nur 16,5 %, 9,6 % und 7,9 % der jeweils gehaltenen Depositen. Die Folgen eines solchen Zustandes treten in kritischen Zeiten scharf hervor, wie die Geldkrisis des Sommers und Herbstes 1893 beweist.*) Diese Krisis wurde bekanntlich hauptsächlich der Sherman-Akte zur Last gelegt, sie hing aber thatsächlich nur in untergeordneter Weise mit diesem Gesetze zusammen, nämlich insofern, als durch dieses die Goldausfuhr einigermassen begünstigt wurde. Man konnte sich ja durch Verkauf von Silber an den Bund Schatznoten verschaffen, die gesetzlich zwar nicht nur in Gold, sondern auch in Silberdollars einlöslich waren, thatsächlich aber zur Aufrechterhaltung ihres Kredits in Gold eingelöst wurden. Dadurch wurde die Goldbeschaffung für die Ausfuhr allerdings sehr bequem, aber sie hätte auch ohne diese Erleichterung auf die eine oder andere Art stattfinden müssen, weil die Zahlungsbilanz des Landes eine starke Goldausfuhr unumgänglich machte. In dem am 30. Juni 1893 endenden Finanzjahr überstieg die Ausfuhr die Einfuhr von Gold um 87½ Millionen $, dagegen waren vom 1. Mai 1892 bis zum 15. Juli 1893 nur 49 Millionen $ in Schatznoten von 1890 gegen Gold eingewechselt worden. Aber das Schatzamt hatte auch viel Gold durch Einlösung von gewöhnlichem Bundespapiergeld (Greenbacks) verloren, so dass schliesslich die Goldreserve von 100 Millionen $, die bis dahin als unantastbare Deckung des Papiergeldes betrachtet worden war, angegriffen werden musste. Zugleich nahmen die Goldzahlungen bei den Einnahmen der Bundeskassen in bedenklichem Masse ab, während Silbergeld und Silbernoten einen immer mehr steigenden Prozentsatz derselben ausmachten. Ein gewisses Misstrauen hinsichtlich der Fähigkeit des Bundes, seine sämtlichen auf Gold lautenden Verpflichtungen dauernd zu erfüllen, hätte also wohl entstehen können, gleichwohl aber lag darin nicht die Ursache der Krisis, denn während derselben wurde jede Art von Zahlungsmitteln, mochte es Gold-, Silber- oder Papiergeld sein, mit gleicher Dringlichkeit gesucht, und ein eigentliches Goldagio gegenüber den anderen Geldarten ist nie entstanden. Daher war es auch eine Illusion, wenn man von der Aufhebung der Sherman-Akte eine sofortige Besserung der Lage erwartete. Die Krisis entsprang wesentlich aus den Bank- und Kreditzuständen im Zusammenhang mit den lange künstlich aufgehaltenen Katastrophen einer Reihe grosser Eisenbahnen; in den Staaten mit grosser Silberproduktion wie Colorado wurde sie natürlich auch durch den nach dem 26. Juni 1893 eingetretenen enormen Preissturz des Silbers befördert, wie sich in dem Zusammenbruch mehrerer dortiger Banken zeigte. Viele Banken fingen schon während der ersten Hälfte des Jahres 1893 an, ihre Kreditgewährungen einzuschränken. So betrugen die Darlehen und diskontierten Wechsel bei den Vereinigten New-Yorker Banken am 1. März 1893 458,6 Millionen, am 1. Juni aber nur noch 418,7 Millionen $, während sie an demselben Datum des Vorjahres sich auf 492,7 Millionen belaufen hatten. Bei der Gesamtheit der Nationalbanken verminderte sich dieser Bilanzposten von Mai bis Juli 1893 um 141 Millionen und bis Oktober noch weiter um 177 Millionen $. Seitdem trat wieder eine langsame Zunahme ein, doch war im Oktober 1894 der frühere Stand noch nicht wieder erreicht. Vor allem äusserte sich die Krisis in der massenhaften Zurückziehung der Depositen bei den Banken. So sank denn auch bei den Nationalbanken die Gesamtsumme der Privatdepositen von Mai bis Oktober 1893 um 299 Millionen $, und nach 12 Monaten war dieser Rückgang noch nicht vollständig aus-

*) Die folgende Beurteilung der Krisis aus Lexis Art. Banken in den Ver. Staaten, Suppl. Bd. I. (1. Aufl.) des Handw. d. Staatsw., S. 181 ff.

geglichen. Der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln der verschiedenen Arten erreichte sein Minimum im Juli 1893 mit 289¼ Millionen $ und stieg dann stetig bis Mai 1894 auf 452 Millionen, worauf wieder eine mässige Verminderung folgte. Die Zahl der Nationalbanken verminderte sich vom Mai 1893 bis zum 2. Oktober 1894 um 75. Durch freiwillige Liquidation lösten sich in den 12 letzten Monaten dieses Zeitraumes 79 auf, eine grössere Zahl als in irgend einem früheren Jahre mit Ausnahme von 1885; ausserdem wurden in diesem Jahre 21 Nationalbanken mit einem Gesamtkapital von 2 770 000 $ insolvent. Die Ungunst der Zeit zeigte sich auch in dem geringen Durchschnittsatz der Dividenden der Nationalbanken, der nur 5% betrug und niedriger war als in allen früheren Jahren ausser 1878 und 1879. — Im ganzen hat diese Krisis wieder bestätigt, dass der gegenwärtige Zustand des amerikanischen Notenbankwesens unzweckmässig ist und einer Reform bedarf. Die Notenausgabe ist immer mehr zusammengeschrumpft, weil die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung von Bundesobligationen zur Deckung der Noten für die Banken bei dem jetzigen sehr hohen Kurse dieser nur zum Pariwerte rückzahlbaren Bonds eine bedeutende Verlustgefahr einschliesst. Daher war die Gesamtsumme der ausgegebenen Banknoten, die Ende Oktober 1884 noch 291,8 Millionen $ betrug, 1890 auf 125 Millionen gesunken. Im Oktober 1891 stand sie auf 137 Millionen, ein Jahr später auf 142 Millionen und auch während der Krisis konnte sie trotz des grossen Bedarfs an Zahlungsmitteln nur sehr mässig — schliesslich bis 180 Millionen — vermehrt werden. In der im Dezember 1894 erlassenen Botschaft des Präsidenten Cleveland war eine Reform der Notenbankgesetzgebung vorgeschlagen worden, die das System der Notendeckung durch Bundesschuldverschreibungen ganz aufgab: die Nationalbanken sollten das Recht erhalten, Noten bis zum Betrage von 75% ihres eingezahlten Kapitals (nach dem jetzigen Stande also ungefähr bis zur Höhe von 470 Millionen $) auszugeben, jedoch sollten 30% der ausgegebenen Summe durch Hinterlegung von B u n d e s p a p i e r g e l d beim Schatzamt gedeckt sein. Ein Fonds für die laufende Einwechselung der Noten in Gold sollte wie bisher beim Schatzamt zu halten sein und eine gewisse Solidarität zwischen allen Nationalbanken durch die Gründung eines Sicherheitsfonds aus regelmässigen Beiträgen der Banken hergestellt werden. Ferner aber sollte auch den Staatenbanken unter ähnlichen Bedingungen, namentlich in Bezug auf das Verhältnis der Noten zum Kapital und der Deckung derselben durch Greenbacks die Notenausgabe gestattet werden, die gegenwärtig bestehende prohibitive Steuer von 10% also wegfallen. Nach diesem Plane wäre also ein grosser Teil des Bundespapiergeldes thatsächlich aus dem Verkehr gezogen und durch Banknoten ersetzt worden. Er scheiterte jedoch schon im Repräsentantenhause, und ein neuer Vorschlag des Präsidenten ging nun dahin, dass der Schatzsekretär zu ermächtigen sei, so viel Dollars in Bundes- und Schatznoten einzuziehen, als die Nationalbanken von den neu auszugebenden 3prozentigen Bonds dem Nennwert nach hinterlegen würden; zugleich sollte die Notensteuer von ½ auf ¼% herabgesetzt werden. Aber die Reform kam nicht zustande, weil die Silberpartei durchsetzte, dass eine nicht auf Gold, sondern auf »Coin« lautende 4prozentige Anleihe über Pari ausgegeben wurde.

Unter den Banken ausserhalb des Kreises der Nationalbanken hat die Krisis von 1893 grössere Verwüstungen angerichtet. In den ersten acht Monaten des genannten Jahres fielen nämlich nicht weniger als 172 Staatenbanken (d. h. unter der Gesetzgebung der Einzelstaaten organisierte Bankgesellschaften), 47 Sparbanken, 13 Leih- und Trustgesellschaften, 6 Hypothekenkreditgesellschaften und 177 Privatbankgeschäfte, zusammen also 415. Die Verluste bei diesen Zahlungseinstellungen waren jedoch nicht bedeutend, da einer Gesamtsumme von 97 194 000 $ an Verbindlichkeiten 94 219 000 $ Aktiva gegenüberstanden. In den ersten acht Monaten des Jahres 1894 gingen die Insolvenzen nicht über die normale Zahl hinaus; sie betraf 27 Staatenbanken, 9 Sparbanken, 5 Leih- und Trustgesellschaften, 3 Hypothekenkreditgesellschaften und 21 Privatbanken, zusammen also 65. Die Summe der Passiva betrug 44 900 000, die der Aktiva 39 589 000 $.

Die Gesamtzahl der am 1. Juli 1894 in Betrieb stehenden Staatenbanken betrug 4359, die der unter der Autorität der Einzelstaaten organisierten Sparbanken 694, die der Privatbanken 3858. Der gegenwärtige Comptroller of the Currency, Herr J. H. Eckels, hat umfassende Untersuchungen über die Ausdehnung des Depositenwesens und die Verbreitung des Gebrauchs des Checks bei Zahlungen im Detailverkehr angestellt und in seinem Jahresbericht für 1894 veröffentlicht. Die 3650 Nationalbanken, die den Fragebogen beantworteten, hatten 1647 Millionen $ Depositen, die 1 929 340 Konteninhabern gehörten. Von diesen hatten 1 724 077 Guthaben von weniger als 1000 $ und zwar im ganzen 293¼ Millionen. Die nachgewiesene Summe von Depositen bei den Staatsbanken betrug 658,1 Millionen $, bei 224 Leih- und Trust-

gesellschaften und 904 Privatbankgesellschaften, die Mitteilungen gemacht hatten, belief sie sich auf 471,3 bezw. 66,1 Millionen Dollar, und die Zahl der Deponenten, die diesen drei Summen entspricht, wird von dem Comptroller auf über 1 400 000 geschätzt. Die nachgewiesenen Depositen der teils auf Gegenseitigkeit, teils auf Aktien gegründeten Sparbanken betrugen 1 747 961 000 $ und verteilten sich auf 4 778 687 Einleger. Jedoch dürften diese als Grundlage des Checkverkehrs nicht mit in Betracht kommen. Die Umfrage über diesen richtete sich nur an die Nationalbanken, und 2465 von 3774 gaben die gewünschte Antwort. Es war anzugeben, wie viel an einem Abrechnungstage im Juni 1894 von den Detailhandel treibenden Spezereihändlern, Fleischern, Kleidermachern, Möbelhändlern und Kohlenhändlern auf ihr Bankkonto in den verschiedenen Geldarten und in Checks eingezahlt würde. Diese Analyse erstreckte sich im ganzen auf eine Summe von 6 Millionen $, und es ergab sich, dass 58,9 % in Checks und ähnlichen Anweisungen und nur 41,1 % in Geld bezahlt wurden. Die Zahlung durch Kredithilfsmittel ist in Amerika also auch im Kleinverkehr schon hoch entwickelt, und bemerkenswerter Weise stehen keineswegs die im übrigen am weitesten fortgeschrittenen Einzelstaaten in dieser Beziehung obenan. Denn während z. B. der Staat New-York nur 57,5 %, also nicht ganz den Durchschnitt an Checkzahlungen aufweist, beträgt diese Quote in Colorado 70,5, in Montana 72,7, in Virginia 74,8, in Neu-Mexiko 83,6 %. Am höchsten steht Mississippi mit 86,5 %.

Unter den Vorschlägen zur Reform des Banknotenwesens verdient noch der des Kontrollors der Umlaufsmittel im Jahresbericht für 1888 gemachte hervorgehoben zu werden, der gleich dem vom Schatzsekretär Carlisle in der Botschaft Clevelands geplanten auf eine Reduktion des Umlaufes von Bundespapiergeld ausgegangen war. Es sollte danach das ganze Unionspapiergeld, die Greenbacks, aus dem Umlauf gezogen und durch Banknoten ersetzt werden. Innerhalb dreier Jahre soll diese Papiergeldschuld in eine fundierte 2½ %oige Schuld verwandelt werden. Sie soll nur an Banken gegen Einlieferung von Greenbacks zur Ausgabe gelangen und von ihnen nur zur Hinterlegung gegen Gewährung des Rechtes der Notenausgabe im Nominalbetrag der Schuld verwendet werden können. Die bestehenden Banken sollten verhalten werden, wenigstens den Minimalbetrag, den sie zu hinterlegen verpflichtet sind, in den bisherigen Formen der Unionsschuld zu halten. Jede Vermehrung sowie die Hinterlegung seitens jeder neu hinzutretenden Bank sollte nur in der neu zu gründenden 2½ %oigen Schuld geschehen. Auf diese Weise könne mit einer verhältnismässig geringen Ausgabe — Verzinsung der Schuld —, welche durch die 1 %oige Steuer auf die Notenausgabe noch dazu gemindert werde, das staatliche Papiergeld aufgehoben und der Union dauernd ein gesunder Banknotenumlauf gesichert werden.

Ein anderer Vorschlag ist der des sogenannten Baltimore Plan. Er wurde im Oktoker 1894 von Mr. Chas. C. Homer, Präsident der Second National Bank in Baltimore, der American Bankers Association unterbreitet und von dieser angenommen. Das Nationalbankengesetz sollte in Kraft bleiben bis auf folgende Aenderungen: Von der Forderung eines Depots von Unionsschuldverschreibungen zur Sicherung der Notencirkulation ist abzusehen. Die Banken können bis zur Höhe von 50 % ihres eingezahlten Kapitals Noten gegen eine Steuer von ½ % des durchschnittlichen jährlichen Umlaufs ausgeben, eine weitere Ausdehnung des Notenumlaufs in der Höhe von 25 % des Kapitals ist zulässig, doch ist davon ausser der halbprozentigen noch eine weitere und zwar hoch zu fixierende Steuer zu entrichten. Die gegenwärtige 1 %oige Steuer bleibt zur Deckung der Kosten des Amtes des Kontrollors der Umlaufsmittel. Die Zuschlagssteuer zu der halbprozentigen von dem 50 % des Kapitals übersteigenden Notenumlauf wird in einen »Garantiefonds« gezahlt. Dieser Garantiefonds, aus dem die Noten insolventer Banken eingelöst werden, wird ausserdem gespeist durch allmähliche Einzahlungen der Banken, bis die eingezahlten Summen 5 % ihres Notenumlaufes erreicht haben. Die Banken haben, wie jetzt, einen Betrag von 5 % ihrer umlaufenden Noten in gesetzlichem Gelde beim Schatzamt zu deponieren als Einlösungsfonds.

Litteratur: ***F. O. Ball***, *National Banks, Chicago 1881.* — ***H. C. Carey***, *The credit system of France, Great-Britain and United States 1838.* — ***Charles A. Canaut***, *The National Bank Currency (in Bulletin de l'Institut de Statistique, Rome 1895).* — ***Courcelle-Seneuil***, *traité théorique et pratique des opérations de banque, Paris 1876.* — ***E. Fournier de Flaix***, *les banques aus États-Unis (im »Journal des Economistes« 1882, 19. Bd.).* — ***J. W. Gilbart***, *the History of Banking in Amerika, London 1837.* — ***W. M. Gouge***, *A short history of paper money and banking in the United States, Philadelphia 1833.* — ***Freiherr von Hock***, *Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867.* — ***von Holst***, *Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, I. Bd. 1873, II. Bd. 1878.* — ***J. E. Horn***, *Bankfreiheit, Stuttgart und Leipzig 1867.* — ***O. Hübner***, *Die Banken, Leipzig 1854.* — ***Clement Jug-***

lar, im »*Dictonnaire des Finances*«, *Paris 1884, Art. Banques.* — **J. J. Knox,** *United States Notes, 1884.* — **Mac Culloch,** *Geld und Banken (übers. von Bergius und Tellkampf), Leipzig 1859.* — **H. D. Macleod,** »*Dictionary of Political Economy*«, *Vol. I. Art. Banking in America, London 1863.* — **Edw. S. Meade,** *Deposit-Reserve System of the National Bank Law (in the Journal of Political Economy, March 1898).* — **D. H. Meier,** *Zur Geschichte und Kritik des amerik. Bankwesens (in der* »*Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte*«, *Berlin 1868, 22. Bd.).* — *Das Nationalbankgesetz der Vereinigten Staaten nebst den zugehörigen Veränderungen und Nachtraggesetzen 1874—1875 Bern 1881.* — **A. D. Noyes,** *The Banks and the Panic of 1893 (in Political Science Quarterly March 1894).* — *Report of the Comptroller of the Currency, Washington (jährlich seit 1864).* — **R. Schramm,** *Die amerikanischen Nationalbanken und die deutsche Bankfrage (in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena 1873, 20. Bd.).* — **William Graham Summer,** *A History of Banking in the United States (in A History of Banking in all the leading Nations, New-York 1896, Vol. I.)* — **E. G. Spaulding,** *History of Legal Tender Paper Money, 2. ed. Buffalo 1875.* — **W. G. Summer,** *A History of American Currency, New-York 1874.* — **J. K. Upton,** *Money in Politics, Boston 1884.* — **M. Wirth,** *Handbuch des Bankwesens (Grundzüge der Nationalökonomie 3. Bd.) 3. Aufl., Köln 1883.* — **Derselbe,** *Geschichte der Handelskrisen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1883.* — **H. White,** *the Future of Banking in the United Staates (in* »*Political Science Quaterly*« *1886).* — **Derselbe,** *Money and Banking. Illustrated by American History, Boston and London, 1897.* — **Wolowski,** *la question des banques, Paris 1864.*

v. Philippovich.

Bankerott

s. Konkurs.

Bannrechte, Bannmeile

s. Zwangs- und Bannrechte.

Barren, Barrenhandel

s. Gold, Silber.

Barattohandel

s. Handel.

Bastiat, Frédéric,

Bastiat, der bekannte französische Volkswirt, dessen Wirken sich hauptsächlich auf die Bekämpfung des Protektionismus und des Sozialismus erstreckte, wurde am 30. VI. 1801 zu Bayonne als der einzige Sohn eines angesehenen Geschäftsmannes geboren. Er verlor bald seine Eltern und genoss dann die Erziehung durch seine Tante. Ursprünglich dem kaufmännischen Beruf gewidmet, übernahm er später die Verwaltung des ererbten, in Mugron gelegenen Gutes; 1831 verheiratete er sich.

Schon von Anfang an zeichnete sich Bastiat durch Liebe zum Studium aus und betrieb mit Eifer Sprachen, Philosophie, Geschichte, Nationalökonomie; in der Folge widmete er sich auch vollständig litterarischen Arbeiten und dem öffentlichen Leben. Seine erste Schrift ist das 1830 erschienene, an die Wähler des Landesdepartements gerichtete Manifest; sie trug ihm die Erwählung zum Friedensrichter im Kanton Mugron ein, und später (1832) gelangte er auch in den Generalrat des Departements. 1834 folgten die Réflexions sur les pétitions de Bordeaux, Le Havre et Lyon, concernant les douanes; Bastiat wendet sich darin gegen die Empfehlung, den Schutz für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aufzuheben, indem er die Notwendigkeit der Ergänzung einer solchen Massnahme durch die Beseitigung des Schutzes für die gewerblichen Erzeugnisse behauptet. Nach mehrjähriger Pause folgen Schriften lokalen Inhalts (Le fisc et la vigne, 1841; Mémoire sur la question vinicole, 1843; De la répartition de l'impôt foncier dans les Landes, 1844).

Im Jahre 1844 sandte Bastiat, der inzwischen mit der Thätigkeit Cobdens (s. d.) und der Liga (s. den Art. Anti-corn-Law-league, oben Bd. I. S. 411) bekannt geworden war, an das Journal des Economistes einen Aufsatz: De l'influence des tarifs français et anglais sur l'avenir des deux peuples. Derselbe erschien Oktober 1844, eröffnete die Verbindung Bastiats mit dieser Zeitschrift und erregte lebhafte Beachtung. Gewissermassen datiert von ihm Bastiats schriftstellerischer Ruf. Der Erfolg veranlasste ihn zur Fortsetzung, und es entstanden mehrere Aufsätze, die dann später (1845) zu den Sophismes économiques, einem viel gerühmten Buche, ergänzt und vereinigt wurden. Die Sophismen gehören jedenfalls zu seinen bekanntesten und wirksamsten Schriften und wurden in mehrere Sprachen übersetzt. (Es schloss sich ihnen 1848 noch eine zweite Serie an, Aufsätze enthaltend, die zum Teil im Journal des Economistes und dem Blatte Le Libre Echange erschienen waren; nach der Bemerkung von Paillotet hätte noch ein dritter Band folgen sollen) In demselben Jahre wie die erste Serie der Sophismen kam auch Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges heraus, ein Buch, das nach einer Einleitung die Reproduktion von Reden von Cobden, Bright, Fox u. a. enthält; es lenkte im Vereine mit einigen ungefähr gleichzeitigen Arbeiten von Léon Faucher und Fonteyrand die Aufmerksamkeit des französischen Publikums auf die Liga und verhalf seinem Verfasser zur Würde eines korrespondierenden Mitgliedes des

Institutes. (Auch dieses Werk hätte später noch eine Fortsetzung erhalten sollen, die jedoch unvollendet blieb.)

Die im Interesse des Freihandels entfaltete Thätigkeit Bastiats, der inzwischen Mugron verlässt und nach Paris übersiedelt, wird immer reger. 1846 entsteht zuerst zu Bordeaux, dann zu Paris die Association für die Freiheit des Handels; Bastiat wird ihr Generalsekretär. Daneben ist er in ausgedehntem Masse schriftstellerisch thätig, er arbeitet für das Journal des Economistes und für mehrere Zeitungen und führt die Redaktion des Journals Le Libre-Echange, welches das Motto trägt: man soll nur dem Staate Steuern zahlen. Eine wesentlich veränderte Situation wurde jedoch durch die Februarrevolution geschaffen, indem sich dadurch neue Probleme an die Spitze der Tagesfragen drängten. Bastiat wendet sich in der Folge auch immer mehr der Bekämpfung der Sozialisten zu. Die in diese Epoche fallenden kleineren Schriften sind: Propriété et Loi (Journal des Economistes, Mai 1848), Justice et Fraternité (ibid. Juni 1848), Propriété et Spoliation (Journal des Débats, Juli 1848), L'état (ibid. September 1848), Baccalauréat et Socialisme (1848), Protectionisme et Communisme (1849), Maudit argent (Journal des Economistes, April 1849), Capital et Rente (1849), Spoliation et Loi (Journal des Economistes, Mai 1850), La Loi (1850). Besondere Beachtung fand die mit Chevé und Proudhon 1849—50 geführte Polemik, die von Bastiat vereint unter dem Titel Gratuité du crédit herausgegeben wurde. Im Jahre 1850 erschien auch das Buch Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas.

Im April 1848 war Bastiat vom Landesdepartement in die konstituierende Versammlung entsendet und in der Folge in die gesetzgebende Versammlung wiedergewählt worden; doch war seine Wirksamkeit als Deputierter nur eine beschränkte. Schon von früher Jugend an hatte Bastiat über eine schwächliche Brust zu klagen, die Emsigkeit seines Schaffens vermochte den Fortschritt des Leidens, das sich daraus entwickelte, nur zu beschleunigen. Seine Krankheit veranlasste ihn, zu dem südlichen Klima Italiens Zuflucht zu nehmen, woselbst er am 24. XII. 1850 seinem Leiden erlag. Sein Freund Paillottet war noch zu ihm geeilt und beschrieb die letzten Tage ihres Beisammenseins. Ein zur dauernden Erinnerung an ihn zu Mugron errichtetes Monument wurde am 23. IV. 1878 enthüllt; Léon Say hielt die Gedächtnisrede (Journal des Economistes, Mai 1878). —

Das Hauptwerk Bastiats „Les harmonies économiques" blieb unvollendet. 1850 erschien davon ein Band, dem noch mehrere andere hätten folgen sollen; nach des Verfassers Tode konnten aus den nachgelassenen Manuskripten noch einige Kapitel hinzugefügt werden. Noch bei Lebzeiten des Verfassers wurden von dem amerikanischen Nationalökonomen Carey (s. d.) Prioritätsansprüche erhoben. Carey behauptete nämlich, dass die in den Harmonies économiques entwickelten Theorieen über die Harmonie der Interessen und über den Wert von Grund und Boden, ja selbst die Einteilung des Stoffes schon in dem 1837 publizierten ersten Bande seiner Principles of political economy formuliert worden seien, und begründete diesen Anspruch in einem an den Herausgeber des Journal des Economistes gerichteten Briefe, der sich 1851 im Januarhefte dieser Zeitschrift abgedruckt vorfindet. Derselbe war schon vor seinem Erscheinen Bastiat mitgeteilt worden, der, als totkranker Mann ausser stande, ausführlich zu antworten, eine nur kurze und wenig in die Sache eingehende Entgegnung verfasste. Sie ist aus Rom v. 8. XII. 1850 datiert und wurde gleichfalls in dem schon genannten Hefte abgedruckt. Eine Replik von Carey findet sich im Maihefte des Journal des Economistes 1851.

Die verschiedenen Schriften Bastiats sind gesammelt in: Oeuvres complètes, herausgegeben von Paillottet (mehrere Ausgaben in 8° und 12°, bei Guillaumin und Cie, Paris).

Litteratur: **R. de Fontenay,** *Notice sur la vie et les écrits de Bastiat im ersten Bande der genannten Sammlung.* — **G. de Molinari,** *Journal des Economistes, Februar 1851.* — **Frédéric Passy,** *Notice biographique sur Fr. B. (Extrait de la Revue contemporaine, September 1855), Paris 1857.* — **A. Courtois,** *Journal des Economistes, Februar 1888.* — **A. de Foville,** *Frédéric Bastiat (Paris).* — *Vergl. auch die Artt. Bastiat im Dictionnaire d'économie politique, 1854,* **(Ambroise Clément),** *im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I, 1889,* **(Weinand),** *im Nouveau dictionnaire d'économie politique, 1891,* **(Foville)** *sowie in Palgrave's Dictionary of political economy I, 1894,* **(Foville und Edgeworth),** *dann* **F. Ferrara,** *Biblioteca degli economisti (auch Esame storico di Economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX, Turin 1889).*

Victor Mataja.

Baudrillart, Henri, Joseph, Léon,

geb. am 28. XI. 1821 zu Paris, 1866 Inhaber des Lehrstuhls für Geschichte der politischen Oekonomie am Collège de France, 1869 Generalinspektor der Bibliotheken, 1881 Professor der politischen Oekonomie an der Ecole des ponts et chaussées, in welcher Stellung er, als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, (seit 1863) in Paris am 24. I. 1892 starb.

Das moralphilosophische Element, das Baudrillart in verschiedene seiner nationalökonomischen Schriften hineintrug, kann für die Wissenschaft einen nur geringen, für erzieherische Zwecke, denn er schrieb diese Bücher für seine Zuhörer, einen um so höheren Wert beanspruchen. Seine Monographie über Jean Bodin trug ihm 1853 den Preis Montyon ein.

Von seinen zahlreichen Schriften vermögen wir nur die drei unten aufgeführten Werke als höchst verdienstvolle Schöpfungen bleibenden Wertes herauszugreifen: Jean Bodin et son temps, tableau des théories politiques et des idées économiques du XVIe siècle, Paris 1853. — Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, 4 vols, Paris 1878 bis 1880. — Les populations agricoles de la France: série I—III., Paris 1888—93. (Die zwei ersten Serien umfassen die alten französischen Provinzen Normandie, Bretagne, Maine, Anjou, Tourraine, Poitou, Flandre, Artois, Picardie,

Ile-de-France; die dritte Serie ist nach Baudrillarts Tode von seinem Sohne Alfred bearbeitet und umfasst die alten Provinzen Provence, comté de Nice, comtat Venaissin, Roussillon, comté de Foix, Languedoc. Nach der Vorrede zu dieser 3. Serie würden zur geographisch-demographischen Vollendung des Werkes noch die Bearbeitung der alten französischen Central- und Ostprovinzen erforderlich sein. In dieser von der Académie des sciences morales et politiques veranstalteten Enquete, mit deren Ausführung Henri Baudrillart betraut war, wird u. a. auch die Lage der ländlichen Arbeiter, ihre Löhnungs-, Beköstigungs-, und Wohnverhältnisse einer gründlichen Untersuchung unterzogen.) Auch für Zeitschriften und Encyklopädieen hat BaudrillartBeiträge geliefert, z. B. für das „Journal des Economistes“ und den „nouveau dictionnaire de l'économie politique“, par Léon Say et Jos. Charley.

Vgl. über Baudrillart: H. d. St. II. Jena 1891, S. 177. — G. de Molinari, Baudrillart. (Nekrolog.) [Journal d. Economistes, LI. Jahrg.] Paris 1892, S. 254 60. — Blenck, Baudrillart (Nekrolog.) [Zeitschr. d. k. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. XXXII.] Berlin 1892, S. 277.

Lippert.

Bauer.

(Allgemeine geschichtliche Skizze.)

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: Losgut und Volksfreiheit. 2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. 3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bezw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. 4. 15 bis 18. Jahrh.: Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft. 5. 19. Jahrh.: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit.

1. 1. Jahrh. v. Chr. bis 7. Jahrh. n. Chr.: Losgut und Volksfreiheit. Die germanische Urzeit wie die ihr folgende Periode des merowingischen Stammesreiches führt in ein Zeitalter absoluter Naturalwirtschaft, dessen Anfänge sogar noch vielfach durch Ueberlebsel eines soeben erst überwundenen Nomadentums charakterisiert werden. Rein bäuerliche Interessen werden erst seit etwa dem 5. Jahrh. massgebend; vor dieser Zeit liegen uns noch bekannte 5—6 Jahrhunderte, in denen Grundbesitz und Landnutzung grundsätzlich nur als Attribut politischer Rechte, völkerschaftlicher Vollfreiheit erscheinen.

In dieser Frühzeit war der Germane vor allem Krieger, seine Staatsverfassung eine auf Friedenszwecke angewandte Heeresverfassung mit genealogischer Grundlage, seine Freiheit ein Erzeugnis gemeinsamer und gegenseitig gleichartiger kameradschaftlicher Würdigung. Auf Grund des Beuterechtes besass jeder freie Krieger in gleicher Weise ein Anrecht auf Grund und Boden, nur militärische Führer und Helden erhielten das mehrfache Anrecht der Gemeinfreien. Wirksam wurde dies Anrecht, wie jedes Beuterecht, durch Verteilung des kriegsgewonnenen Bodens. Die Verteilung fand aber anfangs nicht individuell statt, sondern nur an die Hundertschaften, die militärischen Untereinheiten des völkerschaftlichen Staates und Heeres. Und auch als die Hundertschaften, völlig sesshaft geworden in einer Mark des völkerschaftlichen Gebietes, über ihren Landteil selbständig verfügten, gewährten sie jedem kriegerischen Hausvater nur einen gleichen Ertragsanteil an dem gemeinsam aufgewonnenen Boden und seiner Ernte. So, gleichsam noch immer zum Aufbruch und weiterem Zuge gerüstet, sass eine Anzahl germanischer Generationen auf kriegerisch okkupiertem Boden.

Allein die ursprünglich nur provisorisch gedachten Verhältnisse befestigten sich schon früh; der kriegerische Beruf des Freien trat zurück, der wirtschaftliche erstarkte: der germanische Krieger ward zum Bauer der fränkischen Stammeszeit. Eine Umwälzung von den weitreichendsten Folgen. Das bisherige Nutzungsanrecht auf einen Ernteertrag, der für den Unterhalt der Familie ausreichte, verdeutlichte sich zum vollen Besitz bestimmter, greifbarer Aecker, welche mit den Aeckern der gemeinsamen Dorfgenossen zusammen in der Flur des Dorfes lagen; und neben sie und die ihrem Umfange entsprechenden Nutzungen an Wald und Weide trat bald noch durch Rodung gewonnenes Land im Urwald, als ein frei vererbliches und frei veränderliches Eigen.

2. 7. Jahrh. bis 12. Jahrh.: Grundherrschaft und Grundholdentum. Bei aller militärisch-kameradschaftlichen Anlage hatte schon die Urzeit eine Ungleichheit des Besitzes gekannt, ja eine höhere Dotation hervorragender Krieger und Führer eben vom militärischen Gesichtspunkte aus gefolgert. Dem grösseren Besitz entsprach aber keine höhere Organisation des technischen Betriebes; Grossgrundbetriebe sind erst das Produkt geldwirtschaftlicher Einwirkung auf die Landwirtschaft und treten in der deutschen Entwickelung ausgesprochenermassen nicht vor Ende des 14. Jahrhunderts auf. Der grössere Besitz der Urzeit wie des eigentlichen Mittelalters konnte daher nur in der Form der Leihe zu bäuerlichem Betriebe gegen Zinsung von Naturalprodukten und Leistung von Arbeitsdiensten in Haus und Feld des Leihherrn befriedigt werden. Das war auch der schon in der Urzeit eingeschlagene Weg. Da indes der Germane in jeder regelmässigen privaten (wie auch öffentlichen) Leistung eine Minderung seiner Freiheit erblickte, so

war eine solche Betriebsleihe nur für Unfreie möglich. Diese wurden auf den einzelnen, meist wohl zerstreuten Anteilen der grösseren Landberechtigten angesetzt; und in ihrer Wirtschaft den Freien gleich, dem Herrn nach Sachenrecht unterworfen, zinsten und tagewerkten sie nach dessen Hofe.

Weit mehr ausgedehnt, im Grunde aber nicht eigentlich umgestaltet wurde dies System bei denjenigen Stämmen, welche seit Beginn des 5. Jahrhunderts die römischen Provinzen Germaniens und Galliens dauernd überfluteten; nur der königliche Fiskus hat es hier meist zu räumlich geschlossenem Besitz gebracht und gelegentlich wohl auch an einer einheitlicheren Gutsverwaltung festgehalten. Nötig wurde indes eine Ausdehnung insofern, als bei grösserem und zerstreuterem Grundeigen zwischen die Zinshebestelle am Herrenhofe und die einzelnen abhängigen Güter Zwischenhebestellen für einen jeweilig um sie herum liegenden Bezirk geschoben wurden: die sogenannten Meierhöfe. Auf sie und das ihnen zugehörige Land wurden dann auch die unfreien Arbeitsdienste der Umgegend geworfen.

Während diese Vorgänge dem Grossgrundeigen eine immerhin wirksamere Ausnutzung des Grundes und Bodens, des einzigen Machtmittels dieser Frühzeit, gestatteten, ging der mittlere Besitz und mit ihm die urzeitliche Freiheit ihrem Ruin entgegen.

Das alte gegenseitige Verhältnis zwischen Landnutzung und militärisch - politischen Rechten hatte längst aufgehört zu bestehen. Nur vereinzelt und nur für solche Krieger, welche die Heimat verliessen, bestand noch ein Zusammenhang zwischen der kriegerischen Dienstpflicht und einem Anteilrecht auf Landbeute. Die meisten Freien dagegen waren Bauern mit einem Grundbesitz geworden, dessen Ertrag den kargen Vorstellungen urzeitlicher Lebenshaltung entsprach. Jetzt aber standen sie zum grossen Teil nicht mehr isoliert auf dem Niveau durchaus gleichartigen und primitivsten Lebens; waren sie in die Provinz gewandert, so erhoben sich neben ihnen die tausend individualisierten und individualisierenden Wirtschaftserscheinungen der römischen Kultur; waren sie jenseits des Rheines geblieben, so nahten sich ihnen Christentum und Kirche, Kunst und Bildung, und damit Fermente, welche intensiv und dauernd auf eine Zersetzung der ursprünglich gleichartigen und rohen materiellen Kultur hinwirkten. So waren die Erscheinungen bald überall ähnlich: einzelne Freie stiegen an Besitz und Ehren, die Mehrzahl sank gegenüber so übermächtigen und unvermittelt auftretenden Einflüssen; die alte Gleichheit des Besitzes war verloren.

Gleichwohl blieben die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte die alten, so wie sie einst Anlass gegeben hatten zur Verteilung der Landnutzung und wie sie späterhin auf dieser Landnutzung beruht hatten. Man hielt die Gerichtspflichten, die kriegerischen Dienstpflichten, die Repräsentationspflichten der Freien so aufrecht, wie sie in der Urzeit gewesen waren, aber der urzeitliche Staat, der sie veranlasst, der urzeitliche Besitz, der sie ermöglicht hatte, waren verschwunden. Die Folge dieser Fiktionen, an welchen noch Karl der Grosse, wenn auch unter manchem Entgegenkommen, festhielt, konnte nichts anderes sein als ein ungeheuerer Zusammenbruch.

Er erfolgte im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts. Vor der Wucht der staatlichen Lasten suchte die Mehrzahl der Freien einen sozialen Unterschlupf unter die Macht der grossen Grundherren, indem sie diesen im Besitzfall ihr Gut auftrugen, im Nichtbesitzfall ein solches von ihnen zur Leihe nahmen: in beiden Fällen gegen Entgelt der Uebernahme ihrer politischen Pflichten. Hierdurch gelangten sie schon in eine pseudostaatliche Abhängigkeit von den Grundherren; denn diesen musste es leicht sein, die politische Vertretung, welche sie nach aussen hin übernahmen, nach innen durch die Forderung einer gewissen Unterordnung positiv zu ergänzen. Schlimmer war es, dass die Freien durch Uebernahme oder freiwillige Stipulation von Zinsen und Lasten sich zugleich der Zinshebeorganisation der grundherrlichen Unfreien anschlossen: denn es war natürlich, dass der Grundherr die freien Zinse von den gleichen Vertretern heben liess und in gleicher Weise nutzte wie die unfreien.

Die Folge dieser und einer Anzahl minder wichtiger Zusammenhänge war es, dass seit Schluss des 9. Jahrhunderts die freien und die unfreien Hintersassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher die ursprüngliche Rechtslosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen, halbfreien Rechte durchdrangen. Dies Recht ist das eigentlich Bezeichnende für das Dasein der grossen Mehrzahl deutscher Bauern vom 10. bis 12. Jahrhundert. Es setzt den Abschluss der Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus, begründet strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disciplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter, ordnet das Erbrecht der grundholden Familien nach Analogie des Rechtes der gemeinfreien Bauern unter Ausschluss allzu grosser Zersplitterung der Güter, beschränkt die Wirkungen familienrechtlicher Bestimmungen

auf den Kreis gleichherrlicher Gerichtsgemeinden und setzt die Höhe der grundherrlichen Gerechtsame, der grundhörigen Lasten im Sinne materiellen Rechtes fest. Im ganzen begründet es ein bäuerliches Standesbewusstsein, dessen Aeusserungen im allgemeinen als wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vergangenheit begrüsst werden müssen, und ermöglicht den Eintritt der unfreien Klassen in die nationale Entwickelung.

3. 12. bis 14. Jahrh.: Pacht- bezw. Zinsgut und bäuerliche Standesfreiheit. Die Blüte der Grundherrschaft fällt ins 10. und 11. Jahrhundert. Mit dem 12. Jahrhundert beginnt ihr Organismus zu erstarren, indem sich die Grundherren zum grössten Teile der thätigen Mitwirkung am landwirtschaftlichen Betriebe entziehen. Die geistlichen Grundherrschaften wie der hohe Adel hatten das vielfach schon früher gethan; jetzt folgte auch der niedere Adel. Infolge der Wandlungen der Heeresverfassung ward der freie und edle Grundherr wie bald darauf auch der kleine grundherrliche Dienstmann zum Krieger; er zog aus dem Dorfe auf das nächste Bergeshaupt, baute eine Burg, starb den agrarischen Interessen ab und lebte nur dem Schildesamt. In ähnlicher Weise entzogen sich die Meier der mit ihrer Hufe verbundenen grundherrlichen Wirtschaft; sie wurden zu blossen naturalwirtschaftlichen Finanzbeamten. So verfiel zumeist die grundherrliche Eigenwirtschaft; die grossen Rottstrecken, auf welchen sie betrieben worden war, wurden an die Grundholden verpachtet, und deren Arbeitsdienste erschienen damit natürlich als gegenstandslos. Die Einnahmen des Grundherrn bestanden nunmehr ganz überwiegend nur noch aus Zinsen und Pachten; aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittelalters erwächst die Rentengrundherrschaft des 13. und folgender Jahrhunderte.

Erhalten blieb das alte System ausnahmsweise nur vielfach in Bayern und hier und da zerstreut in den unzugänglicheren deutschen Mittelgebirgsgebieten. Aber auch in Niedersachsen hat der alte Grundherr des Mittelalters noch im 18. Jahrhundert einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er mit Frondiensten grundholder Bauern bewirtschaftet — bis er, nicht selten, diesen Betrieb verpachtet und vom Rittersitz in die Stadt zieht.

Im ganzen aber wurde mit der Zerstörung des alten grundherrlichen Betriebes im 12. und 13. Jahrhundert die persönliche Bindung der Grundholden stark gelockert; denn ihr bezeichnendster Ausdruck, der regelmässige Arbeitsdienst, fiel vielfach hinweg. Eine weitere Entwickelungsreihe trug dazu bei, das Grundholdentum vielfach gänzlich zu beseitigen. Die Zinse, welche im 9. oder 10. Jahrhundert für die einzelnen grundholden Güter eingeführt worden waren, entsprachen zu dieser Zeit im wesentlichen einem Pachtschilling, also dem Jahresertrage der Grundrente. Dies war nun im 12. Jahrhundert keineswegs mehr der Fall. Vom 10. bis 12. Jahrhundert war der Anbau des Landes ohne Unterlass gestiegen, hatte die Intensität des Betriebes auf dem alten Kulturland stets zugenommen, war mithin die Höhe der Grundrente bedeutend gewachsen. Nicht so die der Zinse. Die Zinse bildeten nach Höhe und Veranlagung einen Teil des grundholden Rechtes, ihre einseitige Erhöhung durch den Grundherrn ward als Rechtsbruch empfunden. Die Folge war, dass im 12. Jahrhundert die Zinshöhen in keinem Verhältnis mehr zur Grundrente standen; die Grundherren waren teilweise enterbt, die Bauern im Genuss rasch steigender Einnahmen; es nahten die Zeiten bäuerlichen Uebermutes (Meier Helmbrecht) und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern (Neidhart von Reuental). Das natürliche Streben der Grundherren musste demgegenüber dahin gehen, sich wieder in den Vollgenuss der Grundrente zu setzen. Andererseits schätzte der reiche Bauer die Freiheit hoch genug, um gegen Ablösung der Grundhörigkeit höhere Rente zu zahlen. So kam es zum Bruche mit den alten Verhältnissen. Dieser Bruch vollzog sich um so eher, als sich inzwischen für den Neubruch, wie er mit dem letzten Ausbau der deutschen Mittelgebirge des Mutterlandes seit dem 12. Jahrhundert wieder sehr zunahm, freiere Landnutzungsverhältnisse entwickelt hatten, deren Typus die sogenannte Landsiedelleihe war, eine freie Pacht auf mehrere Generationen als Erbpacht. Nach dem Vorbilde, scheint es, dieser Landsiedelverträge löste sich auch das Grundholdentum jetzt in eine Fülle von Einzelverträgen auf zu Gunsten freier Erbpacht, Vitalpacht, Zeitpacht: mit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts war auch auf altem grundherrlichen Boden ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter geschaffen.

War dies die Lösung in den höchstkultivierten Teilen des Reiches, vornehmlich in den Rheingegenden, so nahm ihre Stelle in den mehr östlich gelegenen Teilen des Reiches, sicher wenigstens in Niedersachsen, eine andere Einrichtung ein. Hier wurden vielfach die frei werdenden Grundholdengüter, zumeist in der Zahl von vier Latenhufen, zu grösseren Gütern zusammengelegt, die dann in die Hände der hier noch nicht völlig selbständig und ritterlich gewordenen Meier als Erbpächter gelangten, während die ausziehende alte Bevölkerung Unterkunft teils

im Ausbau des Mutterlandes, teils in der Kolonisation des Ostens gefunden zu haben scheint.

Denn der Lösung der unfreien Verhältnisse auf dem alten Kulturboden der Heimat entnahm der deutsche Bauer die Spannkraft zu der gewaltigsten und dauerndsten Ausdehnung deutschen Wesens, welche die Geschichte kennt. Nicht bloss im Mutterlande wurde jetzt auf Grund freier Erbpacht- und Landleihverträge nochmals eine grosse Epoche letzten Ausbaus begonnen: die befreite Energie des Bauerntums ergoss sich vor allem nach Osten, in die slavischen Länder jenseits der Elbe. Ein ununterbrochener Strom von Ansiedlern flutete mehr als zwei Jahrhunderte hindurch nach den Gegenden zwischen Oder und Elbe und darüber hinaus an die Gestade der Ostsee bis über die Weichsel, in das platte Land bis südlich zum Jablonkapass, verdrängte zum grossen Teile die Slaven, besetzte alle Dörfer, schuf neue Ansiedelungen nach deutschem Recht, begründete ein freies, erbzinsliches Leihverhältnis, gewann über ein Drittel des heutigen Deutschlands: es war die grosse, heroische Zeit des deutschen Bauerntums.

4. 15. bis 18. Jahrh.: Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft. Mit dem 14. Jahrhundert schloss die Periode der Kolonisation im Osten. Der politische Einfluss der Deutschen im slavischen Gebiete erlahmte; im 15. Jahrhundert begann auf einige Generationen ein grosser nationaler Aufschwung der Böhmen (Hussitenkriege, Georg Podiebrad), der Polen (Ladislaus d. Gr.), der Ungarn (Mathias Corvinus). So stauten sich die Bevölkerungselemente, welche sich bisher nach dem Osten Abzug verschafft hatten, in Altdeutschland. Fast gleichzeitig hörte in der alten Heimat der weitere Ausbau des Landes auf, rentabel zu sein; schon der Schluss des 13. Jahrhunderts kennt fast alle heute bestehenden Dörfer, und eine grosse Anzahl damals noch darüber hinaus gegründeter Ansiedelungen ist späterhin infolge unwirtschaftlicher Anlage wüst geworden. So fand die siedelungsgewohnte Bevölkerung jeden Weg zur Kolonisation verschlossen; und auch der Zuzug in die grösseren Städte, bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts vermutlich bedeutend, begann nachzulassen. Bald drängte sich infolge dieser Vorgänge auf dem platten Lande eine überschüssige Menge, der gegenüber auch die seit dem 13. Jahrhundert beginnende Hufenteilung und Grundstücksparzellierung auf die Dauer die Bildung eines ländlichen Proletariats nicht verhinderte. Schon im Beginne des 15. Jahrhunderts finden sich hier und da landfahrende »arme Leute« in grösseren Mengen, seit Mitte des 15. Jahrhunderts werden sie zur Landplage, fassen revolutionäre Ideen und verbinden sich mit dem gleichzeitig heranwachsenden Proletariat der grossen Städte. Sie setzen sich zusammen einmal aus vogelfreien Leuten, die keinen besonderen Herrn besessen, dann aber vor allem aus Leuten, die, grundsätzlich dem Grundholdentum angehörend, dennoch wegen des Schlusses der Landgüter (meist liess man nur Viertelung der alten Hufen zu) vom Herrn keinen Grund und Boden mehr angewiesen erhalten hatten und ihm nun bei einem blossen Kopfzins und einigen anderen Abgaben hörigen Charakters, namentlich dem Besthaupt, als »leibeigen« dienten.

Die Grundherren wie die Inhaber der neuerwachsenden Territorialgewalten besannen sich gegenüber diesen verzweifelten Zuständen auf ihre alten Rechte. In der überwiegenden Zahl der Fälle hatten die Grundherren aus ihrer Herrlichkeit über die Mehrzahl der Genossen einer Dorfmark eine Grundherrschaft über die Dorfmark überhaupt entwickelt; wo sie fehlte, da hatten die Landesherren auf Grund des alten königlichen Bodenregals, das an sie übergegangen, die Markherrlichkeit in Anspruch genommen. Diese Rechte, anfangs nur gebraucht, um herrschaftliche Rodungen und anderweite Nutzungen in der Mark zu motivieren, wurden nun zur Begründung eines vollen Markdominiums im Sinne römischen Rechtes ausgenutzt. Der Grund und Boden des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner erschienen als im Eigentum des Dorfherrn befindlich; man hielt sich berechtigt, für die Nutzung der Allmende wie für den Aufenthalt im Dorfe überhaupt ungemessene Zinse und Dienste zu fordern. Es war eine Bewegung, deren letzte Gründe auf völlig masslose Ziele wiesen; deren langsames Anwachsen während des 15. Jahrhunderts zu den Bauernunruhen dieser Zeit, der mittel- und süddeutschen agrarischen Revolution des Jahres 1525 führte. Aber die Revolten wurden blutig niedergeschlagen, und das System grundherrlichen und landesherrlichen Druckes dauerte, bald mehr bald minder streng gehandhabt, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Anders als im südlichen und mittleren Altdeutschland verlief die Periode im nördlichen Mitteldeutschland und auf kolonialem Gebiete. Während im Süden die Grundherren seit dem 13. Jahrhundert im allgemeinen an der Rentengrundherrschaft festhielten, nicht selbst wirtschafteten und deshalb den Bauern im wesentlichen nur Zinse und allenfalls Luxusfronden (zur Jagd, zu Bauten etc.) auferlegten, begründeten die Grundherren vor allem der Kolonialgebiete eigene grosse Gutswirtschaften. Der Vorgang ist nach der agrargeschichtlichen

Seite hin noch nicht genügend aufgeklärt; in den meisten Fällen scheint es sich nicht um Anlagen auf Allmenderottland zu handeln. Die Folge dieser grösseren Gutsorganisationen sowie des Uebergangs landesherrlicher Rechte an die Gutsherren war, dass die Bauern nicht bloss mit Zinsen, sondern noch viel mehr mit Arbeitsleistungen in den Dienst der Grundherren gezogen wurden und dass mit dem stets steigenden Bedarf landwirtschaftlicher Arbeit ihre Stellung immer drückender ward. Zugleich lag in der Begründung grösserer Betriebe der Anreiz zur Einverleibung immer grösserer Landstrecken in den gutsherrlichen Besitz; um ihm nachkommen zu können, beurteilte man das alte Landsiedelrecht der Bauern nach den Grundsätzen der römischen Emphyteuse, sah es unter Umständen für zurücknehmbar an und kassierte (legte) eine grosse Anzahl bäuerlicher Stellen zu Gunsten gutsherrlicher Arrondierung und Vergrösserung. Erst die populationistischen Lehren des 17. und 18. Jahrhunderts haben diesen Massnahmen wenigstens teilweise ein Ende gemacht.

5. 19. Jahrh.: Freies Eigen und staatsbürgerliche Freiheit. Die Lösung aus den leibeigenen Fesseln des vorigen Jahrhunderts verdankt der Bauernstand neben den populationistischen Lehren vornehmlich der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, d. h. den neuen sozialen und politischen Anschauungen des Bürgertums, die sich seit etwa 1730—1750 der Köpfe der Regierenden zu bemächtigen begannen und die in der französischen Revolution nicht bloss für Frankreich siegten, sondern in Deutschland schon vorher hier und da zu praktischen Lösungen der Bauernfrage geführt hatten, so namentlich in Holstein im Anschluss an dänische Vorgänge. Für die volle Liquidation der naturalwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem platten Lande und die dauernde Aufrechterhaltung der Bauernfreiheit aber ist neben der immer stärkeren Wirkung eines individualistischen Wirtschaftsbetriebes dann namentlich die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht von Bedeutung gewesen: denn einem Stande, dem die grössten staatlichen Pflichten auferlegt werden, lassen sich staatliche Rechte auf die Dauer nicht vorenthalten (Eingehenderes s. i. d. Art. B a u e r n b e f r e i u n g unten S. 343 ff.).

Litteratur: **Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880, 1884.* — **Denman W. Ross**, *The early history of land-holding among the Germans, 1883.* — **Hildebrand**, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Bd. 1, 1896.* — **Thudichum**, *Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860.* — **Meitzen**, *Ansiedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. mit Atlas, 1898.* — **v. Inama-Sternegg**, *Das Hofsystem im MA. 1872.* — **Derselbe**, *Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit (Staats- u. sozialwiss. Forsch. I, 1) 1879.* — **Derselbe**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., 1879—98 (Wirtschaft, in Pauls Grundriss der German. Philologie, 2. Aufl., 1897).* — **von Maurer**, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf-, Hof- u. Stadtverfassung u. der öffentlichen Gewalt, 1854; neue Ausg. von Cunow, 1896.* — **Derselbe**, *Gesch. der Markenverfassung in Deutschland, 1856.* — **Derselbe**, *Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1862—63.* — *Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., 1865—1866.* — **Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde., 1886.* — **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, 1892.* — **v. Miaskowski**. *Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878.* — **Derselbe**, *Die schweizerische Allmend, 1879.* — **Hanauer**, *Les constitutions de campagnes d'Alsace au m.-â., 1864.* — **Derselbe**, *Les paysans d'Alsace au m.-â., 1865.* — **Gothein**, *Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (Westdeutsche Ztschr. IV).* — **Ludwig**, *Der badische Bauer im 18. Jahrh. (Abh. aus dem Strassb. Staatswissensch. Seminar XVI), 1896.* — **Löwe**, *Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, 1883.* — **Lamprecht**, *Entwickelung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters (Westdeutsche Ztschr. VI; vgl. Preuss. Jahrb. LVI).* — **Kindlinger**, *Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1818.* — **Stüve**, *Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen, 1857.* — **Wittich**, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.* — **Pleyte**, *De regtstoestand der marken in Nederland, 1879.* — **Haxthausen**, *Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland. 1829.* — **Meitzen**, *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats I, 343 ff.* — **Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., 1887.* — **Derselbe**, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891.* — **Derselbe**, *Grundherrschaft und Rittergut, 1897.* — **Keil**, *Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens (Ztschr. d. Ver. f. Sozialpolitik XLIII), 1890.* — **Haun**, *Bauer und Gutsherr in Sachsen, 1892.* — **Korn**, *Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Ztschr. f. Rechtsgesch. XI).* — **Grossmann**, *Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. (Staats- u. sozialw. Forsch. IX, 4), 1890.* — **Silbermann**, *Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg, 1897.* — **Boehlau**, *Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (Zschr. f. Rechtsgesch. X).* — **Fuchs**, *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen, 1888.* — **v. Brünneck**. *Die Leibeigenschaft in Pommern (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXII).* — **Derselbe**, *Die Leibeigenschaft in Ostpreussen (Ztschr. f. Rechtsgesch. XXI).* — *Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen, 1891 ff.* — **Gothein**,

Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart (Münchener Allg. Ztg. 1892, Nr. 244, 248, 249, 264, 276). — **Fuchs,** *Artt. »Bauer« und »Bauernbefreiung« im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898.*

Lamprecht.

Bäuerliche Lasten s. Bauernbefreiung.

Bauernbefreiung.

I. Die Bauernbefreiung in den östlichen Provinzen des preussischen Staates.

1. Herrschaftlicher Gutsbetrieb und bäuerliche Unfreiheit. Als Bauernbefreiung bezeichnet man eine Reihe von Massregeln der Verwaltung und der Gesetzgebung, wodurch für die herrschaftlichen Bauern folgende Ziele erreicht werden sollten: 1) Aufhebung der Erbunterthänigkeit; 2) Aufhebung der bäuerlichen Frondienste; 3) Verwandlung des verschiedenartigen Besitzrechtes der Bauern in Eigentum; 4) Ablösung der auf dem Eigentum der Bauern ruhenden Reallasten.

Man kann nicht behaupten, dass es in den östlichen Provinzen in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur herrschaftliche Bauern gegeben habe; es kamen vielmehr auch Freibauern vor (z. B. die nach kulmischem Recht sitzenden sogenannten Kölmer in Ostpreussen): doch waren die herrschaftlichen Bauern weitaus häufiger. Wir nennen sie so, weil eine Herrschaft über ihnen steht: eine Grundherrschaft, wenn das Verhältnis noch mittelalterlich ist; eine Gutsherrschaft, wenn das Verhältnis sich bereits neuzeitlich ausgestaltet hat. In ersterem Falle tritt mehr das Obereigentum hervor, in letzterem Falle kommt daneben auch die Dienstpflichtigkeit des Bauern zu höherer Entwickelung.

Wenn die Herrschaft über die Bauern dem König zusteht, so hat man es mit Domanial- oder Amtsbauern (d. h. unter dem königlichen Amte stehenden) zu thun; wenn die Herrschaft Privaten zusteht, redet man von Privatbauern. Als private Herrschaft treten mitunter Körperschaften auf (z. B. Klöster, Stadtmagistrate etc.), aber die wichtigsten unter den privaten Herrschaften sind die Rittergutsbesitzer.

Bei der Bauernbefreiung handelt es sich um die Lösung des Bandes, welches bis dahin die Bauern mit ihrer Herrschaft verbunden hat. Wie diese Verbindung entstanden ist, gehört nicht hierher (vergl. die Artt. Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Rittergut), nur ist festzuhalten, dass dieselbe in der dem Osten eigentümlichen Form nicht sehr alt ist: sie setzt eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft der Herrschaft voraus. Bei Domänen und bei den Privatgütern von Körperschaften wird diese Gutswirtschaft von einem Pächter ausgeübt, bei Rittergütern meist vom Gutsherrn selber. Darin, dass eine ausgedehnte und nachdrückliche Gutswirtschaft westlich der Elbe sich nicht so allgemein entwickeln konnte, liegt der Grund, weshalb im Westen weder Erbunterthänigkeit noch unerblich-lassitischer Besitz sich finden, sondern bei Meierrecht nur mässige Dienste und Reallasten. Die Bauernbefreiung im Osten ist daher auch nicht Zerstörung mittelalterlicher Ueberreste (wie es im Westen der Fall ist), sondern Aufhebung einer neuzeitlichen, erst um die Zeit der Reformation (etwa 1550) eingeführten Verfassung des landwirtschaftlichen Grossbetriebs; doch ist eben nur die frühere Verfassung, nicht aber der Grossbetrieb selber aufgehoben worden.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb im Osten entstand dadurch, dass der Grundherr möglichst viele der von ihm abhängenden Bauerngüter in eigene Bewirtschaftung nahm (Auskaufen der Bauern, »Legen«, d. h. niederlegen der Bauernstellen) und die Arbeit von den übrig gebliebenen Bauern verrichten liess. Die vertriebenen Bauern zogen vielfach in die Städte, nur ein kleiner Teil mag als Arbeiter, ohne Landbesitz, geblieben sein (etwa als »Insten«). In der Hauptsache mussten die im Besitze ihrer Höfe gebliebenen Bauern für die Arbeit in der herrschaftlichen Grosswirtschaft aufkommen, indem die Frondienste, welche als Reallast auf den Stellen ruhten, stark vergrössert und indem die heranwachsenden Bauernkinder dem Zwangsdienst als Gesinde auf dem Herrenhofe unterworfen wurden. Damit der Bauer sich diesen Zumutungen nicht entziehen konnte, war er »an die

Scholle gebunden«, d. h. unfrei: er durfte den Gutsbezirk, zu dem er durch Geburt gehörte, nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn verlassen und konnte zur Annahme eines fronpflichtigen Hofes gezwungen werden. Nimmt man noch hinzu, dass die herrschaftlichen Güter gemäss ihrer Entstehung aus zerstreut liegenden Aeckern, die mit denen der Bauern im Gemenge lagen, bestanden: so hat man ein Bild des herrschaftlichen Gutes in der Mitte des 18. Jahrhunderts und der aus dieser Gutsverfassung entspringenden »gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse«: der Bauer sah im Gutsherrn seinen Arbeitsherrn, an den er durch die Geburt für sein ganzes Leben gefesselt war.

Dazu kommt noch, dass das Besitzrecht der Bauern an ihren Höfen in vielen Gegenden ein sehr schlechtes war. Zwar kommen Eigentum, Erbzins und Erbpachtrecht vor, aber bei herrschaftlichen Bauern hat man meistens lassitischen Besitz (Lassit ist derjenige, welchem ein Grundstück zur Kultur und Benutzung gegen gewisse, dem Eigentümer vorbehaltene Vorteile eingeräumt ist; er kann über dasselbe in der Regel nicht frei verfügen), und dieser ist nicht einmal immer ein erblicher. An sehr vielen Orten hatte der Bauer nur lebenslänglichen Besitz; in anderen Gegenden wieder konnte der Gutsherr dem Bauern halbjährig kündigen. In letzteren Fällen hiessen die Bauern oft Pächter, aber man darf hierbei nicht an römisch-rechtliche Pächter denken, die sich bestimmte Dauer — meist schriftlich — ausbedungen haben und in keinem »gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis« stehen. Der strengere Sprachgebrauch fasst den Begriff des lassitischen oder Lass-Besitzes so weit, dass die sogenannten Pächter mit hinein gehören, die römisch-rechtlichen Pächter aber ausgeschlossen sind.

In Bezug auf die Besitzrechte herrschen grosse Verschiedenheiten je nach den Landesteilen. In Niederschlesien werden die herrschaftlichen Bauern als Eigentümer bezeichnet; in der Mark Brandenburg und in Altvorpommern scheinen sie vorwiegend erbliche Lassiten gewesen zu sein. In Oberschlesien, Hinterpommern und Ostpreussen war der unerblich-lassitische Besitz vorherrschend. Dagegen haben sich in Neuvorpommern, unter schwedischer Herrschaft, aus den Lassiten römisch-rechtliche Pächter entwickelt.

Der herrschaftliche Gutsbetrieb bei schlechtem Besitzrechte und starken Fronen der Bauern findet sich besonders da, wo die Landbevölkerung slavisch geblieben ist, und bei deutscher Landbevölkerung da, wo der dreissigjährige Krieg am stärksten gewirkt hat.

Unabhängig von dem Besitzrechte ist die Unterscheidung der Bauern nach der Grösse des Besitzes. Hier kommt es wesentlich darauf an, zu beachten, dass eine grosse Zahl von bäuerlichen Besitzern so geringen Landbesitz hatte, dass sie nur ganz wenige oder wohl gar keine Zugtiere mehr hielten; sie waren dann auch nicht zu Spanndiensten verpflichtet, sondern nur zu Handdiensten, während grössere Bauernstellen sowohl Spann- als Handdienste leisten mussten.

Die Kossäthen unterscheiden sich von den Bauern engsten Sinnes dadurch, dass ihnen nur einzelne Grundstücke, aber nicht eine Hufe (das heisst ein Komplex von Grundstücken und Nutzungen in herkömmlicher Grösse) vom Grundherrn überlassen sind. Daher kommt es, dass ihr Land meist nicht im Gemenge auf der Flur liegt, daher auch nicht der Nutzung nach gemeinschaftlichem Plane unterworfen, sondern Gartenland (Wurth) ist. Meist, aber nicht immer, haben sie kleineren Besitz als die Bauern, sehr oft sind sie nicht spannfähig, in der Regel sind sie zu Handdiensten verpflichtet.

Leute, die zwar noch ein Stück Landes besitzen, aber nur so wenig, dass es eben nur als Stütze ihrer Wirtschaft, nicht mehr als Grundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes in Betracht kommt, und die daher meist von Arbeitsverdienst leben, wie Büdner, Käthner, Häusler u. dergl., gehören nicht zu den Bauern.

Die Erbunterthänigkeit (Gebundenheit an die Scholle, Zwangsgesindedienst der Heranwachsenden, Zwang, Bauer zu werden) kommt bei den verschiedensten Besitzrechten vor; da, wo sie sich mit unerblichem Lassbesitze verbunden findet, erscheint sie im gehässigsten Lichte, und diese Verbindung wird von den preussischen Königen als »Leibeigenschaft« bezeichnet, während die rechtskundigen Behörden z. B. in Ostpreussen stets nur von Unterthänigkeit reden. Auch die Leibeigenschaft der pommerschen Bauern ist — trotz weitergehender theoretischer Ansprüche der Stände — im wesentlichen nur die oben gekennzeichnete Verbindung, welche sich von der Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei durch zweierlei streng unterscheidet: 1) der Erbunterthan ist nicht als Person veräusserlich, er gehört zum Gute und wechselt nur mit dem Gute seinen Herrn; 2) der Erbunterthan hat Privatvermögen, auch da, wo der ihm übertragene Landbesitz unerblich ist.

Es mag sein, dass Uebergriffe der Herren hier und da vorkamen (persönliche Veräusserung von Unterthanen im schwedischen Neuvorpommern; Ansprüche auf die Hinterlassenschaft in Ostpreussen); aber im grossen und ganzen ist die Erbunterthänigkeit um 1750 ein von der Sklaverei völlig verschiedenes Herrschaftsverhältnis, das auch nicht aus der Sklaverei entstanden ist, sondern

aus der Heranziehung ursprünglich freier Bauern zur Arbeit auf dem herrschaftlichen Gute.

Eine oft angeführte Stelle im Allgemeinen Landrecht, das vom 1. Juni 1794 an galt (Teil II, Titel 7, § 147 ff.: »Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt«) darf daher nicht so aufgefasst werden, als wäre dadurch eine früher allgemeine eigentliche Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit verwandelt worden. Die Erbunterthänigkeit war schon vorher völlig ausgebildet und verbreitet, und Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei war nicht vorhanden. Einige Aehnlichkeit zwischen Erbunterthänigkeit bei uns und Negersklaverei in Zucker- und Baumwollenplantagen besteht allerdings: beide Zustände der Unfreiheit sind im 16. Jahrhundert entstanden und beide wurzeln im Grossbetrieb, der damals aufkam und gewaltsam Arbeitskräfte an sich zog. Freie Arbeiter waren weder hier noch dort denkbar, weil es keine hinlänglich zahlreiche Menschenklasse gab, die bereit gewesen wäre, die Arbeiten freiwillig und gegen Lohn zu verrichten.

Durch den Mangel an Freiheit entstand bei den Bauern eine klägliche Unselbstänständigkeit und Sorglosigkeit — denn sie waren auch berechtigt, vom Gutsherrn jedenfalls den notdürftigsten Unterhalt, besonders in Krankheit und Alter, zu fordern; durch den verbreiteten unerblichen Besitz konnte der Bauer nicht sicher darauf rechnen, seinen Hof den Kindern zu hinterlassen; durch den Zwangsgesindedienst fühlte der Bauer sich als ein Wesen von tiefer stehender Art als der Gutsherr; durch die Frondienste, die möglichst lässig abgeleistet wurden, entstand die Gewohnheit liederlicher Arbeit, und häufig wurde die eigene Wirtschaft stark vernachlässigt.

So regte sich bereits früh im 18. Jahrhundert bei tiefer denkenden und feiner fühlenden Naturen das Bedürfnis nach Abhilfe. Aber aus der damaligen Landesverfassung ergiebt sich, dass der König nur für die Domanialbauern freie Hand hatte; für die Privatbauern war die Mitwirkung der Stände kaum zu umgehen, jedenfalls war auf die Interessen der Gutsherren Rücksicht zu nehmen. Daher ist in der Geschichte der bäuerlichen Reformen stets der zweifache Anlauf zu bemerken: zuerst kommen die Domänenbauern, dann die Privatbauern an die Reihe.

2. Befreiung der Domänenbauern. Am bekanntesten sind die Versuche des Königs Friedrich Wilhelm I., der seine ostpreussischen Domänenbauern 1718 und die pommerschen 1719 aus der »Leibeigenschaft« herausheben wollte: aber dabei wird wesentlich an Einführung des erblichen Besitzes gedacht; ganz und gar ausgeschlossen war das Aufhören der Frondienste, auch an Freizügigkeit wurde gar nicht gedacht, da die Bauern — statt durch Geburt — nun durch einen besonderen Eid zum Bleiben verpflichtet werden sollten. Nur ganz wenige Bauern hatten Lust, sich auf das neue Verhältnis einzulassen, und so bleibt denn dieser Versuch — bei welchem es auffällt, dass man zuerst an Besserung des Besitzrechtes denkt — wesentlich merkwürdig wegen der eigenartigen Lebhaftigkeit, mit der der König ihn betrieb. Dagegen wurde allerdings das Dienstwesen der Bauern, wobei viel Willkür und »Bedruck« stattfand, im Laufe der Zeit geordnet und so weit eingeschränkt, dass die Domänenbauern dabei bestehen konnten.

Die allgemeine Einführung des erblichlassitischen Besitzes statt des bis dahin unerblichen erreichte Friedrich II. 1777 durch eine Kabinettsordre, ohne dass dabei sonst grundsätzlich die Verfassung geändert worden wäre: Frondienste (Scharwerk) und Erbunterthänigkeit blieben bestehen. Die genauere Ordnung des bäuerlichen Besitzrechtes geschah durch eine unterm 25. März 1790 erlassene Deklaration zu jener Kabinettsordre, die zwar von Friedrich Wilhelm II. erlassen ist, aber unter seinem grossen Vorgänger schon völlig vorbereitet war.

Die Erbunterthänigkeit verschwand in Ostpreussen und Litauen dadurch, dass Friedrich II. 1763 den Domänenpächtern verbot, von der Pflicht der Unterthanen zum Gesindedienst Gebrauch zu machen. Da hierdurch das sichtbarste Merkmal der Unterthänigkeit wegfiel und noch die Ueberlieferung von 1718 lebendig war, wonach der damalige König »Freibauern« hatte haben wollen, so galt die Unterhänigkeit für thatsächlich weggefallen; 1804 wurde dies für Ost- und Westpreussen ausdrücklich anerkannt (nicht aber erst eingeführt).

In Pommern, in der Neumark und Kurmark fand Aufhebung der Erbunterthänigkeit vertragsmässig bei denjenigen Bauern statt, welche sich 1799 bis 1805 auf die Dienstaufhebung (vergl. unten) einliessen: es mögen wesentlich die grösseren Bauern gewesen sein.

Die bekannte V. v. 28. Oktober 1807, wodurch die etwa noch bestehende Erbunterthänigkeit der Domanialbauern in Brandenburg, Pommern und Schlesien aufgehoben wird, ist für Schlesien — wo es aber nur wenige Domanialbauern gab — zwar die erste Massregel dieser Art; für Brandenburg und Pommern kamen aber nur noch diejenigen Bauern in Betracht, welche 1799 bis 1805 nicht auf die vorgeschlagenen

Neuerungen eingegangen waren, also wohl die kleineren.

Im Jahre 1799 hat endlich der König Friedrich Wilhelm III. angeordnet, dass den Domanialbauern die Möglichkeit der Dienstablösung gegeben werde. Diejenigen Bauern, welche den Frondienst los sein wollten, durften eine Geldentschädigung an das Amt leisten (die aber nur so hoch gegriffen wurde, dass die Kammer bei der Neuordnung keinen Schaden hatte); denn es mussten nun die Domänenpächter in den Stand gesetzt werden, mehr eigene Zugtiere zu halten und Häuser für eine Anzahl von Arbeiterfamilien zu erbauen. Man hatte damals die Domänengüter auf je sechs Jahre verpachtet; sobald ein solches Amt in dem Zeitraume von 1799 bis 1805 pachtfrei wurde, trat man in Unterhandlungen mit den Bauern ein. In Preussen war es der Minister Frhr. von Schroetter, in Pommern und den Marken von Voss, die diese Massregel durchführten. Ueberall handelt es sich nur um die Aufhebung der Dienste der Bauern, nicht um die der Eigenkäthner und der Insten, welche ja keine bäuerliche Wirtschaft führten; in Pommern hat man sogar die Kossäthen, obgleich sie eine wenn auch kleine Wirtschaft führen, im alten Verhältnis gelassen. So sind die Spanndienste und die Handdienste bei denjenigen Domänenbauern, welche die Umwandlung vorteilhaft fanden, in Wegfall gekommen, wofür sie allerdings ein jährliches Dienstgeld übernahmen und Nebenvorteile verloren.

Zugleich mussten sich die ablösenden Domänenbauern in Pommern und in der Kurmark verpflichten, ihren bisher zwar erblichen, aber noch lassitischen Landbesitz als Eigentum anzunehmen. Die Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern ist vielfach ganz falsch aufgefasst worden: es ändert sich im Besitzstande nichts, nur der Rechtstitel wird geändert. Für die Erwerbung des besseren Rechtes an dem auch vorher besessenen Boden zahlt der Bauer ein Einkaufsgeld von 100 bis 200 Thalern, an die Kammer; ein weiterer Vorteil der Kammer ist aber der, dass die bisher übliche weitgehende Unterstützung der Bauern (Ersatz der Hofwehr und des Zugviehes nach Unglücksfällen, Lieferung von Saatkorn und Brotkorn, wenn Mangel eintrat; Berechtigung zum Bezug von Brennholz und Bauholz aus den Domanialwaldungen u. dergl.) in dem Augenblicke wegfiel, wo der Bauer das Eigentum annahm. Daher drängte die Kammer ganz besonders auf diese Aenderung: nur unter dieser Bedingung wurden die den Bauern willkommenen Dienstablösungen gewährt. — In der Provinz Preussen waren 1799 bis 1805 die Bauern zur Zahlung des Einkaufsgeldes zu schwach gewesen; daher konnte unter Steins Ministerium im Jahre 1808 die Massregel, die Domänenbauern zu Eigentümern zu machen, neu angeregt und durchgeführt werden: man hoffte, dadurch den Bauern Kredit zu verschaffen (denn erst als Eigentümer durften sie nötigenfalls zur Veräusserung schreiten) und sie auf eigene Füsse zu stellen; der Wegfall der Unterstützungen war für die Kammer so beträchtlich, dass sie kein Einkaufsgeld forderte und dennoch sich erleichtert fand. Auch mussten hier alle Bauern das Eigentum annehmen, während in Pommern und der Kurmark das Verbleiben in der alten Verfassung möglich war.

Bei der Neuordnung der Verhältnisse der Domanialbauern hat deren Grundherrherrschaft (der königliche Fiskus) niemals Abtretung von Land gefordert; die früheren Domänenbauern treten also mit ungeschmälertem Landbesitz in die neue Verfassung ein. (Bei den Privatbauern war das anders.)

Mithin waren die Domänenbauern in der Hauptsache zwischen den Jahren 1777 und 1808 stufenweise in den neuen Zustand übergeführt; das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ist gelöst, die früheren Verbände sind zerfallen, der einzelne ist mit seinem Grundeigentum auf friedlichem, gesetzmässigem Wege in den freien Verkehr gestellt: seine Dienstbarkeit fällt weg, mit ihr aber auch der wirtschaftliche Rückhalt, den ihm bisher die Herrschaft geboten hatte.

3. Befreiung der Privatbauern bis zum Rücktritte Steins. Bei den Privatbauern treten die Neuordnungen alle viel später auf, weil erst der Staat gegenüber den Ständen erstarken musste, ehe er an die Rechte der privaten Grundherren zu rühren wagte. Daher kommt es im 18. Jahrhundert zwar zu einer sehr wichtigen, aber doch nur vorbereitenden Massregel: es wird der sogenannte Bauernschutz eingeführt und nach etlichen Versuchen (1709, 1714, 1739) durch Friedrich II. 1749 und besonders 1764 verwirklicht. Es ist dies nicht etwa der Schutz des einzelnen Bauern in seinem Landbesitze durch Verbesserung seines Besitzrechtes; es ist vielmehr eine nur polizeiliche Massregel, welche dem Bauernstande im ganzen den Besitz — gleichgültig in welchem Rechtsverhältnisse — des Bauernlandes gewährleistet, dadurch, dass es verboten war, das Land von Bauernstellen zum Gutslande einzuziehen; jede eingehende Bauernstelle musste im Falle der Erledigung wieder mit einem Bauern besetzt werden. Als Gründe wurden angeführt: das Land sollte nicht entvölkert werden; gutsherrliche und Nachbarlasten sollten nicht steigen; man wünschte Rekruten aus den besitzenden Klassen; man fürchtete Erschwerung

der Einquartierung, wenn die Dörfer verschwänden.

Diese Vorschrift galt zwar auch für die Domanialbauern, wurde aber viel wichtiger für die Privatbauern, weil die privaten Gutsherren damals weit mehr nach Vergrösserung ihres Betriebes strebten.

In Ostpreussen blieb die Massregel fast ganz unausgeführt; in den anderen Provinzen (Mark Brandenburg, Schlesien, Pommern; von 1772 an auch Westpreussen) gelang es dem preussischen Staate, die weitere räumliche Ausdehnung der Gutsbetriebe auf Kosten der bäuerlichen Stellen hintanzuhalten, so dass der Zustand des Jahres 1756 festgehalten wurde, bis die Schutzwehren im Jahre 1807 bedingungsweise und im Jahre 1816 schlechtweg beseitigt wurden. Der Bauernschutz war also fünfzig Jahre lang streng wirksam, während in den Nachbarländern Mecklenburg, im östlichen Holstein, im schwedischen Neuvorpommern und Rügen gerade in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die stärkste Minderung des bäuerlichen Besitzes stattfand. Eine weitere Wirkung war, dass nun den Gutsherren die eigene Nutzung des Landes ihrer Bauern verboten war; der Gutsherr mochte sich als Obereigentümer betrachten, aber Eigentümer war er gewiss nicht, so sehr er seit dem 16. Jahrhundert gestrebt hatte, gerade dies zu werden. Die spätere Gesetzgebung hat sich stark auf diese Sachlage gestützt.

Zu den Massregeln der blossen Erhaltung des Bestehenden gesellen sich zwei missglückte Versuche der Neuordnung. Friedrich II. wollte im Jahre 1763, dass in Pommern »absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden« — aber da er keinen genaueren Plan hatte, so gelang es dem beauftragten Finanzrat von Brenckenhoff, im Einverständnis mit den pommerschen Ständen, die Vorschriften so abzufassen, dass die Unfreiheit und das schlechte Besitzrecht der Bauern, also gerade das, was der König hatte beseitigen wollen, unangetastet blieben. Im gleichen Jahre versuchte der König in Oberschlesien den unerblichen Besitz der Privatbauern in erblichen oder gar in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufspreises lehnten vielfach die Bauern die Umwandlung ab, weil sie die Steuervertretung und die Bauhilfe des Gutsherrn nicht verlieren wollten; wo es aber gelang, da machten meist die Gutsherren die Einrichtung nach dem Tode des Königs wieder rückgängig.

Vom König Friedrich Wilhelm III. steht es fest, dass er bereits 1798 und 1803 an die Aufhebung der Erbunterthänigkeit dachte, er fand aber die Mittel nicht, bis der tiefe Fall des preussischen Staates im Jahre 1807 zu grossen Neuerungen nötigte. Zunächst handelte sich es nur um Ostpreussen, dessen zerrütteter Zustand zu heilen war: konnte man von den verarmten Gutsherren verlangen, dass sie den bestehenden Gesetzen gemäss ihre noch elenderen Bauern wieder aufrichteten? Und sollte nicht der freigewordene Bauer, auf eigene Füsse gestellt, eher wieder in Ordnung kommen? Das Vertrauen auf die wohlthätige Wirkung der Freiheit des einzelnen beherrschte damals alle Gebildeten, auch den Minister Frhrn. von Schroetter und das Mitglied der Immediatkommission Herrn von Schön; beide haben gleichzeitig die Aufhebung der Erbunterthänigkeit vorgeschlagen, und das auf alle Provinzen ausgedehnte Edikt dieses Inhalts wurde durch den damals eintretenden Minister Frhrn. vom Stein dem König vorgelegt, der es unterm 9. Oktober 1807 vollzogen hat.

Der ostpreussische Adel hatte gehofft, dafür die freie Verfügung über das Bauernland zu erlangen; man kann sich vorstellen, dass die Erlaubnis unbegrenzter Einziehung von Bauernland etwas wert war, da die von ihrem unerblichen Besitz verdrängten Leute sich als Arbeiter anbieten mussten. Das hat der Frhr. vom Stein verhindern wollen, während es bald darauf dem Herrn von Schön gelang, den Grundsatz durchzusetzen, dass dem Gutsherrn erlaubt sei, wenigstens einen Teil des Bauernlandes einzuziehen, wenn der andere Teil zu erblichem Besitzrechte ausgethan werde. Hierdurch war der Bauernschutz aus den Zeiten Friedrichs des Grossen durchbrochen. Die erste der »drei Verordnungen«, worin dies Zugeständnis enthalten ist, galt für Preussen (noch von Stein gegengezeichnet 14. Februar 1808); die zweite galt für Schlesien (27. März 1809); die dritte für Pommern und die Marken (9. Januar 1810).

4. Die Regulierung (bei schlechtem Besitzrecht) in Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien. Für die nun freigewordenen Privatbauern bestehen aber die Frondienste, da sie nicht persönliche, sondern auf der bäuerlichen Stelle lastende Pflichten sind, noch fort; und ebensowenig haben sich die Besitzrechte geändert. In dieser Beziehung ist erst durch die sogenannte Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Wandel geschaffen worden. Obgleich die Dienstablösung bei den Domänenbauern 1799 bis 1805, weil ebenfalls mit Verbesserung der Besitzrechte verbunden, etwas ganz Aehnliches ist, wurde doch der Ausdruck »Regulierung« erst für die Privatbauern gebraucht.

Als der Frhr. von Hardenberg 1810 Minister geworden war, wurde die Regulierung durch den Herrn von Raumer (den Historiker, der damals Regierungsrat war) stark

empfohlen; seine Entwürfe gingen der damals einberufenen Versammlung von Landesrepräsentanten zur Beratung zu, nahmen daselbst aber eine völlig neue Gestalt an und wurden dann durch den Kriegsrat Scharnweber ausgearbeitet zu dem Edikt vom 14. September 1811 (sogenanntes Regulierungsedikt). Der ausbrechende Krieg liess dies Edikt nur wenig zur Anwendung kommen. Da zugleich manches Wichtige darin übersehen war, wurde eine Deklaration desselben schon 1812 vorbereitet; die Gutachten der Landesrepräsentanten wurden nochmals eingefordert, woraus sich eine neue Beratung über das bereits verkündete Gesetz entwickelte; das Ergebnis war die sogenannte Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Regulierungsedikt, auf welche Scharnweber, vom Minister von Schuckmann absichtlich ferngehalten, nur noch bei der allerletzten Redaktion einigen Einfluss üben konnte. Nach der Deklaration von 1816, eigentlich einem neuen Gesetze, sind die meisten Regulierungen vollzogen, und zwar nach folgenden, gegen 1811 sehr viel ungünstigeren Bedingungen:

Nur diejenigen lassitischen Bauern- und Kossäthenhöfe sind regulierbar, welche folgende Eigenschaften haben: sie müssen spannfähig, katastriert und alten Bestandes sein.

Dadurch wurden ausgeschlossen, also in der alten Verfassung (was Fronen und Besitzrecht betrifft) gelassen: 1) die spannlosen, d. h. die kleinen Bauernstellen; sie leisten in der Regel Handdienste, und die Gutsherren wollen weder noch können sie diese Dienste entbehren, wenn der grosse Gutsbetrieb fortdauern (und nicht etwa wie im östlichen Holstein in kleine Betriebe zerschlagen werden) soll; 2) diejenigen spannfähigen, welche nicht katastriert sind; es sind dies die auf Ritteracker errichteten und daher den bäuerlichen Steuern nicht unterworfenen Bauernstellen, selbst dann, wenn der König zur Wiederaufrichtung derselben Geld zugeschossen hatte; 3) diejenigen spannfähigen und katastrierten Bauernstellen, welche neuen Bestandes, d. h. in Erfüllung der strengen Vorschriften über den Bauernschutz wieder errichtet waren; dies hat zur Folge, dass zur Regulierung nur so viele spannfähige katastrierte Stellen gelangen können, wie in dem für den Bauernstand ungünstigsten Zeitpunkte, d. h. im Jahre 1763, vorhanden waren.

Für die regulierbaren Bauern entsteht folgender Zustand:

Wo der Bauer, unzufrieden mit den alten Verhältnissen, eine Neuordnung für vorteilhaft hält, kann er dieselbe durch einen Antrag bei den Behörden herbeiführen, ohne dass der Gutsherr zuzustimmen braucht; ebenso kann der Gutsherr es thun ohne Zustimmung des Bauern; wo beide Teile die alten Verhältnisse erträglich finden, bleibt es beim alten. Eine Frist, bis zu welcher der Antrag gestellt sein müsste, giebt es nicht; daher der überaus schleppende Fortgang des Geschäftes, das sogar 1848 noch nicht überall durchgeführt war.

Wenn die Regulierung eintritt, so bedeutet dies, dass sowohl der Gutsherr gewisse Rechte, die er gegenüber dem Bauern hatte, als auch der Bauer gewisse Rechte, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte, aufgiebt.

Die Rechte, die der Gutsherr aufgiebt, sind:

1) Er ist von da an nicht mehr Obereigentümer der bäuerlichen Stelle, da der Bauer nun Eigentümer im vollen Sinne des Wortes wird.

2) Die Dienste des Bauern, und zwar sowohl die Spanndienste als die Handdienste (stets nur diejenigen, welche auf der regulierten Stelle ruhten), kann der Gutsherr nicht mehr fordern.

3) Die bis dahin üblichen Geld- und Naturalabgaben (Eier, Hühner u. dergl.) werden dem Gutsherrn nicht weiter geleistet.

4) Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern über.

5) Die Berechtigungen, die der Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte (z. B. die bäuerlichen Aecker in Brach- und Stoppelzeiten durch seine Schafe beweiden zu lassen), fallen weg.

Andererseits giebt aber auch der Bauer eine Reihe von Rechten auf:

1) Der Bauer verliert den Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen (z. B. nach Misswachs oder Viehsterben).

2) Er verliert den Anspruch auf Raff- und Leseholz, Bauholz und Waldstreu, was alles er bis dahin aus dem gutsherrlichen Walde teils umsonst, teils zu sehr mässigen Preisen beziehen durfte.

3) Er kann nicht mehr verlangen, dass der Gutsherr ihm die Gebäude neu herstelle oder ausbessere.

4) Er kann nicht fordern, dass der Gutsherr für die Steuern und andere öffentlichen Abgaben und Leistungen bei entstehendem Unvermögen des Bauern aufkomme.

5) Der Bauer verliert die Hütungs- und Waldgerechtsame (er darf nun z. B. sein Vieh nicht mehr in den gutsherrlichen Wald treiben).

Die beiderseitigen Verluste werden aber nicht als gleichwertig betrachtet, sondern der Bauer muss dem Gutsherrn noch als Entschädigung geben (und dies ist der Hauptgedanke, den die Landesrepräsentanten bereits im Jahre 1811 durchgesetzt haben):

ein Drittel seines Landes, wenn er erblicher Besitzer war; und sogar die Hälfte des Landes, wenn er unerblicher Besitzer war. Wenn sich Landabtretung als zu störend für die Wirtschaft des Bauern erwies, konnte der Bauer eine an den Gutsherrn zu zahlende Rente, in Geld oder in Körnern, übernehmen. In besonderen Fällen konnte unter diese Normalentschädigung hinab oder über dieselbe hinaufgegriffen werden.

Die Deklaration von 1816 hebt endlich auch den im Jahre 1807 übrig gelassenen Rest des Bauernschutzes völlig auf, giebt also dem Gutsherrn die unbedingte Freiheit, Bauernstellen privatrechtlich zu erwerben, auch bevor die Regulierung eingetreten ist. Dies ist, neben der Einschränkung der Regulierbarkeit, der grosse Erfolg der Gutsherren im Jahre 1816 und zugleich die völlige Verläugnung des im Jahre 1809 durch Altenstein und Dohna ausgesprochenen Grundsatzes: »Erst muss man den Bauernstand durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann.« (Knapp II, 211).

Demnach erkaufen die Bauern die Freiheit von Diensten und die Verbesserung des Besitzrechtes an dem ihnen verbleibenden Lande keineswegs nur durch einen Verzicht auf früher genossene Vorteile, sondern auch durch Abtretung eines bedeutenden Bruchteils (1/3 resp. 1/2) des vorher besessenen Landes oder Uebernahme einer entsprechend hohen Rentenschuld. Die durchgeführte Regulierung ergiebt also einen weit grösseren Landbesitz bei den Gutsherren, einen weit geringeren bei den Bauern als vorher. Dagegen ist allerdings der Besitztitel der Bauern an ihrem verkleinerten Lande nun ein besserer. Dies ist der Sinn der nun eingetretenen »anderen Verteilung« des Eigentums.

Die oberschlesischen Gutsherren erreichten es, dass ein besonderes Gesetz für ihren Landesteil (vom 13. Juli 1827) erlassen wurde, wonach die Spannfähigkeit nicht ausreichte, sondern Verpflichtung zu Spanndiensten und Besitz von 25 Morgen Land vorhanden sein musste, um Regulierbarkeit zu begründen. Dadurch wurden Tausende von spannhaltenden, aber nur zu Handdiensten verpflichteten kleineren Bauern und Gärtnern (Kossäthen) von der Regulierung ausgeschlossen. — In Niederschlesien gab es fast keine lassitischen Besitzrechte der Bauern (vergl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut Seite 27); daher ist für diesen Landesteil die Regulierung nicht wichtig, wohl aber die Ablösung.

5. Die Ablösung der Reallasten (bei gutem Besitzrecht). Da es sich bei der Regulierung stets mit um Verbesserung des Besitzrechtes handelt, ist diese Massregel nicht anwendbar auf Bauern, welche sich bereits im Genusse guten Besitzrechtes befinden, und als solche gelten die Eigentümer, die Erbzinsleute und die Erbpächter. Aber auch bei ihnen kommen Dienstverpflichtungen gegen den Gutsherrn und andere Reallasten vor; es ist die Aufgabe der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, die Bauern mit gutem Besitzrechte frei von solchen Diensten und Leistungen zu machen. Auch hierbei wird vorausgesetzt, dass einer der beiden Teile einen Antrag stellt; geschieht dies, so tritt die Ablösung ein, gleichgültig, ob der andere Teil zustimmt oder nicht. Die Ablösungsordnung gilt gleichmässig für Domanial- und Privatbauern.

Sollen andere Leistungen als Dienste abgelöst werden, z. B. jährlich fällige Abgaben in Körnern oder in Gelde oder Besitzänderungsabgaben, die nur in gewissen Fällen, nicht jährlich, eintreten, so wird die Leistung in eine jährliche Rente verwandelt und der Verpflichtete kann sich von derselben dadurch befreien, dass er auf einmal den 25fachen Betrag an den Berechtigten auszahlt.

Sollen Dienste abgelöst werden, so ist dies nur denjenigen Bauern gestattet, welche spannfähig sind (also nur den grösseren Bauern, ganz entsprechend der Regulierung; auch aus dem gleichen Grunde: um die Handdienste der kleineren Bauern und besonders der Kossäthen festzuhalten); der Bauer muss dem Gutsherrn dann für den wegfallenden Dienst Entschädigung in Land oder Rente gewähren. Die Rente ist wieder durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrages ablösbar.

Hieraus ergiebt sich, dass die in Niederschlesien so häufigen spannlosen Gärtner oder Kossäthen, welche gutes Besitzrecht hatten, aber zu Diensten verpflichtet waren, keinen Gebrauch von der Ablösungsordnung machen konnten, denn sie waren nicht spannfähig. Allerdings konnten auch die Gutsherren nicht auf Ablösung der Gärtnerdienste antragen. Bald stellte sich heraus, dass die Dienste der Gärtner mit starken Berechtigungen derselben beim Dreschen des gutsherrlichen Getreides verbunden waren (der Drescher erhielt über 5% des Erdrusches), dass es also im Interesse des Gutsherrn lag, diese Art von Arbeitern abzustossen; daher wurde durch G. v. 31. Oktober 1845 für Schlesien die Ablösbarkeit dieser Dienste auch für spannlose Gärtner eingeführt, weniger damit sie selbst als damit ihr Gutsherr von dem neuen Gesetze Gebrauch machen und gewöhnliche Arbeiter an Stelle der Gärtner anstellen konnte.

Die beiden Specialgesetze zu Ungunsten der kleineren Bauern Schlesiens von 1827 und 1845 erklärten die besondere Verstim-

mung der genannten Provinz im Jahre 1848.

6. Besondere Gesetze für Posen. Ganz anders steht es mit der Provinz Posen; hier war ein besonderer Akt der Gesetzgebung nötig, weil das Gebiet im Jahre 1807 und 1811 nicht zum Königreich gehörte, sondern erst 1815 wieder erworben wurde. Rücksichten auf die meist polnischen Gutsherren wurden hier durchaus nicht genommen. Die Erbunterthänigkeit wurde durch die Verfassung des Herzogtums Warschau v. 22. Juli 1807 aufgehoben, also früher als im Königreich Preussen. Dabei war an die Erhaltung der nun frei gewordenen Bauern in ihrem Besitze nicht gedacht worden, so dass die Gutsherren anfingen, den Bauern aufzukündigen. Die preussische Regierung erliess daher unterm 6. Mai 1819 die Verordnung, dass den Bauern nicht beliebig, sondern nur nach den im Allgemeinen Landrecht aufgestellten Grundsätzen gekündigt werden dürfe; hiermit war also der Bauernschutz, bald nach der Befreiung, neu eingeführt (während er in den altländischen Provinzen seit 1816 ganz aufgehoben war!). Dann erschien unterm 8. April 1823 das Gesetz, welches die Regulierung und die Ablösung für Posen ordnet. Ausgenommen von der Regulierung und Ablösung sind nach einer Deklaration vom 10. Juli 1836 jedoch auch hier die kleineren Stellen (unter 25 Morgen) und die spannlosen.

Einen Normalsatz für die Entschädigung giebt es in Posen nicht; auch keinen grundsätzlichen Unterschied für die Behandlung erblicher und unerblicher Stellen; vielmehr werden überall Leistungen und Gegenleistungen gegen einander abgewogen und danach festgestellt, was der Bauer zur Entschädigung zu geben hat. Die Durchführung war eine sehr rasche und wurde überall mit Zusammenlegung verbunden, so dass die posensche Gesetzgebung sich durch ihre Schneidigkeit vor der altländischen auszeichnet.

7. Abschluss der Reformgesetze und Statistik. Da der schleppende Gang der altländischen Reformen zur Folge hatte, dass das Jahr 1848 noch erhebliche Reste der alten Zustände (z. B. Fronen und auch Lassbesitz) antraf, so gehörte die Wegräumung dieser Ueberbleibsel zu dem Programm der damals entstehenden liberalen Bewegung; besonders in Schlesien erschien dies dringend notwendig. Es war der Ministerverweser Herr v. Patow, der schon am 20. April 1848 mit den Vorbereitungen zu einer neuen Regulierungs- und Ablösungsgesetzgebung begann. Um keine Zeit zu verlieren, wurde zunächst für Schlesien ein Gesetz für interimistische Auseinandersetzungen gegeben (20. Dezember 1848), und nach langen Verhandlungen mit den Kammern gelang es endlich dem Minister Frhr. von Manteuffel, die beiden GG. v. 2. März 1850 zu stande zu bringen. Das eine handelt von den neuen Grundsätzen für Regulierung und Ablösung, das andere von der Errichtung einer Rentenbank. Das wichtigste ist, dass man die durch Deklarationen nachträglich gemachten Ausnahmen beseitigte und ähnliche Grundsätze wie in Posen aufstellte. Vor allem war nun die Regulierung bezw. die Ablösung erreichbar auch für spannlose kleine Stellen, doch blieb nach wie vor alles davon abhängig, ob von der einen oder anderen Seite ein Antrag gestellt wurde. Verwaltungsrechtlich ist die Gesetzgebung von 1850 sehr anerkennenswert; da aber nur noch wenige Stellen lassitischer Art übrig waren, die davon Gebrauch machen konnten, so ist die sozialpolitische Wirkung des neuen Regulierungsgesetzes nicht so sehr gross gewesen; sehr bedeutend dürfte aber die der neuen Ablösungsgrundsätze (anwendbar auf Stellen mit besserem Besitzrechte) gewesen sein.

Einen neuen Rückschritt brachte die Deklaration vom 24. Mai 1853, wodurch für die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig als Bedingung für die Regulierung gefordert wurde, dass auf den bäuerlichen Stellen die Verpflichtung zu einer an den Staat zu entrichtenden Steuer ruhe (ähnlich wie 1816 nur die katastrierten Stellen zugelassen wurden).

Im Jahre 1857 wurde das sogenannte Präklusionsgesetz gegeben (vom 16. März): danach mussten Anträge auf Regulierung von der einen oder anderen Seite bis zum 31. Dezember 1858 gestellt sein, oder es erlischt der Anspruch auf Regulierung. Hierdurch ist Beschleunigung in all den Fällen, die als unbequem empfunden wurden, eingetreten; dass der lassitische Besitz aber rechtlich aufgehoben sei, kann man nicht sagen: es ist denkbar, dass Reste noch fortbestehen.

Die Ablösungsgesetze von 1850 gelten auch in Neuvorpommern (dieses Gebiet ist erst 1815 erworben), aber die Regulierungsgesetze, alte sowohl als neue, gelten daselbst nicht, angeblich weil dort keine lassitischen Bauern mehr waren. Es sind aber 1850 noch Reste von solchen dagewesen; in der Hauptsache allerdings waren dort die früher lassitischen Bauern in römisch-rechtliche Pächter verwandelt worden, für welche auch in den altländischen Teilen die Regulierung nicht anwendbar ist.

Auch ist zu merken, dass die Regulierung nirgends anwendbar ist auf Tagelöhnerstellen. Die ganze, vom Geiste des 18. Jahrhunderts erfüllte, Gesetzgebung bezieht sich, abgesehen von der Freilassung, nur auf die Leute, welche eine Landwirtschaft

treiben; auf Landarbeiter bezieht sie sich nicht. Es schwebt immer nur die Aenderung von Rechtsverhältnissen vor, welche den landwirtschaftlichen Betrieb hindern.

Eine genaue Statistik über diese Reformen fehlt. In den Provinzen Preussen, Pommern (ohne den Reg.-Bezirk Stralsund), Brandenburg, Schlesien, Posen soll es im Jahre 1816 (resp. in Posen 1823) gegeben haben:

274 704 spannfähige bäuerliche Nahrungen. Darunter dürften gewesen sein:

99 146 mit lassitischem (also etwa 4/11),

175 558 mit besserem Besitzrechte (also etwa 7/11).

Die 99 146 lassitischen spannfähigen Stellen lieferten 83 285 regulierte Stellen (davon 70 579 nach den alten Gesetzen, wesentlich also nach der Deklaration von 1816, und nur 12 706 nach dem neuen Gesetz von 1850).

Unter den 175 558 Stellen mit besserem Besitzrecht, die es 1816 (resp. 1823) gab, befinden sich die von 1799 bis 1805 regulierten Domänenbauerstellen; aber es sind auch diejenigen Stellen darunter, die — wie die Freibauern — von vornherein ein gutes Besitzrecht hatten; doch bilden die regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl.

Zweifellos haben unter den spannfähigen Bauern diejenigen mit schlechtem Besitzrecht vor dem Jahre 1799 weitaus die Mehrzahl gebildet; als aber die Domänenbauern reguliert waren, machten im Jahre 1816 (resp. 1823) die Lassiten höchstens noch vier Elftel der spannfähigen Bauern aus. Seitdem sind sie thatsächlich wohl ganz verschwunden. Auch die Ablösungen dürften, wo sie nötig waren, überall vollzogen sein.

8. Wirkungen der Reform. Danach lassen sich die Wirkungen der Bauernbefreiung ermessen. Beginnen wir mit den Bauern selbst, so sind dieselben, nach Durchführung der Reformgesetze, weniger zahlreich als im Jahre 1756, höchstens so zahlreich wie am Ende des bauernzerstörenden siebenjährigen Krieges (1763). Es ist ein Irrtum, zu glauben, in den östlichen Teilen Preussens sei durch jene Reformgesetze die Zahl der Bauern vermehrt oder gar der Zustand vor der Errichtung ausgebreiteter Gutsbezirke wiederhergestellt worden. Die noch vorhandenen Bauern haben von ihren Stellen einen erheblichen Teil des Landes an die Gutsherren abgetreten oder beträchtliche Rentenschulden übernommen. Alle Bauern haben also einen Vermögensteil, entsprechend ihren früheren Mehrleistungen, an den Gutsherrn abgetreten. Der freigewordene in seinem Vermögen verkleinerte Bauer ist aber aus der rechtlichen Verbindung mit dem Gutsherrn gelöst, nur noch dessen Nachbar geblieben und völlig auf eigene Füsse gestellt. Die Kräftigeren haben davon Vorteil gehabt, die Schwächeren sind zu Fall gekommen.

Ueberall, wo Verleihung des Eigentums an Bauern stattfand (sowohl bei Domanial- als Privatbauern) fiel zugleich das Anerbenrecht, welches bei der älteren Verfassung überall üblich gewesen war, und wurde durch das gemeine Erbrecht ersetzt.

Die Gutsherren, ursprünglich den Neuerungen abhold, haben einen unerwarteten Nutzen daraus gezogen: durch empfangene Landentschädigung und durch freihändigen Erwerb von Bauernstellen nach Wegfall des Bauernschutzes haben sie ihr Gutsland völlig nach Wunsch vergrössern können; durch den Wegfall der Fronen und Ersatz derselben durch Lohnarbeit erhielten sie Arbeitskräfte, mit denen ein geschäftsmässiger Betrieb an Stelle des verrotteten herkömmlichen eingeführt werden konnte. Dies ward erleichtert durch die gleichzeitigen technischen Reformen der Feldmarken (Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung) und verstärkt durch neu errichtete gewerbliche Anstalten (besonders Brennereien). Die Landarbeiter haben, soweit sie früher Erbunterthanen waren, zwar die Freiheit erlangt, aber dafür auch allen rechtlichen Rückhalt verloren, den sie früher bei ihrem Erbherrn genossen haben. Ihre Zahl hat sich beträchtlich vermehrt, indem die Besitzer von kleineren, früher lassitischen Bauernstellen, denen die Regulierung nicht gestattet war, in den Tagelöhnerstand übertraten. Nur der kleinere Teil der Tagelöhner im Osten hat einige Morgen Land zu eigen; der weitaus grössere Teil hat kein Grundeigentum und findet sogar Schwierigkeiten, solches zu erwerben. Die meisten stehen in einem kündbaren Vertragsverhältnis zu einem Gutsherrn, der ihnen die geleistete Arbeit zum geringen Teil in Geld, zum grösseren Teil in Naturalien und in Landnutzung bezahlt. Die Zahl der Landarbeiter muss, gegen die Zeit vor der Reform, gewaltig gestiegen sein.

Im ganzen haben also diese Reformen keineswegs allein zur Befreiung der Bauern gedient; vielmehr sind durch dieselben auch die Gutsherren von den ihnen lästigen, weil hochberechtigten, bäuerlichen Arbeitskräften befreit und zugleich der Schranken entledigt worden, welche der Vergrösserung des gutsherrlichen Landes entgegengestanden hatten; endlich wurde auch bei dieser Gelegenheit die Bedingung geschaffen, von der die Einführung der Lohnarbeit statt der Fronarbeit abhängt: eine zahlreiche Klasse besitzloser Landleute, die sich nach dem Lohnverdienste hindrängt.

Anmerkung. Zum östlichen Teile der Monarchie, nach den Grenzen von 1816, gehört noch die Provinz Sachsen; aber diese

Provinz hat die ländliche Verfassung des mittleren und westlichen Norddeutschlands; es bestand daselbst keine Erbunterthänigkeit, es konnte also eine Erklärung der Bauern zu freien Leuten, wie sie im Osten 1807 stattfand, gar nicht in Frage kommen. Die im Westen (Westfalen) mitunter vorhandene Leibeigenschaft ist ein Ueberbleibsel weit älteren Ursprungs als die östliche Erbunterthänigkeit, nicht so verbreitet wie diese und ohne erhebliche Bedeutung für die damalige wirtschaftliche Verfassung; sie hat mit der sogenannten Leibeigenschaft im Osten nur den Namen gemein. Die bäuerlichen Reformen im Westen bestehen in der Hauptsache nur in der Verwandlung schlechterer Besitzrechte in Eigentum und in der Ablösung von Reallasten, die auf bäuerlichen Gütern ruhten.

Litteratur: *Die Schrift von* ***Georg Hanssen,*** *Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, ist, obgleich sie nicht preussische Gebiete behandelt, für das Verständnis der Bauernbefreiung bahnbrechend. — Das Werk von* ***Dönniges,*** *Die Landkulturgesetzgebung Preussens, drei Bände in 4°, Zweiter Abdruck, Berlin 1843 bis 1845, ist eine mit wertvollen Erläuterungen versehene Materialsammlung, worin die Gesetzgeb. von 1807 an behandelt wird; als Fortsetzung erschien von demselben Verfasser: Die neueste preussische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes etc., in 4°, Berlin 1849 und 1850. — In der Materialsammlung von* ***A. Lette*** *und* ***L. von Rönne,*** *Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates, drei Bände, Berlin 1853—1854, welche auch erst mit den Gesetzen von 1807 anfängt, befindet sich (im ersten Bande) eine noch jetzt schätzbare Einleitung von* ***A. Lette,*** *worin auch die westlichen Provinzen berücksichtigt werden. — Eine ganz aus den Akten geschöpfte Darstellung der ganzen Entwickelung bietet das Werk:* ***G. F. Knapp,*** *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, zwei Bände, Leipzig 1887 (erster Band: Darstellung; zweiter Band: Auszug der Akten). — Daran schliesst sich* ***J. C. Fuchs,*** *Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Strassburg 1888. — Ferner:* ***G. F. Knapp,*** *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Vier Vorträge, Leipzig 1891. —* ***Derselbe,*** *Grundherrschaft und Rittergut, Vorträge, Leipzig 1897, woselbst auch Litteraturnachweise. —* ***Franz Guradze,*** *Der Bauer in Posen (Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für Posen, Bd. XIII, 1898).*

G. F. Knapp.

II. Die Bauernbefreiung in den süddeutschen Staaten.

A. Die B. in Bayern. B. Die B. in Württemberg. C. Die B. in Baden. D. Die B. in Hessen.

A. Die Bauernbefreiung in Bayern.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. 2. Die B. der älteren Zeit. 3. Die B. der Jahre 1848 und 1872. 4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten. 5. Ablösung der Lehen, Aufhebung der Jagd- und Weiderechte.

1. Art und Inhalt der grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Nach dem bayerischen Landesrecht können vier Gattungen grundherrlicher Rechtsverhältnisse am Boden unterschieden werden: Erbrecht, Leibrecht, Neustift und Freistift. Beim Erbrecht ging das verliehene Gut auf die Erben und Nachkommen des Grundholden über, und es durften die nach Erbrecht besessenen Gutsteile nur mit grundherrlichem Konsens, der jedoch ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden durfte, verkauft, verpfändet oder wie immer veräussert werden. Beim Besitz nach Leibrecht war die Verleihung auf die Lebensdauer des Grundholden beschränkt; umgekehrt erstreckte sich bei dem Neustift die Verleihung nur auf die Lebzeit des Grundherrn, während beim Freistift dem Grundherrn die Abstiftung (Abmeierung) des Grundholden jederzeit freistand, wobei aber dem Grundholden der s. Z. entrichtete Handlohn nebst den Meliorationen zurückzuerstatten war. — Die Reichnisse (Abgaben) waren, wie anderwärts auch, teils ständiger, teils unständiger Art; die ständigen Abgaben in Geld hiessen »Stift« oder »Zins«, jene in Getreide »Gilt«, die übrigen Naturalleistungen von landwirtschaftlichen Nebenprodukten wurden unter dem Namen »Klein- oder Küchendienst« zusammengefasst. Die unständigen Abgaben umfassten im wesentlichen die Besitzveränderungsabgaben, wobei Handlohn (bei erbrechtigen und freistiftigen Gütern) und Leibgeld (bei leibrechtigen und neustiftigen Gütern) zu unterscheiden sind. — Neben dem Anspruch auf Abgaben stand dem Grundherrn auch das Recht zu, Dienstleistungen mannigfachster Art von den Grundholden zu fordern (im besondern zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, für Bauzwecke, für Jagdzwecke, für Bedürfnisse des Hofdienstes etc.); und endlich schlossen die gutsherrlichen Rechte bestimmte Vorrechte in Kirchen- und Schulsachen, ferner niedere Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt sowie einzelne nutzbare Regalien (insbesondere Jagdrecht, Fischerei-, mitunter auch Berg- und Forstrecht) in sich. — Zu den mannigfachen grundherrlichen Abgaben und Dienstleistungen gesellte sich der Zehent[1]) in seinen verschiedenen Formen

[1]) Die Schreibweise: „Zehent" ist der bayerischen Gesetzessprache entnommen.

(Getreide-, Blutzehent etc.), der vorwiegend an die Kirche und deren Rechtsnachfolger zu entrichten war. — Die persönliche Freiheit der Grundholden war mannigfachen Beschränkungen unterworfen (Beschränkungen der Abzugsfreiheit, Zwang zum Gesindedienst) und das Verhältnis zum Grundherrn nahm deshalb und im Hinblick auf besondere Arten von Abgaben — Leibzins — sowie im Hinblick auf die beschränkte Erwerbs- und Vererbungsfähigkeit — Anspruch des Gutsherrn an die Verlassenschaft des Grundholden, mortuarium — vielfach die Form der Leibeigenschaft an.

2. Die B. der älteren Zeit. Wie anderwärts war auch in Bayern das Bestreben der Staatsgewalt darauf gerichtet, die Lage der in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Staat selber befindlichen Grundholden zu bessern, in welcher Beziehung folgende Anordnungen erwähnenswert sind: das churbayerische Mandat v. 3. Mai 1779, wodurch den Staatsgrundholden die Umwandlung aller Arten von Grundgerechtigkeiten in »Erbrecht« ermöglicht und zugleich gestattet wurde, die hergebrachten Besitzveränderungsabgaben anstatt der jedesmaligen baren Abführung »in einer wohlerschwinglichen jährlichen Frist — der sog. Maierschaftsfrist — neben den anderen Grundabgaben zu entrichten«; ferner die V. v. 21. Juni 1803, wodurch den Grundholden der säkularisierten Klöster die Möglichkeit eröffnet ward, das an den Staat übergegangene Obereigentum abzulösen und freies Eigentum zu erwerben, von welchem fernerhin nur noch die ausserdem auf dem Gute haftenden Zinsen, Gilten und Dienste »unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses oder Census« zu leisten waren. In der Konstitution vom 1. Mai 1808 wurde sodann die Leibeigenschaft, soweit sie noch bestand, gänzlich aufgehoben und die näheren Ausführungsvorschriften durch Edikt v. 20. August 1808 (G.Bl. S. 1933) erteilt, wobei mit der Zurückgabe der persönlichen Freiheit an die Leibeigenen (u. a. Gewährleistung des Rechts der »Standesveränderung«; Verbot der Veräusserung des Leibeigenen durch den vorigen Leibherrn) auch die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben (Leibzinsen, Abzugsgelder, Mortuarien), aber auch nur diese, nicht sonstige Grundabgaben und Grunddienste beseitigt wurden. — In diese guts- und grundherrlichen Rechte griff das fast gleichzeitig erlassene Edikt v. 28. Juli 1808 (G. Bl. S. 1833) neuordnend ein: durch genauere Umschreibung des Rechts der Erhebung der Besitzveränderungsabgaben, durch Abschaffung der »Heimfälligkeit zur Strafe« (Caducität) und des gutsherrlichen Einstandsrechts, vor allem durch Umwandlung der ungemessenen Fronen und Scharwerksdienste in gemessene und bestimmte Dienste. Zugleich wurden — übrigens bedingt durch beiderseitiges Einverständnis — alle Grundrenten in Geld oder Früchten für ablösbar erklärt. In Beilage VI der Verfassungsurkunde von 1818 (G. Bl.S. 222 ff.) sind diese grundlegenden Bestimmungen übergegangen, welche indes bei der Schwierigkeit, eine Einigung über die Art der Ablösung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, zunächst von geringer praktischer Bedeutung blieben. Auf die Pfalz, hinsichtlich deren es bei den Ergebnissen der französischen Revolution verblieb, fanden diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde durchweg keine Anwendung. — Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Beseitigung der Grundlasten geschah durch die zwei VV. v. 8. Februar 1825 und 13. Februar 1826, in denen die Bedingungen bekannt gegeben wurden, unter denen der Staat seinen eigenen Grundholden die Fixierung, Umwandlung und Ablösung ihrer ständigen und unständigen Grundabgaben und Dienste gestattete.

3. Die B. der Jahre 1848 und 1872. Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der gutsherrlichen Verhältnisse im Sinne einer Beseitigung der auf dem Grund und Boden zu Gunsten Drittberechtigter haftenden Lasten erfolgte erst durch das der politischen Bewegung jener Zeit seine Entstehung verdankende G. v. 4. Juni 1848 (G.Bl. v. 1848, S. 97 ff.), die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend, dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist:

a) Die standesherrliche und gutsherrliche Gerichtsbarkeit geht — unter bestimmten Entschädigungsleistungen — an den Staat über (Art. 1).

b) Alle Naturalfronden — gemessene und ungemessene — und rein persönliche (nicht auf dem Grund und Boden haftende) Abgaben, sodann gewisse im Gesetz besonders genannte Lasten (Besthaupt, Blutzehent, Neubruchzehent, unter gewissen Voraussetzungen auch der Kleinzehent), ferner Weiderechte auf Aeckern während ihrer »Fruktifikation« und auf Wiesen während der »Hegezeit« werden ohne Entschädigung aufgehoben (Art. 2—6).

c) Alle nach dem Gesetz nicht ohne weiteres aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzveränderungsabgaben müssen fixiert d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt werden (Art. 8 ff.).

d) Mit der Fixierung der Besitzverände-

rungsabgabe tritt die Konsolidation des vollen Eigentums in der Person des Grundholden kraft Gesetzes ein; die Errichtung neuer Grunddienstbarkeitsverhältnisse (Verleihung unter Vorbehalt des Obereigentums: Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) ist verboten (Art. 15 u. 16).

e) Alle fixen Grundgefälle des Staats, der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden **können** von den Pflichtigen abgelöst werden; der Ablösungsbetrag besteht in dem 18fachen des bisherigen Abgabenbetrags. Statt der Ablösung ist in bestimmten Fällen auch die Umwandlung in festen Bodenzins statthaft; die Abtragung der Ablösungs- und Bodenzinskapitalien kann in Annuitäten geschehen (Art. 21—24; 29—32).

f) Hinsichtlich der im Eigentum von Privaten, Stiftungen und Gemeinden befindlichen Grundgefälle übernimmt der Staat die Vermittlung der Ablösung durch Errichtung einer Ablösungskasse, welche den 20fachen Betrag der fixen Renten in 4prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwert an die Berechtigten auszahlt (Art. 7 u. Art. 25ff., Art. 33ff.).

g) Ueberweisungsfähig an die Ablösungskasse mit den im Gesetz bezeichneten Wirkungen sind nur die eigentlichen Grundlasten, d. h. die aus guts-, grund-, zins- und zehentherrlichem Verband herrührenden Abgaben und auch diese nur a) nachdem ihre Fixierung eingetreten ist; b) wenn die Ueberweisung bis zu einem bestimmten Termine (nachträglich auf 30. September 1861 erstreckt) vollzogen ist. — Abgaben (Bodenzinse), für welche ein bestimmtes Ablösungskapital bereits vor Erlassung des Gesetzes festgesetzt war, ferner Bodenzinskapitalien, die im Anschluss an Besitzänderungsabgaben nach Art. 15, Abs. 4 festgesetzt, und Zinsen (Renten), welche an andere als Private, Gemeinden, Stiftungen zu entrichten waren (vgl. Art. 29 des Gesetzes), sind nicht überweisungsfähig.

h) Nach Art. 34 des G. v. 4. Juni 1848 werden dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen (es kommen hierbei namentlich die auf dem Zehentbezug lastenden kirchlichen Baulasten in Betracht), zu Kapital angeschlagen und sind dann durch Erlegung des Kapitalwertes in bar oder in Ablösungsschuldbriefen der staatlichen Ablösungskasse ablösbar. Die näheren Ausführungsvorschriften hierzu brachte das G. v. 28. Mai 1852, betr. die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht (G.Bl. v. 1852, S. 702ff.); inhaltlich desselben kann statt der Ablösung der Baupflicht diese auch als Reallast auf Grundbesitz radiziert oder in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt werden.

Zum Vollzug des Gesetzes erging eine Ministerialinstruktion v. 17. Juni 1848 (G. Bl. v. 1848, S. 649 ff.) sowie eine Reihe weiterer Vollzugsanordnungen.

Da die staatliche Ablösungskasse für die ihr überwiesenen Grundrenten den 20fachen Betrag der fixen Jahresrenten zu vergüten hatte, von den Pflichtigen aber nur den 18fachen Betrag zurückerhält, so mussten im Vollzug des Ablösungswerkes aus der bayerischen Staatskasse Zuschüsse geleistet werden, deren Höhe den Betrag von rund 26 bis 27 Millionen Mark erreicht hat.

Eine wichtige Ergänzung fand das G. v. Jahre 1848 in dem G. v. 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend (G.Bl. v. 1871/72, S. 349 ff.), dessen Zweck war, das durch eine Anzahl nicht sehr glücklicher Vorschriften des 1848er Gesetzes ins Stocken geratene Ablösungswerk in absehbarer Zeit zu Ende zu führen. Demgemäss wurden neue präjudizielle Fristen für die durch Ablauf der früher gesetzten Frist verwirkte Anmeldung von Grundlasten zur Ablösungskasse gesetzt und dabei auch solchen Grundlasten, die bis dahin nicht überweisungsfähig zur Ablösungskasse waren (s. oben sub g), diese Ueberweisungsfähigkeit nunmehr zuerkannt. Sodann aber, und dies ist die wichtigste Vorschrift des Gesetzes, wurde betreffs der zur Ablösungskasse fliessenden Grundgefälle im Gegensatz zur 1848er Gesetzgebung der Grundsatz der Zwangsverbindlichkeit zur Ablösung ausgesprochen; d. h. die Grundgefälle der Ablösungskasse sollen bis zum Jahre 1934 zur Ablösung gebracht sein, die kleineren durch Erlegung des Ablösungskapitals, die grösseren durch Erhebung eines Zuschlags, d. h. im Wege der Annuitäten. Zu bemerken bleibt, dass die bei der Uebernahme der Grundlasten auf die Ablösungskasse nach dem G. v. 1848 zugestandenen Vergünstigungen (Vergütung derselben nach dem 20fachen Jahreswert — s. oben sub f) hinsichtlich der durch das G. v. 1872 zugelassenen nachträglichen Ueberweisungen nicht zugestanden wurden; die Uebernahme erfolgte vielmehr nur zum 18fachen Betrage des Jahreswerts (bezw. zum Nennwert des festgestellten Bodenzinskapitals), und es wurden ausserdem zur Bestreitung der Verwaltungskosten von dem Ueberweisungswerte 2% in Abzug gebracht.

4. Neueste Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten. Es hängt mit dem vorstehend (sub 3) gezeichneten Gang der Ablösungsgesetzgebung zusammen, dass in Bayern bis in die Gegenwart hinein noch eine grosse Menge von Grundlasten der alten Zeit auf dem landwirtschaft-

lichen Grund und Boden haften, ja dass es noch in weitem Umfang Grundgefälle giebt, die, weil die erforderlichen Anmeldefristen s.Z. versäumt wurden, nicht im Zustand der Tilgung sich befinden, sondern dauernd in der ursprünglichen Höhe fortzuentrichten sind. Man pflegt diese den verschiedensten Rechtstiteln (lehens-, grundherrlicher und Zinsherren-Verband, Zehentverpflichtungen, Schenkungen, Stiftungen, Kaufschillingsrest etc.) entsprungenen Grundgefälle unter dem Sammelnamen »Bodenzinse« zusammenzufassen, und amtlichen Darstellungen ist zu entnehmen, dass die zur allgemeinen Staatskasse geschuldeten Bodenzinse sich dermalen (1897) auf 6,9 Millionen Mark, diejenigen zur Ablösungskasse auf 6,3 Millionen Mark, diejenigen, welche unmittelbar an Stiftungen, Gemeinden, Private abzuführen sind, auf 620000 Mark beziffern, mithin im ganzen den landwirtschaftlichen Grund und Boden in Bayern mit einer Jahresleistung von rund 13,8 Millionen Mark belasten, dem ein Gesamtbodenzinskapital von 327 Millionen Mark entspräche. Von 839380 Grundsteuerpflichtigen können rund 590000 als bodenzinspflichtig gelten, darunter weitaus die meisten indessen mit sehr unbedeutenden Jahresleistungen (307652 Pflichtige mit 1—10 Mark; 235155 mit 10—100 Mark; 26687 mit 100 Mark und mehr). Weil der Entstehungsgrund dieser Bodenzinse dem Gedächtnis der jetzt lebenden Generation meist entschwunden ist, hat sich seit Beginn der neunziger Jahre eine lebhafte, die alsbaldige Beseitigung dieser Bodenzinse anstrebende Bewegung entwickelt, und es hat diese Bewegung 1897 zu einer Gesetzesvorlage geführt, die die Ablösung der Bodenzinse unter namhafter Beteiligung der Staatskasse in Aussicht nimmt. Nicht nur, dass die Jahresleistungen der Pflichtigen zur Staats- wie zur Ablösungskasse um den achten Teil, d. h. von 4 auf 3½% herabgesetzt und dass die im Jahre 1872 verfügte Zahlung von Zuschlagsrenten zur Ablösungskasse (behufs Beschleunigung der Tilgung) von der Staatskasse übernommen werden soll, es ist auch, um die allmähliche Tilgung der Bodenzinse zur Staatskasse herbeizuführen, ein Amortisationsfonds gebildet worden, der vorläufig mit jährlich 5 Millionen Mark ausgestattet wurde und der, sobald er durch die Jahresdotationen und durch Zinszuwachs die Höhe der Bodenzinskapitalien erreicht hat, unbeschränktes Staatsvermögen wird, während zur selben Zeit die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Bodenzinse aufhört. Endlich können bis zu 500000 Mark jährlich aus Staatsmitteln Nachlässe an Bodenzinsschuldigkeiten (infolge unverschuldeten Unglücks, grosser Höhe der Bodenzinse etc.) gewährt werden.

5. Ablösung der Lehen, Aufhebung der Jagd- und Weiderechte. 1) Die Ablösung der Lehen. Das G. v. 4. Juni 1848 (G.Bl. S. 121 ff.) betr. die Ablösung des Lehenverbandes gestattet die »Befreiung sämtlicher Lehen vom Lehenverband« gegen Erlegung bestimmter Prozentsätze des Lehenfassionswertes und unterwirft die auf den Lehengütern ausser den gesetzlichen Lehengebühren haftenden anderen Reichnisse, wie Kanon, Gilt etc. den Bestimmungen des allgemeinen Ablösungsgesetzes. Ausgenommen von der Allodifikation bleiben die thronlehenbaren Würden und die auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhenden Lehen, sofern denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

2) Die Aufhebung des Jagdrechtes. Dieselbe erfolgte durch das G. v. 4. Juni 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (G.Bl. S. 129 ff.), inhaltlich dessen für die bayerischen Gebietsteile rechts des Rheins (für die Pfalz war die Gesetzgebung bereits in diesem Sinne geordnet) Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr bestehen kann und die Berechtigung zur Jagd als Ausfluss des Eigentumsrechts an Grund und Boden erklärt wird. Die Ausübung des Jagdrechtes selbst fand ihre nähere Regelung in dem G. v. 30. März 1850 (G.Bl. S. 117) im Sinne der Ueberweisung des Ausübungsrechts an die Gemeinde, welche dasselbe durch Verpachtung nützt, während der Grundbesitz selbst nur von einer bestimmten Grösse ab (240 bezw. 400 Tagewerke, je nachdem im Flachlande oder Hochgebirge gelegen) das Jagdausübungsrecht dem Besitzer gewährt.

3) Die Ablösung der Weiderechte. Das G. v. 28. Mai 1852, betr. die Ausübung und Ablösung des Weiderechts (G.Bl. S. 602 ff.), unterscheidet a) zwischen einseitigen, zu Gunsten einzelner Personen bestehenden Weidedienstbarkeiten, deren Ablösung von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden kann (Entschädigung durch Leistung einer Bodenabgabe oder eines Kapitals gleich dem 20fachen des ermittelten Reinertrages der Berechtigung, Uebernahme der Entschädigungssumme durch die staatliche Ablösungskasse), und b) zwischen den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten der Grundbesitzer einer Gemeinde, hinsichtlich deren die Aufhebung der Gemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss, in bestimmten Fällen auch der einseitige Austritt, zugelassen ist. Eine Anzahl Bestimmungen des Gesetzes berühren das Landeskulturinteresse, indem sie jede Art der Weide auf bestellten Aeckern und auf Wiesen wäh-

rend der Hegezeit, d. h. vom 1. April bis zum Ende des letzten Schnittes untersagen. Die Bestellung neuer Weiderechte als Dienstbarkeit ist untersagt. — Für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beim Vollzug des Weidegesetzes ist, soweit nicht Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte Platz greift, nunmehr gemäss G. v. 8. August 1878, Art. 8 Ziffer 12 der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Litteratur: ***L. Hausmann***, *Die Grundentlastung in Bayern, Strassburg 1892.* — ***L. Prenitzer***, *Handbuch der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern, Regensburg 1847.* — ***v. Stengel***, *Die Grundentlastung in Bayern, Würzburg 1874.* — ***Seydel***, *Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von* ***Marquardsen***, *III. Bd., I, 1, S. 286 ff.* — *Verhandlungen des bayerischen Landtags 1895/96 und 1897/98.* ***Buchenberger.***

B. Die Bauernbefreiung in Württemberg.

1. Die B. vor 1848. 2. Die B. des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. 3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte.

1. Die B. vor 1848. Die Grundlage der württembergischen äusserst verwickelten Ablösungsgesetzgebung bildet das II. Edikt v. 18. November 1817 (R.Bl. S. 541 ff.), welches die »Personal- und Lokal-Leibeigenschaft« v. 1. Januar 1818 ab aufhob, den »Falllehenbesitzern« das Recht einräumte, gegen Entschädigung des Lehnsherrn das Lehen in freies Eigentum zu verwandeln und den »Erblehen« die Eigenschaft blosser Zinsgüter zusprach, endlich eine Ablösbarkeit einer Anzahl Grundabgaben (Laudemien, Küchengefälle, Blutzehnten) zusicherte, die Umwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene vorschrieb und die Auflegung neuer Grundabgaben untersagte. Eine praktische Wirkung dieser Bestimmungen trat indes im wesentlichen nur in Bezug auf die Feudalrechte der Staatsfinanzverwaltung und der königl. Hofdomänenkammer ein, da infolge erhobenen Einspruchs der Standesherren die Ablösungsvorschriften auf den standesherrlichen Gütern suspendiert wurden und auf anderen Gütern grundherrlichen Verbandes beim Mangel entsprechender Ausführungsvorschriften der Vollzug äusserst langsame Fortschritte machte. In neuen Fluss kam das Ablösungswerk erst wieder durch die Gesetzgebung des Jahres 1836, wobei zu erwähnen ist: 1) das G. v. 27. Oktober 1836 betreffend die Beden (R. Bl. S. 545 ff.), welches eine Anzahl Abgaben mehr steuerartigen Charakters teils aufhob, teils für ablösbar erklärte; 2) das Gesetz betreffend die Fronen v. 28. Oktober 1836 (R. Bl. S. 555 ff.), welches über die Ablösbarkeit der persönlichen wie der dinglichen Fronen Bestimmungen traf und die Einführung neuer Fronen und »Fronsurrogate« verbot; 3) das G. v. 29. Oktober 1836 in betreff der leibeigenschaftlichen Leistungen (Leibeigenschaftszinsen, Abgaben im Fall der Verheiratung und auf den Todesfall), das die den Gutsherrschaften im Edikt von 1817 vorbehaltene Entschädigung für diese Abgaben im 20 fachen Betrag des Reinertrages auf die Staatskasse übernahm, dabei aber hinsichtlich der Anmeldung einen Ausschlusstermin mit Rechtswirkung sowohl gegenüber den Berechtigten wie gegenüber den Pflichtigen festsetzte, wodurch abermals eine glatte Abwickelung dieser Verhältnisse erschwert wurde. Für die Ablösung der Beden und der persönlichen Fronen hatten die Pflichtigen den 10 fachen, für die dinglichen Fronen den 16 fachen, für Rauchhühner und dergl. den 20 fachen Betrag des Jahreswertes zu entrichten, während die Berechtigten den 22- bis 20½ fachen Betrag erhielten, indem die Staatskasse den Mehrbetrag zulegte. Die Summe der hierdurch sowie durch die Uebernahme der Entschädigungsleistungen aus Anlass der Beseitigung der Leibeigenschaftsgefälle erwachsenen Opfer der Staatskasse ist auf rund 2 000 000 Gulden zu beziffern.

2. Die B. des Jahres 1848 und der folgenden Jahre. Die völlige Beseitigung der noch vorhandenen Grundlasten führte erst das von den Stürmen des Jahres 1848 gezeitigte G. v. 14. April 1848 (R. Bl. S. 165 ff.) herbei. Dasselbe verordnete die Zwangsablösung aller aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Rechte einschliesslich der Blutzehnten, hob den Neubruchzehnten ohne Entschädigung auf und erklärte die Auflegung neuer Grundlasten sowie die Bildung neuer Bauernlehen für unstatthaft. Das Entschädigungskapital wurde bei Besitzveränderungsgebühren, Teilgebühren und Blutzehnten auf den 12 fachen, bei allen übrigen Abgaben und Leistungen auf den 16 fachen Betrag des jährlichen Reinertrages festgesetzt und eine 25 jährige Tilgungszeit für die Zahlung gestattet, deren Vermittelung zwischen Berechtigten und Verpflichteten eine staatliche Ablösungskasse übernahm. Die näheren Bestimmungen über die Ablösung der eigentlichen Zehnten blieben vorbehalten. (Vollzugsanweisungen zu dem Gesetz erschienen unterm 25. Mai, 1. September und 23. Oktober 1848, R. Bl. S. 254 ff., S. 413 ff., S. 509 ff.). Die auf die Ablösung des

Zehnten bezüglichen Vorschriften wurden in den beiden GG. v. 17. Juni 1849 (R.Bl. S. 181 ff., S. 313 ff.) gegeben mit der Massgabe, dass das Ablösungskapital auf den 16fachen Betrag des ermittelten Reinertrages festgesetzt und dessen Tilgung in 25jährigen Annuitäten unter Inanspruchnahme der vermittelnden Thätigkeit der durch G. v. 14. April 1848 geschaffenen Ablösungskasse gestattet wurde; für privatrechtliche Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen, welche auf dem Zehntbezug haften (Kompetenzen von Geistlichen, Lehrern etc., Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Schulhäusern etc., Faselviehhaltung etc.), sollte bei der Ablösung eine Abfindung aus dem Ablösungskapital im 16fachen des zu Geld angeschlagenen Jahresbetrages der Leistung geschöpft werden. (Vollzugsinstruktion zum Gesetz unterm 21. Juli 1849, R. Bl. S. 255ff.).

Zur Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 16. April 1848 wurden weiter erlassen: 1) das G. vom 24. August 1849 (R.Bl. S. 480), betr. die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, durch welches insbesondere eine Anzahl Grundlasten und Grundabgaben steuerartigen Charakters, welche nicht unter das Bedengesetz vom 27. Oktober 1836 bezw. das Frongesetz vom 28. Oktober 1836 fielen oder doch nicht zur Ablösung gelangt waren, teils ohne Entschädigung (wie Bürgerannahmegebühren, Rekognitionsgebühren, Schutz- und Schirmgelder wie überhaupt alle aus der Patrimonialpolizei fliessenden persönlichen Abgaben, ferner Jagdfronen etc.), teils gegen Entrichtung des 10fachen Reinertrages, wie Gewerbezinse, Wasserwerkskonzessionsgebühren etc. aufgehoben wurden. 2) Das G. v. 13. Juni 1849 (R. Bl. S. 177 ff.), das den Zwangscharakter der staatlichen Ablösungskasse beseitigte und den Berechtigten und Pflichtigen für die Ablösung ihrer Grundlasten die Inanspruchnahme der Dienste dieser Kasse freistellte. 3) Das G. v. 24. August 1849 (R.Bl. S. 485), das einige im Vollzug des Gesetzes v. 16. April 1848 aufgetretene Unklarheiten beseitigte, indem es u. a. den Vorschriften des letzteren auch die durch Vertrag konstituierten unablöslichen Renten, welche auf einigen Grundstücken und Realitäten haften (Vogtrechte, Messnergarben, Läutgarben, Läutbrote etc.), unterwarf. 4) Das G. v. 8. Juni 1849 über Bannrechte (R. Bl. S. 159), welches diese ausser Wirkung setzte und zwar, soweit sie dem Staat, einzelnen Gemeinden oder für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen zustehen, ohne Entschädigung, die anderen, insbesondere die durch privatrechtliche Titel entstandenen oder erworbenen gegen Entschädigung der Hälfte des ermittelten Minderwertes der Gewerbsanlage, unter Uebernahme dieser Entschädigung zur Hälfte auf die Staatskasse, zur Hälfte auf die Kasse der Gemeinde, auf welche das Bannrecht sich erstreckte. 5) Das G. v. 4. Juni 1849 (R.Bl. S. 269 ff.), welches die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei einschliesslich der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei ohne Entschädigung aufhob. 6) Das G. v. 19. April 1865 (R.Bl. S. 81 ff.) betr. die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke; diese Leistungen, insbesondere »für Kirche, Schule und Armenunterstützung, welche mit dem Besitz einzelner oder verbundener Vermögensgegenstände als bleibende Lasten verknüpft sind«, sollten auf Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten der Ablösung unterliegen, wobei das Ablösungskapital auf das 16fache des Jahreswertes der Leistungen festgesetzt, für die Ablösung von Neubauverbindlichkeiten aber ein besonderes Ermittelungsverfahren vorgeschrieben ist. Durch Abtretung der mit der Leistung belasteten Vermögensteile kann der Pflichtige seiner Verbindlichkeiten sich entledigen. Leistungen zu Besoldungen von Kirchen- und Schuldienern sowie zur baulichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Zubehörden gehen gegen Ueberweisung der Ablösungskapitalien auf das Staatskammergut über, vorbehaltlich der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Schuldienerbesoldungen bis zum gesetzmässigen Minimum des Einkommens zu ergänzen. — Im Jahre 1873 war die Aufgabe der Ablösungskasse beendet, und somit kann von da ab der Grund und Boden in Württemberg als völlig frei von Grundlasten bezeichnet werden.

3. Aufhebung bezw. Ablösung der Jagd- und Weiderechte. 1) Durch das G. v. 17. August 1849 über das Jagdwesen (R.Bl. S. 466) wurden die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben, die Bestellung neuer Jagd-Grundgerechtigkeiten untersagt und über die künftige Art der Jagdausübung regelnde Vorschriften gegeben (Ueberlassung der Ausübung des Jagdrechts an die Gemeinde, soweit nicht eine zusammenhängende Grundfläche von 50 Morgen = 15,76 ha diese Ausübung dem Inhaber selbst zugesteht). 2) Nach dem G. v. 9. April 1828 (R.Bl. S. 177 ff.) bezw. nach dem an dessen Stelle tretenden späteren G. v. 26. März 1873, betr. die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte, unterliegen die privatrechtlichen Weiderechte, worunter das Ge-

setz die den Gemeinden als solchen oder die den Güterbesitzern gemeinsam zustehenden Weiderechte (Doppelrechte) nicht begreift, ebenso wie die Gräserei- und Streurechte in Waldungen auf Antrag der Berechtigten oder Belasteten der Ablösung gegen Erlegung des 20fachen Betrages des Jahresreinertrages; über Fortbestand oder Aufhebung der Gemeindeweiden oder der gemeinschaftlichen Weiden dagegen beschliesst je nach Umständen das Gemeindekollegium oder die Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer. Im übrigen ist der leitende Gesichtspunkt des Gesetzes, dass durch die Art der Ausübung des Weiderechts die Freiheit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werden dürfe, ein Grundsatz, der in einer grossen Anzahl Einzelbestimmungen, u. a. auch durch Aufhebung des Weiderechts der Wanderschafherden, Ausdruck gefunden hat.

Litteratur: **Schwarz,** *Ablösungsgesetzgebung von Württemberg, Stuttgart 1849 bei Steinkopf, 4 Bde.;* **Steinheil,** *Gesetz wegen Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke v. 19. IV. 1865, Stuttgart 1866.* **Buchenberger.**

C. Die Bauernbefreiung in Baden.

Die Grundentlastung in diesem Lande, welche ebenfalls in einer grossen Anzahl von Specialgesetzen zum Ausdruck gelangt, beginnt mit dem von Markgraf Karl Friedrich unterm 23. Juli 1783 erlassenen Edikt, welches in den seiner damaligen Landeshoheit unterworfenen Orten die Leibeigenschaft aufhob, demgemäss die Unterthanen für leibesfrei erklärte und alle Leibeigenschaftsabgaben (Abzug, Landschaftsgeld, Leibschilling, Abgaben vom Todesfall, Hauptrecht oder Besthaupt) ohne jede Gegenleistung beseitigte. In den später durch die Friedensschlüsse im Anfang des Jahrhunderts erworbenen Gebietsteilen bestand im Hinblick auf die den Standes- und Grundherren im Rheinischen Bundesvertrag gewährleisteten Rechte die Leibeigenschaft noch einige Zeit fort, wurde aber im sechsten der zur Neuordnung des Staatswesens erlassenen Konstitutionsedikte endgültig beseitigt, indem daselbst nur noch das Institut der »Erbpflichtigkeit« als zu Recht bestehend anerkannt, aber weitere Ausflüsse auch dieses Rechtsverhältnisses nicht gestattet wurden als die damit seit alter Zeit verbunden gewesenen Dienste (Fronden) und Abgaben; ein neues Verhältnis der Erbpflichtigkeit gegenüber einem Erbfreien zu begründen, war untersagt. — Im übrigen ist hinsichtlich der Beseitigung der hiernach noch verbliebenen bäuerlichen Lasten folgendes zu erwähnen:

1) Die Aufhebung der Reallasten (Zinsen, Gülten, ehemaliger Leibeigenschafts- und anderer Abgaben) wurde eingeleitet durch zwei GG. v. 5. Oktober 1820 (R.Bl. v. 1820 Nr. XV), von denen das erste die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben gegen volle Entschädigung aus der Staatskasse aufhob, das zweite die Ablösung der Gülten (Abgaben in Bodenerzeugnissen) und Erbzinsen (Abgabe in Geld oder Tieren), ferner der Drittelspflichten, d. h. der Besitzveränderungsabgaben (Währschaft, Handlohn, Kaufgeld) regelte in der Weise, dass Berechtigte wie Pflichtige die Ablösung sollen fordern können und zwar gegen Erlegung eines Ablösungskapitals im neun- bis achtzehnfachen des Jahreswertes, unter Umständen auch unter Umwandlung des Ablösungskapitals in eine 5prozentige Geldrente. Von diesem Ablösungsrecht wurde indes nicht überall Gebrauch gemacht, und dieser Umstand wie die Bewegungen des Jahres 1848 zeitigten das G. v. 10 April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte (R.Bl. v. 1848 Nr. XXIII), welches übrigens nicht bloss alle Abgaben gutsherrlicher Art mit einem Schlage beseitigte, sondern auch mit allen noch vorhandenen Erbdienstbarkeitsrechten (namentlich Bannrechte und Abzugsrechte) aufräumte und weiterhin auch die grundherrlichen Jagd- und Fischereirechte aufhob. Den Berechtigten wurde eine »billige« Entschädigung zugesichert und diese durch G. v. 13. Februar 1851 (R.Bl. v. 1851 Nr. XV) im zwölffachen Betrage der ermittelten Entschädigungsrente auf die Staatskasse überall da übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund der Berechtigung nachgewiesen werden konnte.

2) Ablösung des Zehnten. Der Geldwert der Zehntlast in Baden zu Anfang dieses Jahrhunderts darf zu 3600000 Mark angenommen werden, wovon auf den grossen oder Fruchtzehnten 61%, auf den kleinen (vorwiegend Heu-)Zehnten 25%, auf den Weinzehnten 14% entfielen; beteiligt an der Erhebung erschienen das Domänenärar mit 50%, die Standes- und Grundherren mit 20%, Pfarr- und Schuldienste, Stiftungen mit etwa 30%. Auf dem Zehntbezug ruhten übrigens erhebliche Lasten, namentlich Baulasten (für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser), ferner Kompetenzen der Pfarr- und Schulstellen, Leistungen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen etc., die insgesamt zu 640000 Mark jährlich und 18% des Zehntertrages veranschlagt wurden. Den Anfang mit der Beseitigung der Zehntlast machte das G. v.

28. Dezember 1831 (R.Bl. v. 1832 Nr. I), welches den Neubruch-, Blut-, Bienen- und Honigzehnt, ersteren ohne, letztere unter Gewährung einer Entschädigung (15facher Betrag des Reinertrages) aufhob, wobei Staat und Gemeinde sich hälftig in die Entschädigung zu teilen hatten. Ihm folgte zwei Jahre später das eigentliche Zehntablösungsgesetz v. 15. November 1833 (R.Bl. v. 1833 Nr. XLIX), inhaltlich dessen unter gewissen Voraussetzungen Pflichtigen, Berechtigten und der Gemeinde als solcher das Recht, die Ablösung zu fordern, eingeräumt ist mit der Massgabe, dass die Ablösung immer nur für die ganze Gemarkung erfolgen kann, das Ablösungskapital auf das 20fache der reinen Zehnteinnahme zu bemessen und dasselbe in höchstens 5 Jahresgütern zu entrichten ist. Zur Erleichterung der Ablösung war bestimmt, dass der Staat nicht nur ein Fünftel der Ablösungssumme (rund 14000000 Mark) zu übernehmen, sondern auch durch Errichtung einer Zehntschuldentilgungskasse den Pflichtigen die Abtragung ihrer Schuldigkeit mittelst Annuitäten zu ermöglichen hatte. Betreffs der auf dem Zehntbezug seither ruhenden Lasten (siehe oben) wurde Regelung dahin getroffen, dass aus dem Zehntablösungskapital ein der Last entsprechendes Kapital auszuscheiden und zur künftigen Bestreitung der betreffenden Bedürfnisse in Verwaltung der zuständigen Behörden zu nehmen ist. — Bis auf kleine Beträge sind dermalen die Zehntschuldverbindlichkeiten völlig abgetragen.

3) Die Beseitigung der gutsherrlichen Fronden wurde durch das G. v. 5. Oktober 1820 (R.Bl. Nr. XV) eingeleitet, welches die Möglichkeit der Ablösung auf Antrag der Pflichtigen vorsah, aber — wegen der hoch bemessenen Ablösungssumme — nur geringen äusseren Erfolg hatte, daher es durch G. v. 28. November 1831 (R.Bl. v. 1832 Nr. I) ersetzt wurde, welches alle Herrenfronden aufhob und Staat und Gemeinde einen Teil der den Berechtigten zuerkannten Entschädigungssumme (das 18fache bei walzenden, d. h. auf Gütern haftenden, das 10fache bei persönlichen Fronden) zur Uebernahme zuwies. — Die sog. Staatsfronden wurden, und zwar die Flussbaufronden durch Edikt v. 14. Mai 1816 (R. Bl. v. 1816 Nr. XVII), die übrigen (Militär-, Gerichtsfronden) durch G. v. 28. Mai 1831 (R.Bl. Nr. IX) ohne Entschädigung aufgehoben.

4) Die Ablösung der Weiderechte und zwar nicht bloss der gutsherrlichen, sondern auch der der Gemeinde als solcher kraft Bann- und Gemarkungsrechtes zustehenden erfolgte durch G. v. 31. Juli 1848 (R. Bl. Nr. LV); die Ablösung kann nur der Belastete, nicht auch der Berechtigte verlangen: auch wenn nur ein Teil der Belasteten die Ablösung fordert, ist das Verfahren einzuleiten; die Entschädigung besteht in dem 15fachen des ermittelten Reinertrages; neue Weiderechte als Dienstbarkeiten dürfen nicht bestellt, sonstige Weiderechte nicht länger als auf 9 Jahre eingeräumt, auch darf auf das Recht zur Ablösung eines Weiderechts nicht verzichtet werden.

5) Jagd- und Fischereiberechtigungen auf fremdem Grund und Boden wurden durch G. v. 10. April 1848, betr. die Aufhebung der Feudalrechte, (s. oben sub 1) ebenfalls beseitigt. Die kraft der neuen Gesetzgebung in das Recht zur Ausübung der Jagd und der Fischerei Eintretenden hatten die früher Berechtigten zu entschädigen, in welcher Beziehung die nähere Regelung durch die GG. v. 2. Dezember 1850 (R.Bl. Nr. LVIII) und 29. März 1852 (R.Bl. Nr. XV) erfolgt ist.

6) In den Rahmen der Ablösungsgesetzgebung fällt endlich die Beseitigung der aus der ehemaligen Lehensverfassung kommenden Institute der Bauernlehen (Schupflehen und Erblehen, je nachdem Besitz und Genuss im wesentlichen nur auf Lebzeit oder unter Einschluss der Nachkommen eingeräumt ist), betreffs welcher das G. v. 21. April 1849 (R.Bl. Nr. XXV) die Möglichkeit der Umwandlung in freies Eigentum durch Erlegung eines Ablösungskapitals schuf.

7) Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgte durch die Edikte vom 22. April 1824.

Litteratur: ***Buchenberger**, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Grossh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 17 ff.* ***Buchenberger.***

D. Die Bauernbefreiung in Hessen.

Den Ausgangspunkt der hessischen Gesetzgebung bildet das G. v. 25. Mai 1811, welches die Leibeigenschaft und die eigentlichen Leibeigenschaftsabgaben aufhob, ein Rechtszustand, den Art. 25 der Verfassungsurkunde bestätigte. Die Umwandlung der Zehnten in ablösbare Grundrenten verfügten die GG. v. 15. August 1816, v. 13. März 1824 und 20. Juni 1839, während die allgemeine Ablösung der Grundrenten durch die GG. v. 27. Juni 1836 und (für Rheinhessen) v. 2. Februar 1841 angebahnt wurde: alle bestehenden oder durch gesetzliche Verwandlung anderer Lasten (z. B. Zehnten) entstandenen Geld-

und Naturalgrundrenten (Grundzinsen) sind hiernach zwangsweise ablösbar, indem jeder Teil die Ablösung verlangen kann und die Minderheit an die zustimmende Mehrheit gebunden ist; das Ablösungskapital beträgt den 18 fachen Betrag der Jahresrente; dasselbe ist nach Wahl des Berechtigten entweder bar abzuführen, oder es bleibt bei der Staatsschuldentilgungskasse gegen 4 % Verzinsung und allmähliche Tilgung stehen; eine weitgehende Vermittelungsthätigkeit dieser Kasse zur Abtragung der Ablösungswahl ist vorgesehen. Die Ablösbarkeit einer Reihe nicht unter das 1836er Gesetz fallender Lasten (Besoldungs- und andere Lasten zu Gunsten von Kirchen- und Schuldiensten, Kirchenbaulasten, Faselviehlasten etc.) regelte das G. v. 3. Oktober 1849.

Die fiskalischen und gutsherrlichen Fronden wurden durch die GG. v. 25. Mai 1811, 8. April 1819 und 6. März 1824 (Jagdfronden) beseitigt.

Die Ablösung der Weiderechte ward durch das G. v. 7. Mai 1848, die Aufhebung der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden durch G. v. 26. Juli 1848, die Allodifikation der Lehen durch die V. v. 26. November 1819 und G. v. 2. Mai 1849, jene der Erbleihen und Landsiedelleihen durch G. v. 6. August 1848 herbeigeführt. Für Rheinhessen waren die Lasten grundherrlicher Art sämtlich durch die französische Gesetzgebung der Revolutionszeit (G. v. 17. Juli 1793 und Reglement v. 6. Germ.) beseitigt worden; ebenso die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden auf Grund der GG. v. 4. und 11. August 1789, 22. u. 30. April 1790. — Gleiches gilt für die Reichslande Elsass-Lothringen.

Litteratur: *W. Goldmann, Gesetzgebung des Grossh. Hessen in Bezug auf Befreiung des Grundeigentums und der Personen von Lasten und Beschränkungen, Darmstadt 1831.* — *W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1886, II. Bd., S. 62 ff.*

Buchenberger.

III. Die Bauernbefreiung in Oesterreich-Ungarn.

1. Ueberblick über die ländliche Verfassung im 18. Jahrhundert. Die Länder, aus denen die habsburgische Monarchie zusammengewachsen ist, haben weder politisch noch wirtschaftlich die gleiche Entwickelung erfahren. Insbesondere ist auch die ländliche Verfassung in denselben niemals eine einheitliche gewesen. Es hat vielmehr, bevor die liberale Gesetzgebung im Anschlusse an die Revolutionsbewegung von 1848 die alte Ordnung zur Auflösung gebracht hat, fast ebenso viele Agrarverfassungen gegeben als Kronländer. Und wenn man sie auch einerseits bei aller Mannigfaltigkeit im einzelnen auf gewisse Gruppen mit im grossen und ganzen einheitlicher Struktur zurückzuführen vermag, so steht es doch andererseits fest, dass der Rechtszustand, in dem die bäuerliche Bevölkerung vor 1848 lebte, oft sogar in demselben Kronlande von Gegend zu Gegend verschieden gewesen ist.

Als typisch kann man vor allem für das 18. Jahrhundert festhalten, dass überall in Oesterreich-Ungarn, wie immer auch im übrigen die Agrarverfassungen der einzelnen Gebiete beschaffen gewesen sein mögen, das Unterthänigkeitsverhältnis (nexus subditelae) bestanden hat. Das Wesen desselben erblicken wir darin, dass die bäuerliche Bevölkerung (Grund- oder Guts-) Herrschaften — oder wie sie in Oesterreich heissen: Grundobrigkeiten (Dominien) — untersteht, welche nicht bloss als privatberechtigt auftreten, sondern auch mit Herrschaftsbefugnissen öffentlich-rechtlichen Charakters (Patrimonialherrlichkeit) ausgestattet erscheinen. So vor allem mit der Handhabung von Justiz und Polizei sowie mit der Durchführung einer Reihe administrativer Aufgaben für den Staat. Nur in Tirol, wo die Bauernschaft sogar die Standschaft auf den Landtagen genoss, gab es keine Patrimonialherrlichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes und hat man es, wo uns trotzdem Herrschafts-(Dynastial-)Gerichte entgegentreten, in der Regel mit der Ausübung eines an den Besitz landesherrlicher Pfandherrschaften geknüpften Rechtes zu thun.

Uebrigens gab es überall auch Freibauern. Ihre Zahl war jedoch nirgends bedeutend und trat hinter der Masse der »Unterthanen« vollständig zurück.

Prüft man die ländlichen Verfassungen der einzelnen Kronländer auf das Charakteristikum der privaten Berechtigungen der Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen, so springt es sofort in die Augen, dass in einigen Provinzen die Frondienste der Verpflichteten gegenüber den Naturalabgaben derselben gar nicht in Betracht kommen, während in anderen das Umgekehrte der Fall ist. Dort haben wir es dann mit jener

Form wirtschaftlicher Ausnützung des Grossgrundbesitzes zu thun, die man als »Grundherrschaft« zu bezeichnen pflegt; hier mit der »Gutsherrschaft«. Dort liegt der Hauptnachdruck auf dem Obereigentum der Grundobrigkeit an sämtlichen in ihrem Bereiche befindlichen unterthänigen Ansässigkeiten und bilden die aus dem Titel dieses Obereigentums geforderten und entrichteten (Geld- und Natural-)Abgaben und Zinsungen die Haupteinnahmequelle des Grundherrn; hier hingegen tritt uns ein für den Absatz erzeugender landwirtschaftlicher Grossbetrieb entgegen, und dieser erscheint als die eigentliche Einkommensquelle der Herrschaft.

Unter diese Begriffe gebracht, stellen sich Böhmen, Mähren und Schlesien, Niederösterreich, Krain, Galizien und die Bukowina als Gebiete gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung dar. Salzburg und Deutsch-Tirol dagegen sind so recht eigentlich Länder der Grundherrschaft. Eine Mittelstellung nehmen Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnthen ein. Sie weisen beide genannte Typen wirtschaftlicher Ausnutzung des Grossgrundbesitzes neben einander auf. Das gleiche kann man von Ungarn sagen. Keiner dieser Gruppen sind schliesslich zuzurechnen: das Küstenland und Wälsch-Tirol, welche den Uebergang zum italienischen Colonensysteme repräsentieren.

Auch in den Ländern mit Unterthänigkeitsverfassung kann nicht jeder Unterthanen haben. Die Unterthänigkeit kommt nur auf »herrschaftlichen«, oder wie sie in manchen Ländern — weil in die Landtafel eingetragen — heissen: »landtäflichen« Gütern vor, von deren Besitz Bürgerliche in der Regel ausgeschlossen sind. Ob übrigens die Herrschaft dem Landesfürsten, einem einzelnen Privaten oder einer (ständischen, geistlichen oder städtischen) Korporation zusteht, ist an sich gleichgiltig. Ein Unterschied zwischen »Domanial«-(»Amts«-)Bauern und Privatbauern wird nirgends gemacht. Rechtlich und thatsächlich ist die Stellung des Landesfürsten zu den Unterthanen auf seinen Gütern keine andere als die jeder sonstigen Privatobrigkeit. Ebensowenig begegnen wir irgend einem grundsätzlichen Unterschiede in der Art, wie Domanial- und Privatgüter verwaltet werden. Verpachtung und Administrationswirtschaft kommen auf beiden Kategorieen vor.

Die Intensität des Unterthänigkeitsverhältnisses ist nicht überall dieselbe.

Immer allerdings ist der Unterthan — ob er nun angesessen ist oder nicht; ob er als »Rustikalist« mit mannigfach abgestuftem Besitzrecht auf »Bauernland« haust oder als »Dominikalist« auf »Herrenland«, das ihm im Wege besonderer Verträge überlassen wurde; ob er als Bauer wirtschaftet oder als Häusler — an die Scholle gebunden, in der freien Berufswahl beschränkt, bei der Eingehung einer Ehe an den herrschaftlichen Konsens gebunden und mancherlei anderweitigen Einschränkungen seiner privaten Handlungsfähigkeit (z. B. in Bezug auf Einschuldungs- und Testirfreiheit sowie auf die [aktive und passive] Prozessfähigkeit anderen Personen als der eigenen Herrschaft gegenüber) unterworfen. Ebenso finden wir regelmässig die Zwangsgesindedienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Unterthanenkinder, auf Verlangen der Herrschaft in deren Dienst zu treten. — Damit und dass der Unterthan seiner Grundobrigkeit gegenüber zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung verpflichtet erscheint, ist aber keineswegs gesagt, dass seine Personenqualität aufgehoben war. Er war kein Verkehrsobjekt, und seine privatrechtliche Persönlichkeit wurde nach allen wesentlichen Richtungen hin anerkannt. Seiner Schollenpflicht entsprach auch ein Schollenrecht. War auch seine Bewegungsfreiheit aufgehoben, so konnte er doch andererseits von der Scholle, deren Zubehör er bildete, nicht getrennt werden. Er war ferner Subjekt von Vermögens- und Familienrechten. Er erwarb für sich, veräusserte und vererbte das Erworbene mit Rechtswirkung, trat zu seiner eigenen Herrschaft in vermögensrechtliche Beziehungen und hatte der letzteren gegenüber grundsätzlich und von Rechtswegen Anspruch auf öffentlichen und civilen Rechtsschutz sowie auf Prozessvertretung durch Fiskal- oder eigens zu diesem Zwecke bestellte Organe (Unterthansadvokaten). — Freilich gilt das Gesagte nur von den älteren deutsch-slavischen Erbländern. Viel schlimmer lagen die Dinge in den bei der Teilung Polens seit 1772 erworbenen Gebieten sowie in Ungarn. In der polnischen Junkerrepublik war der Bauer immer absoluter Willkür der Herrschaft ausgeliefert gewesen. Und nicht anders war es seit der Niederwerfung des grossen Bauernaufstandes von 1514 in Ungarn, das ja schliesslich auch eine Art von Junkerrepublik bildete. — Uebrigens setzten sich die Grundobrigkeiten auch anderwärts thatsächlich oft genug über die Rechte ihrer Unterthanen hinweg und übten die gröbsten Missbräuche. Aber selbst in den böhmischen Ländern, wo dies am häufigsten und intensivsten geschah, hat eine grundsätzliche Herabdrückung der Rechtslage der Unterthanen unter das oben umschriebene Mass niemals stattgefunden.

Die Verschiedenheit des Druckes, der im westlichen Teile der Monarchie auf der unterthänigen Bevölkerung lastete, erklärt sich aus der Verschiedenheit der ländlichen

Verfassungen in den einzelnen Kronländern. Er konnte dem Wesen der Dinge nach niemals bedeutend sein, wo die Grundherrschaft bestand. Er steigerte sich umsomehr, zu je bestimmterer Ausbildung der gutsherrliche Betrieb gelangt war.

Auf die treibenden Ursachen der Entstehung des letzteren kann hier ebensowenig eingegangen werden wie auf die ältere Geschichte der ländlichen Verfassung überhaupt.[1] Festgehalten muss nur werden, dass sich die Sache äusserlich in Form von Legungen bäuerlicher Ansässigkeiten durch den Grundherrn abspielte. Der letztere schaffte sich so und erweiterte nachher die räumliche Unterlage für landwirtschaftlichen Eigenbetrieb. Seine wirtschaftliche Politik forderte offenbar gebieterisch die Herabdrückung der Besitzrechte aller im Bereiche seiner Herrschaft befindlichen Wirte. Nicht bloss, weil er so freie Hand zu jeder ihm nötig erscheinenden räumlichen Erweiterung seines Eigenbetriebes gewann, sondern auch, weil mit der Verschlechterung der Besitzrechte die wirtschaftliche Abhängigkeit der unterthänigen Wirte von der Herrschaft und die Möglichkeit stärkerer Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in geradem Verhältnisse zunahm.

Betrachtet man nun die Unterthanen nach ihren Besitzrechten, so scheiden sie sich vor allem, wie schon oben erwähnt wurde, in »Rustikalisten« und »Dominikalisten«. Jene sind auf unterthänigen oder Rustikalgründen angesessen, welche in den Steuerkatastern als der ordentlichen Kontribution unterworfen verzeichnet sind; diese sind die emphyteutischen oder pachtweisen Besitzer von (grundsätzlich steuerfreiem) Herrenland. Für die sozialpolitische Betrachtung haben die Dominikalisten keine Wichtigkeit, da ihre Schuldigkeiten vertragsmässig festgesetzt waren und ein Zwang zur Uebernahme von Vorwerksland durch Unterthanen nicht bestand. — Was aber die Rustikalisten betrifft, so sind sie entweder »eingekauft« oder »uneingekauft«. Die letzteren sind bloss »Wirte bis weiter«. Ihre Nutzung am Grunde ist allerdings regelmässig eine lebenslängliche. Sie geht auch — in derselben Art wie bei eingekauften Stellen — in der Regel auf die Kinder des Stellenbesitzers über. Beides aber nur thatsächlich und nicht von Rechtswegen. Der uneingekaufte Rustikalist ist also jeglicher Willkür der Herrschaft ausgesetzt und insofern rechtlich schlimmer daran als jeder, wenn auch nur zeitpachtweiser Besitzer von Hofland, da dieser sich auf seinen Vertrag stützt. — In viel geschützterer Rechtslage befindet sich der eingekaufte Rustikalist. Allerdings sind die Besitzrechte derselben nichts Einheitliches, sondern von ganz ungleicher Stärke. Allen gemeinsam ist, dass in der Regel, ausgenommen wegen liederlicher Wirtschaft, Ueberschuldung oder Kriminalverbrechen, eine Abstiftung des Wirtes nicht stattfinden darf, dass wider dessen Willen kein anderer Wirt auf seine Stelle kommen kann und dass der Herrschaft über die letztere auch sonst weder im ganzen noch teilweise ein Verfügungsrecht zusteht. Dagegen treten uns in betreff der Dispositionsbefugnis des Stellenbesitzers unter Lebenden und auf den Todesfall sowie in Bezug auf die Vererblichkeit der Stelle auch ab intestato die mannigfachsten Abstufungen entgegen.

Nach dem oben Gesagten ist es nur selbstverständlich, dass die Zahl der uneingekauften Wirte in umgekehrtem Verhältnisse zur Entwickelung des gutsherrlichen Betriebes steht, wobei die bäuerlichen Betriebsumfangsklassen für die Stärke des Besitzrechtes vollkommen gleichgiltig sind, so dass es auf derselben Herrschaft eingekaufte Häusler und uneingekaufte Bauern geben kann.

In eine Aufzählung der verschiedenen ausserordentlich mannigfaltigen grundherrlichen Abgaben und Zinsungen einzugehen, ist unmöglich. In den Ländern der Gutsherrschaft spielen sie eine verhältnismässig sehr geringe Rolle und treten hinter den Frondiensten (oder wie sie in Oesterreich mit einem slavischen Worte bezeichnet werden: Roboten) vollständig zurück. In den böhmischen Ländern, wo die Gutsherrschaft zu typischer Ausbildung gelangt ist, aber auch anderwärts, verschmähen allerdings die Grundobrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten auch allerlei andere Mittel, den Bauern zu schinden, nicht. Sie massen sich ein Vorkaufsrecht in betreff seiner Erzeugnisse an (»Abdruckung unterthäniger Feilschaften«). Sie zwingen ihn zur kaufweisen Abnahme ihrer Erzeugnisse (»Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften«). Sie üben in rücksichtslosester Weise im Zusammenhange mit dem letzteren Missbrauche ihr Bier- und Branntweinerzeugungs- sowie das Schankrecht aus. Sie übervorteilen ihn beim Salzverkauf u. a. m. Vor allem aber steigern sie — und müssen im Verhältnisse zur Zunahme ihres gutsherrlichen Betriebes steigern — die Anforderungen an die unterthänige Arbeitskraft bis ins Unerträgliche.

2. Beginn der staatlichen Eingriffe in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Ihre Genesis. Ihr Umfang. Ihr Charakter bis in die vortheresianische Zeit. Das Vorhandensein von Uebelständen allein zieht noch keineswegs mit Notwendig-

[1]) Vgl. die Artt. Grundherrschaft und Gutsherrschaft.

keit staatliche Eingriffe zu ihrer Beseitigung nach sich. Und jedenfalls genügt es keineswegs, dass erleuchtete Köpfe diese Uebelstände aufzeigen und ihre Abstellung fordern, so wenig man im übrigen diesen Faktor unterschätzen darf. So bedeutsam die ethischen Momente bei jeder staatlichen Reformthätigkeit sind, häufig genug wird die letztere in erster Linie durch materielle Interessen hervorgerufen. Ausserordentlich lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der Bauernbefreiung in Oesterreich.

Ursprünglich wendet der Staat den Unterthansverhältnissen überhaupt gar keine besondere gesetzgeberische Aufmerksamkeit zu. Die Unterthänigkeit und die auf derselben beruhende ländliche Verfassung bilden einen Teil der Landesverfassung überhaupt. An diese wird aber anders als zur Stärkung der monarchischen Centralgewalt, aus rein politischen Gründen also, nicht getastet. Der Staat betrachtet vielmehr die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer als eine innere Angelegenheit dieser beiden. Nicht, dass dies zu klarem Bewusstsein käme. Noch weniger wird es ausdrücklich ausgesprochen. Thatsächlich aber wird es so gehalten. Die gering entwickelten Machtbefugnisse des Staates, der noch in der allgemeinen Vorstellung mit der Person des Landesfürsten zusammenfällt, lassen ein anderes Verhalten vorläufig auch gar nicht zu. Der Staat begnügt sich also damit, wie allen anderen, so auch der unterthänigen Bevölkerung innerhalb seines Machtkreises und der zu Recht bestehenden ländlichen Verfassung Rechtsschutz zu gewähren — wenn und soweit derselbe angerufen wird. Aus eigener Initiative greift der Staat nicht ein. Er kümmert sich auch nicht darum, ob und warum in ihren Rechten gekränkte Unterthanen den Prozessweg nicht beschreiten. Ebensowenig darum, ob — falls dies geschieht — das, was durch die Behörden als rechtsbeständig festgestellt wird, die Ausbeutung der Unterthanen durch die Herrschaften und den wirtschaftlichen Niedergang der ersteren sanktioniert oder herbeiführt. Ebensowenig schliesslich darum, ob bedrückte Unterthanen, wenn sie als Kläger auftreten, auch die ihnen gerichtsordnungsmässig obliegende Beweislast in betreff des Klageanspruches zu erbringen im stande sind und dass der ihnen gewährte Rechtsschutz meist nicht nur illusorisch bleibt, sondern sogar zur Anerkennung und Stärkung des herrschaftlichen Unrechts führt.

Nur sehr langsam verlässt der Staat diesen Standpunkt. Und als er es thut, geschieht es nicht bewusst und in Voraussicht dessen, wohin der neue Weg, den er betreten hat, führen wird. Denn wie diese Erkenntnis fehlt auch die Absicht, einen neuen Weg zu betreten. Massgebend sind vielmehr augenblickliche Erwägungen und Rücksichten rein fiskalischer Natur.

Oben schon wurde darauf hingewiesen, dass nur das »Bauernland« der ordentlichen Kontribution unterworfen, das Herrenland dagegen grundsätzlich kontributionsfrei war. Der Staat ist natürlich daran interessiert, dass ihm sein Steuerobjekt nicht abhanden komme. Andererseits aber hat in den Ländern des gutsherrlichen Betriebes das Herrenland — dem Wesen der kapitalistischen Produktionsweise entsprechend — die Tendenz, sich fortwährend auszudehnen. Dies ist wirtschaftlich nur auf Kosten des Bauernlandes möglich. Denn Neurodungen sind zu kostspielig. Wird nun eine gelegte Bauernstelle, vermöge der Thatsache ihrer Zuschlagung zum herrschaftlichen Vorwerksland, kontributionsfrei? Die Dominien bejahen natürlich diese Frage. Der Staat verneint sie. Er sucht daher, zunächst rein mechanisch, sein Steuerobjekt dadurch zu erhalten, dass er seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sämtliche Bauernstellen in nachher wiederholt revidierten und richtig gestellten Katastern verzeichnet. Das nützt aber nichts. Denn die Dominien benützen das ihnen nach der Landesverfassung zustehende Recht zur Repartierung und Einhebung der Kontribution dazu, die letztere von den gelegten auf die verbleibenden unterthänigen Stellen zu überwälzen. Natürlich äussert sich dies in einer Minderung und in der Unsicherheit der Steuereingänge. Der Staat sucht sich nun dadurch zu helfen, dass er die Steuerpflicht von Bauernland — in wessen Händen immer es sich befinden möge — gesetzlich festlegt. Das hindert aber weder die Legungen noch die Steuerüberwälzungen. Da man sich nun ernsthafter und durch die Erfahrung belehrt mit diesen Thatsachen zu beschäftigen anfängt, entdeckt man, dass der Rückgang der unterthänigen Steuerkraft nicht nur durch die widerrechtlichen Erhöhungen der Steuerquoten von seiten der Dominien, sondern auch dadurch verursacht wird, dass jede Legung einer Bauernstelle eine vermehrte Kräfteausbeutung der verbleibenden fronpflichtigen Wirte zur Folge hat. Denn mit der Zunahme des Herrenlandes und in geradem Verhältnisse zu derselben wächst einerseits der gutsherrliche Anspruch an die unterthänige Arbeitskraft, während andererseits in gleichem Masse das verfügbare Quantum dieser Arbeitskraft abnimmt. Will also der Staat seine Steuereingänge sichern, so muss er auch zu dieser Thatsache Stellung nehmen, und er wird dann immer weiter gedrängt: von Versuchen, zunächst wieder rein mechanisch die Anforderungen der

Dominien an ihre Unterthanen in einer für diese erträglichen und damit mittelbar für sein Steuerinteresse förderlichen Art zu beschränken, zu organischen Vorkehrungen, welche die Ueberlastung des Unterthans durch fortwährende Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes auf Kosten des Bauernlandes und der unterthänigen Arbeitskraft unmöglich machen sollen.

Ist man erst einmal soweit, so wirken auch bereits für Art und Umfang der staatlichen Intervention neben den fiskalischen Erwägungen andere Faktoren mit: die naturrechtlichen und physiokratischen Lehren, die Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, die politische Machtstellung der Stände zu untergraben und das Staatswesen durch Heranziehung der grossen Massen auf eine breitere Basis zu wirken, der Impuls von Reformideeen erfüllter Individualitäten.

Hält man das Gesagte fest, so wird es ohne weiteres klar, dass die staatliche Intervention in die Beziehungen zwischen Unterthanen und Herrschaft ihre eigentliche Heimat in den Ländern der Gutsherrlichkeit haben muss. Und wir begreifen dann auch vollkommen, dass sie zuerst und am schärfsten in den böhmischen Ländern einsetzt, um dann für die übrigen Teile der Monarchie vorbildlich zu werden.

Nicht Bauernbefreiung aber, d. h. die Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes ist ihr Ziel, sondern lediglich Bauernschutz. Es handelt sich bei demselben

1) um die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten an die Grundobrigkeiten;
2) um die Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse;
3) um die Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen;
4) um staatliche Massnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen, also im Kleinbetriebe.

Eine Eigentümlichkeit des Bauernschutzes — wie übrigens auch später der Bauernbefreiung — in Oesterreich ist der allgemeine Charakter der zu seiner Durchführung bestimmten Gesetzgebung. Alles, was in dieser Richtung geschieht, ist iuris communis. Ein Unterschied zwischen Privat- und Amtsbauern wird — mit einer einzigen, später zu besprechenden Ausnahme — nicht gemacht.

Dem ersten der eben erwähnten Zwecke des »Bauernschutzes« dienen vornehmlich die Robotpatente, deren für Böhmen (und Mähren) in der vortheresianischen Zeit drei erlassen worden sind: vom 28. Juni 1680, vom 22. Februar 1717 und vom 27. Januar 1738. Das erste derselben wurde durch einen gewaltsamen Ausbruch der gequälten böhmischen Bauernschaften, der die Gefahr ähnlicher aufständischer Bewegungen auch in den benachbarten Provinzen ziemlich nahe rückte und nur mit Anwendung bedeutender Waffengewalt niedergeworfen werden konnte, veranlasst. Und auch zur Erlassung des zweiten sah sich die Regierung durch Unruhen und Bauern»austretungen«, oder wie wir heute sagen würden: Strikes, auf einzelnen böhmischen Herrschaften veranlasst. Beide Patente, welche übrigens jeglicher Sanktion entbehrten, blieben vollständig wirkungslos. So wurde denn, im Anschlusse an eine Enquete über die Ursachen des Kontributionsrückganges in Böhmen, für dieses Kronland und für Mähren 1738 ein neues Patent erlassen, das dann bis zum Jahre 1775 in Geltung blieb. Auch dieses will, wie schon die früheren — nur mit grösserem Ernst und Nachdruck — die alte Arbeitsverfassung durch Beseitigung ihrer ärgsten Auswüchse bloss ausflicken und keineswegs eine neue einführen. Keines von ihnen will das »Wieviel« der unterthänigen Schuldigkeiten bestimmen. An eine allgemeine Untersuchung des Rechtsbestandes dieser letzteren und insbesondere der Frondienste wird gar nicht gedacht. Nach wie vor befasst sich der Staat mit einer solchen nur, wenn er hierzu durch die Klage eines in seinen Rechten Verletzten provoziert wird. Es findet vielmehr bloss, in überraschender Analogie mit unseren modernen Arbeiterschutzgesetzgebungen, eine detaillierte Reglementierung der unterthänigen Robotleistung statt. Es werden Bestimmungen getroffen über die Normaldauer des Arbeitstages und die Folgen von Arbeitsversäumnissen, über ausserordentliche Dienste und weite Fuhren sowie über die den Frönern hierbei gebührenden Entschädigungen (»Ergötzlichkeiten«); es wird die Sonn- und Feiertagsruhe statuiert; die zwangsweise Verhaltung der Unterthanen zum Kaufe herrschaftlicher Wirtschaftserzeugnisse wird verboten; eine Reihe bloss chikanöser Abgaben (»Ehrungen«) wird abgestellt; es findet eine Regelung des unterthänigen Beschwerdeweges statt u. a. m.

Auch das Patent von 1738 verfehlte seinen Zweck, da es das Uebel, zu dessen Bekämpfung es bestimmt war, nicht an der Wurzel fasste, ja dies nicht einmal beabsichtigte. Das Bauernland schmilzt also weiter zusammen. Die Zahl der kontributionspflichtigen Bauernwirte sinkt unaufhörlich. In demselben Masse steigt die Steuerlast derselben. Stets unerträglicher wird die Bürde ihrer Frondienste. Sie verarmen immer mehr. Ihre Steuerkraft nimmt ab. Die Steuerrückstände mehren sich. Vergeblich entsendet der Staat ausserordentliche Kommissäre, die dem Gesetze Achtung

verschaffen, die fiskalischen Interessen wahren, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Sorge tragen sollen. Alles bleibt vergeblich. Neben allem anderen, weil es an einer staatlichen, pflichtgetreuen, dem gemeinen Wesen allein dienstbaren und von dem Bewusstsein hiervon erfüllten Beamtenschaft fehlt, die dauernd und überall zugleich die Einhaltung der Gesetze überwachen und Ausschreitungen gegen dieselben zu unterdrücken hat. Anders wird es erst unter Maria Theresia.

3. Die theresianischen Agrarreformen. Die erste Hälfte der theresianischen Periode war der Durchführung einer Reihe organisatorischer Reformen gewidmet, welche die finanzielle und militärische Stellung der Monarchie stärken, eine schärfere und umfassendere Verwaltung ermöglichen und diese zugleich von den bisherigen ständischen Landesbeamten und Landesverwaltungen unabhängig machen, die Provinzen in eine grössere Abhängigkeit vom Mittelpunkte des Reiches bringen, eine festere Ordnung und einen rascheren Gang der Geschäfte herbeiführen sollten. Alles das nahm die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Kaiserin so vollständig in Anspruch, dass sie naturgemäss nicht auch zugleich an unmittelbar zu Gunsten der unterthänigen Bevölkerung bestimmte Massregeln denken konnte. Mittelbar aber musste schon die Verwaltungsreform von günstigen Reflexwirkungen für die Unterthanen begleitet sein. Die zwischen 1747 und 1756 teils neugeschaffenen, teils reorganisierten K r e i s ä m t e r waren so recht eigentlich die mit der Aufsicht über das Unterthanenwesen und mit dem Schutze der bäuerlichen Bevölkerung gegen ihre Herrschaften betrauten Behörden und lebten sich immer mehr in ihre Aufgabe hinein. Die Steuerrektifikation (seit 1748) führte zur Miteinbeziehung des Dominikalbesitzes in die Kontributionsbelegung, wenn derselbe auch in Bezug auf die Grösse der Steuerquote und die Art ihrer Einbringung dem Rustikalbesitz gegenüber sehr begünstigt blieb. Im Anschlusse an die Bemühungen, seine Kontributionseingänge auszudehnen und zu sichern, begnügte sich der Staat nicht mehr bloss wie früher mit der Bestimmung, dass auch gelegte Unterthansgründe der ordentlichen Kontribution unterworfen bleiben sollten und eine Steuerabwälzung von denselben nicht sollte stattfinden dürfen. Er ging viel weiter. Erst verbot man (Reskript v. 31. Juli 1750) jede eigenmächtige Vertauschung unterthäniger Gründe durch die Herrschaften ohne Entschädigung der betreffenden Wirte »in quanto et in quali« und ohne vorherige Anzeige an das Kreisamt und bedrohte Zuwiderhandelnde nicht bloss mit der Verpflichtung zur Zurückerstattung der widerrechtlich vertauschten Gründe, sondern auch mit der »poena dupli«. Ein Jahr darauf erklärte man aber auch die Einziehung unterthäniger Gründe zum herrschaftlichen Vorwerksland nur unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig und bürdete den Dominien die Haftung für die Kontribution von wüsten Bauernstellen auf (Reskript v. 23. Januar 1751). Damit war die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung des Herrenlandes auf Kosten des Bauernlandes endgiltig unmöglich gemacht. Und wenn auch die Gründevertauschungs- und Einziehungsverbote anfänglich nicht streng gehandhabt worden sein mögen, seit 1775 etwa wurden sie mit um so grösserem Nachdruck durchgeführt und sind bis zum Jahre 1847 in Geltung geblieben.

Erst nach Beendigung der Kämpfe um den Besitz Schlesiens und nach Vollendung ihrer Verwaltungsreorganisation und Steuerrektifikation wendet sich die Kaiserin unmittelbaren Eingriffen in die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen zu. Dieselbe beginnt diesmal, und zwar wieder unter dem Eindrucke von Bauernunruhen, in Schlesien mit dem für dieses Land allein erlassenen Hauptpatent vom 6. Juli 1771. Dieses Gesetz ist, mit einigen Aenderungen aus dem Jahre 1775, bis zur Grundentlastung in Kraft geblieben. Es wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit erlassen. Die Stände wurden nicht gefragt, und ihr Widerstand blieb vergeblich. — Diese Reform hatte den Stein ins Rollen gebracht. Ihr schloss sich auch vor allem eine solche in Böhmen und Mähren an. Bereits 1771 wurde für Böhmen eine Urbarialkommission zur Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten eingesetzt. Allerdings ging die Sache hier nicht so glatt von statten wie in Schlesien. Die Stände leisteten hartnäckigsten Widerstand und brachten gar oft die eingeleiteten Reformen zum Stillstand. Sie ganz aufzuhalten, vermochten sie aber nicht. Hauptsächlich war es ihnen darum zu thun, den Zwangscharakter der Regulierung zu verhindern. Die letztere sollte vielmehr im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Unterthanen stattfinden. Dabei, wurde behauptet, werde auch jede Unbilligkeit zu Ungunsten des einen oder des anderen Teiles am ehesten vermieden werden können, da die Interessenten am besten in der Lage wären, auf die Besonderheiten eines jeden einzelnen Falles Rücksicht zu nehmen. Die Regierung ging auch hierauf ein — aber nur zum Teil. Sie publizierte mit V. v. 7. April 1774 den sogenannten »Unterricht«, in welchem die Schuldigkeiten der einzelnen Unterthanenklassen nach der

Höhe ihrer Kontributionsleistung festgelegt waren. Dieser Unterricht, der vorläufig keinerlei verbindliche Kraft hatte, sollte, falls nicht innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Monaten freiwillige Vereinbarungen über die künftigen Schuldigkeiten der Unterthanen zwischen diesen und den Herrschaften zu stande kämen, zur alleinigen obligatorischen Richtschnur dieser Schuldigkeiten genommen werden. Natürlich kamen unter solchen Verhältnissen nirgends Vergleiche zwischen den Interessenten zu stande. Und als gar die Regierung, statt nach Ablauf des Präklusivtermins den »Unterricht« zwangsweise durchzuführen, an eine neuerliche Erörterung der Angelegenheit ging, festigte sich in den Unterthanen immer mehr die Ueberzeugung, dass die Stände die Kaiserin verhindern wollten, ihnen zu helfen. Es kam zu ernsthaften Bauernunruhen und schliesslich unter deren Druck zur Kundmachung des Patentes vom 13. August 1775 für Böhmen, das unter dem 7. September 1775 auch auf Mähren ausgedehnt wurde.

In allen drei Provinzen wurde bei dieser Regulierung festgehalten, dass unter keinen Umständen eine Erhöhung der — etwa gegen das Patentausmass geringeren — alten Schuldigkeiten, sondern nur eine Herabsetzung derselben stattfinden dürfe. In Böhmen und Mähren fand dieselbe für die angesessenen Unterthanen nach Massgabe ihrer Kontributionsleistung statt. In allen drei Ländern fand schliesslich durch eigene Hofkommissionen eine Aufzeichnung der regulierten Unterthansschuldigkeiten in »Urbarien-« und »Robotverzeichnissen« statt, die bereits im März 1778 beendigt war. Ueberdies enthielten die neuen Robotpatente eine durchgreifende Verbesserung der schon in den alten Patenten enthalten gewesenen Bestimmungen arbeiterschutzgesetzlichen Charakters.

In ähnlicher Weise wurden die Robotverhältnisse auch in Niederösterreich durch das Robotpatent v. 6. Juni 1772 geordnet, dem unter dem 12. Juni und 24. Oktober 1772 zwei Erläuterungspatente folgten.

Auch in Ungarn versuchte die Kaiserin, den auf den Unterthanen lastenden Druck zu mindern. Ihre Reformbestrebungen stiessen jedoch auf den lebhaftesten Widerstand des Reichstags (1764—65). Sie entschloss sich daher, auch hier aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit vorzugehen und liess in den Jahren 1766—1768 durch Hofkommissionen ein »Urbarium« einrichten, das aber erst 1790 — und auch späterhin nur von Landtag zu Landtag — von den Ständen bloss provisorisch anerkannt wurde. Praktisch ist es so gut wie vollständig wirkungslos geblieben, da der Adel seiner Durchführung andauernden und systematischen Widerstand entgegensetzte. Immerhin ist es bis zum Jahre 1836 das einzige Gesetz zum Schutze des ungarischen Bauernstandes geblieben.

Schliesslich wurden auch die Unterthanen in den neuerworbenen polnischen Provinzen der ihnen bis dahin ganz unbekannt gebliebenen Wohlthaten ausgiebigeren Rechtsschutzes gegen die gutsherrlichen Bedrückungen teilhaftig. Die zu ihren Gunsten ergriffenen Schutzmassregeln erscheinen in dem josefinischen Robotpatent v. 16. Juni 1786 zusammengefasst und in ein System gebracht.

Neben den Robotregulierungen treten unter Maria Theresia in stark betonter Art auch die Bemühungen hervor, das Bauernland in den Händen des Bauernstandes zu erhalten. Zwar hatte das Bestreben nach Wiederbesetzung gelegter bäuerlicher Stellen keinen Erfolg, wohl aber dasjenige, die Besitzrechte der Unterthanen zu stärken.

Schon im schlesischen Hauptpatent und ebenso durch das Einkaufsgesetz v. 25. Januar 1770 für Böhmen und Mähren wird den Unterthanen die Möglichkeit geboten, durch Zahlung eines Einkaufsgeldes sich das Erbeigentum an ihren Gründen zu sichern; und im Anschlusse daran wird dann die Erbfolge in eingekaufte unterthänige Stellen reguliert und jede willkürliche Einflussnahme der Herrschaften auf dieselbe beseitigt (Hofd. v. 20. Dezember 1770 für Böhmen, unter dem 10. Oktober 1783 auf Mähren und Schlesien ausgedehnt).

In ähnlicher Weise wie in den Ländern der böhmischen Krone bethätigte sich die Gesetzgebung in der Richtung einer Besserung und Festigung der unterthänigen Besitzrechte auch in den anderen Erbländern.

So wurde in Kärnthen nach Beseitigung des grundherrlichen Vorkauf- und Einstandsrechts den zu »Kaufrecht« (»Burgrecht«, »Baurecht«) angesessenen Unterthanen im Jahre 1773 die freie Verfügung über ihre Stellen unter Lebenden und auf den Todesfall eingeräumt und gleichzeitig bestimmt, dass bei Abgang einer letztwilligen Verfügung die nächsten Blutsverwandten eintreten sollten, während früher der Herrschaft das Heimfallsrecht zustand, falls der Wirt keine zur Nachfolge ab intestato berufene Person hinterliess. Mit Patent v. 21. Oktober 1766 wurden ferner die freistiftlichen Verleihungen, d. h. die Ueberlassung von Grund und Boden zu lebenslänglicher Nutzung des Wirtes allein für die Zukunft untersagt. Die Patente v. 8. August 1769 und 6. Februar 1770 empfahlen die Kaufrechtlichmachung der »Freistifte« auf das dringlichste. Als dies aber nichts nutzte, wurde mit Patent v. 13. November 1774 (und den Nachträgen zu demselben von 1774 und 1783) die Aufhebung der Freistiftsverleihungen und deren Verwand-

lung in Kaufrechte gegen Erlegung von $^{1}/_{7}$ des Schätzwertes durch die damaligen Besitzer ausgesprochen.

Aehnliche Verhältnisse walteten in Steiermark, in Krain und in einzelnen Teilen des Küstenlandes. Ein imperatives Eingreifen hat jedoch hier weder unter Maria Theresia noch später stattgefunden.

So wohlthätig die theresianischen Reformen für die unterthänige Bevölkerung gewesen sind, so darf man bei ihrer Würdigung niemals ausser acht lassen, dass sie nicht die Aufhebung, sondern die Konservierung der alten ländlichen Verfassung unter Abmilderung und Beseitigung ihrer Auswüchse bezweckten. In ihren letzten Regierungsjahren hat sich allerdings die Kaiserin zu weitergehenden Massnahmen entschlossen — jedoch nur insoweit, als sie als »Grundfrau«, d. h. als Herrschaft auf ihren Domänen und den der Staatsverwaltung unterstehenden Gütern freie Hand hatte. Sie beginnt mit der vollständigen Aufhebung der Erbunterthänigkeit sowie mit der Beseitigung der unfreien Zwangsarbeit und Verwandlung der unterthänigen Schuldigkeiten in feste Geld- oder Getreiderenten. Sie leitet so die Aufhebung des gutsherrlichen Grossbetriebes ein. Das ist ja der Sinn und Inhalt des »Domänenzerstückelungs- und Robotablösungssystems«, das seit 1775 unter der Leitung des Domänendirektors von Raab in Böhmen und auch anderwärts durchgeführt wird. Immer aber muss festgehalten werden: die Raabschen Reformen bezogen sich nur auf die Domänenbauern. Allerdings hoffte man — und hie und da nicht ganz vergeblich —, dass sie auch bei den Privatobrigkeiten Nachahmung finden würden. An einen Zwang gegen diese zu denken, davon war man jedoch weit entfernt.

4. Die josefinische Zeit. Erst mit Josef II. beginnt eine ihrem Wesen nach revolutionäre Agrarpolitik, deren letztes Ziel also nicht mehr die Verbesserung, sondern schlechtweg die Beseitigung der alten ländlichen Verfassung und deren Ersetzung durch eine neue war.

Vor allem setzt Josef mit einer ausgiebigen Hebung der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen ein. Durch das berühmte »Leibeigenschaftsaufhebungspatent« v. 1. November 1781 wird die alte Erbunterthänigkeit in den deutsch-slavischen Erbländern vollständig umgestaltet. Wohl bleiben darnach die Unterthanen auch für die Zukunft den Herrschaften zu Gehorsam verpflichtet. Allein sie können fortan sich gegen blosse Anzeige bei der Obrigkeit, worüber ihnen eine Bescheinigung unentgeltlich auszufolgen ist, verehelichen; sich Handwerken, Künsten und Wissenschaften widmen, ohne hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses zu bedürfen; ebenso ihrem Nahrungsverdienste nachgehen, wo sie ihn finden, und unter Beobachtung der Vorschriften über das Werbebezirkssystem aus dem Gutsbezirk auch gänzlich wegziehen und sich anderwärts häuslich niederlassen. Doch bedürfen sie hierzu eines obrigkeitlichen Konsenses, der ihnen ebenfalls unentgeltlich ausgefolgt werden muss. Im übrigen sollte also zwischen der Entlassung von einer Herrschaft zur anderen und in völlige Freiheit kein Unterschied gemacht werden.[1]

Die Zwangsgesindedienste werden aufgehoben. Nur sollen auch in Zukunft beider Eltern verwaiste Kinder (von ihrem 14. Lebensjahre an) auf jenen Herrschaften, wo dies bisher herkömmlich gewesen (gegen den gewöhnlichen Lohn) schuldig sein, höchstens drei Jahre auf dem Hofe abzudienen. — Von kaum geringerer Tragweite sind das sogenannte Unterthan- und das Strafpatent v. 1. November 1781, durch welche einerseits die unterthänige Rechtsverfolgung neu geregelt und erleichtert und andererseits die Strafgewalt der Herrschaften bedeutend eingeschränkt und strengster Kontrolle der politischen Behörden (Kreisämter) unterstellt wurde. — Auch in Siebenbürgen und Ungarn wurde unter dem 16. August 1783 resp. 22. August 1785 die Leibeigenschaftsaufhebung verfügt.

Keine grössere Rücksicht auf die Interessen der Obrigkeiten als bei der Reform der Erbunterthänigkeit verrät es, wenn Josef II. die grundherrlichen Einstandsrechte ganz allgemein beseitigt (1781—1786), in den böhmischen Ländern die unterthänigen Bauernwirte aus willkürlich abstiftbaren »Wirten bis weiter« mit Hofdekret v. 7. Januar 1785 zu lebenslänglich Nutzungsberechtigten macht und ihnen im Jahre 1789 sogar ein Intestaterbrecht an ihren Stellen einräumt, dabei aber die Unterstützungs- und Baupflicht der Gutsherren weiterbestehen lässt. — Auf diese Art werden die ehemaligen Lasswirte zwar noch immer nicht volle Eigentümer — im römischen Sinne des Eigentums — aber was ihnen fehlt, sind doch im wesentlichen nur noch die Lasten des Eigentums, während sie sich bereits der Vorteile der Erblichkeit erfreuen. — Ein ähnliches imperatives Eingreifen ward auch für andere Provinzen zu allgemeiner Herbeiführung des Erbeigentums in Aussicht gestellt, unterblieb aber thatsäch-

[1]) Nur in Galizien, wo das Leibeigenschaftsaufhebungspatent erst unter dem 5. April 1782 erlassen wurde, sollte der uneingekaufte Wirt vor dem Abzuge einen tüchtigen Ersatzmann zu stellen verpflichtet bleiben.

lich. Man begnügte sich vielmehr damit, die Einkaufsverträge auf alle Weise zu fördern und die Begebung heimgefallener Wirtschaften zu anderem als Kaufrecht zu untersagen.

Am schärfsten jedoch äussert sich das Bestreben des Kaisers, die Beziehungen zwischen Gutsherr und Bauer auf ganz neue Grundlagen zu stellen in der sogenannten Steuer- und Urbarialregulierung, die seit 1783 von Josef II. in unermüdlicher Weise betrieben, mit dem Patent v. 10. Februar 1789 zum Abschlusse gelangte.

Der Inhalt dieses ausserordentlich wichtigen Gesetzes lässt sich auf folgende einfache Sätze zurückführen. An Stelle der alten Kontribution sollte eine allgemeine Grundsteuer im Betrage von 13⅓ % des Jahres-Bruttoertrages der Gründe treten. Die Schuldigkeiten der Rustikalisten aber — und zwar nur dieser und nicht auch der Dominikalisten —, deren Jahreskontribution über zwei Gulden betrug, sollten fortan höchstens 17⅔ % des Jahresbruttoertrages von ihren Rustikalgründen ausmachen. Der Ueberschuss wurde, ohne dass die Herrschaften irgendwie für den Ausfall entschädigt wurden und ohne dass eine Erhöhung der etwa im Vergleiche mit den neuen geringeren alten Schuldigkeiten zugelassen wurde, einfach abgestellt. Es wurden also alle Dienst- und anderen Prästationen der Unterthanen zunächst in Geld abgeschätzt und ihr Schätzwert auf das erwähnte Prozent herabgesetzt. Die Dominien hätten auf diese Art in den Ländern des gutsherrlichen Betriebes meist die Hälfte, oft auch zwei Drittel der bis dahin bestandenen Frondienste verloren. — Nun kommt aber erst das in Bezug auf die Privatbauern völlig Neue: auch was den Grundobrigkeiten nach der Reform blieb, sollte fortan nicht mehr in natura gefordert werden dürfen und geleistet werden müssen, sondern nur in Geld. Zwangsverwandlung also aller herrschaftlichen Ansprüche in eine einheitliche Geldleistung. Mit anderen Worten: Die Urbarialregulierung wollte 1) die unterthänigen Leistungen dem Masse nach vermindern und 2) sie der Form nach verwandeln.

Das Regulierungsgesetz sollte mit dem 1. November 1790 in Kraft treten und erstreckte sich auch auf Ungarn. Es stiess jedoch überall auf erbitterten Widerstand der Herrschaften und Stände und auf geringes Verständnis bei den Bauern. In jedem Falle war es hastig, übereilt und berücksichtigte nicht die realen Verhältnisse. Besonders heftig äusserte sich der Widerstand gegen die Regulierung in Ungarn, wo Josef selbst, wenige Tage vor seinem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode, mit Reskript v. 28. Januar 1790 alle seine Reformen, ausgenommen die »Leibeigenschaftsaufhebung«, zurücknahm. Nach seinem Tode beeilte sich sein Nachfolger, die Steuer- und Urbarialregulierung auch für die deutsch-slavischen Länder aufzuheben (seit dem April 1790), so dass in dieser Beziehung alles wieder auf den Stand vor dem 1. November 1789 zurückkehrte. Nur in dieser Beziehung jedoch. Die übrigen Reformen Josefs II. wurden, ausgenommen die Einräumung der Vererblichkeit ab intestato bei uneingekauften Gründen, trotz des ständischen Ansturms vollständig aufrechterhalten.

5. Die nachjosefinische Zeit bis 1848. Mit Josefs II. Tode hört alle agrarreformatorische Thätigkeit für fast ein halbes Jahrhundert auf. Wohl steht die Regierung auch noch weiterhin den Frondiensten feindselig gegenüber und wünscht deren Ablösung. Sie unterhandelt auch viele Jahre hindurch mit den Ständen, damit diese einen Fronablösungsplan ausarbeiten. Die Stände versprechen dies auch. Sie denken jedoch niemals ernsthaft daran, ihre Zusage einzuhalten. Der Regierung bleibt so nur der Weg des Zwanges offen. Diesen zu beschreiten, kann sie sich aber nicht entschliessen. So verläuft denn schliesslich die ganze Aktion im Sande. Das Ende ist das Ablösungsgesetz v. 1. September 1798, welches die Zulässigkeit von freiwilligen Fronablösungsverträgen ausspricht und die Art ihrer Durchführung näher regelt.

Durch fast zwei Jahrzehnte nehmen dann die Kriege gegen das revolutionäre und kaiserliche Frankreich alle vitalen Kräfte der Monarchie in Anspruch. Nach ihrer siegreichen Beendigung macht sich eine tiefe Erschlaffung bemerkbar, wie nach jeder ungeheuren Kraftanstrengung. Zugleich aber tritt auch herrschend hervor und drängt alles andere zurück eine konservative Strömung im missverständlichen Sinne des Wortes, der jede Reform als gefährlich erscheint, weil sie am Alten rüttelt. So geriet denn Oesterreich, nachdem es auf dem Gebiete der Agrarreformen im 18. Jahrhundert allen anderen Staaten vorangegangen war und den nachhaltigsten und ausgedehntesten Bauernschutz in Europa verwirklicht hatte, allmählich immer mehr in die zweite Linie, und zuletzt erschien es anderen Staaten gegenüber, die dem Geiste der Zeit besser zu folgen wussten, als durchaus reaktionär und jeder vernünftigen modernen Reform unzugänglich.

In Ungarn kam allerdings im Jahre 1836 ein neues »Urbarium« zu stande, durch welches die Verhältnisse der Unterthanen in einer den böhmischen analogen Weise geordnet wurden.[1] Allüberall sonst geschah

[1] Gesetzartikel IV, V, VI, VII, VIII, IX,

aber nichts, und die unfreie Arbeit sowie die Belastung des unterthänigen Grundes und Bodens blieben die ungeheuerste Regel, obwohl die Wissenschaft sie allgemein als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich verdammte, die Regierung diese Auffassung teilte und auch die Obrigkeiten fortwährend über den geringen Ertrag der Frondienste schalten. Allerdings waren sowohl der Zinseinkauf, d. h. die dauernde Verwandlung der Naturschuldigkeiten in jährliche Getreide- oder Geldzinse zulässig als auch der bare Einkauf, d. h. die vollständige Ablösung der Urbarialschuldigkeiten durch Ausbezahlung ihres kapitalisierten Jahreswertes, so dass dann der betreffende Unterthan nur noch persönlich der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterstand, im übrigen aber wirtschaftlich und rechtlich vollkommen frei war. Allein derartige Bareinkäufe waren selten und wurden von den Ständen so ungern gesehen, dass dieselben in den böhmischen Ländern den — allerdings vergeblichen — Versuch machten, ein allgemeines gesetzliches Verbot derselben zu erwirken, weil derartige Verträge, wenn sie allgemein würden, den Unterthänigkeitsverband zur Auflösung brächten. Das war auch theoretisch vollkommen richtig. Praktisch freilich war die Gefahr nicht gross. Denn es fehlte den Unterthanen an genügenden Kapitalien. Auch die Zinseinkäufe waren nicht häufig, weil die Gutsherren im Interesse ihres gutsherrlichen Betriebes auf die Naturalarbeit nicht verzichten wollten und, wenn sie sich dazu doch entschlossen, allzu hohe Ablösungssummen forderten.

Da kommt im Frühjahre 1846 ein Bauernaufstand in Galizien zum Ausbruch. Die Regierung hat allen Grund, ein Weitergreifen der Bewegung nicht nur in Galizien selbst, sondern auch ihr Uebergreifen auf andere Provinzen zu befürchten. In aller Eile werden daher mit Patent v. 13. April 1846 die dringendsten Beschwerden der von den Herrschaften auf das brutalste ausgebeuteten Unterthanen abgestellt und der Schutz der letzteren auf das Niveau der westlichen Provinzen gebracht. Doch nicht darauf, sondern in erster Linie auf eine Regelung der Robotfrage kam es an. Im Schosse der Regierung wurde über dieselbe auch weitwendig beraten. Das Ergebnis war jedoch so gut wie Null. Zu einem imperativen Vorgehen mochte man sich nicht entschliessen. So erklärte man denn mit Hofkanzleidekret v. 18. Dezember 1846 etwas, was ohnehin von jeher Rechtens war, für zulässig: nämlich die Ablösung der Schuldigkeiten im Wege freiwilliger Vereinbarungen zwischen Herrschaften und Unterthanen. Das einzig gegen früher wesentlich Neue bestand in der Gestattung der Verwendung von Bauernland als Ablösungsäquivalent, im Aufgeben des seit 1750 festgehaltenen Schutzes des Bauernlandes also.

Thatsächlich ist das G. v. 18. Dezember 1846 nie zur praktischen Geltung gelangt. Es hat keinen einzigen Ablösungsvertrag zur Folge gehabt. Wohl aber trieb es die Bauern, die so ihre Hoffnungen auf ein imperatives Eingreifen der Regierung zu ihren Gunsten vereitelt sahen, in das Lager der Revolution, welche ihnen ihrerseits die Erfüllung dieser Hoffnung versprach und deren eigentliche Stärke sie sodann ausmachten.

6. Die Revolution von 1848, die Beseitigung des Unterthänigkeitsverbandes und die Grundentlastung. Der Ausbruch der revolutionären Bewegung fand die Regierung vollständig unvorbereitet. Sie konnte sich weder zu energischem noch zu einheitlichem Vorgehen entschliessen. Während mit V. v. 17. April 1848 für Galizien und die Bukowina »alle Roboten und unterthänigen Leistungen gegen eine künftig zu ermittelnde Entschädigung auf Kosten des Staates« v. 15. Mai resp. 1. Juli 1848 aufgelassen wurden, wurde in anderen Provinzen die Verbindlichkeit zur Robotleistung bis zum 31. März 1849 resp. bis zum 1. Januar 1849 aufrechterhalten, inzwischen auf Robotablösungsverträge hingewiesen und die gesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage für die Zukunft in Aussicht gestellt. Thatsächlich hörten die unterthänigen Leistungen überall sofort auf, und allüberall forderten die Bauern auch die sofortige gesetzliche Lösung des mit der alten Arbeitsverfassung zusammenhängenden Fragenkomplexes. Dieselbe erfolgte auch durch Initiative des konstituierenden Reichstags, in welchem der Abgeordnete Hans Kudlich am 26. Juli 1848 einen dahin abzielenden Antrag einbrachte, mit G. v. 7. September 1848.

Dieses hochwichtige Gesetz, welches einen Wendepunkt in der österreichischen Geschichte bedeutet, verfügt principiell:

Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis ist samt allen diese Verhältnisse normierenden Gesetzen aufge-

---

X, XIII: „Von der Weise und Ordnung, welche in Fällen des Wegziehens der Unterthanen zu beobachten ist, und von den Folgen dieser Freizügigkeit. — Von dem Bestande der Ansässigkeit (Session). — Von dem, was ausser der Nutzniessung der Ansässigkeit zu den Vorteilen der Unterthanen gehört. — Von den Schuldigkeiten der Unterthanen. — Von den Urbarialkontrakten. — Von der inneren Verwaltung der Gemeinden. — Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und dem Urbarialprozess. — Ueber das den Nichtadeligen zu verleihende Klagerecht."

hoben. — Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rustikalgründen werden aufgehoben. — Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluss der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben. — Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht. — Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben. — Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln. — Die Holzungs- und Weiderechte sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben. — Auch der Wein- und Bierzwang hören auf. — Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Kommission sollte ein Durchführungsgesetz ausarbeiten. Schliesslich sollten die Patrimonialbehörden die ihnen zugewiesenen Justiz- und Verwaltungsgeschäfte bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortführen.

Das G. v. 7. September 1848 bildet die einzige bleibende That des konstituierenden Reichstags, der schon am 7. März 1849 aufgelöst wurde. Die Aufgabe, es durchzuführen, fällt schon wieder dem siegreichen Absolutismus zu, der sie denn auch nach allen Richtungen hin mit grösster Energie und mit ausserordentlichem Erfolge in verhältnismässig sehr kurzer Zeit gelöst hat.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen das System der Grundentlastung beruht, bildeten die Patente v. 7. September 1848 und 4. März 1849, die Patente für Galizien v. 17. April 1848 und 15. August 1849 sowie eine ganze Reihe von Durchführungsverordnungen, in denen auf die provinziell verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde.

Danach zerfallen die Lasten in drei Kategorieen. Die einen wurden ohne Entschädigung, die anderen gegen billige Entschädigung aufgehoben, während die dritte Gruppe vollständig abgelöst werden sollte. Die Lasten der ersten Kategorie sind im Patent v. 7. September 1848 aufgezählt. Hierzu kamen dann noch Jagdfronden und andere für Jagdzwecke bestimmte Prästationen sowie das — nicht vertragsmässige — Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. — Eine billige Entschädigung wurde gewährt für alle Urbarialgiebigkeiten, Arbeiten, Geldleistungen, Prästationen aus Reluitions- und Abolitionsverträgen — zu deren Bezug die Herrschaften gegen den Besitzer einer unterthänigen Realität als solchen aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigentums berechtigt waren. — Als »ablösbar« schliesslich waren erklärt worden: die Leistungen aus den emphyteutischen und anderen Verträgen über die Teilung des Eigentums; alle Naturalleistungen, welche nicht infolge des Zehentrechts von den Grunderträgnissen und Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet wurden. — Was nun die Vergütung an die Bezugsberechtigten betrifft, so ist folgendes festzuhalten: Vergütet wurden die Schuldigkeiten nur in dem Ausmasse, als sie »rechtlich gebührten«, d. h. weder dem thatsächlichen und unbestrittenen Besitzstande vor dem Jahre 1848 noch gesetzlichen oder vertragsmässigen Vorschriften und Bestimmungen zuwiderliefen, und zwar in der Regel nur mit zwei Dritteln ihres reinen Wertes. — Die Durchführung der Grundentlastung erfolgte durch Bezirkskommissionen unter der Leitung von Landeskommissionen. Von Amtswegen erfolgte nur die Ausmessung der »billigen Entschädigung«. Eine Ablösung der unveränderlichen Abgaben zu Gemeindezwecken fand nur über Parteienbegehren statt. — Von dem ermittelten Lastenwerte wurde der der Gegenleistungen abgezogen, ferner vom reinen Werte $^1/_3$ als Pauschalausgleichung für Steuern, Kosten etc. Von den zwei restlichen Dritteln hatte im Falle der billigen Entschädigung der Verpflichtete nur eines zu entrichten, das andere hatte das Land aufzubringen. Im Falle der Ablösung hingegen musste der Verpflichtete beide Drittel entrichten. — Die zu Lasten der Verpflichteten ermittelte Jahresrente wurde im zwanzigfachen Betrage kapitalisiert und als eine auf dem entlasteten Grundstücke haftende, mit der gesetzlichen Priorität vor

allen anderen Hypothekenlasten zu Gunsten der Grundentlastungskasse bestehende Last mit dem Vorrecht der landesfürstlichen Steuer erklärt. — Behufs Befriedigung der Berechtigten trat der Staat als Vermittler zwischen diesen und den Verpflichteten ein. — Im Jahre 1851 wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten unter dem Namen Grundentlastungsfonds ins Leben gerufen. Dieselben traten gegenüber den entlasteten Grundbesitzern, dem Kronlande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebühren) als Gläubiger auf, gegenüber allen Bezugsberechtigten aber als Schuldner. Jedem der letzteren stellten sie bis zur Höhe seiner Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen (Grundentlastungsobligationen) aus, die mit 5 % verzinslich und durch Verlosung zu tilgen waren. Dieselben waren vom Gesamtreiche verbürgt und genossen alle Vorzüge der Staatspapiere. Nur Restbeträge, welche hinter dem Nennwerte der niedrigsten Schuldverschreibungen (50 Gulden C.-M.) zurückblieben, gelangten zu sofortiger Barauszahlung. — Die Tilgung der Grundentlastungsschuld sollte innerhalb 40 Jahren in Verlosung erfolgen.

Auf die Länder der ungarischen Krone wurden diese Massregeln erst mit den Patenten v. 3. März 1853 R.G.B. Nr. 38—41 und v. 21. Juni 1854, R.G.B. Nr. 151 ausgedehnt. Hier griff jedoch eine Bevorzugung der ehemaligen Dominien gegenüber dem westlichen Teile der Monarchie insofern Platz, als der Drittelabzug vom ermittelten Lastenwerte nicht stattfand.

Die Grundentlastungsarbeiten wickelten sich in den 50er Jahren mit grosser Schnelligkeit ab. Verhältnismässig auch mit geringen Kosten. Denn die Liquidierungsoperationen erforderten bloss einen Aufwand von etwa 4500000 Gulden C.-M. Die Auflösung der mit der Liquidierungsoperation betrauten Kommissionen konnte schon nach drei bis vier Jahren erfolgen. Gegenwärtig ist die Tilgung der Grundentlastungsschulden vollständig durchgeführt.

Litteratur: **Carl Grünberg**, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893/94 (erster Band: Darstellung, zweiter Band: Auszug aus den Akten).* — **Derselbe,** *Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik: I. Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht vor 1868 (i. Jahrb. f. Ges.-Verw., XX. Jahrg. S. 23 bis 88); II. Die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848 (ebenda, XXI. Jahrg., S. 135—199).* — **Derselbe,** *Die Grundentlastung (im I. Bd. S. 1—80 des Jubiläumswerkes »Geschichte der Land- und Forstwirtschaft in Oesterreich seit 1848, Wien 1899).* — *Zum erstgenannten Werke sind von den im Anschlusse an dasselbe erschienenen zahlreichen Artikeln hauptsächlich folgende zu vergleichen:* **G. F. Knapp,** *Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preussen (i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVIII. Jahrg., S. 69—91).* — **Georg Jellinek** *i. d. Wiener »Neuen Freien Presse« vom 22. Juni 1894.* — **Richard Ulbing,** *Gegenreformation und Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien (i. d. Wiener Zeitschrift »Deutsche Worte« v. 1894, S. 513—529 u. 577—598); Dr. G. L. (i. d. »Wiener Zeitung« v. 28., 29. u. 30. November 1894.)* — **Josef Redlich,** *Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Oesterreich (i. d. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte v. 1895, S. 258—280).* — **Luschin von Ebengreuth** *(i. d. Wiener »Zeitschrift f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung« v. 1897, S. 315 bis 322).* — **J. Kaizl,** *Lid selský, jeho poroba a vymanění v zemích českých (i. d. czech. Zeitschr. »Naše doba« v. 1895, S. 97—109, 213—222, 302 bis 313).* — *Ferner sind ausser den Gesetzessammlungen zu vergleichen: Die Kompilationen der politischen Gesetze von* **de Luca, Kropatschek, Kostetzky, v. Barth-Barthenheim,** *die Verhandlungen des konstituierenden österreichischen Reichstages und die Landtagsverhandlungen.* — **Georg Jellinek,** *Art. Bauernbefreiung in Ö.-U. in der I. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. 2, S. 198 ff.* — **(Anonym),** *Das Urbarialgesetz des letzten Ungarischen Reichstages, historisch und politisch erläutert oder Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des ungarischen Bauern in seinem Verhältnisse zur Grundherrschaft, Leipzig 1838.* — **Johann Graf Májlath,** *Das ungarische Urbarialsystem oder des Grundherren und des Bauern Wechselverhältnis in Ungarn, Pest und Leipzig 1838.* — **Carl Frhr. v. Czoernig,** *Oesterreichs Neugestaltung, Stuttgart und Augsburg 1858.* — **Not und Hilferuf** *der Gemeinden des Moldauisch-Campulunger Okols in der Bukowina, dargelegt in einer aktenmässig begründeten Petition an Se. Majestät den Kaiser Franz Josef I., Wien 1861.* — **v. Beckh-Widmannstetter,** *Zur Vorgeschichte der Grundentlastung (i. d. »Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung« Nr. 4—6), 1889.* — **Graf von Rostworowski,** *Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert, Jena 1896.* — **Ignaz Beidtel,** *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740—1848), herag. von Alfons Huber, 2 Bde., Innsbruck 1896, 1898.* — **Walter Schiff,** *Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898.* — *Weitere Litteraturangaben in den Eingangs citirten Schriften von* **Grünberg.**

Carl Grünberg.

IV. Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden.

Vorbemerkung. 1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. 2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. 3. Naasting. 4. Herrliche Dienste. Corvëen (corvées, corweyden, corvadae, Hand- und Spanndienste). 5. Bannrechte, banalités. 6. Beden, tailles, aides. 7. Zehnten. 8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter.

Vorbemerkung. Vor dem 12. Jahrhundert waren wenigstens nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis die Agrarverhältnisse in den Gegenden, welche das heutige Holland und Belgien ausmachen, nicht verschieden von denen des übrigen Nord- und Westeuropa. Nach dieser Zeit entstehen Abweichungen, welche nach und nach durch die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung zu völlig selbständigen Zuständen führen. Innerhalb der Grenzen der werdenden Nationalität aber bewahren die von verschiedenen Richtungen in die nordwestliche Ecke des europäischen Festlandes zusammengedrängten Stämme Gewohnheiten und Charakterzüge, welche die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse vielfach beherrschen.

Die Friesen verbreiteten sich an den Nordseeküsten entlang bis zur Schelde; die Sachsen bevölkerten überwiegend die jetzigen Provinzen Gelderland und Overijsel; in Brabant — im belgischen Südbrabant ebensowohl wie im holländischen Nordbrabant — werden rein fränkische Zustände angetroffen, obwohl auch nördlich von der Maas und wahrscheinlich sogar in Drenthe und Groningen der Einfluss des fränkischen Rechtes und die fränkischen Sitten sich kräftig geltend machten. Flandern, westlich der Schelde, verblieb nach dem Vertrage von Verdun (843) bei Frankreich. Die Einwohner haben sich zwar den Charakter der freiheitliebenden und kräftigen Stämme zu wahren gewusst, welche sich ursprünglich dort angesiedelt hatten, doch sind sie andererseits stark von französischem Einfluss betroffen, einem Einfluss, der selbst über Zeeland bis weit nach Holland hinein verbreitet und durch die Regierung der hennegauischen und burgundischen gräflichen Häuser noch bedeutend gesteigert wurde. — In den wallonischen Provinzen Namur, Luxemburg, dem Hennegau, Lüttich behielt das gallische Element mehr Uebergewicht, und da auch die Bodenbeschaffenheit ganz anders geartet ist, findet man dort noch lange nach dem Ende des Mittelalters wesentlich andere Verhältnisse.

1. Unfreiheit und Hofhörigkeit. Es ist bekannt, dass die Friesen schon in alter Zeit einen bedeutenden Grad von Freiheit zu behaupten wussten. Zwar ist die lange festgehaltene Ansicht, als hätten dieselben niemals Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit gekannt, unrichtig. Allein thatsächlich waren die Reste der Unfreiheit schon im 13. Jahrhundert geringfügig, wie denn auch der Feudalismus in Friesland und Groningen niemals fest Wurzel gefasst hat. Thatsächlich war schon damals der grösste Teil des Landes freies Eigentum der landbautreibenden Bevölkerung: der Edlen und Bauern. Die Dörfer hatten sich — besonders wohl, weil die Gefahren der See die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns nahelegten — zu Gruppen, Grietenijen, vereinigt; die Bewohner wählten selber ihren Grietman, dem ausgedehnte richterliche und Verwaltungsbefugnisse zuerkannt waren. Ueber die ganze nördliche Gegend hin war eine gewissermassen republikanische Konföderation zu stande gebracht, die ihre Abgeordneten nach Aurich zum Opstalboom sandte. 1417 wurden die Privilegien und Freiheiten der Friesen durch Kaiser Sigismund ausdrücklich anerkannt. Und wenn auch später die politische Freiheit schwand, so blieben doch die Agrarverhältnisse wesentlich unverändert und die persönliche Unabhängigkeit bewahrt.

In der Grafschaft Holland und Zeeland, wo freilich die älteren Verhältnisse sehr verwickelt und wenig bearbeitet sind, scheint im 12. Jahrhundert die Leibeigenschaft allmählich in Hofhörigkeit verwandelt worden zu sein. Im 14. und 15. Jahrhundert waren noch zahlreiche Spuren der früheren Unfreiheit vorhanden. Der Unterschied zwischen Freien und Dienstleuten war im 14. Jahrhundert noch von Bedeutung. Die Kurmede oder besterfte (beste pand, beste hoofd, doodenpand, beste catteel) existierte im 14. Jahrhundert noch allgemein, doch viele Hofhörige waren freigelassen und die Kurmede abgekauft. Die Loskaufrenten bildeten eine regelmässige Einnahmequelle der holländischen Grafen, die für die Einziehung derselben besondere Beamten, »ontvangers der Keurmede«, angestellt hatten.

In Flandern war schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Leibeigenschaft wenn nicht ganz verschwunden, so doch gewiss eine Ausnahme. Unter dem Einfluss des früh aufblühenden Gewerbes in den schnell sich entwickelnden Städten wurde auch die Hofhörigkeit bald selten und war schon damals das Geldpachtsystem sehr verbreitet. Durch das Edikt des Guido von Flandern aber wurden 1152 alle Frondienste aufgehoben, und von der Hofhörigkeit blieb nur die »haefdeelinghe« übrig, welches Recht jedoch in das »droit de meilleur Cattel« überging und später durch eine Geldsatzung, le droit de mainmorte, ersetzt wurde. Mehrere Städte waren schon früher emancipiert. — In Brabant gab es im 11. und 12. Jahrhundert auf den zahlreichen grundherrlichen Gütern, die teils in freiem Eigentum besessen, grossenteils aber in Lehen und Afterlehen gehalten wurden, sowie auf den Gütern des Herzogs selber noch viele Leibeigene. Heinrich II. aber befreite im Jahre 1247 alle auf seinen eigenen Domänen Ansässigen. Seinem Beispiele

scheinen viele andere Grundherren gefolgt zu sein. Auch die Rechte auf die Güter der Hörigen wurden in Zinsen verwandelt.

In den östlichen Gegenden waren die Verhältnisse wesentlich andere. In den Provinzen Geldern und Overijsel ist die Hofhörigkeit noch lange bewahrt geblieben; sie war im 16., 17., ja selbst noch bis ins 18. Jahrhundert in voller Kraft. Wahrscheinlich waren noch Mitte des 16. Jahrhunderts wirkliche Leibeigene in Overijsel. — Noch immer findet man in diesen Provinzen grosse Güter, wo die Herren residieren und über ihre Pächter eine patriarchalische Aufsicht ausüben, und, obgleich alle Pachten im Verlaufe dieses Jahrhunderts Geldpachten geworden sind, erinnern noch manche Gebräuche an die alte Hörigkeit. — In Luxemburg gab es noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts »Leibeigenschaftleuth«, »Schaffleuth«, »Dienstleuth«, welche weder heiraten noch das Herrengut verlassen durften ohne Zustimmung des Herrn. Durch Ludwig XIV. wurde 1686 die persönliche Unfreiheit aufgehoben. Im Hennegau, in Namur und Lüttich hatte die Leibeigenschaft schon früh eine mildere Form als in Luxemburg angenommen. Doch waren auch dort Unfreie (les serfs) noch bis ins 15. und 16. Jahrhundert vorhanden. Sie waren entweder taillables ou corvéables à merci oder zu festen Diensten verpflichtet. Ausserdem finden sich noch die homines advocatitii, hommes d'avouerie und die Saincteurs, serfs d'église, welche frei waren, auch ihr Vermögen ihren Kindern hinterlassen konnten, aber bei Heirat und Ableben verschiedene Abgaben zu entrichten hatten. Allmählich ist die persönliche Unfreiheit verschwunden, teils im 16. und 17. Jahrhundert abgekauft, teils ausser Brauch gekommen. Viele Leibeigene waren zu mainmortables, mortaillables geworden; manche hatten dabei persönliche Dienste zu leisten, während anderen nur stoffliche Verpflichtungen oblagen (mortemain. meilleur cattel). Auch diese Abgaben wurden vielfach in jährliche Renten umgewandelt. — Allmählich wurde dabei auch das Precarium zur Erbpacht.

2. Herrliche Cijnsen, tijnsen, Dienste und naastings-Rechte. Gegen Ende des Mittelalters war die landbautreibende Bevölkerung der Niederlande grossenteils frei. — Ausser dem ziemlich ausgedehnten Stand der freien Bauerneigentümer waren die meisten Landleute Pächter. Viele Ländereien aber waren mit zahlreichen Geld- und Naturalabgaben belastet (Getreide, Hühner, Kapaunen, Wachs — woher cerocensuales —, Pfeffer etc.). Ueber den Ursprung all dieser Leistungspflichten ist noch keine völlige Sicherheit erlangt. Teilweise sind sie aus alten Hörigkeitsverhältnissen entstanden, viele aber sind bei der Aufnahme von Freien als Grundholden der Gutsherren festgestellt, bei der Ueberlassung von Boden an Meier in Erbpacht vorbehalten oder bei der Uebertragung des eigenen Gutes in den Schutz von Klöstern oder Herren ausbedungen. — Ueberdies wurden Dörfern und Städten von den Herren gegen Zinsen und Naturalabgaben, die bei späterer Verteilung auf die Specialerben übergingen, Gemeingrundstücke geschenkt. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert sind diese Verpflichtungen verteilt, übertragen und ausgedehnt. Nicht wenige sind bei Verteilung und Verkauf verloren gegangen. In Holland z. B. mussten die Staaten mehrmals die Verordnungen auf das Angeben von zinstragenden Gütern bei Veräusserung erneuern. Ein »placaet« der Staaten von Holland von 1658 hat übrigens alle zu den Domänen sowie zu den Städten, der Universität Leyden und den Stiftungen (godshuizen) gehörigen Renten, Erbpachten, Cijnsen und tijnsen ablösbar gemacht. Bei Veräusserung von Zinsgütern war vielfach ein laudemium, bei Erbpachten ein »recht voor verboucken« (in Flandern z. B. Peertcoor) verschuldet. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass im Zusammenhange mit diesen herrlichen Zinsen das Beklemrecht steht, das in Groningen von der Revolution verschont geblieben ist und noch nach alten Gebräuchen ausgeübt wird. Es ist ein erbliches und veräusserliches, aber unteilbares Pachtrecht gegen unveränderlichen Pachtschilling und Geschenke an den Eigentümer (Propinen), wenn das Gut in andere Hände übergeht. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass dieses Recht auch aus einer entarteten Zeitpacht abgeleitet wird.

3. Naasting. Unter den Personen, welche nach älterem niederländischen Rechte die Befugnis hatten, unter gewissen Bedingungen, bei Veräusserung von Immobilien anstatt des Käufers das verkaufte Gut zu übernehmen (Retrait lignager, naerhede van bloede en ten goede; retrait partiaire, naerhede van gemeensaemheijdt; naerhede van grondswegen; retrait de bourgeosie, retrait feodal etc.) war auch der Grundherr. — In vielen Domänen war dem Herrn aus alten Hörigkeitsverhältnissen ein Naastingsrecht (naerhede van den heere, Retrait seigneurial) übrig geblieben. Aber es waren auch, jedenfalls in Holland, noch im 17. und 18. Jahrhundert einzelne Grundstücke oder Gebäude mit solchen Nachkaufsrechten belastet (Pachten met den Houde, Houwheeren).

4. Herrliche Dienste, Corvëen (Corvées, Corweyden, Corvadae, Hand- und Spanndienste). Die persönlichen Dienste waren entweder von Hörigen oder Erb-

pächtern verschuldet oder auch von allen Unterthanen des Herrn. Im 15., 16. und 17. Jahrhundert wurden diese letzterwähnten Dienste allmählich eingeschränkt und auf altes Herkommen beschränkt. (In Flandern z. B. durch Edikt vom 30. Juli 1672.) In Holland waren sie im 16. Jahrhundert meistens abgekommen oder abgelöst. Auf einigen Domänen wurden noch lange Zeit nachher Loskaufrenten eingezogen (Riemen Zweepgelden). In den Provinzen, welche dem Bischof von Utrecht gehorchten, waren ebenfalls die Dienste der Freien im 16. Jahrhundert abgekauft (Zettelgeld). Von den Drosten (Amtsmännern) wurden dagegen vielfach Dienste gefordert, welche nicht Rechtens geschuldet waren und 1783 abgeschafft wurden. Die Hand- und Spanndienste, welche noch jetzt in vielen Gemeinden, in Geldern und Overijsel und vielleicht auch noch anderswo von allen Einwohnern bei dem Unterhalt von Wegen und Strassen gefordert werden, stammen wahrscheinlich nicht aus grundherrlichen oder feudalen Rechten, sondern aus der alten Markenverfassung.

5. Bannrechte, banalités. Der Rechtsgrund der Bannrechte (Baanrodschap), welche in den Niederlanden überhaupt, doch meistens in den südlichen Provinzen bekannt waren, ist ungewiss. In einigen Fällen war das Recht bei der Gründung einer Mühle oder Bierbrauerei vorbehalten, in anderen ausdrücklich verliehen, meistens aber wurde es wahrscheinlich willkürlich beansprucht. — Es war meistens ein Monopol von Mühle, Brauerei etc. (tordoir, pressoir, brasserie). In Flandern wurden noch durch Edikt von 1628 die Bannrechte gehandhabt, für Brüssel durch Edikt von 1618. In den nördlichen Provinzen sind diese Rechte schon früher ausser Brauch geraten. Doch wurden noch im 17. Jahrhundert viele sogenannte Zwangsmühlen in den Dörfern gefunden. Schon viel früher, sogar im 14. Jahrhundert, waren die meisten kleinen regalia an die Städte verkauft oder geschenkt. In mehreren placaeten im 16. und 17. Jahrhundert wurde den Bauern bei Strafe verboten, auf dem Lande oder in den Dörfern Korn zu verkaufen. Das Recht ist im 18. Jahrhundert abgekommen.

6. Beden, tailles, aides. Abgaben in Geld blieben auch nach Aufhören der Hörigkeit in vielen Gegenden dem Herrn seitens der Landbesitzer verschuldet. Dazu kam, dass die Herren sich die Beden bei dem Verleihen von Privilegien an Städte oder Dörfer vielfach vorbehalten hatten. In Holland und Zeeland hatten die Grafen im 14. Jahrhundert vielen Edelleuten und geistlichen Herren einen Anteil an den Beden geschenkt. Die Grafen selbst bezogen von ihren Domänen ausser den gewöhnlichen Beden das S c h o t. Das ganze Land war schotpflichtig mit Ausnahme der Edelleute, Geistlichen und Freigeborenen. Im 14. Jahrhundert wurde diese Pflicht zur Grundlast, und s c h o t b a a r Land wurde für s c h o t b a a r gehalten, in welche Hände es auch übergehen mochte. Aus dem Schot ist wahrscheinlich später die Grundsteuer entstanden. — Ausser den gewöhnlichen Beden, tailles, hatten die Bauern noch vielfach die a i d e s zu entrichten, Abgaben bei Heirat, Ritterschlag, feierlichem Einzug etc. (Cas féodaux). Diese Abgaben waren von den Herren aus den Lehnverhältnissen übernommen und wurden als rein gutsherrliche Rechte behauptet. — Im 17. Jahrhundert waren in den südlichen Niederlanden diese Abgaben noch nicht ganz verschwunden. In Namur wurden sie u. a. 1626 aufgehoben. Auch in den Provinzen des Bischofs von Utrecht, z. B. in Overijsel, wurde im 16. und 17. Jahrhundert noch vielfach den Herren S c h o t bezahlt. Zu welcher Zeit diese Abgaben verschwunden sind, ist mir nicht bekannt.

7. Zehnten. Die Zehnten waren in den Niederlanden ursprünglich teils der Kirche, teils den Landesherren zu zahlen. Dass die Zehnten der Landesherren ehemals Zehnten der Kirche gewesen sind, ist eine unerwiesene Behauptung. Allerdings hatten viele geistliche Herren das Zehntrecht von den Fürsten und Grafen erhalten. Im 13. Jahrhundert waren alle Ackergüter in Holland und Zeeland dem Grafen zehntpflichtig, in Utrecht dem Bischof. — Allein schon damals wurden die Zehnten vielfach verschenkt und verkauft. In den südlichen Niederlanden sind die Zehnten im 13. Jahrhundert grossenteils in das Eigentum der Klöster, Abteien und Pfarreien zurückgekehrt. — Die Zehnten wurden nach und nach stark vermehrt und bildeten eines der grössten Hemmnisse für den Fortschritt der Landwirtschaft. Wirklich segensreich waren die Edikte vom Oktober 1520 und März 1523, in welchen Karl V. allen weltlichen und geistlichen Personen ausdrücklich verbot, jemals irgend welche Zehnten zu fordern, welche nicht seit 40 Jahren in dem betreffenden Dorfe oder Kirchspiel gefordert wurden. Nur in Lüttich blieb das alte kanonische Recht geltend. — In den südlichen Provinzen, namentlich im Hennegau und in Flandern, kannte man noch andere Grundrechte, die mit dem Zehntrecht nahe verwandt sind, terrage, champart, schoofrecht. Sie sind von den ältesten Zeiten her bis ins 18. Jahrhundert in stand geblieben. In Artois und einigen anderen Gegenden war noch eine besondere Abgabe den Klöstern vorbehalten, nämlich g a v e n n e, g a v e

8. Abgaben von staatsrechtlichem und kontraktlichem Charakter. Diese Abgaben gehören ebensowenig wie die Lehenspflichten zu den Lasten, wovon in diesem Artikel die Rede ist. Es ist aber nicht immer leicht, in vielen Fällen geradezu unmöglich, zu entscheiden, ob Zinsen, Tijns, Erbpachten, Grundrenten auf rein kontraktlichem Wege zu stande gekommen sind oder nicht.

Alle feudalen Rechte und alle herrlichen Rechte und Privilegien wurden abgeschafft durch die französischen GG. v. 4. August 1789, 15. März 1790, 25. August 1792 und 17. Juli 1793, welche in Belgien für executoir erklärt wurden, durch das G. v. 5. November 1795 (14 brumaire an IV). Durch diese Gesetze im Zusammenhang mit den GG. v. 14., 20., 22. April 1790 wurden auch die Zehnten aufgehoben. — Von den Rechten ohne feudalen Charakter wird indes angenommen, dass sie von diesen Bestimmungen nicht betroffen worden sind. — Die den belgischen Domänen verschuldeten Grundrenten und Naturalabgaben waren indes schon durch das G. v. 13. Oktober 1755 ablösbar gemacht und demzufolge grossenteils verschwunden. — Die Banalités sind mit den feudalen Rechten abgeschafft. — Ein avis du Conseil d'Etat vom 15. Oktober 1805 erklärte, dass dieselben auch, insoweit sie durch Kontrakt ins Leben getreten waren, für abgeschafft zu gelten hätten.

In den vereinigten Provinzen wurden in Art. 25 der »algemeene beginselen vooropgesteld aan de Staatsregeling van 1798«, alle »Tiend, Chyns of Thyns, Nakoops, Afstervings en Naastingsrechten« abgeschafft, ebenso alle anderen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Lehnswesen und dem Lehnrechte herrühren und nicht auf einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzlichen Kontrakte beruhen. Die Volksvertretung sollte die Art des Abkaufs für alle diejenigen Rechte und Renten näher bestimmen, welche als Frucht wirklichen Eigentums zu betrachten sind. Es ist fraglich, ob die Bestimmung von Art. 25, da dieselbe nicht in der Verfassung selbst vorkommt, an sich gesetzliche Kraft habe. Ebenso ist es strittig, ob unter den abgeschafften Rechten rein gutsherrliche Rechte mit einbegriffen seien. In Art. 16 der Verfassung von 1801 und Art. 9 der Verfassung von 1805 wird das Lehnrecht gänzlich abgeschafft und alle Lehngüter werden als allodial betrachtet. Gesetzlich sollte die Entschädigung der Grundbesitzer fixiert werden. Durch Erlass des souveränen Fürsten vom 26. März und 28. September 1814 (Statsbld. 46 und 102) werden gewisse herrliche Rechte wieder ausdrücklich anerkannt. Die Konstitution von 1848 schaffte die herrlichen Rechte in Bezug auf Vorschlag und Ernennung von Personen zu öffentlichen Aemtern ab und übertrug die Aufhebung der übrigen herrlichen Rechte dem Gesetzgeber. Inzwischen hat ein G. v. 13. Juni 1857 den Abkauf des Jagd- und Fischrechts und ein G. v. 12. April 1872 den Abkauf aller vor Einführung des Civilgesetzbuches bestehenden Zehntrechte geregelt. —

Litteratur: Niederlande: **Blok,** *Eene Hollandsche stad in de Middeneeuwen, 'sGravenhage 1883.* — **Bezemer,** *Bijdrage tot de kennis van het oude Cijnsen grondrentenrecht, Leiden 1889.* — **A. Kluit,** *Historie der Hollandsche Staatsregeling, Amsterdam 1805.* — **van Loon,** *Aloude regeeringsvorm in Holland.* — **Frotz,** *Jus agrarium Foederati Belgii, Franeq. 1751—1754.* — **Koenen,** *De Nederlandsche boerenstand historisch beschreven.* — *Ferner verschiedene wichtige Arbeiten, die sich in Zeitschriften zerstreut finden, namentlich in den »Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde« van Dr.* **R. Fruin.**

Belgien: **Brants,** *Essai historique sur la Condition des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII siècle.* — **Britz,** *Histoire de la législation et de la jurisprudence des provinces Belgiques, Bruxelles 1847.* — **Defacqz,** *Ancien Droit Belgique, Bruxelles 1846, 1873.* — **Poullet,** *Histoire politique nationale, Louvain 1883 (mit reichhaltigem Litteraturverzeichnis).* — **Raepsaet,** *Oeuvres complètes.* — **Warnkönig,** *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 3 Bde., Tübingen 1835—42.* — *Die Litteratur, welche sich auf einzelne Provinzen oder Gegenden beschränkt, ist hier nicht angegeben, ebensowenig wie die Werke der älteren Juristen,* **Zypaeus, Grotius, v. Leeuwen, Zurx** *etc.*

Groningen. **Cort van der Linden.**

V. Die Bauernbefreiung in Dänemark.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. 2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. 3. Die zweite Reformperiode 1848—1861.

1. Zustand und Lasten der Bauern 1770—1780. Ungefähr in der Zeit von 1770—80 waren die soziale Stellung und ökonomischen Verhältnisse der Bauern die schlechtesten, die sie je gewesen sind. Zwar war die Anzahl der Freisassen (»Selvejerbönder«) durch Verkauf mehrerer Domänengüter etwas grösser als vor 1750, aber noch waren von ca. 65000 Bauern kaum 10000 Freisassen, und die Stellung dieser war nicht viel besser als die der Pachtbauern (»Fästebönder«), da auch sie zum grossen Teile Frondiensten unterworfen waren sowie der zu dieser Zeit sehr drückenden Pflicht zur Wegearbeit auf den neuen Chausseen

und anderen schweren Steuern. Der früher zwischen den Freisassen und den Pachtbauern auf den Inseln (nicht in Jütland) bestehende Unterschied, dass die letzteren Leibeigene (»Vornede«) waren, hatte durch die Aufhebung der Leibeigenschaft i. J. 1702 aufgehört. Da indessen die ökonomische Stellung der Bauern in mehreren Ortschaften so elend war, dass es den Gutsbesitzern oft schwer wurde, Pächter zu den Bauernhöfen zu finden, und viele Höfe sogar öde lagen, weil die jungen Bauern lieber ihre Heimat verliessen und sich in die Städte oder anderswohin flüchteten, als dass sie sich entschlossen, einen verfallenen Pachthof zu übernehmen, so wurden 1733 die militärpflichtigen Bauern an die Scholle gebunden (»stavnsbundne«) — eine Veranstaltung, die also in ihrem Grunde nicht militärisch, sondern agrarpolitisch war. Die Veranlassung gab aber die Militärpflicht, indem die Aushebung von Rekruten den Gutsbesitzern überlassen war, die verpflichtet waren, eine gewisse Zahl von Rekruten von ihrem Gute zum sechsjährigen Militärdienste einzusenden, selbst aber wählen konnten, welche Personen sie wollten. Es wurde ihnen jetzt das Recht gegeben, alle dienstpflichtigen Personen im Alter von 14—35 Jahren — später zu den Altersklassen 14 bis 40 Jahren erweitert — auf dem Gute zurückzuhalten und, infolge einer Verordnung von 1746, ihnen nach Belieben einen Pachthof aufzuzwingen, den der Betreffende oft höchst vernachlässigt und in schlechtestem Zustande empfing mit der Verpflichtung, ihn in ordentlichem und gutem Zustande wieder abzugeben.

Die Pachtabgaben selbst waren zwar nach Gebrauch in der Gegend festgestellt und verhältnismässig klein, und sehr oft kosteten die Pachthöfe den Gutsbesitzern ebensoviel oder mehr, als die Abgaben einbrachten. Den eigentlichen Vorteil hatten die Gutsbesitzer von dem Frondienste, der ganz unbestimmt war und nach und nach von sehr bedeutendem Umfange, als die Felder der Gutsbesitzer besser und besser bebaut wurden und der Gutsbezirk durch gesetzwidrige Niederlegung von Bauernhöfen und deren Einziehung vergrössert wurde. Im Frondienste waren die Bauern der Willkürlichkeit des Oberbedienten (»Foged«) der Gutsbesitzer ganz preisgegeben, indem diesem sogar das Strafrecht über sie zugestanden war. Neben dem Frondienst, den Steuern und dem vorher berührten Wegebau, der an manchen Stellen von jedem Bauer drei Tage Arbeit wöchentlich den ganzen Sommer hindurch erforderte, oft in bedeutendem Abstande vom Hofe, waren die Zehnten dazu geeignet, jeden Fortschritt in der Kultur der Bauernhöfe zu verhindern; denn nicht nur würde jede Vermehrung der Ernte auch die Zehnten vermehren, sondern die Erhebung derselben geschah obendrein in der Weise, dass der Berechtigte auf dem Felde seine Zehnte — jede zehnte Garbe — auswählen konnte. Der Bauer durfte daher die Ernte nicht ins Haus führen, bevor die Herren nach ihrer Bequemlichkeit die Zehnten hatten herausnehmen lassen, die der Bauer dann oft ziemlich lange Wege heimzufahren verpflichtet war. Noch mehr wurde aber jeder Fortschritt durch die Feldergemeinschaft (»Jordfälleskab«, Gesamtbesitz aller zu einer Kommune gehörenden Felder) vereitelt; denn nicht nur wurden dadurch alle die einzelnen Felder in ebensoviele Teile zerstückelt, als es Bauernhöfe im Dorfe gab, so dass jeder Hof seine Felder auf 20, 30 oder mehr verschiedenen, oft weit entfernten Aeckern hatte, sondern jeder war genötigt, seine Aecker ganz so wie sein Nachbar zu bebauen, und eine ganz bestimmte Kultur war damit festgeschlagen.

Zu den hier nur kurz angedeuteten Verhältnissen gesellten sich noch die Uebel einer immer wechselnden Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr von Korn (von 1735 bis 1771 wurden die Bestimmungen, Einfuhr und Ausfuhr von Korn betreffend, 40 mal verändert, was einen regelmässigen Kornhandel unmöglich machte), sowie über das Recht zum Einstallen und die Ausfuhr des Viehs, welche es den Bauern fast unmöglich machte, die Viehzucht in rechter Weise zu entwickeln — ganz abgesehen davon, dass eine mehrmals wiederholte Rinderpest in der Periode 1745—80 das Land furchtbar verheerte. Das Hauptresultat aller dieser Umstände war: eine allgemeine Verarmung und dabei noch eine moralische Herabdrückung des Bauernstandes sowie allgemeines Elend um eine sehr geringe, nach und nach noch verkleinerte Produktion. Die Ernte war in der Regel nur 3—4 mal so gross wie die Aussaat, in schlechten Jahren noch geringer, und die Ausfuhr war verschwindend gering und das Korn von sehr schlechter Qualität.

2. Die Bauernbefreiung in der Reformperiode 1784—1807. Das allgemeine Elend unter der Landbevölkerung und das geringe Resultat der Ackerbauproduktion erweckte die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Staatsmänner und rief in den 70er Jahren eine ganze agrarische Litteratur hervor. Es wurde besonders nachgewiesen, dass die Frondienstarbeiten der Bauern weit mehr kosteten, als sie den Gutsbesitzern wert waren, und einige praktische Versuche, die von einzelnen Gutsbesitzern (die Königin-Witwe Sophie Magdalena auf dem ihr gehörenden Hirschholmgute schon 1761, Graf

Bernstorff auf seinem Gute in der Nähe Kopenhagens 1764 u. a.) sowie auf einigen verkauften Krondomänen gemacht wurden, zeigten, dass der Uebergang der Pachthöfe zu Erbpachthöfen mit festen Abgaben und die Ablösung des Frondienstes ebenfalls durch feste Abgaben, sowohl für die Gutsbesitzer als für die Bauern sehr vorteilhaft waren und die Produktion bedeutend steigerten. In der letzten Beziehung war eine V. v. 23. April 1781 von Bedeutung, die die Beseitigung der Feldergemeinschaft beabsichtigte und zu diesem Zwecke jedem Eigentümer das Recht gab, die Aufhebung des Gesamtbesitzes in der Weise zu fordern, dass er seine Felder gesammelt auf höchstens zwei oder drei Stellen bekam und sie durch Zaun einfriedigen konnte; die Kosten sollten sämtliche Eigentumsbesitzer in der Kommune mit ihm teilen. Da indessen die Kosten, soweit sie Pachthöfe betrafen, dem Gutsbesitzer auflagen, war die unmittelbare Wirkung der sonst sehr wohl durchdachten Verordnung vorläufig nicht gross.

Als aber Kronprinz Friedrich (später Friedrich IV.) 1784 die Regierung übernommen hatte, wurde — besonders unter Mitwirkung und Leitung von Chr. Colbjörnsen, Graf A. P. Bernstorff und Graf C. D. F. Rewentlow — mit einer planmässigen Reform der Agrarverhältnisse begonnen. Durch ein Kommissorium vom 3. November 1784 wurde der Auftrag Graf Rewentlow u. a. gegeben, die — ca. 1300 — Pachthöfe der Krone in Nordseeland (Frederiksborg und Kronborg Amter) aus der Feldergemeinschaft einzulösen und eine passende Zahl der Höfe in Aussenäcker zu verwandeln, damit sie in der Nähe der ihnen zugeteilten Felder liegen konnten — was alles auf Kosten der königlichen Kasse bewerkstelligt wurde und schon 1790 durchgeführt war —; daneben wurde der Frondienst ganz abgeschafft gegen eine feste jährliche Geldabgabe (es wurde nachgewiesen, dass das Ernten jedes Fuders Heu, das man für 10—13 Mark bar kaufen konnte, den Bauern 19 Mark kostete), und wenn alles dies gethan war, wurde der bisherige Pachthof dem Bauern als Erbpachthof ohne Erhöhung der früheren Abgaben überlassen — also in der That als ganz freies Eigentum, nur mit einer ein für allemal festgesetzten jährlichen Abgabe.

Schon während dieser Versuch, der sehr bald die schönsten Resultate hatte, durchgeführt wurde, ward im Jahre 1786 eine grosse Kommission (»Landbocommissionen«) ernannt, die einen Vorschlag ausarbeiten sollte, wonach ähnliche Reformen für das ganze Land durchgeführt werden konnten. Eine ganze Reihe von wichtigen Veranstaltungen und Gesetzen war das Resultat der Wirksamkeit dieser Kommission; hier werden wir nur die wichtigsten von denen nennen, welche die soziale und ökonomische Befreiung der Bauern zum Ziel hatten.

Der Kern der Reform war die Aufhebung des »Stavnsbaand« (der Gebundenheit an die Scholle) durch die V. v. 20. Juni 1788, welche allen Bauernpersonen unter 14 und über 36 Jahre sogleich, allen anderen nach erfülltem 36. Jahre oder spätestens am 1. Januar 1800, volle persönliche Freiheit gab, wobei die Pflicht zum Militärdienst statt reell (auf dem Gute als solchem lastend) persönlich wurde, jedoch noch immer — bis 1848 — dem Bauernstande allein auferlegt. Zwei gleichzeitige VV. v. 6. Juni und 11. Juni 1788 machten den Kornhandel frei und gaben allen das bisher den Gutsbesitzern allein zukommende Recht, Vieh im Stalle zu mästen und solches gegen einen gemässigten Ausfuhrzoll auszuführen. Damit war die soziale und ökonomische Freiheit des Bauern principiell anerkannt; es galt aber noch, die Stellung der Pachtbauern zu verbessern und sie womöglich in freie Besitzer ihrer Höfe zu verwandeln. Zu diesem Zweck war schon 1786 eine Kreditkasse mit einem Kapital von $^3/_4$ Mill. Thlr. Cour. (2,7 Mill. Rmk.) errichtet, die den Bauern und Gutsbesitzern billige Anleihen (anfangs 2%, später 6% p.a., wovon 4% Zins, so dass die Anleihe in 28 Jahren getilgt wurde) geben sollte, teils zur Durchführung von Verbesserungen, besonders zur Auflösung des Gesamtbesitzes und Einfriedigung der Felder sowie zum Ausziehen der Höfe aus den Dörfern, teils zum Ankaufe der Höfe. Circa 850 Pachtbauern wurden mit Hilfe dieser Kasse Freisassen; der Krieg 1807—14 nötigte aber ihre Wirksamkeit einzustellen. Der Verkauf der Bauernhöfe wurde auch dadurch erleichtert, dass es den Gutsbesitzern, deren Privilegien, besonders Steuerfreiheit, davon abhing, dass sie ein »komplettes« Gut (200 »Tonnen Hartkorn«) besassen, erlaubt wurde, die Pachthöfe den Besitzern als freies Eigentum zu überlassen, ohne die Privilegien zu verlieren, — eine Freiheit, die so stark benutzt wurde, dass sie 1807 wieder aufgehoben wurde.

Die Stellung der Pachtbauern wurde in mancher Richtung sehr verbessert. Eine V. v. 8. Juni 1787, die u. a. den Gutsbesitzern das Strafrecht bei Ausübung des Frondienstes benahm, bestimmte, dass die Pachthöfe immer nur nach gesetzlicher Besichtigung den Pächtern übergeben werden sollten und nur in demselben Zustande zurückgeliefert gefordert

werden konnten; für neue Gebäude sollte den Pächtern Ersatz gegeben werden. Die wichtigen VV. vom 19. März 1790 und 15. Juni 1792 bestimmten, dass ein Bauernhof — auch wenn er einem Bauern gehörte, der ihn nicht selbst bewirtschaften wollte — immer nur in Pacht gegeben werden durfte entweder für die Lebenszeit des Pachtbauern und seiner Witwe oder, — und nur wenn der Hof aus der Feldergemeinschaft gelöst war — für die Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen oder auf bestimmte Zeit von wenigstens 50 Jahren (diese letzte Pachtform wurde später durch zwei Gesetze von 1870 und 1872 verboten). Die V. v. 15. Juni 1792 förderte auch die Auflösung der Feldergemeinschaft, indem sie den Gutsbesitzern erlaubte, die Kosten den betreffenden Pachthöfen aufzulegen; von diesem Augenblick wurde die Auflösung allgemein und die Einfriedigung der Felder ebenso durch eine V. v. 29. Oktober 1794 geregelt und befohlen. Auch der Frondienst wurde beschränkt (V. vom 25. März 1791), und die Betreffenden wurden zur freiwilligen Uebereinkunft über die Art und den Umfang des Frondienstes ermahnt: zwei Kommissionen, eine für die Inseln, die andere für Jütland, wurden ernannt, welche solche Uebereinkünfte zu stande zu bringen suchen und nötigenfalls durch ihre Entscheidungen den Umfang feststellen sollten; eine V. v. 6. Dezember 1799 bestimmte weiter, dass der Umfang des Frondienstes überall genau bestimmt sein sollte — und zwar so, dass er einen guten Betrieb des Bauernhofes nicht hinderte und nie vergrössert werden dürfte. Da die Gutsbesitzer selbst jetzt den Schaden des übertriebenen Frondienstes und seinen geringen Wert für sie einsahen, wurde das Verhältnis fast überall durch freiwillige Uebereinkunft geordnet. Zu dergleichen Uebereinkünften, betreffend die Leistung der Zehnten in natura und deren Ablösung durch eine bestimmte Quantität von Korn, ermahnte eine Verordnung von 1796; da indessen eine Verordnung von 1810 den Berechtigten gestattete, die Leistung aus Rücksicht auf die durch event. Verbesserungen eintretende Vermehrung der Zehnten mit Zuschlag von $^1/_{10}$ zu vergrössern, hinderte diese Forderung in manchen Fällen eine Uebereinkunft. — Endlich wurde 1793 der Wegebau so geordnet, dass er den gehörigen Betrieb der Bauernhöfe nicht mehr stören konnte.

Die Wirkungen aller dieser Reformen waren sehr gross und überaus günstig, indem gute Herbstjahre und steigende Kornpreise eben zu dieser Zeit den Bauern die Benutzung der dargebotenen Verbesserungen ermöglichten. Die Gesamtproduktion erhöhte sich bald (eine Mittelernte konnte 1770 kaum zu 6 Millionen Tonnen veranschlagt werden, wurde aber 1803 zu 8,4, 1820 zu 10 Millionen Tonnen berechnet), die Qualität derselben besserte sich ausserordentlich, und allgemeiner Wohlstand fing an, das frühere Elend abzulösen. Diesem grossen und allgemeinen Fortschritte wurde erst durch den Krieg von 1807—14, nachher durch den Staatsbankerott 1813, durch das gestörte Geldwesen und besonders durch die überaus niedrigen Kornpreise in den 20er Jahren Einhalt gethan, und die volle Wirkung trat daher erst später ein, besonders als eine neue Reformperiode mit dem Jahre 1848 begann und das in der ersten angefangene Werk vollendete.

3. Die zweite Reformperiode 1848—1861. Zu gleicher Zeit, als in Dänemark eine freie Verfassung vorbereitet und durchgeführt wurde (1848—49), wurde die Vollendung der Bauernbefreiung wieder auf die Tagesordnung gebracht, und eine neue Agrarkommission (»Landbocommission«) wurde ernannt, besonders um Vorschläge zur Förderung des Ueberganges der Pachtbauern zu Freisassen (»Selvejere«) zu machen. $^1/_3$ der Bauernhöfe waren nämlich noch Pachthöfe, und obgleich die früheren Missbräuche in allem wesentlichen abgeschafft waren, war man doch fast allgemein der Anschauung, dass das freie Besitztum einen besseren Betrieb der Bauernhöfe sehr fördern würde. Auch waren die früheren Lasten, obgleich bedeutend beschränkt, noch nicht ganz verschwunden (1849 waren ca. 13 % noch dem Frondienste, davon wieder $^1/_3$ vollständigem Frondienst unterworfen, und ca. 10 % leisteten noch Zehnten in natura). Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (September 1848) und des allgemeinen Stimmrechts (Grundgesetz vom 5. Juni 1849) war die politische und soziale Gleichstellung der Bauern mit allen anderen Staatsbürgern festgestellt; jetzt suchte man die letzten Ueberreste des früher auf dem Bauernstande lastenden Drucks zu beseitigen. — Das G. v. 8. April 1851 bestimmte, dass alles dem Staate gehörende Bauerngut den Pächtern in der Weise verkauft werden sollte, dass die bisherigen Abgaben kapitalisiert und dafür eine Prioritätsobligation ausgestellt würde. Aehnliche Bestimmungen wurden (G. v. 3. März 1852) für das der Universität und der Akademie zu Sorö, ebenso (G. v. 24. April 1860) für das den meisten öffentlichen Stiftungen, Hospitälern, Kirchen und dgl. gehörende Bauerngut gegeben. (Infolge dieser Bestimmungen wurden 1850—68 von 3130 dem Staate und diesen Stiftungen etc. gehörenden Bauernhöfen mit ca. 18570 »Tonnen Hartkorn« [sc. Steuereinheitsmass] 2680 Höfe mit ge-

gen 15000 Tonnen Hartkorn verkauft). Ein G. v. 21. Juni 1854 gab allen Besitzern von Lehen und Stammhäusern die Erlaubnis, das Bauerngut zu verkaufen, und ermunterte hierzu durch die Bestimmung, dass 12 % der Kaufsumme freies Eigentum der Verkäufer wurde. (Infolge dieses Gesetzes wurden von ca. 10100 Bauernhöfen mit ca. 54500 Tonnen Hartkorn 1850—68 4700 mit 24000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Endlich wurden durch G. v. 19. Februar 1861 die privaten Gutsbesitzer zum Verkauf ihrer Pachtbauernhöfe dadurch ermuntert, dass es ihnen gestattet wurde, wenn sie je 9 solcher Höfe an die Pächter oder ihre Erben verkauft hatten, so viel als 1/9 der verkauften Felder aus den übrigen Bauernfeldern bei Pachtledigkeit zur freien Disposition zu nehmen. (Infolge dieses Gesetzes wurden 1861—96 ca. 8600 Pachthöfe mit ca. 46000 Tonnen Hartkorn verkauft.) Andererseits suchte dies Gesetz die letzten Reste der Unsicherheit und des Risicos, die einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit ankleben, zu entfernen, indem teils genauere Regeln für den Ersatz für Neubauten sowie andere Verbesserungen (Drainage etc.) gegeben wurden, teils bestimmt wurde, dass, wenn der Pächter und seine Frau, beide, bevor 30 Jahre verlaufen waren, starben, eine entsprechende Quote der bei Uebernahme des Hofes erlegten Summe (»Indfästning«) zurückbezahlt werden sollte. Endlich wurde bestimmt, dass, wenn ein Bauernhof 20 Jahre hindurch in freiem Besitz des Eigentümers gewesen sei, die Pflicht wegfalle, einen solchen Hof, wenn er nicht vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werde, in Pacht auf Lebenszeit des Pächters und seiner Witwe zu geben, eine Verpflichtung, welche bis dahin allen Bauernhöfen auferlegt war (»Fästetvang«, Pachtzwang).

Die Wirkung aller dieser Gesetze war, dass das Pachtverhältnis und der Pachtzwang jetzt auf ein Minimum reduziert ist. Während 1850 von ca. 68000 Bauernhöfen mit ca. 296000 Tonnen Hartkorn 20300 mit 108000 Tonnen Hartkorn oder ca. 30 % Pachthöfe waren (und alle die anderen dem Pachtzwange unterworfen waren), so waren 1895 von 73300 Bauernhöfen (durch Teilung ist die Anzahl hierauf gestiegen) nur 4300 mit 21000 Tonnen Hartkorn oder nur kaum 6 % Pachthöfe, während der Pachtzwang ausser diesen nur noch ca. 4000 Bauernhöfen (die jedoch zum grössten Teil binnen 10 Jahren davon befreit werden) aufliegt. Und dass nicht noch mehr Pachthöfe verkauft sind, hat wenigstens zum Teil seine Ursache darin, dass die Pächter nicht kaufen wollen, da besonders unter der Agrarkrisis der letzten Zeit die Stellung der Pachtbauern als besser und mehr geschätzt als die der Freisassen angesehen wird. Ja, es ist sogar vorgekommen, dass die letzteren ihre Höfe dem Gutsbesitzer zum Wiederkaufe angeboten haben, um sie danach als Pachthöfe wieder zu übernehmen.

Die früher auf den Pachthöfen ruhenden Lasten sind nämlich auch so gut wie verschwunden nach den in dieser Reformperiode emanierten Gesetzen. Infolge G. v. 4. Juli 1850 konnten sowohl der Berechtigte als die Verpflichteten — die letzteren jedoch nur, wenn 1/3 der zu einem Gute Frondienst Leistenden darin einig waren — die Ablösung des Frondienstes fordern und zwar zu dem Werte, den er für den Berechtigten hatte, nicht nach dem Umfange, in welchem er die Fronpflichtigen belastete. Ueberall wurden Kommissionen ernannt, die das Verhältnis zu ordnen autorisiert waren. Schon 1861 wurde demnach voller Frondienst nur noch von 13 Pachtbauern geleistet, — jetzt gar nicht mehr; teilweise sind jetzt noch 3 Höfe fronpflichtige, während von ca. 300 Höfen einzelne Fronleistungen noch prästiert werden. — Ein G. v. 14. April 1852 bestimmte endlich, dass alle Kornzehnten in natura spätestens am 1. Januar 1856 abgeschafft sein und zu festen jährlichen Kornabgaben verändert werden sollten, wobei die frühere Bestimmung von einem Zuschlage von 1/10 der Zehnten wegfiel. Das Feld, das 1856 nicht zehntpflichtig war, konnte es nimmer werden, und infolge eines G. v. 23. Dezember 1862 wurde die Zehntabgabe jedes zehntpflichtigen Eigentums in den Hypothekprotokollen als eine Reallast notiert, über deren Grösse somit nie mehr disputiert werden kann. Aehnliche Bestimmungen wurden durch ein G. v. 19. Februar 1861 über alle anderen Arten von Zehnten (besonders von Vieh) getroffen.

Seit 1861 kann demnach der Pachtbauer als ebenso frei und selbständig als der Freisasse betrachtet werden, und auch das früher mit einem Pachtverhältnis auf Lebenszeit verbundene Risico ist im wesentlichen weggefallen, besonders nachdem einige noch zurückgebliebene Unklarheiten durch ein G. v. 9. März 1872 beseitigt worden sind. — In politischer und sozialer Beziehung sind sowohl der Pachtbauer als der Freisasse seit 1849 allen anderen Staatsbürgern ganz gleichgestellt.

Litteratur: **A. F. Bergsöe,** *Greve Chr. Ditlev Fr. Reventlovs Virksomhed. Kbhn. 1837, I.* — **Will. Scharling,** *Pengenes synkende Vaerdi, Kbhn. 1869.* — **V. Falbe-Hansen** *u.* **Will. Scharling,** *Danmarks Statistik, Bd. II, Kbhn. 1887; Hauptquelle ist Nr. 1.* — *Noch können citiert werden als Hauptschriften:* **E. Holm,**

Kampen om Landboreformerne 1773—91, Kbhn. 1888 und **V. Falbe Hansen,** *Stavnsbaands-Lösningen og Landboreformerne. Set fro Nationalökonomien Standpunkt. Tiden fra 1733—1807. Kbhn. 1888 (Festschriften zur Säkularfeier der Lösung des »Starnsbaand«). Vgl. auch Schriften des Vereins für Sozialpolitik LIX, S. 395—400.*
Kopenhagen. **Will. Scharling.**

VI. Die Bauernbefreiung in Frankreich.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. 2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. 3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. 4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes.

1. Die Lage des Bauernstandes im Mittelalter. Die Unfreien des Mittelalters haben offenbar die servi rustici und die coloni aus der letzten Zeit des römischen Reiches zu ihren Vorfahren gehabt. Indessen ist durch das Hinzutreten sehr vieler anderer Ursachen ihre Zahl allmählich vergrössert und die Unterwerfung der ländlichen Klassen zu einer allgemeinen geworden. Das Institut der patrocinia vicorum, Zufluchtstätten, welche den von ihren Herren oder der Staatsgewalt während der Rechtslosigkeit des 4. und 5. Jahrhunderts verjagten Landleuten seitens der Mächtigen eingeräumt wurden, sowie das unter der fränkischen Monarchie gebräuchliche Verfahren der Rekommendation, welches etwa denselben Charakter trägt, hatten das allmähliche Verschwinden der Klasse der freien Leute zur Folge, während zugleich die Praxis der Verleihung zu Prekarienrecht das freie Grundeigentum mehr und mehr beseitigte. So entstanden innerhalb der Masse der ländlichen Bevölkerung schichtenweise übereinander gelagert die Klassen der Unfreien, Kolonen, Liten, Halbfreien, die aber durch oft unbegreifliche Abstufungen von einander geschieden waren.

Mit dem Beginn des Mittelalters machen sich zwei gleich starke Strömungen in entgegengesetzter Richtung geltend, nämlich einerseits eine allmähliche Hebung der Lage der alten servi rustici und andererseits eine Verschlechterung der Lage der alten freien Grundeigentümer.

Zunächst bessert sich die Lage der servi. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der persönlichen Sklaverei verschwinden vor und nach, um den der Gebundenheit an die Scholle Platz zu machen. Der servus gründet einen Herd, eine Familie und legt damit den Keim zu jedem weiteren Fortschritt. Ein gewisser Teil derselben, insbesondere die servi des Staates, erwerben sogar eigentliche Grundeigentumsrechte, und ihre Lage erscheint keineswegs ungünstiger als die der Kolonen. Die Freilassungen mehren sich, wie zahlreiche Urkunden der fränkischen Monarchie uns bezeugen (Formeln, Polyptychen. — Vergl. auch Zeumer und Fournier unten sub Litteratur). Wenn in dem Polyptychon des Abtes Irminon (9. Jahrhundert) von 1646 mansi nur 191 als serviles und 1430 als ingenuiles bezeichnet werden, so berechtigt dies doch wohl zu einem sicheren Schluss zu Gunsten der persönlichen Freiheit auch schon während jener Epoche.

Dem entgegen aber gingen während der vor der Ausbildung des Lehnswesens herrschenden Gesetzlosigkeit viele Freie ihrer Stellung verlustig. Dieser Umschwung macht sich freilich im Norden Frankreichs entschiedener geltend als im Süden, der mit Stolz den Namen der Mater allodiorum trägt, indessen zeigt er sich auch hier. Die einen begeben sich freiwillig unter den Schutz eines Herrn (advocati); andere werden demselben infolge von Ueberlistung oder Gewalt unterstellt, und indem man sie mit den Grundzinsen, in welche sie im Augenblick der Gefahr eingewilligt hatten, hernach auf immer belastet, werden sie wohl oder übel in consuetudinarii umgewandelt; wieder andere endlich, welche sich als Fremde niederlassen, werden über Jahr und Tag die Mannen des Lehnsherrn, und wenn gar das Grundstück, auf dem sie sich angesiedelt haben, ein Leibeigenschaftsland ist, werden sie zu wirklichen Unfreien. — Alle diese mehr oder weniger freien bezw. unfreien Leute, »couchants et levants sur les terres du seigneur«, werden von Beaumanoir als hommes de poëste oder auch vilains (Hörige) bezeichnet. Aber zweifellos tragen sie ihren Namen hommes de poëste nicht, wie Beaumanoir annimmt, deshalb, weil »ihnen völlig frei steht, zu thun, was ihnen beliebt«, sondern ganz im Gegenteil deshalb, weil sie der Gewalt ihres Herrn unterworfen sind (Potestas = Gutsherrschaft).

Indessen unterscheiden sich die hommes de poëste oder vilains durch einige ziemlich bestimmte juristische Merkmale von den Unfreien, und diese letzteren selbst müssen in zwei Klassen unterschieden werden, die der Leibeigenen (serfs de corps) und die der Unfreien der toten Hand (serfs de main morte).[1]

Der Leibeigene steht in der unumschränkten Gewalt seines Herrn, nämlich 1) ist ihm untersagt, seinen Wohnplatz zu wechseln; verlässt er die Scholle, so kann ihn sein

[1]) Diese beiden Kategorieen von Unfreien finden sich auch im Süden Frankreichs (Statuta Petri de Ferrariis — Dekret von 1298).

Herr zwangsweise zurückführen, weshalb man ihm auch wohl die Bezeichnung serf de poursuite beilegt; 2) er kann nach Gutdünken des Herrn in Haft genommen und gehalten werden (vergl. Beaumanoir, Kap. 45, Nr. 31); 3) er ist steuerpflichtig »hoch und niedrig«, wie die Texte es ausdrücken, d. h. sein Herr kann ihm jede beliebige Art von Grundzinsen auferlegen. — Der Unfreie der toten Hand wird, nach Beaumanoir, »milder behandelt«. 1) Er kann stets seinem Herrn entsagen unter der Bedingung, dass er die Scholle verlässt; ein Verfolgungsrecht kann gegen ihn nicht geltend gemacht werden (vergl. Beaumanoir, Kap. 45); er ist somit nur durch ein rein dingliches Band mit der Gutsherrschaft verknüpft; 2) die Steuern und Grundzinsen, welche er dem Herrn entrichten muss, sind insgemein im voraus bestimmt, so dass er sich einer gewissen Sicherheit erfreut. — Aber die Unfreien der toten Hand besitzen ebenso wie die Leibeigenen kaum mehr als den Schatten von Familien- und Eigentumsrechten. Und zwar: 1) sie können sich ausserhalb der Grundherrschaft (und, wie es scheint, ursprünglich sogar innerhalb derselben) nicht verheiraten, ohne dem Herrn die Abgabe des formariage bezahlt zu haben; 2) sie können kein Testament errichten, es sei denn »zu Gunsten ihres Seelenheils und bis zur Höhe von 5 Solidi«, ferner keinerlei natürliche Erben einsetzen, da ihr Nachlass auf Grund des Heimfallsrechts dem Herrn gehört. Eben deshalb heissen sie Leute der toten Hand (main-mortables); 3) ihre bewegliche Habe (soweit sie überhaupt solche besassen) dürfen sie verkaufen oder verschenken, in keiner Beziehung jedoch über ihr Grundstück verfügen; 4) sie können weder gegen ihren Herrn noch auch selbst gegen einen Freien vor Gericht auftreten (vergl. Boutillier, s. unter Litteratur), ebensowenig vor Gericht als Zeugen erscheinen.

Die rechtliche Lage des vilain oder homme de poëste ist eine günstigere, insofern ihm wenigstens theoretisch Familien- und Eigentumsrecht zustehen. Er kann eine bleibende Wohnstätte gründen und nach Belieben sich verheiraten; er kann legitime und selbst testamentarische Erben haben. Er darf sogar sein Landgut, seine tenure frei veräussern: das dem Herrn ursprünglich zustehende Rückkaufsrecht hat sich in den Ländern des Gewohnheitsrechts nicht allgemein erhalten und ist in eine einfache fiskalische Besitzwechselabgabe umgewandelt worden. Er hat keine anderen Steuern oder Grundzinsen zu entrichten als diejenigen, welche mit der Grundstücksübertragung bestimmt werden oder gewohnheitsrechtlich feststehen, und die zeitgenössischen Autoren erklären, dass, wenn der Herr mehr fordert, er es nimmt »gegen den Willen Gottes und auf die Gefahr seiner Seele hin« (vergl. de Fontaines, s. unter Litteratur). Man muss jedoch anerkennen, dass thatsächlich jene Rechte nicht gewährleistet sind und der Hörige fast ganz der Willkür seines Herrn unterworfen ist, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er keinen anderen Richter hat als seinen Herrn selbst oder dessen Vogt, ohne irgend eine andere Instanz anrufen zu können. »Nach unserem Brauche«, sagt de Fontaines, »giebt es zwischen dem Herrn und seinem vilain keinen Richter ausser Gott«.

2. Die allmähliche Befreiung der Bauern. Hier, wie im ersten Abschnitt, unterscheiden wir zwischen Unfreien, Eigenleuten (serfs) und Hörigen (vilains).

A. Die Unfreien. Die privatrechtliche Stellung der Unfreien bessert sich nur langsam. Indessen: 1) das Verfolgungsrecht, das härteste von allen grundherrlichen Rechten, verschwindet, in dem Sinne wenigstens, dass der Leibeigene nicht mehr zwangsweise auf seine Scholle zurückgebracht werden kann, aber er bleibt, wo er sich auch aufhalten mag, an die Verpflichtungen gegenüber seinem Herrn gebunden; 2) das Steuer- und Fronrecht ist auf ein billiges Mass beschränkt: es wird zugestanden, dass der Unfreie nicht öfter als einmal jährlich und nicht mit mehr als einem Fünftel seiner beweglichen Habe zur Besteuerung herangezogen werden darf, und die Frontage sind auf jährlich 12 beschränkt, wobei der Gutsherr verpflichtet ist, während der Zeit, wo der Fronpflichtige bei ihm arbeitet, ihn zu beköstigen. Das Erbrecht des Herrn (Heimfallsrecht) bleibt bestehen, aber es gelangt viel seltener zur Anwendung und zwar infolge der Ausbildung einer sehr bemerkenswerten sozialen Erscheinung, nämlich der Genossenschaften von Bauern, welche »aus demselben Topfe und am selben Herde leben« (sociétés taisibles). Da das Eigentum in diesen Genossenschaften ein gemeinsames ist, so steht beim Tode eines der Mitglieder dem Grundherrn keinerlei Anspruch auf seine Habe zu; nichtsdestoweniger standen diese Genossenschaften im allgemeinen bei dem Herrn durchaus in Gunst, da sie nicht allein die angemessene Ausnutzung des Gutes förderten, sondern zugleich auch die Beitreibung der Steuern erleichterten.

Es darf jedoch der grossartige Umschwung nicht so sehr in der Besserung der Lage der Unfreien als vielmehr in der allmählichen Beseitigung der Unfreiheit selbst gefunden werden, und gerade von diesem Gesichtspunkte aus war der Fortschritt ein sehr entschiedener.

Auf der einen Seite ging die Entwicke-

lung dahin, dass die Ursachen, welche zur Vermehrung der Zahl der Unfreien geführt hatten, mehr und mehr verschwanden. Bald ergänzte sich die Klasse der Unfreien nur noch auf eine Weise, nämlich durch die Geburt, und selbst hier trat an die Stelle des alten germanischen und des kanonischen Rechts, welche verlangten, dass bei ungleicher Stellung der Eltern das Kind der niederen folgte, der humanere Grundsatz des römischen Rechts, nach welchem das Kind in jedem Falle der Stellung der Mutter folgen soll.

Auf der anderen Seite mehrten sich die zur Freilassung führenden Ursachen seit dem zwölften Jahrhundert beständig.[1]) Die hauptsächlichste war das Interesse der Grundherren selbst; sie sahen wirklich sehr bald ein, dass es für die Ausnutzung ihrer Güter weit förderlicher sein würde, sie mit freien Leuten als mit unfreien zu besiedeln, zumal sie in deren Freilassung nur um einen möglichst hohen Preis einwilligten. Die auf uns gekommenen Freibriefe sind sehr zahlreich, die ihnen zu Grunde liegenden Motive besonders bezeichnend. So heisst es in einem Freibriefe für die Eigenleute von Gy von Hugo von Vienne, Erzbischof von Besançon: »dass in Anbetracht des fruchtbaren Bodens und des milden Klimas die Grundherrschaft ansehnlich sich bevölkern wird, sobald nur die Freilassung der toten Hand allgemein bekannt geworden ist, so dass, ohne die Bevölkerung in irgend einer Weise leiden zu lassen, die Gerechtigkeit und die geringeren Rechte des Herrn mehr wert sein werden als jetzt die grösseren; ... dass die main-mortables lässig in der Arbeit sind, da sie dieselbe für andere verrichten; dass sie aus diesem Grunde den Boden verschlechtern und sich nicht darüber beunruhigen, was nach ihrem Tode geschieht; dass sie aber eine ganz andere Thätigkeit entwickeln werden, wenn sie die Gewissheit haben, dass ihre Habe auf die nächsten Verwandten übergeht ...«[1]) Die französischen Könige besonders veranlassten zahlreiche Freilassungen auf ihren Gütern. Schon Ludwig VII. befreite vor seinem Tode die Eigenleute von Orleans, im Jahre 1298 erfolgte die Freilassung derjenigen von Languedoc, 1315 und 1318 wurde allen Eigenleuten der königlichen Domänen das gleiche Anerbieten gemacht, freilich um den Preis einer Geldzahlung. In der That spielt das fiskalische Interesse bei jenen Freilassungen eine hervorragende Rolle, indessen darf man auch den humanitären Einfluss der Rechtsgelehrten dabei nicht ausser acht lassen, der demjenigen ähnlich war, welchen die römischen Juriskonsulten auf die Hebung der Lage der Sklaven ausübten. »Nach dem Naturrecht«, sagt Beaumanoir, »ist jeder frei«. — Eine andere Ursache der Freilassung war die Gründung von hostises, einer Art von Freistätten, welche die Grundherren, die Bischöfe nnd besonders die Könige auf ihren Gütern dadurch begründeten, dass sie allen, die sich dort niederlassen würden, Befreiung von Abgaben versprachen und dass sie auf diese Weise durch das Lockmittel der Freiheit die Leute der anderen Herrschaften heranzuziehen suchten. Viele Städte Frankreichs, die noch jetzt den Namen »Villefranche« oder »Villeneuve« tragen, weisen hierauf als ihren Ursprung zurück. Obwohl sich die Grundherren dagegen verwahrten, erteilten die französischen Könige allen Leuten und selbst Unfreien das Bürgerrecht, falls sie sich in einer königlichen Stadt niederliessen. Alles in allem hat es nach einer feinen Bemerkung Doniols allerdings den Anschein, »dass die Freiheit weit eher dargeboten ist, als sie verlangt wurde«.

Hat man unter den Ursachen der Freilassung auch den Einfluss der Kirche aufzuführen? Ohne Zweifel haben christliche Empfindungen, namentlich auf dem Sterbebette, zahlreiche Freilassungen im einzelnen zur Folge gehabt; aber die Kirche selbst, in ihrer Eigenschaft als weltliche Macht, hat auf ihren Gütern weit weniger Freilassungen veranlasst als die Könige und die Grundherren, und wenn sie sich zu solchen herbeilässt, geschieht es unter solchen Vorbehalten onerandae libertatis causa, dass die Nachkommen selbst der befreiten colliberti unter strenger Schutzherrschaft verbleiben. Die Erklärung dieses Verfahrens fällt nicht schwer. Der der Kirche eigene Grund und Boden ist unveräusserlich und soll es bleiben; jede Loslassung eines Unfreien ist nun eine Verminderung des Bodenwertes und folglich in Bezug auf die Unfreien der Kirche eine Verletzung des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit. Auch im 18. Jahrhundert und bis zum Vorabend der Revolution waren gerade auf den kirchlichen Gütern die Unfreien noch am zahlreichsten, und ganz besonders mit Rücksicht auf die Unfreien der Abtei von St. Claude schrieb Voltaire jene Flugschriften, welche die öffentliche Meinung in so hohem Masse erregten und die end-

[1]) Nach Delisle war die Unfreiheit in der Normandie seit dem 11. Jahrhundert verschwunden; durch Zahlung eines einfachen Lehngeldes (droit de relief) konnten die Bauern ihre Grundstücke erblich übertragen.

[1]) Olim v. J. 1276. — Vgl. auch die Urkunde aus dem Jahre 1379 von Marguerite von Saligny, Freilassung der Eigenleute aus dem Grunde, weil „unsere Ländereien stark entvölkert und unbewohnt sind und unsere Steuern und sonstigen Renten geschmälert und fast verschwunden sind“.

gültige Abschaffung der Unfreiheit vorbereiteten.

Diese gesetzliche Abschaffung, welche von den Generalständen bereits 1576 und 1614 gefordert worden war, wurde durch das Edikt Ludwigs XVI. vom Jahre 1779 teilweise verwirklicht. Dasselbe beseitigt 1) die Unfreiheit auf sämtlichen königlichen Domänen, 2) das Verfolgungsrecht zu Gunsten der Herren im ganzen Königreich, indem es zugleich festsetzt, dass jeder Unfreie, der seinen Wohnsitz ändern und an einem freien Orte sich niederlassen will, völlig frei sein soll, nicht nur hinsichtlich seiner Person, sondern auch seines Mobiliarbesitzes, ja selbst bezüglich seiner Immobilien, soweit letztere nicht der toten Hand unterstellt sind. Das Edikt erklärt endlich 3) zur Beförderung der Freilassungen, dass die letzteren in Zukunft von jeder königlichen Genehmigung und jeder steuerlichen Abgabe frei sein sollen. — Das Edikt hatte indessen keinen grossen Erfolg, und zur Zeit der Revolution, 1789, gab es in Frankreich noch eine recht ansehnliche Zahl von Unfreien. Clerget schätzt ihre Zahl auf 1½ Millionen.

B. Die Hörigen. Die genossenschaftliche Vereinigung war das bedeutsame Mittel zur Hebung der Lage der Hörigen. Schon gelegentlich der Unfreien sprachen wir von jenen Dorfgemeinschaften, von denen einige das ganze Mittelalter überdauert und sogar bis auf unsere Tage sich erhalten haben, namentlich im Elsass, in Bourbonnais und Nivernais. Der geschichtliche Ursprung dieser Vereinigungen, die Frage, ob sie auf fränkische Institutionen zurückzuführen, muss hier dahingestellt bleiben. Ebensowenig kann hier in die Beantwortung der Frage eingetreten werden, ob gewisse im gemeinsamen Interesse geschaffene Anlagen, welche man Bannrechte (banalités) nannte, wie der Backofen und die Mühle, durch jene Genossenschaften ins Leben gerufen und hernach von dem Grundherrn zu eigener Nutzung in Beschlag genommen sind oder ob sie, wie andere annehmen, der Initiative des Grundherrn ihre Entstehung verdanken. Wie dem auch sei, jedenfalls steht fest, dass diese Vereinigungen wirkliche Genossenschaften zum Betriebe von Unternehmungen im Gesamtinteresse gebildet haben, in denen ein jeder entsprechend seinen Mitteln beisteuern musste und, wie in den heutigen Genossenschaften, die Majorität die Führung hatte. Ihre politische Rolle war analog der der Gemeinden, wenn man auch zwischen diesen beiden Strömungen wohl zu scheiden hat. Sie hatten zur Folge, dass den Hörigen die Behördenwahl zugestanden wurde,[1] hie und da, wie in der Picardie, der Normandie und Orléanais (vergl. Viollet, Etablissements de St. Louis, I. p. 213), die Errichtung eigentlicher Geschworenengerichte, wenigstens an bestimmten Orten eine gewisse Beteiligung an der Verwaltung des gutsherrlichen Gerichtswesens (vergl. Boutillier, I, Kap. 13). — Jene ländlichen Vereinigungen verbinden sich sogar untereinander zur Bekämpfung von Missbräuchen, zur Verhinderung der unrechtmässigen Wegnahme ihres Getreides, ihres Weines, ihrer Pferde, und es verdient bemerkt zu werden, dass mehrere Verordnungen der französischen Könige (1356, 1367) sie ausdrücklich dazu ermächtigen, sich »auf Ausrufen, Glockläuten oder sonstige Zeichen hin« zu versammeln. Während der Bauernaufstände, seit demjenigen der »Pastoureaux« bis zu der »Jacquerie« des 14. Jahrhunderts mussten sie eine wichtige Rolle spielen, ohne jedoch die Kräfte zu haben, dieselben zurückzuhalten oder zu leiten. Im 15. Jahrhundert machten sich die Genossenschaften die durch den hundertjährigen Krieg veranlasste Schwächung des Adels zu nutze und gewannen dadurch so sehr an Bedeutung, dass sie, wenn auch nur vorübergehend, zu politischem Leben berufen wurden; thatsächlich wurde ihnen das Recht zugestanden, zu den Generalständen von 1484 Deputierte zu wählen.

Diesem Aufschwunge wurde jedoch bald Einhalt gethan und zwar hauptsächlich durch das Königtum. Jene Genossenschaften wurden bald seitens der Regierung als Mittel benutzt, um die den ländlichen Klassen auferlegten Lasten, wie die Steuern, die Frondienste und die (erst unter Ludwig XIV. fest begründete) Wehrpflicht noch zu verstärken, — eine ähnliche Erscheinung wie bei den Kurialen des oströmischen Reiches.

Ohne Zweifel konnte der Hörige Eigentum erwerben, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich; er besass das, was man domaine utile[2]) nannte, während der Grundherr nur das domaine direct behielt. Diese unmittelbare Grundherrlichkeit besteht freilich nur aus fiskalischen, allerdings sehr drückenden Gerechtsamen, und zwar sind dies hauptsächlich folgende: 1) der Grundzins (cens), eine Abgabe, welche auf allen als zinsbar bezeichneten Grundstücken[1])

[1]) Vgl. das von Wilhelm von Champagne für Beaumont erlassene Gesetz von 1182, welches seitdem auf mehr als fünfhundert Dorfschaften des Ostens und Nordostens ausgedehnt wurde (cfr. Bonvalot unten sub Litteratur).

[2]) Pothier sagt, dass das domaine utile Eigentum bedeutet (Traité du domaine, Nr. 3; Traité des fiefs, Nr. 20).

[1]) Der bail à cens unterschied sich von dem bail à fief dadurch, dass dieser gewisse Hoheitsrechte übertrug und nur „la foi et l'hommage" und „droits casuels" verlangte,

lastete und eine sehr mässige war; indessen ist zu bemerken, dass zu dem gewöhnlichen, als chef-cens oder menu-cens bezeichneten Zins sehr häufig eine beträchtlichere Abgabe als gros-cens ergänzend hinzutrat; 2) Besitzwechselabgaben (droits de mutation), welche für die Lehen unter Lebenden und von Todes wegen (»droit de relief« und »droit de quint«, d. h. ein Fünftel des Wertes) und auch für die zinsbaren Grundstücke »Lods et ventes«, nur verkaufswegen (gewöhnlich ein Zwölftel des Wertes), zu zahlen waren; 3) Rückkaufsrechte (droits de retrait), welche gewöhnlich nur auf die Lehen (retrait féodal), in den Provinzen des mittleren Frankreich aber auch auf die zinsbaren Grundstücke (retrait censuel) Anwendung fanden und die infolgedessen bis zu einem gewissen Grade die Grundstücke dem Handelsverkehre entzogen. — Zu diesen dem domaine direct entspringenden Gerechtsamen treten dann weitere, noch drückendere Lehensgerechtigkeiten, wie die Jagd-, Tauben-, Weinbann-, Brücken- und Wegegerechtsamen, sowie diejenigen, welche auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich gründeten, wie die Geldbussen. Selbst von gewissen zinsbaren Grundstücken konnten die Grundherren noch die Steuern (tailles, tailles aux quatre cas) und Fronden beanspruchen. Auch die »dîme« der Kirche kommt hier in Betracht. Endlich hatte aus Gründen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, der Vertrag der »dauernden und unablösbaren Grundrente« in der Praxis eine derartige Verbreitung gefunden, dass auf den meisten Grundstücken auch noch diese Grundabgaben lasteten.

Auf dem Eigentum ruhte infolge so vieler Lasten ein um so grösserer Druck, als die Teilung bereits sehr stark vorgeschritten war; thatsächlich bildete nämlich, viel vor dem Code Napoléon, die gleiche Erbteilung für alle nicht adeligen Grundstücke die Regel. Viele Coutumes (Coutumes d'égalité) gingen von dem Grundsatze aus, dass der Ascendent das Erbrecht seiner Descendenten quantitativ nicht verändern dürfe und dass »nul ne peut être héritier et légataire oder donataire ensemble«. Auch wurde die Lage der Bauern gegen das Ende des 17. Jahrhunderts eine sehr elende. Die Zeugnisse von La Bruyère 1689)[2]), St. Simon (1725), Massillon (1740) stimmen darin überein. Es ist übrigens möglich, dass sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse ein wenig verändert haben, da die Aussagen einiger Ausländer wie Walpole und später Arthur Young eine ziemlich erhebliche Besserung der Lage des Bauernstandes zu bekunden scheinen. Doch selbst wenn man zugiebt, dass jene Besserung eine sehr wesentliche gewesen sei, so war sie doch jedenfalls nicht geeignet, beruhigend zu wirken. Alle Beobachter sind darin einig, dass die Feudalherrschaft, wenn sie auch in anderen Ländern drückender gewesen sein könnte als in Frankreich, doch nirgends mit solcher Ungeduld ertragen worden sei. Der Grund hiervon liegt möglicherweise in der Abwesenheit der Herren, welche am Hofe lebten, sich dort zu Grunde richteten und sich um ihre Besitzungen nur insoweit kümmerten, als sie die Abgaben einzogen, zu welchem Zwecke sie noch Vermittler in Gestalt von Steuerbeamten verwandten, die bei der Eintreibung der Abgaben mit der grössten Strenge zu Werke gingen — ein Zustand, der vielleicht mit dem des heutigen Irland verglichen werden darf.

Schon lange, seit den Generalständen von 1614, forderten die edel denkenden Geister eine Bodenreform, man wagte jedoch nicht, an einen so verwickelten Bau zu rühren. Im Jahre 1775 veröffentlichte Boncerf auf Turgots Veranlassung sein Opuscule sur les inconvénients des Droits féodaux, in welchem er eine allgemeine Ablösung aller jener Gerechtigkeiten durch den Staat verlangte; auf Grund eines Parlamentsbeschlusses aber wurde dieses Buch durch Henkers Hand verbrannt!

3. Die Aufhebung des Régime féodal durch die Revolution. Die Cahiers der am 5. Mai 1789 in die Generalstände gewählten Abgeordneten des dritten Standes sind voll von Beschwerden über die Feudalrechte und Grundlasten. König Ludwig XVI. giebt jedoch am 23. Juni die feierliche Erklärung ab, dass er »die Unverletzlichkeit der Feudalrechte bestehen lassen wolle«. Aber die Ereignisse drängen sich, die Bauern verweigern die Zahlung der Abgaben, hie und da verbrennen sie die Urkunden, ja sogar die Schlösser, und das Dekret vom 4. August 1789 verfügt in seinem ersten Artikel: »L'Assemblée Nationale détruit entièrement le régime féodal«.

Diese Erklärung war jedoch nicht vollständig genau. Thatsächlich wollte die Versammlung zwischen zwei Rechtskategorieen unterscheiden: 1) die eigentlichen Feudal-

---

während jener nur Privatrechte erteilte und einen jährlichen Geldzins forderte.

[2]) Ueberall findet man die berühmte Stelle aus La Bruyère citiert: „L'on voit certains animaux farouches, des mâles et des femelles, répandus par la campagne, noirs, livides et tout brûlés du soleil, attachés à la terre qu'ils fouillent et qu'ils remuent avec une opiniâtreté invincible: ils ont comme une voix articulée et quand ils se lèvent sur leurs pieds, ils montrent une face humaine: et en effet, ils sont des hommes." Vgl. Les Caractères, Kap. IX, De l'homme.

rechte, d. h. alle diejenigen, welche die Oberherrschaft einer Person über eine andere begründen (servage, main-morte), und solche, welche als das Attribut der öffentlichen Gewalt zu betrachten sind (féodalité dominante) (Gerichtsbarkeit, Jagdrechte) werden ohne Entschädigung abgeschafft; 2) die Grundgerechtigkeiten, d. h. diejenigen, welche als vertragsmässig begründet und durchaus nicht als auf politischen Einrichtungen beruhend angesehen werden können (féodalité contractante), werden einfach für ablösbar erklärt. Es stellten sich aber zwei sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegen, nämlich einmal zwischen jenen beiden Rechtskategorieen genau zu unterscheiden und sodann die Ablösungsbedingungen zu regeln. Die konstituierende Versammlung bemühte sich durch Dekrete v. 15. März 1790, v. 3. Mai 1790, v. 29. Dezember 1790 und v. 7. Juni 1791 jene fast unentwirrbaren Probleme durch eine Reihe vom juristischen und historischen Standpunkte aus sehr interessanter Unterscheidungen und Voraussetzungen zu lösen, welche aber in so unruhiger Zeit keinerlei Ergebnis haben konnten. Die Ablösungsfrage insbesondere konnte nur dadurch gelöst werden, dass man der Ablösung einen kollektiven und obligatorischen Charakter verlieh, d. h. dass man sie durch den Staat ins Werk setzte, was man jedoch, wahrscheinlich wegen des Zustandes der Finanzen, nicht zu thun wagte. Die hochmütige Wiener Erklärung vom 3. Dezember 1791, in welcher die verbündeten Mächte »die Wiedereinsetzung der Beteiligten in den Genuss der ihnen entzogenen Rechte« verlangten, erleichterte jene Operationen nicht, und die gesetzgebende Versammlung antwortete darauf durch Dekrete vom 18. Juni und 20. und 29. August 1792, welche die Frage durch die Bestimmung zur Entscheidung brachten, dass jede Rente allein deshalb, weil sie einem Grundherrn oder Lehnseigentümer zustehe, als Feudalrecht anzusehen und deshalb ohne Entschädigung aufzuheben sei. Alle anderen Feudal- oder Zinsrechte sollten nur in dem Falle noch bestehen, wenn sie auf einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden beruhten und dieselbe durch die ursprüngliche Verleihungsurkunde selbst bewiesen werden konnte. Vollendet wurde das Werk der Revolution durch ein Dekret des Konvents v. 17. Juli 1793, welches alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte und die Verbrennung der Schuldtitel anordnete, sowie durch ein solches des Direktoriums vom 29. Floréal des Jahres II, welches bestimmte, dass allein schon die Thatsache der Anwendung des Grundherrntitels in einem Rentenvertrage für die mutmassliche Lehensherrlichkeit entscheidend sein sollte.

4. Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes. Man hat lange Zeit hindurch gelehrt, dass die Revolution von 1789 es war, welche in Frankreich den Kleingrundbesitz geschaffen und das Land den Bauern hingegeben habe. Obwohl dieser Gedanke unter den Gebildeten keinen Boden mehr hat, so ist er für die ländlichen Klassen ein Glaubensartikel geblieben und sichert in erster Linie den »Grundsätzen von 89« eine nicht zu erschütternde Popularität. Es ist indessen zweifellos, dass das kleine Grundeigentum in Frankreich schon vor der Revolution stark verbreitet war; in der That sahen wir, dass das Gesetz der gleichen Erbteilung schon für die nicht adeligen Besitzungen (terres roturières) galt und das System der Abtretung gegen »à long terme« Rente, weit entfernt die Entwickelung des kleinen Grundeigentums zu hindern, dieselbe vielmehr erleichterte, da es den Erwerber von der Zahlung des Kapitals entband.[1]) Die typischen Eigenschaften des französischen Bauern, über welche eine ganze Litteratur sich gebildet hat (Balzac, George Sand, Zola u. a.), die Anhänglichkeit an seinen Besitz, seine Gewinnsucht, seine Nüchternheit und seine Arbeitszähigkeit sind Volkseigentümlichkeiten, die offenbar weit in die Vergangenheit zurückreichen und nicht erst unser Jahrhundert abgewartet haben, um ihre Früchte zu zeitigen. Lavoisier schätzte die Zahl der kleinen Grundbesitzer auf nur 450000, ohne jedoch alle die Zinsbauern, Rentenpächter u. a. einzurechnen, welche, ohne völlig gesetzlich Eigentümer zu sein, thatsächlich doch als solche betrachtet werden konnten und deren Zahl jedenfalls sehr beträchtlich war. Nach der Annahme Arthur Youngs vom Jahre 1787 umfasst das kleine Grundeigentum ein Drittel des gesamten Territoriums.

Das Ergebnis der Revolution bestand weit mehr in der Befreiung des kleinen Grundeigentums von den auf ihm ruhenden Lasten als in der Vermehrung der Zahl der kleinen Besitzer. Dadurch, dass die Güter der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels, die noch einen Wert von mehr als einer Milliarde repräsentierten, um ein Spottgeld feilgeboten wurden, musste die Revolution allerdings jene Zahl in gewissem Grade steigern; es ist jedoch keineswegs sicher, dass hauptsächlich die Bauern aus jener Hinterlassenschaft Nutzen zogen.

Die Zahl der Bauern in Frankreich scheint weniger beträchtlich, als man sie allgemein annimmt. Nach der landwirt-

---

[1]) Als Beweis hierfür kann der Umstand dienen. dass man in Deutschland das „Rentengut" als wirksames Mittel zur Vermehrung des kleinen Grundeigentums gepriesen hat.

schaftlichen Statistik (Statistique agricole) von 1892 betrug die Zahl der Besitzer, die »selbst bauen«, ohne bezahlte Dienste zu verwenden, 2 183 129. Diese Erklärung ist aber etwas eng, und man kann offenbar unter die Kategorie der »Bauern« eine gute Anzahl derer rechnen, die, obwohl sie ein oder zwei bezahlte Arbeiter verwenden, auch selbst arbeiten, und die Ziffer würde sich dann auf 3 bis 4 Millionen erhöhen, was mit den Familienmitgliedern 1/4 bis 1/3 der französischen Bevölkerung ergeben würde. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass von jenen 4 Millionen ungefähr die Hälfte nur im Besitz von Parzellen von weniger als 1 ha sich befindet, welche deshalb nur von Lohnarbeit (als Tagelöhner) leben kann.

Ihr Eigentum ist aber wenigstens ein unbedingt freies, indem alle jene verwickelten Besitzverhältnisse früherer Zeiten verschwunden sind. Es giebt keine Erbpacht, keine Emphyteuse mehr. Die Rentenpacht ist zwar nicht untersagt, jedoch stets ablösbar (Art. 530 des Code civil); auch kommt diese Art des Vertrages mehr und mehr ausser Gebrauch. Die ländlichen Servituten bestehen nur noch in der Ausübung gewisser den Nachbarn zustehender Rechte und begründen nicht mehr irgend welche Herrschaft des einen Gutes über das andere (Art. 638 des Code civil). Auf dem Grundeigentum ruhen keine anderen Lasten als die der Steuer und der Hypothekenschuld, und trotz aller lebhaften Reklamationen erscheint keine von beiden unerträglich, obgleich sehr hoch. Der Betrag der Grundsteuer einschliesslich der Zuschlagscentimes (d. h. des auf die Gemeinden und Departements entfallenden Anteils) bewirkt eine Vorwegnahme von ungefähr 12 % des Reinertrags, wenn man den gegenwärtigen Betrag der Steuer auf unbebaute Grundstücke, 248 Millionen (1897), und die Verminderung um ungefähr eine halbe Milliarde auf den Reinertrag seit etwa 15 Jahren (die Statistik von 1882 hatte ihn auf 2645 Millionen geschätzt) in Rechnung zieht. Freilich kommen noch die »Prestationen« hinzu, Tagesarbeiten zur Instandhaltung der Strassen und Wege, welche als Erinnerung an die ehemaligen Fronden betrachtet werden können, die aber für einen ziemlich mässigen Preis durchweg ablösbar sind (die Statistik von 1882 führt sie mit einem Betrage von 59 Millionen Francs auf), und das ist noch das thatsächliche Ergebnis im Jahre 1894. Weiterhin ist richtig, dass die Grundsteuer in ausserordentlich ungleicher Weise verteilt wird, so dass sie je nach den Gemeinden zwischen 2 und 30 % schwanken kann, — endlich auch, dass die Immobiliarverkäufe von äusserst hohen Besitzwechselabgaben getroffen werden, die bis auf 8 oder 10 % ansteigen (sogar noch höher, wenn das Immobiliar geringwertig ist) und die dem freien Grundstücksverkehr besonders hindernd im Wege stehen. — Der Betrag der Hypothekenschulden ist im Jahre 1876 auf 19 279 Millionen Francs berechnet: man meinte damals, man müsse davon 5 bis 6 Milliarden verjährter und nicht gelöschter Hypotheken abziehen; andererseits hat aber der Betrag der Hypothekenschuld seit 1876 um eine etwa gleiche Summe wachsen müssen, so dass man sie heute auf ungefähr 20 Milliarden Francs berechnen kann. Es handelt sich aber hier um alle Hypotheken, die Immobilien betreffen: man müsste also den Anteil kennen, der den ländlichen Grundbesitz belastet. Wir haben hierfür keine genaue Grundlage; doch kann man als sicher annehmen, dass er die Hälfte der Totalsumme nicht übersteigt, also etwa zehn Milliarden Francs, wenn man ihn mit dem Wert des ländlichen Grundbesitzes vergleicht, der im Jahre 1879 auf 91 Milliarden Francs geschätzt wurde, der aber seitdem auf 75 oder 80 Milliarden gefallen ist, so dass die Hypothekenschuld eine Belastung von 12 bis 13 % darstellt, was nicht übermässig ist. In anderen Ländern ist das Verhältnis weit ungünstiger: in England hat man sie auf 58 % geschätzt; freilich würde man bei Heranziehung des Zinsbetrages anstatt des Kapitals zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnis gelangen. Nichtsdestoweniger ist die auf dem kleinen Grundeigentum ruhende Hypothekenschuld keineswegs grösser, sondern sogar noch geringer als die des grossen. Beim französischen Bauern kommt nicht sehr oft schuldenhalber Zwangsversteigerung vor. Der Wucher richtet auf dem Lande vielleicht weniger Unheil an als in anderen Staaten.

Der ländliche Grundbesitz ist in Frankreich wie in ganz Europa sehr beeinträchtigt durch die Konkurrenz der überseeischen Produkte oder sogar durch die gewisser europäischer Völker (die Normandie hat z. B. zum grossen Teil den englischen Markt für ihre Butter eingebüsst infolge der Konkurrenz von Dänemark). Indes der bäuerliche Besitz leidet weniger darunter als der Grossgrundbesitz, aus dem ganz einfachen Grunde, weil ersterer den grössten Teil seiner Produkte konsumiert, ohne sich um den Marktpreis zu kümmern und weil er nur eigene und nicht bezahlte Arbeitskräfte verwendet.

Wir glauben daher auch nicht, dass der kleine Grundbesitz dem Bilde entspricht, das die Sozialisten uns zu entwerfen belieben, wenn sie ihn hinstellen als von Steuern erdrückt, von Zinsen aufgefressen, durch auswärtige Konkurrenz zu Grunde gerichtet und als unwiderruflich verdammt durch die Unmöglichkeit, sich dem Vorgehen

der Grossproduktion anzupassen. Dies hindert übrigens die Kollektivisten nicht, in einem Widerspruch, auf den mit Recht aufmerksam gemacht worden ist, sich für die wahren und einzigen Verteidiger des bäuerlichen Kleingrundbesitzes auszugeben. Der bäuerliche Grundbesitz ist aber gar nicht so leidend, wie sie denken, und verteidigt sich sehr wohl ganz allein.

Einerseits hat die Anzahl der kleinen Grundbesitzer und der kleinen ländlichen Wirtschaften gar nicht das Bestreben, sich zu verringern, die Statistiken im Gegenteil thun ein unbestreitbares Wachstum in ihrer Zahl dar. Wenn wir also die durch die landwirtschaftlichen Statistiken von 1882 und 1892 gelieferten Resultate vergleichen, so sehen wir, dass die Zahl der ländlichen Wirtschaften von einer Ausdehnung von weniger als zehn Hektaren in diesem Zeitraum von zehn Jahren von 4802697 auf 4852963 gestiegen ist: das ist eine Vermehrung von ungefähr 50000 und mehr als 1%. Aber die Zahl der Wirtschaften von einer Ausdehnung über zehn Hektare ist von 869310 auf 849789 zurückgegangen: das ist eine Verminderung von 2 1/2%.

Andererseits hat sich der Klein- oder Grossgrundbesitz selbst seit zehn Jahren ein mächtiges Hilfsmittel der Verbesserung und der Selbsthilfe geschaffen unter der Form der landwirtschaftlichen Syndikate, die, schon 1700 an Zahl, sich zum grössten Teil in Kreisverbänden oder in weiteren Verbindungen gruppieren und die in den verschiedensten Unternehmungen eine gemeinsame Thätigkeit entfalten, nicht nur in Bezug auf Ein- und Verkauf und auf genossenschaftliche Produktion, sondern auch auf dem Gebiete der Versicherung, gegenseitiger Unterstützung, des Kreditwesens und der persönlichen Bildung. Direkt oder indirekt sind seit 1894 (1897:75) eine grosse Anzahl ländlicher Kreditkassen gegründet worden, und ein (noch nicht genehmigter) Gesetzentwurf dotiert diese Kreditanstalten mit einem Kapital von 40 Millionen und einer Jahreszahlung von 2 Millionen, zahlbar durch die Bank von Frankreich als Gebühr für die Erneuerung ihres Privilegs.

Litteratur: **Babeau,** *Le Village sous l'ancien régime.* — **Baudrillart,** *Enquête sur la condition des populations rurales de la France.* — **Beaune,** *La condition des personnes, Paris 1882, 1 vol.* — **Beudant,** *Les transformations juridiques de la propriété, dans le droit intermédiaire, Paris 1889.* — **Blanc,** *Essai historique sur le colonat, Paris 1872.* — **Boncerf,** *Les inconvénients des droits féodaux.* — **Bonnemère,** *Histoire des paysans, Paris 1857.* — **Bonvalot,** *Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884.* — **Boutillier,** *La Somme rurale, Livre I, Tit. 9, Paris 1609.* — **Championnière,** *De la propriété des eaux courantes, Paris 1846.* — **Chassin,** *L'Eglise et les derniers serfs, Paris 1880.* — **Chénon,** *Les démembrements de la propriété foncière avant et depuis 1789, Paris 1881.* — **Courajod,** *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XXX, Paris 1869.* — **Coquille,** *Institution au droit français et coutumes du Nivernais, Paris 1608, 2 vol.* — **Dareste de la Chavanne,** *Histoire des classes agricoles en France, 2me édition, Paris 1858.* — **Delisle (Léopold),** *Histoire de la condition de l'agriculture et de la classe rurale en Normandie au moyen-âge, Paris 1852.* — **Doniol,** *Histoire des classes rurales en France, 2me édition, Paris 1867.* — **Derselbe,** *La Révolution française et la féodalité, Paris 1874.* — **Dunod,** *Traité de la Main-Morte, Paris 1760.* — **d'Espinay,** *La féodalité et le droit civil français, Saumur 1862.* — **Fernand Maurice,** *La Réforme Agraire, Paris 1887.* — **Flach,** *Les origines de l'ancienne France, Tom. I, Paris 1886.* — **de Fontaines,** *Conseil à un ami (Edition Marnier) S. 224 ff., Paris 1846.* — **Fournier,** *Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, 60me fascicule, Paris 1885.* — **Derselbe,** *Les affranchissements du Vme au XIIIme siècle, Revue Historique, Tome XXI, Paris 1882.* — **de Foville,** *Le Morcellement, Paris 1885.* — **Gide,** *Le Néo-Collectivisme Revue d'Economie politique 1894 S. 423.* — **Grandmaison et Salmon,** *Le livre des serfs de Marmoutiers, Tours 1864 (Tome XVI de la Société archéologique de Touraine).* — **Garsonnet,** *Histoire des locations perpétuelles, Paris 1878.* — **Gasquet,** *Précis des institutions politiques et sociales de l'ancienne France, Paris 1885.* — **Giry,** *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Tome XLII, Paris 1881.* — **Glasson,** *Histoire du droit et des institutions de la France, Tome II, Paris 1888.* — **Guérard,** *Cartulaire de Notre Dame de Paris, Introduction, Paris 1850, 4 vol.* — **Derselbe,** *Polyptique d'Irminon, Prolégomènes, Paris 1843.* — **Guillouard,** *Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie, Tome IX und X, 1878—1880.* — **Hanauer,** *Les paysans de l'Alsace au Moyen-âge, Paris 1865.* — **Lamprecht,** *Beiträge zur Geschichte des französ. Wirtschaftslebens im elften Jahrh., Leipzig 1878.* — **Derselbe,** *Etude sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen-âge, Edition de Marignan, Paris 1889.* — **Labiche,** *Rapport sur la réforme des Prestations Sénat annexes 1895 Nr. 27 und 1897 Nr. 37.* — **Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières, 2 vol., Paris 1859.* — **de Loménie,** *Les droits féodaux et la Révolution.* — **Luchaire,** *Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens, 2 vol., Paris 1883.* — **Meyer et Ardant,** *La question agraire, Etude sur l'histoire politique de la petite propriété, Paris 1887.* — **Dieselben,** *Le mouvement agraire, 1 vol., Paris 1889.* — **Monteil (Alexis de),** *Histoire des Français des divers états, 6 vol., Paris 1833.* — *Les Ouvriers Européens, Monographies des familles ouvrières publiées par Le Play, 2me édition, 5 vol., Paris 1877. (Zahlreiche Monographieen über Bauernfamilien, insbesondere eine solche über die Bauern von Lavedan [Hautes Pyrénées] Tome IV.)* — *Les Ouvriers des Deux Mondes (Fortsetzung der Ouvriers Européens). 6 Bände bereits erschienen, der 7. im Erscheinen begriffen,*

Paris, Firmin Didot. (Zahlreiche Monographieen über Bauern verschiedener Provinzen Frankreichs.) — **de Pastoret**, *Des contributions et redevances payées aux seigneurs. Ordonnances du Louvre, Tom XVIII.* — **Picot**, *Histoire des Etats-Généraux, 4 vol.* — *Réforme Sociale (la), Revue de l'Ecole de la Play 1881—1889. (Zahlreiche Artikel über die Lage des Bauernstandes und der kleinen Grundeigentümer unter dem Ancien Régime und der Herrschaft des Code civil.)* — **Renauldin**, *Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, 1765.* — **Schäffner**, *Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, 2. Ausgabe, Frankfurt a. M. 1859, 4 Bde.* — **Seignobos**, *Le régime féodal en Bourgogne, Paris.* — *Société d'Economie sociale, Bulletin depuis 1875. (Zahlreiche Studien, insbesondere: Histoire récente d'une famille de paysans sous le régime du Code civil, par Demolins, Tome V, S. 303. Le domaine du paysan devant la coutume et le Code, par Focillon, Tome IX, S. 91. Histoire d'une ancienne communauté en Auvergne par Escard, Tome VI, S. 126.) Statistique Agricole de la France, publié par le Ministère de l'Agriculture, Paris 1898, 1 vol.* — **Taine**, *Les origines de la France contemporaine, 4 vol., Paris 1881—88.* — *La Terre aux paysans, Journal organe de la Réforme Agraire (erscheint seit 1887), Paris, Thévenet.* — **Thierry (Augustin)**, *Essai sur l'histoire du Tiers-Etat, 2 vol., Paris 1856—1858.* — **de Tocqueville**, *L'ancien régime et la Révolution, Paris 1856.* — **Toubeau**, *La répartition métrique des impôts, 2 vol., Paris 1880.* — **Viollet**, *Précis de l'histoire du droit français S. 258 ff., Paris 1884.* — **Voltaire**, *Oeuvres complètes. Vergl. insbesondere: Coutumes de Franche-Comté. Supplique des serfs de St. Claude. Requête au roi pour les serfs de St. Claude. Remontrances du pays de Gex. La voix du curé; Extrait d'un mémoire pour l'entière abolition de la servitude.* — **Warnkönig**, *Französ. Staatsgeschichte, Basel 1846, 2 Bde.* — **Yanowski**, *De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen-âge et de sa transformation en servitude de la glèbe, Paris 1860.* - **Arthur Young**, *Voyages en France pendant les années 1787, 88, 89 et 90, 3 vol.* — **Zeumer**, *Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, 1882.*

Paris. **Paul Cauwès.**
Montpellier. **Charles Gide.**

VII. Die Bauernbefreiung in Grossbritannien.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. 2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. 3. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwickelung.

1. Die unfreie Lage des Bauernstandes. Einer näheren Erörterung der schwierigen Frage, durch welcherlei Ursachen die Bevölkerung Englands vor und nach in den Zustand der Unfreiheit gelangte, bedarf es an dieser Stelle nicht. Die gutsherrliche Verfassung, mag sie sich nun aus dem Zustand freier Feldgemeinschaft heraus entwickelt haben oder aber von gleichem oder grösserem Alter als diese gewesen sein, war gegen Ende des 13. Jahrhunderts im ganzen Lande verbreitet. (Für die erstere Ansicht vergl. Waitz, Maurer, Stubbs Const. Hist. und insbesondere E. Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft etc., für die letztere insbesondere F. Seebohm und W. v. Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung etc.). Aber wenn auch der Bauernstand unfrei war, so befand er sich doch nicht in eigentlicher persönlicher Knechtschaft. Wirkliche Eigenleute gab es natürlich. Aber diese Leibeigenen, »villeins en gross«, wie sie genannt wurden, bildeten höchst wahrscheinlich nur einen geringen Bestandteil der Bevölkerung. Der grössere Teil derselben, die »villeins regardant«, waren an die Scholle gebundene Hörige, sie konnten mit dem Lande zugleich veräussert werden, durften zwar nicht gegenüber den Gutsherren selbst, aber gegen alle anderen Leute ihre Rechte geltend machen. Sogar in ihren gutsherrlichen Beziehungen waren sie indessen nicht gänzlich aller Rechte bar. Soweit man urteilen kann, besassen sie Anrechte auf das Gemeindegut, wenn auch in dieser Hinsicht Ausnahmen bestanden haben mögen. Sie bildeten die Gutsgerichte und waren als Körperschaften organisiert, welche Eigentum, wie einen gemeinsamen Pflug etc., besassen. Zweifellos waren sie thatsächlich weder frei noch auch völlig unfrei. Sie bildeten einen Bestandteil des Gutes. Im Besitze von Rechten standen diesen doch gewisse, dem Gutsherrn zu leistende Dinge gegenüber. Der allgemeinen Regel nach bestand der Zins, den sie für ihr Land und ihre Vorrechte zu zahlen hatten, in Arbeitsleistungen. In dieser Lage befand sich die ackerbautreibende Bevölkerung Englands. In die Städte war eine grössere Freiheit eingezogen, wenn dieselben auch auf den Gütern irgend eines grossen Herrn oder eines Klosters gegründet und ursprünglich von den Unfreien gebildet waren, welche von diesem oder jenem abhingen. Gilden waren geschaffen und Freibriefe bewilligt, so dass das Wohnen in einer Stadt so aufgefasst wurde, als ob man der Unfreiheit entronnen sei, und in der That war dies auch der Fall.

2. Der Umschwung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen während des Mittelalters. Es sind nunmehr diejenigen Mittel und Wege zu betrachten, welche, wie man sagen darf, die Bevölkerung aus der Unterthanenschaft des Gutes herausführten. Die Ursachen, welche diesen Umschwung zur Folge hatten, sind freilich etwas ver-

wickelt, indem sie auf einander einwirkten und sich gegenseitig verstärkten. Es waren ihrer drei an der Zahl.

1) Zunächst hatte das Emporblühen der Städte mit der Mehrung der ihren Bewohnern zu teil werdenden Freiheit einen Einfluss auf die allgemeinere Lage der Bevölkerung des platten Landes, und zwar sowohl direkt wie indirekt. Mancher Unfreie, der vom Herrenhofe entflohen war, suchte und fand, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, unter dem Schutze einer Stadt und einer Gilde die ersehnte Freiheit. Daneben blieb der Einfluss, den das Beispiel einer in der Nähe befindlichen freien Bevölkerung ausübte, nicht ohne Folgen.

2) Die vorgenannte Ursache indessen war in geringerem Masse wirksam als die nun zu betrachtende. Jenes Moment berührte nur einige wenige Bauern, dieses hingegen die bäuerliche Bevölkerung als besonderen Stand. Es scheint, als ob einige Zeit vor dem Auftreten des schwarzen Todes eine wichtige Veränderung in der Beziehung der Unfreien zu ihren Herren im Werden begriffen war. Langsam, aber sicher bildete es sich heraus, dass festbestimmte Geldzahlungen an die Stelle der Arbeitsleistungen oder Dienste traten, welche ursprünglich seitens des einen für den anderen zu verrichten waren. Es ist überdies wahrscheinlich, dass auf der anderen Seite die Arbeiter eine Lohnerhöhung verlangten: es wurde nämlich, wie wohl zu beachten ist, im Laufe der Zeit notwendig, Arbeitskräfte zu mieten zur Ergänzung der von den Bauern des Gutes zu verrichtenden Dienstleistungen. Die Thatsache dieser letztgenannten Neuerung steht zwar weniger fest. Es ist wirklich nicht möglich zu sagen, ob dieselbe zu jener Zeit eine weite Verbreitung erlangt hat.

Hinsichtlich der Bedeutsamkeit jenes ersteren Umstandes kann jedoch kein Zweifel obwalten, da er die Strenge jener persönlichen Beziehungen milderte, auf denen die mittelalterliche Wirtschaftsordnung aufgebaut war. Zu dieser Zeit, wo solche Bestrebungen sich bekundeten, trat der schwarze Tod auf. Er war von grossen und weithin wirksamen Folgen begleitet. Hierüber kann man sich freilich nicht wundern, wenn man die durch ihn hervorgerufene ungeheure Sterblichkeit in Betracht zieht. Das erste Eindringen desselben begann etwa am 1. August 1348, »ausgehend von den Seestädten von Dorsetshire, Devonshire und Somersetshire, von wo er aufwärts nach Bristol zog, von dort nach Oxford, um etwa am 1. November London zu erreichen und sich endlich über ganz England auszubreiten« (Barnes, History of Edward III. S. 435 und 436; Seyes, History of Bristol etc.). Es sind drei grosse Pestausbrüche vorgekommen (der erste war der verderblichste), nämlich vom August 1348 bis zum Sommer 1349, vom August 1361 bis zum Mai 1362 und vom Juli 1368 bis Michaelis 1369. Ueber die Grösse der durch den schwarzen Tod verursachten Sterblichkeit wird vielfach gestritten. Der Verlust an Menschenleben in Europa beläuft sich nach ungefährer Schätzung auf 25 Millionen (Hecker), obwohl mit Rücksicht auf England selbst fast zeitgenössische Berechnungen zu Ergebnissen gelangen, welche nur als Uebertreibungen angesehen werden können, wie z. B. die Angabe des Adam von Usk, welcher behauptet, dass nach dem Erlöschen der Pest nur ein Zehntel der früheren Bevölkerung am Leben gewesen sei. Die Grösse der Sterblichkeit ist eben unsicher, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach die Hälfte der Bevölkerung der Pest zum Opfer fiel. (Rogers, History of Agriculture and Prices; Fortnightly, Review, Band II, III und VI, insbesondere II, SS. 149, 268; Hecker, Epidemies of the Middle ages.) Der Verlust eines grossen Teiles der Bevölkerung musste für die wirtschaftliche Entwickelung des Landes notwendigerweise von tiefgreifender Bedeutung sein. Die schon im Werden begriffenen Veränderungen wurden beschleunigt und gefördert. Mit verstärktem Eifer suchten die Bauern Geldzahlungen an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen treten zu lassen, eine Neuerung, die natürlich dadurch ihnen um so wünschenswerter erschien, als der Preis für die gedungene Arbeit im Steigen begriffen war. In dieser Hinsicht trat die Wirkung der wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage bald sichtlich zu Tage. Auf seiten der Arbeiter macht sich die Forderung nach höheren Löhnen sowie die Neigung geltend, derselben durch Vereinigung, »aliances« und »congregations«, Nachdruck zu verleihen (vgl. später 1 Rich. II c. 6), während die Grundeigentümer ihrerseits wie vordem Arbeit brauchten, aber nicht in der Lage waren, sie zu den alten Preisen sich zu beschaffen. Wirklich waren die Geldzahlungen, die ihnen statt der Arbeitsleistungen zuflossen, völlig unzureichend zur Anwerbung von Arbeitern, welche gegen Lohn jene Dienstleistungen zu verrichten hätten (vgl. als Beispiel Archaeologia, Bd. XI). Infolge dieser Bewegungen und ihrer Ergebnisse wurden Versuche gemacht, den drückenden Verlegenheiten der Lage zu begegnen.

a) Die Gesetzgebung griff helfend ein. Bislang waren die Lohnsätze, wenn überhaupt, so in den Gutsgerichten oder durch die Gilden und Korporationen festgesetzt worden. Jetzt aber verfügte eine königliche Verordnung von 1349 (23 Eduard III), »dass alle körperlich rüstigen Gesindeleute ihren

Herren dienen sollten, oder falls sie von diesen nicht in Anspruch genommen würden, irgend einem anderen, der ihrer begehren würde, und zwar zu dem gleichen Lohne, wie er vor der Pest üblich war« (Knighton; vgl. auch sonstige Statuten, wie 25 Eduard III, 12 Richard II, 7 Heinrich IV c. 17). Die Gesetzgebung erwies sich jedoch als unwirksam, denn die knapper gewordene Arbeit war im Werte gestiegen.

b) Die Gutsherren suchten zu der alten Ordnung mit ihren Dienstleistungen zurückzukehren. Sie wünschten die Wiederherstellung der früheren persönlichen Verpflichtungen nach Beseitigung der neuen geldwirtschaftlichen Grundlage. Infolge dieses Versuches und der ihn begleitenden Umstände wurde das ganze Land in einen Zustand grosser wirtschaftlicher Unordnung hineingetrieben. Sie gipfelte in dem Bauernaufstande von 1381, der in der Hauptsache gegen die Rückkehr zu den Verhältnissen des früheren Wirtschaftslebens gerichtet war, wie aus der gänzlichen Vernichtung der Gutsakten durch die Aufständischen zu entnehmen ist. Diese wollten jede Urkunde über die etwa von ihnen zu leistenden Dienste zerstören. Allerdings wurden nach Unterdrückung des Aufstandes die den Bauern eingeräumten Zugeständnisse aufgehoben; ihre Ansprüche nach dieser Richtung hin wurden aber seitdem nicht mehr wirklich bestritten. An der Praxis der Umwandlung hielt man fest. Dazu ist es wahrscheinlich, dass die Geldleistungen, welche schon vor dem schwarzen Tode vermindert worden waren, auf vielen Gütern eine Herabsetzung erfuhren. So war denn das zweite Mittel zur Beseitigung derjenigen Folgen, welche hauptsächlich durch die von der Pest hervorgerufene Sterblichkeit bedingt waren, fehlgeschlagen, und die wirtschaftlichen Gesetze behaupteten ihre Macht. Ihre Ergebnisse waren augenscheinlich. Die Rentabilität des herrschenden Ackerbausystems war abhängig von dem Vorhandensein einer grossen Menge billiger Arbeitskräfte. Der Gang der Ereignisse hatte den Wert der Arbeit gesteigert und damit eine Aenderung notwendig gemacht (s. 12 Richard II c. 3 bis 6). Wahrscheinlich schritt man zu einem Wechsel in den Betriebsverhältnissen und that das Land derart aus, dass wir jetzt von farming leases sprechen würden (Rogers, History of Agriculture and Prices, Bd. I, S. 24). Eine durchgreifende Veränderung der Sachlage bedeutet dies jedoch nicht, denn die Pächter waren nicht minder ausser stande, sich hinreichend billige Arbeitskräfte zu beschaffen. Aber eine gründliche Umgestaltung lag nahe. Das Land konnte auf andere Weise als für den Ackerbau nutzbar gemacht werden.

3) Die andere Nutzung, zu der das Land hergerichtet werden konnte, wird begreiflich, wenn man die Gewerbepolitik berücksichtigt, welche von Eduard III. eingeleitet und von dessen Nachfolgern fortgeführt wurde. Diese Politik bestand, kurz gesagt, in der Förderung der Wollenindustrie und des Wollenhandels. Zu diesem Zweck erschienen Massregeln der verschiedensten Art erforderlich. Sie können in folgender Weise zusammengefasst werden.

a) Die Niederlassung ausländischer Weber wurde durch Schutzbriefe etc. begünstigt;

b) das Tragen ausländischen Tuches wurde verboten;

c) die Ausfuhr von Wolle ohne besondere königliche Ermächtigung wurde untersagt;

d) den Aussenhandel suchte man ins Leben zu rufen durch Begünstigung des Stapelhandels und der Handelskompagnieen sowie der kaufmännischen Spekulanten;

e) ab und zu geschahen Versuche zur Kräftigung der Handelsmarine.

Die eingehendste Belehrung über die Wichtigkeit dieser neuen Handelspolitik erteilt das Libel of English Policy. Ein näheres Eingehen auf das Wesen und den Erfolg dieser Politik erscheint hier überflüssig. Wichtiger für die vorliegende Betrachtung sind die Wirkungen derselben. Durch sie wurde ein neues Gewerbe neben dem landwirtschaftlichen gross gezogen und zwar ein solches, das als Bedingung für sein Gedeihen die Unterhaltung grosser Schafherden zur Voraussetzung hatte.

Infolge der gemeinsamen Wirksamkeit der drei im Vorstehenden namhaft gemachten Ursachen entwickelte sich nun eine entschiedene Neigung, dasjenige Land, welches früher als Gemeindeland liegen gelassen oder als Ackerland verwandt worden war, nunmehr als Weide zu benutzen. Bei dieser Weidewirtschaft bedurfte es auf dem Lande nur geringer Arbeitskräfte. Ueber die Entschiedenheit, mit welcher diese Bestrebungen sich äusserten, giebt die überaus rasche Vermehrung der Schafe auf den verschiedenen Gütern hinreichende Aufklärung. Es ist ferner ein direktes Zeugnis vorhanden über den Verlauf und die Ergebnisse, welche jene Entwickelung auf dem Lande nahm. In J. Rowe's Historia Regum Angliae (ed. Hearne, S. 113) findet sich eine eingehende Schilderung des trostlosen Zustandes von Warwickshire. Dörfer werden beschrieben als völlig verödet infolge der allgemein eingetretenen Umwandlung. (Dieselbe mag in jenem Distrikte 1449 oder gar früher stattgefunden haben.) Im Laufe der Zeit stieg der Umfang des zur Weide benötigten Landes so, dass, um dem wachsenden Bedürfnisse entgegen zu kommen, Einhegungen

von Gemeindeland häufiger wurden, während zugleich auch die Niederlegung von Ackerland zu Weide zunahm. (Ueber die Ausdehnung dieser Umwandlung liefern die Werke von Latimer, Starkey, Stafford, Harrison u. a. untrügliche Beweise.) Beschleunigt wurde der Vorgang überdies durch die Steigerung der Wollenpreise.

8. Die veränderte Lage des Bauernstandes und seine weitere Entwickelung. Wenn nun in der beschriebenen Weise ein Umschwung in den Wirtschaftsverhältnissen des Landes sich vollzog, so entsteht weiter die Frage nach dem Einfluss desselben auf die Lage des Bauernstandes. Jene beiden gekennzeichneten Veränderungen trugen dazu bei, die Bauern vom Grund und Boden zu trennen: Die Einführung der Geldzahlungen an Stelle der persönlichen Dienste hatte das Band gelockert, welches die Bauern mit dem Herrengute verknüpfte; die Umwandlung des bebauten Landes in Weide verbannte sie von diesem. Die Unfreiheit nähert sich ihrem Ende. Die Leibeigenschaft hatte zu einer früheren Zeit bereits aufgehört (vgl. Sir Thomas Smith, Commonwealth, Buch III, Kap. 10). Die Gebundenheit an die Scholle, »villeinage regardant«, geht während des 15. und 16. Jahrhunderts sehr schnell verloren. Andere Faktoren traten zu den genannten hinzu, um diesen Wechsel herbeizuführen.

a) Das zunehmende Humanitätsgefühl erscheint wirksam in den Freibriefen (charters of manumission), wie diejenigen von Madox Form. Anglicanum: Bischof Sherbornes Register at Chichester (vgl. Smith, Commonwealth. S. 251); vgl. die Freibriefe der Herrscher; Rymer, Foedera, under years 1514 and 1574.

b) Die durch die Landübertragung aus den kirchlichen in die weltlichen Hände hervorgerufenen bedeutsamen Umwandlungen griffen in jenen Prozess mit zerstörender Gewalt ein. Die alte Ordnung der Dinge machte der neuen Platz, und alte Bande wurden gelöst. (Vgl. Smith, Commonwealth.)

c) Machte ein Bauer auf volle Freiheit Anspruch, so schoben die Gerichtshöfe die Beweislast den Herren zu (s. State Trials, XX, S. 38 und 39). Natürlich hatte dieser Umstand einen lediglich ergänzenden Einfluss, welcher dahin wirkte, die schon in raschem Fortschritt begriffene Umwandlung zu vollenden.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht befremden, dass gegen Ende der Tudorperiode die Berichte über villeinage regardant nahezu aufhören. Während des letzten Teiles jener Periode kommen Beispiele ihrer Fortdauer allerdings gelegentlich vor. (Uebertragungen von Unfreien act. Philip & Mary, Notes and Queries, First Series, Bd. III, S. 327.) Sie sind jedoch gering an Zahl. Ein letztes, wahrscheinlich das letzte Beispiel rührt von 1617 her, doch scheint es sich nur um eine übriggebliebene Gebundenheit zu handeln, die lediglich nominell geworden war. (Norden, Survey of certain crown manors — manor of Falmer, Sussex: »three bondsmen of bloude belonging unto this manor«; Notes and Queries, First Series, I, S. 139; vgl. auch Noy, Law reports, S. 27; State Trials, XX, S. 41 und 42; Notes and Queries, Second Series, VIII, S. 360 und 361.)

Aber wenn auch infolge dieser Entwickelung das hergebrachte Band, welches den Bauernstand an den Boden knüpfte, zerrissen wurde, so blieb dennoch, wie betont werden muss, in vielen Fällen die ländliche Bevölkerung unter drückenden Pachtverhältnissen. Dabei ist natürlich zu unterscheiden zwischen freien Leuten, welche das Land zu unfreien Pachtbedingungen (villein tenure) inne hatten, und den mit Land angesessenen Unfreien. Die Veränderungen, welche diese letzteren betrafen, berührten in gewissem Grade auch jene. M. a. W.: die ländliche Bevölkerung verminderte sich, und der Boden wurde in Weideland umgewandelt oder durch Pächter bewirtschaftet. Dies war jedoch keineswegs allgemein der Fall; und diejenigen, welche durch copyhold oder durch Herkommen vom Herrengute abhängig blieben, waren verbunden, die verschiedenen ihnen abgeforderten Dienste sowie bestimmte Naturalleistungen zu entrichten, und blieben zu mancherlei alten lehnsherrlichen Zahlungen verpflichtet. Von der Befreiung von diesen Lasten wurden sie besonders ausgenommen, wenn durch 12 Karl II. Kap. 24 alle ritterlehnrechtlichen Besitzarten (tenures by knight's service) sowie der Erträge und Wirkungen aus königlichen Lehen (tenures in capite) beseitigt wurden und aller Besitz von erblichen Gütern in den Händen von Privatpersonen, ausgenommen copyhold tenures, in freies Eigentum (free and common socage) verwandelt wurde. Unter copyholds versteht man Landgüter, die ehemals unfrei waren (vgl. Coke, On Littleton, 58a, 61b; Wrights Tenures, 3. Aufl. S. 215). Die copyhold tenures mit allen ihren besonderen Eigentümlichkeiten blieben bestehen, und, wie ein Gewährsmann aus dem Jahre 1851 mitteilt, gab es eben zu jener Zeit Pächter, welche zu Dienstleistungen verpflichtet waren in Gestalt von ein- bis viertägiger Erntearbeit, von Lieferungen von Kohlenladungen in bestimmter Anzahl für den Gebrauch des Gutsherrn und von einer gewissen Zahl Metzen Hafer (2—10) für seine Pferde (s. Select Committee on the Enfranchisement

of Copyhold Bill, Evidence Qs 1553, 1554 etc.). Solche Dienste, boon oder due services, wie sie genannt wurden, waren in den meisten Fällen ausser Gebrauch gekommen, indem sie für eine kleine Geldzahlung abgelöst wurden. Infolge von Gesetzen aus dem letzten halben Jahrhundert sind copyhold tenures aus neuerer Zeit, ein Denkmal unfreier Pachtverhältnisse und mehr lästig als drückend, in die freien Güter aufgegangen.

Aber selbst wenn die Eigentümlichkeiten des copyhold tenure streng zur Durchführung gelangt wären und der Umfang des unter dieser Form besessenen Landes bedeutender gewesen wäre, als es in der That der Fall war, so würde die Lage des Bauernstandes als solcher nicht ernstlich davon betroffen worden sein. Wie schon bemerkt, war seine Verbindung mit dem Grund und Boden gelöst, während zugleich ein mehr systematischer Anbau geboten schien. Von dieser Zeit datiert der Ursprung einer besonderen Klasse von Gutspächtern (tenant farmers), welche das Land entweder mit dem Rechte der Pachtaufhebung zu beliebiger Zeit (at will) oder mit Kontrakten auf längere festbestimmte Zeit (by lease) innehaben und Arbeiter gegen Geldlohn beschäftigen. Wenn auch dieser Umschwung in der Art der Landbebauung vielleicht nicht in jedem einzelnen Falle durch die gedachten Ereignisse verursacht war, so erlangte dieser doch infolge derselben und der Bedürfnisse des 15. und 16. Jahrhunderts eine hervorragende Ausdehnung. Während des letzteren machte die Einführung des wissenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebes einen bedeutenden Einfluss in gleicher Richtung geltend (vgl. u. a. Fitzherberts On Surveyenge, desselben Husbandry; Blythes England's Improvement). Andererseits haben wir ein gleiches Zeugnis für das Vorhandensein einer besonderen Klasse landwirtschaftlicher Tagelöhner in den Statuten und Verordnungen, die zum Zweck der Regelung ihrer Lohn- und Rechtsverhältnisse erlassen wurden.

Man muss sich übrigens vor dem voreiligen Schlusse hüten, dass die Befreiung der Bauern sie etwa aller Mühsal und Last überhoben habe. Freilich wurden sie aller drückenden Forderungen und der Verpflichtungen der Dienstbarkeit ledig. Zugleich wurden dann aber ihre Ansprüche auf irgend ein Eigentumsrecht am Grund und Boden, von welchem die Mehrzahl von ihnen ihren Unterhalt bezog, zurückgewiesen. Bis zu einem gewissen Grade wurde diesem Uebelstande durch das Vorgehen der elisabethinischen Regierung abgeholfen, welche mehr Stetigkeit in die Verhältnisse zu bringen suchte, nicht nur durch die Regelung des Lohnes, der Preise, der Dienstbedingungen etc., sondern auch durch die berühmte Poor Law act von 1601. Weiterhin wird die mit dem Emporblühen der Gewerbe Hand in Hand gehende wachsende Arbeitsgelegenheit nicht wenig dazu beigetragen haben, die gänzliche Abhängigkeit zu mildern, indem den einen volle Arbeit, den anderen Nebenbeschäftigung beim Spinnen, Weben etc. zu teil wurde (vgl. die Schilderung von W. Radcliffe, Origin of the new system of manufacture). Diejenigen aber, welche unberührt blieben von diesen beiden Einflüssen, von denen der erste nur kurze Zeit Bestand hatte, während der andere seiner Natur nach nur teilweise sich äussern konnte, befanden sich in einer sehr wenig beneidenswerten Lage. Mit kargem Lohn, schlechter Wohnung und ohne die Mittel gemeinsamen Zusammenschlusses sanken sie in den von den Parlamentsberichten anschaulich geschilderten trostlosen Zustand hinab und fielen nicht selten den gang-masters zum Opfer (s. den Report on the employment of women and children in agriculture, 1843).

Litteratur: ***Bleunt***, *Tenures of Land end Customs of manors (Ed. Hazlilt), London 1874.* — ***C. R. Denton***, *England in the fifteenth Century, London 1888.* — ***H. Ellis***, *General Introduction to Domesday, London 1833.* — ***Elton***, *On Copyholds, London.* — ***Tusser***, *Five Hundred points of Husbandry, London 1873.* — ***E. Nasse***, *Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft, Bonn 1869.* — *Report of Select Committee on Bill for the Enfranchisement of Copyhold, London 1851.* — *Report on Employment of women and children in agriculture, London 1843.* — ***W. Stubbs***, *Constitutional History, Oxford 1873.* — ***F. Seebohm***, *The English Village Community, London 1883, übers. von Th. v. Bunsen, Heidelberg 1885.* — *Sir* ***Thomas Smith***, *The Commonwealth of England, London 1589 und später wiederholt abgedruckt.*

Liverpool. ***E. C. K. Gonner.***

VIII. Die Bauernbefreiung in Norwegen.

Für eine Bauernbefreiung im strengen Sinne des Wortes war in Norwegen kein Platz, indem die norwegischen Bauern im grossen und ganzen immer frei waren. Die letzten Spuren der Sklaverei waren schon vor Ende des 12. Jahrhunderts verschwunden, und da es überhaupt nur Haussklaven gab, konnte sich aus der Stellung derselben eine Leibeigenschaft nicht entwickeln. Freilich waren die Freigelassenen, von denen viele — wie man annehmen darf — als Pachtbauern lebten, in gewissem Grade an die Scholle gebunden, aber auch die hierin

liegenden Keime einer Entwickelung der Leibeigenschaft verkümmerten wenigstens bald.

Die Verhältnisse, die späterhin in Dänemark wie in Nord- und Ostdeutschland die Unfreiheit des Bauernstandes förderten, fehlten in Norwegen fast gänzlich. Die Bevölkerung war spärlich, die Abstände gross, die Herrengüter an Zahl gering. Die Erbbauern (»Odelsbönder«) besassen ihren Grund mit einem selbständigen, unbeschränkten Rechte, dem in den Feudalländern nichts entsprach; und das in dem Erbeigentum (»Odel«) liegende Wiederkaufsrecht der Verwandten des Verkäufers erschwerte überaus das Aufkaufen von Bauernhöfen, um Herrengüter zu bilden. So finden wir, dass in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Erbbauern von dem kultivierten Boden fast ebensoviel wie der Staat, die Kirche und der Adel zusammen besassen.

Die Mehrheit der Bauern waren freilich von den ältesten Zeiten bis gegen den Schluss des 17. Jahrhunderts nicht Besitzer des Bodens, sondern Pachtbauern (»Leiländinge«). So rechnet man um die Mitte desselben Jahrhunderts ca. 11000 Erbbauern neben 25—30000 Pachtbauern. Von diesen wurden wenigstens 3/5 des Bodens bebaut. Das Verhältnis zwischen den Pachtbauern und den Eigentümern war aber immer ein freies Vertragsverhältnis. Und wenn Missbräuche dadurch zwar nicht verhindert werden konnten (wir sehen z. B. im 16. und 17. Jahrhundert Spuren von drückenden Frondiensten), so konnten doch andererseits diese Missbräuche gewisse Grenzen nicht leicht überschreiten, da kein Band das Recht, den Mietvertrag zu kündigen, und den freien Zug der Bauern beschränkte. Die Frondienste fielen auch in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast gänzlich weg. Die Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts war den norwegischen Pachtbauern überhaupt sehr günstig, suchte die Lasten derselben zu erleichtern und ihre Stellung zu sichern durch Einführung lebenslänglicher Pacht und Erbpacht, wodurch jedoch nur ein Recht, aber keine Pflicht für den Pachtbauern eingeführt wurde.

Als im vorigen Jahrhundert die Militärpflicht auf die Bauern ausgedehnt wurde, fand man es notwendig, die Freizügigkeit der militärpflichtigen Bauern zu beschränken, eine Beschränkung, die im Jahre 1799 wieder wegfiel und mit der privatrechtlichen adscriptio glebae nicht zu verwechseln ist.

In diesem Jahrhundert hat sich die Anzahl der Pachtgrundstücke in starker Progression vermindert, und das Areal dieser Grundstücke wird wahrscheinlich bald nur 1/20 des bebauten Bodens betragen. —

Litteratur: **Sars**, *Norge under Foreningen med Danmark, Nordisk Universitäts-Tidsskrift (Norw. während der Verbindung mit Dänemark, Nord. Universitätszeitschrift) VI, 1860.* — **Aschehoug**, *Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Die Verf. Norwegens und Dänemarks bis zum Jahre 1814), Kristiania 1866, S. 307, 425 ff.* — **Brandt**, *Forelaesninger, over den norske Retshistorie (Vorlesungen über die norw. Rechtsgeschichte), Kristiania 1880, I, S. 285 ff.* — **Aubert**, *Den norske Obligationsrets specielle Del (Der spezielle Teil des norw. Obligationenrechts), Kristiania 1890, I, S. 210 ff.* — **Maurer**, *Die Freigelassenen nach altnordischem Rechte, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, 1878, S. 23 ff.*

Kristiania. **Bredo Morgenstierne.**

IX. Die Bauernbefreiung in Rumänien

(den Fürstentümern Moldau und Walachei).

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrhunderts). 2. Die Periode bis zum Réglement organique (1831). 3. Das Réglement organique a) für die Moldau, b) für die Walachei. 4. Das Agrargesetz Joan Cuzas vom 14./26. August 1864 und die Beseitigung der Robot.

1. Einleitendes. Die Periode bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft (Mitte des 18. Jahrh.). Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, ein zuverlässiges Bild der älteren ländlichen Verfassung in den Donaufürstentümern zu geben. Es fehlt hierzu an allen wissenschaftlichen Vorarbeiten. Begnügen wir uns also damit, festzuhalten, dass die ackerbautreibende Bevölkerung der heute zum Königreich Rumänien vereinigten Fürstentümer Moldau und Walachei von jeher — abgesehen von den Grossgrundbesitzern (Bojaren) natürlich — in zwei Kategorieen zerfiel. Es gab einerseits freie Kleingrundbesitzer, die sich in freilich immer kleiner werdender Zahl durch alle Zeit hindurch erhalten haben. Sie hiessen mosneni (spr. moschneni) oder knezi in der Walachei, megiasi (spr. medschiaschi) oder rezesi (spr. reseschi) in der Moldau. Die grosse Masse der ländlichen Bevölkerung aber setzte sich ihrerseits wieder aus zwei Klassen zusammen, die beide das gemeinsam hatten, dass sie keinen Grund und Boden erwerben durften. Die einen jedoch waren unfrei, die anderen frei.

Die ersten waren de jure an die Scholle gebunden und wurden mit dieser übertragen und erworben. Sie hatten ihren Ursprung teils in fremden Kolonen, welche die Bojaren in das menschenarme Land gezogen

und dann ihre wirtschaftliche Abhängigkeit missbrauchend allmählich in die Erbunterthänigkeit herabgedrückt hatten; teils in ehemals Freien, welche infolge der fortwährenden Kriege wirtschaftlich zu Grunde gegangen waren und aus diesem Grunde oder um den mächtigen Schutz der Grossen zu erlangen, die für sich und ihre Ländereien die Steuerfreiheit genossen, sich und ihre Familien verkauft hatten. Man bezeichnete diese Klasse in der Walachei als romani, in der Moldau als vicini (spr. widschini = Landbewohner, vom lat. vicus). Ihr Verhältnis zu den Grundherrn — den Bojaren und dem Klerus — war durch die Gewohnheit geregelt. Sie mussten von den Grundherren mit Ackerwerkzeugen versehen und in der Not erhalten werden. Wie schollenpflichtig, so waren sie auch schollenberechtigt. Denn sie konnten nicht abgesondert von der Scholle, auf der sie sassen, veräussert werden; und ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, sie zu töten. Die Tötung eines Erbunterthanen wurde vielmehr als Mord mit dem Tode bestraft und machte das Weib und die Kinder des Opfers frei. Der Grundherr hatte allerdings ein Erbrecht nach seinem unbeerbt verstorbenen Leibeigenen; zu dessen Lebzeiten aber durfte er ihm nicht willkürlich sein Vermögen an Geld, Tieren und Ackerwerkzeugen nehmen. Durch den Codex Basile (in der Moldau) und den Codex Bessarab oder Indreptare legei (in der Walachei) wurden im Jahre 1646 resp. 1652 diese Verhältnisse gesetzlich fixiert und zu Gunsten der Grundherren auch die Bestimmung getroffen, dass die Aufnahme eines flüchtigen Leibeigenen harte Geldstrafen nach sich ziehen sollte. Die Dienste der Erbunterthanen waren ungemessen und hingen vom Belieben der Grundherren ab.

Neben diesen an die Scholle gebundenen Zwangsarbeitern gab es, wie schon erwähnt, Freie, die eigenen Grund und Boden weder besassen noch erwerben durften. Sie waren also genötigt, sich auf fremden Ländereien gegen Leistung einer vertragsmässig festgesetzten Abgabe in natura (dijma [spr. dischma] = decima) oder eines Arbeitsquantums (claca) anzusiedeln. Sie waren demnach freie Pächter, deren Verhältnis zum Grundherrn kontraktlich geregelt wurde. Da sie aber in vollständigster wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem letzteren lebten und sich auch auf solchen Gütern, wo unfreie Bauern sassen, nicht niederlassen durften, so waren auch sie thatsächlich an die Schollen gebunden und mussten notwendigerweise mit der Zeit in die Erbunterthänigkeit herabsinken. Sie hiessen in der Moldau pluguri, in der Walachei slobozi, laturasi, domnesti (spr. laturaschi, domneschti).

Zu Beginn des 17. Jahrh. wurde auch diese Klasse gesetzlich an die Scholle gefesselt. Für diese Massregel, die sich an den Namen des Fürsten Mihai Viteazu knüpft, waren einerseits fiskalische Rücksichten, andererseits aber das Interesse der grossgrundbesitzenden Klassen entscheidend. Es sollte hierdurch namentlich die in dieser Zeit ununterbrochener Kriege immer mehr überhandnehmende Entvölkerung des Landes durch Auswanderung aufgehalten werden, welche nicht nur die Entwertung des Grundbesitzes, sondern auch eine Verminderung der Steuereingänge zur Folge hatte, da es die bäuerliche Bevölkerung war, die fast die ganze Steuerlast zu tragen hatte, während der Grossgrundbesitz (Bojaren und Klöster) gesetzlich der Steuerimmunität sich erfreuten.

Seit dieser Zeit hörte jeder Unterschied zwischen freien und unfreien landlosen Bauern auf. Gleichzeitig begann jedoch die Gesetzgebung, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen diesen und den Grundherren in die Hand zu nehmen — selbstverständlich ohne grossen Erfolg.

Die masslose Ausbeutung der ländlichen Arbeiter führte zu einer sich immer mehr steigernden Auswanderungsbewegung. Die Bauern zogen es vor, Haus und Herd zu verlassen und über die Donau zu gehen oder als Wegelagerer sich herumzutreiben, statt länger die Bedrückung durch die Gutsherrschaft zu ertragen. Dieses grosse Flüchten wird am besten durch folgende Thatsache gekennzeichnet. Als der Fürst Konstantin Maurokordato im Jahre 1741 in der Walachei eine Zählung vornehmen liess, fanden sich noch 147000 Bauernfamilien. 1746 betrug ihre Zahl nur noch 70000. 1757 war sie auf 35000 gesunken.

2. Die Periode bis zum Réglement organique (1831). Der Ernst dieser Umstände zwang den Fürsten und die Grundherren zu Zugeständnissen. So wurde denn zuerst in der Walachei im März 1746 den flüchtigen Landarbeitern für den Fall der Rückkehr die persönliche Freiheit, eine sechsmonatliche Steuerexemption und die Freizügigkeit versprochen. Gleichzeitig wurde ihre Robotpflicht mit 6 jährlichen Arbeitstagen fixiert und bestimmt, dass sie von den ihnen zur Bebauung überlassenen Grundstücken dem Grundherrn weiter $1/10$ des Ertrages abliefern sollten. Im August desselben Jahres wurde diese Massregel auch auf die anderen bisher an die Scholle nicht gebundenen Bauern ausgedehnt und allen das Recht eingeräumt, sich gegen Zahlung von 10 Lei per Kopf loszukaufen. — Schlimmer noch als in der Walachei hatte sich die Lage der landlosen Landarbeiter in der Moldau gestaltet. Hier hatte sich that-

sächlich die Erbunterthänigkeit allmählich in eine wahre Leibeigenschaft umgewandelt, indem der Missbrauch eingerissen war, die bäuerlichen Arbeiter auch abgesondert von den Ländereien, auf denen sie sassen, zu verkaufen, nach Belieben von einem Gute auf das andere zu versetzen, Eltern und Kinder willkürlich aus einander zu reissen. Die Wirkungen waren nicht anders als in der Walachei. So wurden denn auch hier im Jahre 1749 die Leibeigenen für persönlich frei erklärt und ihre Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft mit 12 jährlichen Arbeitstagen, im übrigen aber im grossen und ganzen wie in der Walachei fixiert. Die Freizügigkeit wurde ihnen hier jedoch nicht zugestanden.

Diese Emancipation nützte jedoch den Bauern nichts, und das Gesetz wurde in Wirklichkeit gar nicht gehandhabt. Das Verbot, Grundeigentum zu erwerben, blieb in beiden Fürstentümern aufrecht. Die Freizügigkeit war in der Moldau nicht zugestanden, in der Walachei durch eine Menge erschwerender Vorschriften geradezu illusorisch gemacht. Die Grundherren waren der Pflichten, die sie früher gegen ihre Erbunterthanen gehabt hatten, den Emancipierten gegenüber ledig. Da überdies eine gesetzliche Verpflichtung der Grundherren, den Bauern Land zu gewähren, anfangs nicht bestand, so befanden sich diese in der denkbar vollständigsten Abhängigkeit und wurden womöglich noch mehr ausgebeutet als früher. Die gesetzlich fixierte Anzahl der Frontage wurde in der missbräuchlichsten Weise überschritten und bald wieder auf 36 hinaufgeschraubt. Die Klagen der Bauern hierüber hörten nicht auf, die Auswanderungsbewegung kam niemals ganz zum Stillstande.

Der Kampf der Fürsten und der Gesetzgebung gegen diese Ausbeutungsgelüste der Herrschaften war vergeblich.

Erst 1770 wurde in der Moldau grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung der letzteren, den auf ihren Gütern ansässigen BauernLändereien zuzuweisen, ausgesprochen und im Jahre 1790 das Ausmass derselben mit höchstens 2/3 der betreffenden Güter fixiert. In demselben Jahre wurde durch das Urbarium des Fürsten Moruzzi das Mass der Pflichten der Bauern in nachfolgender Weise festgestellt. Sie mussten im Frühling oder Herbst 80 Ruten (à 5,847 qm) bearbeiten, 15 Ruten ausgäten, von 30 Ruten die Ernte besorgen und das Getreide einbringen; auf einer falcie (spr. faltschie = 1,43 ha) Heu machen und dasselbe einbringen; bei der Herrichtung von 4 anderen Heuschobern Hilfe leisten; zwei Holzfuhren machen; zur Errichtung und Ausbesserung der Mühlen und Deiche beisteuern; auf je 50 Bienenschwärme dem Gutsherrn einen sowie 1/10 aller landwirtschaftlichen Erträgnisse mit Ausnahme derjenigen aus den zu den Wohnungen gehörigen Gärten abliefern; die zur Aufbewahrung des Mais notwendigen Gebäude herrichten und die Transporte dahin bewerkstelligen.

Die Landbevölkerung zerfiel nach dem citierten Urbarium in 4 Kategorieen. Soweit die den Bauern gesetzlich zuzuweisenden 2/3 des Gutes reichten, sollten die Angehörigen der ersten Kategorie, fruntasi (fruntaschi) je 4 falcie (à 1,43 ha), die der zweiten Kategorie midloci (mislotschi) je 3 falcie, die der dritten, codasi (kodaschi) je 2 falcie, die der vierten Kategorie endlich je 1 falcie Acker-, Wiesen- und Weideland erhalten.

Die Bauern waren nach diesem Gesetze berechtigt, ihrer Robotpflicht durch gedungene Tagelöhner zu genügen. Umgekehrt waren sie auch verpflichtet, dem Grundherrn auf dessen Verlangen den Zehnten mit je 6 Piaster (2 Frs. 22 Cent.) pro falcie abzulösen.

In der Walachei erhielt sich das Gesetz des Konstantin Maurokordato mit einigen durch Alexander Ghika getroffenen Abänderungen von 1746 bis zur Regierung Caradjas (1778). Dieser Fürst verschlechterte die Lage der Bauern bedeutend, indem er — was allerdings auch bis dahin thatsächlich herrschender Zustand gewesen war — die Zahl der Robottage mit 12 fixierte und jede auf eine Herabsetzung derselben gerichtete Vereinbarung für nichtig erklärte. Die 12 Tage wurden ihrerseits selbstverständlich bedeutend überschritten und bedeuteten im übrigen, da — seit 1790 gesetzlich — an jedem Tage ein bestimmtes, unverhältnismässig grosses Arbeitsquantum abgeleistet werden musste, mindestens 36 Tage. Ferner musste der robotpflichtige Bauer überdies für den Grundherrn im Frühling oder Herbst einen Tag arbeiten und ihm zu Weihnachten eine Holzfuhre »schenken« und dieselbe auch aus einer Entfernung von nicht über sechs Wegestunden transportieren.

Eine gesetzliche Fixierung des Ausmasses der den Bauern zuzuweisenden Ländereien ist in der Walachei niemals erfolgt. Dieselbe blieb vielmehr stets der freien Vereinbarung zwischen Grundherren und Landarbeitern überlassen.

Die ersteren überschritten übrigens die ihnen vom Gesetze gezogenen Grenzen fortwährend und in der missbräuchlichsten Weise, bis im Jahre 1831 durch das unter den Auspicien des russischen Generals Kisseleff zu stande gekommene Réglement organique eine Neuordnung der agrarischen Verhältnisse erfolgte.

Es ist vielfach behauptet worden, dass dies in einem den ländlichen Arbeitern im Verhältnis zu früher ungünstigen Sinne ge-

schehen sei. Und es ist ja auch richtig, dass die Bestimmungen des unter dem ausschliesslichen Einflusse und der Aufsicht Russlands abgefassten organischen Statutes durchaus nicht liberal waren. Es darf jedoch andererseits nicht vergessen werden, dass dasselbe wenigstens den Uebergriffen und der Willkür der Grundbesitzer feste Grenzen zog.

3. Das Réglement organique a) für die Moldau. Nach dem organischen Statut zerfielen die ländlichen Arbeiter in drei Klassen, je nachdem sie vier Ochsen oder nur zwei oder endlich gar keine resp. bloss eine Kuh besassen.

Das organische Statut für die Moldau verpflichtete die Grundherren (Bojaren und Klöster), den auf ihren Gütern ansässigen Bauern Ländereien im Höchstausmasse von 2/3 des Gesamtareals ihrer Güter zum Anbau zu überlassen. Und zwar erhielt jedes Familienhaupt ohne Rücksicht auf die Grösse seines Viehstandes

10 prăjini = 17,875 ar für Wohnung, Hof und Garten,
1½ falcie = 214,5 ar Ackerland,
20 prăjini = 35,75 „ Weideland,
40 „ = 71,5 „ Wiesen.

Ueberdies erhielt jede Familie für je 2 Stück Hornvieh — jedoch nie mehr als für 2 Paar Ochsen — weitere

60 prăjini = 107,25 ar Weideland und
60 „ = 107,25 „ Wiesen.

Das Ausmass des Ackerlandes blieb also für alle 3 Klassen das gleiche, und ein Familienhaupt erhielt demnach zusammen mindestens 333,9 ar und höchstens 768,6 ar (Art. 118, 125).

Als Gegenleistung hatte der Bauer zu prästieren:

12 Arbeitstage (Landarbeiten) jährlich, nämlich je 4 im Frühjahr, Sommer und Herbst und zwar, wenn er Zugtiere besass, mit diesen; sonst mit der Hand;

1—2 Fuhren, je nachdem die Entfernung von dem Gute, wo er sass, bis zu dem Bestimmungsorte 8—16 oder bloss 1—8 Wegstunden ausmachte, was also mindestens mit weiteren 4 Tagen veranschlagt werden muss;

2 Holzfuhren, welche, da das Holz event. auch auf eine Entfernung von 4 Wegstunden geholt werden musste, mit wenigstens 3 Tagen veranschlagt werden müssen;

4 Tage zur Besorgung der auf dem Gute notwendigen Reparaturen.

Die Zahl der gesetzlichen Robottage betrug also zusammen mindestens 23.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass das vom Gesetze bestimmte Normalquantum der an einem Tage abzuleistenden Arbeit übermässig gross war. So musste in Gemässheit des Art. 118 c. I—III des organischen Statutes für die Moldau jeder Bauer, der ein Paar Ochsen besass, im Tage 14 prăjini (25 ar) urbar gemachten und 9 prăjini (17 ar) jungfräulichen Boden ackern, besäen und eggen; wer zwei Paar Ochsen besass, eine doppelt so grosse Fläche. Ebenso mussten 12 prăjini = 22 ar an einem Tage ausgegätet werden. Das Heumachen und das Einbringen des Heus von einer falcie (1,43 ha) zählte als 4 Arbeitstage. So kann man denn die Zahl der 12 jährlichen Robottage mindestens mit dem dreifachen Betrage veranschlagen.

Ausser den aufgezählten Arbeitsleistungen hatte der Bauer der Gutsherrschaft auch noch 1/10 des Ertrages der ihm zugewiesenen Grundstücke abzuliefern und mussten je 25 Familien einen Mann zum persönlichen Dienste beim Gutsherrn für das ganze Jahr stellen, was mindestens weitere 15 Tage im Jahre für jedes Familienhaupt ausmacht.

Summiert man sämtliche Frontage, so erhält man etwa 67—70, d. h. gegen 45 % des Ackerbaujahres. Denn dieses beträgt in Rumänien nur 210 Tage, von denen rund 30 für Sonn- und Feiertage und noch einige, an denen wegen schlechten Wetters etc. keine Feldarbeiten besorgt werden können, in Abzug zu bringen sind.

Beanspruchte der Grundherr mehr Arbeit oder der Bauer mehr Land, so blieb dies der freien Vereinbarung beider Teile überlassen. Ebenso war der Grundherr berechtigt, die robotpflichtigen Bauern auch auf einem anderen Gute, als auf dem sie sassen, wenn es nicht mehr als 4 Wegstunden von diesem entfernt war, arbeiten oder sich von ihnen für den Robotentgang entschädigen zu lassen. Um Streitigkeiten zu vermeiden und im Falle von solchen den Gerichten einen festen Massstab zu gewähren, sollten die durchschnittlichen Arbeitslöhne jedes Jahr durch die Landesversammlung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse in einer Tabelle festgestellt werden (Art. 122).

Die Freizügigkeit wurde zwar aufrecht erhalten, die Uebersiedelung eines Bauern von einem Gute auf ein anderes aber von der Erlaubnis des Kreisvorstehers abhängig gemacht. Um diese zu erhalten, musste jedoch der letztere sowohl als auch der Grundherr 6 Monate vor Georgi von der Uebersiedelungsabsicht verständigt, dem Grundherrn das Aequivalent der Arbeit und der sonstigen Leistungen für ein ganzes Jahr und der Kommunalkasse des alten Wohnortes das Aequivalent einer vollen Jahressteuer bezahlt werden. Fand die Uebersiedelung statt, obwohl der Gutsherr den Bauern das gesetzliche Ausmass an Grund-

stücken einräumte, so fielen ihm die Meliorationen des bisherigen Besitzers und dessen Haus anheim; sonst durfte sie dieser verkaufen. Der Grundherr hatte dann das Vorkaufsrecht (Art. 124).

Fand die Uebersiedelung eines Bauern auf Anstiften eines fremden Grundherrn statt, so wurde dieser dem Herrn des Gutes, wo der betreffende Bauer sass, schadenersatzpflichtig (Art. 125).

Der Grundherr konnte übrigens widerspenstige und subordinationswidrige Bauern nach vorhergegangener 6 monatlicher Kündigung und Benachrichtigung des Kreisvorstehers von seinen Gütern entfernen.

Noch hinzuzufügen ist, dass zu Gunsten der Grundherren die mannigfachsten Bannrechte bestanden. So durften nur sie allein Branntwein, Wein, Fleisch und andere Feilschaften verschleissen. Ferner hatten sie ein ausschliessliches Recht auf alle Teiche und Wälder und übten auch den Mühlzwang aus (Art. 129).

b) für die Walachei. Dieselben Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen traf das organische Statut für die Walachei, nur dass das Mass der den einzelnen Familien zugewiesenen Ländereien ein viel geringeres war. Es erhielt nämlich jedes Familienhaupt in der Ebene 400, in den Bergen 300 Quadrattoisen = 15,7 resp. 11,8 ar für Wohnung, Hof und Garten; je 1/2 pogon = 25 ar Weide für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 2 1/2 pogon = 125 ar zusammen; je 3/5 pogon = 30 ar Wiese für jedes Stück Hornvieh, höchstens aber 3 pogon = 150 ar zusammen; endlich 3 pogon = 150 ar Ackerland. Die einer Familie zugewiesene Gesamtfläche betrug also höchstens 441 und mindestens 217 ar.

Die Auswahl der den Bauern anzuweisenden Grundstücke blieb in beiden Fürstentümern der Gutsherrschaft überlassen.

Die der letzteren zu prästierenden Leistungen waren in der Walachei im allgemeinen dieselben wie in der Moldau, d. h. gesetzlich nominell 23 Robottage, 1/10 des Ertrages etc.

Zu den aufgezählten kamen auch die dem Staat und der Kommune zu prästierenden Leistungen: nämlich eine Jahreskopfsteuer von 30 Piaster (11 Frs. 10 Cent.) auf jedes Familienoberhaupt und eine Jahreskommunalsteuer von 3 Piastern (1 Frs. 11 Cent.), die in ausserordentlichen Fällen auf das Doppelte erhöht werden konnte; dann 5 Piaster 18 1/2 Paras (ca. 2 Frs.) an Schul- und Militäreinquartierungsumlagen, zusammen also Lasten im Betrage von 41 1/2 Piaster (15 1/2 Frs.) jährlich.

Der eben dargelegte Zustand dauerte mit geringen, für die Walachei durch ein G. vom 23. April 1851 herbeigeführten Modifikationen bis 1864.

4. Das Agrargesetz Joan Cuzas vom 14./26. August 1864 und die Beseitigung der Robot. Im Jahre 1864 oktroyierte der damalige Fürst Joan Cuza auf Grund des Art. 46 der Pariser Konvention v. 9. August 1859 [1]) gegen den Willen der gesetzgebenden Körperschaften und trotz ihres heftigen Widerstandes im Wege eines Staatsstreiches für beide damals durch Personalunion verbundenen Donaufürstentümer ein Agrargesetz (Lege rurala v. 14./26. August 1864). Durch dasselbe wurden die Grossgrundbesitzer eines Teiles ihrer Güter zu Gunsten der bisher robotpflichtigen Landbevölkerung expropriiert, und die letztere erhielt nach Massgabe des Gesetzes das Eigentum an den Ländereien, auf denen sie sass (Art. 1). Gleichzeitig wurde die Robot für den ganzen Umfang der beiden Fürstentümer aufgehoben. Verträge über Landarbeiten sollten nur noch für die Dauer von höchstens 5 Jahren abgeschlossen werden können.

Nach Art. 1 betrug nun das Ausmass der jeder Familie a u s s e r dem Raume, den sie im Dorfe für Haus und Garten inne hatte, zugewiesenen Grundstücke:

a) in den Departements diesseits des Milkov (Walachei): 1) für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besassen, 11 pogon = 550 ar, 2) für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besassen, 7 pogon 11 prâjini = 372 ar, 3) für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besassen, 4 pogon 15 prâjini = 230 ar.

b) In den Departements jenseits des Milkov (Moldau): 1) für Bauern, die 4 Ochsen und 1 Kuh besassen, 5 1/2 falcie = 786 1/2 ar, 2) für Bauern, die 2 Ochsen und 1 Kuh besassen, 4 falcie = 572 ar, 3) für Bauern, die nur ein Stück oder gar kein Hornvieh besassen, 2 1/2 falcie = 357 1/2 ar.

c) In den Departements jenseits des Pruth (dem damals zu Rumänien gehörigen, seither 1878 wieder an Russland gefallenen Bessarabien): für den Besitzer von 4 Ochsen und 1 Kuh 6 falcie 30 prâjini; für den Besitzer von 2 Ochsen und 1 Kuh 4 falcie 30 prâjini; für den, der nur 1 Kuh oder gar kein Hornvieh besass, 2 falcie 70 prâjini.

Das Agrargesetz von 1864 ging somit, ebenso wie das organische Statut von 1832,

---

[1]) Derselbe lautet: Les Moldaves et les Valaques sont tous égaux devant les lois . . . . . Tous les privilèges, exemptions et monopoles dont jouissent encore certaines classes seront abolis; et il sera procédé sans retard à la révision de la loi qui règle les rapports des propriétaires du sol avec les cultivateurs en vue d'améliorer l'état des paysans.

von der Dreiklassenteilung der Landbevölkerung nach der Grösse des Viehstandes aus. Das Mass des Ackerlandes blieb für alle Klassen dasselbe, nämlich in der Walachei 3 pogon = 150 ar, in der Moldau und in Bessarabien 1½ falcie = 214,5 ar, wie ja überhaupt das Agrargesetz die bisher landlosen Bauern zu freien Eigentümern jener Grundstücke machte, die sie in Gemässheit des organischen Statuts innegehabt hatten.

Nach Art. 2 sollte denjenigen, die nicht schon bisher das in Art. 1 fixierte Ausmass besassen, dasselbe aus den Staatsgütern (Art. 5 und 6) ergänzt werden, da die Expropriation der Grundherren sich nur auf höchstens ⅔ ihrer Güter erstreckte (Art. 3).

Art. 4 bestimmte, dass kinderlose Witwen, Arbeitsunfähige, dann die Nichtrobotpflichtigen, welche keinen Landbau trieben oder auf Grund besonderer Verträge mit den Herrschaften bloss Haus und Garten im Dorfe besassen, nur die für das Haus und den Garten bestimmten Grundstücke zu eigen erhalten sollten. Jedoch gaben die Artt. 5 und 6 diesen sowie den im Art. 2 Genannten das Recht, die Zuweisung von Ländereien in dem im Art. 1 vorgesehenen Ausmasse auf den Staatsgütern zu verlangen. In Art. 54 ff. wurde die Regierung ermächtigt, an dieselben Parzellen im Höchstausmasse von je 12 pogon = 600 ar zu dem in 15 Jahresrenten zahlbaren Preise von 5 Dukaten (= 62½ Frs.) pro 50 ar zu verkaufen.

Die Artt. 7 und 57 entziehen den mit Land Beteilten rücksichtlich den Käufern von Landlosen in Gemässheit der Artt. 5, 6, 54 für 30 Jahre von der Verlautbarung des Gesetzes resp. vom vollzogenen Kaufe an gerechnet, die Befugnis, ihr Immobiliareigentum durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall ausser an die Gemeinde selbst oder an einen anderen Dorfbewohner zu veräussern oder zu verpfänden. Nach Ablauf von 30 Jahren entfällt diese Beschränkung, aber auch dann noch hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht. Dagegen enthält das Gesetz keine Beschränkung der Freiteilbarkeit im Wege des Erbüberganges.

Die expropriierten Grundherren wurden durch den Staat entschädigt. Die Beitragsleistung, zu welcher die neuen Kleingrundbesitzer nach Art. 22 herangezogen wurden, sollte in 15 an den Staat zahlbaren Jahresrenten entrichtet werden. Die Höhe der letzteren richtete sich nach der Grösse des Viehstandes.

Sämtliche zu Gunsten der Gutsherrschaften bestandenen Bannrechte und Monopole wurden aufgehoben.

Von besonderer Bedeutung ist auch Art. 9 des Agrargesetzes. Derselbe lautet: »Das Recht auf die Wälder, welches den auf den moldauischen Gütern ansässigen Landleuten nach Art. 44 des (übrigens für nur 4 Departements in Geltung gewesenen) Berggesetzes (lege muntelui), sowie den auf den in der Walachei befindlichen Gütern ansässigen Landleuten in Gemässheit des Art. 140 § 4 des G. v. 23. April 1851[1]) bisher zustand, bleibt auch für die Zukunft unberührt. Nach 15 Jahren jedoch sollen die Gutsherren berechtigt sein, in gerichtlichem oder aussergerichtlichem Wege die Befreiung ihrer Wälder von den obgedachten Servituten zu verlangen.«

Thatsächlich haben die Grundherren von dieser ihnen eingeräumten Befugnis vollsten Gebrauch gemacht, so dass das in Art. 9 des Agrargesetzes den Bauern gewährte Recht des Holzbezuges aus den gutsherrschaftlichen Waldungen fast überall aufgehört hat.

Artt. 18 und 19 wahrten den Grundherren das Eigentumsrecht an den Teichen innerhalb des Bereiches der Dörfer, gewährten jedoch andererseits den Dorfbewohnern die Befugnis, gegen die Verpflichtung, zugleich mit dem Gutsherrn zur Erhaltung der Dämme und der Tränke beizutragen, ihr Vieh in denselben zu tränken.

Es versteht sich von selbst, dass die mosneni oder rezesi, die schon vor 1864 vorhandenen Kleingrundbesitzer, durch das Agrargesetz vom 14./26. August 1864 in keiner Weise berührt wurden.

In Gemässheit dieses Gesetzes erhielten a) in der Walachei: 64 930 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besassen, zusammen 701 830 pogon (350 915 ha), 138 970 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besassen, zusammen 1 033 000 pogon (516 500 ha), 74 600 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besassen, zusammen 330 000 pogon (165 000 ha).

b) In der Moldau: 6700 Familienhäupter, die je 5 Stück Hornvieh besassen, zusammen 36 000 falcie (51 480 ha), 59 000 Familienhäupter, die je 3 Stück Hornvieh besassen, zusammen 234 000 falcie (334 620 ha), 58 000 Familienhäupter, die je nur 1 Stück oder kein Hornvieh besassen, zusammen 124 000 falcie (177 320 ha).

In beiden Fürstentümern erhielten somit rund 71 600 Familien der ersten Kategorie zusammen 402 400 ha, 198 000 Familien der zweiten Kategorie zusammen 851 100 ha,

---

[1]) Derselbe lautete: Auf denjenigen Gütern, wo sich Waldungen befinden, wird der Grundherr den Landleuten erlauben, abgestandenes Holz zu sammeln und das notwendige Bauholz zu fällen. Analog Art. 44 der lege muntelui.

132 600 Familien der dritten Kategorie zusammen 342 300 ha. Die Zahl der robotpflichtigen Bauern betrug 1864 550 000, die Zahl der mit Land Beteilten 402 000, es verblieben somit rund 150 000 Familien nach wie vor landlos, von denen allerdings ein grosser Prozentsatz (ca. 30 %) in Gemässheit späterer Ausführungsgesetze zu den Artt. 5, 6, 54 des Agrargesetzes von 1864 Grundbesitz erworben haben.

Anhang. Vorstehend ist die Befreiung der bäuerlichen, d. h. der ackerbautreibenden Bevölkerung skizziert worden. Neben dieser, die sich, rechtlich wenigstens, im Zustande der Erbunterthänigkeit befand, hat es jedoch in den Donaufürstentümern bis zum Jahre 1856 auch noch ca. 200 000 wirkliche Sklaven gegeben — nämlich die Zigeuner. Den Eigentümern stand über dieselben ein unbeschränktes jus vitae necisque und ein Verfügungsrecht wie über andere Vermögensgegenstände zu. Ja ein Zigeuner konnte nicht einmal freigelassen werden. Denn durch die Freilassung wäre er eine herrenlose Sache geworden, die jeder Bojar sich hätte aneignen dürfen. Als im Jahre 1789 die Donaufürstentümer vorübergehend durch die Oesterreicher besetzt wurden, dachte die kaiserliche Regierung einen Augenblick daran, die Sklaverei der Zigeuner aufzuheben, liess jedoch dann die Sache auf sich beruhen.[1]) Die Zigeuner wurden hauptsächlich als Hausgesinde verwendet und aus ihrer Mitte die Köche, Kutscher, Aufseher, Musikanten etc. entnommen.

Die Aufhebung der Zigeunersklaverei hat sich in folgender Weise vollzogen: Zuerst wurden die Domanial- und Klosterzigeuner für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch den Fürsten Michael Sturdza im Jahre 1844, in der Walachei durch den Fürsten Alexander Ghika im Jahr darauf. Man erwartete, dass die Privateigentümer dem Beispiele des Staates folgen würden. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht. So wurden denn auch die Privatzigeuner im Gesetzgebungswege für frei erklärt, und zwar in der Moldau durch Gesetz v. 10. Dezember 1855, in der Walachei durch Gesetz v. 8. Februar 1856.

Litteratur: **E. Regnault**, *Histoire politique et sociale des principautés Dannubiennes, Paris 1855.* — **Not- und Hilferuf** *der Gemeinden des Moldauisch-Campulunger Okols in der Bukowina, dargelegt in einer aktenmässig begründeten Petition an S. Maj. den Kaiser Franz Josef I., Wien 1861.* — **A. D. Xenopol**, *Istoria Romanilor din Dacia Trajana, 6 Bde., Jassy.* — **Nicolas Blaramberg**, *Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Bucarest 1885.* — **Michael Kogalniceanu**, *Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft, die Löschung der Privilegien des Bojarentums und die Emancipation des Bauernstandes in Rumänien (i. d. Monatsschrift »Rumänische Revue«, VIII. Jahrg. 1892, S. 99—108 und 186 bis 211).* — **Karl Grünberg**, *Die rumänische Agrargesetzgebung im Hinblick auf ihre Reform (in Brauns »Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik«, III. Bd. 1889).* — **Derselbe**, *La question agraire et les projets de réforme agraire en Roumanie in Gides »Revue d'économie politique«, 1889, S. 161ff. u. 365ff.* — **C. R. Geblesco**, *La propriété rurale à Rome, en France et en Roumanie, Paris 1895, S. 322 bis 351.* — **Leonida Colescu**, *Geschichte des rumänischen Steuerwesens in der Epoche der Fanarioten (1711—1821), München 1897 (daselbst auch einige weitere Litteraturangaben).* — *Die lege rurala vom 14./26. August 1864 ist in — allerdings nicht sehr guter — deutscher Uebersetzung abgedruckt in Rudolf Mayers »Heimstätten und andere Wirtschaftsgesetze etc.«, Berlin 1883.*

Karl Grünberg.

[1]) Vgl. Akten im Wiener k. k. Archive des Ministeriums des Innern sub IV K. 2 (Unterthanssachen, Aufhebung der Leibeigenschaft).

X. Die Bauernbefreiung in Russland.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. 2. Die Ausbildung der Leibeigenschaft. 3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Litteratur. 4. Das Emancipationswerk. 5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. 6. Die Ablösung des Bauernlandes. 7. Die Apanagenbauern. 8. Die Domänenbauern. 9. Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung. 10. Abschluss des Emancipationswerkes. 11. Die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes. 12. Die Bauernbefreiung in Polen und in den Ostseeprovinzen.

1. Die Entstehung der Leibeigenschaft. In dem alten Moskauer Staate war der gesamte Grundbesitz in »weisses« und »schwarzes« Land geteilt. Unter weissem Lande verstand man die fürstlichen Domänen, die Bojarengüter und den Grundbesitz der Geistlichen. Das weisse Land war teilweise, und manchmal auch ganz, von allen Steuern befreit, je nach den Privilegien der betreffenden Besitzer. »Schwarzes Land« nannte man das, auf dem die Bauern ansässig waren. Der Bauer war frei, auf ihm hauptsächlich aber lasteten alle Steuern und Abgaben. Nicht alle Bauern sassen auf dem schwarzen Lande. Ein grosser Teil der Bauernschaft war als Pächter auf dem gutsherrlichen »weissen« Lande ansässig; aber auch das schwarze Land war nicht volles Privateigentum der Bauern. Der oberste Grundherr der schwarzen Ländereien war der Fürst oder der Zar. Er war

der Eigentümer des Bauernlandes im staatsrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinne des Wortes. Privatrechtlich war der Fürst, oder später der Zar, nur Eigentümer seiner Domänen. Der Besitztitel des bäuerlichen Grundeigentümers findet seinen Ausdruck in der offiziellen Formel: »des Zaren und des Grossfürsten schwarzes steuerpflichtiges Dorf und mein und meines Vaters Besitz«.

Da die Haupteinnahmequelle des Fiskus das schwarze steuerpflichtige Bauernland war, so war der Fiskus sehr interessiert, dass dieses Land im Besitze des Bauern blieb. So suchte die Agrarpolitik des XIV. Jahrhunderts noch den Ankauf des Bauernlandes seitens der privilegierten Stände zu verhindern. Aber schon im 15. Jahrhundert schlägt diese Agrarpolitik in ihr Gegenteil um. Der Staat bedarf der Leistungen der Dienstmannen, und so wird das Bauernland von dem Zaren als Dienstgut verliehen. Im 16. Jahrhundert ist das schwarze Bauernland in den centralen Provinzen des Staates schon nirgends mehr zu finden. Das Bauernland ist an die Bojaren und Dienstmannen verschenkt und verliehen, und es blieb hauptsächlich nur in den Gegenden des äussersten Nordens, in den gegenwärtigen Gouvernements Archangelsk, Olonec, Wologda erhalten.

Der gutsherrliche Grundbesitz zerfiel in 4 grosse Kategorieen: Klosterland, Fürstenland, Dienstgut und Stammgut. Diese vier Kategorieen wurden verschieden besteuert. Die Bauern auf dem Fürstenlande zahlten weniger Steuern als die auf dem Bojarenlande. Die Bauern auf den Dienst- und Erbgütern waren wiederum leichter besteuert als die auf den Gütern der Geistlichkeit. Bis auf das 16. Jahrhundert war das allgemein verbreitete Verhältnis der Bauern zu dem Gutsbesitzer das der »Polowniki«, der Hälftner. Die Hälftner waren Bauern, die für die Nutzung des gutsherrlichen Grund und Bodens dem Gutsherrn einen durch Uebereinkunft festgesetzten Teil der Ernte abzugeben hatten. Der zu entrichtende Teil war ganz verschieden, er schwankte zwischen $^1/_2$ und $^1/_5$ des gesamten Bodenertrages. Dieses Hälftnersystem war bereits im 17. Jahrhundert in allen centralen Provinzen des Moskauer Staates durch das »Obrok-System«, d. h. durch die Pacht verdrängt worden. Der »Obrok« war die ausbedungene Rente, die der Gutsbesitzer zum Teil in Naturalien, zum Teil in Geld von den Bauern erhielt. Auf den Klostergütern bildet sich eine dritte Verhältnisform des Bauern zum Grundbesitzer, die des Frondienstes. Die Pacht wird in Frondiensten ausgedrückt, aber nicht durch eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen, sondern durch die Grösse der für den Gutsherrn zu bebauenden Landstücke normiert. In reiner Form kam aber selten eine der drei Vertragsarten vor; allgemein verbreitet sind die Kombinationen von zwei oder sogar von allen drei Vertragsarten. — Die Bauern waren aber nicht nur Pächter der Gutsherren, sondern meistens auch deren Schuldner, denn sie hatten selten Kapital genug, um eine Wirtschaft selbständig zu begründen und bis zur ersten Ernte das Leben zu fristen. Ohne die Schuld und die Zinsen bezahlt zu haben, hatte der Bauer kein Recht, das Land seines Herrn zu verlassen. Aber trotz der Verschuldung war der Bauer in der Lage, von seinem Rechte der Freizügigkeit in hohem Masse Gebrauch zu machen, da er stets einen neuen Herrn finden konnte, der für ihn gern die Schuld bezahlte, um ihn zu sich herüber zu locken. Dieses Hin- und Herziehen der Bauern war noch dadurch erleichtert, dass der Vertrag zwischen Bauern und Grundherren nur auf ein Jahr geschlossen zu werden pflegte und zwar gewöhnlich zum Herbst-Georgstag (24. November) kündbar.

Diese Freizügigkeit der Bauern war für die reichen Gutsherren sehr günstig; denn diese hatten Geld genug, um die Schulden fremder Bauern zu bezahlen und diese durch Vorschüsse zu sich zu locken. Ausserdem waren die reichen Bojaren privilegiert; sie zahlten geringere Steuern und konnten infolgedessen den Bauern günstigere Bedingungen stellen als deren ärmere Nachbarn. Die reichen Gutsherren hatten deshalb ein Interresse an der Erhaltung der Freizügigkeit. Umgekehrt suchten die ärmeren Gutsbesitzer, denen die Bauern von den reichen weggelockt wurden, mit allem ihnen zu Gebote stehenden Einfluss die Hörigkeit der Bauern zu bewirken. Die Erhaltung des kleinen Dienstadels war für den Moskauer Staat eine Lebensbedingung, und so musste der Staat gegen die Freizügigkeit Massregeln treffen. Dazu kam noch, dass am Ende des 16. Jahrhunderts durch Kriege und ausserordentlich drückende Steuern die Bauern zu einer förmlichen Flucht vom flachen Lande veranlasst wurden. Sie flüchteten an den Don, an den Ural, nach Sibirien.

Um dieser epidemieartigen Flucht der Bauernschaft ein Ende zu machen, wurde am 21. November 1597 ein Ukas erlassen, der zwar das Freizügigkeitsrecht der Bauern nicht ausdrücklich, aber thatsächlich aufhob: dieser Ukas ignoriert förmlich das Recht des Bauern, seine Scholle zu verlassen, und stellt diejenigen, die mit oder ohne Kündigung ihre Herren verlassen, als Flüchtlinge hin. Mit diesem Ukas wurde ein Anfang zur Einführung der Hörigkeit gemacht. Der Schlussstein wird

durch das Gesetzbuch vom Jahre 1649 gelegt. Der privatrechtliche Charakter der Hörigkeit bekommt eine staatsrechtliche Sanktion, und die Leibeigenschaft wird zur Institution des russischen Staatsrechtes. Durch den Ukas v. 21. November 1597 wird der Vertrag, den der Bauer mit dem Gutsherrn geschlossen hat, unkündbar, nach dem Gerichtsbuche vom Jahre 1649 entschied kein Vertrag mehr über die Hörigkeit, sondern die Eintragung in die Land- und Steuerrollen, also die Regierung als solche ex officio.

2. Die Ausbildung der Leibeigenschaft. Das 18. Jahrhundert war angebrochen, und Peter der Grosse organisierte das russische Reich. Härten und Grausamkeiten waren bei dieser Arbeit unvermeidlich, und die Lage der Bauern verschlimmerte sich. Früher bestand ein Unterschied zwischen Ackerbau treibenden hörigen Bauern und den Sklaven (den sogenannten Cholopen und Hofesleuten). Dieser Unterschied wurde verwischt, alle Bauern wurden zu Leibeigenen. Die alte Grundsteuer wurde in eine Kopfsteuer verwandelt. Bei der Grundsteuer hatte der Fiskus ein Interesse daran, die Bauern zu schützen. Bei der Kopfsteuer und bei der Verantwortlichkeit des Gutsbesitzers für diese und für die Stellung von Rekruten wurde die de facto schon früher bestehende Gewalt des Gutsbesitzers über den Bauern notwendig zum Teil legalisiert, zum Teil noch erweitert. Schon der Ukas v. 24. April 1713 verordnete, dass die Bauern, die gegen den Gutsherrn sich auflehnen, nach Angabe des letzteren mit der Knute bestraft werden sollen. Längst hatten die Gutsherren solche Strafen nach eigenem Ermessen verhängt. Der frühere Missbrauch wird aber durch diesen Ukas zum Rechte. Die vom Staate zu exekutierende Strafe wird gesetzlich vom Gutsherrn diktiert, die Urteilsfällung wird rechtlich dem Gutsherrn übertragen, und er wird gesetzlich zum einzigen Richter seiner Bauern.

Der Raum erlaubt uns nicht, die einzelnen Ukase und die immer grausamere Ausbildung der Leibeigenschaft zu verfolgen. Unter Katharina II., der »Philosophin auf dem Throne«, hat die russische Leibeigenschaft die Form der krassesten, brutalsten und grausamsten Herrschaft des Menschen über seinen Mitmenschen angenommen, wie es, wie Professor Engelmann mit Recht behauptet, in keinem anderen Lande der Fall war. Um die »Rechte« der Bauern zur Zeit der vollen Ausbildung der Leibeigenschaft unter Katharina II. zu charakterisieren, wird es genügen, wenn wir nur einige Punkte hervorheben. Der Leibeigene war verpflichtet, seinem Herrn absolut zu gehorchen, insofern dessen Befehle nicht im Widerspruch zu den geltenden Staatsgesetzen standen. Er hatte kein Recht, ohne Erlaubnis seines Herrn zu heiraten. Die Frondienste, persönliche Leistungen und Geldabgaben hingen vollständig von dem Ermessen der Gutsherren ab. Dieser hatte auch das Recht, die Ackerbauern zu Hofknechten zu machen und die Hofknechte zur Feldarbeit zu schicken. Er durfte die Bauern, ob mit oder ohne Grund und Boden, verkaufen. Alle Streitigkeiten zwischen den Leibeigenen wurden von dem Gutsherrn endgültig entschieden. Er hatte die Befugnis, körperliche Strafen zu verhängen; nur durfte er seine Leibeigenen nicht töten. Er konnte einen jeden Bauern zum Militärdienst abgeben, nach Sibirien verbannen und zu Zwangsarbeiten in Sibirien verurteilen. Die Leibeigenen hatten kein Recht, gegen ihre Herren bei Gericht zu klagen. Sie durften keinen Grund und Boden erwerben. Das ganze Eigentum des Bauern war vor den Ansprüchen des Gutsbesitzers nicht gesichert.

3. Die Vorgeschichte der Bauernbefreiung in der Gesetzgebung und Litteratur. Die Epoche der Aufklärung hat auch auf Russland eingewirkt; diese Wirkung äussert sich aber nur in der Litteratur, ohne das Volksleben zu berühren. Eine eifrige Anhängerin der Aufklärung war auch Katharina II. Noch bei Lebzeiten der Kaiserin Elisabeth schrieb Katharina als Prinzessin: »Es ist dem christlichen Glauben und der Gerechtigkeit zuwider, aus Menschen Sklaven zu machen; alle werden frei geboren« und sprach von der Abschaffung der Feldgemeinschaft. Aber wenn auch der Einfluss der Aufklärung auf Katharina gross war, so war der Einfluss der russischen herrschenden Klasse der Grundbesitzer ausschlaggebend für sie; deshalb hat sie nicht nur die Bauern nicht befreit, sondern, den Forderungen des Adels nachgebend, die die Leibeigenen sogar ausserhalb des Rechtsschutzes gestellt und die Leibeigenschaft auch in Kleinrussland eingeführt. Ein Verdienst Katharinas II. ist aber nicht zu leugnen: sie hat die Diskussion über die Verbesserung der Bauernlage und über die Abschaffung der Leibeigenschaft eröffnet durch die Einrichtung der »Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft« und durch ihre persönliche Anregung. — Der Einfluss der Aufklärung auf Katharina äussert sich besonders in ihrer Instruktion (dem »Nakaz«) zum Entwurf eines neuen Gesetzbuches auf »fester, unbestreitbarer, rationeller« Basis. Diese Instruktion besteht aber meistens aus vagen Phrasen. Katharina regte aber auch 1766 die neu errichtete »Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft« zur Stellung der

höchst bedeutsamen Preisaufgabe an: »Ist es für die Gesellschaft von grösserem Nutzen, dass der Bauer nur bewegliches Eigentum oder auch Grundbesitz habe, und wie weit sollen sich seine Rechte auf das eine, wie auf das andere erstrecken?« Als beste Antwort wurde die Schrift von Beardé de l'Abay gekrönt, dessen Stellung zur Frage schon durch sein Motto charakterisiert wird: »in favorem libertatis omnia jura clamant, m a i s est modus in rebus«.

Unterdessen blieb das Volk eine Antwort auf die Einführung der krassesten Form der Leibeigenschaft nicht schuldig. Die Antwort war der grosse Bauernkrieg, die Pugatscheffsche Revolution.

Schon in den Jahren 1760—1764 kamen die Bauernunruhen allgemeiner und häufiger vor, und endlich brach der grosse Aufstand unter der Führung Pugatscheffs aus. Wie bekannt, erklärte Pugatscheff, er sei der Mann Katharinas, den sie umbringen wollte, und also Russlands rechtmässiger Kaiser.

Selbstredend war die Person des Kosaken Pugatscheff nur ein elendes Werkzeug, zu dem die Massen in Ermangelung eines besseren griffen. General Bibikoff, der beauftragt wurde, den Aufstand zu unterdrücken, hat ihn richtig zu schätzen verstanden. »Nicht Pugatscheff ist wichtig, wichtig ist der allgemeine Groll,« äusserte er. Die Aufständischen rückten siegreich vor, die Massen der Bauernschaft an sich reissend und grausam den Adel ausrottend. Am 31. Juli 1774 erliess Pugatscheff ein »Manifest«, in dem er die Leibeigenen zu freien Kosaken erklärte, sie von der Kopfsteuer und anderen Geldabgaben befreite und ihnen den Grundbesitz des Adels schenkte. Natürlich mussten endlich die Bauernhorden dem disciplinierten Militär unterliegen, und der Aufstand wurde in Blut ertränkt. Der Adel forderte Rache und Bestrafung für dieses »allgemeine Verbrechen« der Bauern. Aber es fand sich auch ein Staatsmann, Jakob Johann von Sievers, der Nowgoroder Generalgouverneur, der den Aufstand in seiner ganzen weittragenden Bedeutung auffasste und im Jahre 1775 die Kaiserin daran erinnerte, eine wie grosse Anzahl von Unterthanen ihre Gnade nie erfahren habe. Er forderte, dass den Bauern das Recht der freiwilligen Eheschliessung gewährt wurde, und protestierte entschieden gegen das Recht des Gutsbesitzers, seine Bauern nach Sibirien zu verschicken.

Die schärfste Kritik fand die Leibeigenschaft in den Werken Radischtscheffs. Radischtscheff führte eine feurige, freiheitliche Sprache, die gegenwärtig die russische Censur nie erlaubt hätte. Seine positiven Forderungen waren: allmählich solle die Leibeigenschaft abgeschafft, sofort aber den Bauern die Freiheit der Eheschliessung, des Eigentums- und Selbstverwaltungsrechts und das Recht, sich freiwillig für eine bestimmte Summe loszukaufen, gewährt werden. Für diese seine mutige Sprache wurde Radischtscheff zum Tode verurteilt, von der Kaiserin aber zur Verbannung nach Ostsibirien begnadigt.

Nach Katharinas Tode fingen in 17 grossrussischen Gouvernements die bäuerlichen Unruhen wieder an, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mussten. K a i s e r P a u l m a c h t e d e n e r s t e n V e r s u c h, d i e g u t s h e r r l i c h e G e w a l t z u b e s c h r ä n k e n, und führte das Gesetz (5. April 1797) von der dreitägigen Fronarbeit und der Sonntagsruhe ein. Diese gesetzlichen Bestimmungen blieben aber tote Buchstaben, von Bedeutung war dagegen eine andere Bestimmung Pauls, die sich aber nur auf Kleinrussland erstreckte: das war das Verbot, die Bauern getrennt von Grund und Boden zu verkaufen. — Pauls Nachfolger, Alexander I., war Anfangs ein entschiedener Gegner der Leibeigenschaft. Bald nach seiner Thronbesteigung richtete er ein »unoffizielles Komitee« ein, in dem die Frage über die Beschränkung der Leibeigenschaft eifrig diskutiert wurde. Das Leitmotiv dieser Diskussionen war der Konflikt zwischen der Furcht vor den Bauern und der Furcht vor dem besitzenden Adel. So schloss einmal Alexander I., der in diesem Komitee den Vorsitz führte, eine Rede: »Man muss die Volksmassen befriedigen, denn sie können gefährlich werden, wenn sie, ihrer Macht bewusst, sich empören werden.« Einige Mitglieder betonten demgegenüber, dass man auch den Adel nicht verletzen dürfe, da auch er eine grosse Masse bilde. Und so blieb auch unter Alexander I. die Leibeigenschaft unangetastet, und die gutsherrliche Gewalt über die Bauern wurde sehr wenig beschränkt. Die nennenswerten Massregeln zu Gunsten der Leibeigenen beschränken sich auf folgendes: Die Bauern konnten auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Gutsbesitzer ihre persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz ablösen; um dem sehr verbreiteten Rekrutenhandel ein Ende zu machen, wurde es verboten, die Leibeigenen einzeln zu verkaufen. In Grusien (Kaukasus) wurde den Bauern erlaubt, bei Versteigerung eines Gutes sich loszukaufen. — Nur in den Ostseeprovinzen wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, worauf wir später näher eingehen werden.

Wenn aber auch die Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung nicht im wesentlichen beschränkt wurde, so haben doch in der Wissenschaft und der Litteratur der

Alexandrinischen Epoche die abolitionistischen Ideeen feste Wurzeln gefasst. Die russischen Dichter der Zeit, wie Batjuschkoff, Puschkin, Wjazemski und Gribojedoff geisselten alle die Leibeigenschaft, soweit die Censur es erlaubte; die Censur erlaubte allerdings nicht viel. — Freier konnte man in wissenschaftlichen Büchern sprechen. Die erste wissenschaftliche Schrift, die entschieden für die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland auftrat, war eine Göttinger Dissertation von Andreas Kaissaroff, die Alexander I. gewidmet war. Gegen die Leibeigenschaft kämpften auch der frühere Hallenser und spätere Professor an der russischen Universität Charkow, L. H. Jacob, Professor Schad, Professor Arsenieff und N. J. Turgenieff. — Zur Charakterisierung der Alexandrinischen Epoche sei noch bemerkt, dass die meisten Teilnehmer an dem Dezemberaufstand 1825 für die Aufhebung der Leibeigenschaft waren. Jakuschkin und Turgenieff betrachteten sogar die Aufhebung der Leibeigenschaft als die Hauptaufgabe der Bewegung.

Die letzten Jahre der Alexandrinischen Epoche und die Regierungszeit Nikolaus I. ist eine Zeit der schwärzesten Reaktion. Der Dezemberaufstand ward im Blute ertränkt, die Männer, die an der Spitze der geistigen Bewegung standen, wurden gehängt oder zur Zwangsarbeit in Sibirien verurteilt. Mit Nikolaus I. fing jene Epoche an, in der nach zutreffender Charakteristik »der blosse Gedanke als Frechheit und das schüchterne Wort als Verbrechen« galt. Aber nichtsdestoweniger konnte man die Räder der Geschichte nicht zurückdrehen, und die abolitionistischen Ideeen und die ökonomischen Phänomene, die auf Abschaffung der Leibeigenschaft drängten, entwickelten sich weiter. Unter Nikolaus I. sind nur wenige Massregeln zur Einschränkung der Leibeigenschaft getroffen. Aber dass sie abgeschafft werden müsse und dass die Abschaffung nur eine Frage der Zeit sei, dieser Gedanke hat überall feste Wurzel gefasst. Fast die ganze Regierungszeit Nikolaus I. hindurch tagten geheime Komitees, die zur Lösung der grossen Frage berufen waren. Eine Menge Ukase, die die gutsherrlichen Rechte, eine Menge, die die Stellung der Leibeigenen betreffen, wurden erlassen. Nennenswert sind aber nur wenige.

Unter Alexander I. wurde der Ukas über die freien Ackerbauer erlassen. Nach diesem Ukas konnten die Gutsherren auf Grund eines besonderen, von der Regierung zu genehmigenden Vertrages mit den Bauern denselben für ein bestimmtes Entgelt die persönliche Freiheit und den Grundbesitz überlassen. Unter Nikolaus I. wurde am 2. April 1842 ein Ukas erlassen, der nur als Rückschritt zu betrachten ist. In ihm heisst es, dass es für den Staat notwendig sei, dass der Grundbesitz in den Händen des Adels verbleibe, und deshalb wird es den Gutsbesitzern gestattet, auf Grund eines besonderen Vertrages nur die Nutzung des Grund und Bodens für bestimmte Abgaben und Leistungen abzutreten. Diese Bauern wurden in der Kanzleisprache »Verpflichtete Bauern« genannt. Von diesem Ukas ist ein sehr geringer Gebrauch gemacht worden: in der ganzen Regierungszeit Nikolaus I. sind nur 24708 Bauern zu »Verpflichteten« gemacht worden.

In Grusien bekamen die Bauern unter Alexander I. das Recht, sich bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung des betreffenden Gutes loszukaufen. Durch den Ukas vom 8. November 1847 wurde dieses Gesetz auf alle Bauern Russlands verallgemeinert, aber schon im Jahre 1849 wurde es auf Drängen des Adels zurückgenommen. In den zwei Jahren seiner Gültigkeit haben sich nur 964 Bauern losgekauft.

Unter Nikolaus I. wurden noch viele Güter von dem Staate aufgekauft und die Leibeigenen in Staatsbauern verwandelt, ferner wurden Gesetze erlassen, wonach die Trennung von Familienmitgliedern beim Verkaufe verboten wurde. Was die Lage der Leibeigenen anbetrifft, so wird sie genügend charakterisiert durch jenen Paragraphen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845, wonach ein jeder Bauer, der gegen seinen Herrn vor Gericht klagt, mit 50 Prügeln bestraft wird. Nur Denunziationen wegen Verheimlichung von »Seelen« bei der Zählung (Revision) und Denunziationen wegen Hochverrat werden entgegengenommen und belohnt.

Die Regierung hat nichts zur Milderung der Leibeigenschaft beigetragen, und das Volk protestierte gegen die Ketten der Sklaverei in seiner Weise. In den Jahren 1836—1854 sind 144 Gutsbesitzer und 29 Verwalter von den Bauern getötet worden. Diese Mordthaten sind, wie es die betreffenden Untersuchungen gezeigt haben, meistens durch Grausamkeit, Habsucht oder Ausschweifungen der Gutsherren hervorgerufen worden. Häufiger aber als zu Verbrechen entschlossen sich die Bauern zu organisiertem Widerstand, zu Massenbewegungen. Manchmal haben an derartigen Unruhen bis 20000 Bauern teilgenommen. Die Zahl derartiger Bauernunruhen betrug 1830/34 46, 1835/39 59, 1840/44 101, 1845/49 172, 1850/54 137.

Die Regierung und Nikolaus I. sahen ein, dass die Leibeigenschaft auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sei, aber nichtsdestoweniger, oder vielleicht eben deshalb, wurde ein jedes Wort über die Abschaffung der Leibeigenschaft in der Litteratur und

Wissenschaft unterdrückt. Trotz aller Censurschwierigkeiten haben alle berühmten russischen Schriftsteller der 40er Jahre (mit Ausnahme des am Ende seines Lebens verrückt gewordenen Gogols) wie ein Mann gegen die Leibeigenschaft gekämpft. Der Bauer und seine Leiden war der Mittelpunkt der Novellen von Grigorowitsch, der Dichtkunst Schewtschenskos und Nekrassows, mit der Leibeigenschaft rangen bis auf den Tod Herzen und Bielinski. Was Iwan Sergejewitsch Turgenieff von sich sagte, kann als Grundstimmung der damaligen russischen Litteratur gelten: »Ich konnte nicht atmen in derselben Luft, ich konnte nicht bleiben in der Nähe von dem, was ich hasste . . . In meinen Augen hatte mein Feind eine bestimmte Gestalt, er trug einen bestimmten Namen — dieser Feind war die Leibeigenschaft. Unter diesem Worte koncentrierte sich alles, womit ich bis zum Ende meines Lebens kämpfen wollte, mit dem ich schwur, mich nie zu versöhnen . . . . Es war mein Hannibalschwur, und nicht allein habe ich damals diesen Eid geschworen . . . .«

Die Wirkung der russischen Litteratur blieb nicht aus. Alexander II. behauptete, seit er Turgenieffs »Memoiren eines Jägers« gelesen, habe ihn der Gedanke von der Notwendigkeit der Bauernemancipation keinen Augenblick verlassen.

4. **Das Emancipationswerk.** Der Krimkrieg zeigte die völlige Unhaltbarkeit des bisherigen Regimes und die Notwendigkeit durchgreifender Reformen. Diese Reformen hat auch Alexander II. im Manifeste auf Anlass des Pariser Friedens angedeutet. Eine Ergänzung fand dies Manifest in der Rede des Kaisers, die er bald darauf in Moskau vor den Delegierten des Adels hielt. »Es ist besser, sagte er, die Leibeigenschaft von oben abzuschaffen als die Zeit abzuwarten, wo sie sich selbst von unten abschaffen wird.« — Ein festes Programm hatte aber die Regierung nicht und so blieb sie bei der alten Methode: es wurde ein geheimes Komitee, das unter dem Vorsitze des Kaisers stand, eingesetzt: am 3. Januar 1857 hielt dies Komitee seine erste Sitzung ab. Die Majorität der Mitglieder des Komitees mit dem Fürsten Orloff an der Spitze waren Anhänger der alten Ordnung und wollten im äussersten Falle die Leibeigenschaft nur schrittweise aufheben. Sachkenntnisse hatten die Mitglieder des Komitees nicht. Den nächsten, thatsächlich wirkungsvollen Anstoss bekam das Emancipationswerk von einer ganz anderen Seite, — von dem litauischen Adel. — Während der Krönung Alexanders II. wurde der Minister des Innern beauftragt, mit den Adelsmarschällen zu verhandeln, um den Boden zu sondieren und über das Verhalten des Adels zur geplanten Reform sich Klarheit zu verschaffen. Die Resultate waren trostlos. Sämtliche Adelsmarschälle verhielten sich ablehnend zur Sache. Eine ganz andere Stellung aber nahmen die Vertreter des litauischen und kleinrussischen Adels dazu ein. Kulturell höher stehend und politisch gebildeter als die inerte Masse des grossrussischen Adels, sahen die Litauer in dem Vorschlage, die Initiative in der Bauernemancipation zu ergreifen, etwas für den Adel sehr günstiges. Denn sie sahen darin die Möglichkeit, ihre eigene Stellung zu befestigen, dagegen befürchteten sie, dass, wenn die Regierung selber die Initiative und Leitung der Sache übernehme, die Reform viel eher ungünstig für sie ausfallen könnte. Der litauische Adel zeigte sich deshalb sehr entgegenkommend, und der Generalgouverneur von Wilno, Nazimoff, wurde beauftragt, weitere Verhandlungen mit dem örtlichen Adel zu führen. Zur Zeit tagten in den litauischen Provinzen Inventarkommissionen. Diese stellten Anträge, die auf persönliche Freiheit hinausliefen. Der Vorschlag einer landlosen Bauernbefreiung fand aber zum Glück eine starke Opposition in Petersburg. Die Antwort auf diese Anträge war das Allerhöchste Reskript vom 20. November 1857 an den Generalgouverneur Nazimoff. Dieses Reskript befiehlt, vorbereitende Komitees in Kowno, Wilno und Grodno und eine allgemeine Kommission in Wilno zu errichten. Die Gouvernementkomitees sollen für jedes litauische Gouvernement einen Entwurf zur »Verbesserung der Lage der gutsherrlichen Bauern« ausarbeiten. Diesen Entwürfen müssen folgende Principien zu Grunde liegen: Der Gutsherr behält als Eigentum das gesamte Land, den Bauern aber wird ihr Wohnsitz und das Gehöftland überlassen, das sie im Laufe einer bestimmten Frist durch Ablösung als Eigentum erwerben. Ausserdem wird dem Bauern das nach lokalen Verhältnissen zur Sicherstellung ihrer Existenz und zur Erfüllung ihrer Pflichten der Regierung und dem Gutsbesitzer gegenüber nötige Land zur Nutzniessung überlassen, wofür sie dem Gutsherrn Pacht (Obrok) zahlen oder Frondienste leisten. Die Bauern werden in Gemeinden eingeteilt, dem Gutsbesitzer verbleibt die gutsherrliche Polizeiverwaltung. Dieses Reskript und ein erläuterndes Schreiben des Ministers wurden allen Gouverneuren und Adelsmarschällen Russlands mitgeteilt für den Fall, dass der örtliche Adel ähnliche Bestrebungen wie der litauische haben sollte. Ein ähnliches Reskript wurde auch auf den Namen des Petersburger Generalgouverneurs Ignatieff ausgefertigt, da der Petersburger Adel noch vor dem litauischen ähnliche Absichten geäussert hatte. Der grossrussische Adel be-

harrte aber in seiner oppositionellen Stellung und erst unter dem Drucke der Regierung fühlte er sich endlich veranlasst, emancipatorische Adressen an den Kaiser zu richten.

Am 8. Januar 1858 wurde das geheime Komitee offiziell in das Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten umgewandelt. Ueberhaupt entschloss sich die Regierung, jetzt endlich mit der Sache in die Oeffentlichkeit zu treten. Alle Reskripte wurden in den Zeitungen veröffentlicht. Die konservative Gutsbesitzerpartei betrachtete aber ihr Spiel noch nicht für verloren. Sie strebte danach, das Werk entweder vollständig ins Stocken zu bringen oder wenigstens die Befreiung der Leibeigenen ohne Land und mit Entschädigung für die persönliche Freiheit der Bauern durchzusetzen. In den errichteten Gouvernementskomitees machte sich aber auch die liberale Minorität geltend, die gegen die einseitigen Interessen des Adels auftrat. Im Gouvernement Twer gewann die liberale Partei die Oberhand, und ein Mann wie Unkowski stand als Adelsmarschall an der Spitze des Twerschen Gouvernementskomitees. Unkowski war der erste, der den Antrag stellte, das Bauernland durch eine finanzielle Ablösungsoperation den befreiten Bauern in Eigentum zu übergeben. Dieser Ansicht neigte sich auch das Ministerium des Innern zu, in dem der bauernfreundliche Staatsmann N. Milutin mehr und mehr Einfluss gewann. — Im ganzen gab es 48 Gouvernementskomitees, die 1377 Mitglieder zählten; diese waren teils vom Adel erwählte, teils von der Regierung ernannte Gutsbesitzer. In Provinzen, wie Archangelsk, Olonec, Wjatka und Perm, wo es keine adlige Korporationen gab, ernannte die Regierung die sämtlichen Mitglieder der Gouvernementskomitees. Diese Gouvernementskomitees hatten die Aufgabe, auf Grundlage der von der Regierung aufgestellten früher erwähnten allgemeinen Grundsätze Projekte der Bauernemancipation zu entwerfen. Am 17. Februar 1859 wurden die Redaktionskommissionen errichtet, und der Generaladjutant Rostowcew wurde vom Kaiser zum Vorsitzenden dieser Kommissionen ernannt. Diese Redaktionskommissionen bestanden aus Staatsbeamten und aus Experten aus den Mitgliedern der Gouvernementskomitees und anderen erfahrenen Gutsbesitzern. Die Redaktionskommissionen hatten die Aufgabe, die Gouvernementsentwürfe zu begutachten und einheitlich zu kodifizieren. Eine Kommission sollte die allgemeinen Bestimmungen abfassen, die andere Kommission hatte die Aufgabe, die lokalen Momente zu berücksichtigen. Am 29. Juni 1859 wurde neben diesen zwei Redaktionskommissionen eine Finanzkommission errichtet. — Die Errichtung der Redaktionskommissionen unter dem Präsidium des bauernfreundlichen Rostowcew bedeutete eine sehr radikale Wendung des Emancipationswerkes. Denn das Hauptkomitee vertrat entschieden die Interessen der Grundbesitzerpartei; und nun wurde der Gang der Sache aus den Händen des Hauptkomitees in die der Redaktionskommissionen gelegt.

Ende Juli 1859 waren die Arbeiten der Gouvernementskomitees beendigt, und der Minister charakterisierte in einem geheimen dem Kaiser vorgelegten Gutachten folgendermassen die Gouvernementsentwürfe: Die Gouvernementskomitees und deren Arbeiten zerfallen in 3 Kategorieen. Zur ersten Kategorie gehört die grosse Majorität; es sind Korporationen, die sich zu den Absichten der Regierung ablehnend verhalten und à tout prix die Leibeigenschaft beibehalten wollen. Zur zweiten Kategorie gehören Komitees, wie das St. Petersburger, die die Bauern befreien wollen, für den Adel aber Rechte und Privilegien der Anglosächsischen Aristokratie in Anspruch zu nehmen streben. Zur dritten Kategorie gehören liberale Komitees, wie die des Gouvernements Twer und Charkow, und die Minoritäten der Komitees von Nishni-Nowgorod, Ssimbirsk, Ssamara, Tula, Wladimir, Jaroslaw, Kaluga, Wjatka etc., die nach Möglichkeit die Regierung bei der Durchführung der Bauernemancipation unterstützen wollen. Dieses Gutachten des Ministers Lanskoj verfehlte seine Wirkung nicht. Nach dem ursprünglichen Plan sollten die Deputierten der Gouvernementskomitees auch als Mitglieder der Redaktionskommissionen mitarbeiten. Ihre Thätigkeit war nun auf die der Experten beschränkt. Nach den ersten Manifesten des Kaisers sollte die Reform vom Adel selbst ausgehen, ihm allein wurde es überlassen, die vom Kaiser festgestellten Grundsätze auszuführen, und nun entzog die Regierung diese Arbeit dem Adel, dessen Majorität sich als Feind der Reform herausstellte. — Im Februar 1860 starb der von der Gutsbesitzerpartei zu Tod gehetzte Generaladjutant Rostowcew, und an seiner Stelle wurde zum Präsidenten der Redaktionskommissionen Graf Panin, der reaktionärste Gegner der Bauernbefreiung, ernannt. Er war aber nicht im stande, principielle Veränderungen im Emancipationswerke zu bewirken. Am 10. Oktober wurden die Arbeiten der Redaktionskommissionen beendet, und an demselben Tage begannen die Beratungen des Entwurfes im Hauptkomitee, zu dessen Vorsitzenden Grossfürst Constantin ernannt worden war. Im Hauptkomitee gelang es den Anhängern der Gutsbesitzerpartei, den Landanteil des befreiten Bauern zu verkleinern und den Pachtzins zu erhöhen. Am 28. Januar 1861 ging das

Emancipationswerk in den Reichsrat über. Principielle Abänderungen vorzunehmen erlaubte der Kaiser nicht. Am 15. Februar schloss der Reichsrat seine Verhandlungen, die Redaktion des Manifestes wurde Milutin übertragen, und nachdem der Metropolit Philaret aus Moskau manche Wendungen darin im kirchlichen Geiste verändert hatte, wurde es vom Kaiser am 19. Februar 1861 unterzeichnet. Am 2. März wurde das Manifest in der Plenarversammlung des Dirigierenden Senats und am 5. März in allen Kirchen des russischen Reiches publiziert.

Die Person des Bauern wurde für frei erklärt. Das Land blieb Eigentum des Gutsherrn, aber den Bauern wurde das beständige Nutzniessungsrecht des Bauernlandes, dessen Grösse von der Gesetzgebung bestimmt wurde, zuerkannt. Für dieses Nutzniessungsrecht wurden dem Bauern bestimmte Pachtzahlungen resp. Naturalleistungen auferlegt. Das Gehöftland konnte zu einem von der Gesetzgebung normierten Preise vom Bauern abgelöst und zu Eigentum erworben werden. Zur Ablösung des Ackerlandes bedurfte der Bauer der Zustimmung des Gutsherrn. Die Leibeigenen wurden durch das Gesetz zu zeitweilig verpflichteten Bauern gemacht. Mit der Ablösung des Landanteils seitens der Bauern hörten die verpflichteten Beziehungen zum Gutsbesitzer auf, und sie wurden freie ländliche Bauerngutsbesitzer. Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer 1/4 des Maximallandanteils denselben schenken und dadurch alle weiteren gebundenen Beziehungen mit den Bauern lösen.

5. Die bäuerlichen Landanteile und Pachtzahlungen. Schon in dem ersten Reskript, das der Kaiser an den Generalgouverneur Nazimoff am 20. November 1857 erlassen hatte, gelangte der Grundsatz zum Ausdruck, dass das nach lokalen Bedingungen zur Sicherung der Existenz und der Pflichterfüllung dem Staat und dem Gutsbesitzer gegenüber erforderliche Land den Bauern zur Nutzung überlassen werden solle. Die Stellung der Gouvernementskomitees zu diesem Grundsatz war verschieden. Die einen beantragten die Aufstellung bestimmter und fester Normalgrössen, die anderen Komitees traten ein für die Belassung des von ihnen bis dahin genutzten Landanteils an die Bauern. Die Normalgrösse, die von den Gouvernementskomitees aufgestellt waren, wurden von den Gouverneuren zumeist als unzureichend erklärt, und die Agrarabteilung des Ministeriums des Innern äusserte ihre Ansicht dahin, dass die Verringerung des Landanteils die Lage der Bauern nur verschlechtern könne und dem Bauern keine Möglichkeit böte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Basis für die Normierung der Grösse des Landanteils sah das Ministerium in dem bestehenden Landanteil, dessen Grösse von dem Gutsbesitzer festgestellt worden war, als seine Gewalt eine unbeschränkte war. Nach der Ansicht des Ministeriums konnte es nur eine Frage geben: In welchen Fällen und inwiefern könnte der bestehende bäuerliche Landanteil verringert werden?

Derselben Ansicht waren die Redaktionskommissionen. Da aber manche Gutsbesitzer aus Grossmut oder aus anderen Motiven den Bauern ausserordentlich viel Land überliessen und sehr viele, die Abschaffung der Leibeigenschaft voraussehend, den Bauern alles oder fast alles Land entzogen, so forderte nach der Ueberzeugung der Redaktionskommissionen die Gerechtigkeit die Normierung eines Maximums und Minimums der bäuerlichen Landanteile. Das Minimum des Landanteils wurde von den Redaktionskommissionen auf 1/3 des Maximums normiert.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen G. v. 19. Februar 1861 wurden die 4 Lokalgesetze erlassen. Das erste Lokalgesetz erstreckt sich auf Gross-, Neu- und einen Teil von Weissrussland. Die Feldgemeinschaft ist hier fast die alleinige bäuerliche Grundbesitzform. — Dieses Gebiet wurde behufs Normierung der bäuerlichen Landanteile in 4 Zonen zerlegt, innerhalb dieser Zonen werden wiederum die einzelnen Ortschaften unterschieden. Der Maximallandanteil der ersten nördlichen Zone schwankt zwischen 3—7 Dessjatinen Land, in der zweiten Zone (Gebiet der Schwarzerde) schwankt das Maximum je nach den Ortschaften zwischen 2 3/4—6 Dessjatinen. Das Minimum beträgt überall 1/3 des Maximums. Für die dritte Zone (Gebiet der Steppe) schwankt das Maximum zwischen 3—12 Dessjatinen. Diese Sätze treten in Rechtskraft, erst wenn eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Bauern und Gutsherren nicht stattgefunden hat. Unter das Minimum darf aber auch die freiwillig vereinbarte Grösse des Landanteils nicht sinken, mit Ausnahme des sogenannten »Bettellandanteils«, der nur 1/4 des Minimalsatzes beträgt, für den aber der Gutsbesitzer seitens der Bauern keine Entschädigung erhält und der nur mit Zustimmung der Bauern denselben geschenkt werden darf. Im allgemeinen haben die Bauern Anspruch auf das von ihnen bis dahin genutzte Land, dessen Kürzung der Gutsbesitzer verlangen kann, wenn dessen Grösse das festgestellte Maximum überschreitet. Umgekehrt können die Bauern die Erweiterung der bis dahin genutzten Landanteile fordern, falls diese geringer als das lokal festgestellte Minimum sind. Der Gutsbesitzer hat das Recht, bis zu 1/3 seines Landbesitzes zu behalten, falls dadurch die bäuerlichen Land-

anteile nicht unter die Minimalnorm herabgedrückt werden. Im Steppengebiet hat der Gutsherr das Recht, 1/2 des gesamten Nutzlandes des Gutes zu behalten.

Für das den Bauern überlassene Land wurden ihnen Zahlungen und Leistungen zu Gunsten des Gutsherrn auferlegt. Es wurden 4 Pachtsätze pro Maximallandanteil je nach der Ortschaft aufgestellt: 12, 10, 9 und 8 Rubel. Der Pachtsatz von 12 Rubeln pro Maximalanteil gilt nur für die Güter, die nicht über 25 Werst von St. Petersburg entfernt sind. Diese Pachtsätze gelten für die Maximallandanteile, die Berechnung des Pachtsatzes für die den Bauern wirklich zugeteilten Landanteile wurde folgendermassen bestimmt: In der ersten Zone (nördlich vom Schwarzerdegebiet) wird die erste Dessjatine mit der Hälfte des Pachtsatzes pro Maximalanteil belastet, die zweite Dessjatine mit 1/4 des Maximalpachtsatzes, der Rest des Landanteils wurde mit dem proportionellen Teil des Restes des Maximalpachtsatzes belastet. Je geringer also der Landanteil der Bauern war, proportionell um so höher waren seine Zahlungen. Diese sonderbare und, wie sich später erwiesen hat, verhängnisvolle Bestimmung des Gesetzes beruht auf der falschen Voraussetzung, dass der Bauer wenig Land besser zu bebauen im stande sei und infolgedessen aus einer Dessjatine verhältnismässig grösseren Nutzen erzielen kann als aus 3 oder 4 Dessjatinen. Diese Voraussetzung ist natürlich völlig falsch, denn der Ertrag einer Zwergwirtschaft ist verhältnismässig viel geringer als der eines vollen Bauerngutes. — In der zweiten und dritten Zone (Gebiet der Schwarzerde und der Steppe) beträgt der Pachtsatz beim Maximallandanteil 9 Rubel, die erste Dessjatine hat 4 Rubel zu tragen, das übrige Land das, was pro Dessjatine beim Maximallandanteile zu zahlen wäre. Bei Naturalleistungen wird die Frone im Steppengebiet auf 40 männliche und 30 weibliche Arbeitstage normiert, wobei aber der Gutsherr nicht mehr als 3/5 der Sommerarbeitstage in Anspruch nehmen darf. Wo die Bauern keinen Maximallandanteil erhalten haben, wird die Frone nach einer vom Gesetze festgestellten Tabelle berechnet. Die Dauer des Arbeitstages ist im Sommer 12 Stunden, im Winter 9 Stunden.

Im allgemeinen wird aber vom Gesetze die Frone als ein provisorischer Zustand betrachtet, und der Uebergang zur Geldpacht wird befördert.

Das Lokalgesetz für die kleinrussischen Gouvernements (Tschernigow, Poltawa und ein Teil des Gouvernements Charkow) stellt als Maximallandanteil den zwischen 2 3/4 bis 4 1/2 Dessjatinen schwankenden Satz auf, das Minimum beträgt die Hälfte des Maximums. Die Geldpacht wird auf 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland und 1,4 bis 2,8 Rubel pro Dessjatine übrigen Landes normiert. Mit obrigkeitlicher Genehmigung kann aber dieser Pachtsatz unter günstigen lokalen Wirtschaftsbedingungen bis auf 10% erhöht, bei ungünstigen Bedingungen um ebensoviel Prozente ermässigt werden.

Das Lokalgesetz für das südwestliche Gebiet (Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien) überlässt den Bauern das von ihnen früher nach den Inventarregeln genutzte Land. Kürzungen können nach freier Vereinbarung der Bauern mit dem Gutsherrn eintreten, aber nur soweit es sich um das »Zuschlagsland« handelt. Die Pachtzahlungen betragen 5 Rubel pro Dessjatine Gehöftland, für das übrige Land schwankt der Pachtsatz zwischen 1,35 bis 3,3 Rubel.

Das vierte Lokalgesetz für die nordwestlichen Gouvernements (Wilno, Grodno, Kowno, Minsk und ein Teil des Gouvernements Witebsk) überlässt den Bauern das bisher genutzte Land. Eine Kürzung kann zwangsweise nur erfolgen, wenn dem Gutsbesitzer weniger als 1/3 des Gesamtgutes verbleibt. Die Kürzung des Bauernlandes darf aber nicht 1/6 desselben übersteigen. Die Zahlungen und Naturalleistungen werden mit gewissen Ermässigungen nach den alten Inventarregeln berechnet.

6. Die Ablösung des Bauernlandes. Nach dem G. v. 19. Februar 1861 wurden alle von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die für die ihnen zugewiesenen Landanteile dem Gutsbesitzer einen bestimmten Pachtsatz zu zahlen hatten, »zeitweilig-verpflichtete« Bauern genannt. Sie wurden aber zu freien, aller Pflichten dem Gutsbesitzer gegenüber entbundenen Ackerbauern:

a) Sobald sie nach Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer von ihm das ganze oder einen Teil des den Bauern zugewiesenen Landes gekauft haben. Dabei stand den Bauern das Ablösungsgesetz zur Seite.

b) Die Ablösung des Bauernlandes konnte auch auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers stattfinden, wobei ebenso die zeitweilig verpflichteten Beziehungen des Bauern zum Gutsherrn aufhörten.

b) Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer den Bauern 1/4 des Maximallandanteils schenken. Durch diesen Akt hörten auch die zeitweilig-verpflichteten Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer auf.

Die Ablösung des Gehöftlandes zu fordern, haben die Bauern ein Recht. Das Ablösungsgeld beträgt den mit 6% kapitalisierten Pachtsatz, und diese Summe ist sofort im ganzen zu entrichten. Das übrige Bauernland kann nur mit Zustimmung oder auf einseitige Forderung des Gutsherrn abgelöst

werden. In beiden Fällen gewährt der Staat Hilfe durch Kapitalauskehrung in 5prozentigen Staatspapieren. Der Staat entrichtet dem Gutsbesitzer 80 % der mit 6 % kapitalisierten Geldpacht, wenn die Bauern den vollen Landanteil erhalten haben und 75 % bei geringeren Landanteilen. Geschieht die Ablösung auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers, so ist durch diese 80 % resp. 75 % der kapitalisierten Geldpacht das Bauernland vollständig abgelöst. Bei Ablösung auf beiderseitigen Wunsch haben die Bauern den Rest der kapitalisierten Geldpacht nach einer vereinbarten Zahlungsmodalität zu entrichten. Nach der Landablösung haben die Bauern 49 Jahre dem Staate 6 % (Zinsen und Tilgung) des Schuldkapitals zu zahlen. Vorterminliche Abtragung der Schuld ist gestattet und durch die Bestimmung erleichtert, dass die unter pari stehenden 5prozentigen Staatspapiere bei vorterminlichen Zahlungen zum Nominalwert von der Staatsrentei angenommen werden.

Obgleich die Landablösung vollständig von der Einwilligung der Gutsbesitzer abhängig war, ging sie rasch vor sich. Im hohen Masse wurde die Ablösung des Bauernlandes durch die Verschuldung der Gutsbesitzerklasse gefördert. Dazu trat noch der Umstand, dass die alten staatlichen Kreditinstitute reorganisiert werden sollten. Im Jahre 1859 waren 44 166 Güter mit einer Summe von 425 503 061 Rubel von diesen Kreditinstituten beliehen. Und nun durften nach dem Ukas v. 16. April 1859 diese Institute keinen Kredit mehr gewähren, da sie reorganisiert werden sollten. Privatbanken gab es damals nicht, die erste private Kreditanstalt wurde im Jahre 1864 eröffnet. Die Kreditnot der Gutsbesitzer war deshalb sehr stark, und die verstocktesten Gegner der Bauernemancipation suchten jetzt von dem Ablösungsgesetze Gebrauch zu machen, um Geld zu bekommen. Aus den bis zum 1. Januar 1877 in 39 Gouvernements abgeschlossenen 61 784 Ablösungsverträgen beruhen 21 598 (35 %) auf Uebereinkunft der Bauern mit den Gutsbesitzern und 40 186 (65 %) auf einseitigem Verlangen der Gutsherren.

7. Die Apanagenbauern. Die Apanagengüter bestanden hauptsächlich aus den früher sogenannten »Schlossgütern«, d. h. aus Erbgütern der Zarenfamilie, die in der vorpetrinischen Zeit von dem sogenannten »Prikaz des grossen Schlosses« verwaltet wurden. Unter Peter dem Grossen wurde dieser »Prikaz« in die Hauptschlosskanzlei umgewandelt. Im Jahre 1782 übergab die Kaiserin Katharina II. die Verwaltung der Schlossgüter den Instituten, die die Reichsdomänen zu verwalten hatten. Durch den Ukas v. 5. April 1797 wurde die Verwaltung der Apanagengüter wiederum einem speciellen neugeschaffenen Verwaltungsorgan, genannt »Institution der kaiserlichen Familie«, übertragen.

Schon im Jahre 1858 wurde eine Kommission niedergesetzt, die sich mit der Emancipation der Domänen- und Apanagenbauern zu befassen hatte. Die Arbeiten dieser Kommission konnten aber nicht vor der Emancipation der gutsherrlichen Bauern abgeschlossen werden. Deshalb hat das Gesetz, das die ländlichen Verhältnisse der Apanagenbauern regelte, erst zwei Jahre nach dem Befreiungsgesetze v. 19. Februar 1861 erscheinen können. Die persönliche Leibeigenschaft aber der Apanagenbauern wurde schon durch die Ukase v. 20. Juni 1858 und 26. August 1859 aufgehoben. Nach der Befreiung der gutsherrlichen Bauern am 19. Februar wurde sofort am 5. März 1861 ein Ukas erlassen, wonach die Stellung der Apanagenbauern zum Landanteile, den sie nutzten, ihre Leistungen und ihre Selbstverwaltung revidiert und endgiltig geregelt werden sollten. Durch denselben Ukas v. 5. März 1861 wurden die Apanagenbauern von allen Frondiensten (die »obschtschestwennyja zapaschki« betrachten wir in diesem Falle als Frone) befreit, und auch die Erhebung des »Obroks«, des Pachtzinses von den Apanagenbauern, die kein Apanagenland nutzten, wurde untersagt. Das G. v. 26. Juni 1863, das diese Angelegenheiten regelte, ist verhältnismässig zu Gunsten der Bauern ausgefallen. Das gesamte Land, das die Bauern früher nutzten, wurde ihnen auf Grundlage einer obligatorischen Ablösung als Eigentum überlassen. In 49 Jahren sollte dieses Land abgelöst werden, wobei die früheren Zahlungen der Apanagenbauern nicht erhöht und ein Teil als Ablösungszahlung berechnet wurde. Der Bauernlandanteil durfte hauptsächlich nur dann verkürzt werden, wenn er den für die gutsherrlichen Bauern normierten Maximallandanteil überschritt.

8. Die Domänenbauern. Die altrussischen freien »schwarzen« Gemeinden, deren Land vom Staate an Dienstleute nicht verschenkt oder verliehen worden war, bildeten den Grundstock der sogenannten Staats- oder Domänenbauern. Diese Bauern waren ursprünglich frei; aber parallel mit der Ausbildung der Leibeigenschaft suchte der Staat diese Bauern, deren Recht ignorierend, in dasselbe Rechtsverhältnis zum Fiskus zu stellen, in dem die leibeigenen Ackerbauern zum Gutsherrn standen. Bekanntlich beseitigte Peter der Grosse die alte Grundsteuer und ersetzte sie durch eine Kopfsteuer. Diese Kopfsteuer war für die Staatsbauern erheblich höher als für die gutsherrlichen Bauern normiert. Diese

Differenz trug den Charakter einer Pachtsteuer für das im Eigentum des Staates befindliche und den Bauern zur Nutzung überlassene Land. Dieser Extrazuschlag wurde ausdrücklich vom Gesetze als eine Pachtsteuer erläutert, »welche die anderen Bauern zu entrichten haben: die Apanagenbauern dem Apanagenhof, die Synodalbauern dem Synod, die gutsherrlichen Bauern an den Gutsherrn. Dieser Zuschlag zur Kopfsteuer wurde immer gesteigert, so im Jahre 1761 auf einen Rubel, 1768 auf zwei Rubel, 1783 auf drei Rubel. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1797 wurden die Provinzen des Reiches in 4 Klassen geteilt, und zwar wie der Ukas lautet: »je nach der Beschaffenheit des Landes, der Grösse des im Besitze der Bauern befindlichen Landes, je nach den lokalen Nebenerwerben durch Arbeit und Gewerbe.«

Der Zuschlag zur Kopfsteuer als Pachtzins für das Domänenland betrug für Klasse I 5 Rubel 10 Kopeken pro Revisionsseele, für Klasse II 4 Rubel 59 Kopeken, für Klasse III 4 Rubel 8 Kopeken und für Klasse IV 3 Rubel 57 Kopeken. Dieser Pachtzins wurde im Jahre 1810 für Klasse I auf 8 Rubel, Klasse II auf 7 Rubel, Klasse III auf 6 Rubel, Klasse IV auf 5 Rubel 50 Kopeken erhöht. — Im Jahre 1812 wurden diese ausserordentlich hohen Steuersätze nochmals um 2 Rubel gleichmässig für alle Klassen erhöht. Es ist klar, dass dermassen hohe Steuersätze nicht allein die Grundrente, sondern die Arbeitskraft des Bauern besteuerte, sie belastete nicht allein seine ländliche Arbeit, sondern auch seine gewerblichen Nebenverdienste.

Mit dem Jahre 1837 tritt eine neue Periode in der Geschichte der Staatsbauern ein. Es wird ein Domänenministerium errichtet, und an seine Spitze wird Kisseleff, einer der weitblickendsten Staatsmänner seiner Zeit, gestellt. Die rein fiskalischen Interessen des Staates treten in der Domänenverwaltung unter Graf Kisseleff etwas in den Hintergrund, und es wird mehr Sorge getragen für die Hebung des Wohlstandes der Staatsbauern.

Seitdem eine ergänzende Steuer zu der Kopfsteuer für die Staatsbauern eingeführt worden ist, wurde sie derartig erhoben, dass der Steuerbetrag mit der Zahl der Revisionsseelen einer Gemeinde multipliziert und die auf solche Weise gewonnene Summe der solidarisch haftenden Gemeinde auferlegt wurde. Die Härten dieses rein arithmetischen Verfahrens, das keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler nahm, wurde zum Teil durch die beim Gemeindebesitz übliche Art der Steuerverteilung abgeschwächt. Wenn aber innerhalb einer Gemeinde eine gerechtere Verteilung der Pachtsteuer noch möglich war, so blieben doch die verschiedenen Gemeinden ungleich belastet. Denn es liegt auf der Hand, dass bei der grossen Verschiedenartigkeit der klimatischen und sonstigen natürlichen und wirtschaftlichen Bedingungen Russlands die Teilung des grossen Reiches in 4 Klassen eine zu mechanisch rohe war. Um dieser Ungleichmässigkeit in der Besteuerung entgegen zu wirken, entschloss sich die Regierung zu einer Katastrierung zu greifen. Aber trotz der verschiedenartigsten Katastrierungsversuche, trotz aller Reglements und Instruktionen vom Jahre 1842, 1843, 1848, 1851 gelang es der Regierung nicht, eine Gleichmässigkeit in der Belastung der Staatsbauern zu erreichen. So richtet das Ministerium selber im Jahre 1853 die Aufmerksamkeit darauf, dass die Pachtsteuer der Staatsbauern in den Gouvernements Woronesh und Twer 9½ %, in dem Gouvernement Nowgorod 14 %, im Gouvernement Charkow 16 %, im Gouvernement Kursk 20 % ihres Reinertrages betrüge.

Im Jahre 1857 wurde an Stelle des Grafen Kisseleff Graf Murawiew Domänenminister, und nun machte sich das Bestreben geltend, die Einkünfte aus den Reichsdomänen, die bis dahin nur 27 Millionen Rubel betrugen, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Staatsbauern zu erhöhen. So wurde in erster Linie der Bevölkerungszuwachs zur Steuer herangezogen; es wurde ferner die Pachtsteuer nur als eine auf den Normallandanteil sich beziehende Steuer erklärt; das überschüssige, in Nutzung der Bauern befindliche Land wurde mit einer besonderen Steuer, die den lokalen Pachtsätzen entsprechen sollte, belastet; es wurde indirekt eine neue Waldsteuer eingeführt, und endlich wurden die einen Gouvernements und Distrikte in die höhere Steuerklasse versetzt, in den anderen wurde die Steuer um 5 % erhöht. — Wir wollen hier nicht alle fiskalischen und sonstigen Massregeln der Regierung in betreff der Staatsbauern aufzählen. Die wichtigste Bestimmung ist die vom Jahre 1859, wonach die Pachtsteuer von den anderen Steuern geschieden und so normiert werden sollte, dass deren Kapitalisierung dem Grundwerte entspräche. Diese Bestimmung wurde für den Fall einer eventuellen späteren Landablösung getroffen. Die Schätzung wurde derartig gehandhabt, dass die Pachtsteuer wiederum enorm gesteigert wurde. Am 31. Dezember 1861 erfolgte noch ein Ukas, wonach die Pachtsteuer in den katastrierten Gouvernements um 5 %, in den nicht katastrierten um 10 % erhöht wurde, und ein Jahr darauf, am 25. Dezember 1862, folgte noch ein Ukas, der eine weitere

Erhöhung der Pachtsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler anordnete.

Auf Grundlage des G. v. 19. Februar 1861, das die gutsherrlichen Bauern befreite, sollten auch die Verhältnisse der Staatsbauern geregelt werden, und schon am 5. März 1861 wurde dem Reichsdomänenministerium befohlen, einen Entwurf über die Anwendung der Grundprincipien des Befreiungsgesetzes auf die Verhältnisse der Staatsbauern auszuarbeiten, insofern dies sich als möglich und notwendig herausstellen sollte, um die wirtschaftliche Existenz der Staatsbauern zu sichern. Am 28. Januar 1863 wurden vom Kaiser die Grundprincipien bestätigt, aber erst am 24. November 1866 erfolgte das Gesetz, das die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern regelte. Die am 28. Januar 1863 vom Kaiser bestätigten Grundsätze waren folgende:

1. Das Domänenland, das von den Bauern genutzt wird, ist Eigentum des Reiches; die Bauern behalten das beständige Nutzungsrecht auf das betreffende Land.

2. Die Pachtsteuer, die von den Bauern für das Land gezahlt wird, ist auf 20 Jahre festzustellen; die Bauern erhalten auf ihren Landanteil ein Wackenbuch. Von der Pachtsteuer abgesehen, werden die Staatsbauern in betreff der Steuerzahlung der sonstigen ländlichen Bevölkerung gleichgestellt.

3. Den Staatsbauern wird gestattet, den zugewiesenen Landanteil nach den bestehenden Bankregeln abzulösen.

4. In administrativer Hinsicht werden die Staatsbauern den allgemeinen Instituten untergeordnet, in Bezug auf persönliche Rechte und kommunale Verwaltung wird das G. v. 19. Februar 1861 auf die Staatsbauern ausgedehnt.

Die Grundsätze sollten von einer speciellen Kommission unter dem Vorsitze des Senators Hahn dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt werden. Am 18. Januar 1866 wurden die administrativen Bestimmungen des allgemeinen G. v. 19. Februar 1861 auch auf die Staatsbauern ausgedehnt, und am 24. November 1866 erfolgte endlich »das Gesetz über die ehemaligen Staatsbauern«, das endgültig die Grundbesitzverhältnisse der Staatsbauern im Sinne der angeführten Grundsätze vom 28. Januar 1863 regelte.

Wie wir schon erwähnt haben, stand es den Bauern frei, ihre Seelenanteile abzulösen, dabei wurde die Pachtsteuer mit 5% kapitalisiert, und diese Kapitalsumme musste der Staatsbauer entweder auf einmal bezahlen oder er konnte auch 1/5 der Summe sofort und den Rest binnen 20 Jahren mit 5% Verzinsung abzahlen.

Das erste, was die neue Bauernordnung mit sich brachte, war die Erhöhung der Pachtsteuer für 22 Gouvernements um 6 bis 14%. Die gesamte Pachtsteuersumme wurde um 2006145 Rubel erhöht. Nichtsdestoweniger ist das Resultat dieser Neuregelung der Grundbesitz- und Steuerverhältnisse der Staatsbauern für die Bauern viel günstiger ausgefallen als die Resultate der Bauernemancipation für die ehemaligen gutsherrlichen Bauern. Die Staatsbauern haben im allgemeinen Landanteile erhalten, die grösser als die Maximalanteile der ehemaligen gutsherrlichen Bauern waren, und die Pachtsteuer war in den entsprechenden Gouvernements um 2—2½ mal geringer als die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern.

Eines der wichtigsten folgenden Gesetze war das vom 4. Juni 1871 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse der sogenannten Kolonisten. Das sind meistens Nachkommen der deutschen Einwanderer in den Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Samara, Saratow, Woronesh, Tschernigoff, Poltawa, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Bessarabien. Mit Ausnahme der Menoniten wurden bei diesen Kolonisten die Landanteile und die Pachtsteuer nach denselben Grundsätzen normiert wie bei den Staatsbauern. In den genannten 8 Gouvernements gab es 358 Kolonistengemeinden mit einer Bevölkerung von 181736 männlichen Seelen. Sie bekamen als Landanteil 1808398½ Dessjatinen kulturfähigen und 333397 Dessjatinen nicht kulturfähigen Bodens. Die genannte Pachtsteuersumme, die den Kolonisten auferlegt wurde, betrug 775740 Rubel. Der durchschnittliche Seelenanteil betrug ungefähr 10 Dessjatinen, im Gouvernement Samara 12¾ Dessjatinen, in den Gouvernements St. Petersburg und Woronesh 4½ — 4¼ Dessjatinen. Die Pachtsteuer betrug durchschnittlich 2 Rubel 59 Kopeken pro Seele, im Gouvernement Jekaterinoslaw 6 Rubel 89 Kopeken, in St. Petersburg ungefähr 3 bis 4 Rubel. Die Menoniten von Jekaterinoslaw und die evangelischen Brüdergemeinden von Sarepta konnten von diesem Gesetze nicht getroffen werden; da sie im Besitze alter Privilegien waren, so durften auf Grund dieser Privilegien die Menoniten nicht mehr als 15 Kopeken (ungefähr 30 Pfennige) Pachtsteuer pro Dessjatine zahlen und die evangelischen Brüder nur 7¼ Kopeken pro Dessjatine.

9. Statistische Ergebnisse der Bauernbefreiung. Die Zahl der befreiten Bauern und deren Anteilland verteilt sich nach den einzelnen Bauernkategorieen folgendermassen:

	Zahl und % der Gemeinden	Zahl und % der Revisionsseelen	Zahl und % der Dessjatinen
1. Ehemalige gutsherrliche Bauern	91 475 65,5%	10 050 200 44,9%	33 755 759 28,9%
2. Ehemalige Apanagenbauern	5,527 4,0%	900 486 4%	4 333 261 3,7%
3. Ehemalige Staatsbauern	36,723 26,3%	9 643 606 43.1%	57 130 141 48,9%
4. Andere Bauernkategorieen	5,900 4,2%	1 801 777 8,1%	21 635 694 18,5%
Insgesamt	139 655 100%	22 396 069 100%	116 854 855 100%

10. Abschluss des Emancipationswerkes. Der Grundgedanke der Inangriffnahme der Bauernbefreiung war, nicht nur die Person des Bauern zu befreien, sondern seine Existenz und seine Verpflichtungen dem Staate und dem Gutsbesitzer gegenüber durch einen ausreichenden Landanteil sicher zu stellen. Dieser Grundsatz ist ausgesprochen in den Reskripten des Kaisers an Nazimoff und Ignatieff; dasselbe besagt der Artikel 3 des »Allgemeinen Gesetzes« vom 19. Februar. Diese Aufgabe hat das Befreiungsgesetz nicht erfüllt. Das Bauernland wurde durch das Gesetz in den meisten Fällen stark beschnitten. In vielen Gegenden Russlands hat die Durchführung des Emancipationsgesetzes sogar ernste Bauernaufstände hervorgerufen, die in Blut erstickt wurden.

Was die auferlegten Zahlungen anbetrifft, so überragten sie vielfach den Ertrag des Bodens. Sie bedeuteten deshalb thatsächlich nicht nur eine Entschädigung für die befreite Person des Leibeigenen, sondern auch eine Ablösung des Landanteils. Viel Aufsehen erregte seiner Zeit das berühmte Werk von Professor Janson über die bäuerlichen Landanteile und Zahlungen. Man war erstaunt und entrüstet über die Ergebnisse der Jansonschen Untersuchung, doch war es nur eine Verarbeitung des offiziellen statistischen Materials über die bäuerlichen Zahlungen. Nach dieser Untersuchung ergab sich, dass die obliegenden Zahlungen meistens den Ertrag des Landanteils überragen. So z. B. betragen die Zahlungen im Gouvernement Nowgorod beim Maximalanteil 180—210 % des Bodenertrags, bei kleineren Anteilen 275—565 %. Nach den Untersuchungen der Petersburger Landschaft betragen die Ablösungszahlungen 76—131 % des Bodenertrags, die gesamten obliegenden Zahlungen und Steuern 128 bis 150 1/2 %, im Gouvernement Moskau betragen die bäuerlichen Zahlungen durchschnittlich 205 %, im Gouvernement Twer 252 %, im Gouvernement Ssmolensk 220 %, Kostroma 240 %, Pskow 213 %, Wladimir 276 %, Wjatka 200 % u. s. w.

Eine derartig grausame Belastung des Bauernstandes hatte zur Folge, dass in den 70er Jahren in den 13 Gouvernements: St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Ssmolensk, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wjatka, Wladimir, Moskau, Kaluga, Nishni-Nowgorod und Wologda die landwirtschaftliche Kultur derartig zurückgegangen war, dass sich die Aussaat um 14,6 %, die Ernte um 27,8 %, der Viehstand um 17,6 % verringert haben. Die Zunahme der Bevölkerung betrug 6,6 %.

Bei einer Untersuchung der Lage der Bauern in den Gouvernements der Schwarzerde kommt Professor Janson zu dem traurigen Schluss, dass zur Zeit der Leibeigenschaft die Bauern materiell viel besser standen.

Bei einer derartigen Belastung des Bauernstandes ist es ganz begreiflich, wenn die Rückstände jährlich in erschreckendem Masse zunahmen, trotz der strengsten Massregeln, die die Regierung zu deren Beitreibung ergriff. Die Regierung sah sich endlich gezwungen, die bäuerlichen Zahlungen zu ermässigen. So wurde im Jahre 1871 der erste schüchterne Schritt in dieser Richtung gethan: in 4 Gemeinden des Kreises Ardatow (Gouv. Simbirsk) wurden nach dem Ukas v. 4. November 1871 die jährlichen Ablösungszahlungen ermässigt. — In den westlichen (litauischen) Gouvernements erfolgte eine Ermässigung der bäuerlichen Zahlungen noch im Jahre 1863 (die Ukase v. 1. März, 30. Juli und 2. November 1863). Aber es geschah aus politischen Gründen, um den aufständischen polnischen Adel zu schwächen. Die Zahlungen wurden nicht nur ermässigt, sondern auch das Bauernland erheblich auf Kosten des gutsherrlichen erweitert. Ausserdem wurde die Zwangsablösung des Bauernlandes für die westlichen Gouvernements dekretiert.

Inzwischen wuchsen die Rückstände immer mehr an, und die Regierung wusste sehr wohl, dass jeder Rubel, den sie bei

den Bauern eintriebe, für den Bauern einen Verlust nicht von einem Rubel, sondern von mehreren bedeute. Denn um die Zahlungen rechtzeitig zu entrichten, sah sich der Bauer gezwungen, seine Produkte und seine Arbeitskraft zum niedrigsten Preise zu verkaufen. Ausserdem wirkten die Rückstände dahin, dass dem Bauern sein Wirtschaftsinventar verkauft und durch die Verweigerung eines Passes ihm die freie Bewegung zur Auffindung eines lohnenden Nebenerwerbes genommen wurde. Eine Ermässigung der bäuerlichen Zahlungen erfolgte aber lange Zeit nicht, da die vermeintlichen Interessen des Grossgrundbesitzes ausschlaggebend waren. Und die Grossgrundbesitzer dachten, dass sie nur so lange über billige Arbeitskräfte verfügen könnten, als der Bauer durch den Druck der Steuern gezwungen wäre, seine Arbeitskraft zu jedem Preis dem Gutsbesitzer zur Verfügung zu stellen. Endlich erfolgte am 28. Januar 1881 der Ukas, durch den die Ablösungszahlungen ermässigt wurden. Und zwar erfolgte eine doppelte Ermässigung: eine allgemeine und eine specielle. Ausserdem wurden durch diesen Ukas die Ablösung des Landes und die Aufhebung der zeitweilig verpflichteten Beziehungen der ehemaligen gutsherrlichen Leibeigenen zu ihrem Gutsherrn v. 1. Januar 1883 obligatorisch. Die specielle Ermässigung bezog sich nur auf diejenigen Bauerngemeinden, deren Wirtschaft in Verfall geraten war. Die gesamte Ermässigung der Ablösungszahlungen in den 39 Gouvernements wurde auf 10965474 Rubel normiert, was im Durchschnitt 27 % der früheren Jahresraten der Ablösungszahlungen betrug. In den einzelnen Gouvernements schwankte diese Ermässigung zwischen 92 % (Olonec) und 16 % (Cherson). Aus den 10965474 Rubel der Ermässigungssumme fallen 58 % (oder 6382204 Rubel) auf die allgemeine und 42 % (oder 4583270 Rubel) auf die specielle Ermässigung.

Gleichzeitig mit der Ermässigung der Ablösungszahlungen verordnete der erwähnte Ukas die obligatorische Ablösung des Bauernlandes. Diese sollte am 1. Januar 1883 in Kraft treten; dadurch wurde also der Rest der zeitweilig verpflichteten Bauern zu freien Bauerngutsbesitzern gemacht, die ihren Landanteil im Laufe von 49 Jahren, also bis zum Jahre 1932, vollständig abzulösen haben. Die Majorität der Bauerngemeinden haben mit Genehmigung oder auf einseitiges Fordern der Gutsherren schon früher mit der Ablösung des Landanteils begonnen, manche sogar schon im Jahre 1861. Im Laufe der Jahre 1910—1932 wird also der gesamte Grundbesitz der ehemaligen gutsherrlichen Bauern abgelöst werden. Das G. v. 14. Juli 1888 verordnete die Ablösung des gutsherrlichen Bauernlandes in Bessarabien. Das G. v. 12. Juni 1886 dekretierte die Zwangsablösung der Landanteile für alle ehemaligen Staatsbauern. Die Schuldtilgung ist bei den Staatsbauern auf 44 Jahre berechnet, so dass im Jahre 1931 auch die Staatsbauern ihre Landanteile völlig abgelöst haben werden. Das Motiv zum G. v. 12. Juni 1886 war die endgültige Abschaffung der Kopfsteuer. Schon die GG. v. 18. Mai 1882 und 18. Mai 1883 beseitigten die Kopfsteuer für einige Bauerngruppen und ermässigten dieselbe für alle anderen Bauern. Das G. v. 28. Mai 1885 befreite endgiltig alle Bauern mit Ausnahme der sibirischen von der Kopfsteuer. Dies Gesetz sollte für die Pachtsteuer zahlenden Staatsbauern am 1. Januar 1887 in Kraft treten, von allen anderen Bauernkategorieen sollte die Kopfsteuer schon vom 1. Januar 1886 ab nicht mehr erhoben werden. Diese Abschaffung der Kopfsteuer bedeutete aber für den Fiskus einen Ausfall von 19 Millionen Rubel, und so handelte es sich jetzt um die Erfindung einer Massregel, die dieses Deficit im Budget decken sollte. Eine solche Massregel lag auf der Hand. Die ehemaligen gutsherrlichen und Apanagenbauern waren bereits auf Grund der Zwangsablösungsgesetze zu Grundeigentümern geworden. Nur die ehemaligen Staatsbauern sind durch die Emancipation nicht zu Grundeigentümern gemacht, sondern blieben Erbpächter. Und nun trat noch ein Umstand dazu: im Jahre 1886 war die 20jährige Frist zu Ende, die Dauer, auf die dem G. v. 24. November 1866 gemäss die Pachtzahlungen der Staatsbauern normiert waren, und so sanktionierte der Kaiser den Reichsratsbeschluss v. 28. Mai 1885, wonach vom 1. Januar 1887 die Pachtsteuer der Staatsbauern in Ablösungszahlungen umgewandelt werden sollte. Der Betrag der jährlichen Ablösungszahlungen ist auf 49,03 Millionen Rubel normiert worden. Früher zahlten die Bauern an Pachtsteuer 33,84 Millionen Rubel. Die Ablösungszahlungen übertrafen um 45,0 % diese Pachtsteuer. Wenn man aber die Abschaffung der Kopfsteuer berücksichtigt, dann haben sich die Gesamtzahlungen der Staatsbauern von 52,93 Millionen auf 49,03 Millionen Rubel, d. h. um einen Betrag von 3,9 Millionen Rubel verringert. — Die Ablösungszahlungen der ehemaligen gutsherrlichen Bauern nach dem G. v. 28. Januar 1881 verhalten sich durchschnittlich für die 46 Gouvernements des europäischen Russland zu den Ablösungszahlungen der ehemaligen Staatsbauern wie 1,31 : 0,83 Rubel pro Dessjatine.

11. Die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes. Die Absicht der Regierung bei der Bauernbefreiung war, wie wir gesehen haben, nicht nur die Person des Leibeigenen zu befreien, sondern auch seine Existenz und die Erfüllung seiner Pflichten dem Staate und dem Gutsherrn gegenüber durch einen genügenden Landanteil sicherzustellen. Wir sahen aber, dass, an diesem Massstabe gemessen, das Emancipationsgesetz seine Aufgabe bei weitem nicht erfüllt hat. Wenn wir uns nun der gegenwärtigen Lage des Bauernstandes zuwenden, die wir hier nur in aller Kürze zusammenfassend behandeln können, so stehen wir in erster Linie vor der Frage: Wie verhalten sich die bäuerlichen Landanteile zu deren Nahrungsbedarf, oder, wie man zu sagen pflegt, zu dem physiologischen Existenzminimum der bäuerlichen Bevölkerung? Diese grosse statistische Aufgabe wurde jetzt im Jahre 1897 gelöst; das unter A. J. Tschuproffs und A. S. Possnikoffs Redaktion vom Finanzministerium herausgegebene Werk [1]) giebt uns Aufschluss über die uns interessierende Frage. — Durchschnittlich sind es pro Kopf 19 Pud Getreide, die die Ernährung der bäuerlichen Bevölkerung und 7,5 Pud Getreide, die das Viehfutter erfordern. Und nun ergab die Untersuchung, dass in 40 Gouvernements des europäischen Russland das bäuerliche Anteilland den bäuerlichen Nahrungsbedarf nicht zu decken vermag.

Dieses Deficit deckt zum Teil das von den Bauern gekaufte und gepachtete Land. Aber die Pacht ist für die bäuerliche Wirtschaft eigentlich nur für 9 Gouvernements im Gebiete der Schwarzerde von Bedeutung. Und wenn man auch das gekaufte und gepachtete Bauernland berücksichtigt, so stellt sich heraus, dass nur in 22 Gouvernements die bäuerliche Wirtschaft den eigenen Consum zu decken im Stande ist, in den übrigen 28 Gouvernements bleibt ein beträchtliches Deficit bestehen. Zieht man noch den bäuerlichen Bedarf an Viehfutter in Betracht, so weisen nur die Gouvernements Bessarabien, Jekaterinoslaw, Taurien, Tambow, Orenburg und das Territorium des kosakischen Heeres kein Deficit auf.

Natürlich ist die Grösse der bäuerlichen Landanteile auch in einem und demselben Gouvernement ausserordentlich verschieden, und infolgedessen haben die einen Ueberschüsse, die anderen grössere oder geringere Deficits. Wenn man nun die gesamte Bauernschaft nach dem Ertrage ihres Anteillandes gruppiert, so erhalten wir drei grosse Kategorieen:

I. Bauern, die von ihrem Landanteil weniger als 19 Pud Getreide erzielen und ihren eigenen Nahrungsbedarf nicht decken können — 45358078 oder 70,7 % der gesamten bäuerlichen Bevölkerung.

II. Bauern, die zwar den eigenen Nahrungsbedarf, aber nicht den vollen Bedarf an Viehfutter, was sich zusammen in 26,5 Pud Getreide ausdrückt, von ihrem Landanteil erzielen können — 13083401 oder 20,4 % der gesamten Bauernbevölkerung.

III. Bauern, die mehr als 26,5 Pud Getreide pro Kopf haben von ihrem Landanteil — 5715513 Bauern oder 8,9 %.

Einen geringen Teil dieser Deficits decken das gekaufte und das gepachtete Land. Nur ist natürlich Land zu kaufen oder auch nur zu pachten jener Teil der Bauernschaft am wenigsten im stande, der dieser Hilfsquellen am meisten bedarf.

Schon die angeführten Ziffern besagen, dass der russische Bauernstand in einem derartig traurigen Zustande sich befindet, dass die Not selber die Aufrechterhaltung dieses Zustandes auf die Dauer unmöglich macht. Andererseits regen diese Ziffern die Frage an: wie ist es möglich, dass eine derartig existenzunfähige Zwergwirtschaft entstehen und bestehen konnte? Die Antwort liegt in der eigentümlichen Rechtsordnung, in der Feldgemeinschaft, in dem Mir (s. Art. Mir). Nicht dem Bauer, sondern der Gemeinde gehört der Grund und Boden, der einzelne Bauer ist nur der Nutzniesser desselben, er hat das Recht auf Land. Wir können natürlich hier auf die Institution des russischen Mirs nicht eingehen, aber der Leser versteht, dass die notwendige Folge jener Rechtsordnung, die »das Aufkommen des Proletariats verhindern sollte«, das allgemeine immer tiefere Sinken des russischen Bauernstandes schon allein infolge der Bevölkerungszunahme und der sich immer mehr und mehr verringernden Landanteile sein musste. Natürlich sprechen auch andere Momente mit. Gewiss kann die Uebervölkerung auf dem flachen Lande in Russland nur ein relativer Begriff sein. Durch den Uebergang zu einem intensiveren Ackerbausystem könnten leicht sogar beträchtliche Ueberschüsse über den bäuerlichen Konsum von dem Bauernlande erzielt werden. Aber ein derartiger Uebergang zu einem intensiveren Ackerbausystem ist von vielen Umständen abhängig. Es kommt hier der all-

[1]) Der Einfluss der Ernten und der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft. Untersuchungen von Annenski, Grigorjeff, Prof. Kahlukoff, Prof. Karyscheff, L. N. Maress, Ossipoff, Plotnikoff, Pokrowski, Richter, Prof. Fortunatoff, Prof. Tschuproff, Stscherbina. Unter der Redaktion von Prof. Tschuproff und A. S. Posnikoff. St. Petersburg 1897. Bd. I — SS. LXIV + 532, Bd. II — S. VIII + 381 + 99.

gemeine Kulturzustand ebenso in Betracht wie ein gewisser Kapitalienvorrat, den ein derartiger Uebergang erfordert. — Bedingungen also, denen der russische Bauer im allgemeinen vorläufig nicht entspricht.

Will man die gegenwärtige sogenannte Bauernfrage untersuchen, so ist es unmöglich, die Feldgemeinschaft dabei ausser acht zu lassen. Deshalb steht auch die Frage nach Beibehaltung oder Abschaffung dieser Institution in dem Mittelpunkte aller Betrachtungen über die Lage der russischen Bauern.

Wenn wir sagen, dass die gegenwärtige Bauernlage eine ökonomische Unmöglichkeit ist, so ergiebt sich daraus die Frage: welche grossen sozialen Phänomene, welche Massenerscheinungen sind im bäuerlichen Leben gegenwärtig zu verzeichnen, welche Tendenzen weisen diese Phänomene auf, wie wirken sie auf die Veränderung der konkreten Rechtsordnung ein, und welche Aufgaben hat die Gesetzgebung diesen Massenerscheinungen gegenüber?

Der Landmangel hat in erster Linie die Folge, dass die Bauern die Unhaltbarkeit des feldgemeinschaftlichen »Rechtes auf Land« mehr und mehr einsehen und sich von der Notwendigkeit der Aufhebung dieses Rechtes überzeugen. Der Landmangel fordert zwingend ein Veto auf die weitere Teilung des Bodens. Dieselben Umstände, die in Deutschland auf Einführung des Anerbenrechtes drängen, fordern in Russland den Uebergang von der Feldgemeinschaft mit seinen periodischen proportionellen Landumteilungen zum Hofbesitz mit einem Landkomplex, der von einer weiteren, durch Umteilungen verursachten Kürzung geschützt ist. — Lehrreich sind in dieser Beziehung die Schicksale der deutschen Kolonisten im Gouvernement Samara und in Südrussland. Im Gouvernement Samara haben die Kolonisten die russische Feldgemeinschaft mit ihrem Rechte eines jeden auf Land bei sich eingeführt. Die Folgen schildert uns die lokale landschaftliche Statistik, die von den Kolonisten des Kreises Nikolajew z.B. (Gouvernement Samara) berichtet, dass die Hälfte derselben auf ihrem eigenen Landanteile nicht selbständig wirtschaften können, dass sie vollständig überschuldet sind und ein elendes Dasein führen. Die südrussischen deutschen Kolonisten dagegen haben fest und unerschütterlich an der Unteilbarkeit des Hofbesitzes festgehalten. Und darin sieht W. E. Postnikoff, der die südrussische Bauernwirtschaft untersucht hat, die Ursache der ausserordentlichen Wohlhabenheit derselben. »Es stellte sich heraus, sagt W. E. Postnikoff, dass auch die landlosen Kolonisten wohlhabender sind als unsere (russischen) Bauern mittleren Wohlstandes.« — Aber der äusserste Landmangel selber, die Herabsinkung des Landanteiles unter ein gewisses Minimum hat eine Erschwerung, wenn nicht Abschaffung weiterer Landumteilungen zur Folge. Denn die vollends proletarisierten Bauern, die von der Landwirtschaft überhaupt nicht mehr leben können, verlieren das Interesse an weiteren Neuumteilungen des Landes, während die noch Existenzfähigen auf Leben und Tod gegen eine Neuumteilung, d. h. eine weitere Kürzung des Landanteils kämpfen. Denn eine derartige Umteilung muss die wohlhabenderen Bauern ruinieren, kann aber die völlig verarmten Wirtschaften nicht mehr heben. — Und so ergiebt sich aus der Thatsache des äussersten Landmangels die Tendenz der Aufhebung weiterer Landumteilungen.

In der russischen Litteratur ist aber die Meinung vertreten, dass Russland mit seinen unermesslichen dünnbevölkerten Gebieten, mit seinem Turkestan, mit seinem Kaukasus und hauptsächlich mit seinem Sibirien, durch eine energische Kolonisationspolitik die bäuerliche Bevölkerung von dem Landmangel spielend leicht befreien kann. Thatsachen haben uns des Besseren belehrt, die Untersuchungen lokaler Statistiker und hauptsächlich die Schriften unseres hervorragendsten Sibirienforschers Alexander A. Kaufmann, zeigten uns, wie utopistisch alle derartigen Hoffnungen sind. Selbst die Regierung hat sich seit dem Anfang des sibirischen Eisenbahnbaues von den übertriebensten Hoffnungen verleiten lassen, aber eine eingesetzte Specialkommission brachte die Ueberzeugung bei, dass der Kolonisationsfonds Sibiriens, den man für unerschöpflich hielt, verhältnismässig sehr gering ist und bei einer Freilassung der Auswanderung nach Sibirien die Nachfrage durchaus nicht decken kann. Geheimrat Tichejeff und Staatssekretär Kulomsin, die Sibirien bereist haben, mussten dies offiziell anerkennen. Ein Rundschreiben v. 20. Februar 1897 beauftragt die Gouverneure, für die Verminderung der Auswandererzahl Sorge zu tragen und eine durch die wirtschaftliche Lage nicht gerechtfertigte oder durch Armut und Mangel an persönlichen Arbeitskräften aussichtslose Auswanderung nicht zu gestatten. — Der ärmere Teil der bäuerlichen Bevölkerung ist also überhaupt von der Auswanderung ausgeschlossen, und dies selbstredend weniger durch das Rundschreiben vom 20. Februar 1897 als durch die Thatsache der Armut und der Unfähigkeit, auch mit der geringen Unterstützung der Regierung eine Wirtschaft zu gründen und zu führen. »Unter den Auswanderern,« sagt Alexander A. Kaufmann, »wie ziffermässig bewiesen werden kann, besteht die

Mehrheit aus Repräsentanten mittlerer (nach dem russischen Massstabe) Wohlstandsgruppen, die Wohlhabenderen haben weniger Grund nach Auswanderung zu trachten, die Aermeren haben nicht die dazu nötigen Mittel.« Früher, wo die besseren Terrains noch nicht occupiert wurden, konnte manchmal auch der ganz mittellose Bauer auf das wirtschaftliche Gelingen seiner Auswanderung rechnen, bei den heutigen Bedingungen aber kann er in Sibirien nur derselbe Proletarier bleiben, als der er seine Heimat verlassen hat. Dasselbe, was Kaufmann von Sibirien behauptet, gilt in noch höherem Masse von den anderen Kolonisationsgebieten. Dazu haben die südlichen und südöstlichen Steppen ebenso wie der Kaukasus bei der herrschenden extensiven Wirtschaft die Rolle eines Kolonisationsgebietes im allgemeinen schon ausgespielt, und die Steppen Turkestans scheinen zur Kolonisation wenig geeignet zu sein. — Und so sind alle optimistischen Hoffnungen auf die Kolonisationspolitik unbegründet. — Und die Kolonisation kann, um mit den Worten Kaufmanns zu sprechen, gewissermassen die Oekonomie eines Dorfes, einer Gruppe von Dörfern, vielleicht eines ganzen Kreises beeinflussen, die einen beträchtlichen Teil ihrer Bevölkerung auf die Auswanderung entsenden . . . sie ist aber nicht fähig, den Entwickelungsgang der russischen Volkswirtschaft auf irgend welche Weise zu beeinflussen, sie ist kein aktives Element dieser Entwickelung, wie viele zu glauben geneigt sind, sondern nur ein Symptom, das in gemeinverständlicher Sprache Zeugnis giebt von dem ungesunden Zustande der nationalen Wirtschaftsorganisation.«

Wir haben so lange bei der Bedeutung der Kolonisation verweilt, weil gerade in den letzten Jahren auch in ernsten Büchern sie als einzige Rettung aus der Not angesehen wurde. Diese Hoffnungen sind hinfällig, ebenso wie diejenigen, die die russische Litteratur seiner Zeit auf die Bauernbank hegte. Diese sehr nützliche Institution ist durch das G. v. 18. Mai 1882 ins Leben gerufen und hatte zur Aufgabe die Gewährleistung von Kredit an die Bauern, um diesen die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern. Wie vorauszusehen war, konnte zwar diese Bank den wirtschaftsfähigen Bauern, die genügendes Inventar und sonstige zur Neugründung einer Wirtschaft nötigen Kapitalien besassen, sehr zu gute kommen, für die gesamte Bauernschaft war aber diese Bank von minimaler Bedeutung. Die im Jahre 1895 veränderten Statuten der Bauernbank stellten derselben versuchsweise für eine fünfjährige Periode 11 Millionen Rubel zur Verfügung, damit die Bank auf eigene Rechnung für die Bauern Land ankaufen solle. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Bestimmung sehr lobenswert ist, wir glauben aber kaum, dass jemand ernstlich der Meinung sein könnte, dass mit 2,2 Millionen Rubel jährlich der russischen Bauernschaft im grossen und ganzen irgend wie geholfen werden kann.

Es ist nicht der Mühe wert, die Irrelevanz aller derartigen sozial-politischen Massnahmen, wie Bauernbank, Kolonisation etc. für die uns interessierende Kardinalfrage nachzuweisen. Es wäre schon eine Utopie, zu wähnen, dass alle diese Massregeln auch nur die Hälfte des jährlichen bäuerlichen Bevölkerungszuwachses befriedigen könnten. Die gegenwärtige Bauernlage kann aber im grossen und ganzen durch diese Massnahmen nicht geändert werden, und da dieser Zustand unhaltbar und wirtschaftlich unerträglich ist, so sind Massregeln nicht zufällig und nach subjektivem mehr oder weniger wohlwollendem Ermessen zu treffen, sondern es sind in erster Linie die grossen sozialen Phänomene, die innerhalb des russischen Bauernlebens sich abspielen, zu verstehen und zu berücksichtigen.

Das durchgreifendste soziale Phänomen, das sich vor unseren Augen abspielt, das dem ganzen russischen wirtschaftlichen Leben einen Stempel aufdrückt und mit dem in der neueren russischen Bauerngeschichte eine neue Aera beginnt, ist die Differenzierung des russischen Bauernstandes. Die Feldgemeinschaft, die in der russischen Litteratur seit einem halben Jahrhundert unaufhörlich als ein Bollwerk gegen die Entstehung des Proletareats gepriesen wurde, sie besteht, — wenigstens der Form nach —, ihre Wunder aber blieben aus. Denn das Proletariat wächst und vermehrt sich, und der Prozess der Differenzierung der Bauernschaft, der Scheidung in Arm und Reich, in Wirtschaftsfähig und -unfähig geht unaufhaltbar vor sich.

Gewiss ist im sozialen Leben das Recht das primäre, denn nur auf seiner Grundlage und in seinen Schranken kann sich das wirtschaftliche Thun und Lassen abspielen. Und so wirkt die Feldgemeinschaft dahin, dass die Klassenbildung innerhalb des russischen Dorfes einen etwas anderen Charakter aufweist als in den Ländern mit einer entwickelten kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Die Lohnarbeiter, die in der Ferne ihren Unterhalt zu verdienen suchen, sollten ja zweifelsohne zu dem Proletariat gerechnet werden, in Russland gehört aber ein grosser Teil von diesen zu derselben Zeit der Kategorie der Bauernwirte an. Diese Erscheinung ist durch das Bestehen der patriarchalischen Grossfamilie

zu erklären: bei zwei erwachsenen männlichen Arbeitern kann einer das Feld bebauen, während der andere in der Ferne Lohnarbeiter ist. Ist aber in der Familie nur eine erwachsene männliche Arbeitskraft und ist diese durch die Verhältnisse aus der Gemeinde auf den weiten Arbeitsmarkt hinausgeworfen, dann muss dieser Bauernhof das selbständige Wirtschaften aufgeben. Aber auch wenn sie nicht mehr ihre Landanteile selbständig bebauen, wenn sie zur Fristung ihrer Existenz nur auf Lohnarbeit angewiesen sind, wenn sie städtische Fabrikarbeiter oder ländliche Tagelöhner sind, bleiben sie doch infolge der feldgemeinschaftlichen Organisation des Dorfes zur selben Zeit auch Grundbesitzer. Und da sie kein Arbeitsvieh haben, so verpachten sie ihre Landanteile oder sie lassen ihren Landanteil durch Lohnarbeit bebauen. Und so sind sie selbt Lohnarbeiter, zugleich aber Arbeitgeber.

Wenn man nun den russischen Bauernstand in Klassen teilen wollte, so halten wir die Klassifikation von J. A. Hourvich für die geeignetste. Er teilt die Bauernschaft in drei Hauptkategorieen:

I. Die Bauern, die von ihrer Wirtschaft einen zur Deckung der Ausgaben (Steuern mit eingerechnet) genügenden Reinertrag beziehen und deshalb zur Lohnarbeit nicht zu greifen brauchen.

II. Bauernwirte, die zur selben Zeit als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft oder im Gewerbe funktionieren.

III. Proletarier d. h. Bauern, die ihre Landanteile nicht mehr bebauen und die ihr Leben ausschliesslich durch Lohnarbeit fristen.

Die Merkmale der Klasse I sind: eine Wirtschaft von nicht weniger als 15 Dessjatinen Land mit mindestens 2 Arbeitspferden. Meistens gehören zu dieser Bauernklasse die grösseren ungeteilten patriarchalischen Familien. Das Merkmal der Proletarierklasse ist der völlige Mangel an Arbeitsvieh und ein Wirtschaftskomplex von weniger als 5 Dessjatinen. Die Haupterwerbsquelle ist für diese Bauern die Lohnarbeit, die Einnahmen von ihrem Grundbesitz spielen eine sekundäre Rolle und reichen vielfach kaum zur Bestreitung der Steuern und Zahlungen aus. Da aber ein Teil der landwirtschaftlichen Produkte ihnen auch als Lebensmittel dienen können, so ist es für einen derartigen ländlichen Proletarier von Vorteil, seinen Landanteil von gemieteten Lohnarbeitern mit gemietetem Gespann bestellen zu lassen. Deshalb ist ein Teil der ländlichen Proletarier zur selben Zeit auch Arbeitgeber. Den Mittelstand, der zwischen der selbständigen Bauernklasse und dem ländlichen Proletariat steht, bilden die Bauernwirte, die zugleich Arbeitgeber und Lohnarbeiter sind. Die Lohnarbeit ist für diese Klasse von derselben Bedeutung wie die Landwirtschaft, an die sie sich noch klammern; ihre Tendenz, ins Proletariat herabzusinken, ist unvermeidbar.

Diese eigenartigen Klassenunterschiede sind für das **gesamte** russische Bauernleben charakteristisch. Die vorhandene Statistik genügt nicht, um die **gesamte** bäuerliche Bevölkerung des europäischen Russlands nach den oben erwähnten Merkmalen in Klassen einzuteilen; auch würde es zu weit führen, uns hier auf die Resultate der von den landwirtschaftlichen Statistikern untersuchten Gebiete einzulassen. Wenn wir beispielsweise die 915140 untersuchten Bauernhöfe des Gebietes der südlichen Schwarzerde mit Dreifelderwirtschaft (Gouvernements Charkow, Woronesh, Poltawa, Saratow und Kursk) betrachten, so stellt sich heraus, dass 230086 Wirtschaften oder 25,1 % kein Arbeitsvieh haben, 231569 Wirtschaften oder 25,3 % nur ein Stück Arbeitsvieh besitzen und 453485 oder 49,6 % aller Wirtschaften 2 und mehr Stück Zugvieh haben. Aus der Gesamtheit dieser Wirtschaften sind im stande, ihren Landanteil **selbständig** zu bebauen, nur 62,2 %, und 38 % haben teilweise schon mit der Landwirtschaft gebrochen, und wo nicht, müssen sie, wie Skworcoff[1]) mit Recht betont, früher oder später aus der Landwirtschaft scheiden. Die Angaben der landwirtschaftlichen Untersuchungen sind verhältnismässig älteren Datums, unterdessen nahm die Zahl der Bauernhöfe ohne Gespann in erschreckender Weise zu. Der Prozentsatz der Bauernhöfe ohne Arbeitspferde betrug im Jahre

	1882	1891
Astrachan	30 %	37,3 %
Bessarabien	41,4 „	46,1 „
Wjatka	11,6 „	15,9 „
Jekaterinoslaw	41,9 „	41,4 „
Kasan	19,0 „	24,7 „
Kotroma	19,2 „	21,8 „
Nishni-Nowgorod	30.5 „	33,8 „
Olonec	15,3 „	16.6 „
Orenburg	10,1 „	16,8 „
Pensa	19,7 „	26,2 „
Samara	11,6 „	19,0 „
Saratow	21,7 „	25,4 „
Simbirsk	19,0 „	25,5 „
Taurien	23.3 „	26,1 „
Ufa	15,4 „	17,9 „
Cherson	44,7 „	38,5 „

Nach diesen uns zu Gebote stehenden Angaben hat die Zahl der proletarisierten Bauernhöfe überall, mit Ausnahme des Gouvernements Cherson, stark zugenommen.

---

[1]) Vergl. P. Skworcoff im „Turiditschecki Wiestnik“ 1891 Nr. 5 und 6 pag. 158--163.

Der Raum gestattet uns nicht, hier auf die bäuerlichen Pachtungen einzugehen. Aber auch ohne ziffermässige Belege muss es dem Leser klar sein, dass bei einer derartigen Differenzierung der Bauern dieselben nicht gleichmässig Land zu pachten im stande sind, und dadurch muss die Pacht wiederum differenzierend wirken. Nun tritt noch hinzu die Pacht des feldgemeinschaftlichen Anteillandes. Diese Pachtungen haben eine potenziert differenzierende Bedeutung; denn der Gemeindegenosse vergrössert ja seine Ackerfläche auf Kosten des anderen in ungünstigere Verhältnisse gestellten Gemeindegenossen. In 3 Kreisen Tauriens hat eine Enquete vom Jahre 1884—1886 festgestellt, dass 1/4 des gesamten Anteillandes von den wohlhabenden Bauerngruppen bei den ärmeren Gemeindegenossen gepachtet wird. Wenn in Mittelrussland die Pachtung des Anteillandes vielleicht auch nicht so verbreitet ist, so ist sie doch von grosser Bedeutung.

Auf eine Seite des bäuerlichen Lebens bleibt uns noch hinzuweisen: auf die Hausindustrie. Wir haben gesehen, dass die Landanteile derartig gering sind, dass bei der gegenwärtig herrschenden extensiven Kultur nur ein geringer Teil der bäuerlichen Bevölkerung im stande ist, ausschliesslich von der Landwirtschaft sein Leben zu fristen.

Um die hohen Steuern und Ablösungszahlungen entrichten zu können, um die freie Zeit und Arbeitskraft, die die Zwergwirtschaft nicht in Anspruch nehmen kann, auszunutzen, ist die Hausindustrie die Haupthilfsquelle des russischen Bauern. Diese Hausindustrie und insbesondere ihr Untergang im Konkurrenzkampf mit dem fabrikmässigen Grossbetrieb giebt dem Entwickelungsprozess der russischen Bauernschaft einen akuten Charakter. In mannigfacher Weise wirkt die Hausindustrie auf das bäuerliche Leben ein, und alle die Wirkungen lassen sich nicht in einer Formel ausdrücken. Ein Fall ist der, dass mit der Koncentrierung eines Teiles der Gemeindegenossen auf irgend ein Gewerbe sich auch die Landwirtschaft specialisiert. Die ackerbautreibenden Bauern pachten den Hausindustriellen ihre Landanteile ab und suchen Wirtschaftskomplexe in ihren Händen zu koncentrieren, bei denen ihre landwirtschaftliche Thätigkeit genügende Erträge abwirft. Die Koncentration der Landanteile wird dann zur wichtigen Erscheinung des Dorflebens. Dies ist aber durchaus nicht immer der Fall. Gewiss wird der Bauer seine ganze Zeit jener Beschäftigung zuwenden, die seine Arbeit besser belohnt. Aber daraus folgt leider nicht immer, dass der Bauer sich auf Landwirtschaft oder Industrie koncentrieren kann. Denn meistens ist es so, dass der Landanteil und das Gewerbe ihn häufig kaum vor dem Hunger schützt. In einzelnen Fällen hängt natürlich das Verhältnis der landwirtschaftlichen zur industriellen Thätigkeit des Bauern vollständig von den konkreten Bedingungen ab. Es liegt aber in der Natur der Industrie, dass die einen zu Unternehmern und Arbeitgebern erhoben, die anderen zu Lohnarbeitern herabgedrückt werden. Diese Tendenz bewirkt eine potenzierte Klassenscheidung innerhalb der Dorfgemeinde, und selbstverständlich ist es, dass die Ungleichheit der Bauern in ihrer industriellen Thätigkeit die Differenzierung derselben Bauern als Landwirte verstärkt und befördert.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die weiteren Schicksale der russischen Bauernschaft ist die Verwandlung der zersplitterten Hausindustrie in den Fabrikbetrieb.

In vielen Branchen ist der Untergangsprozess der Hausindustrie schon zu Ende, in anderen fängt er jetzt an. Nun aber sehen wir, dass der Bauer ohne seine hausindustriellen Verdienste nicht auf dem Lande bleiben kann, weil der Landanteil ihn nicht ernähren kann. Ihm bleibt also nichts übrig, als die Landgemeinde zu verlassen, mit der Landwirtschaft vollständig zu brechen und allmählich in die industriellen Centren überzusiedeln, wo er als Fabrikarbeiter doch auf einem kulturell und wirtschaftlich höherem Niveau steht als die überwiegende Majorität unserer russischen bäuerlichen »Grundbesitzer«!

Wir sehen, dass ein grosser Teil der Bauern auf dem Lande überflüssig ist; wir sehen, dass die Landumteilungen auch die existenzfähigen Bauern wohl ruinieren, die proletarisierten Bauernwirte aber nicht retten können. Wir sahen, dass von dem Staat zu beanspruchen, er solle die Hälfte des russischen Bauernstandes mit Land, mit Inventar und mit sonstigem nötigen Kapital versehen, — eine kindische Utopie ist. Dann bleibt uns nichts übrig als die Hoffnung auf die Differenzierung der russischen Bauernschaft in einen existenzfähigen Bauernstand und in ein Proletariat, das nicht an seine Scholle gefesselt grosse wirtschaftliche und politische Aufgaben in Russland zu verwirklichen hat.

Die Gesetzgebung hat aber die Aufgabe einzusehen, dass die Feldgemeinschaft mit ihren periodischen Umteilungen ein Hindernis auf dem Wege zu einer Gesundung des russischen Bauernstandes ist, dass ein grosser Teil der physischen und sittlichen Kräfte des Volkes auf die Kämpfe um die Neuumteilungen des Landes unnütz vergeudet werden . . . . Alles dies haben einzelne hervorragende Staatsmänner, wie der Minister

Jermoloff, wohl eingesehen, die Schritte der Gesetzgebung aber in der Angelegenheit der Regulierung des bäuerlichen Grundbesitzes sind in vielen Punkten als reaktionär und unzweckmässig zu bezeichnen.

Die Gesetze, die für uns in Betracht kommen, sind: das Gesetz über die Familienteilungen vom 18. März 1886, das Gesetz über die feldgemeinschaftlichen Landumteilungen vom 8. Juni 1893, das Gesetz über die Ablösung, Veräusserung und Schuldbelastung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 14. Dezember 1893.

Das erste, was der kapitalistischen Entwickelung Russlands zum Opfer fiel, war die barbarische Institution der patriarchalischen Familie. Mit der Entwickelung des Dampftransportes und dem gesteigerten Einfluss der städtischen Kultur entwickelte sich auch im Bauern das persönliche Selbstbewusstsein und der Individualismus, der mit der bäuerlichen patriarchalischen Grossfamilie sich nicht mehr vertragen konnte. Die Folge davon war die immer wachsende Zahl der Familienteilungen d. h. der Teilungen der Grossfamilien in individuelle Einzelfamilien. Nach dem Art. 51 § 5 des G. v. 19. Februar 1861 sollten die Familienteilungen nur mit Erlaubnis der Gemeindeversammlung stattfinden. Aber die Individualisierung der Familie hat sich als ein derartiges Bedürfnis der Zeit herausgestellt, dass in 46 Gouvernements des europäischen Russland sich 2 371 248 Bauernfamilien in der Periode 1861—1882 geteilt haben; und von diesen Familienteilungen waren nur 12,8 % von den Gemeindeversammlungen bewilligt. Diese Familienteilungen hatten die Zersplitterung der Parzellen, die Vermehrung der Zwergwirtschaften und die gesteigerte Proletarisierung der bäuerlichen Bevölkerung zur Folge.

Wenn gegen die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Ländern mit individuellem Grundbesitzrechte im Anerbenrecht Abhilfe gefunden werden kann, so liegen in Russland die Verhältnisse ganz anders. Hier verlangt der verheiratete Bauer eine Ausscheidung des in väterlicher Nutzung befindlichen Grundbesitzes nicht auf Grund des Familienrechtes, sondern auf Grund seines Gemeinderechtes. Als Gemeindegenosse hat er das Recht auf Land, und der Wirtschaftskomplex eines Bauernhofes besteht aus den Seelenanteilen der einzelnen Familienmitglieder. Somit ist die Verhütung der wachsenden Parzellierung des bäuerlichen Grundbesitzes nur in dem Uebergang zum Hofrechtbesitz zu finden oder bei der Beibehaltung der Feldgemeinschaft nur in dem Verbot oder in der Erschwerung der Familienteilungen. Welche demoralisierende Bedeutung das zwangsweise Verbot einer Familienteilung hat, brauchen wir hier kaum auseinanderzusetzen.

Das G. v. 18. März 1886 hat den letzteren Weg eingeschlagen.

Eine Familienteilung kann nach diesem Gesetze nur durch 2/3-Majorität der Gemeindeversammlung gestattet werden. Wider Willen des Vaters oder des Hauptes der Familie darf die Gemeinde nur bei erwiesener Verschwendung oder unmoralischer Führung desselben die Teilung erlauben.

Die Gemeinde darf die Familienteilung gestatten, nur wenn folgende Bedingungen zutreffen: 1. hinreichende Veranlassung zur Teilung; 2. hinreichende wirtschaftliche und physische Mittel und Kräfte zur selbständigen Wirtschaftsführung der sich teilenden Familien, die ausserdem das rechtzeitige Entrichten der laufenden Abgaben und Zahlungen nicht gefährdet erscheinen lassen; 3. hinreichende Möglichkeit, ein neues Gehöft für die sich abteilende Familie nach den Regeln des Baustatuts zu errichten.

Trotz aller strengen Kontrolle über die Familienteilungen, die der Minister des Innern durch das Rundschreiben vom 4. April 1886 den betreffenden Lokalbehörden auferlegt hat, ist dieses Gesetz glücklicherweise ein toter Buchstabe geblieben. — Bei der Beurteilung dieses Gesetzes schrieb Johann v. Keussler im Jahre 1887: »... Somit werden wir zu dem Schluss gedrängt, dass, so lange das Recht auf Land in Kraft bestehen bleibt, der Zersplitterung des Grundbesitzes kein Damm entgegengestellt werden kann, der nicht schlimmere Wirkungen zu zeitigen vermag als die Zersplitterung des Grundbesitzes.«

Er hatte vollständig recht: dies Gesetz musste in einzelnen Fällen die schlimmsten moralischen Folgen zeitigen, im Kampfe aber mit den grossen sozialen Phänomenen der Zeit blieb es zugestandenermassen vollständig wirkungslos. — Von grösserer Bedeutung dagegen ist das G. v. 8. Juni 1893 über die Umteilungen des Gemeindelandes. Die hauptsächlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in folgenden zwei Paragraphen enthalten:

§ 5. Die Umteilungsfrist wird auf zwölf oder mehr Jahre festgesetzt.

Anmerkung. Die durch diese Regel ausgesprochenen Beschränkungen, betreffend die Umteilungsfrist, erstrecken sich nicht auf Fälle, wo die Umteilung des Gemeindelandes zum Zwecke der definitiven Teilung desselben in konstante erbliche Anteile vorgenommen wird.

§ 9. Bei jeder Umteilung wird denjenigen Bauern, welche die Bonität ihres Landanteils durch Düngung, Entwässerung, Irrigation oder auf irgend welche andere Weise melioriert haben, gleichwie den Rechts-

nachfolgern dieser Bauern, der Landanteil nach Möglichkeit auf der früher von ihnen benutzten Stelle zugewiesen. Wenn dieses unmöglich ist, erhalten die genannten Personen entweder einen Landanteil, welcher von der gleichen Bonität ist wie der früher genutzte, oder eine Entschädigung, die in einer entsprechenden Kürzung der Abgaben besteht oder auf andere Weise effektuiert wird.

Dies sind die zwei wichtigsten Bestimmungen des genannten Gesetzes. — Obgleich wir der Tendenz dieses Gesetzes vollständig zustimmen und in ihm den ersten gesetzgeberischen Versuch, den Schäden der Feldgemeinschaft zu steuern, erblicken, glauben wir nicht, dass mit derartigen halben Mitteln etwas ausgerichtet werden kann.

Einen Fehler hat das Gesetz begangen, indem es Neuverlosungen von partiellen Umteilungen des Landes gar nicht geschieden hat. Während die eine Umteilungsart nur technische arrondierende Zwecke, um der Gemengelage zu steuern, verfolgt, wollen die allgemeinen Umteilungen das Recht auf Land nach dem Modus der betreffenden lokalen Verteilungseinheit verwirklichen.

Was die Entschädigung für getroffene Meliorationen anbetrifft, so stösst dieses Princip in praxi auf grosse Schwierigkeiten.

Wir gehen auf dieses Gesetz nicht weiter ein, weil es speciell die Feldgemeinschaft in ihren Einzelheiten betrifft; und diese Erörterungen sind hier nicht am Platze. Im allgemeinen ist dieses Gesetz principiell als ein Fortschritt zu begrüssen, obgleich praktische nennenswerte Erfolge von ihm durchaus nicht zu erwarten sind.

Eine ganz andere Tendenz weist das G. v. 14. Dezember 1893 über die Unveräusserlichkeit des Bauernlandes auf.

§ 1 lautet: Der Verkauf von Bauernland durch ganze Gemeinden wird nicht anders als auf Grund eines besonderen Gemeindebeschlusses, gefasst mit nicht weniger als $^2/_3$-Majorität aller auf der Gemeindeversammlung stimmberechtigten Bauern und bestätigt vom Gouvernementskollegium resp. vom Gouvernementskollegium für bäuerliche Angelegenheiten, zugelassen. Wenn der Wert des zur Veräusserung gelangenden Grundstückes 500 Rubel übersteigt, so ist zum Verkauf erforderlich die Genehmigung des Ministers des Innern, erteilt im Einverständnis mit dem Finanzminister und in Fällen der Veräusserung von Grundstücken zu bergbaulichen Zwecken auch im Einverständnis mit dem Minister für Reichsdomänen.

Es is anzunehmen, dass diese Massregel getroffen ist, um die seltenen Fälle der Ausbeutung der Dorfgemeinden seitens einzelner Landwucherer zu verhüten. Dazu ist aber durchaus der schwerfällige Apparat der ministeriellen Genehmigungen, deren Wert und Kosten nur der Russe zu würdigen weiss, entbehrlich. Die bureaukratische Bevormundung und Knebelung einer jeden freien Bewegung, sei es des Einzelnen, sei es der Gemeinden, die administrative Willkür, gegen die wir keine Garantieen haben, stellt sich den Bauern jedenfalls teurer als alle gegen Treu und Glauben vorkommenden Ausbeutungen, gegen die noch dazu die bestehenden Gesetze den russischen Bauern durchaus nicht zu schützen wissen.

§ 2 lautet: Die Grundstücke des Bauernlandes, welche von einzelnen Bauern erworben sind oder in erblicher Nutzung der einzelnen Höfe sich befinden, dürfen im Wege der Schenkung und des Verkaufes, sowohl des freiwilligen als auch des zwangsweisen wegen Rückstände in Ablösungszahlungen (Ablösungsordnung § 133—138), nur an Personen, welche zu einer Landgemeinde gehören oder bei dieser Gelegenheit in eine Gemeinde eintreten, veräussert werden.

Das politische Motiv dieser Bestimmung ist die Erhaltung der ständischen Abgeschiedenheit der Bauernschaft. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, giebt diese Massregel den reichen Bauern das Monopol, die schwierige Lage ihrer Standesgenossen unter relativem Ausschluss der Konkurrenz auszubeuten. Wollte man durchaus den Uebergang des bäuerlichen Landes an Personen anderer Stände nicht dulden, so könnte man ohne Schaden für den Verkäufer höchstens der Gemeinde oder den einzelnen Gemeindegenossen das Vorkaufsrecht gewähren. — Diese Massregel hat schon Johann von Keussler längst vorgeschlagen.

§ 3. Den bäuerlichen Gemeinden und den einzelnen Bauern wird verboten, das Bauernland mit Hypotheken zu Gunsten von Privatpersonen und Privatinstituten zu belasten, selbst wenn das auf diesem Lande lastende Ablösungsdarlehen bereits getilgt ist. Der Verkauf solchen Landes im Exekutionswege auf Grund gerichtlicher Urteile ist zulässig, nur wenn es sich um Forderungen auf Pfandbriefe handelt, welche in der Zeit vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes in gesetzlich vorgeschriebener Weise ausgegeben worden sind.

Durch diese Massregel hat die Regierung dem Bauern den Hypothekenkredit abgeschnitten d. h. ihn auf den viel teuereren und gerade im russischen Bauernleben gefährlichen Personalkredit angewiesen.

Aber auch der bäuerliche Grundbesitz ist durchaus durch dieses Gesetz nicht geschützt, ja gerade im Gegenteil gefährdet. Denn durch alle die erwähnten Massregeln muss der Bauer notwendig in die Hände der Wucherer getrieben werden, deren Specialität es ist, die Gesetze für eine ent-

sprechende Risicoprämie zu umgehen. Indem z. B. der Bauer oder die Gemeinde ihren Grundbesitz regelrecht mit einer Hypothek nicht belasten darf, werden sie ihr Land zu verpfänden gezwungen und zwar in der Weise, dass die Gemeinde einem Wucherer ihr Land auf eine lange Frist äusserst billig verpachtet und bei demselben das eigene Land zu einem unverhältnismässig höheren Zins zurückpachtet. Und derartiger Kniffe könnte man Dutzende aufzählen. Die Abschaffung des Hypothekarkredits wird ferner dem Bauernstand die notwendigen Meliorationen durchzuführen sehr erschweren, und ausserdem wird durch diese Massregel der Untergang der ärmeren Bauernklasse zu Gunsten der wohlhabenderen ausserordentlich befördert.

Eine grosse Freude bereitete den Fanatikern der Feldgemeinschaft der Art. II des G. v. 14. Dezember 1893; derselbe lautet:

Bis zur Einzahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Landanteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Grundbesitze und die gesonderte Ablösung der Landanteile vor dem allgemeinen Termin nicht anders zulässig als mit Einwilligung der Gemeinde und unter Bedingungen, welche in einem Beschlusse der betreffenden Gemeindeversammlung anzugeben sind.

Diese Bestimmung annulliert den § 165 der »Ablösungsordnung«, dessen Wortlaut folgender ist: »Bis zur Abzahlung des Ablösungsdarlehens ist die Ausscheidung der Anteile der einzelnen Hofwirte aus dem von der Gemeinde erworbenen Lande nur bei Zustimmung der Gemeinde zulässig, aber wenn ein Wirt, welcher aus der Feldgemeinschaft ausscheiden will, bei der Rente das ganze auf seinem Anteile lastende Ablösungsdarlehen einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bauern, welcher eine solche Zahlung gemacht hat, einen entsprechenden Landanteil auszuscheiden, womöglich arrondiert an einer Stelle; die Auswahl derselben wird dem Gutdünken der Gemeinde überlassen; bis zur erfolgten Ausscheidung nutzt der Betreffende das von ihm erworbene Grundstück als Teil der Gemeindemasse, ohne die Ablösungszahlungen zu entrichten.«

Auf Grund dieses § 165 konnte also eine »einmalige separate Ablösung vor dem allgemeinen Termin« stattfinden. Obgleich bis zum 1. Januar 1890 nur 639276 Dessjatinen von den Bauern vor dem Termin abgelöst worden sind, was nur 0,65% des gesamten Anteillandes der ehemaligen leibeigenen Bauern ausmacht, sind die Anhänger der Feldgemeinschaft in Russland, deren Zahl Legion ist, nicht müde geworden, von der »künstlichen« Auflösung der Feldgemeinschaft seitens der Gesetzgebung zu sprechen. Dieser § 165 war das einzige Rechtsmittel, dessen sich wohlhabende Bauern bedienen konnten, um den ruinierenden allgemeinen Umteilungen zu entgehen; wenn dieses Rechtsmittel so selten angewendet wurde, so ist das dadurch zu erklären, dass das Gesetz dem Einzelnen keinen Schutz gegen die Willkür und Gewissenlosigkeit des Mirs bei der Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft gewährte. Es wird dem Ausscheidenden möglichst schlechtes Land zugeteilt, und ausserdem sucht der Mir dem Ausscheidenden überhaupt durch alle erlaubten und unerlaubten Mittel das Leben sauer zu machen. Professor Skworcoff hat deshalb mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der genannte § 165 nur dann segensreich wirken wird, wenn die Gemeinde dem aus der Feldgemeinschaft Ausscheidenden einen Landanteil zuzuweisen verpflichtet sein wird, der dem früher in Gemengelage genutzten gleichwertig ist.

Mit der sich immer verringernden Ablösungssumme durch das sich nahende Ende der Ablösungsoperation hatte der § 165 Aussicht gehabt, in viel höherem Masse angewandt zu werden, als es bis jetzt der Fall war. Und so wurde dieser § 165 zur Zielscheibe aller Freunde der Feldgemeinschaft, bis er durch das G. v. 14. Dezember 1893 aufgehoben wurde.

Und so ist das ganze G. v. 14. Dezember 1893 politisch-reaktionär, volkswirtschaftlich schädlich und im ganzen unheilvoll. Aber die kapitalistische Entwickelung Russlands kann durch derartige Gesetze nicht aufgehalten werden, und von dieser Entwickelung hat auch jener Teil der russischen Bauernschaft, der in ein städtisches und ländliches Proletariat umgewandelt werden wird, alles zu gewinnen, weil er, wie wir gesehen haben, nichts zu verlieren hat.

12. Die Bauernbefreiung in Polen und in den Ostseeprovinzen. Am 22. Juli 1807 gab Napoleon I. dem neugegründeten Warschauer Herzogtume eine Konstitution. Der Artikel 4 dieser Konstitution lautet: »L'esclavage est aboli. Tous les citoyens sont égant devont la loi; l'état des persones est sous la protection des tribunaux.« So wurde die Leibeigenschaft in Polen aufgehoben, aber eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Bauern bedeutete diese Befreiung kaum. Der Grundbesitz verblieb dem Adel, und das Recht auf ihre Landanteile verloren die Bauern mit der Befreiung. Jetzt fing der Adel an, das Bauernland mehr und mehr einzuziehen, bis diesem »Legen« von Bauernhöfen durch das G. v. 26. Mai 1846 eine Grenze gezogen wurde. Dieses Gesetz untersagte die Verdrängung der Bauern von ihrem Lande und versuchte,

die bäuerlichen Lasten zu normieren. Doch gelang es dem Adel, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, und die kümmerliche Lage der Bauern dauerte fort bis auf das G. v. 19. Februar 1864, das durch die polnische Revolution hervorgerufen wurde. Dieses Gesetz nebst den nachfolgenden Ergänzungen verfolgte durchaus politische Zwecke. Es wollte den revolutionären polnischen Adel schwächen. Diese Absichten der Regierung kamen dem Bauernstande zu gute. Die wider das Gesetz vom Jahre 1846 eingezogenen Bauernhöfe wurden wieder hergestellt, eine grosse Anzahl landloser Bauern bekamen auf den konfiszierten geistlichen und sonstigen Gütern Grundbesitz. Das Bauernland musste zwangsweise abgelöst werden, und die Ablösungszahlungen wurden (im Gegensatz zu den Ablösungszahlungen in den russischen Provinzen) äusserst niedrig normiert.

In den Ostseeprovinzen fand die Abschaffung der Leibeigenschaft auch nicht auf Grund des Befreiungsgesetzes v. 19. Februar 1861 statt.

Die Lage der Leibeigenen in Livland und Esthland war stets eine viel bessere als in Russland. Durch die GG. v. 20. Februar 1804 und 27. Oktober 1804 wurden die Rechte und Pflichten der Bauern in diesen zwei Provinzen reguliert, den Bauern wurde das unentziehbare erbliche Nutzungsrecht auf ihre Landanteile zuerkannt und ihre Leistungen gesetzlich normiert. Die Ritterschaft überzeugte sich aber bald, dass sie besser daran wäre, hätte sie das Bauernland eingezogen und den Bauern die persönliche Freiheit gewährt. Auf Grund der GG. v. 23. Mai 1816, 25. Oktober 1817, 26. Juli 1819 wurde in Esthland, Kurland und Livland die persönliche Freiheit der Bauern und das freie Vertragsrecht eingeführt und das uneinziehbare erbliche Nutzungsrecht der Bauern aufgehoben. Die ökonomische Lage der Bauern hat sich durch diese Befreiung dermassen verschlechtert, dass die Gesetzgebung wiederum eingreifen musste, und die Uneinziehbarkeit des Bauernlandes in seinem Bestande vom Jahre 1804 wurde durch die neuen Bauernverordnungen festgestellt. Diese Bauernverordnungen wurden erlassen am 9. Juli 1849 für Livland, am 5. Juli 1856 für Esthland, am 19. Februar 1868 für die Insel Oesel, am 6. September 1863 für Kurland. Das G. v. 23. April 1868 hat in allen drei Provinzen jegliche Frondienstverträge endgiltig aufgehoben; diese wurden durch die Geldpacht ersetzt. — Was die Agrargesetzgebung der baltischen Provinzen hauptsächlich von der Bauernbefreiung in anderen Teilen Russlands unterscheidet, ist das Fehlen des Princips der Landablösung. Statt der Landablösung findet hier der freihändige Kauf statt, der durch Beleihungen der ritterschaftlichen Bodenkreditbanken (1/2—3/4 des Wertes) erleichtert wird.

Litteratur: **Engelmann**, *Geschichte der Leibeigenschaft in Russland. Eine rechtshistorische Studie. Leipzig 1884.* — **Tschitscherin**, *Art. Leibeigenschaft in Russland, Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. VI, p. 393 ff.* — **Kawelin**, *Einiges über die russische Dorfgemeinde. Tübinger Zeitschrift für Ges. Staatswesen XX.* — **v. Buschen**, *Die Freibauern Russlands. Ebenda, Bd. XV.* — **Derselbe**, *Uebersicht über die Entstehung u. s. w. der Leibeigenschaft. Ebenda, Bd. XVII.* — **Joh. von Keussler**, *Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, Teil I, Riga 1876, Teil II, St. Petersburg 1882—83, Teil III 1887.* — **Derselbe**, *Die Normierung des Bauernlandes und der bäuerlichen Leistungen in den Vorberatungen zur Emancipation der gutsherrlichen Bauern, »Russische Revue«, Bd. XIX.* — **Derselbe**, *Die Ermässigung der Ablösungszahlungen und die Zwangsablösung in Russland. Daselbst, Bd. XX.* — **Derselbe**, *Der Abschluss des grossen Emancipationswerkes vom 19. Februar 1861. Ebenda Bd. XXIII.* — **Derselbe**, *Geschichte der Domänenbauernpacht in G. Schanzs Finanzarchiv. Jahrg. 3, Bd. I.* — **Derselbe**, *Die Bauernbefreiung in Russland, in Handw. d. Staatsw., I. Aufl. Bd. II, S. 226 ff.* — **A. v. Haxthausen**, *Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Russlands, 3 Bde., 1847—1852.* — **Derselbe**, *Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwickelung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861. Leipzig 1866.* — **Kawelin**, *Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland, deutsche Uebersetzung von Iwan Tarassoff. Leipzig 1887.* — **Anatole Leroy-Beaulieu**, *L'empire des Tsars et les Russes. Tome I. Paris 1881. Deutsche Uebersetzung von Petzold, Berlin 1884.* — **M. P. D. de Passenans**, *La Russie et l'esclavage dans leurs rapports avec la civilisation européenne ou de l'influence de la servitude sur la vie domestique des russes, sur leur existence civile, morale et politique et sur les destinées de l'Europe. 2 vol. Paris 1822.* — **G. Plechanow**, *N. G. Tschernyschewski, eine litterarische Studie. Stuttgart 1894.* — **Spepniak**, *The Russian Peasantry. London 1888. Deutsche Uebersetzung von Dr. V. Adler. Stuttgart 1893.* — **N. Tourgueneff**, *La Russie et les Russes, 3 vol. Paris 1847.* — **Wallase D. Mackenzie**, *Russia 9th. Edit. London 1885, Tauchnitz Edition Leipzig 1878. Sketches of Russian life, before and during the emancipation of the serfs. Editet by Henry Morley. London 1866.* — **J. H. Schnitzler**, *Les Institutions de la Russie depuis les Reformes de l'Empereur Alexander II. 2 vol. Paris 1866. Affranchissement des serfs. Exposé sommaire des droits et obligations des paysans et gens de la domesticité affranchis du servage. St. Petersburg 1861.* — **J. Eckardt**, *Russlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Leipzig 1870.* — **Schédo-Ferroti (Baron Fircks)**, *Études sur l'avenir de la Russie, X ét. le patrim. du peuple. Berlin 1868.* — **Adolph Wagner**, *Die Abschaffung des privaten Grundeigentums. Leipzig 1870.* — **E.**

B. Lanin, *Russische Zustände, I—II. Dresden 1892 93.* — **Besobrasoff**, *Études sur l'économie nationale de la Russie. 2 Tomes en 3 part. St. Petersburg 1883/86.* — **Klaus**, *Studien und Materialien zur Geschichte und Statistik der ausländischen Kolonisation in Russland. Uebersetzt von Töws. Odessa 1887.* — **v. Samson-Himmelstjerna** *(V. Frank), Verlumpung des Bauern und des Adels in Russland nach Uspenski und Terpigoriew bearbeitet. Leipzig 1892.* — **Kawelin**, *Die Bauernemancipation, aus dem Russischen übersetzt von Bauer. Reval 1884.* — **Alphons Thun**, *Landwirtschaft und Gewerbe in Mittel-Russland, in Schmollers Forschungen, Bd. III. Leipzig 1881.* — **J. A. Hourvich**, *The Economies of the russian village. New-York 1892.* — **W. G. Simkhowitsch**, *Die sozial-ökonomischen Lehren der russischen Narodniki. Conrads Jahrbücher 1897.* — **P. S.**, *Die neuere russische Gesetzgebung über den Gemeindebesitz. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VII.* — **A. Issageu**, *Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft. Preussische Jahrbücher 1896.* — **v. Schulze-Gaevernitz**, *Der Nationalismus in Russland und seine wirtschaftlichen Träger. Preussische Jahrbücher 1894.* — **Alex. Kaufmann**, *Die innere Kolonisation und Kolonisationspolitik Russlands nach der Bauernbefreiung. Conrads Jahrbücher 1898, III. Folge, Bd. XV.* — **Oscar Mertens**, *Russlands Bedeutung für den Welt-Getreidemarkt. v. Mayrs Statistisches Archiv 1891—92.* — **Graf Rostworowski**, *Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen. Conrads Sammlung national-ökonomischer Abhandlungen. Jena 1896.* — **Macejewski**, *Hystoria colościan i stosunków ich politicznych, spolecznych i ekonomicznych które istnialy od czasów najdawniejszych aż do drugiej polowy XIX wiekn. Warszawa 1874.* — **W. Mjakotin**, *Die Bauernfrage in Polen zur Zeit der Teilungen. St. Petersburg 1889 (russisch).* — **v. Stievers**, *Geschichte der Bauernfreiheit in Livland. Riga 1879.* — **Loening**, *Die Befreiung des Bauernstandes. Riga 1880.* — **J. Eckardt**, *Livland im 18. Jahrhundert, 1876.* — **Diederichs**, *Merkel als Bekämpfer der Leibeigenschaft und seine Vorgänger. Baltische Monatsschrift, 1870. Neue Folge, Bd. I.* — **Dr. Christian Valentin Merkel**, *Politische und Cameralische Auflösung derjenigen Preisfrage, welche die Erlauchte economische Gesellschaft zu St. Petersburg in Russland weislich aufgegeben hat. Leipzig 1768.* — **Samson von Himmelstjern**, *Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogtum Livland, 1838.* — **Baron H. Bruiningk**, *Livländische Rückschau. Riga 1879.* — **Baron G. Camphausen**, *Bauernlandverkauf auf den Privatgütern Kurlands. Mitau 1873.* — **v. Jung-Stilling**, *Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse. St. Petersburg 1867.* — **E. Loening**, *Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Baltische Monatsschrift, Bd. XVII.* — **E. v. Samson**, *Ein Beitrag zur Statistik des Bauernlandverkaufs in Estland. Ebenda, Bd. XXX und XXXI.* — **Tobien**, *Zur Geschichte der Bauernemancipation in Livland. Ebenda, Bd. XXVII, XXVIII u. XXIX.* — **v. Uexküll**, *Einige Grundzüge estländisch-baltischer Agrarentwickelung. Daselbst XXVII.* — *Aus der grossen Litteratur in russischer Sprache erwähnen wir nur:* **Bielajeff**, *Die Bauern in Russland. Moskau 1891 (2. Aufl.)* — **Tschitscherin**, *Studien über die russische Rechtsgeschichte. Moskau 1858.* — **Alexandra Jefimenka**, *Forschungen über das Volksleben. Moskau 1884.* — **P. Sokolowski**, *Eine Studie über die Geschichte der Landgemeinde in Nordrussland. St. Petersburg 1877.* — **Derselbe**, *Das Wirtschaftsleben der ländlichen Bevölkerung Russlands und die Kolonisation der südöstlichen Steppen vor der Leibeigenschaft. St. Petersburg 1878.* — **K. Kawelin**, *Die Landgemeinde im alten Russland. »Wiestnik Jewropy«, 1877, Bd. III.* — **P. Milukoff**, *Finanzgeschichtliche Streitfragen des Moskauer Staates. St. Petersburg 1892.* — **Derselbe**, *Die russische Agrarpolitik des vorigen Jahrhunderts in »Russkaja Mysl«, 1890, Bd. V.* — **W. J. Semeroski**, *Die Bauernfrage in Russland im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 2 Bde. St. Petersburg 1888.* — **Derselbe**, *Die Bauern unter der Regierung Katharinas II., Bd. I. St. Petersburg 1881.* — **Alexander Skrebitzki**, *Die Bauernemancipation unter der Regierung Alexanders II., 4 Bde. Bonn a. Rh. 1862/1868.* — **N. P. Semenoff**, *Die Bauernbefreiung unter der Regierung Alexanders II., 3 Bde. St. Petersburg 1889—91.* — **J. Janson**, *Versuch einer statistischen Untersuchung über die bäuerlichen Anteile u. Zahlungen. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.)* — *Statistische Zeitschrift des russischen Reiches, Serie III, Lieferung 10. St. Petersburg 1886.* — **Fürst A. Wassiltschikoff**, *Der Grundbesitz und der Ackerbau, 2. Bd. St. Petersburg 1881 (2. Aufl.)* — **L. Chodski**, *Der Boden und der Landwirt, Bd. II. St. Petersburg 1891.* — **J. Iwanjukoff**, *Der Verfall der Leibeigenschaft in Russland. St. Petersburg 1882.* — **K. Kawelin**, *Die Bauernfrage, »Wiestnik Jewropy« 1881.* — **A. J. Tschuproff** *und* **A. S. Posnikoff**, *Der Einfluss der Getreidepreise auf einige Seiten der russischen Volkswirtschaft, 2 Bde. St. Petersburg 1897.* — *Die Resultate der ökonomischen Erforschung Russlands nach den Angaben der landschaftlichen Statistik, Bd. I:* **W. W. (Woronzoff)**, *Die bäuerliche Gemeinde. Moskau 1892; Bd. II:* **Nikolaj Karyscheff**, *Die bäuerlichen Pachtungen. Dorpat 1892.* — **N. Blagowestschensky**, *Recueil Statistique du menage des paysans de la Russie. Enquêtes des zemstwos (statistische Tabellen mit russischem und französischem Text), 2 Bde. Moskau 1893.* — **W. E. Postnikoff**, *Die südrussische Bauernwirtschaft. Moskau 1891.* — **(Jermoloff)**, *Die Missernte und die Volksnot. St. Petersburg 1891.* — **A. Wolgin**, *Die Begründung der Narodnitschestwo in den Werken des Herrn Woroncoff. St. Petersburg 1896.* — **A. J. Skworcoff**, *Oekonomische Studien I: Die wirtschaftlichen Ursachen der Hungersnöte in Russland. St. Petersburg 1894.* — **Golubeff**, *Die Steuern und die bäuerliche Wirtschaft, »Russkaja Mysl« 1890.* — **Derselbe**, *Zur Frage über die Ursachen des ökonomischen Niederganges der bäuerlichen Bevölkerung und der gutsherrlichen Wirtschaft, »Juriditscheski Wiestnik«, 1892.* — **K. Dru-**

schinin, Die juristische Stellung des Bauernstandes. St. Petersburg 1897. — **Fürst Schachowskoj**, *Das landwirtschaftliche Wandergewerbe. Moskau 1896.* — **P. Skworcoffs** *Untersuchungen über die bäuerliche Wirtschaft im »Juriditscheski Wiestnik«, 1891, Nr. 5—6, 1892, Nr. 4, 9 und 11.* — *Materialien zur Charakteristik unserer wirtschaftlichen Entwickelung. St. Petersburg 1895 (von der Regierung konfisziert, das British Museum ist im Besitze eines Exemplars).* — **Wladimir Gr. Simkhowitsch**, *Die Feldgemeinschaft in Russland. Jena 1898.*

Wladimir Gr. Simkhowitsch.

XI. Die Bauernbefreiung in Schweden.

Weil in Schweden weder die Leibeigenschaft noch der eigentliche Frondienst existiert hat, kann von einer Bauernbefreiung in gewöhnlichem Sinne nicht geredet werden. Bestrebungen, das eine oder das andere nach ausländischen, meist dänischen und deutschen Vorbildern, einzuführen, haben jedoch nicht gefehlt. — Von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, als die Grossen das einheimische Königtum durch ein ausländisches vertauscht hatten, wurde die Freiheit des Bauernstandes vielfach bedroht; durch die siegreiche Bauernbewegung unter Engelbrecht († 1436), die zunächst zur Absetzung Eriks von Pommern führte (1439), wurde sie aber für die folgende Zeit gesichert. Die Bauern erkämpften sich hiermit als Stand für immer eine politische Stellung, die ihnen in dem in dieser Zeit entstehenden allgemeinen Reichstage den vierten Platz gewährte. Zum zweiten Male wurde die soziale und politische Stellung der Bauern im 17. Jahrhundert bedroht; jedoch am Ende desselben für alle Zeit sichergestellt. Die Entwickelung und der Verlauf dieser Ereignisse gestalteten sich folgendermassen.

Nach dem Besitzer waren Grund und Boden schon seit dem Mittelalter verteilt in »Skattehemman«, »Kronohemman« und »Frälsehemman«. »Skattehemman« waren die freien Bauerngüter, »Kronohemman« die der Krone gehörigen Güter, endlich »Frälsehemman« die Güter des Adels und, vor 1527, der (katholischen) Kirche. Hiernach verteilten sich die Bauern in »Skattebönder«, die auf Eigenem sassen, »Kronobönder« und »Frälsebönder«. Die beiden letzten Kategorieen waren die auf den Gütern der Krone und des Adels sesshaften Bauern. Zwischen ihnen und dem Eigentümer, der Krone bezw. dem Adeligen, bestand ein im allgemeinen Gesetze geregeltes Pachtverhältnis, das jedoch auf den Adelsgütern durch die adeligen Privilegien vielfach zum Nachteile der Bauern umgestaltet wurde. Die Adelsprivilegien von 1562, 1569 und 1617, die teils alte Rechte bestätigten, teils sehr weitgehend neue verliehen, machten die Adelsgüter ganz oder teilweise steuerfrei gegenüber der Krone. Die fiskalischen Rechte der Krone gingen somit auf den adeligen Eigentümer über, der also die Steuern, Abgaben und Dienstbarkeiten seiner Bauern, die sonst der Krone zukamen, für sich nahm. Die Stellung der »Frälsebönder« wurde dadurch oft sehr drückend, dass der Gutsherr mehr forderte als gleichzeitig die Krone und schliesslich die Bauern ganz wie seine Hausknechte sich dienstbar zu machen suchte.

Solange der Besitz des Adels nicht allzu gross war, machten sich die hieraus entstehenden Uebelstände minder bemerkbar. Seit dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts ging aber mehr und mehr von dem Grund und Boden in die Hände des Adels über. Die grossen Bedürfnisse der Krone infolge der Kriege, insbesondere des 30jährigen, führten zu Verkauf und Verpfändung zuerst der Krongüter (»Kronohemman«), dann der der Krone zukommenden Renten und Abgaben der freien Bauerngüter (»Skattehemman«). Zu diesem notgedrungenen Handel kamen unter der Königin Christine (selbstregierend 1644—1654) verschwenderische Schenkungen, die Güter und Renten rückhaltslos dem Adel übergaben. Dieser, der 1566 ungefähr 22 % des Bodens (»hemman«) als eigen besass, hatte hundert Jahre später 30—40 % als Pfand oder Lehen von der Krone, im ganzen gegen 60 %, inne. Hierdurch ward, wenn nicht die Freiheit, so doch der freie Besitzstand der Bauern aufs höchste bedroht. Es war zu befürchten, dass die Bauern zum grössten Teile »Frälsebönder«, also dem Adel unterthan würden. Die Forderung einer Reduktion, wodurch die Krone ihre Güter und Renten wieder bekäme und die Bauern von dem ihnen drohenden Schicksal befreit würden, wurde Jahr für Jahr lauter. Die Opposition gegen den Adel war insbesondere bei dem Reichstage 1650 sehr lebhaft. Schon 1655 wurde infolgedessen eine kleinere Reduktion beschlossen, worauf von 1680 ab die grosse, die für immer die ökonomische Uebermacht des Adels brach, durchgeführt ward. Als Resultat derselben veränderte sich der Besitzstand von Grund und Boden so, dass im Jahre 1700 die auf Eigenem sitzenden Bauern, der Adel und die Krone, beinahe je ein Drittel davon besassen, ungefähr 21 000 bezw. 22 000 bezw. 24 000 »hemman«. Um dieselbe Zeit wurde die kamerale Natur der verschiedenen Güterklassen insofern fixiert, dass nachher kein Gut (»hemman«) von den auf ihm lastenden und jetzt genau bestimmten Renten und Leistungen frei werden konnte.

Der Vermehrung des privilegierten Bodens war hiermit ein Ende gemacht.

Die Stellung der »Krono- une Frälsebönder« gestaltete sich nachher in folgender Weise. Die Kronbauern wurden »Skattebönder«, indem sie die Grundstücke, worauf sie sassen, durch ein kleines Kaufgeld zu eigen erwarben. Diese Umwandlung begann um 1701, ging aber erst von 1789 ab rasch weiter und hat jetzt dazu geführt, dass beinahe alle oder 19400 Krongüter dieser Art in die Hände der darauf sitzenden Bauern gekommen sind. Die auf den adeligen Gütern sesshaften Bauern sind nach der Fixierung der bestehenden Abgaben nur als gewöhnliche Pächter anzusehen, wiewohl die Pacht lange noch meist durch Naturalprästationen und Dienstbarkeiten vollbracht wurde. Erst in diesem Jahrhundert ist allmählich da, wo noch Verhältnisse dieser Art blieben, zur Geldpacht übergegangen worden. Am längsten haben die Reste älterer Zustände in den von Dänemark übernommenen Provinzen, insbesondere in Skåne, sich erhalten.

Für die Stellung der »Frälsebönder«, wie für den Bauernstand überhaupt, ist auch von grosser Bedeutung gewesen, dass das Recht »Frälsehemman« zu besitzen, allen zu teil ward, zuerst durch die Verordnungen Gustavs III. 1789, dann in Bezug auf die bestprivilegierten Güter durch freiwilliges Zugeständnis des Adels 1809. Hierauf folgte ein sehr schneller Besitzwechsel, so dass bald eine Menge »Frälsehemman« den Bauern gehörte.

Von einer Aufhebung oder Ablösung der bäuerlichen Lasten kann unter diesen Verhältnissen in Schweden nicht geredet werden. Die neuzeitliche Bewegung, die auf den »Skattehemman« ruhenden Grundsteuern, wozu die Anschaffung und Montierung der Soldaten gehören, »abzuschreiben«, d. h. zu beseitigen, hat nichts damit gemein. Der Umstand, dass diese Grundsteuern einmal specifisch bäuerliche Lasten waren, kann sie nicht mehr als solche charakterisieren. Die betreffende »Abschreibung« ist im Jahre 1885 mit 30%, eine jährliche Summe von ungefähr 3 Millionen Kronen repräsentierend, angefangen worden. Nachher wurde im Jahre 1892 die vollständige Beseitigung dieser Steuern beschlossen mit der Bestimmung, dass sie in 12 Jahren (bis 1904) vollbracht sein sollte. Wie gesagt, haben doch diese Massregeln nichts mit der historischen Bauernbefreiung zu thun.

Litteratur: *Ausser den Geschichtswerken von* ***E. G. Geijer, A. Fryxell*** *und* ***F. F. Carlson:*** ***S. S. Nordström,*** *Bidrag till Svenska samhällsförfattningens historia, 1839—40.* — ***Chr. Naumann,*** *Sveriges Statsförfattningsrätt I (Svenska statsförfattningens historiska utveckling), 1879.* — ***H. L. Forssel,*** *Sveriges inr. historia från Gustaf I, 1869—75.* — ***Skatteregleringskomiténs Betänkande,*** *1882.* — ***Sam. Clason,*** *Till Reduktionens Förhistoria, 1895.* — ***E. Hildebrand,*** *Svenska Statsförfattningens historiska utveckling, 1896.*

Lund. ***Pontus E. Fahlbeck.***

XII. Die Bauernbefreiung in Japan.

Einleitung. Soweit die Geschichte und Sage Japans zurückreicht, findet man den Japaner sich mit dem Landbau beschäftigend. Spuren der Jäger- und Hirtenzeiten sind nur in den archäologischen Funden angedeutet. Es wird die Vermutung ausgesprochen, dass die erste Begründung des Reiches unter Zimmu, 660 v. Chr., in ihrem Charakter und Wesen feudal war, in dem Sinne, dass er als Kaiser den Thron bestieg, auf die besiegten Führer der Volksstämme als Unterthanen herabsah und denselben oder seinen Generälen verschiedene Landesteile zur Bewahrung gegen weitere Angriffe zuwies. Doch war damals die Lage des Landbauers noch keine schlimme.

Höchst wahrscheinlich haben unsere Vorahnen den Ackerbau mit der Feldgemeinschaft angefangen; dafür fehlen aber noch genügende historische Beweise. Interessante Ueberreste dieses Verfahrens waren noch in unserer Zeit in einzelnen Gegenden zu finden, so namentlich in der Provinz Etsigo, woselbst es unter dem Namen Waritsi (Landeinteilung) bis in die siebziger Jahre im Gange war. In den Zeiten der Feldgemeinschaft war freilich von einem eigentlichen Bauernstande keine Rede. Jeder Staatsbürger war im Besitz eines Grundstücks und, was noch besser war, seiner Freiheit. Dieser fast paradiesische Zustand hat sich aber gegen den Fortschritt der Sozial- und Vermögensungleichheiten nicht behaupten können, welche aus körperlichen und geistigen Ungleichheiten hervorgegangen waren.

Schon in frühesten Zeiten ist der Unfreie, der »Senmin« (wörtlich: gemeines Volk) erwähnt worden; aber er darf nicht mit dem Bauernstande identifiziert werden.

Das frühere lose Staatssystem hatte natürlich dem Emporkommen der Stärkeren und dem Herabgehen der Schwächeren nicht entgegentreten können. So steigerten sich die Ungleichheiten im Volksvermögen und in den Volksschichten gewaltig, bis

zuerst im 7. Jahrhundert Massregeln dagegen ergriffen wurden.

1. Der Bauernstand im Mittelalter (7. Jahrhundert bis zum 12. Jahrhundert). Erst im 7. Jahrhundert kommen grosse politische und soziale Reformen vor, welche diesem Zeitalter in der Geschichte des japanischen Staates grosses Interesse verleihen. Unter diesen Reformen waren solche, welche die Lage des Bauernstandes aufs tiefste beeinflusst haben. Man schreibt diesem Jahrhundert den Anfang der Absonderung zwischen militärischen und landwirtschaftlichen Klassen zu. Eine neue Steuerform wurde auch zu gleicher Zeit durchgeführt. Da der Ackerbau nebst dem kleinen Handwerk die einzige produktive Thätigkeit war, lag fast die ganze Steuerpflicht dem Landmanne ob. Zur Entschädigung dafür ist er wenigstens vom Kriegsdienste einigermassen befreit worden.

Eine andere und wichtigere Neuerung dieser Zeit war das sog. »Akatsi-ta«-System, gewöhnlich unter der Bezeichnung »Handen« bekannt. Nach den im Taihô-Kodex (702 n. Chr.) enthaltenen Vorschriften bildete der sog. »Mundanteil« (Ku-bun-den genannt, was den altdeutschen »Hufen« nahekommt) das wesentliche Merkmal des Akatsita-Systems. Der Mundanteil der männlichen Personen, freien oder unfreien, die das 5. Lebensjahr überschritten haben, beläuft sich auf 2 Tan (1 Tan = 1/10 ha), der der weiblichen auf zwei drittel davon. Zwei Tan bildeten das Ausmass, welches damals für ausreichend galt, um einen Mann zu ernähren und demselben ausserdem die Möglichkeit, jährlich eine Steuer von 5% zu leisten, darbot.

Die Durchführung des Akatsi-ta erfolgte in wenigen Provinzen und zwar meist in der Nähe der kaiserlichen Residenz. Regelmässig hat die Durchführung desselben nur siebenmal stattgefunden; das erste Mal im Jahre 645 und das letzte Mal im Jahre 687; nachher wurde sie häufig vernachlässigt und in der Mitte des 10. Jahrhunderts, während jener unruhigen Zeit, wurde das System überhaupt nicht mehr angewandt.

Der Tai-hô-Kodex, welchem das Akatsi-ta-System entnommen war, hat ausser dem Mundanteile verschiedene Besitzarten festgestellt. Hier erwähnen wir a) »Adelsgrundbesitz« (I-den, wörtlich übersetzt Rangfeld). Ferner giebt es b) die den betreffenden Aemtern entsprechenden sogenannten »Dienstländereien« (Shokubun-den). Eine andere Schenkung besteht c) in dem sogenannten »Verdienstland« (Kô-den). Ferner finden wir, dass es in dem Kodex d) »Staatsländereien« (Shiden) giebt, auf denen für je zwei ha eine Kuh gehalten werden muss. Ausser den angegebenen Besitzarten dienen e) besondere Ländereien (On-tsi) zum Anbau von Maulbeer- und Lackbäumen.

Insoweit als sein charakteristisches Merkmal im »Mundanteile« bestand, dürfte das Akatsi-ta auf dem Princip beruhen, dass das Land Japans seinen Bewohnern gehöre, und dürfte praktisch befolgt worden sein, um die wirtschaftliche Ungleichheit zu beseitigen. Dies sieht man deutlich in der Einteilung der Akatsi-ta. Nach derselben wird zuerst das Volk in zwei Klassen geteilt, die s t e u e r p f l i c h t i g e und die s t e u e r f r e i e. Jede dieser Klassen hat man wieder in die der Armen und die der Wohlhabenden eingeteilt und hierbei stets die wirtschaftlich Schwächeren berücksichtigt und begünstigt.

Dies wäre sehr schön gewesen, aber schon im Tai-hô-Kodex war ein Keim zur Ungleichheit enthalten. Denn was waren die anderen Besitzarten ausser dem Mundanteile anderes als Feudalgüter, die noch dazu unter sich vollständig ungleich waren? So ist klar, dass diese beiden Begriffe Feldgemeinschaft (Akatsi-ta) und Feudalismus in diesem Punkte geradezu einander entgegenstehen.

Die zwei entgegengesetzten Begriffe des Grundeigentums, einmal, dass das Land dem Volke und dann, dass es dem feudalen Staatsoberhaupte angehöre, sind beide zur Geltung gekommen in einem festgestellten Grundsatz: der Souverän ist die Personifikation des Staates. In seiner Person ist Staat und Volk verschmolzen. So entstand die »asiatische Auffassung« vom kaiserlichen Obereigentumsrechte über Grund und Boden. Von dieser Zeit an kannte man kein anderes Land als t e r r a r e g i s.

Die Schenkungen der Ländereien sollen in der Zeit der Kaiserin Dsitô (690), gleichzeitig also mit dem Verfall des Akatsi-ta, immer allgemeiner geworden sein.

Die Geschichte meldet, dass im Anfang des 8. Jahrhunderts häufig lebenslänglicher oder erblicher Niessbrauch des erworbenen Grundstücks zugesichert wurde und dass dies zu bedenklichen Ungleichheiten im Volksvermögen geführt hat. So ist es leicht begreiflich, dass die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen den Starken und Schwachen immer schroffer wurde. Die gesellschaftlichen Gegensätze fanden ihre Anerkennung in dem kaiserlichen Erlass vom Ende des 8. Jahrhunderts, welcher bestimmte, dass das Volk in 2 Klassen, eine militärische und eine bäuerliche, eingeteilt wurde.

Die Entwickelung des Forstbesitzes bestätigt ebenfalls das schnelle Wachstum des Privateigentums an Grund und Boden. Wohl waren schon im Anfange des 8. Jahrhunderts Privatforsten erlaubt, aber nur in unmittel-

barer Nähe von Wohn- und Begräbnisplätzen und nur in höchst beschränktem Umfange. Dass schon in jener Zeit die Vermögensungleichheiten bedenklich geworden sind, können wir mit Bestimmtheit aus dem Edikt des Jahres 706 schliessen, in welchem der gemeinsame Charakter des Waldes und das Recht der Kleinen stark betont wurde. Etwa 90 Jahre später wurde wiederum eine Verordnung erlassen, dass aller Wald, sei er durch Kauf oder Geschenk erworben, dem Staate als öffentliches gemeinnütziges Eigentum zurückgegeben werden müsse. Auch nachher im 9. und 10. Jahrhundert wurde wiederholt die gemeinsame Benutzung des Waldes hervorgehoben.

Die Ungleichheiten im Grundbesitz und die hiermit natürlich verbundenen Ungleichheiten der Stände, die Latifundienbildung (Shô-yen) seitens der buddhistischen Klöster, der Hofgünstlinge und der kriegerischen Adeligen machten im 9., 10. und 11. Jahrhundert gewaltige Fortschritte (Beneficium), und diese Herrschaften genossen sogar Autonomie auf ihren eigenen Gütern. Massregeln hiergegen und sogar Reunionen wurden wohl von einigen Kaisern, z. B. in den Jahren 888, 902, 1044, 1071 etc. veranstaltet, doch hatten sie nur wenig Erfolg.

Viele Bauern stellten ihre Güter unter die Herrschaft der einflussreichen Grossen, einmal um die Staatssteuern zu umgehen, und dann auch, um unter den mächtigeren Schutz der Grossen zu kommen (Commendatio). So wuchs bei den reichsten und mächtigsten Herrschaften die Zahl der Abhängigen immer mehr und mehr. Durch diesen Machtzuwachs, der hauptsächlich die Priester und Adeligen betraf, wurde natürlich — wie dies auch in Europa der Fall zu sein pflegte — die Centralgewalt des Kaisers immer schwächer. Das Uebel erreichte seinen Höhepunkt im 12. Jahrhundert, wo die verhängnisvollen Kriege zwischen den Manamoto- und Tairafamilien mit Recht als eine Fehde zwischen zwei Latifundienbesitzern betrachtet werden können.

2. Feudalzeiten (12. Jahrhundert bis zum Jahre 1871). Die Verwirrung und das Blutvergiessen hörte erst am Ende des 12. Jahrhunderts auf durch das Auftreten des Yoritomo, welcher als der eigentliche Gründer des japanischen Lehnswesens anzusehen ist.

Das freie Schenken von Ländereien und der freie Handel mit denselben — beides von Yoritomo begünstigt, — hat unter der Herrschaft der nachfolgenden Dynastie von Hôjô grelle Unterschiede im Volksvermögen zur Folge gehabt. Aber eben durch diese Unterschiede wurden neue Rodungen gefördert. Von ihren Burgen aus setzten die Magnaten ihre Leute auf Urwälder, um dieselben urbar zu machen. Urbarmachung allein ohne Erlaubnis vorzunehmen, hatten die Bauern weder Recht noch Macht. So ist der Ausbau des Landes in diesem Zeitraume beträchtlich gewesen. Nichtsdestoweniger sank die soziale Stellung der Bauern immer tiefer. Ihre Lasten drückten sie schwerer und schwerer; 80 % der Ernte hatten sie nun dem Landesherrn zu liefern.

Naturgemäss wuchs in diesem Zeitalter die Macht, das Ansehen und die Zahl der Daimiôs (Lehnsfürsten) und der Samurai (niedriger Adel) empor, und ihr Wachstum war gleichbedeutend mit dem Niedergang des Ansehens des Kaisers einerseits und der bürgerlichen Stände andererseits. Darum kein Wunder, dass um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Krieger sich ganz und gar von den übrigen Klassen der Bevölkerung absonderte und sich zum mächtigen Stande ausbildete.

Bei dem Uebergange der Macht vom Kaiser auf den Shôgun (der an die Geschichte des major domus erinnert) hat dieser nach eigenem Belieben, jedoch im Namen des Kaisers, das Land unter seine eigenen Anhänger verteilt, und diese gaben es ihren Vasallen (Sumurai) wieder in Lehen. Letztere liessen ihre Güter von den Bauern bearbeiten. Die Güter waren einfach Sammelstellen für Zinsen und Abgaben.

Kurz, es bildete sich der Staat der ausgebildeten Naturalwirtschaft, in welchem alle öffentlichen Dienste durch Verleihung von Grund und Boden oder dessen unmittelbaren Ertrag bezahlt wurden.

Je vollständiger die Autonomie der Daimiôs, um so geringer die Steuereinnahme des Kaisers; je schroffer die Kluft zwischen den Kriegern und Bauern, um so schlimmer die Lage der letzteren.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts, bei dem Auftreten Dyeyasus, des Gründers der letzten Dynastie von Shôgun, war sowohl die civile als auch die militärische Macht des Kaisers gänzlich gesunken. Dabei war aber der Grundsatz des Feudalismus keineswegs geändert, im Gegenteil, er wurde nur weiter und schärfer entwickelt. Es gab etwa 260 Feudalherrschaften im Lande.

Unmittelbar unter den Daimiôs stand die Militärklasse, der niedrige Adel, Samurai oder Shizoku genannt. Sie machte durch ihre kriegerischen und geistigen Leistungen den tüchtigsten Teil der Bevölkerung aus und bildete die Stütze des japanischen Staates, wenn sie auch wirtschaftlich unthätig war. Die Anzahl der Samurai betrug im ganzen etwa zwei Millionen einschliesslich Frauen und Kinder.

Wenn auch die Militärklasse von dem Bauernstande durch keine unüberwindliche Scheidewand getrennt war, so entstand doch

für den Samurai die Gewohnheit, keinen Ackerbau zu treiben. Allerdings konnte er in manchen Diamäten, vornehmlich in Tosa und Satzuma, ruhig auf dem Felde arbeiten, ohne sich etwas zu vergeben.

Fassen wir nun die stufenweise Ordnung des Grundbesitztums zusammen, so stand an der Spitze der Kaiser als der alleinige Herrscher und Herr des Grund und Bodens; unter ihm der Shôgun als sein gehorsamer — in Wirklichkeit aber selbstsüchtiger — Major domus; von diesem wiederum wurden die Daimiôs mit Ländereien von verschiedenem Umfange oder mit bestimmtem jährlichen Sold an Reis belehnt: es folgten die Samurai, und zuletzt kam das gemeine Volk.

Das letztere bestand aus drei Klassen und zwar je nach dem Charakter der Erwerbsthätigkeit, Nô (Bauer), Kô (Handwerker) und Shô (Kaufmann). Die Stellung, die diese drei Klassen oder Berufsstände in der Achtung der Gesellschaft einnahmen, war in derselben Ordnung, wie sie oben genannt wurden. Nô oder Hyakusho bildete den bedeutendsten Teil der Bevölkerung, nicht bloss wegen seiner überragenden numerischen Stärke, sondern auch wegen der Unentbehrlichkeit seines Berufes. Daher wurde er auch in mancher Weise bevorzugt. Obgleich an die Scholle gebunden, waren die Bauern weder Leibeigene noch Sklaven; persönlich blieben sie immer frei. In manchen Diamäten (Feudalstaaten) lag kein Hindernis für sie vor, sich anderen Berufen als der Landwirtschaft zu widmen oder sogar sich mit Samurai zu vermählen. Der Uebergang resp. das Emporsteigen vom Bauern- zum Samuraistand war nicht sehr schwer; mancher tüchtige Bauer wurde in den Samuraistand erhoben. Das Eigentumsrecht war bestimmt anerkannt. Allerdings war dieses Recht kein absolutes; das Grundeigentumsrecht war, wie bemerkt worden, ein vom Kaiser abgeleitetes und abgestuftes. Der Bauer konnte seine Grundstücke verpfänden, verpachten oder durch Zukauf vermehren, jedoch geschah dies in der Regel unter der Aufsicht einer Behörde. Die Merkmale der Hörigkeit, sei es Leibzins oder mortuarium, kannte er nicht. Zum grössten Teile hatten die Bauern sogar Selbstverwaltung in ihren Gemeinden. Sie hielten ihre Versammlungen und wählten ihre Vertreter zur Lokalverwaltung. Ueber die Angelegenheiten ihres Gemeindevermögens hatten sie die Bestimmung; Gemeindegut war damals reichlich vorhanden.

Trotz dieser Rechte, die den Zustand des japanischen Bauern gegenüber seinen mittelalterlichen europäischen Berufsgenossen in ein günstiges Licht stellten, ist sein Leben dennoch kein beneidenswertes gewesen. Seine Lasten waren keineswegs leicht. Die Staatseinnahmen bestanden fast einzig und allein aus dem Ertrage der Grundsteuern, und dies erklärt die drückenden Lasten, welche auf dem Bauernstande ruhten, der die Hälfte, nicht selten zwei drittel, mitunter sogar vier fünftel der Ernte in Naturalform (Reis) in die Speicher der Feudalherren abzuliefern hatte, so z. B. im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts. Solange die Bauern diese ihre Pflichten erfüllten, konnten sie in ihrem Rechte ziemlich unbekümmert schalten und walten. Aber leider entsprachen die wirklichen Thatsachen nicht immer den zu- und anerkannten Rechten. Durch die Verwaltung waren ihre Befugnisse nach mancher Richtung hin geschmälert. Besonders war der patrimoniale Feudalstaat bestrebt, die Bauern einerseits von jedem Luxus fern zu halten, damit sie stets arbeitsam und bescheiden blieben, andererseits ihnen die volle geistige Erziehung zu verweigern, damit sie Gehorsam und blinde Zufriedenheit in ihrer Lage behielten. So waren ihnen in Kleidung, im Bau ihrer Wohnungen, in der Wahl des Berufs, in dem Unterrichtswesen, in Kauf und Verkauf, in Pachtung und Verpachtung der Liegenschaften mancherlei Beschränkungen auferlegt. Die patrimoniale Regierung des Tokugawa verbot die Verpfändung der Grundstücke über 10 Jahre als unzulässig, ebenfalls die Uebertragung derselben auf unbeschränkte Zeitdauer. Die Teilung dieser Liegenschaft unter 1 Cho (ca. 1 ha) war verboten, überhaupt war das Recht der Erbverteilung in mancher Weise gehemmt. In einigen Feudalstaaten ging die Bevormundung des Bauernstandes durch Einzelgesetze bis in die kleinsten Details, und die von Rechts wegen zugesicherten Befugnisse waren oft von eigenmächtigen Landesherren bedroht und illusorisch gemacht. Dazu besassen die Bauern praktisch nicht das Recht, bei den höheren Behörden über ihre Landesherren Beschwerde zu führen. Das einzige, was sie thun konnten, war, unter der Strohfahne der Bambuslanzen ihre Zuflucht zu nehmen.

In den Tokugawa-Zeiten war die Teilbarkeit keine freie. Sie war durch mancherlei Hindernisse bedingt; so z. B. ein Grundstück, das weniger als ein Cho umfasste, durfte nicht anders als unter die Erben verteilt werden.

In einzelnen Feudalstaaten, wie z. B. in Mito, durfte man vor etwa funfzig Jahren einen Besitz in einzelnen Stücken verkaufen, aber nur so lange, als man noch Stücke von über 20 Koku (ungefähr ein Cho) im Besitz behielt. Wer das Grundstück noch weiter veräussern wollte, musste vor der Obrigkeit genügende Gründe dafür angeben. Je nach Bedürfnis wurde dem Betreffenden durch

Anleihe von Staats wegen aus Verlegenheiten geholfen. Andererseits durfte kein bäuerliches Besitztum ein gewisses Maximum überschreiten.

Es sei hier bemerkt, dass in neueren Zeiten das G. v. September 1872 den Minimalumfang der teilbaren Ackerfläche auf 100 tsubo (3,3 ar) festgesetzt hat, dass aber unbeschränkte Teilbarkeit durch das G. v. 8. Mai 1875 wieder gestattet wurde.

Die enorme Parzellierung scheint jedoch in manchen Gegenden seit den letzten Jahrzehnten immer allgemeiner geworden zu sein.

Geldsteuer gab es nur in wenigen Distrikten. Ebenso kamen auch Fronden (Buyaku), aber in sehr verschiedenen Formen und Umfang, vor. Besonders waren die Fronden drückend bei Gelegenheit der Reise des Landesherrn oder seiner Beamten, wobei die Wegverbesserungen, die Beherbergung des Personals, Koffertransport etc. und mannigfache willkürliche Ansprüche viele Zeit und Arbeit erheischten. In alter Zeit musste man in einem Jahre 10 Tage Frondienste leisten; später in einem Monate drei Tage. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Frontage bis zu 6 Tagen monatlich. Doch war diese Zahl an den einzelnen Orten sehr verschieden.

3. Neues Regime seit 1868 bezw. 1871. Mit der Wiederherstellung der Kaiserherrschaft im Jahre 1868 traten mannigfache politische und soziale Umwälzungen ein. Die wichtigste derselben war die Abschaffung des Feudalwesens im Juli des Jahres 1871. Dieselbe berührte natürlich alle Elemente der Bevölkerung gewaltig. Verfolgen wir in kurzen Zügen, wie die Abschaffung des Feudalismus in allen Teilen des Volkes grosse Veränderungen in den Grundbesitzverhältnissen hervorgebracht hat.

Was zunächst die bisherigen Landesherren, d. h. den Feudaladel, die Militärklasse, die Shinto-Priester und buddhistischen Klöster anbelangt, so wurden sie alle entschädigt durch eine Pension, die einem Zehntel ihres kapitalisierten bisherigen Einkommens entsprach.

Die Daimiôs erlitten durch die Abschaffung keine besonderen pekuniären Nachteile, denn sie wurden durch dieselbe von der Verpflichtung befreit, auf eigene Kosten ein Heer und öffentliche Beamte zur Verwaltung ihres Landes unterhalten zu müssen. Es wurden sogar die von ihnen kontrahierten Schulden vom Staate übernommen. Seitens der Regierung war dies ein Meisterstück von Centralisation. Zur Zeit ihrer Mediatisierung waren die Daimiôs etwa 277 an der Zahl. Die Militärklasse, die ebenfalls auf die Pension Anspruch hatte, umfasste ca. 402 000 Familien. Die Entschädigung für die Daimiôs und Samurai allein belief sich auf etwa 174 Millionen Yen (1 Yen = gegenwärtig 3 M.), diese werden in 30 Jahren getilgt werden. Alles in allem gerechnet, was man die »historische Vergangenheit zu liquidieren« und eine einst verloren gegangene Centralgewalt wieder herzustellen nötig hatte, würde die Summe von 240 Millionen Yen beanspruchen.

Die Pensionäre wurden in vier Klassen geteilt nach der Grösse ihres Anspruches. Sie erhielten Schuldscheine, die zu 5, 6, 7 und 10% verzinslich waren. Jedes Jahr wird eine bestimmte Zahl dieser Schuldscheine eingelöst und der betreffende Inhaber derselben durch einmalige vollständige Kapitalzahlung befriedigt.

Aehnlich der Grundentlastung der deutschen Staaten oder vielmehr der russischen Loskaufsoperation ist bei uns der Staat in der Ablösung als Bankier zwischen Berechtigten (Bauern) eingetreten. — Anstatt von Bauern Zinsen und Amortisationsquoten zu nehmen, erhebt der Staat eine einheitliche Grundsteuer, und gerade hier kommt eine wichtige Frage in Betracht, nämlich ob wir unsere heutige Grundsteuer teils als eine Rente oder nur als eine reine Steuer ansehen müssen.

Was die sozialen Folgen der Umwälzungen anbetrifft, so haben die Mitglieder der Militärklasse am meisten gelitten. Es blieb ihnen nur noch der leere Titel von Shizoku (Samurai). Da nun nach den Anschauungen des niederen Adels das Kaufmannsgewerbe als unehrenhaft galt, hingegen die Landwirtschaft, ausser dem öffentlichen Dienste, als einziger anständiger Erwerb angesehen wurde, legten einige Samurai nach den Ereignissen von 1868 ihr Vermögen — vorausgesetzt, dass dasselbe dazu ausreichte — in Grund und Boden an. Früher kam es nicht häufig vor, wie schon angedeutet, dass die Angehörigen der Samuraiklasse einen eigenen Gutsbetrieb hatten. Nun aber mussten die ärmeren Samurai selbst zu Spaten und Hacke greifen.

Seit September 1878 wurden die Ablösungsschuldscheine, die bisher unveräusserlich waren, verkäuflich gemacht, und etwa 174 Millionen Yen Papiergeld wurde auf einmal in Umlauf gesetzt. Natürlicherweise folgte dieser Finanzoperation das rapide Sinken der Papierwerte, welches einige Jahre anhielt. Um den Samurai zu helfen, wurden mehrere Versuche gemacht, so z. B. Kolonisation und Urbarmachung, Verteilung der Staatsforsten, Kapitalanleihen zu industriellen Unternehmungen etc. Bis jetzt aber haben diese Versuche nur sehr wenig Erfolg gezeitigt.

Wie hat nun das neue Regime auf den Bauernstand gewirkt? — Zur Beantwortung

dieser Frage kommt vor allem die Grundsteuerreform vom Juli 1873 in Betracht. Der Grundgedanke dieser Reform war die Einführung einer einheitlichen Staatsgrundsteuer. Diese Steuer musste in Geld anstatt in Reis, wie es früher der Fall war, entrichtet werden, je nach dem Katasterwert der Grundstücke. Unter Umständen aber war es zulässig, dass man die Steuer in Reis zahlte, eine Bestimmung, die durch das G. v. 26. September 1889 gänzlich aufgehoben wurde. Zuerst wurde der Satz auf 3 % bestimmt, doch setzte man ihn am 4. Januar 1877 auf 2½ % herab. Es durfte die Lokalsteuer ein Drittel der Staatssteuer nicht überschreiten.

So hatten nun die Ackersleute, anstatt dem Lehnsfürsten die Hauptsteuer in natura zu zahlen, dieselbe dem Staate nach dem Katasterwerte ihrer Güter in Geld zu entrichten. Mit anderen Worten, die Steuerreform entband die Bauern jeder Verpflichtung gegen ihre früheren Herren. Nun zum ersten Male seit dem Mittelalter hat der Bauer die eigene Scholle gepflügt; nunmehr konnte er über sie frei verfügen. Schon das G. v. 15. Februar 1872 hat den freien Umsatz des Grund und Bodens allen Klassen ohne Unterschied gestattet. Seit dem Jahre 1875 ist jede Beschränkung der Teilbarkeit der Grundstücke abgeschafft. Auch die Verpfändung und Verpachtung wurden nun freigegeben, allein Erb- und Afterpacht ist gesetzlich verboten.

So hat auch Ostasien einen Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung geliefert, welche diesem Jahrhundert in Europa und Amerika so viel Ehre gemacht hat.

Wenn die Bauernbefreiung in Europa von Schattenseiten nicht verschont geblieben ist, so ist dies in Japan nicht weniger der Fall.

In Japan vollzog sich die Sache folgendermassen: durch die plötzliche Erhöhung vom abhängigen zum selbständigen Stande verwirrt und von der nicht geträumten Freiheit geblendet, stürzten sich die Bauern vielfach leichtsinnig in Schulden, was natürlich den Verlust der geschenkten Grundstücke zur Folge hatte. In dieser Weise sanken viele von Grundbesitzern wieder zu Pächtern herab. Die offiziellen Enqueten vom Jahre 1885, welche allerdings sehr pessimistisch gefärbt sind, teilen uns mit, dass in fast allen Landesteilen die Mehrzahl — in einzelnen Provinzen sogar bis neun Zehntel — der bäuerlichen Grundbesitzer hypothekarisch verschuldet seien und dass ihre Existenz nur eine Frage der Zeit sei. Das durch das Sinken des Wertes des Papiergeldes verursachte Teuerungsjahr 1881 füllte zwar des Landmanns Kasse vorübergehend, aber seine Schuldenlast wurde schliesslich doch nur vermehrt dadurch, dass es ihm Kredit schuf und ihn zum Luxus anstachelte. Man bezweifelt sogar, dass die Herabsetzung des Grundsteuerfusses von 3 auf 2½ % eine ähnliche Folge gehabt hätte, nämlich einen solchen Missbrauch des dadurch ersparten Einkommens; der Landmann dürfte ebenfalls von der Teilbarkeit und Mobilisierung des Landes keinen richtigen Gebrauch gemacht haben. Die ungeheuere Parzellierung scheint vielfach eine moderne Erscheinung zu sein.

Als eine schlimme Wirkung des neuen Regimes wird oft die Thatsache bezeichnet, dass die Qualität des Reises sich bedeutend verschlechtert hat. Denn sobald die obrigkeitlichen Prüfungen aufgehört hatten, die in den Zeiten der Naturalwirtschaft stets ausgeführt wurden, kümmerte sich kein Bauer mehr um irgend welche Prüfung. Heutigen Tages ist er nur bestrebt, ein möglichst grosses Quantum aus dem gegebenen Areale herauszuziehen, ohne jede Rücksicht auf die Qualität. Nicht allein der Reis als rohes Produkt des Landes, sondern auch seine Bearbeitung nach der Ernte, sein Trocknen und Verpacken, ja selbst die Säcke, in welche er gethan wird, sind seitdem geringerer Qualität geworden.

Dazu kommt noch eine andere Schattenseite der Geldsteuer, dass nämlich der Bauer den Ertrag seiner Reisernte so schnell als möglich auf den Markt bringt und dadurch selbst die Ursache eines Preisrückganges wird. Früher, von alters her bis zum Jahre 1882, wurde dieses letztere Bedenken dadurch beseitigt, dass die staatlichen Reismagazine (Jobi-so, Gi-sō) bei niedrigen Preisen des Reises denselben durch Einkauf erhöhten und bei höheren Preisen durch Verkauf der Magazinvorräte erniedrigten. — Ein anderes Bedenken des neuen Regimes war die Verstaatlichung vieler Gemeindeforsten bei Gelegenheit der Katastrierung.

Angesichts dieser Schattenseiten der Agrarreformen Japans ist oft von den Eingeborenen sowohl als auch von Fremden die Meinung geäussert worden, dass die Reformen verfrüht waren. Solche grossartigen Reformen können aber ihre eigentlichen Früchte erst nach einer Reihe von Jahren bringen. Und darum meinen wir, dass das ungünstige Urteil der Kritiker über die Reformen z. Z. nicht berechtigt ist. Wir müssen der liberalen Gesetzgebung Frist gewähren, sich zu bewähren.

4. Gegenwärtige Lage des Bauernstandes. Die Bauernbevölkerung umfasst nach der Statistik von 1886 etwa 5 518 040 Familien bezw. Betriebe oder 71,23 % der Gesamtbevölkerung nach Familien- (nicht nach Kopf-) zahl. Davon sind 3 121 075 oder 57,0 % Eigentümer und Selbstbewirt-

schaftende und 2 396 965 = 43 % Pächter. Von den ganzen landwirtschaftlichen Betrieben sind 3 689 852 = 66 % als Haupt-, 1 629 503 oder 29,5 % als Nebenberuf angeführt, während die übrigen 198 685 = 3,5 % mit Fischerei verbunden sind. — Das Ackerland besteht aus 2 795 707 Cho (1 Cho = 99,17 ar) Reisfeld (Ta) und 1 813 465 Cho Trockenfeld (Hata), also zusammen 4 609 172 Cho oder nur etwa 16 % des altjapanischen Gesamtareals. Das ganze Areal Altjapans (d. h. die Inseln Hokkaido oder Yeso und Riukiu ausgenommen) beträgt ca. 28,8 Millionen Cho und wird volkswirtschaftlich in Staatsland (Kwan-yû-tsi) = 5 713 683 Cho und Privatland (Shi-yû-tsi) 13 181 000 Cho eingeteilt. Die übrigen 7 Millionen Cho fallen unter die Kategorie von Oed- und Unland, einschliesslich Wege, Chausseen, Wasserfläche, Dünen und dergleichen. Das Ackerland zählt natürlich zu dem Privatbesitz. — Es ist aus der Anzahl der Betriebe und dem Umfange des Ackerlandes ersichtlich, dass die Betriebsfläche eine sehr kleine sein muss, und so ist es auch in der That. Die durchschnittliche Grösse eines Betriebes umfasst 0,48 Cho des Reis- und 0,32 Cho des Trockenfeldes, also zusammen 0,8 Cho des Ackerlandes. Wiesen und Weiden spielen keine nennenswerte Rolle in der japanischen Oekonomie. Einen Betrieb von 3 Cho kann man schon als einen grossen bezeichnen. Die auffallend kleine Wirtschaft bringt eine grosse Intensität der Kultur mit sich und zwar Arbeitsintensität. Zerstückelung und Pachtung, selbstverständlich Parzellenpachtung, sind die natürlichen Folgen der Pulverisierung. Was die erstere anlangt, so kommen Ackerstücke vor, die leicht unter einem Regenmantel versteckt werden könnten! Der ungefähre Durchschnitt einer Parzelle ist etwa 0,05 Cho; doch sind solche von 3 ar keine Seltenheiten. Nach der Erfahrung soll ein 2 Cho umfassendes Ackerstück am rationellsten bewirtschaftet werden können. Seit kurzem ist die Frage der Zusammenlegung (Totsi-shiû-go) in Anregung gebracht, und in einzelnen Gegenden sind auch schon praktische Versuche angestellt, ohne jedoch das Gewollte zu leisten. — Was die Pacht betrifft, so ist der Teilbau, der Entwickelung des japanischen Agrarwesens entsprechend, fast die einzige Form beim Reisfeld, während beim Trockenfeld Geldpacht die Regel bildet. So verschieden sind in verschiedenen Teilen des Landes die üblichen herkömmlichen Pachtsysteme, dass der Staat noch keine einheitliche Forderung in dieser Beziehung gewagt hat. In den meisten Landesteilen wird der Pachtvertrag mündlich abgeschlossen und von Jahr zu Jahr erneuert. Diese Frist ist eine kurze und läuft gewöhnlich 3 bis 5 Jahre. Der Pachtzins, d. h. beim Teilbau die abzugebende Quote des Reisfeldes, richtet sich nach der ortsüblichen Gewohnheit oder wird nach dem Ertrage vergangener Jahre bemessen und beträgt gewöhnlich die Hälfte, manchmal sogar zwei Drittel der Ernte. Jedoch geschieht die Entrichtung des Pachtzinses nicht immer in natura, sondern meistens in Geld nach Massgabe der festgesetzten Preise. — Oft wird die Pachtquote durch rege Konkurrenz der Pächter zu einer unrationellen Höhe getrieben.

Die geschäftliche Beziehung zwischen dem Pächter und Verpächter ist viel mehr eine persönliche als eine rechtliche; die Folge davon ist, dass Streitigkeiten nicht so oft vorkommen, als man bei so losem und unbestimmtem Vertrage erwarten könnte. Man hört ja mitunter von einer gespannten Beziehung zwischen Pächtern und Verpächtern, welche zuweilen in lokalen Unruhen hervorbrechen, aber dies sind Ereignisse, die auf kurze Zeit und kleinen Raum beschränkt sind.

Die heutigen Lasten des Bauernstandes sind zum grossen Teile Ueberbleibsel aus der Zeit des alten Regimes. Oben ist von der physiokratisch-ausschliesslichen Besteuerung des Grundeigentums die Rede gewesen. Dieser Finanzzustand dauert noch in der Hauptsache fort. Von rund 80,7 Millionen Yen (1 Yen ca. 3 Mark) Staatseinnahme (1888/89) überhaupt werden in der Form der Grundsteuer 42 Millionen oder 52,5 % eingenommen. Von der letzteren wird nur ein geringer Bruchteil (773 000 Yen) von städtischer Grundsteuer gedeckt. Wenn wir dazu noch die Lokalsteuern in Betracht ziehen, so belaufen die Lasten sich, welche die Bauern zu tragen haben, auf mehr als 80 % sämtlicher Landessteuern. Nicht selten beträgt die Steuerhöhe ein Drittel des Bruttoertrages eines Betriebes. Der Steuersatz beträgt 2½ %, obgleich das Bestreben und das Versprechen der Regierung dahin ging, dass derselbe bis auf ein Prozent erniedrigt werde. Die Steuereinheit bildet der Katastralwert des Grundstücks, der in das Parzellarkataster (Tsi-ken) eingetragen wird. Allerdings ist diese Art der Dokumentierung durch das G. v. 22. März 1889 abgeschafft und an seine Stelle das Grundbuch gesetzt. Der Gesamtkatastralwert (1887) des Reis- und Trockenfeldes war rund 1481 Millionen Yen oder der des ersteren 1215 Millionen und der des letzteren 266 Millionen Yen oder durchschnittlich 458 bezw. 140 Yen pro Cho. Durch das G. v. 26. August 1889 wurde der Wert des Ackerlandes, d. h. des Reis- und Trockenfeldes auf rund 1200 Millionen Yen herabgesetzt. Diese Herabsetzung hat als letzten Zweck die Erniedrigung der Grundsteuer und ergiebt zugleich die

Ausgleichung derselben, welche oft ungleich verteilt war. Ausser den Steuern hat der Landmann heutzutage kaum irgend eine Verpflichtung gegen den Staat, die andere Klassen nicht zugleich zu tragen hätten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die soziale Stellung des Bauernstandes sich seit der Einführung des neuen Regimes, wenn auch nicht in dem Masse wie seine rechtliche, doch bedeutend gebessert hat. Dass aber die wirtschaftliche Lage keine glänzende Verbesserung erfahren hat, steht ebenfalls ausser Zweifel. Es ist dies hauptsächlich auf die herkömmliche Betriebsweise zurückzuführen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart gar nicht angepasst ist. Was schliesslich die Thätigkeit des Staates in dieser Sache betrifft, so ist sie eine sehr wohlwollende und seit kurzem eine sehr eingreifende und anerkennenswerte. Früher war die Gesetzgebung zwar eine energische, aber leider oft verfehlte und, was noch schlimmer war, eine zu oft schwankende. Der Staat hat aber durch Erfahrung und Ueberlegung langsam aber stetig den Bauernstand zu heben gelernt. Indessen sind die erforderlichen Bedingungen zum gesunden Gedeihen der Volks- bezw. Landwirtschaft in erfreulicher Verwirklichung begriffen. Das Inslebentreten eines besonderen Ministeriums des Ackerbaus und Handels (Nô-shô-mu-shô) im Jahre 1881, die Heranziehung der in der landwirtschaftlichen Praxis oder Wissenschaft tüchtigen Kräfte in dieses Ministerium, die Errichtung der höheren landwirtschaftlichen Schulen lassen gute Erfolge von dem Staate erwarten. Die eifrige Aufnahme der Statistik und Enqueten liefert eine feste Grundlage für die zukünftige Agrarpolitik. Mit dem Steigen der Zölle, der Einkommensteuer und dergleichen wird die Grundsteuer allmählich minder drückend; schon ist man auf dem Wege zu dieser Reform. Der wachsende Aussenhandel und die damit verbundene Erweiterung des Absatzgebietes sowohl als auch die Verbesserung der inländischen Verkehrsmittel vor allem durch die Eisenbahn, die Verwertung der Maschinen u. a. werden die Thünenschen Kreise der Landwirtschaft bedeutend erweitern.

Die Einführung des Schulzwanges seit 1871, die Verbreitung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens auf dem Lande, die Wiederherstellung der Selbstverwaltung durch das G. v. 17. April 1888, die Erleichterung des Steuerdrucks, wenn nicht direkt durch das Herabsetzen des Steuerfusses oder Bodenwertes, so doch indirekt durch das Schaffen anderer Erwerbsquellen für die ländliche Bevölkerung, die Aufmunterung der Viehzucht, die Aufforstung des Oed- und Unlandes und zuletzt, aber keineswegs von minderer Bedeutung, die Kolonisation von Hokkaido (Yesso), alles dies gewährt dem japanischen Bauernstande eine erfreuliche Aussicht für die Zukunft.

Litteratur: *Alte japanische* ***Quellen:*** ***Riô-no Gige****, Kommentar zu den Gesetzen, 10 Bde., 720.* — ***Kempô Shiriô****, Urkunden der Rechtsnormen. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium, 37 Bde., 1884.* — ***Tokugawa, Kinrê-Kô****, Verbot und Gebot unter Tokugawa. Herausgegeben vom kaiserlichen Justizministerium 1878—1883.* — ***Konkon Den sê****, Geschichte der Agrarverfassung, Manuskript.* — ***Tarring****, Land Provisions of the Taihô-Riô, Proceedings of the Asiatic Soc. of Japan, Yokohama, Bd. 8, S. 145.* — ***Yoshida****, Geschichtliche Entwickelung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan, Haag 1890.* — ***Liebscher****, Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse, Jena 1882.* — ***Mayet****, Japanische Staatsschuld, Yokohama und Berlin 1879.* — ***Griffis****, Mikados Empire, 5 Aufl., New-York 1886.* — ***Le Gendre****, Progressive Japan, Yokohama und New-York 1878.* — ***Rein****, Japan nach Reisen und Studien, Leipzig, Bd. I 1881, Bd. II 1886.* — ***Kôgê Iken****, Volkswirtschaftliche Enquete. Herausgegeben vom kaiserlichen Ministerium des Ackerbaues und Handels, Tokio 1885.* — ***Ota-Nitobe****, Ueber den japan. Grundbesitz, Berlin 1890.*

Tokio. ***Inazo Ota-Nitobe***

Bauerngut und Bauernstand.

I.

Historisch-rechtlich.

I. Markgenössische Hufe der Urzeit.

1. Entstehung derselben. Die Okkupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Urzeit (Cäsar, Tacitus) durch Völker-

schaften, kleine staatliche Körper von höchstens etwa 30000—50000 Seelen, über welche hinaus nur eine unbestimmte Anschauung von nationaler Einheit bestand, die ihrerseits auf mythologisch-genealogischen Ueberlieferungen beruhte. Aber auch die Völkerschaften waren schon zusammengesetzte Körper. Sie bestanden aus einer Anzahl von Hundertschaften, die nur im Sinne eines Bundesstaates durch die obersten Organe einer allgemeinen Kriegs- und Ratsversammlung aller Freien sowie eines durch die Hundertschaftsältesten gebildeten Exekutivkollegiums verbunden waren. Die Hundertschaft war somit das eigentliche Gefäss des politischen wie gemeindlichen Lebens überhaupt. Sie sollte der Regel nach aus etwa 120 Familienvätern nebst ihren Angehörigen bestehen, und sie beruhte auf der ursprünglichen Grundlage gemeinsamer Abstammung. Im Rahmen der Hundertschaft wurden somit die militärischen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, kurz alle gemeinsamen Aufgaben urzeitlichen Daseins gelöst: sie war Heeresverband, Gerichtsverband, Wirtschaftsverband; und die Völkerschaft griff durch ihr Exekutivkollegium und durch die allgemeine Versammlung aller Volksgenossen in das Leben dieser Urverbände nur dann ein, wenn es sich um gegenseitigen Ausgleich und höhere Zusammenfassung handelte.

Letztere kam namentlich im Kriege, also auch bei kriegerischer Okkupation einer neuen Heimat in Frage. Der heimatliche Boden wurde dann ursprünglich durch das Kollegium der Hundertschaftsältesten an die einzelnen Hundertschaften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiss während der ganzen für uns vorgeschichtlichen nomadischen Periode, wird sich der Brauch gehalten haben, diese Verteilung nicht endgültig vorzunehmen, sondern vielmehr die einzelnen Hundertschaften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr wechseln zu lassen: so wurden am besten die Ansprüche der einzelnen Hundertschaften auf gleichen Genuss befriedigt. Reste dieses Zustandes beschreibt Cäsar noch als zu seiner Zeit bestehend.

Indes begreift sich, dass dieser Wechsel aufhören musste, sobald der Weidewirtschaft ein intensiverer Ackerbau zur Seite trat. Dann musste es sich um ständige Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirks handeln; der alte Turnus musste veralten, in Vergessenheit geraten. Dies war schon zur Zeit des Tacitus der Fall. Der rasche Fortschritt der 4 bis 5 Generationen zwischen Cäsar und Tacitus wurde vermutlich durch die Stauung der germanischen Völkerwelle am Rhein seitens der Römer veranlasst.

Am Schlusse des 1. Jahrh. n. Chr. sassen also die Hundertschaften fest in einem bestimmten Gebiete, dessen Grenzen freilich in den meisten Fällen noch unvermerkt in Urwald oder Wüstenei verliefen. Zweifelhaft erscheint es, ob sie der Regel nach auch in einer einzigen Ansiedelung wohnten. Es ist zu bedenken, dass sie nicht die ersten Okkupanten waren; sie konnten sich, wenigstens zwischen Weser und Rhein, keltische Vorkultur zu nutze machen und haben dies aller Wahrscheinlichkeit nach gethan (Hofsystem Westfalens, des Niederrheins, der Niedermaas). Anderswo scheint es ebenfalls vielfach zu mehreren Ansiedelungen gekommen zu sein, denn die ältesten Dörfer umfassen nur selten die einer Hundertschaft adäquate Zahl von Hofstellen. Mochte aber die erste dauernde Festsetzung eine oder mehrere Siedelungen oder eine Anzahl von Einzelhöfen umfassen, niemals ging damit das Eigentum am Hundertschaftsbezirk ohne weiteres an partikulare Gebilde über. Vielmehr hielt die Hundertschaft als solche das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aeckern fest. Nur die Hofraithen wurden ausserhundertschaftliches Eigen der Besitzer, aber auch nur in beschränkter Weise (s. unten sub II, 4), und die einzelnen Dorfgemeinden entwickelten an dem von ihnen zeitweilig bebauten Acker ein zeitweiliges, von niemand bestrittenes und ausschliessliches Nutzungsrecht. Es ist dasselbe Nutzungsrecht, das der einzelne Genosse nach den Bestimmungen der Lex Salica noch an Bäumen des gemeinen Waldes geltend machen kann: versieht er sie mit einem Zeichen, so bleiben sie auf gewisse Zeit ihm ausschliesslich zur Verfügung.

Allmählich befestigte sich indes das Nutzungsrecht der einzelnen Dorfgemeinden an den Feldäckern. Je mehr diese nicht bloss in irgend einem langjährigen Turnus aufgewonnen wurden, sondern dauernd zum Ackerbau bestimmt erschienen, je mehr sich für sie eine bestimmte Felderwirtschaft entwickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigen der Dorfgemeinde über. Gleichzeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark in Weide und Wald ein näheres Nutzungsrecht als die sonstigen Genossen der Hundertschaftsmark, und auch dieses Recht verstärkte sich allmählich zum Dorfgemeineigen. Damit war eine Dorfmark gewonnen, und die Dorfgemeinde als Dorfmarkgenossenschaft in wesentlichen Beziehungen aus den Zusammenhängen der Hundertschaftsmarkgenossenschaft ausgeschieden. Zwar blieben gewisse Interessen bestehen, soweit noch gemeinsamer, nicht an Dorfgenossenschaften verteilter Wald- und

Weidebesitz, gemeinsame Wasserallmende und dergleichen vorhanden waren; im ganzen aber ging die Weiterbildung der Wirtschaftsverfassung des platten Landes an die Dorfmarkgenossenschaften über, während für Gerichts- und Heeresverfassung einstweilen der Rahmen der Hundertschaft noch massgebend blieb.

So der einfachste Hergang, wie er sich im wesentlichen wohl schon bis zum 5. Jahrhundert vollzog. Diese Zeitgrenze schliesst nicht aus, dass sich späterhin die Markenteilung vielfach wiederholte, indem auf dem Bering der Urdorfmarken neue Dörfer entstanden, welche nun wiederum aus dem Urdorfverbande ausschieden, und so fort: so dass sich eine förmliche Staffel allmählich auseinander entwickelter Markverhältnisse schon überall in der deutschen Kaiserzeit, spätestens im 14. und 15. Jahrhundert nachweisen lässt.

Mit der lokalen Ausscheidung wurden zugleich die hauptsächlichsten Verfassungsformen der Urmark in die neuen Bildungen herübergenommen. Vor allem in der Urzeit. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der Hundertschaften geregelt hatte, so regelten diese die Besitznahme der Dorfgenossenschaften, und die Dorfgemeinden bestimmten wiederum in gleicher Weise die Besitznahme der Familienväter. Massgebend für die Besitznahme war dabei durchgehends der militärische Gesichtspunkt gerechter Beuteverteilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche Nutzung vom Volke, jeder Krieger mit seinen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe. Und auch für den wirtschaftlichen Betrieb galt der militärisch-organisatorische Gesichtspunkt. Man rodete höchstwahrscheinlich gemeinsam, und darum baute man gemeinsam, erntete gemeinsam und verteilte erst den Ertrag.

Das Anrecht der einzelnen Familie, vertreten durch den Familienvater, auf das nach gemeiner Anschauung zum Leben nötige Quantum solcher agrarischer Nutzungen ist das Hufenrecht.

2. Charakter der urzeitlichen Hufe. Nach dem Gesagten ist die Hufe ursprünglich der Komplex von Rechten auf die agrarischen Lebensansprüche, vornehmlich die Acker-, Weide- und Waldnutzung einer Familie; greifbar, individualisiert ist an ihr nur der Besitz der Familienwohnstätte und eines mit dieser meist zusammenhängenden Baumgartens: beides zusammen bildet den Hof. Nur in den Gegenden des Hofsystems kam hierzu noch der individuale Besitz der dem Hofe nächstgelegenen Ländereien.

Aber wohl schon im Laufe der ersten Jahrhunderte n. Chr. nahmen die Hufenrechte greifbarere Form an. Als in gemeinsamer Rodung die kulturfeindlichen Elemente des Bodens bezwungen, in längerem, gemeinsamem Anbau die Kraft des Rottlandes geklärt und erschlossen war, auch die alten militärischen Interessen der Urzeit zurückzutreten begannen, da hatte die gemeinsame Nutzung keinen Sinn mehr. Man teilte die gemeinsam aufgewonnenen Flurstücke, die Gewannen, in Morgen, und jedem Hofgut wurde der Regel nach je ein Morgen in jeder Gewanne zugeschlagen. Die Hufe ward zu einem realen Bauerngut mit einem Streubesitz von Ackerstücken in der Flur und mit Nutzungsrechten in der gemeinen Mark, welche dem Bedürfnis der für die Hufe jeweils bestehenden Wirtschaft entsprachen.

3. Spätere Geschichte des Hufenbegriffes. Aus der Entstehung der Hufe ergiebt sich, dass sie zunächst kein Landmass in unserem Sinne war, wohl aber im Sinne der frühesten germanischen Zeit und noch später der deutschen Rechtsanschauung. Ihr sind alle Masse valuabel, unterliegen einem Mehr oder Minder je nach begleitenden Umständen, namentlich je nach der Grösse der Energie, womit sie angewendet werden (vgl. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben Bd. 2, 3 ff.). In diesem valuablen Sinne ist die Hufe von jeher ein Landmass gewesen: das Mass dessen, was eine deutsche Bauernfamilie zum Leben bedurfte. Da dies aber in den einzelnen Gegenden nach Klima, Bodenart und Landeskonfiguration sehr verschieden viel war, so zeigen schon die ältesten Hufen eine etwa zwischen 30 und 40 Morgen schwankende Ausmessung der Feldstücke.

Noch mehr schwankte die Hufengrösse in der Folgezeit. Nachdem die älteren Hufen infolge längerer Kultur zu einer Klärung ihrer Feldstücke gelangt waren, welche schon intensiveren Anbau gestattete, konnte man neue Hufen auf Rottland nicht in der ungefähr gleichen Grösse der alten Hufen anlegen; sie hätten dann mit diesen nicht konkurrieren können. Auch musste die schwierige Aufräumung von Neuland schon an sich durch grösseres Ausmass des Gutes belohnt werden. So kam es, dass die im Urwald angelegten Kolonialhufen seit der Karolingerzeit nicht ein Durchschnittsmass von 30 bis 40, sondern von 60—120 Morgen erhielten, im allgemeinen die doppelte Grösse der sonst in der Gegend gebräuchlichen Hufen. Ihr Mass wurde gefunden, indem man zur Absteckung eine doppelt grosse Rute anwandte; und da der Urwald, in dem sie angelegt wurden, um diese Zeit zumeist schon Königsforst war, so nannte man die Rute virga regalis, die neue Hufenform Königshufe (mansus regalis). In diesen Hufen hat sich u. a. die gesamte Kolonisation des slavischen Ostens seit dem 12. Jahrhundert vollzogen.

Im späteren Mittelalter, noch mehr seit

Reception des römischen Rechts, ging der alte Massbegriff in der Hufe dann überhaupt verloren: die Hufengüter waren teilweis parzelliert, teilweis vergrössert, so dass ihr Feldbehör nunmehr ein sehr verschiedenes war; zudem war der deutschrechtliche Massbegriff veraltet. Gleichwohl bedurfte man eines sicheren Hufenbegriffes zur Radizierung der Reallasten wie der Steuern der neuen Landesgewalten. Er wurde, anschliessend an das alte ungefähre Mass, in einer geometrisch sicheren Begrenzung der Hufe gefunden. Diese Begrenzung schwankte dann freilich noch lange nach den einzelnen Gegenden (Hufen von 30—60 Morgen), bis sich schliesslich, wenigstens für Altdeutschland, die Hufe von 30 Morgen als gemeingültig festsetzte.

II. Hufengut und Rottland vom 5.—8. Jahrhundert.

4. Hufeneigentum in der frühesten Zeit voller Sesshaftigkeit. Für die Bestimmung des Eigentums am Hufengute dieser Zeit sind zwei Gesichtspunkte vor allem massgebend. Das Hufengut war zunächst das der Beute entnommene Landlos des Kriegers. Soweit es daher ein Erbrecht an ihm gab, mussten die Weiber von ihm ausgeschlossen sein. Ferner war das Gut der Beuteanteil des kriegerischen Familienvaters. Nur die Familie hatte deshalb ein Recht an ihm; war eine solche nicht da, so trat ein Anrecht der gesamten Genossenschaft, der Hundertschaft, ein. Aus beiden Gesichtspunkten ergiebt sich folgendes Erbrecht: bei kinderlosen Hufenbesitzern, gleichgültig, ob sie Hagestolze oder beweibt sind, erbt die Hundertschaft bezw. die Dorfmarkgenossenschaft; wo Kinder vorhanden sind, nur die Söhne: de terra nulla in muliere hereditas (L. Salica). Späterhin werden wohl auch Enkel zugelassen.

Bei dem vermutlich grossen Kinderreichtume dieser Frühzeit sowie aus anderen bald zu besprechenden Gründen verblasste allmählich das Erbrecht der Markgenossenschaft; es kam thatsächlich nur selten zum Heimfall von Hufen an sie, und ein nicht ausgeübtes Recht ist nach altdeutscher Rechtsauffassung kein Recht. Doch haben sich Spuren des Heimfallrechtes in Retraktrechten (der sog. Marklosung u. a. m.) noch bis über die Karolingerzeit hinaus erhalten.

5. Entwickelung des Rottlandes. Nachdem die ursprünglichen Ansiedelungsvorgänge zum Stillstande gekommen, konnte neues Ackerfeld nur durch Rodung einzelner gewonnen werden, sei es, dass sie allein rodeten oder andere für sich roden liessen — ausgenommen der Fall, dass eine ganze Genossenschaft zur Aufnahme eines neuen Dorfes in den Urwald zog, wo sich dann die urzeitlichen Besiedelungsvorgänge wiederholten. Bei einer Rodung des einzelnen aber fielen die rechtlichen Voraussetzungen weg, welche für die Hufenanlage massgebend gewesen waren. Es handelte sich hier weder um Landleute noch um hundertschaftlich geordnete Rodung. Ein neues Recht an wohlgewonnenem Grundeigen musste somit entstehen. Dies Recht konnte weder ein Anrecht der Markgenossenschaft auf Nachfolge im unbeerbten Todesfall noch den Ausschluss der Weiber aus der Folgeordnung anerkennen. Das letztere nicht, weil für die Rodung keinerlei specifische männliche Voraussetzungen galten, das erstere nicht, weil jedes Stück der gemeinen Mark durch Umfangen mit Zaun und Hag und darauf folgende Rodung endgültig in das Privateigen des Arbeitenden eintrat. Nun wurde aber seit dem 5. und 6. Jahrhundert, mit dem Beginne geordneterer Zustände unter den Merowingen, ausserordentlich viel gerodet, und bald erhielt das Erbrecht des Rottlandes, weil jeder fortschreitenden Entwickelung günstiger, starken Einfluss auf das alte, markgenössische Hufenerbrecht.

6. Hufeneigentum im 6.—8. Jahrhundert. Das alte Erbrecht in Hufengut — die früheste Form eines Immobiliarerbrechts — war, soweit die Folgeordnung in Betracht kommt, unter dem Einfluss der markgenössischen Erbansprüche und unter Wegfall der Weiber aus dem viel älteren, schon vorgeschichtlichen Erbrecht in Fahrhabe entwickelt worden. Dies Erbrecht in Fahrhabe war weiter im wesentlichen vorbildlich geworden für das Erbrecht in wohlgewonnenes Rottland. Die Grundsätze desselben Erbrechts begannen jetzt auch in das Hufenerbrecht vorzudringen. Weiber wurden, bald mehr bald minder weitgehend, zugelassen. Das Erbrecht der Markgenossen wurde fast ganz abgeschüttelt. Die Grundgedanken der Succession in Fahrhabe wurden schliesslich fast durchaus Grundgedanken der Hufenerbfolge. Damit siegte in der Geschichte des Bauerngutes das Familienrecht über das öffentliche Recht; es war vergebens, dass Karl der Grosse noch einmal (vermutlich nur in einzelnen Landesteilen) den Zusammenhang zwischen Hufengut und Heeresdienst herzustellen bezw. aufrecht zu erhalten suchte.

Das Familienrecht aber blieb für das Hufengut wie das demselben nunmehr gleichgestellte Rottland auch ausnahmslos und obligatorisch entscheidend. Der Satz der Germania »nullum testamentum« gilt noch fast absolut für die Karolingerzeit. Das Grundeigen gehörte der Familie, dem

Geschlecht; die einzelnen sich folgenden Generationen waren nur Nutzniesser. Es herrschte eine fideikommissartige Gebundenheit der Güter; der gesetzliche Erbe konnte Verpflichtungen auf Zeit eingehen auf das von ihm noch zu erwartende Erbgut. Diese Bindung löste sich erst sehr langsam während der Kaiserzeit (10.—13. Jahrhundert) und zwar zunächst und zu Gunsten gewisser Privilegierter, namentlich zum Vorteil der Kirche. Denn die Kirche, welche den einzelnen als Individuum, mit Rücksicht auf sein Seelenheil, ergriff, letzteres aber mit sehr massiven Opfern der zu rettenden Seele, Landschenkungen u. dgl., erreichen zu können glaubte, konnte auf ein Familienrecht nicht Rücksicht nehmen, welches das freie Verfügungsrecht des einzelnen über das Grundeigen noch immer verneinte.

Doch brach mit dem 12. und 13. Jahrhundert aus Gründen, die hier nicht zu verfolgen sind, das obligatorische Erbrecht in Grundeigen zusammen, wenn es auch noch über das Mittelalter hinaus in mannigfachen Retraktrechten nächststehender Erben nachwirkte.

Bei obligatorischer Erbfolge in Grundeigen und gleicher Berechtigung gleich naher Erben hätte man schon in spätmerowingischer und karolingischer Zeit eine grosse Zersplitterung der Hufengüter erwarten können. Sie trat indes nicht ein infolge einer Sitte, welche später in dem Rechtsinstitute der Ganerbschaften fortlebte. Die gleich nahen Erben pflegten, wenigstens wenn sie Brüder und Schwestern waren, das Gut in ungeteiltem Betriebe zu bewirtschaften; heirateten Schwestern, so wurden sie nach Volksrecht kärglich ausgestattet, sicherlich nicht ausgekauft. War die Mehrzahl der Brüder erwachsen, so zog sie zu Neubruch in den Wald; die nächstkommende Generation fand wohl meist das Gut wieder geeint in e i n e m Eigen. Die Folge war, wie die urkundlichen Nachrichten beweisen, dass verhältnismässig nur wenig freie Hufen zersplittert waren; erst mit der Abnahme der Kolonisation in den Bergwäldern und Sumpfniederungen seit den Ottonen beginnt die stärkere Zersplitterung des noch vorhandenen freien Grundbesitzes.

III. Das grundholde Gut vom 8.—12. Jahrhundert.

7. Entstehung der Grundherrschaft. Vgl. Art. B a u e r sub 2 oben Bd. II S. 338 ff.

8. Rechtliche Lage des grundholden Gutes. Die rechtliche Lage des grundholden Gutes wurde bestimmt einerseits durch seinen wirtschaftlichen Charakter, andererseits durch die Rechtslage des grundholden Bebauers. Letztere wurde je länger um so mehr massgebend, da seit dem 11. Jahrhundert die Bindung des Bebauers an die Scholle zur Regel ward.

Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung (s. oben den Artikel B a u e r sub 2) war seit dem 10. Jahrhundert im wesentlichen eine einheitliche; unfreie und freie Hintersassen der Karolingerzeit waren zu dem neuen Stande der Grundholden verschmolzen, und die vorhandenen Unterschiede hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache. Für die Schicksale des Bauerngutes aber war namentlich das Familien- und Erbrecht der Grundholden von Bedeutung. Ein Erbrecht festen Charakters bestand ursprünglich für den Grundbesitz nicht; ja der Herr konnte den grundholden Familienvater (wenigstens soweit er aus unfreien Verhältnissen kam) auch bei Lebzeiten je nach Gefallen bald hier, bald dort ansetzen. Andererseits aber bestand die Pflicht des Grundherrn, seinen Grundholden zu versorgen, und das war, abgesehen von den Hofministerialen, nur durch Ansetzung möglich. Unter diesen Verhältnissen war es das Natürlichste, wenn Sohn auf Vater im gleichen Gute folgte; und die Sitte des 10. Jahrhunderts in dieser Hinsicht wich schon im 11. Jahrhundert dem ziemlich sicheren Rechte der Schollenbindung. Es ist selbstverständlich, dass die adscriptio glebae somit zur Zeit ihrer Begründung einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellte.

Die Erbfolgeordnung der Grundholden bildete sich nunmehr im wesentlichen nach Analogie der Succession in freies Grundeigen aus. Doch führte der Wirtschaftscharakter der grundholden Güter wenigstens e i n e wesentliche Abweichung herbei. Da nämlich von den Gütern eine Masse von Zinsen und Arbeitsdiensten an den Grundherrn erfloss, so konnte dieser gegen eine beliebig weit gehende Teilung des Gutes nicht gleichgiltig sein. Anfangs, im 10. und 11. Jahrhundert, scheint freilich diese Frage noch von geringer Bedeutung gewesen zu sein, vermutlich weil die grundholde Familie nach Weise der Freien ihr Gut ganerbschaftlich bewirtschaftete, wobei denn die auch bei diesem System schliesslich überschiessenden männlichen Kräfte von den Grundherren in dem grossen Ausbau der Heimatsfluren, wie er während des 11. Jahrhunderts begann, neu angesetzt werden konnten. Als aber die ganerbschaftliche Bewirtschaftung mit dem 11. Jahrhundert etwa aufhörte, da wurde die Frage, inwieweit grundholde Hufen geteilt werden könnten, dringlich. Der Entscheid fiel dahin, dass nur Drittelung oder Viertelung

zugelassen wurde, dass ferner der Inhaber des mit dem Hofe verbundenen Restgutes als sogenannter Hauptmann für Leistung der Zinse und Arbeiten aller Teile dem Grundherrn gegenüber verbindlich blieb. Die Folge war eine rasch vorschreitende Zersplitterung der alten grundholden Hufen in Halb-, Drittel- und Viertelhufen; in einzelnen Gegenden war schon im 13. Jahrhundert die Viertelhufe das typische Gut (Schwaben: Schupposen; Pfalz und Rheinhessen).

Erinnern wir uns, dass um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zugleich das obligatorische Erbrecht der Freien anfing gebrochen zu werden, nachdem ihr ganerbschaftlicher Betrieb längst aufgehört, dass weiterhin um diese Zeit etwa der Ausbau der Fluren in Altdeutschland abschloss, so werden wir das 13. Jahrhundert als die erste grosse Periode der Güterteilung und Parzellierung in Altdeutschland bezeichnen müssen.

IV. Das Zins- und Pachtgut vom 12.—14. Jahrhundert.

9. Aufkommen der Zins- und Pachtgüter in Altdeutschland. Die Grundherrschaften waren schon im Beginn des 12. Jahrhunderts in dem unbefriedigenden Zustande der Veraltung; die Arbeitsgrundherrschaft begann zur Rentengrundherrschaft zu werden. Genaueres vgl. darüber im Art. Bauer sub 3 oben Bd. II S. 340. War damit zugleich der Arbeitsdienst im grundherrlichen Wirtschaftsbetriebe veraltet, so galt dies nicht minder von dem grundherrlichen Zinsbezuge aus den grundholden Gütern. Die Zinse, ursprünglich wohl nahezu ein Aequivalent der Grundrente, also Pachtschillinge in unserem Sinne, waren der Hauptsache nach im 10. Jahrhundert, wenn nicht früher, festgesetzt, wurden von Grundholden wie Grundherren als Teil des materiellen Rechts betrachtet und konnten demgemäss nur unter Rechtsbruch erhöht werden. Sie waren somit im 12. Jahrhundert noch wesentlich dieselben wie zwei Jahrhunderte früher. Wie aber war seitdem die Grundrente gestiegen! Im Vergleich zu ihrer Höhe erschienen die Grundherren durch den fortdauernden Bezug früher festgesetzter Zinse ausserordentlich benachteiligt. Dieser missliche Zustand konnte nur durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt werden. Der Grundholde erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herrn und zahlte nun einen der Grundrente angemessenen Pachtschilling. In diesem sich massenhaft und überall wiederholenden Vorgang wurde das alte grundholde Gut zum freien Zins- oder Pachtgut, entstand eine Schicht freier Pächter, die nunmehr gastesweise im Lande einherfuhren und die beste Nahrung suchten. Völlig ausgebildet war dieser Stand in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts.

Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pachtherr und Pächter entschieden werden. Doch blieb, im Anschluss an die frühere grundherrliche Organisation, bisweilen noch ein sogenanntes Bauding bestehen, eine Jahresversammlung der Pächter des gleichen Herrn, in der genossenschaftlich über Deterioration der Pachtgüter, Pachtrückstände, Nachlass wegen Hagels und Kriegsschadens und dergleichen entschieden ward. Auch erhielten sich hier und da einzelne Leistungen, welche an die frühere Gebundenheit erinnern, so die Zahlung einer Abgabe (vorhure) beim Handwechsel in Erbpacht und dergleichen. Im ganzen aber war ein vertragsmässiges, freies Pachtrecht gewonnen.

10. Neubruchsleihen in Altdeutschland. Das neue Pachtrecht war vorbereitet durch die letzte grosse Ausbaubewegung, welche im alten, nichtkolonialen Deutschland mit dem Schluss des 11. Jahrhunderts begonnen hatte. Es waren Landsiedelleihen und andere Pachtformen unter verwandtem Namen namentlich in der Weise entstanden, dass dem Rottbauer 5 bis 7 Jahre, von Neubruch an gerechnet, Zinsfreiheit zugesprochen wurde, worauf eine wirtschaftlich wie rechtlich milde Erbpacht Platz griff. Diese Erbpacht aber nahm ihrerseits wieder eine Form an, welche schon früher vom Westen her in Deutschland Eingang gefunden hatte, die des Teilbaues.

Der Teilbau, jetzt bekanntlich noch in Frankreich und Italien weit verbreitet, scheint auf römische Zeit zurückzugehen; in Nordfrankreich mag er auch schon früh mit der Teilabgabe aus dem Bodenregal, dem Terragium oder Landrecht, zusammengegangen sein. In Deutschland drang er in Verbindung mit dem Weinbau ein; schon die weinbauenden Grundholden zinsen gern die zweite bis fünfte Traube. Vor allem beliebt war er in Weingegenden für den Terrassenbau, der seit dem 12. Jahrhundert lebhaft betrieben ward; und von hier, vom Rottweingut, mag er an das Rottgut überhaupt gelangt sein. Später, seit dem 14. Jahrhundert, gelangt der Teilbau in der Form der Halfenwirtschaft dann auch für nicht gerodete, grössere Landgüter vielfach zur Verwendung.

11. Das bäuerliche Kolonialgut des Ostens. Eine ausserordentliche Verbreitung fand die Landsiedelleihe des heimischen Neubruchs in den grossen slavischen Ge-

bieten jenseits der Elbe, welche seit dem 12. Jahrhundert und bis ins 14. Jahrhundert hinein von den Deutschen kolonisiert wurden. Nach dem gewöhnlichen Verfahren wurden hier entweder altslavische Dörfer in einfachen sogenannten Landhufen oder Neubruchsland in Königshufen mit Deutschen besetzt. In beiden Fällen übergab der Herr des Landes das Geschäft einem Unternehmer, welcher die nötige Zahl freier Siedler aus Altdeutschland beschaffte. Der Unternehmer mass weiterhin die Hufen aus, trennte das Land für die Kirche sowie die Hufen des ihm zufallenden Schulzengutes ab und übergab darauf die Hauptmasse der Hufen den einzelnen Siedlern. Letztere setzten sich nach Landsiedelleihe; bei Rottland hatten sie 5—7 Jahre Freifrist, dann begann ein mässiger Kanon oder Erbzins, der durch den Schulzen eingefordert ward. Im übrigen waren die Güter frei vererblich und frei veräusserlich.

V. Das Bauerngut unter der Gutsherrschaft, 15.—18. Jahrhundert.

12. Rechtslage des Bauerngutes in Altdeutschland. Mit dem Schlusse des 14. Jahrhunderts tritt in den bäuerlichen Verhältnissen Altdeutschlands eine Rückbildung ein, über deren Ursachen im Art. Bauer sub 4 oben Bd. II S. 341 gesprochen ist. Landesgewalt und Grundherrschaft bedrängen die noch vorhandenen Grundholden, aus deren Reihen sich ein ländliches Proletariat rekrutiert; und auch die freien Pächter werden vielfach wieder botmässig gemacht. Das Mittel bieten hierzu vor allem die angeblichen grundherrlichen bezw. landesherrlichen Allmende- und Obermärkerrechte, aus deren Bestand ein privatrechtliches Dominium über die Dorfmarken und ihre Güter gefolgert wird. Der materielle Verfall des Adels seit spätestens dem 14. Jahrhundert, seine Entwöhnung von praktischer Landarbeit, ferner das landesherrliche intensive Geldbedürfnis zwingen dazu, dies Dominium immer mehr in Zinsen und Lasten zu entwickeln. Die Bauern reagieren in verschiedenen unglücklichen Aufständen, deren letzte christlich-sozialistischen Charakter annehmen. Die Folge ist eine nur noch stärkere Betonung der bäuerlichen Abhängigkeit, für deren juristische Formulierung das römische Recht in Anspruch genommen wird.

Das Bauerngut erscheint nicht mehr als grundholdes, freizinsliches oder pachtweises Erbgut, sondern als jure emphyteutico verliehen, der Bauer unter gewissen Bedingungen amovibel. Soweit das Hufengut Allmenderechte einschliesst, wird aus ihnen eine landesherrliche bezw. grundherrliche ungemessene Dienstbarkeit für Jagd-, Bau- und sonstige Landesfronden gefolgert, gleichzeitig aber, unter Betrachtung der Allmenderechte im Sinne von Grundgerechtigkeiten, das volle Eigentum der Herren am Gemeindebesitz auch juristisch durchgeführt.

13. Rechtslage des Bauerngutes im Kolonialgebiete. Während in Altdeutschland die mittelalterliche Grundherrschaft als Rentengrundherrschaft verkümmerte und im wesentlichen nur durch das Mittel der Allmendeherrschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse drückte, entwickelten sich im Kolonialgebiete und auch diesseits der Elbe in Norddeutschland seit dem 15. Jahrhundert grosse Gutsherrschaften in Verbindung mit Markgrundherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der ursprünglich nach Landsiedelleihe ausgethanen Bauerngüter unterlagen damit grundstürzenden Aenderungen. Durch die Markgrundherrschaft wurden sie zunächst in die Lage der altdeutschen Bauerngüter gebracht; sie wurden nur als emphyteutische Güter angesehen, ihre Markgerechtsame erscheinen als Servituten, oft nur als gewohnheitsmässiger Missbrauch. Ueber die altdeutschen Verhältnisse hinaus ging die Bedrückung durch Arbeitsdienste, für deren ungemessene Forderung das Arbeitsbedürfnis der grossen Gutswirtschaften sprach und deren Berechtigung man aus der Leibeigenschaft der Bevölkerung unter Herbeiziehung römisch-rechtlicher Begriffe folgerte. Das Genauere siehe in den Artt. Bauernbefreiung.

Litteratur *siehe Artikel Bauer oben Bd. II S. 342/43.* *Lamprecht.*

II.

Statistisch.

1. Wesen des Bauerngutes. Bauerngut ist das Landgut, welches die genügende Grösse hat, um den Inhaber mit seiner Familie ausreichend zu beschäftigen und zu ernähren, dessen Grösse aber nicht genügt, um den Bewirtschaftenden allein für die Oberleitung in Anspruch zu nehmen, sondern wo von ihm praktische Mitarbeit verlangt wird, und dessen Ertrag nicht ausreicht, um damit ohne einen weiteren Zu-

schuss höheren Ansprüchen gemäss zu leben. Das Bauerngut ist damit gegenüberzustellen der Parzelle, dem Häuslerbesitz oder Kossätengrundstück, dessen Inhaber noch anderweitige Beschäftigung und Verdienst suchen muss; es steht dem Gute oder Gutsbesitz gegenüber, welches die Kräfte des Inhabers allein durch die Oberleitung genügend ausnutzt und bei Verpachtung den Besitzer auch ohne weitere Thätigkeit in höherer Lebensstellung angemessen zu ernähren vermag.

Es sind in früherer Zeit allgemein zwei Arten der Bauerngüter unterschieden; die eine ist das Gut des Vollbauern, Gespannbauern, Vollhüfners, für welches in Norddeutschland Haltung eines Pferde- oder Ochsengespannes erforderlich ist und welches man im Auge zu haben pflegt, wenn ohne nähere Bezeichnung von einem Bauerngute die Rede ist. Dazu rechnete man bei den älteren Erhebungen mindestens 30 Morgen (8 ha), ausnahmsweise aber auch nur 20 Morgen (5 ha) und darunter. Ihm steht das Gut des Kleinbauern gegenüber, welches nicht genügend Land zur Gespannhaltung umfasst. In westlichen und südlichen Gegenden oder überhaupt, wo der Wein- und Gartenbau eine grössere Rolle spielt oder Weidenutzung überwiegt, ist die Gespannhaltung aber für die Unterscheidung nicht massgebend, sondern der Ertrag oder auch die Zahl der nötigen menschlichen Hilfskräfte, wobei freilich eine scharfe Abgrenzung nicht zu machen ist.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, dass die Grösse des Grundstücks auch nicht als das allein Entscheidende aufgestellt werden kann, wenn auch für bestimmte Gegenden mit gleichartigen natürlichen Verhältnissen und gleichartiger Bewirtschaftung annähernd die Grösse wird angegeben werden können, welche ein Bauerngut, und ebenso, welche einen Vollbauern oder Kleinbauern bildet. Man hat eben kein anderes Unterscheidungsmittel, da die Ertragsschätzungen, abgesehen von der meist veralteten Grundsteuereinschätzung, nicht statistisch verwertbar sind. Meistens findet daher in der neueren Zeit die Scheidung in zwei oder drei Grössenketegorieen statt, die wir gleichfalls acceptieren. Es fragt sich nur, welche Fläche man dafür als massgebend annehmen soll.

In der preussischen offiziellen Statistik (s. statist. Handb. für den preuss. Staat, Bd. 9, Berlin 1888, S. 192, wie in der off. Statistik des deutschen Reiches N. F. Bd. 112, Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche, Berlin 1898) sind als bäuerliche Wirtschaften diejenigen zusammengefasst, welche 5—20 ha umfassen, als Grossbauerwirtschaften diejenigen von 20 bis 100 ha, während als Kleinwirtschaft gezeichnet sind Anwesen von 2—5 ha, so dass als Bauerngüter nur Grundstücke zwischen 5 und 100 ha angesehen werden. Unter den 493 254 Kleinwirtschaften in Preussen nach der Zählung von 1882 befanden sich damals aber 160 586 oder 23,6%, welche Pferde oder Ochsen oder beide zur Ackerarbeit verwenden, und nicht weniger als 111 663 Pferde wurden darauf zur Ackerarbeit benutzt. Hiernach muss man annehmen, dass mehr als der 5. Teil der Anwesen dieser Kategorie mit einer durchschnittlichen Anbaufläche von 3,25 ha thatsächlich Gespannbauerngüter repräsentieren. Diese Pferdehaltung ist am meisten vertreten in Rheinland, erst demnächst in Ostpreussen, spielt aber in allen Provinzen eine gewisse Rolle; allerdings findet sich, dass von jenen Kleinbesitzern 42 213 noch nebenbei Tagelöhnerei treiben und hiernach dem Charakter des Bauern nicht entsprechen, aber dies sind nur 8,6%, und wenn man hierzu noch die ausserdem in der Industrie Beschäftigten, die Schank- und Gastwirte, Fuhrleute und kleinen selbständigen Gewerbetreibenden, unter denen sich sicher viele eigentliche Bauern befinden, zuzählt, so erhebt sich der Prozentsatz nur auf 33,3%. Es will uns danach scheinen, dass in dieser Grössenkategorie der Bauerncharakter noch so überwiegt, dass wir sie bei unserer statistischen Betrachtung mit als Bauerngüter berücksichtigen müssen. Sicher wäre es richtiger, erst mit 3 ha zu beginnen, doch hat die Statistik diese Unterscheidung nicht aufzuweisen. Noch in der folgenden Kategorie mit 5—10 ha sind 45 566 Bauern, welche nebenbei obige Nebenbeschäftigung treiben, und darunter 8330, welche Tagelöhner oder Hilfsarbeiter in der Industrie sind. Mit Gütern von 10—20 ha finden sich über 17 342 Schankwirte, Gewerbetreibende etc. und über 700 Tagelöhner etc. Selbst unter den Bauern mit 20—50 ha sind über 5000 Schankwirte und 69 Gewerbegehilfen.

Noch weit unsicherer als die Minimalgrösse ist die Maximalgrösse eines Bauerngutes anzugeben. In den östlichen Provinzen wie auch in Westfalen haben Güter von 200 ha noch oft ausgesprochen bäuerlichen Charakter, während am Rhein, in Süddeutschland schon oft Besitzungen unter 100 ha, namentlich wenn Weinbau damit verknüpft ist, ihrer Bewirtschaftung, ihres Ertrages und ihrem Werte nach zum Grossgrundbesitz gehören. Man wird daher unter Annahme der Maximalgrenze von 200 ha entschieden zu viele Güter einbegreifen, während mit 100 ha die Zahl zu klein erscheint. Die letztere Angabe dürfte aber immerhin die richtigste Un-

terlage für die deutschen Verhältnisse gewähren.

Nach dem Gesagten behandeln wir für Deutschland in dem folgenden als Bauerngüter alle diejenigen landwirtschaftlichen Grundstücke, welche zwischen 2 und 100 ha umfassen und suchen für das Ausland ähnliche Abteilungen aufzustellen. Dieselben zerlegen wir in drei Kategorieen von 2—5 ha als kleine, von 5—20 ha als mittlere, von 20—100 ha als grössere Bauerngüter.

2. Der Bauernstand. Die Bauerngüter sind sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht für das Gedeihen des Staatslebens von höchster Bedeutung. Der auf ihnen wirtschaftende Bauernstand bildet den physisch gesundesten und kräftigsten Teil der Bevölkerung, aus dem sich insbesondere die Städte fortdauernd neu zu rekrutieren haben. Sobald ihm die Zeitverhältnisse einigermassen günstig sind, lebt er in einer der körperlichen Entwickelung förderlichsten Weise und bildet dadurch einen erfreulichen Gegensatz zu dem Dasein der Städter und durch seine wesentlich bessere Ernährung einen ebensolchen zum ländlichen Arbeiter. Wenn auch in neuerer Zeit manche Uebertreibungen in dieser Beziehung stattgefunden haben (s. Georg Hansen, Die 3 Bevölkerungsstufen, München 1889), so ist dieser Satz doch mit aller Schärfe zu betonen. Der Bauernstand bildet daher den Kern des Heeres und ist auch nach dieser Richtung hin von höchster Bedeutung.

In politischer Hinsicht ist er durch seine Sesshaftigkeit und Anhänglichkeit an die Scholle die Grundlage eines gedeihlichen ländlichen Gemeindewesens und ist als Mittelglied zwischen dem Grossgrundbesitzer und dem einfachen Arbeiter in grösseren Distrikten wichtig. Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hängt und für dasselbe mit der grössten Energie eintritt. Die Würdigung des Besitzes, die Liebe zur Heimat macht ihn zum natürlichen Gegner städtischer Revolutionsideen und zum festen Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen. Man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als die festeste Säule eines jeden gesunden Staatswesens bezeichnet, und bei dem rapiden Anwachsen der grossen Städte wird die Wichtigkeit des Bauernstandes eine immer grössere. Abgeschwächt wird der günstige Einfluss wesentlich, wenn der Bauer nicht mehr Eigentümer, sondern nur Pächter des von ihm bewirtschafteten Grund und Bodens ist, wie das im britischen Reiche der Fall ist. Ueber die Ausdehnung der Pacht in Deutschland und anderen Ländern s. unten sub 7 (Statistik).

Freilich zeigt der Bauernstand oft wenig Verständnis für die Entwickelung der Zeit und für notwendige Neuerungen. Viel Sinn für Kunst und Wissenschaft ist bei ihm nicht zu erwarten. Die Herrschaft des Bauern wird deshalb sein Bedenkliches haben, wie man gegenwärtig besonders bei der dänischen Volksvertretung und vielfach in einzelnen Kantonen der Schweiz und in Norwegen beobachten kann.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Bauernstandes und der Bauerngüter ist naturgemäss je nach der Kulturstufe des Landes eine ausserordentlich ungleiche.

3. Der Bauer gegenüber dem Gutsbesitzer. Die alte Annahme, dass die kleineren Grundstücke wohl geringeren Rein-, aber höheren Rohertrag abwerfen als die grösseren, ist heutigen Tages unter unseren Verhältnissen sicher nicht allgemein zutreffend, sondern höchstens dort, wo die Intelligenz und Wirtschaftsmethode die gleiche ist. In den Gegenden Deutschlands, wo die grossen Güter neben den bäuerlichen in grösserer Zahl vorhanden sind und intensiver Betrieb herrscht, ist der Bauer aber in dieser Hinsicht bedeutend zurückgeblieben, so dass auch der Rohertrag auf grösseren Gütern im Durchschnitt ein grösserer zu sein pflegt.

Ueberall, wo persönliche Fürsorge von besonderer Bedeutung ist, dagegen bedeutendere Mittel und Intelligenz nicht zur Geltung kommen können, wo es gilt, den teueren Grund und Boden mit besonderer Sorgfalt intensiv auszunutzen oder auf einem leichteren in hergebrachter Weise einen mittleren Viehstapel zu verwerten, wird sich der Bauer dem Gutsbesitzer überlegen zeigen.

Der bäuerliche Betrieb eignet sich nach allem besonders für die Viehzucht, wo dieselbe nicht besondere Ansprüche an Intelligenz und Geldmittel macht, wo es sich nicht um edleres Zuchtmaterial handelt. Die weltberühmte Pferdezucht in Ostpreussen ruht hauptsächlich in der Hand des Bauern, aber die edelsten Tiere werden in den Marställen des Staates und der grossen Grundherren gezogen. Ebenso ist es in England der Fall. Die Hauptrindviehzucht findet in Preussen auf den Bauerngütern statt, die Veredelung der Zucht geht aber von den Gutsbesitzern aus. Weniger ist dies zu sagen von der Schafzucht, die vorwiegend der grösseren Landwirtschaft zufällt. Besonders wo es darauf ankommt, edlere Wolle oder viel Fleisch zu erzielen, prävaliert der grössere Besitzer unbedingt. Die Schweinezucht nimmt besonders mit der Kleinheit der Grundstücke zu, das feinste Fleisch wird aber auf den Gütern erzielt.

Die Ueberlegenheit des Bauern zeigt sich bei dem Bau des gewöhnlichen Gemüses, der Obstkultur, dann bei der Geflügelzucht, bei einigen Handelsgewächsen, wie namentlich dem Tabaksbau. Er steht im Nachteil auch hier, wo es sich um edlere Gewächse handelt, dann wo die Verwertung in kleineren Partieen auf besondere Schwierigkeiten stösst. Das ist bei der Samenkultur, das ist auf der anderen Seite der Fall bei den tierischen Produkten, Fleisch, Milch, Käse etc., solange die Bauern sich nicht zu Associationen zur gemeinsamen Verarbeitung und Verkauf derselben vereinigen. Wo die Zeitverhältnisse wesentliche Aenderungen im Wirtschaftssystem verlangen, wo es gilt, neue Errungenschaften der Wissenschaft und Erfahrungen des Auslandes zu benutzen oder günstige Konjunkturen wahrzunehmen und Edleres zu schaffen, um höheren Ansprüchen der Konsumenten zu genügen, da zieht der Bauernstand den kürzeren.

In allen Zeiten rapider Entwickelung liegt deshalb die Gefahr vor, dass der Bauer von dem grösseren Nachbar ausgekauft wird. In früheren Zeiten erleichterte ein hoher Arbeitslohn ihm die Konkurrenz, weil er selbst mit seinen Angehörigen mitarbeitend fremder Hilfe verhältnismässig weniger bedarf. In der neueren Zeit ist das in dem Masse nicht mehr der Fall, weil der Gutsbesitzer mehr Ersatz durch Maschinen findet und durch bessere Arbeitsteilung und sonstige Organisation der Arbeit die menschlichen Kräfte besser ausnutzen kann. Je mehr das Ehrgefühl der arbeitenden Klasse entwickelt ist, je weniger Aufsicht dieselbe bedarf, um ihre Schuldigkeit zu thun, um so weniger fällt die Mitarbeit des Unternehmers und die damit verbundene beständige Kontrolle ins Gewicht. Das Bauerngut beansprucht mehr Kapital für die Gebäude im Verhältnis zur Fläche, besonders in Gegenden mit rauherem Klima. Je höher die Baukosten und je höher der Zins ist, um so bedeutender wird dieser Nachteil, der überhaupt die Neuschaffung von Bauernstellen aus grossen Gütern wesentlich erschwert.

In Zeiten ungünstiger Konjunkturen hat der Bauer wiederholt eine grössere Widerstandskraft bewiesen als der Gutsbesitzer, weil er in der Lage ist, sich in höherem Masse einzuschränken als jener mit seinen grösseren Lebensansprüchen. Und da er einen geringeren Prozentsatz seiner Ernte verkauft und überhaupt mehr Naturalwirtschaft treibt, ist er unabhängiger von den Preisen, was ihm gerade in der neueren Zeit zu gute gekommen ist. In Deutschland kommt hinzu, dass er weniger verschuldet ist, und deshalb zeigte er sich der Krisis mehr gewachsen.

4. Der bäuerliche gegenüber dem landwirtschaftlichen Zwergbetriebe. Das Bauerngut hat aber noch die Konkurrenz aufzunehmen mit der Parzellenwirtschaft, und diese ist ihm vielfach noch verhängnisvoller geworden.

Je höher die Preise des Grund und Bodens infolge der Kulturentwickelung steigen, um so mehr liegt bei sonst gleich gebliebenen Verhältnissen das Bestreben vor, die Grundstücke zu verkleinern, um die Fläche mit Hilfe von mehr Arbeit und Kapital in höherem Masse auszunutzen, event. mit dem Spaten. Dies kommt auf der einen Seite dem Bauern zu gute durch Abzweigung entfernt gelegener Grundstücke des Gutsbesitzes. Dies wirkt zugleich aber darauf hin, dass Bauerngüter zerschlagen werden, um bei wachsender Bevölkerung einer wachsenden Nachfrage zu genügen.

Die Preise der kleineren Grundstücke sind stets erheblich höher als die der grösseren, weil eine weit grössere Zahl zahlungsfähiger Käufer dafür vorhanden ist, denen es auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals oder auf entsprechenden Lohn für die aufgewendete Arbeit nicht ankommt, sondern die vielfach nur eine Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung suchen. So verwandeln sich Gespannbauern in Kleinbauern, Kleinbauern in Parzellenwirte. In England schätzte A. Young 1771 im nördlichen England die mittlere Grösse der Pachtung auf 114, im östlichen auf 139. Sinclair meinte 1821, dass mit 80 ha schon die grossen Güter anfingen, während Macculloch den Durchschnitt der Pachtungen in England mit 65 ha annahm (Roscher II, S. 170). Auch in Belgien lässt sich die Verkleinerung der Güter in den letzten 30 Jahren nachweisen. In Preussen hat die Zahl der Gespannbauern in den östlichen Provinzen abgenommen, und überall würde sich in den letzten Decennien eine bedeutendere Abnahme der Zahl der Bauernstellen kundgeben, wenn nicht durch Zerschlagung der grösseren und Neubildung der kleineren ein Ausgleich herbeigeführt wäre.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass unter ganz bestimmten Verhältnissen die Vorteile des bäuerlichen Betriebes in den Vordergrund treten, unter anderen dagegen wieder zurücktreten. Das letztere war in den ersten 75 Jahren dieses Jahrhunderts der Fall. Während am Rhein und einigen Teilen Süddeutschlands infolge der grossen Intensität des Betriebes der Bauernstand einer grösseren Parzellierung verfiel, wurde er im Osten mehr von den grossen Gütern aufgesogen, weil bei der rapiden Entwickelung der Landwirtschaft, dem Umsichgreifen der landwirtschaftlichen Industrie und der

ausgedehnten Maschinenanwendung der Bauer im Ertrage zurückblieb. In dem letzten Vierteljahrhundert hat sich das Blatt, wenn auch langsam, zu wenden begonnen. Der Bauer macht Fortschritte und sieht ein, dass es mit dem alten Schlendrian nicht geht. Das Associationswesen greift mehr und mehr um sich, welches ihm viele Vorzüge des Grossbetriebes verschaffen kann. Auf der anderen Seite ist der grosse Wirtschaftskomplex nur aufrecht zu erhalten in Verbindung mit landwirtschaftlicher Industrie, während sonst bei Verteuerung der Arbeitskräfte, der Preiserniedrigung der Feldprodukte die Kultur vom Hofe entfernter gelegener Aecker sich nicht mehr bezahlt macht, so dass das Zukaufen bäuerlicher Grundstücke mehr und mehr aufhört, sich dagegen die Notwendigkeit herausstellt, die grösseren Güter zu verkleinern, sei es durch Verkauf abgelegener Stücke oder durch gänzliche Zerschlagung, wie das die Statistik Deutschlands von 1882 und 1895 (S. d. folg. Statistik) deutlich ergiebt. (S. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt 1883. Leipzig, Dunker & Humblot.) Im Gegensatz zu der Auffassung Kautsky's (Agrarfrage, Stuttgart 1899) ist zu sagen, dass mit Entwickelung der Kultur und der Zunahme der Dichtigkeit der Bevölkerung die Ueberlegenheit des kleineren landwirtschaftlichen Betriebes über den grösseren immer mehr hervortritt, wo nicht exceptionelle Verhältnisse vorliegen.

5. Die Gefahr der Vernichtung des Bauernstandes. Die Entwickelung des Bauernstandes in der neueren Zeit lässt sich statistisch leider nicht genauer verfolgen.

In England weiss man, dass in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts der selbständige Bauernstand immer mehr und mehr verschwand, weil die grossen Kapitalisten den Grund und Boden aufkauften, um mit demselben höhere politische Rechte zu erwerben. Er wurde in der Hand der Käufer erhalten durch die gesetzliche Begünstigung eines einzelnen Erben, hohe Abgaben auf jeden Verkauf und die übermässige Steigerung des Grundwertes, welche eine angemessene Verzinsung des in Grund und Boden angelegten Kapitals nicht zuliess. Dabei sind aber die Wirtschaftskomplexe oder Betriebe (farms) in angemessener grossbäuerlicher Ausdehnung erhalten.

In Frankreich hat nach allen Berichten eine zunehmende Parzellierung stattgefunden, ohne darum die bäuerlichen Güter im Uebermass zu verdrängen.

In dem alten Preussen, exkl. der Rheinprovinz, ist die Zahl der spannfähigen Bauerngüter von 1810—1859 von 351 607 auf 344737 zurückgegangen, also um 6870, d. s. 1,95 %, die betreffende Fläche von 34,4 Mill. Morgen auf 33,5 Mill., genau um 927 298 Morgen, d. s. um 2,46 %. Da zur selben Zeit, wie Nasse mit Recht hervorhebt, durch die Gemeinheitsteilung dem bäuerlichen Besitz Flächen zugeflossen sind, so steigert sich der Prozentsatz der wirklichen Abnahme noch um einige Prozent. Dieser Verlust ist zum grössten Teil dem grösseren Besitze zu gute gekommen (s. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Leipzig 1882, I, S. 148 ff.). Am stärksten war die Einbusse an spannfähigen bäuerlichen Anwesen in Pommern, 7,97 %, und Sachsen, 5,32 %, während sie in Westfalen sich der Zahl nach fast gar nicht verändert hatte, der Fläche nach aber von 1816—59 nicht unbedeutend gewachsen war.

Dem grösseren statistischen Werke des preussischen statistischen Bureaus Nr. 103 »Grundeigentum und Gebäude im preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878« entnehmen wir das folgende: An ländlichen Privatbesitzungen im preussischen Staate alten Bestandes ergaben sich in den beiden Jahren 1868 und 1878 für die verschiedenen Grössenkategorieen folgende Zahlen:

Die ländlichen Privatbesitzungen von 1858 und 1878 im preussischen Staate alten Bestandes nach den entsprechenden Grössenklassen:

Grössenklassen	Jahr der Erhebung	7 östl. Prov. Preussens	Westfalen Rheinland	Besitzungen überh. im Staate
Bis 5 Morgen	1858	283 202	590 223	873 325
Bis 1,25 ha	1878	194 596	145 896	340 492
Von 5 bis 30 Morgen	1858	270 777	251 257	522 034
Von 1,25 bis 7,5 ha	1878	299 711	177 644	477 355
Von 30 bis 300 Morgen	1858	271 261	359 802	631 063
Von 7,5 bis 75 ha	1878	278 432	368 426	646 858
Von 300 bis 600 Morgen	1858	11 179	2 897	14 076
Von 75—150 ha	1878	11 992	2 235	14 227
Ueber 600 Mrg.	1858	15 337	2 084	17 421
Ueber 150 ha	1878	14 056	161	14 117

Die Zahlen für das Jahr 1858 entstammen der preussischen Gewerbetabelle, welche die land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des flachen Landes enthält. Die Zählung von 1878 umfasst dagegen nur die ländlichen Privatbesitzungen, welche man versucht hat durch Interpolation zu ergänzen, um sie mit den Zahlen von 1858 vergleichbar zu machen, wodurch, wie es in der Schrift selbst heisst, die Gegen-

überstellung nicht ganz einwandfrei ist. Dies bezieht sich aber hauptsächlich auf die kleinen Grundstücke und besonders auf die westlichen Provinzen, bedeutsam scheint es uns hiernach, dass in den östlichen Provinzen gerade der bäuerliche Besitz von 5 bis 300 Morgen resp. von 1,25 bis 75 ha nicht nur nicht ab-, sondern sogar zugenommen hat, von 542038 auf 578143, so dass ein Zuwachs um 36105 zu verzeichnen ist, d. i. in 20 Jahren um fast 7 %, auch die Besitzungen von 75 bis 150 ha haben sich etwas vermehrt, während dagegen die von mehr als 50 ha sich um 1281 vermindert haben: d. i. in 20 Jahren um 8 %. Wir möchten diesen Angaben, welche sich auf bestimmte Grössenverhältnisse beziehen, mehr Gewicht beilegen als jenen, die von den spannfähigen Nahrungen ausgehen, weil dieser Begriff ein mehr oder weniger willkürlicher ist, der 40 Jahre später naturgemäss anders aufgefasst wurde. Wir bemerken noch, dass auch die grösseren bäuerlichen Höfe von 7,5 bis 75 ha in den 7 östlichen Provinzen um 7000 zugenommen haben; eine Verringerung ist zu beobachten in Ostpreussen und Posen, während in Schlesien eine erhebliche Zunahme stattfand, dann in Pommern um gegen 8 %, unbedeutender in den übrigen östlichen Provinzen. Auch in Westfalen hat nur bei den kleinen Gehöften eine in Betracht kommende Verringerung stattgefunden, bei den grösseren lag ein Stillstand vor.

Die später folgende Statistik ergiebt ausserdem zur Genüge, dass, abgesehen von Pommern und Mecklenburg, noch überall in Preussen und Deutschland ein ausreichender Bauernstand vorhanden ist, und in der neuesten Zeit die entschiedene Tendenz zu einer Vermehrung zu Tage tritt. Wenn auch somit gegenwärtig nicht in Deutschland, so ist an und für sich die Gefahr einer Abnahme desselben nicht abzuleugnen, wo die Konjunkturen ihm nicht günstig sind, und die Pflicht eines jeden Staates ist es, die Veränderungen im ländlichen Besitzstande genau zu verfolgen, da der Bauernstand, wie oben gezeigt, ein unentbehrliches Element im Staatsorganismus ist.

Der Bauernstand ist gefährdet nach obigem durch den Grossgrundbesitzer, der sich angemessen arrondieren will, oder durch den Kapitalisten, der sich ein grösseres Gut zusammen zu kaufen strebt. Besonders zur Zeit ungünstiger Konjunkturen, wo der Bauer sich in Verlegenheit befindet, verliert er durch diese leicht an Terrain. Bessern sich die Zeiten, so ist es für ihn schwierig, dasselbe zurück zu gewinnen, da zur Neugründung von Bauernstellen eine besondere bedeutende Kapitalsanlage für Gebäude erforderlich ist, welche nur schwer entsprechend aus dem Ertrage des bäuerlichen Betriebes zu verzinsen ist. Dies ist der Grund, weshalb die Parzellierung grösserer Güter, namentlich preussischer Domänen, in früheren Decennien keinen günstigen Erfolg hatte. Aus demselben Grunde ist es auch schwierig, aus Parzellen einen Bauernhof zusammen zu kaufen. Dazu kommt, dass der Grund und Boden in Parzellen, wie oben ausgeführt, verhältnismässig am teuersten ist. Eine eingetretene Parzellierung kann daher nur sehr langsam und mit erheblichen Opfern, also nur bei besonders günstigen Konjunkturen rückgängig gemacht werden. Jede Steigerung der Bevölkerung, jede Ausbreitung von Städten und Fabrikorten wird Veranlassung zur Parzellierung geben, die noch oft von gewerbsmässigen Gutsschlächtern in die Hand genommen und in übertriebenem Masse zur Durchführung gebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten, wo der Bauer sich in pekuniär gedrückter Lage befindet, werden obige Gefahren für ihn in erhöhtem Masse auftreten. Das wird vor allem bei hoher Verschuldung, besonders bei Kündbarkeit der Darlehen und bei Verbreitung des Wuchers der Fall sein. Wie der Wucher sich als erfolgreichster Feind des Bauernstandes ergeben hat, ist am klarsten durch die unten angegebenen Enqueten dargelegt.

Alle zuletzt angegebenen Momente werden unterstützt durch das Princip der gleichen Erbteilung, welches besonders seit der französischen Revolution immer allgemeiner zur Geltung gekommen ist.

Bei dem in der Regel grossen Kinderreichtum der Bauern bleibt im Erbfall unter diesen Umständen nur die Wahl 1. der Zerteilung des Grundstücks, was z. B. in Baden und in einzelnen Teilen Thüringens etc. Brauch ist, wodurch eine übermässige Bodenzersplitterung angebahnt wird, oder 2. die Ueberlastung mit Schulden für den Uebernehmer, oder 3. der Verkauf. Das letztere Vorgehen und damit der häufige Wechsel des Besitzers muss naturgemäss dem Bauernstande ein Hauptmoment seiner Bedeutung rauben; die Anhänglichkeit an die Scholle und an die Gemeinde wird verloren gehen, ebenso das Bewusstsein des Wirtschaftenden nicht nur für sich, sondern insbesondere auch für seine Nachkommen zu arbeiten, die dort ernten sollen, wo er gesäet hat. Der Usus der hypothekarischen Verschuldung behufs Abfindung der Miterben hat bisher besonders den Grossgrundbesitz gefährdet und ihm seine Solidität genommen, es steht zu befürchten, dass derselbe Brauch mehr und mehr auch dem Bauernstande verhängnisvoll wird.

6. Massregeln zur Erhaltung des

Bauernstandes. Die Erkenntnis der oben angegebenen Thatsache hat in Preussen zu Gegenmassregeln geführt; insbesondere zu einer Erweiterung des Anerbenrechts (s. d. Art. oben Bd. I S. 328 ff.), um dem Uebernehmer des Gutes bei dem Fehlen eines Testamentes einen Vorzug bei der Erbteilung zu verschaffen.

Es ist dies unzweifelhaft das mildeste und sehr empfehlenswerte direkte Mittel, den Bauernstand zu erhalten. Doch machen die Bauern, wo nicht die Sitte dasselbe begünstigt, nur ungenügend davon Gebrauch. Miaskowski a. a. O. erstrebt die Beseitigung des Pflichtteils im Erbfalle, um dem Erblasser freie Hand zu lassen, einen Erben im weitesten Masse zu bevorzugen. Doch ist das dem Zeitgeiste durchaus zuwider. Der Bauer macht in den meisten Gegenden sehr ungern ein Testament. Gerade für den mittleren und kleineren Grundbesitz würde von dem Rechte nur selten angemessener Gebrauch gemacht werden. Bedeutsam wäre dagegen schon, wenn bei Erbteilungen an Grund und Boden statt des Kaufwertes allein der Ertragswert zur Berücksichtigung und das Rentenprincip zur Anwendung käme.

Eine zweite Massregel, die von Schäffle und Lorenz von Stein befürwortet wurde, läge in der Erschwerung der Schuldaufnahme resp. in dem Verbot der hypothekarischen Verpfändung eines Grundstücks für restierende Kauf- und Erbgelder. Indessen steht zu bezweifeln, dass der Bauer in unserer Zeit ohne Nachteil den Hypothekarkredit in dieser Weise entbehren kann, und bei dem wachsenden Steigen des Grundwertes ein grösserer unverschuldeter Besitz mit bäuerlichem Charakter sich bewahren lässt. Die Folge würde sein, dass der Bauer immer allgemeiner aus einem Besitzer zum Pächter würde, womit ihm ein grosser Teil seiner Bedeutung genommen wäre. Darauf geht drittens direkt das Streben nach Verstaatlichung des Grundbesitzes hinaus, welches nicht nur in Amerika (Henry George) und in England, sondern auch in Deutschland (Stumm, Flürscheim, v. Helldorff-Baumersroda) Vertreter gefunden hat.

Schliesslich käme in Betracht die Geschlossenerklärung derjenigen Zahl von Bauernstellen, die man für wünschenswert hält, — eine Massregel, die in der Gegenwart unzweifelhaft nur im äussersten Notfalle anzuraten wäre, früher aber in den Höfegütern sehr ausgedehnt bestanden hat. Bei rapider Verminderung der Bauernstellen, besonders durch Aufsaugung durch den grösseren Grundbesitz, kann der Staat aber wohl berechtigt und sogar verpflichtet sein, hierzu zu greifen. Vor allem aber ist erforderlich, dass der Staat genau statistisch die Veränderungen in den Grössenverhältnissen der Güter verfolgt, um fortdauernd ein Urteil zu haben, ob eine Gefahr vorliegt oder nicht. Und in dieser Beziehung haben die Regierungen erst in neuester Zeit ihre naheliegendste Pflicht erfüllt.

In den Ländern, wo der Staat noch einen ausgedehnten Domanialbesitz in Händen hat, wie z. B. in Preussen, liegt es nahe, denselben zu benutzen, um die Verteilung der Grössenverhältnisse angemessen zu unterstützen. Mehrfach ist auch in Preussen der Versuch mit Parzellierung grösserer Domänen gemacht, doch bisher nicht mit wesentlichem Erfolg. Weitergehend hat die preussische Regierung begonnen, in den polnischen Gegenden Posens und Westpreussens Güter aufzukaufen und sie in grösseren und kleineren Bauerngütern an deutsche Kolonisten wieder abzugeben. (S. Art. Ansiedelungsges. preuss. oben Bd. I S. 376 ff.)

Ergänzende Massregeln bilden gesetzliche Bestimmungen gegen die Güterschlächterei (s. dort), ges. Erleichterung der Abzweigung von Besitzstücken von grösseren Gütern (in Preussen G. vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860). Hierher gehört auch die Wiedereinrichtung der Erbpacht- und Rentengüter (s. dort) und die Durchführung des von Rodbertus-Jagetzow vorgeschlagenen Rentenprincips, d. h. die alleinige Gestattung der hypothekarischen Eintragung einer Rente statt der eines Kapitals, welches indes nur für den Erbfall zu empfehlen ist. Dagegen ist die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche dem Bauer unkündbare hypothekarische Darlehen gegen Amortisation in Annuitäten und angemessenen Personalkredit gewährt und ihn damit dem Wucher entzieht, ein unbedingtes Erfordernis zur Erhaltung des Bauernstandes. Ebenso die Erweiterung des Genossenschaftswesens, wodurch am besten der Bauer dem Grossgrundbesitzer gegenüber konkurrenzfähig werden kann. Das Hauptmittel ist aber unzweifelhaft die Hebung der allgemeinen und der technischen Bildung des Bauern durch Ackerbauschulen, Wanderlehrer und Ausstellungen, um seine Leistungsfähigkeit dem des grösseren Besitzers näher zu bringen.

7. Statistik. a) **Belgien.** Die vortreffliche Statistik Belgiens giebt uns eine Uebersicht über die Zahl der bäuerlichen Betriebe bereits im Jahre 1846, dann wieder 1866 und 1880. Die betreffenden Zahlen sind in der folgenden kleinen Tabelle zusammengestellt.

Betriebe	1846	1866	1880
2 ha u. darunter	400 517	527 915	709 566
2 ha bis 5 ha	83 384	111 853	109 871
5 „ „ 20 „	69 322	82 646	74 373
20 „ „ 50 „	14 998	15 066	12 186
50 „ und darüber	4 333	5 527	3 403
Summa	572 554	743 007	909 399
von 2 ha bis 50 ha	167 704	209 565	196 403

In Prozenten der Summa:

Betriebe	1846	1866	1880
2 ha u. darunter	66,9	71,1	78,0
2 „ bis 5 ha	14,6	15,1	12,1
5 „ „ 20 „	12,1	11,1	8,2
20 „ „ 50 „	2,6	2,0	1,3
50 „ u. darunter	0,8	0,7	0,4
von 2 ha bis 50 ha	29,3	28,2	21,6
Summa	100,0	100,0	100,0

Differenz zwischen:

1846 und 1880		1866 und 1880		Proz. zu 1846	
Plus	Minus	Plus	Minus	1866	1880
309 049	—	160 184	—	131,8	177,2
26 487	—	—	1 982	134,3	131,9
5 051	—	—	8 273	119,3	107,3
—	2 812	—	2 880	100,4	81,2
—	930	—	2 124	128,6	79,1
336 845	—	166 392	—	129,8	158,8
28 729	—	13 135	—	124,9	117,1

Leider ist die Flächenausdehnung nicht in Betracht gezogen, welche die einzelnen Grössenkategorieen okkupieren; wenn man aber nach der Durchschnittsgrösse derselben die Gesamtflächen durch Multiplikation mit der Zahl der Betriebe berechnet, welches annähernd wohl richtig sein wird, so erhält man folgende Zahlen:

	Landwirtsch. benutzte Fläche	%
Betriebe unter 2 ha	mit 455 000 ha	22,9 %
„ von 2—5 ha	„ 349 800 „	17,7 „
„ „ 5—20 „	„ 447 800 „	22,6 „
„ „ 20—50 „	„ 363 100 „	18,3 „
von 2—50 ha	„ 1 160 700 ha	58,6 „
über 50 ha mit	367 870 „	18,5 „
Gesamtsumma	1 983 570 „	100,0 „

Es ergiebt sich hiernach, dass über die Hälfte der Fläche in bäuerlichen Betrieben kultiviert wird, während die grossen Wirtschaften nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine grosse Rolle spielt gerade in diesen bäuerlichen Betrieben das Pachtsystem. Im ganzen sind 1 434 445 ha durch die Besitzer bewirtschaftet, 1 270 511 ha, also nur wenig unter der Hälfte, durch Pächter. Seit 1866 hat sich dies Verhältnis etwas zu Gunsten der Besitzer verschoben. In diesen Zahlen befindet sich aber noch das Gehölz. Beschränkt man die Untersuchung auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche, so verschiebt sich das Verhältnis erheblich zu Ungunsten des Betriebes der Besitzer, nur 713 059 ha werden durch die Besitzer selbst bewirtschaftet, 1 270 511 ha durch Pächter. Aber auch hier haben seit 1866 die Pachtungen nicht unbedeutend, nämlich um 53 000 ha ab-, der Betrieb durch Besitzer um 70 000 ha zugenommen. Die Zahl der Betriebe verteilt sich hierbei wie folgt:

Besitzverhältnisse	Bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50 ha und darüber	Summa
Grundbesitz ohne Pacht	177 779	20 878	15 221	2 443	799	217 120
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	40 365	20 414	14 092	1 317	216	76 404
Grundbesitzer	218 114	41 292	29 313	3 760	1 015	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	381 312	34 103	23 214	5 225	1 674	445 528
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	111 107	33 846	21 846	3 201	714	171 344
Pächter	492 419	67 949	4 506	8 426	2 388	616 872
Summa	710 563	109 241	74 373	12 186	3 403	910 396

Besitzverhältnisse	Bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50 ha und darüber	Summa
			In Prozenten:			
Grundbesitz ohne Pacht	81,5	50,5	51,9	64,3	79,9	73,9
Grundbesitz mit weniger als die Hälfte Pacht	18,5	49,4	48,1	35,7	20,1	26,1
Grundbesitzer v. d. Summa	30,7	37,8	39,4	30,8	29,9	32,2
Pächter ohne Grundbesitz	77,4	50,2	51,5	62,2	69,8	72,2
Pächter mit weniger als die Hälfte Grundbesitz	22,6	49,8	48,5	37,8	30,2	27,8
Pächter von der Summa	69,3	62,2	60,6	69,2	70,1	67,8
Summa	100,2	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

b) In **Holland** ist nur die Zahl der selbständigen Landwirte nach den Grössen ihrer Betriebe in eine Anzahl Kategorieen eingeteilt. Ganz ausser acht ist leider die Zahl der Inhaber von Grössen unter 1 ha geblieben. Ausserdem ist noch der Unterschied gemacht, ob die Betriebe in Händen von Besitzern oder Pächtern sind. Dagegen fehlt wieder die Einteilung nach Flächen. Das Material genügt daher leider nicht, um einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu thun.

Die Gesamtfläche Hollands beträgt 3 295 279 ha; davon sind

Ackerfläche . . .	860 186 ha
Weidefläche . . .	1 138 932 „
Zusammen	1 999 118 ha

Hiervon sind 149 600 ha oder 4,5 % in Betrieben von 1 ha und darunter, 1 849 500 ha in Betrieben von mehr denn 1 ha. In wieviel Stücken das erstere zerlegt ist, wird uns nicht mitgeteilt. Für die grösseren Betriebe ergeben sich dagegen für das Jahr 1887 die folgenden Zahlen:

Summe	Eigentümer	Pächter	Von 1—5 ha		Von 5—20 ha		Von 20—100 ha		Ueber 100 ha		Summe	
ha	ha	ha	Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter	Eigent.	Pächter
1 849 500	1 023 600	825 900	70 039		63 913		25 590		213		163 755	
= 100	55,3 %	44,7 %	59,5 %	40,5 %	61,2 %	38,8 %	51,2 %	48,8 %	66,0 %	34,0 %	58,9 %	41,1 %
	(163 755 = 100)		44,62 %		39,2 %		15,8 %		0,2 %		100,0	

c) In **Frankreich** sind die bäuerlichen Verhältnisse erst in der neuesten Zeit mit grösserer Sicherheit statistisch festgestellt. In Deutschland ist man noch gegenwärtig sehr allgemein der Ansicht, dass es einen Bauernstand daselbst überhaupt nicht gebe, weil der Boden viel zu sehr parzelliert sei gegenüber einer grossen Koncentrierung in wenig Händen. Die neueren Erhebungen haben diese Auffassung widerlegt, indem sie zeigen, dass landwirtschaftliche Betriebe in angemessener Grösse daselbst ebenso verbreitet wie in Deutschland sind und davon gleichfalls der grösste Teil sich in der Hand selbständiger Besitzer befindet. Besonders ist es der Enquete von 1881/82 zu verdanken, dass wir auf die Hauptfragen eine klare und bestimmte Antwort geben können. Sie ist ergänzt durch die Erhebung von 1892, die niedergelegt ist in der Statistique agricole de la France. Résultats généraux de l'enquête decennalle de 1892. Introduction. Paris 1897.

Die Grössenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe gestalteten sich wie folgt:

Die Zahl der Wirtschaftscomplexe in Frankreich

	1882		1895	
unter 1 ha	2 168 000	38,12 %	2,235,405	39,21 %
von 1—5 „	1 866 000	46,46 „	1,829,259	45,90 „
„ 5—10 „	769 000		788,299	

	1882		1895	
von 10—20 ha	431 000	12,81%	429,407	12,74%
„ 20—30 „	198 000		189,664	
„ 30—40 „	98 000		92,047	
„ 40—50 „	56 000	2,51 „	53,343	2,42 „
„ 50—100 „	57 000		52,048	
„ 100—200 „	21 000		22,777	
„ 200—300 „	6 000		6,223	
über 300 „	2 000		4,280	

Die Verteilung nach der land- und forstwirtschaftlichen Fläche

	1882	durchschn. Grösse		1895	durchschn. Grösse	
unter 1 ha	1 083 800 ha	0,50 ha	2,19%	1 327 300 ha	0,59 ha	2,68%
1—10 „	11 366 300 „	4,31 „	22,92 „	11 244 700 „	4,29 „	22,77 „
10—40 „	14 845 600 „	20,41 „	29,93 „	14 313 400 „	20,13 „	28,99 „
über 40 „	22 296 100 „	156,71 „	44,96 „	22 493 400 „	162,21 „	45,56 „
	49 591 800 „	8,74 „	100 „	49 378 800 „	8,65 „	100 „

Im ganzen weicht die Verteilung der Betriebsgrössen in Frankreich nicht wesentlich von der Deutschlands ab. Der kleine Bauer mit 1—10 ha repräsentiert fast die Hälfte aller selbständigen Landwirte mit 23% der Fläche. Der grössere Bauer mit 10—40 ha tritt mit 30% der Fläche hinzu, so dass beide zusammen über die Hälfte der Fläche einnehmen. Das Verhältnis würde sich noch günstiger stellen, wenn wie in Deutschland nur die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Betracht gezogen wäre. Seit 1882 hat der Bauer in allen Kategorieen an Zahl und Territorium eingebüsst, aber nur unbedeutend, um 2,5%. Sowohl der Parzellen- wie der Grossbetrieb haben sich daran bereichert. Das ist die entgegengesetzte Tendenz wie in Deutschland.

22,15% der Grundstücke ist für Geld verpachtet, 7,18% in Halbpacht ausgegeben. Bei dem Bauern ist die Pacht seltener als bei dem Grossgrundbesitz, wie dies allgemein beobachtet wird. Der Gebrauch der Verpachtung nimmt zu.

d) In **England** wird seit 1886 eine eingehende Betriebsstatistik veröffentlicht, welche uns in erfreulicher Weise Aufschluss über die Verteilung der verschiedenen Grössenkategorieen — mit Ausnahme der kleinsten — giebt und in den »Agricultural Returns« enthalten ist, denen wir das folgende entnehmen. Um die neuere Entwickelung zu verfolgen, führen wir eine Vergleichung der Zahlen pro 1886—95 durch, so weit sich dies thun lässt.

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Grossbritannien

acres	ha	1886 acres	1895 acres	Durchschnittsgrösse acres	%
1—5	(—)	—	117 968	—	22,68
5—20	(2—8)	148 806	149 818	11	28,60
20—50	(8—20)	84 149	85 663	33	16,47
50—100	(20—40)	64 715	66 625	73	12,81
100—300	(40—120)	79 573	81 245	171	15,62
über 300	(über120)	19 364	18 787	475	3,62

Flächeninhalt der Betriebe

acres	1886	1895	%
1—5	—	366 792	1,13
5—20	1 656 827	1 667 647	5,12
20—50	2 824 527	2 864 976	8,79
50—100	4 746 520	4 885 203	15,00
100—300	13 658 495	13 875 914	42,59
über 300	9 271 091	8 916 981	27,37
		32 577 513	100

Es ergiebt sich, dass im britischen Reiche der Bauernstand eine grosse Verbreitung hat. Die Grösse von 5—100 acres = 2—40 ha fällt ihm zu, während Grundstücke von 100—300 acres bei dem hohen Werte der äusserst intensiven Kultur schon dem Gutsbesitze nach unseren Begriffen zuzuteilen sind. Wir finden in

	von 5—100 acres		dazu von 100—300 acres		im ganzen
England . .	217 165	mit 6 692 430 acres	60 381	mit 10 434 138 acres	von 24 844 688 acres
Wales . . .	41 186	„ 1 384 489 „	7 896	„ 1 238 569 „	„ 2 838 359 „
Schottland . .	43 755	„ 1 340 907 „	12 968	„ 2 203 207 „	„ 4 894 466 „

In England haben die Bauern 27% der landwirtschaftlichen Fläche inne, diejenigen, welche auf der Uebergangsstufe zum Gutsbetriebe stehen aber 42%. Sie sind es, welche die Hauptbedeutung in der englischen Landwirtschaft haben. In Wales hat der Bauer allein 48% der Fläche in der Hand, die nächst höhere Kategorie noch 43%, so

dass für die anderen Kategorien nur noch 9 % übrig bleiben. In Schottland sind die Verhältniszahlen 27,7 % und 45 %. Das Verhältnis ist also dasselbe wie in England, der Farmer mit 100—300 acres oder 40 bis 120 ha hat fast die Hälfte des Landes in der Hand.

Der Grossgrundbesitz mit mehr als 1000 acres, d. s. über 400 ha, ist in Grossbritannien noch 603 mal vertreten mit 801 852 acres, d. s. 2,5 %. Der mittlere Betrieb ist dort mithin stärker vorhanden als in Preussen, und zwar ist es der grössere, wohl arrondierte Farmer, der die Landwirtschaft beherrscht.

Von den Grundstücken sind 84,5 % gepachtet, 11,3 % vom Besitzer bewirtschaftet, 3,8 % zum Teil mit Pachtland bewirtschaftet, zum Teil mit eigenem Land. Das Verhältnis ist in den verschiedenen Grössenklassen gleich, nur bei den grösseren Wirtschaften überwiegt das eigene Land und die teilweise Pacht.

In Grossbritannien kommen nach der Zählung von 1886, welche die letzte in dieser Hinsicht ist, auf 1000 acres Land:

in Betrieben von		Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Haupt-Grossvieh
1—5	acres	72	395	959	424	677
5—20	„	58	336	765	195	526
20—50	„	54	284	910	111	460
50—100	„	49	242	779	79	392
100—300	„	43	196	695	59	326
300—500	„	37	153	876	46	290
500—1000	„	32	113	1082	39	390
über 1000	„	24	81	1094	26	231
Durchschnitt in Betrieben v. 1 acr. und darüber.		43	202	810	73	345

Je grösser die Farm, um so weniger Vieh wird auf der Fläche gehalten, nur die Kategorie von 500—1000 acres macht eine Ausnahme durch erhöhte Schafhaltung. Die Viehhaltung ist überhaupt eine weit stärkere als in Deutschland. In der Kategorie von 5—300 acres = 2—120 ha kommen hier auf 1000 ha ca. 1050 Häupter Grossvieh, in Deutschland nur 826. Baden kommt dagegen dem britischen Reiche in dieser Hinsicht nahe.

e) In **Irland** war die Verteilung des Grund und Bodens im Jahre 1887 folgende:

	Bis 1 acre	über 1—5 acres	über 5—15 acres	über 15—30 acres	über 30—50 acres	über 50—100 acres	über 100—200 acres	über 200—500 acres	über 500 acres	Total
Zahl der Betriebe	48 122	60 824	156 562	134 879	73 845	56 485	22 871	8 317	1 570	563 475
In Prozenten	8,6 %	10,8 %	27,8 %	23,9 %	13,1 %	10,0 %	4,1 %	1,5 %	0,3 %	100,00
1896										
Zahl der Betriebe	60 123	56 672	140 312	121,072	67 494	53 680	22 486	8 981	2 225	533 043
In Prozenten	11,3 %	10,6 %	26,3 %	22,7 %	12,7 %	10,1 %	4,2 %	1,7 %	0,4	100

In Irland machen die bäuerlichen Grundstücke 1896 74,8 % aller aus gegen 75,8 % 1887. Dagegen ist die Zahl und der Prozentsatz der ganz kleinen Grundstücke wieder erheblich gestiegen. Ueber die Flächenverteilung und das Pachtverhältnis liegen keine Angaben vor.

f) In **Oesterreich** wie g) in **Italien** sind nur die grossen Durchschnitte für das ganze Land veröffentlicht, so dass sich für die Verteilung des Grund und Bodens und namentlich des bäuerlichen Besitzes nichts daraus entnehmen lässt.

Für Ungarn ist nur eine Schätzung vorhanden. Die Gesamtzahl der Grundbesitzer ist auf 2 486 265 angegeben mit einem durchschnittlichen Besitz von 12 ha. Diese Besitzer verteilen sich nach der Grösse wie folgt:

Grösse:		Zahl der Eigentümer
5—30	Joch	2 348 610
30—200	„	118 981
200—1000	„	13 748
1000—10000	„	4 695
mehr als 10000	„	231
		2 486 265

h) In **Dänemark** ist im Jahre 1873 eine Einteilung der Betriebe nach Tonnen Hartkorn aufgestellt, welche sich zwar mit jenen der übrigen Länder nicht vergleichen lässt, aber doch von Interesse ist. Das gewählte Mass berücksichtigt sowohl die Quantität wie die Qualität, indem geschätzt wird, wieviel Land zur Produktion einer Tonne Hartkorn erforderlich ist. Eine Tonne Land ist gleich 0,55 ha zu rechnen. Von dem besten Boden sind 5 1/7 Tonnen Land zur Lieferung einer Tonne Hartkorn erforderlich; von dem schlechtesten Boden dagegen bis 100 Tonnen Land. Ganz Dänemark umfasst ländliche Besitzungen mit 369 161 Tonnen Hartkorn, die sich, wie folgt, verteilen:

Besitzungen in Dänemark exkl. Bornholm

To. Hartkorn	Zahl	To. Hartkorn
1—2	21 184	30 462
2—4	23 373	67 645
4—8	23 638	134 763
8—12	3 663	34 432
12 u. mehr	2 032	56 924

Bauernwirtschaften dürften diejenigen von 1—8 Tonnen Hartkorn sein, also 68195 mit 232870 Tonnen Hartkorn, d. s. 63,8 % der Gesamtheit. Die folgende Klasse von 8—12 Tonnen Hartkorn tritt event. mit 9,5 % hinzu, bevor der Grossgrundbesitz beginnt. Der Bauernstand ist in Dänemark mithin gut vertreten.

i) In **Schweden** liegen Angaben für 1896 vor (Bidrag til Sveriges off. Stot. Tordbruck och Boskapskötsel, Stockholm 1897.).

	Zahl der Betriebe	Proz.	in Pacht exkl. Deputanten
unter 2 ha	240 149	48,76	12,06 %
2—20 „	216 650	44,80	13,53
20—100 „	32 463	6,59	30,12
über 100 „	3 211	0,65	36,97
	492 473		

Da die Fläche der einzelnen Klassen nicht angegeben ist, so gewinnt man keinen tiefern Einblick in die Verhältnisse.

k) **Norwegen**; daselbst hat 1896 eine Erhebung stattgefunden, deren Ergebnisse in der Norges officielle Statistik No. 244, Kristiania 1896 niedergelegt sind. Der Massstab ist die Steuereinheit (Skyldmark = 2000 Mark), so dass nicht die Fläche, sondern der Wert für die Einteilung massgebend ist. Hiernach gehören zu den

		geschätzte Betriebe	Prozent	Proz. des Wertes
Parzellenbetrieben	0,50 Skyldmark	28 538	19,17	1,32
Kleinbetr.	0,5—5 „	94 659	63,59	40,95
Mittelbetr.	5—20 „	23 418	15,73	42,27
Grossbetr.	20—100 „	2 207	1,49	14,48
„	über 100 „	32	0,02	0,98
		148 854		

Es ergiebt sich daraus ein starkes Vorwiegen des Kleinbetriebes, dem dann der Mittelbetrieb zur Seite tritt. Dagegen spielt der Grossbetrieb nur eine untergeordnete Rolle.

Die gesamte katastrierte Fläche umfasst 6848145 Tonnen Land = 37,755 Quadratmeilen, so dass durchschnittlich auf die Tonne Hartkorn 18,0 Tonnen Land fallen oder ca. 10 ha.

l) **Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Der Census bietet seit 1880 Angaben über die Grössenverhältnisse der Betriebe, so dass man schon einen Anhalt zur Beurteilung der Entwickelung gewinnen kann, indem man die Zahlen von 1880 und 1890 vergleicht. Leider sind die Grundstücke mit einem geringeren Wert als 500 D. nicht berücksichtigt.

		Betriebe 1880	Betriebe 1890	1880	1890	ungef. Flächenverhältnis
unter 10 acres	(unter 4 ha)	139 241	150 194	3,5	3,3	0,6 %
10—20 „	(4—8 „)	254 749	265 559	6,3	5,8	
20—50 „	(8—20 „)	781 574	902 777	19,5	19,8	4 „
50—100 „	(20—40 „)	1 032 810	1 121 485	25,8	24,6	10,4 „
100—500 „	(40—200 „)	1 695 983	2 008 694	42,3	44,0	73 „
500—1000 „	(200—400 „)	75 972	84 395	1,9	1,8	8 „
1000 u. mehr „	(400 ha u. mehr)	28 578	31 546	0,7	0,7	4 „

Da die Flächenverhältnisse nicht angegeben sind, so müssen wir uns mit einer annähernden Berechnung behelfen, indem wir die ungefähren Durchschnittsflächen jeder Grössenklasse mit der Zahl der Grundstücke und danach das Verhältnis feststellen, das jede Klasse an Territorium einnimmt. Es ergeben sich daraus die beigegebenen Ziffern. Es tritt darin scharf hervor, dass bei weitem die grösste Bedeutung im Lande die Grundstücke mit 40 bis 200 ha haben, die fast ²/₃ der nutzbaren Fläche umfassen. Demnächst die Grösse von 20—40 ha, der Bauer, erst dann kommt der grössere Besitz in Frage, der aber hauptsächlich im Westen Bedeutung hat, wo der Wert ein geringerer ist. Die Latifundien treten nur vereinzelt im Westen auf und vermindern sich, sobald die Besiedelung eine stärkere wird und die Preise des Grund und Bodens steigen.

Von 1880—1890 hat nur eine geringe Verschiebung stattgefunden. Allein die Klasse 400—500 acres ist im Verhältnis noch gewachsen. Sämtliche Klassen haben naturgemäss einen Zuwachs erfahren.

m) **Deutschland** hat seit der Erhebung von 1882 und 1895 unbedingt die beste Agrarstatistik, welche ein tieferes Eingehen auf die bäuerlichen Zustände auf statistischem Wege gestattet, weshalb wir dabei etwas länger verweilen.

In ganz Deutschland gab es 1882 2189522 Bauerngüter mit der von uns als massgebend angenommenen Grösse von 2 bis 100 ha nutzbarer Fläche, 1895: 2296889. Die Zahl hat sich mithin um 107367 vermehrt. Am stärksten war die Zunahme der mittleren Grösse um 72199, d. i. um 7,8 %, was nicht unbedeutend ins Gewicht fällt. Die bäuerlichen Betriebe machen 41,3 % sämtlicher Betriebe aus. Sie nehmen dem-

nach in Deutschland einen hervorragenden Platz ein; das tritt noch schärfer hervor, wenn man die Fläche in Betracht zieht, welche dieselben okkupieren. 69,9 % der Fläche ist in bäuerlichen Händen, und fast der vierte Teil der Bevölkerung fällt auf bäuerliche Familien. Diese Fläche ist in den letzten 13 Jahren um 2 094 550 ha, d. i. um 7,5 %, gestiegen, so dass der Zuwachs ein sehr erheblicher ist. In den einzelnen Landesteilen zeigen sich nicht unbedeutende Verschiedenheiten, aber auch in Preussen sind 37,5 % der Betriebe bäuerlicher Natur, welche 62,6 % der Fläche einnehmen, so dass die Zahlen nicht sehr erheblich hinter Deutschland zurückbleiben. Auffallenderweise ist hier der Prozentsatz gegen 1882 trotz der Bildung der Rentengüter etwas gesunken, das ist aber nur darauf zurückzuführen, dass eben die Gesamtzahl der Betriebe noch erheblicher gewachsen ist. Die kleinen Betriebe wuchsen in den 13 Jahren in Preussen um 29 526, die mittleren um 54 342, die grösseren um 1 156. Sämtliche ergaben einen Flächenzuwachs von 1 231 162 ha Gesamtfläche und 493 747 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche d. s. 3,6 %. Den grössten Prozentsatz der bäuerlichen Betriebe finden wir in Bayern, 64,2, den niedrigsten Prozentsatz in Mecklenburg-Schwerin mit 19,8 %, Hannover, Westfalen, Rheinland erheben sich nur wenig über 30 %; ebenso die Provinz Sachsen. Elsass-Lothringen zeigt 38,9 %, Württemberg 46,4 %.

Der Fläche nach steht wiederum Bayern voran mit 93,3 %, Württemberg folgt mit 89 %, Baden, Westfalen, Hannover, Rheinland, Hessen-Nassau haben gleichfalls über 80 %, Elsass-Lothringen 80,2 %, während die noch nicht erwähnten preussischen Provinzen sich zwischen 50 und einigen 60 % bewegen, nur Posen sinkt auf 45,1, Pommern auf 42 %, Mecklenburg-Schwerin auf 36 % herab, die aber in den letzten 13 Jahren alle drei erheblich an Fläche gewonnen haben. Der überwiegende Grossgrundbesitz jener Gegenden tritt in diesen Zahlen scharf hervor. Auch in dem grössten Teile von Preussen aber ist den Bauern noch der grösste Teil des Landes vorbehalten.

Ein Unterschied liegt indes vor nach den einzelnen Grössenkategorieen der Bauernwirtschaften. Der grosse bäuerliche Besitz ist in Deutschland 281 767 mal vertreten, mit einer landwirtschaftlichen Fläche von 9,8 Millionen ha oder fast einem Drittel der ganzen Fläche. Gerade hier bleibt Preussen keineswegs zurück, sondern steht noch über dem erwähnten Durchschnitt. In Schleswig-Holstein steigt der Prozentsatz auf 61,3 %, ist in Hannover 42,4, in Ostpreussen 39,4. Mit diesen hohen Zahlen steht in engstem Zusammenhange, dass gerade in diesen Provinzen die Pferdezucht in besonderer Blüte ist. Sehr niedrig ist der Prozentsatz dagegen in Hessen-Nassau mit 18,0, Pommern, Posen, Schlesien, Rheinland mit einigen 20 %. Auch in Baden und Hessen nimmt diese Kategorie nur 11,6 und 11,8 % in Anspruch. In Elsass-Lothringen 20,3, ebenso Württemberg. Bayern zeigt dagegen 31,1, Sachsen 30,4 %, so dass hier der grössere Bauer in erfreulicher Weise im Vordergrunde steht. Vgl. auch die Tabelle auf S. 450/51.

In der Personenzahl nehmen die kleinen Bauern in Deutschland fast die Hälfte sämtlicher Bauern ein und bleiben auch in Preussen nur wenig dahinter zurück, während in der Fläche naturgemäss die Bedeutung derselben geringer ist. In ganz Deutschland 10 %, in Preussen 7,8 %. Der Unterschied zwischen den einzelnen Landesteilen ist hier besonders gross. In Elsass-Lothringen 22,8 %, in Baden sogar 29,4 %. Auch in Württemberg, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hessen finden wir einen höheren Prozentsatz als 20. In den östlichen Provinzen Preussens dagegen reduziert er sich auf wenig über 3 %, während Hannover und Westfalen 11,8 und 13,6 % aufzuweisen haben. Bald ist es die dichte Bevölkerung und die damit verbundene intensive Kultur, bald speciell Wein- und Gemüsebau, welche den kleinen Betrieb begünstigen.

Von besonderem Interesse ist es, den Viehstand des Bauerngutes näher zu beobachten. Ausser in England ist es aber nur Deutschland, welches hierfür die nötige statistische Unterlage bietet, und zwar mit grosser Detaillierung.

Um einen besonderen Ueberblick über die Viehstandsverhältnisse zu erlangen, ist es nötig, die verschiedenen Viehgattungen auf eine Einheit zu reduzieren, und wir thun das nach dem Vorgange der preussischen Statistik, indem wir ein Pferd gleich 3/2 Haupt Grossvieh, ein Rind gleich 1, 10 Schafe, 4 Schweine und 14 Ziegen gleich 1 setzen. Hiernach werden auf bäuerlichen Grundstücken in Deutschland 20,5 Millionen Haupt Grossvieh gehalten, während das ganze Reich zur selben Zeit 1895 26 976 340 zählte. Der Bauer ist es mithin, der bei weitem den grössten Teil des Viehes zieht, nämlich 3/4 des ganzen Bestandes. Auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche fallen in ganz Deutschland durchschnittlich 829,6 Haupt Grossvieh. Auf den Bauerngütern dagegen treffen wir 896, also eine grössere Zahl. Der Durchschnitt wird dadurch herabgedrückt, dass auf den grösseren Gütern verhältnismässig weniger Vieh gehalten wird, auf solchen von hundert und mehr ha nur 481,7 Haupt Grossvieh. Die

Staaten resp. Landesteile	Jahr	Kleinere (2—5 ha) Bauernwirtschaften: Zahl der Hauptbetriebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Landwirtschaftlich benutzte Fläche in ha	in Prozenten der Hauptfläche	Mittlere (5—20 ha) Bauernwirtschaften: Zahl der Hauptbetriebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Landwirtschaftlich benutzte Fläche in ha	in Prozenten der Hauptfläche	Grosse (20 bis Bauernwirtschaften: Zahl der Hauptbetriebe	in Prozenten aller Hauptbetriebe	Landwirtschaftlich benutzte Fläche in ha
Prov. Ostpreussen	1882	26 146	13,89	84 788	3,51	31 404	16,69	387 719	13,98	26 067	13,85	1 010 248
	1895	30 666	13,51	98 488	3,86	37 625	16,57	382 145	14,96	25 688	11,32	1 005 152
„ Westpreussen	1882	15 491	11,56	49 879	3,10	21 322	15,91	225 849	14,03	13 506	10,08	534 848
	1895	18 844	11,90	60 027	3,61	27 774	17,54	286 338	17,22	13 906	8,78	544 091
„ Brandenburg mit Berlin	1882	33 421	12,72	110 013	4,92	40 490	15,40	434 390	19,42	21 368	8,13	791 177
	1895	38 077	13,38	120 118	5,35	45 014	15,81	465 815	20,73	21 392	7,52	777 [illegible]
„ Pommern	1882	21 277	12,57	69 525	3,50	25 716	15,19	267 181	13,44	12 201	7,21	454 307
	1895	22 065	12,16	70 220	3,44	31 424	17,31	319 336	15,64	12 830	7,07	465 875
„ Posen	1882	20 224	12,20	67 483	3,29	36 602	22,08	390 953	19,09	11 885	7,17	407 085
	1895	23 678	11,49	76 687	3,67	41 125	19,96	434 883	20,83	12 638	6,14	427 829
„ Schlesien	1882	85 197	23,24	280 436	10,99	71 740	19,57	687 365	26,94	17 773	4,85	579 141
	1895	85 391	22,75	280 169	10,86	80 326	21,41	751 114	29,11	17 172	4,58	555 930
„ Sachsen	1882	37 061	12,97	121 887	7,10	40 388	14,14	412 174	24,01	16 678	5,84	614 217
	1895	36 887	11,98	119 678	6,91	42 357	13,76	418 984	24,19	16 477	5,35	605 656
„ Schleswig-Holstein	1882	16 475	12,01	53 467	3,76	21 791	15,89	233 862	16,43	21 350	15,57	875 204
	1895	15 666	11,56	50 504	3,50	22 997	16,97	247 227	17,14	21 586	15,93	884 174
„ Hannover	1882	60 404	18,37	187 036	11,02	50 655	15,41	513 706	30,27	22 010	6,70	755 770
	1895	66 240	19,19	207 254	11,83	55 869	16,18	560 570	32,01	21 530	6,24	742 734
„ Westfalen	1882	44 880	14,71	139 000	13,49	35 242	11,55	353 091	34,26	11 456	3,76	382 356
	1895	47 372	13,81	147 486	13,64	37 746	11,01	374 979	34,67	11 836	3,45	395 822
„ Hessen-Nassau	1882	44 709	22,43	150 493	20,70	32 992	16,55	311 033	42,77	4 489	2,25	137 212
	1895	48 241	22,72	156 241	20,84	35 485	16,71	323 552	43,15	4 435	2,09	135 076
„ Rheinland	1882	83 891	17,28	279 580	20,73	63 143	13,01	581 897	43,15	7 803	1,61	278 595
	1895	85 283	16,42	274 605	19,92	67 527	13,00	596 125	43,24	8 221	1,58	289 388
„ Hohenzollern	1882	4 078	33,39	13 613	23,16	2 902	23,76	28 331	48,21	372	3,05	11 234
	1895	4 370	36,00	14 607	23,19	3 460	28,50	31 748	50,40	403	3,32	12 265
Preuss. Staat	1882	493 254	16,23	1 607 200	7,71	474 387	15,60	4 777 551	22,91	186 958	6,15	6 831 394
	1895	522 780	15,80	1 676 084	7,84	528 729	15,98	5 192 816	24,30	188 114	5,69	6 840 992
Bayern	1882	165 429	24,27	549 012	12,75	207 986	30,52	2 070 954	48,10	45 169	6,63	1 392 108
	1895	165 408	24,92	553 096	12,74	216 999	32,69	2 148 833	49,49	44 182	6,66	1 350 573
Sachsen	1882	29 881	15,49	96 481	9,70	36 263	18,80	393 577	39,56	9 772	5,06	303 680
	1895	29 368	15,16	95 688	9,57	37 318	19,27	401 663	40,18	9 868	5,09	304 189
Württemberg	1882	81 148	26,34	259 718	22,91	53 970	17,52	494 369	43,61	7 724	2,51	233 144
	1895	84 215	27,46	272 044	23,32	57 670	18,81	525 531	45,05	7 774	2,54	231 264
Baden	1882	66 429	28,60	212 288	28,72	36 437	15,69	312 525	42,27	3 096	1,33	99 900
	1895	68 554	29,03	218 787	29,37	36 626	15,51	311 128	41,78	2 942	1,24	93 568
Hessen	1882	28 678	22,31	92 703	21,52	23 856	18,56	214 221	49,74	1 719	1,34	52 909
	1895	28 511	21,30	92 838	21,35	24 254	18,12	218 322	50,22	1 685	1,26	51 153
Mecklenburg-Schw. und Strelitz	1882	7 411	6,69	23 492	2,24	6 449	5,82	65 481	6,25	7 242	6,53	288 838
	1895	8 523	7,41	26 727	2,54	6 832	5,94	69 190	6,57	7 201	6,26	284 371
Elsass-Lothringen	1882	55 556	23,75	177 236	23,15	51 259	13,37	272 048	35,54	4 076	1,74	158 309
	1895	54 757	23,61	175 222	22,81	32 981	14,22	284 984	37,09	4 029	1,74	155 616
Uebrig. Deutschland	1882	53 621	15,40	172 073	10,77	55 998	16,09	557 672	34,90	15 754	4,53	547 888
	1895	54 202	14,68	175 498	10,72	57 395	15,55	569 408	34,78	15 972	4,33	558 111
Deutsches Reich	1882	981 407	18,60	3 190 203	10,01	926 605	17,56	9 158 398	28,74	281 510	5,34	9 908 170
	1895	1 016 318	18,28	3 285 984	10,11	998 804	17,97	9 721 875	29,90	281 767	5,07	9 869 837

100 ha	Davon Pachtfläche in Prozenten			Von 2—100 ha								
in Prozenten der Gesamtfläche	Kleinere Bauernwirtschaften	Mittlere Bauernwirtschaften	Grosse Bauernwirtschaften	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche ha	Gesamtviehhaltung Haupt Grossvieh	Wirtschaften mit Pferden oder Ochsen oder beiden zur Ackerarbeit ev. neben Kühen	Zahl der Pferde zur Ackerarbeit	Landwirtschaft treibende Personen, welche nebenb. Tagelöhnerei treiben od. Industriegehilfen sind.	Grossvieh pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche	Pferde zur Ackerarbeit pro 1000 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche	landwirtsch. Fläche i. % d. Gesamtwirtschaftsfläche
41,81	8,06	4,34	2,01	1 677 030	1 432 755	1 049 896	71 806	196 126	3 867	732,7	136,9	85,43
39,36	11,88	5,05	1,87	1 745 446	1 485 785	1 202 337	76 540	219 080	5 954	809,2	147,5	85,12
33,22	12,44	7,01	3,92	981 107	810 576	521 127	37 903	100 444	2 899	642,9	123,9	82,62
32,72	12,20	8,38	3,39	1 110 642	890 456	651 796	43 037	110 577	4 570	732,—	124,2	80,18
35,37	15,75	7,67	3,64	1 727 657	1 335 580	848 856	69 179	132 508	6 741	635,6	99,2	77,31
34,58	13,49	10,15	4,19	1 902 254	1 362 933	948 598	68 963	138 290	8 764	696,—	101,5	71,65
22,85	17,31	11,74	8,49	935 318	791 013	520 827	41 978	81 769	2 818	658,4	103,4	84,57
22,82	23,15	13,68	9,33	1 030 843	855 431	627 149	46 716	87 947	5 882	733,1	102,8	82,98
19,88	9,93	3,50	3,75	968 865	865 521	584 553	51 014	91 599	3 052	675,4	105,8	89,33
20,49	13,76	5,09	3,53	1 106 698	939 399	711 384	54 774	101 618	5 161	757,3	108,2	84,89
22,69	15,37	6,86	3,36	1 762 876	1 546 942	1 371 004	88 180	146 601	15 597	886,3	94,8	87,75
21,54	17,05	8,21	3,55	1 941 732	1 587 213	1 436 268	89 921	152 052	11 429	904,9	95,8	81,74
35,78	22,37	12,63	6,30	1 339 098	1 148 278	812 470	49 214	107 486	8 985	707,8	93,6	85,75
34,97	23,61	14,51	6,57	1 397 728	1 144 318	912 141	48 992	112 016	8 167	797,1	97,9	81,87
61,47	18,56	11,45	9,00	1 325 898	1 162 533	898 745	41 678	102 662	5 670	773,1	88,3	87,68
61,31	22,42	12,87	9,81	1 345 636	1 181 905	1 031 530	40 790	104 550	5 010	872,8	88,5	87,83
44,53	27,26	8,51	7,80	2 430 113	1 456 512	1 283 366	73 149	146 711	12 239	881,1	100,7	59,94
42,41	31,89	11,33	10,23	2 534 775	1 510 558	1 485 177	74 150	151 545	9 449	983,2	100,3	59,59
37,10	17,31	8,70	7,15	1 321 761	874 447	705 684	48 808	88 232	9 132	807,—	100,9	66,16
36,59	21,47	11,45	8,52	1 371 144	918 287	822 140	46 442	84 254	8 448	895,3	91,8	66,97
18,87	11,59	6,64	14,26	666 194	598 738	548 692	34 019	44 030	6 112	916,4	73,6	89,87
18,02	12,32	7,33	6,88	770 528	614 869	622 945	31 771	43 345	6 865	1013,1	70,5	79,80
20,66	14,26	14,07	28,05	1 386 826	1 140 072	1 041 610	98 204	98 684	8 847	913,6	86,5	82,21
20,99	15,31	15,64	26,13	1 489 352	1 160 118	1 174 618	87 833	90 253	11 730	1012,5	77,8	77,89
19,12	9,71	5,99	11,25	59 676	53 178	51 863	3 516	4 417	700	975,3	83,1	89,11
19,47	9,47	5,03	14,30	66 802	58 619	57 137	3 255	4 112	270	974,7	70,1	87,75
32,76	16,67	8,67	6,53	16 582 419	13 216 145	10 238 693	708 648	1 341 219	85 659	774,7	101,5	79,70
32,01	19,37	10,44	7,10	17 813 581	13 709 892	11 683 227	713 184	1 399 639	91 699	852,2	102,1	76,96
32,34	6,26	2,51	2,46	5 273 712	4 012 074	3 618 347	243 895	263 252	19 088	901,9	65,6	76,08
31,11	6,32	2,36	1,95	5 455 443	4 052 502	3 861 634	237 495	265 225	16 679	952,9	65,4	74,28
30,53	13,13	3,92	5,78	935 552	793 738	752 225	42 854	75 452	5 145	947,7	95,1	84,84
30,43	11,51	4,49	5,58	1 053 976	801 540	794 882	44 524	82 591	3 428	991,7	103,0	76,05
20,57	8,23	4,40	7,58	1 118 821	987 231	972 079	60 553	69 780	6 758	984,7	70,7	88,24
19,83	6,86	3,76	6,00	1 299 034	1 028 839	1 094 786	58 879	72 809	4 527	1064,1	70,8	79,28
13,51	17,19	8,13	14,08	768 096	624 713	631 960	43 893	45 267	3 275	1011,6	72,5	81,33
12,56	15,39	6,94	9,63	841 310	623 481	681 485	37 262	30 065	3 568	1093,—	48,2	74,11
12,29	17,25	10,62	16,41	395 067	359 833	337 742	23 212	33 010	2 165	938,6	91,7	91,08
11,77	17,42	11,64	12,03	434 350	362 313	372 142	24 043	36 510	2 385	1027,1	100,8	83,42
27,55	29,66	24,95	11,90	419 736	377 811	254 868	13 376	35 301	1 836	674,6	93,4	90,01
27,—	46,85	23,18	11,08	482 694	380 288	283 497	14 259	48 075	2 725	745,5	100,1	78,78
20,68	18,94	17,75	47,79	650 887	607 593	523 124	43 838	83 352	6 510	861,—	137,2	93,35
20,26	18,92	17,02	39,32	714 710	615 822	566 910	42 980	77 073	6 665	920,6	125,2	86,16
34,29	21,22	9,92	13,07	1 596 092	1 277 633	1 070 039	60 358	101 573	10 641	837,5	79,5	80,05
34,09	22,07	10,72	12,37	1 741 834	1 303 017	1 215 736	61 009	110 396	9 821	933,0	84,6	74,81
31,09	14,61	7,25	7,09	27 740 382	22 256 771	18 399 077	1 240 627	2 048 206	141 077	826,7	92,0	80,23
30,35	15,93	8,17	7,22	29 836 932	22 877 696	20 554 300	1 233 635	2 112 383	141 497	898,4	92,3	76,68

Parzellenwirtschaften stehen in der Viehhaltung noch über den bäuerlichen Wirtschaften mit 1465 Haupt Grossvieh. Freilich handelt es sich hier vielfach um eine Viehhaltung für andere gewerbliche Zwecke als allein für den landwirtschaftlichen Betrieb, was indes nur bei der Pferdehaltung erheblich ins Gewicht fallen kann. Im ganzen kann man den Satz aufstellen, dass je grösser die Wirtschaft, um so geringer die Viehhaltung ist. Dieser Satz lässt sich in der gleichen Weise in den verschiedensten Gegenden Deutschlands nachweisen.

Die stärkste Viehhaltung finden wir in Süddeutschland, besonders in Baden und Württemberg, auf bäuerlichem Besitz, 1093

Stück Grossvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Provinzen und Staaten	Jahr	in den Betrieben der Grössenklassen von						
		unter 2 ha	von 2—5 ha	5—20 ha	20 bis 100 ha	2—100 ha	über 100 ha	überhaupt
Ostpreussen	1882	2 208,5	1 030,3	851,8	668,0	732,7	504,1	675,7
	1895	2 466,1	1 091,5	886,2	752,3	809,2	523,5	735,4
Westpreussen	1882	2 073,4	916,2	724,4	583,2	642,9	434,6	581,8
	1895	2 367,3	1 040,5	791,8	666,4	732,0	473,0	664,5
Brandenburg mit	1882	1 312,5	933,0	741,1	536,3	635,6	411,6	581,1
Berlin	1895	1 511,6	1 025,3	803,3	580,7	696,0	393,7	622,9
Pommern	1882	2 008,9	917,9	723,2	580,6	658,4	423,0	560,9
	1895	2 123,9	1 056,4	805,2	635,0	733,1	426,7	605,5
Posen	1882	1 938,3	904,7	753,3	562,6	675,4	428,5	573,9
	1895	2 346,2	985,1	831,1	641,4	757,3	431,3	632,0
Schlesien	1882	1 351,7	1 088,3	902,7	768,9	886,3	529,5	786,4
	1895	1 356.6	1 102,3	919,2	785,8	904,9	520,4	795,7
Sachsen	1882	967,0	825,6	739,7	662,6	707,8	476,8	659,3
	1895	1 144,9	963,8	844,7	731,2	797,1	485,7	733,5
Schleswig-Holstein	1882	1 573,8	962,2	853,0	740,2	773,1	590,7	759,0
	1895	1 885,1	1 131,3	970,1	830,8	872,8	654,8	856,1
Hannover	1882	1 241,3	1 100,7	940,0	786,6	881,1	585,4	888,0
	1895	1 511,4	1 259,4	1 055,2	851,9	983,2	595,8	990,5
Westfalen	1882	1 291,5	1 036,1	871,2	664,4	807,0	532,9	842,7
	1895	1 570,5	1 192,4	956,3	726,8	895,3	483,0	939,6
Hessen-Nassau	1882	1 242,5	1 020,3	913,3	730,8	916,4	569,1	927,7
	1895	1 301,8	1 221,9	1 009,0	781,5	1 013,1	550,7	1 009,9
Rheinland	1882	1 410,9	1 141,3	897,0	719,9	913,6	562,1	967,4
	1895	1 462,4	1 238,8	1 010,5	777,7	1 012,5	496,7	1 050,6
Hohenzollern	1882	1 320,1	1 183,4	923,3	854,2	975,3	594,0	989,3
	1895	1 097,1	1 211,6	933,9	798,6	974,7	763,4	977,5
Königr. Preussen	1882	1 342,1	1 037,3	839,0	667,9	774,7	466,4	709,8
	1895	1 621,0	1 139,4	914,9	734,2	852,2	473,4	772,7
„ Bayern	1882	1 261,3	1 072,1	920,3	807,4	901,9	503,1	911,5
	1895	1 316,2	1 158,5	962,5	853,4	952,9	503,4	956,2
„ Sachsen	1882	922,6	1 016,2	987,8	875,2	947,7	611,4	897,9
	1895	955,6	1 052,3	1 027,8	924,6	991,7	625,7	938,3
„ Württemberg	1882	1 008,7	1 105,8	987,9	842,8	984,7	594,4	979,6
	1895	1 005,2	1 205,9	1 067,6	889,4	1 064,1	581,0	1 048,1
Baden	1882	1 233,2	1 194,9	986,4	701,0	1 011,6	428,7	1 031,1
	1895	1 235,1	1 297,7	1 057,6	732,3	1 093,0	263,0	1 086,4
Hessen	1882	1 127,7	1 094,9	935,4	677,9	938,6	442,8	936,2
	1895	1 179,8	1 197,3	1 017,9	757,5	1 027,1	448,7	1 016,8
Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	1892	2 090,6	1 005,6	799,4	619,4	674,6	475,6	610,5
	1895	2 295,0	1 163,8	912,2	735,9	745,5	500,6	657,7
Elsass-Lothringen	1882	1 264,0	1 071,0	870,5	609,4	861,6	494,9	888,5
	1895	1 216,7	1 149,1	934,5	637,8	920,6	528,1	928,5
Uebrig. Deutschland	1882	1 093,7	965,5	842,5	792,3	821,8	564,1	822,5
	1895	1 235,4	1 081,0	935,1	884,3	933,0	583,0	911,5
Deutsches Reich	1882	1 333,8	1 058,2	879,9	702,9	826,7	473,2	769,4
	1895	1 465,0	1 155,4	947,0	765,1	898,4	481,7	829,6

und 1064 Haupt Grossvieh auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche, die niedrigste Viehhaltung liegt in den östlichen Provinzen Preussens vor, in Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen 696—509 pro 1000 ha. Um den Unterschied der Viehhaltung zwischen grösseren und kleineren Gütern klar zu legen, und zugleich die Entwickelung seit 1882 zu zeigen, haben wir nebenstehende (S. 452) Tabelle aufgestellt.

Die folgende Tabelle auf SS. 454 und 455 zeigt die verschiedenen Viehgattungen pro 1000 ha auf den Grundstücken der drei Grössenkategorieen. Hier ergiebt sich nun mehrfach eine Abweichung der obigen Regel.

Pferde sind in der Parzellenwirtschaft natürlich weniger vertreten als in grösseren Wirtschaften. Der bäuerliche Betrieb aber steht auch hier dem grossen bedeutend voran. Die stärkste Pferdehaltung auf Bauerngütern wie auf den übrigen Betrieben zeigt Ostpreussen mit 199 auf 1000 ha, gegen 118 auf den grösseren, 96 auf den kleineren Besitzungen. Das Minimum hat Sachsen; nur 10 auf den Parzellen, 109 bei den Bauern, 82 auf den Grossgrundbesitzungen. In Bayern gestalten sich die Zahlen: 35; 79; 59. In Elsass-Lothringen: 51; 157; 158.

Die Rindviehhaltung ist gerade auf dem Parzellenbesitz besonders gross, unter 2 ha vielfach doppelt, mitunter dreimal so gross als in der folgenden Grössenkategorie. Da am stärksten der Bestand bei einer Grösse unter 2 ar, 170 auf 100 ha ist, so ist anzunehmen, dass dies auf die grosse Zahl Gutstagelöhner, Deputanten, dann auf Häusler zurückzuführen ist, welche das Futter nicht selbst erzeugen, sondern in der einen oder anderen Form geliefert erhalten. Fast allgemein ist sie hier zurückgegangen, was in vielen Fällen berechtigt sein wird, weil noch vielfach ein trauriges Durchhungern des Viehes auf Kosten der Gemeinde- oder Gutsweide verbreitet ist. Der Rückgang ist aber auch vielfach zurückzuführen auf eine Einschränkung der Naturalwirtschaft, besonders der Gewährung von Futter für eine Kuh an die Tagelöhner auf den grösseren Gütern. Oft wird ihnen von der Gutsherrschaft ein Quantum Milch dafür geliefert, oder man weist sie auch auf Ziegen an, was aber mehr vereinzelt vorkommt. Es zeigt sich, dass noch jetzt die Kuhhaltung der kleinen Leute am verbreitetsten ist, wo grosse Güter überwiegen, in Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern und Mecklenburg 1000—1300 pro 1000 ha, gegen 448 in Sachsen, 383 in Thüringen etc., 645 in Hessen, 775 in Württemberg. Dort ist aber auch der Rückgang am bedeutendsten; in Ostpreussen von 1400 im Jahre 1882 auf 1291, in Pommern von 1181 auf 1015, in Schlesien von 1055 auf 867. In der Provinz Sachsen ist die Kuhhaltung der Tagelöhner meist schon früher beseitigt gewesen, daher schon 1882 nur noch 259, die aber neuerdings noch auf 186 herabgedrückt sind. Es wäre aber sehr falsch, dies allgemein als ein grosses Uebel anzusehen, denn, wie angedeutet, der Verlust für die Tagelöhner war vielfach nur ein unbedeutender, die Nutzung der kleinen, schlecht gehaltenen Tiere war meist eine sehr geringe und ist in den meisten Fällen in anderer Weise ausreichend ersetzt. Mitunter wird er freilich auf eine Verminderung der Milchnahrung hingewirkt haben, und wünschenswert wäre es gewesen, dass die Güter den Arbeitern reichlicheres Futter als bisher gewährt und dadurch den Milchkonsum erhöht hätten. Rein wirtschaftlich ist jene Reduktion zu rechtfertigen, weil der Gutsherr in der Regel das Dreifache und mehr von der Kuh erzielt als der Tagelöhner und das bisherige Quantum an Milch demselben mit Gewinn abtreten kann, wenn er das Futter nicht mehr zu liefern braucht. Ob dieses sozial schädlich ist, hängt davon ab, was für einen Ersatz der Tagelöhner noch für die Nebeneinnahmen aus der Kuh erhält. Meistens ist dieser in der erweiterten Schweine- und Geflügelhaltung überreichlich geboten.

Auf den bäuerlichen Grundstücken werden durchschnittlich gegen 600 Stück auf 1000 ha gehalten, gegen 250 auf den Gütern und 782 auf den Parzellen. Am stärksten ist die Haltung auf Grundstücken von 2 bis 5 ha 800—900, von 5—10 ha 702, 10—20 ha 593, 20—50 ha 497, 50—100 ha 404, 200—500 ha 259, über 1000 ha 185 Stück. Die Abstufung ist hier weit grösser als bei Hauptgrossvieh.

In den östlichen Provinzen ist die Rindviehhaltung am schwächsten 380—440, nur in Schlesien 650, in Bayern 713, Württemberg 823, Baden 831, Elsass-Lothringen nur 573. Fast überall ist eine erfreuliche Zunahme zu beobachten. Auf den grösseren Gütern ist der Unterschied nicht so gross. Der Bestand schwankt zwischen 183 in Pommern, 461 in Schleswig-Holstein, und bewegt sich meistens zwischen 250 und 350 Stück pro 1000 ha. Gerade hier ist die Zunahme am bedeutendsten, von 197 auf 250. In Westpreussen stieg sie von 149 auf 214, in Schlesien von 276 auf 341, was hauptsächlich die Folge der Einschränkung der Schafhaltung ist. Wenn in Baden ein erheblicher Rückgang vorliegt, so ist das bei der geringen in Betracht kommenden Fläche bedeutungslos und kann auf zufälligen Umständen beruhen.

Auf den Rückgang der Schafhaltung machten wir bereits aufmerksam; pro 1000

Viehstand auf 1000 ha

Provinzen und Staaten	Jahr	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer
		Betriebe mit 0—2 ha Areal					Betriebe mit 2—100		
Ostpreussen	1882	83,7	1 400,4	1 480,1	2 155,0	124,5	182,2	363,3	431,5
	1895	96,7	1 291,4	1 359,1	3 493,7	282,9	198,9	397,2	341,6
Westpreussen	1882	49,4	1 387,0	466,7	2 056,6	717,0	154,0	324,5	384,5
	1895	83,0	1 245,9	244,3	3 566,9	1 143,0	158,9	386,8	233,0
Brandenburg mit	1882	40,8	586,1	354,4	1 970,5	1 920,7	116,4	361,1	428,1
Berlin	1895	77,9	515,9	176,9	2 769,4	2 364,2	122,0	402,0	218,3
Pommern	1882	42,2	1 181,4	1 611,6	2 204,2	707,9	120,2	340,8	781,4
	1895	54,4	1 015,0	1 185,1	3 341,7	1 030,0	121,2	399,2	469,3
Posen	1882	29,6	1 416,5	123,9	1 721,2	700,7	131,5	382,3	360,9
	1895	50,3	1 352,7	49,9	3 284,0	1 288,8	140,2	440,4	142,8
Schlesien	1882	24,5	1 055,6	10,3	796,2	746,1	111,1	651,3	80,6
	1895	52,0	867,2	9,9	1 331,8	1 080,5	116,4	643,1	20,1
Sachsen	1882	23,8	259,8	386,2	1 809,3	2 213,7	107,6	409,8	572,7
	1895	50,7	186,7	305,9	2 370,4	2 458,9	116,0	465,4	314,5
Schleswig-Holstein	1882	36,9	821,3	1 743,4	1 831,4	1 155,3	110,9	539,6	287,2
	1895	76,3	783,0	1 252,1	3 091,1	1 256,6	120,9	598,0	229,2
Hannover	1882	22,1	676,3	785,9	1 466,8	1 404,5	120,7	518,0	967,9
	1895	49,4	558,6	677,5	2 738,7	1 768,7	126,3	568,4	651,7
Westfalen	1882	16,2	767,5	196,5	1 211,6	1 449,9	116,3	507,4	402,0
	1895	40,0	1 090,6	154,0	2 644,6	1 670,0	113,6	552,7	264,6
Hessen-Nassau	1882	21,3	858,7	613,4	763,7	1 239,8	85,5	622,6	795,4
	1895	36,3	9 852,5	351,3	1 322,9	1 596,3	86,0	712,8	474,7
Rheinland	1882	26,0	1 714,1	206,0	719,9	1 085,2	97,9	661,3	264,9
	1895	47,0	858,2	117,1	1 224,0	1 328,8	95,9	739,7	140,1
Hohenzollern	1882	32,5	1 042,4	363,0	509,8	737,5	98,1	739,3	179,5
	1895	31,8	801,3	182,0	732,0	632,3	86,6	732,2	119,1
Königr. Preussen	1882	30,1	902,8	499,6	1 371,9	1 221,2	122,6	479,8	461,4
	1895	55,2	801,2	357,8	2 361,6	1 522,2	121,3	525,5	284,4
" Bayern	1882	26,8	1 056,5	216,6	578,2	677,9	79,5	694,5	278,3
	1895	35,4	953,2	205,7	886,6	946,0	78,9	735,3	209,6
" Sachsen	1882	10,1	576,1	16,2	885,4	1 332,2	102,1	713,7	35,1
	1895	27,2	448,5	19,5	1 377,9	1 678,3	109,6	705,9	15,6
" Württem-	1882	28,7	835,4	390,4	273,8	330,2	83,2	755,1	489,3
berg	1895	31,7	775,6	273,7	472,1	514,4	81,8	822,9	316,1
Baden	1882	40,2	947,9	150,3	633,0	689,1	87,2	770,6	155,9
	1895	53,1	860,5	141,2	884,8	835,5	88,0	831,4	92,7
Hessen	1882	39,7	730,6	169,0	861,2	1 474,7	106,9	645,8	276,1
	1895	52,8	645,1	110,2	1 205,8	1 822,0	112,1	710,0	165,6
Mecklenburg-Schw.	1882	21,7	1 252,4	946,0	2 642,7	701,0	118,4	394,5	464,9
u. Strelitz	1895	28,8	1 132,3	619,9	3 982,1	866,1	124,6	433,1	267,3
Elsass-Lothringen	1882	56,1	922,1	283,2	816,7	403,4	177,4	496,2	118,1
	1895	51,5	838,7	224,4	967,5	510,5	156,6	573,6	92,0
Uebrig. Deutschland	1882	30,9	502,7	446,2	1 408,3	2 070,8	95,9	546,8	583,0
	1895	44,2	383,2	300,2	2 326,2	2 441,4	102,0	607,1	380,8
Deutsches Reich	1882	31,1	884,2	411,8	1 141,2	1 082,1	111,0	552,7	400,5
	1895	49,1	782,6	313,9	1 916,6	1 374,3	114,9	598,0	256,1

ha von 663 auf 387. In Posen von 1008 auf 396, in Schlesien von 536 auf 199. Im Rheinland von 267 auf 139, im Königreich Sachsen von 171 auf 93, welches der niedrigste Schafbestand ist, den deutsche Länder aufweisen. Hier ist der Bestand bei den Bauern am geringsten, mit 256 gegen 314 im Parzellenbetrieb und 787 im Grossbetrieb. Der Rückgang war auf dem letzteren am grössten.

Die Erscheinung könnte als besorgniserregend angesehen werden, wenn nicht im Rindvieh, mit Ausnahme wohl der ganz leichten Bodenarten, Ersatz gefunden werden könnte und, mit oben gemachter Einschränkung, gefunden ist. Dass aber die Ursache desselben, der gewaltige Rückgang der Wollpreise, der Landwirtschaft erhebliche Wunden geschlagen hat, ist nicht zu bestreiten.

landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen	Pferde inkl. Fohlen	Rindvieh inkl. Kälber	Schafe inkl. Lämmer	Schweine inkl. Ferkel	Ziegen
ha Areal		Betriebe über 100 ha Areal					Betriebe überhaupt				
211,8	1,1	108,0	220,8	1 086,0	49,0	0,2	152,0	330,1	706,0	190,0	3,3
317,1	2,9	118,2	274,3	493,8	89,6	0,7	164,6	369,4	425,6	302,0	8,6
193,9	6,4	82,0	149,0	1 502,0	54,0	0,5	117,0	268,8	913,8	176,0	21,7
330,0	13,1	96,3	214,0	848,4	118,6	0,6	129,5	335,3	502,0	328,0	39,2
223,4	16,2	58,0	150,3	1 624,8	47,0	0,5	92,2	293,5	859,8	228,7	86,1
347,8	25,0	63,8	183,6	945,9	78,8	0,7	99,7	330,0	473,1	352,3	112,4
234,6	7,3	65,0	121,7	1 887,0	59,0	0,2	86,0	238,0	1 439,0	199,0	22,8
417,3	11,1	71,2	183,4	1 023,4	136,7	1,3	91.6	298,5	796,0	349,3	36,2
189,4	11,9	74,0	160,2	1 541,0	46,0	0,5	97,0	288,7	1 008,0	146,0	21,9
361,8	25,7	85,0	217,2	634,0	90,4	0,9	198,8	350.0	396,5	302,6	48,4
244,8	33,4	70,0	276,1	1 414,0	30,0	1,5	92,0	540,3	536,0	198,0	58,7
354,2	42,6	73,8	341,1	551,0	50,0	1,1	98,9	547,8	199,4	296,5	76,6
303,9	43,9	61,0	222,4	1 427,0	78,0	1,5	90,0	350,2	791,0	336,0	166,1
489,9	52,9	63,7	252,2	1 094.1	113,9	1,8	97,4	388,9	528,7	527,5	192,3
152,9	2,2	75,0	416,6	323,0	115,0	0,2	104,0	524,9	322,0	179,0	24,3
280,5	4,8	81,4	461,1	2 198,0	196,7	0,5	113,7	579,2	246,5	318,9	27,2
337,6	12,4	77,0	258,0	1 771,0	136,0	0,6	111,0	511,6	1 010,0	406,0	112,7
609,4	15,9	79,1	321,2	1 020,9	215,0	0,9	117,9	555,9	679,8	722,0	130,7
334,0	20,2	68,0	205,0	1 943,0	125,0	0,3	104,0	526,1	454,0	415,0	167,6
577,2	19,3	64,2	229,3	1 041,6	212,3	1,7	103,8	551,5	295,0	760,5	180,2
334,8	32,8	82,0	239,5	1 756,0	121,0	1,2	78,0	622,9	840,0	368,0	163,0
482,0	47,3	86,6	288,2	809,2	206,4	1,6	80,7	687,5	486,1	551,3	208,9
307,9	29,1	80,0	352,9	639,0	99,0	1,5	88,0	707,9	267,0	355,0	163,4
450,5	31,8	78,6	321,6	203,7	145,8	4,2	89,3	755,3	139,5	535,3	190,8
276,0	27,7	77,0	292,6	1 674,0	76,0	2,0	93,0	749,6	230,0	287,0	76,5
397,8	19,2	81,1	418,4	1 883,1	142,3	4,7	83,6	730,5	152,3	411,0	51,1
254,5	18,1	75,0	192,2	1 478,0	55,0	0,6	103,0	409,6	785,0	247,0	72,1
414,5	23,8	83,0	246,9	756,7	104,8	1,0	110,9	452,9	435,1	414,0	90,4
237,1	14,9	58,0	319,2	701,0	103,0	1,8	77,0	702,5	285,0	250,0	44,8
307,1	21,0	59,4	336,7	421,6	143,7	2,2	76,7	734,0	214,9	326,7	57,5
294,0	54,5	68,0	370,3	1 007,0	150,0	3,6	92,0	656,9	171,0	309,0	125,3
462,2	58,5	81,9	397,8	568,0	193,1	3,2	101,0	647,8	93,6	476,9	143,8
219,5	13,1	65,0	312,9	1 689,0	53,0	1,1	77,0	755,0	503,0	222,0	47,4
342,5	16,3	67,5	350,7	1 079,9	86,4	1,0	76.7	801,4	328,3	349,5	64,0
367,2	40,2	52,0	247,9	854,0	71,0	1,7	80,0	785,5	168,0	398,0	128,4
468,3	41,1	31,9	171,2	291,3	59,5	0,9	81,6	815,3	105,2	511,0	145,0
404,8	50,4	61,7	247,4	746,0	112,2	1,9	96,9	636.1	286,7	443,3	212,7
511,2	64,2	67,6	267,3	332,2	186,5	2,6	103.0	680,7	167,3	583,1	268,0
223,8	3,6	78,8	168,6	1 687,6	79,8	0,3	90,8	366,8	1 218,0	231,6	28,9
393,9	3,9	87,7	212,2	1 159,7	150,4	0,4	98,8	327,2	822,9	390,2	34,8
343,8	13,2	169,0	188,7	293,0	94,0	0,6	161,0	530,6	153,0	389,0	64,2
406,5	16,4	158,7	241,9	195,6	114,1	1,2	143,7	582,2	116,1	454,8	76,9
340,1	49,6	70,4	263,0	1 664,3	115,5	1,1	87,8	437,2	708,2	392,2	195,6
521,7	60,8	75,3	307,8	116,4	183,1	2,0	94,1	551,8	468,4	616,6	235,5
263,6	21,2	75,0	197,5	1 471,0	62,0	0,7	98,0	484,9	663,0	265,0	77,0
402,1	26,7	83,1	249,9	787,3	113,5	1,1	103,5	524,4	387,3	417,1	95,5

Die Schweinehaltung ist von 265 auf 415 pro 1000 ha gewachsen. Sie ist am grössten auf den Parzellen: 1882 1141, 1895 1916, bei den Bauern dagegen 263 und 402, von 2—5 ha 700, 5—10 ha 497, 10—20 ha 385, 50—100 ha 201, 100—500 ha dagegen nur 135 Stück. Der kleine Mann, vielfach der Tagelöhner ist es, der aus den Schweinen einen erheblichen Nebenverdienst und zugleich für sich die erweiterte Fleischnahrung bezieht. Eine Zunahme ist hier sicher noch möglich und wünschenswert.

Die Ziegenhaltung steht hinter dem Erörterten so erheblich zurück, dass wir sie nur kurz berühren. Nur bei dem Parzellenbetrieb tritt sie den anderen ebenbürtig zur Seite, mit 1374 Stück auf 1000 ha gegen 1082 im Jahre 1895. Auf den bäuerlichen Gütern mit 267.

Besondere Aufmerksamkeit ist in der Statistik noch dem Zugvieh gewidmet. Dasselbe ist naturgemäss nur schwach auf den Parzellen vertreten, nur in 9,5 %, auf Grundstücken von 2—5 ha schon 71,4 %, während es in den grösseren nur unter aussergewöhnlichen Verhältnissen fehlt. Nur Pferde verwenden von den Parzellenbetrieben, die überhaupt Zugvieh gebrauchen, 12,3 %, 82,1 % nur Kühe. Bis zu 20 ha werden noch häufiger Kühe allein verwendet, von 2—5 ha in 69,5 %, von 5—20 ha in 20,3 %. Der grössere Bauer bedient sich öfter ausschliesslich der Pferde in 76,3 %, von Gutsbesitzern nur 50 %, wo ausserdem sonst noch Ochsen benutzt werden. Selbst auf diesen soll nach der Statistik noch öfters in 1,1 % die Kuh zum Zuge gebraucht werden. Im ganzen werden über 1 Million Kühe angespannt. Am meisten ist die Sitte in Süddeutschland verbreitet.

Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche sind thätig

in Deutschland überhaupt	8,14	Pferde,	3,09	Ochsen und	7,23	Kühe
auf Grundstücken unter 2 ha	2,70	"	1,14	"	21,56	"
Ostpreussen	5,84	"	0,61	"	18,67	"
Westfalen	1,74	"	0,92	"	13,43	"
Preussen	2,91	"	1,08	"	14,83	"
Bayern	2,42	"	1,90	"	52,40	"
Sachsen	2,60	"	0,41	"	16,44	"
Anhalt	3,48	"	0,18	"	1,96	"
Elsass-Lothringen	3,24	"	1,81	"	16,45	"

Es ergiebt sich hiernach eine ausserordentliche Verschiedenheit in der Benutzung der tierischen Hilfe zur Beackerung. Je zersplitterter der Boden ist, um so mehr wird mit dem Spaten gearbeitet und Zugtiere kommen weniger zur Anwendung.

In Anhalt wird ausnahmsweise wenig Zugvieh gehalten, in Ostpreussen dagegen sehr viel; in Westfalen gleichfalls wenig, in Bayern auffallend mehr. Das kann seinen Grund in einer sehr grossen Zersplitterung oder in der mehr gärtnerischen Benutzung des Landes haben, wo naturgemäss die Handarbeit mehr übernehmen muss, Zugvieh nicht so viel Anwendung finden kann wie im landwirtschaftlichen Betriebe. Das letztere fällt mehr ins Gewicht als das erstere. In Anhalt und namentlich in Westfalen nimmt der gärtnerische Betrieb einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche ein, 5 und 12 %, in Ostpreussen nur 1,2 %, Bayern 2,53 %.

In Anhalt überwiegt zugleich die ganz kleine Parzelle unter 1 ha mit 66 % gegen 44 % in Westfalen, 35 % in Bayern, allerdings 52 % in Sachsen, 55 % in Ostpreussen. Was in Bayern mit den Kühen geschafft

		Parzellen					
		unter 5 a ha	von 5 bis 20a ha	20 bis 50 a ha	50 bis 100 a ha	1—2 a ha	Summa 0—2 ha ha
Anhalt	Landwirtsch.ben.Fläche	327	826	2 544	3 799	3 590	10 790
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,29	7,65	23,58	35,21	33,21	
	dav.gärtnerisch benutzt	13,1	60	125	157	171	526
	i. % d.landw. ben.Fläche	42,6	7,26	4,91	4,13	4,73	4,88
Ostpreussen	Landwirtsch.ben.Fläche	160	2769	16 183	13 719	27 206	60 037
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,27	4,61	26,95	22,85	45,32	
	dav.gärtnerisch benutzt	8,1	62	234	188	262	754
	i. % d.landw. ben.Fläche	5,06	2,22	1,45	1,37	0,96	1,26
Westfalen	Landwirtsch.ben.Fläche	1019	8942	12 909	23 247	59 913	106 030
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,96	8,43	12,17	21,93	56,51	
	dav.gärtnerisch benutzt	658	4535	2 611	2 321	3 184	13 309
	i. % d. landw. ben.Fläche	64,57	50,72	20,23	9,98	5,31	12,55
Bayern	Landwirtsch.ben.Fläche	384	3937	16 374	41 208	115 756	177 659
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,22	2,22	9,22	23,19	65,15	
	dav.gärtnerisch benutzt	175	552	832	1 177	1 765	4 501
	i. % d. landw.ben.Fläche	45,57	14,02	5,08	2,86	1,52	2,53
Sachsen	Landwirtsch.ben.Fläche	352	3123	10 639	25 455	27 844	57 413
	v. d. Fläche unter 2 ha	0,61	5,44	18,53	26,92	48,50	
	dav.gärtnerisch benutzt	95	330	559	736	795	2 515
	i. % d. landw.ben.Fläche	26,99	10,57	5,25	4,76	2,85	4,38

wird, macht man in Ostpreussen mit Pferden.

Der Bauernstand hat in Deutschland das von ihm bewirtschaftete Land zum grössten Teile selbst im Eigentum. Während im ganzen 16,2 % der landwirtschaftlichen Fläche Pachtland sind, so von dem in der Hand des kleinen Bauern 15,93 %, also nicht viel unter dem Durchschnitt, so ist es bei dem mittleren und grossen Bauer dagegen nur die Hälfte, 8,17 und 7,22 %. Seit 1882 ist dieser Prozentsatz etwas gestiegen. Am meisten ist das Pachtwesen in Elsass-Lothringen verbreitet, wo die Grossbauern 39,32 % des Landes nur gepachtet haben. Auch im Rheinland sind es 26 %, doch hat sich das Verhältnis in beiden Gegenden seit 1882 gebessert. Dies tritt noch schärfer in Hessen-Nassau hervor, wo es nach den Angaben der Statistik von 14 auf 7 % herabgegangen ist. Hessen-Nassau zeigt 14,26 %, und fast ebensoviel zeigt Baden. Bezeichnend ist es, dass in den erwähnten Landesteilen der Grossbauer mehr auf Pachtland angewiesen ist, als der mittlere und kleine Bauer. Die Ursache ist darin zu sehen, dass die grossen Grundherren, Gemeinden, Korporationen ihr Land in solchen Gütern zerteilt besitzen und es nur zum kleinsten Teile selbst bewirtschaften, während in den östlichen Provinzen Preussens der Adel wie der Staat grössere Güter besitzt und diese verpachtet, der Bauer aber dort wie in Bayern und Württemberg auf seinem ererbten Grund und Boden sitzt, besonders der Gespannbauer. Kleinere Grundstücke werden weit häufiger in Pacht gegeben und genommen. Das letztere ist besonders in den Provinzen Sachsen und Hannover der Fall, wo die Rüben bauenden Güter solche Grundstücke in grosser Zahl pachten, da sie dieselben besser auszunutzen vermögen als der Bauer selbst. Weit stärker ist die Verpachtung bei den Parzellen verbreitet. In den östlichen Provinzen Preussens ist der Gespannbauer nur selten Pächter. Je kleiner das Grundstück ist, um so häufiger besteht es aus Pachtland. In Ostpreussen sind in der Hand des Grossbauern nur 2 % Pachtland, des mittleren 5,1 %, des kleinen 12 %, von der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche sind 8,4 % verpachtet. In Westpreussen sind die betreffenden Zahlen 3,4 %, 8,4 %, 12,2 %, 10,2 %; in Pommern 9,3 %, 13,7 %, 23,1 %, im ganzen aber 22 %, weil dort viel grosse Güter in Pacht vergeben sind. Das Pachtwesen hat aber nicht unbedeutend an Ausdehnung gewonnen.

Aus allem ergiebt sich, dass im deutschen Bauernstande durchaus gesunde Verhältnisse obwalten, und die in der neueren Zeit mehrfach wachgerufenen Befürchtungen wegen eines Rückganges desselben sind für jetzt durchaus gegenstandslos. Der Bauernstand gewinnt vielmehr gerade in der neueren Entwickelung an Terrain. Aber auch hier müssen alle Veränderungen sorgsam überwacht werden, denn gerade aus diesen ist weit mehr zu ersehen als aus den thatsächlichen Verhältnissen in einem gegebenen Momente.

Die Statistik giebt uns auch in Deutschland noch keine Auskunft über die auf den verschiedenen Grössenkategorieen der Wirtschaften lebenden und daselbst landwirtschaftlich thätigen Personen, so interessante Aufschlüsse wir dadurch auch über den Gegensatz der grossen und kleinen Wirtschaften erhalten könnten.

Litteratur: *Baden. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum 1883, veranstaltet durch das grossh. Ministerium des Innern, 4 Bde., Karlsruhe 1883.* — *Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, 3 Bde., Leipzig 1883 (Schr. d. V. f. Sozialp. 22, 23, 24).* — *Bayern, Die Landwirtschaft in, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet, München 1890.* — **Bernhardi**, *Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1849.* — **Brodrick**, *English Land and english Landlords.* — **Caird**, *James, the landed interest, London 1883.* — **Eheberg**, *Agrarische Zustände in Italien (Schr. d. V. f. Sozialp. 29), Leipzig 1886.* — *Elsass-Lothringen. Bericht der Enquetekommission über die Lage der Landwirtschaft, Strassburg 1887.* — **A. de Foville**, *Le morcellement, Paris 1885.* — *Grundeigentum und Gebäude im preussischen Staate auf Grund der Materialien der Gebäudesteuerrevision vom Jahre 1878 (Preuss. Statistik, hrsg. vom preuss. statistisch. Bureau), Berlin 1889.* — *Hessen. Bericht der Enquetekommission, 2 Bde., Darmstadt 1884—1886.* — *Kolonisation, zur inneren, in Deutschland, Erfahrungen und Vorschläge herausg. im Auftrage des V. f. Sozialp., Leipzig 1886 (Schr. d. V. f. Sozialp. 32).* — *Verhandlungen auf der Generalversammlung des V. f. Sozialp. (Sept. 1886) über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 33, S. 77 ff.), Leipzig 1887.* — **Léonce de Lavergne**, *Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre, Paris 1858.* — **Lette**, *Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände, Berlin 1858.* — **A. v. Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 1. Abt. (Schr. d. V. f. Sozialp. 20), Leipzig 1882.* — **Nasse und Reitzenstein**, *Agrarische Zustände in Frankreich und England (Schr. d. V. f. Sozialp. 27), Leipzig 1884.* — **Ratzinger**, *Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg 1883.* — **Reichensperger**, *Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, Köln 1848.* — **Frhr. v. Reitzenstein**, *Agrarische Zustände in Frankreich, Leipzig 1884.* — **Schäs**, *Ueber den Einfluss der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, 1836.*

— *Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. V, Berlin 1885. — Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juli 1895 der Landwirtschaft im Deutschen Reiche, N. F. Bd. 112, Berlin 1898. — Statistique agricole de la France, Nancy 1887, publ. par le Min. de l'agriculture, und Paris 1897. — Verhandlungen der Okt. 1882 abgeh. Generalversammlung des V. f. Sozialp., über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform (Schr. d. V. f. Sozialp. 21, S. 6ff.), Leipzig 1882. — Dasselbe von Okt. 1884 über Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Schr. d. V. f. Sozialp. 28, S. 3ff.), Leipzig 1884. — Württemberg, Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in 6 Gemeinden des Königreichs, Stuttgart 1886. S. Statistische Litteratur bei den Artt. Agrarstatistik oben Bd. I S. 142/43 und Agrarkrisis oben Bd. I S. 119/20.*

J. Conrad.

Bauernkrieg.

1. Einleitung. 2. Veranlassung. 3. Tragende Kraft der Bewegung. 4. Vorspiele. 5. Verlauf des B. 6. Schluss.

1. Einleitung. Solange sich die Forschung mit dem Zeitalter der Reformation beschäftigt hat, hat sich in der Darstellung der Gegensatz der zwei Weltanschauungen niedergeschlagen, von denen die eine die bestehenden Verhältnisse als unangreifbar betrachtet, die andere mit der Reformbedürftigkeit jeder menschlichen Ordnung rechnet. Und unter allen Erscheinungen der Reformationszeit hat der Bauernkrieg mit am meisten unter der Verschiedenartigkeit dieser Denkrichtungen leiden müssen. Leopold von Ranke, der seine »deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation« mit grösserer innerer Teilnahme geschrieben hat als seine anderen Werke, bezeichnet den einen Pol der Auffassung, Johannes Janssen in seiner mit glühender Begeisterung für die katholische Kirche verfassten »Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters« den anderen. Immerhin steht Ranke nicht auf dem Boden der einseitig protestantischen Legende, die in dem Bauernkriege nur die Erhebung einer für die religiösen Fragen der Zeit verständnislosen Masse erkennt, sondern glaubt in der ihm eigentümlichen Verknüpfung politischer und allgemein kultureller Verhältnisse, dass je mehr ein Zusammengehen der Reichsregierung mit Luthers gemässigten Tendenzen zur Unmöglichkeit wurde, auch um so mehr die seit 1522 niedergekämpften Umsturztheorieen wieder hervorbrachen. Nach Janssen ist der Bauernkrieg im tiefsten Grunde ein Religionskrieg, ein Kampf gegen die römische Kirche, dem die Wirksamkeit der Reformatoren »den Charakter ihrer Allgemeinheit und unmenschlichen Furchtbarkeit« gegeben hat. Die dem gegenüber rastlos schaffende historische Einzelforschung arbeitete an dem wahren Bilde der grossen Bewegung, das Bensen und Zimmermann in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts mit möglichster Gerechtigkeit zu klären suchten und das dann Egelhaaf wesentlich erweitert und vertieft hat, während W. Vogt die Anschauungskreise untersuchte, die auf die Atmosphäre der bäuerlichen Gedankengänge von Einfluss geworden sind. Leider aber ist der von Janssen tendenziös eingeschlagene Weg bis jetzt nicht weiter verfolgt und in objektiver Weise geklärt worden, d. h. ohne religiöse und konfessionelle Voreingenommenheit der wirtschaftliche Zustand der deutschen Bauernschaft vor dem Kriege an der Hand der bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsaufzeichnungen systematisch verfolgt worden. Denn allein in einer solchen Erforschung kann die Erklärung der grossen sozialen Erhebung gefunden werden, die sicherlich eine erschöpfende Untersuchung nicht mit Lassalle als eine Reaktion im Geiste des Mittelalters bezeichnen dürfte (Arbeiterprogramm), wenigstens in dem Sinne, wie Lassalle das Mittelalter auffasst.

2. Veranlassung. Die Veranlassung des Bauernkrieges ist in den allgemeinen wirtschaftlichen Notständen, die im Beginn des Jahrhunderts der Reformation vorlagen, gegeben.

Die deutsche Bauernschaft, seit frühesten Zeiten der stärkste Teil der Bevölkerung, hatte viel von ihrem wirtschaftlichen Halt, den sie an der Familiengenossenschaft besass, eingebüsst, als die Grossgrundherrschaft seit dem 9. Jahrhundert immer mehr in das Wirtschaftsleben der Nation bestimmend eingriff. Die Agrarkrisen des früheren Mittelalters, mindestens ebenso häufig wie in späteren Zeiten, sind aber doch unter Beihilfe der Kirche immer wieder gemildert worden. Indem sie opferwillig die vom Gute aus unbequem zu bewirtschaftenden Aussenschläge zur Ansiedelung von Kleinbauern bestimmte und deren soziale Lage beständig zu heben suchte, hat die kirchliche Organisation den durch die Grossgrundherrschaft allzu gelockerten Bestand eines gesunden kleinbäuerlichen Standes wieder herzustellen gestrebt und zudem durch die Kolonisationsunternehmungen der Bischofskirchen und vor allem der Mönchsorden der wachsenden Bevölkerung einen erweiterten Nahrungsspielraum eröffnet. In dem eigentlichen deutschen Kolonisationslande des Mittelalters aber wurde von Anfang an die dem Zuzug tüchtiger Arbeitskräfte günstige soziale und rechtliche Lage des

Bauernstandes wohlthätig empfunden, und hier kam zudem kein klaffender Gegensatz zwischen Grossgrundbesitz und ländlichem Proletariat in Frage, die unmittelbare Unterordnung des Bauern unter den landesherrlichen Gerichtsstand festigte seine rechtliche Stellung ebenso wie in den geistlichen Territorien des Stammlandes. Genug, hier wie dort bereitete sich jene im Grunde vorteilhafte Lage vor, deren sich der deutsche Bauernstand im 13. Jahrhundert erfreute. Es ist der Höhepunkt der freiheitlichen Entfaltung, der jetzt erreicht wurde und der in Neidharts «Höfischer Dorfpoesie« und in der überkecken Dorfgeschichte vom Meier Helmbrecht seinen litterarischen Ausdruck und Niederschlag gefunden hat. Unter der Einwirkung der fast modernen Regierungsweise des staufischen Herrschergeschlechtes, den mancherlei sozialen Vergünstigungen im Gefolge der Kreuzzüge und der beständigen Erweiterung des Nahrungsspielraumes des Volkes durch die Kolonisation schwindet allenthalben Hörigkeit und wirtschaftliche Not. Aber jede freie Entfesselung wirtschaftlicher Kräfte enthält die Keime zu neuen Verwickelungen. Das zeigte sich wie in den Zeiten der Stammeswanderung auch jetzt an der Wendung, die im Hochmittelalter die deutschen Agrarverhältnisse nahmen. Und wie so oft in der Wirtschaftsgeschichte war auch diesmal die Vermehrung der in glücklichen Umständen heranwachsenden Bevölkerung die letzte Ursache einer neuen eigenartigen Entwickelung.[1])

Das natürliche Wachstum der ländlichen Bevölkerung wurde nun dadurch für diese noch unheilvoller, als es zusammentraf mit den schädigenden Einflüssen der Ausbreitung der Geldwirtschaft.

Auf der einen Seite ging so die alte Vollhufe von 30 Morgen, die ursprüngliche Wirtschaftsgrundlage der Familie, dahin. Die Separationen veränderten den bisherigen Besitzstand zumeist in einer Weise, die weit über das Mass des wirtschaftlich Zulässigen hinausging und den Ertrag des kulturfähigen Bodens keineswegs zu steigern vermochte. Und überdem erlaubten auch die Lasten, wie sie die Kirche und die unheilvolle Reichspolitik dem ländlichen Besitzer aufgezwungen hatten, diesem nicht, sein freies echtes Eigen des vollfreien Besitzes zu bewahren.

Auf der anderen Seite führte die Entwickelung der G e l d w i r t s c h a f t ein Heer von Nachteilen über das flache Land herauf. Einmal die Geldwirtschaft in Deutschland selber. Die Stadt entzog dem Lande tüchtige Arbeitskräfte und Erwerbszweige, und die Verknöcherung der Zünfte beseitigte die Freizügigkeit des früheren Mittelalters. Das römische Recht durchsetzte die bäuerlichen Verhältnisse, ohne der alten Gemeindefreiheit und dem alten Erbgange des Landes gerecht werden zu können. Schliesslich war die Stadt auch darin dem Lande voraus, dass sie sich seit dem Siege der Zünfte einer Gemeinde und eines Gemeindeorgans erfreute, während die Bauernschaft nicht in der Lage war, bei der Erledigung ihrer heiligsten Angelegenheiten mitzuarbeiten.

Ebenso nachteilig wie die Ausbreitung der Geldwirtschaft im Heimatlande wirkte die Entwickelung der W e l t w i r t s c h a f t auf die deutsche Landwirtschaft. Der Metallzufluss aus den Minen von Peru und Mexico traf zusammen mit einer reichen Ergiebigkeit der deutschen Bergwerke und musste bei der trostlosen Zerrissenheit, Verwirrung und Unsicherheit der deutschen Münzverhältnisse besonders empfunden werden. Die Edelmetallpreise sanken, bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts stieg die Minderung des Geldwertes um 50%, damit im Zusammenhange stand die allgemeine Preissteigerung, z. B. der Wollenpreise in Thüringen um das doppelte, der Güterpreise im ganzen um das fünffache. Dem entsprach nun weder eine Erhöhung der Pacht noch eine Steigerung der Löhne, dagegen verstanden es die Grundbesitzer und namentlich die Kirche, ihre Einbusse durch ausserordentliche Steuerumlagen auszugleichen. Ausländische Handelsgewächse und Manufakturen drangen in Deutschland ein, die thüringische und rheinische Waidproduktion wurde durch den Indigo, der Kermes durch die Cochenille verdrängt, und die heimische Schafzucht litt unter dem Import der im Auslande gefertigten Tuche und Sammetarten.

Nicht der letzte Feind des deutschen Bauernstandes war die erstarkende T e r r i t o r i a l m a c h t. Die Grundherren, oft identisch mit den Landesherren, waren an vielen Stellen im Besitze der höchsten Gewalt in der Mark, des Obermärkeramtes, der Waldungen und Allmenden und übten diese Gewalt in der fortwährenden Auflage zahlloser Lasten auf die Schultern der Bauern. Die Benutzung von Wald und Weide war nur noch gegen die drückendsten und raffiniertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren. Und zu allen landesherrlichen und grundherrlichen Lasten kamen

---

[1]) Dies Wachstum der Bevölkerung konstatiert Lamprecht von einer Untersuchung der landwirtschaftlichen Bodenbesiedelung aus (Wirtschaftsleben III), und ich fand die gleichen Ergebnisse durch eine Betrachtung der Zolltarifierung. S. meine „Rheinzölle“, S. 42.

die Reichssteuern, deren Eintreibung in gewissenloser Weise ausgebeutet wurde und die meist unter der Einwirkung der die Steuer beratenden Stände eine diesen günstige Tendenz erhielten und in keiner Weise auf die Steuerkraft des armen Mannes Rücksicht nahmen. Zündstoff war also genug da, um die Bauern, die keineswegs feige diesen Schicksalsweg gegangen waren, zur Selbstbefreiung zu treiben, wenn nur andere Umstände diesen Versuch begünstigten.

3. Tragende Kraft der Bewegung. Wie man bei Betrachtung der französischen Revolution die nächste Veranlassung (die feudalistische Produktion) und den idealen Einschlag der Bewegung (die Ideeen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit) zu unterscheiden hat, so muss man auch beim Bauernkrieg von der Veranlassung die tragende Kraft trennen. Die Idee eines Gottesreiches der Freiheit und Gleichheit war seit den Tagen Augustins in der Christenheit mächtig gewesen, wenn auch die offizielle Kirche keineswegs überall solche Gesinnungen teilte. Der Gedanke einer Befreiung aller Sklaven und Hörigen ist von kommunistischer Grundlage aus ja bereits von den Gnostikern verfochten worden. Von einem Zeitalter des Geistes, das die Arbeit von Jahrtausenden belohnen und die Armen und Enterbten zu Besitzern der Erde erhöhen werde, weiss das Evangelium aeternum, wie es der Cistercienserabt Joachim von Floris in Calabrien Ende des 12. Jahrhunderts verfocht[1]), und diese Gedanken fanden unter dem Kreis der Franziskaner manchen Anhang. Gerade inmitten der niederen Volksschichten hat dieser dem Ideal apostolischer Eigentumslosigkeit huldigende Bettelmönchsorden allerhand Aberglauben und auch »die Hoffnung auf eine herrliche Zeit nach völliger gewaltsamer Umkehr« zu verbreiten gewusst. Aehnlichen Ideeen huldigte auch die im allgemeinen unklar gewordene Scholastik des ausgehenden Mittelalters, selbst ihr bedeutendster Vertreter, Gabriel Biel, Professor der Theologie an der Universität Tübingen, erkennt in dem Privateigentum eine Folge des Sündenfalles und hält fest an der ursprünglichen Gleichheit aller Glieder des Menschengeschlechts (Collectorium sententiarum questio II und V). Wenn selbst in den wissenschaftlichen Kreisen solche Lehren vertreten wurden, wie viel mehr mögen die freien religiösen Genossenschaften der Spirituellen und apokalyptischen Fraticellen, der Brüder des freien Geistes und selbst einzelne Mystiker ebenso wie die versprengten Reste der im Beginn des 14. Jahrhunderts niedergeworfenen oberitalischen Bauernrevolution ihre kommunistischen Ideeen in die unteren Schichten des Volkes getragen haben. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts schlugen dann Funken des hussitisch-taboritischen Kommunismus hinüber in die schon mannigfach erregte Stimmung des deutschen Bauernstandes. Hussitische Reiseprediger und die Söldnerscharen der Hussitenkriege verpflanzten nach Mittel- und Süddeutschland, nach Franken und der Regensburger Gegend ihre utopischen Lehren von Freiheit und Gleichheit, von Einziehung des Kirchengutes und Abschaffung des Zehnten. In dieser Einwirkung des Hussitismus auf die Ideeen der bäuerlichen Erhebung in Deutschland findet man auch eine Erklärung dafür, dass ein Spruch, der zur Zeit der Bauernunruhen Wiclifs und der Empörung Wat Tylers in England 1381 umlief, im schwäbischen Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts wieder zur Verbreitung kam:

»when Adam delved and Eva span,
Who was then the gentleman?«

Noch Wachsmuth, Escher und Contzen[1]) wussten für diese Wiederaufnahme keine Erklärung. Nachdem aber Loserth[2]) endgültig erwiesen hat, dass Wiclif auf die böhmischen Vorreformatoren in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts von grossem Einfluss geworden ist, hat sich die Kette der Beziehungen geschlossen. Durch Vermittelung des Hussitismus hat der deutsche Bauernaufstand auch wiclifitische Gedankengänge übernommen. Alledem verbanden sich dann die in den gärenden Massen besonders wirksamen Weissagungen und Prophezeiungen einer fanatisch-phantastischen Astrologie, die für die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts Revolution, Aufruhr und Mord, aber auch Besserung und Reform voraussagten. Und endlich haben die unklaren revolutionären Schwarmgeistereien von Männern wie Karlstadt und Thomas Münzer, den die Vertreter der heutigen Sozialdemokratie so gerne als den eigentlichen deutschen Reformator bezeichnen, ebenso auf die Massen gewirkt wie unbestreitbar auch Luthers Wort von der Freiheit eines Christenmenschen. Was kümmerte sich das Volk um den Sinn, in dem der Reformator sein Wort

---

[1]) Vergl. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter, 1877. Schneider, J. v. F. und die Apokalyptiker des Mittelalters, 1873. Preger, das Evangelium aeternum, 1874. Gieseler, Kirchengeschichte, 2. Ausgabe II, 2. S. 358. Joachim bezeichnet gerade als Eigentümlichkeit der dritten zukünftigen Weltperiode „necesse est, ut succedat similitudo vera apostolicae vitae, in qua non acquirebatur possessio terrenae hereditatis, sed vendebatur potius".

[1]) Wachsmuth in Raumers Taschenbuch 5, S. 376 (1834). Escher, Handbuch der prakt. Politik 1863, S. 321. Contzen, Gesch. d. volkswirtsch. Litteratur im Mittelalter, 2. Aufl., S. 32.

[2]) Loserth, Hus und Wiclif, Prag 1884.

ursprünglich gesprochen hatte! »Die Freiheit eines Christenmenschen« war unter der damaligen Bauernschaft ebenso die Parole wie heutzutage »die Enteignung der Enteigner« bei der Sozialdemokratie. Genug, der eigentliche ideale Einschlag, die tragende und treibende Kraft des Bauernkrieges ist die Idee der Freiheit und Gleichheit; sie wurzelt aber in dem Boden des Christentums und nicht wie später im Naturrecht.

4. Vorspiele. Abgesehen von dem Bauernaufstand in Oberitalien im Anfang des 14. Jahrhunderts hören wir in Deutschland bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts von einigen Excessen der Bauern gegen die Juden, um die drückenden Schulden los zu werden und deren Reichtum zu erlangen: so in Gotha im Jahre 1391 und in Worms im Jahre 1431. Die Erhebung des Pfeifers von Niklashausen, der Gleichheit aller Menschen, Gemeinsamkeit von Wald, Weide und Wasser, Abschaffung aller Zölle, Steuern, Zehnten, Fronden und Zinsen verlangte und ausrief, es müsse noch dahin kommen, dass Fürsten und Herren um Tagelohn arbeiteten, wurde 1476 von dem Bischof von Würzburg die gewaltsame Bewegung der Allgäuer Bauern und in der Abtei Kempten im Jahre 1492 vom schwäbischen Bunde niedergeschlagen, und auch die niederländischen Käsebrodter 1491 hatten ein gleiches Schicksal. Dass sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung der oben skizzierten Ideeen seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten Süddeutschlands die Bauernaufstände mehrten, liegt auf der Hand. Schon die elsässische Erhebung des Jahres 1493 stellte christlich-sozialistische Grundsätze gegen herrschende kirchliche Grundbegriffe auf dogmatischem und wirtschaftlichem Gebiete auf, und nach einem Aufstand der Bauern gegen den Abt von Ochsenhausen im Jahre 1500 bildete sich im Bistum Speyer eine bäuerliche Verbrüderung, die nach dem Vorbilde des Kemptener Proletariates den Bundschuh als Feldzeichen aufpflanzte. Aber im Gegensatz zu der Lehre des Pfeifers von Niklashausen, der nicht nur gegen Grafen, Fürsten und Herren, sondern auch gegen Kaiser und Papst wetterte, tritt hier zum ersten Male jener nachher von den Bauern verfochtene unbedingt centralistische Gedanke auf, mit Hilfe des Kaisertums die Befreiung von aller Herrschaft durchzusetzen. Immer weiter wurde der Bundschuh gepredigt, aber alle Erhebungen, mochten sie sich an Schlettstadt (1493) und Bruchsal (1502) oder an Freiburg (1513) als Operationsgrundlage anschliessen, wurden durch Verrat unterdrückt. Gegen die Steuererpressungen Herzog Ulrichs von Württemberg brach der Aufstand des sogenannten »armen Konrad« im Jahre 1514 aus, der sich vom Remsthal durch die Neckargegend bis zum Schwarzwald verbreitete, aber ebenso wie der windische Bauernbund in Krain, Kärnthen und Steiermark (1515) von Landesherren und Adel bewältigt wurde. Die 20er Jahre des 16. Jahrhunderts sehen dann den letzten grossen Versuch der bäuerlichen Selbstbefreiung, unklar und blutig nach Ziel und Verlauf.

5. Verlauf des B. Im südlichen Schwarzwald begann die grosse bäuerliche Erhebung der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts. Die Massen, die unter der Leitung Hans Müllers von Bulgenbach standen, mit dem Proletariat innerhalb der Städte Verbindung erstrebten und dem schwäbischen Bunde gegenüber sich nicht unrühmlich hielten, breiteten sich mit wachsender Gewalt über Schwaben, Südwestdeutschland, Elsass und Franken aus, wesentlich gefördert durch die Bestrebungen des vertriebenen Württemberger Herzogs Ulrich, mit Hilfe der Bauern sein Land zurückzugewinnen.

Die Grundlage des Aufstandes war ein Wirtschaftsprogramm, das in den sogenannten z w ö l f A r t i k e l n enthalten war. Viel ist über den Verfasser dieser Artikel gestritten worden, Baumann hielt den Feldschreiber Sebastian Lotzer für den Verfertiger einer im Zusammenhang mit den Artikeln stehenden Eingabe der Memminger Bauern an den Rat der Stadt, Vogt, Bossert und Radlkofer glaubten in Lotzer auch den Urheber der Artikel gefunden zu haben, während Stern ursprünglich dem durch Thomas Münzer beeinflussten Waldshuter Prediger Balthasar Hubmaier, dann nach einem archivalischen Fund Stieves dem Kompagniegeschäft von Hubmaier und dem Memminger Prediger Schappeler die Verfasserschaft zuwies. Auch nach einer Dissertation von Lehnert ist die Frage nicht endgültig geklärt, es ist danach nur sehr unwahrscheinlich, dass Hubmaier und Schappeler in Frage kommen, dagegen Lotzers Autorschaft nicht gänzlich abzuweisen. Man kann unter den Forderungen der zwölf Artikel solche wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Natur unterscheiden. Unter den w i r t s c h a f t l i c h e n Forderungen finden sich einige, die nur auf Abstellung bestehender Unzuträglichkeiten sich erstrecken (Minderung des Zinsfusses, der Frondienste und Gerichtsstrafen), andere aber erstreben eine völlige Wiederherstellung der alten deutschen Wirtschaftszustände, unter deren Herrschaft der Bauernstand sich glücklich befunden hatte. Nichts Geringeres wird hier verlangt als Herstellung der Markgenossenschaft und der altgermanischen Freiheit von Wild, Weide und Wald. Der Gemeinde soll das ihr entfremdete Wiesen- und Ackerland zurücker-

stattet werden, ebenso die nicht durch Kauf seitens der Grundherrschaft erworbenen Waldungen, deren unentgeltliche Nutzung den Gemeindegliedern gewährleistet werden muss. Nur den von Gott selbst festgesetzten grossen Zehnt an die Kirche (von allem, was in die Weiden gebunden wird) wollen die Bauern entrichten, dagegen den kleinen Zehnt von allen anderen Früchten und den Blutzehnt als eine von Menschen erdichtete unziemliche Abgabe nicht ferner zahlen. Die soziale Reform soll in der Aufhebung der Leibeigenschaft gipfeln, weil Christus alle Menschen mit seinem Blute erlöst hat, aber Gehorsam der von Gott gesetzten christlichen Obrigkeit aufrecht erhalten. Als einzige religiöse Forderung kommt in Betracht: Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde und Verpflichtung der Seelsorger, das Evangelium lauter und wahr zu predigen, wie ja auch die Artikel selbst an den Lehren der heiligen Schrift geprüft werden sollten.

Genug, die zwölf Artikel, im einzelnen oft geändert und für den Augenblick zurechtgestutzt, bezweckten eine grundsätzliche Reform, Rückkehr zu der einstigen Vollbewertung der ländlichen Arbeitskraft in der freien ländlichen Genossenschaft, zu der alten Anschauung, wonach Wiese und Wald Gemeingut sind und in Gemeinnutzung stehen, und Rückkehr zu der ursprünglichen Bedeutung des Grundbesitzes im nationalen Wirtschaftsdasein, ehe noch die Geldwirtschaft die Produktions- und Absatzverhältnisse umgestaltet hatte. Aber auch Rückkehr zu der alten einfachen Form des Urchristentums, ja der vermeintlichen Urform aller menschlichen Gesellschaft, der durch Christus wieder hergestellten Gleichheit und Freiheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt. So gemässigt und einleuchtend alle Forderungen erscheinen, so enthält doch gerade dieses letzte Verlangen eine unklare Verquickung von zwei Lebensgebieten, der gegenüber Luthers Einschreiten und Stellungnahme erklärlich und notwendig erscheint.

Schon der unmittelbare Fortgang der Bewegung im Odenwald, in Franken und am Mittelrhein zeigte indessen, dass bei einer grossen Volkserhebung die Mässigung nie in der Praxis aufrecht zu erhalten ist. Jene Haufen, die von dem Ballenberger Wirt Georg Metzler, von Florian Geyer, Wendel Hippeler, Jäcklein Rohrbach, ja selbst von Götz von Berlichingen zeitweise befehligt wurden, haben in Mord- und Zerstörungslust Zügellosigkeiten begangen, von denen die grausame Niederwerfung des Grafen von Helfenstein am bekanntesten ist (16. April 1525). Im Beginn des Monats Mai des Jahres 1525 ist die bewaffnete Erhebung in ganz Oberdeutschland in siegreicher Stellung gegenüber dem Adel der Nation: die Bischöfe von Bamberg und Speyer, die Aebte von Hersfeld und Fulda, der Kurfürst von der Pfalz und der Hauptmann des schwäbischen Bundes mussten in Zugeständnissen mannigfacher Art die Gesetze der Bauern anerkennen, und auch nicht wenige Städte, grössere und kleinere, Reichs- und Bischofsstädte gesellten sich zur bäuerlichen Sache. Der fränkische und schwäbische Stamm war in einer Erregung, wie kaum seit den Zeiten des grossen Bürgerkrieges unter Heinrich IV.

Die Revolution hatte ihren Höhepunkt erreicht, und jetzt traten zu den bisherigen sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Forderungen politische Ziele hinzu. Der bisherige Gang der Entwickelung hatte sich in seinem theoretischen Niederschlage der im Abschnitt 2 geschilderten wirtschaftlichen Notlage zu erwehren gesucht, nunmehr unternahmen es die Bauern, ihren oben gekennzeichneten politischen Gegner niederzuwerfen, das Territorialfürstentum. Der Plan einer Neuordnung der gesamten Reichsverfassung, seit dem 14. Jahrhundert immer wieder beraten, erst in bürgerlichem Sinne, dann in fürstenfreundlicher Weise fortgeführt, tauchte wieder auf und bezweckte diesmal eine Minderung des fürstlichen Einflusses, eine Kräftigung der Reichsgewalt auf Kosten der Territorialherrschaften, ein Gedanke, wie ihn der Speyerer Aufstand im Anfange des Jahrhunderts vertreten hatte. Wie man später im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 das Kirchengut als Entschädigungsmaterial für die Verluste der deutschen Fürsten auf dem linken Rheinufer bestimmte, so sollte nach diesen bäuerlichen Reformplänen die Säkularisation zur Entschädigung der weltlichen Herren für die Beseitigung der Feudallasten verwandt werden. Unter dem Schutze eines durch eine einzige Steuer gestützten Kaisertums müssten dann — nach dem Vorschlage von Wendel Hippel und Friedrich Weigant von Miltenberg — die Reformen durchgeführt werden: Einheit von Gewicht und Münze, Aufhebung der Zölle und Geleite, Beseitigung des Wuchers, Einführung des deutschen Rechtes und Beschränkung des römischen Rechtes auf die Universitäten; Ideeen, die zur Durchführung nur zweier Voraussetzungen bedurft hätten: dass nicht ein Karl V. die Kaiserkrone trug und dass nicht das Territorialfürstentum die Macht besass, die es thatsächlich seit einem Jahrhundert zur Geltung zu bringen bemüht war.

Das Territorialfürstentum, in seiner Existenz bedroht, suchte denn von diesem Augenblicke an die ihm so gefährliche Bewegung völlig niederzuwerfen und wurde in dieser

Absicht bestärkt durch Luther, der angesichts der fanatisierten Massen Thomas Münzers, die vom Thüringer Wald bis zum Harz hin Blut und Verwüstung verbreiteten, energisch eingriff. Luther hatte seiner Zeit in seiner zwischen dem 17. und 20. April 1525 erschienenen »Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft in Schwaben« klar geschieden zwischen berechtigten christlichen Forderungen (Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde, Freigabe des Evangeliums) und solchen, darüber allein die Rechtsverständigen zu befinden hätten (die wirtschaftlichen und sozialen Forderungen). Es war die Unterscheidung, deren Erkenntnis dem Mittelalter versagt geblieben war, die klare Trennung zwischen den verschiedenen Sphären des Glaubens und des Rechtes, die in Luthers Ermahnung in die Erscheinung trat. Jetzt aber, gegenüber den weiteren Fortschritten der Revolution und namentlich gegenüber Münzers fanatisierter und utopistischer Schwarmgeisterei erkannte der Reformator den gemeinsamen Grundzug, den diese mit den apokalyptischen Schwärmereien des Mittelalters teilte. Hatten schon die 12 Artikel im Namen des Evangeliums und des Christentums wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit verlangt, ein Gebahren, das nach Luther heisst »christliche Freiheit ganz fleischlich machen«, so schritt die neuere Entwickelung zu dem Plan einer völligen gesellschaftlichen Neugründung vor, die den Umsturz von Staat und Kirche, Eigentum und Familie bezweckte. So liess Luther denn jetzt am 6. Mai 1525 seine Schrift »Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern« ergehen, in der er mit der ihm eigenen Gewalt einer heftigen leidenschaftlichen und zornigen Sprache die Fürsten zum Dreinschlagen aufrief: »Steche, schlage, würge hier, wer da kann. Bleibst Du darunter tot, wohl Dir, seligeren Tod kannst Du nimmermehr überkommen!«

Die Vereinigung der Territorialherren führte dann die von Luther gebilligte Unterdrückung des Aufstandes zum Ziele. Den verbündeten Waffen des Kurfürsten Johann, der Herzöge Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Grafen von Mansfeld erlagen Münzers Mordscharen am 15. Mai 1525 bei Frankenhausen, im Elsass wurden einige Tage später die Unruhen durch den Herzog Anton von Lothringen gedämpft, der schwäbische Bundeshauptmann brach den Widerstand der württembergischen Bauern fast mühelos. Die alsdann vereinigten Streitkräfte des schwäbischen Bundes und des Kurfürsten von der Pfalz siegten am 2. Juni über die Odenwälder bei Königshofen, am 4. Juni wurden die Rothenburger aufgerieben. Am längsten dauerte die Niederwerfung am Ober- und Mittelrhein und in den Alpen, aber auch dort wurden die Rotten schliesslich überall zersprengt und zerstreut. So war das alte Stammland des deutschen Volkes von der furchtbaren Bewegung heimgesucht, aber auch wieder befreit worden, und nur das Kolonialland des deutschen Mittelalters im Osten hatte weder Aufruhr noch blutige Unterdrückung gesehen. Hier waren eben die Unarten und Sünden des alten Regime nie so fühlbar geworden wie in den Landesgebieten, wo die wirtschaftlichen und politischen Zwitterbildungen von Jahrhunderten gerade den ergiebigsten Boden bildeten für jene aufkeimende Saat von Unzufriedenheit und ausschweifenden Hoffnungen.

6. Schluss. Der Ausgang des Bauernkrieges war für das Schicksal des deutschen Bauernstandes unendlich beklagenswert. Die siegreiche Reaktion, masslos und unerbittlich, liess die Besiegten die ganze grausame Härte des Kriegsrechtes empfinden, und im allgemeinen wurde nur der Druck noch stärker als zuvor. Nur in einzelnen Ausnahmefällen wurde reformiert, so in Baden und in Tirol. Dort hat der Erlass des kleinen Zehnten, hier die unter der Einwirkung der Tiroler Landstände bewilligte Landesordnung einige Erleichterungen gewährt. Und im allgemeinen Leben der Nation hat sich die Unklarheit und Zerfahrenheit, die der ganzen Bewegung anhaftete, bitter gerächt in neuer Zerrissenheit und Depression des nationalen Fühlens und Wollens. Die Reformation überdies, deren Grundsätze ja unzweifelhaft von gewisser Einwirkung auf die Grundstimmung der bäuerlichen Erhebung gewesen waren und die nachher jeden Zusammenhang zwischen der neuen Lehre und den aufrührerischen Massen untergrub, hat auf der einen Seite es sich gefallen lassen müssen, dass sie für die Revolution verantwortlich gemacht wurde, und wiederum den Vorwurf der Hartherzigkeit und Fürstendienerschaft auf sich gezogen: in keinem Falle, weder damals noch heute, hat sie Vorteile vom Bauernkriege gehabt. Eins ist freilich gerade nach den Untersuchungen von Egelhaaf nicht abzuweisen: die keineswegs völlig unterdrückte und beständig drohende, allgemein verbreitete Sehnsucht nach Umgestaltung aller Dinge war vielleicht mit eine Mahnung an die Einzelregierungen, die neue evangelische Ordnung einzuführen und zu festigen. Die »Schrift der evangelischen Stände wider den Papst und seinen Anhang« (Egelhaaf II, 143) besagt ausdrücklich: »Und haben also die Bauern selbst zu der Sache griffen und Veränderung fürnehmen wollen und im Schein des Evangeliums gleichwohl

dasselbe missbraucht, darum Gott auch vielleicht seine Strafen über sie verhängt und der Schuldig mit dem Unschuldigen hat leiden müssen. Deshalb, weil die Vergleichung bisher ins siebte Jahr verzogen wird, haben etliche Stände selbst der Ceremonien halb Ordnung fürgenommen.«

Wie unerforschlich und wunderbar aber die Wege der geschichtlichen Entwickelung laufen, sieht man daraus, — und auch das darf zum Schlusse nicht ohne Erwähnung bleiben —, dass gerade das Territorialfürstentum es späterhin war, das alle Forderungen, die im Mai 1525 Wendel Hippel und Friedrich Weigant in antifürstlichem Sinne proklamiert hatten, zur Durchführung brachte. Denn Preussen hat durch seine Bauernbefreiung den Anstoss gegeben, dass die Leibeigenschaft und soziale Rechtlosigkeit des Bauernstandes dahinschwand, und hat durch die Begründung des Zollvereins jene Sehnsucht von 1525 nach Einheit von Mass und Gewicht zur Erfüllung gebracht. Freilich diese Territorialmacht des 19. Jahrhunderts hatte ein Ziel gemeinsam mit den aufständischen Bauern aus der Reformationszeit: die Einheit des ganzen Vaterlandes und eine starke kaiserliche Macht.

Litteratur: *I:* ***Gothein****, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift IV), und Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, 1878.* — ***Sommerlad****, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Reformation (deutsch-evangelische Blätter XX).* — ***Lamprecht****, Ländliches Dasein im 14. und 15. Jahrhundert (Z. W. G. 3, 189).* — ***Derselbe****, Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts (Preuss. Jahrb. 1885, August).* — ***Kaspret****, Ueber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts.* — ***Wiebe****, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts (v. Miaskowski, Staats- und sozialwissenschaftl. Beiträge II, 2), 1895.* — ***Gierke****, Genossenschaftsrecht I, 634ff.* — ***Knapp****, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 1887.* — ***Hanssen****, Die Ackerflur der Dörfer, Agrarhist. Abhandlungen II, 179ff.* — *II: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben ed. Baumann, 1876. — Quellen zur Geschichte aus Rotenburg ed. Baumann, 1878. — Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. ed. Schreiber, N. F. Der deutsche Bauernkrieg, Freiburg 1863—1866.* — ***Hartfelder****, Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Süddeutschland (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 39, 4).* — ***Mone****, Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte II.* — ***Zöllner****, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Dresden 1872.* — ***A. Stern****, Ueber die 12 Artikel der Bauern aus dem Jahre 1525, 1868 (vgl. Forschungen nr. 566, XII).* — ***Vogt****, Zwei oberschwäbische Laienprediger (Luthardts Ztschr. für kirchl. Wissenschaft VI, 1885, S. 413 und 479).* — ***Bossert****, Rottenburg am Neckar (Blätter für württembergische Kirchengeschichte II, 1887).* — ***Radlkofer****, Johann Eberlin von Güntzburg, 1887. Entstehung und Autorschaft der 12 Artikel (Ztschr. des histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg XVI, 1889.* — ***Lehnert****, Studien z. Gesch. der 12 Artikel, Halle, Diss., 1894.* — ***W. Vogt****, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges, 1887.* — ***Kolde****, Martin Luther, 1889, II, 140ff. Luther über Empörungen, Altenburg 1831.* — ***Vorreiter****, Luthers Ringen mit den antichristlichen Principien der Revolution, 1860.* — *III:* ***Oechsle****, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gegenden, 1830.* — ***Deuber****, Geschichte der Bauernkriege in Teutschland und der Schweiz, 1833.* — ***Bensen****, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1840.* — ***Zöpfl****. Die Hauptmannschaft des Götz von Berlichingen im grossen Bauernkriege, 1850.* — ***Jörg****, Deutschland in der Revolutionsperiode 1521—26, 1852.* — ***Zimmermann****, Geschichte des Bauernkrieges, 1854.* — ***Cornelius****, Studien zur Geschichte des Bauernkrieges, 1861.* — ***Friedrich****, Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkrieges, 1864.* – ***Baumann****, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel, 1871.* — ***A. Bebel****, Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters, 1876.* — ***Seidemann****, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen (Forschungen nr. 566, XI, XIV).* — ***Fries****, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, 1877—1883.* — ***W. Vogt****, Die bayerische Politik im Bauernkriege, 1883.* — ***Hartfelder****, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, 1884 (vgl. Westd. Ztschr. nr. 594, I.; Forschungen nr. 566, XXIII).* — ***Falckenheiner****, Philipp der Grossmütige im Bauernkriege, 1887.* — ***Cronthal****, Die Stadt Würzburg im Bauernkriege, 1887.* — ***Ullmann****, Hans Böheim von Niklashausen, ein Vorläufer des Bauernkrieges (Beil. I zu dessen Reformatoren vor der Reformation I, 421ff.)* — ***Merx****, Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer 1523—25, 1889.* — ***Egelhaaf****, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, 1889.* — ***Elben****, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, 1889.* — ***Czerny****, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597, Linz 1890.* — ***Vogt****, Die Bodenseebauern und ihr Hauptmann Dietrich Hurlewagen (Augsburg. Progr. 1892).* — ***Lamprecht****, Deutsche Geschichte, V, 1, 1894.* — ***L. v. Ranke****, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Aufl., 1881, II, 124—158.*

Theo Sommerlad.

Bauernvereine

s. Landwirtschaftliche Vereine.

Baugenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. Building Societies in England. 3. Building Societies in Amerika. 4. Land and Building Societies in England. 5. Baugenossenschaften in Deutschland. 6. Baugenossenschaften in Oesterreich. 7. Baugenossenschaften in Dänemark. 8. Baugenossenschaften in Holland. 9. Baugenossenschaften in Frankreich und Italien.

1. Allgemeines. Baugenossenschaften sind (unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des Genossenschaftsgesetzes v. 1. Mai 1889) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Mitglieder; entweder werden die Wohnungen (Häuser) zur Ueberlassung an die Mitglieder zu Eigentum oder zur Vermietung hergestellt, es können und werden auch beide Zwecke durch eine Genossenschaft verfolgt; Verkauf oder Vermietung an Nichtmitglieder würden den Genossenschaften leicht den Charakter von Erwerbsinstituten geben, nur ausnahmsweise kommt eine solche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes vor. Zu den Baugenossenschaften können noch die Gesellschaften gerechnet werden, die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Mitglieder diese Aufgabe durch Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder (auf Hypothek) zum selbständigen Bau oder Erwerb eines Hauses erfüllen.

Die Baugenossenschaften unterscheiden sich von den — häufig unrichtigerweise als »gemeinnützig« bezeichneten — Aktiengesellschaften (s. d. Art. Wohnungsfrage) zum Bau von Arbeiterhäusern dadurch, dass sich ihre Mitglieder zum grössten Teil aus den Wohnungsbedürftigen zusammensetzen, die sich selbst die Wohnung verschaffen wollen, während zu den letzteren Kapitalisten zusammentreten, um der Wohnungsnot anderer abzuhelfen.

Die Wohnungsnot des Proletariats wird in der Regel nur mit Hilfe der letzteren Gesellschaften beseitigt werden können, im übrigen aber, wenn es sich darum handelt, für Arbeiter, kleine Gewerbetreibende, Handwerker u. s. w. billige und gesunde Wohnungen zu beschaffen, verdient die Baugenossenschaft entschieden den Vorzug, die dem Wohnungsbedürftigen die Möglichkeit bietet, selbst mitzuschaffen an der Befriedigung seines Wohnungsbedürfnisses, und daher sein Interesse an dem Institut dauernd wach hält, sie lässt vor allem auch nicht in ihm den Gedanken aufkommen, dass er der Empfänger von Wohlthaten ist. So kann denn wohl behauptet werden, dass die Baugenossenschaft in der Regel ein wirksameres Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der oben bezeichneten Bevölkerungsklasse ist als die gemeinnützige Aktiengesellschaft, ausgenommen den Fall, dass es sich um schleunige Beseitigung eines Notstandes handelt.

Sparsamkeit der Wohnungsbedürftigen möchte man als eine erste Vorbedingung für Gründung und Entwickelung der Baugenossenschaften bezeichnen, und da sich die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen am leichtesten und besten in den wirtschaftlichen Ausgaben zeigt und bethätigt, kann der Konsumverein hier eine willkommene Unterstützung bieten, indem den anscheinend zu Ersparnissen unfähigen Klassen Gelegenheit geboten wird, durch billigere Lebenseinrichtung, ohne von dem meist kärglichen Lohne besondere Rücklagen machen zu müssen, kleine Summen zu erübrigen, die nach Jahren sie in den Stand setzen, sich an Genossenschaften zu beteiligen, die wie z. B. Baugenossenschaften grössere Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit stellen. Eine direkte Verbindung der Konsumvereine mit den Aufgaben der Baugenossenschaften hat vielfach in England stattgefunden. Die Baugenossenschaft ist nur eins der vielen Mittel zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses. Wirkt sie auch zunächst nur für die Mitglieder, so kann sie mittelbar unter kleineren lokalen Verhältnissen auch einen Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse am Orte überhaupt ausüben, indem sie die Preise regulieren hilft und leere Wohnungen für die Nichtbeteiligten schafft. Allerdings sind die Erfolge der Baugenossenschaften nur langsame, denn nur allmählich können durch sie dort, wo sie ihre Stütze allein in den Kreisen der weniger bemittelten Wohnungsbedürftigen finden, die notwendigen Häuser hergestellt werden; wo aber die Elemente zur Gründung einer Baugenossenschaft vorhanden sind — und es wird wenige Orte geben, wo dies nicht der Fall ist —, verdient dieselbe vor allen anderen den gleichen Zweck verfolgenden Unternehmungen in demselben Masse den Vorzug wie die Selbsthilfe vor der Unterstützung, und sei die letztere auch in der passendsten Form gewährt: die Baugenossenschaft stärkt durch ihre Erfolge nicht nur in den beteiligten Arbeiter- und Handwerkerkreisen das Zutrauen zur eigenen Kraft, sondern sie erweckt auch in den tiefer stehenden Klassen den Ehrgeiz; fast höher noch als der praktische Nutzen steht oft ihr moralischer Einfluss.

Geht auch Jules Simon (Le travail) zu weit, wenn er sagt »La propriété est si près du prolétaire, même le plus pauvre, qu'il lui suffit de s'associer avec d'aussi pauvres que lui, et de vouloir être propriétaire pour le devenir«, sind vielmehr die Schwierigkeiten bei Gründung und Leitung

einer Baugenossenschaft ganz gewiss sehr gross, so beweisen doch die Erfahrungen, die mit derselben gemacht sind, dass jene Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Die Entwickelung der Baugenossenschaften ist nicht bloss nach den Resultaten in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene, sondern auch nach der Art und Weise des Betriebes.

Es sind dabei insbesondere zu unterscheiden die Baugenossenschaften, die ihren Mitgliedern Vorschüsse zum Erwerb eines Hauses gewähren (Building Societies in England und Amerika), und die, welche selbst bauen: »Baugenossenschaften« (Land and Building Societies).

Die Heimat der ersteren ist England, wo man sie allerdings nicht zu den Baugenossenschaften rechnet, sie sind älter als die Baugenossenschaften im engeren und eigentlichen Sinn, und wir beginnen daher mit ihnen.

2. Building Societies in England. Die Building Societies waren ursprünglich Sparvereine, zu denen sich die Mitglieder zusammenthaten, um einander vermöge der gemeinschaftlich angesammelten Spareinlagen zum Erwerbe eines Hauses zu verhelfen. Die Reihenfolge der Verausgabung der Vorschüsse wurde durch das Los bestimmt. Die Anfänge dieser Vereine sollen sich bis in das vorige Jahrhundert zurückerstrecken, der älteste bekannte Verein ist ein Dorfklub zu Kirkudbright in Schottland, 1815 gegründet. Mit der Zeit sonderten sich zwei Klassen von Mitgliedern: Einleger und Darlehnsnehmer.

Durch G. v. 14. Juni 1836 (6 und 7 William IV cap. 32) wurden diese Genossenschaften rechtlich geregelt, indem dasselbe die Gesetze 10 Georg IV cap. 56 und 4 und 5 William cap. 40 über die Friendly Societies auf sie für anwendbar erklärte. Das Gesetz gestattete die Bildung von Genossenschaften, um durch Ansammlung von Kapital vermittelst periodischer Einzahlungen der Mitglieder diesen den Erwerb eines Hauses zu ermöglichen. Die Genossenschaften erhielten fortan die Bezeichnung »benefit Building Societies«. Die Statuten mussten dem Registrar der Friendly Societies eingereicht werden. Der Anteil durfte nicht mehr als 150 £ betragen, und die monatlichen oder anderweiten Einzahlungen auf denselben sollten nicht 1 £ übersteigen dürfen. Das Gesetz gestattete, von den Mitgliedern, welche vor der Vollzahlung ihres Anteils einen Vorschuss nahmen, einen »Preis« zu erheben, dessen Höhe unabhängig von den Zinsgesetzen war. Zulässig war auch die Einführung von Anteilen mit verschiedenen Rechten, wovon ergiebiger Gebrauch gemacht wurde, da die Aufnahme von Anleihen diesen Gesellschaften ursprünglich nicht gestattet war (bis 1869). Dies Gesetz von 1836 war mangelhaft, seine Unklarheiten waren gross, 1874 wurde daher ein neues Gesetz erlassen, das 1875 amendiert wurde (37 und 38 Vict. cap. 42): Act to consolidate and amend the Laws relating to Building Societies v. 30. Juli 1874, mit einer unwesentlichen Abänderung v. 22. April 1875. Das Gesetz hebt die Act of benefit Building Societies auf, lässt die bestehenden Genossenschaften unberührt und stellt denselben anheim, sich unter dem neuen Gesetze eintragen zu lassen, falls ihr Statut mit demselben übereinstimmt. Als Zweck der Genossenschaft bezeichnet § 13: »Eine Anzahl Personen kann eine Genossenschaft auf Zeit oder unbeschränkt zum Zwecke der Ansammlung eines Kapitals durch Einzahlungen der Mitglieder bilden, aus dem diese gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erlangen können ... Eine solche Genossenschaft soll zu dem gedachten Zwecke Land besitzen können, Anleihen aufnehmen dürfen durch Ausgabe von Aktien von einfachem oder mehrfachem Betrage, entweder sofort voll oder periodisch oder auf andere Art einzahlbar, die Genossenschaft kann diese Aktien mit oder ohne Zuschreibung von Zinsen, wenn das Geld nicht mehr gebraucht wird, zurückzahlen.«

Die Haftpflicht der Mitglieder ist nach § 14 des Gesetzes auf die Anteile beschränkt, welche nicht beliehen sind, auf die geleisteten Einzahlungen, auf die Rückstände und auf den Betrag, welcher ausgeliehen ist.

Im Jahre 1893 gerieten eine Anzahl der Gesellschaften infolge umfangreicher Betrügereien in Vermögensverfall. Eine förmliche Panik brach aus, und die seitens des Registrars angestellten Erhebungen ergaben, dass eine grosse Anzahl der Gesellschaften den durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Von 466 Gesellschaften z. B. kamen die Briefe als unbestellbar zurück, sie bestanden seit Jahren nicht mehr. Der Registrar Brabrook hob bei seinen Untersuchungen hervor, dass nicht das Princip der Baugesellschaften an der Krisis die Schuld trage, sondern ihre fehlerhafte Organisation. Durch Gesetz von 1894 (57 und 58 Vict. cap. 47) fand die notwendige Aenderung des Gesetzes von 1874 statt.

Die Vorschussgewährung in den Building Societies erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Ein Mitglied, welches einen Vorschuss haben will, muss so viele Anteile zeichnen, wie zur Deckung des Vorschusses erforderlich sind. Die Höhe des auf den Anteil zu gewährenden Vorschusses beruht auf der Annuitätsrechnung, nach welcher regelmässige monatliche Einzahlungen, zu Zinses-

zins gerechnet, während einer bestimmten Anzahl Jahre die Höhe des Kapitals erreichen. Der auf den Anteil zu gewährende Vorschuss besteht aus der Summe der bereits geleisteten Einzahlungen auf denselben und dem zeitigen Werte der noch zu leistenden Einzahlungen.

Die Building Societies sind also in Wahrheit Realkreditbanken, die die ausgeliehenen Vorschüsse durch Amortisation tilgen lassen.

Die Vorschüsse werden unter den Bewerbern entweder verlost (Ballot soc.) oder verkauft (Sale soc.), oder es wird abwechselnd ein Vorschuss verlost und einer verkauft (ballot and sale soc.).

Zur Deckung der Verwaltungsunkosten und zur Dotierung des Reservefonds dienen die Strafgelder und die »Preise« beim Verkaufe eines Vorschusses. Es wird für jeden Vorschuss ein Preis verlangt, der entweder von vornherein bestimmt ist und um so geringer wird, je länger der Betreffende Mitglied ist, oder der sich durch »Versteigerung« des Vorschusses an die Darlehnssucher ergiebt; es wird alsdann nämlich der Vorschuss in einem bekannt gemachten Termine ausgeboten und dem zugeschlagen, der den höchsten Preis bietet. Die Mitglieder, die keinen Vorschuss erhalten haben, bekommen ihre Einzahlungen nebst Zinseszins zurück, für sie ist der Verein eine Sparkasse, in der sie ihr Geld zu höherem Zins anlegen, als es ihnen sonst möglich ist.

Die Genossenschaften waren ursprünglich alle zeitlich begrenzt und hatten eine geschlossene Mitgliederzahl (terminating soc.), in den 40er Jahren entstanden die »dauernden« Genossenschaften (permanent soc.); die terminating soc. erhielten sich ihrer einfachen und billigen Verwaltung wegen unter der arbeitenden Klasse, die anderen wurden mehr zu Bankinstituten.

Eine besondere Art der Building Societies sind die Bowkett Societies (nach Dr. Bowkett), sie verlangen regelmässige Einlagen und Rückzahlungen der Vorschüsse ohne jede Verzinsung, die Einzahlungen werden fortgesetzt, bis der letzte Vorschuss gezahlt ist. Der Vorteil dieser Bowkett Societies ist für die Mitglieder sehr verschieden, je nach der Zeit, in welcher sie zum Vorschuss gekommen sind.

Eine Unterart sind die Starr-Bowkett Societies (nach Mr. Starr), in denen die Mitglieder, welche ihren Vorschuss zurückgezahlt haben, zu grösseren Einlagen verpflichtet werden, um die Genossenschaft schneller zu Ende zu bringen.

Die Building Societies in den verschiedenen Unterarten haben in England, Irland und Schottland eine ganz ausserordentliche Verbreitung gefunden.

Die unter dem Gesetze von 1874/1894 eingetragenen Building Societies sind gesetzlich verpflichtet, ihre Abschlüsse dem Registrar einzureichen, und dieser legt sie zusammengestellt in den Returns dem Hause der Gemeinen vor, gleichzeitig mit den »Reports«, welche eine gedrängte Bearbeitung der Returns und eine Angabe der neuesten wichtigsten Entscheidungen enthalten.

Nachstehende Tabelle bezieht sich auf die unter dem G. v. 1874/1894 eingetragenen Building Societies. Die Zahlen sind teils den Returns, teils den Reports entnommen; können sie auch nicht auf absolute Richtigkeit Anspruch erheben, da die englische Statistik in früheren Jahren nicht fehlerfrei ist, so bieten sie doch ein Bild von dem Umfange und der Thätigkeit dieser Genossenschaften.

Jahr	Genossenschaften		Mitglieder	Geschäftsanteile £	Fremde Gelder £	Auf Hypotheken geliehen £	Andere Anlagen £	Unverteilter Gewinn (Reservefonds) £
	Anzahl	Berichte						
1875	396	272	?	8 242 586	4 025 275	11 793 926	?	?
1880	1267	?	372 035	21 813 095	14 079 762	34 847 320	2 103 063	1 104 735
1884	2044	1625	533 713	32 235 452	15 655 162	46 503 307	2 969 520	1 711 314
1887	2404	1990	605 421	36 313 515	15 606 308	50 362 684	3 497 939	2 020 565
1891	2267	2382	587 856	34 729 966	14 911 514	47 703 054	3 842 953	2 132 388
1896	3072	2635	635 716	34 845 218	19 030 242	43 350 439	13 047 018	3 135 180

Die »Anderen Anlagen« umfassen den Kassenbestand und die nicht auf Hypotheken ausgeliehenen Gelder.

Nach den erzielten Resultaten sind die Building Societies ein höchst beachtenswertes Moment für die Beschaffung von Häusern. Die Reports sind voll Lobes. Dass es auch Banken giebt, die den Aktiengesellschaften sehr nahe gekommen, die auf hohe Dividende arbeiten und das Interesse der Mitglieder vernachlässigen, ist natürlich. Das liegt an der Leitung, nicht an dem Grundgedanken der Genossenschaften. Man hat daher auch 1894 bei der Krisis von ausserordentlichen

Massnahmen abgesehen und sich auf Aenderungen in der Organisation beschränkt. Heute sind die Verhältnisse wieder durchaus geordnete.

Nach den Erfolgen, welche die Building Societies thatsächlich in England zu verzeichnen haben, — und in demselben Masse in Amerika, — ist zu bedauern, dass in Deutschland nur ein einziger Versuch (Breslau) gemacht ist, Baugenossenschaften nach englischen Grundsätzen zu gründen. Es gilt auch heute noch, was Huber 1865 schrieb, indem er die Verschiedenheit zwischen deutschen und englischen Verhältnissen anerkannte: Wie dem auch sei: »ein Verfahren, dem in England binnen kaum zwei Jahrzehnten gegen 80 000 Arbeiterfamilien eigenen Herd und den so tief ersehnten Anteil an dem Lande verdanken, dürfte auch bei uns mehr nähere und ernstere Beachtung verdienen, als ihm bisher zugewendet worden zu sein scheint«.

Auch in den englischen Kolonieen Queensland, Victoria, Canada haben die Building Societies längst Fuss gefasst.

3. Building Societies in Amerika. Sehr grosse Verbreitung haben die Building Societies in den Staaten Nordamerikas dort gefunden, wo eine sesshafte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Städte wie Philadelphia, St. Paul, Minneapolis sollen den Building Societies ihr Gepräge verdanken. Auch in Amerika sind die Building Societies Realkreditkassen, ihre Geschäftsgrundsätze weichen freilich vielfach von den englischen Building Societies ab.

Ueber die Geschichte dieser Gesellschaften entnehmen wir dem Bericht des Statistischen Amts in New-Jersey für 1890:

Die erste derartige Gesellschaft ist im Jahre 1831 in einer Vorstadt von Philadelphia gegründet. Bis zum Jahre 1845 fand dies Beispiel nur in sehr wenigen Fällen Nachahmung; von 1845—1850 wurden dann aber allein in Philadelphia 30 Gesellschaften ins Leben gerufen. Pennsylvanien hat bis heute von allen Staaten die grössten Erfolge mit diesen Baugenossenschaften zu verzeichnen. Ihre Ausbreitung von Philadelphia aus war das Resultat der Auswanderung; Handwerker und Handlungsgehilfen, die nach einem andern Orte zogen, begründeten dort bald eine gleiche Genossenschaft, wie sie dieselbe in ihrer Heimat kennen gelernt hatten. Die Personen, die auf diese Weise die Leitung übernahmen, hatten oft von den Einzelheiten der Verwaltung nur eine ungenügende Kenntnis, und dadurch entstanden eine Reihe Verschiedenheiten in dem System. An einer gesetzlichen Grundlage fehlte es zunächst überall. Die ersten Gesetze über diese Genossenschaften wurden 1847 in New-Jersey und Maryland erlassen; in New-York wurde erst 1851 ein Gesetz angenommen, daselbst wurden nun bis 1853 72 Gesellschaften begründet und zwar mit allen möglichen neuen Methoden im Geschäftsbetrieb, auf diese überhastete Bewegung folgte dann auch 1854 der Rückschlag, und zwar derart, dass fast alle diese Genossenschaften verschwanden; erst seit 1885 ist wieder eine nennenswerte Anzahl entstanden.

Der Bürgerkrieg wirkte dann überall hemmend auf eine weitere Verbreitung der Baugenossenschaften. Von allen Staaten hat Massachusetts mit Bezug auf systematisches und erfolgreiches Verfahren diesen Gesellschaften die zweckmässigste gesetzliche Grundlage gegeben und die Geschäftsmethoden geregelt. Die Gesellschaften heissen in diesem Staate »Kooperative Banken«. Die Organisation ist derart, dass einmal die Mitglieder zum Sparen und dann zum Hauserwerb angehalten werden. In den Südstaaten ist die Ausdehnung dieser Genossenschaften langsamer als in den Nordstaaten gewesen, aber auch dort haben sie in mehreren Staaten Verbreitung gefunden.

Die Bau- und Dahrlehnsgesellschaft hat grosse Popularität gewonnen. In zehn oder mehr Staaten sind Ligen gebildet, die viermal das Jahr Versammlungen halten und die aus Vertretern jeder Organisation bestehen, die zur Liga gehören. Wenigstens ein Dutzend Organe, die ihre Interessen vertreten, erscheinen jetzt. Viele tägliche Zeitungen geben ein gut Teil Raum den Nachrichten über diese Gesellschaften.

Es ist nur annähernd bisher gelungen, die Zahl der bestehenden (im Jahre 1890) echten Bau- und Darlehnsgesellschaften festzustellen. Der Bericht giebt folgende Ziffern:

Pennsylvania	1200
Ohio	800
Illinois	600
Indiana	400
New-York	475
New-Jersey	220
Delaware und Maryland	225
Massachusetts	100
Die übrigen Staaten von New-England	75
Wisconsin	55
Michigan	65
Minnesota	150
Nebraska-Jova	200
Kansas	125
Kentucky	200
Missouri	200
Tennessee	75
Südwestliche Staaten	250
Andere südliche Staaten	100
California	105
Andere westliche Staaten	200
	5800

Zum grossen Teile beschränken die Gesellschaften ihre Thätigkeit auf einen bestimmten Bezirk, lokale Gesellschaften im

Gegensatz zu nationalen Gesellschaften, letztere nicht zu verwechseln mit den National Building-Instituten, die als Gegner der Kassen zu betrachten sind.

Ein anschauliches Bild über die Bau- und Darlehenskassen giebt der 9. report of the Commissioner of Labor Carroll D. Wright (1893). Die Gesellschaften können in drei Klassen geteilt werden, je nachdem sie Anteilscheine ausgeben: Seriengesellschaften, permanente Gesellschaften und zeitlich begrenzte Gesellschaften. Die ältesten Gesellschaften gaben nur eine Serie Anteilscheine aus. Wer später eintrat, war verpflichtet, die seit Eröffnung der Gesellschaft von anderen Mitgliedern auf ihre Anteile bereits eingezahlten Summen nachzuzahlen, damit alle Genossen gleichberechtigt wären und jeder Genosse dann nachher gleiche Beiträge per Anteil zahlte.

Gelder wurden nur an Mitglieder ausgegeben, und somit endete die Gesellschaft, wenn die Aktien oder Anteile durch Einzahlungen, Gewinne, Zinsen etc. ihren Nominalwert erreicht hatten.

Diese Gesellschaftsform nennt man »terminating« oder zeitlich begrenzte Gesellschaften. Drei Fehler haften ihr an: 1. die Gesellschaft hörte zu existieren auf, wenn die Anteile voll eingezahlt waren, 2. der hohe Betrag, den derjenige vorweg nachzuzahlen hatte, der nach Eröffnung der Gesellschaft in dieselbe eintreten wollte, und 3. die Bestimmung über diese zwangsweise aufgedrungenen Darlehen.

Um diese Fehler zu beseitigen, wurde das Seriensystem eingeführt. Nach diesem System wurde mit jedem Rechnungsjahr oder Semester eine neue Serie eingeführt. Eine dritte Form der Bau- und Darlehensgenossenschaften giebt Anteile aus, wenn dieselben verlangt werden. Diese wird die permanente genannt.

Von den 5598 Lokalgenossenschaften arbeiten (nach dem Wrightschen Buche) 56,6 % nach dem Seriensystem, 29,8 % nach dem permanenten und 13,6 % nach dem zeitlich begrenzten. Von den 240 nationalen Genossenschaften 57,5 % nach dem Serien-, 42,1 % nach dem permanenten und nur eine nach dem zeitlich begrenzten System.

Einzelne Gesellschaften haben eine besondere Sorte Anteile für solche Mitglieder eingeführt, die ihre Einzahlungen beziehungsweise Schulden bei der Gesellschaft versichern wollen. In diesen Fällen hat sich die Gesellschaft mit einer Lebensversicherungsgesellschaft geeinigt und müssen sich Mitglieder, die sich dieses zu Nutzen machen wollen, erstens einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen und neben ihren sonstigen Beiträgen eine nach ihrem Alter bemessene Extraprämie zahlen.

Ueber die Anzahl der durch die Thätigkeit der Gesellschaft erbauten Häuser berichteten 4444 Gesellschaften, dass im ganzen 314755 Heimstätten von ihnen geschaffen wurden, davon 290803 durch lokale, 23952 durch nationale Genossenschaften. Ausserdem wurden noch 28459 andere nicht als Heimstätten (home) zu betrachtende Gebäude beschafft.

Soweit es sich durchführen liess (bei 921 lokalen mit 159223 Genossen und 12 nationalen mit 15547 Genossen) wurde der Beruf der Mitglieder zu erfahren gesucht, es ergab sich, dass bei den lokalen 69,96 %, bei den nationalen 54,06 % wirklich als Arbeiter zu betrachten waren, nämlich Commis, Handwerker, Maschinisten, Gärtner, Farmer, Fabrikarbeiter, Verkäufer, Verkäuferinnen etc.

Von besonderer Wichtigkeit scheint das sogenannte Dayton-system der Bau- und Darlehnsgenossenschaft, das von einzelnen sogar als Modell hingestellt wird und das seinen Ursprung und seine Ausbildung den bei der Mutual Home & Savings Association in Dayton, Ohio, gesammelten praktischen Erfahrungen verdankt, und weil es, aus Bedürfnissen entsprungen, praktisch erfolgreich durchgeführt ist, für besonders empfehlenswert erachtet wird.

Das System lässt sich nur bei permanenten Gesellschaften anwenden und unterscheidet sich von anderen Systemen in vier wesentlichen Punkten:

1. Mitglieder können jederzeit eintreten, ohne Nachzahlungen leisten zu müssen.
2. Voll eingezahlte Anteile werden ausgegeben.
3. Das Prämiensystem ist völlig abgeschafft. Mitglieder erhalten Gelder nach der Reihenfolge der eingelaufenen Anträge zu Zinsen, die von dem Direktionskomitee von Zeit zu Zeit bestimmt werden.
4. Der Verdienst wird nicht nur halbjährig festgestellt und verteilt, sondern kann, wenn er kreditiert ist, ebenso wie Einzahlungen abgehoben werden.

Die Litteratur über diese Genossenschaften ist sehr umfangreich, sie ist in dem Jahresbericht von New-Jersey für 1888 S. 511 verzeichnet.

4. Land and Building Societies in England. Die »Land and Building Societies« haben nicht die Ausdehnung erlangt wie die Building Societies, sie bilden im Verhältnis zu der übrigen genossenschaftlichen Bewegung nur eine kleine Gruppe. Dies aber sind die eigentlichen Baugenossenschaften, welche den weniger bemittelten Ständen den Erwerb eines eigenen Heims dadurch ermöglichen, dass sie selbst Land erwerben und Häuser bauen, um an beiden den Mitgliedern den Eigentumserwerb zu erleichtern.

In den 40er Jahren suchte die »Anti-Corn-Law-League« durch Schaffung von »Freeholderstellen« in den Grafschaften Stimmen zu gewinnen und bediente sich zu diesem Zwecke der Parzellierung im Wege der Baugenossenschaft. Aus dieser Bewegung ging die National Freehold Land Society hervor, der bald eine konservative Gesellschaft folgte. Mit den politischen Strömungen verschwanden auch jene Gesellschaften, und die Land and Building Societies haben es nicht vermocht, unter den Genossenschaften Englands eine hervorragende Stellung zu gewinnen. Diese Genossenschaften unterstehen dem allgemeinen für solche Vereinigungen geltenden Gesetze: der Industrial and Provident Societies Act v. 12. September 1893, die das G. v. 11. August 1876 aufhob. Der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften bezieht sich auf Kauf von Land, Bau von Häusern, Verkauf, Miete (unter den verschiedenen in England zulässigen Formen) und auf Gewährung von Hypothekenkredit.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ihnen vom Registrar zugesandten Tabellen auszufüllen. Die von dem Registrar aufgestellte Statistik giebt jedoch kein klares Bild, was daher kommt, dass in England bis 1884 die Baugenossenschaften dieselben Formulare wie die Konsumvereine erhalten haben. Die offizielle Statistik für Schottland und die für England bis 1884 führt die Baugenossenschaften mit den übrigen Genossenschaftsarten nach Grafschaften geordnet durcheinander auf.

Die Berichte werden in den Returns und Reports zusammengestellt, und ferner bringen nach diesen amtlichen Berichten die jährlich erscheinenden umfangreichen englischen Genossenschafts-Kongressberichte statistisches Material.

Die nachstehende Tabelle ist nach den Kongressberichten zusammengestellt:

Jahr	Vereine		Mitglieder	Einnahmen aus Verkauf von Land, Häusern, aus zurückgezahlten Vorschüssen etc. £	Unkosten incl. Zinsen £	Geschäftsanteile £	Schulden (Anleihen, Depositen etc.) £	Wert v. Land u. Hypotheken £	Gewinn £	Verlust £
	Anzahl	Berichte hierv.								
1895	111	96	11018	121 590	14 783	246 805	315 628	537 310	37 139	4 190
1892	82	83	8739	106 603	16 203	248 268	266 033	491 256	22 997	3 935
1889	73	61	7083	82 928	7 238	174 504	237 802	376 820	23 026	8 406
1886	64	56	6798	70 625	10 298	150 659	213 568	343 588	21 986	4 808
1883	—	53	4907	42 421	15 884	90 292	143 775	229 716	21 649	2 855

Folgende Tabelle, die nach den Kongressberichten zusammengestellt ist, giebt die Entwickelung der Baugenossenschaften in England von 1877—1882:

Jahr	Vereine		Mitglieder	Bestand der Immobilien £	Unkosten incl. Zinsen £	Geschäftsanteile £	Anleihen £	Auf Hypothek ausgeliehen £	Gewinn £	Verlust £
	Anzahl	Berichte								
1882	82	62	6272	42 336	9063	134 148	130 943	184 018	3847	1692
1881	—	48	5371	37 347	2295	118 008	117 731	221 512	—	957
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	—	49	5486	—	—	123 303	119 532	—	8580	—
1878	—	49	4948	—	—	68 696	80 587	—	2580	—
1877	—	41	2206	—	—	38 496	100 481	—	1778	—

Die Ausbreitung der Baugenossenschaften in Schottland ist geringer, wie folgende Tabelle auf S. 471 zeigt:

Aus Irland liegt seit 1897 nur der Bericht einer Land and Building Society vor, es besteht auch nur diese eine Gesellschaft.

5. Baugenossenschaften in Deutschland. In Deutschland besteht unseres Wissens zur Zeit keine Baugenossenschaft im Sinne der englischen Building Societies. Ein Versuch wurde in Breslau*) gemacht, wegen

*) Die Breslauer Bau- und Spargenossenschaft e. G., 1868 gegründet und 1881 in Liquidation gegangen, „hauptsächlich weil die Bevölkerung kein genügendes Verständnis für die Zwecke der Genossenschaft zeigte, und infolgedessen diese nur in sehr beschränktem Masse erreicht wurden".

Die Ratenzahlungen für die gewährten Vorschüsse waren so bestimmt, dass dieselben

Jahr	Berichte der Vereine	Mitglieder	Wert von Land und Hypotheken £	Geschäftsanteile £	Anleihen £
1895	11	2582	120 011	76 745	72 732
1892	16	2485	119 597	57 849	51 008
1889	15	2500	141 920	49 875	67 470
1886	15	1389	121 393	50 071	18 664
1883	12	1526	72 267	32 986	14 203
1881	8	879	25 910	24 021	15 705
1879	9	1951	—	17 707	22 152
1877	5	1431	—	15 913	24 724

ungenügender Beteiligung aber aufgegeben. Die deutschen Baugenossenschaften bauen selbst oder kaufen Häuser und bezwecken, die Mitglieder zu Eigentümern der von ihnen erbauten Häuser zu machen oder ihnen Mietswohnungen zu schaffen.

Die Wohnungsfrage kam in Deutschland 1865 in Fluss, als der »Kongress deutscher Volkswirte«, der »Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften« und der »Vereinstag deutscher Arbeitervereine« dieselbe auf ihre Tagesordnungen setzten. Die ständige Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte trat zu gemeinschaftlichen Beratungen zusammen mit dem Vorstand und Ausschuss des »Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen«. Das Resultat der Beratungen war die Herausgabe von 7 Berichten (u. a. von Huber, Klette, Parisius) unter dem Titel »Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen« (Berlin, Janke 1865). Auf dem Kongress zu Nürnberg kam die Wohnungsfrage auf Grund dieser Vorlage zur Verhandlung. Die daselbst angenommenen Resolutionen gingen u. a. auf Freigabe des Baugewerbes, Ausschluss der Wohlthätigkeit aus den Baugesellschaften, Empfehlung von Bauten kleiner Häuser durch die auf Selbsthülfe beruhenden Baugenossenschaften.

Der allgemeine Verband der deutschen Genossenschaften trat der Frage der Baugenossenschaften zuerst auf den allgemeinen Vereinstagen zu Mainz (1864) und Stettin (1865) näher, auf letzterem erstattete Parisius Bericht über das Wesen und die Einrichtungen der Baugenossenschaften (abgedruckt in »Innung der Zukunft« No. 14 und 15 von 1865). Der Vereinstag zu Stettin beschloss u. a.: »dem Mangel an guten, gesunden Arbeiterwohnungen können in der Regel auf dem Principe der Selbsthülfe beruhende Baugenossenschaften abhelfen, sofern dieselben kleine, für je eine Familie bestimmte Häuser bauen und ihren Mitgliedern gegen ein Kaufgeld, welches durch terminliche, auf eine Reihe von Jahren zu verteilende Raten amortisiert wird, zu ausschliesslichem Eigentume überlassen.« Auf denselben Standpunkt stellte sich eine Versammlung der deutschen Gewerkvereine, im Jahre 1871 (Berlin), sie verlangte in ihrer Resolution von den Arbeitern die Gründung von Baugenossenschaften, von den Arbeitgebern Unterstützung der Baugenossenschaften durch Gewährung langbefristeter Darlehen, Einführung kürzerer Arbeitszeit, um das entferntere Wohnen zu ermöglichen, event. Bau von Arbeiterwohnungen — von den Kommunen und dem Staate sanitätspolizeiliche Vorschriften für die Wohnhäuser, Beseitigung der das Bauen von kleinen Häusern hemmenden Polizeivorschriften, Verminderung der Stempelabgaben, Begünstigung der Baugenossenschaften, Bau von Häusern zur Unterbringung der Gemeinde- und Staatsbeamten. Im Gegensatz zu diesen Versammlungen erklärte eine um dieselbe Zeit von der Berliner Sozialdemokratie einberufene Volksversammlung, dass nur der sozialdemokratische Staat, in dem Grund und Boden Gemeingut sei, die Wohnungsnot beseitigen könne. Im Juni 1872 fand auf Einladung der Berliner Ortsvereine eine Versammlung im Berliner Handwerkerverein statt, in der Schulze-Delitzsch seine Ansichten über die Beseitigung der Wohnungsnot entwickelte: Hinüberleiten der Frage aus dem Bereiche blosser Sonderinteressen einiger industrieller Etablissements und aus dem Bereiche rein humanen Strebens auf das allgemeine wirtschaftliche Feld, dies sei der Zweck der Baugenossenschaften. Die Entwickelung der Baugenossenschaften begann damals reger zu werden: 1870 gab es nur 3 Baugenossenschaften, 1871 waren ihrer bereits 17. Schulze-Delitzsch trat für die Heranziehung der Kapitalisten als stille Gesellschafter ein, da die Baugenossen-

---

in 18 Jahren zurückgezahlt sein mussten. Die Vorschüsse wurden regelmässig gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen — Personalkredit wurde nur ausnahmsweise gewährt —. Der Geschäftsanteil betrug 500 Thlr., die Ratenzahlungen waren verschieden je nach den Perioden (4), in denen das Mitglied den Geschäftsanteil voll erwerben wollte. Die Einzahlung auf je einen Geschäftsanteil durch 6 Monate berechtigte höchstens zu einem Vorschuss von 500 Thlrn. Nur zur ersten Stelle im Hypothekenbuch wurden Vorschüsse gewährt. Für die Rückzahlung des Vorschusses war eine Tabelle aufgestellt auf die Zeit von 5—18 Jahren. Von jedem Vorschuss wurde eine Gebühr von 2% für den Reservefonds in Abzug gebracht. Bei Gewährung des Vorschusses durften die borgenden Mitglieder die Einzahlungen auf die von ihnen beim Eintritt in die Genossenschaft gezeichneten Geschäftsanteile aussetzen und das angesammelte Guthaben nebst Zinsen und Dividenden in Empfang nehmen.

schaften mit grossen Kapitalien beginnen müssten, um Erfolge zu erzielen. Um die Kapitalien in weitestem Umfange zu dem Zwecke der Baugenossenschaften zu gewinnen, war sein Plan folgender: Gründung einer Kapitalgenossenschaft als Unternehmer und einer Personalgenossenschaft als Kunde. Beide sollen sich selbständig konstituieren. Die Kapitalgenossenschaft (Aktiengesellschaft) hat »zur Aufgabe möglichst zweckmässige Erwerbung grosser Baukomplexe, die Personalgenossenschaft die Sammlung von Kapitalien unter ihren Mitgliedern. Eintritt in ein freies Kontraktsverhältnis zur Kapitalgenossenschaft über den Bau von Arbeiterwohnungen resp. über die Erwerbung derselben«; »den Besitzern grosser Bauterrains muss es angenehmer sein, mit einer Genossenschaft zu kontrahieren, deren sämtliche Mitglieder nicht bloss mit einer bestimmten Summe, sondern mit ihrem ganzen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, als mit einzelnen Personen. Eine Arbeitergenossenschaft ist nicht dazu geeignet, sich in grosse Unternehmungen einzulassen, um ein Risico zu übernehmen. Dagegen kann auf der anderen Seite der Unternehmer sich nicht mit der Einsammlung von kleinen Kapitalien abgeben, welche am besten von der Arbeitergenossenschaft in monatlichen oder wöchentlichen Beiträgen angesammelt werden.«

Schulze-Delitzsch erklärte sich principiell für den Bau kleiner Häuser, erkannte aber unter Umständen auch die Notwendigkeit grosser Miethäuser an. (Vgl. Blätter für Genossenschaftswesen No. 33 von 1872.)

Die »Wohnungsfrage« ist seitdem nicht von der Tagesordnung verschwunden, sie ist im Gegenteil eine fast noch dringendere geworden.

In der verdienstvollen Enquete des Vereins für Sozialpolitik »über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in den Grossstädten« aus dem Jahre 1886 wird die Selbsthülfe der Wohnungsbedürftigen von den einzelnen Referenten kaum als Hülfe erwähnt. In den Verhandlungen des Vereins war es allein Raffalovich, der an der Hand der von den Building Societies in Amerika erzielten Resultate für die auf Selbsthülfe beruhenden Baugenossenschaften eintrat. Anders stellte sich die Kommission der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein (1887) zu der Frage der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein, sie gab dem genossenschaftlichen Bauvereine vor der gemeinnützigen Baugesellschaft den Vorzug.

Jene Enquete blieb ohne praktischen Erfolg. Seit jener Zeit ist aber ein merkbarer Umschwung der Ansichten eingetreten: die Bedeutung der Selbsthülfe der wohnungsbedürftigen Klassen in der genossenschaftlichen Organisation wird heute wohl allgemein gewürdigt und die Ansichten, wie das Wohnungsbedürfnis zu befriedigen ist, gehen auf anderen Gebieten auseinander.

Nicht mehr dreht sich der Streit darum, ob Baugenossenschaft oder gemeinnützige Gesellschaft oder staatliche bezw. kommunale Massnahmen: Die Baugenossenschaft wird überall als der bessere und zuverlässigere Weg zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses anerkannt. Daneben werden direkte staatliche oder kommunale Eingriffe in der Regel nur zur Beseitigung von Notständen gefordert, oder im Interesse sanitärer Massnahmen (Wohnungsgesetzgebung), oder von Staat und Kommune als Arbeitgeber für ihre Arbeiter. Der Streit, der die Baugenossenschaften heute trennt, dreht sich um zwei Fragen: Soll die Genossenschaft ihre Mitglieder zu Eigentümern machen oder ihnen Mietswohnungen bieten — ferner wie soll die Kapitalbeschaffung seitens und für die Baugenossenschaft geregelt werden?

Künstlich hat man einen Gegensatz zwischen »Baugenossenschaften« und »Bau- und Sparvereinen« hervorgerufen, erstere Benennung soll die Baugenossenschaften für Eigentumserwerb, letztere die für Mietswohnungen bezeichnen. Schon dieser Unterschied ist willkürlich. Denn thatsächlich bauen »Baugenossenschaften« auch Häuser mit Mietswohnungen wie »Bau- und Sparvereine« Häuser zu Eigentumserwerb. Unrichtig ist auch die mehrfach verbreitete Ansicht, dass die »Bau- und Sparvereine« (für Mietswohnungen) eine völlig neue Organisation darstellten, die in dem 1889 gegründeten Hannöverschen Bau- und Sparverein ihr Vorbild habe. Derartige Bau- und Sparvereine haben bereits in den 70er Jahren bestanden. Wenn diese Baugenossenschaftsart in den letzteren Jahren grössere Verbreitung fand, so ist dies auf die Zulassung der Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 zurückzuführen, die sich für diese Genossenschaftsart besser eignet als die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht — und ferner auf die Unterstützung der Genossenschaften durch die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten. Die Vertreter der sog. »Bau- und Sparvereine« (in dem engeren Sinne) behaupten von den »Baugenossenschaften« (im engeren Sinne) dass sie Haustyrannen züchten und neue Gegensätze zwischen »Eigentümern« und »Mietern« schaffen, dass bei ihnen das Solidaritätsgefühl der Mitglieder nicht gepflegt werde. Alle diese Behauptungen widerlegen sich selbst durch die Thatsachen. Der Gegensatz liegt auch auf anderem Ge-

biete. Die Führer der Bewegung, die auf die Gründung von Baugenossenschaften zur Beschaffung unkündbarer Mietswohnungen gerichtet ist, haben die Bodenbesitzfrage im Auge, ihr Ziel ist Beseitigung des Privateigentums am Grund und Boden und Ersetzung desselben durch sogenanntes Gemeineigentum. Zu dieser Aufgabe sollen die Genossenschaften dienen, obgleich man weder rechtlich noch wirtschaftlich das Eigentum der Gesellschaft als Gemeineigentum der Mitglieder bezeichnen kann. Hier werden nicht zusammengehörige wirtschaftliche Fragen verquickt, und dies wird der Baugenossenschaftsbewegung nicht förderlich sein. Sehr richtig hat der Neustadter Genossenschaftstag (1898) des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in einem Beschluss den Wunsch ausgesprochen:

dass es gelingen werde, eine Absonderung der Baugenossenschaften zur Beschaffung von unkündbaren Mietswohnungen von den Baugenossenschaften zur Erleichterung des Eigentumserwerbs der Mitglieder zu verhüten, da

1. jede der beiden Genossenschaftsarten, wenn richtig den örtlichen Verhältnissen angepasst und nach genossenschaftlichen Grundsätzen geleitet und verwaltet, wirtschaftlich und sozial der anderen gleichwertig ist, auch sehr wohl beide Aufgaben durch eine Genossenschaft verfolgt werden könnten und da deshalb
2. diese Genossenschaftsarten, in einem Verbande vereinigt, auch am besten die Bestrebungen der Baugenossenschaften fördern und an der Verbesserung der Organisation wirken können.

Inzwischen ist die Trennung der Baugenossenschaften durch die Bildung eines Sonderverbandes für Baugenossenschaften »zur Beschaffung von unkündbaren Wohnungen« neben einem älteren Verbande, der alle Baugenossenschaftsarten umfasst, zur Thatsache geworden. Dies ist um so mehr zu bedauern, als seit zwei Jahren die Haus- und Grundbesitzervereine eine sehr lebhafte Agitation gegen die Baugenossenschaften und besonders die billige Hypothekengewährung an sie seitens der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten betreiben. Auf dem Wiesbadener Kongress (1898) wurden in diesem Sinne Beschlüsse gefasst. Abgesehen von dieser anti-sozialen Stellungnahme liegt in diesem Vorgehen auch eine Verkennung der Verhältnisse, denn die Kapitalien der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten sind zum nicht geringen Teil aus den Beiträgen der Arbeiter gebildet und die Anstalten verfolgen ihr eigenes Interesse, wenn sie den Versicherten zu billigen und gesunden Wohnungen verhelfen. Es muss unbedingt erwartet werden, dass die Versicherungsanstalten und ähnlichen Unternehmungen ein weit grösseres Entgegenkommen den Baugenossenschaften zeigen wie bisher. Bis Ende 1897 waren von den Anstalten 21 411 639 Mark zum Bau von Arbeiterwohnungen hergegeben — einige Anstalten verhielten sich ablehnend! Die grösste Schwierigkeit für Gründung und Entwickelung der Baugenossenschaften liegt in der Kapitalbeschaffung. Besonders gross ist diese Schwierigkeit bei der Genossenschaft, die sich auf Herstellung von Mietswohnungen beschränkt, da sie das Geld auf die Dauer fest anlegt, während die Genossenschaft, die ihren Mitgliedern Häuser zu Eigentumserwerb erbaut, das verbaute Kapital mit der Zeit wieder zurückerhält und dann dasselbe zum Vorteil anderer Mitglieder verwerten kann.

Mit den Hypothekenbanken ist die Verbindung selten möglich, da das Objekt meist zu klein ist, Lebensversicherungsgesellschaften wollen aus dem gleichen Grunde die Häuser nicht beleihen oder fordern Verbindung mit der Lebensversicherung des Erwerbers, ein Verfahren, das aus verschiedenen Gründen nicht zu empfehlen ist, sich auch in der Praxis nicht bewährt hat — so sind die Genossenschaften in erster Reihe auf die Einzahlungen auf Geschäftsanteil, Spargelder der Mitglieder, sogenannte »Hausanteilscheine«, und für grössere Kapitalien auf die Sparkassen und Privatleute angewiesen. Sehr erwünscht wäre es, wenn sich grössere Arbeitgeber an Baugenossenschaften beteiligen würden; ihre mindestens moralische Verpflichtung, für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Arbeiter zu sorgen, wird heute mehr und mehr anerkannt, die Arbeiter selbst aber sind besonders misstrauisch gegenüber den von den Arbeitgebern ihnen gebotenen Wohnungsgelegenheiten, die sich hier bietenden Schwierigkeiten können am leichtesten überwunden werden, wenn die Arbeitgeber sich an eine Baugenossenschaft anschliessen und dieser das Kapital zum Bau der nötigen Häuser für ihre Arbeiter zur Verfügung stellen. Damit wird die Wohnungsfrage von dem industriellen Unternehmer losgelöst, und es können die Interessen des Arbeitgebers wie der Arbeiter gleichmässig berücksichtigt werden.*)

---

*) Zu dieser Art Förderung von Baugenossenschaften gehörte auch das preussische G. v. 13. August 1895 betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Durch das Gesetz wurden zu dem gedachten Zweck 5 Mill. Mark zur Verfügung gestellt, durch G. v. 2. Juli 1898 wieder 5 Millionen. Nicht unerhebliche Beträge

Der allgemeine Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zu Breslau 1872 sprach sich in einem Beschluss über die Heranziehung stiller Gesellschafter zu den Baugenossenschaften dahin aus, dass dieselbe eine der Formen ist, durch welche das Kapital den Baugenossenschaften dauernd dienstbar gemacht wird und diese in den Stand gesetzt werden, das Wohnungsbedürfnis auch der unbemittelten Klassen zu befriedigen.

Als Mittel zur Kapitalbeschaffung kann vielleicht auch die Beschaffung von Geld durch Ausgabe von Pfandbriefen bezeichnet werden, die aber dann jedenfalls auf den Inhaber gestellt werden müssten; da, wo dies aus landesgesetzlichen Gründen nicht zulässig ist, könnte das Institut der Grundschuldbriefe als Ersatz dienen. Einen zweckmässigen Ersatz bilden die auf den Namen ausgegebenen Hausanteilscheine. — Ueber den Schulze-Delitzschschen Plan ist oben berichtet.

Die Frage der Kapitalbeschaffung hat nun auch zu einer grossen Zahl Vorschläge geführt, bei denen zum Teil dem Staat die Hauptrolle zugewiesen ist; so z. B. ist angeregt die Gründung von Hypothekenbanken, denen der Staat das Kapital zur Verfügung stellt oder für die der Staat Zinsgarantie übernimmt, von anderer Seite ist angeregt, dass die gesamten Fonds der Alters- und Invalitätsversicherungs-Anstalten für die Zwecke der Baugenossenschaften hergegeben werden u. s. w. Die Vorschläge sind durchweg undurchführbar, denn z. B. die Forderung, dass dem Staat die Pflicht auferlegt wird, den zur Beschaffung unkündbarer Wohnungen gegründeten Baugenossenschaften die nötigen Hypothekenkapitalien zu gewähren, würde nicht bloss eine gewaltige Erhöhung der Staatsschulden bedeuten, sondern auch thatsächlich einen Bruch mit den Bedingungen der heutigen Wirtschaftsordnung. An diese Massregel würde sich ganz naturgemäss die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Staatsmitteln anschliessen. Es würde damit freilich den Wünschen der Bodenbesitznehmer entgegengekommen, aber auch gleichzeitig die Axt an die Wurzeln der heutigen Wirtschaftsordnung gelegt sein — wir würden zur Erfüllung der Forderung gelangen, die die sozialdemokratische Partei auf dem oben erwähnten Kongress gestellt hat. Auf die in Verbindung mit Baugenossenschaften stehenden Bodenreformpläne einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Die in dem Aufsatze Baugenossenschaften in der ersten Auflage des Handwörterbuches ausgesprochene Ansicht, dass die Zulassung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (durch das Gesetz von 1889) auf die weitere Entwickelung der Baugenossenschaften von günstigem Einfluss sein wird, hat in der Praxis Bestätigung gefunden. Insbesondere ist hierauf die Ausbreitung der Genossenschaften zur Beschaffung von Mietswohnungen für die Mitglieder zurückzuführen, eine Aufgabe, für deren Erreichung die unbeschränkte Haftpflicht ein zu weitgehendes Risico bot.

Die Baugenossenschaften unterstehen, wenn sie die Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« erlangen und die damit verbundenen Vorteile besitzen wollen, dem die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regelnden G. v. 1. Mai 1889. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zur Herstellung von Wohnungen mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes können nach dem Gesetz, wenn sie bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen, »die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft« erwerben.

Sehr erschwert wird die Gründung einer Baugenossenschaft in grossen Städten und in Industriestädten durch die hohen Bodenpreise. Hier aber haben es Staat und Kommune in der Hand, durch Schaffung von leichten Verkehrsverbindungen, und die Arbeitgeber, durch Abkürzung der Arbeitszeit die Gründung ausserhalb der Stadt zu erleichtern. Ebenso würde ein Entgegenkommen der Kommunen bei Strassenanlagen sehr fördernd auf die Entwickelung der Baugenossenschaften wirken.

Betrachten wir nun die in Deutschland mit den Baugenossenschaften gemachten Erfahrungen.

Es müssen nach den thatsächlichen Verhältnissen zwei Arten von Baugenossenschaften in Deutschland unterschieden werden: einmal solche, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, Häuser für höhere, gut situierte Beamte zu bauen, und ferner solche, deren Zweck der Bau von Arbeiterwohnungen ist.

Baugenossenschaften der ersteren Art haben in Karlsruhe, Stuttgart, Gotha bestanden. Eine ähnliche Genossenschaft ist der »Dresdener Beamtenbauverein e. G. m. b. H.«. Der Plan für diese Genossenschaften rührt von Professor Emminghaus in Gotha her. Eine kleine Anzahl Beamte thut sich in Form der Genossenschaft zusammen, kauft ein Bauterrain und lässt auf demselben eine

---

sind davon auf Baugenossenschaften entfallen. Auch aus den Eisenbahn-Pensionsfonds sind diesen Genossenschaften dann Mittel zur Verfügung gestellt, wenn die Mitgliedschaft sich hauptsächlich aus Arbeitern zusammensetzt. Zuweilen haben diese Unterstützungen freilich zu Unzuträglichkeiten geführt, indem die Genossenschaften in Erwartung der Unterstützung sich in Verpflichtungen einliessen, die ihre Kräfte überstiegen.

der Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Häuser errichten. Neue Mitglieder können teils nur durch einstimmigen Beschluss, teils mit grosser Majorität aufgenommen werden, wodurch thatsächlich die Mitgliederzahl eine geschlossene wird. Die Terrain- und Baukosten werden auf die Mitglieder verteilt. Die Genossenschaft wird auf bestimmte Zeit beschränkt, nach der sich die Abzahlungen richten. Mit Ablauf der Zeit, wenn die Schulden getilgt sind, tritt die Genossenschaft in Liquidation. Die Resultate dieser Genossenschaften sind durchweg zu allgemeiner Zufriedenheit ausgefallen.

Wir wenden uns zu den Resultaten der Baugenossenschaften, die wesentlich der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der arbeitenden Klassen dienen.

In folgender Tabelle sind von 3 zu 3 (bezw. zu 4) Jahren die Resultate zusammengestellt, soweit es möglich war, dieselben zu erlangen. Zu Grunde gelegt sind die Jahresberichte der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und private Erhebungen bei solchen Genossenschaften, die sich an dem Jahresberichte nicht beteiligt hatten.

Jahr	Anzahl der Genossenschaften	Berichte	Mitglieder	Zahl der erbauten Häuser	Herstellungspreis M.	Geschäftsanteile M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.
1869	2	1	93	—	2 997	1 830	—	6 930
1872	30	6	1235	21	438 845	181 172	18 210(5)	308 430(5)
1874	48	18	1774	34	663 947	458 930	41 529	1 724 962
1877	50	5	884	29	143 010	167 140	39 457	958 222
1881	34	2	84(1)	3	15 399	26 296(1)	23 746(1)	296 848(1)
1884	33	2	73(1)	3	15 699	32 629(1)	18 472(1)	291 573(1)
1887	35	1	76	—	—	58 204	22 388	269 946
1890	50	2	138	—	—	26 153	19 996	303 096
1893	101	6	1162	47	506 297	203 939	79 539	2 350 657
1897	192	31	8433	82 darunter 45 mit 333 Mietswohnungen	1875 713	1455 998	235 610	7 707 767

Die in Parenthese beigefügten Zahlen bedeuten die Anzahl der Berichte, wo sie nicht hinzugesetzt sind, lag die in der 3. Kolonne angegebene Anzahl Berichte vor.

Im allgemeinen kann die Entwickelung der Baugenossenschaftsbewegung als eine solide betrachtet werden, wenn auch die Organisation nicht überall eine vollkommene ist, ja vielfach offenbar recht grosse Fehler gemacht hat. Der Zusammenschluss der Baugenossenschaften zu einem Verbande kann gerade nach dieser Richtung grosse Vorteile bringen. Lebhaft zu bedauern ist daher die oben erwähnte Spaltung, und verhängnisvoll wäre es, wenn die Baugenossenschaftsbewegung mit Frage und Bestrebungen der Bodenbesitzreform verschmolzen werden würden. Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens hat sich das Hineintragen fremder Elemente stets als ein Nachteil gezeigt.

6. Baugenossenschaften in Oesterreich. Die ersten Baugenossenschaften entstanden in Oesterreich Ende der 60er Jahre infolge der damaligen grossen wirtschaftlichen Entwickelung. Hierin lag aber auch bereits der Keim ihres Untergangs, denn dieselben bauten teuer, und als die Katastrophe von 1873 hereinbrach, sanken die Werte der Häuser, es entstand ein Ueberfluss an Wohnungen, die Mitglieder selbst waren infolge des Sinkens der Löhne nicht im stande, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Auch heute noch ist die Zahl der bestehenden Baugenossenschaften sehr klein. Wir entnehmen die folgenden Resultate dem August-September-Heft der Statistischen Monatsschrift von 1897, sie beziehen sich auf das Jahr 1894.

Von den Baugenossenschaften besassen 18 die beschränkte und 1 die unbeschränkte Haftung. Im ganzen lagen für 12 Genossenschaften mit 1638 Mitgliedern verwendbare Berichte vor, und zwar für 11 Genossenschaften beschränkter Haftung mit 1633 Mitgliedern und eine Genossenschaft mit ungeschränkter Haftung, welche 5 Mitglieder zählte.

Die Aktiven dieser 12 Genossenschaften

erreichten die Endziffer von 649 934 Gulden und ihr Verkaufserlös, da sie sich zum Teile auch mit dem Absatze von Baumaterialien befassten, die Summe von 102 507 Gulden. Die betreffenden Details sind aus der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das sind recht dürftige Ergebnisse!

Erwähnung verdient die eigenartige Weise, in der die Genossen Eigentümer werden. Nicht kleine Einfamilienhäuser werden erbaut, sondern grosse Häuser mit 18 und mehr Wohnungen. Die Teilung des Hauses nach Stockwerken ist gesetzlich verboten; die Genossenschaften lassen das ganze Haus in das gemeinsame Eigentum der Wohnungsbewerber übergehen und erkennen den einzelnen nur einen gewissen ideellen Bruchteil des Hauses zu, welcher sich nach dem Verhältnisse des Kaufpreises zu dem Gesamtwerte des Hauses richtet, dieser Anteil wird denselben im Grundbuche zugeschrieben. Um dem Mitgliede den Anspruch auf die Benutzung der von ihm gewählten oder nach seinen Angaben eingerichteten Wohnung zu erhalten, wird für dasselbe das unkündbare Wohnungsrecht an der genau bestimmten Wohnung in das Grundbuch eingetragen, wobei bestimmt wird, dass der Betreffende den Betrieb gewisser lärmender Gewerbe nicht ausüben dürfe.

Die Genossenschaft mischt sich dann entweder gar nicht mehr in die Verhältnisse der Miteigentümer, übernimmt aber auch keine Verantwortlichkeit für dieselben, oder — nach anderer Praxis — behält sich bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises die Hausverwaltung vor, übernimmt aber auch während dieser Zeit die Haftpflicht für die pünktliche Abzahlung der das Haus belastenden Schulden.

Die obenstehenden Angaben beziehen sich auf Genossenschaften, die dem Genossenschaftsgesetz von 1873 unterstehen, in letzter Zeit scheint auch das Vereinsgesetz v. 26. November 1852 zur Anwendung zu kommen, das verschiedene Mitgliederkategorieen zulässt.

In Ungarn bestehen nach privater Mitteilung nur zwei Baugenossenschaften (Pressburg und Budapest), daneben sollen eine geringe Anzahl sogenannte Vereinigungen zur Aufführung von Häusern vorhanden sein, die alle mehr oder weniger Spekulationsunternehmungen sind.

7. Baugenossenschaften in Dänemark. Dänemark hat bei einzelnen Genossenschaften bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Baugenossenschaften zu verzeichnen. Eine allgemeine Statistik fehlt. Nicht nur befindet sich in Dänemark eine verhältnismässig grosse Anzahl Baugenossenschaften, sondern es ist auch der Arbeiterbauverein zu Kopenhagen wohl der grösste dieser Art. Im

Baugenossenschaften	Aktiva der Jahresbilanz 1894 (in Gulden ö. W.)									Passiva der Jahresbilanz 1894 (in Gulden ö. W.)								
	Warenbestand	Maschinen, Werkzeuge u. Inventar	Ausstände für Waren	Vereinsforderungen	Guthaben bei Geld- u. Creditinstituten	Realitäten u. Baugründe	Cassabarschaft	Sonstige Aktiva	Zusammen	Geschäftsanteile	Reservefonds	Spar- und Kontokorrenteinlagen	Anlehen	Warenschulden	Unverteilter Reingewinn	Sonstige Passiva	Zusammen	Verkaufserlös
Beschränkte Haftung	4 791	13 120	60 731	85	991	774 097	8 327	11 237	843 379	169 304	4 137	38 660	542 124	54 080	9 517	25 557	843 379	91 473
Unbeschränkte „	—	—	172	—	6 383	—	—	—	6 555	3 955	—	—	2 600	—	—	—	6 555	11 034
Beide Haftarten zusammen	4 791	13 120	60 903	85	7 374	774 097	8 327	11 237	849 934	173 259	4 137	38 660	544 724	54 080	9 517	25 557	849 934	102 507

Jahre 1865 infolge eines Vortrages eines Arztes Dr. Ulrik von 300 Arbeitern der Maschinenfabrik Burmester und Wain gegründet, war der Verein ursprünglich nur für die Arbeiter der genannten Fabrik bestimmt, bald jedoch wurde dieser Kreis verlassen, nachdem 100 Mitglieder ausgeschieden, denen die Ziele zu langsam erreicht wurden. Von Jahr zu Jahr wuchs dann die Mitgliederzahl*) bis zum Jahre 1890, dann trat ein Rückgang ein, weil Bauterrains in schlechterer Lage erworben wurden.

1867	222	1885	13 553
1870	1 398	1890	16 372
1875	5 516	1895	14 494
1880	9 365	1898	13 528

Der wöchentliche Beitrag der Mitglieder beträgt 35 Oere (40 Pfennig), und die Mitglieder sind 10 Jahre an den Verein gebunden, nur wenn ein Mitglied in dieser Zeit stirbt, können die Erben sein Guthaben herausverlangen. Hat ein Mitglied nach 10jähriger Mitgliedschaft noch kein Haus erworben, so hat es den Anspruch auf Auszahlung seiner Einzahlungen nebst Zinseszins. Der Hauserwerb wird in 25—26jähriger Abzahlung erreicht. Die Häuser werden unter die Bewerber verlost, und der Verein behält sich während 10 Jahre das Oberaufsichtsrecht vor. Die Vereinsgläubiger werden mit den Hypotheken der Mitglieder befriedigt, der Verein bleibt immer als Bürge verhaftet.

Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder durch Darlehen ist ein Hilfsfonds gestiftet, der zur Zeit 44719 Kronen beträgt.

Bis zum Jahre 1883 waren 523 Häuser zu einem Werte von 3690441 Kronen erbaut, das Vereinskapital belief sich auf 1421791 Kronen (Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, 1879, II, S. 112, Concordia Nr. 44 von 1882), am 31. Dezember 1897 betrug dasselbe 2057123 Kronen, und bis 1898 waren 1087 Häuser im Werte von 8322517 Kronen erbaut, auf dieselben sind von den Erwerbern 4777215 Kronen abgezahlt; 714 Häuser sind ganz ausgezahlt. Im Jahre 1897 ist in Kopenhagen eine zweite Baugenossenschaft zur Beschaffung von Mietswohnungen begründet (Wiener Arbeiterzeitung vom 21. August 1898).

Aehnliche Genossenschaften bestehen ferner z. B. in Nyhjobing (Falster) — in Aarhus, die erstere hat 50 Häuser errichtet, die letztere 90, die Mitgliederzahl in Aarhus betrug 1898: 1098.

8. Baugenossenschaften in Holland. Der Direktor des niederländischen statistischen Instituts Dr. Beaujon hat unter Mitwirkung von Dr. Elias, Direktor des Konsumvereins Eigen Hulp im Haag, im Jahre 1886 eine Statistik der Genossenschaften veröffentlicht, nach welcher im Jahre 1884 69 Genossenschaften bestanden, darunter 15 Baugenossenschaften. Leider haben nur wenige Baugenossenschaften die ihnen zugesandten Fragebogen ausgefüllt, wie die Tabelle auf S. 478 zeigt. Die in Parenthese eingesetzte Zahl bezeichnet die Anzahl der über die Rubrik berichtenden Vereine:

Die Baugenossenschaften veröffentlichen ihre Resultate nicht, eine Statistik ist seit 1886 nicht mehr erhoben, neuere Daten lassen sich daher nicht geben. Nach Mitteilungen von Dr. Elias haben sich die Baugenossenschaften der Anzahl nach wie folgt seit 1884 vermehrt. Es bestanden Baugenossenschaften:

1885	1886	1887	1888	1889
15	22	25	27	28

Im Jahre 1896 bestanden nach dem Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsverbandes 59 Baugenossenschaften (in Haarlem allein 26).

9. Baugenossenschaften in Frankreich und Italien. Während in Frankreich Kapitalgesellschaften zum Bau von Arbeiterhäusern und Ueberlassung der Häuser zu Eigentum an die Arbeiter gegen Annuitäten besonders in den Provinzen verhältnismässig zahlreich sind, sind Baugenossenschaften, die aus der Initiative der arbeitenden Klassen hervorgegangen sind oder doch die Arbeiter selbst zu ihren Mitgliedern zählen, selten.*)

Durch Gesetz vom 30. November 1894 (relative aux habitations à bon marché) ist der Versuch gemacht, fördernd auf den Bau von Häusern mit gesunden billigen Wohnungen einzuwirken. »Durch Private oder Gesellschaften, die den Zweck haben, die Häuser zu vermieten oder zu verkaufen entweder zu bestimmtem Preise oder gegen ratenweise Abzahlung an Personen, die noch nicht im Besitze eines Hauses sind, besonders an Arbeiter oder Angestellte, die hauptsächlich von ihrer Arbeit und ihrem Lohn leben — oder durch die Wohnungsbedürftigen selbst für ihren eigenen Gebrauch«. In jedem Departement sind ein oder mehrere Komitees eingesetzt, die wieder unter

---

*) Die eigentliche Mitgliederzahl bleibt hinter den hier angeführten Zahlen etwas zurück, dieselben bedeuten die Mitgliederanteile, doch soll nur ein kleinerer Teil der Mitglieder sich im Besitze mehrerer Anteile befinden.

*) Die in der ersten Auflage erwähnte l'immobilière d'orlèans ist keine Gesellschaft sondern eine soc. anonyme.

	Ende 1872	Ende 1878	Ende 1879	Ende 1880	Ende 1881	Ende 1882	Ende 1883	Ende 1884
Anzahl . .	6	7	10	11	12	12	14	15
Mitgliederzahl . .	(2) 728	(2) 728	(3) 778	(3) 778	(3) 1 078	(3) 954	(3) 906	(4) 1 084
Kapital [1]) .	(2) 38 000	(2) 38 000	(4) 43 885	(4) 51 695	(4) 76 678	(4) 81 172	(5) 214 515	(5) 219 197
Reservefonds	—	—	(1) 5 170	(1) 68	(1) 87	(1) 108	(1) 133	(1) 154
Verwaltungsunkosten .	(1) 400	(1) 400	(1) 400	(1) 800	(1) 800	(1) 800	(1) 800	(1) 800
Reingewinn .	(1) 700	(1) 700	(2) 700	(2) 720	(2) 775	(2) 778	(2) 841	(5) 871
Baukosten .	—	(1) 29 000	(1) 29 000	(1) 31 602	(2) 31 602	(2) 33 854	(3) 47 054	(4) 52 953
Zahl der bewohnten Wohnung.	—	(1) 30	(1) 30	(2) 90	(2) 90	(3) 90	(3) 156	(5) 166
Miete . . .	—	—	—	—	—	—	—	(1) 300

[1]) Die Summen bedeuten holländische Gulden = 1,70 Mark.

einem vom Handelsminister abhängigen »conseil supérieur des habitations à bon marché« stehen. Die Statuten der betreffenden Gesellschaften müssen bestimmten Erfordernissen entsprechen und sind daraufhin von dem zuständigen Komitee zu prüfen, alsdann haben die Gesellschaften gewisse Vergünstigungen, sie sind zum Teil von Stempel- und Steuerlasten befreit,*) für den Fall des Todes des Eigentümers des Hauses sind die ordentlichen Gesetzesbestimmungen aufgehoben und gelten statt ihrer Vorschriften, die bestimmt sind, das Eigentum in der Familie zu erhalten, vor allem aber sind Sparkassen, la caisse des depôts et consignations u. s. w. ermächtigt, den Gesellschaften zu günstigen Bedingungen Baugelder zu gewähren. Als die Wirkung dieses Gesetzes wird unter anderem in dem Rapport du conseil supérieur (1896 S. 23 ff.) bezeichnet, dass die Wohnungsbedürftigen selbst in grösserem Umfange wie früher sich zur Beschaffung von Wohnungen auf dem Wege der Genossenschaft vereinigen.

Gross ist trotzdem die Zahl der ins Leben getretenen Gesellschaften und Genossenschaften nicht. Bisher (1898) haben 36 Gesellschaften und Genossenschaften ihre Statuten zur Genehmigung unterbreitet, von denen 22 in den Jahren 1894 ff. gegründet sind. Ob nicht auch hier wieder der Beweis erbracht ist, dass finanzielle staatliche Förderung nennenswerte Erfolge auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens nicht erzielt?

Die Zahl der Baugenossenschaften ist 11. Von 6 derselben bringt das Bulletin der Société française des habitations à bon marché einige Mitteilungen über die Geschäftsergebnisse, diese Gesellschaften haben zusammen 173 Häuser errichtet, die bis auf 7 zum Eigentumserwerb der Mitglieder bestimmt sind.

*) Auch das preussische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 enthält für Baugenossenschaften unter gewissen Voraussetzungen Stempelbefreiungen.

Die Baugesellschaften haben in Frankreich eine grosse Aehnlichkeit mit den Baugenossenschaften, insbesondere sind auch sie auf die Bethätigung des Sparsinns der Wohnungsbedürftigen gerichtet.

In **Italien** befindet sich die genossenschaftliche Bewegung in schnell wachsender Ausbreitung. Die Baugenossenschaften jedoch scheinen nicht in dem gleichen Umfange Boden gewonnen zu haben wie die übrigen Genossenschaftsarten. Nach dem Berichte, welcher dem im Jahre 1888 zu Bologna abgehaltenem Kongress vorgelegt wurde, bestanden in Italien damals 63 Baugenossenschaften, deren Mitglieder hauptsächlich Arbeiter waren. Besonders zahlreich sind dieselben in Oberitalien — dem Ausgangspunkte der Genossenschaftsbewegung — vertreten. Nach den Erhebungen des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft etc. wurden 1893 87 Baugenossenschaften gezählt. Leider fehlt eine Statistik über die Geschäftsergebnisse derselben. Zu den bedeutendsten Baugenossenschaften gehören die zu Mailand und Genua. Es kommen Vereinigungen vor von Produktiv- und Baugenossenschaften, indem Bauhandwerker zusammentreten zum Bau von Häusern zum Verkauf an Dritte sowie für die Mitglieder der Genossenschaft. Ein hervorragendes Beispiel bietet die Genossenschaft der Bauhandwerker (Maurer) zu Mailand, welche sich nach einem Strike zu einer Genossenschaft vereinigten. Während der Wochentage werden die Bauten für die Kunden ausgeführt, an Sonn- und Feiertagen versammeln sich Handwerker zum Bau von Arbeiterhäusern für die Mitglieder,

als Bezahlung empfangen die Arbeiter Anweisungen, die später gegen Genossenschaftsanteile umgetauscht werden. Die Genossenschaft wird auf diese Weise nur gegen Bezahlung des Baugrundes und der Materialien Eigentümerin der Häuser. —

Litteratur: **Albrecht**, *Fünf Jahre praktische soziale Thätigkeit, 1898, und seine Aufsätze in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.* — **d'Andrimont**, *Coopération ouvrière en Belgique, 1876.* — **Baring**, *Die Arbeiterwohnungen, 1860.* — **Behrend**, *Der deutsche Verein Arbeiterheim und seine Versuchsstation, 1898.* — **Berthold**, *Der Spar- und Bauverein zu Blumenthal, 1897.* — **Bodelschwingh**, *Verwaltungsbericht des deutschen Vereins Arbeiterheim 1897.* — **Brämer**, *Ueber Häuserbaugenossenschaften, 1864.* — *Bulletin de la Société française des habitations à bon marché, Paris.* — **Challamel**, *Le nouveau régime successeral inauguré par la loi du 30. novembre 1894 sur les habitations à bon marché (Réforme sociale, 1896).* — *Cooperative Congress, Mitteilungen über die englischen Genossenschaftskongresse.* — *The Cooperator's handbook published under the sanction of the central co-operative board, Part. I, 1874.* — **Crüger**, *Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892.* — **Derselbe**, *Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens, 1898.* — **Drexler**, *Frei Land ein Menschenrecht, 1893.* — **Engel**, *Die Wohnungsnot (Zeitschr. des königl. preuss. stat. Bureaus 1874).* — *Geldmittelbeschaffung für Baugenossenschaften (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 5, 1895).* — *Gewerbekammer für Schleswig-Holstein: Bericht über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, 1888.* — **Gumprecht**, *Arbeiterwohnungsfrage (Arbeiterfreund 1887 I).* — **Hanauer**, *Die Arbeiterwohnungsfrage, 1894.* — **von Hagen**, *Einige Worte über Arbeiterwohnungen.* — **Hansen**, *Baut Arbeiterwohnungen, 1878.* — **Hopkins**, *University studies in historical and political science, VI, history of cooperation in the United Staates, Baltimore, 1888.* — **Huber**, *Reisebriefe II, 445ff.* — *Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1859ff.* — *Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1897 (des Jahresberichts neue Folge).* — *Jahresberichte des statistischen Bureaus für Arbeit und Industrie des Staates New-Jersey, 1885, 1887ff.* — **Lange**, *Jedermann Hauseigentümer, 1865.* — **Lechler**, *Wohlfahrtseinrichtungen, 1893.* — *Leipzig-Lindenau, Verein für Erbauung billiger Wohnungen.* — **Liebrecht**, *Der Bau von Arbeiterwohnungen, 1893.* — **Mellet**, *des modifications apportées au Code civil en matière de partage successeral par la loi du 30. novembre 1894, 1897.* — **Millington**, *The Housing of the Poor, 1891.* — *Jaarboek van der Nederlandschen Coöperativen Bond, 1895ff.* — **Pfeiffer**, *Eigenes Heim und billige Wohnungen 1896.* — **von Plener**, *Englische Baugenossenschaften, 1873 (daselbst weitere Litteratur über englische Baugenossenschaften).* — **Raffalovich**, *Le logement de l'ouvrier et du pauvre, 1887.* — *Rapports du conseil supérieur des habitations à bon marché, Paris.* — **Reichhardt**, *Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage, 1885.* — *Reports of Friendly societies (of the registrar of friendly societies).* — *Reports of the Commissioners appointed to inquire into p. p. building societies, London 1871, 1872.* — *Returns Building societies.* — *Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Geschäftsberichte.* — **Ruprecht**, *Gesunde Wohnungen, 1895.* — **Schäffle** u. **Lechler**, *Neue Beiträge zur nationalen Wohnungsreform, 1897.* — **Schmoller**, *Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, 1887.* — **Schneider**, *Mitteilungen über deutsche Baugenossenschaften, 1875.* — **Derselbe**, *Handbuch für Baugenossenschaften, 1899.* — **Jules Simon**, *Le travail.* — **Sonnemann**, *Jedermann Hauseigentümer, 1865.* — *Die Spar- und Bauvereine, 1893. (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 3) Hannover, Göttingen, Berlin.* — **Trüdinger**, *Die Arbeiterwohnungsfrage, 1888.* — **Unger**, *Der Arbeiterbauverein in Kopenhagen, 1895.* — *Verein für Sozialpolitik: Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen (Schriften des V. f. Sozialp., Bd. 30 und 31), 1886.* — *Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, VI, 1888.* — *Kongress deutscher Volkswirte in Verbindung mit dem Centralverein in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die unbemittelten Klassen, Berlin 1865 (Aufsätze von* **Huber, Senftleben, Klette, Parisius, Brämer**). — *Vereinstage der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Mainz (Mitteil. S. 25), Breslau (Mitteil. S. 97).* — **Weinsheim**, *Die Wohnungsnot, 1893.* — **Wiss**, *Ueber die Wohnungsfrage, 1872.* — *Verhandlungen des Centralvereins über die Wohnungsfrage.* — **Wolf**, *Die Wohnungsfrage, 1896.* — **Wollenweber**, *Anleitung zur Gründung von Baugenossenschaften, 1895.* — **Wright**, *annual report of the Commissioners of Labor, 1894.* — **Zeitschriften:** *Arbeiterfreund, 1864 II, 1887 III.* — *»Innung der Zukunft« Nr. 14 und 15 von 1865.* — *Blätter für Genossenschaftswesen Nr. 33 von 1872, Nr. 52 von 1877 und spätere Jahrgänge.* — *Die deutsche Genossenschaft Nr. 13 von 1888, Nr. 11 von 1889.* — *Hirths Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, 1879 II, 112.* — *Genossenschaft (Wien) 1875 und spätere Jahrgänge.* — *Konkordia, 1861, 1870, 1871, 1884.* — *»Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen« Nr. 22 von 1897 u. s. w.* — *»Arbeiterwohl« Heft 1—5 1897.*

Hans Crüger.

Baugesellschaften

s. Wohnungsfrage.

Baugewerbe.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Heutiger Stand in Deutschland.

1. Begriff. Als Baugewerbe im weitesten Sinne bezeichnet man alle diejenigen Handwerke, deren Angehörige beim Bau von Gebäuden verschiedener Art thätig sind, also Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Schlosser, Maler, Dachdecker etc.; gewöhnlich beschränkt man indessen diese Bezeichnung auf die drei ersten Gewerbe, als die bei weitem wichtigsten, und es soll dies auch hier geschehen.

2. Geschichte. Die Baugewerbe in diesem Sinne haben in Deutschland wohl erst um die Zeit Karls des Grossen sich zu einiger Bedeutung entwickelt, und sie oder wenigstens das Maurer- und Zimmerergewerbe haben seit dieser Zeit im ganzen die Entwickelung des gesamten Handwerks geteilt. Vor allem gilt dies von ihrer Organisation, auch ihre Angehörigen haben sich nach und nach in Innungen oder Zünften zusammengefunden, deren Entstehung und Verfassung die gleiche wie bei den anderen Handwerken der betreffenden Ortschaft war; so finden wir auch bei ihnen die Gliederung der Handwerksgenossen in Lehrlinge, Gesellen und Meister, welche letzteren allein vollbeberechtigte Mitglieder der Zunft waren und in dieselbe erst aufgenommen wurden, nachdem sie sich über eine gewisse Lehr- und Gesellenzeit ausgewiesen beziehungsweise die etwa vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hatten. Auch der materielle Inhalt dieser Zunftstatuten deckt sich meist mit dem anderer Innungen, wir finden ähnliche Aufnahmebedingungen, den Befähigungsnachweis in seinen verschiedenen Gestalten vorgeschrieben, das Arbeitsgebiet gegen andere Zünfte abgegrenzt, eine Maximalzahl von Gehilfen festgesetzt, wobei freilich hervorzuheben ist, dass der Natur der Gewerbe entsprechend diese oft etwas höher bemessen ist als bei anderen Zünften. Im ganzen können wir aber sagen, dass die Entwickelung der Zünfte der Baugewerbe in Blüte- und Verfallzeit derjenigen anderer Handwerke durchaus gleichartig ist.

In etwas weicht hiervon die Entwickelung des dritten erwähnten Baugewerbes, desjenigen der Steinmetzen, ab, was sich dadurch wohl genügend erklärt, dass der kunstvollere Bau mit behauenen Steinen in jenen Zeiten verhältnismässig selten vorkam, hauptsächlich auf kirchliche Bauten beschränkt war. Diese Bauten wurden nun aber in der ältesten Zeit meistens von Mönchen vorgenommen oder wenigstens geleitet, die teils vielleicht selbst Ausländer waren, teils aber durch die Beziehungen ihres Ordens zu den Ländern, die Sitze der Kultur des Altertums gewesen waren, Gelegenheit gehabt hatten, sich mit den aus jener Zeit geretteten Kunstfertigkeiten vertraut zu machen. Wir haben also anzunehmen, dass die ersten Steinmetzen in Deutschland dem geistlichen Stande angehörten; bald aber genügte deren Zahl dem wachsenden Bedürfnis nicht mehr, weil einerseits infolge der kunstvolleren Bauart Steinmetzarbeit mehr zur Verwendung kam (gotischer Stil im Gegensatz zum romanischen), andererseits weil nicht nur die kirchlichen Bauten sich mehrten, sondern auch die Zahl der weltlichen Bauten zunahm, bei denen Steinwerk verwendet wurde. Die Folge hiervon war, dass nach und nach ein Stand weltlicher Steinmetzen entstand, hauptsächlich freilich an den Orten, wo jene grossen oft viele Jahrzehnte in Anspruch nehmenden Bauten entstanden. Hieraus erklärt es sich, dass das Steinmetzgewerbe auch nach seiner Verweltlichung, wenigstens an den Orten, wo es besonders blühte, eine besondere Organisation beibehielt, nicht mit den Maurern verschmolzen wurde, sondern in seinen Bauhütten ihnen und den anderen Zünften gegenüber eine Sonderstellung einnahm, die es freilich nicht immer behaupten konnte, sondern oft in Zeiten des Kampfes aufgeben musste, um sich in die allgemeine Zunftorganisation einfügen zu lassen, wie dies z. B. 1332 den Strassburger Steinmetzen widerfuhr. An und für sich wich nun aber die Verfassung dieser Bauhütten nicht sehr von der der Zünfte ab, ihre Statuten sind im wesentlichen denen der letzteren gleichartig, höchstens tritt der religiöse Charakter der Gemeinschaft bei ihnen, wohl dem Ursprung entsprechend, etwas stärker hervor und haben sie nicht nur örtliche Bedeutung, sondern soll sich ihre Geltung auch auf das ganze Gewerbe in Deutschland erstrecken, was sich durch den engen Zusammenhang der grossen Bauhütten erklärt. In diesen Ordnungen, z. B. denjenigen von 1459 und 1563, wird die Sonderstellung gegenüber den Maurern scharf gewahrt, was übrigens, abgesehen davon, dass an kleineren Orten schon früher vielfach unzweifelhaft eine Verschmelzung stattgefunden hatte, auf die Dauer nicht gelang.

Die Zünfte der Baugewerbe wurden in der Zeit des Verfalls ebenso wie diejenigen anderer Handwerke zu Korporationen, deren Verfassung im Interesse ihrer derzeitigen Mitglieder bezw. deren Angehörigen gemissbraucht wurde, die nur den Zweck

zu haben schienen, letzteren möglichst günstige Daseinsbedingungen zu schaffen. Auch bei ihnen wurde allmählich eine strengere Aufsicht durch den Staat eingeführt und die schlimmten Missbräuche teils durch den Reichsschluss von 1731, teils durch Gesetze der Einzelstaaten beseitigt.

Erst als um die Wende des 18. Jahrhunderts in Frankreich die Gewerbefreiheit infolge der Revolution zur Durchführung kam, fing die staatliche Gewerbepolitik vielfach an, die Baugewerbe unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln als sonstige Handwerksbetriebe. In Frankreich selbst freilich und denjenigen Teilen Deutschlands, in denen vorübergehend oder für längere Zeit infolge der Revolutionskriege das französische Gewerberecht Geltung erlangte, galt die volle Gewerbefreiheit auch für die Baugewerbe, der Betrieb derselben hatte nur die Lösung eines Gewerbescheines zur Voraussetzung, den jeder, der die betreffende Abgabe zahlte, erhalten musste. In demjenigen deutschen Staate dagegen, der sich zuerst und für lange Zeit fast allein der freiheitlichen Gewerbepolitik anschloss, in Preussen gehörten die Baugewerbe, die Maurer und Zimmerleute zu den wenigen Handwerken, »bei deren ungeschicktem Betriebe — nach dem Edikt v. 2. November 1810 — gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern« und für die daher von der allgemeinen Gewerbefreiheit eine Ausnahme gemacht wurde; für dieselben wurde dann durch das ausführende G. v. 7. September 1811 eine Prüfung, ein Befähigungsnachweis, beibehalten, die aber vor einer staatlichen Kommission abgelegt werden musste. Hieran änderte auch die Gew.-O. v. 17. Januar 1845, in der auch die Steinhauer als der Prüfung unterworfen genannt sind, nichts. Auch die die Gewerbefreiheit einschränkende Gew.-O. v. 9. Februar 1849 liess diese Prüfung natürlich bestehen.

In den übrigen deutschen Staaten blieb für die Baugewerbe, ebenso wie für das gesamte Handwerk, die alte Zunftverfassung noch lange Zeit in Geltung, soweit nicht etwa wie in der bayerischen Rheinpfalz die französische Gewerbegesetzgebung in Kraft blieb oder man wie in Nassau zwischen Gewerbefreiheit und -unfreiheit hin und her schwankte. Erst die Reformbewegung der 60er Jahre brachte hier Veränderungen, freilich für die Baugewerbe in geringerem Umfange als für das übrige Handwerk, denn in einer Reihe von Staaten, welche damals im allgemeinen die Gewerbefreiheit einführten, griff sie für jene nicht Platz, indem für ihren selbständigen Betrieb der Befähigungsnachweis als Erfordernis aufrecht erhalten blieb, so verlangen ihn die Gewerbeordnungen für das Königreich Sachsen v. 15. Oktober 1861, das Grossherzogtum Sachsen-Weimar v. 30. April 1862 und das Herzogtum Sachsen-Meiningen v. 16. Juni 1862 für die selbständige Leitung und Ausführung von Bauten, diejenige des Herzogtums Sachsen-Gotha v. 21. März 1863 fordert ihn nur bei Vornahme von Neubauten, für die baupolizeiliche Genehmigung nötig ist. Für Braunschweig wurde in dem G. v. 3. August 1864 die gleiche Forderung für die selbständige Ausführung oder Leitung schwieriger oder wichtiger Bauten aufgestellt. Alle diese Gesetze kennen also, wenn man etwa von der Vornahme von Reparaturen und kleinen Anlagen absieht, die Gewerbefreiheit für die Baugewerbe nicht.

Auch die österreichische Gew.-O. v. 20. Dezember 1859, welche ja im allgemeinen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht, zählt die Handwerke der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen zu den konzessionierten Gewerben, bei denen die Konzession nur an zuverlässige und unbescholtene Bewerber, die ausserdem ihre Befähigung nachgewiesen haben, zu erteilen ist, woran durch die Novelle von 1883 nichts geändert ist.

Im Königreich Bayern (ausser der Rheinpfalz), wo früher, wie für alle Handwerke, so auch für den selbständigen Betrieb der Baugewerbe, eine Konzession erforderlich war, die nur an solche Bewerber erteilt wurde, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten, wurde auch ihnen durch das Gewerbegesetz v. 30. Januar 1868 die volle Gewerbefreiheit gewährt.

Eine vollständige Umwälzung der bestehenden Verhältnisse für die Baugewerbe erfolgte erst durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, indem durch die Gew.-O. v. 21. Juni 1869 auch für sie in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die volle Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Dieses Gesetz wurde nach dem Jahre 1870 dann Reichsgesetz und sonach auch die Gewerbefreiheit dort eingeführt, wo sie etwa noch nicht bestand, in Elsass-Lothringen blieb zunächst in der Hauptsache die französische Gewerbegesetzordnung in Kraft (bis zum Erlass des G. v. 27. Februar 1888), die aber gleichfalls, wie schon erwähnt, nur für die Baugewerbe auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht.

Die Gewerbefreiheit war und ist nun freilich nur so zu verstehen, dass jedermann, nach erfolgter Anmeldung, ein Baugewerbe ohne weiteres betreiben kann, dagegen ist ihm die Art des Betriebes durchaus nicht freigestellt, da zahlreiche baupolizeiliche Vorschriften aus gesundheits- und feuerpolizeilichen etc. Rücksichten erlassen sind, die bei der Ausführung von Bauten Schranken auferlegen.

Hieran haben auch die zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung (s. Art. Gewerbegesetzgebung) nichts geändert. Das G. v. 18. Juli 1881, welches die Gründungen neuer Innungen begünstigte, bricht hiermit nicht. Ein Beitrittszwang ist in ihm nicht ausgesprochen, und es war daher praktisch ohne Bedeutung, wenn in den Innungsstatuten die Aufnahme von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden konnte, das Gewerbe konnte nach wie vor von nicht zur Innung Gehörigen ausgeübt werden. Dies wurde auch durch die Bestimmung des § 100e der Gew.-O. in der Hauptsache nicht geändert. Es konnte wohl auf Grund desselben Nichtinnungsmitgliedern, dort wo eine Innung erfolgreich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens thätig gewesen war, durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Halten von Lehrlingen entzogen werden; allein ganz abgesehen davon, dass dieselbe überhaupt nur vereinzelt praktische Bedeutung erlangt hat, wurde doch durch sie die Gewerbefreiheit nicht beseitigt.

Freilich fehlte es nicht an der Neigung in weiten Kreisen, wie überhaupt beim Handwerk, so speciell bezüglich der Baugewerbe, Einschränkungen der Gewerbefreiheit durch Einführung des Befähigungsnachweises eintreten zu lassen. Wiederholt sind im Reichstage Anträge gestellt und beraten, welche eine teilweise Aufhebung der Gewerbefreiheit bezweckten. Hervorzuheben ist nun, dass diese Anträge bezüglich des Baugewerbes mit von Parteien gestellt sind, die keine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit wünschten, und dass vor allem selbst die principiellen Gegner jeder Einschränkung derselben bezüglich der Baugewerbe nicht die gleich schroff ablehnende Haltung wie sonst einnahmen. So erkannte in der Sitzung v. 30. Januar 1886 der freisinnige Abgeordnete Baumbach an, dass die Forderung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben einen Sinn habe; in der Sitzung v. 27. März 1887 befürwortete der Abgeordnete Lohren den freikonservativen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises bei den Baugewerben damit, dass bei diesen bei mangelhafter Ausübung Leben und Gesundheit der Mitbürger besonders gefährdet sei, und der nationalliberale Abgeordnete G. Meyer erklärte hier seine Einführung für diskutabel.

Es sind dies Zeichen dafür, dass einerseits hier die Gewerbefreiheit keine guten Früchte gezeitigt hat, zu deren Reifen freilich wohl noch andere Dinge, z. B. die Bauspekulation, beigetragen haben und dass andererseits hier von der freien Konkurrenz keine Abhilfe erwartet wird. Bei anderen schlechten gewerblichen Leistungen ist der Schaden in der Regel nur ein geringer und trifft nur wenige auf einmal, die sich meist vor der Wiederholung durch Entziehen der Kundschaft schützen können, bei Bauten tritt zu dem grossen materiellen Verlust der Hauseigentümer leicht noch Schaden an Leben und Gesundheit für weite Kreise und ist der erwähnte Schutz illusorisch, da die Mängel sich oft erst nach langer Zeit herausstellen und ihre Ursache nicht immer sicher zu ermitteln ist. Freilich wird man sich auch darüber klar sein müssen, dass der Befähigungsnachweis hier allein keine Abhilfe schaffen kann, da die Uebelstände durchaus nicht nur durch die mangelnde Kenntnis der Technik des Handwerks bedingt sind. Weiter fällt ins Gewicht, dass die einzelnen Betriebe heute häufig einen sehr bedeutenden Umfang erlangt haben; solche, die 200 und mehr Gehilfen im Durchschnitt beschäftigen, kamen schon 1882 in nicht kleiner Zahl vor, und die Zahl derjenigen, welche zwischen 51 und 200 Gehilfen beschäftigen, betrug bei den Zimmerleuten damals 49, bei den Maurern 308, 1895 aber je 102 und 872. Es sind dies Geschäfte, deren Umfang es dem Meister bereits recht schwer macht, persönlich die Leistungen seines Personals überall zu überwachen. Es würde daher, wenn der Befähigungsnachweis hier wirklich helfen sollte, da man doch gesetzlich nicht wohl eine Maximalausdehnung für den Betrieb vorschreiben kann, nötig sein, ihn auch von den in Vertretung des Meisters die Aufsicht führenden Personen zu verlangen.

Die oben erwähnten Bestrebungen zur Durchführung des Befähigungsnachweises, sei es für das gesamte Handwerk, sei es für die Baugewerbe allein, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Die letzte Novelle zur Gew.-O. v. 26. Juli 1897 hat den Befähigungsnachweis nicht eingeführt, wohl aber die Möglichkeit geschaffen, dass, die Zustimmung der Mehrzahl der Interessenten vorausgesetzt, Zwangsinnungen ins Leben gerufen werden. Wichtig, speciell auch für die Baugewerbe, ist dagegen, dass die Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen eine Verbesserung erfahren haben, diese nur noch von Unternehmern erfolgen darf, welche gewisse Garantieen bieten, dass sie die Fähigkeit für dieselbe besitzen. Bei dem grossen Umfange vieler Betriebe gerade in unserem Falle ist es indessen wohl zweifelhaft, ob diese Bestimmungen ausreichen, um eine erfolgreiche Ausbildung sicher zu stellen.

3. Heutiger Stand in Deutschland. Die oben erwähnten Zahlen über den Umfang einzelner Betriebe geben in gewisser Weise bereits eine Andeutung darüber, wie sich die soziale Lage der Baugewerbtreibenden gegen frühere Zeiten verändert hat.

Während in der Zunftperiode sich im allgemeinen auch hier das Bestreben geltend machte, die wirtschaftliche Lage aller Zunftangehörigen möglichst gleichartig zu gestalten und man dies unter anderem dadurch zu erreichen strebte, dass eine nicht zu hoch gegriffene Maximalzahl von Gehilfen für den einzelnen Betrieb festgesetzt wurde, wodurch auch für letztere die Aussicht auf Selbständigkeit sich vergrösserte, ist man hiervon später abgegangen und sind die Verhältnisse dadurch umgestaltet, freilich nicht auf einmal, wie Schmoller in seiner »Geschichte des deutschen Kleingewerbes« dies z. B. für Preussen nachweist, sondern allmählich haben sich bei den Baugewerben immer mehr Grossbetriebe gebildet, so dass die Berufszählung v. 3. Juni 1882 für Deutschland 49043 Maurergeschäfte im Hauptbetriebe mit 324227 Beamten und Gehilfen und 32529 Zimmerergeschäfte mit 151201 Beamten und Gehilfen ergeben hat; nach der Berufszählung vom 14. April 1895 stellten sich die Zahlen auf 58158 resp. 427221 bei den Maurern und 35925 resp. 164229 bei den Zimmerleuten, die Zahl der Gehilfen ist also bei ersteren von durchschnittlich 6,6 auf 7,3 gestiegen, bei letzteren mit 4,6 ungefähr stationär geblieben. Dabei sind diese Durchschnittszahlen nur deshalb so niedrig, weil bei beiden Gewerben eine immerhin bedeutende Zahl von Geschäften kleinsten Umfanges, wohl meist in Landstädten und Dörfern, vorhanden ist; dieselbe macht bei weitem mehr als die Hälfte aller Hauptbetriebe aus, es sind nämlich bei den Maurern 29079 resp. 37442, bei den Zimmerern 17102 resp. 20664 Alleinbetriebe ohne Motoren vorhanden, dagegen bei ersteren 4751 resp. 9568, bei letzteren 2914 resp. 5571 Betriebe gezählt, die durchschnittlich mehr als 5 Gehilfen beschäftigen; es zeigt sich also, dass die grösseren Betriebe immerhin einen bedeutenden und stark wachsenden Teil der Gesamtzahl ausmachen und dass vor allem die Gehilfenzahl die Zahl der Meister so weit übertrifft, wie dies bei keinem anderen Gewerbe der Fall ist, wodurch natürlich die Aussicht für erstere, jemals selbständig zu werden, stark verringert ist.

Es treten übrigens, wie schon angedeutet, diese Thatsachen nicht überall gleichmässig hervor, sondern vor allem in den Gegenden, in denen die städtische und industrielle Bevölkerung überwiegt, am stärksten natürlich in den Grossstädten; so beschäftigten in den 15 Städten des Reiches, die 1882 mehr als 100000 Einwohner zählten, 1626 Maurergeschäfte 29461 Beamte und Gehilfen, 1016 Zimmerergeschäfte deren 11456; im ersteren Falle kommen auf das Geschäft 18,1, im letzteren 11,3 Gehilfen, also mehr als das Doppelte des Durchschnittes für das ganze Reich.

Auch in den Einzelstaaten ist das Verhältnis ein sehr verschiedenes, wie folgende sich auf den Stand von 1895 in den 4 Königreichen beziehende Tabelle bereits genugsam zeigt:

Staaten	Maurer, Gesch.-leiter	Beamte, Gehilfen u. Arbeit.	Zimmerl., Gesch.-leiter	Beamte, Gehilfen u. Arbeit.
Preussen .	27 428	230 953	16 741	90 071
Bayern . .	11 176	40 958	7 676	15 968
Sachsen . .	2 234	43 369	1 562	21 647
Württemberg	4 195	11 036	2 638	5 903

In Sachsen mit seiner überwiegend industriellen Bevölkerung ist der durchschnittliche Umfang der Geschäfte am grössten und übertraf schon 1882 denjenigen der Grossstädte, während in den süddeutschen Königreichen die kleinen und kleinsten Betriebe bei weitem überwiegen. Freilich hat 1895 auch hier der durchschnittliche Geschäftsumfang etwas zugenommen und in Württemberg sogar die absolute Zahl der Geschäfte nicht unbedeutend abgenommen. Auch eine andere freilich selbstverständliche Thatsache tritt uns aus den angeführten Zahlen entgegen, dass nämlich in Gegenden mit rasch zunehmender städtischer und industrieller Bevölkerung die Zahl der im Baugewerbe thätigen Personen grösser ist als in ländlichen Distrikten; wenn sich freilich ergiebt, dass im Reiche 1882 auf 81 Menschen, in den 15 Grossstädten dagegen schon auf 78 ein Bauarbeiter traf, so scheint der Unterschied nicht so bedeutend, allein es ist dann noch in Betracht zu ziehen, dass von den 557000 Meistern und Gehilfen im Reiche 232938 noch einen Nebenerwerb haben, dem sie einen Teil ihrer Zeit widmen, von den 43559 der Grossstädte nur 1407 und ferner dort 55665 Personen diesen Beruf noch nebensächlich ausüben, hier nur 349.

Zwei Gründe sind es vor allem, welche die Grösse der einzelnen Betriebe und damit das starke Ueberwiegen der Gehilfen bedingen, einerseits das Bestreben, die Bauten in möglichst kurzer Zeit fertig zu stellen, was die gleichzeitige Verwendung einer grösseren Zahl von Arbeitskräften erforderlich macht, andererseits dass, wenigstens in den Städten, zum selbständigen Gewerbebetrieb grössere Kapitalien erforderlich sind als bei den meisten Handwerken; die zahlreichen allein arbeitenden Meister werden meist nur Flickarbeiten und Aehnliches vornehmen.

Dadurch, dass der grossen Mehrzahl der Gehilfen die Aussicht auf Selbständigkeit verschlossen ist, werden ihre sozialen Verhältnisse denen der Fabrikarbeiter ähnlicher als denjenigen anderer Handwerksgesellen.

Eine grosse Zahl derselben wird verheiratet sein; 1882 hatten die 320 976 Maurergehilfen Deutschlands 583 776 Angehörige, worunter 207 286 weibliche im Alter von mehr als 14 Jahren, wir können also annehmen, dass ziemlich die Hälfte jener Gehilfen verheiratet war, 1895 hatten die 372 416 Maurergesellen und -lehrlinge 577 225 Angehörige ohne Hauptberuf, wovon 385 493 weiblichen Geschlechts, das Verhältnis scheint also im wesentlichen das gleiche geblieben zu sein. Aehnlich stellte sich das Verhältnis bei den Zimmerergehilfen, ihre Zahl war 149 415 mit 271 231 Angehörigen, wovon 97 671 weibliche mehr als 14 Jahre alt waren, hier waren 1895 die Ziffern 155 475 Gesellen und Lehrlinge mit 260 687 Angehörigen, worunter 175 825 weibliche. Diese Thatsache, dass ein grosser Teil der Gesellen eine Familie ernähren muss, bedingt nun aber, dass dieselben höhere Lohnansprüche erheben müssen als andere Handwerksgesellen; so finden wir denn auch, dass die Bauhandwerker meist bei den Lohnbewegungen die Führenden sind. Höhere Löhne für sie scheinen aber auch noch weiter dadurch berechtigt, dass unsere klimatischen Verhältnisse vielfach arbeitslose Zeiten für sie bedingen.

Letzteres tritt bei einem Vergleich der im Sommer resp. im Winter 1895 in beiden Gewerben arbeitslosen Gesellen und Arbeiter klar hervor, den folgende Tabelle ermöglicht:

Gewerbe	Zeit	Gesamtzahl der Arbeitslosen überhaupt	davon ausser Arbeit wegen vorüberg. Arbeitsunfähigk.	aus sonstigen Gründen	ledig	verheiratet	verwitwet oder geschieden	Zahl der nicht erwerbsthätig. Angehörigen
Maurer	14. Juni 1895	10 455	4 515	5 940	3 345	6 523	587	14 795
	3. Dez. „	91 372	14 186	77 186	36 267	51 897	3 208	144 437
Zimmerleute	14. Juni „	4 087	1 945	2 142	1 138	2 672	277	6 124
	2. Dez. „	19 217	4 486	14 761	6 404	11 822	991	31 623

Während die Zahl der Arbeitslosen also im Sommer bei beiden Gewerben nicht allzu gross ist, beträgt sie im Winter bei den Maurern etwa 20—25 % aller Arbeiter der betreffenden Kategorie, bei den Zimmerleuten immerhin noch 10—15 %. Wenn nun auch die Zahl der Arbeitsunfähigen sich auffallenderweise bei ersteren mehr als verdreifacht, bei den zweiten mehr als verdoppelt hat, so ist doch entschieden das starke Anwachsen der Zahl der Arbeitslosen durch den Mangel an Arbeitsgelegenheit bedingt. Die Bauthätigkeit muss eben im Winter bei uns stark eingeschränkt werden. Die Thatsache, dass die Zahl der aus sonstigen Gründen Arbeitslosen bei den Maurern auf die ungefähr 13 fache, bei den Zimmerleuten nur auf die 7 fache Höhe gestiegen ist, beweist die bei letzteren etwas geringere Abhängigkeit von klimatischen Einflüssen, sie werden durch das Aufhören der Maurerarbeit gehindert und finden nicht für alle Arbeitskräfte, die in der guten Jahreszeit verwendet werden, in anderweitigen Arbeitsgelegenheiten Verwendung.

Die hohen Ziffern der verheirateten Arbeitslosen resp. der nicht erwerbsthätigen Angehörigen beleuchten die soziale Bedeutung dieser Thatsache und beweisen auch weiter, wie gross bei beiden Gewerben die Zahl der verheirateten Hilfsarbeiter ist. Von etwa 1 500 000 Arbeitern resp. Angehörigen, die von beiden Gewerben leben, fällt für mehr als 1/6 die Verdienstquelle in der schlechten Jahreszeit fort, bei ihnen müsste also der Lohn in der guten Jahreszeit so hoch sein, dass er auch für die erstere ausreichte.

Derartige höhere Löhne werden nun aber nur dort gezahlt werden können und gezahlt werden, wo eine grosse und regelmässige Nachfrage nach Bauleistungen vorhanden ist, also in grösseren und rasch wachsenden Ortschaften, während sonst überall die Löhne niedriger bleiben werden, vielleicht weniger in der Höhe der Sätze als in dem gesamten Jahresbetrage; hier würde der Gehilfe und vor allem der verheiratete kaum leben können, wenn er nur auf seinen gewerblichen Verdienst angewiesen wäre, daher finden wir auch bei ihnen Nebenerwerb in einem Umfange vertreten wie bei keinem anderen Handwerk. Wenn nun 1882 von den 116 625 Beamten und Gehilfen des Maurer- und den 55 978 des Zimmerergewerbes, die Nebenerwerb hatten, je 109 823 und 53 420 sich entweder selbständig oder in anderer Weise dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft widmeten, so beweist dies schon, dass es hauptsächlich die Gehilfen ländlicher Gegenden sind, welche in dieser Weise ihren ungenügenden gewerblichen Verdienst ergänzen müssen. Aehnliche Verhältnisse walten übrigens auch bei den kleinstädtischen und ländlichen Meistern mit kleinem Betrieb ob, auch hier ist der gewerbliche Verdienst zu gering und unregelmässig und muss deshalb ein Nebenverdienst gesucht werden, der wiederum meist in land- oder forstwirtschaftlicher Thätigkeit gefunden wird, da

von je 36322 Maurern und 24056 Zimmerleuten mit Nebenerwerb ihn 34865 resp. 23200 durch letztere finden, wobei es wohl kaum hervorgehoben zu werden braucht, dass diejenigen Einzelstaaten, in denen durchschnittlich die geringste Gehilfenzahl auf einen Betrieb fällt, die meisten Betriebe mit Nebenerwerb aufweisen, während letztere in den Grossstädten fast vollständig verschwinden. —

Litteratur: *Die Arbeiten über Zunftgeschichte von Schönberg, Stieda, Schmoller, Stahl, Neuburg etc.* — **H. A. Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen, 1866.* — **M. Meyer**, *Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik I, II, 1884 und 1888.* — **G. Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, 1870.* — **M. Seydel**, *Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. In Hirths Annalen 1881.* — **Bödicker**, *Die deutsche Gewerbeordnung, 1883.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. I—IX (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62 bis 70, 1893—1897).* — *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, besonders für die Sessionen 1884—97.* — *Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. 2—7, 102—110.* — *Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1896. 3. Ergänzung, 4. Ergänzung.* — *Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Jahrg. 1 bis 14.* — *Erhebung über Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Heft 1 bis 3, 1895 u. 1896.* — **L. Heideloff**, *Die Bauhütte des Mittelalters, 1844.* — **Janner**, *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. 1876.*

C. Neuburg.

Baumfeldbetrieb, Baumfeldwirtschaft,

s. Ackerbausysteme, Forstwirtschaft, Haubergswirtschaft.

Baumstark, Eduard,

geb. am 28. III. 1807 im Dorfe Sinzheim bei Baden, wurde 1838 aord. und 1842 ord. Professor der Kameralwissenschaften in Greifswald, leitete 1843 bis zu ihrer Aufhebung, 1876, die staats- und landwirtschaftliche Akademie in Eldena und starb am 8. IV. 1889 in Greifswald.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Des Herzogs von Sully Verdienste um das französische Finanzwesen, Mannheim 1827. — Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Heidelberg 1833. — Kameralistische Encyklopädie, Heidelberg 1835. — Ueber staats- und landwirtschaftliche Akademien, Greifswald 1839. — Zur Einkommensteuerfrage, Greifswald 1849. — Zur Geschichte der arbeitenden Klassen (Festrede), Greifswald 1853. — Einleitung in das wissenschaftliche Studium der Landwirtschaft, Berlin 1858. — Fünfzehn Jahre Gründung der Akademie Eldena, Greifswald 1860. — Er übersetzte Ricardos principles etc. u. d. T.: Grundgesetze der Volkswirtschaft, Leizig 1837: dasselbe, 2. Aufl. 1877; „Volkswirtschaftliche Erläuterungen“ (zu dieser Uebersetzung) erschienen ebenda 1838.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Abhandlungen in den Zeitschriften: Annalen der Landwirtschaft, Jahrg. 1864, 1865, 1868 (Berlin): eingehende Besprechung Thünens „der isolierte Staat“. — Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. V, Jena 1865: Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen, Volksstämmen und Völkern. — Arbeiterfreund (Berlin) Jahrg. 1866: Das Kapital, die Arbeit und die Grundherrlichkeit. — Ausserdem lieferte er Beiträge für die von ihm und Gervinus herausgegebenen „Deutschen Jahrbücher“, Leipzig 1836; für Jahrg. III der Zeitschrift: „Der Nationalökonom“, Mannheim 1836; für die Bde. I—III der von ihm herausgegebenen „Jahrbücher der Akademie Eldena.“ Auch kleinere kritische Arbeiten weisen verschiedene Litteraturzeitungen etc. von ihm auf.

Lippert.

Baumwollindustrie.

I. Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie (S. 485). II. Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie (S. 509).

I.

Geschichte und Statistik der Baumwollindustrie.

1. Geschichtlicher Rückblick. 2. Entwickelung der B. in Grossbritannien und Irland. 3. Die Baumwolletablissements in Grossbritannien und Irland seit 1850. 4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Grossbritanniens und Irlands seit 1850. 5. Indien. 6. Vereinigte Staaten von Amerika. 7. Deutsches Reich. 8. Oesterreich-Ungarn. 9. Frankreich. 10. Belgien. 11. Die Niederlande. 12. Italien. 13. Die Schweiz. 14. Russland. 15. Finnland. 16. Spanien. 17. Portugal. 18. Griechenland. 19. Schweden. 20. Norwegen. 21. Dänemark. 22. Balkanstaaten. 23. Andere Staaten. 24. Uebersicht.

1. Geschichtlicher Rückblick. Ebenso alt wie die Kultur der Baumwollstaude ist auch die Baumwollindustrie. In allen Ländern der warmen Zone mit einem trockenen sandigen Boden wurde seit unvordenklichen Zeiten die Baumwollstaude kultiviert, so auf Kreta, in Aegypten, in Persien, Indien und China, in Mexico und in ganz Südamerika; und überall, wo diese Pflanze

gedieh, findet sich auch der Gebrauch der Baumwolle zu Bekleidungszwecken, angefangen von den einfachen Baumwollfäden, welche die Patagonier als Haarschmuck verwendeten, bis hinauf zu den feinen indischen Geweben, welche als Wunder der Handfertigkeit angesehen werden. Ueberall ist diese Industrie uralt. Bei der Entdeckung von Mexico fand man die Ureinwohner mit schön gearbeiteten Baumwollstoffen bekleidet und in Indien kannte man die Verarbeitung der Baumwolle schon zur Zeit der Aufzeichnung der Mahabharata.

Trotzdem kam Jahrhunderte hindurch die Baumwolle wenig in den Handel und sorgte die Industrie fast ausschliesslich für den lokalen oder Landesbedarf. Nur die indischen Gewebe fanden ihren Weg in den Welthandel, als Sindon in den Zeiten der alten Griechen, als Musslin seit den Tagen des Mittelalters, als Calico seit neuerer Zeit etc. In Europa selbst wurde die Baumwolle schon im 12. und 13. Jahrhundert verarbeitet, insbesondere im heutigen Belgien. Von hier aus wurde um 1328 durch die Flamländer die Baumwollindustrie Manchesters begründet, aber trotzdem hatte England bis ins 17. Jahrhundert hinein keine Ausfuhr an Baumwollwaren. Ueberhaupt war der Verbrauch an Baumwolle minimal, und die von Indien und anderwärts kommenden Gewebe wurden meist nur als Schaustücke behandelt, denn sie waren jedenfalls viel zu teuer, als dass sie allgemein in Gebrauch kommen konnten. Zählten doch die Baumwoll- wie die Seidengewebe zu den kostbarsten Ladungen der Indiafahrer. Erst von dem Augenblick an, da eine Bearbeitungsform gefunden worden war, welche es ermöglichte, aus der Baumwolle ebenso schöne und dauerhafte als billige Stoffe herzustellen, — erst von da ab bildete die Baumwolle einen wichtigeren Handelsgegenstand und konnte sich eine mächtige Industrie entwickeln. Diese Verarbeitungsform wurde in England gefunden, und in England erhob sich, zum guten Teil den Reichtum des Landes begründend, in verhältnismässig kurzer Zeit der Baumwollhandel und die Baumwollindustrie zu ungeahnter Grösse und Macht.

2. Entwickelung der B. in Grossbritannien und Irland. Es war im Jahre 1700, als zum ersten Mal Baumwollgarn mit Hilfe einer Maschine gesponnen wurde. Es bedurfte aber noch langer Zeit, bis diese in der Nähe von Birmingham gemachte Erfindung soweit ausgebildet und vor allem bis die Abneigung der um ihren Verdienst besorgten Handarbeiter gegen die Anwendung von Maschinen soweit überwunden worden war, dass die Baumwollspinnerei aus einer Hausindustrie sich in eine Maschinenindustrie umzugestalten vermochte. Erst die wichtigen Erfindungen der Spinnmaschinen, Krämpelmaschinen und anderen Zubereitungsmaschinen sowie die Verbesserungen an denselben durch Lewis Paul um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, durch Arkwright, Rob. Peel und andere in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts bewirkten jenen grossen, für England wie für die ganze Welt hochbedeutsamen Umschwung. Wie mächtig dieser war, geht daraus hervor, dass bereits in den 80er Jahren die Baumwollindustrie immer neben der grossen, uralten Leinen- und Wollindustrie genannt wird. So wird um 1783 in Macphersons Annales of commerce die Produktion der grossen Industrieen Englands dem Werte nach geschätzt und dabei neben der Wollen- und Leinenproduktion mit 16,8 bezw. 1,75 Millionen £, jene der Baumwollindustrie mit 0,96 Millionen £ angegeben. Ebenso gilt um 1787 die Baumwollmanufaktur schon für bedeutend genug, um sie gegen ausländische Konkurrenz zu schützen, indem auf die fremden Waren ein Eingangszoll von 44 £ per 100 gelegt wurde. Das Wachstum dieser Industrie übertraf bald das aller anderen. Um das Jahr 1790 hatte ein Baumwollspinner per Spindel und Tag einen Knäuel Garn gesponnen, um 1812 spann er bereits zwei und um 1830 sogar $2^3/_4$. Für 1801 wurde der Verbrauch von Baumwolle auf 3,31 Pfund per Kopf der Bevölkerung geschätzt, für 1820 aber auf 6,48 Pfund, also nahezu auf das Doppelte, während der Verbrauch, allerdings nur der ausländischen Wolle, bloss von 0,45 Pfund auf 0,78 Pfund per Kopf der Bevölkerung gestiegen war.

In den folgenden 25 Jahren war das Wachstum des Verbrauches von Baumwolle noch bedeutender. Wie die nachstehende Tabelle zeigt, steigerte sich die absolute Einfuhrmenge, von welcher allerdings die Wiederausfuhr in Abrechnung zu bringen wäre, vom Jahre 1820 bis 1845 auf mehr als das Vierfache, während gleichzeitig der Wert der Ausfuhr an Baumwollgarn sich mehr als verdoppelte und der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen um 50 % zunahm.

Jahr	Einfuhr roher Baumwolle	Ausfuhr von Baumwoll-garn	Ausfuhr von Baumwoll-stoffen	Summe
	Mill.engl.Pfd.	Millionen	Pfund	Sterling
1820	151,67	2,83	13,69	16,52
1825	228,61	3,21	15,15	18,36
1830	263,96	4,13	15,29	19,42
1835	363,70	5,71	16,42	22,13
1840	562,49	7,10	17,57	24,67
1845	721,95	6,96	19,16	26,12

Der Ausgang der 40er Jahre war der Entwickelung von Handel und Industrie

minder günstig. Die sehr schlechten Erntejahre 1846, 1847 erzeugten am europäischen Kontinent eine aussergewöhnliche Notlage und die Konsumkraft der Bevölkerung sank in hohem Grade; gleichzeitig hatte auch Nordamerika minder gute Ernten, insbesondere in Baumwolle. 1845/46 hatten die Vereinigten Staaten 2,10, 1846/47 nur 1,78 Millionen Ballen produziert. Infolgedessen stiegen nicht nur die Getreidepreise, sondern auch die Baumwollpreise. Ende 1845 zahlte man für das Pfund roher Baumwolle feinster Qualität 4¼ d., Ende 1846 aber 7¼ und im Juli 1847 sogar 7⅜ d. 1846 wurden daher nur 467,86, 1847 474,71 Millionen Pfund Baumwolle eingeführt, und der Wert der Ausfuhr von Baumwollwaren sank bis zum Jahre 1848 auf 22,68 Millionen Pfund Sterling. Von der Handelskrisis, welche im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen Grossbritannien heimsuchte, erholte sich das Land um so langsamer, als die Revolutionen und Kriege der Jahre 1848 und 1849 wiederum die Absatzmärkte der englischen Waren auf dem Kontinente schwächten. Nichtsdestoweniger stand 1850 schon die Baumwollindustrie Englands an der Spitze aller einheimischen Spinn- und Webeindustrieen, wie die folgende Zusammenstellung der 1850 auf diesem Gebiete thätigen Fabriken zeigt.

für	Anzahl der 1850 bestehenden Etablissements	in den Etablissements thätigen Spindeln	Personen
Baumwolle	1932	20 977 017	330 924
Wolle	1497	1 595 278	74 443
Kammgarn	501	875 830	79 737
Leinen	393	965 031	68 434
Seide	277	1 225 560	42 544
Zusammen	4600	25 638 716	596 082

Von sämtlichen Etablissements entfielen somit 42 % auf die Baumwollindustrie, und in diesen Etablissements waren 60 % der Personen beschäftigt, welche in den Fabriken der genannten Textilindustrieen thätig waren, während der Anteil der Baumwollindustrie an der Gesamtzahl der Spindeln sich sogar auf 82 % stellte.

3. Die Baumwolletablissements in Grossbritannien und Irland seit 1850. Seit 1850 ist die Entwickelung der Baumwolletablissements und ihrer Einrichtungen, wie die folgende Tafel zeigt, ungleichmässig vor sich gegangen, indem im Zusammenhange mit der allgemeinen Tendenz zur Herstellung des Grossbetriebes und mit den sich drängenden Erfindungen und Verbesserungen auf dem maschinellen Gebiete nicht so sehr die Zahl als die Leistungsfähigkeit der Etablissements anwuchs.

Baumwolletablissements.

Jahr	Anzahl	In denselben thätige			
		Spindeln		Maschinenstühle	Arbeiter
		zum Spinnen	zum Verdoppeln		
1850	1932	20 977 017	—	—	330 924
1856	2210	28 010 217	—	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	—	—	451 569
1870	2483	33 995 221	3 723 537	440 676	450 087
1874	2655	37 515 772	4 366 017	463 118	479 515
1878	2674	39 527 920	4 678 770	514 911	482 903
1881	2690	40 351 000	—	550 000	488 677
1885	2635	40 120 451	4 228 470	560 955	504 069
1890	2538	40 511 934	3 992 885	615 714	528 795
1895	—	—	—	—	538 883

Vom Jahre 1850 bis 1861 haben die Etablissements sich um fast 50 % vermehrt, in dem folgenden Jahrzehnt aber ging die Zahl derselben um 17 % zurück, eine Folge der durch den amerikanischen Bürgerkrieg herbeigeführten Baumwollkrisis von 1862, 1863, der Handelskrisis von 1866 und der Errichtung von Grossetablissements. In den letzten 20 Jahren ergab sich bis 1881 wieder eine Zunahme, welche aber im Zusammenhang mit der Krisis von 1882 und dem Vordringen der Grossindustrie ein nicht unbeträchtlicher Abfall folgte, so dass das Ergebnis dieser Periode nur eine geringe Zunahme von beiläufig 2 % war. Ganz falsch wäre es, in dieser Zunahme der Fabrikzahl das Wachstum der Baumwollindustrie Grossbritanniens zu erblicken, denn innerhalb der 40 Jahre seit 1850 wuchs ganz besonders die Bedeutung der einzelnen Fabrik. Es entfielen nämlich auf ein Etablissement durchschnittlich 1850 10 858 Spindeln und 171 Arbeiter, 1890 aber 15 962 Spindeln und 209 Arbeiter. Die Zahl der Spindeln zum Spinnen hat sich in dieser Zeit fast verdoppelt, jene der Arbeiter um fast 60 % vermehrt. Aehnlich kamen, da sich die Zahl der Maschinenstühle mehr als verdoppelte, 1856 auf eine Fabrik 155, 1890 jedoch 242 Maschinenstühle.

Auch in dieser Zunahme der Arbeitskräfte ist noch nicht das ganze Wachstum der Leistungsfähigkeit der Baumwollindustrie ausgedrückt, da die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik die Leistungsfähigkeit jeder Gruppe dieser Arbeitskräfte enorm gesteigert haben. Zu Beginn der 50er Jahre kamen auf 2 Maschinenstühle etwa 3 Arbeiter, seit der Mitte der 70er Jahre aber ist die Zahl der Maschinenstühle grösser als die der Arbeiter und wird der Unterschied zwischen beiden Ziffern von Jahr zu Jahr grösser. Während früher eine Maschine höchstens 800 Spindeln zu treiben ver-

mochte, besorgt sie gegenwärt bis zu 1270 Spindeln; während früher die Spindel höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machte, steigert sich die Zahl derselben gegenwärtig bis auf 11 000, und während früher zur Reinigung der Wolle diese zweimal durchgezogen werden musste, genügt jetzt ein einmaliger Durchzug. Offenbar mit der Durchführung dieser Verbesserungen hängt es zusammen, dass die Vermehrung der Arbeitskräfte zu Beginn der besprochenen Periode eine weit intensivere war als gegen Ende derselben und dass seit 1881 sogar die Zahl der Spindeln zum Verdoppeln, vorübergehend auch die der Spindeln zum Spinnen abnahm, während die Zahl der Maschinenstühle wie der Arbeiter sich beträchtlich vermehrte.

Vergleicht man wiederum die Baumwolletablissements mit den übrigen Textiletablissements nach dem Stande von 1885 und 1890, so zeigt sich, wie die folgende Tabelle erkennen lässt, gegenüber dem Stande von 1850 ganz dasselbe Bild der Entwickelung. Auch 1885 und 1890 ist die Baumwollindustrie weitaus die bedeutendste, aber ihre Etablissements machen nur 35 % aller Etablissements und die in denselben beschäftigten Arbeiter nur 49 % der bei allen Textiletablissements beschäftigten Arbeiter aus, während sich die Zahl der Baumwollspindeln auf 84 % aller Spindeln erhöhte.

Textiletablissements

für	Anzahl		in denselben thätige							
			Spindeln				Maschinenstühle		Arbeiter	
			zum Spinnen		zum Verdoppeln					
	1885	1890	1885	1890	1885	1890	1885	1890	1885	1890
Baumwolle	2635	2538	40 120 451	40 511 934	4 228 470	3 992 885	560 955	615 714	504 069	528 795
Wolle	1918	1793	3 054 144	3 107 209	230 941	299 793	57 990	61 831	139 316	148 729
Kammgarn	725	753	2 227 192	2 402 922	536 329	669 328	79 931	67 391	138 230	148 324
Flachs	388	357	1 155 217	1 134 813	65 160	61 521	47 641	48 714	111 837	107 583
Seide	691	623	888 104	846 575	174 644	182 778	11 966	11 464	42 995	41 277
Anderes	1108	1126	386 747	406 280	21 425	25 024	15 221	17 375	97 814	109 923
Zusammen	7465	7190	47 831 855	48 409 733	5 256 969	5 231 329	773 704	822 489	1 034 261	1 084 631

4. Der Verbrauch von Rohbaumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren Grossbritanniens und Irlands seit 1850. Besser als in den Daten über die Fabriken und deren Arbeitskräfte kommt das Wachstum der Baumwollindustrie Grossbritanniens und Irlands in den Daten über den Verbrauch von roher Baumwolle und die Ausfuhr von Baumwollwaren zum Ausdruck. Verbrauch und Ausfuhr sind eben sehr empfindliche und richtige Symptome der Produktion, da sie sich derselben weit genauer und rascher anschmiegen und in ihrer Relation zu derselben nicht den grossen, andauernden und schwer fassbaren Aenderungen unterliegen wie die vorhin angeführten Daten. Die Zahlen der nebenstehenden Tabelle zeigen daher auch andere Schwankungen als die Ziffern für die Fabriken.

Jahre	Rohe Baumwolle:		
	Einfuhr	Ausfuhr	Uebersch. der Einf.
	Millionen Pfund (englisch)		
1846—50	614,93	83,25	531,68
1851—55	872,30	124,05	748,25
1856—60	1 128,89	170,74	958,15
1861—65	864,73	260,39	604,34
1866—70	1 306,02	314,96	991,06
1871—75	1 554,76	275,38	1 279,38
1876—80	1 456,31	186,55	1 269,76
1881—85	1 674,50	235,59	1 438,91
1886—90	1 793,83	251,51	1 542,32
1891—95	1 746,41	216,54	1 529,87
1891	1 994,88	182,01	1 812,87
1892	1 775,24	232,90	1 542,34
1893	1 416,78	224,62	1 192,16
1894	1 788,12	239,89	1 548,22
1895	1 757,04	203,28	1 553,76
1896	1 754,89	183,82	1 571,07
1897	1 724,16	225,07	1 499,09
1898	2 128,55	203,02	1 925,53

In den 10 fünfjährigen Perioden seit 1846 ist somit der Verbrauch von roher Baumwolle fast auf das 3fache angewachsen und von Quinquennium zu Quinquennium gestiegen, nur 1861—1865 zeigt sich infolge des amerikanischen Bürgerkrieges der riesige Abfall von 33 %, und 1876—80 ergiebt sich infolge der Stagnation von Handel und Verkehr nach der Krisis von 1873 und ebenso 1891—95 ein geringer Rückgang. Grössere Schwankungen zeigt ein Vergleich der einzelnen Jahre. 1846 betrug die Bruttoeinfuhr 467,86 Millionen Pfund, bis zum Schlusse des Zeitraumes, in 52 Jahren erhöhte sie sich aber auf 2128 Millionen Pfund und betrug schon 1891 fast 2000 Millionen Pfund, d. i. mehr als das Vierfache. Seit 1820, da erst 151,67 Millionen Pfund ein-

geführt wurden, ist die Bruttoeinfuhr sogar auf das 13fache angewachsen. Da die Wiederausfuhr von 1846 ab, in welchem Jahre sie 65,93 Millionen Pfund ausmachte, bis in die 70er Jahre rascher als die Bruttoeinfuhr wuchs, weiterhin aber zurückging, so stieg der Verbrauch nicht in der Art und dem Masse wie die Bruttoeinfuhr, doch erhöhte er sich von rund 400 Millionen Pfund um 1846 auf 1812 resp. 1925 Millionen Pfund in der neuesten Zeit. Von 1846 bis 1852, einer der glänzendsten Geschäftsperioden Grossbritanniens, hatte sich die Nettoeinfuhr mehr als verdoppelt. Der Krimkrieg und die grosse amerikanische Krisis von 1857 verminderten diese Einfuhrmengen nur in geringem Grade. 1860 wurden bereits 1140,6 Millionen Pfund, also fast dreimal soviel zurückbehalten als im Jahre 1846. Der amerikanische Bürgerkrieg reduzierte aber die Einfuhr noch weit unter die Ziffer dieses Jahres. 1860 bezog Grossbritannien aus den Vereinigten Staaten 1115,9 Millionen Pfund Baumwolle, 1862 infolge der Absperrung der Häfen in den Südstaaten bloss 6,4 Millionen Pfund! Der Durchschnittspreis von Orleansbaumwolle stieg infolgedessen von 6⁶/₁₀ d. per Pfund im Jahre 1860 auf 27³/₄ d. im Jahre 1864. Und nur den gewaltigen Anstrengungen Aegyptens und besonders Indiens war es zu verdanken, dass im Jahre 1862 die Bruttoeinfuhr von Rohbaumwolle sich auf die Höhe von 523,97 Millionen Pfund, die Nettoeinfuhr sich auf der von 309,26 Millionen Pfund erhielt. Die Rückwirkung dieses Abfalles der Einfuhr auf die Industrie Grossbritanniens war enorm, zahlreiche Fabriken mussten ihre Thätigkeit einstellen, angesehene Häuser fallierten, und in Lancashire allein wurden im Juni 1862 bereits 129 774, im Dezember 1862 sogar 485 434 notleidende Personen aus dem rasch aufgebrachten Hilfsfonds unterstützt. Die fortwährend gesteigerte Produktion von Baumwolle in Indien begann zwar allmählich, den sogenannten Baumwollhunger einigermassen zu stillen, stieg doch die Einfuhr von indischer Baumwolle von 204 Millionen Pfund im Jahre 1860 auf 615 Millionen Pfund im Jahre 1866, aber gleichwohl war die Einfuhr des Jahres 1870 mit 1101,19 Millionen Pfund noch nicht auf der Höhe von 1860. Erst das Jahr 1871 mit seiner aussergewöhnlich gesteigerten Geschäftsthätigkeit erhöhte die Bruttoeinfuhr sprunghaft auf 1778,14 Millionen Pfund und ebenso die Nettoeinfuhr auf 1406,06 Millionen Pfund, Summen, welche erst in der allerjüngsten Zeit wieder erreicht resp. übertroffen wurden. Die Nachwirkungen der Krisis von 1873 bewirkten bis zum Jahre 1878 herab einen konstanten Rückgang der Einfuhr und noch mehr einen Rückgang der Wiederausfuhr, welche 1871 362,08, 1878 147,26 Millionen Pfund betrug, ein Zeichen dafür, dass die Baumwollindustrie des Kontinents unter der Krisis von 1873 noch mehr litt als die von Grossbritannien und Irland. Von 1878 bis 1882 stieg die Einfuhr wieder so rasch und stark, dass der Hochstand dieses Jahres nur in der Bruttoeinfuhr von 1887 und erst 1889 auch in der Nettoeinfuhr übertroffen wurde. Die neue Hochflut hielt nur bis 1891 an, in welchem Jahre fast 2000 Millionen Pfund eingeführt und über 1800 Millionen Pfund zurückbehalten wurden. Seither nahmen, wohl im Zusammenhang mit der Krisis von 1892, von der sich die Industrie nach und nach erholt, unter Schwankungen Einfuhr und Verbrauch ab, so dass 1897 beide etwa auf der Höhe von 1883, 1884 stehen und im Quinquennium 1891—95 beide schwächer sind als in jenem von 1886—1890. 1898 erhöhte sich die Einfuhr wieder sprunghaft, so dass die Brutto- und die Nettoeinfuhr dieses Jahres die Ergebnisse aller anderen in Schatten stellt.

Den wirklichen Verbrauch von Rohbaumwolle schätzt Ellison für die letzten Jahre des Aufschwunges etwas höher als den Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr, nämlich für 1895 auf 1632 und für 1896 auf 1644 Millionen Pfund, da in diesen Jahren grosse Beträge der alten aufgestapelten Vorräte zur Verwendung gelangten. Ellison stellt diesem Verbrauch jenen vor 100 Jahren gegenüber, den er für den Durchschnitt der Jahre 1798—1800 auf ca. 41,8 Millionen Pfund schätzt. Danach würde der Rohbaumwollverbrauch jetzt ca. 40 mal grösser sein als vor 100 Jahren, während der Verbrauch von Leinen nur auf das doppelte, jener von Wolle nur auf das 6fache gestiegen ist.

Zeigt sich in diesen Ziffern, dass die Produktion von Baumwollwaren in weit grösseren Dimensionen gewachsen ist, als die Zunahme der Fabriken und Spindeln vermuten lässt (ist doch die Zunahme des Verbrauches von roher Baumwolle nahezu doppelt so gross als jene der Spindelzahl)[1], so lässt die Untersuchung der Ausfuhrmengen deutlich erkennen, dass das Wachstum des heimischen Bedarfes mit jenem der Produktion nicht Schritt halten konnte und dass die Steigerung der Produktion vorwiegend mit Rücksicht auf den auswärtigen Bedarf an Waren erfolgte, indem die Ausfuhrmenge letzterer stärker anwuchs als die Einfuhr von roher Baumwolle. Nach den offiziellen Ausweisen ergaben sich nämlich

[1]) Die Garnproduktion berechnet man für die 7 Jahre von 1891—1897 auf 1543 resp. 1446, 1408, 1525, 1542, 1554 und 1524 Millionen Pfund.

für die Quinquennien von 1846—1895 bezw. für die Einzeljahre 1890—1898 folgende Mengen und Werte der ausgeführten Baumwollwaren grossbritannischen und irischen Ursprunges:

Jahre	Ausfuhr von						
	Baumwollgarn	Maschinenzwirn	Baumwollstoffen	Baumwollstrümpfen	Baumwollgarn	Baumwollstoffen	zusammen
	in Millionen				in Millionen Pfund Sterling		
	englischen Pfund		Yards	Dutzend			
1846—50	139,77	—	1157,28	—	6,57	18,76	25,33
1851—55	149,92	4,67	1658,53	0,81	6,81	25,02	31,84
1856—60	189,58	5,21	2135,49	0,90	9,13	34,97	44,10
1861—65	104,94	4,65	1944,42	0,70	8,59	40,07	48,67
1866—70	167,41	6,72	2904,09	0,99	14,41	55,93	70,34
1871—75	211,42	8,65	3521,65	1,07	15,07	60,20	75,27
1876—80	232,40	11,56	3869,24	1,17	12,40	56,07	68,47
1881—85	254,93	15,04	4491,47	1,79	13,04	61,17	74,21
1886—90	254,38	18,96	4983,75	1,58	11,72	59,63	71,35
1891—95	234,63	18,50	4956,55	0,97	9,70	56,59	66,29
1890	258,30	18,08	5124,97	1,30	12,34	62,09	74,43
1891	245,26	18,07	4912,48	1,21	11,18	60,23	71,41
1892	233,22	16,17	4873,11	1,12	9,69	56,26	65,95
1893	206,55	17,24	4652,22	0,84	9,06	54,70	63,76
1894	236,12	17,10	5312,36	0,85	9,28	57,28	66,56
1895	251,99	23,80	5032,56	0,81	9,29	54,46	63,75
1896	246,43	25,85	5218,25	0,79	10,04	59,31	69,35
1897	252,54	26,41	4792,27	0,78	9,93	54,04	63,97
1898	246,72	27,13	5216,49	0,58	8,92	55,99	64,91

Allen voran geht die Zunahme der Ausfuhr von Baumwollstoffen. Dieselbe beträgt in den angeführten 10 Quinquennien 329, in den 53 Jahren von 1846—1898 fast 400 %, von 1062 Millionen Yards auf 5217 Millionen. Ganz ähnlich beläuft sich die Zunahme der Ausfuhr an Maschinenzwirn in den 9 Quinquennien, für welche sie gesondert nachgewiesen wird, auf 294, für die 50 Jahre 1849—1898 auf 500 %, doch ist die Zunahme bei letzterem Artikel erst in der jüngsten Zeit so enorm. 1879 betrug die Ausfuhr erst 11,7 Millionen Yards und 1869 stand sie gar nur auf 6,9 Millionen Yards, betrug somit kaum 1/4 der gegenwärtigen Ausfuhr. Die Ausfuhr an Baumwollgarn hat sich in dem gegebenen Zeitraume nur etwa verdoppelt; jene von Baumwollstrümpfen ist, nachdem sie sich bis in die Mitte der 80er Jahre etwa verdoppelt hatte, seither wieder auf den alten Stand der 50er Jahre gesunken.

Beachtet man den Wert der Ausfuhr, so stellt sich das Verhältnis nicht in gleich günstigem Lichte dar. Wohl hat der Wert der Ausfuhr an Baumwollstoffen im ganzen um mehr als 200, jener an Baumwollgarn ebenso um fast 50 % zugenommen, aber seit dem Beginne der 70er Jahre ist dieser Wert fast beständig reduziert worden, so dass die Gesamtausfuhr des letzten Quinquenniums um 9 Millionen £, das heisst 12 % kleiner ist als die des Quinquenniums 1871—75. Bei einem Vergleiche der einzelnen Jahre von 1846—1898 stellt sich das Verhältnis noch weniger günstig dar, da 1846 um 7,88 Millionen £ Baumwollgarn und um 17,72 Millionen £ Baumwollstoffe ausgeführt wurden und die letzten Jahre zum Teil noch unter dem Durchschnitte des letzten Quinquenniums stehen. Erst wenn man auf das Jahr 1820 zurückgreift, in welchem Jahre um 2,83 Millionen £ Baumwollgarn und 13,69 Millionen £ Baumwollstoffe ausgeführt wurden, stellen sich ähnliche Zunahmen wie bei den Mengen für die um 25 Jahre kürzere Periode heraus. Die steigende Produktionsmenge, die billigere Produktionsmethode, der Rückgang des Preises der rohen Baumwolle[1]), die Konkurrenz der

[1]) Für ein Pfund Rohbaumwolle, american middling wurde im Jahresdurchschnitte bezahlt: 1867—77 9, 1878—87 6, 1887 5 1/2, 1888 5 9/16, 1889 5 5/16, 1890 6, 1891 4 11/16, 1892 4 3/16, 1893 4 5/8, 1894 3 13/16, 1895 3 7/8, 1896 4 3/8, 1897 3 15/16.

amerikanischen und kontinentalen Industrie, neuestens auch die Beschränkung des Marktes durch Schutzzölle fremder Staaten — alles das wirkte zusammen, den Wert der Baumwollwaren herabzudrücken und zwar zeitweise in dem Masse, dass selbst eine grössere Ausfuhrmenge als minder bewertet erscheint. Bei einem Vergleiche der einzelnen Jahre tritt dies deutlich hervor.

Die Jahre 1845, 1846 sind nach Wert und Menge Höhepunkte der Ausfuhr; 1847 tritt ein bedeutender Rückschlag ein, welcher schon vorhin konstatiert wurde. 1848 fällt der Wert der Ausfuhr auf 22,68 Millionen £, während die Ausfuhrmenge beträchtlich emporging. Von da ab nimmt der Ausfuhrwert konstant zu bis 1860, in welchem Jahre er die Höhe von 52,01 Millionen £ erreicht, während die Ausfuhrmenge allerdings 1860 auch einen Höhepunkt erreicht, in der Zwischenzeit jedoch wiederholt Rückgänge ausweist, so insbesondere 1857, einem Jahre mit ungewöhnlich hohen Preisen. Nach 1860 zeigt sich der Einfluss der amerikanischen Baumwollkrisis. 1862 sank der Wert der Ausfuhr auf 36,75 Millionen £ und die Menge der ausgeführten Baumwollstoffe auf 1681 Millionen Yards, des ausgeführten Baumwollgarnes sogar auf 93 Millionen englische Pfund, nachdem in diesen Artikeln 1860 bereits die Ziffern von 2776 Millionen Yards und 197 Millionen englische Pfund erreicht worden waren. Der Rückgang in der Ausfuhrmenge war somit weit grösser als der des Ausfuhrwertes, aber lange nicht so gross als der Abfall des Ueberschusses der Einfuhr an Rohbaumwolle, welche von 1140.6 Millionen Pfund (1860) auf 309,3 Millionen Pfund (1862) zurückgegangen war. Die Preise waren eben für Baumwolle enorm gestiegen, und mit ihnen hob sich auch in den folgenden Jahren der Wert der Ausfuhr, welcher 1866 sich bereits auf 74,62 Millionen £ belief. Die Ausfuhrmenge war infolge der geringen Rohwoll-Einfuhr 1863 wenigstens in einigen Artikeln, wie Garn und Strümpfen, weiter zurückgegangen und erholte sich viel langsamer, erst 1867 (bei Garn erst 1872) wurde der Stand von 1860 überholt. Es war dies das erste Jahr des Rückganges beim Ausfuhrwerte, welcher auch 1868 nnd 1869 anhält, während die Warenmengen nur 1869 einen kleinen Abfall zeigen. Dem Tiefstand von 1869 mit 67,12 Millionen £ folgt ein Aufschwung, welcher im Jahre 1872 zur höchsten bisher erreichten Ziffer von 80,17 Millionen £ führt. Die ausgeführte Warenmenge betrug damals rund 3538 Millionen Yards Baumwollstoffe, 212,3 Millionen Pfund Baumwollgarn, 8 Millionen Pfund Maschinenzwirn und 1.18 Millionen Dutzend Strümpfe. Seither sind die Mengen, wie die vorhin gegebene Tafel erkennen lässt, allerdings mit Schwankungen, zu weit bedeutenderen Beträgen angewachsen, aber die Tendenz der Ausfuhrwerte blieb eine fallende. Von 1872—1879 ist ein beständiger Rückgang bis auf 63,98 Millionen £ zu verzeichnen; 1880, 1881 stieg der Wert zusammen mit der ungeheuer emporschnellenden Ausfuhrmenge auf 75,56 resp. 79,09 Millionen £, um dann bis 1885 neuerdings zurückzugehen. 1886 bis 1890 sind wieder Jahre mit einem Wachsen des Ausfuhrwertes, doch steht dieses in keinem Verhältnisse zur gleichzeitigen Steigerung der Ausfuhrmenge. Von 1891 bis 1893 sinkt der Ausfuhrwert um fast 11 Millionen £ und seither kommt er trotz grösserer Ausfuhrmengen immer wieder auf die 64 Millionen £ des Jahres 1893 zurück.[1]) Der Ausfuhrwert ist somit jetzt kleiner als zur Zeit des Tiefstandes von 1879 oder 1869, kleiner als um die Mitte der 60er Jahre, die Ausfuhrmengen sind aber vielfach grösser als damals. Selbst vor nur 10 Jahren, 1886, in welchem Jahre der Ausfuhrwert so ziemlich die Höhe von 1896 behauptete, wurden bei gleichem Gesamtwerte um 400 Millionen Yards Baumwollstoffe und über 8 Millionen Pfund Maschinenzwirn weniger ausgeführt als 1896. Im Jahre 1898 aber war trotz gleicher Ausfuhrmengen der Wert neuerdings um 5 Millionen Pfund kleiner. Geht man gar 30 Jahre zurück, dann zeigt es sich, dass bei fast gleichem Wert die Leistung bei den einzelnen Artikeln um 50 bis 100% gestiegen ist! Allerdings ist die Leistung der Art nach nicht mehr ganz gleich, da auch in der Qualität der Waren, die nunmehr oft andere Märkte aufsuchen als früher, Aenderungen eintraten, trotzdem lässt sich aber aus diesem Verhältnis entnehmen, wie einschneidend die Preisreduktion der letzten 30 Jahre war und wie enorm die Leistungsfähigkeit der englischen Baumwollindustrie gesteigert sein muss, um bei dieser Preisreduktion blühen zu können.

5. Indien. Anders als in Grossbritannien ist die Baumwollindustrie in Ostindien seit den ältesten Zeiten einheimisch. Im Altertum bereits exportierte Indien hochgeschätzte Baumwollstoffe nach Aegypten und China; zu Beginn unserer Zeitrechnung vermittelten arabische Kaufleute den Handel

[1]) In voller Uebereinstimmung mit dieser Bewegung der Ausfuhrwerte sind die Arbeitsergebnisse der grossen Spinnereien Englands. Diese arbeiteten nämlich 1884 noch mit einem beträchtlichen Gewinne, 1885 und 1886 dagegen mit Verlust, 1887—1891 wieder mit Gewinn. 1890 war der Gewinn am bedeutendsten (384 050 £ bei 91 Gesellschaften); 1891 sank er auf den zehnten Teil des Vorjahres; 1892, 1893 wurde wieder mit Verlust gearbeitet, und erst 1894 begann eine gewinnbringende Periode.

in indischen Baumwollzeugen mit dem Westen, und während des ganzen Mittelalters bis ins 18. Jahrhundert versorgte Ostindien die civilisierte Welt mit Kattunen, mit seinen Musselinen und auch mit roher Baumwolle, für welche Amsterdam bis um 1740 der grosse Stapelplatz war. Diese uralte Industrie konnte sich jedoch gegenüber der Maschinenindustrie, wie sie sich im vorigen Jahrhundert in England entwickelte, nicht behaupten. Schon früher hatte das Einfuhrverbot, welches Grossbritannien gegen die indischen Baumwollwaren aussprach, diese Industrie schwer geschädigt, nun aber kam dazu die Verringerung der Konsumentenzahl durch die Sklavenemancipation in Westindien, die steigende Billigkeit der Erzeugnisse englischer Maschinenindustrie, die enorme Preissteigerung der Rohbaumwolle infolge des amerikanischen Bürgerkrieges, endlich das Bestreben Grossbritanniens, den grossen indischen Import um jeden Preis durch die Ausfuhr eigener Erzeugnisse auszugleichen. All das hat die heimische Industrie mancher Orte ganz zerstört und die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse fast ganz aufgehoben, da sich der Handel mit letzteren wenig lohnt. Gleichwohl lebt die alte Industrie an zahllosen Orten fort, und drei Fünfteile aller in Indien verbrauchten Baumwollstoffe dürften heimischen Gewebes sein, wenn auch ein Viertel hiervon aus importierten Fäden erzeugt worden ist.

Durch die Entwickelung der Baumwollkultur in den Vereinigten Staaten Amerikas wurde auch die Baumwollproduktion Ostindiens schwer geschädigt; doch bewirkte der enorme Aufschwung dieser amerikanischen Produktion in unserem Jahrhundert indirekt die Förderung einer neuen, der Maschinenindustrie, indem der amerikanische Bürgerkrieg eine gewaltige Ausdehnung der Baumwollanpflanzungen in Ostindien hervorrief, deren Erzeugnisse späterhin im Inlande verwendet werden mussten. Die erste Baumwollwarenfabrik im Dampfmaschinenbetrieb wurde zwar schon 1854 in Bombay eingerichtet, aber dieselbe fand doch erst in den 60er und 70er Jahren zahlreichere Nachfolge. Es bestanden nämlich, wie aus nebenstehender Tabelle ersichtlich, nach offiziellen Angaben in Indien sog. Cotton mills: (s. die Tabelle auf folgender Spalte).

Ausserdem bestanden Ende 1896 noch 23 Baumwollspinnereien und -webereien, die nicht als Cotton mills klassifiziert wurden, sowie 672 Etablissements zum Reinigen und Pressen der Baumwolle. Ganz abgesehen hiervon nimmt somit in Indien jährlich die Zahl der Cotton mills, ihrer Spindeln, Webstühle und Arbeiter zu, so dass sich deren Zahl in den letzten 20 Jahren auf

im März des Jahres	Anzahl	in denselben thätige Spindeln	Webstühle	Arbeiter	m. einem Anlagekapital v. Mill.Rup.
1877	47	1 100 112	9 139	?	?
1880	58	1 470 830	13 307	39 537	54.2
1885	81	2 037 055	16 455	61 596	82,2
1890	114	2 934 637	22 078	99 224	101,6
1891	125	3 197 740	23 845	111 998	109,1
1892	127	3 268 524	24 670	117 922	111,8
1893	130	3 378 303	26 317	120 898	113,4
1894	137	3 539 681	29 392	130 570	116,0
1895	143	3 711 669	34 161	139 578	121.1
1896	147	3 844 307	37 278	146 244	126,3
1897	154	3 975 719	37 303	148 997	136,8

das 3fache und darüber hob. Der jährliche Rohwolleverbrauch dieser Fabriken wurde für die 70er Jahre schon mit 55, für 1881 bis 1885 mit 105, für 1886—90 mit 137 Millionen Kilogramm, also stets höher angegeben, als der Restbetrag, der sich nach Abzug der Mehrausfuhr bei den angeblichen Ernteergebnissen ergiebt. Der gesamte Rohwolleverbrauch Indiens ist natürlich noch grösser und soll etwa 1 kg pro Einwohner betragen. Auch haben diese fast nur von Aktiengesellschaften betriebenen Fabriken trotz ihrer grossen Anlagekosten (man schätzte sie schon um 1877 dreimal höher als in Lancashire) und trotz der geringeren Qualität der indischen Baumwolle wie der Achtlosigkeit der Arbeiter, wodurch die Produktion der feinsten Garnsorten ausgeschlossen ist, infolge der Billigkeit des Rohmaterials und der Arbeitskräfte, der Unterlassung von Fälschungen und der Beschränkung auf ordinärere Qualitäten bedeutende Erfolge erzielt. 1896/97 sollen sie 421,5 Millionen Pfund Garn und 82,3 Millionen Pfund Webwaren erzeugt haben, wovon ein grosser Teil ins Ausland geht. Wie die folgenden Tafeln zeigen, ist die Ausfuhr von Baumwollwaren, insbesondere die von inländischen Garnen, mächtig angewachsen, während die Ausfuhr von Rohwolle nur langsam zunimmt und die Einfuhr von Baumwollzeugen allein eine stärkere Zunahme zeigt. (S. Tab. auf S. 493.)

Die Ausfuhr von Rohbaumwolle hat in den 60er Jahren begreiflicherweise einen mächtigen Aufschwung genommen, dem aber in den 70er Jahren ein beträchtlicher Abfall folgte. Seither ist unter starken Schwankungen ein langsames Wachsen der Ausfuhr zu bemerken. Die höchste Ausfuhrmenge hatte das Jahr 1889—90 mit fast 708 Millionen Pfund. Auch der Handel mit Baumwollwaren und insbesondere die Ausfuhr ist enorm gewachsen. In den letzten 40 Jahren hat sich letztere aufs 12fache, die Einfuhr aufs 5fache gehoben. Die Zunahme der Ausfuhr beruht hauptsächlich auf dem Wachstum der Ausfuhr inländischer

Im Jahres-durchschnitte der Fiskaljahre	Rohbaumwolle			Baumwollwaren[1])	
	Einfuhr	Ausfuhr		Einfuhr	Ausfuhr
	Mill. engl. Pfd.		Mill. Rup.	Millionen Rupien	
1849—53	—	—	29	46,5	7,7
1854—58	—	—	28	61,3	8,1
1859—63	—	—	92	104,8	7,8
1864—68	9,4	583	291	143,6	13,1
1869—73	3,5	626	188	177,7	13,3
1874—78	3,3	518	126	190,7	18,3
1879—83	6,3	521	126	223,9	31,4
1884—88	6,8	583	133	261,2	53,6
1889—93	10,1	600	145	293,4	90,3
im Fiskaljahre					
1893—94	10,6	536,4	133	323,7	79,7
1894—95	8,7	379,1	87	326,7	93,8
1895—96	13,1	587,8	141	257,6	102,2
1896—97	6,4	584,2	130	297,5	99,6
1897—98	5,2	416,9	88,7	264,0	95,7

Garne, jene der Einfuhr auf dem der Webwareneinfuhr, denn es betrug

in den Fiskaljahren	die Ausfuhr an inländischen		die Einfuhr an	
	Baumwollgarnen Mill. Pfd.	Baumwollzeugen Mill. Yards	Baumwollgarnen Mill. Pfd.	Baumwollzeugen Mill. Yards
1883—84	49,9	55,6	45,4	1640,6
1888—89	128,9	70,2	52,6	2126,6
1891—92	161,3	73,4	50,4	1882,9
1892—93	189,2	79,8	38,3	1808,3
1893—94	134,1	72,7	42,8	2129,7
1894—95	158,9	85,6	41,5	2257,7
1895—96	184,4	92,7	46,4	1714,9
1896—97	196,0	74,6	50,2	1997,0
1897—98	199,9	62,3	58,3	1860,6

O'Conor schliesst daraus, wohl mit Recht, dass die indische Garnindustrie der englischen bereits die Spitze zu bieten vermag und dass dies in Kürze auch auf anderen Gebieten der Baumwollindustrie der Fall sein werde. Jedenfalls aber geht diese indische Industrie mit ihren grossen Absatzgebieten in China, Japan, Hinterindien und Ostafrika einer sehr bedeutenden Zukunft entgegen.

6. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Baumwollkultur kam hier ziemlich spät und sehr allmählich in Aufnahme. 1621 wurde zum ersten Male die Baumwollstaude angepflanzt, aber noch 1643 bezog die erste damals errichtete Baumwollspinnerei der Vereinigten Staaten den Rohstoff aus Barbados, und wahrscheinlich erst 1747 kam nordamerikanische Baumwolle zum ersten Male nach England. Noch im Jahre 1791 belief sich der Baumwollexport der Vereinigten Staaten auf nur 81 Sack. Seit den französischen Kriegen stieg jedoch die Ausfuhr wie der Ernteertrag rasch zu bedeutenden Höhen. 1821 betrug die Baumwollausfuhr schon 125, im Fiskaljahre 1841/42 585 und 1848/49 1027 Millionen Pfund. Seither ist die Ausfuhr, abgesehen von der Periode des Bürgerkrieges, selten unter 1000 Millionen Pfund gesunken, wohl aber seit 1880/81 wiederholt über 2000 Millionen Pfund gestiegen. 1895 und 1898 endlich wurden die riesigen Maximalziffern von 3518 und 3851 Millionen Pfund erreicht. Fast noch rascher wuchsen die Ernteergebnisse. Im Erntejahr 1842 wurden 760 Millionen Pfund geerntet, 1843 bereits 1077. Seither ist das Ernteresultat nur 5 mal, nämlich 1844, 46, 47, 50 und 67 hinter dieser Ziffer zurückgeblieben, und das Ergebnis belief sich schon 1860 auf 2274, 1881 auf 3200, 1891 auf 4316, 1895 sogar auf 5037 Millionen Pfund. Mit dem Wachsen der Ernten und dem strengen Schutzzollsystem wuchs auch der interne Verbrauch. 1856—60 betrug derselbe durchschnittlich 24 % der gesamten Produktion und Einfuhr, gegenwärtig beläuft er sich durchschnittlich auf 33 %, steigt aber in einzelnen Jahren auf 35—36 %. Auch dürfte es neben dem Handel der örtlich intensive Verbrauch sein, der in jüngster Zeit die Einfuhr fremder Baumwolle so bedeutend gesteigert hat. Alle diese Momente bringt die auf S. 494 folgende Tafel für die Zeit von 1856 bis 1897 zur Darstellung.

Die Industrie, welche in den letzten 40 Jahren ihren Baumwollverbrauch in der angegebenen Weise auf das 3- und 4 fache gesteigert hat, stammt schon aus dem vorigen Jahrhundert, denn bereits 1791 wurde in Rhode-Island eine Fabrik mit maschinellem Grossbetrieb angelegt, und 1816 bestanden 15 solche Fabriken mit einem Jahresverbrauch von 11 Millionen Pfund Baumwolle. Seither ist, wie die folgenden den Censuserhebungen entnommenen Daten zeigen, diese Industrie zu einer enormen Grösse herangewachsen. (S. die an zweiter Stelle auf S. 494 stehende Tabelle.)

Ausserdem wurden 1890 noch 1705 Fabriken mit 10888 Arbeitern für Zwecke der Bearbeitung der Baumwolle, wie Reinigung, Pressen u. s. w., gezählt, und es sind unter den Etablissements für »Hosiery« und »Knit-goods« (Wirkwaren etc.) auch solche eingereiht, die Baumwolle verbrauchen. Abgesehen von diesen Etablissements ist nun allerdings die Zahl jener für Cotton goods neuestens kleiner als früher, aber die ein-

[1]) **Garne, Zeuge und anderes, wie Taschentücher, Shawls in Stücken, Seile etc.**

Baumwollernte		Baumwolle				Anteil des Verbrauchs an der Gesamtsumme der Produktion und des Imports in Prozent
im Durchschnitt der Erntejahre endend 31. August	Millionen engl. Pfd.	im Durchschnitt der Fiskaljahre endend 30. Juni	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	
			in Millionen engl. Pfd.			
1856—60	1749,4	1856—60	1,0	1334,6	415,8	23,7
1861	1934,5	1861	0,9	307,6	?	?
1862—65	?	1862—65	32,0	8,7	?	?
1866—70	1153,3	1866—70	2,2	740,8	414,6	35,9
1871—75	1792,4	1871—75	2,9	1243,6	551,7	30,7
1876—80	2338,0	1876—80	3,0	1599,4	741,6	31,7
1881—85	2938,7	1881—85	5,0	1996,5	947,2	32,2
1886—90	3369,3	1886—90	6,2	2270,2	1105,3	32,8
1891—95	4196,3	1891—95	34,0	2851,6	1378,7	32,7
1894	3769,4	1894	27,7	2684,3	1112,8	29,4
1895	5037,0	1895	49,3	3518,3	1568,0	30,8
1896	3592,4	1896	55,4	2336,4	1311,4	36,0
1897	4397,2	1897	51,9	3104,9	1344,2	30,2
1898	—	1898	52,7	3850,8	—	—

Es bestanden nämlich in den Jahren:

	1830	1850	1860	1870	1880	1890
Fabriken für Cottongoods	801	1 094	1 091	956	1 005	905
Spindeln in Tausenden	1 246,7	?	5 235,7	7 132,4	10 653,4	14 188,1[1]
Webstühle do.	33,4	?	126,3	157,3	225,8	324,9
Arbeiter	62 208	92 286	122 028	135 369	185 472	221 585
Baumwollverbrauch in Millionen Pfund	77,5	288,6	422,7	398,3	750,3	1 117,9
Anlagekapital im ganzen Mill. $	—	—	—	—	219,5	354,0
Anlagekapital per Fabrik Taus. $	—	—	—	—	218,4	391,2
Produktionswert Brutto Mill. $	—	—	—	—	211,0	268,0
Produktionswert Netto Mill. $	—	—	—	—	97,2	113,1

[1]) Für 1895 werden 16, für 1897 17,3 Millionen Spindeln angegeben.

zelnen Betriebe sind wesentlich grösser und leistungsfähiger geworden, besonders im letzten Decennium, 1880 auf 1890. In dieser Periode wuchs nämlich die Zahl der Spindeln um 33, die der Webstühle um 44 und jene der Arbeiter um 19 %. Dabei stieg der Baumwollverbrauch um 49, das Anlagekapital im ganzen um 51, per Etablissement sogar um 80 %.

Obschon die amerikanischen Spinnereien meist gröbere Garnwaren erzeugen und die Webereien vorwiegend für den einheimischen Bedarf arbeiten, so hat doch die Ausfuhr einheimischer Baumwollwaren, die 1861/65 durchschnittlich nur mit 2,7 und 1866/70 ebenso mit 4,2 Millionen Dollar bewertet wurde, seit der Mitte der 70er Jahre erheblich zugenommen, während der Einfuhrwert unter dem Drucke der Schutzzölle und dem Rückgang der Warenpreise grosse Schwankungen durchzumachen hat und keinen wesentlichen Aufschwung zeigt. Es betrug nämlich der Wert der

im Jahresdurchschnitte	Einfuhr der Baumwollfabrikate	Ausfuhr der einheimischen Baumwollfabrikate
	Millionen Dollar	
1871/72—1874/75	31,3	3,2
1875/76—1879/80	22,1	10,0
1880/81—1884/85	30,2	12,6
1885/86—1889/90	28,8	12,5
1890/91—1894/95	29,4	13,3
1895/96—1897/98	31,4	18,3

im Fiskaljahre	Einfuhr der Baumwollfabrikate	Ausfuhr der einheimischen Baumwollfabrikate
	Millionen Dollar	
1891/2	28,3	13,2
1892/3	33,6	11,8
1893/4	22,3	14,3
1894/5	33,2	13,8
1895/6	32,4	16,8
1896/7	34,4	21,0
1897/8	37,3	17,0

Da die Ausfuhr fremder Baumwollfabrikate, die in den 70er Jahren sich durchschnittlich auf 1 Million Dollar belief, in den 90er Jahren auf rund 27 000 Dollar pro Jahr sank, so kann man sagen, dass die Bevölkerung die gesamte Einfuhr aufnimmt. Aehnliches gilt auch trotz ihres grossen Wachstums von der Produktion der ein-

heimischen Industrie, da die Ausfuhr nur einen kleinen Teil der Produktion aller einschlägigen Fabriken repräsentiert. Lässt sich daraus einerseits, selbst wenn sich diese Aufnahme bei einem Preisrückgange vollzog, ein sehr günstiger Schluss auf die wirtschaftliche Kraft und den Reichtum der amerikanischen Bevölkerung ziehen, so zeigt sich darin andererseits auch, wie sehr sich Amerika von der europäischen Produktion unabhängig macht und welch ein gefährlicher Konkurrent für die europäische Industrie dort emporwächst.

7. Deutsches Reich. Eine besonders kräftige Entwickelung ergab sich für die Baumwollindustrie auf dem Boden des deutschen Zollgebietes, insbesondere in Elsass-Lothringen, im Königreich Sachsen, in Württemberg und Baden, wo dieselbe bereits als eine erbgesessene erscheint. Am deutlichsten zeigt sich ihr Wachstum in dem Verbrauche an roher Baumwolle und an Baumwollgarnen, wie ihn folgende nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich angefertigte und vom Verfasser ergänzte Tafel darstellt.

Durchschnittlich jährlich bez. im Jahre	Verbrauch von roher Baumwolle: im ganzen Tonnen Netto	pro Kopf kg	Baumwollgarn: inländische Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
			in Tonnen Netto		in Tonnen Netto	
1836–40	8 917	0,34	—	—	—	—
1841–45	13 246	0,47	—	—	—	—
1846–50	15 782	0,53	—	—	—	—
1851–55	26 441	0,85	27 618[1])	26 730[1])	1 743[1])	52 605[1])
1856–60	46 529	1,39	37 223	26 144	2 259	61 108
1861–65	46 831	1,33	37 465	12 330	3 065	46 730
1866–70	68 281	1,81	54 625	14 897	3 571	65 951
1871–75	116 390	2,84	93 112	21 678	5 145	109 645
1876–80	124 549	2,86	99 639	18 947	10 075	118 586
1881–85	152 329	3,34	123 463	19 890	8 723	134 630
1886–90	201 046	4,19	160 837	21 132	6 888	175 081
1891–95	252 381	4,95	201 904	17 963	8 488	211 379
1896	256 556	4,85	205 245	22 465	6 965	220 745
1897	287 888	5,36	230 310	26 407	7 927	248 790
1898	343 356	6,32	274 685	23 146	8 205	289 626

Somit hat der Verbrauch an roher Baumwolle, d. h. der Ueberschuss der Einfuhr in den freien Verkehr über die Ausfuhr aus demselben, also der Verbrauch mit Einschluss desjenigen zur Erzeugung von Ausfuhrartikeln in der kurzen Zeit eines Menschenalters (von 1836/40--1866/70) im ganzen um 670 und auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet um 430 % zugenommen. Die Zunahme, welche für das nächste Quinquennium mit 71 % im ganzen ausgewiesen wird, kommt hauptsächlich auf Rechnung der in dieser Periode erfolgten Einbeziehung der elsass-lothringischen Industrie, und erst die Zunahme der nächsten Jahre ist wieder als eine normale anzusehen. Von 1876—80 auf 1891—95 hat sich aber dieser Verbrauch neuerdings verdoppelt und hat damit das Wachstum der Bevölkerung so sehr überholt, dass gegenwärtig auf einen Einwohner um 2,1 kg oder um ca. 75 % mehr Rohwolle entfällt als 1876—80. Vergleicht man die letzten 2 Jahre mit dem Durchschnitt von 1876—80, so erscheint ein noch viel grösseres Wachstum, denn der absolute Verbrauch ist dann dreimal, der relative um mehr als 100 % grösser.

Ein ähnlich starkes Wachstum zeigt der Verbrauch von Baumwollgarn, dessen Ziffern sich ergeben aus der inländischen Garnerzeugung, vermehrt um den Einfuhrüberschuss an Baumwollgarn. Die Ziffern der Garnerzeugung wurden aber berechnet, indem als Erzeugungsmengen 80 % der Verbrauchsmengen an roher Baumwolle angesetzt wurden. Der in dieser Weise berechnete Verbrauch nahm in den wenigen Beobachtungsjahren vor 1870 um 25 % zu. In den folgenden 25 Jahren verdoppelte er sich zweimal. 1896, 97, 98 war der Verbrauch aber wieder, 1898 geradezu stürmisch gewachsen, so dass er zehnmal grösser ist als in den fünfziger Jahren. Dabei ist besonders beachtenswert, dass trotz der enorm gesteigerten Garnproduktion die Einfuhr von Garn nur vorübergehend abnimmt, neuestens sogar bedeutend anwächst und auch die Garnausfuhr nur bis 1880 zunimmt, seither aber zurückgeht. Es lässt dies das grosse Wachstum der Webwarenproduktion

[1]) Für die Jahre 1854, 1855.

erkennen, das auch in der folgenden Tafel über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes in Baumwollwaren hervortritt.

Durchschn. jährlich bez. im Jahre	Baumwollwaren (ohne Garn) Einfuhr	Ausfuhr	Ausf.-Uebersch.
	in Tonnen Netto		
1859—60	538	8 870	8 332
1861—65	487	7 710	7 223
1866—70	1 118	8 458	7 340
1871—75	2 501	9 616	7 115
1876—80	2 186	12 646	10 460
1881—85	1 515	14 641	13 126
1886—90	1 378	16 299	14 921
1891—95	1 936	32 163	30 227
1891	1 518	27 678	26 160
1892	1 620	33 488	31 868
1893	1 869	33 127	31 258
1894	2 116	30 707	28 591
1895	2 558	35 816	33 258
1896	2 878	33 913	31 035
1897	8 062	35 405	27 343
1898	8 292	35 316	27 024

Die Ausfuhr von Baumwollwaren, mit Ausschluss von Garnen, hat sich somit in den letzten 40 Jahren fast zweimal verdoppelt, wobei allerdings die Einbeziehung der elsässischen Industrie mit in Rechnung kommt, doch macht sich diese Thatsache in dem ersten Quinquennium nach 1870 nur wenig geltend. Ueberdies ist die Ausfuhrmenge stärker erst in den 80er und ganz besonders in den 90er Jahren gewachsen. 1886—90 wurde um 77 % mehr ausgeführt als 1871—75; 1891—95 aber doppelt soviel als 1886—90. Im Gegensatze zu der wachsenden Ausfuhr ist die Einfuhr, wohl im Zusammenhang mit den Zollsätzen, vom Anfang der 70er bis in die 90er Jahre zurückgegangen und erst neuestens wieder emporgestiegen.

Scheinbar im Widerspruche mit dieser mächtigen Entfaltung der Produktion und des Handels sind die Ergebnisse der gewerbestatistischen Aufnahmen von 1875, 1882 und 1895, die eine grosse Verminderung der Zahl der Betriebe und auch der Hauptbetriebe zeigen. Wiederum ist aber dieser Rückgang zurückzuführen auf die kräftige Entwickelung des Grossbetriebes auf Kosten der kleinen Betriebe, wie denn bei allen Arten von Baumwolletablissements, nach den unten folgenden Angaben, die Zahl der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen in den letzten 13 Jahren stark zunahm und 1895 durchschnittlich bedeutend mehr Arbeiter auf einen solchen Betrieb entfielen als 1882. In der Periode von 1875 auf 1882 hat sich überdies die Zahl der gemischten Webereien auf Kosten der reinen Baumwollwebereien stark vermehrt.

Es wurden nämlich gezählt in der Industriegruppe der

	Baumwollspinnereien			Baumwollwebereien			Webereien gemischter Waren			Bleichereien, Färbereien etc.	
	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1875	1882	1895	1882	1895
Betriebe überhaupt	1607	6 751	2 446[1])	97 588	56 217	32 751[1])	4 467	25 190	16 332[1])	1 281	1 223[1])
darunter Hauptbetrieb.	1 482	5 842	1 991	93 501	48 949	28 997	4 065	22 211	14 495	1 162	1 109
in den Hauptbetrieben beschäftigte Personen	66 769	61 140	74 807	201 781	125 591	147 121	6 558	73 750	77 292	23 756	32 618
von d. Hauptbetrieben hatten mehr als 5 Gehilfen	463	421	480	881	588	926	20	578	667	336	458
diese Betriebe zählten thätige Person.	65 292	55 116	73 016	68 729	63 346	108 073	556	44 623	57 017	21 563	31 356

Danach ist zwischen 1882 und 1895 die Zahl der Betriebe überhaupt von 78 164 auf 46 592, d. i. um 40 % zurückgegangen, jene der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen ist dagegen von 1923 auf 2531, d. i. um 32 % gewachsen, und die Zahl ihrer Arbeiter hat sich von 184 648 auf 269 462, d. i. um 46 % erhöht, während die der Arbeiter aller anderen Hauptbetriebe von 99 589 auf 62 376, d. i. um 60 % abnahm. Ebenso wie in England ist auch in Deutschland die Leistungsfähigkeit und Stärke der Industrie durch die Vermehrung der Zahl und Leistungsfähigkeit der bei ihr verwendeten Maschinen gesteigert worden.

Die Zahl der hier insbesondere in Be-

[1]) Darunter hausindustrielle Spinnereien 1432, Webereien für Baumwolle 27 564, gemischte Waren 12 667 und Bleichereien etc. 356.

tracht kommenden Maschinen, also der Webestühle, betrug 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien 4619, bei den Webereien 209580, bei den Bleichereien und Färbereien 387; die der Spindeln belief sich 1875 bei den Wattenfabriken und Spinnereien auf 4200811, bei den Webereien auf 64525. 1882 und 1895 wurden diese Maschinen nicht gezählt, doch schätzte man die Zahl der bei der Baumwollindustrie verwendeten Spindeln 1883 auf 4,9 Millionen, 1893 auf 5329877, 1896 auf 6133320 und 1898 sogar auf 7884000.[1]) Die Zahl der mechanischen Webstühle, also ohne die Tausende von Handwebstühlen, wird für 1893 mit 129983 und für 1896 mit 169933 angegeben. Charakteristisch für den Grossbetrieb ist ferner die Verwendung von elementaren Kräften zum Betriebe der Werkvorrichtungen. Auch in dieser Richtung zeigt nun die Aufnahme von 1895 eine bedeutende Vermehrung gegenüber der von 1882. In diesem Jahre wurden nämlich in der Textilindustrie 7810 Betriebe mit Motorenbetrieb gezählt, während man 1895 10409 solche Betriebe aufgenommen hat, deren Motoren 514986 Pferdestärken besassen.

[1]) Vgl. die Mitteilungen der Bremer Baumwollbörse.

8. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich ist die Baumwollindustrie bereits auch zu den erbgesessenen Industrieen zu rechnen. Einen besonders starken Aufschwung nahm jedoch dieselbe in neuerer Zeit, wie die folgende Tafel über den Verkehr der einschlägigen Waren im auswärtigen Handel Oesterreich-Ungarns zeigt.

Im Mittel der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinf.	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinf.	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
	von Rohbaumwolle			von Baumwollgarnen			von Baumwollwaren		
	in Tausend Kilogramm								
1831—35	7 867	19	7 848	1 367	53	1 314	36	233	197
1836—40	13 503	47	13 456	3 487	69	3 418	21	307	286
1841—45	19 189	70	19 119	2 761	58	2 703	43	322	279
1846—50	23 838	93	23 745	2 533	94	2 439	77	325	248
1851—55	32 956	246	32 710	3 903	97	3 806	216	452	236
1856—60	39 505	343	39 162	7 236	257	6 979	342	1 002	660
1861—65	24 921	1 145	23 776	6 747	270	6 477	191	1 150	959
1866—70	38 993	2 628	36 365	8 653	206	8 447	533	1 159	626
1871—75	51 328	1 780	49 548	11 608	342	11 266	1 424	1 401	23
1876—80	63 710	3 730	59 980	12 510	557	11 953	1 042	2 594	1 552
1881—85	88 704	10 535	78 169	12 196	773	11 423	1 565	3 541	1 976
1886—90	109 903	19 003	90 900	10 718	1 086	9 632	1 169	3 374	2 205
1891—95	119 497	6 715	112 782	12 475	1 693	10 782	1 194	2 933	1 739
1894	126 269	7 028	119 241	15 247	1 683	13 564	1 211	3 158	1 947
1895	128 909	7 389	121 520	15 197	1 282	13 915	1 222	2 976	1 754
1896	123 906	7 343	116 563	9 774	1 634	8 140	1 312	3 452	2 140
1897	129 635	6 557	123 058	7 935	4 823	3 112	1 217	3 594	2 377
1898	149 046	6 337	142 709	7 642	2 196	5 446	1 175	3 595	2 420

In dem halben Jahrhundert vom Beginn der 30er bis zu jenem der 80er Jahre hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle verzehnfacht, seitdem ist er im grösseren Durchschnitt neuerdings um 54 %, und wenn man auf die Einzeljahre eingeht von 1885 bis 1898 um fast 100 % gestiegen. Trotz dieser enormen Zunahme liefern die heimischen Spinnereien nicht den nötigen Bedarf an Garnen, denn ihre Mehreinfuhr hat sich von 1831/35 auf 1881/85 um das 8fache erhöht. Erst seit 1880 ergiebt sich bei gleichzeitigem allerdings unter Schwankungen sich vollziehendem Rückgange der Einfuhr ein so bedeutendes Wachsen der Ausfuhr, dass die Mehreinfuhr in den letzten Jahren wesentlich abnahm. 1896/98 betrug sie nicht mehr die Hälfte jener von 1891/95. Ganz in Uebereinstimmung mit dem wachsenden Verbrauch an Rohbaumwolle ist die Mehrausfuhr von Baumwollwaren in der Zeit von 1831/35 auf 1881/85 ebenfalls aufs 10fache und seither wieder um 10 bis 20 % erhöht worden. In dem Wachstum der Mehrausfuhr trat nur in dem Jahrzehnte des grössten Verbrauches an Lebensgütern überhaupt und des entschiedenen Freihandels (1866/75) ein Abbruch durch das mächtige Anschwellen der Einfuhr ein. Seit 1885 ist die Einfuhr neuerdings rückgängig, während die Ausfuhrmenge sich unter Schwankungen nahe der erreichten Höhe behauptet, neuestens sie übertrifft.

Aus diesen Daten der Handelsbewegung lässt sich mit Sicherheit auf eine bedeutende Zunahme der inländischen Produktion schliessen. In der That hat auch seit der Mitte der 70er Jahre, wie folgende Tafel

zeigt, die Garnproduktion sowie die Produktion und der Verbrauch von Baumwollwaren sich mehr als verdoppelt. Man berechnet nämlich

die Baumwoll-	für den Jahresdurchschnitt 1874—78	1891—95	für 1896	1898	die Zunahme gegen 1874/78 1891—95	1896	1898
	auf 1000 kg				auf Prozent		
Garnerzeugung	45 200	95 000	97 900	119 800	110	117	165
Warenproduktion	56 900	104 500	104 600	123 300	84	84	116
Warenverbrauch	56 200	104 000	103 900	121 000	85	85	115

Die Produktionsstätten dieser Industrie befinden sich fast nur im österreichischen Staatsgebiete, während in den Ländern der ungarischen Krone nur wenige Etablissements bestehen, die sich allerdings rasch entwickeln. Nach der österreichischen Industriestatistik ergeben sich für die Jahre 1880, 1885 und 1890 folgende Daten für die österreichischen

Baumwolletablissements

	Spinnereien 1880	1885	1890	Abfallspinnereien 1880	1885	1890	Webereien 1880	1885	1890	Druckereien 1880	1885	1890
Etablissements	129	135	153	46	57	35	183[1])	441[2])	533	82	49[3])	41
Motoren m. Dampfbetrieb	135	148	183	22	30	28	135	217	249	131	169	196
Pferdekräfte	10 200	18 658	32 778	524	747	1416	4 761	9 658	15 686	1950	2239	3 313
Feinspindeln: Tausend	1 630	2 086	2 392	54	81	67	—	—	23	—	—	—
Handstühle	—	—	—	—	—	—	12 765[4])	35 590[4])	26 519	—	—	—
Mechanische Stühle	—	—	—	—	—	—	30 337[4])	37 504[4])	47 902	—	—	—
Druckmaschinen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	180	166
Arbeiter	23 725	25 100	32 815	2185	2015	1380	39 062	68 571	76 703	5152	6106	7 180
Produktionswert Mill. fl.	50,90	54,23	—	3,9	3,9	—	53,72	79,54	—	ca.14	?	—

[1]) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von wenigstens 42 fl. — [2]) Davon 180 mechanische und 261 Handwebereien, letztere mit einer Steuerleistung von wenigstens 10,50 fl. — [3]) Unternehmungen mit einer Steuerleistung von mindestens 21 fl. — [4]) Ausserdem noch im Klein- und Hausbetriebe Webstühle 1880 48 771, 1885 5011.

Da in diese Industriestatistik nur jene Etablissements Aufnahme fanden, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als fabrikmässige gelten, so sind die Angaben wohl nicht vollständig, doch gewähren sie immerhin einen entsprechenden Einblick in den Stand der Industrie und zeigen wiederum, dass die Produktion rascher vorschreitet als die Zahl der Betriebsstätten und deren Produktionsmittel. Nach den Berechnungen der Bremer Baumwollbörse belief sich die Zahl der Baumwollspindeln in Oesterreich mit Einschluss Ungarns 1892 auf 2708000 und 1898 auf 3140000, dürfte aber, wie die folgende Angabe vermuten lässt, noch etwas grösser sein. Der Reichenberger Handelskammerbezirk in Böhmen, in dem sich nach der österreichischen Industriestatistik für das Jahr 1890 (resp. 1885) 51 (53) % der Arbeiter, 40 (37) % der Feinspindeln und 57 (54) % der Kraftstühle befanden und der somit etwa die Hälfte der österreichischen Baumwollindustriebetriebe in sich koncentriert, hatte 1898 nach einer freundlichen privaten Mitteilung Baumwolle- und Vigogne-Spindeln:

	im Betrieb	ausser Betrieb
Feinspindeln	1 247 987[1])	45 326[2])
Zwirnspindeln	25 942[3])	2 606
Abfallspindeln	46 838	3 185
zusammen	1 320 767	51 117

Auf ungarischem Boden wird die Baumwollspinnerei vorzüglich in Budapest und in Dugaresa (Kroatien), die mechanische Weberei in Budapest, Kaschau und Pressburg betrieben. Zu Beginn der 80er Jahre wurde die Anzahl der Spindeln auf ca. 13000, jene der Kraftstühle auf 180 geschätzt; gegenwärtig sollen 17000 Spindeln und 400 Kraftstühle in Thätigkeit sein. Die Gesamtzahl der in den Spinnereien und Webereien aller Spinnstoffe beschäftigten Personen belief sich 1890 auf 31349.

9. Frankreich. Auch hier zählt die Baumwollindustrie zu den bedeutendsten Industriezweigen des Landes. Besonders in unserem Jahrhundert entwickelte sich dieselbe, allerdings unter grossen Schwankungen

[1]) Davon Vigognespindeln 87300. [2]) Dgl. 2750. [3]) Dgl. 320.

(1847, 1861—65, 1871/72) kräftig und rasch. Einen Beweis hierfür bilden die steigenden Beträge des Verbrauches von Rohbaumwolle. Im jährlichen Durchschnitt betrug 1827—31 die Mehreinfuhr bereits 29,6 Millionen kg und stieg bis 1842—46 auf das Doppelte, 60 Millionen kg. Nach einem kurzen Rückschlag zu Ende der 40er Jahre wuchs die Mehreinfuhr neuerdings und erreichte 1857—61 die Höhe von 92 Millionen kg, hinter welcher Ziffer die Ergebnisse der meist ungünstigen 60er Jahre allerdings wesentlich zurückblieben. Seit 1871 gestaltete sich der Handel mit Rohbaumwolle folgendermassen:

Jahresdurchschnitt resp. Jahr	Rohbaumwolle Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuss der Einfuhr
	in Millionen Kilogramm		
1871—75	114,74	28,56	86,18
1876—80	138,09	48,68	89,41
1881—85	138,44	30,25	104,19
1886—90	140,71	25,48	115,23
1891—95	181,39	27,66	153,73
1890	146,74	21,68	125,06
1892	202,09	23,49	178,60
1895	178,04	36,82	141,22
1896	162,17	27,92	134,25
1897	216,52	27,67	188,85

Seit den 30er Jahren hat sich somit der Verbrauch von Rohbaumwolle auf das 6fache, seit der Mitte der 50er Jahre auf das Doppelte gehoben. Ganz besonders stark war die Zunahme in den 90er Jahren, unter welchen die Jahre 1892 und 1897 als Jahre des Aufschwunges hervorragen. Trotz dieses bedeutenden Wachstumes des Baumwollverbrauches erzeugen die französischen Spinnereien nicht so viel Garn, um den inländischen Bedarf zu decken, so dass von den Webereien fortgesetzt grosse Quantitäten fremden Garns bezogen werden müssen. Seit der Mitte der 50er Jahre, um welche Zeit sich die Mehreinfuhr von Baumwollgarnen auf 4 Millionen Francs im jährlichen Durchschnitt belief, ist der Mehrwert dieser Einfuhr bis 1890 fast beständig gewachsen und erst neuestens im Zusammenhang mit den Schutzzollmassregeln, der vermehrten Einfuhr von Rohbaumwolle und der Preisreduktion im langsamen Rückgang begriffen, so dass auch hieraus auf eine gesteigerte Thätigkeit der Spinnereien geschlossen werden darf. Die Webereien Frankreichs produzieren dagegen weit über den inländischen Bedarf hinaus und unterhalten daher einen lebhaften Mehrexport. Bereits im Decennium 1827—36 wurde dieser durchschnittlich auf 54,3 Millionen Francs bewertet. Im folgenden Jahrzehnt (1837—46) stieg er auf 97,3 Millionen Francs im Jahresdurchschnitt. Die folgenden Jahre ergaben, wohl unter Schwankungen, fortgesetzt geringere Ueberschüsse des Exportwertes, bis endlich 1875 bis 1878 der Einfuhrwert den Ausfuhrwert übertraf. Die von 1879 ab rasch wachsende Ausfuhr und seit 1886 auch die fortgesetzt durch Schutzzollmassregeln gedrückte Einfuhr bewirkten in den 80er und 90er Jahren einen vollen Umschlag des Verhältnisses, so dass sich der Mehrwert der Ausfuhr 1896 wieder auf die Höhe der 40er Jahre stellte. Dabei ist von 1875 auf 1895 die Einfuhr von 84,4 auf 34,5 Millionen Francs gesunken, die Ausfuhr von 81,5 auf 118,3 Millionen Francs gestiegen. Wie sich im einzelnen diese Handelsbewegung seit 1871 gestaltete, zeigt folgende Tafel:

Im Jahresdurchschnitt resp. Jahre	Garne Einfuhr	Garne Ausfuhr	Garne Ueberschuss der Einfuhr	Webwaren Einfuhr	Webwaren Ausfuhr	Webwaren Ueberschuss der Ausfuhr
	in Millionen Francs					
1871—75	31,6	6,1	25,5	63,4	71,4	8,0
1876—80	39,6	2,9	36,7	68,1	65,5	— 2,6
1881—85	38,7	2,4	36,3	71,7	93,9	22,2
1886—90	30,7	2,6	28,1	46,1	111,5	65,4
1891—95	20,5	2,9	17,6	36,8	105,7	68,9
1890	31,2	3,0	28,2	41,0	110,4	69,4
1892	22,5	2,8	19,7	39,1	95,5	56,4
1893	18,0	3,1	14,9	32,7	100,5	67,8
1894	16,7	2,6	14,1	32,9	113,2	80,3
1895	15,4	2,6	12,8	34,5	118,3	83,8
1896	14,4	3,3	11,1	37,9	131,4	93,5
1897	12,3	3,0	9,3	36,3	119,3	83,0

Aehnlich wie im Deutschen Reiche geht auch in Frankreich der Kleinbetrieb zurück, während der Grossbetrieb sogar mit gleichzeitiger Verminderung der Zahl der Betriebe entschieden vorwärts schreitet, wie dies insbesondere aus der kräftigen Entwickelung der in Verwendung stehenden Dampfmotoren ersichtlich wird, deren Zahl 1888 961, 1894 1112 betrug und die 1881 mit 41 534, 1888 mit 51 720 und 1894 mit 96 134 Pferdekräften arbeiteten. Hand in Hand hiermit geht die stärkere Ausnützung der Maschinen und Arbeitskräfte, welche noch unterstützt wird durch die infolge technischer Erfindungen gesteigerte Leistungsfähigkeit ersterer, so dass die Stagnation der Spindelzahl, wie sie in folgender Tafel für die Zeit von 1875—1890 hervortritt und die sich noch schärfer ausprägt, wenn man beachtet, dass bereits 1872 5 Millionen Spindeln gezählt wurden, demnach ohne Bedeutung ist.

Im Jahre	Anzahl	Baumwolletablissements beschäftigte und unbeschäftigte Arbeiter	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
1875	1083	114 259	4 922 475	56 446	78 037
1880	913	97 823	4 942 788	65 927	47 312
1885	945	102 721	5 038 233	79 126	33 063
1887	895	121 343	5 039 263	72 784	28 213
1890	777	—	4 914 547	—	—

1896 betrug die Zahl der einer Steuer unterworfenen Baumwollspinnereien nach der offiziellen Statistik 275, die 4 024 811 Spindeln in Thätigkeit hatten. Nach einer anderen Quelle besass Frankreich im Jahre 1895 ca. 5 Millionen Spindeln, welche jährlich 125 Millionen kg Garn im Werte von rund 350 Millionen Francs erzeugen. Die Zahl der von der Baumwollweberei beschäftigten mechanischen Stühle wird auf 86 000, jene der Handstühle auf 40 000 berechnet. Sie sollen jährlich 100 Millionen kg Webwaren im Werte von 400 Millionen Francs produzieren. Die Gesamtproduktion der Baumwollweberei mit Einschluss der Stickereien etc. wird noch um 100—150 Millionen Francs höher geschätzt.

10. Belgien. Auch in Belgien wächst der Verbrauch an Rohbaumwolle in den letzten Jahrzehnten rasch empor, so dass bis zum Jahre 1896 die Ausfuhr an Baumwollgarnen und Webwaren die Einfuhr in diesen Artikeln stark überwiegt.

Jahr	Rohbaumwolle Einfuhr zum Verbrauch	Baumwollgarn	Baumwollwebwaren
		Ueberschuss der heimatländischen Ausfuhr über die Einfuhr zum Verbrauch	
	in 1000 Kilogramm		
1835	4 803	89	229
1840	9 092	92	227
1850	10 002	73	1046
1860	15 378	340	2687
1870	16 335	259	1572
1880	23 377	391	4340
1885	17 304	834	2070
1890	32 300	1883	3494
1891	34 269	1160	3071
1892	20 506	533	3221
1893	35 401	708	2795
1894	34 633	491	2494
1895	21 559	422	3882
1896	29 191	405	1599[1])
1897	37 708	— 124	— 1088[1])

Diese Ziffern lassen deutlich erkennen, wie sehr der Verbrauch von Rohmaterial und die Produktion von Industrieartikeln in den belgischen Spinnereien und Webereien in den letzten 60 Jahren zugenommen hat. Ganz besonders gross war das Wachstum des Rohbaumwollverbrauches im letzten Jahrzehnt. Es wurden nämlich durchschnittlich per Jahr im Quinquennium 1885 bis 1889 19,37, im Quinquennium 1891 bis 1895 aber 29,27 Millionen kg Rohbaumwolle zum Verbrauch eingeführt.

Die Produktion in Garnen und Webwaren deckt nicht bloss den steigenden inländischen Bedarf, sondern arbeitet auch für den Export ins Ausland, der in beiden Artikeln von 1835 bis 1890 aufs 20fache resp. 15fache stieg, bis 1896 aber auf weniger als ein Viertel resp. die Hälfte jener Hochziffer zurückging. 1897 stellte sich zum ersten Male eine Mehreinfuhr ein, die sich bei Webwaren mit 6,6 Millionen Francs bewertet. Dennoch bleibt die Baumwollindustrie Belgiens auch für das Ausland von hoher Bedeutung. Ihr Wachstum zeigen die beiden Industrieaufnahmen in Belgien von 1846 und 1880. Im Jahre 1846 wurden nämlich 350 industrielle Etablissements für Baumwollmanufakturen gezählt, welche 14 318 Arbeiter beschäftigten und 98 Dampfmaschinen mit 1591 Pferdekräften verwendeten. 1880 wurden zwar nur 216 solche industrielle Etablissements gezählt, aber von diesen beschäftigten 57 mehr als 100 Arbeiter, darunter 2 sogar mehr als 1000, und die Zahl der in allen Etablissements beschäftigten Personen belief sich im Jahresdurchschnitte auf 18 844. Ebenso war 1880 die Zahl der verwendeten Dampfmaschinen auf 685 mit 9411 Pferdekräften gestiegen und befanden sich in diesem Industriezweige überhaupt 4693 mechanische Motoren in Thätigkeit, deren Leistungskraft auf annähernd 34 931 Pferdekräfte angegeben wurde. Den Wert der Produktion dieser Etablissements schätzte man 1880 auf rund 65,6 Millionen Francs. Nach der Zahl der Pferdekräfte der in Verwendung stehenden Maschinen ist somit die Baumwollindustrie Belgiens relativ (d. h. im Verhältnis zur Volkszahl) grösser als in Frankreich, während sie absolut wohl bedeutend kleiner ist, betrug doch die Spindelzahl 1880 nur 800 000 und 1892 selbst 970 000.

11. Die Niederlande. Die Entwickelung der Baumwollindustrie in diesem Staate wird am besten charakterisiert durch die Bewegung der einschlägigen Artikel im auswärtigen Handel, wie sie die auf S. 501 folgende Tafel darstellt:

Auch hier hat sich somit der Baumwollverbrauch in 50 Jahren aufs 10fache erhöht. Das stärkste Wachstum zeigten aber die 70er und der Beginn der 90er Jahre, unter denen 1891 so sehr hervorragt, dass man seither eine Abnahme der Mehreinfuhr konstatieren kann, die erst 1895 einer Zunahme weicht. Die in dieser Art sich kräftig entwickelnde niederländische Spinnindustrie

[1]) Ausserdem wurden noch Baumwollwebwaren 1896 um 2,81, 1897 um 5,39 Mill. Frcs. mehr aus- als eingeführt, deren Gewicht nicht nachgewiesen wird.

Im Durchschnitt jährlich bezw. im Jahre	Roh-baum-wolle	Baumwollgarn ungedreht u. ungefärbt	Baumwollgarn ungebleicht u. 2fäd. gedr.	Baumwollwebwaren roh oder gebleicht	Baumwollwebwaren gefärbt oder gedruckt
	Ueberschuss der Einfuhr (der Ausfuhr—)			Ueberschuss der Ausfuhr (der Einfuhr—)	
	in Tausenden holländischen Gulden				
	60 fl. per 100 kg	120 fl. per 100 kg	120 fl. per 100 kg	150 fl. per 100 kg	300 fl. per 100 kg
1847—56	734	4 971	—	—	—
1857—66	550	6 354	—	—	—
1867—76	4 409	7 425	1699	10 259	—3 043
1877—86	6 961	7 896	2057	8 345	—1 279
1887—90	6 000	10 352	1628	6 607	11 867
1891—95	7 180	14 872	88	8 450	14 399
1891	8 242	15 421	—444	3 631	27 212
1895	7 198	14 663	1789	14 709	508
1896	9 748	17 349	1107	14 340	1 175
1897	9 186	19 190	1037	15 819	4 050

deckt ebensowenig wie die französische den Bedarf der inländischen Webereien und bezieht in steigendem Masse ausländische Garne. Der Wert der Mehreinfuhr von Garnen hat sich demgemäss seit den 40 Jahren aufs 3 fache, im letzten Jahrzehnt aber trotz des Preisfalles gegenüber den 80 er Jahren fast aufs Doppelte erhöht. Nur bei den gedrehten Garnen trat 1891 bis 1893 eine Mehrausfuhr auf, die aber 1894/95 durch eine viel grössere Mehreinfuhr überwogen wurde.

Die grosse und neuestens besonders wachsende Leistungsfähigkeit der niederländischen Webereien, die nicht nur den steigenden Inlandsbedarf bestreiten, sondern auch bedeutende Quantitäten ans Ausland abgeben, lässt sich gleichfalls aus den oben angeführten Handelsdaten erkennen. Danach ist der Mehrwert der Webwarenausfuhr von 7,2 Millionen Gulden im Durchschnitt der 60 er und 70 er Jahre auf 22,8 Millionen Gulden im Durchschnitt von 1891 bis 1895 gestiegen, welche Zunahme hauptsächlich auf das Schwinden der Mehreinfuhr gefärbter und gedruckter Ware resp. das Wachstum der Mehreinfuhr dieser Ware zurückzuführen ist. Beachtenswert ist hierbei, dass diese Mehreinfuhr sich seit 1892 wieder im Rückgang befindet, während die Mehreinfuhr roher Webwaren gerade von diesem Jahre einen neuen Aufschwung datiert. Wir begegneten einer ähnlichen Verschiebung in den Exportartikeln bereits bei England.

Die Bedeutung der Baumwollwebereien in den Niederlanden erhellt auch aus den 1883 zuletzt detailliert durchgeführten Betriebsaufnahmen. Es bestanden damals 76 Kattunwebereien mit 104 Dampfmaschinen von 3073 Pferdekräften, während überhaupt nur 2919 industrielle Etablissements mit 3519 Dampfmaschinen von 44 603 Pferdekräften aufgenommen wurden. Die Zahl der Baumwollspindeln wird für dieselbe Zeit mit 300 000 angegeben.

12. Italien. Das junge Königreich hat sich seit seiner Schöpfung auf diesem Gebiete industrieller Thätigkeit anfangs langsam, neuestens aber sehr kräftig entwickelt. Wie folgende Tafel zeigt, ist der Verbrauch von Rohbaumwolle seit 1862 enorm gestiegen; sie betrug damals nicht eine Million kg und beläuft sich gegenwärtig auf mehr als 100 Millionen. Gleichzeitig war die Mehreinfuhr von Garnen und Geweben nicht unbedeutend; auch nahm sie bis in die Mitte der 70 er Jahre zu. Zwischen 1871 und 1875 betrug sie bereits jährlich 10 Millionen kg Garne und 11,5 Millionen kg Webwaren. Von letzteren wurden in dem Quinquennium 1881—1885 durchschnittlich noch mehr, nämlich 12,5 Millionen kg jährlich mehr eingeführt als ausgeführt. Indes hatte sich aber die Industrie in Baumwollwaren so sehr entwickelt, dass nicht nur die Mehreinfuhr von Rohbaumwolle rasch und beständig anwuchs, sondern auch jene von Garnen und Webwaren ebenso abnahm. In den letzten Jahren ist, wie folgende Tafel zeigt, erstere auf das Doppelte der 80 er Jahre und mehr erhöht, letztere in eine wachsende Mehrausfuhr übergegangen.

Im jährlichen Durchschnitte bezw. im Jahre	Die Mehreinfuhr betrug in Millionen Kilogramm bei Rohbaumwolle (Cotone in bioccoli o in massa)	Baumwollgarn (Filati di cotone)	Baumwollwebwaren (Tessuti di cotone)
1862—65	0,93	5,14	7,01
1866—70	9,16	8,28	9,01
1871—75	16,87	10,02	11,48
1876—80	23,96	9,37	10,09
1881—85	46,06	9,24	12,50
1886—90	66,60	3,96	9,67
1891—95	88,47	0,75	2,19
1890	83,62	2,61	6,25
1891	74,30	1,84	6,09
1892	79,13	1,09	3,83
1893	81,32	0,56	2,61
1894	104,52	— 0,09	— 0,43
1895	103,06	0,33	— 1,15
1896	107,82	— 0,58	— 3,71
1897	116,00	— 2,77	— 3,77

Das Wachstum der Mehreinfuhr von Rohbaumwolle ist neuestens so bedeutend, dass ihm gegenüber der Rückgang der inländischen Baumwollproduktion (der auch in der letzten Zeit anhielt) gar nicht in Betracht kommt. 1864 wurden zwar noch 88 000 ha mit Baumwolle bepflanzt, 1873 nur noch 27 500 und 1886 2017. Das

Ernteergebnis schätzte man 1864 auf 25, 1873 nur noch auf 7,2 Millionen kg. Seither ist der Ertrag noch weiter, fast auf Null gesunken. Wenn man nun auch diese Beträge mit den Mehreinfuhren kombiniert und den Baumwollverbrauch der 60er und 70er Jahre auf 25 bis 30 Millionen kg schätzt, so verbleibt doch für die 80er und 90er Jahre eine sehr starke Zunahme desselben, der sich auch in der Entwickelung der Industrieetablissements zeigt, für welche aus den Jahren 1877 und 1893 detailliertere Aufnahmen vorliegen. Danach bestanden 1877 647, 1893 nur 532 Etablissements, deren Dampfmaschinen 2990 resp. 18480 und deren hydraulische Maschinen 9703 resp. 27545 Pferdekräfte besassen. In diesen Etablissements waren 1877 (resp. 1893) 764862 (1336418) Spindeln, 13517 (36863) mechanische Webstühle und 14300 (10333) Handstühle thätig, wobei 53484 (87690) Arbeiter beschäftigt wurden.

13. Schweiz. Die Baumwollindustrie der Schweiz ist im Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer nach jenen von Grossbritannien und den Vereinigten Staaten die bedeutendste. Bereits in der 2. Hälfte des 14.Jahrhunderts wurde die Baumwollspinnerei in Basel betrieben, und im 15. und 16. Jahrhundert ergriff der Rat von Zürich mancherlei Massregeln zu Gunsten des einheimischen Baumwollgewerbes. Im 18. Jahrhundert erreichte die Industrie ihren Höhepunkt, und nach einer Erhebung im Jahre 1787 zählte damals der Kanton Zürich allein doppelt soviel Baumwollspinner als gegenwärtig die gesamte Schweiz, nämlich 34075. Der Verbrauch der Rohbaumwolle belief sich damals im Kanton Zürich auf 12800 Centner, wovon rund 7000 Centner für den Export verarbeitet wurden. Die Entwickelung der Maschinenarbeit in England, die Kontinentalsperre und eine verkehrte Handelspolitik fügten dieser blühenden Industrie schweren Schaden zu. Nur langsam erholte sie sich hiervon durch einen erfolgreichen Uebergang zur Maschinenarbeit und einer den Export fördernden Handelspolitik. Schon 1801 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei von einer Aktiengesellschaft im Kloster St. Gallen mit 37 Handmühlen zu 304 Spindeln eingerichtet; aber erst nach der Restauration entwickelte sich der mechanische Betrieb rascher und kräftiger, und erst 1830 kamen die ersten englischen Maschinen in die Schweiz. Seither ist die Spinnerei stetig vorwärts geschritten und nur in den jüngsten Jahren macht sich ein gewisser Stillstand geltend.

Die Entwickelung des Baumwollverbrauches und des Exportes an Baumwollwaren seit 1851 schildert folgende Tafel:

Im jährlichen Durchschnitt bezw. im Jahre	Rohbaumwolle Mehreinfuhr	Garn und Zwirn	Webwaren[1])
		Mehrausfuhr	
	in Millionen Kilogramm		
1851—55	9,65	0,65	5,42
1856—60	12,10	0,72	5,33
1861—65	10,39	1,56	7,05
1866—70	17,25	3,42	8,67
1871—75	20,88	4,26	11,03
1876—80	20,73	5,02	8,26
1881—85	26,06	5,88	6,68
1886—90	23,83	5,41	4,53
1891—95	23,57	4,87	3,32
1890	26,11	5,09	3,85
1893	21,38	4,50	4,72
1895	24,83	4,98	2,13
1896	23,32	4,53	1,70
1897	22,91	4,10	1,04

Danach hat sich zwischen 1851 und 1885 der Verbrauch von Rohwolle fast aufs 3fache, die Ausfuhr von Garn und Zwirn fast auf das 10fache und jene von Webwaren um ca. 22% gehoben, nachdem letztere bis zu Beginn der 70er Jahre bereits um 100% zugenommen hatte. Seither ist, wohl infolge der Schutzzollmassregeln ein nicht unbeträchtlicher Rückgang des Baumwollverbrauches sowie des Exportes von Garnen und Webwaren zu verzeichnen. Dagegen hat sich der inländische Verbrauch von Baumwollgarnen und Geweben gehoben, denn die Entwickelung der Baumwolletablissements war in derselben Zeit nicht so ungünstig, als der Mehrausfuhrrückgang vermuten liesse. 1882 wurden 1237 Baumwolletablissements mit 55754 Arbeitern gezählt; davon waren Spinnereien, Webereien und Zwirnereien 281 mit 30845 Arbeitern; Färbereien und Druckereien 69 mit 5851 Arbeitern; Bleichereien, Sengereien und Appreturanstalten 49 mit 1832 Arbeitern; Stickereien 838 mit 17226 Arbeitern. Nach den statistischen Erhebungen der dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellten industriellen Etablissements gehörten, wie aus der Tabelle auf S. 503 ersichtlich, von diesen industriellen Etablissements der Baumwollindustrie im Jahre 1888 an:

(S. die Tabelle.)

Durch die analoge Erhebung vom Jahre 1895 wurden dagegen 1253 Baumwolletablissements aufgenommen, von denen 440 mit Motoren ausgestattet waren und 1231 (21 standen nicht im Betriebe) 48536 Arbeiter beschäftigten. Die Betriebskräfte aller Betriebe beliefen sich auf 43011 Pferdekräfte. Wie anderwärts, so ist eben auch in der Schweiz die Industrie darauf ange-

[1]) Ohne Strumpfwirkwaren, Watte, Kleider, mit Baumwolle gemischte Stoffe u. Stickereien.

und zwar	Etablissements	davon mit Motoren	mit Arbeitern	mit Betriebskräften (Pferdekraft)
Spinnereien	110	110	13 025	22 006
Wattefabriken	2	2	13	14
Abfallverarbeitungsfabriken	3	3	15	53
Zwirnereien	56	56	1 195	1 033
Weiss- u. Tüllwebereien	79	75	8 767	4 760
Bunt- und Jacquardwebereien	52	49	5 876	2 202
Stickereien	1139	89	17 920	512
Färbereien	36	33	1 222	730
Druckereien	27	27	3 878	1 309
Bleichereien, Sengereien und Appreturanstalten	67	61	2 247	1 538
Zusammen	1571	505	54 158	34 157

wiesen, den Grossbetrieb und die Benutzung der mechanischen Kräfte zu fördern, wodurch wenigstens zum Teil die durch diese Zählungen konstatierte Verminderung der Zahl der Betriebe und der menschlichen Arbeitskräfte herbeigeführt wurde. Zum anderen Teil haben aber hierauf noch besondere Momente wie die ausländische Konkurrenz, die veränderte Geschmacksrichtung des Publikums Einfluss genommen, da in den anderen Textilindustrieen eine solche Verminderung nicht nachgewiesen werden kann. Die Zahl der in den Spinnereien und Zwirnereien thätigen Spindeln wurde 1884 mit 1 878 500, 1888 aber mit nur 1 722 000, 1892 mit 1 731 000 angegeben; ebenso soll die Zahl der mechanischen Webstühle 1884 25 000, 1888 23 731, jene der Handstühle 1884 15 000 betragen haben.

14. Russland. In Russland entwickelt sich die Baumwollindustrie, die insbesondere in Moskau, Wladimir, Piotrkow, Petersburg, Kostroma und Esthland betrieben wird, ähnlich wie in anderen Staaten durch Vergrösserung und bessere Ausgestaltung der Etablissements. 1843 hatte Russland erst 350 000 Spindeln. 1867 zählte man schon 62 Spinnereien und 1660 Webereien mit einer Gesamtproduktion im Werte von 86,2 Millionen Rubel und mit 106 655 Arbeitern; 1879 74 Spinnereien und 647 Webereien mit einer Produktion im Werte von 204,7 Millionen Rubel und mit 178 094 Arbeitern; endlich 1884 901 Baumwollfabriken mit 222 200 Arbeitern. Dazu kommen noch Zitzfabriken 1867 : 152, 1879 : 101, 1884 : 66 mit 23 018 bezw. 21 913 und 21 060 Arbeitern, Wattefabriken (1879 : 58) sowie Färbereien und Bleichereien (1879 : 621 an der Zahl).

Für 1887 giebt die offizielle Statistik — die jedoch in diesem Punkte nicht ganz erschöpfende Daten liefert — bei vermehrter Arbeiterzahl und erhöhtem Produktionswerte wieder weniger Etablissements an als 1884. Es haben nämlich danach 1887 in Europäisch-Russland mit Einschluss von Polen bestanden

	Fabriken	mit Arbeitern	mit einer Produktion im Werte von Mill. Rubel
Wattefabriken	53[1]	2 431	0,93[1]
Spinnereien	98	123 416	168,54
Webereien	328	67 051[1]	60,35

Als thätige Spindeln wurden 1879 mehr als 2,5 Millionen, 1889 3 799 416, neuestens gar ca. 5 Millionen, als thätige mechanische Stühle im Jahre 1890 191 290 angegeben.

Das Rohmaterial bezieht diese bedeutende Industrie in erster Linie vom Auslande, indem Rohbaumwolle in stets steigenden Mengen nach Russland eingeführt wird. 1860 bewertete sich die eingeführte Baumwollmenge auf 16,1, 1870 bereits auf 31,3, 1880 auf 52, 1890 auf 81,5, 1894 auf 94,2 Millionen Rubel. Wie die folgende Tafel zeigt, steht den grossen Einfuhrmengen eine minimale Ausfuhr gegenüber, so dass fast die ganze Einfuhr im Inlande verbraucht wird. Da jedoch in den centralasiatischen Gebieten 1888 bereits rund 16,5 Millionen kg, in den 90er Jahren aber an 50 Millionen kg, und in Transkaukasien 3—6 Millionen kg Baumwolle jährlich produziert werden sollen, so ist der Verbrauch noch grösser, als der auswärtige Handel erkennen lässt. Der Mehrimport allein ist aber seit 1870 auf das 3- und 4fache angewachsen und lässt erkennen, wie sehr sich in dieser Zeit die Industrie gehoben hat. Damit stimmt gut überein, dass die Garneinfuhr, die bis in die 80er Jahre beständig anwuchs, neuestens andauernd zurückgeht und der Wert der Webwareneinfuhr ziemlich stationär bleibt, während der Wert der Webwarenausfuhr mässig anwächst. Danach hat die russische Baumwollindustrie bereits den Weg eingeschlagen, auf dem sie bei dem raschen Wachstum der Bevölkerung und der günstigen Lage des asiatischen Marktes bald zu grosser Blüte und Stärke gelangen muss.

Es betrug aber der Russische Handel über alle Grenzen in

[1]) Ohne die Fabriken in Polen, für die ein entsprechender Nachweis fehlt.

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Rohbaumwolle		Baumwollgarnen		Baumwollfabrikaten	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				Mill. Rubel	
1870	42,64	—	3,46	—	4,39	—
1880	80,19	0,12	9,40	0,01	6,01	1,92
1885	113,32	0,17	2,95	0,34	5,11	3,02
1890	140,52	0,72	3,96	0,06	4,57	5,45
1891	125,24	1,26	2,68	0,03	4,54	6,51
1892	166,57	0,41	2,08	0,03	4,32	8,52
1893	136,66	0,35	2,25	0,06	4,53	9,16
1894	212,83	0,38	2,45	0,03	4,34	6,87
1895	134,92	0,42	2,21	0,05	3,92	9,06
1896[1]	151,80	0.02	2,05	0,01	2,50	1,61
1897[1]	163,33	0,02	2,00	0,03	2,37	4,00
1886—1890	142,46	0,23	3,98	0,05	4,21	5,22
1891—1895	155,24	0,56	2,33	0,04	4,33	8,02

15. Finnland. In Finnland wird die Baumwollmanufaktur sowohl vom Kleingewerbe als auch fabrikmässig betrieben; doch hat sich im letzten Decennium die Anzahl der grösseren Baumwollindustrieetablissements wenig geändert. 1885 bestanden 5, 1895 4 Etablissements. Dagegen hat sich die Zahl der Arbeiter von 3139 im Jahre 1885 auf 4658 im Jahre 1895 und ebenso der Wert ihrer Produktion von 9,8 auf 16,3 Millionen Francs erhöht. Sie haben den allgemeinen Entwickelungsgang der finnländischen Textilindustrie mitgemacht, die 1895 40 Etablissements mit 46 Dampfmaschinen mit 5119 Pferdekräften zählte, während sie 1885 nur 25 Dampfmaschinen mit 1453 Pferdekräften besass. Auch hier zeigt sich also das kräftige Weiterschreiten der Grossbetriebsorganisation.

Wie sehr der Verbrauch von Rohwolle in diesen Ebtablissements resp. im ganzen Lande anwuchs, zeigt folgende kleine Uebersicht des Baumwollimportes, der sich in den letzten 15 Jahren ausserordentlich erhöht hat. Es betrug nämlich die Einfuhr von Rohbaumwolle im

Jahresdurchschnitte	Mill. kg	Jahre	Mill. kg
1881—85	2,94	1895	4,41
1886—90	3,60	1896	5,17
1891—95	4,36	1897	6,68

16. Spanien. In Spanien befindet sich der Hauptsitz der Baumwollindustrie in und um Barcelona, wo neuerdings in wachsendem Masse grosse Quantitäten von Baumwolle verarbeitet werden. Zwischen 1883 und 1887 schwankte der Verbrauch im ganzen Lande zwischen 46 und 54 Millionen kg jährlich; in den letzten Jahren stieg er auf 71 Millionen kg. Die in der folgenden Tafel dargestellte Einfuhr repräsentiert den ganzen Verbrauch, da die Ausfuhr sich nur auf wenige Tausend Kilogramm beläuft, im Durchschnitte der Jahre 1891—95 auf 12000 kg, 1896 allerdings auf 108000 kg. Im Zusammenhange mit dieser grösseren Produktion von Baumwollwaren ist die Einfuhr von Garnen ziemlich stationär, jene von Webwaren rückgängig, und weiterhin die Ausfuhr, insbesondere von Webwaren, stark angewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	von Rohbaumwolle	von Baumwollgarnen		von Baumwollwebwaren	
	Millionen Kilogramm				
1886—90	50,89	0,46	—	1,67	—
1891—95	64,06	0,78	0,42	1,23	7,83
1891	60,73	0,72	0,13	1,83	5,34
1895	71,43	0,85	0,54	0,84	7,96
1896	59,31	0,61	1,38	0,68	9,18
1897	75,96	0,55	1,41	0,52	10,30

1879 wurden in besteuerten, fabrikmässigen Betrieben 691346 Spindeln, 6190 Handwebestühle und 7552 mechanische Webestühle gezählt. 1895 sollen 2615000 Spindeln und 68300 Webstühle vorhanden gewesen sein.

17. Portugal. Für Portugal gilt ähnliches wie für Spanien. Der Baumwollverbrauch und der Wert der exportierten Baumwollwaren wächst, die Einfuhr von Baumwollwaren geht zurück. Beachtenswert ist hierbei das Jahr 1892, in welchem durch Zollmassregeln in der Entwickelung des Handels ein förmlicher Bruch hervorgerufen wird. Neuestens steigt wieder die Einfuhr an Garnen und Webwaren. Sie belief sich 1894 auf 0,27 resp. 2,39 und 1895 auf 0,34 resp. 2,90 Millionen kg. Aber auch die Ausfuhr an Webwaren hat zugenommen; sie betrug 1894 0,98, 1895 1,40 Millionen kg, während jene an Garnen minimal bleibt, 7000 kg im Jahre 1894 und 4000 im Jahre 1895. Eine Uebersicht von 1861 an giebt die auf S. 505 folgende Tafel.

18. Griechenland. In Griechenland hat sich in neuerer Zeit eine fabrikmässige Baumwollindustrie entfaltet. Um 1885 zählte man daselbst 20 Spinnereien mit 80000 Feinspindeln und 3 Webereien mit 600 mechanischen Webstühlen. Für 1895 werden 85000 Spindeln angegeben.

[1]) Ohne die Ein- und Ausfuhr über die asiatische Grenze.

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr von Rohbaumwolle	Einfuhr von Baumwollwaren	Ausfuhr von Baumwollwaren
	Mill. kg	Contos Reis	
1861—65	1,42	3990	ca. 320
1866—70	1,46	4244	377
1871—75	1,92	4420	363
1876—80	2,66	3315	232
1881—85	3,70	3313	90
1886—90	5,95	3466	110
1891—95	9,77	2217	316
1891	7,19	3063	112
1892	7,36	1357	285
1893	10,95	2231	551
1894	10,55	2058	679
1895	12,82	2435	901
1896	9,87	2499	1096
1897	13,36	2436	1310

Der Verbrauch dieser kleinen Industrie betrug zwischen 1891 und 1895 im Jahresdurchschnitt 527 000 kg und stieg im Jahre 1896 auf 972 000 kg. Die Einfuhr von Garnen und Webwaren, wovon schon in den Jahren 1887 und 1888 rund ca. 3 Millionen kg importiert wurden, blieb ziemlich stationär, während die Ausfuhr dieser Fabrikate fortgesetzt unbedeutend ist. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr von Rohwolle	Einfuhr von Garnen	Einfuhr von Webwaren	Ausfuhr von Garnen	Ausfuhr von Webwaren
	tausend kg			tausend kg	
1891—95	527	605	2233	56	22
1892	223	814	2471	—	19
1895	575	524	2230	65	27
1896	972	580	2273	14	26
1897	1177	749	1916	—	—

19. Schweden. Nach den offiziellen Industrieberichten war die Entwickelung der grösseren Baumwollindustriestätten in der letzten Zeit eine günstige, denn wie folgende Tafel zeigt, hat nach einem vorübergehenden Rückgang die Menge wie der Wert der Garn- und Webwarenproduktion nicht unbeträchtlich zugenommen. Es bestanden nämlich in den Jahren

	1884	1890	1894	1895
Mechanische Baumwollspinnereien	28	24	29	27
mit einer Garnproduktion in Mill. Kilogramm	7,59	8,11	10,70	11,26
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,22	12,95	13,89	13,57
mit Arbeitern	3986	4500	5103	4931
Baumwollwebereien	29	26	27	31
mit einer Webwarenproduktion in Mill. Meter	22,10	40,32	26,50	43,15
„ „ „ „ Mill. Kilogr.	2,72	0,60	2,96	1,66
mit einem Produktionswert von Mill. Kronen	12,73	13,66	12,29	15,27
mit Arbeitern	3793	4000	3618	3689

Ausserdem bestanden 1895 noch 3 Kattundruckereien mit 3 Motoren von 196 Pferdekräften und einer Produktionsmenge im Werte von 280 000 Kronen und mehrere Fabriken, die gemischte Garne und Webwaren erzeugten. Begreiflicherweise ist der Entwickelung dieser Fabriken entsprechend die Einfuhr von Rohbaumwolle gestiegen. Es betrug aber nach den Handelsausweisen bei:

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Rohbaumwolle Einfuhr	Baumwollgarn Einfuhr	Baumwollgarn Ausfuhr	Baumwollwebwaren Einfuhr	Baumwollwebwaren Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				
1886—90	11,75	1,70	0,51	1,22	0,47
1891—95	14,15	2,13	0,48	1,53	0,81
1895	13,58	2,97	0,52	1,92	1,04
1896	13,88	2,38	0,51	1,84	1,08
1897	17,76	2,95	0,67	2,12	1,29

Der Verbrauch von Rohbaumwolle ist somit nicht unwesentlich gestiegen, die dadurch gewonnene Mehrproduktion ist aber ganz dem Inlande zu gute gekommen, denn obwohl die Ausfuhr von Garnen und Webwaren etwas zugenommen hat, ist noch immer eine Mehreinfuhr in diesen Artikeln vorhanden, und zwar eine etwas grössere als in den 80er Jahren.

20. Norwegen. Auch die kleine, aber beachtenswerte Baumwollindustrie Norwegens hat in den letzten Jahren mehr Rohwolle verbraucht als in den 80er Jahren. Gleichwohl befriedigt sie noch nicht den inländischen Bedarf, so dass neben der kleinen wachsenden Ausfuhr von Garnen und Webwaren eine stärker wachsende Einfuhr in diesen Artikeln besteht. Es betrug nämlich bei

Im Jahresdurchschnitte	Rohwolle Mehreinf.	Baumwollgarnen Einfuhr	Baumwollgarnen Ausfuhr	Baumwollwebwaren Einfuhr	Baumwollwebwaren Ausfuhr
	Millionen Kilogramm				
1881—85	2,258	0,628	0,200	1,611	0,161
1886—90	2,404	0,934	0,088	1,837	0,349
1891—95	2,582	1,234	0,093	2,481	0,540
1895	2,656	1,503	0,077	3,012	0,760
1896	2,750	1,540	0,046	3,219	0,801
1897	2,866	1,826	0,032	3,884	0,777

21. Dänemark. Die ganz kleine dänische Baumwollindustrie hat gleichfalls ihren Verbrauch in den letzten 20 Jahren sehr stark erhöht. Im Jahresdurchschnitte betrug die Mehreinfuhr an Rohbaumwolle 1871—1875 115, 1876—1880 27, 1881—1885 20, 1886 bis 1890 40000 kg. Zwischen 1891 und 1895 erhöhte sich aber im Durchschnitt der jährliche Mehrimport auf 392000, und 1896 resp. 1897 stellte sich dieser auf 782000 und 1078000 kg. Trotzdem ist auch die Mehreinfuhr an Garnen und Webwaren gewachsen. Erstere betrug 1897 4,29, 1896 4,09, 1891—1895 im Jahresdurchschnitte 3,8 Millionen kg gegen 3 Millionen kg in den Jahren 1889—1890, und 2,7 Millionen kg. in den Jahren 1884—1888. Die Einfuhr von Baumwollwebwaren wird zwar mit den Webwaren aus Leinen und Hanf vereint nachgewiesen, aber auch in dieser Summe zeigt sich das Wachstum der Einfuhr. Die Mehreinfuhr derartiger Webwaren betrug nämlich 1897 11,5, 1896 10, 1891—1895 durchschnittlich 7,8 Millionen kg, während 1889—1890 dieser Mehrimport sich nur auf 7 Millionen kg belief.

22. Balkanstaaten. Unter den Balkanstaaten hat Rumänien relativ die grösste Baumwollindustrie, die allerdings noch immer überwiegend Hausindustrie ist. Ihr Verbrauch an Rohmaterial hat sich in den letzten 15 Jahren um mehr als 50% gehoben. Gleichwohl hat sich bisher keine nennenswerte Ausfuhr von Baumwollfabrikaten entwickelt und ist, wie die folgende Tafel lehrt, die Einfuhr von Garnen und Geweben infolge der Volksvermehrung und des wachsenden Wohlstandes nicht unbedeutend gestiegen. Es betrug aber bei

Im Jahresdurchschnitte	Rohwolle		Baumwollgarnen		Baumwollgeweben	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	tausend Kilogramm					
1881—85	392	0,2	3479	1,4	4696	19
1886—90	402	1,9	3917	1,2	5780	3
1891—95	602	3,7	5139	1,0	6626	6
1895	437	1,5	4852	0,4	5324	0,7
1896	697	0,9	5478	0,5	8557	0,6
1897	639	0,6	6004	4,2	7513	3,8

In Serbien betrug nach den offiziellen Handelsausweisen bei einer fast auf Null reduzierten Ausfuhr die Einfuhr 1000 kg von

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Rohwolle	Baumwollgarnen	Baumwollgeweben
1891–95	341	1170	843
1896	228	1251	864
1897	148	2257	1270

In Bulgarien ist mit dem Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes der Verbrauch von Rohbaumwolle, aber auch die Menge der Einfuhr von Garnen und Geweben aus Baumwolle stark gewachsen. Es betrug nämlich die

Im Jahresdurchschnitte	Einfuhr von Rohbaumwolle	Einfuhr von Baumwoll-Garn	Einfuhr von Baumwoll-Geweben	Ausfuhr Garn u. Geweben
	in tausend Kilogramm			
1886—90	236	4522		3
1891—95	331	5695		3
1895	212	2853	2167	2
1896	405	3116	2567	0
1897	406	3915	3795	1

23. Andere Staaten. Neben den besprochenen Staaten haben noch viele andere eine Baumwollindustrie, doch kommen deren Erzeugnisse fast nur für den inländischen Bedarf in Betracht; so auch Canada, Brasilien, Venezuela, Columbia, die centralamerikanischen Staaten und Mexico.

In Canada hat die Baumwollindustrie in den letzten Jahrzehnten einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Ein Zeugnis bietet hierfür die bei minimaler Ausfuhr seit den 70er Jahren auf das 15fache angewachsene Einfuhr von Baumwolle. Diese betrug nämlich im

Jahresdurchschnitt	Mill. kg	Jahresdurchschnitt resp. Jahre	Mill. kg
1871—75	1,15	1891—95	20,00
1876—80	3,75	1894—95	25,84
1881—85	9,86	1895—96	17,90
1886—90	15,81	1896—97	18,98

1894 sollen in Canada 20 Baumwollfabriken mit 491252 Spindeln, 12104 Webstühlen und 8216 Arbeitern bestanden haben.

Unter den süd- und mittelamerikanischen Staaten hat Brasilien, gestützt auf eine grosse einheimische Baumwollproduktion, eine bedeutendere Industrie entfaltet. 1885 zählte man dort bereits 62 Baumwollfabriken mit 225122 Spindeln und 4836 mechanischen Webstühlen. Zehn Jahre später, 1895, werden dagegen 155 Baumwollfabriken aufgezählt, von denen sich 43 im Staate Rio de Janeiro und 35 in Minas Geraes befinden. Sie verarbeiten den grössten Teil der einheimischen grossen Baumwollproduktion, von welcher 1895 nicht viel mehr als 30 Millionen kg ausgeführt wurden, und obschon nach dem Gesagten sich ihre Zahl um 150% vermehrt hat, so soll doch ihr Verbrauch an Rohwolle in noch höherem Masse gewachsen sein.

In Mexico wurde die erste Baumwollfabrik 1834 errichtet. 1888 bestanden schon

98, 1896 107 Baumwollfabriken, von denen 28 mit Dampf, 34 teils mit Dampf, teils mit Wasser betrieben wurden. Diese 107 Fabriken verbrauchten 1896 53,3 Millionen Pfund Rohbaumwolle, hatten 448156 Spindeln in Betrieb und erzeugten 3,86 Millionen Pfund Garn und ca. 7 Millionen Stück Tuch.

In Japan wurde die erste Baumwollweberei mit Dampfbetrieb in der Mitte der 60er Jahre errichtet. Sie hatte 6000 Spindeln. Seit 1880 hat die Baumwollindustrie einen grossen Aufschwung genommen, so dass im Jahre 1896 Fabriken mit etwa einer Million Spindeln bestanden, allerdings sollen infolge einer Produktionskrisis hiervon nur 592425 in Betrieb gewesen sein. 1897 waren wieder 781619 Spindeln thätig. Die Garnproduktion des Jahres 1896 wurde auf 180 Millionen Pfund gegen 42 Millionen Pfund im Jahre 1890 geschätzt.

Auch in China bestehen Baumwollspinnereien. 1897 sollen sie 378052 Spindeln in Betrieb gehabt haben.

24. Uebersicht. Um den gegenwärtigen Stand der Baumwollindustrie in den einzelnen Staaten nach seiner relativen Bedeutung schätzen zu können, bringen wir folgende Darstellungen des absoluten und relativen Verbrauches an Rohbaumwolle sowie der Anzahl der in dieser Industrie beschäftigten Spindeln. Ersterer wurde hierbei gleichgestellt den Ueberschüssen der Einfuhr über die Ausfuhr beziehungsweise der Ernteresultate über die Mehrausfuhr. Für Russland und Indien wurde die inländische Produktion allerdings nur annähernd geschätzt.

Land	Baumwollverbrauch 1897	1896	1891—95		Anzahl der Spindeln	
	in Millionen kg			per Einwohner kg	im Jahre	tausend
Grossbritannien und Irland	679,60	713,30	694,56	18,00	1890	44 505
Vereinigte Staaten von Amerika[1]	610,27	595,37	625,93	9,54	1897	17 300
Schweiz	22,91	23,32	23,57	7,92	1892	1 731
Deutsches Reich	287,89	256,56	252,38	4,95	1898	7 884
Belgien	37,71	29,19	29,27	4,72	1892	970
Frankreich	188,85	134,25	153,73	4,01	1894	4 025
Canada	18,98	17,90	20,00	4,00	1894	491
Spanien	75,96	59,20	64,06	3,65	1895	2 615
Schweden	17,76	13,88	14,15	2,92	1884	300
Italien	116,00	107,82	88,47	2,90	1895	1 400
Oesterreich-Ungarn	123,06	116,56	112,78	2,68	1898	3 140
Niederlande	15,31	16,25	11,96	2,55	1883	300
Russland	200,00	200,00	ca. 180,00	1,70	1896	5 000
Portugal	13,36	9,87	9,77	1,66	—	?
Finnland	6,68	5,17	4,36	1,44	—	?
Norwegen	2,87	2,75	2,58	1,29	—	?
Indien	225,00	220,00	210,00	0,90	1897	3 976
Griechenland	1,77	0,97	0,53	0,23	1895	85
Dänemark	1,08	0,77	0,39	0,18	—	?
Serbien	0,15	0,23	0,34	0,15	—	?
Rumänien	0,64	0,70	0,60	0,12	—	?
Bulgarien	0,41	0,41	0,33	0,10	—	?
Zusammen	2646,26	2524,47	2499,76	—	—	93 722

Da man (wie die folgende aus den vorhin erörterten Daten zusammengestellte Tafel zeigt) der Verbrauch in den gleichen Staaten, abgesehen von Indien, per Jahr für 1871—75 auf 1277 und für 1891—95 auf 2290 Millionen Kilogramm schätzen darf, so ergiebt sich für die letzten 25 Jahre die enorme Zunahme von mehr als 1000 Millionen Kilogramm und für jedes Jahrfünft eine solche von 150—300 Millionen Kilogramm. Am grössten war die Zunahme zu Beginn der 70er und 80er Jahre, am geringsten in den Jahren nach der Krise der zweiten Hälfte der 70er Jahre. 1896 nahm der Verbrauch im ganzen gegen den Durchschnitt des vorangegangenen Jahrfünfts nur wenig, 1897 in viel grösserem Masse, 1898 ganz ausserordentlich zu, da Grossbritannien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn allein um 280 Millionen Kilogramm mehr verbrauchten als 1897. Den Gesamtverbrauch dieses Jahres wird man danach, abgesehen von Indien, auf ca. 2700 Millionen Kilogramm schätzen dürfen.

[1] für 1890/91—1894/95.

Im Jahresdurchschnitte resp. Jahre	Verbrauch von Rohbaumwolle in den oben genannten Staaten		
	ohne Indien	Zunahme gegen die Vorperiode	mit Indien
	Millionen Kilogramm		
1871—75	1276,85	—	1467
1876—80	1427,07	150,22	1622
1881—85	1749,17	322,10	1949
1886—90	1986,38	237.21	2186
1891—95	2289,76	303,38	2500
1896	2304,47	14.71	2525
1897	2421,26	116,79	2646

In dem statistischen Bureau des Schatzamtes der Vereinigten Staaten wurde eine Berechnung des Baumwollverbrauches in Europa und in den Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1831 zurück durchgeführt, die mit unseren (insbesondere wegen der Berücksichtigung der heimischen Produktion Russlands grösseren) Daten ziemlich gut übereinstimmen. Danach hätte sich aber der Baumwollverbrauch in den letzten 65 Jahren gerade aufs 10 fache erhoben. Er würde nämlich betragen haben

Im Jahresdurchschnitt	Millionen kg	Jahresdurchschnitt	Millionen kg
1831—35	230,0	1866—70	912,1
1836—40	322,8	1871—75	1184,9
1841—45	427,2	1876—80	1347,1
1846—50	504,2	1881—85	1641,5
1851—55	673,2	1886—90	1870,8
1856—60	877,8	1891—94	2115,6
1861—65	574,4		

Dieses riesige Wachstum des Verbrauches lässt die mächtige Entwickelung der Baumwollindustrie, von der wir fast bei jedem Staate sprechen konnten, besser erkennen und beurteilen als das Wachstum der Arbeitsmaschinen dieser Industrie, da einerseits dieselben fortwährend leistungsfähiger werden, andererseits die Nachweisungen zu ungleich und ungenau geliefert werden, viele Staaten die Spindelzahl überhaupt nicht mehr erheben und man dadurch auf unzulängliche Schätzungen angewiesen ist. So stellt denn auch die oben angegebene Zahl der Spindeln den gegenwärtigen Stand keineswegs vollständig dar. Dieser dürfte grösser sein. Bereits 1890 wird er sich auf 90 Millionen belaufen haben, für 1896 wird er schon auf 94,8 Millionen geschätzt und gegenwärtig (1898) dürfte er an 100 Millionen heranreichen. Wenigstens haben jene Gebiete, für die wir neue Daten liefern konnten, eine meist beträchtliche Vermehrung gezeigt, so dass man dies auch für die übrigen Gebiete mit vergrössertem Baumwollverbrauch annehmen kann. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass heutzutage die Leistung einer Spindel wesentlich grösser ist als vor 10 und 20 Jahren.

Quellen und Litteratur: *Allgemeines: Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, hrsg. vom Reichsamt des Innern. Jahrgge. 1880—1898, Berlin.* — *Board of Trade Journal, Jahrgge. 1886—1898, London.* — *Handelsmuseum, hrsg. vom österr. Handelsmuseum, Jahrgge. 1891—1898, Wien.* — **Neumann-Spallart**, *Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgge. 1878—1889, Berlin.* — **Keltie, J. Sc.**, *The Statesman's yearbook for the year 1890 bis 1898, London.* — **Th. Ellison**, *A handbook of the cotton trade, or a glance at the past history, present condition and future prospects of the cotton commerce of the world, 1858.* — **L. Reyband**, *Le cotton, son régime, ses problêmes, son influence en Europe, Paris 1863.* — *Grossbritannien und Irland: Statistical abstracts for United Kingdom, London, Jahrgge. 1846—98.* — *Annual Statements of the trade of United Kingdom, London, Jahrgge. 1846—1897.* — **Leone Levi**, *History of british commerce 1763—1878, London, II. Ed. 1880.* — **Royle**, *Cotton culture and commerce. British imports 1697—1849, London 1851.* — **Morris**, *The past and present productive power of cotton machinery (Brit. assoc. Rep.), 1865.* — **Mac Henry George**, *Cotton trade, its bearing upon the prosperity of Great-Britain and commerce of the Americain republics 1863.* — **Mann**, *The cotton trade of Great-Britain 1860.* — *Indien:* **W. W. Hunter**, *The imperial Gaselter of India, second Edit. VI. Vol., London 1886.* — *Financial and Commercial Statistics for British India (O'Conor), Jahrgge. 1—5, Calcutta 1894—1898.* — *Statistical Abstract relating to British India 1840—1897/98, London.* — *Vereinigte Staaten: Statistical Abstract of United States, Jahrgänge 1878—1897, Washington.* — *The foreign commerce and navigation of U. St. (früher: Annual Report and Statement on commerce and navigation. Jahrgge. 1887—1896, Washington.* — *Monthly Summary of Finance and Commerce, Jahrgge. 1896/97, 1897/98, Washington.* — *Yearbook (früher Report) of the Department of Agriculture 1888ff. bis 1897, Washington.* — *Report on manufacturing Industries in the U. St. at 11. Census 1890 P. I. Washington 1895.* — **De Bow**, *The industrial resources etc. of the southern and western States, New-Orleans 1853.* — *Deutsches Reich: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgge. 1880—1898.* — *Aus der Statistik des Deutschen Reiches: Gewerbestatistik von 1875, 1882, 1895 34., 35. Bd., N. F. 6., 7. Bd. und Ergänzung zu den Viertelj.-Heft 1898; Warenein-, Aus- und Durchfuhr, für die Jahre 1872—1896.* — *Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel 1897.* — *Oesterreich-Ungarn: Aus der Oesterreichischen Statistik 4., 7., 10., 14., 17., 20., 23., 26., 29. Bd.: Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie von 1882—1890.* — *Do. 33. Bd., Berufsstatistik nach der Zählung von 1890.* — *Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes. Jahrgänge 1891 bis 1897.* — *Aus den Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium, 28., 38., 54. Bd.: Statistik der österr. Industrie von 1884, 1888, 1890. Do. 41., 43., 47., 51., 56., 59., 62., 65. Bd.* — *Berichte der österr. Consulatsbehörden für d. J. 1890—1897.* — *Frankreich: Tableau général du com-*

merce de la France Jahrgge. 1827—1897. — Tableau decénnal du commerce de la France 1827—1836 bis 1877—1886. — Annuaire statistique de la France, Année 1878—1897. — B e l g i e n: *Annuaire statistique de la Belgique, Année 1870—1896. — Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays étrangers Année 1835—1897.* — N i e d e r l a n d e: *Jaarcijfers Jahrgge. 1881—96, Amsterdam.* — I t a l i e n: *Annuario statistico italiano, Anno 1881 ff. bis 1897. — Movimento commerciale del Regno Italia, Jahrgge. 1888—1896, Roma.* — D i e S c h w e i z: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz Jahrgge. 1891—1898, Bern. — Statistik des Warenverkehrs der Schweiz, Jahrgge. 1885 bis 1897. — Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren, Quartalshefte 1897. — Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1, 18, 19, 24 ff., Bern 1865—1898. — Schweiz. Handelsstatistik Jahresbericht (Bericht über Handel und Industrie der Schweiz), Jahrgge. 1884—1897, Bern.* — R u s s l a n d: *Obzor Torgovlja Rossij (auswärtiger Handel Russlands), Jahrgge. 1870—1895 Petersburg. — Torgovlja po evropejskoij granitzi (monatliche Handelsausweise), Jahrgge. 1896 bis 1897. — Aus der Statistique de l'empire de Russie 1, 10, 40 Bd.: Annuaire statistique, Jahrgänge 1884/85, 1890, 1896, Petersburg.* — ***W. Besobrasof****, Etudes sur l'économie nationale de la Russie, Petersbourg 1886, 2 Bde. — Aus der Russischen Revue, Vierteljahrschrift für die Kunde Russlands von R. Hammerschmidt (bis incl. 1891), Petersburg, 19. Bd., S. 307—317; 26. Bd., S. 516—518; 28. Bd., S. 526 ff.* — F i n n l a n d: *Statistisk Årsbok för Finnland utg. af Statistiska Centralbyrån. Arg. 1879 bis 1898, Helsingfors.* — S p a n i e n: *Reseña geográfica y etadistica de España, Madrid 1888. — Estadistica general del comercio exterior de España, Jahrgge. 1891—1896, Madrid.* — P o r t u g a l: *Annuario estadistico de Portugal, Lisboa 1875—1886. — Estadistica de Portugal, Commercio com paizes estrangeiros, Anno 1861 bis 1896, Lisboa.* — G r i e c h e n l a n d: *Commerce de la Grèce avec les pays étrangers, Jahrgge. 1887—1896, Athènes.* — S c h w e d e n: *Aus Bidrag till sveriges officiela Statistik: D) Fabriker och manufakturer, Jahrgge. 1888—1895, Stockholm; F) Utrikes handel, Jahrgge. 1888 bis 1896, Stockholm. — Statistisk Tidskrift, Jahrgge. 1890—1897, Stockholm.* — N o r w e g e n: *Aus Norges officielle Statistik, III. R.: Tabeller vedkommende Norges handel Jahrgge. 1884 bis 1898, Kristiania. — Statistisk Aarborg, Jahrgge. 1879—1897.* — D ä n e m a r k: *Danmark Statistisk. Tabelvaerk. Vare-Jndförsel og Udförsel, Jahrgge. 1878—1896, Köbenhavn. — Do. Statistisk Aarbog, Jahrgge. 1, 2, Köbenhavn 1896, 1897.* — S e r b i e n: *Statistique de la Serbie Vol. XIV, Belgrade 1889. — Statistique du Commerce extérieur du R. de Serbie, Jahrgge. 1889—1896, Belgrade.* — R u m ä n i e n: *Commerce extérieur (Tableau général du commerce) de la Roumanie, Jahrgge. 1880—1895, Bucarest.* — B u l g a r i e n: *Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie pendant l'année 1882 bis 1896, Sophia.*

v. Juraschek.

II.

Uebersicht der Zollgeschichte der Baumwollindustrie.

1. England. 2. Frankreich. 3. Preussen und der Zollverein. 4. Oesterreich. 5. Andere europäische Staaten. 6. Die Vereinigten Staaten.

1. England. In England finden wir die Calicos, wie die indischen Baumwollgewebe (nach dem Handelsplatze Calicut) genannt wurden, schon in dem ersten geordneten Verzeichnis der zollpflichtigen Waren vom Jahre 1660, jedoch nur als Gegenstand eines mässigen Finanzzolles, aufgeführt. Die Baumwollindustrie stand damals in England noch in ihrer Kindheit und lieferte ausser Wirkwaren fast nur g e m i s c h t e Gewebe, in denen nur der Einschlag aus Baumwolle, die Kette aber aus Leinengarn bestand. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bürgerte sich die Druckerei zur Nachahmung der indischen „bemalten“ Baumwollstoffe ein, und zum Schutze dieser neu aufkeimenden Industrie wurden 1701 die indischen Stoffe dieser Art von der Einfuhr gänzlich ausgeschlossen. Andererseits aber wurden 1712 die in England bedruckten, roh aus Indien eingeführten Zeuge wie auch die gedruckten Stoffe aus Seide und Leinen einer inneren Verbrauchssteuer unterworfen, die mit mehrfachen Aenderungen und Erhöhungen bis 1831 bestehen blieb. Bei der Ausfuhr solcher Stoffe wurde die Steuer vergütet, indes sah man sich 1812 aus finanziellen Gründen veranlasst, diese Ausfuhrvergütung aufzuheben, was für den Staat einer Mehreinnahme von 308000 £ gleichkam. — Die Vertreter der älteren Gewebeindustrieen sahen das Aufkommen einer neuen Konkurrenz nicht ohne Eifersucht, und ihrer Unzufriedenheit war es zuzuschreiben, dass im Jahre 1722 die Verwendung auch der in England bedruckten Baumwollstoffe für die inländische Konsumtion gänzlich verboten wurde, so dass die Herstellung derselben nur noch für die A u s f u h r erlaubt blieb. Dieses Verbot bedrohte aber auch die Interessen der einheimischen Fabrikation von „fustians“ und anderen gemischten Stoffen, und es wurde daher 1736 vom Parlament ausdrücklich genehmigt, dass bedruckte Zeuge, deren Kette ausschliesslich aus Leinen bestehe, im Inlande getragen und zu sonstigen Zwecken verwendet werden dürften. Als dann nach Erfindung der neuen Spinnmaschinen auch Kettengarn aus Baumwolle in genügender Qualität hergestellt werden konnte und somit die englischen ganzbaumwollenen Stoffe eine rasch zunehmende Bedeutung erhielten, wurde im Jahre 1774 bestimmt, dass der Gebrauch dieser inländischen Baumwollzeuge, auch wenn sie bedruckt seien, gestattet sei und dass sie nur die Hälfte der Accise zu entrichten hätten, die von den eigentlichen Calicos zu zahlen war (3 Pence statt 6 Pence für das Quadratyard). Nach der Konsolidationsakte von 1787 wurden bedruckte ausländische Calicos und Musseline mit $7\frac{1}{2}$ Pence, im Inland gewebte, gemischte oder rein baumwollene bedruckte Zeuge mit $3\frac{1}{2}$ Pence das Quadratyard besteuert, wobei die gewöhnlichen Zeuge im Verhältnis zu ihrem Werte wohl zehnmal schwerer belastet waren als die feinen.

Der Zoll auf die nicht verbotenen Baumwollwaren, also namentlich auf die in England zu bedruckenden rohen Calicos betrug im vorigen Jahrhundert meistens 16—18% des Wertes, wurde aber in den letzten Jahrzehnten desselben und in der napoleonischen Kriegsperiode mehr und mehr erhöht und erreichte schliesslich 50—75%. Bei der neuen Konsolidierung des Tarifs im Jahre 1825 trat jedoch eine Ermässigung des Zolles auf meistens 10% des Wertes ein, da man zu der Einsicht gelangt war, dass ein „Schutzzoll“ für die allen Mitbewerbern weit überlegene englische Baumwollindustrie gar keinen Sinn mehr habe. Im Jahre 1845 wurde der Zoll auf Baumwollgarn ganz aufgehoben, und im folgenden Jahre geschah dasselbe in Bezug auf die Baumwollgewebe, sofern sie nicht zu Konfektionswaren verarbeitet oder speciell tarifiert waren. Die letzten unbedeutenden Ueberreste von Zöllen dieser Art wurden nach einer weiteren Herabsetzung im Jahre 1853 durch den Handelsvertrag mit Frankreich (1860) beseitigt. — Die Ausfuhrzölle auf Baumwollwaren wurden, wie die auf alle anderen Fabrikate, schon 1721 aufgehoben. — Die rohe Baumwolle war im vorigen Jahrhundert, wenn sie nicht aus britischen Besitzungen stammte, mit einem Zoll von 1 Penny für das Pfund belastet, der jedoch nach einem Gesetz von 1766 unter gewissen Bedingungen bei der Einfuhr auf britischen Schiffen erlassen wurde. Seit dem Jahre 1798 jedoch sah man sich genötigt, den Baumwollzoll mehr und mehr als finanzielle Hilfsquelle auszunutzen. In jenem Jahre wurde derselbe bei der Einfuhr durch die ostindische Kompagnie auf 4% des Wertes, für Baumwolle aus den britischen Kolonieen auf 8¾ Schilling für 100 Pfund, für solche aus der Türkei und den Vereinigten Staaten auf 6½ Schilling, für solche aus anderen Ländern auf 12½ Schilling gesetzt. Nachdem die Einfuhr im Jahre 1801 wieder freigegeben worden, traten im folgenden Jahre diese Zölle wieder mit erhöhten Sätzen ein und nach einer abermaligen Steigerung im Jahre 1803 wurden sie 1805 auf 16 Schilling 10½ d. und bei der Herkunft aus den nicht besonders genannten „anderen Ländern“ auf 25 Schilling 3¾ d. für 100 Pfund gebracht. Im Jahre 1815 wurde dieser Rohstoffzoll ohne Unterscheidung des Herkunftslandes auf 8 Schilling 7 d. herabgesetzt, und 1819 trat für die direkt eingehende Baumwolle aus den britischen Kolonieen in Amerika eine weitere Ermässigung desselben auf 6¼ Schilling ein. Für diese wurde dann 1824 der Zoll ganz aufgehoben, während er für die Baumwolle von anderer Herkunft seit 1820 auf 6% des Wertes gesetzt war. Im Jahre 1828 wurde jedoch die direkt eingeführte Baumwolle aus britischen Besitzungen wieder mit 4 d. für den Centner belastet; für die übrige wurden 1831 vom Centner 5 Schilling 10 d. und seit 1833 2 Schilling 11 d. erhoben. Die vollständige Aufhebung des Zolles auf Baumwolle der einen wie der anderen Herkunft erfolgte erst 1845.

2. Frankreich. In dem Colbertschen Tarif von 1664 ist rohe Baumwolle mit einem Eingangszoll von 3 Livres für 100 Pfund, Baumwollgarn mit einem solchen von 10 Livres belegt, während als Ausfuhrzoll 4 bezw. 6 Livres erhoben wurden. Auch in Frankreich scheint der Entwickelung der Baumwollindustrie anfangs die Rücksicht auf die Leinen- und Seidenweberei entgegengewirkt zu haben, denn es dürfte wohl nur so zu erklären sein, dass durch eine Ordonnanz vom Jahre 1689 die Zerstörung aller Geräte zum Bedrucken (oder „Bemalen“) von Baumwollgeweben angeordnet und, wie später auch in England, der Gebrauch gedruckter Kattune verboten wurde. Später begnügte man sich mit dem Verbot der Einfuhr der indischen Kattune und zwar wurden die konfiszierten Stoffe unter der Regentschaft verbrannt und erst seit 1720 in das Ausland verkauft. Dieses Verbot der indischen bedruckten Baumwollzeuge (wie auch der indischen Seidenstoffe) blieb bis zur Periode der Revolution bestehen, während man andererseits den Handel mit Indien durch Monopole, Privilegien und Prämien auf alle Art zu fördern suchte. Die sämtlichen englischen Baumwollgewebe waren seit 1701 bis zum Abschluss des Handelsvertrages mit England vom Jahre 1786 von der Einfuhr ausgeschlossen, ebenso verschiedene Arten von Baumwollzeugen anderer Herkunft. Baumwollgarn hatte nach einer Verordnung vom Jahre 1765 20 Livres Zoll für den Centner zu entrichten, rohe Baumwolle war seit 1749 frei. Durch den erwähnten Handelsvertrag wurden die englischen Baumwollwaren gegen einen Zoll von 12% des Wertes zugelassen, doch blieb dieser Konventionstarif wegen des 1792 ausbrechenden Krieges nur wenige Jahre in Kraft. Der allgemeine Tarif vom 15. März 1791 setzte den Zoll für weisse Baumwollzeuge, aus dem französisch-indischen Handel stammend, auf 37½ Livres für 100 Pfund, für solche von anderer Herkunft auf 150 Livres, für gefärbte oder bedruckte auf 75 bezw. 135 Livres, für einfache Musseline auf 150 bezw. 200 Livres, für gestickte auf 300 bezw. 400 Livres, für Strumpfwirkerwaren auf 140 Livres etc. Baumwollgarn, gefärbt oder nicht, hatte 2¼ Livres das Pfund, bei indischer Herkunft aber nur 12 Sous zu entrichten, rohe Baumwolle blieb frei. Ein Dekret des Konvents vom 3. März 1793 verbot u. a. die Einfuhr aller englischen Gewebe und Wirkwaren aus Baumwolle, und durch das G. v. 10. Brumaire des Jahres V wurde dieses Verbot auf den grössten Teil der Baumwollwaren überhaupt und auch auf die Baumwollgarne ausgedehnt. Im Jahre 1804 wurde dieses letztere Verbot für die Garne aus befreundeten Ländern durch hohe Eingangszölle ersetzt, 1809 aber wieder allgemein erneuert. Napoleon war der Baumwollindustrie, in der er eine Hauptstütze der wirtschaftlichen Macht Englands erblickte, keineswegs geneigt; er ging sogar mit dem Gedanken um, dieselbe gänzlich zu verbieten, wenn es nicht gelingen sollte, das nötige Rohmaterial in Südeuropa zu erzeugen. Um diesen letzteren Zweck zu erreichen, belegte er die überseeische Baumwolle mit enormen Zöllen. Schon im Jahre 1806 hatte er einen allgemeinen Zoll von 60 Francs für 100 Kilo Baumwolle eingeführt, den er durch ein Dekret vom 8. Februar 1810 verdoppelte. Noch viel weiter aber ging das sogenannte Dekret von Trianon (vom 5. August 1810), welches die überseeische Baumwolle (mit Ausnahme der aus den franzö-

sischen Kolonieen stammenden) mit Zöllen von 600—800 Francs (für 100 Kilo), die aus der Levante mit 400 Francs (bei der Einfuhr zur See) oder 200 Francs (bei der Einfuhr zu Lande) belastete, dagegen die neapolitanische durch den niedrigen Satz von 120 Francs (nach einigen Monaten jedoch auf 180 Francs erhöht) begünstigte. Zu diesen Zollsätzen kam übrigens auch noch ein Kriegszuschlag von 10%. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten betrug nur 220 Francs für 100 Kilo und kam der wirklichen Durchschnittsbelastung des Rohstoffes sicherlich nicht gleich.

Nach der Herstellung des Friedens wurden die ursprünglich als Kriegsmassregel gegen England erlassenen Einfuhrverbote keineswegs aufgehoben, sondern hinsichtlich aller Länder in ihrem ganzen Umfange beibehalten. Sämtliche Baumwollfabrikate mit alleiniger Ausnahme des aus Ostasien eingeführten Nanking (der 800 bis 1000 Francs Zoll für 100 kg zu entrichten hatte) sowie auch sämtliche Baumwollgarne wurden durch das den Tarif neu ordnende G. v. 28. April 1816 von der Einfuhr ausgeschlossen. Die erste unbedeutende Milderung dieses Prohibitivsystems trat erst im Jahre 1834 ein, indem die feinen rohen Baumwollgarne von Nr. 143 und höher gegen Zölle von 700—880 Francs für 100 kg zugelassen wurden. Auch den baumwollenen, durch Handarbeit hergestellten Spitzen wurde der Eingang gegen einen Zoll von 5% des Wertes gestattet. Der Zoll auf Nanking wurde 1848 auf 100 Francs herabgesetzt, jedoch war nur direkte Einfuhr aus Indien auf französischen Schiffen erlaubt. Der Handelsvertrag mit Belgien von 1852 eröffnete einzelnen belgischen Baumwollfabrikaten den französischen Markt gegen einen Zoll von 25% des Wertes. Aber erst durch den Handelsvertrag mit England von 1860 wurden alle Einfuhrverbote aufgehoben und für alle Staaten, die nach und nach dem Vertragssystem beitraten, in dem Konventionstarif durch Zölle ersetzt, die teils auf 15% des Wertes angesetzt, teils als Gewichtszölle bestimmt waren. Die rohen Gewebe z. B. hatten je nach ihrer Feinheit 50—300 Francs für 100 kg, die rohen Garne 15—300 Francs zu entrichten. Für die Staaten, welche keinen Tarifvertrag mit Frankreich abschlossen, blieb der alte Generaltarif mit seinen Verboten bestehen, was indes praktisch von geringer Bedeutung war. Erst im Jahre 1881 erfolgte auch eine gründliche Reform des Generaltarifs mit Aufhebung der Einfuhrverbote, an deren Stelle allerdings hohe Zölle traten. Dieselben betrugen z. B. für Zeuge 71,30—718,75 Francs für 100 kg und für rohe Garne 18,50—372 Francs. Dieser neue Tarif diente jedoch hauptsächlich nur als Grundlage für die Unterhandlungen zum Abschluss der neuen Handelsverträge, und durch diese kam für die meisten Industriestaaten wieder ein Konventionstarif zu stande, der für die baumwollenen Garne und auch für viele Ganzfabrikate niedrigere Sätze aufwies als der frühere und nur einige der feinsten Gewebe stärker belastete. Der neue Generaltarif vom 11. Januar 1892 ging wieder über die Sätze von 1881 hinaus und stufte z. B. die Zölle für rohe Garne zwischen 19,50 und 403 Francs, die für rohe Gewebe zwischen 80 und 806 Francs ab. An die Stelle des Konventionstarifs trat jetzt ein Minimaltarif, der nicht vertragsmässig festgelegt ist und nur den Staaten gewährt werden soll, die Frankreich besondere Vorteile zugestehen. Seine Sätze sind erheblich höher als die des früheren Konventionaltarifs und betragen z. B. für rohe einfache Garne zwischen 15 und 310 Francs, für rohe Gewebe zwischen 62 und 620 Francs. — Was den Zoll auf rohe Baumwolle betrifft, so wurde derselbe im Jahre 1814 bis auf ein Wagegeld beseitigt, durch das Gesetz von 1816 aber aus finanziellen Gründen in ziemlich bedeutender Höhe wieder eingeführt. Mit Einschluss des dauernd beibehaltenen Kriegszehntels betrug der Zoll bei der Einfuhr auf französischen Schiffen für amerikanische kurzstapelige Baumwolle 22 Francs, für langstapelige 44 Francs für 100 kg. Für türkische und indische Baumwolle waren nur 16,50 Francs, für solche aus den französischen Kolonieen nur 11 Francs zu entrichten, dagegen wurden bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Zwischenhäfen Flaggen- und Entrepotzuschläge erhoben. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Fabrikaten betrug 50 Francs für 100 kg. Nach einigen weniger bedeutenden Aenderungen wurde im Jahre 1832 der Unterschied von langstapeliger und kurzstapeliger Baumwolle aufgehoben und demgemäss der Zoll für die amerikanische allgemein auf 22 Francs gesetzt; für die indische und die aus den französischen Kolonieen stammende traten Ermässigungen auf 11 und 5,50 Francs ein. Die letztere wurde dann 1854 ganz befreit. Das G. v. 5. Mai 1860, das überhaupt die Rohstoffzölle im wesentlichen beseitigte, hob auch den eigentlichen Baumwollzoll auf und liess nur bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder aus europäischen Niederlagen, soweit nicht vertragsmässig Ausnahmen bestanden, einen Flaggen- bezw. Entrepotzuschlag von 3 Francs für 100 kg (bis 1865 mit einem Zuschlag von einem doppelten Decime) bestehen. Der Flaggenzuschlag fiel 1869 weg, und der gegenwärtig geltende Tarif enthält nur noch eine „Surtaxe d'entrepôt" von 3 Francs für 100 kg.

3. Preussen und der Zollverein. Das von Friedrich dem Grossen geschaffene Prohibitiv- und Sperrzollsystem kam auch der preussischen Baumwollindustrie, deren Anfänge übrigens in die Zeit Friedrich Wilhelms I. fallen, zu statten. Im Jahre 1755 wurde in dem Zollkriege mit Sachsen die Einfuhr sächsischer Baumwollwaren wie die vieler anderer Fabrikate gänzlich verboten, während die aus anderen Ländern stammenden sehr hohe Zölle zu entrichten hatten. Am Ende des Jahrhunderts war das Einfuhrverbot überhaupt vorherrschend und nur den feinen weissen Waren und einigen besonderen Fabrikaten der Eingang nach Preussen gestattet. Nach der Schlacht bei Jena mussten die Verbote auf Verlangen der Franzosen für die französischen Erzeugnisse aufgehoben und an ihre Stelle sehr mässige Zölle gesetzt werden, die für Baumwollwaren nur 10% des Wertes betrugen. In Ostpreussen sah man sich 1807 durch die Handelslage genötigt, die fremden Fabrikate (soweit sie unter der Kontinentalsperre eingehen konnten) gegen eine Verbrauchsabgabe von $8^1/_3$% des Wertes zuzulassen, und dieser Satz wurde in der auf die Vertreibung

der Franzosen folgenden Uebergangszeit provisorisch allgemein angewandt, jedoch in der Art, dass die bis 1806 verbotenen Waren nur auf Grund besonderer Pässe eingeführt werden konnten. In betreff der Baumwollwaren aber, die nunmehr in grossen Massen von den Engländern eingeführt wurden, erfolgte 1815 eine teilweise Erneuerung des Verbotes, indem bestimmt wurde, dass weitere Pässe nicht mehr erteilt werden sollten mit Ausnahme solcher für die Einfuhr von feinen weissen Waren, ostindischem Nanking und Strumpfwaren, für welche auch die bisherige Konsumtionsabgabe einstweilen noch bestehen bleiben sollte. Bei der Reform des Zollwesens durch den Tarif v. 26. Mai 1818 wurden indes diese Prohibitivmassregeln nicht aufrechterhalten. Für weisse, einfarbige und mehrfarbige gewebte Baumwollwaren wurde Zoll und Verbrauchsabgabe zusammen für die östlichen Provinzen auf 142,07 Mark, für die westlichen Provinzen auf 129,75 Mark für den (alten) Centner gesetzt. Gedruckte und feine weisse Baumwollwaren, wie Musselin, Gaze, Mull, broschierte und gestickte Waren, Strumpfwaren hatten in den beiden Landesteilen 183,33 bezw. 170 Mark zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe bildete den Hauptteil dieser Sätze; sie stellte denjenigen Teil des Zolles im weiteren Sinne dar, der erhoben wurde, wenn die Ware wirklich im Lande konsumiert und nicht bloss durchgeführt oder nur zeitweilig eingeführt wurde. Für weisses Baumwollgarn waren im Osten 6 Mark, im Westen 3 Mark als Zoll zu zahlen, für gefärbtes kam zu diesen Sätzen noch eine Verbrauchsabgabe von 13,75 Mark. Für rohe Baumwolle wurden beim Eingang nur 0,5 Mark, dagegen bei der Ausfuhr im Osten 4,50 Mark und im Westen 1,50 Mark vom Centner erhoben. Was die um dieselbe Zeit in anderen deutschen Staaten bestehenden Zölle betrifft, so wurden z. B. in Bayern nach dem Tarif v. 22. Juli 1819 von Baumwollwaren aller Art beim Eingange nur 20 Gulden vom Centner Brutto erhoben, und für rohe Baumwolle waren bei der Einfuhr 50 Kreuzer, bei der Ausfuhr $12^1/_2$ Kreuzer zu zahlen. In Württemberg betrug der Eingangszoll nach dem Tarif v. 11. November 1812 für Baumwollfabrikate aller Art nur 8 Gulden 32 Kreuzer vom Centner und für rohe Baumwolle sowie für gefärbtes und ungefärbtes Garn nur 32 Kreuzer. Dagegen hatten Baumwollgarne einen Ausfuhrzoll von 1 Gulden 4 Kreuzer, rohe Baumwolle einen solchen von 32 Kreuzer, Fabrikate einen solchen von 16 Kreuzer zu entrichten. Noch freihändlerischer war der badische Tarif v. 2. Januar 1812 gehalten: Baumwollfabrikate waren bei der Einfuhr nur mit 2 Gulden für den Centner, gefärbtes Baumwollgarn mit 1 Gulden 20 Kreuzer, ungefärbtes mit 24 Kreuzer, rohe Baumwolle aber mit 48 Kreuzer belastet, während die Ausfuhrzölle bezw. 16, 24, 48 Kreuzer betrugen. — In Sachsen wurden ebenfalls nur geringe Zölle von den Baumwollwaren erhoben, während die Baumwollindustrie dort den höchsten Stand in Deutschland erreicht hatte. — In Preussen wurde in dem Tarif von 1821 die Unterscheidung zwischen den östlichen und westlichen Provinzen teilweise und die zwischen Zoll und Verbrauchsabgabe gänzlich beseitigt und für baumwollene Gewebe und Strickwaren ein einheitlicher Zoll von 150 Mark für den Centner, für gefärbtes Garn ein solcher von 18 Mark festgesetzt. Diese Sätze gingen auch in den Zollvereinstarif v. 31. Oktober 1833 über, ebenso der von 6 Mark für ungefärbtes Garn, der 1831 auch auf die westlichen preussischen Provinzen ausgedehnt worden war. Der Zoll auf Ganzfabrikate blieb trotz der in den vierziger Jahren lebhaft hervortretenden schutzzöllnerischen Bewegung in den drei ersten Vertragsperioden des Zollvereins ungeändert und wurde dann auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich sogar sehr bedeutend herabgesetzt, indem der Tarif v. 1. Mai 1865 die gewöhnlichen Gewebe nur noch mit 30 Mark, die besseren und die Strumpfwaren mit 48 und die undichten Gewebe und Spitzen mit 90 Mark auf den Zollcentner (50 kg) belastete. Für die gefärbten und drei- oder mehrdrähtigen Garne war 1837 eine Erhöhung des Zolles auf 24 Mark eingetreten, und 1846 wurde auch der Zoll auf rohe Garne auf 9 Mark gesteigert. Durch den Tarif von 1865 wurde der letztere Satz wieder auf 6 Mark und der erstere auf 12 Mark erniedrigt, mit Ausnahme der drei- und mehrdrähtigen Garne, die mit 18 Mark zu verzollen waren. Der Vereinstarif v. 17. Mai 1870 setzte den Zoll auf undichte Gewebe auf 78 Mark herab. Ein Umschwung in schutzzöllnerischer Richtung wurde dann durch den Tarif v. 15. Juli 1879 herbeigeführt; die Zölle auf Baumwollwaren wurden in mehreren Abstufungen auf 80—250 Mark für den Doppelcentner (100 kg) gesetzt und auch für Garne eine lange Stufenreihe gebildet, indem die Sätze für rohes eindrähtiges Garn von 12—36 Mark, die für rohes zweidrähtiges von 15—39 Mark, für gebleichtes oder gefärbtes von 24—48 Mark für 100 kg gehen. Mehrfach gezwirntes Nähgarn wurde von 36 auf 70 Mark gebracht. Einige weitere Verschärfungen brachte noch das G. v. 22. Mai 1885, durch welches namentlich der Zoll für baumwollene Spitzen und Stickereien von 250 auf 350 Mark von 100 kg erhöht wurde. Durch den Zusatzvertrag zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag v. 11. November 1888 und durch die Handelsverträge von 1891 wurden einige ermässigte Konventionszölle vereinbart, so namentlich der Zoll für Stickereien auf 275 Mark herabgesetzt. Im allgemeinen sind die Baumwollwaren noch immer erheblich weniger besteuert als vor der durch den Handelsvertrag mit Frankreich veranlassten Reform. Ein Teil der Garne ist ebenfalls im Vergleiche mit den Sätzen von 1846 erleichtert, jedoch sind die Erhöhungen bei diesen Halbfabrikaten zahlreicher als bei den Ganzfabrikaten. — Der ursprünglich im preussischen Tarif vorhandene geringfügige Zoll auf rohe Baumwolle ist (nach einer vorhergegangenen Herabsetzung) schon 1831 gänzlich aufgehoben worden.

4. Oesterreich. Das unter Joseph II. ausgebildete Prohibitivsystem blieb auch im ersten Drittel dieses Jahrhunderts im wesentlichen ungeändert. Einen gewissen Fortschritt stellte der Zolltarif v. 27. Dezember 1838 dar, der indes die feinsten Baumwollwaren noch mit 1000 Gulden für den Centner und die Garne mit 10—25 Gulden belastete. Ein gemässigteres Schutzzollsystem führte erst der Tarif v. 6. November 1851 ein, der die Zölle für Baumwollwaren in fünf Stufen auf 55 bis 275 Gulden

und die für Garne auf $5^1/_2$ bis 15 Gulden festsetzte. Rohe Baumwolle, die vorher 1 Gulden 40 Kreuzer zu entrichten hatte, wurde auf 1 Gulden herabgesetzt und 1853 ganz befreit. Durch den österreichisch-preussischen Handelsvertrag v. 19. Februar 1853 wurden die Zölle für die Erzeugnisse des Zollvereins bedeutend ermässigt, und zwar für Baumwollzeuge auf 45 bis 200 Gulden, für Baumwollgarn aller Art sogar auf $2^1/_2$ Gulden. Die Zollsätze des Generaltarifs wurden 1853 und 1856 einigermassen herabgesetzt, jedoch blieben sie für Garne noch auf 5—$12^1/_2$ Gulden stehen. Im Jahre 1858 wurden die Zollsätze aus Konventionsmünze in österreichische Währung mit kleinen Abrundungen nach oben umgerechnet, und so kamen z. B. die Baumwollgarne im Generaltarif auf 5,25—13,15 Gulden für den Zollcentner. Eine erhebliche Aenderung des Vertragstarifs wurde dann durch den Handelsvertrag mit dem Zollverein v. 11. April 1865 bewirkt, indem die Zölle für Ganzfabrikate auf 25—70 Gulden (mit Ausschluss der feinsten, mit 200 Gulden belasteten) herabgesetzt, die für Garne aber auf 4—6 Gulden für den Centner erhöht wurden. Die ersteren erfuhren zugleich auch im Generaltarif eine Ermässigung auf 36—90 Gulden, abgesehen von den feinsten Geweben, die $262^1/_2$ Gulden zu entrichten hatten. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich v. 16. November 1866 wurde der Zoll auf feinste Gewebe im Konventionstarif auf 100 Gulden herabgesetzt, und bei der Revision des Vertrags mit Deutschland (v. 5. März 1868) gewährte man auch den übrigen Baumwollwaren eine Herabsetzung auf 20—60 Gulden für den Centner, und gezwirntes Baumwollgarn, bis dahin noch nach dem Generaltarif mit 13 Gulden 15 Kreuzer belastet, wurde mit dem Satz von 9 Gulden in den Nachtragstarif aufgenommen. Weitere Erniedrigungen erfolgten auf Grund der Nachtragskonvention mit England v. 30. Dezember 1869, indem Baumwollwaren auf 12—60 Gulden (für die feinsten) gesetzt wurden. Die Rückbildung des österreichisch-ungarischen Tarifs begann mit dem G. v. 27. Juni 1878: die Reihe der Zollsätze für Baumwollwaren fing bei den gemeinen rohen mit 32 Gulden für den Doppelcentner an und ging bis 150 Gulden für die feinsten mit Einschluss von Tüll und Spitzen; bei den Garnen aber stufte sich der Zoll von 6—20 Gulden für 100 kg ab. Diese Sätze traten mit dem Ablauf der Handelsverträge auch für die Vertragsstaaten in Kraft, da die neuen Verträge einfach auf der Grundlage der Meistbegünstigung geschlossen wurden. Im Jahre 1882 fand eine weitere Erhöhung der Zölle auf die feinen Gewebe und Garne statt, wodurch der Maximalsatz für die ersteren auf 160 Gulden für 100 kg stieg, und durch das Tarifgesetz v. 21. Mai 1887 wurde der niedrigste Satz für Baumwollwaren auf 34 Gulden, der für gestickte Waren und Spitzen auf 300 Gulden gebracht und der Zoll auf das für Detailverkauf zugerichtete Nähgarn auf 35 Gulden erhöht. Durch die neueren Handelsverträge sind einige Garnzölle ermässigt, sie bewegen sich aber im ganzen noch immer zwischen 6 Gulden und 24 Gulden für die drei- oder mehrdrähtigen und 35 Gulden für das zugerichtete Nähgarn. Für die gemeinen glatten Gewebe betragen die allgemeinen Zollsätze 34 bis 70 Gulden, die vertragsmässigen 32 und 60 Gulden. Für die feinsten Gewebe sind die entsprechenden Sätze 160 und 140 Gulden, für Spitzen 300 und 225 Gulden.

5. **Andere europäische Staaten.** Das starre Prohibitivsystem, das **Russland** nach einigen Schwankungen durch die beiden Tarife von 1822 (für Russland und Polen) begründet hatte, erfuhr zuerst einige Milderungen durch den Tarif v. 28. Mai (9. Juni) 1857. Von den Baumwollgeweben waren nach demselben bei der Einfuhr in das eigentliche Russland und Polen für das Pfund (rund 0,41 kg) 35 Kopeken bis 2 Rubel zu entrichten, abgesehen von besonderen Sätzen für Gewebe türkischen Ursprungs. Weisses Baumwollgarn war mit $3^1/_2$ Rubel, gefärbtes mit 5 Rubel das Pud (16,38 kg) belastet. Der Tarif v. 5./17. Juli 1868 brachte für die Gewebe eine grössere Anzahl von Abstufungen und zugleich einige Ermässigungen. Die Zollsätze für Gewebe bewegten sich hauptsächlich zwischen 28 und 120 Kopeken das Pfund, nur für Tüll waren 2 Rubel zu entrichten und für Spitzen (aller Art, auch leinene und seidene) 3 Rubel. Die Garnzölle wurden auf $3^1/_4$ und $4^1/_4$ Rubel für das Pud herabgesetzt. Zugleich wurden die beiden 1858 und 1861 eingeführten Zuschläge von 5 % auf alle Eingangszölle aufgehoben; 1880 jedoch erfolgte die Auflage eines neuen zehnprozentigen Zuschlags. Die Einführung der Zollzahlung in Gold bedeutete thatsächlich ebenfalls eine nicht unbedeutende Erhöhung der Belastung der eingehenden Waren. Der Tarif v. 4. Juni 1882 nahm den erwähnten Zuschlag in die Zollsätze selbst auf und erhöhte überdies namentlich die Garnzölle, die in mehreren Abstufungen auf 3,60—6 Rubel für das Pud gesetzt wurden, während die Zölle auf Gewebe nur um den schon vorher erhobenen Zuschlag stiegen. Auch von der rohen Baumwolle, die früher frei war, wird nach dem neuen Tarife ein Zoll von 45 Kopeken für das Pud erhoben. Bei der Revision des Tarifs v. 3. Juni 1885 wurden die Zollsätze auf Gewebe sämtlich um 10 Kopeken Gold für das Pud erhöht, die auf Garne und Baumwolle aber unverändert gelassen. Dagegen erfolgten auf Grund eines Ukas v. 7. November 1887 Erhöhungen der Zölle für Nähgarn und zwei- und mehrfach gezwirnte Garne auf 6 und 7 Rubel das Pud, des Zolles für rohe Baumwolle auf 1 Rubel bei der Einfuhr zur See und 1,15 Rubel bei der Landeinfuhr. Der Zoll auf Watte (1868: 1,10 Rubel) wurde auf 2 Rubel für das Pud gesetzt; Baumwoll-Tüll für Möbel wurde mit 1,50 Rubel, anderer mit 3,50 Rubel das Pfund, Stickereien mit 3,50—6,50 Rubel das Pfund belastet. Der Tarif von 1891 brachte weitere Erhöhungen, und er ist überdies als Minimaltarif zu betrachten, da durchweg Zuschläge vorgesehen sind, die bei den Fabrikaten 30 % betragen. Die Garnzölle gehen von 4,80 Rubel Gold (zu 3,24 Mark) bis 11 Rubel für das Pud, die Zölle auf ungebleichte und gebleichte Gewebe von 0,35—1,35 Rubel für das Pfund. Spitzen aus Handarbeit haben 7,50 Rubel, solche aus Maschinenarbeit 3,50 Rubel für das Pfund zu entrichten. Diese Sätze sind jedoch durch den Handelsvertrag auf 6,75 bezw. 3,15 Rubel ermässigt worden. Auch für Möbel-Tüll und einige andere wenig bedeutende Artikel

sind vertragsmässige Herabsetzungen zugestanden worden. Der Zoll auf rohe Baumwolle beträgt nach wiederholten Erhöhungen gegenwärtig 2,10 Rubel für das Pud, ohne dass eine Ausfuhrvergütung gewährt wird.

In Italien wurden die Zollsätze des ursprünglich geltenden Tarifs v. 9. August 1859 für baumwollene Gewebe und Garne in dem Konventionstarif, der 1863 durch die Handelsverträge mit Frankreich, Belgien, England und anderen Staaten (1865 auch mit dem Zollverein) zu stande kam, einigermassen erhöht. Die gewöhnlichen Gewebe hatten hiernach Zölle von 34,65—115,50 Francs für 100 kg zu tragen, broschierte oder Gaze und Musseline waren mit 232 Francs, Garne mit 11,55—34,65 Francs belastet. Im Jahre 1866 wurden im allgemeinen Tarif die Zölle für Gewebe auf 50—90 Francs, die für Garne auf 15—25 Francs gesetzt. Mit dem Tarif v. 30. Mai 1878 erhielt die italienische Handelspolitik einen entschieden schutzzöllnerischen Charakter; für rohe Gewebe waren fortan 57—100 Francs von 100 kg zu entrichten, für gebleichte wurden diese Sätze um 15%, für gefärbte und bedruckte um Zuschläge von 35 und 70 Francs für 100 kg zu den entsprechenden Zöllen der rohen Waren erhöht. Die Zölle auf rohe Garne wurden nach den Nummern von 18—60 Francs für 100 kg abgestuft, und für gebleichte, gefärbte und bedruckte kamen Zuschläge von bezw. 20%, 25 Francs und 30% hinzu. Diese Zölle blieben auch für die Staaten in Kraft, mit welchen Italien um jene Zeit und in den nächstfolgenden Jahren seine Handelsverträge erneuerte. Durch das G. v. 6. Juli 1883 wurde der Zuschlag für gebleichte Gewebe auf 20% erhöht und die Zölle auf Tüll, Musseline und Stickereien in mehreren Abstufungen zwischen 250 und 500 Francs für 100 kg festgesetzt. Der Tarif v. 14. Juli 1887 belastete die rohen Gewebe mit 62—130 Francs, bestimmte den Zuschlag für gebleichte auf 20% des Zolles, für gefärbte auf 35 Francs und für bedruckte auf 80 Francs für 100 kg. Für Tüll sind 400 bis 450 Francs, für gestickte Waren ausser dem Zoll auf die Gewebe 200—300 Francs Zuschlag zu bezahlen. Der Zoll für einfache rohe Garne beträgt 18—60 Francs, für Nähgarn zum Detailverkauf 110 Francs. Als die Erneuerung des gekündigten Handelsvertrags mit Frankreich nicht zu stande kam, belegte Italien v. 1. Januar 1888 die französischen Baumwollwaren und Garne wie viele andere Waren mit einer Zuschlagstaxe von 50% des Zolles des allgemeinen Tarifs, doch wurden diese Differenzialzölle Ende 1889 ohne Gegenleistung Frankreichs wieder aufgehoben. Durch den Vertragstarif sind die mittleren Garnnummern um 2—3 Francs, die mittleren rohen Gewebesorten um 10—22 Francs entlastet und noch einige andere Erleichterungen gewährt.

In der Schweiz ist die Baumwollindustrie ohne Zollschutz emporgewachsen. Nach dem Tarife v. 27. August 1851 wurden von Baumwollwaren und Garnen aller Art nur 2 Francs für den Centner (50 kg) erhoben und dieser Satz ging auch in die Handelsverträge der sechziger Jahre über. In der neuesten Zeit ist jedoch auch die schweizerische Handelspolitik einigermassen dem Beispiele der Nachbarländer gefolgt. Nach dem Tarife v. 26. Juni 1884 betrugen die Zölle auf Baumwollwaren 4—30 Francs auf den Doppelcentner, für Stickereien und Spitzen 60 Francs, und die meisten dieser Sätze galten auch für die Vertragsstaaten, ebenso wie die Garnzölle, die sich auf 4—20 Francs (letzterer Satz bei Nähgarn, zum Detailverkauf zugerichtet) beliefen. Das Tarifgesetz v. 17. Dezember 1887 erhöhte die Zölle für die bisher mit 25—30 Francs belasteten Gewebe auf 35 bis 50, die für Stickereien und Spitzen auf 100 Francs, den Zoll für zum Detailverkauf zugerichtetes Garn auf 35 Francs für 100 kg. Dieser letztere Satz wurde auch in die mit Deutschland abgeschlossene Zusatzkonvention v. 11. November 1888 und in den Vertrag mit Oesterreich v. 23. November 1888 aufgenommen, während der Zoll auf einige andere im allgemeinen Tarife mit 50 Francs belegte Gewebe auf 40 Francs herabgesetzt wurde. Die vertragsmässigen Zölle betragen seit 1892 für rohe, einfache Garne 7 Francs, für andere 9—19 Francs, für rohe glatte oder geköperte Gewebe 10—50 Francs für 100 kg.

Belgien erhob nach dem Tarif v. 16. August 1865, der die in den Handelsverträgen mit Frankreich und anderen Staaten vereinbarten Zölle verallgemeinerte, von den Baumwollwaren, die nach dem Gewichte verzollt wurden, 50 bis 345 Francs für 100 kg, von den anderen 5 bis 15% des Wertes, von den rohen Garnen 15 bis 40 Francs, von den gefärbten 25—50 Francs für 100 kg (abgesehen von den feinsten mit mehr als 65000 Meter auf $^1/_2$ kg, die roh und gefärbt nur 10 Francs zu entrichten hatten). Diese Sätze sind auch durch den Tarif v. 13. Mai 1882 nicht erheblich geändert, in einigen Zwischenstufen sogar etwas vermindert worden. Gegenwärtig sind die Garnzölle zwischen 5 und 25 Francs für 100 kg, die Zölle für die rohen glatten und geköperten Gewebe zwischen 35 und 100 Francs, für die gefärbten oder bedruckten zwischen 55 und 120 Francs abgestuft.

6. Die Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten hatten die Baumwollwaren und Garne nach dem Tarife von 1790 nur einen Zoll von $7^1/_2$% des Wertes zu tragen. In den beiden folgenden Jahrzehnten aber wurde derselbe nach und nach auf $12^1/_2$, 15 und $17^1/_2$% und 1816 auf 25% erhöht, und zwar sollte nach dem Gesetz von 1816 als Minimalwert für Gewebe 25 Cents für das Quadratyard, für rohe Garne 60, für gebleichte und gefärbte 75 Cents für das Pfund angenommen werden. Der letztere Zollsatz sollte nach drei Jahren auf 20% herabgesetzt werden, er wurde aber durch spätere Gesetze aufrecht erhalten, und erst in den Jahren 1836 und 1841 traten kleine Ermässigungen um 1—$3^1/_2$% des Wertes ein. Durch den Tarif von 1842 wurden diese aber nicht nur wieder aufgehoben, sondern die Belastung der Gewebe und Garne auf 30% des Wertes erhöht, mit Ausnahme der rohen Garne mit einem Preise von weniger als 60 Cents das Pfund, für die nur 25% zu zahlen waren. Durch den Tarif von 1846 wurde der Satz von 25% auch für mehrere andere Warenarten eingeführt, für einige sogar nur 20% festgesetzt, und der Tarif von 1857 ging noch weiter in freihändlerischer Richtung vor, indem für Garn und mehrere andere Waren der Zollsatz von 25 auf 19% herabgesetzt, einige Gattungen nur noch mit 15%

besteuert und der 1846 für bedruckte und einige andere Zeuge noch beibehaltene Wertzoll von 30% auf 24% erniedrigt wurde. Das G. v. 2. März 1861 aber brachte wieder einen völligen Umschwung: der Garnzoll wurde wieder auf 30% gesetzt, ebenso die meisten übrigen Zölle, für die gewöhnlichen Gewebe jedoch wurden jetzt specifische Zölle von 1—4½ Cents vom Quadratyard eingeführt, mit einem Zuschlag von 10% des Wertes für die gefärbten oder bedruckten. Die letzteren Sätze wurden 1862 um ¼ bis 2 Cents erhöht, auch für einige Warengattungen der Wertzoll bis 35, der Garnzoll bis 40% gesteigert. Weitere Erhöhungen brachte der Tarif von 1864: die specifischen Zölle auf rohe Gewebe betrugen jetzt 5—7 Cents, auf gebleichte 5½—7½ Cents auf das Quadratyard, und zu dem letzteren Betrage kam für gefärbte Stoffe ein Zuschlag von 15% des Wertes. Die Wertzölle auf Gewebe und Wirkwaren wurden durchweg auf 35, für eine Gattung auf 40% gebracht. Im Jahre 1872 wurden diese Zölle um 10% erniedrigt, aber der Tarif von 1874 stellte die alten Sätze wieder her. Die Garne wurden jetzt in Wertklassen geteilt und diese mit 10, 20, 30 und 40 Cents das Pfund, die feinsten aber mit 20% des Wertes besteuert. Für Garne auf Spulen galten schon seit 1864 besondere Sätze. Der Tarif von 1880 brachte keine wesentlichen Aenderungen, der von 1883 aber setzte die Zölle auf die weniger wertvollen Waren teilweise herab, vermehrte aber die Belastung der höherwertigen. Der Mac Kinley-Tarif von 1890 verstärkte den Zollschutz noch weiter, der Wilson-Tarif von 1894 gewährte einige Milderungen, der Dingley-Tarif von 1897 aber kehrte wieder zu höheren Sätzen zurück. Für einfache rohe Baumwollgarne beträgt der Zoll bis Nr. 15 einschl. 3 Cents für das Pfund, von Nr. 16—30 für das Pfund und jede Nummer ⅕ Cents, über Nr. 30 ¼ Cents, für rohe Baumwollgewebe 1—8 Cents für das Quadratyard und für gewisse Arten 25, 30, 35 und 40% des Wertes. Diese Wertzollsätze werden auch auf die gebleichten, gefärbten oder bedruckten Gewebe angewandt. — Die rohe Baumwolle war von 1791—1846 mit 3 Cents, von 1812—1816 sogar mit 6 Cents das Pfund belastet; seit 1846 konnte sie frei eingehen, 1862 aber wurde ihr wieder ein Zoll von ½ Cent für das Pfund aufgelegt, der bald auf 2½ und 3 Pence erhöht wurde und erst 1869 wieder verschwand. —

Litteratur: **Dowell**, *History of taxation and taxes in England, 2. ed., London 1888.* — **Richelot**, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Paris 1853.* — **Ellison**, *Handbuch der Baumwollkultur und -industrie, deutsch von B. Noest, Bremen 1869.* — **Clément**, *Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854.* — **Lexis**, *Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870.* — *Tarif chronologique, Nr. 65, 102, 121 und 133 der Annales du commerce extérieur. Législation, Paris 1853—54.* — **Falke**, *Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869.* — **Wiederhold**, *Handbuch der Litteratur und Geschichte der indirekten Steuer. Marburg 1820.* — **Mamroth**, *Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890.* — **Krökel**, *Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwickelung seit 1818, Jena 1881.* — **Hübner**, *Die Zolltarife aller Länder, 2. Aufl., Iserlohn 1866.* — **Jannasch**, *Die europäische Baumwollindustrie, Berlin 1882.* — **Matlekovits**, *Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, Budapest 1877.* — *Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. II Relazione del deputato V. Ellena, Roma 1886.* — **Edward Young**, *Special Report on the Customs tarif legislation of the United States, Washington 1884.* — **Taussig**, *The Tarif history of the United States, New-York 1888.* — *Deutsches Handelsarchiv, Berlin.* — *Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris.* — *Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes der Textilindustrie, herausgegeben im Reichsamt des Innern, Berlin 1898.* **Lexis.**

Baupolizei.

I. Einleitung. 1. B. und Nachbarrecht. 2. Aufgaben der B. II. Das deutsche Baupolizeirecht. 3. Quellen des Baupolizeirechts. 4. Allgemeine Rechtssätze. 5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 6. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. 7. Schutz des öffentlichen Verkehrs. 8. Die B. und die Wohnungsnot. 9. Wohnungsämter. III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien und Italien. 10. Die B. in Oesterreich. 11. Die B. in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. 12. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. 13. Die B. in England. Allgemeine Bestimmungen. 14. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. 15. B. und Gesundheitspflege in Italien.

I. Einleitung.

1. B. und Nachbarrecht. In dem Eigentume an Grund und Boden liegt die Befugnis zu jeder thatsächlichen Verfügung über das Grundstück, deren Wirkung die Grenzen desselben nicht überschreitet, also auch die Befugnis, Bauwerke auf demselben zu errichten. Aber nach keiner Richtung hin ist das Recht des Eigentümers, über die Sache zu verfügen, so sehr beschränkt wie in Bezug auf die Errichtung von Bauten. Diese rechtlichen Beschränkungen haben zum Teil nur den Zweck, die Interessen der Nachbarn zu schützen und die Interessen der aneinander grenzenden Grundeigentümer auszugleichen. Der Verpflichtung des Grundeigentümers steht die Berechtigung des Nachbarn gegenüber. Mit Zustimmung des Nachbarn kann die nur in dessen Interesse gegebene Beschränkung aufgehoben werden. Derartige Beschränkungen haben einen privatrechtlichen

Charakter und gehören dem sogenannten Nachbarrechte an. Während das römische Recht nur wenige privatrechtliche Baubeschränkungen kennt, hat das mittelalterliche Recht vielfältig die Baufreiheit des Eigentümers zu Gunsten der Nachbarn beschränkt, und diese Beschränkungen stehen teils auf Grund der neueren bürgerlichen Gesetzbücher, teils auf Grund örtlichen Gewohnheitsrechts noch heute vielfach in Kraft. Insbesondere das preussische allgemeine Landrecht hat privatrechtliche Baubeschränkungen in weitem Umfange aufgestellt (I, 8 § 118 ff.; § 137 ff.; I, 9 § 340 ff.). Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich enthält dagegen nur wenige, aber allerdings sehr wichtige Bestimmungen, die hierher gehören. Bei dem Gewerbe- und Fabrikbetriebe ist vielfach die Gefahr vorhanden, dass Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Geräusche u. s. w. von der gewerblichen Anlage und der Fabrik auch auf benachbarte Grundstücke ausströmen und dort eine Einwirkung ausüben, welche in mannigfacher Weise eine Belästigung der Bewohner oder eine Beschädigung der Gebäude verursachen. Zum Schutze der öffentlichen Interessen hat deshalb die Gewerbeordnung besondere Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb »gewerblicher Anlagen« getroffen (s. diesen Artikel). Privatrechtlich ist aber nach dem B.G.B. § 903 der Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, eine jede Einwirkung, welche von einem anderen Grundstück aus auf sein Grundstück ausgeübt wird, auszuschliessen und zu verbieten. Jedoch würde die strenge Durchführung dieses Grundsatzes den Betrieb vieler Gewerbe, insbesondere den Fabrikbetrieb ausserordentlich erschweren und nicht selten von dem Belieben sämtlicher Nachbarn abhängig machen. Auch nach dieser Seite hin ist das Recht des Eigentümers kein unbeschränktes. Es ist ein öffentliches, allgemeines Interesse, dass der Industrie die Möglichkeit gegeben werde, sich auszubreiten und zu entfalten, und mit diesem öffentlichen Interesse muss das Recht die privaten Interessen der Grundstückeigentümer und der benachbarten Gewerbebetriebe auszugleichen suchen. Nach dem B.G.B. § 906 kann deshalb der Eigentümer eines Grundstückes die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das Gesetz berücksichtigt aber auch, dass an vielen Orten der Fabrikbetrieb in einzelnen räumlich begrenzten Gebieten, in Fabrikvierteln, koncentriert ist. Wenn auch nicht rechtlich, so ist doch thatsächlich ein solches Gebiet für den Fabrikbetrieb bestimmt. In der Regel wird dadurch auch der Wert des Grund und Bodens in ihm ausserordentlich gesteigert. Es erscheint deshalb gerecht, dass auch die Eigentümer der darin liegenden Grundstücke, die nicht zu Industriezwecken benutzt werden, diejenigen Einwirkungen auf ihr Grundstück dulden müssen, die durch eine solche Benutzung anderer Grundstücke herbeigeführt werden, welche nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Dagegen braucht der Eigentümer niemals zu gestatten, dass Gase, Dämpfe u. s. w. durch eine besondere Leitung seinem Grundstücke zugeführt werden (§ 906) noch dass ein Nachbargrundstück in der Weise vertieft werde, dass der Boden seines Grundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist (§ 909).

Der Eigentümer eines Grundstücks ist nicht darauf beschränkt, gegen denjenigen, der eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück durch Benutzung eines anderen ausübt, auf Unterlassung und Schadensersatz zu klagen. Er kann auch, um einer solchen Einwirkung vorzubeugen, verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge haben werde. Wenn jedoch die Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmassregeln vorschreiben, entspricht, dann kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt (§ 907). Ist die Anlage aber eine gewerbliche Anlage, die zu ihrer Errichtung und ihrem Betriebe nach der Gewerbeordnung § 16 der Genehmigung bedarf, und ist in dem vorgeschriebenen Verfahren die Genehmigung erteilt worden, so kann der Eigentümer des Grundstückes, auf welches durch deren Betrieb eine unzulässige Einwirkung ausgeübt wird, zwar verlangen, dass Einrichtungen hergestellt werden, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschliessen. Wenn aber solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, so kann er nicht auf Einstellung des Betriebes und Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Schadensersatz klagen (Gewerbeordnung § 26. Vgl. Art. Gewerbliche Anlagen).

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat jedoch das Nachbarrecht nicht in erschöpfender

Weise normiert. Das Landesrecht kann das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderweiten Beschränkungen unterwerfen, wie auch die gegenwärtig bestehenden landesrechtlichen Vorschriften dieser Art durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehoben werden (Einführungsges. Art. 124).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Landesgesetze über das Nachbarrecht sind jedoch nur Normen des Privatrechts, die nur soweit zur Anwendung kommen, als nicht im einzelnen Falle durch Vereinbarung der Parteien etwas anderes bestimmt ist. Durch obligatorischen Vertrag wie durch Bestellung von Grunddienstbarkeiten können die aus dem Nachbarrecht entspringenden Rechte sowohl erweitert als eingeschränkt werden. Es hängt von dem Belieben des Grundeigentümers ab, ob er nicht auch solche Einwirkungen auf sein Grundstück dulden will, die von dem Nachbarrecht für unzulässig erklärt sind. Im Gegensatze zu diesen privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts steht das Baupolizeirecht, d. h. der Inbegriff der Sätze des öffentlichen Rechts, durch welche die Baufreiheit dessen, der privatrechtlich über den Grund und Boden zu verfügen hat, zu dem Zwecke beschränkt wird, um die Gefahren zu verhüten oder zu beseitigen, welche durch die Aufführung oder den baulichen Zustand von Bauwerken für einzelne Personen, die sich gegen solche Gefahren nicht zu schützen vermögen, oder für die gesamte Bevölkerung oder das Gemeinwesen entstehen können.

2. Aufgaben der B. In Städten mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung entwickelte sich schon seit dem 13. Jahrhundert ein Baupolizeirecht, das eingehende Vorschriften über die Festigkeit und Feuersicherheit der Bauten aufstellte und die Ausführung eines jeden Baues an vorherige polizeiliche Genehmigung knüpfte. Im 18. Jahrhundert wurden dann ähnliche Vorschriften durch Landesgesetze für das platte Land erlassen. Aber alle diese Bestimmungen berücksichtigten im wesentlichen nur die Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen der Bevölkerung. Der Privatmann, der, um darin zu wohnen, ein Haus kauft oder eine Wohnung mietet, kann in der Regel die Festigkeit und Feuersicherheit nicht selbst genügend untersuchen, er kann sich nicht selbst schützen gegen Gefahren, welche durch fremde Gebäude, die den Einsturz drohen, oder durch feuergefährliche Bauten der Nachbarschaft für ihn entstehen. Hiergegen einen Schutz zu gewähren, war der Zweck des Baupolizeirechts. Dagegen ist der Wohlhabende in der Lage, eine geräumige, gesunde Wohnung selbst zu wählen, und er wird selbst bestrebt sein, fern von den Stadtteilen, in denen eine Arbeitermasse in ungesunden Wohnungen dicht zusammengedrängt ist und die infolgedessen einen Herd aller möglichen Krankheiten bilden, seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Die unbemittelten Klassen der Bevölkerung befinden sich dagegen in der Wahl ihrer Wohnung in einer Zwangslage. Sie sind genötigt, mit den schlechtesten und ungesundesten Wohnungen vorlieb zu nehmen, und sie müssen erfahrungsgemäss die erbärmlichsten Räume verhältnismässig teuerer bezahlen als die wohlhabenden Klassen die allen Anforderungen genügenden Wohnungen.

Die Wohnungszustände der unteren Bevölkerung waren sicher in früheren Jahrhunderten nicht besser, als sie es heute sind, aber es wurde ihnen keine Aufmerksamkeit geschenkt, und die öffentliche Gewalt glaubte sich nicht berufen, das Vermögensinteresse der Grundbesitzer auf dem Lande und der Hauseigentümer in den Städten durch Vorschriften zu zügeln und einzuschränken, um dem ländlichen und städtischen Proletariat gesunde und menschenwürdige Wohnungen zu sichern. Je mehr sich aber in der Gegenwart in den Städten die arbeitende Bevölkerung zusammendrängt, um so grösser wird hier der Mangel an für sie geeigneten, gesunden Wohnungen. Die zahlreichen Untersuchungen, die in den letzten Jahrzehnten in England, Deutschland, Frankreich etc. angestellt worden sind, haben fast überall zu demselben Ergebnis geführt. Ueberall sind die Wohnungen der ärmeren Bevölkerung überfüllt und ungesund, die Häuser sind im Verfall, da der bauliche Unterhalt gerade wegen der Ueberfüllung unmöglich ist. Es finden sich überall dieselben Zustände, die in Grossstädten und Fabrikorten zum Teil grauenerregend und entsetzlich sind, Zustände, die zu verhindern oder zu beseitigen das ältere Baupolizeirecht sich als ohnmächtig erwiesen hat. Hierdurch sind dem Baupolizeirechte ganz neue wichtige Aufgaben erwachsen. Das Baupolizeirecht muss ein Teil der sozialen Gesetzgebung werden. Es hat die Aufgabe, nicht bloss die berechtigten Interessen der wohlhabenden Klassen zu schützen, sondern auch der grossen Masse der Bevölkerung einen Schutz gegen die Ausbeutung der Notlage zu gewähren, in welcher sie sich in der Wahl ihrer Wohnungen befindet. Das öffentliche Recht muss auch hier dem kapitalistischen Interesse der Hausbesitzer und Grundeigentümer eine Schranke ziehen. Es muss nicht nur die Herstellung bau- und feuergefährlicher Häuser, sondern auch die Herstellung ungesunder Wohngebäude verbieten und es muss durch Vor-

schriften über die Benutzung der Wohngebäude die Verwendung von Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihre Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, zu Wohnungen unmöglich machen und die Uebervölkerung der Wohnungen verhindern. Indes hat das Baupolizeirecht mit den gegebenen Zuständen zu rechnen und einen Ausgleich der sich entgegenstehenden Interessen anzustreben. Das Baupolizeirecht muss unterscheiden zwischen den schon bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücken einer Ortschaft und denjenigen Grundstücken, welche erst infolge der Zunahme der Bevölkerung und der Erweiterung der Ortschaft in die Bebauung einbezogen werden sollen. Insbesondere kommen hier die grossen Städte und Fabrikorte in Betracht. In den inneren Stadtteilen wird der Wert der Grundstücke — neben anderen Faktoren — bestimmt durch das Mass der Ausnutzung des Bodens durch Mietsgebäude, und dieses Mass wird bestimmt durch die bisher geltenden Bauordnungen. Auch hier müssen dem Eigentümer des Grund und Bodens alle diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche erforderlich sind, um zu verhindern, dass aus den Wohnungszuständen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entstehe. Wird dadurch eine Minderung des Wertes des Grund und Bodens herbeigeführt und der Ertrag der Häuser verringert, so steht dem Eigentümer für diese Verringerung seines Vermögens und Einkommens ein Anspruch auf Ersatz nicht zu. Die privatrechtliche Verfügungsgewalt des Eigentümers ist durch das Recht des Staates beschränkt, um Gefahren für Leben und Gesundheit vorzubeugen, gegen die der einzelne sich nicht zu schützen vermag. Indem der Staat zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bewohner baupolizeiliche Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und deren Benutzung zu Wohnungen erlässt, beschränkt er nicht das Recht des Eigentümers, sondern er übt nur ein öffentliches Recht aus, durch welches grundsätzlich das privatrechtliche Eigentumsrecht begrenzt ist. Haben sich unter der Herrschaft der bisher geltenden baupolizeilichen Normen Zustände herausgebildet, die sich als gefahrbringend erweisen, so ist der Staat berechtigt wie verpflichtet, deren Beseitigung anzuordnen, selbst wenn damit ein Vermögensnachteil des Eigentümers verbunden ist. Immerhin aber wird der Staat sich hierbei auf die unbedingt notwendigen Massregeln beschränken, um nicht den Wohlstand einer ganzen Klasse von Hausbesitzern zu vernichten. In den inneren Teilen der Stadt wird es nur nach und nach, in schrittweiser Entwickelung möglich sein, einen Umbau der bisherigen Gebäude herbeizuführen, bei welchem weitergehende Forderungen der Bau- und Gesundheitspolizei Berücksichtigung finden können. Freilich könnte auf dem Wege der Enteignung der Staat oder die Gemeinde sich in den Besitz solcher Gebäudekomplexe setzen, deren Umbau notwendig oder wünschenswert erscheint, um bessere Wohnungsverhältnisse herzustellen, so dass den bisherigen Hauseigentümern hierbei eine volle Entschädigung zu teil wird. Indes kann diese Massregel — von allem anderen abgesehen — schon wegen der ausserordentlich grossen Kosten, die sie verursacht, nur in seltenen Fällen angewandt werden. Anders steht es in den noch nicht bebauten Teilen des Stadtbezirks sowie in den an den Stadtbezirk angrenzenden Vororten, die bei der raschen Zunahme der städtischen Bevölkerung in absehbarer Zukunft für die Bebauung bestimmt sind, um dem Wohnungsbedürfnis zu dienen. Ohne eigene Arbeit und ohne eigenes Verdienst der Eigentümer tritt hier nur infolge der Zunahme der Bevölkerung und des steigenden Wohnungsbedürfnisses eine vielfach ganz ausserordentliche Steigerung des Wertes des Grund und Bodens ein, der bisher nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzbar war, jetzt aber, dadurch dass er Baugrund geworden ist, einen ungeahnten Reichtum in sich birgt. Für die Aufführung von städtischen Wohngebäuden in diesen Bezirken kann die Baupolizei demnach ohne Schädigung der Eigentümer ganz andere Forderungen stellen als im Innern der Stadt. Es ist deshalb mit Recht als eine der dringendsten Forderungen einer ihre sozialpolitische Aufgabe erkennenden Baupolizei bezeichnet worden, »für die Stadterweiterungsgebiete besondere Vorschriften zu erlassen und in denselben — soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eine eingreifende Baupolizeiordnung die idealen Anforderungen zu erfüllen und damit zugleich auch einer ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten.« Die Bauordnung muss nach Zonen oder Bezirken abgestuft werden, um dadurch zugleich den Forderungen der Gesundheitspolizei und der Sozialpolitik gerecht zu werden. Doch darf hierüber auf die Artikel Stadterweiterung und Zusammenlegung städtischer Grundstücke verwiesen werden. Ihr Verfasser, Oberbürgermeister Adickes in Frankfurt a. M. ist es, der vor anderen in Wort und Schrift deren Notwendigkeit dargethan und in Deutschland diesem Gedanken Bahn gebrochen hat.

Es bedarf hier kaum noch der Bemerkung, dass das Baupolizeirecht allein den Kampf gegen die Wohnungsnot der ar-

beitenden Klassen nicht siegreich durchkämpfen kann. Der polizeilichen Thätigkeit muss eine schaffende Thätigkeit von Staat und Gemeinden zur Seite gehen. Vgl. indes hierüber den Art. Wohnungsfrage. Das Baupolizeirecht hat demnach gegen Gefahren anzukämpfen, welche bedrohen: 1) Leben und Gesundheit der Bewohner der Gebäude wie der umwohnenden Bevölkerung, sei es durch Mangel an fester und sicherer Bauausführung, sei es durch gesundheitsschädliche Zustände des Gebäudes; 2) Leben, Gesundheit und Vermögen der Bewohner und Nachbarn durch feuergefährlichen Zustand der Gebäude; 3) den öffentlichen Verkehr durch die Bauanlage oder durch Ausführung einzelner Gebäudeteile; endlich 4) den Wert der in derselben Strasse liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn durch Verunstaltung und Unreinlichkeit der äusseren Erscheinung der Gebäude. Mit dem Baupolizeirecht im engen Zusammenhange stehen die Rechtssätze über die Anlagen von Ortschaften und Strassen. Vgl. hierüber die Artt. Ansiedelungsgesetzgebung (oben Bd. I S. 384 ff.) und Oeffentliche Strassen.

II. Das deutsche Baupolizeirecht.

3. Quellen des Baupolizeirechts. Die Normen des Baupolizeirechts sind in den meisten deutschen Staaten nur zu einem geringen Teile in Landesgesetzen enthalten. Die Verhältnisse, die berücksichtigt werden müssen, sind so mannigfaltig, dass namentlich in den grösseren Staaten die Gesetzgebung dem örtlichen Rechte einen weiten Spielraum gewähren muss. In Preussen enthält zwar das allgem. Landrecht I, 8, §§ 33 ff. einige allgemeine Rechtssätze. Im übrigen aber ist das Baupolizeirecht in Polizeiverordnungen enthalten, die nach Massgabe des G. v. 11. März 1850 § 6 und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 § 137 ff. erlassen werden. Für das platte Land und die kleineren Städte bestehen meist bezirkspolizeiliche Verordnungen, die von dem Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen, aber durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden können, für die grösseren Städte ortspolizeiliche Verordnungen (Baupolizeiverordnungen), die von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürgermeister) zu erlassen sind. Von besonderem Interesse sind die Baupolizeiverordnungen für Berlin v. 15. August 1897 und für die Vororte Berlins v. 24. August 1897. In Sachsen sind Gesetze über die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten v. 6. Juli 1863 und über die Giltigkeit von Lokalbauverordnungen v. 11. Juni 1868 erlassen worden. In einer V. v. 30. September 1896 hat das Ministerium des Innern die Baupolizeibehörden in vortrefflicher Weise auf diejenigen Grundsätze hingewiesen, welche bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und bei dem Erlasse von örtlichen Bauordnungen zu beachten sind. Auf Grund des G. v. 11. Juni 1868 stehen örtliche Polizeiverordnungen in Kraft. Soweit solche nicht vorhanden sind oder keine Vorschriften enthalten, finden die Landesbaupolizeiordnungen für Städte und Dörfer v. 27. Februar 1869 Anwendung. In Bayern sind auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs Artt. 2, 73 und 101 eine allgemeine Bauordnung für die rechtsrheinischen Landesteile v. 30. August 1877 (revidiert durch die V. v. 31. Juli 1890) und eine besondere Verordnung für München v. 29. Juli 1895 erlassen worden. In Baden stehen die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs §§ 87 ff. erlassenen Landesverordnungen v. 5. Mai 1869, 27. Juni 1874, 21. März 1888 und 10. November 1896 in Geltung. In Württemberg ist dagegen die allgemeine Bauordnung in dem G. v. 6. Oktober 1872, in Hessen in dem G. v. 30. April 1881 (ergänzt durch G. v. 1. Juli 1893) erlassen worden. In beiden Staaten können die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden durch Ortsstatuten, welche von den Gemeindebehörden unter Genehmigung der Staatsbehörde zu erlassen sind.

Im letzten Jahrzehnt sind in mehreren Städten auf Grund der angeführten Gesetze Baupolizeiordnungen erlassen worden, welche den oben angedeuteten Grundsatz der Zoneneinteilung zur Durchführung gebracht und für die Zonen der äusseren Bezirke strengere Vorschriften erlassen haben als für die inneren Stadtteile. Dahin gehören insbesondere die angeführten Bauordnungen für Berlin und seine Vororte von 1897, ferner die Baupolizeiordnungen für Frankfurt a. M. (1891), für Altona (1892), für Breslau (1892), Barmen, Hannover, Köln, Halle, Leipzig u. s. w. Es ist zu hoffen, dass auch die anderen starkbevölkerten Städte diesem Beispiele folgen werden.

4. Allgemeine Rechtssätze. 1) Die durch das Baupolizeirecht gegebenen Beschränkungen der Baufreiheit beziehen sich auf alle Hochbauten und deren Zubehörungen (Keller, Brunnen, Abort etc.), sofern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind oder die Vorschriften sich nur auf einzelne Arten von Bauten (z. B. Wohngebäude) erstrecken wollen.

2) Den baupolizeilichen Vorschriften sind im allgemeinen alle Neubauten, Umbauten und Ausbesserungen unterworfen. Die da-

rin enthaltenen Gebote und Verbote richten sich aber nicht an den Eigentümer des Grundstücks als solchen, sondern an denjenigen, welcher die Errichtung etc. des Bauwerks unternimmt, an den Bauherrn. Ob demselben hierzu die privatrechtliche Befugnis zusteht oder nicht, ist für die Anwendung des Baupolizeirechts ohne rechtliche Bedeutung. Die auf Leitung und Ausführung eines Baues bezüglichen Vorschriften sind aber nicht bloss von dem Bauherrn, sondern auch von dem Baumeister und den Bauhandwerkern, welche bei der Leitung und Ausführung des Baues beschäftigt sind, zu beachten.

3) Sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, finden die baupolizeilichen Vorschriften auch auf die Bauten des Reichs, des Staates, der Gemeinden etc. Anwendung.

4) Ist ein Bau einmal ausgeführt, so ist die Untersuchung, ob derselbe allen baupolizeilichen Vorschriften entspricht, vielfach mit Schwierigkeiten verbunden, jedenfalls sehr zeitraubend. Die Beseitigung der Bauausführungen aber, die den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, ist meist ohne grossen Vermögensnachteil für den Besitzer des Bauwerks nicht durchzuführen. Für einzelne Arten von Bauanlagen ist deshalb schon nach Reichsgesetz vorherige Genehmigung oder Anzeige erforderlich. So bedarf es zur Errichtung der in § 16 der Gew.-O. genannten gewerblichen Anlagen der Genehmigung, während nach § 27 die Errichtung anderer gewerblicher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist (s. d. Art. Gewerbliche Anlagen). Nach dem R.Str.G.B. § 368 Ziff. 3 dürfen Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubnis weder neu errichtet noch verlegt werden. In dem grössten Teile von Deutschland besteht aber auch die Vorschrift, dass ohne vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde kein Bau, keine wesentliche Veränderung oder Hauptreparatur eines Baues ausgeführt werden darf. Nur zu Gunsten von Bauten geringeren Umfanges, die keine Feueranlage enthalten und von denen eine Störung des öffentlichen Verkehrs nicht zu befürchten ist, besteht hiervon eine Ausnahme. In Bayern (Bauordnung § 9) und Sachsen (G. v. 1863 § 11) bedarf es auch zur Ausführung von Staatsbauten keiner baupolizeilichen Genehmigung. Von ihnen ist nur der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. — Die Genehmigung (der sog. Baukonsens) darf aber nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Bau den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Sie darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden als an solche, die dem Baupolizeirechte angehören. Sie erfolgt deshalb unbeschadet der Privatrechte dritter Personen, welche vor den Gerichten geltend zu machen sind. Die Genehmigung wird nur auf bestimmte Zeit erteilt. Ist nach deren Ablauf mit dem Bau nicht begonnen worden, so verliert die Genehmigung ihre Giltigkeit. (Preussen für Städte allgem. Landrecht I, 8 § 67, 69, für das platte Land die Baupolizeiverordnungen. Vgl. Minist.-Erlass v. 25. November 1838. Bayern §§ 6, 95; Württemberg Artt. 78, 91; Sachsen, G. v. 1863, § 2; Hessen, Artt. 64, 74; Baden, §§ 50, 51, 54.) Gegen die Versagung der Baugenehmigung oder die Erteilung derselben unter Zufügung von Bedingungen kann in Preussen die Verwaltungsklage erhoben werden. Die Ausführung eines Baues ohne die erforderliche Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane ist nach dem R.Str.G.B. § 367 Ziff. 15 strafbar. Aber die Beseitigung eines ohne Genehmigung ausgeführten Baues kann nur dann angeordnet werden, wenn durch den Bau auch die materiellen Vorschriften der Baupolizei verletzt worden sind. Um zu verhindern, dass ein Bau in Abweichung von dem genehmigten Plane ausgeführt werde, darf ein Bau auch nach der Fertigstellung nicht benutzt werden, bevor er von der Behörde revidiert und seine Abnahme erfolgt ist. Meist ist auch eine Revision des Baues in seinen verschiedenen Stadien vorgeschrieben, so dass erst nach deren Vornahme eine Weiterführung des Baues stattfinden darf.

5) In einigen Landesteilen ist nicht Genehmigung, sondern nur eine vorherige Anzeige der beabsichtigten Bauten bei der Baupolizeibehörde erforderlich. So in Hamburg (Baugesetz v. 23. Juni 1882 § 11), in den Städten Strassburg, Metz und Mülhausen (Dekret v. 26. März 1852 Art. 9), in Baden in denjenigen Gemeinden, in welchen eine örtliche Bauordnung besteht und auf Antrag des Gemeinderats an Stelle der Genehmigungspflicht die Anzeigepflicht eingeführt worden ist (V. v. 5. Mai 1869 § 52). Weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht besteht in der bayerischen Pfalz und in Elsass-Lothringen (abgesehen von den genannten Städten).

6) Je genauer und vollständiger eine Bauordnung ist, um so mehr muss sie die Möglichkeit geben, dass im einzelnen Falle bei der überaus grossen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abweichungen von ihren Vorschriften stattfinden können. Die meisten neueren Gesetze haben deshalb den Verwaltungsbehörden ein ausgedehntes Dispensationsrecht erteilt. In Preussen hat in den Fällen, für welche nach den

Baupolizeiverordnungen Dispense zulässig sind, über die Dispensgesuche der Kreisausschuss, in Städten über 10000 Einwohner und in Stadtkreisen der Bezirksausschuss zu beschliessen, sofern die Baupolizeiordnungen nicht andere Behörden für zuständig erklären (Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 § 145). In Bayern, Württemberg, Hessen ist der Minister, in Sachsen teils der Amtshauptmann, teils der Kreishauptmann zuständig.

7) Eine Verpflichtung, die zur Zeit des Erlasses von baupolizeilichen Vorschriften bestehenden Bauten nach deren Vorschriften umzubauen oder zu beseitigen, besteht nicht. Entspringen aber aus dem baulichen Zustande eines Bauwerks Gefahren, so kann die Polizeibehörde innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit im einzelnen Falle die Beseitigung der gefahrdrohenden Zustände von demjenigen fordern, welcher zur Zeit die Verfügungsgewalt über das Bauwerk ausübt. Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterlässt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureissen, ist nach dem R.Str.G.B. § 367 Ziff. 13 strafbar.

5. Schutz gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Bauten. 1) Der Bauherr sowohl wie der Baumeister und Bauhandwerker, wie überhaupt jeder, der bei der Leitung oder Ausführung eines Baues beschäftigt ist, sind verpflichtet, insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu befolgen, dass aus deren Nichtbeachtung nicht Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen entsteht. Die vorsätzliche wie die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung ist mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht (R.Str.G.B. § 330).

2) Zur Sicherung der allgemein anerkannten Forderung, dass jeder Bau von Grund aus in der Weise fest hergestellt sein soll, dass er unabhängig von jedem benachbarten Bau für sich bestehen kann, enthalten die Bauordnungen zahlreiche technische Vorschriften über die Fundierung der Mauern, das Baumaterial, die Bauzeit für Ausführung des Mörtelmauerwerks, über die Baukonstruktion (Mindeststärke der Mauern, Verankerung, Seitenstützung etc.).

3) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften. Erst in neuerer Zeit hat die Wissenschaft nachgewiesen, dass die Wohnungsgebäude zu den wichtigsten Faktoren der Gesundheit gehören, dass in der schädlichen Beschaffenheit von Boden, Luft und Wasser, in dem Mangel an Licht, in der Unreinlichkeit und Ueberfüllung der Wohnungen die grössten Gefahren für die Gesundheit nicht bloss der Bewohner des Gebäudes, sondern auch der gesamten Bevölkerung liegen. Vgl. hierüber im allgemeinen den Art. Wohnungsfrage. Trotz der allgemein anerkannten Wichtigkeit, welche den Wohnungszuständen für den Gesundheitsstand der Bevölkerung zukommt, enthalten die meisten Bauordnungen doch nur ungenügende und unvollständige Vorschriften und lassen der Behörde, welche die Baugenehmigung zu erteilen hat, einen zu weiten Spielraum. Sie stellen die allgemeine Vorschrift auf, dass jedes Wohngebäude derart angelegt und ausgeführt werde, dass dadurch die Gesundheit nicht geschädigt werde (Bayern § 11; Württemberg Art. 35; Baden §§ 3, 6; Sachsen für Städte § 14, für Dörfer § 11; Hessen Art. 40). Damit ist es der Behörde überlassen, die Baugenehmigung an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche sie im Interesse der Gesundheitspflege für erforderlich erachtet. Ein befriedigender Rechtszustand ist damit aber nicht erreicht. Nicht immer besitzt die Polizeibehörde die erforderliche Sachkenntnis, um die im Interesse der Gesundheit notwendigen Vorschriften zu geben, nicht immer besitzt sie die Energie, um gegen das Vermögensinteresse des Bauherrn ihm die für erforderlich erachteten Massregeln aufzuerlegen. Der Bauherr aber ist von dem Ermessen der Behörde abhängig und statt durch Rechtssätze durch jeweilige Verfügung der Behörde in seiner individuellen Freiheit beschränkt. Neben dieser allgemeinen Bestimmung enthalten die Bauordnungen aber in bald grösserem, bald geringerem Umfange Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheitspflege den Bauherren Verpflichtungen auferlegen. Die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse werden naturgemäss hierbei berücksichtigt werden müssen. Aber es ist eine berechtigte Forderung, dass durch Gesetz diejenigen Verpflichtungen festgestellt werden, deren Erfüllung überall verlangt werden muss, um der Bevölkerung den notwendigen Schutz gegen Gefahren zu geben, die aus ungesunden Wohnräumen entspringen.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat seit längerer Zeit diesem wichtigen Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt. Seine Bestrebungen sind auf Erlass eines Reichsgesetzes gerichtet, durch welches die anerkannten Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu allgemein giltigen Rechtssätzen erhoben werden. Auf seiner 15. Versammlung zu Strassburg i. E. (15. September 1889) hat der Verein einen Gesetzesentwurf beraten und beschlossen, der die Grundlage für die weiteren Bestrebungen in Deutschland gebildet hat. Darin werden im wesentlichen folgende Vorschriften betreffs der Neuherstellung von Gebäuden gefordert:

1) Die Höhe eines Gebäudes darf an der Strasse nicht grösser sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Bauflucht-linie.

2) Die zulässige grösste Höhe der an Höfen gelegenen Gebäudewände, welche mit Fenstern versehen sind, beträgt das Anderthalbfache des mittleren Abstandes von der gegenüberliegenden Begrenzung des unbebauten Raumes.

3) Die mittlere Breite eines Hofes, auf welchen Fenster gerichtet sind, darf nicht unter 4 m bemessen werden.

4) Ein Zusammenlegen der Hofräume benachbarter Grundstücke behufs Erzielung des vorschriftsmässigen Abstandes oder der vorschriftsmässigen Mindestbreite ist statthaft, insofern die Erhaltung der Hofräume in unbebautem Zustande gewährleistet wird.

5) Jeder unbebaut bleibende Teil eines Grundstücks muss zum Zweck seiner Reinigung mit einem Zugang von mindestens 1 m Breite und 2 m Höhe versehen sein.

6) Ein Neubau ist nur dann zulässig, wenn für die genügende Beschaffung von gesundem Trinkwasser sowie für den Verbleib der Abfallstoffe und Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art gesorgt ist.

7) Die Zahl der erforderlichen Aborte eines Gebäudes ist nach der Anzahl der regelmässig in demselben sich aufhaltenden Menschen zu bestimmen. In der Regel ist für jede Wohnung ein besonderer, umwandeter, bedeckter und verschliessbarer Abort anzulegen. Jeder Abort muss durch ein unmittelbar in das Freie gehendes bewegliches Fenster lüftbar sein. Die Abortsfallrohre müssen aus undurchlässigen Baustoffen hergestellt und in der Regel als Luftrohre über das Dach hinaus verlängert werden.

8) Die Fussböden, Decken und Trennungswände der Ställe sowie solcher Geschäftsräume, hinsichtlich deren erhebliche gesundheitliche Bedenken vorliegen, sind undurchlässig herzustellen.

9) Die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe zur Ausfüllung der Fussböden und Decken ist verboten.

Weitergehend sind die Forderungen, welche sich auf die Neuherstellung der zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume beziehen:

1) Derartige Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m haben.

2) Höher als im vierten der über dem Erdgeschoss liegenden Stockwerke dürfen Wohnungen nicht hergestellt werden.

3) Alle zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Räume müssen bewegliche Fenster erhalten, die unmittelbar in das Freie führen. Die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster muss mindestens ein Zwölftel der Grundfläche betragen. Doch sind für Geschäftsräume und Dachkammern Ausnahmen zulässig.

4) Die Fussböden aller Wohnräume müssen über dem höchsten Grundwasserstande, im Ueberschwemmungsgebiete über Hochwasser liegen. Sie sind ebenso wie die Wände der Wohnräume gegen Bodenfeuchtigkeit zu sichern.

5) Kellerwohnungen sind nicht zulässig. Einzelne Wohnräume dürfen im Keller nur unter der Bedingung hergestellt werden, dass der Fussboden höchstens 1 m unter, der Fenstersturz höchstens 1 m über der Erdoberfläche liegt.

Diese als Mindestforderungen aufgestellten Vorschriften haben zum grossen Teil in den in dem letzten Jahrzehnt erlassenen Bauordnungen der grösseren Städte Aufnahme gefunden, wenn auch mit manchen Abweichungen in den Einzelheiten.

6. Schutz gegen feuergefährliche Bauten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Bauordnungen beziehen sich teils auf die Herstellung von Feueranlagen, teils auf die feuersichere Herstellung der wichtigsten Teile der Gebäude.

1) Die Feuerstätten müssen nach Massgabe der technischen Vorschriften der Bauordnungen brandsicher angelegt und in der Regel mit einem aus feuersicherem Materiale hergestellten Schornstein in Verbindung gebracht werden sowie von dem Holzwerk in genügender Entfernung sich befinden. Nach dem R.Str.G.B. § 365 Ziff. 4 ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten in dem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden.

2) Die Hauptteile der Gebäude müssen brandsicher hergestellt werden. Stroh- und Schindeldächer können nur in Orten von hoher und rauher Lage erlaubt werden.

3) Um das Löschen von ausgebrochenen Bränden zu erleichtern, müssen alle Bauten so angelegt sein, dass im Falle eines Brandes der erforderliche Raum für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten gegeben ist und ein Zugang zu den Höfen und Hintergebäuden offen steht.

4) Besondere Vorschriften sind erforderlich für die Herstellung solcher Räumlichkeiten, welche zum Aufenthalte einer grösseren Menschenmenge bestimmt sind (Räume für öffentliche Lustbarkeiten, Versammlungen, Fabrikräume etc.). Insbesondere sind Theater in ganz ausserordentlichem Masse der Feuersgefahr ausgesetzt. Die Schutzmassregeln, welche zu ergreifen sind, müssen der Entstehung eines Brandes durch besondere Vorschriften in Bezug auf Erleuchtung, Heizung und Betrieb vorzubeugen und ein etwa ausgebrochenes Feuer wirksam zu bekämpfen suchen, sie haben die Verqualmung der menschenerfüllten Räume zu verhindern und sie müssen endlich Sorge dafür tragen, dass im Falle einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge in das Freie erreichen kann. Die Sicherung einer schnellen und gefahrlosen Entleerung der Räume muss durch eine hinreichende Zahl von Ausgängen, durch Anlage breiter Gänge, Thüren, Korridore,

Treppen etc. gewährleistet sein. Die zahlreichen Theaterbrände der letzten Jahre haben alle Staaten veranlasst, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ausführliche Verordnungen hierüber zu erlassen. Es muss genügen, hier auf die in allen preussischen Regierungsbezirken erlassenen gleichlautenden Verordnungen betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 30. November 1889 und 18. März 1891 zu verweisen.

5) Aus Gründen der Feuerpolizei ist die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Pulvermagazinen verboten (Preussen, Kabinetsordre vom 5. Oktober 1822) sowie in der Nähe von Waldungen besonderen Beschränkungen unterworfen (Preussen, Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 § 47—51; Bayern, Bauordnung § 87; Sachsen, V. v. 6. Juli 1864 § 33; Württemberg, Bauordnung Art. 31 etc.). Auch in der Nähe von Eisenbahnen ist die Errichtung von Gebäuden besonderen Beschränkungen unterworfen (s. d. Art. Eisenbahnen).

7. Zum **Schutz des öffentlichen Verkehrs** ist es erforderlich einerseits, dass jedes Wohngebäude durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich ist, andererseits, dass die öffentlichen Wege und Strassen durch Bauwerke nicht beschränkt oder eingeengt werden. Ist der Platz, auf welchem ein Wohngebäude errichtet werden soll, nicht durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich oder die Herstellung eines solchen Weges nicht gesichert, so ist die Baugenehmigung zu versagen. Soll ausserhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohngebäude errichtet werden, so bedarf es hierzu in Preussen einer besonderen Ansiedelungsgenehmigung, die versagt werden muss, wenn die angegebene Bedingung nicht erfüllt ist (s. d. Art. Ansiedelungsgesetzgebung oben Bd. I S. 386). Soll an Ortsstrassen, d. h. an öffentlichen Wegen, die für den Anbau bestimmt sind oder Glieder in dem Netze der bebauten Strassen bilden, ein Gebäude errichtet werden, so muss die Baufluchtlinie, d. h. die Linie, über welche hinaus die Errichtung von Bauten gegen die Strasse hin unzulässig ist, eingehalten werden. Die Baufluchtlinie fällt in der Regel mit der Strassenfluchtlinie zusammen und, wo dies nicht der Fall ist, gelten für Feststellung der Baufluchtlinie dieselben Rechtssätze wie für Feststellung der Strassenfluchtlinie (vgl. den Art. Oeffentliche Strassen). Während in Preussen nach dem G. v. 2. Juli 1875 §§ 1, 11 nur über die Baufluchtlinie nicht hinausgebaut werden darf, bezeichnet sie nach den Bauordnungen der Mittelstaaten auch die Grenze, bis zu welcher die an der Strasse aufzuführenden Bauten vorzurücken sind (Bayern § 1; Württemberg, Art. 21 etc.). Jedoch ist auch in Preussen vielfach durch Baupolizeiordnungen das Zurückweichen hinter die Baufluchtlinie verboten oder nur auf einer mit der Baufluchtlinie parallel laufenden Linie gestattet. Innerhalb der Baufluchtlinie ist die Errichtung von Gebäuden gestattet, auch wenn die Strasse noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist. Durch ein unregelmässiges Bebauen unfertiger Strassen werden indes vielfach Nachteile für die Gemeinde herbeigeführt. Da die Gemeinden verpflichtet sind, die für den Verkehr erforderlichen Strassen herzustellen, so können sie dadurch zur Herstellung von Strassenzügen genötigt werden, welche an sich hätten entbehrt werden können und in einem beträchtlichen Teile (zwischen dem alten Strassennetz und den neuen Anlagen) vielleicht noch lange unangebaut bleiben. Das Preussische G. v. 2. Juli 1875 § 12 giebt deshalb den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut zu verbieten, dass an neuen Strassen oder Strassenteilen, welche noch nicht gemäss den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Strassen einen Ausgang haben, errichtet werden. — An Landstrassen dürfen Gebäude parallel mit der Strassenfluchtlinie, aber nur in einer bestimmten Entfernung von der Kante der Strasse erbaut werden. Auch dürfen Bauten an floss- und schiffbaren Gewässern den Leinpfad nicht beeinträchtigen. — Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass der für den öffentlichen Verkehr bestimmte Raum der Strasse durch vorspringende Gebäudeteile nicht eingeengt werden darf. Nur für kleine Vorbauten (Balkone, Erker etc.) können nach Massgabe der örtlichen Bauordnungen Ausnahmen zugelassen werden (Preussen, Allg. Landrecht I, 8, §§ 79, 80; Bayern §§ 45—50; Württemberg Art. 21 etc.).

Um den Wert der in derselben Strasse liegenden Gebäude und das Vermögen der Nachbarn gegen Schaden zu schützen, besteht in Preussen die Vorschrift, dass zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung eines Baues vorgenommen werden darf (Allg. Landrecht I, 8, § 66). Die Polizeibehörde hat bei Erteilung des Baukonsenses darauf zu sehen, dass dieser Vorschrift nicht zuwidergehandelt werde. Andere Gesetzgebungen gehen weiter und gestatten, dass in Städten die Bauordnungen positive Vor-

schriften über Anordnung und äussere Gestaltung der Gebäude aufstellen (Württemberg Art. 46; Hessen, Art. 59; Sachsen, V. v. 8. Juli 1863 § 4). In Bayern (Bauordnung § 66) ist sogar in allen Städten über 20 000 Einwohner bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Strassenseite den Anforderungen »der Aesthetik« zu genügen. Derartige Bestimmungen gehen über die Aufgabe der Polizei hinaus, die durch die angeführten Sätze des Preussischen Landrechts richtig begrenzt ist. In Fragen der Aesthetik hat die Polizeibehörde keine Zuständigkeit und sie darf sich nicht anmassen, hierin den einzelnen bevormunden zu wollen.

8. **Die B. und die Wohnungsnot.** Die Baupolizei kann sich aber nicht mehr darauf beschränken, Vorschriften über die Herstellung neuer Gebäude zu erlassen. Wie in dem Artikel Wohnungsfrage des näheren dargelegt werden wird, sind die Zustände, wie sie heute vielfach in grösseren Städten bestehen, mit den grössten Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der ärmeren Klassen der Bevölkerung verbunden. Vgl. hierüber die Gutachten und Berichte über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 30, 31, 1886). Die Polizeibehörden können zwar auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit in einzelnen Fällen einschreiten, wenn sich der Nachweis führen lässt, dass aus der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen unmittelbar eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Bewohner entspringt. Ein solcher Nachweis lässt sich aber nicht immer führen. Der Thätigkeit der Polizeibehörden tritt das Vermögensinteresse einer grossen und einflussreichen Klasse der städtischen Bevölkerung, das Interesse der Hausbesitzer entgegen, für welche vielfach ein Verbot der Benutzung ungesunder Wohnungen gleichbedeutend mit Verstopfung der wichtigsten Einnahmequelle wäre. Die Durchführung einer solchen Massregel wäre mit den grössten thatsächlichen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem Verbote, eine einzelne ungesunde Wohnung zu benutzen, wäre aber auch nicht viel gewonnen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Komplexes von Wohnhäusern Ursachen der gesundheitlichen Gefahren sind. Auch darf nicht übersehen werden, dass ein vereinzeltes ungeregeltes Einschreiten der Polizeibehörde nur ein grösseres Steigen der Mietpreise für kleine Wohnungen zur Folge haben wird.

Die älteren, vielfach noch in Geltung stehenden Vorschriften beschränken sich auf das Verbot, neugebaute Häuser zu Wohnungen zu benutzen, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Schon in dem Entwurf eines Reichsgesetzes, den der Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1889 in Vorschlag gebracht hat, ward dies als ungenügend bezeichnet und eine Vorschrift verlangt, wonach alle zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume nur nach erteilter Genehmigung zu diesem Zwecke in Gebrauch genommen werden dürfen. Ferner sollen vermietete Gelasse, die als Schlafräume benutzt werden, für jedes Kind unter 10 Jahren (mit Ausschluss der Kinder unter einem Jahre) mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Räume, welche durch ihren baulichen Zustand gesundheitswidrig sind, sollen von der Polizeibehörde für unbrauchbar zum längeren Aufenthalt von Menschen erklärt werden. Werden aus diesem Grunde ganze Häusergruppen oder Ortsbezirke für unbenutzbar erklärt, so soll die Gemeinde das Recht haben, den vollständigen Umbau zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll ihr das Recht zustehen, sämtliche Grundstücke auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Obgleich diese Vorschläge wenigstens in früheren Jahren in dem Finanzminister v. Miquel einen einflussreichen Fürsprecher gefunden hatten, sind doch die Schwierigkeiten, welche sich dem Erlasse eines Reichswohngesetzes entgegenstellen, so grosse, dass für absehbare Zeit ein solches nicht zu erwarten sein wird. Selbst die Landesgesetzgebung hat nur in wenigen Staaten und nur zögernd und behutsam den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege gewiesenen Weg eingeschlagen. In Baden steht schon nach der Verordnung vom 27. Juni 1874 §§ 12, 17 dem Bezirksrat das Recht zu, die Beseitigung von Missständen in dem Wohnungswesen anzuordnen. Er kann, wenn Abhilfe nicht möglich ist, die weitere Vermietung von Wohnungen untersagen. In Hessen ist über die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen am 1. Juli 1893 ein Gesetz erlassen worden, das den staatlichen Gesundheitsbeamten und Ortspolizeibehörden das Recht verleiht, derartige Wohnungen und Räume nach der Richtung zu untersuchen, ob aus deren Benutzung zum Bewohnen und Schlafen Nachteile für Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen sind. In den Gemeinden über 5000 Einwohner (deren es im Lande allerdings nur 15 giebt) liegt den Vermietern von Wohnungen, die aus drei oder weniger Räumen bestehen, von Kellergeschossen oder unmittelbar unter dem Dache befindlichen Räumen, die zum Wohnen vermietet werden sollen, sowie von Schlafstellen eine Anzeigepflicht ob. In den kleineren Ge-

meinden kann eine solche Anzeigepflicht durch Polizeiverordnung eingeführt werden. Soweit eine solche Anzeigepflicht besteht, kann die Polizeibehörde die mietweise Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung der genannten Art oder einer Schlafstelle ganz untersagen oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Im übrigen ermächtigt das Gesetz nur zum Erlass von Polizeiverordnungen, durch welche ein Mindestmass von Luftraum für jeden Bewohner einer Mietswohnung und für jeden Benutzer einer Schlafstelle vorgeschrieben werden kann. — In Hamburg hatte die Cholera des Jahres 1892 nicht bloss in der Stadt selbst, sondern in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf die traurigen und gefährlichen Wohnungszustände gelenkt, wie sie in den Arbeitervierteln der reichen Hansestadt bestanden. Der Senat ward dadurch veranlasst, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher einerseits Vorschriften enthielt über die gesundheitsmässige Einrichtung von Wohnungen und deren Benutzung (Wohnungspflege) und andererseits Vorschriften über den Abbruch vorhandener gesundheitsschädlicher Häuser und deren Ersatz durch neue, den Anforderungen der Gesundheitspolizei entsprechende Gebäude. Indes stiess der Entwurf in diesem seinem zweiten Teil auf so entschiedenen Widerspruch, dass der Senat ihn einstweilen zurückzog. Nach langjährigen Verhandlungen kam nur ein Gesetz über die Wohnungspflege (vom 8. Juni 1898) zu stande. Dasselbe hat eine besondere Behörde zur Beaufsichtigung der Wohnungen eingesetzt (hiervon wird noch zu sprechen sein) und die öffentlich-rechtlichen Pflichten der Hauseigentümer und Mieter normiert. Doch sind diese Bestimmungen selbst hinter den von dem Verein für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1889 und von dem sächsischen Ministerium des Innern in der V. v. 30. September 1896 aufgestellten Mindestforderungen zurückgeblieben. Weder für die Grösse einer Familienwohnung ist ein Mindestmass angegeben noch für den Luftraum eines jeden Schlafraumes. Nur die Vorschrift findet sich, dass Schlafräume, welche an Aftermieter oder Einlogierer abgegeben oder an Dienstboten, Arbeiter und Gewerbegehilfen des Haushaltungsvorstandes überwiesen werden, für jedes Kind unter 15 Jahren (die von allen Sachverständigen geforderte Altersgrenze von 10 Jahren ist auf 15 Jahre hinaufgesetzt worden) mindestens 5 cbm, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum haben müssen. Bei Feststellung der Mindestforderung an Luftraum dürfen sogar den Schlafräumen benachbarte und mit ihnen in direkter Verbindung stehende Nebenräume, selbst Korridore u. s. w. in Anrechnung gebracht werden. Selbst von diesen geringfügigen Anforderungen kann die Behörde in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten. Damit steht es in um so schärferem Gegensatz, dass die Bewohner einer Wohnung mit Geldstrafe bis 60 Mark bestraft werden, wenn sie die Wohnung in gesundheitswidriger Weise benutzen, wie durch dauernde Verunreinigung, Vernachlässigung genügender Lüftung u. s. w. (§ 12, § 16).

9. Wohnungsämter. Von grösserer Bedeutung als die soeben erwähnten Vorschriften sind die Bestimmungen des Hamburger Gesetzes vom 8. Juni 1898 über die Organisation der Wohnungsaufsicht. Die zweckmässigsten und ausführlichsten polizeilichen Vorschriften über die Errichtung von Gebäuden und über die Erhaltung von Wohnungen in einem den bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand sind nur von geringem Werte, wenn nicht eine genügende Aufsicht darüber geführt wird, dass sie auch zur Ausführung gelangen, und wenn nicht den Uebertretungen und Zuwiderhandlungen vorgebeugt wird. Während im Auslande, namentlich in England und Schweden, schon seit längerer Zeit besondere Behörden mit der Ueberwachung der Wohnungszustände beauftragt sind, liegt in Deutschland fast überall diese Aufgabe nur den Ortspolizeibehörden ob, die innerhalb ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die Durchführung der Normen des Baupolizeirechts Sorge zu tragen haben. Indes hat die Erfahrung gezeigt, dass hierzu die Kräfte der Ortspolizeibehörden nicht ausreichen, dass hierzu besondere Aufsichtsbeamte, die mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, erforderlich sind. Schon erwähnt wurde, dass nach dem hessischen G. v. 1. Juli 1893 neben der Ortspolizeibehörde auch ein staatlicher Gesundheitsbeamter mit der Beaufsichtigung der Miethswohnungen und Schlafstellen beauftragt werden kann. In Elsass-Lothringen kann der Gemeinderat auf Grund des französischen G. v. 13. April 1850 eine besondere Wohnungskommission einsetzen, welche die ihr als ungesund bezeichneten Wohnungen zu untersuchen und bei der Polizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen hat, um die Beseitigung der vorgefundenen Mängel herbeizuführen. Im Jahre 1897 ist in Strassburg eine solche Kommission eingesetzt worden. Auch in Preussen kann den auf Grund des Regulativs v. 8. August 1835 errichteten Sanitätskommissionen die Aufgabe zugewiesen werden, den sanitären Zustand der Wohnhäuser zu untersuchen, wie dies in Berlin und einigen anderen Städten geschehen ist. Doch ist ihre Zuständigkeit eine beschränkte und

demnach auch ihre Wirksamkeit nur eine geringe.

Nach dem **hamburgischen** Gesetz v. 1898 ist das Gebiet der Stadt und ihrer Vororte in 9 Kreise eingeteilt und jeder Kreis in mindestens 9 Pflegebezirke. Für jeden Pflegebezirk wird ein Wohnungspfleger (nebst Stellvertreter) ernannt, der sich von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen seines Bezirkes Kenntnis zu verschaffen und zu erhalten hat. Den Wohnungspflegern muss in den Tagesstunden der Zutritt zu allen Privatgrundstücken, Gebäuden und Wohnungen ihres Bezirkes gewährt und auf Befragen Auskunft erteilt werden, wo und soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötig ist. Gesundheitswidrige oder gesundheitsbedenkliche Zustände, deren Beseitigung sie nicht auf gütlichem Wege erreichen können, haben sie dem Kreisvorsteher zu melden. Im Kreise ist das Organ der Wohnungspflege die Kreisversammlung, die aus einem Kreisvorsteher und den Wohnungspflegern des Kreises besteht. Ihren Sitzungen haben ein ärztlicher Beamter des Medizinalkollegiums und der Inspektor der Wohnungspflege mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Kreisverversammlung hat über die Beseitigung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Missstände Beschluss zu fassen. Soweit jedoch diese Beschlüsse nicht freiwillig von den Hauseigentümern u. s. w. ausgeführt werden, hat der Kreisvorsteher die Angelegenheit der Behörde für Wohnungspflege zu überweisen. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Senats und den Kreisvorstehern. Ihr sind ein Inspektor der Wohnungspflege und zwei Assistenten unterstellt. Der Inspektor wie ein Medizinalrat haben ihren Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Mitglieder der Behörde haben in demselben Umfange wie die Wohnungspfleger das Recht, Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu untersuchen und Auskunft zu fordern. Die Behörde hat auch das Recht, jedermann zur Auskunfterteilung unter Strafandrohung für den Fall des Nichterscheinens vor sich zu laden. Sie hat alle zur Aufrechthaltung der durch das Gesetz getroffenen Anordnungen nötigen Entscheidungen und Befehle zu erlassen. Soweit erforderlich, kann sie die Räumung einzelner Wohnungen anordnen, die dann erst nach Genehmigung der Behörde in Benutzung genommen werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde erlassenen Befehle sind mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bedroht. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Behörde gehen an den Senat. Endlich sei noch bemerkt, dass die Aemter der Kreisvorsteher wie der Wohnungspfleger Ehrenämter sind.

Es ist damit eine Organisation geschaffen, wie sie bisher nirgends in Deutschland bestanden hat. Nehmen, wie zu erwarten steht, die Kreisvorsteher und Wohnungspfleger ihr Amt ernst und üben sie es gewissenhaft ohne Ansehen der Person aus, so ist zu hoffen, dass trotz der unzureichenden materiellen Vorschriften des Gesetzes in den Wohnungszuständen Hamburgs in wenigen Jahren eine wesentliche Besserung durchgeführt werden wird. Dem Beispiele Hamburgs werden dann aber auch andere deutsche Städte folgen, und wie das Elberfelder Armenpflegesystem (dem offenbar die Hamburger Organisation der Wohnungspflege nachgebildet worden ist) nach und nach das Armenpflegesystem der deutschen Städte geworden ist, so wird auch das Hamburger Wohnungspflegesystem, wenn es sich in seiner Heimat bewährt, eine allgemeine Verbreitung finden. Allerdings werden die Hauseigentümer und Wohnungsinhaber sich daran gewöhnen müssen, den Beamten der Wohnungspflege Zutritt zu ihren Häusern und Wohnungen zu gestatten und ihnen damit einen Einblick in ihre Häuslichkeit zu gewähren. Sind aber diese Beamte Ehrenbeamte, die der Bürgerschaft selbst angehören, so verliert die Massregel das Gehässige, das mit einer polizeilichen Untersuchung, die von unteren Beamten ausgeführt wird, verknüpft ist. Die Hauseigentümer und Wohnungsinhaber werden dann vielfach selbst bestrebt sein, dafür Sorge zu tragen, dass die gröbsten Missstände beseitigt werden, bevor die Untersuchung des Hauses und der Wohnungen stattfindet.

III. Die Baupolizei in Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien und Italien.

10. Die B. in Oesterreich. Allgemeine Rechtssätze über Baupolizei bestehen in Oesterreich nicht. Sie zu erlassen, ist nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer zuständig. In ihnen wurden in den letzten Jahrzehnten fast überall neue Bauordnungen durch Landesgesetze erlassen, die teils für das ganze Kronland, teils nur für einzelne grössere Städte gelten (vgl. z. B. die Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Januar 1883, abgeändert durch G. v. 30. März 1887, und die Bauordnung für die Stadt Wien vom 17. Januar 1883, abgeändert durch G. v. 26. Dezember 1890). Nach dem Gemeindegesetz vom 5. März 1862 Art. 5 gehören die Bau-,

Gesundheits- und Feuerpolizei sowie die Handhabung der Bauordnungen und die Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Die Baupolizei ist demnach von dem Gemeindevorstand zu handhaben und örtliche Bauordnungen, soweit solche zur Ergänzung der als Landesgesetze erlassenen Bauordnungen zulässig sind, von den Gemeindeorganen zu erlassen. Wie in Deutschland ist auch in Oesterreich zur Ausführung eines jeden Baues eine vorherige Baubewilligung erforderlich. Ist das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, bisher noch nicht bebaut gewesen, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn das Grundstück in dem Bebauungsplan als Baugrund aufgenommen ist oder, sofern dies nicht der Fall, wenn ihm durch die Baubewilligung zugleich die Eigenschaft als Baugrund zuerkannt wird. Vielfach ist noch eine besondere Bewohnungs- oder Benutzungsbewilligung einzuholen, bevor das Gebäude in Benutzung genommen werden darf.

11. Die B. in Frankreich. Allgemeine Bestimmungen. Die Baupolizei gehört zu den Gegenständen der police municipale, die der Maire der Gemeinde zu verwalten hat. Als Polizeibehörde kann derselbe auch baupolizeiliche Verordnungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, erlassen (G. v. 22. Juli 1791 Tit. 1 Art. 46; G. v. 18. Juli 1837 Artt. 10, 11, G. v. 5. April 1884 Artt. 90, 94). Eine Baugenehmigung ist zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen nicht erforderlich, aber für jedes Bauwerk, das an einer öffentlichen Strasse errichtet wird, muss die Strassenfluchtlinie (alignement) festgestellt werden. Besteht für die gesamte Strasse ein allgemeiner Plan (plan d'alignement), so ist demgemäss für das einzelne Bauwerk die Fluchtlinie (alignement individuel) zu bestimmen. Besteht kein allgemeiner Plan, so ist die Fluchtlinie eines jeden Bauwerkes gemäss der Richtungslinie der Strasse abzustecken. Hinter der Fluchtlinie darf jedermann bauen wie er will (G. v. 16. September 1807 Art. 52, G. v. 4. Mai 1864 Artt. 1, 2). Für die Festsetzung der Fluchtlinie ist eine Gebühr zu entrichten (droit de voirie). Der Maire, und bei Staats- und Departementsstrassen der Präfekt, kann anordnen, dass Gebäude, die den Einsturz drohen, niedergerissen werden. Doch muss ein Verfahren vorhergehen, in welchem ein von dem Eigentümer ernannter Sachverständiger und ein von der Behörde ernannter Sachverständiger den Zustand des Gebäudes zu untersuchen und festzustellen haben. (Kgl. V. v. 18. Juli 1729 und 18. August 1730.) Zur Ausführung von Gebäudeteilen, welche über die Fluchtlinie in die Strasse hineinragen, wie Balkone u. dgl. (ouvrages en saillie) ist besondere Genehmigung des Maire erforderlich. Besondere Bestimmungen sind in dem Dekret v. 26. März 1852 für die Stadt Paris gegeben worden. Insbesondere ist hiernach der Bauherr verpflichtet, vor Beginn des Baues die Pläne etc. bei der Seinepräfektur einzureichen, und es können ihm für den Bau im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege Bedingungen auferlegt werden. Ist dies binnen zwanzig Tagen nach Einreichung der Pläne nicht geschehen, so kann der Bau nach denselben ausgeführt werden. Auf Antrag des Gemeinderates kann das Dekret v. 26. März 1852 auch auf andere Städte ausgedehnt werden, und auf diesem Wege hat dasselbe in fast allen grösseren Städten Geltung erlangt.

12. Französische Gesetzgebung gegen ungesunde Wohnungen. Die traurigen und zum Teil entsetzlichen Zustände, wie sie in den Arbeiterwohnungen in Paris und den grossen Fabrikstädten herrschten, hatten schon unter der Julimonarchie die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Um die rechtlichen Befugnisse zum Einschreiten gegen sie zu geben, wurde das G. v. 13. April 1850 erlassen. Hiernach kann in jeder Gemeinde der Gemeinderat eine Kommission zur Untersuchung der ungesunden Mietswohnungen ernennen. Dieselbe hat dem Gemeinderate Bericht zu erstatten, der daraufhin die für notwendig erkannten Aenderungen und Verbesserungen anzuordnen hat. Hiergegen ist Rekurs an den Präfekturrat zulässig. Ist der Beschluss rechtskräftig geworden, so hat der Maire die Ausführung der angeordneten Arbeiten anzubefehlen. Will der Hauseigentümer die Wohnungen künftighin dritten Personen nicht mehr überlassen, so ist er zur Ausführung der Arbeiten nicht verpflichtet. Andernfalls kann er durch Geldstrafen, die bis zum doppelten Betrage der Kosten der angeordneten Arbeiten steigen können, dazu angehalten werden. Erkennt der Gemeinderat, dass eine Wohnung überhaupt nicht mehr genügend verbessert werden kann und dass die Ursachen der gesundheitswidrigen Zustände in der Wohnung selbst liegen, so kann er deren Vermietung bis auf weiteres untersagen. Das endgültige Verbot kann nur der Präfekturrat erlassen, gegen dessen Beschluss Rekurs an den Staatsrat zulässig ist. Haben die gesundheitswidrigen Zustände ihren Grund in äusseren und dauernden Verhältnissen oder können die Ursachen der Gesundheitswidrigkeit nur durch zusammenhängende Arbeiten beseitigt werden, so kann die Gemeinde die Enteignung der Gebäude vornehmen. — Wurden auch in den ersten Jahren nach Erlass des Gesetzes in zahlreichen Städten Kommissionen eingesetzt (im Jahre 1858 bestanden solche in 520

Städten), so übten sie doch nur selten ihre Funktionen ernstlich aus, und noch seltener machten die Gemeinderäte von ihren weitgehenden Befugnissen Gebrauch. In den meisten Städten wurden die Kommissionen nicht wieder erneuert und im Jahre 1883 waren sie nur noch in Paris, Lille, Havre, Roubaix und Nancy in wirklicher Thätigkeit. Es wird allgemein anerkannt, dass das Gesetz an der Unthätigkeit der Gemeinderäte und dem Widerstande der Hausbesitzer fast vollständig gescheitert ist. Die Bemühungen, eine Reform und Ergänzung des Gesetzes herbeizuführen, haben bis jetzt zu einem Erfolge nicht geführt. — Einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse steht in Frankreich aber auch die Steuergesetzgebung entgegen. Die Thür- und Fenstersteuer (s. d. Art.), die eine Mietssteuer sein soll, wird nach der Zahl der Thüren und Fenster des Gebäudes, die nach aussen führen, berechnet. Es liegt deshalb im Interesse der Hausbesitzer, die Zahl der Fenster möglichst zu beschränken, damit aber Licht und Luft den Zutritt zu den Wohnungen zu verwehren.

13. Die B. in England. Allgemeine Bestimmungen. In England waren schon seit älterer Zeit für einzelne grössere Städte Bauordnungen erlassen worden, die jedoch bei der ausserordentlichen Steigerung der Bevölkerung und bei der Anhäufung grosser Arbeitermassen in den Fabrikorten den Bedürfnissen nicht genügen konnten. Die furchtbaren Uebelstände, die in den überfüllten Arbeiterwohnungen für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner entstehen, haben schon seit länger als einem halben Jahrhundert die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Einzelne Menschenfreunde und grosse Gesellschaften, Gesetzgebung und Verwaltung führen ununterbrochen einen Kampf gegen das Wohnungselend der unteren Klassen, das vielleicht nirgends in der Welt in so grauenerregender, entsetzlicher Weise sich ausgebildet hat als in London und einigen anderen englischen Städten. In diesem Kampfe gegen furchtbare soziale Notstände ist eine ausserordentlich verwickelte, schwer zu übersehende Gesetzgebung über die Baupolizei entstanden, deren Handhabung und Durchführung mit grossen Schwierigkeiten verbunden sind. In der im Jahre 1884 eingesetzten kgl. Kommission zur Untersuchung der Arbeiterwohnungsfrage erklärte einer der angesehensten Juristen Englands, es sei für den Juristen sehr schwer, die englischen Gesetze über das Wohnungs- und Sanitätswesen zu verstehen; dieselben seien fast so kompliziert wie die Gesetze über den Bau von Kirchen, welch letztere bis jetzt überhaupt noch niemand verstanden hätte. (S. Aschrott, Arbeiterwohnungsfrage S. 107.) Es können hier nur die Grundzüge dieser Gesetzgebung, soweit sie die Baupolizei betreffen, hervorgehoben werden. Zur Ergänzung muss auf den Art. W o h n u n g s - f r a g e verwiesen werden.

Nachdem schon im Jahre 1845 ein neues Baupolizeigesetz für die Hauptstadt erlassen worden war, schlug die Gesetzgebung einen zweifachen Weg ein, um die Uebelstände zu bekämpfen, die durch die Untersuchungen einer im Jahre 1843 eingesetzten Kommission aufgedeckt worden waren. Der Nuisances Removal and Diseases Prevention Act von 1848 (11 et 12 Vict. c. 123) knüpft an den Grundsatz des gemeinen Rechts an, nach welchem die Beschwerung des Nachbars durch gesundheitsschädliche oder übelriechende Anlagen als public nuisance ein strafbares Vergehen bildet. Durch dieses in den Jahren 1849 und 1855 erweiterte und ergänzte Gesetz wurden gemeinschädliche und gesundheitsgefährliche Bauten dem Begriff der public nuisance unterstellt und die Friedensrichter verpflichtet, auf Anzeige eine Untersuchung vorzunehmen, und wenn diese das Vorhandensein einer nuisance ergiebt, durch Polizeiverfügung deren Beseitigung anzuordnen. Ungehorsam ward mit Strafe bedroht und in diesem Falle die Ortsbehörde ermächtigt, auf Kosten des Ungehorsamen die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen. Die Ortsbehörden wurden zugleich berechtigt, periodische Untersuchungen der Wohnungen vorzunehmen und über den Befund Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurde der Public Health Act von 1848 erlassen, der jedoch nur in Gemeinden eingeführt wurde, welche die Einführung beantragten oder in welchen die Einführung durch Beschluss des Ministeriums auf Grund eines vorhergehenden Verfahrens für notwendig erachtet wurde. Voraussetzung aber war, dass mindestens $^{3}/_{10}$ der Steuerzahler einen Antrag stellte oder aber dass im Durchschnitt der letzten 7 Jahre die Zahl der Todesfälle 23 auf 1000 Einwohner überstieg. Zur Ausführung des Gesetzes wurde in den Bezirken, in welchen es eingeführt ward, ein local board of health gewählt, dem das Recht, Polizeiordnungen unter Genehmigung der Centralbehörde zu erlassen, übertragen wurde. Das Gesetz selbst enthielt eingehende Vorschriften über die Strassen- und Baupolizei. Ergänzt, erweitert und in einzelnen Bestimmungen abgeändert wurde dann der Public Health Act durch zahlreiche Gesetze, die in den Jahren 1849 bis 1866 erlassen wurden. Trotz aller dieser zahlreichen Gesetze, trotz der weitgehenden Befugnisse, welche den Central- und Lokalbehörden eingeräumt worden waren, wurden die vorhandenen Missstände nur zu geringem Teil beseitigt, und der

weiteren Ausbreitung derselben war ein genügender Riegel nicht vorgeschoben. Im Jahre 1875 wurden die Nuisances Acts und Public Health Acts mit allen ihren Ergänzungsgesetzen aufgehoben und deren Bestimmungen mit zahlreichen Erweiterungen und Verschärfungen in dem neuen Public Health Act (38 et 39 Vict. c. 55) zusammengefasst, einem sehr umfangreichen aus 343 Artikeln bestehenden Gesetze, das in ganz England und Wales sowie in Irland mit Ausnahme der Hauptstadt in Geltung trat. Abgeändert und ergänzt wurde das Gesetz durch ein ebenfalls ziemlich umfangreiches Gesetz von 1890 (53 et 54 Vict. c. 59).

Das Gesetz teilt das Land ein in städtische (urban sanitary districts) und ländliche Bezirke (rural sanitary districts). Zu den städtischen Bezirken gehören aber nicht nur die eigentlichen Städte mit Stadtverfassung, sondern auch solche Bezirke, welche wegen ihres ausgedehnten Fabrikbetriebes und ihrer dichten Bevölkerung von dem Ministerium zu urban sanitary districts erklärt sind. In den Städten ist der Stadtrat, in den anderen städtischen Bezirken ein von allen Gemeindewählern (parochial electors) gewählter örtlicher Gesundheitsrat (urban district council nach dem Local government Act von 1894) die Behörde, welche mit der Ausführung des Gesetzes betraut ist. In den ländlichen Bezirken, die im allgemeinen mit den Armenverbänden zusammenfallen, ist der Armenrat (Board of guardians, vgl. Bd. I S. 1140 ff.) zugleich der rural sanitary district council. Diese Behörden sind verpflichtet, Bezirksärzte (medical officers of health) und die ihnen unterstellten Inspektoren (inspectors of nuisances oder sanitary inspectors) in der erforderlichen Anzahl anzustellen. Das Ministerium (Local Government Board) kann die Grenzen der Bezirke verändern. Das Gesetz enthält neben zahlreichen, hier nicht hergehörenden Bestimmungen allgemeine baupolizeiliche Vorschriften, so das Verbot neue Kellerwohnungen herzustellen, das Verbot ungesunde ältere Kellerwohnungen zu vermieten etc. Diese gesetzlichen Vorschriften können durch Polizeiverordnungen ergänzt werden, die von den Ortsbehörden mit Zustimmung des Local Government Board zu erlassen sind. Nach einem neueren Gesetze (Housing of the working classes Act von 1885) können in Bezug auf Häuser, die von mehr als einer Familie bewohnt werden, tenement houses, Polizeiverordnungen auch ohne Genehmigung erlassen werden, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Personen, die in einem Raume schlafen dürfen, die Reinigung der Häuser, die Aborte etc. Sodann hat das Gesetz (Art. 91) die gesundheitsschädlichen Zustände, welche die Behörden zu einem Einschreiten berechtigen, des näheren bestimmt. Dazu gehört auch eine derartige Ueberfüllung der Häuser mit Bewohnern, dass daraus eine Gefahr für die Bewohner entsteht. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, durch ihre Beamten zeitweise Revisionen aller Gebäude vornehmen zu lassen, um deren baulichen Zustand zu untersuchen. Beseitigt auf eine an ihn ergehende Aufforderung der Besitzer des Gebäudes den gesundheitswidrigen Zustand nicht, so ist er strafbar und die erforderlichen Arbeiten sind auf seine Kosten auszuführen. Die Berufung geht an die Vierteljahrssitzung der Friedensrichter. Wegen gesundheitswidriger Zustände eines Gebäudes kann auch von jedem Bewohner des Bezirkes Klage vor dem Friedensrichter erhoben werden. Kommt die Ortsbehörde ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Local Government Board jeden Polizeibeamten des Bezirks beauftragen, an Stelle der Ortsbehörde die erforderlichen Massregeln zu ergreifen.

In der Hauptstadt hat das Gesetz keine Geltung erlangt. Hier blieben vielmehr noch in Kraft die Nuisances Acts und die besonderen für London erlassenen Baupolizeiordnungen (Metropolis Local Management Act von 1855, 18 et 19 Vict. c. 120 mit zahlreichen Ergänzungsgesetzen), bis im Jahre 1891 ein besonderer Public Health Act für London erlassen wurde, der im wesentlichen mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmt, aber einzelne noch strengere Vorschriften enthält.

14. Englische Gesetzgebung über Arbeiterwohnungen. Neben diesen allgemeinen Baupolizeigesetzen bestehen aber wichtige Gesetze, welche sich ausschliesslich auf Arbeiterwohnungen beziehen. Sie enthalten nicht nur Vorschriften, welche die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen bezwecken, sondern sie beabsichtigen zugleich auch, die Errichtung neuer gesunder Arbeiterwohnungen zu befördern, indem sie sowohl die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln gestatten, um Privatpersonen oder Gesellschaften, welche Wohnungen für die arbeitenden Klassen errichten wollen, zu unterstützen, als auch indem sie den Lokalbehörden die Errichtung von Arbeiterwohnungen selbst ermöglichen. Wir haben es nur mit den baupolizeilichen Bestimmungen zu thun. Zur Ergänzung der oben erwähnten Gesetze wurde im Jahre 1868 der sogenannte Torrens Act erlassen, der durch Gesetze von 1879, 1882 und 1885 einige Abänderungen erfuhr. Dies Gesetz gab den Ortsbehörden das Recht, Häuser, die wegen ihres gesundheitswidrigen Zustandes für menschliche Wohnungen ungeeignet sind, entweder zu schliessen oder abzureissen. Diesem sogenannten Torrens Act trat

im Jahre 1875 der sogenannte Cross Act zur Seite (Artizans and labourers dwellings improvements Act), der durch Gesetze von 1879 und 1885 abgeändert wurde. Er ermöglichte die Niederreissung ganzer Häusergruppen und Freilegung ganzer Bezirke, um sie nach einem neuen Bebauungsplan in einer den Anforderungen der Gesundheits- und Baupolizei entsprechenden Weise wieder zu bebauen. Ursprünglich nur für Städte über 25000 Einwohner erlassen, wurde das Gesetz 1885 auf alle städtischen Bezirke für anwendbar erklärt.

In keinem Lande hat die Gesetzgebung früher und klarer die sozialen Aufgaben, die der Baupolizei obliegen, erkannt als in England, in keinem Lande hat sie die Behörden mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, um den unteren Klassen der Bevölkerung ein menschenwürdiges Wohnen in gesunden und geräumigen Wohnungen zu verschaffen. Unter Mitwirkung der freien Thätigkeit von einzelnen Menschenfreunden und Privatgesellschaften ist auch unter der Herrschaft der angeführten Gesetze manches geschehen, um die Wohnungsverhältnisse namentlich in einzelnen Teilen Londons und in anderen Grossstädten zu bessern. Trotzdem haben die erwähnten Gesetze ihr Ziel nicht erreicht und nur eine verhältnismässig geringe Wirksamkeit ausgeübt. Die Ortsbehörden machten von ihren Befugnissen keinen genügenden Gebrauch, weil ihre Mitglieder entweder selbst Hausbesitzer sind oder doch mit den Hausbesitzern in zu enger Verbindung stehen, vor allem aber weil nach der bisherigen Gesetzgebung die Kosten der Ausführung der Gesetze eine zu grosse Belastung der Steuerzahler herbeigeführt hätte. Die ganze Gesetzgebung ward deshalb im Jahre 1890 einer Revision unterzogen und unter Aufhebung der Torrens und Cross Acts ein neues Gesetz, der Housing of the Working Classes Act (53 et 54 Vict. c. 70), erlassen.

Hiernach ist in einem jeden sanitary district die Ortsbehörde verpflichtet, von Zeit zu Zeit Untersuchungen des Bezirks vornehmen zu lassen, um diejenigen Häuser, welche gesundheitsgefährlich und zum Bewohnen ungeeignet erscheinen, ausfindig zu machen. Der Gesundheitsbeamte hat über ein jedes derartiges Haus zu berichten, wie er auch zur Untersuchung und zum Bericht verpflichtet ist, sobald von vier Haushaltungsvorständen, die in der Nähe des Hauses wohnen, eine Beschwerde über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses eingeht. Erweist sich ein Haus als gesundheitsgefährlich und wird es deshalb als zum Bewohnen ungeeignet erklärt, so hat der Eigentümer die angeordneten Verbesserungen vorzunehmen, widrigenfalls das Haus geschlossen wird. Kann den Uebelständen nicht abgeholfen werden, so ist das Haus abzubrechen. Wenn dagegen der Eigentümer eines solchen Hauses die von der Ortsbehörde angeordneten Verbesserungen selbst ausführt und das Haus dadurch wieder bewohnbar macht, so hat die Behörde auf seinen Antrag ihm eine Rentenschuld auf das Grundstück in einem charging order zu bestellen. Die Rentenschuld wird für 30 Jahre dem Grundstück auferlegt und beträgt 6% des für die Verbesserungen aufgewandten Kapitals. Dadurch wird das Kapital verzinst und amortisiert. Die Rente hat den Vorrang vor allen anderen auf dem Grundstück ruhenden Lasten mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben. Der Rentenschuldbrief ist auf andere Personen übertragbar.

Ist ein Haus zwar nicht selbst zum Bewohnen ungeeignet, hindert es aber durch Entziehung von Luft und Licht oder in anderer Weise die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Zustände der Nachbarhäuser (obstructive building), so kann das Grundstück enteignet und das Haus abgebrochen werden, wenn der Eigentümer nicht vorzieht, Eigentümer des Grund und Bodens nach Abbruch des Hauses zu bleiben. In diesem Falle erhält er nur den Wert des abgebrochenen Hauses ersetzt.

Erfüllen die Ortsbehörden die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, so können sie hierzu gezwungen werden. Doch enthält hierüber das Gesetz verschiedene Vorschriften für London und die ländlichen Bezirke einerseits und für die städtischen Bezirke andererseits. Unterlässt oder verweigert die Ortsbehörde in London oder in einem ländlichen Bezirke, ein gesundheitsgefährliches Haus zu schliessen oder niederzureissen oder ein obstructive building abzubrechen, so hat an ihrer Stelle der Grafschaftsrat (county council) diese Massregeln anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten des Ortsbezirkes ausführen zu lassen. In den anderen städtischen Bezirken können diejenigen Haushaltungsvorstände, welche über den gesundheitsgefährlichen Zustand eines Hauses Beschwerde geführt haben, sich an das Ministerium (Local government Board) wenden, wenn die Ortsbehörde binnen drei Monaten, nachdem ihr über die Beschwerde Bericht erstattet worden ist, die erforderlichen Massregeln nicht angeordnet hat. Das Ministerium hat sodann eine Untersuchung zu veranstalten und nach deren Ergebnissen an die Ortsbehörde Befehle zu erlassen, die ausgeführt werden müssen.

Nicht selten ist es aber geboten, ganze Häusergruppen niederzulegen, um Licht und Luft zu schaffen und um auf dem enteigneten Grund und Boden, soweit er nicht zur Anlage von Strassen und öffentlichen

Plätzen verwendet wird, neue, allen Anforderungen entsprechende Häuser für die arbeitenden Klassen zu errichten. — In allen Bezirken kann die Ortsbehörde mit Genehmigung des Ministeriums die Enteignung kleinerer Häusergruppen (von weniger als 15 Häusern) beschliessen. Sobald jedoch ein Eigentümer Widerspruch hiergegen erhebt, bedarf der Beschluss der Bestätigung des Parlaments. Grössere Häusergruppen können dagegen zu diesem Zwecke nur in den städtischen Bezirken enteignet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Ministeriums (für London des Staatssekretärs des Innern, für andere Bezirke des Local government Board) und der Bestätigung des Parlaments. In dem Beschlusse ist zugleich Vorsorge dafür zu treffen, dass an Stelle der abgerissenen Häuser neue Häuser errichtet werden, die zu Wohnungen für die arbeitenden Klassen bestimmt sind, und zwar müssen sie in London Wohnungen für soviel Personen enthalten, als in den abgerissenen Häusern gewohnt haben, in den anderen Bezirken für soviel Personen, als von dem Ministerium bestimmt wird.

Die Durchführung aller dieser Massregeln hat aber das Gesetz wesentlich erleichtert durch seine Bestimmungen über die für die Enteignungen zu zahlenden Entschädigungen. Nach den früheren Gesetzen musste für die enteigneten Häuser der volle Marktpreis, der nach dem bisherigen Mietsertrag berechnet wurde, gezahlt werden. Das Gesetz von 1890 hat dagegen für die Berechnung der Entschädigungssumme folgende Normen festgesetzt: 1) Beruhte der bisherige Mietsertrag darauf, dass das Haus zu unsittlichen Zwecken benutzt oder von einer allzu grossen Menge von Menschen bewohnt ward, so ist der Berechnung nur der Mietsertrag zu Grunde zu legen, den das Haus erbracht hätte, wenn es nicht zu unsittlichen Zwecken benutzt worden oder nicht von einer zu grossen Menge von Menschen bewohnt gewesen wäre. 2) Diejenigen Ausgaben, welche erforderlich gewesen wären, um das Haus in einen den Anforderungen der Gesundheits- und Baupolizei entsprechenden Zustand wieder herzustellen, sind abzuziehen. 3) Konnte das Haus überhaupt nicht mehr derart wiederhergestellt werden, dass es den bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprochen hätte und zu menschlichen Wohnungen hätte benutzt werden können, so ist nur der Wert der nach dem Abbruch verbleibenden Baumaterialien zu ersetzen. — In allen Fällen ist jedoch der Wert des Grund und Bodens nach dem Marktpreise zu ersetzen.

Auf Grund dieses Gesetzes sind in den letzten Jahren namentlich in den grossen Städten, wie in London, Liverpool, Bristol, Edinburgh, Glasgow u. a. umfangreiche Unternehmungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im Interesse der arbeitenden Klassen ausgeführt worden.

15. B. und Gesundheitspflege in Italien. Auch in Italien hat der Staat die soziale Aufgabe der Baupolizei erkannt und durch gesetzliche Vorschriften den Kampf gegen die Wohnungsnot der ärmeren Klassen der Bevölkerung eröffnet. Schon die zur Ausführung des G. v. 20. März 1865 erlassenen königl. Dekrete v. 8. Juni 1865 und 6. September 1874 enthielten einige Vorschriften hierüber. An deren Stelle ist das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888 getreten (Legge per la tutela della igiene e della sanità pubblica). Nach Art. 39 dürfen neuerbaute oder umgebaute Häuser erst nach Genehmigung des Bürgermeisters (sindaco) bewohnt werden. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer von einem sachverständigen Beamten geführten Untersuchung erteilt und muss versagt werden, wenn die Mauern nicht genügend ausgetrocknet sind, das Haus Mangel an Luft und Licht hat, die Aborte der Zahl und Beschaffenheit nach nicht genügend sind oder sonst irgend ein offenbar gesundheitsschädlicher Zustand vorhanden ist oder die Vorschriften der örtlichen Polizeiordnungen nicht beachtet sind. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine örtliche Polizeiordnung über die öffentliche Gesundheitspflege abzufassen, die der Bestätigung, Abänderung und Ergänzung durch den Minister des Innern unterliegt. Kommt eine Gemeinde binnen bestimmter Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Minister die Verordnung selbst abfassen und erlassen (Art. 61). Nach der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen königl. V. (Regolamento per l'applicazione della legge etc.) v. 8. Oktober 1889 Art. 84 müssen als gesundheitsschädlich solche Wohnhäuser betrachtet werden, die weniger als 10 qm bebauter Fläche auf einen Einwohner haben oder deren Wohnräume nicht mindestens 8 qm Grundfläche und 25 kbm Luftraum auf jeden Bewohner besitzen. Auf Grund des Berichtes eines Beamten der Gesundheitspolizei kann der Sindaco ein Haus für unbewohnbar erklären und dessen Schliessung anordnen, ohne dass dem Eigentümer ein Schadenersatzanspruch zusteht (G. Art. 41). — Freilich wird es sich auch in Italien zeigen, dass mit dem Erlass gesetzlicher Vorschriften noch nicht viel erreicht ist. Die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es sich darum handelt, die gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Litteratur: *Was die technische Litteratur betrifft, so genügt es hier auf die ausführliche Abhandlung von* **Stübben**, *Hygiene des Städtebaus, in dem Handbuch der Hygiene, herausg. von Th. Weyl, Bd. IV (1896) S. 397—518 zu verweisen. — Deutschland. Eine übersichtliche, aber vielfach schon veraltete Zusammenstellung der wichtigeren Baupolizeigesetze und Verordnungen giebt* **Leuthold** *in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1879, S. 809—890. — Ein Auszug aus 28 deutschen u. 5 ausländischen städtischen Bauordnungen in tabellarischer Form findet sich in der angeführten Abhandlung von* **Stübben** *S. 476 ff. —* **Loening**, *Verwaltungsrecht, S. 451—474. —* **G. Meyer**, *Verwaltungsrecht (2. Aufl.) I, S. 198—204. — Preussen.* **v. Rönne**, *Baupolizei des Preussischen Staates (2. Aufl.) 1872. —* **Jäschke**, *Preussische Baupolizeigesetze (5. Aufl. hrsg. von Seydel), 1882. —* **Baltz**, *Preussisches Baupolizeirecht, 1897. — Sachsen.* **Leuthold**, *Das Kgl. Sächs. Baupolizeirecht (4. Aufl.), 1884. — Württemberg.* **Bitzer**, *Allg. Bauordnung, 1872. —* **v. Schmieder**, *Württemb. Bauordnung, 1896. — Hessen.* **Pfaff**, *Allg. Bauordnung, 1883. — Elsass-Lothringen.* **Förtsch u. Caspar**, *Elsass-Lothr. Baurecht, 1879. — Frankreich. Ausser den Lehr- und Handbüchern des Verwaltungsrechts (insbes. Aucoc, Conférences III) s.* **Guillaume**, *Traité pratique de voirie urbaine (1876). —* **Jourdan**, *Législation sur les logements insalubres (4e éd. 1889). — England.* **v. Gneist**, *Englisches Verwaltungsrecht (3. Aufl. 884), Bd. II, S. 845—859. —* **Aschrott** *in Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. XXX (1886), S. 103 ff. —* **W. C. Glen**, *Law relating to Public Health and Local government, 2 vol., 1895. —* **J. Simon**, *English Sanitary institutions in their development and political and social relations, 2. ed., 1897. —* **Olshausen** *u.* **Reincke**, *Ueber Wohnungspflege in England u. Schottland in der deutschen Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XXIX (1897), S. 195—240.* **Edgar Loening.**

Baxter, Robert Dudley,

geb. 1827 zu Doncaster (Yorkshire), gest. als Sachverwalter und Vorstandsmitglied der „Statistical Society" in London am 17. V. 1875 zu London.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen, sämtlich in London erschienenen Schriften in Buchform: The Volunteer Movement, its progress and wants, 1860. — The Budget and the Income Tax, 1860. — The Franchise returns and the Boroughs, 1866. — The Redistribution of Seats and the Counties, 1866. — Railway Extension and results, 1866. — The National Income, 1868. — Results of the General Election of 1868, 1869. — Taxation of the United Kingdom, 1869. — English Parties and Conservatism, 1870. — National Debts, 1. u. 2. Aufl., 1871. — Political progress of the Working Classes, 1871. — National income and taxation, 1871. — Recent progress of National Debts, 1874. — Local Government and Taxation, 1874.

Vgl. über Baxter: Dictionary of National Biography, ed. by Leslie Stephen, vol. III (London 1885) S. 437.

Lippert.

Bazard, Saint-Amand,

geb. 19. IX. 1791 zu Paris, gest. 29. VII. 1832 zu Courtry bei Montfermeil. Als bereits in contumaciam zum Tode verurteilt gewesener und später begnadigter Verschwörer gegen Staat und Gesellschaft schloss sich Bazard der Lehre des Grafen Saint-Simon von dem neuen sozialpolitischen Christentum, welches die Utopie von der allgemeinen Verbrüderung der Menschen verwirklichen und der Drangsal der Armen und Elenden ein Ende machen sollte, als eifrigster Schüler an, aber erst drei Jahre nach dem Tode Saint-Simons nahm Bazard in der Rue Taranne zu Paris, 1828, die Propaganda für die Saint-Simonistischen Ideen, die er inzwischen zu einem abgeschlossenen System auf sozialgeschichtlicher Grundlage ausgearbeitet hatte, in stark besuchten Vorlesungen wieder auf. Seine Zuthaten zum Ausbau des Systems beschränkten sich im wesentlichen auf Beseitigung aller Klassen- und Standesunterschiede, Aufhebung und Uebertragung des Erbrechts auf den Staat behufs Verteilung der Hinterlassenschaften an die befähigsten Genossen, an die tüchtigsten Arbeiter. Zwei Oberpriester, Bazard und Enfantin, standen der Gemeinde der St.-Simonisten vor; als letzterer die Emancipation des Fleisches predigte, legte Bazard sein Amt nieder, 11. XI. 1831.

Das Hauptwerk der Schule, dessen Inhalt sich mit dem der Vorlesungen deckt, betitelt sich: „Doctrine de Saint-Simon. Exposition." Iière année 1828—1829. IIième année 1830. Zusammen mit Enfantin veröffentlichte Bazard: „Lettre à M. le Président de la chambre des Députés" (1830). An den St.-Simonistischen Organen „l'Organisateur" (1829—1831) und „Globe" (1830—1832) war Bazard ein eifriger Mitarbeiter.

Vgl. über Bazard Handw. der Staatsw. I. Aufl. Bd. V, S. 480 ff. u. S. 712 ff. — L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegungen in Frankreich, Bd. II, Leipzig 1850. **Lippert.**

Beamtenvereine

s. Privatbeamtenvereine.

Beaujon, A.,

geb. 28. VI. 1853 im Haag, war in den Jahren 1875—1884 im kgl. niederl. Finanzdepartement im Haag, seitdem als aord. Professor der Statistik an der Kommunaluniversität Amsterdam thätig, an welcher ihm 1885 auch die ord. Professur für Nationalökonomie übertragen wurde. Das 1884 vom niederländischen Verein für Statistik begründete statistische Institut wurde von Beaujon seit dem Gründungsjahr bis

zu seinem Tode geleitet. der auf einer Erholungsreise in Heidelberg eintrat, 12. XII. 1890.

Beaujon veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: The history of Dutch Seafisheries, their progress, decline and revival, London 1884 (gekrönte Preisschrift der intern. Fischereiausstellung von 1883); dasselbe in holländischer Uebertragung u. d. T.: Overzicht der geschiedenis van de Nederlandsche zeevisscherijen, Leiden 1885. (Die Schrift zeigt, wie das holländische Seefischereigewerbe im 17. Jahrhundert geblüht, wie es dann durch eine schutzzöllnerische Gesetzgebung fast ruiniert und erst durch Beseitigung derselben regeneriert wurde.) — Henry Fawcett, Haarlem 1886. — Handel en handelspolitiek, Haarlem 1888 (Verherrlichung des Freihandels und scharfe Polemik gegen List und sein System).

Er war Herausgeber der seit 1884 erscheinenden „Jaarcijfers“ (statistisches Jahrbuch des Königreichs der Niederlande und seiner Kolonieen) und der 1885 gegründeten Zeitschrift Bijdragen van het Statistisch Instituut.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. Bulletin de l'Institut internat. de statistique, tome II, Rom 1887: Sur la question des index numbers. — 2. de Economist, Jahrg. 1877: Een tolverbond met Belgie? — Jahrg. 1879: Jets over ons armwezen. — Jahrg. 1881: De surtaxe d'entrepôt in Duitschland. — Jahrg. 1882: Nog iets over de weelde. — Jahrg. 1889: Wiskunde in de economie. — 3. de Gids, Jahrg. 1882: Eene bladzijde uit de geschiedenis van het protectionisme in Nederland. — 4. Journal de la Société de statistique de Paris, Jahrg. 1885: Un statisticien néerlandais au XVIIIe siècle (W. Kersseboom). — Jahrg. 1888: Fécondité des mariages aux Pays-Bas. — 5. Revue de Belgique, Jahrg. 1883: L'Etat et l'alcool. — 6. Revue de l'économie politique, Jahrg. 1890: A propos de la théorie du prix.

Vgl. über Beaujon: Blenck, A. Beaujon, Nekrolog in der Zeitschrift des k. preuss. statist. Bureaus Jahrg. XXX, Berlin 1890. — N. G. Pierson: A. Beaujon, Nekrolog in „de Economist“, Jahrg. 1891, S. 1 ff.

Lippert.

Beccaria, Marchese Cesare Bonesana de,

geb. zu Mailand am 15. III. 1738, gest. ebenda am 28. XI. 1794. Das Studium der Schriften der Encyklopädisten und Montesquieus führten ihn zu volkswirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Forschungen, deren litterarische Früchte, insbesondere sein berühmtes Werk „Dei delitti e delle pene“, ihm 1769 eine Berufung auf den eigens für ihn gegründeten Lehrstuhl der Kameralwissenschaften in Pavia einbrachte. Beccaria veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Del disordine e de rimedj delle monete nello Stato di Milano (Livorno) 1762. — Dei delitti e delle pene, Livorno 1764 (dieses berühmteste seiner Werke, worin er u. a. als erster Gegner der Todesstrafe an die Oeffentlichkeit trat, wurde noch zu Lebzeiten des Verfassers in 22 Sprachen übersetzt). — Prolusione alle sue lezioni di scienze camerali (Pavia) 1769. Diese durchaus unbedeutende Einführungsrede bei Antritt seiner Lehrthätigkeit wurde gleichwohl sofort ins Englische u. d. T.: a discourse on public economy and commerce, London 1769 und ins Französische (Lausanne 1769) übersetzt. — Sui pesi e sulle misure (Livorno) 1780 (darin der zuerst von ihm entwickelte Plan eines Dezimalsystems). — Elementi di economia pubblica, zuerst veröffentlicht in dem Custodischen Sammelwerk „Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna tom. XI & XII, Mailand 1804; dasselbe, Neudruck in Ferrara, Prefazione al vol. III, serie 1, della Biblioteca dell' Economista, Turin 1852; dasselbe in französ. Uebers. u. d. T.: Principes d'économie politique appliquée à l'agriculture, Paris 1852. — An kleineren Schriften Beccarias finden sich noch abgedruckt in tom. XII des Parte moderna die Aufsätze: Tentativo analitico sui contrabbandi (Abdruck aus der von ihm herausgeg. Zeitschrift „Il Caffé“) und Relazione della riduzione delle misure di lunghezza all' uniformità per lo Stato di Milano etc. — Seine gesammelten Werke erschienen Mailand 1821 und von Pasquale Villari herausgegeben Florenz 1854. —

Mit der physiokratischen Doktrin verband Beccaria seine Charakterisierung der Landwirtschaft als einzige produktive Thätigkeit im Gegensatze zu der sterilen der Manufakturen und Gewerbe. Gegner aller Monopole und Privilegien sowie der Beschränkungen des Binnenhandels, vertrat er im Aussenhandel, je nach Lage des Marktes, eine Schutzpolitik für die Getreideausfuhr. Er war ein Bekämpfer der Latifundien und gleichwohl Bevorzuger des Systems der grossen Güter vor dem der kleinen.

Vgl. über Beccaria: Villa, Vitta e scritti del march. C. Beccaria, Mailand 1821. — St. W. B. von Bluntschli u. Brater, Bd. I, 1856. — Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. I, Wien 1856. — Rinaldini, Beccaria, Wien 1865.

Lippert.

Becher, Johann Joachim,

geb. zu Speyer vermutlich 1625 (nach eigener unwahrscheinlicher Angabe 1635), gest. 1685 (oder 1682) zu London. Seine Studien umfassten nahezu alle Wissensgebiete, darunter auch die Kameralistik. Er war Leibmedikus des Kurfürsten Joh. Ph. v. Schönborn und Professor institutionum medicinae an der Universität Mainz. Von 1664 an widmete er sich ausschliesslich der praktischen Kameralistik, wurde 1666 kaiserlicher Rat und Mitglied des Kommerzkollegiums in Wien, fiel 1676 dort in Ungnade, ging zunächst nach den Niederlanden und verscholl später in England.

Becher war einer der bedeutendsten deutschen Merkantilisten, und sein „Politischer Diskurs“ (s. u.) bietet eine Fundgrube von Ansichten und Vorschlägen, die einen seiner Zeit weit vorausgeeilten Scharfblick für wirtschaftliche Verkehrshebel verraten. So soll der Staat auf Grund seines Kommerzienregals eine grosse viergliedrige An-

stalt, ein Proviant-, Werk- und Kaufhaus und daneben eine Bank in Betrieb setzen, so soll derselbe ferner grosse Kornmagazine errichten und den Grosshandelsbetrieb in die Hände von Aktiengesellschaften legen, so soll er dem Handel „Güter-Stappel" zur Verfügung stellen. Die Kurfürsten von der Pfalz und von Bayern suchte er vergeblich für solche Projekte zu gewinnen, erst in Wien gelang es ihm, die Errichtung eines „kayserlichen Kunst- und Werckhauses" durchzusetzen, das aber bald wieder einging. In seinem „Politischen Diskurs" hebt er neben einer Anerkennung der Wichtigkeit des Ackerbaues den Bauer als Wohlthäter des Adels und Bürgerstandes hervor und preist den Bauernstand als den wichtigsten im Staatsleben. Als Merkantilist sträubt er sich gegen die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse und legt Wert auf eine grosse Bevölkerung, die aber auch an Nahrungsmitteln nicht weniger produzieren soll, als sie braucht; den merkantilistischen Irrtum einer Verwechselung des Geldes mit dem Reichtum vermeidet er. Als Finanztheoretiker offenbart er mehr Sympathieen für die Steuerzahler als den Fiskus, denn er will, dass die Bevölkerung nicht über Gebühr besteuert werde und der Fürst weniger für seine Bereicherung als für die seiner Unterthanen sorge. Becher verhehlt sich nicht, dass die Zölle die Waren verteuern und dass das Aufblühen der Gewerbe durch den Druck der hohen Abgaben gehemmt werde. Der handelspolitischen Reciprocität zwischen Käufer und Verkäufer giebt er durch die Mahnung Ausdruck, dass derjenige, der Waren verkaufen wolle, auch von dem Waren entnehmen müsse, der ihm die seinigen abkaufe. In seiner „Psychosophia" (s. u.) wurde er einigen seiner merkantilistischen Ansichten wieder untreu. Dieses wissenschaftliche Renegatentum äusserte sich später bei ihm auch darin, dass er an Stelle seiner früheren massvollen Vorschläge zur Herbeiführung einer besseren Güterverteilung den Kommunismus predigte, allerdings erst dann, als alle seine hochfliegenden Entwürfe bei dem eigenen sozialen Schiffbruch zerschellten.

Von seinen Schriften haben die folgenden ein Anrecht, hier aufgeführt zu werden:

Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volckreich und nahrhafft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen (1667); dasselbe, 2. Aufl. 1673; dasselbe, 3. Aufl. 1688; dasselbe, 4. Aufl. 1721; dasselbe, 5. Aufl. 1754; dasselbe, 6. Aufl. 1759. — Gedancken und Verlauf über das Confiscations-Werck der Französischen Waaren und Manufakturen in Teutschland, was solchem daran gelegen, und wie die Manufakturen und Commercien besser darinn fortgesetzet werden können . . . . wohlmeynend und unvorgreifflich geschrieben an die versammleten Reichs-Stände zu Regenspurg. (Ort und Jahr unbekannt.) — Psychosophia oder Seelenweisheit (1678); dasselbe, 4. Aufl. 1725.

Vgl. über Becher: Bucher, Das Muster eines nützlichen Gelehrten in der Person H. D. Bechers. Nürnberg 1722. — Gmelin, Geschichte der Chemie, Bd. II, Göttingen 1798, S. 142 f. — Bidermann, H. J., Ueber den Merkantilismus. Innsbruck 1870. S. 16, 20, 42 u. ö. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. II. Leipzig 1873, S. 201 f. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik. München 1874. S. 270 f. — Hatscheck, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Leipzig 1886. (A. u. d. T.: Schmollers staats- und sozialw. Abhandlungen, VI, 1.) — H. d. St., I. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 346 f. — v. Erdberg-Krczenciewski, R., Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik. Jena 1896. (A. u. d. T.: Staatswissensch. Studien. Hrsg. von L. Elster, VI, 2.)

Lippert.

Becher, Siegfried,

geb. am 28. II. 1806 zu Plan in Böhmen, gest. am 4. III. 1873 in Wien, war 1835 Professor der Geschichte und Handelsgeographie am Wiener polytechnischen Institute und 1848 bis 1852, wo er pensioniert wurde, Ministerialrat im österr. Handelsministerium.

Von Aufführung seiner zahlreichen Schriften über österreichische Bevölkerungs-, Handels- und Zollstatistik ist, weil dieselben vollständig veraltet, hier abzusehen.

Von bleibendem Werte sind dagegen die zwei folgenden Werke: Das österreichische Münzwesen von 1524—1838, in historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Rücksicht der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit kursierenden Gold-, Silber- und Kupfergeldsorten etc. 2 Bde., Wien 1838. — Die Organisation des Gewerbewesens, Wien 1851.

Lippert.

Becker, Karl,

geb. am 2. X. 1823 zu Strohausen in Oldenburg, gest. als kais. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat a. D. am 20. VI. 1896 zu Charlottenburg bei Berlin. Er übernahm 1855 die Leitung des grossh. oldenburgischen statistischen Bureaus und wirkte 1872 bis 1891, wo er in den Ruhestand trat, als Direktor des kaiserlich statistischen Amtes in Berlin.

Die meisten Arbeiten Beckers sind anonym in den amtlichen Veröffentlichungen des oldenburgischen statistischen Bureaus und des statistischen Amtes des Deutschen Reiches etc. erschienen.

Becker veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874. —

Er veröffentlichte in Zeitschriften und Sammelwerken: a) Zeitschrift des k. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. 1869: Preussische Sterbetafeln, berechnet auf Grund der Sterblichkeit in den Jahren 1859 bis 1864, auch Vergleich mit fremden Sterbetafeln. — b) Programm der 9. Session des internationalen statistischen Kongresses, V. Sektion, Budapest 1876, S. 197 ff.: Die Handelsbilanz und die Statistik des aus-

wärtigen Handels. — c) Deutsche Revue, Jahrg. 1884, Heft 4: Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reiche. — d) Jahrb. f. Ges. und Verw., Jahrg. XI, 1887: Unser Verlust durch Wanderung. — e) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1889: Deutsche Sterbetafel, gegründet auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den 10 Jahren 1871/72 bis 1880/81 (nebst Erläuterungen und Vergleichungen mit anderen Sterbetafeln). — f) Allgemeines statistisches Archiv, hrsg. von v. Mayr, Jahrg. II, 1891/92: Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen. —

Eine bedeutende, aber nicht von ihm vollendete, sondern wegen seiner der Pensionierung vorhergegangenen Erkrankung von Geheimrat Schumann fertiggestellte Arbeit liegt ferner vor in der Schrift: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reiches und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886 (Statistik des Deutschen Reichs, N. F., Bd. XLIV., Berlin 1892).

Vgl. über Becker: Lexis, Ueber Beckers Gruppierungsmethode der Sterbefälle s. Handw. d. Staatsw.. Art. Bevökerungswechsel (I. Aufl., Bd. II, S. 460). — Zur Geschichte des kais. statistischen Amtes. Karl Becker (Nekrolog), enthalten in Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, V. Jahrg. 1896, Heft 3, S. 1ff. — Blenck. Karl Becker (Nekrolog) in Zeitschrift d. k. preuss. statist. Bureaus, Jahrg. 1897. *Lippert.*

Beckmann, Johann,

Begründer der Technologie. geb. am 4. VI. 1739 zu Hoya, gest. am 3. II. 1811 zu Göttingen, wo er seit 1770 als Professor der Oekonomie (und Kameralistik) an der Universität wirkte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Gedanken von der Einrichtung ökonom. Vorlesungen, Göttingen 1767. — Grundsätze der deutschen Landwirtschaft, Gött. 1769; 6. Ausg. 1806. — Physikal. ökonom. Bibliothek, 23 Bde., Gött. 1770—1810. — Anleitung zur Technologie oder zur Kenntnis der Handwerke, Fabriken, Manufakturen etc.. Gött. 1777; 6. Ausg. 1809. — Grundriss zu Vorlesungen über die Naturlehre, Gött. 1779; 2. Ausg. 1785. — Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft, 12 Bde., Gött. 1779—1791. — Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 5 Bde., Leipzig 1780—1805; dasselbe, ins Englische übers. von W. Johnston, 4 Bde, London 1797—1814; dasselbe, 4. Ausg. dieser Uebers. veranst. von F. u. J. W. Griffith, 2 Bde., ebenda 1846. — Anleitung zur Handlungswissenschaft, Gött. 1789.

Ferner war er der Herausgeber von Justis (s. d.) „Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken" in 2. Ausg. (2 Bde., Berlin 1780) und der 3. von ihm vermehrten Ausg. von Justis „Grundsätze der Polizeiwissenschaft" (Gött. 1782).

Vgl. über Beckmann: Ersch und Gruber, Encyklopädie, 7. Bd. (Leipzig 1821), S. 304f., mit Nachweis weiterer Biographieen über ihn. *Lippert.*

Becmann (Beckmann), Joh. Christ.,

geb. 1641 zu Zerbst. gest., nach fruchtbarer akademischer Lehrthätigkeit in den Fächern der Geschichte, Politik, Philologie und Theologie, am 6. III. 1717 zu Frankfurt a. O.

Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen standen unter der Herrschaft des geläuterten Merkantilismus.

Von staatswissenschaftlichen Schriften veröffentlichte er in Buchform:

Meditationes politicae, 1679. — Conspectus doctrinae politicae, 1691. — Zu erwähnen sind ferner seine commentationes zu Hugo Grotius, De jure belli et pacis.

Vgl. Roscher. Gesch. d. Nat. S. 319. *Lippert.*

Bede.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. 2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. 3. Der Untergang der Bede. 4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. 5. Analogieen in ausserdeutschen Staaten.

1. Die Entstehung der landesherrlichen Bede. In den Kapitularien der Karolinger, sodann in den Privilegien über die Exemption der geistlichen Besitzungen und ihren Schutz gegen die Vögte finden wir zuerst vereinzelte Andeutungen über eine Abgabe, welche die Inhaber der gräflichen Rechte von den Insassen ihrer Gerichtsbezirke erheben. Im 13. Jahrhundert tritt uns die Abgabe in greifbaren Formen entgegen. Alle deutschen Landesherren haben bis zum 12., spätestens bis zum 13. Jahrhundert in ihren Gebieten eine Steuer eingeführt, welche in den Urkunden als petitio, precaria, exactio, collecta, tallia, deutsch als Bede, Schatz, Schoss, Steuer (insbesondere in Süddeutschland) bezeichnet wird. Ihren Namen petitio, Bede (d. h. Bitte) hat sie daher, dass sie ursprünglich eine freiwillige Leistung war; doch gebraucht schon eine Urkunde des beginnenden 13. Jahrhunderts die charakteristische Wendung: petitio dominorum pro mandato habetur, und auch andere Nachrichten lassen die Bede, mindestens für das letztgenannte Jahrhundert, als eine von Bewilligung unabhängige, jährlich ein-, zwei- oder dreimal gezahlte Abgabe erscheinen. Die Zahlung erfolgt anfangs teils in Naturalien, teils in Geld; seit dem 13. Jahrhundert ist das erstere Ausnahme. Die Form der Bede ist über-

wiegend die einer Grund- und Gebäudesteuer, und zwar sowohl in der Stadt wie auf dem Lande. In der Abschätzung des Grundbesitzes zeigen sich zum ersten Male in Deutschland die schwachen Anfänge einer Bonitierung. Die Bede lastet in den meisten Territorien auf der Gemeinde; sie ist nicht eine Steuer für die Gemeinde; aber den einzelnen Gemeinden sind vom Landesherrn bestimmte Summen aufgelegt, die sie auf die bedepflichtigen Personen innerhalb des Gemeindebezirkes zu verteilen haben und für deren unverkürzte Zahlung sie haftbar sind. Bedepflichtig ist die grosse Masse der Territorialinsassen; indessen bestehen auch namhafte Ausnahmen. Bedefreiheit geniesst zunächst die Geistlichkeit für einen Teil ihrer Besitzungen; für einen anderen musste die Steuer gezahlt werden. Frei von Bede sind ferner, und zwar, wie es scheint, vollständig, die ritterlichen Besitzungen; nur die Freiheit der neu hinzuerworbenen Bauerngüter wurde der Ritterschaft vom Landesherrn bestritten. An die ritterlichen schliessen sich die Besitzungen der bäuerlichen Lehnsleute und solche, denen durch specielles Privileg Bedefreiheit gewährt ist. Bevorzugt in Bezug auf die Bedepflicht sind endlich die Städte: der Landesherr befreite die Stadt von der Abgabe oder setzte sie herab oder fixierte sie wenigstens. Diese besondere Regelung der Bedepflicht gilt als eine der »Freiheiten« der mittelalterlichen Stadt. Immerhin gehören die Bürger jedoch zu den bedepflichtigen Ständen. — Weil die ritterlichen Besitzungen von der Bede frei geblieben sind, hat man in ihr eine Abgabe gesehen, die der Landesherr von den nicht ritterlichen Unterthanen als Entschädigung dafür erhob, dass er mit seiner Dienstmannschaft den Reichskriegsdienst und die Landesverteidigung allein besorgte. Indessen die Bede ist kein Entgeld für eine andere Leistung, knüpft an nichts Aelteres an, sondern ist etwas durchaus Neues, eine Abgabe, die die Landesherren im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.

2. Die allgemeine Bedeutung der Bede. Die Bede ist eine Steuer; sie wird erhoben kraft öffentlichen Rechts, in älterer Zeit nämlich kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit, später der landesherrlichen Gewalt. Wenn das moderne Staatsrecht verlangt, dass die Steuern dem Besten der Allgemeinheit dienen, so fehlt dieses Kriterium bei der Bede allerdings. Allein der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist als zwingendes Motiv dem älteren Territorialstaatsrecht überhaupt fremd; und dennoch bestand ein wahrnehmbarer Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Rechten. Das entscheidende Moment liegt juristisch wie nationalökonomisch darin, dass die Landesherren die vermehrten Bedürfnisse, welche die wachsende Selbständigkeit ihrer Stellung mit sich bringt, nicht durch eine Erhöhung der Einnahmen aus ihrem landwirtschaftlichen Besitze decken, sondern durch Leistungen derjenigen, denen gegenüber sie keinen privaten Rechtstitel geltend machen können, und dass sie die Steuer, wenigstens seit dem 13. Jahrhundert, überwiegend in Geld erheben; wir ersehen daraus, dass der staatlichen Verwaltung das alte naturalwirtschaftliche System nicht mehr genügt. Wenn man sodann den Steuercharakter der Bede mit dem Hinweis darauf bestritten hat, dass die ursprünglich in schwankender Höhe gezahlte Abgabe im Laufe der Zeit fixiert und zu einer Reallast geworden sei, so ist dagegen einzuwenden, dass eine Abgabe bloss deshalb, weil ihre Höhe eine feste wird, nicht aufhört, Steuer zu sein. Nur in dem Falle verliert sie ihren Steuercharakter, wenn sie wie eine einfache Reallast veräussert und von dem Erwerber wie ein privates Recht behandelt wird. Dies Schicksal hat die Bede in der That in einigen Territorien gehabt (s. unten), aber eben nur in einigen. — Die Bede ist nun, wenn man von den Zöllen absieht, die älteste deutsche Steuer. Die Meinung, in den Städten sei zuerst in Deutschland eine Steuer ausgebildet worden, giebt zwar dem richtigen Gedanken Ausdruck, dass die Voraussetzung für die Entstehung einer Steuer eine gewisse Entwickelung von Handel und Gewerbe ist. Wir bemerken jedoch, dass die Landesherren von dem allmählich eintretenden Fortschritt der wirtschaftlichen Kultur bereits in der Zeit durch die Einführung der Bede Nutzen ziehen, in welcher derselbe erst ein eigentümliches Städtewesen mit besonderer Verfassung hervorbringt. Die Bede ist älter als die speciell von den Städten geschaffene Steuer, die Accise (s. d. Art. oben Bd. I S. 21 ff.). Es liegt auf der Hand, dass die erste Einführung einer Steuer weitgehende Wirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben ausüben musste: die Pachtverträge des 13. Jahrhunderts beschäftigen sich mit der Frage, ob der Pächter oder der Verpächter die Bede zu zahlen habe; im Jahre 1274 wandern viele Unterthanen des Bischofs von Strassburg aus, weil er die Bede erhöht; überall suchen Landleute, um von der drückenderen Bedepflicht des platten Landes frei zu werden, das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben (dagegen wenden sich die Verbote des Pfahlbürgertums); um den Uebergang bedepflichtiger Grundstücke in die Hände des Bedefreiheit beanspruchenden Klerus zu verhindern, sind die ältesten landesherrlichen Amortisationsgesetze er-

lassen. — Es sind die Landesherren, welche zuerst in Deutschland eine Steuer eingeführt haben; die Versuche der Könige (Heinrich IV., V. und Otto IV.) sind erfolglos geblieben; wo der König die Bede erhebt (in den Reichsterritorien), steht sie ihm zu, weil er hier über die landesherrlichen Rechte verfügt. In dieser Thatsache, dass es nicht der König, sondern die Landesherren sind, welche sich des materiellen Machtmittels der Steuern bemächtigen, haben wir gewissermassen die ganze deutsche Verfassungsgeschichte in nuce.

3. Der Untergang der Bede. In manchen Territorien, insbesondere in den ehemals slavischen Landschaften des Ostens, ist die Einnahme der Bede dem Landesherrn im Laufe der Zeit ganz oder teilweise verloren gegangen. In Brandenburg z. B. besitzt er sie im 14. Jahrhundert, wie die bekannten Landbücher zeigen, nur noch an wenigen Orten; sie geht in die Hand der geistlichen und weltlichen Grundherren und der Städte über. Der Verlust derselben ist zusammen mit der Veräusserung weiterer staatlicher Rechte für die ostdeutschen Territorien in mehr als einer Hinsicht verhängnisvoll geworden; die Besonderheiten der letzteren in Verfassung, Verwaltung und namentlich in den sozialen Verhältnissen beruhen zum nicht geringen Teile darauf. In anderen Territorien ist die Bede dagegen als landesherrliche Einnahme im wesentlichen erhalten geblieben und hat dauernd einen wichtigen Gegenstand der landesherrlichen Verwaltung gebildet. Hier schritt man zu ihrer Beseitigung erst im 19. Jahrhundert, als die mittelalterlichen Lasten aufgehoben und das Steuerwesen neu geordnet wurde. Damals erörterte man in zahlreichen Schriften lebhaft die Frage, ob die Beden wahre Steuern seien (s. darüber die Arbeiten von Eigenbrodt, Gräser, Rive, woselbst sich weitere Streitschriften notiert finden). Die aus diesem Anlass entstandene Litteratur verdient auch heute noch, wo jene Frage keine praktische Bedeutung mehr hat, von seiten der Wissenschaft Beachtung; namentlich die Schrift des grossherzoglich hessischen Finanzbeamten Eigenbrodt ist durch historisches Verständnis und Klarheit der Begriffe ausgezeichnet. Die thatsächliche Behandlung, welche die Bedepflicht damals erfuhr, war eine verschiedene; wohl unzweifelhaft in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist die Bede, weil als Steuer erkannt, unentgeltlich aufgehoben worden. Schwierigkeiten verursachte dabei die Entschädigung der mediatisierten Standesherren, welche in ihren Territorien das Recht auf die Bede gehabt hatten.

4. Andere Abgaben mit dem Namen Bede. Ausser der landesherrlichen Bede erscheinen auch noch andere Abgaben unter demselben Namen. So erheben die Grundherren, freilich sehr vereinzelt, von ihren abhängigen Bauern eine Bede; der Fall, dass die landesherrliche Bede an einen Grundherrn veräussert wird, gehört natürlich nicht hierher. Hauptsächlich aber wird die in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters aufkommende landständische Steuer Bede genannt, wenigstens in der ersten Zeit ihres Bestehens, während allmählich der (oberdeutsche) Ausdruck Steuer zur Herrschaft gelangt. Die landständische Steuer und die landesherrliche Bede unterscheiden sich allgemein erstens dadurch, dass jene eine ausserordentliche, jedesmal besonders bewilligte, diese eine ordentliche, von Bewilligung unabhängige, jährliche, feste Abgabe ist, zweitens dadurch, dass bei jener ein weiterer Kreis als bei dieser besteuert wird, hauptsächlich nämlich ein grosser (in den einzelnen Territorien verschieden bestimmter) Teil der bedefreien Grundstücke. In den Territorien, in denen die Bede als landesherrliche Einnahme bestehen blieb, ist sie in manchen Punkten auf die Gestaltung der landständischen Steuer von Einfluss gewesen. Ueberall aber sind die Kämpfe, welche sie veranlasst, vorbildlich für die Gegensätze, die sich an die landständische Steuer knüpfen.

5. Analogieen in ausserdeutschen Staaten. Frankreich, das mit Deutschland dieselben Grundlagen der Verfassung hat, zeigt auch eine Verwandtschaft in der Ausbildung seines Steuerwesens. Es giebt in Frankreich eine Steuer, die zum Teil dieselben Namen wie die deutsche Bede führt — die gebräuchlichste Bezeichnung ist taille —, ebenfalls eine landesherrliche Abgabe ist (talliam et omnem exactionem, sagt eine französische Urkunde von 1223, domini terrarum solent exigere ab hominibus suis) und auf der roture lastet. Da die französische taille früher ausgebildet erscheint als die deutsche Bede, so könnte man bei der letzteren an die Uebernahme einer französischen Einrichtung denken; doch würde auch die Gleichheit der Verfassungsgrundlagen beider Länder ein genügender Erklärungsgrund der Uebereinstimmung sein. Im weiteren Verlauf der Dinge hat die taille eine viel reichere Entwickelung erfahren als die Bede. In Italien bietet gewisse Analogieen zu der deutschen Bede das Fodrum, zumal wenn sich die Meinung Fickers und Posts bestätigt, dass dasselbe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer ständigen Steuer geworden ist. Seinem Ursprung nach ist das Fodrum freilich von der Bede verschieden; es ist aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungs-

mitteln für das Heer (vgl. die später in Deutschland vorkommende Abgabe des Futterhafers) hervorgegangen.

Litteratur: **E. Baasch**, *Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständ. Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888 (Doktordissertation).* — **G. v. Below**, *Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich u. Berg. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 26, 28, 29, Düsseldorf und Elberfeld 1890—93.* — **Derselbe**, *Territorium und Stadt, München und Leipzig 1899.* — **Clamageran**, *histoire de l'impôt en France. Paris 1867 ff.* — **C. Chr. Eigenbrodt**, *Ueber die Natur der Bedeabgaben, Giessen 1826.* — **Falke**, *Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis 1485. (Mitteilungen des kgl. Sächs. Ver. für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmale, Heft 19, S. 32 ff.), 1869.* — **Gräser**, *Die Steuernatur des Geschosses, Eisleben 1853.* — **Derselbe**, *Die Domainengeschosse in der Provinz Sachsen und ihre Stellung zu dem öffentlichen Steuereinkommen. Eine Vorfrage in Beziehung auf das neue Grundsteuergesetz, Eisleben 1860.* — **Küster**, *Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Leipzig 1883 (Doktordissertation).* — **Lüntzel**, *Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim, Hildesheim 1830.* — **O. Merklinghaus**, *Bedeverfassung der Mark Brandenburg, Forschungen z. Brandenb. u. Preuss. Geschichte, Bd. 8, Leipzig 1895.* — **Metzen**, *Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Zeitschr. f. westf. Gesch., Bd. 53, Münster 1895 (auch Doktordiss.)* — **Gustav Müller**, *Die Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889 (Doktordissertation).* — **E. Niepmann**, *Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1891 (Münstersche Doktordissertation).* — **B. Post**, *Ueber das Fodrum, Strassburg 1880.* — **J. C. H. Rive**, *Ueber das Bauerngüterwesen (hauptsächlich auf Cleve-Mark und Essen bezüglich), Bd. I, Köln 1824.* — **Al. Schulte**, *Die Verwaltung der Habsburgischen Besitzungen im Elsass (Mitteilungen des Instituts für österr. G. F., Bd. VII, S. 513 ff.), Innsbruck 1886.* — **Thudichum**, *Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. I, Tübingen 1867.* — **Derselbe**, *Zur Rechtsgeschichte der Wetterau, Tübingen 1885 (Festgabe der Juristenfakultät für Beseler).* — **H. Weis**, *Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster i. W. 1895 (Doktordiss.).* — **Zeumer**, *Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert (G. Schmoller, staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2), Leipzig 1878.* — **Derselbe**, *Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Hist. Zeitschr. 81, München 1898.* — *Vgl. auch die Art.* *Grundsteuer* *und* *Rittergut.*

G. v. Below.

Bedientensteuer

s. Luxussteuer.

Bedürfnis

s. Gut

Beerdigungswesen.

1. Geschichtliches. 2. Sanitäre Gesichtspunkte. 3. Hygienische Anforderungen, welche beim Erlass von Begräbnisordnungen zu berücksichtigen sind. 4. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Geschichtliches. Die Sorge für den toten Körper der Angehörigen und Stammesgenossen ist von jeher, soweit unsere Kenntnis menschlicher Sitten zurückreicht, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Der tote, verwesende Körper galt überall als etwas Unheiliges, dessen man sich entledigen müsse, doch geschah dies gewöhnlich nicht ohne Förmlichkeiten, sondern feierlich nach bestimmten Gebräuchen, durch welche der Liebe zum Verstorbenen Ausdruck gegeben, hier und da wohl auch dem Glauben an eine persönliche Fortdauer nach dem Tode Rechnung getragen wurde. Selbst die Sitte einzelner Völkerschaften, die Leichen der Stammesangehörigen gewissen Raubtieren auszusetzen, wie es im Altertum die Perser thaten, in unserem Zeitalter noch verschiedene mongolische Stämme thun sollen, darf man keineswegs als Zeichen der Nichtachtung des Toten, vielmehr als Erfüllung einer frommen Pflicht ansehen, da es als ein Glück galt, von solchen für heilig gehaltenen Tieren verzehrt zu werden. So bittet noch heute die Seinigen der fromme Hindu, ihn nach dem Tode in die Wasser des Ganges hinabzustossen, damit dort heilige Krokodile seinen Leichnam zerfleischen mögen.

Am sorgfältigsten scheinen unter den Völkern des Altertums die Aegypter in ihrem stark ausgeprägten Glauben an Totengerichte und Seelenwanderung mit den Gestorbenen umgegangen zu sein. In ihren riesigen Bauten für die Toten, in der Kunst des Einbalsamierens zeigten sie das Bestreben, den Körper möglichst lange unverändert zu erhalten und das natürliche Zerfallen desselben zu hemmen. Zwischen diesem Bemühen und jenem Aussetzen zur rohen, gewaltsamen Vernichtung alles Verweslichen liegen zahlreiche Gebräuche zur Beisetzung der Toten, von denen hauptsächlich nur die des Begrabens und des Verbrennens unser Interesse erwecken.

»Unleugbar«, sagt J. Grimm, »entspricht es dem nächsten menschlichen Gefühle, dass die Leiche unangetastet sich selbst überlassen bleibe; deckt sie der Lebende mit Erde oder legt er sie tiefer in der Erde Schoss, so hat er seiner Pflicht Genüge gethan, und der Gedanke tröstet ihn, dass der geliebte Tote unter dem nahen Hügel

weile.« Andere Vorstellungen lagen dem Verbrennen teuerer Toten zu Grunde. Das Feuer vermittelte sie als Opfer den Göttern, aus des Scheiterhaufens Flammen hob sich der entbundene Geist zum Himmel empor. Das Feuer geht dabei nicht härter mit dem Toten um als die Erde, nur dass es schnell vollbringt, was diese langsam veranlasst, dass es peinigende Gedanken an Moder und hässliches Gewürm nicht aufkommen lässt.

Bei den Griechen scheinen im Altertum beide Bestattungsarten üblich gewesen zu sein. Ausführlich schildert Homer, wie bei den Leichenbegängnissen des Patroklos, Hektor und Achilleus die vom Scheiterhaufen gesammelten Reste des Toten in der Urne feierlich beigesetzt werden; andererseits beweist das im Trauerspiel verherrlichte, aufopfernde Thun der Antigone, dass den Anschauungen der Griechen auch ein einfaches Begräbnis ausreichend erschien, dass nur der Nichtbestattete nach ihrem Glauben ruhelos umherging.

Die Juden benutzten von den ältesten Zeiten her zur Bestattung der Toten teils natürliche Höhlen, deren das Kalkgebirge von Palästina viele darbot, teils künstlich hergestellte Grüfte, teils rohe Stein- und Erdgräber; es bestand die Sitte, in Familiengräbern beerdigt, »zu seinen Vätern versammelt« zu werden.

Bei den Römern ist weder das Begräbnis noch die Verbrennung der Leichen jemals die allgemein übliche Bestattungsweise gewesen. Frauen, Plebejer und die zahlreichen Sklaven wurden in wenig umständlicher Weise begraben, dagegen die Erwachsenen männlichen Geschlechts aus den vornehmen Familien nach dem Tode verbrannt. In den ältesten Zeiten Roms fand das Verbrennen und Beisetzen der Leichen bei den Wohnungen statt, bis die decemviri diesen Missbräuchen in ihren 12 Tafelgesetzen (450 v. Chr.) entgegentraten. Hier heisst es: Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito: hoc plus non facito. Oeffentliche Begräbnisstätten, Friedhöfe für Leichen aus allen Ständen hatten aber die Römer nicht. Die columbaria waren eine Art Sammelgräber, unterirdisch gemauerte Gewölbe, in denen die Aschenurnen aufgereiht wurden, die puticoli dagegen waren Schachte, in welche man die Leichen Mittelloser massenhaft hineinwarf und faulen liess. In Palermo soll nach Wernher noch jetzt ein solches puticulum für Arme bestehen, in das von Zeit zu Zeit eine Lage ungelöschten Kalkes geworfen wird.

Mit dem Vordringen des Christentums, welches von den jüdischen Gebräuchen auch das Begraben übernommen hatte, kam im römischen Reiche das Verbrennen ganz ausser Gebrauch. Von den germanischen Stämmen scheinen die Franken, Bajuvaren, Alamannen, Burgunden und Langobarden schon vor der Einführung des Christentums vorzugsweise begraben zu haben, anders war es bei den Sachsen. Hier war das Verbrennen der Leichen allgemein Sitte, deren fernere Befolgung aber Karl der Grosse mit der Todesstrafe bedrohte. Heutzutage wird das Begraben der Toten von Christen, Juden, Chinesen, Mohammedanern geübt, ist also auf dem grössten Teile der uns bekannten Erde das übliche Bestattungsverfahren.

In den letztvergangenen Jahrzehnten hat eine kleine, aber rührige Schar von Anhängern der Leichenverbrennung für diese von unseren Vorfahren geübte Bestattungsart sowohl gesundheitliche als auch namentlich ästhetische Gründe vorgebracht und Anregung zur Konstruktion wirksamer Verbrennungsöfen gegeben, durch welche die menschlichen Leichen rasch, sicher und mit möglichst wenig Kosten in Asche verwandelt werden. In technischer Hinsicht sind auch schon bemerkenswerte Erfolge erzielt worden, im übrigen hat die Leichenverbrennung eine praktische Bedeutung für grössere Kreise noch nicht erlangt. Die Sitte des Begrabens, welche eine ganz allmähliche, langsame, unseren Sinnen nicht wahrnehmbare Zerstörung aller verweslichen Teile des menschlichen Körpers erstrebt, wurzelt zu tief im Volke und wird sich voraussichtlich auch in Zukunft nicht leicht verdrängen lassen. Dazu kommt, dass die Zahl der Gegner der Feuerbestattung eine erhebliche und einflussreiche auch unter den gelehrten Ständen ist. Die Geistlichkeit, welche an den christlichen Traditionen streng festhält, setzt den Bestrebungen der Verbrennungsfreunde energischen Widerstand entgegen, die Juristen machen ihre sehr gewichtigen Bedenken geltend und wollen zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze ihre Hand nicht bieten, endlich die ärztliche Welt, welche anfangs aus theoretischen Erwägungen der Feuerbestattung sich zuneigte, hat neuerdings auf Grund vorurteilsloser Untersuchungen die hygienischen Bedenken gegen die Friedhöfe wieder fallen lassen und in ihrer Mehrheit die gesundheitlichen Argumente der Verbrennungsfreunde nicht bestätigen können, so dass es ihnen auch von dieser Seite an genügender Unterstützung fehlt. Exakte wissenschaftliche Untersuchungen, welche auf Anregung aus dem deutschen Reichstage im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgeführt worden sind, ergaben, dass von einem gesundheitswidrigen Einfluss der Begräbnisplätze, sofern dieselben ordnungsmässig betrieben würden, nicht die Rede sein könne, dass sogar eine von »Seuchengräbern«, d. h. von

Gräbern solcher Personen, die an Infektionskrankheiten, wie Cholera, Typhus etc. gestorben sind, ausgehende Durchtränkung des Bodens mit Grundwasser bei durchlässigem Boden kein Bedenken erregt, vorausgesetzt dass der so durchtränkte Teil des Erdbodens von gut filtrierenden Erdschichten in genügender Stärke umgeben ist. Die Vereinigten Staaten von Amerika besassen indessen im Jahre 1895 schon 19 Leichenverbrennungsanstalten, davon 5 im Staate New-York, dagegen stösst deren Errichtung in den grossen Staaten des Deutschen Reiches noch auf Hindernisse. Anlässlich eines die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung befürwortenden Berichtes eines Magistrats wurde z. B. eine Entschliessung des Königl. bayerischen Staatsministeriums (der Justiz und des Innern) vom 23. Juli 1894 veröffentlicht, wonach in Bayern eine Zulassung der Feuerbestattung ohne Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung nicht möglich sei, und da ein zureichendes Bedürfnis zum gesetzgeberischen Vorgehen in der Sache bezweifelt wurde, ist es damals abgelehnt worden, den Weg der Gesetzgebung behufs der Einführung der Feuerbestattung zu beschreiten.

2. Sanitäre Gesichtspunkte. Die natürlichen Umwandelungen, welche der menschliche Körper nach dem Entschwinden des Lebens erfährt, sind uns unter dem Namen Fäulnis und Verwesung geläufig; sie werden durch das Versenken der Leichen in den Erdboden unseren Wahrnehmungen in der Regel entzogen, sind jedoch naturwissenschaftlich genügend bekannte Vorgänge. Die Verwesung darf man als einen unter dem Einflusse des Sauerstoffs der Luft langsam vor sich gehenden Oxydationsprozess ansehen, dessen Endprodukte im wesentlichen Wasser, Kohlensäure und Stickstoff bezw. dessen Sauerstoffverbindungen sind. — Im Verlaufe der Fäulnis, eines rascher vor sich gehenden, an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebundenen Zersetzungsvorgangs entwickeln sich zunächst höchst übelriechende Gase, welche gewöhnlich erst nach längerer Dauer des Prozesses verschwinden, ferner chemische Produkte von giftiger, mindestens widerlicher Art, welche zum Teil in Wasser löslich sind und geeignet scheinen, sobald sie in den Körper des lebenden Menschen gelangen, schädliche Wirkungen auszuüben. Beide chemische Umwandelungen gehen unter Mitwirkung von niederen, teils mit unbewaffnetem Auge erkennbaren, teils mikroskopischen Organismen vor sich.

Statt dass Leichen verwesen oder faulen, kann es auch zu einer einfachen Vertrocknung — »Mumifikation« — der Leichen, wie z. B. im Wüstensande, kommen, oder es bildet sich unter gewissen, noch nicht genügend erforschten Bedingungen aus den Leichenteilen sogenanntes »Leichenwachs«, eine recht dauerhafte, seifenartige, chemische Verbindung, welche besonders in sehr feuchten Gräbern beobachtet wird.

Solange die beregten Vorgänge der Fäulnis und Verwesung dauern, wird auch die Beschaffenheit des Bodens, in welchem sie vor sich gehen, dadurch beeinflusst. Die gasigen und flüssigen Zersetzungsprodukte teilen sich der unmittelbaren Nachbarschaft mit und verbreiten sich mittelst der im Boden stattfindenden Luft- und Wasserströmungen in die weitere Umgebung, wobei allerdings die aus zahlreichen Elementen zusammengesetzten Stoffe stetig weitere Umwandelungen erfahren. Von unklaren Vorstellungen, wohl auch oberflächlichen Beobachtungen ausgehend, hatte man am Anfange der hygienischen Bestrebungen unseres Jahrhunderts geglaubt, dass einerseits die aus dem Kirchhofsboden aufsteigenden Gase, andererseits die den Boden auslaugenden, in tieferen Schichten desselben sich ansammelnden und in Quellen oder Brunnen wieder zu Tage tretenden Bodenwässer der Kirchhöfe eine schädliche, krankheitserregende Wirkung ausüben müssten. Soweit diese Befürchtungen die Verbreitung epidemisch auftretender Krankheiten durch Kirchhofsluft und Kirchhofswasser betreffen, sind sie durch die neueren Forschungen über das Wesen der Infektionsvermittler beseitigt worden. Die übelriechenden Fäulnisgase, selbst wenn solche aus den Gräbern an die Oberfläche und in die Atmungsorgane von Menschen gelangen sollten, wirken weder krankheitserregend noch, wenn sie nicht gerade unverdünnt eingeatmet werden, überhaupt schädigend auf den allgemeinen Gesundheitszustand, wie u. a. das Beispiel der Abdecker, Gerber, Darmsaitenfabrikanten, welche sich durchschnittlich vorzüglichen Gesundheitszustandes erfreuen, beweist. Dazu kommt, dass thatsächlich auf Kirchhöfen üble Gerüche, unangenehme Ausdünstungen nur ganz ausnahmsweise wahrgenommen werden, sei es, dass die Erdschichten diese Gase absorbieren, sei es, dass Luftströme sie fortreissen und zerstreuen.

Das Bodenwasser der Kirchhöfe, das sich durch Ansammlung der atmosphärischen, den Boden allmählich durchdringenden Niederschläge bildet, kann, wie sich nicht leugnen lässt, chemische Zersetzungsprodukte der Leichen, ja auch Mikroorganismen von denselben enthalten und zum nahen Brunnen, zur Quelle hinführen. Indessen ist die hieraus sich ergebende Gefahr in Wirklichkeit eine weit geringere, als es den Anschein hat. Was die gefürchteten Mikroorganismen betrifft, so hat man es im Kirchhofsboden,

ausser mit den überall im Boden vorhandenen, nur mit Fäulnisorganismen, d. h. jenen bei der Fäulnis animalischer Substanz in ausserordentlicher Menge sich entwickelnden Spaltpilzen zu thun, welche mit den Erregern infektiöser Krankheiten durchaus nicht identisch sind und nicht mit ihnen verwechselt werden dürfen.

Zwar kennen wir die Infektionsvermittler übertragbarer Krankheiten, wie Typhus, Cholera, Tuberkulose, Diphtherie als Spaltpilze und wissen, dass sie den frischen Leichen anhaften bezw. innewohnen, dieselben fristen aber im Schosse der Erde nur noch ein kurzes Leben, da sie hier die Bedingungen für ihre Fortwucherung nicht finden, auch der Ueberzahl der Fäulnisorganismen im Kampfe ums Dasein bald erliegen. Die Wanderung der Krankheitserreger von den Leichen durch den Boden in nahe gelegene Brunnen ist daher nicht nur unerwiesen, sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft als unwahrscheinlich zu bezeichnen. Als sehr wesentlich kommt hinzu, dass die Filtration durch den Erdboden eins der kräftigsten und wirksamsten Desinfektionsverfahren für das Wasser ist, welche wir kennen. Trübes, unreines, widerwärtig riechendes Wasser wird, wie u. a. die Erfahrungen der Rieselfelder zeigen, bei der Filtration durch Erdschichten klar, geruchlos und von einem grossen Teil der in ihm lebenden Mikroben befreit. Diese reinigende Kraft eines geeigneten Erdbodens ist eine zuverlässige und andauernde, daher kommt es, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Genuss von Wasser aus Kirchhofsbrunnen und der Entstehung von Infektionskrankheiten bisher nirgends sicher beobachtet ist.

Nach dem heutigen Stande der ärztlichen Kenntnisse ist man also zu der Behauptung, dass gut angelegte Kirchhöfe einen erheblichen sanitären Nachteil hervorrufen, namentlich die Entstehung von Infektionskrankheiten fördern, nicht berechtigt, indessen schliesst diese negative Erfahrung nicht aus, dass trotzdem bei der Beerdigung der Leichen und bei der Anlage von Kirchhöfen weitgehende hygienische Vorsichtsmassregeln beobachtet werden, da ja auch die entfernte Möglichkeit einer Gesundheitsschädigung (bei Missgriffen in der Wahl der Beerdigungsplätze) und ein gewisses Vorurteil der heutigen Bevölkerung berücksichtigt werden müssen. Längst ehe die Wissenschaft bezügliche Vorschriften formulieren konnte, haben sich in dieser Hinsicht bestimmte Grundsätze über die Lage des Kirchhofs, die Tiefe der Gräber, den Wechsel der benutzten Erdschichten eingebürgert, deren Zweckmässigkeit neuere, exakte Untersuchungen bestätigt haben (s. oben).

3. Hygienische Anforderungen, welche beim Erlass von Begräbnisordnungen zu berücksichtigen sind. Seitens der Hygiene hat man sich sowohl mit der Oertlichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht als auch mit dem Zeitpunkte der Beisetzung beschäftigt. In letzterer Hinsicht ist man zu der Forderung gelangt, dass, sobald der Eintritt des Todes unzweifelhaft festgestellt ist, die Beisetzung der Leiche, d. h. zunächst die Entfernung derselben aus dem Sterbehause, so rasch als möglich erfolge. In der Regel hat man dabei mit einem Widerstande der Angehörigen zu kämpfen, welche von dem teueren Familiengliede sich nicht trennen mögen, aber mit Recht weist Pettenkofer darauf hin, dass der Schmerz im Hause erst stiller wird, sobald die Leiche aus dem Hause ist, die Anwesenheit des Toten steigert nur den Seelenschmerz bei den Hinterbliebenen, und der tiefe Eindruck, den die Entfernung der Leiche aus dem Hause hervorbringt, ist am dritten Tage nicht geringer als am ersten. Die allgemein humanen, auf Linderung des Schmerzes gerichteten Bestrebungen müssen daher, mit denen der Hygiene vereint, auf baldigste Entfernung der Leichen hinwirken. Dass von frischen Leichen aus in den ersten Tagen nach dem Tode schwere Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden können, lässt sich nicht von der Hand weisen, namentlich bei denjenigen Krankheiten, deren Verbreitung mutmasslich durch die Luft geschieht, liegt diese Gefahr augenscheinlich sehr nahe und kann nur durch Entfernung der Leiche wirksam verhütet werden; aber auch bei anderen übertragbaren Krankheiten erhöht die längere Anwesenheit der Leiche die Gefahr der Weiterverbreitung. Wenn auch wohlbegründete Rücksichten eine sehr frühe Beerdigung nicht gestatten, so sollte doch eine vorläufige Beisetzung in Leichenhallen oder Leichenhäusern überall möglich sein. In den grösseren Städten geht man demgemäss mit entsprechenden Massnahmen vor, deren Förderung zu den unabweislichen Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege gehört.

Hinsichtlich der Oertlichkeit, auf welcher die Beerdigung vor sich geht, ist 1) die Lage, 2) die Bodenbeschaffenheit, 3) die Grösse nach Flächeninhalt ins Auge zu fassen. Was die Lage der Begräbnisstätte zu den menschlichen Wohnungen betrifft, so ist zwar oben bemerkt, dass die sanitären Gefahren eines gut angelegten Friedhofes an und für sich gering zu achten sind, jedoch ist man sich darüber einig, dass nichtsdestoweniger bei der Anlage eines Begräbnisplatzes sowohl auf eine gewisse Entfernung von bewohnten Gebäuden als auch auf das Richtungsverhältnis zu denselben

Rücksicht genommen werden muss. Der Friedhof soll in letzterer Hinsicht auf einen Platz zu liegen kommen, von welchem weder das Gefälle des Grundwasserstroms nach bewohnten Gegenden geht noch die herrschende Windrichtung etwaige Gerüche in die Wohnungen der Menschen treiben kann. Ueber eine bestimmte Entfernung des Kirchhofes von Wohngebäuden haben die Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege sich noch nicht geeinigt. Principiell wäre kaum dagegen etwas einzuwenden, dass unter den eben erwähnten Bedingungen bei günstiger Bodenbeschaffenheit die Kirchhöfe neben den Wohnungen liegen, indessen kommen bei der Frage noch andere Gesichtspunkte zur Geltung, welche solches verbieten. Einmal entspricht es dem Sinne des Volkes, den Toten eine stille Ruhestätte fern vom Getriebe des Lebens zu geben, sodann wohnt den meisten Menschen eine gewisse Scheu vor dem »Gottesacker« inne, so dass sie ihn lieber in einige Ferne gerückt sehen, endlich lässt der mögliche Fall einer mit dem Wachstum der Bevölkerung nach Jahren notwendig werdenden Vergrösserung der Anlage schon aus finanziellen Rücksichten die Nähe der Wohnungen meiden. Es ist daher üblich und gerechtfertigt, den Beerdigungsplatz in mässiger Entfernung von dem bewohnten Teile des Ortes und in einer Richtung zu wählen, in der eine Ausdehnung der Stadt nicht zu erwarten ist.

Wichtiger als die letzterwähnte, übrigens in der Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigte Lage des Kirchhofs zu den Wohnungen erscheint dem Hygieniker die Bodenbeschaffenheit desselben, denn nur wenn diese eine geeignete, dem Verwesungsprozess günstige ist, kann man Gefahren für die Lebenden mit einiger Sicherheit ausschliessen.

1) Der Boden soll für Luft möglichst durchgängig, d. h. porös sein, damit der Sauerstoff der Atmosphäre in reichlicher Menge Zutritt zu den Leichen findet, und zwar kommt weniger der Gesamtluftgehalt des Bodens als die Weite der Poren in Betracht; je feinmaschiger der Boden ist, um so grössere Widerstände bietet er dem Durchtritt der Luft, am geeignetsten erscheint daher grober Sand und Kies, mit einer lockeren Humusschicht bedeckt. Die eingehenden Untersuchungen amtlicher Aerzte im Königreich Sachsen haben ergeben, dass in durchlässigem Sand- oder Kiesboden Kinder nach 4, Erwachsene nach 7 Jahren, dagegen in undurchlässigem Lehm Kinder nach 5, Erwachsene erst nach 9 Jahren vollständig bis auf die Knochen zersetzt waren. Der durch Fäulnisgase bedingte Leichengeruch wurde bei diesen Untersuchungen in beiden Fällen nur während der ersten Monate nach der Beerdigung, und selbst dann nicht immer, wahrgenommen.

2) Der Boden soll trocken sein, damit der eigentliche Fäulnisprozess, welcher immer an die Gegenwart von Feuchtigkeit gebunden ist, möglichst beschränkt werde. Der Grundwasserspiegel soll tief liegen, darf sich bei den regelmässigen Schwankungen nicht bis zur Höhe der Gräber erheben, nötigenfalls sind Anlagen zur Entwässerung des Bodens (Drainage) geboten. Die Richtung des Grundwasserstroms soll sich nicht nahen bewohnten Gegenden zuwenden.

3) Der Bepflanzung des Bodens der Kirchhöfe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da alle in den Boden gelangenden Produkte animalischen Zerfalls nirgends vollkommener als im Pflanzenorganismus Aufnahme und Umwandlung finden. Der wohlthuende Anblick eines mit Rasen, Blumen, Sträuchern und Bäumen bepflanzten Friedhofes kommt hierbei nicht minder in Betracht. Weitere örtliche Fragen betreffen die Tiefe der Gräber und den Umfang der für jede Leiche erforderlichen Fläche. Die Leiche bezw. der Sarg soll mit einer Erdschicht bedeckt sein, welche dick genug ist, um den Austritt von übelriechenden Gasen in solcher Menge, dass sie durch den Geruch bemerkbar werden, zu verhindern, andererseits darf die Tiefe des Grabes nicht zu bedeutend sein, um den Zutritt des Sauerstoffs der Luft nicht zu behindern und dem Grundwasser nicht zu nahe zu kommen. Im allgemeinen ist eine Tiefe der Gräber von 1,5 bis 2 m üblich, Pettenkofer hält bei porösem Boden 4 Fuss (1,17 m) für ausreichend, bei Kinderleichen würde allenfalls eine noch geringere Tiefe genügen, immerhin sollte der Abstand von der höchsten Stelle des Sarges bis zur Erdoberfläche nicht weniger als 1 m betragen.

Die Festsetzung des Flächenraums für ein Grab ist von Bedeutung, weil man danach Berechnungen über die Grösse eines neu anzulegenden Begräbnisplatzes anstellt. Nach Schuster reicht man mit folgenden Massen für Erwachsene in allen Fällen aus: Länge der Grabessohle 200 cm, Breite derselben 100 cm, Dicke der Zwischenwandung zwischen zwei Gräbern 60 cm, mithin Gesamtfläche für ein Grab 4,16 qm. In München ist eine Fläche von nur wenig über 3 qm vorgeschrieben. Für die Berechnung der Grösse eines Begräbnisplatzes ist ferner der Begräbnisturnus massgebend, d. h. diejenige Zeit, welche man verstreichen lassen will, bis man den zur Beerdigung einer Leiche gewählten Ort zum zweiten Male zu gleichem Zwecke benutzt. Diese Zeit, also die bisher angenommene Dauer der Verwesungsfrist, schwankt zwischen 5 und 60 Jahren.

Nach den erwähnten Untersuchungen der sächsischen Bezirksärzte ist die Dauer der in der Erde stattfindenden Zersetzungsprozesse menschlicher Leichen, namentlich die Dauer der mit üblen Gerüchen verbundenen Fäulnis jedenfalls eine sehr viel kürzere, als man in Deutschland gewöhnlich annahm. Sie ist zwar nicht nur von der Luftdurchlässigkeit des Bodens, sondern auch von der Bodentemperatur und Bodenfeuchtigkeit, ferner von Alter, Geschlecht und Ernährungszustand, ja selbst vom früheren Gewerbe des Verstorbenen abhängig, aber man kann im allgemeinen behaupten, dass bei günstigen Bodenverhältnissen der Begräbnisturnus die Zeitdauer von 10 Jahren nicht zu überschreiten braucht; immerhin wird man an gute und schlechte Kirchhöfe nicht den gleichen Massstab legen dürfen.

Es erübrigt noch kurz, die hygienischen Anforderungen an die Särge zu erwähnen und die Frage der Grüfte zu berühren. Der Sarg soll den Leichenzerstörungsprozess fördern, die Leiche vor Befeuchtung von oben durch Meteorwässer schützen, aber den Abfluss von Fäulnisjauche und die Wasserverdunstung erleichtern. Särge von gutem, ausgetrocknetem Holze bringen daher eine schnellere, geruchlosere Verwesung ihres Inhalts zu stande als solche, die schnell faulen und leicht aus den Fugen gehen. Särge aus undurchlässigem Metall scheinen nach Reinhard, wenn sie nur den Luftzutritt gestatten, einer raschen Verwesung günstig zu sein, dagegen können luftdicht verschlossene Metallsärge lediglich für den längeren Transport frischer Leichen, nicht aber zu Beerdigungszwecken empfohlen werden.

In Grüften erfolgt die Zersetzung der Leichen nach den in Sachsen gemachten Beobachtungen ebenso rasch als in durchlässigem Boden, es wären also hinsichtlich der Dauer der Verwesung keine Einwendungen gegen dieselben zu erheben, doch walten andere Bedenken ob, welche eine Empfehlung der Grüfte von hygienischer Seite nicht gestatten. Da nämlich die Grüfte in der Regel zur Aufnahme einer Reihe von Personen aus einer Familie oder einer sonstigen Gemeinschaft bestimmt sind, werden sie bei Todesfällen ohne Rücksicht auf die Verwesungsdauer der zuletzt begrabenen Leichen geöffnet und zu einer Zeit betreten, wo relativ frische Leichen in vollem Zersetzungsprozess begriffen sind, daher schädliche Gase — namentlich Kohlensäure — in lebensgefährlicher Weise in ihnen sich anhäufen. Eine geeignete Ventilation ist meist nicht möglich und verbietet sich auch, da solche Gase an die Erdoberfläche nicht dringen dürfen. Die erwähnte Leipziger Verordnung fordert für die Anlage von Grüften eine besondere baupolizeiliche Genehmigung; alle Grüfte sind dicht zu schliessen, und etwaige Ventilationsöffnungen schon vorhandener Grüfte bei einer Neubelegung zu beseitigen. — Zu ähnlichen Missständen, wie sie in Grüften möglich sind, kann auch die Beerdigung in sogenannten Erbbegräbnissen führen, insofern man auch hier frisch begrabenen Leichen zu nahe kommt.

4. Gesetzliche Bestimmungen. Innerhalb des Deutschen Reiches fehlt es bisher an einer einheitlichen Regelung des Beerdigungswesens, ja auch in den einzelnen Staaten hat sich nur selten die staatliche Gesetzgebung mit dem toten menschlichen Körper beschäftigt. Eine Ausnahme bilden die Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, welche im Deutschen Reiche durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (RGBl. S. 923) einheitlich erlassen sind. In der Regel steht die Befugnis, Vorschriften über die Benutzung von Kirchhöfen und über das Beerdigungswesen zu erlassen, den Ortspolizeibehörden, in Uebereinstimmung mit den Gemeinde- und Kirchenbehörden zu, auch kann jede höhere Behörde die Anordnungen der niederen aufheben. Es bestehen daher neben einigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche aber hygienische Fragen kaum berühren, sondern nur von der Anzeige des Sterbefalls, der Erlaubniserteilung zur Beerdigung etc. handeln (vgl. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes etc. v. 6. Februar 1875 »Beurkundung der Sterbefälle« §§ 56—60) eine Menge von lokalen Vorschriften, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Dass neue Friedhöfe ausserhalb des bewohnten Teils der Ortschaften angelegt werden müssen, ist jetzt wohl in allen deutschen Staaten feststehende Ordnung. Bezüglich der Mindestentfernung von bewohnten Häusern sind die Anschauungen jedoch verschieden. Nach Pappenheim verlangt man in Preussen mindestens 50 Ruthen = 188,5 m, in Sachsen 280 m von den Ortschaften und 112 m Entfernung vom nächsten Brunnen, in Baden je nach der Himmelsrichtung 250—370 m; einzelne preussische Regierungen haben 600 Fuss, 1000 Schritt u. dgl. festgesetzt. Die österreichische Gesetzgebung soll nur 5 Klafter (10 m) Entfernung von den Wohnhäusern verlangen, der code Napoléon schrieb 35—40 m von der Enceinte des Ortes vor, doch wurde schon durch Dekret v. 7. März 1808 diese Distanz auf 1000 m erweitert. In England sind 200 Yards = 183 m bis zum nächsten Wohnhause vorgeschrieben.

Ebenso weitgehende Differenzen bestehen

bezüglich des Wechsels der Begräbnisstätten. Den kürzesten Begräbnisturnus hatte der code Napoléon mit 5 Jahren und eine bayerische V. v. 14. August 1865 mit 7 Jahren festgesetzt; für München ist diese Frist sogar auf 6 herabgemindert. Wien und Stuttgart haben 10 Jahre, Hamburg 15, Leipzig hat für Kinder 10, für Erwachsene 15 Jahre, in der sächsischen Gesetzgebung ist ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt, in Baden je nach dem Boden 20—25 Jahre, in Hessen 30 Jahre; der längste Turnus von 60 Jahren soll auf einigen Berliner Kirchhöfen gebräuchlich sein. Der Landesmedizinalausschuss von Sachsen hat beantragt, der Begräbnisturnus solle für jeden Kirchhof nach Anhörung des Medizinalbeamten bestimmt werden, das Mindestmass dürfe in keinem Falle weniger als 10 Jahre für Erwachsene, 5 Jahre für Kinder sein. Auch die englische Gesetzgebung unterscheidet zweckmässig zwischen Kinderleichen und Leichen Erwachsener, indem sie für erstere 8, für letztere 14 Jahre bestimmt. — Der Zeitpunkt, nach welchem ein geschlossener Friedhof bebaut werden darf, ist in Oesterreich auf 10, in Preussen meist auf 40, in Baden auf 20—30 Jahre fixiert.

Die längste Frist vom Eintritt des Todes bis zur Beerdigung ist von einigen preussischen Regierungen, entsprechend dem Herkommen, für die Sommermonate, Mai bis September, auf 4 Tage, für die übrige Zeit des Jahres auf 5 Tage festgesetzt, die kürzeste Frist soll nach einem älteren preussischen Ministerialerlasse in der Regel 72 Stunden betragen.

Weitere sanitätspolizeiliche Grundsätze für Begräbnisordnungen sind neuerdings in Preussen von mehreren zuständigen Behörden, u. a. in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Posen v. 4. März 1896 und in einem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Minden betr. Einrichtung von Begräbnisplätzen zum Ausdruck gebracht.

Von den in ausserdeutschen Staaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Begräbnisses sind einige im November 1887 seitens des italienischen Ministeriums erlassene Normen für die Anlegung von Kirchhöfen zu erwähnen. Danach soll ein Kirchhof womöglich thalwärts von den Wohnungen auf lockerem Boden, in welchem eine 3 m tiefe Grube das Grundwasser nicht erreicht, angelegt sein und mit einem unterirdischen Beinhaus zur Aufnahme der von zehn zu zehn Jahren ausgegrabenen Knochen versehen sein. Ein Gebäude auf dem Kirchhofe soll die Leichenkammer und Raum für Geräte sowie die Wohnung eines Wärters enthalten. Uebrigens gab es in Italien zu Beginn des Jahres 1889 erwiesenermassen noch 287 Gemeinden, welche ihre Toten nicht auf Kirchhöfen, sondern in Massengruben (fosse carnarie) liessen.

Eine besonders beachtenswerte Verordnung, welche allgemeines Interesse beanspruchen darf, zumal da sie auch das Feuerbestattungsverfahren berücksichtigt, ist unter dem 27. April 1889 in Frankreich erlassen. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: 1) Bei ansteckenden Krankheiten und sonst in dringenden Fällen kann der Civilstandsbeamte nach Anhörung des Arztes die sofortige Einsargung einer Leiche alsbald nach Feststellung des Todes veranlassen; 2) bei verdächtigen Todesfällen, wenn eine Gefährdung des öffentlichen Wohles zu befürchten steht, kann der Präfekt, auf das Gutachten zweier Aerzte gestützt, die Feststellung der Todesursache, event. die Leichenöffnung, anordnen; 3) eine Konservierung der Leiche durch Einbalsamieren u. dgl. darf ohne Genehmigung des Polizeipräfekten nicht stattfinden, dieselbe ist nur bei einer natürlichen Todesursache statthaft. Artt. 4—11 betreffen den Leichentransport und die Leichenhallen sowie die Berechtigung zur Benutzung der Gemeindekirchhöfe. Art. 12) Die Särge sollen in einer Tiefe von 150 cm beigesetzt werden; 13) jede einzelne Grube soll bei einer Länge von 2 m eine Breite von 80 cm haben, für Kinder braucht die Länge nur 1 m zu betragen. Von einander müssen die Gruben mindestens 30 cm abstehen. 14) Ausser bei Familiengrüften darf ein Begräbnis mehrerer Leichen an derselben Stelle nur dann stattfinden, wenn mindestens 5 Jahre seit der letzten Beerdigung verflossen sind, und diese in der vorschriftsmässigen Tiefe erfolgt war. 15) Finden mehrere Beerdigungen in einer fortlaufenden Grube (en tranchée) statt, so müssen die einzelnen Särge mindestens 20 cm von einander abstehen. Artt. 16—21 handeln von der Leichenverbrennung (incinération): Ein Verbrennungsapparat darf nur mit Genehmigung des Präfekten und nach Anhörung des Gesundheitsrates (conseil d'hygiène) in Gebrauch genommen werden. Jede Verbrennung geschieht unter Aufsicht der Munizipalbehörde nach Beibringung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache und nach Bestätigung dieses Attestes durch einen behördlichen Arzt. Die Asche darf nur an den ordentlichen Begräbnisstätten beigesetzt werden. Artt. 22—25 enthalten Ausführungsbestimmungen.

Die Frage nach der Lage und Bodenbeschaffenheit der Kirchhöfe bleibt in dieser Verordnung unberührt.

Litteratur: ***Wernher***, *Die Bestattung der Toten, Giessen 1880.* — ***Rautenberg***, *Verbrennen und Begraben bei unseren Vorfahren, Hamburg 1885.* — ***J. Grimm***, *Ueber das Verbrennen der Leichen (Kleine Schriften II).* — ***Schuster***,

Beerdigungswesen (in v. Pettenkofer-Ziemssens Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten), Leipzig 1882. — **v. Pettenkofer,** *Ueber die Wahl der Begräbnisplätze (Zeitschr. f. Biologie I, S. 45 ff.).* — **Reinhard,** *Beobachtungen über Zersetzungsvorgänge in den Gräbern und Grüften (11. Jahresbericht des kgl. sächs. Medizinalkollegiums, Leipzig 1881).* — *Hygienische Anforderungen an Friedhöfe (Bericht der 9. Versammlung des deutschen Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege).* — **Pappenheim,** *Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl., Berlin 1870.* — **v. Esmarch,** *Das Schicksal der pathogenen Organismen im toten Körper. Zeitschr. f. Hygiene VII, 1.* — **Lösener,** *Das Verhalten von Krankheitserregern in beerdigten menschlichen Leichen. Bd. XII der »Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte«.* — *Betreffs der neueren Bestimmungen vgl. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Jahrg. 1886 bis 1898.* **Rahts.**

Befähigungsnachweis

s. Handwerk.

Beförsterungssystem

s. Forsten (Forstpolitik, Forstpolizei).

Begräbniswesen

s. Beerdigungswesen oben Bd. II S. 538 ff.

Behr, Wilhelm Joseph,

geb. 26. VIII. 1775 zu Sulzheim, gest. 1. VIII. 1851 in Bamberg. Von 1799—1821 Professor des Staatsrechts an der Universität Würzburg. 1821 zum Bürgermeister von Würzburg gewählt, im nämlichen Jahre diszipliniert und seines Lehramtes enthoben wegen regierungsfeindlicher Haltung, die ihm ausserdem eine politische Gefangenschaft während der Jahre 1836—1839 auf der Festung Oberhaus eintrug.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschiedes zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit, Würzburg 1798. — Ueber die Notwendigkeit des Studiums der Staatslehre, Würzburg 1800. — System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg 1804. (Eine den demagogischen Geist des deutschen Jakobinismus atmende, für unbeschränkte Volkssouveränität auf der Basis des Naturrechts eintretende Schrift.) — System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (Politik), 3 Bde., Frankfurt a. M. 1810. — Neuer Abriss der Staatswissenschaftslehre etc., Bamberg 1816. — Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des bayrischen Staates, Würzburg 1818. — Das Recht und die Pflicht der Regierungen in Beziehung auf die gegenwärtigen Teuerungsangelegenheiten, Würzburg, 1. u. 2. Aufl., 1818. — Die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, Leipzig 1822. (Trotz einseitig-doktrinärer Behandlung der im Titel ausgedrückten Fragen als Lehrbuch für Studierende seiner Zeit geeigneter als jede andere seiner Schriften.)

Vgl. über Behr: Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1851, 29. Bd., 1. Teil, S. 577 f., Weimar 1853. Allgemeine deutsche Biographie, II, S. 286 f., Leipzig 1875. Roscher, Gesch. d. Nat., S. 840.

Lippert.

Belloni, Girolamo,

Geburtsjahr unbekannt, vom Papst Benedikt XV. für Widmung der unten genannten, im merkantilistischen Geiste geschriebenen Schrift durch Verleihung des Titels eines Marchese ausgezeichnet, gest. 1761 als Bankier in Rom.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform:

Dissertazione sopra il commercio, Roma 1750; dasselbe, 2. Ausg. mit Anm., Livorno 1751; 3. Ausg. Bologna 1752; 4. Ausg. Haag 1756; 5. (letzte) Ausg. Roma 1757. Dieser Ausgabe ist beigefügt „Lettera in riposta ad un quesito sopra la natura della moneta immaginaria"; dasselbe. Neudruck mit dem Anhang zur 5. Ausg. in dem Sammelwerk: Scrittori classici Italiani di economia polit. Parte moderna, vol. II, Mail. 1803; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von G. Schumann. Frankfurt und Leipzig 1752.

Lippert.

Benefit building societies

s. Baugenossenschaften oben Bd. II S. 465 ff.

Bentham, Jeremy,

geb. am 13. II. 1748 zu London, gest. am 6. VI. 1832. Bedeutendster Vertreter des Utilitarismus, hervorgegangen aus einem auf einer Verbindung von Moral und Politik beruhenden und von der deutschen historischen Schule der Rechtswissenschaft bekämpften Sensualismus. Das Moralsystem Benthams fusst auf dem Lust- und Unlustgefühl des Menschen, das sich kennzeichnet in dessen Urteil und Willensäusserung. Das Lustbringende verbindet nach ihm die ideelle Güterwelt insofern mit der realen, als ihm nur Nützliches entspriesst, während das Schädliche von der Unlust gezeugt wird.

Nach Benthams rechtsphilosophischer Anschauung ist es die höchste Aufgabe der Gesetzgebung, das Glück der Allgemeinheit, das

öffentliche Wohl, „die grösste Glückseligkeit", nach Priestleys Ausspruch, für die Menschheit zu erstreben, ein Ziel, welches nur das Ideal einer demokratischen Staatsverfassung bilden kann, weshalb Bentham als Verfechter desjenigen demokratischen Individualismus sich hervorthat, der in einer gleichmässigen Beteiligung der Staatsbürger an der volkswirtschaftlichen Konsumtion ein ethisches Princip sieht.

Hand in Hand mit diesem politischen Radikalismus geht Benthams Verteidigung des Dogmas der wirtschaftlichen Freiheit; er huldigt dem Freihandelssystem, verwirft die Latifundien und Grundgerechtigkeiten, verlangt Grunderwerbs- und Grundübertragungsfreiheit.

Bentham war einer der ersten Anhänger Adam Smiths, mit dessen Wirtschaftsdoktrin die seine fast ganz übereinstimmt. Durch Smiths Befürwortung eines mässigen Maximalzinsfusses (im „Wealth of Nations") setzte sich dieser zwar in Widerspruch mit Bentham, welcher in der Beschränkung des Zinsnehmens einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Individuums und den Vorteil des Darlehensuchers wie des Darleihers nur in der Beseitigung der Wuchergesetze erblickte, aber den geistvollen Ausführungen Benthams in dessen Defence of usury (s. u.) gelang es, Smith umzustimmen. Wie das von Bentham gedachte Utilitaritätsprincip auch gesellschaftliche Gegensätze und Härten ausgleichen sollte, zeigen einzelne seiner Vorschläge, die sich auf dem Gebiet der Armenpflege und sozialen Erbrechtsreform bewegen. Von Benthams speciell volkswirtschaftlichen Schriften sind zu nennen:

A manual of political economy (1785). Defence of usury, London 1787; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Defence of usury, shewing the impolicy of the present legal restraints on the terms of pecuniary bargains with a letter to Adam Smith on the discouragements opposed by the above restraints to the progress of inventive industry, ebenda 1790; dasselbe, 3. Aufl., „with a protest against local taxes", ebenda 1816; dasselbe, in französ. Uebersetzung, Paris 1790; 1827; 1848. — Introduction to the principles of moral and legislation, London 1789. — Supply without burden, London 1795. — A protest against lawtaxes, London 1795. — Observations on the Poor Bill introduced by W. Pitt, London 1797. — Tracts on poor law and pauper management, London 1801; dasselbe, in franz. Uebers., Paris 1801. — Plan for the conversion of stock into note annuities, London (1802). — Letters to Lord Pelham and penal colonisation, London 1803. — Defence of economy against Burke, 1810—1817, London 1817. — Defence of economy against George Rose, 1810—1817, London 1817.

Seine gesammelten Werke wurden herausgeg. in 11 Bdn. von John Bowring, Edinburg 1843, und in franz. Uebers. von Dumont, Brüssel 1843.

———

Vgl. über Bentham: Seine Biographie in der Ausgabe seiner gesamten Werke von Bowring (s. o.) — Fichte, System der Ethik, Bd. I, Leipzig 1850, S. 591 ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 595 ff. — Wilson. History of modern English law, London 1875, S. 133—156 u. ö.

Lippert.

———

Benzenberg, Johann Friedrich,

geb. 5. V. 1777 zu Schöller bei Elberfeld, gest. 8. VI. 1846 in Bilk bei Düsseldorf. Ein über ständische Verfassung sehr liberal denkender, volkswirtschaftliche Fragen dagegen meist in regierungsfreundlichem Sinne behandelnder Publizist, was besonders auf die preussische Steuerreform unter Stein und Hardenberg zutrifft. Als Physiker führte er u. a. die Quecksilberwage für das Höhenmessen ein.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Ueber Verfassung, Dortmund 1810. — Wünsche und Hoffnungen eines Rheinländers oder über landständische deutsche Verfassungen, Dortmund 1812, 2. Ausg., 1815 (erschien anonym). — Zwei Sendschreiben über Verfassung. An den Regierungsrat Koppe, Dortmund 1817. — Ueber Handel und Gewerbe, Steuern und Zölle, Elberfeld 1819. — Ueber Provinzialverfassungen, 2 Bde. in 3 Tln., Hamm 1819—22. — Ueber Preussens Geldhaushalt und neues Steuersystem, Leipzig 1820. — Ueber das Sinken der preussischen Staatsschuld, Düsseldorf 1829 (als Handschrift gedruckt). — Die Gemeindeausgaben der Städte Düsseldorf, Elberfeld, Barmen etc., 2. Aufl., Bonn 1835. — Das Anleihen in Frankreich, England und Nordamerika vom Jahre 1792—1836, Düsseldorf 1836. — Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden seit dem Jahre 1820, Düsseldorf 1836. — Die Rückzahlung der Nationalschulden Englands und das Jahr 1862. o. O. u. J. (Düsseldorf 1842). [Als Manuskript gedruckt.] — Die Staatsverfassungen Deutschlands, Düsseldorf 1845.

Lippert.

———

Berch, Anders,

geb. 15. III. 1711, wirkte seit 1741 als Professor der Rechte und Kameralia an der Universität Upsala, gest. daselbst 14. XII. 1774. Als Agrarpolitiker trat er für Arrondierung der Grundstücke ein, befürwortete die Fortdauer der Parzellierungen (da bei kleinen Gütern, auf denen keine Löhne fremder Arbeiter lasten, der Durchschnittsertrag höher als bei grossen), bekämpfte ferner den Flurzwang und eiferte gegen Fronden und Zehnten.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

De felicitate patriae per oeconomiam promovenda, 1731. — Sätt att genom Politisk Arithmetica utröna länders och rikens hushållning, Stockh. 1746. — Inledning till allmänna hushållningen, innefattande Politie-, Oeconomie- och Kameral-Vetenskaperne, Stockh. 1747; dasselbe, deutsch von D. G. Schreber, Halle 1763. — Tal om den proportion, som de Studerande erfordra till lediga beställningar i riket,

Stockh. 1749. — XXV Disputt. i Svenska Oeconomie- och Handels lagfarenheten, Ups. 1747 bis 1765.

Vgl. über Berch: Biografiskt Lexikon öfver namnkunnige Svenske Män, I. Bd. S. 130 ff. (Stockh. 1874). Roscher, Geschichte der Nat. S. 468. *Lippert.*

Berg, Günther Heinrich von,

geb. am 27. XI. 1765 zu Schwaigern bei Heilbronn, gest. am 9. IX. 1843 in Oldenburg. Er begann seine Beamtenlaufbahn 1794 als ausserordentlicher Professor der Rechte in Göttingen und beschloss sie als oldenburgischer Staats- und Kabinettsminister, wozu er 1842 ernannt wurde.

In Teil II, Hauptstück 2 seines „Deutschen Polizeirechts" (s. u.) behandelt Berg das Recht der Bevölkerungspolizei, welche damals noch die Förderung der Eheschliessungen, zwecks Erreichung einer hohen Geburtenziffer, als oberste Aufgabe der inneren Politik betrachtete. Der nach Berg allmächtigen Polizei widerstanden keine Bevölkerungshemmnisse, nur zwei waren ihr überlegen, nämlich Krieg und Soldatenstand, und dazu bemerkt Berg (a. a. O. Teil II, S. 42) sehr naiv: „Nur kann die Polizei dagegen im eigentlichen Sinne nichts thun."

Von seinen Schriften seien folgende genannt: Versuch über das Verhältnis der Moral zur Politik, 2 Bde., Heilbronn 1790 und 1791. — Progr. de publicis Imperii Romano-Germanici debitis, Gott. 1792 (deutsch in Girtanners „Politische Annalen", 1794, Sept., Nr. I). — Ueber Deutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe darin, Gött. 1795. — Staatswissenschaftliche Versuche, 2 Teile, Lübeck und Leipzig 1795. — Neue deutsche Staatslitteratur, 12 Stücke, Gött. 1795. — Deutsches Staatsmagazin, 3 Bde., Gött. 1796 bis 1800. — Handbuch des deutschen Polizeirechts, 7 Bde., Hannover 1799—1809. — Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westfalen. Frankfurt 1808.

Vgl. über v. Berg: Oldenburgische Blätter, 1844, Nr. 47, S. 381 ff. Neuer Nekrolog der Deutschen, 21. Jahrg. (1843), 2. Teil, S. 793 f. (Weimar 1845). *Lippert.*

Bergbau.

I. Die allgemeinen rechtlichen und polizeilichen Verhältnisse des Bergbaus.

1. Die wirtschaftliche Stellung des B. Obgleich der Bergbau weit weniger Menschen beschäftigt und weit weniger Werte hervorbringt als die Landwirtschaft, so kann er an volkswirtschaftlicher Bedeutung sich fast mit dieser messen. Denn er erzeugt die Mittel zur Herstellung der Gerätschaften zu fast allen Gewerben, der Waffen, des Dampfes, der Elektricität; er bildet, je länger je mehr, das Fundament jeder Industrie. Während aber die Landwirtschaft Bodenprodukte liefert, welche durch die Naturkräfte stets neu erzeugt werden, schöpft der Bergbau aus Vorräten, die von der Natur ein für allemal in zwar zum Teil ungeheuer grosser, aber doch nicht unbegrenzter Menge gegeben sind, die sich in der gegenwärtigen geologischen Periode fast nicht erneuern und daher allmählich erschöpfen werden. Privatwirtschaftlich muss daher bei der Anlage eines jeden Bergwerkes auf diese früher oder später in sicherer Aussicht stehende Erschöpfung seines Inhalts Rücksicht genommen werden, und namentlich ist durch genügende Abschreibungen dafür zu sorgen, dass die Aktiva in der Bilanz nicht überschätzt werden. Aber auch der Staat hat als Vertreter der Gesamtheit und der künftigen Generationen ein Interesse daran, die Vergeudung und den Verlust der unterirdischen Bodenschätze zu verhüten, und wenn in der neuesten Zeit sein Eingreifen in dieser Beziehung weniger bemerkbar ist als in früheren Perioden, so wird es doch jedenfalls wieder in grösserem Masse zu erwarten sein, sobald die Abnahme der Menge der jetzt noch im Ueberfluss auf ihren Lagerstätten vorhandenen Mineralstoffe sich wirklich fühlbar machen wird.

2. Begriff des B. Die Bezeichnung Bergbau wird in verschiedenem Sinne aufgefasst. Im weitesten Sinne könnte darunter jede Gewinnung aller Arten von nutzbaren Mineralien begriffen werden. Indes pflegt man z. B. die Gewinnung des Bernsteins nicht als Bergbau zu bezeichnen, auch nicht der Regel nach die Gewinnung von Marmor, Gips, Schwerspath und ähnlichen Mineralien und dies selbst dann nicht, wenn der Betrieb auf bergmännisch-technische Weise — selbst unterirdisch — geführt wird. In einem minder weiten Sinne lässt sich der Bergbau auffassen als die Gewinnung solcher

nutzbaren Mineralien, welche unter der besonderen Aufsicht gewisser Behörden (Bergbehörden) steht. In diesem Sinne bedeutet die Bezeichnung Bergbau, dass der Betrieb nach einem der Bergbehörde vorher zur Prüfung vorzulegenden Plane zu führen ist, dass die dabei beschäftigten Arbeiter den bergmännischen Wohlfahrtseinrichtungen unterstellt sind u. a. m. In einem noch engeren Sinne bezieht sich die Bezeichnung Bergbau nur auf diejenigen Mineralien, deren Verfügung dem Grundeigentümer entzogen ist. Dies gilt unzweifelhaft für Frankreich, in dem die Bezeichnung »mines«, denen »minières« und »carrières« gegenübergestellt sind, sich nur auf die dem Grundeigentume entzogenen Mineralien bezieht, und für diejenigen Staaten, welche das französische Recht nachgeahmt haben. Auch in Deutschland gelten die bergrechtlichen Regeln über Entstehung und Aufhören der Bergbaubefugnis, über die Stellung der Mitbetreiber eines Bergwerks zu einander, über die besondere Besteuerung der Bergwerke, ja im allgemeinen auch die Regeln über das Verhältnis des Bergwerksbesitzers zum Grundeigentümer nur für den Bergbau im engeren Sinne, also nur dann, wenn das Verfügungsrecht über die Mineralien vom Oberflächeneigentum getrennt ist.

Zum Bergbau wird auch gerechnet die Versiedung salzhaltigen Wassers (Soole) zu Speisesalz — der Salinenbetrieb — und die Aufbereitung der Bergwerksprodukte. Unter letzterer begriff man ursprünglich die Reinigung, Zerkleinerung und Koncentrierung der Mineralien auf mechanischem Wege (durch Poch-, Quetsch-, Mahl-, Gradierwerke) im Gegensatze zur chemischen Zer- und Umsetzung. Neuerdings werden auch die einfacheren chemischen Prozesse, wie solche in Koakereien, Glüh- und Röstöfen vor sich gehen — nicht aber die Verhüttung — dahin gerechnet.

3. Entwickelung des B. und des Bergrechts. Der Bergbau ist uralt. Bereits 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung betrieben die Aegypter Bergbau in der Thebaïs; die Assyrer gewannen Kupfer um das Jahr 2000 in Maaden Kapur. Nach Strabo und Plinius brachte der Phönizier Kadmus den Bergbau um 1500 nach Griechenland, woselbst u. a. Gold- und Kupferbergbau am Pangäus und Silberbergbau in Laurion getrieben wurde. Die Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire sind seit der Phönizierzeit ununterbrochen im Betriebe geblieben, ebenso bestehen noch heute die Eisenerzgruben in Elba von der Zeit der Etrusker und Römer; Salinen, welche schon die Römer in Süddeutschland (Reichenhall) und Frankreich angelegt haben, werden noch heute benutzt; das Gleiche lässt sich auch von Erzbergwerken in Westdeutschland und in Ungarn behaupten.

Wenn die Rechtswissenschaft bisher annahm (Achenbach, Klostermann), dass sich das Bergrecht, d. i. die Trennung des Rechts auf die Mineralien vom Grundeigentum erst im Mittelalter und zwar auf deutschem Boden gebildet habe, so ergeben die neuesten Quellenaufschlüsse, dass das Bergrecht bereits zur phönizischen und römischen Zeit in England, unter der römischen Herrschaft in Spanien (die Tafeln von Vipaska), in Laurion und am Pangäus fast genau so beschaffen war wie die Bergrechte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Die aus uralter Zeit stammenden Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire und Derbyshire stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Freiberger, Iglauer, Schemnitzer und Goslarer Bergrechten. Gleiche Rechte haben die Spanier nach Peru und Mexico getragen. Der Inhalt aller dieser Rechte geht dahin, dass der Staat, nicht der Grundbesitzer, Eigentümer der Mineralschätze war und dass er sein Eigentum sich meist dadurch nutzbar machte, dass er jedem den Bergbau gegen sehr hohe Abgaben, mit Vorbehalt seines (Ober-)Eigentums, unter staatlicher Aufsicht und der Bedingung fortdauernden, vorschriftsmässigen Betriebes, innerhalb staatlich zugemessener Felder gestattete, wobei — um zum Bergbau anzulocken — dem Entdecker eines erzhaltigen Ganges die Zuteilung eines gewissen Feldes in Aussicht gestellt wurde. (Finderrecht.)

Demgegenüber behauptet die ältere Rechtswissenschaft, dass die Bergwerksmineralien bis zum zwölften und dreizehnten Jahrhundert lediglich rechtliches Zubehör zum Grundeigentume gebildet haben, dass sich die Rechte des Staates an diesen Mineralien — das Bergregal — erst damals aus »Anmassungen« habsüchtiger Kaiser (Ronkalische Konstitution) zu bilden begannen, dass das Recht jedermanns, Bergbau auch unter fremdem Grund und Boden zu betreiben, die Bergbaufreiheit, sich aus den Anrechten der Markgenossen an der gemeinen Mark (Allmend) entwickelt, dass das Bergregal nur mit der Einschränkung der stärkeren Bergbaufreiheit in Deutschland Geltung gefunden habe und von da durch deutsche Bergleute später überallhin — nach Ungarn, Italien, England — verbreitet worden sei. Man beachte hiergegen, dass der Bergbau viel älter als das private Grundeigentum in Deutschland, Ungarn, England ist, dass die Bergwerke (Zinn-, Zink-, Gold-, Silbergruben, Salinen) im Verhältnis zu dem damals im Ueberfluss vorhandenen Ackerboden unendlich wertvoll waren, dass die Deutschen erst von den Römern, diese ihrerseits von Phöniziern,

Karthagern, Griechen, Etruskern Bergbau erlernt haben etc.!

Wie sehr die Streitfrage der Rechtsgeschichte anzugehören scheint, so ist sie doch noch gegenwärtig von ausserordentlich praktischem Interesse. Es giebt Länder (z. B. Mecklenburg, Schweizer Kantone), in denen bis vor kurzem noch kein geschriebenes Berggesetz bestand; und es sind dort jüngst wertvolle Mineralien gefunden worden, z. B. Kalisalze in Jessnitz (Mecklenburg). Es ist hierbei meist z. B. in den Kantonen Glarus, Aargau, Solothurn, Waadt, Steuerburg, Zürich, Basel-Stadt und -Land, Ost-Rumelien, Bremen zur Anerkennung gelangt, dass diese dem Staate gehören und nur vom Staate oder nur auf Grund staatlicher Konzession gewonnen werden dürfen. Das kursächsische Bergrecht, welches in den vormals sächsischen Landesteilen Preussens bis 1865 galt, enthielt keine Bestimmung bezüglich der Salze; die Praxis nahm daher an, dass die Salze dem Staate gehörten, und so geschah es auch thatsächlich, bis das Preussische Berggesetz v. 24. Juni 1865 den Salzbergbau freigab.

4. Uebersicht der Entwickelung des Bergrechts in den einzelnen Staaten. In Kürze stellt sich die Entwickelung des Bergrechts in den einzelnen Staaten wie folgt:

In Grossbritannien gehörten die Bergwerke (Zinnbergwerke in Cornwall und Devonshire, Bleigruben in Derbyshire) den Königen, wie sie vordem dem römischen Staate gehört hatten. Mit der sinkenden Macht der Krone bestritten die Grundherren dieses Recht, indem sie es für sich beanspruchten. Diesen Anspruch setzten sie allmählich durch. Zwar bezeichnete noch König Johann 1201 alle wo immer gelegenen Zinnberge als sein Eigentum (nostra dominica) und leitete hieraus sein Recht ab, in seinem Interesse (ad commodum firmae nostrae) den Bergbau allen Bergbaulustigen auf jedwedem Grundeigentum zu gestatten, wie dies urältestes Recht wäre; allein schon 1305 musste Eduard III. dieses Recht auf Wiesen, Wäldern und zwischen Häusern aufgeben, und Karl I. musste anerkennen, dass neue Zinnbergwerke nur noch auf Gemein- (uneingezäuntem) Lande verliehen werden durften. Noch im Jahre 1276 gehörten alle Erzgruben der Krone; allein Königin Elisabeth musste anerkennen, dass sich die Prärogative der Krone nur noch auf gold- und silberhaltige Erze erstreckte.

Heute ist geltendes Recht in England: Gold- und Silberwerke sind zwar eine anerkannte königliche Prärogative — es giebt solche aber nicht; alle übrigen Bergwerke mit Einschluss der Kohlengruben sind Zubehör zum Grundeigentume.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten alle Bergwerke als Zubehör zum Grundeigentume. Die Republik hat jedoch in den ihr gehörigen Territorien als Grundbesitzerin den Bergbau in dem Sinne für frei erklärt, dass jeder dort Bergbau betreiben darf. Die alten in Uebung befindlichen, von den Spaniern herrührenden Bergbauberechtigungen (in Kalifornien, Texas) sind in Geltung geblieben. Ein eigentliches Bergrecht, insbesondere Regeln über den Erwerb und Verlust von Bergwerkseigentum bestehen hiernach weder in England noch in den Vereinigten Staaten. Wer Bergbau betreiben will, muss sich mit dem Grundeigentümer auseinandersetzen.

In Frankreich gehörten alle Bergwerke der Krone. Im zwölften Jahrhundert wussten die Seigneurs die niederen Bergwerke der Krone zu entreissen (»fortune d'or au roi, fortune d'argent au baron«), verloren sie aber an die Krone zurück spätestens um 1400. Seitdem ist die königliche Prärogative unbestritten; sie wurde dadurch nutzbar gemacht, dass die Könige die Bergwerke Unternehmern in Generalentreprise gaben. In der französischen Revolutionszeit verlangten die Physiokraten, dass die Bergwerke dem Grundeigentümer übertragen werden sollten; dieses Verlangen bekämpfte siegreich Mirabeau, und die Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Das heute gültige französische Berggesetz v. 21. April 1810 hält die Trennung der Bergwerksgüter »mines« (Metalle, Kohlen und einzelne Metalloide) vom Grundeigentume aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung Bergwerke betreiben. Die Erteilung der Konzession hängt vom Ermessen des Staatsrats ab; weder der Grundeigentümer noch der Entdecker (Finder) haben einen Anspruch auf dieselbe. In der Verleihungsurkunde kann zu Gunsten des Grundeigentümers dem Konzessionär eine Abgabe auferlegt werden.

Die »mines« — zu denen später das Salz gestellt wurde — sind frei von der Patent-(Gewerbe-)steuer, dagegen einer festen und einer verhältnismässigen Abgabe an den Staat unterworfen. Erstere beträgt 10 Fr. auf jedes qkm des konzessionierten Grubenfeldes; letztere 5% vom Reinertrage.

In Belgien gilt das französische Berggesetz v. 21. April 1810. Auch hier wird seit 1837 das Salz zu den »mines« gezählt. Die Abgaben sind gesetzlich die gleichen wie in Frankreich, thatsächlich werden nicht wie dort 5, sondern nur 2% vom Reinertrage als redevance proportionelle berechnet.

Italien entbehrt eines einheitlichen

Berggesetzes. Das sardinische Berggesetz v. 20. November 1859 entspricht dem französischen. In Toskana (abgesehen von Elba) sind seit dem vorigen Jahrhundert die Bergwerke Zubehör des Grundeigentums, in Sicilien gehören die Schwefelminen gleichfalls dem Grundeigentümer. Im übrigen sind die Bergwerke — seit der Römerzeit — vom Grundeigentume getrennt. Zur Neuaufnahme eines Bergwerks ist überall die staatliche Genehmigung erforderlich. Salz ist dem Staate vorbehalten, ist Nationaleigentum.

Das türkische Berggesetz v. 17. Juli 1861 bestimmt, dass die Gewinnung mineralischer Substanz nur auf Grund einer kaiserlichen Irade zulässig sei und dass die Konzessionäre die in der Irade festzusetzenden Abgaben an den Staat zu zahlen haben.

In Spanien gilt das Berggesetz v. 6. Juli 1858, in Portugal das G. v. 31. Dezember 1859. In beiden Königreichen gehören die Bergwerke ursprünglich dem Staate; niemand kann solche ohne staatliche Konzession betreiben. Auch die Besteuerung ist fast ebenso wie in Frankreich geregelt. Dem spanischen Recht entspricht der codigo de Minas für Venezuela v. 30. Juni 1891.

In Luxemburg und in Holland gilt das französische Berggesetz v. 21. April 1810. Das griechische Berggesetz v. 22. August 1861 stellt nur eine Nachahmung des französischen Berggesetzes dar.

Eine Verordnung des Bey von Tunis vom 10. Mai 1893 erklärt alle Bergwerke als Staatseigentum.

Die in den deutschen Schutzgebieten erlassenen kaiserlichen Verordnungen über den Bergbau beruhen auf dem Gedanken, dass die Bergwerke weder herrenlos sind noch dem Grundeigentümer gehören, vielmehr zur Verfügung des Reiches stehen.

Auch für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz muss behauptet werden, dass das Verfügungsrecht über die Bergwerksgüter dem Staate zugestanden hat und noch heute zusteht. Die Bergwerke waren kein Bestandteil des Grundeigentums noch herrenlos, sondern waren Regal. Die deutschen Könige haben das Bergregal wie die übrigen Regalien (Zoll-, Münz-, Marktregal etc.) allmählich abgegeben an die Territorialherrn. In der Goldenen Bulle ist das Bergregal der Kurfüsten, im Westfälischen Frieden das aller Reichsstände gesetzlich anerkannt. »In Kraft des Regals« erklärten die Landesherren den Bergbau »ex plenitudine gratiae nostrae, libera autoritate ac voluntate« gewöhnlich in dem Sinne für frei, dass jeder nach Erzen suchen und im Falle des Fundes die Zumessung eines gewissen Feldes gewärtigen sollte. Aber auch die Felder blieben landesherrliches Eigentum; der Betreiber muss eine hohe, vielfach unerschwingliche Abgabe (1/3 bis 1/8 des Bruttoauskommens) an den Landesherrn abgeben, muss fortdauernd im Interesse dieser Abgaben sein Feld nach Vorschrift des landesherrlichen Beamten bauhaft halten; wem das nicht gefällt, mag, wie der König Wenzel in der Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 sagt, sich im voraus überlegen, ob er unter den ihm gestellten Bedingungen des Königs Bergwerke betreiben will!

5. Das Bergrecht in Deutschland. Gemeinrechtlich galt und gilt in Deutschland das Bergregal, das ausschliessliche Recht des Landesherrn zum Betriebe bezw. zur Konzessionierung von Bergwerken und Salinen. Ein Recht des Grundeigentümers zum Bergbau, ein eigenes Recht des Finders von Bergwerksgütern bestand und besteht nicht. Die Bergordnungen waren und sind Freierklärungen des Bergbaues in dem Sinne, dass der Landesherr die Aufsuchung und Gewinnung unter gewissen Bedingungen gestattet. Eine Freierklärung der Salzgewinnung hat gemeinrechtlich nicht stattgefunden, weshalb, wo noch gemeines Recht gilt, wie in Mecklenburg, im Bremer Lande und den meisten Schweizer Kantonen, die Salze ausschliesslich dem Staate gehören. In den meisten Freierklärungen war das Salz zum Ueberfluss noch ausdrücklich ausgenommen. Die Freierklärungen galten auch früher nur für den Fall, dass der Staat nicht seinerseits das Feld abbauen wollte. Er hatte nämlich das Recht, durch eine blosse Erklärung eines Bergbeamten sich jedes beliebige Feld zum ausschliesslichen Betriebe zu reservieren, und es beruht der grossartige Staatsbergbau in Preussen (Saarbrücken, Stassfurt, Oberschlesien, Harz), Oesterreich etc. auch heute noch grösstenteils auf diesen Feldesreservationen. Der private Bergbau musste ein Zehntel seines Bruttoertrages an den Staat als Preis für die Gestattung des Bergbaues entrichten.

Der Privatbergbau stand unter der Direktion des Staates, die Besitzer desselben hatten »nur Geld zu zahlen oder zu empfangen«. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates. Wenn bei Ausübung dieser Direktion auch das »Wohlfahrtsprincip« nicht ausser acht blieb, so stand doch in der ganzen Behandlung des Bergwesens auch der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrunde. Dieser wird in der neuesten Entwickelung mehr und mehr

unter grösserem oder geringerem Anschluss an das französische Bergrecht verlassen; in Deutschland zuerst durch das sächsische Berggesetz vom Jahre 1851 und das österreichische vom Jahre 1854.

Beide Gesetze behalten das Salz — und nur das Salz — dem ausschliesslichen Gewinnungsrechte des Staates vor; im übrigen beseitigen sie die Vorrechte des Staates, namentlich dessen Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren. Abgesehen vom Salze sind alle dem Grundeigentümer nicht vorbehaltenen (regalen) Mineralien der Bergbaufreiheit unterworfen. Jeder kann das Recht erwerben, nach denselben in einem bestimmten Felde Versuchs-(Schürf-)Arbeiten anzustellen und darf verlangen, wenn er in seinem (Schürf-)Felde Mineralien gefunden hat, mit denselben beliehen zu werden. Der Bergbau wird von der wirtschaftlichen Bevormundung des Staates befreit und unterliegt der staatlichen Aufsicht fast nur noch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht.

Am folgerichtigsten geht die Gesetzgebung in Preussen vor. Nachdem von dem Jahre 1851 ab bis 1865 die Bergwerksabgaben von 10 auf 2% des Bruttoertrages herabgesetzt, die für Eisenerze mit Bezug auf den preussisch-französischen Handelsvertrag gänzlich aufgehoben waren, nachdem das sogenannte Miteigentümergesetz v. 12. Mai 1851, abgesehen von der Annahme und Entlassung der Arbeiter, den Privatbergwerksbesitzern die freie Verfügung über ihr Eigentum übertragen und das G. v. 21. Mai 1860 alle Aufsichtsrechte des Staates bis auf die Handhabung der Sicherheitspolizei und die Verhütung sogenannten Raubbaues aufgegeben hatte, zieht das in Anlehnung an das französische, bislang am linken Rheinufer geltende Recht erlassene Berggesetz vom 24. Juni 1865 alle Schlussfolgerungen der damals vorherrschend gewesenen wirtschaftlichen Anschauungen.

Ausgeschlossen vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers sind Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Zahlreiche Ausnahmen bestehen hiervon provinzialrechtlich: so gehören in den vormals sächsischen Landesteilen (wie im Königreiche Sachsen) die Kohlen, in Schlesien die Eisenerze, in Hannover Salz und Soolquellen dem Grundeigentümer.

Soweit die Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, stehen sie mit Einschluss des Salzes jedermann frei, in dem Sinne, dass sie unter den Bedingungen, welche das Gesetz für alle, auch für den Staat, in gleicher Weise normiert, von jedem erworben werden können. Alle Vorrechte des Staates sind aufgehoben. Vor dem Berggesetze waren die Bergwerke fiskalische Sachen, Sachen, an denen der Fiskus vor anderen das Aneignungsrecht besass, heute sind sie öffentliche Sachen, jeder hat daran gleiche Rechte; nur kann er sie nicht anders als durch Verleihungen seitens des Staates erlangen. Man pflegt dies so auszudrücken, dass man sagt, das Bergregal sei durch das Berggesetz vom 24. Juni 1865 aufgehoben.

Das preussische Berggesetz ist mit unbedeutenden Aenderungen in den meisten deutschen Staaten (darunter Bayern, Elsass-Lothringen) eingeführt worden und gilt in einem Teile Deutschlands, welcher an Rauminhalt neun Zehntel und an Wert der Bergwerksprodukte sieben Achtel von Deutschland ausmacht. In neuerer und neuester Zeit ist man in nicht wenigen deutschen Staaten von den Grundsätzen des preussischen Bergrechts insofern abgewichen, als der Salz-, namentlich der Kalisalzbergbau von der Bergbaufreiheit ausgenommen und dem Staate vorbehalten wurde — z. B. in Baden, Anhalt, Mecklenburg, Braunschweig, Sondershausen.

Eine fernere wichtigere Neuerung brachte die Novelle zum preussischen Berggesetze vom 24. Juni 1892, welche die Befugnisse der Bergpolizei ausdehnte und in eingehender Weise die Verhältnisse der Bergarbeiter im Interesse des ausgiebigeren Arbeiterschutzes und im Sinne der kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 neu regelte. Auch die Novelle vom 24. Juni 1892 hat in den meisten Staaten, welche das preussische Bergrecht bei sich recipiert hatten, Aufnahme gefunden.

Neben dem preussischen Berggesetze kommt in Deutschland fast nur das Sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868 als selbständiges Bergrecht in Betracht, dessen hauptsächliche Abweichungen besonders bemerkt werden.

6. Erwerb des Bergbaurechts; Verhältnis desselben zum Grundbesitz. Das Suchen nach verleihbaren Mineralien mit der Absicht, die Verleihung derselben zu erlangen, heisst Schürfen. Das Schürfen muss sich der Grundbesitzer — ausser unter und in der Nähe von Gebäuden — gefallen lassen. Weigert er sich, so wird er durch die Bergbehörde gezwungen. Einer behördlichen Erlaubnis zum Schürfen (Schürfschein) bedarf es nicht nach preussischem Bergrecht. Nach diesem Rechte ist für die Verleihung nur notwendig, dass verleihbare Mineralien entdeckt (gefunden) sind; nicht dass dies absichtlich durch Schürfarbeiten, ja nicht

einmal, dass die Auffindung auf erlaubte Weise geschehen ist.

Jeder, der nachweist, dass er vor Einlegung seines Gesuches um Verleihung (der Mutung) ein verleihbares Mineral entdeckt hat, besitzt einen Rechtsanspruch auf die Verleihung innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximalfeldes von 2189000 qm.

Nach sächsischem und österreichischem Bergrechte ist zunächst die Erteilung eines Schürfscheins von seiten der Bergbehörde erforderlich. Dieser Schein giebt, wenn in dem Schürffelde ein Fund gemacht ist, ein Vorrecht zum Muten.

Auch nach sächsischem und österreichischem Rechte hat der Muter einen Rechtsanspruch auf Verleihung. In den Ländern des französischen Bergrechts hängt die Verleihung vom Ermessen des Staates ab.

Das Eigentum entsteht durch die (von der Bergbehörde, in Frankreich: nach Beratung im Staatsrate von der Staatsregierung ausgestellte) Verleihung. Das Bergwerk giebt das ausschliessliche Recht zur Gewinnung des Minerals im bezeichneten Felde. Wird durch den Bergbaubetrieb die Oberfläche beschädigt, so muss nach preussischem und französischem Rechte unbedingt, auch wenn er den Schaden nicht voraussehen noch vermeiden konnte, der Bergwerksbesitzer vollen Ersatz leisten; nach österreichischem nur, wenn ihm ein vertretbares Verschulden zur Last fällt. Nach sächsischem braucht er keinen Ersatz zu leisten, wenn die Grubenbaue vor den beschädigten Gebäuden und Tagesanlagen vorhanden waren oder wenn dem Grundbesitzer schon bei Errichtung derselben die durch den Bergbau drohende Gefahr nicht entgehen konnte.

Abgesehen von seinem Rechte, für jeden Bergschaden Ersatz zu fordern, muss der Grundbesitzer dem Bergwerksbesitzer wegen des grösseren volkswirtschaftlichen Nutzens des Bergbaues weichen; d. h. der Bergwerksbesitzer kann für seinen Grubenbetrieb, zur Anlegung von Aufbereitungsanstalten, Wegen, Kanälen, Wasserläufen, Eisenbahnen, Haldeplätzen, Zechenhäusern, Grubenbauen etc. gegen vollständige Entschädigung die Abtretung des nicht mit Gebäuden bestandenen Grund und Bodens fordern, wenn nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Dies ist der älteste Fall von Expropriation.

Die Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz rücksichtlich des Schadenersatzes und der Grundabtretung gelten grundsätzlich nur für den auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbau; ausnahmsweise finden sie indes auch für einzelne Fälle des Bergbaues im weiteren Sinne, namentlich für den Kohlenbergbau im Königreiche Sachsen und vormals sächsischen Landesteilen Preussens — wenn auch eingeschränktere — Anwendung.

7. Gewerkschaft und Kuxe. Jede physische oder juristische Person, welche Grundeigentum erwerben kann, darf auch Bergwerkseigentum erwerben und betreiben. Nach französischem Bergrechte giebt es besondere Regeln über die Subjekte des Bergrechts nicht; ebensowenig giebt es solche in den Ländern, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören. Dagegen kennen das gemeine deutsche Bergrecht, das preussische, das sächsische und österreichische Berggesetz beim Bergbau ein sonst nicht zugelassenes Rechtssubjekt: die Gewerkschaft. Nach gemeinem deutschen, preussischen und österreichischen Bergrecht ist die Gewerkschaftsform nur für den verliehenen Bergbau zugelassen, also nicht z. B. für den Salzbergbau in Hannover. Nach sonstigem Rechte bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen nicht ohne weiteres eine Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit: sie werden aus Rechtsgeschäften, welche in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder einer Gewerkschaft — Gewerken — werden dagegen aus Rechtsgeschäften, welche in Bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet: sie haften Dritten gegenüber überhaupt nicht und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser ausgeschriebenen Beiträge (Zubussen) in Anspruch genommen werden. Auch von dieser Verpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Beteiligung am Unternehmen verzichten. Für Schulden der Gewerkschaft haftet nur das Gewerkschaftsvermögen. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die Gewerkschaft dadurch, dass jene eine Kapitalvereinigung (Zweckvermögen), diese eine Personenvereinigung darstellt, dass daher die Entstehung der Aktiengesellschaft ein bestimmtes und voll gesichertes (voll übernommenes oder voll gezeichnetes und zu einem grossen Teile eingezahltes) Kapital voraussetzt, während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind. Der Aktionär schiesst gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein; der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen, er leistet vor und nach je nach Bedarf, er empfängt aber in den Ausbeuten auch seine Einlagen zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapitale während der Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinne teilnimmt. Die Gewerkschaft ist in Idealanteile

(Kuxe) zerlegt, deren Zahl für die älteren und die österreichischen Gewerkschaften 128, für die neueren im preussischen Berggesetze 100 und mit Genehmigung der oberen Bergbehörde bei wertvolleren Bergwerken 1000 beträgt. Bei Umwandlung älterer in neuere Gewerkschaften kann die Zahl mit besonderer Genehmigung noch anders festgesetzt werden. Das sächsische Recht überlässt die Bestimmung der Zahl dem Ermessen der Beteiligten.

Die Gewerkschaft des neueren Rechts ist eine juristische Person, die Kuxe derselben sind — nach preussischem, österreichischem und sächsischem Rechte — bewegliche Sachen. Die Gewerkschaft des älteren Rechts hat mit der juristischen Person gemein, dass die Teilhaber nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften, sonst hat sie nur die Eigenschaft einer sogenannten erlaubten Privatkorporation; die Kuxe derselben sind unbewegliche Sachen und werden im gerichtlichen Grundbuche eingetragen, während über die Kuxe des neueren Rechts der Vertreter der Gewerkschaft (in Oesterreich die Bergbehörde) ein Verzeichnis führt und die Kuxscheine ausstellt.

Nach aussen wird die Gewerkschaft durch einen Repräsentanten oder einen aus einer oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand vertreten. Wo die Gewerkschaftsform gesetzlich nicht zugelassen ist, z. B. bei den nicht verliehenen Bergwerken, kann sie auch durch Vertrag nicht errichtet werden.

8. Verlust des Bergbaurechts. In den Ländern, in denen, wie in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, die Bergwerke Zubehör zum Grundeigentume bilden und nur mit Genehmigung des Grundeigentümers betrieben werden dürfen, giebt es keine besonderen Regeln über den Verlust des Bergbaurechts. Solche bestehen aber in den anderen Staaten. Nach älterem Rechte verstand sich jede Beleihung mit einem Bergwerke dahin, dass dasselbe vorschriftsmässig und fortdauernd in Betrieb gehalten wurde. Geschah dies nicht und war dem Besitzer nicht besonders die Aussetzung des Betriebes gestattet worden, so wurde er seines Rechtes durch die Bergbehörde verlustig erklärt. Dies gilt heute noch für die Bergbauberechtigung nach österreichischem Rechte, ferner für die ausschliesslichen Schürfberechtigungen des sächsischen und österreichischen Rechts. In den Ländern des französischen Bergrechts kann in oder mit dem Konzessionsakte bestimmt werden, in welchen Fällen die Konzession wegen Nichtausübung verloren geht. Nach dem französischen Bergrechte in Verbindung mit einem Gesetze vom Jahre 1838 kann die Bergbehörde die Konzession zurückziehen, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt oder beschränkt ist und dadurch das öffentliche Interesse oder das Bedürfnis der Konsumenten gefährdet wird. Aehnliche Vorschriften gelten für alle Staaten, in denen das Bergregal durch Konzessionserteilungen nutzbar gemacht wird, z. B. in Spanien, Portugal, Türkei, Tunis, den deutschen Schutzgebieten, Transvaal. Das preussische Berggesetz gestattet die Entziehung des (verliehenen) Bergwerkseigentums nur für den Fall, dass der Einstellung oder Unterlassung des Bergwerksbetriebes überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Ein solcher Fall ist seit Erlass des Berggesetzes in Preussen nicht vorgekommen und nicht zu erwarten. Nach sächsischem und österreichischem Rechte kann das Bergwerkseigentum, auch zur Strafe, wegen wiederholter Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften entzogen werden.

9. Betriebsplan und Befähigungsnachweis. Vor der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes muss — nach dem französischen, preussischen und sächsischen Berggesetze — der Bergbehörde ein Betriebsplan zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Prüfung erstreckt sich im heutigen Rechte nur noch auf die Interessen der Sicherheit, nicht mehr auf die Fürsorge für einen wirtschaftlich ergiebigen Bergbau. Erhebt die Bergbehörde Einspruch gegen den Betriebsplan, so wird nach Anhörung der Interessenten von der oberen Bergbehörde über den Einspruch entschieden. Das österreichische Berggesetz begnügt sich mit der Bestimmung, dass die Bergbehörde Einsicht in den Betriebsplan nehmen dürfe. Die Nichtbeanstandung bezw. Genehmigung des Betriebsplanes enthält nur die polizeiliche Ermächtigung, mit dem Betriebe zu beginnen, schliesst aber nicht aus, dass die Bergpolizeibehörde noch hinterher in allen erforderlichen Fällen einschreitet. Bergwerke dürfen nur geleitet und es darf eine Aufsicht über und in denselben nur von solchen Personen geführt werden, welche ihre Befähigung dazu der Bergbehörde gegenüber nachgewiesen haben. Der Befähigungsnachweis kann von dieser Behörde zurückgezogen werden, wenn sich der Inhaber als unzuverlässig oder unbefähigt erweist.

10. Bergpolizei und Arbeiterschutz. Die Bergpolizei umfasst nach heutigem Rechte nur noch die Sicherheitspolizei; der Inhalt der Bergpolizei ist bestimmt bezeichnet und begrenzt. Das französische Recht giebt als die Aufgabe der Bergpolizei an: »la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité de travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs«; das preussische Berggesetz bezw. die Novelle vom 24. Juni 1892: »die

Sicherheit der (Gruben-) Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues« (unter letzteren solche verstehend, bei denen der durch den Bergbau für das Gemeinwohl geschaffene Nutzen hinter dem von ihm verursachten Schaden zurücksteht); das österreichische Berggesetz: »die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen« und das sächsische: »die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche«.

Die Bergpolizei ist bei der gefährlichen Natur des Bergbaues ausserordentlich eingreifend, und nirgends sonst ist die Befolgung der polizeilichen Auflagen (z. B. Vorschrift der Niederbringung eines zweiten Schachtes, der Zufüllung von Hohlräumen) wohl mit so ausserordentlichen, oft Millionen erfordernden Kosten verknüpft. Bei den unvermeidlichen Konflikten zwischen Bergbau und Grundbesitz sind die gegenüberstehenden Interessen ihrem allgemeinen und besonderen Werte nach abzuschätzen und danach zu entscheiden, sei es, dass die Behörde dem Grundbesitzer überlässt, seinen Anspruch auf Schadensersatz im Rechtswege geltend zu machen, oder dass sie dem Bergwerksbesitzer bestimmte Sicherheitsmassregeln (z. B. Stehenlassen von Sicherheitspfeilern, Absperren der Tagesoberfläche, Ausfüllen von Hohlräumen) oder anderweitige Handlungen zur Beseitigung eines Notstandes (z. B. Anlegung einer künstlichen Wasserleitung, eines neuen Weges) auferlegt oder dass sie den Bergwerksbetrieb gänzlich untersagt oder einstellt.

Die Bergpolizei ist eine Betriebspolizei, was nicht zum Bergbaubetriebe gehört, z. B. die Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter, untersteht der allgemeinen Polizei.

Die Bergpolizei wird ausgeübt teils in der Form allgemeiner Bergpolizeiverordnungen, teils in der besonderer Verfügungen. Sie wird in den Ländern des französischen Bergrechts durch die Organe der allgemeinen Landesverwaltung gehandhabt, denen Bergbeamte (ingénieurs des mines) nur als Ratgeber zur Seite stehen. In den Ländern des deutschen Bergrechts sind selbständige und besondere Bergbehörden eingerichtet, in der untersten Instanz die Revierbeamten, in der Provinzialinstanz die Oberbergämter (in Oesterreich Berghauptmannschaften); als oberste Instanz fungiert in Preussen (jetzt wieder) der Minister für Handel und Gewerbe, in Oesterreich der Ackerbauminister. In Preussen fungierten früher die Direktoren der Staatsbergwerke zugleich als die Revierbeamten für das ihnen unterstellte Bergwerk, neuerdings sind auch die Staatsbetriebe den Revierbeamten berg- und gewerbepolizeilich unterstellt, die oberen Instanzen sind für Staats- und Privatbergwerke gemeinschaftlich. In Sachsen, Oesterreich und anderen Staaten ist die Verwaltung der Staatsgruben und der Privatbergwerke im wesentlichen von einander getrennt; erstere unterstehen dem Finanzministerium. Der Erlass allgemeiner Bergpolizeiverordnungen steht den Provinzialbehörden zu. Gegen bergpolizeiliche Verfügungen ist in Frankreich und Preussen die Anrufung des Gerichts unstatthaft; auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit findet in Preussen hier nicht Anwendung. Letzteres ist dagegen in Oesterreich der Fall.

Die Vorschriften über die Bergpolizei mit Einschluss derjenigen über den Betriebsplan wie über den Befähigungsnachweis gelten nach preussischem Rechte nicht bloss für den Bergbau im eigentlichen Sinne, sondern häufig auch in Fällen, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören, insbesondere für den Bergbau auf Kohlen in den Gebieten, wo dieses Mineral zum Grundeigentume gehört, desgleichen für die Dachschieferbrüche, die Trassbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche links des Rheins, neuerdings auch für den Eisenerzbau in Schlesien und den Salzbergbau in der Provinz Hannover, nicht für die Bernsteingewinnung.

Auch in den Staaten, wo alle Mineralien zum Grundeigentume gehören und ein eigentliches Bergrecht wie eine besondere Bergpolizei nicht bestehen, hat man sich in der neuesten Zeit genötigt gesehen, in besonderen Gesetzen für einzelne Zweige des Bergbaues eingehende Bestimmungen polizeilicher Art zu treffen. Dies gilt insbesondere von den englischen Gesetzen über Erzbergwerke vom 10. August 1872 und über die Steinkohlengruben vom 16. September 1887. Dieselben enthalten sehr detaillierte Bestimmungen und schreiben unter anderem den Befähigungsnachweis für alle Grubenbeamten, Herstellung von Grubenbildern und zahlreiche Massnahmen zum Wohle und zur Sicherheit der Arbeiter vor. Dem Staatssekretär ist das Recht gegeben, noch besondere bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen (s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. I besonders S. 535). Die Handhabung der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter auf den der Bergpolizei unterstehen-

den Gruben ist denjenigen Organen anvertraut, welche die Bergpolizei ausüben, in Preussen also den Bergrevierbeamten, welche insoweit auch als Fabrikinspektoren fungieren. Auf den Staatsbergwerken in Preussen haben die Dirigenten derselben neuerdings aufgehört, zugleich als Fabrikinspektoren zu fungieren.

Beim Bergbau hat die gesetzliche Fürsorge für die Arbeiter von alters her bestanden. Schon die Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300 schreibt vor, dass kein Arbeiter zwei Schichten (von je sechs Stunden Dauer) hintereinander verfahre, »ne in labore deficiat«. (S. im übrigen d. Art. Bergarbeiter unten S. 557 ff.)

11. Die Frage der Verstaatlichung der Bergwerke. Die Uebernahme aller Bergwerke durch den Staat wird nicht nur von sozialistischer Seite gefordert, sondern ist aus Anlass der grossen Ausstände der Bergarbeiter und der Steigerung der Kohlenpreise auch von konservativen Schriftstellern und Zeitungen ernstlich befürwortet worden. Man glaubt, dass auf diesem Wege sowohl die Lage der Bergarbeiter verbessert als auch der regelmässige Betrieb der Bergwerke gesichert, das Publikum vor Ausbeutung durch Preiskoalitionen geschützt und jeder die Interessen der Zukunft schädigender Raubbau verhindert werden könne.

Bei der Erörterung dieser Frage sind mannigfache Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Es muss zunächst unterschieden werden zwischen den bereits verliehenen, in Privatbesitz befindlichen und den noch unverliehenen Bergwerken. In Ansehung der letzteren kann zum mindesten vom rechtlichen Standpunkte kein Bedenken bestehen, dass der Staat die von ihm erklärte Bergbaufreiheit zurückzieht und sich für die Zukunft die Gewinnung aller noch nicht verliehenen Mineralien vorbehält oder dass er nach dem Vorbilde des französischen Bergrechts den z. B. im preussischen und österreichischen Berggesetze anerkannten Rechtsanspruch auf die Verleihung beseitigt und die Erteilung der Verleihung von dem Ermessen der Staatsbehörden abhängig macht. Es könnte dies nicht zur Folge haben, dass den bereits bestehenden Bergwerken ein Monopol eingeräumt wird, weil der Staat ja überall, wo es möglich und nach den vorliegenden Bedürfnissen wünschenswert ist, neue Bergwerke selbst eröffnen oder Bergbaulustigen übertragen darf. Wenn einst die Bergbaufreiheit erklärt wurde, um zu bergmännischen Unternehmungen anzulocken, so bedarf es dessen nicht mehr bei dem im allgemeinen den Bedarf übersteigenden Angebote von Bergwerksprodukten. Nach preussischem Bergrechte kann jeder, der das Vorhandensein eines Minerals nachweist, für 1,5 Mark Stempelkosten das ausschliessliche Recht erwerben, das Mineral unter einem Felde von über 2 Millionen qm zu gewinnen. Er behält dieses Recht, ohne Steuern zu entrichten, auch wenn er keine Anstalten zur Gewinnung des Minerals trifft. So haben einzelne Spekulanten in Preussen ohne jedes Entgelt fast Quadratmeilen umfassende Felder erworben und lassen diese ruhig liegen. In nicht wenigen Fällen hatte die Bergbaufreiheit zur Folge, dass der Staat Privaten ganze Vermögen übereignete, z. B. durch Verleihung der Kalisalzfelder. Trotzdem möchte ein praktisches Bedürfnis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit gegenwärtig kaum vorliegen, ausser für den Kalisalzbergbau. In den Ländern des gemeinen deutschen Bergrechts, in Oesterreich-Ungarn und in Sachsen, neuerdings in Anhalt, Braunschweig, Baden, Mecklenburg und noch in anderen Staaten sowie im Königreich Italien, in den meisten Schweizer Kantonen, in Ostrumelien, Bosnien und der Herzegowina sind alle Salze ein vorbehaltenes Eigentum des Staates. Dies hat bezüglich des Steinsalzes und des Siedesalzes — die im Ueberflusse vorhanden sind und stets vorhanden sein werden — keine besondere volkswirtschaftliche, sondern höchstens fiskalische Bedeutung. Anders liegt es für die Kali-, Magnesia- und ähnliche Salze, welche oberhalb der Steinsalzlager in der norddeutschen Tiefebene und hier einzig und allein auf der ganzen Erde vorkommen. Diese haben namentlich für die Landwirtschaft als künstliches Düngemittel den grössten Wert, und es ist wiederholt, insbesondere von Schulz-Lupitz namens der deutschen Landwirte im preussischen Abgeordnetenhause wie vom Unterzeichneten in seinem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes angeregt, die Bergbaufreiheit für Kalisalze aufzuheben und an Stelle derselben ein Reichsmonopol zu errichten, namentlich aus folgenden Gründen: Die schon jetzt vorhandenen Anlagen sind mehr als hinreichend, den Bedarf der ganzen Erde an Kalisalzen zu decken; jede fernere Anlage ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als unnütz zu bezeichnen. Vor allem ist aber entscheidend, dass jedes neue Bohrloch — und es werden, um neue Lagerstätten zu erschliessen, zahlreiche Bohrlöcher niedergebracht — eine neue und grosse Gefahr für den ganzen Kalisalzbergbau in sich schliesst, weil es den Wassern oberhalb der Kalisalze einen Weg in diese bahnen kann und schon zuweilen gebahnt hat. Das Eindringen grösserer Wassermengen kann die Auflösung der stark hygroskopischen Salze und dadurch deren gänzliche Zerstörung zur Folge haben. Die Reservation aller noch nicht verliehenen Kalisalze für das Reich kann auch nicht ein

Monopol zu Gunsten der bestehenden Kalisalzwerke bringen, wenn das Reich, wie vorgeschlagen wurde, dieselben nach ihrem bisherigen Werte zu erwerben berechtigt und verpflichtet werden soll. Da mehr als die Hälfte der Kalisalze in das Ausland geht, da ferner die Vereinigung aller Betriebe eine viel billigere und rationellere Produktion hervorbringt, so kann das Reich von dem Absatze in das Ausland höheren Gewinn ziehen und den inländischen Konsumenten dagegen die Salze billiger liefern.

Durch die in neuester Zeit gemachten grossartigen Aufschlüsse von Kalisalzvorkammern, namentlich am Südrande des Harzes, in Hannover und östlich von Berlin, sind die Aussichten auf die Verstaatlichung des Kalisalzbergbaues oder die Sperrung dieses Bergbaues für Private sehr geschwunden. Indes stehen vielleicht ungeahnte Katastrophen bevor, welche diese Aussichten wieder steigen lassen werden.

12. Die Verstaatlichung der Kohlengruben. Abgesehen vom Kalisalzbergbau ist die Verstaatlichungsfrage zur Zeit nur für den Kohlenbergbau von praktischer Bedeutung. Die starke Konkurrenz, welche die deutschen Kohlenbergwerke sich untereinander bereiten und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unausbleiblichen Folge, dass die Gruben, um konkurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flötze ausbeuten, die schwächeren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören. Es ist dies eine Art von dem, was früher Raubbau genannt wurde. In absehbarer Zeit freilich wird sich ein Kohlenmangel nicht herausstellen, da Preussen nach der Ansicht mancher Kenner trotz seiner geringeren Produktion an natürlichem Kohlenreichtum England, vielleicht auch das ganze übrige Europa überragt und noch für mehrere Jahrhunderte Vorrat besitzt. Allein auch die Steinkohlen Preussens werden nach einer noch nicht genau anzugebenden Zahl von Jahrhunderten abgebaut sein, oder man wird wenigstens, um Kohlen zu gewinnen, in grössere Tiefen herabsteigen müssen, womit erhebliche Mehrkosten und wegen der zunehmenden Wärme steigende Belästigungen der Arbeiter verursacht werden. Glaubt man nun nicht späteren Jahrhunderten die Sorge für die Beschaffung geeigneten Brennmaterials überlassen zu dürfen, so kann in Frage kommen, ob durch Wiedereinführung der staatlichen Bevormundung dem etwaigen Raubbau Einhalt gethan werden soll. Diese Frage möchte heute fast allgemein verneint werden, da auch der Staat schon mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz nicht nach anderen als den hergebrachten Grundsätzen seine Bergwerke betreiben lassen kann, wenn dieselben ohne finanzielle Opfer ausgebeutet werden sollen. Zudem ruht auch der private Bergbau meist in den Händen hoch intelligenter und tüchtiger Männer, die gegen jede wirtschaftliche Einmischung vom grünen Tische Einspruch erheben würden. Die Westfalen haben sich in der Weise zu helfen gesucht, dass sie auf Steigerungen der Steinkohlenproduktion besondere Abgaben für die Bergbauhilfskasse — ein gemeinnütziges Institut — erheben, auch die Förderung durch Konventionen regeln. Eine fernere Frage ist die, ob der Staat alle vorhandenen Kohlengruben (freihändig oder expropriationsweise) erwerben soll. Dafür liesse sich anführen, dass der Besitz aller Kohlengruben in einer Hand eine rationellere und billigere Produktion bewirken, die zuweilen vorgenommene Verschleuderung der Kohlenschätze beseitigen, die Ausbeutung schwächerer Kohlenflötze möglich machen und doch, wenn nötig, höhere Löhne gewähren könnte. Indes ist man, namentlich nach der eingetretenen Steigerung der Kohlenpreise, von der Verstaatlichungsidee ziemlich allgemein abgekommen. Es wäre auch schwierig, die zahlreichen, wertvollen und zersplittert liegenden Kohlengruben zu erwerben und von einer Centralstelle aus zu verwalten. Im grossen und ganzen wird auch kaum bestritten, dass der private Kohlenbergbau an Tüchtigkeit seiner Leiter, in seinen Erfolgen und den von ihm gezahlten Löhnen dem fiskalischen gleichkommt und dass sich das bestehende gemischte System (etwa ein Fünftel des Bergbaues ist fiskalisch) bisher wohl bewährt hat. — S. auch die Artt. Eisen und Eisenindustrie, Steinkohlen.

Litteratur: *Auf geschichtlichem Gebiete* **Arndt**, *Theorie und Geschichte des Bergregals, Halle 1879, dessen Ansichten neuerdings bei* **R. Schröder** *und* **Siegel** *(s. deren deutsche Rechtsgeschichte) und teilweise bei* **Heusler** *(Institutionen des Deutschen Privatrechts) Zustimmung gefunden haben, von älteren Werken* **H. Achenbach**, *deutsches Bergrecht. In neuester Zeit haben sich den* **Arndt***schen Ergebnissen angeschlossen:* **Schmoller** *im Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 150, 669,* **Gothein**, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 1892, Bd. I, S. 80, 619,* **Brunner**, *Rechtsgeschichte, Leipzig 1892, Bd. 20, 76, von* **Inama-Sternegg, Opitz** *u. a. m. — Für das gegenwärtige Recht s.* **Leuthold**, *österreichisches,* **H. Achenbach**, *französisches Bergrecht, ferner* **Bury**, *Traité de la législation des mines, Bruxelles 1859. —* **Aguillon**, *Législation des mines française et étrangère, Paris-Bruxelles 1884 suiv. —* **Bainbridge**, *A treatise on the law of mines and minerals, London 1856. —* **Swinney**, *The laws of mines, quarries and minerals, London 1884; und die Kommen-*

*tare von **Huyssen**, **Brassert**, **Klostermann**, **Oppenhoff** und **Arndt** (2. Aufl.) zum preussischen Berggesetze. — **Schäffle**, Trennung von Staat und Volkswirtschaft („Verstaatlichung" des Kohlenbergbaues) in der Zeitschr. f. Staatsw. 1889, S. 591—732. — S. ferner **Arndt**, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.*

Arndt.

II. Die Bergarbeiter.

1. Allgemeines. 2. Arbeitsvertrag. 3. Arbeitsordnung. 4. Kinderarbeit. 5. Arbeitszeit. 6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. 7. Frauenarbeit. 8. Sonntagsarbeit. 9. Arbeiterausschüsse.

1. Allgemeines. Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter des Altertums waren wohl ausnahmslos Sklaven: Kriegs- und Strafgefangene. Gleichwohl findet sich schon eine besondere Fürsorge des Staates für die Bergarbeiter; so sorgte die Bergwerksverfassung für Vipaska (aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung) für Schulen und Bäder.

Im Mittelalter waren die Bergarbeiter Freie. Da die Kunst des Bergbaues nicht allgemein bekannt war, wurden Bergleute überall und meist unter Inaussichtstellung besonderer Vorrechte gesucht. Bis in die neueste Zeit genossen dieselben vielfach Steuerbevorzugungen, eines besonderen Gerichtsstandes und der Befreiung von Militärdienstpflichten.

Bis in die neueste Zeit stand der Bergbau sowohl nach gemeinem deutschen Bergrechte wie nach den in Deutschland geltenden Bergordnungen und dem allgemeinen preussischen Landrechte unter der Direktion des Staates. Eine Folge hiervon war, dass Anstellung und Entlassung der Bergarbeiter, die Verlegung derselben von Grube zu Grube in den Händen des Staates lag. Die Staatsbeamten stellten zugleich Art und Höhe des Lohnes fest.

Noch das sogenannte Miteigentümergesetz v. 12. Mai 1851 liess in Preussen den Bergbehörden ihren Einfluss auf die Anlegung, Verlegung und Ablegung der Bergleute sowie auf die Normierung ihres Lohnes. Erst das G. v. 21. Mai 1860 gab den Bergwerksbesitzern auch nach dieser Richtung das Recht des freien Vertragsabschlusses. Dieses Recht wird aufrechterhalten im preussischen Berggesetze v. 24. Juni 1865 und ist mit diesem in die meisten deutschen Staaten eingeführt.

Das sächsische Berggesetz vom Jahre 1851 und das österreichische vom Jahre 1854 haben den gleichen Standpunkt angenommen. Derselbe gilt in Frankreich schon seit dem Berggesetze vom Jahre 1810. Weder in Frankreich noch in England giebt es über den Inhalt des Arbeitsvertrages für Bergleute vom gemeinen Rechte abweichende Vorschriften.

2. Arbeitsvertrag. Der grosse Bergarbeiterausstand im Jahre 1889 gab die Anregung zu einer genauen Untersuchung des Vertragsverhältnisses der Bergleute. Diese führte in Preussen zu der Novelle v. 14. Juni 1892. Grundsätzlich hält auch diese an der Vertragsfreiheit fest, modifiziert sie jedoch in mannigfaltiger Weise. Untersagt ist den Bergwerksbesitzern, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen.

Das in der Reichsgewerbeordnung aufgestellte Verbot des Trucksystems gilt auch für die Auslohnung der Bergleute. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, den Rauminhalt und das Leergewicht, soweit dies für die Lohnberechnung erforderlich, deutlich ersichtlich zu machen. Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nur mit Genehmigung der Bergbehörde gemacht werden. Wenn nichts anderes verabredet ist, kann das Vertragsverhältnis zwischen dem Bergwerksbesitzer und dem Bergmann durch eine jedem Teile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden. Werden besondere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Es kann vereinbart werden, dass jeder Tag oder jedes Stück das letzte ist, d. h. dass der Vertrag ohne Frist — sofort — aufhebbar ist. Doch wird von diesem Rechte wenigstens auf Seiten der Bergwerksbesitzer praktisch kaum Gebrauch gemacht.

Ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden, wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen, wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten, wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben und wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind. Die Bergleute können ihrerseits ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden, wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thät-

lich an ihnen vergreift und wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

3. Arbeitsordnung. Das österreichische Berggesetz vom Jahre 1854 verlangt in § 200 obligatorisch die Errichtung von Arbeitsordnungen, Dienstordnungen genannt. Diese bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde und müssen Bestimmungen treffen über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstanweisungen sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren, über das Verhältnis zwischen Arbeitern und Aufsehern, über die Zeit und Dauer der Arbeit, über das Betragen in und ausser dem Dienste, über die üblichen Ablohnungsverhältnisse, über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung, über die Geld- und Arbeitsstrafen.

Nach sächsischem Bergrechte ist der Erlass einer Arbeitsordnung obligatorisch, wenn auf einer bergmännischen Anlage wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt sind. Die Behörde kann die Entfernung eines Uebermasses in den Strafen und ungeeigneten Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen fordern.

In Preussen fehlte bis zur Novelle v. 24. Juni 1892 der Zwang, Arbeitsordnungen zu erlassen. Dieser Zwang wurde auf die Klagen der Bergleute über die Art und Höhe der Konventionalstrafen, namentlich über das Nullen, d. h. Nichtanrechnen, ungenügend oder mit mangelhaftem Mineral beladener Wagen, ferner über den Zwang zum Verfahren von Ueberschichten, über die Verwendung der angedrohten Strafen, endlich über die Berechnung des Gedingelohns durch die bezeichnete Novelle eingeführt. Der Gesetzgebung kam es darauf an, den Inhalt des Arbeitsvertrages so klar zu machen, dass Zweifel ausgeschlossen sein sollten. Vor dem Erlass der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags dazu ist den grossjährigen Arbeitern, bezw. den Arbeiterausschüssen, Gelegenheit zu geben, sich über die Arbeitsordnung zu äussern. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter etwa geäusserten Bedenken der Bergbehörde einzureichen. Die Bergbehörde hat das Recht (und zwar jederzeit), zu prüfen, ob die Arbeitsordnung oder der Nachtrag dazu vorschriftsmässig erlassen sind und ob deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Eine Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde findet nicht statt. Jedoch ist der Besitzer bei Strafe verpflichtet, gesetzmässig erhobene Anstände zu erledigen. Ueber das, was jede Arbeitsordnung enthalten muss, giebt das Gesetz vom Jahre 1892 sehr eingehende Vorschriften: Sie muss das Bergwerk oder die Betriebsanlage und den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeben und vom Besitzer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmässigen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der Pausen, über die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Leistung von Ueber- und Nebenschichten, über die Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube; 2. über die zur Festsetzung des Schichtlohns und zur Gedingeabnahme ermächtigten Personen, über die Beurkundung und Bekanntmachung des Gedinges, über die Voraussetzungen einer Veränderung oder Aufhebung des Gedinges sowie über die Art der Bemessung des Lohnes, wenn keine Vereinbarung über das Gedinge zu stande kommt; 3. über Zeit und Art der Anrechnung der Lohnzahlung, über die Fälle, in denen Abzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit gemacht werden dürfen sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Abzüge; 4. über Aufkündigung, Entlassung und Austritt aus der Arbeit; 5. über Art, Höhe und Verwendung der Ordnungsstrafen; 6. über Verwirkung von Lohnbeträgen wegen Kontraktbruchs; 7. über etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem in der Arbeitsordnung bestimmten Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Massgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen. Genügend und vorschriftsmässig beladene Fördergefässe dürfen nicht zur Strafe in Abzug gebracht werden. Werden Fördergefässe wegen ungenügender Beladung ganz oder teilweise nicht in Anrechnung gebracht, so ist den Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Ordnungs-(Disciplinar-) strafen dürfen regelmässig die Hälfte des Tagelohns nicht übersteigen und nur ausnahmsweise den ganzen Tagelohn erreichen; sie fliessen nie zur Kasse des Arbeitgebers, sondern stets zu einer Arbeiterunterstützungskasse. Dies gilt auch für alle Lohnabzüge wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefässe. Andere Konventionalstrafen, z. B. wegen Kontraktsbruch, kann zwar der

Arbeitgeber für sich verwenden, doch ist ihm nahegelegt, auch diese im Interesse seiner Arbeiter zu verwenden.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Ueber das Verhalten der grossjährigen Arbeiter ausserhalb des Betriebes dürfen Bestimmungen in der Arbeitsordnung nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses und auch nur über ihr Verhalten bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen getroffen werden.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Ein Exemplar ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen. Der Inhalt der Arbeitsordnung gilt als Vertragswille. Er ist verbindlich, soweit er Gesetzen nicht zuwider läuft. Perfekt wird die Arbeitsordnung durch den Aushang, nicht durch die Unterschrift oder die Uebergabe eines Exemplars der Arbeitsordnung an den Arbeiter.

Die Novelle v. 24. Juni 1892 ist inhaltlich in anderen deutschen Staaten rezipiert worden.

Anders verfährt die englische Gesetzgebung. Das Gesetz über die Erzbergwerke v. 10. August 1872 und das Steinkohlenbergwerksgesetz v. 16. September 1887 schreiben unmittelbar und im Gesetzestexte dasjenige vor, was der deutsche Gesetzgeber als Inhalt der Arbeitsordnung wünscht, z. B. Grundsätze über Art der Lohnberechnung, Kundgebung der Gedingestellung, das Verbot der Auszahlung des Lohnes in Wirtshäusern, die Berechnung der Lohnhöhe, die Verwiegung der geförderten Mineralquanten etc., das Recht der Arbeiter, auf ihre Kosten Wiegekontrolleure anzustellen und dergleichen.

4. Kinderarbeit. Es gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung, §§ 135 ff. und 154a. Kinder über 13 Jahre dürfen danach zwar beim Bergbau, wenn sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, beschäftigt werden, indes findet eine solche Beschäftigung nicht statt, da sie bergpolizeilich verboten ist. Wenn die Gew.-O. eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 bis 16 Jahren während 10 Stunden täglich gestattet, so greifen auch hier die Bergpolizeiverordnungen weiter ein, insofern sie anstrengendere Arbeiten z. B. Karrenlaufen nur auf kürzere Zeiten und nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse über die Unschädlichkeit gestattet. Ueber die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, desgleichen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kollereien im Regierungsbezirk Oppeln, hat der Bundesrat auf Grund § 139a der Gew.-O. besondere im Reichsgesetzblatt 1892 S. 328 bezw. S. 331 abgedruckte Vorschriften erlassen. Näheres s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland oben Bd. I besonders S. 499 ff.

5. Arbeitszeit. Für erwachsene männliche Arbeiter besteht, von der Sonntagsarbeit abgesehen, die Vertragsfreiheit. Doch kann, indes nur in besonderen Fällen, ein Normalarbeitstag polizeilich vorgeschrieben werden. Das Gesetz vom Jahre 1892 bestimmt nämlich: »Für solche Betriebe, in welchen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.« Ausserdem geht die Praxis dahin, eine Maximalarbeitszeit auch für solche Personen vorzuschreiben, deren Dienst besonders verantwortungsvoll und anstrengend ist, z. B. für die Signalgeber (Anschläger), damit nicht durch ihre Abspannung Unfälle entstehen.

6. Abkehrschein und Arbeitsbuch. Dem abkehrenden grossjährigen Bergmann ist ein Abkehrschein, d. h. ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und (nur) auf sein Verlangen (und zwar auf einem besonderen Blatte) ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Der Abkehrschein, ohne den kein Bergmann wieder in Arbeit genommen werden darf, ist ihm unbedingt, auch wenn er unter Kontraktbruch die Arbeit verlässt, zu verabfolgen.

Die Arbeitgeber dürfen die Zeugnisse nicht mit Merkmalen versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Minderjährige Bergleute müssen landesgesetzlich ein Arbeitsbuch führen. Die Vorschriften über Ausstellung, Verwahrung, Ausfüllung und Aushändigung entsprechen fast ganz dem allgemeinen Gewerberechte, s. Art. Arbeitsbuch oben Bd. I S. 723 ff.

In England verbieten die Gesetze (Kohlenbergwerksgesetz v. 16. September 1887 und das Erzbergbaugesetz v. 10. August 1871) die Arbeit von Kindern unter 14

Jahren im Innern eines Bergwerkes: Knaben zwischen 12 und 16 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich und nicht über 54 Stunden wöchentlich unter Tage beschäftigt werden.

In Frankreich gilt jetzt das G. v. 2. November 1892 nebst seinen Ausführungsbestimmungen. Darnach dürfen Kinder vor vollendetem 12. Jahre auf Bergwerken, Gräbereien u. s. w. weder beschäftigt noch zugelassen werden, und nach vollendetem 12. Jahre nur, wenn sie mit einem Volksschulzeugnisse versehen sind. Kinder unter 13 Jahren dürfen nur auf Grund eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses beschäftigt werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Vorschriften in Oesterreich, Verbot der Arbeit für Kinder unter 12, nur ausnahmsweise Gestattung derselben »über Tage« bei Kindern unter 14 Jahren u. s. w. (G. v. 21. Juni 1889), s. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich oben Bd. I besonders S. 515.

In Belgien ist für die Bergarbeit bei Tage nach dem G. v. 13. Dezember 1889 das Mindestalter 12 Jahre; die Nachtarbeit kann der König Personen im Alter von 14 Jahren an gestatten.

Für Italien gelten das G. v. 11. Februar und die Vollzugsvorschrift v. 17. September 1886 (s. oben Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien Bd. I S. 561).

Die internationale Konferenz zu Berlin beschloss im März 1890, dass Kinder unter 14 (in südlichen Ländern unter 12) Jahren nicht »unter Tage« beschäftigt werden sollen.

7. Frauenarbeit. Die Frauenarbeit ist unter Tage verboten im Deutschen Reiche, Grossbritannien, Frankreich und Oesterreich (s. oben in den Artt. Arbeiterschutzgesetzgebung). Das belgische G. v. 13. Dezember 1889 bestimmt, dass v. 1. Januar 1892 Frauen und Mädchen bis zu 21 Jahren nicht »unter Tage« beschäftigt werden dürfen. Im Jahre 1887 waren von 77 490 in Belgien unter Tage im Kohlenbergbau beschäftigten Personen 3961 Frauen und Mädchen. In Spanien ist die Beschäftigung von Frauen unter Tage gestattet, aber sehr selten. In Italien findet eine solche Beschäftigung thatsächlich nicht statt; desgleichen nicht in Norwegen und den Niederlanden. Ein luxemburgischer Gesetzentwurf will die Frauenarbeit unter Tage gleichfalls verbieten. Ein Versuch, die Frauenarbeit unter Tage zu verteidigen, ist auf der Berliner Konferenz nur durch den Vertreter Belgiens unternommen: »La fille de fosse se donne parfois, elle ne se vend jamais. Et lorsqu'il y a faute, il est rare que la réparation ne suive pas.« Die Berliner Konferenz hat einstimmig — mit einer dem belgischen Votum beigefügten Einschränkung — beschlossen, das Verbot der Frauenarbeit unter Tage zu empfehlen.

8. Sonntagsarbeit. In Ansehung der Sonntagsarbeit ist auf die Artikel »Arbeiterschutzgesetzgebung« und »Sonntagsarbeit« zu verweisen. Es gelten die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Schon vor derselben verboten in Preussen Polizeiverordnungen die Vornahme aller Arbeiten auf Bergwerken mit Ausnahme derjenigen, welche notwendig auch an Sonntagen vorgenommen werden müssen.

9. Arbeiterausschüsse. Die grossen Ausstände in den Kohlenbergwerksbezirken haben wieder die Frage in den Vordergrund gezogen, ob es nicht möglich sei, durch Einführung geordneter Vertretungen der Arbeiter die Verständigung derselben mit den Arbeitgebern zu erleichtern und dadurch vielleicht den Ausbruch eines drohenden Strikes zu verhindern. Die preussische Regierung ist in dieser Beziehung bereits mit einem bedeutsamen Beispiel vorangegangen, indem sie zunächst für die fiskalischen Steinkohlengruben von Saarbrücken und später für die übrigen fiskalischen Gruben die Organisation von Arbeiterausschüssen angeordnet hat.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Vorschriften lauten wie folgt (Glückauf 1890, S. 181):

Um den Belegschaften (der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken) Gelegenheit zu geben, durch ordnungsmässig selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werksverwaltung vorzutragen und sich hierüber sowie über sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses in Zusammenkünften mit dem Bergwerksdirektor gutachtlich zu äussern, werden für jede Berginspektion von der Belegschaft derselben aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt. Für die Wahl und die Thätigkeit dieser Vertrauensmänner sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend: § 1. Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens 5 Jahren auf einer königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht. § 2. Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens 5 Jahren auf einer und derselben königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht. § 3. Von jeder Steigerabteilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abteilung angehören muss. Den Wahltag bestimmt die königliche Bergwerksdirektion, die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vorher bei dem Verlesen auf Grund schriftlicher Verfügung des Bergwerksdirektors

§ 4. Die Wahl wird unter Leitung des Bergwerksdirektors oder der von ihm hierzu ernannten Beamten der Berginspektion in den Verleseräumen vorgenommen. Sie erfolgt durch geheime Abstimmung unter Zuziehung von zwei Bergleuten, welche der Bergwerksdirektor oder der von ihm mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte hierzu aus den Wählern beruft. Das Verfahren bei der Wahl wird durch die königliche Bergwerksdirektion geregelt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienener Wähler auf sich vereinigt hat. Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, eine engere Wahl statt. Stellt sich bei den letzteren Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Los. § 5. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf zwei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. § 6. Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionierung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, Verlegung auf eine andere Grube, eine längere als viermonatliche Krankheit. Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt. Die Ersatzwahl ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden von der betreffenden Steigerabteilung nach Vorschrift der §§ 1—5 vorzunehmen. § 7. Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe: a) Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion oder Grube im ganzen angehen, bei dem Bergwerksdirektor anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzterem gutachtlich über dieselben zu äussern; b) in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben; c) in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden; d) Streitigkeiten der Bergleute untereinander zu vermitteln und thunlichst beizulegen; e) dazu mitzuwirken, dass die Arbeitsordnung sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden. § 8. Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksinspektor finden getrennt für jede Bergwerksinspektion, oder sofern der Gegenstand der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube statt. Der Bergwerksdirektor hat hierüber zu bestimmen. Dieselben werden vierteljährlich einmal und ausserdem abgehalten, so oft der Bergwerksdirektor es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berginspektion unter Angabe der zu beratenden und nach § 7 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksdirektor. Derselbe stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung. § 9. Ueber die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen und der königlichen Bergwerksdirektion einzureichen.

Auch einzelne Privatgruben sind dem Beispiele des Fiskus gefolgt. Eine grosse praktische Wirksamkeit haben die Arbeiterausschüsse (abgesehen von ihrer Mitwirkung beim Erlasse von Arbeitsordnungen) bisher noch nicht erlangt.

Im übrigen s. die Artt. Bergbau oben Bd. II S. 547 ff. und die dort angegebene Litteratur, Arbeitsvertrag oben Bd. I. S. 979 ff., Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 470 ff., Knappschaftskassen, Trucksystem.

Litteratur: *Conférence internationale de Berlin 1890. — Die Kommentare von* **Brassert, Klostermann** *und* **Arndt** *zum preussischen Berggesetze. —* **Leuthold,** *Oesterreichisches Bergrecht. —* **Arndt,** *Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.*

Arndt.

III. Bergbaustatistik.

A. Vorbemerkung. B. Produktion. 1. Kohle. 2. Eisenerz und Roheisen. 3. Metallhaltige Erze. 4. Petroleum. 5. Andere Bergwerksprodukte. 6. Gewinnung unedler Metalle. C. Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte. D. Finanzielle Ergebnisse.

A. Vorbemerkung.

Trotz der grossen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft ist die Bergbaustatistik nur in wenigen Staaten vollkommen entwickelt. Vielfach ist sie lückenhaft, und fast jeder Staat behandelt sie in anderer Weise. Nur die Staaten mit einem höher entwickelten Bergbaubetrieb, der dann einer fachmännischen Aufsicht unterworfen ist, haben in der Regel eine Specialstatistik des Bergbaues, die mehr oder minder erschöpfend und detailliert hergestellt wird. Die anderen Staaten behandeln die Bergbaustatistik nur nebenbei in ihrer allgemeinen Statistik oder überlassen gar die Berichterstattung auf diesem Gebiete den Privaten. Ganz besonders leidet aber die Vergleichbarkeit der Bergbaustatistik unter der ungleichen Auffassung ihres Gebietes und Umfanges, so hinsichtlich der Abgrenzung des Gruben- und Tagbaubetriebes, hinsichtlich der Zahl der in die Bergbaustatistik einbezogenen Mineralien und Naturprodukte überhaupt, hinsichtlich dessen, was als Produktion nachgewiesen wird, die geförderte, die verkaufte oder die zur Verarbeitung fertiggestellte Menge u. a. m. Im allgemeinen wird in die Bergbaustatistik nur die Produktion von Kohle, Erzen, Roheisen und Metallen einbezogen. Die Verarbeitung des Roheisens behandeln nur einige Staaten in ihrer Bergbaustatistik. Die Gewinnung von Petroleum,

Salz u. s. w. erscheint vielfach in der Industriestatistik oder in der Statistik der Staatsmonopole.

Noch minder vollkommen und schwerer vergleichbar ist die Betriebsstatistik des Bergbaues und zwar sowohl hinsichtlich der zum Bergbau gehörigen Einrichtungen als hinsichtlich der Zahl und Art der Arbeitskräfte. Sie wird nur in wenigen Ländern mit einer Specialstatistik des Bergbaues geführt, ohne dass man auch nur diese Daten als gleichwertige einander gegenüberstellen könnte.

Die finanziellen Ergebnisse des Bergbaues drücken sich zum Teil in den Werten der geförderten Produkte aus. Ueber den wirklichen Ertrag des Bergbaues liegen aber nur wenige verlässliche Angaben vor; und auch in der Besteuerung der Betriebe findet man nur eine unzureichende Handhabe zu seiner Beurteilung.

B. Produktion.

1. Kohle. Eine der Grundlagen der heutigen Volkswirtschaft bildet die Kohle, denn die Güterproduktion und der Verkehr sind gegenwärtig überwiegend von ihr abhängig. Der seit einer Reihe von Decennien anhaltende grosse Fortschritt in der Anwendung von Dampfmaschinen hat selbst die billigen, Kohlen sparenden Wasserkräfte in steigendem Masse in den Hintergrund gedrängt, und erst neuestens haben die Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrotechnik in der Stromerzeugung und Fernleitung die Verwertung der Wasserkräfte wieder gehoben. Auch die Verwendung von anderem Feuerungsmaterial, wie z. B. Rohpetroleum, Torf, ist trotz der auf diesem Gebiete bemerkbaren technischen Fortschritte nicht so gewachsen, vielleicht auch nicht so steigerungsfähig, dass hieraus eine ernstliche Konkurrenz für die Kohle entstehen könnte. So hat die Kohle in ihrem Gebiete eine Art Alleinherrschaft erlangt, und das Verdrängen der Handarbeit durch die Leistungen der Maschinen, die Entwickelung des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs, das Anwachsen des Eisenhüttenwesens, die Einbürgerung der Kohle zu Zwecken des Hausbrandes, kurz das Wachstum der Industrie und des Verkehrs, die Umgestaltung unseres Bauwesens und unserer Heizvorrichtungen haben das Gebiet dieser Herrschaft enorm erweitert, so dass sich von Jahr zu Jahr ein gesteigerter Bedarf an Kohle ergiebt. Diesen Bedarf zu bestreiten, musste nicht bloss in allen Kohlenrevieren der Erde die Kohlenförderung gesteigert werden, sondern es musste auch der Kohlenbergbau intensiver ausgestaltet und es mussten neue Bergbaue eröffnet, ja entferntere Gebiete mit Kohlenflötzen aufgesucht und erschlossen werden. In letzterer Beziehung war es wieder hauptsächlich die Erweiterung und Verbilligung des Verkehrs, die es ermöglichte, Kohlenlager zu erschliessen, die mit Rücksicht auf ihre Ortslage noch vor kurzem nicht exploitiert werden konnten. In der That hat hierdurch die Kohlengewinnung in den älteren Kohlen produzierenden Ländern, wie auf der ganzen Erde in relativ kurzer Zeit einen erstaunlichen Aufschwung genommen.

England, welches zuerst den Wert dieses Brennstoffes zu schätzen verstand, erzeugte zu Anfang des 18. Jahrhunderts nur etwa 2½ Millionen, zu Anfang des 19. Jahrhunderts 10 Millionen, 1845 bereits 35, 1860 85, 1880 149, 1890 185 Millionen metr. Tonnen. In Frankreich wurden im Jahre 1787 nur 211000 Tonnen, 1845 erst 4,2, 1860 8,3, 1880 18,8, 1890 aber 26 Millionen metr. Tonnen Kohlen gewonnen. In Oesterreich-Ungarn betrug die Kohlenausbeute 1819 144,316, 1840 470,000 Tonnen, 1860 3,5, 1880 16,1 und 1890 27,5 Millionen Tonnen. In den Vereinigten Staaten von Amerika betrug die Kohlenförderung im Jahre 1830 1,3, 1840 etwas über 3, 1860 15,4, 1880 71,6, 1890 143,1 Millionen metr. Tonnen. In Deutschland wurden 1860 12,3, 1880 59,2, 1890 aber 89,3 Millionen metr. Tonnen gewonnen. Ebenso wurden in Russland 1858 erst 0,22, 1860 0,3, 1880 3,3 und 1890 6 Millionen metr. Tonnen produziert. Ueberall ist die Progression also ungemein rasch. Noch stärker erscheint aber diese Progression, wenn man die ganze Produktion der Erde ins Auge fasst, wie dies folgende Tafel ermöglicht, welche in runden Zahlen die Produktion an Steinkohle, Braunkohle und Lignite, resp. Mineralkohlen überhaupt mit Einschluss der Anthracite für alle Länder der Erde — insofern Daten zu beschaffen sind — zur Darstellung bringt.

Kohlenproduktion der Erde
in Millionen metrischen Tonnen.

Im Jahre		Im Jahre		Im Jahre		Im Jahre	
1800	12,0	1874	274,0	1882	383,9	1890	514,8
1820	17,5	1875	283,0	1883	409,5	1891	536,4
1840	45,5	1876	287,0	1884	409,4	1892	542,0
1850	82,6	1877	294,0	1885	407,4	1893	532,6
1860	137,0	1878	293,0	1886	406,9	1894	556,9
1866	185,0	1879	312,0	1887	433,5	1895	587,9
1872	260,0	1880	344,2	1888	469,6	1896	605,9
1873	280,0	1881	365,0	1889	485,4	1897	649,9

In den ersten 60 Jahren unseres Jahrhunderts hat sich somit die Kohlenproduktion auf das 10fache erhöht; von 1860 bis 1897 aber hat sie sich um 512 Millionen metr. Tonnen oder 374 Prozent vermehrt, so dass sie jetzt die überraschend grosse

Menge von 650 000 Millionen Kilogramm gegen 12 000 Millionen Kilogramm zu Beginn des Jahrhunderts ergiebt.

Die Entwickelung dieser Produktionsvermehrung in den einzelnen Jahren war je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich ungleich. Von 1860—1866 betrug die Jahresdurchschnittszunahme 8 Millionen Tonnen; 1866—1872 wuchs sie auf 12 Millionen Tonnen an. In den Jahren der Ueberspekulation 1872, 1873 stieg die Jahreszunahme sprunghaft auf 16 und 20 Millionen Tonnen. 1874 trat mit der wirtschaftlichen Depression ein Rückgang, 1875—1877 eine mässige Zunahme ein, die sich aus dem Uebergang von der Holz- zur Kohlenfeuerung in vielen Haushaltungen erklärt. 1878 stagniert die Produktion. 1879—1883 zeigt sich der bedeutende wirtschaftliche Aufschwung mit einer durchschnittlichen Jahreszunahme von 23 Millionen Tonnen. 1884 bis 1886 tritt neuerlich ein Rückgang der Produktion ein, genau in Uebereinstimmung mit dem Abfall des wirtschaftlichen Aufschwunges. In den seither abgelaufenen 11 Jahren ist wieder ein mächtiger Aufschwung bemerkbar, indem die Produktion, abgesehen von 1893, Jahr für Jahr sehr bedeutend zunahm. Am grössten war das Wachstum 1888, 1895, 1897 (36, 31, 44 Millionen metr. Tonnen); im jährlichen Durchschnitt betrug es 22 Millionen metr. Tonnen.

In der Tafel auf S. 564 bringen wir die Verteilung dieser Produktion auf die einzelnen Länder und für die Jahre 1860, 1870, 1880, 1886, 1890—1897 nach Millionen Kilogramm zur Darstellung. Hier wurde ebenso wie vorhin die Stein- und Braunkohlen-Förderung zusammengezogen, denn einerseits wird sie in manchen Staaten nicht getrennt angegeben und andererseits hat die Trennung wenig Bedeutung, hauptsächlich infolge der Fortschritte in der Feuerungstechnik. Man erzielt heutzutage auch mit Braunkohle in der Gasfeuerung die höchsten pyrometrischen Effekte und selbst im Hausbrand spielt schon die Braunkohle die gleiche Rolle wie die Steinkohle. Ueberdies ist auch die scharfe Scheidung der Steinkohlen von den Braunkohlen nicht immer leicht durchführbar, da ihr kalorischer Wert sie nur in den Grenzwerten gut charakterisiert und da die Koksbarkeit nur für einen Teil der Steinkohle ein Unterscheidungsmerkmal bildet.

Diese Tafel zeigt aber nicht nur die Anteilnahme der einzelnen Länder, sondern auch deren sehr verschiedenes Wachstum. Gegenwärtig sind die Grossproduzenten Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Deutschland, sodann Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien. Die zwei erstgenannten Länder beschaffen beiläufig je ein Drittel (31,8 und 30,5 %), Deutschland ein Fünftel (18,4 %) der Gesamtproduktion. Die Produktion der anderen drei Staaten beträgt nur noch 5,5, 4,7 und 3,3 Prozent der Gesamtförderung. Alle 6 Staaten bringen mehr als 94 Prozent letzterer auf.

Ganz besonders gross war das Wachstum in den aussereuropäischen Staaten. Noch 1860 und 1870 war die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten kleiner als in Deutschland; gegenwärtig auf das Zehnfache angewachsen, übertrifft sie nicht nur diese, sondern steht fast auf gleicher Höhe mit jener in Grossbritannien. In den anderen aussereuropäischen Gebieten konnte man 1860, 1870 die Kohlenförderung auf nur 2—3000 Millionen Kilogramm schätzen, gegenwärtig beträgt sie wenigstens 26 000 Millionen Kilogramm. Man sieht, wie sehr die Produktion durch Erschliessung neuer Gebiete gewachsen ist und ahnt, wie sehr sie noch wachsen kann. In den schon seit längerer Zeit Kohlen fördernden Ländern Europas ist natürlich das Wachstum nicht so gross, aber immerhin recht bedeutend, so insbesondere bei Russland, Bosnien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Grossbritannien. Russland hat eine 30 mal, Oesterreich-Ungarn eine 10 mal und Deutschland eine 7 mal grössere Produktion als 1860. Oesterreich-Ungarn hat seit 1860 die Förderungsgrössen Belgiens und Frankreichs überholt und ist jetzt in Europa der drittgrösste Produzent. Ein Vergleich der Zunahme der Förderung in den Perioden 1886/91 und 1891/97 zeigt, dass in der letzteren Periode in Deutschland und in den neu in den Produzentenkreis eintretenden Ländern das Wachstum grösser war als in der früheren Periode. Es betrug nämlich die Zunahme der Kohlenförderung in den Jahren

in den Ländern	1886—91	1891—97 Prozente	1886—97
Vereinigte Staaten von Amerika	56	29	102
Oesterreich-Ungarn	38	25	73
Deutschland	22	28	62
Frankreich	31	18	55
Grossbritannien	18	9	28
Belgien	12	10	24
alle übrigen	23	24	52

Dieses enorme Wachstum der Kohlenproduktion regt allerdings die Frage an, ob und wie lange es noch anhalten kann, ob nicht eine Erschöpfung der Kohlenlager in Aussicht steht. Es scheint, dass diese Fragen eine mehr lokale Bedeutung haben, denn für einzelne Gebiete mag immerhin annähernd zutreffend der Zeitraum fixiert werden können, für welchen die dort vorhandenen Kohlenlager ausreichen, so vielleicht für England. Vom Standpunkt der Weltwirtschaft aus steht aber der möglichen

Stein- und Braunkohlenproduktion in Millionen Kilogramm

Länder	1860	1870	1880	1886	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	in den Jahren											
Grossbritannien	81 323,3	112 198,0	149 320,9	160 039,0	184 520,1	188 446,7	184 695,4	166 955,0	191 289,9	192 695,9	198 487,0	205 364,0
Deutsches Reich m. Luxemburg	16 730,5	34 003,0	59 118,0	73 683,0	89 290,8	94 252,3	92 544,0	95 426,1	98 805,7	103 957,6	112 471,1	120 475,0
Österreich-Ungarn	3 503,8	8 363,7	16 128,7	20 779,4	27 504,0	28 823,3	29 038,0	30 449,3	31 117,9	32 654,8	33 676,4	35 939,5
Frankreich	8 309,6	13 179,8	19 361,8	19 91c,0	26 083,1	26 024,9	26 178,7	25 650,9	27 416,9	28 019,9	29 190,0	30 797,0
Belgien	9 610,9	13 697,1	16 886,7	17 286,0	20 366,0	19 675,6	19 583,2	19 410,5	20 534,5	20 450,6	21 252,4	21 535,0
Russland	299,9	693,5	3 288,8	4 577,0	6 014,7	6 233,1	6 945,9	7 613,8	8 762,3	9 098,5	9 254,7	ca. 9 500,0
Spanien	ca. 400,0	662,0	847,0	1 001,0	1 238,0	1 300,0	1 426,0	1 520,1	1 708,2	1 783,7	1 908,3	2 065,2
Italien	ca. 50,0	80,0	139,4	243,0	376,3	289,3	295,7	317,2	271,3	305,3	276,2	314,0
Bosnien	—	—	12,0	35,0	59,0	77,3	85,4	122,4	166,6	198,5	222,5	229,6
Schweden	49,0	68,8	100,8	170,0	187,5	198,0	199,4	199,9	196,0	223,6	225,8	224,0
Niederlande	30,0	30,0	39,0	80,0	108,8	100,4	96,2	100,8	109,3	126,6	137,8	150,2
Portugal, Griechenland, Schweiz [1]	ca. 10,0	20,0	20,0	29,0	31,0	34,0	38,0	37,0	38,0	40,0	42,0	[1] 44,0
Europa	120 317,0	182 995,9	265 263,1	297 832,4	355 779,3	365 454,9	361 125,9	347 803,0	380 416,6	389 555,0	407 144,2	426 637,5
Verein. Staaten v. Amerika	15 203,2	33 388,8	71 595,6	97 683,0	143 136,8	152 914,0	162 677,0	165 420,0	154 886,9	175 185,1	174 159,1	197 595,0
Australien [2]	?	905,0	1 862,0	3 661,0	4 203,2	5 158,1	4 862,7	4 447,9	4 977,6	5 125,6	5 459,3	6 011,0
Japan	?	?	700,0	982,0	2 644,5	3 218,2	3 210,7	3 352,6	4 306,7	4 817,0	ca. 4 900,0	ca. 4 900,0
Brit. Ostindien	?	?	1 014,0	1 411,0	2 203,0	2 366,0	2 578,0	2 603,0	2 866,0	3 594,0	3 910,0	4 128,0
Canada	?	656,0	1 286,0	1 823,0	2 828,0	3 287,0	2 987,0	3 481,0	3 508,0	3 186,7	3 395,2	3 515,7
China [3] ca.	1 000,0	1 500,0	2 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 500,0	3 500,0	3 500,0	3 800,0	3 800,0	3 800,0
Südafrikanische Republik	—	—	—	—	—	—	—	ca. 800,0	ca. 1 000,0	1 152,0	1 460,0	1 600,0
Chile	—	—	300,0	350,0	690,0	690,0	700,0	800,0	992,0	992,0	1 000,0	1 000,0
Kapland u. Natal	—	—	10,0	21,0	112,8	113,3	182,3	185,6	206,6	239,2	315,2	363,5
Labuan	—	—	—	—	2,9	6,8	17,6	4,3	18,0	40,6	47,2	35,4
andere Gebiete [4]	1 000,0	500,0	200,0	170,0	190,0	200,0	200,0	200,0	200,0	250,0	300,0	[5] 400,0
zusammen	17 203,2	36 949,8	78 967,6	109 101,0	159,011,2	170 953,4	180 915,3	184 794,4	176 461,8	198 382,2	198 746,0	223 348,6
Totale	137 520,2	219 945,7	344 230,7	406 933,4	514 790,5	536 408,3	542 041,2	532 597,4	556 878,4	587 937,2	605 890,2	649 986,1

[1]) Geschätzte Produktion. Davon 1897 Griechenland 20, Portugal 18, Schweiz 6 Millionen Kilogramm. [2]) Neusüdwales, Neuseeland, Queensland, Südaustralien, Tasmanien und Viktoria zusammen. [3]) Geschätzte mittlere Jahresausbeute. [4]) Türkei etc. Für die Jahre 1860, 1870, 1880 sind hier auch die weiterhin separat dargestellten Länder berücksichtigt. [5]) Davon in Indochina 201.

Erschöpfung einzelner Kohlenlager die Erschliessung neuer Kohlengebiete von geradezu ungeahnter Bedeutung gegenüber (man erinnere sich nur an jene in China und Südrussland), so dass, da weder die Durchforschung der bekannten Kohlenflötze nach Ausdehnung und Tiefe als abgeschlossen zu betrachten ist noch auch alle Kohlen führenden Gebiete der Erde bekannt sind, überhaupt kein einigermassen sicheres Urteil über den Kohlenvorrat der Erde und weiterhin über den Zeitpunkt seiner Erschöpfung abgegeben werden kann. Nicht ein absoluter Kohlenmangel, sondern nur eine Preisverschiebung mit Rücksicht auf die Transportkosten und eine wesentliche Verschiebung der Produktionscentren ist in sehr ferner Zeit zu gewärtigen, wobei freilich als gegenwirkend die Ausgestaltung des Verkehres in Betracht zu ziehen ist, die bis dahin in einer uns kaum fasslichen Weise stattfinden kann. Ueberdies ist nicht zu übersehen, welch mächtige Entwickelung die Ausnützung der Wasserkräfte für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung bereits erfahren hat und noch erfahren wird. Hier stehen wir vor einer Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, vielleicht selbst der Arbeitsorganisation, deren Umfang und Bedeutung sich nicht ermessen lässt. Welch andere Entdeckungen und Erfindungen zur Ausnützung der Naturkräfte und Verwertung der Naturprodukte endlich während der Epoche, für die der Kohlenvorrat unbedingt ausreicht, noch gemacht werden dürften, entzieht sich selbstverständlich gänzlich unserer Kenntnis, und doch wäre diese Kenntnis nötig zur Beurteilung der Entwickelung des Kohlenbedarfes und der Bedeutung der Erschöpfung unseres Kohlenvorrates. Möglich, dass einmal die Kohle weit weniger Bedeutung hat für die Produktion als heutzutage das Holz für die Feuerung oder die Baulichkeiten.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich erheben die statistischen Daten für die Kohlenförderung getrennt nach Stein- und Braunkohle. Hier eine Uebersicht des Wachstumes und des Verhältnisses dieser Produktionsmengen:

Im Jahre	Deutschland Steink.	Deutschland Braunk.	Oesterreich Steink.	Oesterreich Braunk.	Ungarn Schwarzk.	Ungarn Braunk.	Frankreich Steink. (Houille) Anthracite	Frankreich Braunk. (Lignite)
	Millionen Kilogramm							
1860	12 348	4 383	1 706	1 323	238	237	8310	
1880	46 974	12 144	5 890	8 420	805	1 013	18 805	557
1885	58 320	15 355	7 379	10 514	956	1 587	19 068	442
1890	70 238	19 053	8 931	15 329	995	2 252	25 592	491
1895	79 169	24 788	9 723	18 389	1068	3 198	27 583	437
1896	85 690	26 781	9 900	18 883	1132	3 762	28 751	439
1897	91 055	29 419	10 493	20 458	1118	3 871	30 337	460

Eine wachsende Bedeutung hat die Koks- und Briquette-Industrie. Leider werden nur in wenigen Staaten ihre Produktionsmengen statistisch erfasst. So fehlt insbesondere auch für Deutschland, England, Frankreich eine offizielle Nachweisung für die in diesen Staaten erzeugten Mengen von Koks und Briquettes. Die für Oesterreich-Ungarn, Belgien und die Vereinigten Staaten seit 1880 resp. 1891 vorliegenden statistischen Ausweise lassen eine sehr kräftige Entwickelung dieser Industrie erkennen. Zweifelsohne ist dies auch in den erstgenannten Staaten der Fall. Es betrug aber die Produktion von

Koks

Millionen Kilogramm (1000 Tonnen)

in	1880	1885	1890	1895	1896	1897
Oesterreich	220,7	491,1	660,9	732,9	821,5	926,3
den Vereinigten Staaten	3 032,2	4 636,9	10 449,3	9 400,3	9 398,2	11 563,0
Belgien	?	?	1 742,1[1])	1 749,1	2 004,4	2 207,8

Briquettes

Millionen Kilogramm (1000 Tonnen)

	1880	1885	1890	1895	1896	1897
Belgien[2])	?	?	1146,5	1217,8	1213,8	1245,1
Oesterreich[3])	25,8	19,9	66,8	103,5	115,6	125,5
Ungarn[4])	30,7	15,7	25,2	29,4	31,2	27,0

[1]) Für 1891.

[2]) Erzeugung von Kohle „agglomérès".

[3]) Produktion von Presskohle (Boulettes) und Briquettes aus Steinkohle und aus Braunkohle zusammen für 1880 und 1885 liegen nur unvollständige Daten vor.

[4]) Briquettes überhaupt.

2. Eisenerz und Roheisen. Nächst der Kohle ist das Eisenerz wegen seiner grossen Produktionsmenge und wegen seiner grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung weitaus das wichtigste Bergbauprodukt. Die in ihrer Vielfältigkeit wie in ihrer Intensität enorm gewachsene Verwendung von Eisen für Bauzwecke und industriellen Bedarf sicherte dem Eisen in der neuesten Zeit einen ausgebreiteteren und gleichmässigeren Absatz als vor 30 Jahren, zu welcher Zeit die Eisenbahnen die absolut ausschlaggebenden Konsumenten waren. Dieser auch schon damals ausserordentlich gesteigerte Bedarf an Eisen kommt naturgemäss in der wachsenden Roheisenproduktion und Eisenerzförderung zum Ausdruck. In der That ist die Erzförderung in den letzten 50 Jahren zwar nicht in den riesigen Massen wie die Kohlenförderung, aber gleichwohl sehr bedeutend gewachsen, nämlich von ungefähr 12½ Millionen metr. Tonnen im Jahre 1850 auf 71,1 Millionen Tonnen im Jahre 1897. Wie die nebenstehende Tafel zeigt, sind gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland mit Luxemburg, Grossbritannien und Spanien, sodann Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland und Schweden die Grossproduzenten, welche mehr als 95% des geförderten Eisenerzes liefern. Die 4 erstgenannten Staaten allein beschaffen mehr als Dreiviertel der Gesamtproduktion, nämlich die Vereinigten Staaten 25, Deutschland fast 22, Grossbritannien 20, Spanien über 10%. Frankreich liefert mehr als 6, Oesterreich-Ungarn sowie Russland über 4 und Schweden an 3% der Gesamtproduktion.

Nicht immer haben diese Verhältnisse bestanden. Noch vor weniger als 20 Jahren, um 1880, war die Erzförderung Grossbritanniens grösser als jene der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Spaniens zusammen; sie repräsentierte damals 42% der Gesamtproduktion. Früher war das Uebergewicht der britischen Erzförderung noch grösser. Während sie aber seit den 80er Jahren rückgängig wird und erst in allerletzten Jahren wieder einen Aufschwung nimmt, haben die anderen Staaten ihre Erzförderung seit 1880 verdoppelt, mehr als verdoppelt, verdreifacht und sind neue Staaten als Produzenten hinzugetreten. Viel auffallender ist natürlich die Umgestaltung früheren Produktionsepochen gegenüber. So wurde von 1850—1897 die Förderungsmenge in Deutschland fast auf das 20fache, in Oesterreich-Ungarn und Schweden auf das 5- und 7fache und in Frankreich, trotz des Verlustes von Lothringen auf das 4fache gesteigert. So sind in dieser Periode Algier, Griechenland, Finnland, Canada und selbst China wichtige Produzenten geworden.

Produktion von Eisenerz in Millionen Kilogramm (1000 mtr. Tonnen)

in den Ländern	in den Jahren 1850	1860	1870	1880	1885	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Verein. Staaten v. Amerika	ca.1700,0	ca.2600,0	ca.3500,0	7 234,0	10 500,0	16 292,6	14 824,7	16 557.5	11 773,0	12 069,7	16 212,9	14 884,4	17 874,6
Deutsch.Reich m.Luxembg.	838,4	1400,8	3839,2	7 238,7	9 157,9	11 406,1	10 657,5	11 539,1	11 457,5	12 392,1	12 349,6	14 162,3	15 466,0
Grossbritannien m. Irland	ca.5500,0	8283,0	14 834,2	18 314,4	15 673,0	14 001,5	12 982,0	11 494,0	11 382,8	12 565,0	12 817,3	13 920,0	14 009,0
Spanien	ca. 150,0	173,5	436,6	3 565,3	3 933,3	6 546,5	5 122,8	5 113,9	5 450,1	5 352,4	5 514,3	6 762,6	7 468,5
Frankreich	1821,0	3033,0	2614,0	2 874,3	2 318,1	3 471,7	3 579,3	3 706,7	3 517,4	3 772,1	3 679,8	4 062,4	4 582,0
Österreich-Ungarn, Bosnien	573,1	793,4	1156,7	1 142,6	1 582,7	2 153,8	2 114,4	1 919,9	2 093,2	2 124,5	2 352,7	2 741,5	3 072,1
Russland	48,4	129,0	799,4	1 023,9	1 092,0	1 796,0	1 958,0	1 577,0	2 195,0	2 487,0	2 859,3	ca.2 900,0	ca.3 000,0
Schweden	281,5	417,3	630,7	775,3	873,4	941,2	987,4	1 293,6	1 483,8	1 927,2	1 904,7	2 039,0	2 087,2
Algerien	89,1	69,4	157,0	616,0	419,0	475,0	405,0	453,0	394,0	344,0	318,4	374,5	441,0
Griechenland	?	?	?	ca. 30,0	[2]) 57,0	[3]) 123,0	ca.200,0	244,0	189,0	281,0	ca.320,0	ca. 380,0	444,0
Belgien	299,3	809,2	654,3	253,5	187,1	172,3	202,2	209,9	238,8	311,2	312,6	307,0	241,0
Italien	64,0	82,7	89,2	289,1	201,0	220,7	216,5	214,5	191,3	187,7	183,4	204,0	201,0
Finnland			ca.20,0	37,6	29,5	59,4	58,7	58,2	54,8	68,2	67,7	74,7	ca. 76,0
Canada			92,2	[1]) 227,0	ca.100,0	70,0	63,0	94,0	113,2	ca.120,0	104,0	ca. 100,0	65,0
Indien	ca.150,0	ca.200,0		ca. 20,0	ca. 20,0	29,0	34,0	23,5	37,7	39,1	46,6	ca. 50,0	ca. 50,0
Norwegen			ca.120,0	0,2	0,2	1,3	1,5	0,9	0,8	0,0	1,3	2,0	1,5
Andere Staaten ungefähr.				100,0	370,0	1 800,0	1 800,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 100,0	2 100,0	2 100,0
Summe	ca.11500,0	ca.18000,0	ca.29000,0	43 741,9	46 513,6	59 560,1	55 207,0	56 499,7	52 572,4	56 041,2	61 144,6	65 064,4	71 178,9

[1]) Daten des Jahres 1881. [2]) Daten des Jahres 1883. [3]) Daten des Jahres 1888.

Die in der Tafel auf S. 566 ausgewiesene Produktionsmenge anderer Staaten wächst aus dem gleichen Grunde so stark an. Sie umfasst übrigens auch die Erzförderung Chinas, die um 1890 ungefähr 1500, Cubas, die nach amerikanischen Quellen im Jahre 1885 erst 82,4, im Jahre 1893 aber 369,1, die von Japan, welche 1890 60 Millionen Kilogramm betragen haben soll, ferner auch die Produktion der Türkei, die 1880 auf 25, Mexicos, die 1893 auf 22, der Schweiz, die um 1885 auf 19 und 1892 auf 11,7, endlich die von Portugal, welche 1881 auf 40, 1890 auf 2, 1893 wieder auf 11,3 Millionen Kilogramm geschätzt wird.

Einen detaillierten Ueberblick der Entwickelung der Erzförderung in den einzelnen Staaten seit 1850 und zwar nach Decennien und Quinquennien von 1850 bis 1890 und nach einzelnen Jahren seit 1890 giebt die Tafel auf S. 566, welche die Eisenerzförderung nach Millionen Kilogramm, also bei den englischen und amerikanischen Staaten unter Umrechnung der englischen auf metr. Tonnen angiebt.

Die Ursachen dieser Veränderungen in der Produktionsmenge und in der relativen Bedeutung der produzierenden Gebiete liegen nicht allein in dem allgemeinen Wachstum des Bedarfes von Roheisen, sondern auch in den geänderten Verkehrsverhältnissen, in den technischen Fortschritten bei Verwertung der Eisenerze und in dem hierdurch bewirkten Rückgang der Preise. Die geänderten Verkehrsmittel haben die Frachtkosten derart herabgedrückt, dass es sich lohnt, Eisenerze nicht nur aus Spanien, Algier, Italien, Griechenland und der Türkei, sondern auch aus Canada, Südafrika und China nach England, Frankreich Belgien und Deutschland zu bringen. Selbst die Kosten des Landtransportes sind so gering, dass z. B. finnländische und schwedische Erze mit Gewinn nach Oesterreich verfrachtet werden. Dadurch wurde es möglich, auch in entlegenen Gebieten ohne eigene Eisenindustrie die Förderung reichhaltiger und billig zu gewinnender Eisenerze in Angriff zu nehmen und zu steigern, so dass neue Länder in die Reihe der Erzproduzenten einrückten und die Produktionsmengen dieser Länder rasch emporwuchsen. Andererseits konnten in weiterer Folge die Industriestaaten ihre Roheisenproduktion weit über jenes Mass hinaus steigern, das ihnen durch das Erzvorkommen im eigenen Lande gesetzt war. So sind hier die geförderten Erzmengen stationär, ja selbst infolge Beschränkung der kostspieligeren Förderung minder reichhaltiger Erze rückgängig, und dennoch wächst die Roheisenproduktion.

Thatsächlich bauen sich die Eisenindustrieen Englands, Frankreichs und Belgiens bereits zum grossen Teil auf der Verarbeitung fremder Erze auf. Es beträgt nämlich die Ein- und Ausfuhr und der Verbrauch von Eisenerz

in den Ländern	1896			1897		
	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
	Millionen Kilogramm					
Grossbritannien	5 515	14	19 421	6 064	13	20 060
Belgien	2 070	389	1 988	2 544	411	2 374
Frankreich	1 862	238	5 686	2 138	300	6 420
Vereinigte Staaten von Amerika	90	2	14 972	23	10	17 888
Deutsches Reich	2 587	2 642	14 107	3 186	3 231	15 421
Oesterreich-Ungarn	107	214	2 635	135	248	2 922
Schweden	0	1 151	888	0	1 400	687

Während also in den Vereinigten Staaten und in Deutschland die Mehreinfuhr resp. Mehrausfuhr sehr gering ist und die Roheisenproduktion mit nahezu der ganzen Erzförderung arbeitet, bestreitet die eigene Erzförderung in Grossbritannien und Frankreich nur noch 70 bis 72 und in Belgien gar nur noch 10 bis 15 % des Verbrauches. Umgekehrt verarbeiteten Oesterreich-Ungarn und Schweden nicht ihre ganze Erzförderung; jenes hat eine Mehrausfuhr von Eisenerzen, die sich auf ungefähr 4 % der Förderung beläuft; dieses exportiert weit mehr als die Hälfte der eigenen Erzproduktion, 56 und 67 %.

Auf die Dauer können Länder mit einer bedeutenderen Roheisenproduktion eine grosse Erzausfuhr nicht festhalten, die erzbedürftigen Staaten wenden sich daher in steigendem Masse an jene Länder, die keine, oder wenigstens keine namhafte Roheisenerzeugung besitzen oder deren Erzbergbaue im Eigentum fremder Unternehmer stehen. In solcher Lage befinden sich gegenwärtig die meisten aussereuropäischen Länder, Italien, Griechenland, Norwegen und besonders

Spanien, welches Land vornehmlich die englische Roheisenerzeugung unterhält. Auch Russland gebietet über ausserordentlich grosse Erzschätze, die keineswegs von der wachsenden Eisenindustrie genügend ausgebeutet werden, aber der Verkehr hat dieses Land nicht in dem Masse erschlossen, dass grössere Erzmengen von dort weiter verfrachtet werden könnten. Die mächtigen Erzlager der Vereinigten Staaten werden gleichfalls nur für die überraschend schnell wachsende Eisenindustrie des Heimatlandes ausgebeutet, für welche noch zu Ende der 80er Jahre bedeutende Erzquantitäten aus Canada und Cuba, dann aus Spanien und Portugal, ja selbst aus Italien, Griechenland und der Türkei bezogen wurden. Die Lagerstätten befinden sich wie jene Canadas hauptsächlich im Gebiete der grossen Seeen. Dort in Ontario und Quebeck, hier in Minnesota, Wisconsin, Pennsylvanien und New-York, vor allem aber in Michigan, welcher Staat allein 1892 über 7620 Millionen Kilogramm und 1894 4490 Millionen Kilogramm Eisenerz förderte, während Minnesota als der nächst grösste Produzent 1894 nur an 3000 Millionen Kilogramm Eisenerz produzierte. Eine zweite Lagerstätte befindet sich in Alabama, Tennessee und Virginia, von welchen Staaten jedoch nur Alabama über 1500 Millionen Kilogramm Eisenerz produziert.

Eine andere Reihe bedeutungsvoller Ursachen für die Aenderungen der Eisenerzerzeugung bilden jene Erfindungen und technischen Fortschritte, durch welche es möglich wurde, Erze, die bis dahin als unverwendbar galten, mit gutem Erfolg für die Roheisenproduktion zu verwerten, da hierdurch grosse, bisher wertlose Erzlager der Verwertung zugeführt wurden. So hatte insbesondere die Erfindung und Einführung des basischen Verfahrens bei der Stahlproduktion die Ausnutzung der grossen Erzlager des Minette-Gebietes in Deutsch- und Französisch-Lothringen zur Folge. Welche Bedeutung dies für die Erzproduktion Deutschlands und Frankreichs hatte, mag daraus entnommen werden, dass man den Erzvorrat von Minette in Deutsch-Lothringen allein auf 1900 Millionen Tonnen schätzt und dass dieses Gebiet jährlich an 5 Millionen Tonnen Erz d. h. ungefähr 35% der Gesamtförderung Deutschlands und Luxemburgs produziert. Noch einschneidendere Erfindungen und damit unabsehbare Veränderungen in der Erzerzeugung dürfte die weitere Zukunft bringen. Hier sei nur aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit der erfolgreichen Verwertung minderhaltiger Erze durch ihre Aufbereitung im elektromagnetischen Wege.

Die fortgesetzte, oft sehr intensive Ausbeutung der Erzbergbaue führt naturgemäss zu einer Verminderung der Produktion und weiter zur Erschöpfung der Lagerstätten, wie dies allenthalben, selbst in solchen Gebieten beobachtet werden kann, die erst vor relativ kurzer Zeit für die Erzerzeugung erschlossen wurden. Aber nicht bloss hierdurch wird die Produktionsmenge der einzelnen Länder beeinflusst, sondern auch durch den Rückgang der Preise, welcher als eine Folge der Verwertbarkeit und der Zufuhr billiger Erze aus anderen Teilen des Landes oder von auswärts viele Bergbaue unrentabel gemacht haben. Die für die geltenden Preise zu hohen Gestehungskosten nötigen den Besitzer, den Betrieb solcher Bergbaue einzuschränken, eventuell ganz einzustellen. Bei Preissteigerungen werden solche Betriebe oft wieder aufgenommen, selbst erweitert. Ein flüchtiger Blick in die Details der Bergbaustatistik aller Staaten zeigt diese Schwankungen in der Ausdehnung des Bergbaues, die weiterhin mit Aenderungen in der Gesamtmenge der Produktion verbunden sind. Dabei pflegen die Betriebseinstellungen und Einschränkungen so häufig zu sein, dass auch bei einer stationären Gesamtproduktion von vornherein angenommen werden kann, dass neue Bergbaue erschlossen oder einzelne bestehende intensiver ausgenutzt wurden.

Da die Erzproduktion ganz der Erzeugung von Roheisen dient, verlangt eine Erörterung jener Produktion auch ein Eingehen auf diese. Wir geben daher auf S. 569 eine kurze Uebersicht der Roheisenproduktion der Erde nach einzelnen Ländern in Millionen Kilogramm für 1860, 1870, 1880, 1890, 1895 bis 1897. Ein Vergleich mit der vorhin gegebenen Tafel der Erzproduktion lässt erkennen, ob und in welchem Masse ein Land seine Roheisenproduktion auf einheimischer oder fremder Erzgewinnung aufbaut und seine Erzerzeugung für eigenen oder fremden Bedarf betreibt. Rücksichtlich der Details dieser Roheisenproduktion, der hochbedeutsamen Aenderungen, die auch bei ihr in den letzten 50 Jahren eingetreten sind, sowie rücksichtlich der weiteren Verarbeitung des Roheisenproduktes verweisen wir auf den Art. Eisen und Eisenindustrie.

3. Metallhaltige Erze. Eine vollständige Uebersicht der Erzproduktion der sogenannten unedlen Metalle ist kaum zu beschaffen, da einige grosse Produktionsländer nur die Metallproduktion, nicht auch die Erzgewinnung nachweisen und da in einzelnen Ländern die Erze Rohmaterial für verschiedene Metalle liefern, so dass eine ziffermässige Trennung nach bestimmten Erzkategorieen unmöglich oder willkürlich wird. Ausserdem ist auch der prozentuelle Metall-

Roheisen-Produktion in Millionen Kilogramm

in den Ländern	in den Jahren 1860	1870	1880	1890	1895	1896	1897
Ver. Staaten v. Amerika	834,1	1 692,7	3 896,4	9 349,9	9 597,5	8 761,1	9 644,0[2])
Grossbritann. m. Irland	3 888,2	6 059,4	7 873,0	8 030,7	7 826,7	8 798,2	8 937,2
Deutsches Reich mit Luxemburg	529,1	1 391,1	2 729,0	4 658,5	5 464,5	6 372,6	6 881,5[2])
Frankreich	898,4	1 178,1	1 725,3	1 962,2	2 003,9	2 339,6	2 484,0
Russland mit Finnland	296,0	358,0	448,4	926,5	1 452,3	1 594,9	ca. 1 850,0
Oesterr.-Ung. m. Bosnien	312,9	403,0	444,5	965,4	1 131,4	1 227,9	1 324,1
Belgien	319,9	563,5	608,1	787,8	829,2	948,0	1 034,7
Schweden	185,0	300,3	405,6	456,1	462,9	494,4	538,2
Spanien	ca. 30,0	54,0	86,0	170,8	179,2	100,8	147,0
Canada	0,5	10,0	15,0	26,0	ca. 50,0	ca. 50,0	41,5
Italien	ca. 10,0	16,6[1])	17,3	14,4	9,2	7,0	8,4
Norwegen	0,0	0,0	0,4	0,5	0,4	0,3	0,4
And. Staaten ungefähr	56,0	68,0	87,0	109,0	360,0	390,0	440,0
Zusammen	7 360,1	12 094,7	18 336,0	27 457,8	29 367,2	31 084,8	33 331,0

gehalt der Erze so verschieden, dass eine Gegenüberstellung der Erzerzeugung einen nur teilweise richtigen Massstab zur Beurteilung der Bedeutung dieser Produktion bietet. Dennoch dürfte eine, obschon unvollständige Uebersicht der Erzerzeugung wenigstens den Wert haben, zu zeigen, wie sich der Erzbergbau des alten Kontinentes gegenüber der erdrückenden überseeischen Konkurrenz behauptet und die Anschauung zu stärken, wonach der Metallerzbergbau, der einen so hervorragend aleatorischen Charakter besitzt, nach Ueberwindung des gegenwärtigen, freilich lang anhaltenden Uebergangsstadiums auch auf dem alten Kontinent wieder zur früheren Blüte gelangen kann.

Zunächst geben wir im folgenden eine knappe Uebersicht der Erzeugung von Kupfer-, Blei- und Zinkerzen.

in den Ländern	Produktion von Kupfererzen inkl. kupferhaltige Pyrite 1890	1897	Bleierzen inkl. silberhaltige Bleierze 1890	1897	Zinkerzen 1890	1897
	in metrischen Tonnen					
Spanien	3 012 113	2 180 000	494 614	297 000	81 398	73 800
Deutsches Reich mit Luxemburg	596 100	700 619	168 234	150 178	759 437	663 850
Portugal (1889, 1897)	182 000	276 738	1 300	2 180	.	8
Russland (1890, 1895)	135 000	154 000	30 000	33 000	27 000	56 000
Italien	50 378	93 400	32 187	36 200	110 926	122 200
Schweden	20 670	25 207	14 986	10 068	61 843	56 636
Norwegen (1890, 1896)	18 769	21 910	.	.	3 941	450
Grossbritannien	12 300	7 200	46 000	36 000	22 400	19 600
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien[3])	10 827	10 857	13 367	18 073	32 642	27 464
Frankreich	15	206	25 787	20 505	47 540	82 343
Griechenland (1896)	.	[4])	?	21 598	?	20 763
Belgien	.	.	150	108	15 410	11 000
Chile	?	167 000	?	2 000	.	.
Südafrika	33 000	37 300	.	254	.	.
Venezuela (Export)	20 000	?	.	.	.	.
Australien mit Tasmania	16 005	[5]) 17 784	136 100	310 000[6])	.	29 311[7])
Algier und Tunis	12 000	?	400	2 268	13 000	43 130
Neu-Caledonien	9 500	?	2 500	?	.	.
Indien	4 486	33	14	?	.	.
Bolivia und Peru (1890, 1895)	2 000	3 358	.	3 836	.	.
Neufundland	1 700	69 419	.	.	.	.

[1]) Für 1871. [2]) 1898 stieg die Roheisenproduktion in Deutschland auf 7403, in den Vereinigten Staaten auf 11 962 Millionen Kilogramm.
[3]) Ausserdem noch in Ungarn Gold-, Silber-, Kupfer und bleihaltige Erze 1890: 86553, 1897: 97 702 Tonnen. [4]) 1895: 2 mtr. Ton. [5]) Kupfermetall. [6]) Mit silberhaltigem Bleierz. [7]) Zinkmetall.

Die Ziffern dieser Tafel zeigen nicht bloss die kräftige Blüte des europäischen Bergbaues, sondern auch seinen stark schwankenden Charakter, der nicht verschwindet, auch wenn man mehr Jahre zum Vergleiche heranzieht. Speciell in Deutschland hat die Zinkerzproduktion 1892, die Bleierzproduktion 1893 einen Höhepunkt erreicht und ist seither rückgängig, gegenüber 1870 und 1880 sind aber die Produktionsgrössen aller drei Erzgattungen sehr bedeutend vermehrt. Aehnlich verhält sich die Produktionsentwickelung auch in Oesterreich-Ungarn.

Für die moderne Industrie ist die Erzeugung von Schwefelsäure, die für viele Industriezweige unentbehrlich ist, von wesentlicher Bedeutung; ebenso ist der Bedarf an Mangan in Verbindung mit der Stahlerzeugung (Ferromangan) ausserordentlich gewachsen, und wir bringen daher im folgenden eine Uebersicht der Produktion an Eisen- und Schwefelkiesen und an Manganerzen im Jahre 1897.

In den Ländern	Produktion von Eisen- und Schwefelkiesen (Schwefelerze) in metrischen	Produktion von Manganerzen Tonnen
Italien	3 372 300 [1]	1 600
Frankreich	313 700	37 200
Deutsches Reich	133 302	46 247
Spanien	118 800	101 000
Norwegen (1896)	60 507	—
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien	48 654	11 356
Russland (1896)	13 200	208 197
Grossbritannien	10 800	600
Belgien	1 800	28 400
Schweden	517	2 749
Griechenland ca.	360	11 900
Vereinigte Staaten v. Amerika	145 499	11 286
Neufundland	33 316	—
Canada	35 298	112 [2]
Japan (1896)	27 421 [3]	17 966
Chile	—	23 528
Indien	—	74 862
Australien und Neuseeland	—	585

Zinnerz wird nur in wenigen Ländern produziert. Eine der grössten Produktionen unterhalten die niederländischen Inseln in Ostasien: Banca, Billiton und Riouw. Leider ist ihre Erzproduktion nicht bekannt. Die Produktion der anderen Produktionsländer belief sich im Jahre 1897 auf

in	metr. Tonnen
den Malaien-Staaten	13 117
Grossbritannien	7 200
Australien m. Tasman. (Erz u. Metall)	5 822
Spanien	2 400
Deutsches Reich	55
Russland (1895)	54
Oesterreich	16

Auch Quecksilbererz wird nur in wenigen Staaten gewonnen. Am grössten ist die Produktion in Oesterreich, Russland und Spanien. Sie betrug im Jahre 1897

in	metr. Tonnen
Oesterreich	88 238
Russland (1895)	84 000
Spanien	32 400
Italien	20 700
Chile	750
Ungarn	7

Nickelerze werden in grossen Quantitäten in Neu-Caledonien gewonnen, 1897 26 500 Tonnen. Ausserdem hat Norwegen und Grossbritannien eine grössere Nickelproduktion; jenes 1892 6959, 1895 494, dieses 1897 305 metr. Tonnen. In Deutschland wird die Produktion zusammen mit Kobalt- und Wismut-Erzen ausgewiesen. Diese betrug 1897: 3355 Tonnen.

Eine grössere Produktion von Antimonerzen hat Frankreich, 1897 zusammen mit Algier 5481 Tonnen, sodann Italien 1897 2150, Oesterreich-Ungarn 1897 2664, Spanien 1897 354, Australien und Neuseeland 1897 185 metr. Tonnen.

4. Petroleum. Obgleich Petroleum der Menschheit schon lange als Beleuchtungsmittel bekannt war, — hat doch die älteste Petroleumquelle der Welt, jene vom Yenangyoung Creek, einem kleinen Zufluss des Irawaddy in Birmah seit unvordenklichen Zeiten Birmah und die angrenzenden Teile Indiens mit Leuchtöl versorgt —, so ist doch erst in unseren Tagen seine Verwertung und die seiner Nebenprodukte, welche bei seiner Destillation abfallen, eine so vielseitige geworden, dass es eines der wichtigsten mineralischen Produkte wurde. Ursprünglich verwendete man nur das raffinierte Petroleum zur Beleuchtung, gegenwärtig finden aber sowohl seine leichtflüchtigen Nebenprodukte als auch die Rückstände vielfach Verwertung. Das Benzin und Ligroin wird zur Beleuchtung wie zu industriellen Zwecken gebraucht. Die mineralischen Schmieröle verdrängen in steigendem Masse die vegetabilischen. Von Rückständen wird Oelgas gewonnen. Das Petroleum selbst, gewisse Rohöle und Rückstände werden als Heizmaterial für Motoren und für Kesselfeuerung benutzt. Diese vielseitige Verwendung der Produkte des rohen Petroleums drängt die Gewinnung und Verarbeitung von bituminösem Schiefer stets mehr

[1]) Darunter minerali di zolfo 3314000. Vor 1895 wurden in der italienischen Statistik die Schwefelerze nicht ausgewiesen, sondern nur der Rohschwefel, zolfo greggio. Hievon wurden 1896 426353 Tonnen produziert. [2]) Für 1896. [3]) Eisenkiese, Roheisen und Eisenvitriol.

zurück und sichert der beständig steigenden Produktion sicheren Absatz. Mit dem wachsenden Bedarf hat sich auch die Petroleumgewinnung auf neue Gebiete ausgedehnt. Anfänglich ergaben die amerikanischen Petroleumaufschlüsse die grosse Masse der Gesamtproduktion, neuestens wird die russische Rohölgewinnung in Baku ein immer stärkerer Konkurrent und wächst eine Petroleumproduktion an vielen Orten rasch empor.

In den Vereinigten Staaten belief sich die Petroleumgewinnung 1859 erst auf 2000 Barrels zu 159 Liter; 1860 war sie schon auf 500000, 1861 auf 2113609, 1870 auf 5260745, 1874 auf 10926945 Barrels gestiegen. Bis dahin wurde fast nur in Pennsylvania und New-York Petroleum gewonnen. In den 70er Jahren dehnte sich die Produktion auch auf Ohio, West-Virginia und Californien, erst in den 80er Jahren auf Kentucky, Tennessee, Colorado und Indiana, das jetzt sehr bedeutende Quantitäten produziert, und neuestens endlich auf Illinois, Texas, Kansas, Missouri, das Indianergebiet und Wyoming aus. 1880 wurden bereits 26286123, 1882 sogar 30510830 Barrels gewonnen. Erst 1889 wurde eine grössere Menge erzeugt. 1890 ergab die Produktion 45822672, 1896 60192094, 1897 60568081 Barrels, also doppelt soviel als 1882.

In Russland deckte die Naphthagewinnung bis 1882 nicht den inländischen Bedarf, und erst von 1883 an übertraf die Ausfuhr die Einfuhr, freilich gleich in grossen Dimensionen. Es betrug aber die Naphthagewinnung in Pud zu 16,38 Kilogramm

Im Jahre		Im Jahre	
1863	584 000	1890	242 942 000
1872	1 535 981	1894	315 113 000
1875	8 174 449	1895	430 789 000
1880	21 497 995	1896	434 837 000
1885	116 258 915	1897	479 584 000

Das für Beleuchtungszwecke produzierte Petroleum belief sich 1894 auf 296804333 Pud.

Der nächstbedeutende Petroleumproduzent ist in Oesterreich-Ungarn Galizien, wo seit 1886 grosse Quantitäten gewonnen werden. In Ungarn ist die Produktion in den 80er Jahren stark abgefallen, hat sich aber seither wieder gehoben. Es betrug die Produktion

im Jahre	in Oesterreich 1000 kg	in Ungarn
1881	1 249	1 875
1885	2 191	14
1886	43 105	6
1890	91 650	990
1895	188 634	2 083
1896	262 356	2 168
1897	275 204	2 299

Im folgenden bringen wir für die Jahre 1890—96 eine vergleichende Uebersicht der Petroleumproduktion in den wichtigsten Ländern. Da aber die Erzeugungsmengen in Amerika nach dem Hohlmasse, anderwärts nach dem Gewichte angegeben werden, musste eine Umrechnung stattfinden, die eine Ungenauigkeit in den Vergleich hineinträgt, weil trotz der Ungleichheit des specifischen Gewichts der Rohprodukte für das Hohlmass ein Durchschnittsgewicht, so im folgenden für den Barrel von 159 Litern ein solches von 130,8 Kilogramm angenommen werden muss. Ein grösseres Durchschnittsgewicht würde natürlich die amerikanische Produktion noch grösser erscheinen lassen.

Petroleumproduktion in Millionen Kilogramm

in den Ländern	in den Jahren						
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896[1]
Ver. Staaten v. Amerika	5 993,6	7 061,3	6 606,6	6 332,4	6 454,2	7 571,6	7 873,1
Russland	3 979,4	4 756,4	4 896,2	5 797,3	5 178,7	7 056,3	7 122,6
Oesterreich-Ungarn	92,7	88,4	90,0	96,3	114,0	190,7	264,5
Canada	100,1	99,0	102,0	104,4	108,5	105,0	114,2
Rumänien (ungefähr)	35,0	68,0	83,0	75,0	71,0	80,0	100,0
Indien	18,4	22,9	32,6	39,0	41,6	48,6	60,5
Java (ungefähr)	20,0	20,0	20,0	22,0	18,6	38,0	38,8
Japan	6,7	7,8	8,1	6,5	22,8	21,6	29,3
Deutsches Reich	15,2	15,3	14,5	14,0	17,2	17,1	20,4
Italien	0,4	1,2	2,5	2,7	2,9	3,6	2,5
England	0,0	0,1	0,2	0,3	0,1	0,0	0,0
Zusammen	10 261,5	12 140,4	11 855,7	12 489,9	12 029,6	15 132,5	15 625,9
Dazu i. Engl. Oilshale:	2 246,0	2 398,5	2 123,2	1 987,8	2 018,1	2 283,8	2 458,4

[1]) Produktion 1897 in den Vereinigten Staaten 8107,8, in Russland 7855,6, Canada 99,5, Indien 76,8, Deutschland 23,3, Italien 1,9 Millionen Kilogramm.

Die hier nachgewiesene Petroleumproduktion von etwa 16 Millionen Tonnen ist noch nicht die gesamte Weltproduktion, da noch einige Länder, so Mexico, Peru ganz bedeutende Quantitäten erzeugen, ohne dass dafür fortlaufende genauere Angaben vorliegen. 1890 soll übrigens die Produktion in Peru ungefähr 45 Millionen Kilogramm betragen haben. Ebenso ist die Oilshale-Produktion auch über England hinaus verbreitet; speciell Neu-Südwales erzeugt hiervon grössere Mengen (1897 34,6 Millionen Kilogramm).

Beachtenswert ist ferner die Produktion von Erdwachs in Oesterreich, wovon 1896 resp. 1897 6573 und 6882 Tonnen gewonnen wurden.

In einem gewissen Zusammenhang mit der Petroleumgewinnung steht die Gewinnung von natürlichem Gas. Sie wird hauptsächlich in den Vereinigten Staaten Amerikas, neuestens auch in Canada, Italien, Oberösterreich u. s. w. betrieben. In den Vereinigten Staaten wurde der Geldwert dieses Produktes zuerst 1882 auf 215000 Dollar geschätzt. 1885 belief sich die Schätzung schon auf 4,9, 1886 auf 10,0, 1890 auf 18,7, 1895 und 1896 auf je 13,0 und 1897 auf 13,8 Millionen Dollar. In Italien wurden 1896 296880, 1897 298069 Kubikmeter »Gas idrocarburatro« im Werte von 15137 und 17861 Lire gewonnen.

5. Andere Bergwerksprodukte. In erster Linie ist hier die Salzgewinnung zu erwähnen, obschon das Salz nicht bloss als Bergwerksprodukt erscheint, sondern in einer grösseren Anzahl Küstenländer, so in Italien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland, Indien, Japan auch aus dem Meerwasser gewonnen wird. Die Produktionsmenge von Salz ist sehr gross und noch immer im Wachsen begriffen; in einzelnen Ländern wird dieses Wachsen durch Steuern und Monopole zurückgehalten. 1890 wurde sie für die ganze Erde auf 9 Millionen Tonnen geschätzt, gegenwärtig beläuft sie sich, wie nachfolgender Uebersicht zu entnehmen ist, auf mehr als 12 Millionen Tonnen.

Produktion von Steinsalz, Sud- u. Meersalz im Jahre 1897 in Millionen kg

Ver. Staaten	2028,7	Türkei (1894)	203,1
Grossbritannien	1934,0	Canada (1896)	39,9
Japan (1894)	1712,0	Ceylon (1896)	37,7
Russland	1526,6	Aegypten (1895)	36,0
Deutsches Reich	1306,7	Algier u. Tunis	31,3
Frankreich	948,0	Griechenland	20,4
Brit. Indien	937,9	Südaustralien (1896)	7,7
Österreich-Ungarn mit Bosnien	517,0	Peru (1892)	6,5
		Kapland (1895)	1,2
Spanien	509,0	Andere Länder ca.	200,0
Italien	461,0	Zusammen	12464,7

Von besonderem Werte für Deutschland sind die im Verein mit dem Steinsalz vorkommenden Kalisalze, die sowohl in der Industrie zur Erzeugung von Glaubersalz, Chlorkalium, Salpeter, Pottasche u. s. w. als auch in der Landwirtschaft als Kainit ohne weitere Verarbeitung eine sehr wertvolle Verwendung finden. Wie rasch der Bedarf an diesem Produkte des Bergbaues gestiegen ist, zeigt folgende Uebersicht der Produktion seit 1861.

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Produktion von Steinsalz	Kalisalzen
	in Millionen kg	
1861—65	79,3	58,1
1871—75	153,8	454,9
1876—80	210,9	698,1
1881—85	338,6	1037,3
1886—90	473,2	1144,3
1891—95	684,1	1482,8
1895	686,9	1521,9
1896	758,9	1780,6
1897	763,4	1946,2

In den abgelaufenen 37 Jahren hat sich somit die Steinsalzproduktion auf das 10-fache, die Erzeugung von Kalisalzen aber fast auf das 35fache erhöht, und in den letzten 17 Jahren allein haben sich diese Produktionsmengen verdoppelt. Ihre Bedeutung erhellt auch daraus, dass Deutschland eine ständige sehr bedeutende Mehrausfuhr von Pottasche und Kalisalpeter hat. Sie betrug 1897 11,5 resp. 6,1 Millionen Kilogramm.

Eine gleich grosse Bedeutung wie die Kalisalze für Deutschland haben die Sodanitrate (Natriumnitrat, Chilesalpeter) für Chile. Es wird behauptet, dass die Salpeterlager Chiles sich über 89177 Hektar erstrecken und einen Vorrat von 232 Millionen metr. Tonnen repräsentieren. Sie wurden schon 1830 ausgebeutet. Damals betrug aber die Ausfuhr erst 900 Tonnen. Sie ist seither entsprechend der wachsenden Produktion enorm gestiegen und betrug im

Jahresdurchschnitt	1830—34	16,6 Mill. kg
	1860—64	321,0 „ „
	1890—94	958,5 „ „
Jahre	1895	1255,1 Millionen kg
	1896	1077,2 „ „
	1897	1102,6 „ „

Die Produktion selbst soll in den letzten 12 Jahren betragen haben:

im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg	im Jahre	Mill. kg
1885	420,0	1889	903,0	1893	938,9
1886	443,0	1890	1009,0	1894	1082,3
1887	702,0	1891	877,0	1895	1299,7
1888	773,0	1892	804,0	1896	1286,6

Ein gleichfalls in wenig Fundstätten verbreitetes Mineral ist der Graphit, der in der Industrie einen ausgedehnten und

fortgesetzt wachsenden Verbrauch findet. Während früher die reichsten Graphitgruben jene in Sibirien und später jene in Ceylon waren, stehen nunmehr die europäischen Graphitgruben, insbesondere jene bei Budweis in Böhmen, obenan. Es wurden nämlich gewonnen in metr. Tonnen in

Oesterreich	1891	21 346	1897	38 504
Ceylon	1891	20 027	1896	10 463
Italien	do.	2 415	1897	5 600
Deutschland	do.	3 824	do.	3 861
Ver. Staaten	1893	383	do.	1 695
Russland	1891	164	1893	311
Japan	1890	4 577	1896	215
Schweden		?	1897	99
Indien	1894	1 623	1897	61
Spanien	1890	95	1895	10

Ausserdem wurden in Canada 1895 199, 1896 126, in Frankreich 1895 13, in Grossbritannien 1895 41 Tonnen Graphit gewonnen.

Die bedeutendsten Asphaltproduzenten sind auch gegenwärtig die Insel Trinidad, die Vereinigten Staaten, Deutschland und Italien. Es wurden nämlich ausgeführt aus Trinidad 1897 112317 metr. Tonnen roher und 14356 metr. Tonnen gereinigter Asphalt, 1897 wurden in den Vereinigten Staaten 72162, in Deutschland 61645, in Italien 55339, in Oesterreich-Ungarn 3357,[1]) in Russland (1896) 18188[1]) und in Spanien 1878 metr. Tonnen Asphalt gewonnen.

6. Gewinnung unedler Metalle. Da Gold, Silber und Eisen in besonderen Artikeln (s. diese) zur Darstellung gelangen, sollen hier nur die sogenannten unedlen Metalle und zwar mit Ausschluss des Eisens berücksichtigt werden. Eine Erörterung dieser Produktion scheint ganz besonders deshalb geboten, weil manche Staaten überhaupt nicht die Erzförderung nachweisen, sondern nur die Metallgewinnung und ferner weil die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse den Hüttenbetrieb in grossartigem Masse vom heimischen Bergbaubetriebe minder abhängig gemacht haben, so zwar, dass, wie erwähnt, manche Staaten zwar bedeutende Mengen von Erz gewinnen, aber nur sehr geringe Metallquantitäten produzieren und umgekehrt andere Staaten eine sehr grosse Metallproduktion zum Teil auf Grund von fremder Erzgewinnung aufbauen. Die örtliche Verteilung, wie die ganze Grösse des im Hüttenbetriebe gewonnenen Metallquantums, kann also aus der Darstellung der Erzförderung nicht erkannt werden.

Die in der Tabelle auf S. 574 dargestellte Produktion von Kupfer, Blei und Zink zeigt eine bedeutende Vermehrung der Produktionsmengen in neuester Zeit, offenbar eine Folge der gesteigerten industriellen Thätigkeit auf allen Gebieten.

Die Produktionszunahme war nicht nur in der letzten Zeit, sondern schon seit 50 und mehr Jahren sehr beträchtlich. So schätzt man die Kupferproduktion der Erde 1820 auf 27,5, 1840 auf 42,5, 1860 auf 90, 1870 auf 112, 1880 auf 156,5 Millionen Kilogramm; die Zinkproduktion wird angegeben für 1860 auf 98, für 1870 auf 140, für 1880 auf 237 Millionen Kilogramm. Seit 1880 hat die Produktion fast Jahr für Jahr zugenommen, freilich nicht immer mit der gleichen Intensität. So nahm die Produktion nur wenig zu oder ging sogar zurück 1885, 1886, 1887 und 1893. Das Wachsen der Kupferproduktion in letzter Zeit hängt insbesondere mit der kräftigen Entwickelung der elektrischen Anlagen zusammen, wodurch sogar ein Steigen der Kupferpreise herbeigeführt wurde und weiterhin sich eine Aussicht auf die Wiederbelebung alter kontinentaler Bergbaue eröffnet, zumal bei den überseeischen Gruben durch die enorme Inanspruchnahme ein Rückgang der Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen scheint.

Ein viel kleineres Verbreitungsgebiet hat die Produktion von Zinn, Quecksilber, Nickel, Antimon und Aluminium. Die gesamte Zinnproduktion schätzt man für 1880 auf 38,9, für 1885 auf 44,6, für 1890 auf 64,8, für 1897 auf 80,9 Millionen Kilogramm. Die wichtigeren Produktionsländer von Zinnmetall und deren Produktionsmengen sind die folgenden:

	1890	1897
	metrische	Tonnen
Malaien-Staaten	32 228	42 878
Banca, Billiton, Singkep (1890/91, 1896/97)	12 526	15 540
Grossbritannien	11 740	7 900
Neusüdwales, Tasmanien u. Westaustralien	6 415	6 030
Bolivia (1890, 1896)	1 664	3 890
Deutsches Reich	139	151
Oesterreich	50	48
Japan	47	50
Indien	?	22
	64 809	76 509

Auch in Siam wird Zinn in grösseren Quantitäten erzeugt (1894 5040, 1897 4000 Tonnen), ebenso in Chile, wo 1897 345 Tonnen metallisches Zinn produziert wurden. Endlich produzieren auch Russland, Spanien, Mexico und Peru geringe Quantitäten Zinn.

[1]) Asphaltsteine und Erdpech.

in den Ländern	Produktion von					
	Kupfer		Blei		Zink	
	1890	1897	1890	1897	1890	1897
	in 1000 Kilogramm (metr. Tonnen)					
Grossbritannien mit Irland[1]	70 300	58 400	49 800	53 200	23 000	16 200
Spanien	40 069	45 779	177 952[2])	166 370[2])	3 103	6 244
Deutschland mit Luxemburg	24 427	29 408	101 781	118 881	139 266	150 739
Frankreich	2 306	7 376	4 544	9 916	19 372	38 067
Russland	5 725	6 567	837	261	3 773	5 879
Italien	6 406	3 400	17 768	22 407	.	.
Oesterr.-Ungarn mit Bosnien	1 155	1 431	9 563	12 207	5 486	6 236
Norwegen (1890, 1896)	466	1 067	.	.	.	.
Schweden	617	249	310	1 518	.	.
Belgien	.	.	9 617	17 222	82 701	116 000
Griechenland	.	.	14 200	16 000	.	.
Vereinigte Staaten	117 822	231 400	130 272	179 400	57 824	91 000
Chile	26 537	21 900	.	.	.	.
Japan (1890, 1896)	18 262	20 114	777	1 958	.	.
Australien	7 620	17 000	40 500	60 000	.	10
Mexico	4 394	11 370	22 300	71 600	.	.
Südafrika	6 550	8 440	.	.	.	.
Canada	3 099	5 905	1 000	17 700	.	.
Venezuela (1890, 1894)	5 730	2 540	.	.	.	.
Bolivia	1 930	2 200	.	.	.	.
Neufundland	1 762	1 800	.	.	.	.
Peru	152	1 000	.	.	.	.
Algier	120	289	.	.	.	.
Argentinien	150	200	.	.	.	.
Summe	345 599	477 835	581 221	748 640	334 525	430 375

Die Quecksilberproduktion betrug

in	1890 metrische	1897 Tonnen
Spanien	1814	1728
Vereinigte Staaten von Amerika	795	965
Oesterreich-Ungarn	550	533
Russland	292	616
Italien	449	192
Mexico	ca. 200	616
Deutsches Reich	—	4,9
Japan	0,4	0,5
	4100	4333

Auch in einigen anderen Staaten wird Quecksilber, in kleineren Mengen, produziert.

Die Produktion von Nickelmetall hat in letzter Zeit in Canada, Frankreich und Deutschland einen beträchtlichen Aufschwung genommen, während sie in den Vereinigten Staaten und in Norwegen unter grossen Schwankungen mehr zum Rückgang geneigt ist. Sie betrug

in	1890 metrische	1897 Tonnen
Canada	600	1813
Deutschland	934[3])	1464[3])
Frankreich	330	1245
Norwegen (1890, 96)	70	16
Vereinigte Staaten	101	15
England	—	7

Die Antimonproduktion hat dagegen allenthalben einen grossen Aufschwung genommen. Sie betrug

in	1890 metrische	1897 Tonnen
Deutschland	139[4])	1552
Frankreich	843	1033
Oesterreich-Ungarn	559	948
Vereinigte Staaten	117	680
Japan	96	641
Italien	182	404

Schwankender ist die Produktion von Antimon in Indien, wo 1894 418, dann in England, wo 1890 8 Tonnen Antimon erzeugt wurden.

Infolge der elektrotechnischen Fortschritte wurden in jüngster Zeit die Herstellungskosten von Aluminium so wesentlich verringert, dass dessen Verwendung für Gebrauchsgegenstände, ganz be-

[1]) Davon aus einheimischen Erzen: Kupfer 1890 936, 1897 518; Blei 1890 33 590, 1897 26 543, Zink 1890 8582, 1897 7049 engl. Tons. [2]) Darunter 1890 86 324, 1897 91 258 Tonnen silberhaltiges Blei. [3]) Mit Einschluss der Nickelnebenprodukte, Blaufarbwerkprodukte, Wismut und Uranpräparate — reines Nickelmetall in Preussen allein 1890 434, 1897 898 Tonnen. [4]) Mit Mangan zusammen.

sonders aber für Metalllegierungen, und in der Eisenindustrie in ausgedehntem Masse möglich wurde. Der Preis eines Kilogrammes Aluminium, der 1855 noch 1000 Mark betrug, sank 1856 auf 300, 1886 auf 70, 1890 auf 12—27, 1897 sogar auf 2 1/2 Mark. Umgekehrt stieg die Gesamtproduktion ausserordentlich rasch. Sie betrug

1885	133 Mtr. Ctr.	1895	14 268 Mtr. Ctr.
1890	709 „ „	1896	17 897 „ „
1898	7158 „ „	1897	34 144 „ „

Die grössten Aluminiumproduzenten sind die Vereinigten Staaten mit 18140, die Schweiz mit 7000, Frankreich mit 4700 und England mit 3150 metr. Centner.

Die zur Aluminiumdarstellung geeigneten Mineralien (Bauxit etc.) werden insbesondere in folgenden Staaten mit den für 1897 angegebenen Produktionsmengen erzeugt:

Frankreich . . .	41 740 metrische Tonnen
Vereinigte Staaten	20 920 „ „
Grossbritannien . .	13 500 „ „
Spanien	410 „ „
Schweden (1896) .	334 „ „

C. Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte.

Im allgemeinen stehen über Betriebseinrichtungen und Arbeitskräfte im Bergbau nur aus jenen Ländern verlässlichere Daten zur Verfügung, die auf Grund der Erhebungen eigener Aufsichtsorgane eine Specialstatistik des Bergbaues veröffentlichen. Auch diese Specialstatistiken schenken aber den Nachweisungen über die Arbeitskräfte mehr Aufmerksamkeit als jenen über die Betriebseinrichtungen, ja einige Länder, so die Vereinigten Staaten von Amerika, vernachlässigen diese fast ganz. Ausser diesen Specialstatistiken bieten noch die Ergebnisse der Volks- und Betriebszählungen oder besonderer Industrieaufnahmen Daten für die fraglichen Gegenstände, doch sind diese Erhebungen häufig durch fremdartige Gesichtspunkte störend beeinflusst. Dazu kommt, dass die Betriebseinrichtungen unendlich mannigfaltig sind und dass ein Massstab fehlt, der einen Vergleich ermöglichen würde. Eine international vergleichende Darstellung ist daher auf diesem Gebiete so gut wie ausgeschlossen, und man muss sich begnügen mit der staatenweisen Berichterstattung, die auf relativ wenige Länder eingeschränkt ist. Im grossen und ganzen zeigt diese, dass die Zahl der Betriebe durch das Wachsen des Grossbetriebes fortgesetzt verringert wird, dass die Anwendung und die Zahl der Maschinen wie ihre Leistungsfähigkeit unausgesetzt zunimmt und dass die Menschenkräfte allerdings unter Schwankungen trotzdem zahlreicher Verwendung finden und bei grösseren Leistungen auch bessere Entlohnung erzielen.

Im Deutschen Reiche mit Luxemburg bestanden 1887 Hauptbetriebe für den Steinkohlenbergbau 431, für den Braunkohlenbergbau 625, für die Eisenerzförderung 672 und für die Förderung aller Bergwerkserzeugnisse zusammen 2146. Im Jahre 1896 (1897) war die Zahl dieser Betriebe herabgesunken auf 332 (312), 568 (531), 634 (554) und 1888 (1637). Umgekehrt war die Stärke der mittleren Belegschaft in diesen Betrieben während dieser Periode und in den letzten Jahrzehnten ausserordentlich gewachsen. Sie betrug

beim	Köpfe 1861/65 durchschnittl.	1887	1896	1897
Steinkohlenbergbau	94 579	217 357	316 513	336 174
Braunkohlenbergbau	20 736	29 408	38 195	40 057
Eisenerzbergbau	23 952	32 969	35 223	37 991
Bergbau überhaupt	184 154	337 634	445 048	471 203

Nicht ganz so scharf trat die Bewegung im Hüttenbetrieb hervor, indem sich hier die Zahl der Roheisenbetriebe von 104 auf 106 (108), jene der Blei- und Kupferhütten von 13 auf 14 (13) resp. von 8 auf 9 (9) erhöhte, während die Gesamtzahl der Hüttenbetriebe von 243 auf 237 (241) zurückging. Die Stärke der mittleren Belegschaft belief sich bei den

	auf Köpfe 1887	1896	1897
Roheisenbetrieben . .	21 432	26 562	30 459
Bleihütten	2 739	2 902	2 731
Kupferhütten	3 049	3 968	4 313
Hüttenbetrieb überhaupt	42 744	49 880	54 635

Aehnlich sind die Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Siehe die Tafel auf S. 576.

In den weitaus meisten Fällen werden die Motoren dieser Betriebe durch Dampf angetrieben. So haben von den Steinkohlenbergbaubetrieben 289 Dampfmotoren mit 393423 Pferdekräften, von den Braunkohlenbergbaubetrieben 328 Dampfmotoren mit 42711 Pferdekräften und von den Eisenerzbergbaubetrieben 85 Dampfmotoren mit 10350 Pferdekräften. Die hier nachgewiesenen Motoren und Pferdekräfte erschöpfen nicht ganz die Zahl der in diesen Betrieben verwendeten Motoren und Pferdekräfte, da vielfach mehrere Be-

Es wurden gezählt:

im Bergbau auf	Betriebe	davon Hauptbetriebe	in den Hauptbetrieben im Jahresdurchschnitte beschäftigte Personen	Von diesen Betrieben hatten Motoren	mit Pferdestärke
Eisenerz	214	203	20 670	93	10 788
andere Erze	191	189	48 258	141	43 460
Salze	23	23	7 370	23	19 141
Steinkohlen	312	312	258 380	294	401 032
Braunkohlen	395	393	26 331	331	43 001
bei der Gewinnung von Graphit, Asphalt und Bernstein	60	39	1 288	21	802
für die Verkokung u. Briquettfabrikation	269	252	15 542	172	22 677
im Hüttenbetrieb zur Herstellung von Eisen und Stahl mit Einschluss der Frisch- und Streckwerke	438	432	118 226	401	431 871
zur Herstellung anderer Metalle	152	150	24 564	130	17 720

triebe zusammen mit anderen gewisse Motoren verwenden und da diese bei der Zählung abgesondert auszuweisen waren; so haben 28 Steinkohlenbergwerke zusammen mit Eisenerzbergwerken, Koks- und Briquettfabriken, Ziegeleien, Sägemühlen, Böttchereien Motoren verwendet, die 43 200 Pferdekräfte hatten.

Bei der letzten Gewerbezählung wurden auch die wichtigeren Arbeitsmaschinen und ihre Leistungsfähigkeit erhoben; so zählte man die Gesteinsbohrmaschinen (46 beim Eisenerzbau, 346 bei den übrigen Erzbergwerken, 540 bei den Steinkohlenbergwerken), die Pochwerke (20 bei den Eisenerz-, 2321 bei den anderen Erzbergwerken), die Steinbrecher, Walzwerke, Siebsetzmaschinen und Aufbereitungsherde, die Koksöfen, die Eisenhochöfen (208 mit einer täglichen Gesamtproduktion von 12 770 Tonnen), die Puddelöfen, Bessemerbirnen, Flusseisen-Flammöfen, Cupolöfen, Walzenstrassen, Dampfhämmer (970 bei den Eisenhütten, 17 bei den anderen Hüttenwerken), die Schmiedepressen, die elektrischen Maschinen zur Metallgewinnung (44 mit 960 671 Watt), die Tiegel in den Tiegelöfen u. s. w. Ihre Aufzählung würde uns zu weit führen und muss zum Teil anderen Artikeln, so jene über **Eisen**, überlassen werden.

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Bergbau- und Hüttenwerkunternehmungen in **Oesterreich** und die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter giebt für die Jahre 1890, 1895, 1896 die folgende Tafel an.

Bei den	Unternehmungen 1890	1895	1896	Arbeiter 1890	1895	1896
Steinkohlenbergbauen	140	139	144	48 748	54 563	55 926
Braunkohlenbergbauen	293	271	263	39 508	45 182	45 976
Eisensteinbergbauen	57	39	37	5 751	4 502	4 829
anderen Bergbauen	169	110	107	14 777	12 930	13 011
Eisenhochöfen	50	42	40	10 841	6 297	6 296
anderen Hüttenwerken	57	41	43	2 053	2 015	1 996

Ueber die Ausstattung dieser Betriebe wird im Jahrbuch des österreichischen Ackerbauministeriums Jahr für Jahr ausführlich berichtet. Hier nur einige Daten zur Charakteristik. Es bestanden

bei den Bergbauen auf	Jahr	Förderbahnen in der Grube (Kilometer)	Förderbahnen über Tag (Kilometer)	Fördermaschinen mit Dampfkraft Anzahl	Fördermaschinen mit Dampfkraft Pferdekraft	Aufbereitungsmaschinen Pocheisen	Walzenpaare	Siebsetzmaschinen	Separations-Rätter
Steinkohle	1890	937	196	181	11 909	—	13	102	118
	1895	1 071	211	168	15 263	—	11	142	152
	1896	1 112	214	172	15 259	—	11	125	155
Braunkohle	1890	1 145	367	293	12 304	—	—	43	319
	1895	1 249	352	356	17 961	—	—	53	365
	1896	1 335	372	366	19 937	—	—	51	365
Eisenerz und andere Mineralien	1890	308	258	54	2 803	1686	137	908	180
	1895	337	244	58	2 937	1549	162	1 057	183
	1896	344	255	59	3 015	1520	149	1 032	166

Koksöfen waren im Betriebe 1890: 1856, 1895: 1658, 1896: 1462. In den gleichen Jahren wurden 10, 12 und 11 Briquettpressen betrieben. Beim Hüttenbetriebe ist die Zahl der Arbeitsmaschinen bei gesteigerter Leistungsfähigkeit meistens kleiner geworden. So waren im Betriebe:

	1890	1895	1896
Eisenhochöfen	118	97	91
Andere Hochöfen	24	25	27
Röstöfen	808	698	696
Flammöfen	108	108	99
Bessemerretorten	21	15	15
Cupolöfen	74	62	54
Kristallisationskasten	196	241	249
Gebläsemaschinen	82	78	73
mit Dampf, Pferdekräfte	14474	15522	14847

Ungarn zeigt eine ganz analoge Entwickelung. In Ungarn mit Kroatien-Slavonien waren nämlich bei Kohlen- und Erzbergbauen, dann bei den Hüttenwerken, also abgesehen von den Salzbergwerken und Salzsudwerken 1890 51 532, 1896 68 117 und 1897 nach einer unvollständigen Erhebung 62 082 Arbeiter beschäftigt. In den bezeichneten Betrieben dieses Landes standen ferner in Verwendung

	1891	1896	1897
Förderbahnen km	1291	1697	1662
Förder- und Fahrtmaschinen mit Dampfkraft	177	206	228
Pocheisen	12770	12515	12956
Walzenpaare	43	105	67
Siebsetzmaschinen	31	64	58
Eisenhochöfen	87	62	69
Andere Hochöfen	17	15	13
Röstöfen	263	352	356
Flammöfen	31	26	29
Kristallisationskästen	153	93	144
Koksöfen	121	162	172
Briquettpressen	1	3	3

In Frankreich standen 1890 im Betrieb 287 Kohlenbergbaue, 65 Eisenstein-, 29 Steinsalz- und 84 andere Bergwerke, die 134 060 Arbeiter, darunter 121 555 Kohlenbergarbeiter beschäftigten. 1896 hatte sich die Zahl der genannten Betriebe auf 294, 76, 40 und 90, im Jahre 1897 auf 287, 78, 40 und 97 erhöht. 1896 resp. 1897 waren hier im ganzen 152 125 resp. 156 504 Arbeiter, davon 140 174 und 143 401 in Kohlenbergbauen beschäftigt.

In den französischen Eisenhüttenwerken aller Art waren 1890 58 300, 1896 64 500 und 1897 68 800 Arbeiter beschäftigt; in den anderen Hüttenwerken betrug ihre Zahl 1890 über 2000, 1896 und 1897 mehr als 3200. Eisenhochofenwerke waren in Frankreich 1890 70, 1896 60, 1897 61 im Betriebe. Diese hielten 119 resp. 107 und 111 Eisenhochöfen in Thätigkeit und zwar 100 resp. 96 und 101 mit Koksfeuerung. Die Hochöfen mit Koksfeuerung produzierten per Ofen 1881 13, 1890 19, 1896 und 1897 24 Millionen Kilogramm Roheisen, indes ein Hochofen mit Holzkohlenfeuerung 1897 durchschnittlich nur 1 und ein solcher mit gemischter Feuerung 1897 auch nur 5 Millionen Kilogramm Roheisen ergab.

Die kräftige Entwickelung des maschinellen Betriebes in den französischen Bergbauen beleuchtet folgende Tafel. Es waren Dampfmaschinen im Betriebe bei den

Im Jahre	Kohlenbergwerken zur Förderung		Kohlenbergwerken zur Ventilation		Eisenbergwerken		anderen Bergwerken auf Metalle		anderen Bergwerken auf andere Mineralien	
	Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte
1890	1 650	96 781	195	7 159	16	400	75	3 012	34	547
1896	2 183	136 459	274	14 716	27	660	85	5 294	44	554
1897	2 198	145 223	285	13 764	30	852	84	5 358	41	517

Die Eisenhüttenwerke mit Einschluss der Eisenhochofenwerke hatten in Thätigkeit

im Jahre	Puddelöfen	Bessemerretorten	Siemens-Martinflammöfen	Hydraulische Motoren Anzahl	Hydraulische Motoren Pferdekräfte	Dampfmaschinen Anzahl	Dampfmaschinen Pferdekräfte
1890	672	25	66	428	12 200	2 029	105 064
1896	567	33	73	423	12 531	2 248	149 380
1897	553	37	75	414	12 644	2 294	156 594

In Belgien waren 1870 169 Kohlenbergwerke betrieben worden. 1890 war ihre Zahl auf 134, 1895 auf 122, 1896 auf 120 zurückgegangen. Ebenso war die Ausdehnung des konzedierten Schurfgebietes von 140 868 ha im Jahre 1870, auf 137 400 ha im Jahre 1896 zurückgegangen. Dagegen ist die Arbeiterzahl unausgesetzt gewachsen. Sie be-

lief sich 1845 auf 41435, 1870 auf 91993, 1890 auf 116779, 1895 auf 118957, 1896 auf 119246.

Aehnlich war die Entwickelung bei den Hüttenwerken. Es waren nämlich thätig

	1890	1895	1896
Eisenhüttenwerke m. Einschluss d. Hochöfenwerke	89	75	78
mit Arbeitern	23 070	21 026	23 508
Hochöfen (in Arbeit)	36	29	34
Puddelöfen (in Arbeit)	488	358	357
Bessemer-convertern (in Arbeit)	13	14	16
Zink-, Blei- u. Silberhütten	13	15	15
mit Arbeitern	4 352	5 454	5 697

In Italien ist die Zahl der in Betrieb befindlichen Bergwerke von 1871 bis 1892 im Wachsen gewesen, seither aber zurückgegangen. Das gleiche war der Fall mit der von ihnen verwendeten Belegmannschaft. Anders war die Entwickelung der Eisenerzbergwerke, nicht aber jene der Schwefelgruben. Es bestanden nämlich thätige

im Jahre	Bergwerke	mit Arbeitern	Eisenbergwerke	m. Arbeitern	davon Schwefelgruben	m. Arbeitern
1871	498	30257	61	1005	274	15957
1890	919	52104	44	2434	504	30503
1892	1001	60252	42	1943	689	36909
1895	713	46930	28	1731	456	22201
1896	803	50152	15	1271	509	24775

Eisenhüttenwerke waren in Italien thätig 1890 335, 1895 255, 1896 258. Sie verwendeten 1890 14053, 1895 10079, 1896 11179 Arbeiter. Schwefelhütten im Anschlusse an die Gruben zählte man 1895 445, 1896 507 mit 4670 resp. 5260 Arbeitern.

In Grossbritannien und Irland betrug die Zahl der im Betrieb befindlichen Bergwerke und der dort beschäftigten Arbeiter und zwar

		Bergwerke	Arbeiter
bei den Kohlenbergwerken	1894	—	693 090
	1895	3 395	687 371
	1896	3 260	678 690
Eisenerzbergbauen	1894	—	15 447
	1895	376	16 087
	1896	136	16 819
Bergwerken auf andere Mineralien	1894	—	30 560
	1895	—	30 199
	1896	720	30 294

In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde das in den Bergwerken auf Eisenerz investierte Kapital 1880 auf 61,8, 1889 auf 109,8 Millionen $, das in den Kohlenbergwerken angelegte Kapital 1880 auf 261;2, 1889 auf 342,8 Millionen $ berechnet. Aehnlich wuchs das investierte Kapital auch in den anderen Bergwerksanlagen und Hüttenwerken. Die Zahl der Arbeiter nahm in dem genannten Jahrzehnt gleichfalls sehr bedeutend zu und ist auch seither gewachsen. So zählte man in den Eisenerzbergwerken 1880 31668, 1890 38227 Arbeiter, in den Kohlenbergwerken 1880 170867, 1890 299559 und 1896 393342 Arbeiter.

Die Gesamtzahl der in den Bergwerken, Petroleumgruben und Steinbrüchen der ganzen Erde beschäftigten Personen berechnet der englische Mineninspektor Foster für 1896 auf 3591915, wovon auf England und seine Kolonieen 1273776 entfallen. Für 1897 giebt der Genannte etwas grössere Zahlen an. In Wirklichkeit dürfte aber diese Arbeiterzahl viel grösser sein, denn Foster konnte keine vollständige Uebersicht geben, weil, wie schon bemerkt, einige Staaten die Zahl der Bergarbeiter gar nicht, andere nur unvollständig erheben und verschiedene Kategorieen derselben, so meistens die Steinbrucharbeiter ganz bei Seite lassen. Ein Vergleich von Staat zu Staat ist deshalb auch nur rücksichtlich einzelner, bestimmter Arbeiterkategorieen möglich.

Die Vermehrung des Arbeitspersonales erscheint im allgemeinen als Voraussetzung der vergrösserten Produktion; da aber die Produktionsvermehrung in höherem Grade als durch die Vermehrung der Hände durch den Ersatz der Handarbeit durch maschinelle Arbeit, durch Einführung leistungsfähigerer Arbeits- und Fördermaschinen, durch zweckmässigere Arbeitsorganisation u. dgl. bewirkt wurde, so konnte sie auch ohne Vermehrung der Arbeiter, selbst bei einer Verminderung ihrer Zahl und stets in einem grösseren Prozentsatz als in dem der vermehrten Arbeiterzahl eintreten. Hierdurch ist aber unmittelbar eine Vergrösserung der auf den einzelnen entfallenden Produktionsanteile gegeben, und in der That zeigt sich im allgemeinen eine fortgesetzt wachsende Vermehrung der Leistung des einzelnen. Freilich treten hierin zeitliche Schwankungen und grosse Differenzen von Staat zu Staat auf, da die Produktionsmenge in erster Linie von der stark wechselnden Mächtigkeit der auszubeutenden Schichte, der Eigenart der umschliessenden Gesteinsschichten und dem Prozentsatze des Gehaltes abhängt. Mit der vermehrten individuellen Arbeitsleistung konnte sich und hat sich auch meistens ein erhöhter Lohn ergeben, obschon Steigen und Fallen des Lohnes noch von vielen anderen Momenten beeinflusst wurde, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

So ergiebt sich in Deutschland aus dem Verhältnis der mittleren Belegschaft zur Produktionsmenge folgende Jahresleistung eines Berg- resp. Hüttenarbeiters

beim	1861—65	1876—80	1885	1890	1896	1897
	Tonnen zu 1000 kg					
Steinkohlenbergbau	185	235	266	267	271	271
Braunkohlenbergbau	271	456	545	575	701	734
Eisenerzbergbau	104	194	254	294	402	407
Roheisenbetrieb	38	119	161	188	240	226

Ebenso berechnet man die Jahresleistung eines Arbeiters in Oesterreich im Jahre 1890 (resp. 1896) beim Steinkohlenbergbau auf 183 (188), beim Braunkohlenbergbau auf 388 (445), beim Eisenerzbergbau auf 237 (334) und bei der Roheisenerzeugung auf 61 (141) Tonnen.

Aehnliche Zunahmen der individuellen Leistung lassen sich allenthalben beobachten. So giebt die belgische Statistik als mittlere Jahresleistung eines Steinkohlenarbeiters für 1845 119, für 1880 164, für 1890 174 und für 1896 178 Tonnen an. So betrug die Jahresleistung eines englischen Kohlenarbeiters (mit Ausserachtlassung der Unterscheidung zwischen der Arbeit über und unter Tag) nach der offiziellen Statistik 1894 277, 1896 294 englische Tonnen. Die französische Bergbaustatistik giebt dagegen als Jahresleistung eines Kohlenarbeiters für 1890 215, für 1892 197, für 1896 208 und für 1897 wieder 215 Tonnen an. Ebenso betrug nach der preussischen Bergbaustatistik die Jahresleistung eines Steinkohlenbergarbeiters in Preussen 1888 300, 1890 275, 1896 278,5, 1897 278,6 Tonnen.

Eine gute Uebersicht über die Löhne der Bergbauarbeiter liefert die preussische Bergbaustatistik. Die danach zusammengestellte folgende Tabelle lässt das Schwanken und Wachsen dieser Löhne leicht erkennen. Es betrug nämlich der Jahresverdienst (J.-V.) resp. der Schichtverdienst (S.-V.) eines unterirdisch beschäftigten, eigentlichen Bergarbeiters im

Im Jahre	Steinkohlenbergbau Ober-schlesien		Steinkohlenbergbau Dortmund		Steinkohlenbergbau Saarbrücken		Braunkohlen-bergbau Halle		Kupfer-schieferbau Halle		Steinsalz-bergbau Halle		Erzbergbau am Oberharz	
	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.	J.-V.	S.-V.
	Mark													
1888	565	2,07	936	2,96	885	3,06	721	2,45	779	2,75	905	3,11	670	2,27
1889	638	2,31	1028	3,42	976	3,44	765	2,60	828	2,98	948	3,26	678	2,30
1890	748	2,71	1183	3,98	1180	4,09	822	2,84	887	3,15	1022	3,48	683	2,31
1891	774	2,83	1217	4,08	1212	4,21	848	2,90	953	3,31	1068	3,63	696	2,33
1892	739	2,79	1120	3,87	1167	4,23	859	2,89	932	3,16	1153	3,81	691	2,32
1893	727	2,74	1084	3,71	1021	3,83	845	2,83	831	2,74	1102	3,69	688	2,33
1894	730	2,79	1102	3,73	1020	3,68	831	2,79	790	2,61	1064	3,65	697	2,35
1895	740	2,78	1114	3,75	1030	3,70	853	2,86	816	2,72	1013	3,56	692	2,35
1896	768	2,82	1203	3,90	1079	3,73	883	2,94	883	2,95	1100	3,65	709	2,38
1897	794	2,91	1328	4,32	1101	3,80	929	3,05	937	3,09	1149	3,81	710	2,40

In den böhmischen Werken Oesterreichs betrug der annähernd berechnete Durchschnittsverdienst eines Steigers resp. Hüttenarbeiters nach der offiziellen Bergbaustatistik im Jahre 1890 (resp. 1896) per Tag beim Steinkohlenbau 1 fl. 64 (1 fl. 87), beim Braunkohlenbau 1 fl. 63 (1 fl. 88), beim Eisensteinbergbau 1 fl. 52 (1 fl. 42), bei anderen Bergbauen 1 fl. 43 (1 fl. 56) und beim Hüttenbetrieb 1 fl. 09 (1 fl. 26). Ganz ähnlich gestaltete sich die Lohnbewegung in den anderen Ländern Oesterreichs.

In Ungarn betrugen nach der offiziellen Statistik die täglichen Löhne der Berg- und Hüttenarbeiter bei den

im Jahre	Männern höchstens	Männern mindestens	Frauen höchstens	Frauen mindestens	Kindern höchstens	Kindern mindestens
	Kreuzer		Kreuzer		Kreuzer	
1886	160	30	98	18	56	10
1890	180	24	79	25	70	10
1896	181	30	90	30	70	15
1897	250[1])	24	90	28	90	10

In Belgien belief sich der durchschnittliche Jahresverdienst eines Steinkohlenbergarbeiters 1870 auf 878, 1880 auf 920, 1890 auf 1117, dagegen 1895 auf 948 und 1896 auf 964 Francs. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Berg- und Hüttenarbeiter wird von der offiziellen Statistik in folgender Weise angegeben:

Arbeiter in den	1885	1890	1895	1896
	Francs			
Hochöfen	2,69	2,82	2,86	3,02
Stahlfabriken	3,28	3,41	3,35	3,50
Zinkhütten	3,11	3,39	3,52	3,49
Silber- und Bleihütten	2,82	2,84	2,89	2,86

In Frankreich war die Bewegung des täglichen Arbeitslohnes in den letzten Jahren ziemlich ungleich. Er betrug nämlich nach der offiziellen Statistik durchschnittlich für Arbeiter

[1]) Bei den Eisenwerken von Rima—Murány—Salgó—Tarján kamen auch Löhne von 4 fl. per Tag vor.

im Jahre	unter Tag b. Kohlenbergwerken	an der Oberfläche b. Kohlenbergwerken	unter Tag b. Eisenerzbergw.	an der Oberfläche b. Eisenerzbergw.
	Francs		Francs	
1890	4,57	3,16	4,23	3,90
1892	4,68	3,19	4,42	3,37
1896	4,49	3,18	4,50	3,65
1897	4,54	3,19	4,68	3.69

D. Die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Wesentlich bestimmend für die finanziellen Ergebnisse der Bergbau- und Hüttenunternehmungen sind die Preise ihrer Produkte, die von den verschiedensten Momenten beeinflusst ausserordentlichen Schwankungen unterliegen und dadurch auch die Erträgnisse jener Unternehmungen besonders schwankend gestalten. In dem letzten Jahrzehnt waren die Preise, wie die folgenden Tafeln zeigen, bis 1890 steigend, dann rückgängig, neuestens wieder steigend, immer aber in einer ziemlich übereinstimmenden Bewegung. Es betrug nämlich an der Grube resp. Hütte durchschnittlich der Preis einer metrischen Tonne

im Jahre	oberschl. Gas-, Stück-, Steinkohle (Breslau)	deutsch Bessemer-Roheisen (Dortmund)	rheinisches weich. doppelt raffin. Blei (Köln)	Mansfelder Kupfer (Berlin)	schlesisches gutes Zink (Breslau)
			Mark		
1888	5,9	52,7	276	1601	354
1889	7,0	65,9	264	1185	383
1890	9,5	79,8	275	1298	451
1891	9,2	62,1	256	1195	450
1892	9,1	57,8	221	1074	405
1893	9,0	52,0	205	1016	336
1894	9,0	52,0	196	903	299
1895	9,0	52,0	217	988	283
1896	8,9	59,0	231	1059	316
1897	8,7	63,4	255	1072	339

Eine ähnliche Bewegung hatten im letzten Jahrzehnt die Preise auch auf dem Londoner Markt. Aber wie die folgende Tafel zeigt, sind selbst die erhöhten Preise dieses Jahrzehnts wesentlich niedriger als die Durchschnittspreise vor 20 und 30 Jahren.

Preis einer englischen Tonne

Im Durchschnitt d. Jahre resp. Jahre	engl. Steinkohle (Wallsend Hetton)	schottisches Roheisen		englisch. Kupfer (Tough Cake)	englisch. Rohblei
	Schilling	Schill.	d.	Pfund Sterling	
1867—77	22	69	—	81	$20^1/_2$
1878—87	$16^3/_4$	46	—	60	14
1888	$16^1/_2$	39	11	78	$13^7/_8$
1889	$17^1/_2$	47	9	54	13
1890	19	49	7	59	$13^1/_4$
1891	19	47	2	55	$12^1/_2$
1892	$18^1/_2$	41	10	48	$10^5/_8$
1893	$19^1/_2$	42	4	47	$9^3/_4$
1894	$16^1/_2$	42	8	43	$9^5/_8$
1895	15	44	5	46	$10^3/_4$
1896	15	46	10	50	$11^1/_2$
1897	$15^3/_4$	45	4	52	$12^5/_8$

Trotz dieser niedrigeren und schwankenden Preise ist der Wert der gesamten Bergbau- und Hüttenprodukte infolge der fortwährend wachsenden Menge, obschon unter Schwankungen, dennoch gestiegen. So wurde die gesamte deutsche Bergwerksproduktion bewertet 1880 auf 375,5, 1886 auf 430,5, 1890 auf 725,6, 1896 auf 786,7 und 1897 auf 859,3 Millionen Mark. Die Ergebnisse der Hüttenproduktion wurden in den gleichen Jahren mit 287,9, 282,5, 473,4, 474,0, 531,8 Millionen Mark bewertet. In Grossbritannien allerdings berechnete man den Wert der einheimischen Kohlen- und Metallproduktion 1880 auf 84,0, 1886 auf 55,8, 1890 auf 100,8, 1896 auf 78,7, 1897 auf 81,7 Millionen £. Die Ergebnisse der Hüttenproduktion der Vereinigten Staaten dagegen bewerteten sich nach offizieller Schätzung 1880 auf 190,0, 1886 auf 214,9, 1890 auf 305,7, 1896 auf 287,6 und 1897 auf 302,2 Millionen Dollars. Aehnlich gestaltete sich auch in den anderen Staaten die Entwickelung des Wertes der Bergbau- und Hüttenproduktion. Den Stand des Jahres 1897 stellen für die 15 wichtigeren Produktionsgebiete mit Unterscheidung der wertvollsten Produkte die Tafeln auf S. 581 dar.

Nach der ersten Tafel ist der Wert der Bergbauprodukte der dort genannten Staaten und Länder mit wenigstens 4118,5 Millionen Mark anzunehmen. In Wirklichkeit ist der Wert bedeutend grösser, da die Statistik der Vereinigten Staaten, Russlands und der australischen Kolonieen nicht alle dort gewonnenen Erze und Mineralien bewertet, sondern in der Hauptsache nur jene, die weiterhin keine Verarbeitung in den einheimischen Hüttenwerken finden. Da ferner in den einzelnen Staaten bald mehr, bald weniger Produkte in die Nachweisungen der Bergbaustatistik einbezogen werden, sind hie und da Produkte unbewertet geblieben, die nach dem Begriffe des Bergbaues und der Analogie anderer Staaten zu bewerten gewesen wären. Um die Daten für die einzelnen Staaten einigermassen vergleichbar zu machen, haben wir übrigens überall aus dem Gesamtwert der Bergbauproduktion die Wertziffern für die Produktion von Petroleum, Gas, Mineralwasser, Meersalz und sonstigen Salzen wässeriger Lösung sowie die für die Produktion der Steinbrüche, soweit es möglich war, ausgeschieden. Von dem in dieser Weise beschränkten Gesamtwerte entfällt weitaus der grösste Teil auf die Kohlenproduktion, die auch, wenn man die anderweitige Bergbauproduktion der Vereinigten Staaten, Russlands und der australischen Kolonieen noch so hoch schätzt, doch drei Vierteile des Gesamtwertes der Bergbauproduktion repräsentiert. Englands Uebergewicht auf diesem Gebiete beruht ganz auf

Wert der Bergbauproduktion
im Jahre 1897 in Millionen Mark

Staaten	Stein- und Braunkohle	Eisenerze	Kupfererze	Bleierze	Zinkerze	Zinnerze	Gold- und Silbererze	Manganerze	Bergwerksprodukte überhaupt
Grossbritannien	1220,49	65,74	0,43	9,70	1,41	5,19	0,12	0,01	1 314,67
Deutschland	715,19	60,09	19,01	13,02	16,88	0,02	1,45	0,46	859,29
Verein. Staaten	835.25	?	?	?	—	?	?	0,40	882,67[2])
Frankreich	270,55	12,18	0,02	2,25	5,29	—	—	0,84	301,46
Belgien	178,75	1,04	—	0,02	0,47	—	—	0,27	180,83
Oesterreich	133,43	6,41	0,48	1,97	0,90	0,003	3,25	0,09	150,48
Russland (1896)	67,90	22,17	?	?	?	?	?	2,55	146,34[3])
Spanien	14,09	22,17	8,75	8,33	1,48	0,02	15,57[1])	0,55	81,17
Australien	40,26	?	0,36	?	?	0,80	38,13	0,04	80,23[3])
Italien	1,89	2,45	1,76	4,11	6,70	—	1,06	0,06	50,67
Ungarn	31,59	6,43	0,01	0,56	—	—	3,26	—	42,34
Schweden	1,81	11,27	0,80	—	1,64	—	0,30	0,72	16,38
Portugal	0,22	—	2,45	0,21	—	0,006	—	0,05	4,37
Algier	—	2,52	—	0,02	1,23	—	—	—	4,32
Norwegen (1896)	—	0,02	1,28	—	0,01	—	0,50	0,001	3,25
Summe	3511,42	212,49	35,35	40.32	36,01	6,04	63,64	6,04	4 118,47
Prozente der Gesamtprodukt.	85,2	5,1	0,8	1,0	0,9	0,1	1,5	0,1	100,0

[1]) Mit silberhaltigem Bleierz im Werte von 18675000 Francs. [2]) Nicht metallische Produkte. [3]) Unvollständig.

Wert der Hüttenproduktion
im Jahre 1897 in Millionen Mark

Staaten	Roheisen	Kupfer	Blei	Zink	Zinn	Silber	Gold	Quecksilber	Nickel	Antimon	Hüttenprodukte überhaupt
Vereinigte Staaten	399,50	227,14	62,54	35,70	—	292,49	240,91	4,36	0,03	0,46	1269,24
Deutschland	350,15	30,24	28,64	50,47	1,15	36,38	7,74	0,02	5,97[5])	0,84	531,83
Grossbritannien	432,30[1])	0,41	6,74	2,66	5,93	0,61	0,14	—	0,02	—	450,15
Russland (1896)	134,31	7,68	0,06	2,49	0,002	1,23[4])	86,66	2,27	—	—	244,12
Australien	0,01	19,20	0,14	0,49	5,52	1,29	217,38	—	—	—	243,83
Frankreich	117,95	7,47	2,56	13,22	—	6,64	0,77	—	3,01	0,58	153,32
Belgien	49,19	—	4,47	40,24	—	2,58	—	—	—	—	96,47
Spanien	9,18[2])	20,69	43,15[3])	3,37	—	6,30	0,03	6,34	—	—	89,43
Oesterreich	53,81	1,05	3,13	2,07	0,07	3,32	0,15	2,02	0,01	0,19	66,61
Italien (1896)	0,60	13,87	4,71	—	—	3,57	0,77	0,61	—	0,26	49,55
Ungarn	27,23	0,19	0,68	—	0,002	2,62	8,55	0,002	0,003	0,27	39,78
Norwegen (1896)	0,02	0,95	—	—	—	0,43	—	—	0,03	—	1,36
Algier	—	0.11	—	—	—	0,03	—	—	—	—	0,14
Portugal	—	—	—	—	0,001	0,006	0,04	—	—	—	0,09
Summe	1574,25	329,00	156,82	150,71	12,68	357.50	563,14	15,62	9,07	2,60	3235,92
Prozente der Gesamtproduktion	48,6	10,2	4,8	4,6	0,4	11,0	17,4	0,5	0,3	0,1	100,0

[1]) Mit Einschluss des Roheisens aus fremder Erzeugung. [2]) „Hierro colado" allein. [3]) Mit silberhaltigem Blei im Werte von 31561000 Mark. [4]) Dazu Platin im Werte von 2408000 Rubel. [5]) Mit Einschluss der nickelhaltigen Nebenprodukte, Blaufarbwerkprodukte, Wismuth und Uranpräparate.

dem hohen Wert seiner übergrossen Steinkohlenproduktion.

Der Wert der Hüttenproduktion der genannten Staaten ist kleiner als der ihrer Bergbauproduktion, ja kleiner als der ihrer Kohlenproduktion. Er beläuft sich auf rund 3236 Millionen Mark, gegen 3511 Millionen Mark, die auf letztere entfallen. Fast die Hälfte des Wertes der Gesamtproduktion repräsentiert die Roheisenproduktion; in den meisten Staaten ist der Wertanteil letzterer noch grösser und nur in den Vereinigten Staaten und in den australischen Kolonieen wird er von jenem der Edelmetallproduktion, in Spanien und Italien von den Wertanteilen anderer Produkte übertroffen.

Da in den vorangehenden Uebersichten nur ein Teil der bergbautreibenden Staaten Berücksichtigung fand und vor allem grosse Gold- und Silberproduzenten ausser acht

blieben, so muss natürlich der Wert der Bergbau- und Hüttenproduktion der ganzen Erde weit höher geschätzt werden, und man wird kaum zu hoch gegriffen haben, wenn man für alle Länder der Erde den Wert der Hüttenprodukte, der Kohlen und der nicht weiter in den Hüttenbetrieben verarbeiteten Mineralien in der oben angegebenen Beschränkung auf 10 Milliarden Mark schätzt.

Diese grossen und, wie erwähnt, meist wachsenden Wertsummen geben gleich den Arbeiterzahlen ein gutes Bild von der hohen Bedeutung des Bergbaues für die Volkswirtschaft jedes Landes. Leider lassen sie sich nicht weiter verwerten für die Beurteilung der Rentabilität des in den Bergbau- und Hüttenbetrieben investierten Kapitales, da abgesehen von den angeführten Erhebungen des amerikanischen Census keine umfassenden Angaben über diese Investitionen vorliegen. Soviel ist allerdings klar, dass diese Kapitalien sehr bedeutend und in jüngster Zeit besonders gewachsen sein müssen. Zu weiter gehender Beurteilung ist man auf die Beobachtung einzelner Gruppen und Ausschnitte jener Unternehmungen angewiesen, deren Ergebnisse man aber als symptomatisch betrachten kann.

Im allgemeinen lassen diese Beobachtungen erkennen, dass der Bergbau- und Hüttenbetrieb relativ grosse Anlagekapitalien und fortgesetzt grosse Aufwendungen fordert und dass er eine durchschnittlich bescheidene, aber periodisch und lokal ausserordentlich ungleiche und schwankende Rente abwirft. So berechnete man in Belgien die Selbstkosten einer Tonne Steinkohlen 1896 auf 8,99, 1897 auf 9,36 Francs, den Reingewinn aber auf 0,51, resp. 0,91 Francs. 1890 soll dieser Reingewinn gar 2,88, 1880 aber nur 0,23 Francs betragen haben. So tragen die Montanwerke des österreichischen Staates bei einem jährlichen Aufwand von 7—7½ Millionen Gulden nur 0,4—1,6 Millionen Gulden. Die Schwankungen des Ertrages sind auch hier sehr bedeutend und offenbar vom Silberpreis beeinflusst, da die Silberbergwerke in Böhmen zu den Hauptobjekten des staatlichen Montanbesitzes zählen. Nach den Staatsrechnungsabschlüssen betrugen die Reineinnahmen dieser Montanwerke:

im Jahre	Mill. fl.	im Jahre	Mill. fl.
1887	1,61	1892	0,83
1888	1,31	1893	0,93
1889	1,45	1894	0,37
1890	1,29	1895	0,48
1891	0,86	1896	1,03

Etwas anders gestaltete sich die Entwickelung der Reineinnahmen in den französischen Bergwerken, indem hier, wie folgende Tafel zeigt, die Jahre 1882, 1883, 1890, 1891 und bei den »anderen Bergwerken« auch 1897 besonders grosse Erträge lieferten. Bezeichnend für die Grösse der Schwankungen im Ertrage sind die Jahre 1890, 1891 und 1893. Letzteres Jahr lieferte kaum die Hälfte der Erträge der kurz vorangegangenen Jahre.

Reines steuerbares Einkommen[1]) der

im Jahre	Kohlenbergwerke Millionen	anderen Bergwerke Francs	im Jahre	Kohlenbergwerke Millionen	anderen Bergwerke Francs
1878	33,6	2,2	1888	33,3	2,5
1879	31,5	— 0,8	1889	33,9	3,6
1880	37,8	0,6	1890	57,1	6,8
1881	32,1	— 0,3	1891	60,0	4,3
1882	37,8	0,4	1892	39,3	3,5
1883	36,5	1,7	1893	25,6	2,7
1884	31,5	1,4	1894	26,0	3,8
1885	35,7	1,0	1895	29,5	2,7
1886	32,0	1,5	1896	26,3	3,5
1887	34,1	2,6	1897	26,3	4,6

Auch in Belgien waren die Reingewinne der Kohlengruben 1890 und in den letzten Jahren ungewöhnlich hoch. Der Ueberschuss der Reineinnahmen über die Deficite der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen betrug nämlich 1880 3,8, 1890 58,8, 1895 8,3, 1896 10,9, 1897 19,6 Millionen Francs.

Zur Beurteilung der Grösse des investierten Kapitals und des Reingewinnes können auch die statistischen Angaben über die Aktiengesellschaften herangezogen werden, wie solche in dem Art. Aktiengesellschaften (Statistik) (oben Bd. I S. 190ff.) geboten werden. Es ist dabei aber nicht zu übersehen, dass Aktiengesellschaften vielfach zugleich verschiedenartige Unternehmungen betreiben, wie in Oesterreich mehrere Eisenbahngesellschaften Kohlenbergwerke und Eisenhüttenwerke besitzen und dass nicht immer eine reinliche Scheidung des in den Unternehmungen festgelegten Kapitales und von jedem Werke erzielten Reingewinnes möglich ist. Andererseits tritt bei Beobachtung der Aktiengesellschaften als charakteristisch für den Bergbaubetrieb die grosse Zahl der mit Verlust arbeitenden Gesellschaften und die Thatsache hervor, dass unter diesen Gesellschaften die kleineren viel stärker vertreten sind als die grossen. Speciell in Belgien hat 1880 und 1885 fast die Hälfte aller Kohlenbergwerke und selbst 1896, 1897 ⅓ resp. ⅕ von ihnen mit Verlust gearbeitet, während in Frankreich in den letzten 20 Jahren die mit Verlust arbeitenden Bergbauunternehmungen, abgesehen von den Kohlenbergwerken, stets zahlreicher waren als die mit Gewinn ar-

[1]) Nach Abzug des Deficits der mit Verlust arbeitenden Unternehmungen.

beitenden. Bei den Kohlengruben war dies 1894, 1895 und selbst 1897 der Fall.

Der Wert der Bergbau- und Hüttenprodukte repräsentiert nur zu einem kleinen Teil den Gewinn des Unternehmers, weitaus der grössere dient zur Bestreitung der aufgewendeten Arbeit und der sonstigen Kosten zur Herstellung und Erhaltung des Unternehmens. In Belgien wird offiziell der Wert der Produktion der Kohlengruben berechnet und den Auslagen dieser Werke für Arbeitslöhne, Erhaltung und Führung des Betriebes ohne Beachtung der Steuern gegenübergestellt. Danach betrugen die Einnahmen dieser Gruben 1890 268,5, 1897 220,7 Millionen Francs, hiervon wurden für Arbeitslöhne 130,4 resp. 123,3, für anderweitige Auslagen 79,3 resp. 77,9 Millionen Francs verwendet; als Unternehmergewinn erübrigten 58,8 resp. 19,5 Millionen Francs, also 22 resp. 9 % der Einnahme. Wie die folgende Tafel zeigt, ist dieser Anteil in den genannten Jahren ungewöhnlich hoch gewesen. Im allgemeinen ist er wesentlich kleiner und abnehmend, während der Anteil der Arbeitslöhne wächst und jener der sonstigen Kosten ziemlich stationär bleibt. Von den Einnahmen der belgischen Kohlengruben entfielen auf

	Arbeitslöhne	Sonstige Kosten	Unternehmergewinn
1861—1870	52,3 %	38,1 %	9,6 %
1871—1880	52,8 „	37,9 „	9,3 „
1881—1890	54,7 „	38,0 „	7,3 „
1891	52,2 „	33,3 „	14,5 „
1892	56,4 „	38,3 „	5,3 „
1893	57,1 „	39,4 „	3,5 „
1894	57,6 „	38,2 „	4,2 „
1895	58,3 „	37,4 „	4,3 „
1896	57,8 „	36,8 „	5,4 „
1897	55,9 „	35,2 „	8,9 „
1891—1897	55,6 „	37,4 „	7,0 „

Eine besondere Bedeutung haben die Bergbau- und Hüttenwerke für den Staat ferner dadurch, dass er ihre Produktion einer Besteuerung unterwirft, die in sehr verschiedener Weise eingerichtet (vgl. den Art. Bergwerksabgaben unten S. 584ff.), dennoch allenthalben ein recht beträchtliches Einkommen abwirft. Für Preussen, Oesterreich-Ungarn und Frankreich geben wir in der folgenden Tafel eine Uebersicht der auf diesem Wege im abgelaufenen Jahrzehnt gewonnenen Einnahmen. Auch sie lassen den hohen Wert der Bergbauproduktion, sowie ihr unter starken Schwankungen sich vollziehendes Wachstum erkennen. Wie bei den Nachweisungen über die Reineinnahmen sind hier wieder die Jahre 1890, 1891, 1892 ausgezeichnet, diesmal durch starke Steuereingänge. Seither ist ein Rückschlag erfolgt, der nur bei Ungarn nicht hervortritt und in Frankreich 1897 einem Wiederaufschwung Platz machte.

Bergwerksabgaben in

im Jahre	Preussen[1]	Oesterreich	Ungarn	Frankreich mit Algier[2]
	in tausend			
	Mark	Gulden		Francs
1887	4 261,8	1 753,5	178,6	2 451,4
1888	4 873,0	1 654,2	182,7	2 414,6
1889	5 378,0	1 887,2	180,4	2 572,7
1890	7 742,4	2 135,4	203,4	4 033,5
1891	8 236,2	2 730,6	258,1	4 137,0
1892	7 174,9	2 812,0	274,8	3 053,7
1893	6 688,4	2 818,9	289,9	2 358,6
1894	6 883,7	2 519,2	317,1	2 441,4
1895	[3]	2 432,1	318,5	2 439,5
1896	[3]	2 289,9	342,9	2 387,6
1897	[3]	2 171,4	399,0	2 557,1

Litteratur: *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom k. statist. Amt, Jahrgang 1898 und frühere. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom k. stat. Amt, Jahrgang 1898 und frühere. — Gewerbestatistik für das Reich, 113. Bd. der Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1898. — Oesterr. statist. Handbuch, 16. Jhrg. 1897, Wien 1898 und frühere. — Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1897, Wien 1898 und frühere. — Ungarisches statistisches Jahrbuch, neue Folge, I.—V. Band, 1893—1897, Budapest 1899. — Mineral Statistics und annual general Report of the mineral Industry of the United Kingdom for the Year 1896 und früher, London 1897. — Mines and Quarries: General Report and Statistics for 1897, 4 Teile für England, die Kolonieen und fremde Staaten, London 1899. — Statistical Abstract for the United Kingdom, 45. Bd., London 1898. — Statistique de l'Industrie Minérale et des Appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1897, Paris 1898. — Annuaire Statistique de la Belgique 1897, Bruxelles 1898. — Estadistica Minera de España correspondiente al ano de 1897, Madrid 1898. — Annuario Estatistico de Portugal 1886, Lisbôa 1890. — Annuario Statistico Italiano 1898, Roma 1898. — Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, herausgegeben und redigiert von A. Furrer, Bern 1886. — Annuaire Statistique de la Russie 1896, vol. XL. — Statistique de l'Empire de Russie, St. Petersbourg 1897. — Bidrag till Sveriges officiela Statistik, C. Bergshandtering of Kommers Kollegium: år 1896, Stockholm 1897 und frühere. — Statistisk Tidskrift utgiven of kgl. Statist. Centralbyran 1898, Stockholm und frühere. — Norges officielle Statistik, 3. Raekke Nr. 285. — Norges Bergvaerksdrift 1894 og 1895, Kristiania 1897 und frühere. — Statistisk Aarbog for kongeriget Norge, 18. Aargg. 1898, Kristiania 1898 und frühere. —*

[1] Für Preussen die Finanzjahre, die mit 31. März des dem gen. folgenden Jahres endigen.

[2] Die Abgaben in Algier sind nicht bedeutend, 1897 betrugen sie 35 200 Francs.

[3] 1895 und in den folgenden Jahren wurden Bergwerksabgaben nicht mehr erhoben.

Statistique des Mines, Minières, Carrières, Usines metallurgiques par Harzé, Bruxelles 1897 u. früh. — Statistical Abstract of the United States 1898, 21. Numb., Washington 1899 und frühere. — 16. Annual Report of the U. St. Geological Survey of the Secretary of the Interior 1894—95, 4 Teile, Washington 1895. — Resumé statistique de l'Empire du Japon 12. An. Tokio 1898 und frühere. — **F. v. Juraschek,** *Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgge. 1885—89 mit Nachträgen bis 1895, Berlin 1896. — Deutsches Handelsarchiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, Berlin 1899 und frühere. — Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Berlin 1898 und frühere. — Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Wien 1898 und frühere. — Statistical Abstract for the principal and other foreign countries, 24. Numb., London 1898 und früher. —* **Scott Keltie,** *the Statesman Yearbook 1898, London 1898 und frühere. — The Economist, weekly commercial Times. London 1898 und frühere. —* **Pechar,** *Kohle und Eisen, Berlin 1878. —* **K. v. Scherzer,** *Das Wirtschaftsleben der Völker, Leipzig 1885. —* **Vollert,** *Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle, Halle a/S. 1889.*

v. **Juraschek.**

Bergius, Johann Heinrich Ludwig,

geb. 1718 zu Laasphe, Kameralist der Justischen Schule, gest. als gräflich Sayn-, Hohen- und Wittgensteinischer Hofkammerrat am 20. VII. 1781 zu Wittgenstein.

Er veröffentlichte:

Kameralistenbibliothek, oder vollständige Verzeichnisse derjenigen Bücher, Schriften und Abhandlungen, welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen etc. handeln, Nürnberg 1762. — Polizei- und Kameralmagazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bei dem Polizei- und Kameralwesen vorkommenden Materien etc. erläutert werden, 9 Bde., Frankfurt a. M. 1768—1774. — Neues Polizei- und Kameralmagazin etc., 6 Bde., Leipzig 1775—1780. — Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen betreffen, Frankfurt 1780—82; dasselbe, fortgesetzt von Joh. Beckmann ebenda 1783—93.

Vgl. über J. H. L. Bergius: Allgemeine deutsche Biographie, II. Bd. (Leipzig 1875), S. 388. Roscher, Gesch. d. Nat. S. 465.

Lippert.

Bergius, Karl Julius,

geb. zu Berlin am 14. XII. 1804, gest. ebenda am 28. X. 1871 als pens. ausserordentl. Prof. der Staats- und Kameralwissenschaften an der Universität Breslau. Bergius war ein Anhänger von J. Stuart Mill und sympathisierte mit Fr. Bastiat (vgl. über letzteren S. 35 ff. der 1. Aufl. seiner „Grundsätze der Finanzwissenschaft").

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Preussen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1838, 2. Aufl. 1843. — Ueber Schutzzölle mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat und den Zollverein, Breslau 1841. — Preussische Zustände, Münster 1844. — Das Geld- und Bankwesen in Preussen, Breslau 1846. — Wahlgesetz für die preussischen Kammern, Breslau 1849. — Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, Breslau 1853. — Vorschlag zur Bildung einer Sparkassengesellschaft auf Aktien, Berlin 1854. — Die preussischen Gewerbegesetze, Leipzig 1857. — Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England, Berlin 1861. — Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Berlin 1865, 2. Aufl. 1871.

Ausserdem schrieb er mehrere Abhandlungen in Zeitschriften; so u. a. in der Vrtjschr. für Volksw.: „Das Münzregal" (1870), „Die Personal-, Vermögens- und Einkommensteuer in Preussen" (1871); in der Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landeskde.: „Geschichte der Kommunalschulden in der Prov. Sachsen in dem I. Viertel dieses Jahrh.", nach den Aufzeichnungen Leop. Krugs (1866); in der Zeitschr. f. Staatsw.: „Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?" (1854), „Geschichte des preussischen Papiergeldes" (1870), „Oeffentliche Ausgaben und Verantwortlichkeit" (1871).

Vgl. über K. J. Bergius: Allgemeine deutsche Biographie, II. Bd. (Leipzig 1875), S. 388.

Lippert.

Bergwerksabgaben.

1. Allgemeines. 2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. 3. Länder mit französischem Rechte. 4. Preussen und das deutsche Reich. 5. Andere deutsche Staaten. 6. Oesterreich. 7. Schlussbemerkungen.

1. Allgemeines. Bergwerksabgaben sind nach ihrem Ursprunge keine Steuer, sondern der Preis dafür, dass der Staat die Gewinnung der ihm gehörigen Bergwerksmineralien einem Dritten gestattete. Dieser Ursprung ist im heutigen Rechte zwar verdunkelt, aber aufrecht erhalten.

Schon die Athener erhoben Bergwerksabgaben. Sie gestatteten jedem, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen, erhoben dafür aber ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage und ein einmaliges Einstandsgeld. Die Römer verpachteten ihre Grubenfelder bei Vipaska an den Meistbietenden. Verschiedene Kaiserkonstitutionen zeigen, dass der römische Staat sich den Zehnten von dem Rohertrage der Bergwerke geben liess. Auch andere Arten der Steuerberechnung gab es, die alle darin übereinkamen, dass der Bergwerksbetreiber nur Lohn für seine Arbeit, der Staat dagegen den ganzen Nutzen erhielt.

Im Mittelalter gehörten die Bergwerke

dem Könige (Bergregal). Das Bergregal und die daraus hergeleitete Bergwerksabgabe erlitten verschiedene Schicksale.

2. Länder, in denen die Bergwerke Bestandteil des Grund und Bodens sind. Auch in England gehörten von jeher alle Bergwerke der Krone (s. Art. Bergbau (Allgemeines) oben Bd. II S. 549), welche in ihrem Interesse gegen sehr hohe Abgaben den Bergbau freigab. Allmählich bestritten die Grundbesitzer der Krone das Recht, auf privatem Eigentume Bergbau betreiben zu lassen. Schon seit Karl I. ist im grossen und ganzen anerkannt, dass die Bergwerksgerechtigkeit im Grundeigentume enthalten sei. Heute gehören nur noch Gold- und Silberbergwerke der Krone »royalty«; die übrigen Gruben stehen im Eigentume des Grundbesitzers, und es werden für diese keine Bergwerksabgaben an den Staat entrichtet. Das gleiche gilt für alle Bergwerke in den Vereinigten Staaten (cf. ebenda S. 549). Das russische Berggesetz vom Jahre 1857 erklärt zwar auf freiem Grundeigentume die Bergwerke als Zubehör desselben, verlangt indes 10 bis 15 % in natura des Ertrages als Abgabe für den Staat. Die ersten zehn Jahre nach der Inbetriebsetzung brauchen Steuern nicht gezahlt zu werden.

3. Länder mit französischem Rechte. In Frankreich verteidigten die Könige ihr Recht auf alle Bergwerke und das hieraus abgeleitete Recht auf den Zehnten gegen die Ansprüche der Grundherren. Im 17. und 18. Jahrhundert nutzten die Könige ihr Bergregal meist in der Weise, dass sie das ausschliessliche Recht, gewisse Mineralien zu gewinnen, im ganzen Staate Generalunternehmern gegen Bezahlung überliessen. Die französische konstituierende Nationalversammlung erklärte die Bergwerke für Nationaleigentum. Von den Bergwerkskonzessionären wurden die in der Konzessionsurkunde festgesetzten Abgaben erfordert (cf. ebenda S. 549).

Nach dem französischen Berggesetze vom 21. April 1810 und dem Dekret vom 6. Mai 1839 zahlen die »mines«, d. s. die vom Staate verliehenen Bergwerke eine »redevance fixe« von 10 Francs für jedes qkm des Konzessionsfeldes, eine »redevance proportionelle« von 5 % des Reinertrages und Zuschlagscentimen für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Ausserdem sind die mines der Grundsteuer unterworfen nach Verhältnis des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teils der Oberfläche. Von der Patent-(Gewerbe-)steuer sind sie befreit, welcher die nicht auf Verleihung beruhenden Gruben (carrières und minières) unterworfen sind.

Das gleiche gilt für Belgien mit der Massgabe, dass dort thatsächlich nur 2 % vom Reinertrage erhoben werden.

In Luxemburg gilt französisches Bergrecht. Der dortige sehr bedeutende Eisenerzbergbau fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes (Tagebau) wohl ausnahmslos unter die »minières«, ist Zubehör zum Grundeigentume und daher frei von Bergwerksabgaben.

Griechenland fordert eine Reinertragsabgabe bis 5 % und eine feste Abgabe von 30 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

Die gleiche Abgabe vom Reinertrage ist im sardinischen Berggesetze vom Jahre 1859 vorgeschrieben. Die feste Abgabe beträgt 50 Centesimi für jedes ha des Konzessionsfeldes.

In der Türkei setzt der Irade, welcher die Konzession ausspricht, auch die dafür zu leistenden Abgaben fest.

Die Besteuerung der Bergwerke in Spanien hat in letzter Zeit gewechselt. Das G. v. 31. Dezember 1881 hob die bis dahin erhobene Bruttosteuer auf und erhöhte die Feldesabgabe um 100 %. Letztere beträgt bei metallischen Bergwerken (ausser Eisenerzgruben) 20, bei anderen 8—16 Pesetas per Jahr und ha. Das mexicanische Berggesetz vom 22. November 1884 schreibt vor, dass fünfzig Jahre vom Datum des Gesetzes ab alle Bergwerke auf Steinkohlen, Eisen und Quecksilber frei von jeder direkten Steuer sein, während von den übrigen Bergwerken und ihren Produkten niemals mehr als 20 % des Wertes als direkte Steuer erhoben werden sollen.

Das portugiesische Berggesetz vom 31. Dezember 1851 bestimmt eine Reinertragssteuer bis zu $2^{1}/_{2}$ % und eine Feldesabgabe von 80000 Reis (etwa 350 Mark) für 10000 qm.

In Holland gilt die französische Besteuerung; doch werden nur $2^{1}/_{2}$ % vom Reinertrage als »verhältnismässige Abgabe« erfordert.

Das französische Recht der Besteuerung galt auch in Rheinpreussen, Rheinhessen und der Rheinpfalz.

4. Preussen und das Deutsche Reich. In den rechtsrheinischen Landesteilen Preussens fehlte bis zum Gesetz betreffend die Bergwerksabgaben vom 20. Oktober 1862 eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. Es galten auf dem rechtsrheinischen Gebiete zwölf verschiedene Bergordnungen und als meist nur subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht. Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregale. Die Abgaben stellten sich dar als Preis für die Ueberlassung der Ausübung des Bergbaurechts durch den Regalherrn. Ihre Höhe betrug regelmässig

den Bruttozehnten, »eine den Bergwerken bei der Verleihung auferlegte, aus dem Eigentumsrechte des Staates an den unterirdischen Schätzen hergeleitete Regalabgabe«. Neben dem Zehnten kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor (Freikuxe an den Staat, die Knappschaftskasse, den Grundeigentümer, Rezess-, Quatember-, Mess- u. a. Gelder). Ein G. v. 12. Mai 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landesteile galt, ermässigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikuxgelder, die Quatembergelder und andere, im ganzen 24 verschiedene Abgaben des Bergbaues an den Staat auf und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen, eine Aufsichtssteuer in Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages ein. Das G. v. 22. Mai 1861 ermässigte die Zwanzigsten vom 1. Januar 1862 ab um ein Fünftel. Den Schluss der Entwickelung bildet das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene — später auch in die 1866 erworbenen Landesteile eingeführte — G. v. 20. Oktober 1862. Dasselbe befreite die Eisenerzbergwerke von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die 4% Bergwerksabgaben vom 1. Januar 1863 ab auf 3, vom 1. Januar 1864 ab auf 2 und vom 1. Januar 1865 ab auf 1% herab. Die Aufsichtssteuer blieb bestehen. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landesteilen, unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben, vom 1. Januar 1865 ab eine 2prozentige Bergwerkssteuer von dem Werte der Produktion des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren ausschliesslich der abgabefreien Eisenerzbergwerke erhoben. Auf der anderen Seite waren in Preussen die verliehenen Bergwerke nach der Kabinetsordre vom 9. Januar 1823 von der Gewerbesteuer frei. Sie unterliegen auch nicht der Grundsteuer.

S t e i n s a l z, S o o l q u e l l e n und die mit dem Steinsalze auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden (Kali-, Magnesia- etc.) Salze sind keiner landesgesetzlichen Bergwerkssteuer unterworfen. Nach dem Bundes-(Reichs-)Gesetze vom 12. Oktober 1867 unterliegt das zu dem inländischen Verbrauche bestimmte Kochsalz einer Abgabe von 6 Mark für den Centner Nettogewicht. Kali-, Magnesia- und andere sogenannte Abraumsalze sind ebenso wie vorschriftsmässig denaturiertes Kochsalz von der Salzabgabe und sonstigen Bergwerkssteuern frei. Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 unterliegen Salz sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, wenn sie aus dem Zollauslande eingehen, einem Zollsatze von 12,80 Mark für 100 kg, seewärts eingehendes Salz einem solchen von 12 Mark. Andere Bergwerksmineralien, z. B. Kohlen, Erze sind einem Zolle nicht unterworfen.

Die Bergwerksabgaben werden auch in Preussen nur von v e r l i e h e n e n, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogenen Mineralien erhoben. Die dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien, z. B. Kohlen in den vormals sächsischen Landesteilen, unterliegen weder der Bergwerksabgabe, noch — trotz der Beaufsichtigung durch die Bergbehörde — der sogenannten Aufsichtssteuer. Dagegen unterstehen der Bergwerksbesteuerung die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke, auch wenn das jetzt geltende allgemeine Berggesetz die betreffenden Mineralien fortan dem Grundeigentümer zuspricht. Dies gilt z. B. für Flussspatgruben im Kurkölnischen. Auf die Bergwerksabgabe hatte der Staat keinen Anspruch, wo die Bergwerke einem Privatregalherrn gehören. Doch hatten auch die durch einen Privatregalherrn verliehenen Bergwerke die einprozentige Aufsichtssteuer an den Staat zu entrichten. Die Höhe der Bergwerksabgaben, welche die Privatregalherren von den durch sie verliehenen Bergwerken erheben, hängt von den Bedingungen der Verleihung ab. Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte früher nach Wahl des Staates in Natur oder in Geld. Nach der Ministerialinstruktion vom 29. Januar 1866 findet die Erhebung der Abgabe in Natur nur noch bei den oberschlesischen Galmeigruben statt. Die sogenannte Aufsichtssteuer durfte von Anfang an nur in Geld entrichtet werden. Die Bergwerksabgabe ist eine B r u t t o s t e u e r. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksbesitzer macht, sondern lediglich auf die Menge und den Verkaufswert der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte.

M i t d e m 1. A p r i l 1895 s i n d k r a f t G e s e t z e s v o m 14. J u l i 1893 i n P r e u s s e n d i e s t a a t l i c h e B e r g w e r k s a b g a b e u n d d i e s t a a t l i c h e A u f s i c h t s s t e u e r v o m B e r g b a u n i c h t a u f g e h o b e n, i n d e s »a u s s e r H e b u n g g e s e t z t«. Bestehen bleiben die an die Privatregalherren zu leistenden Abgaben. Das Einkommen, welches physische Personen aus dem Bergbau beziehen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen zur Staatseinkommensteuer herangezogen. Juristische Personen, auch Gewerkschaften, welche Bergbau betreiben, müssen als solche von dem Einkommen, das sie aus dem Bergbau beziehen, die Einkommensteuer an den Staat zahlen. Um jedoch eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens zu vermeiden, ist bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 3½% vom Grundkapital von der Besteuerung abzuziehen. An die Stelle des Aktien-

kapitals tritt bei Bergwerkschaften das aus den Kosten der Anlage und Errichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital.

Seit dem Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 unterliegt der Bergbau der Gemeinde-Gewerbesteuer. Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus einem Bergbauunternehmen, das unter mehreren Gemeindebezirken betrieben wird, erfolgt, sofern ein anderweiter Massstab nicht vereinbart ist, in der Weise, dass das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt wird.

5. Andere deutsche Staaten. In Bayern führte das G. v. 6. April 1869 eine feste Grubenabgabe von 9 kr. für jeden Hektar der Oberfläche oder bei Längenfeldern für je 20 m Länge ein. Ueberdies sind die Bergwerke der allgemeinen Einkommensteuer unterworfen.

In Elsass-Lothringen ermässigte das G. v. 16. Dezember 1883 die 5% Reinertragssteuer auf 2% und hielt im übrigen die französische Steuergesetzgebung aufrecht.

Im Königreich Sachsen unterliegen Bergwerke hinsichtlich der Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern ist nach dem G. v. 10. Oktober 1884 für je 1000 Quadratlachter (1 Lachter etwa gleich 7 Fuss) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugroschen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei anderen 2 Neugroschen für jede Masseinheit zu bezahlen. Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind frei von Schürf- und der Feldersteuer.

Das württembergische G. v. 28. April 1873 unterwirft die Bergwerke lediglich der allgemeinen Gewerbesteuer.

In Anhalt bezahlten nach dem G. v. 30. April 1875 Eisenerzgruben 1%, andere Bergwerke 2% von dem Werte der Produktion zur Zeit des Absatzes. Von den Braunkohlengruben ist ausser der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Rente von 6% des Erlöses bezw. des Wertes der Kohlen an den Grundeigentümer zu entrichten. Die an den Staat gezahlten Abgaben müssen gemäss dem G. v. 3. April 1875 und 14. März 1879 zurückgezahlt werden, wenn ein Jahresüberschuss über die laufenden Betriebskosten nicht erzielt ist. Für neu eröffnete Bergwerke besteht ein Freijahr.

Für Braunschweig gilt nach dem G. v. 15. April 1867 die preussische Bergwerksbesteuerung.

In Sachsen-Altenburg giebt es nur Kohlenbergbau, welcher Zubehör zum Grundeigentume und keiner Bergwerkssteuer unterworfen ist.

Im Herzogtum Gotha legt das G. v. 16. August 1868 den Gruben mit geringen Ausbeuten eine vierteljährliche Feldsteuer von 1 Thlr. für ein verliehenes Feld, den anderen 3 bis 5% des Wertes der Produkte auf. Im Herzogtum Coburg gilt noch die Saalfelder Bergordnung vom 19. Februar 1573.

Waldeck-Pyrmont erhebt von jedem verliehenen Bergwerke nach dem G. v. 30. Oktober 1814 ein Rezessgeld von 1 Thlr. pro Jahr und eine Bruttosteuer von 2%. Sachsen-Meiningen verlangt nach dem G. v. 18. April 1868 neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer eine Bruttoabgabe von 2% des Wertes. Für jeden verkauften Centner Dach- und Tafelschiefer sind an Stelle der Einkommen-, Klassen- und Bergwerkssteuer 2 kr. zu zahlen.

Das für Schwarzburg-Rudolstadt erlassene G. v. 21. Juli 1865 in Verbindung mit dem G. v. 13. März 1868 enthält dem preussischen Rechte gleiche Vorschriften. In Sachsen-Weimar-Eisenach gelten gleiche Bestimmungen wie im Königreich Sachsen. In Reuss j. L. unterliegen die Bergwerke neben der allgemeinen Klassen- und Einkommensteuer einer Grubenfeldabgabe, welche nach dem G. v. 20. Juni 1877 bei Gold- und Silbergruben 50 Pfennige, Schiefer-, Braun- oder Steinkohlen-, Steinsalz- oder Soolquellenbergwerken 25 Pfennige und bei anderen Bergwerken 10 Pfennige für je 4000 Quadratmeter des verliehenen Feldes beträgt.

6. Oesterreich. In Oesterreich wurde unter dem Namen der Bergwerksfrone neben noch andern Abgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berggesetz vom 23. Mai 1845 setzte für den grössten Teil des Kaiserreichs die Frone auf die Hälfte herab. Ausser der Frone unterliegt jedes verliehene Bergwerk noch einer Massengebühr. Die Einheit für die Erhebung der Massengebühr bildet das Grubenmass von 12544 Quadratklafter (45116 qm) und das Tagemass von 32000 Quadratklafter (715000 qm) Grundfläche. Für solche Einheit sind nach der kaiserlichen V. v. 21. März 1865 jährlich 4 Gulden zu entrichten. Die Gebühr kann bis auf die Hälfte ermässigt werden (Leuthold, Oesterreichisches Bergrecht S. 242). Die Bergwerksfrone wurde durch G. v. 28. April 1862 aufgehoben und dafür der Bergbau der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen. Endlich ist für jeden Freischurf eine Jahresgebühr von 4 Gulden zu entrichten.

7. Schlussbemerkungen. Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Bergwerksabgaben nach ihrer Höhe und Art in den verschiedenen Ländern sind, so zeigen sich zwei Umstände, welche durch alle Gesetzgebungen hindurchgehen, nämlich 1) Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien entrichtet; 2) dieselben schliessen eine Doppelbesteuerung in sich, weil sie erhoben werden neben den Abgaben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergbau persönlich zu zahlen hat.

Das Anomale der Bergwerksabgaben wird allseitig anerkannt und insbesondere von keiner Seite bestritten, dass es irrational sei, auch dann von den Bergwerken die vorgeschriebene Bruttosteuer zu erheben, wenn sie keine Ueberschüsse bringen. Andererseits wird auch die (französische) Reinertragssteuer angefochten, weil ihre Berechnung schwerer ist und ein lästiges Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gruben mit sich führt. Aus diesem Grunde z. B. war man in Preussen von der Reinertragsabgabe, welche linksrheinisch bestand, wieder abgegangen. Die Besitzer der Privatbergwerke beklagen sich noch darüber, dass sie durch die Verpflichtung zur Bergwerkssteuer in der Konkurrenz benachteiligt seien gegenüber den fiskalischen Werken, welche keine Steuern an den Staat zu entrichten haben, wie z. B. den englischen Gruben, welche in der Heimat keine Bergwerksabgaben und im Deutschen Reiche keine Zölle zu bezahlen brauchen. Die Interessenten wünschen, wenn möglich, den gänzlichen Fortfall der Bergwerksabgaben, oder, wenn dies wegen der Finanzlage des Staates nicht angängig (in Preussen brachten dieselben jährlich 4 1/2 Millionen Mark), deren Ersetzung durch eine Gewerbesteuer. Die in einzelnen Staaten vom Bergbau bereits jetzt erhobene Gewerbesteuer ist in der Sache eine Art Einkommensteuer. Aus diesen Gründen hat das preussische G. v. 14. Juli 1893 die Bergwerksabgabe zwar nicht aufgehoben, aber »ausser Hebung gesetzt«, und es werden nur noch die Abgaben an die Privatregalherren entrichtet. Ebenso sind die Bergwerksabgaben bestehen geblieben, welche in den deutschen Schutzgebieten den Bergbaubetreibern auferlegt sind.

Eine besondere Bedeutung volkswirtschaftlicher Art hat die dem preussischen Bergrechte fremde, in den deutschen Schutzgebieten, Frankreich, Spanien, Oesterreich und Sachsen u. a. bestehende Feldesabgabe. Diese hat die Wirkung, der Erwerbung grosser Grubenkomplexe entgegen zu wirken, welche gänzlich oder doch grossenteils unbetrieben bleiben. Nicht als Bergwerksabgabe gilt und wird daher forterhoben die Abgabe, welche sich die Staaten (Sondershausen, Mecklenburg u. a.) für die Uebertragung des ihnen vorbehaltenen ausschliesslichen Salzgewinnungsrechtes zu dessen Ausbeutung an Private ausbedungen haben und ausbedingen. (Vgl. auch den Art. Bergbaustatistik sub D. oben Bd. II S. 580 ff.)

Litteratur: *v.* ***Carnall***, *Die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung, Berlin 1850.* — ***A. Wagner*** *in Schönberg III, S. 285 ff.* — ***Arndt*** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 36, S. 174 ff., 630 ff. (dort weitere Litteraturangaben).* — ***Derselbe***, *Die Salzsteuer in der Zeitschr. f. Bergr. Bd. 24, S. 34 ff.* — ***Derselbe***, *Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.*

Arndt.

Berkeley, George,

geb. 12. III. 1685 zu Kilcrin unweit Thomastown in Irland, seit 1734 Bischof von Cloyne, gest. am 14. I. 1753 in Oxford.

Von der Philosophie des Idealisten und Lockianers Berkeley ist hier abzusehen. Er gehört aber hierher als Verfasser der Schrift „Querist“ (s. u.), die auch Erörterungen über volkswirtschaftliche Fragen bringt, welche seine Unabhängigkeit von der merkantilistischen Doktrin insbesondere in seinen Betrachtungen über Wesen und Zweck des Geldes und über Nationalreichtum und Volkswohlstand darlegen, welche letzteren ihn zu einem Vorgänger Adam Smiths stempeln. Als Bevölkerungstheoretiker zeigt er an dem Beispiel von China, dass ein Land, dessen genügsamer Bevölkerung es an Beschäftigung niemals fehlt, auch einen starken Geburtenüberschuss nicht zu fürchten braucht. Er veröffentlichte in Buchform: „Querist, 3 Teile s. l. (Oxford) 1735, 1736, 1737; dasselbe, 2. (kastrierte) Aufl., ebenda 1750. Seine gesammelten Werke erschienen in je 2 Bdn. 1784 und 1843, ferner in 4 Bdn., hrsg. von A. C. Fraser und geschätzt wegen ihrer Vollständigkeit (Oxford 1871).

Vgl. über Berkeley die Biographie von Fraser in der Oxforder Ausgabe. — Dictionary of National Biography, ed. by Leslie Stephen. IV. Bd. S. 348 ff. (London 1885). — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894. ***Lippert.***

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6. XI. 1802 zu Berlin, starb am 12. II. 1887 auf seinem Gute Kunnersdorf bei Hirschberg in Schlesien.

Das Resumé seiner Untersuchungen in dem einzigen hierher gehörigen Buche: „Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden“

(St. Petersburg 1849), besteht in einer Befürwortung des Princips der freien Bewegung innerhalb gewisser schützender Grenzen und einer Warnung einerseits vor dem Pachtbetrieb im grossen, andererseits vor den Folgen eines generellen Zerstückelungsverfahrens, das mit Raubwirtschaft endige. Diese Untersuchungen führen ihn zu einer meist abfälligen Kritik Adam Smiths und Ricardos. Des ersteren Doktrin von der Produktivität der Arbeit wird zunächst verworfen, alsdann bekämpft er die Grundrententheorie Smiths und Ricardos sowie des letzteren Lehren vom Arbeitslohn und Kapitalgewinn etc. Auch dem Sayschen Absatz- und Ueberproduktionstheorem bringt er eine kritische Niederlage bei.

Vgl. über Bernhardi: Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860 S. 653f. — Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. II, Jena 1891 S. 392. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868. *Lippert*

Bernoulli, Jakob,

geb. am 27. XII. 1654 zu Basel, starb daselbst als Professor der Mathematik (seit 1687) am 16. VIII. 1705.

Bernoulli hat das System der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch Auffindung des Gesetzes der grossen Zahlen erweitert. Er hat dies niedergelegt in dem erst acht Jahre nach seinem Tode veröffentlichten Werke: Ars conjectandi (s. u.). Da dieses Gesetz bei induktiven und deduktiven Forschungen der wissenschaftlichen Statistik eine grosse Rolle spielt, ist die Erwähnung seines Urhebers hier geboten. Er zeigt in diesem Gesetz, dass bei Beobachtungen über das Eintreten gewisser Ereignisse mit der öfteren Wiederholung solcher Versuche die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Verhältnis zwischen dem Wahrscheinlichkeitsgrad des Eintreffens einer- und dem Abweichungsgrad des Eintreffens derartiger Fälle andererseits innerhalb eines abgegrenzten Gebietes liegt, dessen Umfang durch Vermehrung solcher Versuche beschränkt werden kann. Selbstredend verliert dieses Gesetz bei Ereignissen, deren Zahl eine unendliche ist, seine Gültigkeit.

Bernoulli schrieb: Ars conjectandi, opus posthumum: acced. tractatus de seriebus infinitis etc., Basel 1713; seine Gesamtwerke erschienen in 2 Bdn., Genf 1744.

Vgl. über Bernoulli: Biographie universelle vol. IV., Paris 1811, S. 320f. — Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 56f. u. 251. — Handw. d. Staatsw. I. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 392. *Lippert.*

Bernstein.

1. Gewinnung. 2. Handel. 3. Verarbeitung.

1. Gewinnung. Der Fundort des Bernsteins, dieses versteinerten Harzes, ist der West- und Nordstrand der Halbinsel Samland im Regierungsbezirk Königsberg, die Strecke von Pillau bis Cranz; geringe Quantitäten finden sich ausserdem am Ostseestrande von Danzig bis Memel. Historisch sichere Nachrichten über die Gewinnung besitzen wir vom Jahre 1264 ab, als der Deutsche Ritterorden Samland in Besitz nahm. Der Orden erklärte den Bernstein sofort für Staatseigentum, schuf die Formen des Regals und Monopols bei der Gewinnung und Verwertung, die sich bis auf den heutigen Tag mit geringen Abweichungen erhalten haben, und strafte mit grausamer Härte jede auch noch so geringfügige Defraudation. Die staatliche Gewinnung, die der Orden eingeführt hatte, blieb bis zum Jahre 1811; sodann verpachtete der Staat das Recht der Gewinnung. Für die erste Periode 1264—1811 gab es drei Arten der Gewinnung: 1. Man las den von den Wellen angespülten Stein vom Strande auf. (Bernsteinlesen.) 2. Man schöpfte ihn mittelst Käscher in den Brandungswellen. (Bernsteinschöpfen.) 3. Man hob ihn mit zangenartigen Instrumenten von Böten aus bei ruhigem Wetter und klarer See vom Meeresboden auf. (Bernsteinstechen.) Zur Gewinnung waren die Strandbewohner verpflichtet, denen dafür ausserordentlich geringe Geldsummen gezahlt wurden, an deren Stelle sogar von 1525—1718 Salzlieferungen traten. Auf Diebstahl und Unterschleif stand Todesstrafe, später schweres Gefängnis. Der Verkehr am Strande war den lästigsten Beschränkungen unterworfen. Die Aufsicht bei der Gewinnung führte ein staatlicher Beamtenapparat, der, um Veruntreuungen zu hindern, immer mehr vergrössert werden musste, wodurch die Gewinnungskosten allzu hohe wurden, in einzelnen Jahren sogar die Einnahmen überstiegen. Dies führte zu einer Aenderung des Systems im Jahre 1811. Der Staat verpachtete das Gewinnungsrecht zunächst an einen Generalpächter, von 1837 ab an die Strandbewohner. In dieser Zeit kommt eine 4te Gewinnungsart auf: das Bernsteingraben in offenen Gruben in den Seebergen der Küste, das aber bald wegen der dadurch hervorgerufenen Versandung der angrenzenden Landstriche beschränkt, dann ganz aufgegeben und verboten wurde. Von 1867 ab wurden von der Königsberger Firma Stantien & Becker 5. der bergmännische Betrieb in der bernsteinführenden Schicht der sogenannten »blauen Erde« in Palmnicken, 6. die Bernsteinbaggerei im Kurischen Haff bei Schwarzort, 7. die Bernsteintaucherei als neue, ungeahnten Erfolg bringende Gewinnungsarten eingeführt, die die jährliche Produktion an Bernstein ungefähr vervierzigfachten. Die

Baggerei ist 1890, die Taucherei 1891 wieder eingestellt worden, da die betreffenden Stellen keinen Gewinn mehr abwarfen. Die höchste Einnahme aus der Verpachtung des Bernsteinregals hat der Staat im Jahre 1884—85 erzielt, sie betrug 873 604 28 Mark, wovon Stantien & Becker ca. 865 000 Mark als Pacht bezahlt haben, während der Rest von 8604,28 aus der Strandpacht einging. Nachstehend geben wir eine kurze Uebersicht der Pachtsummen, die der Staat von 1888 bis 1898 erhalten hat.

A. Aus dem Bergbau.

1888—89	460 140	M.	83	Pf.
1889—90	589 644	„	99	„
1890—91	533 055	„	56	„
1891—92	542 369	„	60	„
1892—93	681 049	„	49	„
1893—94	617 426	„	25	„
1894—95	677 600	„	—	„
1895—96	677 600	„	—	„
1896—97	677 600	„	—	„
1897—98	680 611	„	60	„
zusammen	6 137 098	M.	32	Pf.

B. Aus der Verpachtung der Ostseestrände.

1888—89	7049	M.	50	Pf.
1889—90	7942	„	75	„
1890—91	8140	„	50	„
1891—92	8102	„	50	„
1892—93	8080	„	50	„
1893—94	8080	„	50	„
1894—95	8080	„	50	„
1895—96	8080	„	50	„
1896—97	8080	„	50	„
1897—98	6532	„	33	„
zusammen	85 355	M.	08	Pf.
Ueberhaupt 1888—98	6 222 453	M.	40	Pf.

Das Durchschnittsquantum des jährlich gewonnenen Bernsteins lässt sich nur annähernd berechnen. Für 1897 stellt sich das von Stantien & Becker durch Tiefbau gewonnene auf 168 696 kg, die Strandnutzung ergab ca. 5000 kg. Stantien und Becker beschäftigen in ihrem Gesamtbetriebe ca. 1200 meist verheiratete Personen, für die in Palmnicken ausreichende Wohlfahrtseinrichtungen getroffen sind. (cf. Berichte der Gewerbe-Inspektoren pro 1893. S. 25.)

2. Handel. Unsere Kenntnisse über den Bernsteinhandel gehen weiter zurück als die über seine Gewinnung. Auf zwei Handelswegen, 1. die Weichsel aufwärts zur Donau, 2. den Memelstrom aufwärts zum Dnjepr und Schwarzen Meere, gelangte der Bernstein zu den Völkern des klassischen Altertums. Dieser Handel war in der römischen Kaiserzeit nicht unerheblich. Die Ordensritter verkauften den Bernstein an die Bernsteindrehergewerke von Brügge und Lübeck und einen Teil auch nach Lemberg, von wo er durch Armenier nach dem Orient gebracht wurde. 1533—1647 hatten die preussischen Herzöge einen Kontrakt mit dem Danziger Kaufmannshause von Jaski abgeschlossen, das so ein Monopol für den Bernsteinhandel erhielt und das Absatzgebiet erheblich vergrösserte. Von 1647 bis 1811 wurde der Bernstein vom Staate teils auf Auktionen veräussert, teils zu Vorzugspreisen an die Bernsteindreherzünfte der Provinzen Preussen & Pommern verkauft. Von 1811 ab hat sich der Bernsteinhandel frei entwickelt. Heutzutage besitzt natürlich die Firma Stantien und Becker als Hauptproduzentin eine völlig dominierende Stellung auf dem Weltmarkt. Sie hat das Handelsgebiet überraschend erweitert und eine auf sorgfältigster Reinigung des Bernsteins basierende neue, bis in die kleinsten Details durchgeführte und feststehende Art der Sortierung desselben eingeführt. An die Stelle der früheren ca. 4 Sorten trat ein Sortiment von mehr als 50 Sorten der Rohware. Die Handelsbeziehungen der Firma reichen über die ganze Welt. Hauptplätze sind Wien, Paris, London, Konstantinopel, New-York, Mexico, Kairo, Kalkutta, Bombay, Hongkong und Chemulpo; auch für Afrika und die Negervölker ist die Bedeutung des Bernsteins im Steigen begriffen, wenn schon die Unruhen im Sudan den Handelsbeziehungen hier in den letzten Jahren grossen Abbruch gethan haben.

3. Verarbeitung. Die Bernsteindreherzünfte, welche etwa von 1300—1800 die alleinige Verarbeitung in der Hand hatten, verfertigten bis zur Reformationszeit fast ausschliesslich Rosenkränze aus Bernstein und erhielten daher den Namen »Paternosterdreher«. Zünfte entstanden chronologisch geordnet in Brügge, Lübeck, Stolp, Colberg, Cöslin, Danzig, Elbing und Königsberg. Die Entstehung der Zünfte von Westen nach Osten findet seine Erklärung darin, dass man lange Zeit bestrebt war, die Verarbeitung möglichst weit vom Fundorte entfernt zu halten, um Defraudationen zu verhüten. Durch die Reformation wurde die Nachfrage nach Rosenkränzen erheblich vermindert; man suchte und fand Ersatz in der Herstellung von Schmucksachen und Luxusartikeln. Nach Aufhebung der Zünfte ist die Bernsteinverarbeitung fabrikmässig geworden. Die Hauptmasse wird gegenwärtig zu Schmucksachen, Cigarrenspitzen und Pfeifenteilen verbraucht. Auch Stantien & Becker sind bestrebt, die Verarbeitung von Ostpreussen fort zu verlegen. Ferner haben eine Reihe ausserdeutscher Länder, z. B. Frankreich, Russland, Nordamerika, bedeutende Schutzzölle auf verarbeiteten Bernstein gelegt, lassen dagegen den Rohbernstein zollfrei herein. Durch diese beiden Umstände ist die deutsche Bernsteinwaren-

industrie, insbesondere in Königsberg, Danzig und Stolp schwer geschädigt. Wien, Paris und Polangen in Russland sind Hauptplätze für die Fabrikation. Hierzu kommt noch, dass im Jahre 1879 in Oesterreich die Bernsteinimitation erfunden und seitdem immer mehr vervollkommnet wurde, so dass kaum der gewiegteste Kenner die Imitation von echtem Stein zu unterscheiden vermag. Abfälle und kleinere Stücke werden durch starken Druck unter gleichzeitiger Erhitzung zu grossen Platten derart zusammengepresst, dass das Fabrikat (Ambroid) die Farbe und Sprödigkeit echten Bernsteins enthält. Da sich aus einer Menge kleiner Bernsteinstücke im Werte von ca. 21 Mark 1 kg Pressbernstein oder Ambroid im Werte von etwa 60 Mark herstellen lässt, so ist die Konkurrenz des Ambroids für den Naturbernstein eine derart gefährliche, dass der Preis für echten Bernstein sich nur dann halten lässt, wenn echte Bernsteinproduktion und Ambroidfabrikation in einer Hand liegen. Diese Erwägungen führten die Firma Stantien & Becker dazu, von ihren Abnehmern bindende Versprechungen hinsichtlich der Nichtverwendung der gekauften Ware zur Ambroidfabrikation zu verlangen und selbst in Palmnicken eine Ambroidfabrik anzulegen. Die dadurch hervorgerufene Erbitterung führte sodann 1896 zu dem in der Presse sehr stark diskutierten »Bernsteinmonopolprozess zu Stolp in Hinterpommern«, der die preussische Staatsregierung der Frage näher treten liess, die Bernsteingewinnung wieder in eigene Verwaltung zu übernehmen. Bereits ist im Herrenhaus und Abgeordnetenhaus der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf genehmigt, der Firma Stantien & Becker ihren gesamten Grundbesitz im Samlande sowie ihre Bernsteinvorräte für ca. 9750000 Mark abzukaufen und den Staatsbetrieb vom 1. Juli 1899 ab einzuführen. Erwähnenswert ist noch, dass die Firma Stantien & Becker aus dem bisher als völlig wertlos weggeworfenen Bernsteingrus, den ganz kleinen, etwa erbsengrossen Stückchen, Bernsteinkolophon zur Lackfabrikation erzeugt und davon 1897 160000 kg verkauft hat.

Litteratur: **_Hagen,_** _Geschichte der Verwaltung des Bernsteins in Preussen in: Beiträge zur Kunde Preussens, Bd. VI, Königsberg 1824._ — **_H. L. Elditt,_** _Das Bernsteinregal in Preussen, in Altpreuss. Monatsschrift, Bd. V, VI, VIII._ — **_Wilh. Runge,_** _Der Bernstein in Preussen, in Sammlg. wissensch. Vortr. von Virchow und Holtzendorff, Berlin 1868._ — **_Wilh. v. Brünneck,_** _Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte und das Bernsteinregal, Königsberg 1874._ — **_Marcinowski,_** _Der Handel mit Bernstein in den letzten 10 Jahren, Berlin 1876._ — **_Derselbe,_** _Ueber die Lagerungsverhältnisse der bernsteinführenden Schicht im samländ. Westrande in Schr. d. Phys. Oeconom. Gesellschaft zu Königsberg, 17. Jhg., 1876._ — **_Richard Klebs,_** _Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg 1883._ — **_Derselbe,_** _Die Handelssorten des Bernsteins, Berlin 1883._ — _Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881—83, Berlin 1885, S. 653—667._ — _Dasselbe für 1884—87, Berlin 1888, S. 52—58._ — **_Bonn,_** _Der Bernstein, Berlin 1887._ — **_W. Tesdorpf,_** _Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in Staatsw. Studien, herausg. von L. Elster, I. Bd., 6. Heft, Jena 1887._ — **_Paul Moldenhauer,_** _Das Gold des Nordens, ein Rückblick auf die Geschichte des Bernsteins, Danzig 1894._ — **_Hugo Friedländer,_** _Das Bernsteinmonopol vor Gericht, Stolp i. P. 1896._ — _Denkschrift des Geh. Kommerzienrats Moritz Becker, Berlin 1896. Druck und Verlag von H. S. Hermann nebst Anlageband._ — **_Kurt Kamlah,_** _Die Bernsteinfrage, Berlin 1898._ — _Denkschrift der Regierung, vorgelegt dem Abgeordnetenhause am 7. Februar 1899 (Nr. 43. Haus der Abgeodneten, 19. Legislaturperiode, 1. Session 1899), eine sehr eingehende und genaue statistische und volkswirtschaftliche Darlegung aller einschlägigen Verhältnisse._

Königsberg i. Pr. **_W. Tesdorpf._**

Bertillon, Jacques,

geb. zu Paris 1851, Sohn von Louis Adolphe Bertillon (s. d. auf folg. Seite), dessen Nachfolger er in der Leitung des dem Seinepräfekten unterstellten statistischen Bureaus der Stadt Paris ist. Er zählt ferner zu den Mitgliedern des Conseil supérieur de statistique.

Er veröffentlichte in Buchform:

La statistique humaine en France, Paris 1880. — Rapport sur les travaux de l'Institut international de statistique et sur l'organisation de la statistique en Italie, Paris 1887. — Essai de statistique comparée du surpeuplement des habitations à Paris et dans les grandes capitales européennes, Paris 1894. — Cours élémentaire de statistique conforme au programme arrêté par le Conseil supérieur de statistique pour le concours d'admissibilité au grade de commis-rédacteur à la préfecture de la Seine, Paris 1895. — Principes des trois nomenclatures des professions, adaptés par l'Institut international de statistique, Paris 1895. — Eléments de démographie, Paris 1896. — Le problème de la dépopulation, Paris 1897.

Er ist Herausgeber folgender amtlicher Veröffentlichungen:

Annuaire statistique de la ville de Paris (erscheint seit 1880); Bulletin hebdomadaire und Tableaux mensuels (des statistischen Amtes der Stadt Paris seit 1885).

Wertvolle Abhandlungen von ihm enthalten die „Annales de démographie internationale" und das „Journal de la Société de statistique de Paris". **_Lippert._**

Bertillon, Louis Adolphe,

geb. zu Paris am 1. IV. 1821, gest. in Neuilly am 28. II. 1883 als Professor der Demographie und Direktor des statistischen Amtes der Stadt Paris. Als Bevölkerungstheoretiker vertrat er wiederholt den Satz, dass in einer starken Bevölkerung eine grössere Gewähr für Frankreichs Wohlergehen liege als in dem blossen Anwachsen seines Reichtums.

Von seinen Schriften in Buchform sei nur sein Hauptwerk genannt:

La démographie figurée de la France, ou étude statistique de la population française, avec tableaux graphiques traduisant les principales conclusions. Mortalité selon l'âge, le sexe, l'état civil etc. en chaque département et pour la France entière comparée aux pays étrangers, Paris 1874.

Seine kleineren Abhandlungen aus dem Gebiete der Demographie, Geburts- und Sterblichkeitsstatistik sind in verschiedenen Zeitschriften („Annales de Démographie internationale" etc.) sowie im „Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales" etc. veröffentlicht.

Lippert.

Beruf und Berufsstatistik.

I. Wesen des Berufs. II. Feststellung des persönlichen Berufs. III. Berufseinteilung, Klassifikation. IV. Berufsstatistik im allgemeinen. V. Ausführung der Berufsstatistik in einzelnen Ländern: A. Deutsches Reich. — 1. Erwerbsthätige und Berufslose. 2. Stärke der einzelnen Erwerbszweige. 3. Nebenberuf. 4. Haupt- und Nebenerwerb. 5. Selbständige, Angestellte, Arbeiter. 6. Die Selbständigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel nach dem Umfang ihres Betriebes oder Geschäfts. 7. Gelernte und ungelernte Arbeiter in der Industrie. 8. Soziale Schichtung der Gesamtbevölkerung. Mittelstand. 9. Beruf und Alter. 10. Beruf, Familienstand und Alter. 11. Beruf und Religionsbekenntnis. 12. Beruf in Stadt und Land. — B. Oesterreich. C. Ungarn. D. Schweiz. E. Frankreich. F. Skandinavien. G. Grossbritannien und Irland. H. Vereinigte Staaten von Amerika. J. Andere Länder. K. Vergleichende internationale berufsstatistische Nachweise.

I. Wesen des Berufs.

Beruf vom volkswirtschaftlichen Standpunkt bedeutet die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Arbeitszweige, in die sich das Erwerbsleben der Bevölkerung teilt. In der »Zugehörigkeit« liegt zugleich die dauernde Hingabe der Person an die betreffende Aufgabe, darin unterscheidet sich Beruf von Beschäftigung als der nur momentanen Bethätigung einer Person in bestimmter Richtung. Sofern die Ausübung des Berufs dem Gesamtinteresse dient, nutzbare Erzeugnisse für die Volkswirtschaft bringt, ist Beruf etwas anderes als die häufig synonym gebrauchten Begriffe Geschäft, Erwerb, Nahrungszweig, durch welche mehr das Einzelinteresse, das individualistische Moment, das Schaffen für sich selbst zum Ausdruck gelangt: darum erscheint auch die haushälterische und erzieherische Thätigkeit der Ehefrau, welche den Zwecken des Haushalts dient, nicht als Beruf im volkswirtschaftlichen Sinne. Andererseits gehört aber zum Wesen des Berufs eine erwerbende Thätigkeit, aus der die Person ihren regelmässigen Lebensunterhalt gewinnt oder wenigstens jenes Einkommen bezieht, welches sie bedürfen würde, falls sie nicht schon über genügende Unterhaltsmittel verfügte; darum ist der Militärdienst zwar ein Beruf für Unteroffiziere und Offiziere, die sich ihm als Erwerbszweig widmen, nicht aber für alle die, welche der allgemeinen Militärpflicht genügen, ebensowenig kann man darum von einem Beruf von Mitgliedern eines Parlaments im volkswirtschaftlichen Sinne reden. Beruf und Gewerbe unterscheiden sich dadurch, dass unter Beruf die persönliche Eigenschaft (subjektiver Beruf) verstanden wird, unter Gewerbe der Betrieb, das Unternehmen, innerhalb dessen eine Berufsthätigkeit erfolgt, in dem verschiedenartige Thätigkeiten zu einem einheitlichen produktiven Zweck zusammengefasst sind (Beruf im objektiven Sinne); übrigens bezieht sich Gewerbe nicht auf alle Arbeitszweige, denn die zum öffentlichen Dienst gehörigen werden nicht hierher gerechnet, ebensowenig die höhere Kunst, obschon ihre Erzeugnisse einzeln als Ware verkauft werden. Beruf in dem erwähnten Sinne ist endlich verschieden von dem inneren Beruf oder Drang zu einem Unternehmen (wie ihn z. B. die Jungfrau von Orléans empfand, als sie noch dem äusseren Beruf der Hirtin oblag) sowie von dem geschichtlichen oder natürlichen Beruf, wobei man an Aufgaben denkt, die jemand — auch Gruppen und Staaten — kraft seiner Natur, seiner Herkunft, seiner Machtmittel ausführen werde (natürlicher Beruf der Frau als Hausfrau, Gattin, Mutter; geschichtlicher Beruf des Adels, der Christenheit, der Kulturvölker); »das, wozu einer berufen ist, bildet nicht immer seinen Beruf in unserem Sinne, und mancher hat einen solchen Beruf, zu dem er keineswegs berufen ist« (Lotmar).

Zu einem Beruf kann man unmittelbar gehören, wenn man ihn selbst ausübt, oder nur mittelbar, wenn man aus dessen Ertrag von dem Berufsthätigen unterhalten wird, wie das bei den häuslichen Dienstboten und den in der Hauptsache nicht erwerbend thätigen Familienangehörigen seitens des Haushaltungsvorstandes geschieht (unmittelbare und mittelbare, aktive und passive

Berufszugehörigkeit). Die Besonderheiten, die ein Beruf aufweist, haben ihren Einfluss auch bei den mittelbar Berufszugehörigen. Will man aber zu einer Zahl der aktiv Erwerbsthätigen gelangen, so müssen zur Gesamtheit der unmittelbar Berufsthätigen auch die häuslichen Dienstboten, die ihrerseits ja auch erwerbend thätig sind, gerechnet werden.

Mit dem Begriff des Berufs ist der der Berufsverschiedenheit, die Mehrheit von Berufen gegeben. Es giebt Personen, die nur einen Beruf haben, und solche mit mehreren Berufen; letzterenfalls können die verschiedenen Berufe nach einander (je nach der Jahreszeit Schuhmacher oder Bergführer, Hausindustrieller oder Landwirt, Hausschlächter oder Maurer) oder gleichzeitig ausgeübt werden (Landwirt und Gastwirt, Zeitungsträgerin und Aufwartefrau), weil der Ertrag des einen Berufs zum Unterhalt nicht ausreicht oder seine Ausübung die Arbeitskraft nicht genügend in Anspruch nimmt. In der Regel bildet dann einer dieser Berufe den hauptsächlichen Arbeitsinhalt, den Hauptberuf, die anderen den Nebenberuf oder Nebenerwerb.

Ein und der nämliche Beruf kann in verschiedener sozialer Stellung ausgeübt werden, in selbständiger oder abhängiger Stellung, daher giebt es unter den Berufsgenossen besondere soziale Klassen. Erst soweit Berufsgenossen der nämlichen sozialen Klasse angehören (z. B. Lohnarbeiter, Unternehmer, Beamte), pflegt unter ihnen volle Interessengemeinschaft zu bestehen.

Seine Bedeutung äussert der Beruf für den einzelnen in der Einträglichkeit, dem Ansehen, der Mühsal und Gefährlichkeit, welche mit der Ausübung verbunden ist, und in der Richtung, welche er der weiteren Entwickelung des Individuums giebt (»der Beruf färbt ab«). Die Gesamtheit hat an Zahl und Leistungsfähigkeit der Berufsthätigen Interesse, in dem Sinne, dass einerseits zur Vornahme der Leistungen, die sie zu ihrem Fortbestand und Fortschritt benötigt, hinreichend, aber nicht mehr Kräfte zur Verfügung stehen, andererseits die Berufe von den geeignetsten Personen ergriffen werden und jede Person den für sie geeignetsten Beruf ergreife, damit nicht der Gesellschaft durch eine ungeeignete Wahl in dem einen Beruf minder Erspriessliches geboten werde, in dem anderen eine Kraft ungenützt bleibe.

Eine Berufsgliederung, die dies Interesse voll befriedigen würde, setzt Freiheit der Berufswahl voraus. Diese ist zwar in rechtlicher Beziehung im heutigen Zeitalter der Freizügigkeit und der rechtlichen Gleichheit reichlich gegeben, aber es bestehen ökonomische und soziale Schranken, infolge deren die Mehrheit ausser stande ist, den Beruf nach Talent und Neigung zu wählen, die Wahl wird hier in hohem Masse bedingt durch die Stellung der Eltern, die zu Gebote stehenden Gelegenheiten und Mittel. Je grösser der Besitzmangel ist, um so beschränkter ist die Freiheit der Berufswahl, um so mehr wird ohne Rücksicht auf Achtung, Mühsal, Gefährlichkeit, ja selbst auf Recht und Moral derjenige Beruf ergriffen, der sich als die nächste Nahrungsquelle darbietet, um so weniger besteht die Möglichkeit, einen gewinnbringenden Beruf zu wählen und eine höhere soziale Stellung in ihm einzunehmen. Jene Schranken werden bisweilen überwunden, aber es handelt sich da um Ausnahmen von Menschen und Verhältnissen.

Nach der jeweiligen beruflichen und sozialen Gliederung bemisst sich Macht und Reichtum eines Staats, Verschiebungen in der ersteren beeinflussen regelmässig auch die politische und wirtschaftliche Macht des Volks.

In Hinblick auf diese Bedeutung des Berufs wird derselbe in der Statistik ausgiebig berücksichtigt, und zwar einerseits so, dass man zu dessen Erfassung selbständige Volkszählungen (wie in Deutschland) veranstaltet oder ihn doch bei den herkömmlichen Volkszählungen ausführlich erfragt (wie in den meisten anderen kultivierten Ländern) — sogenannte primär berufsstatistische Ermittelungen —, andererseits indem bei Erhebungen, die nur mit einem Teil der Bevölkerung sich beschäftigen und diesen nach einer bestimmten Richtung untersuchen, der Beruf gelegentlich miterhoben wird — sekundär berufsstatistische Ermittelungen (z. B. in der Statistik der Geburten, Ehen, Todesfälle, Auswanderung, Krankheiten, Invaliditätsursachen, der Militärdiensttauglichkeit, der Kriminalität, der Steuerergebnisse, der Sparkasseneinleger, der Lohnverhältnisse, der Arbeitsvermittelung). Die letzteren Nachweise gewinnen aber erst vollen Wert, wenn sie mit den durch die allgemeine Berufsstatistik gewonnenen Grundzahlen in Vergleich gebracht werden können.

II. Feststellung des persönlichen Berufs.

Die Feststellung des persönlichen Berufs unterliegt grossen Schwierigkeiten. Ein grosser Teil von Personen macht einen Berufswechsel durch, hier besteht die Möglichkeit, dass der »gelernte« statt des wirklich ausgeübten Berufs angegeben wird (z. B. Handwerker, deren Einkommen im wesentlichen aus Handel mit Fabrikerzeugnissen fliesst und die vielleicht nicht einmal nebenher zu Reparaturarbeiten kommen,

nennen sich Schirm-, Handschuhmacher statt richtigerweise -händler) oder die momentane Beschäftigung statt des persönlichen, die Lebensstelluug ausmachenden Berufs (Schriftsteller statt Beamter). Ungleichmässig erfolgt auch die Angabe des Berufs, wenn zwischen verschiedenen Berufen im Laufe des Jahres gewechselt wird. Diesen Schwierigkeiten wird einigermassen durch Erhebung des Nebenberufs gesteuert. Doch ist hier für den einzelnen, der mehrere Beschäftigungen treibt, wiederum schwierig, zu entscheiden, welche davon den Hauptberuf bildet (z. B. Gastwirt auf dem Dorf, der auch Landwirtschaft treibt), ausserdem ist die Ansicht über Vorhandensein von nebensächlicher Erwerbsthätigkeit sehr verschieden; manche sind sich überhaupt nicht bewusst, dass das, was sie nebenher treiben, einen wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bildet und also einen Nebenberuf darstellt, manche hindert ein gewisses Selbstgefühl oder eine gewisse Verschämtheit an der rückhaltlosen Deklarierung des Nebenberufs (z. B. Schriftsteller, die Subalternposten bekleiden, Frauen und Töchter höherer Stände, die durch Konfektionsarbeiten sich nennenswerte Gelder verdienen), insbesondere wird die im Geschäft oder Betrieb des Haushaltungsvorstands bethätigte Mithilfe der Hausfrau und anderen Familienangehörigen verschiedentlich angesehen, teils als Nebenerwerb teils als selbstverständlich mit der Stellung im Haushalte verbunden. Endlich wird die wirkliche Berufsgliederung noch durch jene Fälle getrübt, in denen Personen absichtlich falsche Angaben machen, weil sie Anlass haben, ihren eigentlichen Erwerb (Dieb, Bettler, Prostituierte) zu verbergen. Da hiernach eine gleichmässige Auffassung des Begriffs Beruf von der Gesamtheit der Gezählten trotz der vorsichtigsten Befragung nicht zu erwarten ist, beruht jede Berufszählung auf etwas schwankender Grundlage, aber man muss diesen Mangel mit in Kauf nehmen, wenn man auf ein ziffermässiges Bild von der Gliederung der Bevölkerung nach dem Berufe der Individuen nicht ganz verzichten will.

III. Berufseinteilung, Klassifikation.

Nicht alle von den Befragten gebrauchten Berufsbezeichnungen, welche mehrere Tausende betragen, können als gesonderte Berufe behandelt werden, sie müssen zum Zweck einer übersehbaren und brauchbaren Darstellung zusammengefasst werden. Hierzu ist ein Berufsschema erforderlich, unter dessen Positionen die einzelnen thatsächlich vorkommenden Berufsbenennungen sich einreihen lassen. Die Aufstellung eines solchen gehört zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Statistikers; von der Einrichtung hängt zum guten Teil der Wert der gesamten Berufsstatistik ab.

Welches Princip soll der Einteilung zu Grunde liegen? Man muss die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Specialarbeitszweige, welche sich teils aus dem Stoffe, teils aus der Technik, teils aus dem Zweck der Arbeit ergiebt, in Betracht ziehen; eines dieser Momente allein entscheiden lassen zu wollen, wäre vergebliche Mühe. Das Schema darf nicht zu gedrängt ausfallen, wenn es den Zwecken der Volkswirtschaftspolitik entsprechen soll, die die Interessentengruppen möglichst rein, unvermischt mit verwandten oder gegenteiligen Interessenten, dargestellt braucht. Neben der weitgehenden Specialisierung der Berufe als Berufsarten ist sodann für allgemeinere Betrachtungen eine zusammenfassende Bildung von Gruppen und Abteilungen erforderlich.

Von Wichtigkeit ist ferner, in wieweit der Begriff der Berufszugehörigkeit und der der Berufslosigkeit im Schema angenommen wird. Es interessiert nicht nur, wie viel Personen jeden Beruf thatsächlich ausüben, sondern auch mit welchem sozialen Gewicht sie aufzutreten vermögen; dazu bedarf es, dass für jeden Beruf auch die Angehörigen, welche von ihnen erhalten werden, sowie die häuslichen Dienstboten, die ihr Einkommen von dem des Dienstherrn ableiten, nachgewiesen werden. Geschieht dies gesondert, so wird zugleich eine Uebersicht über die Gesamtheit der vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus als erwerbsthätig geltenden Personen ermöglicht, denn privatwirtschaftlich haben, wie erwähnt, auch die Hausdienstboten einen Erwerb, obschon die von ihnen produzierten Güter nicht in den allgemeinen Verkehr treten, sondern lediglich den Zwecken der Haushaltungsmitglieder zu gute kommen. Andererseits werden unter die Berufslosen zweckmässig diejenigen gerechnet, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrag ihres landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebs oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, also z. B. die nicht mehr in Landwirtschaft thätigen Gutsbesitzer, die Rentner, Auszügler, die pensionierten Staatsbeamten und Militärs, die Armenverpflegten, Vaganten, Gefangene. Dass manche der aufgezählten Personen ihr Einkommen von Personen bestimmter Berufe ableiten wie die Auszügler oder ihr Einkommen aus dem Gesamteinkommen ihres eigenen früheren Berufs beziehen wie die pensionierten Beamten etc., sollte nicht hindern, sie trotzdem zu den Berufslosen einzureihen, höchstens hier zu weiterer Differenzierung (wie z. B. in Schweden) veran-

lassen, welche die Zahl der früheren Berufsthätigen, Kapitalisten, welche aus der Landwirtschaft, aus der Industrie etc. ihr Einkommen beziehen, eigens ersichtlich macht; hierdurch wird einerseits die Zahl der aktiv Berufsthätigen nicht verdunkelt, andererseits doch der Thatsache Rechnung getragen, dass die eben Genannten mit all ihren sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen zu den Interessen der Genossen ihres früheren Berufs gravitieren. Auch die in Berufsvorbereitung Befindlichen, welche nicht in der Haushaltung ihres Erhalters leben, wie Schüler, Studierende, sollten zusammen mit den Zöglingen in Erziehungsanstalten, Waisenhäusern unter den Berufslosen erscheinen, auch dann, wenn sie schon für einen bestimmten Berufszweig ausgebildet werden, da ihre Thätigkeit im Gegensatz zu derjenigen von gewerblichen, kaufmännischen etc. Lehrlingen dem betreffenden Berufe noch kaum zu statten kommt.

Bei der Klassifizierung der einzelnen Berufe nach sozialen Schichten empfiehlt sich vor allem, den Unterschied von Selbständig und Abhängig zu berücksichtigen und in Anpassung an die betreffenden Berufsarten die Abhängigen der drei materiellen Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel wieder nach höherem und niederem Hilfspersonal zu trennen, ferner aus letzterem die im Betrieb des Haushaltungsvorstands mit helfenden Familienangehörigen, deren Thätigkeit von derjenigen der fremden Arbeiter sozial und ökonomisch abweicht, sowie — soweit es möglich ist — die gelernten und die ungelernten Arbeiter ersichtlich zu machen. Will man auch die anderen Berufsabteilungen (öffentlicher Dienst) sozial gliedern, so kann dies jedenfalls auch da nur unter Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der betreffenden Berufe geschehen.

IV. Berufsstatistik im allgemeinen.

Nach dem Bisherigen hat die Berufszählung, durch welche es der Statistik ermöglicht wird, die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung darzustellen, sich auf die gesamte Bevölkerung, mit Einschluss der jüngeren Altersklassen, zu erstrecken. Die Aufnahme kann in Verbindung von gewöhnlichen Volkszählungen, die zur periodischen Feststellung der Volkszahl vorgenommen werden, stattfinden, vorausgesetzt, dass deren Termin für volkswirtschaftliche Untersuchungen sich eignet, also in eine Zeit fällt, wo das volkswirtschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert und möglichst alle Zweige desselben in Thätigkeit sind; diesen Vorzug haben die für die Volkszählung bei uns üblichen, in den Dezember fallenden Termine nicht, vielmehr erscheinen nur Sommermonate dazu geeignet, am meisten der September, wo die Landwirtschaft noch nicht ruht und die Industrie voll zu arbeiten pflegt. Zu erfragen sind Haupt- und Nebenberuf sowie die Stellung darin, daneben noch sonstige wirtschaftlich wichtige persönliche Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Religion (letzteres das hier mindest wichtige Moment); auch die Frage nach der Arbeitslosigkeit — natürlich nicht an alle Berufsthätigen, sondern nur an die in abhängiger Stellung befindlichen, arbeitenden Klassen gerichtet, weil nur in dieser Hinsicht von Belang — sollte bei einer Berufszählung nicht unterlassen werden. Als Formular für die Befragung empfiehlt sich nicht die Individual- oder Zählkarte, sondern die Haushaltungsliste, welche es ermöglicht, auch die Angehörigen und häuslichen Dienstboten nach dem Beruf des Haushaltungsvorstands zu klassifizieren, um so dem Begriff der Berufszugehörigkeit voll zu genügen; auch lassen sich in den Spalten einer Haushaltungsliste die wünschenswerten Fingerzeige zur richtigen Beantwortung der Fragen viel besser anbringen als auf der Zählkarte und finden auf dem Zählbogen selbst besser Platz als in besonderen, meist wenig beachteten Anweisungen. Wichtig ist ferner, dass die Bevölkerung am Ort der regelmässigen oder vorwaltenden Berufsausübung erfasst und bei Wander-, Saisonberufen (Ziegler, Bau-, Erdarbeiter) der Zusammenhang mit den zurückgebliebenen Familienangehörigen gewahrt wird; das Princip der Ortsanwesenheit trägt dem hinreichend Rechnung, wenn der Zählungstermin im obigen Sinne gewählt wird, man braucht nur noch in einer besonderen Abteilung der Haushaltungsliste die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen (auch Haushaltungsvorstand) mit Angabe ihres Berufs eintragen zu lassen. Die Berufszählungen sollen, schon damit ihre Daten die Entwickelungstendenz der einzelnen Berufe zu Tage fördern, periodisch vorgenommen werden, die Wiederholung kann aber wegen des mit der Berufszählung verbundenen grossen Aufwands an Mühe und Geld nicht gut öfter als höchstens alle 10 Jahre und soll wegen der Wichtigkeit der durch sie beschafften Nachweise mindestens alle 15 Jahre stattfinden. Mit besonders befriedigendem Erfolge gelingt in Verbindung mit der Berufszählung eine Aufnahme der landwirtschaftlichen sowohl wie der gewerblichen Betriebe.

Die Aufbereitung geschieht am besten centralisiert; andernfalls sind so eingehende Vorschriften nötig, dass ein gleichmässiges

Verfahren, insbesondere die gleichmässige Einreihung der in den Listen sich vorfindenden Berufsbenennungen in die Berufsarten, Gruppen etc. gesichert wird. Die Einreihung selbst bietet häufig grosse Schwierigkeiten, verlangt zum Teil besondere technische Kenntnisse. Das für diesen Zweck auszuarbeitende Berufsverzeichnis muss möglichst viele thatsächlich vorkommende Berufsbenennungen, wenn auch nicht alle Synonyma, enthalten (die bei der 1895er deutschen Berufsstatistik verwendete Klassifikation enthielt 10 397 Benennungen, welche in 207 Berufsarten, 25 Berufsgruppen und 6 Berufsabteilungen untergebracht waren) und systematisch wie alphabetisch angelegt sein, damit die Klassifizierung rasch und sicher sich vollziehen kann. Im übrigen gilt wie von jeder statistischen Erhebung auch von der Berufszählung, dass die erfragten Angaben sämtlich verarbeitet werden sollen, namentlich auch die über den Nebenerwerb, welche in manchen Staaten bislang nur zur Kontrolle bezüglich des Hauptberufs erfragt, dagegen nicht weiter ausgebeutet wurden.

Die Darstellung der Ergebnisse muss im Interesse der praktischen Brauchbarkeit möglichst detailliert erfolgen und die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung beiderlei Geschlechts für alle Berufsarten ersichtlich machen. Bei den feineren Kombinationen mit Alter, Familienstand etc. mag eine Beschränkung auf die Berufsthätigen einerseits und auf die Berufsgruppen und -abteilungen andererseits Platz greifen. Auch geographisches Detail muss geboten werden, was allerdings bei grossen Ländern nur hinsichtlich der allerwichtigsten berufsstatistischen Daten des erforderlichen Raumes halber geschehen kann. Das gesamte Zahlenwerk, welches unter Berücksichtigung der eben erwähnten Postulate einen gewaltigen Umfang erreicht (das Tabellenwerk der 1895er deutschen Berufsstatistik umfasst 5298 Seiten), verlangt endlich zu ihrer Benutzbarkeit eine textliche Bearbeitung und zur näheren Veranschaulichung auch graphische Darstellungen der Ergebnisse.

Die ganze Durchführung einer Berufszählung kostet unendlich viel Mühe und Zeit, setzt ein besonders umsichtiges und verständiges Rechnungspersonal und eine Reihe wissenschaftlich gebildeter Kräfte voraus und erfordert dieserhalb einen sehr beträchtlichen Geldaufwand. So stellen sich für die deutsche Berufsstatistik vom Jahre 1895 die Kosten der Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung (letztere soweit von Reichswegen) auf rund 2,4 Millionen, einschliesslich der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstatistik auf 3,6 Millionen Mark.

Selbstverständlich wäre es erwünscht, wenn die berufsstatistischen Nachweise in den einzelnen Ländern nach möglichst einheitlichen Principien gesammelt und dargestellt würden. In Wirklichkeit besteht aber hier die grösste Mannigfaltigkeit, wie aus Abschnitt V unten S. 597 ff. näher hervorgeht. Und doch haben, je mehr die Volkswirtschaft der einzelnen Staaten von der Weltwirtschaft beeinflusst wird, Politik und Wissenschaft, die sich mit volkswirtschaftlichen Fragen befasst, immer grösseres Bedürfnis nach international vergleichbaren berufsstatistischen Zahlen. Besondere Beachtung verdienen darum die internationalen Bestrebungen, die auf eine Vereinheitlichung der Berufserhebungen abzielen. Schon im Jahre 1872 hat sich der internationale statistische Kongress zu Petersburg bemüht, ein einheitliches Schema für die Berufserhebungen der einzelnen Staaten festzustellen, ohne indessen der grossen Aufgabe gewachsen zu sein. In Verfolg dieser vom Internationalen statistischen Institut aufgenommenen Bestrebungen legte J. Bertillon im Jahre 1889 dem Institut bei der Pariser Session Grundzüge einer internationalen Nomenklatur der Berufe vor, darauf arbeitete eine Kommission für die Wiener Session vom Jahre 1891 drei Berufsschemen aus, die auf Beschluss des Instituts den wichtigeren Statistischen Aemtern zur Begutachtung übermittelt wurden. Die eingegangenen Modifikationen zu den Nomenklaturen fanden die Zustimmung des Instituts beim Kongress in Chicago 1893, die demgemäss vom Institut empfohlenen Schemen unterscheiden 61 bezw. 207 und 500 Berufsarten in Zusammenfassung nach 12 Berufsgruppen und 4 Berufsabteilungen, ferner unterscheiden sie nach Arbeitgebern, Angestellten, Arbeitern, innerhalb dieser Klassen nach Selbstthätigen und erhaltenen Familienangehörigen, endlich nach 4 Altersklassen (0—19, 20—39, 40—59, 60 und mehr Jahre) und nach Geschlecht. Als Berufsabteilungen und -gruppen sind folgende genannt:

A. Urproduktion.
 1. Landwirtschaft einschliesslich Fischerei und Jagd.
 2. Bergbau.
B. Umwandlung und Verwendung des Urmaterials.
 3. Industrie.
 4. Verkehr.
 5. Handel.
C. Oeffentliche Verwaltung und freie Berufe.
 6. Oeffentliche Gewalt einschliesslich Polizei.
 7. Oeffentliche Verwaltung.
 8. Freie Berufe.

9. Personen, die hauptsächlich von ihrem Einkommen leben.

D. Verschiedenes.

10. Häusliche Arbeit.
11. Allgemeine Angaben ohne Bezeichnung eines bestimmten Berufs.
12. Unproduktive und unbekannte Berufe.

Bei dem weiteren Kongress in Bern 1895 wurden ausserdem den Staaten 18 Berufsarten in erster Linie, 30 in zweiter Linie zu gleichmässiger Aufarbeitung empfohlen. — Hoffentlich gehen diese Bestrebungen in den nächsten Jahren einer Verwirklichung entgegen, so dass dann die einzelnen Länder nicht bloss über zeitlich, sondern auch über räumlich (international) vergleichbare berufsstatistische Daten verfügen.

V. Ausführung der Berufsstatistik in den einzelnen Ländern.

A. Deutsches Reich.

In Deutschland wurden bisher zwei Berufszählungen vorgenommen, die eine am 5. Juni 1882, die andere am 14. Juni 1895. Für beide war die Vornahme durch besonderes Reichsgesetz (vom 13. Februar 1882 und 8. April 1895) angeordnet, welches auch für wahrheitswidrige Beantwortung oder gänzliche Verweigerung der erfragten Angaben eine — übrigens so gut wie nicht zur Anwendung gelangte — Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 30 Mark) enthielt; in beiden Fällen erfolgte sie, im Gegensatz zu anderen Ländern, unabhängig von der Volkszählung; beide waren mit einer Aufnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe verbunden. Auch sonst sind die beiden Zählungen in der Anlage thunlichst gleichartig gehalten, um eine Vergleichbarkeit im ausgedehnten Mass zu ermöglichen; nur was die Genauigkeit und die Form der Fragestellung, den Umfang der erfragten Gegenstände und den Plan der Ausmittelung der erhobenen Thatsachen betrifft, hat man die 95er Erhebung weiter verbessert und ausgestaltet. Für die Erfragung dienten drei Formulare: die »Haushaltungsliste«, die »Landwirtschaftskarte« und der »Gewerbebogen«; während die beiden letzteren sich auf die hier nicht weiter zu erörternde landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik bezogen, war die Haushaltungsliste für die Ermittelung der persönlichen Berufsverhältnisse bestimmt. Sie betraf sowohl Haupt- wie Nebenberuf und erfasste in jedem derselben Berufszweig und Stellung im Beruf. Daneben hatten Gewerbetreibende speciell anzugeben, ob sie das Geschäft im Umherziehen oder als Hausindustrielle, und ferner, ob sie es mit Hilfspersonen und Umtriebsmaschinen betreiben. Endlich hatten Arbeitnehmer aller Art wie auch Hausindustrielle zu konstatieren, ob und seit wann sie ausser Arbeit waren und ob dies wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der Fall war. Ueberdies berücksichtigte die Erhebung Geschlecht, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis.

Die Ergebnisse der Berufszählung sind niedergelegt in Band 102—111 der Statistik des Deutschen Reichs, davon enthalten Band 102/103 abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen das Tabellenwerk für das Reich im ganzen, 104/106 für die Bundesstaaten, 107/108 für die Grossstädte, 109 für die kleineren Verwaltungsbezirke, 110 für die Ortsgrössenklassen, Band 111, betitelt »Die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes«, giebt die textliche und kartographische Darstellung. (Die weiteren Bände 112—119 beziehen sich auf die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung vom 14. Juni 1895.)

Konnte schon von der 1882er Zählung mit Fug gesagt werden, dass durch sie für Deutschland eine systematisch durchdachte Aufnahme, eine gründlich und zuverlässig durchgearbeitete Darstellung der Berufsverhältnisse, wie sie für kein anderes grösseres Land existiert, erreicht worden ist und dass daher die Einrichtung und Behandlung der deutschen Zählung auf nachfolgende Veranstaltungen anderer Länder, namentlich in Oesterreich, in Ungarn und der Schweiz, vorbildlich einwirkte, so gebührt dieser Vorzug in noch erhöhtem Masse der deutschen Berufsstatistik vom Jahre 1895. An Umfang, Verlässlichkeit und systematischer Durchdringung des Stoffs wird sie von keiner des Auslands übertroffen.

Die wesentlichsten Ergebnisse sind folgende:

1. Erwerbsthätige und Berufslose. Um das Mass der Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung festzustellen, gliedert die deutsche Statistik die Bevölkerung in 4 Gruppen (»Bevölkerungsgruppen«), sie unterscheidet 1. Erwerbsthätige im Hauptberuf, d. h. Personen, deren Lebensstellung auf ihrem Hauptberuf oder — wo nur eine Berufsthätigkeit ausgeübt wird — auf ihrem alleinigen Beruf beruht. 2. Die Dienstboten für häusliche Dienste. 3. Die Angehörigen ohne Hauptberuf; diese beiden Gruppen stellen zugleich die Zahl der indirekten Berufszugehörigen dar, sofern die ersteren einer bestimmten Person bei deren Erwerbsthätigkeit indirekt, ohne in dieser selbst thätig zu sein, Dienste leisten und die Angehörigen vom Erwerb des Haushaltungsvorstands leben, ohne selbst zu diesem beizutragen. 4. Personen ohne Beruf und Berufsangabe; ihre Zahl umfasst die Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrag ihres

landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebs oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, ferner die nicht in ihrer Familie lebenden Schüler, Studenten und sonst in Berufsausbildung begriffenen Personen, auch die Insassen von Invaliden-, Versorgungs-, Wohlthätigkeitsanstalten, von Armenhäusern, von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten, von Straf- und Besserungsanstalten, sowie endlich die Personen, für welche sich ein Beruf nicht ermitteln liess. Auf diese 4 Gruppen verteilte sich die Bevölkerung 1895 unter Vergleich mit 1882 folgendermassen:

Von der Bevölkerung sind	im Jahre 1895 absolut	im Jahre 1895 % der Bevölkerung	im Jahre 1882 absolut	im Jahre 1882 % der Bevölkerung	in % seit 1882 Zu-, der Gruppe	in % seit 1882 Abnahme ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung
Erwerbsthätige im Hauptberuf	20 770 875	40,12	17 632 008	38,99	+ 17,80	+ 1,13
Dienende	1 339 316	2,59	1 324 924	2,93	+ 1,09	— 0,34
Angehörige	27 517 285	53,15	24 910 695	55,08	+ 10,46	— 1,93
berufslose Selbständige	2 142 808	4,14	1 354 486	3,00	+ 58,20	+ 1,14
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 14,48	

Hiernach ist wie bei der Bevölkerung im ganzen auch bei sämtlichen vier Bevölkerungsgruppen eine Mehrung zu verzeichnen, allein der Anteil, den diese an der Gesamtbevölkerung nehmen, hat sich verschoben, und zwar zu Gunsten der Erwerbsthätigen und berufslosen Selbständigen, zu Ungunsten der Dienenden und Familienangehörigen. Zum Teil beruht dies Ergebnis auf Besonderheiten der 95er Auszählung: die im Gewerbe des Haushaltsvorstands beschäftigten Dienstpersonen sowie die im Betrieb des Haushaltungsvorstandes erwerbend thätigen Familienangehörigen wurden schärfer erfasst, wodurch sich die Zahl der Erwerbsthätigen vergrössern musste; ausserdem aber hängt die erhöhte Zahl der Erwerbsthätigen mit der Thatsache zusammen, dass neuerdings häufiger und auch frühzeitiger zu eigener Erwerbsthätigkeit geschritten wird. Was die berufslosen Selbständigen angeht, so beruht die Erhöhung ihrer Anteilsziffer nicht etwa in einer Zunahme der von Unterstützung lebenden Personen, die im Gegenteil erfreulicherweise um 4002 sich vermindert haben, sondern auf einer bedeutenden Vermehrung der Rentner, Pensionäre sowie der in Berufsvorbereitung begriffenen Personen. Bei den ersteren wurden nämlich 478 026, bei den letzteren 269 231 mehr als im Jahre 1882 ermittelt. Zum Teil ist diese Zunahme freilich ebenfalls nur formeller Art, indem bei der Kategorie der in Berufsvorbereitung etc. Begriffenen die Zieh- und Pflegekinder genauer erfasst sind und unter die Rentner etc. die grosse Zahl der Altenteiler und Leibrentner, auch soweit diese in der Haushaltung des Sohnes oder eines anderen Verwandten leben, jetzt mitaufgenommen ist, während sie 1882 bei den Angehörigen sich befinden. Aber auch Momente sozialen Belangs wirken mit, so wurde die Zahl der Rentner thatsächlich vermehrt durch die soziale Versicherung und durch die Verstärkung sowie Verjüngung des Heeres und der Beamtenschaft. Jedenfalls liegt in der ansehnlichen Vermehrung der von eigenem Vermögen lebenden Personen ein bedeutsames Symptom für die Zunahme des Volkswohlstandes.

Die gleichen Erscheinungen ergeben sich auch bei der Verteilung der vier Bevölkerungsgruppen nach dem Geschlecht (vgl. auch den Artikel (Frauenarbeit und Frauenfrage). Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die weiblichen Personen zahlreich in die Gruppe der Erwerbsthätigen übergegangen sind und noch mehr als die männlichen in der Gruppe der erwerbslosen Familienangehörigen und Dienstboten sich verhältnismässig vermindert haben; das Nähere erhellt aus folgenden Zahlen.

	Männl. Personen i. Jahre 1895	Männl. Personen i. Jahre 1882	Weibl. Personen i. Jahre 1895	Weibl. Personen i. Jahre 1882
Erwerbsthätige im Hauptberuf	61,03	60,38	19,97	18,46
Dienstboten	0,10	0,19	4,99	5,56
Familienangehörige	34,83	36,49	70,81	72,94
Berufslose Selbständige	4,04	2,94	4,23	3,04

Um die berufliche Aktivziffer zu erhalten, muss man statt vom volkswirtschaftlichen vom privatwirtschaftlichen Begriff des Erwerbs ausgehen, wobei dann auch die Dienstboten für häusliche Dienste, die im Haushalt ihrer Herrschaft wohnen, als erwerbender Berufsstand erscheinen und demzufolge in die Zahl der Erwerbsthätigen

einzubeziehen sind. Hierbei stellt sich die Gesamtheit der Erwerbsthätigen in Deutschland auf 22110191 oder 42,71 % der Gesamtbevölkerung, nämlich

Erwerbsthätige und Dienende	absolut 1895	absolut 1882	Zunahme seit 1882 %	Prozentanteil an der Bevölkerung 1895	1882
männliche	15 531 841	13 415 415	+ 15,78	61,13	60,57
weibliche	6 578 350	5 541 517	+ 18,71	24,96	24,02
im ganzen	22 110 191	18 956 932	+ 16,63	42,71	41,92

2. Für die Betrachtung der **Stärke der einzelnen Erwerbszweige** unterscheidet die amtliche Bearbeitung 207 Berufsarten — gegenüber 153 der 1882er Berufsstatistik —. An den sechs grossen Berufsabteilungen, in welche sich jene 207 Berufsarten koncentrieren lassen, ist die Bevölkerung in folgendem Masse beteiligt.

	1895 absolut	1895 %	1882 absolut	1882 %	Zu- oder Abnahme absolut	%
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	18 501 307	35,74	19 225 455	42,51	— 724 148	3,77
darunter Landwirtschaft allein	17 815 187	34,41	18 704 038	41,36	— 888 851	4,75
Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	20 253 241	39,12	16 058 080	35,51	+ 4 195 161	26,12
Handel und Verkehr	5 966 846	11,52	4 531 080	10,02	+ 1 435 766	31,69
Häusliche Dienste (einschl. persönliche Bedienung), Lohnarbeit wechselnder Art	886 807	1,71	938 294	2,07	— 51 487	5,49
Armee-, Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	2 835 014	5,48	2 222 982	4,92	+ 612 032	27,53
darunter Armee u. Marine	736 692	1,42	542 282	1,20	+ 194 410	35,85
Ohne Beruf und Berufsangabe	3 327 069	6,43	2 246 222	4,97	+ 1 080 847	48,12
Summe	51 770 284	100	45 222 113	100	+ 6 548 171	14,48

Es ist also die landwirtschaftliche Bevölkerung, welche 1882 noch entschieden die erste Stelle einnahm, absolut wie relativ wesentlich zurückgegangen; sie beträgt jetzt nur mehr 35,74 % der Reichsbevölkerung, d. i. 3,77 % weniger als vor 13 Jahren. Das grosse Gewicht, welches früher dieser Berufsabteilung infolge ihrer starken Besetzung zukam, ist auf die Industrie übergegangen. Auch Handel und Verkehr haben nicht unbedeutend gewonnen. Setzt man die landwirtschaftliche, industrielle und Handel und Verkehr treibende Bevölkerung gleich 100, so entfielen davon

	1895	1882
auf die landwirtschaftliche	41,37	48,29
„ „ übrige	58,63	51,71

So mächtig sich demgemäss auch die Bevölkerung von Industrie und Handel gegenüber derjenigen der Landwirtschaft entfaltet hat, so kann aus obigen Zahlen doch nicht ein Uebergang Deutschlands von einem Agrar- zum Industriestaat gefolgert werden. Denn eine erschöpfende Würdigung der Thätigkeit eines Volkes muss auch die Nebenerwerbsthätigkeit berücksichtigen, unter diesem Gesichtspunkt (Haupt- und Nebenberufsfälle zusammengenommen) stellt aber die Landwirtschaft, obgleich sie gegen 1882 an Ausdehnung verloren, auch jetzt noch den verbreitetsten Erwerbszweig dar.

Hingesehen auf die direkte oder indirekte Berufszugehörigkeit gliedert sich die Bevölkerung der Berufsabteilungen folgendermassen: (S. die auf S. 600 stehende Tafel.)

Die oben konstatierte Verminderung der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung tritt hier nur für die indirekten Berufszugehörigen zu Tage, nicht auch für die Erwerbsthätigen. Diese haben sich vielmehr um 56196 Köpfe gehoben; dies ist aber allein durch das weibliche Geschlecht bewirkt und beruht mit auf gründlicherer Ausmittelung der mithelfenden Angehörigen. In der Industrie haben sämtliche drei Bevölkerungsgruppen zugenommen, und zwar besonders an weiblichen Bestandteilen; bei den Dienenden waren es sogar diese allein, während das männliche Hausgesinde auffällig zurückgegangen ist und wohl zur Erhöhung der Zahl der eigentlichen Gewerbsgehilfen beigetragen hat. Aehnlich verhält es sich in der Abteilung des Handels und Verkehrs, nur dass hier überhaupt die Anzahl der

		Erwerbsthätige im Hauptberuf		Dienende		Angehörige ohne Hauptberuf	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	männlich	5 539 538	5 701 587	9 756	14 861	3 317 306	3 524 638
	weiblich	2 753 154	2 534 909	364 941	410 052	6 516 612	7 039 408
	zusammen	8 292 692	8 236 496	374 697	424 913	9 833 918	10 564 046
Industrie	männlich	6 760 102	5 269 489	2 964	6 796	3 785 046	3 039 341
	weiblich	1 521 118	1 126 976	317 170	295 765	7 866 841	6 319 713
	zusammen	8 281 220	6 396 465	320 134	302 561	11 651 887	9 359 054
Handel	männlich	1 758 903	1 272 208	3 004	8 714	1 028 694	840 655
	weiblich	579 608	298 110	280 973	286 737	2 315 664	1 824 656
	zusammen	2 338 511	1 570 318	283 977	295 451	3 344 358	2 665 311
Häusliche Dienste	männlich	198 626	213 746	1	5	152 006	183 294
	weiblich	233 865	183 836	1 269	2 184	301 040	355 229
	zusammen	432 491	397 582	1 270	2 189	453 046	538 523
Armee-, Staats- etc. Dienst	männlich	1 249 313	915 875	4 353	6 064	347 533	314 161
	weiblich	176 648	115 272	186 769	158 506	870 398	713 104
	zusammen	1 425 961	1 031 147	191 122	164 570	1 217 931	1 027 265
Ohne Beruf	männlich	1 027 259	652 361	5 281	6 070	219 476	180 884
	weiblich	1 115 549	702 125	162 835	129 170	796 669	575 612
	zusammen	2 142 808	1 354 486	168 116	135 240	1 016 145	756 496

Danach entfallen auf die einzelnen Berufsabteilungen in Prozent:

		Erwerbsthätige			Dienende			Angehörige		
		männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
Landwirtschaft	1895	33,50	43,15	36,19	38,47	27,77	27,98	37.48	34,91	35.74
	1882	40,65	51,09	43,38	34,96	31,98	32,07	43,60	41,83	42,41
Industrie	1895	40,89	23,84	36,14	11,69	24,14	23,90	42.77	42.14	42,34
	1882	37,57	22,72	33,69	15,99	23,06	22,84	37,60	37,56	37,57
Handel	1895	10,64	9,08	10,21	11,85	21,38	21,20	11,62	12,41	12,15
	1882	9,07	6,01	8,27	20,50	22,36	22,30	10,40	10,84	10,70
Häusliche Dienste	1895	1,20	3,67	1,89	0,00	0,10	0,10	1,72	1,61	1,65
	1882	1,53	3,71	2,10	0,01	0,17	0,16	2,27	2,11	2,16
Armee-, Staats- etc. Dienst	1895	7,56	2,77	6,22	17,17	14,22	14,27	3,93	4,66	4.43
	1882	6,53	2,32	5,43	14,26	12,36	12,42	3,89	4.24	4.12
Ohne Beruf	1895	6,21	17,49	9,35	20,82	12,39	12,55	2,48	4,27	3.69
	1882	4,65	14,15	7,13	14,28	10,07	10,21	2,24	3,42	3.04

Dienenden geringer nachgewiesen ist, und auch bei den anderen beiden Abteilungen kehrt die gleiche Erscheinung hinsichtlich des männlichen Hausgesindes wieder.

Wie die einzelnen Berufsgruppen von Landwirtschaft, Industrie und Handel sich nach Zahl ihrer Erwerbsthätigen sowie zugehörigen Personen überhaupt seit 1882 entfalteten, macht die Tabelle auf S. 601 ersichtlich.

Als die stärkstbesetzten Berufsgruppen erscheinen sonach auf Grund der 95er Zählung die Landwirtschaft, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie und die Baugewerbe. Auch das Handelsgewerbe, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die Textil- sowie die Metallindustrie sind ansehnlich vertreten. Im Vergleich zu 1882 ist ausser der Landwirtschaft nur bei der Textil- und der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie eine verhältnismässige Abnahme erfolgt, sonst zeigt sich durchweg eine Zunahme der Berufsbevölkerung, sie ist besonders stark in der Industrie der Steine und Erden, der Nahrungs- und Genussmittel wie der Metallverarbeitung, ferner in den Bau-, Verkehrs- und Handelsgewerben sowie in der Gast- und Schankwirtschaft.

Von den wichtigeren Berufsarten seien folgende — nach Zahl der darin Erwerbsthätigen und ihrer gesamten Bevölkerung — hervorgehoben

		Erwerbsthätige	Personen im ganzen
Landwirtschaft (ohne Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei)	1895	8 045 441	17 815 187
	1882	8 063 966	18 704 038
Bäckerei, Konditorei	1895	247 588	552 626
	1882	183 330	459 544
Fleischerei	1895	176 671	424 245
	1882	130 631	348 564
Brauerei, Mälzerei	1895	90 859	246 740
	1882	64 996	171 540
Schuhmacherei	1895	402 186	1 063 721
	1882	429 322	1 095 746
Schneider	1895	458 629	917 708
	1882	328 698	758 274
Tuchmacher, Weberei	1895	501 048	1 039 388
	1882	474 278	1 104 167
Tischler	1895	357 108	933 565
	1882	276 321	726 947
Schmiede	1895	195 167	529 743
	1882	159 142	430 756
Schlosser	1895	295 700	672 322
	1882	128 399	288 557

Berufsgruppen	Erwerbsthätige im Hauptberuf			Personen überhaupt		
	1895		1882	1895		1882
	absolut	%	%	absolut	%	%
Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht	8 156 045	43,13	50,12	18 068 663	40,40	47,32
Forstwirtschaft und Fischerei	136 647	0,72	0,72	432 644	0,97	0,97
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	567 753	3,00	2,72	1 847 270	4,13	3,39
Industrie der Steine und Erden	501 334	2,65	2,05	1 316 678	2,94	2,25
Metallverarbeitung	862 035	4,56	3,26	2 152 789	4,81	3,37
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	385 223	2,04	1,76	1 041 127	2,33	2,01
Chemische Industrie	102 923	0,54	0,36	289 526	0,65	0,42
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	42 997	0,23	0,19	134 070	0,30	0,24
Textil-Industrie	945 191	5,00	5,25	1 899 904	4,25	4,65
Papier	135 863	0,72	0,56	306 547	0,68	0,50
Leder	168 358	0,89	0,80	429 327	0,96	0,83
Holz- und Schnitzstoffe	647 019	3,42	3,22	1 688 592	3,78	3,45
Nahrungs- und Genussmittel	878 163	4,64	4,09	2 078 607	4,65	4,29
Bekleidung und Reinigung	1 513 124	8,00	8,23	2 973 700	6,65	6,86
Baugewerbe	1 353 637	7,16	5,84	3 706 123	8,29	6,98
Polygraphische Gewerbe	119 291	0,63	0,43	251 503	0,56	0,37
Künstlerische Gewerbe	28 348	0,15	0,15	60 730	0,14	0,13
Fabrikpersonal ohne nähere Angabe	29 961	0,16	0,56	76 748	0,17	0,59
Handelsgewerbe	1 205 134	6,37	5,20	2 939 620	6,57	5,73
Versicherungsgewerbe	25 384	0,13	0,07	69 664	0,16	0,09
Verkehrsgewerbe	615 330	3,25	2,70	2 002 705	4,48	3,66
Beherbergung und Erquickung	492 663	2,61	1,72	954 857	2,13	1,90
Summe	18 912 423	100	100	44 721 394	100	100

		Erwerbsthätige	Personen im ganzen
Maurer	1895	485 379	1 321 188
	1882	373 270	1 115 674
Armee u. Kriegsflotte	1895	630 978	736 692
	1882	451 825	542 282
Staats-, Gemeindedienst	1895	292 909	900 433
	1882	212 693	703 793
Rentner, Pensionäre	1895	1 288 484	2 389 525
	1882	810 458	1 593 125

Wie sich Erwerbsthätige, Dienende und Familienangehörige in jeder Berufsabteilung zu einander verhalten, besagen folgende Zahlen. Es kamen in %

auf	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige
Landwirtschaft	44,82	2,03	53,15
Industrie	40,89	1,58	57,53
Handel	39,19	4,76	56,05
Häusliche Dienste	48,77	0,14	51,09
Oeffentlichen Dienst	50,30	6,74	42,96
Berufslose Selbständige	64,41	5,05	30,54
Ueberhaupt	44,26	2,59	53,15

Am zahlreichsten sind also im allgemeinen die Angehörigen, welche aus der Erwerbsarbeit des Haushaltungsvorstandes mit zu unterhalten sind, was darin seinen Grund hat, dass die Angehörigen eben die noch nicht und die nicht mehr erwerbsfähige Bevölkerung in sich schliessen und auch die Ehefrauen, soweit sie sich lediglich mit der Besorgung des Hauswesens befassen, in der Gruppe der Angehörigen erscheinen. Das gegenteilige Verhältnis in der Abteilung »Berufslose Selbständige« ist veranlasst, weil diese als Anstaltsinsassen und in Berufsvorbereitung Begriffene in der Regel gar nicht in der Lage sind, Angehörige in ihrem Haushalt zu haben, teils als Rentner und Altenteiler in einem Alter stehen, in dem der Hauptbestandteil der Angehörigen, die Kinder, aus dem elterlichen Haushalt bereits ausgetreten sind. Wenn die Angehörigenziffer der Landwirtschaft hinter derjenigen von Industrie und Handel erheblich zurückbleibt, so beruht dies auf der grösseren Heranziehung der Angehörigen zur Mithilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, weshalb hier auch die Zahl der Erwerbsthätigen grösser ist als bei den anderen Abteilungen. Die Dienenden sind am stärksten vertreten bei der Abteilung des öffentlichen Dienstes — infolge der hier im allgemeinen vorhandenen, auch durch den Stand gebotenen besseren Lebenshaltung —; auch bei der Abteilung Berufslose Selbständige und Handel mag die gehobene Vermögenslage vieler Beteiligten die häufige Dienstbotenhaltung zur Folge haben.

Die Zusammensetzung der Berufsbevölkerung nach Geschlecht erhellt für die Berufsabteilungen aus folgenden Verhältniszahlen.

	Erwerbsthätige		Dienende		Angehörige	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Landwirtsch.	66,80	33,20	2,60	97,40	33,73	66,27
Industrie	81,63	18,37	0,93	99,07	32,48	67,52
Handel	75,21	24,79	1,06	98,94	30,76	69,24
Häusliche Dienste	45,93	54,07	0,00	100,00	33,55	66,45
Oeffentlicher Dienst	87,61	12,39	2,28	97,72	28,53	71,47
Berufslose Selbständ.	47,94	52,06	3,14	96,86	21,60	78,40
Ueberhaupt	72,16	27,84	1,89	98,11	32,16	67,84

Bei den Erwerbsthätigen überragt mithin das männliche, bei den zwei anderen Kategorieen das weibliche Geschlecht, und zwar ist dieses besonders stark und ziemlich gleichmässig für alle Berufsabteilungen in der Eigenschaft als Dienende vertreten. Weibliche Angehörige, deren hohe Zahl durch die nur in ihrem Haushalt thätigen Ehefrauen, wie bemerkt, sehr beeinflusst ist, sind namentlich in der Abteilung der berufslosen Selbständigen häufig und erscheinen hier zumeist im Haushalt von Rentnern, Altenteilern, Pensionisten, deren Söhne der eigenen Berufsausübung halber das Elternhaus bereits verlassen haben, während die Töchter häufiger und länger, vielfach bis zur eigenen Verheiratung, zu Hause verbleiben. Erhebliche Abstände hinsichtlich der geschlechterweisen Vertretung ergeben sich bei den Erwerbsthätigen. Ganz zurück tritt das weibliche Geschlecht beim öffentlichen Dienst, der für weibliche Bethätigung geringe Möglichkeit bietet, in der Mehrzahl dagegen erscheint es unter den häuslichen Diensten, für welche die Aufwartefrauen hauptsächlich in Betracht kommen, und auch bei den selbständigen Berufslosen, wobei an die zahlreichen Witwen und weiblichen Waisen, die von einer Rente, Pension oder Unterstützung leben, zu denken ist. Hinsichtlich der drei anderen Berufsabteilungen (Landwirtschaft, Industrie und Handel) kommt die weibliche Erwerbsarbeit am wenigsten bei der Industrie vor, da die betreffenden Arbeiten meist ein grösseres Mass von Körperkraft voraussetzen; immerhin ist die Frauenarbeit auch hier stark im Wachsen begriffen (sie betrug im Jahre 1882: 17,6), da die fortgeschrittene Technik, namentlich die grössere Verwendung von Maschinen immer mehr Raum schafft für einfache Verrichtungen, zu denen die weibliche Arbeitskraft — auch der grösseren Billigkeit wegen — in steigendem Masse herangezogen wird.

8. Um einen vollkommenen Einblick in die Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung zu gewinnen, muss man auch den **Nebenberuf** berücksichtigen, d. h. diejenige erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf ausgeübt wird und einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt.

Ueber die Zahl der Personen, die einen Nebenberuf haben, ihr Verhältnis zu den hauptberuflich erwerbsthätigen Personen sowie ihre Verteilung auf die Berufsabteilungen giebt folgende Uebersicht Aufschluss.

Nebenberuf haben Erwerbsthätige der Berufsabteilung	1895			1882		
	absolut	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- u. Nebenberuf	absolut	% aller Erwerbsthätigen im Hauptberuf	% der Erwerbsthätigen mit Haupt- u. Nebenberuf
A. Landwirtschaft	1 049 542	12,66	32,06	1 510 170	18,34	37,95
B. Industrie	1 491 865	18,02	45,58	1 693 321	26,47	42,55
C. Handel	384 105	16,43	11,73	397 927	25,34	10,00
D. Häusliche Dienste	31 333	7,24	0,96	55 960	14,08	1,41
E. Oeffentlicher Dienst	115 266	8,08	3,52	142 218	13,79	3,57
F. Berufslose Selbständige	201 335	9,40	6,15	179 679	13,27	4,52
A—F. Zusammen	3 273 446	14,28	100	3 979 275	20,96	100

Der absoluten Zahl nach haben also die nebenher thätigen Personen, die vorzugsweise bei Landwirtschaft und Handel und besonders bei der Industrie eine Rolle spielen, seit 1882 abgenommen (um 17,74 %) und zwar ziemlich gleichmässig bei beiden Geschlechtern, denn es wurden

	Nebenerwerbsthätige 1895	Nebenerwerbsthätige 1882
männlich	2 946 497	3 571 495
weiblich	326 949	407 780

gezählt. Auch gegenüber der Gesamtheit der Erwerbsthätigen im Hauptberuf zeigt sich eine Minderung (von 21 auf 14 %).

In welcher Zahl die einzelnen Erwerbsthätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden, ist für die Berufsabteilungen und Berufsgruppen aus nachstehender Tabelle zu entnehmen, wobei bemerkt wird, dass es sich da nicht mehr um Personen, sondern um Fälle handelt, in denen die einzelnen Berufe als Nebenerwerb vorkommen, da Personen mit mehreren Nebenberufen auch mehrfach gezählt werden mussten.

Berufsabteilungen / Berufsgruppen	1895		1882	
	Nebenberufsfälle	% der sämtlichen Nebenberufsfälle	Nebenberufsfälle	% der sämtlichen Nebenberufsfälle
Berufsabteilungen.				
Landwirtschaft einschl. Forstwirtschaft	3 648 237	73,71	4 065 645	79,19
Industrie	619 386	12,51	527 604	10,28
Handel	569 877	11,51	429 609	8,37
Häusliche Dienste	16 765	0,34	17 093	0,33
Oeffentlicher Dienst	95 436	1,93	94 228	1,83
Summe	4 949 701	100	5 134 179	100
Berufsgruppen.				
Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht	3 593 349	74,28	4 029 604	0,23
Forstwirtschaft und Fischerei	54 888	1,14	36 041	0,72
Bergbau etc.	12 901	0,27	17 096	0,34
Industrie der Steine und Erden	39 262	0,81	35 051	0,70
Metallverarbeitung	30 460	0,63	23 354	0,46
Maschinenindustrie	23 075	0,48	17 604	0,35
Chemische Industrie	3 016	0,06	2 767	0,05
Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	4 381	0,09	5 564	0,11
Textilindustrie	71 921	1,49	81 733	1,63
Papier	4 028	0,08	2 790	0,06
Leder	7 866	0,16	7 087	0,14
Holz- und Schnitzstoffe	69 993	1,45	65 014	1,29
Nahrungs- und Genussmittel	151 175	3,12	97 038	1,93
Bekleidung und Reinigung	103 196	2,13	87 380	1,74
Baugewerbe	93 687	1,94	80 639	1,61
Polygraphische Gewerbe	2 868	0,06	1 741	0,03
Künstlerische Gewerbe	1 003	0,02	913	0,02
Fabrikpersonal ohne nähere Angabe	554	0,01	1 833	0,04
Handelsgewerbe	296 190	6,12	211 355	4,21
Versicherungsgewerbe	14 594	0,30	28 858	0,57
Verkehrsgewerbe	50 837	1,05	46 389	0,92
Beherbergung und Erquickung	208 256	4,31	143 007	2,85
Summe	4 837 500	100	5 022 858	100

Fast drei Viertel aller Nebenberufsfälle treffen sohin auf die Landwirtschaft; ihre Zahl ist nahezu halb so gross wie die Zahl der Erwerbsthätigen, die Landwirtschaft im Hauptberuf betreiben. In geringem Masse wird industrielle Arbeit nebenher verrichtet, verhältnismässig noch weniger als beim Handel, da die hauptberuflich im Handel Thätigen nur etwa ⅓ der Industriellen ausmachen, während hinsichtlich der Nebenberufsfälle Handel und Industrie fast gleichstehen; es kommen nämlich auf 100 Erwerbsthätige im Hauptberuf solche im Nebenberuf in der Industrie nur 7,48, dagegen im Handel 24,37.

Seit 1882 sind die Nebenberufsfälle fast bei allen Berufen, in denen ein Nebenerwerb möglich ist, in die Höhe gegangen, also das Gegenteil von dem, was vorhin hinsichtlich der erwerbsthätigen Personen, die sowohl einen Haupt- wie einen Nebenberuf haben, festgestellt wurde; beide Ergebnisse sind aber formell beeinflusst durch die genauere Ausmittelung der Nebenerwerbsthätigkeit von Dienenden und Angehörigen wie die umumfassendere Zurechnung mithelfender Familienangehöriger zu den Erwerbsthätigen im Hauptberufe. Auch die ausnahmsweise Abnahme der landwirtschaftlichen Nebenberufe besteht zunächst nur rechnerisch, es sind nämlich Personen, die selbständig Landwirtschaft treiben und zugleich landwirtschaftliche Tagelöhnerdienste verrichten, sämtlich in der 82er Zahl der Nebenberufe

enthalten, was 1895 nur insoweit der Fall ist, als die Betreffenden einen Nebenerwerb in der Landwirtschaft ausdrücklich angaben.

4. Zusammenfassung des Haupt- und Nebenerwerbs. Die volle Bedeutung der einzelnen Berufe für unser Wirtschaftsleben wird ersichtlich, wenn man die Haupt- und Nebenberufsfälle wie folgt zusammenfasst.

Berufsabteilungen	1895		1882	
	Berufsfälle überhaupt	%	Berufsfälle überhaupt	%
Landwirtschaft	11 940 929	42,86	12 302 141	51,00
Industrie	8 900 606	31,94	6 924 069	28.71
Handel	2 908 388	10,44	1 999 927	8,29
Häusliche Dienste	449 256	1,61	414 675	1,72
Oeffentlicher Dienst	1 521 397	5,46	1 125 375	4,67
Berufslose Selbständige	2 142 808	7,69	1 354 486	5,61
Summe	27 863 384	100	24 120 673	100

Obschon die Landwirtschaft an Ausdehnung etwas abgenommen hat, umfasst sie immer noch über zwei Fünftel aller Berufe und stellt den weitaus verbreitetsten Erwerbszweig dar. Demnächst sind am häufigsten die industriellen Erwerbsfälle, welche seit 1882 ansehnlich sich vermehrt haben und auf welche jetzt fast ein Drittel der Gesamtzahl trifft. Im ganzen haben die Haupt- und Nebenberufsfälle um 3742711, d. i. um 15,52 % zugenommen. — An der gegenwärtigen Zahl ist das männliche Geschlecht mit 19737116 (70,84 %), das weibliche mit 8126268 (29,16 %) beteiligt; gegenüber 1882 hat sich dies Verhältnis zu Gunsten des weiblichen Geschlechts um 3,47 % verschoben. — Der Anteil des weiblichen Geschlechts stellt sich übrigens noch höher, wenn man in die Zahl der Berufsfälle auch die häuslichen, im Haushalte ihrer Herrschaft lebenden Dienstboten einrechnet; alsdann beträgt die Gesamtzahl 29202700 (1882: 25445597), und davon treffen auf das weibliche Geschlecht 32,33 (29,39) %.

5. In Bezug auf die soziale Schichtung der Bevölkerung nach der Berufsstellung, d. h. dem Arbeits- und Dienstverhältnis, in welchem sich die Erwerbsthätigen bei Ausübung ihres Berufs befinden, unterscheidet die Statistik drei Hauptklassen: **Selbständige** (Eigentümer, Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Unternehmer, Handwerksmeister, Direktoren etc.), **Angestellte** (Nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal), **Arbeiter** (sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn-, Tagearbeiter einschliesslich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden). Zahlenmässig stellt sich diese soziale Schichtung der Erwerbsthätigen für die drei Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel — für diese kommt eine soziale Klassenbildung überhaupt nur in Frage — folgendermassen:

		Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	männlich	2 221 826	2 010 865	78 066	60 763	3 239 646	3 629 959
	weiblich	346 899	277 168	18 107	5 881	2 388 148	2 251 860
	zusammen	2 568 725	2 288 033	96 173	66 644	5 627 794	5 881 819
Industrie	männlich	1 542 272	1 621 668	254 421	96 807	4 963 409	3 551 014
	weiblich	519 492	579 478	9 324	2 269	992 302	545 229
	zusammen	2 061 764	2 201 146	263 745	99 076	5 955 711	4 096 243
Handel	männlich	640 941	550 936	249 920	138 387	868 042	582 885
	weiblich	202 616	150 572	11 987	3 161	365 005	144 377
	zusammen	843 557	701 508	261 907	141 548	1 233 047	727 262
Ueberhaupt	männlich	4 405 039	4 183 469	582 407	295 957	9 071 097	7 763 858
	weiblich	1 069 007	1 007 218	39 418	11 311	3 745 455	2 941 466
	zusammen	5 474 046	5 190 687	621 825	307 268	12 816 552	10 705 324

Demgemäss kommen auf 100 Erwerbsthätige:

		Selbständige			Angestellte			Arbeiter		
		m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Landwirtschaft	1895	40,11	12,60	**30,98**	1,41	0,66	**1,16**	58,48	86,74	**67,86**
	1882	35,27	10,93	27,78	1,07	0,23	0,81	63,66	88,84	71,41
Industrie	1895	22,82	34,15	**24,90**	3,76	0,61	**3,18**	73,42	65,24	**71,92**
	1882	30,77	51,42	34,41	1,84	0,20	1,55	67,39	48,38	64,04
Handel	1895	36,44	34,96	**36,07**	14,21	2,07	**11,20**	49,35	62,97	**52,73**
	1882	43,31	50,51	44,67	10,88	1,06	9,02	45,81	48,43	46,31
Ueberhaupt	1895	31,34	22,02	**28,94**	4,14	0,81	**3,29**	64,52	77,17	**67,77**
	1882	34,17	25,43	32,03	2,42	0,29	1,90	63,41	74,28	66,07

Im allgemeinen bilden also die Selbständigen nicht ganz ein Drittel, die Abhängigen über zwei Drittel der Erwerbsthätigen. Dies Verhältnis modifiziert sich natürlich für die einzelnen Berufe dergestalt, dass schon die grossen Berufsabteilungen merklich von einander abweichen. Relativ die meisten Selbständigen hat der Handel und Verkehr aufzuweisen, was damit zusammenhängt, dass Handelsgewerbe vielfach im kleinen betrieben werden und Hilfskräfte weniger dazu erforderlich sind. Am niedrigsten ist die Selbständigkeitsziffer bei der Industrie, wo der Grossbetrieb und die fortschreitende Koncentration der Betriebe die Selbständigmachung immer mehr erschwert. Die Landwirtschaft hält zwischen Handel und Industrie die Mitte. Hinsichtlich der Zahl der Abhängigen zeigt sich natürlich das entgegengesetzte Verhältnis, wobei noch in die Augen fällt, dass im Handel und Verkehr auch das höhere Arbeiterpersonal (Angestellte) — man denke an die zahlreichen Kontoristen, Buchhalter, mittlere Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamte — stark vertreten ist. Seit 1882 hat sich der Anteil der Selbständigen bei Industrie und Handel verringert, der der Hilfspersonen infolge der zunehmenden Ausdehnung der hierher gehörigen Betriebe vergrössert. Bei der Landwirtschaft gewannen dagegen die Selbständigen, auch die Angestellten, während der Anteil der Arbeiterschaft zurückging; es haben sich nämlich frühere landwirtschaftliche Tagelöhner durch Zupacht und Zukauf von Land zu selbständigen Landwirten emporgeschwungen, auch durch die Rentengüter wurde die Zahl der landwirtschaftlichen Selbständigen vergrössert, andererseits machte die ausgiebigere Verwendung von Maschinen die Einstellung von Hilfskräften zum Teil entbehrlich und veranlasste die bessere Entlohnung und freiere Lebenshaltung in gewerblichen Berufen zur Abwanderung vom landwirtschaftlichen in gewerblichen Dienst.

Was die Beteiligung der beiden Geschlechter an den drei sozialen Klassen anlangt, so ist das männliche durchweg in der Ueberzahl; weibliche Personen finden sich einigermassen häufig als Arbeiter in der Landwirtschaft, dagegen ist ihr Anteil an den landwirtschaftlichen Selbständigen ziemlich gering. Das Nähere über die jetzige Vertretung ergeben noch folgende Zahlen:

	Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Landwirtschaft	86,50	13,50	81,17	18,83	57,57	42,43
Industrie	74,80	25,20	96,46	3,54	83,34	16,66
Handel	75,98	24,02	95,42	4,58	70,40	29,60
Zus.	80,47	19,53	93,66	6,34	70,78	29,22

Bemerkenswert ist, wie aus obiger Tabelle hervorgeht, das seit 1882 erfolgte starke Einströmen der weiblichen Bevölkerung in die industrielle und kommerzielle Beschäftigung als Arbeiter wie als Angestellte, ferner die Thatsache, dass die weiblichen Selbständigen in Industrie und Handel relativ noch weit rascher zurückweichen als die männlichen Selbständigen.

Uebrigens unterscheidet die deutsche Statistik bei jeder der vorgeschilderten drei sozialen Klassen weitere Untergruppen, so bei den Selbständigen die Hausindustriellen, ferner die kleinen, mittleren und grossen Betriebsinhaber, bei den Angestellten in der Landwirtschaft Wirtschaftsbeamte, Aufsichtspersonal, Rechnungs- und Bureaupersonal, in Industrie und Handel technisch gebildete Betriebsbeamte, Aufsichtspersonal, kaufmännisch gebildetes Verwaltungspersonal nebst Bureau- und Rechnungspersonal, endlich bei den Arbeitern die mithelfenden Familienangehörigen, die gelernten, die ungelernten Arbeiter, die von Hausindustriellen beschäftigten Angehörigen und Arbeiter. Unter den beiden folgenden Nummern sollen wenigstens zwei dieser Unterscheidungen kurz skizziert werden.

6. Die Selbständigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel nach dem Umfang ihres Betriebs oder Geschäfts. Um darzuthun, in welchem Masse die kleinen, mittleren und die grossen Landwirte, Gewerbetreibenden und Handeltreibenden vertreten sind und welche Ausdehnung diese einzelnen Bevölkerungsschichten mit den ihnen zuzählenden Familienangehörigen unter ihrer Berufsklasse einnehmen, möge folgende Zusammenstellung Platz finden:

Betriebs-grössen-klasse	Selbständige, die den nachgenannten Beruf als Hauptberuf ausüben	%	Gesamte Bevölkerungsklasse	%
1. Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft, Fischerei)				
unter 2 ha[1])	525 297	20,83	1 632 956	15,35
2 bis 5 „	679 127	26,93	2 783 443	26,17
5 „ 10 „	541 541	21,48	2 464 711	23,17
10 „ 50 „	677 442	26,87	3 311 818	31,14
50 „ 100 „	67 102	2,66	325 268	3,06
100 u. mehr „	30 889	1,23	118 430	1,11
Zus.[2])	2 521 398	100	10 636 626	100
2. Industrie.				
a) Gewerbetreibende für eigene Rechnung.				
mit 1 Pers.	1 035 580	58,74	2 707 048	48,58
2 bis 5 „	586 014	33,24	2 301 143	41,30
6 „ 10 „	67 976	3,86	274 206	4,92
11 „ 20 „	31 200	1,77	124 173	2,23
21 „ 100 „	33 364	1,89	131 763	2,36
über 100 „	8 877	0,50	34 009	0,61
Zus.[2])	1 763 011	100	5 572 342	100
b) Gewerbetreibende für fremde Rechnung (Hausindustrie).				
mit 1 Pers.	232 033	81,15	490 265	70,36
2 bis 5 „	50 038	17,50	190 560	27,34
6 „ 10 „	2 798	0,98	11 793	1,69
über 10 „	1 060	0,37	4 261	0,61
Zus.	285 929	100	696 879	100
3. Handel.				
mit 1 Pers.	453 805	55,17	1 245 177	48,23
2—5 „	314 836	38,28	1 132 535	43,87
6—10 „	34 458	4,19	131 195	5,08
10—20 „	12 941	1,57	48 693	1,89
über 20 „	6 524	0,79	24 104	0,93
Zus.[2])	822 564	100	2 581 704	100

Die kleinen Betriebsinhaber bilden sohin bei der Landwirtschaft fast, bei der Industrie und dem Handel die überwiegende Mehrzahl unter der Gesamtheit der Betriebsinhaber. Wenn auf den Kleinbesitz in der Landwirtschaft (bis zu 5 ha) 47,76 % der selbständigen Landwirte entfallen, in der Industrie und im Handel aber 91,98 % bezw. 93,45 %, so besagt dieser Unterschied im Zusammenhalt mit den Zahlen für die höheren Betriebsklassen zugleich, dass in der Landwirtschaft sich noch ein ansehnlicher Mittelstand zu halten vermag, während dies bei Industrie und Handel mit deren fortschreitender Entfaltung zum Grossbetrieb immer weniger der Fall ist, nicht als ob sich die Zahl der Grossindustriellen und Grosshändler hierbei vermehrte, aber durch das zahlreich von ihnen beschäftigte Personal wächst ihr soziales und wirtschaftliches Gewicht (vgl. den Art. Gewerbestatistik). Auch wenn man die Verteilung von Selbständigen und deren Angehörigen zusammen auf die verschiedenen Grössenklassen ins Auge fasst, findet man diese Erscheinung wieder.

[1]) Der gesamten Wirtschaftsfläche.
[2]) Die Gesamtzahlen weichen von den oben angeführten um deswillen ab, weil hier die in der Haushaltung vorübergehend anwesenden Selbständigen nicht, die aus der Haushaltung abwesenden dagegen mitgezählt sind; die früheren Zahlen bezogen sich auf die ortsanwesenden Personen überhaupt.

7. Gelernte und ungelernte Arbeiter in der Industrie. Unter den ersteren werden verstanden Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu denen in der Regel eine Vorbildung nötig ist, unter den ungelernten die Handarbeiter, Handlanger und Arbeiter für ähnliche gewöhnliche Dienste. Gelernte Arbeiter, welche als solche mit ihrem Hauptberuf in der Industrie beschäftigt sind, wurden am 14. Juni 1895: 3 851 927 — 3 351 473 männliche, 500 456 weibliche — gezählt, ungelernte 2 047 779 — 1 599 907 männliche, 447 872 weibliche —. Es kamen also auf 100 gelernte Arbeiter beim männlichen Geschlecht 47,74, beim weiblichen 89,49, überhaupt 53,16 ungelernte Arbeiter. Zeigt sich in diesem Verhältnis schon für die beiden Geschlechter eine grosse Verschiedenheit, so erhöht sich diese Vielgestaltigkeit noch mehr für die einzelnen Berufsarten. Es giebt Berufsarten, in denen die gelernte Arbeit und solche, in denen die ungelernte die weitaus vorherrschende ist.

Was die Berufsarten mit vorwiegend gelernten Arbeitern betrifft, so werden in einigen fast ausschliesslich gelernte Arbeiter verwendet, so dass noch nicht 1 % auf die ungelernten kommt, hierher gehören die Schneiderei und Näherei, Barbiere, Friseure, Schornsteinfeger; ungelernte Arbeiter verrichten da nur Dienste von Laufburschen, Hausdienern. Die sonstigen hier in Frage kommenden Berufsarten sind vornehmlich handwerksmässig betriebene, die zugleich auch viel Lehrlinge beschäftigen. Dazu gehören

	auf 100 gelernte männl. Arbeiter ungelernte		auf 100 gelernte männl. Arbeiter ungelernte
Glaser	2,03	Tapezierer	3,27
Klempner	2,32	Sattler	4,06
Stellmacher	2,45	Böttcher	4,62
Schmiede	2,68	Goldschmiede	4,70
Stubenmaler	2,69	Bäcker	5,20
Tischler	2,85	Fleischer	5,27
Zimmerer	2,96	Kupferschmiede	5,44
Schuhmacher	3,02	Stuckateure	6,71
Drechsler	3,07	Ofensetzer	6,78
Schlosser	3,21	Steinmetzen	7,22

Beim weiblichen Geschlecht, welches ja im Durchschnitt mehr ungelernte Arbeiter stellt, sind es besonders einige Branchen

der Bekleidungs- und Textilindustrie, wo die gelernte Arbeit vorherrscht:

	Auf 100 gelernte weibl. Arbeiter ungelernte		Auf 100 gelernte weibl. Arbeiter ungelernte
Putzmacherei	6,94	Strickerei, Wirkerei	29,97
Goldschmiede	11,15	Korsetts	30,02
Kravatten, Hosenträger	11,43	Künstl. Blumen	35,77
Kleider- u. Wäschekonfektion	12,30	Schuhmacherei	45,53
Korbmacher	25,82	Flechterei von Holz, Stroh etc. (ohne Korbmacherei)	48,20
Handschuhmacher	28,14		

Zu den Berufsarten mit vorwiegend ungelernten Arbeitern gehören in erster Linie Bauunternehmung, dann Torfgräberei, Abfuhr und Düngerfabrikation, Rübenzuckerfabrikation, Gasanstalten, Ziegeleien, Lehm- und Thongräbereien, Wasserwerke; hier kommen gelernte Arbeiter nur in relativ verschwindender Zahl vor. Mehr als 400 ungelernte männliche Arbeiter auf 100 gelernte sind vorhanden in

Chemischen Fabriken	831,25	Hüttenbetrieb	490,53
Sand-, Kalkgewinnung	783,31	Oele, Fette, Firnisse	476,96
Explosivstoffe u. Zündwaren	640,55	Papier u. Pappe	431,45
Zubereitung v. Spinnstoffen	563,63	Oelmühlen	404,46

Unter den Berufsarten, bei denen die weibliche Erwerbsthätigkeit überhaupt eine Rolle spielt, zeichnen sich durch viele ungelernte Arbeiterinnen aus:

	Auf 100 gelernte weibl. Arbeiter ungelernte		Auf 100 gelernte weibl. Arbeiter ungelernte
Zubereitung v. Spinnstoffen	852,40	Spinnerei, Spulerei	185,85
Papier u. Pappe	743,58	Porzellan	174,28
Stein- u. Zinkdruckerei	734,56	Wäscherei, Plätterei	133,90
Färberei	594,48	Tuchmacher	130,92
Buchdruckerei	491,19	Bleicherei, Druckerei	129,79
Buchbinderei, Kartonnagen	489,34	Hutmacherei	112,71
Bürstenmacher	199,56		

8. Soziale Schichtung der Gesamtbevölkerung. Mittelstand. Durch die berufsstatistischen Nachweise über die soziale Stellung der Erwerbsthätigen überhaupt und über die, welche die Selbständigen auf Grund der Ausdehnung ihres Betriebs einnehmen, werden die wichtigsten Unterlagen zur Kenntnis der bestehenden Klassenunterschiede erbracht. Da letztere aber nicht bloss auf der verschiedenen Stellung im Beruf, sondern auch noch auf Besitz, Einkommen etc. beruhen, so liegt es nahe, die berufsstatistischen Nachweise mit den Ergebnissen der Steuerstatistik zu kombinieren, um die einzelnen Schichten der Gesellschaft noch genauer abzugrenzen. Schmoller hat diese Kombination unter Verwertung der preussischen Einkommensteuerstatistik versucht; er unterscheidet vier Klassen: 1. die aristokratische und vermögende Klasse, mit den grösseren Grundbesitzern und Unternehmern (Leiter von Betrieben mit über 50 ha oder über 10 Personen), höheren Beamten, Aerzten, Künstlern, Rentnern, welche über ein wirkliches Einkommen von 8—9000 M. an verfügen; 2. den oberen Mittelstand, umfassend die mittleren Grundbesitzer und Unternehmer (Leiter von Betrieben mit 5—50 ha oder 2—10 Personen), die meisten höheren Beamten, viele Angehörige der liberalen Berufe mit einem wirklichen Einkommen von 2700—8000 M.; 3. den unteren Mittelstand, umfassend die Kleinbauern, Kleinhandwerker, Kleinhändler, Subalternbeamten, Werkmeister, besser bezahlte Arbeiter mit einem wirklichen Einkommen von 1800 bis 2700 M.; 4. die sogenannten unteren Klassen, umfassend Lohnarbeiter, viele untere Beamte, ärmere Handwerker und Kleinbauern mit einem Einkommen bis zu 1800 M. Nach dem Ergebnis seiner Schätzung gehören von den rund 12 Millionen (1895 waren es 11 042 138) Haushaltungen des Deutschen Reichs

	Millionen Familien
zur obersten Klasse	0,25
zum oberen Mittelstand	2,75
„ unteren „	3,75
zu den unteren Klassen	5,25

9. Beruf und Alter. Wie sehr das Mass der Erwerbsthätigkeit von den Altersverhältnissen beherrscht wird und wie sich überhaupt mit wechselndem Alter ein Uebertritt von der einen Bevölkerungsgruppe zur anderen, namentlich von der Gruppe der Angehörigen zu der der Erwerbsthätigen, dann zu der auch die Rentner, Pensionäre, Altenteiler umfassenden Gruppe der berufslosen Selbständigen vollzieht, ergeben folgende Daten der 95er Berufszählung.

Es sind von 10 000 Personen jeder Altersklasse

Altersklassen (Jahr)	Erwerbsthätige	Dienende	Angehörige	Berufslose Selbständ.[1])
	überhaupt			
unter 14	108	20	9 718	154
14—20	6 316	889	2 563	232
unter 20	1 797	256	7 771	176
20—30	6 460	609	2 798	133
30—40	5 875	156	3 810	159
40—50	5 871	98	3 702	329
50—60	5 785	93	3 380	742
60—70	4 931	89	3 126	1 854
70 u. mehr	2 924	62	3 059	955

Altersklassen (Jahr)	Erwerbs-thätige	Die-nende	Ange-hörige	Berufslose[1]) Selbständ.
		männlich		
unter 14	154	1	9 682	163
14—20	8 340	22	1 341	297
unter 20	2 372	7	7 422	199
20—30	9 567	26	237	170
30—40	9 762	10	85	143
40—50	9 646	6	68	280
50—60	9 252	5	98	645
60—70	7 893	5	315	1 787
70 u. mehr	4 734	4	1 058	4 204
		weiblich		
unter 14	61	39	9 755	145
14—20	4 315	1 745	3 771	169
unter 20	1 225	505	8 119	151
20—30	3 413	1 180	5 310	97
30—40	2 094	298	7 434	174
40—50	2 346	184	7 095	375
50—60	2 676	172	6 324	828
60—70	2 394	161	5 534	1 911
70 u. mehr	1 446	109	4 694	3 751

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Volkes beruht hiernach auf den Personen der Altersklassen von 14—60 Jahren; über die Hälfte von ihnen — nahezu zwei Drittel derer im Alter von 20—30 Jahren — ist erwerbsthätig. Und zwar kommen mehr die männlichen Personen des besagten Alters in Betracht, indem von ihrer Gesamtzahl drei Viertel (im Alter von 20—60 Jahren sogar über neun Zehntel) eine Erwerbsthätigkeit ausüben. Beim weiblichen Geschlecht ist der Anteil der (Haupt-)Berufsthätigen nur im Alter von 14—20 Jahren erheblicher, sonst stellt sich deren Anteil auf kaum ein Drittel.

Was die Altersklassen einzeln betrifft, so sind in der jüngsten Altersstufe naturgemäss fast ausschliesslich Angehörige ohne Beruf. Schon in der folgenden Stufe von 14—20 Jahren fällt das Schwergewicht der Bevölkerung auf die Erwerbsthätigen, welche in der Altersstufe 20—30 Jahre ihren höchsten Prozentsatz erreichen; wohl steigert sich dieser für das männliche Geschlecht noch in dem Alter von 30—40 Jahren, aber durch den zahlreichen Uebertritt des weiblichen Geschlechts infolge Verheiratung aus der Reihe der Erwerbsthätigen in die der Angehörigen wird die Erwerbsziffer beiderlei Geschlechts hier erniedrigt; in den weiteren Altersstufen sind die Erwerbsthätigen zwar ebenfalls noch mit starken Anteilen vertreten, die Anteile ermässigen sich aber immer mehr, je ältere Leute die Altersstufe betrifft, und zwar zu Gunsten der Gruppe der Berufslosen.

Die Erwerbsthätigen jeder einzelnen Berufsabteilung gliedern sich nach dem Alter wie aus der Tabelle auf S. 609 ersichtlich. Als charakteristische Momente sind hervorzuheben einmal, dass verhältnismässig viele jugendliche und viele alte Erwerbsthätige in der Landwirtschaft vorkommen, während die Industrie ihre Arbeitskräfte zum weitaus überwiegenden Teil den Altersklassen von 14—40 Jahren entnimmt; die höheren Altersklassen sind hier schwach vertreten, wohl infolge des zahlreichen Berufswechsels, den in diesem Alter viele Unselbständige dieser Berufsabteilung vornehmen, um sich — in dem Beruf einer anderen Abteilung — selbständig zu machen (Uebernahme einer Anstellung im öffentlichen Dienst, Zuwendung zur Beschäftigung eines freien Lohnarbeiters, Ausübung eines Ladengeschäfts etc.), und ebenfalls schwach besetzt ist die jugendliche Altersklasse, was im Verbot der Fabrikarbeit von Kindern sowie darin begründet ist, dass die nicht fabrikmässigen gewerblichen Verrichtungen für Kinder schwerer sind als die landwirtschaftlichen. Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass obige Altersnachweise nur den Hauptberuf und den Hausgesindedienst berücksichtigen, während gerade bei (volksschulpflichtigen) Kindern der Nebenerwerb eine Rolle spielt; so wurden bei der Berufszählung nur 45 375 in Industrie, Handel, Verkehr, Lohnarbeit wechselnder Art (hauptberuflich) thätige Kinder festgestellt, dagegen bei einer Specialenquete Frühjahr 1898 über eine halbe Million Kinder (unter 14 Jahren), die ausserhalb der Fabriken gewerblich beschäftigt waren.

Wie die berufliche so wird auch die soziale Gliederung innerhalb des Berufs verschieden von den Altersverhältnissen beeinflusst, in den jüngeren Altersklassen sind die Anteile der Arbeiter am bedeutendsten, gegen die mittleren und höheren Jahre nehmen diese Anteile ab und gewinnen dagegen an Stärke die der Angestellten und der Selbständigen, wie aus folgendem erhellt:

Alter (Jahr)	Prozentanteile der einzelnen Altersklassen			Prozentanteile der einzelnen sozialen Schichten an jeder Altersklasse		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
unter 14	0,01	0,07	1,39	0,22	0,24	99,54
14—20	1,28	12,22	28,72	1,84	1,99	96,17
20—30	11,20	31,06	30,13	13,13	4,14	82,73
30—40	24,10	26,28	16,76	36,34	4,50	59,16
40—50	25,00	16,77	10,81	47,88	3,65	48,47
50—60	21,83	9,46	7,36	54,38	2,68	42,94
60—70	12,27	3,45	3,69	57,58	1,84	40,58
70 u. mehr	4,31	0,69	1,14	61,04	1,10	37,86
Im ganzen	100	100	100	28,94	3,29	67,77

[1]) In der Hauptsache Schüler, Zöglinge etc., die nicht in der Familie leben.

Zu den einzelnen Altersklassen gehören von 100 Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung

Altersklassen (Jahr)	Land- und Forst-wirt-schaft	Industrie	Handel und Verkehr	Lohn-arbeit wech-selnder Art	Armee und Marine	Sonst. öffentl. Dienst, freie Berufs-arten	im ganzen
			überhaupt				
unter 14	1,63	0,46	0,23	0,42	—	0,12	0,87
14—20	20,66	21,38	14,73	14,69	3,76	8,21	19,17
20—30	21,24	28,03	25,02	20,92	89,09	24,30	26,54
30—40	16,24	21,14	22,76	18,79	5,09	26,63	19,04
40—50	14,87	14,57	17,87	17,64	1,33	18,46	14,87
50—60	13,86	9,17	12,35	15,38	0,59	13,03	11,42
60—70	8,47	4,06	5,48	9,19	0,12	7,06	6,08
70 und darüber	3,03	1,19	1,56	2,97	0,02	2,19	2,01
Summe	100	100	100	100	100	100	100
			männliche				
unter 14	1,70	0,45	0,20	0,17	—	0,14	0,83
14—20	17,17	19,88	12,57	10,48	3,76	8,37	16,85
20—30	18,96	27,01	24,17	21,82	89,09	21,96	26,07
30—40	18,33	22,61	25,47	24,96	5,09	27,18	20,90
40—50	16,50	15,37	18,97	19,11	1,33	19,02	15,81
50—60	14,88	9,45	12,29	13,59	0,59	13,50	11,56
60—70	9,15	4,08	5,01	7,53	0,12	7,51	6,02
70 und darüber	3,31	1,15	1,32	2,34	0,02	2,32	1,96
Summe	100	100	100	100	100	100	100
			weibliche				
unter 14	1,49	0,50	0,31	0,64		0,05	0,99
14—20	27,66	28,05	21,27	18,26		7,67	25,98
20—30	25,81	32,54	27,59	20,16		32,48	27,92
30—40	12,07	14,64	14,53	13,54		24,72	13,58
40—50	11,59	11,01	14,53	16,39		16,50	12,12
50—60	11,81	7,94	12,53	16,89		11,40	10,98
60—70	7,10	3,97	6,93	10,61		5,45	6,28
70 und darüber	2,47	1,35	2,31	3,51		1,73	2,15
Summe	100	100	100	100		100	100

10. Beruf, Familienstand und Alter lässt ersehen, inwieweit die Erwerbsquellen sich der Begründung eines eigenen Familienverbandes durch Verehelichung förderlich erweisen, wie je nach dem Lebensjahr und dem Familienstand der Uebergang von einem Beruf zum andern, von einer Berufsstellung zur andern sich vollzieht. Dabei erscheint es zweckmässig, die unter 16 Jahre alte Bevölkerung, die fast durchweg dem ledigen Stande angehört, ausser Betracht zu lassen und die Familienstandszahlen auf die erwachsene, d. h. 16 Jahre und darüber alte Bevölkerung nach drei Altersklassen, die für den Ehestand besonders bezeichnend sind, nämlich a. für die unter 30, b. für die von 30 bis 50, c. für die über 50 Jahre alten Personen zu geben.

Für die 4 Bevölkerungsgruppen ergiebt sich sonach folgende Familienstandsgliederung: (S. die erste Tabelle auf S. 610.)

In der ersten Altersstufe 16—30 Jahre sind demnach für alle Bevölkerungsgruppen und zwar beiderlei Geschlechts die Ledigen ausschlaggebend, Verwitwete sind fast nicht vorhanden; in der mittleren Altersstufe sind die Verheirateten, wenigstens durchschnittlich, am verbreitetsten, und in der obersten spielen neben diesen und namentlich bei den Frauen die Verwitweten eine Rolle. Daneben bestehen aber noch charakteristische Besonderheiten. Verheiratete Erwerbsthätige sind auf allen Altersstufen am zahlreichsten bei den Männern anzutreffen, während weibliche Personen als erwerbsthätig im wesentlichen nur erscheinen, soweit sie ledig sind oder durch Witwenstand zum eigenen Erwerb veranlasst werden. Umsomehr füllen die letzteren die Reihe der verheirateten Angehörigen, unter denen sich ja auch die Ehefrauen befinden; verheiratete männliche Personen, welche die zu ernährende Zahl der Haushaltungsmitglieder vermehren, giebt es wenig, die betreffenden Fälle beziehen sich in der Hauptsache auf mit geistigen oder körperlichen Leiden Behaftete. Die Dienenden erscheinen vornehmlich bei den Ledigen und Verwitweten; für Verheiratete ist da

Von 100 der in den Vorspalten genannten Personen jeder Altersklasse sind

	ledig			verheiratet			verwitwet (und geschieden)		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
a) im Alter von 16—30 Jahren:									
Erwerbsthätige	80,37	90,12	83,25	19,45	9,02	16,37	0,18	0,86	0,38
Dienende	97,49	99,50	99,47	2,38	0,34	0,37	0,13	0,16	0,16
Angehörige	97,97	44,30	48,63	1,96	55,47	51,15	0,07	0,23	0,22
Berufslose Selbständige	95,44	86,75	92,34	4,18	6,41	4,98	0,38	6,84	2,68
Gesamtbevölkerung	81,46	70,22	75,79	18,37	29,24	23,85	0,17	0,54	0,36
b) im Alter von 30—50 Jahren:									
Erwerbsthätige	13,83	33,80	17,67	84,17	42,42	76,15	2,00	23,78	6,18
Dienende	70,15	88,31	87,75	27,69	3,55	4,30	2,16	8,14	7,95
Angehörige	64,69	5,68	6,27	33,07	93,13	92,53	2,24	1,19	1,20
Berufslose Selbständige	39,24	36,15	37,46	55,31	12,59	30,70	5,45	51,26	31,84
Gesamtbevölkerung	14,79	14,73	14,76	83,14	77,61	80,31	2,07	7,66	4,93
c) im Alter von 50 und mehr Jahren:									
Erwerbsthätige	6,89	17,56	9,58	80,51	24,44	66,37	12,60	58,00	24,05
Dienende	49,27	58,34	58,11	30,34	4,14	4,80	20,39	37,52	37,09
Angehörige	18,20	4,94	5,57	31,44	74,44	72,40	50,36	20,62	22,03
Berufslose Selbständige	11,00	17,84	14,75	56,17	4,75	27,95	32,83	77,41	57,30
Gesamtbevölkerung	7,95	10,96	9,56	74,94	49,64	61,41	17,11	39,40	29,03
d) im Alter von 16 Jahren und darüber überhaupt:									
Erwerbsthätige	39,23	59,08	44,17	57,31	21,60	48,42	3,46	19,32	7,41
Dienende	87,72	95,52	95,37	10,10	1,00	1,18	2,18	3,48	3,45
Angehörige	71,43	17,03	19,29	13,76	77,18	74,54	14,81	5,79	6,17
Berufslose Selbständige	27,91	26,05	26,92	48,05	6,18	25,80	24,04	67,77	47,28
Gesamtbevölkerung	39,56	34,87	37,14	55,57	52,05	53,76	4,87	13,08	9,10

Auf Berufsabteilungen verteilen sich die ledigen, verheirateten und verwitweten Erwerbsthätigen wie folgt:

Es sind von 100 der in den Vorspalten genannten Personen im Alter von Jahren

		16—30			30—50			50 und mehr		
		ledig	verh.	verw.	ledig	verh.	verw.	ledig	verh.	verw.
Landwirtschaft	a)	20,76	77,06	2,18	4,93	86,92	8,15	3,74	70,34	25,92
	b)	90,27	9,48	0,25	29,59	67,48	2,93	12,32	74,47	13,21
	c)	89,42	10,36	0,22	30,70	63,45	5,85	16,87	56,72	26,41
	Summe	85,57	14,10	0,33	18,58	74,53	6,89	9,37	64,63	26,00
Industrie	a)	61,62	37,13	1,25	14,37	78,14	7,49	9,08	67,85	23,07
	b)	80,31	19,45	0,24	16,75	81,31	1,94	5,58	85,12	9,30
	c)	82,06	17,64	0,30	16,15	79,85	4,00	9,19	74,70	16,11
	Summe	79,61	19,98	0,41	15,56	79,32	5,12	9,02	71,56	19,42
Handel	a)	42,41	55,23	2,36	10,92	78,53	10,55	6,58	62,56	30,86
	b)	86,66	13,15	0,19	24,22	73,72	2,06	9,05	82,16	8,79
	c)	85,44	14,34	0,22	19,00	78,29	2,71	8,02	79,14	12,84
	Summe	81,19	18,37	0,44	15,77	77,89	6,34	7,11	68,09	24,80
Lohnarbeit wechselnder Art		80,21	18,23	1,56	21,39	57,61	21,00	14,73	37,94	47,33
Armee und Marine		97,33	2,66	0,01	31,08	67,97	0,95	9,08	84,92	6,00
Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufsarten		84,72	14,90	0,38	30,36	66,13	3,51	18,74	66,24	15,02

im Hinblick auf die enge Zugehörigkeit des Dienstboten zum Haus der Herrschaft nur ausnahmsweise Verwendung, mehr noch für männliche, welche leichter als verehelichte Frauen vom eigenen Haushalte abkommen und unter die hausherrliche Gewalt eines anderen sich verdingen können, übrigens auch, namentlich wo grössere Dienerschaft gehalten wird, Dienste finden, die eine eigene Wohnung gestatten. Die Gruppe der berufslosen Selbständigen stellt im Alter unter 30 Jahren viele Ledige als Schüler und sonstige in Ausbildung Begriffene sowie Unterstützungsempfänger, im Alter von 50 und mehr Jahren viele Ledige und Verwitwete als Altenteiler, Pensionäre, Rentner, Insassen von Armenanstalten und dergleichen.

Wie in den einzelnen Berufsabteilungen sich die Erwerbsthätigen nach dem Familienstand gliedern, ergiebt die zweite Tabelle auf voriger Seite.

Abgesehen von den Verschiebungen, die gegenüber dem Vorbemerkten hier bei den einzelnen Berufsabteilungen hervortreten und ohne weiteres ersichtlich sind, sind die Besonderheiten hinsichtlich der sozialen Klassen bemerkenswert. Die Selbständigen haben an Verheirateten und Verwitweten in Landwirtschaft eine höhere Ziffer als in Industrie und Handel; in diesen beiden Abteilungen besteht für das abhängige Personal eine geringere Aussicht zur Erlangung einer selbständigen Stellung und darum weniger Anlass, so lange mit der Eheschliessung zu warten; dieserhalb hier die grössere Verbreitung von verehelichten Angestellten und Gehilfen.

11. Beruf und Religionsbekenntnis der erwerbsthätigen Bevölkerung. Hierüber mögen folgende Daten aus der 95er Erhebung genügen:

Berufsabteilungen	Von 100 Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung sind					Auf die einzelnen Berufsabteilungen entfallen von 100 Erwerbsthätigen					
	Christen			Israeliten	Bekenner anderer Religionen	überhaupt	Christen			Israeliten	Bekennrr anderer Religionen
	evangelische	katholische	andere				evangelische	katholische	andere		
Landwirtschaft	56,72	43,01	0,22	0,04	0,01	34,19	31,20	40,24	29,55	1,38	9,85
Industrie	64,54	34,57	0,31	0,55	0,03	34,15	35,44	32,30	41,24	18,80	46,57
Handel	65,78	28,21	0,26	5,71	0,04	9,64	10,20	7,44	9,57	54,56	18,81
Lohnarbeit wechselnder Art	68,75	30,84	0,19	0,21	0,01	1,78	1,97	1,51	1,34	0,36	1,09
Oeffentl. Dienst, freie Berufsarten	66,54	32,18	0,22	1,03	0,03	5,88	6,29	5,18	5,02	5,99	7,92
Selbständige ohne Beruf	63,93	33,91	0,27	1,86	0,03	8,84	9,09	8,20	9,07	16,30	13,60
Hierzu: Häusliche Dienstboten	65,39	33,93	0,20	0,47	0,01	5,52	5,81	5,13	4,21	2,61	2,16
Summe	62,17	36,54	0,26	1,01	0,02	100	100	100	100	100	100

In Hinblick auf die Thatsache, dass unter der Gesamtbevölkerung des Reichs die evangelischen Christen mit fast 2 Drittel (62,77 %), die katholischen mit etwas über 1 Drittel (35,76) vertreten sind, hat bezüglich dieser beiden Religionsbekenntnisse die obige Berufsgliederung nichts weiter Bemerkenswertes an sich. Dagegen ist bei den Israeliten, die im allgemeinen nur einen geringen Prozentsatz der erwerbsthätigen Bevölkerung ausmachen (1,01), ihr hoher Anteil an den Erwerbsthätigen des Handels hervorzuheben, ebenso ist noch nennenswert der Anteil der Israeliten an der die Rentner, Pensionäre etc. mitumfassenden Berufsabteilung Selbständige ohne Beruf sowie an der Berufsabteilung Oeffentlicher Dienst etc., wo sie hauptsächlich im Civildienst, namentlich als Rechtsanwälte, ferner als Aerzte, Beamte in Bildungs-, Bibliothekanstalten, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen vorkommen.

12. Beruf in Stadt und Land. Für diese Untersuchung unterscheidet die deutsche Statistik 5 Ortskategorieen: 1) plattes Land, d. h. Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, 2) Landstädte mit 2—5000, 3) Kleinstädte mit 5000—20000, 4) Mittelstädte mit 20000—100000, 5) Grossstädte mit über 100000 Einwohnern. Auf diese Ortskategorieen verteilt sich die erwerbsthätige Bevölkerung ziemlich in gleichem Masse wie die Bevölkerung überhaupt. Auch die Verteilung der Angehörigen ist ähnlich, doch sinkt sie mit der Grösse der Orte erheblicher als die Gesamtbevölkerung, dagegen nimmt die Zahl der häuslichen Dienstboten und der berufslosen Selbständigen zu, je grössere Orte die Kategorie umfasst; der Grund hierfür liegt einerseits in dem starken Zuzug Unverheirateter in die bedeutenderen Städte, einem Zuzug, der mit der Grösse der letzteren zu wachsen scheint, und in der auf dem platten Lande häufigeren Er-

werbsthätigkeit der weiblichen Bevölkerung, die augenscheinlich mit der geringen Zahl der (weiblichen) Dienstboten daselbst in Wechselbeziehung steht. Zahlenmässig gestaltet sich die Verteilung der Bevölkerungsgruppen auf die Ortskategorieen folgendermassen:

	Erwerbsthätige %	Dienende %	Angehörige %	Berufslose Selbständige %	Gesamtbevölkerung %
plattes Land	51,02	37,23	50,91	40,46	50,17
Landstädte	11,71	11,70	12,53	13,12	12,20
Kleinstädte	13,03	14,84	13,84	16,84	13,66
Mittelstädte	10,23	14,62	10,05	13,52	10,39
Grossstädte	14,01	21,61	12,67	16,06	13,58

In welchem Masse die Erwerbsthätigen der einzelnen Berufsabteilungen in den fünf Ortsgrössenklassen vertreten sind, lehren nachstehende Relativzahlen; bei den ersten drei Berufsabteilungen ist zugleich die soziale Schichtung (a. Selbständige, b. Angestellte, c. Arbeiter) berücksichtigt.

Es treffen von 100 Erwerbsthätigen vorgenannten Berufs auf

		plattes Land	Landstädte	Kleinstädte	Mittelstädte	Grossstädte
Landwirtschaft	a.	86,88	8,82	3,12	0,76	0,42
	b.	87,51	5,56	3,66	1,80	1,47
	c.	87,05	7,99	3,40	0,97	0,59
	Sa.	87,00	8,22	3,31	0,92	0,55
Industrie	a.	39,02	16,24	16,57	11,63	16,54
	b.	17,17	11,89	21,62	20,53	28,79
	c.	28,93	15,03	20,67	15,37	20,00
	Sa.	31,07	15,24	19,68	14,60	19,41
Handel	a.	25,48	13,84	17,14	15,38	28,16
	b.	7,79	7,36	15,02	21,06	48,77
	c.	20,52	11,80	16,99	17,45	33,24
	Sa.	20,89	12,03	16,82	17,11	33,15
Häusl. Dienste, Lohnarbeit wechs. Art		15,13	12,05	20,12	20,16	32,54
Militär-, Hof-, Staatsdienst, freie Berufe		17,92	10,88	22,58	24,78	23,84

Was schon bei dieser Darstellung nach Berufsabteilungen einigermassen hervortritt, würde noch deutlicher werden, wenn man auf Berufsarten eingehen wollte, nämlich dass die Berufe, mit wenigen Ausnahmen, in einer Ortskategorie ein Maximum ihrer Vertretung aufweisen, ihre Vertretung in den übrigen Ortskategorieen immer mehr abnimmt, je weiter nach der Grösse der Orte die betreffende Ortsklasse von jener mit dem Maximum der Vertretung entfernt ist. Insofern giebt es thatsächlich grossstädtische, mittelstädtische, kleinstädtische, landstädtische und ländliche Berufe, daneben freilich noch einzelne Berufsarten, deren Vertretung in den Stadtkategorieen wenig differiert, auf dem platten Lande hingegen wesentlich schwächer ist, welche deshalb als allgemein städtische bezeichnet werden können, endlich ist eine siebente Art von Berufen vorhanden, die in allen Ortskategorieen ziemlich gleich stark vorkommen, mithin ohne ausgesprochen städtischen oder ländlichen Charakter sind.

Hinsichtlich der sozialen Klassen macht sich im allgemeinen eine um so stärkere Vertretung der Abhängigen bemerkbar, je grösser die Orte sind, welche die Kategorie umfasst; wenigstens gilt dies für die meisten Angestellten und Arbeiter von Industrie und Handel. Die landwirtschaftlichen Unselbständigen nehmen natürlich mit steigender Grösse der Orte in Bezug auf ihre Anteilsziffer ab und verschwinden fast ganz in der Kategorie der Grossstädte.

Was endlich die Verbreitung der Nebenerwerbsthätigkeit in Stadt und Land betrifft, so ist Nebenerwerb um so häufiger, je mehr ländlichen Charakter die betreffende Ortskategorie aufweist. Mit Zunahme der Grösse der Wohnplätze zeigt sich auch eine stärker durchgeführte Arbeitsteilung und demzufolge eine geringere Zahl von Nebenberufsfällen. Dies gilt für die Nebenerwerbsthätigkeit in allen 5 Berufsabteilungen, ausgenommen Lohnarbeit wechselnder Art, für welche als Nebenerwerb die grösseren Städte mehr Gelegenheit bieten als das platte Land. Im einzelnen wird dies durch folgende Daten belegt:

Von 100 Nebenerwerbsthätigen jeder Berufsabteilung entfallen auf

	plattes Land	Landstädte	Kleinstädte	Mittelstädte	Grossstädte
Landwirtschaft	69,54	16,67	10,63	2,52	0,64
Industrie	69,05	11,79	9,09	4,73	5,34
Handel	52,51	15,10	14,26	7,89	10,24
Lohnarbeit wechs. Art	23,77	12,41	15,61	12,96	35,25
Oeffentl. Dienst	61,09	12,77	10,47	7,03	8,64
Zusammen	67,20	15,79	10,87	3,53	2,61

B. Oesterreich.

Nächst Deutschland besitzt Oesterreich die ausführlichste Berufsstatistik. Die letzte Aufnahme war mit der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 verbunden. Die Fragestellung (mittelst Haushaltungsliste) bezog sich auf Hauptberuf, Nebenberuf und Berufsstellung der ortsanwesenden Bevölkerung. Diese berufsstatistischen Nachweise sind zugleich mit anderen durch die Zählung erhobenen persönlichen Verhältnissen der Bevölkerung, nämlich Geschlecht, Alter, Familienstand, Grundbesitz, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, in Verbindung gebracht. Das Berufsschema enthält in 4 Klassen und 29 Gruppen im ganzen 173 Berufsarten. Frühere Berufsermittelungen, gegenüber welchen die 90er namhafte

Fortschritte verzeichnet, fanden bei den Volkszählungen im Jahre 1880 und 1869 statt, doch sind ihre Daten mit den neuesten nur in sehr beschränktem Masse vergleichbar.

Bei der Erhebung im Jahre 1890 wurden gezählt

		Berufsthätige	Dienende	Angehörige	Zusammen
Land- und Forstwirtschaft, deren Nebennutzungen	männlich	4 164 642	6 732	2 269 031	6 440 405
	weiblich	4 304 581	29 184	2 577 209	6 910 974
	zusammen	8 469 223	35 916	4 846 240	13 351 379
Industrie	männlich	2 155 860	6 547	1 044 106	3 206 513
	weiblich	725 037	133 710	2 090 250	2 948 997
	zusammen	2 880 897	140 257	3 134 356	6 155 510
Handel und Verkehr	männlich	596 355	6 066	380 437	982 858
	weiblich	248 718	122 032	761 705	1 132 455
	zusammen	845 073	128 098	1 142 142	2 115 313
Oeffentlicher und Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	männlich	831 744	12 545	215 064	1 059 353
	weiblich	542 350	139 461	532 047	1 213 858
	zusammen	1 374 094	152 006	747 111	2 273 211
Ueberhaupt	männlich	7 748 601	31 890	3 908 638	11 689 129
	weiblich	5 820 686	424 387	5 961 211	12 206 284
	zusammen	13 569 287	456 277	9 869 849	23 895 413

Von 100 Personen jeden Berufs kommen auf:

		Berufsthätige	Dienende	Angehörige
Land- und Forstwirtschaft	m.	64,7	0,1	35,2
	w.	62,3	0,4	37,3
	zus.	63,4	0,3	36,3
Industrie	m.	67,2	0,2	32,6
	w.	24,6	4,5	70,9
	zus.	46,8	2,3	50,9
Handel und Verkehr	m.	60,7	0,6	38,7
	w.	21,9	10,8	67,3
	zus.	39,9	6,1	54,0
Oeffentlicher und Militärdienst, freie Berufe, Berufslose	m.	78,5	1,2	20,3
	w.	44,7	11,5	43,8
	zus.	60,4	6,7	32,9
Ueberhaupt	m.	66,3	0,3	33,4
	w.	47,7	3,5	48,8
	zus.	56,8	1,9	41,3

Auffallend hoch erscheint hiernach der Anteil der Erwerbsthätigen an der Bevölkerung. Während er sich in Deutschland nur auf 40,1%, einschliesslich der häuslichen Dienstboten auf 42,7% stellt, ergeben obige Daten (unter Hinweglassung von 861996 Berufslosen) für Oesterreich 53,2 bezw. 55,1%. Zweifellos ist der Begriff Berufsthätigkeit hier sehr weit, um nicht zu sagen zu weit, bei der Bearbeitung genommen worden, wenn schon grundsätzlich die im Betrieb des Haushaltungsvorstandes regelmässig mitwirkenden Angehörigen und Dienenden auch in Deutschland den Erwerbsthätigen zugerechnet sind; auch Ungarn, dessen wirtschaftliche Verhältnisse den österreichischen ziemlich verwandt sind, hat bei gleicher Auszählungsmethode eine mit der deutschen ziemlich übereinstimmende, also gegenüber der österreichischen wesentlich niedrigere Erwerbsziffer festgestellt. Namentlich scheint man in Oesterreich die weibliche Beschäftigung über Gebühr als erwerbend aufgefasst zu haben, dergestalt, dass beispielsweise bei Land- und Forstwirtschaft schliesslich mehr weibliche als männliche Berufsthätige herausgerechnet wurden. Die Folge dieser statistischen Behandlung ist natürlich, dass die von den Berufsthätigen zu erhaltende, die häuslichen Dienstboten und Angehörigen umfassende Bevölkerung einen erheblich günstigeren, d. i. geringeren Prozentsatz aufweist als in anderen Ländern, doch ist dies, wie gesagt, nur eine formale Erscheinung.

Auf die speciellen Berufsklassen verteilen sich die Berufsthätigen und die zugehörigen Personen insgesamt wie folgt:

Berufsgruppe	Berufsthätige absolut	Berufsthätige %	Personen überhaupt absolut	Personen überhaupt %
Land- u. Forstwirtschaft	8 469 223	62,4	13 351 379	55,9
Landwirtschaft, Tierzucht	8 394 638	61,9	13 149 200	55,0
Forstwirtschaft	69 885	0,5	189 950	0,8
Fischerei und Wasserkultur	4 700	0,04	12 229	0,05
Industrie	2 880 897	21,2	6 155 510	25,8
Bergbau und Hüttenwesen	144 212	1,1	381 260	1,6
Industrie der Steine u. Erden	134 910	1,0	304 227	1,3
Metallverarbeitung ohne Eisen	33 083	0,2	69 718	0,3
Verarbeitung von Eisen und Stahl	210 398	1,6	485 492	2,0
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen	77 740	0,6	190 352	0,8
Chemische Industrie	27 858	0,2	69 115	0,3
Baugewerbe	293 579	2,2	739 112	3,1
Polygraphische Gewerbe	25 866	0,2	51 489	0,2
Textilindustrie	448 202	3,3	811 070	3,4

Berufsgruppe	Berufsthätige absolut	Berufsthätige %	Personen überhaupt absolut	Personen überhaupt %
Papier- u. Lederindustrie	73 793	0,5	161 527	0,7
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	220 907	1,6	492 467	2,1
Industrie der Nahrungsmittel	236 115	1,7	527 911	2,2
Industrie der Getränke und Genussmittel, Beherbergung und Erquickung	221 596	1,6	479 932	2,0
Bekleidungsindustrie	603 817	4,4	1 154 983	4,8
Andere industrielle Personen ohne nähere Berufsangabe	128 821	1,0	236 855	1,0
Handel u. Verkehr	845 073	6,2	2 115 313	8,9
Warenhandel	325 546	2,4	853 756	3,6
Kredithandel, Versicherung	15 945	0,1	47 678	0,2
Landtransport	179 691	1,3	540 698	2,3
Wassertransport	16 278	0,1	44 483	0,2
Sonstige Handelsbetriebe	307 613	2,3	628 698	2,6
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe, Berufslose	1 374 094	10,2	2 273 211	9,4
Aktives Militär	187 507	1,4	211 633	0,9
Oeffentlicher Civildienst	263 544	1,9	696 563	2,9
Sonstiger freier Beruf	48 485	0,4	108 797	0,4
Rentner u. Unterstützte	563 701	4,2	889 381	3,7
Anstaltsinsassen, in Berufsvorbereitung	241 084	1,8	241 084	1,0
Selbständige ohne Berufsangabe	69 773	0,5	125 753	0,5
Zusammen	13 569 287	100	23 895 413	100

Bei weitem am stärksten besetzt ist also die Land- und Forstwirtschaft; sie umschliesst fast zwei Drittel der Berufsthätigen und ernährt mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung. Die Bedeutung der Urproduktion ist demnach für Oesterreich grösser als für Deutschland, wo um so mächtiger die Erwerbsthätigkeit auf dem Gebiete der Industrie und des Handels entfaltet ist.

Hinsichtlich der **Berufsstellung** unterscheidet die österreichische Statistik vier Kategorieen: Selbständige (insbesondere Betriebsinhaber), Angestellte (höhere Hilfspersonen und Geschäftsleiter, das ganze Militär, der bürgerliche Dienst), Arbeiter (niedere Gehilfen in festem Dienstverhältnis) und Tagelöhner; diese Unterscheidungen werden für alle Berufszweige durchgeführt, indessen nicht ohne Zwang, namentlich in der letzten Berufsklasse, welche neben dem öffentlichen Dienst auch die Rentner, Anstaltsinsassen und Selbständigen ohne Berufsangabe umfasst.

Gegenüber den deutschen Verhältnissen erscheinen die Selbständigen in Oesterreich bei Landwirtschaft und Industrie geringer vertreten, um so stärker die Hilfspersonen. Der wesentliche Grund dieser Verschiedenheit in der sozialen Schichtung dürfte in der Art der Ausmittelung des Zählungsmaterials liegen. In Deutschland sind zu den Selbständigen auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (z. B. selbständige Verwalter fremder landwirtschaftlicher Güter, Direktoren von Fabriken) gezählt, welche die österreichische Statistik zu den Angestellten genommen hat; andererseits sind die Familienangehörigen in weitem Umfang in Oesterreich den erwerbenden Hilfspersonen zugerechnet, während sie in Deutschland mehr als Angehörige ohne erwerbende Thätigkeit behandelt sind; für die Industrie fragt es sich ferner noch, ob die Hausindustriellen wie in Deutsch-

Berufsklasse		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
Land- u. Forstwirtschaft	m.	1 766 875	21 479	1 962 688	413 600
	w.	239 889	953	3 652 445	411 294
	zus.	2 006 764	22 432	5 615 133	824 894
Industrie	m.	489 597	37 222	1 558 914	70 127
	w.	108 250	2 094	585 692	29 001
	zus.	597 847	39 316	2 144 606	99 128
Handel und Verkehr	m.	200 249	98 205	189 281	108 620
	w.	114 328	8 138	59 246	67 006
	zus.	314 577	106 343	248 527	175 626
Oeffentl. Dienst, Berufslose	m.	430 395	339 753	59 493	2 103
	w.	493 057	31 333	17 055	905
	zus.	923 452	371 086	76 548	3 008
Ueberhaupt	m.	2 887 116	496 659	3 770 376	594 450
	w.	955 524	42 518	4 314 438	508 206
	zus.	3 842 640	539 177	8 084 814	1 102 656

Es treffen also von 100 Erwerbsthätigen

auf	Selbständige m.	w.	zus.	Angestellte m.	w.	zus.	Arbeiter m.	w.	zus.	Tagelöhner m.	w.	zus.
Land- und Forstwirtschaft .	42,5	5,6	23,7	0,5	0,0	0,3	47,1	84,8	66,3	9,9	9,6	9,7
Industrie	22,7	14,9	20,8	1,7	0,3	1,4	72,3	80,8	74,4	3,3	4,0	3,4
Handel und Verkehr . . .	33,6	46,0	37,2	16,5	3,3	12,6	31,7	23,8	29,4	18,2	26,9	20,8
Oeffentl. Dienst, Berufslose .	51,8	90,9	67,2	40,8	5,8	27,0	7,1	3,1	5,6	0,3	0,2	0,2
Ueberhaupt	37,3	16,4	28,3	6,4	0,7	4,0	48,6	74,1	59,6	7,7	8,8	8,1

land als selbständige Gewerbetreibende den industriellen Selbständigen zugezählt sind oder nur als Arbeitnehmer der Fabrikanten gelten, worüber indessen aus den Unterlagen kein Aufschluss zu entnehmen ist.

Personen mit Nebenerwerb sind in Oesterreich 587 778 ermittelt worden, davon übten den Nebenerwerb aus in

	absolut	%
Land- und Forstwirtschaft	218 533	37,2
Industrie	248 098	42,2
Handel und Verkehr	70 678	12,0
anderen Berufszweigen	50 469	8,6

Bemerkenswert ist, dass die Industrie im Nebenerwerb wesentlich stärker besetzt ist als die Landwirtschaft, was offenbar damit zusammenhängt, dass beim Hauptberuf viele zur Landwirtschaft gerechnet sind, deren Thätigkeit in anderen Staaten zumeist nur als nebensächlich angesehen wurde. Auch ist zu berücksichtigen, dass die österreichische Statistik Fälle, in denen einer in mehrfacher Richtung Nebenerwerb nachgeht, nur einfach — nicht wie die deutsche wiederholt — registriert hat.

Ueber den Zusammenhang der Berufsverhältnisse mit der Wanderbewegung giebt die österreichische Statistik folgende interessante Daten:

sind geboren	Von je 100 Berufsthätigen	Angehörigen	Dienenden	ortsanw. Personen überh.
in der Aufenthaltsgemeinde . . .	59,5	75,1	20,2	65,2
nicht in d. Gemeinde, aber im Bezirk des Aufenthalts . .	18,4	10,2	18,0	15,0
nicht im Bezirke, aber im Lande des Aufenthalts	14,2	9,6	37,3	12,7
in einem anderen Lande	6,0	3,8	19,0	5,4
im Auslande . . .	1,9	1,3	5,5	1,7

Während die ortsanwesende Bevölkerung als solche zu fast zwei Drittel in der Aufenthaltsgemeinde geboren, zu etwas über einem Drittel zugezogen ist, modifiziert sich dies Verhältnis bei den einzelnen Bevölkerungsgruppen dahin, dass die Berufsthätigen und insbesondere die Dienenden an der Wanderbewegung stärker, die Angehörigen schwächer beteiligt sind. Von den Angehörigen ist nur 1/4 zugezogen, dagegen machen die Zugewanderten rund 2/5 der Berufsthätigen und 4/5 der Dienenden aus; die Dienenden sind aber nicht nur am stärksten beteiligt, sie durchwandern auch die weitesten Strecken. Der Zusammenhang zwischen Familie und Beruf, vermöge dessen die einzelnen Berufe, insbesondere die ländlichen, vielfach sich in familienhafter Weise gleichsam aus sich selbst heraus ergänzen und erweitern, besteht hier am wenigsten, die Dienenden finden im häuslichen Wirtschaftskreis keine Verwendung, sie müssen fremde Wirtschaften nicht bloss der Heimat, sondern auch des entlegenen Arbeitsmarktes aufsuchen. Wenn endlich die Berufsthätigen doppelt so häufig wandern als die Angehörigen, so ist zu beachten, dass die wirtschaftlichen Veranlassungen zur Wanderbewegung auf die Berufsthätigen direkt, auf die Angehörigen nur insoweit einwirken, als sie bei den Uebersiedlungen von ihren Ernährern mitgenommen werden, und dass die Wanderungen zum guten Teil von alleinstehenden Personen, also vor Begründung eines Hausstandes unternommen werden.

Für die Berufsabteilungen stellt sich die Wanderungsbewegung folgendermassen dar: es sind

geboren	von 1000 Berufsthätigen der Abteilung: Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel	Oeff. Dienst und freier Beruf
in der Aufenthaltsgemeinde . . .	70,7	45,0	38,0	33,9
im Bezirk[1]) des Aufenthalts	19,6	17,6	13,7	15,8
im Lande des Aufenthalts	7,8	21,2	27,3	31,2
in einem anderen Lande	1,4	12,8	15,3	13,9
im Auslande . . .	0,5	3,4	5,7	5,2

Am ansässigsten erscheinen danach die

[1]) d. h. nicht in der Gemeinde, aber im Bezirk; vergl. den ausführlichen Vordruck oben.

Erwerbsthätigen in Landwirtschaft, zum überwiegenden Teil entfalten sie ihre wirtschaftliche Thätigkeit in der Geburtsgemeinde; doch wird auch in der Industrie fast zwei Drittel, im Handel und Verkehr mehr als die Hälfte der Berufsarbeit in dem Bezirke geleistet, in welchem der Geburtsort gelegen ist. Am grössten ist die Wanderung bei dem öffentlichen Dienst und den freien Berufen; zugleich ergeben die bezüglichen Nachweise, dass, je bedeutender die Wanderbewegung überhaupt ist, um so mehr auch die Wanderung in die Ferne bezw. der Zuzug aus der Ferne bei den Berufszweigen Platz greift.

Innerhalb der sozialen Klassen vollzieht sich die Wanderbewegung wie folgt: es sind

geboren	von 100 Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Tagelöhnern
in der Aufenthaltsgemeinde	61,1	16,4	62,0	55,8
im Bezirk des Aufenthalts	16,4	7,1	19,3	24,2
im Lande des Aufenthalts	14,4	43,4	12,1	14,5
in einem anderen Lande	5,8	24,5	5,1	4,3
im Auslande	2,3	8,6	1,5	1,2

Am meisten und zugleich am weitesten wandern die Angestellten, was zum Teil aber damit zusammenhängt, dass das ganze aktive Militär zu den Angestellten gerechnet ist. Die Selbständigen sind etwas stärker als die Arbeiter, immerhin aber schwächer als die Tagelöhner an der Wanderbewegung beteiligt; der ererbte Besitz, die Grundlage der wirtschaftlichen Selbständigkeit, wirkt hemmend auf den Wanderzug. Andererseits eröffnet bessere wirtschaftliche Lage, höhere Intelligenz und Ausbildung ein auch räumlich weiteres Gebiet zur Entfaltung der eigenen Kräfte, darum ist das Zuzugsgebiet bei den Selbständigen und den Angestellten viel ausgedehnter als bei den Arbeitern und Tagelöhnern. Natürlich ist für die Berufsabteilungen die Beteiligung der sozialen Klassen am Wanderzug nicht völlig die gleiche; so sind in einer anderen als ihrer Aufenthaltsgemeinde geboren, mithin zugewandert

in	von 100 Selbständigen	Angestellten	Arbeitern	Taglöhnern
Land- und Forstwirtschaft	22,2	86,3	30,0	40,1
Industrie	54,3	73,2	54,5	61,9
Handel und Verkehr	62,3	68,6	64,8	53,6
Oeff. Dienst u. fr. Beruf	57,6	88,9	58,9	51,2

Unter den Zugewanderten beanspruchen eine besondere Betrachtung die Ausländer, welche die österreichische Statistik ebenfalls in Bezug auf die Berufsverhältnisse näher untersucht. Für die Staatsfremden ergiebt sich dabei ein höheres Mass von Berufsthätigkeit (60,2 % aller Staatsfremden) als für die gesamte ortsanwesende Bevölkerung (56,8), indem die Zuwanderung eben häufig erst nach Eintritt in die Berufsthätigkeit erfolgt. Die berufliche Bethätigung der Ausländer erfolgt nur in geringem Grade in der Landwirtschaft (12,4 % der berufsthätigen Ausländer), um so mehr bei Industrie und Handel (34,1 bezw. 29,5 %), auch im öffentlichen Dienst und den freien Berufen (24,0). Relativ am meisten landwirtschaftliche Arbeitskräfte stellen die Länder der ungarischen Krone, Preussen, Bayern und Italien, am meisten industrielle Sachsen und Italien; der Handel ist die Hauptbeschäftigung der den Balkanstaaten Angehörigen, freie Berufe oder gar keinen Beruf haben am häufigsten angegeben die russischen Staatsangehörigen sowie die sonstigen hier nicht weiter specifizierten Ausländer. Die zugewanderten Staatsfremden übernehmen vorwiegend qualifizierte Arbeit, demgemäss werden von ihnen die höheren sozialen Schichten (Selbständige, Angestellte), freilich auch die Klasse der Dienstboten, welche ja, wie erwähnt, an den weiteren Wanderungen am meisten beteiligt sind, stärker besetzt als seitens der Gesamtbevölkerung:

	v. 10000 Personen der vorbezeichneten Berufsstellung sind Staatsfremde	zur vorgenannten Berufsstellung gehören von 1000 Staatsfremden	Personen überhaupt
Selbständige	198	180	161
Angestellte	807	103	23
Arbeiter	144	275	383
Tagelöhner	168	44	46
Berufsthätige überhaupt	187	602	568
Angehörige	152	356	413
Dienende	388	42	19
Zusammen	177	1000	1000

C. Ungarn.

In Ungarn wurden ebenfalls gelegentlich der letzten Volkszählung, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1890 in den Tagen vom 1. bis 10. Januar 1891 mittelst Zählkarten stattfand, Berufsermittelungen für die ortsanwesende Bevölkerung vorgenommen. Sie erstreckten sich auf die berufliche Haupt- und Nebenbeschäftigung und in Ansehung der ersteren auf die Berufsstellung. Bezüglich der nicht erwerbend thätigen Bevölkerung und des Hausgesindes wurde die

Hauptbeschäftigung des »Brotgebers« erfragt. Ausserdem hatten die in industriellen Betrieben beschäftigten Hilfspersonen anzugeben, bei welcher Unternehmung oder welchem Meister sie in Beschäftigung sind; hierdurch wurde eine Gruppierung sowohl nach dem Berufe der Individuen als auch nach der Art der Unternehmungen, in welchen die betreffenden Individuen während der Volkszählung angestellt waren, also nach dem Wirtschaftszweig, dem Betriebe ermöglicht, es wurde also durch jene Frage angestrebt eine Kombination von Berufs- und Betriebszählung. Die betreffenden Nachweise liessen sich indessen aus den durch die Frage gewonnenen Thatsachen nur mit ganz besonderer Schwierigkeit feststellen, und daher wurde der persönliche Beruf neben der im Wirtschaftszweig ausgeübten Beschäftigung nur in beschränktem Masse dargestellt, insbesondere fehlen eingehende Daten über die persönlichen Verhältnisse (Angehörige, Dienstboten, Altersverhältnisse) der einzelnen Berufszweige, der Familienstand der Berufsthätigen blieb ganz unberücksichtigt. Der Nachdruck ist bei der Bearbeitung auf eine möglichst ausgedehnte Nachweisung der Berufszweige gelegt worden, deren nicht weniger als 602 unterschieden wurden; daneben ist auch die Berufsstellung der Erwerbsthätigen thunlichst genau dargethan und zwar — im Gegensatz zu Oesterreich — je den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Berufszweige angepasst. Endlich wurde mittelst der Angabe des Berufs seitens der Hilfspersonen im Zusammenhalt mit der oben genannten Frage nach dem Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, ein Stück Arbeitslosenstatistik geschaffen, indem man die, welche keinen Prinzipal angeben konnten, als beschäftigungslos behandelte.

Die Gesamtbevölkerung Ungarns (einschliesslich Kroatien-Slavonien) verteilt sich auf die — von der ungarischen Statistik unterschiedenen — grossen Berufsgruppen wie folgt:

	männl.	weibl.	zus.	%
Intellektueller Erwerb . . .	235 227	291 844	527 071	3,0
Urproduktion . . .	5 461 244	5 444 200	10 905 444	62,4
Bergbau, Industrie, Verkehr .	1 539 139	1 421 050	2 960 189	17,0
Tagelöhnerei	1 121 546	1 316 893	2 438 439	14,0
Von Renten Lebende .	70 188	173 508	243 696	1,4
Militär und Gendarmerie . .	118 282	13 316	131 598	0,8
Sonstige Berufe . .	47 714	48 878	96 592	0,5
Unbekannte Berufe . .	33 210	58 037	91 247	0,5
Oeffentlich Unterhaltene .	41 625	27 890	69 515	0,4
Zus.	8 668 175	8 795 616	17 463 791	100

Unter allen Berufsgruppen ist es, wie in Oesterreich, die Urproduktion, d. h. die Land- und Forstwirtschaft mit Einrechnung der Kohlenbrennerei, der Bienen-, Seiden- und Fischzucht, aus denen der weitaus beträchtlichste Teil der Bevölkerung seinen Unterhalt zieht. Die landwirtschaftliche Bevölkerung umfasst mehr als 3/5 der Gesamtheit, in Wirklichkeit sogar 2/3, da auch die Tagelöhner nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse dieser Länder hierher zu rechnen sind.

Getrennt nach Erwerbsthätigen und »Erhaltenen«, zu welch letzteren auch die häuslichen Dienstboten, die im Haushalt beschäftigten Frauen, die Beschäftigungslosen unter 14 Jahren und die in Haft Befindlichen gezählt werden, setzt sich die Bevölkerung in nachstehender Weise zusammen:

	Erwerbsthätige absolut	%	Erhaltene absolut	%
Intellekt. Erwerb	165 089	31,3	361 982	68,7
Urproduktion .	4 474 653	41,0	6 430 791	59,0
Industrie, Verk.	1 210 473	40,8	1 749 716	59,2
Tagelöhnerei . .	1 242 284	50,9	1 196 155	49,1
Rentner . . .	129 362	53,1	114 334	46,9
Militär u. Gendarmerie . .	114 393	86,9	17 205	13,1
Sonst. Berufe .	44 331	45,9	52 261	54,1
Unbekannte Berufe	9 329	10,2	81 918	89,8
Oeffentl. Unterhaltene etc. .	—	—	69 515	100
Sa.	7 389 914	42,3	10 073 877	57,7

Rechnet man zu den Erwerbsthätigen auch das Hausgesinde, welches aus 376 270 (23 556 männlichen, 352 714 weiblichen) Köpfen besteht, so erhält man als Prozentanteil der Erwerbsthätigen an der Gesamtbevölkerung 43,7 % (62,8 % für das männliche, 24,9 für das weibliche Geschlecht), Prozentsätze, die sich mit den deutschen fast decken.

Was den Nebenerwerb betrifft, so sind in Ungarn lediglich die im Bereich der Industrie und des Verkehrs vorkommenden Nebenbeschäftigungen bearbeitet worden, es waren hier 114 526 Personen nebenher thätig (84 653 männliche, 29 873 weibliche), d. h. 9,46 % derjenigen im Hauptberuf, so dass sich der Bestand der Gruppe Industrie und Verkehr von 1 210 473 auf 1 324 999 erhöht.

Ueber die soziale Stellung der hauptberuflich Erwerbsthätigen hat sich als Hauptresultat folgendes ergeben:

	Selbständige	höhere Hilfs-pers.	nied. Hilfs-pers.	helfende Familien-glieder
Urproduktion	1 904 060	12 698	938 659	1 619 236
Bergbau, Hüttenwesen	1 060	1 334	45 999	28
Industrie (ohne Volks-, Haus-, Wanderindustrie)	389 049	10 948	432 755	35 994
Handel	93 994	13 182	53 331	21 757
Verkehr	1 021	15 654	49 924	188
	in Prozent (unter 100 Erwerbsthätigen)			
Urproduktion	42,5	0,3	21,0	36,2
Bergbau, Hüttenwesen	2,2	2,7	95,0	0,1
Industrie	44,8	1,3	49,8	4,1
Handel	51,6	7,2	29,3	11,9
Verkehr	1,5	23,4	74,8	0,3

Schon aus diesen Zahlen erhellt, dass die Gehilfenhaltung in den ungarischen Staaten ziemlich geringfügig ist, was mit den dortigen Kleinbetriebsverhältnissen zusammenhängt. Noch anschaulicher wird dies, wenn man berechnet, wie viel Hilfspersonen auf die Selbständigen treffen, alsdann zeigt sich, dass 100 Arbeitgeber in der Urproduktion nicht mehr als 50, in der Industrie 114, nur im Handel und Verkehr eine erheblichere Zahl von Hilfskräften — 139 — beschäftigen.

D. Schweiz.

In der Schweiz wurden bei der jüngsten Volkszählung am 1. Dezember 1888 folgende zwei auf den Beruf bezügliche Fragen in der hierbei benutzten Zählkarte gestellt:

erwerbend — nicht erwerbend (letzterenfalls für Erwachsene Angabe des Umstandes, der die Abwesenheit einer Erwerbsthätigkeit begründet);

bei mehr als 14 Jahre alten Personen:

Angabe von Beruf oder Erwerbsthätigkeit und zwar persönliche Berufs- oder Erwerbsthätigkeit — Stellung im Beruf, Geschäft —, Ort, Sitz (und allfällige Firma) des Geschäfts, des Gewerbes, der Verwaltung.

Auf Grund der so gewonnenen Thatsachen wurden für die sogenannte Wohnbevölkerung die »unmittelbaren« und die »mittelbaren« Berufsangehörigen nachgewiesen, bei den ersteren ausserdem unterschieden im eigenen Geschäft, im Geschäft von Familienangehörigen, in fremdem Geschäft, in unbestimmbarem Verhältnis Thätige, bei den letzteren bezog sich die Unterscheidung auf den Haushalt besorgende Dienstboten und Familienmitglieder, mit dem Ernährer zusammenwohnende erwerbslose, zur Familie gehörige Erwachsene und Kinder. Unter den Berufsangehörigen sind die Ausländer besonders ersichtlich gemacht und ausserdem sind die Erwerbsthätigen nach Altersklassen zerlegt. Allen diesen unmittelbaren und mittelbaren Berufszugehörigen sind die »Personen ohne erkennbares Verhältnis zu einem Beruf« gegenübergestellt und zu ihnen gerechnet die Rentner ohne Beruf und andere Personen ohne Beruf. Alle Angaben beziehen sich lediglich auf den Hauptberuf, der Nebenberuf wurde überhaupt nicht erfragt. Das für die Aufstellung verwandte Schema enthält 142 Berufsarten, welche in 6 Berufsklassen und 17 Berufsgruppen zusammengefasst sind; ihnen schliessen sich noch 4 uneigentliche Berufsarten für die Berufslosen an. Für die Eingliederung war nicht der persönliche Beruf (Arbeiterberuf), sondern, ähnlich wie in Ungarn 1890, der sogenannte Unternehmerberuf, d. h. der gewerbliche Zweck der Thätigkeit, welcher sich nach der Art des Geschäfts richtete, oder die Natur der Unternehmung, der die Thätigkeit gewidmet war, entscheidend; während in Ungarn dies Princip nur auf die Arbeiter der Industrie und des Handels Anwendung fand, wurde es in der Schweiz durchweg für alle Berufsabteilungen beobachtet.

Das Mass der Erwerbsthätigkeit der Schweizer Wohnbevölkerung ergiebt sich aus folgendem:

		absolut	relativ
Erwerbsthätige	m.	868 933	61,3
	w.	356 413	23,8
	zus.	1 225 346	42,0
Dienende	m.	1 527	0,1
	w.	78 777	5,2
	zus.	80 304	2,8
Angehörige	m.	473 415	33,4
	w.	977 364	65,2
	zus.	1 450 779	49,7
Berufslose Selbständige	m.	73 699	5,2
	w.	87 626	5,8
	zus.	161 325	5,5
Gesamtbevölkerung	m.	1 417 574	100
	w.	1 500 180	100
	zus.	2 917 754	100

Auf die Berufsklassen und -gruppen verteilen sich die Erwerbsthätigen und die gesamten Berufszugehörigen in nachstehender Weise:

	Erwerbsthätige	%	Personen überhaupt	%
Gewinnung der Naturerzeugnisse	491 743	40,1	1 133 865	41,9
Bergbau	3 213	0,3	8 917	0,3
Landwirtschaft, Gartenbau	481 033	39,2	1 106 430	40,9

	Erwerbsthätige	%	Personen überhaupt	%
Forstwirtschaft, Fischerei . .	7 497	0,6	18 518	0,7
Veredelung der Natur- u. Arbeitserzeugnisse	527 792	43,1	1 074 589	39,7
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln.	44 115	3,6	101 349	3,7
Herstellung von Kleidung und Putz	108 200	8,8	186 697	6,9
Herstellung von Baustoff und Bauten, Einrichtung von Wohnungen .	107 367	8,8	273 483	10,1
Herstellung von Gespinsten u. Geweben und deren Veredelung	167 522	13,7	270 146	10,0
Chemische Herstellung and. Gebrauchsgegenstände als d. Nahrungsmittel . . .	9 423	0,8	24 559	1,0
Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen .	81 972	6,7	198 502	7,3
Vervielfältigung von Schriften u. Zeichnungen	9 193	0,7	19 853	0,7
Handel . . .	92 293	7,5	213 507	7,9
Herstellung v. Verkehrswegen, Verkehr . . .	47 996	3,9	127 996	4,7
Allg. öff. Verwaltung, Rechtspflege u. s. w. . .	50 653	4,2	127 426	4,7
Allgem. öffentl. Verwaltung, Rechtspflege .	13 137	1,1	39 706	1,5
Gesundheits- u. Krankenpflege	10 043	0,8	21 887	0,8
Seelsorge und Kirchenverwaltung, Unterricht und Erziehung . . .	23 202	1,9	55 530	2,0
Uebrige Wissenschaften . . .	677	0,1	1 929	0,1
Künste	3 594	0,3	8 374	0,3
Nicht genau bestimmbare Berufsthätigkeit .	14 869	1,2	28 539	1,1
Zusammen .	1225 346	100	2 705 922[1])	100

[1]) Diese Summe plus die der berufslosen Selbständigen mit ihren Angehörigen und Dienstboten ergiebt die Gesamtbevölkerung.

Hinsichtlich ihrer **Berufsstellung** gliedern sich die Berufsthätigen nach Selbständigen und Abhängigen wie folgt; die in unbestimmbarem Verhältnis stehenden Berufsthätigen (worunter sich namentlich auch die Hausindustriellen befinden) sind dabei jedoch nicht berücksichtigt.

	Selbständige	Abhängige
Gewinnung der Naturerzeugnisse	213 585	265 537
Veredelung der Natur- und Arbeitserzeugnisse . . .	127 172	336 175
Handel	43 723	47 011
Verkehr	3 768	42 369
Oeffentlicher Dienst . . .	9 802	39 540
Nicht genau bestimmbare Berufsthätigkeit	—	819
Im ganzen	398 050	731 451

E. Frankreich.

Frankreich befasst sich mit der Berufsstatistik nur in beschränktem Umfang und zwar jeweils gelegentlich der dort alle fünf Jahre stattfindenden Volkszählungen. Die letzte Zählung erfolgte am 29. März 1896, doch liegen die berufsstatistischen Ergebnisse noch nicht vor. Die vorletzte war am 12. April 1891, die hierbei zur Verwendung gelangte Zählkarte bezog sich u. a. auch auf den Hauptberuf und die Berufsstellung (Profession, position ou occupation) der ortsanwesenden Bevölkerung, die betreffenden Fragen lauteten: Quelle est votre profession? Êtes-vous: patron ou chef d'exploitation—employé ou commis—ouvrier, journalier ou manoeuvre? Êtes-vous domestique attaché à la personne? Für letztere und für Leute sans profession distincte: quelle est la profession du chef de ménage? Die Klassifikation unterscheidet nur 8 Abteilungen (groupes professionnels) und 57 Gruppen (séries), in welche die »Berufsbevölkerung« population professionnelle ou classée gebracht ist; daneben die nicht weiter beachtete Bevölkerung sans profession, non classée und die mit profession inconnue, in welcher aber auch anderwärts als berufsthätig gezählte Personen wie saltimbanques, bohémiens, gens sans aveu, filles publiques, gens sans place mitenthalten sind. Die Berufsbevölkerung ist eingeteilt in population active, welche die Erwerbsthätigen der verschiedenen Berufe einschliesslich der Rentner (Personnes vivant exclusivement de leurs revenus) umfasst, und in population inactive, bestehend aus sämtlichen Angehörigen (famille) und Dienstboten (domestiques), die (im Gegensatz zu Deutschland, Oesterreich, Ungarn) auch dann den Erwerbsthätigen **nicht** zugerechnet sind, wenn sie den Haushaltungsvorstand im Erwerb unterstützen. Im übrigen be-

rücksichtigt die Bearbeitung Geschlecht, Alter nach 3 Stufen (unter 20, 20—60, über 60 Jahr) und Nationalität, nicht auch Familienstand.

Nach den beiden Bestandteilen der Erwerbsthätigen und Nichterwerbsthätigen gliedert sich Frankreichs Bevölkerung wie folgt:

	männl.	weibl.	zus.	%
Berufsthätige[1])	10 569 878	4 148 839	14 718 717	38,6
Dienstbot.	567 187	1 042 245	1 609 432	4,2
Angehörige	6 788 276	12 755 981	19 544 257	51,3
Sogen. selbständ. Beruflose[2])	1 007 013	1 253 966	2 260 979	5,9
Gesamtbevölkerung	18 932 354	19 201 031	38 133 385	100

Die Berufsthätigen machen also in Frankreich einen geringeren Prozentsatz aus als in Deutschland, was namentlich daher rührt, dass die von eigenen Mitteln lebenden, in der Klasse der Berufslosen mit nachgewiesenen Personen dort stärker vertreten sind. Jedoch hat die gesamte erwerbsthätige Bevölkerung einschliesslich der Dienstboten (42,8 %) ziemlich die gleiche Ausdehnung wie bei uns (42,7 %).

Die einzelnen Berufsklassen sind in nachstehender Weise besetzt.

[1]) abzüglich [2]) zuzüglich der Patrons vivant exclusivement de leurs revenus, deren Summe 956 729 (475 007 m., 481 722 w.) beträgt. Die in der franz. Statistik als non classés Nachgewiesenen beziffern nur 1 304 250 (532 006 m., 772 244 w.).

	Berufsthätige einschl. Rentner	Dienstboten	Angehörige	zusammen	%
Landwirtschaft	6 535 599	683 540	10 216 749	17 435 888	47,3
Industrie	4 548 098	169 477	4 814 985	9 532 560	25,9
Verkehr	447 187	22 106	730 040	1 199 333	3,3
Handel	1 738 631	239 424	1 983 441	3 961 496	10,8
Oeffentliche Gewalt[1])	561 875	12 138	141 611	715 624	1,9
Oeffentliche Verwaltung	240 269	32 526	426 816	699 611	1,9
Freie Berufe	527 976	137 397	449 500	1 114 873	3,0
Rentner	1 075 811	312 824	781 115	2 169 750	5,9
Berufsbevölkerung	15 675 446	1 609 432	19 544 257	36 829 135	100

[1]) Heer und Flotte, Gendarmerie und Polizei.

Wie schon bemerkt, ist hier lediglich die sogenannte population professionelle beruflich aufgeteilt, es fehlen von der Gesamtbevölkerung noch die 1 301 250 non classés. Ein Vergleich mit der Berufsgliederung in anderen Staaten wird unten sub K S. 625 ermöglicht.

In welchem Masse die Berufsthätigen in jeder Berufsabteilung vorkommen und mit welchen Anteilen unter ihnen die patrons, employés und ouvriers vertreten sind, ergiebt folgende Zusammenstellung:

	Berufsthätige in % aller Zugehörigen	Von 100 Berufsthätigen sind		
		Selbständ.	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	37,5	54,63	1,15	44,22
Industrie	47,7	22,46	4,56	72,98
Verkehr	37,4	13,98	31,02	55,00
Handel	43,9	50,61	21,76	27,63
Oeffentl. Gewalt	78,5	99,34	0,14	0,52
Oeffentl. Verwaltung	34,4	84,16	3,17	12,67
Freie Berufe	47,5	79,57	14,78	5,65
Rentner	49,5	88,93	1,21	9,86
	42,7	48,94	5,74	45,32

F. Skandinavien.

a. In Dänemark fand bei der Volkszählung am 1. Februar 1890 eine neue Berufsaufnahme statt, welche Beruf und Berufsstellung der ortsanwesenden Bevölkerung erfasste. Die Bearbeitung unterscheidet zwischen Ernährer (Forsorgere) und Ernährte (Forsorgede) und weist bei den letzteren die Familienangehörigen sowie die Dienstboten nach, klassifiziert die Berufe in die unten genannten 7 Berufsabteilungen, welche hinwiederum in 27 Gruppen und 206 Arten zerlegt sind, und trennt bei den Erwerbsthätigen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr die Selbständigen (handpersoner) und die Abhängigen (Medhjaelpere). Eine Kombination von Beruf mit Alter und Civilstand fehlt.

Für das eigentliche Dänemark (ohne Faröringeln, Island und die kleinen Antillen) ergeben sich für die 7 Abteilungen folgende Zahlen (Verhältniszahlen s. unten sub K S. 625):

	Ernährer	Ernährte		Insgesamt
		Angehörige	Dienende	
Immaterieller Erwerb	53 152	92 666	16 632	162 450
Landwirtschaft, Fischerei	228 316	533 463	153 469	915 248
Industrie	200 700	318 036	15 692	534 428

	Ernährer	Ernährte Angehörige	Ernährte Dienende	Insgesamt
Handel, Verkehr	69 300	122 544	23 253	215 097
Lohnarbeit wechselnder Art	73 378	133 131	1 086	207 595
Rentner	57 106	28 767	7 100	92 973
Berufslose (Anstaltsinsassen etc.)	—	44 589	—	44 589
Insgesamt	681 952	1 273 196	217 232	2 172 380

Als Erwerbsthätige im Sinne der deutschen Berufsstatistik sind die Ernährer der ersten 5 Abteilungen sowie die Dienenden zu betrachten. Ihre Zahl stellt sich auf 842 078 oder 38,8 % der Gesamtbevölkerung.

Die soziale Schichtung ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich.

	Selbständige	Abhängige
Landwirtschaft	191 007	37 309
Industrie	101 994	98 706
Handel etc.	39 140	30 160

b. Schweden. Bei den Volkszählungen, welche alle 10 Jahre auf den 31. Dezember 1890 erfolgen, indessen lediglich Berechnungen sind, die auf Grund der fortlaufend in den Gemeinden geführten Bevölkerungsregister angestellt werden, wird der Beruf der Rechtsbevölkerung (mit Zuzählung der vorübergehend Abwesenden und Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) berücksichtigt. Die Gliederung der Berufe unterscheidet die 5 unten genannten Abteilungen und weitere 275 Arten; die Berufsstellung nach selbständig und abhängig wird für die 3 materiellen Berufszweige und den öffentlichen Dienst nachgewiesen. Die Hauptzahlen sind folgende:

	Ernährer	Angehörige	Dienende	Zusammen
Landwirtschaft, Fischerei	944 562	1 338 112	159 358	2 442 032
Bergbau, Industrie	263 317	566 615	19 088	849 020
Handel, Verkehr	102 381	:83 364	24 212	309 957
Oeffentl. Dienst u. fr. Berufe	85 587	163 232	20 657	269 476
Ohne Beruf u. Berufsang.	417 150	482 733	14 603	914 486
Insges.	1 812 997	2 734 056	237 918	4 784 971

Um ein richtiges Bild vom Verhältnis zwischen den Erwerbsthätigen und den Nichterwerbsthätigen zu erhalten, muss man zunächst die fünfte Abteilung auflösen; in dieser befinden sich auch Arbeiter ohne feste Stellung und Dienstboten, die ihren Dienstherrn nicht angegeben haben, sie gehören zu den Erwerbsthätigen, die anderen, unter denen die früheren Berufsthätigen näher specialisiert sind, je nachdem sie ihr derzeitiges Einkommen aus Landwirtschaft, Industrie, Handel, sonstigem mobilen Kapital etc. beziehen, zu den Nichterwerbsthätigen. Rechnet man ausserdem die für die einzelnen Berufe mitgeteilten Dienenden zu den Erwerbsthätigen, so ergiebt sich für letztere eine Gesamtheit von 1 395 847 + 116 634 + 237 918 = 1 750 399 oder 36,6 % der Bevölkerung. Dabei ist freilich zu beachten, dass die Mithilfe von Familienangehörigen im Betrieb des Haushaltungsvorstands, namentlich bei der Landwirtschaft, grundsätzlich **nicht** als Erwerbsthätigkeit aufgefasst ist, andernfalls würde die genannte Prozentziffer erheblich mehr ausmachen.

Hinsichtlich der Berufsstellung mögen folgende Daten genügen:

	Selbständige	Abhängige
Landwirtschaft	530 485	414 077
Industrie	97 640	165 677
Handel	40 903	61 478
Oeffentlicher Dienst	72 452	13 135

c. In Norwegen wurde bei der letzten Volkszählung am 1. Januar 1891 (durch Zählkarten) für die ortsanwesende Bevölkerung Beruf, Berufsstellung und, soweit Personen ganz oder teilweise von anderen versorgt werden, der Beruf des Versorgers erfragt. Auch der Nebenerwerb war anzugeben, doch wurden die Angaben nicht verarbeitet. Die Klassifikation unterscheidet 8 Abteilungen, legt aber ihr Schwergewicht in die sozialen Klassen, innerhalb deren noch mehrere hundert Gruppen und Arten, hergenommen teils vom Berufs- und Gewerbszweig, teils vom Begriff der Berufsstellung, für jene 8 Abteilungen aufgeführt werden. Als Besonderheit der norwegischen Berufsstatistik ist noch die eigenartige Behandlung der Familienangehörigen, speciell der weiblichen, zu erwähnen; grundsätzlich werden hier als erwerbsthätige Angehörige gerechnet die Ehefrauen ohne selbständigen Erwerb, die von den Dienenden gesondert nachgewiesenen Haushälterinnen, die im Haushalt lebenden Kinder und anderen Verwandten, welche im Hause oder sonst helfen. Durch diese Ausdehnung des Begriffs Erwerbsthätigkeit, die noch weiter geht als in Oesterreich, muss natürlich eine ungemein hohe Zahl von Erwerbsthätigen entstehen und verbleiben nur wenige nichterwerbsthätige Angehörige und andere Erwerbslose, andererseits ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Mithilfe von Angehörigen im Geschäft des Haushaltungsvorstands erfolgt und demgemäss thatsäch-

lich als Erwerbsthätigkeit in unserem Sinne sich darstellt.

Im folgenden seien die Hauptzahlen der norwegischen Berufsstatistik (Verhältniszahlen s. unten sub K S. 625) mitgeteilt, jedoch so, dass die Angehörigen, deren Erwerbsthätigkeit nach deutscher und anderweitiger Auffassung mindestens zweifelhaft erscheint, als solche »mit sogenanntem Erwerb« besonders ausgeschieden sind.

	Ernährer	Angehörige mit sog. Erwerb	Angehörige ohne Erwerb	Dienende	Zusammen
Oeffentlicher Dienst, freie Berufe	26 951	14 104	31 931	9 508	82 494
Landwirtschaft, Fischerei	384 426	210 406	393 991	35 114	1 023 937
Bergbau, Industrie	177 511	78 067	170 048	10 088	435 714
Handel, Verkehr	91 257	54 566	112 029	18 755	276 607
Lohnarbeit wechselnder Art	13 519	3 964	11 811	229	29 623
Rentner	57 721	15 238	8 506	5 075	86 540
Ohne Erwerb	45 687	3 215	—	272	49 174
Unbekannten Erwerbs	428	437	1 481	2 339	4 685
Gesamtbevölkerung	797 500	379 997	729 797	81 380	1 988 674

Hiernach beträgt die Gesamtheit der Erwerbsthätigen, wenn man zu ihnen die obige Zahl der Ernährer ohne die Rentner und die ohne Erwerb, ferner die Zahl der Dienstboten rechnet, dagegen die Angehörigen mit sogenanntem Erwerb bei seite lässt, 694 092 + 81 380 = 775 472, d. i. 39,0 % der Gesamtbevölkerung. Die soziale Schichtung ist für die drei materiellen Berufszweige und den öffentlichen Dienst in folgender Weise nachgewiesen.

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Oeffentlicher Dienst	6 052	16 120	4 779
Landwirtschaft	164 728	3 932	215 766
Industrie	64 729	5 573	107 209
Handel und Verkehr	24 067	27 588	39 602

G. Grossbritannien und Irland.

Die Berufsstatistik ist hier wenig gepflegt; sie beschränkt sich ausserdem im wesentlichen auf den Hauptberuf. So wurde bei der letzten, in den drei Vereinigten Königreichen am 5. April 1891 abgehaltenen Volkszählung in der Haushaltungsliste für die ortsanwesende Bevölkerung lediglich the profession or occupation erfragt. In England und Schottland — nicht in Irland — versuchte man auch eine Feststellung der Berufsstellung (employer, employed oder neither employer nor employed, but working in own account), indessen gelang die Aufnahme nicht, so dass die Ergebnisse hierüber bei der Mitteilung selbst als wertlos bezeichnet sind. Die Bearbeitung, welche wie die Erhebung selbst für jedes der drei Reiche selbständig erfolgte, bietet eine Darstellung der einzelnen Berufsarten mit Unterscheidung einiger (6—8) Altersklassen. Dabei sind jedoch nur die Erwerbsthätigen, nicht auch die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen berufsweise nachgewiesen, letztere verschwinden in der Gruppe der unoccupied class; die Dienstboten sind als besondere Berufsart bei den Erwerbsthätigen aufgeführt. Das Schema, nach dem die Erwerbsthätigen gegliedert sind, ist ziemlich ausführlich, in England sind 349 Berufsarten (occupations) unterschieden und diese wieder in 24 Ordnungen (orders), 81 Gruppen (suborders) zusammengefasst. Schottland hat 26 Ordnungen, 82 Gruppen, 367 Berufsarten, Irland 24 Ordnungen, 80 Gruppen, 401 Berufsarten. Durchweg sind die Ordnungen wieder in 6 Klassen koncentriert: professional, domestic, commercial, agricultural, industrial und inoccupied class. Gegenüber der deutschen und sonstigen kontinentalen, auch der amerikanischen Klassifikation zeigt die engliche erhebliche Abweichungen, welche die Vergleichbarkeit stark beeinträchtigen: so sind die Detailhändler (dealers), auch Gast- und Schankwirtschaft, zur Industrie (bei derjenigen Berufsart, deren Erzeugnisse sie verschleissen) gerechnet, so dass für den eigentlichen Handel nur Grosshändler verbleiben, dagegen alle commercial clerks, auch die in industriellen und nicht zum Handelsgewerbe gehörenden Etablissements beschäftigten Schreiber, Buchhalter etc. beim Handel nachgewiesen, endlich sind mithelfende Familienangehörige bei den Erwerbsthätigen grundsätzlich nicht eingerechnet. Zu bemerken ist noch, dass die englische Aufstellung von den Personen unter 10, die schottische von denen unter 5 Jahren absieht, ferner dass die Berufsthätigkeit der Ausländer besondere Berücksichtigung fand.

Das Hauptergebnis über die Berufsgliederung der britischen Bevölkerung ist in folgender Uebersicht zusammengestellt.

Erwerbsthätige (einschliesslich Dienstboten).

Beruf	England und Wales	Schottland	Irland	Gross-britannien und Irland
Freie Berufsarten	926 132	111 319	207 831	1 245 282
Oeffentlicher Dienst	144 300	18 485	29 611	192 396
Heer und Flotte	126 473	7 588	31 293	165 354
Kirche	58 642	7 346	14 992	80 980
Rechtspflege (ohne Richter)	47 518	7 805	4 329	59 652
Krankenpflege	85 235	7 709	4 225	97 169
Erziehung	348 084	50 065	116 956	515 105
Sonstige	115 880	12 321	6 425	134 626
Häusliche und persönl. Dienste	1 900 328	203 153	238 215	2 341 696
Handel und Verkehr	1 399 735	180 952	95 446	1 676 133
Handel	416 365	58 589	29 189	504 143
Verkehr	983 370	122 363	66 257	1 171 990
Landwirtschaft und Fischerei	1 336 945	249 124	940 621	2 526 690
Landwirtschaft	1 311 720	219 985	929 343	2 461 048
Fischerei	25 225	29 139	11 278	65 642
Industrie	7 336 344	1 032 404	657 154	9 025 902
Typographische Gewerbe	145 307	20 317	7 722	173 346
Maschinen- etc. Verfertigung	342 231	51 426	8 259	401 916
Bauwesen	820 582	101 358	51 762	973 702
Wagenbau und Sattlerei	108 780	7 021	5 780	121 581
Schiffsbau	70 517	23 518	4 284	98 319
Chemische Industrie	56 047	7 826	1 787	65 660
Tabakindustrie	31 141	3 779	1 506	36 426
Gast- und Schankwirtschaft, Spirituosenfabrikation	797 989	108 661	70 502	977 152
Textilindustrie	1 128 589	206 550	129 884	1 465 023
Bekleidungsindustrie	1 099 833	123 064	153 429	1 376 326
Verfertigung aus tier. Stoffen	76 566	6 695	2 728	85 989
Verfertigung aus Pflanzenstoffen	196 889	36 885	11 659	245 433
Bergwerk und Hüttenwesen und Industrie der Steine und Erden	1 503 225	216 110	41 420	1 760 755
Sonstige Industrie	958 648	119 194	166 432	1 244 274
Summa	12 899 484	1 776 952	2 139 267	16 815 703
Dazu: Kinder u. sonst. Personen ohne Beschäftigung	16 103 041	2 248 695	2 565 483	20 917 219
Gesamtbevölkerung	29 002 525	4 025 647	4 704 750	37 732 922

Demnach treffen von je 100 Personen in

auf	England	Schottland	Irland	den Verein. Königr.
freie Berufsarten	3,2	2,8	4,4	3,3
die häusl. und pers. Dienste	6,6	5,0	5,1	6,2
Handel und Verkehr	4,8	4,5	2,0	4,4
Landwirtschaft und Fischerei	4,6	6,2	20,0	6,7
Industrie	25,3	25,6	14,0	23,9
Kinder und sonstige Berufslose	55,5	55,9	54,5	55,5

Im Hinblick auf die dargelegte Auszählungsmethode erscheinen die Anteile der industriellen Bevölkerung zu hoch, die der Handelsbevölkerung entsprechend zu niedrig, und auch die Landwirtschaft würde eine stärkere Besetzung aufweisen, weil gerade hier weibliche Familienangehörige mitarbeiten, diese aber, wie erwähnt, nicht als Erwerbsthätige behandelt sind. Thatsächlich bleibt aber charakteristisch für die britischen Berufsverhältnisse die hervorragende Vertretung der industriellen, andererseits die schwache Vertretung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

H. Vereinigte Staaten von Amerika.

Hier wird der Beruf gelegentlich des alle 10 Jahre stattfindenden Census erhoben, letztmals am 1. Juni 1890. Die Fragestellung des Zählbogens war gerichtet für alle 10 Jahre und darüber alte Personen der ortsanwesenden Bevölkerung auf »Profession, occupation or Trade of each person male or female« und auf die Zahl der Monate,

in denen die Person during the Census year (1. Juni 1889 bis 31. Mai 1890) unbeschäftigt war. Berufsstellung oder Nebenerwerb sind nicht berücksichtigt. Die Klassifikation der Berufsthätigen (engaged in gainful occupation) unterscheidet 5 Abteilungen (Classes), nämlich Agriculture, fisheries and mining — Professional service — Domestic and personal service — Trade and transportation — Manufacturing and mechanical industries, und 918 Arten (occupations), auch die Dienstboten erscheinen unter den Berufsthätigen, als eigene Berufsart, die Mitarbeit der Angehörigen im Geschäft oder Betrieb des Haushaltungsvorstands wird — wie in Grossbritannien — nicht als erwerbend behandelt, ausser wenn sie gegen festes Entgelt geschieht. Im übrigen beziehen sich die Berufsnachweise auf Alter (8 Stufen), Familienstand, Herkunft und Farbe, die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben sowie die Fertigkeit englisch zu sprechen. Die Verteilung der Berufsthätigen, welche von der Gesamtbevölkerung (62 622 250) 36,3 % ausmachen, auf die 5 Abteilungen ist folgende:

	männl.	weibl.	zus.	%
Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau .	8 333 813	679 523	9 013 336	39,6
Oeffentl. Dienst .	632 646	311 687	944 333	4,2
Häusl. und persönl. Dienste .	2 692 879	1 667 698	4 360 577	19,2
Handel u. Verkehr .	3 097 701	228 421	3 326 122	14,6
Industrie .	4 064 051	1 027 242	5 091 293	22,4
Berufsthät. überhaupt	18 821 090	3 914 571	22 735 661	100

Dazu ist zu bemerken, dass in der Abteilung häusliche und persönliche Dienste auch das Personal der Gast- und Schankwirtschaft sowie die laborers not specified, deren Zahl 1 913 373 beträgt und in landwirtschaftlichen Bezirken vornehmlich in der Landwirtschaft sich bethätigt, enthalten sind; Handel und Industrie sind im Gegensatz zu Grossbritannien, dagegen übereinstimmend mit Deutschland insofern behandelt, als die Detailhändler nicht bei der Industrie, sondern beim Handel gezählt sind.

Für die hauptsächlichsten Gruppen der vorgenannten Berufsabteilungen gestaltet sich die Besetzung mit Berufsthätigen in nachstehender Weise.

	Berufsthätige
I. Urproduktion	9 013 336
Landwirtschaft und Fischerei . .	8 626 088
Bergleute und Steinbruchsarbeiter	387 248
II. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	944 333
Oeffentl. Verwaltung, Offiziere von der Armee und Marine[1]) . . .	82 590
Rechtskundige u. Sachwalter aller Art	99 358
Kirchliches Personal	88 203
Aerztliches Personal	128 797
Unterricht	347 344
Sonstige freie Berufe	198 041
III. Häusliche und persönliche Dienste, Lohnarbeit w. A.	4 360 577
Häusliche Dienstboten	1 454 791
Gast- und Schankwirtschaft . .	234 899
Wäscher und Wäscherinnen . .	248 462
Barbiere und Friseure	84 982
Arbeiter ohne nähere Bezeichnung	1 913 373
Sonstige häusliche u. persönliche Dienste	424 070
IV. Handel und Verkehr . .	3 326 122
Handel	1 327 148
Verkehr	1 035 125
Bureau- und Kontorpersonal . .	750 150
Sonstiges Hilfspersonal	213 699
V. Industrie	5 091 293
Metallindustrie	567 276
Industrie der Steine und Erden .	179 198
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente etc.	226 132
Chemische Industrie, Fette, Oele	29 190
Textilindustrie	385 243
Papier und Leder	200 772
Holz- und Schnitzstoffe	331 319
Nahrungs- und Genussmittel . .	405 212
Bekleidungsindustrie	980 224
Baugewerbe	1 114 572
Polygraphische Gewerbe	160 459
Andere Industrielle ohne nähere Angabe	511 696
Gesamtzahl (I—V)	22 735 661

J. Andere Länder.

Von den anderen Ländern, die berufsstatistische Nachweise erhoben haben, sind noch hervorzuheben Italien (letzte Erhebung 31. Dezember 1881), Spanien (31. Dezember 87), Portugal (1. Dezember 90), Belgien (31. Dezember 90), die Niederlande (31. Dezember 89), Serbien (31. Dezember 95), Russland $\frac{\text{(28. Januar}}{\text{(9. Februar}}$ 97); ferner die britischen Kolonieen Canada (90/91), Kap der guten Hoffnung (5. April 91), 7 Kolonieen von Australasien (5. April 91), Indien (26. Februar 91). Auf die dabei befolgte Methode näher einzugehen, muss hier unterbleiben. Soweit Ergebnisse vorliegen, ist die Litteratur unten angegeben.

[1]) Armee und Marine umfasst 2926 Offiziere und 27 919 Mannschaften, also insgesamt 30 845 Personen; die ersteren sind unter II, die letzteren unter III gezählt.

K. Vergleichende internationale berufsstatistische Nachweise.

Aus der Darlegung sub A bis H geht zur Genüge hervor, wie sehr die einzelnen Staaten bei der Sammlung und Bearbeitung von berufsstatistischen Nachweisen von einander abweichen. Es hält darum schwer, auch nur für die allgemeinste berufliche Gliederung annähernd vergleichbare Daten aus den Statistiken der verschiedenen Länder zu gewinnen. In den nachstehenden Tabellen wird dies für die Erwerbsthätigen und deren Verteilung auf die hauptsächlichsten Berufszweige versucht; indessen muss auch bezüglich dieser wenigen Nachweise der Vorbehalt gemacht werden, dass sie keineswegs vollkommen vergleichbar sind und dass dieserhalb weitere wissenschaftliche Schlussfolgerungen nur mit grosser Vorsicht aus ihnen abgeleitet werden können.

Tabelle 1 und 3 siehe auf den beiden folgenden Seiten.

2. Die erwerbsthätigen Kinder und Greise.

Land	Unter den Erwerbsthätigen, einschl. Dienstboten, waren Kinder			Greise		
	Alter	absolut	% aller Erwerbsthätig.	Alter	absolut	% aller Erwerbsthätig.
Deutschland	unt. 14 Jahre	214 954	0,97	60 u. mehr J.	1 680 334	7,60
Oesterreich	bis 12 „	—	—	über 60 Jahre	1 019 787	7,75
Italien	unt. 15 „	1 072 397	7,08	—	—	—
Schweiz	„ 15 „	15 570	1,20	60 u. mehr J.	139 935	10,64
Frankreich	—	—	—	60 „ „ „	2 218 078	13,00
England und Wales	10—15 „	682 403	5,21	60 u. mehr J.	415 504	3,22
Schottland	unt. 15 „	86 937	4,89	60 „ „ „	77 555	4,36
Irland	„ 15 „	48 650	2,27	65 „ „ „	77 933	3,64
Ver. Staaten von Amerika	10—14 „	603 013	2,65	65 „ „ „	1 009 053	4,48

Litteratur: *Eine ausführlichere Behandlung des obigen Themas in Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reiches, betreffend die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volks nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895, dargestellt von* **F. Zahn.** — *Im einzelnen:* **H. v. Scheel,** *Artikel »Beruf und Berufsstatistik« in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs, ferner die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1898 S. 1 u. Schönbergs Handbuch 4. Aufl. III, 2 S. 231.* — **K. Bücher,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893 S. 119.* — **J. Goldstein,** *Berufsgliederung und Reichtum Bd. I 1897.* — **Ph. Lotmar,** *Die Freiheit der Berufswahl, Leipzig 1898.* — **G. v. Mayr,** *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 2 (Bevölkerungsstatistik), Freiburg i. B. 1897 S. 132 und dessen dort cit. Arbeiten.* — **E. Mischler,** *Beruf u. Berufsstatistik in Elsters Wörterbuch der Volksw. Bd. I S. 345.* — **E. v. Philippovich,** *Grundriss der pol. Oek. 2. Aufl. I, Freiburg i. B. S. 82.* — **G. Schmoller,** *Die Thatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13 S. 1004.* — *Was verstehen wir unter dem Mittelstande? Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Verhandlungen des 8. evang.-soz. Kongresses zu Leipzig 1897 (Göttingen 1897) S. 159.* — **A. Wagner,** *Lehr- und Handbuch der pol. Oek. I, Grundlegung der pol. Oek. 3. Aufl. I, Leipzig 1893 S. 613.* — **Ferraris,** *Il censimento delle professioni, in Nuova Antologia 1893 u. Professioni e classi e loro relevazione statistica, in Atti e Memorie della R. Acad. di scienze di Padova, V, X, 11.* — **E. Engel,** *Die Reform der Gewerbestatistik im Deutschen Reich und in den übrigen Staaten von Europa und Nordamerika, Separatabdruck aus der Zeitschrift des preuss. Statist. Bureaus 1870 u. 1871, Berlin 1872.* — *Statist. Kongress zu St. Petersburg. Compte Rendu I. Programm:* **M. Wirth,** *Ueber die Bearbeitung der Statistik der Berufsarten,* **Maikow,** *Nomenclature des professions dans les tableaux du recensement.* — **J. Bertillon,** *Nomenclature des professions (Bull. de l'Inst. internat. de Stat. VIII. 1. 1895 S. 188, 226).* — **J. v. Körösi,** *Die internationale Klassifizierung der Berufsarten. Oesterr. Stat. Mon.-Schr. 1893 S. 301; Die saekuläre Weltzählung vom Jahre 1900, Denkschrift an die St. Petersb. Session des int. Stat. Inst., Berlin 1897.*

Litteratur in Bezug auf die Ergebnisse der Berufsstatistik. Deutsches Reich; Statistik des Deutschen Reichs Bd. 102—111 (Erhebung von 1895), Berlin 1897—1899. — *Preussen: Bd. 142 der preuss. Statistik, Berlin 1898. Statistisches Handbuch für den preuss. Staat Bd. III, Berlin 1898.* — *Bayern: Zeitschr. des bayer. Stat. Bur. Jahrgg. 1896. Statistisches Jahrbuch f. d. Königr. Bayern 3. u. 4. Jahrgg., München 1897, 1898.* — *Sachsen: Ztschr. des sächs. Stat. Bur. Jahrgg. 1896 u. 1897.* — *Ebenso die Publikationen der anderen amtl. Stat. Bureaus u. städt. Stat. Aemter im Jahre 1896 u. 1897.* — *Ferner Statistik d. D. R. Bd. 2—4 (Erhebung von 1882), dazu* **P. Kollmann,** *Die soz. Zusammensetzung der Bevölkerung im D. R., Allg. Statist. Archiv I S. 540.* — *Oesterr. Statistik Bd. 33 (Erhebung von 1890), Wien 1894, dazu* **H. Rauchberg,** *Die Bevölkerung Oesterreichs nach der 90er Volkszählung, 1895 S. 240,* **P. Kollmann,** *Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung in Oesterreich in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 19*

1. Die Erwerbsthätigen [1]) nach dem Geschlecht, im Verhältnis zur Bevölkerung.

Land	Zählungstermin	Gesamtbevölkerung			Erwerbsthätige			Erwerbsthätige in % der Bevölkerung		
		männlich	weiblich	überhaupt	männlich	weiblich	überhaupt	männliche (männlichen)	weibliche (weiblichen)	überhaupt (Gesamt-)
Deutschland	14. VI. 1895	25 409 161	26 361 123	51 770 284	15 531 841	6 578 350	22 110 191	61,1	25,0	42,7
Oesterreich	31. XII. 1890	11 689 129	12 206 284	23 895 413	7 391 834	5 771 734	13 163 568	63,2	47,3	55,1
Ungarn	31. XII. 1890	8 668 175	8 795 616	17 463 791	5 446 844	2 189 978	7 636 822	62,8	24,9	43,7
Italien	31. XII. 1881	14 265 383	14 194 245	28 459 628	9 450 633	5 701 275	15 151 908	66,3	40,2	53,2
Schweiz	1. XII. 1888	1 417 574	1 500 180	2 917 754	870 460	435 190	1 305 650	61,4	29,0	44,8
Frankreich	12. IV. 1891	18 932 354	19 201 031	38 133 385	11 137 065	5 191 084	16 328 149	58,8	27,0	42,8
Dänemark	1. II. 1890	1 059 157	1 113 223	2 172 380	608 625	233 453	842 078	57,5	21,0	38,8
Schweden	1. XII. 1890	2 317 180	2 467 791	4 784 971	1 263 528	486 871	1 750 399	54,5	19,7	36,6
Norwegen	1. I. 1891	951 290	1 037 384	1 988 674	530 725	244 747	775 472	55,8	23,6	39,0
England und Wales	5. IV. 1891	14 052 901	14 949 624	29 002 525	8 883 254	4 016 230	12 899 484	63,2	26,8	44,5
Schottland	5. IV. 1891	1 942 717	2 082 930	4 025 647	1 220 388	556 564	1 776 952	62,8	26,7	44,1
Irland	5. IV. 1891	2 318 953	2 385 797	4 704 750	1 504 319	634 948	2 139 267	64,9	26,6	45,5
Grossbritannien u. Irland	5. IV. 1891	18 314 571	19 418 351	37 732 922	11 607 961	5 207 742	16 815 703	63,4	26,8	44,5
Ver. Staaten von Amerika	1. VI. 1890	32 067 880	30 554 370	62 622 250	18 821 090	3 914 571	22 735 661	58,7	12,8	36,4

[1]) Hierunter sind Personen verstanden, welche bei der Aufnahme sich als einem bestimmten Arbeitszweig zugehörig bezeichnet haben, einschliesslich der Dienstboten für persönliche (häusliche) Dienste. Nicht zu den Erwerbsthätigen sind also, ausser den noch nicht oder nicht mehr am Erwerbsleben Beteiligten, den wegen Gebrechlichkeit Arbeitsunfähigen, auch gerechnet die Hausfrauen, welche keinen eigenen Beruf ausüben, sowie die von Vermögen, Renten, Pensionen Lebenden.

3. Die Erwerbsthätigen nach Berufsabteilungen.

Land	Landwirtschaft u. Fischerei	Industrie und Bergbau	Handel und Verkehr	Armee und Marine	Sonstiger öffentl. Dienst und freie Berufe	Häusliche (persönl.) Dienstboten	Sonstige Erwerbsthätige
	a) Absolute Zahlen						
Deutschland	8 292 692	8 281 220	2 338 511	630 978	794 983	1 339 316	432 491
Oesterreich	8 469 223	2 880 897	845 073	187 507	324 591	456 277	—
Ungarn	4 474 653	961 422	249 051	114 393[1]	165 089	376 270	1 295 944
Italien	8 580 978	4 185 461	592 784	160 155	498 923	596 172	537 435
Schweiz	488 530	531 005	140 289	816	49 837	80 304	14 869
Frankreich	6 535 599	4 548 098	2 185 818	561 875[2]	768 245	1 609 432	119 082
Dänemark	228 316	200 700	69 300	8 429	44 723	217 232	73 378
Schweden	944 562	263 317	102 381	39 455	46 132	237 918	116 634
Norwegen	384 426	177 511	91 257	3 717	23 207	81 380	13 920
England und Wales	1 336 945	7 336 344	1 399 735	126 473	799 659	1 900 328	—
Schottland	249 124	1 032 404	180 952	7 588	103 731	203 153	—
Irland	940 621	657 154	95 446	31 293	176 538	238 215	—
Grossbritannien u. Irland	2 526 690	9 025 902	1 676 133	165 354	1 079 928	2 341 696	—
Vereinigte Staaten von Amerika	8 626 088	5 478 541	3 326 122	30 845	913 488	4 360 577	—
	b) Von 100 Erwerbsthätigen gehören zu jeder Berufsabteilung						
Deutschland	37,5	37,4	10,6	2,8	3,6	6,1	2,0
Oesterreich	64,3	21,9	6,4	1,4	2,5	3,5	—
Ungarn	58,6	12,6	3,3	1,5[1]	2,2	4,9	17,0
Italien	56,7	27,6	3,9	1,0	3,3	3,9	3,6
Schweiz	37,4	40,7	10,7	0,1	3,8	6,2	1,1
Frankreich	40,0	27,9	13,4	3,4[2]	4,7	9,9	0,7
Dänemark	27,1	23,9	8,2	1,0	5,3	25,8	8,7
Schweden	54,0	15,0	5,8	2,3	2,6	13,6	6,7
Norwegen	49,6	22,9	11,7	0,5	3,0	10,5	1,8
England und Wales	10,4	56,9	10,8	1,0	6,2	14,7	—
Schottland	14,0	58,1	10,2	0,4	5,9	11,4	—
Irland	44,0	30,7	4,5	1,5	8,3	11,1	—
Grossbritannien u. Irland	15,1	53,7	10,0	1,0	6,4	13,8	—
Vereinigte Staaten von Amerika	38,0	24,1	14,6	0,1	4,0	19,2	—

[1]) einschliesslich Gendarmerie.
[2]) einschliesslich Gendarmerie und Polizei.

S. 943. — Ungarische Statist. Mitteilungen N. F. Bd. 11 (Erhebung von 1891), Budapest 1893, dazu **P. Kollmann**, *Die ung. Berufsverhältnisse nach der Zählung v. J. 1891 im Jahrb. f. Ges. u. Verw. 19 S. 137. — Schweizerische Statistik 97. Lieferung (Erhebung von 1888), Bern 1894. — Statistique générale de la France. Résultats stat. du dénombrement de 1891, Paris 1894; dénombrement des étrangers en France, Paris 1893. — Danmarks Statistik, Statistisk tabelvaerk 4. Reihe Litt. A No. 8a u. b (Erhebung von 1890), Kjobenhavn 1893. — Bidrag till Sueriges officiela Statistik a. Befolknings statistik N. F. XXXII 3 (Erhebung für 1890), Stockholm 1895. — Norges officielle Statistik 3. Reihe No. 236, 259 u. 284 (Erhebung von 1891), Kristiania 1896—1898. — Census of England and Wales 1891 Vol. III u. IV, London 1893. — Tenth decennial census of the population of Scotland 1891 Vol. II part. 2, Edinburgh 1893. — Census of Ireland 1891, part. II, Dublin 1892. — Eleventh census of the United States 1890, Population I u. III; Compendium of the 11. census 1890, part. III, Washington 1894—1897.*

Andere Länder: Censimento della Popolazione del Regno d'Italia al 31. Dicembre 1881, Vol. III, Roma 1884, Relazione generale, Roma 1885. — Censo de la Poblacion de España en 31 de Diciembre de 1887, tom. II, Madrid 1892. — Statistique de la Belgique. Recensement général du 31. Décembre 1890. Tom. 2, Bruxelles 1894. — Uitkomsten der beroepstelling in het koninkrijk der Nederlanden op 31 December 1889. Te 'S-Gravenhage 1895. — Statistique du Royaume de Serbie. Tome XII. Dénombrement de la population dans le royaume de Serbie le 31. Décembre 1895, Belgrade 1898. — Census of Canada 1890—91, Ottawa 1893. — Results of a census of the Colony of the Cape of Good Hope 1891, Cape Town 1892. — Results of the Seven Colonies of Australasia showing the occupations of the people, by T. A. Coghlan, Sydney 1894. — Census of India 1891. Vol. I, London 1892, General Raport by J. A. Baines, London 1893.

Friedrich Zahn.

Berufsgenossenschaften.

1. Allgemeines. Statistisches. 2. Die Entschädigungsverpflichtung der B. 3. Umlegung und Erhebung der Beiträge. 4. Das Entschädigungsfeststellungsverfahren. 5. Schiedsgerichte und Arbeitervertretung. 6. Unfallverhütung. 7. Strafgewalt und Requisitionsbefugnis der Genossenschaftsorgane. 8. Aufsichtsführung. 9. Schluss.

1. Allgemeines. Statistisches. Die Berufsgenossenschaften sind eine ureigenste Schöpfung des Fürsten Bismarck. Er kam auf die Idee ihrer Einführung bei den Erörterungen, welche zur Errichtung der Unfallversicherung im Deutschen Reiche führten. Nachdem die beiden ersten hierauf abzielenden Gesetzentwürfe, die auf anderer Grundlage aufgebaut gewesen, gescheitert waren, versuchte er es, mit Hilfe von Berufsgenossenschaften zum Ziele zu gelangen. Er verfolgte damit den weiteren Zweck, die Arbeitgeber auch sonst zur gemeinsamen Behandlung ihrer Angelegenheiten zusammenzufassen und in der Organisation die Dinge so zu gestalten, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Unfallentschädigung und Unfallverhütung herangezogen, auf solche Weise sich näher gebracht, mit einander versöhnt würden. Die Organisation sollte ein soziales Friedenswerk im eminenten Sinne sein.

Auf möglichst freier Basis, in freier Bewegung sollten nach dem ganz unverändert zur Ausführung gelangten Bismarckschen Plane die Berufsgenossenschaften gebildet werden. Existenzfähigkeit und gegenseitige Anerkennung der Zusammengehörigkeit bezeichnete er als die leitenden Gesichtspunkte. »Hütten haben eine andere Sorte von Arbeitern als Bergwerke; die beiderseitigen Arbeiter grüssen sich nicht als Berufsgenossen« sagte er. »Die Genossenschaften sind möglichst homogen zusammenzusetzen, sonst wird das Band lockerer und die Institution für weitere Zwecke unfähiger« (vgl. unten sub 9 den »Schluss«). Wie sehr Fürst Bismarck damit das Rechte getroffen hat, beweist der seit ihrer Gründung noch unveränderte Bestand der an sich leicht umwandelbaren Genossenschaften. Nur eine neue Berufsgenossenschaft entstand, die Fleischerei-Berufsgenossenschaft, die sich unlängst aus dem Verbande der Nahrungsmittelindustrieberufsgenossenschaft absonderte, weil sich durch die überall im Reiche errichteten Schlachthäuser die Zahl der versicherungspflichtigen Fleischereibetriebe seit Gründung dieser Berufsgenossenschaft vervielfacht hatte.

Die innerhalb des berufsgenossenschaftlichen Rahmens geplante Arbeitervertretung ist zwar nur in verkrüppelter Gestalt aus dem Reichstage hervorgegangen, insofern derselbe zu dem Vorschlag der verbündeten Regierungen, Arbeiterausschüsse zu organisieren, sich noch nicht empor zu schwingen vermochte (vgl. wegen des Näheren Dr. T. Bödiker, »Die Unfallversicherung in den europäischen Staaten« S. 40 und 152). Immerhin blieb jedoch ein wertvolles Stück Arbeitervertretung bestehen, sowohl bei den berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichten als auch im Reichs-Versicherungsamte und endlich bei dem Verfahren, das zum Zweck des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften zu beobachten ist.

Andererseits ist auch der Gedanke, es sollten die Berufsgenossen über den nächsten Zweck der Unfallversicherung hinaus im Interesse ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage sich enger zusammenschliessen, in erfreulicher Weise verwirklicht worden. Charakteristisch war in dieser Hinsicht ein Ausspruch des ersten Vorstandsvorsitzenden der Seidenindustriegenossenschaft, Geh. Kommerzienrat Heimendahl in Krefeld, gelegentlich ihrer Gründungsversammlung. Er erklärte, das, woran er seit Jahrzehnten vergeblich gearbeitet habe, nämlich die Zusammenfassung der deutschen Seidenfabrikanten zu einem Verein, sei ihm erst jetzt durch die Begründung der Berufsgenossenschaft gelungen. Und gewiss ist es eine erfreuliche Erscheinung, wenn sehr häufig die Berufsgenossen, die früher sich kaum kannten und nur als Konkurrenten gegenüberstanden, jetzt sich so nahe treten, dass sie sogar einen intimen geselligen Verkehr unterhalten. Die guten Folgen davon liegen auf der Hand.

Begrifflich sind die Berufsgenossenschaften öffentlich-rechtliche, zur Durchführung der auf Zwang und Gegenseitigkeit beruhenden reichsgesetzlichen Unfallversicherung errichtete Verbände von Betriebsunternehmern. Sie haben ihre Grundlage in dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, dem Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 und dem See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887.

Obgleich sie auf gesetzlichem Zwange beruhen, besteht andererseits innerhalb der Berufsgenossenschaften die denkbar freieste Selbstverwaltung. Alles beruht in ihrer Organisation auf freier Wahl und freier Bestimmung. Das Reichs-Versicherungsamt über ihnen hat eine kontrollierende, freundschaftlich beratende, die Kräfte zusammenfassende Stellung. Es ist kein reglementierendes, zu allerhand Genehmigung und Einmischung berufenes Organ über ihnen.

Es giebt für die gewerbliche (industrielle) Unfallversicherung 65 Berufsgenossenschaften — darunter 29, die sich über das Ge-

biet des Deutschen Reiches erstrecken — und für die landwirtschaftliche Unfallversicherung 48 Berufsgenossenschaften. Die ersteren beruhen im wesentlichen auf der vom Reichs-Versicherungsamt geleiteten und durch den Bundesrat genehmigten Wahl (freier Zusammenschliessung) der Unternehmer verwandter Betriebe (Eisenindustrie, Textilindustrie etc.); nur die Seeberufsgenossenschaft und die Tiefbauberufsgenossenschaft sind durch das Gesetz selbst begründet.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche sämtlich nur für engere Bezirke, in Preussen für Provinzen, errichtet sind, wurden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrat nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamtes gebildet.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen zur Zeit rund 440000 Betriebe mit 5 3/4 Millionen Arbeitern und Betriebsbeamten, die landwirtschaftlichen gegen 4 2/3 Millionen Betriebe mit über 11 Millionen Versicherten: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1898 S. 192.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschliessendes Statut, wobei ihnen eine weitgehende Autonomie eingeräumt ist. Sie müssen einen Vorstand und eine entweder aus allen Mitgliedern oder aus Delegierten bestehende Genossenschaftsversammlung haben, können ausserdem in örtlich abgegrenzte Sektionen mit einem Sektionsvorstande und einer Sektionsversammlung eingeteilt werden und das Institut der Vertrauensmänner einführen. Von der letzteren Befugnis ist in sehr verschiedener Weise Gebrauch gemacht worden.

Zur Ueberwachung der Betriebe können die Berufsgenossenschaften besondere Beauftragte bestellen, von denen ein Teil im Ehrenamt, andere gegen besondere Honorierung (als Revisionsingenieure u. s. w.) thätig sind.

Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zur Zeit giebt es 113 Genossenschaftsvorstände, 919 Sektionsvorstände, 25358 Vertrauensmänner; daneben 4157 Arbeitervertreter und 1013 berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte. Die Zahl der Beauftragtenstellen war im Jahre 1897 212.

2. Die Entschädigungsverpflichtung der B. An Stelle der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz und der aus dem gemeinen Rechte folgenden Entschädigungsansprüche und weit darüber hinaus haben die durch Unfall Verletzten und deren Hinterbliebenen, soweit die unter I genannten Gesetze auf sie anwendbar sind, einen gegen die Berufsgenossenschaft ihres Arbeitgebers gerichteten Anspruch auf Schadenersatz, welcher bestehen soll:

a) im Falle der Verletzung: in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen, und in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente und zwar:

aa) von 66 2/3 % des Arbeitsverdienstes im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und

bb) von einem Bruchteil dieser Rente im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit;

b) im Falle der Tötung: im Ersatz der Beerdigungskosten in Höhe des Zwanzigfachen des Tagesarbeitsverdienstes (jedoch mindestens dreissig Mark) und in einer den Hinterbliebenen des Getöteten zu gewährenden Rente.

Zu den Hinterbliebenen gehören die Witwe, die Kinder und die Ascendenten.

Die Gesamtrente der Hinterbliebenen kann bis zu 60 % des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten betragen.

Die Mittel für diese Entschädigungen, die im Jahre 1897 bereits den Betrag von 64 Millionen Mark erreichten, aufzubringen und die Entschädigungen im einzelnen Falle festzustellen, ist eine der Hauptaufgaben der Berufsgenossenschaften. Ohne Inanspruchnahme der Arbeiter oder Zuschüsse von irgend einer Seite beschaffen sie die Mittel lediglich von sich aus.

3. Umlegung und Erhebung der Beiträge. Zu dem Ende haben die Berufsgenossenschaften ein teils durch das Gesetz, teils durch die Statuten bis ins einzelne geregeltes Besteuerungsrecht über ihre Mitglieder.

Der Jahresbedarf an Entschädigungsbeträgen und Verwaltungskosten wird nach Ablauf des Rechnungsjahres auf die Mitglieder nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorhandenen höheren oder geringeren Unfallgefahr umgelegt.

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erfolgt die Umlegung auch wohl nach der Grundsteuer, und hier bildet die Nichtberücksichtigung der Unfallgefahr (Nichtaufstellung eines Gefahrentarifs) die Regel.

Diese Umlegung des Bedarfs für vergangene Ausgaben, während die Renten

monatlich im voraus zu zahlen sind, wird ermöglicht durch die Mitwirkung der Post, welche auf Grund der Zahlungsanweisungen der Berufsgenossenschaftsvorstände die Entschädigungsbeträge für Rechnung der Berufsgenossenschaften vorschussweise an die Empfangsberechtigten zahlt.

Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstande, so werden dieselben auf Ersuchen des Genossenschaftsvorstandes in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Die Bildung eines Reservefonds ist für die industriellen Berufsgenossenschaften reichsgesetzlich vorgeschrieben, für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften freigelassen; bei diesen kann sie durch Landesgesetz oder Statut angeordnet werden.

Ueber die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstage eine von dem Reichs-Versicherungsamte aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

4. Das Entschädigungsfeststellungsverfahren. Die durch das Genossenschaftsstatut hierzu ausersehenen Organe (Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Ausschüsse, Entschädigungs - Feststellungskommissionen, Vertrauensmänner) stellen die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen fest. Die von ihnen zu erlassenden Bescheide müssen den Hinweis auf die zulässige Berufung an das Schiedsgericht enthalten. Bleiben diese Bescheide vier Wochen lang unangefochten, so werden sie rechtskräftig, woraus sich der öffentlich-rechtliche, instanzielle Charakter dieser Seite der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit recht deutlich ergiebt. Im Jahre 1897 betrug die Zahl der von den berufsgenossenschaftlichen Organen erlassenen Bescheide 226 935, zu denen 8199 Bescheide der Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe (Eisenbahnen etc.) hinzukommen.

Die Entschädigungen müssen von Amtswegen auf die von den Betriebsunternehmern zu erstattenden Unfallanzeigen hin festgestellt werden. Ueber deren Höhe ist den Berechtigten von seiten des Genossenschaftsvorstandes unter Hinweis auf die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt ein Berechtigungsausweis auszufertigen.

5. Schiedsgerichte und Arbeitervertretung. Eine besondere Einrichtung innerhalb der Berufsgenossenschaften bilden die Schiedsgerichte und die Arbeitervertretung. Letztere ist bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur in sehr geringem Masse, bei den gewerblichen schon etwas mehr ausgebildet, wenn auch keineswegs in der Weise, wie der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes es beabsichtigte (vgl. oben sub 1). Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften werden zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zu den Schiedsgerichten, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Teilnahme an der Wahl von nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes für jede Genossenschaftssektion, eventuell Genossenschaft, Vertreter der Arbeiter von den beteiligten Krankenkassenvorständen — unter Ausschluss der Vertreter der Arbeitgeber — gewählt. Ausserdem haben die Vorstände der Krankenkassen zum Zweck der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen besondere Bevollmächtigte zu wählen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, welcher aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Landescentralbehörde ernannt wird, und vier Beisitzern, von denen zwei von der Genossenschaft (Genossenschaftssektion), zwei von den Arbeitervertretern gewählt werden.

Die Kosten des Schiedsgerichts sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

In den wichtigeren Fällen ist das letztinstanzliche Rechtsmittel des Rekurses gegen das Schiedsgerichtsurteil an das Reichs-Versicherungsamt (unter Umständen Landes-Versicherungsamt) zulässig.

6. Unfallverhütung. Einen weiteren wichtigen Zweig der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit bildet der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und die Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften. Welche Bedeutung derselbe hat, geht unmittelbar daraus hervor, dass im Jahre 1898 382 117 Unfälle, von denen 92 326 entschädigungspflichtig waren, zur Anmeldung gelangten.

Von der Befugnis, sowohl für die Betriebsunternehmer als auch für die Arbeiter Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen — unter Bedrohung der ersteren mit der Heranziehung zu höheren Beiträgen und der letzteren mit Geldstrafen —, haben die Genossenschaften, die der Grossindustrie voran, bereits in umfassendem Masse und mit sichtlichem Erfolge Gebrauch gemacht. So enthalten die Unfallverhütungsvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft 213 Paragraphen, die der südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft bilden ein Heft von 70 Seiten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung von Arbeitervertretern beim Erlass dieser Vorschriften hat sich überall bewährt. Dieselben bedürfen ebenso wie die Gefahrentarife und die Statuten der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes (unter Umständen Landes-Versicherungsamtes). Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften können die Genossenschaften durch besondere

Beauftragte oder durch die vorhandenen Vertrauensmänner überwachen lassen. Diese können dabei von den Einrichtungen der Betriebe — gleichzeitig zu Zwecken der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs — Kenntnis nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingereichten Lohnnachweisungen die Geschäftsbücher und Listen einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Genossenschaft.

7. Strafgewalt und Requisitionsbefugnis der Genossenschaftsorgane. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, zur Gewährleistung der Durchführung der Unfallversicherung und zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsganges in den von dem Gesetz angeführten Fällen gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark, in den schweren Fällen bis zu 500 Mark zu verhängen. Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse. Andererseits sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, dem zur Durchführung des Gesetzes dienenden Ersuchen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft untereinander ob.

8. Aufsichtsführung. Die Berufsgenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes (unter Umständen des Landes-Versicherungsamtes), dessen Entscheidungen endgültig sind. In jenem Reichsamte ist die Selbstverwaltung der Genossenschaften bis in die höchste Spitze durchgeführt, indem dasselbe neben vier vom Bundesrate aus seiner Mitte gewählten nichtständigen Mitgliedern und einer Reihe von ständigen Mitgliedern Vertreter der Berufsgenossenschaftsvorstände und der versicherten Arbeiter zu seinen Mitgliedern zählt. Diese Zusammensetzung des Amtes sollte dasselbe in die engste Beziehung einerseits zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und andererseits zu dem Bundesrate bringen, von dem gewissermassen ein Ausschuss in das Amt hineingesetzt wurde, um auf diese Weise sowohl bei den Versicherten als auch bei denen, die die ganze Last der Versicherung tragen, und endlich bei den verbündeten Regierungen das möglichst grösste Vertrauen zu erwecken. (Vgl. den Art. Reichs-Versicherungsamt.)

9. Schluss. Denn schon beim Erlass des ersten Unfallversicherungsgesetzes wurde die bestimmte Absicht gehegt, die das ganze Reich umfassende berufsgenossenschaftliche Neuorganisation für noch weitere Zwecke nutzbar zu machen. Wenn dies nicht geschehen ist, obgleich die Berufsgenossenschaften in hingebungsvollem Eifer ihrer ehrenamtlichen Organe und in wackerer Arbeit ihrer bis zu zwanzig und mehr Beamten zählenden Bureaus die ihnen gestellten Aufgaben über Erwarten gut gelöst haben und obgleich die Reichsregierung gleich der königlich preussischen Regierung die Invaliditäts- und Altersversicherung mit Hilfe der Berufsgenossenschaften durchführen wollte, so ist hier nicht der Ort, zu erörtern, welche Strömungen, insbesondere auch in den Kreisen einiger Grossindustriellen, diesen Plan vereitelten. Sofern dabei die Furcht eine Rolle spielte, es möchte durch die Berufsgenossenschaften schliesslich gar eine Einwirkung auf Frauen-, Kinder-, Nacht- und Sonntagsarbeit, auf Gesundheitspflege, Maximalarbeitstag, Fabrikordnungen und Lohnregulierung genommen werden, so wird sich vielleicht einmal die Einsicht Bahn brechen, dass diese Dinge, im Verein mit den Arbeitervertretern und in freier Selbstbestimmung der corporativ organisierten Arbeitgeber, je nach dem Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige, unter Mitwirkung eines Amtes, in welchem man selbst Sitz und Stimme hat, vielleicht ebenso gut, wenn nicht besser, geordnet werden können als durch allgemeine Massnahmen der gesetzgebenden Körperschaften beziehungsweise durch die Einwirkung der Polizei oder durch wogende Kämpfe.

Die Pläne, die Fürst Bismarck wegen der Berufsgenossenschaften hegte und die er zu Friedrichsruh am 30. November, 1. Dezember 1883 in Konferenzen, an denen der Verfasser dieses Artikels teilnahm, entwickelte, waren sehr weitgehend. Es möge in dieser Hinsicht an einen Bericht der neuen Preussischen Kreuzzeitung vom 18. April 1895 erinnert werden, der den Empfang der Innungsverbände beim Fürsten Bismarck in Friedrichsruh vom 17. April 1895 zum Gegenstande hatte. Ausweislich dieses in viele andere Blätter übergegangenen Berichtes sagte der Fürst Bismarck, nachdem er die Bedeutung der Berufsgenossenschaften und ihre Aufgabe, auf die Gesetzgebung einzuwirken, hervorgehoben hatte:

> »Er habe früher geglaubt, dass unsere Wahlgesetzgebung in Preussen sowohl wie im Reiche auf dergleichen Berufsgenossenschaften gegründet werden könnte, dadurch, dass jede Berufsgenossenschaft das Recht habe, sich durch selbständige Abgeordnete vertreten zu lassen! Er habe dafür kein Verständnis gefunden . . . . .«

Er sagte dann weiter: »Die Gesetzgebung könne Modifikationen schaffen, sie könne namentlich die Kleberei abschaffen, die die

unglücklichste Erfindung sei, auf die man habe kommen können.«

Ob den Berufsgenossenschaften auf diesen oder anderen Gebieten je eine weitere Aufgabe zufallen wird, ruht im Schosse der Zeit. Für die Unfallversicherung allein wollte man sie jedenfalls nicht schaffen und hätte es sich nicht gelohnt, sie zu schaffen, wenn nicht die oben angedeuteten sehr erfreulichen sozialen und wirtschaftlichen Nebenwirkungen in die Erscheinung getreten wären.

An der Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Berufsgenossenschaften gegenwärtig nur insofern beteiligt, als die von ihnen gewählten nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes ebenso wie die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gewählten Vertreter der Arbeiter auch für den Bereich jenes Gesetzes bei den Arbeiten des genannten Amtes, insbesondere der Entscheidung auf Revisionen gegen die Urteile der Schiedsgerichte mitzuwirken berufen sind.

(Vgl. die Artt. Reichs-Versicherungsamt, Unfallversicherung und generell: Dr. T. Bödiker, »Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten«.)

T. Bödiker.

Besitz

s. Eigentum und Besitz.

Besold, Christoph,

geb. 1577 in Tübingen, wurde 1610 Professor der Rechte in seiner Geburtsstadt, 1636 österreichischer Regimentsrat in Württemberg, 1637 Professor der Rechte in Ingolstadt, als welcher er dort 1638 starb.

Besold war Merkantilist und misst als solcher einer blühenden Industrie mehr Einfluss auf die Reichtumsentwickelung eines Landes bei als der Landwirtschaft. Bei den Kapitalzinsen schätzt er die Fruchtbarkeit des Geldes im offenen Verkehr. Er tritt für das Bewilligungsrecht der Stände ein, hält dieselben aber für berechtigt, die Bezahlung der vom Landesfürsten kontrahierten Schulden für Luxusgegenstände zu verweigern.

Von seinen Schriften beschäftigen sich nur folgende vorwiegend mit volkswirtschaftlichen Fragen: Discussiones quaestionum aliquot de usuris et annuis reditibus, Tübingen 1598. — Collegium politicum, Tübingen (1614); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Politicorum libri duo, 1618; dasselbe, 3. Aufl. 1620; dasselbe, 4. Aufl. 1626. — Discursus de aerario politico, 2. Aufl., Tübingen 1620; dasselbe, 3. Aufl. 1639. — Synopsis politicae doctrinae, Strassburg (1623); dasselbe, 6. Aufl. 1659 (ist ein Auszug aus Politicorum libri duo s. o.) —

Vgl. über Besold: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1862, S. 313 ff. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 195 ff. — H. d. St. I. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 426.

Lippert.

Besoldung und Besoldungspolitik.[1]

I. Allgemeines: 1. Begriff und Wesen der Besoldung. 2. Die geschichtliche Entwickelung des Besoldungswesens. 3. Die leitenden Grundsätze der Besoldungspolitik. 4. Zusammensetzung der Besoldung. II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland: 1. Allgemeiner Charakter. 2. Der Besoldungsbezug und die Bestandteile der Besoldung. 3. Dauer des Besoldungsanspruches. 4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 5. Das Wartegeld. 6. Die Pension. 7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. III. Die Dienstbezüge der Staatsdiener in Oesterreich: 1. Die Besoldung und ihre Bestandteile. 2. Dauer des Besoldungsanspruches. 3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. 4. Die Pension. IV. Das Besoldungswesen in anderen Staaten: 1. Frankreich. 2. England. 3. Andere Länder.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Besoldung. Wir verstehen unter Besoldung materielle Leistungen des Staates oder sonstiger öffentlicher Körper, um den Staats- oder öffentlichen Beamten die ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu gewähren. Dieselbe steht daher im Mittelpunkte der Vermögensrechte, welche den öffentlichen Dienern zukommen. Die specifische Ausbildung des Besoldungswesens im modernen Staate steht im engsten Zusammenhange mit der Entwickelung des Beamtentums überhaupt, deren Gepräge es teilt. Die Besoldung ist aber vor allem bei den Berufsbeamten, welche aus der Thätigkeit für den Staat oder öffentliche Körper ihren Lebensberuf machen, ein notwendiges Element.

Die Begründung der Besoldung geht in der staatsrechtlichen Anschauung von der Natur des Staatsdienstes aus. Die Staatsbeamten widmen ihre ganze Arbeitskraft dem Staate, sind in der freien Ausnutzung ihrer Zeit behindert, und es ist ihnen um deswillen die Möglichkeit eines anderweiten Erwerbes benommen, so dass sie für ihren und ihrer Familie Unterhalt auf die

[1]) Die nachfolgende Darstellung beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Besoldungswesen der Civilbeamten. Die Verhältnisse der Militärpersonen blieben unberücksichtigt. Ueber „Witwen- und Waisenversorgung" vergl. den betr. Art. dieses Handwörterbuchs.

Erträgnisse des Staatsdienstes angewiesen sind. Der Staat aber seinerseits kann bei der berufsmässigen Arbeitsteilung und bei der Notwendigkeit, über ein technisch vorgebildetes und geschultes Personal zu verfügen, ein brauchbares und dienstbereites Beamtenmaterial nur beschaffen, wenn er demselben die Sorge um den Erwerb des Lebensunterhaltes abnimmt. Daher ist die Besoldung eine Sustentation oder Alimentation und durchaus verschieden von dem Lohne bei der Dienstmiete. Denn sie ist keine Vergütung für die geleisteten Dienste und also auch nicht von der jeweiligen Erfüllung oder ebensowenig von dem jeweiligen Werte und dem Umfange der Leistung abhängig; sie ist vielmehr eine Entschädigung des Staates, welche der Staatsbeamte dafür empfängt, dass er, verzichtend auf anderweiten Erwerb, dauernd und ausschliesslich dem Staate seine Dienste widmet. Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich dann weitere Besonderheiten. Die Besoldung wird auch bezahlt, wenn der Beamte zeitweilig keine Amtsgeschäfte vornimmt und wird selbst nach Beendigung des Dienstes teilweise als Wartegeld oder Pension fortgeleistet. Das Vollstreckungsverfahren ist Beschränkungen unterworfen und kann nicht auf den vollen Betrag der Besoldung Anwendung finden. Bei Beurlaubung, Krankheit oder sonstiger notwendiger Verhinderung des Beamten zur Ausübung seiner Dienstpflichten fallen die Kosten der Stellvertretung dem Staate und der Staatskasse zur Last. Ebenso kann der Staat die ihm zustehende Disciplinargewalt dem Staatsbeamten gegenüber auch auf die Besoldung wirksam werden lassen.

Die Auffassung, welche die herrschende Lehre des Staatrechtes darstellt, genügt aber der volkswirtschaftlichen Beurteilung nicht. Sie klammert sich zu ängstlich an die formellen Erscheinungen der positiven Rechtsbildung an und übersieht den wirtschaftlichen Kern des Staatsdienstes und des Besoldungswesens. Vom Standpunkte der Nationalökonomie ist die Besoldung des Staatsdieners eine specielle Geartung des Lohnes, eine Art des ausbedungenen Arbeitslohnes. Sie kann daher nur als eine eigenartige Erscheinungs- und Anwendungsform der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lehre vom Lohne auf eine bestimmte Kategorie von Fällen betrachtet werden. Wenn die Besoldung auch mancherlei Verschiedenheiten aufweist, so sind doch beiden eine ganze Reihe von Eigenschaften gemeinsam. Gemeinsam ist der Besoldung und dem Lohne vor allem die Grundlage, auf welcher sie erwachsen sind. Beide sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ein Entgelt für persönliche Leistungen und für die Ueberlassung der Arbeitskraft darstellen. Ebenso besteht zwischen den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste und dem Arbeitsvertrage eine inhaltliche Gleichartigkeit; denn der individuelle Vertragsschluss als solcher ist dem Lohne nicht eigentümlich. Durch das Entgelt für die persönlichen Leistungen verpflichtet sich der Staatsbeamte wie der Arbeiter im weitern Sinne zur Bethätigung seiner Arbeitskraft nach Leitung des Staates oder des Arbeitgebers und in der von diesem bezeichneten Richtung. Endlich verzichtet in beiden Fällen der Leistende zu Gunsten eines Dritten auf die selbständige Disposition über seine Arbeitsleistung.

Die Besonderheiten, welche die Besoldung charakterisieren, beziehen sich vornehmlich auf die Regelung des Entlohnungssystems und entspringen einer dem Staatsdienst als Arbeitsart angepassten Lohnpolitik. Deshalb sind hier die Höhe des Einkommens und die Bedingungen, unter welchen es bezogen wird, der freien Konkurrenz und der freien Preisbildung entrückt. An ihre Stelle tritt eine gesetzliche oder verordnungsmässige, gleichmässig gehandhabte Norm für Höhe und Ordnung des Entgelts. Damit hängt aber auch die Reihenfolge von niederen zu höheren Dienstverrichtungen und der Uebergang zu immer wichtigeren Aemtern zusammen, welche dem Staatsdiener durch ein allmähliches Vorrücken die Aussicht auf Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eröffnen. Mehr denn bei anderen Arbeitsarten sind die vom Beamten geforderten Leistungen der qualifizierten Arbeit beizuzählen und erheischen eine gründliche technische Vorbildung und Schulung, deren Aneignung meist mit relativ hohen Kosten verknüpft ist. Die Erlangung der Anstellung ist darum an äussere Voraussetzungen geknüpft, die für alle Bewerber gleichmässig geregelt sind und ein bestimmtes Minimalmass an Leistung sichern. Die Sicherheit des Bezuges der Besoldung des Staatsbeamten aus dem klaglos verwalteten Amte ist in dem Wesen der öffentlichen Gemeinwirtschaft begründet und verdichtet sich zu einem Rechtsanspruch, mindestens auf seine materielle Kompetenz. Damit ist keineswegs die Möglichkeit der Entlassung oder Verabschiedung aus Gründen des dientlichen Interesses ausgeschlossen, die vielmehr — als vorübergehende oder dauernde Amtsentlassung (»Quiescierung«) — bereits in den Voraussetzungen vorgesehen ist. Der gleichen Wurzel ist die Disciplinargewalt des Staates gegenüber seinen Beamten entsprungen. In dem Umstande endlich, dass der Staatsbeamte auch nach dem Dienstesaustritt ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln (Wartegeld, Pension) empfängt, ist kein Gegensatz

zum Lohne zu erkennen. Denn gerade hier tritt die Eigenart der staatlichen Lohnzahlung hervor, wo »aufgeschobene« Gehaltszahlungen in der Form von Wartegeld und Pension erscheinen.

Für die nationalökonomische Betrachtung ist und bleibt die Besoldung der Staatsbeamten aus den angegebenen Ursachen als Einkommen aus öffentlicher Dienststellung dem Wesen nach ein Arbeitseinkommen und ist seinem Inhalte gemäss dem Lohne wesensgleich. Nur in der Form haben besondere Umstände und Motive zu einer Divergenz der äusseren Erscheinungsweise geführt. Und an dieser Auffassung ändert auch die Thatsache principiell nichts, dass die Festsetzung dieses Entgelts der Einkommensbildung des privatwirtschaftlichen Systems der Volkswirtschaft entzogen ist.

2. Die geschichtliche Entwickelung des Besoldungswesens. Die Geschichte der Besoldungen hängt aufs engste mit der Entwickelung des Staatsdienstes und der Stellung der Staatsdiener zusammen. Solange das System der Ehrenämter vorherrscht oder die Amtsstellung nur eine Nebenbeschäftigung anderer Lebenskreise ist, daher nicht den Hauptinhalt der Lebensthätigkeit des Funktionärs bildet, fehlen feste Grundsätze für seine Entlohnung. Wenn auch diese Ehren- oder temporären Aemter offiziell unbesoldet waren, so fehlte es dennoch nicht an mancherlei, zum Teil sehr bedeutender Lukrierung. Die Besoldungslosigkeit ist hier nur eine scheinbare und dadurch verschleiert, dass nach Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaber mit gewinnreichen Funktionen ausgestattet wird, die dem unbesoldeten Staatsamte nachfolgen. Die höchsten Beamten der römischen Republik erfüllten ohne Gehalt ihre Amtsfunktionen, wurden aber nach Ablauf derselben durch ertragsreiche Statthalterposten entschädigt. Ein derartiges Verfahren, welches jeden Einblick in die Kosten des Staatsdienstes verwehrt, ist unter allen Umständen verwerflich und die Wurzel privater Ausschreitungen und geheimer Ausbeutung der Bevölkerung.

Es war daher auch vom Standpunkt der Besoldungspolitik ein erheblicher Fortschritt, als die erweiterten und verfeinerten Amtsfunktionen eine grössere Stabilität des Beamtentums erheischten. Die Aemter wechselten jetzt nicht mehr in relativ kurzen Fristen ihre Inhaber, sie wurden aus Nebenbeschäftigungen gewisser Personenkreise zum Hauptberuf, wie sie auch andererseits höhere Anforderungen an Arbeitskraft und Leistungen des Beamteten stellten. Dies aber steht wiederum mit dem allgemeinen Entwickelungsprincipe der öffentlichen Thätigkeiten in naher Beziehung. Die öffentlichen Amtshandlungen sind ursprünglich einzelne zusammenhanglose Akte welche je nach Bedarf in bestimmten oder in unperiodischen zeitlichen Intervallen vollzogen wurden. Je häufiger aber die Vornahme solcher Funktionen wurde, je komplizierter sie sich gestalteten und eine je höhere technische Ausbildung ihre Besorgung erforderte, in um so höherem Masse erwies sich das bisherige Beamtenmaterial als unzulänglich, man brauchte vorbereitete oder wenigstens geschulte Funktionäre, welche die Ausübung dieser Thätigkeit als dauernde und als Lebensberuf betrachteten. Damit war eine besondere Kategorie von Staatsbürgern aus den älteren Verhältnissen herausgewachsen, die berufsmässigen Staatsbeamten, und der Staats- und öffentliche Dienst wird zu einer selbständigen Lebensstellung.

Alle diese Umgestaltungen zeigen sich in ihren Reflexwirkungen auch im Besoldungswesen. Es genügte jetzt nicht mehr, die Staatsbeamten in bloss ehrenamtlicher Weise zu bestellen, sondern man musste ihnen feste, auskömmliche Einkünfte zusichern. Der Stabilität und Berufsmässigkeit der Amtsstellung entsprach die Zuweisung und Fixierung eines bestimmten Einkommens. Bei der Entwickelungsstufe der Naturalwirtschaft im Mittelalter vermochte die öffentliche Autorität, der König oder Landesherr, nur wiederum in Naturalien Vergütungsleistungen auszuteilen. Und so treffen wir denn als erste Form dieser Besoldung die Belehnung mit Grundstücken, mit welcher als Aequivalent die Ausübung von öffentlichen Dienstleistungen im Heere und am Hofe, dessen Aemter zugleich den Staatsdienst repräsentierten, organisch verbunden war. Der Ertrag der Lehensgüter bildete das Einkommen oder die Besoldung des Funktionärs. Die Art und Weise, wie er die Ertragsfähigkeit nutzen wollte, blieb dem Lehensträger überlassen. Schon frühzeitig zeigen sich aber hier Missbräuche. Die Lehen werden erblich, und ihre Erblichkeit führte häufig zur Vernachlässigung der Amtsverrichtungen, zu einer Schädigung des öffentlichen Dienstes. Der Uebergang zu festen Naturalbesoldungen bedeutete daher der Belehnung gegenüber eine Verbesserung für die Ordnung der staatlichen Dienstleistungen. Im naturalwirtschaftlichen Stadium der Volkswirtschaft war diese Uebung ganz passend, solange der Staat selbst in mannigfacher Weise Empfänger von Naturalgefällen war und in Naturalien sein hauptsächliches Zahlungsmittel bestand. Auf höherer, volkswirtschaftlicher Entwickelungsstufe und mit zunehmendem Geldgebrauch pflegen die Naturalbesoldungen durch die Schwierigkeit der Aufbewahrung und des Transportes zu vielfachen Ungleichheiten, Missbräuchen und Streitigkeiten zu führen, die nach und nach ihre Beseitigung verlangen.

Der Wendepunkt in der geschichtlichen Entwickelung des Besoldungswesens ist durch das Vordringen der Geldwirtschaft in allen ökonomischen Beziehungen bezeichnet. Diese hat zuerst den privatwirtschaftlichen Verkehr in ihre Kreise gezogen und sich erst allmählich auch in die Finanzverhältnisse der Staaten eingedrängt. Die Naturalbesoldung wird jetzt für den Staatsbetrieb zu schwerfällig und ist mit der allmählichen, geldwirtschaftlichen Gestaltung des staatlichen Finanzhaushalts unverträglich. Die Einbürgerung der Geldentlohnung und der Geldbesoldung der Beamten in das System des Staatsdienstes war nur eine notwendige Konsequenz dieses allgemeinen Entwickelungsprozesses im Wirtschafts- und Staatsleben. Allein dieser

Uebergang vollzog sich nur langsam und schrittweise, wenngleich schon frühzeitig die erleuchtetsten und weitblickenden Staatsmänner die Geldbesoldung der Beamten als wünschenswertes Ziel erstrebt haben. Zunächst verfügte der Staat selbst nur über unzureichende Geldmittel, die Naturaleinnahmen spielten noch immer eine erhebliche Rolle und wurden erst successiv von den Geldeinkünften verdrängt. Und diese allmähliche Umbildung äusserte also auch auf das Besoldungswesen einen nachhaltigen Einfluss.

Zu den ältesten Formen, in welchen dem Staate geldwirtschaftliche Einkünfte zuflossen, zählen die Abgaben von Amtshandlungen, die behördlichen Sporteln. Sie wurden lange Zeit ganz oder grossenteils denjenigen Beamten überlassen, welche die bezahlte Staatsfunktion vorgenommen hatten, und können wohl als die ursprünglichen und ältesten Geldbestandteile der Besoldungen bezeichnet werden. Die Erhebung solcher Sporteln ist uralt und im germanischen Mittelalter mit auf Ueberreste der römischen Finanzverfassung zurückzuführen. Doch scheinen (nach Tacitus) auch schon die alten Germanen derartige Abgaben gekannt zu haben. Die Besoldungsform durch Sporteln hat auf der anderen Seite auch für den Staat wesentliche Vorzüge der Einfachheit. Denn die Erhebungskosten wurden erspart, das Rechnungswesen ward vereinfacht und Leistung und Entgelt schienen in harmonischem Zusammenhang zu sein. Der Beamte hatte ein finanzielles Interesse am Eingang der Sporteln, die für ihn ein steter Sporn zur Verrichtung seines Amts waren. Doch stehen diesen Lichtseiten wiederum erhebliche Schattenseiten gegenüber. Die Leistungen der höheren Beamten lassen sich schwer in das Sportelsystem eingliedern. Ausserdem ist dem Zufall ein weiter Spielraum gegeben, wodurch oft grosse Unterschiede nach Ort und Zeit eintreten können und nach Umständen der höhere, vorgesetzte Beamte weniger Einkommen beziehen kann als der ihm untergebene subalterne Staatsdiener. Damit hängen aber alle jene Schwierigkeiten zusammen, welche aus der mangelnden Uebersicht über die wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten entspringen und der dem Staatsdienste eigenen Beförderung als Hindernis entgegentreten. Nachdem aber die Besoldung durch Sporteln für den Staat sehr einfach und fast kostenlos durchzuführen ist, so liegt die Gefahr nahe, dass aus politischen Gründen die Zahl der Sporteln empfangenden Beamten in unnützer Weise vermehrt wird. Diese Missstände und Missbräuche hat man häufig dadurch zu vermindern gesucht, dass sämtliche anfallende Sporteln in einem Amte in eine gemeinschaftliche Kasse flossen, woraus die einzelnen Beamten nicht nach zufälligen Momenten, sondern nach festen Grundsätzen, nach Stellung, nach dem Dienstalter u. s. w. verhältnismässige Zuschüsse oder Zulagen empfingen. Allein auch hier hat sich gezeigt, dass die Privatinteressen jede Reform des Sportelwesens vereitelten. Sobald daher eine stärkere Centralisation des Staatslebens die politischen Verfassungen zu beherrschen begann, wurden die Sporteln in der Hauptsache zu allgemeinen Staatseinnahmen erklärt und von der Staatskasse eingezogen. Dem amtierenden Staatsdiener wurden sie nur ausnahmsweise überlassen. Der Staatsbeamte aber erhielt dafür einen festen Gehalt.

Die Besoldung der öffentlichen Dienstleistungen durch feste und fixierte Gehälter an Stelle der Naturalbesoldungen und der Sporteln ist seit Ende des 16. und im 17. Jahrhundert aufgekommen. Neben dem Zusammenhang mit dem Sportelwesen wirkten hier auch Entwickelungsgründe allgemeinerer Art mit, namentlich der Fortgang der geldwirtschaftlichen Gestaltung der öffentlichen Haushalte. Wie aber durch die Sporteln die Naturalbesoldung nicht mit einem Schlage beseitigt wurde, beide Formen des Entgelts vielmehr neben einander und mit einander das Entlohnungssystem beherrschten, so haben auch die festen Gehälter jene älteren Lohnformen nicht sofort absorbiert, sondern nur nach und nach zersetzt und aufgelöst. Ueberreste von Sportel- und Naturalbesoldungen haben sich aber noch bis auf unsere Zeit erhalten. Die festen Gehälter bildeten demgemäss anfangs nicht den Hauptbestandteil des Einkommens der Staatsbeamten. Vielmehr waren sie nur Konzessionen an die vordringende Geldwirtschaft und hatten Naturalien und Sporteln zu ergänzen. Sie bildeten aber ein expansives Princip mit der Tendenz sich immer mehr auszudehnen und die Natural- und Sporteleinkünfte zu verdrängen. Die Durchführung des Systemwechsels hat sich aber in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Zeiten und in sehr abweichendem Masse vollzogen. Während Ende des 16. Jahrhunderts z. B. in den deutschen Territorien bei der Besoldung die Barzahlung überwiegt oder mindestens im 17. Jahrhundert, wie in Preussen unter dem Grossen Kurfürsten, zu stande kommt, war in anderen Staaten noch immer die Sportulierung vorherrschend. Selbst in England bezog noch im 17. Jahrhundert der Attorney General nur 82 Pfund Sterling als festen Gehalt (Salary), während sein übriges Einkommen von 5800—5900 Pfund Sterling in sportelartigen Nebeneinkünften (Fees) bestand; und im 18. Jahrhundert bezogen in Dänemark die Richter nur 20 Thaler festes Jahresgehalt und den Rest in anderen Emolumenten. Ja man hat mitunter aus missverstandener Sparsamkeit sogar geflissentlich die festen Beamtengehälter reduziert und die Lücke durch einen vermehrten Sportelbezug ausgefüllt.

Mit der Aera der verfassungsmässigen Zustände hat man energisch mit solchen Zweideutigkeiten aufgeräumt. Mit dem Principe einer geordneten Budgetwirtschaft vertragen sich keine Elemente, welche den Einblick in den Staatsaufwand und seinen Umfang stören. Namentlich aber werden auch die wahren Kosten des Staatsdienstes verschleiert. Doch hat man weder die Naturalbesoldung noch die sportelartigen Einkünfte vollständig zu beseitigen vermocht oder beseitigen wollen. Erstere ist insonderheit in Form der Dienstwohnungen bestimmter Beamtenkategorieen und in Naturalbezügen, wie in der Stellung von Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, in der Lieferung von Dienstkleidern oder Pferderationen, beibehalten worden. Letztere aber sind als Amtserträgnisse bei bestimmten Aemtern zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung, beim Unterrichtswesen

oder als Einkommen mittelbarer Staatsbeamten, der Rechtsanwälte, Notare etc. noch üblich. Im übrigen wurde die Mehrzahl der naturalen Reichnisse in Geldzahlungen umgewandelt, wie die freien Dienstwohnungen in das Wohnungsgeld bei Richter- und Civilbeamten und das Naturalquartier in das Servis bei Militärpersonen und Militärbeamten. Es lässt sich daher in der Hauptsache behaupten, dass die feste Geldentlohnung bei der Besoldung im modernen Staate die vormaligen naturalen und sportelartigen Bestandteile des Einkommens der Staats- und übrigen öffentlichen Beamten endgültig verdrängt hat.

Dass der Beamte nach seiner Ausscheidung aus dem Dienste weiterhin ein Quiescenz- oder Ruhegehalt als eine Leibrente empfängt, ist durchaus keine naturnotwendige Folgerung aus dem Besoldungsbezuge. Vielmehr hat sich das Institut der Pension und das ganze Pensionswesen nur allmählich aus der Besoldungspolitik herausgeschält. Die Gewährung von Ruhegehältern galt ursprünglich in monarchischen Staaten als Gnadensache und damit als eine Belohnung für besondere Verdienste um Krone und Staat. Es war ihre Beteilung kein Recht des Beamten, das mit seinem Dienstverhältnis verknüpft war. Auch war der Bezug solcher Ruhegenüsse ursprünglich nicht immer ein dauernder, in der Form einer Leibrente auftretender, sondern oft nur eine einmalige Reichung oder eine solche auf kürzere Zeit (Gnadenquartal, Gnadenjahr, Abfertigung). Allein diese Gnadenerteilung verfuhr mit der grössten Willkür, war bald äusserst verschwenderisch, bald hartherzig und kärglich und führte überdies zu einer Anzahl von Missbräuchen. Mit der Zeit wurde es daher ein dringendes Bedürfnis, in dieses Wirrsal Ordnung zu bringen und nach festen, gleichmässigen Grundsätzen zu handeln. Später fand man es aber zweckmässig, besondere Pensionskassen zu gründen, in welche die Beamten Einzahlungen zu leisten hatten, die dann hauptsächlich durch Gehaltsabzüge genährt wurden. Die eingehenden Geldsummen wurden zu einem verzinslich angelegten Fonds vereinigt, aus welchem dann die Ruhegehälter bezahlt wurden. Der Staat verwaltete dann diese Pensionskassen, häufig unter Mitwirkung eines von den Beamten selbst gewählten Ausschusses, und leistete zu denselben teils einmalige, teils dauernde Beiträge. Später beseitigte man dann diese selbständigen Pensionskassen und führte die Gehaltsabzüge in die allgemeine Staatskasse ab, wogegen der Staat die rechtsverbindliche Verpflichtung übernahm, den Beamten die Ruhegehälter zu zahlen. Der Beitritt zu den Pensionskassen und die Gehaltsabzüge waren obligatorisch für den Beamten und waren mit einem Beitrittszwang verbunden. Die Verwaltung des ganzen Pensionswesens ist häufig mit der Staatsschuldenverwaltung verknüpft. Endlich hat aber der Verfassungsstaat die Ruhegehälter dieser halb privatwirtschaftlichen, halb öffentlich-rechtlichen Regelung entrückt und das Pensionswesen zu einer Rechtssache erhoben, den Anspruch auf Pension auf feste Rechtssätze gestellt. Die Pension bildet heute einen integrierenden Bestandteil der Besoldung und involviert ein Forderungsrecht des Beamten auf eine bestimmte Quote seines Gehalts, wenn der Bezugsberechtigte eine gewisse Anzahl von Dienstjahren sein Amt verwaltet hat und ohne Schuld aus demselben verdrängt wird. Dagegen fehlt in den reinen Demokratieen das Pensionswesen, da ein berufsmässiges Beamtentum und ein berufsmässiger Staatsdienst überhaupt fehlt.

Der weitere Differenzierungsprozess des Pensionswesens hat sich in zwei Richtungen bewegt. Einmal wurde neben der dauernden, auf Lebenszeit gewährten Pension der Begriff des Wartegeldes ausgebildet, ein zeitlich gewährter Ruhegenuss, welcher solchen Beamten vorübergehend zu teil wird, die aus dienstlichen oder organisatorischen Gründen aus der Aktivität scheiden. Sodann aber hat man für die Hinterbliebenen der Staatsdiener Fürsorge getroffen und zwar durch Leibrenten für die Witwe — Witwenpension, und durch Zeitrenten für die Waisen — Waisenpensionen, Erziehungsgelder (vgl. Art. Witwen- und Waisenversorgung).

3. Die leitenden Grundsätze der Besoldungspolitik. Der wichtigste Grundsatz des ganzen Besoldungswesens gipfelt in dem richtigen Verhältnis zwischen dem Staatsdienst und seinen Anforderungen einerseits und der Bezahlung der Staatsbeamten andererseits. Daraus leitet sich der massgebende Gesichtspunkt ab, dass der Staat nicht mehr Beamten anstellen solle, als den thatsächlichen Bedürfnissen wirklich entspricht, dass aber diese in auskömmlicher Weise zu besolden sind. Ein sehr zahlreiches Beamtenheer bietet durchaus keine Gewähr für eine bessere Ausübung der Amtspflichten. Andererseits ist ein tüchtiger Beamtenstand nur bei hinlänglicher Bezahlung heranzuziehen und zu erhalten. Bei schlechter Besoldung werden sich nur die Untüchtigen zur Uebernahme der Amtsstellen bereit finden oder Leute, die in anderen Berufen Schiffbruch gelitten haben. Zweifelsohne haben das gesellschaftliche Ansehen und die äusseren Ehren des Beamtenstandes eine grosse Bedeutung für den Beamtenstand und haben schon oft ein kärgliches Gehalt ergänzen müssen. Allein dieser Notbehelf kann über den Kern der Sache nicht hinwegtäuschen. Denn ein Beamter muss, um seine Pflichten erfüllen zu können, unter normalen Verhältnissen für sich und seine Familie der Nahrungssorgen überhoben sein und mit dem Bewusstsein arbeiten, dass seine Leistungen in dem Gehalte ihrem Werte angemessen entlohnt werden. Darum ist auch die Sicherheit der Amtsstellung und ihrer Dienstbezüge unbedingte Voraussetzung für die Tüchtigkeit des Beamtenkörpers. Mit Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen muss er auch einen Rechtsanspruch auf ein Amt und die damit verbundene Besoldung erwerben. Er muss auch davor geschützt sein, dass nicht politische Verhältnisse und Strömungen und der

Wechsel der leitenden Staatsmänner ihn ohne weiteres aus seinem amtlichen Wirkungskreis und seinen Dienstbezügen verdrängen können, selbst bei gewissenhaftester Amtserfüllung. Damit ist es aber nicht ausgeschlossen, dass im Interesse des Dienstes Versetzungen des Beamten vorgenommen werden. Allein eine solche darf nicht mit einer Minderung des Ranges und Gehaltes der Beamten verbunden sein. Nur einzelne Stellungen, wie die der Richter, der Hochschulprofessoren etc. sind davon ausgenommen.

Die Besoldung der Staatsbeamten muss eine feste sein. Die früher übliche Bezahlung der Beamten durch die anfallenden Sporteln und Gebühren des Amtes ist zu verwerfen. Dies widerspricht der Sicherheit der amtlichen Stellung und führt zu grossen Ungleichmässigkeiten der Entlohnung aus rein zufälligen Umständen. Die Gebühren sind heute wesentlich Fiskusgebühren, und nur kleinere Durchbrechungen dieses Princips haben sich heute noch erhalten. Darum soll — abgesehen von etwa durch örtliche Verhältnisse begründeten Zulagen — die Besoldung für die Beamten gleichen Ranges thunlichst die gleiche sein. Die Höhe der Besoldung ist von der Wichtigkeit des Amts, von der mit demselben verbundenen Verantwortlichkeit und häufig auch von den durch dasselbe bedingten Dienstauslagen, Repräsentationskosten abhängig. Ausserdem verlangt eine gesunde Besoldungspolitik eine Steigerung der Gehälter mit dem Aufrücken im Amt und mit der »Vollstreckung« von Dienstjahren. Als Sporn für die Thätigkeit des Beamten ist demgemäs die Gewährung von Dienstalterszulagen in periodischen Fristen (3 oder 5 Jahren) zu verlangen. Für besondere Leistungen, Reisekosten, Tagfahrten, Umzugskosten bei Versetzungen und dergleichen werden den Beamten besondere Vergütungen zugebilligt.

Endlich zählen zu den Grundsätzen der Besoldungspolitik noch die Ansprüche auf Wartegeld und Pension. Das Wartegeld (Disponibilitätsgehalt) wird dem Beamten bei zeitweiliger Entlassung oder temporärer Versetzung in den Ruhestand bis zur Wiederberufung in ein Amt bezahlt. Die Pension oder das Ruhegehalt wird dem Beamten bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze (z. B. mit Vollendung des 65. oder 70. Lebensjahres) oder bei Eintritt der Dienstuntauglichkeit nach festen Grundsätzen und mit der Wirkung eines Rechtsanspruchs gewährt. Der Pensionsanspruch soll nicht zu spät beginnen und anfangs nur in einem kleinen Bruchteil des Gehalts bestehen, der aber von Jahr zu Jahr wächst. Passender Weise kann auch ein Maximum des Ruhegehalts z. B. 2/3 des zuletzt bezogenen Gehalts oder eine Maximalsumme für dasselbe angenommen werden. Die Gewährung der Pension ist dann entweder an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder Dienstalters oder an den Nachweis der Dienstuntauglichkeit geknüpft. Die Pensionsberechtigung involviert auch meistens eine entsprechende, wenn auch bescheidene Fürsorge für die hinterbliebene Witwe und die Waisen des Beamten (vgl. Art. Witwen- und Waisenversorgung).

Die Einzelheiten der Besoldungspolitik können in diesem Zusammenhange nicht weiter verfolgt werden. Sie stehen in engster Verbindung mit den Besoldungssystemen in den einzelnen Staaten und tragen daher ein sehr verschiedenes Gepräge. Bei der nachfolgenden Darstellung der Gesetzgebung sub II bis IV sind die einschlägigen Normen, soweit es der Raum gestattete, hervorgehoben und charakterisiert worden.

4. Zusammensetzung der Besoldung. Für die staatswissenschaftliche Behandlung erscheinen alle amtlichen Bezüge des Staatsdieners und seiner Familie aus dem Rechtstitel der Anstellung im Staatsdienst als eine unzertrennliche Einheit, die man passend als Totalgehalt (Wagner) bezeichnen kann. Seinen Bestandteilen nach sind drei Kategorieen zu unterscheiden:

1. Das **Aktivitätsgehalt** oder das Gehalt im engeren Sinne, welches der Beamte für seine Dienstleistungen im Amte bezieht. Es bildet den Kern und den Grundstock der Besoldung überhaupt. Dem Inhalte nach sind in diesem wiederum verschiedene Teile vereinigt:

a) Das Gehalt selbst (im engsten Sinne) als dasjenige Entgelt, welches nach öffentlich-rechtlichen Normen für die Verwaltung eines Staatsamts ausgesetzt ist und mit Rang und Bedeutung des Amtes wechselt.

b) Das Wohnungsgeld oder der Wohnungszuschuss, ein Zusatz zum Diensteinkommen des Beamten und ein Beitrag zur Bestreitung einer standesgemässen Wohnung für den Beamten und seine Familie. Mitunter kann es zweckmässig sein, dasselbe durch die Gewährung einer naturalen Dienstwohnung zu ersetzen. Aehnlichen Charakters ist das Servis bei Offizieren und Militärbeamten, das an Stelle des vormaligen Naturalquartiers tritt und nicht nur zur Deckung des Wohnungsaufwandes, sondern auch zur Beschaffung des Mobiliars und zur Bestreitung von Beheizung und Beleuchtung dienen soll.

c) Die Zulagen und Nebenbezüge, teils in der Form von Funktions-, Orts- oder Personalzulagen, teils als Erstattungen für

besonderen Dienstaufwand oder als Naturalbezüge und Amtserträgnisse.

2. Die **Ruhegenüsse,** welche dem Beamten beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste gewährt werden. Dieselben sind in ihrem wirtschaftlichen Charakter teils Leibrenten, teils Zeitrenten. Sie erscheinen in einer dreifachen Form:

a) als Abfertigung, wenn die Zahlung nur einmal erfolgt oder sich nur ein paar Mal wiederholt. Solche Abfertigungen kommen vor, falls der Beamte nicht die erforderliche, den Pensionsanspruch begründende Dienstzeit im Amte war oder bei Aemtern, die in den berufsmässigen Staatsdienst nicht aufgenommen sind;

b) als Wartegeld oder Disponibilitätsgehalt, eine Zeitrente, welche der Beamte während einer zeitweiligen oder vorübergehenden Entlassung, bei temporärer Versetzung in den Ruhestand, auf Grund seiner Amtsstellung bis zur Wiederberufung in den aktiven Staatsdienst empfängt. Der Fortbestand des Dienstverhältnisses bleibt dabei unberührt;

c) als Ruhegehalt oder Pension (Alters- oder Dienstalters-, Invaliditätspension), eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, welche der Beamte auf Grund seiner vormaligen Anstellung bei seinem definitiven Austritt aus dem Staatsdienste und dessen Dienstverhältnissen wegen hohen Alters, infolge der »Vollstreckung« einer vorgeschriebenen Anzahl von Dienstjahren oder endlich aus Gründen körperlicher oder geistiger Dienstesuntauglichkeit bezieht. Der Anspruch auf Pension setzt regelmässig voraus, dass der Beamte eine gewisse Anzahl von Jahren dem Staate Dienste geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, oder bei niederen Staatsbeamten tritt die Abfertigung (s. o.) ein oder es wird denselben eine sogenannte Sustentation gewährt, welche aber nicht die rechtlichen Eigenschaften der Pension hat.

In Staaten, deren Beamtenrecht die Institution des Wartegelds nicht kennt, wird dasselbe durch zeitweilige, befristete Pensionierung ersetzt. Hier treten dann — nur zeitlich begrenzt — die allgemeinen Grundsätze der Pension ein.

3. Die **Versorgung der Hinterbliebenen** des Staatsdieners, welche denselben auf Grund der Anstellung des Beamten nach dessen Tode gebühren. Diese sind:

a) Die Sterbemonate oder Sterbequartale, der Fortbezug des vollen Gehalts des verstorbenen Beamten durch seine Familie auf die Dauer eines Monats oder Vierteljahrs. Dieses Institut ist der älteste Bestandteil des Pensionswesens und hat seinen Vorläufer in den Gnadenquartalen oder Gnadenjahren in älterer Zeit.

b) Die Witwenpension, welche die Witwe eines Beamten lebenslänglich als Leibrente bezieht. Mit einer etwaigen Wiederverheiratung wird ihr Fortempfang regelmässig verwirkt, da diese Thatsache die Versorgung der Witwe begründet und den Staat der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Fürsorge überhebt.

c) Die Waisenpensionen oder Erziehungsbeiträge, Zeitrenten, welche die unerwachsenen, »unversorgten« Kinder des Beamten, meist bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters, beziehen. Mitunter ist der Bezug auch an die »Versorgung« geknüpft. Bei Töchtern ist darunter die Verehelichung zu verstehen. Bei Söhnen ist man sogar soweit gegangen, ohne Rücksicht auf die sonstigen Einkommensverhältnisse des Bezugsberechtigten eine Versorgung nur bei Anstellung im Staats- oder öffentlichen Dienste anzunehmen.

II. Grundzüge des Besoldungssystems in Deutschland.

1. Allgemeiner Charakter. Das Besoldungssystem in Deutschland — in Reich und Bundesstaaten — steht im engsten Zusammenhang mit dem System des Staatsdienstes überhaupt. Die Handlungen der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne werden von berufsmässig geschulten Organen vorgenommen. Diese haben gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen, welche sich auf Vorbildung, Vorbereitungszeit, Ablegung von Prüfungen etc. erstrecken. Durch diesen Entwickelungsgang soll der künftige Beamte seine Befähigung und Geeignetheit für die Obliegenheiten des Staatsdienstes nachweisen. Auf Grund eines auf diese Weise erbrachten »Befähigungsnachweises« erfolgt dann die Ernennung zu besoldeten Aemtern durch das Staatsoberhaupt in systematischer Ordnung. Die Ernennung selbst bildet für den Staatsdienstaspiranten an sich keinen Rechtsanspruch, sie steht dem Inhaber der Regierungsgewalt frei. Wenn aber der so Angestellte eine provisorische Dienstzeit absolviert oder sein Amt eine bestimmte Zeit verwaltet hat, so verdichtet sich die Anstellung zu einem Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt oder wenigstens auf die mit ihm verbundene Besoldung selbst oder doch auf eine höhere Quote desselben auf Lebenszeit (Gehalt, Wartegeld, Pension). Eine willkürliche Entlassung des einmal definitiv (»pragmatisch«) angestellten Beamten ist nicht zulässig. Der Verdrängung desselben aus dienstlichen Gründen hat stets ein genau vorgeschriebenes Verfahren (Disciplinarverfahren, Pensionierung) voranzugehen.

Die Kosten des materiell so geregelten

Staatsdienstes sind relativ sehr erheblich, aber mit eine durchaus richtige Konsequenz der Arbeitsteilung im Staatsleben, welches auf höherer Kulturstufe mehr und mehr über ein specialistisch-technisch geschultes, berufsmässig beschäftigtes Personal verfügen muss. Andererseits aber ist mit dieser Art des Staatsdienstes der grosse Vorzug verbunden, dass die wirklichen Aufwendungen für den Personalbedarf in manifester Weise erkennbar sind und budgettechnisch festgehalten werden können. Es liegt klar am Tage, was Staatsdienst und Beamtenschaft der Volkswirtschaft kosten. Das System der unbesoldeten und halbbesoldeten Ehrenämter in demokratischen Gemeinwesen erfordert zwar einen geringeren sichtbaren Aufwand, der Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, da die volks- oder staatswirtschaftlichen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht zu überblicken sind. Denn der Personalbedarf wird eben durch viele Posten gebildet, welche im Staatshaushaltsetat nicht enthalten sind. Andernteils aber steht die technische Leistung solcher Ehrenbeamten naturgemäss auf einem tieferen Niveau, ein Uebelstand, der insbesondere noch dann gesteigert wird, wenn ein häufigerer Wechsel der Stelleninhaber je nach politischen Gesichtspunkten, mit dem Wechsel (parlamentarischer) Ministerien in untrennbarem Zusammenhange steht. Der moderne Staat kann bei seiner komplizierten Verwaltung das berufsmässige Beamtentum nicht entbehren, wenn er jederzeit auf ein sittlich hochstehendes Beamtentum rechnen will.

Die absolute Beseitigung des Systems der Ehrenämter ist deshalb nicht notwendig. Allein sie werden den berufsmässigen Staatsdienst, den Kern der Staatsverwaltung, nur erweitern und ergänzen können.

2. Der Besoldungsbezug und die Bestandteile der Besoldung. Der Besoldungsanspruch geht aus einer einseitigen Verwaltungshandlung hervor, welche den Beamten zum Zahlungsempfang aus der Staatskasse ermächtigt und ihm eine bestimmte Besoldung zuweist. Dieser Akt tritt an Stelle eines zweiseitigen Vertrages, doch ist ökonomisch die Wirkung die gleiche. Die Besoldungsbeträge gehen in das Privateigentum des Beamten über, ohne jedoch einen privatrechtlichen Anspruch zu involvieren. Denn der Besoldungsbezug ist an das Bestehen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gebunden und im Hinblick auf Uebertragung und Pfändung wesentlichen Beschränkungen unterworfen.

Die Bestandteile der Besoldung sind folgende:

1. Das Gehalt. Darunter ist zu verstehen das Entgelt, welches nach öffentlich-rechtlichen Normen im Staatshaushalt für die Verwaltung eines Staatsamts ausgesetzt ist. Das Gehalt ist der Hauptbestandteil der Besoldung, auf welchen sich diese auch allein erstrecken kann. Die Höhe des Gehalts ist nach dem Rang und der Bedeutung des Amtes abgestuft, indem entweder im Etat für jedes Amt ein bestimmtes Gehalt ausgeworfen ist oder unter Ansetzung von Durchschnittsgehältern für ganze Kategorieen von Aemtern mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag die Staatsverwaltung für jene Aemter Gehaltsklassen bildet. Die Einreihung in die Gehaltsstufen des gleichen Amtes geschieht nach dem Dienstalter. Das Vorrücken von der einen Stufe zu anderen ist aber häufig nicht auf einen Rechtsanspruch gegründet, sondern hat befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Verhalten zur Voraussetzung.

2. Das Wohnungsgeld oder der Wohnungsgeldzuschuss. Dasselbe ist ein Zusatz zum Diensteseinkommen der Beamten, welcher zur Bestreitung einer standesgemässen Wohnungsunterkunft für diesen und seine Familie dienen soll. Da die Kosten für die Beschaffung nach der Grösse und den Teuerungsverhältnissen des amtlichen Dienstsitzes wechseln, so ist das Wohnungsgeld nicht nur nach dem Range des Amtes, welcher einen unterschiedlichen Wohnungsaufwand erheischt, sondern auch nach der Grösse des Ortes abgestuft. Deshalb wird meist ein Ortsklassentarif (Reich, Preussen 5, Baden 3 Klassen) aufgestellt. Andere Staaten dagegen haben auf die Klassifizierung der Orte nach der Einwohnerzahl verzichtet und gewähren nur nach dem Dienstrange abgestufte Wohnungsgelder (Bayern). Manchmal ist der Bezug des Wohnungsgeldes davon abhängig, ob der Staatsbeamte neben seinem Dienstgehalt aus dem Amte noch Nebeneinkünfte bezieht. Uebersteigen diese einen gewissen Betrag (z. B. in Bayern 1200 Mark), so kommt das Wohnungsgeld in Wegfall.

3. Das Servis der Offiziere und Militärbeamten. Vielfach beziehen diese Kategorieen von öffentlichen Dienern an Stelle des früheren Naturalquartiers eine Geldentschädigung, das Servis. Seine Höhe ist teils vom Dienstrang, teils von einer Ortsklasseneinteilung bedingt. Nach deutschem Reichsrechte soll das Servis mit $^2/_3$ des Betrages zur Bestreitung der Kosten der Wohnräume, mit $^1/_6$ je zur Beschaffung der Möbel und zu den Unkosten des Stubenfeuerungs- und Erleuchtungsmaterials beitragen (Reglement vom 20. Februar 1868).

4. Die Zulagen. Sie sind Geldbezüge, welche den Beamten in Anbetracht der besonderen Verhältnisse seiner amtlichen oder persönlichen Stellung gewährt werden. Diese sind:

a) die Dienst- oder Funktionszulagen, welche für die besondere Mühewaltung einer Amtsstelle als Ergänzung des Gehalts dienen oder bei dauernder Verwendung des Beamten zu besonderen Dienstleistungen gewährt werden.

b) die Ortszulagen, welche Beamten mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse seines dienstlichen Wohnsitzes, zumal wenn dieser im Auslande liegt, wegen der höheren Kosten der Lebenshaltung bezahlt werden.

c) die Personalzulagen, welche zur Ausgleichung des verminderten Diensteinkommens bei Versetzungen sowie als Alterszulagen bei Erreichung eines gewissen Dienstalters einzelnen Beamten zugestanden werden.

5. Die Nebenbezüge. Unter diesen sind solche Einnahmen oder Besoldungsbestandteile zu verstehen, welche den Beamten aus gewissen Aemtern und aus der speciellen Art ihrer Dienststellung zufliessen. Hierher gehören:

a) die Dienstaufwandsentschädigungen, welche manchen Beamten im Hinblick auf die fortdauernden ausserordentlichen Aufwendungen für dienstliche Zwecke gewährt werden. Sie umschliessen fortlaufende Geldzahlungen neben dem Gehalt und bilden somit für den zu jenem Dienstaufwand verpflichteten Beamten einen festen Nebenbezug. Zu diesen Nebenbezügen zählen Pauschsummen für Dienstreisen (Reisegelder), solche für das Halten von Pferden und Wagen (Pferdegelder), solche für Unterhaltung von Bureaulokalitäten mit Zubehör (Bureaukosten, Kanzleigelder), solche für Pflege der Geselligkeit und Repräsentation (Repräsentationsgelder) u. dgl. m.

b) die Naturalbezüge, welche mitunter in der Form gewisser Dienst- und Lebensbedürfnisse bestimmten Beamten unmittelbar und aus Zweckmässigkeitsgründen gewährt werden, wie Dienstwohnungen, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Uniform, Rationen für Pferde u. s. w.

c) die Amtserträgnisse, welche zur Vermeidung umständlicher Rechnungslegung oder aus anderen Gründen ganz oder zum Teil den bestimmte Aemter bekleidenden Beamten überlassen werden. Diese Beamtenkategorieen beziehen dann Gebühren, Unterrichtsgelder, Tantiemen und ähnliches mehr neben ihrer Besoldung.

3. Dauer des Besoldungsanspruches. Die Zahlung des zugewiesenen Gehaltes nebst Wohnungsgeld und Servis beginnt regelmässig mit dem Tage des Amtsantrittes, welcher in der Anstellungsurkunde bezeichnet ist. Wenn eine solche Festsetzung fehlt, so beginnt der Gehaltsanspruch mit dem Tage des thatsächlichen Amtsantrittes. Das Gehalt wird in Teilzahlungen gewährt und zwar für je einen Abschnitt des Jahres im voraus. Seltener erst nach Ablauf der betreffenden Zeiträume (Baden). Die Gehaltszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten (Preussen) oder in monatlichen Zahlungen (Reich, Einzelstaaten). Doch sind eventuelle Abänderungen häufig im Verordnungswege zulässig.

Eine Unterbrechung des Besoldungsanspruches erleidet der Beamte:

1. im Falle der unerlaubten Entfernung für die Dauer derselben; 2. bei Beurlaubung während der Zeit, in welcher die Amtserfüllung erlassen ist. Die Reichsbeamten und preussischen Landesbeamten verlieren bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den 1½ Monate übersteigenden Zeitraum, die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs, sofern sie nicht in aussereuropäischen Ländern ihren dienstlichen Wohnsitz haben, bei einem Urlaub von 3 bis 6 Monaten für den 3 Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des Diensteinkommens. Dagegen wird das gesamte Diensteinkommen einbehalten, falls der Urlaub einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet. Aehnliche Bestimmungen sind auch in den anderen deutschen Staaten in Kraft. Der Besoldungsanspruch bleibt unberührt, wenn die Beurlaubung wegen Krankheit oder zur Herstellung der Gesundheit erforderlich geworden ist; 3. bei vorläufiger Dienstenthebung oder Suspension zur Sicherung der Staatsverwaltung wegen der hierdurch entstandenen Stellvertretungskosten oder der baren Auslagen aus einem Disciplinarverfahren gegen einen Beamten.

Die Minderung des Besoldungsanspruches kann sich entweder auf den Verlust eines Teilanspruches oder auf die Minderung des Gesamtanspruches erstrecken. Ersteres ist der Fall bei Versäumung der rechtzeitigen Erhebung der fälligen Teilbeträge infolge von Verjährung (Preussen: 4 Jahre). Letzteres tritt ein bei Versetzung in ein äquivalentes oder Beförderung in ein höher besoldetes Amt in Bezug auf das bisherige Gehalt durch Gewährung der Dienstbezüge der neuen Amtsstellung, ferner bei Strafversetzung und endlich bei zeitweiliger Versetzung in den Ruhestand bis zur Beleihung mit einem anderen Amte oder bis zur endgültigen Pensionierung. Dort empfängt der Beamte an Stelle des Gehalts das Wartegeld, hier die Pension.

Die Endigung des Besoldungsanspruches wird wirksam beim Tode des Beamten, doch wird den Hinterbliebenen (neben der speciellen Versorgung s. Art. Witwen- und Waisenversorgung) die Besoldung auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten fortgezahlt (Gnadengehalt, Gnadenquartal). Ferner tritt

sie ein beim freiwilligen Dienstaustritt des Beamten mit Verzichtleistung auf sein Amt, bei Verabschiedung (»Quiescierung«), wo die Pension an Stelle des Gehalts tritt, und endlich bei Dienstentlassung mit Amtsverlust infolge einer disciplinären oder gerichtlichen Verurteilung.

Die Uebertragbarkeit der Besoldung ist eine beschränkte. Der Staat versagt derselben Anerkennung und Wirksamkeit im allgemeinen, soweit nicht die Pfändung in gesetzlichem Umfange zulässig ist. Aber auch die Pfändbarkeit ist eine begrenzte. Hiervon sind grundsätzlich ein Jahresbetrag von 1500 M. sowie die Nebenbezüge, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und endlich das Servis der Militärbeamten ausgeschlossen. Soweit aber die Bezüge des Beamten an Gehalt, Wohnungsgeld und Zulagen 1500 M. im Jahre übersteigen, kann der dritte Teil dieses Mehrbetrags der Pfändung unterworfen werden. Wird jedoch die Pfändung des Beamten in Rücksicht auf die Alimentationsansprüche der Ehefrau und der ehelichen Kinder desselben beantragt, so ist dieselbe in vollem Umfange ohne Rücksicht auf die jährliche Gesamthöhe des Gehalts und des sonstigen Diensteinkommens zulässig.

4. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normierung der Gehälter geschieht auf der Grundlage einer bestimmten Ordnung, welche in einem sogenannten Gehaltsregulativ seinen Ausdruck findet. Die einzelnen Gehälter sind zunächst nach der Aemterhierarchie abgestuft und zwar in der Weise, dass die Träger der höchsten Staatsämter die höchsten Gehälter beziehen, die dann mit der herabsteigenden Rangordnung staffelförmig abnehmen. Zwischen den höchsten Aemtern im Staatsdienst, welche neben der grössten Verantwortung auch häufig einen gewissen Repräsentationsaufwand mit sich bringen, und den übrigen Aemtern besteht regelmässig ein grösserer Abstand in der Gehaltshöhe als zwischen diesen übrigen Amtsgehältern untereinander. Im übrigen vermeiden die meisten Gehaltsregulative möglichst unvermittelte Sprünge und sehr bedeutende Ungleichheiten zwischen den Bezügen der einzelnen Aemter. Zu diesem Behufe wird eine Mehrzahl von Gehaltsklassen oder Gehaltsstufen gebildet, in welche dann die homogen gestellten Aemter eingereiht werden. Diese Gehaltsklassen sind aber mitunter nur für diesen Zweck relevant, sie sind aber meist nicht präjudiziell für die sonstige Rang- und Dienstordnung der Beamtenschaft. Deshalb brauchen auch die Gehaltsklassen und die Rangklassen nicht unbedingt kongruent zu sein. Die Einreihung eines Beamten in eine dieser Gehaltsklassen erfolgt zugleich mit der Uebertragung eines Amtes und zwar mit dem Momente der Anstellung.

Neben der Gehaltsfestsetzung sehen die Gesetze aber auch die Gehaltsvorrückung vor. Sie vollzieht sich auf einem doppelten Wege. Einmal wird sie dadurch wirksam, dass der Beamte auf ein höheres Amt befördert wird, mit dem dann auch ein höheres Gehalt verknüpft ist. Der Beamte wird damit in eine höhere Gehaltsklasse versetzt. Sodann aber pflegen regelmässig Einrichtungen getroffen zu sein, welche das Vorrücken eines Beamten auf einen höheren Bezug innerhalb der gleichen Gehaltsklasse ermöglichen. Damit entstehen Besoldungsverschiedenheiten der gleichen Beamtenkategorie auch innerhalb derselben Gehaltsstufe. Diese Art der Vorrückung kann nach einem dreifachen Systeme geordnet sein:

1. Durch Aufstellung von Ortsklassen und Ortstarifen. Dieses ältere System bestand darin, dass für die Aemter gleicher Kategorie und Klasse an verschiedenen Orten verschiedene Gehalte ausgesetzt waren. Die Gehaltsvorrückung wurde dann dadurch bewirkt, dass die Beamten durch örtliche Versetzung in höhere Gehalte aufsteigen konnten. Dieses Verfahren war aber mit mancherlei Uebelständen verbunden, war oft sachlich nachteilig und mit anderen Kosten und Belästigungen verbunden. In der neueren Zeit ist dasselbe mit Recht beseitigt worden.

2. Durch Aufstellung von Minimal- und Maximalgehältern. Nach diesem System werden für jedes Gehalt ein Minimum und ein Maximum und zwischen beiden feste Gehaltsstufen eingerichtet. Jeder Beamte beginnt mit dem Minimum und rückt nach und nach durch die Mittelstufen zum Maximum auf. Dieses Vorrücken ist aber durchaus kein regelmässiges und im voraus bestimmtes, sondern teils von der vorgesetzten Behörde, teils von einer Reihe zufälliger Ereignisse abhängig, namentlich vom Abgang der Vormänner durch Beförderung, Tod, Verabschiedung, Stellung zur Disposition u. dgl. m. Das Aufsteigen im Gehalte ist daher überhaupt und im Hinblick auf die Zeit unsicher und unregelmässig. Je nach Lage der Personalverhältnisse erfolgt es rasch oder langsam und führt überdies zu Ungleichmässigkeiten innerhalb der gleichen Gehaltsklasse, wenn sich der Abgang der Vormänner für die Hintermänner in zwei koordinierten Staatsdienstzweigen sehr verschieden gestaltet. Diese Gründe und Missstände haben verschiedene Staaten veranlasst, auf dieses System zu verzichten, wie dies kürzlich in Preussen geschehen ist.

3. Durch Gewährung fester Dienstalterszulagen. Hierbei werden nach im voraus für jedes Amt festgesetzten Perioden von Jahren regelmässige Zulagen denjenigen Beamten gewährt, welche die vorgeschriebene Zeit ein bestimmtes Amt verwaltet haben. Die Mehrung der Besoldung wird für den Amtsinhaber allen Zufälligkeiten entrückt. Das Recht auf Vorrückung ist dabei teils ein unbedingtes, das einen Rechtsanspruch involviert, teils ist es an die klaglose Verwaltung des Amtes und an das amtswürdige Verhalten des Beamten geknüpft. Das Aufsteigen kann im letzteren Falle versagt werden und bleibt daher mehr oder weniger, mindestens formell, Gnadensache. Von der Gewährung der Dienstalterszulagen sind meist nur die höchsten Staatsämter wegen ihrer ohnehin höheren Dienstesbezüge ausgenommen, insonderheit diejenigen der Minister. Die Gehaltsvorrückung kann dabei entweder nur eine bestimmte Reihe von Jahreszeiträumen erfolgen und dann »gesperrt« werden, so dass der Beamte von da ab für den Rest seiner Dienstzeit auf den erreichten Maximalgehalt angewiesen ist, oder eine solche Sperre tritt nicht ein und der Beamte erhält nach Ablauf bestimmter Jahresperioden weitere, wenn auch geminderte Zulagen. Die Beteilung mit Dienstalterszulagen geschieht teils nach dem Quinquennial-, teils nach dem Triennialsystem, d. h. von 5 zu 5 oder von 3 zu 3 Jahren.

Zum Vergleiche sollen hier die wichtigsten Gehaltspositionen in Preussen und Bayern für die höchsten und höheren Beamtenkategorieen Platz finden.

Preussen hatte vordem das System der »Aufstellung der Minimal- und Maximalgehälter«, ging aber jetzt zu der Gewährung fester Dienstalterszulagen über und zwar vom 1. April 1892 für die etatsmässigen Unterbeamten, seit 1. April 1893 für die etatsmässigen mittleren und Kanzleibeamten und endlich seit 1. April 1894 auch für die etatsmässigen höheren Beamten. Die Aufrückung geschieht auf Grundlage von Triennialzulagen, während die Sperre je nach der Gehaltsklasse nach 6 bis 15 Jahren eintritt. Die höchsten Beamten sind von den Dienstalterszulagen ausgenommen. Die Gehaltssätze sind folgende:

Staatsminister 36000 M. und Dienstwohnung, Unterstaatssekretäre 15000 M., Oberpräsidenten 21000 M und Dienstwohnung, Regierungspräsidenten 11400 M. (Stralsund, Osnabrück und Aurich 9300 M.) Nun folgen die Gehaltsstufen: 1. Klasse 7500, 8100, 8700, 9300, 9900 M. (Sperre nach 4×3 Jahren); 2. Klasse 6600, 7000, 7400, 7800 M. (Sp. 3×3 J.), 3. Klasse 6000, 6600, 7200, 7800 M. (Sp. 3×3 J.), 4. Klasse 5400, 5700, 6000 (Sp. 2×3 J.), 5. Klasse 4200, 4600, 5000, 5400, 5700, 6000 M. (Sp. 5×3 J.), 6. Klasse 3600, 4200, 4800, 5400, 6000 M. (Sp. 4×3 und 6×3 J.), 7. Klasse 3900, 4400, 4900, 5300, 5700 M. (Sp. 4×3 J.), 8. Klasse 3600, 3900, 4200, 4500, 4800 M. (Sp. 4×3 und 5×3 J., 9. Klasse 3600, 3900, 4200 M. (Sp. 2×3 J.), 10. Klasse 3000, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 M. (Sp. 5×3 J.), 11. Klasse 3000, 3300, 3600, 3800, 4000, 4200 M. (Sp. 5×3 J.), 12. Klasse 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000 M. (Sp. 5×3 J.), 13. Klasse 2400, 2700, 3000, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 M. (Sp. 7×3 J.), 14. Klasse 3000, 3300, 3500, 3700, 3900 M. (Sp. 4×3 J.), 15. Klasse 2400, 2800, 3200, 3600, 3900, 4200 M. (Sp. 5×3 J.), 16. Klasse 3000, 3200, 3400, 3600 M. (Sp. 3×3 J.), 17. Klasse 1800, 2200, 2600, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 M. (Sp. 8×3 J.), 18. Klasse 2400, 2700, 3000, 3600 M. (Sp. 4×3 J.), 19. Klasse 2700, 2850, 3000, 3150, 3300 M. (Sp. 4×3 J.), 20. Klasse 1500, 1800, 2100 M. (Sp. 2×3 J.), 21. Klasse 1500, 1650, 1800 M. (Sp. 2×3 J.).

Das frühere oder spätere Eintreten der Sperre hängt teils von der Gehaltsklasse, teils von dem Umstande ab, ob einer Kategorie durch Beförderung der Uebergang in eine höhere Rangklasse ermöglicht ist oder nicht. Daher z. B. die relativ späte Sperre erst nach 24 Dienstjahren in der 17. Klasse (Staatsarchivare, Archivare). In homogener Weise sind die Gehälter der mittleren und unteren Beamten geordnet.

In Bayern sind die höchsten Beamten von den Dienstalterszulagen ausgenommen (Klasse I a—d). Die Beamten von Klasse II bis XIa beziehen drei Quinquennialzulagen und diejenigen von Klasse XIb bis XIId vier Triennialzulagen. Sämtliche mit Dienstalterszulagen beteilte Beamte empfangen vom 21. Dienstjahre ab eine Quinquennialzulage von 180 M. ohne Sperre. Die Gehaltspositionen sind folgende:

Die Minister 12600 M. (7200 Funktionsgehalt und 5400 M. Repräsentationsgelder (letztere betragen beim Minister des Auswärtigen 16200 M.). Den gleichen Gehalt bezieht der Präsident des Obersten Landesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes (Klasse Ia). Es folgen dann Klasse Ib 12000 M., Klasse Ic 10800 M., Klasse Id 9000 M., Klasse II 7020, 7380, 7740, 8100 M., Klasse III 6120, 6480, 6840, 7200 M., Klasse IV 5760, 6120, 6480, 6840 M., Klasse Va 5280, 5640, 6000, 6360 M., Klasse Vb 4920, 5280, 5640, 6000 M., Klasse Vc 4560, 4920, 5280, 5640 M., Klasse VIa 4740, 5100, 5460, 5820 M., Klasse VIb 4380, 4740, 5100, 5460 M., Klasse VIc 4200, 4560, 4920, 5280 M., Klasse VIIa 4080, 4440, 4800, 5120 M., Klasse VIIb 3900, 4200, 4620, 4980 M.,

Klasse VII c 3840, 4200, 4560, 4920 M.,
Klasse VII d 3720, 4080, 4440, 4800 M.,
Klasse VII e 3360, 3720, 4080, 4440 M.,
Klasse VII f 3180, 3540, 3900, 4260 M.,
Klasse VIII a 4080, 4440, 4800, 5160 M.,
Klasse VIII b 3720, 4080, 4440, 4800 M.,
Klasse VIII c 3480, 3840, 4200, 4560 M.,
Klasse VIII d 3360, 3720, 4080, 4440 M.,
Klasse IX a 3360, 3720, 3900, 4080 M.,
Klasse IX b 3000, 3360, 3540, 3720 M.,
Klasse X 3000, 3360, 3540, 3720 M.,
Klasse XI a 3000, 3360, 3540, 3720, 3900 M.,
Klasse XI b 2820, 3000, 3180, 3360, 3540 M.,
Klasse XI c 2640, 2820, 3000, 3180, 3360 M.,
Klasse XI d 2340, 2700, 3060, 3240, 3420 M.,
Klasse XI e 2280, 2640, 3000, 3180, 3360 M.,
Klasse XI f 2280, 2460, 2640, 2820, 3000 M.,
Klasse XI g 1980, 2340, 2700, 2880, 3060 M.,
Klasse XI h 1890, 2070, 2250, 2430, 2610 M.,
Klasse XI i 1800, 2160, 2340, 2520, 2700 M.,
Klasse XI k 1620, 1800, 1980, 2160, 2340 M.,
Klasse XII a 2820, 3000, 3180, 3360, 3540 M.,
Klasse XII b 2280, 2640, 3000, 3180, 3360 M.,
Klasse XII c 2280, 2460, 2640, 2820, 3000 M.,
Klasse XII d 1890, 2070, 2250, 2430, 2610 M.

In homogener Weise sind auch die Gehaltsbezüge der mittleren und unteren Beamten geregelt.

Das Wohnungsgeld ist in Preussen nach einem Tarife geordnet, welcher teils nach den Rangklassen, teils nach der Ortsgrösse des dienstlichen Wohnsitzes abgestuft ist. Für letztere bestehen 6 Servisklassen:

	Berlin	I	II	III	IV	V
Beamte d. I. Rangkl.	1500	1200	900	720	600	600
„ II. u. III. „	1200	900	720	600	540	540
„ IV. u. V. „	900	660	540	480	420	360
Beamte zwischen der V. Rangklasse u. den Subalternen der Provinzialverwaltungen	540	432	360	300	216	180
Unterbeamte	240	180	144	108	72	60

In Bayern regelt sich das Wohnungsgeld (»Gehaltszulage«) nach den Gehaltsklassen, und zwar beziehen die Beamten

der I. und II. Klasse 720 M.,
„ III. bis Vc „ 540 „
„ VI a „ VIII d „ 420 „
„ IX a „ X „ 300 „
„ XI a „ XII d „ 180 „

Doch kommt die Gehaltszulage in Wegfall, wenn ein Beamter jährlich mehr als 1200 M. Nebeneinnahmen aus seinem Amte bezieht.

5. Das Wartegeld. In verschiedenen deutschen Staaten ist die zeitweilige Versetzung in den Ruhestand und zwar nicht durch Pensionierung zulässig. Hierdurch wird der Fortbestand des Dienstverhältnisses nicht berührt, der Beamte wird zur Dienstleistung bereit gehalten, bis der Staat seine Dienste wieder in Anspruch nimmt. Während dieser Zwischenzeit empfängt der Beamte eine verkürzte Gehaltszahlung, das Wartegeld. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen Umbildung der Behörde, aus Verwaltungsrücksichten, wegen Krankheit des Beamten oder endlich im Disciplinarverfahren wegen eines Dienstvergehens verfügt werden. Die allgemeinen Dienstpflichten des Beamten, die Pflicht des Treugehorsams, die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bleiben uneingeschränkt aufrechterhalten. Dagegen kommen die Pflichten der Amtserfüllung und der Amtsanwesenheit in Wegfall.

Das Wartegeld steht in einem Teilverhältnis zur Besoldung, das in den einzelnen Staaten verschieden geregelt ist. Für die Reichsbeamten beträgt es bei einem Diensteinkommen bis 450 M. ebensoviel wie dieses und bei einem höheren Diensteinkommen $^3/_4$ desselben. Die preussischen Staatsbeamten beziehen bei einem Gehaltssatze von 3600 M. und mehr die Hälfte des Diensteinkommens als Wartegeld. Für niedrigere Gehälter gilt folgender Tarif:

Bei einem Gehalt von		beträgt das Wartegeld	
Bei einem Gehalt von	3300 M.	beträgt das Wartegeld	1740 M.
„ „ „ „	3000 „	„ „ „	1680 „
„ „ „ „	2700 „	„ „ „	1620 „
„ „ „ „	2400 „	„ „ „	1500 „
„ „ „ „	2160 „	„ „ „	1440 „
„ „ „ „	1800 „	„ „ „	1200 „
„ „ „ „	1440 „	„ „ „	1080 „
„ „ „ „	1080 „	„ „ „	810 „
„ „ „ „	1008 „	„ „ „	750 „
„ „ „ „	900 „	„ „ „	675 „
„ „ „ „	828 „	„ „ „	600 „
„ „ „ „	720 „	„ „ „	540 „
„ „ „ „	612–450 „	„ „ „	450 „

Somit beläuft sich das Wartegeld im Reich und in Preussen auf einen Minimalsatz von 450 M. Dagegen ist der Maximalsatz im Reich auf 9000 M. und in Preussen auf 6000 M. beschränkt. Bei Wiederanstellung kommt da Wartegeld auf das Diensteinkommen in der Weise in Anrechnung, dass es um diejenige Summe gemindert wird, um welche der

Betrag des neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Bei Beendigung des einstweiligen Ruhestandes durch Wiederanstellung oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Tod, Pensionierung, freiwilligen Dienstaustritt oder durch gerichtliche Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Ehrenstrafe erlischt der Anspruch auf Wartegeld.

Das bayerische Beamtenrecht kennt weder den Begriff des Wartegeldes noch denjenigen der Pension. Vielmehr scheidet sich das Diensteinkommen in ein Dienst- und in ein Standesgehalt. Bei temporärer oder dauernder Versetzung in den Ruhestand verliert der Beamte das Dienstgehalt, behält aber das Standesgehalt. (Ueber die Höhe des Standesgehalts s. gleich unten sub 6 »Die Pension«.)

6. Die Pension. Die Pension ist nach deutschem Verwaltungsrechte eine Leibrente oder lebenslängliche Rente, welche der Staat den in seinem Dienste untauglich gewordenen Beamten gewährt. Die Pension setzt die bleibende Versetzung des Beamten in den Ruhestand (Verabschiedung, Quiescierung) voraus und unterscheidet sich daher von dem Wartegeld, welches bei zeit- oder einstweiliger Versetzung in den Ruhestand zugebilligt wird. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand geschieht durch den Akt der Pensionierung, für welchen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Die Pension schliesst sich an die Besoldung an und wird durch einen Teil derselben gebildet. Sie ist eine aufgeschobene Gehaltszahlung, welche solange gesperrt bleibt, bis die Thatsache der Dienstesunfähigkeit eintritt.

Der Anspruch auf Pension ist geknüpft an die Pensionsberechtigung, in deren Genusse alle in Bezug auf ihre Dienststellung unwiderruflich angestellten Berufsbeamten stehen und welche ihr Diensteinkommen aus Reichs- oder Landesstaatskassen beziehen. Die auf Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten besitzen keine Pensionsberechtigung. Doch kann ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit ein Gnadengehalt oder eine Sustentation gewährt werden, die aber keinen Rechtsanspruch bildet. Neben der Unwiderruflichkeit der Amtsstellung wird zur Pensionsberechtigung noch eine bestimmte Dienstzeit gefordert, welche im Reich und in Preussen sowie in den meisten deutschen Staaten 10 Jahre, mitunter aber auch einen kürzeren Zeitraum beträgt (z. B. beim Reichskanzler und einigen Staatssekretären 2 Jahre, in Württemberg 9, in Hessen 5 Jahre). Vor Ablauf dieser Frist kann bei evidenter Bedürftigkeit nur im Gnadenwege eine lebenslängliche Pension einem Beamten bewilligt werden. In Bayern beginnt der Pensionsanspruch 3 Jahre nach der ersten Anstellung, insofern erst nach Ablauf dieser Zeit die Anstellung eine endgültige wird. der Beamte sogenannte »pragmatische Rechte« erwirbt. Die vorgeschriebene Dienstzeit zur Geltendmachung der Pensionsberechtigung kann abgekürzt und ersetzt werden durch eine in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne Verschulden herbeigeführte dienstliche Beschädigung infolge von Krankheit, Betriebsunfall u. s. w.

Zur Versetzung in den Ruhestand und damit zum Bezuge der Pension ist der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich. Es muss der Beamte in glaubhafter und geeigneter Weise nachweisen, dass er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten untauglich geworden ist. Diesem Nachweis ist hohes Lebensalter als Grund zur Versetzung in den Ruhestand gleich gestellt, und zwar ist meist die Vollendung des 65. Lebensjahres (Reich, Preussen Sachsen, Württemberg, Baden) oder des 70. (Bayern, Hessen) erforderlich. Ein gleiches ist mitunter der Fall, wenn der Beamte 40 Dienstjahre im Staatsdienst vollendet hat (Bayern, Hessen). Die verschiedenen Gesetze stellen einlässliche Grundsätze und formelle Vorschriften für das Pensionierungsverfahren auf.

Der Beginn des Besoldungsanspruches tritt mit dem Tage der Versetzung in den Ruhestand in Kraft, und dies ist meist der Tag am Ablauf des Monats (Württemberg, Baden) oder Vierteljahrs (Reich, Preussen), welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der Pension bekannt gemacht wurde. Die Zahlung der zugesprochenen Pension findet praenumerando in monatlichen, eventuell in vierteljährlichen Teilzahlungen statt. Der Pensionsanspruch wird gemindert durch Wiederbesoldung und zwar um denjenigen Betrag, um welchen das neue Diensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension die Summe der vom Beamten vor seiner Pensionierung bezogenen Besoldung übersteigt. Das gleiche tritt ein bei eventueller Erwerbung einer neuen Pension. Endlich kann manchmal eine Minderung der Pension in Konsequenz eines Disciplinarverfahrens verfügt werden (Baden, Sachsen). Eine bedingte Aufhebung des Pensionsanspruches ist verbunden mit dem Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, mit der Auswanderung und der Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Die endgültige Aufhe

bung des Pensionsanspruches erfolgt mit der definitiven Wiederanstellung oder mit Ablehnung einer solchen seitens des Beamten (z. B. in Württemberg, Baden, Hessen), ferner durch Disciplinarurteil (nicht aber durch eine gerichtliche Verurteilung) und endlich mit dem Tode des Pensionsberechtigten.

Für die Verjährung und Pfändung der Pensionsbezüge gelten im allgemeinen diejenigen Rechtsgrundsätze, welche für die Besoldung Anwendung finden (s. oben Nr. 2).

Der Festsetzung der Pension, welche in einem Jahresbetrage ausgedrückt wird, liegt die Höhe des Diensteinkommens und die Dauer der Dienstzeit zu Grunde (»pensionsfähiges« Diensteinkommen, »anrechnungsfähige« Dienstzeit). Das Gehalt kommt dabei zum vollen Betrage in Ansatz, ebenso die persönlichen Gehaltszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem Beamten in früherer Dienststellung bezogenen Diensteinkommens mit Pensionsberechtigung gewährt wurden. Dagegen werden mit den Durchschnitten angesetzt der Wohnungsgeldzuschuss, das Servis der Militärbeamten und die Naturalbezüge und Amtserträgnisse, letztere nach dem Mittelstande der letzten 3 Jahre. Dienstaufwandsentschädigungen und zufällige Diensteinkünfte bleiben ganz ausser Berechnung. Die Pension wird nach demjenigen Betrage des Diensteinkommens festgesetzt, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand bezog. Bei einem pensionsfähigen Diensteinkommen von über 12000 M. wird von dem überschiessenden Betrage nur die Hälfte in Ansatz genommen. Für die Zugrundelegung der Dienstzeit entscheiden diejenigen Jahre, welche der Beamte im Staatsdienst verbracht hat, einschliesslich der Zeit, in welcher sich derselbe im einstweiligen Ruhestande befunden hat. Im Reich und Preussen wird noch dazu diejenige Zeit gerechnet, welche der Beamte vor Erlangung der Anstellung der vorgeschriebenen, ausserdienstlichen praktischen Beschäftigung oder der Probe gewidmet hat. Endlich können der Dienst in der Verwaltung eines fremden Staates, der Dienst als Notar oder Rechtsanwalt und der Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Hofdienst zur Anrechnung zugelassen werden. Der ordentliche Pensionsbetrag ist im Reich und in Preussen für die vollendeten ersten 10 Dienstjahre auf $^{15}/_{60}$ oder $^{1}/_{4}$ des Diensteinkommens berechnet und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$. Der Höchstbetrag der Pension, über welchen hinaus eine Steigerung nicht stattfindet, beschränkt sich auf $^{45}/_{60}$ oder $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens. Die Pensionssätze betragen in Sachsen für das 10.—14. Dienstjahr $^{30}/_{100}$, für das 15.—16. je $^{1}/_{100}$, für das 17.—24. je $^{2}/_{100}$, für das 25.—31. je $^{3}/_{100}$, für das 32.—34. je $^{2}/_{100}$ und für jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{100}$ des Diensteinkommens mehr bis zum Höchstbetrage von $^{80}/_{100}$. In Württemberg sind die Pensionen festgesetzt auf 40 Prozent des Diensteinkommens für die vollendeten ersten 9 Dienstjahre und steigen mit jedem weiteren Dienstjahr bei einem Jahresgehalt bis einschliesslich 2400 M. um $1^{3}/_{4}$ und bei höheren Gehältern um $1^{1}/_{2}$ %. In Baden betragen sie für die ersten 10 Dienstjahre 30 Prozent jedes Einkommensanschlages und steigen mit jedem Dienstjahre um $1^{1}/_{2}$ Prozent desselben.

Wie oben bemerkt, kennt das Beamtenrecht in Bayern den Begriff der Pension nicht. Das Diensteinkommen scheidet sich in ein Dienst- und ein Standesgehalt. Bei Versetzung in den dauernden Ruhestand sind die Bezüge des Staatsdieners auf das Standesgehalt beschränkt. Das Standesgehalt beträgt im ersten Jahrzehnt $^{7}/_{10}$ bei einem Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug und $^{8}/_{10}$ bei einem Hauptgeldbezug mit Nebenbezug (in Geld oder Naturalgenuss) vom Gesamtgehalt. Diese Ansätze erhöhen sich im zweiten Jahrzehnt auf je $^{8}/_{10}$ und $^{9}/_{10}$ und beim Eintritt in das dritte Jahrzehnt auf $^{9}/_{10}$. Alle Nebenbezüge bleiben ausser Berechnung. Dies gilt auch von der »Gehaltszulage« oder dem Wohnungsgeldzuschuss. Mit Erreichung des 70. Lebensjahres bezieht der Beamte sein volles Gesamtgehalt (ohne Nebenbezüge und Gehaltszulage) als Standesgehalt.

7. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen. Immerhin aber giebt es verschiedene Beamtenkategorieen, auf welche die oben dargelegten Grundsätze nur beschränkt Anwendung finden. Hierher zählen vor allem die Angehörigen des Heeres und der Marine, insbesondere die Offiziere und einige weitere Gruppen von Militärpersonen. Für diese sind zunächst abweichende Vorschriften des Besoldungswesens in Kraft, und auch im Hinblick auf die Festsetzung des Ruhegehalts und das Verfahren der Pensionierung unterstehen sie teilweise andersartigen Rechtsnormen. Eine weitere Darstellung der einschlägigen Verhältnisse kann an dieser Stelle nicht gegeben werden.

Abweichungen von den Grundsätzen sind auch für die Richterbeamten wirksam. Diese Stellung ist dem Bedürfnis entsprungen, im Interesse einer unparteiischen oder unbeeinflussten Rechtsprechung und Rechtspflege dem Richterstand die grösstmögliche Unabhängigkeit zu sichern. Daher ist bei ihnen die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur in ganz bestimmten Fällen und unter Einhaltung eines genau vorgezeichneten Verfahrens zulässig. Sie kann nie-

mals aus Dienstgründen eintreten. Die Festsetzung der Pension geschieht nach analogen Grundsätzen wie bei den übrigen Staatsbeamten (Preussen). Das bayerische Staatsrecht ist aber noch einen Schritt weitergegangen, indem neben der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit den Richtern in allen Quiescenzfällen der Bezug des verliehenen Gesamtgehaltes, jedoch unter Ausschluss des Wohnungsgeldes oder der »Gehaltszulagen«, zugesichert ist. Der bayerische Richter bezieht als Ruhegehalt sein Dienst- und Standesgehalt.

Eine dritte Ausnahme bilden die Professoren an den Universitäten. Sie stehen in höherem Masse im Genusse von Nebenbezügen als andere Kategorieen von Staatsbeamten. Die Unterscheidung gipfelt in dem Umstande, dass diese Kategorie von Staatsbeamten neben dem Gehalte in erheblicherem Umfange Vorlesungshonorare oder Kollegiengelder und Gebühren von Prüfungen, Promotionen etc. beziehen. Dieser Empfang ist teils ein unbeschränkter (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) teils ein beschränkter (Preussen). Im ersteren Falle erhält jeder Professor oder Dozent die aus seinen Vorlesungen resultierenden Emolumente in ihrem vollen Eingang, abzüglich der etwaigen Erhebungskosten. Im letzteren Falle dagegen findet eine Teilung der Vorlesungshonorare statt, indem der einzelne Professor oder Dozent nur einen Teil bis zu einem Höchstbetrag (in Preussen 3000 bis 4500 Mark) voll erhält, während der Rest zu gleichen Hälften diesen Personen und einem besonderen Fonds zufällt, welcher speciellen Zwecken (Honorarienfonds, Gewährung von Dienstalterszulagen) gewidmet ist. Die an sich strittige Einrichtung der Kollegiengelder ist zunächst historisch zu erklären, thatsächlich aber die Ursache von differenzierten Einkommensverhältnissen aus rein zufälligen Umständen, welche mehr oder weniger völlig messbaren Gründen entrückt sind. Denn hier sind viel weniger die persönliche Tüchtigkeit, die Fähigkeiten, der Fleiss und die Begabung des akademischen Lehrers von Einfluss als die accidentelle Frequenz eines Faches seitens der Studierenden, die etwaigen Prüfungsverhältnisse u. a. m. Ein ähnlich gearteter Unterschied betrifft auch die Gehaltsfestsetzung. Im Gegensatz zu den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, wo die Beamten gleicher Rangstufe das gleiche Gehalt beziehen, treffen wir hier durch das Princip der Vokation und durch die sogenannten »vereinbarten Gehälter« (im Gegensatz zu den Normalgehältern) grosse Verschiedenheiten. Gehalt und Nebenbezüge sind dabei meistens ohne Rücksicht auf einander geregelt, so dass keineswegs ein hohes Gehalt durch niedere Nebenbezüge bedingt wird. Im Gegenteil findet sich in vielen Fällen, dass Professoren mit hohen Kollegiengeldern auch die höchsten Gehälter beziehen. Endlich sind die akademischen Lehrer mitunter nicht in die Pensionsgesetze aufgenommen, sie beziehen daher bei ihrer Versetzung in den Ruhestand ihr Aktivitätsgehalt als Ruhegenuss. Dagegen sind sie häufig in der Beamtenhierarchie in eine niedere Rangstufe eingereiht, als ihren sonstigen Verhältnissen entspricht.

III. Die Dienstbezüge der Staatsdiener in Oesterreich.

1. Die Besoldung und ihre Bestandteile. Der allgemeine Charakter des Staatsdienstes und des Besoldungssystems beruht in Oesterreich auf den gleichen Merkmalen und Voraussetzungen wie in Deutschland. Es genügt daher, auf unsere dortigen Ausführungen (II No. 1) zurückzuverweisen.

Die Besoldung der österreichischen Staatsdiener setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, dem Gehalte einer- und der Aktivitäts- oder Funktionszulage andererseits. Das Gehalt ist der feste Bestandteil der Besoldung, welcher dem Beamten seinem Range gemäss ohne Rücksicht auf den Dienstort zukommt, von demselben nach vollstreckter Dienstzeit auch als Ruhegenuss weiter bezogen wird und im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor vollstreckter Dienstzeit die alleinige Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses oder der Pension bildet. Die Aktivitäts- und Funktionszulagen sind dagegen variable Zuschüsse zu dem Gehalte, welche bestimmt sind, den grösseren Aufwand zu decken, welcher dem Beamten während seiner aktiven Dienstleistung aus der Notwendigkeit des ständigen Aufenthalts am Amtsorte oder aus den besonderen mit der Ausübung des Amtes verbundenen Repräsentationspflichten erwächst. Sie kommen daher auch bei Bemessung des Ruhegehalts überhaupt nicht in Anrechnung und richten sich in ihrem Ausmasse nach dem Range, nach der Dienststellung und nach dem Dienstorte des Beamten. Beamte, welchen nach besonderen Vorschriften einen Anspruch auf eine Dienstwohnung und mangels einer solchen auf ein »Quartieräquivalent« haben, beziehen unter Belassung dieses Emoluments nur die Hälfte der Aktivitäts- oder Funktionszulage. Beamten, welche nur Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie haben oder zu einem höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die entsprechenden Dienstbezüge erst dann, wenn sie definitiv diese Stellung einnehmen.

Staatsdienern, welche unverschuldet und

ohne mutwillige Verschwendung in eine Notlage geraten sind, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse erteilt werden, wenn sie sich durch ihr dienstliches Verhalten dieser Wohlthat würdig erzeigt und die kompetente Behörde nach freiem Ermessen die Berücksichtigungswürdigkeit begutachtet hat. Als Maximum dürfen die Vorschüsse jedoch den dreimonatlichen Gehaltsbetrag nicht überschreiten. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse wird durch ratenweise Gehaltsabzüge bewirkt, welche in gleichen Monatsbeträgen zu bemessen sind und zwanzig Raten nicht übersteigen sollen. Vor völliger Abledigung der Schuldigkeit kann ein weiterer Gehaltsvorschuss nicht bewilligt werden.

2. Dauer des Besoldungsanspruches. Der Besoldungsanspruch wird begründet durch die Ernennung zu einem besoldeten Staatsamt. Der Besoldungsbezug beginnt mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Monats, und es werden sämtliche Bezüge monatweise voraus bezahlt. Der Anspruch des Beamten auf Besoldung erleidet eine Unterbrechung im Falle eines ausdrücklich gegen Karenz der Gebühren (Gehaltsabzug) erteilten Urlaubs, im Falle der Ueberschreitung eines mit oder ohne Karenz der Gebühren erteilten Urlaubs und im Falle der Verletzung der Pflicht der Amtsanwesenheit. Im ersten Falle wird darüber jedesmal eine Entscheidung getroffen, während in den beiden letzten Fällen der auf diese Zeit entfallende Teilbetrag in Abzug gebracht wird. Ebenso findet eine Gehaltsunterbrechung statt bei zeitweiliger Enthebung vom Amte (Suspension) bei Konkurs, bei strafgerichtlichen oder Disciplinaruntersuchungen sowie andererseits bei Entziehung des Anspruches auf graduelle Vorrückung der niederen Staatsdiener.

Eine Minderung des Besoldungsanspruches kann eintreten bei Versetzung an einen anderen Dienstort in derselben Rangklasse jedoch mit geringerer Aktivitätszulage, wenn der neue Dienstort in eine niedrigere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, und bei strafweiser Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer Besoldung. Die Beendigung des Besoldungsanspruches wird begründet durch den Tod des Beamten, im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Staatsdienste unter Verzichtleistung auf Titel, Rang, Aktivitätszulage und Ruhegenuss und endlich im Falle der Dienstesentlassung im Disciplinarwege. Bei Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder zur Disponibilität greifen die Grundsätze des Pensionswesens Platz.

Die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Rechtstitel der Besoldung ist grundsätzlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen. Es erübrigt daher für die Geltendmachung nur die Verwaltungsbeschwerde. Die Pfändbarkeit des Gehaltes und der Aktivitäts- und Funktionszulagen ist dagegen nur eine beschränkte. Sie unterliegen derselben bis zum Betrage von 800 Gulden Jahresbezug überhaupt nicht, sind bis zu diesem Betrage unpfändbar und sind für den Rest nur bis zu einem Drittel in Anspruch zu nehmen. Soweit es sich aber um die Exekution auf Leistung des aus dem Gehalte gebührenden Unterhalts handelt, geniesst dieselbe die Begünstigung, dass die Dienstbezüge über 300 Gulden zu diesem Zwecke beansprucht werden können. Die hier angeführten Beschränkungen sind in gleichem Umfang auch gegenüber den Alimentationen wirksam, welche den Beamten während der Dauer der Einstellung der Besoldung (in Suspensionsfällen) gewährt werden.

3. Die Gehaltsfestsetzung und die Gehaltsvorrückung. Die Normen des Gehaltsbezuges sind grundlegend durch G. v. 15. April 1873 geordnet und teilweise durch G. v. 19. September 1898 abgeändert worden. Für die Festsetzung des Gehaltes ist ein »Gehaltsschema« mit 11 Rangklassen gebildet, in welchen die Bezüge teils in einer einheitlichen Gehaltsstufe, teils in einer Mehrzahl von solchen gewährt werden. Die ersten vier Rangklassen haben unveränderliche Einheitssätze, die fünfte 2 und die sechste bis elfte Rangklasse je 3 Gehaltsstufen. Das Gehaltsschema ist folgendes: I. Rangklasse 12000 fl.; II. Rangklasse 10000 fl.; III. Rangklasse 8000 fl.; IV. Rangklasse 7000 fl.; V. Rangklasse 6000, 5000 fl.; VI. Rangklasse 4000, 3600, 3200 fl.; VII. Rangklasse 3000, 2700, 2400 fl.; VIII. Rangklasse 2200, 2000, 1800 fl.; IX. Rangklasse 1600, 1500, 1400 fl.; X. Rangklasse 1300, 1200, 1100 fl.; XI. Rangklasse 1000, 900, 800 fl. In den drei letzten Rangklassen (IX., X., XI.) erfolgt die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe je nach vier vollstreckten Dienstjahren und bei der V. bis VIII. Rangklasse nach je fünf Dienstjahren. Den Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen werden nach 16 in der nämlichen Rangklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und in gleicher Weise nach 20 in derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich zugebilligt.

Personalzulagen sind bei der Vorrückung in den höheren Gehalt zu vermindern bezw. einzuziehen. »Subsistenzzulagen« an die Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen werden (seit 1898) nicht mehr gewährt.

Aktivitätszulagen beziehen die Be-

amten der V.—XI. Rangklasse zu ihrem Gehalte, welche in 4 Klassen mit abgestuften Beträgen festgesetzt sind. Sämtliche Dienstorte sind nach ihrer Bevölkerungszahl oder ihren besonderen Lebens- und Teuerungsverhältnissen in die 4 Klassen der Aktivitätszulagen eingeteilt. Hierdurch wird der Betrag bestimmt, welchen ein Beamter einer bestimmten Rangklasse an einem bestimmten Orte als Aktivitätszulage empfängt. Die Aktivitätszulagen (und Funktionszulagen) sind an Stelle der früheren Quartier- und Lokalzulagen getreten. Sie ersetzen in dieser Funktion das Wohnungsgeld oder den Wohnungsgeldzuschuss des deutschen Beamtenrechts.

Der Bezug der Funktionszulagen ist endlich auf die vier obersten Rangklassen beschränkt; sie richten sich nach dem Dienstort, der dienstlichen und sozialen Stellung des betreffenden Beamten. Als Funktionszulagen werden in einer jährlichen fixen Summe gewährt: in der I. Rangklasse: dem Ministerpräsidenten 14000 fl.; in der II. Rangklasse: den Staatsministern, dem Ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, den Präsidenten des Obersten Rechnungshofes und des Verwaltungsgerichtshofes je 10000 fl.; in der III. Rangklasse: den Statthaltern der Kronländer zwischen 13000 und 7000 fl., dem Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, den Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien, Prag und Lemberg je 4000 fl., dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara 2000 fl. und den übrigen Oberlandesgerichtspräsidenten je 3000 fl.; in der IV. Rangklasse: den Landespräsidenten 5000 fl., den Sektionschefs in den Ministerien, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, dem Generalprokurator, dem Vicepräsidenten des Obersten Rechnungshofes und dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates je 3000 fl. und endlich dem Polizeipräsidenten von Wien, den Statthalterei-Vicepräsidenten in Wien, Prag und Lemberg, den Vicepräsidenten der Finanzlandesdirektionen in Wien, Prag und Lemberg, dem Generaldirektor der Tabakregie und dem Generaldirektor der Staatseisenbahnen je 2000 fl.

4. Die Pension. Die Versetzung in den Ruhestand und die damit verbundenen Ruhegenüsse sind in Oesterreich in ähnlicher Weise geordnet wie in deutschen Staaten. Alle homogenen Verhältnisse sind daher im folgenden nicht vollständig rekapituliert (vgl. oben sub II, 5).

Der Anspruch auf Pension geht aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis der Staatsdienerschaft hervor und erstreckt sich auf die mit Gehalt oder Jahreslohn dauernd angestellten Staatsbeamten. Die Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit des Angestellten, wegen Abträglichkeit des Dienstes, bei Aenderungen im Organismus einer Behörde, dann bei Professoren, wenn sie das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, etc. Der Pensionsanspruch erlischt bei freiwilligem Verzicht auf den Staatsdienst oder bei strafweiser Entlassung aus demselben, desgleichen mit dem Tode und mit der Wiederanstellung im Staatsdienst. Neben der Pensionierung kommt auch noch die Beteilung ein für allemal oder die »Abfertigung« vor. Solche Abfertigungen kommen zum Zuge einmal bei solchen Staatsdienern, welche eine zehnjährige Dienstzeit nicht vollstreckt haben; dieselbe wird bis fünf Dienstjahre mit dem einjährigen Betrage des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes bemessen und wächst bei einem fünf Jahre übersteigenden Dienstalter auf das Doppelte. Sodann treten sie ein auf Antrag, wenn der in Ruhestand tretende Beamte oder pensionsfähige Diener die Abfertigung dem fortdauernden Ruhegenuss vorzieht. Hier kann dieselbe mit dem zweijährigen Betrage des zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses bewilligt werden. Diese Form der Abfertigung kann auch nachträglich gegen sofortige Erstattung der bereits empfangenen Ruhegenüsse gewährt werden. (Ueber die Abfertigung für Witwen und Waisen vergl. Art. Witwen- und Waisenversorgung.)

Die »fortlaufende Beteilung« mit Ruhegenüssen unterscheidet zwischen Quiescenzgehalt, Pension und Provision. Alle diese drei Formen des Ruhegehaltes setzen eine vollstreckte Dienstzeit von 10 Jahren voraus und werden vorher nur solchen Staatsdienern gewährt, die durch Wahnsinn, fortwährende Krankheit oder Erblindung zu allem Brotverdienste ungeeignet sind. Der Quiescenzgehalt ist die Gebühr eines in den zeitlichen Ruhestand Versetzten und dann zu gewähren, wenn die Ursachen des Ausscheidens aus der Aktivität wieder zu beheben sind. Unter Pension versteht man die in Jahresbeträgen bemessenen Ruhegebühren der Beamten und der mit Gehalt angestellten Diener, während mit dem Ausdruck Provision die in Tagesbeträgen bemessenen Ruhegebühren der im Genusse von Jahreslöhnen stehenden minderen Dienern bezeichnet werden. Neben der Pension werden in Oesterreich die Hinterbliebenen, pensionsfähige Witwen und Waisen eines Staatsdieners mit einem sogenannten Sterbequartal beteilt. Der Bezug der Ruhegenüsse beginnt mit dem ersten Tage der Sistierung des Aktivitätsgehaltes und erlischt mit dem Tode des Bezugsberechtigten, bei Wiederanstellung eines Pensionisten, Provi-

sionisten oder Quiescenten, bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens, bei schweren Dienstesvernachlässigungen, bei nicht gerechtfertigtem Aufenthalt im Ausland, bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit und endlich dann, wenn sich der Pensionsberechtigte weigert, eine ihm zugedachte Staatsanstellung anzunehmen. Die Pensionen sind nur bis zu einem Dritteil der Gesamtsumme pfändungsfähig. Jedenfalls muss dem Beamten der Betrag von 500 fl. übrig bleiben. Gleiches gilt von der Abfertigung.

Die Bemessung der Höhe von Ruhegenüssen ist abhängig von der anrechenbaren Dienstzeit und den anrechenbaren Bezügen. Erstere setzt sich zusammen aus der von den Staatsdienern vom Tage des ersten Diensteides an ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeit. Die Zeit der Disponibilität eines Beamten aus Anlass der Organisierung einer Behörde, während welcher jener ohne Dienstleistung Aktivitätsgebühren bezog, ist gleichfalls anrechenbar. Neben dieser unbedingt anrechenbaren Dienstzeit kennt das österreichische Recht in bestimmten, besonders vorgesehenen Fällen eine bedingt anrechnungsfähige. Auch die Studienzeit und der Vorbereitungsdienst kommt für bestimmte Beamtenkategorieen in Ansatz. Dagegen ist die im »Quiescentenstande« zugebrachte Zeit zur Anrechnung ungeeignet. Als anrechnungsfähige Bezüge gelten unbedingt der zuletzt bezogene Jahresgehalt und die zuletzt bezogene Dienstalterspersonalzulage. Sonstige Personalzulagen sind bedingt anrechnungsfähig und zwar, wenn sie die Ergänzung eines früher bezogenen, höheren Aktivitätsgehaltes bilden. Die Aktivitäts-, Funktions- und sonstige Zulagen bleiben grundsätzlich ausser Berechnung.

Das Ausmass der Pensionen (G. v. 14. Mai 1896) beträgt bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren 40% des anrechnungsfähigen Aktivitätsgehaltes unter der Voraussetzung, dass die Versetzung in den Ruhestand wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit, Krankheit etc. erfolgte. Die Minister beziehen ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Amtswirksamkeit mindestens 4000 fl. Ruhegehalt, wenn sie nicht ohnehin aus einem andern Rechtstitel auf eine höhere Pension Anspruch haben. Bei einer Dienstzeit über 10 Jahre beziffern sich die Ruhegenüsse um je 2% mehr für jedes weitere vollstreckte Dienstjahr. Nach 40 Dienstjahren bezieht der Beamte sein volles Gehalt als Pension. Die Minimalpension der höheren Beamten beträgt 400 fl., diejenige der niederen 200 fl.

Professoren, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer ihren bisherigen vollen Gehalt als Pension und ebenso solche Professoren, welche nach erreichtem 65. Lebensjahre von Amtswegen in den Ruhestand versetzt werden.

Das Ausmass der Provisionen beträgt bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren den dritten Teil des Aktivlohnes, bei einer solchen von mehr als 25 Jahren darf dessen Hälfte nicht überschritten werden und ist die höchste Provision von täglich 27 Kr. nur jenen Dienern zu bewilligen, welche eine Dienstzeit von 35—40 Jahren nachzuweisen vermögen. Der volle Aktivlohn als Ruhegenuss gebührt endlich solchen Provisionisten, welche über 40 Dienstjahre vollstreckt haben. Die Provisionen der Finanzwache sind besonders geregelt.

Im Anschlusse an die vorstehende Darstellung sei hinzugefügt, dass auch in Oesterreich Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen bestehen. Diese betreffen die Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten. Die Besoldung der Kirchendiener ist ausserdem noch besonders geordnet. Endlich bestehen Abweichungen für die Lehrer an den Hochschulen. Die Bezüge der ersten dieser vier Kategorieen sind neu durch vier GG. v. 19. September 1898 (174 bis 177) geregelt. Die Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren sind gleichfalls neu geordnet worden.

IV. Das Besoldungswesen in anderen Staaten.

1. Frankreich. Das französische System der Aemterbesetzung unterscheidet sich vom deutschen und österreichischen vor allem durch die geringeren rechtlichen Befugnisse des Beamten auf sein Amt; er hat kein Recht auf dasselbe wie der deutsche Staatsdiener. Auch werden die Vorbedingungen, die vom Aspiranten zu erfüllen sind, nicht immer und nicht gleichmässig zur Voraussetzung der Anstellung gemacht. Ein Recht auf das übertragene Amt haben nur einzelne Beamtenkategorieen, wie die Richter, die Universitätsprofessoren, die Militärpersonen u. s. w., welche durch eine besondere Disciplinargerichtsbarkeit geschützt sind. Dagegen hat der Präsident der Republik gegenüber den übrigen Beamten (fonctionnaires) das Recht der Amtsenthebung oder der »Revocation«. Bis vor kurzem wurden indessen nur die höheren Beamten, insbesondere bei der Verwaltung (Präfekten, Unterpräfekten) von dieser Massregel betroffen, während man sich neuerdings durch das System der sogenannten épuration dem amerikanischen Princip der Stellenjägerei nähert, wonach dem Sieger auch die Beute gehört. Diese

Methode hat selbst den unabsetzbaren Richterstand (magistrature inamovile) nicht unberührt gelassen. Die Unsicherheit der ökonomischen Zukunft des Beamten beeinträchtigt die Durchführung der Amtsthätigkeit, schädigt die Kontinuität der Amtshandlungen und schliesst eine Reihe von Missbräuchen ein. Insbesondere verleitet die höchst prekäre Stellung der höheren Verwaltungsbeamten diese zu Nebenerwerb, welcher durchaus den Interessen des Dienstes widerspricht. Endlich aber bildet stets das Heer der abgesetzten Beamten eine Reservearmee, die mit allen Mitteln der von der Regierung verdrängten politischen Partei zum Sturze der Gegner verfügbar ist.

Die Staatsbeamten beziehen im allgemeinen ein Gehalt in festem Betrage, welches in Monatsraten zahlbar ist. Einzelne Beamte, wie die Hypothekenbewahrer, die Beamten des Enregistrements, die Steuereinnehmer und dergleichen beziehen Tantièmen, welche nach der Höhe der vollstreckten Einkünfte abgestuft sind. Doch garantiert ihnen der Staat ein Minimaleinkommen in der Art, dass die Differenz zwischen diesem und den wirklichen Bezügen aus Staatsmitteln ergänzt wird. Mit andern Aemtern ist neben dem Gehalt ein Sportelbezug verbunden. Die Gehälter der Staatsbeamten sind nur beschränkt der Pfändung unterworfen. Für die ersten 1000 Francs können sie nur bis zu 1/5, für die folgenden Beträge bis 5000 Francs nur bis zu 1/4 und für die 6000 Francs übersteigenden Gehaltsteile nur bis zu 1/3 in Anspruch genommen werden.

Der Präsident der Republik bezieht das höchste Gehalt von 600000 Francs, wozu noch 300000 Francs für Repräsentationskosten und 300000 Francs für Reiseauslagen kommen. Die Staatsminister empfangen ein Gehalt von je 60000 Francs, die Unterstaatssekretäre im allgemeinen ein solches von je 20000 Francs u. s. w. Dagegen sind die Gehälter der Präfekten je nach der Bedeutung der von ihnen verwalteten Departements in drei Klassen abgestuft, mit je 35000, 24000 und 18000 Francs. Eine Ausnahme bildet der Präfekt des Seine-Departements mit einer Besoldung von 50000 Francs und der Administrator von Belfort, welcher als Gehalt 8000 Francs erhält. Die Unterpräfekten beziehen in drei Klassen je 7000, 6000 und 4500 Francs. Bei der Finanzverwaltung sind die Generaldirektoren mit 25000 Francs, die Administratoren mit 12000—15000 Francs, die Bureauchefs in vier Klassen mit je 10000, 9000, 8000 und 7000 Francs, die Unterchefs mit 6000, 5500 und 5000 Francs, die Kommis mit 1700 bis 4500 Francs besoldet. Bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten beziehen die Botschafter 40000 Francs, die bevollmächtigten Minister zwischen 24000 und 30000 Francs, die Generalkonsuln 18000 Francs, die Legationssekretäre zwischen 5000 und 16000 Francs. In homogener Weise sind die Gehälter in den übrigen Ressorts geregelt. Die Gehaltsfestsetzung in Frankreich entbehrt daher der einheitlichen Systemisierung, welche ihr in Deutschland und Oesterreich eignet. Vielmehr sind die Besoldungsverhältnisse decentralistisch geregelt, ohne mit einander in einem organischen Zusammenhange zu stehen.

Das Pensionswesen geht von dem Grundsatze aus, dass im allgemeinen alle unmittelbar vom Staate besoldeten Beamten (directement retribués par l'Etat) mit einem Pensionsanspruch ausgestattet sind. Von den Gehältern, Bezügen und Nebeneinnahmen werden den pensionsberechtigten Beamten Abzüge vom Gehalt gemacht. Diese betragen 5% vom Aktivitätsgehalt und 1/12 einer jeden Gehaltszulage. Das Recht auf Pension eröffnet sich mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach 30 Dienstjahren. Unter bestimmten Voraussetzungen genügen auch die Erreichung des 55. Lebensjahres und die Vollstreckung von 35 Dienstjahren. Wenn aber der Beamte wegen einer im Dienst erworbenen Krankheit in den Ruhestand versetzt wird, so kommt der Alters- und Dienstaltersnachweis in Wegfall. Besondere und günstigere Bedingungen bestehen hinsichtlich der Militärpensionen. Ebenso bestehen Pensionen, welche auf Specialgesetzen beruhen und im allgemeinen als Nationalbelohnungen betrachtet werden. Die Gehälter der Minister und Unterstaatssekretäre sind keinen Gehaltsabzügen unterworfen und begründen daher auch keinen Pensionsanspruch. Die freiwillige Aufgabe des Amtes und Amtsentsetzung lösen die Pensionsberechtigung auf. Das Pensionswesen bildet einen Teil der eingeschriebenen Staatsschuld (dette inscrite), nämlich die lebenslängliche oder Leibrentenschuld (dette viagère). Die französische Entwickelung ist somit über der Stufe einer mit der Staatsschuldenverwaltung verbundenen Zwangs- und Pensionskasse nicht hinausgekommen.

Die Höhe der Pension richtet sich nach der »mittleren Besoldung« und steigt von Jahr zu Jahr um 1/60. Wenn ein Beamter im aktiven Dienst 25 ununterbrochen vollstreckte Dienstjahre zählt, so beläuft sich sein Besoldungsanspruch auf die Hälfte der mittleren Besoldung und wächst dann jährlich um 1/50 derselben. Die mittlere Besoldung wird nach dem sechsjährigen Durchschnitt des Gehalts und sämtlicher Nebenbezüge berechnet, von welchen Gehaltsabzüge gemacht wurden. Die Pension kann

aber in keinem Falle drei Viertel des Aktivitätsgehalts übersteigen, ist aber meist auf einen engeren Spielraum beschränkt. Hierfür gelten folgende Rechtsgrundsätze. Die Beamten der Diplomatie und des Konsulardienstes und die richterlichen Beamten, die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes, die Lehrer an den Unterrichts- und Bildungsanstalten, die Bergwerks- und Strassen- und Wasserbauingenieure können höchstens zwei Drittel ihrer mittleren Besoldung und zwar als Maximum stets nur 6000 Mark als Pension beziehen. Für die übrigen ist eine Maximalskala der Pensionen eingeführt:

Höhe der Besoldung	Pensionsmaximum
1000 Frcs. u. weniger	750 Frcs.
1001—2400 Frcs.	2/3 des Durchschnitts (Minimum 750 Frcs.)
2401—3200 „	1600 Frcs.
3201—8000 „	1/2 des Durchschnitts
8001—9000 „	4000 Frcs.
9001—10500 „	4500 „
10501—12000 „	5000 „
über 12000 „	6000 „

Um die Härten der Revokation bei solchen Dienststellungen zu mildern, welche ihr besonders ausgesetzt sind, namentlich bei denjenigen der Präfekten und Unterpräfekten, hat man das Institut der Abfertigung (traitement de non-activité) geschaffen. Solche Beamte beziehen dann, da sie die zum Pensionsbezug erforderlichen Dienstjahre nicht erreichen, für bestimmte kürzere Dauer ihren Gehalt weiter. Den gleichen Vorzug geniessen die Beamten des diplomatischen und Konsulardienstes, welche aus politischen Gründen (causes étrangères) ohne Dienststellung sind und auf 10 Aktivitätsdienstjahre zurückblicken. Bei einem 6monatlichen Urlaube empfangen diese Agenten die Hälfte ihres Gehalts.

2. England. Die eigentümliche Geartung des englischen Beamtenrechts ist aus der historischen Entwickelung der Verfassung und Verwaltung zu erklären. Unter diesem Gesichtspunkte werden auch die mannigfachen Abweichungen von den kontinentalen Systemen des Staatsdienstes verständlich. Die Grundlagen, auf welchen der ganze Bau ruht, sind das parlamentarische System und die Organisation der Selbstverwaltung (Selfgovernment). Aus dem ersteren entspringt das eigentümliche Anstellungsrecht, die Patronage, während die letztere eine Reihe von Unterschieden dadurch begründet, dass vielfach Staatsthätigkeiten vom Selfgovernment resorbiert wurden. In England wechseln etwa fünfzig bis sechzig Aemter mit der Konstituierung der parlamentarischen Parteiministerien, die sogenannten »politischen Aemter«. Die Besetzung dieser Hauptstellen ist eine wichtige Aufgabe der leitenden Männer der an die Regierung gelangten Parlamentspartei. Im übrigen steht dem Premierminister die Patronage für die kirchlichen Würden und für die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe zu. Für die wichtigsten militärischen und diplomatischen Posten verständigt er sich mit den betreffenden Fachministern. Ausser den politischen Aemtern giebt es aber auch eine Kategorie »permanenter Beamten«, d. h. solcher, die vom Wechsel der Parteiministerien nicht berührt werden. Sie zerfallen in höhere Beamten (Staff Appointments, Staff Officers), wie die (permanenten) Unterstaatssekretäre, die Hilfssekretäre, die Commissioners, Chairmen, Law-Clerks und Solicitors, dann in die Bureaubeamten oder Clerks und endlich in niedere Beamten oder »Diener«. Allerdings werden auch diese nicht ohne politische Rücksichten, aber doch überwiegend nach ihrer amtlichen Tüchtigkeit ernannt. Bei den politischen Aemtern kann von einem Aufsteigen an sich nicht die Rede sein. Dagegen steigen die permanenten Beamten regelmässig nach dem Dienstalter auf, und dann treten für sie Gehaltserhöhungen nach einem festen Massstab ein. Die Beamten sind widerruflich angestellt, doch kommen Entlassungen nur höchst selten vor. Die Verwaltung des nicht politischen Dienstes ist durchaus bureaukratisch und konsequent centralisiert. Provinzielle Mittelbehörden fehlen in der Hauptsache, und die Kontrolle wird hier durch reisende Inspektoren ausgeübt.

Früher herrschte in weitem Umfang ein Sinekurenwesen, welches aber jetzt beseitigt ist. Auch die freie Ernennbarkeit ist durch die Einführung von Prüfungen (Competition) eingeschränkt worden. Letztere aber sind nur sehr elementarer und allgemeiner Natur.

Die Gehälter des Staatsdienstes sind nach kontinentalen Begriffen sehr erheblich. Dies hängt mit den allgemeinen Einkommensverhältnissen zusammen und ist bedingt im Interesse des Dienstes, da diese Aemter sonst ein Monopol des Reichtums würden oder ihre Inhaber leicht den Lockungen der Bestechung erliegen könnten. So bezieht ein Minister 5000 Pfund Sterling, der Lordkanzler 10000 Pfund Sterling, die Oberrichter am Appellhofe je 6000 Pfund Sterling, die anderen Oberrichter 5000 Pfund Sterling, der Erzbischof von Canterbury 15000 Pfund Sterling, die Bischöfe von York und London je 10000 Pfund Sterling. Die Ministerstellen zweiten Ranges sind meist mit 2000 Pfund Sterling Besoldung dotiert. Die Gehälter der permanenten Beamten richten sich nach der Wichtigkeit der Amtsstellen und schwanken zwischen 1000 und 2500 Pfund Sterling. Die Besoldung der Bureaubeamten ist eine höchst verschie-

dene; sie erreichen auf den höchsten Stufen oft 1000—1200 Pfund Sterling, während die niedrigsten mit 80—100 Pfund Sterling bedacht sind. Auch die »Diener« sind relativ hoch besoldet (85—200 Pfund Sterling). Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Sporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt. Die Seele des ganzen englischen Staats- und Verfassungssystems ist die historische Entwickelung der einzelnen Institute. Aus diesem Zusammenhange ist es zu erklären, dass eine Systemisierung der Gehaltsnormen fehlt; denn jedes Amt hat seinen besonderen Werdeprozess durchgemacht, und eine organische Verknüpfung der einzelnen Teile des Besoldungssystems zu einer einheitlichen Gehaltsskala ist demgemäss ausgeschlossen.

Nirgends treten die Unterschiede zwischen dem berufsmässigen Staatsdienst und dem parlamentarischen System so schroff einander gegenüber als beim Pensionswesen. Dies zeigt sich auch in England. Soweit die politischen Aemter der Parteiministerien in Betracht kommen, kann mit ihnen kein regelmässiges Pensionssystem verbunden sein. Dagegen haben die permanenten Beamten jedes Ranges, welche mindestens 10 Dienstjahre vollstreckt haben, Anspruch auf ein Ruhegehalt (Superannuation). Der Pensionsbezug beginnt mit $^1/_{60}$ des Gehaltes und steigt von Jahr zu Jahr um je $^1/_{60}$, bis er das Maximum von $^{40}/_{60}$ erreicht. Bei Eintritt der körperlichen Dienstesunfähigkeit infolge der Ausübung der Berufspflichten wird die Pension schon vor Ablauf der 10 Dienstjahre mit $^1/_6$ des Aktivitätsgehalts gewährt. Zum Pensionsbezuge ist im übrigen die Vollendung des 60. Lebensjahres gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Erhöhung oder Verminderung der gesetzlichen Pensionssätze verfügt werden, doch ist hierzu die Genehmigung des Parlaments zu erholen. Durch die Commutation Act v. 1871 kann an Stelle des dauernden Ruhegehaltes auch die einmalige Abfertigung treten, welche eine proportionale Summe darstellt.

3. Andere Länder. Das Beamtenrecht in Italien hat wesentliche Grundsätze teils der französischen, teils der englischen Rechtsbildung entlehnt, namentlich soweit die parlamentarischen Aemter in Frage kommen. Dagegen wird von den permanenten Beamten die Erbringung des Befähigungsnachweises durch Staatsprüfungen verlangt. Der Anspruch auf Pension ist an die Vollstreckung von 40 Dienstjahren oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres an eine solche von 25 Dienstjahren geknüpft. Bei Krankheit, Unfähigkeit oder Reorganisation einer Behörde entfällt der Alters- und Dienstaltersnachweis. Die Pensionsansprüche steigen jährlich um $^1/_{40}$ bei Gehältern unter 2000 Lire und um $^1/_{60}$ bei den höheren Besoldungen. Die niedrigste Pension beträgt 150 Lire, die höchsten $^4/_5$ des Aktivitätsgehalts bis zum Maximum von 8000 Lire. — Das rein demokratische Princip, wonach dem Sieger im politischen Kampfe als Beute die Besetzung der Aemter zufällt und diesem die Amtsentsetzung der unterlegenen politischen Gegner gebührt, herrscht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit dem Wechsel der Präsidentschaft, die alle fünf Jahre stattfindet, pflegt regelmässig eine »épuration« im grossen Stile verbunden zu sein. Diese Verhältnisse geben für ein geordnetes Pensionswesen auch keinen Raum. Diese Methode der Aemterbesetzung ist vom Standpunkt der Kontinuität des Staatsdienstes durchaus verwerflich. Sie macht die Ausübung der Staatsthätigkeiten zu einer dépouille opime (Block) und zu einer systematischen Plünderung des Staatsschatzes durch die siegreiche Partei, da gut besoldete Beamtenstellen meist die Prämie für erfolgreich geleistete Wahldienste und Wahlagitationen sind. Pensionen werden jedoch an Militärpersonen gewährt; aber auch hier haben sich vielfach grosse Missbräuche gezeigt. — Die drei skandinavischen Reiche nähern sich in ihrem Beamtenrechte mehr den deutschen Grundsätzen. In Dänemark bestehen ähnliche Grundsätze für die Anstellung der Staatsbeamten wie in Deutschland. Es wird die Ablegung von Prüfungen verlangt, welche die Voraussetzung der Ernennung sind. Der Beamte hat ein Recht auf das klaglos verwaltete Amt. Er kann aus demselben durch königliche Verfügung verdrängt werden, hat aber Anspruch auf die materielle Seite seines Amts und ein Recht auf seinen vollen Gehaltsbezug. Die Richter sind bis zum 65. Lebensjahre unabsetzbar und können von da ab nur mit ihrem vollen Gehalte pensioniert werden. Die übrigen Beamten haben im Falle der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf Pension, welche mit Vollendung des 70. Lebensjahres angesprochen oder früher im Falle der Dienstuntauglichkeit gewährt wird. Sie beträgt nach mindestens 2 Dienstjahren $^1/_{10}$ des Gehalts, bei Vollstreckung von 2 und 4 Dienstjahren $^2/_{10}$, bei einer solchen von 4 bis 7 Dienstjahren $^3/_{10}$, bei einer solchen von 7 bis 10 Dienstjahren $^4/_{10}$, bei 10 bis 20 Dienstjahren $^5/_{10}$ und bei 29 Dienstjahren $^2/_3$, doch keinesfalls mehr als 6000 Kronen. In Schweden ist die Versetzung in den Ruhestand sehr beschränkt. Hier unterscheidet man zwischen Standesgehalt (Loen) und Dienstgehalt (Tjoenstgoeringspenningar). Letzteres ist mit der Ausübung des Amts verbunden, während das erstere dem Beamten nach 35jähriger

Dienstzeit oder mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Pension verbleibt. Ebenso besteht in der Hauptsache in Norwegen die Unabsetzbarkeit der Beamten. Dagegen fehlt auch ein geordnetes Pensionswesen, welches durch Bewilligungen des Storthings von Fall zu Fall ersetzt werden muss. Bis zur Verbescheidung bezieht der Beamte 2/3 seines Aktivitätsgehaltes. Endlich sind in Dänemark und Norwegen Pensionskassen für Beamte eingerichtet, in welche die Beamten Gehaltsabzüge, z. B. in Dänemark 5%, abführen und aus deren Fonds die Beamten und deren Hinterbliebene Versorgungsbeiträge empfangen.

Litteratur: ***Wagner,*** *Fin I, §§ 152—164, S. 340—378.* — ***Geffcken,*** *Schönberg III, 1, S. 42ff.* — ***Vocke,*** *Finanzwissenschaft, H. u. L. d. St. III, 1, S. 418.* — ***Engel,*** *Preis der Arbeit, Berlin 1866.* — ***Derselbe,*** *Preis der Arbeit im preuss. Staatsdienst. Ztschr. d. kgl. preuss. Stat. Bur. 1875.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Selbstkosten der Arbeit, ebenda 1875 S. 482ff. (Dagegen vom juristischen Standpunkt auftretend:* ***Jhering,*** *Zweck im Recht, Bd. I, S. 200.)* — ***Mascher,*** *Der preuss. Civilstaatsdienst, 2. Aufl., Leipzig 1863.* — ***Reinecke,*** *Die Einkommensverhältnisse der preuss. unmittelbaren Staatsdiener, Berlin 1876.* — ***Herrfurth,*** *Das preuss. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 3. Aufl. II. Teil: Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, Berlin 1896.* — ***Elster,*** *Die neuen preuss. Beamtengesetze, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. VII (1883) S. 127.* — ***Elster,*** *Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Reformen in Preussen und Oesterreich, ebenda, 3. Folge, Bd. XIII, 193.* — ***Lexis,*** *Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten in Preussen, Jena 1898.* — ***Harseim,*** *Artt. »Besoldung«, »Wartegeld« und »Pension« in Stengels W. d. D. V. R. Bd. I u. II.* — ***Meyer,*** *Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., § 143.* — ***Laband,*** *Deutsches Reichsstaatsrecht, 2. Aufl. Bd. I, S. 477—489.* — ***Rönne,*** *Preuss. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. III, S. 501 und 2. Aufl., Bd. I, S. 381ff.* — ***Seydel,*** *Bayr. Staatsrecht, Bd. III, S. 415 und 434.* — ***Gaupp,*** *Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Marquardsen III, 2, S. 99 bis 100 und 101.* — ***Leuthold,*** *Staatsrecht des Kgr. Sachsen. Ebenda II, 2, S. 250—251 und 253.* — ***Pachner,*** *Art. »Dienstbezüge der Staatsdiener.* — ***Fuchs,*** *Art. »Pensionen« Beide in Ulbrich-Mischlers Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. I und II.* — ***Block,*** *Art. »Fonctionnaires« und »Pensions« in seinem Dict. de l'Administration française.* — ***Fontaine,*** *Art. »Traitement« in L. Say, Dictionnaire des Finances.* — ***Gneist,*** *Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart, Berlin 1884, Bd. I, S. 240ff.*

Max von Heckel.

Besserungsanstalten

s. Zwangserziehung.

Betrieb

s. Grossbetrieb, Kleinbetrieb.

Bevölkerungswesen.

I. Bevölkerungsstatistik und Geschichte der Bevölkerung Europas.

I. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. 2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. 3. Die Entwickelung der Volkzahl. 4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. 5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedelungsformen.

1. Begriff, Aufgaben und Gliederung der Bevölkerungsstatistik. Das Objekt der Bevölkerungsstatistik bildet die Bevölkerung als der Inbegriff der in politischer, sozialer und kultureller Beziehung zu einer gewissen Einheit zusammengefassten Bewohner eines bestimmten Gebietes, voraus eines Staatsgebietes. Von dem Begriffe des Volkes unterscheidet sich jener der Bevölkerung dadurch, dass hierbei von der historisch-politischen Individualität abgesehen wird, welche für das Volk als solches charakteristisch ist. Nahe verwandt dem Begriff der Bevölkerung ist jener der Gesellschaft. Er geht davon aus, dass das menschliche Dasein nicht nur durch die Physis des Menschen und die äussere Natur, sondern auch in hohem Masse durch das Zusammenleben und -Wirken mit anderen Menschen bedingt ist. Durch die Gesamtheit der daraus entstehenden Wechselbeziehungen werden die Individuen zur Gesellschaft vereinigt. Je nach der Art der einigenden Momente sind die gesellschaftlichen Gruppen enger oder weiter umschrieben, loser oder inniger zusammengefasst. Die wissenschaftliche Betrachtung der Bevölkerung muss der natürlichen und der gesellschaftlichen Seite des menschlichen Daseins in gleicher Weise gerecht werden.

Die Aufgabe der Bevölkerungsstatistik besteht demnach darin, von den individuellen

und sozial irrelevanten Verschiedenheiten der einzelnen Individuen absehend, vermittelst einer durch Zahlen vermittelten exakten Massenbeobachtung die auf der Natur des Menschen beruhenden, aber sozial bedingten Lebensbethätigungen der Bevölkerung zu erfassen, deren Erscheinungen methodisch zu gruppieren und in ihren ursächlichen Zusammenhängen zu verfolgen. Von der Anthropologie (s. d. Art. oben Bd. I S. 388 ff.) unterscheidet sich die Bevölkerungsstatistik nicht nur durch die ihr eigene Methode der Massenbeobachtung, sondern auch dadurch, dass die erstere den Menschen vom rein naturwissenschaftlichen Standpunkte, also zunächst als Individuum, diese aber in den Formen sozialer Koëxistenz zum Gegenstande ihrer Forschung macht. Doch hat sich die statistische Methode auch für die Anthropologie, besonders auf dem Gebiete der Somatologie und der Anthropometrie, in vielfacher Hinsicht als fruchtbar erwiesen.

Da die Bevölkerungsstatistik es ist, welche den grössten und wichtigsten Teil der Thatsachen vermittelt, die von der Bevölkerungslehre (auch Demographie oder Demologie genannt, je nachdem mehr die deskriptive oder die der Erschliessung von Kausalzusammenhängen zugewandte Seite der Forschung bezeichnet werden soll) wissenschaftlich verarbeitet werden, so hat man sie hier mit dieser und wohl auch mit der Gesellschaftslehre identifiziert und als die exakte Richtung dieser Disciplinen bezeichnet. Der unfertige Zustand derselben hat es allerdings mit sich gebracht, dass diese bisher, auf exakter Grundlage wenigstens, hauptsächlich von Statistikern gefördert worden sind. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Statistik nicht ihre einzige Erkenntnisquelle ist, wie denn auch andererseits die Statistik im Dienste zahlreicher anderer Disciplinen steht.

Die richtige Auffassung und Gliederung der Bevölkerungsstatistik hängt von der richtigen Erkenntnis des Wesens der Bevölkerung ab. Dieselbe kann nicht unpassend mit einem Strome verglichen werden. Ihr Bestand beruht auf nie rastendem Wechsel, auf fortwährender Veränderung und Erneuerung. Je nachdem man den Zustand der Bevölkerung zu einem gegebenen Augenblicke oder die Veränderungen derselben im Laufe der Zeit durch exakte Massenbeobachtung zu erfassen sucht, spricht man von einer Statistik des Standes oder von einer Statistik der Bewegung, des Wechsels oder des Ganges der Bevölkerung. Hierbei darf jedoch der enge Zusammenhang zwischen beiden nicht ausser acht gelassen werden. Denn alle Phänomene, welche sich bei der Untersuchung des Standes der Bevölkerung zu einem gewissen Augenblicke ergeben, sowie auch die Regelmässigkeit ihrer Wiederholung bei späteren Untersuchungen sind nichts anderes als die Konsequenz der Regelmässigkeit in der Bewegung der Bevölkerung, sowie andererseits die in ihrem Stande zu verschiedenen Zeitpunkten auftretenden Verschiedenheiten als das Ergebnis von Aenderungen aufzufassen sind, welche mittlerweile in der Bewegung der Bevölkerung Platz gegriffen haben. Bewegung und Stand der Bevölkerung stehen demnach zu einander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Wenn nun auch die statistisch-technische Thätigkeit, durch welche Stand und Gang der Bevölkerung erhoben werden, eine wesentlich verschiedene ist, so darf doch die zwischen beiden bestehende kausale Beziehung nicht vernachlässigt werden. Es wäre principiell falsch, der hergebrachten Scheidung der Bevölkerungsstatistik in eine Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung eine tiefer gehende Berechtigung zuzuerkennen, als sie eben die äusserliche Verschiedenheit der Erhebungsmethode zu begründen vermag. Das wissenschaftliche System der Bevölkerungsstatistik ist vielmehr, ganz unabhängig von den technischen Erhebungsformen, durch die in dem Bevölkerungswechsel sich bethätigenden und sozial bedingten Lebenserscheinungen der Bevölkerung selbst gegeben. Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung empfiehlt es sich immerhin, im Anschlusse an die hergebrachte Systematik, der Gliederung des bevölkerungsstatistischen Materials den Unterschied zwischen Stand und Bewegung der Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Jene statistische Erhebung, durch welche der Stand der Bevölkerung zu einem gegebenen Zeitpunkte erhoben wird, ist die Volkszählung (s. d. Art.) Dieselbe beschränkt sich nicht nur auf die Erhebung der blossen Volkszahl, sondern wird durch Einbeziehung der wichtigsten physischen, geistigen und kulturellen Momente in die Erhebung zur Grundlage einer umfassenden Volksbeschreibung. Sie lehrt uns die Ansiedelungsformen der Bevölkerung kennen, erschliesst uns ihren sozialen Zusammenhalt in Familien und Haushaltungen (s. d. Art. Haushaltungsstatistik), bildet die Grundlage für die Erfassung des Geschlechtsverhältnisses (s. d. Art.) und Altersgliederung (s. d. Art. oben Bd. I S. 275 ff.), liefert das wichtigste Material für die Aufstellung der Statistik der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken (s. d. Art.) und dient überhaupt zur Feststellung aller jener demographischen Momente, welche nicht sowohl durch fortlaufende Anschrei-

tungen als vielmehr hauptsächlich durch Beziehung der Erhebung auf einen einheitlichen Zeitpunkt statistisch erfasst werden können. Insbesondere sind in neuerer Zeit die Fragen, welche sich auf den Beruf beziehen, sorgfältig ausgebildet und zur Grundlage weitergehender Erhebungen über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse genommen worden (vgl. d. Art. Beruf und Berufsstatistik oben Bd. II S. 592 ff.).

Die Bewegung der Bevölkerung aber ist eine zweifache. Sie vollzieht sich zunächst der Zeit nach in dem Wechsel der Generationen (s. d. Art. Bevölkerungswechsel unten Bd. II S. 689 ff.) durch Geburt und Tod und den dieselben begleitenden Aenderungen des Personenstandes (s. d. Art.). Die beiden Zweige der Statistik dieser sogenannten natürlichen Bewegung der Bevölkerung sind demnach die Geburten- und die Sterblichkeitsstatistik (s. d. beiden Artt.). Ihnen schliesst sich als weiteres Hauptgebiet der Bevölkerungsstatistik die Ehestatistik (s. d. Art. Heiratsstatistik) an, welche die sozial relevanten Momente der stehenden Ehen und die durch das Institut der Ehe bedingten sozialen Phänomene zu erfassen sucht, wobei die Eheschliessungen und Ehescheidungen den Gegenstand besondererNachweisungen bilden.

Neben der natürlichen Bewegung der Bevölkerung geht, durch die politischen und administrativen Grenzen des Beobachtungsgebietes wesentlich bedingt, die Wanderbewegung einher, welche entweder durch den bleibenden Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes hervorgerufen wird (innere Wanderung, s. d. betr. Art.), oder aber, über die Staatsgrenzen hinausführend, als Auswanderung sich darstellt. Die statistische Erfassung dieser letzteren bedient sich hinwiederum verschiedener Handhaben, je nachdem es sich um die überseeische Auswanderung oder um den Bevölkerungsaustausch der europäischen Kulturstaaten handelt. Demgemäss gliedert sich die Statistik der Wanderbewegung in die Statistik der inneren Wanderungen, in die Fremdenstatistik und in die Auswanderungsstatistik (s. die betreffenden Artt.).

2. Die Bevölkerung der Erde und der Stand der Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten. Zuverlässige Angaben über die Volkszahl bestehen nur für jene Staaten, in welchen wohlorganisierte Volkszählungen stattgefunden haben. Die Bevölkerung der anderen Staaten kann nur nach mehr oder weniger ausreichenden Anhaltspunkten annähernd berechnet werden, während die Angaben über die Volkszahl der uncivilisierten Länder zumeist auf blosser Schätzung beruhen. Bei dieser Sachlage kann den oft wiederholten Versuchen, die Bevölkerung der Erde zu berechnen, keine andere Bedeutung als die ganz allgemeiner Orientierung zuerkannt werden. Grosse Verdienste um die Berichtigung der älteren — zumeist übertriebenen — Vorstellungen über die Bevölkerung der Erde haben sich Behm (später Supan) und Wagner durch ihre kritische Zusammenfassung aller einschlägigen Materialien in den Ergänzungsheften zu Petermanns geographischen Mitteilungen erworben. Danach veranschlagen sie zuletzt die Erdbevölkerung auf 1479,7 Millionen. Die grösste, für die Gesamtziffer ausschlaggebende Unsicherheit besteht hinsichtlich der Bevölkerung Chinas. A. v. Fircks veranschlagt, indem er diesbezüglich die Maximalziffer einstellt, die Bevölkerung der Erde zu Ende des Jahres 1895 auf 1536,7 Millionen. Sorgfältige Zusammenstellungen enthalten auch die von Fr. v. Juraschek herausgegebenen Geographisch-statistischen Tabellen. In der letzten Ausgabe (1898) werden Flächeninhalt, Bevölkerung und Volksdichtigkeit der einzelnen Erdteile folgendermassen veranschlagt:

I.

	Tausende qkm	Bewohner in Millionen	Bewohner auf 1 qkm
Asien . . .	44 149	841 983	19,1
Europa . . .	9 698	380 779	39,2
Afrika . . .	29 818	178 706	5,7
Amerika . .	38 395	136 801	3,5
Australien u. Oceanien .	8 959	6 158	0,68
Polargebiete .	4 487	82	—
Zusammen	135 506	1 544 509	11,39

Die Uebersicht II enthält die Angaben über die Volkszahl der wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählungen. Die letzte Zahlenreihe enthält den in Prozenten der mittleren Bevölkerung ausgedrückten durchschnittlichen jährlichen Volkszuwachs (bezw. die Volksabnahme) während der letzten Zählungsperiode.

II.

	Zählungsjahr	Volkszahl	Einwohner auf 1 qkm	Zuwachs %
Deutsches Reich	1895	52 279 901	96,5	1,07
Belgien . . .	1890	6 069 321	206,0	0,95
Bulgarien . .	1888	3 154 375	31,8	0,98
Dänemark . .	1890	2 185 335	55,1	—
Frankreich . .	1896	38 517 975	71,8	0,09
England u. Wales	1891	29 002 525	192,0	1,10
Schottland . .	1891	4 025 647	52,2	0,75
Irland	1891	4 704 750	57,6	—0,95
Grossbritannien u. Irland zusam.	1891	37 732 922	121,8	0,78
Italien	1881	28 459 628	96,0	—
Luxemburg . .	1890	211 088	81,6	—0,21
Niederlande . .	1889	4 511 415	138,7	1,17
Oesterreich . .	1890	23 895 413	79,6	0,76

	Zählungsjahr	Volkszahl	Einwohner auf 1qkm	Zuwachs %
Ungarn	1890	17 463 789	54,2	1,04
Rumänien	1889	5 038 342	38,5	—
Europ. Russland ohne Polen	1897	94 215 415	16,1	1,27
Polen	1897	9 455 943	61,4	1,57
Asiat. Russland	1897	22 697 469	1,1	2,84
Russland überh.	1897	126 368 827	4,9	1,54
Serbien	1890	2 161 962	44,5	—
Schweden	1890	4 784 981	10,8	0,47
Norwegen	1891	1 988 674	6,2	0,64
Schweiz	1888	2 933 334	73,3	0,38
Verein. Staaten von Amerika	1890	62 622 250	8,2	2,21
Canada	1891	4 833 239	0,6	1,11
Britisch Indien	1891	287 223 431	71,1	—
Japan	1891	40 718 677	106,5	—
Australien: Victoria	1891	1 140 405	5,0	2,78
Australien: Neu Südwales	1891	1 123 954	1,4	3,77
Australien: Queensland	1891	393 718	0,2	4,01
Australien: Südaustralien	1891	320 431	0,1	1,35
Australien: Westaustral.	1891	49 782	0,02	5,05
Australien: Tasmannien	1891	146 667	2,2	2,36
Australien: Neuseeland	1891	626 658	2,3	1,60
Kap der guten Hoffnung	1891	1 527 224	2,7	—

3. Die Entwickelung der Volkszahl. Die exakte Darstellung der Entwickelung der Volkszahl oder der Bevölkerungszunahme eines Staates hat nicht nur zur Voraussetzung, dass eine möglichst weit zurückreichende Reihe von Volkszählungen hierfür das nötige Material vorbereitet habe, sondern auch, dass den während der Beobachtungsperiode eingetretenen Gebietsänderungen durch Beziehung sämtlicher Daten auf einen einheitlichen Gebietsumfang, als welcher am entsprechendsten jener der Gegenwart gewählt wird, Rechnung getragen werde. Um ein Mass für die Geschwindigkeit der Volksvermehrung zu gewinnen, pflegte man früher aus dem Stande der Volkszahl zu zwei verschiedenen Zeitpunkten die Verdoppelungsperiode zu berechnen. Es kann jedoch in derselben aus dem Grunde kein zutreffender Ausdruck für die Entwickelung der Volkszahl erblickt werden, weil diese in der Regel weder stetig noch gleichmässig ist. Die Verdoppelungsperiode bringt aber weder die Schwankungen im Entwickelungsgange der Bevölkerung noch die charakteristischen Veränderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben, zum Ausdruck. Wohl aber wird dies dadurch bezweckt, dass man für eine längere Reihe von Zählungen die Zuwachsprozente berechnet, welche das Verhältnis des Volkszuwachses von Zählung zu Zählung zu dem Anfangsstande einer jeden Zählungsperiode ausdrücken. In der letzten Spalte der obigen Tabelle II sind die Ergebnisse einer solchen Berechnung für die letzten Zählungsperioden hinsichtlich der wichtigsten Kulturstaaten enthalten. Es erhellt daraus zunächst die allgemeine Thatsache einer ausserordentlich raschen Volksvermehrung, welche zwar in den Ländern mit kolonialem Charakter am auffälligsten zu Tage tritt, aber auch auf eine Reihe von Ländern alter Kultur sich erstreckt. Allerdings bestehen in dieser Hinsicht beträchtliche Verschiedenheiten, vermöge welcher die Reihenfolge der einzelnen Staaten nach ihrer Volkszahl bezw. ihr Anteil an der gesamten Bevölkerung Europas im Laufe der Zeit gewisse Verschiebungen erfahren hat, die vom politischen wie vom ökonomischen Standpunkte aus gleich belangreich sind. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Vergleichung des Deutschen Reiches und Frankreichs nach 5jährigen Zählungsperioden, welche für das Deutsche Reich mit 1820, für Frankreich mit 1821 beginnen.

III.

Im Jahre	Deutsches Reich Bevölkerung	Deutsches Reich Jährl. Zunahme %	Frankreich Bevölkerung	Frankreich Jährl. Zunahme %
1820/21	26 291 606	1,43	29 871 176	0,87
1825/26	28 111 269	1,34	31 129 507	0,81
1830/31	25 518 125	0,98	31 787 900	0,41
1835/36	30 935 648	0,94	32 759 829	0,59
1840/41	32 785 150	1,16	33 406 864	0,39
1845/46	34 396 055	0,96	34 546 975	0,66
1850/51	35 395 496	0,57	34 901 938	0,20
1855/56	36 111 644	0,40	35 174 124	0,15
1860/61	37 745 187	0,88	35 844 902	0,37
1865/66	39 653 544	0,99	36 495 489	0,36
1870/72	40 816 249	0,58	36 102 921	0,18
1875/76	42 727 360	0,92	36 905 788	0,54
1880/81	45 234 061	1,14	37 672 048	0,41
1885/86	46 855 704	0,70	38 218 903	0,29
1890/91	49 428 470	1,07	38 343 192	0,07
1895/96	52 279 901	1,12	38 517 975	0,09

In Ergänzung der Uebersichten II und III werden in Uebersicht IV die Zuwachsprozente der wichtigsten Kulturstaaten für die einzelnen Jahrzehnte des laufenden Jahrhunderts zusammengestellt.

IV.

Zuwachsprozente der Bevölkerung von

	England u. Wales	Ver. Staat. v. Amer.	Oesterreich	Italien	Schweden	Belgien
1800	—	3,50	—	—	0,61	—
1810	1,43	3,64	—	0,66	0,13	—
1820	1,81	3,31	—	1,06	0,87	—
1830	1,58	3,31	1,25	0,47	1,17	—
1840	1,45	3,26	0,74	0,81	0,86	0,83
1850	1,26	3,58	0,40	0,43	1,09	0,87
1860	1,19	3,55	0,82	0,45	1,08	0,69
1870	1,32	2,37	0,82	0,71	0,80	0,75
1880	1,43	2,96	0,78	0,56	0,95	0,85
1890	1,10	2,21	0,76	—	0,87	0,95

Die Uebersicht V soll endlich, die Reihe der bisher vorgeführten Staaten teilweise ergänzend, zeigen, welchen Einfluss die

beiden grossen Faktoren der Volksentwickelung, die natürliche und die Wanderbewegung der Bevölkerung, auf deren Zunahme während des mit dem Jahre 1880 abgelaufenen Jahrzehnts genommen haben.

V.

	1871—1880 durchschn. jährl. Volks-zunahme	Geburt.-Ueber-schuss	Mehrauswanderung (—) oder Mehreinw. (+) in % der mittleren Bevölkerung
Deutsches Reich	1,01	1,19	— 0,18
Oesterreich ohne Galizien und Bukowina	0,70	0,75	— 0,05
Galizien und Bukowina	0,78	0,75	— 0,03
Belgien	0,93	0,98	— 0,06
Dänemark	0,98	1,20	— 0,22
Frankreich	0,20	0,17	+ 0,03
Grossbritannien	1,30	1,40	— 0,09
Irland	— 0,44	0,82	— 1,26
Italien	0,56	0,70	— 0,13
Niederlande	1,17	1,21	— 0,04
Ungarn	0,08	0,23	— 0,15
Finnland	1,53	1,98	+ 0,06
Schweden	0,91	1,22	— 0,32
Norwegen	1,01	1,39	— 0,39
Schweiz	0,65	0,73	— 0,08

Es erhellt aus den vorstehenden Ziffernreihen, dass bei den germanischen Völkern die Volkszunahme eine ungleich intensivere ist als bei den romanischen, obgleich der natürlichen Bevölkerungsvermehrung ein nicht unbeträchtlicher Verlust durch den Ueberschuss der Auswanderung über die Einwanderung gegenübersteht.

4. Die Dichtigkeit der Bevölkerung. Unter der Dichtigkeit der Bevölkerung versteht man das durch die Beziehung der Volkszahl auf eine Einheit des Flächenmasses ausgedrückte Verhältnis derselben zu der Bodenfläche, welche sie bewohnt. In der letzten Ziffernreihe der Uebersichten I und II ist die Volksdichtigkeit der Erde und der wichtigsten Kulturstaaten mitgeteilt worden. Indessen gewährt die Dichtigkeitsziffer eines Landes keineswegs vollkommenen Einblick in dessen Bevölkerungsverhältnisse. Dieselbe ist vielmehr bloss ein Durchschnitt, zu welchem sich die oft sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesteile ausgleichen. Nur durch das Eindringen in das feinere geographische Detail können Studium und Darstellung der Dichtigkeitsverhältnisse wirklich fruchtbar gestaltet werden.

Die Ursachen, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung bestimmen, sind teils natürliche, teils soziale und wirtschaftliche. Unter den ersteren sind insbesondere hervorzuheben: die Wärmeverteilung, die Niederschlagsmengen, die Höhenlage und vertikale Gliederung eines Landes, nicht minder aber auch die horizontale Gliederung oder die Küstenentwickelung. Die Bedeutung der letztgenannten Faktoren ist insbesondere durch die anlässlich des letzten amerikanischen Census und einer grossartigen Erhebung über die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse in Italien erfolgte Gliederung der Bevölkerung nach der Höhenlage und nach der Entfernung von der Meeresküste sowie durch eine Reihe von neueren Monographieen zahlenmässig klargelegt worden. Die sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche die Dichtigkeit der Bevölkerung beeinflussen, sind zunächst durch die gesamte historische und kulturelle Entwickelung bedingt, und es ist fast unmöglich, die bunte Mannigfaltigkeit derselben in ihren vielfachen Wechselbeziehungen zu übersehen. Es kommen hier vorzugsweise in Betracht die Fruchtbarkeit des Bodens, die Verteilung der Kulturen, die specifische Gestaltung der Ansiedelungsformen, die freie Teilbarkeit von Grund und Boden, die Lager von Erzen und Mineralien mit den Industriestätten, welche sie hervorgerufen haben, durchaus Momente, welche den Zusammenhang zwischen den natürlichen und den sozialen Bedingungen des menschlichen Daseins vermitteln. — Die Gestaltung der Volksdichtigkeit der wichtigsten europäischen Kulturstaaten, für welche vergleichbare Daten vorliegen, während des laufenden Jahrhunderts wird durch die nachstehende Uebersicht VI veranschaulicht.

VI.

Auf 1 qkm kommen Einwohner in	im Jahre 1800	1820	1840	1860	1880	1890
Deutschland	—	49,1	61,2	70,4	83,7	96,5
Oesterreich	—	47,0	56,0	61,0	73,7	79,6
Frankreich	50,9	56,5	63,2	67,8	71,2	72,5
Italien	60,5	64,9	80,5	91,2	96,0	—
England und Wales	59,0	79,9	105,3	132,8	171,1	192,0
Schweden	5,2	5,7	6,9	8,5	10,1	10,6
Belgien	—	—	138,3	151,6	187,4	206,0
Schweiz	—	—	—	60,6	69,0	73,3
Niederlande	—	—	87,8	100,8	121,6	138,7

5. Die Gliederung der Bevölkerung nach den Ansiedelungsformen. Während die Dichtigkeit der Bevölkerung ihr Verhältnis zur Bodenfläche ohne Rücksicht auf die Ansiedelungsformen ausdrückt, wird diese letztere Beziehung als Agglomeration oder Anhäufungsverhältnis der Bevölkerung statistisch durch ihre Gliederung nach der Beschaffenheit und nach den Grössenkategorieen der Wohnplätze dargestellt. In dieser Hinsicht ist zunächst zwischen der agglomeriert (gedrängt) und der zerstreut wohnenden Bevölkerung zu

unterscheiden, wobei unter der ersteren jene verstanden wird, deren Häuser entweder unmittelbar an einander gebaut oder nur durch Strassen oder Verkehrswege von einander getrennt sind. Dieser in demographischer Beziehung nicht unwesentliche Gesichtspunkt hat nur bei den Volkszählungen Italiens und Frankreichs konsequent Berücksichtigung gefunden.

Von je 100 Personen gehörten zur

	agglomeriert	zerstreut	Anstaltsbevölkerung
	wohnenden Bevölkerung		
in Italien			
im Jahre 1871	74,3	25,7	—
„ „ 1881	72,7	27,3	—
in Frankreich			
im Jahre 1872	60,7	38,1	2,2
„ „ 1876	60,4	37,3	2,3
„ „ 1881	60,1	31,6	2,7
„ „ 1886	61,0	36,3	2,7
„ „ 1891	60,5	36,6	2,9

Die eben besprochene Unterscheidung geht nicht von dem Charakter der Wohnplätze im ganzen, sondern von der Verteilung der Bevölkerung innerhalb der einzelnen Wohnplätze aus. Die Statistik der Ansiedelungsverhältnisse pflegt jedoch in der Regel an die Wohnplätze selbst anzuknüpfen und dieselben je nach der Einwohnerzahl in gewisse Grössenkategorieen einzuteilen. Die Einwohnerzahl ist es denn auch, welche gewöhnlich als Merkmal genommen wird für die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Wohnplätzen. Hierbei pflegt man die Zahl von 2000 Einwohnern als Grenze anzunehmen. Eine derartige mechanisch gezogene Grenzlinie kann aber nur als Notbehelf angesehen werden. Sie trägt weder dem politisch-rechtlichen noch dem thatsächlichen wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Wohnplätze genügend Rechnung. Auch entsteht eine gewisse Schwierigkeit, insbesondere für retrospektive und vergleichende Zusammenfassungen, dadurch dass der Begriff des Wohnplatzes und der Ortschaft nicht gleichartig, sondern bald in Anlehnung an den topographischen Charakter, bald an die politisch-rechtliche Benennung gefasst wird. Auch die Statistik des Deutschen Reiches wird bis zur Volkszählung vom 2. Dezember 1890 durch diese Unklarheit beeinträchtigt, indem in einzelnen Gebietsteilen ganze Gemeinden, in anderen die topographisch getrennt gelegenen Ortschaften als solche angesehen wurden. Behält man auch für 1890 die bis dahin übliche Einteilung der Wohnplätze bei, so betrug im Deutschen Reiche die

Am 1. Dez.	Zahl der Wohnplätze	Stadtbevölkerung absolut	%	Landbevölkerung absolut	%
1871	2 328	14 790 789	36,1	26 219 352	63,9
1875	2 528	16 657 172	39,0	26 070 188	61,0
1880	2 707	18 720 530	41,4	26 513 531	58.6
1885	2 771	20 478 777	43,7	26 376 927	56,3
1890	2 891	23 243 229	47,0	26 185 241	53.0

Hieraus erhellt eine andauernde und rasch fortschreitende Verschiebung der Bevölkerung in der Richtung der städtischen Wohnplätze. In Wirklichkeit hat sie gleichwohl nicht in dem durch die Prozentsätze ausgedrückten Verhältnisse stattgefunden, weil 1871—1890 563 Wohnplätze infolge des Ueberschreitens der Grenze von 2000 Einwohnern aus der einen Kategorie in die andere übergetreten sind, ohne damit ihren Charakter thatsächlich wesentlich zu ändern. Im Anschlusse an die Volkszählung von 1890 hat eine doppelte Gruppierung der Wohnplätze stattgefunden, indem dieselbe sowohl nach dem politischen Charakter der Gemeinden als auch nach topographischen Ortschaften vorgenommen wurde. Nach der öffentlich-rechtlichen bezw. landesüblichen Bezeichnung der Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern waren 83,5 % ihrer Bevölkerung städtisch und 16,5 % ländlich. Werden dagegen der Klassifizierung lediglich die Wohnplätze als solche zu Grunde gelegt und die städtischen Wohnplätze (im statistisch-formellen Sinne) weiterhin nach Grössenkategorieen gegliedert, so kommt man für 1890 zu folgendem Ergebnis:

	Zahl	Bevölkerung	Proz. d. Gesamtbevölkerung
Grossstädte mit 100 000 u. mehr Einwohnern	24	5 631 014	11,4
Mittelstädte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern	125	4 610 921	9,3
Kleinstädte mit 5000 bis 20 000 Einwohnern	629	5 674 487	11,5
Landstädte mit 2000 bis 5000 Einwohnern	1721	5 078 952	16,3
Zusammen	2499	20 995 014	42,5
Ländliche Wohnplätze		28 433 456	57.5
Gesamtbevölkerung		49 428 470	100,0

Will man die Entwickelung der hier aufgestellten Grössenkategorieen weiter zurück verfolgen, so macht sich wieder die mangelnde Präcision in der Fassung des Begriffs »Wohnplatz« störend geltend. Gleichwohl können die diesbezüglichen Zahlen zur Kennzeichnung der allgemeinen Entwickelungstendenz benutzt werden.

Von je 100 Bewohnern des Deutschen Reiches lebten:

in	im Jahre 1871	1875	1880	1885
Grossstädten mit über 100000 Einwohnern	4,8	6,2	7,2	9,5
Mittelstädten mit 20000 bis 100000 Einwohnern	7,7	8,2	8,9	8,9
Kleinstädten mit 5000 bis 20000 Einwohnern	11,2	12,0	12,6	12,9
Landstädten mit 2000 bis 5000 Einwohnern	12,4	12,6	12,7	12,4
anderen Orten	63,9	61,0	58,6	56,3

In Oesterreich lässt sich die Gliederung der Bevölkerung nach den Grössenkategorieen der Ortschaften wenigstens in ihren Grundzügen durch einen längeren Zeitraum hindurch zurückverfolgen. Es entfallen von je 1000 Einwohnern

auf Ortschaften mit Einwohnern	1843	im Jahre 1880	1890
unter 500	81,1	32,3	31,4
500—2000		38,1	36,1
2000—5000	9,9	12,7	12,6
5000—10000	3,2	4,1	4,1
10000—20000	1,6	12,8	3,8
über 20000	4,2		12,0

In Frankreich wird als ländliche Bevölkerung diejenige der Gemeinden betrachtet, deren agglomerierte Bevölkerung die Grenze von 2000 nicht erreicht. Danach gehörten von je 1000 Personen zur

im Jahre	städtischen Bevölkerung	ländlichen Bevölkerung
1846	24,42	75,58
1856	27,31	72,69
1866	30,46	69,54
1876	32,44	67,56
1886	35,99	64,05
1896	37,4	62,6

In Italien endlich wohnten von je 100 Personen der agglomerierten Bevölkerung

in Wohncentren	im Jahre 1871	1881
mit weniger als 2000 Einwohnern	43,59	40,25
„ 2000—6000 „	22,86	22,59
„ 6000—8000 „	5,12	5,30
„ 8000—20000 „	13,13	13,56
„ 20000—100000 „	7,23	8,76
„ über 100000 „	8,07	9,54

Ein volles Jahrhundert hindurch liegen die Zahlen über die Gliederung der Bevölkerung nach Stadt und Land für die Vereinigten Staaten von Amerika vor. Als Grenzlinie wird dortselbst die Einwohnerzahl von 8000 angenommen. Es betrug

im Jahre	die Bevölkerung d. Ver. Staaten	die Stadtbevölkerung absolut	in Proz.
1796	3 929 214	131 472	3,35
1800	5 308 483	210 873	3,97
1810	7 239 881	356 920	4,93
1820	9 633 822	475 135	4,93
1830	12 866 020	864 509	6,72
1840	17 069 453	1 453 994	8,52
1850	23 191 876	2 897 586	12,49
1860	31 443 321	5 072 256	16,13
1870	38 558 371	8 071 875	20,93
1880	50 155 783	11 318 547	22,57
1890	62 622 250	18 284 385	29,20

In übereinstimmender Weise tritt in sämtlichen Staaten, deren Ansiedelungsverhältnisse in den obigen Uebersichten skizziert worden sind, das raschere Anwachsen der mittleren und grösseren Wohnplätze zu Tage, welches auf Kosten des flachen Landes und der kleineren Städte erfolgt. Es ist eine in sämtlichen Kulturstaaten wiederkehrende Erscheinung, dass das Schwergewicht des Volkslebens immer mehr in die Städte verlegt wird. Die eingehendere Untersuchung des Bevölkerungswechsels nach Wohnplatzkategorieen lehrt, dass diese Thatsache nicht auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung, sondern lediglich auf den stets zunehmenden Einfluss der inneren Wanderbewegung zurückzuführen ist (s. d. Art.). Das Mass, die statistisch nachweisbaren Ursachen und Folgen dieser Erscheinung sowie die speciellen Aufgaben, welche hieraus der Städtestatistik sowie den Stadtverwaltungen erwachsen, sollen in dem Art. »Städtestatistik« behandelt werden.

Litteratur: *A. v. **Fircks**, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1896. — **Hübner-Juraschek**, Geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a. M. 1898. — **E. Levasseur**, Statistique de la superficie et de la population des contrées de la terre. Bulletin de l'institut intern. de Stat., Tome I, 3. Lson, S. 1ff., Tome II, 3. Lson, S. 165ff. — **Derselbe**, La population française, 1. Bd., Paris 1889. — **Georg von Mayr**, Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1894 und 1897. — Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno, Roma 1886. — **R. Mayo-Smith**, Statistics and Sociology, New-York 1895. — **P. Meuriot**, Des agglométations urbaines dans l'Europe contemporaine, Paris 1897. — **E. Mischler**, Art. Bevölkerung in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I S. 360ff., Jena 1898. — **H. Rauchberg**, Die Bevölkerung Österreichs, Wien 1895. — **Fr. Ratzel**, Anthropogeographie, Stuttgart 1891. — **Rümelin** (v. Scheel), Die Bevölkerungslehre im Handb. der N.-Ökon., von v. Schönberg, 5. Aufl., 1897. — **J. E. Wappäus**, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1881. — Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Kulturstaaten während der letzten Decennien, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 16. Bd., S. 98ff. — Endlich die amtlichen Publikationen über die Volkszählungen der einzelnen Staaten.*

Heinrich Rauchberg.

II. Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts in Europa.

1. Unvollkommenheit der Quellen. 2. Allgemeine Uebersicht. 3. Das alte deutsche Reich. 4. Die deutschen Städte. 5. Oesterreich. 6. Die Schweiz. 7. England. 8. Dänemark, Schweden, Norwegen. 9. Frankreich. 10. Belgien und Holland. 11. Italien. 12. Spanien und Portugal. 13. Polen.

1. Unvollkommenheit der Quellen. Das Mittelalter hatte noch kein Bewusstsein von dem Masse gesellschaftlicher Massenerscheinungen, keine Statistik in unserem Sinne. Die Bevölkerung wurde höchstens gelegentlich aus Anlass konkreter Verwaltungsaufgaben verzeichnet. Eigentliche Volkszählungen sind jedenfalls ganz sporadisch und dann höchst unvollkommen durchgeführt; einen gewissen Ersatz bieten zunächst die Register allgemeiner Personalsteuern, welche jedoch nur vereinzelt die ganze Bevölkerung umfasst haben (Dresden, Zürich, Danzig); häufiger und nicht nur in Städten angewendet erscheinen Personalsteuern der erwachsenen Bevölkerung, aus deren Listen dann die Volkszahl unter Anwendung geeigneter Faktoren für die Jugendbevölkerung und die etwa exemten Bevölkerungsklassen berechnet werden kann (Basel; die Türkensteuern in Sachsen und Oesterreich, die Hussitensteuer nach dem Reichsschluss von 1427; die poll tax von 1377 in England). Ungleich unvollkommener sind schon die Register der Herdsteuern und Vermögensabgaben, welche nur Anhaltspunkte zur Schätzung der Bevölkerung bieten (so die Schatzungen des 16. Jahrhunderts in Schlesien, Böhmen und Bayern, die Vermögenssteuern in Brandenburg und Sachsen, die Herdsteuern seit dem 14. Jahrhundert in Frankreich, Italien, Spanien, aber auch die städtischen Vermögenssteuern in Rostock, Dresden, Frankfurt a. M. u. a.); die Ermittelung der Volkszahl aus solchen Registern ist doppelt unsicher wegen der Ungewissheit über den Kreis der Steuerpflichtigen und über die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen. Die hie und da vorkommenden kirchlichen Register der Kommunikanten sowie die Eid- und Bürgerbücher der Städte geben nur ganz hypothetische Resultate, da in der Regel weder der Kreis der berücksichtigten Personen genügend sichergestellt ist noch die Reduktionsfaktoren bekannt sind, welche für eine bestimmte Zeit und bestimmte Orte angewendet werden müssen, um die ganze Bevölkerung aus dem bekannten Teil derselben berechnen zu können.

Auch die kirchlichen Register der Bevölkerungsbewegung (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister)[1] sind für die Kenntnis der mittelalterlichen Bevölkerung noch nicht verfügbar. Sie beginnen, wenige lokale Ausnahmen abgerechnet, erst im 16. Jahrhundert häufiger zu werden, bleiben aber zumeist noch lange lückenhaft oder doch nicht genau geführt. Eine statistische Ausbeutung derselben ist überdies erst für wenige zumeist lokale Gebiete unternommen. Am unvollkommensten sind die da und dort vorkommenden Mannschaftsregister, da in der Regel ein festes Verhältnis zwischen den ausgehobenen Mannschaften und der Gesamtbevölkerung überhaupt nicht bestanden hat.

2. Allgemeine Uebersicht. Es lassen sich daher über die Bevölkerung des Mittelalters und ihre Bewegung im ganzen und grossen nur allgemeine und ungefähre Vorstellungen gewinnen. Nachdem die spätere römische Kaiserzeit einen ziemlich allgemeinen Bevölkerungsaufschwung zu verzeichnen gehabt hatte, in Italien sowohl wie in den Provinzen, gingen durch die Völkerwanderung die Bedingungen dieser Blüte so ziemlich alle verloren. Der ganze Aufbau des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wie ihn die Barbaren auf den Trümmern des klassischen Altertums aufgerichtet haben, ist so einfach und primitiv, dass wir an eine dichte Bevölkerung in den Anfängen der politischen Neubildung von Europa nicht denken können. Günstiger lagen die Verhältnisse nur im oströmischen Reiche, bis die grossen Pesten des 6. Jahrhunderts auch hier zerstörend eingewirkt haben und die darauf folgenden nationalen Umwälzungen (Araber, Avaren, Ungarn, Türken) die Levante ganz von Europa abschnitten. In Westeuropa gediehen die Verhältnisse unter den Karolingern zu einer besseren Ordnung. Das westliche Frankenreich hatte schon eine so dichte Bevölkerung, dass beständig Elemente nach dem Osten abströmten und nicht wenig zur Assimilierung beider Reichsteile beitrugen. Auch Spanien und Italien, die skandinavischen Länder, die Slaven zeigen in der Zeit vom 9.—13. Jahrhundert eine unverkennbare Zunahme ihrer Bevölkerung, welcher die Expansionsbestrebungen entsprangen, die der Bevölkerungsgeschichte von Europa in dieser Zeit überhaupt ihr Gepräge gaben. Diese kolonisatorischen Wanderungen hören aber mit dem 14. Jahrhundert auf; eine gewisse Sättigung der wichtigsten europäischen Länder mit den überhaupt verfügbaren Kulturelementen sowie innere Unruhen und die grossen Pesten, welche seit der Mitte dieses Jahrhunderts den ganzen Weltteil durchzogen,

[1] Ueber ihre Bedeutung als Quellen der älteren Bevölkerungsstatistik vgl. den Artikel Standesregister, historischer Teil.

haben allenthalben einen Rückgang oder wenigstens für lange Zeit einen Stillstand der Bevölkerung erzeugt. Die nachfolgenden Jahrhunderte haben erst da und dort wieder neue Bedingungen für eine Volksvermehrung geschaffen, aber Seuchen und innere Kriege sind immer wieder als mächtige Hemmnisse aufgetreten und haben bewirkt, dass im ganzen die europäische Bevölkerung bis zum 18. Jahrhundert sich nur langsam vermehrte. Doch ist auch die Zunahme des 18. Jahrhunderts noch immer eine geringe gegenüber dem grossen Aufschwunge, welchen die europäische Bevölkerung im 19. Jahrhundert erfahren hat.

3. Das alte deutsche Reich. Es ist bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen absolut unmöglich, die Bevölkerung des alten deutschen Reiches während des Mittelalters auch nur ganz annähernd zu bestimmen. Abgesehen von einigen Landbüchern einzelner Territorien (Oesterreich, Steiermark, Tirol, Bayern, Brandenburg) aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, deren systematische statistische Ausbeutung kaum begonnen ist, existieren wohl auch überhaupt keine derartigen Quellen, welche wenigstens als Grundlage für eine Schätzung der Bevölkerung der einzelnen Landesteile verwendbar wären. Für das ganze Reich aber sind weder solche Quellen noch auch Herdregister, Steuerrollen und dergleichen überhaupt vorhanden, wie das bei der ganz vorherrschend lokalen Organisation der Verwaltung des deutschen Mittelalters nicht anders erwartet werden kann. Nur ganz allgemeine Vorstellungen sind aus einigen markanten Thatsachen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte zu gewinnen. In der Karolingerzeit müssen mindestens das Rheinthal und Westfalen, die schwäbischen und teilweise auch die bayerischen Gaue schon ziemlich gut bevölkert gewesen sein, wie das aus der verhältnismässig grossen Anzahl der bereits urkundlich erscheinenden Ortschaften und aus der Beteiligung dieser Gebiete an der Kolonisation der östlichen, südlichen und nördlichen Landschaften sich ergiebt. Für die folgenden Jahrhunderte ist ein rasches Wachstum der Bevölkerung anzunehmen; die bis zum 13. Jahrhundert fortdauernde Waldkolonisation in den deutschen Stammlanden, die Hufenteilung, die rasche und starke Ausbreitung der deutschen Bevölkerung in den neueroberten östlichen Teilen des Reiches (Ostmark, karantanische Mark, die slavischen Marken), der bedeutende Bevölkerungszufluss nach den Städten lässt sich nur unter dieser Voraussetzung vollkommen erklären.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts stockt auch in Deutschland diese Bevölkerungszunahme unter dem Einflusse der grossen Pesten und der ungünstiger werdenden Lage des Bauernstandes. Aber das 15. und 16. Jahrhundert scheinen der Zunahme der Bevölkerung neuerdings günstiger gewesen, erst unter den unsäglichen Drangsalen des 30-jährigen Krieges ist der Bevölkerungsstand wieder und zwar für lange Zeit zurückgeworfen und erholt sich im 18. Jahrhundert im ganzen langsam, um im 19. Jahrhundert seinen grössten Aufschwung zu erfahren.

Die Bevölkerungsangaben für Preussen beginnen erst seit dem 17. Jahrhundert einigermassen verlässlich zu werden. Es sind für das Jahr 1617 nach der Zahl der Häuser und Besitzungen für die Kurmark 139 460 Personen in den Städten, 190 200 auf dem Lande, zusammen also 329 660 Einwohner (13,1 auf 1 qkm) berechnet. Für spätere Jahre sind nach den Seelentabellen ermittelt

f. d. Jahr	1688	399 240	Einw. =	15,8 auf 1 qkm
	1740	475 991	„ =	18,9 „ „
	1774	628 343	„ =	24,9 „ „

Ausserdem sind für die ältere Zeit nur die aus den Mortalitätstabellen (bei Süssmilch und Küster) ermittelten Volkszahlen zur Verfügung. Erst seit 1743 finden sich für die Mehrzahl der preussischen Provinzen eigentliche Volkszählungen, welche angeben (mit Ausschluss der Provinz Schlesien):

im Jahre	1748	2 313 625	Einwohner
„	1752	2 497 082	„
„	1778	3 487 216	„
„	1790	3 910 704	„

Für die drei Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein berechnet Dieterici folgende Zahlen:

1702/3	220 298	Einw. =	1596 auf die Qu.-Meile
1713/17	287 490	„ =	2083 „ „ „
1748	287 659	„ =	2084 „ „ „
1786	379 404	„ =	2564 „ „ „
1800	417 795	„ =	2890 „ „ „

Aber erst von 1748 an sind diese Zahlen leidlich gesichert; die beiden ersten durch Multiplikation der Todesfälle mit 37 gewonnenen Zahlen sind zu hoch. Immerhin hat sich die Bevölkerung während des 18. Jahrhunderts verdoppelt. Die kurmärkische Bevölkerung hat sich in derselben Zeit verdreifacht, war aber gegen 1700 nur halb so stark als die magdeburgische.

Für die Provinz Schlesien sind von Zimmermann Zählungsergebnisse mitgeteilt

für das Jahr	1740	1 109 246	Einwohner
„	1756	1 162 355	„
„	1765	1 193 041	„
„	1775	1 372 754	„
„	1785	1 680 932	„
„	1794	1 793 509	„

Nach den Berechnungen von Dieterici, welche sich auf diese verschiedenen Angaben

stützten, ergiebt sich für die einzelnen preussischen Provinzen in 25jährigen Perioden folgende relative Bevölkerung:

Ostpreussen und Litauen Jahr	auf 1 qkm	Westpreussen Jahr	auf 1 qkm
1688/92	12,6	—	
1722/26	13,2	—	
1732/35	15,9	—	
1766	18,7	1774	17,1
1785	22,8	1784	17,7
1804	24,7	1804	25,4
Posen		**Kurmark**	
—		1688	16,2
—		1713/18	18,1
—		1732/35	—
1776	11,9	1766	24,1
1786	12,7	1786	27,8
1804	19,4	1804	32,4
Neumark		**Pommern**	
1698/1702	9,2	1694/1702	8,2
1712/16	14,7	1712/16	8,1
1732/35	15,6	1733/36	11,7
1766	17,3	1766/68	14,5
1786	21,7	1786	17,2
1804	26,3	1804	20,0
Schlesien		**Sachsen**	
—		1698/1702	30,8
—		1708/12	31,5
1740	30,1	1733/37	46,3
1765	32,4	1766	41,8
1785	45,6	1786	46,6
—		1800	52,5
Westfalen		**Rheinprovinz**	
—		—	
1707/13	51,8	—	
1732/35	53,7	—	
1766	50,0	1768	39,4
1786	54,8	1786	45,9
1800	54,8	1793	50,0

Ausführlichere Nachrichten über die älteren Bevölkerungsverhältnisse liegen ausserdem nur für Württemberg und Hessen vor. In **Württemberg** sind hiefür zunächst Mannschaftszählungen aus den Jahren 1598 und 1623 verwendet worden, aus welchen die Zahl der selbständigen verheirateten Männer zu entnehmen war. Auf dieser Basis hat Memminger unter Annahme einer durchschnittlichen Stärke der Ehe von etwas über 6 Menschen die Gesamtbevölkerung des Herzogtums für 1598 mit 414401, für 1623 mit 457993 Einwohnern berechnet. Weitere Anhaltspunkte bieten für das 17. und 18. Jahrhundert die kirchlichen Seelentabellen, welche anfänglich nur die Zahlen der Kommunikanten und Katechumenen der evangelischen Pfarreien enthielten, nach dem 30jährigen Kriege aber auf die Seelenzahl der ganzen Kirchengemeinden ausgedehnt wurden und noch später auch die nichtevangelischen Personen aufzunehmen hatten. Durch schätzungsweise Erhöhung der in den älteren Seelentabellen nachgewiesenen Bevölkerung um 1/6 für die Nichtkommunikanten ist eine annähernde Bestimmung der ganzen Bevölkerung möglich geworden, welche für das ganze Herzogtum ergab:

für das Jahr	Einwohner	Nach Abzug der Gebietsveränderungen durchschn. jährliche Bevölkerungszunahme in %
1622	444 552	—
1634	414 536	—
1639	97 258	—
1645	121 106	4,1
1652	166 014	5,3
1669	218 455	1,8
1673	251 835	2,1
1679	264 616	
1697	284 000	0,04
1707	343 000[1]	1,98
1730	425 030	1,07
1750	472 000	0,45
1754	477 112	0,05
1759	478 979	0,08
1771	516 000	0,43
1794	614 000	0,78

Eine periodische Bevölkerungsaufnahme für staatspolizeiliche (zunächst überwiegend militärische) Zwecke führte erst das Generalreskript von 1757 ein, deren Ergebnisse seit 1769 vorliegen und eine Gesamtzahl von 476029, 1771 483700, 1795 634700 Einwohnern ausweisen, also für die beiden ersten Jahre niedrigere, für das letzte aber höhere Zahlen als die kirchlichen Angaben.

Für das 18. Jahrhundert[2]) im ganzen ergiebt sich darnach also eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 0,7 %, während sich die Bevölkerung in den 2 Generationen nach dem Abschlusse des 30jährigen Krieges mindestens verdoppelte. Aber doch erst um das Jahr 1730 ist wieder jener Bevölkerungsstand erreicht, den das Herzogtum bereits vor dem Ausbruche des grossen Krieges hatte, auch wenn an der in obiger Uebersicht für das Jahr 1622 angegebenen Bevölkerung eine wohlbegründete erhebliche Reduktion vorgenommen wird. Am Schlusse des 18. Jahrhunderts war Württemberg zweifellos eines der bevölkertsten deutschen Länder. Bei einem Gebietsumfange von 166 Quadratmeilen kamen von der auf 660000 anzunehmenden Gesamtbevölkerung fast 4000 Menschen auf 1 Quadratmeile, während sich für 1660 1300 Einwohner, für den Anfang des 18. Jahrhunderts 2200, 1750 fast 3000 Einwohner berechnen.

Für die alte Landgrafschaft **Hessen-Darmstadt** ist die älteste Quelle der Bevölkerungsstatistik eine Steuertafel aus dem Jahre 1585, welche die Anzahl der Mannschaft (die über 18 Jahre alten männlichen

[1]) Nach Abschlag von ca. 2000 eingewanderten Waldensern.

[2]) Die Bevölkerung erhöht sich durch Reformierte und Katholiken um einige tausend Seelen.

Personen) in den hessen-darmstädtischen Aemtern entnehmen lässt. Für 1629 und 1630 liegen die Protokolle der politischen Landvisitationen vor; aus dem Jahre 1641 stammt eine besondere Bevölkerungsaufnahme, und weitere 11 ähnliche Aufnahmen existieren noch aus den Jahren 1648—1770. Im Jahre 1776 wurde zum ersten Mal die Gesamtbevölkerung ermittelt.

Nach den Berechnungen, welche auf diesen Grundlagen Fabricius ausgeführt hat, lassen sich die älteren Bevölkerungsverhältnisse in folgender Uebersicht darstellen.

Jahr	Einw.	auf 1 qkm	
1567	20 650	30,3	(nur die Obergrafschaft Katzenellenbogen).
1629	104 318	28,3	(die ganze Landgrafschaft)
1669	95 173	25,5	(„ „ „)
1792	271 279	53,3	(„ „ „ nebst Grafschaft Hanau-Lichtenberg).

Die Leiden des 30 jährigen Krieges treten auch hier, wenngleich nicht so prägnant wie bei Württemberg, in der geminderten Volkszahl entgegen. Seit dem Ende des grossen Krieges ist die Bevölkerung in ähnlichem Masse wie in Altwürttemberg gewachsen. Die Obergrafschaft Katzenellenbogen (annähernd der heutigen Provinz Starkenburg entsprechend) zählte 1662 1200, 1792 fast 3300 Seelen auf die Quadratmeile, Oberhessen in denselben Jahren 1503 und 2760 Seelen.

Kursachsen wurde im Jahre 1683 mit 1,3 Millionen, 1722 mit 1,6, 1785 mit 1,9 und 1802 mit 2 Millionen Einwohnern berechnet.

Altwürttemberg, Kursachsen und die kleinen preussischen Besitzungen im heutigen Westfalen waren im Anfange des 18. Jahrhunderts die am dichtesten bewohnten Gebiete des Deutschen Reiches. Zu Ende dieses Jahrhunderts sind nur Belgien, die Niederlande und die Lombardei dichter als diese deutschen Gebiete bevölkert gewesen. Die Geburtenfrequenz lässt sich für Württemberg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf 40—43 pro mille der Bevölkerung berechnen, für Brandenburg auf 33 bis 35, für das Herzogtum Magdeburg 1752 auf 39, 1783—89 auf 34,6, während für den ganzen preussischen Staat 1784—88 eine Geburtenziffer von 40 ‰ berechnet ist (Crome). Im allgemeinen ist eine ziemliche Uebereinstimmung der relativen Geburtenhäufigkeit in den einzelnen Territorien zwischen dem 18. und dem 19. Jahrhundert zu beobachten, wie denn z. B. Württemberg auch jetzt noch eines der geburtenreichsten Länder Europas ist. Die Sterblichkeitsrate ist 1783—88 30,6 ‰, im Herzogtum Magdeburg ungefähr in der gleichen Zeit 29,6, in Hannover 1755 28,7, in Württemberg im letzten Jahrfünft des 18. Jahrhunderts 34,6 und in früheren Perioden desselben Jahrhunderts zwischen 28 und 36,8 ‰ der Gesamtbevölkerung.

4. Die deutschen Städte. Zahlreiche Untersuchungen liegen dagegen für die ältere Bevölkerung deutscher Städte vor, welche sich teils auf Zählungen (Nürnberg, Strassburg), teils auf Steuerlisten (Dresden, Meissen, Rostock, Basel u. a.), teils auf Eid- und Bürgerbücher (Frankfurt) stützen. Die Ergebnisse leiden allerdings noch alle an manchen Ungenauigkeiten; sowohl die Vollständigkeit der Register als auch die Berechtigung der angewendeten Reduktionsfaktoren (z. B. Verhältnis der erwachsenen zur jugendlichen Bevölkerung, mittlere Stärke der Haushaltung, der Wohnpartei u. a.) sind nicht ganz zweifellos. Aber doch kommen sie an Genauigkeit den für andere Staaten ermittelten Volkszahlen im allgemeinen gleich. Die Hauptergebnisse sind, soweit sie noch dem Mittelalter angehören, in der Tafel auf S. 664 zusammengestellt.

Daneben liegen allerdings noch für eine Reihe anderer deutscher Städte Schätzungen und Berechnungen ihrer früheren Volkszahl vor, welche aber in keiner Weise mit den obenstehenden in Bezug auf die Güte des Materials und die Sicherheit der Berechnung auf eine Stufe gestellt werden können. Wir erwähnen:

Stadt	Jahr	Einw.	Quelle
Hamburg	1311	7 000	Laurent in
„	1419	22 000	Ztschr. f.
„	1526	12 000	hamb. Gesch.
„	1594	19 000	I, 1841.
Lübeck	1300—1350	70—80 000	Pauli, Lüb. Zustände.
Breslau	1348	21 866	Cod. dipl. sil. III, p. XII.
Danzig	1415	40 000	Hirsch, Handelsgesch.

Im allgemeinen haben die neueren Untersuchungen über die städtische Bevölkerung des Mittelalters das übereinstimmende Ergebnis geliefert, dass dieselbe bedeutend geringer war, als dies früher angenommen wurde. Einzelne auf die innere Struk ur der städtischen Bevölkerung sich beziehenden Untersuchungen (insbesondere über Frankfurt a. M.) haben auch gezeigt, dass die weibliche Bevölkerung einen grösseren Anteil an der Gesamtbevölkerung hatte als gegenwärtig, dass die jugendlichen Altersklassen (infolge exorbitanter Kindersterblichkeit) schwächer vertreten waren, also auch die natürliche Vermehrung sehr langsam vor sich ging, ja zumeist die Sterblichkeit grösser war als die Geburtenfrequenz, dass die Quote der Erwerbsthätigen und vielleicht auch die Wanderbewegung in der

Stadt	Jahr	Einw.	Quelle
Augsburg	1475	18 300	Hartung in Schmollers Jahrb. 1895, Steuerlisten
Butzbach	1421	2 235	Otto Bev. d. St. B. 1893. Bedebücher
i. d. Wetterau	1462	1 810	
Dresden	1474	3 190	Ermisch, N. Arch. f. sächs. Gesch. XI, Steuerl.
"	1491	5 000	Richter, ebenda II, Geschossregister.
Eger	1390	7 155	Oest. Städtebuch III, Bürgerbücher
"	1446	7 340	
"	1500	5 525	
Frankfurt, M.	1387	c. 10 000	Bücher Bev. v. F. 1886, I, Steuer- und Bürgerbücher
"	1440	c. 9 000	
Freiberg i. S.	c. 1474	c. 5 000	Ermisch, a. a. O. Steuerlisten
Heidelberg	1439	c. 5 200	Eulenburg, Ztschr. f. Wirtsch. Gesch. III, Steuerl.
Leipzig	1474	c. 4 000	Ermisch, a. a. O. Steuerlisten
Mainz	Ende 15. Jahrh.	5 767	Hegel, Städtechron., Steuerlisten
Meissen	1481	c. 2 000	Richter, Mitt. d. V. f. Gesch. v. M., Geschossregister
Nürnberg	1449	20 165 Einh. 25 982 G.-B.	Hegel, Chroniken, Zählung
Rostock	1387	10 785	Paasche, Jahrb. f. Nat.-Oek. 1882, Steuerregister
"	1410	13 935	
Strassburg, E.	1473—77	c. 20000 Ein. 26198 G.-B.	Eheberg, Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F. 6 und 7, Zählung
Ueberlingen	1444	c. 4 800	Schäfer in Gierke Untersuchungen 44, Steuerlisten
Ulm	1427	c. 20 000	Württ. Vierteljahrsh. 1885, Steuerbücher
"	1489	"	
Würzburg	1538	12 000 ?	Scharold, Chronik v. W., Zählung

städtischen Bevölkerung grösser war als bei den modernen Mittelstädten. Der Anteil der städtischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung kann mit annähernder Genauigkeit für Württemberg 1707 auf 25, 1786 auf 23 % bestimmt werden. Das Grossherzogtum Hessen hatte 1806 eine städtische Bevölkerung von 24 %, Schlesien zu Ende des 18. Jahrhunderts höchstens 20 %. Dagegen betrug 1688 die städtische Bevölkerung der Kurmark 41, 1750 43 und 1800 45 % infolge der mächtigen Entwickelung von Berlin. Im Herzogtum Magdeburg lebten 1740 bis 1796 37—40 % der Bevölkerung in Städten (Schmoller).

5. Oesterreich. Für das Mittelalter fehlen gleichfalls alle Angaben. Für den Anfang des 17. Jahrhunderts hat Gindely auf Grund von Steuerregistern die Gesamtbevölkerung von Böhmen auf ca. 2 Millionen bestimmt, von denen etwa 900 000 Menschen auf die ansässigen, ungefähr ebensoviel auf die nichtansässigen Unterthanen entfielen, der Rest den Adel, Klerus und die Freisassen betrifft.

Volkszählungen (Seelenkonsignationen) sind, abgesehen von einigen Versuchen unter Leopold I. und Joseph I. erst unter Maria Theresia durchgeführt worden. Die ersten derselben ergeben folgendes Resultat:

	1754	1762	1784
		Einwohner	
Böhmen	1 941 284	1 669 003	2 679 304
Mähren	867 222	834 561	1 510 898
Schlesien	154 207	135 795	
Nied.-Oesterreich	929 576	777 277	992 581
Ob.-Oesterreich	430 339	417 035	621 333
Steiermark	696 606	495 514	815 540
Kärnten	271 924	259 911	294 527
Krain, Görz, Gradiska	446 901	300 420	530 646
Tirol und Vorarlberg	396 499	?	482 575
Summa	6 134 558	4 889 516	7 937 404

Auch die Nachrichten über die ältere städtische Bevölkerung sind noch sehr lückenhaft; Specialuntersuchungen fehlen fast gänzlich. Aus den städtischen statistischen Berichten im »Oesterreichischen Städtebuche« lassen sich folgende Angaben gewinnen:

	Jahr	Einwohner
Wien	1754	175 403
	1772	192 971
	1783	207 979
	1790	207 014
	1800	231 949
Salzburg	1647	9 000
	1666	10 123
	1692	12 994
	1792	ca. 14 000
Trient	1760	11 030
Prag	1786	72 874
Olmütz	1139	13 460
	1239	? 16 000
	1415	? 29 000
	1616	? 30 663
	1650	1 675
	1700	6 000
Iglau	1719	6 246
	1726	6 380
	1767	7 827
	1785	10 109
	1798	10 786
Eger	1390	7 155
	1446	7 340

	Jahr	Einwohner
	1500	5 525
	1562	6 185
	1600	6 240
	1650	5 855
	1700	6 255
	1758	6 900
Tetschen a. Elbe	1749	1 007
Znaim	1791	5 189
Lemberg	1795	38 749

6. Die Schweiz. Auch für die Schweiz ist es nicht möglich, sich ein auch nur annäherndes Bild von der Bevölkerungsentwickelung im Mittelalter zu machen. Dagegen liegen für einzelne Kantone immerhin wertvolle Anhaltspunkte vor. Für den Kanton Zürich ist aus den Steuerrollen die Bevölkerung im Jahre 1467 auf ca. 50000 Personen berechnet worden; nach den Militäretats ist dieselbe für die Jahre 1529, 1588, 1610 nur sehr annähernd zu bestimmen. In den Jahren 1634 und 1671 haben Zählungen der Bevölkerung stattgefunden. Die erste ergab eine Bevölkerung von 79373 Einwohnern, also eine ungemein geringe Zunahme in den nahezu zwei Jahrhunderten, welche seit dem Jahre 1467 verstrichen waren. Doch umschliesst dieser Zeitraum auch Perioden einer rasch wachsenden Bevölkerungszahl, welche aber durch die häufig wiederkehrenden Pesten (1482, 1492, 1502, 1519, 1541, 1564, 1575, 1582, 1586, 1595, 1611, 1628 sind Pestjahre) zahlreiche Rückschläge erfuhr. Den höchsten Stand erreichte die Bevölkerung innerhalb dieses Zeitraumes im Jahre 1610 mit ca. 140000 Einwohnern, am tiefsten sank sie in dem Jahre 1564 bis zu 66658 Einwohnern. Die späteren Kantonalzählungen weisen eine ziemlich regelmässige Steigung der Bevölkerung auf; 1671 betrug die Zahl der Einwohner 118675, 1791 aber 176580.

Für die Stadt Zürich ist aus den Kirchenbüchern die Bevölkerung bis in das 14. Jahrhundert zurück ermittelt. Danach zählte die Stadt

1357	12 375	Einwohner
1374	11 050	"
1410	10 570	"
1467	4 713	"
1529	5 687	"
1588	8 649	"

Für die Jahre 1637 und 1671 liegen Ergebnisse von Zählungen vor, welche folgende Bevölkerung aufweisen:

	1637	1671	Zuwachs
Ganze Stadt innerhalb u. ausserhalb der Mauern	8 481	10 097	1 616
Ausgemeinden um die Stadt	2 659	3 632	973
	11 140	13 729	2 589

Im Jahre 1850 betrug die Bevölkerung von Stadt und Ausgemeinden 33591 Einwohner.

Für die Stadt Basel hat Schönberg teils auf Grund von Kopfsteuerlisten, teils nach den Listen der auf die Haushaltungen umgelegten Vermögenssteuer für das 15. Jahrhundert Elemente einer Bevölkerungsberechnung gewonnen. Es ergaben sich mit Einschätzung einiger fehlender Gruppen:

im Jahre		
1446	7200	über vierzehnjährige Personen
1454	5500	" "
1429	2500—2600	Haushaltungen
1446	3000	"
1454	2100	"
1471/5	2250	"

Unter Anwendung moderner Reduktionsfaktoren ist daraus die Gesamtbevölkerung Basels berechnet:

	nach Uebervierzehnjährigen	nach Haushaltungen
für das Jahr 1446	10 200	9200—12 200
" " " 1454	8 000	6500— 8 600

Das erstere dieser beiden Jahre ist infolge des gleichzeitigen Konzils kein normales: dennoch ist Schönberg geneigt, seine Ergebnisse eher als zu niedrig gegriffen anzusehen und begnügt sich, die Bevölkerung Basels für die Mitte des 15. Jahrhunderts jedenfalls auf weniger als 15000 Einwohner zu fixieren. Dass Basel im 16.—18. Jahrhundert gleichfalls an Bevölkerung abgenommen habe, ist durch J. Iselin wahrscheinlich gemacht.

Für die Stadt Genf lassen sich aus den Herdregistern annähernd Bevölkerungszahlen für das 15. und 16. Jahrhundert ermitteln. Im Jahre 1404 betrug die Anzahl der Feuerstellen (feux) 1300, die Bevölkerung wird danach mit 6500 angenommen; im Jahre 1509 ergiebt das Herdregister 2600, Bevölkerung 13000, also gerade Verdoppelung, welche jedoch als nur sehr approximativ zutreffend gelten kann. Für die Zeit seit dem Ende des 17. Jahrhunderts stellt Dunant folgende Entwickelung der Bevölkerung auf:

Jahr	Einwohner	Jahr	Einwohner
1693	16 111	1785	25 500
1698	16 934	1786	25 297
1711	18 500	1787	24 949
1721	20 781	1789	26 140
1755	21 816	1805	22 300
1781	24 810		

Von da an tritt eine regelmässige Steigerung der Bevölkerung ein; im Jahre 1886 hatte Genf 52000, mit Vororten 72000 Einwohner.

Aus dem Kanton Neufchatel liegen alte

Bevölkerungsdaten für die seigneurie Valangin vor, welche auf den procès verbaux des visites d'église beruhen und gleichfalls nach Feuerstellen abgefasst sind. Die daraus berechnete Bevölkerung ergiebt sich für die

Jahre	mit Einwohnern
1228	ca. 800
1454	1620
1512	3000
1531	3105,

während die Zählung des Jahres 1752 für dieses Gebiet eine Bevölkerung von 10201, die des Jahres 1875 von 46272 Einwohnern ergeben hat. Die Bevölkerung des ganzen Kantons Neufchatel ist im Jahre 1750 mit 33000, 1780 mit 39000 und 1800 mit 46206 Einwohnern konstatiert worden.

Für das Waadtland ist durch Muret nur die Geburtenfrequenz von 17 Gemeinden aus drei verschiedenen Epochen des 16. und 17. Jahrhunderts sowie aus der Periode 1751—1760 die Bevölkerung des ganzen Waadtlandes ermittelt worden. Es ergiebt sich danach für die letztere Periode eine Zahl von 112951 Seelen (nach der ersten Zählung von 1764 112346), eine Geburtenziffer von 27,9 und eine Sterbeziffer von 22,2 pro Mille. Für die früheren Perioden ergiebt sich eine Geburtenfrequenz

	in 17 Gemeinden	in 46 Gemeinden
1570—1620	49 860	—
1621—1690	45 005	94 874
1691—1760	43 910	97 607

Es wird daraus eine bedeutende Bevölkerungsabnahme im 17. und eine sehr geringe Zunahme im 18. Jahrhundert immerhin wahrscheinlich gemacht, wenngleich die weitgehenden Befürchtungen, welche Muret daraus ableitet, sich nicht als begründet erwiesen. Von 1764—1885 hat sich die waadtländische Bevölkerung mehr als verdoppelt (1885 238788 Einwohner).

7. England. Die ersten sicheren, zugleich aber auch schon sehr ausführlichen Nachrichten über den Stand der Bevölkerung im Mittelalter bietet das berühmte Domesdaybook Wilhelms des Eroberers (1086). Dieses unvergleichliche Grundbuch des gesamten Besitzstandes eines grossen Teils von England giebt auf Grund der Rechtsweisungen auf den Gerichtstagen genaue Kunde über die verschiedenen Klassen der Bevölkerung und die Rechtsverhältnisse der von ihnen besessenen Landgüter und Grundstücke mit ihren Rechten und Pflichten. Die historische Bevölkerungsstatistik verfügt in keinem Lande über eine Quelle, welche auch nur annähernd so reiche und zuverlässige Angaben über die Zahl und Verteilung der Bevölkerung des Mittelalters bieten würde.

Die Gesamtzahl der im Domesday verzeichneten Personen beträgt unter Berücksichtigung der vorkommenden Wiederholungen mancher Lehensleute in verschiedenen Grafschaften und Hunderten etwa 283000, welche sich ungefähr folgendermassen verteilen:

villani	108 407	= 38 %
bordarii, cotarii etc.	89 977	= 32 „
sochemani	23 072	= 8 „
liberi homines	12 000	= 4 „
servi	25 000	= 9 „
andere	24 544	= 9 „

Mit Einschluss der im Domesday übergangenen grossen Städte kann die Gesamtzahl der Familienväter bezw. selbständigen Haushaltungen auf ca. 300000 angenommen werden. Da sich die Angaben des Domesday auf eine angebaute Fläche von ca. 5 Millionen acres erstrecken und diese höchstens 35 % des ganzen Bodens ausgemacht hat, so würde sich bei der Annahme einer mittleren Stärke der Haushaltung von 4 Personen eine Bevölkerungszahl von 1,2 Millionen und eine Dichtigkeitsziffer von ca. 21 Personen auf 1 qkm ergeben.

Bis in das 14. Jahrhundert kann die Bevölkerung kaum beträchtlich zugenommen haben; der schwarze Tod (1348) hat dann sogar eine starke Verminderung herbeigeführt, welche nach Rogers mit etwa dem 10. Teile des Gesamtstandes angenommen werden kann, während sie in den Chroniken stark übertrieben wird. Eine ungefähre Vorstellung dieser Bewegung lässt sich aus den noch vorhandenen Listen der poll tax vom Jahre 1377 gewinnen, welche nach Art einer Kopfsteuer von den über 14 Jahre alten Personen eingehoben wurde und daher auch als ein freilich unvollkommener Ersatz eines Census gelten kann. Die poll tax zahlende Bevölkerung lässt sich auf etwas unter 1½ Millionen bestimmen; wird dazu ⅓ für die Kinder und die befreiten Klassen (Geistliche, Bettler) gerechnet, so ergiebt sich eine Bevölkerung von fast 2½ Millionen. Es kann danach die Bevölkerung vor der Zeit des schwarzen Todes mit Rücksicht auf den natürlichen Zuwachs und die Pestverluste doch nicht viel höher als zu 2½ Millionen angenommen werden; da aber die poll tax in ganz England und Wales erhoben wurde, während das Domesday sich nur auf ca. 40 % des Landes erstreckt, so ergiebt sich daraus, dass sich in den fast dreihundert Jahren seit der Errichtung des Domesday book die Bevölkerung nicht vermehrt hat, ein Ergebnis, das allerdings bei der Ungenauigkeit aller drei Faktoren nur einen hypothetischen Wert hat. Rogers nimmt eine Fortdauer des stationären

Zustandes der Bevölkerung bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts an; einen Anhaltspunkt bietet ein Census in gewissen Hundertschaften von Kent aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nach welchem die Bevölkerung von Kent etwa 1/6 der des Jahres 1861 betrug, so dass bei gleichem Wachstum für ganz England im 16. Jahrhundert 2 1/2 Millionen Einwohner resultieren.

Für die Städtebevölkerung ergeben sich nach den Verzeichnissen der poll tax von 1377 unter Anwendung gleicher Verhältniszahlen für Kinder und Befreite in London 35000, York 11000, Bristol 9500, Plymouth und Coventry 7000, Norwich 6000, Lincoln, Salisbury, Lynn und Colchester 5000 Einwohner, während alle anderen englischen Städte nur eine Bevölkerung von unter 5000 Einwohnern hatten. Das 17. Jahrhundert scheint in England eine verhältnismässig rasche Volksvermehrung ergeben zu haben, welche insbesondere auf die Verbesserungen in der Landwirtschaft, die wachsende Bedeutung der Textilindustrie und auf die grössere Sicherheit des Landes überhaupt zurückzuführen ist. Aus dem Jahre 1690 stammt eine Herdsteuerliste (return under the hearth-tax of the number of houses and hearths in England and Wales), welche, die Haushaltung mit etwas über 4 Personen gerechnet, über 5 Millionen Einwohner, also eine Verdoppelung in ungefähr 100 Jahren ergiebt; damit stimmen ungefähr überein die gleichzeitigen Schätzungen der Bevölkerung nach den Konfessionen und die auf Grund der Geburten- und Sterbelisten berechneten Volkszahlen. Für den Anfang des 18. Jahrhunderts sind ca. 5 1/2 Millionen Einwohner berechnet; eine ziemlich konstante Vermehrung zeigt sich, sofern die aus den aufgeführten Grundlagen berechneten Daten zutreffen, während dieses Jahrhunderts: 1740 6 Millionen, 1750 fast 6 1/2 Millionen, 1770 7 1/2 Millionen, 1780 8 Millionen, 1801 9872980 Einwohner. Die Bevölkerung Schottlands ist nach denselben Quellen von 1,2 Millionen im Jahre 1689 auf 1,6 Millionen im Jahre 1801 gestiegen. Erstaunlich rasch ist nach den Kirchenbüchern das Wachstum der irischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert gewesen; von 1 Million im Jahre 1669 ist sie auf mehr als 4 Millionen im Jahre 1801 berechnet.

8. Dänemark, Schweden, Norwegen. Den ersten genaueren Anhaltspunkt zur Abschätzung der Bevölkerungszahl Dänemarks bietet das Erdbuch K. Waldemars II. (bei Langebeck VII). Dasselbe weist 191 Harden auf, von denen jede ursprünglich 120 Bauernstellen (Ból) hatte. Von der Annahme ausgehend, dass diese 191 Harden auch bereits im Anfange des 8. Jahrhunderts vorhanden waren, lässt sich unter Zugrundelegung von durchschnittlich 5 Köpfen auf eine Bolsfamilie eine Summe von 115000 bäuerlichen Individuen berechnen. Da unter diesen die Steuermannshufen, die Höfe des Königs und der Häuptlinge nicht inbegriffen sind, so ist die Zahl auf ca. 200000 Freigeborene zu erhöhen, zu welchen noch etwa ebensoviel als Sklaven zu rechnen wären. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts hat sich die Zahl der Bolen wohl um 12000 vermehrt, so dass die Bevölkerung auf ca. 550000 Köpfe gerechnet werden müsste; im 9. und 10. Jahrhundert wird eine weitere starke Zunahme der Bevölkerung anzunehmen sein, um die Thaten dieser Zeit und die Bedeutung des dänischen Staatswesens erklären zu können, so dass sie vor der Zeit der grossen Auswanderungen am Schlusse des 10. Jahrhunderts auf 8—900000 Einwohner erhöht werden darf, von welcher Höhe sie dann erheblich zurücksank. Mit der in der Folge eingetretenen Zerstückelung der Bolen ist dann eine weitere Vermehrung der Bevölkerung möglich geworden, welche durch die bürgerlichen Kriege und die Wendeneinfälle des 12. Jahrhunderts nur vorübergehend aufgehalten wurde. Seit den Zeiten Waldemars I. stieg die Bevölkerungszahl höher denn je. Vor den tragischen Ereignissen des schwarzen Todes, zwischen 1250 und 1340, wird die Bevölkerung von Dänemark (ohne die Städte) auf fast 1 1/2 Millionen angegeben, wobei ausser dem Erdbuche Waldemars II. und dem bischöflichen Erdbuche von Roeskilde (1370) auch der Bestand der Ledingsflotte Anhaltspunkte bietet. Die ländliche Bevölkerung des heutigen Dänemark wäre demnach am Ende des 13. Jahrhunderts auf etwa 931000 Köpfe zu veranschlagen, ungefähr ebenso stark als sie im Jahre 1810 gewesen ist. Für die lange Zeit von 4 Jahrhunderten bieten die dänischen Geschichtsquellen keinerlei Anhaltspunkte zur Beurteilung der Veränderungen des Bevölkerungsstandes. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts an stehen dagegen gewisse Bevölkerungsangaben teils in den Staatsarchiven über das Finanzwesen, teils in den Kirchenbüchern zu Gebote. Von den ersteren sind insbesondere zwei Verzeichnisse aus den Jahren 1645 und 1660 durch J. Grundtvig ausgebeutet; die Gesamtbevölkerung Dänemarks wird danach für 1645 mit 558000 und für 1660 mit 455000 Einwohnern berechnet. Nach der zweiten Quelle hat Fr. Hammerich die Bevölkerung im Jahre 1657 mit rund 700000, im Jahre 1689 mit 687000 bestimmt. Von da an hat sich in Dänemark die Bevölkerung ziemlich regelmässig und ununterbrochen entwickelt; für 1735 ist sie auf Grund der Kirchenregister für den gegenwärtigen Umfang des

Königreichs auf 782000 Einwohner berechnet; die erste Volkszählung von 1769 ergab eine Anzahl von 828000 Einwohnern. Von Schweden liegen brauchbare Bevölkerungsdaten erst seit der Einführung der regelmässigen Tabellen von 1749 vor, welche dann auch alsbald als mustergültig anerkannt wurden und der ältesten schwedischen Bevölkerungsstatistik bis auf den heutigen Tag ein unerreichtes Ansehen verschafften; für das Jahr 1751 ist die Gesamtbevölkerung mit 1785727 Einwohnern ermittelt worden; bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wuchs die Bevölkerung auf 2347300 Einwohner an. In Norwegen hat sich von 1709—1801 die Bevölkerung von 723141 auf 883038 Einwohner vermehrt.

Die Bevölkerung der Stadt Kopenhagen hat Rubin aus den Taufbüchern für 1635 mit 25000 Einwohnern berechnet. 50 Jahre später, im Jahre 1685, hatte die Stadt 60000 Einwohner. Die Volkszählung von 1787 ergab 90000 Einwohner. Die Zunahme der Bevölkerung, welche in dem ersten halben Jahrhundert der Beobachtung (1635—1685) ungewöhnlich stark — 140 % — war, hat sich in dem 18. Jahrhundert, zum Teil infolge der schweren Pest von 1711, sehr verlangsamt; 1685—1735 betrug die Zunahme nur 33,3 %, 1735—1785 sogar nur 12,5 %.

9. Frankreich. Die Bevölkerung von Gallien zur Zeit Cäsars wird von Levasseur auf 6,7 Millionen oder 12 auf das qkm geschätzt. Infolge der geordneten Zustände, deren sich die Provinz unter dem Kaisertume zu erfreuen hatte, ist eine erhebliche Zunahme der Bevölkerung zu vermuten, welche zur Zeit der Antonine auf 8½ Millionen geschätzt wird. Vom 4. Jahrhundert angefangen tritt ein allmählicher Verfall des Provinziallebens ein, welcher durch die deutschen Invasionen noch gesteigert wurde. Doch hat sich schon unter den späteren Merovingern und noch mehr unter den ersten Karolingern das wirtschaftliche Leben in Frankreich so sehr gehoben, dass auch eine bedeutende Volksvermehrung angenommen werden darf; nach Levasseur kann in der Zeit Karls des Grossen wieder eine Bevölkerung von 8—9 Millionen angenommen werden. Im 8.—11. Jahrhundert macht sich eine Abnahme der Bevölkerung bemerkbar, welche auf die Einfälle der Normannen, Ungarn und Sarazenen, auf die inneren Kriege und die zunehmende Unsicherheit im Lande zurückzuführen ist. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aber tritt eine Konsolidierung und verhältnismässige Sicherheit ein; die grossen Grundherren lassen sich die innere Kolonisation des Landes angelegen sein und erweitern damit bedeutend die Existenzbasis der Bevölkerung. Der zahlreiche Kirchenbau zeugt für die wachsende Dichtigkeit derselben, die grosse Zahl der an den Kreuzzügen Beteiligten lässt einen Bevölkerungsüberschuss vermuten. Die Bevölkerung erreichte bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts schon eine Höhe von 20—22 Millionen = 40 auf das qkm, wofür insbesondere die Ergebnisse einer Herdsteuer von 1328 als Grundlage der Berechnung dienen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist in Frankreich eine bedeutende Abnahme der Bevölkerung zu konstatieren; die Pest (schwarzer Tod) und der hundertjährige Krieg sind jedenfalls die Hauptursachen dieses Verfalles. Ein ziffermässiger Ausdruck dieser Bevölkerungsabnahme ist jedoch erst für das 16. Jahrhundert zu gewinnen; nach Froumenteau hatte Frankreich unter Heinrich III. (1574—89) 14 Millionen Einwohner: nach dem Tode Ludwigs XIV. 18 Millionen; erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Bevölkerungszahl wieder erreicht, welche Frankreich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehabt hat.

Die französischen Städte haben eine erste Blüte in der Zeit zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert erlebt. Die Bevölkerung von Paris wird unter Philipp dem Schönen auf 240000 Einwohner angenommen; auch Rouen, Montpellier, Toulouse und insbesondere Rheims waren blühende Städte geworden. Aber während der englischen Okkupation im 15. Jahrhundert verfielen die Städte ausserordentlich; Paris erlitt einen Rückfall um mehr als 500 Jahre. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte es Paris wieder auf eine Einwohnerzahl von ca. 400000 Einwohnern gebracht, welche jedoch in den Kriegen Heinrichs IV., nach einer gleichzeitigen Auszählung zum Zwecke der Verproviantierung, fast auf die Hälfte zusammengeschmolzen war. Seit dem 17. Jahrhundert scheint die Bevölkerung von Paris rasch und stetig zugenommen zu haben; Vauban nimmt am Anfang des 18. Jahrhunderts die durch eine Zählung von 1694 aufgestellte Ziffer von 720000 noch für zu hoch gegriffen an; kurz vor der Revolution ist die Bevölkerung mit 640000 bis 670000 Einwohnern berechnet. Im Jahre 1787 gab es schon 79 Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 10000 Einwohnern; 21—22 % der Gesamtbevölkerung entfielen auf die Städte (Levasseur). Die wichtigsten unter ihnen (ohne Paris) waren:

	Einwohner		Einwohner
Lyon	135 207	Rouen	68 040
Marseille	89 829	Lille	65 907
Bordeaux	75 824	Nantes	51 057

10. Belgien und Holland. Die verlässlichen Nachrichten über die Bevölkerung

beginnen erst mit dem 15. Jahrhundert, aus welchem Steuerlisten (nach Feuerstellen) für mehrere Provinzen (Flandern, Antwerpen) vorliegen. Aber nur für die Provinz Antwerpen ist auf dieser Grundlage eine Berechnung der Bevölkerung von J. F. Willems versucht worden mit folgenden Ergebnissen:

Jahr	Städte	Flaches Land	Zusammen
1480	91 055	121 891	212 946
1496	100 660	114 401	215 061
1526	120 995	144 760	265 715

Für das Jahr 1648 ergiebt eine auf Grund der Geburtenzahl (1 Geburt auf 30 Bewohner angenommen) angestellte Berechnung für die Städte 114 270 Einwohner, für das flache Land 174 897 Einwohner, zusammen 389 167 Einwohner, während die Zählung des Jahres 1797 für die Städte 96 272, für das Land 156 381, daher zusammen 262 653 Einwohner ergeben hat. Auch hier wiederholt sich die Erscheinung einer sehr geringen Bevölkerungsvermehrung während dreier Jahrhunderte. Für einzelne Städte sind reichlichere Angaben vorhanden, wenngleich dieselben insbesondere für das Mittelalter noch vielfach an einer unverkennbaren Ueberschätzung (infolge zu gross angenommener Stärke der einzelnen Haushaltungen) leiden. Wir geben die Hauptzahlen nach den von Reiffemberg gemachten Zusammenstellungen.

Jahr	Brüssel	Nivelles	Tirlemont	Löwen
1435	56 368	6235	87 585 (!)	30 808
1472	53 848	—	—	26 448
1480	54 680	—	—	28 968
1786	80 000	6380	6269	20 662

Jahr	Mecheln	Lierre	Turnhout	Antwerp.
1480	18 328	8 890	7147	56 690
1496	17 404	7 651	7525	68 010
1526	17 656	8 106	7343	87 850
1648 (n.d.Geburt)	23 370	10 650	5340	75 158
1797	20 522	10 563	8809	56 378

Für Holland hat Kersseboom im Jahre 1737 auf Grund der Geburtenzahl der Provinzen Holland und Westfriesland (28 000 Geburten) eine Bevölkerung von 980 000 Einwohnern berechnet. Im Jahre 1805 ist die Volkszahl von Holland mit 1 882 000 Einwohnern ermittelt worden. Für die Stadt Leyden hat sich neuestens eine besondere Quelle ergeben, welche für das Jahr 1514 eine Einwohnerzahl von 40 000 als gerechtfertigt erscheinen lässt.

11. Italien. Die ältesten Angaben über die Bevölkerung im Mittelalter lassen sich aus den Registern der colletta entnehmen, einer Steuer, welche in dem Königreiche beider Sicilien gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingeführt und von den einzelnen Gemeinden nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl erhoben wurde. Diese Steuer betrug im Jahre 1275 in Neapel 45 000, in Sicilien 15 000 Goldunzen; da von jedem Herd (fuoco) 1/4 Unze erhoben wurde, lässt sich daraus die Zahl der Haushaltungen für Neapel mit 180 000, für Sicilien mit 60 000 berechnen, wonach sich (die Haushaltung zu 5 Köpfen gerechnet) eine Bevölkerung des ganzen Königreichs von 1 200 000 Menschen ergeben würde. Unter Alfons I. von Arragonien wurde eine neue Herdsteuer eingeführt und zu diesem Behufe 1465 eine Aufnahme aller Feuerstellen vorgenommen, welche für Neapel (mit Ausnahme der Stadt) 232 896 fuochi ergab; diese Zahl blieb ziemlich stationär bis zum Jahre 1518; unter der spanischen Herrschaft stieg die Zahl der Feuerstellen sehr rasch, und zwar im Jahre 1561 auf 483 468, im Jahre 1595 auf 555 090. Sicilien, dessen Verwaltung autonom war, fiel nicht unter diese neue Herdsteuer. Die Steigerung der Anzahl der Feuerstellen kann jedoch nicht als eine so rapide Bevölkerungsvermehrung gedeutet werden, da ja die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts keine Vermehrung der fuochi erkennen lässt und die Ziffern des 17. Jahrhunderts (1648 500 203 und 1669 394 721) wieder weit hinter denen des Jahres 1595 zurückbleiben; vielmehr ist erst seit 1561 Vollständigkeit der Erhebung erzielt und im Jahre 1648 keine neue Erhebung durchgeführt, sondern nur die im Jahre 1595 gewonnene Grundlage mehr oder weniger willkürlich modifiziert; infolge des Volksaufstandes des Masaniello und der Pest von 1656 sind die der Steuer unterworfenen Feuerstellen im 17. Jahrhundert erheblich vermindert. Auf Grundlage der Steuerlisten des Jahres 1561 würde sich die Bevölkerung von Neapel auf 2,4 Millionen und mit Einrechnung der Stadt Neapel auf ca. 2,6 Millionen oder etwa den dritten Teil der gegenwärtigen Bevölkerung berechnen. Im Jahre 1734, als Karl von Bourbon den Thron bestieg, zählte das Königreich Neapel etwas über 3 Millionen Einwohner. Seit dem Jahre 1765 ist dann jährlich die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und der Gesamtbevölkerung durch die Seelsorger festgestellt und ergab

im Jahre	Einwohner	im Jahre	Einwohner
1765	3 953 098	1788	4 785 372
1770	4 093 661	1791	4 925 381
1773	4 249 430	1797	4 954 770

Danach wäre also erst in ungefähr 250 Jahren (von c. 1550—1800) eine Verdoppelung der Bevölkerung eingetreten, wobei eben die schweren Pesten des 17. Jahrhunderts besonders von Einfluss gewesen sind.

Für Sicilien liegen erst wieder seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Daten vor, seit die Resultate der Beschreibung der Feuerstellen

erhalten sind. Danach berechnet sich die Bevölkerung der Insel (mit Ausnahme von Palermo, Messina und Catania) im Jahre 1501 auf 488500 Einwohner und für 1548 auf 731560 Einwohner; mit Einrechnung der 3 Städte und unter Anwendung gebotener Korrekturen, besonders des ersten Census, ist die gesamte Bevölkerung der Insel von Maggiore-Perni auf 1015875 bezw. 1010087 Einwohner berechnet.

Seit 1570 ist auch Catania, seit 1681 auch Messina in den Census einbezogen, wonach sich für Sicilien, gleichfalls mit Korrekturen, eine Bevölkerung ergiebt:

	im Jahre	Einwohner
	1570	1 061 532
abnehmend	1597	1 047 904
steigend	1637	1 297 736
abnehmend	1653	1 191 814
	1714	1 383 432
	1748	1 601 546

Auch in anderen Teilen von Italien bieten die Herdsteuerregister Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bevölkerung der früheren Jahrhunderte. In Sardinien waren 1544 26000 und 1626 57000 fuochi besteuert; in Florenz ergaben sich 1559 106385, 1642 130430 fuochi; in Mailand sind 1542 104429 Feuerstellen gezählt; in Genua zählte man (mit Ausnahme der Stadt und eines kleinen Gebiets am Apennin) im Jahre 1535 53525 fuochi. Dagegen hat in Sicilien, Venetien und Toscana schon im 16. Jahrhundert ein eigentlicher Census stattgefunden. Gegen Ende dieses Jahrhunderts folgte das Herzogtum Urbino, im 17. Jahrhundert der Kirchenstaat diesem Beispiele. Die Pfarrer wurden angewiesen, in der Regel zu Ostern den Stand ihrer Seelen aufzunehmen und ihn der vorgesetzten kirchlichen oder weltlichen Behörde bekannt zu geben. Diese Zählungen, so unvollkommen sie auch sind, lassen doch die merkwürdige Thatsache ersehen, dass die Bevölkerung Italiens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert beinahe stationär geblieben ist. Florenz (die heutigen Provinzen Florenz, Arezzo, Pisa) hatte 1559 585918, im Jahre 1642 608575 Einwohner, Siena (die heutigen Provinzen Siena und Grosseto) im Jahre 1612 117173, im Jahre 1691 109640 Einwohner; das ganze Grossherzogtum Toscana (Florenz und Siena) hatte im Jahre 1738 eine Bevölkerung von 890605 Einwohnern, welche sich bis 1800 auf 1104164 Einwohner vermehrte. Lucca zählte 1733 eine Bevölkerung von 113190 Einwohnern, 1781 ergaben sich 119209 Einwohner. Der Kirchenstaat zählte 1656 ungefähr 1870000 und 1708 1950000 Einwohner. Im 18. Jahrhundert ist die Bevölkerung zurückgegangen; 1736 waren 1656585 und 1769 1765709 Einwohner. Venetien (mit Brescia und Bergamo) hatte 1550—1630 eine Bevölkerung von ca. 1,6 Millionen; ein paarmal Hunderttausend verlor es in dem letzten Jahre durch die grosse Pest, doch ist die Bevölkerung im Jahre 1766 wieder auf etwas über 2 Millionen Einwohner gestiegen. In Mailand hat die Zählung 1724—27 (ohne die Städte Mailand, Pavia, Cremona und Lodi) 704972 Einwohner ergeben; 1763 mit Einschluss dieser Städte 964182, 1773 1105596 und 1800 1154117 Einwohner.

Ueber Piemont liegen für die ältere Zeit nur sehr enge Schätzungen der Bevölkerung vor; eine Zählung im Jahre 1700 ergab 1671740 Einwohner, von denen über 300000 auf Savoyen entfielen. Im Jahre 1723 wurden 1958984 Einwohner gezählt, davon 337184 in Savoyen; inzwischen hatte aber eine nicht unbeträchtliche Gebietserweiterung (Alessandria und der Rest von Monferrato) stattgefunden. 1750, wieder zum Teil infolge von Vergrösserung, ergaben sich 2379938 Einwohner. Ueber Modena und Parma lassen sich ältere Angaben der Bevölkerung nicht ermitteln; ersteres hat am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ca. 380000 Einwohner gehabt. Das Herzogtum Piacenza erreichte 1758 eine Bevölkerung von 169835 Einwohner. Mit Parma zusammen lässt sich für das Ende des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung des Herzogtums auf ca. 400000 Einwohner bestimmen. Genua endlich hatte im Jahre 1797 eine Bevölkerung von 603459 Einwohnern, also ungefähr 2½ mal soviel als am Anfange des 16. Jahrhunderts.

Für das Gebiet des heutigen Königreichs Italien lässt sich danach die Bevölkerung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ungefähr 11 Millionen, d. i. 40 auf das Quadratkilometer annehmen. Ungefähr ebenso stark war aber die Bevölkerung des heutigen Italien am Anfange des 18. Jahrhunderts. Von da an erst beginnt die aufsteigende Bewegung, welche noch jetzt andauert; 1770 betrug die Einwohnerzahl etwa 16,5 Millionen, im Jahre 1800 war sie auf etwas über 17 Millionen gestiegen.

Auch für die Bevölkerungszahlen der grossen Städte bieten die italienischen Quellen manche, wenngleich nicht immer sichere Kunde. Mailand, während des ganzen Mittelalters eine der bedeutendsten Städte Italiens, hatte in seiner Blütezeit bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts jedenfalls eine starke Bevölkerung, welche für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 85000 Einwohner geschätzt wird. Venedig, das im Jahre 1424 190000 Einwohner gehabt haben soll, ging im 16. Jahrhundert auf 150000 zurück und zählte auch am Ende der Republik nicht

mehr Einwohner. Palermo, das angeblich den Höhepunkt seiner Bevölkerung (1/4 Million) um die Mitte des 11. Jahrhunderts gehabt haben soll, ist jedenfalls schon während des späteren Mittelalters stark zurückgegangen. Um die Zeit der grossen Pest von 1349 werden 117000 Einwohner gerechnet; gegen Ende des Mittelalters 110000 Einwohner, und erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnt die Bevölkerungszahl der Stadt wieder zu wachsen. In Florenz fanden sich 1351 10878 fuochi, also eine Bevölkerung von ca. 50000 Einwohnern, im Jahre 1427 sind 37225, im Jahre 1470 40323 Einwohner berechnet. Genua ist für das 15. Jahrhundert auf 80000 Einwohner geschätzt worden. Wieweit diese Zahlen die Wirklichkeit übertreiben, lässt sich bei dem Mangel genauerer Untersuchungen über die Lebensbedingungen der einzelnen grossen Städte nicht angeben. Eingehende Forschungen hat neuestens Salvioni über Bologna angestellt; die Bevölkerung der Stadt ist danach für 1371 auf 32000 Einwohner angenommen; im Jahre 1587 erreichte sie für lange Zeit den Höhepunkt mit 72000 Einwohnern, sank dann mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1631 auf 46747 Einwohner und ist erst im Jahre 1831 wieder auf den Stand des Jahres 1587 gekommen.

Eine Vergleichung der Einwohnerzahl der 10 wichtigsten Städte, wie sie für das 16., 17. und 18. Jahrhundert berechnet sind, enthält die folgende Zusammenstellung:

	16.Jahrh.	17.Jahrh.	18.Jahrh.
Neapel 1547, 1688, 1796	212 203	186 769	435 930
Palermo 1591, 1690, 1795	123 641	139 960	200 162
Rom 1600, 1700, 1800	109 729	149 447	153 004
Venedig 1563, 1642, 1766	165 724	116 754	140 256
Mailand 1542, c. 1600, 1773	57 075	170 000	128 473
Turin c. 1600, 1631, 1770	16 000	36 649	81 848
Florenz 1562, 1642, 1795	59 216	69 749	81 069
Genua 1538, 1788	49 000(?)	?	77 563
Bologna 1587, 1631, 1791	72 000	46 747	71 000
Verona 1577, 1620, 1766	53 280	49 461	51 693

12. Spanien und Portugal. In der römischen Kaiserzeit war Spanien eine blühende Provinz; sind auch die Mutmassungen einheimischer Schriftsteller über die starke Bevölkerung kaum haltbar, da ja noch Marc Aurel mehrere Kolonieen in Spanien gründete, so wird doch von Augustus bis zu den Antoninen eine Verdoppelung der Bevölkerung und ein Gesamtstand von 9 Millionen zu vermuten sein. Die Periode der Westgoten führte eine starke Entvölkerung herbei, die allerdings nicht lange vorhielt; in der Zeit der Chalifen vermehrte sich die Bevölkerung wieder erheblich. Eine Herdzählung ergab 1482 für Castilien 1,5 Millionen vecinos oder (à 5 Personen) 7,5 Millionen Einwohner; 1495 in Aragon 50391 vecinos; werden die übrigen Provinzen gleich eingeschätzt, so berechnet sich für das Ende des Mittelalters eine Bevölkerung von ca. 11 Millionen. Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrhundert ist die Bevölkerung ausserordentlich zurückgegangen. 1575 veranlasste König Philipp II. eine Zählung der Familien und der von ihnen bewohnten Feuerstellen, woraus eine Bevölkerung von 6,75 Millionen Einwohnern berechnet worden ist. Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrhunderts 150000 Einwohner gegen 400000 am Anfange dieses Jahrhunderts. Von den Landschaften wurde Castilien am meisten entvölkert; es ging 1492—1723 (ohne Granada) von 7,5 auf 3,5 Millionen Einwohner herab, während Aragon und Katalonien in derselben Zeit etwas zugenommen haben. Als Hauptursachen dieser Entvölkerung erscheinen die Entdeckung der neuen Welt, Darniederliegen des Gewerbes, Vertreibung der Juden (deren Anzahl für das Ende des 13. Jahrhundert auf fast 900000 berechnet wurde) und Morisken, drückende Steuerlast und infolge davon starke Auswanderung; aber noch mehr wachsende Armut, Verminderung der Ehen, schlechte Ernährung, grosse Kindersterblichkeit, Pest und innere Unruhen. Im 18. Jahrhundert wurde die Bevölkerung zweimal erhoben; 1723 ergaben sich 7625000 und 1768 9307803 Bewohner. Aber erst im Jahre 1787 wurde eine wirkliche Volkszählung vorgenommen, welche eine Bevölkerung von 10268150 Einwohnern ergab.

Für Portugal liegen nur Daten aus dem 18. Jahrhundert vor; 1732 wurden 2298500 Einwohner, 1776 3352400 Einwohner und 1801 3421800 Einwohner konstatiert.

13. Polen.[1] Die sichere Geschichte Polens beginnt im 10. Jahrhundert. Alle Angaben stimmen darin überein, dass das Land entweder sumpfig oder mit dichten Wäldern bedeckt, jedenfalls sehr dünn bevölkert war. Mit dem Christentum und der höheren Civilisation wuchs auch die Bevölkerung bis zum 13. Jahrhundert, wo der Einfall der Tataren im Jahre 1240 eine grosse Ver-

[1]) Dieser Abschnitt wurde von Professor Kleczynski in Krakau freundlichst zur Verfügung gestellt.

wüstung des ganzen Landes herbeiführte. Solche Einfälle und verschiedene Kriege haben sich wiederholt und haben das Wachstum der Bevölkerung in den folgenden Jahrhunderten aufgehalten. Die Tataren haben besonders grossen Schaden mit sich gebracht, denn sie brannten die Städte und Dörfer, rotteten die männliche Bevölkerung aus und schleppten Tausende von Sklaven, besonders Weiber, mit sich, so dass nach jedem Einfall grosse Oeden entstanden sind. Zur Sanierung dieser Verwüstungen hat man Kolonisten aus Deutschland herbeigeholt, und um die deutsche Bevölkerung zur Ansiedelung anzuregen, hat man ihr die Ausübung des deutschen Rechtes zuerkannt. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt in Polen die Gründung von neuen Dörfern nach deutschem Rechte, und es wurden die deutschen städtischen Einrichtungen auch auf die Dorfverfassung angewendet. Später hat man auch den polnischen Dörfern deutsches Recht, d. h. die Selbstverwaltung eingeräumt. Diese Einrichtungen waren der Entwickelung der Bevölkerung sehr günstig und die Union mit Litauen am Ende des 14. Jahrhunderts mit der Hebung der Staatsmacht und der Sicherheit hat auch die Förderung der Kultur und der Bevölkerung im 15. und 16. Jahrhundert herbeigeführt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts haben die grossen inneren und äusseren Kriege mit Schweden, Russen, Türken, Tataren, Siebenbürgen das Land in der Weise verwüstet, wie es in Deutschland der 30jährige Krieg gethan hat, so dass die Bevölkerung am Ende des 17. Jahrhunderts den tiefsten Stand erreichte. Im 18. Jahrhundert ist die Bevölkerung nicht schnell gewachsen, aber der lange Friede während der Regierung Augusts des III. und die Anstrengungen zur Entwickelung des Landes nach der ersten Teilung haben auch die Bevölkerung gehoben.

Diese Bevölkerungsgeschichte kann nicht immer mit Zahlen bewiesen werden, weil vor der ersten Teilung Polens keine eigentlichen Volkszählungen vorgenommen waren. Polen war aber ein freies Land, sein Leben war öffentlich, besonders im Steuerwesen, und es sind manche statistische Angaben über die Steuern vorhanden, welche auch für die Bevölkerungsbestimmung benützt werden können. So haben wir aus dem 16. Jahrhundert eine ganze Menge verschiedener Ausweise über Grundeigentümer, deren Besitzfläche, Unterthanen und andere Dorfeinwohner und auch über die Steuer in den Städten. Diese Materialien sind besonders ergiebig und zuverlässig aus der Zeit der Regierung von Stephan Batory — und diese Daten hat der unlängst verschiedene Professor der Warschauer Universität Pawiński und H. v. Jablonowski zur Berechnung der Bevölkerung Polens am Ende des 16. Jahrhunderts benutzt. Ihre Schätzungen sind für grössere Gebietsteile durchgeführt und haben folgende Resultate geliefert:

	Dorfbev.	städt. Bev.	zusammen
Grosspolen[1]	678 320	170 720	849 040
Kleinpolen[2]	510 000	173 000	683 000
Masovien[3]	525 627	63 816	589 443
Kl.-Ruthen.[4]	520 360	416 435	936 795
Zusammen	2 234 307	823 971	3 058 278

Die Angaben über Podlasien und Rothruthenien (Ostgalizien) sind noch nicht veröffentlicht worden. Die Daten über Grh. Litauen und Preussen sind nicht vorgefunden, weil diese Provinzen besondere Autonomie besassen. Das schon berechnete Gebiet bildet aber einen grossen Teil der polnischen Republik. Die Kritik wirft den Berechnungen vor, dass die Bevölkerung zu niedrig geschätzt wurde, und wirklich scheint die städtische Bevölkerung zu klein angegeben worden zu sein, wenn auch die Einwohnerzahl der deutschen Städte im 16. Jahrhundert nach neueren Angaben viel niedriger erscheint, als man früher dachte.

Im 17. Jahrhundert war in Polen eine allgemeine Kopfsteuer eingeführt, welcher jeder Einwohner, auch der Geistliche und der Adelige über 10 Jahre unterworfen wurde. Die Steuer wurde auf Grund der Zählungen erhoben. Die Zählungen waren in den Jahren 1662, 1673, 1674 und 1676 vorgenommen und mit Eid für jeden Ort bekräftigt. Diese Zählungen haben sich meistenteils erhalten. Prof. Pawiński hat die Bevölkerung Kleinpolens nach denselben berechnet, und jetzt sollen die Daten zur allgemeinen Bearbeitung gelangen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind verschiedene Zählungen vorgenommen worden, zunächst eine Judenzählung im Jahre 1765 und zwar aller über ein Jahr alten Juden. Es sind aber in manchen Orten auch die kleinen Kinder gezählt, so dass auch die einjährigen teilweise berechnet worden sind, und danach kann die ganze jüdische Bevölkerung bestimmt werden. Die Judenzahl wird auf 620 000 Köpfe berechnet, und weil die Juden mit grosser Wahrscheinlichkeit etwas über den 20. Teil der Bevölkerung ausmachten, so ist die ganze Bevölkerung Polens vor der ersten

[1]) 7 Wojwodschaften — jetzt meistenteils das Grhth. Posen und ein Teil vom Königreich Polen.

[2]) 3 Wojwodschaften: Krakau, Sandomir, Lublin.

[3]) 3 Wojwodschaften, ein grosser Teil des jetzigen Königreichs Polen.

[4]) 4 Wojwodschaften. Bei den Städten sind auch die naheliegenden Dörfer berechnet.

Teilung auf 12 Millionen zu bestimmen, was der Angabe bei Süssmilch entspricht.

Nach der ersten Teilung sind die städtischen Verhältnisse untersucht worden und deren Ergebnisse teilweise im 16. Bande von Büschings Magazin veröffentlicht worden. Es haben auch die Bischöfe in ihren Diöcesen die Bevölkerung zählen lassen, mit Unterscheidung der katholischen, anderen christlichen und jüdischen Bevölkerung. Eine solche Zählung der Krakauer Diöcese vom Jahre 1787, welche fast das ganze Kleinpolen umfasste, ist ortsweise von der Akademie der Wissenschaften in Krakau publiziert worden.

Im Jahre 1789 hat der Abgeordnete Moszynski die Bevölkerung Polens nach der Häuserzahl berechnet, indem er für jedes Haus 6 Personen annahm. Auf seine Veranlassung ist noch in demselben Jahre eine allgemeine Zählung durchgeführt worden, deren Ergebnisse er zur zweiten Ausgabe seiner Bevölkerungstabelle benutzte. In den Jahren 1790 und 1791 wurden wieder besondere Zählungen mit Unterscheidung des Geschlechtes und mit Angabe des Alters und der Beschäftigung vorgenommen. Die Ergebnisse sind bis jetzt nur teilweise aufgefunden worden. Nach Moszynski betrug 1790 die Bevölkerung von

Grosspolen und Masovien	1 538 757	Einwohner
Kleinpolen und Ruthenien	3 778 010	"
Grh. Litauen	2 344 020	"
Ganz Polen	7 660 787	Einwohner

Von grösseren Städten hatten 1787 Warschau mit Praga 96 143 Einwohner, Krakau 23 591 Einwohner und Lublin 8550 Einwohner.

Litteratur: *a) Allgemeines.* **v. Inama-Sternegg,** *Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik (Statist. Monatsschrift XII).* — **Derselbe,** *Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit 1000 Jahren (Bericht über den VII. int. Kongress für Hygiene und Demographie 1887. 25. Heft).* — **Rümelin** *in Schönbergs Handbuch der polit. Oekon., 3. Aufl. I. S. 723.* — **Dieterici,** *Die Vermehrung der Bevölkerung von Europa seit der Mitte des 17. Jahrh. (Abh. der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1850).*

b) Einzelne Länder und Städte. **Süssmilch,** *Göttliche Ordnung (Mortalitätstafeln), 1742, 4. Aufl. 1775.* — **Mone,** *Quellensammlung I, III. Bd. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 15—20. (Zerstreute Materialien.)* — **Schmoller,** *Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 27. Bd. 1871.* — **Lamprecht,** *Deutsches Wirtschaftsleben, I, 1.* — **v. Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I—III (Allgemeine Gesichtspunkte).* — **Derselbe,** *Die volkswirtsch. Folgen des 30jähr. Krieges. (Raumers histor. Taschenbuch) 1864.* — **Dieterici,** *Mitteilungen des k. preuss. statist. Bureaus, III, IV. 1850, 1851.* — **Schmoller,** *Studien zur preuss. Wirtschaftspolitik II. Serie 1887 (Jahrb. XI, 1).* — **Memminger,** *Württembergische Jahrbücher, 1847.* — **W. Tröltsch,** *Die Calwer Zeughandlungskompagnie 1897 (Excurs III: z. altwürttembergischen Bevölkerungsstatistik).* — **Fabricius,** *Beiträge z. Statistik des Grossherzogtums Hessen, III, 1864.* — **Gindely,** *Denkschriften des k. Akademie der Wiss. Phil. hist. Cl., 18. Bd. 1869.* — **Wolf,** *Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, I, 1878.* — **Göhlert,** *Sitzungsberichte der k. Akademie der Wiss. 1855.* — **J. Jastrow,** *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. (Historische Untersuchungen, hsgg. von J. Jastrow, I) 1886.* — **C. Bücher,** *Frankfurt 1886.* — **K. Th. Eheberg,** *Strassburg (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 7, 8) 1883 ff.* — **C. Hegel,** *Mainz, Nürnberg. (Chroniken d. deutschen Städte).* — **A. Kirchhof,** *Erfurt (Mitt. f. d. Gesch. v. E. 5).* — **Paasche,** *Rostock (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 5) 1882.* — **O. Richter,** *Dresden (Neues Archiv f. sächs. Gesch.) II. Meissen (Mitt. d. V. f. Gesch.d. Stadt M. 1.) 1882.* — **G. Knapp,** *Leipzig (Mitt. des statist. Bur. 6. Heft 1872) seit 1595 über Bewegung der Bevölkerung; erste Konsumentenzählung 1792.* — *Oesterreichisches Städtebuch I—III 1887 ff. und die darin erwähnte lokale Litteratur.* — **J. H. Waser,** *Betrachtungen über die Züricher Wohnhäuser 1778.* — **Schlözers** *Briefwechsel, Heft 32 (Mitteilungen von Waser).* — **Müller,** *J. H. Waser (Züricher Jahrbuch) 1877. Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1867, S. 225 (Diagramm der Bevölkerung des Kantons Zürich seit 1467).* — **S. Daczynska,** *Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. (Zeitschr. 1889).* — **Schönberg,** *Finanzverhältnisse von Basel im 14. und 15. Jahrh. 1879.* — **Derselbe,** *Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. VI. 1883).* — **J. Iselin,** *Ueber die Abnahme der Bevölkerung in Basel, 1760.* — **Mallet,** *Recherches historiques et statistiques sur la population de Genève (1549 bis 1833) in Annales d'hygiène publique, vol. 17. Paris 1837.* — **Dunant,** *Recherches sur le mouvement de la population de la ville de Genève (Ztschr. 1876).* — **Muret,** *Ueber die Bevölkerung des Kantons Waadt (Ztschr. 1888, I).* — **Guillaume,** *Recherches sur le mouvement de la population dans le canton de Neufchâtel (Ztschr. 1876).*

Gregory King, *Political Conclusions.* — **Topham,** *Archaeologia VII.* — **Amyot** *und* **Hinde** *ib. XX.* — **Macaulay,** *Hist.* **Hallam,** *middle Ages III.* — **Rogers** *six centuries.* — **Derselbe,** *economic interpretation of history.* — *Reiche Litteratur über die Bev. englischer Städte im Mittelalter bei Ch. Gross Gild Merchants I, 73.* — *Für das Domesday* **Ellis** *introduction,* **Lappenberg,** *Gesch. von England.* — **Turner,** *history of the Anglo-Saxons.* — **Seebohm,** *English village community, deutsch von Bunsen. Eine befriedigende statistische Bearbeitung desselben fehlt noch.*

Velschow, *Om Folkemaengden i Danmark i del 13. Aarhundrede Hist. Tidsskrift IV, 1843.* — **Dahlmann,** *Dänische Geschichte III, 1843.* — **Falbe Hansen** *und* **Scharling,** *Danmarks Statistik I, 1885.* — **Joh. Steenstrup,** *Indlending i Normannertiden, 1876.* — **Joh. Hammerich,** *Bidrag til Belysning af den danske Stats Folkemaengde m. v. i. Midten af det 17de*

Aarh. (Hist. Tidsskrift 3. Raekke II). — **Joh. Grundtvig**, *to Beregninger over Danmarks Folkemaengde henholdsvis i 1645 og 1660 (Meddelelser fra Rentenkammeret for 1872 og 1877).* — **D. Schäfer**, *Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, 1879.* — **M. Rubin**, *Bidrag til Kjöbenhavns Befolkningsstatistik i 1630—1730. (Hist. Tidsskrift 5. Raekke III) 1882. Dazu Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XI. S. 134.* — **Forssel**, *Statistik von Schweden 1835.* — **J. E. Sars**, *til Oblysning om Folkemaengdens Bevoelgelse i Norge fra det 13. til det 17. Aarhundrede. (Norske hist. Tidsskrift 2, Raekke III, 1881).*

Levasseur, *La population française, I. — Histoire de la population avant 1789. Paris 1889.* — **Dureau de la Malle**, *Mémoire sur la population de la France au 14me siècle (Mém. de l'Academie des Inscriptions XIV. 2.) 1845.* — **Saugrin**, *dénombrement du royaume de France, 1709.* — **Moheau**, *Recherches et considérations sur la population de France, 1778.* — **Messance**, *Recherches sur la population des généralités d'Auvergne, de Lyon, de Rouen et de quelques autres villes du royaume avec des réflexions sur le valeur du blé, tant en France qu'en Angleterre depuis 1674 jusqu'en 1764, 1766. — Nouvelles recherches sur la population de la France avec des remarques sur divers objects d'administration, 1788 (Bewegung der Bevölkerung).* — **M. Baudrillard**, *La population de la France au XVIIIme siècle (Journal des économistes) 1885.* — **M. A. Boislisle**, *Le budget et la population de la France sous Philippe de Valois (Annuaire-Bulletin de la Soc. de l'histoire d. Fr.) 1875.* — **A. de Cilleuls**, *la population de France avant 1789, 1885. — Ausserdem eine Reihe von Monographieen in den Publikationen der École des chartes und der departementalen historischen Vereine. Allgemeine Gesichtspunkte schon in Froumenteau secret des finances 1581.* — **Vauban**, *Dixme royal (nach den Mémoires des intendants)* **Montesquieu** *Esprit des lois XXIII.* — **Voltaire** *im Dictionnaire philosophique und Essai sur les moeurs.* — **A. Guillard**, *Élements de statistique humaine ou démographie comparée. Die Litteratur ist vollständig angegeben bei Levasseur.*

Baron de Reiffemberg, *sur la statistique ancienne de la Belgique. Nouveaux Mémoires de l'Académie royale de Bruxelles IX, 1835.* — **J. F. Willems**, *Mengelingen.* — **Schayes**, *Messager des sciences et des arts de la Belgique.*

Cibrario, *della economia politica del medio evo III 2 ed. 1842, p. 73ff.* — **Giul. Beloch**, *una nuova Storia della popolazione d'Italia (Nuova Antologia 3. ser., 11. vol.) p. 48ff.* — **Derselbe**, *La popolazione d'Italia nei secoli 16, 17 u. 18 (Bulletin de l'Institut international de statistique III, 3. 1888).* — **Lastri**, *Richerche sull' antica e moderna popolazione della città di Firenze 1775.* — **Salvioni**, *La popolazione di Bologna nel. sec. XVII (Atti della dep. di storia per Romagna III. Ser. Vol. VIII. Fasc. I—III) 1890.* — **Fr. Maggiore-Perni**, *La popolazione di Sicilia e di Palermo dal 10. al 17. sec. 1892.* — **J. Beloch**, *Das Verhältnis der Geschlechter in Italien seit dem 16. Jahrh. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, 16. Band).*

Goury de Roslan, *essai sur l'histoire économique de l'Espagne 1888.* — **Wirminghaus**, *spanische Merkantilisten, 1886.* — **J. Jung**, *Römische Landschaften.* — **Wietersheim**, *Völkerwanderung. — Geschichtsquellen, herausgegeben in Warschau, Bände XII bis XVI von Prof.* **Pawiński**, *XIX bis XXII von* **Jablonowski**. — **Korzon**, *Die innere Geschichte der Regierung des Stanislaus Augustus. Der I. Band ist der Fläche, politischen Einteilung und Bevölkerungsfrage gewidmet. Sehr lehrreich, jedoch nicht ohne methodische Mängel. — Prof. Dr.* **Kleczynski**, *Die polnischen Volkszählungen.* — **Derselbe**, *Die polnische allgemeine Kopfsteuer.* — **Derselbe**, *Die Bevölkerung der Krakauer Diöcese nach der Zählung 1787.* — **Kleczynski** *und* **Kluczycki**, *Die Judenzählung 1765.*

v. **Inama.**

III. Die Bevölkerung des Altertums.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. 2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. 3. Ermittelung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. 4. Die Sklavenzahl. 5. Bevölkerungsansätze. Der Orient. 6. Griechenland. 7. Italien. 8. Der Bürgercensus der Kaiserzeit. 9. Der Provinzialcensus. 10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. 11. Bevölkerung der Stadt Rom.

1. Statistische Erhebungen im Altertum. Alle statistischen Aufnahmen der Bevölkerung erwachsen aus dem Bedürfnis, die militärische und die pekuniäre Leistungsfähigkeit eines Staates, seine Wehrkraft und seine Steuerkraft zu ermitteln und die Grundlage für eine gerechte und zweckmässige Verteilung dieser Lasten zu gewinnen. Bei primitiven sozialen Zuständen und in engbegrenzten Staaten lassen sich diese Verhältnisse leicht übersehen und abschätzen; die Fortentwickelung der Kultur macht staatliche Erhebungen nötig. Vor allem über die waffenfähige und dienstpflichtige Mannschaft musste Buch geführt werden. So wissen wir, dass König David nach Begründung des israelitischen Einheitsstaates eine allgemeine Zählung der kriegspflichtigen Männer vornehmen liess (Samuel II, 24 — die angegebenen Zahlen sind masslos übertrieben). In Athen wurden die dienstpflichtig werdenden jungen Leute alljährlich verzeichnet[1]; aus diesen Muster-

[1] Die von den Phratrien geführten Geburtslisten und die Bürgerlisten der Demen berühre ich hier nicht, da sie zu statistischen Zwecken unbrauchbar waren und auch nie dazu verwertet worden sind. Aehnliche Listen gab es auch sonst in griechischen und nichtgriechischen Gemeinden. Vereinzelt finden sich Geburtsregister, in denen der Geburtstag und der Name der Eltern aufgeführt waren, so auf den Inseln Kos und Melos (Corp. inscr. graec. II 2439 b = Inscr. graec. Insul. III 1226) und in Oea in Nordafrika. — Vgl. im allgemeinen W. Levison, Die Beurkundung des Civilstandes im Altertum

rollen setzte sich der κατάλογος der Hopliten und Ritter zusammen, in dem auch die Abgänge verzeichnet wurden — daher kann Thukydides III, 87 angeben, dass die Pest in Athen 4400 Hopliten, 300 Ritter weggerafft habe; »von der übrigen Menge lässt sich die Zahl nicht feststellen«. Aehnliche Stammrollen wurden wohl in den meisten anderen griechischen Staaten geführt.

Steuerpflicht und Dienstpflicht gehören ursprünglich zusammen. Nur wer Vermögen besitzt und sich selbst ausrüsten kann, hat das Recht und die Pflicht (im offenen Felde oder, als Jüngling sowie im höheren Alter, in der Reserve), für die Heimat zu kämpfen, so lange seine Kräfte es ihm möglich machen; dieser Grundsatz gilt für Israel nicht minder wie für Hellas und Rom. Die Stammrolle umfasst daher nur die besitzenden Bürger im Alter von 18 (Athen) oder 17 (Rom) bis 60 Jahren. Für die Steuererhebung musste man natürlich weiter greifen und auch die Vermögen heranziehen, deren Träger entweder zum Waffendienst zu alt oder Kinder oder Witwen (die orbi orbaeque oder pupilli pupillae et viduae des römischen Census) waren. Wo wie in Athen unter der solonischen Verfassung und in Rom die bürgerlichen Rechte nach dem Vermögen abgestuft waren, war es um so nötiger, hierüber genaue Erhebungen vorzunehmen. Wie es scheint, hat man dieselben aber in Griechenland (ebenso wie bei uns) überall den lokalen Organen überlassen und keine allgemeine staatliche Steuer- und Bürgerliste geführt, während diese in Rom bekanntlich seit der Mitte des 5. Jahrhunderts alle 5 Jahre von staatlichen Beamten, den Censoren, aufgestellt wird. In Rom gab es daher ein offizielles Verzeichnis sämtlicher erwachsenen Bürger einschliesslich der Vermögenslosen und eine staatlich genau ermittelte Bürgerzahl, in Griechenland nicht. Auch als in Athen im Jahre 377 die Steuerverhältnisse neu geordnet und dabei eine allgemeine Einschätzung des gesamten Volksvermögens vorgenommen wurde — der Gesamtbetrag belief sich auf nahezu 5750 Talente [etwa 31 Mill. M.][1]) — hat man den Bevölkerungsstand zu ermitteln unterlassen. Das ist erst unter Demetrios von Phaleron (317—307) geschehen, aber wie es scheint auch damals nur für die erwachsenen Männer (s. unten). Es ist wenig wahrscheinlich, dass man in anderen griechischen Staaten früher dazu geschritten ist.

Wie auf allen Gebieten der Forschung empfinden wir auch hier, wie viel uns durch den Untergang fast der gesamten Litteratur der hellenistischen Zeit verloren ist. Alexander der Grosse, der die Strassen Asiens und die Höhen seiner Berge vermessen liess, wird auch die Bevölkerungsverhältnisse nicht unberücksichtigt gelassen haben, und in der That ist uns aus dem Werke seines Bematisten (d. i. Feldmessers) Baiton[1]) eine Angabe über die Bevölkerung Aegyptens und das Areal Thebens erhalten. In den hellenistischen Staaten haben Aufnahmen der Bevölkerung zweifellos regelmässig stattgefunden; waren dieselben doch in Aegypten und vermutlich auch in anderen vorderasiatischen Kulturstaaten zu Zwecken der Verwaltung und Besteuerung (namentlich für die Kopfsteuer) seit alters üblich. In Alexandria gab es eine Behörde, welche »die Verzeichnisse der Einwohner führte« (Diodor 17, 52), und zwar umfasste die Aufnahme die gesamte freie Bevölkerung, Männer, Frauen und Kinder. Aehnlich war es im übrigen Aegypten; die Vorsteher der einzelnen Hausstände haben dem »Schreiber« des Quartiers ein Verzeichnis der Bewohner ihres Hauses mit genauen Angaben über Alter und Beruf oder Stand derselben einzureichen. Geburten und Todesfälle mussten der Staatsbehörde angezeigt werden; letzteres geschah sofort, weil sonst die Steuer für den Verstorbenen hätte weiter bezahlt werden müssen, während man Geburten meist erst nach Jahren anmeldete, unter den Römern oft erst beim nächsten Provinzialcensus, der in Aegypten alle 14 Jahre stattfand. Aus römischer Zeit sind uns derartige Urkunden aus Aegypten mehrfach erhalten.[2]) Auch über den in Aegypten niemals sehr erheblichen Sklavenbestand kann es an Aufnahmen nicht gefehlt haben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieselbe Einrichtung, die mit unseren Civilstandsregistern vergleichbar ist, in Aegypten bereits unter den Ptolemäern und den Pharaonen, vielleicht schon seit sehr früher Zeit (jedenfalls, wie zahlreiche Altersangaben lehren, bereits unter der 26. Dynastie, die seit 664 v. Chr. regierte) bestanden hat. Darauf beruht es, dass in Aegypten jedermann sein Lebensalter genau kannte und

(Jahrb. des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Heft 102. 1898).

[1]) Polyb. II, 62, Demosth. 14, 19. Mit Unrecht haben die neueren Forscher gemeint, nur ein Bruchteil des gesamten Vermögens sei eingeschätzt (Boeckh) oder es sei das eingeschätzte Einkommen gemeint (Rodbertus); s. dagegen Beloch im Hermes XX, 237 ff., XXII 371 ff.

[1]) Der Name ist bei Stephanus Byz. s. v. Διόσπολις und schol. B zu Ilias IX, 383 bisher verkannt. Der Inhalt des Fragments ist offenbar arg verstümmelt.

[2]) „Zählbogen" aus Arsinoe im Faijum aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. sind publiziert von Wilcken, Berichte der Berl. Akad. 1883, 897 ff. Anmeldungen von Geburten und Todesfällen bei Levison a. a. O.

dasselbe auch auf den Grabsteinen genau verzeichnet ist. In den meisten anderen Ländern dagegen kannte man zwar seinen Geburtstag, den man regelmässig feierte, konnte aber, wenn man über die ersten Jahrzehnte hinaus war, für das Lebensalter meist nur eine ungefähre Schätzung geben. Daher sind, wenn es sich nicht um vornehme Männer handelt oder, wie in Athen, der Katalog der Wehrpflichtigen genaue Daten bot, die antiken Angaben über das Lebensalter einer Person meist sehr unsicher. In den Grabinschriften wie in den Altersangaben der römischen Censuslisten finden sich in der Regel nur allgemeine Schätzungen; die durch 5 und 10 teilbaren Altersangaben überwiegen weitaus. Dazu fügte man dann in den Grabinschriften die seit dem letzten Geburtstage verlaufenen Monate und Tage, wodurch ein Schein von Genauigkeit hervorgerufen wird, der durchaus trügerisch ist.

Aehnliche Einrichtungen, wenn auch nicht von gleicher Vollkommenheit wie in Aegypten, haben wohl auch in den übrigen griechischen Staaten des Ostens bestanden. Von dem Census des römischen Reichs wird später die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, dass nach einer Verordnung des Kaisers Marcus um 165 n. Chr. zur Feststellung des Personenstandes, namentlich für Freiheitsprozesse, alle Geburten bürgerlicher Kinder innerhalb 30 Tagen in Rom bei dem Präfekten des aerarium Saturni, in den Provinzen bei den tabularii publici angemeldet und beurkundet werden sollten (vita Marci 9). Dem entspricht es, dass von da an die Altersangaben in den Grabinschriften wesentlich genauer werden, bis mit dem Siege des Christentums, der Gleichgültigkeit desselben gegen diese Dinge entsprechend, aufs neue unbestimmte Angaben die Regel werden, die meist auch äusserlich durch circiter oder plus minus als solche bezeichnet sind.[1])

Für die Ermittelung der Bevölkerungszahl bieten Civilstandsregister wohl ein Hilfsmittel, aber keine feste Grundlage. Ob man in den hellenistischen Staaten jemals eine allgemeine Volkszählung vorgenommen hat, ist fraglich; Nachrichten darüber haben wir nicht. Im römischen Reich ist eine allgemeine Volkszählung, wenn überhaupt, so nur ein einziges Mal, unter Vespasian, vorgekommen (s. unten), und von dieser sind uns keine Zahlen erhalten. Dagegen ist es mir nicht zweifelhaft, dass sich die Litteratur auch mit den Fragen der Bevölkerungsverhältnisse beschäftigt hat, so wenig uns dafür auch direkte Zeugnisse erhalten

[1]) S. die statistischen Zusammenstellungen bei Levison a. a. O.

sind[1]) — wir haben uns die Zustände und Interessen der Zeit den modernen viel ähnlicher zu denken als man gewöhnlich annimmt.

2. Die historische Ueberlieferung. Neuere Darstellungen. Von den Ergebnissen der Bevölkerungsaufnahmen sind uns direkt nur einige wenige und häufig sehr zweifelhafte Notizen erhalten. Um zu einem Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse des Altertums zu gelangen, sind wir also im wesentlichen auf die Nachrichten der Historiker und auf Kombination angewiesen. Wie dürftig und unvollständig aber auch hier das Material ist, wird begreifen, wer erwägt, dass uns von Geschichtsquellen ersten Ranges, wie man sie für neuere Geschichte allein zu Rate ziehen würde, aus dem Altertume nur drei erhalten sind: die Werke des Thukydides, des Xenophon und des Polybios (nur unvollständig erhalten); neben ihnen sind etwa noch Cäsars Memoiren zu nennen. Sonst sind wir überall auf sekundäre und tertiäre Darstellungen, populäre Erzählungen, Schul- und Handbücher, Kompendien und Geschichtstabellen angewiesen, und wenn auch diese in der Regel auf zuverlässige Quellen zurückgehen, so hat doch das Detail bei dem Uebergang aus einer Hand in die andere durchweg gelitten, und die statistischen Daten z. B. sind häufig ganz unbrauchbar geworden.

Staatsmänner und Militärs wie die genannten und zahlreiche andere unter den antiken Historikern (z. B. für Alexander den Grossen der König Ptolemäos, für die Diadochenzeit Hieronymos von Kardia, für die römischen Bürgerkriege Asinius Pollio u. a.), besitzen klaren Einblick in die materiellen Grundlagen des staatlichen Lebens, die militärische Leistungsfähigkeit, die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse eines Staates und üben demgemäss an unhaltbaren Angaben die schärfste Kritik, die hinter der von neueren Forschern an der Ueberlieferung geübten und so oft als »Hyperkritik« getadelten Analyse in keiner Weise zurücksteht.[2]) Aber die Masse der uns erhaltenen Schriftsteller hatte von diesen Dingen — und ebenso z. B. von militärischen Operationen, ja selbst von der Art, wie der Verfassungsmechanismus eines

[1]) Ein Niederschlag derselben ist uns z. B. in den Schriften der Kaiserzeit über die langlebigen Leute erhalten.

[2]) Das hindert nicht, dass sie gelegentlich Irrtümer begehen oder überlieferten Angaben kritiklos Glauben schenken, wie z. B. sogar Ptolemäos die übertriebenen Angaben des Kallisthenes über die Stärke der persischen Heere, welche Alexander schlug, acceptiert hat. Auch unter den neueren Forschern ist keiner, der nicht gelegentlich die Vorsicht vergässe.

Staats operiert — vielleicht noch weniger klare Anschauungen als die auf gleicher Stufe stehenden modernen Schriftsteller, und gerade diejenigen Historiker, welche die stilistische Technik und das historische Pathos am vollkommensten beherrschen, haben für diese Dinge, für die nüchternen Realien, am wenigsten Sinn, so z. B. Livius und Tacitus. Vor allem aber werden der volkstümlichen Anschauung die Ereignisse der Vergangenheit immer in einem idealeren Lichte und in grösseren Dimensionen erscheinen als die der Gegenwart, trotz aller Proteste, welche die wahre Geschichtsschreibung seit Thukydides unablässig dagegen erhebt; und immer wird man geneigt sein, die Machtmittel der Gegner zu überschätzen, und so die Bedeutung eines Sieges erhöhen, die einer Niederlage beschönigen. Gleich Herodot zeigt uns die absolute Wertlosigkeit populärer Tradition für statistische Zwecke. Er berechnet die Stärke des Heeres des Xerxes zu Land und Wasser auf 2641610 Mann und einen mindestens ebenso starken Tross; er berichtet, dass Mardonios mit 300000 Mann in Griechenland gestanden habe, er schätzt den Zuzug, den dieser aus den nordgriechischen Landschaften erhalten habe, auf 50000 Mann; er lässt den 5000 Spartiaten (und 5000 Periöken), die nach Platää auszogen, 35000 Heloten folgen, die als Leichtbewaffnete gedient haben sollen. In ähnlichen Masslosigkeiten bewegen sich die Angaben der römischen Annalisten über die ältere Geschichte Roms — dass Valerius Antias die Neigung hatte, jede ihm überlieferte, gewöhnlich schon arg übertriebene Zahl nochmals mit zehn zu multiplizieren, ist bekannt. Aber auf allen Gebieten der alten Geschichte begegnen wir analogen Uebertreibungen, welche zu den zuverlässigen Zahlen, wo uns solche erhalten sind, im schärfsten Kontrast stehen.

Das natürliche Resultat derartiger Anschauungen ist der Glaube, dass im Gegensatz zu der »Verödung der Gegenwart« (wie Diodor II, 5 unter Augustus schreibt) die Urzeit, die Epoche des Ninus und der Semiramis weit volkreicher gewesen sei [1]) und ein ständiger Rückgang der Bevölkerung stattgefunden habe. Dieselbe Ansicht hat dann in betreff des ganzen Altertums bei den Vertretern der humanistischen Studien allgemein geherrscht, und noch Montesquieu meinte, die Bevölkerung der Erde in der Gegenwart sei nur der zehnte Teil der im Altertum vorhanden gewesenen. Die erste rationelle Behandlung der Bevölkerungsverhältnisse des Altertums stammt von Hume (1752), der mit scharfer und gesunder Kritik den übertriebenen Vorstellungen entgegentrat. Seitdem sind die einschlägigen Probleme vielfach mit mehr oder weniger Scharfsinn behandelt worden, bis neuerdings (1886) Beloch den Versuch einer umfassenden Untersuchung der antiken Bevölkerungsverhältnisse unternommen hat, bei der die Einzelergebnisse und das gewonnene Gesamtbild sich gegenseitig zu stützen und zu ergänzen bestimmt sind. Dass die einzelnen Ansätze oft äusserst problematisch sind, liegt in der Natur der Sache. So erklärt es sich, dass Gelehrte, die lediglich ein einzelnes Gebiet im Auge haben, und noch mehr solche, die sich zu einer lebendigen Anschauung der realen Verhältnisse des Altertums nicht haben durcharbeiten können, seine Ergebnisse auf das stärkste angegriffen haben. Auch wir werden gelegentlich von ihm abweichen müssen; der Hauptsache nach aber bewähren sich seine Resultate bei erneuter Nachprüfung, und unstreitig bezeichnet Belochs Werk einen wesentlichen Fortschritt in unserer Erkenntnis des Altertums. [1])

3. Ermittelung der Volkszahl aus den Angaben über die erwachsene männliche oder wehrpflichtige Bevölkerung. Aus dem vorstehenden ergiebt sich, dass wir Angaben über die Gesamtbevölkerung eines Staates nur ganz vereinzelt besitzen. Weit häufiger sind Angaben über die erwachsene männliche Bevölkerung; die Altersgrenze bildet der Beginn des wehrfähigen Alters und, was damit zusammenfällt, des aktiven Bürgerrechts, d. i. das 17. oder 18. Jahr. Ganz unberechtigt ist die bei Historikern und Altertumsforschern weit verbreitete Meinung, dieselbe betrage ein Viertel der freien Gesamtbevölkerung. Unter der Voraussetzung numerischer Gleichheit der beiden Geschlechter — die für das Altertum wie für die Neuzeit annähernd angenommen werden darf — darf man sie vielmehr auf rund ein Drittel derselben ansetzen: in Frankreich bilden die Kinder unter 17 Jahren gegen 31% der Gesamtbevölkerung, in Ländern mit stärker fortschreitender Bevölkerung natürlich einen etwas grösseren Prozentsatz. — Weit schwieriger lässt sich zu einem Resultat gelangen, wenn uns nur die Zahl der Kriegsfähigen oder des Gesamtaufgebots eines Staates bekannt ist, wie so häufig namentlich bei den griechischen Staaten. [2])

[1]) Diodor meint auch, was die Stärke der Bevölkerung angehe, stehe Italien hinter jedem Volke des Orients weit zurück.

[1]) Besonders wertvoll ist auch sein Versuch, das Areal der antiken Staaten möglichst genau zu bestimmen und so zugleich die Durchschnittsbevölkerung der einzelnen Staaten festzustellen.

[2]) Dass, wenn eine Gemeinde „mit gesamtem

Hier fallen nicht nur die höheren Altersklassen aus, sondern vor allem ist es erforderlich, das Verhältnis zwischen den heerespflichtigen, d. h. den besitzenden, und den besitzlosen Volksklassen festzustellen. Natürlich ist dasselbe nicht überall das gleiche gewesen. Im allgemeinen scheint in einfachen Verhältnissen die Ungleichheit des Besitzes geringer zu sein, während gesteigerte Kultur und entwickeltes städtisches Leben wie die grossen Vermögen so auch das Proletariat vermehrt. In ganz runder Schätzung scheint in Griechenland im fünften und vierten Jahrhundert die besitzlose Masse etwas zahlreicher gewesen zu sein als die besitzenden Klassen (vgl. unten), und wo genauere Angaben fehlen, dürfen wir wohl dies Verhältnis auch sonst zu Grunde legen.

4. Die Sklavenzahl. Es bleibt als schwierigste Aufgabe die Ermittelung der Sklavenzahl. Es ist ein grosses Verdienst Belochs, dass er, auch hier im Anschluss an Hume, die allgemein herrschende Anschauung, als habe im Altertum die Zahl der Sklaven die der Freien weit überstiegen, definitiv beseitigt hat. Es versteht sich von selbst, dass die Sklaverei mit der Hörigkeit eines grossen Teils der Bevölkerung, welche uns in älteren Verhältnissen überall begegnet und sich in Griechenland in den Heloten Spartas, den Penesten Thessaliens, den Leibeigenen Kretas u. a. erhalten hat, nicht verwechselt werden darf.[1]) Die Hörigen können von dem herrschenden Stande völlig abhängig sein und aller politischen und persönlichen Rechte entbehren; aber sie sind Volksgenossen, Angehörige des Stammes, oder in einzelnen Fällen, wie die Kanaanäer unter israelitischer Herrschaft oder die Unterthanen mancher griechischen Gemeinden, ein unterworfener, zu Abgaben und Fronden verpflichteter Stamm von Eingeborenen. Neben ihnen hat es zwar zu allen Zeiten geraubte Kriegsgefangene, gekaufte Sklaven und namentlich Sklavinnen gegeben, aber unter ursprünglichen Verhältnissen nur in sehr beschränkter Zahl. Denn mit dem fremden Knecht ist meist wenig anzufangen, und für die wirtschaftlichen Bedürfnisse genügen die einheimischen Arbeitskräfte durchaus. Im Orient ist die Sklavenzahl niemals bedeutend gewesen, wenn auch grosse Kriege, wie in Aegypten zur Zeit des neuen Reichs (seit 1580 v. Chr.), vorübergehend ein Anwachsen der Sklaven zur Folge gehabt haben. Aber die aus der griechischen und römischen Geschichte bekannten und von der populären Anschauung auf das ganze Altertum übertragenen Dimensionen hat im Orient die Sklaverei niemals angenommen, selbst nicht in den phönicischen Handelsstädten. Auch in Griechenland wurde, ausser wo, wie in den oben angeführten Gebieten, die volle Leibeigenschaft sich entwickelt hatte, überall das Land durch freie Bauern und durch Tagelöhner bestellt, welche sich den grösseren Grundbesitzern verdangen und von ihnen zum Teil auch (wie die Klienten im alten Rom) politisch abhängig waren; die Sklaven kamen neben ihnen nur in sehr geringem Umfange in Betracht. Auch die Handwerker, Matrosen etc. waren zu allen Zeiten grösstenteils freie Leute: nichts ist verkehrter als der Glaube, in Athen und Rom hätte die Mehrzahl der Handwerker aus Sklaven bestanden. Zu grösseren Dimensionen wächst die Sklavenzahl erst an, wenn die gesteigerte Kultur das Bedürfnis vermehrt, namentlich wenn sich eine Grossindustrie entwickelt, und wenn zahlreiches und billiges Menschenmaterial zur Verfügung steht, vor allem durch fortdauernde Kriege.

Dass es bei den Griechen gekaufte Sklaven ursprünglich nicht gegeben hat, ist eine von den Alten allgemein anerkannte Thatsache. Die Peloponnesier sind zu Thukydides Zeiten *αὐτουργοί* (I 141), d. h. sie besorgen ihre Arbeiten, namentlich den Feldbau, selbst, nicht durch Sklaven. In Phokis und Lokris gab es noch um 360 kaum Sklaven, und als Mnason in Phokis 1000 Sklaven einführte, wurde er hart angegriffen, weil er eben so vielen Bürgern den Lebensunterhalt raube (Timäos bei Athenäus VI 86). Eine grössere Sklavenschaft finden wir zuerst in den ionischen Städten, namentlich auf Chios. Von hier dringt sie in die Handels- und Industriestädte des Mutterlandes ein, nach Korinth, Aegina, Sicilien etc. Seit dem fünften Jahrhundert hat dann vor allem Athen einen grossen Sklavenstand, der ausser für die Grossindustrie namentlich auch für den Betrieb der Bergwerke die Arbeitskräfte liefert. Aber dass die bei Athenäus VI 103 erhaltene Angabe, Athen habe 400 000, Korinth 460 000, Aegina 470 000 Sklaven gehabt, geradezu widersinnig ist, ist seit Hume fast allgemein anerkannt.[1]) Im vierten

---

Aufgebot" (*πανδημεί*) ins Feld rückt, in Wirklichkeit doch noch immer ein Bruchteil der Waffenfähigen zu Hause zurückbleibt, ist auch in Betracht zu ziehen.

[1]) Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums im allgemeinen s. meine Schriften: Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, 1895, und: Die Sklaverei im Altertum, 1898 (Vortrag in der Gehestiftung).

[1]) Wahrscheinlich sind mit Beloch überall die 40 Myriaden als Versehen zu streichen (M = 40 und = 10000), Korinth hat 60000, Aegina

Jahrhundert scheinen in Attika die Sklaven ungefähr ebenso zahlreich oder höchstens ein wenig stärker gewesen zu sein wie die freie Bevölkerung.[1]) Auch für die persönliche Bedienung beginnt man immer zahlreichere Sklaven zu verwenden. Der alles Mass überschreitende Luxus, der in hellenistischer und vor allem in römischer Zeit in dieser Beziehung getrieben ist, hat neuere Forscher vielfach dazu geführt, die antike Sklavenzahl gewaltig zu überschätzen. Sie haben übersehen, dass die ärmere Bevölkerung, die von ihrer Hände Arbeit lebte, keine Sklaven halten konnte und dass die Familien, in denen die Zahl der Sklaven die der freien Familienmitglieder überstieg, naturgemäss immer nur einen kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausgemacht haben können. Trotz der Sklavenschwärme der vornehmen Häuser wird die Gesamtzahl der Haussklaven im Altertum die der männlichen und weiblichen Bedienung in unseren Häusern nicht wesentlich überschritten haben, nur dass das Verhältnis der Geschlechter das umgekehrte war wie gegenwärtig.

In der hellenistischen Welt sind, soweit wir sehen können, auch im westlichen Kleinasien, in Macedonien u. a., die Zustände herrschend geworden, wie sie sich in Griechenland gebildet hatten. Einen ungefähren Massstab giebt ab, dass Galenus (unter Marcus Aurelius) für Pergamon die Sklaven auf die Hälfte der freien Bevölkerung ansetzt (er rechnet Männer, Frauen und Sklaven zu je 40000 Seelen). Wir dürfen dies Verhältnis wohl auch auf die anderen Städte Kleinasiens, vielleicht auch auf die Hauptstädte Syriens anwenden. Auf dem flachen Lande war die Sklavenzahl natürlich weit geringer; denn für den Ackerbau (und ebenso für das Kleingewerbe) behauptete die freie Arbeit zwar nicht mehr die Alleinherrschaft, war aber durchaus die Regel.

Auch in Italien und Sicilien herrschten ursprünglich die gleichen Verhältnisse wie in Griechenland. Die grossen Kriege und die Begründung der römischen Weltherrschaft haben aber bekanntlich zur Entwickelung einer Plantagenwirtschaft geführt, wie sie die alte Welt sonst nirgends (ausser vielleicht im karthagischen Afrika) gekannt hat. Die ununterbrochene Heranziehung der italischen Bauernschaft zu langwierigen überseeischen Kriegen, bei denen sie Jahre lang unter der Fahne gehalten wurden, die Möglichkeit, sie durch billige Arbeitskräfte zu ersetzen, die nicht dienstpflichtig werden konnten, und auf der anderen Seite die Erdrückung des italischen Korns durch die überseeische Konkurrenz, die durch die Weltstellung Roms und Italiens völlig veränderten sozialen und ökonomischen Verhältnisse, die dadurch verursachte Anhäufung gewaltiger Kapitalien und das Zusammenströmen der Landbevölkerung in die grossen Städte, vor allem nach Rom selbst — das sind die Ursachen dieser Entwickelung, die mit Naturnotwendigkeit die Zersetzung des italischen Staats im Gefolge hatte. Es ist bekannt, wie ernsthaft und wie vergeblich die römischen Staatsmänner dieser Entwickelung entgegen zu arbeiten versucht haben; aus ihr ist die römische Revolution hervorgegangen. Sie hat zugleich dazu geführt, dass der Sklavenhandel und der Sklavenfang (namentlich in Kleinasien und Syrien) Dimensionen angenommen haben, die fast den centralafrikanischen Zuständen vergleichbar sind.

Aber auch hier haben wir uns vor Ueberschätzung zu hüten. Die Latifundien, die Plantagen- und Weidewirtschaft gelangten zu voller Entwickelung nur in Sicilien, in Unteritalien (Apulien und Lucanien) und in den fruchtbaren Landschaften des Westens (Etrurien, Latium, Campanien), dagegen nicht oder doch nur in sehr beschränktem Masse im Gebirge und ebensowenig in der Po-Landschaft; hier sind zwar auch grosse Landkomplexe in einer Hand vereinigt, aber sie werden nicht durch Sklaven, am wenigsten durch Gefesselte, sondern durch freie Pächter (Colonen) bewirtschaftet.[1]) Und auch in jenen Landschaften behauptete sich trotz der Ungunst der ökonomischen Verhältnisse eine recht bedeutende Zahl freier Arbeiter: hat doch Cäsar verordnet, dass bei der Weidewirtschaft mindestens ein Drittel der Hirten aus erwachsenen freien Männern bestehen solle (Sueton. Cäs. 42). Es ist also zweifellos, dass in ganz Italien zusammengenommen selbst zur Zeit des Augustus die Sklavenzahl immer noch wesentlich hinter der der freien Bevölkerung zurückstand. Von da an aber kann ein weiteres Anwachsen derselben nicht mehr eingetreten sein, da infolge des dauernden Friedens und der Wiederherstellung allgemeiner Sicherheit im Reich die bisherigen Quellen des Sklavenbezugs verstopft waren. Die natürliche Vermehrung der Sklavenschaft aber, ohne Zuwachs von aussen, ist überall notwendig

---

70000 gehabt, während bei Athen die Zahl ausgefallen ist.

[1]) Ich mache darauf aufmerksam, dass nur in ganz wenigen der amerikanischen Sklavenstaaten die Zahl der Sklaven etwas höher, in den meisten aber ganz erheblich niedriger gewesen ist als die der weissen Bevölkerung. Nur auf den Antillen war die Sklavenzahl beträchtlich höher.

[1]) Plinius epist. 3,19 u. a. Mommsen im Hermes XIX, 1884, 393 ff. auf Grund der Alimentationsurkunden.

geringer als die der freien Bevölkerung, und die sehr zahlreichen Freilassungen[1]) haben sie weiter vermindert. Auch wenn man demgegenüber in Rechnung bringt, dass fortwährend zahlreiche Freie, die sich nicht mehr ernähren konnten, sich freiwillig in die Sklaverei begaben, so kann doch kein Zweifel sein, dass die Gesamtzahl der Sklaven in der Kaiserzeit ständig gesunken ist, bis sie mit dem Ausgang des Altertums als wirtschaftlicher Faktor so gut wie vollständig verschwindet.

5. Bevölkerungsansätze. Der Orient. Versuchen wir jetzt, zu positiven Zahlen über die Bevölkerung der wichtigsten Kulturstaaten zu gelangen.

Dass Aegypten, wie gegenwärtig, so auch im Altertum dichter bevölkert war als irgend ein anderes Land der Erde (abgesehen von Teilen von China und Hindustan), ist bekannt. 1882 zählte es (bis zum 2. Katarakt) 6 800 000 Einwohner, auf den qkm 205. Dass die Bevölkerung in der Blüte des Pharaonenreichs wie in der Ptolemäerzeit wesentlich geringer gewesen wäre, ist schwerlich anzunehmen, zumal die Alten oft von der ausserordentlichen Volksdichtigkeit des Landes und seinen zahllosen Ortschaften (nach Herodot 20 000, nach Theokrit u. a. 33 333) reden. Unter den Pharaonen soll denn auch die Gesamtzahl der Bevölkerung 7 Millionen betragen haben (Hekatäos von Abdera bei Diodor I 31), unter Nero »nach Ausweis der Kopfsteuer mit Ausschluss der Bewohner Alexandrias« 7½ Millionen (Josephus Bell. Jud. II 16, 4). Ich glaube, dass diese Schätzungen ungefähr richtig sind und wir nicht mit Beloch die bei Diodor folgende Angabe, »jetzt [d. h. unter Ptolemäos I.] beträgt die Bevölkerung nicht weniger als 3 Millionen«, für richtig halten dürfen; hier scheint eine Corruptel vorzuliegen. — Die Bevölkerung von Alexandria wird von Diodor XVII 52 für die Zeit Cäsars auf Grund der Bevölkerungsliste auf 300 000 Freie angegeben, wozu eine nicht unbeträchtliche Sklavenzahl hinzuzurechnen wäre.

Syrien und die Euphrat- und Tigrislande sind im Altertum weit stärker bevölkert gewesen als gegenwärtig; genauere Anhaltspunkte für die ältere Zeit dürften sich aus den assyrischen Angaben gewinnen lassen. Hier sei nur für die syrischen Landschaften auf die Ausdehnung der phönicischen Kolonisation, für Altbabylonien auf die zahlreichen blühenden Städte im Gegensatz zu seiner jetzigen Verödung hingewiesen. Seleucia am Tigris, die hellenistische Nachfolgerin von Babylon, soll nach Plinius VI 122: 600 000 Einwohner, bei der Zerstörung durch die Römer im Jahre 164 n. Chr. 400 000 Einwohner gehabt haben (Oros. VII 15 u. a.). Für die Volkszahl des alten Assyriens legen seine Kriege Zeugnis ab; doch kennen wir die Organisation des Heerwesens nicht genügend.

Genauer unterrichtet sind wir über die Israeliten. Zwar sind die phantastischen Zahlen des Pentateuchs und der Chronik sowie die Angabe, Davids Volkszählung (s. o.) hätte in Israel 700 000, in Juda 500 000 Krieger ergeben, völlig unbrauchbar. Aber im Deboralied wird Israel (d. h. die Nordstämme zu beiden Seiten des Jordan mit Ausschluss von Juda) auf 40 000 Krieger geschätzt,[1]) in einer Zeit, in der die Städte noch grösstenteils kanaanäisch waren. Und aus dem Bericht über eine von König Menachem im Jahre 738 v. Chr. an Assyrien gezahlte Abgabe (Reg. II 15, 20) erfahren wir, dass damals das Königreich Israel (d. i. ungefähr dasselbe Gebiet wie im Deboralied, nach der späteren Geographie die Landschaften Galiläa, Samaria, der nördlichste Teil Judäas und der Westen des Ostjordanlandes) 60 000 kriegspflichtige, d. h. besitzende Männer zählte. Das würde auf eine Gesamtbevölkerung von rund 400 000 bis 450 000 Seelen schliessen lassen, wozu noch die nicht sehr zahlreichen Sklaven hinzuzurechnen wären. Da der Assyrerkönig Sargon nach der Vernichtung des vorher schon beträchtlich verkleinerten Reichs nach eigener Angabe 27 800 Seelen abgeführt hat (722 v. Chr.), so lässt sich ziemlich sicher erkennen, welchen Teil der Bevölkerung das sogenannte assyrische Exil betroffen hat; es sind etwa 8—9 % weggeführt und durch fremde Kolonisten ersetzt worden, natürlich die angesehensten Männer des Landes. Bedeutend kleiner war die Einwohnerzahl des kleinen und grösstenteils wenig kulturfähigen Königreichs Juda. Sanherib giebt (an einer oft missverstandenen Stelle seiner Annalen) den 46 Landgemeinden Judas 200 150 Einwohner. Dazu kämen dann noch die Bewohner Jerusalems, die wir, entsprechend der heutigen Bevölkerung, etwa auf 25 000 Seelen schätzen dürfen. Hier war die Deportation bekanntlich viel einschneidender; dem entspricht es, dass unter Kyros nach den im wesentlichen authentischen Listen der Bücher Esra und Nehemia 42 360 Seelen (darunter ca. 30 000

[1]) Dass Augustus dieselben im Interesse der bürgerlichen Bevölkerung zu beschränken suchte, ist ein schlagender Beleg für ihre Ausdehnung. Die Inschriften stimmen damit vollständig überein.

[1]) Vielleicht ist das allerdings keine Schätzung, sondern der Dichter will lediglich eine hohe runde Zahl angeben.

Männer)[1]) nebst 7337 Knechten und Mägden aus Babel in das verödete Land zurückkehrten. In hellenistischer und römischer Zeit hatte Palästina einen beträchtlich grösseren Umfang als vorher, aber nach den allerdings nicht sehr zuverlässigen Daten des Josephus auch eine intensivere Bevölkerung. Man wird sie vor dem Ausbruch des römischen Krieges auf rund 1½ Millionen ansetzen können (Beloch schätzt sie etwas zu hoch).

Kleinasien und Syrien haben seit Alexander dem Grossen einen stets steigenden Aufschwung genommen, denen die Gallierzüge und die Kriege der Seleucidenzeit trotz einzelner Katastrophen keinen Abbruch gethan haben; die zahlreichen neugegründeten Städte gelangten zu grosser Blüte, die Hellenisierung vollzog sich rasch und vollständig.[2]) Die Misswirtschaft der römischen Republik, der Sklavenraub, die Piraterie, die mithridatischen Kriege etc. brachten dann einen schweren Rückschlag. Aber das Kaiserregiment hat denselben nicht nur wieder ausgeglichen, sondern die Kultur dieser Länder auf eine Höhe geführt, die vorher wie nachher nie auch nur annähernd erreicht worden ist. Die zahlreichen Städte in jetzt fast unbewohnten Gegenden, das Vorschieben des Kulturlandes weit in das heutige Wüstengebiet hinein sind dafür lebendige Zeugen. Leider fehlen alle genaueren Angaben. Dass nach Galen Pergamon 40000 freie Männer und eine gesamte Einwohnerschaft von 120000 Bewohnern hatte, ist schon erwähnt. Apamea am Orontes, mit sehr fruchtbarem, ausgedehntem Gebiet zählte nach dem römischen Census des Jahres 6 n. Chr. 117000 homines cives (d. i. bürgerliche Gesamtbevölkerung).[3]) Danach mag man die Bevölkerung der Grossstädte, wie Ephesos, Smyrna, Kyzikos, Antiochia etc. abschätzen. — Einen weiteren Anhalt bietet die Angabe der Siegesinschrift des Pompejus (Plin. hist. nat. 7, 97), er habe im Seeräuber- und mithridatischen Kriege 12183000 Menschen, 846 Schiffe, 1538 Städte und Burgen[4]) besiegt und unterworfen. Um sie zu verwerten, müsste man die Zahl der Seeräuber, die Heere des Mithridates und wahrscheinlich die Bewohner Kretas abziehen. Dann bleiben aber immer noch etwa 11½ Millionen Einwohner für die Landschaften Pontos, Kappadokien, Kilikien, Syrien mit Palästina und dem Nabatäerland, Armenien und die Kaukasusländer. Wie es scheint, beruht die Angabe auf annähernd korrekter Schätzung, die dem Pompejus zweifellos möglich war. Zieht man für Armenien und die Kaukasusländer etwa 2—3 Millionen ab und setzt das westliche Kleinasien mit Beloch auf etwa 8—9 Millionen an (was gewiss nicht zu hoch gerechnet ist), so ergiebt sich für die asiatischen Provinzen des römischen Reichs, d. i. das Land diesseits des Euphrat, im ersten Jahrhundert v. Chr. eine Bevölkerung von etwa 17—18 Millionen.

6. Griechenland. Für Griechenland liegt uns namentlich über Attika genügendes Material vor. Im fünften Jahrhundert wird Attika auf 30000 Bürger geschätzt (Herodot V 97 u. a.), die Angabe, dass Athen beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges 13000 Hopliten (vom 20. Lebensjahre an) ins Feld stellen konnte,[1]) führt auf eine noch etwas höhere Zahl. Für die Gesamtbevölkerung kommen hinzu die damals schon sehr zahlreichen Metöken — im Jahre 431 stellten sie 3000 Hopliten (Thuk. II 31) — und die Sklaven, für deren Berechnung es einen Anhalt giebt, dass im dekeleischen Krieg über 20000, »grösstenteils Handwerker«, entlaufen sind (Thuk. VII 27). Man wird demnach für die perikleische Zeit eine freie bürgerliche Bevölkerung von über 100000 Seelen, etwa ebensoviel Sklaven und gegen 30000 Metöken annehmen dürfen.[2]) Der Krieg und die Pest brachten einen sehr starken Menschenverlust, der für die Bürgerschaft nie wieder ausgeglichen ist; dagegen ist die Fremdenzahl sehr bedeutend gewachsen, die alte Sklavenzahl wahrscheinlich wieder erreicht worden. Bei dem Census des Demetrios von Phaleron im Jahre 312 ergaben sich 21000 Bürger (über 18 Jahre), 10000 Metöken und ..... Sklaven (s. o. S. 678). Dem entspricht es, dass, als im Jahre 322 durch Antipater das aktive Bürger-

---

[1]) Von denselben hat sich der zehnte Teil in Jerusalem selbst angesiedelt (Neh. 11, 1).

[2]) Natürlich ist hierbei die innere unfruchtbare Hochebene Kleinasiens (Lykaonien und Kappadokien), in die überdies die hellenistische Kultur erst in der Kaiserzeit eingedrungen ist, nicht berücksichtigt. — Von den Verhältnissen der älteren Zeit lässt sich wenig erkennen; doch müssen auch damals Lydien und Karien und ebenso z. B. die pisidischen Berge eine stärkere Bevölkerung gehabt haben als gegenwärtig, von den griechischen Küstenstädten ganz zu schweigen.

[3]) Ephemeris epigraph. IV 538.

[4]) Plutarch Pomp. 45 giebt 1000 Burgen und 900 Städte an.

[1]) Thuk. II 13. 31. Im einzelnen bietet die Deutung der Angabe und namentlich die der folgenden, dass Athen noch 16000 Schwerbewaffnete aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen und den Metöken als Reserve stellen konnte, viele Schwierigkeiten.

[2]) Das wären nach Beloch ca. 89 auf den qkm. Etwa die Hälfte der Bevölkerung wohnte allerdings wohl in Athen (einschliesslich des Piraeus). — Hinzu kommen für Athens Gesamtmacht die Kleruchen auf Euboea, Lemnos, Imbros, Samos etc.

recht auf diejenigen beschränkt wurde, welche mehr als 2000 Drachmen Vermögen besassen, die Zahl der letzteren 9000, die der Besitzlosen 12000 betrug.[1])

Für das übrige Griechenland lässt sich namentlich aus den Angaben über die Heereskontingente bei Thukydides und Xenophon — die herodotischen über die Truppen bei Platää sind nur als relative Abschätzung, nicht als absolute Daten, verwertbar — ein annäherndes Bild gewinnen. Doch lässt sich an dieser Stelle eine genauere Darlegung nicht geben. Es sei nur darauf hingewiesen, dass Landschaften wie Argos und Böotien Attika nur wenig nachgestanden haben können und der innere Peloponnes eine starke Bauernbevölkerung besass, während die Gebirgsländer des nordwestlichen Griechenlands nur dünn bevölkert waren. Beloch schätzt Griechenland mit Ausschluss von Kreta, Epiros und Macedonien beim Ausbruch des peloponnesischen Krieges auf 2250000 Einwohner, darunter 850000 Sklaven. Das heutige Königreich Griechenland, dem bezeichneten Gebiete an Flächeninhalt nahezu gleich, hatte 1882 2065000 Einwohner.[2]) Für Sicilien, das in Syrakus und Agrigent Grossstädte besass, von denen jenes seit Dionys I. Athen an Umfang weitaus und wahrscheinlich auch an Bevölkerung überragte, dürfen mindestens ebensoviel Einwohner angesetzt werden wie für den gleichgrossen Peloponnes, d. h. im peloponnesischen Kriege rund 700000, vielleicht auch eine Million, so viel wie im 16. und 17. Jahrhundert.

Im allgemeinen war die Bevölkerung Griechenlands seit den ältesten Zeiten in beständigem Wachstum begriffen, und die Geschichte der Nation besteht daher, da das Land nur eine sehr beschränkte Menschenzahl ernähren kann, in einem fortwährenden Abfluss der überschüssigen Elemente, zuerst als Kolonisten, dann, als die Kolonisation durch äussere Umstände zum Stocken gelangte, als Söldner, Kaufleute und sonstige Auswanderer. Die fortwährenden Kriege des 5. und 4. Jahrhunderts scheinen der Vermehrung keinen Abbruch gethan zu haben, wohl aber beschränkte das gewaltige Anwachsen der Sklavenzahl die Existenzmöglichkeit der freien Bevölkerung.[3]) Um so gewaltiger ergoss sich dann seit Alexander der Strom griechischer Auswanderung nach Asien. Im Mutterlande aber trat seitdem Stillstand und Rückgang ein, der auch fortdauerte, als seit 197 die römische Oberhoheit relativen Frieden und materielle Sicherheit schuf. Zu Polybios' Zeiten herrschten »Kinderlosigkeit und Menschenmangel, durch die die Städte verödeten und die Erträge zurückgingen, obwohl weder längere Kriege noch Epidemieen herrschten« (Polyb. 37, 9). Die gleiche Erscheinung herrschte im macedonischen Reich, und in wie krassen Farben die Schriftsteller der Kaiserzeit Griechenlands Verödung schildern, ist bekannt. Polybios sucht, ebenso wie die römischen Staatsmänner der Gracchenzeit und des Kaiserreichs, den Grund im Sittenverfall, in der Abneigung gegen Ehe und Kinderzucht. Es ist aber klar, dass dies nur die Symptome der Veränderung sind, nicht die Ursachen. Die corrumpierenden Wirkungen der Kultur, der Luxus, der Wunsch, die grossen Vermögen zusammenzuhalten, können sich in den höchsten Schichten der Bevölkerung sehr stark geltend machen, ohne dass die Vermehrung der Gesamtbevölkerung zum Stillstand kommt.[1]) Vielmehr liegt ein Hauptgrund in der seit Alexander eingetretenen Verschiebung der Verhältnisse, durch die Griechenland, ehemals der Mittelpunkt des Weltverkehrs wie des Kulturlebens, in eine untergeordnete Nebenstellung gedrängt wird und die grossen Handels- und Industriestädte (ausser Korinth,

[1]) Letztere Zahl ist offenbar nach dem Census des Demetrios berechnet.

[2]) Dabei ist zu beachten, dass die Verteilung der Bevölkerung im Altertum eine wesentlich andere war als gegenwärtig. Im Jahre 431 v. Chr. waren Attika, Korinth, Argos weit stärker, aber Messenien und Thessalien weit schwächer bevölkert als gegenwärtig.

[3]) Dieser Faktor, der bei dem sozialen Elend der vormacedonischen Zeit eine grosse Rolle gespielt hat, wird gewöhnlich ganz übersehen.

[1]) Ueberhaupt herrschen über die antike Sittenverderbnis und ihre Wirkungen meist recht schiefe Vorstellungen, die aus der moralisierenden Auffassung der Alten selbst erwachsen und durch den unhistorischen Gegensatz, in den man gewöhnlich das Christentum zur antiken Welt stellt, noch weiter ausgebildet sind. Cato und seine Nachfolger betrachteten als Sittenverfall, was in Wirklichkeit die notwendige Wirkung einer höheren Kultur und einer vollständigen Verschiebung der sozialen Verhältnisse war. Diese Faktoren haben den alten Staat zu Grunde gerichtet, nicht die historisch ziemlich irrelevanten ethischen Ausschreitungen der höheren Stände in den grossen Städten, oder vielmehr, soweit diese geschichtlich als zersetzende Faktoren in Betracht kommen, sind sie die Wirkung, nicht die Ursache der umgewandelten Verhältnisse. Im allgemeinen hat die Moralität im Altertum weder auf einem niedrigeren noch auf einem höheren Niveau gestanden als gegenwärtig, auch nicht in der Kaiserzeit, die gewöhnlich, um als Folie für das Christentum zu dienen, mit Hilfe der lasciven hauptstädtischen Litteratur möglichst schwarz gemalt wird. Wir würden sehr energisch protestieren, wenn man unsere Zeit in gleicher Weise behandeln wollte.

das 146 v. Chr. durch Delos ersetzt wird) ihre Bedeutung verlieren. Sodann aber hat offenbar das immer weitere Umsichgreifen der Sklaverei und die auch in Griechenland damit verbundene Koncentration des Grundbesitzes in wenigen Händen die Entwickelung der freien Bevölkerung gehemmt und ihr die Lebensbedingungen genommen — das ist in Athen schon im 4. Jahrhundert deutlich erkennbar.

7. Italien. Wir kommen zu Italien. Hier geben uns die römischen Censussummen, die uns seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts v. Chr. für die meisten Lustren bei Livius erhalten sind, ein völlig zuverlässiges Material; von einzelnen Schreibfehlern abgesehen ist die Authenticität der überlieferten Zahlen über jeden Zweifel erhaben.[1]) Es fragt sich nur, wie die Zahlen zu deuten sind. Die ständige Formel ist censa sunt civium capita tot, gelegentlich mit dem Zusatz praeter orbos orbasque oder praeter pupillos pupillas et viduas (vgl. oben S. 675). Wie die vermögenden und deshalb steuerpflichtigen Frauen und Kinder sind natürlich auch die übrigen ausgeschlossen, die Zahl umfasst nur die erwachsenen, waffenfähigen Männer über 17 Jahre.[2]) Aber man hat gemeint, es seien nur die juniores, die zum Felddienst herangezogenen bis zum 42. Lebensjahre, in die Gesamtsumme aufgenommen; oder die Aermeren, die nur nach dem caput, nicht nach dem Vermögen censiert und daher zum Kriegsdienst nur im Notfall herangezogen wurden, die capite censi, seien unter den censa civium capita nicht mitgezählt; oder die Haussöhne in patria potestate seien ausgeschlossen. Endlich meint man auch, dass die durch Aufnahme etruskischer, mittelitalischer, campanischer Völkerschaften in die römische Bürgerschaft geschaffenen Bürger ohne Stimmrecht (cives sive suffragio, offiziell Caerites genannt) nicht mitgezählt seien, obwohl sie wie die Vollbürger in Legionen dienten und im Jahre 225 v. Chr. uns als Gesamtaufgebot der Römer und Campaner 273000 Mann genannt werden, eine Zahl, die zu dem zuletzt vorhergehenden Census (234 v. Chr.) von 270713 Bürgern aufs beste stimmt. Obwohl die angedeuteten Auffassungen von sehr hervorragenden Forschern, z. B. von Mommsen, vertreten sind, erscheint mir doch die natürlichste Auffassung, dass die Censuszahlen alle erwachsenen Bürger umfassen, als die einzig haltbare.[1])

Unter dieser Voraussetzung geben die Censuszahlen, wenn sie mit der wachsenden Ausdehnung des römischen Gebietes verglichen werden, ein sehr lebensvolles Bild von der Entwickelung des römischen Staats und seiner Bevölkerung. Beim Ausbruch des ersten punischen Krieges umfasste Roms Gebiet etwa 22700 qkm mit 292234 Bürgern; damals gehörte zu Rom der grösste Teil des westlichen Mittelitaliens von Caere bis Capua sowie das Sabiner- und grösstenteils das Picenerland. Infolge des Kriegs ist die Bürgerzahl im Jahre 234 auf 270713 zurückgegangen. Aus dieser Zeit (dem Jahre 225) besitzen wir nun ein vollständiges Verzeichnis der Wehrkräfte Italiens,[2]) das uns einen genaueren Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit Italiens gewährt. Für Rom wird die Gesamtzahl der Bürger gegeben, für die Bundesgenossen dagegen nur die Aufgebote der waffenfähigen Mannschaften. Danach lässt sich die freie Gesamtbevölkerung wenigstens ungefähr berechnen.

Gebiet		Gesamtaufgebot	Bürgerzahl	freie Gesamtbevölkerung
Rom	ca 22 700 qkm	. . .	273 000	ca. 900 000
Uebriges Italien [mit Ausschluss von Gallia cisalpina etc.]	„ 106 000 „	ca. 380 000 socii*) (einschliesslich 85000 Latini, d. h. der Truppen der latinischen Kolonieen, die aus römischen Bürgern hervorgegangen sind)	[gegen 600 000]	„ 1 800 000
Summa	ca. 128 700 qkm		gegen 900 000	ca. 2 700 000

*) Vielleicht mit Ausschluss der unteritalischen Griechenstädte und der Bruttier.

[1]) Dass die für die Königszeit und die ersten Jahrhunderte der Republik überlieferten Zahlen keinen historischen Wert haben, bedarf wohl keiner Bemerkung mehr.

[2]) Fabius Pictor sagt vom ältesten Census des Servius Tullius, die Gesamtzahl von 80000 cives sei eorum qui arma ferre possent numerum (Livius I, 44). Das bedeutet nicht, dass die seniores oder die nichtdienstpflichtigen Armen ausgeschlossen seien, wie man die Stelle oft missverstanden hat, sondern, dass alle censiert seien, die im waffenfähigen Alter standen. Aehnliche Aeusserungen finden sich mehrfach, namentlich bei Dionys. Auch die seniores gelten durchaus als kriegspflichtig, sie sind die Reserve- und Besatzungsarmee (Liv. I, 43, 1).

[1]) Derselben Ansicht ist Beloch (der früher eine andere Auffassung vertrat). Von dem in den Annalen als typisches Vorbild aller späteren geschilderten Census des Servius Tullius sagt Livius ausdrücklich, dass er die Gesamtzahl aller Bürger, also auch die capite censi und die seniores, umfasst habe (I, 44, 1 omnes cives).

[2]) Bei Polyb. II, 24. In der Auffassung der Einzelheiten stimme ich im Gegensatz zu anderen Forschern mit Beloch überein.

Die römische Bürgerschaft bewohnt also nahezu den sechsten Teil Italiens, bildet dagegen den dritten Teil seiner Einwohner,[1]) ein Verhältnis, dem wir auch später wieder begegnen werden und das dem damaligen Kulturzustande Italiens durchaus entspricht. Daher erklärt es sich, dass im Zeitalter der punischen Kriege in den römischen Heeren die Bürger zu den italischen Bundesgenossen sich in der Regel wie 2 : 3 verhalten; natürlich musste der herrschende Staat wesentlich stärker belastet werden als die abhängigen Gemeinden.

Wir können jetzt übersehen, welche Anstrengungen die Kriege um die Weltherrschaft Italien auferlegt haben. Das gewöhnliche jährliche Aufgebot von 4 Legionen zu ca. 5000 Mann (hinzu kommen dann noch die Bundesgenossen) bildet ungefähr $2^1/_4$ % der freien römischen Bevölkerung. Im hannibalischen Kriege haben aber jahrelang über 20 Legionen, d. i. mindestens 70000 Mann ohne die Bundesgenossen, unter Waffen gestanden, d. i. nahezu 30 % der erwachsenen männlichen und fast 10 % der gesamten freien Bevölkerung[2]) — eine Leistung, wie sie wohl im ganzen Verlauf der Geschichte kein anderes Volk aufzuweisen hat. Die Wirkungen des Krieges treten denn auch deutlich darin hervor, dass im Jahre 204 die Censuszahl auf 214000 gesunken ist.[3])

Nach dem hannibalischen Kriege ist die römische Bürgerzahl[4]) rasch und ständig gewachsen; im Jahre 164 erreichte sie den Höhepunkt von 337452 Bürgern. Die wirkliche Vermehrung ist noch beträchtlich stärker gewesen, da in dieser Zeit zahlreiche Bürger in neugegründete latinische Kolonieen deduziert sind und damit aus dem Staatsverbande ausschieden. Seit dem Jahre 164 tritt Stillstand und Rückschritt ein, obgleich jahrzehntelang (ausser in den Jahren 153—146) grosse Kriege nicht zu führen waren: die vernichtende Rückwirkung der Weltherrschaft auf das herrschende Land, die früher (s. o. S. 679) kurz angedeutete Umwandlung beginnt sich bemerklich zu machen. In den Censuszahlen können wir sie ziffermässig belegen[1]): im Jahre 136 ist die Bürgerzahl auf 317933 Köpfe gesunken. Dies erschreckende Ergebnis hat den nächsten Anstoss zu dem Versuch des Ti. Gracchus gegeben, dem drohenden Untergang Italiens durch seine Agrarreform entgegenzutreten.

Durch den Bundesgenossenkrieg wird das römische Bürgerrecht auf ganz Italien bis an den Po (ca. 160000 qkm) ausgedehnt. Dies Gebiet hat im Census des Jahres 69 eine Bürgerzahl von 910000 ergeben. Wie man sieht, ist das früher ermittelte Verhältnis zwischen Bürgern und Bundesgenossen wie 1 : 2 im wesentlichen bestehen geblieben, und auch die vorübergehende starke Zunahme der freien Bevölkerung ist nicht von Dauer gewesen. Die freie bürgerliche Bevölkerung Italiens (bis an den Po) hat auch zu Ende der Republik die Zahl von 3 Millionen nicht erreicht. Dafür ist allerdings die Sklavenzahl — und somit auch die Gesamtbevölkerung — beträchtlich gewachsen. Doch ist schon früher vor einer Ueberschätzung derselben gewarnt worden. Wenn auch einzelne Herren Tausende von Sklaven besassen, so war andererseits das Proletariat in noch weit rapiderer Weise angewachsen als der Grossgrundbesitz und das Grosskapital. Das Verschwinden des Mittelstandes ist ja der Grundzug der furchtbaren Krisis, die Italien durchmacht, und auch für unser Problem sind die vom Tribunen L. Philippus im Jahre 104 v. Chr. gesprochenen Worte, es gebe im römischen Staat nicht 2000 Menschen, die ein Vermögen besässen (non esse in civitate duo milia hominum, qui rem haberent, Cicero de offic. II, 73), von grösster Bedeutung. Auf mehr als die Hälfte der freien Bevölkerung, rund $1^1/_2$ Millionen, darunter natürlich bei weitem die Mehrzahl erwachsene Männer, wird man die Sklavenzahl Italiens keinenfalls ansetzen dürfen.[2])

---

[1]) Wie stark für diese Zeit die Sklavenzahl anzusetzen ist, lässt sich nicht abschätzen; aber jedenfalls war auch sie im römischen Gebiet bedeutend grösser als im bundesgenössischen.

[2]) Es kommt hinzu, dass infolge des Krieges die Bevölkerungszahl beträchtlich gesunken und gerade die jüngeren Jahrgänge fast dezimiert waren.

[3]) Dabei ist zu beachten, dass damals offenbar die Campaner nicht mitgezählt sind, die zuerst im Jahre 189 wieder zum Census zugelassen wurden, Liv. 38, 28. 36.

[4]) Die Erweiterung des römischen Bürgergebiets infolge des hannibalischen Krieges braucht hier nicht berücksichtigt zu werden, da sie wesentlich in Einziehung von Ländereien für den Staat bestand, die nachher entweder zu Kolonialgründungen oder als Domänen verwertet wurden.

[1]) Kleinere Schwankungen erklären sich durch das wechselnde Verhalten der einzelnen Censuren den Latinern und Bundesgenossen gegenüber, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Ich bemerke noch, dass ich die sehr umstrittene Deutung der (vielleicht corrupt überlieferten) Censuszahlen von 125 und 115 (394000) hier übergehe.

[2]) Mit Hilfe einer Berechnung auf Grund der italischen Bodenproduktion sind Beloch und ähnlich vor ihm Wallon (hist. de l'esclavage II) zu diesem Ansatz gelangt. — Der auf diese Weise gewonnenen Gesamtbevölkerung von $4^1/_2$ Millionen steht gegenwärtig auf demselben Gebiete eine Bevölkerung von etwa 15 Millionen

8. Der Bürgercensus der Kaiserzeit. Das Lustrum von 69 ist das letzte unter der Republik gehaltene. Die unendlich vermehrte Schwierigkeit des Geschäfts und die Wirren der Bürgerkriege haben die folgenden Censoren nicht dazu kommen lassen. Erst Augustus hat bei der Reorganisation des Staates auch den Census wieder aufgenommen und die bürgerliche Bevölkerung des Reiches dreimal ermittelt. Dann ist unter Claudius und zum letzten Mal unter Vespasian ein allgemeiner Census gehalten worden. Die Censuszahlen sind:

Augustus	28 v. Chr.	4 063 000	Nach Augustus eigenen Angaben im Monum. ancyranum.
	8 v. „	4 233 000	
	14 n. „	4 937 000	
Claudius	48 n. „	5 984 072	(Tacitus ann. 11, 25)
Vespasian	74 n. „	nicht erhalten.	

Das Anwachsen der Bevölkerung von einem Census zum anderen erklärt sich teils durch die natürliche Vermehrung in einer Periode tiefsten Friedens, teils durch die ständige Erteilung des Bürgerrechts an Provinzialen, namentlich an die aus den Unterthanen ausgehobenen Auxiliartruppen, die bei der Entlassung regelmässig das Bürgerrecht erhalten.[1] Um so schwieriger ist es, das Verhältnis der 4 Millionen des Jahres 28 zu den 910 000 des Jahres 69 zu erklären. Durch die Erteilung des Bürgerrechts an die Transpadaner, an Gades, Utica und andere Städte Spaniens, Galliens und Afrikas durch Cäsar und durch Einzelverleihungen, wie sie namentlich unter Cäsar massenhaft erfolgten — während Augustus damit sehr sparsam war (Sueton. Aug. 40) — ist die Zahl der Bürger bedeutend vermehrt worden. Ferner haben teilweise schon Cäsar, im grössten Umfange aber die Triumvirn ihre Soldaten aus den Unterthanen ausgehoben[2]) und denselben damit das Bürgerrecht erteilt. Endlich sind beim Census der Kaiserzeit die in der Provinz ansässigen Bürger mitgezählt worden, beim republikanischen Census dagegen nicht;[1]) und die Auswanderung von Italikern in die Provinzen (namentlich als Kaufleute sowie im Gefolge der Steuerpächter) sowie die Erteilung des Bürgerrechts an angesehene Provinzialen, die natürlich in ihrem Heimatsorte wohnen blieben (s. z. B. Posidonius fr. 41, Cicero pro Balbo 24), hatten schon in republikanischer Zeit grosse Dimensionen angenommen. Mag auch die Angabe, dass Mithridates im Jahre 88 in Kleinasien 80 000 oder 150 000 Italiker habe umbringen lassen, noch so sehr übertrieben sein, so waren doch zu Ciceros Zeit in Spanien und Südgallien, in Sicilien und Afrika, in Kleinasien und auch in Macedonien und Griechenland viele Tausende römischer Bürger ansässig. Vor allem blieben entlassene Veteranen vielfach in den Provinzen wohnen, in denen sie zur Entlassung gekommen waren, so dass aus ihnen im Bürgerkrieg Legionen gebildet werden konnten (Cäsar bell. civ. III 4). — Diesem Zuwachs an Bürgern gegenüber steht ein grosser Ausfall durch die Dezimierung der italischen Bevölkerung teils direkt durch die Bürgerkriege, vor allem aber durch die furchtbare, für unsere Begriffe kaum fassbare Austreibung eines grossen Teiles der italischen Bauernschaft, welche die Triumvirn bei den Landanweisungen an ihre Truppen vorgenommen haben.

So wäre in der in Betracht kommenden Zeit eine Vermehrung der Summe der erwachsenen Bürger um eine halbe Million, ja um mehr, wohl begreifbar; aber ein Anwachsen von über drei Millionen ist vollständig undenkbar. Somit ist nur eine Folgerung möglich: die Zahlen von 69 und 28 sind nicht homogen, wenn jene die erwachsenen Männer repräsentiert, so muss diese sich auf die bürgerliche Gesamtbevölkerung einschliesslich der Frauen und Kinder be-

gegenüber. Dagegen hatte dasselbe Gebiet, d. h. Italien bis an den Po mit Ausschluss der Inseln, noch im 16. und 17. Jahrhundert kaum mehr als 6 Millionen Einwohner.

[1]) Einstellung von Nichtbürgern in die Legionen unter gleichzeitiger Verleihung des Bürgerrechts war zwar im Bürgerkrieg unter Cäsar und den Triumvirn sehr häufig und wird dann wieder im zweiten Jahrhundert n. Chr. die Regel (Aristides I 352 Dind.), kommt dagegen unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern nur in Notfällen vor, s. Seeck, die Zusammensetzung der Kaiserlegionen, im Rhein. Mus. 48, 1893, der Mommsens Aufstellungen (die Konskriptionsordnung der Kaiserzeit, im Hermes XIX 1884) mehrfach berichtigt hat.

[2]) Daher nennt Vergil Ecl. 1, 72 die bei den Landesokkupationen der Triumvirn angesiedelten Soldaten Barbaren.

[1]) Diese meist übersehene Thatsache lehrt deutlicher als die Angabe Ciceros, pro Archia 11, die Unmöglichkeit, die in den Provinzialstädten zerstreuten römischen Bürger von Rom aus zu censieren. In den italischen Städten gab es Organe des Census, aber in der Provinz nicht. Zwar in der Theorie galten die in den Provinzen angesiedelten Bürger für verpflichtet, zum Census nach Italien zurückzukehren (Vellejus 2, 7 maiores . . . cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverant), aber praktisch war das schon zur Zeit des jüngeren Scipio nicht mehr durchführbar (Gellius 5, 19), und thatsächlich war in Ciceros Zeit offenbar nur, wer in Italien ansässig war, verpflichtet, sich censieren zu lassen, wie Atticus (Cic. ad Att. 1, 18, 8). Man denke an die Art, wie die Heranziehung der in überseeischen Ländern lebenden Deutschen zur Dienstpflicht gehandhabt wird.

ziehen.[1]) Die erwachsene männliche Bürgerbevölkerung betrug also im Jahre 28 v. Chr. etwa 1400000. Von diesen mögen etwas über 1 Million auf Italien (einschliesslich der Transpadana, aber mit Ausschluss der meisten Alpenthäler sowie Siciliens), etwa 300000 auf die westlichen Provinzen und gegen 50000 auf den griechischen Orient zu rechnen sein. Die cives sind also bei Augustus ebenso zu verstehen wie in der Angabe über Apamea oben S. 681, wo das Wort gleichfalls die freie Gesamtbevölkerung bedeutet.

Diese Thatsache verliert alles Auffallende, sobald man die vollständige Umgestaltung in Betracht zieht, die der Census erfahren hat. Seit dem Wegfall der direkten Abgaben der Bürgerschaft im Jahre 167 hatte der Census für die Steuern, seit die Rekrutierung der Armee aus den ärmsten Schichten der Bevölkerung durch Marius eingeführt war, für die Aushebung, seit die Comitien durch den Prinzipat (oder eigentlich schon durch die Ausdehnung des Bürgerrechts auf ganz Italien) politisch bedeutungslos geworden waren, hatte auch die Centurieneinteilung alle praktische Bedeutung verloren.[2]) Ein Gesamtcensus der Bürgerschaft hatte daher wesentlich nur ein theoretisches Interesse; »ein wie schwieriges Geschäft der Census ist«, sagt Kaiser Claudius als Censor im Jahre 48 in seiner Rede über das ius honorum der Gallier (Bronzetafel von Lyon), »erfahren wir gerade jetzt, obwohl wir weiter nichts erstreben, als dass unsere Machtmittel dem Staate bekannt werden (quam ut publice notae sint facultates nostrae); die Aufgabe ist zu gross (nimis magno experimento).« Die alte Art der Erhebung in Rom war unmöglich, seit Rom ganz Italien umfasste.[1]) Es wurde also jetzt die Feststellung der Listen den Municipalbeamten übertragen und von diesen das Ergebnis nach Rom eingeschickt. Hierfür ist, wenn nicht früher, so durch Cäsars Municipalgesetz (45 v. Chr.) festgestellt worden, dass die Beamten »von allen römischen Bürgern ihres Stadtbezirks die Namen und Vornamen, den Vater oder Patron, die Tribus, das Cognomen, das Lebensalter eines jeden und das Vermögen« feststellen sollten. In dieser Weise ist der Census unter den Kaisern gehandhabt; jedes Municipium veranstaltet seine Erhebungen — daher erfahren wir z. B., dass es in Gades und in Patavium je 500 römische Ritter gab[2]) —, die Ergebnisse wurden für Italien regionenweise zusammengestellt und statistisch verarbeitet — so werden z. B. Zusammenstellungen nach den Altersstufen vorgenommen, von denen uns für die achte Region Italiens aus dem Census Vespasians die Liste der mehr als 99 Jahre alten Leute erhalten ist[3]) —, schliesslich das ganze Material (die vasaria) nach Rom eingeschickt. Dass bei einer derartigen Erhebung die Zählung auf Frauen und Kinder ausgedehnt wurde, ist fast selbstverständlich, um so mehr, da das bei dem Provinzialcensus, wie wir gleich sehen werden, regelmässig geschehen ist. Ebenso natürlich aber ist es, dass man sich in der Regel mit der Municipalschätzung, die ja allein eine unmittelbare praktische Bedeutung hatte, begnügte — dieselbe ist in der Kaiserzeit regelmässig alle fünf Jahre durch eigene Municipalbeamte, die Quinquennalen, veranstaltet worden —, einen allgemeinen Census der gesamten Bürgerschaft aber, von dessen Schwierigkeiten Kaiser Claudius mit so bezeichnenden Worten redet, nur ausnahmsweise und nach Vespasian überhaupt nicht wieder vornahm.

9. Der Provinzialcensus. Auch in den Provinzen hat bereits unter der Republik ein regelmässiger Census stattgefunden, in Sicilien z. B. alle fünf Jahre. Die Erhebungen wurden auch hier von den Beamten der einzelnen Gemeinden vorgenommen, die

[1]) Ich habe mich lange gegen diese von Beloch gegebene Lösung gesträubt, doch ist sie durch alle Zeugnisse geboten. Da Augustus sagt civium Romanorum censa sunt capita, ist es unmöglich, an die Latiner zu denken. Dass Tacitus ann. 11, 25 den Census zu einer rhetorischen Phrase benutzt, statt uns über ihn etwas Genaueres zu sagen, wird jeder schmerzlich empfinden. — Eine weitere Bestätigung bietet, dass Plinius nat. hist. 33, 16 die aus der Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier überlieferte Censuszahl als Zahl aller Freien (capita libera) auffasst, nicht als Zahl der erwachsenen Männer. Auch ist zu beachten, dass Phlegon in dem aus der Censusliste entnommenen Verzeichnis der Hundertjährigen Männer und Frauen nebeneinander aufführt. Letztere waren zwar zweifellos Witwen, aber unmöglich alle vermögend; nach republikanischer Ordnung wären sie daher nicht heranzuziehen gewesen. — Im übrigen vgl. meinen Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. Folge Bd. 15, S. 61 ff.

[2]) Die sonstigen Geschäfte des Censors, die Verpachtungen etc., ebenso die Feststellung der Senatoren- und Ritterliste, können hier natürlich nicht berücksichtigt werden.

[1]) Vorher ist von den bundesgenössischen Gemeinden regelmässig ein Census nach Art des römischen gehalten worden.

[2]) Strabo III 5, 3; V 1, 7.

[3]) Plinius nat hist. 7, 162 f. Phlegon, Macrobii. Die Liste zeigt, dass die Erhebung stadtweise vorgenommen ist. Die Resultate sind merkwürdigerweise nach den Anfangsbuchstaben der Vornamen zusammengestellt. Im übrigen lehrt die Liste deutlich, dass die Altersetzung eine sehr wenig exakte gewesen ist, was ja natürlich genug ist (vgl. oben).

Abgaben nach den Ergebnissen festgesetzt (Cicero Verr. 2, 131 ff.). Aehnliche Einrichtungen bestanden wahrscheinlich in den übrigen Provinzen. Die Kaiser haben die Erhebung des Provinzialcensus an sich genommen und durch besonders dazu ernannte Beamte leiten lassen. Besonders wichtig war der bei der Ordnung oder Neueinrichtung einer Provinz vorgenommene Census, z. B. in Gallien im Jahre 12 v. Chr. durch Drusus, in Syrien und Palästina im Jahre 6 n. Chr. durch den Legaten von Syrien P. Sulpicius Quirinius.[1]) Bekanntlich hat das Lukasevangelium (2, 1) daraus einen allgemeinen Reichscensus gemacht, der zur Zeit der Geburt Christi stattgefunden habe.[2]) Ein derartiger allgemeiner Census hat aber weder unter Augustus noch sonst jemals stattgefunden ausser wie es scheint unter Vespasian im Jahre 74 in Verbindung mit dem von ihm vorgenommenen Bürgercensus;[3]) wenn diese Vermutung richtig ist, würde sich der Irrtum des Lukas um so leichter erklären.

Der Provinzialcensus war ganz ähnlich organisiert wie der municipale. Auch hier werden die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden nach den Verwaltungsbezirken von besonderen Beamten (censitor, adiutor ad census) zusammengestellt und dem vom Kaiser für die Provinz ernannten Schätzungsbeamten (legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos u. ä.) übergeben. Die Erhebung, welche regelmässig wahrscheinlich alle 5 Jahre wiederholt wird, bildet die Grundlage aller Abgaben. Durchweg erstreckt sich die Bevölkerungsaufnahme nicht nur auf die erwachsenen Männer, sondern auf die gesamte freie Bevölkerung: so in Apamea beim Census des Quirinius (oben S. 681), so in den Listen Phlegons (Anm. 1), so in Spanien, wo uns Plinius die Zahl der libera capita der drei nordwestlichen Gerichtsbezirke mitteilt,[4]) ebenso in Alexandria (s. o.).

[1]) Joseph. Antiqu. 17, 13, 5. 18, 1, 1. 18, 2, 1.

[2]) S. darüber jetzt vor allem Mommsen, res gestae Divi Augusti, S. 175. Die Realität des allgemeinen Reichscensus unter Augustus hat Huschke (Ueber den zur Zeit der Geburt Christi gehaltenen Census, 1840; Census und Steuerverf. der früheren röm. Kaiserzeit, 1847) nachzuweisen gesucht; jetzt findet sie wohl keinen Vertreter mehr.

[3]) Darauf können (wie auch Mommsen, Staatsrecht II² 412,2 vermutet) die bei Phlegon an die Hundertjährigen aus der achten Region Italiens angeschlossenen Listen aus Macedonien, Bithynien und Lusitanien führen.

[4]) nat. hist. III 28:

Conventus von Asturica: gegen	240 000
„ „ Lucus Augusti: fast	166 000
„ „ Bracara:	285 000
zusammen	691 000

Es ist also ganz korrekt, wenn bei Lukas auch Maria censiert wird.

10. Gesamtbevölkerung des römischen Reichs. Dass die Regierung die Ergebnisse der einzelnen Provinzialcensus zusammenstellte und so über die Bevölkerungszahl des Reichs wie über das Gesamtvermögen der Einwohner genau orientiert war, ist wohl wahrscheinlich. Aber ob darüber etwas veröffentlicht wurde, wissen wir nicht; erhalten ist uns nirgends eine derartige Nachricht. Auch über die Gesamtbevölkerung der einzelnen Provinzen haben wir keinerlei Kunde, und so sind wir für eine Ermittelung der Gesamtbevölkerung des römischen Reichs lediglich auf allgemeine Schätzungen angewiesen. Die Zahlen der bürgerlichen Bevölkerung nützen uns hierfür gar nichts, da die Bürger und die Bürgerstädte über das ganze Reich verteilt waren.

Für Spanien bieten die bei Plinius bewahrten Daten (Anm. 2), für Gallien die mit Vorsicht zu benutzenden Nachrichten bei Cäsar einigen Anhalt. Im übrigen bedarf es kaum der Bemerkung, dass im Altertum die westeuropäischen Landschaften weit schwächer bevölkert gewesen sind als die des Orients und dass somit gerade das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat als gegenwärtig, der Orient weit stärker, der Occident weit schwächer bevölkert war als jetzt.

Da eine Einzeluntersuchung hier nicht angestellt werden kann, begnüge ich mich, mit einigen Modifikationen die Ansätze zu geben, welche Beloch für die Zeit des Todes des Augustus (14 n. Chr.) aufgestellt hat. Er rechnet auf Spanien 6 Millionen, auf das narbonensische Gallien 1½ Millionen, auf das übrige Gallien bis an den Rhein fast 3½ Millionen, auf die Donauländer 2 Millionen, auf das römische Afrika (d. i. das altkarthagische Gebiet, Numidien und Mauretanien) 6 Millionen. Nehmen wir Sicilien mit 600 000 Einwohnern, Sardinien und Korsika mit 500 000 Einwohnern hinzu, so ergeben sich für die occidentalischen, der Romanisierung unterliegenden Provinzen des römischen Reichs rund 20 Millionen Einwohner. Dazu käme Italien (das jetzt bis an die Alpen reicht), das im Jahre 14 n. Chr. einschliesslich der Sklaven wohl auf 6 Millionen angesetzt werden darf. Das den Römern unterthänige Asien haben wir bereits früher auf 17—18 Millionen, Aegypten mit Alexandria auf 8 Millionen

auf ein Gebiet von ungefähr 85 000 qkm (nach Beloch), also etwa 8 Freie auf den qkm. Die Zahl der Sklaven kann hier nur sehr gering gewesen sein.

angesetzt.[1]) Dazu kommt Griechenland (mit Macedonien und der thrakischen Küste) mit rund 3 Millionen, Kyrenaika mit etwa 1/2 Million, so dass wir für die hellenistische Welt, soweit sie Rom unterthan war, etwa 29 Millionen, für das gesamte römische Reich 55 Millionen erhalten, ein Ansatz, der natürlich nach oben wie nach unten um mehrere Millionen von der Wirklichkeit abweichen kann.

Dass die zweihundertjährige Friedenszeit, welche das Kaiserreich brachte, zunächst ein Anwachsen der Bevölkerung überall da bewirkt hat, wo nicht wie in Italien, Sicilien, Griechenland, die ökonomischen und sozialen Verhältnisse hemmend wirkten, ja eine rückläufige Bewegung herbeiführten, ist zweifellos, und in Nordafrika, in Spanien und Gallien, in den Donauländern, in Kleinasien und Syrien treten uns denn auch die Anzeichen der steigenden Prosperität auf Schritt und Tritt entgegen. Dann aber trat die innere Zersetzung des antiken Lebens und der antiken Kultur nur um so stärker hervor. In einer Epoche zweihundertjährigen Friedens, unter einer sorgsamen und umsichtigen Regierung, ging schliesslich der Wohlstand und die Bevölkerung und in noch stärkerem Masse die Leistungsfähigkeit des Reichs stetig zurück. Der wirtschaftliche Niedergang, der Griechenland und Italien verödet hatte, ergriff von hier aus der Reihe nach die Provinzen Sicilien, Spanien, Afrika, Gallien. Der gewaltige Kulturstaat war kaum noch im stande, die Heere aufzubringen, um barbarische Völker wie die Markomannen im Zwange zu halten. Die Verheerung, welche die Pest unter Kaiser Marcus (167 ff.) in der Bevölkerung des Reichs anrichtete, hat sich niemals wieder ausgeglichen. Einen ziffermässigen Ausdruck für diese Entwickelung zu geben, gestatten freilich unsere Quellen nicht. Die furchtbaren Kämpfe des dritten Jahrhunderts, die ununterbrochene Erhebung der Armeen und Provinzen gegen einander, haben den Prozess beschleunigt und den Untergang des antiken Staates vollendet. Der neue Staat, den Diocletian und Constantin errichteten, hat zwar die Trümmer der antiken Kultur gerettet und dem Osten neuen Halt geben können, aber den Westen gegen die zuerst als Soldaten ins Reich gerufenen und dann als ungebetene Gäste eindringenden Barbaren zu behaupten, hat er nicht vermocht. Hier schreitet daher mit der Verödung und dem Rückgang der Kultur auch der Rückgang der Bevölkerung ständig fort, der in dem Zusammenschrumpfen oder völligen Verschwinden so zahlreicher ehemals blühender Städte seinen drastischen Ausdruck findet. Ihn genauer zu bestimmen und etwa den in der Bevölkerungsgeschichte erreichten Tiefpunkt zahlenmässig festzustellen, von dem dann etwa seit der Karolingerzeit aufs neue langsam eine aufsteigende Bewegung beginnt, fehlen uns allerdings alle Mittel.

11. Bevölkerung der Stadt Rom. Schliesslich mag die vielumstrittene Frage nach der Bevölkerung Roms noch berührt werden. In unserem Jahrhundert hat man sie in der Regel auf 1 1/2—2 Millionen angesetzt, während neuerdings Pöhlmann[1]) sie für unlösbar erklärt. Dem gegenüber ist Beloch bis auf 800000 herabgegangen. Anhaltspunkte für die Schätzung bietet zunächst die Zahl der Empfänger der regelmässigen Getreidespenden, die sich vor Cäsar auf 320000 belief und von ihm im Jahre 46 v. Chr. auf 150000 reduziert wurde. Unter Augustus ist die Zahl bei einzelnen Spenden wieder auf die alte Höhe gewachsen, dann aber auf einen dem cäsarischen Satz nahezu entsprechenden Stand herabgesetzt worden. Jedenfalls gab es zu Augustus' Zeit ein städtisches Proletariat von rund 300000 Männern — und diese Zahl wird uns denn auch als Gesamtzahl der männlichen Stadtbevölkerung angegeben, als Octavian die Legate Cäsars auszahlt; dieser hatte »der städtischen Bevölkerung Mann für Mann 75 Denare« vermacht.[2]) Die Verteilung des Getreides war, wie es scheint regelmässig, auch auf Knaben vom 11. Jahre an ausgedehnt.[3]) Nun wird allgemein berichtet, dass unter der ärmeren Bevölkerung Roms die Männer durchaus überwogen: sie wurden durch die Getreideverteilung angelockt und siedelten in Masse vom Lande in die Stadt über. Man wird daher die ärmere Gesamtbevölkerung Roms höchstens auf 600000 rechnen dürfen und zugleich annehmen können, dass dieselbe infolge der Herabsetzung der Zahl der Getreideempfänger sehr beträchtlich vermindert worden ist. — Die Zahl der Reichen kommt der Masse des Stadtpöbels gegenüber kaum in Betracht, und wenn wir die Sklavenzahl auch noch so hoch ansetzen wollen, so muss sie doch immer ganz wesentlich geringer gewesen sein als die Gesamtzahl der Freien — es ist zu beachten, dass Rom keine Industrie-

---

[1]) Belochs Ansätze weichen etwas ab. Auch wäre Asien jetzt wohl etwas höher anzusetzen als in der Zeit des Pompejus.

[1]) Die Uebervölkerung der antiken Grossstädte (Preisschriften der jablonowskischen Gesellschaft, Bd. 24) 1884.

[2]) Appian civ. II 143. III 17. Belochs Meinung, zur Teilnahme an derartigen Spenden sowie an der Getreideverteilung seien auch die Bewohner der Umgebung Roms berechtigt gewesen, ist unhaltbar. Dementsprechend ist auch sein Ansatz der Bevölkerung zu niedrig.

[3]) Sueton Octav. 41. Vgl. Dio 51, 21.

stadt war, die gehaltenen Sklaven also grösstenteils Bediente waren. Rechnen wir nun noch eine ziemlich beträchtliche Anzahl ansässiger Fremder hinzu, so ergiebt sich, dass die Bevölkerung Roms vielleicht zeitweilig bis an eine Million herangereicht hat, im allgemeinen aber nicht unwesentlich niedriger gewesen ist — d. h. Rom hat in der Kaiserzeit ungefähr dieselbe Bevölkerungszahl gehabt wie London zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Dass wir nicht höher gehen dürfen, lehrt auch der Umfang der Stadt. Die aurelianische Mauer umfasst einen Flächenraum von 1230 ha, und es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, die Stadt habe sich jemals weiter ausgedehnt; im Gegenteil wird Aurelian in seiner Mauer manche wenig oder gar nicht bewohnte Distrikte eingeschlossen haben. Nun ist zwar Rom unendlich viel dichter bevölkert gewesen als unsere modernen Städte; aber über ein gewisses Maximum, wie es z. B. die engsten Quartiere Neapels (1470 Einwohner auf den Hektar) bieten, wird man nicht hinausgehen dürfen. Wenn dieser Satz für die bevölkertsten Teile der römischen Altstadt und für die übrigen eine entsprechend dünnere angenommen wird, lässt sich, wie Beloch gezeigt hat, über ein Maximum von 700 000 Einwohnern schwerlich hinauskommen; das wären im Durchschnitt 650 Einwohner auf den Hektar.

Litteratur: ***Hume,*** *Of the Populousness of ancient Nations (in seinen Essays, zuerst gedruckt 1752).* — ***Zumpt,*** *Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh. der Berliner Ak. 1840.* — ***Wietersheim,*** *Geschichte der Völkerwanderung I 169 ff. der ersten Auflage.* — ***Beloch,*** *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (historische Beiträge zur Bevölkerungslehre, I), 1886, woselbst auch die sonstige Litteratur. [Von den Angriffen nenne ich hier* ***O. Seeck,*** *Die Statistik in der alten Geschichte, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. Folge XIII, und dagegen* ***Belochs*** *Verteidigung: zur Bevölkerungsgeschichte des Altertums, ebendas. XIII 321 ff.; ferner* ***Kornemann,*** *Die röm. Censuszahlen als statistisches Material, ebendas. XIV 291 ff., und dagegen mein Aufsatz: Die Zahl der römischen Bürger unter Augustus, ebendas. XV 59 ff.]* — *Ueber die Bevölkerung Athens s.* ***Boeckh,*** *Staatshaushalt (dessen Ansätze nicht haltbar sind):* ***von Wilamowitz,*** *Aristoteles und Athen II 207 ff., der die alten Positionen möglichst zu halten sucht, ähnlich wie für Sicilien* ***Holm,*** *Geschichte Siciliens im Altertum III 1898, 387 ff.* — *Ueber den römischen Census s. u. a.* ***Mommsen,*** *Röm. Staatsrecht II 347 ff. (3. Aufl. S. 359 ff.):* ***Marquardt,*** *Röm. Staatsverwaltung II, 204 ff. und die sonstigen Handbücher der römischen Altertümer; über die Bevölkerung der Stadt Rom* ***Friedländer,*** *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I[6] 58 ff. Anderes ist seines Ortes angeführt.*

Halle a. S. ***Eduard Meyer.***

II.

Bevölkerungswechsel.

I. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels.

1. Uebersicht der Aufgabe. Die Bevölkerung eines Landes bildet eine Gesamtheit, deren Elemente — die menschlichen Individuen — durch Tod und Geburt, Auswanderung und Einwanderung einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind, während die ganze Volkszahl in der Regel nur in einem langsamen Fortschreiten begriffen ist und das Verhältnis der nach Geschlecht und Altersklassen gebildeten Gruppen zu der Gesamtzahl und somit auch zu einander annähernd konstant bleibt. Betrachten wir jedes Geschlecht für sich und sehen wir der Einfachheit wegen vorläufig von den Wanderungen ab, so können wir also z. B. die männliche Bevölkerung in einem gegebenen Zeitpunkt am Tage (streng genommen müsste man verlangen: im Augenblicke) der Volkszählung nach einjährigen Altersstufen gleichsam in ein Fachwerk von Klassen verteilen. Im Laufe eines Beobachtungsjahres wird nun die Besetzung jeder Klasse dadurch verändert, dass 1. fortwährend Individuen die obere Altersgrenze der Klasse überschreiten (da die einzelnen im Anfang sich in allen möglichen Abständen zwischen 0 und 1 Jahr von dieser Grenze befanden), 2. fortwährend Individuen aus der unteren Altersklasse in die betrachtete einrücken; 3. Individuen innerhalb der Altersklasse während des Beobachtungsjahres sterben. Bei der untersten Altersklasse (von 0—1 Jahr) erfolgt das neue Einrücken durch die Geburten. Am Ende des Beobachtungsjahres sind die Individuen in jeder Altersklasse vollständig durch andere ersetzt, und zwar stammen nunmehr die Angehörigen jeder Klasse aus einer um ein Jahr vorgerückten Geburtsjahresstrecke. Betrachtet man ferner die innerhalb des Beobachtungsjahres gestorbenen, nach jährlichen Altersklassen unterschieden, für sich, so bemerkt man, dass die Angehörigen jeder dieser Klassen aus je zwei Geburtsjahren stammen.

Um die Beziehungen der nach Altersjahr, Geburtsjahr und Beobachtungsjahr unterschiedenen Gruppen der Lebenden und Verstorbenen untereinander leicht übersehen

zu können, wendet man am besten einfache graphische Konstruktionen an. Knapp, der jene Beziehungen zuerst allgemein festgestellt hat, drückte die in Betracht kommenden Gesamtheiten durch Intregale aus. Zeuner stellte dann die Knappschen Integrale durch eine einfache stereometrische Konstruktion dar, und später führte Perozzo auf Veranlassung der Direktion der italienischen Statistik nach schwedischem Material auch ein Modell aus, welches annähernd und mit gewissen Modifikationen den Zeunerschen Zeichnungen entsprach. Solche »Stereogramme« oder Modelle mögen für manche Zwecke der Veranschaulichung von Nutzen sein, zur raschen Orientierung über die Beziehungen der Gesamtheiten und zur schnellen Beantwortung der in der Praxis sich erhebenden Fragen sind jedoch planimetrische Konstruktionen entschieden vorzuziehen. Eine solche hat schon Knapp in seinem Werke über »die Sterblichkeit in Sachsen« angegeben, nachdem er vorher einen Versuch anderer Art gemacht hatte.

2. Planimetrische Konstruktionen. Denken wir uns (Fig. 1) die Zeit, von irgend einem Anfangspunkte O an gerechnet, durch die unbegrenzt lange Linie OX ausgedrückt. Die Zeitpunkte der Geburten, die in dem betrachteten Lande stattfinden, sollen durch a, b, c, d etc. bezeichnet werden, finden also an den Kalenderdaten Oa, Ob, Oc etc. statt. Mit jedem dieser Geburtspunkte beginnt eine Lebenslinie wie aA, bB, Cc, Dd etc., deren Ende durch die Sterbepunkte A, B, C, D .... bezeichnet wird. Wenn diese Lebenslinien, wie es in der Wirklichkeit der Fall ist, in die allgemeine Zeitlinie hineinfallen, so bilden ihre Anfangs- und Endpunkte ein Gewirr, welches der Anschaulichkeit durchaus entbehrt und einen leichten Einblick in die Beziehungen dieser Punkte nicht gestattet. Nach der Knappschen Konstruktion wird nun ein solcher dadurch möglich gemacht, dass die Linien parallel mit der Grundlinie emporgehoben und in die Lagen von a' A', b' B', c C, d D' etc. gebracht werden, und zwar so, dass diese letzteren Linien sämtlich gleich weit und zwar um die Strecke aa' von einander abstehen. Die Anfangspunkte derselben bilden also eine gebrochene Linie a' b' c' d' ... die sich um so mehr der Form einer Kurve nähert, je kleiner man den gleichen Abstand der Linien annimmt. Wäre die Strecke a d gleich einem Jahre und zöge man von d aus eine gebrochene Linie parallel zu aa' b' c' d' ... so würden dadurch auf allen emporgehobenen Lebenslinien Strecken, und zwar Altersstrecken, von einem Jahre abgeschnitten und durch ähnliche gebrochene Parallelen, die auf der Grundlinie von d aus weiter in Jahresabständen begönnen, könnte man die Lebenslinien bis zu der höchsten Altersstufe in solche einjährige Abschnitte teilen. Bei der weiteren Benutzung dieser Konstruktion erweist sich aber die Gebrochenheit oder Krümmung der die Altersgrenzen bildenden Linien als störend. Eine von Becker angegebene Konstruktion (Fig. 2) vermeidet die gebrochenen Linien, indem die Lebenslinien a A, b B, c C etc. so hoch emporgehoben werden, dass ihre neuen Anfangspunkte a', b', c' ... ebensoweit von der horizontalen Axe OX wie von der senkrechten OY abstehen. Sie liegen dann offenbar sämtlich auf einer geraden Linie, welche gegen jede der beiden Axen von 45 Grad geneigt ist. Jede Parallele zu dieser schrägen Linie schneidet von allen Lebenslinien, welche sie trifft, gleiche Stücke ab, bezeichnet also für alle gleiche Altersabstände von der Geburt oder einer anderen Altersgrenzlinie ab. Die Senkrechten a a', b b', c c' etc. aber bezeichnen in dieser wie auch in der vorigen Figur gleichzeitige Punkte in allen sie schneidenden Lebenslinien.

Figur 1.

Figur 2.

Ich habe die folgende Konstruktion vorgeschlagen (Fig. 3), die mir namentlich für weitere Ausführungen vorteilhafter zu sein scheint. Die Lebenslinien werden um ihre Anfangspunkte a, b, c gedreht und senk-

recht aufgestellt, wie a A', b B', c C' etc. So entstehen gleichschenkelige rechtwinkelige Dreiecke, wie aA'A, bB'B. Fallen die Punkte A und B zusammen, so liegen die ihnen

Figur 3.

entsprechenden Punkte A' und B' offenbar in einer schrägen Linie A'B'AB, die unter 45 Grad nach links gegen die beiden Achsen OX und OY geneigt ist. Jede andere unter demselben Winkel geneigte Linie, wie (Fig. 4) a_2 g_2 oder a_3 g_3 bezeichnet in allen Lebenslinien, die sie schneidet, den gleichen

Figur 4.

absoluten Zeitpunkt, der der Kalenderzeit Og_2 oder Og_3 entspricht; denn denkt man sich die Lebenslinien wieder in die horizontale Achse zurückgelegt, so fallen jene Schneidepunkte sämtlich in den Punkt g_2 bezw. g_3 zusammen. Wir bezeichnen diese Linien daher als isochronische. Alle Punkte in der Ebene, die zwischen zwei solchen Linien liegen, fallen in die Beobachtungszeitstrecke, welche durch die Schneidepunkte der Axe OX mit denselben begrenzt wird. Alle zu der Grundlinie parallelen Linien wie a_1 n, a_2 v, scheiden die Lebenslinien (von denen in der Figur 4 nur pq_1 besonders gezeichnet, ausserdem aber eine grosse Zahl durch die sie abschliessenden Sterbepunkte dargestellt ist) in gleichen Altersabständen von den Geburtspunkten, und mögen daher Altersgrenzlinien genannt werden. Eine derselben, ΩX' kann man so weit hinausgeschoben denken, dass sie von keiner Lebenslinie mehr erreicht wird, also der Figur oben einen Abschluss giebt. Durch je zwei senkrechte Linien endlich, wie g_1 u_1, g_2 u_2, wird eine Gesamtheit von Lebenslinien abgegrenzt, die von derselben Geburtszeitstrecke g_1 g_2 auslaufen und deren Endpunkte sämtlich in den Streifen g_1 g_2 u_1 u_2 fallen. Solche Linien nennen wir G e b u r t s g r e n z l i n i e n. Denken wir uns eins dieser drei Systeme von Begrenzungslinien in der Weise gezogen, dass die Beobachtungs- und die Geburtszeitstrecken den Kalenderjahren entsprechen und auch die Altersgrenzlinien Abstände von je einem Jahre aufweisen, so entsteht ein Netzwerk, wie es in Fig. 4 teilweise gezeichnet ist, durch welches die sämtlichen Sterbepunkte, die von der in der Zeitstrecke OX Geborenen herrühren oder in der Zukunft hinterlassen werden, in dreieckige Umgrenzungen gebracht werden. Die so entstehenden, durch Zeit- und Altersbestimmungen abgeteilten Gruppen von Sterbefällen bilden die E l e m e n t a r g e s a m t h e i t e n, aus denen sich alle in Betracht kommenden Gesamtheiten von Verstorbenen und Lebenden zusammensetzen lassen. Das Charakteristische einer solchen Elementargesamtheit besteht darin, dass bei derselben jedes der drei Bestimmungsstücke — Beobachtungsstrecke, Geburtsstrecke und Altersstrecke — in der Grösse e i n e s Jahres auftritt. In der Zeichnung allerdings erscheinen die schrägen Grenzlinien grösser als die beiden anderen, und ich habe daher darauf hingewiesen[1]), dass sich diese Ungleichförmigkeit vermeiden lasse, wenn man die Lebenslinien, wie es (Fig. 3) mit dd' und ee' geschehen ist, nicht senkrecht auf die Grundlinie stellt, sondern gegen dieselbe nur um 60 Grad dreht. Die isochronischen Linien erscheinen dann ebenfalls um 60 Grad nach links gegen die Linie OX geneigt, und die Elementargesamtheiten werden nunmehr von gleichseitigen Dreiecken umgrenzt, wie es der Gleichheit ihrer

[1]) Vgl. hierfür und für die folgenden Anmerkungen die Litteratur unten S. 696.

Bestimmungsstücke gemäss ist. Lewin hat später diese Konstruktion zu weiteren Ausführungen benutzt, im ganzen halte ich aber doch die senkrechte Aufstellung der Lebenslinien für zweckmässiger, sowohl weil sich die Betrachtung mehrfacher Zustandsänderungen leichter anschliesst als auch die Bedeutung des Normalalters (s. d.) sich dadurch besser veranschaulichen lässt. Auch lassen sich die Lebenslinien auf diese Art einfach durch ihre Endpunkte, die Sterbepunkte, andeuten, indem man die von diesen aus auf die Grundlinien gefällten Lotlinien gar nicht zu zeichnen braucht. Im allgemeinen werden nie zwei Sterbepunkte genau auf derselben Senkrechten liegen, da wohl niemals zwei Geburten in denselben mathematischen Zeitpunkt fallen. In einem grossen Lande aber werden sich die Geburtspunkte jedenfalls sehr enge zusammendrängen und die Sterbepunkte sich daher mit einer gewissen Stetigkeit und einer von der Altersstufe und der Dichtigkeit der Geburten abhängigen Dichtigkeit (das Wort in dem weiteren Sinne von Anhäufung diskreter Punkte genommen) über die Ebene verbreiten.

Es ist durchaus unberechtigt, wenn Zeuner in einer neueren Arbeit[2]) behauptet, meine Konstruktion sei einfach dem Grundriss seiner stereometrischen Darstellung entnommen. Ich bin von einer ganz anderen Vorstellung ausgegangen als Zeuner, und wenn dabei dieselbe Form des Netzwerks entstand, so ist der Inhalt desselben doch ganz anders gedacht als bei der Zeunerschen Konstruktion. Bei der meinigen handelt es sich um die mit verschiedener Dichtigkeit in der Ebene verbreiteten Sterbepunkte, und wenn ich durch Einführung einer dritten Koordinate ein körperliches Modell herstellen wollte, wie ich schon in einer früheren Arbeit[3]) erläutert habe, so würden die Senkrechten auf der Grundebene die Dichtigkeit der Verstorbenen darstellen. In der stereometrischen Konstruktion Zeuners dagegen (in der überhaupt keine Sterbepunkte vorkommen), drücken die Senkrechten zur Grundebene die Dichtigkeit der Lebenden aus und daher erscheinen bei ihm die Gesamtheiten der Verstorbenen gar nicht in der Grundebene, sondern in der auf derselben senkrechten seitlichen Koordinatenebene links, was zur Folge hat, dass die wichtigen Elementargesamtheiten mit teilweise gekrümmten Begrenzungslinien in einer unbequemen perspektivischen Zeichnung auftreten, während sie in meiner Darstellung in der Grundebene durch geradlinige Dreiecke begrenzt sind. Die verschiedene Dichtigkeit der Sterbepunkte in diesen Dreiecken kann man sich natürlich auch durch irgend eine abgestufte Mannigfaltigkeit der Schraffierung versinnbildlichen, am einfachsten aber ist es, dieselbe nur in Gedanken festzuhalten und sich mit der geradlinigen Zeichnung zu begnügen, aus der sich ohne weiteres und ohne Formeln die Beziehungen der verschiedenen in Betracht kommenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen ersehen lassen. Dass man in der Punktenebene auch eine beliebig durch gerade oder krumme Linien abgeschlossene Gesamtheit von Verstorbenen ausscheiden und einiges allgemeine darüber — insbesondere über die Alterssummen — aufstellen könne, habe ich schon in meiner ersten Schrift über diesen Gegenstand gezeigt[4]). Von wirklichem praktischen Interesse sind jedoch ausser den Elementargesamtheiten nur die einfachsten, mittelst derselben zusammensetzbaren, von Knapp so genannten Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen.

3. Hauptgesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen. Eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Lebenden besteht aus solchen, die einer gegebenen Geburtszeitstrecke wie g_2 g_3 (Fig. 4) entstammen und in einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. g_5, als gleichzeitige neben einander existieren. Ihre Zahl ist gleich der Zahl der Schneidepunkte der von g_2 g_3 ausgehenden Lebenslinien mit der Linie s z und kann durch eine Volkszählung unmittelbar festgestellt werden. Statt der Schneidepunkte betrachten wir jedoch bei der obigen Konstruktion die schon vorhandenen oder zukünftigen Sterbepunkte innerhalb des Streifens jenseits der Linie s z bis zu der äussersten möglichen Altersgrenze, also innerhalb des Trapezes u_2 u_3 z s, deren Zahl derjenigen jener Schneidepunkte gleich ist, da jede z s durchlaufende Lebenslinie (von den Wanderungen abgesehen) irgendwo in jenem Trapez einen Sterbepunkt liefern muss. Die Gesamtheit aller bei einer Volkszählung im Zeitpunkte g_5 ermittelten Lebenden wird also durch den (vorhandenen oder zukünftigen) Punkteninhalt des grossen Dreiecks g_5 Ω u_5 dargestellt. Bei unserer Voraussetzung durchweg einjähriger Abgrenzungen setzt sich die durch die Schneidepunkte der Lebenslinie mit der Linie s z dargestellte Gesamtheit von Gleichzeitigen aus Individuen zusammen, deren Altersverschiedenheit höchstens ein Jahr betragen kann.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Lebenden wird durch Gleichheit der Geburtsstrecken und des Alters bestimmt. Eine solche wird z. B. durch die Summe der Schneidepunkte der von g_2 g_3 ausgehenden Lebenslinie und der Altersgrenzlinie rs ausgedrückt, kann andererseits aber auch nach derselben Vorstellung wie oben durch den Punkteninhalt des rechteckigen Streifens

rs u_2 u_3 dargestellt werden. Die Angehörigen einer solchen Gesamtheit von Gleichalterigen erreichen das betreffende Alter nach und nach innerhalb einer Zeitstrecke, welche so lang ist, wie die zugehörige Geburtsstrecke, in unserem Beispiele also innerhalb einer Jahresstrecke, und zwar in der Kalenderzeit g_4 g_5. Einen Grenzfall bilden die Geborenen einer Zeitstrecke im Augenblick der Geburt, also im Alter 0, oder die Generation einer bestimmten Geburtsstrecke, wie g_2 g_3, die der Zahl nach auch durch den Punkteninhalt des ganzen Streifens g_2 g_3 u_2 u_3 dargestellt sind. Handelt es sich um die Aufstellung einer Absterbeordnung, so wird man, da es eine Vielheit von gleichzeitig Geborenen nicht giebt, von der Generation einer Zeitstrecke ausgehen müssen und deren Absterben tritt dann in der allmählichen Verringerung der Gesamtheiten von Gleichalterigen mit den Altersgrenzen a_1, a_2, a_3 etc., also der Punkteninhalte der Streifen o m u_2 u_3, rs u_2 u_3 etc. zu Tage. Die Zählung dieser Gesamtheiten ist nicht direkt ausführbar, wie bei der ersten Hauptgesamtheit von Lebenden, aber doch leicht zu erreichen, wenn die Punkteninhalte der Elementardreiecke bekannt sind. So ist z. B. der Punkteninhalt von r s u_2 u_3 oder die Zahl der Schneidepunkte von r s gleich dem durch die Volkszählung festzustellenden Punkteninhalt von z s u_2 u_3 plus dem Punkteninhalt des Elementardreiecks z r s, von dessen Ermittelung unten die Rede sein wird.

Als eine erste Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen, deren Erhebung leicht ist und zuerst allgemeiner üblich wurde, bietet sich diejenige dar, welche durch eine Beobachtungszeitstrecke und einer Altersstrecke begrenzt wird, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms r s m n, der herrührt von den Verstorbenen der Zeitstrecke g_4 g_5 im Alter von a_1 bis a_2 Jahren. Der Punkteninhalt des ganzen von g_4 g_5 auslaufenden und bis zur äussersten Altersgrenzlinie verlängert gedachten schrägen Streifens stellt also die Gesamtheit der in der Zeitstrecke g_4 g_5, die wir gleich einem Kalenderjahr annehmen, in allen Alterstufen Gestorbenen dar. Bei einer zunehmenden Bevölkerung, in welcher also die jährliche Zahl der Geburten die der Sterbefälle übersteigt, ist also der Punkteninhalt dieses Streifens kleiner als der des senkrechten Streifes g_4 g_5 u_4 u_5, und zwar wird die Differenz der Punktendichtigkeit zwischen zwei Altersgrenzlinien in den beiden Streifen um so grösser sein, je höher die betreffende Altersstufe angenommen wird. Im übrigen ist noch hervorzuheben, dass die nach Sterbezeit und Alter einjährig begrenzte Gesamtheit in r s m n zwei verschiedenen Geburtsjahren angehört, die durch g_2 g_3 und g_3 g_4 bezeichnet werden, und dass sie sich demnach aus zwei Elementargesamtheiten zusammensetzt, die durch die Dreiecke r s m und s m n begrenzt werden.

Eine zweite Hauptgesamtheit von Verstorbenen, die ebenfalls ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wird durch eine Beobachtungs- und eine Geburtsstrecke begrenzt, wie z. B. der Punkteninhalt des Parallelogramms z s r m, der die Verstorbenen darstellt, die in der Zeitstrecke (Jahr) g_2 g_3 geboren waren und im Kalenderjahre g_4 g_5 gestorben sind. Die Angehörigen einer solchen nach Geburts- und Sterbezeit einjährig begrenzten Gesamtheit sind in einem Altersspielraum von zwei Jahren gestorben und setzen sich ebenfalls aus zwei, in unserem Beispiel durch die Dreiecke z r s und r s m begrenzten Elementargesamtheiten zusammen.

Eine dritte Art von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen endlich ist theoretisch die wichtigste, lässt sich aber praktisch nicht unmittelbar durch statistische Erhebungen feststellen. Sie wird durch Geburtsstrecke und Altersstrecke begrenzt. So bezeichnet z. B. der Punkteninhalt des Quadrats r s o m, dessen Seite eine Jahresstrecke darstellen soll, die Gesamtheit derjenigen, die der Generation des Jahres g_2 g_3 angehörend im Alter von 1 bis 2 Jahren gestorben sind. Diese Sterbefälle haben aber im Laufe von zwei Kalenderjahren (g_3 g_4 und g_4 g_5) stattgefunden und darin liegt eben die praktische Schwierigkeit der unmittelbaren Bestimmung einer solchen Gesamtheit. Es bietet sich nur der Weg dar, diese Hauptgesamtheit aus den beiden Elementargesamtheiten zusammenzusetzen, in welche sie durch die isochronische Linie zwischen den beiden Kalenderjahren zerlegt wird, die also in unserem Beispiele durch die Dreiecke r o m und r s m begrenzt werden. Bei der Berechnung von Sterblichkeitstabellen können theoretisch nur solche quadratisch begrenzte Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zur Verwendung kommen; denn diese allein geben an, wie viele Personen einer Generation, die (zu verschiedenen Zeiten) eine bestimmte Altersgrenzlinie, wie o m, überschreiten, innerhalb der nächsten Altersstrecke von 1 Jahr (im Laufe von zwei Kalenderjahren) sterben. Die Zahl dieser Gestorbenen dividiert durch die Zahl jener Gleichalterigen, aus denen sie hervorgegangen, bildet die richtige Sterbenswahrscheinlichkeit in dem betreffenden Altersjahr.

4. Die Elementargesamtheiten. Zur Bestimmung dieser quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen sowohl wie auch, nach dem oben Gesagten, der

Hauptgesamtheiten der gleichalterigen Lebenden ist also die Kenntnis der Elementargesamtheiten erforderlich. Die direkte Erhebung derselben ist in der Weise möglich, dass man die Gestorbenen jedes Kalenderjahres sowohl nach Altersklassen als auch nach Geburtsjahren gruppiert; also z. B.

Gestorbene im Jahre 1888

Alter	Geburtsjahr
0—1 Jahr	1888 1887
1—2 „	1887 1886
2—3 „	1886 1885

Diese Art der Gruppierung der Sterbefälle hat Becker schon 1867 in der Oldenburgischen Statistik der Bevölkerungsbewegung für die Jahre 1861—64 durchgeführt, und auf Knapps Veranlassung brachte bald darauf Lange dasselbe System für Anhalt zur Anwendung. In der Folge wurde es auch in der niederländischen und in der norwegischen Statistik (für die ersten Lebensjahre) angenommen. In Preussen werden die Elementargesamtheiten zwar nicht unmittelbar festgestellt, aber die Statistik der Bevölkerungsbewegung bietet das vollständige Material dar, um sie wenigstens für die ersten zwanzig Lebensjahre theoretisch richtig zu berechnen. Ausser der Gruppierung der jährlich Gestorbenen nach den Geburtsjahren (also in Hauptgesamtheiten der zweiten Art) wird nämlich in einer besonderen Tabelle (also nicht nach dem obigen Schema kombiniert) auch die Gruppierung nach einjährigen Altersklassen (nach dem zwanzigsten Jahre in fünfjährigen Klassen) oder in Hauptgesamtheiten der ersten Art mitgeteilt, und aus diesen Angaben lassen sich die Elementargesamtheiten ableiten. Für das Kalenderjahr $g_4\ g_5$ (Fig. 4) sind also gegeben die Verstorbenen, die in eben diesem Jahre geboren sind, also eine wirkliche Elementargesamtheit bilden, die durch den Punkteninhalt des Dreiecks $g_4\ g_5\ n$, für den wir das Symbol PJ ($g_4\ g_5\ n$) wählen, ausgedrückt wird. Ausserdem aber ist auch die Zahl der im Alter von 0—1 Jahr Gestorbenen bekannt, also PJ ($g_4\ g_5\ m\ n$), und durch Abziehen jener Elementargesamtheit von dieser Hauptgesamtheit erhält man also die Elementargesamtheit PJ ($m\ n\ g_4$). Ferner ist unmittelbar gegeben die Zahl der Verstorbenen des Kalenderjahres, die aus dem Geburtsjahr $g_3\ g_4$ stammen, also PJ ($m\ g_4\ n\ s$), und wenn von dieser die eben gefundene Elementargesamtheit PJ ($m\ n\ g_4$) abgezogen wird, so ergiebt sich die Elementargesamtheit PJ (s m n); wird diese dann wieder von der gegebenen Hauptgesamtheit PJ (m n r s) abgezogen, so findet man die Elementargesamtheit PJ (r s m), und so lassen sich für jedes Sterbejahr die sämtlichen Elementargesamtheiten des betreffenden schrägen Streifens bestimmen.

Sind die Elementargesamtheiten auf die eine oder andere Art ermittelt, so braucht man nur je zwei miteinander zu vereinigen, die derselben Altersklasse in zwei aufeinanderfolgenden Sterbejahren angehören, um die quadratisch begrenzten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen zu erhalten. Zieht man von der Gesamtheit der Geborenen eines Jahres die quadratische Hauptgesamtheit der ersten Altersklasse der Verstorbenen, von dem Reste die entsprechende Hauptgesamtheit der zweiten Altersklasse ab und fährt so fort bis zur höchsten Altersgrenze, so erhält man ohne Zuhilfenahme der Volkszählung die Absterbeordnung jener Generation, die aber freilich, wenn diese Beobachtungsreihe wirklich ausgeführt werden sollte, etwa ein Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen würde. In Wirklichkeit berechnet man daher auch nur die Absterbeordnung einer idealen Generation, auf welche man diejenigen Sterbenswahrscheinlichkeiten anwendet, welche gegenwärtig für die einzelnen Altersklassen gelten und die in der oben angegebenen Weise mit Hilfe der Volkszählungsergebnisse und der Elementargesamtheiten des der Zählung vorangehenden und des folgenden Kalenderjahres berechnet werden.

Für die höheren Altersklassen genügt es zu einer anähernden Berechnung der Elementargesamtheiten, dass man die durch Kalenderjahr und Altersjahr bestimmten Hauptgesamtheiten von Verstorbenen halbiert, da hier die Punktendichtigkeit zwischen der nur um ein Jahr von einander entfernten Altersgrenzlinien sich nicht merklich ändert und auch die Verschiedenheit der Geburtsjahre keinen erheblichen Unterschied macht. Im ersten Altersjahre jedoch ist eine solche einfache Teilung einer Hauptgesamtheit nicht brauchbar, und auch für die zweite Altersklasse können die Elementargesamtheiten auf diese Art nicht mit genügender Genauigkeit bestimmt werden. Da nun in den statistischen Veröffentlichungen der meisten Staaten die Elementargesamtheiten selbst für die untersten Altersklassen weder unmittelbar noch mittelbar (nach dem preussischen Verfahren) angegeben werden, so ist man zu ihrer Berechnung auf Näherungsmethoden angewiesen, wenn man nicht die noch ungenauere Hermannische Methode der Sterblichkeitsberechnung annehmen will, bei welcher für die unbekannte Hauptgesamtheit der dritten Art, wie PJ ($g_3\ g_4\ m\ n$) einfach eine Hauptgesamtheit der ersten Art, wie PJ ($g_3\ g_4\ o\ m$) gesetzt wird. Eine allerdings ziemlich rohe Näherungsbestimmung der Elementargesamtheiten im ersten Altersjahr ist schon möglich,

wenn die Altersgruppierung der Gestorbenen jedes Kalenderjahres nach Monaten gegeben ist. Man kennt dann also (Fig. 5) in der Umgrenzung g_2 g_3 n_1 n_2 den Punkteninhalt der schmalen horizontalen Streifen, wie e s n_1 n_2, und wenn man annimmt, dass die Sterbepunkte in jedem derselben gleichmässig verteilt sind, so kann man leicht berechnen,

Figur 5.

wie viele derselben auf die Elementardreiecke n_1 n_2 g_2 und g_2 g_3 n_2 kommen. Von der untersten dieser Monatsgesamtheiten fallen offenbar $^{23}/_{24}$ in das Dreieck g_2 g_3 n_2 und $^{1}/_{24}$ in n_1 n_2 g_2; von dem der zweiten (entsprechend dem Alter von 1—2 Monaten) fallen $^{21}/_{24}$ in das erste, $^{3}/_{24}$ in das zweite Dreieck, von der des dritten $^{19}/_{24}$ in das erste, $^{5}/_{24}$ in das zweite etc. Durch Addition dieser beiderseitigen Bestandteile findet man dann, dass der Punkteninhalt des Dreiecks g_2 g_3 n_2 ungefähr doppelt so gross ist als der des Dreiecks n_1 n_2 g_2. Sind für die zweite Hälfte des ersten Altersjahres etwa nur die Gruppen der Gestorbenen im Alter von 6—9 und von 9—12 Monaten gegeben, so wird die Näherung natürlich unvollkommener. Für das zweite Altersjahr sind häufig nur solche Quartalsgruppen bekannt, jedoch ändert sich die Dichtigkeit der Sterbepunkte in dieser Stufe schon weit weniger als in der ersten, und der Fehler einer solchen Näherungsrechnung bleibt daher nur mässig.

Weit genauere Resultate kann man erhalten, wenn für die erste Altersklasse nicht nur die Gruppen der Gestorbenen nach Altersmonaten gegeben, sondern dieselben zugleich auch nach Sterbemonaten unterschieden sind. Die Jahresgesamtheit in der Umgrenzung g_2 g_3 n_1 n_2 ist dann also in 144 kleine Gesamtheiten wie PJ (o s r n_2) zerlegt, und man weiss von 132 dieser letzteren bestimmt, in welches der beiden Elementardreiecke n_1 n_2 g_2 und g_2 g_3 n_2 sie fallen; nur für die Punktinhalte der 12 kleinen Parallelogramme, die von der Linie n_2 g_2 durchschnitten werden, bleibt eine Näherungsrechnung nötig, indem man annimmt, dass die Hälfte der Sterbepunkte eines jeden zu der einen und zu der anderen der beiden gesuchten Elementargesamtheiten zu rechnen sei.

Eine ähnliche Näherungsrechnung ist ausführbar, wenn, wie seit 1867 in der belgischen Statistik, für das erste Altersjahr die Kombination des Sterbemonats und des Geburtsmonats der Gestorbenen gegeben ist. Man kennt dann also den Punkteninhalt der kleinen Parallelogramme, wie a c e n_1 und der kleinen Dreiecke wie die auf der Grundlinie g_1 g_2 stehenden. Der Punkteninhalt des Elementardreiecks n_1 g_1 g_2 ist auf diese Art genau bestimmt, der des nicht gezeichneten links daneben liegenden aber lässt sich nur näherungsweise nach der Annahme berechnen, dass die Sterbepunkte der kleinen Parallelogramme, welche von der Grenzlinie des ersten Altersjahres durchschnitten werden, zur Hälfte in die erste und zur Hälfte in die zweite Altersjahresklasse fallen.

5. Andere Zustandsänderungen. Anstatt der Todesfälle kann man auch andere bedeutsame Ereignisse, z. B. die Eheschliessungen, auf den Lebenslinien in dem entsprechenden Alter durch Punkte andeuten und auf ähnliche Art, wie das Absterben, die allmählich fortschreitende Verehelichung einer Generation darstellen. Auch lassen sich drei Zustandsänderungen, wie Geburt, Verehelichung und Tod vereinigt, in ihren zeitlichen absoluten und relativen Bestimmungen durch eine stereometrische Konstruktion darstellen, indem man die Lebenslinien, die zunächst um den Geburtspunkt aus der allgemeinen Zeitlinie (Fig. 3) in die Grundebene hinausgedreht worden sind, bei dem ersten Veränderungspunkte, z. B. bei dem Trauungspunkte, gleichsam knickt und in den Raum emporhebt, sie senkrecht zur Grundebene stellt und durch den Sterbepunkt abschliesst. Es entstehen auf solche Art eigentümliche Elementargesamtheiten von Sterbepunkten, d. h. Gesamtheiten, deren Bestimmungsstücke (Geburtszeit, Trauungsalter, Trauungszeit, Ehedauer, Sterbealter und Sterbezeit) sämtlich eine Jahresstrecke gross sind, und zwar sind dieselben von Tetraedern umgrenzt, von denen je sechs einen Kubus bilden, wie ich an einem anderen Orte gezeigt habe[5]). Jedoch sind diese Betrachtungen, die sich auf noch weitere Zustandsänderungen ausdehnen lassen und dann zu einer Art Geometrie von vier und mehr Dimensionen führen, nur von theoretischem Interesse. Uebrigens ist die erwähnte stereometrische Darstellung, bei der nur geradlinig begrenzte Raumformen mit hinzugedachtem Punkteninhalt vorkommen, durchaus verschieden von derjenigen, die später Küttner nach Art der Zeunerschen Sterblichkeitskonstruktionen mit gekrümmten Flächen und Kurven auf die Eheschliessungen

angewendet hat. — Was endlich die Wanderungen betrifft, so kann man ebenfalls eine besondere Art von Punkten zur Veranschaulichung derselben einführen. Die Lebenslinien der Auswanderer brechen also, statt mit Sterbepunkten, mit Auswanderungspunkten ab, und andererseits treten in das Netzwerk der Gesamtheiten in den verschiedenen Altersstufen Einwanderungspunkte ein, von denen Lebenslinien auslaufen, die nicht zu der ursprünglich betrachteten Generation gehören.

Eine genaue Behandlung der Wanderungen, namentlich mit Rücksicht auf ihren Einfluss auf die Berechnung der Sterblichkeit wäre nur möglich, wenn die Aus- und Einwanderungspunkte ebenfalls in Elementargesamtheiten, d. h. gruppiert nach Alter, Geburtszeit und Wanderungszeit in einjährigen Abgrenzungen, gegeben wären. Da dies aber bisher nirgendwo der Fall ist, so muss man sich mit Näherungsrechnungen begnügen, die von der Annahme ausgehen, dass die Auswandernden oder Einwandernden (oder vielmehr der Ueberschuss der einen Kategorie über die andere) sich in jeder Altersklasse gleichmässig verteilt und dass das Sterblichkeitsverhältnis bei ihnen in jedem Alter dasselbe sei wie bei den noch vorhandenen Angehörigen der ursprünglichen Generation. —

Litteratur: **Becker**, *Statistische Mitteilungen über das Grossherzogtum Oldenburg, IX, 1867.* — **Derselbe**, *Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen, Berlin 1874.* — **Knapp**, *Ueber die Ermittelung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, Leipzig 1868.* — **Derselbe**. *Die Sterblichkeit in Sachsen, Leipzig 1869.* — **Derselbe**, *Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874.* — **Zeuner**, *Abhandlungen zur mathematischen Statistik, Leipzig 1869.* — **Derselbe**, *Zur mathematischen Statistik, Beilage zur Zeitschr. des kgl. sächs. stat. Bureaus, XXXI, Dresden 1886* [2]. *In derselben Beilage:* **Küttner**, *Die Eheschliessungen im Königreich Sachsen.* — **Lexis**, *Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strassburg 1875.* [1] *S. 13, Fig. 2.* [4] *S. 22.* [5] *S. 66.* — **Derselbe**, *La représentation graphique de la mortalité au moyen de points mortuaires. Annales de démographie internationale, IV, Paris 1880.* — **Derselbe**, *Bemerkungen über die demographischen Konstruktionen mit zwei und drei Axen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. I, 1880, S. 175ff.* [3] *(Zusatz zu der Uebersetzung der Perozzoschen Abhandlung.)* — **Derselbe**, *Gesamtübersicht der demographischen Elemente. Bull. de l'Institute internat. de Statistique, T. VI. (Rome 1892) p. 40ss.* — **Perozzo**, *Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistica, Ser. II, Vol. 12, Roma 1880.* — **Brasche**, *Beitrag zur Methode der Sterblichkeitsberechnung, Würzburg 1870.* — **Verwey**, *Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, December 1875 (eine mit der meinigen im wesentlichen übereinstimmende Konstruktion, zu welcher der Verfasser unabhängig von meiner — früher erschienenen — Arbeit gelangt ist).*

Lexis.

II. Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 2. Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung. 3. Technik der Aufbereitung. 4. Inhalt der Individualangaben.

1. Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die Quellen der Statistik der Bevölkerungsbewegung gliedern sich an den Organismus der Verwaltung des Bevölkerungswesens an und sind daher nach den einzelnen Zweigen desselben verschieden. Was zunächst die sogenannte natürliche Bewegung der Bevölkerung (vgl. den Art. Bevölkerungsstatistik der neuesten Zeit oben S. 653 ff.) anbelangt, in welcher sich der zeitliche Wechsel der Generationen vollzieht, so liegt es schon in ihrem Wesen, dass dieselbe am vollkommensten durch die statistische Verwertung der fortlaufenden Anschreibungen erfasst werden kann, welche in den meisten Kulturstaaten in der Form der Standesregister (s. den Art.) über die Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen, zumeist auch über die Legitimationen unehelicher Kinder geführt werden. Zur Ergänzung werden hierzu die Ausweise der Gerichte über Ehescheidungen und Ehelösungen sowie über die Todeserklärungen herangezogen. In den Staaten, in welchen die Institution der Standesregister nicht genügend ausgebildet ist, um die Grundlage der Statistik der Bevölkerungsbewegung bilden zu können, wie in den meisten Staaten der amerikanischen Union, müssen an die Stelle der fortlaufenden Anschreibungen mehr oder weniger regelmässig wiederkehrende periodische Erhebungen oder auch Specialenqueten treten. Für die ersteren bietet die Erhebung der während des Censusjahres vorgefallenen Sterbefälle anlässlich der Volkszählung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Beispiel, für die letzteren die in der Litteraturübersicht erwähnte Untersuchung über Eheschliessungen und Ehelösungen in den Vereinigten Staaten. Was die Wanderbewegung anbelangt, so wird dieselbe entweder direkt erhoben oder nach den Ergebnissen der Volkszählungen berechnet. Die direkten Erhebungen betreffen zumeist nur die überseeische Aus- bezw. Einwanderung, in einzelnen Staaten, wie z. B. in Belgien, auch die inneren Wanderungen. Im letzteren Falle besteht

zur Evidenzhaltung der Bevölkerungsregister die Meldepflicht nicht nur hinsichtlich der Abwanderungen, sondern auch hinsichtlich der Zuzüge und werden die auf solche Weise gewonnenen Daten für die Aufstellung einer Statistik der inneren Wanderungen verwertet. Die in einzelnen deutschen Städten gemachten Versuche, die polizeilichen Anmeldungen der Zuzüge und Abzüge statistisch auszubeuten, haben bisher nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Statistik der überseeischen Aus- und Einwanderung beruht entweder auf den Nachweisungen der Heimatsgemeinden der Auswanderer, wie in Italien, oder auf Nachweisungen, welche die Auswanderungsagenturen zu liefern verpflichtet sind, wie in der Schweiz, oder endlich auf Aufzeichnungen, welche in den Ein- bezw. Ausschiffungshäfen gemacht werden, wie im Deutschen Reiche, in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Durch Volkszählungen können in doppelter Weise Aufschlüsse über die Wanderbewegung erlangt werden. Erstlich indem man die durch eine Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl mit jener vergleicht, zu welcher man gelangt, wenn man zu den Ergebnissen der vorhergehenden Volkszählung die während der Zwischenzeit Geborenen hinzurechnet und die Gestorbenen abrechnet. Die Differenz zwischen der durch Zählung und der durch Berechnung ermittelten Volkszahl stellt die Bilanz der Wanderbewegung, also der Zuzüge und Wegzüge während des Zeitraumes zwischen den beiden Volkszählungen dar. Es kann also nur das Endergebnis, nicht auch die Stärke der Wanderungen daraus entnommen werden. Besseren Einblick hierein gewähren die anlässlich der Volkszählungen veranstalteten Erhebungen über die Gebürtigkeit, wohl auch über die Heimatberechtigung und Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung, indem aus der Differenz zwischen dem Aufenthalts- und dem Geburts- bezw. Heimatsorte auf die Wanderungen der gleichzeitig Lebenden zurückgeschlossen wird, als deren Ergebnis sich die örtliche Verteilung der Bevölkerung zur Zeit der Volkszählung darstellt. Internationale Konventionen über den Austausch der Zählungsergebnisse hinsichtlich der auswärtigen Staatsangehörigen, bezw. der im Auslande Geborenen ermöglichen es, die internationale Wanderbewegung in gleicher Weise zu erfassen. Vgl. den Art. Innere Wanderungen.

2. Organisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die statistisch-technische Aufbereitung des Materials über die Bewegung der Bevölkerung erfolgt entweder centralisiert in den statistischen Aemtern oder decentralisiert durch die Registerführer, deren Ausweise, von den äusseren zu den höheren Verwaltungsbehörden aufsteigend, stufenweise koncentriert werden. Die centrale Organisation beruht auf der principiellen Trennung der Erhebungs- von den Koncentrationsformularen, welche die Grundbedingung sowohl des technischen als auch des materiellen Fortschrittes auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik ist; die decentralisierte Organisation aber konfundiert diese beiden Funktionen und steht dadurch einer fortschrittlichen Entwickelung hinderlich im Wege. Die Hauptursachen der Ueberlegenheit der centralisierten Organisation der Statistik der Bevölkerung sind die folgenden:

1. Bei centralisierter Organisation haben die Registerführer bezw. die sonstigen Erhebungsorgane Individualangaben zu liefern, welche durch Anführung der laufenden Nummern der Register zu diesen letzteren selbst in Beziehung gesetzt werden. Die ununterbrochene Reihenfolge dieser Nummern bietet eine Gewähr der Vollständigkeit der Nachweisungen, welche bei dem entgegengesetzten Organisationsprincipe unerreichbar ist.

2. Die Registerführer und äusseren Behörden besitzen nur geringe Eignung zur Gruppierung des Materials in vielgliederigen Tabellen, welcher gleichwohl weder die Verwaltungsstatistik noch die Wissenschaft entraten kann. Werden dieselben trotzdem, wie es die decentralisierte Organisation mit sich bringt, mit dieser Aufgabe befasst, so liegt die Gefahr, dass die Uebersichten der erforderlichen Verlässlichkeit entbehren, sehr nahe. Die schrittweise Koncentration eröffnet weitere Fehlerquellen von noch grösserem Belange. So bringt denn die Centralisation der Aufbereitungsthätigkeit nicht nur eine willkommene Entlastung der hierzu nicht geeigneten Behörden mit sich, sondern trägt auch viel zur Richtigkeit der Ergebnisse bei.

3. Weitere Vorteile der Centralisation der Aufbereitung liegen darin, dass durch dieselbe gleichmässiges Interesse an der korrekten Ausbeutung des Materials sowie die Einheitlichkeit der Behandlung desselben gewährleistet wird und dass hierbei die bewährtesten Methoden, welche doch nur der fachlichen Thätigkeit der statistischen Aemter zugänglich sind, in Anwendung gelangen können.

4. In wissenschaftlicher Beziehung noch schwerer ins Gewicht fällt, dass nur die Centralisation der Aufbereitung die vollständige Ausbeutung des Materials nach allen hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkten ermöglicht, während bei der Decentralisation der analytischen Bearbeitung jene engen Grenzen gezogen sind, die sich schon aus der — notwendigerweise

— dürftigen Einrichtung der Primitivformularien ergeben.

Im Hinblicke auf die ganz überwiegenden Vorteile der Centralisation der Statistik der Bevölkerungsbewegung ist dieselbe von der Mehrzahl der Staaten mit wohlgeordnetem statistischen Dienste eingeführt worden, so in Preussen, Sachsen, Bayern, Oldenburg, Elsass-Lothringen, ferner in Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, England, Schottland und Irland, in Schweden und Norwegen.

3. Technik der Aufbereitung. Die eben erwähnten Vorzüge sind der centralisierten Aufbereitung zu eigen, ohne Unterschied, ob ihr das Material in der Form von Listen oder von Individualzählkarten zur Verfügung gestellt wird. Vom Standpunkte rationeller Technik aus verdienen indessen diese letzteren entschieden den Vorzug. Denn dieser Behelf gestattet es, die eine Gruppierung des Materials aus der vorhergehenden in zweckmässiger Weise abzuleiten und die Richtigkeit der Gruppierung durch Revision einzelner Päckchen jederzeit zu kontrollieren. Er macht die Anwendung von umfänglichen und unhandlichen Kontierungsformularien entbehrlich und führt auch viel rascher zum Ziele, da die mit der Manipulation betrauten Arbeiter bald eine ganz ausserordentliche Fertigkeit erlangen. Demzufolge hat auch eine Reihe von Staaten die Zählkarten in den Dienst der centralisiert organisierten Statistik der Bevölkerung gestellt. Den Anfang machte Preussen, welches, von der Reform seines Standesregisterwesens ausgehend, mit dem 1. Oktober 1874 Zählkarten für jeden Standesfall einführte. Dem Beispiele Preussens folgten, um von den deutschen Bundesstaaten nur die grösseren zu nennen, im Jahre 1876 Sachsen, Bayern, Oldenburg und das Reichsland Elsass-Lothringen. Italien, welches schon mit dem 1. Januar 1881 die Zählkarten für die Nachweisung der Todesursachen in den Hauptorten eingeführt hatte, dehnte diesen Modus mit dem 1. Januar 1883 auf den ganzen Staat und auf die Gesamtheit der Sterbefälle und Eheschliessungen aus. Die Schweiz verwendet schon seit dem 1. Januar 1876 Zählkarten für die Statistik der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle, seit dem 1. Januar 1887 auch für die überseeische Auswanderung. In Ungarn wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Anschlusse an die Einführung staatlicher Standesregister durch den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894 reformiert und centralisiert. Seit dem 1. Oktober 1895 senden die Standesbeamten monatlich die Zählblätter über die registrierten Standesfälle unmittelbar an das statistische Landesamt ein. Ferner haben die verfeinerten Bedürfnisse der städtischen Statistik dazu geführt, dass eine Reihe von grösseren Städten auch in solchen Staaten, in welchen die staatliche Statistik noch nicht soweit vorgeschritten ist, für ihre Zwecke sich der Zählkarten beim Depouillement des Materials über Bevölkerungsbewegung bedient.

Auch in Oesterreich wurde die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1895 reorganisiert. Die Matrikenführer haben aber die Auszüge aus den Standesregistern nicht in Form von Zählkarten, sondern in Listenform quartalsweise unter Vermittelung der politischen Behörden an die k. k. statistische Centralkommission in Wien einzusenden. Der Inhalt der Nachweisungen geht in mancher Hinsicht über jenen der Standesregister hinaus. Zum Zwecke der centralisierten Bearbeitung vermittelst elektrischer Zählmaschinen werden die Listen sodann in Individualzählkarten umgelegt, auf welchen die registrierten Daten durch Löcher bezeichnet sind, worauf die maschinelle Auszählung erfolgt. Die Consignationen, welche die Sendungen begleiten, dienen nicht nur zur Kontrolle über die Vollständigkeit der Nachweisungen, sondern auch zur Gewinnung vorläufiger Ergebnisse. Auch enthalten sie weitergehendes örtliches Detail hinsichtlich der summarischen Daten.

4. Inhalt der Individualangaben. Derselbe ist wesentlich bedingt durch den Inhalt der Eintragungen in die Standesregister, welche ja bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung an die Stelle der Erhebung treten; jedoch ist das Verhältnis des der Statistik zugeführten Details zu jenem der Registrierung in den einzelnen Ländern ein höchst verschiedenes. In den Staaten mit decentralisiertem Depouillement bleibt das erstere hinter dem letzteren erheblich zurück, indem es in den engen und unverrückbaren Rahmen der Koncentrationsformularien eingeschränkt ist; in den Staaten mit centralisiertem Depouillement erstreckt es sich hingegen in der Regel auf den gesamten Inhalt der Registrierung und geht mitunter, vorzüglich im Interesse der Städtestatistik in manchen Punkten sogar noch über denselben hinaus. Jene Momente, welche den drei Hauptzweigen der Statistik der Bevölkerungsbewegung, nämlich jener der Eheschliessungen, der Geburten und der Sterbefälle gemeinsam sind, sind die folgenden: 1) die Nummer im Standesregister; 2) der Name der betreffenden Personen; 3) der Zeitpunkt und 4) der Ort des Eintrittes des Standesfalles; 5) Heimatsgemeinde und Staatsangehörigkeit, seltener auch der Geburtsort; 6) Geschlecht; 7) Alter (bei den Geburten das Alter der

Eltern); 8) der Familienstand (bei Geburten und bei Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch die Legitimität); 9) das Glaubensbekenntnis; 10) der Beruf bezw. die soziale Stellung (bei Geburten und Sterbefällen bis zu einer gewissen Altersgrenze auch der Beruf des Vaters oder bei Vaterlosen der Mutter). Bei den Nachweisungen über Eheschliessungen wird die Frage nach dem Familienstande in einzelnen Staaten noch durch die weitere Frage vervollständigt, wie viele Ehen der eben abzuschliessenden bei jedem der Kontrahenten vorangegangen seien; ferner wird zumeist erhoben, ob zwischen den Eheschliessenden Blutsverwandtschaft bestehe, ob dieselben die Heiratsurkunde mit ihrem Namen zu unterzeichnen vermochten und ob durch die Eheschliessung uneheliche Kinder legitimiert wurden.

Bei der Geburtenstatistik bilden den Gegenstand besonderer Nachweisung: die Vitalität, die Kombinationen der Mehrlingsgeburten, die Geburtenfolge nach der Sexualität und den Intervallen zwischen den einzelnen Geburten, die Altersverhältnisse der Eltern, endlich die Dauer der Ehe. Was endlich die Sterbefälle anbelangt, so bilden hier bei weitem das wichtigste der speciellen Erhebungsmomente die Todesursachen, deren Erhebung und statistische Verarbeitung in jenen Staaten, in welchen die Sanitätsverwaltung mit ihren statistischen Bedürfnissen der Entwickelung der Bevölkerungsstatistik vorausgeeilt ist, dieser ersteren zufällt, während im anderen Falle gerade die Kombination der Todesursachen und medizinischen Momente mit den populationistischen und sozialstatistischen sich als in jeder Beziehung fruchtbar und nützlich erwiesen hat.

Im übrigen sind die von den wichtigsten europäischen Staaten erhobenen Momente über Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle aus den nachfolgenden synoptischen Uebersichten zu entnehmen. Es erhellt daraus, dass sich die in diesen Uebersichten berücksichtigten Staaten in zwei Gruppen scheiden lassen, von denen die eine reichhaltige Nachweisungen über die Elemente der natürlichen Bevölkerungsbewegung einfordert, während die andere mit vergleichsweise dürftigen Angaben sich begnügt. Für die Zugehörigkeit zu der einen und der anderen Gruppe ist die Organisation und Technik der Statistik der Bevölkerungsbewegung massgebend. Wo Individualnachweisungen eingeführt sind und central bearbeitet werden, sind die Nachweisungen auch inhaltlich reicher und entsprechen den wissenschaftlichen Anforderungen; wo sich die Statistik auf die Zusammenziehung der von der äusseren Behörde in tabellarischer Form gelieferten summarischen Uebersichten beschränkt, muss auf manche Gesichtspunkte von grosser wissenschaftlicher Tragweite und auf eine weitergehende Kombination der einzelnen Erhebungsmomente verzichtet werden. Innerhalb dieser beiden Gruppen besteht eine gewisse Gleichförmigkeit der Erhebungsmomente, welche auch zu einheitlicher Bearbeitung der Ergebnisse oder doch zu einer einheitlichen Zusammenfassung dieser letzteren benutzt werden könnte. So wünschenswert dies auch wäre, so verfolgen doch die einzelnen Staaten bei der Aufbereitung der Materialien ihre eigenen Gesichtspunkte, so dass die Aufstellung international vergleichender Uebersichten erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Bei dieser Sachlage sind die von der italienischen Generaldirektion der Statistik herausgegebenen »Confronti internationali« über die Bevölkerungsbewegung während längerer Zeitabschnitte ein äusserst willkommener Behelf. Die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bewegung der Bevölkerung und die Schaffung einer ständigen Organisation zu diesem Zwecke ist von dem Internationalen statistischen Institut auf seiner 5. Versammlung in Bern 1895 über Antrag von Professor Georg v. Mayr beschlossen worden.

(S. die Tabellen auf den folgenden Seiten.)

Litteratur: *Le 25re Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1869—1885, Paris 1886. La Statistique officielle en France et à l'étranger.* — **J. Bertillon,** *L'organisation de la Direction générale de Statistique en Italie, Paris 1888.* — **E. Blenck,** *Das kgl. statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885.* — **Richard Boeckh,** *Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preuss. Staates, Berlin 1863.* — **Gustav Bokor,** *Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn, Budapest 1896.* — *Das statistische Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881.* — **v. Fircks,** *Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898.* — **Ernst Hasse,** *Die Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888.* — **Franz v. Juraschek,** *Uebersicht der Wirksamkeit der österreichischen statistischen Centralkommission seit ihrem Bestande 1863—1887. Statist. Monatsschrift XIV. Jahrg. 1888, S. 57ff.* — **Georg v. Mayr,** *Gutachten über die Centralisation und Decentralisation der statistisch-technischen Thätigkeit. (Zeitschr. des kgl. bayerischen statistischen Bureaus Jahrg. 1874).* — **Derselbe,** *Statistik und Gesellschaftslehre, Freiburg i. B. 1895 und 1897.* — **Derselbe,** *Internationale Jahresberichte über Bevölkerungsbewegung, Allg. statistisches Archiv, 4. Jahrg., S. 456ff.* — **Fr. v. Meinzingen,** *Die Reorganisation der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich, Allgem. statistisches Archiv, 5. Jahrg., S. 64ff.* — **Heinrich Rauchberg,** *Der Stand und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete der Technik der Bevölkerungsstatistik, Allg. statistisches*

I. Synoptische Uebersicht der Individual-Nachweisungen über Eheschliessungen.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich: Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsass-Lothringen	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen
Laufende Nummer im Heiratsregister	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	1
Vor- und Zuname des Mannes	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
Vor- und Zuname der Frau vor der Eheschliessung	1	.	1	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	1
Tag der Eheschliessung	1	1	1	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	1	1	1	1
Monat und Jahr der Eheschliessung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ort der Eheschliessung (ausser der Angabe d. Registerbezirks)	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bisheriger Wohnsitz des Mannes	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1	.
Bisheriger Wohnsitz der Frau	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1	.
Zukünftiger Wohnsitz des Ehepaares	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Geburtsort eines jeden der beiden eheschliessenden Teile	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Heimat " " " " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Staatsangehörigkeit eines jed. d. beid. " "	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Geburtstag u. Jahr " " " " " "	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Lebensalter d. beiden Eheschliess. in Jahren od. Jahresgruppen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.
Bisheriger Familienstand der beiden Eheschliessenden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Religionsbekenntnis eines jeden der beiden Eheschliessenden	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1
Muttersprache u. andere gesprochene Sprachen bei beid. Teilen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Kenntnis des Lesens und Schreibens oder des Lesens allein	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Beruf des Mannes*)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1
Beruf der Frau vor der Eheschliessung*)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	1	.
Bestehen von Blutsverwandschaft bezw. Schwägerschaft zwischen den Eheschliessenden	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.
Zahl der vorhergehenden Ehen des Mannes	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Zahl der vorhergehenden Ehen der Frau	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Seit wann verwitwet oder geschieden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Unterfertigung der Heiratsurkunde durch den Mann	1	1	.	1	1	1	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.
Unterfertigung der Heiratsurkunde durch die Frau	1	1	.	1	1	1	1	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.
Anzahl der durch die Eheschliessung legitimierten unehelichen Kinder	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.

*) In Oesterreich und Ungarn wird sowohl der Berufszweig als auch die soziale Stellung im Berufe nachgewiesen.

II. Synoptische Uebersicht der Individual-Angaben über Geburten.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich: Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsass-Lothringen	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen
Laufende Nummer des Geburtsregisters	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	1
Vor- und Zuname des Kindes	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1
Geschlecht des Kindes	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Monat und Jahr der Geburt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tag der Geburt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	1	1	1	1
Stunde der Geburt	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
Ort der Geburt (auch Gemeinde der Niederkunft)	.	1	.	1	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1
Wohnort des Vaters oder der unehelichen Mutter	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1
Heimat " " " " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
Staatsangehörigkeit " " " " " "	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Angabe ob Findling	1	1	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
" ob zur See geboren	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" ob in einer öffentlichen Anstalt geboren	1	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Geburtstag und Jahr des Vaters (nur bei ehel. Geborenen)	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Geburtstag und Jahr der Mutter	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Legitimität der Geburt	1	1	1	1	1	1	1	1	**)1	1	1	1	1	1	1	1	1
Glaubensbekenntnis des ehelichen Vaters	1	1	1	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Glaubensbekenntnis der Mutter (ev. nur der unehel.)	1	1	1	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Muttersprache des Vaters und der Mutter	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Beruf des ehelichen Vaters	1	1	1	1	1	1	1	*)1	*)1	.	1	.	.	.	1	1	1
Beruf der ehelichen Mutter	.	.	1	.	.	.	.	.	*)1	.	.	.	.	.	.	.	1
Beruf der unehelichen Mutter	1	1	1	1	1	1	1	*)1	*)1	.	1	.	.	.	1	1	1
Angabe, ob lebend oder totgeboren	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bei Totgeborenen Angabe, ob Frühgeburt	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Angabe, ob Mehrlingsgeburt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.
unter Hinweis auf die bezügl. Nr. des Registers	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Geburtenfolge	.	.	1	.	.	1	1	.	***)1	.	.	.	.	.	.	1	.
Dauer der Ehe bis zum Zeitpunkte der Geburt	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.
Angabe, ob geburtshilflicher Beistand von einem Arzt oder einer geprüften Hebamme geleistet wurde	.	.	.	.	.	.	.	1	†)1	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Siehe die Anmerkung zu Tabelle I. **) Bei unehelichen Geburten auch Familienstand der Mutter. ***) Angabe, wieviele Geschwister das Kind aus dieser Ehe hat und wieviele gestorben sind. †) Nur bei Totgeburten anzugeben.

III. Synoptische Uebersicht der Individual-Nachweisungen über Sterbefälle.

Gegenstand der Nachweisung	Deutsches Reich: Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Oldenburg	Elsass-Lothringen	Oesterreich	Ungarn	Italien	Schweiz	Frankreich	Belgien	Niederlande	England	Schweden	Norwegen
Laufende Nr. des Sterberegisters	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	1
Vor- und Zuname des Gestorbenen	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1
Monat und Jahr des Sterbefalles	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tag des Sterbefalles	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	1
Stunde des Sterbefalles	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Ort des Sterbefalles	.	1	.	1	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1
Wohnsitz des Verstorbenen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1
Heimatgemeinde des Verstorbenen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Geburtsgemeinde des Verstorbenen	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Ob der Verstorbene in dem Sterbeorte ortsfremd war	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Muttersprache	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Staatsangehörigkeit des Verstorbenen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Angabe, ob gefundene Leiche	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.
Angabe, ob auf offener See gestorben	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Angabe, ob in einer öffentlichen Anstalt gestorben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.
Geschlecht des Gestorbenen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Geburtsjahr des Gestorbenen	1	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Geburtstag des Gestorbenen	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Lebensalter in Jahren oder Gruppen von Jahren	1	1	.	.	1	.	.	1	**)1	1	.	1	1	1	1	1	.
Familienstand des Gestorbenen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1
Bei Kindern Angabe, ob von ehelicher Geburt	1	1	1	1	1	1	1	1	†)1	1	1	1	1	1	.	1	1
Dauer der durch den Tod gelösten Ehe	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wenn der Verstorbene unmündig, Angabe ob verwaist	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Religionsbekenntnis des Verstorbenen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Zahl der in der letzten Ehe des Verstorbenen geboren. Kinder	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Beruf des Verstorbenen	1	1	1	1	1	1	1	*)1	*)1	1	1	.	.	1	1	1	1
Wenn derselbe das 15. Jahr noch nicht erreicht hatte: Beruf des Vaters	1	1	1	1	.	1	1	*)1	*)1	1	1	.	.	.	.	1	.
Wenn derselbe das 15. Jahr noch nicht erreicht hatte: wenn vaterlos der Mutter	1	1	1	1	.	1	1	*)1	*)1	.	1	.	.	.	.	1	.
Todesursache	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1
Aerztliche Beglaubigung der Todesursache	.	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.
Dauer der Krankheit	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) S. Anm. oben S. 700. **) Bei Kindern unter 2 Jahren auch die Monate, bei Kindern unter einem Monat auch die Tage; ausserdem wird in Ungarn für verstorbene Kinder ermittelt, ob das Kind aus einer Mehrgeburt stammte und ob es in ärztlicher Behandlung stand. †) oder durch nachfolgende Ehe legitimiert.

Archiv, Jahrg. 1890, S. 99ff. — A Report on marriage and divorce in the United States 1867—1886 (Carrol D. Wright), Washington 1889.
Heinrich Rauchberg.

III.

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Vorbemerkung.

Die Erkenntnis, dass Staats- und Wirtschaftsleben in erster Linie von der Einwohnerzahl eines Landes abhängig seien, hat schon frühzeitig sowohl zu Untersuchungen über die Bewegung der Bevölkerung geführt als auch die gesetzgebenden Gewalten veranlasst, durch mannigfache Massregeln den Gang der Bevölkerung zu beeinflussen. Jene Untersuchungen, wie die auf Grund derselben aufgestellten Theorieen (Bevölkerungslehre), und diese praktischen Massnahmen (Bevölkerungspolitik) stehen vielfach miteinander in Beziehung. Das Vorgehen der Regierungen auf diesem Gebiete gab Veranlassung zu tiefergehenden, auf das Werden und Vergehen der Bevölkerung bezüglichen Betrachtungen; diese aber mussten wiederum ihrerseits auf die Gesetzgebung zurückwirken.

Wie aber bevölkerungstheoretische Untersuchungen erst aufkommen konnten, als man den Staat und das Staatsleben überhaupt wissenschaftlich zu erforschen begann, so wird man auch erst von einer Bevölkerungspolitik da sprechen können, wo die Staaten zielbewusst durch Gesetze und Massregeln der Bevölkerung eine bestimmte Richtung zu geben bemüht waren. So sind die vor allem bei Völkern auf niederer Kulturstufe verbreiteten Unsitten wie Fruchtabtreibung, Aussetzung der Kinder, schwere Ueberlastung der Frauen an und für sich nicht hierher zu rechnen. Sie beeinflussen zwar den Gang der Bevölkerung oft erheblich, können aber nur dann als Massnahmen der Bevölkerungspolitik angesehen werden, wenn sie seitens des Staates empfohlen oder doch bewusstgeduldet werden.

I. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungslehre im Altertum.

1. Bevölkerungspolitik in Griechenland. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik der Alten wurzeln in der antiken Staatsidee. Diese aber fand ihren reinsten Ausdruck bei den Griechen und gipfelte in dem Satze, dass der einzelne Mensch nur in innigster Verbindung mit dem Gemeinwesen, nur in völliger Unterordnung unter dasselbe seinen Daseinszweck erfülle, seine Befriedigung finde. Der einzelne Bürger war nur etwas als Glied des Staates; seine ganze Existenz war abhängig vom Staate; er sollte dem Allgemeinen, das keine Besonderheiten duldete, nicht sich selbst leben, — er ging im Staate auf und unter.

Und auf Grund dieser Staatsidee von der Allmacht des Staates griff denn auch der Staat in alle sozialen Verhältnisse mit wuchtiger Hand ein und suchte das ganze Leben seiner Bürger bis in kleine Nebendinge hinab seinen Anordnungen zu unterwerfen. Es gab im Altertum einen politischen Kommunismus, der besonders ausgeprägt uns in Sparta entgegentritt und welcher dort, selbst wenn wir eine angebliche Gütergleichheit in den Bereich der Sage verweisen müssen, dennoch aus mannigfachen Einrichtungen erkennbar ist.

Vor allem: es fehlte das Familienleben, und auch die Ehe war zu einem dem Staatszweck dienenden Mittel herabgesunken. »Die Ehe«, so bemerkt Nägelsbach[1]) zutreffend, »wenngleich bei der Schliessung religiös geheiligt, ist kein religiöses Institut, noch weniger ein Institut für sittliche Befriedigung des Naturtriebes oder persönlicher Neigung, sondern sie ist ein rechtlich-politisches Institut, bestimmt, dem Staate Bürger

---

[1]) Die nachhomerische Theologie des griechischen Volksglaubens (Nürnberg 1857) S. 264.

zu geben und Haus und Vermögen der einzelnen zu erhalten, weil der Staat sonst unmöglich bestehen kann«. Wohl nirgends ist die Kindererzeugung als eigentlicher Zweck der Ehe so sehr in den Vordergrund getreten als in Sparta. Die vielen Kriege hatten die Bevölkerungszahl oft erheblich verringert; es war daher zeitweise eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwesens, für hinreichenden Nachwuchs an jungen Bürgern zu sorgen. Und das suchte man durch verschiedene Mittel zu erreichen. So war es Gebot des Staates, dass jeder Spartiate sich verheiratete. Es gab hier eine Klage wegen Ehelosigkeit, eine *γραφὴ ἀγαμίου*. Die Hagestolzen wurden als ungehorsam gegen die Gesetze mannigfach benachteiligt; die Ehrfurchtsbeweise, welche die Jüngeren den Aelteren schuldeten, fielen gegenüber den Unverheirateten fort[1], ja nach einer Angabe des Klearchus[2]) sollen die Weiber bei einem gewissen Feste den Hagestolzen um den Altar geschleppt und geprügelt haben.

Allein damit nicht genug! Es kam nicht nur darauf an, dass sämtliche Edelleute, die im Besitze eines Landloses waren, eine Ehe eingingen, sondern vor allem auch — was bei dem Charakter der spartanischen Ehe begreiflich ist —, dass die Ehe ihrem politischen Zwecke entsprach. Daher ging das spartanische Gesetz noch weiter, indem es nicht nur wegen Ehelosigkeit eine *δίκη αγαμίου*, sondern auch wegen spät oder nicht in geeigneter Weise geschlossener Ehe eine *δίκη ὀψιγαμίου* und *κακογαμίου* zuliess[3]. Weder zu früh noch zu spät sollte der Spartiate heiraten und dann eine gute Ehe eingehen, d. h. eine Ehe, welche die Erfüllung des Zweckes derselben: die Erzeugung körperlich und geistig gesunder Kinder erhoffen liess.

Diese weitgehende Einmischung des Staates ist wohl mit darauf zurückzuführen, dass thatsächlich die griechischen Ehen — aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen — nicht fruchtbar waren; wurden doch schon in Sparta Väter, welche drei oder vier Söhne hatten, öffentlich belohnt[1]. Ja es steht hiermit im Zusammenhange, wenn Plutarch berichtet: man habe nichts Anstössiges darin gefunden, wenn ein älterer Mann, der eine junge Frau gehabt, einen jüngeren, von dem er erwarten konnte, dass er gesunde Kinder erzeugen würde, bei seiner Frau eingeführt hätte; auch habe es einem rechtschaffenen Manne freigestanden, wenn er die Frau eines anderen wegen ihrer Fruchtbarkeit und Tüchtigkeit schätzte, den Gatten derselben um die Erlaubnis zu bitten, dass er ihr beiwohnen dürfe; — sei man doch davon ausgegangen, dass die Kinder nicht den Vätern eigen wären, sondern dem Staate gemeinschaftlich gehörten, deshalb habe man die Bürger nur von den besten, nicht aber von jedem ohne Unterschied erzeugen lassen wollen[2]. Auch brachte die Unteilbarkeit der Güter es hie und da mit sich, dass mehrere Brüder mit einer Frau zu leben gezwungen waren[3].

Aehnliche Zustände wie in Sparta treffen wir auf Kreta an.

Anders in Athen. Hier war mehr als sonst in Griechenland Raum für eine ungehemmte Entwickelung der Kräfte der Einzelnen; hier gab es keine derartig starke Bevormundung der Bürger wie in Sparta, und es scheint, dass auch bezüglich der Ehe weit grössere Freiheit herrschte. Ich sage: es scheint; denn Pollux (VIII 40) nennt allerdings unter den attischen Klagen gleichfalls eine *γραφὴ ἀγαμίου* mit dem Zusatze: *παρὰ δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου*. Dem gegenüber macht jedoch Lipsius und gewiss mit Recht geltend, dass gegen die Existenz einer solchen Bestimmung für Athen ausser der inneren Unwahrscheinlichkeit der Mangel jeder Spur namentlich bei den Rednern spricht[4]. Auch andere, so z. E. Becker[5], äussern sich in demselben Sinne. Allein in einem bestimmten Falle unterlag auch in Athen (wenigstens nach

---

[1]) Plutarch, Lyc. 15: *οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἀτιμίαν τινὰ προσέθηκε τοῖς ἀγάμοις. Εἴργοντο γὰρ ἐν ταῖς γυμνοπαιδίαις τῆς θέας· τοῦ δὲ χειμῶνος οἱ μὲν ἄρχοντες αὐτοὺς ἐκέλευον ἐν κύκλῳ γυμνοὺς περιϊέναι τὴν ἀγορὰν, οἱ δὲ περιϊόντες ᾖδον εἰς αὐτοὺς ᾠδήν τινα πεποιημένην, ὡς δίκαια πάσχοιεν, ὅτι τοῖς νόμοις ἀπειθοῦσι. τιμῆς δὲ καὶ θεραπείας, ἣν νέοι πρεσβυτέροις παρεῖχον, ἐστέρηντο. Ὅθεν καὶ τὸ πρὸς Δερκυλλίδαν ῥηθὲν οὐδεὶς ἐμέμψατο, καίπερ εὐδόκιμον ὄντα στρατηγόν. Ἐπιόντι γὰρ αὐτῷ τῶν νεωτέρων τις ἕδρας οὐχ ὑπεῖξεν εἰπών, „Οὐδὲ γὰρ ἐμοὶ σὺ τὸν ὑπείξοντα γεγέννηκας.“*

[2]) bei Ath. XIII, 2, S. 555 C.

[3]) Pollux III, 48: *ἦσαν δὲ καὶ ἀγαμίου δίκαι πολλαχοῦ, καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου ἐν Λακεδαίμοσι.* — Ferner: Pollux VIII, 40; vor allem Plut. Lys. 30: *ἦν γάρ, ὡς ἔοικεν, ἐν Σπάρτῃ καὶ ἀγαμίου δίκη καὶ ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου. ταύτῃ δὲ ὑπῆγον μάλιστα τοὺς ἀντὶ τῶν ἀγαθῶν καὶ οἰκείων τοῖς πλουσίοις κηδεύοντας.*

[1]) Aristoteles, Pol. II, 9, p. 1270a. 39.

[2]) Plut. Lyc. 15.

[3]) Polyb. XII, 6b, 8: *παρὰ μὲν γὰρ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ πάτριον ἦν καὶ σύνηθες τρεῖς ἄνδρας ἔχειν τὴν γυναῖκα καὶ τέτταρας, ποτὲ δὲ καὶ πλείους ἀδελφοὺς ὄντας, καὶ τὰ τέκνα τούτων εἶναι κοινά, καὶ γεννήσαντα παῖδας ἱκανοὺς ἐκδόσθαι γυναῖκά τινι τῶν φίλων καλὸν καὶ σύνηθες.*

[4]) In Meier und Schömann: Der Attische Prozess; neu bearb. von J. H. Lipsius (Berlin 1883—1887) S. 352 (vgl. auch Nachtrag S. 1029).

[5]) Charikles, Bilder altgriech. Sitte etc., neu bearb. v. Göll, III³ S. 342 ff.

dem älteren Recht) die Erfüllung der ehelichen Pflicht gesetzlicher Anordnung, nämlich dann, wenn der Fortbestand eines Hauses nur noch auf Töchtern ruhte. Verweigerten die Ehemänner der Erbtöchter denselben den Beischlaf oder waren sie impotent, so waren die Erbtöchter gesetzlich berechtigt, die Umarmungen eines anderen Verwandten zu begehren[1]). Kam doch alles darauf an, dass dem verwaisten Hause ein Sohn geboren wurde. —

Wie dem nun auch sein mag, die bezüglichen spartanischen Bestrebungen sind interessant genug und geben den Beweis, dass man schon frühzeitig dem Staate auf diesem Gebiete bestimmte positive Aufgaben zuschrieb. —

Naturgemäss wechselte die Bevölkerungspolitik. In Zeiten ruhiger Entwickelung, in denen ein stärkeres Anwachsen der Volkszahl erfolgte, traten die hier erwähnten Massnahmen in den Hindergrund. Hatte sich die Bevölkerung zu rasch vermehrt, so bot die Begründung von Kolonieen immer ein vielfach auch zur Anwendung gelangtes Mittel, um einer Uebervölkerung zu begegnen[2]). —

2. Bevölkerungspolitik in Rom. Von ähnlichen Anschauungen wie in Griechenland liess man sich in Rom leiten. Schon frühzeitig waren die Censoren bemüht, die Eheschliessung und damit die Bevölkerungsvermehrung zu befördern. Teils ermahnten sie die Unverheirateten, sich der Ehe nicht zu entziehen, teils wurde den bejahrten Hagestolzen eine höhere Abgabe, ein aes uxorium, auferlegt[3]). —

Als nun nach dem Jahre 164, wie oben S. 684 von Eduard Meyer bereits hervorgehoben, eine Abnahme in der Bevölkerungsziffer sich bemerkbar machte und dieser Rückschritt in den Censuszahlen besorgniserregend hervortrat, suchte man mit Zwangsmassregeln die Abneigung gegen den Ehestand zu bekämpfen. So berichtet Livius (Epit. LIX), dass der Censor Q. Metellus

[1]) Plut. Solon. 20.

[2]) cf. oben S. 682.

[3]) Vgl. Festus Pauli p. 379 M.: „Uxorium pependisse dicitur, qui quod uxorem non habuerit, res populo dedit" (Mommsen, Röm. Staatsrecht, II, 1 p. 379[6] setzt für ‚res' — ‚aes'). Vgl. weiterhin Valerius Max. II, 9, 1: „Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt." Cicero de legg. III, 3 (caelibes esse prohibento).

Es sei hier bemerkt, dass das aes uxorium als eine besondere Hagestolzensteuer nicht anzusehen ist. Es hatten aber die Censoren das Recht, die Besteuerungssumme aus verschiedenen Gründen, so auch wegen des ehelosen Standes der steuerpflichtigen Person, zu vervielfältigen.

i. J. 130 verlangt habe, man solle die Bürger von Staats wegen zur Heirat zwingen (censuit, ut cogerentur omnes ducere uxores liberorum creandorum causa). Gellius erwähnt eine Ansprache des Censors Q. Metellus Numidicus (oratio quam in censura dixit ad populum de ducendis uxoribus) aus dem Jahre 102[1]), in welcher es wörtlich heisst: wäre es möglich, ganz ohne Weiber auszukommen, so würden wir uns von diesem Uebel auf einmal befreien; da aber die Natur es so eingerichtet hat, dass wir weder glücklich mit ihnen leben noch ohne sie die Gattung fortpflanzen können, so müssen wir mehr auf unsere dauernde Sicherheit als auf eine flüchtige Befriedigung unserer Sinne Bedacht nehmen[2]).

Handelte es sich aber hier noch vorwiegend um Anregungen und Ermahnungen, so suchten später Cäsar und vor allem Augustus der immer mehr um sich greifenden Ehelosigkeit durch bestimmte gesetzgeberische Massnahmen zu begegnen. Cäsar verordnete durch eine lex agraria (de agro Campano dividendo), dass die campanischen Domänen nur an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hatten, verteilt werden sollten[3]).

In noch viel entschiedenerer Weise ging Augustus vor, obgleich er mit heftigem Widerstande unausgesetzt zu kämpfen hatte. Um das Jahr 18 v. Chr. unterbreitete er dem Senat einen Gesetzesvorschlag, welcher u. a. rechtliche Nachteile für den Caelebs, Belohnungen für die Ehe, für die Erzeugung und Aufziehung von Kindern festsetzte. Wohl gelang es ihm, einen günstigen Senatsbeschluss herbeizuführen, das Volk aber verwarf die Rogation. Indes Augustus liess in diesen Bestrebungen nicht nach. In einer gegen den ersten Entwurf etwas veränderten Form setzte er im Jahre 4 n. Chr. die lex Julia de maritandis ordinibus durch. Allein es dauerte immer noch mehrere Jahre, bis das Gesetz in Kraft trat. Es wurde zunächst eine Frist von drei Jahren, als diese abgelaufen war, von 2, endlich nochmals von einem Jahre gewährt. Indem Augustus die letzte vacatio im Jahre 9 zugestand,

[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier bei Gellius eine Verwechselung mit dem älteren Metellus vor.

[2]) Gellius I, 6, 2: Si sine uxore vivere possemus, Quirites, omni ea molestia careremus; sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, saluti perpetuae potius quam brevi voluptati consulendum est.

[3]) Cf. Sueton. Jul. 20. Ferner: Dio Cass. XLIII, 25: *ἐπειδή τε δεινὴ ὀλιγανδρωπία δια τὸ τῶν ἀπολωλότων πλῆθος, ὡς ἔκ τε τῶν ἀπογραφῶν, καὶ γαρ ἐκείνας τά τε ἄλλα ὥσπερ τις τιμητὴς ἐποίησε, καὶ ἐκ τῆς ὄψεως αὐτῆς ἠλέγχετο, ἦν, πολυπαιδίας ἆθλα ἐπέθηκεν.*

liess er gleichzeitig ein neues Gesetz der lex Julia hinzufügen: die lex Papia Poppaea, genannt nach den consules suffecti dieses Jahres M. Papius Mutilus und Q. Poppaeus Secundus [1]). Für beide Gesetze, welche im praktischen Leben als ein Ganzes behandelt wurden, wurde der Gesamtname »lex Julia et Papia Poppaea« üblich.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

1. Die lex Julia und die lex Papia geboten beiden Geschlechtern die Ehe und Kindererzeugung. Die lex Papia verlangte, dass bei dem männlichen Geschlecht mit dem 25., bei dem weiblichen mit dem 20. vollendeten Lebensjahre die im einzelnen Falle geforderte Anzahl von Kindern vorhanden wäre [2]). Auch die überlebenden oder geschiedenen Ehegatten sollten sich innerhalb bestimmter Fristen wieder verheiraten. Den Verlobten standen die iura maritorum zu, vorausgesetzt, dass die Verheiratung nicht über zwei Jahre hinausgeschoben wurde.

2. Der eigentliche Schwerpunkt der Gesetze lag in den Strafen und Belohnungen, welche vor allem im Erbrecht und im Staatsrecht sich geltend machten.

a) Erbrecht. Diejenigen, welche keine Ehe secundum legem Juliam Papiamve Poppaeam eingegangen, waren unfähig, durch Testament Erben zu werden oder Vermächtnisse zu erhalten; nur für eine Reihe von Cognaten und Affinen setzten beide Gesetze Ausnahmen fest. Diejenigen, welche keine Kinder, wie solche nach dem Gesetz gefordert waren [3]), hatten, gingen der Hälfte des ihnen zugefallenen Erbteils oder Vermächtnisses verlustig. Eheleute, welche kinderlos waren, konnten nur ein Zehnteil ihres Vermögens einander testieren; Dritten gegenüber galt aber auch der überlebende kinderlose Ehegatte als caelebs.

Die lex Julia gewährte dem im Testament bedachten Hagestolzen eine Frist von 100 Tagen, um ihm Gelegenheit zu geben, noch zu heiraten; war eine Verehelichung nach Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, so wurde das Hinterlassene zum Caducum und fiel dem Aerar anheim.

b) Staatsrecht. Besonderer Vorrechte erfreuten sich die Verheirateten und Kinderreichen im öffentlichen Recht. Bei dem monatlichen Wechsel der Fasces hatte der Verheiratete vor dem Unverheirateten, der, welcher eine grössere Kinderzahl aufweisen konnte, vor dem, welcher weniger Kinder hatte, den Vorrang [1]). Bei der Bewerbung um Aemter [2]), bei der Verteilung von Provinzen [3]) etc. spielte das ius liberorum eine grosse Rolle.

c) Aber auch nach noch anderen Seiten hin erstreckten sich die betreffenden Vergünstigungen. So gab die lex Julia verheirateten Frauen, welche mehrere Kinder hatten, das Recht, eine besondere, auszeichnende Kleidung zu tragen [4]). Von der Geschlechtsvormundschaft waren die Frauen durch das ius liberorum befreit [5]).

Und da dieses Recht so mannigfache Vorzüge gewährte, wurde es auch mehrfach, vor allem in späterer Zeit, als besonderes Privileg eingeräumt. Die Vestalischen Jungfrauen erfreuten sich des ius trium liberorum wohl von Anfang an [6]); unter den Nachfolgern des Augustus ist es dann häufiger bald einzelnen Personen, bald bestimmten Klassen der Bevölkerung als Gnadengeschenk verliehen [7]).

Erst durch Constantin sind die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Gesetze, die, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, ungemein tief in das ganze Volksleben eingriffen, aufgehoben. Gewiss ist, dass durch diese gewaltsamen Massnahmen der in seinen Grundfesten wankende Staat nicht mehr gestützt werden konnte; — ob überhaupt der Zweck der Gesetzgebung auch nur in etwas erreicht worden ist, lässt sich heute schwer beurteilen. —

3. Die Bevölkerungsfrage in den Schriften der Alten. Das System eines jeden Rechts- und Staatsphilosophen wächst notwendig »aus dem Gedankenkreise seines Zeitalters heraus, und um wieviel höher die Stufe seiner Erkenntnis immer sein mag als die seiner Zeitgenossen, er kann wohl über, aber nicht ausser seiner Zeit stehen« [8]). Dieser innige Zusammenhang der abstrakten Gedankenarbeit des Forschers mit dem konkreten Rechts- und Staatsleben seiner Zeit und seines Vaterlandes, auf den Hildenbrand nachdrücklich hingewiesen hat, zeigt sich besonders deutlich auch in der Staatsphilosophie

---

[1]) Cf. die eingehende Schilderung bei Dio Cass. LVI, 1—10.

[2]) Jörs (s. unter Litteratur) S. 11.

[3]) . . . filius (filia) secundum legem Juliam Papiamve quaesitus (quaesita).

[1]) Mommsen, Röm. Staatsr., I, S. 39. Gellius II, 15, 4.

[2]) Mommsen a. a. O., I, S. 517, 556; cf. auch die Anm. S. 517[5], 556[1]. — Tac. Ann. 2, 51.

[3]) Mommsen a. a. O. II, 207 u. 242 (dort Quellenangabe).

[4]) Hübner, Zu Propertius, in Commentationes philologae in honorem Th. Mommseni (Berlin 1877) S. 98ff.

[5]) Gai. 1, 145; 3, 44.

[6]) Dio Cass. LVI, 10.

[7]) Cf. Madwig (s. unter Litteratur) II, S. 214 und Jörs S. 60ff.

[8]) Karl Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. I. Bd. (Lpzg. 1860) p. 11.

der Alten. Was in ihr vorgetragen wird, ruht wesentlich auf der herrschenden Ansicht von Leben und Staat, sowohl im allgemeinen wie im einzelnen. Auch in dem, was über die Aufgaben des Staates hinsichtlich der Bevölkerung gesagt wird, erkennt man jene Auffassungen wieder, welche für das praktische Leben vielfach massgebend waren.

Wir denken an Plato und Aristoteles.

Plato (s. d. Art.), welcher in seinem Idealstaate eine vollendete Harmonie herbeiführen und alle Selbstsucht bekämpfen will, gelangt in seinem Streben nach Aufhebung alles Besonderen für die beiden ersten Stände seines Staates, für den Philosophen- und Kriegerstand zur Beseitigung des eigenen Herdes und der Familie, zur Güter- und Frauengemeinschaft. Die Krieger und Beamten sollen ganz nur dem Staate, nie und in keiner Beziehung sich selbst gehören. So darf auch die Ehe nicht Sache der Neigung sein: sie ist lediglich als Mittel der Fortpflanzung gedacht.

Nur diejenigen, welche im besten Alter stehen, dürfen Kinder erzeugen: die Frauen vom 20.—40., die Männer vom 24.—55. Lebensjahre. Die Schliessung der Ehen soll unter Leitung und Aufsicht der Staatsgewalt erfolgen. Die Obrigkeit bestimmt sowohl die Personen, welche miteinander sich paaren sollen, wie überhaupt unter Berücksichtigung des zeitlichen Bedürfnisses die Zahl der auf kurze Zeit abzuschliessenden ehelichen Verbindungen, damit der Staat weder zu bevölkert noch zu menschenarm werde[1]). Alle so erzeugten Kinder müssen sofort nach ihrer Geburt auf ihre körperliche Beschaffenheit untersucht werden; nur die gesunden und kräftigen Kinder sollen grossgezogen, die schwächlichen und krüppelhaften an einem geheimen, unzugänglichen Orte ausgesetzt werden. Dies letztere Schicksal trifft auch den aus unberechtigten oder nicht innerhalb der festgesetzten Altersstufen eingegangenen Verbindungen entsprossenen Nachwuchs, wenn nicht zuvor Abtreibung erfolgt ist[2]).

Den für den Idealstaat in der Politeia entwickelten Grundsätzen stellt Plato in den Nomoi einen den praktischen Zeit- und Lebensbedürfnissen mehr entsprechenden Entwurf an die Seite. Gemeinschaft von Weibern und Kindern, Hab und Gut gilt ihm auch hier als das vor allem erstrebenswerte, aber als nur erreichbar in einem Staat für »Götter und Göttersöhne«. Der zweitbeste, für Menschen mögliche Staat muss sich mit dem Grundsatze der Gleichheit innerhalb einer bestimmten Ordnung begnügen. In ihm sollen Land und Häuser verlost werden, so dass jeder von den 5040 Bürgern einen gleichen Anteil erhält, den er nicht vergrössern und nicht verringern darf, sondern unverändert vererben soll. Ein jeder hat einen seiner Söhne, dem, welchen er am liebsten hat, sein Besitztum zu hinterlassen; die anderen Söhne werden freiwillig oder von Staats wegen bei solchen Bürgern, welche keine Nachkommenschaft haben, untergebracht[1]).

Die Frauen sollen zwischen dem 16. und 20., die Männer zwischen dem 30. und 35. Jahre heiraten. Die Eheschliessung innerhalb dieser Zeit ist gesetzlich bei Strafe geboten[2]).

Die oberste Behörde des Staates hat die Bevölkerungsbewegung genau zu verfolgen; sie hat in Erwägung zu ziehen, was diejenigen thun sollen, welche entweder zu viel oder zu wenig Kinder haben, und — soweit als möglich — Mittel ausfindig zu machen, damit stets nur 5040 Wohnungen bleiben. Derartige Mittel, so führt Plato aus, gäbe es genug, sowohl Hemmungsmittel für die, bei welchen die Zeugung zu reichlich vor sich gehe, als auch Bemühungen und Anstrengungen zur Vermehrung der Nachkommenschaft. Sollte aber in der That ein Ueberschuss von Bürgern, eine Uebervölkerung eintreten, so stände immer noch das altbewährte Hilfsmittel zu Gebote: die Entsendung von Kolonieen; im entgegengesetzten Falle: die Herbeiziehung von Einwanderern[3]). Um aber solchen Vorkommnissen nach Möglichkeit zu begegnen, sollen die Neuvermählten hinsichtlich der Kinderzeugung überwacht werden. Besondere Aufseherinnen sind zu bestellen, welche in die Häuser der jungen Leute gehen müssen, um teils durch Ermahnungen, teils durch Drohungen von Fehlern und Unwissenheit abzubringen. Eine trotzdem unfruchtbare Ehe ist nach zehn Jahren zu trennen[4]).

Gegenüber diesen Anschauungen Platos, nach denen der Zweck der Ehe lediglich in der Fortpflanzung, in der Erzielung des Nachwuchses beruht, betont Aristoteles (s. den Art. oben Bd. I, S. 1043 ff.) nachdrücklich den sittlichen Wert der Ehe. Bei den Tieren, so führt er aus[5]), beschränke sich die Paarung lediglich auf den geschlechtlichen Zweck, bei den Menschen aber vereinigten sich Mann und Weib nicht nur um Kinder in

---

[1]) Polit. V, 8: καὶ μήτε μεγάλη ἡμῖν ἡ πόλις κατὰ τὸ δυνατὸν μήτε σμικρὰ γίγνηται.
[2]) Polit. V, 7 ff.

[1]) Nom. V, 740.
[2]) Nom. IV, 721; VI, 785.
[3]) Nom. V. 740/741.
[4]) Nom. VI, 784.
[5]) Eth. Nik. VIII, 14, p. 1162. a. 19. (Es ist hier stets nach der Bekkerschen Akademieausgabe citiert.)

die Welt zu setzen, sondern um ihr ganzes Leben miteinander zu teilen. Von Hause aus seien die Verrichtungen der Geschlechter verschiedene, andere Pflichten lägen dem Manne, andere dem Weibe ob; so ergänzten sich beide gegenseitig, indem ein jeder zur gemeinsamen Nutzniessung gerade das und soviel beitrage, als seine besonderen Anlagen und Kräfte ihm gestatteten.

Aber dennoch geht auch Aristoteles davon aus, dass der Gesetzgeber das eheliche Leben zu überwachen und im Hinblick auf dasselbe bestimmte Vorschriften zu erlassen habe. (Cf. Art. Aristoteles oben Bd. I S. 1051.) Er soll verordnen, wann und unter welcherlei Personen die Ehe geschlossen werden darf. Das Alter ist gesetzlich anzugeben, damit kein zu grosser Unterschied im Alter vorhanden und vor allem damit die Kräfte der beiden Ehegatten im wesentlichen übereinstimmen, auf dass nicht ein Mann, der noch imstande ist, Kinder zu zeugen, mit einer Frau, welche nicht mehr gebären kann, zusammen lebt oder umgekehrt.

Da nun hinsichtlich der Zeugung im Durchschnitte für den Mann das 70. Lebensjahr, für die Frau aber das 50. als äusserste Grenze feststehe, so dürfe die Verheiratung nur zwischen solchen erlaubt sein, welche von diesem Zeitpunkte ungefähr gleich weit entfernt wären. Demnach werde es passend sein, dass die Mädchen nicht vor dem 18., die Männer aber gegen das 37. Lebensjahr die Ehe eingingen.

Der Gesetzgeber müsse aber auch weiter bestimmen, wie lange die Ehegatten zum Zwecke der Kinderzeugung einander beiwohnen dürfen, da sowohl die Kinder der zu sehr bejahrten wie die der zu jungen Leute an Leib und Seele unvollkommen wären. Ueber das zur Fortpflanzung taugliche Alter hinaus — als solches bezeichnet Aristoteles das 50. Lebensjahr — solle die eheliche Beiwohnung nur der Gesundheit wegen oder einer anderen Ursache willen geduldet werden. Die geeignetste Jahreszeit für die Eheschliessung sei der Winter, die Zeit der Nordwinde sei günstiger als die der Südwinde.

Für missgestaltete Neugeborene rät Aristoteles unter allen Umständen die Aussetzung an. Wegen zu grosser Kinderzahl solle zu diesem Mittel nur dann geschritten werden, wenn die Aussetzung nicht verboten ist. Sei das aber der Fall, dann müssten der Zeugung selbst gewisse Schranken gesetzt werden. Werde dessenungeachtet eine Frau, welche bereits die gesetzmässige Zahl von Kindern habe, schwanger, dann müsse die Frucht, bevor sie Empfindung und Leben erhalte, abgetrieben werden [1].

[1]) Polit. VII, 15 ff., p. 1334. a. ff.

Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe der bezüglichen Anschauungen bei den beiden grössten Denkern des Altertums.

Aehnlichen Ansichten begegnen wir bei anderen Schriftstellern.

Immer aber tritt dabei — mehr oder minder scharf — das Grundprincip der antiken Staaten: die unbedingte Macht und Herrschaft der Gesamtheit über den einzelnen und die Familie, deutlich hervor, — jenes Princip, welches, wie wir sahen, in der altdorischen Gesetzgebung mit aller Schärfe und Konsequenz durchgeführt worden war. —

II. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts.

4. Die Ansichten über Bevölkerungswesen im Zeitalter der Reformation. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert wurde die möglichste Steigerung der Volkszahl fast allgemein als erstrebenswertes Ziel bezeichnet. Schon die Reformatoren und vor allem Luther ermahnten im Hinblick auf die leicht im Gefolge des Cölibats sich einstellenden sittlichen Uebelstände zum Ehestande, indem sie etwaige Besorgnisse wegen der Ernährung der Kinder als ein Zeichen geringen Gottvertrauens, somit als unberechtigt, zurückwiesen.

Besonders charakteristisch sind die hierauf bezüglichen Ausführungen Luthers. Er sagt in der »Predigt vom ehelichen Leben« (1522): »Und zwar hat Gott gnug beweiset, wie er für uns sorge, da er alle Dinge ehe schuf und bereitete, im Himmel und Erden, mit allen Thieren und Gewächs, ehe er den Menschen schuf. Damit er anzeiget, wie er uns allzeit Futter und Decke genug übrig im Vorrat bestellet habe, ehe wir ihn darum bitten. Es ist nur zu thun, dass wir arbeiten, und nicht müssig gehen; ernähret und bekleidet sind wir gewiss. Aber der leidige Unglaube lässet es nicht zu; . . .« [1]) Deshalb rät Luther entschieden zur Eheschliessung. An einer anderen Stelle der hier erwähnten Predigt heisst es: »Es sind etliche Verschnittene, die sind aus Mutterleibe also geboren. Etliche sind, die von Menschenhänden verschnitten sind: etliche aber, die sich selbst verschnitten haben ums Himmelreichs willen. Ueber diese dreyerley vermesse sich kein Mensch, ohne ehelich Gemahl zu seyn. Und wer sich nicht befindet in dieser dreyer Zahl, der denke nur zum ehelichen Leben. Denn da wird nichts anders aus, du bleibst nicht fromm, das ist unmöglich; sondern das Wort Gottes, das dich geschaffen hat, und gesagt: Wachse

[1]) Luthers sämtliche Schriften, hgg. von J. G. Walch, X. Bd. (Halle 1744) S. 742.

und mehre dich, das bleibt und regiert in dir, und kannst ihm dich mit nichten nehmen, oder wirst greuliche Sünde ohne Aufhören thun müssen«[1]. . . . »Darum zu beschliessen: wer sich nicht findet geschickt zur Keuschheit, der thue beyzeiten dazu, dass er etwas schaffe und zu arbeiten habe, und wage es darnach in Gottes Namen und greife zur Ehe. Ein Knabe, aufs längste, wenn er zwanzig; ein Mägdlein, wenns funfzehen oder achtzehen Jahr ist, so sind sie noch gesund und geschickt, und lassen Gott sorgen, wie sie mit ihren Kindern ernähret werden. Gott macht Kinder, der wird sie auch wohl ernähren«.[2]

Diese Anschauungen waren zweifellos weit verbreitet und den Ermahnungen zur Eheschliessung, wenn auch aus anderen Beweggründen wie bei Luther herrührend, begegnen wir wieder und wieder. Dennoch aber ist den Tieferblickenden die unerschöpfliche Produktionskraft gerade der germanischen Rasse wohl zu keiner Zeit entgangen. Schon Paulus Diaconus, von dem der Ausspruch herrührt, dass Germania besser Germinania zu nennen sei, beginnt seine Geschichte der Langobarden mit dem Hinweis auf die grosse Völkermenge im Norden Europas, die dort nicht Nahrung finden könne, so dass viele um Geld nach dem Süden verkauft, viele freiwillig dahin ausgewandert seien. Und wie der bayerische Geschichtsschreiber Johannes Thurmayr (Aventinus) der grossen Fruchtbarkeit Deutschlands gedenkt, wo weit mehr Volk als in den angrenzenden Ländern wohne, wo die Menschen auf den Bäumen wüchsen und wo man die Leute schmiede, so macht auch Sebastian Franck (s. d.) — 1500—1545 — um dieselbe Zeit auf die starke Volksvermehrung und auf die aus ihr sich ergebenden Notstände aufmerksam. Er schreibt in der Vorrede seiner Chronik Deutschlands: »Germani laut als vil als brüder, die anderen sagen es werd a Germino Germania gnent, von der fruchtbarkeit dess volcks, dann Germino heisset sich meren und sprossen. Nun ist kein Land auff erd so fruchtpar und wol besetzt, sonderlich da es am höchsten ist, als in Schwaben und Beyern. Die lender geben aller welt volck gnug, und ist dannoch allzeit mit solchem überfluss besetzt, das dörffer und stett zerrinnen wöllen, und die gütter und herberg in ein sollich auffschlag kommen, das kaum höher mag, das ich halte, wo nit Gott den krieg scheidet, und ein sterbend drein kompt, das wir wider einmal, wie vor etwa durchs loss oder ander weg aussgemustert, wie die Ziegeuner andere land zusuchen müssen ausziehen, unnd glaub sicher hundert mal tausent man, mit sampt jren weib, kind und anhang, wolten wir teutschen wol gerathen, unnd gantz Ungerland, so es uns Gott gebe, mit teutschem volck besetzen, solts dannoch Teutschland kaum ansehen.«[1]

[1]) a. a. O. S. 708.
[2]) a. a. O. S. 742.

Allein derartige Stimmen waren vereinzelt und verhallten gegenüber den mehr und mehr aufkommenden bevölkerungspolitischen Bestrebungen der Regierungen. —

5. Die Bevölkerungspolitik z. Z. der Herrschaft des Merkantilsystems. Das Merkantilsystem (s. d.), das erste System einer Wissenschaft der Wirtschaft, wird durch eine ganz bestimmte Bevölkerungspolitik gekennzeichnet.

Die lokale und landwirtschaftliche Wirtschaftspolitik wurde durch eine staatliche und nationale ersetzt; an Stelle der kleinen waren grosse einheitliche volkswirtschaftliche Körper getreten, die nun im kommerziellen Wettstreit mit anderen ihre besonderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen verfolgten[2]. Auf breiterer Basis als bisher erwuchs die wirtschaftliche Arbeit, welche man staatlicherseits zu leiten und zu fördern eifrig bestrebt war.

Indem man davon ausging, dass der Reichtum eines Landes in Gold und Silber beruhe, war man in allen Staaten bemüht, den Vorrat an Edelmetallen zu vermehren. Konnte man dieselben aus eigenen Bergwerken nicht gewinnen, so glaubte man eine Handelspolitik mit »günstiger Handelsbilanz« betreiben zu müssen, d. h. eine Politik, welche mehr fertige Waren aus- als einführte und für diesen Ueberschuss der Ausfuhr Geld ins Land brachte. Eine solche Handelspolitik erforderte Ausfuhrartikel, und diese mussten durch die gewerbliche Arbeit gewonnen werden. Um die Gewerbe zur Blüte zu bringen, war aber eine grosse Zahl von Menschen, welche in den Manufakturen thätig waren, notwendig.

Je grösser die Einwohnerzahl eines Landes war, um so mehr konnte produziert werden; je mehr produziert wurde, um so mehr konnte zur Ausfuhr gelangen; je mehr ausgeführt wurde, um so mehr Gold und Silber kam ins Land.

Diese Politik war im 17. und 18. Jahrhundert die herrschende in den meisten europäischen Staaten. Und da der wirtschaftliche Fortschritt als abhängig von den

[1]) Germaniae Chronicon (gedruckt zu Augsburg, 1538) Vorrede (6. Seite).
[2]) Vgl. u. a. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen (das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung) im Jahrb. f. Ges. u. Verw., 8. Jahrg. (1884) S. 15ff.

Massnahmen der Regierung angesehen wurde, so betrachteten die Regierungen es auch als ihre Aufgabe, die Bevölkerungsbewegung in obigem Sinne zu beeinflussen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche uns zum Teil an jene im Beginne der römischen Kaiserzeit getroffenen erinnern, wurden erlassen, die sämtlich dahin zielten: das Anwachsen der Bevölkerung zu befördern. Vor allem war man bemüht, die Geburtenziffer zu erhöhen, die Einwanderung nach Möglichkeit zu erleichtern, die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese bevölkerungspolitischen Bestrebungen in den einzelnen Staaten der Reihe nach genau zu verfolgen. Wir müssen uns darauf beschränken, die betreffenden Massregeln im allgemeinen kurz zu charakterisieren, um so die Mittel zu kennzeichnen, welche bald hier bald dort zur Steigerung der Bevölkerungszahl als geeignet erachtet wurden.

1. Ein Anwachsen der Geburtenziffer glaubte man vor allem erreichen zu können:

a) durch Erschwerung des Cölibats. Gewisse Vorteile sollten denen, welche ohne zwingenden Grund den Ehestand mieden, entzogen werden. So war es in einigen Ländern üblich, dass bestimmte öffentliche Aemter keinem Unverheirateten anvertraut wurden; auch war es hie und da dem Hagestolzen verboten, ein Handwerk zu betreiben, es sei denn, dass er gegen Bezahlung einer Abgabe die landesherrliche Erlaubnis dazu erhielt.[1]) In mehreren Staaten bestand das sogenannte »Hagestolzenrecht«, d. h. es galt die gesetzliche Bestimmung, dass die Hinterlassenschaft desjenigen Unverheirateten, welcher weder Eltern noch Brüder noch unverheiratete Schwestern hatte, dem Fiskus anheimfiel; so z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel bis zum 18. November 1730, in Kur-Braunschweig bis 24. Juli 1732 etc.[2]) Auch findet sich eine Hagestolzensteuer. So beschloss noch im Jahre 1758 die Versammlung von Maryland — da sich die Zahl der Findelkinder tagtäglich vermehrte —, »dass die ehelosen Mannspersonen, die über 25 Jahre alt, — sowie ein Witwer von diesem Alter und darüber, der ohne Kinder ist, und hundert Pfund Sterling im Vermögen hat, jährlich

[1]) Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens (Frankf. u. Lpzg. 1773) S. 113. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechts, 2. Aufl. 2. Bd. (Hannover 1802) S. 24 ff.

[2]) Moser, a. a. O. S. 112. v. Berg, a. a. O. VI. Teil (Hannov. 1806) S. 65. v. Ludewig, Gelehrte Anzeigen (Halle 1743) I, S. 138 ff. u. 334 ff.

fünf Schillinge, der dreihundert hat, zwanzig Schillinge und so fort verhältnisweise zu diesem nützlichen Werke beytragen solle [1]).«

b) Man suchte die Eheschliessung zu begünstigen. Dies geschah vor allem durch Prämien, Steuererleichterungen etc., welche man denjenigen in Aussicht stellte, die sich frühzeitig verheirateten. Zu diesem Mittel griff man in einem spanischen Edikt vom Jahre 1623[2]) und in dem bekannteren unter Ludwig XIV. erlassenen Edikt von 1666 »portant concession de priviléges et exemptions à ceux qui se marient avant ou pendant leur vingtième année, jusqu'à 25 ans, et aux pères de famille ayant dix à douze enfans« [3]). Das spanische[4]) Gesetz verordnete, dass alle diejenigen, welche zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre heirateten, für ebendiese Zeit von allen Steuern, Abgaben etc. befreit sein sollten; in Frankreich wurde gleichfalls allen Taillepflichtigen, welche vor dem 20. oder welche im 21. Lebensjahre zur Ehe schritten, Abgabenfreiheit, jenen auf fünf, diesen auf vier Jahre bewilligt. — Weiterhin war man bemüht, durch direkte Geldunterstützung, dann durch sog. Braut-, Aussteuer-, Heiratskassen die Eheschliessung zu erleichtern. In dem spanischen Gesetz heisst es ausdrücklich, dass den unvermögenden Personen eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift gegeben werden solle. Braut- oder Heiratskassen[5]) (ebenso Witwenkassen)[6]) wurden vielfach in dieser Zeit

[1]) Cf. J. P. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey. I. Bd. (Mannheim 1804) S. 191.

[2]) Cf. Conring, Examen rerum publicarum potiorum totius orbis (I. de Hispania); in Bd. IV von Conring's Werken hgg. von Goebel (Braunschweig 1730) p. 71.

[3]) Cf. Isambert, Decrusy et Taillandier: Recueil général des anciennes lois françaises, t. XVIII (Paris 1829) p. 90 ff. u. p. 190. — Dieses Edikt wurde aufgehoben am 23. I. 1683. cf. Isambert etc. a. a. O. t. XIX, p. 413.

[4]) Es sei hier an das erinnert, was oben S. 671 von Inama in Bezug auf Spanien gesagt ist. Es hiess dort: „Im 16., noch mehr aber im 17. Jahrhundert ist die Bevölkerung ausserordentlich zurückgegangen ..... Sevilla hatte 1662 nur noch den vierten Teil der Bevölkerung, die es hundert Jahre früher besessen hatte; Madrid zählte am Ende des 17. Jahrhunderts 150 000 Einwohner gegen 400 000 Einwohner am Anfange dieses Jahrhunderts“ etc. Infolge dieser starken Bevölkerungsabnahme wurde das oben erwähnte Edikt erlassen.

[5]) Vgl. Fredersdorf, Ueber Bevölkerung und Brautkassen. Braunschweig 1789.

[6]) So wurde z. E. die i. J. 1775 durch Friedrich II. begründete königliche allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin (Patent und Reglement vom 28. Dzbr.) zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

ins Leben gerufen. — In Preussen waren derartige Bestimmungen wie in Spanien und Frankreich nicht getroffen. Aber es verdient eine Notiz Friedrich Wilhelms I. hier vermerkt zu werden, welche die Ansichten des Königs in diesem Punkte darlegt. Bei Revidierung der projektierten kurmärkischen Neuen Holzordnung war verfügt worden, »dass das von denen neuangehenden Eheleuthen bishero entrichtete Pflantzgeld hinfüro cessiren solle.« Als nun die kurmärkische Amtskammer bei dem Könige unterm 26. März 1721 anfrug, ob auch in den übrigen Provinzen, vor allem auch an den Orten, wo der Zuwachs des jungen Holzes notwendig befördert werden müsse, dieses Pflanzgeld in Zukunft fortfallen solle, versah der König diese Anfrage mit folgender Randbemerkung: »in alle Provinzien, das ich will lieber ein Premium setzen, das sie heirathen als sie weill sie heirathen geldt gehben lassen[1].« —

Endlich hängt die Abkürzung des Trauerjahres mit diesen Bestrebungen eng zusammen. So verordnete Friedrich der Grosse durch ein Reglement vom 26. Juli 1747, dass Witwen nach neun, Witwer nach drei Monaten sich wieder verheiraten dürfen[2][3]).

c) Weiterhin suchte man durch **Beförderung der Fruchtbarkeit der Ehen** auf die Vermehrung der Bevölkerung einzuwirken. Hier kommen wieder in erster Linie das spanische und französische Edikt in Betracht. Durch ersteres war denen, welche sechs männliche eheliche Kinder am Leben hatten, Steuerfreiheit zugesichert. Das französische Dekret gestand allen Taillepflichtigen, welche zehn lebende rechtmässige Kinder hatten, von denen keins Priester, Mönch oder Nonne geworden war, Abgabenfreiheit zu; im Kriege gefallene Söhne sollten als lebend betrachtet werden. Edelleute und deren Frauen, die an und für sich von der Taille befreit waren, und welche zehn oder zwölf eheliche Kinder hatten, von denen keins in den geistlichen Stand getreten war, sollten eine jährliche Pension von 1000 oder 2000 Livres und die nicht der Taille unterworfenen Bürger und deren Frauen sollten die Hälfte dieser Renten erhalten. — Noch im

[1]) Cf. Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens. (In den Publikationen aus den k. preuss. Staatsarchiven, II. Bd., Lpzg. 1870.) S. 243 ff.

[2]) Cf. **Mylius**, Corporis constitutionum Marchicarum continuatio III (Berlin u. Halle 1748) Nr. XXII, p. 179.

[3]) Allerdings sind in ebendieser Zeit in Deutschland auch mehrfache Verordnungen erlassen, welche die Ehe besonders des armen Mannes beschränkten. Ich werde auf diese Gesetzgebung weiter unten sub IV, 10 S. 736 ff. eingehen.

Jahre 1796 — also zwei Jahre vor dem Erscheinen des unten (III, 7 S. 723) eingehender zu besprechenden Malthus'schen Werkes — konnte Pitt im englischen Parlamente den Antrag stellen, dass diejenigen Väter, welche eine grössere Anzahl Kinder hatten, in ihren Erziehungspflichten vom Staate unterstützt werden sollten.

In engem Zusammenhange hiermit steht das Streben: unfruchtbare Ehen nach Möglichkeit zu verhindern; vor allem deshalb wurde die Eheschliessung zwischen ganz jungen oder in sehr verschiedenem Alter stehenden Personen untersagt.

d) Endlich ist hier auch der **milden Bestimmungen gegen aussereheliche Schwängerung zu gedenken**; ja man hat sogar die unehelichen Geburten in gewisser Weise begünstigt, wenn man sich von ihnen eine Vermehrung der Bevölkerung versprach. Als im vorigen Jahrhundert Island durch Seuchen und Hungersnot stark entvölkert worden war, wurde gesetzlich bestimmt, dass es einem Mädchen keine Schande bereiten solle, wenn es auch sechs Kinder ausser der Ehe gebären würde[1]). Wenn Friedrich der Grosse, welcher die Bestrafung geschlechtlicher Vergehen und die damit verknüpfte Schande als eine Hauptursache der Kindertötung betrachtete, durch Cirkular vom 20. Juni 1746[2]) die öffentliche Kirchenbusse für Geschwächte aufhob und durch ein weiteres Edikt vom 8. Februar 1765[3]) bei Strafe verbot, den in Unehren geschwächten Personen Vorwürfe zu machen, so dürften hier bevölkerungspolitische Bestrebungen gleichfalls von Einfluss gewesen sein. War doch gerade Friedrich der Grosse allzeit auf eine vermehrte Volkszahl bedacht. »Comme cet axiome est certain«, sagt er[4]) »que le nombre des peuples fait la richesse des Etats«; und sehr drastisch schreibt er unterm 24. August

[1]) Erwähnt bei **Zachariae**, Vierzig Bücher vom Staate. 2. Aufl. 2. Bd. (Heidelberg 1839) S. 112, Anm. 1.

[2]) Cf. Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, III. (Berlin 1766) p. 1245.

[3]) Cf. N. c. c. etc. III, p. 583 ff. Es heisst in § 5 dieses Edikts: „so sollen, um ein grösseres Uebel zu verhüten, von nun an alle Huren Strafen, von welcher Gattung und Arth sie seyn mögen, völlig abgeschaffet seyn, und dergleichen Weibes-Leuthe ihres begangenen Fehltritts halber zu keiner Strafe ferner gezogen, auch ihnen nicht der geringste Vorwurf deshalb, oder einige Schande gemacht werden."

[4]) In „Histoire de la guerre de sept ans", ch. I. cf. Oeuvres de Frédéric le Grand. IV, p. 4. Ganz ähnlich in den „Mémoires de 1763 jusqu'à 1775" (t. VI, p. 82): „ . . . . . surtout considérant que le nombre des habitants fait la richesse des souverains" etc.

1741 an Voltaire[1]): »Je les (les hommes) regarde comme une horde de cerfs das le parc d'un grand seigneur, et qui n'ont d'autre fonction que de peupler et remplir l'enclos«. — Die Begründung von Findelhäusern (s. d. Art.) in dieser Zeit steht hiermit ebenfalls im Zusammenhange; man wollte das Leben der ausser der Ehe Geborenen schützen, aber auch durch die Aufnahme von Kindern armer Leute in diese Anstalten die Bevölkerungsvermehrung erleichtern. —

Als ein weiteres, vielfach angewendetes Mittel zur Steigerung der Volkszahl nannten wir oben

2. die Beförderung der Einwanderung. So sicherte bereits das spanische Edikt von 1623 allen Fremden, welche sich in Spanien niederlassen und landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit betreiben wollten, Steuerfreiheit zu. Besonders aber hat man diese Politik in Deutschland verfolgt.

In den preussischen Staaten ist, wie schon Lorenz v. Stein[2]) nach dem Vorgange von Fischer[3]) hervorgehoben hat, zu scheiden zwischen dem eigentlichen Kolonierecht für förmliche örtliche Kolonisation und dem allgemeinen Einwanderungsrecht. Ersteres, auf die Kolonisation in Gemeindeform basiert, beginnt mit dem bekannten Patent des Grossen Kurfürsten vom 29. Oktober 1685, durch welches er die nach Aufhebung des Edikts von Nantes aus Frankreich flüchtenden Protestanten in seinen Landen sich niederzulassen einlud[4]). In ähnlicher Weise wurden durch Patent vom 15. Mai 1688 die pfälzischen Auswanderer, ebenso in den Jahren 1721, 1726 und 1736 die evangelischen Unterthanen aus dem Erzstifte Salzburg und aus Böhmen in Preussen aufgenommen[5]).

Nach dem allgemeinen Einwanderungsrecht für einzelne, welches vor allem unter der Regierung Friedrichs des Grossen eingehend und sehr liberal geregelt wurde, sollten die ankommenden Fremden schon auf der Reise durch Beiträge zu den Transportkosten, durch Vorspann und Zollfreiheit unterstützt werden. Die Unterthanen waren verpflichtet, den Einwanderern freundlich entgegen zu kommen und ihnen zu ihrem Unterkommen behilflich zu sein. Fremde Meister sollten in den Zünften unentgeltlich aufgenommen werden; fremde Kaufleute, Künstler, Gewerbetreibende, Rentner genossen eine dreijährige Befreiung von allen öffentlichen Abgaben und Lasten; sie konnten auch Vorschüsse und andere ihren besonderen Zwecken entsprechende Unterstützungen erhalten. Denen, welche sich anbauen wollten, wurden die betreffenden Plätze unentgeltlich überlassen, so dass sie nach Verlauf von 15 oder 20 Freijahren nur einen geringen Erbzins zu entrichten hatten. Vielfach wurden ihnen auch Baumaterialien oder Geldvorschüsse bewilligt. In einigen Provinzen wurden diese Begünstigungen noch erhöht und weitere besondere Vorrechte den Einwanderern eingeräumt[1]).

In ähnlicher Weise verfuhr man in vielen anderen deutschen Staaten, so in Kur-Braunschweig[2]), Hessen-Homburg, Württemberg etc.

Auch in Oesterreich suchte man die Einwanderung zu erleichtern. Schon Maria Theresia hatte aus diesem Grunde verordnet, dass den Einwandernden die Wiederauswanderung ohne Abzugsgeld gestattet sein solle, und im weiteren verfügt, dass man guten ausländischen Künstlern und Professionisten zu ihrem Unterkommen behilflich sein und ihnen die zur Erlangung des Meisterrechts nötige Dispensation ohne Taxen erteilen solle. Von besonderer Bedeutung aber war das berühmte Toleranzpatent v. 13. Oktober 1781, welches speciell den Einwanderern, die nicht katholisch waren, das Recht zum Häuser- und Güterkaufe, zum Bürger- und Meisterrecht, auch zu den akademischen Würden und Civilbedienstungen einräumte. Wie in Preussen,

---

[1]) Oeuvres, t. XXII, p. 80.

[2]) L. v. Stein (s. unter Litteratur) II, S. 180.

[3]) Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte. (Frankf. a/O. 1785) I, S. 370 ff.

[4]) Cf. Recueil des Edits, Ordonnances, Reglements et Rescripts contenant les Privileges et les Droits attribués aux François refugiés dans les états du Roi; als Anhang in Bd. VI des Corp. const. March.

[5]) Cf. Fischer, a. a. O. S. 372 ff.

[1]) Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen (Frkft. u. Lpzg. 1773) S. 31 ff. — Fischer, a. a. O. I, S. 400 ff. — v. Berg, a. a. O. II, S. 37 ff. — Für diese oben erwähnten Privilegien etc. kommen vor allem die nachfolgend verzeichneten Edikte etc. in Betracht: Patent vom 15. März 1718 (Corpus constitutionum Marchicarum V. 1. p. 403), Patent vom 16. März 1719 (l. c. V. 1. p. 406), Patent vom 29. Oktober 1732 (l. c. V. 1. p. 431), Patent vom 3. August 1734 (l. c. V. 1. p. 433), Patent vom 27. Juli 1740 (Corp. const. M. cont. I. p. 366), Patent vom 1. September 1747 (l. c. cont. III. p. 182), Patent vom 3. September 1749 (l. c. cont. IV. p. 185), Ed. v. 25. August 1763 (Novum corp. const. Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum III, p. 284), Ed. v. 8. April 1764 (l. c. III. p. 409), Ed. v. 5. März 1770 (l. c. IV. p. 6683), Ed. v. 26. Oktober 1770 (l. c. IV. p. 7402).

[2]) Siehe die hier erlassenen Verordnungen bei v. Berg, VI. Teil, 1. Bd. (Hannover 1806) S. 72 ff.

so konnten auch in Oesterreich den Einwanderern direkte Geldunterstützungen bewilligt werden, hier jedoch mit der Bestimmung, nicht bares Geld den Ansiedlern in die Hände zu geben, sondern ihnen Wohnungen zu bauen und Unterhalt zu verabreichen.[1])

Es ist gewiss und zur Genüge bekannt, dass durch diese Politik nicht nur die Bevölkerung in den betreffenden Ländern vermehrt, sondern dass vielfach auch die gewerbliche Entwickelung in erfreulicher Weise gefördert worden ist.

Wie man nun einerseits den Zuzug Fremder nach Möglichkeit begünstigte, so suchte man

3. andererseits die Auswanderung zu verhindern. Auch hier ist zunächst wieder des spanischen Edikts von 1623 zu gedenken, welches nach Conring die Auswanderung aus dem Königreiche »cum familia et bonis« verbot. Ebenso hat man in Frankreich schon frühzeitig die Auswanderung bekämpft. Aber da die früher gegebenen allgemeinen Auswanderungsverbote besonders in der Zeit kurz vor und nach Aufhebung des Edikts von Nantes die Reformierten nicht abgeschreckt hatten, ihr Vaterland zu verlassen, so wurden 1682 und 1685 neue Massregeln zur Verhinderung der Auswanderungen getroffen. In dem Erlass von 1685 wurden allen Kaufleuten, Schiffskapitänen und anderen Seeleuten eine Busse von 3000 Livres, im Wiederholungsfalle körperliche Strafe angedroht, wenn sie zum Entkommen der Reformierten mittelbar oder unmittelbar beitrügen; bald darauf wurde sogar Todesstrafe auf Begünstigung der Flucht derselben gesetzt und den Angebern derer, welche im Begriffe waren auszuwandern, wurde die Hälfte des Vermögens derselben als Belohnung versprochen.[2])

In Oesterreich waren teils allgemeine, teils besondere Auswanderungsverbote erlassen. Die letzteren bezogen sich auf Arbeiter in bestimmten Industrieen, namentlich auf die böhmischen Glasmacher (seit 1752), Sensenschmiede (seit 1781) etc. Unterm 10. August 1784 erschien dann ein allgemeines Auswanderungspatent, welches alle besonderen bis dahin gegebenen Vorschriften zusammenfasste und den Obrigkeiten vorschrieb, »geschickten Künstlern und Handwerkern, welche bei den Provinzialfabriken besonders notwendig sind«, nicht leicht Pässe ins Ausland zu geben. Die unbewilligte Auswanderung wurde mit Konfiskation des erreichbaren Vermögens, eventuell mit drei Jahren öffentlicher Arbeit bestraft.[1])

Nicht anders lagen die Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten.[2]) Durch ein kaiserliches Edikt v. 7. Juli 1768[3]) war allgemein vor der Auswanderung gewarnt und die herumziehenden »Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler und deren Helffer« waren mit Leib- und Lebensstrafen bedroht. Hiermit stimmten die meisten Landesgesetze überein, so z. B. die kurbraunschweigischen Verordnungen von 1753, 1765, 1786[4]); doch ging man auch in einigen Territorien noch strenger gegen die Auswanderer vor. In Preussen verbot Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 jede Auswanderung; die Verleitung eines Bauern zu derselben bedrohte er mit Todesstrafe; auf die Einfangung eines Emigranten setzte er eine Belohnung von 200 Thalern.[5]) Ebenso bestand ein unbedingtes Auswanderungsverbot in Kurbayern (Patent v. 28. Februar 1784). Da wo man die Auswanderung nicht förmlich untersagte, sondern sie nur nach Möglichkeit zu erschweren suchte, bediente man sich zur Verhinderung derselben vor allem der Nachsteuer (s. d. Art.). Je höher diese Abgabe war, um so mehr musste die Auswanderung und damit, wie es in dem erwähnten kaiserlichen Patent von 1768 hiess, das »so allgemein schädliche und unersetzliche Uebel der Entvölkerung« hintangehalten werden.

Zu diesen direkten Mitteln zur Beförderung der Volksvermehrung kamen dann noch mannigfache Massnahmen, von denen man hoffte, dass sie indirekt gleichfalls zu einer Steigerung der Volkszahl beitragen würden. Hierher sind zu rechnen die verschiedenartigsten Bestrebungen zur Vermehrung und Erleichterung der Erwerbsmittel aller Volksklassen, Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheitspolizei, Verfügungen, betreffend die Bekämpfung des Luxus, besonders bei Hochzeitsfeierlichkeiten, betreffend die strenge Bestrafung der Unsittlichkeit und der regellosen Befriedigung des Geschlechtstriebes[6]) etc. etc.

Es genüge, diese indirekten Mittel zu nennen; auf dieselben näher einzugehen, würde zu weit führen. —

---

[1]) L. v. Stein, a. a. O. II, S. 179.
[2]) E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich. IV. (Hamburg 1848) S. 447 u. 453.

[1]) L. v. Stein, a. a. O. II, 197ff.
[2]) Cf. u. a. Seidensticker, Commentatio de iure emigrandi. Gottingae 1788.
[3]) v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 118ff.
[4]) v. Berg, a. a. O. VI, 1, S. 124ff.
[5]) Cf. Roscher (s. unter Litteratur) I, § 256, C. — Fischer, a. a. O. S. 407, § 587, Anm. 3.
[6]) So heisst es z. E. bereits in dem mehrfach erwähnten spanischen Edikt von 1623: „lupanaria publica sint prohibita."

6. Die Ansichten der Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. über Bevölkerungswesen.[1]) Die soeben gekennzeichnete Bevölkerungspolitik stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit.

Im 17. Jahrhundert waren es vornehmlich deutsche und englische Gelehrte, welche populationistische Ansichten vertraten.

Unter den Deutschen nennen wir zunächst den bekannten Polyhistor Hermann Conring (s. d.) — 1606—1681 — der verschiedentlich, vor allem aber in seiner oben S. 710 Sp. 2 Anm. 2 genannten Schrift, in welcher er über die Bevölkerungsfrage am ausführlichsten handelt, für die grösstmöglichste Dichtigkeit der Bevölkerung eintritt.

An ihn reiht sich Veit Ludwig von Seckendorff (s. d.) — 1626—1692 — an, welcher sowohl in seinem staatswissenschaftlichen Hauptwerke, in dem »Teutschen Fürstenstaat« (1655), wie in dem »Christenstaat« (1685) über die Vermehrung der Bevölkerung eingehender handelt. Eine gute Obrigkeit hat vor allem auf »die Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens« Bedacht zu nehmen. »Was die Leute betrifft, welche wir allhier nur ihrer Anzahl halben, und weil durch ihre Menge alle Nahrung und Vermögen gesuchet und erlanget wird, betrachten, gehet der Zweck der Gesetze dahin, dass der Leute und Unterthanen viel, und dieselben auch gesund, und also zu ihrer Verrichtung tauglich und geschickt seyn mögen«.[2]) In den im Jahre 1664 dem Fürstenstaate beigefügten »Additiones« begründet er ausführlicher den Satz: »dass an der Menge der Unterthanen das grösste Glück des Regenten gelegen, und dass solche der rechte Schatz der Lande sey«.[3]) Aehnlich äussert er sich in seinem »Christenstaat«.[4])

Auch Johann Joachim Becher (1625 [1635]—1685 [1682]) — s. o. S. 533/34 — hat dem Bevölkerungswesen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gleich im Eingange seines »Politischen Discurs« führt er aus: »wann ich derohalben eine Stadt recht definiren solte, wolte ichs nennen eine volckreiche nahrhaffte Gemein; und zwar, damit ich am ersten anfange, so muss eine Stadt sein Volckreich: dann gleich wie eine Schwalbe keinen Sommer macht, also macht auch ein Mensch keine Gemein, noch ihrer drey oder vier Haussgesind ein Dorff oder Stadt: je volckreicher also eine Stadt ist, je mächtiger ist sie auch; derohalben leichtlich zu erachten, dass die vornehmste Staats-Regul, oder maxima einer Stadt oder Lands seyn soll, Volckreiche Nahrung; angesehen, weder der Landsfürst, Städt oder Länder considerabel seyn, wann sie arm von Volck seyn, denn sie können sich nicht defendiren auss Mangel der Menschen, werden derohalben zur Beut jedem der da komt, und sie anfeindet: es ist aber nicht genug die populirung und Volckreichmachung einer Stadt oder Lands, wann die Nahrung nicht darbey ist; dann damit eine volckreiche Versamlung bestehen könne, muss sie zu leben haben, ja eben diss letztere, ist ein Anfang dess ersten: die Nahrung sag ich, ist ein Angel, oder Hamen, wodurch man die Leut herzu locket, dann wann sie wissen, wo sie zu leben haben, da lauffen sie hin, und je mehr hinlauffen, je mehr können auch von einander leben; und das ist die andere fundamental Staats-Regul, nemlich umb ein Land populös zumachen, demselben gute Verdinst und Nahrung zu verschaffen. Dann ob schon ein Land populös wäre, und im Fall der Noth keine Lebens-Mittel, Nahrung, oder Verdienst hätte, so wären die Leut potius oneri quam usui«.[1])

Becher wünschte somit ein starkes Anwachsen der Volkszahl, aber er betonte gleichzeitig, dass eine solche »Volckreichmachung« eine Steigerung der Produktion sowohl zur Voraussetzung als zur Folge habe. Der Zusammenhang zwischen Unterhaltsmittel und Bevölkerung ist ihm keineswegs entgangen. Denn, so heisst es an einer anderen Stelle[2]) des »Discurs«: »in einer populosen Stadt ist leichter, als in einem deserten Orth sich zu ernehren, in deme ein Mensch von dem anderen lebet, wie hierinnen alle grosse Städt ein Exempel seyend, ... durch solche populirung wird auch jedem ein Mittel gegeben, sich besser zu ernehren, wo dann dieses fundament einmahl hafftet, da laufft weit und breit alles zu, und verstärcket sich die populirung, durch diese die leichte Nahrung, und durch solche der Zulauff der Menschen, hierdurch aber wiederumb die populirung gleichsamb in einem ewigen beständigen Circul, wie solches an Londen, Pariss, Amsterdam und dergleichen Orthen mehr zu sehen, die durch dieses Mittel täglich und sichtlich zunehmen.«[3])

---

[1]) Es können hier nur die wichtigsten und einflussreichsten Schriftsteller Berücksichtigung finden; auf eine absolute Vollständigkeit muss schon aus Mangel an Raum verzichtet werden.

[2]) Fürstenstaat, II. Teil, VIII. Kap. § 7; in der 5. Aufl. (Frankfurt a. M. 1678) S. 203.

[3]) Additiones zum 8. Kap. (§ 41); in der Ausgabe von 1678 S. 163/164.

[4]) II. Kap. XIII, § 1 Leipzig 1685, S. 433.

[1]) Politischer Discurs etc., 3. Aufl. (Frankfurt 1688) S. 2.

[2]) a. a. O. S. 372.

[3]) In den Becherschen Schriften finden sich noch manche auf unsere Frage bezüglichen zum Teil sehr beachtenswerte Ausführungen; es ist

Ungefähr die gleichen Ansichten vertraten Bechers Schwager Philipp Wilhelm von Hornigk (s. d.) — 1638—1712 (?) — in seinem Hauptwerk: »Oesterreich über Alles, Wann es nur will« [1]) und Leibniz — 1676—1716 —, der auf eine dichte Bevölkerung nicht minder grossen Wert legte und ähnlich wie seine Zeitgenossen sich dahin aussprach, dass »die Nahrhaftigkeit eines Landes in menge der leute vornehmlich bestehe«.[2]) —

Unter den Engländern nennen wir zunächst Sir William Petty (s. d.) — 1623 bis 1687 —, welcher von dem Segen einer dichten Bevölkerung durchdrungen war. Je grösser die Volkszahl, um so fruchtbringender die wirtschaftliche Arbeit. Nur eine starke Bevölkerung ermögliche die Arbeitsteilung in den Gewerben, schaffe eine lebhafte Konkurrenz, führe zu einer Verbilligung der Transport- und Reisekosten, zu einer Erniedrigung der Steuern.[3]) Ebenso urteilte John Locke[4]) (s. d.) — 1632—1704 —, vor allem aber Sir William Temple (s. d.) — 1628—1700 — in seinen »Observations upon the United Provinces of the Netherlands«. Wir lassen seine Ausführungen hier wörtlich folgen. Er bemerkt in dem 6. Kapitel, welches sich auf den holländischen Handel bezieht, folgendes: »Nor has Holland grown rich by any Native Commodities, but by force of Industry; By improvement and manufacture of all Forreign growths; By being the general Magazine of Eurȯpe, and furnishing all parts with whatever the Market wants or invites; And by their Seamen being, as they have properly been call'd the common Carriers of the World.

Since the ground of Trade cannot be deduced from Havens, or Native Commodities (as may well be concluded from the survey of Holland, which has the least and the worst; and of Ireland, which has the most and the best, of both); it were not amiss to consider, from what other source it may be more naturally and certainly derived: For if we talk of Industry, we are still as much to seek what it is that makes people industrious in one Countrey, and idle in another. I conceive the true original and ground of Trade, to be great multitude of people crowded into small compass of Land, whereby all things necessary to life become deer, and all men who have possessions, are induced to Parsimony; but those who have none, are forced to industry and labour, or else to want. Bodies that are vigorous, fall to labour; Such as are not, supply that defect by some sort of Inventions or Ingenuity. These Customs arise first from Necessity, but encrease by Imitation, and grow in time to be habitual in a Countrey; And wherever they are so, If it lies upon Sea, they naturally break out into Trade, both because whatever they want of their own that is necessary to so many mens lives, must be supply'd from abroad; and because by the multitude of people, and smallness of Countrey, Land grows so deer, that the improvement of money that way is inconsiderable, and so turns to Sea, where the greatness of the Profit makes amends for the Venture.« [1])

Also der dichten Bevölkerung verdanken die Niederlande ihren Handel und damit ihren Wohlstand.

Charles Davenant[2]) (s. d.) — 1656 bis 1714 — ging von derselben Ansicht aus. Er wünscht eine starke Volksvermehrung, weil er in ihr das wirksamste Mittel der Bereicherung des Volkes erblickt. Deshalb empfiehlt er Aufnahme von Einwanderern, Belohnungen für zahlreiche Kinder etc.

Aus der Zahl der französischen Schrift-

hier nicht möglich, dieselben alle heranzuziehen. Cf. übrigens weiter unten S. 716 Sp. 2. Es sei aber auf die hübsche Untersuchung von Oskar Jolles (s. unter Litteratur), in welcher das betreffende Material zusammengetragen und kritisch gesichtet ist, auch an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

[1]) Nach ihm ist die 3. landesökonomische Hauptregel: die möglichst starke Vermehrung der Menschen. Er sagt: „Dannenhero ist auf Bevölkerung eines Landes, so viel Menschen sich nur immer darinnen ernähren können, als eines wohlgeordneten Staats höchste, aber leyder! bey vielen wenig geachtete Angelegenheit zu schauen". (In dem obengenannten Werk, Aufl. von 1764, Frankfurt und Leipzig, S. 30.) An einer anderen Stelle (S. 73) heisst es: „Und dennoch ist die Bevölkerung der Länder eine der höchsten Staats-Angelegenheiten."

[2]) Cf. Werke, hgg. von Onno Klopp, 1. Reihe: historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften. VI. Bd. (Hannover 1872) S. 231. — An einer anderen Stelle sagt er: „Vera regni potestas in hominum numero consistit; ubi enim sunt homines, ibi substantiae et vires. (cf. Roscher, System I § 254, Anm. 2.)

[3]) Cf. Several essays in political arithmetick, 4. ed., London 1755, S. 23 ff., 107 ff. Petty's Essays waren mir nicht zugänglich; ich citiere nach Roschers Angaben in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1851, S. 79, 80.

[4]) Cf. Roscher, a. a. O. S. 106.

[1]) Observations etc. London 1673. p. 186 ff.; — cf. auch p. 199/200 und andere Stellen in Cap. VI. Aehnlich äusserte er sich in dem „Essay upon the advancement of trade in Ireland" (London 1673).

[2]) Cf. The political and commercial works of that celebrated writer, Charles D'Avenant (ed. Charles Whitworth) London 1771. Cf. vor allem I, p. 73 ff.; II, p. 3 ff., 191 ff.

steller des 17. Jahrhunderts nennen wir hier nur den Marschall de Vauban (s. d.) — 1633—1707 — den Verfasser der in mehrfacher Beziehung interessanten Schrift: »Projet d'une dixme royale.« Auch er giebt die herrschende Ansicht wieder, wenn er sagt: »Il est constant que la grandeur des Rois se mesure par le nombre de leurs Sujets; c'est en quoy consiste leur bien, leur bonheur, leurs richesses, leurs forces, leur fortune, et toute la consideration qu'ils ont dans le monde. On ne sçauroit donc rien faire de mieux pour leur service et pour leur gloire, que de leur remettre souvent cette Maxime devant les yeux: car puisque c'est en cela que consiste tout le bonheur, ils ne sçauroient trop se donner de soin pour la conservation et augmentation de ce Peuple qui leur doit être si cher.« [1])

Was wir oben (S. 709 ff.) im allgemeinen als bestimmend für die Bevölkerungs p o l i t i k dieser Zeit hervorgehoben haben, das war, wie wir jetzt sehen, auch entscheidend für die Bevölkerungstheorie. Man hatte beobachtet, dass die reichsten Länder sich der dichtesten Bevölkerung erfreuten. Diese Wahrnehmung wurde nun verallgemeinert und gleichsam als ein allzeit und überall geltendes Gesetz verkündet: die Bevölkerung schafft den Wohlstand, also je grösser die Volkszahl, um so reicher und glücklicher das Land!

Aber man betrachte und beurteile diese Lehre unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, unter denen sie vertreten wurde. Was Horn [2]) bei Charakterisierung Süssmilchs (s. unten S. 719) bemerkt: man solle nicht vergessen, dass dieser zu einer Zeit geschrieben habe, wo die Masse des Volkes geringer als eine Viehherde geachtet worden sei, wo die »Götter der Erde« keinen Anstand nahmen, durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen das Volk in seiner Entwickelung zu hemmen, während sie andererseits sich nicht im geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersnot, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch ausserdem dezimierten oder gar oft halbierten, — das muss in noch höherem Grade bei Beurteilung der hier genannten Schriftsteller Beachtung finden. Gewiss war es unter solchen Verhältnissen ein dankenswertes Bemühen, den Regenten klar zu machen, dass sie gegen ihr eigenes Interesse handelten, wenn sie nicht allzeit auf die Bevölkerungserhaltung und Bevölkerungsvermehrung Bedacht nähmen, da ja der Wohlstand ihres Landes und damit ihre eigene Macht steige und sinke mit der Zu- bezw. Abnahme der Volkszahl. Und ebenso begreiflich war jene Politik, welche die Ergänzung der durch Kriege und Seuchen zusammengeschmolzenen Menschenzahl erstrebte.

Vor allem aber: die Bevölkerungslehre des 17. Jahrhunderts war keineswegs eine so einseitige, wie dieses mehrfach behauptet worden ist. Um dies zu zeigen, haben wir die auf die Bevölkerungsfrage bezüglichen Darlegungen der in diesem Zeitraume in Betracht kommenden Schriftsteller zum Teil wörtlich wiedergegeben. Wir haben es noch nicht mit jenen Bevölkerungsfanatikern zu thun, denen wir in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders in Deutschland begegnen und welche eine Uebervölkerung als ein Ding der Unmöglichkeit erklärten. Gewiss, eine möglichst dichte Bevölkerung wurde als das erstrebenswerte Ziel hingestellt, aber doch immer nur unter der Voraussetzung, dass die für eine grosse Volkszahl erforderlichen Unterhaltsmittel unschwer beschafft werden könnten. »Gleichwie zu einem Schiff Segel und Ruder gehören,« so sagt Becher in seinem »Discurs«, »also muss wie bereits offt erwehnt zu der populirung, da falls sie soll fortgehen, auch ein Segel seyn, nemlich Nahrung, ... dann viel Leut in einem Land, und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nutzlich, es macht Müssiggänger, Dieb, Mörder, Rebellen, Bettler.« [1]) So aber urteilte nicht allein Becher, — dies war vielmehr die im 17. Jahrhundert herrschende Ansicht. —

In noch höherem Masse wurde im 18. Jahrhundert die Lehre von der Volksvermehrung zum Mittelpunkte der volkswirtschaftlichen Systeme.

Wenn wir die Reihe der hier zu berücksichtigenden Schriftsteller mit Montesquieu (s. d.) — 1689—1755 — beginnen, so geschieht es nicht nur, weil er der Zeit nach in erster Linie zu nennen sein würde, sondern vor allem, weil ihm das Verdienst gebührt, die Bevölkerungsfrage zuerst von einem höheren staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte aufgefasst und beurteilt zu haben. Das 23. Buch seines »Esprit des lois«, welches die Ueberschrift trägt: »des lois, dans le rapport qu'elles ont avec le nombre des habitans«, ist unserem Gegenstande gewidmet. Da Montesquieu von der Annahme ausging [2]), dass die Bevölkerung

---

[1]) Projet d'une dixme royale, Bruxelles 1708, p. 18, cf. auch p. 197/198.

[2]) Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. 1. (Lpzg. 1854) S. 15.

[1]) Politischer Discurs S. 310.

[2]) Espr. d. l. XXIII, c. 17—19, ich citiere im folgenden nach der in Kopenhagen und Genf 1759 erschienenen Ausgabe; cf. auch Lettres Persannes No. 100.

in der klassischen Zeit weit über die seiner Zeit hinausgegangen sei, war es für ihn selbstverständlich, dass es Aufgabe der Regierung sein müsse, durch Gesetze die Fortpflanzung nach Möglichkeit zu fördern.[1]) Das hinderte ihn aber nicht, anzuerkennen, dass die Vermehrung der Menschen von den vorhandenen Unterhaltsmitteln beeinflusst werde. Er sagt ausdrücklich: »Partout où il se trouve une place où deux personnes peuvent vivre commodément, il se fait un mariage. La nature y porte assez, lorsqu'elle n'est point arrêtée par la difficulté de la subsistance.«[2]) Auch in dem darauffolgenden 11. Kapitel wird dieser Gedanke, dass die Schwierigkeit in Beschaffung der Unterhaltsmittel ein Hindernis für die Eheschliessung und Kindererzeugung bilde, indirekt durch die Bemerkung wieder zum Ausdruck gebracht, dass solche Leute, welche schlechterdings nichts weiter als das blosse Leben hätten, wie die Bettler, sich in der Regel einer grossen Kinderzahl erfreuten; der Grund hierfür, so hebt Montesquieu hervor, läge darin, dass es dem Vater nichts koste, seine Kunst seinen Kindern beizubringen, ja diese kämen ihm schon von früh an als Werkzeuge bei seinem Berufe zu statten.

Aber wenn er für seine Zeit eine die Bevölkerungsvermehrung begünstigende Politik empfiehlt, so war er sich doch dessen bewusst, dass eine solche Politik nicht überall am Platze sei. »Les réglemens sur le nombre des citoyens«, so führt er aus[3]), »dépendent beaucoup des circonstances. Il y a des pays où la nature a tout fait; le législateur n'y a donc rien à faire. A quoi bon engager par des lois à la propagation, lorsque la fécondité du climat donne assez de peuple? Quelque-fois le climat est plus favorable que le terrein; le peuple s'y multiplie, et les famines le détruisent«.

Nur flüchtig hat J. J. Rousseau (s. d.) — 1712—1774 — die Bevölkerungsfrage im 9. Kapitel des 3. Buches seines »Contrat social« berührt. Auch er erkennt in einer grossen Volkszahl das Zeichen glücklicher Zustände. Was ist anders, so ruft er aus, der Zweck der politischen Vergesellschaftung als die Erhaltung und das Wohlergehen ihrer Glieder? Und woran nimmt man am sichersten wahr, dass sie sich erhalten und dass es ihnen wohlgeht? An ihrer Anzahl, an der steigenden Bevölkerung. Man wolle also dies vielbestrittene Kennzeichen nicht anderwärts suchen. Alles übrige gleich genommen ist die Regierung, unter welcher ohne fremdartige Mittel, ohne Einbürgerungen, ohne Kolonieen die Zahl der Bürger sich beständig vermehrt, unfehlbar die beste, sowie die, unter welcher das Volk abnimmt und hinschwindet, die schlechteste ist[1]).

Der Satz, dass eine grosse Zahl von Einwohnern für den Staat wünschenswert sei, wurde als so unzweifelhaft richtig betrachtet, dass man sich mit dem Beweise desselben immer weniger befasste. Auch der bekannte Physiokrat, der Marquis de Mirabeau (s. d.) — 1715—1789 — ging von dieser Voraussetzung aus. Wenn nun einmal, so hebt das 2. Kapitel seines Werkes »L'ami des hommes, ou traité de la population« an, die Menge des Volkes das vornehmste Gut der Gesellschaft sei, so handle es sich nur darum, festzustellen, durch welche Mittel man diese Art von Reichtum erwerbe und vermehre. Es sei nicht richtig, wenn man die Abnahme der Volkszahl in den europäischen Staaten auf den ehelosen Stand der Mönche und Nonnen, auf die vielen Kriege, auf die grosse Zahl von Soldaten, auf die Auswanderung in die neue Welt u. a. zurückführe; die wahre Ursache der Verminderung des Volkes sei der Verfall des Ackerbaues. Die Menge der Einwohner richte sich nach der Menge des Unterhalts. — Diese Erkenntnis dient aber Mirabeau lediglich dazu, um die Richtigkeit des physiokratischen Systems zu erweisen, um mit besonderem Nachdruck die Beförderung des Ackerbaues zu fordern.[2])

Derselbe Gedanke wird nur noch schärfer von einem anderen bedeutenden französischen Physiokraten, von Mercier de la Rivière (s. d.) — 1720—1794 — in der Schrift: »L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques« entwickelt. Wir geben seine die Bevölkerungsfrage betreffenden Ausführungen hier wörtlich wieder, da sie besondere Beachtung verdienen. »Quand un gouvernement est organisé de manière que la culture des terres tend perpétuellement vers son meilleur état possible, l'abondance progressive des productions précède toujours l'accroissement progressif de la population: tous

---

[1]) So sagt er im 26. Kapitel: „De tout ceci il faut conclure, que l'Europe est encore aujourd'hui dans le cas d'avoir besoin de lois qui favorisent la propagation de l'espèce humaine: aussi comme les politiques Grecs nous parlent toujours de ce grand nombre de citoyens qui travaillent la république, les politiques d'aujourd'hui ne nous parlent que des moyens propres à l'augmenter."

[2]) Kap. 10.

[3]) Kap. 16.

[1]) Du Contrat social ou principes du droit politique liv. III, ch. 9.

[2]) L'Ami des hommes etc. 1756—1760; deutsch Hamburg 1795. Das 2. Kapitel trägt die Ueberschrift: La mesure de la subsistance est celle de la population.

les hommes alors ne naissent que pour être heureux; et par la raison que le dernier degré possible de la multiplication des productions nous sera toujours inconnu, on peut dire que le dernier degré possible auquel l'ordre peut porter la prospérité d'une nation, est une mesure que personne ne peut concevoir. Mais, dans un gouvernement contraire à l'ordre, dans un gouvernement où la culture est dans un état progressif de dégradation, il doit toujours et nécessairement se trouver plus d'hommes que de productions, parce que c'est la diminution de la masse des productions qui précède et entraîne celle de la population; la terre alors doit être couverte d'un grand nombre de malheureux destinés à traîner partout la misère qui doit enfin les détruire, et qui jusqu'à ce moment ne peuvent s'offrir à vos yeux, sans que leurs importunités naturelles vous avertissent que c'est dans l'appauvrissement général qu'on doit chercher la cause première de leur malheur particulier«.[1])

Finden wir in diesen Worten, welche doch die Möglichkeit einer Uebervölkerung zugeben, Anklänge an Malthus, so fehlt ein derartiger Hinweis völlig bei dem letzten hier noch zu erwähnenden französischen Schriftsteller, bei dem gewissenhaften Historiker der französischen Finanzen: François-Louis Véron de Forbonnais (s. d.) — 1722—1800 —. Die von Colbert eingeschlagene Bevölkerungspolitik (s. oben S. 710 sub b, 711 sub c) kann er nicht genug loben. Bezugnehmend auf das Edikt von 1666 sagt er: »Ce ministre, qui méritoit si bien de l'humanité, sembla, pour ainsi dire, chercher à étendre la matière de ses bienfaits; il encouragea la population par une loi que l'on peut regarder comme un des plus beaux monuments de son administration, quoique susceptible de recevoir quelque perfection dans son exécution«.[2]) —

Auch in den anderen Ländern begegnen wir ähnlichen bevölkerungstheoretischen Deduktionen. So in England bei William Paley — 1743—1805 —, Adam Smith (s. d.) — 1723—1790 — u. a. Paleys Auffassung erinnert an die von Mirabeau und Mercier de la Rivière. Ebenso wie diese erkennt er an, dass durch die Unterhaltsmittel der menschlichen Fortpflanzung Schranken gezogen seien, aber durch Steigerung der Produktion, namentlich durch Verbesserung des Ackerbaues etc., könne die Volkszahl noch erheblich anwachsen[1]). Adam Smith, welcher unserem Gegenstande eine eingehendere Untersuchung nicht gewidmet hat, erklärt ausdrücklich, dass jede Gattung sich natürlicherweise im Verhältnis der Unterhaltsmittel vermehre, über welche sie verfüge. »But in civilized society«, so fährt er fort, »it is only among the inferior ranks of people that the scantiness of subsistence can set limits to the further multiplication of the human species; and it can do so in no other way than by destroying a great part of the children which their fruitful marriages produce.«[2]) —

Aus Italien sei hier nur[3]) Gaetano Filangieri (s. d.) — 1752—1788 — genannt, welcher in seinem Werke »Scienza della legislazione« den Satz aufstellte: »Alles das, was die Unterhaltung der Menschen erschwert, vermindert die Bevölkerung.« Die bisherige Politik zur Steigerung der Volkszahl sei falsch. — Man habe Belohnungen auf die Eheschliessung und Kindererzeugung gesetzt; man habe den Bürgern, welche dem Staate eine grössere Anzahl Kinder geschenkt hätten, Privilegien erteilt; man habe die Hagestolzen gewisser Vorrechte beraubt, aber jene Hemmnisse nicht beseitigt, welche den grössten Teil der Männer zurückgehalten hätten, Weiber zu nehmen und Kinder zu zeugen. Das sei ebenso, als wenn man den Erdboden begiesse, ihn aber nicht besäen wolle. Es bedürfe keiner besonderen Unterstützungen für den Ehestand, es käme nur darauf an, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche eine Steigerung der Volkszahl erschwerten[4]). Als solche Hindernisse bezeichnet Filangieri:

---

[1]) Cf. ch. 8 (33). In der Ausgabe: Physiocrates (Quesnay, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière etc.), hgg. v. E. Daire, II. t. (Paris 1846) p. 523.

[2]) Cf. Recherches et considérations sur les finances de France. I. (Basle 1758) p. 391 ff.

[1]) Cf. Paley, Principles of moral and political philosophy in The works of W. Paley D. D. A new edition (London 1849).

[2]) Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. I. Buch, 8. Kap. In der Ausgabe von M'Culloch (new ed. Edinburgh 1846) p. 36.

[3]) R. von Mohl nennt in der „Gesch. und Litt. der Staatswissenschaften" III, S. 471 den Mailänder Cervua, welcher eine „angenehmlebendige, geistreich und freimütig geschriebene, aber allerdings einseitige und dadurch verkehrte" Abhandlung über Bevölkerungspolitik u. d. T. „Altre idee su la popolazione" Fir. 1773 verfasst habe. Mir war diese Schrift nicht zugänglich. Nach Mohl soll dem Verfasser die möglichste und immer steigende Vermehrung der Bevölkerung eine wesentliche Aufgabe für die Staatskunst sein. Ein Haupthindernis dieser Vermehrung sah Cervua teils in der erzwungenen, teils in der freiwilligen Ehelosigkeit vieler, und seine ganzen Bemühungen gingen auf Beseitigung der Ursachen dieses Zustandes. (Cf. darüber Mohl, a. a. O.)

[4]) Die Scienza della legislazione erschien 1780; eine deutsche Ausgabe u. d. T. „System

1) die kleine Anzahl von Besitzenden und die unermessliche Zahl der Besitzlosen (2. Buch, 3. u. 4. Kap.); 2) die übergrossen und unveräusserlichen Reichtümer der Geistlichkeit (2. Buch, 5. Kap.); 3) die ausserordentlichen Auflagen, die unerträglichen Abgaben und die gewaltsame Art, sie einzufordern (6. Kap.); 4) die grosse Zahl der Soldaten (7. Kap.); endlich 5) die allgemeine Sittenverderbnis, welche aber wiederum auf die Erschwerung der Eheschliessung zurückzuführen sei (8. Kapitel). —

Indem wir uns den deutschen Schriftstellern zuwenden, welche im 18. Jahrhundert der Bevölkerungsfrage ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben, gedenken wir billig zunächst des Mannes, welcher das Bevölkerungswesen am gründlichsten und am umfassendsten behandelt hat, des Oberkonsistorialrats und Probsts zu Cölln in Berlin: Johann Peter Süssmilch (s. d.) — 1707—1767.

Er war bestrebt, an der Hand mühsam gesammelten ziffermässigen Materials einen Einblick zu gewinnen in die natürlichen Gesetze der Bewegung der Bevölkerung, und hat durch sein grosses und vielgelesenes, Friedrich dem Grossen gewidmetes Werk: »Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts« [1]) einen nachhaltigen Einfluss auf seine Zeitgenossen ausgeübt. Als Ausgangspunkt seiner Darlegungen diente ihm der biblische Satz: »Seid fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, und machet sie euch unterthan und herrschet« [2]). Für ihn stand fest, »dass in der Menge der Einwohner, die ein Land zu fassen und zu ernähren vermögend sei, die Glückseligkeit eines Staates bestehe; dass sie, wenn sie recht gebraucht werden, der Grund der Macht und der Quell des Reichtums seien« [3]) Von diesem Grundgedanken ausgehend, davon durchdrungen, »dass die Vorsorge für die Bevölkerung eines Staates eine notwendige Pflicht aller Regenten sei« [4]), erörtert er des weiteren die Massnahmen, welche zur Steigerung der Volkszahl seines Erachtens in erster Linie in Betracht kommen. Es sind dies: 1) Wegräumung alles dessen, was die Eheschliessung verhindern oder verzögern könnte (I, S. 422—498); 2) Beseitigung aller Hindernisse der ehelichen Fruchtbarkeit (I, S. 499—517); 3) nützliche Vorsorge für Erhaltung des Lebens der Unterthanen (I, S. 518—551); 4) endlich Verhinderung der Unterthanen am Auswandern und, wenn nötig, Beförderung der Einwanderung (S. 552—573). »Ich hoffe«, so sagt Süssmilch, »unter diesen vier Regeln alles zusammengefasst zu haben, was zu einem vernünftigen Bemühen gehöret, wodurch ein Regent sein Land volkreich, glücklich, mächtig und reich, unter göttlichem Segen zu machen vermögend ist« [1]). Bezüglich der Ratschläge im einzelnen müssen wir auf das Werk selbst verweisen. Die verschiedenen bevölkerungspolizeilichen Bestimmungen, welche wir oben S. 709 ff. kennen gelernt haben, werden als heilsam besprochen, und noch andere Massnahmen werden empfohlen. So u. a.: Die Leute sollen nicht zu spät heiraten, weil sonst »die meisten zur Zeugung geschickten Jahre verfliessen, und statt 10 und mehr Kinder kommen kaum 4—5 von solcher Ehe« (I, 500); »die ungleichen Ehen zwischen Jünglingen und mehr als 40 jährigen Frauen, wie auch zwischen Jungfern und alten abgelebten Männern .... sind ganz zu verbieten« (501); der Staat muss Eltern, welche viele Kinder haben, unterstützen (S. 501 ff.); dem langen Säugen der Kinder soll man durch Belohnungen derer, welche eine grössere Zahl von Kindern haben, entgegenzutreten suchen (S. 510 ff.) etc.

Obgleich nun Süssmilch in seinem Streben nach einer grossen Volkszahl zu teilweise höchst wunderlichen Vorschlägen gelangt, so sind ihm doch die innigen Beziehungen zwischen Bevölkerung und Produktion nicht entgangen. »Diese mögliche, und«, so fügt er ausdrücklich hinzu, »den Nahrungsmitteln proportionierte Menge Unterthanen ist der Grund der Glückseligkeit, der Macht und Sicherheit, wie auch des Reichtums« [2]). Und an einer anderen Stelle sagt er: »Derjenige Staat ist auf dem Wege der Bevölkerung und der grössten Glückseligkeit, in welchem alle die, welche zu mannbaren Jahren gekommen sind, heyrathen können, wo sich gar keine Hindernisse und Bedenklichkeiten finden; ..... wo das geschehen soll, da muss nicht nur Freyheit, sondern auch Brodt und Unterhalt genug seyn« [3]). Noch öfter äussert er sich in gleichem Sinne [4]). —

---

der Gesetzgebung", Anspach 1784. Cf. II. Buch. Kap. 2 (Schluss).

[1]) Der genaue Titel des Werkes lautet: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 1. und 2. Teil, 4. verb. Ausg. (neue Aufl.) von Chr. J. Baumann (Berlin 1788). Der 3. Teil, welcher Anmerkungen und Zusätze etc. zu den beiden ersten Teilen enthält und der 4. Ausg. beigefügt ist, ist von Baumann ausgearbeitet (Berlin 1776). — ich citiere nach dieser Ausgabe bezw. Auflage.

[2]) I. Bd. S. 4 ff.

[3]) I. Bd. S. 151; cf. auch II, 502.

[4]) I. Bd. S. 407.

[1]) I, S. 418.

[2]) I, S. 396.

[3]) I, S. 422/423.

[4]) So z. E. I, S. 437, wo er aus der Schrift:

Gewiss, niemals ist diese Erkenntnis ganz geschwunden, aber der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmenge trat in der Litteratur mehr und mehr zurück, und das Streben, mit allen nur denkbaren Mitteln die Volksmenge zu steigern, beherrschte vorwiegend das Sinnen und Sorgen auch der Theoretiker.

»Wenn man das Hauptaugenmerk des echten Cameralisten«, so sagt Johann Heinrich Gottlob v. Justi (s. d.) — † 1771 — »worauf er bei allen Massregeln und Anstalten zu sehen hat, in ein Wort fassen wollte, so müsste man durchaus: Bevölkerung! ausrufen«[1]). »Da ein Land nie zu viel Einwohner haben kann«[2]), so kommt es in erster Linie darauf an: die Volksvermehrung nach Möglichkeit zu fördern. »Die höchste Bevölkerung, wenn sonst alle Umstände des Staats damit übereinstimmen, gehöret zur höchsten Glückseligkeit des Staats; die eine gute Regierung allemal zu erreichen suchen muss, weil ein Staat nie zu viel Glückseligkeit haben kann«[3]). »Vielleicht wird man einwenden«, so heisst es an einer anderen Stelle[4]), »dass endlich vor eine so gewaltige Menge Menschen das Getreide und die Lebensmittel fehlen würden. Allein dieser Einwurf macht mir gar keinen Kummer. Diejenigen Länder in Europa, so fleissig sind, und sich auf den Ackerbau legen, schicken die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugal und in andre Staaten, wo man aus Faulheit die fruchtbaresten Länder unbebaut liegen lässt. Wir verbrauchen unnöthiger Weise viel Getreide zu Puder, starken Wassern, Viehmastung und dergleichen Dingen. Unser Ackerbau selbst hat noch gar nicht seine Vollkommenheit erreicht, und wir lassen viele Plätze und Gegenden wüste liegen, die wir urbar machen, und zum Getreidebau nutzen könnten . . . . Aus diesen allen erhellet mehr als deutlich, dass die Menge des Volkes einem wohl eingerichteten Staate niemals zur Last falle, sondern dass sie vielmehr die innerlichen Kräfte des Staats, die Nahrung und den Umtrieb des Geldes, vermehre; und mithin zu seinem wahren Vortheile und Aufnehmen gereiche«. Die oben S. 705/6 erwähnten römischen Gesetze werden als »vortrefflich« bezeichnet; weit minder günstig beurteilt Justi das Edikt Ludwigs XIV. von 1666 (cf. S. 710). Wenn ein Gesetzgeber seine Gesetze auf so seltene Fälle (10 bezw. 12 Kinder) einrichte, so sei es einleuchtend, dass er nur aus Prahlerei handle oder dass er lediglich den Schein eines guten Gesetzgebers suche. Wolle der Staat auf diesem Gebiete ernstlich etwas thun, so seien »sechs lebende Kinder lästig genug vor den Vater und zureichend vor den Staat, um Belohnungen zu erhalten«[1]). Die Kindererzeugung war eben nach Justi der »einzige Haupt-Zweck« des Ehestandes. »Die Natur, die gesunde Vernunft und die Absicht der Republiken wegen der Bevölkerung, können auch keinen anderen Haupt-Zweck neben demselben zulassen«[2]). Deshalb müssten auch die Ehegesetze diesem Endzwecke entsprechen. Im Zusammenhange hiermit steht Justis Verteidigung der Findelhäuser; in ihnen, so meint er, müsse »jedes Kind als ein schätzbares Pflanzreis der künftigen Bevölkerung willkommen sein; man sollte denen, welche eins bringen, eher eine Belohnung geben, als Geld oder Anzeige ihres Namens von ihnen fordern«[3]).

Die übrigen preussischen Volkswirte zur Zeit Friedrichs des Grossen vertraten dieselben Ansichten. Wir nennen hier nur Joachim Georg Darjes — 1714—1791 —, Jakob Friedrich v. Bielfeld 1716—1770 — und Johann Friedrich v. Pfeifer 1718—1787 —.

»Die Bevölkerung eines Staats«, schreibt Darjes[4]), »ist zwar insgemein das lezte, sie sollte aber billig das erste seyn, worauf man bey einer vollständigen Polizey zu sehen hat. Sie ist beynahe die Seele von dem Reichtum der Inwohner und des Staats. Viele setzen diese Sorge bey Seite, aus Furcht, ein Land möchte zu viele Menschen bekommen. Ich will es beweisen, dass diese Furcht ohne Grund und der Polizey sehr nachtheilig sey.« »Man hat keine Ursache, über die Menge der Menschen zu seufzen, man mache nur Ordnung, und zwar

„Intérêts de la France mal entendus“ (Amsterd. 1757, 2 Bde.) die Worte anführt: „dass von dem Grad der Unterhaltsmittel jederzeit die Menge der Menschen abhänget“.

[1]) Gesammelte politische und Finanzschriften. 1761. III, 379.

[2]) Grundsätze der Polizey-Wissenschaft, 2. Aufl., Göttingen 1759. S. 64 (§ 85), S. 71 (§ 97) u. an vielen anderen Orten.

[3]) Der Grundriss einer guten Regierung in fünf Büchern (Frankfurt u. Leipzig 1759), § 92 (S. 86/87).

[4]) Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, I. Teil, 2. Aufl. (Leipzig 1758), § 138 u. 140 (S. 162 u. 163).

[1]) Grundsätze etc., S. 72 u. 73 (§§ 99, 100) Vgl. auch die „Abhandlung von denen Ehen“ in „Historische und Juristische Schriften“, II. Bd. (Frankfurt und Leipzig 1761), § 19, S. 358 ff.

[2]) Cf. die „Abhandlung von denen Ehen“ a. a. O. S. 356 ff., S. 409 ff.

[3]) Ges. pol. und Finanzschr. II, 121; III, 400, 407.

[4]) Erste Gründe der Cameral-Wissenschaften, Jena 1756, S. 409.

diese nach den Regeln einer wahren Polizey«[1]). Selbst ein Bettler, meint Darjes, bringe der Kammer durch die von ihm bezahlte Accise etc. jährlich 2 Thaler ein[2]).

Nicht anders urteilte v. Bielfeld in seinem »Lehrbegriff der Staatskunst«. »Um die Gesellschaft wohl zu erhalten, muss die erste Sorgfalt, auf die Vermehrung und Erhaltung der Anzahl ihrer Glieder gehen. Die wahre Stärke eines Staates besteht in der Menge der Einwohner; und die Staatskunst lehret, durch was für ein Mittel man diesen Zweck erlanget. Das erste und natürlichste ist die Aufmunterung zum Heurathen«[3]). Die Sorge, dass ein Staat zu volkreich werden könne, ist nach ihm »ein niederträchtiger und abgeschmackter Schluss; weil er unmenschlich und unbegründet ist. Der Mensch ist hier sehr von den Bestien unterschieden. Man fülle eine unbewohnte Gegend mit wilden Thieren, so werden sie bald alle Weyde und Nahrung verzehren. Man erfülle aber ein fast wüstes Land, mit einer Menge von Menschen; so wird man im Kurzen einen Ueberfluss aller Nothdurft des Lebens daselbst finden. Es ist unglaublich, wie viel Hülfe ein Mensch vom andern geniesst, und wie sehr sie einander in ihren Arbeiten beystehen. Wüsten Ländern fehlet es an allem: Länder aber, die von Einwohnern wimmeln, haben an allem Ueberfluss«[4]). Aber es sei nicht genug die Einwohner zu vermehren, man müsse auch auf deren Erhaltung bedacht sein. Deshalb, aus populationistischen Gründen, hätten alle Gesetzgeber strenge Todesstrafen gegen Mörder verordnet; deshalb strafe man auch nach dem Tode noch den Selbstmörder, indem man seinen Namen beschimpfe oder seinen Körper auf einem Schindkarren wegschleppen lasse[5]).

Pfeifer hat sich mit der Bevölkerungsfrage sehr eingehend befasst; wir können hier nur einiges hervorheben. Die Eheverbindungen, so argumentiert er, sollten lediglich als bürgerliche Kontrakte behandelt und nach Gefallen der Kontrahenten durch die Obrigkeit des Ortes auf eine zu bestimmende Zeit ausgefertigt werden, damit nach Verlauf dieser Frist die Verbundenen den Vertrag nach Gefallen erneuern, aufheben, auch die Bedingungen verändern lassen könnten. »Die Kontrahenten müssen eine Neigung und Wohlgefallen aneinander haben, folglich müssen ihre Verbindungen auf keine fremden Absichten gerichtet seyn; um hierin desto sicherer zu gehen, auch arme aber fleissige und tugendhafte Weibespersonen an den Mann zu bringen, muss die Summe durch die Gesetze bestimmt werden, welcher jeder Stand seinen Töchtern zum Heiratsgut geben darf; diese Summe muss zur Verhütung aller eigennützigen Absichten unter keinerlei Vorwand überschritten, und allenfalls durch die nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung aus dem Staatsvermögen vollzählig gemacht werden, wenn die Eltern entweder gestorben, oder dergleichen Summen nicht entbehren können«.[1]) Die gewöhnlichen Mittel zur Steigerung der Volkszahl werden auch von Pfeifer vorgetragen und als zweckmässig bezeichnet, ja er erörtert eingehend die Frage, ob aus bevölkerungspolitischen Gründen die Vielweiberei zu empfehlen sei oder nicht. Während er im »Lehrbegriff« sich dahin ausspricht, dass die Vielweiberei »der Absicht der Natur nicht recht gemäss« sei[2]), bemerkt er in den »Berichtigungen«, und zwar im Hinblick auf die Schrift von Hess »Freimütige Gedanken über Staatssachen«, dass diese Institution von seiten der Bevölkerung betrachtet nach allen Richtungen hin nützlich sei; denn fürs erste sei es gewiss, dass durch die fortdauernden Kriege, Auswanderungen etc. »das Verhältnis zwischen mannbaren Mädchen und zur Fortpflanzung geschickten Buben« sich wie 6 : 1 verhalte; weiterhin gewinne die Bevölkerung, wenn während der Schwangerschaft der einen Frau eine andere befruchtet werde; endlich müsse es auch dem Hauswesen, zumal dem des Landmannes dienlich sein, »wenn er statt einer Frau und drei ihm nötige Mägde, vier tüchtige Weiber hätte, die den Bauernhof als ihr Eigentum betrachteten, und jede in ihrem Fache das Hauswesen zu verbessern, und alle Vorteile in Acht zu nehmen bedacht wären«.[3]) —

Der österreichische Volkswirt Joseph v. Sonnenfels (s. d.) — 1733—1817 —, welcher während mehrerer Jahrzehnte die Anschauungen und staatliche Politik seines Vaterlandes beherrschte, ging von denselben bevölkerungspolitischen Anschauungen aus. »Die Vergrösserung der Gesellschaft enthält alle untergeordneten, einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine

---

[1]) a. a. O. S. 410.
[2]) a. a. O. S. 411.
[3]) Lehrbegriff der Staatskunst. Aus dem Französischen, 2. Aufl., 1. Teil (Breslau und Leipzig 1764) S. 103.
[4]) a. a. O. S. 118.
[5]) a. a. O. S. 109.

[1]) Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameral-Wissenschaften, II (Mannheim 1777), S. 37.
[2]) a. a. O. S. 39 ff.
[3]) Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei- etc. und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts I (Frankfurt a. M.) 1781, S. 435 ff.

Wohlfahrt befördern. Sobald also demnach von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, dass sie der Vergrösserung der Gesellschaft vorteilhaft oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höheren in sich: dass sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder der Bequemlichkeit befördern, oder wenigstens nicht beschränken. Ich nehme demnach die Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der Prüfsatz jeder Massregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heisst: Ist sie der Bevölkerung zuträglich? Ist sie der Bevölkerung nachtheilig? [1]). Jedenfalls muss die Regierung bemüht sein, »die Bevölkerung auf das höchste zu treiben, auf das höchste, nähmlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel möglich ist« [2]). Denn »je grösser die Menge des Volkes, desto grösser ist das Mass des Widerstandes, worauf die äussere Sicherheit beruhet, folglich der Hauptgrundsatz der Politik; — je grösser die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey; — je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen; je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleisses, der Stoff zur äussern Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft; — je mehrere Bürger, desto mehrere die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst, folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft«. [3])

Steigerung der Volkszahl, — das war die Parole auf wirtschaftlichem Gebiete! [4])

[1]) Grundsätze der Polizey, Handlung, und Finanz. 8 Aufl. 1 Teil (Wien 1819) S. 26.

[2]) a. a. O. S. 29.

[3]) a. a. O. S. 29—31.

[4]) Immer wieder begegnet man in dieser Zeit der Behauptung, dass die Volksmenge nie zu gross werden könne. Nur noch einige Belegstellen mögen hier Platz finden, die freilich unschwer bedeutend vermehrt werden könnten. So sagt F. W. Waldeck in der Schrift „über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauergüter" (1784) S. 108: „die Bevölkerung enthält den Grund von allen Arten von Glückseligkeit". Theodor Schmalz bemerkt in seinem „Handbuch der Staatswirthschaft" (Berlin 1808) § 218 (S. 152): „Es ist oft die Furcht von Schriftstellern (auch noch neulich) geäussert worden, dass die Volksmenge in einem Lande wohl zu gross werde, dass es alsdann nicht alle seine Einwohner ernähren könnte. Aber diese Furcht ist sehr thöricht und leer, weil die Natur unerschöpflich ist, weil gerade die Menge der Menschen desto mehr Verkehr veranlasset, weil eben Menschen von Menschen leben. Je volkreicher ein Land wird, desto reicher wird es." Klagen über zu grosse Bevölkerung sind nach L. H. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, 2. Aufl. 1837, § 103, S. 101) „immer das Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung", etc. etc.

Unter den verschiedenen Mitteln zur Volksvermehrung, deren Sonnenfels gedenkt, nennen wir hier nur die Errichtung von Entbindungshäusern, vor allem, um den gefallenen Mädchen es möglich zu machen, ohne Schande niederzukommen. Ja, er empfiehlt sogar, unter Bezugnahme auf die gleichen Wünsche, welche Mirabeau geäussert hatte [1]), einer jeden Mutter, welche das Gebärhaus verlässt, wenn sie bedürftig ist, 10 Rthlr. mitzugeben »für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht habe«. [2]) —

Diese Anschauungen über das Bevölkerungswesen waren so allgemein verbreitet, dass auch einige Aerzte sich mit der Frage eingehender beschäftigten, durch welche Umstände die menschliche Fruchtbarkeit gehemmt werde und durch welche Mittel sie am besten gefördert werden könne. Vor allem hat Johann Peter Frank in seinem umfangreichen, viel gelesenen »System einer vollständigen medizinischen Polizei« [3]) die verschiedenen Ehehindernisse, die schädlichen Ehen etc. behandelt und andererseits zu zeigen versucht, wie die eheliche Fruchtbarkeit gesteigert werden könne. Man gelangte so mehrfach — gerade in dieser medizinischen Litteratur — zur Empfehlung höchst wunderlicher Massregeln. Und da man dabei auch jener Erfahrungen gedachte, welche man bei Tieren gemacht hatte, so kennzeichnete später Friedrich Karl v. Moser in den »Politischen Wahrheiten« diese Bestrebungen als Ergebnisse einer »wahren Gaulsphilosophie«. [4]) —

[1]) Mirabeau sagt in „L'ami des hommes" (nouv. éd. Avignon 1758), II, p. 242: „Je voudrois ..... qu'un quartier du bâtiment fût destiné à recevoir toute personne enceinte qui voudroit s'y retirer; qu'elle y fût bien traitée, sans honte ni reproches; et qu'en sortant, celles qui seroient nécessiteuses reçussent dix écus pour prix du présent qu'elles ont fait à l'Etat".

[2]) Sonnenfels, Grundsätze etc. I, S. 246 ff.

[3]) Cf. vor allem I. Bd., Mannheim 1804.

[4]) Cf. Lueder, Kritik der Statistik und Politik (Göttingen 1812), S. 213.

III. Die Malthussche Bevölkerungslehre.

7. Die Lehre von Robert Malthus. Während die soeben geschilderten Anschauungen über die Bevölkerung in Theorie und Praxis galten, Leben und Wissenschaft beherrschten, veröffentlichte Thomas Robert Malthus (s. d.) — 1766—1834 — im Jahre 1798 sein für die Bevölkerungswissenschaft grundlegendes Werk: Essay on the principle of population, welches 1803 in der zweiten erheblich erweiterten und 1826 in der sechsten, der letzten von dem Verfasser selbst besorgten. Auflage erschien.[1])

Der Inhalt dieses Werkes, kurz zusammengefasst, ist folgender:

In allem animalischen Leben, so führt Malthus aus, ist beständig die Tendenz wirksam, sich über die vorhandenen Nahrungsmittel hinaus zu vermehren. Was Franklin behauptet, dass es für die Fruchtbarkeit der Pflanzen oder Tiere keine andere Grenze gebe als die, welche durch ihre Vermehrung und durch den gegenseitigen Wettstreit um die Unterhaltsmittel gesteckt sei, ist unwiderleglich wahr. Mit verschwenderischer Hand hat die Natur die Samenkörner des Lebens durch das Tier- und Pfanzenreich ausgestreut, aber Raum und notwendige Nahrung sind nur knapp bemessen. Wenn die Keime der Existenz frei sich entwickeln könnten, würden sie im Laufe weniger tausend Jahre Millionen Welten füllen. Die Not aber, jenes gebieterische alles durchdringende Gesetz der Natur hält sie innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen zurück.

Gewissermassen einfach ist die Sache bei den Pflanzen und unvernünftigen Tieren. Diese alle werden durch einen mächtigen Instinkt getrieben, ihre Gattung zu vermehren, und dieser Instinkt wird durch keinerlei Fürsorge für ihre Nachkommenschaft in Schranken gehalten. Wo daher Freiheit herrscht, da kommt die Vermehrungsfähigkeit voll zur Geltung und die übermässigen Wirkungen werden späterhin durch Mangel an Raum und Nahrung zurückgedrängt.

Der Mensch ist als physisches Wesen von einem gleich mächtigen Instinkt getrieben, aber er vermag als geistiges Wesen die Folgen einer zu starken Vermehrung, die Not einer Uebervölkerung zu erkennen. Thut er dies nicht, überhört er die warnende Stimme der Vernunft, legt er sich nicht immer wieder und wieder die Frage vor: ob er auch für jene Geschöpfe, die er zur Welt bringt, die Unterhaltsmittel beschaffen kann, so wird die Natur auch ihm gegenüber ihre zerstörenden Kräfte walten lassen. Aber da die Bevölkerung in Wirklichkeit niemals über das niedrigste Mass von Lebensmittelvorräten, wodurch sie zu erhalten ist, hinauswachsen kann, so muss in der Schwierigkeit, Nahrung zu erlangen, eine starke Hemmung der Volksvermehrung in beständiger Wirksamkeit sein. Diese Schwierigkeit muss irgendwo erscheinen und notwendig in einer oder der anderen der verschiedenen Gestalten des Elends oder der Furcht vor Elend von einem grossen Teil des Menschengeschlechts hart empfunden werden.

Die Bevölkerung hat beständig die Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, so führt Malthus aus, wo die Unterhaltsmittel bisher reichlicher, die Sitten reiner und die Hemmnisse frühzeitiger Heiraten seltener waren als in irgend einem modernen Staate Europas, hat man beobachtet, dass die Bevölkerung sich länger als anderthalb Jahrhunderte hindurch in weniger als je 25 Jahren verdoppelte. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, dass die Bevölkerung, wenn sie nicht gehemmt wird, sich in je 25 Jahren verdoppelt oder in geometrischem Verhältnis wächst.

Das Verhältnis, in welchem die Bodenerzeugnisse zunehmen, ist nicht so leicht zu bestimmen; aber davon, meint Malthus, kann man vollkommen überzeugt sein, dass das Verhältnis ihrer Zunahme auf einem beschränkten Gebiete von ganz anderer Art sein muss als das Verhältnis der Bevölkerungsvermehrung. Tausend Millionen Menschen verdoppeln sich vermöge der Stärke des Fortpflanzungstriebes in 25 Jahren eben so leicht wie tausend Menschen; aber die zum Unterhalte der vermehrten Bevölkerung dienenden Lebensmittel lassen sich keineswegs so leicht gewinnen. Der Mensch ist notwendig durch den Raum beschränkt. Wenn man Acker zu Acker fügt und wenn alles tragbare Land seine Besitzer gefunden hat, so hängt die jährliche Zunahme der Lebensmittel allein von den Verbesserungen des überall schon im Eigentum sich befindenden Landes ab. Aber diese Quelle muss, statt reichlicher zu fliessen, von Jahr zu Jahr mehr und mehr versiegen. Die Bevölkerung hingegen würde, wenn nur ein hinreichender Vorrat von Lebensmitteln da wäre, mit unerschöpfter Kraft vorwärts gehen, und die

[1]) Der genaue Titel des Werkes lautet: An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils which it occasions. Wir citieren im folgenden nach der 7. Aufl. London 1872. — Das Werk ist ins Deutsche übersetzt von F. H. Hegewisch: Versuch über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung. 2 Teile. Altona 1807; ebenso von F. Stöpel: Versuch über das Bevölkerungsgesetz etc. Berlin 1879.

Zunahme einer Periode würde die Mittel einer grösseren Zunahme in der nächsten liefern, und so ohne Ende.

Malthus sucht zunächst kurz an Grossbritannien zu zeigen, dass die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halten könne; dann fährt er wörtlich fort: »Taking the whole earth, instead of this island, emigration would of course be excluded; and, supposing the present population equal to a thousand millions, the human species would increase as the numbers 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256; and subsistene as 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. In two centuries the population would be to the means of subsistence as 256 to 9; in three centuries as 4096 to 13, and in two thousand years the difference would be almost incalculable«[1]).

Bei diesen Voraussetzungen sind der Produktion der Erde keinerlei Grenzen gesteckt. Die Nahrungsmittel können stetig anwachsen und grösser sein als irgend eine ausdrückbare Menge. Da aber dennoch die Bevölkerung in jeder Periode sich immer stärker und in grösserem Verhältnisse vermehren wird, so kann die Vermehrung des Menschengeschlechts nur durch die beständige Wirksamkeit des harten Gesetzes der Not auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten werden.

Als letztes Hindernis der Bevölkerung erscheint also der Mangel an Lebensmitteln, der notwendig durch das verschiedene Verhältnis, in welchem sich Bevölkerung und Unterhaltsmittel vermehren, entstehen muss. Dieses letzte Hindernis ist aber, abgesehen von Fällen eigentlicher Hungersnot, niemals das unmittelbare. Dieses besteht vielmehr in all den Uebelständen, welche aus einem knapp zugemessenen Lebensunterhalte erwachsen und zur Schwächung und Auflösung des menschlichen Körpers beitragen. Diese Hindernisse nun, welche unaufhörlich, bald mehr bald minder, der Volksvermehrung entgegenarbeiten, können im allgemeinen in vorbeugende und zerstörende Hemmnisse (the preventive and the positive checks) eingeteilt werden.

Die ersteren sind, soweit sie freiwillige sind, dem Menschen eigentümlich. Nur der Mensch kann die Not erkennen, mit welcher so häufig jene zu kämpfen haben, welche eine zahlreiche Familie ernähren müssen. Diese Erkenntnis führt entweder zur Befriedigung des Geschlechtstriebs in unterschiedslosem, ausserehelichem Verkehr, aus welchem gar keine oder nur wenige Kinder hervorgehen, oder, was das beste ist, zur sittlichen Enthaltung (moral restraint). Die zerstörenden Hindernisse der Bevölkerung sind sehr verschiedener Natur und schliessen alle aus Laster oder Elend entspringenden Umstände ein, welche in irgend einem Grade dazu beitragen, die natürliche Dauer des menschlichen Lebens zu verkürzen. Hierher sind zu rechnen alle ungesunden Beschäftigungen, schwere Arbeit und äusserste Armut, schlechte Ernährung der Kinder, grosse Städte, Excesse aller Art, die ganze Schar gewöhnlicher Krankheiten und Epidemieen, Kriege, Pest und Hungersnot. Prüft man diese sämtlichen Hindernisse genauer, so wird man finden, dass sie sich alle in moralische Zurückhaltung, Laster und Elend auflösen lassen. Denn unter den zerstörenden Hemmnissen können diejenigen, welche unvermeidlich aus den Naturgesetzen hervorzugehen scheinen, ausschliesslich Elend genannt werden; dagegen sind jene, welche wir allein uns selbst zuzuschreiben haben, wie Kriege, Excesse und viele andere, welche zu vermeiden in unserer Macht stünde, vermischter Natur. Durch das Laster werden sie über uns verhängt, ihre Folgen aber sind Elend und Not.

In einem jeden Lande sind einige dieser Hemmnisse mit grösserer oder geringerer Kraft in beständiger Wirksamkeit. Dennoch aber giebt es wenige Länder, in welchen die Bevölkerung nicht fortwährend bemüht ist, über die Unterhaltsmittel hinaus zu wachsen. Dieses beständige Streben nimmt ebenso beständig die Richtung, die unteren Klassen der Gesellschaft dem Elend preiszugeben und jede grosse und dauernde Verbesserung ihrer Lage zu verhindern.

Das ist im wesentlichen die Malthus'sche Lehre, wie sie in den beiden ersten Kapiteln seines Werkes niedergelegt ist. Die vielen folgenden Abschnitte enthalten nur Belege und Beweise für die im Eingange ausgesprochenen Behauptungen. Das Missverhältnis zwischen der Tendenz der Bevölkerungszunahme und der möglichen Vermehrung der Unterhaltsmittel, dieses im einzelnen nachzuweisen war der Zweck seiner Ausführungen, welche er selbst in die drei Sätze zusammenfasste:

»1. Population is necessarily limited by the means of subsistence;

2. Population invariably increases where the means of subsistence increase, unless prevented by some very powerful and obvious checks;

3. These checks, and the checks which repress the superior power of population, and keep its effects on a level with the means of subsistence, are all resolvable into moral restraint, vice, and misery«[1]).

Im Verlaufe seines Werkes sucht Malthus die hier aufgestellten Grundsätze durch Auf-

[1]) a. a. O. S. 6.

[1]) a. a. O. S. 12 und S. 261.

zählung der mannigfachen Hemmnisse, welche sich bei den einzelnen Stämmen und Völkern einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung entgegengestellt haben und fortdauernd weiter entgegenstellen, zu rechtfertigen. Hieran schliessen sich dann seine zunächst für England berechneten Vorschläge zur Beseitigung oder Erleichterung jener Uebel, welche aus dem Streben der Bevölkerung über die Unterhaltsmittel hinaus sich zu vermehren erwachsen können.

Hierauf an dieser Stelle specieller einzugehen, dürfte kaum erforderlich sein. —

8. Die Vorgänger von Malthus. »Wenn alles Gescheidte schon einmal gedacht worden ist«, schreibt Rümelin in seiner Abhandlung über »die Bevölkerungslehre«[1], »müsste es seltsam sein, wenn auf so nahe liegende Betrachtungen, wie dass es leichter sei, Kinder zu erzeugen als zu ernähren, dass eine Vermehrung der Menschen auch eine entsprechende Vermehrung der Nahrungsmittel erfordere, dass aber diese letztere in einem gegebenen und unausdehnbaren Areal eine Schranke finde, die für die erstere nicht bestehe, im Laufe der Jahrhunderte Niemand verfallen wäre«. Und wir haben oben (S. 707) bereits gesehen, dass den griechischen Philosophen das Missverhältnis zwischen der Zunahme der Bevölkerung und der Vermehrung der Unterhaltsmittel keineswegs entgangen ist. Aber auch in den späteren Jahrhunderten haben verschiedene Gelehrte auf die Gefahren einer allzustarken Bevölkerung, wenn auch mehr gelegentlich und ohne tiefer die Bevölkerungsfrage zu untersuchen, hingewiesen und zum Teil Ansichten vertreten, die dann später von Malthus eingehender begründet worden sind.

Wir gedenken hier zunächst einiger Italiener und unter ihnen in erster Linie des Giovanni Botero (s. d.) — 1540 bis 1617 —, der in dem 3. Buche seines Werkes »Delle cause della grandezza e magnificenza delle città« (1598) sehr beachtenswerte Beobachtungen über die Entwickelung der Bevölkerung angestellt hat. Botero geht von der Thatsache aus, dass die Bevölkerung, wenn sie eine Zeit lang zugenommen habe, dann nicht mehr mit derselben Schnelligkeit wie bisher anwachse, vielmehr stillstehe oder gar abnehme. Es sei falsch, diese Erscheinung allein auf Kriege, Epidemieen, Teuerung etc. zurückzuführen, denn von derartigen Kalamitäten sei die Welt immer heimgesucht worden, die eigentliche Ursache liege tiefer und zuletzt lediglich in dem Mangel an Unterhaltsmitteln. Der virtus generativa stehe die virtus nutritiva gegenüber. Erstere, die »erzeugende Kraft«, sei die gleiche wie im Anfang der Welt; zur Kindererzeugung seien die Menschen noch ebenso tauglich wie zur Zeit Davids oder Moses; aber die »ernährende Kraft« reiche für eine unausgesetzt anwachsende Volkszahl nicht aus. Die Zunahme der Bevölkerung würde ohne Ende sein und ein jeder Staat würde ohne Ziel und Mass vermehrt werden, wenn nicht der Mangel an Unterhaltsmitteln dieser ungeschwächten Fortpflanzungsfähigkeit Schranken zöge. Von Mesopotamien seien die Menschen ausgegangen; von dort hätten sie sich weiter und weiter ausgebreitet und nachdem sie das Festland überall erfüllt und besetzt, sich auch auf das Meer gewagt und angefangen, die Inseln zu bewohnen und zu bebauen; jetzt hätten sie sich sogar über die sogenannte Neue Welt verbreitet. Aber es sei gewiss, dass um nichts auf Erden so viel Streit, Zank und grausames Blutvergiessen erfolge als um Nahrung und Wohnung. Der Kannibalismus der Indianer, der Sklavenhandel Guineas, das Räuberwesen der Araber und Tartaren, die Völkerwanderungen, die blutigen und langwierigen Kriege, die ewigen Rechtshändel im Innern etc., — all das sei zurückzuführen auf die Enge des Nahrungsspielraumes. Zu diesen Uebelständen gesellten sich aber noch anderweitige Hemmnisse der Volksvermehrung: Unfruchtbarkeit des Bodens, schädliche Einflüsse des Klimas, Krankheiten, Epidemieen u. a. »Wer wollte nun nicht zugeben,« so ruft Botero aus, »dass dieses genugsam Ursachen seien, um deren willen das menschliche Geschlecht stille stehet und an Zahl nicht mehr so zunehmen kann, wie vor 3000 Jahren?«[1])

Im 18. Jahrhundert gingen in Italien von ähnlichen Ansichten aus: der Neapolitaner Antonio Genovesi (s. d.) — 1712 bis 1769 — und der Venetianer Giammaria Ortes (s. d.) — 1713—1790 —.

Ersterer behandelt die Bevölkerungsfrage im 5. Kapitel des ersten Teils seiner »Lezioni di economia civile«.[2])

---

[1]) In Schönberg (s. unter Litteratur) I, 3. Aufl., S. 766.

[1]) Diese Gedanken entwickelt Botero besonders im 2. Kapitel des 3. Buches der obengenannten Schrift. Von derselben liegt auch eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: Joannis Boteri, Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen und Regiments: auch Fürsten und Herren Stands. Sampt Gründlicher Erclärung der Ursachen, wodurch Stätt, zu Auffnemmen und Hochheiten kommen mögen (Strassburg 1596). In dieser deutschen Ausgabe s. vor allem S. 431 ff.

[2]) Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. tomo VII—X (Milano 1803). VII, S. 23 ff. cf. vor allem p. 122 ff. — Die Lezioni erschienen zuerst 1769. Eine deutsche Uebersetzung liegt in 2 Bänden vor:

Ein jeder Staat, so führt er hier aus, ist ein politischer Körper; folglich ist es wichtig, dass er so stark bevölkert sei, als es der Umfang seines Gebietes, die Lage desselben und die übrigen Umstände gestatten. Diese Stärke dient nicht allein zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Glück und seinem Ruhm. Den ersten Grund der Stärke eines Staates bildet eine grosse Anzahl von Familien, eine angemessene Bevölkerung (giusta popolazione). Diese verschafft ihm die Achtung seiner Nachbarn, ist die Ursache seiner Sicherheit. Vor allen Dingen, sagt Genovesi, muss daher bestimmt werden, was unter einer »angemessenen Bevölkerung« zu verstehen ist. Ein Land, welches vermöge seiner Ausdehnung, vermöge seines Klimas und vermöge der Fruchtbarkeit seines Grund und Bodens fünf Millionen Menschen ernähren kann, ist, wenn es deren nur 2½ Millionen ernährt, um die Hälfte zu wenig bevölkert; ernährt es nur 1 Million, so ist es um ⁴⁄₅ zu wenig bevölkert und um ²⁄₅ zu wenig, wenn es nur 3 Millionen Menschen enthält. Es würde aber über seine Kräfte bevölkert sein, wenn etwa 6 oder 7 Millionen Menschen in dem Lande lebten. Eine so starke Bevölkerung wäre ebenso nachteilig und schädlich wie eine zu dünne Bevölkerung. »Wohl schreien unsere Staatsmänner von allen Seiten: Bevölkerung! Bevölkerung! aber sie kann die schrecklichste Ursache der Entvölkerung werden, wenn sie nicht nach den oben angegebenen Grundsätzen reguliert wird. Denn wenn die Natur aufhört, die Menschen ernähren zu können, so fangen sie an, einander selbst aufzureiben.« [1])

Eingehender als Genovesi hat Ortes das Bevölkerungswesen in seiner Schrift »Riflessioni sulla popolazione delle nazioni per rapporto all' economia nazionale« [2]) behandelt. Er geht davon aus, dass die in einem Lande vorhandenen Stoffe (sostance) sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung vermehren können und müssen. Die Volkszahl aber sei beschränkt, d. h. abhängig von der Ertragsfähigkeit des Bodens, denn die Ernährung eines Volkes sei nur dann wirklich frei und gesichert, wenn sie auf den Erträgen des eigenen Landes beruhe und nicht angewiesen sei auf die Erzeugnisse fremder Völker. Den auswärtigen Handel betrachtete Ortes nur als eine unzuverlässige Ergänzung des Binnenhandels.

Die Zunahme der Volkszahl bezeichnet er, ebenso wie Malthus, als eine geometrische. Er berechnet im 1. Kapitel des oben erwähnten Buches, dass 7 Personen sich in folgender Weise vermehren könnten:

nach Jahren	Personen:
—	7
150	224
300	7 168
450	229 376
600	7 340 032
750	234 881 024
900	7 516 192 768 [1])

Wie aber bei den Tieren, welche eine gleiche Fortpflanzungsfähigkeit hätten, die Natur durch Gewalt und Zwang (forza) [2]) die Vermehrung beschränke, so würde die Kinderzeugung bei den Menschen durch die Vernunft (ragione) [3]) gehemmt. Wenn nun ein Gebiet, auf welchem ursprünglich 7 Menschen lebten, eine Million ernähren könne, so müsse, wenn die Bevölkerung auf 917 504 angewachsen sei, die weitere Vermehrung aufhören. [4]) Dann müsse man zum Cölibat die Zuflucht nehmen, das ebenso notwendig und nützlich sei wie die Ehe. Freilich würde alsdann nur etwa die Hälfte der Heiratsfähigen sich verehelichen können, allein eine solche Beschränkung sei erforderlich, wolle man nicht entweder zur äussersten Armut gelangen oder den bedenklichsten sittlichen Uebelständen Raum geben.

Der Kern der Malthusschen Lehren findet sich somit schon vollständig in dieser Abhandlung. —

Vor allem aber hat man in England selbst zu den verschiedenen Zeiten auf die Möglichkeit einer Uebervölkerung nachdrücklichst hingewiesen. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert nennen wir Sir Walter Raleigh (s. d.) — 1552—1618 —, Sir Matthew Hale (1609—1676) und Sir Josiah Child (s. d.) — 1630—1696 —, welche auf die Möglichkeit einer starken

Des Abts Anton Genovesi, königlichen Professors zu Neapel, Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. Nach der neuesten und verbesserten Ausgabe aus dem Italienischen übersetzt von August Witzmann. 2 Teile. Leipzig 1776.

[1]) „Quel gridare che si fa oggi da tutti i politici, popolazione, popolazione, se non è regolato dalla presente massima può divenire la più terribile causa spopolatrice. Perchè come la natura finisce di poter cibare gli uomini, cominciano a pascersi gli uni degl' altri“ (a. a. O. VII, S. 123, Anm. 1).

[2]) Cf. Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte mod. t. XXIV. (Milano 1804). S. 5 ff. Die Schrift erschien zuerst zu Venedig 1790. Siehe weiter auch: „Continuazione delle riflessioni sulla popolazione“ in Scrittori classici etc. t. XLIX. (Milano 1816), S. 169 ff.

[1]) Kap. 1 der obengenannten Schrift, a. a. O. XXIV, p. 26.

[2]) Kap. 2. S. 27 ff.

[3]) Kap. 3. S. 32 ff.

[4]) Kap. 4. S. 36 ff.

Volksvermehrung und auf die mit derselben verbundenen Gefahren aufmerksam machten.

Raleigh meint, die Menge der Menschen sei so gross, dass, wenn sie nicht durch Kriege oder Epidemieen mitunter zu Tausenden hinweggerafft würden, die Erde mit aller menschlichen Industrie keinen Unterhalt für sie bieten könnte. Spanien, so führt er aus, werde durch seine vielen Kolonieen nichts weniger als entvölkert, sondern behalte nach wie vor so viele Menschen, als in dem Lande ernährt werden könnten. Wenn Eduard III. sein Ziel erreicht hätte, Frankreich zu erobern, so würde dieses Land jetzt voll Engländer sein, England selbst aber deshalb nicht leerer von Menschen. In den gewöhnlichen Zeiten werde die Bevölkerung durch Hunger und Seuchen, Schwert und Strick vermindert. Viele aber enthielten sich der Eheschliessung aus Sorge, ihre Kinder nicht ernähren zu können; andere verheirateten sich mit reichen, aber alten Frauen oder freuten sich infolge ihrer Armut über die Unfruchtbarkeit ihrer Weiber. Die aber trotzdem stets starke Vermehrung unseres Geschlechts bilde unausgesetzt einen Antrieb zu den ewigen Kriegen, welche die Erde verwüsteten und die Bevölkerung verminderten, so dass mancher Fürst, der bei Ausbruch eines Krieges sich mit angeblicher Notwendigkeit entschuldige, mehr die Wahrheit spreche, als er selbst wohl glaube. Die grosse Zahl von jüngeren Söhnen und Brüdern, von unbeschäftigten Kaufleuten etc. könne einen sonst gesunden Staat wirklich krank machen. Selbst wenn mehr Unterhaltsmittel vorhanden wären, als eigentlich gebraucht würden, so fehle es doch an Mitteln und Wegen, um eine passende Verteilung des Gesamtvorrates herbeizuführen. In solchen Fällen bedürfe eben ein Land der Ausleerung durch den Krieg; der Krieg wirke hier wie ein Rhabarbertrank, welcher die Galle aus dem Körper abführt.[1])

Der unter Karl II. zum Lord-Oberrichter ernannte britische Rechtsgelehrte Matthew Hale hat in dem Buche »The primitive origination of mankind« [2]) gleichfalls der Bevölkerungsfrage gedacht und dabei den Nachweis zu führen gesucht, dass das menschliche Geschlecht infolge der grossen Fortpflanzungsfähigkeit sich in »geometrischer Proportion« vermehre; in einem Zeitraum von 34 Jahren könne eine Vervierfachung vor sich gehen.[1]) Deshalb müssten, da die Erde eine so grosse Zahl von Menschen nicht tragen könne, bestimmte Hemmnisse dieser Volksvermehrung entgegenwirken. Als solche bezeichnet er: 1. Pesten und andere Seuchen; 2. Hungersnot; 3. Kriege; 4. Ueberschwemmungen; 5. Feuersbrünste.[2]) Es sei gewiss, dass, wenn auf diese Weise die Bevölkerung nicht immer wieder und wieder vermindert worden wäre, die Erde ihre Bewohner nicht mehr würde tragen können. »Desshalben es klar und offenbar ist«, so heisst es in der uns vorliegenden deutschen Uebersetzung aus dem Jahre 1683, »dass der allweise und herrliche Gott die obengedachten Mittel zu einem sehr weisen und vortreflichen Zwecke gebrauchet hat. Es ist, nemlich, ein Stücke seiner sonderbaren unendlichen Weissheit, dass die Pesten, die Kriege, die Erdbeben, die Sündfluthen, durch seine herrliche Vorsehung zu solchem Ende gerichtet werden, dass sie die Sünden und Uebertretungen des Menschlichen Geschlechtes straffen, und zugleich die Menschen in einer so billigen Proportion und Masse halten müssen, dass die Welt ihnen Raum geben, und sie in sich erhalten können«.[3]) Allein wie zerstörend auch immer diese Ereignisse eingewirkt haben mögen, sie haben die stetige weitere Vermehrung nicht ganz zu verhindern vermocht, da in ruhigen Zeiten die Geburtenziffer die Zahl der Todesfälle stets übertrifft. Hale gelangt nicht zur Empfehlung irgend welcher Massnahmen gegen die Uebervölkerung, ihm dienen diese Betrachtungen nur zur Begründung seiner Behauptung, dass die Menschen nicht von Ewigkeit an vorhanden gewesen sein könnten, weil die Vermehrung auch nur eines einzigen Menschen in der Zeit von einigen Millionen Jahren, einen grösseren Raum, als die ganze Erde und der ganze Himmel in sich begreife, mit Menschen erfüllt haben müsse.[4])

Ungefähr um dieselbe Zeit schrieb Josiah Child in seinem Buche »A new dis-

[1]) Raleigh entwickelt diese Ansichten in „History of the world" B. I. Ch. 8. § 4 und in „A discours of war in general" in Works (Oxforder Ausgabe von 1829) VIII. S. 257 ff. Mir waren diese Schriften leider nicht zugänglich. Ich folge in obigem zum Teil wörtlich den Angaben Roschers in „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1851, S. 34/35.

[2]) Erschienen London 1677. Das englische Original lag mir nicht vor. Ich citiere nach einer deutschen Uebersetzung u. d. T.: „Der erste Anfang, oder das ursprüngliche Herkommen, des menschlichen Geschlechts, wie dasselbige aus dem Lichte der Natur erforschet, und Vernunfft gemäss betrachtet und aussgeführet von ..... Matthaeus Hale ..... in unserer hochteutschen Sprache heraussgegeben von Heinrich Schmettawen." (Cölln a. d. Spree 1683.)

[1]) a. a. O. S. 297.

[2]) a. a. O. S. 307.

[3]) a. a. O. S. 330.

[4]) a. a. O. S. 348.

course of trade« [1]) über die Volksvermehrung. Er ging davon aus, dass Kultur und Handel eines Volkes abhängig seien von einer starken Bevölkerung; [2]) je bevölkerter ein Land sei, um so reicher sei dasselbe. [3]) Er war sich aber dessen bewusst, dass auch die Volksvermehrung ihre Grenzen habe und dass die Auswanderung in vielen Fällen für ein dicht bevölkertes Land willkommen, ja notwendig sei. Hierdurch werden seine obigen Sätze erheblich eingeschränkt. Speciell auf England Bezug nehmend führt er aus, dass durch die Ansiedelungen in Amerika Grossbritannien nicht geschwächt sei. Unter jenen Auswanderern seien viele, die in England kein Fortkommen gefunden haben würden; sie würden in der alten Heimat zum grossen Teil durch Hunger und Elend zu Grunde gegangen sein. [4]) »Die Zahl unseres Volkes«, so sagt Child wörtlich, »wird immer im Verhältnis zur Beschäftigung, welche wir ihm geben können, stehen; und wenn wir annehmen, in England für 100 Personen Arbeit und Unterhalt zu finden, während 150 grossgezogen werden, so müssen 50 auswandern oder umkommen, ganz gleichgültig, ob wir Kolonieen haben oder nicht«. [5]) Wäre aber thatsächlich die Auswanderung zu stark gewesen, so würde sich die so entstandene Lücke bald ganz von selbst wieder füllen. Der Mangel an Menschen würde eine Steigerung des Arbeitslohnes verursachen, der hohe Lohn aber würde nach kurzem zu einer dichteren Bevölkerung führen. —

Im 18. Jahrhundert mehrte sich in England die Zahl der Schriftsteller, welche in ähnlichem Sinne wie später Malthus die Bevölkerungsfrage behandelten und die Malthus selbst als seine Vorgänger bezeichnet hat. Er sagt in der Vorrede zur 2. Auflage seines Werkes, dass er im Verlaufe einer erweiterten Untersuchung gefunden habe, dass über das von ihm behandelte Thema schon viel mehr geschrieben sei, als er geglaubt habe. Ja englische Schriftsteller, wie Benjamin Franklin (s. d.) — 1706—1790 —, Sir James Stewart (s. d.) — 1712—1780 — Arthur Young (s. d.) — 1741—1820 — und Joseph Townsend (s. d.) hätten den Gegenstand bereits in einer solchen Weise erörtert, dass man billig darüber erstaunen müsse, dass diese Schriften die öffentliche Aufmerksamkeit nicht mehr erregt hätten.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts (1751) schrieb Franklin seinen Aufsatz »Observations concerning the increase of mankind and the peopling of countries«. [1]) Er führt in demselben aus, dass die Vermehrung eines Volkes abhängig sei von der Zahl der Eheschliessungen, dass diese aber zunähmen, wenn es leicht und bequem sei, eine Familie zu ernähren. Wie in den Städten, wo das Vorwärtskommen erschwert sei, weil die meisten Erwerbszweige überfüllt wären, viele das Heiraten »lange hinausschöben, bis sie glaubten, die Bürde einer Familie tragen zu können, so auch in den dichtbewohnten Ländern. Hier fänden sich Arbeiter im Ueberfluss, der Verdienst sei demnach gering, und bei kleinem Einkommen falle es schwer, Frau und Kinder zu unterhalten. Deutlich zeige sich dies, wenn man die Verhältnisse in Amerika mit denen der alten Welt vergleiche. Wenn hier auf 100 Personen jährlich nur eine Heirat komme, so könnte man in Amerika zwei auf hundert rechnen; wenn in Europa auf eine Ehe vier Kinder entfielen, so in Amerika deren acht. Hier sei infolge der leichten Beschaffung der Subsistenzmittel die Vermehrung so stark, dass man annehmen könne, die Bevölkerung Amerikas werde sich binnen 20 Jahren verdoppeln. »There is, in short, no bound to the prolific nature of plants or animals, but what is made by their crowding and interfering with each other's means of subsistence. Were the face of the earth vacant of other plants, it might be gradually sowed and overspread with one kind only, as, for instance, with fennel; and were it empty of other inhabitants, it might in a few ages be replenished from one nation only, as, for instance, with Englishmen.« [2])

Sechzehn Jahre später veröffentlichte James Stewart sein Werk: »Inquiry into the principles of political economy«, [3]) in welchem er auf die notwendigen Grenzen der Volksvermehrung hinwies. Er kommt

[1]) Veröffentlicht 1690. 5. Ausg. Glasgow 1751. Auch hier musste ich mich an eine französische Uebersetzung „Traités sur le commerce et sur les avantages qui résultent de la réduction de l'interest de l'argent" (Amsterdam et Berlin 1754) halten, nach welcher ich citiere.

[2]) a. a. O. S. 298: „il est évident que plus une nation acquérera d'hommes, plus elle fera de progrès dans la culture et dans le commerce".

[3]) a. a. O. S. 370.

[4]) a. a. O. S. 374.

[5]) a. a. O. S. 379/380.

[1]) Cf. The complete works of Benjamin Franklin. Compiled and edited by John Bigelow. vol. II (New-York und London 1887), S. 223 ff.

[2]) a. a. O. II, S. 231/232.

[3]) Erschien zuerst in 2 Bdn. London 1767. Ich citiere im folgenden nach der deutschen Uebersetzung: „Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grund-Säze von der Staats-Wirthschaft als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freyen Nationen aus dem Englischen übersezt." Tübingen 1769—1770. 2 Bde.

immer wieder an den verschiedensten Stellen seines Werkes auf die Bevölkerungsfrage zu sprechen, deren grosse Bedeutung für das wirtschaftliche und soziale Leben ihm völlig klar ist. Der Hauptgrund zur Vermehrung aller Tiere und folglich auch des Menschen sei die Zeugung; der nächste nach diesem die Nahrung. Die Zeugung gebe das Dasein, die Nahrung erhalte solches. Das Vermögen zu zeugen gleiche einer mit einem Gewichte beschwerten Feder, die ihre Kraft allzeit nach dem Verhältnis der Verminderung des Widerstandes äussere. Wenn die Nahrung eine Zeit lang ohne Vermehrung und Verminderung geblieben sei, so werde die Zeugung die Anzahl so hoch als möglich bringen; geschehe es dann, dass die Nahrung abnehme, so werde die Feder überwältigt und ihre Kraft werde weniger als nichts. Dann würden die Einwohner zum mindesten nach dem Verhältnis dieser Ueberladung abnehmen. Wenn hingegen auf der anderen Seite die Unterhaltsmittel sich vermehrten, so würde die Feder wieder beginnen, ihre Kraft in dem nämlichen Verhältnisse zu äussern, in welchem der Widerstand abnehme. Die Leute erhielten reichlichere Nahrung, sie würden sich von neuem vermehren, aber mit dem Anwachsen der Zahl der Bewohner würde die Nahrung entsprechend geringer werden.[1]) Somit sei es einleuchtend, dass die Bevölkerung sich nach den Unterhaltsmitteln richten müsse. Es sei daher ungereimt, neue Einwohner zu wünschen, solange man noch nicht wisse, was man mit den alten anfangen solle. Man kenne die wahren Wirkungen der Bevölkerung sehr schlecht, wenn man glaube, das Anwachsen der Bevölkerung werde unfehlbar all den Schaden wieder gut machen, der daher entstanden sei, dass man die bereits vorhandenen Einwohner nicht gehörig zu beschäftigen wisse.[2]) »Mir käme es gar nicht verkehrt vor«, so bemerkt Stewart, »wenn allen Dorfpriestern verboten würde, ein Paar Leute zu kopulieren, die nicht nachweisen können, dass sie dem Staate aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Last fallen werden. Könnte man eine solche Verordnung wohl mit Vernunft tadeln? Diejenigen, welche von anderen umsonst ernährt werden müssen, sind für den Staat kein Gewinn, sondern eine Last, solange sie für ihn unbrauchbar sind. Nichts ist leichter, als heiraten, nichts auch natürlicher, besonders unter armen Leuten! Allein, gleichwie es um ernten zu können, nicht genug ist, dass man pflüge und säe, so ist es auch um Kinder zu erziehen, nicht genug, dass

[1]) a. a. O. I. S. 23 u. S. 25/26.
[2]) a. a. O. I. S. 77.

man heirate. Jedes Tier, das eine Brut hervorbringt, die sich selbst nicht helfen kann, muss ein Nest haben. Ein Haus ist das Nest für die Kinder. Aber nicht jeder, der ein Kind zeugen kann, kann auch ein Haus bauen oder die Miete dafür zahlen.«[1]) Und diese Erwägung führte Stewart dann zu dem Vorschlage, dass es zweckmässig sei, die Stärke einer jeden Bevölkerungsklasse zu ermitteln, um so festzustellen, wie viele Ehen jährlich innerhalb derselben geschlossen werden dürften.

Auch Arthur Young hat den Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln scharf betont. »Wo die Beschäftigung zunimmt«, sagt er in seiner Schrift »Political arithmetic«[2]), »nimmt die Bevölkerung zu.« Wohin man auch blicke, überall finde man Beweise für die Wahrheit, dass die Vermehrung oder Verminderung des Volkes auf die Zu- oder Abnahme der Beschäftigung zurückzuführen sei. Diejenigen, welche sich für die Vermehrung der Bevölkerung so sehr ereiferten, sollten bedenken, dass ein Zuwachs von Volk, der durch andere Mittel als durch den allmählichen Fortgang der Industrie, der Landwirtschaft etc., mit einem Worte: nicht durch die weitere Zunahme des Reichtums veranlasst worden sei, dem Staate nur zur Last fallen müsse, da eine Ueberzahl von Menschen das Land einfach nicht ernähren könne.[3])

Endlich führen wir hier noch, Malthus folgend, Joseph Townsend an, der sowohl in seiner Schrift über die Armengesetze (Dissertation on the poor-laws)[4]), wie in seinem Reisewerke über Spanien: »A journey through Spain«[5]) die starke Volksvermehrung der erheblich langsameren Zunahme der verfügbaren Lebensmittel gegenüberstellte. Während er in der erstgenannten Abhandlung auf den bei den unteren Volksklassen mit besonderer Macht hervortretenden Trieb der Uebervölkerung und auf die Unmöglichkeit aufmerksam machte, die Armut durch Unterstützung zu bekämpfen, forderte er in seinem Werke über Spanien, dass man genau festsetzen solle, wie viele Personen heiraten dürften, da es keinen an-

[1]) a. a. O. I, S. 91 ff.
[2]) Political arithmetic, containing observations on the present state of Great-Britain, and the principles of policy in the encouragement of agriculture, London 1774. Ich citiere nach der deutschen Uebersetzung: „Arthur Young's, Esq. etc. Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Grossbritanniens .....“ (Königsberg 1777). S. 68.
[3]) a. a. O. S. 257 und 258.
[4]) London 1787.
[5]) London 1791. I, S. 383.

deren Weg gebe, die Bevölkerungszahl zu beschränken.[1] —

In der französischen Litteratur ist die Bevölkerungsfrage in dem Sinne, wie es später von Malthus geschehen ist, nur wenig behandelt worden. Als Vertreter dieser Richtung nennen wir allein den Oberaufseher der Posten von Paris nach Bordeaux, Cl.-Jacq. Herbert (1700—1758). Er sagt in der Schrift »Essai sur la police générale des grains«[2] u. a.: »Wir wollen nicht untersuchen, wie sich eigentlich das Geschlecht der Menschen vervielfältigt; es ist gewiss, dass diese Vermehrung bis ins unendliche gehen würde, wenn nicht gewisse physische, politische und sittliche Hindernisse dem entgegenstünden; . . . . . . jedenfalls bemerkt man bald, dass sich die Staaten nicht nach der natürlichen Zeugungsprogression bevölkern, sondern nach Massgabe ihrer Industrie und der Güte ihrer Institutionen.«[3] Und an einer späteren Stelle betont er von neuem, dass das Anwachsen der Volkszahl abhängig sei von den Produkten des Bodens und den Hilfsmitteln, welche durch die Arbeit beschafft würden; man befürchte und hindere daher die weitere Zunahme der Familie, sobald deren Erhaltung schwerfalle.[4] —

Wir haben oben (S. 714/15 und S. 719 ff.) gezeigt, dass die deutschen Volkswirte des 17. und 18. Jahrhunderts mehr oder minder unbedingte Lobredner der Volksvermehrung waren. Nur ganz vereinzelt wurden Besorgnisse wegen Uebervölkerung geäussert, so von Christian Wilhelm v. Dohm (s. d.) — 1751—1820 — besonders in der Einleitung seines Buches »über die bürgerliche Verbesserung der Juden«[5], dann von Herrenschwand (s. d.) — 1730 bis 1796 —, der zwar seine Hauptwerke zu London in französischer Sprache schrieb, dennoch aber als geborener Murtener den deutschen Nationalökonomen angereiht werden muss. Die Vermehrung des Menschengeschlechts hat nach ihm[6] keine Grenzen, allein die Lebensmittel sind beschränkt. Solange diese das weitere Anwachsen der Volkszahl gestatten, kann dasselbe stattfinden, über jene durch die Subsistenzmittel gezogenen Schranken hinaus aber nicht. Er sucht dies im einzelnen an Jäger-, Hirten- und Kulturvölkern nachzuweisen.

Vor allem aber verdient der Mann hier erwähnt zu werden, den Roscher[1] mit Recht den »grössten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts« genannt hat: Justus Möser (s. d.) — 1720—1794. — An den verschiedensten Stellen seiner »Patriotischen Phantasieen«[2] hat er der Bevölkerungsbewegung gedacht und Ansichten entwickelt, welche von den herrschenden Anschauungen seiner Zeit erheblich abwichen. Unter den deutschen Volkswirten muss er in erster Linie als Vorgänger von Malthus bezeichnet werden.

In den allerdings ironisch abgefassten »Klagen eines Edelmannes im Stifte Osnabrück« heisst es: »Es ist überhaupt jetzt eine sehr wunderliche Welt. Die grossen Herren, diese Zerstörer des menschlichen Geschlechts, denken auf nichts als Bevölkerung: und wir werden sicher nächstens ein philosophisches System erhalten, worin die möglichste Vermehrung der Menschen als die grösste Verherrlichung Gottes angepriesen wird, blos um eine Menge menschliches Vieh anzuziehen, welches sie auf die Schlachtbank liefern können. Allein die Bevölkerung will es wahrlich nicht ausmachen. Wir ziehen Bettler und Diebe damit an; das ist es Alles.«[3] Noch weit schärfer wendet sich Möser in dem Schreiben einer jungen Matrone: »Also sollte man die Einimpfung der Blattern ganz verbieten« gegen die starke Volkszunahme. Wir geben auch hier die betreffenden Ausführungen wörtlich wieder: »Nun, mein liebes Kind! ich will nichts mehr dagegen sagen; lass deinem Dutzend Kinderchen je eher je lieber die Blattern geben; alle meine Wünsche stehen dir dabei zu Dienste, und zwar von ganzem Herzen. Aber siehe auch hernach zu, wie du deine acht Mädchen an den Mann bringest. Denn das will ich dir wohl im Voraus sagen, dass kein einziges davon sterben werde, unsere Aerzte verstehen das Ding viel zu gut, und sind viel zu glücklich, um dir auch nur eine einzige Aussteuer zu ersparen. — Wo will es aber endlich hinaus, wenn das so fortgeht? wenn die Brut, die jetzt erhalten ist, sich mit gleichem Eifer vermehrt, und nichts davon abgeschlachtet wird? Vordem dankte eine gute Mutter dem

---

[1]) a. a. O. II, S. 364.

[2]) Londres 1754; Berlin 1755. (Die 1. Ausg. enthält kaum die Hälfte des Werkes.) Ich citiere nach der mir allein vorliegenden deutschen Uebersetzung: „Versuch einer allgemeinen Kornpolizei, nebst zwoen Abhandlungen, über die Preise und den Landbau. Aus dem Französischen des Herrn Herberts übers. v. J. S. Haller" (Berlin 1756).

[3]) a. a. O. S. 248.

[4]) a. a. O. S. 249/250.

[5]) Berlin und Stettin 1781.

[6]) Cf. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. London 1786.

[1]) Gesch. der Nat. S. 501.

[2]) Justus Möser, Patriotische Phantasieen; herausgeg. von seiner Tochter J. W. J. von Voigts, geb. Möser. Neue Ausgabe. In Mösers sämtlichen Werken, neu geordnet von B. R. Abeken, Band 1—4 (Berlin 1858).

[3]) Patr. Ph. I, 33 (Werke, I, S. 292).

lieben Gott, wenn er ehrlich mit ihr theilte, und auch noch wohl ein Schäfchen mehr nahm; man erkannte es als ein sicheres Naturgesetz, dass die Hälfte der Kinder unter dem zehnten Jahre dahin sterben müsste, und richtete sich danach mit den Wochenbetten. Aber künftig wird man seine Kinder selbst säugen, und also alle zwei Jahre nur ein Wochenbette halten dürfen, oder mit dem zwanzigsten Jahre aufhören müssen Kinder zu holen, wo die Welt den Menschenkindern nicht zu enge werden soll. Und doch hat die weise Vorsehung die Blattern gewiss nicht umsonst in die Welt geschickt. Sie haben sich, nebst der mit ihr verwandten Seuche, gerade zu der Zeit eingefunden, da die Völkerwanderungen, weil Alles besetzt war, aufhören mussten; sie sollen also wahrscheinlich dazu dienen, einer Ueberladung der sublunarischen Welt vorzubeugen; und diesem grossen Winke sollte man folgen, und den Aerzten ein Handwerk verbieten, was am Ende zu nichts dienen wird, als Mann und Frau von Tisch und Bette zu scheiden.« [1]) Und in demselben Aufsatz heisst es an einer späteren Stelle: ». . . . . so verfahren auch unsere Aerzte; sie erhalten eine Menge von Leuten, die natürlicher Weise, weil die Welt zu voll werden wird, verhungern müssen. Kommen folgends die Medicinalanstalten zu Stande, womit unser wohlthätiges Jahrhundert schwanger geht, so wird man überall Eltern mit ihren Kindern, Kindeskindern, Enkelkindern und Urenkelkindern herum wandern sehen, und zuletzt Mord und Todtschlag begehen müssen, um sich mit Ehren einen Platz in der Welt zu verschaffen.« [2]) In den »kleineren, den Patriotischen Phantasieen verwandten Stücken« [3]) kommt Möser auf die Aussetzung der neugeborenen Kinder in China zu sprechen und entwickelt dabei ähnliche Ansichten. Er betont, dass die Notstände der Uebervölkerung die Menschen in Pecking dahin geführt habe, einmütig den grausamen Entschluss zu fassen: aus jeder Ehe nicht mehr wie einen Sohn und eine Tochter leben zu lassen und alle übrigen Kinder auszusetzen. »Leider«, heisst es hier, »verstanden die Bewohner zu Pecking die Kunst nicht, wie die Italiener, der Liebe zu pflegen, ohne die Geburten zu vermehren; sie besassen auch die Enthaltsamkeit unserer thüringischen Bauern nicht, die mit ihren Weibern in einer fünfjährigen Ehe sollen leben können, ohne des Zweckes derselben zu gedenken«. [4]) Diese Worte erinnern nicht

[1]) Patr. Ph. IV. 15 (Werke, IV, S. 63/64).
[2]) a. a. O. S. 66.
[3]) Bd. V der sämtlichen Werke (Berlin 1843).
[4]) a. a. O. V. Bd. S. 98.

nur an Malthus, sondern auch an die neueren sogenannten neo-malthusianischen Bestrebungen (s. unten VI, 15).

Indes Möser machte nicht allein auf die grossen aus einer Uebervölkerung entstehenden Notstände aufmerksam, sondern wandte sich auch energisch gegen jede die altgewohnte, gute Lebenshaltung beeinträchtigende stärkere Vermehrung; dies vor allem in den beiden Aufsätzen: »Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzten« [1]) und »Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung« [2]). Hier hebt er hervor, dass all die grossen Vorteile für Tugend, Sitten und Polizei verloren gingen, sobald man eine zu starke Bevölkerung gestatte. Bezüglich aller Einzelheiten sei auf diese Artikel selbst verwiesen. —

Wir sehen somit, dass der Gedanke, welcher dem Malthusschen Werke zu Grunde liegt, keineswegs neu war, nicht von Malthus zuerst ausgesprochen worden ist. Allein er hat das unbestreitbare Verdienst, die öffentliche Aufmerksamkeit eindringlich auf die Bevölkerungsfrage hingewiesen zu haben, die, wenn auch vor ihm von anderen vielfach berührt, doch erst von ihm genügend gewürdigt worden ist. Malthus hat zuerst auf Grund eines reichen Materials die Bewegung der Bevölkerung eingehend untersucht, er hat die an dieselbe sich anknüpfenden bedeutsamen Fragen zuerst scharf durchdacht und genau formuliert, so dass er allzeit als der eigentliche Schöpfer einer Theorie der Bevölkerung bezeichnet werden muss.

Sein Werk versetzte die ganze Welt in Aufregung, und mit seinem Namen ist eine Streitfrage verknüpft, welche seitdem Wissenschaft und Gesetzgebung stets aufs neue beschäftigt hat. —

IV. Die Anhänger von Malthus und der Einfluss seiner Lehre auf die Gesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

9. Die Anhänger von Malthus in der Theorie. Gross ist die Zahl derer, welche den Malthusschen Ausführungen unbedingt Beifall zollten und für die Verbreitung seiner Theorie eifrig bemüht waren. Freilich müssen wir uns hier darauf beschränken, nur die namhaftesten Vertreter seiner Lehre anzuführen; auch können wir auf die hier in Betracht kommenden Schriften in der Regel nur dann näher eingehen, wenn wir entweder auf von Malthus abweichende Begründungen oder auf neue Forderungen stossen.

[1]) Patr. Ph. I, 42 (Werke I, S. 331 ff.).
[2]) Patr. Ph. II, 1 (Werke II, S. 7 ff.).

Unter den ersten, welche sich in England an Malthus anschlossen, ist John Bird Sumner (1780—1862), Bischof von Chester, später Erzbischof von Canterbury, zu nennen, der in dem Werke: »A treatise on the records of the creation« etc.[1]) den Nachweis zu führen suchte, dass die Malthussche Lehre nicht im Widerspruch zur göttlichen Weltordnung stünde. Wenn auch die starke Vermehrung grosse Uebelstände im Gefolge habe, so belebe sie doch auch andererseits die wirtschaftliche Thätigkeit und sporne zu neuen Erfindungen und neuen Unternehmungen an. Auch Thomas Chalmers (s. d.) — 1780—1847 —, welcher sich von christlicher Erziehung in erster Linie Förderung der Wirtschaft versprach, bekennt sich als unbedingter Anhänger von Malthus[2]); er empfiehlt, die Arbeiter vor allem deshalb für die Lehren des Christentums zu gewinnen, damit sie, auch ohne die Malthussche Theorie zu verstehen, moralische Enthaltsamkeit bezüglich des Heiratens übten. Jedwedes System der gesetzlichen Armenpflege wurde von ihm nachdrücklichst bekämpft. Ebenso hat David Ricardo (s. d.) — 1772—1823 —, ohne freilich dem Bevölkerungswesen eine speciellere Betrachtung zu widmen, Gelegenheit genommen, seine Uebereinstimmung mit Malthus auszusprechen[3]).

In sehr verständiger Weise hat William Thomas Thornton (s. d.) in seiner Schrift »Over-population and its remedy«[4]) die Bevölkerungsfrage behandelt. Von einem Widerspruch gegen die Malthussche Lehre könne keine Rede sein. Eine Uebervölkerung sei möglich und sei zu fürchten. Diese trete zwar nicht notwendig da ein, wo ein Land nicht alle Lebensmittel für seine Einwohner erzeuge, auch sei eine dichte Bevölkerung nicht identisch mit Uebervölkerung; die Notstände einer Uebervölkerung machten sich erst da geltend, wo die Zahl der von Arbeit Lebenden grösser sei als die Zahl der durch Arbeit genügend zu Ernährenden. Das Malthussche Werk habe nur einen Fehler, nämlich den, dass es seine Hoffnung auf die Enthaltung von unvorsichtigen Heiraten lediglich auf die Verstandeseinsicht begründe. Diese genüge nicht. Man müsse vielmehr bei den unteren Schichten durch Steigerung des allgemeinen Wohlstandes, durch Hebung des standard of life eine unüberwindliche Scheu vor dem Herabsteigen in schlechtere Zustände entwickeln.

Zu den eifrigsten Anhängern von Malthus gehören auch die beiden Mill, Vater und Sohn: James Mill (s. d.) — 1775 bis 1836 — und John Stuart Mill (s. d.) — 1806—1873 —. Ersterer kommt auf unseren Gegenstand sowohl in den »Elements of political economy«[1]) wie vor allem in seinem Artikel über Kolonieen in dem Supplement zur »Encyclopaedia Britannica«[2]) zu sprechen. Hier sagt er auf das Bevölkerungsgesetz bezugnehmend: »Dies ist in der That das wichtigste praktische Problem, welchem sich die Weisheit des Politikers oder des Moralisten zuwenden kann. Bisher hat man dasselbe vernachlässigt . . . . . Und dennoch liesse sich, wenn man den Aberglauben der Kinderstube aufgäbe und das Nützlichkeitsprincip fest ins Auge fasste, unschwer eine Lösung finden.« Eingehender sind die unseren Gegenstand betreffenden Ausführungen John Stuart Mills. »Die Fähigkeit der Vervielfältigung, die allem organischen Leben eigen ist«, so schreibt er[3]), »kann als un-

---

[1]) Der genaue Titel des Werkes lautet: A treatise on the records of the creation, and on the moral attributes of the creator, with particular reference to the Jewish history and to the consistency of the principle of population with the wisdom and goodness of the deity. 2 vols. 1816 (7. ed. 1850). Mc. Culloch sagt über dieses Buch: „An exellent work. The doctrines laid down by Malthus are not, perhaps, sufficiently modified; but the main object in view — that of showing that the theory of population is in perfect harmony with the divine wisdom and goodness — is fully accomplished.“ (Mc. C. in „The literature of political economy: a classified catalogue of select publications etc.“ 1845. p. 261.)

[2]) Cf. On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society (Glasgow 1832).

[3]) Er sagt in den „Principles of political economy and taxation“ (ich citiere nach der Uebersetzung von Baumstark, 2. Aufl. Lpzg. 1877, S. 368): „Ich bin so glücklich, eine Gelegenheit zu haben, um meine Bewunderung über Malthus' Versuch über Bevölkerung auszudrücken. Die Angriffe der Gegner dieses Werkes haben bloss dazu gedient, seine Tüchtigkeit zu beweisen; und ich bin überzeugt, dass sein gerechter Ruhm mit der Ausbildung der Wissenschaft wachsen wird, für welche es eine ausnehmende Zierde ist.“

[4]) London 1846. — Das Werk war mir leider nicht zugänglich; ich stütze mich in obigem auf die Angaben bei Mohl, Gesch. u. Litt. d. St. III, S. 487/488.

[1]) London 1821. — Von diesem Werke liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: „Elemente der Nationalökonomie von Jakob Mill . . ., aus dem Engl. übersetzt von Dr. Ad. L. von Jakob. Mit Zusätzen vom Staatsrate von Jakob.“ Halle 1824.

[2]) Cf. Artikel „Colony“ im Supplement zur 5. Auflage der „Encyclopaedia Britannica.“

[3]) Cf. Principles of political economy with some of their applications to social philosophy. 5. ed. (in 2 Bdn.) London 1862. I, p. 192 ff. Ich citiere nach der deutschen Uebersetzung von Ad. Soetbeer. 2. Ausg., Hamburg 1864, S. 123 ff.

endlich angesehen werden . . . . Die Menschengattung bildet hier keine Ausnahme. Ihre Vermehrungsbefähigung ist unbegrenzt und ihre wirkliche Vervielfältigung würde ausserordentlich rasch vor sich gehen, wenn diese Befähigung im weitesten Umfange zur Anwendung käme.« Und an einer späteren Stelle[1]) heisst es: »Wie die meisten sozialen Uebel, so besteht auch Armut, weil Menschen ohne gehörige Ueberlegung ihren tierischen Instinkten folgen. Die menschliche Gesellschaft ist eben dadurch möglich, dass der Mensch nicht notwendig dies zu thun braucht. Die Civilisation ist in jeder ihrer Beziehungen ein Kampf gegen tierische Instinkte. Ueber einige der stärksten derselben hat sie sich fähig gezeigt, ganz hinreichende Herrschaft zu erlangen . . . . Unterliegt der Instinkt der Volksvermehrung noch keiner solchen Beschränkung, als notwendig erscheint, so ist dabei zu beachten, dass dies noch nie ernstlich versucht worden ist.« Die Hauptsache sei, offen auf die aus der starken Volksvermehrung erwachsenden Uebelstände hinzuweisen und nachdrücklichst die jedem einzelnen sich selbst, seiner Familie und der Gesamtheit gegenüber obliegenden Pflichten zu betonen. »Alle Erfahrung beweist es, dass der grosse Haufe der Menschen für sich selbst niemals über moralische Fragen urteilt, nie etwas für recht oder für unrecht ansieht, als bis er es häufig gehört hat; wer aber sagt den Leuten, dass sie in der hier in Rede stehenden Beziehung Pflichten haben, so lange sie sich in den Grenzen der Ehe halten? Wer erfährt die mindeste Verurteilung, und vielmehr, wer findet nicht Teilnahme und Wohlwollen bei noch so bedeutendem Uebel, das er durch diese Art der Unenthaltsamkeit über sich selbst und seine Angehörigen gebracht hat? Während ein Mensch, der im Trinken nicht enthaltsam ist, von allen, die auf Moralität Anspruch machen, getadelt und verachtet wird, ist es dagegen bei Ansprüchen auf die Wohlthätigkeit einer der hauptsächlichsten Gründe, dass jemand eine grosse Familie habe, aber nicht im stande sei, sie zu ernähren. Man darf sich nicht wundern, dass Stillschweigen über dies wichtige Gebiet der menschlichen Pflichten, wenn es das Vergessen natürlicher Thatsachen bewirkt, das Unbewusstsein moralischer Verpflichtungen zur Folge hat. Dass es möglich sei, das Heiraten aufzuschieben und, während man unverheiratet ist, enthaltsam zu leben, wird von den meisten zugestanden werden; wenn aber Personen einmal verheiratet sind, so scheint, wenigstens in England, niemand auf den Gedanken zu kommen, dass es überhaupt von ihren eigenen Beschränkungen abhängen könne, ob sie Familie haben oder keine und aus welcher Anzahl dieselbe bestehen soll. Man sollte denken, dass Kinder auf Ehepaare direkt vom Himmel herabregneten, ohne dass sie selbst irgend etwas dazu gethan hätten — dass, wie man gemeiniglich sagt, es Gottes Wille sei, der über die Zahl ihrer Nachkommenschaft entscheidet«.[1])

Endlich sei hier noch Mc. Culloch (s. d.) — 1789—1864 — genannt, welcher in seinen »Principles of political economy«[2]) die Malthusschen Grundsätze verteidigte.[3]) —

In Frankreich fand die von England ausgehende Volkswirtschaftstheorie, so auch die Bevölkerungslehre, besondere Verbreitung durch Jean Baptiste Say (s. d.) — 1767 bis 1832 —. In gefälliger und lichtvoller Darstellung[4]) hebt er die starke Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts hervor, indem er gleichzeitig, und zwar eingehender, als dies von Malthus geschehen ist, den Nachweis führt, dass die Bevölkerung nicht nur durch die notwendigen Nahrungsmittel beschränkt werde, sondern auch durch den übrigen, nicht ins Unendliche zu vermehrenden Vorrat an Lebensbedürfnissen, wie Wohnung, Kleidung etc.

Say wurde thatkräftig von dem Grafen Pellegrino Rossi (s. d.) — 1787—1848

---

[1]) In der englischen Ausgabe: I, S. 446 ff.; in der deutschen Uebersetzung S. 257 ff.

[1]) In der engl. Ausgabe: I, S. 448; in der deutschen Uebersetzung S. 258. — Bezüglich dieser von Mill entwickelten Ansichten s. auch weiter unten sub VI, 15: „Der Neo-Malthusianismus.“

[2]) Principles of political economy: with a sketch of the rise and progress of the science. Edinburgh 1825 (neueste Ausg. 1885). — Eine deutsche Uebersetzung ist von G. M. v. Weber herausgegeben u. d. T.: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst kurzer Darstellung des Ursprungs und Fortschrittes dieser Wissenschaft (Stuttgart 1831). [Cf. vor allem Teil II, Abschnitt 5.]

[3]) Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, dass die Reihe der englischen Schriftsteller, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Malthussche Anschauungen vertraten, mit den obengenannten nicht abgeschlossen ist. Wir erinnern hier noch an Francis Place: „Illustrations and proofs of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus“ (London 1822), an Miss Harriet Martineau „Illustrations of political economy.“ Twenty-four tales pub. monthly, 1832—1834 (New ed. 1849. 8 vols) und viele andere.

[4]) Cf. vor allem: Cours complet d'économie politique pratique. Paris 1828/1829. (6 Bde.) 2 Aufl. 1840. Hrsg. von H. Say. (2 Bde.) [3. Aufl. 1852.] In diesem Werke wird unser Gegenstand im 6. Teil abgehandelt, betitelt: „du nombre et de la condition des hommes“; in der 2. Ausg. II, S. 121 ff.

—, seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhle der politischen Oekonomie am Collége de France, unterstützt, welcher sowohl in der »Introduction pour l'essai sur le principe de population«[1]) wie in seinem »Cours d'économie politique«[2]) die grosse Bedeutung der Bevölkerungsfrage immer aufs neue betont. Der Staat, die Familie, das Individuum seien hier in gleichem Masse interessiert. Als wirksamstes Mittel zur Beseitigung der Uebervölkerung bezeichnet Rossi die bessere Erziehung und Durchbildung besonders der grossen Masse. »Les progrès de la civilisation amènent la chute, ou du moins une modification profonde, des gouvernements de privilége; et c'est alors, et alors seulement, qu'on peut espérer de voir l'éducation nationale s'élever au point de mettre en lumière, pour tout le monde, les vrais principes de l'association civile, et d'inspirer à toutes les classes un vif sentiment de dignité personelle et la saine intelligence des devoirs du père de famille. La marche de la population ne sera plus dès lors le résultat imprévu d'aveugles instincts, ni la société un troupeau stupide, n'ayant aucune conscience de ses accroissements et de ses pertes.«[3])

Es sei an dieser Stelle auch des hervorragenden Genfer Volkswirtes Jean-Charles Léonard Simonde de Sismondis (s. d.) — 1773—1842 — gedacht, welcher der Bewegung der Bevölkerung eine eingehende Untersuchung gewidmet hat.[4]) Mit Malthus erkennt er die grossen Notstände an, die auf das starke Anwachsen der Bevölkerung zurückzuführen seien, bestreitet aber, dass die Beschränktheit des Bodens und der auf ihm erzeugbaren Unterhaltsmittel gegenüber der unendlichen Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts eine feste Grenze bilde. Dieser Satz sei nur wahr, wenn man ihn auf die ganze Erde oder aber auf ein Land anwende, das nicht in der Lage sei, einen Teil seiner Unterhaltsmittel von aussen her zu beziehen; der auswärtige Handel ändere ihn. Aber was wichtiger sei: dieser Satz sei nur in der Abstraktion wahr und nur in einer Art, welche ihn auf die Volkswirtschaft als unanwendbar erscheinen lasse. Niemals habe die Bevölkerung die Grenzen der möglicherweise zu erzeugenden Lebensmittel erreicht und werde diese wahrscheinlich nie erreichen. Allein es hätten nicht alle diejenigen, welche Unterhaltsmittel bedürften, die Mittel oder das Recht, sie von dem Boden zu verlangen; andererseits hätten jene, welchen das Monopol der Ländereien zustehe, keineswegs immer ein Interesse daran, ihnen alle Früchte abzuverlangen, die sie erzeugen könnten. Lange bevor die Bevölkerung durch die Unmöglichkeit, weitere Nahrungsmittel zu gewinnen, aufgehalten werden könne, werde sie gehemmt durch die Unmöglichkeit, die Nahrungsmittel zu kaufen.[1]) Sismondi ist wie Malthus der Ansicht, dass die Bevölkerung fähig ist, in rascher Progression anzuwachsen; er erkennt ebenfalls die Leiden einer Uebervölkerung an[2]), allein die Ursachen dieser Leiden findet er nicht in einem Mangel an Subsistenzmitteln, sondern darin, dass es einem Teile der Bevölkerung an den Mitteln fehle, um sich den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nach ihm ist das Einkommen in der Hauptsache der Regulator der Volksvermehrung.[3]) —

Der Altmeister der modernen Statistik, Lambert Adolphe Jacques Quetelet (s. d.) — 1796—1874 — ging ebenfalls von Malthusschen Grundsätzen aus. Das grosse Hemmnis der Bevölkerung bestehe, bemerkt er in seinem Werk »Sur l'homme et le développement de ses facultés«[4]) in dem Mangel an Nahrungsmitteln, welcher in der in verschiedenen Verhältnissen fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und der Subsistenzmittel seinen Grund habe. Sei eine Bevölkerung bei ihrer Entwickelung

---

[1]) In der französischen Uebersetzung des Malthusschen Werkes von P. u. G. Prevost. Paris 1845; 2 éd. 1852 [bildet t. 7 der „Collection des principaux économistes"].

[2]) Oeuvres complètes de P. Rossi. t. 1—4. [Cours d'économie politique. 4 éd., revue et augmentée par A. Porée.] Paris 1865. Cf. vor allem: t. I, S. 236 ff. t. IV, S. 426 ff.

[3]) Oeuvres compl. I, S. 307.

[4]) Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2 éd. (Paris 1827) [livre VII.] II, S. 250 ff. Vgl. auch meine Abhandlung über Sismondi in den Jahrb. f. Nat. N. F. 14. Bd. S. 321 ff., besonders S. 345 ff.

[1]) a. a. O. II, S. 269 ff.

[2]) a. a. O. II, S. 252 ff. Es heisst hier wörtlich: „Si la population s'accroît lorsque les moyens de la maintenir ne s'accroissent pas, la nation est frappée de la plus cruelle des calamités. La terre consume alors ceux qu'elle ne peut nourrir; plus les naissances sont nombreuses, et plus la mortalité doit exercer de ravages pour maintenir toujours le même niveau; et cette mortalité, effet de la misère et de la souffrance, se trouve précédée par le long supplice, non-seulement de ceux qui périssent, mais de ceux qui ont lutté avec eux pour l'existence." (t. II, p. 256.)

[3]) a. a. O. II, S. 264 ff.

[4]) Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale. 2 tomes. Paris 1835. (Chap. VII) I, S. 272 ff. [Deutsche Uebers. von V. A. Riecke, Stuttgart 1838.] Die 2. Aufl. erschien 1869 u. d. T.: Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme.

bis zu dem Punkte gekommen, dass sie den Mitteln des Lebensunterhaltes das Gleichgewicht halte, so müsse sie durch menschliche Vorsicht (par la prévoyance des hommes) auf dieser Stufe gehalten werden; gehe sie aber unglücklicherweise darüber hinaus, so werde sie durch eine grössere Sterblichkeit mit Gewalt wieder auf jenen Punkt zurückgedrängt. Malthus habe die Haupthemmnisse, auf welche die Bevölkerung bei ihrem Wachstum stosse, mit Scharfsinn auseinandergesetzt; allein die Art, wie, oder das Gesetz, nach welchem diese Hemmnisse wirkten, sei noch nicht bestimmt. Es fehlen, schreibt Quetelet, die Mittel, die Theorie der Bevölkerung in das Gebiet der mathematischen Wissenschaften zu ziehen, wohin sie eigentlich gehöre. Er sucht diese Lücke auszufüllen, indem er bezüglich der Bevölkerungstheorie folgende Grundsätze aufstellt: »La population tend à croître selon une progression géométrique. La résistance, ou la somme des obstacles à son développement, est, toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître«.[1]) Wir verzeichnen diese Formel, für welche Quetelet den Beweis schuldig geblieben ist, ohne uns näher auf sie einzulassen; irgend welche Förderung hat die Bevölkerungslehre durch sie nicht erfahren. Auch Quetelet weiss keinen anderen Ausweg als möglichste Steigerung der Lebensmittelmenge und kluge Beschränkung der Kindererzeugung. —

In Deutschland entstanden der Malthusschen Theorie nicht minder begeisterte Anhänger. Wenn wir von dem ersten Uebersetzer des »Essay on the principle of population«, F. H. Hegewisch, absehen, welcher in der Einleitung seiner Uebersetzung hervorhebt[2]), dass er sich »längst mit den Hauptideeen des Malthusschen Werkes umhergetragen« habe, so müssen wir hier vor allem Heinrich Luden (s. d.) — 1780 bis 1847 — nennen, der, wie Mohl[3]) bemerkt, in Deutschland hauptsächlich die Bevölkerungslehre im Malthusschen Sinne unter dem jüngeren Geschlecht verbreitete. »Die Pflanze«, so schreibt er, »schüttet allen ihren Samen aus, rings um sich her; jedes Samenkorn strebt aufzugehen; aber der Boden bietet nicht Nahrung genug dar: die Folge ist, dass so viele der jungen Pflanzen zu grunde gehen, bis das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Pflanzen und der Nahrung des Bodens hergestellt ist. Auf gleiche Weise geht es, wenn mehr Thiere erzeugt werden als Nahrungsmittel da sind, auf gleiche Weise, wenn mehr Menschen. Dies zeigt die Geschichte. Sollte der Mensch aus dieser Beobachtung nun nicht den einfachen Schluss ziehen können: es sey Gesetz der Natur, Wille der Vorsehung, dass die Nahrungsuchenden und die Nahrungsmittel immer im Gleichmaasse bleiben müssen, wenn nicht Untergang und Verderben erfolgen soll? Und sollte er mithin daraus nicht die Lehre ziehen können: es sey Pflicht für Menschen, dieses Gesetz der Natur mit Freiheit zu achten, und also nicht mehr Kinder zu zeugen, als Nahrung finden können?«[1]) Besonders eingehend behandelt Luden die Bevölkerungslehre in seinem »Handbuch der Staatsweisheit oder Politik«. Er fordert hier die Mitwirkung der Regierung, um einer Uebervölkerung zu begegnen. Die tugendhafte Enthaltsamkeit, welche Malthus den einzelnen predige, werde schwerlich genügende Beachtung finden, der Staat müsse eingreifen. Zu dem Zwecke empfiehlt er drei Mittel: einmal sei es notwendig, dass auf die Erzeugung eines unehelichen Kindes nicht nur beständige Ehelosigkeit und Ausschliessung von allen bürgerlichen Ehren und Freuden gesetzt würde, sondern dass auch die Eltern gezwungen würden, das Kind, soweit nur ihre Kräfte reichten, ohne Beihilfe zu ernähren. Zweitens müsse man als Grundsatz feststellen, dass keine Ehe geschlossen werden dürfe ohne Erlaubnis der Regierung, und diese Erlaubnis sei nur dann zu erteilen, wenn entweder anzunehmen wäre, dass die Kinder, welche erzeugt werden möchten, Unterhalt und Beschäftigung finden könnten oder wenn die Ehe in so späten Jahren gesucht würde, dass gar keine Kinder mehr erwartet werden könnten. Endlich solle der reiche Hagestolz angehalten werden, mit einem Teile seines Vermögens die ärmeren, heiratslustigen Jünglinge zu unterstützen.[2])

Später haben besonders Karl Heinrich Rau (s. d.) — 1792—1870 — und Robert von Mohl (s. d.) — 1799—1875 —, ersterer durch sein »Lehrbuch der politischen Oekonomie«[3]), letzterer vor allem durch seine »Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates«[4]) die Malthus-

---

[1]) a. a. O. (1. Aufl.) I, S. 277.

[2]) Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Altona 1807. I. S. V, Anm. b.

[3]) Geschichte und Litteratur der Staatsw. III, S. 484.

[1]) Ueber Sinn und Inhalt des Handbuchs der Staatsweisheit, Jena 1811, S. 5 Anm.

[2]) Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abt., Jena 1811, S. 397 ff. Vgl. vor allem § 166 S. 404 ff.

[3]) Vgl. Band 1 u. 2. (1. Aufl. 1826. Bd. 1, 8. Aufl. 1869; Bd. 2. 5. Aufl. 1862—63.) Siehe vor allem: 2. Bd. 1. Abt. § 11 ff.

[4]) 3 Bände. Tübingen 1832—1834; 3. Aufl. 1866. Cf. vor allem: 1. Band, 1. Teil, 1. Buch,

sche Theorie, deren Kern sie anerkannten, in besonnener Weise vertreten und verbreitet. —

Es konnte nicht ausbleiben, dass aus Sorge vor einer Uebervölkerung auch gar wunderliche Massnahmen als Heilmittel gegen ein zu starkes Anwachsen der Volkszahl empfohlen wurden. Und wie so oft, haben auch in diesem Falle die Schüler wegen ihrer weitgehenden Forderungen die Theorie des Meisters in Misskredit gebracht. Wir gedachten soeben schon der zum Teil ganz undurchführbaren Vorschläge Ludens; allein andere haben die Malthussche Theorie noch viel mehr ins Ungeheuerliche übertrieben.

Zu diesen »unerwünschten Anhängern« rechnen wir François Emmanuel Foderé und ganz besonders die beiden Aerzte: Charles Loudon und Karl August Weinhold.

Foderé schlägt ein freiwilliges Cölibat vor[1]), in welches alle diejenigen eintreten sollen, welche weder Handwerker noch Künstler noch Kaufleute noch Aerzte noch Advokaten noch Schiffer etc. sein können; er denkt an grosse ehelose, religiöse Gesellschaften, um so einer Uebervölkerung vorzubeugen. Loudon wünscht,[2]) dass von seiten des Staates jede Mutter verpflichtet werden solle, jedes ihrer Kinder drei Jahre lang selbst zu stillen; er hoffte so neue Empfängnisse zu verzögern, also die Zahl der Kinder aus jeder Ehe zu vermindern. Endlich empfiehlt Weinhold, die ganze männliche Bevölkerung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zu infibulieren. »Ich schlage demnach,« so sagt er, »als eine allgemeine und dringend nothwendige Massregel, eine Art von unauflöslicher Infibulation mit Verlöthung und metallischer Versiegelung vor, welche nicht anders als nur gewaltsam geöffnet werden kann, ganz geeignet, den Zeugungsakt bis zum Eintritt in die Ehe zu verhindern. Diese Art von unauflöslicher Infibulation hat mir schon bei mehreren Individuen, welche sich durch Selbstbefleckung in eine fast unheilbare Nervenschwäche versetzt hatten, die trefflichsten Dienste geleistet. Sie werde vom 14. Lebensjahre an, und so fort bis zum Eintritt in die Ehe, bei solchen Individuen angewendet, welche erweisbar nicht soviel Vermögen besitzen, um die ausserehelich erzeugten Wesen bis zur gesetzmässigen Selbständigkeit ernähren und erziehen zu können. Sie verbleibe bei denen zeitlebens, welche niemals in die Lage kommen, eine Familie ernähren und erhalten zu können.... Die Operation selbst ist leicht und beinahe ganz unschmerzhaft, ebenso die Verlötung und metallische Versiegelung ...... Die Vorhaut wird nämlich vorgezogen und zwischen ein paar durchlöcherte Metallplatten sanft eingeklemmt, damit das Durchstechen einer hohlen Nadel, in welcher sich ein vier bis fünf Zoll langer Bleydrath befindet, kaum gefühlt werden kann. Ist der Drath durchgezogen, so wird er so gebogen, dass er die naheliegenden Teile nicht drücken kann; beide Endspitzen werden vorn einander genähert und mittelst eines kleinen Löthkolbens zusammengeschmolzen. Sobald nun die verlöthete Stelle, welche die Grösse einer Linse bekömmt, erkaltet ist, wird unter Gegenhaltung eines festen Körpers, ein kleiner Metallstempel aufgedrückt und dieser in Verwahrung genommen. Es wird hierdurch ganz unmöglich die Infibulation heimlich zu eröffnen und ohne Stempel heimlich wieder zu schliessen, ohne dass es nicht bei der nächsten Untersuchung entdeckt werden sollte.« [1])

Wir haben diesen Plan so ausführlich hier wiedergegeben, um an diesem Beispiele zu zeigen, zu welch monströsen Vorschlägen die Uebervölkerungsfurcht führte.

10. Die Anhänger von Malthus in der Praxis. Dass die Malthussche Theorie, welche die Wissenschaft so eingehend beschäftigte, auch die Gesetzgebung nicht unberührt lassen konnte, liegt nahe.

»The reformed poor law of 1834,« so heisst es in dem Artikel über Malthus in der neuesten Auflage der »Encyclopaedia Britannica«, »was a real triumph of Malthus' teaching.« Und gewiss ist, dass die Bevölkerungslehre, wie er sie vorgetragen, in der Royal Commission zur Untersuchung des Armenwesens (1832—1834) eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Konnte doch Lord Brougham bei den betreffenden Verhandlungen im Oberhause, indem

1. Kapitel: „Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl."

[1]) Foderé, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hôpitaux et les enfants-trouvés, Paris 1285, S. 100 ff.

[2]) Loudon, Solution du problème de la population et de la subsistance, soumise à un médecin dans une série de lettres. Paris 1842.

[1]) Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und ihre Civilisation, Halle 1827, S. 32 ff. — Ausser dieser Schrift sei noch auf folgende Arbeiten Weinholds verwiesen: Ueber die Population und die Industrie, Lpzg. 1828. — Von der überwiegenden Reproduktion des Menschen-Kapitals gegen das Betriebs-Kapital und die Arbeit. Leipzig 1828. — Ueber das menschliche Elend, welches durch den Missbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Leipzig 1828. — Das Gleichgewicht der Bevölkerung etc., Leipzig 1829. — Gegen Weinhold cf. Fr. Siemerling, Gegen die Infibulation etc., Stralsund 1827.

er auf Malthus' Essay Bezug nahm, sagen: »Mylords! die Verfasser der Verordnung der Königin Elisabeth waren keine Kenner der Volkswirtschaftswissenschaft; sie konnten nicht vorhersehen, dass ein Malthus erstehen werde, um die Menschheit über jenen wichtigen, aber bis jetzt so wenig verstandenen Zweig der Wissenschaft aufzuklären.« [1])

Allein noch entschiedener zeigt sich ein Einfluss der Malthusschen Lehren in der Ehegesetzgebung Deutschlands.

Wir haben oben S. 709 ff. die bevölkerungspolitischen Massnahmen gekennzeichnet, welche im 17. und 18. Jahrhundert seitens der Regierungen durchgeführt waren. Die Bevölkerungsvermehrung nach Möglichkeit zu fördern, war das Ziel, welches man im Interesse der Volkswohlfahrt erstrebte. Dass man eine solche durch die populationistische Lehre der früheren Zeit gestützte Politik nunmehr fallen liess, ist begreiflich. Allein man begnügte sich nicht, jene alten auf Begünstigung der Eheschliessung und der Kindererzeugung gerichteten Bestimmungen einfach aufzuheben, sondern man fiel mehrfach aus dem einen Extrem in das andere, d. h. man ging zu Präventivmassregeln über, um die Volksvermehrung zu hemmen, indem man das Verehelichungsrecht an ein höheres Alter, an den Nachweis eines bestimmten Vermögens, eines gesicherten Einkommens oder einer festen Erwerbsgelegenheit etc. knüpfte. Ein solcher Rückschlag in der Gesetzgebung trat vor allem in mehreren süd- und mitteldeutschen Staaten seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ein. Man glaubte dem Besitzlosen die Heirat erschweren zu müssen, um so der Zunahme der ärmeren Bevölkerung entgegenzuarbeiten. Aber nicht der Staat selbst bekümmerte sich direkt um die Eheschliessung, es wurden vielmehr bestimmte Ehekonsensrechte kleineren Gemeinschaftskreisen, vor allem den Gemeinden verliehen, um es diesen möglich zu machen, ihre besonderen Interessen den Eheschliessenden gegenüber zur Geltung zu bringen.

Derartige beschränkende Vorschriften waren nicht neu. Wir haben oben (S. 711, 1. Sp., Anm. 3) schon darauf aufmerksam gemacht, dass bereits im 17. und 18. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der die Volksvermehrung von den Regierungen zumeist betrieben wurde, hie und da die Begründung eines Haushaltes an erschwerende Bedingungen geknüpft war. Teils geschah dies im Hinblick auf die Rekrutierung, teils aus Sorge, die Eheschliessenden möchten verarmen und dann der Gesamtheit zur Last fallen. So enthalten die im Jahre 1616 veröffentlichten »Landrecht-, Polizei-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstentümer Ober- und Niederbayern« strenge Bestimmungen gegen das Heiraten junger Dienstboten und beauftragen ausdrücklich die bürgerlichen Behörden der Städte und Märkte, die Eheschliessung von Personen, welche ihre Nahrung ohne Beschwerde der anderen Bürger nicht haben können, nicht zu gestatten. Durch die in den Jahren 1770 und 1780 erlassenen Bettelmandate wurden diese Bestimmungen noch verschärft. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis kopulierte Personen sollen aus dem Lande verwiesen und wie ausländische Vaganten behandelt werden; gleichzeitig wurden gegen zuwiderhandelnde Geistliche und Beamte strenge Strafen festgesetzt.[1]) In einer Hessen-Darmstädtischen V. v. 21. April 1749 heisst es: »Keinem soll in Zukunft das Heurathen erlaubt werden, er habe dann zuvor unter Unserer Feld-Miliz oder Landbataillons gedient«; der Bürgerrecess für die ehemalige Reichsstadt Rotweil vom Jahre 1782 bestimmt in Art. 28: »Zweitens hat der um die Heiratserlaubnis Anhaltende nachzuweisen: ob und wie er sich zu ernähren imstande sei.« Man suchte aber die Eheschliessung des armen Mannes indirekt auch dadurch zu hemmen, dass man das Erbauen neuer Tagelöhnerhäuser untersagte. Noch im Jahre 1751 wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, in Bayern befohlen, alle »ohne churfürstlich-gnädigsten Consens aufgebauten Tagewerckshäuser« niederzureissen.[2]) Besonders ausgebildet war diese beschränkende Gesetzgebung im Herzogtum Württemberg. Hier kommen in Betracht die Reskripte bezw. VV. v. 24. Mai 1663, 22. Januar 1712, 17. Mai 1727, 3. Februar 1729, 23. Januar und 17. November 1735, endlich v. 20. Oktober 1741. Es würde zu weit führen, auf diese Vorschriften, welche mit jedem Erlass strenger wurden, genauer einzugehen. Nur im allgemeinen sei bemerkt, dass, während die Gesetzgebung bis 1712 nur die Bestimmung enthielt, dass die armen Leute auf dem Lande ermahnt werden sollten, ihre Kinder von unzeitigen Heiraten abzuhalten, und dass der Eheschliessung unbemittelter Personen lediglich auf indirektem Wege durch Erschwerung des Erbauens »neuer Söldenhäuser« (Tag-

---

[1]) Citiert bei Stille, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin u. Neuwied 1889, S. 41.

[1]) Siehe Kämpfe in dem Art. „Bevölkerung" im Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder (Freiburg 1889), 1. Bd., S. 1025.

[2]) F. Thudichum (s. unter Litteratur) S. 16 ff.

löhner-Häuser) entgegenzutreten sei, von 1712—1735 die Heiratserlaubnis zuerst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit, eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht, später aber ganz allgemein an die Erreichung des 25. Lebensjahres geknüpft wurde.[1])

Im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde diese Gesetzgebung in den meisten Staaten beseitigt; speciell in Württemberg durch General-Reskript v. 1. Oktober 1807. Nur in Bayern hielt man an den alten Beschränkungen fest; man entschloss sich hier aber vorübergehend zu einigen Erleichterungen, welche durch die V. v. 12. Juli 1808 herbeigeführt wurden.

Indes diese freiere Auffassung hielt in mehreren Staaten nicht lange an. Man beobachtete mit Sorge das starke Anwachsen der Bevölkerung, besonders der unteren Schichten, Malthussche Ideeen fanden auch bei uns mehr und mehr Eingang, die revolutionären Bewegungen liessen die vorhandenen Besorgnisse noch anwachsen, so dass der Minister Fürst von Oettingen-Wallerstein in der zweiten bayerischen Kammer ausdrücklich erklärte, es sei notwendig, »dass man durch die Erschwerung des Heiratens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschliessen müsse«.[2])

So wurde zuerst in **Württemberg** die im Jahre 1807 geschaffene Verehelichungsfreiheit durch das Bürgerrechtsgesetz v. 15. April 1828 wieder in etwas eingeschränkt. Dieses Gesetz bestimmte, dass einer ortsfremden Braut die Aufnahme zu verweigern sei, wenn dieselbe wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft oder als »schlechter Haushälter« bekannt sei. Weit strengere Vorschriften aber enthielt das »revidierte Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht« v. 4. Dezember 1833. In diesem wird verlangt, dass jeder Gemeindebürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung gegen die Gemeindeobrigkeit über einen »genügenden Nahrungsstand« auszuweisen habe. Es heisst in Art. 43: »der Mangel eines solchen Nahrungsstandes wird als vorhanden angesehen: 1. bei jedem, der weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbständigen Betriebe der Handlung, eines Handwerks, der Landwirtschaft oder eines anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweiges persönlich befähigt ist, noch ein für den selbständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und 2. bei jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagierens, Asotie (Verschwendung, habituellen Müssiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betruges, wiederholten Diebstahls, oder gewerbsmässigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden, unverschuldeten Unglücks, z. B. eine Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt«.[1]) Allein ein späteres G. v. 5. Mai 1852, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedelungsbefugnisse der Staatsgenossen, ging noch weiter. Es sollte hinfort nicht mehr genügen, die persönliche Befähigung zu einem bestimmten Erwerbszweige darzuthun, vielmehr sollte von jetzt an der Heiratslustige den Nachweis führen, dass sein Gewerbe »einen zum Unterhalte einer Familie zureichenden Ertrag« liefere. Ferner sollten diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollten, beweisen, dass sie »die zur häuslichen Einrichtung notwendigen Gegenstände«, auch die »zum Betriebe notwendigen Werkzeuge« besässen oder doch sicher erwerben könnten, endlich, dass sie über ein schuldenfreies Vermögen von 150 fl. (in Gemeinden erster Klasse von 200 fl.) verfügten. Auf Verlangen ist der Behörde auch darzulegen, »dass und wie das Vermögen eigentümlich erworben« sei. Ausserdem kann nach diesem Gesetze die Heiratserlaubnis versagt werden, wenn das Prädikat, d. h. der Leumund, eines Gemeindebürgers oder Beisitzers in der Art mangelhaft ist, dass mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen oder es werde ihm an dem hierzu nötigen Vertrauen im Verkehr mit anderen fehlen. Insbesondere soll dies der Fall sein bei jedem, der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist oder wegen gewisser Vergehen oder Verbrechen wenige Jahre zuvor bestraft worden ist etc. Diese Bestimmungen dürfen auch bei dem Vorhandensein der bezeichneten Prädikatsmängel auf seiten der Braut dann Anwendung finden, wenn

---

[1]) **Thudichum** a. a. O. S. 18ff. — **Schüz**, Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in Ztschr. f. Staatsw., 5. Bd. (1848) S. 25ff.

[2]) **Thudichum** a. a. O. S. 66 Anm. 2.

[1]) Cf. **Bitzer** (s. unter Litteratur) S. 235ff. — **Schüz** a. a. O. S. 31ff. — **Thudichum** a. a. O. S. 71ff.

die Annahme berechtigt erscheint, dass sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschliessende Wirkung üben werden.[1])

In Bayern waren, wie wir oben bereits bemerkten, durch das G. v. 12. Juli 1808 gegenüber den früheren Beschränkungen einige Erleichterungen gewährt. Durch eine V. v. 17. Mai 1818 aber, welche den Gemeindebehörden u. a. auch die Polizeiverwaltung übertrug und damit allen Gemeinden die Bewilligung oder Zurückweisung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche der Ortseinwohner zugestand, wurde die Verehelichung und Ansässigmachung von neuem erschwert. Als die Folgen hiervon in einer Abnahme der Eheschliessung und in einer Zunahme der unehelichen Geburten immer fühlbarer wurden[2]), kam ein neues Gesetz zu stande (11. September 1825), welches durch abermalige Erleichterungen den Zweck verfolgte, »die sittliche und bürgerliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes« mehr zu befördern. Indes schon unterm 1. Juli 1834 erschien das revidierte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, welches die Bedingungen des Gesetzes von 1825 wiederum erheblich veränderte und verschärfte. Nach diesem revidierten Gesetz soll keinem Staatsangehörigen die Verehelichungserlaubnis erteilt werden, wenn er nicht in irgend einer Gemeinde die gesetzlichen Bedingungen der Ansässigmachung erfüllen kann. Erfüllt er dieselben, dann darf die Erlaubnis nur verweigert werden, wenn »privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder ausserordentliche Polizeirücksichten eintreten«. Die Ansässigmachung war aber u. a. an folgende Bedingungen geknüpft: In Landgemeinden war dazu erforderlich ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 Kr. = 900 fl. Steuerkapital, in Wirklichkeit = 1200 fl., in Städten Grund- und Häuserbesitz mit 3 resp. 5 fl. Steuersimplum oder Besitz eines ein genügendes Einkommen sichernden realen oder radizierten Gewerbes oder einer persönlichen Gewerbekonzession, endlich die definitive Anstellung als Staats-, Kirchen- oder Gemeindediener. Bei den übrigen Beschäftigungen, namentlich bei Tagelohnarbeiten, wurde der Nachweis eines

[1]) Thudichum a. a. O. S. 77ff. — Bitzer a. a. O. S. 239ff.

[2]) Cf. Rivet, Ueber die ausserehelichen Geburten, insbesondere in Bayern, im „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft" hrsg. von Rau und Hanssen; N. F. 1. Bd. (1843) S. 1ff.

»vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes« gefordert; treuen (15jährigen) Dienstboten und ausgedienten Soldaten soll bei Konkurrenz der Vorzug gewährt werden. Im allgemeinen wurde die Ansässigmachung noch von einem »guten Leumund«, vorschriftsmässigem Schulunterricht, auch von genossenem Religionsunterricht während der Sonntagsschulpflichtigkeit abhängig gemacht.[1])

Nicht uninteressant ist die Entwickelung dieser Gesetzgebung im ehemaligen Königreich Hannover. Ein Reskript des Kabinettsministeriums v. 27. Juli 1827 bestimmt zunächst, es solle kein Pfarrer eine Trauung solcher Personen, die unter Amts-, Magistrats-, Patrimonial-, Gerichtsobrigkeit ständen, vornehmen, bevor nicht eine Bescheinigung der betreffenden Behörde ihm unterbreitet sei, aus welcher erhelle, dass die zu Kopulierenden in der Gemeinde, wo sie sich niederzulassen gedenken, angenommen werden sollen. Durch Ausschreiben der K. Landdrostei Hildesheim v. 21. September 1835 wird diese Verordnung von neuem eingeschärft. Ein weiteres Ausschreiben derselben Landdrostei v. 5. Oktober 1840 stellt die näheren Bedingungen fest, unter denen jene Erlaubnis zur Niederlassung von den Obrigkeiten erteilt werden darf. Es müsse, so heisst es hier, als Regel angenommen werden, dass dergleichen Leute fähig seien, sich und eine Familie zu ernähren, 1. wenn sie gehörig arbeitsfähig seien, 2. wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollten, in dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt sei, 3. wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt hätten, 4. wenn sie mit demjenigen, was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehöre, versehen seien und 5. wenn sie eine Wohnung gefunden hätten. Indem diese Grundsätze den Obrigkeiten zur Beachtung vorgezeichnet wurden, wurde gleichzeitig bemerkt, dass das Vorhandensein besonderer Umstände ein Abweichen von denselben gestatte.[2])

Genug der Einzelheiten! Es würde zu weit führen, wollten wir in gleicher Weise all der Staaten gedenken, welche zu einer derartig beschränkenden Gesetzgebung im Laufe dieses Jahrhunderts gelangt sind. Wir bemerken nur kurz, dass mehr oder minder in dieselben Bahnen die Gesetzgebungen des Grossherzogtums Baden (G. v. 31. Dezember 1831), des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (G. v.

[1]) Thudichum a. a. O. S. 65ff. — Bitzer a. a. O. S. 197ff.

[2]) Bitzer a. a. O. S. 223ff.

19. Februar 1833), des Grossherzogtums Sachsen-Weimar (G. v. 11. April 1833), des Herzogtums Sachsen-Altenburg (G. v. 9. August 1833), des Kurfürstentums Hessen (G. v. 23. Oktober 1834), des Herzogtums Sachsen-Coburg (G. v. 12. August 1835) und des Grossherzogtums Hessen (G. v. 6. Juli 1847) eingelenkt sind. Keine Beschränkungen des Verehelichungsrechts bestanden in Preussen, in der bayerischen Rheinpfalz, im Königreich Sachsen, in Schleswig-Holstein etc.

Es ist hier nicht der Ort, in eine Kritik dieser aus Furcht vor drohender Uebervölkerung entstandenen Gesetzgebung einzutreten; dass dieselbe in etwas ihren Zweck erreichte, erkann kaum bestritten werden. Die Zahl der Eheschliessungen war in den Ländern mit Ehebeschränkungen eine kleinere als in jenen Staaten, welche sich einer freieren Gesetzgebung erfreuten[1]). Aber andere schwerwiegende Uebelstände (Konkubinat, grosse Zahl unehelicher Geburten) traten im Gefolge jener Beschränkungen auf und mussten allmählich zu einer Beseitigung der hemmenden Bestimmungen mit zwingender Notwendigkeit führen.

Freilich hat diese Reform lange auf sich warten lassen; sie ist erst allgemein zum Durchbruch gekommen durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: »Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.« Die für Beamte und Militärpersonen bestehenden Beschränkungen sind jedoch durch diese Bestimmungen nicht berührt worden. Dieses für den Norddeutschen Bund gegebene Gesetz gilt nicht in Bayern und Elsass-Lothringen. In Elsass-Lothringen und der bayerischen Pfalz besteht aber infolge der dort geltenden französischen Gesetzgebung gleichfalls der Grundsatz der Verehelichungsfreiheit. Für das rechtsrheinische Bayern kommen die Bestimmungen des Tit. II des G. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und die zu diesem Gesetze erlassenen Novellen vom 20. Februar 1872 und 24. April 1884 in Betracht. Nach den hier gegebenen Vorschriften darf eine Verehelichung nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellten Zeugnisses stattfinden. Vor Ausstellung dieses Zeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes aus gesetzlich bestimmten Gründen gegen die Eheschliessung Widerspruch erheben. Dies kann insonderheit dann geschehen, wenn der künftige Gatte in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung begehrt oder erhalten hat und wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimatsgemeinde obliegenden Leistungen im Rückstande befinden (Art. 36 des G. v. 16. April 1868). Von diesen Beschränkungen aber abgesehen, herrscht in Deutschland nunmehr vollständige Ehefreiheit. —

Auch in Oesterreich bestand zeitweise aus den gleichen Gründen wie in Deutschland der politische Ehekonsens. In den Jahren 1765 und 1766 wurden zwar die Ehebeschränkungen, welche einige Jahrzehnte zuvor u. a. in Oberösterreich und Niederösterreich eingeführt waren, aus populationistischen Gründen (cf. oben S. 721/22; J. v. Sonnenfels!) aufgehoben, allein später, vom Jahre 1820 ab, trat jene hemmende Gesetzgebung in den einzelnen Ländern wieder mehr und mehr in Kraft. Im Jahre 1868 erfolgte dann, ebenso wie in Deutschland, die gänzliche Aufhebung des Ehekonsenses in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, Steiermark und Kärnten, sowie in den übrigen Kronländern, in welchen derselbe eingeführt war; nur in Tirol und Vorarlberg besteht derselbe noch heute zu Recht.[1]) —

In einigen Kantonen der Schweiz hat es ebenfalls und zum Teil sehr weitgehende Ehebeschränkungen gegeben, so z. B. in Luzern und Unterwalden ob dem Wald. In dem letztgenannten Kanton wurden sogar die Kinder derer, welche jemals Armenunterstützung bezogen hatten, nicht zum Heiraten zugelassen, es sei denn, dass diese den Nachweis führen konnten, dass sie

---

[1]) Thudichum a. a. O. S. 121/122.

[1]) Siehe Art. „Bevölkerung" im Staatslexikon, hsg. von der Görres-Gesellschaft etc. I, S. 1026 u. 1027.

noch Eltern und Geschwister aus eigenem Verdienst unterstützt hatten.[1]) —

Alle diese Gesetze sind zurückzuführen auf eine Uebervölkerungsfurcht, welche durch das Malthussche Werk weit verbreitet war. Wie man sich einst bemühte, die Volksvermehrung zu befördern, so suchte man sie jetzt, besonders in den unteren Volksklassen, zu hemmen.

V. Die Gegner der Malthusschen Lehre.

Indes die Malthussche Theorie blieb keineswegs unwidersprochen. Wie sie auf der einen Seite begeisterte Anhänger fand, so erwuchsen ihr auf der anderen Seite entschiedene Gegner, welche die von Malthus aufgestellten Behauptungen bald aus diesen, bald aus jenen Gründen oft mit Leidenschaft bekämpften. Wir unterscheiden im nachfolgenden drei Gruppen von Widersachern: 1. die Sozialisten (sub 11), 2. die Optimisten (sub 12), 3. die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner (sub 13).

11. Die Sozialisten.[2]) Da die Sozialisten davon ausgehen, dass das vielgestaltige Elend unserer wie der früheren Zeit auf die verkehrten, schlechten und ungerechten Einrichtungen der Staats- und Gesellschaftsordnung zurückzuführen sei, dass aber all die mannigfachen Uebelstände beseitigt sein würden, sobald nur die Gesellschaft nach ihrem Allen glückverheissenden Plane organisiert werde, konnten sie ein Hindernis des menschlichen Glückes, welches in der Menschennatur selbst liegt, daher immer und überall sich geltend machen muss, nicht anerkennen.[3]) »Durch die Malthussche Theorie«, sagt Friedrich Engels, »haben wir die tiefste Erniedrigung der Menschheit, ihre Abhängigkeit vom Konkurrenzverhältnisse kennen gelernt; sie hat uns gezeigt, wie in letzter Instanz das Privateigentum den Menschen zu einer Ware gemacht hat, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen«.[4]) Im sozialistischen Staate giebt es keine Bevölkerungsfrage, das Schreckgespenst der Uebervölkerung findet nur eine Stätte in der verkehrten auf den Konkurrenzkampf gegründeten sozialen Welt. So wenigstens dachte und denkt die grosse Mehrzahl der Sozialisten.[1]) —

Bemüht die Ansichten eines Sozialisten William Godwin (s. d.) — 1756—1836 — zu widerlegen, schrieb Malthus seinen »Versuch über die Bevölkerung«. Godwin hatte im Jahre 1793 ein Werk veröffentlicht unter dem Titel »An enquiry concerning political justice, and its influence on general virtue and happiness«[2]); diese Schrift, vor allem aber Godwins spätere Untersuchung »The Enquirer«[3]) veranlasste Malthus, die in diesen beiden Werken vertretenen weitgehenden optimistischen Ansichten zu bekämpfen. Godwin hatte behauptet, dass die eigentliche Schuld an allen Leiden auf die Mangelhaftigkeit der menschlichen Einrichtungen und auf die Schlechtigkeit der Regierungen zurückzuführen sei. Indem er die von ihm erstrebte gerechte sozialistische Gesellschaft schildert, bemerkt er, dass die Gefahr einer Uebervölkerung hier nicht bestände. Die Bevölkerung könne Myriaden von Jahrhunderten wachsen, und die Erde werde ihr den Unterhalt nicht verweigern. Gegen diese Auffassung nun wendet sich Malthus. Das von Godwin geschilderte Gleichheitssystem sei auf den ersten Blick das schönste und anziehendste, welches jemals ersonnen worden sei. Die Ersetzung der Selbstsucht durch das Wohlwollen als Haupttriebfeder und bewegendes Princip der Gesellschaft scheine ein Ziel, das man nur aufs innigste wünschen könne. Kurz, es sei unmöglich, dieses schöne Gemälde ohne Freude und Bewunderung und ohne eine brennende Sehnsucht nach der Zeit, wo es sich erfüllen solle, zu betrachten. »But alas!«, so fährt Malthus fort, »that moment can never arrive. The whole is little better than a dream — a phantom of the imagination. These »gorgeous palaces« of happiness and immortality, these »solemn temples« of truth and virtue, will dissolve »like the baseless fabric of a vision« when we awaken to real life, and contemplate the genuine situation of man on earth.[4])« Malthus betont nun seinerseits die Selbstver-

---

[1]) Thudichum a. a. O. S. 29 Anm. 1.

[2]) Ich verweise hier ganz speciell auf die hübsche, übersichtliche Untersuchung H. Soetbeers (s. unter Litteratur).

[3]) Cf. Platter, Karl Marx und Malthus in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 29 (1877) S. 323.

[4]) Fr. Engels, Umrisse einer Kritik der Nationalökonomie in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern“, hsg. von Arnold Ruge und Karl Marx. 1. u. 2. Lfg. (Paris 1844) S. 110.

[1]) Einige Sozialisten erkennen das Malthussche Bevölkerungsgesetz im wesentlichen an; bez. dieser s. unten S. 745 ff.

[2]) 2 vols. 3 ed. London 1797.

[3]) The Enquirer: reflections on education, manners and litterature, in a series of essays. London 1797.

[4]) Malthus a. a. O. S. 272.

antwortlichkeit des einzelnen und entwickelt sein Bevölkerungsgesetz, nach welchem sich Not und Elend, ganz unabhängig von den Formen der Regierung, lediglich infolge des Missverhältnisses zwischen der Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Nahrungsmittel einstelle. — Godwin sucht dann in einer späteren Schrift »On population«[1]) die Malthusschen Sätze als unrichtig zurückzuweisen. Er nimmt dabei das damals zuverlässigste statistische Material zu Hilfe, welches Schweden lieferte. Er behauptet, dass die gebärfähigen Frauen nur den fünften Teil der Bevölkerung ausmachten und dass durchschnittlich auf eine Ehe vier Kinder entfielen. Eine Verdoppelung der Bevölkerung sei höchstens unter besonders günstigen Umständen in 100 Jahren möglich, für eine solche langsamere Vermehrung sei aber der erforderliche Unterhalt unschwer zu beschaffen. Allein eine beständige Zunahme auch in dieser Art sei für die Zukunft ebensowenig zu erwarten, wie eine solche für die Vergangenheit nicht nachweisbar sei. — Es braucht kaum ausdrücklich vermerkt zu werden, dass von einer wirklichen Widerlegung der Malthusschen Lehre durch Godwin nicht gesprochen werden kann.[2])

Unter den französischen Sozialisten haben vor allem Charles Fourier (s. d.) — 1772—1839 — und Pierre Joseph Proudhon (s. d.) — 1809—1865 — Malthus bekämpft.

Ersterer ist der Ansicht,[3]) dass die Furcht vor Uebervölkerung sofort schwinden müsse, wenn sich nur erst die Menschen zu den von ihm beschriebenen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen) vereinigt hätten. Auf der einen Seite würde dann die Produktion um bedeutendes anwachsen, auf der anderen Seite würden in der societären Gemeinschaft vier Hemmnisse einer zu starken Vermehrung von selbst entgegenwirken. Diese seien: 1. la vigueur des femmes, 2. le régime gastrosophique, 3. les moeurs phanérogames, 4. l'exercice intégral.[4]) Starke und gesunde Frauen seien minder fruchtbar, gute Nahrung würde

[1]) On population; being an enquiry concerning the power of increase in the numbers of mankind. London 1820. Mir lag nur eine französische Uebersetzung vor u. d. T.: Recherches sur la population et sur la faculté d'accroissement de l'espèce humaine etc., traduit de l'anglais par F.-S. Constancio. 2 vols. Paris 1821.

[2]) Vgl. auch H. Soetbeer a. a. O. S. 18ff.

[3]) Cf. Le nouveau monde industriel. 2 v. Bruxelles 1840, vor allem den Abschnitt: „L'équilibre de population", a. a. O. II, S. 158 ff.

[4]) a. a. O. II, S. 161.

ebenfalls eine Abnahme der Empfängnisse bewirken; die »phanerogamen« Sitten würden nicht minder zu einer Verringerung der Geburtenziffer beitragen. Diese Sitten beruhen auf der freien Liebe. In der grossen, von Fourier geplanten kasernierten Produktivgenossenschaft sind alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar. Eine jede Frau darf gleichzeitig einen époux, einen géniteur, einen favori und beliebig viele amants besitzen; und — »la pluralité d'amans est évidemment un obstacle à la fécondité.«[1]) Endlich würden durch eine gleichmässige gymnastische Ausbildung des ganzen Körpers die Geschlechtsorgane langsamer und somit später zur Entwickelung gelangen. (»Si l'exercice corporel est intégral, étendu à toutes les parties du corps alternativement et proportionnément, les parties génitales sont développées plus tard«.)[2]) —

Proudhon behandelt die Bevölkerungsfrage im Kapitel XIII seines Werkes: »Système des contradictions économiques, ou philosophie de la misère.«[3]) Wohin, so fragt er, sei die politische Oekonomie gekommen? Vermehrung der Bevölkerung nach einer geometrischen Progression, Zuwachs der Nahrungsmittel nach einer arithmetischen Progression: dieser Lehrsatz stünde bei den Oekonomen so fest wie irgend einer in der Algebra. »D'un mot, l'économie politique a prononcé l'arrêt de mort de l'humanité, condamné la Providence, démontré l'erreur de la nécessité, flétri la nature. Voilà ce que ma raison me force d'avouer, ce que mes sens me font voir, toucher, sentir. Tout ce qu'on essaie de me dire pour adoucir ma peine ne sert qu'à la rendre plus poignante; et ma désolation renaît plus profonde de toutes les raisons imaginées pour la vaincre. Ou bien l'économie politique a calomnié; et comment l'établir? où trouver des arguments qui la réfutent, quand la loi des nombres la justifie? des témoignages qui la démentent, quand les faits sont pour elle?«[4]) Und dennoch will Proudhon eine letzte Analyse versuchen, und er thut dies, indem er zunächst nachzuweisen sucht, dass das Elend im Zustande der Civilisation ausschliesslich aus dem ökonomischen Widerstreit entspringe, wie es ehedem auf niederen Kulturstufen von der Faulheit des Men-

[1]) a. a. O. II, S. 162.

[2]) a. a. O. II, S. 163.

[3]) 2 Bde. Paris 1846. Cf. II. Bd. S. 397. Von dieser Schrift liegt eine Uebersetzung vor von Karl Grün, Philosophie der Staatsökonomie oder Notwendigkeit des Elends. 2 Bde. Darmstadt 1847.

[4]) a. a. O. II, S. 414.415.

schen herrühre. In einer »société régulière« sei der Pauperismus nicht mehr zu fürchten; die einzige Frage sei hier: »Quelle est la loi d'équilibre entre la population et le globe?«[1]) Weil, so bemerkt Proudhon, das Problem der Bevölkerung von den Oekonomen als Frage des Verhältnisses zwischen den Menschen und den Lebensmitteln gestellt worden war, so konnte die Lösung nicht zweifelhaft sein: sie war der Tod. Was sagt aber dagegen die soziale Oekonomie, die wahrhafte ökonomische Wissenschaft? Dass jeder Organismus sein Gleichgewicht in sich selbst finden muss und nicht nötig haben soll, gegen die Anarchie seiner Elemente Vorkehrungen oder Massnahmen der Unterdrückung zu treffen. Löst eure Widersprüche, ruft sie uns zu, stellt das Verhältnis der Werte her, sucht das Gesetz des Tausches, welches die Gerechtigkeit selbst ist: so habt ihr sofort den Wohlstand und infolge dieses Wohlstandes ein höheres Gesetz, die Harmonie zwischen der Erde und der Menschheit.[2]) — In dem Konflikte zwischen dem Anwachsen der Bevölkerung und den Grenzen der Erde erkennt Proudhon ein Hemmnis, welches der zukünftigen sozialen Organisation innewohnt und frei von jedem Zwange aus dem vollen und freien Gebrauche unserer Fähigkeiten entspringt. Dieses Hindernis beruht in der unaufhörlichen Erschwerung der Arbeit und damit gleichzeitig in der Schwächung der Zeugungskraft. »La chasteté est compagne du travail; la molesse est l'attribut de l'inertie. Les hommes de méditation, les penseurs énergiques, tous ces grands travailleurs, sont de capacité médiocre au service de l'amour . . . . . Or, si c'est une loi de nécessité que nous devenions au travail toujours meilleurs que nos pères, il est d'une nécessité égale qu 'aux jeux de l'amour nous ayons toujours moins de vaillance«.[3]) Die Vermehrung und Veredelung der Arbeit führt zur Veredelung der Liebe, zur Abnahme der Zeugung, und — die Bevölkerungsfrage ist gelöst. —

Unter den deutschen Sozialisten hat zuerst Friedrich Engels (s. d.) — 1820—1895 — zu der Malthusschen Theorie in dem oben S. 741, Sp. 1 Anm. 4 erwähnten Aufsatze Stellung genommen. Er bezeichnet die Lehre als eine »infame, niederträchtige Doktrin«, als eine »scheussliche Blasphemie gegen die Natur und Menschheit«. »Hier haben wir endlich«, so schreibt er wörtlich, »die Unsittlichkeit des Oekonomen auf die höchste Spitze gebracht. Was sind alle Kriege und Schrecken des Monopolsystems

[1]) a. a. O. II, S. 442.
[2]) a. a. O. II, S. 443.
[3]) a. a. O. II, S. 478.

gegen diese Theorie? Und gerade sie ist der Schlussstein des liberalen Systems der Handelsfreiheit, dessen Sturz den des ganzen Gebäudes nach sich zieht. Denn ist die Konkurrenz hier als die Ursache des Elends, der Armut, des Verbrechens nachgewiesen, wer will ihr dann noch das Wort zu reden wagen?«[1]) Er vernichte den Widerspruch, auf den Malthus aufmerksam gemacht habe, einfach dadurch, dass er ihn aufhebe. Mit der Verschmelzung der jetzt entgegengesetzten Interessen verschwinde der Gegensatz zwischen Uebervölkerung hier und Ueberreichtum dort, verschwinde das wunderbare Faktum, dass eine Nation vor eitel Reichtum und Ueberfluss verhungern müsse; verschwinde die wahnsinnige Behauptung, dass die Erde nicht die Kraft habe, die Menschen zu ernähren.[2]) Man ändere nur die gegenwärtige Wirtschaftsordnung; das allein sei erforderlich. Denn die Thatsache stünde fest, dass jeder Erwachsene mehr produziere, als er selbst verzehren könne, und Kinder seien wie Bäume, welche die auf sie verwandte Arbeit überreichlich wieder erstatteten.

Karl Marx (s. d.) — 1818—1883 — berührte das Bevölkerungsproblem verschiedentlich in seinem Hauptwerk »das Kapital«.[3])[4]) Die Arbeiterbevölkerung, so führt er aus, produziere mit der durch sie selbst produzierten Akkumulation des Kapitals in wachsendem Umfange die Mittel ihrer eigenen relativen Ueberzähligmachung. Dies sei ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümliches Populationsgesetz, wie in der That jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze habe. Ein abstraktes Populationsgesetz existiere nur für Pflanze und Tier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreife.[5]) Marx giebt wie Malthus eine beständige Uebervölkerung in den unteren Klassen und das durch sie erzeugte Elend zu, führt aber diese Uebervölkerung auf die gegenwärtige Art der Produktion zurück. Speciell gegen Malthus gewendet, bemerkt er: »Es war natürlich weit bequemer und den Interessen der herrschenden Klassen, die Malthus echt pfäffisch idolatrisiert, viel entsprechender, diese »Ueber völkerung« aus den ewigen Gesetzen der

[1]) In dem genannten Aufsatz in den „deutsch-französischen Jahrbüchern“ S. 107.
[2]) a. a. O. S. 109.
[3]) Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. 3 Bde. Ich citiere den 1. Bd. nach der 3. Aufl. (Hamburg 1883); 2. Bd. hsg. von Engels (Hamburg 1885); 3. Bd. in zwei Teilen, hsg. von Engels (Hamburg 1894).
[4]) Vgl. auch die oben S. 741, Sp. 1, Anm. 3 genannte Arbeit von Platter.
[5]) Marx a. a. O. I, S. 648.

Natur als aus den nur historischen Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion zu erklären.« [1]) Marx scheint dabei auch der Ansicht gewesen zu sein, welche wir oben bei Fourier bereits kennen gelernt haben, dass mangelhafte Nahrung zu einer Steigerung der Fruchtbarkeit führe. Er sagt: »In der That steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Grösse der Familien in umgekehrtem Verhältnis zur Höhe des Arbeitslohns, also zur Masse der Lebensmittel, worüber die verschiedenen Arbeiterkategorieen verfügen. Dies Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft klänge unsinnig unter Wilden oder selbst civilisierten Kolonisten. Es erinnert an die massenhafte Reproduktion individuell schwacher und viel gehetzter Tierarten.« [2]) So kann auch nach Marx nur die Umgestaltung der Gesellschaft das Elend aus der Welt schaffen, welches aus der starken Volksvermehrung entspringt.

Wir sehen davon ab, die Ansichten, welche Ferdinand Lassalle[3]) (s. d.) — 1825—1864 — und Karl Rodbertus[4]) (s. d.) — 1805—1875 — über unseren Gegenstand entwickelt haben, hier zu besprechen; auch die zur Zeit lebenden deutschen Sozialisten mögen unerwähnt bleiben. Weder die einen noch die anderen haben Anschauungen vorgetragen, welche eine besondere Berücksichtigung erheischten. [5])

Wohl aber mag füglich an dieser Stelle Eugen Dührings (s. d.) — geboren 1833 — gedacht werden, welcher sich mit Malthus eingehender befasst und der Bevölkerungstheorie einen grösseren Raum in seinen Schriften gewidmet hat. Er geht in den schärfsten Ausdrücken[6]) gegen Malthus vor, von dessen Lehre er behauptet, dass sie »praktisch und theoretisch eine Rückschrittstheorie« sei. [1]). An die Spitze seiner Erörterungen über die Bevölkerung stellt er den Satz: »Die Vermehrung der Bevölkerung ist eine Steigerung der produktiven Kräfte«. [2]) Eine jede ökonomische Verfassungsart bringt, nach Dühring, eine gewisse Fassungskraft für Bevölkerung mit sich, jede organiserte Volkswirtschaft hat ihre besondere Bevölkerungskapazität. Wenn nun die verfügbaren Naturhilfsquellen anfingen, für die herkömmliche Bewirtschaftungsart derselben ihr Maximum zu liefern und in den alten Bahnen eine weitere Steigerung der Existenzmittel nicht gestatteten, so werde es von den Fortschritten in der Anwendung technischer Mittel abhängen, ob sich die Volkszahl noch weiter vermehren könne. Der technische Fortschritt erhöhe die Bevölkerungskapazität einer Wirtschaftsgruppe, indem er auch bei unveränderten Naturhilfsquellen eine reichlichere Beschaffung von Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse verbürge. Diese besseren technischen Mittel seien freilich als Kenntnisse oft vorhanden, ohne dass man praktisch zu ihrer Anwendung gelangen könne, weil die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse das Beharren bei der bisherigen Wirtschaftsart zur Notwendigkeit machten. Dann müsse eben die volkswirtschaftliche Verfassung eine Aenderung erfahren, bevor die gesättigte Bevölkerungskapazität des gegebenen Zustandes durch einen erweiterten Spielraum und neue Fortschritte ersetzt werden könne. [3]) Freilich könne man sich auch den Fall denken, dass sich derartige Auswege nicht mehr böten; alsdann bliebe die Ablenkung der Wirtschaftskräfte nach aussen das einzige Mittel, um eine ökonomische Machtsteigerung auch fernerhin zu bewirken. Wolle man aber die Jahrtausende vorwegnehmen und die Frage für den ganzen Planeten fingieren, dann werde man sich mit der Antwort begnügen müssen, dass, wenn das Eintreten eines überall verbreiteten Mangels an Gelegenheit zur ausgiebigeren Kräftebeteiligung wirklich im Laufe der Menschheitsentwickelung vorkommen solle, man sich einfach darauf beschränken würde, die bis dahin erprobten Grenzen der Lebensart einzuhalten und den Fortschritt nur in denjenigen Richtungen zu betreiben, deren Verfolgung von den Naturmitteln unabhängig sei. [4]) Dühring giebt also die

---

[1]) Marx a. a. O. I, S. 540 Anm. 15.

[2]) a. a. O. I, S. 661.

[3]) Vgl. sein „Ehernes Lohngesetz" in dem „Offenen Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig" vom 1. III. 1863. Auch sonst mehrfach in seinen anderen Reden und Schriften abgedruckt. Cf. besonders auch die bez. Ausführungen in „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit". Ueber Lassalles bevölkerungstheoretische Ansichten vgl. noch Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. (Leipzig 1879). S. 524 ff.

[4]) Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief 1850. — Zur Beleuchtung der sozialen Frage I. Unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann. 1875. 2. Aufl. 1890.

[5]) Sowohl über Lassalle und Rodbertus wie über die neueren Sozialisten s. die betr. Ausführungen bei H. Soetbeer a. a. O. S. 58 ff., S. 65 ff. u. S. 64.

[6]) Kritische Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl. S. 177 ff. — Kursus der National- und Sozialökonomie einschliesslich der Hauptpunkte der Finanzpolitik. 2. Aufl. (Leipzig 1876) S. 112 ff.

[1]) Kursus der National- u. Soz. S. 114.

[2]) a. a. O. S. 95.

[3]) a. a. O. S. 99 ff.

[4]) a. a. O. S. 117.

Möglichkeit zu, dass, wenn auch erst in Jahrtausenden, die Bevölkerungsvermehrung nicht schrankenlos von statten gehen könne, sondern dass »in Rücksicht auf Zahl und Art der Bevölkerung wirklich regulierende und das Dasein nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ gestaltende Grundsätze zu befolgen«[1]) seien. Vorerst aber sei von einem Mangel an Unterhaltsmitteln keine Rede, es handle sich nur darum, die Grenzen der jeweiligen wirtschaftlichen Verfassung zu sprengen. —

Wir beschliessen diese Reihe der optimistisch urteilenden Sozialisten mit dem Amerikaner Henry George (s. d.) — 1839 bis 1897 —, welcher in seinem Werke: »Progress and poverty, an inquiry into the cause of industrial depressions, and of increase of want with increase of wealth«[2]) der Malthusschen Theorie mit aller Entschiedenheit entgegengetreten ist. Nachdem er dieselbe zuletzt noch einmal mit J. St. Mills Worten dargelegt hat, fährt er fort: »Alles dieses leugne ich! Ich behaupte, dass gerade das Gegenteil von diesen Sätzen richtig ist. Ich behaupte, dass in jedem gegebenen Zustande der Civilisation eine grössere Anzahl von Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden kann als eine kleinere. Ich behaupte, dass die Ungerechtigkeit der Gesellschaft, nicht die Kargheit der Natur die Ursache des Mangels und Elends ist, welche die herrschende Theorie der Uebervölkerung zuschreibt. Ich behaupte, dass die von einer zunehmenden Bevölkerung ins Dasein gerufenen neuen Münder nicht mehr Nahrung als die alten brauchen, während die Hände, welche sie mit sich bringen, im natürlichen Verlaufe der Dinge mehr erzeugen. Ich behaupte, dass je grösser die Bevölkerung wird, unter sonst gleichen Verhältnissen der Wohlstand, den eine gerechte Verteilung der Güter jedem einzelnen gewähren würde, desto höher sein muss. Ich behaupte, dass in einem Zustande der Gleichheit die natürliche Bevölkerungszunahme beständig darauf hinwirken würde, jeden einzelnen reicher und nicht ärmer zu machen«.[3]) Von allen lebenden Wesen sei der Mensch das einzige, welches den im Vergleich zu ihm wichtigeren Reproduktionskräften, die ihn mit Nahrung versorgen, freien Spielraum verschaffen könne. Das Säugetier, das Insekt, der Vogel, der Fisch nähmen nur, was sie fänden. Ihre Zunahme gehe auf Kosten ihrer Nahrung, und wenn sie die bestehenden Ernährungsgrenzen erreicht hätten, so müsse erst wieder eine Zunahme eintreten, ehe sie sich selbst vermehren könnten. Aber ungleich der jedes anderen lebenden Wesens schliesse die Vermehrung des Menschen die Vermehrung seiner Nahrungsmittel ein. Es sei nicht die Zunahme der Lebensmittel welche die starke Vermehrung der Bevölkerung verursacht habe, sondern die letztere habe die erstere zuwege gebracht. Es gebe mehr Nahrungsmittel, einfach weil es mehr Menschen gebe.[1]) Allein man werde demgegenüber, so bemerkt George selbst, auf die zunehmende Unproduktivität des Ackerbaues hinweisen. Dies indes mit Unrecht. Der Mensch könne die Naturkräfte nicht erschöpfen, nicht vermindern. Absolut gesprochen produziere weder der Mensch noch konsumiere er. Das ganze Menschengeschlecht — und wenn es bis in alle Ewigkeiten arbeiten würde — könne diese rollende Kugel nicht um ein Atom schwerer oder leichter machen, und die Summe der Kräfte, deren ewiges Kreisen alle Bewegung erzeuge und alles Leben erhalte, nicht um ein Jota vermehren oder vermindern. Wie das Wasser, welches wir dem Meere entzögen, wieder zum Meere zurückkehren müsse, so sei die Nahrung, die wir aus den Vorräten der Natur schöpften, von dem Augenblick an, da wir sie nähmen, schon wieder auf dem Rückwege zu jenen Vorräten begriffen. Das Leben brauche die Kräfte nicht auf, welche das Leben erhielten. »Wir treten«, so sagt George wörtlich, »in das materielle Weltall mit nichts ein und nehmen beim Scheiden nichts mit fort. Physikalisch betrachtet ist der Mensch nur eine vorübergehende Form des Stoffes, eine wechselnde Art der Bewegung. Der Stoff bleibt und die Kraft dauert. Nichts wird vermindert, Nichts geschwächt. Und hieraus folgt, dass die Bevölkerungsgrenze der Erde nur die Grenze des Raumes sein kann. Diese Begrenzung des Raumes jedoch — diese Gefahr, dass das Menschengeschlecht über die Möglichkeit, Spielraum zu finden, hinauswachsen kann — ist so entfernt, dass sie für uns nicht mehr praktische Bedeutung hat als die Rückkehr der Eisperiode oder das schliessliche Erlöschen der Sonne.«[2]) — Es genüge diese Illusionen zu verzeichnen; sie zurückzuweisen ist hier nicht der Ort. —

Indes nicht alle Sozialisten ergeben sich einem so unbegrenzten Optimismus. Schon

[1]) a. a. O. S. 118.

[2]) Erschien in New-York 1880. Mir liegt nur die deutsche Uebersetzung von Gütschow (in 2. Aufl. Berlin 1884) vor u. d. T.: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und der Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Ich citiere stets nach dieser Uebersetzung.

[3]) a. a. O. S. 124/125.

[1]) a. a. O. S. 115.

[2]) a. a. O. S. 118.

oben S. 741, Sp. 2, Anm. 1 haben wir bemerkt, dass einige unter ihnen den Kern der Malthusschen Theorie als richtig anerkennen. Zu diesen sind vor allem zu rechnen in England: William Thompson (s. d.) — † 1833 —, in Frankreich: Louis Blanc (s. d.) — 1813—1882 —, in Deutschland: Karl Marlo (s. d.) — 1810—1862 —, in Oesterreich: Karl Kautsky.

Robert Owens Schüler Thompson hebt in seiner Schrift »Principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness« etc.[1]) hervor, das die Vermehrungsfähigkeit des menschlichen Geschlechts zu den von Malthus gekennzeichneten Uebelständen führen müsse. Selbstbeherrschung sei daher notwendig. Er hofft, dass diese durch das System der Kooperation sehr begünstigt werde, dass, wenn dasselbe eingeführt sei, die Neigung zur Eheschliessung abnehme. Freilich dürfe bei der von ihm empfohlenen Organisation das Individuum auch nicht völlig freie Hand haben. Die Gesellschaft müsse die Zahl der Ehen festsetzen und auch nur eine bestimmte Zahl von besonderen Zimmern für Eheleute einrichten. So würde einer Uebervölkerung unschwer vorzubeugen sein. —

Louis Blanc pflichtet Malthus gleichfalls bei.[2]) Allein er glaubt nicht, dass auf dem durch Malthus bezeichneten Wege der Uebervölkerung und ihren Notständen entgegengetreten werden könne. Die Lage der Arbeiter sei eine zu traurige, als dass man von ihnen noch eine besondere Vorsicht bei der Eheschliessung und während der Ehe erwarten könne. Eine Besserung dieser Zustände sei erst möglich, wenn die von ihm empfohlene Organisation der Arbeit durchgeführt sei. Wenn durch Vernichtung der freien Konkurrenz das Elend der arbeitenden Bevölkerung gehoben wäre, erst dann sei zu hoffen, dass auch in den unteren Bevölkerungsschichten vorsichtigere Gewohnheiten Eingang finden würden. —

Karl Marlo[3]) (pseudonym für Winkelblech) trat mit aller Entschiedenheit auf die Seite von Malthus. »Er wagte es,« so schreibt er,[4]) »das Menschengeschlecht über die bitterste aller Wahrheiten, den Fluch seiner Fruchtbarkeit, zu belehren, wagte dies mit der ganzen, der unerbittlichen Strenge, welche ihm nötig schien, um die Welt aus dem Taumel des Wahnes und der Unwissenheit aufzuschrecken, worin sie sich leider so lange gewiegt.« Freilich erhebt auch Marlo mannigfache Einwendungen gegenüber den Malthusschen Ausführungen, auf welche wir hier jedoch nicht eingehen können. Er tritt u. a. den Mitteln entgegen, mit welchen Malthus die Uebervölkerung bekämpfe, und bezeichnet diese als »durchaus ungenügend«.[1]) Dieselben beschränkten sich auf zwei: die mit Belehrung über die Beschaffenheit des Bevölkerungsgesetzes verbundene Ermahnung zur Erfüllung der daraus fliessenden Pflichten und die Vermeidung jeder Unterstützung derer, welche jenen Pflichten zuwiderhandelten. Speciell bezugnehmend auf das erste Mittel bemerkt Marlo, es liesse sich von ihm nur bei der besitzenden, nicht bei der besitzlosen Klasse Erfolg erwarten, da letztere in der liberalen Gesellschaft sich notgedrungen in einem hoffnungslosen, fast vertierten Zustande befände. Das soziale Uebel der Uebervölkerung will er auf doppelte Weise heilen:[2]) durch auf zweckmässigerer Benutzung der vorhandenen Produktivkräfte, insbesondere auf besserem Betrieb der Landwirtschaft beruhende Steigerung der Produktion und durch Verlangsamung des Ganges der Bevölkerung. Da die ausschliessliche Anwendung des ersten Mittels zur Vermehrung der Volksmenge reize, so sei die Anwendung des zweiten nicht zu entbehren. Dazu seien besondere Massregeln erforderlich, welche er in ausserordentliche, die nur ausnahmsweise, und in ordentliche, welche fortwährend anzuwenden seien, zerlegt. Zu den ausserordentlichen rechnet er: a) die Begünstigung der Auswanderung, b) die Begünstigung der Kolonisation. Die ordentlichen Massregeln zerfallen: a) in Erschwerung der Einwanderung, b) in Zurückweisung von Fremden, c) in Verminderung der Geburten. Gewiss, so hebt er hier hervor, habe der Mensch »ein wohlbegründetes Recht auf Fortpflanzung, aber nicht auf abnorme, sondern auf normale«. Um die Geburten zu vermindern, empfiehlt er nun eine Reihe von Mitteln, welche wir hier nicht alle aufzählen können, wir verweisen, um diese kennen zu lernen, auf das Werk selbst.[3]) Es sei nur bemerkt, dass er u. a. für Festsetzung eines hohen Heiratsalters und für Nachweisung eines Kindergutes eintritt. —

In neuerer Zeit hat Karl Kautsky, einer der begabtesten jüngeren Sozialisten, die Bevölkerungsfrage in einer besonderen Schrift »Der Einfluss der Volksvermehrung

[1]) London 1824.

[2]) Cf. seine Schriften: Le socialisme. Paris 1848 und Organisation du travail. 9. éd., refondue et augmentée de chapitres nouveaux. Paris 1850 (1. Ausg. 1839).

[3]) Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, Tübingen 1850, 2. Aufl. 1884—1886. Ich citiere nach der 2. Aufl.

[4]) a. a. O. II, S. 222.

[1]) a. a. O. II, S. 241.

[2]) a. a. O. IV, S. 67ff.

[3]) a. a. O. IV, S. 75ff.

auf den Fortschritt der Gesellschaft«[1]) behandelt. Er erkennt das Malthussche Bevölkerungsgesetz an. Eine anderweitige Organisation der Volkswirtschaft, der Uebergang zu einer höheren Produktionsweise könne zwar, wie er darzulegen sucht, die Lebensmittel für eine gewisse Epoche nicht nur ebenso schnell, sondern sogar schneller anwachsen lassen als die Bevölkerung; die Umwandlung des Privateigentums an Grund und Boden und dessen Bearbeitung durch freie, vernünftig organisierte Arbeiter ermöglichten einen solchen Uebergang zu einem vollkommeneren Betriebe. Allein durch diesen Uebergang könne die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja diese Gefahr werde um so drohender, je mehr Glück und Wohlstand man zu verbreiten suche.[2]) Ohne die Bevölkerungsfrage zu regeln, ist nach ihm eine befriedigende Lösung der sozialen Probleme überhaupt nicht möglich.[3]) Und als Heilmittel für jene empfiehlt er den präventiven geschlechtlichen Verkehr. In der Natur sei ebensowenig alles vollkommen wie in der Gesellschaft; oft müssten wir ein Uebel wählen und es handle sich nur darum, welches das kleinere sei. »Unleugbar,« so fährt er fort, »ist bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft der präventive geschlechtliche Verkehr ein viel kleineres Uebel als die anderen, welche die Uebervölkerung mit Notwendigkeit erzeugt und welche in den verzweiflungsvollsten Formen des Kampfes ums Dasein sich zeigen: den präventiven geschlechtlichen Verkehr anzunehmen, ist daher ein Gebot der Sittlichkeit, denn er ist sittlicher als Hunger und Seuchen, Krieg und Mord, Syphilis und Prostitution«.[4])[5]) —

12. Die Optimisten. Eine grosse Gruppe von Bevölkerungstheoretikern können wir schlechtweg als Optimisten bezeichnen. Sie erkennen die von Malthus geäusserten Befürchtungen als berechtigt nicht an und sehen, ohne eine Aenderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu fordern, vertrauensvoll der ferneren Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse entgegen. Im einzelnen weichen die nachfolgend verzeichneten Schriftsteller vielfach von einander ab, sowohl in der Art, wie sie Malthus bekämpfen, wie in den Theorieen, welche sie bezüglich der Bevölkerungsbewegung aufstellen. Was sie verbindet, ist — das Vertrauen in die Zukunft.

In diese Kategorie rechnen wir zunächst S. Gray, der sich unter den Ersten befand, welche gegen Malthus auftraten. Er führt in seiner Schrift »The happiness of states«[1]) den Gedanken durch, dass die Lebensmittel immer in der erforderlichen Menge von der Bevölkerung erzeugt würden. Die steigende Bevölkerung, welche die Grundlage sowohl des Wohlstandes der Individuen als des Volksreichtums sei, liefere stets die nötigen Arbeitskräfte, so dass dem Verlangen nach Subsistenzmitteln fortwährend eine genügende Produktion folge.[2])

Andere, z. B. James Graham,[3]) John Weyland,[4]) Nassau William Senior[5]) (s. d.) — 1790—1864 —, geben zwar zu, dass die Menschen sich rascher als die Nahrungsmittel vermehren können, leugnen aber die von Malthus aus diesem Satze gezogenen Folgerungen. Eine schädliche Uebervölkerung werde aus natürlichen Ursachen nicht stattfinden. Graham glaubt, dass die Furcht vor einem Hinuntersteigen in eine tiefere Bevölkerungsschicht der zu starken Vermehrung eine Schranke ziehen würde; von derselben Hoffnung geht Senior aus, während Weyland annimmt, dass mit steigender Kultur die Bevölkerung mehr und mehr den Städten zudrängen würde, in welchen die Sterblichkeit eine grössere sei. So würde allzeit die Zahl der Menschen in richtigem Verhältnis zu den Lebensmitteln bleiben.[6])

Zu den einflussreichsten Gegnern von

---

[1]) Wien 1880.

[2]) Kautsky, Der Einfluss der Volksvermehrung etc. S. 165.

[3]) a. a. O. S. 183.

[4]) a. a. O. S. 195.

[5]) Ueber die von Kautsky vertretene Ansicht cf. weiter unten in dem Abschnitte sub VI, 15.

---

[1]) S. Gray, The happiness of states; or, an inquiry concerning population etc., London 1815; ausserdem: „All classes-productive of national wealths (London 1817); The principles of population and production investigates (London 1818). Mir waren diese Werke nicht zugänglich, ich folge im obigen den Angaben bei Mohl, Gesch. und Litt. d. Staatsw. III, S. 500.

[2]) Eine ähnliche Ansicht vertrat u. a. der Amerikaner Alexander Hill Everett (1792 bis 1847) in der Schrift: „New ideas on population, with remarks on the theories of Malthus and Godwin" (London 1823; 2. Aufl. Boston 1826). Er sucht darzulegen, dass sich die Nahrungsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung mehren oder mindern; jeder neue Mensch sei auch eine neue Arbeitskraft.

[3]) An inquiry into the principle of population etc., Edinburgh 1816.

[4]) The principle of population and production, as they are affected by the progress of society, London 1816.

[5]) Two lectures on population, London 1831.

[6]) Aehnlich urteilte der bekannte englische Historiker Sir Archibald Alison in der Schrift: The principles of population and their connection with human happiness (Edinb. 1840). Ueber ihn und die vorhergenannten cf. Mohl a. a. O. S. 502 ff.

Malthus in früherer Zeit gehört sein Landsmann Michael Thomas Sadler (s. d.) — 1780—1835 —, der in seinem allerdings unvollendet gebliebenen Werke »The law of population: a treatise, in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, and developing the real principle of their increase«[1]) sich eingehend mit der Widerlegung der von Malthus aufgestellten Sätze befasst. Er gebe gern zu, so führt er aus, dass das richtige Verhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und dem Vorrate ihrer Unterhaltsmittel zuweilen gestört werden könne und auch gestört worden sei und dass daraus in allen Stadien der Gesellschaft Mangel und Leiden hervorgegangen wären; aber er setze dies Zugeständnis mit einer anderen Thatsache in Verbindung, von welcher es nicht getrennt werden könne, mit der Wahrnehmung nämlich, dass solche Schwankungen in weit empfindlicherem Masse in den früheren Perioden sich eingestellt hätten, als in den späteren, dass also der Mangel und die Leiden, welche sie veranlassten, in den Zeiten der grössten Bevölkerung jedes Landes der Erde am wenigsten gefühlt worden seien. Der Anteil jedes einzelnen an Unterhaltsmitteln müsse sich daher mit der Vermehrung der Zahl fortwährend verstärken. Dies bestätige sich in jedem Lande, welches aus dem Zustande der Barbarei in den der Civilisation übergehe. Und das gelte auch für die Zukunft. Noch gleiche die Oberfläche der Erde — nach Franklins Ausspruche — einer ausgedehnten Wildnis; hier und da gäbe es eine Strecke von Meilen mit Kultur, gleich einer Oase in der Wüste. Aber angenommen, die ganze Erde sei ins Eigentum übergegangen und aus der Wüste sei ein Eden geworden, so würde diese Periode, welche man als einen Bankerott der Natur betrachte, die Periode ihres Triumphes sein. Es übersteige fast unsere Kräfte, die Produkte der Erde zu berechnen, wenn sie nur überall so, wie es jetzt teilweise der Fall sei, angebaut sei. Aber selbst diese mächtige Masse von Erzeugnissen würde zur Unbedeutendheit herabsinken, wenn man sie mit dem freilich in Zahlen nicht auszudrückenden Betrage des möglichen Erzeugnisses vergleichen wolle, dessen die Erde fähig sei, dessen Umfang aber unsere Fassungskraft beschäme.

Das arithmetische Verhältnis könne die Zunahme der Naturerzeugnisse nicht darstellen, solange die Erde nicht vollständig angebaut wäre; es werde dieses aber ebensowenig können, wenn dieser Zeitpunkt eingetreten sei. Die ganze Malthussche Darstellung sei von Anfang bis zu Ende ein unbegründeter Trugschluss. Sadler selbst stellt dann folgende Behauptung auf:

1) Die menschlichen Unterhaltsmittel vermehren sich im Pflanzen- wie im Tierreiche in einem Verhältnis, welches in jedem Falle, in einigen sogar unendlich viel grösser und ebenso auch schneller ist als dasjenige, welches die in Frage stehende Theorie für die Volksvermehrung aufstellt.

2) Das menschliche Geschlecht vermehrt sich in einem sehr verschiedenen Verhältnisse, welches durch die Zahl der Mitlebenden bestimmt wird.

3) Das geometrische und arithmetische Verhältnis der vorherrschenden Theorie über die Bevölkerung ist, im einzelnen betrachtet, eben so falsch als in seiner Verbindung der Wahrheit und der Erfahrung zuwider. Wenn man die Zahlenreihen, welche die natürliche Zunahme der Bevölkerung darstellen, und diejenigen, welche die Zunahme ihrer Unterhaltsmittel zeigen sollen, verwechselt oder, mit anderen Worten, das unterste zu oberst kehrt, dann erst möchten sie, obwohl immer noch unpassend, die Ueberfülle, mit welcher die Vorsehung das menschliche Geschlecht begabt hat, und die stets zunehmenden und nie zu erschöpfenden Vorräte darstellen, welche für alle künftigen Geschlechter der Menschen aufgehoben sind.[1])

Sadler sucht diese Behauptungen dann im einzelnen zu begründen. Aber er begnügt sich nicht damit, nur den Nachweis zu führen, dass die Malthusschen Sätze unrichtig seien, sondern stellt seine eigene Theorie auf. Diese ist in dem Grundsatze zusammenzufassen, dass die Fruchtbarkeit des menschlichen Geschlechts in dem Grade abnehme, in welchem die Menschenzahl zunehme. Er glaubt diese Ansicht damit stützen zu können, dass die Fruchtbarkeit mit dem grösseren Wohlleben, also mit steigender Kultur, von selbst zurückginge. —

Zu den Optimisten zählen wir weiterhin in Frankreich: Frédéric Bastiat (s. d.) — 1801—1850 —, in Amerika: Henry C. Carey (s. d.) — 1793—1879 — und in Deutschland: Friedrich List (s. d.) — 1789—1846 — und Ernst Engel (s. d.) — 1821—1896. —

Um der Jugend ein Mittel gegen die Verlockungen des Sozialismus zu bieten, schrieb Bastiat[2]) im Sommer 1849 seine

---

[1]) 2 Bde., London 1830. Der in Aussicht genommene 3. Bd. ist nicht erschienen.

[1]) Vgl. über Sadler: Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange. (Leipzig 1836) S. 38ff., vor allem S. 61.

[2]) Oeuvres complètes, mises en ordre, revues et annotées d'après les manuscrits de l'auteur. 1. éd. 1855, 6. éd. in 7 vol., Paris 1870. Die

»Harmonies économiques«. Stehen die sich selbst überlassenen Interessen der Menschheit im Einklange oder im Widerspruch? Das ist die Grundfrage, deren Beantwortung seine Untersuchung galt. Und indem er auf die Malthussche Theorie zu sprechen kommt, bemerkt er: wenn in der That die Menschheit vom Schicksal durch die Gesetze der Volksvermehrung zum Elende geführt wird, dann darf man doch wahrhaftig nicht behaupten, Gott habe aus der sozialen Welt ein harmonisches Ganze gemacht wie aus der materiellen, dann muss man zugestehen, dass die erstere auf einem empörenden und unheilbaren Zwiespalt begründet sei. »Schüler von Malthus«, ruft er aus, »ihr aufrichtigen und verleumdeten Menschenfreunde, deren einziges Unrecht es ist, die Menschheit vor einem eingebildeten Verhängnis bewahren zu wollen, ich habe euch auf ein trostreicheres Gesetz hinzuweisen: ‚Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung gleichbedeutend mit einer zunehmenden Leichtigkeit der Produktion'. — Ist dem so, so werdet ihr euch sicher nicht betrüben, die Dornenkrone von dem Haupte unserer geliebten Wissenschaft fallen zu sehen.«[1]) Der unbegrenzten Entwickelung der Bedürfnisse stände die unbegrenzte Entwickelung der Befriedigungsmittel zur Seite. Freilich wolle er damit nicht behaupten, dass Verlangen und Mittel gleichmässig fortschritten; das Verlangen laufe und das Mittel hinke nach. (Le désir court, et le moyen suit en boitant.) Die schnelle und abenteuerliche Natur des Verlangens, verglichen mit der Langsamkeit unserer Fähigkeiten, zeige uns an, dass auf jeder Stufe der Civilisation, auf jeder Sprosse der Fortschrittsleiter, in alle Ewigkeit das Leiden bis zu einem gewissen Grade das Erbteil des Menschen sein werde. Aber dieses Leiden habe auch einen Beruf: es diene als Sporn unserer Fähigkeiten.[2]) Bedürfnis, Anstrengung, Genuss — das sei der ganze Mensch für die Volkswirtschaft. In der Abgeschlossenheit überstiegen unsere Bedürfnisse unsere Kräfte, im gesellschaftlichen Zustande aber unsere Kräfte unsere Bedürfnisse. Die weitere Annäherung der Menschen, die Verdichtung der Bevölkerung sei gleichbedeutend mit einer Verbesserung des Tausches. »Dies ist wichtig,« sagt Bastiat, »hier liegt die Lösung der Bevölkerungsfrage; dies ist der Faktor, den Malthus vernachlässigt hat. Dieser Faktor zeigt uns Einklang, wo Malthus nichts als Zwiespalt sah«.[1])[2])

In dem letzten Kapitel der 1. Auflage[3]) der »Volkswirtschaftlichen Harmonieen« schrieb Bastiat: »Harmonie! Tel est le résultat définitif des arrangements providentiels, des grandes lois de la nature, alors qu'elles règnent sans obstacles, quand on les considère en elles-mêmes et abstraction faite du trouble que font subir à leur action l'erreur et la violance. A la vue de cette Harmonie, l'économiste peut bien s'écrier, comme fait l'astronome au spectacle des mouvements planétaires, ou le physiologiste en contemplant l'ordonnance des organes humains: Digitus Dei est hic!«[4]) Ebenso Carey.[5]) Nachdem er der Malthusschen Theorie gedacht, wirft auch er zweifelnd die Frage auf[6]): »Können solche Dinge wirklich eintreten? Ist es möglich, dass der Schöpfer so sehr mit sich selbst in Widerspruch geriet? Ist es möglich, dass er, nachdem er in der ganzen materiellen Welt ein System eingerichtet hatte, dessen Teile in der vollkommensten Harmonie untereinander stehen, dass er dann den Menschen, den Herrn von Allem, Gesetzen unterworfen hat, die eine allgemeine Disharmonie erzeugen müssen? Ist es möglich, dass, nachdem er dem Menschen alle Eigenschaften verliehen hat, die zur Ergreifung der Herrschaft über die Natur notwendig sind, es auch in seinem Plane gelegen war, denselben Menschen Gesetzen zu unterwerfen, kraft deren er Sklave der Natur werden muss?« — Indem Carey in eine nähere Prüfung der Bevölkerungsfrage eintritt, bemerkt er, dass die Naturwissenschaften in allen Wissenszweigen nachweisen könnten, dass Ordnung, Harmonie und wechselseitige Anbequemung in allen Elementen und in allen Bewegungen herrschten, die sie bis jetzt erforscht hätten. In allen Reichen der Naturgeschichte liefern die Verbindung der Teile und die Einheit des Plans den logischen Beweis, dass das

---

„Harmonies économiques" sind abgedruckt in t. VI.

[1]) Harm. éc. Einleitung. (A la jeunesse française) VI. p. 17.

[2]) a. a. O. ch. III. VI. p. 62 ff. p. 77.

[1]) a. a. O. ch. IV. VI. p. 115.

[2]) Cf. auch ch. XVI. (VI. p. 497 ff.), in welchem Bastiat der Malthusschen Lehre mehr zustimmt.

[3]) Die 1. Auflage hatte nur zehn Kapitel.

[4]) a. a. O. VI. p. 390.

[5]) Cf. vor allem: Principles of social science. 3 vol. Philadelphia 1858—1860. Die Bevölkerungsfrage wird erörtert in den Kapiteln XLVI—XLIX, III, S. 263 ff. Siehe auch: H. C. Careys Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft. Vom Verf. autorisierte deutsche Ausgabe von Carl Adler (München 1866). In dieser „gedrängteren Darstellung" kommen die Kapitel XXXVIII—XLI in Betracht, S. 587 ff.

[6]) In der engl. Ausg. III, p. 265. Deutsche Ausg. S. 590.

Universum Eins im System, Eins in der Aktion und Eins im Ziele sei. Dasselbe müsse sich auch in der Geschichte des Menschen zeigen. Und er findet diesen Beweis in dem, wie er behauptet, durch die Thatsachen der vergleichenden Physiologie bekräftigten Gesetze des Gleichgewichts zwischen der nervösen und der sexuellen Funktion. Die Ameisenkönigin der afrikanischen Termiten lege in einem einzigen Tage 80000 Eier und der Heerwurm 8000000. Der Kabeljau produziere über eine Million Eier auf einmal, während man bei dem starken und klugen Haifisch nur wenige finde. Die höheren Arten der Reptilien seien noch weniger fruchtbar; und unter den Säugetieren produzierten diejenigen, welche rasch die Reife erreichten, zahlreiche Junge, während diejenigen, welche ein grösseres Gehirn besässen, jedes Jahr nur ein einziges Junge gebären. Die Reihe ende mit dem Elefanten, der vermöge seines edleren Nervensystems und der entsprechenden Denkkräfte von allen auch am wenigsten fruchtbar sei. Dieses allgemeine Gesetz des Lebens (The general law of life, throughout all the classes, orders, genera, species, and individuals) fasst Carey nun in folgende Sätze zusammen:

»The nervous system varies directly as the power to maintain life:

The degree of fertility varies inversely as the development of the nervous system — animals with larger brains being always the least, and those with smaller ones, the most prolific:

The power to maintain life, and that of procreation, antagonize each other — that antagonism tending perpetually towards the establishment of an equilibrium«.[1])

Die Reproduktivkraft beim Menschen sei ebensowenig eine konstante Quantität wie jede andere seiner Kräfte. Sie könne zu übermässiger Thätigkeit gereizt werden durch ein Verfahren, das den Menschen zum Tiere herabwürdige, wodurch sein Selbstgefühl und sein Gefühl der Verantwortlichkeit gegen seinen Schöpfer und seine Mitmenschen vernichtet werde. Umgekehrt vermindere sich die Reproduktivkraft, wenn die verschiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten des Menschen angespornt, wenn die Beschäftigungen vervielfältigt würden. Im Jugendalter der Gesellschaft, wo die Menschen gering an Zahl und arm und schwach seien, seien sie wenig fähig, Forderungen an die Natur zu stellen, welche ihnen deshalb auch nur geringere und unsichere Vorräte von Nahrung liefere. Wenn ihre Zahl aber wachse, würden sie in stand gesetzt, zusammen zu wirken und so eine bedeutende Zunahme an Kraft zu gewinnen Je vollkommener sich nun die Arbeit gestalte, je mehr die Arbeitsmittel sich verbesserten, um so weniger sei die Anstrengung von Muskelkraft von nöten, desto geringer sei die Vergeudung von menschlicher Kraft, desto geringer auch die Nahrungsquantität, die zur Ersetzung der verbrauchten Materialien notwendig sei. Diese Entwickelung führe dann weiter zur Produktion »of the real man — capable of becoming absolute master over nature, and over himself«.[1]) Die Natur wirke zusammen mit dem Menschen, indem die Lebenskraft mehr und mehr nach der Richtung einer weiteren Verstärkung des Denkvermögens und weniger in der Richtung der Zeugung wachse.

Folglich, so fasst Carey seine Ansicht zusammen, führt jedes Stadium des Fortschritts zur wahren Civilisation eine Zunahme der Kraft, Nahrungsvorräte zu fordern, im Gefolge, während sich zugleich die Nachfrage nach Nahrung im Verhältnis zur Zahl der zu ernährenden Individuen vermindert und die Tendenz zur Vermehrung der Zahl langsam, aber sicher sinkt. »— the ultimate effect exhibiting itself in large increase in the proportion borne by food to population«.[2])

Also auch hier bekundet sich wieder die völlige Harmonie! —

Der Volkswirtschaftslehre Careys in vielen Punkten ähnlich ist die unseres grossen Landsmannes **Friedrich List**, welcher nach einem Ausspruch Schmollers[3]) an den Pforten zu der Epoche der streng wissenschaftlichen Oekonomie »als ein Hüne steht, der mit Riesenschlägen das Thor zu ihr gezimmert«. Auch List beurteilt die Bevölkerungsfrage optimistisch.[4]) Aber die Gründe, welche er gegen Malthus ins Feld führt, sind andere als jene, welche Carey geltend gemacht hat. Es sei nicht wahr, so führt er aus, dass die Bevölkerung in einem grösseren Massstabe zunehme als die Produktion der Subsistenzmittel, wenigstens sei es Thorheit, ein solches Missverhältnis anzunehmen oder durch künstliche Berechnungen und sophistische Argumente dies

---

[1]) a. a. O. III, p. 302.

[1]) a. a. O. III, p. 326.

[2]) a. a. O. in der engl. Ausg. III. p. 326, in der deutschen Ausg. S. 628.

[3]) In der Anzeige der Ehebergschen Ausgabe des Listschen Systems in dem Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. VIII, S. 283; wieder abgedruckt in Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, (Leipzig 1888) S. 106.

[4]) Vgl. **List**, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Ausg. 1841. (7. Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitung von K. Th. **Eheberg**, Stuttgart 1883.) Ich citiere nach einer Ausgabe von 1877.

nachweisen zu wollen, solange noch auf dem Erdball eine Masse von Naturkräften tot lägen, wodurch zehn- und vielleicht hundertmal mehr Menschen, als jetzt lebten, ernährt werden könnten. Im Mittelalter wäre der Weizenertrag eines Ackers Landes in England das Vierfache gewesen, heute sei er das Zehn- und Zwanzigfache, und dabei sei fünfmal mehr Land zur Kultur gebracht worden. Wer möchte ferner den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des menschlichen Geschlechts Schranken setzen? Noch sei die Agrikulturchemie in ihrer Kindheit; wer aber könne dafür stehen, dass nicht morgen durch eine neue Erfindung oder Entdeckung die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens um das Fünf- und Zehnfache vermehrt werde? »Erscheint uns die Malthussche Lehre«, so führt er aus, »in ihrer Tendenz als eine beschränkte, so stellt sie sich in ihren Mitteln als eine naturwidrige, als eine Moral und Kraft tödtende, als eine horrible dar. Sie will einen Trieb tödten, dessen die Natur sich als des wirksamsten Mittels bedient, die Menschen zur Anstrengung ihres Körpers und Geistes anzuspornen und ihre edleren Gefühle zu wecken und zu nähren — einen Trieb, welchem das Geschlecht den grössten Theil seiner Fortschritte zu danken hat. Sie will den herzlosesten Egoismus zum Gesetz erheben; sie verlangt, dass wir unser Herz gegen den Verhungernden verschliessen, weil, wenn wir ihm Speise und Trank reichen, vielleicht in dreissig Jahren ein anderer statt seiner verhungern müsste. Sie will einen Calcul an die Stelle des Mitgefühls setzen«.[1]) Wenn in einer Nation die Bevölkerung höher steige als die Produktion an Lebensmitteln, wenn die Kapitale sich am Ende so anhäuften, dass sie in der Nation kein Unterkommen mehr fänden, wenn die Maschinen eine Menge Menschen ausser Thätigkeit setzten und Fabrikate bis zum Uebermass sich aufhäuften, so sei dies nur ein Beweis dafür, dass die Natur nicht haben wolle, dass Industrie, Civilisation, Reichtum und Macht einer einzigen Nation ausschliesslich zu teil würden, dass ein grosser Teil der kulturfähigen Erde nur von Tieren bewohnt sei und dass der grösste Teil des menschlichen Geschlechts in Roheit, Unwissenheit und Armut versunken bleibe.

Er sucht nun seinerseits darzulegen, dass jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für Bevölkerung habe. Bilde sich eine höhere Wirtschaftsform, so werde die Fassungskraft gesteigert. Der allmähliche Uebergang von einer Wirtschaftsstufe zur anderen vermehre die Versorgungsmöglichkeit der Gesamtheit, steigere die Entwickelungsbedingungen des einzelnen. An den Zustand der ursprünglichen Wildheit habe sich der Hirtenstand, an diesen der Agrikulturstand, an diesen der Agrikulturmanufakturstand, an diesen endlich der Agrikulturmanufakturhandelsstand angeschlossen, bezw. diese Entwickelung habe sich weiter zu vollziehen. Mit dieser Entwickelung aber sei eine stetige Vermehrung der Bevölkerung verbunden; mit anderen Worten: die beharrliche Steigerung der Bevölkerungskapazität lasse die Bevölkerung und ihren Wohlstand anwachsen. Es sei also nicht richtig, wie Malthus es gethan habe, die Vermehrungsmöglichkeit allein von dem von Natur Vorhandenen abhängig sein zu lassen; diese Vermehrungsmöglichkeit ginge vielmehr Hand in Hand mit der jedesmaligen Organisation der produktiven Mittel; die fortwährende Verbesserung dieser müsse aber die Uebervölkerungsfurcht beseitigen.[1]) —

Schliesslich sei hier noch kurz auf Ernst Engel verwiesen, der sich im Jahre 1855 als Vorsteher des königlich sächsischen statistischen Bureaus im Hinblick auf die bevorstehende Volkszählung über das Bevölkerungsproblem geäussert hat.[2]) Die Malthusschen Behauptungen und Folgerungen stehen seiner Ansicht nach gänzlich in der Luft, »weil in direktem Widerspruch mit den übrigen Schöpfungsgesetzen und der Erfahrung selbst«. Der Mensch unterliege wie alle animalischen Geschöpfe dem grossen Gesetze der Fruchtbarkeit, welches die Fortpflanzung jeder einzelnen Gattung regele. Aber diese Fruchtbarkeit sei ausserordentlich verschieden; sie sei die kleinste bei dem höchsten Produkte der Schöpfung, die grösste bei dem niedrigsten; sie sei gleichfalls nach der Dauer und dem Zerstörungstrieb der Gattung verschieden und darum um so geringer, je langlebiger und zerstörender dieselbe sei. In der höchsten Tierklasse herrsche beinahe Unfruchtbarkeit. Sicher werde niemand glauben, dass eine solche Abstufung ein Spiel des Zufalls sei; sie müsse im Einklange mit den Zwecken der Schöpfung stehen, und da die Leben der einen Gattung dazu dienen, um die der anderen zu fristen, so müsse auch die grösste Regelmässigkeit herrschen, denn jede Abweichung wäre von den erheblich-

---

[1]) a. a. O. S. 6/7.

[1]) Vgl. auch Dühring, Geschichte der Nationalökonomie, 3. Aufl. (Leipzig 1879) S. 353 ff.

[2]) „Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Produktions- und Konsumtionsstatistik im Königreich Sachsen“, in der „Zeitschrift des stat. Bureaus des k. sächs. Ministeriums des Innern“ 1. Jahrg. (1855) S. 141, (cf. vor allem: 3. das Bevölkerungsgesetz S. 146 ff.).

sten Störungen, ja geradezu von dem Untergange alles organischen Lebens begleitet. Aber auch die Folgerungen, welche Malthus zöge, widersprächen den Erfahrungen. Je dichter ein Land bevölkert sei, um so wohlhabender sei es. Nur bei einer grossen Zahl von Personen seien die Teilung der Arbeit und die Kombinationen der Anstrengung möglich und ein Markt zum Austausch denkbar. Je mehr aber der Tausche und der Tauschmittel, desto mehr sei Gelegenheit vorhanden, die Subsistenz zu bestreiten. So dränge sich auch auf diesem Gebiete mit unwiderstehlicher Gewalt der Hinweis auf eine schöne Konsequenz des wahren Gesetzes der Bevölkerung auf, d. h. des Gesetzes: »Die Bevölkerung ist überall im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln.«[1])

18. Die von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgehenden Gegner. Sowohl von den »Sozialisten« (sub 11) wie von den »Optimisten« (sub 12) sind verschiedentlich physiologische Momente mit geltend gemacht, welche zu einer Abnahme der menschlichen Fruchtbarkeit gleichsam von selbst führen würden. Unter jenen haben Fourier, Proudhon, Marx, George, unter diesen besonders Carey und Engel auf solche hingewiesen. Aber das eigentlich Charakteristische bei den bis dahin berücksichtigten Schriftstellern war doch in dem einen Falle, dass man eine Lösung der Bevölkerungsfrage nur von einer anderweitigen Organisation der Volkswirtschaft glaubte erhoffen zu können, und in dem anderen Falle, dass man eine allseitige Harmonie im Weltall voraussetzte, und um nun diese Harmonie auch auf unserem Gebiete nachweisen zu können, u. a. auf jene Erfahrungen mit zurückgriff, welche durch die Naturwissenschaften festgestellt sein sollten.

Anders eine dritte und letzte Gruppe von Malthusschen Gegnern, welche sich lediglich von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten leiten liessen und allein auf diesem Wege zu einer Ablehnung der Malthusschen Theorie gelangten.

Als Vertreter dieser Richtung nennen wir vor allem Thomas Doubleday, Herbert Spencer und Alfred Nossig.

Ueberall in der Natur, im Pflanzen- und Tierreiche, so führt Doubleday aus,[2]) mache eine jede Gattung, sobald sie in Gefahr komme, ausserordentliche Anstrengungen zu ihrer Erhaltung. Das zeige sich u. a. in einer gesteigerten Fruchtbarkeit, wenn es an genügender Nahrung fehle. Auch die menschliche Fruchtbarkeit stünde in umgekehrtem Verhältnis zur Nahrung. »Nahrung«, sagt er, »hält die Vermehrung auf, während andererseits eine beschränkte oder mangelhafte Nahrung anregt«.[1]) Welches auch immer der Umfang der natürlichen Kraft in einer Gattung sei, der vollblütige Zustand schränke sie ein und der entgegengesetzte Fall bringe sie zur Entwickelung. Wie Pflanzen in überfettem Boden keine Früchte trügen und gemästete Tiere keine Jungen hervorbrächten, so nähmen auch die bestgenährten Volksklassen an Zahl ab, ja stürben aus, während die mittleren, also nicht schlecht genährten, aber doch arbeitenden Klassen stille stünden, die ungenügend genährten sich rasch vermehrten. Das Bevölkerungsgesetz, welches er somit aufstellt, ist folgendes:

1) Bei den schlechtest ernährten Nationen ist die Fruchtbarkeit die grösste, die Fortpflanzung die intensivste.

2) Bei reichen, in Luxus und Ueppigkeit lebenden Nationen ist die Fortpflanzung eine geringere und die Abnahme der Bevölkerung eine notwendige Folge davon.

3) Bei Nationen, deren Ernährung mitten inne steht, d. h. eine zureichende ist, erhält sich die Bevölkerung stationär. —

Die grösste Beachtung hat die naturwissenschaftliche Bevölkerungstheorie Herbert Spencers gefunden.[2]) Er leugnet nicht die Möglichkeit einer Uebervölkerung in unserer Zeit, aber er bestreitet die Fortdauer einer solchen für die Zukunft. Nach ihm findet zwischen der Entwickelung des Individuums, zwischen der Individuation und der Vermehrung, der Genese, ein Antagonismus statt. »Fassen wir«, so schreibt Spencer, »unter der Bezeichnung Individuation alle Prozesse zusammen, in welchen das individuelle Leben vervollkommnet und erweitert wird, und erweitern wir andererseits die Bedeutung des Wortes Fortpfanzung so, dass es alle Prozesse in sich schliesst, welche zur Bildung und Förderung neuer Individuen beitragen, so erkennen wir sofort, dass die beiden Prozesse ganz fundamental einander entgegengesetzt sind. So-

[1]) a. a. O. S. 148.

[2]) The true law of population, shewn to be connected with the food of the people. London 1840. 3. ed. 1853. — Mir lag die Schrift nicht vor; ich folge den Angaben bei Mohl a. a. O. S. 497, Kautsky a. a. O. S. 108 und Engel a. a. O. S. 146 Anm.

[1]) Nach Kautsky a. a. O. S. 108.

[2]) Cf. Theory of population, deducted from the general law of animal fertility, London 1852. (Erschien zuerst in der „Westminster Review" 1852, I, p. 468 ff.) — Vgl. weiter: A system of philosophy: II. Principles of biology. 2 ed. London 1867. (Deutsche Uebersetzung u. d. T.: System der synthetischen Philosophie. II. Die Principien der Biologie; übers. v. B. Vetter. 2 Bde., Stuttgart 1876/77.)

fern wir annehmen, dass die übrigen Dinge dieselben bleiben, dass also die umgebenden Bedingungen, wie Klima, Nahrung, Feinde etc. unverändert fortbestehen, — dann bedingt notwendigerweise jeder höhere Grad individueller Entwickelung einen niedrigeren Grad der Artvermehrung, und umgekehrt: Fortschritte in der Grösse, in der Kompliziertheit des Baues oder in der Selbstbeweglichkeit involvieren einen Rückschritt in der Fruchtbarkeit, und Fortschritt in der Fruchtbarkeit involviert Rückschritte in der Grösse, Kompliziertheit des Baues oder Selbstbeweglichkeit.« [1]) Das für die Individuation gebrauchte Material kann nach ihm nicht zur Zeugung verwendet werden, während andererseits die Reproduktionsthätigkeit jenes Material verringert, welches zur Individuation gebraucht werden kann. Dieser Antagonismus ergebe die nachstehenden Folgerungen:

1) »Je kleiner der Organismus ist (d. h. je weniger Material für die Individuation aufgewendet wird), desto stärker ist seine Reproduktion;

2) Je weniger kompliziert und differenziert der Organismus ist, desto grösser ist seine Fruchtbarkeit;

3) Je weniger beweglich und thätig ein Tier ist, desto grösser ist seine Fruchtbarkeit, denn desto weniger Material wird durch die Bewegung aufgebraucht.« [2])

Aus dem Gegensatz zwischen Individuation und Vermehrung ergebe sich zunächst die Folgerung, dass in dem Masse, wie die Unterhaltsmittel wachsen oder abnehmen, die Fruchtbarkeit steige und falle.

Aus diesen für die tierischen Organismen geltenden Gesetzen der Vermehrung werden nun von Spencer die die Vermehrung des Menschengeschlechts bestimmenden Gesetze abgeleitet. Die höhere Civilisation könne mehr Menschen ernähren als die niedrige, da sie sowohl über grössere Mittel gegen äussere Gefahren wie über mehr Unterhaltsmittel verfüge. Allein je mehr die Bevölkerung anwachse, um so mehr bedinge der Kampf ums Dasein geistige Anstrengung. Die Civilisation, welche überall eine Zunahme der Bevölkerung zur Voraussetzung und überall eine Abnahme gewisser Artzerstörender Kräfte zur Folge habe, bedinge als fernere Folge eine Zunahme gewisser anderer Art-zerstörender Kräfte. Todesgefahr von seiten grösserer Raubtiere vermindere sich, je zahlreicher die Menschen würden. Wenn auch die Menschen dann, je weiter sie sich über die Erde verbreiteten und sich in zahlreiche Stämme spalteten, selbst gegen einander zu wilden Tieren würden, so vermindere sich doch auch die Todesgefahr von dieser Seite her, je mehr sich die Stämme zu Nationen vereinten. Diejenige Todesgefahr aber, welche vorerst nicht abnehme, sei die, welche durch Vermehrung der Individuenzahl selbst erwachse, — die Gefahr eines Mangels an Nahrung. Dieser beständige Zuwachs der Bevölkerung über die Mittel des Lebensunterhaltes hinaus verursache aber ein nie schweigendes Bedürfnis nach Geschicklichkeit, Intelligenz und Selbstkontrolle, bedinge somit eine unaufhörliche Uebung dieser Eigenschaften und eine allmähliche Steigerung derselben. Jede industrielle Verbesserung sei zu gleicher Zeit einerseits das Produkt einer höheren Form der Menschlichkeit und setze selbst wieder andererseits diese höhere Form der Menschlichkeit voraus, um sie in die Praxis einzuführen. Die Anwendung der Wissenschaften auf die Künste sei nichts anderes als ein Aufwand grösserer Intelligenz zu dem Zwecke, unseren Bedürfnissen zu genügen, und bedinge selbst wieder andauernde Fortschritte dieser Intelligenz. [1]) Es sei nicht anzunehmen, meint Spencer, dass in Zukunft die Muskelkraft der Menschen wachsen werde, der Fortschritt werde sich vielmehr in einer Steigerung der Geistesfähigkeiten zeigen, was eine Hebung der Bildung und Moralität im Gefolge haben müsse. Die natürliche Zuchtwahl werde die Eigenschaften ausgezeichneterer Individuen auf die Nachkommenschaft übertragen. So werde rückwirkend die Entwickelung der Menschheit, welche durch die Fruchtbarkeit verursacht worden sei, eine Verringerung derselben herbeiführen. Denn die Gesittung — wesentlich hervorgerufen oder doch gesteigert durch die aus der Uebervölkerung erwachsende Not — führe zur Entwickelung des Nerven- und Gehirnsystems. Schon jetzt sei das Gehirn des civilisierten Menschen nahezu um dreissig Prozent grösser als das Gehirn des Wilden. Schon jetzt lasse sich daran ferner eine grössere Ungleichartigkeit erkennen, besonders in der Verteilung seiner oberflächlichen Windungen. Und weitere Veränderungen von ähnlicher Art, wie sie bisher unter der Zucht des civilisierten Lebens stattgefunden hätten, würden, wie man wohl schliessen dürfe, gewiss auch in Zukunft fortdauern. *Hierdurch aber, wie durch die Ausgabe geistiger Kräfte, werde die Fruchtbarkeit vermindert.* Ein solcher Fort-

[1]) Spencer, Principien der Biologie. Deutsche Ausg. II. S. 450.

[2]) Vgl. die knappe und übersichtliche Darstellung bei *Nossig*: „Ueber die Bevölkerung" in „Kosmos, Zeitschrift für die gesamte Entwickelungslehre", hsg. von Vetter, Jahrg. 1885. II. Bd., S. 123ff.

[1]) Spencer a. a. O. II, S. 551ff.

schritt, meint Spencer, solle so lange vor sich gehen, bis die Menschheit zum Gleichgewichte gelangt sei, also bis zu jenem Stande, in welchem jedes Paar zwei Kinder erzeugen werde. Ganz werde ein solches Gleichgewicht freilich nie eintreten, da es durch geologische und astronomische Einflüsse gestört werde. Wahrscheinlich aber sei, dass die Zahl zwischen zwei und drei liegen werde; damit sei die Uebervölkerung mit ihren Notständen beseitigt. Der notwendige Gegensatz zwischen Individuation und Fortpflanzung entspreche also nicht nur dem a priori erschlossenen Gesetze von der Erhaltung der Arten, von der Monade an bis herauf zum Menschen, sondern sichere zugleich die schliessliche Erreichung der höchsten Form dieser Erhaltung — einer Form, in welcher eben die Summe des Lebens so gross als möglich und die Menge der Geburten und Todesfälle so gering als möglich sein werde.[1])

Neuerdings hat Alfred Nossig[2]) abermals eine Lösung der Bevölkerungsfrage versucht. Er ist der Ansicht, dass die Reproduktionskraft einer Bevölkerung eine ungleichmässige, aber sich stetig vermindernde Kraft sei. Die Völker werden hinsichtlich ihrer Populationsverhältnisse als im Zustande eines Auf- und Niederwogens befindlich dargestellt. Das Leben der Menschheit vollziehe sich in gewissen »Gesamtverfassungen«, in gewissen volkswirtschaftlichen Zuständen, sozialen Organisationen. Am Ende einer jeden derartigen Entwickelungsperiode träten die fortschrittlichen Kräfte mit den im Völkerleben wirkenden konservativen in Kampf, dann zeige sich Uebervölkerung, welche durch Ueberwindung der konservativen Kräfte gehoben werde. In vielen Beziehungen mit Spencer übereinstimmend kommt er zu folgendem Ergebnis:

»Die in der Volkswirtschaftslehre Uebervölkerung genannte Erscheinung ist aus dem Standpunkte der sociologischen (socio-dynamischen) Gesetze eine Kundgebung, welche zu Ende einer jeden Entwickelungsperiode der Bevölkerung eintritt, — an jener Stelle ihrer Entwickelungsbahn, wo infolge des mächtigen Einflusses der im Brennpunkt thätigen konservativen Kraft die Wirksamkeit der fortschrittlichen Kraft am stärksten gehemmt wird.« [1])

Unschwer dürfte man sich, so meint Nossig, den Augenblick vorstellen können, wo die weitere Entwickelung der Bevölkerung, welche die Erweiterung der Bevölkerungsgrenzen verursache, unmöglich werde. Die natürlichen Ertragsquellen könnten ihre Produktivität nicht mehr steigern, die menschliche Organisation hingegen sei ebenfalls an dem höchsten Punkte ihrer Vervollkommnung angelangt; wenn das Verhältnis und die Energie der beiden auf die Entwickelung der Menschheit einfliessenden Kräfte stets dieselben wären, dann würde von jenem Augenblicke an eine konstante Uebervölkerung eintreten, deren vernichtende Folgen leicht vorstellbar seien. Doch ein solcher Augenblick könne nicht eintreten, sei niemals eingetreten und werde niemals eintreten. Denn die Reproduktionskraft der Bevölkerung wirke ja nicht stets mit derselben unveränderten Energie. Da sie sich stetig vermindere, so könne die Entwickelungsbahn, welche sich aus dem Wirken der fortschrittlichen und konservativen Kraft ergebe, nicht stets denselben Raum einnehmen, sondern müsse sich ebenfalls stetig vermindern. So komme endlich der Augenblick, wo die Entwickelungsbahn unendlich klein werde, und dies um die Zeit, wo die Reproduktionskraft es geworden sei. Die Entwickelung der Bevölkerung sei also zeitlich begrenzt.

Wir werden weiter unten sehen, ob und wieweit diese naturwissenschaftlichen Theorieen eine Lösung des in Rede stehenden Problems erhoffen lassen. —

VI. Die Anhänger von Malthus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

14. Die neueren Nationalökonomen und Robert Malthus. In unseren Tagen wird die Malthussche Lehre von den meisten Volkswirten als im wesentlichen richtig anerkannt. Nicht, dass diese die einzelnen Sätze, so z. B. die arithmetische und geometrische Progression billigten, wohl aber so, dass sie den eigentlichen Kern der Theorie, dass nämlich die Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können, zu-

---

[1]) Aehnliche Ansichten vertrat auch früher schon Jarrold in der Schrift: Dissertation on man, in answer to Malthus on population, London 1806. — Die Arbeit von R. Trall, Eine neue Bevölkerungstheorie, hergeleitet aus den Gesetzen der tierischen Fruchtbarkeit (Leipzig 1877) ist, wie Vetter 1877 in der „Allgemeinen Zeitung" nachgewiesen hat, eine Uebersetzung der oben erwähnten Spencerschen Abhandlung: Theory of population.

Die Schrift von E. Reich, „Die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschen aus dem Gesichtspunkte der Physiologie und Bevölkerungslehre betrachtet" (Jena 1880), bringt nichts Neues zu unserer Frage. Der Verfasser entwickelt Ansichten, die teils von Carey, teils von Spencer vorgetragen sind.

[2]) a. a. O. S. 278 ff.

[1]) a. a. O. S. 287.

geben. Da die von den neueren Nationalökonomen vertretenen Anschauungen im grossen Ganzen bekannt sind und da dieselben sich auch vielfach decken mit dem, was wir unten sub VII (Kritik der Malthusschen Lehre) hervorzuheben haben, so dürfen wir uns hier kürzer fassen. Selbstverständlich können wir im folgenden auch nur auf diejenigen hinweisen, welche sich mit der Bevölkerungsfrage eingehender beschäftigt und zu derselben direkt Stellung genommen haben.

Indem wir in erster Linie der deutschen Volkswirte gedenken, heben wir unsere Betrachtung mit den drei Männern an, welche seit kurzem unserer Wissenschaft durch den Tod entrissen sind, mit Gustav Rümelin (s. d.), Lorenz von Stein (s. d.) und Wilhelm Roscher (s. d.). Rümelin vor allem hat sich mit der Bevölkerungslehre eingehend befasst und sich um dieselbe besondere Verdienste erworben.[1]) Wie er die Malthussche Lehre beurteilt, geht am besten aus den nachfolgenden Worten hervor, welche wir seinem Aufsatze über »die Bevölkerungslehre« im Schönbergschen Handbuche entnehmen. Er sagt dort:[2]) »Die Argumente von Malthus lassen sich im einzelnen in manchen Punkten berichtigen, ergänzen, verstärken, ja sie erfordern teilweise eine eigentliche Um- und Fortbildung.« Rümelin bringt nunmehr einige Einwendungen vor und fährt dann fort: »Alle diese Bemerkungen sind jedoch so weit entfernt, Malthus zu widerlegen, dass sie vielmehr nur das Gewicht und die Tragweite seiner Sätze erweitern und verstärken. Man sollte denken, dass es überhaupt nicht vieler Worte bedürfte, um so einleuchtende Dinge zu beweisen. Dass der menschliche Vermehrungsdrang, der in den stärksten Naturtrieben wurzelt, als ein wesentliches Gattungsmerkmal mit ungeschwächter Kraft von einem Geschlecht zum anderen fortwirkt und durch die wachsende Volkszahl um nichts vermindert wird, dass dagegen auf unverändertem Flächenraum die Naturgaben, deren der Mensch zur Fristung seiner physischen Existenz bedarf, sich nicht ebenso ins Unbegrenzte steigern lassen, sondern deren jährliche Vermehrungsquoten mit wachsender Intensität des

[1]) Vgl. „Ueber die Malthusschen Lehren“ in Rümelins „Reden und Aufsätzen“ (Freiburg i. B. und Tübingen) 1875, S. 305ff.; „Zur Uebervölkerungsfrage“ in „Reden und Aufsätze“ N. F. (Freiburg u. Tbgn.) 1881, S. 568ff. — „Die Bevölkerungslehre“ in Schönberg, I (3. Aufl. 1890), S. 723ff.

[2]) a. a. O. S. 770 u. S. 771/772.

Anbaues immer kleiner werden, dass also der wachsenden Volkszahl sich ein wachsender Druck von Hemmnissen gegenübergestellt, dass diese Volkszahl stets auf dem Niveau der Unterhaltsmittel zurückgehalten wird und diese Zurückhaltung, falls sie nicht durch vernünftige Auskunftsmittel der Menschen erfolgt, auf anderen Wegen und schliesslich durch die Naturgewalten herbeigeführt werden muss, endlich, dass es die unabweisbarste Menschen- und Bürgerpflicht ist, nicht mehr Kinder zu erzeugen, als man zu ernähren und grosszuziehen im stande ist, das sind Wahrheiten, für welche die ganze Geschichte der Menschheit ebenso lautes Zeugnis ablegt, als die einfachste Ueberlegung.«[1]) —

Lorenz von Stein erkennt die Möglichkeit einer Uebervölkerung nicht minder an. Er sagt in seinem »System der Staatswissenschaft«:[2]) »Das Bevölkerungsgesetz entsteht, indem das vorhandene Mass der natürlichen Lebensbedingungen das Mass der Verwirklichung des Gesetzes der persönlichen Fortpflanzung bestimmt. Indem nun dies letztere eine beständige Zunahme der Zahl der Personen enthält, die als an sich unbegrenzte stets über die an sich begrenzten Bedingungen der Fortpflanzung hinausgeht, so wird jenes Bestimmtwerden

[1]) In der 4. Aufl. des Schönbergschen Handbuchs ist der Aufsatz „Bevölkerungslehre“ von v. Scheel durchgesehen. Dieser hat zu den Ausführungen Rümelins über die Malthussche Theorie folgenden Zusatz gemacht: „Rümelin hat versäumt, hier einen Grundfehler der Deduktion von Malthus hervorzuheben. Dieser besteht darin, dass Malthus die Menschheit unvermittelt den „Nahrungsmitteln“ (Pflanzen- und Tierreich) gegenüberstellt und die Vorstellung erweckt, als ob diese, mit verschiedenen Vermehrungstendenzen, sich unabhängig von einander entwickeln, und dass er dabei den vermittelnden und bestimmenden Faktor: die Eigentumsordnung ausser Acht lässt. Für die unter bestimmten Eigentumsformen lebende menschliche Gesellschaft kommt nicht in erster Linie die Frage in Betracht, ob die Natur genügende Unterhaltsmittel zu liefern im stande sei, sondern wie weit unter der herrschenden Ordnung dem einzelnen die Möglichkeit geboten sei, sich Unterhaltsmittel (Einkommen) zu verschaffen. Die unvermittelte Gegenüberstellung von Menschheit und Nahrungsmitteln und die hierauf gegründete Idee der „Uebervölkerung“ ist wegen der Vernachlässigung jenes Mittelgliedes haltund zwecklos.“ — Dabei bleibe, so fügt von Scheel hinzu, natürlich bestehen, dass für die einzelne Familie und schliesslich für eine mehr oder weniger grosse Summe von Familien eine „Uebervölkerung“ oder eine „Tendenz zu übermässiger Vermehrung“ eintreten könne und nur zu oft eintrete (a. a. O. I. Bd. S. 876).

[2]) System der Staatswissenschaft, I. Bd. (Stuttgart und Tübingen 1852) S. 115.

der Fortpflanzung durch ihre natürlichen Bedingungen enthalten sein in dem Masse, in welchem die Zunahme der natürlichen Lebensbedingungen der Zunahme der Personen zu folgen vermag.« Dies sei, so fügt Stein ausdrücklich hinzu, der Grundgedanke der Malthusschen Lehre, nur in wissenschaftlicher Gestalt. —

Wilhelm Roscher[1]) hat das Bevölkerungswesen in seinem »System« in besonders gründlicher Weise abgehandelt; in den ersten vier Auflagen dieses Werkes hatte er die betreffenden Ausführungen als »Malthusisches Gesetz der Volksvermehrung« ausdrücklich bezeichnet; später liess er diese Ueberschrift fort, um, wie es in der Vorrede zur fünften Auflage des ersten Bandes[2]) heisst, flüchtige Leser vor dem Wahne zu schützen, als ob etwa das gelehrt würde, was der grosse Haufe mit dem Worte »Malthusianismus« bezeichne, worauf dieselben vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten (?). Er fügt jedoch sofort hinzu, dass er nicht daran zweifle: die fernere Zukunft werde auch Malthus in seine volle Ehre als nationalökonomischen Forscher und Entdecker vom allerersten Range wieder einsetzen. In dem Abschnitt über die »Bevölkerung« bemerkt dann Roscher[3]), dass wenn man gemeint habe, die menschlichen Unterhaltsmittel beständen schliesslich in Pflanzen und Tieren, und diese vermehrten sich gerade ebenso gut wie die Menschen in geometrischer Progression, ja gewöhnlich sogar mit einem viel grösseren Multiplikator: so übersehe man dabei auffällig genug, wie deren natürlicher Zuwachs schon durch den menschlichen Konsum, welchen man darauf anweise, unterbrochen werde. Dagegen sei es wahr, dass selbst die Rohprodukte vermittelst einer geschickteren Technik und die Veredelungswerte jederzeit in stärkerem Verhältnisse zunehmen könnten als in jenem der bloss arithmetischen Progression. Allein dass auf die Dauer der Zuwachs der Unterhaltsmittel mit dem äussersten sinnlichen Mögen und physiologischen Können der Volksvermehrung gleichen Schritt halten werde, sei doch vollkommen unglaublich. Die letztere Tendenz werde deshalb von anderweitigen beschränkt. Roscher behauptet dann an einer anderen Stelle,[4]) dass die Grundanschauungen von Malthus als »festes Eigentum der Wissenschaft«, als κτῆμα ἐς ἀεί gelten könnten.

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch etc. I. Bd. 5. Buch. (1. Aufl. Stuttgart 1854, 20. Aufl. 1892.)
[2]) 5. Aufl. 1863. S. IX.
[3]) § 242.
[4]) Am Schluss der Anm. 15 zu § 242.

In gleicher Weise, nur noch energischer, tritt Albert E. Fr. Schäffle (s. d.) für Malthus ein. Er schreibt in seinem »Bau und Leben« [1]): »Nur insoweit durch produktive Anpassung für die vermehrten Existenzen weitere Spielräume eröffnet oder unnötige Bedürfnisse beseitigt oder Ungleichheiten aufgehoben oder technische Fortschritte gemacht oder geringere Naturwiderstände aufgefunden werden können, darf in der Volksvermehrung ungestraft weiter gegangen werden. Darüber hinaus stellt sich der Zerstörungskampf unter überzähligen Existenzen ein, die durch Niederlage in offenen und verdeckten Vernichtungskämpfen zum Todeskontingent ausgemustert werden. Es giebt kein Mittel, dem Missverhältnis zwischen dem Vermehrungstriebe einerseits und der endlichen Abnahme des Bodenertrages andererseits zu entgehen, als indem das Gleichgewicht durch Einschränkung des Vermehrungstriebes auf die mögliche Ausdehnung der Produktionsmittel bewahrt wird. Entweder Verhütung überzähliger Existenzen aus Furcht vor den Vernichtungsfolgen der Uebervölkerung, d. h. — »Vorbeugung«, oder wirkliche Vernichtung, Repression der Ueberzähligen — es giebt kein Drittes. Kein Dispens von diesem Malthusschen Dilemma lässt sich finden. Nur auf Gefahr chronischen Massenelends und ewig wiederholten Vernichtungskrieges kann sich der Mensch der Proliferation im Masse der Anhäufung der Zeugungsstoffe hingeben. Vermehrt er sich wie das Tier, so leidet er auch den Vernichtungskrieg, den der tierische Vermehrungstrieb herbeiführt.« »Täglich und stündlich«, heisst es an einer späteren Stelle des genannten Werkes[2]), »können wir das Gesetz beobachten, dass je weniger die vorbeugenden Tendenzen wirken, desto stärker die vernichtenden zur Geltung kommen und dass von den einzelnen Formen der beiderlei Gegentendenzen jede um so stärker wirken muss, je schwächer alle übrigen wirken, und um so mässiger, je mehr alle übrigen gleichmässig mitwirken. Alle diese Gegentendenzen sind Formen gesetzlicher Gleichgewichtswiederherstellungen.« Indem Schäffle alsdann die verschiedenen Hemmnisse genauer prüft, bemerkt er[3]) u. a.: »Die enorme Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder des Proletariats bedeutet die nutzlose Vergeudung grosser Erziehungskapitale und umschliesst Massen namenlosen Schmerzes; und doch ist sie die notwendige Folge der durch die Armut herbeigeführten Gleichgiltigkeit und

[1]) Bau und Leben des sozialen Körpers II. Bd. 2. Ausg. (Tübingen 1881) S. 245.
[2]) a. a. O. II, S. 248.
[3]) a. a. O. II, S. 239/250.

Unterhaltsunfähigkeit; auch in der christlichen Gesellschaft, die auf die altgriechische und neuchinesische Gegentendenz der Kinderaussetzung verzichtet hat, wütet diese Folge der Proliferation. Bei näherer Betrachtung ist das Elend von Kindern, die von den Eltern und von der Findlingspflege vernachlässigt werden, vielfach ein noch grausameres Sterbenlassen als die Kinderaussetzung und der Kindermord der Wilden. Wenn man aber auch unsägliches Leiden der unschuldigen Progenitur ausserehelicher Verbindungen vergessen wollte, so kann doch niemand verkennen, dass durch die glücklich Ueberlebenden, die wohlhabenden Familien ihren Kindersegen durch einen Daseinskampf erkaufen, der im Grunde doch nur den Familienegoismus züchtet.« [1]) —

Adolf Wagner (s. d.) ist gleichfalls von der Richtigkeit der Malthusschen Lehre überzeugt. Er betont das »unveräusserliche Recht der Gesellschaft«, eventuell Beschränkungen der Eheschliessung und damit indirekt der Bevölkerungsvermehrung durch die Gesetzgebung in einem solchen Zustande der Volkswirtschaft eintreten zu lassen, in welchem thatsächlich die Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Unterhaltsmittel überholt und die von den letzteren auf den einzelnen oder auf die Familie fallende Quote nicht etwa bloss durch eine ungleiche Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens in einer für die notdürftige Bedürfnisbefriedigung unzulässigen Weise verkürzt sei. Hier läge eine praktische Konsequenz der Malthusschen Bevölkerungslehre vor, der sich der extreme Individualismus und Sozialismus in gleich unrichtiger Weise entzogen hätten. [2]) Indem dann Wagner an einer späteren Stelle seines »Lehrbuchs« [3]) auf die mannigfachen Bedenken gegenüber unserem heutigen Eherecht hinweist, glaubt er [4]), dass von einzelnen direkten Massregeln noch am meisten eine allgemeine Erhöhung des gesetzlichen Heiratsalters besonders bei dem männlichen Geschlecht in Erwägung zu ziehen sei. Vor allem aber hebt er hervor, dass durch eine mehr gemeinwirtschaftliche Organisation und durch Schaffung neuer Organisationen im Gewerbe (Innungen etc.) indirekt auf eine faktische Beschränkung der Eheschliessung hingewirkt werden müsse. [5])

Eingehender hat dann Wagner neuerdings in der 3. Auflage seiner »Grundlegung« (I. Teil, 2. Halbband, S. 445 ff.) die Bevölkerungslehre behandelt und hier eine ausgezeichnete Darstellung der volkswirtschaftlichen Seite des Bevölkerungsproblems mit Beibringung reichen statistischen Materials gegeben. »Die Bevölkerung,« so führt er aus, »hat unter dem Einfluss des geschlechtlichen Trieblebens, auch des Sinnes für Familienleben unter normalen Verhältnissen regelmässig eine deutliche starke Tendenz zur Erhaltung ihres Standes mittelst Wiedererzeugung des natürlichen Abgangs, welchen sie durch die Todesfälle erleidet, durch Geburten und gewöhnlich auch eine ebenfalls deutliche starke Tendenz, durch Geburtenüberschuss ihren Stand zu vermehren. Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermassen feststehende gegebene Grösse, welche als Produkt der physisch-psychischen, ethischen Konstitution und Eigenschaften des Volkes erscheint. Jene Tendenz wird aber jeweilig teils direkt und mittelst Zurückdrängung ihrer Gegentendenzen auch indirekt gefördert, teils in ihrer Wirksamkeit gesteigert durch wirkliche Lebenserleichterung und günstigere Lebensauffassung in der Gegenwart und für die Zukunft in Zeiten, in welchen die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung günstiger lebt und zu leben hofft als für gewöhnlich: hier wirken die psychologisch präventiven Tendenzen schwächer oder verwandeln sich in ihr Gegenteil und wirken die physiologisch repressiven Tendenzen ebenfalls schwächer; es vermehren sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle abzunehmen pflegt. Jene Vermehrungstendenz wird aber auch umgekehrt teils direkt und durch Stärkung ihrer Gegentendenzen indirekt geschwächt, teils in ihrer Wirksamkeit gehemmt durch wirklich erschwerte Lebenslage und Furcht davor in Gegenwart und Zukunft in Zeiten, wo die Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ungünstiger lebt und zu leben fürchtet als für gewöhnlich: hier zeigen sich die psychologisch präventiven und die physiologisch repressiven Tendenzen stärker; es vermindern sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle zuzunehmen pflegt. — Die wirkliche natürliche Volksbewegung, die für sie massgebenden Verhältnisse der Eheschliessungen, Zeugungen und Geburten und Todesfälle, demnach weiter

[1]) Cf. auch Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus (Tübingen 1870), S. 173 ff.

[2]) Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie, I. Band (Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre) 1. Teil (2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1879) S. 145.

[3]) a. a. O. I, S. 442 ff.

[4]) a. a. O. I, S. 445/446.

[5]) Es sei auch an dieser Stelle auf die unseren Gegenstand berührenden Artikel Wagners über „Volksvermehrung und Auswanderung" in der „Allgemeinen Zeitung", Jahrgang 1880, Nr. 160, 162, 163, 164, 165, 168 und 170 aufmerksam gemacht.

der Stand der Bevölkerung hängen daher einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeiträume, gegebenen ziemlich konstanten Grösse, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden thatsächlichen Vermehrung, sodann aber von einer wechselnden Grösse ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluss veränderlicher konkreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte thatsächlich erlangt. In letzterer Hinsicht zeigt sich dann die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in Bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andererseits notwendig sei, in einer Klasse, einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Faktor werden, welcher hier dauernd auf die Heirats- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschnittsgrösse und so auch jene als gegebene Grösse anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt bezw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke[1]).« — Im Anschluss an diese Ausführungen hebt Wagner aber ausdrücklich hervor, dass er in diesen Sätzen nur eine Erweiterung der Malthusschen Lehren von der starken Vermehrungstendenz der Bevölkerung und von den Checks dagegen, nicht eine eigentliche Umänderung, daher auch mehr nur eine Modifikation ihrer Fassung als ihres Inhaltes erblicke. Und so bemerkt er auch am Schluss seiner Abhandlung über die volkswirtschaftliche Bevölkerungslehre, dass, wenn die Gefahr der relativen Uebervölkerung, welche unter allen wirtschaftlichen Rechtsordnungen und Organisationen eintrete, beseitigt und andererseits die traurige Eventualität einer Niedrighaltung der Lebensführung, der Kulturentwickelung oder eines Hervortretens der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung verhütet werden solle, sei ferner die unter solchen Verhältnissen erwünschte Auswanderung nicht im erforderlichen Masse in Gang zu bringen und darin zu erhalten und versage die Hilfe des technischen Fortschritts in der Produktion, zumal im Landbau, und die Hilfe der Absatzerweiterung wie des hinlänglich lohnenden Absatzes heimischer Produkte und Leistungen auf fremden Märkten, der Bezugserweiterung und des lohnenden Bezugs fremder Produkte und Leistungen aus diesen Märkten — so gäbe es überhaupt nur ein durchschlagendes Hilfsmittel auf die Dauer: die genügende Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung, auch, ja gerade auch in der hochentwickelten Volkswirtschaft der »Agrikultur-, Manufaktur- und Welthandelsphase« mit grosser Volksdichtigkeit; nicht minder aber auch in einer sozialistisch eingerichteten und in jeder sich einer solchen Einrichtung nähernden Volkswirtschaft. »Robert Malthus«, so schliesst Wagner seine Darlegungen, »behält somit in allem wesentlichen Recht!«[1])

An den verschiedensten Stellen seiner Schriften hat auch Gustav Schmoller (s. d.) sich zur Malthusschen Theorie bekannt. Wir heben hier nur einiges hervor. »Die Ueberlegenheit des Besitzes«, so bemerkt er u. a. in seinem Sendschreiben an Treitschke, »ist dadurch abzuschwächen, dass der Arbeiterstand und die unteren Klassen überhaupt lernen, in der Eheschliessung, in der Kindererzeugung und in der Zuweisung der Kinder zu einem Beruf nicht bloss mehr Naturtrieben und Zufälligkeiten zu folgen, sondern einer Ueberlegung, einer Voraussicht, einer Selbstbeherrschung, wie sie in dem Mittelstande und in den höheren Klassen heute schon vielfach vorkommen und hier allein den standard of life erhalten.«[2]) Aehnlich, nur noch schärfer, äussert er sich in seinem Aufsatze über »Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit ihr entgegenzuwirken.«[3]) Hier heisst es: »Was die Kinderzahl betrifft, so will ich nicht dem französischen Zweikindersystem das Wort reden; aber ebensowenig halte ich es für günstig, dass wir noch so blind an dem alten Dogma vom Segen des grösstmöglichen Kinderreichtums festhalten; es ist ein Dogma, das der Epoche halbcivilisierter Kultur angehört. Eine etwas kleinere Kinderzahl etwas besser erziehen

---

[1]) Grundlegung der polit. Oekonomie. 3. Aufl. Leipzig 1893. I. Teil S. 529/530.

[1]) A. a. O S. 665.

[2]) Schmoller, Offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich von Treitschke über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. 23. Bd. (Jena 1874) S. 321.

[3]) In den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft etc. Hsg. v. Thiel. XI. Bd. (Berlin 1882) S. 613 ff., cf. vor allem S. 622.

und ausstatten, ist vor Gott und vor den Menschen das wohlgefälligere, das schwierigere, das höherstehende Werk; schon wenn wir das Schandmal der deutschen Nation, die grösste Kindersterblichkeit der Welt zu haben, die nur die Folge unserer zu grossen Geburtenzahl ist, damit abwaschen, ist viel gewonnen; aber auch für alle anderen Kulturverhältnisse gewinnen wir, wenn wir nicht mehr allein auf die Zahl, sondern auch auf die Qualität der heranwachsenden Generation unser Augenmerk richten.« —

Auch Gustav Cohn (s. d.) hat in mehreren seiner kleineren Abhandlungen [1]), zuletzt noch in seinem »System« [2]) von Malthus behauptet, dass ihm unbedingt das Verdienst zukomme, bei aller Ungenauigkeit der Methode und der Formulierung seines Princips der Bevölkerungszunahme, gewisse unwandelbare Wahrheiten über die natürlichen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft aufgestellt zu haben, welche seitdem nur durch Missverständnis oder Unwissenheit hätten übersehen werden können; Wahrheiten, auf welchen die Erkenntnis entscheidender Gründe des sozialen Wohlbefindens ruhe. Cohn nennt das Malthussche Gesetz der Bevölkerung »das unerschütterlichste und wichtigste Naturgesetz der ganzen bisherigen Nationalökonomie.« [3]) Die Natur dringe auf die Quantität der Bevölkerung und gefährde damit beständig die Qualität der Existenz, die Kultur habe die Qualität im Auge und wolle die Vermehrung nur unter dieser Bedingung. Die ganze Bedeutung der Geschichte beruhe auf der Qualität des Lebens und zwar auf der fortschreitenden Qualität des Lebens — während das naive Wort »Seid fruchtbar und mehret Euch« den Naturzustand bezeichne. Machten jene dämonischen Naturgewalten sich in einem Zeitalter bemerkbar, welches ein specifisch historisches, d. h. fortschreitendes sein wolle, welches die Qualität des Lebens, die »menschenwürdige Existenz« zum Schlagwort des Tages erhoben habe — dann entstehe ein verschärftes Bewusstsein des Widerspruchs der beiden Elemente. —

Endlich seien hier noch Johannes Conrad und E. von Philippovich (s. d.) genannt. Beide [4]) erkennen das Malthussche Gesetz als im wesentlichen richtig an. Philippovich formuliert das Bevölkerungsgesetz folgendermassen: »Soweit unsere Erfahrung reicht, hat die Bevölkerung die Tendenz, sich über die Grenze der durch die gegebene wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisation dargebotenen Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren.« [1])

Auch unter den französischen Nationalökonomen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hat Malthus Anhänger und Verteidiger gefunden. Freilich ist die Malthussche Theorie im grossen Ganzen nicht sehr beliebt aus Gründen, welche mit den Thatsachen im Zusammenhange stehen, deren wir weiter unten (sub 16) gedenken werden. »Les auteurs allemands et ceux d'autre pays«, schrieb Maurice Block im Jahre 1883, »reconnaissent sans la moindre difficulté qu'il y a un rapport nécessaire entre la population et les subsistances. En France on ne veut pas le reconnaître, ou plutôt on ne veut pas l'avouer de crainte d'être qualifié de malthusien.« [2]) Die vorurteilslos Denkenden haben sich jedoch hierdurch nicht beeinflussen lassen.

So hat Joseph Clément Garnier (s. d.) — 1813—1881 — in seiner Schrift »Du principe de population« [3]) die Malthussche Bevölkerungslehre in klarer und gefälliger Darstellung entwickelt und verteidigt. Die zweite, nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1885 erschienene Auflage dieses Werkes hat Gustave de Molinari (s. d.) mit einer Studie über Malthus eingeleitet [4]), in welcher er, wie schon früher an anderer Stelle [5]), die grossen Verdienste von Malthus nachdrücklich betont.

Maurice Block (s. d.) bezeichnet in dem bereits erwähnten Artikel »État actuel de l'économie politique en Allemagne«, indem er die Rümelinsche Abhandlung im Schönbergschen Handbuch bespricht, die Aufstellung der geometrischen und arithmetischen Progression als einen Geniestreich, welcher seinen Urheber unsterblich machen werde. »Il y a réussi, en mettant en regard les deux progressions: la progression géométrique et la progression arithmétique?

[1]) Vgl. die Abhandlungen „Arbeit und Armut" und „Internationale Fabrikgesetzgebung" in Cohns „Volkswirtschaftliche Aufsätze" (Stuttgart 1882); erstere S. 365 ff., letztere S. 439 ff.

[2]) System der Nationalökonomie. Ein Lehrbuch für Studierende. I. Bd. (Stuttgart 1885), S. 116.

[3]) In den „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen" S. 530; vgl. auch die vorhergehenden Seiten.

[4]) J. Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Teil (Volkswirtschaftspolitik) 2. Aufl. (Jena 1898) S. 98 ff., vor allem S. 100 ff.

[1]) v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie. I. Bd. 2. Aufl. (Freiburg i. Br. und Leipzig 1897) S. 56.

[2]) M. Block, Etat actuel de l'économie politique en Allemagne in „Journal des Economistes", 4e serie, 6e année, t. 23 (Paris 1883), S. 350.

[3]) Paris 1857.

[4]) Diese Studie ist auch abgedruckt im „Journal des Économistes", 4e serie, 7e année, t. 28 (Paris 1884), S. 5 ff.

[5]) Cf. Molinari, Cours d'économie politique. Paris 1855; 2. Aufl. 1863.

C'était un trait de génie qui lui assurera l' immortalité.« [1]) —

Freilich ist auch die entgegengesetzte Anschauung gerade neuerdings in Frankreich wieder mehrfach vertreten worden. Wir erinnern hier nur an Paul Leroy-Beaulieu (s. d.), welcher in einem Aufsatze des »Journal des Débats« [2]) ausführte, dass die Geburtenziffer überall zurückgehe, und dies umsomehr, je demokratischer eine Nation werde, je mehr das Individuum von den alten Glaubensanschauungen und Ideeen sich lossage, je mehr der einzelne von der Gleichheit der Lebensbedingungen ergriffen sei. Er schreibt wörtlich: »Malthus paraît donc s'être trompé et n'avoir pas assez compté avec l'égoïsme des hommes. Plus une nation se démocratise, plus l'individu s'émancipe des vieilles croyances et des vieilles idées, plus il est épris de l'égalité des conditions, c'est-à-dire plus il considère son ascension vers la richesse et les honneurs comme le but principal de la vie, plus la natalité diminue.« —

Wir haben oben S. 732 ff. gesehen, dass in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Bevölkerungsfrage in England eingehend erörtert worden ist und dass viele sich unbedingt auf die Seite von Malthus gestellt haben. Ist doch die englische Litteratur an Schriften über das Bevölkerungsproblem vor allem reich. Aber in neuerer Zeit ist der Gegenstand, wenn ich von den weiter unten besonders zu behandelnden neo-malthusianischen Bestrebungen absehe, weniger erschöpfend bearbeitet und unseres Wissens nach keiner Seite nennenswert gefördert worden. Wir beschränken uns daher darauf, hier nur das Werk von Bonar, welches wir im Litteraturverzeichnis aufgeführt haben, besonders hervorzuheben. [3]) —

15. Der Neo-Malthusianismus. Bald nach der Veröffentlichung des Malthusschen Werkes wurde von mehreren Seiten auf die Unzulänglichkeit der von ihm empfohlenen Heilmittel aufmerksam gemacht. Vor allem sei von der »moral restraint«, so hob man verschiedentlich hervor, nicht viel zu erwarten. Bereits im Jahre 1822 wies Francis Place [1]) auf gewisse in Frankrech zur Anwendung gelangende physische Beschränkungsmittel der Familien hin, wodurch seines Erachtens einzig und allein eine langsamere Volksvermehrung bewirkt werden könne. Es heisst, dass Francis Place den bekannten englischen Philanthropen und Sozialisten Robert Owen (s. d.) für seine Ideeen gewonnen und dass dieser die Mitglieder seiner Arbeiterkolonie in New-Lanark zur Befolgung der ehelichen Klugheit bestimmt habe. Gewiss ist, dass sein Sohn, Robert Dale Owen diese Lehren als berechtigt anerkannt und dieselben in seiner Schrift »Moral Physiology« [2]) vertreten hat. Wir wollen hier jedoch davon absehen, im weiteren derer zu gedenken, welche in früheren Jahren die Notwendigkeit der Verhütung der Konception betont haben. Dass auch John Stuart Mill diesen Männern beizuzählen ist, haben wir oben (S. 732/33) schon bemerkt.

In den siebziger Jahren nahm diese sogenannte neo-malthusianische Bewegung grösseren Umfang an. Am 17. Juli 1877 wurde in London die »Malthusian League« begründet, welche seit dem 1. Februar 1879 eine monatlich erscheinende Zeitschrift »The Malthusian« herausgiebt. Das Motto dieses Blattes lautet: »Einem vernünftigen Wesen müssen die vorbeugenden Hemmnisse ebenso natürlich erscheinen wie die Hemmnisse aus Armut und frühzeitigem Tod.« (Malthus.) Ausserdem sucht diese Gesellschaft durch Flugschriften, Broschüren etc. ihre Lehre nach Möglichkeit zu verbreiten. Wir teilen im nachfolgenden Zwecke und Grundsätze der Liga mit.

Die Zwecke der Liga sind:

I. für die Abschaffung aller Strafen auf öffentliche Diskussion der Bevölkerungsfrage zu agitieren, um solche gesetzliche Bestimmungen zu erlangen, dass es in Zukunft unmöglich sein wird, derartige öffentliche Besprechungen unter den Begriff eines Vergehens nach dem gemeinen Recht zu bringen;

II. durch alle praktischen Mittel die Kenntnis des Bevölkerungsgesetzes, seiner Konsequenzen und seines Einflusses auf Sitte und Moral unter dem Volke zu verbreiten.

---

[1]) Block a. a. O. im „Journal des Économistes", 23 (1883), S. 366. cf. auch Blocks Aufsatz: Une crise latente in der „Rev. d. deux mondes", Okt. 1882.

[2]) In der Nummer vom 20. August 1890.

[3]) Aus der neueren italienischen Litteratur sei hier nur kurz auf folgende Schriften verwiesen: E. Coppi, La teoria di Malthus e il progresso. Rassegna di science sociali e politiche. Roma 1885. — T. Martello, Il principio della popolazione tre secoli dopo che fu invenatato Rassegna di science sociali e politiche. Roma 1886. — V. Lebrecht, Il malthusismo e i problemi sociali: saggi critici. Torino 1893. —

[1]) Francis Place, Illustrations and proof of the principle of population including an examination of the proposed remedies of Mr. Malthus. London 1822.

[2]) London 1832.

Ihre Grundsätze sind:

1. die Bevölkerung hat die stete Tendenz, sich über die Unterhaltsmittel hinaus zu vermehren;
2. die Hemmnisse, die dieser Tendenz entgegenwirken, sind teils positive, d. h. lebenzerstörende, teils vorbeugende, d. h. geburtenbeschränkende;
3. die positiven Hemmnisse umfassen Kindersterblichkeit, Hunger, Krieg und Kindermord;
4. die vorbeugenden bestehen in der Beschränkung der Nachkommenschaft durch Ehelosigkeit oder durch kluge Vorsicht nach der Heirat;
5. andauerndes Cölibat, wie es Malthus fordert, verursacht viele geschlechtliche Laster, viel Krankheiten; frühes Heiraten dagegen hat die Tendenz, Keuschheit, häuslichen Komfort, soziales Glück und individuelle Gesundheit zu befördern; aber es ist ein schweres gesellschaftliches Vergehen für Männer und Weiber, mehr Kinder in die Welt zu bringen, als sie ernähren, kleiden, erziehen und beherbergen können;
6. Uebervölkerung ist die stärkste Quelle von Pauperismus, Unwissenheit, Verbrechen und Krankheit;
7. die offene und eingehende Diskussion der Bevölkerungsfrage ist eine Angelegenheit von vitaler Bedeutung für die Gesellschaft, und solche Besprechungen müssen vor jeder strafrechtlichen Verfolgung geschützt sein.

Von England aus verpflanzte sich die Bewegung nach Holland, wo im Jahre 1882 der »Nieuw-Malthusiaansche Bond« begründet wurde. Anch in den anderen Ländern, in denen eine förmliche Organisation nicht besteht, haben die von der Liga vertretenen Grundsätze Anhänger und Verteidiger gefunden. —

Dieser Neo-Malthusianismus bildet aber wieder, wie das schon Ichenhäuser[1]) richtig bemerkt hat, verschiedene Gruppen. Wir können mit ihm die extremen, die gemässigteren sozialistischen und die gemässigten Neo-Malthusianer unterscheiden. Alle drei Richtungen gehen davon aus, dass das Malthussche Bevölkerungsgesetz anzuerkennen sei, d. h. dass die Bevölkerung die Tendenz habe, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel, und dass aus diesem Konflikt Not und Elend erwüchsen; sie stimmen ferner darin überein, dass die von Malthus empfohlene »moralische Enthaltsamkeit« so gut wie nichts nütze, ja, dass sie nur immer noch grössere Uebel im Gefolge habe, dass allein durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr der Uebervölkerung und ihren Notständen begegnet werden könne. In den Einzelheiten, vor allem im Hinblick auf das, was von der Verallgemeinerung des präventiven Verkehrs zu erwarten sei, weichen aber diese drei Gruppen von einander ab.

[1]) In der unter Litteratur verzeichneten Schrift.

Die extremen Neo-Malthusianer[1]), zu denen die meisten englischen Vertreter, vor allem der Präsident der Liga Charles R. Drysdale, und unter den deutschen Schriftstellern Stille, Otto etc. zu zählen sind, führen alle sozialen und wirtschaftlichen Notstände ausschliesslich auf die zu grosse Bevölkerungszahl zurück. Die Ursache des niedrigen Arbeitslohnes bezw. die Ursache der Armut sei, wie Malthus und nach ihm Mill und viele andere überzeugend nachgewiesen hätten, die Uebervölke-

[1]) Hier sind zu nennen: Charles R. Drysdale, The population question according to Malthus and Mill, London 1873 und später. — Annie Besant, The law of population, London 1878. Dieselbe, Physiology of home, London 1883. Dieselbe, Marriage, London 1884. Von der erstgenannten Schrift A. Besants liegt eine deutsche Uebersetzung vor u. d. T.: Das Gesetz der Bevölkerung von Annie Besant. Ins Deutsche übertragen von G. Stille, Berlin 1881. — Oxoniensis, Early marriage and late parentage, London 1883. — H. A. Allbutt, The wife's handbook, London 1886. — Arthur Moss, Health, wealth and happiness, London 1882. Derselbe, The bitter cry of outcast London, London 1883. Derselbe, State measures for the direct prevention of poverty, war and pestilence, London 1885. — Vor allem aber ist hier zu verweisen auf das Werk: The elements of social science or physical, sexual and natural religion. By a doctor of medicine, London 1854 und später. Hiervon existiert auch eine deutsche Uebersetzung u. d. T.: „Die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft oder physische, geschlechtliche und natürliche Religion. Von einem Doktor der Medizin". Ich citiere oben nach der 6. deutschen Auflage (19. Aufl. des Originals), Berlin 1881.

Von den Vertretern dieser Richtung in Deutschland seien genannt:

G. Stille, Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Verhältnissen. Berlin 1879. Derselbe, Der Neo-Malthusianismus, das Heilmittel des Pauperismus, Berlin 1880. Derselbe, Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit, Berlin und Neuwied 1889. — Otto, Künstliche Unfruchtbarkeit, 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1892. Diese neo-malthusianische Litteratur ist in neuerer Zeit wie im Auslande so auch in Deutschland sehr angewachsen; sie bringt aber nichts Neues und ist wissenschaftlich meist ganz wertlos, weshalb von einer Aufzählung neuerer Schriften hier abgesehen werden kann.

rung, d. h. das Vorhandensein zu vieler Menschen im Vergleich zu den vorhandenen Nahrungsmitteln, zu vieler Arbeiter im Verhältnis zum Kapital, ein Zustand, der hervorgebracht und beständig erhalten werde durch die übermässige Uebung der Zeugungskräfte. Es sei von der höchsten Bedeutung, dass die Aufmerksamkeit aller, welche die Armut zu beseitigen wünschten, nie von dieser grossen Wahrheit abgelenkt werde. Das Missverhältnis zwischen der Zahl des Volkes und der Masse der Subsistenzmittel sei die einzige wahre Ursache der sozialen Armut. Einzelne Fälle der Armut könnten durch persönliche Schuld, durch Trunksucht, Trägheit, Unwissenheit oder Krankheit bewirkt werden; aber diese und alle anderen Einflüsse müssten ganz beiseite gelassen werden, wenn man die dauernde Ursache erwäge und nach Verhütung derselben strebe. Bis dahin seien alle Versuche, die Armut zu lindern, völlig vergeblich gewesen. Es gäbe nur ein Mittel, um diese mannigfachen Uebel zu überwinden, um einem jeden den ihm gebührenden Anteil an Nahrung, Liebe und Musse zu sichern, um Tugend und Fortschritt der Menschheit zu ermöglichen, und dieses sei der präventive geschlechtliche Verkehr, d. h. ein geschlechtlicher Verkehr, bei dem Vorsichtsmassregeln angewandt würden, die Empfängnis zu verhindern[1]. »Ohne dies primäre und radikale Mittel«, sagte Drysdale auf dem internationalen medizinischen Kongress in Amsterdam 1879, »sind alle anderen wertlos; jedes andere Mittel, ohne dieses angewandt, muss den Sexualgenuss opfern, und dies wäre illusorisch. Präventiver Verkehr allein genügt vollkommen, die Armut zu beseitigen, ohne jedes Hilfsmittel[2].« —

Die sozialistische Schule des Neo-Malthusianismus haben wir oben S. 746/47 (Karl Kautsky) bereits kennen gelernt. Die Anhänger derselben[3] fordern zunächst eine Umgestaltung der Gesellschaft, aber sie fügen hinzu, dass eine Regelung der Bevölkerungsbewegung, wie sie »am sittlichsten höchst wahrscheinlich durch den präventiven geschlechtlichen Verkehr«[1] geschehe, allein verhindern könne, dass die in der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung hervortretenden Uebel nicht wiederkehrten. —

Die gemässigte Richtung giebt einer ruhigeren Beurteilung Raum. Zu ihr sind vor allem in England John Stuart Mill[2], in Italien Paolo Mantegazza[3] in Deutschland Otto Zacharias[4] zu zählen. Sie glauben nicht, wie die Extremen, dass alle Uebel durch den präventiven Verkehr geheilt werden, sie wünschen ebensowenig eine durchgreifende Aenderung unserer Wirtschaftsordnung, aber sie erblicken in der »fakultativen Sterilität« ein Mittel, um gewisse soziale Schäden, welche auf die Uebervölkerung indirekt zurückzuführen sind, zu mildern.

Einige Autoren behandeln den Gegenstand lediglich oder doch vorwiegend vom rein medizinischen Standpunkte, so C. Hasse[5] (pseudonym für Mensinga), Hans Ferdy[6] (pseudonym), Bertillon[7] u. a. Aber auch diese haben die Frage durch ihre Untersuchungen in immerhin beachtenswerter Weise geklärt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die weiteren Ausführungen der Neo-Malthusianer hinsichtlich der Ehe und des geschlechtlichen Lebens an dieser Stelle zur Sprache zu bringen; wir verweisen bezüglich dieser

[1]) Vgl. die Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, S. 350 ff, insbesondere S. 361 ff.

[2]) Drysdale in seinem Vortrag über das Verhältnis der Sterblichkeit Reicher und Armer. Citiert nach der Angabe in der Zeitschrift „The Malthusian" (Oktober 1879) in Ichenhäuser a. a. O. S. 63. Ueber die betr. Verhandlungen auf dem internationalen medizinischen Kongress cf. Stille, Der Neo-Malthusianismus S. 56 ff.

[3]) Ausser der oben genannten Schrift von Kautsky sind hier zu nennen zwei Abhandlungen im „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und -politik") herausg. von Richter; die eine von C. A. S. (a. a. O. 1. Jahrg. 1. Hälfte, S. 167 ff.) Zürich 1879, die andere von K. H. (a. a. O. 1. Jahrg. 2. Hälfte, S. 85 ff.) Zürich 1880. — Auch das Märchen von Michael Flürscheim, Die Galoschen des Glücks oder Deutschland in 100 Jahren, 1886, dürfte hier anzuführen sein.

[1]) Kautsky a. a. O. S. 192.

[2]) Siehe oben S. 732.

[3]) Elementi dell'igiene (3. Aufl., Mailand 1878). Igiene dell' amore. In deutscher Uebersetzung erschienen folgende unseren Gegenstand betreffende Werke Mantegazzas: Physiologie der Liebe, 2. Aufl., Jena 1885. — Studien über die Geschlechtsverhältnisse, Jena 1886. — Hygiene der Liebe, Jena 1887. — Die Kunst glücklich zu sein, Jena 1887.

[4]) Die Gefährdung der sozialen Wohlfahrt durch die zu frühen Eheschliessungen der Besitzlosen. Hirschberg i. Schl. 1880. — Die Bevölkerungsfrage in ihrer Beziehung zu den sozialen Notständen der Gegenwart. 4. Auflage, Jena 1883.

[5]) Ueber fakultative Sterilität. Berlin 1885; hierzu Supplement Berlin 1885; jetzt bereits in 6. Aufl., Berlin und Neuwied 1892.

[6]) Der Malthusianismus in sittlicher Beziehung, Berlin 1885 — Die Mittel zur Verhütung der Konzeption. 7. Aufl. Leipzig 1899. Die künstliche Beschränkung der Kinderzahl als sittliche Pflicht. 5. Aufl., Berlin u. Neuwied 1897.

[7]) Im „Dictionnaire encycl. des sciences médicales". V (1872).

Tabelle I.

Bevölkerungszunahme im 19. Jahrhundert.

Staaten bezw. Länder	Stand der Bevölkerung in Tausenden zu Ende des Jahres											Durchschnittliche jährliche Zunahme von 1800—1895 auf 1000 der Bevölkerung
	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1895	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Westeuropa.												
Deutsches Reich	24 500	25 500	26 324	29 544	32 814	35 409	37 779	40 850	45 263	49 475	52 298	8,
Oesterreich [1])	9 600	10 000	10 500	11 500	12 163	12 854	13 767	14 557	15 614	16 650	17 374	6,3
Italien	18 125	18 500	19 000	20 850	22 300	23 900	25 100	26 650	28 200	30 000	31 103	5,7
Schweiz	1 750	1 800	1 920	2 100	2 230	2 400	2 508	2 670	2 848	2 953	3 010	5,7
Frankreich	26 900	28 200	30 000	31 900	33 400	34 907	35 741	36 765	37 512	38 340	38 500	3,8
Monako, Andorra [2]) . . .	20	20	20	21	22	23	24	25	32	37	38	6,8
Spanien	11 500	12 000	12 500	13 300	13 700	14 500	15 675	16 330	16 830	17 800	18 220	4,9
Portugal	2 920	2 900	3 000	3 200	3 360	3 450	3 665	3 988	4 260	5 050	5 445	6,6
England mit Wales . .	9 250	10 500	12 200	14 100	16 000	18 000	20 150	22 800	26 050	29 075	30 725	13,6
Schottland	1 675	1 880	2 130	2 400	2 640	2 915	3 090	3 385	3 760	4 060	4 180	9,7
Irland	5 500	6 200	6 800	7 716	8 177	6 696	5 802	5 408	5 174	4 700	4 568	−1,96[4])
Gibraltar, Malta etc. . .	165	180	200	241	254	286	306	318	321	350	365	8,4
Luxemburg	160	165	170	175	178	184	190	197	210	211	218	3,2
Belgien	3 000	3 250	3 500	3 760	4 073	4 383	4 665	5 021	5 520	6 069	6 411	8
Niederlande	2 150	2 250	2 400	2 640	2 896	3 096	3 325	3 616	4 061	4 565	4 859	8,6
Dänemark	925	997	1 098	1 204	1 294	1 431	1 618	1 799	1 984	2 186	2 287	9,6
Island und Faröer . . .	53	54	55	60	65	68	76	80	84	84	84	4,9
Norwegen	883	898	977	1 131	1 246	1 400	1 609	1 740	1 921	2 001	2 042	8,9
Schweden	2 347	2 378	2 585	2 888	3 139	3 483	3 860	4 169	4 566	4 785	4 919	7,8
Finland	1 040	1 070	1 204	1 372	1 446	1 637	1 747	1 769	2 061	2 380	2 454	9,1
Zusammen	122 463	128 742	136 583	150 102	161 397	171 022	180 697	192 137	206 271	220 771	229 100	

(Fortsetzung dieser Tabelle auf S. 764).

Fortsetzung von Tabelle I. (cf. S. 763).

Staaten bezw. Länder	Stand der Bevölkerung in Tausenden zu Ende des Jahres											Durchschnittliche jährliche Zunahme von 1800—1895 auf 1000 der Bevölkerung
	1800	1810	1820	1830	1840	1850	1860	1870	1880	1890	1895	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Osteuropa.												
Russland [3].	38 000	41 500	46 000	51 600	55 600	61 000	66 200	75 200	86 200	98 500	101 249	10,4
Galizien und Bukowina .	3 700	4 000	4 300	4 800	5 100	5 200	5 423	6 043	6 531	7 260	7 576	7,6
Ungarn	10 000	10 500	11 200	12 200	12 800	13 300	14 400	15 620	15 739	17 475	18 345	6,4
Bosnien und Herzegowina	1 000	1 000	1 000	1 050	1 100	1 150	1 200	1 275	1 275	1 400	1 580	4,8
Rumänien	2 800	3 000	3 350	3 700	4 000	4 350	4 500	5 000	5 400	6 000	6 275	8,5
Serbien	900	950	1 025	1 050	1 150	1 250	1 370	1 590	1 710	2 162	2 314	10
Griechenland	1 000	1 050	1 125	1 150	1 300	1 450	1 600	1 750	2 010	2 250	2 370	9,1
Montenegro	200	205	210	210	215	220	230	240	240	250	255	2,6
Türkei mit Bulgarien .	7 300	7 600	8 000	8 100	8 300	8 500	8 500	8 800	9 000	9 200	9 300	2,6
Zusammen	64 900	69 805	76 210	83 860	89 565	96 420	103 423	115 518	128 105	144 497	149 264	
Europa überhaupt	187 363	198 547	212 793	233 962	250 962	267 442	284 120	307 655	334 376	365 268	378 364	

[1]) Ohne Galizien und Bukowina.
[2]) Auch San Marino und Liechtenstein.
[3]) Ohne die Kaukasusländer.
[4]) Legt man die Bevölkerungszahl von 1845 zu Grunde, so beträgt die Abnahme bis 1895 — 14,8 !

Punkte auf die in den Anmerkungen verzeichnete Litteratur. —

VII. Kritik der Malthusschen Lehre.

16. Die Bevölkerungsbewegung der jüngsten Zeit. Bevor wir in dem letzten Abschnitt (sub 17) in eine Prüfung der von Malthus aufgestellten Behauptungen und der diesen gegenüber hervorgehobenen Einwendungen kurz eintreten, wollen wir zunächst an der Hand des vorliegenden statistischen Materials einen Blick auf die Bevölkerungsbewegung werfen. Wir bringen zu dem Zweck zunächst eine Tabelle (Tab. I), die wir dem Fircksschen Werke »Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik« (S. 197) entnehmen, zum Abdruck, welche die Bevölkerungszunahme in den einzelnen europäischen Ländern im Laufe des 19. Jahrhunderts veranschaulicht.

Die Tabelle scheidet Europa in ein westliches und in ein östliches Europa. Ersteres umfasst die germanischen und romanischen Völker, letzteres die slawischen, einschliesslich der Magyaren und Türken. Finland, das Deutsche Reich und Oesterreich, mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina sind zum westlichen, Ungarn, Griechenland, die Balkanstaaten und Russland zum östlichen Europa gezählt.

Aus dieser statistischen Uebersicht ergiebt sich nun zunächst, dass die Bevölkerung in allen Staaten, Irland allein ausgenommen, im Laufe des 19. Jahrhunderts zugenommen hat. In Westeuropa aber ist die Volkszahl langsamer angewachsen als in Osteuropa. Dieser Unterschied ist zu einem Teil auf die Bevölkerungsabnahme in Irland und die geringe Zunahme in Frankreich, zu einem grösseren Teil aber wohl darauf zurückzuführen, dass Westeuropa eine geringere natürliche Bevölkerungsvermehrung und eine stärkere Auswanderung aufweist. Die jährliche Volkszunahme betrug:

im Jahrzente	in Europa	in Westeuropa	in Osteuropa
	auf 1000 der Bevölkerung		
1801/1810	5,8	5,0	7,3
1811/1820	7,0	5,9	8,8
1821/1830	9,5	9,5	9,6
1831/1840	7,0	7,3	6,6
1841/1850	6,4	5,8	7,4
1851/1860	6,1	5,5	7,1
1861/1870	8,0	6,2	11,1
1871/1880	8,4	7,1	10,4
1881/1890	8,9	6,8	12,1
1891/1895	7,0	7,4	6,5

Die durchschnittliche jährliche Zunahme auf 1000 Einwohner vom Schlusse des Jahres 1800 bis zum Ende des Jahres 1895 ist für einen jeden hier berücksichtigten Staat in Rubrik 13 der Tabelle I angegeben. Danach nahmen am stärksten die slawischen Völker zu; dann folgen die germanischen, welche trotz der erheblichen Auswanderung rascher als die romanischen anwuchsen; die südeuropäischen blieben hinter den nördlichen zurück. Wie schon erwähnt, weist nur Irland eine Abnahme auf und zwar in dem ganzen beobachteten Zeitraum jährlich um 1,96. Geht man jedoch von den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts aus (bis 1845 war die Bevölkerung Irlands auf 8295000 gestiegen; erst von diesem Zeitpunkte beginnt die stetige Abnahme), so hat die Bevölkerung jährlich um 14,8 vom Tausend abgenommen.

(S. Tab. I auf S. 763/764.)

Einen nicht uninteressanten Einblick in die Bevölkerungsbewegung der wichtigsten Kulturstaaten der jüngsten Zeit bietet Tabelle II, welche die Eheschliessungen, die Geburten, die Sterbefälle und den Geburtenüberschuss an der Hand der vom kaiserlichen statistischen Amt veröffentlichten Daten veranschaulicht.[1]) Die Relativzahlen lassen die grossen Verschiedenheiten besonders deutlich hervortreten. Beachtenswert ist hier vor allem der neuerdings oft schon hervorgehobene Unterschied in der Bevölkerungsbewegung Deutschlands und Frankreichs. Während wir uns bekanntlich einer starken Volksvermehrung erfreuen, ist die Geburtenziffer in Frankreich eine so geringe, dass in mehreren Jahren die Zahl der Gestorbenen grösser als die der Geborenen war (cf. 1890, 1891, 1892, 1895!). In Frankreich ist die Geburtenziffer vom Anfang dieses Jahrhunderts an sowohl absolut wie relativ stetig und zwar nicht unerheblich zurückgegangen. Von 1801—1810 gab es 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, von 1811 bis 1820 31,6, von 1821—1830 30,8. Von diesem Zeitpunkte ab vollzog sich die Abnahme noch rascher; von 1831—1840 war die Geburtenziffer 29, von 1841—1850 27,4, von 1851 bis 1860 26,3, auf welcher Zahl sie bis 1870 stehen blieb. Von da ab ging es wieder rascher abwärts; von 1870—1880 betrug sie 25,4, von 1881—1885 24,6, von 1886—1890 23,2, von 1891—1895 22,3. Mit anderen Worten: seit Beginn dieses Jahrhunderts ist die Produktionskraft der französischen Nation von 32,3 auf 22,3, d. h. um mehr als ein Viertel gefallen!

Ganz anders in Deutschland! Hier ist es die übermässig starke Zunahme, mit der un-

[1]) Cf. die betreffenden jedes Jahr wiederkehrenden Artikel über Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs". —

Tabelle II.

Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle und Geburtenüberschuss in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten 1885—1897.

Staaten	Auf 1000 Einwohner (der mittleren Bevölkerung) kamen												
	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Eheschliessungen												
Deutsches Reich	7,9	7,9	7,8	7,8	8,0	8,0	8,0	7,9	7,9	7,9	8,0	8,2	8,4
Frankreich	7,4	7,4	7,2	7,2	7,1	7,0	7,4	7,6	7,5	7,5	7,4	7,5	7,6
Grossbritannien	7,2	7,0	7,1	7,1	7,4	7,6	7,7	7,6	7,3	7,4	7,4	7,8	7,9
Irland	4,3	4,2	4,3	4,2	4,5	4,4	4,6	4,6	4,7	4,7	5,0	5,0	5,0
Italien	8,0	8,0	8,0	8,0	7,7	7,4	7,5	7,5	7,4	7,5	7,4	7,1	7,3
Niederlande	6,9	6,9	7,0	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	7,2	7,4	7,5	7,4
Schweiz	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1	7,2	7,4	7,4	7,6	7,5	7,9	8,1
Oesterreich	7,6	7,8	7,8	7,9	7,5	7,5	7,7	7,8	7,9	7,9	8,0	7,9	.
Ungarn	10,0	9,6	9,0	9,3	8,2	8,2	8,6	9,2	9,3	9,2	8,4	8,0	.
Belgien	6,9	6,7	7,2	7,1	7,2	7,3	7,4	7,7	7,6	7,6	7,8	8,1	.
	Geborene (ohne Totgeborene)												
Deutsches Reich	37,1	37,1	36,9	36,6	36,4	35,7	37,0	35,7	36,8	35,9	36,1	36,3	36,0
Frankreich	24,2	23,9	23,5	23,0	22,9	21,8	22,6	22,3	22,8	22,3	21,7	22,5	22,4
Grossbritannien	32,8	32,9	31,8	31,3	31,1	30,3	31,4	30,6	30,8	29,7	30,3	30,0	29,8
Irland	23,5	23,2	23,1	22,8	22,7	22,3	23,1	22,5	23,0	22,9	23,2	23,6	23,4
Italien	38,7	37,1	39,1	37,7	38,5	36,0	37,4	36,5	36,8	35,8	35,2	35,1	35,1
Niederlande	34,4	34,6	33,7	33,7	33,2	32,9	33,7	32,0	33,8	32,5	32,8	32,7	32,5

Schweiz	28,0	28,0	28,0	27,8	27,7	26,7	28,3	28,1	28,5	28,2	28,0	29,1	29,2
Oesterreich	37,5	37,9	38,2	37,8	37,8	36,3	38,2	36,0	37,9	36,6	37,9	37,8	.
Ungarn	44,8	45,6	44,2	43,8	43,7	40,3	42,3	40,3	42,5	41,1	41,5	40,3	.
Belgien	30,1	29,8	29,5	29,3	29,3	29,0	29,8	28,8	29,4	28,8	28,7	29,2	29,0
Gestorbene (ohne Totgeborene)													
Deutsches Reich	25,7	26,2	24,2	23,8	23,7	24,3	23,4	24,1	24,6	22,3	22,1	20,8	21,3
Frankreich	21,9	22,5	22,0	21,8	20,7	22,8	22,9	22,8	22,6	21,2	22,2	20,0	19,6
Grossbritannien	19,2	19,5	19,0	18,2	18,2	19,6	20,3	19,0	19,2	16,7	18,8	17,2	17,6
Irland	18,4	17,8	18,2	17,9	17,4	18,2	18,4	19,4	18,0	18,2	18,4	16,6	18,4
Italien	27,1	28,8	28,1	27,6	25,7	26,5	26,3	26,4	25,4	25,2	25,3	24,3	22,2
Niederlande	21,0	21,8	19,7	20,4	20,1	20,5	20,7	21,0	19,2	18,5	18,7	17,2	16,9
Schweiz	21,4	20,8	20,3	20,0	20,4	21,0	20,7	19,3	20,5	20,9	19,7	18,6	18,3
Oesterreich	30,1	29,4	28,9	29,2	27,3	29,1	28,0	28,7	27,1	27,8	27,5	26,2	.
Ungarn	31,9	31,7	33,8	32,0	29,8	32,4	33,1	35,0	31,1	30,2	29,5	28,8	.
Belgien	20,2	21,3	19,4	20,2	19,8	20,8	21,1	21,7	20,2	18,8	19,6	17,6	17,1
Mehr Geborene als Gestorbene													
Deutsches Reich	11,4	10,9	12,7	12,8	12,7	11,4	13,6	11,6	12,2	13,6	14,0	15,5	14,7
Frankreich	2,3	1,4	1,5	1,2	2,2	—1,0	—0,3	—0,5	0,2	1,1	—0,5	2,5	2,8
Grossbritannien	13,6	13,4	12,8	13,1	12,9	10,7	11,1	11,6	11,6	13,0	11,5	12,8	12,2
Irland	5,1	5,4	4,9	4,9	5,3	4,1	4,7	3,1	5,0	4,7	4,8	7,0	5,0
Italien	11,6	8,3	11,0	10,1	12,8	9,5	11,1	10,1	11,4	10,6	9,9	10,8	12,9
Niederlande	13,4	12,8	14,0	13,3	13,1	12,4	13,0	11,0	14,6	14,0	14,1	15,5	15.6
Schweiz	6,6	7,2	7,7	7,8	7,3	5,7	7,6	8,8	8,0	7,3	8,3	10,5	10,9
Oesterreich	7,4	8,5	9,3	8,6	10,5	7,2	10,2	7,3	10,8	8,8	10,4	11,6	.
Ungarn	12,9	13,9	10,4	11,8	13,9	7,9	9,2	5,3	11,4	10,9	12,0	11,5	.
Belgien	9,9	8,5	10,1	9,1	9,5	8,2	8,7	7,1	9,2	10,0	9,1	11,6	11,9

Tabelle III.
Bewegung der Bevölkerung in Deutschland 1872—1897.

Jahr	Ehe-schliessungen	Geborene inkl. Totgeborene	Gestorbene inkl. Totgeborene	Totgeborene	Ueberschuss d. Geborenen üb. d. Gestorb.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1872	423 900	1 692 227	1 260 922	66 190	431 305
1873	416 049	1 715 283	1 241 459	67 166	473 824
1874	400 282	1 752 976	1 191 932	69 536	561 044
1875	386 746	1 798 591	1 246 572	74 179	552 019
1876	366 930	1 834 605	1 208 011	73 559	626 594
1877	347 792	1 815 792	1 223 156	71 133	592 636
1878	340 016	1 785 080	1 228 607	70 647	556 473
1879	335 113	1 806 741	1 214 643	70 870	592 098
1880	337 342	1 764 096	1 241 126	67 921	522 970
1881	338 909	1 748 686	1 222 928	66 537	525 758
1882	350 457	1 769 501	1 244 006	67 153	525 495
1883	352 999	1 749 874	1 256 177	66 175	493 697
1884	362 596	1 793 942	1 271 859	68 359	522 083
1885	368 619	1 798 637	1 268 452	68 710	530 185
1886	372 326	1 814 499	1 302 103	68 366	512 396
1887	370 659	1 825 561	1 220 406	68 482	605 155
1888	376 654	1 828 379	1 209 798	66 972	618 581
1889	389 339	1 838 439	1 218 956	65 869	619 483
1890	395 356	1 820 264	1 260 017	61 011	560 247
1891	399 398	1 903 160	1 227 103	62 988	675 751
1892	398 775	1 856 999	1 272 430	61 028	584 569
1893	401 234	1 928 270	1 310 756	62 555	617 514
1894	408 066	1 904 297	1 207 423	63 092	696 874
1895	414 218	1 941 644	1 215 854	64 366	725 790
1896	432 107	1 979 747	1 163 964	64 998	815 783
1897	447 770	1 991 126	1 206 492	64 436	784 634

sere erschreckend hohe Kindersterblichkeit (s. diesen Art.) in engem Zusammenhange steht, welche nicht minder ernste Besorgnisse hervorrufen kann. Freilich sind die relativen Zahlen, wenn wir die Geburten auf 1000 Einwohner berechnen, gleichfalls um etwas zurückgegangen. (Vergl. die betreffenden Zahlen in Tab. II S. 766 und 767.) Aber was will das besagen gegenüber der bedeutenden Zunahme, welche die absoluten Ziffern aufweisen!

(S. oben Tab. III.)

Die starke Produktionskraft der germanischen Rasse, von der Sebastian Franck schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrieb (cf. oben S. 709), ist, wie wir sehen, auch heute noch ungeschwächt wirksam.

Nur in 2 Jahren (1872 und 1873) hatten wir in dem beobachteten Zeitraume (cf. Tab. III) einen Geburtenüberschuss von unter einer halben Million jährlich, sonst wurde diese Zahl stets und zwar meist um beträchtliches übertroffen; die Ziffern für die letzten Jahre sind: 696 874, 725 790, 815 783, 784 634.(!)

Diese starke Vermehrung ist nur möglich gewesen infolge der grossen industriellen Entwickelung und des wirtschaftlichen Aufschwungs Deutschlands. Eine Bevölkerung von über 53 Millionen hätte Deutschland vor etwa 50 Jahren schwerlich ertragen können. Aber durch die gewaltigen Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete ist die Fassungskraft für Bevölkerung eine andere, d. h. eine grössere geworden. Und so hat die starke Volkszunahme vielfach — auch in politischer Beziehung! — ihr Gutes gehabt. Freilich sind andrerseits auch mannigfache bedenkliche soziale Erscheinungen vorwiegend auf diese grosse Fruchtbarkeit unseres Volkes zurückzuführen. Wenn wir nun auch gegenwärtig über das starke Anwachsen der Bevölkerung Deutschlands nicht in Sorge zu sein brauchen, so werden wir doch zugestehen müssen, dass es so wie in den letzten Jahrzehnten auf die Dauer nicht weiter gehen kann. —

17. Die geometrische und arithmetische Progression. Das gegenwärtig vorliegende statistische Material beweist die Richtigkeit der Malthusschen Lehre, zeigt, dass die Bevölkerung die Tendenz hat, sich übermässig rasch zu vermehren und dass, wenn dieser Trieb zur Fortpflanzung nicht

auf diese oder jene Weise in Schranken gehalten wird, notgedrungen die schlimmsten sozialen Uebel entstehen müssen. Den der Malthusschen Theorie zu Grunde liegenden Gedanken, den eigentlichen Kern der Lehre, wird man ohne Einschränkung anerkennen müssen; nicht so seine Ausführung im einzelnen, nicht seine Behauptung hinsichtlich der arithmetischen und geometrischen Progression. (Vgl. oben S. 723, 724).

Bezüglich der Vermehrung der Unterhaltsmittel lassen sich zuverlässige Angaben überhaupt noch nicht beibringen. Wir kennen noch nicht einmal den höchstmöglichen Grad der Intensität des Ackerbaues. Ausserdem sind grosse Gebiete der Erdoberfläche noch unbebaut. Von einem objektiven Mangel an Nahrungsmitteln wird man in absehbarer Zeit kaum sprechen können.

Wenn trotzdem sich hier und da eine Uebervölkerung zeigt, welche keineswegs mit besonders dichter Bevölkerung zusammenzufallen braucht[1]), wenn wir wahrnehmen, dass viele Personen Mangel leiden und zu Grunde gehen, weil ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel nicht zu Gebote stehen, so hängt dies zunächst mit der bestehenden Produktionsordnung zusammen. Es ist richtig, dass, wie Karl Marx hervorgehoben hat, jede besondere historische Produktionsweise ihre besonderen historisch gültigen Populationsgesetze (S. 743), oder um mich der Worte Lists zu bedienen, dass jeder Wirtschaftszustand eine bestimmte Fassungskraft für die Bevölkerung hat; es kann somit Uebervölkerung vorliegen, ohne dass ein absoluter Mangel an Unterhaltsmitteln besteht. Aenderungen in der Wirtschaftsordnung — und solche Aenderungen werden in der Zukunft ebenso sich vollziehen, wie sie in der Vergangenheit sich vollzogen haben — werden auch im Hinblick auf den Spielraum, welchen die Bevölkerung hat, Wandlungen hervorrufen. Man hat niemals, wenn das Elend einer Uebervölkerung sich geltend machte, die Bewohner des Landes gleich den Einwohnern einer belagerten Festung oder der Besatzung eines gestrandeten Schiffes auf halbe Portionen gesetzt. Erst wenn das eingetreten wäre, würde man berechtigt sein, zu sagen, dass die für den Unterhalt der Bevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel thatsächlich nicht vorhanden seien.

Wollte man aber unsere heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung durch eine sozialistische ersetzen und durch sie eine gleichmässigere Vermögens- und Einkommensverteilung herbeiführen, so würde zunächst eine vielleicht vorhandene Uebervölkerung verschwinden. Die neue Produktionsordnung würde einer grösseren Volkszahl Raum geben. Allein nur für kurze Zeit dürfte die Bevölkerungsfrage in den Hintergrund treten. Wie einsichtigere Sozialisten stets zugegeben haben, würde im sozialistischen Staate die Gefahr einer Uebervölkerung nur hinausgeschoben werden, ja es würde diese Gefahr, wie Kautsky bemerkt, nur um so drohender werden, je mehr man Glück und Wohlstand zu verbreiten suche. Wenn niemand mehr sich zu sorgen braucht, wie er seine Kinder ernähren und gross ziehen soll, so wird die jetzt schon zu starke Vermehrung noch bedeutend anwachsen. (S. o. S. 746/47.)

Dass die menschliche Fruchtbarkeit von selbst abnehmen werde, ist durch nichts erwiesen. Wir sind nicht berechtigt, uns einem blinden Optimismus hinzugeben und zu hoffen, dass alles sich von selbst befriedigend gestalten müsse. Es ist die Pflicht des Menschen, sich seiner geistigen und sittlichen Kräfte zu bedienen; er darf nicht seine Augen verschliessen gegenüber drohenden Gefahren. Freilich ist nicht daran zu zweifeln, dass unsere Arbeit sich immer noch vollkommener gestaltet, dass unsere Arbeitsmittel sich noch mehr und mehr verbessern und dass wir in stets noch höherem Masse Herr der uns umgebenden Natur werden dürften, — allein, wie glänzend auch die Fortschritte sein mögen, welche uns die Zukunft bringt, der Volksvermehrung wird allezeit eine Schranke gezogen sein und das Vermehrungsvermögen wird nimmermehr ungehemmt sich entfalten dürfen.

Auch die naturwissenschaftlichen Einwendungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil verlegen sie (wenn sie überhaupt zutreffend sind) die Lösung des Bevölkerungsproblems in eine so späte Zeit, dass sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft nicht in Betracht kommen können. Wenn Doubleday hervorhebt (cf. oben S. 752), dass gemästete Tiere keine Jungen hervorbringen, Pflanzen in überfettem Boden keine Früchte tragen, so ist dies gar kein Beweis dafür, dass die bessere Ernährung zu einer Abnahme der Fruchtbarkeit führt. In den Doubledayschen Beispielen handelt es sich um krankhafte Zustände. Gerade das Gegenteil von dem, was er, Fourier u. a. behaupten, ist wahr: gute und ergiebige Nahrung steigert die Fruchtbarkeit.

»Der Mensch«, so bemerkt Darwin, »kann in vielen Beziehungen mit denjenigen

[1]) Es ist wohl zu unterscheiden zwischen absoluter und relativer Uebervölkerung! Cf. die bez. Ausführungen bei Wagner, Grundlegung. 3. Aufl. I. Teil S. 656ff.

Tieren verglichen werden, welche schon seit langer Zeit domestiziert worden sind, und eine grosse Menge von Belegen kann vorgebracht werden, dass die Domestikation die Unfruchtbarkeit zu eliminieren sucht.«[1]) Darwin selbst bringt in seiner Schrift: »Variation of animals and plants under domestication« (1868) viele Beweise dafür, dass gerade die mühelos erworbene, reichliche Nahrung der Fortpflanzung förderlich ist.

Man kann dem gegenüber nicht einwenden, dass in den untersten Bevölkerungsschichten eine grössere Geburtenziffer nachweisbar sei als in den höheren Gesellschaftsklassen. Die Thatsache ist richtig, aber die Ursache derselben ruht nicht auf physiologischem Gebiete. In den wohlhabenderen Bevölkerungsklassen kommen die einzelnen erst später zu einer festen Berufsstellung und sind in der Regel erst in höherem Alter in der Lage, sich zu verheiraten; hier regelt dann zumeist der Wille die Volksvermehrung. Man wünscht die bessere Lebenshaltung fortzusetzen, man will diese nicht einer grösseren Kinderzahl opfern. Psychologische Motive bewirken eine Einschränkung der möglichen menschlichen Fruchtbarkeit. Anders in den niederen Kreisen. Die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, führen zu einer starken Vermehrung. Der auf die unterste Stufe der Lebenshaltung gesunkene Arbeiter kann irgend welche höheren Bedürfnisse nicht befriedigen, er kennt solche kaum. Branntwein und Beischlaf sind die einzigen Genüsse, denen er fröhnt. Er weiss, dass er nicht tiefer zu sinken vermag, er sieht aber auch keinen Weg, der ihn zu besseren Verhältnissen führt. Die regelnde Vernunft findet bei diesen Leuten, welche nichts lieben, nichts achten und nichts zu verteidigen haben als ihr Elend, keine Stätte[2]).

Dass die eheliche Fruchtbarkeit sich in dem Masse verändert, wie die Wohlhabenheit zunimmt, lässt sich aus der kleinen hier folgenden Tabelle erkennen, welche Tallquist[3]) mitteilt, um die Wechselwirkung der Vermögenslage und der Fruchtbarkeit zu kennzeichnen. Die Ziffern beziehen sich auf Frankreich für 1881.

Ueberall können wir dieselben Erfahrungen machen.

[1]) Darwin, Die Abstammung des Menschen u. d. geschlechtliche Zuchtwahl. Deutsch von Carus, I (Stuttgart 1871), 195/196.

[2]) Cf. Sismondi i. d. Aufs. „De la richesse territoriale", i. d. „Revue mensuelle d'économie politique" publiée par Th. Fix, II, p. 128.

[3]) J. V. Tallquist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité, Helsingfors 1886, p. 88.

Tabelle IV.

Departements	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallender Betrag der Mobiliarsteuer und derjenigen auf Fenster und Thüren in Francs	Anzahl der ehelichen Geburten, die auf 100 verehelichte Frauen entfallen
10	0,75—1,21	23,63
9	1,29—1,41	21,88
11	1,46—1,59	18,06
8	1,65—1,73	16,66
9	1,80—1,93	15,84
10	1,98—2,06	16,33
10	2,13—2,42	15,94
9	2,52—2,82	17,77
10	2,98—4,34	14,73
1 (Seine)	6,73	13,24

Allein es ist gewiss, dass die grössere oder kleinere Geburtenziffer mit den Ernährungsverhältnissen so gut wie in gar keinem Zusammenhange steht, sondern lediglich oder doch fast ausschliesslich auf die zuletzt erwähnten Ursachen zurückzuführen ist. —

Leroy-Beaulieu kommt in dem oben genannten Aufsatz in einer Beziehung zu einem ähnlichen Ergebnis. Indem er über die Entvölkerung Frankreichs handelt, erwähnt er drei Ursachen, auf welche dieselbe zurückgeführt werden müsse. Nach drei Richtungen hätten seit Anfang dieses Jahrhunderts die Lebensbedingungen der französischen Bevölkerung sich geändert: 1. der Wohlstand sei allgemeiner geworden; 2. der Geisteszustand des Volkes habe durch den Unterricht eine Wandlung erfahren, durch einen Unterricht, welcher weniger die religiösen Anschauungen pflege, mehr dahin arbeite »à rendre l'homme plus ambitieux, moins résigné, à lui faire davantage rechercher comme but exclusif de la vie, les honneurs, la richesse«; 3. hätten sich die sozialen Lasten, insbesondere die militärischen, gegen früher erheblich vermehrt. Das seien die Gründe, weshalb die französische Bevölkerung eine so geringe Zunahme aufweise.

Wir zweifeln nicht daran, dass die unter 1 und 2 erwähnten Ursachen von Einfluss auf die Bevölkerungsbewegung gewesen sind und noch sind. Diese mögen dann in Frankreich der gerade dort vielfach üblichen Sitte des präventiven Verkehrs zur weiteren Verbreitung verholfen haben. Wenn aber die von den Neo-Malthusianern empfohlene Präventionspolitik in der That zu solchen Ergebnissen führt, wenn sogar aus selbstsüchtigen Gründen die Geburtenziffer unter die Sterblichkeitsziffer sinken sollte, so würde dieses allein genügen, um die von dieser Schule empfohlenen Mittel mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Aber dazu kommen noch anderweitige Bedenken. Wir

wollen die sittlichen Erwägungen hier unberührt lassen und nur bemerken, dass von medizinischer Seite darauf hingewiesen ist, dass die Prävention auch pathologische Erscheinungen vielfach im Gefolge haben kann, vor allem aber die Frage aufwerfen: wie soll es möglich werden, diese Politik zu verwirklichen? Die Wege, welche jene Schule zur Zeit in England geht, dürften bei uns nicht zu beschreiten sein. —

Allein diese mehrfach herangezogenen Erfahrungen in Frankreich können die Malthussche Theorie nicht erschüttern. Hier haben sich die von Malthus gekennzeichneten vorbeugenden Hemmnisse wirksam erwiesen, wie so vielfach anderwärts die zerstörenden. Der Satz, dass die Bevölkerung die Tendenz hat, rascher anzuwachsen als die Unterhaltsmittel, bleibt hiervon unberührt und wird seine Geltung allzeit behalten.

Wenn wir nun fragen, welche Aufgaben der Regierung auf diesem Gebiete erwachsen, wie die Bevölkerungspolitik beschaffen sein muss, so wird man für jene beschränkenden, oben S. 737 ff. geschilderten Massnahmen nicht mehr eintreten können, wenn man auch noch so sehr die Gefahren einer Uebervölkerung fürchtet. An unserem heutigen freien Eherechte, welches in innigem Zusammenhange mit unserer übrigen freiheitlichen Gesetzgebung steht, kann nichts Wesentliches geändert werden. Dass man die Eheschliessung abhängig machen wollte von dem Nachweise eines Vermögens oder eines gesicherten Nahrungsstandes, ist als allein gegen die unteren Bevölkerungsklassen gerichtet heute unausführbar. Das einzige, was hier in Erwägung gezogen werden könnte, wäre eine allgemeine, also alle Klassen betreffende Erhöhung des Heiratsalters, besonders bei dem männlichen Geschlechte, wofür u. a. A d o l f W a g n e r[1]) eingetreten ist. Viel wird man sich aber auch von diesem Mittel nicht versprechen dürfen.

Wollen wir den Notständen einer Uebervölkerung begegnen, so wird das nur möglich sein, wenn wir die Ursachen beseitigen, welche in gewissen Bevölkerungsklassen zu einer übergrossen Geburtenziffer führen. Diese Ursachen beruhen, wie wir hervorhoben, in erster Linie in den zum Teil traurigen sozialen Zuständen, in der tiefen Lebenshaltung eines grossen Bruchteiles des Volkes. Durch Verbesserung der sozialen Verhältnisse, durch eine werkthätige und vielseitige Sozialreform, durch Hebung des standard of life in den unteren Bevölkerungsschichten wird man allein, wenn überhaupt, zu einer befriedigenden Gestaltung der Bevölkerungsbewegung gelangen.[1]) Freilich wird man gleichzeitig auch auf die öffentliche Meinung aufklärend einwirken und auf jene Gefahren aufmerksam machen müssen, welche aus einer unbeschränkten Volksvermehrung nicht allein der Gesamtheit, sondern auch jedem einzelnen erwachsen. —

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen:

Wenn wir ganz allgemein die Bevölkerung den Unterhaltsmitteln gegenüberstellen und nach der Vermehrungsfähigkeit beider fragen, so wird man antworten müssen, dass die Vermehrungstendenz der Bevölkerung grösser als die der Unterhaltsmittel ist, da letztere durch den gegebenen Raum und durch die Ertragsfähigkeit des Bodens beschränkt sind. Ganz allgemein betrachtet wird man daher hier mit Malthus anerkennen müssen, dass die Bevölkerung sich rascher zu vermehren vermag, als die Nahrungsmittel anwachsen können. In dieser abstrakten Fassung hat jedoch jener Satz keine praktische Bedeutung.

Betrachten wir andererseits die Bevölkerungsbewegung eines geschlossenen Bevölkerungskreises, eines bestimmten Staates, so werden wir erkennen, dass die Wirtschaftsordnung zunächst die Bevölkerungszahl beeinflusst. (S. oben S. 768/69). Unter der gegenwärtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung mit Privatkapital und Privatunternehmungen wird im weiteren der Bevölkerungszuwachs vor allem von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängen. Sind diese günstig, so wird die Bevölkerung mehr oder minder rasch anwachsen, wie dies deutlich bei der Entwickelung eines Agrikulturstaates zum Industrie- und Handelsstaate erkennbar ist. Philippovich[2]) macht mit Recht, um den Einfluss wirtschaftlicher Verhältnisse auf die Bevölkerungsvermehrung zu kennzeichnen, auf die beispiellose Entwickelung der Bevölkerung Grossbritanniens in diesem Jahrhundert aufmerksam, welche Hand in Hand ging mit der Entwickelung der Industrie, des Handels und des in England koncentrierten internationalen Geldverkehrs, wodurch diesem Lande das Uebergewicht auf diesen Gebieten gegenüber allen kontinentalen Völkern und damit ein stets wachsender Nationalreichtum verschafft wurde. Die Bevölkerung von England und Wales betrug 1800 9 250 000 Einwohner und stieg bis 1895 auf 30 725 000; jene von Schottland wuchs in diesem Zeitraum von 1 675 000 auf 4 180 000 Einwohner an. Es ist das einzige europäische Land, dessen Be-

[1]) Lehrbuch der politischen Oekonomie I (2. Aufl.) S. 445.

[1]) Cf. auch K u l e m a n n, Christentum und Malthusianismus. Göttingen 1897.

[2]) a. a. O. S. 57.

völkerung in so kurzer Zeit sich verdreifacht hat. (S. o. Tab. I, S. 763/64.) Hier ist — ähnlich wie in Deutschland — der Nahrungsspielraum grösser geworden, und infolgedessen hat auch die Bevölkerung so erheblich zunehmen können. Auch in kürzeren Zeiträumen, so z. B. beim Wiederaufnehmen der wirtschaftlichen Arbeit nach Kriegen, kann man die gleiche Beobachtung machen.

Tritt andererseits ein Stillstand im Wirtschaftsleben oder gar ein Rückschlag ein, so wird die Bevölkerungszunahme, wenn nicht durch Auswanderung Abhülfe geschaffen werden kann, gehemmt. Es treten die von Malthus gekennzeichneten repressiven und praeventiven Gegentendenzen hervor, wobei freilich der gleichzeitig in aller Schärfe sich geltend machende Konkurrenzkampf auch wiederum zu wirtschaftlichen Fortschritten führen kann. In der Regel aber werden ungünstige Wirtschaftszustände, Erwerbsforderungen etc. sowohl zu einer Abnahme der Eheschliessungen und der Geburtenziffer wie zu einer Vermehrung der Todesfälle und damit zu einer Verlangsamung der Bevölkerungszunahme führen. Wenn wir andererseits bei einer auf tiefster Stufe stehende Bevölkerungsschicht eine starke Geburtsfrequenz konstatieren können, so haben wir oben (S. 770) schon gesehen, dass diese Thatsache auf soziale Verhältnisse zurückzuführen ist. Diese erweisen sich auch in anderer Beziehung oft mächtiger als wirtschaftliche Einflüsse. Wenn in Frankreich der Geburtenüberschuss im Laufe dieses Jahrhunderts sich stetig verringert hat, wenn dort sogar in einigen Jahren die Zahl der Sterbefälle die der Geburten überstieg, so ist dies, wie schon erwähnt (s. S. 765 und 770), ausschliesslich auf soziale Ursachen zurückzuführen. Und so müssen wir auch für einen geschlossenen Bevölkerungskreis die Malthussche Lehre in ihrem Kern als richtig anerkennen.

Durch die Gesetzgebung und Politik der Regierungen kann auf diesem Gebiete direkt nur wenig, wenn überhaupt etwas erreicht werden; wohl aber ist durch die Hebung der Lebenshaltung der unteren Klassen, durch eine Steigerung des Kulturniveaus zu erhoffen, dass einer (relativen) Uebervölkerung mit ihren Notständen mehr und mehr begegnet werden kann. Die Vermehrung der Bevölkerung und die Vermehrung der Nahrungsmittel bilden, wie Kulemann zutreffend bemerkt[1]), zwei Linien, die bisher konvergierend verliefen und sich deshalb notwendig einmal treffen mussten. Aber dieses Ereignis wird ausgeschlossen, wenn die beiden Linien so weit aus ihrer bisherigen Richtung abgelenkt worden, dass sie künftig nicht mehr konvergieren, sondern parallel verlaufen. Dies kann geschehen durch Ablenkung sowohl der einen wie der anderen Linie oder beider. Die Nahrungsmittellinie wird beeinflusst durch die technische Entwickelung, also durch Kultursteigerung. Finden wir nun, dass diese Kultursteigerung zugleich die andere, die Bevölkerungslinie im Sinne des Parallelismus verschiebt, so wirkt also die Kultur im doppelten Sinne ausgleichend. Zu einer Zeit, wo die Bevölkerung rascher stieg als die Unterhaltsmittel, war die absolute Grösse noch gering und stand noch der unabsehbare Ueberfluss der Erde zur Verfügung. Je mehr dieser Ueberfluss aufgezehrt wird, um so notwendiger, aber auch um so wirksamer wird der Einfluss des ausgleichenden Faktors der Kultur, so dass zu hoffen ist, dass das sehr dehnbare Vermehrungsvermögen mehr und mehr dem Vermehrungsbedürfnis Rechnung tragen wird.

[1]) a. a. O. S. 33.

Schlusswort.

In der Vorbemerkung zu diesem Artikel (s. o. S. 703) ist darauf hingewiesen, dass Wohlfahrt und Macht der Staaten in erster Linie durch die Bevölkerung bedingt seien. Die Bevölkerung bilde den Mittelpunkt der Volkswirtschaft; die sozialen Zustände, Sitte und Kultur seien von ihr abhängig. Ist das der Fall, dann wird es allzeit eine der wichtigsten Aufgaben sein, die Bevölkerungsbewegung, das Werden und Vergehen, genau zu verfolgen. Jedes Jahr wird neues statistisches Material bringen, und so wird auch jedes Jahr uns der Beantwortung der verschiedenen Fragen näher führen.

Wenn es aber wahr ist, was wir oben auszuführen versucht haben, dass die Unsicherheit der Existenz und die Aussichtslosigkeit, hierin Wandel zu schaffen, in erster Linie jene übermässig starke Vermehrung bewirken, dann werden wir der Hoffnung Raum geben dürfen, dass die mannigfachen sozialen Reformen unserer Zeit, indem sie eine Verbesserung der Lebenshaltung der unteren Volksschichten erstreben, auch zur Lösung des Bevölkerungsproblems beitragen, dass wir auch der Zeit uns nähern, wo die Qualität des Lebens die Quantität der Bevölkerung verdrängt. —

Litteratur: *(Abges. von den im Text angeführten Schriften u. Quellen.)* *Ueber die Bevölkerungsfrage im allgemeinen:* ***Mohl,*** *Gesch. und Litt. der Staatsw. In Monographieen dargestellt, III (Erlangen 1858) S. 411 ff.* — ***Derselbe,*** *Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 3. Aufl., I. (Tüb. 1866) S. 93 ff.* — ***Roscher,*** *System I, § 238 ff.* — ***Rümelin,*** *»Die Bevölkerungslehre« in Schönberg I, 3. Aufl. (Tüb. 1890) S. 723 ff., 4. Aufl. (Tüb. 1896), S. 827 ff. (der Rümelinsche Artikel in*

dieser Aufl. von **v. Scheel** *durchges). —* **v. Fircks,** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungs. politik, Leipzig 1898. —* **A. Wagner,** *Grundlegung der polit. Oek., 3. Aufl. (Leipzig 1893), 4. Buch (Bevölkerung und Volkswirtschaft), S. 445 ff. —* **J. Conrad,** *Grundriss zum Stud. d. polit. Oek. II.: Volkswirtschaftspolitik, 2. Aufl. (Jena 1898) S. 98 ff. —* **E. von Philippovich,** *Grundr. d. polit. Oekonomie, I., 2. Aufl. (Freiburg i. Br. u. Leipzig 1897) S. 49 ff. — Art. »Bevölkerung« (von v. Mangoldt) im St.W.B. von Bluntschli und Brater.*

(Vgl. ausserdem die Abschnitte über Bevölkerung in den gebräuchlichen volkswirtschaftlichen Lehr- und Handbüchern.) —

Zu I, ad 1. **Max Duncker,** *Geschichte des Altertums, VI. (3. bis 5. Aufl., Leipzig 1882), bes. S. 385 ff. —* **K. F. Hermanns** *Lehrbuch der griech. Antiquitäten; neu hrsg. v.* **Blümner** *u.* **Dittenberger,** *4 Bde., s. hier vor allem: Bd. I, 1: Lehrbuch der griech. Staatsaltertümer, 6. Aufl. bearb. von* **Thumser** *(Freiburg 1889); Bd. II, 1: Lehrbuch der griech. Rechtsaltertümer, 3. Aufl. bearb. v.* **Thalheim** *(Freiburg u. Tüb. 1884); Bd. IV: Lehrb. der griech. Privataltertümer, 3. Aufl. bearb. v.* **Blümner** *(Freiburg und Tüb. 1882). — Hier finden sich reichhaltige Quellen- und Litteraturangaben. —* **Osann,** *De coelibum apud veteres populos conditione, commentatio I (Gissae 1827), com. II (Gissae 1840). — ad 2.* **Madwig,** *Die Verf. und Verw. d. röm. Staates, 2 Bde., Leipzig 1881/82. —* **Th. Mommsen,** *Röm. Staatsrecht, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig 1876/77. —* **G. F. Puchta,** *Kursus der Institutionen; 8. Aufl., besorgt von* **P. Krüger** *(Leipzig 1875) I., § 107, S. 296 ff. —* **Paul Jörs,** *Ueber das Verhältnis der Lex Iulia de maritandis ordinibus zur Lex Papia Poppaea, Bonn 1882. — ad 3. Cf. die vortrefflichen Einleitungen von* **Karl Steinhart** *in Platons sämtl. Werke übers. von Hieronymus Müller, u. zwar die Einl. zum »Staat« im 5. Bde. (Leipzig 1855) S. 3 ff. und zu den »Gesetzen« im 7. Bde. (Leipzig 1859) S. 77 ff. —* **W. Oncken,** *Die Staatslehre des Aristoteles in hist.-polit. Umrissen, 2 Hälften, Leipzig 1870/75. —* **Kapp,** *Aristoteles' Staatspädagogik, als Erziehungslehre für den Staat und die Einzelnen, Hamm 1837. —*

Zu II, ad 4. **Oskar Jolles,** *Die Ansichten der deutschen nationalök. Schriftsteller d. 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen; in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., 13. (1886) S. 193 ff. — ad 5.* **Lorenz v. Stein,** *Die Verwaltungslehre, II.: Lehre v. d. inneren Verw., 1 (Stuttg. 1866); bes. S. 143 ff., 174 ff., 194 ff. — ad 6.* **Oskar Jolles** *a. a. O. (s. oben ad 4). —*

Zu III, ad 7. **Bonar,** *Malthus and his work, London 1885. — Vgl. auch den Art. Malthus im H. d. St. und die Litteratur daselbst, 1. Aufl., Bd. IV S. 1106 ff.*

Zu IV, ad 10. **Fr. Bitzer,** *Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitr. zu d. Frage d. allgemeinen deutschen Heimatsrechts, Stuttg. u. Oehringen, 1863. —* **Fr. Thudichum,** *Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tübingen 1866. —*

Zu V, ad 11. **H. Soetbeer,** *Die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. —* **Schippel,** *Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung. Zur Erkenntnis unserer sozialen Entw. Stuttg. 1888 —* **Cox,** *Sozialismus und Bevölkerungsfrage (Vortrag), Neuwied 1895.*

Zu VI, ad 15. **J. Ichenhäuser,** *Beitrag zur Uebervölkerungsfrage, Berlin und Neuwied 1888. —* **Janke,** *Uebervölkerung und ihre Abwehr. Leipzig 1893. —* **Kötzschke,** *Die Gefahren des Neumalthusianismus, Leipzig 1895.*

Ludwig Elster.

Bewässerung und Bewässerungsrecht.

I. Einleitung. 1. Bewässerung. 2. Bewässerungsrecht. II. Geschichtliche Entwickelung des Bewässerungsrechts. 3. Deutsches Recht des Mittelalters. 4. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. 5. Vorbildliche Entwickelung des Bewässerungsrechts in Italien. III. Neuere deutsche Gesetzgebungen. 6. Preussen. 7. Bayern. 8. Königreich Sachsen. 9. Baden und Elsass-Lothringen. 10. Hessen. IV. Bewässerungsrecht in Frankreich und Oesterreich-Ungarn. 11. Frankreich. 12. Oesterreich. 13. Ungarn.

I. Einleitung.

1. Bewässerung. Wirtschaft und Recht des Wassers zeigen als Gesamterscheinungen wie im einzelnen die Doppelnatur ihres Objekts: das flüssige Element ist des Menschen Freund und Feind, ein Gut zugleich und eine Gefahr für andere Güter. Daraus erwachsen der auf das Wasser bezüglichen Zweckthätigkeit, der Wasserwirtschaft, von vornherein zwei Reihen von Aufgaben: Abwehr und Fortschaffung des schädlichen, Beschaffung und Verwendung des nützlichen Wassers. Die Gesamtheit der ersteren Aufgaben fasst man im Begriffe des Wasserschutzes zusammen (Uferschutzbauten, Deichwesen, Entwässerung), die andere Funktion der Wasserwirtschaft heisst Wasserbenutzung. Den verschiedenartigsten Zwecken wird das Wasser dienstbar gemacht. Zuvörderst der Nährzweck: der Genuss des Wassers als unentbehrliches Nahrungsmittel. Sodann die verschiedenen hauswirtschaftlichen Zwecke (Kochen, Waschen, Aufnahme und Ableitung von Unrat und Abfällen); weiterhin die Benutzung des fliessenden Wassers und seines natürlichen Gefälles als Transportkraft (Schifffahrt, Flösserei) und als Triebkraft (Mühlen). Während diese und manche andere Wasserbenutzungsarten in der Entwickelungsgeschichte des Wirtschaftslebens gemeinhin schon frühzeitig auftreten, fällt die Entdeckung und Ausnützung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte des Wassers, das Bewässerungswesen, fast allenthalben, namentlich aber in Deutschland, erst in spätere und höherstehende Kulturepochen. Unter Bewässerung versteht man die planmässige Benutzung der dem Wasser innewoh-

nenden Pflanzennährkraft (Dungkraft), die Verwendung der natürlichen Wasservorräte zur Verbesserung des Pflanzenwuchses auf landwirtschaftlich benutzten Grundstücken.

Ueber die Technik des Bewässerungswesens, insbesondere der Bewässerungsanlagen ist hier nicht zu reden, ebensowenig über das Wesen und die zweckentsprechende Ausbeutung der Pflanzennährkraft des Wassers; es sind dies Fragen der Landwirtschaftslehre und Kulturtechnik. Eine gut und rasch orientierende Uebersicht über diese Dinge giebt Frhr. v. d. Goltz in Elsters Wörterb. d. Volkswirtsch. I (1898) S. 372 ff., dessen Ausführungen als Ergebnis der neueren fachwissenschaftlichen Forschungen zu entnehmen ist, wie die Kulturpflanzen nur in Wasser gelöste Nährstoffe aufnehmen können und wie infolgedessen ein Boden, der noch so reich an Pflanzennährstoffen ist, aber nicht die zu ihrer Lösung erforderliche Wassermenge enthält, für die Landwirtschaft fast oder gar keinen Wert hat. „Das Wasser ist aber auch von grosser Wichtigkeit für die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ein stark lehmhaltiger, schwerer Boden wird bei geringem Wassergehalt so hart, dass er nicht bearbeitet werden kann und dass er dem Eindringen und der Verbreitung der Pflanzenwurzeln grosse Schwierigkeiten entgegensetzt; unter denselben Verhältnissen wird ein sehr leichter, sandiger Boden so locker, dass er fortgeweht wird, oder dass die Pflanzen verdorren oder bei strenger Kälte erfrieren." (Vgl. auch die Litteraturangaben a. a. O. S. 375.)

2. Bewässerungsrecht. Das Bewässerungsrecht, der Inbegriff der auf die Bewässerung bezüglichen Rechtssätze, gehört, wie das Wasserrecht überhaupt, teils dem Privat-, teils dem öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht) an. Privat- und öffentliches Recht liegen im Wasserrecht nahe bei einander, oft sind sie so eng verschlungen, dass ihre präcise dogmatische Trennung schon Mühe macht und es als die schwierige, aber auch lohnende Aufgabe der Specialforschung erscheint, den Grenzzug zwischen privatrechtlicher und publizistischer Regulierung der Wasserverhältnisse oder, was bei dermaliger Gestaltung des Kompetenzrechts dasselbe besagt, die Grenze zwischen gerichtlicher und administrativer Kompetenz, zwischen Rechts- und Verwaltungsweg in Wassersachen im einzelnen aufzuweisen. (Pražak, Wasserrechtliche Kompetenzfragen, 1892.)

Das Bewässerungsrecht findet den Grund seines Daseins in den Gewässern und ihrer Benutzung für menschliche Zwecke. Versteht man nun — wie hier und im folgenden überall — unter Gewässern nicht die Wasservorräte der Atmosphäre und des Erdinnern, sondern ausschliesslich das auf der Erdoberfläche fliessende und stehende Wasser, so erhebt sich, allem zuvor, die Frage nach dem natürlichen Platze der Gewässer im Rechtssystem. Hierauf ist zu antworten, dass die Wasserbedeckung eines Grundstücks zunächst ein rechtlich unerhebliches Moment ist: auch die wasserbedeckten Grundstücke, die Gewässer sind Grundstücke im Sinne Rechtens; sie unterliegen principiell den für Grundstücke geltenden Vorschriften des Privatrechts, dem Immobiliarsachenrecht. In beifallswürdigem Streben nach legislatorischer Klarheit und Präcision stellt der neueste Entwurf eines preussischen Wassergesetzes (1894) dies Princip an die Spitze seiner langen Paragraphenreihe: »Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.« Dieses »andere«, die Gesamtheit aller Normen, welche (im geltenden wie im projektierten Recht) Ausnahmen auf Ausnahmen von jener Regel statuieren und deren praktische Tragweite sehr stark einschränken, — es ist das »Wasserrecht«. Es gehört, wie erwähnt, zu einem Teile dem Privatrecht, zum anderen dem öffentlichen Recht an. Es ist teils ein Specialrecht auf dem Gebiete des privaten Sachenrechts, teils ein Zweig des Verwaltungsrechts. Die specifische Verschiedenheit der beiden Normenkomplexe ist keine andere als die zwischen Privat- und Verwaltungsrecht überhaupt: dort Abgrenzung privater Interessenkreise unter einander durch dispositive, im Streitfalle vom Civilrichter zu konkretisierende Normen, — hier Aufstellung von Pflichten und Rechten des einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt durch Vorschriften, deren Handhabung und Durchführung den Verwaltungsorganen übertragen ist. Die Kompetenzregulierung ist hier wie stets Sache legislativen Ermessens: der Gesetzgeber hat es in der Hand, ein Privatinteresse der Wasserwirtschaft dadurch zu einem öffentlichen, einem Gemeininteresse zu stempeln, dass er es der in das Belieben des einzelnen gestellten Geltendmachung im Prozesswege entzieht und der pflichtmässigen Handhabung durch die Verwaltungsbehörde zuweist. Im übrigen lässt sich die Frage, wo das private Wasserrecht aufhört und das Verwaltungsrecht anfängt, natürlich nicht allgemein, sondern nur für jedes positive Recht einzeln beantworten.

Die Wassergesetzgebung der meisten Länder zeigt in neuerer und neuester Zeit ein immer stärkeres Vorwiegen der öffentlichrechtlichen Gedanken und Gesichtspunkte gegenüber den privatrechtlichen. Immer mehr bricht sich die Anschauung Bahn, dass, wennschon nicht alle, so doch mindestens die im natürlichen Bett fliessenden Gewässer (und zwar nicht nur die grösseren, die schiffbaren Flüsse, sondern auch alle anderen Wasserläufe) als Gemeingut zu gelten haben, dessen Be-

nutzung von der öffentlichen Gewalt zugemessen und geregelt wird. In der That ist, wenn irgendwo im wirtschaftlichen Leben, so in der Wasserwirtschaft das ordnende, regulierende Eingreifen des Staates von nöten: Privateigentum und Vertragsfreiheit bedürfen in ihrer Anwendung auf die Rechtsverhältnisse am fliessenden Wasser sehr starker Modifikationen und Einschränkungen. Man vergegenwärtige sich nur die vielfachen natürlichen Interessengegensätze unter den Ufereigentümern eines Wasserlaufs! Schon das Interesse jedes Oberliegers steht mit dem jedes Unterliegers in Widerstreit und umgekehrt, denn die Verfügung über das Wasser durch Ableitung, Zuleitung, Aufstauung wirkt fort auf das höher, das tiefer, das gegenüber liegende Ufergrundstück, vielleicht auch noch auf andere Grundstücke. Indem der Uferbesitzer A das Wasser staut, um das Niveau über die Sohle des von ihm angelegten Bewässerungskanals zu heben und letzteren zu speisen, hemmt er die Schiffahrt, führt er durch »Rückstau« dem Oberlieger B Wasser zu, welches dieser nicht nur nicht haben will, welches ihm sogar Schaden verursacht, entzieht er andererseits dem gegenüberliegenden Grundstück des C und dem Unterlieger D Wasser, welches diese für ihre Bewässerungsanlage, ihre Mühle nicht entbehren können. Der Wasserlauf ist also sein Gut, auf welche viele Anspruch erheben; von diesen Ansprüchen verdient ein jeder Anerkennung und Schutz durch die Staatsgewalt in dem Masse, als das Unternehmen, in dessen Interesse er erhoben wird, gemeinwirtschaftlich betrachtet, von Wert und Wichtigkeit ist. Sache des öffentlichen Rechts, der Wassergesetzgebung in diesem Sinne, ist es, die Benutzung des Wassers dementsprechend zu bestimmen und zu begrenzen. Vollständig wird den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse, namentlich im Interesse möglichst vollständiger und allseitiger Ausnutzung der Wasserschätze an die Gestaltung des Wasserrechts zu erheben sind, nur dadurch genügt werden können, dass die Ausführung jedes irgendwie erheblichen wasserwirtschaftlichen Unternehmens abhängig gemacht wird von vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch die Staatsbehörde. Eine weitere legislative Frage (deren praktische Bedeutsamkeit indes nicht allzuhoch anzuschlagen ist) ist dann, ob diese Genehmigung als polizeiliche Erlaubnis zur Ausübung eines vorweg anerkannten Privatrechts am Wasser zu konstruieren (Konzessionssystem) oder ob von der Negation jedes Privatrechts am Wasser, zu mindest am fliessenden Wasser, auszugehen ist und das Wasserbenutzungsrecht im Einzelfalle erst durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt zur privat- und öffentlichrechtlichen Entstehung kommt (Verleihungssystem). In allen Fällen muss die Gesetzgebung dafür Sorge tragen, dass die gesetzliche, konzessionierte oder verliehene Wassernutzung auch bestimmungsgemäss und mit wirtschaftlichem Vorteil ausgeübt werden kann: es muss vorgesehen sein, dass Dritte auf Grund ihrer Privatrechte am Wasser oder am Grund und Boden der Ausführung eines wasserwirtschaftlichen Unternehmens jedenfalls dann nicht widersprechen dürfen, wenn der Nachteil des Widersprechenden hinter dem Vorteil, welcher aus dem Unternehmen zu erwarten ist, erheblich zurückbleibt. Daraus folgt de lege ferenda die Notwendigkeit von Rechtsinstituten wie die administrative Beschränkung oder völlige Enteignung bestehender Wassernutzungsrechte (Preuss. Privatfluss-G. v. 28. Februar 1843, § 25, österreichisches und ungarisches Recht, vgl. unten S. 781 ff. und 789 ff.), die Aufhebung privater Untersagungsrechte z. B. gegen den Anschluss eines Stauwerks am fremden Ufer (Preuss. Priv.Fl.G. a. a. O.), die Zulässigkeit der Anlage von Wasserleitungen auf dem Grundstück eines Dritten ohne und wider dessen Willen, — eine Dienstbarkeit, welche manche Gesetzgebungen nach Art einer Legalservitut im konkreten (Streit-)Falle durch gerichtliches Urteil realisieren, andere durch Verwaltungsakt entstehen lassen. (Vgl. für die erstere Alternative das französische und italienische, für die andere das preussische Recht, Priv.Fl.G. §§ 25, 42.) Diese und verwandte Rechtsgedanken sind in allen modernen Wassergesetzgebungen (am frühesten in Italien, viel später in Deutschland und Frankreich) zum Ausdruck gelangt; namentlich sind expropriative Verwaltungsakte zu Gunsten wasserwirtschaftlicher (Bewässerungs- und anderer) Unternehmungen fast allerorten, wenngleich in sehr verschiedenem Masse, rechtlich statthaft. Wie bei der Expropriation i. e. S., so ist auch hier das Princip der vollen und vorgängigen Entschädigung des Expropriaten überall angenommen. Von sonstigen Punkten, in denen unter den heutigen Wassergesetzgebungen einige Uebereinstimmung herrscht, ist hier nur noch einer zu erwähnen: die rechtliche Natur und Behandlung der stehenden (geschlossenen) Gewässer. Während nämlich die Rechts- und insbesondere die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen in den verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig geordnet sind, gelten die stehenden Gewässer (kleinere Seeen, Teiche, Sümpfe, Brunnen) durchweg als portio fundi, als rechtlicher Bestandteil des Bodens, der sie umschliesst. Sie gehören dem Eigentümer des letzteren, welcher in seiner Verfügungsge-

walt über diese Wasservorräte specifischen, d. h. von den privat- und öffentlichrechtlichen (z. B. polizeilichen) Vorschriften, welche alles und jedes Eigentum treffen, abweichenden Beschränkungen nicht unterworfen ist. Der Eigentümer z. B. eines Teiches darf das Wasser also zu jedem beliebigen Zwecke, insbesondere auch zur Bewässerung, gebrauchen und verbrauchen, er kann ferner darüber durch Rechtsgeschäfte frei verfügen, z. B. das Wasser an andere zur Bewässerung ihrer Grundstücke verkaufen. Wasserrechtliche Normen stehen dieser freien Verfügung über die »portio fundi« nicht entgegen; überhaupt unterliegen die stehenden Gewässer nur in ganz vereinzelten Beziehungen den Vorschriften des Wasserrechts, welches im wesentlichen doch ein Specialrecht der fliessenden Gewässer darstellt; — die »strenge Eigentumstheorie« ist hier, bei dem stehenden Wasser, positivrechtlich fast ohne Ausnahmen und Vorbehalte durchgeführt.

II. Geschichtliche Entwickelung des Bewässerungsrechts.

8. Deutsches Recht des Mittelalters. Zwei Momente vornehmlich sind es, die dem mittelalterlichen Wasserrecht sein Gepräge geben: Genossenschaftsrecht und Regalität. An der Schwelle der geschichtlichen Entwickelung steht nicht ein wie immer gestaltetes Privateigentum, d. h. Einzeleigentum, an den Gewässern, sondern das Gesamtrecht jener ältesten kommunalen Vereinigung der Grundstücksnachbarn, der Markgenossenschaft. Zum Verständnis dieser Dinge muss man sich dessen erinnern, dass die Landwirtschaft, zu der ja das Bewässerungswesen im Verhältnis einer Hilfsthätigkeit steht, nicht nur in der ältesten Zeit, sondern auch noch im Mittelalter durchaus nicht Privatwirtschaft, sondern ganz wesentlich Gemeinwirtschaft war. Feldgemeinschaft und Flurzwang, nicht Privateigentum und Vertragsfreiheit sind die Kennzeichen dieser Wirtschaftsverfassung. Dementsprechend waren denn auch die wasserrechtlichen Verhältnisse gestaltet. Die Gewässer, die fliessenden sowohl wie die stehenden, insbesondere aber die landwirtschaftlich wichtigen kleineren Wasserläufe, die Bäche, standen nicht im Sondereigen, sondern im Gesamtrecht, bildeten einen Bestandteil der »gemeinen Mark«, an welcher den einzelnen Markgenossen kraft ihres Genossenschafts (Gemeindemitgliedschafts-) rechts die Nutzung zustand. Der Markgenosse, und nur er, denn für Fremde war ja die gemeine Mark nicht da, durfte den der Gesamtheit gehörigen Wasserlauf zu seinem Vorteile benutzen, insbesondere zur Bewässerung oder zur Schiffahrt oder zum Mühlenbetrieb, benutzen freilich nur nach Massgabe der Gemeindebeschlüsse: der Genossenschaftswille setzt Art und Mass der Marknutzung, also auch der Nutzung des gemeinen Wassers, durch individuelle oder auch allgemeine Anordnungen fest: es sind die Keime einer zunächst markgenossenschaftlichen (dann grundherrlichen, schliesslich staatlichen) Wasserhoheit und Wasserpolizei (Belege bei Gierke, Genossenschaftsrecht, I S. 66 ff., II S. 234). — Es darf hier dahingestellt bleiben, ob diese genossenschaftliche Beherrschung und Bewirtschaftung der Gewässer sich ursprünglich auf alle Wasserläufe, auch auf die grossen Flüsse und Ströme erstreckte oder ob nicht die letzteren als herrenlos galten und dem freien Gemeingebrauch aller offen standen; sicher ist, dass die Rechtsverhältnisse an den schiffbaren Flüssen schon frühzeitig weder von dem einen noch von dem anderen Princip, sondern von einem dritten beherrscht waren: der Regalität. Das bekannte ronkalische Gesetz Friedrichs I. von 1158 (II feud. 56) kodifiziert das Institut des Wasserregals mit den Worten: regalia sunt . . . flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia. Damit war, mit Gesetzeskraft zunächst für die Lombardei, in der Folge aber auch für ganz Deutschland ein Regalrecht des Königs an den schiffbaren Flüssen, einschliesslich ihrer nicht schiffbaren Oberläufe, anerkannt[1]), welches, nach der Art dieser »nutzbaren Hoheitsrechte« des Mittelalters, privatrechtliche und öffentlichrechtliche Momente in sich vereinigte, dominium und imperium zugleich war, — jedenfalls aber, und auf diese Thatsache kommt es hier allein an, die Benutzung des Flusses, sei es zum Zwecke des Mühlenbetriebes, sei es zur Schiffahrt oder zur Bewässerung, jedem versperrte, dem nicht der Regalherr das Recht hierzu durch besonderen Hoheitsakt verliehen hatte. Die finanzpolitische Seite der Regalität kam darin zum Ausdruck, dass die Flussnutzungen stets nur gegen Entgelt (Zins, Wasserzoll, Rekognitionsgeld) verliehen bezw. gestattet wurden. — In der zweiten Hälfte des Mittelalters geben allgemeine Veränderungen und Verschiebungen des öffentlichen Rechts den Rechtsverhältnissen am Wasser vielfach eine neue Gestalt. Wie im allgemeinen die Landeshoheit auf Kosten der königlichen Gewalt erstarkt und andererseits die Freiheit und Selbständigkeit der ländlichen Genossenschaften durch die Grundherrschaft absorbiert wird, so geht im besonderen mit anderen wichtigen Regalien

[1]) — nicht eigentlich begründet, denn das Stromregal der deutschen Könige ist älter als das im Texte citierte Gesetz; die Regalität der schiffbaren Wasserläufe wurde wohl schon von den Frankenkönigen in Anspruch genommen.

auch das Wasserregal vom König auf die Landesherren über, während an vielen nicht regalen, d. h. nicht schiffbaren Flüssen die Grundherren ein Verfügungsrecht in Anspruch nehmen, welches ein Regal im kleinen genannt werden darf, insofern es alle wesentlichen Wassernutzungen der grundherrlichen Erlaubnis oder Verleihung vorbehält. Freilich vollzog sich diese Entwickelung nicht überall gleichmässig, sie führte vielmehr zu den verschiedenartigsten partikularen und lokalen Rechtsbildungen, zu einer unübersehbaren Rechtszersplitterung auf dem Gebiete des Wasserbenutzungsrechts. Das Ergebnis war eine »Rechtsordnung«, deren wenige Regeln von zahllosen Ausnahmen, Privilegien, Sonderrechten aller Art durchsetzt und überwuchert waren; fast für jeden Fluss und Bach waren die Verhältnisse auf Grund des Herkommens und der willkürlichen Handhabung des landes- (bezw. grund-)herrlichen Konzessionsrechts verschieden gestaltet. Nur das eine verdient aus dieser Erscheinungen Flucht hier hervorgehoben zu werden: Nicht überall wurde der alte Grundsatz des Genossenschaftseigentums an den nicht schiffbaren Wasserläufen durch die grundherrliche Gewalt verdrängt; wo er sich aber, neben oder unter der Grundherrschaft, erhält, erscheint im späteren Mittelalter meist nicht mehr, wie ehedem, die Gesamtheit aller bäuerlichen Wirte der Dorffeldmark, sondern ein engerer Kreis von Interessenten: die Anlieger des Baches als Träger des Gesamtrechts. Dieses Princip, wonach, unbeschadet aller besonderen Rechtstitel und des regalartigen Obereigentums der Grundherrschaft, der nicht schiffbare Fluss den Uferanliegern gehört, ist, ohne eigentlich die Bedeutung eines gemeinen Gewohnheitsrechts beanspruchen zu können, in der Rechtsübung doch vielfach zur Anerkennung gelangt (Beseler, Deutsches Privatr. S. 907, 910).

Speciell auf das Bewässerungswesen bezügliche Rechtssätze haben sich im deutschen Mittelalter nur vereinzelt ausgebildet. Die landwirtschaftliche Produktivkraft des Wassers findet in Deutschland, im Gegensatz zu Italien, erst Beachtung, nachdem die Wassertriebkraft schon Jahrhunderte lang bekannt und durch Mühlenwerke ausgenutzt worden war. Jedenfalls waren, als man im 13. Jahrhundert, zuerst wohl in Südwestdeutschland (Belege bei Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges. S. 16, 17), an die planmässige Bewässerung von Wiesenkulturen dachte, die fliessenden Gewässer allenthalben mit Mühlen besetzt, deren Eigentümer auf Grund ihres verliehenen oder anderweit erworbenen Wassernutzungsrechts jeder Schmälerung der Wassermasse durch Bewässerungsanlagen widersprachen. Hie und da kam es jedoch zur Entwickelung gewohnheitsrechtlicher Normen über eine billige Verteilung der Wasserbenutzung zwischen Landwirtschaft und Müllerei; so war in manchen Gegenden eine Wasserverteilung nach Zeiten üblich, der Art, dass etwa während des sonn- und feiertäglichen Stillstandes der Triebwerke jeder Anlieger des Mühlbaches nach Belieben Wasser zur Berieselung seiner Aecker und Wiesen ableiten durfte (Grimm, Weist. II, 86; III, 892), ein Verteilungsmodus, der dann mehrfach in die neueren Gesetzgebungen übergegangen ist (vgl. z. B. Preuss. Wiesenordnung f. d. Kreis Siegen von 1846, unten S. 783).

4. Das römische Wasserrecht und seine Aufnahme in Deutschland. In diese vielgestaltige und unklare Welt des mittelalterlich-deutschen Wasserrechts trat nun das Römische Recht ein mit seiner von den deutschrechtlichen Grundsätzen sehr verschiedenen, weil unter anderen klimatischen, hydrographischen, wirtschaftlichen, politischen Verhältnissen erwachsenen Ordnung der Wasserverhältnisse. Die Grundzüge des römischen Wasserrechts sind, soweit sie hier interessieren, in gebotener Kürze diese: Den Ausgangspunkt bildet die Zweiteilung der Gewässer in flumina publica und privata. Flumina publica sind alle grösseren Wasserläufe, welche das ganze Jahr (d. h. auch den heissen und trockenen italienischen Sommer) hindurch in natürlichen Rinnen fliessen; alle anderen fliessenden und stehenden Gewässer sind flumina privata.

Das entscheidende Kriterium der Publizität eines Gewässers ist freilich in Wissenschaft und Praxis äusserst bestritten; vgl. Windscheid, Pandekten I § 146 nebst Litteraturnachweisen, dazu neuestens Ossig, Röm. Wasserrecht (Leipzig 1898). Ausser der hier vertretenen findet insbesondere die Meinung, welche alle beständig fliessenden Gewässer, ohne Unterschied der Grösse, zu den öffentlichen rechnet, zahlreiche und angesehene Vertreter. Mit Recht hat übrigens schon Endemann, Ländl. Wasserr. S. 2, 3, davor gewarnt, die abstrakten Sätze des Corpus iuris über den Unterschied zwischen flumina publica und flumina privata zu sehr zu pressen, die römische Wissenschaft und Praxis habe sich hier durchaus „auf das gesunde konkrete Urteil im einzelnen Streitfalle“ verlassen. Mit anderen Worten, es herrschte eine weitgehende Ermessensfreiheit des Richters, ob er dem flumen perenne, dessen Nutzung unter Streit stand, die Publizität und damit den Interdiktenschutz der flumina publica zusprechen oder absprechen wollte. Inwieweit dabei, neben der Ansicht des Richters über die magnitudo des Wasserlaufes, noch die festgestellte „existimatio circumcolentium“ (l. 1 § 1 D. 43, 12) massgebend war, muss hier unerörtert bleiben (vgl. hierüber neuestens Ossig a. a. O. S. 5ff.).

Die Privatgewässer stehen im Privateigentum und im Privatrechtsverkehr, die

»strenge Eigentumstheorie« wird auf sie ohne wesentliche Modifikationen angewandt, »nihil differt a ceteris locis privatis flumen privatum« (l. 1 § 4 D. cit.); das Privatwasser unterliegt der Nutzung seines Eigentümers oder desjenigen, dem der Eigentümer ein Recht daran eingeräumt oder der ein solches Recht durch Ersitzung erworben hat. Flumina privata, welche als Zubehör der Ufergrundstücke gelten, stehen im condominium der Uferbesitzer, die Wasserbenutzung regelte sich nach den Vereinbarungen der condomini, eventuell nach den gesetzlichen Vorschriften über das Miteigentum; im Streitfalle musste der Richter über die Verteilung der Wasserbenutzung zwischen den streitenden Flussanliegern ev. »arbitrieren«, die Wasserverteilung konnte in solchem Falle sowohl nach dem Quantum wie nach Zeiten (mensuris vel temporibus, vgl. l. 19 § 4 D. 10, 3; l. 5 D, 43, 20) bewirkt werden.

Die öffentlichen Gewässer sind dem privaten Rechtsverkehr völlig entzogen und stehen im Gemeingebrauch. Zu den im Altertum üblichen Wassernutzungen auf Grund des Gemeingebrauchs gehörte, abgesehen von der Verwendung des Wassers zu hauswirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken, die Schiffahrt und — weitverbreitet und technisch hochentwickelt — die Wasserableitung zu Bewässerungszwecken, wogegen die Triebkraft des Wassers so gut wie unbekannt war, jedenfalls aber unausgenutzt blieb. Die Benutzung des flumen publicum konnte andererseits auch nur auf Grund des Gemeingebrauchs in Anspruch genommen werden, denn Privatrechte (z. B. Servituten) an den res publicae sind nach römischer Anschauung unmöglich. Der Gemeingebrauch gilt als Recht des Volksgenossen, des civis; seiner Struktur nach ein Verhältnis des öffentlichen Rechts, findet er gleichwohl seinen Schutz durch Rechtsmittel des Privatrechts, die Popularinterdikte der Digestentitel 43, 12 und 13. Mit diesen Klagen mag jeder (»quilibet ex populo«) das Einschreiten des Richters anrufen gegen unbefugte Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, insbesondere gegen Störung der Schiffahrt (D. 43, 12), aber auch weitergehend (43, 13) gegen jede Anlage, welche Bett, Wassermasse oder Geschwindigkeit des Flusses gegenüber dem als status quo geltenden Normalzustand des vorhergehenden Sommers zum Schaden anderer verändert. Doch ist — l. 1 § 3 D. 43, 13 — die blosse Verringerung der Wassermasse noch kein Klaggrund, denn die Wasserentnahme zur Bewässerung gehört ja ihrerseits zum rechtlich geschützten Gemeingebrauch; freilich darf durch die Bewässerungsanlagen an schiffbaren Flüssen keine so starke Niveausenkung herbeigeführt werden, dass darunter die Schiffahrt leidet. — Nur wider unbefugte Störung des Gemeingebrauchs durch Privatpersonen gehen die Interdikte, nicht aber gegen den Staat und seine Organe und nicht gegen Veranstaltungen im öffentlichen Flusse, welche mit staatlicher Autorisation und Genehmigung geschehen (l. 2 pr. D. 43, 8). In der Zulässigkeit solcher Genehmigungsakte, die übrigens nach Möglichkeit »sine iniuria cuiusquam« (l. 2 § 10 D. cit.) vorgenommen werden sollen, zeigen sich bemerkenswerte Ansätze für Entwickelung eines öffentlichen Wasserrechts im modernen Sinne, d. h. von Rechtssätzen, welche Verwaltungskompetenzen normieren; hierher gehören ferner die Fälle l. 2 D. 43, 12 (obrigkeitliches Verbot der Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluss, wahrscheinlich im Interesse öffentlicher Wasserleitungen) und l. 17 D. 8, 3 (administrative Wasserverteilung per rescriptum unter die Bewässerungsanlagen der Uferbesitzer an einem öffentlichen Fluss). Im übrigen aber und im allgemeinen war das römische Wasserrecht durchaus privatrechtlich gestaltet, es begnügte sich mit der Festsetzung von dispositiven Rechtsverhältnissen unter Privatpersonen, die öffentliche Gewalt, die Verwaltung in unserem Sinne, blieb grundsätzlich aus dem Spiel.

Alles in allem erscheint als Kernpunkt des römischen Bewässerungsrechts die sehr liberale Bemessung und Zulassung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Gewässern, dessen Ausübung zu Zwecken der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung an obrigkeitliche Erlaubnis nicht gebunden und faktisch nur durch die Interessen der Schiffahrt beschränkt war. — Die Frage nun, inwieweit das römische Wasserrecht überhaupt, das Bewässerungsrecht insbesondere, in Deutschland Aufnahme gefunden und gemeinrechtliche Geltung behauptet hat, ist im ganzen wie in allen Einzelheiten äusserst bestritten, sie kann hier nicht zum Austrag gebracht werden. Keinesfalls kann von einer vollständigen Verdrängung der deutschrechtlichen durch die römischen Sätze und Institute die Rede sein, im Gegenteil darf behauptet werden, dass das heimische Recht namentlich der fliessenden Gewässer in seinen Grundprincipien durch die Reception nicht wesentlich erschüttert wurde. Die römische Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen ist mehr dem Namen als der Sache nach recipiert worden. Der Standpunkt des usus modernus war doch im wesentlichen der, deutschrechtliche Regalität und römische Publizität der Flüsse mit einander zu verschmelzen, wobei dann weder das erstere noch, und am wenigsten, das andere Rechtsinstitut unverändert bleiben konnte. Das

schliessliche Ergebnis war nicht, dass die Regalität in der überlieferten Gestalt auf jedes nach den Sätzen der Quellen als flumen publicum zu behandelnde Gewässer, mit anderen Worten auf jeden ständig fliessenden Wasserlauf, mit Ausnahme etwa der allerkleinsten Bäche, angewandt und ausgedehnt wurde, sondern die Regalität blieb auf den Kreis der schiffbaren Flüsse beschränkt. Und nur auf die letzteren wurden denn auch die römischen Sätze über den Gemeingebrauch am flumen publicum angewendet, jedoch mit den beiden, fast grundstürzenden Aenderungen, dass 1. jede Benutzung des öffentlichen Flusses vermittelst dauernder Anlagen und Einrichtungen (Bewässerungsanlagen mit Stauwerken, Schleusen, Gräben) der Konzession des Regalherrn bedurfte und dass 2. die Popularklagen der Quellen nicht mehr »cuilibet ex populo«, sondern nur dem durch Beeinträchtigung seiner Privatrechte am Wasser zur Sache Legitimierten gegeben wurden, wogegen Schutz und Regulierung des Gemeingebrauchs zum Amtsauftrag der seit dem 17. Jahrhundert sich kräftig entwickelnden Polizeigewalt wurde. Und diese Polizeigewalt der deutschen Landesherren griff dann auch nicht selten in die Benutzung der nichtschiffbaren Wasserläufe, der »Privatflüsse«, ordnend und regulierend ein; im übrigen blieben die Rechtsverhältnisse an diesen Gewässern so, wie sie im Mittelalter geworden waren (s. oben Nr. 3): ein unklares Gesamtrecht der Uferanlieger, weitgehende Rechte der Grundherrschaft, besondere Titel verschiedenster Art und verschiedensten Inhalts. Ein praktisch bedeutsamer Einfluss des römischen Rechts, namentlich im Sinne der Vereinfachung der Rechtsverhältnisse, ist hier noch weniger bemerkbar als bei den öffentlichen Flüssen, wogegen dann wieder die stehenden (geschlossenen) Gewässer schlechtweg unter das Sachenrecht, insbesondere die strenge Eigentumstheorie des römischen Rechts gestellt wurden.

In neuerer Zeit hat sich nun in den Grundlagen der gemeinrechtlichen Ordnung der Wasserbenutzung vieles geändert: der Begriff der Regalität kann in seinem alten Sinne nicht mehr aufrecht erhalten werden, die grundherrlichen Rechte sind durch die moderne Gesetzgebung beseitigt worden. Aber weder das eine noch das andere Moment bedeutet eine Verdrängung der einheimischen Bestandteile des gemeinen Wasserrechts durch die römischen: an Stelle des Regals ist ein stark betontes Eigentumsrecht des Staates an dem öffentlichen Flusse getreten, verbunden mit einer weitgehenden hoheitlichen Disposition über den Fluss; beides bedingt (nach Gemeinem Recht, abgesehen von allen neueren Partikulargesetzen), dass Bewässerungsanlagen an öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde errichtet und nur im Rahmen der Genehmigungsbedingungen sowie der allgemeinen strompolizeilichen Vorschriften benutzt werden dürfen. Was die Benutzung der Privatflüsse, insbesondere die Bewässerung aus ihnen, betrifft, so wird man der alten deutschen Anliegergenossenschaft (s. oben sub 3) gemeinrechtliche Existenz nicht mehr zusprechen dürfen: sie ist verschwunden. Ihr Geist aber: die Interessengemeinschaft der Anlieger, ist geblieben. Das Wasserbenutzungsrecht des einzelnen Uferbesitzers darf nicht rücksichtslos egoistisch, sondern immer nur so ausgeübt werden, dass die gleichen Rechte der anderen und aller mit einander bestehen können. Die neuere und neueste Gesetzgebung der deutschen Staaten (s. unten sub 6 ff.) hat es sich angelegen sein lassen, diesen Rechtsgedanken im einzelnen auszugestalten. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich lässt diese wie alle anderen wasserrechtlichen Normen der Landesgesetze unberührt (Einf.G. zum B.G.B., Art. 65); in der Regelung des Wasserrechts, des öffentlichen wie des privaten behält die Gesetzgebung der Einzelstaaten auch fernerhin freie Hand. —

5. Vorbildliche Entwickelung des Bewässerungsrechts in Italien. In der planmässigen Beförderung des Bewässerungswesens durch Erlass von Specialgesetzen civilrechtlichen wie verwaltungsrechtlichen Inhalts eilt Italien, namentlich die Lombardei, allen europäischen Ländern [1]) um Jahrhunderte voraus. Kenntnis und Ausnutzung der dem Wasser innewohnenden Dungkraft war hier wohl seit dem Altertum nie in Vergessenheit geraten; ein neuer Aufschwung des Bewässerungswesens beginnt im Mittelalter. Die bereits erwähnte Regalisierung der schiffbaren Flüsse durch die Konstitution von 1158 (oben S. 776) scheint alsbald den Anstoss gegeben zu haben zu einer regen Verwaltungsthätigkeit auf dem Gebiete der Wasserbenutzung; noch im 12., dann aber besonders im 13. und 14. Jahrhundert werden zahlreiche Kanäle angelegt, welche das Wasser aus den Regalflüssen weiten Länderstrecken zur Verbesserung ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit zuströmen lassen (Dionisotti, delle servitù delle acque, Torino 1868, S. 4). [2]) Andererseits mehrten sich die Mühlen, welche mit obrigkeitlicher

[1]) — vielleicht mit Ausnahme Spaniens, wo, wie es scheint, Technik und Recht der Bewässerungskultur schon in den früheren Zeiten maurischer Herrschaft eine verhältnismässig hohe Entwickelungsstufe erreicht hatten. Vgl. Jaubert de Passa, Voyages d'Espagne dans les années 1816, 1817, 1819 ... (Paris 1823).

[2]) In der Gegenwart, von welcher dieser Schriftsteller spricht — 1868 — wurden den Flüssen der Lombardei durchschnittlich 360000 cbm Wasser in der Sekunde zu Bewässerungszwecken entnommen.

Konzession in den öffentlichen Flüssen errichtet wurden, so dass eine gesetzliche Ausgleichung der Interessen von Landwirtschaft und Müllerei, eine Verteilung des Wassers zwischen beiden Parteien erforderlich wurde. Schon die Mailänder Statuten von 1216 (Berlan, le due edizioni delle Consuetudini di Milano dell'anno 1216, Venezia 1872; Dionisotti a. a. O. S. 154) enthalten hierauf bezügliche Vorschriften: Wasserverteilung nach Benutzungszeiten (vgl. oben S. 777). Dieselben Statuten führen sodann ein Rechtsinstitut, wie es scheint, zuerst ein, welches weder dem römischen noch dem älteren deutschen Recht bekannt ist, heute aber, bei wechselnder Gestaltung im einzelnen, in fast allen Wassergesetzgebungen erscheint: das Zwangswasserleitungsrecht, inhalts dessen derjenige, welchem (kraft Gesetzes oder auf Grund obrigkeitlicher Verleihung) die Verfügungsgewalt über ein Gewässer zusteht, damit zugleich das Recht hat, das Wasser zu wirtschaftlichen (insbesondere Bewässerungs-) Zwecken durch fremde Grundstücke zu leiten, — wobei Bedingung ist, dass die Leitungsgräben oder -röhren auf eine dem dienenden Grundstücke mindest nachteilige Weise angelegt werden müssen und der Eigentümer des Grundstücks für die Hergabe von Grund und Boden sowie für jeden sonstigen Nachteil von dem Servitutberechtigten voll zu entschädigen ist. Diese gesetzliche „servitù d'acquedotto" wurde im späteren Mittelalter von den meisten italienischen Statutarrechten aufgenommen und im einzelnen immer weiter und feiner ausgebildet; letzteres geschah besonders in dem Ursprungslande des Instituts, im Herzogtum Mailand, wo fast alle auf einander folgenden Landesherrschaften dieser Materie, wie dem Bewässerungsrecht überhaupt, gesetzgeberische Fürsorge gewidmet haben. Zu erwähnen: die Statuten Gian Galeazzo Visconti's (1396), das Gesetz von 1446, welches die Regalität und damit das Konzessionssystem auf alle Wasserläufe ausdehnte, die Verordnungen Ludwigs XII. (von Frankreich) von 1502 und Karls V. von 1541. Nicht minder thätig war die Gesetzgebung der savoyischen Herzöge und nachmaligen Könige von Sardinien auf dem Gebiete des Bewässerungswesens (V. v. 1584, 1678, bes. von 1729 und 1770, das Nähere s. bei Dionisotti a. a. O. S. 33, 154, 155); auch hier galt insbesondere das Zwangsleitungsrecht und (seit V. v. 1678) das Princip der Regalität alles fliessenden Wassers; auch die nichtschiffbaren Wasserläufe waren Staatseigentum.

Es folgt die napoleonische Herrschaft, die Einführung des code civil in Italien, dessen wasserrechtliche Normen aber für die Bedürfnisse der oberitalienischen Landwirtschaft unzureichend erschienen und nach dieser Richtung hin durch Specialgesetze v. 20. April 1804 und 20. Mai 1806, in denen die bewährtesten Grundsätze des älteren italienischen Bewässerungsrechtes neuerdings kodifiziert waren, ergänzt wurden. (Vgl. Romagnosi, Wasserleitungsrecht, deutsch v. Niebuhr, S. 26 Anm. 2. 30 Anm. 1, 157 Anm. 2.) Diese Gesetze statuieren insbesondere ein weitreichendes Enteignungsrecht zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen, „die einen Zweck von öffentlichem Nutzen haben" und gewähren (vgl. G. v. 20. April 1804, art. 52) das Zwangsleitungsrecht nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der industriellen Wasserbenutzung. Die Gesetze von 1804 und 1806 blieben in Lombardo-Venetien auch unter der österreichischen Herrschaft neben dem öster. allg. bürg. Gesetzbuch von 1811 in Geltung. Ihr Inhalt ist sodann, unter weiterer Ausgestaltung und Fortbildung im einzelnen, in das sardinische Civilgesetzbuch von 1837 und von da in die heute geltende Civilrechtskodifikation des Königreichs Italien, dem codice civile vom 25. Juni 1865 übergegangen, dessen wasserrechtliche Vorschriften (mehr als 60 Artikel, art. 427, 597ff., 619ff.) durch mehrere Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts, namentlich durch das Gesetz über die öffentlichen Arbeiten vom 20. März 1865, art. 132ff. ergänzt werden. Die Hauptgrundsätze des geltenden italienischen Bewässerungsrechts lassen sich in aller Kürze dahin zusammenfassen: Zu den öffentlichen Gewässern gehören alle Wasserläufe, einerlei ob gross oder klein, schiffbar oder nicht, sowie alle Seeen. Die öffentlichen Gewässer bilden einen Bestandteil des zu allgemeiner Benutzung bestimmten Staatsguts (demanio pubblico); niemand darf in ihnen Anlagen errichten oder aus ihnen Wasser ableiten, ohne dass ihm das Recht hierzu durch staatliche Konzession (kgl. Dekret) verliehen worden ist. Die anderen Gewässer stehen im Privateigentum. Wer kraft Eigentums oder staatlicher Konzession zur Wasserableitung befugt ist, darf das Wasser auch, gegen volle Schadloshaltung des Eigentümers, über fremde Grundstücke leiten, vorausgesetzt, dass der Zweck des Unternehmens diese Servitut erfordert und die Verwendung des Wassers entweder zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse oder zu industriellen oder zu landwirtschaftlichen Bewässerungszwecken erfolgen soll (art. 598ff. cod. civ.). —

Die hohe technische und rechtliche Entwickelung, welche das Bewässerungswesen in Italien schon während des späteren Mittelalters erreicht hatte, blieb in den nördlicheren Ländern, namentlich in Deutschland, Oesterreich und Frankreich lange Zeit unbeachtet; hier beginnt sich die Gesetzgebung erst im 19. Jahrhundert zu Gunsten der Bewässerung zu regen. Die drei grossen Civilrechtskodifikationen, das Preuss. Allg. Landrecht von 1794, der code civil von 1804, das österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch von 1811 beschränken sich im wesentlichen darauf, die Rechtsverhältnisse an den Gewässern ganz im allgemeinen zu ordnen. Die herkömmliche Regalität der schiffbaren Flüsse wird beibehalten, aber in modernisierter Form: die bisher regalen Flüsse werden zu „Staatseigentum" (A.L.R.: „Gemeines Eigentum des Staates", c. civ.: „dépendance du domaine public", Oesterr. B.G.B.: „öffentliches Gut") erklärt, welches in gewissem Umfange dem Gemeingebrauch freigegeben, dessen weitergehende Benutzung aber, insbesondere durch Wasserableitung, von staatlicher Konzession abhängig bleibt. Specielle Normen zum Schutz und zur Förderung des Bewässerungsinteresses enthält keines der drei Gesetzbücher. — In den zwanziger und dreissiger Jahren begann man dann, belehrt durch die Schilderungen landwirtschafts- und rechtskundiger Italienfahrer, auf die glän-

zenden Resultate der oberitalienischen Bewässerungskultur aufmerksam zu werden, es kam namentlich in Deutschland und Frankreich eine starke Bewegung in Fluss, gerichtet auf Förderung des Bewässerungswesens durch gesetzgeberische Massregeln, wobei allgemein das italienische Wasserrecht als nachahmenswertes Vorbild hingestellt wurde. Mehrere Regierungen (so die französische, vgl. Dionisotti a. a. O. S. 5 Anm. 2) liessen das lombardische Bewässerungswesen durch Sachverständige an Ort und Stelle studieren, im Auftrage der preussischen Regierung übersetzte Niebuhr die dazumal hochgeschätzten wasserrechtlichen Schriften Romagnosis (delle condotta delle acque, della ragione civile delle acque) ins Deutsche (1840); „man glaubte, wie es scheint, ganz Deutschland in eine Berieselungsfläche und damit zu fast ebenso grosser Fruchtbarkeit wie die lombardische Ebene umwandeln zu können". (Baumert, Unzulänglichkeit d. Wasserges., S. 32.) Das positive Ergebnis dieser Bewegung war der Erlass von Specialgesetzen über die Wasserbenutzung in vielen deutschen Staaten und in Frankreich; erwähnt seien hier nur das preussische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, die französischen Gesetze vom 29. April 1845 und 11. Juli 1847, das bayerische Gesetz, die Benutzung des Wassers betreffend, vom 28. Mai 1852. Der auf die Bewässerung bezügliche Inhalt dieser, der anderen deutschen und der österreichisch-ungarischen Wassergesetze ist unten sub 6ff. dargestellt. Man würde zu weit gehen, wollte man diese deutsch-französisch-österreichische Gesetzgebung als eine Reception des italienischen Bewässerungsrechts im ganzen bezeichnen. Wohl aber sind viele einzelne, in Italien seit Jahrhunderten bewährte Sätze und Institute des italienischen Rechts aufgenommen worden, so namentlich das Zwangswasserleitungsrecht, welches, wie bereits erwähnt, in wechselnden Formen überall, sowie das Konzessionsprincip in Bezug auf Bewässerungsanlagen an (sämtlichen) Wasserläufen, welches in den meisten Staaten (nicht aber z. B. in Preussen) reicipiert ist.

III. Neuere deutsche Gesetzgebungen.

6. Preussen.[1] Das Wasserrecht aller drei preussischen Rechtsgebiete (Landrecht, Gemeines Recht, Rheinisch-französisches Recht) beruht auf der Dreiteilung der Gewässer in 1. öffentliche Gewässer, 2. Privatflüsse und 3. eigentliche Privatgewässer. Oeffentliche Gewässer sind die schiffbaren Gewässer (Flüsse und Seeen), soweit ihre Schiffbarkeit reicht (A.L.R. II, 15 § 38; wegen des Gemeinen Rechts s. oben S. 777 ff.; vgl. ferner c. civ. art. 538, unten S. 788). Die im natürlichen Bette fliessenden, nicht schiffbaren Wasserläufe heissen Privatflüsse. Alle anderen, zu keiner dieser beiden Kategorieen gehörenden Gewässer, z. B. künstliche Wasserläufe, Teiche, Brunnen und sonstige stehende Gewässer, sind Privatgewässer im eigentlichen oder engeren Sinne; d. h. sie unterliegen der vollen Verfügungsfreiheit ihres Eigentümers, der sie nach Belieben gebrauchen und verbrauchen darf (vgl. das oben S. 775 allgemein Bemerkte). Im Gegensatze zu diesen Privatgewässern im eigentlichen Sinne bilden die öffentlichen Gewässer einen unveräusserlichen Bestandteil des Staatseigentums. Der an ihnen zugelassene Gemeingebrauch (vgl. A.L.R. II, 15 §§ 44, 47) umfasst weder nach Landrecht noch nach dem c. civ. noch nach Gemeinem Recht die Befugnis zur Errichtung von Bewässerungsanlagen; »Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strömen ohne besondere Erlaubnis des Staates nicht geführt ...... werden« (A.L.R. II, 15 § 46). Zuständig zur Erteilung dieser »Erlaubnis« ist die Stromverwaltungsbehörde (besondere Strombauverwaltungen für die grossen Ströme, im übrigen der Regierungspräsident). Die Wirkung der Erlaubnis ist eine doppelte, sie begründet ein Privatrecht an dem Flusse und giebt gleichzeitig die zu seiner Ausübung erforderliche obrigkeitliche (strompolizeiliche) Genehmigung. Privatrechte Dritter am Wasser oder am Grund und Boden werden durch die Erlaubnis nicht berührt. Insbesondere begreift das Recht auf Wasserentnahme aus dem öffentlichen Fluss nicht das Recht der Wasserleitung über fremde Grundstücke in sich; ein Zwangsleitungsrecht ist nur für Bewässerungen aus Privatflüssen anerkannt, wie denn die gesetzliche Regelung der Privatflussnutzung — Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Februar 1843[1] — überhaupt vorteilhaft absticht von den lückenhaften und teilweise veralteten Normen über die öffentlichen Gewässer.

Das Pr.Fl.G., welches, nachdem es durch V. v. 9. Januar 1845 auch in dem Gebiete des vormaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (d. h. den französischrechtlichen Landesteilen) eingeführt worden ist, im ganzen damaligen Staate gilt, stellt den Grundsatz an die Spitze, dass (vorbehaltlich besonderer Rechtstitel) jeder Uferbe-

[1]) Im Text ist nur das altländische Recht (östliche Provinzen, Westfalen, Rheinprovinz) behandelt; auf die Darstellung der in den neuen Provinzen (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) geltenden Gesetze, die grösstenteils noch aus der Zeit vor 1866 herrühren, musste Raummangels halber verzichtet werden. Ueber das Bewässerungsrecht dieser Landesteile vgl. Nieberding-Frank, Wasserrecht und Wasserpolizei, S. 288 ff., sowie die Specialarbeiten über Kurhessisches Wasserrecht von Endemann (Das ländliche Wasserrecht, 1862) und über Hannöversches Recht von Ubbelohde (Ueber das im Kgr. Hannover geltende Entwässerungs- und Bewässerungsrecht, 1862).

[1]) Im folgenden abgekürzt: Pr.Fl.G.

sitzer das Recht hat, das an seinem Grundstück vorüberfliessende Wasser des Privatflusses »zu seinem besonderen Vorteile zu benutzen«. Dass der Fluss (Bett und Wasser) im Eigentum der Adjazenten steht, ist nicht gesagt, muss aber wohl als Sinn und Absicht des Gesetzes angenommen werden. So: Dernburg, Preuss. Priv.-R. I § 253 und das Reichsgericht, Entsch. in Civils. 23, 293 und in Gruchots Beitr. 29, 283; dagegen: Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 67 und das Preuss. Oberverwaltungsgericht, Entsch. 18, 266. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Uferanlieger kraft Gesetzes ein dem Privatrecht angehöriges, eigentumsgleiches Nutzungsrecht an dem Flusse; er darf über dessen Wasser verfügen wie ein Eigentümer, sofern das Gesetz (vgl. z. B. Pr.Fl.G. §§ 2 bis 6, 8 ff., 13 ff.) diese Verfügungsgewalt nicht beschränkt. Er darf insbesondere Wasser aus dem Flusse zur Bewässerung seiner Grundstücke ableiten, er darf diese Ableitung auch durch besondere dauernde Anlagen und Einrichtungen (Stauwerke, Schleusen, Schöpfmaschinen) bewirken; eine obrigkeitliche (polizeiliche) Erlaubnis ist zu alledem ebensowenig erforderlich wie zu der Benutzung des Privatflusses überhaupt (Pr.Fl.G. § 19, eine von Randa, Oesterr. Wasserr. S. 52 Anm. 12, und Baumert, a. a. O. S. 19, mit Recht als allzu liberal getadelte Bestimmung). Die für das Bewässerungswesen wichtigsten gesetzlichen Beschränkungen dieses Anliegerrechts sind ausgesprochen durch § 13 Pr.Fl.G., wonach durch die Wasserbenutzung 1. »kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf und 2. das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muss, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.« Mit der Bestimmung zu 2. soll nicht gesagt sein, dass das Wasser in derselben Quantität und Qualität, wie es dem Flusse entnommen, in ihn wieder zurückgeleitet werden müsse, sondern nur, dass das Wasser, und zwar innerhalb der Ufergrenzen des Nutzenden, dem Flusse zurückzugeben ist, soweit es nicht verbraucht ist: weder Verringerung noch Verunreinigung des Wassers ist absolut untersagt (vgl. jedoch § 3). Die Beschränkungen des § 13 Pr.Fl.G. sind privatrechtlicher Natur, sie können durch Rechtsgeschäft oder Verjährung abgeändert werden und sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Desgleichen gehören dem Privatrecht an die Widerspruchsrechte der Triebwerksbesitzer (§§ 16, 17) gegen Bewässerungsanlagen, welche ihre Interessen beeinträchtigen. Hervorzuheben ist, dass Besitzer von Triebwerken, die erst nach Inkrafttreten des Privatflussgesetzes ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht angelegt oder erweitert sind, die Beseitigung einer Bewässerungsanlage niemals, die Besitzer älterer Triebwerke solches nur insoweit verlangen dürfen, als durch die Bewässerungsanlage ein auf speciellerem Rechtstitel beruhendes Recht auf Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Teiles desselben (1/4, 1/3 u. s. w.) beeinträchtigt oder das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.[1] Fischereiberechtigte haben nie ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerung, sondern nur einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 18). — Neben diese privatrechtlichen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche tritt die gewichtige öffentlich-rechtliche Beschränkung (§ 15), dass gegen Bewässerungsanlagen, welche ein öffentliches Interesse wie das der Schiffahrt gefährden oder den unterhalb liegenden Einwohnern den notwendigen Bedarf an Wasser auf eine Weise entziehen, dass daraus ein Notstand für ihre Wirtschaft zu besorgen ist, die Verwaltungsbehörde (der Bezirksausschuss) einzuschreiten hat, und zwar durch Verbot der Wasserableitung über ein festzusetzendes Mass hinaus.

Ein Thätigwerden der Verwaltungsbehörden zu Gunsten von Bewässerungsanlagen ist durch das Privatflussgesetz in zweifacher Art vorgesehen: a) Präklusion privater Widerspruchsrechte gegen die Bewässerungsanlage (§§ 20—23) und b) expropriative Beschränkung fremder Rechte am Wasser oder am Grund und Boden (§§ 24 ff.). Beides kann nach näherer Massgabe des Gesetzes auf Antrag des Unternehmers der Bewässerungsanlage geschehen durch Beschluss bezw. Urteil des Kreisausschusses (in Stadtkreisen des Stadtausschusses; betreffs der Zuständigkeit vgl. Zuständ.-G. v. 1. August 1883, §§ 73 ff.). a) Will sich der Unternehmer darüber Sicherheit verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die Anlage bestehen, so ist er befugt, die Vermittelung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Anspruch zu nehmen, welcher nach Einleitung eines Aufgebotsverfahrens (§§ 20, 21) einen Bescheid erteilt, in welchem denen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte vorbehalten, alle anderen aber mit ihren Rechten präkludiert werden (§ 22). Gegen die Präklusion kann innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuss ein Restitutionsgesuch an-

[1] Eine scharfe Kritik dieser Bestimmungen (im Interesse der Triebwerksbesiter) bei Baumert a. a. O. S. 42 ff.

gebracht werden, über das im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird. b) Eine administrative Beschränkung der Wassernutzungs- und Grundeigentumsrechte Dritter, insbesondere eine Durchbrechung der im Präklusionsverfahren vorbehaltenen Widerspruchsrechte gegen eine Bewässerungsanlage ist, gegen allfällige Entschädigung, nur für solche Anlagen zugelassen, für deren Ausführung ein überwiegendes Landeskulturinteresse spricht. Im Interesse solcher Anlagen können fremden Grundstücken Wasserleitungsservituten auferlegt, es kann ferner die Benutzung des jenseitigen, einem anderen gehörigen Flussufers zum Anschlusse eines Stauwerks gestattet, von dem Verbote des Rückstaus (s. oben) dispensiert und das Wasserbenutzungsrecht der Triebwerksbesitzer beschränkt werden (§ 25). Das Verfahren ruht auch hier, wie bei der Präklusion, in der Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, es zeigt eine dem Enteignungsverfahren (Enteign.-G. v. 11. Juni 1874) analoge Gliederung, insofern es in folgende Stadien zerfällt: 1. Beschlussfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§ 32 und Zuständ.-G. v. 1. August 1883, § 76; analog der Verleihung des Enteignungsrechtes durch königl. Verordnung); 2. kommissarische Feststellung der für die Bewässerungsanlage erforderlichen Eigentums- und sonstigen Rechtsbeschränkungen, Beschlussfassung über letztere durch den Kreisausschuss (§ 77 Zuständ.-G.). Gegen diese »Planfeststellung« (vgl. Enteign.-G. § 21) findet binnen 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt; 3. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung (Pr.Fl.G. § 45ff., Zuständ.-G. § 78): Schätzung durch »Taxatoren«, Feststellung der Entschädigung durch Urteil des Kreisausschusses, welches für den Unternehmer inappellabel ist, von dem Expropriaten jedoch durch Berufung an das Oberlandeskulturgericht angefochten werden kann. 4. Gestattung der Ausführung der Bewässerungsanlage nach Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme, ausnahmsweise auch schon vor rechtskräftiger Feststellung der Entschädigung, gegen Kaution (§ 52). — Auf die vorstehend zu a und b geschilderten Verwaltungsmassregeln hat nur der Anlieger des Privatflusses Anspruch; wie er allein ein gesetzliches Eigentums- (oder auch Nutzungs-) Recht am Flusse hat, so ist auch lediglich er, nicht der Besitzer des vom Flusse durch das Ufergrundstück getrennten Hinterlandes, befugt, die »Vermittelung« (Pr.Fl.G. § 19 Satz 1) der Verwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, z. B. die Verleihung des Zwangsleitungsrechtes zu verlangen.

Ueber den Zwang zur Beteiligung an Bewässerungsgenossenschaften und deren Unternehmungen vgl. den Art. »Wassergenossenschaften«.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Pr.Fl.G. ist im Kreise Siegen (preussisch seit 1815, vordem zu den Nassau-oranischen Erblanden gehörig) das Bewässerungsrecht besonders geordnet durch die Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846, nach welcher das Pr.Fl.G. dort nur insoweit zur Anwendung gelangt, als es sich nicht um Benutzung des Wassers der Privatflüsse für Bewässerung von Grundstücken zum Zwecke der Wiesenkultur handelt. Letzterer Zweig der Land- und Wasserwirtschaft ist im Siegener Land, welches hierin in Deutschland fast einzig dasteht, seit alters her gepflegt worden und hat denn auch schon frühzeitig eine besondere rechtliche Gestaltung empfangen (vgl. Baumert a. a. O. S. 16; Nieberding-Frank a. a. O S. 18. 19); in vorpreussischer Zeit zuletzt durch die revid. Wiesenordnung v. 18. Dezember 1790 (Weistum d. Nassauischen Ges. III, 190), an deren Stelle die Wiesenordnung v. 28. Oktober 1846 getreten ist. Die Siegener Wiesenordnung weicht von dem Pr.Fl.G. zunächst darin ab, dass nicht der Uferbesitz für das Recht der Wasserbenutzung entscheidend ist, sondern alle Besitzer, für deren Wiesen sich das Wasser verwenden lässt, befugt sind, an der Nutzung teilzunehmen und zwar nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Kulturart ihrer Wiesen bedingten Wasserbedarfs, im Zweifelsfalle nach der Grösse der Wiesenfläche. Im übrigen schliessen sich die Bestimmungen der Wiesenordnung dem Pr.Fl.G. an, soweit nicht durch die örtlichen Verhältnisse Abweichungen bedingt sind. Von den letzteren mögen hier erwähnt sein: die besondere Organisation des Bewässerungswesens in den Ehrenämtern der Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreissachverständigen (W.O. §§ 54ff.), die Vorschriften über gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen mehrerer Eigentümer, die eingehende Regelung des Verhältnisses zwischen Triebwerken und Bewässerungsanlagen. In letzterer Beziehung ist u. a. ein im Siegener Land wie auch anderwärts (vgl. oben S. 777, 778, 780) schon seit Jahrhunderten üblicher Verteilungsmodus nach Zeiten angenommen, wonach während des sonntäglichen Stillstandes der Mühlen (Sonnabend Abend 7 bis Sonntag Abend 6 Uhr) der Wasserlauf ausschliesslich dem Bewässerungsinteresse zur Verfügung steht (W.O. § 12 VI 2, b, c).

Eine einheitliche und umfassende Neuordnung des Wasserrechtes für das gesamte preussische Staatsgebiet (in welchem, ausser den wasserrechtlichen Normen des Gemeinen Rechts, des Allg.L.-R. und des c. civ. dermalen nicht weniger als 54 verschiedene Specialgesetze wasserrechtlichen Inhalts gelten) ist geplant. Der — bereits oben S. 774 erwähnte — „Entwurf eines Preussischen Wassergesetzes" ist im Jahre 1894 veröffentlicht worden, er zählt 313 Paragraphen und ist von einer eingehenden, de lege ferenda wie de lege lata lehrreichen Begründung begleitet. Unter Berücksichtigung des umfangreichen, hierzu eingegangenen Materials an Gutachten und Vorschlägen wird der

Gesetzentwurf jetzt — 1899 — anderweit bearbeitet (Hermes in v. Stengels Wörterb. d. Deutsch. Verwaltungsr., Ergänzungsband III S. 296). Bei diesem Stande der Angelegenheit muss von einer Darstellung des auf das Bewässerungswesen bezüglichen Inhalts des Entwurfes hier abgesehen werden.

7. Bayern. Das Wasserrecht ist in Bayern neu und kodifikatorisch geordnet worden durch die drei Gesetze, die Benutzung des Wassers betreffend (im folgenden abgekürzt: W.B.G.), über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, alle drei vom 28. Mai 1852. Die oben zu Beginn der Darstellung des preussischen Bewässerungsrechts erwähnte Dreiteilung: öffentliche Flüsse, Privatflüsse, Privatgewässer in engerem Sinne liegt auch dieser Gesetzgebung zu Grunde (vgl. W.B.G. Art. 33, 39). Die Benutzung der öffentlichen, d. h. schiff- oder flossbaren, Flüsse, die ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Staatsgut bilden (W.B.G. Art. 1, 2), unterliegt der Regelung und Leitung der Staatsregierung. Es dürfen daher ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörden an oder in einem öffentlichen Flusse keine Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluss haben können oder zur Ableitung des Wassers dienen. Die Verwaltungsbehörde (d. h. die Distriktsverwaltungsbehörde) bestimmt bei Erteilung der Erlaubnis das Mass und die Art der Benutzung und überwacht die Erfüllung dieser Bestimmungen. Eine einmal erteilte Erlaubnis darf nur im Wege der Zwangsabtretung (G. v. 17. November 1837) zurückgenommen oder eingeschränkt werden, sofern dieselbe nicht unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt war (Artt. 10—14). — Zu den Privatgewässern im engeren Sinne gehören: alles geschlossene Wasser (Teiche, Cisternen, Brunnen), die Quellen, das Regenwasser und die künstlich angelegten Wasserläufe (Kanäle, Wasserleitungen). Ueber diese Wasservorräte steht dem Eigentümer des Grundes und Bodens, in welchem sie sich befinden, die ausschliessliche Verfügung zu, mit der einzigen Einschränkung, dass er beim Abfluss auf ein fremdes Grundstück dem Wasser keine das Nachbargrundstück belästigende, von dem natürlichen Laufe abweichende Richtung geben darf (Artt. 33 bis 38). — Privatflüsse, d. h. nicht schiff- oder flossbare natürliche Wasserläufe sind Zubehör der Grundstücke, zwischen denen sie hindurchfliessen, nach Massgabe der Uferlänge eines jeden Grundstücks (Art. 39). Doch darf das Wasser nur mit Rücksicht auf die gleichen Rechte der übrigen Ufereigentümer benutzt werden; ferner wird die Zugehörigkeit nur insoweit angenommen, als nicht vor Erlass des Gesetzes der Staat oder dritte Personen das Eigentum an dem Privatfluss erworben haben, wobei es sein Bewenden behält (Artt. 39, 40). Im einzelnen ist die Wasserbenutzung durch die Anlieger ebenso geregelt wie im Preussischen Privatflussgesetz (§§ 13 ff. desselben, oben S. 782); insbesondere gilt das Verbot des Rückstaus, die Verpflichtung zur Zurückleitung des abgeleiteten Wassers in den Fluss, die administrative Beschränkung der Wasserableitung oder sonstigen Wassernutzung im öffentlichen Interesse (Artt. 52—61). Ist das Wasser durch Ortsverordnung, Herkommen oder besondere Rechtstitel unter mehrere Nutzungsberechtigte verteilt, so darf eine solche Verteilung in der Regel nicht abgeändert werden, wenn nicht alle Beteiligten zustimmen (Art. 59); reicht aber das Wasser infolge Verminderung des Wasserstandes für die Bedürfnisse aller Berechtigten nicht mehr aus, so hat die Verwaltungsbehörde die Verteilung mit möglichster Berücksichtigung der besonderen Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen (Art. 60). — Wird das Wasser des Privatflusses von dem Berechtigten nicht gebraucht, so kann dasselbe auch für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen. Die Zuweisung geschieht durch Beschluss der Kreisregierung; sie setzt voraus (Art. 62): 1. dass der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden Nutzen für Landwirtschaft oder Industrie darbietet, 2. dass der Berechtigte nicht binnen Jahresfrist das Wasser selbst nutzbar verwendet, 3. dass demselben voller Ersatz geleistet wird, 4. dass die erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Form und Frist ausgeführt werden. Wenn durch zeitweise oder teilweise Benutzung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vorteil verschafft werden kann, hat die Kreisregierung die Zeiten und die Mengen für die Benutzung festzusetzen, soweit dies ohne erheblichen Nachteil für den Gewerbebetrieb möglich ist und von dem Grundeigentümer verlangt wird (Art. 63). Die Möglichkeit der Erzielung eines grösseren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benutzungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung eines solchen Ueberschusses; die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, jede nutzlose Verschwendung zu vermeiden, und dieserhalb der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenutzung sind durch das W.B.G. (Artt. 86—90) in ganz ähnlichem Umfange gewährt wie durch das Preussische Privatflussgesetz § 25 (oben S. 783); insbesondere stimmen das bayerische und das preussische Recht darin überein, dass sie die Vorteile der Zwangsrechte nur der landwirtschaftlichen, nicht auch der industriellen Wasserbenutzung zuwenden.

Im einzelnen ist nach bayerischem Recht zulässig: a) der Zwang für Anschluss eines Stauwerkes an das gegenüberliegende Flussufer (Artt. 86—88; Mitbenutzungsrecht des anderen gegen Beteiligung an den Kosten). Dieses Recht ist als Legalservitut konstruiert, d. h. es beruht unmittelbar auf dem Gesetz (Art. 88!). Dagegen entsteht b) das Zwangsleitungsrecht (Artt. 89ff.) im Einzelfalle erst durch konstitutiven Verwaltungsakt. Ueber Voraussetzungen und Inhalt dieses Zwangswesens bestimmt W.B.G. Art. 89: Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigentümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn: 1. die Anlage einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt, 2. dieselbe nicht auf andere, im Verhältnisse zur Grösse und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder geringe Belästigung zufügende Weise ausgeübt werden kann, 3. dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachteil bezüglich der besonderen Benutzung desselben überhaupt nicht zugeht, 4. die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudekomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofraiten oder Gärten gerichtet werden will, 5. für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Ueber den auch nach bayerischem Recht zulässigen Zwang zur Beteiligung an Bewässerungsunternehmungen s. d. Art. Wassergenossenschaften.

8. Königreich Sachsen. Das Wasserrecht ist hier nicht wie in Bayern kodifiziert. Das Gesetz betr. die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15. August 1855 enthält keine allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern; insoweit galt das Gemeine Recht fort, und dieser Rechtszustand wurde im wesentlichen aufrechterhalten durch die Kodifikation des Civilrechtes im Jahre 1863. Die Einführungs-V. zum sächs. B.G.B. v. 2. Januar 1863, § 3 Ziff. 5, d bestimmt nämlich, dass das Wasserrecht, d. h. das Gemeine Recht und die wenigen vorhandenen Specialgesetze wasserrechtlichen Inhaltes, voran das erwähnte G. v. 15. August 1855 neben dem B.G.B. in Kraft bleiben sollen, soweit letzteres nicht ausdrückliche Vorschriften enthält (B.G.B. §§ 281—283, 354—356). — Der wesentliche Inhalt des G. v. 15. August 1855 bezieht sich auf die Zwangsrechte zu Gunsten von Ent- und Bewässerungsanlagen. Jeder Grundeigentümer ist danach verpflichtet, sich zur Ausführung solcher Anlagen die notwendigen Vorrichtungen, einschliesslich der zum Stauen und Ableiten erforderlichen (eine nähere Bezeichnung der zulässigen Zwangsservituten wie im preussischen und bayerischen Recht ist nicht erfolgt), gefallen zu lassen, wenn ohne Benutzung fremden Grundes und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismässigen Aufwande auszuführen sein würde und die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht hierauf und falls polizeiliche Bedenken gegen die Anlage nicht obwalten, den Plan der Anlage genehmigt. Doch ist diese Genehmigung nur eine Genehmigung des Planes, nicht eine Verleihung des erforderlichen Wasserbenutzungsrechts. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wasserbenutzung, so hat der Unternehmer seine Berechtigung hierzu (d. h. auf Grund des Gemeinen Rechtes; z. B. Konzession zur Wasserableitung aus einem öffentlichen Fluss, Adjacentenrecht am Privatfluss, Privateigentum am geschlossenen Gewässer) nachzuweisen und eventuell im Rechtswege zu erstreiten. Bis ihm das beanspruchte Recht rechtskräftig zugesprochen, muss die Ausführung unterbleiben. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer genehmigten Bewässerungsanlage entstehen, einschliesslich der Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen, im Verwaltungswege durchzuführen. Dem zur Empfangnahme der Entschädigung Berechtigten steht jedoch binnen drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des Betrages, frei, eine höhere Forderung im Rechtswege zu beanspruchen, ohne dass hierdurch die Ausführung des Unternehmens aufgehalten wird. Ferner ist jeder Besitzer von Bewässerungsanlagen verpflichtet, die Mitbenutzung und, soweit erforderlich, die Erweiterung denen zu gestatten, welche sich derselben Zuleitung zur Bewässerung ihrer Grundstücke bedienen können, ohne den ursprünglichen Zweck der Anlage zu beeinträchtigen. Die Regelung solcher Verhältnisse erfolgt im Verwaltungswege, das Verfahren ist genau vorgeschrieben. Endlich stehen alle Bewässerungsanlagen unter staatlichem Schutze, indem unberechtigte Abänderungen oder Beschädigungen derselben mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht werden. (Forststrafgesetz v. 30. April 1873 Art. 12.)

9. Baden und Elsass-Lothringen. a) Baden. — Das badische Gesetz, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, vom 25. August 1876 will, und zwar vorwiegend in der Regulierungsweise und mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, die Aufgabe erfüllen, das Wasser »möglichst für den ganzen Bereich der Fläche nutzbar werden zu lassen, für welche es der örtlichen Lage nach dienlich und bei allseitig rationeller Verwendung noch quantitativ ausreichend ist« (Motive). Die allgemeinen Rechts- und Eigentumsverhältnisse an den Gewässern, wie sie auf dem — in Baden als »Landrecht« eingeführten — Code civil beruhen (vgl. unten sub 11 »Frankreich«), bleiben unberührt. Danach sind die schiff- oder auch nur flössbaren Gewässer

(öffentliche Flüsse) jedem, dem Privatrecht angehörigen Nutzungsrecht schlechthin entzogen; sie bilden »Zugehörden des Staatseigentums«; die anderen Wasserläufe stehen zwar auch nicht in irgend jemandes Privateigentum, werden aber kraft gesetzlichen dinglichen Privatrechts von den Uferanliegern genutzt (den Ausdruck »Privatfluss« kennt weder das französische noch das badische Recht). Endlich sind die geschlossenen Gewässer dem vollen Privateigentum unterworfen. — Die öffentlichen Gewässer sind der Leitung und Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt; ihre Benutzung vermittelst besonderer Anlagen darf nur mit Genehmigung der Behörde erfolgen. Diese Genehmigung ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, dass dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit widerrufen oder beschränkt werden kann, doch ist das Ministerium ermächtigt, den Ersatz der nachweislich auf eine Anlage verwendeten Kosten zuzusichern (Artt. 1, 2 des G. v. 25. August 1876). — Für die weder schiff- noch flössbaren (in Preussen, Bayern und anderwärts »Privatflüsse« genannten) Wasserläufe ist es bezüglich ihrer rechtlichen Natur und Benutzung bei den Vorschriften des badischen Landrechts (Satz 556—563 und 644) verblieben. Hiernach steht den Eigentümern der Ufergrundstücke ein privatrechtlicher Anspruch auf Benutzung des das Grundstück berührenden Wasserlaufs, insbesondere zur Bewässerung, zu; fraglich ist aber (bei dem Schweigen des Landrechts und des G. v. 25. August 1876 über diesen Punkt), ob sich dieses Recht als ein Ausfluss des Eigentums an Bett und Wasser darstellt oder ob es lediglich als ein mit dem Eigentumsrecht am Ufergrundstücke kraft Gesetzes verbundenes dingliches Nutzungsrecht an einer dem Verkehr entzogenen Sache aufzufassen ist.[1]) Jedenfalls aber, mag man es als Funktion des Eigentums oder als dingliches Recht eigener Art konstruieren, ist dieses Nutzungsrecht der Anlieger an dem nichtschiffbaren Wasserlauf weitgehenden privat- und öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterworfen. Um mit den öffentlichrechtlichen Beschränkungen zu beginnen, so ist das für die Benutzung der öffentlichen Flüsse charakteristische Konzessionssystem in weitem Umfange auch für die nicht öffentlichen Flüsse eingeführt: Zur Errichtung und wesentlichen Veränderung von Be- (oder Ent-)wässerungsanlagen, durch welche der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird, ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde (des Bezirksamts) erforderlich (G. v. 25. August 1876, Artt. 23 bis 27). Im öffentlichen Interesse kann jede Wasserbenutzung durch die Behörde untersagt werden; ferner können für alle fliessenden Gewässer, welche von einer grösseren Anzahl Beteiligter, namentlich gleichzeitig von Wiesen- und Werksbesitzern benutzt werden, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften über die Verteilung und Benutzung des Wassers sowie über die Pflichten der Nutzungsberechtigten erlassen werden, wobei jedoch den Berechtigten vorbehalten bleibt, ihre auf besonderen Titeln des Privatrechts beruhenden Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (Artt. 29, 30). — Die privatrechtliche Begrenzung des Anliegerrechts ist im wesentlichen dieselbe wie im preussischen und bayerischen Recht (oben S. 782, 784); so gilt insbesondere der Grundsatz, dass, wenn gegenüberliegende Uferstrecken verschiedenen Eigentümern gehören, die Benutzung des Flusswassers jedem zur Hälfte gebührt (Art. 8), das Verbot des Rückstaus und der Ueberschwemmung fremder Grundstücke (Art. 9 Abs. 1, 2), die Verpflichtung, Bewässerungs- und andere Anlagen so zu errichten und zu gebrauchen, dass ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer eintritt (Art. 9 Abs. 3).

Erheblich weitergehend als die analogen Vorschriften des Preuss. Pr.Fl.G. und des Bayer. W.B.G. (oben S. 783, 785) sind die Bestimmungen des G. v. 25. August 1876 über Zwangsrechte zu Gunsten der Wasserbenutzung (Artt. 10 ff.); insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, dass diese Zwangsrechte nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der gewerblichen Benutzung des Wassers gewährt sind.

Im einzelnen gilt: Besitzer von Bewässerungs- oder Wasserwerksanlagen können für verbindlich erklärt werden, sich einer Zeitbestimmung für die Wasserbenutzung zu unterwerfen oder ihre Anlagen verbessern zu lassen, wenn dadurch, ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebes der Anlage, ein Wasserüberschuss erlangt wird, der für ein anderes Unternehmen mit Vorteil verwendet werden kann (Artt. 13—16), das einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient. Unter derselben Voraussetzung kann

[1]) Wissenschaft und Rechtsprechung in Baden neigen sich überwiegend der zweiten Alternative zu; vgl. Schenkel, Bad. Wasserrecht S. 9, 10; ebenso die herrschende Meinung über den Sinn von Art. 644 C. civ. in Frankreich; vgl. Huber, Wassergesetze Elsass-Lothringens (2. Aufl., 1892) S. 54 ff., nebst Litteraturangaben. Umgekehrt ist in Preussen die communis opinio noch immer für die Annahme eines wahren Eigentumsrechtes der Anlieger an dem Privatflusse (oben S. 782).

von jedem Besitzer von im Wasserbereich belegenen Grundstücken die Benutzung des Wassers beansprucht werden, wenn der zunächst Berechtigte die Nutzung nicht ausübt. Die Ueberlassung eines Wasserüberschusses oder des Wassers überhaupt erfolgt jedoch nur auf Antrag des Unternehmers, dem der Benutzungsberechtigte widersprechen kann, wenn er das in Anspruch genommene Wasser selbst zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit seiner Anlage oder zur Errichtung eines neuen Unternehmens verwenden will. In allen Fällen hat der Unternehmer angemessene Entschädigung zu gewähren. Das Verfahren leitet die Verwaltungsbehörde, die auch in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Beteiligten zu entscheiden hat (Artt. 14—18) und hierbei, wenn die Benutzung von mehreren in Anspruch genommen wird, demjenigen den Vorzug zu geben hat, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die grössere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat (Art. 20). Abgesehen hiervon geht das Gesetz davon aus, dass an sich keinem Berechtigten wegen der Art der Benutzung ein vorzüglicher Anspruch zustehe; Werkbesitzer und Wiesenbesitzer, Industrie und Landwirtschaft haben an sich den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Nutzungsrechte und unterliegen den gleichen, durch das Zusammentreffen mehrerer Beteiligter bedingten Verpflichtungen; es haben sich daher, wo die vorhandene Wassermasse oder das gegebene Gefälle zur Befriedigung aller Anforderungen nicht reicht, sämtliche Beteiligte nach freiem Ermessen zu einigen. Erst wenn dies nicht geschieht, kann die Behörde durch Erlass einer Anordnung über die Wasserverteilung (s. oben) eingreifen.

b) Elsass-Lothringen. Für das Reichsland Elsass-Lothringen ist unter dem 2. Juli 1891 des Gesetz betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz erlassen worden, welches dem badischen G. v. 25. August 1876 in den leitenden Grundgedanken nahe verwandt und auch in den Einzelheiten vielfach nachgebildet ist. Wie das badische, so ist auch das elsass-lothringische Gesetz ganz vorwiegend Verwaltungsgesetz; es giebt (unter Aufhebung der meisten noch aus französischer Zeit herrührenden Specialgesetze wasserrechtlichen Inhalts, z. B. der GG. v. 1845 und 1847, vgl. unten S. 789) die notwendigen öffentlichrechtlichen Ergänzungen zu den privatrechtlichen Wasserrechtsnormen des C. civ. (Artt. 538, 556 ff., 640 ff.), welche letzteren mithin noch heute die gemeinsame Grundlage sowohl des badischen wie des reichsländischen Wasserrechtes bilden. Aus dem Inhalte des G. v. 2. Juli 1891 ist hervorzuheben: An Wasserläufen jeder Art (also an öffentlichen wie an nicht öffentlichen Flüssen) bedürfen diejenigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den Lauf des Wassers zu verändern, zu stauen, zu hemmen oder zu beschleunigen, insbesondere alle Stauanlagen, Wasserableitungen und Wasserentnahmen jeder Art, sowie die Wiederbeseitigung und Abänderung solcher Anlagen, der Genehmigung (des Bezirkspräsidenten), welche unter Vorbehalt der Rechte Dritter erteilt wird und kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden ist, dass sie im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen oder beschränkt werden kann (§§ 1, 5). Noch weitergehend erklärt § 2 des Gesetzes für konzessionspflichtig an öffentlichen (schiff- oder flössbaren) Flüssen jede Benutzung des Wassers oder Bettes, mit welchen eine „besondere Vorrichtung“ verbunden ist. Ausser dieser weiterreichenden Konzessionspflicht besteht ein Unterschied in der verwaltungsrechtlichen Behandlung der öffentlichen und nichtöffentlichen Flüsse nur noch darin, dass für die Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage im öffentlichen Wasser eine Abgabe erhoben werden kann, im nichtöffentlichen Wasser dagegen nicht (§ 4) und dass im Falle des Widerrufs oder der Wiedereinschränkung der Genehmigung im öffentlichen Interesse lediglich bei nichtöffentlichen Wasserläufen eine Entschädigung des Unternehmers angeordnet ist (§ 5). Die Verteilung des Wassers zwischen mehreren Berechtigten bezw. Interessenten regelt sich zunächst nach den bestehenden „Ortsgebräuchen oder Verordnungen“, anderenfalls erfolgt die im öffentlichen Interesse notwendige Wasserverteilung (nach Mengen oder Benutzungszeiten) durch Verordnung des Statthalters (§ 9). Die für Bewässerungsanlagen zugelassenen Zwangsdienstbarkeiten sind die typischen: Zwangsleitungsrecht und Anschlusszwang für Stauwerke. Das Zwangsleitungsrecht am fremden Grundstück steht, nach näherer Massgabe des Gesetzes (§§ 11 ff.) jedem zu, der seinem Grundstück zum Zwecke der Bewässerung Wasser zuführen will, über welches er zu verfügen befugt oder ermächtigt ist (art. 538, 641, 644 C. civ.; § 1 des G.); vorausgesetzt, dass die Anlage einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen gewährt und dass die übrigen im § 11 des Gesetzes angeführten Voraussetzungen zutreffen. Weigert sich der Eigentümer des mit dem Zwangsrecht gesetzlich belasteten Grundstücks, die Ausübung des Rechts zu gestatten, so entscheidet die Verwaltungsbehörde über das Ob und Wie des Zwanges; über die Entschädigungsfrage findet der Rechtsweg statt (§ 15).

10. Hessen. Für das Grossherzogtum Hessen ist das Wasserrecht neu und umfassend (d. h. nach der privat- wie nach der öffentlichrechtlichen Seite hin) geregelt worden durch das Gesetz über die Bäche und die nicht ständig fliessenden Gewässer vom 30. Juli 1887 und das Gesetz betr. das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und der Lahn (d. h. der schiffbaren Flüsse des Landes) vom 14. Juni 1887. Das Bedeutsame dieser Gesetzgebung, insbesondere des G. v. 30. Juli 1887 ist die Ausdehnung des Kreises der öffentlichen Gewässer auf alle Wasserläufe. Nicht nur die schiff- und flössbaren Flüsse (G. v. 14. Juni 1887), sondern auch alle freifliessenden nicht schiffbaren und flössbaren Flüsse und Bäche sowie die zu allgemeinen Zwecken künstlich angelegten, nicht schiffbaren Wasserläufe und Kanäle sind öffentliche Gewässer (G. v. 30. Juli 1887, § 1), die dem Privateigentum entzogen und, ohne Privilegierung der Anlieger, dem Gemeingebrauch unter Aufsicht und Leitung des Staates zur Verfügung gestellt sind. Das

hessische G. v. 30. Juli 1887 ist das erste deutsche Gesetz, welches den in Italien seit langem anerkannten (oben S. 780) und von dort zuerst in das österreichische, besonders aber das ungarische Recht (unten S. 790, 791) übernommenen Grundsatz der Publizität (oder „Regalität" im modernen Sinne) alles fliessenden Wassers ohne Rücksicht auf Ständigkeit, Grösse und Schiffbarkeit der Wasserläufe ausdrücklich anerkannt und hieraus dann namentlich die Konsequenz gezogen hat, dass alle wesentlichen Anlagen und Vorrichtungen zur Benutzung der Wasserläufe der staatlichen Genehmigung bedürfen. — Es muss jedoch zugegeben werden, dass der hiermit erzielte Fortschritt gegenüber Wassergesetzen wie dem oben erörterten badischen G. v. 25. August 1876 und dem elsass-lothringischen G. v. 2. Juli 1891 ein wesentlich formeller, wenn man will, ein theoretischer ist, insofern letztere beiden Gesetze doch bereits unausgesprochen auf dem Gedanken der Publizität auch der nichtschiffbaren Wasserläufe beruhen; — ein Privateigentum oder doch ein dem Privatrechte angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht der Anlieger des nichtöffentlichen Wasserlaufs ist zwar anerkannt, seine Ausübung jedoch an so eingreifende öffentlich-rechtliche Beschränkungen gebunden, dass im praktischen Ergebnis auch hier, in Baden und Elsass-Lothringen alles fliessende Wasser „regalisiert", in den Kreis der öffentlichen Sachen einbezogen ist.

In ihren einzelnen Bestimmungen lehnt sich die hessische Gesetzgebung von 1887 eng an das badische G. v. 25. August 1876 an, sodass es nicht erforderlich erscheint, den Inhalt dieser Bestimmungen hier wiederzugeben. Hervorgehoben sei nur, dass auch in Hessen Landwirtschaft und Industrie in ihren Ansprüchen auf die Benutzung der Wasserläufe als grundsätzlich gleichberechtigt anerkannt sind. In der Bemessung des Umfangs der Zwangsrechte zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen stimmt das hessische mit dem badischen Recht gleichfalls überein.

IV. Bewässerungsrecht in Frankreich und Oesterreich-Ungarn.

11. Frankreich. Die mittelalterliche Entwickelungsstufe des französischen Wasserrechts zeigt, zum Unterschiede von den gleichzeitigen Verhältnissen Deutschlands und Italiens, ein sehr starkes Vorwiegen der Feudalität gegenüber der Regalität; die Gewässer scheinen hier in viel weiterem Umfange unter die patrimoniale Herrschaft der Grundherrn (seigneurs) gekommen zu sein als in den genannten Ländern. Im 16. Jahrhundert erhebt sich die königliche Gewalt kräftig auch gegen diesen Punkt des Feudalsystems: die Ordonnanzen von 1515 und 1566 (Edikt von Moulins) nehmen die schiffbaren Flüsse als unveräusserliches und unverjährbares Kroneigentum in Anspruch. Das gleiche dekretiert dann die Ordonnance des eaux et forêts von 1669 (titr. 27 art. 41): que les fleuves et rivières portant bâteaux ... font partie du domaine de la couronne. War hiermit und nach der streng öffentlichrechtlichen Ausgestaltung dieses Princips im einzelnen die souveräne Disposition der Staatsgewalt über die Wasserwirtschaft der schiffbaren Flüsse proklamiert, so blieb es bezüglich der anderen Wasserläufe beim alten, d. h. bei dem dominium und imperium der Grundherren. Die Gesetzgebung von 1789 und 1790 hebt, wie alle übrigen, so auch die an den Gewässern bestehenden Feudalrechte auf und setzt, in Abänderung mehr des Ausdrucks als der Sache, an Stelle des Kroneigentums das Staatseigentum (domaine public). Alle Gewässer aber, ohne Rücksicht auf Schiffbarkeit und Grösse wurden der besonderen Aufsicht des Staates unterstellt; den Verwaltungsbehörden wird die Befugnis eingeräumt, die Benutzung auch der nicht schiffbaren Wasserläufe in einer den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen entsprechenden Weise zu regeln (GG. v. 22. Dezember 1789, 6. Januar 1790 und vom 12./20. August 1790). Ueber die Frage, wem nun, nach Fortfall der Grundherrlichkeit, das Eigentum an den nicht schiffbaren Wasserläufen zustehe, schweigen die Gesetze von 1789/90, und auch die spätere französische Gesetzgebung enthält hierüber ausdrückliche Bestimmungen nicht. Insbesondere nicht der Code civil, dessen wasserrechtliche Normen oben bereits mehrfach erwähnt wurden. Die napoleonische Kodifikation erhält die Eigenschaft der schiff- und flössbaren Wasserläufe als »dépendances du domaine public« ausdrücklich aufrecht (art. 538), unterwirft die Quellen und geschlossenen Gewässer schlechthin dem Privateigentum und Privatrechtsverkehr (art. 641) und bestimmt über die (in Preussen und Bayern »Privatflüsse« genannten) nicht schiff- und flössbaren natürlichen Wasserläufe im wesentlichen nur, dass die Uferanlieger das Recht haben, das längs ihrer Uferstrecke fliessende Wasser zu ihrem Vorteile, insbesondere zur Bewässerung ihrer Grundstücke, zu benutzen (art. 644). Ob diese Nutzungsbefugnis als Ausfluss eines Eigentumsrechtes der Anlieger an dem Flusse zu denken sei, ist nicht gesagt und in Theorie und Praxis lange Zeit streitig gewesen, bis sich (seit 1846) die höchsten Instanzen der Rechtsanwendung, Kassationshof und Staatsrat, in konstanter Praxis dahin einigten, dass die Substanz (Wasser und Bett) der nicht schiffbaren Wasserläufe jedem Privateigentum entzogen, das Anliegerrecht des art. 644 C. civ. also ein dem Privatrecht angehöriges gesetzliches Nutzungsrecht an einer herrenlosen Sache sei. Wie nach den deutschen Gesetzen, so ist auch in Frankreich die Ausübung dieses Nutzungsrechts teils im Interesse

der Nachbarn durch privatrechtliche (art. 645 C. civ.), teils im Gemeininteresse durch öffentlichrechtliche Vorschriften beschränkt. Letztere sind auch heute noch hauptsächlich in den oben bezeichneten Gesetzen von 1789 und 1790 sowie in dem G. v. 28. November, 6. Oktober 1791 zu suchen, welche die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe einer im wesentlichen diskretionären Aufsichts- und Polizeigewalt der Verwaltungsorgane (ursprünglich des Staatsoberhauptes, seit den Decentralisationsdekreten vom 25. März 1852 und 13. April 1861 der Präfekten) unterstellen. Auf Grund dieser Vollmachten nimmt die französische Verwaltung in feststehender, unangefochtener Praxis zunächst das Recht in Anspruch, die Benutzung der nicht schiffbaren Wasserläufe durch Polizeiverordnungen (règlements) zu regeln und im gleichen Wege insbesondere auch Bestimmungen über die Verteilung des Wassers an verschiedene Interessenten eines Wasserlaufs zu erlassen. Ferner ist anerkannt, dass die Ausübung des Anliegerrechtes an dem Wasserlauf mittelst dauernder Anlagen (Stauwerke, Wasserableitungen) nur erfolgen darf auf Grund und nach Massgabe der bei der Verwaltungsbehörde (Präfekt) nachzusuchenden Genehmigung (autorisation). Danach ist, wie nach den neueren süddeutschen Wassergesetzen (Baden, Hessen, Elsass-Lothringen), so auch in Frankreich die verwaltungsrechtliche Stellung der nicht schiffbaren derjenigen der schiffbaren (öffentlichen) Flüsse praktisch so sehr angenähert, dass eigentlich nur noch ein Unterschied des Namens, nicht der Sache übrig bleibt: die Wasserableitung aus öffentlichen Flüssen, wie jede andere mittelst dauernder Einrichtungen erfolgender Benutzung derselben ist an die »concession« (des Staatsoberhauptes, in Fällen untergeordneter Bedeutung des Präfekten) gebunden, die gleichartige Benutzung des schiffbaren Wasserlaufs darf nur erfolgen mit »autorisation« (des Präfekten). Wie die concession für Errichtung einer Bewässerungsanlage am öffentlichen Fluss jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden kann (Block, dict., s. v. Irrigations, n. 16), so steht es auch bei nicht öffentlichen Wasserläufen der Behörde zu, die autorisierte Wasserableitung im öffentlichen Interesse wiederum zu beschränken (Huber, Wassergesetze Elsass-Lothringens, S. 69).

Zwangsdienstbarkeiten zu Gunsten der Bewässerung sind in Frankreich wie in Deutschland erst durch neuere Specialgesetze eingeführt worden, wobei hier wie dort die italienische Gesetzgebung das Vorbild abgab (oben S. 780). — Zunächst wurde durch G. v. 29. April 1845 das Zwangsleitungsrecht in folgender Gestalt recipiert: Derjenige, welcher über fliessendes oder stehendes Wasser kraft Gesetzes oder besonderen Titels[1]) zu verfügen berechtigt ist, darf dasselbe über die zwischen dem Wasserbehälter (Fluss, Bach, Teich) und den zu bewässernden Flächen liegenden fremden Grundstücke leiten und es, soweit es nicht verbraucht ist, durch andere Grundstücke auch wieder ableiten, — beides gegen vorgängige Entschädigung und mit der Massgabe, dass Häuser, Höfe, Gärten und Parkanlagen dem Zwangsleitungsrecht nicht unterworfen sind. Durch G. v. 11. Juli 1847 ist sodann der aus den deutschen Gesetzen bekannte Anschlusszwang für Stauwerke eingeführt worden (Mitbenutzungsrecht des belasteten Eigentümers gegen entsprechende Beteiligung an den Kosten der Anlage). Beide Zwangsrechte, Leitungsrecht und Anschlusszwang, sind durchaus als Legalservituten des Privatrechts aufgefasst: die Civilgerichte haben (im summarischen Verfahren) nicht nur über die Entschädigungsfrage, sondern auch über die Einräumung und Ausübung des Zwangsrechts selbst in quali et quanto zu entscheiden, falls sich Berechtigter und Belasteter nicht einigen und der erstere auf seinen Ansprüchen besteht.

Ueber genossenschaftliche Bewässerungen nach französischem Recht vgl. den Art. Wassergenossenschaften.

12. Oesterreich. Nach langjährigem erfolglosen Bemühen (vgl. darüber Randa, österreichisches Wasserrecht, wo auch die frühere Rechtsentwickelung eingehend dargestellt ist) ist es in Oesterreich gelungen, eine die privatrechtliche wie die publizistische Seite der Materie umfassende Kodifikation des Wasserrechts zu stande zu bringen in Gestalt des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (dazu zwei Novellen vom 30. Juni 1884), welches durch 17 inhaltlich und in grossen Partieen auch wörtlich übereinstimmende Landesgesetze über Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer[2]) ergänzt wird. Die Verteilung des Gesamtstoffes dieser Gesetzgebung unter die Reichs- und Landeslegislative hatte nach Massgabe des Staatsgrundgesetzes vom 21.

---

[1]) d. h. unmittelbar oder mittelbar auf Grund des bestehenden Rechts. Neue Eigentums- oder Nutzungsrechte am Wasser haben die GG. von 1845 und 1847 nicht geschaffen.

[2]) Nämlich die Gesetze für: Böhmen, Görz und Gradisca, Istrien, Kärnten, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Oesterreich u. d. E., Salzburg, Schlesien, Tirol, Triest, Vorarlberg, — diese sämtlich v. 28. August 1870; — Steiermark (18. Januar 1872), Krain (15. Mai 1872), Bukowina (6. März 1873), Dalmatien (9. März 1873) und Galizien (14. März 1873).

Dezember 1867 zu erfolgen, wonach die allgemeine Civilgesetzgebung Reichsangelegenheit, die Landeskulturgesetzgebung dagegen vorzugsweise Landesangelegenheit ist. Demzufolge enthält das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869 im wesentlichen nur allgemeine Normen über die Rechtsverhältnisse der Gewässer, namentlich über ihre Einteilung und ihre Benutzung, sowie die Hauptgrundsätze über die Zwangsrechte. Die weitere Ausgestaltung aller dieser Grundsätze durch Vorschriften des Privat- und öffentlichen Rechts im Sinne einer allseitigen Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen und insbesondere des Landeskulturinteresses ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Das R.G. v. 30. Mai 1869 stellt den Grundsatz an die Spitze, dass alle Gewässer, fliessende und stehende, öffentliches Gut sind, soweit sie nicht kraft gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Privatrechtstitel jemandem (d. h. einer Privatperson) zugehören. Also Publizität (»Regalität«) aller natürlichen Wasservorräte, sofern sie das Gesetz nicht dem Sondereigen überweist. Die wichtigste »Ueberweisung« dieser Art bezieht sich auf die Privatgewässer im eigentlichen Sinne (geschlossene Gewässer), d. h. auf die unter dem Grundstück enthaltenen und aus demselben zu Tage quellenden, ferner die auf dem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen sich sammelnden und die in Brunnen, Teichen, Cisternen, Behältern oder zu Privatzwecken angelegten Gräben und Röhren enthaltenen Wässer nebst ihren Abflüssen bis zum Erguss in ein fremdes Privat- oder ein öffentliches Gewässer. Alle diese Wasservorräte sind, wie anderwärts, so auch in Oesterreich »portio fundi«, sie gehören dem Grundeigentümer. Fliessende Privatgewässer (z. B. künstliche Gräben) gelten, soweit nichts anderes nachgewiesen ist, als Zubehör derjenigen Grundstücke, zwischen welchen sie fliessen und zwar nach Massgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. Der, dem hiernach ein Privatgewässer gehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen; bei fliessenden Gewässern unter den durch die Rechte der übrigen Nutzungsberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers bedingten Beschränkungen. Der Verfügung im Verwaltungswege wird vorbehalten, dass bei fliessenden Privatgewässern derjenige, der das ihm gehörige Wasser nicht selbst nutzt, dasselbe anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen Entschädigung überlässt und dass Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Dienstbarkeiten gegen Entschädigung zu dem Zwecke gestatten, dass anderen gehöriges Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Anlagen errichtet werden, wenn sie nicht die Abtretung des zu belastenden Grundstückes an den Unternehmer vorziehen, in welchem Falle dieser zum Ankauf verpflichtet ist.

Die Landesgesetze schreiben übereinstimmend vor, dass jede Benutzung der öffentlichen Gewässer mittelst besonderer Vorrichtungen und Anlagen sowie überhaupt die Errichtung von Anlagen, welche auf die Qualität, die Quantität, das Niveau oder den Lauf des Wassers Einfluss nehmen oder die Ufer verändern können, der Bewilligung der Verwaltungsbehörden (d. h. der Bezirkshauptmannschaft, bei schiffbaren Flüssen der politischen Landesbehörde) bedarf. In der Bewilligungsurkunde sind der Ort, das Mass und die Art der Wasserbenutzung, bei Stauwerken auch der erlaubte höchste und niedrigste Wasserstand zu bestimmen. Das von der Behörde zu bestimmende Mass der Wasserbenutzung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem (über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten) vorhandenen Wasserüberschusse. Bei Erteilung einer neuen Bewilligung sind zunächst die rechtmässigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen. Kommen neue Unternehmungen mit alten oder bestehende Unternehmungen unter sich wegen eines Wasserüberschusses in Widerstreit, so gebührt derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist (ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles ist, macht keinen Unterschied). Im Zweifelsfalle, d. h. beim Zweifel darüber, welcher Unternehmung die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist das Wasser nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung von Benutzungszeiten, zu verteilen. — In denselben Formen und demselben Verfahren wie die Bewilligung zur Benutzung öffentlicher Gewässer erfolgt auch die reichsgesetzlich (s. oben) vorgesehene Verleihung des dem Eigentümer entbehrlichen und von ihm nicht benutzten Privatwassers an einen anderen. Auch die allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes über Zwangsrechte sind durch die Landesgesetze näher ausgeführt worden. Nach den übereinstimmenden Vorschriften der letzteren stehen die Zwangsrechte jedem Bewässerungsunternehmen zu, dessen Errichtung überwiegende Vorteile für die Volkswirtschaft erwarten lässt. Die Zwangsrechte sind nicht einzeln bezeichnet, vielmehr ganz allgemein gesagt, dass die für die zweckmässige Ausführung des Unternehmens erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zu- und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung von Anlagen (Stauwerke, Schleusen u. dgl.) auferlegt werden können. Vorgängige Entschädigung ist Bedingung; bebaute Flächen, Hofräume und Gärten sind von den Servituten gesetzlich befreit. Die Auferlegung der Servituten erfolgt, nach der

reichsgesetzlichen Vorschrift, durch Verwaltungsakt.

Ein weitreichendes Enteignungsrecht zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen (Bewässerungen, Entwässerungen u. a.) ist gewährt durch das Reichsgesetz betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues vom 30. Juni 1884. Darin ist u. a. bestimmt, dass, wenn eine Bewässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmässig benutzten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwande erzielt werden könnte, und dem Unternehmen eine nachweislich unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt, diese Entziehung im Verwaltungswege verfügt werden kann, soweit sie zur zweckmässigen Ausführung der Bewässerung erforderlich ist. Einzelnen Besitzern kann die Entziehung jedoch nur unter der Voraussetzung zugestanden werden, wenn durch eine auf Kosten der Unternehmer auszuführende Aenderung der bisherige Nutzeffekt ungeschmälert erhalten und für den mit dieser Aenderung etwa verbundenen Mehraufwand Entschädigung geleistet wird. Zu Gunsten einer Wassergenossenschaft dagegen (s. d. Art. Wassergenossenschaften kann sowohl die teilweise Entziehung ohne diese Einschränkung als auch die gänzliche Entziehung des Wassers gegen Entschädigung stattfinden.

13. Ungarn. Die geltende Kodifikation des ungarischen Wasserrechts — Gesetzartikel XXIII v. 14. Juni 1885 — beruht im ganzen auf denselben Grundanschauungen wie das Reichs- und Landesrecht Cisleithaniens. Auch in Ungarn stehen nur geschlossene Gewässer („Gewässer, welche aus Quellen, Grundwässern und Niederschlägen entstehen") sowie künstliche Wasserleitungen im Eigentum und Verfügungsrecht des Grundbesitzers. Bei allen anderen, namentlich also bei den fliessenden Gewässern, ist zu unterscheiden zwischen Bett und Wasser. Das Bett des Wasserlaufs steht im Privateigentum der Anlieger (und zwar als untrennbarer Bestandteil der Ufergrundstücke), über das Wasser aber verfügt die Behörde (§§ 6, 10, 18 des Gesetzes). Dieses Princip ist dann in der Weise ausgestaltet, dass die Nutzung des Flussbetts durch den Eigentümer nur unbeschadet der Wasserbenutzung sowie unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften erfolgen darf und dass für die Benutzung des Wassers selbst die vorgängige Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich ist. In der Handhabung dieses ihres Verfügungsrechts über alles fliessende Wasser sind die Verwaltungsbehörden sehr frei gestellt; das Gesetz giebt im wesentlichen nur folgende Direktiven: Bei Bewilligung von Wassernutzungen soll das in volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigere Interesse massgebend sein. Die Landwirtschaft geniesst im allgemeinen keinen gesetzlichen Vorzug vor der Industrie. Bei Unternehmungen von gleicher wirtschaftlicher Bedeutung hat der Uferbesitzer das Vorrecht, nach ihm kommt der zur Unterhaltung des Wasserlaufs beitragende Besitzer und erst nach diesem folgen andere Grundeigentümer. Ceteris paribus hat der Eigentümer des höher liegenden Grundstückes den Vorrang vor dem Unterlieger. Das Wasserregulierungs- und Entwässerungsinteresse ist dem Bewässerungsinteresse vorangestellt: für Unternehmungen, welche den ersteren Interessen dienen, kann die Bewilligung erteilt werden, selbst wenn durch die bewilligten Unternehmungen bestehende Bewässerungs- (und andere Wasserbenutzungs-)anlagen eingeschränkt oder eingestellt werden müssen (§ 29; Entschädigungsanspruch!). Für Bewässerungen kann das einem industriellen Unternehmer zur Nutzung verliehene Wasser unentgeltlich in Anspruch genommen werden allwöchentlich von Sonnabend abends 9 bis Montag früh 3 Uhr, wobei Bedingung ist, dass die Wasserentnahme mittelst ordnungsmässiger, dauernder Vorrichtungen erfolgt und dass die Oeffnung und Schliessung der Schleusen und Stauanlagen einem besonderen Aufseher übertragen wird. Weitergehende Beschränkungen industrieller Wassernutzungen zu Gunsten neuer Bewässerungsanlagen können nur auf mindestens 30 Jahre gegen Entschädigung des Benachteiligten bewilligt werden. Kann durch Umgestaltung bestehender Wasserbenutzungsanlagen ohne Gefährdung des ursprünglichen Unternehmens ein Wasserüberschuss erzielt werden, so kann die Bewilligung zur Benutzung dieses Ueberschusses erteilt werden, wenn der Antragsteller die Umgestaltung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und den Besitzer der ursprünglichen Unternehmung für alle Nachteile zu entschädigen sich bereit erklärt (§§ 30—32). Bewilligungen zu Wasserbenutzungen können nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens auf 50 Jahre oder bis auf beliebigen Widerruf erteilt werden. Im Falle der Erneuerung abgelaufener Konzessionen haben, wenn nicht wichtigere volkswirtschaftliche Interessen die Bewilligung zu anderen Zwecken fordern, die bereits bestehenden Anlagen das Vorrecht. Im Falle eintretenden Wassermangels hat unter den zur Wassernutzung Berechtigten der Inhaber des älteren Rechts den Vorzug, und unter gleichen Verhältnissen muss der zurücktreten, dem das Wasser nach dessen natürlichen Abflussverhältnissen zuletzt zufliessen würde (§§ 33, 34). Das Wasserbenutzungsrecht ist in der Regel dinglich, kann aber auch einer bestimmten Person eingeräumt werden. Dasselbe erlischt mit dem Ablauf der Frist, für die es erteilt worden, oder, bei widerruflich bewilligten Rechten, mit dem Widerruf; ferner wenn die Anlagen in der bestimmten Zeit nicht fertig werden, oder wenn das Unternehmen während dreier Jahre ruht (§§ 35, 36). — In Bezug auf Zwangsdienstbarkeiten (Leitungsrecht, Anschlusszwang für Stauwerke u. s w.) zu Gunsten wasserwirtschaftlicher Unternehmungen gelten ähnliche Bestimmungen wie im österreichischen Recht, doch sind die einschlägigen Vollmachten der Verwaltungsbehörden noch etwas weiter und allgemeiner gefasst als in Oesterreich; namentlich ist die administrative Verleihung der Zwangsrechte nicht wie dort (und nach den meisten deutschen Gesetzen) an den Nachweis des „überwiegenden volkswirtschaftlichen Interesses" gebunden. Auch in der Zulassung der Expropriation bestehender Wasserbenutzungsrechte zu Gunsten neuer

Unternehmungen ist den Behörden ein sehr freies Ermessen gewährt.

Litteratur: *Monographische Arbeiten fehlen, das Bewässerungsrecht ist aber in fast allen Darstellungen des Wasserrechts berücksichtigt. Zu vgl. zunächst die wasserrechtlichen Abschnitte der Lehr- und Handbücher des Verwaltungsrechts (***Loening***, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. 373ff.,* **G. Meyer***, Lehrb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1893, I, S. 315ff.) und des Deutschen Privatrechts (***Stobbe, Beseler, v. Roth***). — Ferner die Artt. »Bewässerung« in* **v. Stengels** *Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechts (***Hermes***) und »Bewässerungsanlagen« sowie »Wasserbenutzung« in* **Holtzendorffs** *Rechtslexikon (***Schenkel***). — Von allgemeiner Bedeutung auch* **Baumert***, Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland, 1876.*

Zu den einzelnen Abschnitten der obigen Darstellung ist ausser den im Text citierten Schriften zu vgl.: Zu 3 und 4: **Endemann***, Das ländliche Wasserrecht, Kassel 1862. — Zu 5:* **Dionisotti***, delle servitù delle acque, Torino 1868. —* **Pacifici-Mazzoni***, istituzioni di Diritto civile Italiano, II, Firenze 1867, Nr. 172ff. —* **Romagnosi***, Abhandlung vom Wasserleitungsrecht, deutsch von* **M. Niebuhr***, Halle 1840. —* **Glass***, Wasserrechtliche Gesetzgebung, Altenburg 1856, S. 29ff. — Zu 6:* **Lette** *u.* **v. Roenne***, Landeskulturgesetzgebung, II² S. 576ff. —* **Nieberding-Frank***, Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate, 2. Aufl., Breslau 1889. — Entwurf eines preussischen Wassergesetzes samt Begründung, Berlin 1894. — Zu 7:* **von Poezl***, Die bayerischen Wassergesetze von 1852, 2. Aufl., Erlangen 1880. — Zu 8:* **Rissmann***, Das Wasserrecht nach Gem. u. Kgl. sächs. Recht, Dresden 1872. — Zu 9:* **Schenkel***, Das badische Wasserrecht, Karlsruhe 1877. —* **Jacob** *und* **Fecht***, Das elsass-lothr. Gesetz über Wasserbenutzung und Wasserschutz etc. —* **Huber***, Die Wassergesetze Elsass-Lothringens, 2. Aufl., 1892. — Zu 10:* **Zeller***, Das hessische Wasserrecht. — Zu 11:* **David***, Traité de la législation et de la pratique des cours d'eau, 3e éd., 1845. —* **Block***, dictionnaire de l'administration française, 4e édit., 1898, vº »cours d'eau«, »Irrigation«. — Zu 12 und 13:* **Randa***, österreichisches Wasserrecht.*

G. Anschütz.

Bianchini, Ludovico,

geb. 11. VIII. 1803 zu Neapel, gest. ebendaselbst am 10. VI. 1871. Im Juni des Jahres 1859 übernahm er das Portefeuille des Ministers des Innern und der Polizei im Königreich beider Sicilien und einige Monate später die Professur der politischen Oekonomie an der Universität Neapel.

Sein bedeutendstes Werk „Scienza del bene vivere sociale“ etc. enthält in seinem ersten (geschichtlichen) Teile eine internationale Litterärgeschichte der Wissenschaft der Nationalökonomie, welche eine strenge Kritik in der Auswahl der aufgeführten Autoren vermissen lässt und welche ferner eine die Wahrheit trübende Voreingenommenheit für die Verdienste der Schriftsteller italienischer Nationalität bekundet, woraus Ungereimtheiten der Art sich ergeben, dass z. B. Beccaria und Verri als Gründer des Industriesystems bezeichnet werden, welches Adam Smith von ihnen übernommen haben soll. Das Wertvollste im zweiten (theoretischen) Teile ist Bianchinis rein didaktische Behandlung wirtschaftlicher Grundbegriffe als Produktion, Arbeit, Eigentum, Kapital, Wert, Reichtum etc. etc., das besonders Charakteristische in dem zweiten Teile sind diejenigen Stellen, in denen der spätere Minister schon den vollendeten Staatsmann zeigt, der sein Urteil vorsichtig abwägt, um die Harmonie zwischen den Wirtschaftsgesetzen und den Forderungen und Aufgaben der inneren Politik nicht zu gefährden, in denen er mit Hilfe des Relativitätsprincips es geschickt vermeidet, über Mono- oder Bimetallismus, über das Bevölkerungsproblem, über die Agrarfrage und die verschiedenen Gütersysteme etc. seiner subjektiven Meinung einen klaren Ausdruck zu geben, was ihm bei Behandlung wirtschaftlicher Tagesfragen nur einmal, wo er für freie Bewegung des Getreidehandels eintritt, nachzurühmen ist.

Bianchini veröffentlichte von hervorragenden staatswissenschaftlichen Werken in Buchform: Principj del credito pubblico (Palermo) 1831. — Scienza del bene vivere sociale e della economia degli Stati, Palermo 1836; dasselbe in neuer bedeutend erweiterter Bearbeitung in 2 Teilen („storica e preliminare dottrinale“ und „principj della scienza“), Palermo und Neapel 1845—1855; dasselbe in französischer Uebersetzung (Neapel und Paris) 1857. — Storia delle finanze di Napoli, 3 Bde., Neapel 1834—36. — Storia economica-civile di Sicilia, 2 Bde., Neapel 1841. — Sulle riforme doganali della Gran Bretagna (1843) [nach Cobdens Urteil die beste Arbeit über diesen Gegenstand].

Vgl. über Bianchini: Romagnosi, opere, vol. VI, p. 1, Mailand 1845. — Boccardo im „Dizionario dell' economia politica“. — Montanari, Contributo alla storia della teoria del valore negli scrittori Italiani, Mailand 1889 (darin u. a. eine Besprechung der Werttheorie Bianchinis).

Lippert.

Bibliotheken.

1. Allgemeines. Einteilung der B. 2. Stand der öffentlichen B. in Deutschland und anderen Kulturländern. 3. Beziehungen des Staates zu den B.

1. Allgemeines. Einteilung der B. Unter Bibliotheken versteht man nach der Herleitung des Wortes Niederlagen, d. h. Sammlungen von Büchern. Da es sich hierbei natürlich nicht um zufällig zusammengebrachte Bücher handeln kann, sondern ein Zweck des Sammelns vorausgesetzt werden muss, so ergiebt sich Erhaltung und irgend eine Bestimmung der Bücher von vornherein als mit dem Begriff einer Bibliothek verbunden. — Eine Gruppierung der verschiedenen Bibliotheken ergiebt sich am

natürlichsten auf Grund der verschiedenen Besitzverhältnisse, von denen ja regelmässig auch ihre verschiedene Bestimmung und Aufgabe abhängt. Danach zerfallen sie zunächst in Privat- und öffentliche Bibliotheken. Unter ersteren sind auf der einen Seite die reinen Privat- (etwa Personal-) und die Familienbibliotheken, auf der anderen die Geschäftsbibliotheken, welche zum Verleihen, aber auch zum Verkauf von Büchern bestimmt sind und wie unsere Leihbibliotheken oder z. B. Mudie's Select Library in London den Namen Bibliotheken führen, zu unterscheiden. Die Familienbibliotheken, häufig Majoratsbibliotheken, befinden sich meist im Besitz adeliger Geschlechter; England und Oesterreich sind, entsprechend den grossen dort im Besitz einzelner Familien befindlichen Vermögen, vor allem reich an bedeutenden Büchersammlungen dieser Art. In letzter Zeit sind solche übrigens im Rückgang begriffen. Höchst wertvolle Bibliotheken, wie die des Lord Ashburnham, des Lord Hamilton, des Earl of Sunderland, Earl of Crawford und Earl of Jersey, die Syston Park Library, die des Mr. Mich. Wodhull, des Grafen de Lignerolles (Paris), des Freih. v. Nostiz auf Lobris (Schlesien) und des Grafen Paar (Wien) sind während der letzten Dezennien verauktioniert, andere wie die fürstlich Starhembergische aus Efferding (in Oesterreich) im ganzen verkauft worden; die grösste Handschriftensammlung, die ein Privatmann vielleicht je zusammengebracht hat, die des Sir Phillipps zu Cheltenham in England, ist gegenwärtig — in der zweiten Generation — bereits in der Auflösung begriffen. Die günstige Entwickelung der öffentlichen Bibliotheken macht zur Zeit bis zu einem gewissen Grade die Privatbibliotheken universalen Charakters, deren Hauptblüte ins 18. Jahrhundert fällt, entbehrlich; vor allem aber konkurrieren jene zu stark beim Ankauf wertvoller Druck- und Handschriften, wodurch die Liebhaberei büchersammelnder Privatpersonen zu sehr verteuert wird. — Die Gliederung der öffentlichen Bibliotheken ist zum Teil in verschiedenen Ländern verschieden, insofern manche Behörden und Körperschaften, die in einem Lande von grosser Bedeutung sind, in einem anderen gar keine Rolle spielen. Von solchen besonderen Verhältnissen abgesehen, sind zunächst zu unterscheiden: a) Nach der politischen Einteilung Landes-, Provinzial- (bezw. ständische) und Stadtbibliotheken. Zu letzteren zählen auch die Gemeinde- und Volksbibliotheken sowie neuerdings die Lesehallen oder Bürgerbibliotheken, eine Nachbildung der englischen und amerikanischen Public Libraries. b) Nach wissenschaftlichen Centren bezw. Bildungsanstalten Akademie-, Universitäts- und Schulbibliotheken verschiedener Art. In diese Abteilung gehören als Reste aus einer früheren Zeit, in der andere Anstalten für die Sammlung und Erhaltung von Büchern sorgten, die Kloster-, Stifts- und Kirchenbibliotheken. c) Nach Körperschaften anderer Art (Behörden u. dergl.) entsprechende Fachbibliotheken, wie die der Parlamente, Gerichte, Statistischen Bureaus etc.

2. Stand der öffentlichen B. in Deutschland und anderen Kulturländern. A. Deutschland. Dieses Reich hat wohl die grösste Zahl ansehnlicher, vom Staate unterhaltener Bibliotheken. Die grosse Zahl selbständiger Staaten begünstigte in hohem Masse die Begründung und Entwickelung von Hof- und Landesbibliotheken, die auch nach der Beschränkung in der Zahl jener unter verschiedenen Namen und in verschiedenem Verhältnis zu Staat oder Provinz fortgeführt werden. Es giebt etwa 30 Königliche bezw. Hof-, Staats- oder Landesbibliotheken, ausserdem 15 Universitätsbibliotheken, welche vielen der erstbezeichneten Art an Umfang und Bedeutung mindestens gleichkommen. Von städtischen und anderen Korporationsbibliotheken haben sich fast nur diejenigen grosser Städte weiter entwickelt. Daneben giebt es an zahlreichen Orten wertvolle und zum Teil umfangreiche Bestände aus älterer Zeit, die aus Mangel an Mitteln und einer organisatorischen Fürsorge zurückgeblieben sind, in neuerer Zeit übrigens immer mehr verkauft oder mit grösseren Sammlungen verschmolzen werden. Sie alle dienen meist gelehrten Zwecken oder doch der wissenschaftlichen Praxis. In gleicher Richtung für die einzelnen Disciplinen wirken die fast mit jedem Institut und jedem Sitze einer Behörde oder eines Vereins verbundenen, mehr oder weniger umfangreichen Fachbibliotheken. Geringerer Pflege erfreuen sich in Deutschland noch immer von seiten des Staates oder anderer öffentlicher Organe populär-wissenschaftliche, allgemein zugängliche, zur Belehrung und Unterhaltung der grossen Zahl der Bürger bestimmte Bibliotheken. Bis vor wenigen Jahren hatten nur grössere Städte in ihren Volksbibliotheken Einrichtungen dieser Art, welche einer weiteren Entwickelung indes sehr bedürftig wären; konfessionelle Vereine waren am eifrigsten in Begründung solcher. Privaten Leihbibliotheken und Lesezirkeln ist sonst dieses für die intellektuelle und gemütliche, die politische und technische Fortbildung des Volkes wichtige Förderungsmittel allzusehr überlassen. Dementsprechend ist in Deutschland das allgemeine Interesse, das den Bibliotheken gewidmet wird und das z. B. in Vermächtnissen und grösseren Schenkungen sich kundgiebt, weit geringer

als in England und Amerika (s. unten sub E und F). Vereinzelte Ausnahmen sind z. B. die Bibliothek der Gehe-Stiftung in Dresden und die Freiherrlich Karl v. Rothschildsche öffentliche Bibliothek in Frankfurt a. M. (seit 1887; neue Ben.-Ordn. v. 14. Juni 1893). Erst seit einigen Jahren regt auch hier sich, nachdem H. Preusker schon 1839 ff. vergeblich darauf die Aufmerksamkeit gelenkt hatte, das Interesse der Gemeinden, Gesellschaften (Comenius-Ges., Ges. f. ethische Kultur u. a.) und Privaten für Begründung solcher Bibliotheken. Eine Agitation dafür wurde von Professor Ed. Reyer in Wien begonnen und wird von Bibliothekar C. Nörrenberg u. a. seit 1893 erfolgreich unterhalten: die Städte Pforzheim, Freiburg i. Br., Berlin, Mainz, Schweidnitz, Düsseldorf, Jena u. a. sind zunächst mit der Gründung solcher Anstalten unter verschiedenem Namen vorangegangen. — Deutschland hat wenigstens 9 Bibliotheken mit mehr als 400 000 Bänden (Buchbinderbd.): Berlin (Kön. B.), München (Hof- u. Staatsb.), Strassburg (Univ.- u. Landesb.), Göttingen (Univ.-B.), Leipzig (Univ.-B.), Hamburg (Stadtb.), Dresden (Kön. Oeff. B.), München (Univ.-B.), Heidelberg (Univ.-B.), ausserdem noch etwa 18 Bibliotheken, die mehr als 200 000 Bände zählen. Im ganzen verzeichnet Schwenke im Jahre 1893 1609 wissenschaftliche Staats-, Korporations- und Familienbibliotheken Deutschlands mit 27 092 288 Bänden. Allerdings beruhen die von ihm eingezogenen Angaben zum grossen Teil auf unsicheren Schätzungen[1]), und selbst die Grundlage der Schätzungen und Zählungen pflegt verschieden zu sein, indem die einen Buchbinderbände, welche ja verschiedenen Umfang haben können, andere bibliographische Bände (jede Schrift oder jeden selbständigen Teil einer solchen mit eigenem vollständigen Titelblatt und eigener Paginierung) zählen. Kleine Schriften werden teils einzeln, teils partieenweise nach (wirklichen oder angenommenen) Buchbinderbänden in Rechnung gebracht. Für eine zuverlässige vergleichende Statistik empfiehlt es sich am meisten, die bibliographischen Bände zu zählen, mit einer besonderen Abteilung für die kleinen Schriften (bis zu einer gleichmässig festgesetzten Seitenzahl, etwa 100) und für einzelne Blätter. Bei der grossen Schwierigkeit einer solchen Zählung ist für Verwaltungszwecke auch die Kenntnis der leichter zu ermittelnden Zahl der Buchbinderbände von grossem Wert, wobei von ungebundenen kleinen Schriften etwa je 15 als ein Band zu rechnen sind. Im ganzen wird man bei einem grossen und vielseitigen Bücherbestand, wenn man von den kleinen Schriften absieht, das Verhältnis der Werke, Buchbinder- und bibliographischen Bände etwa wie 2 : 3 : 4 ansetzen dürfen. — Auch an Ausgaben für staatlich unterhaltene Bibliotheken steht Deutschland mit in vorderster Reihe; mehrere grosse Städte, unter denen ich Breslau und Frankfurt a. M. besonders hervorhebe — die Hamburger Stadtbibliothek zählt ja zu den staatlichen —, eifern den Staatsanstalten nach. Im Jahre 1891 92 betrugen nach Schwenke an den 35 grössten Bibliotheken Deutschlands die sachlichen regelmässigen Ausgaben 1 068 420 Mark, die persönlichen 940 287 Mark. Letztere sind seitdem in Preussen sowie auch sonst wesentlich erhöht worden, so dass das unter gewöhnlichen Umständen normale Verhältnis annähernd gleicher Höhe der beiden Quoten mehr Platz greift. Für Preussen allein überwiegen jetzt die persönlichen Ausgaben: im Etat von 1898 99 sind für die Universitätsbibliotheken im Ordinarium rund 545 380 Mark ausgeworfen, davon 288 556 Mark (und ca. 23 000 Mark Wohnungsgeldzuschüsse) für persönliche Ausgaben; für die Königliche Bibliothek in Berlin ebenso 488 294 Mark bezw. 282 970 Mark. Eine vielseitige statistische Verwertung des gesammelten Materials giebt Schwenke im Statistischen Anhang seines Adressbuchs S. 384 ff. — Eine besonders rege Thätigkeit hat in Deutschland während der letzten zwei und drei Dezennien auf dem Gebiete der Bibliotheksbauten geherrscht, und zwar sowohl von seiten des Staates wie der Städte.

Die öffentlichen Bibliotheken Deutschlands sind mit wenigen Ausnahmen in erster Linie Ausleihbibliotheken. Daneben werden sie auch an Ort und Stelle benutzt, und besonders an Universitätsbibliotheken haben fast überall die Dozenten freien Eintritt in die Bücherräume. Erst in jüngerer Zeit hat man angefangen, besonders in den beiden grossen Berliner Bibliotheken, nach dem Muster des Auslandes durch Anlage geräumiger Lesesäle und Verlängerung der Oeffnungszeiten die allgemeine Benutzung innerhalb der Bibliotheken zu begünstigen. Hierin und in Bezug auf die Zugänglichkeit der Kataloge sowie auf schnelles Herbeiholen der Bücher haben übrigens nicht

[1]) Daher kommt es, dass z. B. die Kgl. öff. Bibliothek in Dresden in Petzholdts Adressb. d. Bibl. Dtschl. N. Ausg. (1875) S. 108 „mindestens auf 500 000 Druck- und über 4000 Handschriften, sowie 400 000 Dissertationen und 30 000 Karten" geschätzt wird, während bei Schwenke (für 1891/92) von 410 000 Druck- und 6000 Handschriften die Rede ist. — Im März 1890 wurde auf Anordnung des preuss. Unterrichtsministeriums in den demselben unterstellten 15 grösseren Bibliotheken die Zahl der Buchbinderbände festgestellt. Das Centr. f. Bibl. VII, S. 318 berichtet über das Ergebnis der Zählung.

wenige deutsche Bibliotheken noch viel nachzuholen. Weitgehend ist die Liberalität, mit der in Deutschland auch an Auswärtige ausserhalb des Ortes und selbst nach ausserdeutschen Bibliotheken ohne jede Schwierigkeit Druck- und Handschriften (an Privatpersonen meist nur Druckschriften) versandt werden. Nur einzelne kleinstaatliche Bibliotheken machen darin eine Ausnahme. Preussen (durch Min.-Erl. v. 8. Januar 1890) und gleichzeitig Bayern gewähren im Falle der Gegenseitigkeit für eine direkte Versendung von Druck- und Handschriften an andere staatliche Bibliotheken alle nur wünschenswerte Freiheit. — Vorbereitet wird durch das Preussische Ministerium ein (zunächst handschriftlicher) alphabetischer Generalkatalog der grösseren staatlichen Bibliotheken Preussens, welcher deren Bücherbestand schnell übersehbar und zugänglich machen soll.

Vgl. K. Preusker, Ueb. öffentl., Vereins- und Privatbibl. Heft 1, 2, Leipzig 1839f.; P. Schwenke, Adressb. d. dtsch. Bibl., Leipzig 1893. (= 10. Beitr. z. Centr. f. Bibl.); K. Dziatzko, Entwickel. u. gegenwärt. Stand d. wiss. Bibl. Deutschlands, Leipzig 1893 (= Samml. bibl. wiss. Arb., 5. Heft); C. Nörrenberg, D. Bücher- u. Lesehalle, e. Bildungsanstalt d. Zukunft. Köln 1896.

B. Oesterreich. Hier sind die öffentlichen Bibliotheken mit Einschluss der Universitätsbibliotheken geringer an Zahl und Umfang als in Deutschland; dagegen giebt es viele Bibliotheken religiöser Körperschaften und alter Adelsfamilien mit ansehnlichen, zum Teil sogar sehr wichtigen alten Beständen. In der Encycl. Brit. unt. Libr. S. 547 sind nur 4 Bibliotheken mit mehr als 200000 Bänden aufgezählt: die k. k. Hofbibliothek und die Universitätsbibliothek in Wien, die Universitätsbibliothek in Krakau und die Landesbibliothek in Budapest; dazu kommt jetzt sicher die Universitätsbibliothek dieser Stadt. Von den in der nämlichen Tabelle angeführten bedeutenderen Bibliotheken Deutsch-Oesterreichs (46) gehören nicht weniger als 17 zu Klöstern und Stiftern; 8 sind Familienbibliotheken. Ueber den »Stand der Bibliotheken der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu Ende des Jahres 1870« giebt es eine umfassende statistische Arbeit von Jos. Pizzala (Mitt. a. d. Geb. d. Stat., 20. Jahrg., Wien 1873, Heft II u. VI). Danach besass damals die Wiener Hofbibliothek 410000 Bände, die 6 Universitätsbibliotheken und 6 öffentlichen Studienbibliotheken zusammen 912351 Bände (ausser 47267 kleinen Schriften unter 10 Druckbogen und einzelnen Blättern), die 140 Bibliotheken der 132 Mittelschulen 384716 Bände und 109712 kleine Schriften, während 151 Bibliotheken aus der Zahl der 463 geistlichen Korporationen 1508694 Stück Druckschriften aufzuweisen hatten. — Für Nutzbarmachung der Staatsbibliotheken und Hebung des Bibliothekspersonals ist seit 2—3 Dezennien viel geschehen und infolgedessen besonders an den Universitätsbibliotheken, neuerdings auch an der Hofbibliothek eine erfreuliche rege Thätigkeit bemerkbar. Eine gute Uebersicht über die Organisation aller Arten öffentlicher Bibliotheken in Oesterreich und eine Sammlung der österreichischen Gesetze etc., die auf Bibliotheken Bezug haben, giebt Ferd. Grassauer in seinem Handbuch für österreichische Universitäts- und Studienbibliotheken (Wien 1883). Mit massvoller Centralisierung sucht der Staat auch dort die Bücherschätze seiner Bibliotheken durch umfassende Bibliographieen allgemein nutzbar zu machen; so durch einen Generalkatalog der laufenden periodischen Druckschriften der grösseren österreichischen Staatsbibliotheken (zum Teil auch der Hofbibliothek), herausgegeben von Ferd. Grassauer (Wien 1898). Ein Ende 1895 gegründeter Oesterreichischer Verein für Bibliothekswesen hat den Zweck, die Leistungen der Bibliotheken und die wissenschaftliche sowie praktische Tüchtigkeit der Beamten zu fördern. Seit 1897 giebt er Mitteilungen des Vereins heraus. — Für 1886 hatte nach Centr. f. B. II, S. 512 der Staat für die 19 grösseren Bibliotheken (an 7 Universitäten, 6 technischen Hochschulen u. dergl., 6 Studienanstalten) zusammen 199035 Gulden ausgeworfen, wozu an den 7 Universitäten noch gegen 14000 Gulden Matrikelgelder als Zuschuss zur Bücherdotation traten.

C. Frankreich. Frankreich, im frühen Mittelalter Sammel- und Ausgangspunkt geistiger Bildung, ist auch, wenn wir von Italien absehen, das Land der frühesten, bis in die Zeit der Merowinger und Karolinger, ja selbst darüber hinaus zurückreichenden Kathedral- und Klosterbibliotheken. Damals schon wurde der Grund gelegt zu der Bedeutung, welche viele Bibliotheken Frankreichs durch wichtige alte Bestände besitzen oder doch noch nach dem Mittelalter besassen. Allerdings ist die dauernde Centralisierung des geistigen Lebens in Paris einer gleichmässigen Entwickelung der Provinzialbibliotheken nicht günstig gewesen; dafür hat sie der Pariser Nationalbibliothek die dominierende Stellung verschafft, welche ihr unter allen ähnlichen Sammlungen an Zahl und Wert der Druck- und Handschriften keine andere Bibliothek streitig macht. Die jetzige Organisation der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs ist im wesentlichen eine Schöpfung der Revolution. Durch Dekret v. 2. November 1789 (kön. Sankt. v. 4. November) stellte die Nationalversammlung die Kirchengüter zur Verfügung

der Nation, ebenso durch Dekrete v. 9. (12.) Februar 1792 die Bibliotheken der verurteilten oder flüchtigen Adeligen; durch eine Reihe anderer, schnell aufeinander folgender Dekrete (v. 14. November 1789 etc.) wurden Anordnungen über die Inventarisierung der Druck- und Handschriften getroffen. In die Nationalbibliothek, die aus der alten Bibliothek du Roy (Royale) hervorgegangen war und wiederholt je nach der Regierungsform ihren Namen gewechselt hat, flossen aus den dépôts littéraires die wertvollsten der gedruckten und namentlich auch der handschriftlichen Schätze. Die Durchführung der Massregeln zog sich in Paris bis über das Jahr 1805 hin; ihnen verdankte eine Reihe neuer Bibliotheken ihr Entstehen, alte Bibliotheken ihre beträchtliche Vermehrung (die Bibliothèque Nationale gleich im Anfang um 300000 Bände; Anfang 1897 zählte sie 2048893 Werke). In der Provinz ging das Werk viel weniger glatt von statten. Zuerst dachte man an öffentliche Distriktsbibliotheken (Dekret v. 27. Januar [12. Februar] 1794); 1795 (25. Oktober) wurde jedoch bestimmt, dass jedes Departement eine Centralschule und zugleich eine öffentliche Bibliothek erhalte (aus den Bücherdepots der Republik). Bald darauf wurde durch Cirkular v. 10. November 1798 für die Bibliothek der écoles centrales die Einführung von cours de bibliographie angeregt, wohl der erste Versuch eines öffentlichen Unterrichts bibliothekarischen Inhalts. Der Erfolg des Vorgehens für die Departementsbibliotheken war je nach örtlichen Verhältnissen sehr verschieden; immerhin gaben sie einen wertvollen Grundstock ab für die Kommunalbibliotheken, welche aus jenen sich entwickelten. Im Jahre 1802 (Dekret v. 16. Oktober) wurden die staatlichen noch nicht organisierten Bibliotheken der Centralschulen aufgehoben und am 28. Januar 1803 »à la disposition et sous la surveillance de la municipalité« gestellt, doch hatten die Kommunen dafür die Unterhaltung der Bibliotheken zu übernehmen. Ob damit auch die Bücherbestände in das Eigentum der Gemeinden übergingen, gilt als eine staatsrechtlich nicht gelöste Streitfrage. Für ihre Verwaltung sind massgebend die Ordonn. v. 22. Februar und 23. März 1839 über bibliothèques publiques. Geleitet werden sie je durch Fachbibliothekare unter einem »Comité d'inspection et d'achats de livres«; der Staat führt eine Oberaufsicht über sie durch sachverständige Inspecteurs généraux (zur Zeit 3), welche durchschnittlich jedes zweite oder dritte Jahr die Verwaltung jeder jener Bibliotheken einer Musterung unterziehen. Ihre tägliche Oeffnungszeit beträgt wenigstens 5 Stunden. Im ganzen haben diese Bibliotheken zur Belebung wissenschaftlichen Sinnes gut gewirkt, doch zeigen sie sich nicht in dem Grade entwickelungsfähig wie die Public Libraries in England und Amerika. Eine rege Thätigkeit entfaltete in Frankreich seit langer Zeit der Staat in Bezug auf den Druck von Katalogen. Seit 1849 wurde der Druck eines Gesamtkatalogs aller Handschriften der Departements in Angriff genommen; 19 Bände (in 4°) sind (bis 1885) erschienen. Seit 1886 wird er durch ein knapperes Repertorium ersetzt (bis jetzt c. 30 vol. in 8°). Von einem Catalogue gén. des incunables des bibl. publ. de France p. M. Pellechet ist 1897 der 1. Band erschienen (Paris). Die Bibliothèque Nationale geht mit dem Druck von Katalogen ihrer Bestände für sich vor. Abgesehen von den Handschriftenkatalogen wurde der Druck systematischer Kataloge (des imprimés), von denen die Hist. de la France (11 tom. [1855—79] und 1 t. table alph. d. aut. 1895) und Médec. (3 tom. 1857—89) erschienen sind, aufgegeben und dafür der Druck eines alphabetischen Katalogs vorbereitet und 1897 begonnen (vgl. zur Geschichte der Katalogisierung dieser Bibliotheken die »Introduction« dieses Bandes von L. Delisle). — Einen öffentlichen Charakter haben ferner die Bibliothèques scolaires. Auf Anregung des Unterrichtsministers Rouland wurden sie durch Erlass v. 1. Juni 1862 begründet und entwickelten sich seitdem zu eigentlichen Volksbibliotheken, d. h. Leihbibliotheken für alle Bewohner der Gemeinde. Es besteht eine ständige staatliche Kommission zu ihrer weiteren Organisation und Ueberwachung. Die Fonds dieser Bibliotheken setzen sich zusammen aus Geschenken des Ministeriums, Krediten der Gemeinden, Subskriptionen und Legaten von Privatpersonen sowie freiwilligen Steuern der Familien. Im Jahre 1887 waren 34193 solcher Bibliotheken im Besitz von 4198008 Bänden. Die Fürsorge des Staates richtet sich besonders auch auf die Auswahl der Bücher; die Verfasser geeigneter Schriften werden durch Staatspreise belohnt und angezogen. Weniger zu bewähren scheinen sich in Paris die Bibliothèques pédagogiques (Lehrerbibliotheken), mit deren Gründung seit 1876 vorgegangen wurde. — Im französischen Budget gén. für 1897 sind ausgeworfen: Bibl. nationale 428000 Francs (persönl.), 269000 Francs (sachl.), 75000 Francs (Kataloge); b. publiques 213600 Francs; catal. d. man. et incun. 20000 Francs; serv. gén. des b. 39000 Francs. Dazu kommen bedeutende Ausgaben, die in anderen Posten stecken, z. B. 180000 Francs für Souscriptions scient. et littér. — Bibl. municip. et popul. — Échanges internat. u. a.

Vgl. Recueil de lois, décrets etc. c. l. biblioth. publiques p. p. Ulysse Robert (Paris 1883); Bulletin des bibl. et des arch. (Paris) seit 1884; Annuaire des bibl. et des arch. (Paris) seit 1886; Statistique de l'enseign. supér. . . . en 1876 (Paris 1878) und . . . en 1886 (Paris 1888). Gabr. Richou, Traité de l'administr. des bibl. publ. (Paris 1885); Jul. Loiseleur, Les bibl. communales; Hist. de leur formation etc. (Orléans 1891); L. Vallée, La B. Nationale (Paris 1894).

D. Italien. Das hohe Alter geistiger Kultur in diesem Lande verschaffte auch ihm den Besitz altbegründeter Bibliotheken am Sitze von Kirchen und Klöstern; namentlich bewies eine Reihe römischer Päpste grossen Eifer in der Sammlung von Handschriften, welche jetzt der vatikanischen Bibliothek (in ihrem jetzigen Bestande durch Nikolaus V. 1447 gegründet) ihre hohe Bedeutung verleihen. Die Zersplitterung Italiens begünstigte ähnlich wie die Deutschlands trotz aller politischen Wirren und verheerenden Kämpfe die Gründung zahlreicher Bibliotheken, war aber ein Hindernis für das Entstehen einer centralen Sammlung ersten Ranges. Nach der Einigung Italiens begann auch bald die Fürsorge des Staates sich auf die Regelung der öffentlichen Bibliotheken zu erstrecken. Noch bevor die Lombardei und der Kirchenstaat italienisch geworden waren, veranstaltete der Unterrichtsminister Natoli 1863 eine statistische Aufnahme der Bibliotheken und veröffentlichte 1865 das Ergebnis derselben in einem Bande der Statistica del regno d'Italia (Firenze). 210 Bibliotheken (mit Einschluss der Kirchen- und Klosterbibliotheken) werden darin behandelt; 164 davon waren öffentlich. Man zählte in ihnen 4 149 281 vol. Eine Vergleichung dieser Zahl mit der Bändezahl der Bibliotheken anderer Länder, wie sie a. a. O. S. 125 gegeben wird, ist indes, solange nicht die Kategorieen der Bibliotheken gleichmässig abgegrenzt und die sonstigen Grundlagen der Zählung (ohne Schätzung) festgestellt sind — für Deutschland, England und andere Länder haben wir noch gar keine amtliche Bibliotheksstatistik —, zwecklos und irreführend. — Eingehende Bestimmungen über die öffentlichen Bibliotheken Italiens und ihren Verkehr unter sich wurden unter dem Unterrichtsminister Bonghi erlassen (Regolamento p. l. Bibliot. Pubbl. Govern. appr. c. reg. Decr. d. 28. Octobre 1885; vgl. dazu R. Münzel im Centr. f. B., VII, S. 223—245). Manches darin wurde von anderen Ländern zum Muster genommen. Es werden dort 7 Bibl. Nazionali (2 davon Bibl. Nazion. Centrali), 9 andere selbständige öffentliche Bibliotheken und 12 Universitätsbibliotheken, ferner solche von Akademieen und anderen Instituten unterschieden. Auch enthält es genaue Bestimmungen über die Stellung der Bibliotheksbeamten und die Verwaltung der Bibliotheken. Für den Eintritt in die Bibliothekslaufbahn sind Prüfungen vorgeschrieben und zugleich Kurse für ihre technische und wissenschaftliche Vorbildung eröffnet. Auf bibliographischem Felde ist die Thätigkeit der Bibliothekare Italiens jedenfalls sehr rege. — Die Dotation für sachliche Ausgaben betrug für die 28 Staatsbibliotheken im Jahre 1892 582 130 Lire und 801 838 Lire für persönliche Ausgaben. — Die Einziehung der (ca. 1700) Klosterbibliotheken im Jahre 1875 vermehrte die öffentlichen Bibliotheken beträchtlich. Auch zahlreiche Kommunalbibliotheken wurden mit Hilfe dieser Bücherschätze neu angelegt oder stark vergrössert. Ueber 200 000 Bände haben zur Zeit etwa 8 Bibliotheken; die umfangreichste ist die Bibl. Naz. Centr. in Florenz, mit der ein Archivio letterario, als Staatsanstalt das erste dieser Art, verbunden ist. — Vgl. K. Dziatzko in Samml. bibl. Arb. 6. Heft (1894) S. 96 ff.

E. England. Neben zahlreichen, mit Kirchen, Colleges und anderen Korporationen verbundenen alten Bibliotheken, unter welchen nur einzelne, besonders die mit Universitäten verbundenen (in Oxford die Bodleiana, in Cambridge die Universitätsbibliothek, in Dublin die Trinity College Libr.) oder die sonst in wichtigen Städten befindlichen, wie die Advocates' Library in Edinburgh, Bedeutung erlangten, hat sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bibliothek des British Museum in London, die einzige öffentliche Staatsbibliothek Englands, ungemein schnell zu der dem Umfange nach zweitgrössten Bibliothek des Erdballs entwickelt, die in Bezug auf Nutzbarkeit lange Zeit alle überragte. Im Jahre 1753 beschloss das Parlament (A. 26 George II. c. 22), das Museum des Sir Hans Sloane für 20 000 £ und die Harlejanische Handschriftensammlung für 10 000 £ anzukaufen, sie mit der von Sir John Cotton 1700 der englischen Nation geschenkten Bibliothek zu vereinigen und für diese Sammlungen eine Centralstelle (General Repository) zu gründen. Hieraus entstand das British Museum mit seinen 13 Departments (die Zahl wechselte), von denen die Abteilungen der Printed Books und der Manuscripts zusammen sozusagen die Bibliothek des Museums bilden. Sie sind der Mittelpunkt des Museums, so dass auch der oberste Leiter des ganzen Instituts den Namen Principal Librarian führt. Die Bibliothek zählt gegenwärtig gegen 1 800 000 Bände und etwa 60 000 Handschriften (ohne die Urkunden); sie können nur in den Räumen des British Museum selbst benutzt werden. Der Reading Room, der 458 Plätze enthält, steht

täglich von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends offen und wurde im Jahre 1895 von 194924 (täglich 643) Lesern besucht (im Jahre 1894 von 202973 Lesern). Der Etat des British Museum im ganzen (ausser dem Nat. Hist. Museum in South Kensington) betrug im Jahre 1897/98 124362 £ (darunter für Ankäufe von Büchern und Handschriften 22000 £, für Bindelöhne und ähnliches 10967 £). Ausser dem British Museum zählt England noch 4 Bibliotheken mit mehr als 200000 Bänden (s. oben), dieselben, welche neben dem British Museum ein fakultatives Recht auf Pflichtexemplare »on demand« haben. — Als eine besondere Art von Stadt- oder Gemeindebibliotheken haben sich in England die Public Libraries entwickelt, gewöhnlich Free P. L. genannt. Sie sind von grosser, noch immer wachsender Wichtigkeit. Angeregt durch den Aufschwung, welchen die Bibliothek des Britischen Museums unter der genialen Leitung Antonio Panizzis nahm, suchte man auch die Gründung anderer öffentlicher Bibliotheken in möglichst zahlreichen Städten Englands zu befördern. Ein von Mr. Will. Ewart durchgesetzter Parlamentsbeschluss v. 14. August 1850 (A. 13 & 14 Victoriae c. 65: Act for enabling Town Councils to establish Public Libraries and Museums) bestimmte, dass die Bürger der Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern einen Steuerzuschlag von 1/2 Penny auf jedes Pfund der Gemeindesteuer beschliessen dürften, der zur Anlage der bezeichneten Anstalten verwendet werden sollte. Ein früheres Gesetz (Museums Act von 1845) hatte bereits die Errichtung von Bibliotheken in Verbindung mit Museen ermöglicht. Später wurde die Wirkung des Gesetzes auf einen viel grösseren Kreis von Gemeinden ausgedehnt und die fakultative Erhöhung des Zuschlags von 1/2 auf 1 Penny zugestanden. Bis 1891 hatten ca. 195 Gemeinden (und 32 Einzelgemeinden Londons) von dem Rechte Gebrauch gemacht, die meisten davon in England. Die ersten Städte mit einer Publ. L. nach dem Gesetze von 1850 waren Manchester und Liverpool. Die gegründeten Bibliotheken, welche grundsätzlich einen möglichst geräumigen Lesesaal, oft einen besonderen Zeitungsraum haben, meist auch des Abends geöffnet sind, vielfach sogar, was sonst in England nicht die Regel ist, Bücher ins Haus verleihen, gedeihen in hohem Grade und sind ein sehr wesentliches Bildungsmittel. Ihr Charakter ist populär-wissenschaftlich; die schöne Litteratur (fiction liter.) nimmt bei ihrer Benutzung keinen geringen Platz ein, daneben aber auch die auf Industrie und Technik bezügliche, namentlich in den grösseren Städten; auch Lokalgeschichte wird eifrig gepflegt und durch diese Bibliotheken sehr gefördert. In Deutschland ist die 1886/87 zu Frankfurt a. M. gegründete Freih. v. Rothschildsche Freibibliothek (s. oben) eine bewusste Nachahmung von gleicher Art. — Eine weitere Specialität Englands (und Amerikas) sind die Subscription oder Proprietary L., welche den einen bestimmten Beitrag zahlenden Mitgliedern gehören und eine Ergänzung der zumeist nicht ins Haus verleihenden, auch nicht für alle Bedürfnisse des Publikums ausreichenden öffentlichen Bibliotheken bilden. Ihre Anfänge fallen in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts; Liverpool scheint 1758 vorausgegangen zu sein. In London gehört die London Library dazu, 1841 für Gelehrte gegründet; Männer wie Lewis, Gladstone, Carlyle interessierten sich für ihr Zustandekommen. Die Subscribers bekommen Bücher ins Haus und haben Einfluss auf ihre Anschaffung.

Vgl. Edw. Edwards, lives of the founders of the Brit. Museum, 2 vol. (London 1870); Rob. Cowton, memoirs of the Brit. Mus. (eb. 1872); L. Fagan, life of Anth. Panizzi, 2 vol. (eb. 1880); T. Grenwood, public libraries; 5. ed. (London 1894); J. J. Ogle, the free libraries (London 1897).

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Bei weitem das schnellste Wachstum zeigen seit mehreren Dezennien die Bibliotheken dieses Teiles der neuen Welt. Mit den Staats- und Stadtbehörden wetteifern Privatpersonen durch reiche Geschenke und Legate bei Begründung oder Ausstattung von Bibliotheken. Vor allem handelt es sich um die (Free) Public Library (auch Town L. u. ähnl.). Fast gleichzeitig wie in England gingen die amerikanischen Städte mit deren Gründung vor. Während im Jahre 1800 erst 62 öffentliche Bibliotheken mit etwa 115000 Bänden bestanden, wurden nach dem vom Bureau of Education in Washington 1876 herausgegebenen Special Report on Public Libraries (2 parts) deren 3647 (mit 300 vol. und mehr, jedoch mit Ausnahme der Kommunal- und Distriktsschulbibliotheken) gezählt mit 12276964 vol. und im Jahre 1891 3804 öffentliche Bibliotheken mit je 1000 und mehr Bänden, im ganzen mehr als 31 Millionen Bände und kleinere Schriften. Die öffentlichen Bibliotheken werden dort als ein wichtiger Teil der Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen angesehen. Die grösste Bändezahl haben die Bibliotheken im Staate Massachusetts (rund 5450000 Bände); es folgen New-York (5 1/4 Millionen) und Pennsylvanien (3 Millionen). Die grösste Bibliothek ist die von Boston (631961 Bände); doch wird die New-York Publ. Library, sobald die im Jahre 1895 beschlossene Ver-

einigung der Astor und der Lenox L. mit The Tilden Foundation vollzogen ist, rund 900000 Bände in einem Gebäude vereinigen. Einen Umfang von mehr als 500000 Bänden haben bisher nur 3 Bibliotheken erreicht. In Bezug auf wertvolle alte Bestände werden diese jungen Institute trotz des raschen Wachstums vielen ihrer älteren Schwestern in Europa voraussichtlich nie gleichkommen. Dafür verdienen sie durch die grosse Rührigkeit der Verwaltung sowie ihre praktischen Einrichtungen volle Beachtung; auch geht die Bewegung auf dem Gebiete der öffentlichen Bibliotheken dort nicht bloss in die Breite, sondern an geeigneten Orten auch in die Tiefe. Eigentümlich ist vielen von ihnen die Verbindung des alphabetischen und des Sachkatalogs in einem einheitlichen Alphabet (Dictionary Catal.), wodurch besondere Sachkataloge überflüssig werden sollen. Grosse Anerkennung verdient das rasche, entschlossene Vorgehen mit dem Druck ihrer Kataloge. Im ganzen zeigt die Richtung und Organisation der Bibliotheken in Nordamerika grosse Aehnlichkeit mit der in England, sie bieten indes den Vorteil, nicht nur Präsenz-, sondern meist auch nebenbei Ausleihebibliotheken zu sein. Nur die sogenannten Reference Libr., Specialsammlungen auf einem einzelnen Gebiete, pflegen diese Ausnahme nicht zuzulassen. — Die Proprietary oder Subscription Libraries, welche hier auf eine Anregung Benj. Franklins im Jahre 1731 sich zurückverfolgen lassen, spielen wie in England in den grossen Städten eine grosse Rolle.

Vgl. Charles C. Jewett, Rep. on the Publ. Libr. (Append. to the Rep. of . . . Smiths. Instit., Washington 1850); Will. J. Rhees, Manual of Publ. Libr. . . . in the U. St., Philadelphia 1859; der bereits erwähnte Spec. Report m. d. T: Public Libr. in the U. St. of America; their history, condition and management, 2 pts., Washington 1876. eine Fundgrube vielseitiger Belehrung; West. Flint, Statistics of Publ. Libr. (Washington 1893); Will. J. Fletcher, Publ. Libr. in America (Boston 1894).

G. Andere Länder. Nur kurze Erwähnung mögen hier aus Russland die Kais. Oeffentliche Bibliothek zu St. Petersburg, wohl die drittgrösste Europas, und die des Oeffentlichen Museums zu Moskau, ferner Belgien und Holland finden, wo ähnlich wie in Deutschland verhältnismässig viele Bibliotheken mittlerer Grösse und wertvollen Inhalts bestehen. In den nordischen Königreichen und ebenso in denen der iberischen Halbinsel sind es wie anderwärts die Haupt- und Universitätsstädte, welche Mittelpunkte ansehnlicher Büchersammlungen wurden. In der Schweiz, die in St. Gallen, Bern, Einsiedeln, Basel u. s. w. sehr wertvolle alte Bestände birgt, steht die Kantonalverfassung dem Aufkommen einzelner sehr grosser Bibliotheken natürlich entgegen, dagegen begünstigt sie die Wirksamkeit zahlreicher kleinerer, für Verbreitung einer gleichmässigen Volksbildung wichtiger Kantons- und sonstiger Bibliotheken. Ueber »die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz im Jahre 1868« giebt es ein von Ernst Heitz bearbeitetes und von der Schweizer Statistischen Gesellschaft herausgegebenes Buch (Basel 1872). Im Jahre 1895 wurde in Bern vom Bund eine Schweizerische Landesbibliothek gegründet als Sammelstätte der modernen, die Schweiz irgendwie betreffenden Litteratur.

3. Beziehungen des Staates zu den B. Das Interesse des Staates an der Entwickelung des Bibliothekswesens beruht teils auf der Thatsache der Verwendung öffentlicher Geldmittel, Gebäude und Einrichtungen bezw. seinem Anteil an dem Bücherbestande mancher Bibliotheken (z. B. infolge der Säkularisation von Kirchen- und Klosterbibliotheken, der Pflichtexemplare u. ähnl.), teils auf seinem allgemeinen Aufsichtsrecht über alle Einrichtungen, die den Kulturaufgaben des Staates dienen, und über die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Altertümern, zu denen manche Staaten, wie Italien, alte Bibliotheken ausdrücklich hinzurechnen. In neuerer Zeit tritt die Gemeinnützigkeit der Bibliotheken als Sammlungen der litterarischen Geistesprodukte und der Geschichte menschlicher Kultur und als wichtiges Bildungsmittel immer stärker hervor, damit aber auch das Bestreben des Staates auf ihre Entwickelung einzuwirken, die Plan- und Zweckmässigkeit der Vermehrung, ihre Zugänglichkeit für nah und fern sowie ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln. Mit dem stärkeren Eingreifen des Staates oder der Gemeinde geht die Tendenz zur weitesten Zugänglichkeit (auch durch umfassende Katalogisierungsarbeiten) Hand in Hand. Die Gesetzgebung berührt direkt das Bibliothekswesen noch wenig (vgl. indes oben sub E. England, C. Frankreich, F. Ver. Staaten); die Verwaltungsbehörden sind zumeist die Organe der Fürsorge und Aufsicht des Staates über die Bibliotheken. Wünschenswert wäre wohl in manchen principiellen Fragen ihre gesetzliche Regelung; so die des staatlichen Aufsichtsrechts über Bibliotheken, die nicht von ihm direkt oder indirekt abhängen, der Gründung von Bürgerbibliotheken, des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber, der Versicherung der Bibliotheken gegen Feuersgefahr und ähnliches. Auch das internationale Recht wird durch die Frage der kriegsrechtlichen Entführung von öffentlichen Bibliotheken oder von Teilen

solcher, die ja in der Geschichte mancher dieser Sammlungen schon eine bedeutende Rolle gespielt hat, wesentlich berührt sowie durch die Frage eines internationalen Leihverkehrs zwischen Bibliotheken, eines Austausches gewisser Teile ihrer Bestände und gemeinsamer Katalogisierungsarbeiten (vgl. K. Dziatzko in Centr. f. Bibl. X [1893] S. 457 ff.). Fast in allen Staaten hat sich die Gesetzgebung bereits mit der Abgabe von Pflichtexemplaren der Druckwerke befasst, welche oft erörtert, für den gesamten Buchhandel von Interesse ist und die Vermehrung einzelner öffentlicher Bibliotheken stark beeinflusst. In den meisten Staaten besteht für eine oder mehrere öffentliche Bibliotheken des Landes das gesetzliche Recht auf ein Freiexemplar aller für den Handel bestimmten Druckerzeugnisse. Es hat sich zum Teil aus der alten, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgehenden Einrichtung der Censurexemplare, zum Teil aus der Abgabe von Exemplaren, welche für Privilegien oder Konzessionen zu entrichten war, entwickelt, ist aber auch nach Aufhebung der Censur — diese besteht nur noch in Russland, der Türkei, Egypten und Japan —, nach Einführung der Gewerbefreiheit und Anerkennung des geistigen Eigentums teils zum Schutze des Urheberrechts, teils zur Ueberwachung von Pressdelikten, teils nur aus litterarischen Gründen beibehalten worden. Letzteres, ohne den Versuch einer anderen Motivierung, gilt von Altpreussen (Kabinettsordre v. 28. Dezember 1824) und den neupreussischen Provinzen Hessen-Nassau [1]), Hannover (G. v. 19. März 1828) und Schleswig-Holstein (Verf. v. 10. Januar 1781); ferner von Bayern (G. v. 28. Juni 1865), Württemberg (G. v. 30. Januar 1817), Grossh. Hessen (Verf. v. 5. Oktober 1836), Anhalt-Dessau-Köthen (G. v. 26. Dezember 1850) und -Bernburg (G. v. 1. Juli 1864), Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 8. August 1852), Hamburg (Rez. v. 15. Oktober 1712) und Lübeck (G. v. 22. September 1869). Ebenso in Oesterreich, Ungarn, Schweden, Dänemark, Kanton Genf, Griechenland, Rumänien, Serbien, Mexico (und zum Teil in Italien). In Uruguay kann der Preis für das Pflichtexemplar der Bibliothek in Rechnung gestellt werden; auch in Oesterreich (deutscher Teil) findet bei kostbaren Werken eine teilweise Vergütung statt. Pflichtexemplare zur Ueberwachung giebt es von periodischen Blättern und kleiner Litteratur in vielen Staaten, den öffentlichen Bibliotheken kommen diese aber meist nicht zu gute. Eine Ausnahme macht Frankreich (und Elsass-Lothringen innerhalb Deutschlands); Italien und Oesterreich haben Pflichtexemplare sowohl für polizeiliche wie für Studienzwecke. In den deutschen Staaten wird von Buchhändlerkreisen aus der Pflichtexemplarzwang stark angefeindet, und manche Staaten, vor allem Sachsen (mit Leipzig, dem Hauptsitz des deutschen Buchhandels), haben ihn deshalb ganz aufgehoben. Als Ersatz für den besonderen Schutz, welchen das gedruckte geistige Eigentum gegen Nachdruck geniesst, und als Mittel zu dessen Gewährung erscheint er in denjenigen (zahlreichen) Staaten, die jenen Schutz von der Abgabe der Pflichtexemplare abhängig machen. Dabei wird aber — und darin äussert sich der Einfluss der nebenhergehenden litterarischen Zwecke — die Abgabe nicht nur von solchen Druckwerken verlangt, für welche Drucker oder Verleger den Schutz gerade in Anspruch nehmen, sondern für die Möglichkeit, jedes seiner Erzeugnisse schützen zu lassen, ist der Buchhandel im ganzen für alle diese abgabepflichtig. Nicht zu leugnen ist, dass die Abgabe die Verleger je nach der Art ihres Verlages ungleich trifft. Auch ist die Zahl der Exemplare, eben des Nebenzweckes wegen, zum Teil höher, als der Schutz allein erfordern würde. Dies gilt von England, Holland, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und anderen aussereuropäischen Staaten; ebenso in Norwegen, wo jedoch der 10 Kronen übersteigende Betrag vergütet wird. In Britisch-Indien ersetzt die Regierung den Betrag für die Pflichtexemplare ganz. Im einzelnen weichen in den verschiedenen Ländern die Bestimmungen über diese Abgabe sehr von einander ab: hier ist der Verleger, dort der Drucker abgabepflichtig; es wechselt die Zahl der Exemplare, die Höhe der Strafe im Unterlassungsfalle etc. Alles Nähere findet man in dem Buche von Joh. Franke, Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preussens und des Deutschen Reiches (Berlin 1889).

[1]) Für Hessen s. Ausschr. v. 26. Juni 1829; im ehemaligen Herzogtum Nassau sind es Ueberwachungsexemplare (Ed. v. 4./5. Mai 1814).

Litteratur: *Sehen wir ab von den übrigens nicht sehr zahlreichen Büchern über die Technik der Verwaltung, so betreffen die Schriften über die Geschichte, den Bestand und die Wirksamkeit der Bibliotheken vorzugsweise einzelne Bibliotheken oder solche einzelner Länder, von denen bereits die Rede war. Allgemeineren Charakters oder doch weitere Gebiete umfassend sind:* **E. Gustav Vogel**, *Litteratur früherer und noch bestehender europäischer öffentlicher und Korporations-Bibliotheken (Leipzig 1840), ein wegen der reichen Nachrichten zur Geschichte der Bibliotheken noch immer gebrauchtes Buch.* — **Edw. Edwards**, *A statist. view of the princ. publ. libr. in Europe and the U. St. of N. Am. (in Journ. of the Stat. Soc. XI, London 1848,*

*S. 250—281). — **Derselbe**, Memoirs of libraries, 2 vol. (London u. Leipzig 1859). — Wertvoll, besonders auch wegen der »Tables of the principal libraries throughout the world«, ist der Art. »Libraries« (von **H. R. Tedder** und **E. C. Thomas**) in der Encyclopaedia Britannica, 9. ed., vol. XIV (Edinburgh 1882). — Library Series ed. by **Rich. Harnett**, London 1897f. — Von Zeitschriften kommt in Betracht: Neuer Anzeiger f. Bibliogr. u. Bibl. Wiss. (Dresden) 1856—86, Fortsetzung des Anzeigers u. s. w. (seit 1840); Centralbl. f. Bibliothekswesen (Leipzig) seit 1884; Revue des Biblioth. (Paris) seit 1891; Le Bibliographe moderne; Courrier internat. des archives et des bibliothèques (Paris) seit 1897. Rivista d. biblioteche (Firenze) seit 1888; Library (London) seit 1889, vorher Libr. Chronicle 1884—88 und Monthly Notes seit 1880; The Library World (London) seit 1898. Library Journal (New-York) seit 1877.* ***K. Dziatzko.***

Biel, Gabriel,

geb. 1430 in Speier, gest. 1495 als Professor der Philosophie und Theologie (seit 1484) an der Universität Tübingen, deren Mitstifter er (1477) gewesen. Biel schliesst die Reihe der Scholastiker und hervorragenden Nominalisten. In seinem Hauptwerke „Collectorium sive epitome in magistri sententiarum libri IV" (Tübingen 1501 und Neudruck, Basel 1512) finden sich u. a. Erörterungen über Geld und Münzwesen, welche von Nicolaus Oresmius inspiriert erscheinen, dem Verfasser des „tractatus de origine et mutatione monetarum", dieser klassischen Quelle der spätmittelalterlichen, in ihren Grundzügen aber heute noch zutreffenden Geldlehre. Wie aus den Ausführungen Biels über Darlehnsgeschäfte hervorgeht, hat er bereits eine dunkle Vorstellung von der Produktivität des Kapitals. Als Preistheoretiker erklärt er die Steigerungstendenz der Preise mit der Zunahme des Bedürfnisses bezw. der Nachfrage nach Gebrauchsgegenständen, und die Schwankungen des Arbeitslohnes vollziehen sich bei ihm aus denselben Ursachen wie bei der Preisbewegung.

Vgl. über Biel: Roscher, Gesch. d. Nat. Derselbe, Die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation. (Verhandlungen der K. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig; philol.-histor. Klasse), 13. Bd. Leipzig 1861. ***Lippert.***

Bielfeld, Jakob Friedrich, Freiherr v.,

geb. am 31. III. 1717 in Hamburg, folgte 1739 einer Berufung nach Rheinsberg, der Residenz des damaligen Kronprinzen, späteren Königs von Preussen, Friedrich des Grossen, wurde 1747 Kurator sämtlicher preussischer Universitäten und starb, als Ehrenmitglied der preussischen Akademie der Wissenschaften (seit 1743), in Altenburg am 5. VI. 1770.

Als Bevölkerungstheoretiker steht er auf dem merkantilistischen Standpunkte seines Monarchen, tritt zwecks Vermehrung der Volkszahl für Begünstigung der Heiraten ein und verwirft die Annahme der Möglichkeit einer Uebervölkerung als abgeschmackt.

Im übrigen offenbart er nicht ungesunde volkswirtschaftliche Anschauungen, wenn er den Nationalreichtum nicht mit grossem Gold- und Silberbesitz des Staatsschatzes identifiziert, die Monopole verwirft und Gewerbefreiheit zur Aufhilfe des Handwerks fordert. Als Steuertheoretiker empfiehlt er Gleichheit im Steuerveranlagungsverfahren, kleinmöglichste Belästigung der Steuerzahler und zu deren Gunsten bequeme Steuerhebungszeit.

Von seinen Schriften gehört nur hierher: Institutions politiques, 2 Bde., 1760, 2. Aufl. 1767. (Nach seinem Tode erschien 1772 ein 3. Band.) Dieses Werk wurde ins Italienische, Russische und Deutsche übersetzt. Die deutsche Ausgabe führt den Titel: Des Freih. v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst, 2 Bde. (übers. von J. C. Gottsched und J. J. Schwabe), Breslau und Leipzig 1761, 2. Aufl. 1764, 3. Aufl. 1768 (3. Teil 1773).

Vgl. über Bielfeld: Roscher, Gesch. d. Nat. Derselbe, Die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs d. Gr. (Verhandlgn. der K. sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig; philolog.-histor. Klasse, 18. Bd.) Leipzig 1866. S. 50ff. — Éloge de Bielfeld, in Nouv. Mémoires de l'Académie royale des sciences etc., année 1770, Berlin 1772. ***Lippert.***

Bier, Bierbrauerei u. Bierbesteuerung.

I. Das Bier und die Bierbrauerei. (Begriff des Biers. — Entstehung des Bierbrauens. — Das Bier im Altertum und bei den Germanen. — Früherer Stand und Entwickelung des Brauwesens. — Verbreitung und Bedeutung des Bierkonsums in der Gegenwart. — Vergleichende statistische Darstellung der Entwickelung und des Standes der Brauerei und des Bierverkehrs aller in Betracht kommenden Länder am Ausgange des XIX. Jahrhunderts. — Die Gesetzgebung und das Braugewerbe). — II. Die Bierbesteuerung. A. Allgemeines. (Zur Geschichte und Entstehung der Bierbesteuerung in der Neuzeit. — Historische Rechtfertigung der Bierbesteuerung. — Probleme der Bierbesteuerung). — B. Die einzelnen Systeme der Bierbesteuerung. 1. Die Rohmaterialsteuern. 2. Die Halbfabrikatsteuern. 3. Die Fabrikatsteuern. — C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten: 1. Deutschland, a) Reichs- oder Norddeutsches Brausteuergebiet, b) Bayern, c) Württemberg, d) Baden, e) Elsass-Lothringen, f) Statistik der Bierbrauerei seit 1872; 2. Oesterreich-Ungarn; 3. Grossbritannien und Irland; 4. Frankreich; 5. Russland; 6. Belgien; 7. Holland; 8. Skandinavien A) Dänemark, B) Schweden, C) Norwegen; 9. Andere Länder Europas; 10. Balkanländer; 11. Vereinigte Staaten von Nordamerika. C. Vergleichende tabellarische Darstellung der Biersteuern.

I. Das Bier und die Bierbrauerei.

Unter Bier wird in dem durch die moderne Entwickelung der Bierbrauerei bestimmten und danach auch von der einschlägigen deutschen Reichsgesetzgebung angenommenen Sinne ein aus Getreide oder anderen stärkehaltigen Rohstoffen, Hopfen und Wasser hergestelltes, mittelst Hefe teilweise vergohrenes Getränk verstanden. Das Charakteristische am Bier besteht besonders darin, dass es dem Bedürfnis nach einem mässigen Genuss von Alkohol und anderen anregend wirkenden Gärungsprodukten in einer schmackhaften und zuträglichen Form Genüge leistet, welche einesteils durch die Extraktstoffe (Dextrin, Zucker u. s. w.), anderenteils durch die Hopfenbestandteile und den Gehalt an durch Gärung entstandener, wahrscheinlich in einer bestimmten Art der Bindung vorhandener Kohlensäure bedingt ist.

Hinsichtlich der die Grundlage des Biers bildenden Rohstoffe hat der Begriff Bier in dem für seine Bereitung und Verbreitung in der Neuzeit in erster Linie in Betracht kommenden Lande, in Bayern, schon seit über 400 Jahren die gesetzgeberische Einschränkung erfahren, dass als Rohstoff nur Malz und zwar für das sogenannte „braune" Bier (untergähriges, Lagerbier) nur Gerstenmalz und für das sogenannte „weisse" (obergährige) Bier Weizenmalz verwendet werden darf. Diesem Vorgange folgend, haben in neuerer Zeit innerhalb Deutschlands das Grossherzogtum Baden und im Auslande Finland ihre bezügliche Gesetzgebung geändert. Es steht allem Anscheine nach zu erwarten, dass diese Beschränkung des Begriffs Bier in den übrigen Ländern Deutschlands wie vielfach auch im Auslande die allgemein gültige werden wird und demgemäss Aenderungen in der bezüglichen Gesetzgebung der betreffenden Länder erfolgen werden.[1])

Gegenüber dieser, wesentlich unter dem kolonisatorischem Einflusse des deutschen bezw. des süddeutschen Brauwesens im Zuge befindlichen Beschränkung des Begriffs Biers ist im Hinblick auf die Geschichte und geographische Verbreitung des Biers darunter jedes aus stärkehaltigen Rohprodukten gewonnene, mehr oder weniger vergorene Getränk zu verstehen. Besonders der für den in unserem Kulturkreise gültigen Begriff Bier notwendige Hopfen sowie auch die als regelmässige Zuthat eigens gezüchtete Hefe gehören nicht zu den für den ethnologischen Begriff Bier wesentlichen Bestandteilen. Der Hopfen ist erst verhältnismässig spät als Braustoff in allgemeine Aufnahme gekommen und die Hefe, als besonders betriebsmässig bereitetes und „gezüchtetes" Ferment ist ebenfalls das wenn auch schon frühe Ergebnis einer langen technischen Entwickelung.

In dieser gewissermassen „primitiven" Fassung verstanden, zählt das Bier zweifelsohne zu den alleraltesten und weitverbreitetsten Genussmitteln im Haushalte der Menschheit. Nach ethnologischer Annahme geht die Bereitung des Biers in höhere Zeiträume hinauf als die Gewinnung des Weins und kann bereits auf die weit vor allem Ackerbau befindlichen Kulturstufen der Menschen angenommen werden. Schon auf der als die erste anzusehenden Stufe der reinen „Sammelwirtschaft" findet sich bei den noch heute auf derselben verharrenden Völkern in der den Frauen obliegenden Beschaffung der vegetabilischen Nahrung (gegenüber der den Männern zukommenden Versorgung mit animalischer Nahrung durch Jagd und Fischfang) als ein wichtiger Zweig das Einsammeln gewisser Wildgrassamen, welche geröstet, gemahlen und zu einem süssen Brei verkocht werden, welcher oft schon nach einigen Stunden durch die frei vorkommende „wilde" Hefe (Flughefe) in Gärung versetzt und teils als Nahrungs-, teils als Berauschungsmittel genossen wird und dessen Genuss daher in der Regel ein Vorrecht der erwachsenen Männer ist. Voraussetzung für das jeweilige Aufkommen der Kunst der Bierbereitung, mit welcher die des Brotbackens in zum Teil engem Zusammenhange steht, war die Fähigkeit kochen zu können. Bei den Australiern und einigen anderen besonders tiefstehenden Völkergruppen, wo diese Fähigkeit noch nicht erreicht und man erst bis zu der des Röstens oder Bratens gediehen war, konnte wohl aus den durch Sammlung oder einen primitiven Hackbau gewonnenen Wildgrassamen Brot gebacken, aber kein Bier gebraut werden. Als eine, wohl allgemeine Vorstufe des Kochens ist die Erhitzung der Flüssigkeit mit heissen Steinen, das sogenannte „Steinkochen" zu betrachten. Noch gegenwärtig führt die österreichische Biersteuerstatistik in Kärnthen 5 „Steinbierbrauereien" auf, wo nach uralter Sitte die Maische mittelst hineingeworfener glühend gemachter Steine gekocht wird, ein Verfahren, dass für das Kochen grösserer Mengen Flüssigkeiten (Bier, Milch) ursprünglich näher lag, da einmal Thon-, Bronze- oder Eisenkessel von entsprechender Grösse zu kostspielig und schwer in der nötigen Haltbarkeit herzustellen gewesen wären, während beim Steinkochen steinerne oder hölzerne Kufen oder auch Gruben genügten. — In Afrika, das „ohne Uebertreibung ein durchaus biertrinkender Kontinent genannt werden kann", finden sich die ältesten Hinweise auf die Bierbereitung. Wie dann im alten Aegypten auch die Bierbereitung zu einer hohen Bedeutung gelangte (insbesondere auch hinsichtlich der Handhabung einer regulären Malzbereitung), die in ihren Beziehungen zum öffentlichen Leben daselbst teilweise überraschende, modern anmutende Züge aufwies, ist bekannt. Als sich in viel späteren Zeiten das griechisch-römische Kulturgebiet herausbildete, wurde — wohl unter Mitwirkung religiöser Motive — das Bier (wie auch die Butter) als das ältere, ge-

---

[1]) In Württemberg hat die Regierung im Frühjahr 1899 der Landesvertretung den Entwurf eines Surrogatverbots bei der Bierbereitung unterbreitet. Für Norddeutschland sprach sich der Reichstag wiederholt, zuletzt im März 1899 zu Gunsten eines solchen Verbots aus. Gleiche Bestrebungen sind in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, sowie in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Teil seit längerer Zeit rege.

wissermassen rohere Genussmittel durch den edleren Wein (bezw. die Butter durch das Oel) (S. Viktor Hehn, „Kulturpflanzen und Haustiere auf ihrem Uebergange aus Asien nach Griechenland und Italien" 1893, 6. A.), „das Geschenk der Götter" in den Hintergrund gedrängt und zu einem Attribut der „Barbaren" gestempelt. Mit der Ablösung der antiken Kulturwelt durch die Germanen und der Begründung der abendländischen Weltmacht und Kultur auf germanischem Boden gewann dann auch das Bier und die Brauerei wieder an Bedeutung. Die Germanen haben das Bier vermutlich schon aus ihrer arischen Heimat mitgebracht, dafür spricht besonders auch die zum mindesten ursprüngliche Verbreitung des Biers bei den übrigen aus der gemeinsamen Heimat hervorgegangenen Völker sowie ethymologische Gründe. Ueber die Ethymologie des Wortes „Bier" sind die Meinungen zwar noch streitig, indem auf der einen Seite die ältere, besonders von J. Grimm vertretene Annahme sich auch heute noch behauptet, wonach dies Wort, ahd. pior (mhd. bior) auf die sanskritische Wurzel = trinken (lat. bibere) zurückgeht, während auf der anderen Seite die Bezeichnung von dem Namen des ältesten Braustoffes, der Gerste (altgerm. brewo, angelsächsisch bere, in Schottland noch heute die sechszeilige Braugerste = bear) abgeleitet wird. Letzteres würde ein Analogon in der keltischen Bezeichnung für Bier finden, wo von dem keltischen zerwe = Getreide (später latinisiert ceria bezw. celia, caelia für Gerste) die romanischen Bezeichnungen cerevisia, cerveza, cervogia stammen. Im Ostgermanischen hat sich die alte Bezeichnung øl für Bier (für welche ebenfalls Beziehungen zur Bezeichnung des Rohstoffs behauptet werden) bis zur Gegenwart in Skandinavien erhalten; in England ist Ale die Bezeichnung für das alte, wohl durch die normannische Invasion mitgebrachte Bier, wogegen „beer" auf die angelsächsische Besiedelung zurückgehen dürfte. (S. hierüber: J. u. W. Grimm, „Deutsches Wörterbuch", Leipzig 1864, Bd. I, S. 1821/22. — F. Kluge, „Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache", 4. Aufl., Strassburg 1889, S. 29. — Adelung, „Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart", Wien 1811, Bd. I, S. 1008/9).

Sowohl die ältesten, durch die Römer übermittelten Nachrichten vom Bier bei den Germanen als auch die eigenen germanischen bezw. nordischen Litteraturdenkmäler, unter diesen besonders die Edda, erwähnen nichts von der Verwendung des Hopfens. Odin zechte in Walhall mit seinen Getreuen neben dem uralten Meth süsses Bier. Wohl aus Gründen der Haltbarkeit und des Geschmacks setzte man in der Folge dem Bier verschiedentliche Bitter- und Würzestoffe zu, wovon sich Reste wie „Wachholderbier", „Sprossenbier" (Tannensprossen) u. a. m. bis zur Gegenwart erhalten haben. Der schliesslich alle diese Nebeningredienzen allgemein verdrängende Hopfen, mit welchem das Bier in der Hauptsache seinen heutigen Charakter erhielt, ist für Deutschland nicht vor Pipin dem Kurzen und Karl dem Grossen nachweisbar, wo zum ersten Mal „Hopfengärten" (so in Freising in Bayern, nahezu gleichzeitig auch in Böhmen in der Nähe des heutigen Saaz) erwähnt werden. Die Verwendung des Hopfens zum Bierbrauen wird jedoch zum ersten Mal urkundlich erst 1079 erwähnt. Die Verpflanzung des Hopfens auf germanischen Boden und seine Verwendung beim Bierbrauen ist auch heute noch nicht auf ihren Ursprung hin klargestellt. Nach neueren Untersuchungen scheint die Verwendung des Hopfens zum Bierbrauen und damit auch die Kultur der Hopfenpflanze bei einzelnen aus dem grossen Völkerbecken Asiens hergekommenen Völkern sehr alt zu sein und schon in der gemeinsamen Heimat bei Völkergruppen aufgekommen zu sein, aus denen sich in den folgenden Jahrhunderten der Wanderungen die heute teils im Kaukasus zurückgebliebenen Völker der Osseten, Chewsuren u. a., teils die bis zum äussersten Nordwesten vorgedrängten Letten, Finnen u. a. abgezweigt haben.

Mit der allgemeinen Verwendung des Hopfens beim Bierbrauen ist für das Gebiet der germanischen Länder (mit Ausnahme Englands, wo der Hopfen lange Zeit sogar verpönt und sehr spät, im 16. Jahrhundert, allgemein zur Bierbereitung zugelassen wurde) die Grundlage geschaffen, auf der sich in der Folge das Brauwesen derselben bis zur Gegenwart zu einem selbständigen Gewerbe entwickelte.

Dem alten volkstümlichen Charakter des Bierbrauens als Bestandteil der eigenen Hauswirtschaft entsprechend, zieht sich durch das ganze Mittelalter der Zug des Widerstreits des ursprünglich für jedermann freien Rechts zu brauen mit der Ausgestaltung desselben zu einem besonderen, rechtlich gebundenen Gewerbebetriebe.

Schon frühzeitig machten sich auf der einen Seite Bestrebungen zur Beschränkung des allgemeinen Braurechts wie auf der anderen Seite zur Verteidigung desselben geltend. So erfolgten schon unter Ludwig dem Frommen gewisse Beschränkungen zu Gunsten der Klöster und geistlichen Stifter, wie denn überhaupt die Handhabung des Braurechts durch die jeweilige höchste Gewalt ein beliebtes Mittel war, entweder die Interessen gewisser Stände durch Verleihung von Privilegien u. dgl. oder durch Beschränkung der Rechte Dritter an sich zu fesseln oder finanzielle Vorteile daraus zu ziehen, woraus sich auch das allgemein frühe Auftreten der Besteuerung des Bieres bezw. der Bierbrauerei mit erklärt. Von entscheidender Bedeutung wurde auch für das Brauwesen das Aufkommen und die Ausbildung der Stadtwirtschaft. Unter den Faktoren für die wirtschaftliche Entwickelung der Städte, insbesondere für ihren Handel, ist das Bier vielfach von grundlegender Bedeutung gewesen. Es lag in der natürlichen Entwickelung der Verhältnisse begründet, dass bei dem Aufkommen eines allmählich weitere Kreise ziehenden Handelsverkehrs in die ursprüngliche Hausbrauerei bald ein gewerblicher Zug eindrang, der zur Herausbildung von „Handelsbrauern" führte, deren Vertreter, ohnehin zu den einflussreicheren Elementen ihrer Gemeinwesen zählend, die Fortbildung des Brauwesens zu einem selbständigen Gewerbebetriebe auf Kosten der gemeinen Hausbrauerei erstrebten. Vor allem geschah dies durch die schon sehr früh auftretende Beschränkung,

die „Radicierung“, des jus braxandi auf die als ursprünglich berechtigten Familien, die „Biereigner“ oder „Brauerben“, oder auf die Hausstellen, d. h. durch den Ausschluss der Begründung neuer Braurechte durch neue Zuzügler oder Nebenerben oder durch Errichtung neuer Feuerstellen. Dadurch musste sich naturgemäss im Laufe der Zeit ein beschränkter Kreis „brauberechtigter“ Bürger herausbilden, der seiner Entstehung nach ein aristokratisch-patricisches Gepräge trug und dies auch äusserlich durch exklusiven Zusammenschluss in der vornehmen „Brauergilde oder -zunft“ bekundete. Je nach dem Grad der Stärke und dem Gefüge der Stadtgewalt vollzog sich diese Wandlung der alten freien Hausbrauerei zur Handelsbrauerei in einer mehr oder weniger durch die Interessen der Gemeinwirtschaft bestimmten Richtung, wobei im ersteren Fall es dann vielfach bis zur direkten Ablösung und Uebernahme des Brauwesens durch die Stadt und Schaffung eines städtischen Brauamtes kam oder wenigstens — meist aus angeblich feuerpolizeilichen Gründen — zur Errichtung eines städtischen Brauhauses, mit dem Zwange für die Brauberechtigten, nur dort der „Reihe“ nach zu brauen, womit zugleich erwünschte Handhaben für die Besteuerung des Biers (Pfannenzins u. dgl.) gegeben waren. Auch unabhängig hiervon führte die Entwickelung vielfach dazu, das Brauwesen durch Verpachtung oder Ablösung des Realrechts zu brauen an Dritte auf eine beschränkte Zahl von Betrieben zu koncentrieren. Des ferneren trugen auch die jeweiligen Wandlungen im Wirtschaftsleben wesentlich dazu bei, je nach dem Aufblühen oder Niedergange des heimischen Gemeinwesens den Brauereibetrieb rege zu erhalten oder allmählich eingehen zu lassen. In Bayern war unter dem Zusammenwirken eigentümlicher Umstände das Braurecht landesherrliches Regal geworden und wurde entweder nur von Fall zu Fall „gnadenweise“ als Lehen vergeben unter Befolgung des Satzes „Kunst erbt nicht“ oder es wurde wie das Brauen von „weissem Weizenbier“ ausschliesslich in eigener landesfürstlicher Regie betrieben. Die Verleihung des Braurechts von Landes wegen in Bayern wurde in Wirklichkeit allerdings nur den „bürgerlichen“ Ständen gegenüber gehandhabt, nachdem es der Ritterschaft und den geistlichen Stiftern und Klöstern als den „privilegierten“ Ständen dauernd als beneficium überlassen war. Auch in der das Brauwesen sonst in mannigfacher Weise begreifenden landespolizeilichen Reglementierung, in der in Bayern wie überall sehr ausgedehnten und vielgestaltigen sogenannten „Bierpolizei“ galten die beiden privilegierten Stände vielfach als „eximiert“. Diese Bevorzugung vor den „bürgerlichen brauenden Ständen“ hat aber wie kaum etwas anderes dazu beigetragen, den Brauereibetrieb in Bayern bei diesen in einem ständigen, regen Wettbewerb zu erhalten und damit den Grund zu seiner kräftigen Fortentwickelung zu legen, wie umgekehrt in anderen Gebieten, so vornehmlich in Norddeutschland, die zum Teil weitgehende Autonomie der Brauerzünfte bezw. die Kirchturmpolitik der zahlreichen selbständigen Stadtwirtschaften es verschuldet hat, dass zur Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges das ehedem blühende Brauwesen am ersten in Mitleidenschaft gezogen wurde und vielerorten gänzlich in Verfall geriet.

Ein dankbares Feld, die aus dem Braurecht folgenden Verhältnisse nach den jeweils massgebenden Reichs-, Landes- oder Stadtinteressen entsprechend zu verwerten, bot die Handhabung des Bierschankrechts. Die Verleihung und Gestaltung desselben bildet einen der markantesten Züge für die das ganze Mittelalter beherrschenden Wirtschaftspolitik. Immer musste es als Gegenleistung für die Uebernahme oft gänzlich heterogener Verpflichtungen erworben und oft genug langwierig erkämpft werden. Besonders die Uebernahme landesherrlicher Schulden, Gewährung von Darlehen, Verpfändung bestimmter Einnahmen spielten eine Hauptrolle dabei. Als wertvolles Attribut schloss das verliehene Recht dafür die sogenannten Bann- und Zwangsrechte ein, d. h. das Recht des gänzlichen Ausschlusses oder der nur gegen hohe Abgaben und unter sonstigen Beschränkungen gestatteten Zulassung alles fremden Biers in einem gewissen Umkreise der Stadt (die Bannmeile) und des Zwanges, nur von den berechtigten Brauereien das Bier zu beziehen. Hierzu gesellten sich die mannigfaltigen Bestimmungen über das Verhältnis der Brauer zu den Wirten, über das Institut der Not- und Freiwirte und vor allem eine Fülle von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, die insgesamt das Gebiet der eigentlichen „Bierpolizei“ ausmachen. Hierher gehören vor allem die Bestimmungen über Art und Menge der jeweils zum Bierbrauen zu verwendenden Rohstoffe (die sogenannte „Gussführung“ u. dgl.), über die für das Mälzen und Brauen innezuhaltenden Termine (Verbot des Sommermälzens und -brauens), über die hierzu erforderlichen Kontrolorgane (das Institut der sogenannten „Bierkieser“ behufs Feststellung der „Pfennigvergiltigkeit“ des Biers) und die weitschichtigen, oft wechselnden Bestimmungen über den Preis des Biers bei den Brauern wie bei den Wirten, — alle natürlich von einer bunten Vielgestaltigkeit, oft aber auch wieder von einer merkwürdigen Uebereinstimmung in räumlich und national einander gänzlich fern liegenden Gebieten.

Die Ausbildung des auf der alten freien Hausbrauerei sich gründenden, dasselbe in der Folge freilich vielfach bis zum Gegenteil umgestaltenden Rechtsinstituts der städtisch-bürgerlichen Bierbrauerei zu einem gewerblichen Betriebe mit oft weit verzweigtem Absatz erreichte im 15. und 16. Jahrhundert ihren Höhepunkt. Ihre eigentliche Stätte waren die zahlreichen Handels- und verkehrsreichen Städte Nord- und Mitteldeutschlands sowie der benachbarten Niederlande und Belgiens als auch Skandinaviens. Besonders die Seestädte hatten das Brauwesen und den Bierhandel zu hoher Blüte entwickelt und versorgten alle im Bereiche des Hansahandels liegenden Länder mit ihrem Erzeugnis. Auch im Binnenlande hatten zahlreiche Städte die Brauerei zu einer berühmten Specialität ihres Gewerbefleisses gemacht. Vielfache Nachklänge hieran (Einbeck, Hannover, Zerbst, Wittenberg, Leipzig, Göttingen, Braunschweig, Goslar, Gotha, Freiberg, Breslau, Schweidnitz, Bernau und zahlreiche andere Städte der Mark etc.) haben sich bis in die Erinnerung der Gegenwart erhalten.

Mit dem 17. Jahrhundert setzte in Norddeutschland wie in fast allen anderen Ländern der Niedergang des bis dahin blühenden Brauwesens ein. Nur in England fand die Brauerei, besonders nachdem der Hopfen allgemein als Braumaterial freigegeben war, an dem sich rasch entfaltenden Welthandel eine wertvolle Stütze und konnte sich hier, nachdem noch durch die Erfindung des Porter (1723 durch Howard) eine allgemein geschätzte Bierart geschaffen war, im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer blühenden bereits modern gearteten Grossindustrie entwickeln.

„Wenn an sich schon die damaligen Zeitverhältnisse — insbesondere der dreissigjährige Krieg mit seinen Folgen für die Finanzlage der Staaten und der hierdurch wiederholt veranlassten Höherung der Steuern, namentlich auch Biersteuern, und nicht minder die, wenn auch für einzelne vorteilhaften, im ganzen aber doch nur nachteilig wirkenden, sich fort und fort ausbreitenden Biermeilenrechte — nicht geeignet waren, die Biererzeugung zu fördern, so gesellte sich hierzu nunmehr auch noch der immer stärker hervortretende Einfluss französischer Sitte, Mode und Lebensweise: An Stelle des Biers, das bis dahin auf keiner Tafel der Grossen und Reichen gefehlt hatte und in allen Klassen der Bevölkerung in reichlichstem Masse genossen wurde, traten Wein, Kaffee, Chokolade und später auch Thee sowie bei den ärmeren Volksklassen vor allem Branntwein" (v. May). — Die mit der Ausbreitung des Protestantismus in den norddeutschen Ländern Hand in Hand gehende Aufhebung der Klöster trug besonders auf technischem Gebiet bei dem rein empirisch-handwerksmässigen Brauereibetriebe jener Zeit wesentlich zur Beschleunigung des Niederganges bei; überall waren die ohnehin mannigfach günstiger gestellten geistlichen Guts- und Klosterbrauereien die anerkannten Bewahrer und Weiterbildner der Brautechnik gewesen. Durch die teilweise gänzlich zerstörten Verkehrsverhältnisse waren vornehmlich die schon einen gewissen Grossbetrieb darstellenden Handelsbrauereien betroffen, deren Inhaber, zugleich durch die in der allgemeinen Bedrängnis immer rigoroser und engherziger werdende Zunftwirtschaft am meisten belästigt, sich dann meist gänzlich vom Gewerbe zurückzogen, womit dasselbe mehr und mehr der Versumpfung preisgegeben war. Der immer allgemeiner werdende Notbehelf des Reihebrauens führte vollends dazu, das Brauwesen entarten zu lassen und zu einem „Lotterbett für Faulheit und Indolenz zu machen" (Schmoller). Das ganze 18. Jahrhundert ist erfüllt mit Klagen über den unaufhaltsamen Verfall der ehedem „goldenen Braunahrung", und allerorten mühte man sich — meist auf zwar begreifliche, aber denkbar verkehrte Art und Weise — vergeblich ab, hier Wandel zu schaffen. Selbst die energische Reformpolitik der Hohenzollern vermochte in ihren Landen nur den äussersten Missständen abzuhelfen, aber unter den obwaltenden gebundenen und unsäglich komplizierten Rechtsverhältnissen nicht dem nahezu erstorbenen Gewerbe neues Leben einzuflössen. Zur selben Zeit war in Bayern hingegen das Braugewerbe zum „eigentlichen Haupt- und Nationalgewerbe" erblüht, das Bier das „fünfte Element" geworden. War diese verhältnismässig schnelle Aufwärtsentwickelung der Brauerei auch zu einem guten Teil dadurch verdankt, dass die in Norddeutschland zum Niedergang führenden Verhältnisse, insbesondere die allgemeine Verödung des Volkswohlstandes und das Aufkommen fremder Sitten und Genussmittel hier bei weitem nicht in dem Masse Platz gegriffen hatten, so gebührt doch das Hauptverdienst hieran der bezüglich der Brauerei in ihrer Art einzig dastehenden zielbewussten centralistischen Gewerbepolitik der bayerischen Herzöge und Kurfürsten, welche, selbst im Besitz vieler Domanialbrauereien, sich mit besonderem Eifer das Brauwesen angelegen sein liessen. Vornehmlich die Entwickelung der bayerischen „Bierpolizei" stellt eine seit Anfang des 16. Jahrhunderts ununterbrochene Kette bis zur Gegenwart fortwirkender Faktoren für das Gedeihen des Brauwesens dar. Schon 1516 wurde mit der Vorschrift, „dass füran allenthalben in unsere Stette, Märkte und auf dem Lande zu keinem Pier merer Stukh, dann allein Gersten, Hopfen und Wasser genommen und gebraucht sölle werden", eine Bestimmung erlassen, welche nahezu unverändert noch heute in Kraft ist (Art. 7 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes) und der in erster Linie das bayerische Bier nachmals seinen Weltruf und seine kolonisatorische Bedeutung für das Aufkommen des modernen Brauwesens überhaupt verdankt.

Als mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts Bayern den Anfang machte, mit dem zum Teil noch mittelalterlichen die Entwickelung hemmenden Bann- und Zwangsinstitutionen aufzuräumen und damit das Gewerbe auf den Boden des erwachsenden neuzeitlichen Verkehrs zu verpflanzen, konnte nunmehr von hier aus auch die Wiederbelebung der fast erstorbenen Brauerei Norddeutschlands in die Wege geleitet werden, zumal nachdem auch hier die Aera Stein-Hardenberg endlich Wandel geschaffen hatte. Hand in Hand mit der modernen Umgestaltung der Technik und des Verkehrs und der von Preussen schon durch die Gesetzgebung von 1818 und nachmals durch die Gründung des Deutschen Zollvereins angebahnten Vereinheitlichung des deutschen Verkehrsgebiets vollzog sich im Laufe des Jahrhunderts dann auch für die Bierbrauerei zum Teil in überraschend schneller und äusserlich glänzender Weise der Uebergang von einem verelendeten Handwerk zu einer bedeutenden Industrie. Neben Bayern waren es dabei in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besonders Oesterreich und England, deren fortgeschrittenes Brauwesen wesentlich zu der technischen Umwälzung und Ausbildung der Brauerei beitrugen. Besonders seit der Gründung des Deutschen Reichs und dem ihm folgenden Aufschwung des Wirtschaftslebens haben alle, die moderne, über die Länder des Erdballs sich erstreckende Ausbreitung der Bierbrauerei bedingenden Faktoren ihre Wirkung gewissermassen potenziert. Von nachhaltigster Bedeutung ist dabei besonders die technisch-wissenschaftliche Durchdringung des Brauwesens geworden. Im Hinblick auf die der Brauerei als Zweig der Gärungsindustrie gewidmete wissenschaftliche Bethätigung und die hierfür in allen in Betracht kommenden Ländern zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Versuchsstationen und -brauereien,

Akademieen, Vereinswesen, Zeitschriften u. dgl. m.) steht sie unter den modernen chemischen Industrieen mit in erster Reihe.[1]) Ein bemerkenswerter Zug bezüglich der internationalen Ausbreitung der Brauerei ist es, dass durchweg das deutsche Bier kolonisatorisch gewirkt hat und noch wirkt. Selbst in England gewinnt die Brauerei nach deutscher Art an Boden, am Weltmarkt führt es sich ebenfalls immer allgemeiner ein. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas hat sich in überaus kurzer Zeit die Brauerei zu einer Industrie ersten Ranges entfaltet und zwar fast durchweg auf deutsch-amerikanischer Grundlage. Alle Neugründungen von Brauereien im hohen Norden (Skandinavien, Russland) wie in den Tropenländern erfolgen nach deutschem Muster unter Zuziehung deutscher Architekten und Maschinenbauanstalten sowie deutscher Betriebsbeamter und Hilfspersonen, vielfach selbst unter Verwendung von aus Deutschland bezw. Oesterreich bezogener Gerste oder Malz und Hopfen.

Das Bier ist heute ein in allen Ländern verbreitetes Genussmittel geworden, bei uns speciell das allgemeinste Erquickungsmittel und »Gesellschaftsgetränk« (Baer, »Alkoholismus« 1877). »Unsere Zeit«, heisst es bei L. v. Stein (Fin.W. 2. Bd.), »die auf allen Punkten die geistigen Kräfte im Verhältnis zu den physischen mehr anstrengt, bedarf eines Gleichgewichts gegen diese Aufregung, und Bier und Tabak erfüllen daher jetzt schon eine Bestimmung, welche weit über die Ernährung, ja über den Genuss hinausgeht.« Ein die ausserordentliche Verbreitung des Biergenusses in den letzten Decennien durchgängig begleitender Zug ist einmal die Zurückdrängung der ehedem besonders in Norddeutschland weitaus überwiegenden obergärigen Biere durch die qualitätsreicheren untergärigen Lagerbiere, für welche besonders Bayern das Prototyp geliefert hat. Doch hat sich gerade auch in Norddeutschland in der Folge ein eigener Typus eines hellen Lagerbiers herausgebildet, der bei niedrigem Vergärungsgrad, also hohem Extraktgehalt sich durch einen reichlichen Gehalt an Kohlensäure, dagegen mässigen Alkoholgehalt (3—3,5 %) charakterisiert.

Von den im Rückgange begriffenen obergärigen Bieren sind allerdings Specialitäten wie das Berliner Weissbier oder das Grätzer Bier, ferner deutscher Porter, Zerbster Bitterbier, Lübbener Kraftbier, Braunschweiger Mumme u. a. sogenannte „Malzbiere“ auszunehmen, die teils als sommerliche Erquickungsgetränke, teils wegen ihres — bei normaler Herstellung — sehr hohen Extraktgehalts für Wöchnerinnen, Ammen u. a. geschätzt werden, auszunehmen. Allerdings hat gerade bei vielen diesen Bieren in den letzten Jahren eine in der Hauptsache auf der Verwendung von Saccharin und verwandten Süssstoffen fussende minderwertige und unlautere Produktionsrichtung dem bisherigen Renommee derselben erheblich Eintrag gethan, was nach dem nunmehr (1. Oktober 1898) erfolgten Inkrafttreten des reichsgesetzlichen Saccharinverbots aber sein Ende erreicht haben dürfte. Ein weiterer für die Propagierung des Biergenusses wichtiger Umstand ist der rasch in Aufnahme gekommene Vertrieb des Biers in Flaschen und sonstigen, den Konsum in der eigenen Häuslichkeit bezw. auf der Arbeitsstätte gegenüber der Frequenz der Schankstätte begünstigenden Gefässen (auch Kannen, Syphons u. dgl. zählen zum Teil hierher). Infolgedessen hat der neuerdings in steigendem Masse von den Brauereien in eigene Regie übernommene Flaschenbiervertrieb wohl am wirksamsten den besonders in den breiten Schichten der Arbeiterbevölkerung bislang vielerorten noch überwiegenden Branntweinkonsum zurückgedrängt. In Berlin wird gegenwärtig vielleicht mehr als ein Drittel alles daselbst getrunkenen Biers bereits als Flaschenbier konsumiert.

Nachstehende Tabelle bietet eine vergleichende Uebersicht über den Konsum von Bier und sein Verhältnis zu dem der anderen alkoholischen Getränke (Wein und Branntwein) in den in Betracht kommenden Ländern und daraus abgeleitet, den absoluten Alkoholkonsum in denselben auf die einzelnen Getränke verteilt wie im ganzen.

---

[1]) Unter den teils durch die Brauindustrie selbst unterhaltenen, teils staatlich subventionierten Brauereiversuchsstationen sind namhaft zu machen als die älteste die Münchener Station, ferner das einen Teil der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin bildende Institut für Gärungsgewerbe, dessen Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei nebst ihren Adnexen (Versuchsbrauerei, Schulen, Zeitschrift, deutsche Gersten- und Hopfenkulturstation) von dem Verein gleichen Namens, des grössten Brauereivereins der Welt, mit unterhalten wird, ferner die bayerischen, staatlich subventionierten, besonders der Förderung der kleineren und mittleren Brauereien gewidmeten Versuchsstationen in Weihenstephan und Nürnberg, die Versuchsstationen zu Wien, Kopenhagen, Warschau, Petersburg (in der Gründung begriffen), die federated institutes of brewing in London, die Station in Chicago u. a. — Brauerakademieen bezw. Schulen bestehen in München (hier wurde schon 1836 unter Leitung von Professor Kaiser eine Brauerschule gegründet, die 1848 der Versuchsbrauerei in Schleissheim angegliedert und 1852 nach Weihenstephan verlegt wurde). Aus ihr sind zahlreiche Vertreter der Brauindustrie aller Länder hervorgegangen. Zur Zeit bestehen in München noch zwei private Brauereilehranstalten), ausserdem sind bekannt die Lehranstalten in Weihenstephan (s. vorstehend), Berlin (seit 1888), Worms, Augsburg, Prag, Wien (Mödling), Löwen, Chicago, Petersburg und Warschau (in der Gründung begriffen); ausserdem werden auch an allen vorgenannten Versuchsstationen verschiedene kürzere Fortbildungskurse abgehalten.

Konsum pro Kopf der Bevölkerung von

in	Bier	Wein	Branntwein	Alkoholkonsum (100 %) im Bier	Wein	Branntwein	Gesamt Alkoholkonsum
	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter	Liter
Belgien . . .	169,2	3,7	14,1	6,76	0,22	4,7	11,68
Frankreich . .	22,4	103,0	12,42	0,90	6,18	4,04	11,12
Dänemark. . .	33,3	1,0	26,7	1,33	0,07	8,9	10,30
Deutschland . .	106,8	5,7	13,2	4,27	0,34	4,4	9,01
Grossbritannien.	145,0	1,7	8,4	5,80	0,13	2,8	8,73
Schweiz . . .	37,5	55,0	9,3	1,50	3,30	3,1	7,90
Oesterr.-Ungarn	35,0	22,1	12,45	1,40	1,54	4,15	7,09
Italien	0,9	95,2	2,01	0,04	5,71	0,67	6,42
Holland . . .	29,0	2,6	14,1	1,16	0,18	4,7	6,14
Russland . . .	4,7	3,3	14,1	0,19	0,26	4,7	5,15
Norwegen. . .	15,3	1,0	12,0	0,61	0,07	4,0	4,68
Verein. Staaten.	47,0	1,8	7,74	1,88	0,14	2,58	4,60
Schweden . . .	11,0	0,4	4,8	0,44	0,03	1,6	2,07

Die auf den amtlichen statistischen Nachweisungen beruhenden Zahlen stellen meist den mittleren Konsum für 3—5 Jahre aus dem letzten Jahrfünft bis 1896 dar. Bei der Umrechnung des Wein- und Bierkonsums in den reinen (100 %) Alkoholkonsum ist der durchschnittliche Gehalt an Volumenprozente Alkohol auf Grund der in den massgebenden technischen Werken über Wein und Bier enthaltenen zahlreichen Analysen festgestellt und zwar für Bier mit durchweg vier Volumenprozente Alkohol und für den Wein in Frankreich, Deutschland, Italien und Belgien mit durchschnittlich 6, in Oesterreich-Ungarn, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen mit 7 und in Grossbritannien, Russland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 8 Volumenprozente Alkohol. Der Alkoholgehalt des für den Konsum in Betracht kommenden Branntweins ist auf Grund sachkundiger Informationen allgemein mässig mit 33,3 Volumenprozente angesetzt.

Für einige Länder, so besonders Russland und die Vereinigten Staaten, liefern die obigen Zahlen anscheinend kein ausreichendes Bild, was teils an der Unvollständigkeit der Statistik (Russland), teils an der inneren Verschiedenheit der den Alkoholkonsum bedingenden Verhältnisse (die Temperenzlerstaaten Nordamerikas) liegt. Weitergehende Schlüsse können aus obiger Zusammenstellung wie aus allen derartigen überhaupt nur mit erheblichem Vorbehalt gezogen werden.

Bei Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien endlich ist bezüglich des Alkoholkonsums speciell des Branntweins in Betracht zu ziehen, dass in den betreffenden Ziffern unausscheidbar auch der zum Weinverschnitt enthaltene Alkohol enthalten ist, infolgedessen sich der Gesamtkonsum dieser Länder immerhin merklich niedriger stellen dürfte als nach obigen Zahlen.

Den Wert des Getränkeverbrauchs in Deutschland veranschlagt von Zeller auf im ganzen 1911 Millionen Mark und pro Kopf der Bevölkerung auf 37,21 M. und zwar auf 22,16 M. für Bier, 13,20 M. für Branntwein und 2,85 M. für Wein, eine Ausgabe, die nicht viel hinter dem Wert der deutschen Getreideernte zurückbleibt (nach von Juraschecks Uebersichten der Weltwirtschaft 1885/89 = 2172—2316 Millionen Mark Wert).

Aus dem in den einzelnen Ländern sowohl im ganzen wie in Bezug auf die einzelnen Getränksgattungen verschiedenen Konsum alkoholischer Getränke ergiebt sich als theoretisches Mittel für denselben für Bier ein Quantum von 50,55 l, für Wein von 22,8 l und für Branntwein von 11,6 l, was insgesamt einem mittleren Alkoholkonsum von 7,3 (zu 100 %) l entsprechen würde. Danach würden als vorwiegend dem Alkoholkonsum im ganzen, d. h. über dem allgemein Durchschnitt desselben huldigende Länder zu bezeichnen sein Belgien und zwar hinsichtlich des Biers und Branntweins, Frankreich hinsichtlich Wein und Branntwein, Dänemark hinsichtlich Branntwein, Deutschland hinsichtlich Bier und Branntwein, Grossbritannien hinsichtlich Bier und die Schweiz hinsichtlich des Weins. Ausserdem sind mit einem den allgemeinen Durchschnitt hinsichtlich der einzelnen Getränke übersteigenden Konsum Italien für den Wein und Oesterreich-Ungarn, Holland und Norwegen für den Branntwein als hervorragendere Konsumgebiete zu nennen, so dass, da die Vereinigten Staaten ein für die Darstellung zu ungleichförmiges Gebiet sind, als sozusagen „mässiges" Alkoholgebiet nur Schweden übrig bleiben würde. Von dem im Durchschnitt aller Länder sich auf im ganzen 7,3 l pro Kopf stellenden Konsum von absolutem Alkohol (zu 100 %) werden nach dieser Zusammenstellung über die Hälfte, nämlich 3,87 l in Form von Branntwein, 2,01 l in Form von Bier und 1,40 l in Form von Wein genossen. Es bleibt hiernach besonders dem Bier für die Zukunft noch ein weites Feld zur Okkupation offen, welches derzeitig noch vom Branntwein beherrscht ist, da die Ausdehnung des Weinkonsums in der Hauptsache an die für den Weinbau bestehenden Schranken gebunden ist.

Wie die derzeitige, im Verhältnis zum Branntweinkonsum zwar noch nicht auf der Höhe angelangte internationale Ausbreitung des Bierkonsums den ausserordentlich raschen neuzeitlichen Aufschwung der Bierbrauerei doku-

mentiert, davon geben nachstehende Zusammenstellungen ein Bild:

1. Es betrug (nach Mulhall, Dictionary of Statistics, London 1892) die Biererzeugung in 1000 hl:

	1840	1850	1860	1870	1880	1887
England	29 529	32 255	34 981	44 521	46 339	47 247
Deutschland	22 715	27 258	31 801	36 344	41 568	42 250
Oesterreich-Ungarn	7 268	8 177	9 086	9 995	10 903	13 175
Belgien	4 543	5 452	6 360	6 951	9 086	9 268
Frankreich	4 180	4 816	6 360	6 815	8 177	8 450
Vereinigte Staaten	1 045	1 636	4 543	9 268	18 763	27 803
Im ganzen:	69 280	79 594	93 131	113 894	134 836	148 193

2. In dem „Bierlande" Bayern (rechts des Rheins) betrug zu Anfang des Jahrhunderts bei einem Bierkonsum von 130 l pro Kopf (gegen 235 l gegenwärtig) die Gesamtbiererzeugung ca. 3 Millionen Hektoliter, in welches Quantum sich 4500 Brauereien teilten. Gegenwärtig stellen allein die 29 Münchener Brauereien dieses Quantum her. Die Gesamtbierproduktion Bayerns betrug 1897 16 973 700 hl und verteilte sich auf 5750 Brauereien (worunter 1507 Weissbierbrauer, deren Zahl gleich der der Weissbierbrauereien gesetzt ist). Die Durchschnittsproduktion einer bayerischen Brauerei hat sich somit im Laufe dieses Jahrhunderts von ca. 700 hl auf 2950 hl, d. i. mehr als das Vierfache, gesteigert.

3. In Oesterreich, dessen Bierbrauerei um die Mitte des Jahrhunderts sowohl nach Umfang der Bierproduktion wie nach der Ausdehnung ihres fremdländischen Absatzes die bedeutendste des Kontinents war, steigerte sich die Bierproduktion von 5,6 Millionen Hektoliter Bier im Jahre 1851 bis 1896/97 auf 19,2 Millionen. Die Zahl der Brauereien ging im gleichen Zeitraum zurück von 2957 Brauereien auf 1598; es ist sonach die Zahl der Betriebe in den letzten 45 Jahren auf ca. die Hälfte gesunken, während die Produktion derselben sich mehr als verdreifacht hat.

4. Im Norddeutschen Brausteuergebiet (s. unten) endlich, wo gegenüber den beiden vorgenannten Ländern erst in neuerer Zeit — angeregt durch die bayerischen und österreichischen Bierimporte — ein reges Brauwesen entstand, stieg die Biererzeugung von ca. 4,2 Millionen Hektoliter im Jahre 1853 auf ca. 42 Millionen im Etatsjahre 1897/98 an, hat sich also in den letzten 44 Jahren genau verzehnfacht, wobei, wegen des früher hier allgemeinen kleinen Handwerksbetriebs der Brauerei die Zahl der Betriebe ausserordentlich abgenommen hat. Auch gegenwärtig noch weist Norddeutschland trotz des hier am stärksten in Erscheinung getretenen Aufschwunges des Brauwesens mit einer meist aus Bayern und Oesterreich stammenden Einfuhr von über 2 Millionen Hektoliter Bier die erheblichste Biereinfuhr von allen Ländern auf.

5. Den gegenwärtigen Stand der Bierbrauerei*) veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien	Menge des erzeugten Biers	
			im ganzen hl	auf den Kopf der Bevölkerung l
Norddeutsches Brausteuergebiet inkl. Luxemburg	1896/97	7 695	38 482 876	95
Bayern	1896	5 832	16 198 126	245
Württemberg	1896/97	6 190	3 794 757	183
Baden	1./XII. 95 bis 31./XII. 96	1 576[1])	2 192 456	126
Elsass-Lothringen	1896/97	140	937 439	65
Deutsches Reich	1896/97	21 433	61 605 654	116
Grossbritannien und Irland	1895/96	8 728	56 224 193	137
Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	1894/95	1 598	17 275 348	70
Ungarn m. Kroatien u. Slavonien	1894/95	108	1 415 956	7
Bosnien und die Herzegowina	1894/95	7	44 782	2

*) Uebernommen aus des Verf. statistischen Beiträgen zu Thausing Handbuch „Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierfabrikation". 5. Aufl., Leipzig 1898.

1) Braugefässe.

Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien	Menge des erzeugten Biers im ganzen hl	Menge des erzeugten Biers auf den Kopf der Bevölkerung l
Oesterreich-Ungarische Monarchie	1894/95	1 713	18 736 086	42
Belgien	1896	2 977	ca. 12 500 000[2])	190
Frankreich	1896	2 568	8 991 273	25
Russland mit Finnland	1896	1 318[3])	4 500 000	5
Die Niederlande	1894	451	1 417 225	30
Dänemark	1895/96	384	2 173 653	90
Schweden und Norwegen	1894/95	576	ca. 2 070 000	30
Die Schweiz	1895	293	1 702 559	44
Italien und Spanien	1895	138	180 447	2—3
Griechenland, Rumänien, Serbien und Bulgarien	1894/95	ca. 70	ca. 227 000	1—2
Europa	im Durchschn. von 1894—97	ca. 40 649	ca. 171 328 090	46
Verein. Staaten von Nordamerika	1896/97	„ 2 300	„ 40 666 130	57
Canada, Japan, Australien, Ostindien, Südamerika u. a. m.	1894/97	„ 200	„ 1 663 000	?
Im ganzen	1894/97	ca. 43 149	ca. 213 657 000	.

[2]) Geschätzt aus einem Teil Malzverschrotung und einem Teil deklarierten Maischbottichraum.
[3]) Ohne die Metbrauereien.

In dem Art. „Bier und Bierbesteuerung" von L. v. May in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs war die Gesamtbiererzeugung aller Länder für die Jahre 1887/89 auf ca. 169 Millionen Hektoliter angegeben. Danach würde die Biererzeugung in der Welt inzwischen sich um 45 Millionen oder um 30 % vermehrt haben; die jährliche Steigerung derselben beläuft sich durchschnittlich auf 4,5 Millionen Hektoliter. — Die derzeitige Bierproduktion aller Länder stellt einen Verbrauch von ca. 52 Millionen Doppelcentner Gerste im Werte von ca. 723 Millionen Mark und von ca. 1,5 Millionen Centner Hopfen im Werte von ca. 136 Millionen Mark dar. Der Materialwert der Gesamtbiererzeugung der Welt beträgt sonach ca. 860 Millionen Mark, welche die Gerste- und Hopfen bauenden Landwirtschaft zuzüglich der ebenfalls auf mehrere Hunderte von Millionen Mark Wert zu veranschlagenden Neben- und Abfallstoffe (Malzkeime, Treber u. dgl.) aus der Brauerei erlöst.

6. Die Beteiligung der verschiedenen Länder am Welthandel mit Bier ergiebt sich aus nachfolgender Zusammenstellung: [1])

Länder bezw. Steuergebiete	Jahre	Bierausfuhr 1000 hl	Biereinfuhr 1000 hl
Norddeutsches Brausteuergebiet	1896/97	350	2404
Bayern	1896	2543	61
Württemberg	1896/97	67	101
Baden	1896	217	211
Elsass-Lothringen	1896/97	24	319
Deutsches Zollgebiet inkl. Luxemburg	1896/97	664	561
Grossbritannien und Irland	1896	759	27
Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	1894/95	496	128
Ungarn mit Kroatien und Slavonien	1894/95	7,4	5
Oesterreich-Ungarisches Zollgebiet	1894/95	503	132
Belgien	1896	4	97
Frankreich	1896	187	366
Die Niederlande	1896	69	27
Dänemark	1894	22	1,5
Die Schweiz	1896	—	75
Italien und Spanien	1895	—	59
Griechenland, Rumänien, Serbien und Bulgarien	1895/96	—	ca. 350
Vereinigte Staaten	1894/95	35	36
Canada, Japan, Australien, Ostindien, Südamerika u. a. m.	1894/96	—	ca. 70(?)

[1]) Entnommen v. a. O.

Dem neuzeitlichen Aufschwunge der Bierbrauerei ist auch die moderne Gesetzgebung in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern im allgemeinen gerecht geworden, indem sie dieselbe sich als ein freies Gewerbe entfalten liess. Abgesehen von den aus der Besteuerung des Biers sich für das Braugewerbe ergebenden Beschränkungen untersteht dasselbe nur solchen, die durch seine Zugehörigkeit zu den Nahrungsmittelgewerben bedingt werden. Auf gewerberechtlichem Gebiete gelten in Deutschland für die Brauerei insbesondere:

G.O. für das norddeutsche Bier v. 21. Juni 1869 §§ 1, 7, 10 und 29 im Bundesgesetzblatt 1869 S. 245 ff., dann die R. GG. v. 10. November 1871 und 12. Juni 1872 im R.G.Bl. v. 1871 S. 392 und 1872 S. 170, welche die G.O. auch in den süddeutschen Staaten, und R.G. v. 27. Februar 1888 im R.G.Bl. 1888 S. 57,58, welches dieselbe in Elsass-Lothringen zur Einführung brachte, dann die neue Redaktion der G.O. auf Grund des Art. 16 des R.G. v. 1. Juli 1883 im R.G.Bl. 1883 S. 177 ff.; ferner das R.G. betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879 im R.G.Bl. 1879 S. 145 ff. (v. May a. a. O.) und das R.G. betreffend den Verkehr mit künstlichen Süssstoffen v. 6. Juli 1898 im R.G.Bl. 1898 Nr. 31. In näherem Zusammenhang mit der Brauerei stehen ferner noch die das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe betreffenden §§ 33 und 33a der G.O., wobei das für die bayerischen Brauereien bestehende Sonderrecht des Eigenausschanks auf dem Lagerkeller hervorzuheben ist. Desgleichen auf privatrechtlichem Gebiet die nach den §§ 7 und 8 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgte Aufrechterhaltung der bisherigen besonderen landrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Wirte bezüglich der Bierlieferungsverträge mit den Brauern.

Einen weiten Rahmen nimmt dagegen die mit dem Aufschwunge der Bierbrauerei im 19. Jahrhundert Hand in Hand gegangene Entwickelung der die Besteuerung des Bieres betreffenden Gesetzgebung in Anspruch.

II. Die Bierbesteuerung.

A. Allgemeines.

Die Besteuerung des Bieres als eine Kategorie der Aufwandsbesteuerung und zwar der indirekt veranlagten und erhobenen Besteuerung des sogenannten inneren Verbrauchs ist alten Datums.

Mit der Ausbildung der Stadtwirtschaft und der gleichzeitigen gewerblichen Ausgestaltung der Brauerei gewinnen auch die auf Grund landesherrlicher Bewilligung bezw. bei den Reichsstädten kaiserlichen Privilegiums unter den verschiedensten Namen und Formen eingeführten Biersteuern — Ungelt, Umgeld, Cise, Ziese, Accise, Accis, Tranksteuer, Zehnt, Zapfenzins, Taz, Biergeld, Bierpfennig, Aufschlag, Thorsteuer, Octroi u. a. m. — an Bedeutung.[1])

Die Einführung territorialer Biersteuern fällt dagegen — vorübergehende frühere Fälle für einzelne Landesteile abgerechnet — in Deutschland erst in das 15. und 16. Jahrhundert, in Frankreich und England sogar erst in das 17. Jahrhundert (v. May a. a. O.). Mit dieser territorialen Konstituierung der Bierbesteuerung entwickelte sich auch ihre organische Einordnung in das staatliche Finanz- und Steuersystem sowie die Ausbildung ihrer verwaltungstechnischen Principien in ihren im wesentlichen noch für die Neuzeit massgebenden Grundzügen. Die Entwickelung der Technik und des Verkehrs haben allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Ländern auch die Biersteuergesetzgebung auf einen modernen Boden gestellt; doch betraf dies vorwiegend die Erhebungsform der Steuer und deren Handhabung.

Angesichts der alten und heute nahezu auf alle biertrinkenden Länder sich erstreckenden Ausdehnung der Bierbesteuerung scheint die Frage nach der inneren Berechtigung derselben eigentlich von geringem Belang. Ihrer Zugehörigkeit zu den Aufwandsteuern nach bezweckend, die Steuerfähigkeit der Einzelwirtschaften von der Ausgabeseite her zu erfassen, kann die Bierbesteuerung für ihre Rechtfertigung sich vor allem darauf stützen, dass der Biergenuss in der That einen regelmässigen und in den eigentlichen biertrinkenden Ländern erheblichen Faktor im Ausgabebudget der Einzelwirtschaft und zwar besonders in dem der erwerbsthätigen Individuen ausmacht, den der Staat daher für seine durch Steuern zu befriedigenden Zwecke unter Befolgung des Grundsatzes der Schonung der Steuer-

[1]) Die schon in vorkarolingischer Zeit auftauchenden regelmässigen in Naturalien wie aber auch später in Geld zu leistenden Zinsleistungen von Bier, Wein, Brot und Getreide an die Kirche (nach dem alemannischen Volksrechte hatte der servus u. a. auch 15 siclen Bier als regelmässige Abgabe zu entrichten) tragen nicht den Charakter eigentlicher Steuern an sich, sondern sind vielmehr Abgaben an die Gotteshäuser und Klöster bezw. Guts- und Gerichtsherren und fussen fast ausschliesslich nur auf dem grund- und gutsherrlichen Verbande. Vgl. hierzu v. Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schlusse der Karolingerperiode", Leipzig 1879. Anton, Geschichte der Teutschen Landwirtschaft etc., Görliz 1795—1802 I 105 ff., 407 ff. und II 282 ff., auch v. May, Bayer. Gesetz über den Malzaufschlag erläutert, II. Auflage, Erlangen 1883, S. 15 Anm. 35 (v. May a. a. O.) — Wie die Besteuerung des Bieres auch in fernliegenden Kulturkreisen bekannt gewesen ist, zeigt Japan mit seiner Sakesteuer. Vgl. darüber R. Rathgen, Japans Volkswirtschaft. Auch im alten Aegypten scheint unter den Ptolemäern eine Besteuerung des Bieres stattgefunden zu haben.

kraft entsprechend auszunutzen, vollauf berechtigt ist. Die **historisch gefestigte Ergiebigkeit** der Biersteuer bildete auch für sie den zutreffendsten Massstab für ihre principielle Berechtigung. Demgemäss hat denn auch die Bierbesteuerung seit dem neuzeitlichen Aufschwunge des Brauwesens und der allgemeinen Ausdehnung des Bierkonsums entsprechend an Ergiebigkeit und damit an Bedeutung gewonnen. Innerhalb der staatlichen Steuereinkünfte spielen die aus der Biersteuer in vielen Ländern eine erhebliche und wachsende Rolle. In Bayern, dem Bierlande par excellence, gründet sich die gesamte Staatsschuldenverwaltung auf den Ertrag der Bierbesteuerung; derselbe übersteigt von jeher regelmässig die sogenannten direkten Steuern.[1]) Allerdings ist hier auch der Bierkonsum bekanntlich aussergewöhnlich hoch. Wenn trotzdem die Bierbesteuerung in so vielen Beziehungen einen Gegenstand der Kontroversen bildet, so liegt dies — abgesehen von den gerade hier noch so häufig obwaltenden irrtümlichen Anschauungen [2]) — vor allem an der Kompliziertheit der ihre praktische Handhabung und Wirksamkeit bedingenden Verhältnisse.

[1]) In der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs giebt v. Mayr (a. a. O. Bd. II S. 621) in seiner grossen Uebersichtstabelle den Ertrag der Biersteuer im Prozent der Gesamtstaatseinnahmen für die einzelnen Länder an, welche Verhältniszahlen auch zur Zeit noch im allgemeinen zutreffen dürften. Danach stellte sich beispielsweise das Verhältnis des Biersteuerertrages zu den Gesamtstaatseinnahmen

in Bayern	auf 14,00	%
„ Württemberg	„ 12,53	„
„ Baden	„ 10,14	„
„ Elsass-Lothringen	„ 3,72	„
„ Oesterreich-Ungarn	„ 2,71	„
„ Grossbritannien u. Irland	„ 9,45	„
„ Frankreich	„ 0,62	„
„ Holland	„ 0,73	„
„ Belgien	„ 4,39	„
„ Norwegen	„ 4,62	„
„ den Vereinigten Staaten	„ 6,21	„

[2]) Dies gilt vornehmlich von den Argumenten über den Biergenuss als den eines alkoholischen Getränkes. Vor allem ist es die sich auf das rein Physiologische beschränkende Anschauung, welche das eminent **soziale** Bedürfnis nach Bier und ähnlichen Genussmitteln übersieht und nichts weiss von der nicht nur ethnologisch, sondern auch volkswirtschaftlich ungemeinen Bedeutung, welche unsere Massengenussmittel für das elementare Wohlbefinden des Volkes und seiner materiellen Freude am Dasein über das nackte „liebe Leben“ hinaus haben, zumal in unserer Zeit des offenkundigsten, raffinierten Luxus auf der einen Seite und der krassen Entblössung der Armut auf der anderen. Diese Anschauung hat sich für die theoretische Begründung der Bierbesteuerung nur als abträglich erwiesen und reizt in der politischen Erörterung leicht zu einem die Grenzen der Sachlichkeit überschreitenden Widerspruch. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bieres sowie der anderen Genussmittel ist noch nicht in grundlegender Weise dargestellt. Das umfassendste, wenn auch heute vielfach veraltete und volkswirtschaftlich keineswegs ausreichende Werk dieser Art ist immer noch das Buch von **Baer** „Der Alkoholismus“, 1877.

Eines der Biersteuerprobleme besteht zunächst in der Frage nach der **Höhe** der Steuerbelastung des Bieres, — abgesehen von den im Rahmen der übrigen Steuern und des Gesamtgefüges der Volkswirtschaft liegenden hierfür massgebenden Voraussetzungen. Die Biersteuer nimmt unter den Getränkesteuern insofern eine Sonderstellung ein, als für sie nicht wie bei der Weinsteuer die steuerliche Belastung des Luxus oder wie bei der Branntweinsteuer die Erschwerung und damit Eindämmung des verderblichen Alkoholkonsums die ausschlaggebenden Momente sind. Es handelt sich bei ihr vielmehr darum, auf der einen Seite einen steuerkräftigen Massenaufwand von Bier zu Gunsten der Staatszwecke möglichst nutzbar zu machen, auf der anderen Seite zugleich aber zu verhüten, dass durch die Besteuerung des Bierkonsums diesem die Möglichkeit benommen wird zu seiner für die Zurückdrängung des Branntweinkonsums notorisch ungemein wirksamen und daher jeweils wünschenswerten Ausbreitung. Dieser auch in anderen, speciell sozialen Beziehungen die Frage nach der jeweiligen Höhe der Besteuerung des Bieres komplizierende Dualismus, der für die politische Kontroverse über die Biersteuer stets eine Fülle von Stoff bietet, hat oft zu einem Zwiespalt geführt, und die Ueberbrückung desselben ist eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der praktischen Steuerpolitik.

Ein weiteres Problem der Bierbesteuerung bildet die ihrem Wesen und Zweck als einer **mittelbar** oder **indirekt** erhobenen Produktionssteuer zu Grunde liegende Voraussetzung ihrer **Ueberwälzung** seitens des Subjekts oder Steuerzahlers auf den Destinatar oder Steuerträger, m. a. W. von dem Produzenten auf den schliesslichen Konsumenten des Bieres. Für die in den meisten Ländern seit Alters her bestehenden Biersteuern erübrigt sich allerdings die Frage nach ihrer Ueberwälzbarkeit ohnehin, da es schlechthin unmöglich ist, aus dem Komplex der historisch entwickelten, die Preisgestaltung des Bieres bedingenden Verhältnisse diejenigen Elemente nach Bedeutung und Mass auszuscheiden, welche als das Ergebnis des durch die Besteuerung veranlassten Preiskampfes auf Conto der Steuerüberwälzung zu setzen sind. Es handelt sich hier um gefestigte Thatsachen, an denen jeder Versuch, durch Abstraktion eine Vorstellung ihrer ev. anders gearteten Konfiguration zu gewinnen, von vornherein scheitern muss. Die Frage nach dem Ueberwälzungsproblem der Biersteuer kann immer nur an der Hand eines Novums in der Besteuerung, einer Erhöhung oder Neueinführung der Steuer gestellt und auch dann nur auf Grund ausreichender Materialien in dem einen oder anderen Sinn ent-

schieden werden. Der Mangel an solchen zuverlässigen Kriterien aber hat es meist verschuldet, dass, wo die Frage nach der Ueberwälzung akute Bedeutung erlangte, der Widerstreit der Meinungen so lebhaft wurde, dass eine objektive Würdigung dadurch ungemein, ja nahezu völlig erschwert wurde. Das einzige, allerdings gewichtige Beispiel, das zu einer grundlegenden Erörterung der Frage verwertet werden konnte, war die bekannte Erhöhung des Malzaufschlages in Bayern im Jahre 1880 um 50 %, von 4 Mark auf 6 Mark pro Hektoliter Malz, und die Einführung von Kommunalzuschlägen daselbst. Die hieran anknüpfende, eindringende Untersuchung des Ueberwälzungsproblems der Biersteuer und aller weiteren daran anschliessenden Fragen von G. Schanz[1]) bildet dermalen den einzigen exakten Versuch ihrer Lösung.

Diese Untersuchung gipfelt in dem Ergebnis: „Die thatsächliche Bewegung der Preise ist somit nichts weniger als homogen gewesen. Wenn man es nicht wüsste, dass am 1. November 1879 eine Steuererhöhung eingetreten ist, aus den Preisen allein würde wohl niemand zu schliessen wagen, dass eine solche stattgefunden hat. Die Steuererhöhung tritt keineswegs in den Preisen durchschlagend hervor . . . . und gelang auch nicht entfernt in der entsprechenden Höhe. Alles in allem kann sonach von einem einfachen, glatten Prozess bei der Ueberwälzung der Biersteuer absolut nicht die Rede sein . . . . Es kann auch im allgemeinen nicht behauptet werden, dass die Ueberwälzung der Steuer im Preise auch nur die Mehrheit der Fälle bildete; wo dies der Fall, da wird es meistens von seiten der Zwischenhändler geschehen, ohne dass hieran der Produzent im gleichen Masse teilhaftig wird, so dass für diesen die Minderung des Geschäftsertrags, soweit sie durch die Steuer bedingt wird, durchschnittlich grösser und häufiger ist als für den Zwischenhändler, den Gastwirt." — Kann dies Ergebnis der Natur der Sache nach auf eine dogmatische Allgültigkeit zwar keinen Anspruch erheben, so ist es doch, zumal es sich auf ein für den Bierkonsum ausgedehntes und gewissermassen klassisches Gebiet bezieht, von nicht zu unterschätzender allgemeiner Bedeutung. Die mit der Bierbesteuerung sich verknüpfende allgemeine Vorstellung hat sich auch diesem Thatbestande längst gefügt und sich damit abgefunden, dass der Ueberwälzungsprozess bei der Biersteuer, wenn auch nicht in der „gewollten" geraden Richtung auf den Bierpreis,[1]) so doch in irgend einer an und für sich gleichgültigen Weise sich vollzieht, wie die erfahrungsgemässe Ergiebigkeit der Steuer und die auch trotz ihrer fortdauernde Ausdehnung der Produktion und des Konsums des Biers beweise. Diese auch in der Wissenschaft vielfach als Notbehelf acceptierte Anschauung, die man schliesslich als die Norm zu betrachten sich gewöhnt hat, ist jedoch theoretisch wie praktisch nicht unbedenklich und bedeutet jedenfalls eine Schwäche in der Ausbildung der die Frage des Steuerrechts beherrschenden Anschauungen. Es wird hierbei leicht übersehen, dass, wenn auch die Rück- oder Weiterwälzung der Biersteuer durch den Produzenten auf mannigfache Weise anderweitig erfolgen kann, dies doch in Wirklichkeit mit ungemein verschiedenem Erfolge stattfindet. Daraus aber können sich bedenkliche Ungleichmässigkeiten ergeben. Sie sind besonders sozialpolitisch um so bedenklicher, als erfahrungsgemäss die wirtschaftlich schwächeren, die kleineren Produzenten in der Ueberwälzung der Steuer viel gebundener sind und der gegenseitige Konkurrenzkampf, der durch dies nach allen Seiten hin expandierende Steuerfortwälzungsbedürfnis entfesselt und verschärft wird, mit doppelter Wucht gerade auf diese breiteren Schichten des Gewerbes fällt. Durch diese Versperrung des naturgemäss auf den Konsum hinzurichtenden Abwälzungsweges werden auch über den Kreis der eigentlichen Produzenten hinausgreifende Konflikte aller Art zwischen den mit dem Braugewerbe in Konnex stehenden Wirtschaftskreisen grossgezogen. Dadurch wird nicht nur deren friedlicher Interessenverkehr mannigfach in Mitleidenschaft gezogen, sondern vor allem nach der materiellen Seite hin der Möglichkeit vorgearbeitet, dass die Steuerbelastung schliesslich auf ganz anderen, oft beschränkten Erwerbs- und Wirtschaftskreisen (Landwirtschaft, Maschinenindustrie etc.) haften bleibt, anstatt sich über die Allgemeinheit der Konsumenten auszubreiten und zu verteilen. Wenn diese in der Bierbesteuerung beschlossen liegenden Konsequenzen sich für gewöhnlich nicht in dem Masse bemerkbar machen, wie man nach vorstehendem vermuten könnte, so ist auch dies dem Moment der Gewöhnung zu verdanken, indem im Laufe der Jahrzehnte solche an sich den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Thatsachen als von jeher vorhanden in Kauf genommen werden. Die durch den regelwidrigen oder gänzlich unterbundenen Abwälzungsprozess erlittene jährliche Gewinneinbussen der Betriebe haben sich, wie es A. Wagner erklärt, im Laufe der Zeit gewissermassen zu festen, dem Betrage der kapitalisierten Steuer entsprechenden Wertverminderungen ihres stehenden Kapitals konstituiert,

[1]) „Zur Frage der Ueberwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages." Schmollers Jahrbuch der Gesetzgebung etc. N. F. VI, 1882, S. 169 bis 209. — Die hier für die Jahre 1880 und 1881 bewirkte Untersuchung wurde für das Jahr 1883 von Schanz fortgeführt in einem Aufsatz „Zur Frage des Malzaufschlages" in der Handelsbeilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung 1883, No. 331 und 332 und von da bis zum Jahre 1889 weiter geführt vom Verfasser dieses in dem Aufsatz: „Der bayerische Malzaufschlag und die Bierpreise in Bayern" in der Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1889, No. 43. S. auch des Verf. „Entwickelung des bayerischen Braugewerbes im XIX. Jahrhundert", 1893, Kap. 9, S. 208—230.

[1]) Bier und andere Artikel des regulären Massenkonsums sind bekanntlich überhaupt wenig zu Preisschwankungen geeignet; ein stabiler, wenn auch höherer Preis wird hier lieber ertragen als ein unberechenbares Auf- und Niedergehen.

welches nun nur noch mit diesem so reduzierten Werte der Berechnung zu Grunde gelegt wird.[1])

Angesichts dieser der Bierbesteuerung anerkanntermassen anhaftenden Mängel, die ihre steuertheoretische Berechtigung in wesentlichen Punkten zu modifizieren geeignet sind, gewinnt die Frage nach dem besten System und der rationellen Handhabung der Bierbesteuerung eine erhöhte Bedeutung. Gezwungenermassen mehr wie andere Steuern für den Nachweis ihrer Berechtigung in erster Linie auf die Thatsache ihrer notorischen Ergiebigkeit angewiesen, liegt — für die allgemeine Würdigung der Bierbesteuerung — das Schwergewicht in der verwaltungstechnischen Praxis. Aber auch für die hierauf gerichtete Frage gilt bei der eigentümlichen Stellung der Bierbesteuerung das Princip der Relativität:

v. May sagt an dieser Stelle in der ersten Auflage (II S. 622) hierüber: „Die obersten Steuerprincipien gelten im allgemeinen natürlich auch für die Biersteuer und deren Erhebungsform; immer aber wird hierbei auf die in dem betreffenden Lande, ja öfter selbst in den einzelnen Landesteilen bestehenden allgemeinen Lebens-, insbesondere Wirtschafts- und Kulturverhältnisse — „als einen immer mitsprechenden, mitunter entscheidenden Faktor“ (s. Wagner a. a. O. Bd. II S. 301) — Rücksicht zu nehmen sein: Ein vor dem Doktrinarismus nicht bestehbares System kann dabei in der Praxis, in Berücksichtigung des langen Bestandes, der Gewohnheit der Steuerpflichtigen hieran, der besonders obwaltenden technischen Verhältnisse etc., wohl befriedigen wie umgekehrt ein streng auf den Grundsätzen der Finanzwissenschaft aufgebautes System praktisch als unausführbar sich zeigen. Die Frage, welche Biersteuererhebungsform ist die beste, lässt sich demgemäss auch nicht absolut beantworten. Auch giebt es unter den gegenwärtig bestehenden bezüglichen Systemen in der That keines, welches ohne Mängel wäre; diese Mängel werden aber aus den schon bezeichneten Gründen dort weniger beachtet und gefühlt, während sie in einem anderen Lande bei einer Systemänderung vielleicht sofort im hohen Grade störend und nachteilig wirkend sich geltend machen würden. Eines schickt sich eben nicht für alle.“ —

Im allgemeinen muss aber zugestanden werden, dass die Verwaltungstechnik der Bierbesteuerung, begünstigt auch durch Umwälzungen der Brauereitechnik, sich im Laufe des Jahrhunderts ausserordentlich gehoben hat. Immerhin ist eine den zeitgemässen technischen und Verkehrsverhältnissen entsprechende Anpassung der Bierbesteuerung in manchen Ländern ein dringendes Bedürfnis und mehrfach auch nur noch eine Frage der Zeit. Die gewöhnliche Einteilung der staatlichen Biersteuern ist nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung folgende: Allgemein knüpft die Besteuerung an die Biererzeugung an. In einzelnen Ländern bestehende, auch das Bier betreffende Umlaufs-, Kleinverkaufs- und Ausschankssteuern sowie Lizenzen[1]) fallen nicht in den Rahmen der eigentlichen Bierbesteuerung und kommen, sofern es sich nicht um direkte Ertragssteuern bei ihnen handelt, nur subsidiär bezw. zur Erleichterung der steuerlichen Kontrolle in Betracht.

a) Nach dem Steuerobjekt unterscheiden sich die Biersteuern in Rohmaterial-, (Gerste, bezw. Malz, Hopfen), Halbfabrikats- (Würze) und Fabrikats- (Fass) steuern.

b) Nach der Steuerveranlagung, welche sich entweder auf eine Mass- oder Gewichtseinheit gründet, ist zu unterscheiden die direkte, unmittelbar nach dem Mass oder Gewicht des steuerpflichtigen Objekts, und die indirekte, wo der Steuerbetrag mittelbar nach der für die Menge des steuerpflichtigen Objekts als massgebend angenommene Kapazität und zwar nach dem amtlich geaichten Rauminhalte bestimmter für die Fabrikation wesentlicher Braugerätschaften bezw. des Inhalts der zur Abfüllung für den Verkauf bestimmter Gebinde (Weichstock, Maisch- oder Läuterbottich, Sudkessel, Verkaufsgebinde) festgestellt wird. Hierbei kann aber zwischen beiden noch insofern

---

[1]) Die am eigenen Leibe gespürte Erkenntnis dieser Thatsache ist es denn auch vor allem, die bei drohenden Erhöhungen der Biersteuer stets den lebhaftesten Widerspruch der Brauinteressenten erweckt, zumal gerade die Brauerei allgemein zu den Industrieen mit relativ hohem Anlagekapital zählt.

[1]) In Ungarn seit 1881 eine Konsumsteuer von 2 Kronen pro hl Bier, zu der durch die Kleinverkaufs- (Verkauf unter 25 l) und Ausschanksteuer vom 28. Dez. 1888 noch eine je nach der Grösse des Orts verschieden bemessene Steuer von 4—6 Kronen kam, welche beiden Besteuerungen im Jahre 1892 zu einer einheitlichen „Biergetränkesteuer“ in den sogenannten geschlossenen Städten (Wien, Prag, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Lemberg und Krakau) mit unterschiedlichen Steuersätzen verschmolzen wurden. In Elsass-Lothringen die aus der französischen Gesetzgebung entwickelte Lizenzgebühr für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (G. v. 5. März 1880, 23. März 1882 und 23. März 1888) nach der Grösse der Gemeinden berechnet. In Frankreich die Lizenzen der Brauer mit 75—125 Francs. In Grossbritannien und Irland die Lizenzen der Handelsbrauer mit 1 £ und der beiden ersten Hausbrauerklassen mit 9 und 4 sh. In den Vereinigten Staaten Nordamerikas die „special taxes“ mit jährlich 50 Dollars für Brauereien bis zu 500 Barrels Bierproduktion und 100 Dollars für die mehr als 500 Barrels erzeugenden Brauereien.

eine Kombination hergestellt werden, indem zu der Steuerveranlagung auf indirektem Wege eine direkte Nachvermessung des Steuerobjekts an entsprechender Stelle zur Erhöhung der Ertragssicherheit der Steuer tritt (so die Kesselsteuer mit nachfolgender Würzkontrolle s. unten). Bei der direkten Steuerveranlagung ist ferner zu unterscheiden erstens die mittelst Messung oder Wägung des Steuerobjekts durch die amtlichen Organe der Steuerverwaltung mit Hilfe gesetzlich vorgeschriebener Hohlmasse oder Wagen und Gewichte und bei ev. gleichzeitiger Berücksichtigung der Qualität unter Verwendung besonderer Instrumente i. sp. des Saccharometers; und zweitens mittelst automatischer Messung oder Wägung durch geeignete, amtlich zugelassene, selbstregistrierende Apparate. Beide Veranlagungsarten kommen gegenwärtig in den in Betracht kommenden Ländern noch nebeneinander vor.

c) Der Steuerfuss oder Steuersatz ist entweder ein einheitlicher oder abgestuft je nach der Qualität des Besteuerungsobjekts, der Grösse der Produktion,[1]) dem Charakter des Betriebs bezw. der Bestimmung des Erzeugnisses (Handels- und Hausbrauereien). Ist der Steuerfuss bezüglich des Steuerobjekts, wie bei der Halbfabrikatssteuer bezüglich der Würze für eine bestimmte Qualitätseinheit desselben (Grädigkeit [pro Saccharometergrad] oder specifisches Gewicht) festgesetzt, so differenziert sich der für das jeweilige steuerpflichtige Quantum desselben entfallende Steuerbetrag ebenfalls je nach ihrer Zusammensetzung.

d) Die Steuerberechnung bezw., auch -erhebung oder -entrichtung erfolgt entweder auf Grund der von Fall zu Fall bewirkten Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages oder auf Grund bestimmter Berechnungsmomente als Pauschale (Fixum, Abfindung für eine bestimmte Zeitperiode, ev. unter Vorbehalt nachträglicher exakter Feststellung des steuerpflichtigen Betrages behufs Sicherung der Nachentrichtung des ev. Ueberschusses [die sogenannte Nachversteuerungsklausel]).

B. Die einzelnen Systeme der Bierbesteuerung.

1. Die Rohmaterialsteuern. Für diese kommt in der Gegenwart nur die Besteuerung der Gerste und des Malzes sowie der etwaigen Malzsurrogate in Betracht.[1])

a) Die Gerstensteuer ist nur von untergeordneter Bedeutung und besteht gegenwärtig allein in Norwegen. In England hat sie allerdings von 1697—1880 bestanden. Da ihre Besteuerung mit dem Eintritt der Verarbeitung der Gerste zu Malz, nämlich beim Einweichen in den Quellstock, stattfindet, wurde bezw. wird sie auch schlechtweg nur als Malz- bezw. Malzzubereitungssteuer (Norwegen) bezeichnet. Die nach dem Gewicht der Gerste (bezw. in England seiner Zeit nach dem Volumen unter Abrechnung eines bestimmten durch das Aufquellen verursachten Mehrmasses)

[1]) Bei der kommunalen Bierbesteuerung findet sich mitunter — so in Kommunen im Königreich Sachsen — eine Abstufung des Steuersatzes nach dem Bierpreise. In früheren Zeiten bildete der jeweilige Sorten- oder Qualitäts- (auch Provenienz-) Preis des Bieres häufig einen Massstab für Differenzierungen des Steuersatzes.

[1]) Die Besteuerung des Hopfens als einer mit der Bierproduktion verknüpften Materialsteuer hat wegen ihrer auf der Hand liegenden Unzweckmässigkeit niemals stattgehabt. In Anbetracht der jedesmal relativ nur sehr geringen und an sich sehr schwankenden Hopfengabe beim Bierbrauen würde die Kontrolle auf unübersteigliche Hindernisse gestossen sein, ev. auch der gerade hier bedenklichen Verwendung von Surrogaten für den Hopfen Vorschub geleistet haben (wie solches für die ältere Zeit in England unter der bis 1862 bestandenen Hopfensteuer in teueren Jahren auch behauptet worden ist, zumal solche Surrogate dort auch nicht verboten waren, sodass jede andere Materialsteuer, ev. die der Maische oder Würze näher gelegen hätte). Dagegen ist der Hopfen als landwirtschaftliches Produkt lange Zeit in England besteuert gewesen; von 1711 unter der Regierung der Königin Anna bis 1862 anfangs mit 1 Dollar per Pfund Hopfen veranlagt, wurde die Hopfensteuer (duty bezw. excise on hops) 1778, 1780, 1783 jedesmal um 5% erhöht, 1786 wieder auf 1 d herabgesetzt, 1802 auf 2,5 d erhöht, 1827 auf 2 d ermässigt, 1840 um 5% erhöht und 1860 wieder auf 1,5 d herabgesetzt, bis sie 1862 ganz aufgehoben wurde. Die Hopfenpflanzer mussten Zahl und Lage ihrer Gärten, Trockenböden und Aufbewahrungsort jährlich genau deklarieren, worauf nach der Ernte unter steueramtlicher Kontrolle das Einsacken des Hopfens in mit Namen und Wohnort der Eigner bezeichneten Säcken und die steueramtliche Verwägung und Steuerfestsetzung erfolgte. Da die Steuer in der Regel überhaupt nicht auf den Brauer und damit ev. auf den Bierkonsumenten überwälzt werden konnte, ferner ausserordentlich in ihren Erträgen schwankte (oft über 500% von einem Jahr zum andern) und überhaupt als eine ständige Bedrückung der ohnehin den wechselnden Marktkonjunkturen sehr exponierten Hopfenbauer empfunden wurde, so erfolgte schliesslich ihre Aufhebung. Die dadurch entstandene Einbusse der Staatskasse um durchschnittlich 300000 £ wurde nahezu wieder eingebracht durch die gleichzeitig mit ihrer Aufhebung erfolgte Erhöhung der Lizenzsteuer. Es besteht derzeitig in Canada noch eine Hopfensteuer, vermutlich nach Massgabe der ehemaligen englischen Steuer.

erhobene Gersteneinweichsteuer soll zwar, wie kalkulatorisch nachgewiesen werden kann, theoretisch den Vorzug vor der eigentlichen Malzbesteuerung haben, dass sie dem die Qualität des Malzes im allgemeinen bedingenden »Ausbeuteverhältnis« der Gerste besser Rechnung trägt. In Ländern mit entwickelter gewerblicher Malzfabrikation und zahlreichen Brauereien ist sie jedoch wenig geeignet, da sie die Glieder in der Steuerüberwälzungskette noch um eines — die Malzfabrikanten und -händler — vermehrt und auf die einheimische Gerste bauende Landwirtschaft drückt. Mannigfache lästige, die Bezugsverhältnisse erschwerende Beschränkungen des Verkehrs mit Gerste und Malz (Einfuhrverbote), besonders auch die erforderlichen Kontrollen, um ein betrügerisches Einbringen von Gerste oder Malz in die Brauereien zu verhüten, und die damit verbundene Verpflichtung derselben zur Führung umständlicher Anschreibungen sowie die notwendige, fast ständige Anwesenheit eines Steuerbeamten in der Brauerei, heben den Vorteil, dass der Brauer nach bewirkter Mälzung in der Handhabung seines Betriebes nicht weiter gebunden ist, reichlich auf. Sie kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht.

b) Die Malzsteuer kann statthaben als Vermahlungs- bezw. Verschrotungssteuer (Malzschrotsteuer) oder als Einmaischungssteuer (Steuer auf Brauanzeige) und zwar nach dem Mass oder nach dem Gewicht des Malzes. Im allgemeinen ist man vom steuertheoretischen Standpunkt ihr nicht sonderlich zugeneigt, aber, wie ein Ueberblick über die bestehenden Systeme der Bierbesteuerung zeigt, ist gerade sie typisch dafür, wie sehr für ihre Würdigung der Komplex der für die Praxis jeweils massgebenden Verhältnisse ausschlaggebend ist, wie sehr hier das oben erörterte Princip der Relativität gilt. Wie allen Rohstoffsteuern haftet auch ihr in gewissem Masse der Mangel an, dass sie das als eigentliches Steuerobjekt designierte fertige Fabrikat ungleichmässig trifft, da sie die durch die qualitative Verschiedenheit des jeweils zur Verarbeitung gelangenden Malzes und durch die mehr oder weniger rationelle betriebsmässige Ausnützung desselben für die Fabrikation bedingte Unterschiedlichkeit in dem Werte bezw. der Menge des Fabrikats an sich nicht genügend berücksichtigt. Allerdings modifiziert sich dieser Mangel insofern, als die Versteuerung des Malzes nach Mass oder Gewicht erfolgt, wodurch gewisse Wertunterschiede mitgetroffen werden.

Immerhin hat dabei die Befürchtung sich geltend gemacht, dass die Versteuerung nach dem Rohstoff eine Prämie auf die Verwendung möglichst hochwertigen Malzes in sich schliesse, somit nach Massgabe der obwaltenden Produktionsverhältnisse zur Verwendung ausländischer Gersten und Malze zu Ungunsten der heimischen Landwirtschaft anreize und damit zugleich den grösseren kapitalkräftigeren Brauereien auch auf dem Gebiete der Steuerleistung einen weiteren Vorteil vor den übrigen, in der Hauptsache auf die zwar billigeren, aber desto minderwertigeren heimischen Gersten und Malze gewähre. In dieser schematischen Generalisation trifft jedoch diese Befürchtung nicht zu. Wenn auch sehr erhebliche Mengen ausländischer Gersten und Malze in deutschen Brauereien und zwar besonders auch in den grösseren Verwendung finden, so hat dies doch seinen Grund durchaus nicht in Erwägungen zwecks Steuerersparungen, sondern in der qualitativ und auch quantitativ hinter der Steigerung des deutschen Braubedarfs vielfach zurückgebliebenen Leistungsfähigkeit der deutschen Gerstenproduktion, weshalb auch ohne diesen steuerlichen „Anreiz" der ausländische Bezug denselben Umfang haben würde. Wie zudem sich neuerdings mehr und mehr zeigt, haben die rege betriebenen Bestrebungen zur Hebung der deutschen Gerstenproduktion auch wirtschaftlich trotz der Malzbesteuerung schon den ersichtlichen Erfolg gehabt, die Beziehungen zum deutschen Braubedarf zu verbessern. Ein namhafter Teil des ausländischen Gerstenimports für den Bedarf der deutschen Brauereien besteht ferner zur Zeit aus russischen Provenienzen, welche keineswegs qualitätsreicher als die heimischen Brauwaren, aber dafür erheblich billiger als diese sind. Es liegt hier überhaupt eine grosse Ueberschätzung bezüglich der Wirkung der Malzbesteuerung vor, denn die durch das Gewicht bezw. die Masseinheit des Malzes angeblich bedingten Qualitätsunterschiede hinsichtlich seines Ausbeuteverhältnisses sind in diesem Umfange nicht vorhanden, ja die neueren, rege geförderten technischen Untersuchungen haben die hierüber bisher bestandenen Anschauungen so von Grund aus umgestaltet, und vor allem haben die mit Hilfe der Wissenschaft betriebenen technischen Verbesserungen und eingeführten zweckentsprechenden Modifikationen in der Handhabung des Mälzerei- und Brauereibetriebes gerade den Brauwert bisher als geringwertig erachteter Landgerste sowie die Steigerung der allgemeinen Ausbeuteverhältnisse im Betriebe auch unter weniger günstigen Voraussetzungen speciell im Kleinbetriebe so erspriesslich gefördert, dass im Grunde genommen alle derartigen gegen die Besteuerung des Rohstoffs in der Brauerei bisher geäusserten theoretischen Bedenken als positiv überwunden zu erachten sind. Vollends trifft dieses zu, seitdem in fast allen Ländern mit Malzversteuerung (in Bayern 1889, in Württemberg 1893, in Baden 1896) ein weiteres Korrektiv in der den betriebstechnischen Verschiedenheiten der Ausbeuteverhältnisse angeglichenen Differenzierung des Steuerfusses erfolgt ist. Die jeweilige praktische Handhabung dieses Princips kann zwar nur schematisch erfolgen, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass dabei Gesichtspunkte zur Anwendung gelangen, welche mit dem Wesen der Biersteuer als einer nur indirekt beim Produzenten erhobenen inne-

ren Besteuerung des Bierverbrauchs nicht verträglich erscheinen, vielmehr geeignet sind, diese Steuer als Handhabe für ausserhalb ihres Rahmens liegende sozial- und gewerbepolitische Tendenzen zu benutzen.

von May (a. a. O. S. 624) sagt in Bezug hierauf: „Allerdings darf bei der Malzsteuer der Steuersatz kein zu hoher sein, indem sonst die im allgemeinen sehr wohl hierbei zum Ausdruck gelangende Rücksichtnahme auf die Qualität des Biers verschwindet. Die Abstufung des Steuersatzes je nach dem grösseren oder geringeren Malzverbrauche hat übrigens auch nicht sowohl in diesem Umstande als vielmehr in der zum Nachteile des gewerblichen Mittel- und Kleinbetriebes immer weiter um sich greifenden und auch anderorts als in Bayern sich geltend machenden Ausdehnung des Grossbetriebes und in der Thatsache ihren Grund, dass insbesondere die Erzeugungskosten des letzteren infolge der Massenproduktion und der derselben zustehenden Vorteile beim Einkauf der Materialien u. dgl. naturgemäss geringer sind als die des ersteren und hierdurch die Konkurrenz dieser eine immer erschwertere, teilweise unmögliche wird. In Norddeutschland, woselbst die Brausteuer um dreimal niederer als der bayerische Malzaufschlag ist, sind deshalb auch die Klagen des Mittel- und Kleinbetriebes die gleichen wie in Bayern und wird ebenfalls Abhilfe angestrebt. Die Frage, ob solche Abhilfe auf dem Gebiete der direkten und indirekten Besteuerung — sofern die Steuer überhaupt hierbei in Betracht kommt — zu gewähren, wird vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte nur für die Einschlagung des ersteren Weges sich beantworten, allein auch hier muss eben den bestehenden Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen des betreffenden Landes Rechnung getragen werden.“

Auf jeden Fall ist die praktische Festsetzung der Steuerabstufung speciell bei dieser Verbrauchssteuer mit einem erheblichen Risico verknüpft. Auf der einen Seite wird der im Interesse der Steuergerechtigkeit und auch sozialpolitisch wünschenswerte Erfolg stets nur beschränkt und mitunter zweifelhaft sein, auf der anderen Seite liegt die Gefahr nahe, dass auf seiten der in erster Reihe zu schützenden Gewerbetreibenden übertriebene Illusionen erregt und sie in eine trügerische und damit bedenkliche Sicherheit versetzt werden. Zudem wird durch solche Steuerstaffelungen leicht zwischen den verschiedenen Kategorieen des Gewerbes eine auch wirtschaftlich nicht unbedenkliche Spannung erzeugt, welche auf der einen Seite mitunter zu immer massloseren Forderungen behufs Zurückdrängung des Grossbetriebes und auf der anderen Seite zu verschärfter Anwendung aller zur Verfügung stehenden Konkurrenzmittel Veranlassung giebt, zumal wenn sich hierzu die Ueberzeugung gesellt, dass die Steuerdifferenzierung zu einem ungerechten, die im Grossbetrieb wirksamen Faktoren des technischen Fortschritts und der Intelligenz gewaltsam unterdrückenden Zwangsmittel überspannt werden soll.

Ein anderer gegen die Malzsteuer erhobener Einwand ist auch der, dass sie für den Brauer einen ungerechten Zinsverlust mit sich bringe, indem derselbe meistens erst nach Monaten dazu komme, das aus dem versteuerten Malz hergestellte Bier zu verkaufen bezw. den Erlös dafür und damit die Rückerstattung der seiner Zeit verauslagten Steuer zu erhalten. Dem ist jedoch wenigstens einigermassen durch die in der Regel bestehende Steuerkreditierung begegnet, deren Handhabung allerdings mitunter zu wünschen übrig lässt, zumal auch hierbei der kapitalkräftigere Grossbetrieb leichter der Vorteile des Steuerkredits teilhaftig zu werden pflegt als der dessen meist noch eher bedürftige aber nicht so gut garantierende Kleinbetrieb. Doch ist dies eine Sache der praktischen Verwaltung, die mit der Rohmaterialsteuer an sich nichts gemein hat.

Berechtigter erscheint dagegen der Einwand, dass unter der Besteuerung des Rohmaterials die Bemessung der Rückvergütung der Steuer schwierig ist. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, dass die Bemessung zu reichlich ausfällt und damit eine Exportprämie für das Bier geschaffen wird, auf der anderen Seite — und dies ist in Wirklichkeit allerdings ein ziemlich häufiger Fall — erfolgt die Festsetzung der Rückvergütung in ungenügender Weise, was, da es dem Charakter der Bierbesteuerung als einer inneren Verbrauchssteuer zuwiderläuft, für die Exportfähigkeit des Biers eine ungerechte, direkte steuerliche Sonderbelastung bedeutet und fiskalisch auf eine unzulässige Plusmacherei hinausläuft. Aber auch diese allerdings im System der Rohstoffbesteuerung begründete Schwierigkeit kann bei gutem Willen im grossen und ganzen sehr wohl behoben werden. Die Handhabung der Steuerrückvergütung (bezw. der Steuererstattung bei Verderb des Produkts und dergleichen) giebt immer einen treuen Massstab für die Kritik des die Besteuerung überhaupt beherrschenden Geistes und der jeweiligen technischen Ausbildung der Steuerverwaltung.

Auf der anderen Seite hat dagegen die Malzsteuer den Vorzug, dass wegen ihrer Erhebung beim Eintritt des Malzes in den brautechnischen Verbrauch der Betrieb für die Folge von weiteren steuerlichen Kontrollakten meist ziemlich frei und damit unbehindert ist, was auch für die Steuerverwaltung materiell nicht ohne Belang ist. Im einzelnen modifiziert sich dieser Vorteil allerdings erheblich, je nachdem die Steuer beim Verschroten des Malzes oder beim Einmaischen erhoben wird. Beide Erhebungsarten ergeben überhaupt für die kritische Würdigung der Besteuerung des Malzes zum Teil weitgehende Unterschiede.

α) Die Malzvermahlungssteuer ist die bei weitem gebräuchlichere Form und weist

zahlreiche Vorzüge auf. Eine wesentliche Bedingung für dieselbe ist allerdings, dass daneben die Verwendung von Surrogaten in der Brauerei ausgeschlossen ist, denn da diese entweder gleichzeitig mit dem Malz eingemaischt oder — besonders Zuckercouleur — im Gär- oder Lagerkeller hinzugefügt zu werden pflegen, so würde die Steuerkontrolle sich dementsprechend komplizieren und über den ganzen Brauereibetrieb ausdehnen müssen und damit die Malzvermahlungssteuer den ihr eigentümlichen Hauptvorzug einbüssen. Bei ihr hat sich die Steuerkontrolle lediglich darauf zu beschränken, zu verhüten, dass kein unversteuertes verschrotenes Malz in die Brauerei gelangt. Zu diesem Zweck hat sich das Augenmerk der Steuerverwaltung auf die Ueberwachung bezw. Regulierung der gesamten Malzverschrotung und damit der Thätigkeit und des Verkehrs der Mühlen zu koncentrieren. Hat dies auch notwendigerweise gewisse, zum Teil weitgehende Kontrollmassregeln und Verkehrsbeschränkungen im Gefolge (so ev. das Verbot des Handels mit Malzschrot), so wird der Brauereibetrieb als solcher hiervon jedoch nicht betroffen, und die Durchführung der hier einschlägigen Massnahmen lässt sich erfahrungsgemäss sehr wohl ohne drückend empfundene Belästigungen bewirken. Hauptsächliche Voraussetzung für diese Form der Malzbesteuerung ist, dass die Zahl der für die Malzverschrotung in Betracht kommenden Mühlen, besonders der sogenannten „öffentlichen" Mühlen im Verhältnis zur Zahl der im Besitz der Brauereien befindlichen Privatmühlen nicht zu gross ist und dass auch die Zahl der Brauereien selbst nicht allzu umfangreich ist. Wenn beispielsweise in Bayern im Steuerjahr 1897 im ganzen 9908 „öffentliche" Mühlen (wovon nur 1169 eigentliche „Malzmühlen") — ohne die ohnehin nur kleinen Grünmalzquetschmaschinen und Futterschrot- und Hausmühlen — vorhanden waren bei einem gleichzeitigen Bestande von insgesamt 5750 Braustätten (bei den Weissbierbrauern ist nur die Zahl der „Brauer" nachgewiesen und unter Abzug der gleichzeitig Braunbier bereitenden Betriebe eingerechnet) — oder wenn in Württemberg[1]) 1894/95 1689 öffentliche Mühlen gegenüber insgesamt 5845 Brauern (wovon 1934 gewerbliche) vorhanden sind[2]), dagegen aber im Norddeutschen Brausteuergebiet Mitte der 80er Jahre ca. 43000 Mühlen[3]) gegenüber 10365 Brauereien bestanden, — so begreift es sich, dass in Süddeutschland die Malzvermahlungssteuer die herrschende ist, in Norddeutschland dagegen die Einmaischungssteuer die Regel ist, neben welcher die Vermahlungssteuer nur als Ausnahme zugelassen ist.[4]) Im Rahmen der für die erfolgreiche Handhabung der Malzvermahlungssteuer notwendigen Bestimmungen und Kontrollmassnahmen liegen insbesondere:[1]) a) Zulassung der Malzvermahlung nur auf den ausschliesslich zu diesem Zweck für eigene Rechnung benutzten Privatmühlen der Brauer und auf öffentlichen, nicht transportabeln Mühlen, die einer besonderen Steueraufsicht unterstellt sind und deren Inhabern (so in Bayern) gewisse, ihre Verantwortlichkeit erhöhende beamtenähnliche Kontroll- und Anzeigefunktionen übertragen sind. Desgleichen Steuerkontrolle aller den Schrotmühlen ähnlichen, transportabeln Maschinen (Futterschrot- und Grünmalzquetschmaschinen).[2]) b) Steueramtliche Ueberwachung der Malztransporte mittelst Anmeldeverpflichtung für jeden Versand von Malz gegen Erteilung der Mahlerlaubnisscheine (Polette. Begleitschein), ohne welche kein Malz auf den Mühlen zur Verschrotung angenommen werden darf sowie Anzeige jedes Malzempfangs nebst der Führung von Versand- und Empfangsregistern seitens der Brauer und Müller wie auch seitens der Steuerbehörden auf Grund der an sie gelangten Anmeldungen. Zur weiteren Sicherung dient die Beschränkung des Malztransports auf die eigentlichen Tagesstunden[3]). sowie, um Durchsteckereien zu verhüten, Beschränkung der Transportbegleitscheine auf ein bestimmtes Datum.

Die Feststellung des steuerpflichtigen Malzschrots nach Mass oder Gewicht erfolgt auf den öffentlichen Mühlen durch den, wie oben bemerkt, mit gewissen Vertrauensfunktionen ausgestatteten Müller (Malzbrecher), auf den Privatmalzmühlen der Brauer entweder im Beisein des Steuerbeamten oder mittelst selbstthätigen Mass- oder Wägeapparats. Durch die neuerdings fast allgemein zur Regel gewordene Anwendung

[1]) v. Zeller, a. a. O. III, S. 529.

[2]) Für Baden fehlen z. Z. noch die entsprechenden Nachweise.

[3]) Kindervater, F. A. IV, S. 679.

[4]) Dazu kommt, dass in Anbetracht der dichteren Besiedelung sowohl in Bayern wie in Württemberg die Brauereien im allgemeinen dichter bei einander und übersichtlicher liegen, was besonders in Bayern auch durch die sogenannten „Kommunalbrauereien" (1897 55 von 6443 Brauern benutzt) erleichtert wird. In Württemberg drängen sich (nach v. Zeller a. a. O. III, S. 529) die 1894/95 vorhandenen 3911 „Privatbrauereien" auf 19 von insgesamt 64 Bezirken zusammen, wovon in 7 derselben nur eine sehr geringe, in 6 eine annähernd ebenso grosse Zahl wie die der gewerblichen Brauer und in nur 6 (mit zusammen 2833 qkm) eine erheblich grössere Zahl von Privatbrauern (3527) vorkommt. Auch sind infolge der grösseren Volksdichtigkeit und der bestehenden Behördenorganisation die unteren Steuerbehörden zahlreicher und gleichmässiger bestellt (v. Zeller a. a. O.)

[1]) Zum Teil nach v. Zeller a. a. O. III, S. 528.

[2]) Da geschrotenes Malz auch ausser zur Bierbereitung zur Essigfabrikation verwendet wird, haben manche Länder (Bayern, die norddeutsche Brausteuergemeinschaft und die Niederlande) auch das hierfür bestimmte Malz für steuerpflichtig erklärt, während andere Länder es durch eine Art steueramtlich überwachte Denaturierung (Vermischung mit für die Bierbereitung untauglichen Stoffen) steuerfrei lassen (v. Zeller a. a. O.).

[3]) In Bayern ist jeder Transport von „gebrochenem", also bereits versteuertem Malz ausser von der Mühle vom Müller zum Brauer verboten.

dieser automatisch funktionierenden Apparate[1]) ist die praktische Handhabung der Malzvermahlungssteuer nach allen Richtungen dermassen erleichtert, die Gefällssicherheit so völlig festgestellt und das ganze Verfahren so vereinfacht und verbilligt worden, dass schon aus diesem Grunde diese Steuerreform als die praktisch geeignetste erscheint. Die Bemessung der Rohmaterial- und ev. auch der Würzesteuer mittelst automatisch wirkender Apparate verspricht überhaupt für die Zukunft die allein übliche zu werden.[2])

Weitere in den betreffenden Steuergesetzen vorgesehene Kontrollbefugnisse der Steuerverwaltung, wie die „Bierzugskontrolle“ u. dgl. haben nur subsidiäre Bedeutung für besondere Vorkommnisse bezw. dienen wie in Württemberg gleichzeitig dazu, einen Anhalt für die jeweilige Bemessung der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr nach Massgabe des pro Hektoliter Bier entfallenden Malzverbrauchs bezw. Steueraufkommens zu gewinnen.

β) Die **Malzeinmaischsteuer** als zweite Form der Malzbesteuerung besteht zur Zeit allein im norddeutschen Brausteuergebiet, wo sie die wenigstens nominell massgebliche Form der Bierbesteuerung bildet. Da ihre Bemessung an den Akt des Einmaischens anknüpft, indem die steuerpflichtigen Materialien (Malz und eventuell die Surrogate) vor demselben amtlich verwogen werden, wird die Kntrolle gegenüber der Malzvermahlungssteuer mehr in den eigentlichen Brauereibetrieb verlegt und über die einzelnen Phasen des Brauprozesses ausgedehnt. Die für den Brauereiinhaber sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen in der Betriebsführung sind zum Teil sehr weitgehend und störend und auf der anderen Seite auch für die Steuerverwaltung umständlich und vor allem kostspielig. Im einzelnen sind die aus dieser Steuerform sich ergebenden Anforderungen: Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien in besonderen, vorgeschriebenen Räumen, zu welchem Zweck bei Eröffnung des Betriebes einer Brauerei eine detaillierte Beschreibung aller Räume derselben bei der Steuerbehörde zu deponieren ist, der auch etwaige bauliche etc. Veränderungen hierin stets unverzüglich anzuzeigen sind; ferner genaue Buchführung über den Zu- und Abgang der steuerpflichtigen Materialien. Sodann vorherige Anzeige jeder Einmaischung nebst Angabe der Zeit, der Art und Menge der dabei zur Verwendung gelangenden Materialien (wobei im Falle von Surrogatverwendung noch eine besondere „Generaldeklaration“ einzureichen ist) sowie der Menge des daraus zu ziehenden Biers. Für das Einmaischen und das voraufgehende Verwiegen der Materialien ist die Anwesenheit des Steuerbeamten abzuwarten (bis eine Stunde lang nach der angezeigten Zeit). Der Maisch- und Sudbetrieb ist nur am Tage zulässig. Nachmaischungen sind in der Regel verboten. Ferner steueramtliche Beaufsichtigung des ganzen Brauprozesses bis zum Ausschlagen der Würze aus dem Sudkessel; amtlicher Verschluss der Maischzugänge nach beendeter Einmaischung sowie ergänzende Kontrollen des Bierzuges, welche sich bis in die Lagerkeller erstrecken können sowie jederzeitige Revisionsbefugnis aller Brauereiräume. Bei etwaiger Verwendung von Surrogaten ist zwar die Kontrolle darüber gegenüber der Vermahlungssteuer etwas erleichtert, etwaige spätere Zusätze zum Bier im Gär- oder Lagerkeller können jedoch nur unzureichend überwacht werden. Das gesamte Kontrollverfahren

---

[1]) In Bayern müssen alle Privatmühlen, desgleichen diejenigen öffentlichen Mühlen, welche mit Cylinderwalzen betrieben werden, mit einem von der Staatsregierung genehmigten automatischen Messapparate versehen sein; andere öffentliche Mühlen können damit versehen sein. Es gab in Bayern 1897 334 öffentliche und 2198 Privatmalzmühlen mit automatischem Messapparat und nur 885 öffentliche ohne solchen. Von insgesamt 7433121 hl Braumalz wurden 7182786 hl, also fast alles auf Mühlen mit automatischem Messapparat gebrochen (davon nur 656473 hl auf öffentlichen und 6526313 hl auf Privatmalzmühlen). — In Württemberg waren (nach v. Zeller a. a. O.) 1894/95 nur 555 Privatschrotmühlen vorhanden, welche 54949 Tonnen Malz (= 67,7% des Gesamtmalzverbrauchs, 1885/86 nur 32,3% desselben) verschroteten. Unter diesen waren 39 mit automatischer Wägevorrichtung versehen und verarbeiteten zusammen 13033 Tonnen Malz. — Ueber Baden, wo die bayerische Gesetzgebung mit der Massgabe, dass die Versteuerung nach dem Gewichte des Malzes erfolgt (s. u.), übernommen ist, liegen keine bezüglichen Daten vor. Im Norddeutschen Brausteuergebiet war in den auf Vermahlung steuernden Brauereien automatische Wägeapparate bisher nur vereinzelt zugelassen, doch sind neuerdings Erleichterungen für eine allgemeinere Aufnahme derselben getroffen (s. u.) — In Finland wird nach v. May (a. a. O.) schon seit längerer Zeit die Malzgewichtssteuer unter Zuhilfenahme automatischer Wägeapparate erhoben. — Auch in Oesterreich-Ungarn ist in dem zur Zeit vorliegenden Würzesteuerreformentwurf ein automatisch funktionierendes Messgefäss vorgesehen.

[2]) Die selbstthätigen Mess- oder Wägeapparate, deren es zur Zeit schon eine Anzahl verschiedener Systeme giebt (in Bayern sind allein deren 8 steueramtlich zugelassen, von denen jedoch die von Riedinger-Augsburg, welcher auch zuerst auf Anregung des bayerischen Generalsteuerdirektors v. May solche Apparate gebaut hat, weitaus die gebräuchlichsten sind), werden unter steueramtlichem Verschluss so an der Mühle angebracht, dass kein Malz zwischen die Walzen gelangen kann, ohne vorher durch den Apparat gegangen und von ihm gemessen oder gewogen und auf der Registratur verzeichnet zu sein. Jede etwaige Störung des Apparates schliesst auch sofort die weitere Benutzung der Schrotmühle solange aus, bis die Störung beseitigt ist; auch kann der Apparat ohne Lösung des Steuerverschlusses nicht abgenommen oder ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Ein steueramtlicher Verschluss der Schrotmühle erübrigt sich infolgedessen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen arbeiten diese Apparate sämtlich mit unbedingter Sicherheit.

ist hiernach nicht als zeitgemäss zu erachten und bei der grossen räumlichen Zersplitterung der Brauereien so kostspielig, dass bei sehr vielen Brauereien das Steuersystem überhaupt versagt. Die Mehrzahl der zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft gehörigen Brauereien versteuert daher auch nicht mittelst der eigentlich als Regel bestimmten Steuer auf Brauanzeige, sondern auf dem steuerrechtlich und auch praktisch gleich unzulänglichen Wege der Fixation (s. unten).

2. Die Halbfabrikatsteuern. Bei dieser Besteuerungsform ist die Art ihrer Veranlagung von wesentlicher Bedeutung, je nachdem dieselbe auf direktem oder indirektem Wege erfolgt. Generell haftet ihr in noch erhöhtem Masse als der Malzeinmaischsteuer das Erfordernis einer den ganzen Brauereibetrieb begreifenden und beschränkenden, kostspieligen steueramtlichen Kontrolle an. Während aber bei der direkten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Würzebesteuerung (in Oesterreich-Ungarn, Grossbritannien und Irland und Italien) darbietet, dafür wenigstens die Ertragssicherheit der Steuer sich im ganzen einigermassen befriedigend gestaltet und eine dem Princip der Steuergerechtigkeit Rechnung tragende Berücksichtigung der Qualität theoretisch wenigstens ermöglicht wird, fallen bei der indirekten Veranlagung, wie sie sich in der Form der Maischbottich- oder Kesselsteuer — auch Apparatsteuer genannt — (in den Niederlanden, Belgien, Russland, Frankreich, Elsass-Lothringen und Griechenland) darbietet, auch diese ihre Schattenseiten einigermassen mildernden Eigenschaften so gut wie gänzlich weg. Ein Uebermass von unzeitgemässen Kontrollen Hand in Hand mit gänzlich unzulänglicher Ertragssicherheit und oft willkürlicher Ungleichmässigkeit in der Steuerbelastung ist die gemeinsame Signatur für diesen von der Steuertheorie und -praxis einmütig verworfenen Modus der Bierbesteuerung.

a) Auf der Annahme fussend, dass einem bestimmten Maischbottich- oder Kesselrauminhalt auch immer eine bestimmte Menge Bier entspreche, stellt sich die indirekte Steuererhebungsform als ein Ueberbleibsel überholter Zeiten und Zustände dar. Nur durch die Macht langjähriger Gewohnheit und der sekundären Bedeutung der Brauerei in den betreffenden Ländern (in den Niederlanden wurde schon seit 1867 und in Belgien seit 1885 daneben die Malzschrotsteuer zugelassen) ist es erklärlich, dass diese technisch wie fiskalisch gleich unzulängliche Steuerform überhaupt noch besteht, welche Grosfils (L'impôt sur la bière, Brüssel 1880) schlechtweg ein „système déplorable“ nennt. Das zur Ertragssicherstellung angewendete komplizierte Kontrollsystem bedingt: genaue Reglementierung des Brauprozesses, Bindung der einzelnen Abschnitte desselben an bestimmte Tagesstunden, umständliche Deklarationsverpflichtungen und Kontrollumrechnungen, ständige Beaufsichtigung des Betriebes, steueramtlicher Verschluss aller wesentlichen Braugeräte (auch der Feueröffnungen) nach Beendigung des Sudprozesses, verschiedentliche Ergänzungskontrollen (so die in Frankreich bestehende, sich der direkten Veranlagungsmethode nähernde Nachvermessung der Würze auf dem Kühlschiff, durch welche allerdings nach anderen Richtungen hin Kontrollerleichterungen geboten sind) unter Umständen bis in die Ausschankräume der Wirte. Für die unter der zum Teil rigorosen Handhabung der Steuertechnik und der durchgängig übermässigen Höhe der Steuer leidenden Brauer ergab sich von jeher das Streben, auf alle Weise, oft unter Hintenansetzung aller rationellen technischen Gesichtspunkte, an der Steuer zu sparen und zwar insbesondere durch Erzielung möglichst alkoholreicher, aber extraktarmer Biere. „Damit der Brauer an Steuer erspart“, sagt Holzner, „werden die Aufsatzkränze auf den Kesseln möglichst weit gemacht oder die Maischvorrichtungen recht massiv konstruiert. Hierdurch entstehen Verluste an Brennmaterial und unnötige Ausgaben für Maschinen und für Arbeitskräfte, die kleinere Brauer sich nicht anschaffen können. Das Malz wird — wegen des übertrieben dicken Einmaischens, um möglichst viel aus dem Bottich oder Kessel zu erbringen — nicht vollständig ausgenutzt, das Bier wird nachträglich mit Wasser verdünnt etc.“ — Bei allen diesen mehr oder weniger gesetzlich zulässigen Manipulationen der Brauer, an der Steuer zu sparen, ist es dabei eine merkwürdige Thatsache, dass die Menge des erzeugten Biers infolge des stets unvermeidlichen Abganges („Schwund“) schliesslich dennoch hinter der auf Grund des amtlich festgestellten Bottich- oder Kesselinhalts zu versteuernden Menge zurückbleibt. Die badische Regierung gab seiner Zeit diese Differenz selbst auf 25 % an, und in Frankreich bezw. Elsass-Lothringen werden daher aus diesem Grunde 20 % des Kesselrauminhalts als Ersatz für die Verluste der Fabrikation, des Umfüllens, Auslaufens, Verdunstens und anderer Zufälle vom Steuerbetrag in Abrechnung gebracht. Es liegt auf der Hand, welche Verschiedenheiten, natürlich stets zu Gunsten der rationeller gehandhabten Grossbetriebe, sich hieraus für die jeweilige Steuerbelastung der Brauereien ergeben.

b) Die auf direktem Wege veranlagte Halbfabrikatssteuer, die Würzesteuer, kann allerdings die grundsätzliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmen, dass sie gewissermassen auf „technisch-wissenschaftlichen“ Grundlagen ruht — in ihrer praktischen Anwendung aber genügt auch sie keineswegs den berechtigten Ansprüchen. Indem die Veranlagung nach Massgabe der auf dem Kühlschiff gemessenen Menge und der die jeweilige Bierqualität in der Hauptsache involvierenden Extrakthaltigkeit (Koncentration) der Würze erfolgt, trägt zwar die Würzesteuer den Schein des „Ideals“ einer gerechten Steuer an sich, ihre praktische Durchführung bedingt aber ein so kompliziertes Erhebungs- und Kontrollsystem, wie kaum eine andere Steuerart. Sie ist denn auch in dem für sie besonders in Betracht kommenden Lande, in Oesterreich-Ungarn, seit Jahrzehnten Gegenstand der allgemeinen Unzufriedenheit und vielfältiger Reformerwägungen. Wenn sie in Grossbritannien und Irland anscheinend besser funktioniert und beliebter ist, so erklärt sich dies teils aus gewissen nicht unerheblichen praktischen Vereinfachungen in der Erhebungs- und Kontrollmethode,

teils auch durch den Umstand, dass sie an die Stelle einer Malzsteuer (eigentlich Gersteneinweichsteuer) trat, deren Höhe, Erhebungsweise und Kontrollsystem überaus drückend empfunden wurde. In Italien endlich, dem dritten Lande mit Würzesteuer, spielt die Brauerei ohnehin nur eine untergeordnete Rolle und sind die Ansprüche an die Steuertechnik anscheinend überhaupt noch sehr bescheiden.

Eine Schwierigkeit für die objektive Würdigung des Systems der Würzebesteuerung liefert allerdings der Umstand, dass es schwer hält, jeweils zu entscheiden, inwieweit die mit ihr zu Tage tretenden Unzuträglichkeiten dem System als solchem anhaften oder auf das Conto einer ungenügend ausgebildeten bezw. entarteten Verwaltungspraxis zu schreiben sind. Nach allen über die Würzesteuer in dem für sie klassischen Lande Oesterreich-Ungarn vorliegenden Erfahrungen und Thatsachen unterliegt es keinem Zweifel, dass das „System" keineswegs für alle Mängel seiner Ausführung verantwortlich gemacht werden kann, denn die unerquickliche Geschichte der österreichischen Bierbesteuerung ist zu einem guten Teil durch anderweitige Verhältnisse verschuldet (die staatsrechtlichen Schwierigkeiten bezüglich Ungarns, mangelhaft gebildete und besoldete untere Verwaltungsorgane, die specifisch österreichische Kompliziertheit der Behördenorganisation, des Bureaukratismus und anderes mehr). — Der lang gehegte Glaube der Theorie an die Vollkommenheit der österreichischen Würzesteuer schreibt sich aus jener Zeit her, als sie (1852) an Stelle der „Fabrikatsteuer mit doppelter Vorkontrolle des Halbfabrikats" trat, gegen die sie zweifellos einen Fortschritt bedeutete. Schon ihr geistiger Urheber, der um die technisch-wissenschaftliche Begründung des Brauwesens verdiente Prager Chemieprofessor K. J. N. Balling hatte aber die Bemessung der Würzemenge auf dem Kühlschiff als ungenau und unpraktisch bezeichnet, ohne dass es jedoch seitdem (1853) gelungen ist, eine geeignetere Grundlage für die quantitative Steuerveranlagung ausfindig zu machen. Aber auch die vielgerühmte qualitative Würzemessung kann keineswegs als einwandsfrei betrachtet werden, nicht sowohl wegen der für die subalternen Organe der Steuerverwaltung oft schwierigen Handhabung des Saccharometers als besonders wegen der Art der Kombinierung des Extraktgewichts mit der Würzemenge bezw. in England des specifischen Gewichts mit der Würzemenge.[1] Dies hat nach fachmännischer Darstellung[2] eine ungerechtfertigte Begünstigung der stärker eingebrauten Würze, d. h. in der Hauptsache der grösseren Brauereien zur Folge. Auch die allerdings unvermeidliche schematische Festsetzung einer bestimmten Temperatur der zu messenden Würze (14° R.), die Nichtberücksichtigung der jeweils sehr verschiedenen Verdunstung, die für Infektionen der Bierwürze gefährliche, weil sehr zeitraubende Vermessung auf dem Kühlschiff, welches ohnehin als ein nicht mehr zeitgemässes Brauereigerät erachtet wird, sind kaum zu beseitigende Mängel des Systems. „Beschränkt die Steuer zwar nicht den Brauer in der Wahl der zu verwendenden Materialien" (übrigens doch ein nur zweifelhafter Vorzug!), so hemmt sie ihn doch wegen des umständlichen Kontrollapparats wesentlich in der freien Bewegung im Betriebe.

Im Interesse der Gefällssicherheit muss vor allem darauf geachtet werden, dass weder von der Braupfanne (durch Nachsude) noch durch sonstige Nachgüsse das steueramtlich quantitativ und qualitativ festgestellte Würzequantum auf dem Kühlschiff oder im Gärkeller vermehrt oder verdünnt wird. Es muss demnach der ganze Betrieb vom Unterzünden der Braupfanne bezw. vom Einströmen der Dämpfe (bei Dampfkochung) bis zur Verbringung des Biers in die Gärkeller steueramtlich überwacht werden. Die Braupfannen müssen jeweils unter amtlichem Verschluss gehalten werden, die Nachkontrolle bis in die Lager- und Abfüllkeller ausgedehnt werden.[1] Die „Gussführung" ist, um die Durchführung der Kontrolle nicht illusorisch zu machen, strengstens innezuhalten, was, wegen der auch bei kleinen sich in der Folge vorfindenden Differenzen notgedrungen hohen Uebertretungsstrafen, eine besonders schwer empfundene, technisch ungerechtfertigte Betriebsbelästigung darstellt. Jede technische Neuerung, selbst die wirtschaftlich wünschenswerte und verbreitete intensivere Ausnutzung des Betriebes durch Vornahme eines zweiten Aufgusses, die Gewinnung von Glattwasser und anderes mehr ist ungemein erschwert, an Genehmigungen von Fall zu Fall und besondere Kontrollmassnahmen gebunden. Es liegt auf der Hand, dass durch all diese Kontrollerfordernisse die Würzesteuer auch verwaltungstechnisch zu einer der kostspieligsten Erhebungsformen der Bierbesteuerung zählt.

3. Die Fabrikatssteuern. Die hierfür in Betracht kommende Fass- oder Gebindesteuer zeichnet sich äusserlich durch einen sehr einfachen Bemessungs- und Erhebungsmodus aus. Versteuerungsobjekt ist das fertige, auf Transportgebinde gefüllte Bier, für dessen Menge der — amtlich durch Eichung festgestellte — Rauminhalt der Gebinde massgebend ist. Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder mittelst Steuermarke, welche auf das Spundloch geklebt und beim Anstechen

---

[1]) Die Unvollkommenheit bezw. Einseitigkeit dieses kombinierten Verfahrens wird allerdings in England ziemlich eingeschränkt durch die als dritte Komponente hinzutretende Normierung eines bestimmten Ausbeuteverhältnisses. Auch geschieht die Würzemessung hier im Gärkeller (s. unten).

[2]) Dr. R. Urban, „Denkschrift über eine Reform der Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn", Prag 1894.

[1]) In Oesterreich-Ungarn sind immer mindestens zwei Beamte während des Brauens im Betriebe anwesend, die — die sogenannte „Finanzwache" — daselbst förmlich einquartiert sind; der Oberaufseher, der seinen Posten im Sudhause hat, und ein Aufseher, der im Kühlhause oder neben dem Zusammengussbottiche patrouilliert. Sie haben solange im Betriebe zu verweilen, „bis die vollkommene Beruhigung über die stattgefundene Gebahrung erlangt worden ist", alsdann — „können" sie gehen (von May, Kommentar a. a. O.).

des Fasses durchstossen und damit kassiert wird (Vereinigte Staaten Nordamerikas, Canada, Dänemark und bis 1894 auch Serbien) oder mittelst „Passierscheins“ (Rumänien) beim Uebergang des Biers aus der Brauerei in den inneren Verkehr. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit ist gegen diese Steuer hauptsächlich einzuwenden, dass sie keinerlei Rücksicht auf die jeweilige Qualität und den dadurch bedingten Konsumtionswert des Biers nimmt. Daneben begünstigt sie die Produktion möglichst hochvergorener, alkoholreicher Biere.[1]) Es ist daher bezeichnend, dass diese Steuerform gerade in solchen Ländern acceptiert wurde, wo die Brauereien sich im wesentlichen aus Grossbetrieben[2]) mit gleicher industrieller Grundlage und gleichartiger Massenproduktion zusammensetzen (die nordamerikanischen und bis zu einem gewissen Grade auch die dänischen Brauereien) oder wo die Bierbrauerei nur in wenigen Industrieetablissements vertreten und keine eigentliche Landesindustrie darstellt (Serbien, Rumänien). Unter solchen Verhältnissen mag sich dieser Mangel des nach unseren Begriffen so gänzlich „unwissenschaftlichen“ Systems (von Hock, Oeffentliche Abgaben 1863, S. 166) nicht weiter fühlbar machen und auch sonst die Einfachheit der Steuererhebung für den Brauereibetrieb manches Annehmliche besitzen: Der technische Brauereibetrieb als solcher wird durch die Steuer überhaupt nicht berührt, der Brauer kann brauen, wann, wie und — woraus es ihm beliebt, die Steuerleistung tritt erst im Momente der Inverkehrbringung des Erzeugnisses ein, der Haustrunk bleibt steuerfrei, die Regulierung der Steuerrückvergütung ist denkbar einfach. Aber dafür bestehen eine Reihe von „indirekten“ Kontrollmitteln, welche zum Teil sehr lästige Verpflichtungen in sich schliessen und wohl geeignet sind, die sonstigen „Vorzüge“ dieses Systems wett zu machen. Ueber den ganzen Betrieb muss eine zum Teil minutiöse Buchführung bestehen, allmonatlich sind Auszüge über den Zugang der Rohmaterialien, deren Bestände und Verbrauch, über die expedierten Biermengen und die jeweiligen Lagerbestände eingereicht werden (daneben in Nordamerika eine allmonatliche eidliche Bekräftigung [affirmation] der Richtigkeit der betreffenden Auszüge). Da aber trotzdem die „Steuersicherheit“ nur unvollkommen ist, erfordert die Fabrikatssteuer ein zum Teil drakonisches Strafsystem mit einer für unsere Begriffe oft unerhörten Ausdehnuug des strafrechtlichen Begriffs der „Defraude“ und muss sich mehr als gut ist auf ein oft geradezu durch sie grossgezogenes Denunziantentum stützen.

[1]) Einen besonders sozialpolitisch schätzbaren Vorzug weist allerdings die dänische Fassbiersteuer auf durch Freilassung der leichten obergärigen Biere einerseits und Festsetzung einer Maximalgrenze für den Alkoholgehalt des Biers (s. unten).

[2]) Während beispielsweise in Deutschland im Jahre 1896/97 die auf eine Brauerei entfallende Durchschnittsproduktion sich auf 2874 hl belief, betrug sie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas 17681 hl, also mehr als das Sechsfache.

C. Die Bierbesteuerung und Bierbrauerei in den einzelnen Staaten.[1])

1. Deutschland. Nach Artikel 35 Absatz 1 der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichs- bezw. Bundesgesetzblatt 1871 Nr. 16) hat bekanntlich das Reich ausschliesslich die Gesetzgebung über das gesamte Zoll- und Verbrauchssteuerwesen. Doch erleidet dies bezüglich des im Bundesgebiet bereiteten Biers insofern eine Beschränkung, als nach Absatz 2 desselben Artikels in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung desselben (bis 1887 auch noch die des Branntweins) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. „Die Bundesstaaten werden jedoch“, heisst es a.a.O. weiter, „ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung dieser Gegenstände herbeizuführen“, was bezüglich des Branntweins, wie bemerkt, durch das Gesetz vom 26. Juni 1887 auch geschehen ist.[2]) Ausser diesem Besteuerungsreservatrecht der drei süddeutschen Bundesstaaten ist auch für Elsass-Lothringen die Bierbesteuerung bis auf weiteres der inneren Gesetzgebung vorbehalten (Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 betreffend die Einführung der Verfassung des deutschen Reichs in Elsass-Lothringen § 4 Absatz 1, R.G.Bl. v. 1873 S. 161/62, G.Bl. f. Elsass-Lothringen 1873 S. 131), natürlich jedoch mit der Massgabe, dass die Uebernahme der Biersteuergesetzgebung durch das Reich jeder Zeit ohne weiteres durch Reichsgesetz erfolgen kann,[3]) während für die vorgenannten drei Bundesstaaten dies Reservatrecht nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung aufgehoben werden kann (Art. 78 der Reichsverfassung).

Die Erhebung und Verwaltung der Reichsbrausteuer ist wie die der Zölle und Verbrauchssteuern überhaupt jedem beteiligten Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat. (Art. 36 der R.V.) An dem gemäss Art. 38 der R.V. in

[1]) Es ist nach Möglichkeit die Stoffeinteilung und Form der Darstellung in der ersten Auflage beibehalten worden. Auch inhaltlich lehnt sich die Darstellung vielfach eng an die Arbeit von L. v. May.

[2]) Bereits im ersten deutschen Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 findet sich in Art. 11 dieselbe Absicht fast im selben Wortlaut ausgesprochen. Trotz aller seit Gründung des neuen Deutschen Reichs geplanten Aenderungen bezw. Erhöhungen des sogenannten Reichsbrausteuergesetzes ist jedoch eine Beseitigung des bestehenden süddeutschen Reservats in der Bierbesteuerung noch niemals in Erwägung gezogen und steht auch in absehbarer Zeit kaum zu erwarten. Ueber die nicht nur staatsrechtlich sondern auch steuertechnisch und volkswirtschaftlich ausserordentlichen Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung der Bierbesteuerung für das ganze Reich im Wege stehen, cf. F. Boccius: „Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer“. Hirths Annalen 1897 Nr. 2 p. 108—146.

[3]) In dem Reichsbrausteuergesetzentwurf vom Dezember 1892 war dies auch vorgesehen,

die Reichskasse fliessenden Ertrage[1]) der Reichsbrausteuer, zu dem auch der der Uebergangsabgaben (s. unten) gehört, haben die drei süddeutschen Bundesstaaten und Elsass-Lothringen keinen Anteil. (Art. 38 Abs. 2 der R.V. und R.G. vom 25. Juni 1873 § 4 Abs. 2.) Dafür verbleibt ihnen der Ertrag aus ihrer Bierbesteuerung (einschliesslich der von ihnen erhobenen Uebergangsabgabe) voll, und sie haben statt dessen an das Reich besondere Beiträge (die sogenannten Matrikularbeiträge gemäss Art. 70 der R.V.) zu leisten, deren Höhe auf Grund der dem Reich aus dem sogenannten Reichsbrausteuergebiet zufliessenden Brausteuereinnahmen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Bevölkerungsziffer bemessen und in den jährlichen Reichshaushaltsetats festgestellt wird.

Die Selbständigkeit der hiernach im Reiche bestehenden fünf Biersteuergebiete — das Norddeutsche, sogenannte Reichssteuergebiet, Bayern, Württemberg, Baden und die Reichslande Elsass-Lothringen — ist nur in nachstehenden Punkten beschränkt, welche auf Vereinbarungen von früher her bestandener Staats- bezw. Zollvereinsverträge, zuletzt auf den vom 8. Juli 1867 Art. 5 zurückgehend, durch Art. 40 der R.V. für das ganze deutsche Zollgebiet in Geltung geblieben sind. Nämlich:[2]) 1) Das aus dem Auslande eingeführte, einen Eingangszoll (von zur Zeit 4 Mark für 100 kg) unterliegende Bier darf in den sämtlichen Bundesstaaten mit keiner weiteren Abgabe für deren Landeskasse belegt werden.[3]) 2) Der Steuersatz darf den Betrag von 4½ M. für „die ohne zu 120 Quart preussisch" = 137,3 Liter, sonach von 3,28 M. für den Hektoliter Bier und bei der Annahme, dass aus 50 kg bezw. 1 hl Malz 2 hl Bier erzeugt werden, von 6,56 M. für 50 kg bezw. 1 hl Malz nicht übersteigen. 3) Für Bier, welches aus einem Steuergebiet in ein anderes eingeführt wird, darf in letzterem zwar der volle Betrag der betreffenden Staatssteuer — als sogenannte Uebergangsabgabe —, nicht aber ein höherer erhoben werden. 4) Bei der Ausfuhr von Bier darf nur der wirklich bezahlte Steuerbetrag rückvergütet werden. 5) Die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung gelangenden Abgaben vom Bier dürfen 20% des für die Staatssteuer bestimmten Maximalsatzes (s. vorstehende Ziffer 2) nicht übersteigen.[4]) (Auf Elsass-Lothringen findet diese Bestimmung gemäss dem oben schon angeführten R.G. vom 26. Mai 1873 bezüglich der dortselbst bestehenden Vorschriften über das Octroi „bis auf weiteres" keine Anwendung aus Rücksichten für den Gemeindehaushalt, ähnlich wie auch die vorläufige Belassung der besonderen Biersteuergesetzgebung dortselbst nur aus Rücksicht für den Staatshaushalt geschah.) Endlich 6) darf eine ganze oder teilweise Rückvergütung der für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhobenen Abgaben vom Biere beim Uebergange desselben in ein anderes der bezeichneten Biersteuergebiete nur erfolgen, soweit eine solche Rückvergütung auch bei dem Uebergange des besteuerten Biers nach anderen Orten desselben Landes bezw. Steuergebietes stattfindet.

a) Reichs- oder Norddeutsches Brausteuergebiet.

Geschichtliche Vorbemerkung.[1]) Das Stammland der für das Reichs- oder Norddeutsche Steuergebiet giltigen Reichsbrausteuer ist Preussen; die durch das Gesetz vom 2. Februar 1819 (G.S. S. 97—117) eingeführte preussische Braumalzsteuer bildet die Grundlage für die gegenwärtige Reichsbrausteuer. In Preussen selbst war mit der Braumalzsteuer (die fortab nicht mehr nach dem Mass wie bisher, sondern nach dem Gewicht erfolgte) der ursprünglich bereits in den Edikten vom 27. bezw. 28. Oktober ausgesprochene Grundsatz der Gleichmässigkeit der Steuer für das ganze Staatsgebiet zum ersten Mal verwirklicht. Mit der Uebernahme der zum Teil bis dahin ständischen Bierziesen gegen Entschädigung aus der Staatskasse durch den Staat, mit der gewerberechtlichen und steuerlichen Gleichsetzung von Stadt und Land, insbesondere auch der Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte war damit der Boden für die moderne indirekte Besteuerung auch des Biers gewonnen und endgültig mit dem noch vom alten Territorialstaat überkommenen Steuerregime und den landständischen Komplikationen desselben gebrochen, die in ihrer Art bezüglich der Bierbesteuerung bis ins 15. Jahrhundert zurückreichten.[2]) Die in

---

[1]) Unter Abzug der auf dem Steuergesetz und dessen Ausführungsbestimmungen beruhenden Rückvergütungen, der Steuererstattungen für unrichtige Erhebungen und der Erhebungs- und Verwaltungsunkosten und zwar diese im Betrage von 15% der in den betreffenden Bundesstaaten aufkommenden Einnahmen aus der Brausteuer.

[2]) Wörtlich nach von Mays Darstellung in der I. Auflage h. l. entnommen.

[3]) Das in gleicher Weise für Kommunen und Korporationen bestandene Verbot ist durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 betreffend die Abänderung des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 — R.G.Bl. 1885 S. 109 — ausser Wirksamkeit gesetzt worden.

[4]) Ausnahmen hiervon sind, abgesehen von Elsass-Lothringen (s. o.) nur insoweit zulässig, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon seit früher (d. h. vor dem 8. Juli 1867) eine höhere Abgabe erheben. Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5 § 7 Abs. 5. Bundesgesetzblatt für 1867 S. 90.

[1]) Nachdem in der I. Auflage h. l. in dem Art. Bier und Bierbesteuerung von L. v. May die Geschichte der letzteren eine durchaus erschöpfende Darstellung gefunden hatte, über welche weder hinausgegangen werden konnte — noch an welcher Aenderungen zu treffen wären, empfahl es sich, hier von einer Rekapitulierung dieser historischen Darstellungen abzusehen und unter Verweis auf dieselben nur einige der wichtigsten Notizen jeweils voranzuschicken. D. Verf.

[2]) 1488 gelang es dem Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, nach einem schon von seinem Vorgänger Albrecht Achilles 1472 vergeblich unternommenen Versuch von den Ständen zunächst auf 7 Jahre eine Abgabe von 12 Pfennigen von der Tonne Bier (die sogenannte

den Jahrzehnten von 1830 bis 1870 vor sich gehende Ausgestaltung des preussischen Brausteuergebiets zum Reichs- bezw. Norddeutschen, heute schlechtweg „Brausteuergebiet“ genannt, erfolgte zunächst ziemlich analog den Phasen des deutschen Zollvereins, — bis im Jahre 1867 das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit nur wenigen Modifikationen auch die Grundlage der Bierbesteuerung bildete. — Nachdem 1828 bereits Anhalt-Köthen und Dessau sowie 1831 Anhalt-Bernburg und Waldeck und Pyrmont sich bezüglich der Bier- bezw. Braumalzbesteuerung Preussen angeschlossen hatten, traten unter dem 30. März 1833 (mit Geltung vom 1. Januar 1834 ab) die Königreiche Sachsen und Preussen zu einem Brausteuergebiet zusammen (zunächst bis 1842), desgleichen unterm 11. Mai 1833 die Thüringischen Staaten; 1841 folgten sodann Lippe und Braunschweig sowie 1842 das Grossherzogtum Luxemburg, jedoch nur bezüglich der Steuergesetzgebung und nicht bezüglich des Ertrages, nur die Uebergangsabgaben wurden gemeinschaftlich geteilt, da gegenseitig freier Verkehr bestand, an welchem Modus auch zur Zeit noch festgehalten wird. 1856 wurde ferner in den 1849 an Preussen gekommenen beiden Hohenzollernschen Landen an Stelle der württembergischen die preussische Braumalzsteuer eingeführt. Durch die Einverleibungen von 1864 und 1866 erweiterte sich dann das bisherige Steuergebiet bedeutend (Schleswig-Holstein, Hannover, Kurfürstentum Hessen, Hessen-Nassau und Freie Stadt Frankfurt a. M., sowie später das Jadegebiet und durch besonderen Vertrag Oldenburg, wo bisher noch keine Biersteuer bestanden hatte. Endlich wurden gleichzeitig damit einige bayerische und hessische Gebietsteile angeschlossen). — Auf Grund der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 ward die Braumalzsteuer auf das innerhalb der Zolllinie liegende Bundesgebiet erstreckt und die Steuer selbst Bundessteuer; 1868 (durch Bundesgesetz vom 4. Juli) wurden infolgedessen auch die beiden Mecklenburg, Lauenburg und Stadt und Gebiet Lübeck einbezogen. Der Erlass eines besonderen allgemein gültigen Bundesgesetzes betreffend die Bierbesteuerung kam jedoch einstweilen (nach einem vergeblichen Versuch im Jahre 1869 wegen gleichzeitig geplanter Erhöhung der Steuer) nicht zu stande, wie denn auch noch verschiedentliche kleine Abweichungen in der bezüglichen Gesetzgebung der beteiligten Bundesstaaten bestanden — so höhere Erhebungssätze in einigen thüringischen Staaten, Besteuerung der Malzsurrogate im Grossherzogtum Sachsen, verschiedene steuerliche Handhabung der Haustrunkbereitung und Bierausfuhr bezw. Steuerrückvergütung. — Erst nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde das Ziel mit dem Erlass des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.G.Bl. 1872 S. 153ff. nebst den gemäss § 43 des Gesetzes unter dem 18. November 1872 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats — Preuss. Centralblatt für Abgaben 1872 S. 364)[1]), welches am 1. Januar 1873 in Kraft trat, erreicht.

Es bilden hiernach das Geltungsbereich der Reichsbrausteuer die Staaten: Preussen mit Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und zur Lippe, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, die thüringischen Staaten[2]) (mit Ausnahme des grossherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim ausser der Ortschaft Melpers und des herzoglich Sächsisch-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg, welche wegen ihrer Lage dem bayerischen Braumalzsteuergebiet einverleibt wurden), Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lübeck und seit dem 1. Oktober 1888 infolge ihres Zollanschlusses Bremen und Hamburg sowie endlich das Grossherzogtum Luxemburg (s. o).

Der Gesamtumfang des eigentlichen Brausteuergebiets (ohne Luxemburg) beträgt 415680 qkm mit einer fortgeschriebenen Bevölkerung von 41542000 im Betriebsjahre 1896/97.

Die wichtigsten Text- und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes. 1) Steuerobjekt und Steuersatz. Der Steuer unterworfen ist alles zur Bierbereitung verwendete Getreide und alle an Stelle von Malz verwendeten, alkoholbildenden Stoffe[3]) (Surrogate)

„Ziese“) bewilligt zu erhalten. Von 1514 ab wurde diese bis dahin anscheinend unterbrochene Abgabe ständig und wurde von 1549 ab unter der Bezeichnung „das alte Biergeld“ neben dem in diesem Jahre eingeführten „neuen Biergelde“ erhoben. Letzteres, zunächst auf 8 Jahre bewilligt, wurde mit 8 märkischen Groschen von jeder Tonne Bier bezw. von jedem auf 26 Scheffel Malz festgesetzten Gebräu eingehoben. In der Folge weiterbewilligt, wurde diese Abgabe anscheinend als Materialsteuer (neben der alten Tonnenziese) von dem zur Mühle gebrachten Malz erhoben. Im Laufe der nächsten Jahrhunderte komplizierte und differenzierte sich die Bier- bezw. Malzbesteuerung in den alten und neuen Gebietsteilen Preussens mehr und mehr, was auch durch die verschiedenen Reformversuche (der Accisetarif von 1769 und 1787) nicht wesentlich geändert wurde. Mit dem Edikt von 1810 setzte endlich die Reaktion gegen die bis dahin allherrschende „allgemeine Accise“ ein und schuf eine neue Epoche für die Besteuerung.

[1]) Unter dem 18. Juli 1888 erschien eine neue Zusammenstellung der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetz nebst den seit 1873 erlassenen weiteren bezüglichen Bundesratsbeschlüssen mit Wirkung vom 1. Oktober 1888 ab (Centralblatt für das Deutsche Reich 1888 S. 677ff.).

[2]) Dieselben nebst Schmalkalden, dem Stadt- und Landkreis Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück bilden bekanntlich den „Thüringischen Zoll- und Steuerverein“ mit dem Verwaltungssitz Erfurt.

[3]) Dies erst seit 1872; die bis dahin bestandene Steuerfreiheit der Surrogatverwendung in der norddeutschen Brauerei hat nicht nur die naturgemässe Entwickelung des Steuerertrages ausserordentlich ungünstig beeinflusst, sondern ebenso sehr auch die rationelle technische Entwickelung des norddeutschen Brauwesens hintenangehalten; die Folgen hiervon

nach Massgabe ihres malzersetzenden Brauwerts. Die Steuer beträgt für 100 kg[1]) von Getreide aller Art (Malz, eventuell auch Malzkeime, Schrot etc., auch Mais), Reis (gemahlen oder ungemahlen etc.)[2]) und von grüner Stärke (d. h. von solcher mit noch mindestens 30% Wassergehalt) 4 Mark; von Stärke, Stärkemehl (einschliesslich Kartoffelmehl), Stärkegummi (Dextrin) und Syrup aller Art 6 Mark; endlich von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker) sowie von Zuckerauflösungen und allen anderen Malzsurrogaten[3]) 8 Mark. Gemische verschieden versteuerter Stoffe unterliegen bei ihrer Verwendung dem Steuersatz des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffs. Sämtliche vorgenannten Stoffe unterliegen ebenfalls der Versteuerung, wenn sie in eigens dazu bestimmten Anlagen zur Bereitung von Essig zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

2. Subjektive Steuerpflicht. Dieselbe erstreckt sich auf alle gewerblichen und nichtgewerblichen Brauer. Steuerfrei ist nur nach Massgabe eines auf die Anmeldung hin erteilten steueramtlichen Anmeldescheins die Bereitung von Bier lediglich zum eigenen Bedarf[4]) ohne besondere eigens zum Brauen technisch eingerichtete Räume und Behälter in Haushalten von nicht mehr als zehn Personen über 14 Jahren, wozu auch vorübergehend in Kost und Wohnung aufgenommene Arbeitskräfte gezählt werden.

3. Steuererhebung. Es sind drei Formen derselben zugelassen: I. Die Versteuerung auf Brauanzeige (auch „Einmaischsteuer" genannt), welche die Regel bilden soll, II. die fakultative Versteuerung auf Vermahlung (die sogenannte „Vermahlungssteuer") und III. die fakultative mittelbare Erhebung der Steuer auf Grund eines Fixationsvertrages (die „Steuerfixation").

Die Form der „Vermahlungssteuer" ist ebenso wie die Besteuerung der Malzsurrogate eine Neuerung der Gesetzgebung von 1872 (allerdings war schon durch eine Kabinettsordre von 1831 diese Steuerform fakultativ zugelassen, jedoch nur „im Anschluss an eine örtliche, bestehende Mahlsteuer" und „für die Dauer der Mahlsteuerverfassung", welche jedoch durch das preussische G. v. 25. Mai 1873 mit dem Jahre 1875 aufgehoben wurde). Die Versteuerung auf Fixation stammte dagegen bereits von 1819 her.

Ad I. Da bei dieser Erhebungsform das zum Einmaischen gelangende Braumaterial Gegenstand der Besteuerung ist, muss jeder Einmaischakt der Steuerhebestelle vorher angezeigt werden und zwar Gattung und Menge der zu jedem Gebräude zu verwendenden Stoffe, Tag und Stunde der Einmaischung und Menge des beabsichtigten Bierzuges. Steueranzeige und -entrichtung kann für mehrere Einmaischungen zusammen im voraus oder für jede einzeln bewirkt werden. Bei Verwendung von Malzsurrogaten ist ausser der Brauanzeige noch eine sogenannte „Generaldeklaration" über die Art und Weise von deren Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung statthabend sowie über deren Aufbewahrungsort einzureichen. Das Verwiegen der deklarierten Braustoffe sowie das Einmaischen derselben darf nur in Gegenwart des Steuerbeamten geschehen, der überhaupt solange dem Maisch- und Brauprozesse anzuwohnen hat, bis ein gesetzwidriges Zusetzen nicht versteuerter Materialien ausgeschlossen erscheint. Es muss daher eventuell bis eine Stunde nach der angemeldeten Zeit mit dem Beginn des Maischens gewartet werden; erst dann darf, wenn bis dahin der Steuerbeamte nicht erschienen ist, unter Zuziehung eines einwandfreien Zeugen (wenn möglich einer Amtsperson) der amtliche Verschluss von der Zumaischöffnung gelöst und mit dem Maischen begonnen werden, wobei über den ganzen Hergang ein entsprechender Schriftsatz ins Steuerbuch der Brauerei zu machen ist. Der Vorrat an geschrotenem Malz darf nach Erstattung der Brauanzeige die für den folgenden Tag benötigte Menge nicht übersteigen. Bei Mitverwendung von Surrogaten dürfen auch die Malzschrotvorräte nur an bestimmten unter Aufsicht der Steuerbehörde stehenden Orten aufbewahrt werden. Ein bei der steueramtlichen Verwiegung auf der vorschriftsmässig geeichten Brauereiwage der deklarierten Braustoffe festgestellter Minderbefund hat keinen Steuernachlass zur Folge; ein Mehrbefund von über 5 Pfennige Steuerwert ist nachzuversteuern; ein mehr als 10% gegen die deklarierte Menge festgestellter Befund ist als Defraude strafbar. Letzteres gilt auch von der sogenannten „Bierzugskontrolle" und zwar bei einem Mehr- oder Minderbefund von mehr als 10%, wobei jedoch von vornherein 10% für Verdampfung abgezogen werden, wenn die Würze unmittelbar nach dem Ausschlagen aus dem Braukessel, also heiss gemessen wird. Im Hinblick auf die Ermöglichung dieser Kontrolle

---

sind in manchen Teilen selbst heute noch nicht ganz verschwunden.

[1]) Das Gesetz hat noch den Centner zu 50 kg zu Grunde gelegt.

[2]) Mit Rücksicht darauf, dass der Reis bereits einem Einfuhrzoll von 3 M. pro 100 kg unterliegt, ist für ihn ein niedrigerer Steuersatz normiert worden, als seinem durchschnittlichen Extraktgehalt im Vergleich zum Malz entspricht.

[3]) Hierher gehören Bier- und Zuckercouleur, Rüben, Obst, Honig, dieser aber nur, wenn zur Bierbereitung verwendet; lediglich zur Metbereitung verwendet, ist er steuerfrei (Verf. des K.Pr.Fin.Min. v. 24. September 1874 Centralbl. S. 222). Nicht steuerpflichtig, aber eventuell strafbar auf Grund des Reichsnahrungsmittelgesetzes ist die Verwendung von nicht alkoholbildenden Substanzen wie Glycerin, Süssholz und Süssholzextrakt. Die Verwendung von Saccharin zur gewerblichen Bierbereitung ist durch besonderes Reichsgesetz vom 29. Juli 1898 untersagt worden. Die Verwendung sogenannter Färbebiere, d. h. bei ihrer Herstellung bereits versteuerter und danach unter besonderen steuerlichen Kautelen in Verkehr gebrachter Malz- bezw. Bierextrakte zum Färben der Bierwürzen ist nicht mehr steuerpflichtig.

[4]) Solches Bier darf also nicht gegen Entgelt abgegeben werden. An Bierverkäufer wird die Erlaubnis überhaupt nicht erteilt. Die Erlaubnis zur Bereitung des steuerfreien Haustrunks wird gewöhnlich auf ein Jahr erteilt.

des Bierzugs hat jede Brauerei acht Tage vor der Eröffnung des Betriebes sowie bei Veränderungen desselben der Steuerhebestelle eine nach vorgeschriebenem Muster angefertigte Nachweisung einzureichen, über die zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei bestimmten Räume einschliesslich der Gärräume sowie über die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gärgefässe und dem in Litern ausgedrückten Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefässe. Die dermassen angemeldeten Gefässe werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numeriert und hiervon jene, welche zur Ermittelung des Bierzuges dienen, amtlich vermessen; doch kann auch für alle übrigen Brauereigefässe diese amtliche Nachvermessung verfügt werden. Die Einmaischungen dürfen — Ausnahmen zugelassen — in der Regel nur Alltags und zwar in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende März von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, sonst von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends statthaben. Nachmaischungen dürfen nur auf Grund ein für alle mal erfolgter genauer Deklaration der Art und Weise ihrer Handhabung gegen besondere Genehmigung und zwar wenn ein Bedürfnis für deren regelmässige Vornahme nachgewiesen wird, stattfinden.

Ad II. Bei der Vermahlungssteuer sind die vor der Einmaischung vermahlenen Stoffe Gegenstand der Besteuerung. Sie wird nach dem Nettogewicht der zur Vermahlung auf der Mühle bestimmten unvermahlenen Stoffe erhoben. Diese Erhebungsform, welche wesentliche Erleichterungen bietet, indem nur der Akt des Verschrotens amtlich überwacht wird, wird unter Innehaltung besonderer Bedingungen nur steuerlich vertrauenswürdigen Brauern auf deren Antrag zugebilligt, deren jährlicher Malzverbrauch mindestens 50000 kg beträgt und welche insbesondere über Art und Menge der verbrauchten Braustoffe genaue kaufmännische Bücher bezw. besonders vorgeschriebene Contonachweise führen.

Wie der Einmaischakt bei der erstgenannten Steuerform, so muss hier die jedesmalige Verschrotung der in Betracht kommenden Braustoffe schriftlich entsprechend angemeldet werden. Die steueramtliche Verwiegung derselben darf nur auf besonders genehmigten, dem Brauer allein gehörigen und in oder in räumlicher Verbindung mit seiner Brauerei befindlichen Mühlen stattfinden [1]), welche unter amtlichem Verschluss stehen. Neuerdings dürfen auch sogenannte selbstthätige und -anzeigende Wägeapparate, welche mit der Mühle in steueramtlich gesicherter Verbindung stehen, unter bestimmten Bedingungen zum Verwiegen benutzt werden. [2]) Die Bestimmungen über den steueramtlichen Verwiegungsbefund der angemeldeten Braustoffe und über das Erwarten des Steuerbeamten sind analog denen der Einmaischsteuer. Auf Grund der Verwiegung wird der „Mahlerlaubnisschein" ausgeliefert, der zugleich als Quittung über die entrichtete Steuer gilt. In Brauereien mit Vermahlungssteuern dürfen anderweitige Vorräte an Malzschrot nicht gehalten werden (auch nicht in den Wohnräumen) und keine anderen zum Verschroten geeigneten Mühlen vorhanden sein.

Ad III. Die mittelbare Erhebung der Brausteuer auf Grund eines zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde getroffenen Uebereinkommens durch Entrichtung einer auf einen bestimmten Zeitraum (längstens ein Jahr) festgesetzten in Monatsraten im voraus zu leistenden Abfindungssumme soll besonders den kleineren Brauereien zu gute kommen, für welche die Steuer auf Brauanzeige ebenso sehr umständlich als sie für die Steuerverwaltung im Verhältnis zum Steuerertrage zu kostspielig sein würde. An Stelle der in der Regel für den betreffenden Zeitraum unveränderlich festzusetzenden Steuersumme tritt in Fällen, wo es an ausreichenden sicheren Anhaltspunkten mangelt, eine Mindestfestsetzung derselben nebst der Verpflichtung der Nachversteuerung einer aus den Büchern der Brauerei sich am Ende des Jahres etwa ergebenden Mehrproduktion bezw. Mehrverwendung von Materialien. Neu eröffnete oder nach längerer Einstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden daher für die ersten drei Betriebsjahre nur gegen die Verpflichtung zur Nachversteuerung zur Fixation zugelassen. Diese Fixation mit Nachversteuerung soll zwar im Sinne des Steuergesetzes nur die Ausnahme sein, kommt aber doch fast so häufig vor wie die Fixation ohne Nachversteuerung. Nach Kindervater, „Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche" (Schanzs Finanz-Archiv 1887 Bd. II S. 629) versteuerten:

1877/78
3682 = 57 % fixierte Brauereien ohne } Nachversteuerung
2813 = 43 „ „ mit }

1878/79
3148 = 52 % Brauereien ohne } Nachversteuerung
2909 = 48 „ „ mit }

1879/80
3558 = 57 % Brauereien ohne } Nachversteuerung
2724 = 43 „ „ mit }

Neuere Zahlen stehen leider nicht zu Gebote.

Bei Nichterreichung des Fixationsquantums wird ein Nachlass bezw. eine Rückerstattung der überschreitenden Fixationssumme nur aus Billigkeitsgründen gewährt. Für die Kontrolle und Revision der fixierten Brauereien und deren Betriebsführung bestehen sehr ausführliche und strikte Bestimmungen. [1]) Nur für nicht ge-

---

[1]) Ausnahmsweise sind unter besonderen Kautelen Genossenschaftsmühlen, auf denen lediglich das von der Braugenossenschaft verbrauchte Malz geschroten werden darf, zugelassen. Für den Transport des daselbst geschrotenen Malzes zur Brauerei gilt der Mahlerlaubnisschein zugleich als steueramtlicher Begleitschein.

[2]) Durch eine Cirkularverfügung des preussischen Finanzministers v. 17. Juni 1898 sind die Benutzungsbedingungen für solche Wägeapparate erheblich erleichtert worden, sie kommen daher neuerdings ziemlich rasch in Aufnahme.

[1]) Der Fixat hat u. a. ein Brauregister nach vorgeschriebenem Formular zu führen, welches binnen drei Tagen nach Ablauf des Quartals von ihm unterschrieben der Hebestelle einzureichen ist. In dasselbe ist spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Brau-

werbliche, aber steuerpflichtige Brauer sind in Bezug hierauf mehrfache Erleichterungen für die Handhabung der Steuerfixation getroffen.

4. Ausser den durch die jeweilige Erhebungsform der Brausteuer gebotenen Kontrollbestimmungen hat das Gesetz noch eine Reihe allgemeiner derartiger Bestimmungen zur Sicherstellung des Steuerertrages vorgesehen, so bezüglich der Aufbewahrung der Vorräte an Malzschrot und -surrogaten, der Buchführung über die etwaigen zur Bierbereitung bestimmten zuckerhaltigen Surrogatstoffe, des Einbringens der zuckerhaltigen Stoffe in die Brauerei sowie des Handels mit Braupfannen und anderes mehr.

5. Wenn Braustoffe durch Zufall irgendwie so beschädigt oder vernichtet werden oder sonstige unvorhergesehene unabwendliche Hindernisse eintreten, dass dadurch die deklarierte und versteuerte Bierbereitung nicht stattfinden kann, so kann Erstattung des dafür entfallenden Steuerbetrages beansprucht werden. Für sonstige erlittene Einbussen, insbosondere bei der Vermahlungssteuer, kann solche nur aus „überwiegenden Gründen der Billigkeit" von der obersten Landesfinanzbehörde und nur unter ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Reichsbevollmächtigten gewährt werden.

6. Bei der Ausfuhr von Bier wird eine Rückvergütung der entfallenden Steuer nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern für das von ihnen selbst hergestellte und zur Ausfuhr angemeldete Bier auf deren Antrag unter besonderen Bedingungen (jeweilige Mindestausfuhrmenge 2 hl) gezahlt. Dieselbe beträgt a) 1 Mark vom Hektoliter für solches Bier, zu dessen Bereitung nachweislich mindestens 25 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung von höher als 4 Mark pro 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwert von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind und b) 80 Pfennige vom Hektoliter Bier, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Minderverwendung von höher als 4 Mark pro 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 80 Pfennigen entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verwendet worden sind. Brauereien, welche beide Arten von Bier ausführen, wird die Ausfuhrvergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pfennigen gewährt.

7. Die bei der Einfuhr von Bier aus den anderen Brausteuergebieten Deutschlands erhobene Uebergangsabgabe beträgt 2 Mark vom Hektoliter Bier.

8. Die Strafbestimmungen des Brausteuergesetzes sind im wesentlichen den im Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 niedergelegten Grundsätzen angepasst.

Zu dieser Besteuerung des Biers von Reichswegen gesellt sich in sämtlichen zur Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten ein System von Landes wegen zugelassener kommunaler Abgaben, die entweder in Form von Zuschlägen zur Reichsbrausteuer oder selbständig vom Fabrikat erhoben werden. In zunehmendem Masse neuerdings zwar dem Vorbilde der in Preussen nach Massgabe des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (v. 10. Mai 1894) üblichen Besteuerungsform sich anschliessend, herrscht auf diesem Gebiete jedoch zur Zeit noch eine grosse Mannigfaltigkeit, welche besonders der Entwickelung des freien Verkehrs mit Bier nicht nur von Bundesstaat zu Bundesstat, sondern auch innerhalb derselben von Ort zu Ort sehr abträglich ist. Die auf Vereinheitlichung dieser kommunalen Bierbesteuerung in den zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten analog der für dieselben gültigen Reichsbrausteuer abzielende Bewegung der von den obwaltenden Zuständen zunächst betroffenen Braugewerbetreibenden ist zwar bei den beteiligten Landesregierungen wie auch bei der Reichsregierung günstig aufgenommen worden, doch ist ein Erfolg dieser Bestrebungen zur Zeit noch nicht abzusehen.

Die Reichsbrausteuer genügt, kritisch betrachtet, den nach dem derzeitigen Stande der Steuertechnik und der Biererzeugung an sie zu stellenden Anforderungen nur unvollkommen.

Ihr Hauptmangel ist die Statuierung von drei Erhebungsformen nebeneinander. Während im Sinne des Gesetzes die Steuer auf Brauanzeige die Regel bilden soll, überwiegt in Wirklichkeit die steuertheoretisch und -praktisch erheblichen Bedenken unterliegende Fixationsversteuerung. Es versteuerten im Rechnungsjahr 1897/98 im Brausteuergebiet:

---

einmaischung die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Eintragung, das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe, die Menge und Art des daraus zu ziehenden Biers, die etwaige Abweichung von der in der „Generaldeklaration" angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate und endlich der Name des Eintragenden einzuschreiben. Nachträgliche Aenderungen hieran sind nicht gestattet. Desgleichen sind über den Zu- und Abgang steuerpflichtiger Braustoffe genaue Bücher zu führen. Bier von anderen Brauereien im Bedarfsfalle zu erwerben, bedarf der Genehmigung. An nicht fixierte Brauer Bier abzulassen, ist unbedingt verboten.

auf Brauanzeigen	2798	Brauereien,	darunter	nicht	gewerbliche	76,	= 37,1 %
„ Vermahlung	524	„	„	„	„	—	= 6,9 %
„ Fixation	4222	„	„	„	„	648,	= 56 %

Durch dies Nebeneinander der drei Erhebungsformen wird besonders die einzige steuertechnisch an sich befriedigende Form der Rohstoffbesteuerung, die Vermahlungssteuer, wesentlich in ihrer Wirksamkeit beengt, indem sie nur einer Minderheit besonders günstig situierter Brauer zugänglich ist. Für eine etwaige Neuordnung des Reichsbrausteuer-

wesens kann nur sie als die einzige Erhebungsform der Zukunft in Betracht gezogen werden, wie dies denn auch in den seit Anfang der 80er Jahre bekannt gegebenen bezüglichen Gesetzentwürfen vorgesehen war. Bei der trotz des starken anhaltenden Rückganges im Brausteuergebiet noch ausserordentlich grossen, in Deutschland einzig dastehenden Zahl von sogenannten Zwergbrauereien, meist landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, dürfte allerdings auf den Notbehelf der Steuerfixation bis auf weiteres nicht wohl verzichtet werden können. Unerlässlich für eine etwaige zukünftige ausschliessliche Statuierung der Vermahlungssteuer würde ferner die Freigabe der Mühlenbenutzung nach bayerischem Vorgange, jedoch unter möglichst allgemeiner Einführung mechanischer Wägeapparate sowie der Erlass des völligen Surrogatverbots nach süddeutschem Muster sein. Letzteres ist ein zur Zeit allgemeines Postulat sowohl des biertrinkenden Publikums wie der Braugewerbtreibenden und neuerdings auch der gerstenbrauenden heimischen Landwirtschaft. Es bestehen anscheinend günstige Aussichten auf die endliche Willfahrung dieses im Interesse der Bierbesteuerung auch in ihrer derzeitigen Form dringend erwünschten Postulats.

Ein weiteres Gravamen bildet sodann die steuerpolitisch ungerechtfertigte Zulassung des sogenannten steuerfreien Haustrunks. Bei 34 764 mit diesem Recht ausgestatteten Haushalten im Rechnungsjahr 1897/98 bedeutet dies, wenn man für jeden desselben 10 Personen über 14 Jahren (die jüngeren Angehörigen ungerechnet) als zugehörig betrachtet, für 347 640 Personen steuerfreien Biergenuss. Die Zahl dieser Haushalte ist nur in sehr allmählichem Rückgange begriffen.

Ferner verschuldet die unvollkommene und umständliche Art der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr, dass dieselbe grösstenteils unter Verzicht auf dieselbe vor sich geht. Auch hierfür dürfte die in Bayern herrschende Praxis als unbestrittenes Muster aufzustellen sein.

Endlich ist die gesetzlich vorgeschriebene Vorausbezahlung der Brausteuer, wenn auch verwaltungstechnisch bequem, so doch steuerpolitisch bei der Natur der Bierbesteuerung nicht als gerechtfertigt zu erachten und in den fortgeschritteneren Systemen der Bierbesteuerung nicht üblich. Wenn der Mangel einer rationell eingerichteten Steuerkreditierung für die norddeutsche Bierbesteuerung praktisch nicht sonderlich ins Gewicht fällt, so hat dies seinen Grund in der relativ geringen Höhe der Steuer. Aus gleichem Grunde tritt auch der Mangel einer die Biererzeugung je nach dem Betriebsumfange entsprechend berücksichtigenden Differenzierung des Steuersatzes nicht so fühlbar in die Erscheinung. Bei einer etwaigen Erhöhung der Brausteuer wäre die Einführung einer solcher Steuerstaffelung jedenfalls unumgänglich notwendig. Ob sie jedoch gegenüber dem derzeitigen Zustande für die Lage der an solcher Staffelung zunächst interessierten kleinen und mittleren Brauereien einen genügenden Ausgleich gegenüber den aus der Steuererhöhung für die Folge zu gewärtigenden Wirkungen bieten würde, ist eine offene Frage.

Statistik der Brauerei und Bierbesteuerung im Brausteuergebiet.[1])

Für die ältere Zeit, vor Erlass des derzeitigen Brausteuergesetzes, sind die bezüglichen Nachweisungen wegen der verschiedenen Gebietsveränderungen mit denen der letzten Jahrzehnte nicht wohl vergleichbar. Nachstehende auf das Königreich Preussen bezügliche Zahlen mögen eine ungefähre Anschauung über den Zustand der Brauerei aus jener Zeit bieten, wo die nachmals in elementarer Weise wirksam gewordenen Entwickelungsfaktoren (die kolonisatorisch wirkenden Biereinfuhren aus Bayern, die Entwicklung des Verkehrs und die moderne Brautechnik) erst im Keime vorhanden waren.

Tabelle I.

Die Brauereien im Königreich Preussen von 1842—1871.

Jahre	Gewerbliche Brauereien							Nichtgewerbliche Brauereien			Zahl der Haushalte mit steuerfreiem Haustrunk	Betrag der Braumalzsteuer 1000 M.
	Gesamtzahl	Davon sind		Zahl der Brauereien, welche Malz versteuert haben				Gesamtzahl	Davon sind			
		unfixiert	fixiert	über 2000 Centn.	über 1000 b. 2000 Centn.	über 100 b. 1000 Centn.	100 Centn. u. weniger		unfixiert	fixiert		
1842	10 068	.	.	.	.	.	.	7 963	.	.	.	3 800
1853	8 221	3 336	4 885	86	196	2 798	5 141	2 521	514	2 007	18 577	3 405
1855	7 525	3 474	4 051	80	163	2 511	4 771	2 374	388	1 986	16 553	3 051
1860	7 017	2 748	4 269	145	234	2 813	3 825	2 924	441	2 483	12 508	4 001
1865	6 902	2 657	4 245	228	393	3 135	3 146	2 565	197	2 368	11 672	5 842
1870	7 838	3 219	4 619	339	448	3 670	3 381	2 840	175	2 665	21 517	7 704
1871	7 598	3 602	3 996	373	506	3 530	3 189	2 727	191	2 536	18 932	8 646

[1]) Für die einzelnen norddeutschen Staaten, insbesondere für Preussen findet sich ein wenigstens einigermassen zusammenhängendes und unter sich vergleichbares statistisches Material

Tabelle

Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Nord

Kalender- bezw. Rechnungs-Jahre[1])	Gesamtzahl der am Schluss des Jahres vorhandenen Bierbrauereien.			Im Laufe des Jahres sind im Betriebe gewesen			Von den im Betriebe gewesenen Brauereien haben bereitet		Zahl der Haushalte, in denen steuerfreier Haustrunk bereitet wurde[2])	Verwendung an steuerpflichtigen Braustoffen		
	Im ganzen	davon in den Städten	davon auf dem Lande	Im ganzen	davon gewerbliche Brauereien	davon nicht gewerbliche Brauereien	vorwiegend untergär. Bier	vorwiegend obergär. Bier		Getreide dz	Malzsurrogate dz	darunter Reis dz
1873	14 388	4943	9445	13 561	10 927	2634	3391	10 170	36 297	4 070 964	31 478	9 130
1876	13 376	4837	8539	12 535	10 399	2136	3341	9 194	39 379	4 238 864	33 133	7 823
1878/79	12 742	4717	8025	11 867	10 117	1750	3338	8 529	37 537	4 156 896	21 702	3 035
1881/82	12 160	4586	7574	11 266	10 068	1198	3261	8 005	37 470	4 300 995	22 823	3 080
1884/85	11 537	4442	7095	10 520	9 461	1059	3093	7 427	38 492	4 932 808	28 429	6 224
1887/88	10 285	4345	5940	9 639	8 605	1034	3129	6 510	41 163	5 503 903	43 312	9 684
1888/89[3])	10 111	4311	5800	9 556	8 540	1016	3179	6 377	41 066	5 733 498	49 528	12 735
1889/90	9 833	4242	5591	9 275	8 352	923	3163	6 112	40 588	6 326 405	71 170	20 648
1890/91	9 585	4154	5431	8 969	8 054	915	3139	5 830	39 953	6 306 244	93 653	32 592
1891/92	9 269	4103	5166	8 672	7 785	887	3122	5 550	39 676	6 307 514	87 538	43 053
1892/93	9 028	4032	4996	8 460	7 571	889	3072	5 388	38 157	6 330 765	87 164	50 767
1893/94	8 818	3939	4879	8 243	7 405	838	3071	5 172	34 439	6 533 787	91 535	51 074
1894/95	8 633	3877	4756	8 029	7 225	804	3081	4 948	34 996	6 435 636	109 090	67 805
1895/96	8 456	3827	4629	7 847	7 068	779	3026	4 821	33 924	7 029 267	119 382	75 782
1896/97	8 267	3744	4523	7 682	6 938	744	2969	4 713	33 588	7 118 439	121 055	75 957
1897/98	8 055	3674	4381	7 542	6 818	724	2957	4 585	34 764	7 590 880	142 067	93 669

[1]) Von 1877/78 ist das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März laufend, zu Grunde

[2]) Die mit dem Recht, steuerfreies Bier für den Eigenbedarf herzustellen, ausgestatteten von im ganzen 34 764 solcher Haushalte im Jahre 1897/98 entfielen auf diese Gebiete allein Provinz Sachsen und die Hohenzollernschen Lande nennenswert in Betracht.

[3]) Am 1. Oktober 1888 erfolgte der Eintritt von Hamburg und Bremen in das deutsche Bier wurde daher auch seitdem keine Steuerrückvergütung mehr gezahlt.

[4]) Die von den 3 bremischen Exportbrauereien versteuerte Biermenge (lediglich unter-

Der die Entwickelung des norddeutschen Brauwesens beherrschende Zug zum Industriebetrieb leuchtet aus der vorstehenden Tabelle deutlich hervor. Der auffällige Rückgang in der Zahl der Landbrauereien sowie der obergärigen und nicht gewerblichen Betriebe ist hierfür besonders typisch. Diese Betriebskoncentration[1]) ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit der Alleinherrschaft des Grossbetriebes in der Brauerei, wie dies lediglich aus dem Rückgang der absoluten Zahlen leicht gefolgert wird, sondern ist vor allem der Ausdruck für den auch zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Umwälzungsprozess eines vor 30 Jahren noch überwiegend im Rahmen des Handwerkes und des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes gehandhabten Nahrungszweiges zum selbständigen, auf industrieller Grundlage betriebenen Gewerbe, in welchem trotz des unverkennbaren Aufkommens teilweise sehr bedeutender Grossbetriebsformen auch der kleine und „mittlere" Betrieb — immer freilich nur auf industrieller Grundlage — noch auf absehbare Zeit ausreichende Existenzchancen besitzt. Einen guten Anhalt für vorstehendes bietet die Zusammenstellung auf Seite 831.

erst von 1831 ab und zwar von 1831—1852 in den „Statistischen Uebersichten des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein" (Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin) von Dr. F. W. C. Dieterici, Berlin 1838 und Fortsetzung I—V, 1842—1857; dann für die Zeit vom Jahre 1853—1871 im preussischen „Centralblatt für Abgaben", vom Jahre 1855—1872 und für die Jahre 1872 bis zur Gegenwart in der „Statistik des Deutschen Reichs", Vierteljahrs-, jetzt Monatshefte. Kürzere Zusammenstellungen finden sich ferner auch in den Jahrgängen des seit 1880 vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich".

[1]) Es betrug die auf eine Brauerei entfallende Durchschnittsbiererzeugung im Jahre 1873 1449 hl; im Jahre 1897/98 5520 hl.

II.

deutschen Brausteuergebiet von 1873 bis 1897/98.

Menge des gewonnenen Bieres			Unt. 100 hl erzgt. Biers war. unterg.	Biererzeugung auf den Kopf der Bevölkerung	Brutto-einnahme an Brau-steuer	Hierzu treten an		Andererseits gehen ab an Steuer-rück-ver-gütungen für ausgeführtes Bier	Gesamt-ertrag der Bierab-gaben	Auf den Kopf der Bevölkerung
Im ganzen	davon					Uebergangs-abgabe vom Bier	Eingangszoll vom Bier			
	unter-gäriges	ober-gäriges								
hl	hl	hl	hl	hl	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
19 654 903	12 232 796	8 422 107	57	63	16 102 191	863 196	340 023	111 981	17 193 429	0,55
20 873 379	12 346 987	8 526 392	59	64	17 767 725	913 961	628 956	241 238	19 069 404	0,59
20 371 925	12 331 206	8 040 719	61	62	17 015 960	956 237	507 667	279 611	18 200 253	0,55
21 315 982	13 502 165	7 813 817	63	62	17 582 382	1 279 682	472 797	411 619	18 923 242	0,55
24 613 427	16 229 242	8 384 185	66	70	20 012 690	1 821 217	504 143	494 266	21 843 784	0,62
27 475 846	18 971 927	8 503 919	69	76	22 455 842	2 500 509	619 003	447 061	25 128 393	0,69
28 655 675	20 259 009	8 396 666	71	77	23 407 472	2 840 732	687 325	290 018	26 645 511	0,72
32 180 215[4])	23 190 944[4])	8 989 271	72	85	25 838 079	3 163 261	819 960	172 395	29 648 905	0,78
32 270 252[4])	23 943 050[4])	8 327 202	74	84	26 040 029	3 350 105	985 322	135 731	30 239 725	0,79
32 619 637[4])	24 778 232[4])	7 841 405	76	84	25 872 959	3 411 919	1 150 207	112 935	30 392 150	0,78
33 163 758[4])	25 498 919[4])	7 664 839	77	84	25 906 341	3 590 350	1 481 200	107 648	30 870 243	6,78
34 377 306[4])	26 854 999[4])	7 522 307	78	86	26 765 296	3 678 432	1 808 562	118 872	32 133 418	0,81
33 967 353[4])	26 856 048[4])	7 111 305	79	84	26 474 183	3 625 048	1 989 043	109 614	31 978 660	0,79
37 725 615[4])	29 841 501[4])	7 884 114	79	92	28 662 207	3 751 258	2 338 869	118 921	34 633 413	0,85
38 348 341[4])	30 803 611[4])	7 544 730	80	95	29 300 109	3 806 074	2 385 109	114 885	35 376 497	0,85
41 631 172[4])	33 856 086[4])	7 775 086	81	100	31 149 060	3 906 274	2 448 019	110 789	37 392 564	0,89

gelegt.
Haushalte befinden sich zum grössten Teil in Schleswig-Holstein und den beiden Mecklenburg;
25 606. Daneben kommen nur noch Ostpreussen, Pommern, Hannover, Westfalen, Thüringen,

Zollgebiet und damit auch in das Steuergebiet; für das nach diesen beiden Städten gesandte

gäriges Bier) ist hierunter nicht enthalten.

Von 5879[1]) bezw. 5877 im ganzen seit 1873 eingegangenen Brauereien sind hiernach nicht weniger als 5650 oder 96% sogenannte Zwergbrauereien, d. h. meist landwirtschaftliche Nebenbetriebe mit einer Steuerleistung bis zu 600 M. gewesen, welche zum eigentlichen, selbständig betriebenen Braugewerbe nicht zu zählen sind, vielmehr für die Entwickelung desselben speciell in seinen breiteren Schichten, ähnlich wie die in einigen Gebieten sehr zahlreichen steuerfreies Bier bereitenden Haushaltungen, meist nur ein Hindernis bedeuten. Innerhalb des eigentlichen, selbständig betriebenen Brauereigewerbes beträgt danach der absolute Rückgang der Betriebe nur 227 in den letzten 25 Jahren. Das lediglich nach den grossen Zahlen beurteilte Bild der Brauereientwickelung erscheint hiernach im Hinblick auf die daraus vielfach deduzierte „Vernichtung aller Klein- und Mittelbetriebe zu Gunsten einer Minderheit von Grossbetrieben" jedenfalls wesentlich modifiziert, wenngleich ein vollauf zureichendes Bild der Entwickelung des norddeutschen Braugewerbes sich aus den zur Verfügung stehenden Zahlen nicht in dem Masse gewinnen lässt, wie dies bezüglich der Brauereien in Bayern nach Massgabe der dortigen Steuerstatistik (s. u.) möglich ist.

[1]) Da unter den Brauereien, welche 1896/97 Brausteuer entrichtet haben, sich zwei befanden, welche nicht im Betriebe waren, so ist die aus den steuerzahlenden Brauereien sich ergebende Differenz um zwei geringer, nämlich 5877.

Hervorragende Braustädte Norddeutschlands sind Berlin, Bremen, Breslau, Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig.

Tabelle III s. S. 831.

Tabelle IV. Der Aussenhandel des Brausteuergebiets mit Bier.

Es betrug in den Rechnungsjahren

	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90
die Biereinfuhr 1000 hl	815	905	1014	1102	1252	1381	1568	1759
die Bierausfuhr 1000 hl	714	767	879	914	721	784	683	458

	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98
die Biereinfuhr 1000 hl	1868	1941	2097	2218	2226	2362	2404	2476
die Bierausfuhr 1000 hl	378	336	325	319	284	375	350	454

Wie a. a. O. bemerkt, weist Norddeutschland die grösste Biereinfuhr aller Länder auf; dieselbe beträgt nicht weniger als 6% der Eigenproduktion. Die Ausfuhr ist demgegenüber von geringerer Bedeutung; der sehr weit verzweigte und lebhafte Bierexport der drei bremischen Exportbrauereien ist übrigens in vorstehenden Zahlen nicht inbegriffen. Der Hauptteil der Bierausfuhr Norddeutschlands ging früher nach Frankreich, hat aber stark abgenommen.

b) Bayern.

Geschichtliche Vorbemerkung.[1] Von einigen bis ins 14. Jahrhundert zurückreichenden, auf dem Boden der Stadtwirtschaft erwachsenen „Lokalumgeldern" auf dunkles (Braun)Bier abgesehen, findet sich die erste von Landes wegen eingeführte Bierbesteuerung in Bayern gleichzeitig wie in Brandenburg zu Ende des 15. Jahrhunderts, wie dort so auch hier erst eine mühsame Errungenschaft des Landesfürsten über den Widerstand der „Landschaft"; es war das sogenannte zunächst auf Zeit bewilligte „Umgelt", eine Schanksteuer. Die erste eigentliche Brausteuer, als Aufschlag von der heimischen Biererzeugung der brauenden Bürgerschaft (Adel und Geistlichkeit blieben bis 1577 befreit), erfolgte erst 1573 (1 Schilling Pfennige schwarzer Münze oder $8^{9}/_{16}$ Kr. vom Eimer fertiges Bier beim Brauer erhoben), nachdem vorher bereits (1543) ein solcher vom ein- und ausgeführten Bier eingeführt war. In der Folge wurden mehrfache Erhöhungen in Form von Kumulationen (I, II, III, IV Bierpfennig) eingeführt, auch Steuerpauschalierungen (die sogenannte Komposition) sowie zweimal vorübergehend (1612 sowie 1751) fakultativ eine Besteuerung des Malzes (nach dem Masse) statt des fertigen Biers. Die bezügliche Gesetzgebung kam — wie auch anderwärts — nie zur Ruhe, ohne jedoch angesichts der noch roh entwickelten Steuertechnik zu zweckentsprechenden Zuständen zu gelangen; vielmehr sanken, nachdem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Komposition der verschiedenen Bierpfennige allgemein in Aufnahme gekommen war, die Steuererträge trotz steigender Biererzeugung andauernd und schliesslich in so unerhörter Weise, dass den gänzlich ausgearteten Zuständen nur durch eine radikale Reform des gesamten Brausteuerwesens ein Ende gemacht werden konnte. Dies geschah durch das „Mandat" von 1806, welches mit Ausdehnung auf das ganze Königreich (exklusive Rheinpfalz) die Malzmasssteuer einführte und für die zur Zeit gültige Malzaufschlaggesetzgebung grundlegend geworden ist.[2] Nach zweimaliger Erhöhung des Steuersatzes (1807 und 1811, pro bayerische Scheffel Malz 5 Gulden Steuer; nach Einführung der Verfassung — 1818 — wurde die Steuer als dauernde Verbrauchsabgabe erklärt und ihr Reinertrag seit 1819 zur Tilgung der Staatsschulden verwendet) wurden durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 einige wesentliche für die Gegenwart massgebende Veränderungen bezw. Ergänzungen eingeführt. Unter anderem (Regelung der Steuerrückvergütung bei der Bierausausfuhr, steuerliche Gleichstellung von eingesprengtem und trockenem Malz) wurden das sächsisch-weimarische Vordergericht Ostheim (ausschliesslich des Ortes Melpers), das coburg-gothaische Amt Königsberg und die österreichische zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz durch entsprechende Staatsverträge dem bayerischen Malzaufschlage einverleibt. Nach verschiedenen kleineren Neuerungen (Einführung des metrischen Masses und der Reichsmünze, infolge deren sich die Steuer auf 4 M. vom Hektoliter trockenen oder eingesprengten Malzes normierte etc.) erfolgte durch Gesetz vom 31. Oktober 1879 eine Erhöhung der Steuer von 4 auf 6 M., zunächst wiederholt auf 2 Jahre eingeführt, bis sie schliesslich durch die Novelle vom 8. Dezember 1889 verewigt wurde, gleichzeitig damit aber wurden gewisse Steuerstaffelungen eingeführt. Mit dem Gesetz vom Jahre 1879 war auch die bayerische Rheinpfalz, welche bisher vom Malzaufschlag befreit war (wofür sie seit 1868 ein Aversum von 10000 Gulden „Steuerbeischlag zu den direkten Steuern" zu leisten hatte), in denselben einbezogen.

Die nach der neuen Textierung des Gesetzes vom 10. Dezember 1889 (Bayer. Ges. u. Verordnungsblatt von 1889 S. 600 ff., Vollzugsordnungen dazu ibid. S. 640 ff.) wichtigsten Bestimmungen des bayerischen Malzaufschlages sind folgende:

1. Gegenstand der Besteuerung ist alles „künstlich zum Keimen gebrachte Getreide", welches zum Bierbrauen oder zur Essigbereitung für gewerbliche Zwecke oder für den Eigenbedarf (gleichgültig ob in privaten oder staatlichen bezw. königlichen Brauereien) verwendet wird.[1] Nach Artikel 7 des Gesetzes sind alle anderen Stoffe, welche als Zusatz oder Ersatz für solches künstlich gekeimtes Getreide, d. h. Malz, zur Bierbereitung verwendet werden können, verboten.[2] Zur Bereitung von

[1]) S. von May a. a. O. S. 567 ff.

[2]) Gleichzeitig hiermit bezw. kurz zuvor waren auch alle früheren Beschränkungen, wie die Bann- und Zwangsrechte u. a. m., gefallen; als Ersatz bezw. behufs Vermittelung des Ueberganges in die gewerbliche Freiheit wurde den Brauern das Recht des Eigenausschanks auf dem Lagerkeller (der „Minutoverschleiss" 1803) verliehen sowie das Biertaxwesen zeitgemäss und einheitlich umgestaltet. Letzteres bestand bis 1865, nachdem es 1861 bereits provisorisch ausser Geltung gesetzt war.

[1]) Alles zu anderen Zwecken verwendete Malz ist steuerfrei, unterliegt aber gewissen Kontrollen, ebenso wie der Verkehr mit Malz im Inlande und die Einfuhr von Malz; der Verkehr mit gebrochenem Malz ist überhaupt verboten. Die Verwendung von Grünmalz zur Essig- und Hefebereitung ist steuerfrei.

[2]) Diese Bestimmung stammt sinngemäss bereits aus dem 16. Jahrhundert (Landes- und

untergärigem Bier (sogenanntem „Braunbier") darf nur Gerstenmalz verwendet werden.

2. Der Steuersatz beträgt normaliter 6 M. vom Hektoliter umgeschrotenen („ungebrochenen") Malzes, ohne Unterschied, ob dasselbe in trockenem oder eingesprengtem Zustande vermessen wird. Im einzelnen sind jedoch folgende Differenzierungen des Steuersatzes vorgesehen: a) Brauereien, welche bereits vor dem 1. Oktober 1889 vorhanden waren, gleichviel ob unter demselben Besitzer oder nicht, und im Kalenderjahr 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz versteuerten, haben, solange ihr jährlicher Malzverbrauch die Höhe von 7000 hl nicht überschreitet, von den ersten 2000 hl verbrauten Malzes nur 5 M. Steuer vom Hektoliter zu entrichten. b) Brauereien dagegen, deren jährlicher Malzverbrauch den Betrag von 10000 hl überschreitet, haben für die darauffolgenden 30000 hl einen Steuerzuschlag von 25 Pfg. pro Hektoliter und für den einen Betrag von 40000 hl übersteigenden Malzverbrauch 50 Pfg. Zuschlag vom Hektoliter Malz zu zahlen. Den Normalsatz von 6 M. pro Hektoliter zahlen daher in Bayern 1) die „nicht gesperrten" Brauereien sowie alle sonstigen Brauereien, deren Malzverbrauch jährlich zwischen 7000 und 10000 hl sich bewegt. — Ueber die Bestimmungen betreffend die Steuerkontrolle, das Vermessen und Verschroten des Malzes, sowie die Benutzung und den Betrieb der Malzmühlen und den Verkehr mit Malz s. o. allgemeine Darstellung der Malzvermahlungssteuer. Ein bei der Steuervermessung vorgefundener Mehrbestand von 8 l auf das Hektoliter Malz gegenüber der Deklaration ist strafbar.

3. Entsprechend dieser Differenzierung des Steuersatzes ist auch die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr geregelt und zwar beträgt der normale Rückvergütungssatz bei einem Mindestexportquantum von 60 l für das Hektoliter „Braunbier" (untergärig) 2,60 M. und für das Hektoliter „Weissbier" (obergärig) 1 M., gleichgültig ob die Ausfuhr in Krügen, Flaschen oder Gebinden, ob durch den Brauer selbst oder durch einen Zwischenhändler erfolgt. Sofern aber zum Export angemeldetes Braunbier aus einer der vorstehend (2) unter a) bezeichneten Brauereien stammt, ermässigt sich der Rückvergütungssatz für die ersten innerhalb eines Jahres aus der betreffenden Brauerei exportierten 2400 Hektoliter um 50 Pf. pro Hektoliter, beträgt also nur 2,10 M. Stammt aber umgekehrt das Bier aus einer der vorstehend unter b) angeführten, dem Steuerzuschlage unterliegenden Brauereien, so erhöht sich auch der Rückvergütungssatz und zwar, sofern innerhalb eines Jahres mehr als 12000 hl Braunbier ausgeführt sind, für die dieser Menge folgenden 48000 hl um 15 Pf. pro Hektoliter und für das die Menge von im ganzen 60000 hl übersteigende Exportquantum um 25 Pf. pro Hektoliter; die Steuerrückvergütung beträgt also im ersten Falle 2,75 M. und im zweiten Falle

Polizeiverordnung von 1516 s. o.). Hopfensurrogate sind sowohl landrechtlich durch besonderes Gesetz von 1861 als auch reichsgesetzlich durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 verboten.

Tabelle III.

Jahre	Im Betriebe gewesene Brauereien: untergärige, gewerbliche	untergärige, nicht gewerbliche	obergärige, gewerbliche	obergärige, nicht gewerbliche	Es entrichteten Brauereien an Brausteuer: bis 15 Mk.	über 15–60 Mk.	über 60–300 Mk.	über 300–600 Mk.	über 600–1500 Mk.	über 1500–6000 Mk.	über 6000–15000 Mk.	über 15000 Mk.
1873[1])	3383	8	7544	2626	2969	1614	3343	1673	1930	1571	299	162
1896/97	2969	—	3969	744	1147	494	1385	923	1279	1472	561	423
±	— 414	— 8	— 3575	— 1882	— 1822	— 1120	— 1958	— 750	— 651	— 99	+ 262	+ 261
	— 5879				— 5650				— 750		+ 523	

[1]) Für 1897/98 sind die Angaben über die Entrichtung der Brausteuer in den obigen Abteilungsbeträgen noch nicht erschienen.

2,85 M. vom Hektoliter der betreffenden Exportmengen.

4. Für die aus den übrigen deutschen Bundesstaaten stammende Biereinfuhr wird eine Uebergangsabgabe von 3 M. 25 Pf. vom Hektoliter ohne Unterschied der Bierart erhoben.

5. Für seiner steuerpflichtigen Verwendung durch einen Zufall entzogenes Malz oder bei Verlusten von Würze oder Bier durch unverschuldetes Verderben etc. bei der Bereitung sowie auch bei Verderb von Bier in den Kellern wird auf Antrag ein entsprechender Steuernachlass gewährt.

6. Die Einhebung des Aufschlages erfolgt in der Regel nicht bei der Einholung des Mahlerlaubnisscheins („Polette"), sondern quartaliter und zwar für das vom Oktober bis einschliesslich Dezember zur Braunbierbereitung verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. Januar, für das vom Januar bis inklusive März verwendete Malz zur einen Hälfte in der Zeit vom 1.—15. April; die andere Hälfte des für das in den Monaten Oktober-Dezember bezw. Januar-März verwendete steuerpflichtige Braunbiermalz fälligen Aufschlages (die sogenannte „Nachborge") wird erst in der Zeit vom 1.—15. Juli bezw. 1.—15. Oktober fällig. Dagegen ist für das in den Monaten April—Juni und Juli—September zur Braunbierbereitung verwendete Malz sowie für das in einem der vier Kalendervierteljahre zur Weissbier- oder Essigbereitung verwendete Malz die Steuer im ganzen Betrage je in der ersten Hälfte des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats zu bezahlen. Diese für den Fernstehenden etwas komplizierte differentielle Regelung der „Steuernachborge" hat sozialpolitisch ihren guten Grund. Da der Brauer in den Monaten Oktober bis Dezember bezw. bis März gemeinhin bedeutende Auslagen für seinen im Herbst zu beschaffenden Jahresbedarf an Rohstoffen hat und da ferner besonders das Gros der kleineren und mittleren Brauereien in den Wintermonaten das für den Sommerabsatz bestimmte Bier (das sogenannte „Sommerbier") zu brauen genötigt ist, dessen Herstellung sich ohnedies wegen des erforderlichen stärkeren Einbrauens und der längeren Lagerung teurer stellt (wofür auch sein Preis ein höherer als der des „Winterbiers" ist) und für welches er seine Auslagen erst in den Sommermonaten zurückerhält, so ist ihm auch für das zu diesem Biere (Braunbier!) verwendete Malz der darauf entfallende Aufschlag in den oben angegebenen zwei Stundungsraten entsprechend kreditiert. In besonderen erforderlichen Fällen kann diese Steuernachborge an eine entsprechende Sicherstellung geknüpft werden; des ferneren sind bezüglich der etwaigen zwangsweisen Beitreibung der Steuer und im Falle des Konkurses des Steuerschuldners besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehen.

7. Das Strafverfahren ist in der Hauptsache dasselbe wie für Zollstrafsachen; für die Strafbemessung sind, von Einzelheiten abgesehen, die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich massgebend.

8. Der neben dem staatlichen Malzaufschlag in den meisten Kommunen als Zuschlag zu demselben mit 75 Pf. bis 1,95 M. vom Hektoliter erhobene Lokalmalzaufschlag ist durch ein besonderes Gesetz für das ganze Land geregelt. Derselbe bringt in Bayern rechts des Rheins ca. 5 Millionen Mark ein und in München ca. 1,5 Millionen Mark.

Kritisch betrachtet, dürfte kaum eins der in Geltung befindlichen Bierbesteuerungssysteme in so hohem Masse die an ihm beteiligten zum Teil abweichenden Interessen in Einklang halten und befriedigen, wie das bayerische. Auch theoretisch verdient diese Steuerform nach Massgabe aller in Betracht kommenden Momente bei weitem der Vorzug. Fraglich könnte nur sein, ob die Höhe der Steuer, die allerdings finanziell ein glänzendes Ergebnis bietet, nicht auf die Dauer als zu beträchtlich sich erweist und speciell für die breiteren Schichten des Gewerbes die Vorteile der Steuerstaffelung illusorisch zu machen droht.

(S. Tabelle I auf folgender Seite.)

Der Rückgang in der Zahl der Brauereien ist auch hier trotz der erheblich günstigeren Existenzbedingungen des Brauereikleinbetriebes (das Recht auf Eigenausschank u. a. m.) unverkennbar, wenngleich nicht in dem Masse ausgeprägt wie in Norddeutschland mit seiner erst aus neuerer Zeit datierenden gewerblichen Entwickelung des Brauwesens.[1]) Auffällig ist dabei besonders der verstärkte Rückgang der Betriebe in der Zeit nach 1889, d. h. nach Einführung der Steuerstaffelung, bezüglich deren man eher das Gegenteil vermuten sollte. Es betrug der Rückgang der Braunbierbrauereien (ohne Kommunbrauereien)[2]) von 1880 (Einführungsjahr der Erhöhung des Malzaufschlages um 50% von 4 M. auf 6 M. pro Hektoliter) bis 1889 199 Betriebe, von 1889 (Einführung der Staffelsätze von 5 M. bis 6,50 M. pro Hektoliter) bis 1897 664 Betriebe. Ueber die an dem Rückgange beteiligten Betriebskategorieen giebt nachstehende Zusammenstellung, welche allerdings die Gesamtzahl der Brauer umfasst, näheren Aufschluss:

Tabelle II.

Zahl der Brauer bezw. Brauereien, welche Malz verbraucht haben

	in den Jahren 1882	1889	1897
bis 100 hl	7100	7941	6478
100— 300 „	2188	2118	1791
300— 500 „	801	678	583
500— 1000 „	793	778	696
1000— 5000 „	993	953	987
5000—10000 „	84	91	109
10000—20000 „	20	43	55
über 20000 „	21	30	50

[1]) Wie v. Geiger „Die bayerische Malzaufschlagsnovelle von 1889 und ihre Wirkungen" (Schanz, Finanzarchiv 1897 p. 285—300) betont, betrug der Rückgang der Zahl der Brauereien von 1885—1894 in Bayern 437 = 6,2%, im Brausteuergebiet 2336 = 22,5%, in Oesterreich-Ungarn 275 = 13,6%, in England 5393 = 36,8%.

[2]) Die Kommun- wie die Weissbierbrauereien haben von dem Gros der eigentlichen gewerblichen bezw. industriellen Brauereien zu abweichende Wirtschaftsbedingungen und scheiden hier daher besser aus; die Zahl der ersteren

Tabelle I.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Bayern.[1])

Jahre	Zahl der betriebenen Brauereien: Braunbierbrauereien			Malzverbrauch	Biererzeugung[2])	Biererzeugung pro Kopf der Bevölkerung	Ertrag des Malzaufschlages			hierzu treten		Gesamteinnahme vom Bier[3])	
	Im ganzen	darunter Kommunbrauereien	Weissbierbrauereien	hl	hl	l	Bruttoeinnahme 1000 Mk.	ab Ausfuhrvergütung 1000 Mk.	Nettoeinnahme 1000 Mk.	Einnahmen f. Uebergangsabgab. 1000 M.	Zolleinnahmen 1000 Mk.	Im ganzen 1000 Mk.	Auf den Kopf der Bevölkerung Mk.
1879	5544	354	1572	5 245 412	12 148 313	232	22 441	1065	21 376	81	18	21 475	
1880	5524	355	1606	5 140 693	11 821 915	224	30 555	1890	28 665	112	12	28 789	4,80
1885	5369	512	1618	5 567 184	12 660 105	234	33 562	3611	29 951	126	5	30 082	5,56
1890	5186	541	1563	6 478 770	14 419 895	258	36 514	5794	30 720	161	13	30 894	5,54
1891	5130	564	1556	6 490 132	14 482 703	258	36 544	5953	30 591	151	11	30 753	5,47
1892	5081	570	1565	6 797 180	15 096 702	267	38 372	6213	32 159	153	14	32 326	5,72
1893	5055	563	1567	6 730 112	15 019 297	264	38 029	6449	31 580	154	21	31 755	5,57
1894	5017	557	1533	6 765 428	15 179 860	265	38 292	6535	31 757	152	30	31 939	5,55
1895	4960	564	1542	7 101 271	16 034 092	277	40 316	6730	33 585	161	48	33 794	5,85
1896	4918	556	1510	7 152 565	16 198 126	276	40 690	6895	33 795	165	48	34 008	5,81
1897	4857	551	1507	7 433 089	16 973 700	280	42 412	6998	35 414	177	—	—	—

[1]) Die jährlichen Ergebnisse des bayerischen Malzaufschlages sind seit 1874 regelmässig im Amtsblatt der bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (vom Jahrgang 1875 ab) veröffentlicht. Für die frühere Zeit (bis 1818/19 zurückgehend) waren zusammenhängende Nachweisungen dem Aufschlagsgesetzentwurf von 1868 beigegeben. S. bei v. May, Gesetz über den Malzaufschlag, II. Aufl., S. 79 ff., woselbst auch noch weitere statistische Mitteilungen aus früherer Zeit. Kurze, summarische Uebersichten bieten auch die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches sowie auch das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches.

[2]) Die Erzeugung von Weissbier ist nur geringfügig und betrug 1897 185 942 hl.

[3]) Für die ältere Zeit sind folgende Zahlen für die Entwickelung der staatswirtschaftlichen Bedeutung des bayerischen Braugewerbes von Interesse. Es betrugen die Gesamteinnahmen von Bier in Bayern:

1818/19	7,31 Millionen Mark	1840/41	9,95 Millionen Mark	1864/65	17,15 Millionen Mark
1820/21	8,29 „ „	1850/51	11,71 „ „	1870	16,07 „ „
1830/31	8,88 „ „	1860/61	11,74 „ „	1875	19,43 „ „

Rechnet man die Brauereien bezw. Brauer mit mehr als 300 hl jährlichem Malzverbrauch als selbständige Brauereigewerbebetriebe bezw. Gewerbetreibende, so ergiebt sich für diese seit 1882 ein Rückgang von 232 Betrieben und seit 1889 von 93. Es sind darnach auch hier in der Hauptsache die kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, welche den gewerblichen Brauereien allmählich weichen müssen.

Bezeichnend ist auch der bei weitem stärkere Rückgang der Brauereien in Bayern links des Rheins (die Rheinpfalz), welches vorwiegend ein Weinland ist (1879 282, 1897 95 Brauereien) gegenüber den in dem rechtsrheinischen Altbayern, dem eigentlichen Bierlande.

Die Zahl der Lager- bezw. Braunbierbrauereien Münchens ist von 1891/92 bis 1896/97 von 36 auf 25 zurückgegangen, die Produktion hat sich von 2 902 669 hl gehoben auf 3 118 922 hl. Die mit der Steuererhöhung von 1879 bewirkte grosse Belastung der Brauereien führte besonders hier zu forcierten Vergrösserungsbestrebungen vieler Brauereien und damit zu einer lebhaften Umgründung von solchen zu Aktiengesellschaften, die jedoch nur zum geringen Teil von Erfolg begleitet waren. Dagegen bot, besonders für die alten Grossbrauereien, die starke Verlegung auf den Exportabsatz einen meist erfolgreichen Ausgleich gegenüber der steuerlichen Mehrbelastung.

Tabelle III.

Bayerns Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

1880	745 333 hl	1889	2 016 325 h
1881	887 946 „	1890	2 146 905 „
1882	985 831 „	1891	2 197 055 „
1883	1 103 869 „	1892	2 299 889 „
1884	1 242 855 „	1893	2 385 555 „
1885	1 378 873 „	1894	2 384 736 „
1886	1 571 989 „	1895	2 469 753 „
1887	1 676 753 „	1896	2 540 495 „
1888	1 857 867 „	1897	2 580 294 „

Die bayerische Bierausfuhr hat sich seit 1880 um fast 2 Millionen Hektoliter gehoben, die gesamte Biererzeugung in derselben Zeit um etwas über 4 Millionen Hektoliter; sie

hat sich, speciell seit 1889, nur wenig verändert, die der letzteren nur wenig abgenommen.

wurde also fast zur Hälfte ihrer Steigerung nur durch eine entsprechende Verstärkung des Aussenabsatzes ermöglicht. Während ferner 1880 die Bierausfuhr ca. 6% der Eigenproduktion ausmachte, betrug sie 1897 über 15% derselben.

Im einzelnen verteilte sich der Aussenhandel Bayerns mit Bier im Jahre 1897 wie folgt:

1 907 263 hl,	darunter	1 849 hl	in Flaschen	in das Gebiet der Brausteuergemeinschaft,
345 293 „	„	2 175 „	„ „	nach Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen,
327 563 „	„	17 656 „	„ „	in das Zollausland.

Ueber 40% des bayerischen Bierexports stammten allein aus dem Hauptzollamtsbezirk München (1098964 hl).

c) Württemberg.

Geschichtliche Vorbemerkung. Die Anfänge der Bierbesteuerung sind als Bestandteil der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Schanksteuern erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Erst im folgenden Jahrhundert erlangte jedoch das Brauwesen in Württemberg einige Bedeutung. Nach den auch hier verschiedenartigsten Wandlungen der Gesetzgebung wurde im Jahre 1827 nach mehreren vergeblichen Ansätzen mit den überkommenen Zuständen gebrochen und durch die Einführung der Malzbesteuerung nach bayerischem Vorbilde (durch das Wirtschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827) der Grund zur derzeitigen Bierbesteuerungsform gelegt. Im Jahre 1856 wurde dann die Malzsteuer aus dem sie bisher mitbegreifenden Wirtschaftsabgabengesetz als ein besonderes Gesetz (vom 8. April 1856) ausgeschieden, dessen Fassung in wesentlichen Punkten seitdem unverändert geblieben ist, wenngleich es in der Folge (1871, 1875, 1879, 1893) noch mehrfach Aenderungen bezw. Ergänzungen erfuhr, deren wichtigste eine die Einführung von Staffelsätzen durch die Novelle vom 8. Juli 1893 bezw. 5. Juli 1895 war.

Die Steuer ist eine Malzvermahlungssteuer und wird von dem Gewicht (seit 1871, bis dahin vom Mass — Simri —) des zur Bierbereitung[1]) bestimmten, aus Getreide aller Art hergestellten, trockenen oder eingesprengten Malzes und von den ebenfalls zugelassenen Surrogaten erhoben.

Der Steuersatz wird durch Finanzgesetz für je eine Budgetperiode (zwei Jahre) festgestellt und beträgt seit 1881 unverändert 10 M. von 100 kg Malz. Für die Surrogate erfolgt die Steuerberechnung von Fall zu Fall unter Ermittelung ihres auf Malz reduzierten Steuerwerts auf Grund Vernehmung von Sachverständigen, soweit nicht für einzelne Surrogate allgemeine Umrechnungssätze vorgesehen sind, wie für den hauptsächlich in Betracht kommenden Reis, von welchem 87 kg gleich 100 kg Malz gerechnet werden.

Nach der mit dem 1. April 1895 in Kraft getretenen Steuerdifferenzierung ist zunächst den sogenannten Privatbrauern, d. h. solchen Personen, welche nur für den eigenen Haushalt brauen (daher auch kein Bier gegen Entgelt abgeben dürfen) und hierzu nicht mehr als 5 Doppelcentner Malz in einem Etatsjahre verwenden, eine Steuerermässigung von 75% zugebilligt (d. h. also für sie eine Steuer von 2,50 M. pro 100 kg). Sodann ist (und zwar bereits seit dem 1. April 1893) den Brauereien, welche im Laufe des Etatsjahres nicht mehr als 1000 Doppelcentner Malz verwendet haben, für die ersten 500 Doppelcentner ein Nachlass von 10% vom Normalsteuersatz zugebilligt. Dagegen haben (seit dem 1. April 1895) diejenigen Brauereien, welche im Laufe des Etatsjahres mehr als 5000 Doppelcentner verwendet haben, für die diesen Betrag übersteigenden nächsten 15000 Doppelcentner einen Zuschlag von 5% und für den den Betrag von insgesamt 20000 Doppelcentner übersteigenden Malzverbrauch pro Doppelcentner 10% Zuschlag zum Normalsteuersatz zu leisten. Neuerdings ist jedoch eine weitere Spannung dieser Differenzierung in Aussicht genommen. Nach dem unter dem 20. Februar 1899 von der württembergischen Regierung veröffentlichten Gesetzentwurf, welcher möglichst mit dem 1. Oktober 1899 als Gesetz in Kraft treten soll, ist für den Verbrauch der ersten 500 Doppelcentner Malz durchweg eine Ermässigung des Normalsatzes von 10 M. pro Doppelcentner um 20% vorgesehen, für die den Betrag von 1500 Doppelcentner übersteigenden nächsten 6000 Doppelcentner dagegen ein Zuschlag von 10% und für die den Gesamtbetrag von 8000 Doppelcentner übersteigende Malzverbrauchsmenge ein solcher von 20% pro Doppelcentner vorgesehen. Des ferneren soll die Verwendung von Surrogaten zur Bierbereitung nach dem Vorgange Bayerns und Badens gänzlich untersagt werden.[1]) Im Zusammenhange damit sind sodann einige Aenderungen bezw. Erleichterungen der Steuerkontrollen sowie der Vorschriften über Nachlass und Rückvergütung der Steuer vorgesehen.

Für die Erhebung der Steuer ist seit einiger Zeit ein wesentlicher Fortschritt durch die Zulassung automatischer Wägeapparate erzielt worden[2]), indem dadurch die ziemlich weitläufigen Kontrollbestimmungen über den jeweiligen Steuerverschluss der Mühle, über die Funktionen der Malzaufseher und die Verwägung in Gegenwart des Ortssteuerbeamten durch den die Funktion des öffentlichen Müllers ausübenden, vom Brauer anzustellenden Malzbrechers sich erübrigen.

Im übrigen bestehen für die Sicherung des Steuerertrages die aus dem System der Malzvermahlungssteuer sich sinngemäss ergebenden Bestimmungen (s. oben) betr. die Benutzung

---

[1]) Für die Verpackung des Malzes wird eine gleichmässig mit 2% bemessene Taxe in Abzug gebracht. Die Verwendung von Malz zur Essigbereitung ist steuerfrei.

[1]) Zuwiderhandlungen dagegen sind mit Geldstrafen von 30 bis 10000 M. bedroht.

[2]) Zugelassen sind die Systeme Riedinger, Modell 1893, Reuther und Reisert, Modell 1893. (v. Zeller a. a. O.)

öffentlicher Mühlen, die Einholung eines Mahlerlaubnisscheines sowie eines Begleitscheines für jede „Malzpost“; über Zeit und Dauer der Vermahlung und des Malztransports, über den Verkehr mit Malz und die Aufbewahrung desselben, über das Halten von Futterschrotmühlen u. a. m. Eine bemerkenswerte Kontrollmassregel ist ausserdem die steueramtliche Bewirkung unvermuteter Sudaufnahmen, bei denen die Menge und mittelst des Saccharometers die Stärke (der Extraktgehalt) der Würze genau bestimmt wird, die zugleich auch für die Bemessung der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr die nötigen Unterlagen abgeben sollen. (Erlass des Steuerkollegiums vom 16. Juni 1881, als Manuskript gedruckt.) Sie haben sich als ein wertvolles Förderungsmittel der Brauerei selbst erwiesen, indem sie die Brauer auf haushälterische Ausnutzung des Materials hingewiesen haben.[1])

Die Steuerrückvergütung, welche, wie bemerkt, auf Grund der wirklich festgestellten Ausbeute nach gewissen Normen festgestellt wird und dem vollen Betrage der entfallenden Malzsteuer entsprechen soll, wird nicht nur bei der Ausfuhr von Bier, sondern auch bei der von Malz in entsprechender Weise gewährt. Desgleichen tritt Erlass der Steuer ein beim unverschuldeten Verderben von Bier und Malz, auch wenn das in Frage kommende Bier bezw. das betreffende Malz auch trotzdem zu Essig verarbeitet wird. Die Uebergangsabgabe für aus den anderen deutschen Steuergebieten eingeführtes Bier beträgt für den Hektoliter Braunbier (Lagerbier) 3 M., für den Hektoliter Weissbier 1,65 M. und für 1 Doppelcentner gebrochenes Malz 10 M.

Die Erhebung der Steuer erfolgt ähnlich wie in Bayern für das im abgelaufenen Quartal gebrochene Braumalz zu Anfang des nächsten Quartals, wobei jedoch auf Antrag des Steuerschuldners die Steuer für das in den Winterquartalen zur Braunbierfabrikation verwendete Malzschrot zur Hälfte je erst noch weitere drei Monate gestundet werden kann.

Die auch in Württemberg erhobenen Gemeindeabgaben vom Bier werden auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1877 bezw. 8. März 1881 als Zuschläge zur Staatssteuer bis zu 2 M. vom Doppelcentner Malz erhoben bezw. als Einfuhrsteuern vom Bier im Höchstbetrage von 65 Pf. pro Hektoliter erhoben.

Alles in allem gilt von der württembergischen Malzvermahlungssteuer, zumal im Hinblick auf die nahe bevorstehenden Neuerungen (Surrogatverbot etc.) dasselbe wie von der bayerischen, der sie auch in der Höhe des Steuersatzes gleichkommt. Die im Unterschied von der bayerischen Massbesteuerung in Württemberg nach dem Gewicht des zu verschrotenden Malzes erfolgende Besteuerung stellt nach Meinung mancher Sachverständiger einen gewissen Vorsprung gegen jene dar, ist aber jedenfalls nicht von grossem Belang.

[1]) v. Zeller a. a. O.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Württemberg.

Tabelle I.

Etatsjahre (vom 1. Apr. bis 31. März)	Zahl der Brauereien		Verbrauch steuerpflichtiger Braustoffe		Biererzeugung		Bruttoertrag d. Braumalzsteuer	dazu treten		davon gehen ab Ausfuhrrückvergüt.	Gesamteinnahmen vom Bier	pro Kopf der Bevölkerung
	gewerbliche	private	Malz dz	Malzsurrogate dz	Im ganzen hl	pro Kopf d. Bevölkerung l	1000 M.	Uebergangsabgab. 1000 M.	Zölle 1000 M.	1000 M.	1000 M.	M.
1888/89	2383	5285	772 586	2 936	3 153 511	156	7 759,6	184,0	57,8	135,9	7 865,5	3,88
1897/98	1715	4570	889 497	44 330	4 100 392	190	9 184,2	232,5	115,4	181,5	9 350,5	4,42

Tabelle II.

Es waren vorhanden gewerbsmässige Braunbierbrauer:

im Jahr	im ganzen	mit einer Malzverwendung von									
		bis 500 Doppelcentner		500—1000 Doppelcentner		1000—5000 Doppelcentner		5000—20 000 Doppelcentner		über 20 000 Doppelcentner	
			in %		in %		in %		in %		in %
1897/98	1675	1288	76,90	183	10,93	181	10,80	22	1,31	1	0,06

Tabelle III.

Es versteuerten im Rechnungsjahre 1897/98 Braumalz und Surrogate

4570	Brauer. m. bis	5	dz Malzverbr., zus.	4 321 dz z. Satz v. M.	2,50 (Privatbrauereien)
1794	„ „ „	5— 1000	„ „	„ 270 827 „ „ „ „ „	9,00 für die ersten 500 dz
193	„ „ „	1000— 5000	„ „	„ 515 037 „ „ „ „ „	10,00 (Normalsteuersatz)
22	„ „ „	5000—20000	„ „	„ 270 827 „ „ „ „ „	10,50 f. d. Verbr. v. üb. 5000 dz
1	„ „	über 20000	„ „	„ 27 190 „ „ „ „ „	11,00 f. d. Verbr. üb. 20000 dz

53*

d) Baden.

Die Geschichte der badischen Bierbesteuerung ist durch das interessante Faktum ausgezeichnet, dass sie von der Materialsteuer ausgehend, schliesslich wieder zu dieser zurückgekehrt ist. Durch die Accis- und Ohmgeldordnung von 1812 wurde zum ersten Mal eine Landessteuer auf Bier und zwar als Malzmasssteuer (1 Gulden Accis und 1 Gulden Ohmgeld vom Malter Malz) eingeführt, deren technische Organisation jedoch so wenig befriedigte, dass 1825 bereits diese Steuerform verlassen und dafür die Besteuerung der Bierwürze nach dem Rauminhalte des Braukessels (die sogenannte Kesselsteuer, damals die „Bieraccise" genannt, der Steuersatz betrug 5 Kreuzer von der Stütze Kesselraum = 14,3 Pfg. von 15 l) eingeführt wurde, die in der im Jahr 1845 bewirkten Fassung sich fast bis zur Gegenwart erhielt, obwohl sie von Anfang an eigentlich nach keiner Seite hin recht befriedigte. Im Jahre 1880 erfolgte wie in Bayern und Württemberg auch in Baden eine Erhöhung der Steuer um 50%, wodurch mitangeregt eine lebhafte Bewegung auf eine systematische Aenderung der Besteuerungsform entstand, welche, nach einem vergeblichen Versuch im Jahre 1883, endlich zu dem G. v. 30. Juni 1896 führte, auf Grund dessen mit dem 1. Januar 1897 die derzeitige Braumalzsteuer unter Ausschluss aller Malzsurrogate bei der Bierbereitung in Kraft trat.

Dieselbe, nach bayerischem und württembergischen Muster gebildet, wird vom Gewichte des zu vermahlenden Braumalzes erhoben. Als Malz gilt alles „künstlich" zum Keimen gebrachte Getreide, worunter auch Mais, jedoch nicht Reis, inbegriffen ist. Malzsurrogate[1]) zur Bierbereitung sind untersagt.

Zur Bierbereitung darf nur Dörr- oder Luftmalz und zum untergärigen Bier nur Gerstenmalz verwendet werden.

Der gewerbliche Verkehr mit „gebrochenem" Malz ist untersagt. Die Verwendung von Malz zur Essigfabrikation oder anderen Zwecken (als Viehfutter) ist steuerfrei, aber nur nach erfolgter Denaturierung desselben (mit Essig oder Roggen).

Die Steuer beträgt: 1. für Brauereien mit weniger als 1500 Doppelcentner jährlichen Malzverbrauch für die ersten 250 Doppelcentner 8 M. für den Doppelcentner — und für die nächsten 1250 Doppelcentner 10 M.;

2. für Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche von 1500—5000 Doppelcentner 11 M. pro Doppelcentner und

3. für Brauereien mit mehr als 5000 Doppelcentner Malzverbrauch jährlich 12 M. für den Doppelcentner.

Die nur zum eigenen Bedarf obergäriges Bier („Weissbier") brauenden „Privatbrauereien", welche jährlich nicht mehr als 5 Doppelcentner Malz dazu verbrauchen, haben für den Doppelcentner desselben nur 2 M. zu versteuern.

Die steuerliche Verwiegung des Malzes geschieht entweder auf öffentlichen Mühlen oder auf Privatmühlen der Brauer, wobei in gleicher Weise wie in Württemberg automatische Wägeapparate zugelassen sind, wie auch die Kontrollbestimmungen über die Benutzung der Mühlen und anderes mehr sich an die bezüglichen Bestimmungen der württembergischen Malzsteuer anlehnen. Aehnliches gilt in der Hauptsache auch von den Bestimmungen über die Kreditierung und den Erlass der Steuer. Die im Verwaltungswege festgesetzte Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt a) für Braunbier (untergäriges Bier), wenn dasselbe aus Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauche bis zu 1500 Doppelcentnern stammt, 2,30 M. pro Hektoliter, wenn es aus Brauereien mit 1500—5000 Doppelcentnern jährlichem Malzverbrauch stammt, 2,60 M. pro Hektoliter, und wenn es aus Brauereien mit mehr als 5000 Doppelcentnern jährlichem Malzverbrauche stammt 2,75 M. pro Hektoliter. b) Für ausgeführtes Weissbier beträgt die Steuerrückvergütung 1 M. pro Hektoliter, jedoch nur, wenn es aus gewerbsmässig betriebenen Brauereien stammt.

Die Uebergangsabgabe für aus anderen deutschen Steuergebieten eingeführtes Bier ist ebenfalls im Verwaltungswege ohne Unterschied der Biergattung auf 3,20 M. vom Hektoliter festgesetzt.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Baden.

Infolge der seit 1897 in Kraft getretenen Steueränderung ist die Vergleichbarkeit der bezüglichen Nachweise vor und nach dieser Zeit sehr erschwert, ja bezüglich des Umfanges der Biererzeugung infolge der nunmehr zu ihrer Feststellung statthabenden direkten Sudaufnahmen gegenüber den früheren, nicht genau feststellbaren, jedenfalls sehr unvollkommenen Ermittelungen fast unmöglich.

(Siehe die Tabellen I bis III auf Seite 837.)

e) Elsass-Lothringen.

Die seit der Einverleibung Elsass-Lothringens dortselbst einstweilen beibehaltene alte französische Biersteuergesetzgebung (s. u.) hat keine wesentlichen Aenderungen bisher erfahren. Die bezüglichen Bestimmungen sind zusammengefasst in den „Dienstvorschriften zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer" vom 10. März 1875 (Amtsblatt der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen 1875 S. 65 ff.).

Die Steuer ist die an anderen Orten genugsam gekennzeichnete sogenannte Kesselsteuer und wird nach dem vollen Rauminhalt des amtlich geeichten Braukessels für jeden Brauakt erhoben, auch bei nicht völliger Beschickung desselben ohne Unterschied der Qualität bezw. Gradhältigkeit der Bierwürze vom gewerbsmässigen Brauer wie von den für den Eigenbedarf brauenden Privatpersonen. Der Steuersatz beträgt beim Brauen sogenannten „starken" Biers für den Hektoliter 2,30 M. und bei der Bereitung sogenannten „Dünnbiers"

---

[1]) Stoffe, die möglicherweise als Malzersatzmittel gebraucht werden könnten, aber zu anderen Zwecken verwendet werden, wie Glycerin als Schmieröl, dürfen nur unter Kontrolle der Steuerbehörde und nur in denaturiertem Zustande in Brauereien gehalten werden.

Tabelle I.

Steuerjahre v. 1. Dez. d. Vj. bis 30. Nov.	Zahl der Braugefässe[2])	Biererzeugung[3])		Biereinfuhr	Bierausfuhr	Ertrag der Steuer	Dazu treten		Davon ab Ausfuhrvergütung	Gesamteinnahme vom Bier	pro Kopf der Bevölkerung
		Im ganzen	pro Kopf der Bevölkerung				Uebergangsabgaben	Eingangszoll			
		1000 hl	l	hl	hl	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	M.
1887	1949	1485	92	133	114	4750,3	421,7	5,6	286,6	4891,0	3,03
1896[1])	1576	2192	126	214	217	7015,9	634,3	62,4	541,9	7170,7	4,13

¹) Wegen der Einführung der Malzsteuer am 1. Januar 1897 ist der Dezember 1896 noch dem voraufgehenden Steuerjahr (1896) beigezählt, dasselbe begreift demnach 13 Monate. Von 1897 ist das Kalenderjahr als Steuerjahr eingeführt.

²) Ueber die hinter der Zahl der Braugefässe zum Teil erheblich zurückstehende Zahl der Brauereien sind folgende Angaben gemacht. Zahl der Brauereien: 1876 1558, 1887 1483, 1882 1162, 1883 1119, 1894 1079.

³) Ueber die Entwickelung der badischen Bierproduktion bieten folgende Angaben ein Bild. Sie betrug: 1872 927000 hl, 1876 1051000 hl, 1882 1167000 hl, 1886 1302000 hl, 1892 1714000 hl, 1896 2192000 hl. Sie hat sich demnach seit 1872 mehr als verdoppelt.

Tabelle II.

Es bestanden	im Jahre 1892	1893	1894
Brauereien	1 162	1 119	1 079
mit einem Gesamtmalzverbrauche von	1 028 140 Ctr.	1 026 022 Ctr.	1 036 542 Ctr.
davon mit einem Malzverbrauch von 1—500 Ctr. Brauereien	905	868	835
deren Gesamtmalzverbrauch	124 960 Ctr.	119 619 Ctr.	113 183 Ctr.
Brauereien mit einem Malzverbrauch von 501 bis 3000 Ctr.	196	187	181
davon Gesamtmalzverbrauch	229 760 Ctr.	211 117 Ctr.	208 246 Ctr.
Brauereien mit einem Malzverbrauch von über 3000 Ctr.	61	64	63
Gesamtmalzverbrauch	673 420 Ctr.	695 286 Ctr.	715 113 Ctr.

Tabelle III.

Die badische Bierbrauerei und Braumalzsteuer im Kalenderjahr 1897.

Zahl der betriebenen Brauereien, insgesamt	946
davon Braunbierbrauereien	864
Weissbierbrauereien	82
Biererzeugung	2 741 202 hl
davon Braunbier	2 739 806 hl
Weissbier	1 396 hl
Gesamtmalzverbrauch	673 524 dz
davon zur Bereitung v. Braunbier	673 323 dz
" " " " Weissbier	201 dz
Zu 1 hl Braunbier wurde Malz verwendet	24,5 kg
Zu 1 hl Weissbier wurde Malz verwendet	14,4 kg
Biereinfuhr ¹)	209 000 hl
Bierausfuhr	226 000 hl
Mutmasslicher Bierverbrauch	2 724 000 hl
Derselbe pro Kopf d. Bevölkerung	154,8 l
Ertrag der Braumalzsteuer	6 420 486 M.
" " Uebergangsabgaben	632 635 M.
" des Einfuhrzolls	56 161 M.
Gezahlte Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr	587 368 M.
Gesamteinnahme vom Bier	6 521 914 M.
Dieselben pro Kopf d. Bevölkerung	3,71 M.

58 Pfg. für den Hektoliter. Als letzteres wird aber nur angesehen, wenn es sich lediglich um einen erneuten Aufguss auf solches Malz handelt, das bereits zur Bereitung von „starkem Biere" verwendet war und hierzu bereits mindestens zwei Aufgüsse erfolgt waren; auch darf zu diesem zweiten Gebräu von der zuerst aus dem betreffenden Malz hergestellten Würze nichts dazu gefüllt werden noch ein Zusatz oder Vertausch von Malz stattfinden und das Würzequantum die Menge des ersten („starken") Gebräus nicht übersteigen; mit Ausnahme von frischem Hopfen ist überhaupt jede Hinzufügung

¹) Im Verhältnis zur Einzelproduktion ist die Zufuhr fremder Biere im Grossherzogtum Baden danach noch erheblich höher, als dies im Norddeutschen Brausteuergebiet der Fall ist. Dafür ist aber in Baden die Bierausfuhr sehr gestiegen und hat seit 1895 die Biereinfuhr überflügelt.

irgend eines Braustoffs zur Dünnbierbereitung untersagt, ansonst der für „starkes“ Bier gültige Steuersatz zur Anrechnung gelangt. Als Ersatz für in der Folge eintretende Schwund- und andere Verluste werden von dem zu versteuernden Kesselinhalt von vornherein 20% in Abrechnung gebracht. „Bei Anwendung neuerer Braumethoden können besondere Erleichterungen hinsichtlich der Befüllung des mit einem Aufsatze versehenen Braukessels gewährt werden, indem in den letzteren eine den Bruttogehalt desselben um höchstens 35% übersteigende Menge Würze gebracht werden darf; jedoch unter der Bedingung, dass der Ueberschuss an Würze stets nach Beendigung des Aufkochens absorbiert wird.[1])

Ueber jeden Brauakt muss entsprechende Zeit vor dem Unterzünden des Kessels[2]) in duplo in genau specifizierter Weise[3]) eine Anmeldung eingereicht werden; nach Rückerhalt eines Exemplars desselben als „Brauschein“ kann mit dem Brauakt begonnen werden. Ergiebt die eventuell auf Kühlschiff, Gärbottiche und Lagerfässer zu erstreckende Kontrolle eines Sudes ein den Bruttoinhalt des Braukessels überschreitendes Sudquantum, so wird dies Mehr beschlagnahmt, und es tritt, sofern es 10% desselben übersteigt, neben Steuernachforderung Strafverfolgung ein. Uebersteigt das bei der Kontrolle vorgefundene Sudquantum dagegen nur den steuerpflichtigen Kesselinhalt um 10%, so ist dieser Ueberschuss lediglich nachzuversteuern.

Ein Erlass der Steuer kann für Verluste durch unverschuldetes Misslingen des Brauaktes auf Antrag gewährt werden, jedoch nicht für später erfolgte Verluste. Desgleichen auch nicht für das zu Essig verarbeitete Bier.

Die Rückvergütung der Steuer beträgt 2 M. 30 Pfg. für den Hektoliter ausgeführtes starkes und 58 Pfg. für den Hektoliter ausgeführtes schwaches Bier, wird jedoch nur dem exportierenden Brauer für selbstgebrautes Bier gewährt.

Die Uebergangsabgabe bei der Biereinfuhr aus anderen deutschen Steuergebieten beträgt 3 M. bezw. 58 Pfg. für den Hektoliter starkes bezw. schwaches Bier.[4])

[1]) F. Winkler: „Die Bierbesteuerung im Deutschen Reich“ im Brauer- und Mälzerkalender für 1898/99 II. Teil S. 153, dessen mit reichlichen statistischen Daten versehene Darstellung hier mehrfach zu Grunde gelegt ist.

[2]) In den Städten mindestens 4 Stunden vorher, auf dem Lande 12 Stunden vorher.

[3]) Unter anderem Zeit der Heizung, Nummer und Inhalt der Braukessel, Zahl und Art der Gebräue, die Zeit, wann jedes Gebräu auf Fässer gezogen wird, (was nur bei Tage geschehen darf), die Zeit des Wasseraufgusses auf die Treber zur Dünnbierbereitung und der Fortschaffung des Dünnbiers aus der Brauerei.

[4]) Bis 1895 betrug die Uebergangsabgabe für starkes Bier nur 2,30 M. pro Hektoliter. In dieser niedrigen früheren Bemessung derselben glaubt man vielfach einen Grund für die ausserordentliche Höhe der für das reichsländische Braugewerbe eine sehr fühlbare Konkurrenz bedeutenden Bierimporte sehen zu sollen (s. auch unten).

Die Steuer wird am Schlusse eines jeden Monats fällig, wobei jedoch aufs Jahr ein Rabatt von 3% in Abrechnung gebracht wird: in einzelnen Fällen kann gegen volle Sicherheitsleistung ein 3monatlicher Steuerkredit bewilligt werden. In Städten mit über 30000 Einwohnern ist die Steuerbehörde auch berechtigt, mit den daselbst ansässigen Brauern ein „allgemeines Steuerabkommen in Höhe des voraussichtlich fällig werdenden Kesselsteuerbetrages“ einzugehen.

Unabhängig von der Kesselsteuer hat auf Grund der erhaltenen französischen Gesetzgebung jeder gewerbliche Brauer[1]) alljährlich eine sogenannte „Lizenzgebühr“ zu entrichten, welche im Unterelsass 48 M. und im Oberelsass und Lothringen 28,80 M. beträgt.

Endlich bestehen, ebenfalls auf der in Geltung gebliebenen französischen Octroi-Gesetzgebung beruhend, noch in vielen Gemeinden örtliche Bierabgaben, deren Höhe nicht an die Bestimmung des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1868 gebunden und daher zum Teil sehr bedeutend ist, so z. B. in Strassburg i. E.

Was die Kritik der reichsländischen Bierbesteuerung betrifft, so kann auf die an anderen Orten erfolgte Besprechung der einzelnen Biersteuersysteme verwiesen werden, die bezüglich dieser Kesselsteuer in einem völligen Verdikt derselben gipfelte. Die aus nachstehenden statistischen Nachweisungen zu ersehende, nahezu stagnierende Entwickelung des reichsländischen Brauwesens im Gegensatz zur Aufwärtsbewegung der Brauerei in den anderen deutschen Steuergebieten ist zweifelsohne zu einem guten Teil der technisch gänzlich veralteten und daneben drückend hohen Kesselsteuer zuzuschreiben.[2])

(Siehe Tabellen I und II auf Seite 839.)

f) Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

Die Gesamtbiererzeugung im Deutschen Reiche hat sich hiernach in den letzten 25 Jahren nahezu verdoppelt. Diese Produktionssteigerung entstammt zum grössten Teile der Ausgestaltung der norddeutschen Brauindustrie: Von der 33033000 hl betragenden Gesamtzunahme der deutschen Bierbrauerei seit dem Jahre 1872 entfallen allein 25534000 hl auf Norddeutschland.

Was den Aussenhandel Deutschlands mit Bier betrifft, so sind die vorstehenden Zahlen-

[1]) Oeffentliche Anstalten, Krankenhäuser und Privatbrauer ausgenommen.

[2]) Allerdings bedeutete für die elsässischen Brauereien der Anschluss an Deutschland ohnehin eine ungünstige Wendung ihrer Wirtschaftslage, als die zwischen ihnen und ihrem bisherigen Hauptabsatzgebiete (besonders Paris) nunmehr aufgerichtete Zollschranke ihnen die fernere Beherrschung desselben zum grossen Teil unmöglich machte. Mehrere grössere Brauereien verlegten denn auch in der Folge ihren Sitz nach Frankreich, dazu kam auf der anderen Seite eine überaus scharfe Konkurrenz besonders der bayerischen Biere (aus der Rheinpfalz speciell) sowohl in ihrem bisherigen französischen Absatzgebiete als im eigenen Lande, hier noch begünstigt durch die anfangs relativ zu niedrige Bemessung der Uebergangsabgaben.

Tabelle I.

Statistik[1]) der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Elsass-Lothringen.

Jahre[2])	Zahl der im Betrieb gewesenen Brauereien	Biererzeugung: Im ganzen	Biererzeugung: pro Kopf der Bevölkerung	Biereinfuhr	Bierausfuhr	Ertrag der Steuer	Dazu treten: Uebergangsabgaben	Dazu treten: Eingangszoll	Dazu treten: Lizenzgebühren	Davon ab Rückvergütungen	Gesamteinnahme v. Bier: Im ganzen	Gesamteinnahme v. Bier: pro Kopf der Bevölkerung
			l	1000 hl	1000 hl	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	1000 M.	M.
1873	318	988	64	63,2	215,8	2176,4	145,4	6,4	12,1	496,4	1843,9	1,19
1880/81	222	983	63	133	275	2171,7	304,1	4,0	8,4	632,6	1855,6	1,18
1888/89	169	759	48	229	111	1670,1	522,0	10,6	6,4	256,0	1953,1	1,24
1897/98	81	964	58	330[3])	27	2183,2	957,8	64,2	3,1	63,1	3145,3	1,89

[1]) Als Quellen kommen in Betracht die a. a. O. erwähnten Amtsblätter und die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

[2]) Bis 1876 Kalenderjahre, von da ab Reichsetatsjahre.

[3]) Davon 319300 hl aus den übrigen deutschen Steuergebieten gegen 229000 hl im Jahre 1888/89.

Tabelle II.

Jahre	Menge des erzeugten Biers: Starkes Bier	Menge des erzeugten Biers: Dünnbier	Menge des erzeugten Biers: Im ganzen	Zahl der im Betrieb gewesenen Brauereien	Davon entrichteten an Steuer: bis 150	150—300	300—600	600—1500	1500—3000	3000—6000	6000—15000	15000—30000	30000—90000	über 90000
	hl	hl	hl		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1873	936 894	50 858	987 752	318	19	17	23	85	54	52	42	11	11	4
1880/81	947 497	35 162	982 659	222	6	7	12	44	50	35	41	10	11	6
1888/89	727 606	31 652	759 258	169	8	8	14	30	33	22	34	5	12	3
1897/98	963 445	193[4])	963 638	81	2	1	8	3	11	9	13	12	14	8

Die Bereitung von „Dünnbier" ist hiernach in den letzten Jahren im Erlöschen begriffen.

[4]) Dieser Rückgang in der Erzeugung von niedriger versteuertem Dünnbier erfolgte ganz plötzlich von 1890/91 (16364 hl) auf 1891/92 (558 hl).

Statistik der Bierbrauerei Deutschlands seit 1872.

Jahre[1])	Biererzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Bierverbrauch: im ganzen	Bierverbrauch: pro Kopf d. Bevölkerung
	1000 hl	1000 hl	1000 hl	1000 hl	l
1872	33 545	54	296	33 303	81,4
1873	37 684	71	291	37 464	90,6
1874	38 888	99	322	38 665	92,6
1875	39 605	119	388	39 336	93,3
1876	39 508	132	573	39 067	81,7
1877/78	38 921	115	660	38 376	88,8
1878/79	38 811	103	676	38 238	87,5
1879/80	37 243	87	680	36 650	82,9
1880/81	38 572	94	855	37 811	84,6

[1]) Die am Anfang und Schlusse eines jeden **Jahres vorhandenen** Biervorräte sind nicht **ermittelt** und deshalb bei der Berechnung des **mutmasslichen** Bierverbrauches nicht berücksichtigt.

Jahre[1])	Biererzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Bierverbrauch: im ganzen	Bierverbrauch: pro Kopf d. Bevölkerung
	1000 hl	1000 hl	1000 hl	1000 hl	
1881/82	39 109	96	984	38 221	85,0
1882/83	39 324	100	995	38 429	85,0
1883/84	40 873	108	1080	39 901	97,8
1884/85	42 374	112	1200	41 286	80,0
1885/86	41 857	111	1249	40 719	98,0
1886/87	45 068	135	1071	44 132	94,6
1887/88	47 100	142	1064	46 178	98,0
1888/89	47 696	166	947	46 915	97,9
1889/90	52 420	207	716	51 911	106,3
1890/91	52 830	229	626	52 433	105,9
1891/92	53 205	283	612	52 876	105,5
1892/93	54 780	353	577	54 556	107,8
1893/94	55 623	428	590	55 461	108,5
1894/95	55 369	465	576	55 258	106,8
1895/96	60 695	547	647	60 595	115,8
1896/97	61 621	561	664	61 518	116,0
1897/98	66 578	576	763	66 391	123,1

[1]) Siehe nebenstehende Anmerkung.

reihen nicht ohne weiteres unter sich vergleichbar, da die am 15. Oktober 1888 erfolgte Einbeziehung der ehemaligen Zollausschlüsse Bremen und Hamburg gerade das Bild des Bierverkehrs sehr verschoben hat. Im allgemeinen besteht aber eine sehr erhebliche Zunahme der Biereinfuhr, welche wohl ausschliesslich auf das Conto der österreichischen bezw. böhmischen Biere zu setzen ist. Gegenüber der Zunahme der Biereinfuhr ist die Abnahme der Bierausfuhr bemerkenswert. Sie ist besonders auf den Rückgang des Exports nach Frankreich, ehedem der Hauptabnehmer deutscher Biere, zurückzuführen. Die allmähliche Zunahme des gesunkenen Exports seit 1894/95 ist teils dem sich steigernden Bierverbrauch in den deutschen Schutzgebieten sowie der allmählichen Zurückdrängung des englischen Biers in den Tropen zuzuschreiben. Von dem 763000 hl betragenden Bierexport Deutschlands im Jahre 1897/98 stammten allein 327563 hl aus Bayern.

Unter dem Zusammenwirken der Entwickelung der Eigenproduktion und der Einfuhr hat sich auch der Bierkonsum in Deutschland von 81,4 l auf 123,1 l pro Kopf der Bevölkerung seit 1872 gehoben, d. h. also um 51%. Das Jahr 1897/98 bezeichnet zugleich den Höchststand der bisherigen Entwickelung sowohl der Biererzeugung wie der Einfuhr und des Bierkonsums in Deutschland.

2. Oesterreich-Ungarn.

Geschichtliche Vorbemerkung. Nachdem in den heute im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Besteuerung des Biers jahrhundertelang als Landessache gegolten hatte und in unterschiedlichster Weise in denselben gehandhabt war[1]), gelang es endlich, im Jahre 1829 dieselbe zu einer gemeinsamen Reichssteuer umzuwandeln und im grossen und ganzen die erforderliche Einheitlichkeit herzustellen. Das G. v. 25. Mai 1829 bildet zugleich die Grundlage für die derzeitige allgemeine österreichische „Verzehrungssteuer", unter die auch die Besteuerung des Biers fällt. Ihre gegenwärtige Form erhielt die Bierbesteuerung allerdings im wesentlichen erst durch das G. v. 15. Dez. 1852, auf Grund dessen die bis dahin vom Bier erhobene Steuer nunmehr direkt vom Halbfabrikat, der Würze erhoben wurde[1]), unter entsprechender Berücksichtigung ihrer für die qualitative Bewertung des Biers massgebenden Grädigkeit, d. h. ihres Extraktgehalts. Die Vorbedingung für die Ermöglichung dieses die Qualität des Steuerobjekts erfassenden steuerlichen Princips war das Saccharometer, um dessen Vervollkommnung und praktische Einführung und damit um die Schaffung der darauf begründeten Würzesteuer überhaupt sich der bekannte österreichische Technologe Prof. Balling ein wesentliches Verdienst erwarb. Im Jahre 1867 (durch das Ausgleichsgesetz v. 21. Dez. bezw. später durch die GG. v. 1878 und 1887) vertragsmässig auch in Ungarn in gleicher Weise eingeführt, hat die österreichische Biersteuergesetzgebung seit 1852 zwar eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen erfahren (so besonders durch die GG. v. 1857 bezw. v. 25. April 1869 betreffend den zulässigen Minimalsaccharometergrad, v. 18. Mai 1875 betreffend die Einführung des Metermasses, v. 1888 betreffend die Einführung von Normalsaccharometern, v. 1890 betreffend die Aenderung der Wiener Linienverzehrungssteuer (s. unten) und v. 1894 betreffend Aenderung der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr), die jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung waren.

Steuerobjekt ist die aus beliebigen zur Bierbereitung geeigneten Stoffen bereitete zuckerhaltige Würze, gleichgiltig ob dieselbe zu gewerblichen Zwecken oder für den eigenen Bierbedarf hergestellt wird.

Die Steuereinheit ist der Saccharometergrad und das Hektoliter, der Steuerfuss für dieselbe beträgt 33,4 Heller (= 16,7 Kreuzer). Die Zahl der vorgefundenen Saccharometergrade mit dem Steuerfusse multipliziert ergiebt den jeweiligen Steuersatz, dieser mit der Zahl der vorgefundenen Hektoliter Bierwürze multipliziert den fälligen Steuerbetrag.

Die Steuerbemessung geschieht auf direktem Wege auf den Kühlstöcken, wenn die Würze sich auf die sogenannte Normaltempe-

[1]) Ueber die Biersteuerung in den einzelnen Kronländern hat v. May a. a. O. eine ausführliche Darstellung gegeben. In Niederösterreich, dessen Bierbesteuerung in der Folge gewissermassen den Kristallisationspunkt für die Angliederung der übrigen Biersteuergebiete bildete, ging dieselbe bis ins 14. Jahrhundert zurück, wo (1395) zum ersten Male den Ständen an Stelle der denselben abgenommenen Ausübung des Münzrechts die Steuererhebungsbefugnis auf Bier und andere Getränke eingeräumt wurde. Im übrigen war die Braugerechtsame bis in das 19. Jahrhundert mannigfachen, zum Teil weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Das ausser den Städten und in diesen nur noch den „Herren- und Landständen" zustehende Brau- und Ausschankrecht nahm infolge ständig werdender Verpachtungen vielfach den Charakter einer erblichen Rentennutzung an, deren Ablösung hinsichtlich der Schankrechte (die sogenannten „Propinationsrechte") zum Teil erst in neuester Zeit vor sich geht. Lange Zeit wurde auch die den Städten und Ständen überlassene Bierbesteuerung im Wege der Verpachtung als Nutzungsrecht gehandhabt. Im Jahre 1697 wurde neben den verschiedenen Bierschanksteuern noch eine Brausteuer eingeführt in Form eines vom Brauer vor dem Unterzünden des Kessels zu entrichtenden „Bieraufschlages" mit 30 Kreuzern vom Eimer, also eine Würze- bezw. Kesselsteuer

[1]) Allerdings war auch schon für die im Jahre 1829 eingeführte Biersteuer die Würze steuertechnisch insofern von Bedeutung, als die Erhebung der Würzemenge auf den Kühlstöcken und beim Zusammengussstock bezw. in den Gärbottichen eine der massgebenden steuerlichen Kontrollhandlungen bildete; die Steuer war somit eine „Fabrikatsteuer mit doppelter Vorkontrolle des Halbfabrikats". (Denkschrift über eine Reform der Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn von Dr. Karl Urban, Prag 1894 S. VIII).

ratur von 14° R abgekühlt hat. Die steueramtliche Ermittelung des Würzequantums und der Grädigkeit der Würze erfolgt unmittelbar hinter einander. Erstere findet nach Massgabe der durch die Hammen angezeigten amtlichen Abeichungen statt, welche stets auf ganze Hektoliter lauten müssen. Bei einem Mehrbefunde der angemeldeten Würzemenge bis zu 5% ist das Plus lediglich nachzuversteuern; überschreitet der Mehrbefund aber 5% und darüber, so liegt eine „schwere Gefällsübertretung“ vor, welche mit dem 4- bis 8-fachen Betrage der verkürzten bezw. der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer bestraft wird. Behufs Versteuerung ist jedes „Gebräude“ mittelst vorgeschriebenem Formulare schriftlich mindestens 24 Stunden vor dem Unterzünden der Pfanne bezw. dem Beginn des Einströmens der entwickelten Dämpfe bei Dampfkochung anzumelden und hierbei u. A. die Menge der zu erzeugenden Bierwürze nach Hektolitern und deren Extraktgehalt nach ganzen Saccharometergraden anzuzeigen. Hierauf erfolgt die Erteilung der Brauerlaubnis („Polette“), und das „steuerbare“ Verfahren kann zur angesetzten Zeit beginnen. Gleichzeitig hat sich die „Finanzwache“ im Brauhause einzufinden, die amtliche Versiegelung der Braupfanne abzunehmen und den gesamten Brauprozess zu überwachen sowie Erhebung der Würze nach Menge und Grädigkeit auf dem Kühlstock zu bewirken. Vor dem Weggange der Finanzwache ist die „Pfannenheize“ von ihr wieder unter Siegelverschluss zu legen.

Die Feststellung der Grädigkeit der Würze geschieht mittelst des „Normalsaccharometers“ nach bestimmten detaillierten Instruktionen. Ein Mehrbefund bis zu 0,6 (⅗)° ist steuerfrei, ein solcher von 0,6—1° ist straffrei, muss aber nachversteuert werden, ein darüber hinausgehender Mehrbefund gilt als „schwere Gefällsübertretung“. Minderbefunde, sowohl bezüglich der angemeldeten Menge wie der Grädigkeit der Würze, berechtigen nicht zu einer Rückerstattung oder Abschreibung der bezahlten oder gestundeten Steuer. Eine Verdünnung der angemeldeten und versteuerten Bierwürze ist nicht zulässig. Ein nochmaliger Aufguss von heissem Wasser auf die Treber sowie die Gewinnung von „Glattwasser“ (kalter Treberaufguss) ist nur von Fall zu Fall unter bestimmten Bedingungen nach vorgängiger Anmeldung und nur zur Verwendung für den nächsten Sud gestattet. Eine weitere dem Brauer auferlegte Steuerkontrolle besteht in der Verpflichtung zur Führung von genauen „Erzeugungs- und Ausstossregistern“, in welchen die Menge und Grädigkeit der erzeugten Bierwürze unter Angabe des Datums, der Menge sowie des Namens und Wohnortes des Abnehmers, ferner wieviel im Brauhause selbst zum Ausschanke oder zum Haustrunke gelangt ist, endlich der „durch das Kühlgeläger und durch Schwendung“ entstehende Abfall des einzelnen Gebräudes eingetragen werden muss. (v. May a. a. O.)

Eine Erstattung der Steuer kann für die „Hemmung oder das Misslingen eines Gebräudes“, sofern die Vollendung desselben noch nicht erfolgt ist, gewährt werden.

Die Rückvergütung der Steuer bei der Bierausfuhr (aus den geschlossenen Städten — s. unten — und aus dem Inlande) erfolgt seit 1894[1] in der Weise, dass bei der Ausfuhr von mindestens 1 hl Bier, welches entkohlensäuert noch mindestens 2° Saccharometer aufweist, unter Anrechnung von 4% für Schwund dem Restitutionsansucher an Vergütung gewährt wird, entweder 1) ein Einheitssatz von 3 Kronen per Hektoliter, oder 2) nach dem früheren Verfahren unter Zugrundelegung des niedrigsten Extraktgehalts der in den letzten 6 Monaten erzeugten Bierwürze der Betrag von 33,4 Heller pro Saccharometergrad und Hektoliter, oder 3) nach dem mittelst amtlicher Untersuchung vorgefundenen, wirklich versteuerten Extraktgehalt des zu exportierenden Bieres der Betrag von 33,4 Heller pro Saccharometergrad und Hektoliter, oder endlich 4) nach dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten erzeugten Bierwürze der Betrag von 33,4 Heller pro Saccharometergrad und Hektoliter, sofern die Koncentration der Stammwürze des ausgeführten Biers diesem als Durchschnitt ermittelten Extraktgehalt gleichkommt.

Die Entrichtung der Steuer geschieht entweder gleichzeitig mit der Anmeldung eines steuerlichen Brauverfahrens, in welchem Falle dem Brauer ein Diskont von 4% p. a. gutgerechnet wird, oder sie wird auf Grund der Steuerborgung für zur Lagerbierbereitung gebraute Würze binnen 4—6 Monaten und bei sonstiger Würze (für Schank- und Abzugsbiere) binnen 2—3 Monaten fällig; doch walten in Bezug hierauf in den einzelnen Kronländern zum Teil weitgehende Unterschiede ob.[2] Auch bei üblicher Barzahlung der Steuer ist eine Sicherstellung der Steuer durch Hinterlegung einer Kaution erforderlich.

Aus dem Auslande eingeführtes Bier hat einen Zoll von 6 Kronen für 100 kg Bier in Gebinden und 16 Kronen für solches in Flaschen, Kannen oder Krügen[3] zu zahlen, in welchem die allgemeine Verzehrungssteuer inbegriffen ist.

Neben der staatlichen Verzehrungssteuer besteht noch ein System von mannigfachen Zuschlägen (Landes- und Gemeindeumlagen), unter deren Zusammentreten sich die steuerliche Gesamtbelastung des Bieres in Oesterreich-Ungarn höher stellt als in einem andern Bierlande. In erster Linie kommen hierfür die sogenanten „geschlossenen Städte“ in Betracht, in denen analog der daselbst vom eingeführten

---

[1]) Bis dahin erfolgte die Steuerrückvergütung für das exportierte Bier unter Zugrundelegung der niedrigsten Saccharometergrade, die in den der angemeldeten Bierausfuhr voraufgehenden 6 Monaten versteuert waren, bezw. ohne Berücksichtigung derselben mit 1.50 Gulden pro Hektoliter Bier, wodurch, da zum Export meist gehaltreicher gebrautes Bier gelangt, die Exportbrauereien eine auf fast eine halbe Millionen Kronen bezifferte jährliche Einbusse an zu wenig erhaltener Steuerrestitution erlitten und womit ausserdem eine einseitige Begünstigung der schwächer eingebrauten, im speciellen der böhmischen Biere gegeben war.

[2]) S. Dr. Urban a. a. O. S. XVIII.

[3]) Für Bier in Kisten wird dabei eine Tara von 24%, für solches in Körben von 16% abgerechnet.

Bier erhobenen Liniensteuer eine Zuschlagssteuer vom ortsheimischen Bier erhoben wird, welche wie die Liniensteuer zur Hälfte ihres Ertrages dem Landesärar, zur Hälfte der Kommune zufällt. In Wien (desgleichen auch in Triest für ortsheimisches Bier) beträgt diese Zuschlagssteuer ohne Unterschied der Grädigkeit 3,80 Kronen vom Hektoliter Bier = 4 Kronen weniger 5% und zwar je 1,90 Kronen (= 95 Kreuzer) für den Staat und die Gemeinde und die Liniensteuer 4 Kronen. In den übrigen geschlossenen Städten (Prag, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Lemberg und Krakau) wird von Landes wegen ein Zuschlag von 14 Heller pro Hektoliter und Saccharometergrad dortselbst erzeugter Bierwürzen sowie eine Liniensteuer von 1,58 Kronen + 20% Zuschlag = 2,68 Kronen pro Liter eingeführten Biers erhoben, wozu noch die unter sich sehr verschiedenen Gemeindezuschläge[1]) treten.

In Ungarn wurde (wohl im Interesse des Weinbaus) zu der seit 1868 eingeführten allgemeinen Verzehrungssteuer auf Bier im Jahre 1881 noch eine besondere „Konsumsteuer" von 2 Kronen vom Hektoliter und im Jahre 1888 noch eine je nach der Grösse des Ortes verschieden bemessene „Schanksteuer" von 4—6 Kronen pro Liter eingeführt. 1892 wurden diese beiden Nebensteuern zu einer einheitlichen „Biergetränkesteuer" von 10 Kronen pro Hektoliter verschmolzen, sodass zur Zeit 1 hl 13grädiges Bier — von sonstigen etwaigen Banat- und Kommunalzuschlägen abgesehen — in Ungarn allein von Staats wegen mit im ganzen 14,34 Kronen und in Ofen-Pest sogar mit 18,14 Kronen belastet ist. — Durch besonders hohe Zuschläge zeichnet sich endlich Triest aus. Neben der allgemeinen Verzehrungssteuer haben die dortselbst eingeführten Biere, sofern sie aus der Monarchie stammen, noch 16,40 Kronen pro Hektoliter, und sofern sie aus dem Auslande importiert sind, 20,82 Kronen pro Hektoliter zu entrichten.

Die grossen Schattenseiten, welche der österreichischen Bierbesteuerung anhaften, sind teils im System selbst begründet, trotz seines gewissermassen „wissenschaftlichen" Charakters, teils in ihrer übermässigen Höhe.[2]) Nach wie vor setzt jedoch die österreichische Regierung dem seit Jahrzehnten geäusserten allgemeinen Wunsche des Braugewerbes auf Einführung der Malzbesteuerung nach bayerischem Muster (mit Einführung des Surrogatverbots) Widerstand entgegen.[1]) Die mit der Würzesteuer verknüpften trotz ihres erdrückenden Uebermasses unzulänglichen und zudem über Gebühr kostspieligen Kontrolleinrichtungen haben dagegen seit längerer Zeit zu Versuchen geführt, dieselben zu reduzieren durch eine völlige technische Aenderung des Steuerbemessungsverfahrens mittelst Konstruktion eines automatisch fungierenden Würzemessapparates. Zu Ende April 1898 waren diese Bestrebungen soweit gediehen, dass die Regierung in dem dem österreichischen Reichsrat und dem ungarischen Reichstage vorgelegten Ausgleichsentwurf auch einen auf der Einführung eines solchen Massapparats[2]) basierenden Steuerreformentwurf veröffentlichen zu können glaubte. Da jedoch in diesem Entwurf neben Einführung gewisser Staffelsätze die Steuer und Beseitigung aller von Landes wegen erhobener Steuerzuschläge zugleich eine bedeutende Erhöhung der Steuer überhaupt vorgesehen war, infolge derer der danach zu erwartende Mehrertrag der Bierbesteuerung selbst von der Regierung auf 15 Millionen Gulden geschätzt wurde, scheiterte dieser Reformversuch, abgesehen davon, dass auch der „Ausgleich" nicht zu stande kam, sehr bald an dem vereinten Widerstand fast aller im Reichstag vertretenen Parteien. Der Entwurf wurde von der Regierung selbst zurückgezogen bezw. fallen gelassen und eine Steuervorlage in Aussicht gestellt, welche sich bezüglich der Höhe der Besteuerung lediglich mit einer Erhöhung des Satzes von 33,4 Heller auf 34 Heller pro Hektoliter und Saccharometer begnügen und im übrigen die Einführung des automatischen Würze-, Mess- und Wägeapparats und damit den Wegfall zahlreicher Unzuträglichkeiten bezwecken soll.

Sollte dieses von Erfolg begleitet sein, so ist es allerdings nicht ausgeschlossen, „dass dann wohl das „Ideal" erreicht, die beste Besteuerungsform gefunden sei". (v. May a. a. O.) „Allein", fährt v. May fort, „die technischen"

[1]) Diese betragen pro Hektoliter Bier in Prag 1,48 Kronen, in Brünn 1,16 Kronen, in Graz 1,35 Kronen, in Linz 1 Krone, in Laibach 1,24 Kronen, in Lemberg pro Hektoliter und Saccharometergrad der am Ort gebrauten Würze 31 Heller und 3,60 Kronen vom Hektoliter eingeführten Biers und in Krakau für „starkes und englisches Bier" 5,57 Kronen pro Hektoliter und für gewöhnliches Bier 62 Heller pro Liter. Auch alle einigermassen grösseren sowie zahlreiche kleineren Ortschaften erheben noch unterschiedliche Kommunalzuschläge vom Bier.

[2]) Ueber dieselbe sprach sich schon vor Jahrzehnten kein Geringerer als der damalige österreichische Finanzminister Schäffle und besonders im Hinblick auf die im Vergleich dazu viel zu niedrige Branntweinbesteuerung sehr scharf aus. S. Urbans Denkschrift (Einleitung). Die Branntweinbesteuerung ist auch jetzt noch im Vergleich mit der Bierbesteuerung relativ niedriger.

[1]) Wesentlich unterstützt wird die Regierung hierbei durch ihre Rücksichtnahme auf gewisse Befürchtungen, welche man bezüglich der etwaigen Einführung der Malzbesteuerung besonders in den politisch massgebenden agrarischen Kreisen Galiziens hegt, indem man für diesen Fall die Verdrängung der leichteren galizischen Gersten durch die gehaltreicheren böhmischen Crescenzen fürchtet. Ob diese Befürchtung in solchem Umfange berechtigt ist, wird von sachverständiger Seite bestritten, jedenfalls erscheint sie aber einer staats- und volkswirtschaftlich so notwendigen Reform der Bierbesteuerung gegenüber kaum berechtigt.

[2]) Bereits 1896 wurde ein Kontrollmassapparat in einer Prager Brauerei und 1897 in der Versuchsbrauerei in Wien probeweise in Dienst gestellt, aber nicht als tauglich zur Kontrolle befunden. In der Folge wurden die Versuche mit dem verbesserten Apparat durch die Regierung in der Klein-Schwechater Brauerei fortgesetzt.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn.

Tabelle I.

Jahre	Zahl der in Betrieb gestandenen Brauereien: in Oesterreich	in Ungarn	in der Gesamtmonarchie	Biererzeugung: in Oesterreich hl	in Ungarn hl	in der Gesamtmonarchie hl	pro Kopf d. Bevölkerung l	Biereinfuhr hl	Bierausfuhr: aus Oesterreich hl	aus Ungarn hl	aus der Gesamtmonarchie hl	Bruttoertrag d. Bierverzehrungssteuer: in Oesterreich Mill. Kronen	in Ungarn Mill. Kronen	in der Gesamtmonarchie Mill. Kronen
1860	2824	490	3314	6 908 920	665 113	7 574 035	—	—	—	—	—	28,60	2,30	30,90
1869/70	2410	323	2733	9 303 765	688 728	9 992 493	27,40	3 571	134 613	20 832	155 445	38,02	2,56	40,58
1879/80	2073	142	2215	10 530 226	427 152	10 957 378	28,42	7 800	188 524	8 886	197 410	42,14	1,76	43,90
1889/90	1761	98	1859	13 570 339	546 569	14 116 908	35,42	47 175	305 690	4 874	310 564	53,45	2,38	55,83
1895/96	1579[1])	107	1686	18 621 469	1 676 471	20 297 940	—	61 200	570 221	6 405	576 626[2])	72,56	7,29	79,85[3])

[1]) Darunter 4 Steinbierbrauereien (1894/95: 5) in Kärnten. [2]) Ungefähr 80% des in Fässern exportierten Biers geht nach und über Deutschland. [3]) Im Verhältnis zum Ertrage sämtlicher Verzehrungssteuern brachte die Biersteuer 1896/97 in Oesterreich 25,4%, in Ungarn 6,7% und in der Gesamtmonarchie fast 25%.

Tabelle II.

Jahre	Zahl der in Betrieb gest. Brauereien in Oesterreich: Im ganzen	Davon mit einer Produktion von unter 10 000 hl	über 10 000 hl	Zahl der in Betrieb gest. Brauereien in Ungarn: Im ganzen	Davon mit einer Produktion von unter 10 000 hl	über 10 000 hl
1879/80	2073	1861	212	—	—	—
1889/90	1761	1478	283	98	90	8
1895/96	1579	1210	369	107	80	27

Schwierigkeiten für einen solchen Apparat sind derart grosse, dass eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Gedankens wohl kaum besteht". — Aber auch abgesehen hiervon, bieten die nach wie vor herrschenden Wirrnisse in der Ausgleichsfrage einstweilen noch keinerlei Aussicht auf Verwirklichung des so lange erstrebten Ziels. Auch wird es selbst bei einer etwaigen Realisierung der Reform noch zweifelhaft bleiben, ob sie, im Falle die übermässig hohe Steuerbelastung des Biers bezw. der Brauereien fortbestehen bleibt — und das ist nur zu wahrscheinlich! — von durchgreifendem Erfolge begleitet sein wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch durch die nachfolgenden statistischen Daten erhärtet, dass es zu einem Hauptteil der überaus hohen Steuerbelastung schuld zu geben ist, wenn speciell in Oesterreich angesichts der denkbar günstigsten natürlichen Bedingungen, bei einem ständigen Ueberfluss in der Erzeugung der edelsten Braustoffe das Braugewerbe, von einigen wenigen, weil auf dem Export basierten glänzenden Ausnahmen abgesehen, keineswegs eine entsprechende Entwickelung aufweist und wenn der Bierkonsum hier bei weitem noch nicht die Rolle auszuüben imstande ist, die ihm bei dem teilweise noch dominierenden Branntweinkonsum der Bevölkerung wohl zu wünschen wäre.

3. Grossbritannien und Irland.

Wie auf so vielen Gebieten hatte England auch auf dem der Bierbrauerei schon frühzeitig die kontinentalen Verhältnisse überflügelt und — besonders nachdem seit Howards Erfindung des Porters (1738) neben dem uralten Nationalbiere, dem Ale, eine auch für den Fernverkehr sehr geeignete Bierart aufgekommen war — schon im vorigen Jahrhundert ein auf weitverzweigtem Exportabsatz gegründetes grossindustrielles Brauwesen entwickelt, welches zu Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch für die moderne Um- und Ausgestaltung der damals überwiegend im Rahmen eines Handwerks betriebenen Brauerei auf dem Kontinent als Lehrmeisterin von Einfluss gewesen ist. Diese frühe Entwickelung des englischen Brauwesens dokumentiert sich auch in seiner Besteuerung, welche schon um die Wende des 18. Jahrhunderts die Bedeutung der Bierbrauerei auch nach der fiskalischen Seite zur Geltung brachte.

Den Anfang machte die 1643 unter dem „langen Parlament" Cromwells eingeführte

Accise („excise on beer"), ihrem Wesen nach mehr eine direkte Besteuerung des gewerblichen Bierverkaufs, erhoben in zwei den Bierpreisen angemessenen Sätzen.

Ihr folgte 1697 die Malzsteuer („tax bezw. duty on malts), anfänglich nur von dem zu gewerblichem Zwecke, seit 1701 dann auch für den häuslichen Bierbedarf bereiteten Malz bezw. der dazu verwendeten Gerste erhoben und nachmals verschiedentlich erhöht und wieder erniedrigt sowie in den drei Königreichen differenziert.[1])

1711 folgt dann die Hopfensteuer (duty bezw. excise on hops), über deren Veranlagung und Geschichte bereits oben berichtet worden ist. 1785 endlich (in Irland 1795 bezw. 1800) folgten endlich noch die Brauer- und Mälzer-Lizenzsteuern (the licences)[2]), reine Gewerbesteuern, nach dem Umfange der Malz- bezw. Bierbereitung bemessen.

Von diesen vier Steuern verschwanden im Laufe des 19. Jahrhunderts 1830 zuerst die Bieraccise, da die durch sie allein bewirkte Steuerbelastung eine unbillige Begünstigung der von ihr befreiten Hausbrauerei zur Folge hatte, deren starke Ausbreitung auch die Kontrolle der anderen Steuern immer mehr erschwerte und die Zahl der Defrauden ungemessen steigerte. 1862 wurde ferner die Hopfensteuer endlich aus dem schon an anderen Orten erörterten Grunde aufgehoben. Als eigentliche Bierbesteuerung bestand danach nur die Malzsteuer fort, welche noch verschiedentliche Aenderungen passierte, bis auch sie im Jahre 1880 der derzeitig in Kraft befindlichen Würzesteuer weichen musste.

In der Regel von der Menge (seit 1865 auch fakultativ nach dem Gewichte) der zum Zwecke der Mälzung eingeweichten Gerste vom Mälzer erhoben[3]), jedoch unter Abrechnung eines bestimmten, durch das Aufquellen verursachten Mehrmasses (um so die Versteuerung der Qualität anzupassen), bedingte die Malzsteuer weitgehende Beschränkungen des Verkehrs mit Malz. Die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten und andere zahlreiche peinlichste Kontrollen für die gewerbliche Malzfabrikation und die wegen der beträchtlichen Höhe der Steuer behufs Ersparung an derselben gezeitigte Bevorzugung der feineren, meist ausländischen Gerstensorten und Vernachlässigung der heimischen Landgersten, waren für die schliessliche Beseitigung dieser Steuerform ausschlaggebend.

Die durch das G. v. 12. August 1880 eingeführte Würzesteuer unterscheidet sich von der österreichischen Steuerart vor allem dadurch, dass bei ihr nicht die Gradhaltigkeit, sondern das specifische Gewicht der Würze der für die Steuerbemessung bestimmende Faktor ist.

Der Steuersatz beträgt seit dem Jahre 1894 6 sh. 9 d für den Barrel von einem Handelsbrauer („brewer for sale") erzeugter Bierwürze von einem specifischen Gewicht von 1,055.[1]) Die Steuerfestsetzung nach Menge und specifischem Gewicht der Würze erfolgt aber — und das ist das eigentlich charakteristische an der englischen Bierbesteuerung — nicht lediglich nach den direkt gewonnenen Messungsergebnissen, sondern reguliert sich gleichzeitig nach dem thatsächlichen Ausbeuteverhältnis des Malz- oder sonstigen Materialverbrauchs der betreffenden Brauerei. Als Norm dient die Annahme, dass aus 2 Bushel Malz (à 36,43 l) 36 Gallonen Würze (= 1 Barel = 163,57 Liter) von 1,055 specifischem Gewicht erzeugt werden. Dabei werden 42 Pfund Gewicht Malz oder Getreide irgend welcher Art oder 28 Pfund „Zucker" (d. i. nicht nur jeder Zuckerstoff, zuckerartige Extrakt oder Syrup, sondern auch jedes andere Material, das geeignet ist, Malz oder Getreide beim Brauen zu ersetzen) = 1 Bushel Malz gerechnet. Ergiebt nun die mittelst geeichtem Saccharometer und einer dem Gesetz beigegebenen Umrechnungstabelle bewirkte Messung der Würze gegenüber dem nach der geltenden Norm aus dem Materialverbrauch berechneten Betrag und Gewicht der Würze mehr als 4% derselben, so hat sich hiernach auch die Besteuerung zu richten.

Die Würzemessung ist nebst genauer regelmässiger Verbuchung aller für die Kontrolle derselben massgebenden Momente Pflicht des Brauers. Mindestens 24 Stunden vor Beginn des Maischens (oder der Zuckerauflösung) muss die genaue Zeit des nächsten Sudes verbucht sein (und eventuell schon 48 Stunden zuvor muss auf Erfordern der Steuerbehörde eine diesbezügliche Deklaration eingereicht werden) und mindestens 2 Stunden vor demselben die Menge und Art der dazu zu verwendenden Materialien sowie die Zeit des Abläuterns der Maische von den Trebern, des ferneren zu bestimmter Stunde die Menge und Stärke (das specifische Gewicht)

---

[1]) Für das in Schottland und nur für die Verwendung daselbst aus Wintergerste bereitete Malz (bigg malt) wurde seit 1809 3 sh $1^1/_4$ d vom Bushel Steuer erhoben, von dem ebendaselbst aus zweizeiliger Sommergerste bereiteten Malz dagegen 3 sh $9^1/_2$ d vom Bushel. In Irland und England galten wieder andere Steuersätze.

[2]) „Verschieden und unabhängig davon waren die schon im 16. Jahrhundert üblichen Lizenzgebühren für den Verschleiss und Ausschank von Getränken — Gebühren für die erteilten polizeilichen Wirtschaftskonzessionen." v. May a. a. O. S. 597.

[3]) Malzsurrogate waren ursprünglich allgemein untersagt, doch wurde 1847 die — abgesehen von einer Jahreslizenz von 1 £ — steuerfreie Verwendung von Zucker (der allerdings, weil ausschliesslich importiert, bereits mit dem Zoll belastet war) gestattet, jedoch wurde bei den nachfolgenden Ermässigungen des Zuckerzolls die Zuckerverwendung ebenfalls entsprechend besteuert. Die Malzeinfuhr war bis 1860 überhaupt verboten. Bei der Malzausfuhr wurde die Steuer rückvergütet.

[1]) Von 1880—1889 betrug der Steuersatz 6 sh. 3 d bei Zugrundelegung eines specifischen Gewichts von 1,057; von 1889 ab wurde für dasselbe der Koëffizient von 1,055 als Norm angenommen, wodurch sich die Steuer effektiv um ca. 3,60% erhöhte. Für 100 Barrels Bier beträgt die Steuer 32 £ 10 sh. (= 4,05 Mk. pro 1 hl).

der gezogenen Würze eines jeden Gebräues und die Bezeichnung der zur Aufbewahrung derselben dienenden Bottiche: alles unter genauer Angabe der Zeit der betreffenden Verbuchung. Die Maische muss eine Stunde über die für das Abziehen der Würze verbuchte Zeit unberührt stehen bleiben, sofern nicht inzwischen bereits eine steueramtliche Vermessung der Würze stattgefunden hat. Ferner ist das Auflassen der Würze auf die Gärbottiche binnen 12 Stunden zu bewirken und darf aus diesen nicht vor erfolgter steueramtlicher Vermessung bezw. nicht vor Ablauf von 12 Stunden entfernt werden. Jedes einzelne Gesamtsudquantum ist mindestens 24 Stunden lang von dem eines anderen Sudes gesondert aufzubewahren, sofern nicht schon vorher die steueramtliche Ueberwachung des ersten Sudes stattgefunden hat. Sudmischungen sind nur auf den Lagerfässern und auch nur auf Grund besonderer schriftlicher genauer Deklaration zulässig. Ueber alle von ihm zu bewirkenden Buchungen kann der Brauer eidlich vernommen werden. Die Berechnung und Entrichtung der Steuer geschieht entweder auf Grund der Bucheintragungen des Brauers oder der steueramtlich vorgenommenen Messung, wobei jedoch immer das für die Staatskasse günstigere Ergebnis für die Entrichtung der Steuer ausschlaggebend ist; allerdings wird dem Brauer ein Nachlass von 4% Differenz zwischen seiner Bucheintragung und dem amtlichen Messungsergebnis zu Gunsten gelassen. Eine Ueberschreitung des specifischen Gewichts der Würze um 5° gegenüber dem Bucheintrag wird als das Erzeugnis eines neuen Sudes behandelt. Unter den vorgesehenen Strafen ist die Konfiskation nicht nur der defraudierten Würze- oder Biermengen, sondern auch der dieselben enthaltenden Gefässe bemerkenswert. Die Steuer wird in der Regel sofort nach der Feststellung des Betrages durch den Steuerbeamten fällig, doch kann Handelsbrauern die Steuer für alle im Laufe eines Monats erzeugte Würze bis zum Ende des betreffenden Monats bezw. bis zum 15. des nächsten Monats gestundet werden.

Für unverschuldetes Sudmisslingen oder Verlusten an Würze und Bier, solange sie sich noch in den Räumen des Brauereibetriebes befinden, kann die erlegte Steuer erstattet werden.

Bei der **Bierausfuhr** wird die Steuer (und zwar schon seit Jahrhunderten) voll rückvergütet. Gewisse amtliche Kontrollbefugnisse zur Feststellung des ursprünglichen specifischen Gewichts der Würze des zu exportierenden Bieres sind vorgesehen.

Die Biereinfuhr ist zollpflichtig und zwar bewegt sich der Zoll je nach der Qualität und Art des Biers und den daraufhin vorgesehenen verschiedenen Normen der Erhebung, von 1 sh. 6 d bis 10 sh. 6 d pro Barrel.

Kommunal-Biersteuern werden in England nicht erhoben, doch werden vom Ertrage der Biersteuer 3 d pro Barrel sowie der Ertrag der Lizenzen den **Lokalverwaltungen** überwiesen.

Neben dieser Würzesteuer besteht für eine bestimmte Kategorie von „**Hausbrauern**" noch die **Malzbesteuerung** fort.

Diese nämlich, die von jeher eine eigentümliche Stellung in England einnehmen, werden seit 1885/86 in drei Klassen unterschieden, welche nach Massgabe des Mietswerts des Hauses, in welchem sie die Brauerei zum eigenen Bedarf ausüben, gebildet sind.

Die zur ersten Klasse gehörigen Hausbrauer, d. h. solche in Häusern mit weniger als 8 £ Jahresmietswert, sind als die kleinsten sowohl von der eigentlichen Biersteuer als auch von den **Lizenzgebühren** befreit. Die zur zweiten Klasse gehörigen Hausbrauer, d. h. diejenigen in Häusern mit einem Jahresmietswert von 8—10 £, sind zwar noch von der Biersteuer befreit, haben aber eine jährliche Lizenzgebühr von 4 sh. zu entrichten. Die zur dritten Klasse zählenden Hausbrauer, d. h. diejenigen in Häusern mit einem Jahresmietswert von 10 bis 15 £ haben neben einer jährlichen Lizenzgebühr von 9 sh. eine **Malzsteuer** von 6¼ sh. für je 2 Bushel Malz (bezw. für die dieser Menge desselben entsprechenden Surrogate) zu entrichten.

Die **Handelsbrauer** haben gleichmässig eine Lizenzgebühr von 1 £ jährlich zu zahlen.

Unter den englischen Kolonieen ist bezüglich der Biersteuer **Canada** hervorzuheben, woselbst seit 1883 die Fabrikatssteuer nach dem Muster der Vereinigten Staaten (s. unten) im Betrage von 4 cents pro Gallone eingeführt ist, daneben wird noch eine Lizenz von jährlich 50 Dollars und für jede Niederlage eine weitere von 20 Dollars erhoben. Ausserdem besteht daselbst noch eine **Hopfensteuer** (s. oben). In **Britisch-Ostindien** ist die Steuer auf daselbst erzeugtes Bier dem Einfuhrzoll von Bier gleich (1 sh. 3 d pro Gallone).

Die englische Würzesteuer unterscheidet sich von der österreichischen verwaltungstechnisch besonders durch die wesentlich einfachere Gestaltung des Kontrollsystems und teilweisen Ersatz der **ständigen** amtlichen Kontrollüberwachungen der Brauereien durch die pflichtgemässe Registerführung durch die Brauer.[1]) Auch wird die Besteuerung nach dem specifischen Gewicht der Würze für zweckentsprechender erachtet. Immerhin ist auch sie für heimische Begriffe überaus kompliziert. Wenn seitens der englischen Brauer über dieselbe anscheinend nicht geklagt wird, so liegt dies daran, dass die voraufgegangene Malzbesteuerung auch nicht weniger als einfach beschaffen war, auch zum Teil eine höhere Steuerbelastung für die Brauereien im Gefolge hatte als die gegenwärtige. Immerhin ist der auffallend starke Rückgang besonders der kleineren Brauereien Hand in Hand mit der monopolistischen Ausdehnung der dortigen Grossbrauereien bezeichnend für die auch für englische Verhältnisse sehr hohe Besteuerung.[2]) Auch haben sich die auf diese

---

[1]) Die österreichische Würzesteuer, sagte Gladstone im Parlament (10. Juni 1880), „is carried into effect with a much greater amount of interference, that can be necessary in this country". Cit. nach Urbans Denkschrift p. XXI.

[2]) Im Verhältnis zur Branntweinsteuer, welche ca. 700% des Branntweinpreises ausmacht, ist die englische Bierbesteuerung im Betrage von ca. 34% des Bierpreises allerdings mässig. (Aus Harcourts Rede vom 2. Mai 1895 Cit. nach Ad. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaften, 3. T. p. 35.) — Allerdings sind auch die Bierpreise in England im Verhältnis zu anderen Bierländern im allgemeinen sehr hoch.

Steuer im Interesse der englischen Gersten bauenden Landwirtschaft gesetzten Hoffnungen bisher anscheinend nicht verwirklicht. Wohl im Zusammenhange hiermit, wie auch mit dem im Lande selbst erfolgreichen Verdrängen des kontinentalen Biertypus (speciell des deutschen und böhmischen) erklären sich die seit Jahren bestehenden und allmählich allgemein werdenden Bestrebungen auf Ausschluss der Surrogate von der Bierbereitung. Doch stehen angesichts des sehr umfangreichen Zuckerverbrauchs der englischen Brauereien der Lösung der „pure beer-"Frage zu gewichtige anderweitige Interessen im Wege. Ein zu Ende 1898 erschienener umfangreicher Bericht einer seit längerer Zeit mit der Beratung der „Reinbierfrage" betrauten parlamentarischen Kommission lautet in Bezug hierauf wenig aussichtsvoll, bietet aber zugleich ein technisch wenig anziehendes Bild von der umfangreichen und vielfältigen Verwendung von Malzsurrogaten in englischen Brauereien.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung in Grossbritannien und Irland.[1])

Tabelle I.[2])

Betriebsjahre	Zahl der in Thätigkeit gewesenen gewerblich. lizenz. Brauer	Gesamtsteuerertrag der gewerbl. Brauer £	Kalenderjahre	Gesamtbiererzeugung Barrels
1880/81	17 110	8 498 044	1881	27 469 267
1890/91	11 233	10 039 217	1891	32 236 969
1896/97	8 153	11 745 561	1897	35 313 035
			1898	35 624 166

Für eine vergleichende und umfassende Darstellung ist der Umstand hinderlich, dass für die in Betracht kommenden Daten teils das Kalenderjahr, teils das Betriebsjahr, teils das Fiskaljahr zu Grunde gelegt ist. Auch sind die versteuerten Biermengen teilweise als „Bierkonsum" (also unter entsprechender Einrechnung des Bieraussenhandels), teils als reine Produktion vorgetragen. Die versteuerten und ausgeführten Biermengen sind doppelt — nach dem Fiskal- wie nach den Kalenderjahren — vorgetragen.

Der Rückgang in der Zahl der gewerbsmässigen Brauer ist angesichts der schon seit einem Jahrhundert datierenden industriellen Ausgestaltung des englischen Brauwesens auffallend gross, er ist relativ stärker als in irgend einem anderen Lande mit entwickelter Bierindustrie. Ausser diesen gewerbsmässigen Brauern (common brewers) gab es nichtgewerbliche Brauer (private brewers):

1894/95 3932 mit 82 943 Bushel Malz- und 285 Cwt. Zuckerverbrauch und Syrup, 1895/96 3406 mit 73 988 Bushel Malz- und 265 Cwt. Zuckerverbrauch und Syrup, 1896/97 3304 mit 69 345 Bushel Malz- und 259 Cwt. Zuckerverbrauch und Syrup.

Ihre Gesamtsteuerleistung (Bier- und Lizenzsteuer) betrug 1896/97 11 848 £ und 1895/96 12 604 £.

Ausserdem gab es noch nicht steuerpflichtige Privatbrauer

1894/95 12 831
1895/96 12 202 mit 3568 £ Lizenzsteuerertrag
1896/97 11 619 „ 3407 £ „

Insgesamt betrug der Steuerertrag der britischen gewerblichen und nicht gewerblichen Brauereien

1893/94 10 341 513 £
1894/95 10 963 466 £
1895/96 11 614 719 £,
wovon 13 064 £ für Lizenzen,
1896/97 11 760 816 £,
wovon 12 353 £ für Lizenzen.

(Siehe Tabelle II auf Seite 847.)

Die englische Biereinfuhr, grösstenteils aus Deutschland stammend, ist verhältnismässig nicht bedeutend. Sie betrug 1881/82 13 900 Barrels, 1885/86 23 700 Barrels, 1889/90 33 090 Barrels, 1898 46 874 Barrels.

(Siehe Tabelle III auf Seite 847.)

Wie aus dieser Gliederung des Materialverbrauchs der englischen Brauereien hervorgeht, verwenden die eigentlichen Grossbrauereien, d. h. die mit über 100 000 Barrels Bierproduktion, verhältnismässig weniger Zucker und Syrup als die übrigen Kategorieen (3 % des Malz- etc. Verbrauchs gegen 5 % bei diesen); eine bemerkenswerte und nicht ungünstige Thatsache im Hinblick auf eine für die Zukunft etwa zu erwartende Beschränkung der Materialverwendung der englischen Brauereien auf Malz und Rohfrucht.

4. Frankreich.

Die französische Bierbesteuerung ist jünger als die des Weins und geht ursprünglich auf eine 1625 eingeführte Kontrollgebühr (von 8 sous von der Tonne fertigem Bier) zur Unterhaltung der auch in anderen Ländern seiner Zeit bestandenen amtlichen Organe zur Ueberwachung der Bierbreitung und -qualität (vérificateurs de la fabrication des bières), welche nach Wegfall dieses Instituts weitererhoben und 1635 der allgemeinen Getränkesteuer einverleibt wurde. Nach mehrfachen Steuererhöhungen und Nebenbesteuerungen des Biers wurden 1791 in der Revolutionszeit sämtliche Getränkesteuern beseitigt, um jedoch schon von 1804 ab wieder eingeführt zu werden. 1808 fand eine Vereinheitlichung der auf dem Bier ruhenden verschiedenen Abgaben statt, 1814 bezw. 1816 erfolgte die bis zur Zeit geltend gebliebene Differenzierung der Steuer auf starkes (forte

[1]) Hauptquellen dieser Statistik sind die „Statistical Abstracts for the United kingdom".

[2]) Für die ältere Zeit teilt M. G. Mullhall (The Dictionary of Statistics, London 1892) folgende Zahlen mit:

I. England und Wales, Bierkonsum in Millionen Gallons.

	Total	pro Kopf Gallons
1600—1700	255	44
1701—1750	215	35
1751—1800	252	32
1801—1830	335	30
1831—1860	560	33
1861—1880	835	36

II. Englands Bierproduktion in Millionen Gallons.

1840	650	1860	770	1880	1020
1850	710	1870	980	1887	1040

Tabelle II.

Im einzelnen verteilte sich die Biererzeugung Grossbritanniens und Irlands[1])

Kalenderjahre	Es wurden erzeugt								Es verblieben danach zum inländischen Verbrauch			
	Im ganzen				Davon waren zur Ausfuhr bestimmt[2])							
	in England und Wales	in Schottland	in Irland	in Grossbritannien und Irland	in England und Wales	in Schottland	in Irland	i. Grossbritannien u. Irland	in England und Wales	in Schottland	in Irland	in Grossbritannien und Irland
	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels	Brrls.	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels	Barrels
1895	28 142 809	1 865 765	2 727 716	32 736 290	258 388	232 673	19 486	510 547	27 884 421	1 633 092	2 708 230	32 225 743
1896	29 556 763	2 024 417	2 810 848	34 392 228	278 279	230 791	18 258	527 328	29 278 684	1 793 626	2 792 590	33 864 900
1897	30 463 225	2 037 086	2 812 724	35 313 035	297 359	240 881	18 890	557 130	30 165 866	1 796 205	2 793 834	34 755 905
1898	30 807 493	1 911 863	2 904 810	35 624 166	329 399	216 327	14 676	560 402	30 478 094	1 695 536	2 890 134	35 063 764

[1]) In **deutschen Massen** stellt sich die Biererzeugung **Grossbritanniens und Irlands** wie folgt dar:

	Produktion	davon zur Ausfuhr bestimmt	Inländ. Verbrauch
	hl	hl	hl
1895	53 523 833	834 744	52 689 089
1896	56 231 293	862 181	55 369 112
1897	57 736 812	910 907	56 825 905
1898	58 245 511	916 257	57 329 254

[2]) Der wirkliche **Aussenhandel** Grossbritanniens mit Bier nach den englischen Kolonieen und dem Auslande war geringer und betrug 1888 440 867 Barrels, 1895 432 742 Barrels, 1896 462 960 „ 1897 470 827 „ 1898 476 588 „

Davon geht ca. ¼ nach Australien und nahezu ⅓ nach dem Auslande. Für die ältere Zeit sind folgende (nach v. Gülich mitgeteilte) Zahlen über Englands Bierausfuhr interessant. Sie betrug 1830 2843 Barrels, 1851 511 237 Barrels, 1854 1 080 208 Barrels. Die Zahlen sind bezeichnend für den ausserordentlichen Einfluss des in den Jahrzehnten 1830—1850 sich entwickelnden Dampfschiffsseeverkehrs auf den Aussenhandel. Der in der Folgezeit wieder eingetretene Rückgang der ehedem dominierenden englischen Bierausfuhr ist verursacht besonders durch das Aufkommen des deutschen Aussenhandels mit Bier.

Tabelle III.

Der Materialverbrauch der britischen Brauereien:

Betriebsjahre	Malz- und Rohfrucht				Zucker und Syrup			
	in England u. Wales	in Schottland	in Irland	im ganzen	in England u. Wales	in Schottland	in Irland	im ganzen
	Bushels [1])	Bushels	Bushels	Bushels	Cwts. [2])	Cwts.	Cwts.	Cwts.
1896/97	48 401 131	3 876 309	5 122 985	57 320 425	2 480 260	68 888	20 309	2 569 457

Tabelle IV.

Von den britischen gewerblichen Brauern im Betriebsjahre 1896/97 erzeugten

		Barrels (z. sp. Gew. v. 1,055)	verbrauchten Malz, Reis u. Rohfrucht	verbrauchten Zucker und Syrup	entricht. Steuer (Bier- u. Lizenz-Steuern)
			Bushels	Cwts.	£
	6 510	unter 1 000	3 028 915	42 056	521 190
	1 600	1 001—100 000	30 886 518	1 622 107	6 482 384
	37	100 001—500 000	13 345 818	715 566	2 827 485
	6	über 500 000	10 059 174	189 728	1 914 502
Im ganzen	8 153		57 320 425	2 569 457	11 745 561
Dagegen 1895/96	8 728		58 033 175 [3])	2 440 986	11 598 547
„ 1894/95	8 937		55 389 095 [3])	2 274 148	10 322 893

[1]) 1 Bushel = 36,34 Liter. [2]) 1 Cwt. = 50,8 kg. [3]) Ohne Reis und Maisverbrauch.

bière) und schwaches (petite bière). Gleichzeitig schied die Biersteuer aus dem System der übrigen Getränkesteuern aus und erhielt im wesentlichen ihre dermalige Fassung (durch das Gesetz vom 28. April 1816). Nach verschiedenen kleineren Aenderungen erfolgte, veranlasst durch den voraufgegangenen französisch-deutschen Krieg, 1871 eine Steuererhöhung, auf Grund deren zur Zeit die Steuer 3 Francs für „starkes" und 1 Franc für Dünnbier beträgt, wozu noch der schon seit 1816 bestehende und seitdem mehrfach erhöhte „Zuschlag" („Decimen") von 2 ½ Zehntel mit 75 bezw. 25 Centimes pro Hektoliter kommt. Die steuertechnische Definition des „petite bière" ist die oben bei Elsass-Lothringen angegebene.

Auch das Brauen zum eigenen Bedarf ist steuerpflichtig.

Die Berechnung der Steuer von 80% des Kesselraumes, Handhabung der Erhebung der als Kesselsteuer mit Würzekontrolle zu charakterisierenden Steuer mit den bezüglichen Kontroll- und Strafvorschriften sind analog den oben bei Elsass-Lothringen erwähnten. Zulässige Maximalgrösse eines Braukessels ist ein Fassungsraum von 6 hl. Die Kontrolle umfasst den gesamten Brauereibetrieb und verfügt über sehr weitgehende Befugnisse. (Die Revision kann sich auf alle dem Brauer gehörigen Räume erstrecken, das Nachmessen des Biers kann noch beim Einfüllen in die Versandfässer erfolgen.) Zur Herstellung dürfen alle „nicht gesundheitsschädlichen" Stoffe verwendet werden.[1])

Die Fälligkeit der Steuer tritt normaliter am Ende eines jeden Monats ein, doch können den Brauern gewisse verzinsliche (incl. einer Provision an den Steuererheber) erleichternde Verteilungen der Steuerschuld zugebilligt werden. In Städten mit über 30000 Einwohnern kann die Steuerverwaltung statt der Einzelveranlagung der Steuer in jeder Brauerei mit der Gesamtheit derselben auf deren Antrag und unter solidarischer Haftbarkeit in Höhe des voraussichtlich fälligen Fabrikationssteuerbetrages derselben ein sogenanntes allgemeines „Abonnement" abschliessen, d. h. eine Fixation der Steuer. Ein solches Abonnement besteht zur Zeit nur in Paris (v. May a. a. O. S. 605).

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr entspricht mit 3,75 bezw. 1,25 Francs pro Hektoliter starkes oder schwaches Bier der erhobenen Steuer. Der Eingangszoll beträgt 7,75 Francs pro Hektoliter Bier ohne Unterschied der Sorte, wobei jedoch die innere Steuer bereits inbegriffen ist.

Ausser der Fabrikationssteuer haben die gewerblichen Brauer noch jährlich eine Lizenzgebühr zu zahlen, welche seit 1870 in 11 Departements 125 Francs und in den übrigen 75 Francs beträgt und an deren vorherige Erlegung die Befugnis zum Betrieb des Gewerbes geknüpft ist.[2])

Neben der staatlichen Bierbesteuerung hat noch die gemeindliche Besteuerung des Biers und Bierverkehrs in Form des „Octroi" eine seit Jahrhunderten grosse Verbreitung und Ausgestaltung erfahren, durch welche die steuerliche Gesamtbelastung des Biers in Frankreich meist eine sehr hohe ist.

Allerdings ist bezüglich der Ermässigung und Vereinheitlichung der Octrois durch das Gesetz vom 29. Dezember 1897 ein anscheinend erfolgreicher Schritt zur Reform gemacht, indem die Gemeinden durch dieses Gesetz ermächtigt wurden, alle Octroiabgaben auf die sogenannten „hygienischen Getränke", worunter auch Bier, vom 31. Dezember 1898 ab aufzuheben. Wo hiervon kein Gebrauch gemacht würde, sollten die Gemeinden verpflichtet sein, die bestehenden Abgaben nach bestimmten Sätzen zu ermässigen. In den für die Biererzeugung hauptsächlich in Betracht kommenden Departements (Aisne, Ardennes, Nord, Pas de Calais und Somme) darf dieser Satz fortab nicht mehr als 1,50 Francs pro Hektoliter Bier betragen, in den übrigen nicht mehr als 5 Francs.

Hauptsächlich bestimmt durch die in dem veralteten Erhebungssystem liegenden Mängel sowie durch die mit den Erhebungskosten nicht recht im Einklang stehenden Steuererträge, die bei dem überwiegenden Weinkonsum und der fast stationären Bevölkerung ohnehin nicht sehr bedeutend und entwickelungsfähig sind, sind schon seit den 70er Jahren Reformbestrebungen im Gange, ohne dass jedoch zur Zeit bereits irgend etwas am status quo geändert ist. Allerdings wird eine selbständige Reform der Bierbesteuerung in Frankreich besonders dadurch sehr erschwert, als dieselbe ein organischer Bestandteil der „taxes sur les boissons" ist, die im Budget als Ganzes unter den „contributions indirects" rangieren. Verschiedentlich ist daher auch schon der Plan einer völligen Beseitigung der ganzen Getränkesteuern aufgetaucht. Das zur Zeit neueste Projekt einer Biersteuerreform ist der unter dem 14. Mai 1895 von Ribot vorgelegte Entwurf, wonach eine direkt nach Menge und Grädigkeit der Würze zu erhebende Steuer geschaffen werden sollte. Der Steuersatz sollte 30 Centimes pro Hektolitergrad bei einer Messungstemperatur der Würze von 15° betragen. Der Ertrag wurde auf 12 Millionen Francs veranschlagt, und zwar sollte, wenn er nicht erreicht würde, der Steuersatz entsprechend erhöht werden, und wenn er überschritten würde, der Steuersatz ermässigt werden, jedoch nicht unter 5 Centimes pro Hektolitergrad. Die zulässige Maximalgrösse der Braukessel sollte auf 8 Hektoliter erhöht werden dürfen, ferner sollten die Kontroll- etc. Bestimmungen erheblich geändert und vereinfacht werden. Bis zum Frühjahr 1899 war auch über dies Projekt noch nichts entschieden.

---

[1]) Salicylsäure gilt als gesundheitsschädlich und es ist daher auch die Einfuhr von Bier mit Salicylzusatz verboten.

[2]) „Unter „licence", welche schon im 17. Jahrhundert unter dem Namen „annuel" vorkommt, wird die Erlaubnis zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche in irgend einer Beziehung durch die indirekte Besteuerung getroffen werden, verstanden. Die Lizenzgebühr hat daher auch in erster Linie den Zweck, eine Kontrolle hinsichtlich der Ausübung solcher Gewerbe zu erlangen und ist hiernach nicht gleich mit der zu den direkten Steuern zählenden Patentabgabe, „contribution des patentes" = Gewerbesteuer." v. May a. a. O. S. 603.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung Frankreichs.

Das ziemlich langsame Fortschreiten der Brauerei in Frankreich erhellt aus folgenden Angaben. Es betrug[1]) die Biererzeugung Frankreichs:

1859	6 096 761 hl	1870	6 764 194 hl	1885	8 009 922 hl	1895	8 867 322 hl
1869	7 350 000 „	1875	7 355 513 „	1890	8 490 511 „	1896	8 991 273 „

[1]) Zum Teil aus P. Leroy Beaulieu: „Quelques particularités de rendement des Impôts indirects“ L'Economiste français. 1895 Nr. 41.

Tabelle I.

Jahre	Zahl der überwachten Brauereien	Biererzeugung 1000 hl	Biereinfuhr 1000 hl	Bierausfuhr 1000 hl	Bierverbrauch 1000 hl	Bierverbrauch pro Kopf l	Ertrag der Fabrikationssteuer Mill. Frs.	Ertrag des Zolls Mill. Frs.	Ertrag der Octrois Mill. Frs.
1869	2861	7523	97,2	37,0	7563	20	16,84	0,35	12,40
1875	2790	7350	281,1	31,2	7600	21	20,79	?	?
1880	2659	8227	378,8	29,3	8676	23	22,62	2,84	14,23
1885	2722	8010	333,4	27,4	8316	22	21,76	2,57	14,53
1890	2867	8491	174,4	35,9	8630	22,5	22,75	1,35	16,26
1895	2568	8867	124,8	58,4	8933	23	23,56	?	?
1896	?	8991	125,0	62,3	9054	23[1])	23,76[2])	?	?
1897							24,37		

[1]) Bemerkenswert ist jedoch, dass beispielsweise in Roubaix und Lille (Norddepartement) der Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung mit 293 bezw. 292 Liter grösser ist als der in Bayern. In St. Quentin, Tourcoing und Duncerque beträgt der Konsum ebenfalls 201—248 Liter; in Paris dagegen nur 11 Liter pro Kopf. [2]) Davon entfielen 1896 auf das Département

	Francs		Francs
du Nord	11 245 499	Meurthe et Moselle	1 046 561
Pas de Calais	3 192 199	Aisne	990 240
Ardennes	1 217 104	übrige Departements	6 064 876

Tabelle II.

Von dem erzeugten Biere waren	1893 hl	1896 hl
starkes Bier (zu 3,75 Francs pro hl Steuer	5 120 000	5 005 473
Dünnbier (zu 1,25 Francs pro hl Steuer	3 805 000	3 973 245
steuerfreies Bier in den Hospizen	13 000	12 555

5. Russland.

Die Bierbesteuerung bildet in Russland einen Teil des aus dem Jahre 1867 stammenden allgemeinen „Getränkesteuer-Ustaws“. Nach einer Neuregelung desselben im Jahre 1876 erfuhr speciell die Bierbesteuerung in der Folge noch mehrfache Aenderungen, welche schliesslich in dem G. v. 15. Januar 1885 zu der noch gegenwärtig massgebenden Fassung führten.

Die Besteuerung gliedert sich a) in die „Accise“, welche schon seit langer Zeit in Form der Maischbottichsteuer erhoben wird, und b) in die Patentsteuer.

a) Die Bier- und Methaccise beträgt seit dem 1. Dezember 1892 für jeden Wedro (= 12.3 l) Rauminhalt des Maischbottichs für jede Einmaischung 30 Kopeken.[1]) Ausser dem Maischbottich, der dann nicht mit einer Abläutervorrichtung versehen sein darf, darf nur noch ein Läuterbottich, dessen Rauminhalt mit dem des Ablassbottichs zusammen den des ersteren um nicht mehr als 10% übersteigen darf, (seit 1887) sowie ein kleiner Ablassbottich von höchstens 10 Wedro Rauminhalt in der Brauerei zur Aufbewahrung der Maische benutzt werden. Desgleichen ist das Raumverhältnis zwischen dem Maisch- bezw. Würze-Kochkessel zum Maischbottich genau bestimmt, um den einzelnen Maischakt nach seinem Quantum steuerlich sicherzustellen. Alle diese Gefässe sind steueramtlich vermessen und befinden sich nur während der laut Brauschein angemeldeten Zeit des Einmaischens und Würzekochens (jedoch bezüglich des Maischbottichs nur bis zu 5 Stunden nach dem Einmaischen) ohne Steuerverschluss. Ausser durch genaue Führung von Betriebskontrollbüchern hat die Kontrolle durch einen als „Wächter“ auf bestimmte Zeit fest in der Brauerei einquartierten Steuerbeamten zu erfolgen; ausserdem darf die Brauerei zu jeder Zeit in allen Teilen steueramtlich revidiert werden.

Als Braumaterial dürfen seit 1885[2]) nur

[1]) Bis 1879 12 Kopeken, dann bis 1892 20 Kopeken.

[2]) Bis dahin waren „ausser Malz auch alle anderen Materialien, welche der Gesundheit nicht schädlich sind“, zugelassen. Ferner ist es, insbesondere bei den Bierhändlern und Wirten untersagt, „Bier mit Wasser zu verdünnen, demselben Stoffe, wenn auch nicht der Gesundheit schädliche, beizumengen sowie auch das Bier verschiedener Brauereien untereinander zu

„Getreidearten, Hefe, Hopfen und Wasser“ zur Verwendung gelangen.

Die Steuer kann unter gewissen Bedingungen gestundet werden.

Bei unverschuldeter Störung des Brauereibetriebes erfolgt Rückerstattung der Accise.

Die Rückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt 15 Kopeken pro Wedro Bier.

Der Einfuhrzoll beträgt für Fassbier 1,50 Rubel Gold pro Pud (= 16,38 kg) und für Flaschenbier 20 Kopeken pro Flasche.

b) Die Patentsteuer, welche der Lizenzgebühr in anderen Ländern entspricht, wird jährlich entrichtet und zwar 1. von Brauereien mit einem Maischbottich von 100 und mehr Wedro Rauminhalt a) in den Residenzen und Warschau mit 150 Rubel für 100 Wedro und einem Zuschlag von 1 Rubel für jedes über 100 Wedro hinausgehende Wedro Rauminhalt und b) in den übrigen Städten mit 50 Rubel für 100 Wedro und einem Zuschlag von 50 Kopeken für jedes über 100 Wedro hinausgehende Wedro Rauminhalt; 2. von Brauereien mit einem Maischbottich von weniger als 100 Wedro Rauminhalt a) in den Residenzen und Warschau mit 55 Rubel für die ersten 35 Wedro und einem Zuschlag von 1,50 Rubel für jedes darüber hinausgehende Wedro Rauminhalt und b) in den übrigen Städten sowie auf dem Lande mit 20 Rubel für die ersten 35 Wedro und einem Zuschlag von 50 Kopeken für jedes darüber hinausgehende Wedro Rauminhalt des Maischbottichs.

Die russische Bierbesteuerung (d. h. die Accise) ist auch im Hinblick auf die Entwickelung der russischen Brauerei als schon lange veraltet zu bezeichnen. Ihre fiskalisch (besonders auch in Bezug auf das Surrogatverbot) wie betriebstechnisch für die Brauereien unliebsam empfundene Unzulänglichkeit hat schon mehrfach zu Reformerwägungen Veranlassung gegeben. Nach den neuesten bekannt gewordenen Plänen scheint man an Stelle der Bottichsteuer eine „Würzesteuer mit Malzverbrauchskontrolle“ in der Weise einführen zu wollen, dass man zugleich damit ein Urteil darüber gewinnen kann, ob in Zukunft entweder nur die Malzversteuerung (nach bayerischem Muster) oder die Würzeversteuerung (nach österreichisch-englischem Muster) Platz greifen soll. Doch sucht man einstweilen noch weitere bezügliche Erfahrungen des Auslandes abwarten zu wollen, besonders im Hinblick auf die in der Schwebe befindlichen Reformversuche in Oesterreich.

Statistik der russischen Bierbrauerei und Bierbesteuerung:

Es betrug

in den Jahren	die Zahl der Bierbrauereien	die Menge des erzeugten Biers hl
1873	2 073	1 747 337
1880	1 802	4 224 681
1885	1 541	3 437 235
1888	1 323	3 763 554
1894	1 318	3 776 223
1896	1 047	5 362 800

---

vermischen“. Doch wird die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wie auch der betreffend die Surrogatverwendung in der Brauerei nur als polizeiliche Kontravention geahndet.

Ungefähr $^2/_3$ der Biererzeugung entfällt auf das europäische Russland und fast $^1/_4$ der Gesamtproduktion Russlands auf die Gouvernements des Weichselgebiets. Hauptcentren der Brauerei sind Petersburg, Riga, Moskau, Warschau, Samara. Von der zum Teil hoch gediehenen industriellen Entwickelung der meist von deutschen bezw. österreichischen Fachleuten geführten russischen Brauereien zeugt es, dass allein 36 der 1896 bestandenen 1047 Brauereien 45,5 % der Gesamtbierproduktion Russlands auf sich vereinigten. Die in Petersburg bestehenden 5 Aktienbrauereien stellen allein 16 % der Gesamtproduktion. Neben der eigentlichen Bierbrauerei ist noch die in manchen Gouvernements sehr verbreitete Methbrauerei (1888 50 Methbrauereien nach v. May a. a. O. S. 609) und die grösstenteils im Nebengewerbe oder zum Hausbedarf betriebene alte nationale Kwassbrauerei zu unterscheiden.

Der Acciseertrag von Bier und Meth betrug im Durchschnitt der Jahre: 1873/75 2,7; 1876/78 3,5; 1879/83 5,5; 1881/90 5,2; 1891 5,4 Millionen Rubel.

6. Belgien.

Die Bierbesteuerung geht in Belgien noch auf die Zeit vor der gewaltsamen Losreissung von Holland (1830/31), auf das alte niederländische Bier„Accise“Gesetz v. 2. August 1822 zurück und unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von der in Holland gültigen Bierbesteuerung. Ursprünglich nur nach dem System der „Maischbottichsteuer“ erhoben, folgte man endlich dem holländischen Beispiel von 1867, indem durch das G. v. 20. August 1885 auch die „Malzgewichtssteuer“ daneben fakultativ zugelassen wurde.

a) Die „indirekt“ nach dem amtlich geeichten Rauminhalt des Maischbottichs erhobene Steuer beträgt normal 4 Francs pro Hektoliter desselben, wobei als geringster Rauminhalt eines Bottichs 10 hl zugelassen sind. Wenn der Netto-Acciseertrag (von Bier und Essig zusammen, nach Abzug der Steuerrückvergütungen) je 2 Jahre nacheinander 15, 16, 17 oder 18 Millionen Francs erreicht, so kann der Steuersatz dem entsprechend um 5, 10, 15 oder 20 % ermässigt werden. Bei Dickmaischen ist ausser dieser Steuer noch eine Ergänzungssteuer („supplément de l'accise“) zu entrichten, und zwar wird, wenn der Kessel, in welchem das Getreide oder Malzschrot gekocht wird, den Inhalt des Maischbottichs um weniger als 10 % übersteigt (bezw. kleiner oder ebenso gross als dieser ist) ein Zuschlag von $^1/_3$ des Steuersatzes erhoben; wenn aber der Kesselinhalt den Maischbottich um 10 % oder mehr übersteigt, so wird eine Ergänzungssteuer von 4 Francs für jeden Hektoliter des halben Kesselraums erhoben. Werden zwei Kessel benutzt, deren Inhalt zusammen den doppelten Inhalt des Maischbottichs um 10 % überschreitet, so wird die Ergänzungssteuer nach dem Hälftinhalt der zwei Kessel berechnet, wenn aber der Inhalt der beiden Kessel weniger als 10 % über den doppelten Maischbottichraum ausmacht (bezw. kleiner oder ebenso gross als dieser ist), so wird die Ergänzungssteuer nur nach dem Drittelsinhalt der beiden Kessel berechnet.

Unter der Voraussetzung der Entrichtung

der nach vorstehendem sich berechnenden Ergänzungssteuer dürfen auf den Braukesseln Aufsatzkränze bis zur Höhe von 10 cm verwendet werden.

Die Kontrolle dieser Art der Steuererhebung ist dieselbe wie in Holland und eine sehr weitgehende und bedingt umständliche Anmeldungen und Listenführungen. Die zulässige Dauer des Maischprozesses und Würzekochens ist genau vorgeschrieben und je nach der Grösse des Maischbottichs verschieden; bei Dampfbetrieb vermindert sich die zulässige Zeitdauer um je ein Drittel. Das Einmaischen darf auch nicht abteilungsweise geschehen, auch nicht im weiteren Verlauf das Maischverfahren geändert werden.

b) Die Steuer nach dem Gewicht des deklarierten Malzschrots bezw. der zur Verwendung gelangenden Materialien [1]) beträgt 10 Centimes pro Kilogramm, was im Vergleich zu dem vorstehenden Versteuerungsmodus der Annahme eines Verhältnisses von 100 kg Malzschrot = 2 $^1/_2$ hl Maischbottichraum, bezw. 40 kg Schrot = 1 hl Bottichraum entspricht. Es dürfen jedoch nicht gleichzeitig, d. h. an ein und demselben Tage in einer Brauerei mehrere Sude nach verschiedenem Besteuerungsmodus versteuert werden.

Auch bei dieser Steuererhebungsart sind, nach holländischem Muster, sehr weitgehende Kontrollbestimmungen, besonders auch über die Aufbewahrung der Rohstoffe, der Aufstellung und Benutzung der Mühlen in Kraft.

Die Fälligkeit der nach a) oder b) erhobenen Steuer tritt normaliter Ende jeden Monats ein, doch kann die Steuerschuld bei Ueberschreitung gewisser Summen (424, 1060, 2120, 4240 Francs) auf gewisse denselben entsprechend ausgedehnte Termine verteilt werden (2—3 Termine, der letzte bis zum 20. Tage des fünftnächsten Monats. Bei einer Steuerschuld von über 4240 Francs muss Sicherheit gestellt werden).

Bei unverschuldetem Misslingen der Produktion kann Steuererstattung bewilligt werden. — Bei der Bierausfuhr wird eine Steuerrückvergütung von 2,50 Francs pro Hektoliter Bier gewährt. Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt für Fass- und Flaschenbier gleichmässig 5 Francs (früher 6 Francs pro Hektoliter Fass- und 7 Francs pro Hektoliter Flaschenbier).

Vom Gesamtertrage der Biersteuer und des Bierzolls werden 35 % den Gemeinden überwiesen als Entschädigung für die seit 1860 in Wegfall gekommenen Octrois.

Die belgische Bierbesteuerung — und dasselbe gilt von der holländischen — leidet abgesehen von der Unzulänglichkeit der völlig veralteten Maischbottichsteuer und der noch unvollkommen entwickelten Malzgewichtssteuer vor allem an dem durch das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Steuererhebungsarten bedingten Dualismus, durch den die steuerliche Verwaltung und Kontrolle über Gebühr erschwert und verteuert wird, ohne dass die Sicherheit der Steuererträge dem entspräche. Bei der auch in Belgien wahrnehmbaren raschen allgemeiner werdenden Bevorzugung der Malzgewichtssteuer — seit 1885, wo diese Steuererhebung zugelassen wurde, hat sich die Zahl der versteuerten Hektoliter Maischbottich-Rauminhalte um fast $^9/_{10}$ verringert und betrug nach der in Belgien üblichen Umrechnung 1898 nur 1,7 % des versteuerten Malzschrots — dürfte dieser für den Fiskus wie für die Brauereien gleich unerwünschte Zustand allerdings kaum noch von längerer Dauer sein. Freilich ist in Belgien mit einer verhältnismässig grossen und infolge der noch immer fortschreitenden industriellen Koncentration der Bevölkerung in der Zunahme begriffenen Zahl kleinerer Brauereien zu rechnen, die für die Weiterentwickelung der Bierbesteuerung ein zum Teil erheblich verzögerndes Moment darstellen. Immerhin ist der industrielle Umwandlungsprozess des Brauwesens gerade in Belgien in sehr energischem Tempo begriffen. Noch vor einigen 30 Jahren zeigte Belgien, ohnehin eins der ältesten europäischen Bierländer [1]), in fast unverwischter Reinheit das wohlkonservierte Bild des Brauwesens früherer Jahrhunderte mit ihren durchweg obergärigen im einzelnen aber sehr specialisierten Biertypen („lambic“ starkes Bier, „faro“ mittelstarkes, „mars“ schwaches Bier, „löwen“ und anderes mehr), die gegenwärtig meist im Verschwinden begriffen sind gegenüber den neu aufgekommenen, in grossen industriell betriebenen Etablissements erzeugten Lagerbieren nach deutschem Muster. Mit einem jährlichen Bierkonsum von fast 2 hl pro Kopf der Bevölkerung wird Belgien auch heute nur noch von Bayern als „Bierland“ übertroffen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 852.)

7. Holland (exklusive Luxemburg).

An die Stelle der seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Fabrikatsbesteuerung trat schon im 18. Jahrhundert die Maischbottichsteuer, zuletzt geregelt durch das G. v. 2. August 1822. Im Jahre 1867 (G. v. 7. Juli) wurde als fakultativer Steuererhebungsmodus daneben die Besteuerung nach dem Gewicht der verbrauchten Materialien zugelassen. Das G. v. 25. Juli 1871 vereinigte beide bis dahin durch besondere Gesetze geregelte Besteuerungsarten in einem Gesetz „enthaltend die Bestimmungen über die Accise („accyns“) auf Bier und Essig“, das im Jahre 1876 (G. v. 27. Juni) sodann noch verschiedene

[1]) Gequetschter Reis und Malzsurrogate sind zugelassen und werden nach derjenigen Gewichtsmenge versteuert, welche die gleiche Qualität und Quantität Würze bezw. Bier zu liefern im stande ist wie ein Kilogramm Malz.

[1]) Von hier aus nahm auch die angeblich auf den im 13. Jahrhundert lebenden Herzog Jan Primus von Flandern und Brabant zurückzuführende Sage vom König „Gambrinus“ ihren Ausgang. Als ein Teil jenes alten Kulturemporiums, das im 14. und 15. Jahrhundert zu dem grossen Herzogtum Burgund vereinigt war (Artois, Flandern, Brabant, Hennegau, Lothringen) ist hier ein Hochsitz für das nachmals blühende, über ganz Norddeutschland bis nach Skandinavien hinauf sich erstreckende Brauwesen des ausgehenden Mittelalters und der Renaissancezeit zu suchen.

Statistik der belgischen Brauerei und Bierbesteuerung:[1])

Kalenderjahre	Zahl der betriebenen Brauereien	Deklarierte Rauminhalte der Maischbottiche hl	Menge des deklarierten Schrots kg	Biererzeugung (geschätzt) hl	Bier- und Essigeinfuhr hl	Bier- und Essig-ausfuhr hl	Ertrag der Biersteuer 1000 Frcs.
1881	2 575	—	—	9 317 508	120 165	9138	14 336
1888	2 759	346 636,80	130 483 468	10 165 582	105 813	4909	14 497
1893	2 875	142 503,68	150 702 663	11 383 340	—	—	ca. 16 232
1898	3 143	80 612,20	183 200 353	13 509 046	135 381	2850	„ 19 264

[1]) Aus verschiedenen Jahrgängen des „Deutschen Handelsarchiv“ entnommen nach amtlichen belgischen Quellen. Für die ältere Zeit giebt v. May (a. a. O. S. 613) folgende Zahlen:

	1831/40	1841/50	1851/60	1861/70	1871/80
Zahl der Brauereien:	—	2 894	2 762	2 598	2 546
Biererzeugung hl:	5 362 958	5 243 119	5 941 333	7 181 232	9 077 990
Ertrag der Biersteuer 1000 Frcs.:	7 361	6 473	6 943	13 630	14 973

verwaltungstechnische Änderungen erfuhr. Das Grossherzogtum Luxemburg ist in der holländischen Bierbesteuerung nicht einbegriffen, sondern der deutschen Gesetzgebung in entsprechender Weise angegliedert (s. o.).

a) Die Steuer nach dem Rauminhalt des Maischbottichs beträgt pro Hektoliter desselben 1 Gulden. Die Erhebungs- und Kontrollbestimmungen sind die gleichen wie in Belgien (s. o.).

b) Die Steuer nach dem Gewicht der verwendeten Materialien beträgt pro Kilogramm Getreide oder Malz 3 1/2 Cents = 3 1/2 Gulden pro 100 kg und von den übrigen etwa verwendeten Stoffen 3 1/2 Cents für diejenige Gewichtsmenge derselben, welche die gleiche Qualität und Quantität Bier zu liefern im stande ist wie 1 kg Malz.

Es liegt sonach den Steuersätzen der beiden Steuererhebungsarten die Annahme des Verhältnisses von 1 : 3 1/2 zu Grunde, d. h. dass zur Vermaischung von 100 kg Malz 3 1/2 hl Maischbottichraum erforderlich sind (in Belgien 2 1/2 hl). Die Versteuerung mehrerer am selben Tage deklarierter Sude einer Brauerei nach beiden Erhebungsarten ist unzulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Materialgewichtssteuer analog denen in Belgien. Bei einer Mindestausfuhr von 10 hl Bier wird eine Steuerrückvergütung von 1 Gulden pro Hektoliter schweres und 62,5 Cents pro Hektoliter anderes Bier gewährt; als schweres Bier gilt solches von mehr als 13° Ball. Stammwürzeextraktgehalt („welches vor der Weingärung mehr als 13 kg Extrakt enthält“).

Der Einfuhrzoll beträgt 3 Gulden vom Hektoliter Fass- oder Flaschenbier.

Statistik. Trotz des hohen Alters der Bierbrauerei in Holland ist dasselbe kein eigentliches Bierland wegen des auch gegenwärtig noch überwiegenden Branntweinkonsums (der „Jenever“!). Doch hat von Amsterdam ausgehend und gestützt auf einen rege entwickelten Exportverkehr nach den Kolonieen in den letzten beiden Decennien neben der alten obergärigen Brauerei mit ihrem porterähnlichen Erzeugnis die moderne Lagerbierbrauerei auch hier Fuss gefasst und ist durch mehrere grossindustrielle technisch hervorragende Braustätten vertreten.

Die Zahl der betriebenen Brauereien, welche 1875 540 betrug, stellte sich 1896 auf 451. Die Produktion ist im gleichen Zeitraum von 1285710 hl nur auf 1417225 hl gestiegen (1888 hatte sie bereits 1521498 hl betragen). Die Biereinfuhr, fast ganz aus Deutschland stammend, betrug 1875 12000 hl und 1897 27010 hl; die Bierausfuhr stieg im gleichen Zeitraum von 15333 hl auf 73440 hl. Der „Accise“-Ertrag betrug 1875 750000 Gulden und 1896 1210900 Gulden.

8. Skandinavien.

A) Dänemark. Abgesehen von einer im 17. Jahrhundert bestandenen Besteuerung des Malzes hatte sich das Bier in Dänemark bis in die neueste Zeit völliger Steuerfreiheit zu erfreuen. Erst der auch hier bedeutende industrielle Aufschwung des Brauwesens unter Vorantritt der bekannten von J. C. Jacobsen 1847 gegründeten Brauerei Alt-Karlsberg[1]) (zu der 1869 die Brauerei Neu-Karlsberg kam), und das Bedürfnis, für die Inaugurierung einer allgemein erstrebten sozialpolitischen Gesetzgebung (Arbeiter-Unfall- und Invaliditäts-Versicherung) die erforderlichen Mittel zu gewinnen, führten nach verschiedenen Ansätzen zu einer Besteuerung des Biers (durch das G. v. 1. April 1891), welche am 1. Oktober 1891 in Kraft trat.

Die Steuer trifft als Fabrikatssteuer das fertige Bier ohne Unterscheidung der Qualität, doch ist, um den ohnehin daselbst dominierenden Branntweinkonsum und die Trunksucht im allgemeinen nicht zu begünstigen, die Steuer nur auf Bier mit mehr als 2,5 % Alkoholgehalt (d. h. die sogenannten „Lagerbiere“ = „baier øl“) beschränkt, womit für die leichten obergärigen Biere, die besonders auf dem Lande von jeher verbreitet waren, die Steuerfreiheit gewahrt blieb. Im gleichen Sinne wurde die Herstellung oder das Feilbieten von Bier mit

[1]) Dieselbe wurde nachmals von ihrem Besitzer der dänischen Akademie der Wissenschaften vermacht mit der Massgabe, dass aus den Erträgnissen der Brauerei ein Fonds angesammelt werden solle, der, nachdem er die Höhe von 60 Millionen Kronen erreicht, ausschliesslich für wissenschaftliche, speciell naturwissenschaftliche Zwecke verwendet werden solle.

mehr als 6% Alkoholgehalt untersagt, desgleichen auch das gewerbsmässige Mischen steuerpflichtigen und steuerfreien Biers und das Zusetzen von Spiritus zum Bier. Endlich wurde, ebenfalls um den Branntwein und dessen Konsum nicht einseitig zu begünstigen. die auf 10 Kronen (= 11,24 Mark) pro Tonne (= 131,39 Liter) festgesetzte Steuer einstweilen nur mit 7 Kronen erhoben. Erst nach der inzwischen erfolgten Erhöhung der im Jahre 1887 eingeführten Branntweinsteuer wurde dieser ermässigte Steuersatz vom 1. Mai 1897 verlassen und derselbe, um den Brauern den Uebergang zu erleichtern und die durch die Besteuerung des Biers erfolgte Begünstigung des Branntweinkonsums aufzuhalten, einstweilen (bis zum 31. März 1902) für die ersten zum inländischen Verbrauch bestimmten 1500 Tonnen Bier einer Brauerei auf 8 Kronen, für die nächsten 1500 Tonnen auf 8 1/4 Kronen, für die darauf folgenden 1500 Tonnen auf 8 1/2 Kronen, für die weiteren 1500 Tonnen auf 8 3/4 Kronen und für das darüber hinausgehende Quantum auf 9 Kronen bemessen.

Nach dem 31. März 1902 soll dann allgemein der Satz von 10 Kronen pro Tonne in Kraft treten.

Für das exportierte Bier wird der betreffende Steuerbetrag vom Debet des Brauereiverkaufsbuchs abgeschrieben.

Von dem Ertrage aus der Bier- und Branntweinsteuer fällt dem Staat vorweg ein bestimmter Betrag zu, der überwiegende Teil desselben wird zwischen der Staatskasse und den Gemeinden entsprechend ihrer Kopfzahl geteilt.

Die Steuerkontrolle stützt sich vornehmlich auf die Verpflichtung der Brauer zu sehr specialisierter Buch- und Registerführung unter Zuhilfenahme von amtlichen Bierbestandsrevisionen und Bieranalysen. Der Zoll beträgt 6 Öre vom Pfund brutto Fassbier und 15 Öre vom Pott Flaschenbier (5 Pott = 4,8306 Liter).

Abgesehen von der Höhe des Steuersatzes, durch welchen die erstrebte Zurückdrängung des Branntweinkonsums nicht nur verhindert, sondern dieser eher begünstigt worden ist, hat die dänische Biersteuer sich im allgemeinen für die dortigen Brauereiverhältnisse wohl bewährt. Wie in den Vereinigten Staaten Nordamerikas (s. u.) ist auch in Dänemark das steuerpflichtige Bier vorwiegend das ziemlich gleichartige Erzeugnis einer verhältnismässig beschränkten Zahl grösserer industrieller Braustätten, und es wird daher die im Systeme der Steuer liegende Ausserachtlassung der Qualität des Steuerobjekts in der Praxis anscheinend nicht weiter als ein Mangel empfunden. Jedenfalls dürfte er durch die im übrigen von der Steuer unberührte Freiheit des Brauers in der Ausübung seines Betriebes völlig aufgewogen sein.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

Die Erzeugung des steuerpflichtigen Biers verteilte sich im Steuerjahre 1895/96 auf 41 Brauereien, die des steuerfreien Biers auf 343 Brauereien. — Die Bierausfuhr Dänemarks stellte sich im Durchschnitt der letzten Jahre auf 22000—25000 hl und ist weitverzweigt;

Es betrug in Dänemark:

Steuer-jahre[1])	vom steuerpflichtigen Bier		vom steuerfreien Bier	
	die Erzeugung Tonnen	der Verbrauch Tonnen	die Erzeugung Tonnen	der Verbrauch Tonnen
1891/92	542 399	477 976	891 974	884 478
1892/93	549 113	515 423	918 533	910 903
1893/94	583 909	535 780	941 536	932 894
1894/95	613 279	553 386	952 751	948 100
1895/96	675 506	605 081	990 524	983 771

die Biereinfuhr nach Dänemark ist nur unbedeutend.

Der Steuerertrag belief sich im Jahre 1895/96 auf 4235565 Kronen gegen 3873704 Kronen im Jahre 1894/95.

B) Schweden. Nachdem seit 1558 das Bier Gegenstand verschiedener Steuerformen mit wechselnden Steuersätzen bis in das 19. Jahrhundert gewesen war, ist es seit 1811 bis zur Gegenwart steuerfrei geblieben, obwohl schon wiederholt die Wiedereinführung der Steuer geplant wurde. Im Jahre 1878 wurde eine Kommission mit der Ausarbeitung geeigneter diesbezüglicher Vorschläge beauftragt, welche 1881 in einem ausführlichen Gutachten das Projekt einer Malzsteuer vorlegte. Dieselbe sollte 4 Öre pro 1 kg Malz betragen, wobei angenommen war, dass aus 1 kg Malz 3,33 l Porter oder 4 l Lagerbier („øl") oder 13,33 l Dünnbier („svagdrikka") gewonnen würde, die Steuer demnach 1,20 bezw. 1 bezw. 0,30 Krone für 1 hl des jeweiligen Fabrikats betragen würde. Das Projekt kam jedoch nicht zur Annahme und wurde erst 1898 wieder aufgenommen, nachdem verschiedene, inzwischen erfolgte Erwägungen über eine anderweitige Besteuerung des Biers zu keinem Ergebnis geführt hatten. Als Steuersatz sind nunmehr aber 10 Öre pro Kilogramm Malz festgesetzt. Die Annahme der Steuer ist inzwischen erfolgt, und die Einführung derselben soll im Laufe des Jahres 1899 erfolgen.

Der Zoll auf Bier („Malzgetränke") beträgt seit 1898 8 Oere pro 1 kg br. Fassbier und 15 Öre pro 1 kg br. Flaschen- u. a. Bier.

Die schwedische Brauerei befindet sich in aufstrebender Entwickelung, was zum Teil durch die erfolgreich betriebenen Mässigkeitsbestrebungen, durch welche der Branntweinkonsum erheblich zurückgedrängt ist, mitbewirkt worden ist. Die Zahl der Brauereien betrug 1880: 374, 1890: 354 und 1895: 531, wovon die grössere Hälfte auf dem Lande befindlich. Es giebt unter ihnen bereits eine bemerkenswerte Zahl technisch auf der Höhe stehender Lagerbierbrauereien. Auch der Bierexport scheint sich zu entwickeln. Der Malzverbrauch der Brauereien wird für 1880 auf 464028 hl angegeben und für 1890 auf 670605 hl. Die Biererzeugung soll betragen haben 1880: 1116725 hl, 1890: 982630 hl (?) und 1895: 1486270 hl, wozu noch ungefähr ebensoviel leichtes Hausbier (sogen. „dricka") kommt.

C) Norwegen. In Norwegen, dessen

[1]) Vom 1. Oktober bis 30. September.

Brauwesen nur von geringem Umfange ist, geht die Besteuerung des Biers in der gegenwärtigen Form schon auf das Jahr 1827 zurück. Die Steuer ist eine „Malzbereitungssteuer", Gegenstand der Besteuerung ist die zur Bereitung des Malzes bestimmte Gerste. Nach den bezüglichen Bestimmungen (des G. v. 12. Oktober 1857 und den dazu erlassenen Novellen vom 21. März 1860, 20. April 1872 und 14. Juni 1879) beträgt die Steuer 17 Öre (= 19,25 Pfennige) von jedem Kilogramm Korn, das zum Zwecke der Malzbereitung in die unter steueramtlichem Verschluss befindlichen Weichen gebracht wird. Die Verwiegung geschieht durch die Steuerbeamten. Die Kontrolle bedingt einerseits genaue Registerführung des Brauers über den Zu- und Abgang der zum Brauen benötigten Materialien und andererseits eine scharfe und fast ständige steuerliche Bewachung des ganzen Betriebes, um die Einführung unversteuerten Malzes oder sonstiger Materialien in die Brauerei zu verhüten.

Die Betriebsführung der Brauerei wird durch die Massnahmen der steuerlichen Kontrollen nicht weiter berührt. Die in der Regel nach der jedesmaligen amtlichen Verwiegung des steuerpflichtigen Getreides fällig werdende Steuer kann bei Sicherheitsstellung bis zu drei Monaten gestundet werden.

Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt 6,6 Oere pro Liter Bier bei einer Mindestausfuhr von 4 Hektoliter.

Der Zoll auf eingeführtes Bier beträgt 22 Oere pro 1 kg Fassbier und pro Liter Flaschenbier nach dem Minimaltarif 27 Oere.

Die Zahl der Brauereien in Norwegen wird für 1895 auf 45 angegeben, 1893 auf 46, 1892 auf 47, 1891 auf 51 und 1888 auf 47. Die Bierproduktion ist, nach den Einfuhren von Gerste und Malz zu schliessen, im langsamen Aufsteigen begriffen und wird für 1895 auf 586160 hl angegeben, während sie zu Ende der 80er Jahre ca. 479000 hl betrug. Die Bierausfuhr, die seitens einiger Grossbrauereien bis nach Südamerika ausgedehnt wird, ist jedoch im Rückgange begriffen (1888 13400 hl, 1891 8044 hl, 1893 4302 hl) und wird bereits von der Biereinfuhr übertroffen.

Der Steuerertrag belief sich zu Ende der 80er Jahre auf 1911000 Kronen und 1894/95 auf 2470000 Kronen.

9. Andere Länder Europas.

1. Die Schweiz. In der freien Schweiz ist auch das dort gebraute Bier steuerfrei. Die früher bestandenen kantonalen Abgaben von Bier (die sogenannten „Ohmgelder"), welche verfassungsgemäss spätestens Ende 1890 erlöschen sollten, wurden bereits nach Einführung des Alkoholmonopols 1887 ausser Hebung gesetzt. Seit einiger Zeit machen sich jedoch speciell vonseiten der agrarischen Interessenvertretungen Bestrebungen auf Einführung einer bundesstaatlichen Bierbesteuerung geltend, um damit gewisse steuerliche Entlastungen für die landwirtschaftlichen Bevölkerungskreise herbeizuführen. Doch sind präcise Vorschläge bis Ende Mai 1899 noch nicht bekannt geworden.

Der Zoll für eingeführtes Bier beträgt pro 100 kg Fassbier nach dem allgemeinen Tarif 5 Francs und nach dem auch für Deutschland gültigen Vertragstarif 4 Francs, pro 100 kg Flaschenbier dagegen allgemein 10 Francs.

Die Zahl der Brauereien war 1883 423, 1891 340 und 1895 293.[1] Dieser Koncentration der Betriebe steht eine Zunahme der Biererzeugung gegenüber, welche, 1840 nur 50000 hl betragend, 1870 bereits sich auf 356000 hl und 1895 auf ca. 1700000 hl belief (genau 1702559 hl). Nach Mitteilungen des „Deutschen Handelsarchivs" betrug:

	1893	1894	1895	1896	1897
die Biererzeugung	1 600 000 hl	1 450 000 hl	1 630 000 hl	—	—
die Biereinfuhr	54 147 „	61 412 „	62 936 „	74 939 hl	79 291 hl
die Bierausfuhr	8 666 „	6 945 „	8 320 „		

Zur erfolgreicheren Abwehr des ausländischen, speciell süddeutschen Wettbewerbs wird seitens der schweizer Brauereien lebhaft der gesetzliche Erlass des Verbots von Surrogatverwendung bei der Bierbereitung befürwortet.

2. Italien. Hier wurde an Stelle einer seit 1864 bestandenen indirekt erhobenen Bottich- und Kesselsteuer 1874 durch G. v. 3. Juni die Würzesteuer nach österreichischem Muster eingeführt. 1879 (G. v. 31. Juli) erfuhr sie einige Aenderungen und 1891 wurde sie (durch Kgl. Verordnung vom 23. November) verdoppelt und beträgt seitdem 1 Lire[1]) 20 Centesimi pro Hektolitergrad Würze.

Die Messung der Würze erfolgt auf dem Kühlschiff, wenn sie auf 17,5° C. abgekühlt ist. Für „Verlust an Würze" (Schwund etc.) werden seit 1879 12 % (bis dahin nur 5 %) abgerechnet. Bier unter 8° Stammwürze (bis 1879 unter 10°) darf nicht hergestellt werden bezw. wird nach Massgabe dieses Extraktgehalts versteuert; die zulässige Maximalgrädigkeit der Würze ist 16°. Von einigen Erleichterungen der Kontrolle, speciell im Gärkeller (auch kann der Sud beliebig eingeteilt werden) abgesehen, sind die steuerlichen Bestimmungen im wesentlichen den österreichischen nachgebildet. Die Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr beträgt 12 Lire pro Hektoliter. Der Einfuhrzoll beträgt nach dem Generaltarif 12 Lire pro 1 Hektoliter Fassbier und 20 Lire pro 100 Flaschen, nach dem Handelsvertrage mit Oesterreich und Deutschland von 1883 aber für die von dort stammende Biereinfuhr (eine andere kommt auch kaum in Betracht) jedoch nur 3 Lire pro Hektoliter bezw. 100 Flaschen Bier. Zu diesem Zoll wird aber noch ein fester Zuschlag („Uebersteuer," sopratassa) von 19,20 Lire

[1]) 1 Lire = 0,80 Mark.

[1]) Die grössten Brauereien befinden sich im Kanton Zürich (1895 28 Betriebe mit zusammen 370300 hl Produktion) und in Basel-Stadt (1895 8 Betriebe mit 236444 hl Produktion).

pro Hektoliter als Aequivalent für die inländische Steuer erhoben, da das ausländische Bier als 16grädig angenommen wird; doch ermässigt sich diese Uebersteuer entsprechend dem jeweiligen Ergebnis der Untersuchung des Biers, wenn der Importeur eine solche beantragt.

Neben der staatlichen Biersteuer ist seit 1874 noch ein Gemeindezuschlag („dazio consumo") bis zu 3 Lire pro Hektoliter zulässig.

Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung Italiens.[1])

Rechnungsjahre	Biererzeugung hl	Biereinfuhr hl	Bierverbrauch hl	Steuer-Ertrag Lire
1890/91	156 224	94 286	250 510	1 042 000
1893/94	93 856	54 534	148 390	1 400 000
1896/97	106 939	45 584	152 523	1 553 000

Die Zahl der Brauereien schwankte in denselben Jahren zwischen 140 und 125 Betrieben. Die Bierausfuhr ist mit ca. 1000 Hektoliter unerheblich. Der Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung betrug im Durchschnitt der Jahre 1891/95 0,58 Liter.

3. Spanien. Im Weinlande Spanien besteht zwar eine Kesselsteuer von der Würzebereitung anscheinend nach französischem Muster, welche für 10 l Kesselraum pro Jahr 40 Pesetas (1 Peseta = 1 Franc) beträgt. Der Einfuhrzoll beträgt 15 Pesetas für 1 hl. Die Zahl der Brauereien wird für 1897 auf 40 (1890 auf 60) angegeben und ihre Bierproduktion auf 96127 hl (1890 auf ca. 120000 hl).

4. Portugal. Eine staatliche Bierbesteuerung besteht daselbst nicht, der Einfuhrzoll beträgt 840 Reïs (1000 Reïs = 4.53 M.) pro 10 l. Es gab 1896 im ganzen nur 7 Brauereien (wovon nur 3 von nennenswerter Bedeutung) mit einer Gesamtproduktion von ca. 30000 hl. Die Biereinfuhr, für die fast nur Deutschland in Betracht kommt, betrug 1890 noch 2838 hl, 1896 dagegen nur noch 1180 hl.

10. Die Balkanländer insbesondere.

a) Serbien. Die staatliche Verzehrungssteuer vom Bier („Trošarina") geht auf das Jahr 1882 zurück und ist zur Zeit nach dem G. v. 21./24. Juni 1893 in Geltung. Sie ist eine Fabrikatssteuer und der nordamerikanischen Fassbiersteuer (s. unten) nachgebildet und beträgt für Belgrad 20 Dinar Gold (1 Dinar = 1 Franc) pro Doppelcentner Bier und anderer Orten 5 Dinar pro Doppelcentner und wird durch den Kauf von Steuerstempelmarken entrichtet, welche der Brauer vor der Inverkehrbringung des Biers auf die Fässer klebt. Bei der Bierausfuhr wird die Steuer entweder von vornherein nicht entrichtet (d. h. die Gebinde bezw. Flaschen gelangen ohne Stempelmarke aber unter steueramtlicher Kontrolle zum Exportversand), oder sie wird nachträglich voll rückvergütet. Die Strafen auf Defrauden sind wie auch in den Vereinigten Staaten sehr hoch (in minimo 1000 Dinar bis zur völligen Betriebsschliessung), doch dürfte diese kaum zur Anwendung gelangen, da der Bierverkehr bei der geringen Zahl der Brauereien ohnehin leicht überwacht werden kann. Der Einfuhrzoll beträgt 3 Dinar pro Doppelcentner Bier, ausserdem hat das eingeführte Bier aber noch die Steuer durch Aufkleben der entsprechenden Marken zu entrichten.

Die derzeitig erhobene Steuer, zu der noch hohe Gemeindeabgaben kommen, ist gegen früher (1882 und 1891 12 Dinar pro 1 hl Bier) ermässigt, da ihre Höhe sich der Entwickelung der Brauereien als hinderlich erwiesen hatte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die jeweilige Biererzeugung bezw. den Bierkonsum eines Jahres ist der Ausfall der Wein- und der Pflaumenernte (diese wegen der Slivovitzfabrikation). Es bestanden in Serbien 1897 10 Brauereien, davon die beiden grössten durchaus modern eingerichteten und betriebenen in Belgrad, deren eine, 1862 gegründet, auch die älteste im Lande ist. Die Produktion aller Brauereien wird auf ca. 52000 hl angegeben. Die Biereinfuhr betrug 1891 noch 2186 Doppelcentner und 1896 nur 1398 Doppelcentner, geht also zurück, während die Inlandserzeugung in der Zunahme begriffen sein soll.

b) Rumänien. Die Bierbesteuerung daselbst ist ebenfalls der amerikanischen Fassbiersteuer nachgebildet und beruht auf den GG. v. 14. Februar 1882, 30. März 1886, 28. März 1889 und 28. April 1896. Gegen früher auf die Hälfte herabgesetzt, beträgt der Steuersatz der „Fiskaltaxen" zur Zeit 1 Lei 50 Banni (1 Lei = 100 Banni = 1 Franc) für 10 l Bier. Die Entrichtung der Steuer geschieht mittelst Lösung eines „Passierscheines" für den Ausgang des Biers aus der Brauerei. Eine besondere Verpflichtung der Brauereien besteht in der von 10 zu 10 Tagen einzureichenden Deklaration über die während der letzten 10 Tage erzeugten Biermengen, Zahl und Fassungsraum der damit gefüllten Gebinde, Aufbewahrungsort derselben und specialisierte Nachweisung der für den inländischen und ausländischen Absatz entnommenen Gebinde. Zugleich ist eine specialisierte Deklaration über den voraussichtlichen Betrieb während der nächsten 10 Tage einzureichen. Der Bierkonsum innerhalb der Brauerei (der sogenannte „Haustrunk") ist steuerfrei. Von dem zur Ausfuhr bestimmten Bier wird keine Steuer erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt 30 Lei pro 100 kg Fassbier und 50 Lei pro 100 kg Flaschenbier.

Die Biererzeugung betrug im Finanzjahr (vom 1. April bis 31. März):

18890/91	nur	29 951	hl
1894/95	„	41 548	„
1895/96	„	43 960	„
1896/97	„	64 760	„

Die Zahl der betriebenen Brauereien betrug 1896/97 nur 17. Davon stellten 3 in Bukarest befindliche Brauereien allein 58000 hl her.

Die Biereinfuhr ist unerheblich (1896 90 Doppelcentner, 1895 151 Doppelcentner).

Der Ertrag der Fiskaltaxen schwankte in den letzten Jahren von 800000—1250000 Lei.

c) Bulgarien. Neuerdings besteht in Bulgarien eine staatliche Fabrikatssteuer („Accise") von 5 Francs und daneben ein „Octroi" von

[1]) Nach dem Bericht „Ergebnis der Fabrikationssteuern und Erzeugnis der versteuerten Fabrikate in Italien in den Jahren 1895/96 und 1896/97". Deutsches Handelsarchiv, 1898, Juniheft.

4 Francs pro Hektoliter Bier. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Lösung eines Versandbegleitscheins. Ausserdem muss erklärt werden, dass das Bier mindestens 2 Monate in der Brauerei gelagert hat, ehe es in den Verkehr gegeben wurde. Der Zoll beträgt 14% vom Werte des eingeführten Biers. — Die Zahl der Brauereien wird für 1896 auf 29 angegeben, die Biererzeugung im selben Jahre auf 32 269 hl. Für 1889 wurde dagegen die Zahl der Brauereien nur auf 13 und die Biererzeugung auf ca. 25000 hl angegeben.

d) **Griechenland.** Die daselbst vom Spiritus und Bier auf Grund des G. v. 6. April 1883 gleichmässig erhobene Steuer ist eine eigentümlich geartete Kesselsteuer. Sie beträgt für 1 Oka (= 1,28 kg) jedes Suds 30 Lepta (= 30 Centimes). Die Berechnung der Steuer erfolgte früher allgemein in Gestalt einer Fixation, indem auf Grund der vom Brauer zu erstattenden detaillierten Produktions- und Betriebsangaben durch eine Steuerkommission das auf das folgende Jahr voraussichtlich entfallende Steueraufkommen festgesetzt und in Monatsraten erhoben wurde. Gegen die Höhe und Art der Steuerfestsetzung stand dem Brauer Berufung beim Finanzminister zu. Das zur Ausfuhr bestimmte Bier wird bei der, neuerdings in der Regel von Fall zu Fall berechneten Steuer in Abzug gebracht. Der Zoll beträgt für die Oka Fassbier 35 Lepta und für die Oka Flaschenbier 60 Lepta. Die Einfuhr von Malz und Hopfen ist im Interesse der inländischen Brauerei zollfrei. Im ganzen sollen (1896) 9 Brauereien (meist am Piräus bezw. in der Nähe Athens) bestehen mit einer Produktion von im ganzen 72 160 hl. Die Biereinfuhr betrug 1895 48000 Oka, wovon das meiste aus Deutschland.

11. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die staatliche Bierbesteuerung geht in den Vereinigten Staaten auf das G. v. 1. Juli 1862 betreffend die inneren Verbrauchsabgaben zurück. Das eigentliche amerikanische Biersteuergesetz, welches den 1862 festgesetzten Steuersatz unverändert beibehielt, datiert jedoch vom 13. Juli 1866. Sie erfolgt in Gestalt der reinen Fabrikatssteuer und betrug bis 1898 unverändert 1 Dollar pro 31 Gallonen bezw. 1 Barrel (= 117,5 l). Durch das anlässlich des spanisch-amerikanischen Krieges erlassene „Kriegssteuergesetz“ vom 13. Juni 1898 wurde sie verdoppelt und hat sich einstweilen trotz der Bemühungen der Brauereiinteressenten, sie nach Schluss des Krieges wieder auf den früheren Stand zu bringen, auf dieser Höhe von 2 Dollars pro 31 Gallonen erhalten.

Die Steuerentrichtung erfolgt mittelst Steuermarken, welche in grösseren Mengen gegen Gewährung eines gewissen Rabatts bezogen werden können. Die Marke wird vor dem Ausgange des Biers aus der Brauerei auf das Spundloch („spigot hole in the head) im Boden geklebt und gleichzeitig durch Ueberschreibung des Datums und des Namens des Brauers kassiert. Die Fässer dürfen nur zwei Zapflöcher (eines an der Seite und eines am Boden) haben, sodass beim Anstecken die Steuermarke entweder durch den Bierzapfhahn oder einen gleich grossen Lufthahn durchbohrt wird. Die Fässer müssen ferner ausser dem Namen des Brauers auch den Ort ihrer Fabrikation eingebrannt tragen. Die Steuerkontrolle lässt zwar dem Brauer in der Führung seines Betriebes völlige Freiheit, erfordert aber eine sehr ausgedehnte Buch- und Registerführung. Alle zehn Tage bezw. alle Monate müssen detaillierte Bücherauszüge über die Menge der täglich verwendeten Materialien, Herstellung und Absatz des Biers der Steuerbehörde in duplo mitgeteilt werden und deren richtiger Inhalt durch Eid oder Affirmation bekräftigt werden (v. May a. a.O.). Der Transport von Bier aus der Brauerei nach dem Lagerkeller und umgekehrt erfolgt unter steueramtlicher Ueberwachung. Zur Sicherstellung der monatlich fällig werdenden Steuer dienen noch entsprechende Kautionshinterlegungen. Das Strafensystem ist sehr ausgedehnt und streng: von Geldstrafen bis zu 1000 Dollars und bis zu mehrjährigen Gefängnisstrafen und Schliessung des Brauereibetriebes. Zur Ausfuhr bestimmtes Bier ist steuerfrei.

Ausser der Fabrikatssteuer ist seitens der Brauereien noch eine jährliche Lizenzgebühr zu entrichten, welche für Brauereien bis zu 500 Barrels Produktion 50 Dollars und für Brauereien mit einer Jahresproduktion über 500 Barrels 100 Dollars beträgt.

Zur Beurteilung der amerikanischen Fabrikatssteuer ist oben bereits das nötige erörtert. Immerhin ist aber bei ihr zu berücksichtigen, dass infolge des sehr gleichmässigen Charakters des meist aus grösseren Betrieben stammenden amerikanischen Biers die ihr anhaftende theoretische Ungerechtigkeit in der Erlassung des Steuerobjekts praktisch nicht weiter ins Gewicht fällt. Auch haben sich die Brauereien in der Union unzweifelhaft an diese Besteuerungsform gewöhnt; auch sind Wünsche auf eine Aenderung des Systems in grösserem Umfange in den letzten Jahrzehnten nicht laut geworden. Vielmehr erscheint es bemerkenswert, dass diese Besteuerungsform in neuerer Zeit vielfach als Vorbild gedient hat und zwar immer in Ländern, wo das Brauwesen — vielfach ohnehin daselbst nur von sekundärer Bedeutung — infolge der modernen Ausgestaltung von Technik und Verkehr neu eingeführt wurde und zwar gleich auf industrieller Basis. So in den oben erörterten europäischen Balkanstaaten, so auch in den meisten mittel- und südamerikanischen Staaten.

Statistik der Brauerei- und Bierbesteuerung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ursprünglich nur für den Hausbedarf bestimmt, wurden, wie L. v. May (a. a. O.) berichtet, im Jahre 1810 erst 185613 Barrels (à 117,5 l) in 129 Brauereien in den Vereinigten Staaten Nordamerikas erzeugt. Im Jahre 1850 betrug die Zahl der Brauereien bereits 431 mit einer Gesamtbiererzeugung von 750000 Barrels und bis zum Jahre 1875 hatte die Zahl der Brauereien mit fast 2600 Betrieben ihr Maximum erreicht und die Produktion war auf 8384000 Barrels gestiegen. In der Folge hat sich die Zahl der Brauereien allmählich wieder verringert und beträgt neuerdings etwa 2300.

Die Bierproduktion aber ist anhaltend gestiegen, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist.

Tabelle I.

Fiskaljahre (1. Juli bis 30. Juni)		Fiskaljahre (1. Juli bis 30. Juni)	
1886/87	27 167 793 hl	1892/93	40 644 635 hl
1887/88	28 999 257 „	1893/94	39 101 924 „
1888/89	29 515 827 „	1894/95	39 326 852 „
1889/90	32 385 284 „	1895/96	42 095 659 „
1890/91	35 834 220 „	1896/97	40 447 135 „
1891/92	37 431 535 „	1897/98	44 242 101 „

Der grösste Anteil der Biererzeugung entfällt auf die Staaten New-York (1896/97 allein über 11 Millionen Hektoliter), Pennsylvanien (Philadelphia), Illinois (Chicago, unter anderen dort die grosse Peter Schönhofensche und die Seippsche Brauerei), Wiskonsin (Milwaukee die Brauereien von Pabst, Schlitz & Blatz daselbst, Ohio (Columbus), Missouri (St. Louis mit der Anheuser- und Busch-Brauerei), New-Jersey (Newark) und Massachusetts (Boston).

Tabelle II.[1])

	Brauereien	Produktion Mill. Barrels	pro Kopf Barrels	Ertrag: Accise Millionen Dollar	Ertrag: Patentsteuer Millionen Dollar	Sa. Millionen Dollar
1874/75	2524	8,38	0,215	8,88	0,25	9,13
1881/82	2474	16,62	0,333	13,24	0,19	13,43
1889/90	2144	26,82	0,488	23,23	0,18	23,41
1894/95	?	33,46	0,482	31,04	0,16	31,20

Im Aussenhandel der Vereinigten Staaten mit Bier überwiegt die Einfuhr die Ausfuhr noch um mehr als das doppelte. Erstere berechnet sich für das Fiskaljahr 1894/95 auf 112 927 hl, wovon das meiste englisches Bier ist; doch spielt auch süddeutsches Bier in einigen Städten der Union eine Rolle. Die Bierausfuhr betrug im Jahre 1894/95 42 263 hl und ging meist nach Mexico, den mittelamerikanischen Staaten, nach Hawaii und verschiedenen englischen Inseln im Stillen Ocean.

Litteratur: *Vorbemerkung. Ein sehr ausführliches Litteratur-Verzeichnis, besonders auch für die Geschichte der Biersteuern in den verschiedenen Ländern, hat* **L. v. May** *in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs gebracht, auf welches hiermit verwiesen wird. Das nachstehende Verzeichnis beschränkt sich nur auf die hauptsächlichsten Litteraturnachweise.*

A. Bier und Brauerei. a) Lehrbücher: **J. E. Thausing,** *Die Theorie und Praxis der Malzbereitung und Bierbereitung, 5. Auflage, Leipzig 1898.* — **C. J. Lintner,** *Grundriss der Bierbrauerei, 2. Auflage, Berlin 1898.* — **E. Ehrich,** *Handbuch der Bierbrauerei, 5. Auflage, Halle a. S. 1890.* — **Moritz** *und* **Morris,** *Handbuch der Brauereiwissenschaft, aus dem Englischen übersetzt von W. Windisch, Berlin 1893.* — **W. Windisch,** *Das chemische Laboratorium des Brauers, 4. Auflage, Berlin 1898.* — **C. J. Lintner,** *Handbuch der landwirtschaftlichen Gewerbe, Berlin 1893.* — **C. Michel,** *Lehrbuch der Bierbrauerei, Augsburg 1893.* — **P. Petit,** *La Bière et l'Industrie de la Bière, Paris 1896.* — **E. Chr. Hansen,** *Untersuchungen aus der Praxis der Gährungsindustrie, München 1888—95.* — **E. Prior,** *Chemie und Physiologie des Malzes und des Bieres, Leipzig 1896.* — *b) Fachzeitschriften: »Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung«, Nürnberg.* — *»Wochenschrift für Brauerei«, Berlin.* — *»Zeitschrift für das gesamte Brauwesen«, München.* — *c) Zur Geschichte des Bieres und der Brauerei:* **R. Kobert,** *Zur Geschichte des Bieres, Halle a. S. 1896.* — **Ed. Hahn,** *Ein Beitrag zur Urgeschichte des Bieres, Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1898, S. 433ff.* — **H. v. d. Planitz,** *Das Bier und seine Bereitung einst und jetzt, München 1879.* — **Grässe,** *Bierstudien, Dresden 1872.* — **C. Amthor,** *Ueber die Entwickelung der Bierbrauerei bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, Sonderabdruck aus den Monatsheften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, des Ackerbaues und der Künste im Unterelsass, Strassburg i. E. 1897.* — **L. v. May,** *Das bayerische Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868 bis zu seinen Aenderungen 1883. Einleitung. Erlangen 1884.* — **E. Struve,** *Die Entwickelung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert.* — *Schmollers Forschungen, 12. Band, 1. Heft, Leipzig 1893.* — *Statement »showing the Production and Consumption of Alcoholic Beverages (Wine, Beer, and Spirits) in the various Countries of Europe, in the United States, and in the principal Brititsh Colonies; together with Statistical Tables relating thereto, in each Year from 1885 to 1897, as far as the particulars can be stated (in continuation of Parliamentary Paper, Nr. 408, of Session 1897)«.*

B. Bierbesteuerung. a) Allgemeines: **A. Wagner,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Teil III, Leipzig 1885/89, S. 55, 109, 112ff. und Ergänzungsheft, Leipzig 1896, S. 35ff. 98, 107.* — **L. v. Stein,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Auflage, Leipzig 1885/86, 2. Bd. S. 346, 3. Bd. S. 227, 251, 326ff.* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 4. Auflage, Leipzig 1895, S. 260ff.* — **H. v. Zeller** *in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Auflage, Tübingen 1897, Band 3 S. 502ff. und 524ff.* — **v. Mayr,** *Art. »Biersteuern« in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Band 1, S. 240 und Band 2, S. 71.* — **Schäffle,** *Art. »Steuern« in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 2. Band, S. 291—293.* — **Biernatzki,** *Art. »Biersteuer« im österr.-ungar. Staatswörterb., Bd. 1 S. 152ff.* — **Rousseau,** *Art. »Bière« im Dict. des Finances, 1889, Band 1, S. 389ff.* — **W. Vocke,** *Die Grundlagen der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 71—74.* — **Leroy Beaulieu,** *Traité de la Science des Finances, Paris 1891, 1. Band S. 661ff.* — **G. Holzner,** *Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung, Zeitschr. für das gesamte Brauwesen, München 1880, S. 386ff.* — **E. Struve,** *Bier und Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O.* — **Winkler,** *Bierbesteuerung, Deutscher Brauerkalender 1898.* — *b) Einzelne Länder (Norddeutsches Steuergebiet):* **Bertho,** *Das deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der*

[1]) Uebernommen aus v. Zeller a. a. O.

C. Vergleichende tabellarische Darstellung der Biersteuern.[1])

Länder	Steuermodus	Steuerfuss	Steuersatz reduziert auf 1 hl Bier aus 13proz. Würze ohne Berücksichtigung d. Schwendung in Mark	Steuerrückvergütung pro 1 hl Bier	Anmerkungen
Norddeutsches Brausteuergebiet	Malzgewichtssteuer	2 M. pro 50 kg Malz und entsprechender Versteuerung der Malzsurrogate	0,90	1 M. bezw. 80 Pf., wenn mindestens 25 bezw. 20 kg Malz oder für 1 M. bezw. 80 Pf. Brausteuer am hl haftet	Die Erhebung geschieht entweder auf Brauanzeige oder auf Fixationsvertrag oder auf Vermahlung.
Bayern	Malzmasssteuer	5—6,50 M. pro 1 hl	ca. 2,83	2,10—2,85 M.	Die Erhebung geschieht mittelst automatischer Messapparate. Die Steuersätze sind von 5 M. bis 6,50 M. gestuft.
Württemberg	Malzgewichtssteuer	5 M. pro Centner	2,20	Nach dem ermittelten Ausbeuteverhältnis berechnet	Die Steuer ist von 4,50 M. bis 5,25 M. pro Centner Malz abgestuft. Das Surrogatverbot steht in Aussicht, desgl. eine Aenderung der Staffelsätze.
Baden	Malzgewichtssteuer	8—12 M. pro 100 kg	1,80—2,60	2,30—2,75 M. pro 1 hl	Die Steuer ist gestaffelt und wird mittelst automatischen Wägeapparats erhoben. Das Surrogatverbot besteht.
Elsass-Lothringen	Kesselsteuer	2,30 M. pro Hektoliter Bier und 0,58 M. für Nachbier	2,45	2,30 Mk.	Vier Fünftel des Kesselraumes wird versteuert. Ausserdem die Lizenzgebühren.
Oesterreich-Ungarn	Würzesteuer	33,4 Heller pro 1 Hektolitergrad	3,69	Entweder 3 Kronen pro 1 hl Bier oder 33,4 Heller pro Saccharometergrad	Nach dem zur Zeit vorliegenden Steuerentwurf soll die Steuer 34 Heller pro Saccharometergrad betragen, doch sollen für Brauereien mit weniger als 2000 hl Jahresproduktion 15 %, für solche mit 2000—5000 hl 10 % und für solche mit 5000—15000 hl 5 % der Steuer in Absetzung kommen. Für Schwendung werden 5 % abgerechnet.
Grossbritannien und Irland	Würzesteuer	6 sh. 3 d. pro 1 Barrel	4,05	6 sh. 3 d. pro 1 Barrel	Ausserdem die Lizenzgebühren.
Italien	Würzesteuer	1,20 Lire pro Hektolitergrad	12,90	12 Lire pro 1 hl	8 % Schwendung berechnet.
Frankreich	Kesselsteuer	3,75 Fr. für 1 hl forte bière u. 1,25 Fr. für 1 hl petite bière	3,20	3,75 Fr.	Vier Fünftel des Kesselraumes wird versteuert. Ausserdem die Lizenzgebühren.
Belgien	Maischbottich- und Malzgewichtssteuer	4 Fr. pro 1 hl Bottichraum resp. 10 Fr. pro 100 kg Malzschrot	ca. 2,—	2,2 Fr.	—
Niederlande	Wie in Belgien	1 Guld. pro 1 hl Bottichraum resp. 3 Guld. 50 Cts. pro 100 kg Malzschrot	ca. 1,49	1 Guld. pro 1 hl schweres Bier und 62,5 Cents pro 1 hl anderes Bier	—

Russland	Maischbottichsteuer	30 Kopeken pro Wedro Maischbottich	ca. 4	15 Kopeken pro Wredo	Ausserdem noch die Patentsteuer.
Finnland	Malzgewichtssteuer	1 finn. M. pro 10 kg ungeschrotenes Malz	ca. 2,1	?	Die Verwiegung geschieht durch automatischen Apparat; Surrogatverbot.
Dänemark	Fabrikatsteuer	8 Kronen bis 8³/₄ Kronen pro Tonne	6,60—7,20	8 Kronen -8³/₄ Kronen pro Tonne	—
Schweden	Bisher keine Biersteuer	—	—	—	Neuerdings ist eine Malzsteuer von 10 Öre pro 1 kg Malz beschlossen worden.
Schweiz	Desgleichen	—	—	—	—
Norwegen	Gerstengewichtssteuer	17,1 Öre pro 1 kg eingeweichtes Korn	ca. 7,23	6,6 Ore pro 1 l Bier	—
Serbien	Fabrikatsteuer	12 Dinar pro 1 hl	9,60	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	—
Rumänien	desgl.	1 Leï 50 Banni pro 10 l	12,40	desgl.	—
Griechenland	desgl.	30 Lepta pro 1 Oka	19,20	desgl.	—
Spanien	Kesselsteuer	40 Pesetas pro 10 l Kesselraum pro Jahr	—	—	—
Verein. Staaten v. Nordamerika	Fabrikatsteuer	2 Dollar pro 1 Barrel	3,13	Ausgeführtes Bier ist steuerfrei	Ausserdem Lizenzgebühren.

[1]) Uebernommen aus des Verfassers Darstellung der Bierbesteuerung in Thausings Handbuch a. a. O.

Brausteuer vom 31. Mai 1872, Berlin und Leipzig 1885. — **Appelt,** *Die Brausteuer-Reichsgesetzgebung, 2. Auflage, Halle a. S. 1885.* — **F. Boccius,** *Bemerkungen über eine allgemeine Reichsbiersteuer, Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1897, Nr. 2 S. 108—146.* — **E. Struve,** *Statistische Beiträge zur Entwickelung der Brauerei in Norddeutschland, Wochenschrift für Brauerei, Berlin 1895, S. 196 ff.* — *Bayern:* **L. v. May** *a. a. O.* — **A. Eisenreich,** *Gesetz über den Malzaufschlag nach der Neuredaktion vom 10. Dezember 1889 und des Gesetzes vom 24. Mai 1896, Würzburg 1896.* — **E. Struve,** *Bayerisches Braugewerbe a. a. O.* — **v. Geiger,** *Die bayerische Malzaufschlagsgesetzgebung von 1889 und ihre Wirkung, Schanz F. A. 1897, S. 285—300.* — **E. Harzberger,** *Die Entwickelung und Gliederung des bayerischen Braugewerbes am Ausgange des 19. Jahrhunderts, Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1899, Nr. 100, 107 u. 115.* — *Württemberg:* **v. Zeller** *a. a. O.* — **G. Schubert,** *Fragen zur Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg, Schanz Fin. Arch. XIII, 1896, 2. Band.* — *Baden: Das badische Gesetz die Biersteuer betreffend vom 30. Dezember 1896 und Ausführungsbestimmungen, Schanz Fin. Archiv XIII, 1896, Band 2.* — **Birnbaum,** *Bemerkungen zu dem badischen Gesetzentwurf betreffend die Braumalzsteuer, Karlsruhe 1884.* — *Elsass-Lothringen:* **L. Kirsch,** *Die indirekten Steuern und Zölle in Elsass-Lothringen, Schanz Fin. Archiv 1888.* — *Amtsblatt der General-direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsass-Lothringen.* — *Oesterreich-Ungarn:* **J. Wolf,** *Die Bierbesteuerung in Oesterreich-Ungarn, Allg. Brauer- u. Hopfenztg., Nürnberg 1882.* — **Holzner** *a. a. O.* — **v. May,** *Commentar a. a. O.* — **K. Urban,** *Denkschrift a. a. O.* — *Grossbritannien und Irland:* **A. Wagner** *a. a. O., Teil III, S. 178, 187—190, 278—285 und 329—338,* — **Vocke,** *Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866, S. 383, 437—441.* — *Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg 1880, Nr. 157 ff. enthaltend die Uebersetzung des Wortlautes des englischen Biersteuergesetzes vom 12. August 1880.* — *Reports of the Commissioners of H. M. Inland Revenues, London, 40. Bericht f. 1896/97.* — *Statistical Abstracts a. a. O.* — *Statement, showing the production and consumption of Alcoholic Beverages a. a. O.* — *Frankreich:* **M. Olibo,** *Code de contributions indirects et des octrois, 3 Bände, 5. Auflage, Lyon 1879 I, S. 569 ff., 587 ff., II, S. 277 ff.* — **A. Wagner** *a. a. O.* — **Derselbe,** *Ergänzungsband a. a. O.* — **A. de Foville,** *La France économique, Paris 1889, S. 150 ff., 382 ff.* — *Annuaire statistique de la France, Nancy.* — *Bulletin de Statistique et de législation comparée, Ministère des Finances, Paris ab 1877.* — *Russland:* **H. Pezet de Corval,** *Ustaw über die Getränkesteuer, Mitau 1878.* — *Berichte des Departements der indirekten Steuern, herausgegeben im russischen Finanzministerium, Petersburg ab 1881, in russischer Sprache, Auszüge hieraus in verschiedenen Jahrgängen der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung, Nürnberg.* — **A. Vesselowsky,** *Annuaire des Finances Russes, St. Petersburg ab 1873.* — *Annuaire statistique pour la Finland, ab 1878*

(in russischer und französischer Sprache). — Deutsches Handelsarchiv, Berlin, zahlreiche statistische Daten. — Belgien: **P. Grosfils,** *a. a. O. —* **Ferrier,** *Commentar des lois belges sur la brasserie, Bruxelles 1880. —* **De Greef,** *Les impôts de Consommation. L'accise sur la Bière, Bruxelles 1884. — Holland:* **F. N. Sickenger,** *Geschiedenis der Nederlandsche belastingen, sedert het jaar 1810, 2 Teile, Utrecht 1883. —* **B. Troelsta,** *Wet van den 25. Juli 1871, houdende bepalingen omtrent den accyns op bier en azyn etc. (Gesetz betr. die Bier- und Essigsteuer), Leeuwaarden 1872. —* **Holzner** *a. a. O. —* **v. May,** *Comm. a. a. O. — Dänemark: Lov om olskat v. 1. Okt. 1891, Kopenhagen 1891. — Danemarks Statistik (Jahrbuch), Kopenhagen ab 1877. — Norwegen: Lov an Tilvirkning af Malt, Christiania 12. Okt. 1857, ebendort die Gesetze vom 1. März 1860 und 20. Mai 1872. — Statistisk Aarbog for kongerige Norge (Annuaire statistique de la Norvège), Christiania (in norweg. und französ. Sprache). — Italien: Legge decreto, regolamento ed istruzioni sulle tasse di fabricacione del' alcool e della birra, Firenze 1875, S. 8 bis 15, 33—45, 53—63, 93—100, 105, 163ff. 193. —* **v. May.** *Comm. a. a. O. — Deutsches Handelsarchiv, Berlin, zahlreiche statistische Daten. — Uebrige Länder Europas:* **v. May,** *h. l. 1. A. — Deutsches Handelsarchiv. — Allg. Brauer- u. Hopfenzeitung, Nürnberg. — Wochenschrift für Brauerei, Berlin. — Zeitschrift für das gesamte Brauwesen, München, in allen Jahrgängen div. Notizen etc. — Vereinigte Staaten von Nordamerika:* **Fr. v. Hock,** *Die Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867, S. 187, 194, 233, 234 u. 768ff. —* **L. Schade,** *The brewers Handbook, Washington 1876, S. 21ff., Text des Gesetzes. Derselbe auch in französischer Uebersetzung mitgeteilt von* **Grosfils** *a. a. O., S. 117ff. und hiernach in deutscher Uebersetzung mitgeteilt von Holzner a. a. O. —* **v. May,** *Comm. a. a. O. — Die a. a. O. erwähnten Fachzeitschriften sowie verschiedene amerikanische Fachzeitschriften (The Brewer and Malster, Chicago, Der amerikanische Bierbrauer, ebendort, The Western Brewer u. a. m.).*

E. Struve.

Biermer, Magnus,

geb. am 22. XI. 1861 in Bern (Schweiz), als Sohn deutscher Eltern. Nach Absolvierung des Johannisgymnasiums in Breslau studierte er an den Universitäten München, Berlin, Breslau und Göttingen Jus und Nationalökonomie. Er ist Dr. jur. et phil., 1887—1891 war er Mitglied der königl. staatswissenschaftlichen Seminare in Berlin und Bonn, widmete der dortigen Erweiterung seiner Studien, die besonders Erwin Nasse in Bonn förderte, acht Semester und erhielt im Frühjahr 1891 den ministeriellen Auftrag, an der technischen Hochschule zu Aachen Vorlesungen zu halten. Nach Aufgabe der Dozentenkarriere, am Schlusse des ersten Semesters seiner dortigen Lehrthätigkeit, folgte er, behufs ihm wünschenswert erscheinender Ausbildung in der Praxis, einem Rufe als Syndikus der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster, in welcher Stellung er 1892—1894 thätig war worauf seine Ernennung zum ausserordentlichen etatsmässigen Professor an der Akademie zu Münster i. W. erfolgte. Im Frühjahr 1898 lehnte er von drei verschiedenen Berufungen die an die technische Hochschule zu Darmstadt und an die Universität Königsberg ab und nahm die nach Greifswald an. Während des Sommersemesters versah er das dortige, durch Berufung des Professors Stieda nach Leipzig frei gewordene Ordinariat vertretungsweise, welches ihm im Herbst 1898 definitiv übertragen worden ist.

Professor Biermer veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Organisation und Aufgaben der Handelskammern, Bonn 1880. — Die preussische Staats- und Gemeindesteuerreform, Münster 1892. — Die Abzahlungsgeschäfte und ihre gesetzliche Regelung, Münster 1893. — Leitsätze zur Beurteilung der gegenwärtigen Währungssituation, Berlin 1896; dasselbe, 2. stark erweiterte Ausg. ebenda 1896. — Die Goldwährung, Münster 1896. — Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung, Münster 1898. — Die deutsche Handelspolitik des XIX. Jahrhunderts, Greifswald 1899. 2. Aufl. ebendas. — Fürst Bismarck als Volkswirt, Greifswald 1. u. 2. Aufl. 1899.

Er veröffentlicht ferner in den Sammelwerken: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV (Jena 1892) und dessen beiden Suppl.-Bdn. (Jena 1895 und 1897) sowie im Wörterb. der Volkswirtschaft, 2 Bde. (Jena 1898), insgesamt 54 Artikel, die insbesondere Geschichte und Statistik der Streiks, Gewerkvereinsbewegung, Arbeitslohn und Arbeitszeit, Arbeiterschutz und Gewerbepolitik behandeln.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Aufsätzen in Zeitschriften: a) in Jahrb. f. Ges. und Verw., Bd. XXI, Leipzig 1897: Eine neue britische Stimme über das Lohn- und Gewerkvereinsproblem, — b) in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 13, Jena 1897: Die Arbeitseinstellungen in Preussen in den letzten Jahren, — c) in Jahrb. d. intern. Vereinig. f. vergl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftsl. IV. Jahrg., Berlin 1898: Die britische Arbeiterbewegung. Besprechungen staatswissenschaftl. Werke (insgesamt 14) finden sich ferner aus seiner Feder in den Jahrb. f. Nat., III. F. Bd. 12. 13, 15 u. 16 (Jena 1896-98) und je eine im Arch. f. öff. R. (Freiburg i. B. 1898) u. in der Zeitschr. f. Sozialw., Bd. I (Berlin 1898).

Lippert.

Bilanz

s. Buchführung.

Bildungswesen

s. Unterrichtswesen, öffentliches.

Billardsteuer

s. Luxussteuer.

Bimetallismus
s. Doppelwährung.

Binnenschiffahrt.
(Wirtschaftliche Bedeutung u. Statistik).

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Arten. 3. Wasserstrassen—Binnenseeen, Flüsse, kanalisierte Flüsse, Kanäle, Aussen-Tiefe und Fahrwasser, Haffe —, Benutzbarkeit, Länge. 4. Schiffsgefäss; Motor; Betrieb. 5. Leistung.

1. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Binnenschiffahrt macht die natürlichen, die künstlich verbesserten und die künstlich hergestellten Schiffahrtsstrassen der Produktion einer-, dem Konsum andererseits durch billige Verkehrsvermittelung dienstbar. Da die von Natur schiffbaren Wasserstrassen der Hauptsache nach auf das Tiefland beschränkt, in diesem aber nach Zahl, Länge und Benutzbarkeit ungleich verteilt sind, da ferner künstliche Wasserstrassen ohne unverhältnismässig hohe Kosten nicht überall geschaffen werden können und da endlich in den meisten Ländern durch Wassermangel oder -überfluss (Hochwasser) und durch Eisbildung alle Wasserstrassen oder einige von ihnen der Benutzung durch die Schiffahrt zeitweise entzogen sind, so steht in dieser Beziehung ihr Wert für die Volkswirtschaft hinter dem der ziemlich allerwärts anzulegenden und nur auf Stunden oder Tage der Benutzung entzogenen Landstrassen und Eisenbahnen (Voll-, Neben- und Kleinbahnen) zurück. Im Vergleich, nicht mit Landstrassen und Eisenbahnen, sondern nur mit Eisenbahnen, haftet der Binnenschiffahrt noch der Nachteil an, dass sie eine ganz vorzugsweise rasche Beförderung von Gütern nicht zu bewirken vermag. Dafür kann sie Güter, die zu befördern für den Eisenbahndienst unbequem oder gefährlich ist, z. B. gewisse Fette, Säuren, durch Stoss, Schlag, Erschütterung zur Explosion neigende Stoffe, mit geringerer Unbequemlichkeit und vor allem geringerer Gefahr befördern. Jenen drei oben angegebenen, den Binnenschiffahrtsstrassen und der Binnenschiffahrt selbst eignenden Hauptmängeln stehen ferner als Vorzüge gegenüber die grössere Leistungsfähigkeit und Billigkeit der Binnenschiffahrt.

Beide beruhen auf Verhältnissen, die der Hauptsache nach unabänderlich sind.

Weder auf Landstrassen noch auf Eisenbahnen können, der Natur des Betriebes nach, die Fahrzeuge ein gewisses Mass an Länge und Breite (sowie auch an Höhe) überschreiten; sei dieses Mass auch so gross wie irgend zulässig, so bleibt es doch hinter demjenigen eines Lastschiffs sehr weit zurück. Auch ist das Land- und Eisenbahnfahrzeug stärkeren Erschütterungen ausgesetzt und muss daher verhältnismässig stärker gebaut sein; endlich vermehrt das ganze Untergestell des Lastwagens, Axen und Räder, das Gewicht der die Last direkt tragenden oder sie umschliessenden Wagenteile ungemein. Aus diesen Gründen haben Land- und Eisenbahnfahrzeuge ein sehr hohes Eigengewicht, 0,40 bis 0,70 des Gewichts der Last. Schiffe dagegen können vielfach erheblich breiter, immer aber sehr viel länger (4—8 mal so lang und mehr) sein, dabei verhältnismässig schwache Konstruktionen haben, und sie brauchen kein Untergestell oder dem Aehnliches (Maschinen, Räder, Schrauben, ebenso wie Ruder, Schubstangen, Takelung dienen nicht zum Tragen, sondern zum Fortbewegen der Last), vielmehr schwimmt der Schiffsboden, der die Last trägt, von Ausnahmefällen, wie dem Betriebe auf geneigten Ebenen abgesehen, direkt auf dem Wasser. Das Eigengewicht des Schiffs beträgt daher nur 0,25 bis 0,33 der Last.

Mit Vorstehendem hängt zusammen, dass ein Schiff von 100 Tonnen Ladefähigkeit etwa 0,25 der Anschaffungskosten von 10 Eisenbahnwagen zu 10 Tonnen kostet, und dies Verhältnis wird für das Schiff in gewissen Grenzen um so günstiger, je grösser es ist. Ein grosser, moderner, eiserner Rheinschleppkahn von 2000 Tonnen Ladefähigkeit kostete 1897/98 etwa 90—95000 Mark, die Ausrüstung inbegriffen; die Tonne Laderaum kostete daher 45—48 Mark. Dagegen kostete ein Güterwagen von 10 Tonnen Tragefähigkeit zur selben Zeit etwa 2400 Mark, die Tonne Laderaum daher 240 Mark.

Das den Ausschlag gebende Moment aber ist die verhältnismässig überaus geringe Zugkraft, die zur Fortbewegung eines Lastschiffs erfordert wird. Mit 1 m Geschwindigkeit in der Sekunde zieht ein Pferd auf horizontaler Chaussee 1,6, auf den Schienensträngen einer horizontalen Eisenbahnstrecke 15,0, auf horizontaler Wasserfläche aber 60,0 bis 100,0 Tonnen. Was für Motoren nun auch verwendet werden mögen, immer braucht man zur Fortbewegung eines Schiffs weit weniger Kraft, also auch weit weniger Kosten als zu der eines Eisenbahnwagens oder gar Landfuhrwerks.

Und hierin sowie nach obigem ausserdem in der grossen Fassungsfähigkeit des Schiffs bei geringem Eigengewicht und geringen Anschaffungskosten ist die Leistungsfähigkeit und Billigkeit des Binnenschiffahrtsbetriebes, und damit dessen hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, begründet.

Einigermassen vermehrt, wenn man will: künstlich vermehrt, wird diese Billigkeit des Binnenschiffstransportes in denjenigen Staaten, in denen die erhobenen Schiffahrts-

abgaben und sonstigen -Gefälle weniger aufbringen, als die Unterhaltung und Verbesserung der Schiffahrtsstrassen und die Verzinsung und Amortisation des Neubaues von solchen kostet. So werden in Preussen — vgl. Zeitschrift für Binnenschiffahrt vom 15. Mai 1898 — dann, wenn der Kanal Dortmund-Emshäfen im Betrieb sein wird, also vom Herbst 1899 an, gegen 20 Millionen Mark an personellen und materiellen, ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sowie an Zins- und Amortisationsquoten jährlich mehr erfordert, als die Schiffahrt an Abgaben u. s. w. einbringt (etwas über 4 Millionen Mark). Wollte man (und könnte man! — denn zunächst stehen dem die Reichsgesetzgebung, vor allem aber für die Hauptmassen der Transporte, diejenigen auf Elbe und Rhein, die internationalen Verträge entgegen —) jene 20 Millionen gleichmässig durch die Schiffahrt aufbringen lassen, so würde das deren Leistung, auf jedes von 1 Tonne zurückgelegte Kilometer, bei überschläglich 6000 Millionen solcher auf preussischen Wasserstrassen jährlich zurückgelegter »Tonnenkilometer« (To km), nur um 0,33 Pfge. verteuern; die Frachtkosten würden immer noch den Bahnen und gar den Landfuhrwerken gegenüber (die übrigens ihrerseits auch vielfach keine Chausseegebühren zahlen) verhältnismässig gering sein. An und für sich allerdings würden sie für einen Teil der jetzt durch die Binnenschiffahrt beförderten Güter zu hoch werden. Gewisse Nebenprodukte der Bergwerke, Hütten, Salinen und chemischen Industrieen können allein durch die enorme Billigkeit der Wasserfracht Absatz, sogar überseeischen, finden. Der dabei erzielte Nutzen beträgt freilich mitunter nur eine oder einige Mark für die Tonne; aber dieser Nutzen würde fast verloren gehen und damit die Möglichkeit zur Verwertung jener Nebenprodukte schwinden, wenn das Kilometer des langen Transportweges — Mannheim-Rotterdam z. B. 566 km — mit auch nur jenem 1/3 Pfennig belastet wäre. Dementsprechend würden die auf den Hauptprodukten ruhenden allgemeinen Kosten grösser und die Hauptprodukte selbst teurer werden, womit sowohl ihr Absatz im Inlande als ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande gefährdet wäre. — Ebenso bedarf der Veredelungsverkehr — dies Wort in weitem Sinne genommen — und auch die Landwirtschaft gewisser Rohstoffe, die durch eine, wenn auch an sich geringe Verteuerung entweder von der Beförderung ausgeschlossen wären oder wiederum die mit ihrer Hilfe zu gewinnenden »edleren« Produkte, dadurch, dass jene selbst teurer geworden, verteuern würden. Diese Produkte des Veredelungsverkehrs bilden indessen auch wieder Gegenstände der Bahnbeförderung, und auch die Bahnen würden daher am letzten Ende beträchtliche Frachten einbüssen, wollte man jenen Veredelungsverkehr durch obige Massregel einschränken. — Diesen Betrachtungen muss noch die angereiht werden, dass jede Einschränkung der Produktion auch eine Einschränkung der Arbeitsgelegenheiten und der Steuerkräfte bedeutet. Uebrigens wählen selbst landwirtschaftliche Produkte von an und für sich hohem Preise nicht immer die Bahnen. Rohzucker z. B. vom Nordosten nach dem Südwesten Deutschlands geht im Flussschiff Oder-abwärts, per Seeschiff von Stettin nach Rotterdam und per Flussschiff von dort nach Mannheim. Der ganze Transport wird in 15 Tagen vollzogen; Bahntransport würde etwa 10—12 Tage erfordern. Und, um auch gleich betreffs der oben bezeichneten Nebenprodukte und Rohstoffe einige Thatsachen mitzuteilen: 1895 und 1896 zusammen gingen von Hamburg nach See netto 465 360 Tonnen Abraumsalze, von denen auf der Elbe gekommen waren 457 441 Tonnen. Auf dem Rhein gingen von Deutschland nach Holland und weiter: 1896 allein netto 11 627 Tonnen Soda, 59 196 Tonnen Cement, Trass, Kalk, Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide. Dagegen gingen rheinaufwärts, von See durch Holland kommend, 1896 netto 1 577 765 Tonnen Eisen-Erz und 51 217 Tonnen Düngemittel. Wenn sonach zum grössten Teile in der Billigkeit der von ihr geleisteten Transporte der volkswirtschaftliche Nutzen der Binnenschiffahrt zu erblicken ist, so dient sie nebenbei auch als Regulator der Frachtsätze ihres jüngeren Konkurrenten, der Eisenbahn. Diese würde gewiss vielfach höhere Frachten nehmen und damit dem Verkehr und dem Erwerbsleben höhere Steuern auflegen, könnte man die Güter nicht auch durch die Binnenschiffahrt transportieren lassen, die namentlich seit allgemeinerer Anwendung des Dampfes für die Anforderungen, die betreffs aller Arten von Gütern der gewöhnliche Frachtdienst stellt, die Konkurrenz der Bahnen in Bezug auf Schnelligkeit, so z. B. auf mehreren holländischen Kanälen, ferner auf der Elbe und namentlich dem Rhein, nicht mehr zu scheuen braucht und ihnen in der Bewältigung von Massentransporten überlegen ist.

Die Erkenntnis dieser Dinge war in Deutschland eine Zeit lang verloren gegangen; man hielt die Binnenschiffahrt für durch die Eisenbahnen entbehrlich geworden. Das Verdienst, diese Anschauung wieder zurückgedrängt zu haben, gebührt zum grossen Teil dem von Friedr. Harkort und anderen 1869 in Berlin gegründeten »Centralverein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt«, dem 1898 angehörten 16 Zweig-, 13 andere Kanal- und Schiffervereine, 56

Magistrate, 83 Schiffahrts- und Industriegesellschaften, 50 Handelskammern und kaufmännische Körperschaften und über 10800 Mitglieder.

2. Arten. Als Motoren gebraucht die Binnenschiffahrt Wind, Menschenkraft — ausgeübt mit Rudern oder Schubstangen oder auch im »Treidelzuge« —, Pferdekraft — ebenfalls ausgeübt im Treidelzuge — und endlich Maschinen, die durch Dampf-, Benzin-, Petroleum- oder Elektromotoren getrieben werden; die Maschinen übertragen ihre Bewegungen auf Schrauben, oder auf Räder, die an beiden Seiten oder hinten (am Heck) angebracht sind. Die gebräuchlichen der hieraus abzuleitenden Bezeichnungen sind: Segel-, Ruder-, Treidel-, Dampfschiffahrt, bei letzterer — und ebenso bei der Fahrt mit anderen maschinellen Motoren — je nachdem: mit Schrauben- oder Seitenräder- oder Heckradschiffen. Hat das Schiff keinen eigenen Motor, sondern fährt es im Schleppanhange, so werden in dieser »Schleppschiffahrt« unterschieden die Remorqueurschiffahrt, bei der das schleppende Schiff Schrauben- oder Ruderschiff ist, und Tauerei- bez. Kettenschleppschiffahrt, bei der es sich und seinen Schleppanhang durch Aufwickeln eines auf der Flusssohle liegenden Drahttaues (oder einer Kette) um eine Trommel vorwärts bewegt. Nach der Wasserstrasse, auf der gefahren wird, könnte man Fluss- und Kanalschiffe von einander unterscheiden; indessen werden beide im ganzen ziemlich übereinstimmend gebaut, weil sie beide Arten Wasserstrassen zu befahren pflegen. Eine besondere Bauart haben allerdings die Schiffe, die zumeist auf grossen Binnenseeen, Haffen und in »Aussentiefen« sowie in den »Aussenfahrwassern« der in die See mündenden Flüsse fahren; sie sind Wind und Wellenschlag ausgesetzt, gebrauchen grössere Bordhöhen und feste Decks und nähern sich in ihrer Bauweise dem Seeschiff. Nach der Fahrrichtung unterscheidet man Berg-, Thal- und Trajekt- oder Querfahrt.

3. Wasserstrassen — Binnenseeen, Flüsse, kanalisierte Flüsse, Kanäle, Aussen-Tiefe und -Fahrwasser, Haffe —, Benutzbarkeit, Länge. Binnenseeen. Sie haben meistens einen ziemlich hohen Grad natürlicher Schiffbarkeit. Die Anlagen für die Schiffahrt beschränken sich zumeist auf die (durch Baaken, Tonnen und Bojen sowie Leuchttürme zu bewirkende) Bezeichnung der tiefen, eventuell künstlich vertieften Fahrrinnen sowie auf deren Schutz gegen Verschlickung und gegen Wellenschlag, ferner auf die Herstellung von Treidelstegen oder -Dämmen und von Leit-Pfahlreihen an den Hafenmündungen, und endlich auf die von Häfen, Anlegeplätzen und Lösch- und Ladeeinrichtungen.

Durch ihr Retentionsvermögen speichern die Binnenseeen zu Hochwasserzeiten grosse Wassermengen auf und führen sie erst nach und nach ab, erhöhen also in solchen Zeiten die Schiffbarkeit der aus ihnen gehenden Flüsse.

Im Deutschen Reich werden von der Schiffahrt benutzt die grossen Seeen in Masuren, in der Gegend südöstlich Elbing, im Mecklenburgischen, die drei grösseren bayerischen Seeen, Chiem-, Starnberger- und Ammersee (diese der Hauptsache nach zur Personenschiffahrt) und der Bodensee, letzterer gemeinsam mit der Schweiz.

In der Schweiz bilden die Seeen, ausser dem Boden- noch der Genfer-, Vierwaldstätter-, Thuner- und Brienzersee, fast die einzigen Schiffahrtstrassen.

In Italien hat die Binnenschiffahrt auf den vier grossen oberitalienischen Seeen (Garda-, Como-, Lugano- und Maggiore-) Bedeutung.

In Frankreich werden von der Binnenschiffahrt benutzt der Lac de Grand-Lieu im Gebiet der Loire, der Étang de Thau am Canal du Midi, der Genfer See (gemeinsam mit der Schweiz) sowie der Lac d'Annecy und der Lac du Bourget im Rhônegebiet.

Die österreichischen Gebirgsseeen dienen fast ausschliesslich der Personen-, der Plattensee (Balaton) in Ungarn hingegen auch der Güterschiffahrt.

In Schweden (nicht so in Norwegen) sind viele Hunderte schiffbarer Binnenseeen, zu deren grössten der Wener- und der Wetternsee gehören. Die grosse Verschiedenheit ihrer Höhenlage bewirkt, dass die Verbindung zwischen ihnen — und das gleiche gilt von derjenigen mit den tief in das Land eingeschnittenen Meerfjorden — meist künstlich durch Kanäle mit zahlreichen Schleusen hergestellt werden muss. Diese Kanäle und die wenigen schiffbaren Flüsse spielen eigentlich nur die Rolle des Verkehrsvermittlers zwischen den Seeen untereinander und mit dem Meere.

Russland hat die zwei grössten Seeen Europas, den Ladoga- und den Onegasee, ferner den Peipus-, Ilmen-, Weissen-, Somino-, Mstinosee und zahlreiche andere der Schiffahrt dienende grössere und kleinere Binnenseeen.

Die grössten schiffbaren Binnenseeen Asiens, Aral-, Balchasch- und Baikalsee, liegen gleichfalls auf russischem Gebiet. Der letztgenannte See ist gegenwärtig weitaus der wichtigste von ihnen. Er hat Dampfschiffverbindung zwischen den am östlichen Ufer belegenen Ortschaften und Listwinitschnoje, und von hier in den Fluss Angara; er erhält Verbindung mit dem Jenissei und dem Ob-Jenisseischen Kanalsystem; nach Myssowskaja, Station der Sibirischen Bahn, wird eine grossartige Trajektverbindung hergestellt, die Lokomotiven und Wagen aufnehmen kann.

Von den grösseren afrikanischen Seeen sind schiffbar der Victoria-, der Albert-, der Tanganika- sowie der Nyassasee.

Die grossen Seeen Nordamerikas, der Obere-, Michigan-, Huron-, Erie- und Ontariosee, bilden in ihren Längenausdehnungen von 660, 550, 297, 395 und 318 km die wichtigsten Binnenverkehrsstrassen des ganzen Erdteils und wohl der ganzen Welt. Obgleich auf diesen stürmischen Seeen die Schiffahrt nur 8—9 Monate währt, bewältigt sie ausserordentlich grosse Gütermassen; so betrug die Ladung derjenigen Schiffe, die 1896 nach und vom Oberen See fuhren, 16239064 Tonnen.

Flüsse. Auf den von Natur schiffbaren Flüssen ist zu allen Zeiten Schiffahrt getrieben worden. Je mehr mit fortschreitender Kultur das Verkehrsbedürfnis sich geltend machte, desto mehr wurde die Schiffahrt erleichtert und ungefährlicher gemacht, indem vorhandene Schiffahrtshindernisse — Klippen, Steinbänke, versunkene oder treibende Baumstämme, Stauanlagen, Untiefen — beseitigt und die Fahrrinnen vertieft, verbreitert und begeradigt wurden. Die späteren systematischen Flussregulierungen bezweckten Sicherung der Flussthäler vor Ueberschwemmung und der Ufer vor Abbruch sowie geregelte, d. h. weder zu rasche noch in nachteiliger Weise verzögerte Abführung des Wassers. Die hierfür im Landeskulturinteresse erforderlichen Massnahmen — Bau von Dämmen und Deichen, Befestigungen und teilweise Erhöhungen der Ufer, Beseitigung zu scharfer Krümmungen, Zusammenfassung des abfliessenden Wassers in Hauptfahrrinnen durch Coupierung verwilderter Arme, durch Parallelwerke und Buhnen (die gleichzeitig die sich bildenden Strömungen von den Ufern nach der Mitte zu wiesen), Beseitigung von Verkrautungen, Umbau von Brücken mit zu eng gestellten (und daher auch zu Eisstopfungen Anlass gebenden) Pfeilern — kamen der Schiffahrt wesentlich mit zu Gute. Die entgegengesetzte Ansicht, die Bauten seien im Schiffahrtsinteresse erfolgt, schadeten aber dem landwirtschaftlichen, ist für Deutschland durch die Untersuchungen über den Rhein und die Oder gründlich widerlegt.

Die systematische Verbesserung der Schiffahrtswege in denjenigen Flussstrecken, in denen die täglich zweimal ein- und auslaufenden Strömungen der Meeresgezeiten wirksam sind, dient dagegen der Hauptsache nach den Zwecken der Schiffahrt. Sie erfolgt wiederum durch Zusammenfassung des Stromes in einen Hauptstromschlauch, der so ausgestaltet wird, dass von dem Punkt an, bis zu dem aufwärts die Einwirkung der Gezeiten, des Flut- oder Ebbestromes, reicht, ein möglichst koncentriertes und kräftiges Aus- und Einströmen des Wassers erfolgt, wobei der Ebbestrom die Spülkraft des abfliessenden Wassers vermehrt.

In der Unterweser ist durch eine solche — von Franzius projektierte und geleitete — Regulierung das Hinaufkommen von Schiffen von 6 m Tiefgang bis in den Freihafen der Stadt Bremen erreicht worden; auch am Clyde sind sehr günstige Resultate erzielt worden.

Aber auch die sonstigen Regulierungen der letzten 50, ganz besonders indes der letzten 20 Jahre, haben sehr gute Erfolge aufzuweisen. So bei den deutschen, namentlich aber österreichischen und ungarischen Strecken der Donau, beim Rhône, bei der Memel, der deutschen Strecke der Weichsel, der Oder, der Elbe und besonders beim Rhein sowie bei einem Teil ihrer Nebenflüsse. Charakteristisch in dieser Beziehung ist, dass Moltke noch vor etwa 60—70 Jahren gesehen hat, wie sich die Schiffer in der Oder das Fahrwasser für ihre kleinen 60-Tonnenkähne mit dem Spaten haben graben müssen, an denselben Stellen, wo jetzt, von ausnahmsweise niedrigen Wasserständen abgesehen, 400-Tonnenfahrzeuge schwimmen. Nach Regensburg hinauf ist im Juni 1898 ein 650-Tonnenfahrzeug gekommen, auf der Elbe verkehren jetzt Fahrzeuge von 1100 Tonnen, auf der Unterspree und -Havel von 500 Tonnen, auf dem Rhein von über 2100 Tonnen.

Kanalisierte Flüsse. Gestattet die geringe Wassermenge eines Flusses nicht das Erreichen der geforderten Schiffbarkeit durch Regulierung, so muss man, wenn anders die Uferhöhen und die sonstige Beschaffenheit des Flusses dessen streckenweise Anstauung gestatten, zur Kanalisierung schreiten. Sie erfolgt im wesentlichen durch den in gewissen Abständen erfolgenden Einbau von Stauanlagen, die in den so kaskadenförmig gestalteten Flussstrecken „Haltungen" von genügender Tiefe (und Breite) herstellen. Solche Stauanlagen wurden früher in einigen kleineren französischen Flüssen (auf dem holländischen Flüsschen Berkel quer durch das ganze Flussthal) und werden noch jetzt in den holländischen sogenannten Zompvaarten durch die Schiffer selbst provisorisch für die Fahrt nur eines oder einiger auf einmal zu befördernder Schiffe hergestellt. Indes ist die Erfindung der Stauschleussen — es sind das Staudämme, die Schiffsdurchlässe haben, deren Thore für gewöhnlich das Wasser mit aufstauen helfen, geöffnet aber dem angestauten Wasser und den Schiffen zugleich den Weg in die untere „Haltung" bereiten — schon sehr alt; denn schon im Kanal von Bubastis sind unter Ptolemäus II. (286—247 v. Chr.) Stauschleussen erbaut worden. Die Oeffnung der Stauschleussenthore lässt aber das gesamte Stauwasser verloren gehen, und die Bergfahrt ist nur mit dem leeren Schiff und durch Zugkräfte zu ermöglichen. Diesen Uebelstand beseitigte die — angeblich in Italien im 15. Jahrhundert erfundene, in den französischen Flüssen Lot und Vilaine aber 1527—1538 wohl zuerst nachweislich angewendete — Kammerschleusse, die eine ganz kurze, oben und unten durch Thore geschlossene Haltung darstellt, deren Anfüllung und (teilweise) Leerung eben ihrer Kürze wegen nur einen ganz geringen Wasserverlust bewirkt.

Die den ganzen Fluss durchsetzenden Einbauten der festen Stauwehre, der Stauschleussen und der Kammerschleussen verlangsamen unter Umständen den Abfluss des Hochwassers, begünstigen die Eisbildung, vermehren also die Hochwasser- und Eisgefahr und heben, zum Nachteil der Anlieger, mehr und mehr den Grundwasserstand. Diese Nachteile lässt die 1838 durch den französischen Ingenieur Poirée gemachte Erfindung des beweglichen sogenannten Nadelwehrs vermeiden. Ein solches erlaubt durch Niederlegen einzelner oder schliesslich aller „Nadeln" dem Wasser je nach Bedarf freien Abzug und, während es geschlossen ist, durch die mit ihm in Verbindung hergestellte Kammerschleusse den Schiffen die Durchfahrt.

Erst der Bau solcher und ähnlicher beweglicher Wehre mit Kammerschleusen hat es möglich gemacht, bedeutende Flüsse in rationeller Weise zu kanalisieren, so im Deutschen Reich die Oder von Cosel bis zur Einmündung der Glatzer Neisse, den Unterlauf der Spree, die Ems von Meppen bis Oldersum, den Main von Offenbach bis zum Rhein, ferner zahlreiche Flüsse in Frankreich.

Im Gegensatz zu den Regulierungen dienen Kanalisierungen in erster Linie Schiffahrtszwecken, wenngleich Meliorationszwecke, wie

zum Beispiel beim Kanal Dortmund-Emshäfen, damit verbunden werden können. Manche kanalisierte Flüsse werden einen Teil der auf ihre Kanalisierung verwendeten Kosten dadurch verzinsen, dass in den Wehren die Wasserkräfte aufgespeichert und in Elektricität umgesetzt werden. Dies hofft man z. B. von der projektierten Kanalisierung der Weser von Hameln bis Bremen.

Kanäle. Wo in Flüssen grosse Niveaudifferenzen auf kurze Strecken vorkommen, hier und da auch, wo Ent- oder Bewässerunganlagen sich besser mit einem Kanal als mit dem Flusse in Verbindung bringen lassen, legt man Schiffahrtskanäle zur Seite des Flusses, den sie also für die Schiffahrt gewissermassen ersetzen. Auch parallel den für die Schiffahrt gefährlichen Haffen hat man Kanäle angelegt, so im Deutschen Reich den König-Wilhelm-Kanal parallel dem Kurischen Haff. Weit häufiger dienen Schiffahrtskanäle zur Verbindung zweier schiffbarer Gewässer über deren Wasserscheide hinweg. Niveaudifferenzen überwinden auch die Kanäle durch Kammerschleussen, hier natürlich ohne Verbindung mit Nadelwehren.

Als ältester Schiffahrtskanal ausserhalb Europas wird ein unter Sothos I. und Ramses II. (um 1400 v. Chr.) vom Nil bis zur Ostgrenze des Aegypterreiches und wahrscheinlich bis zum Roten Meer geführter Kanal zu gelten haben, der bald verfallen zu sein scheint. Auch China besitzt seit alters her Kanäle, unter denen der über 1000 km lange Grosse oder Kaiser-Kanal der berühmteste ist. In Europa werden die Kanalbauten Oberitaliens — teilweise aus dem 11. Jahrhundert stammend — die ältesten sein. Der älteste niederländische Kanal ist der 1251 erbaute Kanal von Ypern nach Nieupoort. In Spanien begann schon Karl V. den Canal imperial, einen Seitenkanal des Ebro. Der Kanal von Briare in Frankreich ist 1604 angelegt. Der erste englische Kanal ist der 1759—1761 erbaute Kanal von Bridgewater nach Manchester. Die ersten Kanalbauten Russlands fallen in das 18., diejenigen Schwedens in das 16., die Norwegens erst in das 19. Jahrhundert. Um die Wende des 19. Jahrhunderts ist in Oesterreich-Ungarn der Bacser- oder Franzens-Kanal erbaut worden. Verhältnismässig früh ist man auch in Deutschland mit Kanalbauten vorgegangen. Der jetzt als Elbe-Trave-Kanal umgebaute Stecknitz-Kanal ist 1390—1398, der Kraffohl-Kanal zwischen Nogat und Elbing-Fluss 1495 angelegt; zahlreiche andere Kanäle sind im 17. und 18. Jahrhundert gebaut.

Die Vereinigten Staaten begannen ihre Kanalbauten, darunter den berühmten Erie-Kanal, im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.

Eine besondere Art von Kanälen bilden, insofern sie nicht zu Schiffahrtszwecken angelegt sind, sondern nur ihren Hauptzweck, Gewinnung von Torf und Urbarmachung des Moors oder Mooruntergrundes, mittelst der Schiffahrt erreichen wollen, die holländischen und deutschen Veen- (Fehn-) und Hochmoorkanäle. Da sie indes schliesslich der Schiffahrt (freilich mit der Küsten- und in beschränktem Masse auch der Seeschiffahrt) dienen, so können sie füglich unter die Binnenschiffahrtsstrassen gerechnet werden.

Die aussendeichs liegenden sogenannten „Aussentiefe“ der Entwässerungsgräben und sonstigen Wasserzüge, die „Aussenfahrwasser“ der in die See mündenden Flüsse und die Haffe werden sogar mehr von Küsten- und Seefahrern als von Binnenschiffen befahren. Der durch Baggerung und durch Herstellung von Schutzdämmen im Frischen Haff neugeschaffene „Königsberger Seekanal“, eine 42,5 km lange, 6,5 m tiefe und in der Sohle 30 m breite geschützte Fahrt, dient z. B. fast nur der Seeschiffahrt. Derartige Wasserstrassen müssten daher von den Statistiken besonders nachgewiesen werden, was aber nicht durchweg geschieht.

Hieran seien noch nachstehende Bemerkungen geknüpft.

Die statistischen Erhebungen beziehen sich zumeist nur auf solche Wasserstrassen, die amtlich als schiffbar angesehen werden. Es giebt aber Wasserstrassen, die sehr wohl noch schiffbar sind (wie z. B. in der Mark Brandenburg der Fehrbelliner Kanal und der Schwarze Graben), aber nicht mehr in den amtlichen Listen geführt werden. Begeradigungen der Flussläufe, meist eine Verbesserung ihrer Schiffbarkeit mit sich bringend, verringern die Längen der Schiffahrtsstrassen gegen frühere Erhebungen. Einzelne Staaten („Königreiche“ und „Länder“ von Cisleithanien) zählen ihre Grenzflüsse bei jedem der betreffenden Staaten mit der ganzen Länge. Die meisten Statistiken unterscheiden die flössbaren Wasserstrassen einerseits von den verschiedenen Arten der schiffbaren andererseits, die ungarische Statistik unterscheidet „flössbare und für Ruderschiffe benutzbare“ Wasserstrassen einerseits und „für Dampfschiffe benutzbare“ andererseits.

Benutzbarkeit. Es werden zwar, so z. B. in Holland, Ostfriesland, im Bremischen, in Ost- und Westpreussen und in Brandenburg, manche ganz kleine Gewässer zur Fortschaffung von Lasten, z. B. Obst, Gemüse, Heu, Steine, benutzt; im gewöhnlichen Sinne sind solche Gewässer, so unentbehrlich sie — wie in moorigen, wegelosen Gegenden — auch für den Verkehr sein mögen, nicht als schiffbar anzusehen. Als schiffbare Wasserstrassen sind vielmehr nur solche zu rechnen, auf denen während der frostfreien Zeit Schiffe von mindestens 10 Tonnen (zu 1000 kg) Laderaum beladen fahren können. Dazu sind nötig: eine Mindesttiefe von 0,5 m, eine Sohlbreite von etwa 4 m und Krümmungsradien des inneren Ufers von etwa 30 m. In allen fliessenden Gewässern wird, wenn man sie nicht kanalisieren will oder kann, Tiefe und Breite je nach der Beschaffenheit des Flusses und namentlich seiner Sohle sowie der Gestaltung der Abflussvorgänge in den verschiedenen Niederschlagsperioden und Flussstrecken in einem gewissen, nicht wohl abzuändernden gegenseitigen Verhältnis bleiben müssen. In Deutschland erstrebt man, und hat grösstenteils erreicht, in der Memel 1,40, Weichsel 1,37, freien Oder 1,50, Elbe 0,94 (vertragsmässig soll vorhanden sein oberhalb Leitmeritz 0,75, unterhalb 0,835), Weser 1,00, Rhein (von Strassburg ab wachsend) 1,50 bis 3,00 m Mindesttiefe. Auf der deutschen schiffbaren Donaustrecke wird man sich mit 1 bis 1,70 m Mindesttiefe begnügen müssen, während auf der österreichischen und ungarischen Strecke

Mindesttiefen von 2—3 m erreichbar sind. Die Fahrwasserbreiten der deutschen Flüsse überschreiten fast überall die für die Schiffahrt notwendigen Masse. Ebenso — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die Krümmungsradien der Ufer. Dagegen sind die Brückenpfeiler häufig zu eng gestellt und die Durchfahrtshöhen zu gering. Für kanalisierte Flüsse und Kanäle hat man in Frankreich feste Normen in Bezug auf die vorerwähnten Masse. Allgemein sind solche Normen namentlich von den verschiedenen Schiffahrtskongressen, die 1885 u. 1898 in Brüssel, 1886 in Wien, 1888 in Frankfurt, 1890 in Manchester, 1892 in Paris, 1894 im Haag stattgefunden haben, verlangt worden. In Preussen erhalten neuerdings grössere künstliche Wasserstrassen die dort verlangten Masse. Die nachfolgende Tabelle ergiebt einiges Nähere.

	Von den Schiffahrtscongressen bezeichnete	In Frankreich normale
	Abmessungen für erstklassige Wasserstrassen	
	Meter	
Sohlbreite	16,0—18,0	10,0
Wasserspiegelbreite	26,0—27,0	?
Wassertiefe auf freier Strecke	2,0— 2,5	2,0
Nutzbare Länge der Schleusen	57,5—67,0	38,5
Weite der Schleusenthore	7,0— 8,6	5,2
Geringst. Wassertief. auf d. Schleusendrempeln	2,5— 3,0	2,0
Brücken-Durchfahrtsweite	8,6	?
Brücken-Durchfahrtshöhe	3,75—4,0	3,7

Wenn danach die Forderungen der Kongresse, die sich übrigens der Hauptsache nach auf das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn beziehen, weit über das in Frankreich normierte Maass hinausgehen, so ist doch zu bedenken, dass die deutschen Ströme (und die Donau) weit grössere Breiten und Längen der Schiffe erlauben als die französischen, dass also immer noch viele Schiffe, die die freien Ströme Deutschlands befahren können, von der Fahrt auf dessen künstlichen Wasserstrassen ausgeschlossen bleiben.

Niedrige Wasserstände, Um- oder Neubauten und endlich Eisbildung erschweren oder verhindern die Schiffahrt. Die Einwirkung des Frostes wird meist überschätzt. Selbst im (europäischen) Russland zählt man im Jahr 156 bis 246 Binnenschiffahrtstage, in Schweden 195 bis 225, im Deutschen Reich, und ähnlich in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, 210—330 und mehr. Zudem fällt, im Deutschen Reich wenigstens, der stärkste Verkehr in die Spätsommer- und Herbstzeit, wo noch nirgends Eisbildung auftritt.

Entscheidend für die Beurteilung der Benutzbarkeit ist, während welcher Zeiten im Jahresdurchschnitt eine Schiffahrtsstrasse mit voller, **dreiviertel und halber Ladung sowie mit ganz leerem Schiff** (grosse Fahrzeuge erfordern viel Durchfahrtshöhe) **befahren werden kann und wie gross die volle Ladung eines auf ihr verkehrenden Schiffes sein darf.**

Länge. a) Deutsches Reich. **Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1898 giebt die auf der nächsten Seite folgende Zusammenstellung. (Siehe Seite 868 und 869.)**

In nachfolgender Zusammenstellung dagegen sind berücksichtigt die 1895 beendigte Korrektur der unteren Hunte, die am 1. Juli 1898 neu eröffnete Elbinger Weichsel, der September 1897 eröffnete Breslauer Grossschiffahrtsweg, die neuen Kanäle bei Stettin, der 1895 eröffnete Kanal Güstrow-Bützow; als vollendet sind gerechnet der — wesentlich übrigens fertige — Königsberger See-Kanal und der Kanal Dortmund-Emshäfen, ferner der Elbe-Trave-Kanal, die kleinen Kanäle im Emsgebiet (nach Hoogeveen, und vom Kanal Dortmund-Emshäfen zum Ems-Jade-Kanal), der Karlsruher Rhein-Kanal und der — vorläufig zurückgestellte — Umbau des Ems-Jade-Kanals.

Danach hat das Deutsche Reich etwa 1900 an Binnenschiffahrtsstrassen, die einen Verkehr von Schiffen über 150 Tonnen zulassen, 8527,00 km, und zieht man von diesen laut Anmerkungszahlen 1, 3, 4, 10, 17, 25, 30, 37, 6, 2, 7, 12, 5, und 11 die Aussenfahrwässer u. s. w., den Kaiser-Wilhelm-Kanal u. s. w., mit 1340,90 km ab, obgleich immerhin die betreffenden Wasserwege teilweise noch der Binnenschiffahrt dienen, so verbleiben immer noch 7186,10 km recht leistungsfähiger Wasserstrassen. Die örtliche Verteilung der einzelnen Gattungen dieser sowie der übrigen Wasserstrassen nach Benutzbarkeit und Entstehung durch Natur oder Kunst lässt die Tabelle ohne weiteres ersehen. Nur ist noch zu bemerken, dass deren Rubrik 9 nur zum kleinen Teil wirklich „kanalisierte“ Flüsse enthält; unter die offenen freien Flüsse liessen sich aber Wasserstrassen wie z. B. die Saale mit ihren 17 Schleusen nicht rechnen.

b) Andere Länder. Die nachfolgende Tabelle (S. 870) giebt die Längen der schiffbaren und, namentlich wegen der obenerwähnten Eigentümlichkeit der ungarischen Statistik, auch der flössbaren Gewässer der wichtigeren europäischen Länder. Sie ist aber lediglich für die Kenntnis des absoluten Wasserstrassenbesitzes der einzelnen Länder von Interesse; Vergleiche dieser unter einander hingegen sind wegen der Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse ohne rechten Wert. Allenfalls lässt sie folgende Betrachtungen zu: Trotz seines gebirgigen Charakters hat Frankreich verhältnismässig sehr viele künstliche Wasserstrassen (1500 + 4620 = 6120 km; das Deutsche Reich 3136 + 2558 = 5694 km). Die Notwendigkeit von Entwässerungen einerseits und der bequeme Verkehr mit der See andererseits hat in Holland die Entstehung künstlicher Wasserstrassen begünstigt. In Holland werden denn auch (vgl. Anmerkung 35 der Tabelle) von der See nahezu 10% und von der Küstenschiffahrt 82% aller Binnenwasserstrassen mit benutzt, was wirtschaftlich von grossem Vorteil für das Land ist. Von den Wasserstrassen des Deutschen Reichs (vgl. Anmerkungen 11 bis 14) dienen

Bezeichnung der Schiffahrtsstrassen	Gesamtlänge der schiffbaren Strecke	Davon können befahren werden durch Schiffe mit einem Tiefgange von				
		1,75 m	1,50 m	1,00 m	0,75 m	unter 0,75 m
	Kilometer					
Freie Flussläufe	9 383,23	1 586,55	2 404,23	3 996,68	383,58	1 012,19
Kanalisierte Flussläufe	2 206,05	71,55	334,32	1 582,78	168,16	49,24
Gegrabene Kanäle	2 237,64	144,65	274,40	1 577,97	47,66	192,96
Kaiser-Wilhelm-Kanal	98,65	98,65				
Zusammen	13 925,57	1 901,40	3 012,95	7 157,43	599,40	1 254,39

nahezu 8 % der See- und über 20 % der Küstenschiffahrt. Auch dies Verhältnis ist im Vergleich zu Frankreich, wo die betreffenden Prozentzahlen — vgl. Anmerkung 29 — etwas über 2 und kaum 8 betragen, günstig. Weitere Vergleiche müssten auch auf die Eisenbahn- und Landstrassenlängen, Flächeninhalte und Bewohnerzahlen der betreffenden Länder sich erstrecken, was den Gegenstand einer eigenen Untersuchung bilden würde.

Ebenso würde es zu weit führen, die bedeutendsten Flüssse und Kanäle in und ausserhalb Europa, wie bezüglich der Binnenseeen geschehen, hier anzuführen. Eine Ausnahme sei nur zu Gunsten der Flüsse gemacht, die dem deutschen Kolonialbesitz angehören. Es sind das im Kaiser Wilhelmsland namentlich der Kaiserin-Augusta-Fluss, in Deutsch-Ostafrika der Pangani auf 40 km bis Tschogwe, Strecken des Wami, der Kingani bis Dunda, der Rufiji vom See bis zu den Pangani-Fällen und von den Schuguli-Fällen bis zur Mündung des Ulanga hinauf, der Ulanga, Njera, Ruipa und Rihansi, in Kamerun der Oberlauf des Benuë bis Tepe (nur Juli, August und September), der Mono im Togogebiet auf „wenige Monate“.

4. Schiffsgefäss; Motor; Betrieb. Wohl von der Form des ausgehöhlten Baumstammes ausgehend, hat der Flussschiffsbau mit kleinen flachgehenden Booten begonnen und ist, sehr langsam zum Bau grösserer Fahrzeuge übergehend, bei den heutigen, an Ladevermögen die meisten Seeschiffe übertreffenden grossen Fahrzeugen angekommen.

Die Absicht, den Laderaum innerhalb gegebener äusserer Masse für Länge, Breite, Tiefgang, Bordhöhe möglichst gross zu machen, hat zum Bau parallelopipedisch gestalteter Fahrzeuge geführt. Da solche (wie z. B. der französische Binnenschiffstypus der péniche) im Wasser grossen Widerstand finden, legen sie ihre Fahrten unter sonst gleichen Verhältnissen und bei Aufwendung der gleichen Zugkräfte, also auch Kosten, langsamer zurück, als Fahrzeuge, deren Form sich einigermassen der des Seeschiffs nähert, die also vorn einen spitzen aufgebogenen Bug, hinten ein rundes, unter Wasser etwas „eingezogenes“ Heck haben. Diese Fahrzeuge können die Schiffahrtsperioden besser ausnutzen und, durch eine einzige Mehrreise, dreifach das einbringen, was sie auf der Einzelreise durch Frachtminderraum eingebüsst haben. Glatt gebaute und in gutem „glatten“ Anstrich gehaltene Fahrzeuge sind ihrerseits wieder solchen sehr überlegen, die durch „Ueberklinkung“ der Bordbretter oder Anstrich von rauher Oberfläche den Widerstand des Wassers gegen ihre Fortbewegung vermehren. Günstig ist ferner ein geringes Eigengewicht des Schiffs, weil es dann bei gleicher Zugkraft mehr Last befördern kann; in dieser Beziehung ist Eisen um etwa 30 % dem Holz, Stahl aber wegen der Ersparnis an Materialstärken, wieder um etwa 20 % dem Eisen überlegen. Zugleich ermöglicht die Anwendung von Eisen und Stahl den Bau grösserer Schiffe, und diese haben an sich schon, wie unter 1) bereits angeführt, den Vorteil verhältnismässig geringerer Baukosten und zugleich den des im Vergleich zur Ladung geringeren Eigengewichts, endlich in gewissen Grenzen auch den Vorteil des verhältnismässigen Minderbedarfs an Personal für gleiche Ladungsmengen. Auf der Elbe (und ähnlich auf dem Rhein) laufen jetzt Schlepper (Schleppdampfer) von 68 m Länge, 17,5 m Breite über die Radkasten und Maschinen von 750 Pferdekräften, die 2400—2500 Tonnen ziehen; die geschleppten Kähne selbst erreichen auf der Elbe über 1100, auf dem Rhein über 2100 Tonnen bei etwa 90 m Länge, 12 m Breite, 2,9 m Höhe; ein Schleppkahn von 110 m Länge, 20 m Breite und 3,80 m Höhe ist in Duisburg im Bau. Die Stahlschraubendampfer der canadischen Seeen haben etwa 126 m Länge und 14,6 m Breite und schleppen dort 4500 Tonnen (auf dem Ocean nur 2500 Tonnen); die grössten dortigen geschleppten Kähne haben jeder 5000 Tonnen Tragfähigkeit. Von grosser Bedeutung für die Binnenschiffahrt ist, dass jetzt in Deutschland und in Dänemark, wie schon früher in den Vereinigten Staaten, seetüchtige Leichterschiffe und seetüchtige (auf den Binnengewässern wie auf See) von Dampfschiffen remorquierte Prähme gebaut werden, die ein Umladen vom Binnenschiff ins Seeschiff vermeiden lassen.

Der billigste, wennschon nur unter besonderen Umständen der vorteilhafteste Motor des Binnenschiffs ist der Wind. Denn die Anschaffungskosten für die Takelung sind in wenigen Jahren „verdient“ und die Unterhaltungskosten ziemlich gering. Da zudem sich mit dem „stehenden und laufenden Gut“ der Takelung die Verrichtungen des „Ladens und Löschens mit eigenem Geschirr“ bewirken lassen, bleiben zu Lasten der Fortbewegung des Schiffs, eigentlich nur die Segel selbst zu bezahlen und zu unterhalten. In breiten Gewässern, die ein Kreuzen erlauben, bei günstiger Windrichtung aber auch in schmalen Flüssen und Kanälen von verhältnismässig geradem Laufe, sind Segel

Lage der Schiffahrtsstrassen	Benutzbar für Schiffe von: über 400 To.	von 300 bis 400 To.	von 150 bis 300 To.	von 100 bis 150 To.	unter 100 To.	Darunter (vergl. die Anmerkungszahlen): Moor-Kanäle	Aussen-Fahrwasser, Aussen-Tiefe, Haffe	Kanäle, Durchstiche, Aquädukte, Tunnels
	Länge in Kilometern							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Oestlich der Weichsel und im Pregelgebiet, ausschliesslich der Wasserstrassen des Frischen Haffs	18,90[1])	—	438,90[2])	33,50	358,83	—	[1]) 7,20 [2]) 92,80	134,43
Zum Weichselgebiet gehörig, einschliesslich der Haff-Wasserstrassen zwischen Pregel und Weichsel	268,20[3])	—	325,90	14,70	267,10	—	[3]) 202,20	51,17
Zwischen Weichsel- und Odergebiet	—	—	—	26,30	5,13	—	—	26,43
Zum Odergebiet gehörig	643,05[4])	269,54[5])	679,00[7])	471,36[8])	639,00[9])	—	[4]) 123,90 [5]) 116,50 [7]) 146,00 [8]) 6,00 [9]) 221,40	130,52
Zwischen Oder- und Elbegebiet	354,18[10])	86,60	216,90[12])	15,50	155,40[13])	—	[10]) 96,00 [14]) [12]) 52,60 [13]) 21,00	221,40[15])
Zum Elbegebiet gehörig	965,30[17])	404,20	285,40	514,41	1130,70[18])	[18]) 74,40	[17]) 78,50	480,80[19])
Zwischen Elbe- und Wesergebiet	—	—	—	—	93,10[22]) u.[23])	[22]) 46,90	[23]) 42,00	51,10[24])
Zum Wesergebiet gehörig	190,40[25])	378,90	55,00[26])	147,90	285,10[27])	[26]) 2,00 [27]) 71,90	[25]) 102,00	54,90[28])
Zwischen Weser- und Emsgebiet	59,60[30])	73,00[31])	—	87,00[32])	175,24[33]) u.[34])	[31]) 73,00 [33]) 44,34	[30]) 59,60 [32]) 87,00 [34]) 114,10	114,91[35])
Zum Emsgebiet gehörig	443,60[37])	3,00[39])	—	25,00[40])	790,43[41])	[37]) 2,30[38]) [39]) 3,00 [41]) 348,18	[37]) 158,00 [40]) 25,00 [41]) 13,00	669,28[42])
Zum Rheingebiet gehörig	624,10	—	1565,33	147,10	495,80	—	—	470,66
Zwischen Rhein- u. Donaugebiet	—	—	—	136,40	—	—	—	136,40
Zum Donaugebiet gehörig	—	178,00	—	303,70	353,60	—	—	15,90
	3567,33	1393,24	3566,43	1922,87	4749,43	666,02	1764,80	2557,90
insgesamt	15 199,30							

Längen in Kilometern der: Kanalisierten Flüsse und Flüsse mit Schleusen	Flüsse ohne Schleusen	Binnen-See-Strecken, die zu künstlichen Schiffahrtsstrassen gehören	Binnen-See-Strecken, die zu natürlichen Schiffahrtsstrassen gehören	Aussen-Fahrwasser, Aussen-Tiefe, Haffe	Von den Schiffahrtsstrassen der Rubriken 8—12 sind Moor-Kanäle	dienen der Grossseeschiffahrt gleichzeitig mit von den Rubriken 8	9	10	11	im ganzen	Bemerkungen
					Kilometer						
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
81,90	436,85	89,45	7,50	100,00	—	—	—	11,70	—	11,70	
55,00	447,73	119,80	—	202,20	—	7,00	26,60	11,20	—	44,80	
—	5,00	—	—	—	—						
337,83	1565,50	30,30	24,00	613,80	—	6,95[5])	—	26,80	—	33,75	
194,53	194,00	36,15[15])	12,90	169,60	—	88,10[11])	—	89,90	10,55[11])	188,55	
943,10	1406,31[20])	298,40[21])	92,90	78,50	[19]) 66,40 [20]) 2,00 [21]) 6,00	1,40	—	166,90	—	168,30	
—	—	—	—	42,00	[24]) 46,90	—	—	—	—	—	
333,40[29])	567,00	—	—	102,00	[28]) 52,10 [29]) 21,80	2,80	—	85,60	—	88,40	
15,93[36])	3,30	—	—	260,70	[35]) 114,91 [36]) 2,43	—	—	—	—	—	
18,70[43])	178,05	—	—	196,00	[42]) 348,48 [43]) 5,00	2,30[38])	—	3,50	—	5,80	
23,00	1234,67	2,70	201,30	—	—	—	—	177,40[44])	—	177,40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32,90	705,50	—	81,00	—	—	—	—	—	—	—	
36,29	6743,91	576,80	419,60	1764,80	666,02	108,55 rd. 109	26,60 rd. 27	573,00	10,55	718,70 rund 720,00	
15 199,30								rund 584			

Bemerkungen:

[5]) Davon 5,00 km „Kaiserfahrt" zwisch. Stettiner Haff und Ostsee.

[11]) Kanal- bz. Seestrecken d. Kaiser - Wilhelm-Kanals.

[14]) Ohne die Unter - Eider zwisch. Pahlhude u. Tönning.

[15]) Darunter 88,10 km des Kaiser - Wilhelm-Kanals.

[16]) Darunter 10,55 km des Kaiser - Wilhelm - Kanals.

[38]) Papenburger Stadtkan. (angelegt als Moor- od. Entwässerungskanal).

[44]) Der Rhein zw. Rotterdam u. Köln; die Seeschiffe gehen jedoch bei günstigem Wasserstand noch 80 km weiter aufwärts, bis Neuwied. 1896 verkehrten bis Köln 27 Seeschiffe mit rund 100000 To. Ladung.

Länder	Schiffbare				Nur flössbare Binnengewässer	Schiff- und flössbare Wasserstrassen überhaupt
	Fluss- und Binnensee-Strecken		Kanäle, Durchstiche, Begeradigungen, Aquädukte, Tunnels	Binnengewässer zusammen		
	ohne Schleusen	mit Schleusen				
	Kilometer					
Deutsches Reich[1]) und [2])	9505[11])	3136[12])	2558[13])	15199[14])	6402[15])	21601
Schweden[3]), [4]) und [2])	6269[16])	—	471[17])	6740[20])	— [18])	6740
Norwegen[5]) und [2])	3156[19])	194	2	3352	— [18])	3352
Russland, Europäisches[6])	47044[21])	1044	804	48892	25565	74457
Rumänien[4])	950[22])	—	—	950	— [23])	950
Oesterreich[7]) } ohne Bosnien	2749	—	72	2821[24])	3568[25])	6389
Ungarn[8]) } u. Herzegow.	2979	—	56	3035	1877[26])	4912
Italien[4])	etw. 1000	400	1075	2475	— [23])	2475
Frankreich[9]) und [2])	7884[27])	1500	4620[28])	14004[29])	2938[30])	16942
Spanien[4])	179	—	321	500	— [23])	500
Grossbritannien und Irland[3]), [4]) und [2])	4358[31])	1035	3847	9240[32])	— [23])	9240
Niederlande[10])	1385[33])	—	3351[34])	4736[35])	— [23])	4736
Belgien[4])	487	558	961	2006[36])	199	2205
Vereinigte Staaten von Amerika[4])	24587	1725	3688	30000	— [23])	30000
Britisch Nord-Amerika[4])	etw. 4800	—	400	5200	— [23])	5200

[1]) Nach Kurs „Tabellarische Nachrichten über die flössbaren und die schiffbaren Wasserstrassen des Deutschen Reichs". [2]) Nach weiteren Aufzeichnungen des Verfassers. [3]) Nach M. M. v. Weber „Die Wasserstrassen Nord-Europas", Leipzig 1881. [4]) Nach Eger „Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika", Berlin 1899. [5]) Nach Lieferung 6, Jahrgang 1889 der Mitteilungen des Centr.-Vereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt. [6]) Nach dem Bericht des Oesterr.-Ungar. General-Konsulats in St. Petersburg für 1896, veröffentlicht im „Handelsmuseum" und im „Schiff" (Berlin) No. 913. [7]) Nach No. 24 der Schriften des Deutsch-Oesterr.-Ungar. Verbandes für Binnenschiffahrt, Berlin 1897. [8]) Nach „Hivatalos Statistikai Közlemények: Magyarország Vizeinek Statistikája", Budapest 1891. [9]) Nach Heft 1, Jahrgang III der Zeitschrift für Binnenschiffahrt (Berlin). [10]) Nach der „Overzigt der scheepvaartskanalen in Nederland" und der „Statistique der scheepvaartbeweging op de rivieren en kanalen in Nederland" (s'Gravenhage 1896). [11]) Darunter Aussenfahrwasser, -Tiefe und Haffe: 1765 km; unter diesen der Seeschiffahrt mit dienend: 472 km; von dem Rest (9505—1765 = 7740 km) dienen der Seeschiffahrt mit 584 km. [12]) Darunter der Seeschiffahrt mit dienend 27 km. [13]) Darunter der Seeschiffahrt mit dienend 109 km. [14]) Darunter der Seeschiffahrt mit dienend 1192 km, der Küstenschiffahrt mit dienend 3078 km; für Schiffe von über 150 Tonnen benutzbar 8527 km. [15]) Darunter Flösskanäle 69,3 km, Binnenseestrecken 22,7 km, nicht zum Flössen benutzt 961,5 km. [16]) Einschliesslich der Fjorde, die an die Binnenwasserstrassen anschliessen. Unter den 6269 km sind 4257 km solche Binnenseestrecken, die nicht in der Richtung der Hauptwasserwege liegen. [17]) Darunter künstlich „bearbeitet" nur 200 km. [18]) Statistische Nachrichten über die sehr zahlreichen Gewässer, in denen (hauptsächlich Trift-) Flösserei betrieben wird, liegen nicht vor. [19]) Darunter rund 2000 km Fjorde, die der Hauptsache nach der See- und Küstenschiffahrt dienen. [20]) Darunter für Dampfschiffe benutzbar, ohne Mitzählung der Fjorde, 1212 km. [21]) Darunter für Dampfschiffe benutzbar: 23469 km. [22]) Donau; die Durchstiche sind hier mit eingerechnet. Die mit Serbien und Bulgarien gemeinsamen Grenzstrecken — 590 km — sind in ganzer Länge als rumänisch gerechnet. [23]) Statistische Nachrichten hierüber liegen nicht vor. [24]) Darunter der Küstenschiffahrt mit dienend 174 km, nicht benutzt 60 km, nur zuweilen benutzt 166 km, von Dampfschiffen benutzt 1254 km. [25]) Darunter nicht benutzt 103 km. [26]) In der Statistik als „für Ruderschiffe und Flösse" benutzbar geführt. [27]) Darunter nicht mehr benutzt 1202 km. [28]) Darunter nicht mehr benutzt 33 km. [29]) Darunter nicht mehr benutzt 1235 km; der Seeschiffahrt mit dienend 340 km, der Küstenschiffahrt mit dienend 1080 km, für Schiffe von über 150 Tonnen benutzbar etwa 5500 km. [30]) Darunter nicht mehr benutzt 1847 km. [31]) Die Längen der Flüsse sind einschliesslich der ihrer der See- und Küstenschiffahrt mit dienenden Aestuarien gerechnet. [32]) Von den eigentlichen Binnenwasserstrassen sind nach Eger (vgl. Bem. [4]) etwa 1200 km nicht in Betrieb. [33]) Einschliesslich der dieps. [34]) Einschliesslich der kanalisierten Flüsse und der Zompvaarten (s. S. 864), letztere von 422 km Gesamtlänge. [35]) Darunter der Seeschiffahrt mit dienend 470 km, der Küstenschiffahrt mit dienend 3860 km. [36]) Darunter der Seeschiffahrt mit dienend 120 km, der Küstenschiffahrt mit dienend 510 km.

daher durchaus vorteilhaft, so dass auf der Elbe z. B. die Schleppschiffahrtsgesellschaften sogar die Einzelschiffer kontraktlich zum Mitgebrauch von deren Segeln verpflichten, wie denn, sobald überhaupt Segel zu setzen sind, der Einzelschiffer sie auch dann anwendet, wenn

sein Schiff durch Menschen- oder Zugtierkraft fortbewegt wird.

Menschenkraft muss da, wo keine Möglichkeit vorliegt, im „Treidelzuge“ das Schiff zu ziehen, mit Schubstangen (Staken) oder — wenn der Grund zu tief liegt oder sehr sumpfig oder steinig ist — mit Rudern ausgeübt werden. Mehr als 1,35—2,00 km reine Fahrgeschwindigkeit pro Stunde lassen sich mit Menschenkraft, wenn sie nicht zu teuer werden soll, nicht erzielen.

Tierische Zugkraft (durch Pferde oder Maultiere — wie in Frankreich — ausgeübt) erzielt 2,34—3,60 km pro Stunde.

Die Unregelmässigkeit des Einsetzens von günstigem Wind und die geringen durch Menschen- oder Tierkräfte erzielten Geschwindigkeiten bieten für pünktliches und rasches Zurücklegen der Schiffsreisen keine Garantie. Doch darf man die Bedeutung hiervon nicht überschätzen.

Erstens nämlich müssen die Querschnitte der Wasserstrassen etwa sechsfach so gross sein wie die des Schiffs, um ohne Beschädigung von Sohle und Böschungen eine grössere reine Fahrgeschwindigkeit als 5 km pro Stunde überhaupt zu gestatten. Zweitens nehmen An- und Abmeldungen bei Zoll- und Hafenbehörden, Aussetzen der Fahrt zur Nachtzeit, Warten vor den Schleussen und die Durchschleusungen selbst relativ sehr lange Zeit in Anspruch. Eine einzige Durchschleusung z. B. erfordert in der Regel — und dabei thut die Raschheit des Füllens oder Leerens der Schleusenkammern wenig zur Sache — eine halbe Stunde. Es kommt also auf die reine Fahrgeschwindigkeit meist nicht sehr an. Aus diesem Grunde ist es auch für ein einzelnes Schiff meist nur dann, wenn es hohe Frachten erhält, lohnend, unter eigenem Dampf zu fahren. Der Dampf, der die grössten erlaubten Fahrgeschwindigkeiten z. B. auf einigen holländischen Kanälen bis zu 15 km pro Stunde, erreichen lässt, ist daher als Motor für das Einzelschiff nur auf Schiffahrtsstrassen von grossem Profil und mit wenig oder keinen Schleusen vorteilhaft, ganz besonders dann, wenn die Fahrten relativ lang, also ohne viele „Unterwegsstationen“ sind. Die Fortbewegung des Schiffs durch die Dampfkraft vermitteln am besten Räder in verhältnismässig breiten und flachen Gewässern, Schrauben in schmäleren und tieferen.

In der Schleppschiffahrt dienen das Räder- und das Schraubenschiff als Remorqueurs für die von ihnen gezogenen Schleppkähne oder Anhänge.

In Flüssen von nicht grosser Fahrtiefe und starker Strömung findet die unter 2) erwähnte Tauerei- oder Kettenschleppschiffahrt vorteilhaft Anwendung in der Bergfahrt, da ihr Nutzeffekt dann — so z. B. auf Saale, Main und Neckar — den der Remorqueurs übertrifft. — De Bovet machte durch eine auf dem Schiff befindliche Dynamomaschine das Kettenrad magnetisch, so dass dieses von der Kette nicht einmal mit ganzer Umdrehung umschlungen zu werden brauchte, um Fortbewegung des Schiffs zu erzielen. Diese Einrichtung ist seit 1893 auf der Seine in der Bergfahrt im Gebrauch. — Büsser (Köpenik) hatte 1891 vorgeschlagen, Einzelschiffe und Schleppzüge mit Elektromotoren auszustatten und mittelst Uferleitungen, die von einer Kraftcentrale ihren Strom erhalten, in ähnlicher Weise fortzubewegen, wie dies bei den mit Elektromotoren betriebenen Wagen der elektrischen Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung geschieht. De Bovet hat diese Erfindung, die er in etwas anderer Art gleichzeitig gemacht hatte, auf dem canal St. Denis eingeführt und sehr gute Erfolge erzielt. Besonders vorteilhaft ist der elektrische Schiffszug, wenn grössere Wasserkräfte, z. B. Schleusen-Gefälle disponibel sind; so werden nach dem Vorschlage Galliots die Wasserkräfte von Pouilly und Escommes elektromotorisch verwendet, um die Schiffe in der 6 km langen Scheitelstrecke des canal de Bourgogne zu ziehen. Auch auf dem Erieseekanal und in Japan auf dem Kanal vom Biwasee nach der Hafenstadt Kioto wird die Schiffahrt elektrisch betrieben. Für einige elsass-lothringische Kanäle ist der elektrische Betrieb ebenfalls in Aussicht genommen. Die bisherigen Erfahrungen lassen diesen Betrieb unter vielen Verhältnissen billiger erscheinen als den mit Dampf.[1])

Während Petroleum- und Benzinmotoren für Personenboote und andere kleinere Fahrzeuge schon lange im Gebrauch sind, ist nach den Angaben des Baurats Werneburg in St. Johann ein Benzinmotorschiff hergestellt, das mit 170 Tonnen Ladung (und mehr) seit dem Februar 1898 (bei der ersten Reise musste es auf 15 km eine 1,5—2 cm starke Eisdecke durchschneiden) die elsass-lothringischen Kanäle befährt.

Ueber Zahl, Art und Tonnengehalt der Binnenschiffe liegen nur folgende sichere Angaben vor.

In Russland zählte man 1898 2535 Dampf-, 19700 Segelschiffe; von letzteren verkehren gegen 12000 auf der Wolga. In Ungarn war 1896 „angemeldet“ ein Bestand von 55 Rad-, 62 Schraubendampfern und 1336 Schleppschiffen mit 291741 Tonnen. Frankreich hatte 1891 ausser 235 Schlepp- und 74 Tauereidampfern 113 Güterdampfer und 15925 Segler mit 3000000 Tonnen. Im Deutschen Reich wurden 1897 am 31. Dez. laut Band 100 der Reichsstatistik gezählt 816 Personen-, 876 Schlepp-, 42 Tauerei- (Ketten-) Dampfer, 28 Dampffähren, 191 Güterdampfer, 20611 Segelschiffe. Von diesen Schiffen, zusammen 22564, ist für 21945 die Tragfähigkeit nachgewiesen, und zwar mit 3370447 Tonnen. Die deutsche Seehandelsflotte hielt, ebenfalls am 31. Dez. 1897, 2189508 Register-Tonnen brutto = etwa 3284262 Tonnen zu 1000 kg. Auf dem Rhein allein fuhren 1898 im April 659 deutsche Dampfer und 2567 deutsche Kähne von 1027722 Tonnen gegen 377 bezw. 2311. von 725704 Tonnen Ende 1892. Die vorstehenden Zahlen beweisen zugleich das Zunehmen des Raumgehalts des einzelnen Schiffs.

Der Einzelschiffer (Kleinschiffer) sucht sich

[1]) Wirtschaftlich unvorteilhaft ist das Treideln mit Lokomotiven, deren Geleise auf dem Leinpfad angebracht werden. Dagegen hat sich auf mehreren französischen Kanälen das auf dem Leinpfad selbst fahrende „elektrische Pferd“, ein von Galliot vorgeschlagener Elektromotor, gut bewährt (vgl. Heft 21, Jahrgang 1898, der Zeitschrift für Binnenschiffahrt).

selbst oder, wie zumeist, durch Agenten die Ladung und vereinbart Frachtbedingungen und -preis (von welchem letzteren er auch den Schlepp- und Treidellohn entrichten muss) von Fall zu Fall, kann also günstige Konjunkturen ausnutzen und leidet unter ungünstigen. Die Grossschiffahrt, betrieben teils von Schiffsrhedern, teils Schiffahrts- und Rhedereigesellschaften, hat meist eigene Schleppkähne, schleppt aber auch fremde; sie stellt „Verfrachtungsbedingungen", die für längere Jahre gelten, auf und schliesst häufig auf gewisse Perioden und mit gewissen Verfrachtern feste Frachtkontrakte. Derartige Grossschiffahrt wird z. B. auf der Donau, der Oder, der Elbe und dem Rhein, betrieben. Die K.K. pr. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft besass 1893: 208 Rad-, 40 Schrauben-, 8 Kettendampfer, 706 Gütertransportschiffe, die Elbschiffahrtsgesellschaft „Kette" Ende 1898 31 Kettenschiffe, 10 Rad-, 6 Hafen-, 4 kleine Inspektionsdampfer, 9 Eilgutdampfer, 6 Material- und Lagerschiffe, 85 eiserne, 7 hölzerne Frachtschiffe, 53 Leichterfahrzeuge, 1 Kahnschiff, 349 km Kette auf der Elbe, 107 km auf der Saale. Sie fuhr 1898 zu Berg 689062 Tonnen, zu Thal 253129 Tonnen; dabei werden die 562 km zwischen Hamburg und Dresden zu Berg in 140, zu Thal in 53 Stunden reiner Fahrzeit zurückgelegt. Die Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft fährt der Hauptsache nach im direkten Verkehr Rotterdam-Mannheim; ihre Schleppzüge legen die 566 km betragende Entfernung zwischen beiden Orten zu Berg in 102, zu Thal in 33 Stunden reiner Fahrzeit zurück; einschliesslich der Aufenthalte gebrauchen sie zu Berg 5—6, zu Thal 3 Tage.

5. Leistung. Die absolut grösste Leistung der Binnenschiffahrt scheint auf dem Detroitflusse im nordamerikanischen Seeengebiet stattzufinden, wo 1891 zu Berg oder zu Thal zusammen 40 Millionen Tonnen transportiert worden sein sollen. In Russland wurden 1895 in und auf Flössen 9444462, in Schiffen 14401329 Tonnen transportiert; wahrscheinlich auf zum Teil recht bedeutende Entfernung, so dass die tonnenkilometrische Leistung sehr beträchtlich gewesen sein wird. In Frankreich wurden 1895 in und auf Schiffen und Flössen zusammen befördert 100873031 Tonnen, aber auf durchschnittlich nur etwa 37 km; denn die gefahrenen Tonnenkilometer betrugen 3766009253. In Oesterreich wurden 1895 auf Wasserstrassen 3261800 Tonnen, in Ungarn 1896 3842756 Tonnen, auf wahrscheinlich auch ziemlich bedeutende Entfernungen befördert. Im Deutschen Reich wird eine für die Beurteilung der Verkehrsleistung unmittelbar brauchbare Statistik nur im Reichsland geführt. Dort wurden 1895 auf etwa 460 km Wasserstrassen (der Rhein ist dabei nicht mit gezählt) 160590160 Tonnenkilometer gefahren. Die Statistik für das gesamte Deutsche Reich notiert den Verkehr nur an den Grenzorten und an einigen besonders wichtigen Handels- oder Durchgangsplätzen. Ihr zufolge passierten 1897 den Rhein bei Emmerich 10,4, die Elbe bei Hamburg 5,1 Millionen Tonnen. Den Verkehr des Jahres 1895 (derjenige von 1894, 1896 und 1897 war stärker) schätzt Sympher (s. Litteratur) für die 10000 km frequenterer eigentlicher Binnenschiffahrtsstrassen auf 7500 Millionen Tokm, gegenüber 26500 Millionen Tokm auf den 44800 km der deutschen Eisenbahnen. Dem entspräche für das Kilometer Wasserstrasse ein Verkehr von 750000 Tonnen, für das Kilometer Bahn ein solcher von nur 590000 Tonnen. Solche gewaltigen Verkehrsmassen bewältigt die Binnenschifffahrt zu sehr grossem Teile, nämlich in der freien Stromfahrt, zu Frachten von 0,8 bis unter 0,6 Pfennig pro Tonnenkilometer, und in Fahrten, deren Strecken zum grossen Teil aus abgabenbelasteten Kanälen bestehen, immer noch zu 0,9 bis 2,1 Pfennige für Massen- und 2,5 bis 3 Pfennige für Stückgüter. Diese Billigkeit der Frachten, kommt, wie unter 1 ausgeführt, nicht nur den Verfrachtern und den Empfängern, sondern weiten Kreisen der produzierenden und konsumierenden Bevölkerung zu gute.

Bemerkt mag schliesslich hier werden, dass auch die Personendampfschiffahrt, namentlich auf Rhein, Elbe und unterer Donau, grosse Leistungen aufzuweisen hat. Die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft hat 1896 3216292 Personen, die Köln-Düsseldorfer in den bis jetzt besten Geschäftsjahren 1890 und 1891 neben 65000 Tonnen Güter 1300000 Personen befördert.

Litteratur: *Beratungen und Verhandlungen der Internationalen Schiffahrts-Kongresse (vgl. oben Seite 866) und des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt, Berlin 1869—1899.* — **Bellingrath**, *Bau- und Betriebsweise eines deutschen Kanalnetzes, Berlin 1879.* — *Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse, Karlsruhe 1888.* — *Der Oderstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse, Berlin 1896.* — **J. Schlichting**, *Die Binnengewässer, im Handbuch der Ingenieurwissenschaften von Franzius und Sonne. Leipzig.* — *Die Wasserstrasse durch die Canadischen Seeen und ihr Verkehr. Von* **Th. Rehbock**, *Berlin 1894.* — **L. Franzius**, *Schiffbarmachung der Flussniederungen, Frankfurt a. M. 1881.* — **Victor Kurs**, *Kanäle, Supplementband 1 der I. Aufl. des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften S. 492ff.* — *Die in Tabelle S. 870 namhaft gemachten Quellen.* — **Engels**, *Modellversuche über den Einfluss der Form des Kanalprofils auf den Schiffswiderstand in der Zeitschrift für Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1898, Berlin.* — **J. Schlichting**, *Ketten- und Seilschiffahrt, Verhandlungen des Centralvereins u. s. w., Berlin 1882.* — **Schromm**, *Organisierung des Binnenschiffahrtsbetriebes, Wien 1886.* — **Sympher**, *Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals, Berlin 1899.* — **Victor**

Kurs, Schiffahrtsstrassen im Deutschen Reich etc. in d. Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik, dritte Folge, Bd. X.

Victor Kurs.

Binnenschiffahrt.

(Verwaltungsrecht.)

1. Die Binnenschiffahrt im System des deutschen Verkehrsrechts. 2. Die Reformbestrebungen bis zur Rechtssatzung seitens des Reiches. 3. Allgemeine Charakteristik des R.G. v. 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. 4. Das räumliche Geltungsgebiet des Binnenschiffahrtsgesetzes. 5. Die öffentlichrechtlichen Grundlagen des deutschen Binnenschiffahrtsrechts. A. Die Rechtsverhältnisse des Schiffes. B. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung. C. Die rechtliche Kontrolle über den ordnungsmässigen Verlauf der Fahrt. 6. Die weitere systematische Ausgestaltung des deutschen Binnenschiffahrtsrechts.

1. Die Binnenschiffahrt im System des deutschen Verkehrsrechts. Das gesamte Wirtschaftsleben eines Staates ist bedingt durch den Entwickelungsgrad der Beförderungsmittel eines lebhaften Verkehrs der Personen und der Güter. Die Schaffung und rechtliche Beaufsichtigung geeigneter Kommunikationsmittel steht in unseren Tagen im Vordergrund staatlicher Wirksamkeit, die sich um so lebhafter in Gesetzgebung und Amtsorganisation gestaltet, je jünger das in Betracht kommende Kommunikationsmittel selbst ist. Während die auf die Verwertung der Elektricität und der Dampfkraft gerichteten Verkehrseinrichtungen: Telephon, Telegraph und Eisenbahn ihre umfassende einheitliche legislative Ordnung gefunden haben, hat es die Zeitökonomie, die auch den Gang der staatlichen Gesetzgebung und damit unsere gesamte Rechtsgeschichte beherrscht, bisher unmöglich gemacht, auch die älteren Verkehrsmittel, die ihre Leistungsfähigkeit in breiteren Zeiträumen erprobt haben, einer den Forderungen der neuen Zeit und ihres veränderten Verkehrs angemessenen gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen.

Verglichen mit dem rechtlichen Ausbau des Eisenbahnwesens hat das Verkehrsrecht der Wasserstrasse nicht die annähernd gleiche Beachtung und Berücksichtigung in Reich und Staat gefunden. Dem Reichseisenbahnamt entspricht im Amtsorganismus noch kein Reichsschiffahrtsamt. Einem solchen wäre wohl aber durch die Reichsverfassung schon jetzt ein reiches Wirkungsfeld zugewiesen.

Innerhalb der durch örtliche Momente gegebenen Gliederung des Schiffsverkehrsrechts in Seeschiffahrt, Küstenschiffahrt und Binnenschiffahrt hat das an erster Stelle bezeichnete Gebiet seitens des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches in zahlreichen Einzelgesetzen sowie in der Kodifikation des Seehandelsrechts immerhin noch die weitestgehende Berücksichtigung gefunden; gleiches gilt auch von der rechtlichen Ordnung der Küstenschiffahrt. Die Binnenschiffahrt dagegen hatte bisher weder reichs- noch landesrechtlich ihre zusammenfassende Regelung erhalten. Sie blieb inmitten einer oft profus, alle Gebiete des Verkehrsrechts formierenden und reformierenden, bewegten Zeit das Stiefkind der Gesetzgebung Deutschlands.

2. Die Reformbestrebungen bis zur Rechtssatzung seitens des Reiches. Die Gründe für die allseitige Stagnation der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt lassen sich aus einer näheren Betrachtung des Verwaltungssystems im allgemeinen und aus dem rechtshistorischen Gang unserer deutschen Gesetzgebung im besonderen leicht ermitteln.

Nicht zum kleinsten Teile dürfte darauf der Umstand eingewirkt haben, dass die noch zur Stunde bestehende mangelhafte Organisation der Behörden für Wasserangelegenheiten selbst im grössten deutschen Bundesstaat dem in Gesetzgebungsfragen ausschlaggebenden bureaukratischen Apparate die erforderliche Uebersicht über den Stand und den inneren Zusammenhang der auf diesem Gebiete laut gewordenen Bedürfnisse zu bieten nicht vermocht hat. Wiederholt ist der Wunsch nach einer verwaltungsrechtlichen Organisation jener Behörden laut geworden, welche die einheitliche Behandlung aller Wasserstrassenangelegenheiten für ganze Stromgebiete und die gleichmässige rechtliche Regelung der in Frage kommenden Angelegenheiten sichern sollte. Die Forderung nach einheitlicher Ordnung aller Verkehrsrechtsfragen, soweit die Wasserstrasse dabei in Betracht kommt, beruht auf der Erwägung, dass jede grössere Wasserstrasse im Binnenlande, jedes Stromgebiet mit seinen Neben- und Zuflüssen bis in die Quellgebiete hinein, sowie wirtschaftlich, auch verwaltungsrechtlich ein Ganzes bildet, dessen Teile sich gegenseitig bedingen und beeinflussen und daher nicht ohne empfindliche Schäden in Bestandstücke zerlegt oder verschiedenen, nicht unter einander zusammenhängenden Verwaltungsinstanzen unterstellt werden können.

Ein zweiter entscheidender Grund für den völligen Stillstand der Gesetzgebung in Sachen des Binnenschiffahrtsrechts liegt in der oft erprobten Erfahrung, dass jede stückweise Gesetzgebung, — mag sie an sich noch so erfolgreich das in Angriff ge-

nommene Gebiet mit sachgemässen Normen umspannen, sein Bedürfnis nach legislativer Neuordnung aller in Betracht kommenden Fragen erschöpfen — für die ausserhalb der durchgeführten Kodifikation liegenden Grenzmaterien regelmässig langjährigen Stillstand und mangelnde Berücksichtigung zur Folge hat. Das Recht der Binnenschiffahrt hat das rechtsgeschichtlich nicht überraschende Schicksal gehabt, nach rechts und nach links mitten zwischen zwei grosse Gesetzgebungsaktionen zu geraten, die es an vielen Punkten streiften, die jenes Recht aber nur deshalb um so bestimmter isolierten. Die durch Staatsverträge und Landesgesetzgebung in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts erfolgte umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schiffahrt auf den mehrstaatlichen, sogenannten konventionellen Flüssen griff einen vorwiegend öffentlichrechtlichen Teil aus dem Fragenkreise der Binnenschiffahrt heraus, während auf der anderen Seite die grossartige Aktion, die zur mitteleuropäischen Kodifikation der handelsrechtlichen und seerechtlichen Verkehrsgrundsätze in den sechziger Jahren führte, auch wieder nur Grenzfragen unserer Materie streifte, sie aber naturgemäss nicht zur allseitigen Klarstellung führen konnte. Ebenso ist auch bei der jüngsten im Anschluss an das B.G.B. vorgenommenen Reform des Handels- und Seegesetzbuchs diese grundsätzliche Trennung trotz einer nicht unbedeutenden berufsgenossenschaftlichen und litterarischen Bewegung, welche die sachliche Verbindung forderte, aufrecht erhalten worden. (S. hierzu Mittelstein: Das Binnenschiffahrtsgesetz und der Entwurf eines Handelsgesetzbuches. Goldschmidts Z. B. 45, S. 541 ff.)

Der endliche erfolgreiche Abschluss der Bewegung muss in erster Linie den Berufsvertretungen und führenden Kräften des Handels- und Schifferstandes als Verdienst angerechnet werden. Die innerhalb des deutschen Rechtsbildungsprozesses bisher nur in seltenen Fällen wirksame Initiative der Interessentenkreise hat an den Vorarbeiten für den Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes das Mass ihrer hohen Leistungsfähigkeit erprobt. — Ueber den Gang der Verhandlungen orientiert ein Blick auf die wichtigsten Vorarbeiten und eingehenden Entwürfe, welche dem Gesetze als Grundlage dienten. (S. Rieser »Zur Revision des Handelsgesetzbuchs« Beilagehefte zu Bd. 33 und 35 der Goldschmidtschen Zeitschrift. Ueber den Einfluss der neueren berufsständischen Vertretungen auf den Gang der Gesetzgebung, s. Stoerk, Das B.G.B. und der Gesetzgebungsapparat des D. Reiches. (Festgabe der Greifswalder Juristenfakultät für E. I. Bekker, Greifswald 1899, S. 107 ff.)

Der im Reichsjustizamt ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde unter dem Titel »Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt« im Jahre 1893 einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Auf Grund der Ergebnisse der Beratungen dieser Kommission und entsprechend ihrem Wunsche, auch die Flösserei bei der in Aussicht genommenen Gesetzgebung zu berücksichtigen, wurde im Juli 1893 vom Reichsjustizamt ein neuer »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flösserei« im »Reichsanzeiger« veröffentlicht und im Dezember desselben Jahres nach einer auf Grund der gutachtlichen Aeusserungen des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt vorgenommenen Ueberarbeitung vom Reichskanzler dem Bundesrate vorgelegt. Der Bundesrat trennte den Rechtsstoff wieder in zwei Gesetzentwürfe — »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt« und »Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei«, — welche im Dezember 1894 dem Reichstage mitgeteilt wurden. Beide Entwürfe wurden bei der am 25. und 26. Januar 1895 erfolgten ersten Lesung einer Kommission überwiesen und mit den von dieser vorgeschlagenen Aenderungen am 25. April 1895 in zweiter Lesung vom Plenum des Reichstags angenommen. Bei der dritten Lesung am 4. Mai 1895 wurden nur in den §§ 38 und 53 des Entwurfes zum Binnenschiffahrtsgesetze zwei weitere Aenderungen vorgenommen. Nachdem die Gesetzentwürfe die Zustimmung des Bundesrats erhalten hatten, erfolgte unterm 15. Juli 1895 die Ausfertigung durch den Kaiser und in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes für 1895 ihre Verkündigung.

3. Allgemeine Charakteristik des R.G. vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Für die Redaktion des Binnenschiffahrtsgesetzes war die Vorfrage massgebend, ob es richtig ist, seerechtliche Grundsätze und Einzelbestimmungen des Handelsgesetzbuches auf die Binnenschiffahrt zu übertragen, wenn ihre Beibehaltung bei einer künftigen Revision des Handelsgesetzbuches zweifelhaft sein kann. Auf der einen Seite konnte man sagen, dass wenn einmal die für die Seeschiffahrt geltenden Bestimmungen auf die Binnenschiffahrt übertragen werden sollten, dies nur die nach dem Handelsgesetzbuch massgebenden Bestimmungen sein könnten, während man auf der andern Seite die Befürch-

tungen aussprechen hörte, dass die erwünschte Aenderung von Sätzen des Handelsgesetzbuches dadurch erschwert werden könnte, dass sie im Binnenschiffahrtsgesetz von neuem sanktioniert würden. Da indessen das Binnenschiffahrtsgesetz eine völlig selbständige Ordnung der Verhältnisse der Binnenschiffahrt bezweckte, so wäre es nicht ratsam gewesen, den Gesetzgeber in seiner freien Bewegung zu hindern durch Rücksichtnahme auf das geltende Seerecht oder auf eine spätere, einstweilen noch nicht in Frage stehende Aenderung des seerechtlichen Teils des Handelsgesetzbuches. Man konnte sich deshalb beim Aufbau des Binnenschiffahrtsgesetzes ausschliesslich von den Bedürfnissen des Binnenschiffahrtsverkehrs leiten lassen.

Nach der Ansicht des Gesetzgebers wird der allgemeine Charakter des Binnenschiffahrtsgesetzes einerseits durch den auf das Gebiet des Privatrechts beschränkten Zweck der Aufgabe, andererseits durch die von der Natur der Sache gebotene Anlehnung an die Bestimmungen des Seerechts gekennzeichnet. Die Verhältnisse der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt sind allerdings in mannigfacher Hinsicht verwandt, und die Fragen, welche dort der gesetzlichen Regelung bedürfen, kommen zum grossen Teil auch hier in Betracht. Alle Vorarbeiten für ein Binnenschiffahrtsgesetz haben sich daher für den Anschluss an die Bestimmungen des Seerechts entschieden, und ebenso ist von denjenigen ausländischen Gesetzgebungen, welche die Verhältnisse der Binnenschiffahrt einer besonderen Regelung unterzogen haben, verfahren. Auf der anderen Seite sind die Verhältnisse beim See- und Binnenschiffahrtsverkehr trotz der allgemeinen Verwandtschaft doch im einzelnen vielfach verschieden, und diesem Umstande ist bei der gesetzlichen Regelung überall gebührende Rechnung getragen worden. Nur in denjenigen Fällen erschien eine abweichende Behandlung angezeigt, wo es sich um die unveränderte Herübernahme umfangreicher und zugleich in sich abgeschlossener Bestimmungen handelt, deren unverkürzte Wiederholung im Reichsgesetz zu einer überflüssigen Weitläufigkeit geführt haben würde. Von einer Einfügung des Binnenschiffahrtsrechts in das Handelsgesetzbuch ist abgesehen worden. Gleichwohl lehrt schon der erste Blick auf das Binnenschiffahrtsgesetz, dass es sein Vorbild im 5. jetzt 4. Buch des Handelsgesetzbuches, dem deutschen Seehandelsrecht, hat. In der durch den gegenwärtigen Stand des deutschen Rechts, durch das B.G.B., das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, das Zwangsvollstreckungsgesetz etc. notwendig gewordenen Neuredaktion des B.S.G. vom 20. Mai 1898, R.G.B. S. 868 ff. sind die 11 Abschnitte des Gesetzes überschrieben: Schiffseigner (§§ 1—6); Schiffer (§§ 7—20); Schiffsmannschaft (§§ 21—25); Frachtgeschäft (§§ 26—77); Haverei (§§ 78 bis 91); Zusammenstoss von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung (§§ 92—101); Schiffsgläubiger (§§ 102—116); Verjährung (§§ 117, 118); Schiffsregister (§§ 119—129); Schlussbestimmungen (§§ 130—133).

Der im älteren Text enthaltene 10. Abschnitt über Verpfändung und Zwangsvollstreckung ist bei der neuen Redaktion ausgeschieden worden. Die Materie hat seither im bürgerlichen Recht ihre gesetzliche Regelung gefunden, es konnten daher die betreffenden §§ 131 ff., für die von vornherein im R. v. 15. Juli 1895 nur eine vorübergehende Geltung in Aussicht genommen war, aus dem Rahmen des Gesetzes ausscheiden.

Die im 4. Buche des Handelsgesetzbuches noch weiter behandelten Gegenstände, nämlich die Bodmerei, die Beförderung von Reisenden und die Versicherung gegen Schiffsgefahren sind in das Binnenschiffahrtsgesetz nicht aufgenommen worden.

Die Bodmerei ist ein ausschliesslich in den Verhältnissen der Seeschiffahrt begründetes Rechtsinstitut, es konnte daher eine Anwendung desselben im Binnenschiffahrtsverkehr nicht in Frage kommen.

Hinsichtlich des Personentransports schienen besondere Vorschriften nicht erforderlich, da sich erfahrungsgemäss das privatrechtliche Rechtsverhältnis zwischen den beförderten Personen und dem Schiffahrtsunternehmer ohne Schwierigkeiten abwickelt, und daher zur Regelung desselben die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts genügen; die dem öffentlichen Verkehr und seiner Sicherstellung zugewandte Seite dieser Frage hat jedoch aus einem anderen, bei Aufrichtung des Gesetzes massgebenden Grunde ihre legislative Ordnung nicht erhalten können.

Trotz der im Titel gegebenen Beschränkung und der in den Motiven wiederholt betonten Begrenzung der legislativen Reform auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt konnte sich doch das R.G. v. 15. Juni 1895 der den ganzen Schiffsverkehr beherrschenden Thatsache nicht entziehen, dass alle hier in Betracht kommenden Erscheinungen juristisch relevanter Natur, soweit sie nicht ausschliesslich vermögensrechtlicher und rechtsgeschäftlicher Natur sind, zu einem grossen Teil ihres Normenbestandes dem öffentlichen Recht angehören; sie bilden einen wichtigen Bestandteil des gesamten Verkehrsrechts.

Dementsprechend enthält auch das R.G.

v. 15. Juni 1895 neben den Rechtsvorschriften für die Individualwirtschaftsverhältnisse, die sich der Binnenschiffahrt bedienen oder sich aus dieser ergeben, zahlreiche Vorschriften zwingenden öffentlichen Rechts. Sie stellen die enge Verbindung her zwischen der eigenartigen Rechtsmaterie des Binnenschiffahrtsverkehrs und dem System der staatlichen Aufsicht im Gewerbebetriebe nach örtlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht, sie ergänzen dieses durch sicherheitspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle von Schiff, Mannschaft und ordnungsmässigem Verlauf der Fahrt. (Zu eng fasst den Aufgabenkreis des R.Ges. O. Mayer im Art. »Binnenschiffahrt« III. Ergänzungsband zu von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 31.)

Während daher die Privatrechtsverhältnisse der Binnenschiffahrt und die ihr eigentümlichen Rechtsgeschäfte, sei es in Uebereinstimmung, sei es in eigentümlicher Abweichung vom Landhandels- und Rechtsgeschäft bei Darstellung der betreffenden Rechtsinstitute ihre dogmatische Erörterung finden, giebt die nachfolgende Darstellung die systematische Gliederung der verkehrsrechtlichen Institute des deutschen Binnenschiffahrtsrechts, unter Ausscheidung derjenigen Teile, die sich als Anschlussgebiete des Handels- und Privatvermögensrechts darstellen.

4. Das räumliche Geltungsgebiet des Binnenschiffahrtsgesetzes. Da planmässig von vornherein nur die gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in Aussicht genommen worden war, blieb die wichtige Vorfrage nach der örtlichen Begrenzung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der reichsrechtlichen Normen ungelöst. Das Reichsgesetz nimmt eine bestimmte Form des Schiffahrtsbetriebes als wirtschaftliche und juristische Thatsache vorweg und stellt dafür einheitliche, durch das ganze Reich gehende Rechtsvorschriften auf. Soweit Schiffahrt im Reiche betrieben wird, fällt sie unter die vom Reiche mit der Absicht erschöpfender Behandlung der Materie aufgestellten Normen für die Binnenschiffahrt; die Voraussetzungen der Schiffahrt jedoch, die Grundlagen ihrer Rechtsordnung, die rechtliche Qualifikation der Wasserfläche als Verkehrsstrasse sind durch das Reichsgesetz nicht geregelt und konnten auch durch dieses nicht geregelt werden. Hier geben, nach wie vor, die staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätze, welche nach Landesrecht und Reichsrecht in Geltung stehen, den Ausschlag. Durch dieses Ineinandergreifen der Landes- und der Reichskompetenz ist eine Komplizierung des Rechtszustandes eingetreten, welche sich bisher nur darum noch nicht nachteilig fühlbar gemacht hat, weil, wie schon oben erwähnt, das Verkehrsrecht der Wasserstrasse überhaupt noch nicht die seiner inneren Bedeutung angemessene Berücksichtigung in der Wirtschaftsgesetzgebung und -politik unserer Zeit gefunden hat.

Welche Wasserfläche demnach als örtliche Basis für den Betrieb der Binnenschiffahrt zu dienen geeignet und rechtlich bestimmt ist, darüber entscheidet nach wie vor das bisherige Recht, wie denn auch Art. 65 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, völlig unberührt vom grossen Kodifikationswerk lässt. Es tritt daher das Bedürfnis ein, die bisherigen Grundlagen des Binnenschiffahrtsrechts, die in den deutschen Einzelstaaten — bei grosser Zersplitterung der Gesetzgebung doch im ganzen nach übereinstimmenden, gemeinrechtlichen Ideeen — befestigten Rechtsinstitute und deren geschichtlichen Entwickelungsgang in den Hauptzügen erkennbar zu machen.

Die Verwertung der Tragkraft der Gewässer für die Zwecke eines umfassenden Transportes von Personen und Gütern bildet die technische, das rechtliche Mass der Zulässigkeit jener Verwertung und ihrer Bedingungen die juristische Grundlage des Binnenschiffahrtswesens. Die Prüfung der mit den Fragen des Eigentums am Ufer, am Flussbette, an der Wassersubstanz, am Wasserinhalte etc. zusammenhängenden Verhältnisse scheidet jener systematischen Teilung entsprechend aus einer Untersuchung aus, welche lediglich die juristische Substanz der Verkehrsstrasse und die rechtliche Ordnung dieser Beschaffenheit eines Gewässers ins Auge fassen soll.

Bei allen tiefgreifenden wirtschaftlichen Unterschieden, welche die Entwickelung der wasserrechtlichen Verhältnisse beherrschen, zeigt sich doch, dass zu allen Zeiten die dem Gemeingebrauche wertvolle und zugängliche Wassermenge nicht als ausschliessliches Eigentum einzelner, sondern als Gemeingut angesehen und darnach rechtlich behandelt worden ist. Eine empfindliche Abweichung der Grundanschauungen über das Wasser als Naturgabe, als gemeinsames Arbeitsbetriebsmittel bestand im wesentlichen zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte nicht. Nach römischem Rechte war jeder Fluss, welcher das ganze Jahr hindurch läuft (flumen perenne) ein öffentlicher in dem Sinne, dass das Eigentum daran dem Staate, der Gebrauch jedoch jedermann, welcher zu ihm Zugang hatte, freistand. Das einfache Princip der Wassernutzung, dass alles im Fliessen begriffene

zur gleichberechtigten Verwendung zustand, wonach also nur die aus dem Eigentum an dem angrenzenden Lande folgende Befugnis, Fremden das Betreten dieses Landes zu untersagen, Einzelnen die Nutzung an bestimmten S t e l l e n unmöglich machen konnte, dieses einfache Princip war also auch schon im römischen Rechte zur Zeit höherer Verkehrsentwickelung durchbrochen. Auch dort sehen wir, dass nur die »öffentlichen« Flüsse als res publicae, res omnium communes aus dem Privatverkehre (commercium) genommen waren, kleinere Gewässer aber und zeitweilig eintretende Gewässer (flumina torrentia) dem Gemeingebrauche durchaus entzogen werden konnten. In gleicher Richtung bewegt sich auch die deutsche Rechtsentwickelung bis zu dem oft citierten Satze des Sachsenspiegels (II, 28, § 4): »Swilch wazzer srâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne.« Wird hier der Gemeingebrauch der Wasserwelle seiner rechtlichen Seite nach abhängig gemacht von dem praktischen Nutzungswerte, so wäre dadurch allein eine vom römischen Rechte abweichende Gestaltung des Wasserrechtes im Gebiete des deutschen Volkslebens n i c h t erreicht worden. Wenn diese dennoch sich bald einstellte, so lag der Grund hierfür zunächst in der das ganze deutsche Wirtschaftsleben nachhaltig bestimmenden Ausbildung des Regaliensystems, das, wie viele andere Dinge, auch die Wassernutzung hier dem Schutze und der nutzbaren Verfügung der Staatsgewalt unterstellte. Lange Zeit hat das Wasserrecht in Deutschland, zu schwerem Schaden für die wirtschaftliche Verwertung der wichtigen Wasserkräfte, gelitten unter den masslosen Ansprüchen der Landesherren auf Regalität aller Gewässer, der Schiffahrt, Flösserei, des Mühlenbetriebes, des Triftrechts, der Fischerei, der Wasserjagd, kurz jeder denkbaren Verwertung der Wasserkräfte in allen Wasseradern des deutschen Landesgebietes. Die Wasserregalität wurde zuerst in der Lombardei von den deutschen Königen beansprucht im Zusammenhang mit Geleitsrecht und Zoll auf den Wasserstrassen; dann aber auch in Deutschland. Namentlich den Gemeinden wurde der freie Gebrauch ihrer bis dahin zur Allmende gehörigen Seeen, Bäche, Flüsse, Flüsschen und Weiher weggenommen. Aus der kaiserlichen Machtfülle entsprungen, ward so das Privileg über die »fluminana vigabilia et ex quibus fiunt navigabilia« (II, Feud. 56) bald zu einem wichtigen Attribute der landesherrlichen Gewalt. Verbunden mit der Zollgerechtsame verdichtet sich die Hoheit über alles fliessende Wasser in der Folge zu einer wichtigen

zur Ausübung ihrer Befugnisse der Rechtseinrichtungen der Zwangslandungen, der Durchgangszölle, der Vorkaufsrechte, des Stapelzwangs etc. bedienten. Erst die vorgeschrittene Monopolisierung der Verkehrswege für die Zwecke des fiskalischen Ertrages facht den Streit an zwischen den Verfechtern der Regalitätstheorie und den Romanisten, die eine solche Verwaltungsmaxime als unvereinbar mit den Grundsätzen des römischen — zweifellos aber auch des älteren germanischen — Rechts bekämpften. Weiterem Vordringen dieser verkehrshindernden Tendenz stellten sich erst nur mit schwachem Erfolge jene Anschauungen entgegen, welche beim westfälischen Friedensschlusse zum Worte gelangten. Im Vertrage zu Münster vom 30. Januar 1648 § 85 heisst es, dass es auf dem Rheine weder auf dem einen noch auf dem anderen Ufer hinfür gestattet sein solle, die vorbeifahrenden Schiffe aufzuhalten, noch von denselben Abgaben zu erheben, ausser solche, die schon vor dem Kriege bezahlt wurden; und im § 9 des Osnabrücker Vertrages vom 24. Oktober 1648 war festgesetzt worden: »fluminibus quibuscunque sua pristina securitas jurisdictio et usus prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur.« Bei der Zerrissenheit des Rechtszustandes innerhalb der einzelnen deutschen Staaten war zu Reichszeiten an eine über die Staatsgrenzen hinausgehende rechtliche Ausgleichung der der Flussschiffahrt entgegenstehenden Hemmnisse nicht zu denken.

Repressiv stellte sich jedoch in der Folge dem kurzsichtigen Partikularismus der Uferstaaten die Rücksichtnahme entgegen, welche der seiner Mittel und Aufgaben allmählich bewusst werdende Staat der absoluten Monarchie seit dem Anbruche der neueren Zeit dem Verkehr, der Ortsveränderung für Personen und Sachgüter, entgegenbrachte. Dass der Bildungsprozess der Grossstaaten nur durch diese Begünstigung der Ortsveränderung, vielfach sogar auf Kosten der lokalen Entwickelungsbedingungen der vom Verkehr nur gestreiften Punkte sich vollzog und sich bis heute erhält, ist eine rechtsgeschichtlich erweisliche Beobachtung, die uns hier nur in ihrem ersten Resultate beschäftigen soll. Das deutsche Binnenschiffahrtsrecht zeigt uns denn auch in seiner Geschichte bis zum Anfange unseres Jahrhunderts eine in den Linien vielfach schwankende Vermittelung zwischen den Rechtsgrundsätzen a) der deutschrechtlichen Ansicht von der natürlichen Bestimmung der Gewässer zu gemeinsamer Benutzung; b) einer zum fis-

kalischen Vorteile gehandhabten Ausbeutung des Verkehrsregals; beide Gruppen wieder beherrscht und modifiziert endlich c) durch die teils das private, teils das Interesse der landesherrlichen Kammer überwindende Berücksichtigung des allgemeinen Verkehres und seiner unabweislichen Forderungen. Im Wechselspiel dieser Verwaltungsmaximen tritt die letztgenannte um so schärfer hervor, je mehr die zweite im entwickelten System der Staatsfinanzen an Bedeutung verlor, und im gleichen Masse schiebt sich auch das Moment der Tragkraft für die rechtliche Beurteilung der Wasserstrecken in den Vordergrund. Der Nutzungswert für den Transport, für die Ortsveränderung von Personen und Gütern giebt fortan den Ausschlag für die Zulässigkeit des Gemeingebrauches unter staatlicher Verwaltungskontrolle.

Der durch das Industriesystem bewirkte Umschwung der Ideeen, die Neigung zur Hinwegräumung aller der Bethätigung wirtschaftlicher Kräfte abträglichen Einrichtungen verdichteten sich unter der Einwirkung der weltbürgerlichen Propaganda der französischen Revolution zu einem völlig neuen System von Rechtsnormen, auf deren Grundlage das Schiffahrtsrecht des 19. Jahrhunderts räumliche Ausdehnung und inhaltliche Entwickelung gefunden hat. Im Mittelpunkte dieses Rechtssystems steht der Begriff der Oeffentlichkeit der Wasserstrasse. Es ist rein rechtsgeschichtlich zu erklären, dass der moderne Staat den Nutzungswert der Gewässer für die staatliche Verwaltung lediglich oder doch vorwiegend nach den Bedürfnissen der Ortsveränderung, des Güter- und Personenverkehrs bemisst. Die Verstaatlichung der Wasserläufe im Hinblicke auf jene technische Beschaffenheit hat so den juristisch relevanten Unterschied zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren Gewässern befestigt. Ob aber damit ein wesentlich vom System des römischen Rechtes abweichendes oder gar besseres Ordnungsprincip geschaffen worden ist, erscheint sehr zweifelhaft, besonders da, wo auch die Flössbarkeit des Wasserlaufes ausreicht, um diesem den Charakter der Oeffentlichkeit zu übertragen. Es haben sich denn auch gewichtige Stimmen dafür erhoben, von jener einseitigen Betonung des Nutzungswertes der Wasserläufe, — dem andere gleichwertige zur Seite gestellt werden könnten, — wie: die Bedeutung für den Maschinenbetrieb, für industrielle Zwecke aller Art: elektrische Leitungen, die Rücksicht auf den Fischreichtum, auf die Inundationsverhältnisse der Ufergelände etc., — völlig abzugehen und lediglich zur einfachen Gliederung des älteren Rechtes zurückzukehren, das alle beständig fliessenden Wasser als öffentliche ansieht. Der dagegen von v. Gerber erhobene Einwand, es handle sich nur um einen Wechsel der Terminologie, trifft daher nicht völlig zu. Dadurch, dass der heutige Sprachgebrauch aus den perennierenden Flüssen des römischen Rechtssystems die der Ortsveränderung dienenden Wasserstrassen, also die grossen schiff- und flössbaren Wasserläufe herausgreift und ihnen wegen der dem deutschen Rechte eigentümlichen staatlichen Einwirkung und der hieraus für sie sich ergebenden besonderen Grundsätze vorzugsweise den Namen »öffentliche« giebt, hat der Begriff der »Oeffentlichkeit« der Gewässer eine Einengung erfahren, deren rechtliche Konsequenzen wieder im genossenschaftichen Geiste und zu Gunsten des weitesten Gemeingebrauches auszugleichen, nach unverkennbaren Anzeichen eine der wichtigsten legislatorischen Aufgaben der nächsten Zukunft bilden wird. (Vgl. hierzu die Denkschrift über ein System der Oekonomie des Wassers oder rationellen Wasserwirtschaft für das Deutsche Reich von E. Rothschild. Vom Centralverein für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt benutzt als Anhang zum stenographischen Bericht in betreff des Projekts des Rhein-Weser-Elbe-Kanals.)

Als Ergebnis der voraufgehenden Ausführung kann angenommen werden, dass alle schiff- und flössbaren Gewässer als öffentliches, d. i. dem Gemeingebrauch dienstbares Gut anzusehen sind; dass dies aber von nicht schiffbaren Gewässern nur insoweit gilt, als die Ueberwindung des streng-individualistischen Eigentumsprincips auf dem Rechtstitel besonderer gesetzlicher Vorschriften, verwaltungsrechtlicher Verfügungen oder sonstiger gewohnheitsrechtlicher Uebung begründet ist. Nach preuss. L.R. § 21, II, 14, dem bayer. W.G. v. 1852 (a 1, 2.) und dem franz. Cod. civ. Art. 538 sind nur schiffbare Flüsse als öffentliche anzusehen, während das ital. G.B. Art. 427 alle Flüsse (i fiumi e torrenti) als öffentliches Gut (domanio pubblico) bezeichnet; auch das Züricher G.B. § 657 erklärt alle Flüsse und Bäche als Gemeingut, soweit sich nicht ein »hergebrachtes Privatrecht» nachweisen lässt.

Wesentlich auf dem gleichen Standpunkte stehen das (erste) österr. Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869 R.G. Bl.-Z. 93 und die auf Grund desselben in den einzelnen Ländern erlassenen Durchführungsgesetze (Landeswassergesetze.)

Wie man sieht, ruht die Rechtsordnung des Gemeingebrauches der Wassermenge für die Zwecke der Schiffahrt — von den grossen Wasserflächen, (Seeen), abgesehen, bezüglich deren ein Zweifel von vorneher

ausgeschlossen ist, — auf dem Zirkelschluss, dass eine bestimmte Fläche sich zur Binnenschiffahrt darbietet, weil sie öffentlichem Gebrauche zugänglich ist, und sie steht im Gemeingebrauche, d. h. sie ist öffentlich, weil sie schiffbar ist.

Es fehlt nicht an Versuchen praktischer und theoretischer Natur, das Grundproblem von dieser unsicheren Drehscheibe abzuheben und auf festere Grundlagen zu stellen. Die um die Ausgestaltung unserer Wasserrechtsverhältnisse hochverdiente Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft geht in den Vorschlägen für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuss für Wasserrecht (Jahrbuch der D. Landw.-Gesellschaft, Bd. 6, 2. T., Berlin 1891) von dem Grundsatze aus, dass die Grenze zwischen öffentlichen und privaten fliessenden Gewässern in verschiedenen deutschen Rechtsgebieten verschieden gezogen ist, ohne jedoch irgendwo so bestimmt zu sein, dass im einzelnen praktischen Falle bestimmt zu sagen wäre, zu welcher Kategorie ein nahe an der gesetzlichen Grenze zwischen öffentlichen und privaten stehendes Gewässer zu rechnen sei.

Der Ausschuss hat daher die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Gewässern ganz fallen lassen und nur an der zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren festgehalten, die für eine Neugestaltung des Wasserrechts völlig ausreiche.

Bei der herrschenden Unsicherheit des Kriteriums der thatsächlichen Natur eines Gewässers mit Rücksicht auf die Eignung zur Schiffahrt entstanden denn auch in Preussen zahlreiche Kontroversen zwischen der Verwaltungspraxis und der Justiz.

Diesen machte das G. v. 20. August 1883 über die Rechte der Strombauverwaltung teilweise ein Ende durch seine Abgrenzung des öffentlichen Stromlaufes vom privaten. Dementsprechend werden Privatflüsse, Seitenarme und andere Nebengewässer im landrechtlichen wie im Gebiete des gemeinen und des rheinischen Rechts stets nur soweit, als der künstliche Schiffsverkehr reicht, zu öffentlichen Gewässern gerechnet (Entscheidung des Obertribunals vom 13. Dezember 1849, Bd. 18, S. 529). Aber auch dort wirkt die Uebertragung des öffentlichen Charakters keineswegs zerstörend ein auf alle früheren privaten Rechtsverhältnisse; vielmehr bleiben alle früheren privaten Berechtigungen insoweit unverändert, als sie mit der neuen Benutzung des Flusses vereinbar sind (A.L.R. II, 15, §§ 41, 46, 49, 50). Wird ein Privatfluss dagegen durch Naturgewalt bis zur Schiffbarkeit erweitert, so ist er vollständig ein öffentlicher Strom geworden. Dagegen verlieren nach bayerischem Recht (G. v. 28. Mai 1852) Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Flossschiffahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Die öffentlichrechtlich wie privatrechtlich nunmehr besonders wichtige räumliche Abgrenzung der Binnenschiffahrt von der Küsten- und Seeschiffahrt erfolgt durch landespolizeiliche Feststellung der Schiffahrtsreviere der Hafen- und Binnengewässer im Küstengebiet und im Wassergebiet der grösseren Stromläufe. Eine beschränkte reichsrechtliche Grundlage für die hier in Rede stehende Abgrenzung der Gewässer ist gegeben durch § 1 der Vorschriften des Bundesrates über die Registrierung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (R.G.Bl. S. 367).

5. Die öffentlichrechtlichen Grundlagen des deutschen Binnenschiffahrtsrechts. Innerhalb der im vorstehenden gegebenen örtlichen Begrenzung ist die Binnenschiffahrt allen Personen frei zugänglich nach Massgabe der durch das R.G. v. 15. Juni 1895 in Verbindung mit anderen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften geschaffenen Voraussetzungen. Legen wir unserer Darstellung der der Pflege und rechtlichen Ordnung des Binnenschiffahrtsverkehrs dienenden staatlichen Einrichtungen, deren Fülle von Einzelheiten die Uebersicht erschwert, ein hier unentbehrliches System zu Grunde, so lässt sich der gesamte Rechtsstoff unter Ausscheidung der das private Vermögensrecht betreffenden Punkte nach folgenden, Gesetzgebung und Praxis leitenden Gesichtspunkten gruppieren. Die von Reich oder Staat nach reichsverfassungsmässiger Kompetenzabgrenzung ausgehende rechtliche Einwirkung betrifft entweder:

A. die Rechtslage und Rechtsverhältnisse des zur Binnenschiffahrt bestimmten Schiffes;

oder

B. die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung;

oder endlich

C. die rechtliche Kontrolle des ordnungsmässigen Verlaufs der Fahrt.

Rings um jeden dieser drei Begriffe: Schiff, Schiffer und Fahrt — zu denen bei Betrachtung der privatrechtlichen Seite der Materie noch die aus dem Eigentum am Schiff und der Fracht, Belastung, Uebergang, Untergang, Versicherung etc. hervorgehenden Rechtsverhältnisse hinzutreten, — hat sich im Rahmen des modernen Binnenschiffahrtsrechts, genau wie im System des Seeschiffahrtsverkehrs (s. meine Darstellung der Materie im 2. Bande des Handbuchs des Völkerrechts, herausgegeben

von v. Holtzendorff, S. 519 ff.), eine reiche Zahl selbständiger Rechtsgedanken und Rechtsinstitute ausgebildet. Ihre ausgeprägtesten Erscheinungen soll die folgende Darstellung für die deutsche Binnenschiffahrt in einer systematischen Uebersicht zur kurzen Darstellung bringen.

A. Die Rechtsverhältnisse des Schiffes. Die behördliche Aufsicht über die Schiffe, welche zum Betriebe der Binnenschiffahrt gebraucht werden sollen, erstreckt sich in der Hauptsache auf Eigentumsverhältnisse, Beschaffenheit, Heimat, Registrierung und urkundliche Legitimierung im Verkehr.

In zwei wesentlichen Punkten, die aus der Verschiedenheit aller in Betracht kommenden Verhältnisse sich ergeben, weicht, soweit das Schiff in Betracht kommt, das in Geltung stehende deutsche Seerecht von dem nunmehr in Kraft getretenen Binnenschiffahrtsrechte ab: in Bezug auf die wirtschaftliche Bestimmung des Schiffes und in Bezug auf die Betonung der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Während das Seerecht den ganzen Komplex seiner relevanten Normen lediglich für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe der Bundesstaaten in Anwendung bringen lässt, ist die Einschränkung auf »zum Erwerb« bestimmte Schiffe im R.G. v. 15. Juni 1895 weggefallen.

Als Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Fahrzeuge anzusehen, welche zur Schiffahrt verwendet und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als Schiffe bezeichnet zu werden pflegen. Gewöhnliche Boote, Nachen, Gondeln und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche zu Lustfahrten oder zum Uebersetzen von Personen benutzt zu werden pflegen, fallen daher nicht unter das Gesetz. Eine Abgrenzung nach der Tragfähigkeit ist nur in Bezug auf die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister vorgesehen (§§ 119 ff.); im übrigen gelten die Bestimmungen, soweit nicht in einzelnen Beziehungen, wie hinsichtlich der Verpfändung und der Zwangsvollstreckung, etwas anderes angeordnet ist, für Schiffe jeder Art, insbesondere auch für die nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe. Als bezeichnend für die technische Entwickelung der deutschen Binnenschiffahrt dürfte der Umstand Erwähnung verdienen, dass ältere Entwürfe als allgemeine Bezeichnung für alle zur Fluss- und Binnenschiffahrt bestimmten Fahrzeuge das Wort »Kahn« gebrauchen und im Anschluss an diese Ausdrucksweise vom Kahnregister, Kahnschiffer, Kahngläubiger etc. sprechen. (S. hierzu Labands Studie über den Singelmannschen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verhältnisse der Fluss- und Binnenschiffahrt, Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 15.)

Der Begriff des Schiffseigners nach § 1 als des hauptsächlichen Trägers der durch den Schiffahrtsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten entspricht im wesentlichen demjenigen des Reeders im Seerecht. Er ist jedoch etwas weiter gefasst als dort. Im früheren Art. 450 des Handelsgesetzbuches, jetzt § 484, wird als Reeder nur der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes bezeichnet. Im Reichsgesetz ist dagegen von dem Erwerbszwecke abgesehen; als Schiffseigner soll vielmehr jeder Eigentümer eines Binnenschiffes gelten, welcher es zur Schiffahrt verwendet, auch wenn die Verwendung zu anderen als Erwerbszwecken erfolgt. Die beschränktere Bedeutung des seerechtlichen Begriffes erklärt sich vornehmlich daraus, dass im Rahmen des Handelsgesetzbuches die Schiffahrt zunächst nur insoweit, als sie den Zwecken des Handels dient, in Betracht zu ziehen war. Diese Rücksicht kommt für das Binnenschiffahrtsgesetz nicht in Betracht, und sachliche Gründe, welche es rechtfertigen könnten, den auf den Schiffseigner bezüglichen Bestimmungen nur die gewerblichen Schiffahrtsunternehmer zu unterwerfen, sind nicht vorhanden. Unter den Begriff des Schiffseigners fallen deshalb nicht bloss die Eigentümer der zur Güter- oder Personenbeförderung sowie zur Schleppschiffahrt und Fischerei bestimmten Schiffe, sondern auch die Eigentümer von Lustjachten, von Hafenpolizeidampfern und ähnlichen im amtlichen Dienste benutzten Fahrzeugen.

Ob der Eigentümer eine physische Person oder irgend eine Gesellschaft oder juristische Person ist, macht für den Begriff des Schiffseigners keinen Unterschied (vgl. § 123 Abs. 2, § 124 Nr. 5). Ebenso ist es principiell gleich, welcher Nationalität der Schiffseigner ist. »Was die Anwendung des Gesetzes auf ausländische Schiffe betrifft, so entscheiden in dieser Beziehung die Grundsätze des internationalen Privatrechts« (Motive).

Indem das R.G. v. 15. Juni 1895 in Ansehung des Binnenschiffahrtsbetriebes eine rechtliche Unterscheidung zwischen Deutschen und Reichsfremden hinsichtlich der Zulassung zum Betriebe nicht aufstellt, hat sich die Rechtsfähigkeit der Ausländer zwar nicht in der Praxis, wohl aber im Bestande der reichsrechtlichen und Vertragsnormen wesentlich verbessert. Diejenigen Gründe, welche dafür massgebend sind, ein deutsches Schiff unter dem Schutze des Deutschen Reiches nur dann der deutschen Handelsmarine eingliedern zu lassen, wenn

das Schiff ganz im Eigentum solcher Personen oder Gesellschaften steht, die der reichsrechtlichen Einwirkung kraft der Bande der Staatsangehörigkeit oder des Domizils unterstellt sind, wurzeln in der bestimmungsgemässen Entfernung des Kauffahrteischiffes aus dem Bereiche der deutschen Staatsgewalt. Bei dem zur Personen- oder Güterbeförderung ausschliesslich innerhalb der Staatsgebietsgrenzen gewidmeten Fahrzeug der Binnenschiffahrt ist die Möglichkeit rechtlicher Einwirkung der territorialen Staatsgewalt jedoch ununterbrochen gesichert: die Herrschaft des Territorialitätsprincips liess daher den Eintritt fremder Staatsangehöriger und fremder Kapitalien in den Betrieb der deutschen Binnenschiffahrt rechtlich unbedenklich erscheinen. Das in den Kulturstaaten heute allseitig als geboten angesehene Princip der gleichen Rechtsfähigkeit des Ausländers in privatrechtlicher Beziehung hat damit innerhalb des deutschen Rechtslebens ein neues durch die Gesetzgebung gesichertes Anwendungsgebiet gefunden. Dadurch, dass im Reichsgesetz von der Aufstellung besonderer Bedingungen für die Zulassung der Fremden zu dem Betriebe der Binnenschiffahrt abgesehen worden, hat sich die Reichsgesetzgebung der in der Theorie des internationalen Rechts von fachkundiger Seite längst festgehaltenen Anschauung angeschlossen, dass es für den internationalen Verkehr meist mit empfindlichen Erschwerungen und Nachteilen verbunden ist, wenn die Rechtsfähigkeit der Ausländer in einzelnen Beziehungen von der im Heimatsstaate des Fremden (der Gesellschaft etc.) zu beobachtenden Reciprocität abhängig gemacht wird. Dieses verkehrshinderliche System des Code civil (Art. 11) konnte um so leichter vermieden werden, als bei nachweislicher Zurücksetzung der deutschen Reichsangehörigen durch die Gesetzgebung oder die Behörden eines auswärtigen Staates für die Anwendung der Retorsion fortan im deutschen Recht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsorge getroffen ist. Im Art. 31 bestimmt das Einführungsgesetz zum B.G.B. über das »Vergeltungsrecht«: »Unter Zustimmung des Bundesrates kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.« (Vgl. dazu auch Art. 10 E.G.).

Die Vorschriften des Seerechts über die Reederei (H.G.B. §§ 484—510) sind, wie bereits erwähnt, absichtlich nicht übernommen, da das geltende Recht ausreichende Gesellschaftsformen darbietet. Ueber das Verhältnis der Miteigentümer eines Binnenschiffes entscheidet daher das bürgerliche Recht.

Eine Neuerung von umfassender öffentlichrechtlicher Tragweite enthält § 6 durch die Feststellung eines besonderen Schiffsdomizils für die Binnenschiffahrt. »Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimatsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff oder Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimatsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimatsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.«

Die Anerkennung eines besonderen Schiffsdomizils ist auch bei der Binnenschiffahrt nicht zu entbehren. Sowohl für den Gerichtsstand (§ 6 Abs. 1) als auch in anderen Beziehungen, namentlich für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister (§ 122) und für den Umfang der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Schiffers (§§ 15, 16) ist der Heimatsort des Schiffes von Bedeutung.

Offenbar wird aber auch von eben diesem Orte aus die übrige nach der Gliederung der territorialen Amtsorganisation sich gestaltende Einwirkung der öffentlichrechtlichen Behörden stattfinden. Für die Zwecke der gewerblichen Aufsicht, der Kontrolle, der Besteuerung, der Versicherung, des Zählungswesens und der Statistik, der Beurkundung des Personenstandes etc. ist das Schiffsdomizil fortan sicherlich nicht minder bedeutungsvoll als in vermögens- und prozessrechtlicher Beziehung.

Trotz der im § 6 getroffenen Vorschriften werden noch Fälle übrig bleiben, in welchen die Bestimmung des Heimatsortes Schwierigkeiten bereitet. Namentlich weist die Begründung des Entwurfs auf die rechtlich und wirtschaftlich bemerkenswerte Thatsache hin, dass es auf den Strömen im Osten des Reichs Schiffer giebt, welche weder einen festen Wohnsitz noch eine Niederlassung am Lande haben, sondern ganz auf ihrem Fahrzeug leben und sich mit diesem auch im Winter da aufhalten, wo ihr Gewerbebetrieb sie gerade hingeführt hat. Man wird darauf verzichten müssen, für solche Fälle ein objektives Merkmal des Heimatsortes aufzustellen. Verhältnisse der bezeichneten Art kommen immerhin nicht als Regel vor, und auch

hier wird es doch möglich sein, einen bestimmten Ort zu bezeichnen, an welchem Schiffer und Schiff als »zu Hause« befindlich angesehen werden. Der Umstand, dass der Schiffer an dem betreffenden Orte zur Steuer veranlagt oder zur Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung herangezogen wird, wird hierbei als ein wesentliches Merkmal in Betracht gezogen werden können.

In Bezug auf den Gerichtsstand des Heimatsortes ist im Absatz 1 des § 6 bestimmt, dass daselbst alle gegen den Schiffseigner als solchen gerichteten Klagen ohne Unterschied, ob der Schiffseigner beschränkt oder unbeschränkt für den Anspruch haftet, erhoben werden können. Die Vorschrift entspricht dem § 488 bezw. § 480 des Handelsgesetzbuchs und ist auch gegenüber den Bestimmungen der Civilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit nicht überflüssig; denn der Schiffseigner wird am Heimatsorte nicht immer seinen Wohnsitz und auch nicht immer eine Niederlassung mit denjenigen Merkmalen besitzen, welche nach der Rechtsprechung zur Anwendung des § 21 der Civilprozessordnung erforderlich sind. Der Gerichtsstand des § 6 ist selbstverständlich kein ausschliesslicher. Mit demselben konkurrieren die sonst nach der Civilprozessordnung begründeten Gerichtsstände; auch wird die Zuständigkeit der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte durch das R.-Gesetz nicht berührt. Zu weit geht der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, für die Klagen gegen den Schiffseigner jedes Gericht, in dessen Bezirk sich das Schiff jeweilig befindet, für zuständig zu erklären. Hierfür besteht kein Bedürfnis, und eine solche Einrichtung würde zu einer erheblichen Erschwerung des Schiffahrtsbetriebes führen. In Bezug auf ausländische Schiffe, für welche es sowohl an einem Gerichtsstande des Heimatsortes als auch an einem allgemeinen Gerichtsstande des Schiffseigners im Inlande fehlt, genügt die Bestimmung des § 23 der Civilprozessordnung über den Gerichtsstand des Vermögensbesitzes.

Die rechtliche Indifferenz des Binnenschiffahrtsverkehrs gegenüber der Staatsangehörigkeit des Schiffes — eine Indifferenz, die sich ausreichend, wie oben näher ausgeführt worden ist, aus der dauernden Unterwerfung des Binnenschiffes unter die territoriale Jurisdiktion des Aufenthaltsstaates erklärt — verschiebt auch die Bedeutung des Rechtsinstitutes der Registrierung und des Schiffsregisters selbst. Im Seeverkehr vermittelt die Eintragung des Schiffes in ihren Rechtsfolgen den staats- und völkerrechtlich wichtigen Zusammenhang des Schiffes mit dem Heimatsstaat. Zu diesem Essentiale gesellt sich eine Fülle privatrechtlich bedeutungsvoller und verwertbarer Reflexwirkungen, die freilich nicht im Vordergrunde der gesetzgeberischen Absicht bei Aufrichtung des Instituts standen. Ganz anders liegt die Sache im System des Binnenschiffahrtsrechts.

Die Einführung von Registern, in welche alle Fahrzeuge von einer bestimmten Grösse einzutragen sind, ist bei der Binnenschiffahrt nicht minder ein Bedürfnis behördlicher Aufsicht als bei der Seeschiffahrt. Wenngleich der Zweck, welchem das Schiffsregister für Seeschiffe in erster Linie dient, nämlich die Feststellung der Voraussetzungen für das Recht zur Führung der Reichsflagge und die Anerkennung dieses Rechts durch Erteilung eines Certifikats der Registerbehörde, bei der Binnenschiffahrt zunächst nicht in Betracht kommt, so hat die Registrierung der Schiffe doch auch hier den wesentlichen Vorzug, für die Beteiligten ein zuverlässiges und allgemein zugängliches Mittel zur Auskunft über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Schiffe zu schaffen. Die Kenntnis der bezeichneten Verhältnisse ist sowohl für die Personen, welche Fracht- oder Versicherungsverträge abschliessen, als auch für diejenigen, welche Ansprüche als Schiffsgläubiger gegen den Eigentümer des Schiffes geltend zu machen haben, von erheblichster Bedeutung. Hinsichtlich einzelner Stromgebiete haben bisher die Beteiligten aus Interessentenkreisen selbst, insbesondere Versicherungsgesellschaften, sich bemüht, für eine Zusammenstellung der betreffenden Angaben Sorge zu tragen; dadurch konnte aber ein öffentliches, auf gesetzlicher Grundlage beruhendes Schiffsregister nicht ersetzt werden. In Hamburg und Bremen hat deshalb die Landesgesetzgebung eingegriffen und die Anlegung von Registern für Binnenschiffe angeordnet. (Gesetz, betreffend Register für Hamburgische Flussfahrzeuge v. 27. April 1885, Hamb. Gesetz-Samml. S. 50; Bremisches Gesetz, betreffend das Register für Flussschiffe, v. 15. Juli 1887, Bremisches Gesetzblatt S. 147.) Dem von den Beteiligten allseitig geäusserten Wunsche entsprechend erfolgte nunmehr die Einrichtung von Binnenschiffsregistern für das ganze Reichsgebiet.

In Bezug auf den Inhalt und die Führung des Registers konnten im allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und die Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 als Muster dienen. Dem früher laut gewordenen Vorschlage, die Bedeutung des Schiffregisters hinsichtlich der Rechtsverhältnisse am Schiffe nach Art eines Grundbuches zu erweitern, also ausser der Verpfändung auch die Eigen-

tumsübertragung von der Eintragung in das Register abhängig zu machen und zugleich dem Inhalte des Registers öffentlichen Glauben zu Gunsten der Erwerber von Rechten an dem Schiffe beizulegen, ist nicht stattgegeben. Für eine solche mit den erheblichsten Weiterungen und Umständlichkeiten verbundene Einrichtung fehlt es nach Ansicht der Reichsregierung an einem wirklichen Bedürfnisse. Auch die Rücksicht auf die Hebung des Schiffskredites, welche dem Vorschlage zu Grunde liegt, war nicht geeignet, eine Regelung in dem bezeichneten Sinne zu rechtfertigen. Von einer dem eigentlichen Realkredit vergleichbaren Ausnutzung kann bei Schiffen überhaupt nicht die Rede sein, und zwar schon deshalb nicht, weil durch die Möglichkeit des Vorhandenseins gesetzlicher Pfandrechte, die aus dem Schiffsregister nicht zu ersehen sind, einer derartigen Verwertung des Schiffes engere Grenzen gezogen sind. Das Reichsgesetz hat deshalb davon abgesehen, die Schiffe in dieser Hinsicht wie unbewegliche Sachen zu behandeln, und sich bezüglich der Eintragung des Eigentumsüberganges auf das dem G. v. 25. Oktober 1867 zu Grunde liegende System beschränkt, wonach die Anmeldung der betreffenden Thatsachen durch Strafandrohung gesichert wird.

Die auf die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister und auf die Ausstellung der Schiffscertifikate bezüglichen Artt. 432 bis 438 des H.G.B. von 1861 sind in der jüngsten Redaktion gestrichen, weil sie durch die Reichsgesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 28. Oktober 1867, 28. Juni 1873 und 23. Dezember 1888 ersetzt sind. Die Bestimmungen über das Schiffsregister sind in dem vorliegenden Gesetze den vorausgehenden acht Abschnitten nachgestellt, um keinen Zweifel darüber zuzulassen, dass diese Abschnitte ohne Rücksich auf die Registrierungsfähigkeit der Schiffe zur Anwendung kommen.

Die verkehrsrechtlich hier besonders in Betracht kommenden Vorschriften des Reichsgesetzes sind in den §§ 119—129 enthalten.

Das gemeine Recht für den gesamten deutschen Binnenschiffahrtsverkehr, welches durch diese Neuordnung geschaffen wird, weicht in wesentlichen Punkten und vorteilhaft von dem bisherigen dürftigen System partikularrechtlicher Kontrolle der Binnenschiffahrt ab, wie solches beispielsweise für die sieben östlichen Provinzen Preussens in den Vorschriften über polizeiliche Bezeichnung der Flussfahrzeuge gegeben war. (Ministerielles Reglement v. 21. Mai 1842, Instruktionen der Provinzial-Steuer-Direktionen, Erlass der Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 29. Juni 1872 etc. S. Nassius, Die strom-, schiffahrts- und hafenpolizeilichen Verordnungen etc. Stettin 1893, S. 176 ff.)

Im einzelnen waren für den Gang der neueren Gesetzgebung die folgenden Hauptgesichtspunkte massgebend.

Die Grenze für die Registerpflichtigkeit soll sich nach der Tragfähigkeit des des Schiffes bestimmen, während das Gesetz, betreffend die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 184) für Seeschiffe den Brutto-Rauminhalt entscheiden lässt. Nur Schiffe von mehr als 50 cbm Raumgehalt bedürfen nach letzterem Gesetze der Eintragung in das Schiffsregister. Die abweichende Regelung im Binnenschiffahrtsgesetz beruht darauf, dass bei der Vermessung der Binnenschiffe im allgemeinen nicht der Rauminhalt bestimmt wird, sondern unmittelbar die Tragfähigkeit, und zwar nach dem Gewichte, welches das Schiff von der unteren bis zu der oberen Schwimmebene sinken lässt. Die letztere Vermessungsmethode führt bei den Flussfahrzeugen infolge der grösseren Gleichmässigkeit der Schiffstypen zu einem hinreichend zuverlässigen Ergebnisse und wird auch aus dem Grunde bevorzugt, weil dieses Ergebnis für die Bedürfnisse des Verkehrs, insbesondere für die Festsetzung der Gebühren und Abgaben, die Berechnung der Liegegelder und Versicherungsprämien und ähnliche Zwecke unmittelbar verwendbar ist.

Die Tragfähigkeit von 15 Tonnen bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft und von 20 Tonnen bei sonstigen Schiffen entspricht annähernd, wenn auch nicht genau, einem durchschnittlichen Bruttorauminhalte von 50 cbm. Nach § 3 der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (R.G.Bl. S. 367) sollen 50 cbm Bruttorauminhalt bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen, bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen angesehen werden. Die über den Entwurf gehörten Sachverständigen haben bestätigt, dass die im § 119 gezogene Grenze genügt, um diejenigen Fahrzeuge, bei welchen die Registrierung als ein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen ist, zu treffen.

Dass die Eintragung in das Schiffsregister nicht, wie in dem G. v. 25. Oktober 1867, nur für die zum Erwerb durch die Schiffahrt bestimmten Schiffe, sondern für Schiffe jeder Art vorgeschrieben wird, ist eine notwendige Folgerung aus dem Begriffe des Schiffseigners, wie er durch § 1 des R.G. festgestellt ist. Uebrigens ist auch für Seeschiffe durch das R.G. v. 15. April 1885 (R.G.Bl. S. 89) die Registrierung bereits über den Kreis der in dem G. v. 25. Oktober

1867 bezeichneten Schiffe hinaus erstreckt worden.

Die Führung des Schiffsregisters ist in erster Linie den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten übertragen, was sich mit Rücksicht auf die Verwandtschaft beider Obliegenheiten rechtfertigt und auch der Einrichtung entspricht, welche in betreff des Registers für Seeschiffe in einem Teile der Bundesküstenstaaten besteht.

(S. die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften über die zur Führung der Schiffsregister berufenen Gerichte und Landesbehörden bei Mittelstein a. a. O.)

Der Inhalt der Anmeldung (§ 124 Abs. 1) und der Eintragung (§ 125 Abs. 1, 2) ist im wesentlichen derselbe wie bei dem Register für Seeschiffe (G. v. 25. Oktober 1867 § 6), jedoch unter Ausscheidung der nur für die Frage der Flaggenführung erheblichen Umstände. Die Eintragung des Namens des Schiffes ist nur für den Fall vorgeschrieben, dass das Schiff überhaupt einen solchen führt, was bei Flussschiffen nicht überall gebräuchlich ist. In Ermangelung eines Namens genügt die Angabe der sonstigen zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Merkzeichen. Was die Eintragung des Eigentümers betrifft, so versteht es sich, dass, wenn das Schiff einer Aktiengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer sonstigen Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit gehört, die zur Kennzeichnung der Gesellschaft notwendigen Angaben (Sitz und Firma) aufzunehmen sind. Aber auch bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften darf diese Art der Eintragung als ausreichend gelten. Die Aufführung aller einzelnen Gesellschafter, wie sie der § 6 Nr. 5 des G. v. 25. Oktober 1867 in der Fassung des G. v. 23. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 300) vorschreibt, führt zu erheblichen Umständlichkeiten und kann bei der Registrierung der Binnenschiffe, für welche die Person und Nationalität der einzelnen Gesellschafter in keiner Weise, wie für Seeschiffe, von Erlichkeit ist, entbehrt werden.

Dass die für die Anmeldung vorgeschriebenen Angaben glaubhaft gemacht werden (§ 124 Abs. 2), ist nicht zu entbehren, wenn das Schiffsregister seinem Zweck gemäss den Beteiligten zuverlässige Auskunft über die eingetragenen Schiffe gewähren soll. Bei der ersten Anmeldung eines neu gebauten Schiffes wird in der Regel die Vorlegung des Messbriefes genügen, in anderen Fällen wird es auch der Beibringung der Erwerbsurkunden oder in Ermangelung solcher einer Bescheinigung der Ortsbehörde über das Eigentum am Schiffe bedürfen.

Ueber die Frage der Registerfähigkeit der Ausländern gehörigen Binnenschiffe dürfte nach dem Wortlaute des Reichsgesetzes kaum ein Zweifel sein. Zutreffend weist zu dieser, und zwar nicht bloss für die vermögensrechtliche Seite, wichtigen Frage Mittelstein auf den Umstand hin (Kommentar S. 277), dass im § 122 des R.G. ganz allgemein die Anmeldung eines jeden registerpflichtigen (§§ 119, 128) Binnenschiffes bei der Registerbehörde seines Heimatsortes verlangt wird; einen Heimatsort (§ 6) in Deutschland kann aber auch das Schiff eines Ausländers haben. Es werden daher die §§ 119 ff. ohne Unterschied der Nationalität der Schiffseigner anzuwenden sein (ebenso Förtsch, Note 2 zu § 123, und badische Verordnung, die Führung der Schiffsregister betreffend, v. 23. Dezember 1895, § 9), jedoch mit der Ausnahme, dass Binnenschiffe, welche etwa schon im Auslande registriert sind, nicht nochmals in Deutschland einzutragen sind. Wenn es noch in der Begründung S. 138 heisst: »indem die Anwendbarkeit des § 136 (der älteren Textierung) sich auf registrierte Schiffe beschränkt, ist sie ferner auch für alle ausländischen Schiffe ausgeschlossen«, so kann daraus kein Gegenargument entnommen werden, denn die in ein deutsches Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe sind keine »ausländischen« Schiffe, auch wenn sie Ausländern gehören.

In dem Gesetze, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867, sind insoweit, als es sich um die erste Eintragung eines Schiffes handelt, Strafbestimmungen zur unmittelbaren Erzwingung der Eintragung nicht vorgesehen. Bei Seeschiffen bedarf es dessen auch nicht, weil von der vorgängigen Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister die Ausübung des Rechts zur Führung der Reichsflagge bedingt, damit aber von selbst eine ausreichende Gewähr für die Bewirkung der Anmeldung gegeben ist. Andererseits tritt nach dem erwähnten Gesetz, wenn die Anmeldung einer Veränderung der im Schiffsregister eingetragenen Thatsachen unterbleibt, nicht, wie in dem Verfahren bezüglich der Anmeldungen zum Handelsregister, eine blosse Ordnungsstrafe ein; sondern die Unterlassung einer solchen Anmeldung ist mit öffentlicher Strafe bedroht, weil ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass derartige Veränderungen, die unter Umständen auf das Recht zur Führung der Reichsflagge von Einfluss sein können, ohne Verzug zur Eintragung gebracht werden (G. v. 25. Oktober 1867, § 15). Diese Gesichtspunkte treffen für Binnenschiffe weder in der einen noch in der anderen Richtung zu. Das Gesetz sieht deshalb behufs Er-

zwingung der Anmeldungen nur ein Ordnungsstrafverfahren nach Massgabe der für die Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Bestimmungen vor.

Das Reichsgesetz hat entgegen den seerechtlichen Bestimmungen auch alle für die Frage der Flaggenführung erheblichen Umstände aus dem Bereiche seiner Normen ausgeschieden.

Die Flagge, als das völkerrechtlich wichtigste Qualifikationszeichen des Seeverkehrs, hat aus den wiederholt erwähnten Gründen für die Binnenschiffahrt keinerlei rechtliche Bedeutung, ihr Gebrauch ist res merae facultatis und wird zumeist nur dekorativen Zwecken nach ortsüblichem Gebrauche dienen.

Aeltere Vorschläge, wonach Bestimmungen über die Flaggenführung der Binnenschiffe durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden können, haben im Reichsgesetz als entbehrlich keine Berücksichtigung gefunden. Es bleibt daher nach wie vor für die Materie das Landesrecht massgebend. Eine irgendwie zulängliche Sammlung des einschlägigen Quellenmaterials fehlt bisher gänzlich. Soweit dessen Entwickelung partikularrechtlich verfolgt werden kann, fehlt auch auf allen Seiten, wie es scheint, die Annahme, dass hier ein Bedürfnis nach Rechtsvorschriften zwingender Natur vorhanden sei. Für Preussen wenigstens kann den Anordnungen (Kabinettsordres v. 22. Mai 1818 und 12. März 1823, Ministerialerlass v. 14. November 1834 bei Nassius a. a. O. S. 182), welche, von der hördlichen Wahrnehmung ausgehend, »dass die preussischen Schiffer auf den Strömen fortgefahren haben, Flaggen nach eigenem Belieben zu führen«, diese verwarnten, »das Gebot, wonach sie nur die ordentliche preussische Landes- oder Handelsflagge führen dürfen, zu übertreten« — nur noch bedingt wirksame Kraft zuerkannt werden. Durch Art. 55 der Reichsverfassung ist an die Stelle der partikularrechtlichen Handelsflagge die schwarz-weiss-rote Flagge der deutschen Handelsmarine getreten, und es muss daher der Gebrauch dieser Farben auch seitens der Binnen- und Stromschiffer als gesetzlich zugelassen angesehen werden. Die Führung der Landesflagge eines anderen deutschen Bundesstaates wird aber auch preussischen Schiffern, die ein in einem anderen Bundesstaate ins Schiffsregister eingetragenes Schiff führen, nach den für das Bundesindigenat geltenden Grundsätzen fortan nicht mehr auf Grund jener obsolet gewordenen Rechtsvorschriften mit Strafe belegt werden dürfen. Allerdings wird aber das in einem deutschen Schiffsregister eingetragene Binnenschiff, auch wenn es im Eigentum fremder Staatsangehöriger, Gesellschaften etc. steht, zur dauernden Führung fremder Landesfarben nicht berechtigt sein.

Der Schluss wird auch e contrario aus den Vorschriften zu ziehen sein, welche für die internationale Flussschiffahrt auf Grund der bestehenden Schiffahrtsakte bestehen und auf den konventionellen Flüssen den ständigen Gebrauch der fremden Flagge fremden Schiffen naturgemäss freistellen. Als typisch mag hierfür citiert werden die Vorschrift der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Oktober 1868:

Art. 2. Die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflösse können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet, vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheines mit dem offenen Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoestluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der niederländischen Schiffahrt angewiesene Wasserstrasse auch der Schiffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Die urkundliche Legitimierung des Schiffes im Binnenverkehr bedarf nicht der umfassenden Kautelen, welche das Flaggenrecht im ausländischen Betriebe notwendig fordert. Von den Schiffspapieren, welche, von der zuständigen Heimatsbehörde ausgefertigt, öffentlichen Glauben geniessend, jedem Dritten gegenüber den Nachweis der Thatsachen erbringen, die in ihnen zur Verzeichnung gelangt sind, kommt hier nur der Schiffsbrief in Betracht. In dem nach der Eintragung des Schiffes zu erteilenden Schiffsbriefe wird unter dem Siegel des Amts- bezw. Landgerichts etc. und der Unterschrift des Richters durch die unterzeichnete Behörde bezeugt, »dass in das von derselben nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, v. 15. Juni 1895 geführte Schiffsregister das nachbenannte Schiff unter Nr.... auf Grund glaubhafter Nachweisungen am ...ten..... eingetragen ist, wie folgt«:....

Dieser Schiffsbrief, welcher nach § 125 Abs. 3 dem Eigentümer seitens der Registerbehörde zu erteilen ist, soll den Schiffseigner oder Schiffer in die Lage setzen, sich dritten Beteiligten und den Behörden gegenüber jederzeit über die in das Register eingetragenen Thatsachen und Verhältnisse

auszuweisen, weshalb alle Aenderungen darin einzutragen sind (§ 126 Abs. 3) sowie insbesondere auch die auf Pfandrechte und Pfändungen bezüglichen Vermerke (s. im ursprünglichen Text des R.G. die jetzt weggefallenen § 131 Abs. 4, § 132 Abs. 3, § 136 Nr. 1).

Die nach den geltenden Verordnungen oder den Schiffahrtsverträgen von den Verwaltungsbehörden auszustellenden sonstigen Schiffspapiere (Messbriefe, Schiffspatente, Schiffsatteste und dergleichen) behalten daneben ihre rechtliche Bedeutung.

Die Führung des Schiffsbriefes an Bord ist durch das Reichsgesetz jedoch nicht obligatorisch gemacht; die Motive geben der Ansicht des Gesetzgebers dahin Ausdruck, dass Vorschriften über die Pflicht des Schiffers, den Schiffsbrief stets auf dem Schiffe mitzuführen, nicht in das Gesetz gehören, sie könnten nötigenfalls im Wege schiffahrtspolizeilicher Anordnungen getroffen werden.

In Ermangelung solcher ist der Schiffer trotz § 8 des R.G. nicht verpflichtet, den Schiffsbrief als Teil der Schiffspapiere an Bord zu bringen. In diesem Falle tritt auch nicht eine öffentlichrechtliche Beurkundung der Indentität des Schiffes ein, sondern die nach dem System der sicherheitspolizeilichen Vorschriften des Aufenthaltsstaates gebotenen persönlichen Legitimationsmittel des Schiffers reichen auch zur urkundlichen Legitimation des von ihm geführten Schiffes hin. — Hier überwiegen im Reichsgesetz offensichtlich die privatrechtlichen Gesichtspunkte; die Sicherheit des Verkehrs zumal auf den Wasserstrassen, welche mehrere deutsche Staatsgebiete durchziehen, hätten die Forderung begründet, dass zum mindesten Schiffe mit grösserem Raumgehalt zur Führung des Schiffsbriefes reichsrechtlich angehalten würden. Für den Schiffahrtsverkehr auf den konventionellen Wasserstrassen ist die Führung des Schiffsattestes an Bord obligatorisch gemacht. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen (s. Rheinschiffahrtsakte Art. 22).

Das Schiff ist ein befriedetes Besitztum. Es wird ihm daher der gleiche Schutz gegen gewaltsame Eingriffe zu Teil wie dem Besitztum überhaupt (R.St. G.B. § 342 in Verbindung mit §§ 123, 124), doch besteht in Betreff der Schiffe ein Durchsuchungsrecht der Zoll- und Steuerbeamten, der Hafen- und Revierbeamten nach Massgabe der einschlägigen Specialnormen.

Eine Arrestfreiheit segelfertiger Binnenschiffe ist im geltenden Rechte nicht begründet (s. darüber Mittelstein in Böhms Zeitschrift für internationales Recht, Bd. II, S. 272—273). Von der Aufnahme des § 482 Abs. 1 des H.G.B., welcher die Arrestfreiheit segelfertiger Seeschiffe zulässt, ist absichtlich Abstand genommen worden.

B. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung. Die personenrechtlichen Vorschriften des Reichsgesetzes, welche die den eigentümlichen Formen und Lebensverhältnissen des Binnenschiffahrtsbetriebes angemessenen staatlichen Kontrolleinrichtungen sicherstellen sollen, sind enthalten in den §§ 3, 21—25. Sie ergänzen bezw. verändern ältere hier einzielende Vorschriften des deutschen Handelsrechts, der Seemannsordnung und der Gewerbeordnung, die eine Anlehnung ermöglichen oder eine grundsätzliche Ablehnung entsprechend der besonderen Eigenart des Binnenschiffahrtsbetriebes forderten.

Wie das Seerecht operiert in dem bezeichneten Quellenmaterial auch das Binnenschiffahrtsgesetz mit den beiden Begriffen der Schiffsbesatzung und der Schiffsmannschaft; sie sind von verschiedener Länge und verschiedener technischer Bedeutung. Unter Schiffsbesatzung ist die Gesamtheit der Personen zu verstehen, welche auf einem Schiffe ein Amt oder einen Dienst haben. Es gehören dazu der Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen (D.H.G.B. § 481). Die zuletzt genannten Personen können höhere Dienste zu versehen haben, wie die Aerzte, Zahlmeister, Proviantmeister, die auf grösseren Passagierschiffen vorkommen, die Maschinisten der Dampfschiffe, oder auch niedere, wie die Aufwärter, Köche (auf den grösseren Passagierschiffen), Heizer. Sie sind in betreff der Rechte und Pflichten der Schiffsmannschaft durch das Gesetz gleichgestellt, ohne Unterschied, ob sie vom Schiffer oder Reeder angenommen sind (Seemannsordnung § 3); sie haben daher auch den Anordnungen des Schiffers in Ansehung des Schiffsdienstes unweigerlich Folge zu leisten.

Die Schiffsmannschaft dagegen umfasst den Personenkreis derjenigen, welche berufsmässig zur Bedienung eines Schiffes da sind, sie bilden die Bemannung zum Schiffahrtsdienst. Die Schiffsmannschaft steht unter den Anordnungen, unter der Befehlsgewalt des Schiffers: der Schiffer selbst gehört also nicht zu jenem Personenkreis, wohl aber sind hierhin namentlich auch die Maschinisten und Heizer gerechnet, was nach der Seemannsordnung § 3 nicht der Fall ist. Sonstige Mitglieder der Schiffsbesatzung, welche nichts mit dem eigentlichen Schiffahrtsdienst zu thun haben, wie namentlich Aufwärter, Köche (falls sie nicht, wie oft, gleichzeitig Matrosen sind), Kassierer etc., gehören nicht zur Schiffsmannschaft, weshalb

für sie nach wie vor das bürgerliche Recht gilt, nicht aber die §§ 21—25 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Die die Schiffsmannschaft begründende Dienstmiete bringt den Schiffsmann nicht in eine Art von Dienstbotenverhältnis zum Schiffseigner; ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des durch die Ereignisse und momentanen Bedürfnisse des Schiffahrtbetriebes geforderten Dienstes und der Leistung steht die Schiffsmannschaft unter den verwaltungsrechtlichen Normen der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869. (Fassung vom Jahre 1891.) Dass die Schiffsmannschaft, soweit nicht die §§ 22—25 Abweichendes bestimmen, der Gewerbeordnung unterliegt, ist von besonderer Bedeutung für die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Schiffseigner resp. Schiffer und der Schiffsmannschaft. Daher findet auch hier das G. v. 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, Anwendung. Für Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt eines Arbeitsbuchs oder Zeugnisses sowie über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse und dergleichen (s. den § 3) sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, soweit nicht nach den internationalen Schiffahrtsverträgen die Zuständigkeit besonderer Gerichte begründet ist (Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte v. 13. April 1844 § 47 und preussisches Gesetz, betr. die Elbzollgerichte, v. 9. Juli 1879 § 4). In Ermangelung eines zuständigen Gewerbegerichts greifen ferner die Bestimmungen über die auf Anrufen eines jeden Teils zugelassene vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers Platz (§§ 71 ff. des Gesetzes über die Gewerbegerichte). Dem bei Streitigkeiten zwischen den in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen vorhandenen Bedürfnisse nach einem von den Förmlichkeiten des ordentlichen Rechtsgangs befreiten Verfahren ist hiermit genügt. Auch in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit blieb es bei den geltenden Vorschriften bewenden (Gesetz über die Gewerbegerichte §§ 25, 71). (Begr. S. 57.) Von den erwähnten besonderen Gerichten (vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 14) kommen hier nur die Elbzollgerichte in Betracht. Nach der Additionalakte § 47 unter 2c ist ein solches zuständig für »die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse«, und zwar nach § 48 dann »wenn die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen derartiger Ansprüche anruft«.

Der Abschluss des Dienstvertrages ist an keine Formalitäten gebunden (ebenso nicht der Heuervertrag des Seemanns); vgl. Gew.O. (Fassung des G. v. 1. Juni 1891) §§ 105, 107. Abgeschlossen wird der Vertrag von dem Schiffseigner. Hat der Schiffer hierzu keine Vollmacht, so ist er hierzu nur berechtigt ausserhalb der Orte des § 15 und soweit die Ausführung der Reise die Anstellung erforderlich macht.

Im übrigen beschränkt sich das Reichsgesetz darauf, unter Feststellung des Begriffes der Schiffsmannschaft (§ 21) Bestimmungen über den Dienstantritt und die Folgen einer Verzögerung (§ 22), über die allgemeinen Dienstobliegenheiten des Schiffsmannes (§ 23), über die Löhnungstermine (§ 24) sowie über die Kündigung und über die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Austritt (§ 25) zu treffen. Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen. Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmässigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist. Diese Vorschriften lehnen sich vielfach an die Vorschriften der Seemannsordnung an, halten sich aber in einem wesentlich engeren Rahmen. Die zahlreichen, teils polizeilichen, teils disciplinären oder strafrechtlichen Bestimmungen der Seemannsordnung hängen meistens mit den besonderen Verhältnissen der Seeschiffahrt zusammen. Die Binnenschiffahrt kann mit Rücksicht auf die geringere Gefährlichkeit des Betriebes und auf die leichtere Möglichkeit des Ersatzes ungeeigneter Personen durch andere den grössten Teil jener Vorschriften entbehren.

Eingehende Bestimmungen über Befähigungsnachweis und Arbeitskontrolle wurden aus den gleichen Gründen ins Gesetz nicht aufgenommen, ausgenommen da, wo es sich um technisch, oder vermöge der Gliederung des Dienstes an Bord, persönlich qualifizierte Dienstleistungen handelt. Nach § 132 ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und

Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schiffahrt auf Seeen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstrasse haben, steht die Befugnis der Landesregierung zu.

Sozialpolitisch bedeutungsvolle Meinungsverschiedenheiten traten besonders hervor bei Festsetzung der rechtlichen Stellung der Schiffsmannschaft gegenüber dem Schiffer. Bei der parlamentarischen Behandlung lag zu § 23 der Antrag vor, an Stelle des Abs. 2 zu sagen:

»Ohne Erlaubnis des Schiffers darf der Schiffsmann das Schiff nicht verlassen, doch darf ihm ausser der Arbeitszeit, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, diese Erlaubnis nicht verweigert werden. Auch ist ihm der Zeitpunkt der Rückkehr stets anzugeben. Ist dies unterblieben, so reicht der Urlaub bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem am anderen Tage die Arbeit beginnt.«

Die Antragsteller begründeten den Antrag mit dem Hinweis auf das jetzt bestehende Abhängigkeitsverhältnis des Bootsmanns von dem Schiffer. In der Arbeitszeit, wurde geltend gemacht, müsse der Bootsmann selbstverständlich seine Schuldigkeit thun und auf dem Schiffe verbleiben, aber ausserhalb derselben dürfe man ihn nicht lediglich von der Gnade des Schiffers abhängig machen. Dem wurde von mehreren Seiten entgegengehalten, dass durch die Annahme des Antrages die Disciplin auf dem Schiffe in bedenklichster Weise gefährdet werde. Was habe man denn unter »triftigen Gründen« zu verstehen, wer solle über das Vorhandensein solcher »triftigen Gründe« urteilen? Die soziale Stellung zwischen Schiffer und Bootsmann sei gar nicht so unterschiedlich, dass diese Leute sich nicht wie bisher in friedlicher Weise über ihre Ausgehezeit einigen sollten.

Der Inhalt des Antrages rufe nur bisher ungekannte Streitigkeiten hervor und er sei daher völlig entbehrlich. Nach Ablehnung des Antrages mit allen gegen 3 Stimmen erfolgte mit ebensolcher Mehrheit die Annahme des Paragraphen nach der Regierungsvorlage.

Von denselben Antragstellern wurde beantragt, als § 23a einzufügen:

»Nach Eintritt der Nacht haben alle Schiffe mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang an der nächsten zum Halten geeigneten Stelle ihre Fahrten einzustellen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit an Bord der Frachtschiffe nur in Fällen der Not gestattet.«

In der Begründung des Antrages wurde auf die Ueberanstrengung der Bootsleute und namentlich des Heizerpersonals hingewiesen. Das Fahren bei Nacht müsse notgedrungen die Zahl der Havarien vermehren, während der Mangel an Sonntagsruhe die Kräfte des Schiffspersonals nicht zur richtigen Erholung kommen lasse. Diesen Ausführungen entgegen wurde von mehreren Seiten auf die Eigentümlichkeit des Schifffahrtsgewerbes verwiesen, das zunächst im Winter eine lange Zeit der Ruhe habe, oft länger, als dem Schiffsmann lieb sei. Dann aber ermangele es auch während der Betriebszeit nicht an Ruhetagen, schon infolge der Lade- und Löschzeit; wie oft aber werde ausserdem auf die Gelegenheit, Ladung zu finden, unthätig gewartet. Von der gesamten Betriebszeit verbringe ein Frachtschiff noch nicht ein Dritteil auf der Fahrt, die übrige Zeit entfalle auf den Aufenthalt an Lade- und Löschplätzen.

In der Kommission sowohl wie bei den Plenarberatungen im Reichstage wurden diese über den Rahmen der Regierungsvorlage hinausgehenden Anträge als den individuellen Arbeitsverhältnissen des Schifffahrtsbetriebes widersprechend abgelehnt. Die die Beschränkung der Nachtarbeit, der Arbeit an Sonn- und Feiertagen betreffenden Vorschriften der Gew.O. v. 21. Juni 1869 (in ihrer Gestaltung bis zum R.G. v. 1. Juni 1891 § 105a bis 105i) haben daher für den Binnenschiffahrtsbetrieb z. Zt. keine Geltung. Dagegen ist nach § 42 R.G. der Frachtführer zur Uebernahme der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht verpflichtet, es sei denn, dass ein Notfall vorliege. Zu der im Gesetze somit ungeregelten sozialpolitisch und gewerberechtlich wichtigen Frage liegen jedoch zahlreiche Beschwerden vor, die eine positive Regelung unabweislich erscheinen lassen. Auch der grosse Ausschuss des Centralvereins für Hebung der deutschen Fluss- und Kanalschiffahrt hat sich im Jahre 1898 mit der gesetzlichen **Regelung der Nachtruhe** im Schiffergewerbe beschäftigt; er nahm jedoch nach einem Referat des Syndikus Dr. Landgraf folgende Resolution an: »Der Centralverein hält eine Festlegung der Nachtruhe im Binnenschifffahrtsgewerbe für nicht notwendig, muss aber jedenfalls eine einseitige Regelung derselben ablehnen. Eine Untersuchung der Arbeiterverhältnisse im Binnenschiffahrtsbetriebe muss gleichzeitig auf die Angestellten und Bediensteten im Eisenbahnbetriebe ausgedehnt werden.«

Auch die aus Berufskreisen heraus geforderte Einführung obligatorischer Dienstbücher (vgl. die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Bassermann, stenogr. Berichte, IX. Legislaturperiode, III. Session, 1894/95, Bd. I S. 535ff.) wurde mit dem Hinweise abgelehnt, dass diese Frage als eine gewerberechtliche ihre Ordnung nicht in diesem Gesetze finden könne und dass im übrigen in Ansehung der grossen Wasser-

strassen durch die Vorschriften der Schiffahrtsakte und Verträge ausreichend Fürsorge getroffen sei. Demnach gelten noch immer die landes- und ortspolizeilich auf die Dienstverhältnisse der Schiffsleute bezüglichen Verordnungen, so in Preussen die Min.V. v. 8. August 1856 betreffend die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute der Binnenschiffahrt. Diese ordnet auf Grund des § 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preussischen Flussschiffen und zur Hebung der Disciplin an, dass jeder Dienstmann auf einem preussischen Flussschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen muss. Da dieses Dienstbuch ein vorgeschriebenes Mittel polizeilicher Legitimation ist, hat die Herausnahme der Schiffsmannschaft aus dem Dienstbotenverhältnisse und die Unterstellung unter die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sicherlich nicht die Aufhebung jener Verpflichtung zur Folge.

Die im Betriebe der Binnenschiffahrt stehenden Personen sind in den Bereich der durch die Reichsversicherungsgesetze begünstigten Kreise aufgenommen. Die Versicherung derselben hat bei derjenigen Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der zu Versichernde beschäftigt ist, gelegen ist. Vgl. preussische Ausführungsanweisung v. 21. August 1885 zur Unfalls- und Krankenversicherung: Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flösserei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.«

C. Die rechtliche Kontrolle über den ordnungsmässigen Verlauf der Fahrt. Die Sicherheit des Schiffahrtsverkehrs ist vor allem von dem Umstand abhängig gemacht, dass das wichtigste Transportmittel dieses Verkehrs, das Schiff, auch thatsächlich den Anforderungen genüge, welche gestellt werden müssen, um den gewünschten technischen Zweck zu erreichen. Zu diesem Behufe erfassen besondere aus der Eigenart seines Gewerbes hervorgegangene standesrechtliche Normen den Schiffer als zeitigen verantwortlichen Vertreter wichtiger privatwirtschaftlicher und staatlicher Interessen, sie legen ihm eine Reihe von Verbindlichkeiten auf, die sich teils auf sein privatvermögensrechtliches Verhältnis zu Schiffs- und Ladungsinteressenten, teils auf sein Verhältnis zum Gesamtrechts- und Verwaltungssystem desjenigen Staates beziehen, in dessen Gebiet sich das von ihm geführte Schiff befindet. Innerhalb dieser mannigfaltigen Rechtsbeziehungen sollen uns im nachstehenden lediglich die aus dem genossenschaftlichen Bedürfnis hervorgegangenen, auf den Verlauf der Fahrt abzielenden Einrichtungen des öffentlichen Rechtes beschäftigen.

a) Fahrtüchtigkeit des Schiffes. Nach § 8 des Reichsgesetzes hat der Schiffer vor Antritt der Reise darauf zu sehen, dass das Schiff in fahrtüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet sowie hinreichend bemannt ist und dass die Schiffspapiere und Landungsverzeichnisse an Bord sind. (Vgl. H.G.B. § 513.)

Er hat für die Tüchtigkeit der Gerätschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung sowie dafür zu sorgen, dass das Schiff nicht schwerer beladen wird, als seine Tragfähigkeit und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten. (Vgl. H.G.B. § 514.)

Wenn der Schiffer im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer und Zollgesetze nicht beachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (Vgl. H.G.B. § 515.)

Für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise haftet den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Personen auch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht. Nähern sich diese Anordnungen dem System des Handelsgesetzbuchs, dessen Wortlaut sie an Deutlichkeit übertreffen, so muss doch andererseits anerkannt werden, dass die in den seeamtlichen Sprüchen immer mehr zur Geltung gelangende Ansicht, dass bei der heute immer weiter vorschreitenden komplizierten Technik des Schiffbaues das Urteil des Schiffers über die Fahrtüchtigkeit des Schiffes in allen Fällen nur auf eine sehr beschränkte Sicherheit Anspruch erheben könne, — für den Binnenschiffahrtsverkehr in noch weit höherem Masse zutrifft, als dies im Seeverkehr mit seinem durchaus technisch gebildeten Personal der Fall ist. (Vgl. hierzu das interessante Judikatenmaterial bei Ritter: Die öffentlichrechtlichen Pflichten des Schiffers vor Antritt der Reise, 1894). Die Fahruntüchtigkeit kann, wenn sie nicht eine absolute ist, nach der jeweiligen Zweckbestimmung des Schiffes gegebenen Falles nur den Umfang bezw. die Ausdehnung des Fahrbetriebes, Beschaffenheit und Umfang der zulässigen Ladung modifizieren. Für Fahrtüchtigkeit der Reise haftet nach Abs. 1 der Schiffer persönlich, falls er die ihm nach

§ 7 obliegende Sorgfalt verletzt. Während aber der Schiffseigner in den Fällen der Abs. 1—3 des § 8 dann, wenn der Schiffer haftet, gemäss § 4 regelmässig auch haftet, aber nur mit Schiff und Fracht, gilt nach Abs. 4 die Besonderheit, dass dem Schiffseigner als solchem gleichfalls die unmittelbare Verantwortlichkeit für den Zustand des Schiffes bei Antritt der Reise auferlegt ist, und zwar den Ladungsbeteiligten, den Passagieren und der Schiffsbesatzung gegenüber (s. § 7 Abs. 2).

Insoweit es sich um Personenbeförderung handelt, bestehen für die Fahrtüchtigkeit des Binnenschiffes noch zahlreiche weitergehende obrigkeitliche Vorschriften, die, aus der landes- oder ortspolizeilichen Fürsorgepflicht entsprungen, namentlich den öffentlichen Verkehr durch Dampfschiffe einer genaueren Regelung und Aufsicht unterziehen. Ueber die Bestrebungen, die sogenannte Ladelinie, Lademarke, auf gesetzlichem Wege sicherzustellen und deren Einhaltung durch behördliche Organe zu kontrollieren, siehe die Verhandlungen des Nautischen Vereins zu Berlin im Februar 1891. Dass diese Bestrebungen zur Sicherung der Fahrtüchtigkeit des Schiffes im wichtigeren Seeverkehr noch zu keinen Ergebnissen gelangt ist, hat natürlich auch das Fehlen solcher Vorschriften im Binnenschiffsverkehr zur Folge. (Vgl. hierzu die kenntnisreiche Schrift von G. Wislicenus, Schutz für unsere Seeleute! Leipzig 1894.)

b) Unfallsmeldung. Nach den §§ 522—525 des Handelsgesetzbuches hat der Seeschiffer über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, im Bestimmungshafen, unter Umständen auch schon in einem Zwischenhafen, vor einer Gerichts- oder Konsularbehörde unter Mitwirkung der Schiffsmannschaft eine Verklarung abzulegen. Auch für die Binnenschiffahrt besteht ein allseitig anerkanntes Bedürfnis, bei Unfällen eine schleunige Feststellung des Thatbestandes und des Umfanges des Schadens herbeizuführen, um auf diese Weise späteren Verdunkelungen des Sachverhaltes und Streitigkeiten thunlichst vorzubeugen. Durch die Uebertragung des Rechtsinstituts der grossen Haverei auf das Gebiet der Binnenschiffahrt wurde eine solche Feststellung als Grundlage der Havereirechnung ohnehin unerlässlich. (S. hierzu Ph. Heck, das Recht der grossen Haverei, Berlin 1889.)

Die bestehende Gesetzgebung gewährte keine genügenden Grundlagen für ein dem Zwecke entsprechendes Verfahren.

Die seerechtliche Verklarung auf die Binnenschiffahrt einfach zu übertragen, war nicht angängig. Die Verklarung ist eine aus alten Seegebräuchen entwickelte Einrichtung, bei der es sich zunächst nicht um eine eigentliche Beweiserhebung, sondern um eine auf den Angaben des Schiffsjournals[1]) beruhende, von den übrigen Personen der Schiffsbesatzung mitbeschworene eidliche Sachdarstellung des Schiffers handelt. Eine solche Einrichtung liess sich nicht künstlich auf ein anderes Gebiet verpflanzen. Es fehlt dafür bei der Binnenschiffahrt auch an den sonstigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen. Die Führung eines Tagebuches liess sich hier nicht vorschreiben; sie würde thatsächlich nicht durchführbar, auch vielfach überflüssig und mit Rücksicht auf den Bildungsstand eines grossen Teiles der Binnenschiffer ohne praktischen Wert sein. Andererseits fehlt es bei der Binnenschiffahrt an der auf Seeschiffen regelmässig vorhandenen Kontrolle der Angaben des Schiffers durch die anderen Schiffsoffiziere und durch die meistens in grösserer Zahl vorhandene, technisch geschulte Schiffsmannschaft. — Das Gesetz schreibt statt dessen ein gerichtliches Beweisaufnahmeverfahren vor, das aber erheblich freier als die Sicherung des Beweises in der Civilprozessordnung gestaltet ist. (R.G. § 11).

Eine besondere Einrichtung zur behördlichen Meldung eines jeden im Binnenschiffahrtsverkehr eingetretenen Unfalles zum Zwecke amtlicher Kognition, etwa im Sinne der durch das R.G. v. 27. Juli 1877 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen geschaffenen Einrichtung verwaltungsrechtlicher Natur — hat sich nicht als legislatorisch wünschenswert herausgestellt; offenbar aus dem Grunde, weil die der Unfallsstelle benachbarte Ortsbehörde auch vordem jede solche lokale Störung des Schiffahrtsbetriebes zum Anlass amtlicher Untersuchung und zweckentsprechender Remedur zu machen schon im bisherigen Rechtssystem ausreichende Handhaben besass.

c) Rechtsverhältnisse in Notfällen. In sämtlichen Vorentwürfen zum Reichsgesetz betreffend die Binnenschiffahrt wurde die Forderung vertreten, dass die für die Seeschiffahrt geltenden Grundsätze über Kollision, Bergung und Hilfeleistung in Notfällen zweckmässigerweise auch auf die analogen Verhältnisse der Schiffe auf Flüssen, Kanälen und sonstigen Binnengewässern zu übertragen seien. Es wurde mit Recht geltend gemacht, dass diese sich bei der Seeschiffahrt bestens bewährt haben, und obschon angenommen wurde, dass sie schon nach allgemeinen Grundsätzen auch ohne gesetzliche Festlegung in den Verhältnissen der Stromschiffahrt recipiert worden seien,

---

[1]) „Tagebuch" nach dem Sprachgebrauch des H.G.B. v. 10. Mai 1897, s. § 519ff.

so sei dennoch eine ausdrückliche Regelung wünschenswert. Gemeint waren damit aber lediglich die auf die Schadensregulierung bezüglichen vermögensrechtlichen Vorschriften der §§ 734—739 des H.G.B. Für das Strassenrecht in den Binnengewässern ist zwar die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See vom 7. Januar 1880, die Not- und Lootsensignalordnung vom 14. August 1876 — jetzt ersetzt durch die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See, vom 9. Mai 1897, und Verordnung betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge vom 10. Mai 1897 (R.G.B. Nr. 22) — und die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verhalten des Schiffers nach dem Zusammenstoss von Schiffen auf See, vom 15. August 1876 nicht direkt geltendes Recht, allein die in ihnen niedergelegten Grundsätze sind zumeist auf dem Wege von provinziellen oder Revierschiffahrtsordnungen auch ins Verwaltungsrecht der Binnenschiffahrt übergeleitet worden. So in Preussen auf Grund der §§ 76, 77, 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, des § 65 ff. des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. August 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 11. März 1850.

Strafrechtlich findet in der angedeuteten Richtung der Binnenschiffahrtsverkehr seinen Schutz in den Strafandrohungen des R.St.G. Abschn. 27 gegen gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen speciell in den §§ 321—323.

Der 6. Abschnitt des Reichsgesetzes behandelt zugleich auch die Rechtsverhältnisse der Bergung und Hilfeleistung in den §§ 92—101.

Die Fälle, in welchen die Lage eines Schiffes derart gefährdet ist, dass es zur Rettung des Beistandes dritter Personen bedarf, sind auch im Betriebe der Binnenschiffahrt nicht selten. Dies gilt nicht nur für die unteren, der See zunächst gelegenen Stromteile, sondern auch für die weiter aufwärts gelegenen Strecken. Wird eine solche Gefahr in der That durch das Eingreifen dritter Personen, insbesondere der Besatzung anderer Fahrzeuge, beseitigt, so liegt es in der Billigkeit, dass den helfenden Personen eine ihren Leistungen entsprechende Vergütung zu teil wird. Die rechtliche Anerkennung und Sicherung dieses Vergütungsanspruches ist zugleich geeignet, die Bereitwilligkeit zur Beistandleistung in Gefahren zu fördern. Dass die Vergütung auch dann, wenn sie nicht vorher besonders bedungen ist, geleistet werden muss, entspricht der schon gegenwärtig im Binnenschiffahrtsverkehr herrschenden Auffassung. Bereits die Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821 setzt im Art. 26 den Anspruch auf Berge- und Hilfslohn als rechtsbegründete Forderung voraus. Im geltenden Rechte fehlt es jedoch, soweit sich nicht allenfalls die Bildung eines Gewohnheitsrechtes nachweisen lässt, an besonderen Vorschriften, und die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über nützliche Verwendung und über den Fundlohn waren nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen.

Bei der geringeren Bedeutung dieser Materie für den Schiffsverkehr auf Binnenstrassenwasser ist das Reichsgesetz bestrebt gewesen, die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu vereinfachen und den abweichenden Lebensverhältnissen des neuen Anwendungsgebietes möglichst anzupassen.

Der § 93 unterscheidet in Uebereinstimmung mit dem Seerecht zwischen Bergung und Hilfeleistung. Die Bergung umfasst ausschliesslich die Fälle, in welchen der gerettete Gegenstand der thatsächlichen Verfügungsgewalt der Schiffsbesatzung entzogen war und von dem Berger selbst in Besitz genommen und in Sicherheit gebracht ist. Unter den Begriff der Hilfeleistung fallen die sonstigen Arten der Beistandsgewährung zur Rettung von Schiff oder Ladung. Die Unterscheidung ist in der Natur der Sache begründet, und das Reichsgesetz behält sie daher mit der Massgabe bei, dass es die Fälle, in welchen eine Vergütung wegen Bergung beansprucht werden kann, enger begrenzt, als es im Seerecht geschehen ist. Der § 93 erkennt danach in Abweichung von dem weitergehenden § 740 des H.G.B. einen Anspruch auf Bergelohn nur an, wenn entweder das gefährdete Schiff selbst oder doch aus demselben die Ladung oder ein Teil der Ladung geborgen ist und wenn in jenem wie in diesem Fall zugleich das Schiff von der Besatzung verlassen, im zweiten Fall aber ausserdem vom Untergang unmittelbar bedroht war. Abgesehen von diesen Fällen wird ein Vergütungsanspruch nur für Hilfeleistung, d. h. für einen der Besatzung des gefährdeten Schiffes geleisteten Beistand, gewährt. Von grosser Tragweite auch für einzielende Fragen des öffentlichen Verkehrsrechtes sind die Vorschriften des R.G. §§ 93—96, die mit den verwandten Normen des H.G.B. §§ 740—753 zu vergleichen sind.

Die Anfechtbarkeit des Vertrags über Bergung und Hilfeleistung wegen erheblichen Uebermasses der zugesicherten Vergütung (§ 741 H.G.B.) ist gewiss mit Recht beseitigt, weil es kaum vorkommen wird, dass auf Binnengewässern der Schiffer in einer solchen Zwangslage sich befindet, in welcher die Gesetzgebung ihn gegen Ausbeutung durch dritte Hilfeleistende zu schützen hätte. Die Festsetzung des Berge-

oder Hilfslohns ist ganz in das billige Ermessen des Gerichts gestellt, welchem als Anhaltspunkte für die Ausübung desselben nur die in §§ 743, 744 H.G.B. sich findenden Bestimmungen gegeben sind. Die Klage kann hinsichtlich des Schiffes und der noch nicht ausgelieferten Ladung auch gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist alsdann das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hilfeleistung stattgefunden hat. Damit lehnt sich der Entwurf an den § 39 der Strandungsordnung an. Auf Zweckmässigkeitsgründen, deren Gewicht sich nicht verkennen lässt, beruht die Bestimmung im § 101, wonach für Gebiete von Binnengewässern, welche der See zunächst gelegen sind, landesgesetzlich gewisse auf Bergung und Hilfeleistung bezüglich Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Strandungsordnung für anwendbar erklärt werden können. Dem Vorgange des G.V.G. § 101 Nr. 3g, wonach vor die Kammern für Handelssachen die Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts gehören, ist auch § 138 des Reichsgesetzes gefolgt. Die Instanz gilt insbesondere für Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstossens von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen. Damit ist dem Bedürfnis nach Reichseinheit in dieser Rechtsmaterie angemessene Befriedigung gesichert.

Im angedeuteten Rahmen hat das Reich das an wirtschaftlicher Bedeutung und juristischen Beziehungen reiche Gebiet des Binnenschiffahrtsverkehrs, das bisher von der Landesgesetzgebung der grösseren Staaten teils unberücksichtigt geblieben, teils nur in zusammenhangsloser provinzieller Regelung der inneren Einheit, der äusseren Uebersichtlichkeit völlig entbehrte, im grossen und ganzen zu gedeihlicher Kodifikation gebracht. Ein grosses Stück deutscher Rechtseinheit ist damit unter Dach gebracht, vorwiegend auf Grund sachkundiger Initiative aus den Kreisen der Interessenten und der zur Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse eingesetzten Berufsvertretungen.

6. Die weitere systematische Ausgestaltung des deutschen Binnenschiffahrtsrechts. Einen Ausblick in die künftige dogmatische und wirtschaftliche Gestaltung des Rechts auf diesem Gebiete, das durch den mächtig anwachsenden Verkehr in steigendem Masse die Pflege der gesetzgebenden Faktoren in Anspruch nehmen wird, eröffnen die der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes über die Binnenschiffahrt angeschlossenen fünf Resolutionen. Sie markieren zahlreiche Mängel im Gesetzgebungswerke selbst und empfindliche Lücken in seinem Zusammenhange mit dem übrigen System des deutschen öffentlichen Rechts.

Es wurde beschlossen:

I. Den Reichskanzler zu ersuchen, durch die Kommission für Arbeiterstatistik auch Erhebungen über die Sonntagsarbeit im Binnenschiffahrts- und Flössereibetriebe anstellen zu lassen;

II. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Einführung von Bestimmungen über den Befähigungsnachweis die Schifferschulen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen und den in Schifferschulen vorgebildeten Schiffern bei Erteilung der Befähigung besondere Begünstigungen zu teil werden zu lassen;

III. den Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, dass die Gewerbeinspektion in den Binnenschiffahrts- und Flössereibetrieben wirksam durchgeführt wird;

IV. den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, dass bei der Festsetzung und Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstrassen im Interesse der Binnenschiffahrt nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen werde:

1. Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren hat nicht, wie bisher, nach der Tragfähigkeit der Schiffe, sondern nach der wirklichen Ladung zu geschehen, und zwar höchstens in zwei Tarifklassen, sowohl hinsichtlich des Gewichts wie der Gattung;
2. die Erhebung des Satzes der höheren Tarifklasse für die ganze Ladung, wenn zu Gütern der niederen Klasse solche der höheren Klasse beigeladen werden, ist unzulässig;
3. für leergehende Fahrzeuge ist eine nach deren Grösse zu bemessende feste Gebühr anzusetzen;
4. neue Tarife und Tarifänderungen sollen nicht früher als sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung und möglichst nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten;
5. bei der Erhebung ist für thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Sorge zu tragen.

Die Resulution entspricht einem Beschlusse des Centralvereins für Binnenschiffahrt.

V. Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die deutsche Küstenfrachtschiffahrt gegen die erdrückende Konkurrenz der niederländischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Flagge möglichst geschützt werde.

Unverkennbar wird sich in der Folge im Anschlusse an die hier zumeist aus den Kreisen der Interessenten und der Berufsvertretungen geltend gemachten Bedürfnisse die Fortbildung und systematische Ausgestaltung dieses wichtigen Zweiges des deutschen Verkehrsrechts vollziehen.

Litteratur: **Martin,** *Ueber den Entwurf des R.G. im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 9, S. 456 ff.* — **Lotz, W.,** *Die Aufgabe der Binnenwasserstrassen im Zeitalter der Eisenbahnen. Beilage zur Allg. Ztg. 1895, Nr. 162, 163.* — **W. B—w.,** *Die deutsche Binnenschiffahrt und ihre Verkehrswege. Beilage zur Allg. Ztg. 1893, Nr. 16, 17.* — **v. Bar,** *Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts.* — **Lyon-Caen et Renault,** *Traité de droit commercial, T. V, VI, Paris 1894 etc.* — **Makower,** *Komment., Textausgabe Nr. 36 der Guttentagschen Sammlung, Berlin 1896.* — **Frank,** *Ueber öffentliche und Privatgewässer (Verwaltungsarchiv Bd. 1).* — **Loening,** *Verwaltungsrecht, S. 372 ff.* — **Brückner** *in den Annalen des Deutschen Reiches, 1877, S. 3 ff.* — **Baumert,** *Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze, Berlin 1876.* — **Neubauer,** *Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, 1881.* — **v. Pözl,** *Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., 1880.* — **Randa,** *Beiträge zum österr. Wasserrecht, 2. Aufl., Prag 1878.* — **Rissmann,** *Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächs. Recht, 2. Aufl.* — **v. Stengels** *Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts: s. O. Mayer über »Binnenschiffahrt«, v. Staudinger »Fischerei und Fischereipolizei«, Hermes über »Unterhaltung der fliessenden Gewässer« und »Wassergenossenschaften«.* — **Lette,** *Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse, Berlin 1850.* — **Glass,** *Die wasserrechtliche Gesetzgebung auf dem Standpunkte der Gegenwart, Altenburg 1856.* — **Kappeler,** *Rechtsbegriff des öff. Wasserlaufes, Zürich 1867.* — **Hager,** *Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1890.* — **Nieberding,** *Wasserrecht u. Wasserpolizei im preussischen Staate, 2. Aufl. von E. Frank, Breslau 1889, s. dazu auch Anhang: Preussische Gesetze über Wasserrecht u. Wasserpolizei, Breslau 1866.* — **Perels,** *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.* — **Voigt,** *Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Uferbesitzer an Gewässern, Potsdam 1878.* — *S. auch Vorschläge für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, aufgestellt vom Sonderausschuss für Wasserrecht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, in deren Jahrb. Bd. 6.* — **Stoerk** *in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2 und desselben Artikel »Schiffahrt«, S. 191 ff, im III. Ergänzungsband zu v. Stengels Wörterbuch des D. Verwaltungsrechts, mit zahlreichen Litteraturangaben.*

Stoerk.

Binnenzölle.

1. Allgemeines und Theoretisches. 2. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung.

1. Allgemeines und Theoretisches.

Es ist nicht leicht, eine überall zutreffende objektiv richtige Definition des Begriffs »Binnenzoll« zu geben. Will man das entscheidende Gewicht bei der Begriffsbestimmung darauf legen, dass der Binnenzoll innerhalb der Grenzen eines Landes erhoben wird, so wird es beispielsweise kaum gelingen, für das deutsche Mittelalter den Kernpunkt dieser Formulierung festzuhalten. Soll hier als Landesgrenze eine politische, wirtschaftliche oder gar eine Sprachgrenze gelten, deren keine sich mit der anderen deckt, oder soll in dem bunten Wirrwarr von kirchlichen Bezirken und staatlichen und städtischen Gebieten nur die inmitten der Bannmeile eines jeden einzelnen von diesem erhobene Abgabe dem Begriff Binnenzoll subsumiert werden? Soll man überhaupt einen solchen Begriff aufgeben und nur von »Transitabgaben« und »Marktabgaben« (Ernst Mayer)[1] reden oder den ersten Ausdruck mit Adolf Wagner[2]) durch »Passierzölle« ersetzen? Kann etwa ein Zoll, den die Kaufleute eines anderen Staates an dem Markt des Nachbarstaates entrichten, nicht als Binnenzoll gelten, und wenn an der Grenze zweier Territorien in nächster Nähe eine Zollstätte für Wareneingänge und ein Marktplatz mit seinen Abgaben sich findet, in welcher Weise wird man dann diese verschiedenartigen Zölle unterscheiden und welchem von ihnen den Binnenzollcharakter zuerkennen müssen?

Die angedeuteten Schwierigkeiten lassen sich dann wohl am ehesten umgehen, wenn man zugleich lokal und qualitativ den Unterschied zwischen Grenzzoll und Binnenzoll festlegt. Der Zoll, der bestimmt ist, ein Landesgebiet wirtschaftlich von dem Nachbargebiet oder dem Ausland abzuschliessen, ist ein Grenzzoll; der Zoll, der innerhalb des Landesgebietes erhoben wird, um Landesausgaben für Verkehrserleichterungen zu decken, ist ein Binnenzoll. Ein solcher G r e n z z o l l kann nun entweder ein Finanzzoll oder ein Schutzzoll sein, entweder lediglich eine staatliche Einnahmequelle oder eine Stütze einzelner Produktionszweige bilden und ist je nachdem volkswirtschaftlich berechtigt oder unberechtigt, und ein solcher B i n n e n z o l l wird dann seine

[1]) Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire S. 380, 391. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens n. 123.

[2]) Finanzwissenschaft III, 35. Vgl. v. Belows Recension über Mayer i. d. Gött. Gelehrt. Anz. 1895 Nr. 3 S. 227 A. 3.

Berechtigung verlieren, wenn die Obrigkeit seine Erträgnisse nicht lediglich als Deckungsbedarf für ihre Aufwendungen zu Gunsten des Verkehrswesens benutzt. Die Gestaltung der Tarifierung wird nach alledem die buntesten Spielarten aufweisen, und der Standpunkt des Politikers und des Volkswirts in der Berechtigungsfrage muss von der Beschaffenheit eines jeden Einzelfalles abhängig bleiben.

2. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung. Im Staatshaushalt Athens spielen die Binnenzölle keine hervorragende Rolle. Die Hafenzölle, wie jener Zwanzigste des Jahres 413 v. Chr. (Thuc. 7, 28, 4) oder der im Jahre 411 bei Byzanz errichtete Schiffszoll für die nicht athenischen Pontusschiffe (Xen. Hell. I, 1, 22) sind Grenzzölle, teilweise bestimmt, den Ausfall bundesgenössischer Abgaben auszugleichen, unter allen Umständen aber rein fiskalische Finanzquellen. Im Gegensatz hierzu kann das Marktgeld, das Metöken und Fremde den Agoranomen entrichten mussten, als Binnenzoll gelten, der als Entgeld für die Ordnung und Beaufsichtigung des Marktverkehrs und die Ueberwachung von Mass und Gewicht gezahlt wurde.

Auch im römischen Reiche giebt es keine eigentlichen Binnenzölle. Die Hafenzölle (portoria), in älteren Zeiten als 5% vom Werte der Handelswaren erhoben, in der Kaiserzeit dann schwankend zwischen 2% und 12% der Handelsware, sind durchweg Eingangs- und Grenzzölle.[1]) Nie haben diese portoria etwa gar den Zweck gehabt, inländische Verkehrsausgaben zu beseitigen und auszugleichen und also den Eigenschaften wahrer Binnenzölle gerecht zu werden. Der Senat gab ausdrücklich im Jahre 58 n. Chr. den Freihandelsgelüsten Neros gegenüber der Befürchtung Ausdruck, dass eine Minderung der Zölle als der Hauptstütze des Staates zu einer Auflösung des Staatshaushaltes führen werde[2]), und betonte so genügend deutlich und unverblümt den nackt fiskalischen Charakter des römischen Zollwesens. In gleicher Weise dient die von Augustus verordnete, dann wieder herabgesetzte und aufs neue erhöhte Abgabe von allen den Waren, die in Italien und der Hauptstadt feilgeboten wurden (centesima rerum venalium — eine Art Accise), dem ausgesprochenen Zweck, zur Deckung der Militärkosten beizutragen[3]), und steht also in keiner Beziehung auf gleicher Stufe mit der Marktabgabe der Periöken Athens, die vom Verkehr erhoben wurde, um dem Verkehr sich nutzbar zu erweisen. Immerhin könnte diese centesima rerum venalium noch am meisten als Beweis für den Bestand von Binnenzöllen im römischen Reich angeführt werden. Denn was wir aus dem Beginne des 5. Jahrhunderts von den Zöllen der civitates wissen, ist zu wenig, um eingehendere Schlussfolgerungen hervorzurufen[1]), und ausserdem erscheint die Thatsache, dass sich der Staat 2/3 der Steuer aneignet[2]), nicht gerade als Illustration für einen Verkehrssteuercharakter dieser Zölle.

Da muss es uns denn sehr Wunder nehmen, wenn im Frankenreich des 7. Jahrhunderts plötzlich ein ausgedehntes und ziemlich ausgebildetes Binnenzollwesen uns entgegentritt: eine Unmenge Abgaben, deren Bedeutung nicht überall mehr geklärt werden kann. Die hauptsächlichsten von ihnen sind: das rotaticum (Rädergeld: Abgabe vom Transport durch Wagen), das saumaticum (Abgabe vom Transport durch Saumtier), das trabaticum (Abgabe für schwere an der Stange getragene Waren), das mutaticum (Abgabe für Pferdeumspann), das temonaticum (Deichselgeld, Abgabe für Warenabladung), das coenaticum und mestaticum (Abgaben für Verpflegung von Mensch und Tier), das pulveraticum (Strassengeld), das pedagium (Fussgängerzoll)[3]), das barragium (Thorgeld). Dass neben diesen Zöllen noch andere anders benannte existierten oder vielmehr fortwährend eingerichtet wurden, sieht man aus dem Capitulare vom Jahre 805, das in art. 13 verordnet:[4]) »de teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus quam et de navigiis seu mercatis«.

Diese Bestimmung enthält zugleich eine Klassifikation der Zollarten im fränkischen Reich: Brückenzölle, Schiffszölle und Warenzölle, also Abgaben vom Verkehrsmittel, vom Transportmittel und vom Transport selber. Ob unter den letzteren Marktzölle zu verstehen sind, lässt sich nicht entscheiden, ebensowenig wie Ernst Mayers Gleichstellung von hausa (Handelsabgabe) mit dem Geleitsgeld (conductus) bereits gesichert ist.[5])

---

[1]) Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II, 262f. Wo werden in der älteren Kaiserzeit bereits im Binnenland portoria erhoben? (E. Mayer a. a. O. S. 382.)

[2]) Tacitus, Ab excessu divi Augusti XIII, 50.

[3]) Tacitus a. a. O. I, 78. Suet. Oct. 49. S. dazu: Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland 1881 S. 5 und gegen ihn E. Mayer a. a. O. S. 396.

[1]) C. J. IV, 61, 10.

[2]) C. J. IV, 61, 13.

[3]) Die späte Stelle bei Du Cange, die pedagium als Flusszoll auffassen lehrt, beweist für die ursprüngliche Bedeutung dieser Zollart nichts.

[4]) Mon. Germ. L.L. I, 134.

[5]) Vgl v. Belows Recension in den G.G.A. 1895 Nr. 3 S. 223f. und Sommerlad, Rheinzölle im Mittelalter S. 21.

Wenn wirklich in diesen frühesten Zeiten Geleitsgeld und Geleitsrecht schon nachweisbar sein sollten, was ich zunächst stark bezweifle, so hebt sich doch keineswegs »der conductus deutlich von den übrigen Strassenabgaben weg« (Mayer). Denn bei dem conductus ebenso wie bei den anderen Arten mittelalterlicher Binnenzölle lässt sich von vornherein der Gebührencharakter unterscheiden, dass das Recht der Zollerhebung eine Gegenleistung in Gestalt einer Beseitigung der Verkehrshemmnisse erforderlich mache.

Mit diesem Gebührenprincip ist zugleich die wesentliche Verschiedenheit der rechtlichen Anschauungskreise festgelegt, aus denen das antike und das mittelalterliche Zollwesen erwachsen sind. Der überzeugende Nachweis von den Zusammenhängen beider ist bis jetzt nicht gelungen, auch Mayer nicht, der höchstens, wenn er vom römischen Recht spricht, mit den Gebräuchen spätrömischer Zeit wie dem Cod. Theod. operiert. Es ist richtig, schon das Cap. von 805 bestimmt, dass Zoll nur als Abgabe von Handelswaren gezahlt werden soll und nicht von dem, was als Eigentum in das Eigen verführt wird — aber die beiden damit ähnlich lautenden Stellen der Justinianischen Kompilation beziehen sich nur auf die Gesandten fremder Nationen und auf die Provinzialen. Es ist eine Bestimmung so recht aus dem Herzen einer naturalwirtschaftlichen Zeit heraus, die das ganze Mittelalter hindurch anhält und noch in den Zollbefreiungen des ausgehenden Mittelalters ihr Recht behauptet, wenn sie auf Geistlichkeit und Ritterschaft ausgedehnt wird. Selbst wenn es gelingen sollte, mittelalterliche Zollbezeichnungen bereits im spätrömischen Recht nachzuweisen (es ist Mayer nicht geglückt, und wo es den Anschein hat, da hat sich die Bedeutung der Worte gewandelt), so zeigt das eben doch nur, dass Worte, die aus der Verkehrsgeschichte des Altertums übernommen sind, angewandt wurden im Rahmen einer wirtschaftlich anders gearteten Zeit und ohne Erkenntnis und Verständnis des rechtlichen Anschauungskreises der antiken Volkswirtschaft.[1]) Die Wortbezeichnung bleibt, ihr Sinn ist unverständlich geworden, das Fleisch ist gleichsam verwest und nur das Gerippe dauert.

Die Entwickelung des Binnenzollwesens im mittelalterlichen Deutschland verläuft eigentlich letzlich in einem beständigen Zurückdrängen des Gebührenprincips, in einem siegreichen Kampf, den auch auf diesem Gebiet die Privatwirtschaft des Feudalismus über die Volkswirtschaft davongetragen hat.

Die besondere Geltung des Gebührenprincips beim Zollwesen des frühmittelalterlichen Deutschland ergiebt sich vornehmlich aus den Zolltarifen. Weitaus in den meisten Fällen erscheint in diesen als Grundlage der Tarifierung das Transportmittel, eine Abstufung der Abgaben erwächst einmal durch die nähere oder weitere Herkunft der Handeltreibenden, dann durch die Erhöhung der Abgaben in verkehrsreichen Zeiten. Der Zoll ist höher, je länger die Verkehrswege benutzt wurden und je mehr die Inhaber der Zölle für die Erleichterung des Verkehrs Sorge tragen müssen. Im dreizehnten Jahrhundert bildete sich dann häufig, namentlich im westlichen Deutschland, eine andere Tarifierung auf Grund der Wertveranlagung des Fuders Wein heraus, weil die Stabilität der Weinpreise die Möglichkeit eines konstanten Wertmasses wenigstens einigermassen verbürgte. Freilich, genug Unzuträglichkeiten erwuchsen aus der Verschiedenartigkeit der Abgaben, die alle Schwankungen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens zwischen Natural- und Geldverkehr widerspiegeln, und nicht immer ist ein Wachstum der Bevölkerung und eine Steigerung der Lebensmittelpreise in einer Rückbildung der Geldabgaben zu Naturalabgaben zu Tage getreten, wie das im Rheinverkehr des dreizehnten Jahrhunderts der Fall war. Dass auch die Ausnahmestellung, die Geistlichkeit und Judenschaft im mittelalterlichen Wirtschaftsleben einnahmen, in den Zolltarifen nachklingt, liegt auf der Hand. Damit hängen auf der einen Seite übermässige Privilegierungen, auf der anderen absonderliche erschwerende Bestimmungen zusammen, wie 1209 zu Coblenz, dass die schwangere Judenfrau für ihre Leibesfrucht besonders zollen muss.[1]) Alle derartigen Eigentümlichkeiten der Tarifierung machen natürlich das Bild, das wir von den Zollverhältnissen jener Epoche gewinnen, nicht gerade heller und verständlicher.

Ganz besonders störend erweist sich bei alledem, dass wir so wenig Klarheit haben von der mittelalterlichen Zollnomenklatur. Da werden einmal die verschiedenartigsten Abgaben als »Zoll« bezeichnet (gelegentlich sogar das Standgeld auf der Messe[2])), und weiter suchen wir in den Zollrollen vergebens nach einer strengen Scheidung der Exportartikel von den Importartikeln. Meistens enthalten diese mittelalterlichen Zolltarife in Deutschland in bunter Mischung

[1]) Vgl. dazu Eulenburg, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. II, 140. Wie wechselt schon im Mittelalter die Bedeutung eines und desselben Wortes lokal und zeitlich!

[1]) M.R. U.B. II, 242: Judea vero, si portaverit puerum in ventre, solvet pro eo theloneum.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 270.

Markt-Ausfuhr- und Durchfuhrzölle. Wer kann bei dem Coblenzer Zolltarif von 1104 der Vierteilung unbedingt zustimmen, die v. Inama-Sternegg[1]) daraus entnommen hat, wer will entscheiden, ob sich etwa die Strassburger Zollordnung von 1463[2]) nur auf den Thorzoll bezieht? Auf dem Markt zu Coblenz beispielsweise[3]) werden Abgaben von den Transportmitteln der Waren oder von den Waren selber oder von den zu ihrer Aufbewahrung dienenden Ständen und Behältnissen erhoben, so dass in diesem Falle der Marktzoll in drei Arten zerfällt: 1) Standgeld, 2) Quantitätsabgabe, 3) Marktabgabe reiner Natur. Aber in irgend einem anderen Falle trifft diese Klassifikation sicherlich keineswegs zu, und für die Erkenntnis mittelalterlicher Binnenzölle können wir selbst aus der Specialisierung des Coblenzer Marktzolltarifes nichts Erhebliches entnehmen.

Noch verschwommener wird das Bild, seitdem die deutschen Könige faktisch von ihrem Oberzollrecht keinen Gebrauch mehr machen konnten, ihre eigenen Zollstätten verpfändeten und die Verpfändungen aller übrigen nicht hinderten. Die Formlosigkeit und Verworrenheit der Zollinstitutionen steigern sich seitdem ins Unendliche. Wenn in Kaiserswerth während des vierzehnten Jahrhunderts zu gleicher Zeit der Kaiser, Kurpfalz, Jülich, Nassau, Mark am Zolle teil hatten, so wird kaum entschieden werden können, für welchen der Pfandgläubiger der Zoll den Binnencharakter besass und für welchen nicht. Von dem Gebührenprincip, das oben als das eigentliche Merkmal aller Binnenzölle bezeichnet wurde, war seit der überhand nehmenden Neuanlage und Verpfändung von Zollstätten natürlich nichts mehr zu verspüren. Wenn Zollfreiheiten in grossem Umfange aber zumeist nur für die Waren, die zu eigenem Bedarf verfrachtet wurden, erteilt wurden, wenn die einzelnen Zollanteile in höchst summarischem Verfahren erhoben wurden, wenn jeder Zollherr seine Zölle nur als Bereicherungsmittel für seine Tasche ansah, so darf man von einem den Verkehr fördernden Binnenzollwesen im Deutschland des späteren Mittelalters überhaupt nicht mehr sprechen. Gewiss erscheint die Handlungsweise des Schöffenkollegiums zu Oberlahnstein typisch, das sich im fünfzehnten Jahrhundert alljährlich zu Pfingsten von dem Zollschreiber eine kostspielige Mahlzeit ausrichten liess, die aus den Einnahmen des dortigen Rheinzolles bestritten wurde[1]), aber auch der obrigkeitliche Hinweis, dass diese Speisung nach altem Brauch erfolge, enthielt keine Reminiscenz an die einstige gesunde Grundlage des Binnenzollwesens in jener Gegend. Die gleiche Wahrnehmung gilt in den Zeiten der erstarkenden Territorialität von allen 64 Rheinzöllen ebenso wie von den 35 Elbzöllen, den 77 Donauzöllen Unterösterreichs oder den 12 Zollstätten, die am unteren Main von Wertheim bis Mainz bestanden, von den zahllosen Landzollstätten völlig zu geschweigen.[2]) Immer unmöglicher erscheint es, in dem deutschen Zollwesen des späteren Mittelalters etwas von den charakteristischen Eigentümlichkeiten des Binnenzollwesens vorzufinden, und auch alle Faktoren des öffentlichen Lebens, die sich vergeblich bis in die Neuzeit hinein um eine Besserung der Verhältnisse abmühten, vermochten nicht, diese charakteristischen Eigentümlichkeiten neu zu begründen.

Die Reformversuche der deutschen Könige scheiterten an der Machtlosigkeit ihrer Urheber gegenüber der erstarkenden Macht der Kurfürsten und an der fessellosen Entwickelung der Zollinstitutionen. Die Eingriffe der Kirche blieben erfolglos, weil hier auch die weltliche Politik die Massregeln im einzelnen diktierte und damit zu einer im Wirtschaftsleben so überaus gefährlichen Inkonsequenz Veranlassung bot. Die Landfriedensbestrebungen städtischer Einungen machten die Verhältnisse eher noch schlimmer; denn die zur Bestreitung der gemeinsamen Kosten neu errichteten Landfriedenszölle vermehrten die schon vorhandenen Zollstätten und boten eine neue Grundlage für das alte Privilegierungs- und Verpfändungsspiel, für alle ränkevollen Kämpfe um das absolute Eigentumsrecht der Einnahmequelle.

Dabei war im Volke eine allgemeine Sehnsucht nach einer Aufhebung aller Binnenzölle verbreitet. In der sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III., bei der Agitation des Pfeifers von Niklashausen im fünfzehnten Jahrhundert, unter den zwölf Artikeln der Bauern im sechzehnten, in dem Simplicius Simplicissimus von Grimmelshausen im siebzehnten Jahrhundert: überall lassen sich Bestrebungen nach einer Besserung der Zollverhältnisse verfolgen, die sich sogar in dem letztgenannten Roman zu der Weissagung erheben, dass einst ein Held kommen werde, der alle »Zölle, Accisen und Ungelten durch ganz Deutschland« beseitigen werde. Nur eine ganz aussergewöhnliche Energie und Thatkraft erschien

---

1) Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, 494.

2) Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen 1889. S. 596.

3) Goerz, Mittelrhein. Regesten II, 1077.

1) Picks Monatsschrift VI, 298.

2) Vgl. über die Saalezölle Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle II, 366.

nach der Meinung des Volkes noch geeignet, die unrechtmässige Gestalt des Wirtschaftslebens zu bessern und seine Auswüchse zu beschneiden.

Dass das Binnenzollwesen der übrigen Kontinentalstaaten des Mittelalters eine günstigere Wendung genommen hätte als in Deutschland, lässt sich keineswegs behaupten. Die Binnenzölle in Frankreich sind seit dem vierzehnten Jahrhundert ebenso wie die deutschen zugleich Grenzzölle hinsichtlich der einzelnen Provinzen. Die südlichen Provinzen und später ausser ihnen noch die Bretagne, die Franche-Comté, Artois und Flandern waren infolge besonderer ständischer Entwickelung sowohl gegeneinander als gegen die nördlichen Provinzen durch Steuer- und Zolllinien abgesperrt, die Trennung der »provinces reputées étrangères« von den »pays d'élections« blieb bis zur Revolution bestehen. Eine dritte Klasse von Provinzen, zu der die drei lothringischen Bistümer, Elsass und Lothringen und seit 1768 die Landschaft Gex gehörten, lag wieder ganz ausserhalb der allgemeinen Grenzzolllinien des Königreichs. So erschienen die Zustände in Frankreich zu Beginn der Neuzeit nicht viel besser als die verwickelten und verworrenen Verhältnisse in Deutschland. Wenn wir hören, dass auf Rhone und Saone die Schiffe von Arles bis Gray dreissigmal Abgaben zahlen mussten, die etwa 25—30 % des Wertes der Waren betrugen, so ist das freilich doch noch etwas weniger als die 54—66 % des verzollten Wertes, die der Rheinzoll zwischen Bingen und Coblenz um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts betrug. Und noch die Versuche Colberts und Turgots, wenigstens die nördlichen Provinzen in ein einheitliches Zollgebiet mit freiem Binnenverkehr zu verwandeln, sind nicht viel erfolgreicher verlaufen als die Reformbestrebungen in Deutschland.

Es ist merkwürdig, dass in England die Staatswirtschaft des Mittelalters Finanzzölle, aber ohne protektionistischen Charakter kannte. Demzufolge war es den Hansen möglich, Wolle billiger als die Engländer zu exportieren.[1]) Aber es ist doch bezeichnend für die aus der insularen Lage Englands resultierende eigenartige wirtschaftliche Entwickelung, dass eine Mitte des sechzehnten Jahrhunderts von dem Sekretär der englischen Staatskasse, John Hales, verfasste Schrift sehr wohl zwischen Finanzzöllen und Schutzzöllen zu unterscheiden weiss.[2]) Eine Wendung zum Grenzzoll

[1]) Schanz, Englische Handelspolitik I, 659.

[2]) William Staffords drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen, herausgegeben von Emanuel Leser. 1895. S. 66—69.

nahm die englische Wirtschaftspolitik erst durch die Navigationsakte Oliver Cromwells. Der Ausfuhrzoll betrug im siebzehnten Jahrhundert für Inländer beim Sack Wolle 33⅓ Schilling, für Ausländer 66⅔ Schilling, bei der Last Leder je 66⅔ und 73⅓ Schilling.[1])

Die französische Revolution war es, die in Frankreich mit einem Schlage die Binnenzölle beseitigt hat. Freilich, die Einführung der Getränkesteuern von 1804 unterbrach auch wieder diese Entwickelung. »Einen binnenzollartigen Charakter besitzt das droit d'entrée, das für Rechnung des Staates von allen Getränken mit Ausnahme von Bier in den Städten von 4000 und mehr Einwohnern erhoben wird, die in vielen Städten bestehende taxe unique, welche das droit d'entrée und die sonst von den Verkäufern erhobene Detailsteuer zu einer einzigen Eingangsabgabe zusammenfasst, und die Pariser Ersatzsteuer für die sonst erhobenen Arten von Getränkesteuern. Ausserdem werden nicht nur von Nahrungsmitteln und Getränken, sondern auch von mehreren anderen Klassen von Bedarfsgegenständen städtische Eingangsabgaben (octrois) erhoben, an denen auch der Staat Anteil erhält, wenn die Stadt die untersten Stufen der staatlichen Mobiliar- oder Mietssteuer auf das Octroi übernimmt. Die noch übriggebliebenen staatlichen Brückengelder sind 1880 aufgehoben worden, und es darf auch der Bau von Brücken mit der Berechtigung zur Erhebung von Brückengeld fernerhin nicht mehr an Unternehmer übertragen werden.« (Lexis.)

Seit der französischen Revolution und dem Siegeszug ihrer Ideeen und Folgeereignisse sind fast allenthalben in Europa die Binnenzölle gefallen, so in den ehemaligen österreichischen Niederlanden, in Belgien, und in Italien, wo die französische Eroberung durch Aufhebung der Binnenzölle den Verkehr im Inlande gehoben hat.[2]) Auch in Spanien erstrebte die gewaltige Wirtschaftsreform, die Napoleon der Erste im Anschluss an sein Kontinentalsystem plante: Beseitigung aller Binnenzölle und völlige Freiheit der Industrie wie der Landwirtschaft. Einer langsameren Weiterbildung bedurfte es in der Schweiz, wo erst seit den vierziger Jahren die Zollstätten, deren es noch im Anfang des Jahrhunderts 400 gab, an die Kantonsgrenzen verlegt worden sind, so dass damit das erreicht wurde, was in Deutschland der Zollverein durchsetzte.

Es ist der Inhalt der neuesten deutschen

[1]) Dowell, History of taxation 1883. I, 145.

[2]) Vgl. Höfken, Belgien in seinen Verhältnissen zu Frankreich und Deutschland. 1845. Coppi, Annali d'Italia dal 1750—1861. Firenze 1848 ff.

Zollgeschichte, dass ein grosser Staat allmählich die übrigen kleineren Staaten zum Anschluss an sein reformiertes Zollgebiet gebracht hat, auch er — unter dem nachwirkenden Einfluss der Gedankengänge der französischen Revolution. Preussen stand zuvörderst vor der Aufgabe, sein eigenes Zollwesen zu bessern. Es könnte zunächst scheinen, als ob das Steuersystem der Accise in Preussen Binnenzollcharakter aufwiese. Indessen ist meines Erachtens gerade die sogenannte Ergänzungsaccise, wonach Waren, die in anderen Städten bereits veraccist waren, einen Nachschuss an den Thoren neu betretener Städte zahlen mussten, genug Beweis dafür, dass der lokale Charakter des mittelalterlichen Zollwesens noch in Geltung war, dass im Konkurrenzkampf der einzelnen Städte Schutzzölle zu Recht bestanden. Neben der für die Stadtbezirke gültigen Accise und der Kontribution des platten Landes existierte in Preussen ein höchst verwickeltes Binnenzollsystem, das zum Teil den Gebührencharakter zeigte und in seinen Erträgnissen den Domänekassen zufloss. Aber auch hier wird das System durch Privatzölle und durch die grosse Zahl der Zolltarife unterbrochen. Die Reformabsichten Friedrich Wilhelms III. bezweckten zunächst, wenigstens in den einzelnen Provinzen die Zölle abzuschaffen und beim Ein- und Ausgang aus einer Provinz zur anderen eine Landzollabgabe beizubehalten, und die Unternehmungen der Jahre 1805 und 1806 betonten stets, dass das Binnenzollsystem fallen und ein Grenzzollsystem durchgeführt werden solle. Indessen trifft diese Betonung eigentlich nicht den Kernpunkt des erstrebten Princips. Denn das preussische Zollgesetz v. 26. Mai 1818, das in § 16 sagte: der Verkehr im Inneren soll frei sein, versicherte in § 20 ausdrücklich: »alle wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleussen, Brücken, Fähren, Kunststrassen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeichen, Krahne, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, bleiben für jetzt ausdrücklich vorbehalten«. Man sollte also, wenn man von der preussischen Zollreform im Anfang des 19. Jahrhunderts spricht, nicht sagen, dass sie die Ersetzung der Binnenzölle durch Grenzzölle veranlasst habe, sondern vielmehr, dass sie die Grenzzölle und namentlich die Privat- und Kommunalzölle im Inneren des preussischen Staates beseitigt und für die Binnenzölle ausdrücklich den Gebührencharakter festgelegt habe.

Der deutsche Zollverein (s. d. Art.) bedeutete die Aufhebung nahezu aller Grenzzölle in dem handelspolitisch geeinigten Staatenbund. Einige Grenzzölle und auch einige Binnenzölle ohne Gebührencharakter blieben freilich bestehen. In seinem Artikel über Binnenzölle in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs fasste Lexis diese Ausnahmebestimmungen dahin zusammen:

»Nach dem (noch geltenden) Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 ist die Berechtigung der Einzelstaaten, innere Verbrauchssteuern zu erheben, auf Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Obstwein, Mehl und Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett beschränkt, und für Wein und Bier (ursprünglich auch für Branntwein) sind Maximalbeträge der Besteuerung festgesetzt. Für Rechnung der Gemeinden und Korporationen können Bier, Essig, Malz, Obstwein, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, sofern es sich nur um Befriedigung des örtlichen Bedarfs handelt, mit einer kommunalen Verbrauchssteuer belegt werden; für Wein ist dies nur in den eigentlichen Weinländern zulässig, für Branntwein nur mit Beschränkungen, und auch in Bezug auf die Höhe der Belastung von Wein, Branntwein und Bier sind beschränkende Vorschriften in den Vertrag aufgenommen, deren Beseitigung indes zweckmässig sein dürfte. Durch das G. v. 27. Mai 1885 ist bereits die Bestimmung des Zollvereinsvertrages, nach welcher ausländische Erzeugnisse, die mehr als 3 M. für 100 kg Eingangszoll zu entrichten haben, keiner inneren Abgabe unterworfen werden dürfen, für Mehl, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett und, sofern es sich um eine Besteuerung für Kommunen und Korporationen handelt, für Bier und Branntwein aufgehoben worden. In Preussen ist die von Staatswegen in den grösseren Städten statt der Klassensteuer erhobene Mahl- und Schlachtsteuer seit 1873 aufgehoben, in mehreren Gemeinden ist jedoch die Schlachtsteuer als Kommunalabgabe beibehalten worden. Auch kommen, besonders in den neuen Provinzen, noch städtische Eingangsabgaben von anderen Verzehrungsgegenständen vor.«

Daneben aber ist für die eigentlichen Binnenzölle des neuen Deutschen Reiches das alte Gebührenprincip ausdrücklich anerkannt. Die Reichsverfassung betonte in Art. 54 mit klaren Worten, dass die von den Einzelstaaten in den Seehäfen, den natürlichen und künstlichen Wasserstrassen zu erhebenden Schiffahrtsgebühren die zur Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten notwendigen Kosten nicht übersteigen dürfen. Was die Landkommunikationsabgaben betrifft, so wurden die nach einer V. v. 1. Juni 1838 auf den

chaussierten vom Minister der Finanzen und des Handels bezeichneten Strassen neben dem Chausseegelde bestehenden Pflaster-, Wege- und Thorsperrgelder aufgehoben, während der Staat die Unterhaltungskosten dieser Strassenstrecken übernahm. Die bleibenden Abgaben sollten nur die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Strassen decken. Durch das G. v. 27. Mai 1874 wurde dann auch das Chausseegeld auf den Staatsstrassen aufgehoben. Wenn auf Kommunalstrassen noch solche Binnenzölle erhoben werden, so ist aber doch immer das Gebührenprincip ihre unveräusserliche Grundlage geworden.

Zweifellos wird die weitere Entwickelung des Binnenzollwesens dahin zielen, dass der Staat aus seinen durch direkte Steuern vergrösserten Mitteln die Unterhaltungskosten der Verkehrsanstalten bestreitet. Erst dann sind die Binnenzölle überhaupt beseitigt, denen vordem allein, wenn sie auf dem Gebührenprincip aufgebaut waren, Berechtigung im Verkehrsleben zukam.

Litteratur: ***Zachariae v. Lingenthal,*** *Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit (Mémoires de l'academie impériale des sciences de St. Petersbourg, VII, 6).* — ***Savigny,*** *Ueber die römische Steuerverfassung (Vermischte Schriften II, 128).* — ***Marquardt,*** *Römische Staatsverwaltung II, 261ff.* — ***von Ulmenstein,*** *Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland, 1790.* — ***Hüllmann,*** *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, 1825.* — ***Böhmer,*** *Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, 1832.* — ***Falke,*** *Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869.* — ***Zeumer,*** *Die deutschen Städtesteuern (Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen I, 2).* — ***Hummel,*** *Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz, Trier 1892.* — ***Biedermann,*** *Das deutsche Zollwesen im Mittelalter (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1883, II, 28).* — ***Sommerlad,*** *Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894.* — ***E. Mayer,*** *Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, 1892.* — ***Wetzel,*** *Das Zollrecht der deutschen Könige (Gierkes Untersuchungen, Heft 43).* — ***Mamroth,*** *Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816. 1890.* — ***Sommerlad,*** *Art. »Zollverein«, H. d. St. Bd. 6 S. 859ff. (I. Auflage).* — ***Lexis,*** *Art. »Binnenzölle«, H. d. St. Bd. 1 S. 639ff. (I. Auflage).* — ***H. Freymark,*** *Die Reform der preussischen Handels- und Zollpolitik von 1800—1821 (Conrad, Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhdlgn. Bd. XVII).* — ***A. Baldauf,*** *Beiträge zur Handels- und Zollpolitik Oesterreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Hallische Dissertation 1898.* — ***von Below,*** *Art. »Zollverein«, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II S. 959ff.* — ***Karl Koehne,*** *Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigismunds (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI, 369—430).* — ***A. Niggl,*** *Der Zoll im alten deutschen Recht und nach modernem Reichsrecht. Erlang. Dissertation 1898.*

Theo Sommerlad.

Bismarck.

(Charakteristik seiner Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik im Zusammenhange seiner nationalen Politik.)

1. Bis 1847.

Als »vorsindflutlicher« Junker, als fanatischer Absolutist, als Stockpreusse — kurz als der Typus des Reaktionärs, ein Fremdling in seiner Zeit und deshalb ein Feind des Zeitgeistes, wurde Otto von Bismarck-Schönhausen Ende der 40er Jahre seitens seiner Gegner gekennzeichnet.

Wider solche Charakteristik hat er oft genug — damals schon wie später — Protest erhoben. Zwar war er einem adligen Geschlecht entsprossen, das länger als die Hohenzollern in den Marken sass, hatte die Kinderzeit auf dem Rittergut verbracht und während der Jahre des Lebens, die dem Mann das Gepräge geben, ausschliesslich im Kreise pommerscher und niedersächsischer Standesgenossen sich bewegt. Aber, dank dem Einflusse der Eltern — seine Mutter war die Tochter eines »stark liberalen« Beamten, sein Vater frei von aristokratischen Vorurteilen — war er vor der Gefahr des Verjunkerns bewahrt geblieben.

Nicht das Dogma vom Alleinrecht des Fürsten, sondern die skeptische Frage, weshalb denn »Millionen von Menschen e i n e m dauernd gehorchen« sollten, war das erste Ergebnis seines Denkens über politische Dinge gewesen.

Preussische Gesinnung war dem Sohne der Mark — wie er schreibt — angeboren; aber mit dieser stand von vornherein in Konkurrenz das »teutonische« Bewusstsein. Als er die Universität bezog, gedachte er der Burschenschaft beizutreten, da diese »die Pflege des nationalen Gefühls als ihren Zweck bezeichnete«. Wenn er schliesslich das Corps wählte, so geschah es deshalb, weil ihn einerseits das burschenschaftliche Studententum abstiess, in dessen Treiben der Mangel an Formen der guten Gesellschaft bei vielen ihrer Mitglieder hervortrat — andererseits die Art und Weise, wie sich die burschenschaftlichen Politiker die Verwirklichung des nationalen Zieles dachten, das er mit ihnen teilte: das Programm des schwarz-rot-goldenen Radikalismus, der, »zu-

folge Mangels an Kenntnis der vorhandenen, historisch gewordenen Lebensverhältnisse«, an die Möglichkeit einer Revolution glaubte, die mit einem Schlage, aus der Tiefe her, den Deutschen »Freiheit, Ehre, Vaterland« bringen sollte.

In seiner Gegnerschaft zu den konkreten Trägern der liberalen und nationalen Idee musste die Universitätslehre ihn bestärken. In Göttingen blühte damals die »historische Schule der Politik«; in Berlin, wo der Studiosus von Bismarck die letzten Semester verbrachte, lehrte der vornehmste Vertreter der »historischen Rechtsschule«, von Savigny.

Ob der flotte Corpsbursche die Collegia mehr oder weniger besucht habe, ist noch strittig; wenn er aber juristischen oder staatswissenschaftlichen oder historischen Vorlesungen beiwohnte, so war es, in Göttingen wie in Berlin, die gleiche Grundanschauung politischer Methodik, die sich ihm darbot.

Hier wie dort wurde das Princip der »Kontinuität« und weiter das der »Relativität« der staatlichen und gesellschaftlichen Formen aus der geschichtlichen Erfahrung begründet, mit anderen Worten: eine Staatskunst vertreten, die nicht nachstrebe einem konstruierten, abstrakten Ideale, das jederzeit und jedenorts gelte, — die vielmehr Schritt für Schritt auf dem festen Boden der Wirklichkeit, in exakter Wertung der realen Mächte und Interessen, die Bahn zu einer vollkommeneren Zukunft suchen und im Weg wie im Ziel dem Unterschied der »Volksindividualität«, der Eigenart der politischen, sozialen, wirtschaftlichen Kultur sorgsam Rechnung tragen sollte. Die Männer, die so lehrten, waren — grösstenteils — keineswegs Widersacher des Fortschrittes im liberalen und nationalenSinne; nur die Taktik, kraft deren das »junge Deutschland« ihn durchsetzen zu sollen und zu können glaubte, war ihnen ein Aergernis. Wie gesagt — es steht dahin, ob überhaupt und wie weit der Studiosus von Bismarck aus der geistigen Atmosphäre der Hörsäle eine Einwirkung erfahren habe. Vielleicht hat er die Principien der Kontinuität und Relativität, diese Kernsätze der historischen Schule, die er später als Abgeordneter mit Feuereifer verfocht, erst aus dem regen Bücherstudium, das er während seiner »Stromtid« betrieb, geschöpft.

Wie dem auch sei — wenn er auch dem Traum der deutschen Einheit nicht entsagte, so verliess er doch, erzürnt über die revolutionären Strebungen der Demokratie, die am lautesten für die nationale Idee lärmte, die Universität »mit weniger liberaler Gesinnung«, als er sie bezogen.

Als er aber sich einige Zeit in den Hallen der »Autorität« umgesehen, das Staatswesen, das die Freiheitsschwärmer gründlich umbauen wollten, selbst genauer kennen gelernt hatte, verflüchtigte sich wieder dieser konservative Hauch. Nicht nur, dass die Mehrzahl der Persönlichkeiten ihm stark missfiel, die er als Organe des absolutistischen Königtums thätig sah. Wie an den Geheimräten, so fand er auch vieles an dem System zu tadeln, dem sie dienten. Ihm widerstrebte die »unter dem damaligen väterlichen Regimente« vorhandene Neigung »zu befremdenden Eingriffen in die verschiedensten Lebensverhältnisse« — das bureaukratische Schablonisieren der Herren von »Zopf und Perrücke«, die durch Reskripte vom grünen Tisch die bunte Fülle der Interessen des Volkes zu befriedigen, dessen Kräfte zu leiten sich vermassen. Dem Abscheu gegen solches Regieren »über das Bedürfnis der Regierten hinaus«, das im Volk den Trieb zur Selbstthätigkeit erstickt — das Bewusstsein der Selbstverantwortlichkeit nicht aufkommen lässt — aus ihm eine »Unteroffiziersnation« macht, in der »jeder im öffentlichen Leben Stehende nur das Mass von Selbstgefühl hat, das seiner staatlichen Abstempelung . . . entspricht«, — dieser Empfindung hat er, von jener Zeit ab bis in seine letzten Jahre, zahllose Male schärfsten, schroffsten Ausdruck verliehen.

Vollendung des Programms der Selbstverwaltung, das einst der Freiherr von Stein eingeleitet, — dies wurde das erste innerpolitische Ziel, das Bismarck sich setzte. Als er, des Staatsdienstes müde, Landwirt geworden war, bot sich ihm bald Gelegenheit, in dieser Richtung zu wirken.

Die Regierung wollte die Wahl der Landräte abschaffen; Bismarck trat dem entgegen. Und wie er hier einem drohenden Eingriff in das der Selbstverwaltung noch belassene Gebiet wehrte, so suchte er an einem anderen Punkte der Gefahr vorzubeugen. In den Händen der Ritterschaft ruhte damals noch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Art, wie sie gehandhabt wurde, gab Anlass zu vielen Klagen. Hier befürwortete er eine Umgestaltung, die diesen Klagen den Boden nehmen sollte.

Wenn der Gutsherr von Schönhausen gegen das Uebergreifen der »den Realitäten fremden Centralbureaukratie« auf das platte Land energisch sich auflehnte, so wusste er sich frei von allen »Standesvorurteilen«. Gewiss — die ritterschaftliche Selbstverwaltung war wie bei den Bauern, so bei der liberalen Bourgeoisie mit Recht in Misskredit geraten. Wer aber wie Bismarck sie im Princip bewahren, in der Form bessern wollte, wirkte nicht im Geiste der Junker, sondern im Geiste jener grossen Reformatoren, die dem preussischen Staate,

als er nach der Schlacht von Jena todeswund am Boden lag, den Aether der Freiheit verschrieben hatten.

2. 1847—1850.

Gereizt durch manche Konflikte, die er als Gutsherr, Kreisdeputierter, Deichhauptmann mit dem herrschenden Regime gehabt hatte, »zur Kritik geneigt« trat Bismarck in die Ritterkurie des Ersten Vereinigten Landtags als Abgeordneter für den Kreis Jerichow ein (Mai 1847).

Das Programm, das ihm vorschwebte, war im Ziele »ständisch-liberal«, der Methode nach aus dem Geiste der historischen Schule koncipiert.

Die Macht der Krone sollte beschränkt werden durch eine »ständische oder berufsgenossenschaftliche« Landesvertretung, derart, dass künftig weder jene noch diese »den bestehenden Rechtszustand einseitig ändern könnten«, und alle staatlichen Vorgänge in der Oeffentlichkeit sich vollziehen unter freier Kontrolle und Kritik der Regierung durch Parlament und Presse.

Aber das Mass ihrer Beschränkung durch die Landesvertretung sollte die bisher »unumschränkte Gewalt des Königs selber sich bestimmen« — »ohne Ueberstürzung«, in allmählicher Fortbildung der geschichtlich überkommenen Ordnung durch den bisher alleinberechtigten Interpreten des preussischen Staatswillens und Staatsinteresses.

Aus dieser liberalisierenden Stimmung wurde er aber, wie er sich ausdrückt, wieder »entgleist« — durch die Liberalen.

War ihm an den Ostpreussen der Hang zur »Ueberstürzung« widerwärtig, so an den Rheinländern die »importierte Phrasenschablone« — die Neigung, die künftige preussische Konstitution nach französischem oder belgischem Muster bilden zu wollen, ohne Rücksichtnahme auf die Eigenart des preussischen Staatswesens, auf die hier durch glorreiche Thaten verdiente, vorragende Stellung der Monarchie. Einst hatte die revolutionär-utopische Taktik der Burschenschaft ihn zum Eintritt in das Corps bewogen. Jetzt trieb ihn der radikale, unhistorische Sinn, der sich bei der Mehrheit der liberalen Abgeordneten kundgab, dem Lager der Gegner zu. Eine Verfassung wollte er wie jene auch; aber unter der Bedingung, dass sie gemäss dem Princip der Kontinuität entstehe und gemäss dem der Relativität gestaltet werde.

Der weitere Verlauf der Ereignisse — die Anarchie, die die Märzrevolution über die Hauptstadt heraufbeschwor, die Demütigung des Königs vor den Barrikadenkämpfern, die Ausschreitungen der Nationalversammlung, die sich gerierte wie ein souveräner Konvent — die, obwohl es ihr an realer Macht, ihre Dekrete gegen den Willen der Regierung durchzusetzen, bald gebrach, Beschlüsse fasste, von denen zweifellos war, dass der König sie nie genehmigen würde, die vielmehr nur die Wirkung haben konnten, das Verhältnis zwischen ihm und ihr tötlich zu vergiften, — dieser Verlauf der Ereignisse machte aus dem gemässigt liberalen Landedelmann das »zornige« Mitglied der konservativen Fraktion, den »Mann von Jericho«, den lauten, trotzigen Herold der monarchischen Autorität, der bald mit heissem Pathos, bald mit beissendem Spotte allen politischen Kreaturen des »tollen Jahres« Fehde ansagte, bereit und bestrebt, mit allen »Märzerrungenschaften« tabula rasa zu machen.

Binnen kurzem stand er in erster Reihe der Junkerpartei — ihr Degen neben den »Köpfen« Stahl und von Gerlach.

In ihm — der eiferte gegen die Gleichberechtigung der Juden (da sei »der enge mittelalterliche Geist leibhaftig erschienen«, rief H. v. Beckerath) — gegen die Adresse, die dem König den Dank des Volkes für die unter dem Druck der Revolution bewilligten liberalen Zugeständnisse unterbreiten sollte — gegen die »konstituierte Anarchie« der Frankfurter Paulskirche, glaubte die öffentliche Meinung die fleischgewordene Reaktion zu erblicken.

In Wahrheit war er weder »reaktionär« noch »konservativ« im Sinne der Fraktion. Was ihn zu deren Streitgenossen gemacht hatte, war nur die Uebereinstimmung bezüglich der nächsten Schritte.

Während die Fraktion die Erbitterung des Königs über die Ereignisse des »tollen Jahres« benutzen wollte, um ihn endgiltig von weiteren konstitutionellen Experimenten zu kurieren, während sie danach strebte, nicht nur die oktroyierte Dezemberverfassung, weil viel zu liberal, wieder rückwärts zu revidieren, sondern als letztes Ziel die Wiedererrichtung des »alten Systems« ins Auge fasste — allmählig sollten die Provinziallandtage zu einer den gesamtstaatlichen Landtag niederdrückenden Bedeutung emporgeschraubt werden —, so betonte der Abgeordnete von Bismarck mehrfach, dass er im »alten System« keineswegs sein Ideal, keineswegs das »letzte Wort« der Verfassungspolitik erkenne. Ihm war die Restauration, bei der er als Regisseur stark beteiligt war — die Auflösung der Berliner Nationalversammlung im November 1848, die Unterdrückung der oppositionellen Blätter und Vereine — nur ein Interim, ein Stadium auf der Bahn zu einem neuen System.

Verteidigte er auch gegen die Demokratie die nach seiner Ueberzeugung »staatsrechtlich vorhandene souveräne Autorität« der Krone, so war ihm diese doch kein für immer sein sollendes, sondern nur ein z u r

Zeit noch notwendiges Schiboleth gegen die Dämonen des Umsturzes. Für die natürliche politische Ordnung erklärte er die, in der der Monarch, beschränkt durch das Princip des consensus ordinum, seines Amtes waltet — nicht den »durch den Hauptliebel des Schiesspulvers etablierten souveränen rocher de bronze«.

Den Absolutismus verurteilte er mit schneidender Schärfe:

Die Haltlosigkeit der inneren Zustände sämtlicher Staaten des Kontinents lasse sich in ihrem Keime zurückführen auf die Zeit, da es den Fürsten gelang, sich von den Ständen zu emancipieren. Nur England, das „keinen Richelieu hatte ... sei einen glücklicheren Weg gegangen".

Wenn er den »Konstitutionalismus« angriff, so hatte er dabei immer die Spielart desselben im Auge, welche er den »parlamentarischen Absolutismus« nannte, d. h. die Verfassungsform, gemäss der die souveräne Leitung des Staates in der Hand der jeweiligen Mehrheit des Unterhauses und der aus ihr entnommenen Minister liegt, während ein Oberhaus fehlt oder einflusslos ist und der König nur ein »Ornament« des Staatsgebäudes.

Die Mängel und Gefahren dieses „aufrichtigen Konstitutionalismus" hat er mit erbarmungsloser Kritik, nicht selten allerdings unter krassen Uebertreibungen blossgelegt.

Diesem französisch-belgischen System galt es, wenn er demonstrierte, dass die Kammer, die sich als den Ausdruck des Volkswillens betrachtet wissen wolle, „nur die Mehrheit einer Mehrheit, vielleicht etwas über ein Viertel der Wähler" darstellen möge; dass keine Gewähr da sei, dass die Gesetze, die unter solcher Konstitution zu stande kämen, dem Staatsinteresse entsprächen. Denn nicht die höhere Vernunft siege hier ob, sondern die grössere Zahl. Ueber jede Vorlage werde zunächst per majora beschlossen durch das Conseil, „bestehend aus 8 Mitgliedern, von welchen jedesmal 7 dem Fach, in welches das Gesetz einschlägt, fremd sind". Im Parlamente hänge dann „die Entscheidung unserer Lebensfrage davon ab, ob von 153 Menschen, die aus dem Zufall der Wahlen hervorgegangen sind, einer an einem bestimmten Tage am Rheuma leidet oder einen Termin abhalten muss" — hänge ab vom blinden Ungefähr des Augenblicks.

Die Kammermehrheit kenne nur ihr Fraktionsinteresse. Car tel est notre plaisir, sagt sie — nicht minder absolutistisch wie Louis XIV; befiehlt nach ihrer Willkür „ohne Rücksicht auf entgegenstehende Gründe".

Für Zwecke des Moments werde das Kapital, das künftigen Generationen zu erhalten Pflicht wäre, verschleudert — werden „die letzten Notpfennige zusammengerafft auf die Gefahr, den späteren die leeren Kassen zu hinterlassen". „Je konstitutioneller die Form, desto teurer" — im klassischen Lande des Konstitutionalismus, in Frankreich, sei binnen 20 Jahren das Budget von 800 auf 2000 Millionen Francs angeschwollen.

Nicht für das absolutistische Regime zog er zu Felde, sondern für eine Konstitution, die eine Mehrzahl gleichberechtigter Faktoren anerkenne, die Krone wie das Oberhaus, das mindestens zum Teil aus erblichen Mitgliedern zu bilden sei, mit hinreichender Macht ausstatte, um dem Unterhause Schach bieten zu können. Krone und Oberhaus müssten das dauernde Interesse des Volkes vertreten und schirmen gegen den oft so kurzsichtigen Egoismus der jeweiligen Parlamentsmehrheit. Sonst werde regiert werden nach dem »konstitutionellen Sprüchwort« : nach uns die Sindflut.

Das Oberhaus dürfe — dies hat Bismarck später mit grossem Nachdruck öfters betont — durchaus keine „Doublüre" der Regierungsgewalt sein, kein „alter ego" des Königs, wie das preussische Herrenhaus von 1854 es wurde.

Das Unterhaus hatte er sich ursprünglich als „ständisch oder berufsgenossenschaftlich" gebildet gedacht. Später kam er davon zurück und erkannte die Notwendigkeit eines Parlaments „im modernen Sinne" (s. unten S. 910). Wann dieser Umschwung der Anschauung sich in ihm vollzogen hatte, ist aus dem bis heute vorliegenden Material nicht zu erkennen.

Dass er bereits Anfang der fünfziger Jahre in diesem Punkte mit den Führern der konservativen Fraktion, die (s. oben) das „ständische" Wesen wieder beleben wollten, auseinanderging, ergiebt der Briefwechsel mit L. von Gerlach.

Nicht weil sie dem absolutistischen Regime ein Ende bereiten, sondern weil sie das andere Extrem heraufbeschwören wollte, weiter aber auch, weil sie — wie er in seiner pessimistischen Auffassung meinte — aus niederen Motiven ihre Politik betriebe, wurde die Demokratie von ihm mit einer Flut grimmiger Worte überschüttet.

Die Führer zeichnete er als klägliche, kleinliche Egoisten, in denen „nichts grosses ist als persönliche Ehrsucht, nichts grosses als Parteihass". Wenn sie für die Grundrechte des Volkes eintreten, so wollen sie durch solche Deklamationen nur „ein Piedestal für die eigene politische Bedeutung aufbauen".

Vom Princip der salus publica wissen sie nichts. „Der Patriotismus pflegt bei den Individuen in dem Grade abzunehmen, in dem der Liberalismus wächst."

Aus dem Zusammenhang gerissen, klingen solche Sätze, als ob der Redner den Liberalismus schlechthin verdamme. Aber derselbe Redner sprach — wenn er auch davor warnte, dass man englische Verfassungsnormen auf die so ganz anders gearteten preussischen Zustände anwende — mit Bewunderung von den liberalen Institutionen des Inselvolks, pries die Freiheitsidee, die in ihm lebe.

Die englische Freiheit sei „getragen durch das männliche Selbstbewusstsein, welches seinen eigenen Wert stolz genug fühlt, um eine höhere Stellung über sich dulden zu können". Die französische dagegen, „die Tochter des

Neides und der Habsucht", ein schlimmes Irrlicht, dem die unglückliche Nation „seit 60 Jahren durch Blut und Aberwitz nachjagt, ohne sie erreichen zu können".

Uebrigens ist, will man Bismarcks Stellung zur Demokratie von damals richtig begreifen, nicht zu vergessen, dass diese nicht nur die politische Ordnung in eine Bahn zu lenken suchte, an deren Ende, nach Bismarcks Prognose, entweder die Charybdis der Revolution oder die Scylla eines »wohlthuenden Säbelregiments« drohe, sondern auch die soziale Ordnung und den Frieden der gesellschaftlichen Klassen zu untergraben: indem ihre Agitatoren den ländlichen Tagelöhnern die Aufteilung der Rittergüter und Bauernhöfe vorspiegelten, der breiten Masse »Neid und Habsucht« nach französischen Vorbildern einimpften.

Nicht antiliberal, wie Stahl und Gerlach, war der Mann, der als »der Dritte im Bunde« zu ihnen sich gesellte. Er war nur ein Gegner des den extremen Liberalen als Ideal geltenden »parlamentarischen Absolutismus« und der von ihnen entfachten kommunistischen Utopieen.

Um diese Bestrebungen mit Stumpf und Stiel auszurotten, jedenfalls sie für künftig durch »Territion« in Zaum zu halten, verfocht der Abgeordnete v. Bismarck damals, im Bunde mit den konservativen Ultras, eine Taktik äusserster, rücksichtslosester Repression.

Er widersprach der Amnestie der Märzrebellen — mit dem »Staatsrecht der Barrikade« dürfe auch nachträglich nicht paktiert werden. Er forderte die Beseitigung des Vereinsrechts, der »gefährlichsten Waffe der Geister, die verneinen, gegen jegliche Autorität« — warum sollte die Obrigkeit sie nicht zerbrechen, sobald sie die Macht dazu hat? Er bekannte sich bezüglich der Presse, um die Mitbürger vor »moralischer Brunnenvergiftung« zu schützen, zu Chalif-Omarschen Gelüsten — »nicht nur zur Zerstörung der Bücher ausser dem christlichen ‚Koran', sondern auch zur Vernichtung der Mittel, neue zu erzeugen; die Buchdruckerkunst ist des Antichrists auserlesenes Rüstzeug«. —

Aber wenn er auch die Repression mit allen Mitteln predigte — der Abgeordnete v. Bismarck war damals ebensowenig »reaktionär«, wie es der Kanzler war, der dreissig Jahre später das drakonische Sozialistengesetz einbrachte. Denn 1848 wie 1878 wollte er die Repression nicht deshalb, um den Status quo antea wiederherzustellen, sondern um dem Fortschritt der Zukunft die Bahn freizumachen.

„Der Monarch — heisst es in den „Gedanken und Erinnerungen" — bedarf der Kritik, an deren Stacheln er sich zurecht findet, wenn er den Weg zu verlieren Gefahr läuft. Die Kritik kann nur geübt werden durch eine freie Presse und durch Parlamente im modernen Sinne."

„Beide Korrektive können ihre Wirkung durch Missbrauch abstumpfen und schliesslich verlieren. Dies zu verhüten, ist eine der Aufgaben erhaltender Politik, die sich ohne Bekämpfung von Parlament und Presse nicht lösen lässt."

„Das Abmessen der Schranken, die in diesem Kampf innegehalten werden müssen, um die dem Land unentbehrliche Kontrolle der Regierung weder zu hindern, noch zur Herrschaft werden zu lassen, ist eine Sache des politischen Taktes und Augenmasses."

Damals schien ihm, dass die korrektiven Potenzen ihre Wirkung durch Missbrauch völlig eingebüsst hätten — dass sie zur Herrschaft strebten, während sie nur dienende, neben der Krone dienende Organe des Staatszwecks sein sollten. Deshalb drang er darauf, ihnen die Schranken derzeit aufs engste abzumessen.

Nachdem aber die Regierung das Steuer des Staatsschiffes wieder mit fester Hand ergriffen haben würde, sollte der konstitutionelle Kurs wieder aufgenommen werden.

Und ebensowenig wie als Verfassungspolitiker war er »reaktionär« als nationaler Politiker. Die Fraktion dachte »stockpreussisch« — ihm dagegen war die deutsche Mission des Staates der Hohenzollern ein oberster Glaubensartikel seiner politischen Konfession.

Wenn er damals dafür eintrat, dass die Opposition um jeden Preis niedergeworfen werde, so leitete ihn dabei vor allem das nationale Motiv.

Es müsse, meinte er, den deutschen Regierungen und dem Auslande die Macht der Krone Preussen, die auf die unerschütterliche Treue und überwältigende Wucht ihres Heeres sich gründe, so deutlich wie möglich demonstriert werden.

Nur wenn der König von Preussen der Welt zeige, dass er die Kraft habe, der Demokratie zuzurufen: »Besen, seid gewesen«, könne er den Freunden der deutschen Einheit Vertrauen, den Feinden Furcht einflössen — könne er die »souveränitätsschwindligen« Klein- und Mittelstaaten bewegen, Opfer an ihrer Selbständigkeit zu Gunsten eines neu zu errichtenden, weit straffer und fester als der »Bund« geformten deutschen Gesamtstaates zu bringen, und die fremden Widersacher im Zaume halten.

Wie dem »Absolutisten« die Reaktion in Preussen als die conditio sine qua non der Errichtung einer der Eigenart des preussischen Volkstums entsprechenden Konstitution, so erschien sie dem »Stockpreussen« als die conditio sine qua non der Errichtung des deutschen Reiches mit preussischer Spitze.

Schon für jene Zeit gilt sein Wort

(24. Februar 1881), dass er »das nationale Ziel niemals aus dem Auge verloren habe«. Nur über den Weg zu ihm dachte er anders und zwar nüchterner und daher richtiger als die, welche ihn »Deutschlands verlornen Sohn« nannten.

Seine viel verschrieenen »Respektwidrigkeiten« gegen die deutsche Frage« richteten sich gar nicht gegen die Idee der nationalen Wiedergeburt, sondern nur gegen die, welche sie verwirklichen wollten mittelst einer Verfassung und unter Zeitumständen, in deren Folge nur ein »Schattenreich« entstehen konnte.

Dass der Abgeordnete v. Bismarck von Beginn der 1848er Bewegung ab bis zu deren tragischem Ende, den Olmützer Verhandlungen, gehofft hat, der König möge die Gelegenheit zu einer schneidigen deutschen Politik, die mehrfach sich darbot, mit kräftiger Faust packen, ist in den »Gedanken und Erinnerungen« dargelegt.

Nur seiner Stellung zur Unionspolitik soll hier mit kurzen Worten gedacht werden, da diese für seine weitere staatsmännische Laufbahn entscheidend geworden ist.

Bismarck war durchaus kein Gegner des kleindeutschen Bundes unter preussischer Hegemonie. Er misstraute allerdings dem konkreten Träger dieses Programms, dem Herrn v. Radowitz, und dem Könige traute er die Folgerichtigkeit des Wollens und den Wagemut, ohne die dieses Programm, das auf heftigen Widerstand Oesterreichs stiess, Schiffbruch leiden musste, nicht zu. Und die Verfassung, die für die Union geplant war, erschien ihm als unannehmbar — eine Verfassung, die, indem sie die monarchisch-militärische Gewalt der Centrale in viel zu enge Schranken bannen wollte, sicher nicht geeignet war, das junge Gemeinwesen vor Stürmen im Innern und von aussen zu sichern. Nicht gegen die Unions*politik*, sondern gegen diese Unions*verfassung* zielten die Angriffe des Abgeordneten v. Bismarck.

Seit Mai 1850 war aber die Verfassungsfrage in den Hintergrund getreten. Zunächst handelte es sich nur darum, ob Preussen entschlossen und stark genug sein werde, die Idee des kleindeutschen Bundes gegen Oesterreich durchzukämpfen. Das Kabinett Schwarzenberg operierte, nachdem ihm bereits gelungen war, Sachsen und Hannover zum Abfall zu bewegen, immer rücksichtsloser im Sinne des Zieles, die frühere, vor 1848 bestandene Ordnung Deutschlands wieder erstehen zu lassen — den Bundestag unter seinem Präsidium, ohne eine Vertretung des deutschen Volkes.

Herr v. Radowitz drängte zum Kriege; nachdem aber Russland die Partei Oesterreichs ergriffen, riet die Mehrheit der Minister zum Nachgeben. In den Verhandlungen von Olmütz (Ende November 1850) — denen eine definitive Konferenz in Dresden folgen sollte — errang Oesterreich einen glänzenden diplomatischen Sieg; fast bedingungslos entsagte Preussen der Unionspolitik. Der Nachfolger des Herrn v. Radowitz vertrat das Programm: »Verbrüderung und Bündnis mit Oesterreich«.

Am 3. Dezember 1850 verteidigte der Abgeordnete v. Bismarck den »Gang nach Olmütz« — es war die Rede, die ihm und der Fraktion, in deren Namen er sprach, den Titel der »Wiener in Berlin« eintrug.

Mit etwas theatralischen Phrasen — die sonderbar klangen aus dem Munde eines Mannes, der einst der »weinerlichen Sentimentalität« unseres Jahrhunderts gespottet hatte, der vorausgesagt, der »Gott der Schlachten werde die eisernen Würfel der Entscheidung« über die grossen Fragen der Zeit werfen müssen — malte er die Schrecken des Feldzuges gegen Oesterreich.

Jetzt erst wissen wir, dass Bismarck sich damals, wie so oft später, in einer Zwangslage befand, die ihn hinderte, das zu sagen, was er dachte und trachtete.

So geschickt er auch die Schmach, die Preussen widerfahren, hinweginterpretierte — er fühlte sie nicht minder tief wie die Gegner. So eifrig er sich auch mühte, als die im Grunde einzige Ursache der kritischen Lage den hessischen Verfassungskonflikt hervorzustellen, in dem die Demokratie Preussen »den Don Quixote für gekränkte Kammercelebritäten« spielen lassen wolle — er wusste, dass hier das Interesse der Demokratie mit dem Interesse des Staates zusammenfiel. Mochte er die Friedensschalmei nach Wien hinüberblasen, mit Tönen, die überaus freundlich und ehrfürchtig klangen — er wollte den Krieg.

Und er hatte für den Krieg mit Oesterreich gewirkt, — für das Zerhauen des gordischen Knotens, in den das nationale Problem verfitzt bleiben musste, wenn das Donaureich auch künftig Sitz und Stimme im Rate Deutschlands führte.

Er hatte dafür gewirkt, bis ein Gespräch mit dem Kriegsminister ihm die traurige Gewissheit gegeben, dass die preussische Armee nicht schlagfertig sei, ihre Stämme verzettelt, fern von ihren Ersatzbezirken in Zeughäusern, zum grossen Teil im Südwesten Deutschlands. Wenn wir schlagen wollen, hatte v. Stockhausen ihm gesagt, müssen wir Zeit gewinnen: die Verhandlungen im Abgeordnetenhause dürfen den Bruch nicht *jetzt schon* bringen.

Diese Mitteilungen geben den Schlüssel zu jener vielbefehdeten, weil stets missverstandenen Rede Bismarcks vom 3. Dezember 1850. Es kam dem Heisssporn, der hier

einmal zum Rückzug mahnte, nur darauf an, Zeit zu gewinnen. Und er liess seine wahre Ansicht und Absicht auch durchhören nur in einer Form, die bloss scharfen, ihm vertrauenden Ohren verständlich war.

Er sagte:

„Die Hauptfrage, die Krieg und Frieden birgt, die Gestaltung Deutschlands, die Regelung der Verhältnisse zwischen Preussen und Oesterreich . . . und zwischen diesem und den kleineren Staaten, soll in wenigen Tagen der Gegenstand freier Konferenzen (s. oben) werden . . . Wer den Krieg durchaus will, den vertröste ich darauf, dass er in den freien Konferenzen jederzeit zu finden ist; in vier oder sechs Wochen, wenn man ihn haben will . . ."

Und der Regierung riet er: „nicht eher zu entwaffnen, als bis die freien Konferenzen ein positives Resultat ergeben haben. Dann bleibt es noch immer Zeit, einen Krieg zu führen, wenn wir ihn . . . nicht vermeiden können . . . oder wollen".

Die Gegner fassten die letzten Sätze so auf, als ob sie nur leere Redensarten seien, gesprochen zur Beschwichtigung des Unwillens, mit dem die öffentliche Meinung Preussens den Gang nach Olmütz aufgenommen — wertlose Wechsel auf eine Zukunft, an die der Redner selbst weder glaubte noch sie erstrebte. In Wahrheit enthielten und enthüllten sie den Kern der Bismarckschen Auffassung der Situation.

Der Minister hatte gemeint, in sechs Wochen werde das Heer schlagfertig sein. Bismarck hoffte, dass es der Diplomatie gelingen werde, den Aufschub zu erreichen — den Krieg erst dann ausbrechen zu lassen oder wenigstens, gestützt auf die Kriegsbereitschaft, eine energische Pression auf Oesterreich zu üben, nachdem die Rüstungen vollendet.

Aber die Dresdener Verhandlungen wurden »nicht benutzt, um im preussischen Sinne entweder ein höheres Resultat oder einen berechtigt erscheinenden Anlass zum Kriege zu gewinnen«. Die preussische Diplomatie zeigte »eine auffällige Beschränkung der Ziele«.

Der Grundirrtum der damaligen Politik war — heisst es in den »G. und E.« — dass »man glaubte, Erfolge, die nur durch Kampf oder durch Bereitschaft dazu gewonnen werden konnten, würden sich durch publizistische, parlamentarische und diplomatische Heucheleien . . . erreichen lassen«.

Während die »kleine, aber mächtige Partei« die Wiederbeseitigung, mindestens eine weitgehende »Revision« der Dezemberverfassung im Schilde führte, hielt die Regierung in der offiziösen Presse wie im Landtage den Schein des Liberalismus aufrecht — weil der König dadurch »moralische Eroberungen« im deutschen Volke machen zu können meinte.

Und das Dasein eines unversöhnlichen Interessengegensatzes zwischen den beiden Prätendenten des deutschen Primats suchte die Regierung zu übertünchen, indem Oesterreich gegenüber die dynastische Sympathie des Königs und die Gleichheit des legitimistischen Empfindens der beiden Herrscher bei jeder Gelegenheit betont wurde. Wie der Monarch, so waren die Führer der konservativen Fraktion bemüht, den Ausbruch des Konfliktes zu dilatieren mittelst einer verschwommenen »Gefühlspolitik«, die dem Mann, der später das Wort von »Blut und Eisen« sprach, schon damals eine Thorheit dünkte. —

Wenn so betreffs des konstitutionellen wie des nationalen Problems die Auffassung des Abgeordneten von Bismarck mit der seiner Fraktion keineswegs sich deckte — als Wirtschaftspolitiker befand er sich in nahezu völliger Uebereinstimmung mit ihr.

Auch ihm war es ein Dogma, dass das preussische Volk auf der Stufe des Agrarstaates festzuhalten sei. Denn das Industriesystem, das jetzt »seine Hand nach der Herrschaft im Staate ausstrecke«, würde ihn verderben: es bedrohe die Kontinuität der Entwickelung, trage in sich den Keim der Revolution: »die Fabriken bereichern den Einzelnen, erziehen uns aber eine Masse von schlecht genährten, durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlichen Proletariern«.

Indem das Grossgewerbe Teile der bisher agrikolen Arbeiterschaft den industriellen Centren zutreibe und weiter durch seine Konkurrenz das Kleinmeistertum zurückdränge, mindere sich die Zahl der konservativen Elemente im Volk — der Gutstagelöhner, die durch Fleiss und Sparsamkeit zum Erwerb eines Bauerngutes und damit zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gelangen könnten, während den Fabriksarbeitern solche Möglichkeit verschlossen sei; der Handwerker, die den Kern des Mittelstandes bilden,

„dessen Bestehen für ein gesundes Staatswesen so notwendig ist — dessen Erhaltung mir ebenso notwendig erscheint, wie die Schöpfung eines freien Bauernstandes zu Anfang dieses Jahrhunderts, der zu Liebe man sich nicht scheute, tiefe Eingriffe in Recht und Eigentum zu machen".

Daher sprach er gegen jede Massregel zur Förderung der Grossindustrie, während er, mit glänzender Rhetorik, für die Wiedereinführung des Zunftzwanges plaidierte, überzeugt, dass dadurch der »befriedigte konservative Handwerkstand« gekräftigt und dem revolutionierenden Industrialismus eine Schranke in den Weg gestellt werden könne.

Als Agrarier verteidigte er das »für die ackerbauende Bevölkerung so nötige« System des **Freihandels**, verwarf das Schutzzollsystem, weil »zu Gunsten von Fabrikation und Gewerbe«.

Dass er zur Rechtfertigung des Handwerkerschutzes auf den Fabrikantenschutz in Gestalt von Zöllen als Analogon hinwies — „wenn es recht ist, dass wir das wohlfeile englische Eisen teurer bezahlen, um den schlesischen Bergmann zu erhalten, ... so erscheint es ebenso billig, dass wir zum Schutze des Handwerks Massregeln ergreifen, selbst wenn diese für den Einzelnen beschränkend, drückend oder mit Kosten verbunden sein sollten" — war nur ein taktischer Zug.

In den Städten, die mit weiterer grossgewerblicher Entwickelung an Ziffer und Macht zunehmen müssten, hasste er »die Brutstätten aller bisherigen Revolutionen« — sollten sie wieder sich erheben, so werde man sie zum Gehorsam zu bringen wissen, »und sollte man sie vom Erdboden vertilgen«.

In **wirtschaftspolitischer** Hinsicht, nur in dieser, war er konservativ, ja reaktionär. Er begriff nicht, dass ein Volk, in welches der »Industrialismus«, die Wirkung des produktions- und transporttechnischen Fortschritts, keinen Eingang fände, auf einer niederen volkswirtschaflichen Staffel verbleiben, hinter anderen Nationen zurückbleiben würde.

Dass er aber eine »**junkerliche**« Politik betrieben habe — zu diesem Vorwurf bietet sein parlamentarisches Wirken keine Handhabe.

Von jeher — schreibt er in den »G. und E.« — sei er **nicht für das** Grundbesitzinteresse als **Interesse besitzender Standesgenossen, sondern für das Interesse der Grundbesitzer** eingetreten, weil er in dem Verfalle der Landwirtschaft »eine der grössten Gefahren für unseren staatlichen Bestand« erblickt habe.

Wenn er damals verlangte, dass die zwangsweise Ablösung der bäuerlichen Reallasten sowie die Heranziehung bisher freier oder zu schwach belegter Ländereien zur Grundsteuer gegen Entschädigung erfolge — oder dass, falls die Grundsteuerreform ohne Entschädigung vor sich gehe, als Korrelat der allgemeinen Grundsteuer eine allgemeine Kapitalsteuer eingeführt werde, so waren diese Forderungen, wenn sie auch damals als »junkerliche« verschrieen wurden und ihre Erfüllung vor allem im Interesse der grösseren Grundherrn, d. h. des Adels, lag, doch darum nicht minder **gerechte**. Sie verneinen hiess frühere Fehler der preussischen Agrar- und Steuerpolitik durch Fehler in umgekehrter Richtung wieder gut machen zu wollen.

Nicht um dieser Forderungen willen, sondern wegen ihrer anti-industriellen Tendenz ist die Wirtschaftspolitik des Abgeordneten von Bismarck als eine reaktionäre zu charakterisieren.

Mit einer Ausnahme: sein **finanzielles** Programm trug ein durchaus fortschrittliches Gepräge. Im Gegensatz zu vielen seiner Standesgenossen brach er eine Lanze für die allgemeine Einkommensteuer, »die dem Princip nach gerechteste und vernünftigste von allen Steuern, welche Mängel auch vermöge menschlicher Unvollkommenheiten ihrer Ausführung ankleben mögen.« Und schon damals vertrat er jene Reform des Besitzsteuersystems, die durchzusetzen erst vor wenigen Jahren gelang — die höhere Belastung des Einkommens, das »aus Eigentumsrechten fliesst«, wie desjenigen, das »auf persönliche Leistungen sich gründet«

Mit diesen Voten zu einem »sozialen« Steuerwesen wich er ab von dem Grundsatz, den er damals so oft aussprach: dass der »revolutionären Begehrlichkeit« der unteren Masse keinerlei Zugeständnisse gemacht werden dürften, dass Konzessionen an sie »eine Speise seien, die nur den Appetit reizt, ohne ihn zu befriedigen.«

Im Keime regt sich hier die positive Sozialpolitik, die er später als notwendige Ergänzung der repressiven voll anerkannte und in grossem Stile zu führen sich bestrebte. —

3. 1851—1859.

Im Sommer 1851 wurde der Abgeordnete von Bismarck zum Legationsrate bei dem am 20. Mai d. J. wiederhergestellten Bundestage ernannt; am 18. August succedierte er dem Herrn von Rochow als Gesandter.

In einem Brief, mit dem Friedrich Wilhelm IV. Herrn von Bismarck bei dem Hoflager in Wien zu »introduzieren« beliebte (1852), schilderte er den Mann seines Vertrauens als beseelt »von der gleichen Liebe zu Oesterreich« und gewillt, die Differenzen zwischen den beiden Grossmächten, auf die »die rheinbundschwangeren Mittelstaaten mit Entzücken blicken«, zu beseitigen auf Grund der Ueberzeugung, dass nur »unsere gläubige und thatkräftige Eintracht ... das unartige und doch so geliebte Deutsche Vaterland aus der jetzigen Krise retten könne».

»Liebe« zu Oesterreich hegte aber der Ueberbringer dieses königlichen Schreibens mit nichten. Nur deshalb, weil sich gezeigt hatte, dass zu einer fridricianischen Politik Preussens sowohl die militärische Kraft wie das diplomatische Geschick fehle, war er mit der Taktik des zeitweiligen Hand in Handgehens mit dem Rivalen einverstanden.

Nur weil die Situation so lag, dass die deutsche Frage nicht gegen Oesterreich entschieden werden konnte, acceptierte er das

Programm der »entente cordiale«, um dasjenige Ziel, das er bedingungslos billigte, das er um jeden Preis anstreben zu sollen meinte, zu erreichen — die Erziehung des »unartigen Deutschen Vaterlandes« durch die doppelte Rute der beiden Grossmächte.

Mit Eifer ging er an diese Aufgabe heran. Neben den Fragen der auswärtigen Politik — zuerst der schleswig-holsteinischen, dann der orientalischen — war, während der ersten fünfziger Jahre, sein Interesse vor allem gebunden durch die Probleme, die der sogenannte »politische Ausschuss« des Bundestages — »Reaktionsausschuss« hatte ihn der Witz der »Bundesphäaken« getauft — zu lösen hatte.

Der Gesandte von Bismarck setzte fort, was der Abgeordnete begonnen. Den Brand, den das »tolle Jahr« entfacht hatte, mit dem »kalten Eisen der Reaktion zu löschen«, war ihm zunächst der vornehmste Inhalt der Staatskunst.

Nachdem er aber — bald genug — die Gewissheit gewonnen hatte, dass das Wiener Kabinett noch immer an dem Plane des »avilir la Prusse et puis la démolir« festhalte, kamen ihm Bedenken gegen die Unterstützung dieser bundestäglichen »Schutzmanns«-Politik.

Der »Reaktionsausschuss« sollte die Korrektur der mit den Bundesgrundgesetzen nicht in Einklang stehenden — d. h. zu liberalen — Verfassungen der Einzelstaaten bewirken.

Die schliessliche Folge solcher Eingriffe der Frankfurter Centralgewalt könne — diese Besorgnis drängte sich dem Vertreter Preussens zunächst auf — die »gänzliche Absorbierung der landesherrlichen Souveränität« durch den Bundestag sein. Da aber dessen Mehrheit wie eine Marionette am Drahte Oesterreichs hing, so bedeutete eine Steigerung der Macht des Bundestags nichts anderes als eine Verstärkung des Einflusses Oesterreichs, die seitens dieses gegen Preussen ausgenutzt werden würde.

Daher begann er, bald mit dieser, bald mit jener Begründung, das für seine Fraktionsgenossen am Hofe von Sanssouci schlechthin gültige »Princip des Kampfes mit der Revolution« zu durchbrechen — es nur noch zu vertreten von Fall zu Fall, nur insoweit, als das Interesse Preussens es erheischte.

Handelte es sich z. B. um Braunschweig, das bei Preussen etwas auf dem Kerbholz hatte, so plaidierte er dafür, dass Preussen am Bundestage die Intervention betreibe und so den widerhaarigen, in der natürlichen Machtsphäre Preussens belegenen Staat strafe, ihm für künftige Fälle heilsame Furcht einjage.

Wo das preussische Interesse nicht direkt beteiligt war, blieb er „kühl bis ans Herz hinan“. Wenn die bayerische Regierung klagte, dass die Krone der Hilfe des Bundestags gegen das Parlament bedürfe, so rührte ihn dieser Jammer nicht.

Eine Beschwerde der Frankfurter konservativen Partei gegen das herrschende demokratisch-republikanische Wesen zu unterstützen, widerriet er, indem er das Princip der Relativität der Staatsformen gegen das „Princip des Kampfes mit der Revolution“ ins Feld führte. Ein Grossstaat, wie Preussen, brauche ein einheitliches und starkes Regiment; aber für kleinere staatliche Gebilde seien andere Verfassungsformen „indiziert“, weil „ihnen das Bedürfnis einer europäischen Machtstellung nicht beiwohnt“.

Später wurde ein anderes Motiv mehr und mehr massgebend für seine Stellung zu den Fragen der inneren Politik des Bundes — das Motiv, das nationale Prestige Preussens zu wahren.

Man möge — schrieb er — die Regierungen der kleineren Staaten »den Bruch mit der Revolution auf eigene Rechnung vollziehen und sich der Revolution gegenüber ernsthaft kompromittieren lassen«. Keinesfalls dürfe sich Preussen ihnen zu diesem Zweck aufdrängen, sondern nur auf deren ausdrückliches Anhalten sich einmischen. Denn sonst werde es als der »Unterdrücker öffentlicher Freiheit« verschrieen werden.

Sollte der Staat der Hohenzollern Deutschland unter seiner Führung einigen, so musste er diesen Makel von sich fernhalten, der ihm das liberale Bürgertum, das wie früher so jetzt der Träger der nationalen Idee war, entfremdet hätte.

Ferner aber durfte die preussische Politik nicht den Eindruck der Schwäche machen. Auch zufolge dieser Erwägung wurde nun die Position des preussischen Gesandten zu der »Schutzmanns«-Politik eine andere.

Als (1853) nach mehrjährigem Diskutieren der Referent des »Reaktionsausschusses« einen Gesetzentwurf behufs Unterdrückung der revolutionären Vereine einbrachte, bewog Bismarck, obwohl der Zweck an sich ihm ja durchaus genehm war, seine Regierung, ihn im ablehnenden Sinne zu instruieren.

Darauf klagten die kleineren Staaten, dass Preussen einen Bundesbeschluss verhindere, der ihnen ermöglicht hätte, den Widerstand der Stände zu brechen, und ihnen so »den einzigen Weg abschneide, auf welchem sie die Ueberreste der revolutionären Bewegung zu tilgen vermöchten«.

Bismarck hielt aber an seinem Standpunkt fest. Wenn es auch von Nachteil sei, dass die preussische Politik bei den kleineren Staaten den Schein erwecke, als ob sie im partikularistischen Interesse der Kräftigung der staatlich-monarchischen Gewalt in anderen Ländern entgegenarbeite,

so dürfe doch die preussische Gesetzgebung nicht von Bundesbeschlüssen durchbrochen »und so der Eindruck gemacht werden, als erreichten wir durch eigene Kraft keinen unserem Bedürfnis entsprechenden Erfolg«.

Der dritte Hauptpunkt des reaktionären Bundestagsprogramms war die Knebelung der revolutionären Presse.

Das Zustandekommen eines dahin zielenden Bundesbeschlusses (1854) hatte Bismarck vergeblich zu vereiteln gesucht; nun aber trat er, im Gegensatz zu der Ansicht seines Kabinetts, dafür ein, dass jener Beschluss in Preussen publiziert werde. Und zwar vor allem deshalb, weil Oesterreich, dem die Bestimmungen lange nicht weit genug gingen, noch mit der Publikation zögere. Wenn — argumentiert er — Preussen damit vorangehe, ohne die Entschliessung der Wiener Regierung abzuwarten, so würde auch auf diesem Gebiete die Verschiedenheit der österreichischen Zustände von denen des übrigen Deutschlands zum Ausdruck gelangen.

Man müsse jede Gelegenheit ergreifen, um der öffentlichen Meinung einzuschärfen, dass »diejenigen allgemeinen Bestimmungen, die dem übrigen Deutschland ein Bedürfnis sind, für Oesterreich nach seinem Regierungssystem und der Entwickelungsstufe seiner Bevölkerung sich als unanwendbar erweisen«.

In jener Rede vom Dezember 1850, die den vorzeitigen Ausbruch des Krieges vermeiden sollte, hatte er lebhaft protestiert gegen die Bezeichnung Oesterreichs als »Ausland«. Jetzt vertrat er selbst eine Taktik, die dem deutschen Volke den Donaustaat zum »Auslande« stempeln — und damit auf die Parole »los von Oesterreich« vorbereiten sollte.

»Jeder Preusse, der meine jetzige Stellung eine Zeit lang innegehabt, gewöhnt sich, alle politischen Fragen einigermassen durch die Brille preussisch-österreichischer Rivalität zu betrachten« — wie jene hochpolitischen Fragen, so betrachtete der Gesandte von Bismarck bald auch die wirtschaftspolitischen ausschliesslich durch diese Brille.

Das erste Problem, an dessen Lösung er mitzuwirken hatte, war das der Erneuerung der Zollvereinsverträge, die Ende 1853 abliefen. Oesterreich wollte die Gelegenheit benutzen, um sich den Eintritt zu erzwingen. Einige Vereinsstaaten hatte es auf seine Seite gezogen, andere schwankten.

Die so entstandene kritische Situation beurteilte Bismarck zuerst aus dem konservativen Gesichtspunkt. Die Gefahr (s. u.), dass der Zollverein einen Verlust an süddeutschen Bestandteilen erleide — mit anderen Worten, dass Preussen den Einfluss, den es bisher als Vormacht des Zollvereins nach der volkswirtschaftlichen und der finanziellen Seite hin auf Bayern u. s. w. geübt hatte, einbüssen könne, kümmerte ihn weniger, als ihn die Hoffnung, Hannover zum Anschluss zu bewegen, freute:

»denn die Konsolidierung der gesunden norddeutschen Elemente durch das Band der materiellen Interessen würde für die Richtung unserer innern Politik nicht ohne konservative Rückwirkung sein.«

Binnen kurzem aber entnahm er die Richtschnur seines Verhaltens in dieser langwierigen diplomatischen Fehde ausschliesslich der Erwägung, dass sowohl im Falle der Loslösung süddeutscher Bestandteile wie im Falle der Zulassung Oesterreichs die Machtstellung Preussens geschmälert werden werde.

Trete Oesterreich bei, so verpflanze man den »Dualismus« in den Zollverein, dann werde auch hier den kleineren Staaten das ihnen so bequeme »Schaukelsystem« möglich — das Zusammengehen bald mit Preussen, bald mit Oesterreich, je nachdem dieses oder jenes ihnen mehr Gunst verhiess oder mehr Schrecken einflösste.

Eben dieser Chance halber zeigten sich besonders die süddeutschen Regierungen dem Wiener Begehren geneigt.

Diese dem Interesse Preussens feindlichen Bestrebungen suchte der Gesandte von Bismarck nun dadurch zu vereiteln, dass er, um den Widerstand der Regierungen zu brechen, sich Hilfstruppen warb in den süddeutschen Zeitungen, in den Abgeordneten, gleichviel ob liberaler, ja selbst demokratischer Farbe — wenn sie nur Gegner des Eintrittes Oesterreichs, bezüglich des Projektes des süddeutschen Zollvereins mit österreichischer Spitze waren.

Dies »Acheronta movere« war eine Sünde gegen das legitimistische Princip seines Kabinetts und seiner Fraktion. Da das Spiel aber um Preussens Einfluss in Deutschland ging, so scheute sich der »diplomatische Säugling« des Herrn von Gerlach nicht, »die Völker gegen die Fürsten« zu führen.

Das Unternehmen gelang. Im Frühjahr 1853 kam der neue Zollvereinsvertrag — unter Anschluss Hannovers, ohne Oesterreich zu stande. —

Einige Zeit später trat das Problem der »Verschmelzung der materiellen Interessen Deutschlands« in anderer Form an den Gesandten heran.

In einem seiner ersten Briefe aus Frankfurt hatte Bismarck geschrieben: es scheine ihm notwendig, dass der Bundestag auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sich bethätige.

Zwar schlage er „eine Gleichheit von

Mass, Gewicht, Wechselrecht und andere dergleichen Schnurrpfeifereien" nicht hoch an und halte sie für schwer ausführbar — aber diejenige Stelle, die die Initiative ergreife, sei es der Bundestag, der Zollverein oder Preussen allein, werde „einen grossen Vorsprung in den Sympathieen der Beteiligten haben". Man solle den guten Willen zeigen und „zu Ehren des Handwerks etwas damit klappern, d. h. mehr von preussischer als von bundestäglicher Seite".

Zunächst aber bildete, nachdem die Zollvereinskrisis überwunden, die Beseitigung der »anarchistischen Verfassungszustände« das fast ausschliessliche Objekt der inneren Politik des Bundestags.

Erst 1855 brachte eine Cirkularnote Bayerns die Frage der Vereinheitlichung des Handels- und Heimatsrechts, des Münz- und Auswanderungswesens u. s. w. auf die Tagesordnung.

Wenn Herr von Bismarck einige Jahre vorher solche Forderungen, wie diese »gemeinnützigen Vorschläge« Bayerns sie enthielten, als »Schnurrpfeifereien« bezeichnete, so hatte er seitdem einsehen gelernt und öfters und mit Nachdruck ausgesprochen, dass Deutschland »einer Anzahl gemeinsamer Institutionen bedürfe, um die materiellen Interessen gegen die Nachteile zu schützen, die aus der unnatürlichen Konfiguration der inneren Landesgrenzen erwachsen«.

Aber mit aller Energie warf er sich dem Plane, solche Institutionen durch den Bund zu schaffen, entgegen; wiederum deshalb, weil eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes eine Steigerung der Macht Oesterreichs bedeute.

Bisher liege wenigstens in volkswirtschaftlicher Hinsicht der »Schwerpunkt« Deutschlands bei Preussen; wenn aber seitens der Frankfurter Centralgewalt die Unifikation des nationalen Wirtschaftsrechts u. s. w. erfolge, so werde er »aus dem preussischen Zollvereinsprimat in die Bundesversammlung und deren Präsidium verlegt«.

»Keine Kräftigung des Bundes, so lange dessen Organisation Oesterreich und einer Majorität souveränitätsschwindliger Regierungen das Uebergewicht über Preussen verleiht.«

Natürlich gehe es nicht an, den von den Sympathieen weitester Kreise getragenen Plan Bayerns offen zu bekämpfen. Denn dann würde Oesterreich nicht verfehlen, solche undeutsche Politik seines Konkurrenten in grellstes Licht zu rücken, würde es Kapital schlagen aus der Thatsache, dass »an dem separatistischen Sinne Preussens die Verwirklichung anerkannt gemeinnütziger Wünsche des deutschen Volkes und der Regierungen scheitere«.

Aber Erfolg dürfe der Plan um keinen Preis haben. Nur »ausserhalb des Bundes«, durch ein System freier Verträge mit anderen Staaten, dürfe Preussen die Verkehrsinteressen Deutschlands zu fördern suchen.

Wenn es »sich im Bunde auf dergleichen unter keinen Umständen einlässt«, wenn es vorzieht, »die Unbequemlichkeiten seiner zerrissenen Lage zu ertragen« statt sich »das Gesetz für sein eigenes Verhalten geben zu lassen« durch den Bund, so würden, über kurz oder lang die kleineren deutschen Staaten — zunächst die benachbarten — aus eigenem Antrieb solche Verträge mit Preussen abzuschliessen suchen.

Wenn Preussen diese Politik — d. h. eine Unionspolitik mit begrenzteren Zielen wie die von 1849/50 — treibe, so stehe »ihm das ganze Gewicht seiner Grösse, seine Eigenschaft als rein deutscher Staat, die Gleichartigkeit seiner Bedürfnisse und seines Entwickelungsganges mit denen der übrigen deutschen Bevölkerung« — ausser der österreichischen — »unvermindert zur Seite«.

Vor allem — schrieb er einige Jahre später — sei mit Hannover, das vermöge seiner geographischen Position unabhängiger dastehe, ein engeres Verhältnis herzustellen — »als Schlussstein für das Gebäude einer selbständigen preussisch-deutschen Politik«. Aber wenn auch die Gewinnung dieses mächtigsten norddeutschen Staates nicht gelinge, so habe doch Preussen »von der selbständigen Benutzung der eigenen Kraft immer noch mehr zu hoffen als von der längeren Duldung der Bundespolitik seiner Gegner«.

Hatte, um das »nationale Ziel«, den deutschen Gesamtstaat mit preussischer Spitze zu erreichen, der Gesandte von Bismarck bis in die zweite Hälfte der fünfziger Jahre eine mehr defensive Taktik befolgt — hatte er bis dahin in der Hauptsache nur zu verhüten gesucht, dass Oesterreichs Einfluss durch das Medium des Bundes sich erhöhe, so ging er nunmehr zur Offensive über.

Je länger er in der »Bundestagsmisere« weilte, desto mehr trat jener innerpolitische Zweck, um dessentwillen er nach Frankfurt gegangen war — der »Bruch mit der Revolution« im Kartell mit Oesterreich — zurück, desto ausschliesslicher gab er sich wieder der nationalen Idee zu eigen, die er nie »aus dem Auge verloren«.

Er hatte eingesehen, dass im Zeichen des Bundes das deutsche Volk zu völliger Stagnation verdammt sei. So lange der »Dualismus« fortdauere, könne der Bund nur die »negative Bedeutung eines blossen Schutzvereins der Regierungen gegen Krieg

und Revolution haben«. Denn, um seiner selbst wie um Deutschlands willen, müsse Preussen sich jedem Fortschritte auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt »durch den Bund und am Bunde« versagen, könnten die wirtschaftlichen und anderen Lebensfragen des deutschen Volkes keinerlei positive Förderung erfahren. Und wegen des Widerstreites der internationalen Interessen der beiden Grossmächte würde das deutsche Volk nie zu der ihm gebührenden, seiner Ziffer und seiner Kultur entsprechenden Rolle im Kreise der europäischen Völker sich emporringen.

Wollte er das nationale Ziel durchsetzen — die Indolenz des preussischen Kabinets und der deutschen Regierungen wie die Gegnerschaft Oesterreichs überwinden, so musste er seine Helfer in den politischen Potenzen suchen, die er einst befehdet hatte — in der Presse und im Parlament.

Ende 1854 hatte er geschrieben, man solle doch der Presse in betreff der inneren Fragen etwas mehr Spielraum lassen (wenn dagegen eine Zeitung auch nur »mit einem Komma« wider die auswärtige Politik der Regierung sich wende, so sei sie »ohne Federlesen zu unterdrücken«). Einige Jahre darauf riet er:

„der Presse zu gestatten und den Kammern Gelegenheit zu geben, sich über deutsche Politik und Preussens Stellung dazu freier auszusprechen, möchten auch der Regierung nicht alle Tonarten gefallen." . . . „Wenn wir die Unbequemlichkeiten des Landtags für das Innere tragen, so sollten wir ihn auch gelegentlich für unsere auswärtige Stellung nutzen, um uns namentlich den antipreussischen Machinationen am Bunde gegenüber ein Relief damit zu geben".

Die Mahnung kehrt wieder in dem »Prachtbericht« vom März 1858, der die Notwendigkeit, den Bund zu sprengen, mit schneidender Schärfe erörtert. Preussens deutsche Politik könne durch Publizität nur gewinnen. Denn: »die preussischen Interessen fallen mit denen der meisten Bundesländer, ausser Oesterreich, vollständig zusammen, aber nicht mit denen der Bundesregierungen, und es giebt nichts deutscheres, als gerade die Entwickelung richtig vorhandener preussischer Partikularinteressen.« Der preussischen Presse müsse »zur Besprechung der gesamten Bundesverhältnisse das volle Material und der höchst mögliche Grad von Freiheit gewährt werden«.

Früher war er der Meinung gewesen, dass für die Grossmacht Preussens eine liberale Konstitution weit grössere Gefahren in sich schliesse als für kleinere Staaten, wo eine solche durchaus »indiciert« sein könne. Jetzt, da der deutsche Gedanke wieder seine ganze Seele erfüllte, vertrat er die Anschauung, dass das Mass der Zugeständnisse an den Liberalismus, welches unbeschadet der Autorität der Krone zugelassen werden dürfe, hier, in Preussen, »ein viel höheres sei als im übrigen Deutschland«.

Wie durch die Presse, so müsse die Regierung »durch eine belebtere Thätigkeit der Landesvertretung . . . sich sehr wirksame Mittel der Aktion auf die deutschen Verhältnisse schaffen«. Lasse sie ihre deutsche Politik offen diskutieren, »so würden vielleicht wenige Sitzungen des preussischen Parlaments hinreichen, um den Anmassungen der Majoritätsherrschaft am Bunde ein Ende zu machen.« Stelle man dem preussischen Volk klar vor Augen, dass sein Staat »von Oesterreich überflügelt werde, dass bayerische u. s. w. Majoritäten irgend welchen bestimmenden Einfluss auf Preussen wider dessen Willen mit Erfolg beanspruchen könnten«, so wäre dies »selbst in dieser Zeit der materiellen Interessen für das preussische Volk ein schärferer Stachel zu gereizter Verstimmung, ein wirksameres Mittel zur Erregung von Unzufriedenheit als die Mehrzahl wirklicher oder vermutlicher Uebelstände im Innern«.

Wie einst 1852/53 zur Lösung der Zollvereinskrisis, so gedachte er auch jetzt wieder, zur Sprengung des Bundes, das deutsche Volk aufzubieten, die öffentliche Meinung mobil zu machen, damit sie den Widerstand der Fürsten und Kabinette breche.

Mit der Losung »nieder mit der Revolution« war der Gesandte von Bismarck nach Frankfurt gegangen. Mit der Parole »los von Oesterreich« verliess er es.

Im Dienste dieser Parole wollte er die Träger der nationalen und liberalen Idee sich verbinden — Sturmfluten des Zornes aus der Volksseele emporsprudeln lassen, auf dass sie das »baufällige Haus« des Bundes hinwegschwemmten, auf dessen Trümmern der Palast des Reichs erstehen sollte.

4. 1859—62.

Acht Jahre hatte Bismarck — wie er später an Graf Bernstorff schrieb — »unter dem ungünstigsten Gegendruck« des eigenen Monarchen und des leitenden Ministers »den mühsamen und undankbaren Kampf für Preussens und Deutschlands wahre Interessen gegen das grosse österreichische Lügennetz gekämpft«.

Als der Prinz von Preussen, der die Schmach von Olmütz nicht vergessen hatte, zur Regentschaft gelangte, schienen die Aspekten sich günstiger zu gestalten: den neuen Herrscher zu einer friedericianischen Politik zu bestimmen, war eher denkbar,

als seinen königlichen Bruder. Jetzt aber musste der Bundestagsgesandte Frankfurt verlassen. Im Januar traf ihn die Nachricht, dass seine Versetzung nach St. Petersburg im Werke sei. Er stellte dem Regenten vor, dass der Personenwechsel einen ungünstigen Einfluss auf die deutsche Frage üben werde; aber vergeblich.

Einige Zeit schwankte er, ob er nicht lieber »unter die Kanonen von Schönhausen« sich zurückziehen und ohne dienstliche Fessel — »in politischen Schwimmhosen« — den Männern der »neuen Aera« Opposition machen solle. Schliesslich wählte er doch die »Kaltstellung« an der Newa.

So schwer er sich von dem »Wasserfass der Danaiden« in der Eschenheimer Gasse trennte — der Botschafterposten zog ihn an um der Aussicht willen, die traditionelle, während des Krimkrieges leichtfertig aufs Spiel gesetzte Freundschaft zwischen Preussen und Russland zu pflegen und an letzterem Rückendeckung zu gewinnen für den kommenden Konflikt mit Oesterreich.

Für einige Zeit ward er »der heimischen Politik ganz entrückt«. Aber so oft sich Gelegenheit bot, »Zeugnis eines Sachverständigen gegen den Bund« abzulegen, ergriff er sie. Der Bund sei — schrieb er an v. Schleinitz — »ein Gebrechen Preussens, welches wir ferro et igni werden heilen müssen, wenn wir nicht in günstiger Jahreszeit eine Kur dagegen vornehmen« (Mai 1859).

Damals, angesichts des italienisch-österreichischen Krieges, hielt er die Jahreszeit für günstig. Er frohlockte über die Möglichkeit, dass der Bundestag einen Beschluss fassen könne, in dem Preussen einen Bruch der Bundesverträge zu finden vermöge. »Je unzweideutiger die Verletzung, desto besser.« Aber die Hoffnung trog.

Im Sommer 1861 wurde Bismarck aufgefordert, sein deutsches Programm dem Könige vorzulegen. In der betreffenden Denkschrift führte er aus, dass ganz Deutschland mit steigender Erbitterung sehe, wie »eine grosse und kräftige Nation durch die Mängel ihrer Gesamtverfassung verurteilt sei . . . in steter Sorge vor dem Angriffe der Nachbarn zu leben«. Vor allem aber sei das preussische Volk es müde, mit seinen 18 Millionen „unter höchster Anspannung aller Kräfte für die Verteidigung eines Gebietes von mehr als 40 Millionen einstehen zu sollen und trotzdem kein stärkeres Recht am Bunde zu haben, als die kleinen Staaten", die es schütze, durch die es aber „im Frieden seine materielle Entwickelung beschränkt, seinen Verkehr eingeengt sieht, — von denen es aber im Kriege, sobald er unglücklich verliefe, verlassen werden würde".

Diese Verstimmung müsse schliesslich ihre Spitze gegen die Gesamtheit der deutschen Regierungen kehren. Von diesen erwarte die Nation, dass sie »mit mehr praktischem Erfolge als bisher dem Ziele der engeren Einigung Deutschlands sich zuwenden« — eine Erwartung, die »auch bei konservativster Auffassung« nicht unberechtigt erscheine. Deutschlands Wehrkraft müsse »einheitlicher und straffer zusammengefasst«, »im Gebiete aller materiellen Interessen« und ... »der allgemeinen Wohlfahrt diejenige freie Bewegung gesichert werden, welche für Handel und Verkehr durch den Zollverein angebahnt ist«.

Unter der jetzigen Bundesverfassung diese Zwecke zu erreichen, sei unmöglich. Vielleicht nur in einem nationalen Parlamente am Bunde lasse das »einzige Bindemittel« sich schaffen, das den widerstreitenden, jeden Fortschritt auf militärischem wie wirtschaftlichem Gebiete vereitelnden Strebungen fürstlicher Sonderpolitik einen ausreichenden Gegendruck zu bieten vermöge.

Da jedoch Oesterreich solcher radikalen Umgestaltung der Bundesverfassung aus freien Stücken nie zustimmen werde, die momentane Konjunktur aber dem Bruch mit dem Donaustaate nicht günstig liege, so riet Bismarck: bei Erneuerung der Zollvereinsverträge ein Parlament am Zollverein zu konstituieren; ein solches könne, bei geschickter Taktik, das Organ werden, um auch auf anderen Gebieten freie Vereinbarungen mit den deutschen Staaten anzubahnen — zunächst vielleicht auf wirtschaftlichem, dann auf militärischem Gebiete.

Vorläufig solle man nur »offen und amtlich« erklären, dass die Bundesverfassung sich nicht bewährt habe, einer Reform schlechterdings bedürfe —dass die preussische Regierung dem Plane eines nationalen Parlaments zuneige — über diese Frage mit den übrigen Regierungen verhandeln werde, um deren Einverständnis auf Grund freier Entschliessung zu erzielen, bis dahin aber versuchen, »in freiwilligen und kündbaren Vereinigungen neben dem Bunde Surrogate für die fehlenden Bundesinstitutionen zu schaffen«.

Eine solche Erklärung würde einmal tiefen Eindruck in Deutschland machen — sie würde aber ferner auch der preussischen Regierung ihre Aufgabe im Innern, der Kammer gegenüber wesentlich erleichtern.

Den König hatte dies Programm sympathisch berührt. Die Idee der »freien Verträge« — von Bismarck schon in seiner Frankfurter Zeit vertreten — musste ihm, dem vor allem die Reform der Bundeskriegsverfassung am Herzen lag, zusagen: vielleicht konnte dies Ziel auf dem Umwege der Militärkonventionen durchgesetzt werden.

Dass er eine Reform des Zollvereins für

notwendig erachte, hatte er schon als Regent in seiner ersten Ansprache an die Minister erklärt. Ob er allerdings mit dem Projekte des Zoll- bezüglich des Bundesparlaments einverstanden war, steht dahin.

Vielleicht geschah es, um letzteren Plan dem Könige genehmer zu machen, dass Bismarck damals vorschlug, die Abgeordneten sollten nicht durch das deutsche Volk, sondern durch die Einzellandtage gewählt werden: dieser Modus gewähre „einige Bürgschaft für die Intelligenz und die konservative Haltung einer solchen Vertretung". Als „an und für sich revolutionär" könne — wie er hinzuzufügen für nötig hielt —, da doch eine Volksvertretung in jedem deutschen Staate bestehe, eine analoge Einrichtung für die Gesamtheit „unmöglich angesehen werden".

Auch die Ansicht, dass Preussen danach streben müsse, »moralische Eroberungen« in Deutschland zu machen, hatte König Wilhelm selbst früher kundgegeben.

Zweifellos war nun, dass eine Erklärung wie die, zu der Bismarck drängte, solche »moralische Eroberungen« erbringen — nicht minder, dass sie dazu dienen würde, den Zwiespalt zwischen Regierung und Volk, der in Preussen aus der Frage der Armeereorganisation herauszuwachsen drohte, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch zu mildern. —

Schon lange galt der Urheber dieses Programms den Wissenden als der »kommende Mann«. Aber der König schwankte, ob er dem Kriegsminister v. Roon nachgeben solle, der den Eintritt Bismarcks in das Kabinett mit Eifer betrieb, oder den liberalen Kollegen, die ihn zu hindern suchten.

Vor einem Jahrzehnt hatte er dem »Landwehrleutnant«, als dieser plötzlich zum Bundestagsgesandten avancierte, »einige graue Haare mehr« gewünscht. Auch jetzt noch fürchtete er, dass dieser Feuergeist »die Dinge auf den Kopf stellen« — das Staatsschiff mit Sturmeseile auf einem »neuen Kurse« vorwärts treiben werde.

Statt ins Berliner Kabinett wurde Bismarck im Sommer 1862 als Botschafter nach Paris versetzt — »um noch etwas reifer zu werden«, wie er spottete. Aber wenige Monate darauf (September 1862) rief ihn ein Telegramm Roons zurück; am 23. November erfolgte seine Ernennung zum Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen.

5. 1862—66.

Nicht damit er sein deutsches Programm durchführe, sondern um die Fehde, die über die Frage der Heeresreform »zwischen dem Hause der Hohenzollern und dem Hause der Abgeordneten« entstanden war, zu Gunsten des Monarchen auszufechten, war Bismarck an die Spitze des Staates gestellt worden.

Seit Jahrzehnten hatte sich der Prinz von Preussen mit dem Plane der Reorganisation der Armee getragen; zur Regierung gelangt, ging er mit jugendlichem Feuer ans Werk. Doch die zweite Kammer wollte die beträchtliche Erhöhung der Präsenzstärke der Linie, die Umgestaltung der Landwehr u. s. w. nur gegen Herabsetzung der Dienstzeit auf zwei Jahre zugestehen.

Dies Zugeständnis glaubte der König, aus militärtechnischen Gründen, auf keinen Fall machen zu dürfen. Das Herrenhaus war auf seiner Seite. Die Minister rieten zu einem Kompromiss. Nur Roon sah in dem Verhalten der liberalen Mehrheit ein grundböses Streben nach »Machterweiterung«, das mit allen Mitteln niederzuzwingen sei.

Als im Herbst 1862, durch Fehler von beiden Seiten, das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung so gründlich verfahren war, dass der König bereits erwogen hatte, ob nicht seine Abdankung der einzige Ausweg aus dem Konflikte sei, beschloss er, auf Roons Drängen, noch einen letzten Versuch durch Berufung Bismarcks zu wagen.

In der Unterredung vom 22. September 1862 versprach Bismarck dem Könige, dass er auch »gegen die Majorität des Landtags und deren Beschlüsse« die Armeereorganisation vollbringen, dass er in diesem Kampfe, wo es sich »um königliches Regiment oder Parlamentsherrschaft« handle, letztere um jeden Preis abwenden werde — »auch durch eine Periode der Diktatur«.

Sicher ist, dass Bismarck damals an die Notwendigkeit einer »Diktatur« nicht glaubte, geschweige denn sie herbeiwünschte — musste doch ein absolutistisches Regime in Preussen dessen nationales Prestige schädigen! Aus seinen Briefen von 60/62 erhellt, dass er auf ein schliessliches Nachgeben der zweiten Kammer hoffte, und gerade dann hoffte, wenn er berufen würde. Ihm werde, meinte er, seine »alte Reputation von leichtfertiger Gewaltthätigkeit« zu gute kommen. »Man denkt: nanu gehts los; dann sind alle Centralen und Halben zum Unterhandeln geneigt.«

Nicht mit Staatsstreichsgelüsten, sondern — wie ihm später sogar einer seiner erbittertsten Gegner attestierte — mit »liberalen Velleitäten« trat er sein Amt an.

Keineswegs gewillt, die zweite Kammer zu brüskieren, gedachte er vielmehr der Opposition die goldene Brücke zum Rückzuge aus der verzwickten Situation, die ihm weit fataler war wie ihr, zu bauen.

Der Konflikt werde zu »tragisch« genommen; die Regierung wolle, falls es mit Ehren geschehen könne, die Streitaxt begraben, erklärte er in der ersten Sitzung der Budgetkommission.

Darüber allerdings liess er keinen Zweifel,

dass an den Hauptpunkten des Militärprogramms nicht gerüttelt werden dürfe.

Denn:

„**Nicht auf Preussens Liberalismus sieht Deutschland, sondern auf seine Macht! ... Preussen muss seine Macht zusammenhalten auf den günstigen Augenblick, der schon einige Mal verpasst ist ... Nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die grossen Fragen der Zeit entschieden, sondern durch Eisen und Blut.**"

Aber die liberale Mehrheit beharrte bei ihrem runden Nein.

Vor die Wahl gestellt, entweder wider die Verfassung zu regieren und so der preussischen Regierung arge »moralische Niederlagen« in der öffentlichen Meinung zu bereiten,

oder auf die Heeresreform zu verzichten und so dem preussischen Staate die realen Machtmittel vorzuenthalten, ohne die eine erfolgreiche deutsche Politik auch weiterhin unmöglich blieb, wählte Bismarck die erstere Alternative.

Da alle bisherigen Versuche, die Kriegsverfassung des Bundes umzugestalten, gescheitert waren — da auch der Plan der Militärkonventionen bisher nur einen winzigen Erfolg zu verzeichnen hatte, so musste Preussen sich mit dem Masse militärischer Energie ausrüsten, das ihm gestattete, aus eigener Kraft die Schlachten zu schlagen, die, aller Voraussicht nach, den Preis der nationalen Einheit bilden würden.

Die Durchführung der Heeresreform war die Vorbedingung der Erfüllung des deutschen Einheitstraums. Wie aber damals die innerpolitische Lage in Preussen stand, musste jenes Unternehmen den Ministerpräsidenten verfeinden mit dem Nationalverein, mit der nationalen Presse — mit allen denen, die gleich ihm vom »teutonischen Teufel« ergriffen waren.

Wie einst der deutsch und liberal gesinnte Abgeordnete in das Lager der »specifisch preussischen« Reaktionäre gedrängt worden war, weil er die, deren Ideale er teilte, auf Irrwegen wandeln sah, so wurde jetzt der Ministerpräsident gezwungen, seine Helfer in der konservativen Partei zu suchen, die, indem sie für die Heeresreform stritt, durchaus andere Zwecke verfolgte wie ihr »alter Herr«.

Den Konflikt begrüsste sie als eine gute Chance, den König ganz in ihr Fahrwasser hinüberzuziehen, für künftig der Wiederkehr des »liberalen Schwindels«, mit dem seine Regierung begonnen, vorzubeugen. Das Militärprogramm wollte sie, wenn überhaupt, so doch nicht in erster Linie um der nationalen Sache willen, sondern deshalb, weil, nach Einschmelzung der »demokratischen« Landwehr in die Linie, das Heer ein gefügigeres, zuverlässigeres Werkzeug in der Hand des Gouvernements sein würde — das von ihr regiert wäre. »Gegen Demokraten helfen nur Soldaten« — seit 1848 hatte die Junker- und Militärpartei nichts gelernt und nichts vergessen.

Wenn aber der Kladderadatsch (1862) mit den Versen:

„**Die neue Aera ganz zu ecrasieren,
und was in der Verfassung uns fatal
gilt es, erst gänzlich fortzurevidieren**"

auch auf Bismarck zielte — und damit aussprach, was dem ganzen liberalen Deutschland als der innerste Kern der Politik des Premiers galt — so irrte er gewaltig.

Man wusste nicht, dass Bismarck, als, Ende 1857, der Prinz von Preussen ihn befragt, ob er die Verfassung annehmen oder zuvor eine Revision fordern solle, dringend geraten hatte, nicht an dem Bestehenden zu rühren:

„**Preussens Ansehen in Deutschland würde durch einen Zwist zwischen Krone und Landtag gemindert werden, die Parteinahme gegen den beabsichtigten Schritt in dem liberalen Deutschland eine allgemeine sein"; die „innere Geschlossenheit" müsse erhalten bleiben.**

Man wusste nicht, dass, als 1863 die Möglichkeit eines russisch-preussischen Bündnisses zum Zweck gemeinsamen Krieges gegen Oesterreich und damit die Möglichkeit, gestützt auf äussere Erfolge, der »Ueberhebung der Landtagsmajorität ein gewaltsames Ende zu machen«, sich dargeboten hatte, Bismarck aus dem nationalen Gesichtspunkt den König bestimmt hatte, diese Versuchung von sich zu weisen.

Auch 1866 wieder, als Abgeordnete der Rechten, kurz nach dem Siege von Königgrätz, in Prag eintrafen, um den König zu drängen, den Stimmungswechsel im Lande, die gewaltige Verstärkung der konservativen Fraktion durch die Landtagswahlen vom 3. Juli im reaktionären Sinne auszubeuten — die Verfassung zu suspendieren und zu revidieren, jedenfalls die „Konfliktmajorität" aus den Angeln zu heben — widersetzte sich Bismarck der „Demütigung" der liberalen Opposition, zu der der König ursprünglich neigte, deshalb, weil damit „der nationalen Politik Preussens die Sehnen durchschnitten ... die Bahn deutscher Politik verschüttet worden wäre".

Die preussische Verfassung, schreibt er, bei Erwähnung dieser Vorgänge in den „G. u. E.", enthalte eine ganz gerechte Verteilung der gesetzgebenden Gewalt; sie sei „in ihrem Hauptprincip", des Gleichgewichts der drei Faktoren „ganz vernünftig" ... „Wir hatten nicht nötig, an ihr Erhebliches zu bessern."

Auf grösserer Bühne und in längerer Scene kehrte, während der ersten sechziger Jahre, für Bismarck die Situation wieder, in der er sich im Dezember 1850 befunden hatte. Da er seine wahren Ziele nicht deutlich offenbaren konnte, musste er es hinnehmen, dass man ihn verkannte und schmähte wie damals — ihn, der das konsti-

tutionelle Wesen schirmte vor den Umtrieben der Reaktionäre wie vor den absolutistischen Anwandlungen des Monarchen, brandmarkte als den »servilen Landjunker«, der das Volk verderbe, um einem irrenden Fürsten zu Gefallen zu sein.

Und allerdings — wie es seine stolze Art war, that Bismarck, nachdem er den Oelzweig von Avignon wieder in sein Taschenbuch gelegt hatte, wenig oder nichts, um den falschen Schein zu zerstören. Aufs äusserste gereizt durch die ungerechte Beurteilung, die er bei den Liberalen fand, wurde seine Sprache ihnen gegenüber schroffer und schroffer — gegenüber dieser Opposition, die das Budgetrecht der zweiten Kammer dahin missbrauchen wolle, »jedes Jahr die Existenz der preussischen Armee in Frage zu stellen« und so die in der Verfassung verbriefte monarchische Prärogative der Entscheidung über Krieg und Frieden zu beseitigen — die sich »als Hofkriegsrat einsetze, von dessen Zustimmung die Aktion der Krone abhängt«; gegenüber diesen »unzünftigen« Politikern, die »vom Kriegführen bis zum Hundeflöhen alles besser verstehen als sämtliche gelernte Fachmänner«; die trotz ihrer kläglichen Impotenz, das verwickelte Schachspiel der Staaten zu begreifen, sich vermessen, die auswärtige Politik der preussischen Grossmacht durch die Handhabung der Budgetschraube zu dirigieren. —

Vereint »mit dem rechten und einzigen Alliierten Preussens, dem deutschen Volk«, mit dem Landtage, der eine Macht in Deutschland werden, die Grundlage »unserer hegemonischen Bestrebungen« bilden sollte, mit der Presse, dem »mächtigsten Hilfsmittel unserer auswärtigen Politik«, hatte der Gesandte von Bismarck den Dualismus beseitigen und den neuen Bund mit preussischer Spitze errichten wollen. Wenn er der höchsten Stelle im Staate begehrte, so um dieser Perspektive willen.

Jetzt stand das Volk, die zweite Kammer, die »publizistische Meinung« mit leidenschaftlichem Hasse wider ihn.

Wohl hatte er zu Anfang seiner Regierung Schritte zu Gunsten eines Zollparlaments gethan, und ein Jahr darauf (Herbst 1863) dem österreichischen Coup des Frankfurter Fürstentages ein Programm entgegengestellt, das über jenes von 1861 hinausging, indem es ein Bundesparlament, gewählt auf Grund des allgemeinen direkten Wahlrechts, forderte.

Aber, wurde er auch um solcher »revolutionären« Tendenzen willen von seinen Gegnern bei Hofe dem Könige als »verkappter Demokrat« denunziert — der Liberalismus vermochte in dem Mann, der das Budgetrecht gebrochen — der während des Polenaufstandes dem Zaren Hilfe leistete — der in der schleswig-holsteinischen Frage gegen die populäre Kandidatur des Augustenburgers operierte und das Bündnis mit Oesterreich einging, nur einen »Reaktionär« von reinstem Wasser zu erblicken.

Selbst Herr v. Unruh, der nach der Aussprache, die er 1860 mit dem Petersburger Gesandten gehabt, gemeint hatte, dieser würde ihm als auswärtiger Minister lieber sein wie der liberalisierende H. v. Schleinitz, konnte jetzt den Schlüssel zum Verständnis der Bismarckschen Politik nur in dem Plane der Neubegründung der „heiligen Allianz“ finden: — „die absolutistischen oder absolutistisch gesinnten Regierungen“ zusammenzuscharen, um „jeder gerechten und billigen, sogar jeder verfassungsmässigen Forderung des Volkes mit den Waffen entgegenzutreten und sich dabei gegenseitig zu unterstützen“.

Und so blieb die parlamentarische Mehrheit dabei, »diesem Ministerium auch nicht einen Thaler zu bewilligen«.

Erst im Lichte der Sonne von Königgrätz fand die liberale Opposition den Schlüssel zu der Politik von »Blut und Eisen« — die das preussische Schwert nicht für die Reaktion, sondern für die Erfüllung des deutschen Einheitstraums — nicht für eine zweite heilige Allianz, sondern gegen Oesterreich geschärft hatte, und die »entente« mit Russland nur gesucht, um dessen Neutralität zu sichern.

Hatte man dem Ministerpräsidenten früher den Vorwurf gemacht, dass er »die auswärtige Politik nur als Mittel für die innere«, zum Zweck des Sieges der Krone über das Parlament, betreibe, so wurde jetzt klar, dass umgekehrt seine innere Politik während der Konfliktsjahre im Dienste der auswärtigen gestanden hatte, in letzter Linie aus dem Motive, die Lösung der deutschen Frage zu bewirken, orientiert gewesen war.

1866—76.

Ehe er als Frucht der Siege diejenige politische Situation einbringen durfte, die das nationale Interesse erheischte, musste Bismarck nach dem böhmischen Feldzuge noch harte Kämpfe durchfechten — Kämpfe mit dem Könige, den Prinzen, den Generalen, in denen der preussische Partikularismus begehrlich sich regte; mit den Reaktionären, die den Herrscher, dessen dynastisches Gefühl durch die Haltung der »Konfliktsmajorität« auf das schwerste gekränkt war, zur Rache an der Opportion aufstachelten.

Schliesslich aber gelang ihm doch, dem Frieden von Nikolsburg eine Form zu geben, die hoffen liess, dass dereinst die Süddeutschen Staaten ohne Groll im Herzen dem Norddeutschen Bunde sich anschliessen würden, und den König zu überzeugen,

dass es notwendig sei, »den parlamentarischen Gegnern eine goldene Brücke zu bauen — den inneren Frieden Preussens herzustellen, um von dieser festen Basis aus die deutsche Politik fortzusetzen«.

Als der Ministerpräsident den Gesetzentwurf betreffend die Erteilung der Indemnität einbrachte (September 1866), sprach er die Zuversicht aus, nunmehr gemeinsam mit der zweiten Kammer an der Vervollkommnung der inneren Verhältnisse arbeiten zu können.

„Wir wollen den Grad von Freiheitsentwickelung, der mit der Sicherheit des Ganzen nur irgend verträglich ist.“ Dahin zu streben, sei „die Pflicht jeder ehrlichen Regierung“.

Das war, in kurzem Satze, das Programm der Nationalliberalen. Und bald klagte die konservative Partei, dass der Ministerpräsident den »Gesinnungsgenossen, mit denen er nach Gottes Ordnung zusammengehen müsse«, nicht einmal »ein freundlich Wort gönne«, konnte und wollte es nicht fassen, dass er jetzt »im breiten Strome des Liberalismus« schwamm.

Aber — schon in den fünfziger Jahren war Bismarck der Fraktion Stahl innerlich immer fremder geworden, wenn er sich auch noch zu ihr zählte. Oft genug hatte seine das Legitimitätsprincip ignorierende auswärtige Politik — besonders betreffs des Verhältnisses zu Napoleon III. — und nicht minder seine »revolutionäre« deutsche Politik scharfen Tadel seitens »der Ketzerrichter im eigenen Lager« erfahren. Der Mann, der, wenn es nicht anders ging, 1866 die ungarischen, 1870/71 die italienischen Demokraten mobil gemacht hätte zu Gunsten der nationalen Sache — der von jeher das »specifische Preussentum« nur ins Feld geführt, wenn Gefahr drohte, dass Preussens Macht zu Schaden Deutschlands geschmälert werde — der, nachdem der norddeutsche Bund begründet, sich nicht scheute, den »preussischen Partikularismus« als seinen schlimmsten Feind zu kennzeichnen — er war weit entfernt, ein »Gesinnungsgenosse« seiner Standesgenossen zu sein.

Das »zornige Fraktionsmitglied« hatte sich in den kühl rechnenden »Mann des Staats« gewandelt, dem jede Fraktion gleich wert war, sofern sie die Bahn wandelte, die dem »nationalen Ziele« zuführte. Deshalb war er in der Konfliktszeit der Verbündete der Konservativen gewesen; deshalb nahm er jetzt immer engere Fühlung mit der liberalen Mittelpartei.

Die konservative Fraktion vermochte sich nicht in die neue politische Konjunktur hereinzufinden. Sie begriff nicht — wie auch Roon rügte — dass

„ihre heutigen Auffassungen und Aufgaben wesentlich andere sein müssen als zur Zeit des Konflikts“. . . . „dass sie eine Partei des konservativen Fortschritts werden müsse, und die Rolle des Hemmschuhs aufgeben, so wesentlich und notwendig auch solche zur Zeit der Uebermacht des demokratischen Fortschritts und der damit angedrohten demagogischen Ueberstürzung sein mochte.“

Zunächst schmollte sie nur. Als aber im Februar 1868 die Vorlage betreffend Ueberweisung von Beständen des ehemaligen Domanialfonds an die Provinz Hannover beraten ward, kam es zwischen Bismarck und den Konservativen, die die Ueberweisung als eine Ungerechtigkeit gegen die alten Provinzen ansahen, zum ersten scharfen Zusammenstoss.

Aufgebracht durch den Widerspruch einer Partei, »deren Basis vorzugsweise das Vertrauen zu der jetzigen Regierung gewesen«, die auf das Programm des Kabinetts gewählt worden sei, hielt er der Rechten eine eindringliche Vorlesung über ihre Pflicht, ihn in jeder wichtigen politischen Frage zu unterstützen. »Verweigern Sie uns Ihre Stimmen, so müssen wir uns eine andere Majorität suchen«.

Handelte es sich für Bismarck bei jener Vorlage einmal darum, in Hannover für das neue Regime Stimmung zu machen, so weiter um einen bedeutsamen Schritt zur Decentralisation auf dem Gebiete der Verwaltung — einen Schritt im Geiste der Steinschen Gesetzgebung, deren Weiterführung das erste grosse Ziel der inneren Politik Bismarcks gewesen war.

„Ein Zustand muss so bald als möglich aufhören, in welchem über jeden Zaun, über jede Brückenbohle durch fünf Instanzen gegangen wird, in dem schliesslich die beiden äussersten Pole, die Bezirksgendarmen und die Geheimräte des Ministeriums, die eigentlich Entscheidenden in jeder speciellen Sache sind.“ Es sei die Absicht des Kabinetts, „sämtlichen Provinzen einen Teil des Budgets zur Verwaltung zu überweisen“, ihnen alle die Angelegenheiten zu überlassen, die „besser vom provinziellen als vom centralisierten Standpunkte gestaltet werden können“.

Gegen die zunächst nur Hannover zugedachte Gunst hatte das Altpreussentum der Konservativen sich aufgelehnt; gegen die Kreisordnung, deren Vorspiel jene war, empörte sich das Junkertum. Diese Kreisordnung, obgleich sie dem Grossgrundbesitzerinteresse weit entgegen kam, dünkte den Feudalen viel zu liberal; nur durch eine »ministerielle Vergewaltigung«, wie sie es nannten, durch einen Pairsschub im Herrenhause, konnte die Regierung sie durchsetzen.

Den Konservativen wurde jetzt das gleiche Schicksal zu teil, wie in der Konfliktszeit den Liberalen — der Ministerprä-

sident bewies ihnen, dass man »auch ohne sie regieren« könne.

Mit den Vorlagen des Schulaufsichts- und des Civilehegesetzes stiess er wider das »christliche« Princip derer um Kleist-Retzow und Blanckenburg. Die Rechte wollte die Lokalinspektion über die Volksschule gesetzlich den Ortsgeistlichen zusprechen — auch in Polen — während der Regierungsentwurf den Behörden freie Hand in der Wahl des Schulinspektors liess.

Nachdem die »konservative Partei evangelischer Konfession« die Frage dahin aufgebläht hatte, als »wollten wir den evangelischen Staat auf den Kopf stellen«, replizierte Bismarck als der Vertreter der nationalen Konfession: für ihn sei der Hauptpunkt des Gesetzes, dass »unsere bisher nicht deutschsprechenden Landsleute Deutsch lernen«.

Auch dies Gesetz, das endlich den Artikel 24 der preussischen Verfassung zur Ausführung brachte, kam erst zu Stande, nachdem Bismark, unbeirrt durch die seitens der Kreuzzeitungsmänner inscenierte Massenpetition — man wolle die Schule »zur Pflegstätte des Atheismus, der Revolution, Sozialdemokratie und Unsittlichkeit machen« — dem Herrenhause gedroht hatte, dass die Regierung, um es durchzusetzen, vor keinem konstitutionellen Mittel zurückschrecken werde. Sie wolle nicht, wie man ihr vorwerfe, mit den Konservativen brechen, diese aber hätten alles gethan, um die Regierung dahin zu bringen, »ihre Anlehnung mehr nach links zu suchen«.

Gegen die obligatorische Civilehe hatte Bismark selbst zuerst Widerspruch erhoben — nicht zwar aus christlichen Bedenken wie die Konservativen, denn er hielt »mit Luther die Eheschliessung für eine bürgerliche Angelegenheit« — sondern aus der Achtung »vor der bestehenden Sitte und der Ueberzeugung der Massen«. Er liess aber den Widerspruch fallen auf Grund der Erwägung, dass durch diese Einrichtung die Macht des Staates eine Steigerung erfahren werde.

Auf den engen Kausalkonnex zwischen diesen beiden Gesetzen und dem „Kulturkampf" kann hier nicht eingegangen werden. Die Kirchenpolitik bildet ein Thema für sich; es würde, bei einer auch nur flüchtigen Skizze, zu viel Raum beanspruchen.

Kreisordnung, Schulaufsicht-, Civilehegesetz wurden von dem Ministerpräsidenten Schulter an Schulter mit der Linken durchgekämpft gegen die heftige Gegnerschaft der Konservativen, die schliesslich bis zu blinder Wut — in den Aera-Artikeln der Kreuzzeitung und dem Fehdebriefe der »Dekleranten« bis zu einem Siedegrade des Hasses sich steigerte, wie ihn, selbst in den heissesten Tagen der Konfliktszeit, die Fortschrittspartei nicht gefühlt hatte.

Seiner pessimistischen Auffassung gemäss hat Bismarck den Bruch der Konservativen mit ihm — wie er es nannte — aus persönlichen Motiven erklären wollen: er sei den Standesgenossen zu hoch gestiegen. In Wahrheit war es nicht der Neid der Barone gegen den Fürsten, sondern die Differenz der politischen Grundanschauungen, die die borussisch-feudal-hochkirchliche Partei von dem Staatsmann trennte, der nur dem Kompass der nationalen Idee folgte. —

Auch in der **Reichspolitik** trat diese Differenz hervor; auch hier währte für ein Jahrzehnt die »Mesalliance« des Kanzlers mit den Liberalen.

Verfassungspolitik. Dem »mehr preussischen wie deutschen Nationalgefühl« der Konservativen war das kaiserliche Deutschland eine fragwürdige Errungenschaft. Den »kopflosen Eintritt« von Hessen, Württemberg, Baden in den Bund beklagten sie, weil damit die Mehrheit des deutschen Parlaments notwendig »verlastern« müsse. Damit nicht — wie aus ihren Reihen wohl prophezeit wurde — schliesslich die Republik, der Verfall der Armee, die Zerstörung der Kirche und Atheisierung der Schule die Folge solcher politischen Konstellation sei, forderten sie — zuerst für die norddeutsche Verfassung, dann für die des Reichs — die Einführung einer Pairskammer, eines Organs der Stetigkeit, eines Bollwerks zum Schutz von Monarchie, Heer und Christentum.

Dagegen wurde seitens der Demokratie der Stil des neuen Gemeinwesens als »reaktionärer, wie er gar nicht gedacht werden kann«, gekennzeichnet — als »ein Scheinkonstitutionalismus in rohester Form, der nackte Caesarismus« (Bebel). Deshalb nämlich, weil der Bundesrat dem Parlament gleichberechtigt sein, die Macht haben sollte, im Widerspruch mit dem »Volkswillen« den Status quo zu konservieren.

Gegen die Konservativen setzte Bismarck durch, dass die Errichtung einer als »Hemmschuh« gedachten Pairskammer unterblieb. Gegen die Radikalen verteidigte er den Bundesrat. »Diese Art von Oberhaus, in der der König von Preussen Primus inter pares ist«, sei durch den förderativen Charakter des Reichs unbedingt geboten, und stehe durchaus im Einklange mit den liberalen Verfassungsprincipien.

Denn die Voten des Bundesrats seien das Ergebnis der Entschliessungen „von lauter Staaten, die sich einer freien parlamentarischen Verfassung erfreuen." In dem Votum jedes einzelnen Bundesstaates sei „die Diagonale aller der hier thätigen Kräfte enthalten ... das Votum der Krone, modifiziert durch die Einflüsse der Landesvertretung, vor welcher

das Ministerium für die Art, wie es im Bundesrat abstimmen lässt, verantwortlich ist".

Und wenn die Führer der Nationalliberalen die »diktatorische« Stellung, die die Verfassung dem Kanzler einräume« bemäkelten und auf Reichsministerien drängten, so wies er darauf hin, dass doch der erste Beamte des klassischen Landes des Konstitutionalismus sich gleicher Machtfülle erfreue.

Im Punkte des Wahlsystems zeigte sich der Kanzler liberaler als selbst der fortgeschrittene Liberalismus. Einst hatte er das Frankfurter Reichswahlgesetz v. 12. April 1849 mit schneidender Schärfe verurteilt — eine Mehrheit, die hervorgehe aus dem »Lottospiel« des allgemeinen Wahlrechts, biete nicht die mindeste Garantie »der Urteilsfähigkeit oder auch nur des guten Willens«. Jetzt liess er auf Grund der — nur wenig modifizierten — Bestimmungen jenes Gesetzes die Abgeordneten des ersten norddeutschen Reichstags einberufen und vertrat, dass dessen Principien in die Verfassung Aufnahme fänden: denn das allgemeine Wahlrecht sei »ein Erbteil der Entwickelung der deutschen Einheitsbestrebungen«; auch kenne er »kein besseres«, ziehe es dem ganz »elenden« preussischen Dreiklassenwahlrecht bei weitem vor. Seine ursprüngliche Forderung der Oeffentlichkeit der Stimmabgabe liess er bald fallen und hielt nur, mit Erfolg, seinen Widerspruch gegen die Gewährung von Diäten aufrecht.

Dass der »Erzreaktionär« von 1848/50 jetzt die »stärkste aller freiheitlichen Künste« zur Anwendung brachte — solche schroffe Wandlung des politischen Credo erregte bei vielen Misstrauen.

In diesem das Proletariat mit gleichem Rechte wie die Besitzenden und Gebildeten ausstattenden Wahlsystem witterten sie ein Danaergeschenk des macchiavellistischen Staatsmannes, gegeben, um das liberale Bürgertum im Schach zu halten — »ein tief angelegtes Komplott gegen die Bourgeoisie in Verbindung mit den Massen«.

In Wahrheit war — wie Bismarck bei dieser Gelegenheit versicherte — seine Verfassungspolitik frei von solchen »Hintergedanken«. Sie entsprang aus der Ueberzeugung: die »fortschreitende Einigung Deutschlands erfordere, dass wir immer liberaler werden müssen«.

Die Konservativen, die 1867 gehofft hatten, dass »der grosse Sarastro die liberale Flöte nur wegen des Zollparlaments« spiele«, d. h. nur mit Rücksicht auf die süddeutschen Kammern, die er zunächst kirre machen wolle, täuschten sich — der Kanzler wollte ein dauerndes Bündnis mit dem nationalen Liberalismus, weil er in ihm das wirksamste Werkzeug sah, sein Programm der »Verdeutschung à tout prix« (Roon) durchzuführen. —

Wirtschaftspolitik. Hatte der Bundestagsgesandte jede legislative Aktion auf ökonomischem Gebiet, sofern sie sich »am Bunde und durch den Bund« vollziehen sollte, zu hintertreiben gesucht, so erklärte der Kanzler sofort nach Errichtung des Zollparlaments, dass dieses vor die Aufgabe gestellt werden werde, nicht nur die Gesetzgebung über Zollsachen, sondern

„die meisten der übrigen Titel der materiellen Wohlfahrt sowie mancher der formalen Gesetzgebung, über Prozesswesen u. s. w., allmählich sich anzueignen und darüber gemeinsame Bestimmungen für ganz Deutschland herbeizuführen".

Bisher nur nach aussen — als Zollverein — ein Ganzes, sollte jetzt die deutsche Volkswirtschaft auch im Innern enger und enger verwachsen kraft eines einheitlichen Wirtschaftsrechts, begründet auf das Princip der »freien Bewegung« (s. oben S. 911). Musste schon die Gleichheit des Rechts einen guten Kitt für den Reichsbau abgeben — wenn alle Fesseln, die bisher, hier mit schwererem, dort mit leichterem Druck, auf dem Erwerbstreiben gelastet hatten, fielen, wenn Arbeitskräfte und Kapitalien in voller Freiheit von Staat zu Staat, hinüber und herüber, sich bewegen durften, so musste der Kitt noch fester werden.

Nahezu der ganze Inhalt jener »gemeinnützigen Vorschläge« der bayerischen Regierung von 1853 wurde jetzt unter Bismarcks Auspicien im raschesten Tempo verwirklicht — wie Mass- und Gewichtswesen (1868), Geld- und Bankwesen (1873, 1875), Post- und Telegraphenwesen (1871), so auch das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (1870), das Marken-, Muster- und Modellrecht (1874, 1875) u. s. w. einheitlich geordnet.

Die Krönung des Werkes durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch gelang allerdings nicht. Aber es war doch ein gewaltiger Fortschritt, dass wenigstens bezüglich Strafrecht, ferner Gerichtsverfassung und Prozessrecht (1876) die Unifikation erfolgte und kurz darauf (1877) in dem Reichsgericht ein »neuer Mittelpunkt des gemeinsamen nationalen Geistes« geschaffen ward.

Der Antrag Lasker (1871), der volle Einheit in Recht und Gericht verlangte, stiess auf entschiedene Abneigung bei den Südstaaten und Sachsen. Erst nach mehrfachem persönlichem Eingreifen Bismarcks in die betreffenden Bundesratsverhandlungen — besonders Ende 1872 und 1876 — wurde diese grundsätzliche Gegnerschaft entwaffnet und die vielfachen Streitpunkte, die über Einzelfragen der Reichsjustizgesetze zwischen den Regierungen und dem Parlament bestanden, durch Kompromisse geschlichtet.

Agrarier, Feind der grossen Städte und

des Grossgewerbes, Vorkämpfer des Zunftzwanges war der Abgeordnete von Bismarck gewesen.

Jetzt wirkte der Kanzler mit am Zustandekommen des Freizügigkeitsgesetzes (1867), der Aktiennovelle (1870), die die Aktiengesellschaften von dem Zwang staatlicher Genehmigung und Aufsicht entband, der Gewerbeordnung (1869), in der das Princip der freien Konkurrenz zu nahezu ausnahmsloser Geltung gelangte. Der einst den jüdischen Wucher gescholten, trat jetzt ein für das Gesetz betreffend die vertragsmässigen Zinsen (1867), für die Aufhebung aller Beschränkungen des Zinskontraktes.

Schon während der Konfliktszeit hatte er die Handelsvertragspolitik kräftig unterstützt, in deren Folge allmählich aus dem protektionistischen Tarif des Zollvereins der gemässigt freihändlerische Tarif des Deutschen Reiches hervorwuchs; im Frankfurter Frieden (1871) setzte er wenigstens die Meistbegünstigungsklausel als ein κτῆμα εἰς ἀεί gegenüber dem Widerstreben Frankreichs durch; 1873 liess er die Tarifnovelle einbringen, die die Aufhebung der Eisenzölle für den 1. Januar 1877 aussprach.

Vielleicht war sein Freihändlertum auch jetzt noch durch das agrarische Interesse beherrscht — im Ergebnis deckte sich wie seine innere, so seine auswärtige Wirtschaftspolitik mit dem Programm der liberalen Mehrheit des Reichstags.

Während eines Jahrzehnts wurde die deutsche Volkswirtschaft dem liberalen Ideale des vollen »laisser faire et laisser passer« näher und näher gebracht.

Die Verantwortlichkeit für diese „liberale Aera" hat Bismarck später abgelehnt.

Voll in Anspruch genommen durch die drängenden Probleme der auswärtigen Politik habe er keine Zeit gehabt, sich eingehender mit den inneren, besonders den volkswirtschaftlichen Dingen zu befassen, sich ein selbständiges Urteil über sie zu bilden.

Wenn auch bisweilen abweichender Meinung habe er sich damals grundsätzlich „der volkswirtschaftlichen Autorität", der „technischen Ueberlegenheit" Delbrücks (1864 Direktor im preussischen Handelsministerium, 1867 Präsident des Bundeskanzleramts) unterworfen.

Dieser Protest kann sich nur auf Einzelfragen beziehen. Dass Bismarck im grossen und ganzen mit dieser vereinheitlichenden und befreienden Wirtschaftspolitik voll einverstanden gewesen, wird man schon daraus schliessen dürfen, dass ihre Grundlinien mit denen des Programms von 1861 (s. oben) zusammenfallen — das nicht von Delbrück inspiriert sein kann.

Und gleichfalls erscheint es — obgleich der Kanzler später (nach 1878), in Abwehr der Angriffe wegen „Inkonsequenz", die ihn nach seinem Uebergang ins protektionistische Lager trafen, die „Mitschuld" an der Freihandelspolitik mit besonderem Nachdruck verneinte — als gewiss, dass er, der bis in die zweite Hälfte der siebziger Jahre für die Maxime des „laisser-passer" eintrat, dies that nicht „auf des Meisters Worte" hin, sondern auf Grund eigener, vielleicht durch Delbrücks Einfluss noch gekräftigter Ueberzeugung.

Als Agrarier, der er blieb, auch nachdem er der „Mann des Staats" geworden, war er, solange Deutschland noch agrarische Produkte exportierte, ebenso freihändlerisch gesinnt wie die konservative Partei; ebenso wie König Wilhelm, der (13. März 1860) in einem Brief an Prinz Albert schrieb, er hoffe, dass der Zollverein endlich zu bewegen sein werde „zu den von Preussen immer, aber vergeblich angestrebten freien Handelsprincipien".

Finanzpolitik. Mit seiner Wirtschaftspolitik fand der Kanzler willige, thatkräftige Unterstützung seitens der Liberalen; nicht so mit seiner Finanzpolitik.

Seit Ende der 60er Jahre ging sein Streben dahin, dem Reiche ein zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben vollgenügendes, eigenes Einkommen zu sichern.

Damals befand sich der preussische Staatshaushalt in misslicher Lage. Ein beträchtliches Deficit hatte sich eingestellt. Die fatale Notwendigkeit, dies Deficit durch Emporschrauben des Satzes der preussischen Klassen- und Einkommensteuer zu decken — um 50 %, wie der Finanzminister meinte — entfiel, wenn für Preussen eine Entlastung an den dem Bunde zu entrichtenden Matrikularbeiträgen sich bewirken liess, d. h. wenn dem Bunde höhere eigene Einnahmen, aus Zöllen oder Accisen, eröffnet wurden.

Dahin zielte die Finanzvorlage, die Bismarck im Frühjahr 1869 im Bundesrate einbrachte. Der Zoll auf Petroleum, die Branntwein- und Biersteuer sollten erhöht, eine Börsensteuer eingeführt werden und anderes mehr. Bei dieser Gelegenheit entwickelte der Kanzler das Programm, an dem er dann während eines Jahrzehnts festgehalten hat.

Das dem Bunde und den Einzelstaaten erforderliche Einnahmetotale sei unter Anwendung »möglichst geringen Druckes« zu beschaffen. Diesem Princip werde dadurch entsprochen, dass die direkte Besteuerung, die auf der unteren Schicht mit ausserordentlicher Schwere, mit einer »gewissen eckigen Brutalität« laste, eingeschränkt und die Hauptmasse des Staatsbedarfs durch indirekte Besteuerung gedeckt werde. Vor allem sei die Verbrauchsbesteuerung zu pflegen.

Diese habe natürlich nicht „erste Lebensbedürfnisse" wie Brot, Fleisch u. s. w. zu treffen, sondern solche Genussmittel, die „sich einer augenblicklich einmal versagen kann, wenn ihm seine Kassenfonds dieselben nicht zugänglich machen", wie Branntwein, Bier, Wein, Tabak u. s. w. Solche Dinge, die „massenhaft genug verbraucht werden, um

einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den der reinen Luxussteuern erhebt, die kaum die Aufsichtskosten lohnen", seien die „gegebenen Grundlagen" der Besteuerung „im heutigen civilisierten Staate".

Mit den Verbrauchssteuern auf wenige grosse Artikel des »freiwilligen Konsums« seien zu kombinieren Erwerbssteuern, z. B. Börsen- und Quittungssteuern, durch die

„das Kapital da, wo es zu einer papiernen Erscheinung kommt, wo es an die Oberfläche tritt, in einer wirksameren und zugleich in einer erträglicheren Weise zu treffen sei, als es durch die Einkommensteuer . . . geschehen könnte".

Die direkte Besteuerung, »ein harter und plumper Notbehelf«, müsse einschrumpfen in eine nur die »wirklich reichen Leute« packende, etwa nur die Einkommen über 2000 Thlr. belastende Abgabe — eine blosse »Anstands-« oder »Ehrensteuer«.

Durchaus im Einklang mit diesem finanzpolitischen Programm wie mit seiner freihändlerischen Gesinnung stand das »Ideal reiner Finanzzölle«, zu dem er sich, als die Frage des Petroleumzolles debattiert ward (1869), bekannte.

Wir müssen „uns freimachen von der zu grossen Masse zollpflichtiger Gegenstände ... alle diejenigen Artikel, die ... nicht hinreichenden Ertrag haben, über Bord werfen — die zehn oder fünfzehn aber, welche die grösste Einnahme gewähren, so viel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen". Als solche Artikel sehe er die an, „deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, wenigstens in gewissem Masse zu enthalten vermag und wo man den Regulator seiner eigenen Beiträge zum öffentlichen Steuersäckel in der Hand hat", z. B. Petroleum, Tabak u. s. w.

Von solcher Ordnung des Finanzwesens hoffte er nach zwei Seiten hin »eine Befestigung, eine Konsolidierung des Reiches«.

Das Plus aus »Artikeln freiwilligen Konsums« könnte dazu dienen, die Abgaben auf unentbehrliche Dinge (Reichssalzsteuer, preussische Mahl- und Schlachtsteuer) und drückende direkte Steuern (preussische Klassensteuer) zu beseitigen oder wenigstens wesentlich herabzusetzen. Indem der arme Mann von der Qual und der Unbill solcher Belastungsformen erlöst werde, schliesse sich eine der Quellen der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden — werde das Reich, dem sie diese Wohlthat dankten, unter den breiten Massen sich Anhänger werben.

Nachdrücklicher aber pflegte er jenen Effekt zu betonen, um dessentwillen das reiche »Steuerbouquet« von 1869 zunächst geflochten worden war: das Plus im eigenen Beutel des Reiches werde die Möglichkeit ergeben, die Einzelstaaten mehr und mehr mit Matrikularbeiträgen zu verschonen.

Niemand bestreite, dass diese wegen ihrer Unberechenbarkeit überaus lästig seien und wegen der Art ihrer Umlage — nach der Kopfziffer, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit des Durchschnittseinkommens — in hohem Grade ungleichmässig träfen. Solange das Reich den Einzelstaaten als »lästiger Kostgänger« erscheine, sei dessen Fortbestand gefährdet, denn:

„das Gefühl, zu ungerechten Leistungen herangezogen zu werden, entwickelt das Bestreben, einer solchen Ungerechtigkeit sich zu entziehen, und verstimmt."

„Bei allen den Knochenbrüchen, denen Deutschland im Laufe der Jahrhunderte ausgesetzt gewesen ist und deren Heilung jetzt versucht wird, da ist der callus noch nicht wieder so fest verwachsen, dass nicht Verstimmung oder ein starker Druck parlamentarischer Machtprobe u. dgl. das Reich empfindlicher treffen sollte als den Partikularstaat" . . .

Aus einem Reiche, dem „das grosse Bindemittel einer starken gemeinsamen Finanzeinrichtung fehlt", das in der Hauptsache auf Matrikularbeiträge begründet ist, werde „die Freizügigkeit ausserordentlich erleichtert. Man würde seine Sachen beim Auszuge sehr bald mitnehmen können" . . .

Wenn die „centrifugalen" Elemente dem Reiche eigene Einnahmen nicht gewähren wollten, so vermöge er sich diese Taktik „sehr leicht zu erklären".

Wenn das Reich durch Mehrung seiner eigenen Einnahmen in den Stand komme, auf Erhebung von Matrikularbeiträgen zu verzichten — wenn es, statt Zuschüsse zu heischen, Ueberschüsse an die Einzelstaaten herauszahlen könne, ihr »freigebiger Versorger« werde, so werde die Neigung der Einzelstaaten, trotz etwaiger künftiger Konflikte, fest und treu zum Reiche zu stehen, eine wesentliche Verstärkung erfahren.

Unermüdlich, bald auf diesem, bald auf jenem Wege, strebte der Kanzler der Lösung dieser »Aufgabe wohlerwogener Reichspolitik« zu. Aber der Erfolg war, wie 1869, so dann wieder 1872 und 1875 gleich Null. Zwar hoben sich die Intraden des Reichs — die Verbrauchssteuern und auch die Zölle erbrachten, trotz Herabsetzung zahlreicher Tarifpositionen, allmählich steigende Einnahmen; jedoch schlugen nahezu alle Versuche des Emporschraubens vorhandener wie der Einführung neuer Abgabeformen fehl.

Die mässige Erhöhung der Brausteuer (1872), die Einführung des Wechselstempels, waren nur Tropfen auf den heissen Stein des Bismarckschen Finanzprogramms.

Die »centrifugalen« Elemente des Reichstags waren dem Plane grundsätzlich feind. Die Liberalen billigten den Zweck, verwarfen aber die Mittel.

Bald machten sie ihren Konsens von der Bewilligung politischer Begehren — »kon-

stitutioneller Garantieen« — abhängig, die mit dem Steuerprojekt nichts zu thun hatten — wollten ihn sich, wie Bismarck sagte, »abkaufen« lassen. Bald hiess es: dem Reiche dürften neue Einnahmen nur zugestanden werden, falls Sicherheit dafür geboten werde, dass in den Einzelstaaten eine entsprechende »Abbürdung« erfolge — eine Sicherheit, die der Kanzler gern gewährt hätte, aber nicht gewähren konnte.

„Das zu erreichen, sind nicht dem Reiche, sondern den einzelnen Landtagen die Mittel gegeben.“ Wenn wir ihnen die Matrikularbeiträge erleichtern, ist es deren Aufgabe „Breschebatterieen gegen ihre Ministerien aufzuführen, damit diese, entsprechend der Erleichterung, nun auch die drückendsten Steuern im einzelnen Lande erleichtern“.

„Es gewissermassen Zug um Zug zu machen — ich sehe die Form nicht, in der es geschehen könnte; ich würde mich sonst sehr gern dazu erbieten.“

Obwohl den Liberalen, wenigstens ihrer freihändlerischen Mehrheit, der eine Hauptpunkt des Bismarckschen Programms, nämlich die Begründung eines reinen, nur wenige Artikel des »freiwilligen Konsums« belastenden Finanzzollsystems nach englischem Muster, »ein Ziel aufs innigste zu wünschen« sein musste und die ausschlaggebende Mittelpartei das Ziel der wirtschaftlichen Verselbständigung des Reiches im Princip voll anerkannte, leisteten sie keine Beihilfe, sondern gefielen sich in der Rolle des kritisch überlegenen Geistes, der »stets verneint«, stimmten die kanzlerischen Vorlagen nieder, ohne selbst mit positiven Gegenvorschlägen hervorzutreten.

Finanzpolitisch stand die konservative Partei dem Kanzler näher als die liberale. Zwar war jene eine heftige Gegnerin der Erhöhung der Branntweinsteuer — als Bismarck dies Projekt zur Diskussion stellte, wurde ihm vorgeworfen, er wende sich an seine Freunde, „weil diese sich eher rupfen lassen, ohne so laut zu schreien“ wie die anderen.

Aber für die kräftige Mehrbelastung des Tabaks wäre sie zu gewinnen gewesen. Ihr Führer, v. Blanckenburg, hatte (November 1870) das Tabaksmonopol „als conditio in den neuen Bund“ bringen wollen — um aus dessen reichem, wachsenden Erträgnis die Mittel zur Erweiterung des Militäretats zu gewinnen, an dem zu sparen das Streben der Linken immer bleiben werde. —

So rasch die Volkswirtschaft auf der Linie der Einheit und Freiheit vorwärts gebracht wurde — die Reichswirtschaft stand im Zeichen der Stagnation. Die Einzelstaaten mussten sich weiter plagen in dem »ausgebauten Bergwerk der direkten Steuern«.

Eisenbahnpolitik. Mehr Chancen schien zunächst das eisenbahnpolitische Programm des Kanzlers zu haben. Im Sommer 1873 wurde das Reichseisenbahnamt errichtet — unter lebhaftem Protest aller der Parteien, die der damit bezweckten Steigerung der Reichsgewalt entgegen waren.

In erster Linie stand für Bismarck dieser Gesichtspunkt — er wollte eine neue „gemeinsame Reichseinrichtung“, ein neues „Bindemittel“ schaffen. „Wer die deutschen Eisenbahnen beherrscht, dessen Hand reicht in jeden Winkel des Landes“ (Brief Wehrmanns an Scheele v. 2. März 73).

In zweiter wirkten aber wirtschaftspolitische Erwägungen mit. „Es bestehen in Deutschland 63 verschiedene Eisenbahnprovinzen und Territorien; jedes besteuert den Verkehr nach Willkür zu Gunsten seines Privatsäckels; die Direktionen treiben den Kampf unter einander als Sport; das alte Stapel-, Zoll-, Geleits-, ja das Fehderecht des Mittelalters lebt durch sie neu auf.“ Die Privatbahnen beuten ihr ihnen vom Staate verliehenes Monopol für Privatinteressen und Privatrevenuen formal rechtmässig aus. Zersplitterung, Wirrwarr und Ungerechtigkeit seien die Folgen des bisherigen Zustandes.

Darüber, ob und inwieweit auch finanzielle Rücksichten ihn zu dem, seit 1873 concipierten Verstaatlichungsprojekt bestimmt haben, hat Bismarck sich nie ganz klar ausgesprochen. Bald hat er die Möglichkeit, dem Staate gewaltige Einnahmen zuzuführen, stark unterstrichen, bald mit Nachdruck betont, dass der Staat die Eisenbahnverwaltung nur aus dem Verkehrsinteresse führen dürfe.

Binnen kurzem aber zeigte sich, dass diese Behörde, die, nach Bismarcks Absicht, das deutsche Eisenbahnwesen im Sinne der Vereinheitlichung und Vervollkommnung der Betriebs- und Tarifverhältnisse einschneidend beeinflussen sollte, völlig in der Luft schwebte. Statt als »Eisenbahnkönig von Deutschland« zu walten, spielte der Präsident dieses neuen Reichsamts eine ziemlich traurige Rolle — machtlos gegenüber den Verkehrsministerien der Einzelstaaten, machtlos gegenüber den Direktorien der grossen Compagnieen.

Wie ein hoher preussischer Beamter es voraussagt:

Man hätte „die Verwaltung des preussischen (Staats-)Eisenbahnwesens mit an die Reichsbehörde in Accord geben müssen; ähnlich wie es mit den auswärtigen Angelegenheiten und dem auswärtigen Amte des Reiches geschehen. Wenn die preussische Regierung ihre Bahnen behalten und doch unter Reichsaufsicht stehen soll, so giebt das entweder ein Gaukelspiel oder Konflikte“.

Die Vorlage eines Reichseisenbahngesetzes (1874) scheiterte. Auch Maybach, der jetzt, an Stelle Scheeles, Präsident des Reichseisenbahnamts wurde, vermochte sie nicht durchzusetzen. Die Bundesregierungen wollten sich ihre Eisenbahnhoheit nicht verkümmern lassen.

Einige Jahre später (1876) versuchte Bismarck auf einem anderen Wege zum Ziele zu kommen — durch Verkauf der preussischen Staatsbahnen und Uebertragung des staatlichen Aufsichtsrechts über die preussischen Privatbahnen an das Reich. Im

preussischen Landtage war das betreffende Gesetz angenommen worden..

Aber eine Vorlage an den Bundesrat unterblieb, da Bismarck sich überzeugt hatte, dass die Mittelstaaten sie mit aller Entschiedenheit bekämpfen würden. Ein Teil der Linken war, wie für das Reichseisenbahnamt, so auch für diesen Plan eingetreten; aber aus partikularistischen Motiven standen ihm viele süddeutsche Liberale, aus hochpolitischen und wirtschaftlichen Bedenken manche führende Nationalliberale und die Fortschrittspartei feindlich gegenüber.

Wenngleich Bismarck einen Druck auf die Mittelstaaten, soweit irgend thunlich, vermeiden zu müssen glaubte, so hätte er doch vielleicht hier, wo es sich für ihn um eine der Kernfragen handelte, »eine Gewaltthat an den Sabinern« begangen.

Aber — auch im preussischen Kabinett hatte er mit diesem Projekt keinen festen Boden. Der neben Roon einflussreichste Mann, der Finanzminister Camphausen, war »nicht von Hause aus« für die »Entsagung« Preussens zu Gunsten des Reiches gewesen. Allerdings hatte er dann »im Princip« zugestimmt — aber für die preussischen Staatsbahnen einen Verkaufspreis berechnet, den Bismarck »wegen seiner Ungeheuerlichkeit« als keinen ernstlichen ansehen konnte — dessen Höhe, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Faktoren der Reichsgesetzgebung bewegen musste, die Offerte mit einem »Korbe« zu beantworten. Auch bei dem Handelsminister Achenbach fand Bismarck nur laue Sympathie. »Obschon Ministerpräsident, habe ich mich absolut unfähig finden müssen, die Sache auch nur um einen Schritt weiter zu bringen.«

Im Parlamente machte der preussische Partikularismus, nach der schweren Niederlage der konservativen Partei in den Wahlen von 1873, dem Kanzler nicht mehr zu schaffen; wohl aber im Kreise der »Gespielen«. Scheiterte das Finanzprogramm vor allem an dem Widerspruch der liberalen Reichstagsmehrheit, so das Eisenbahnprogramm an dem der Kabinette. —

Sozialpolitik. Von einem sozialpolitischen Programm Bismarcks kann während dieser Periode noch nicht gesprochen werden. Wenn auch seit 1862 die Arbeiterfrage für ihn einen Gegenstand regen Interesses bildete, so fehlte doch sowohl die Musse wie der zwingende Anlass, sich eingehend und dauernd mit ihr zu befassen.

Einst hatte der »rote Reaktionär« all das revolutionäre Unkraut, das auf dem Boden der sozialistisch-kommunistischen Bewegung aufwucherte, mit der Wurzel ausrotten wollen.

Der Ministerpräsident wurde aus einem Saulus der Repression ein Paulus der Reform, der die Emancipation des vierten Standes sowohl auf dem Wege der Selbst- wie dem der Staatshilfe zu bewirken plante.

Kurz nach seinem Eintritt in das Kabinett (November 1862) regte er das Projekt der Invaliditätsversicherung der Arbeiter — auf kommunaler Basis — an.

War er auf das Arbeiterversicherungswesen in Frankreich aufmerksam geworden, so hatte ihn der Einfluss Lassalles, mit dem er mehrere Unterredungen gepflogen, wie auch Erfahrungen, die er bei einem Aufenthalt in England (1862) gemacht, wo er manche Produktivgenossenschaften „in blühenden Verhältnissen" gefunden hatte, zu Gunsten dieser Form societärer Selbsthilfe gestimmt.

Auf Bismarcks Rat bewilligte der König Waldenburger Webern aus seiner Privatkasse Geld zur Errichtung einer Produktivgenossenschaft.

Dies Eingreifen der Krone in den Kampf zwischen Kapital und Arbeit erfuhr — als 1865 der Antrag betreffend Koalitionsfreiheit im Landtage verhandelt wurde — von liberaler Seite heftigen Tadel als ein „politischer Puff" der Regierung gegen die oppositionelle Bourgeoisie.

Es war bei Zurückweisung dieses Angriffs, dass Bismarck sich zuerst öffentlich für eine positive Sozialpolitik aussprach.

Die Hohenzollern seien „niemals Könige der Reichen vorzugsweise gewesen", Friedrich der Grosse habe erklärt, dass er ein „roi des gueux" sein wolle. Wie früher unter ihren Auspicien die Emancipation der Leibeigenen sich vollzogen habe, so sei jetzt „das ernste Bestreben vorhanden, zur Verbesserung der Lage der Arbeiter etwas beizutragen" ... „eine Aufgabe, die der Mühe lohnt, dass die Gesetzgebung ihr näher trete".

Vielleicht war — wenn Bismarck es auch nicht Wort haben wollte — die Absicht mit im Spiele, durch ein arbeiterfreundliches Verhalten Bundesgenossen gegen die Fortschrittspartei zu werben — den Teufel durch Beelzebub zu schrecken. Aber die Bismarcksche Sozialpolitik von damals ausschliesslich aus dieser Absicht zu erklären — sie bloss als »politischen Puff« zu betrachten, ist sicher verkehrt.

Dass er, sofort nachdem er Minister geworden, der Arbeiterfrage sich zuwandte und den Irrtum von einst, als ob das Gespenst der sozialen Frage durch „Polizei und Kanonen" (Rodbertus) zu bannen sei, ablegte, war eine notwendige Folge der Episode Lassalle — eine Folge, die sicher auch eingetreten wäre, wenn damals zwischen Regierung und Kammer schönste Eintracht bestanden hätte.

Kein weitblickender Politiker konnte, angesichts dieses, die Arbeiterklasse so heftig schüttelnden wenn auch rasch verbrausenden Fiebers sich darüber täuschen, dass eine schwere organische Krankheit den sozialen Körper ergriffen habe, die durch Gewaltmassregeln wohl zurückzutreiben, nicht aber zu heilen sei. Er musste daraus den Impuls empfangen, „das Gute aus den sozialistischen

Ideeen zu nehmen, um es der Revolution zu entziehen und in die regelmässige Ordnung der Gesellschaft einzufügen" (St. Beuve über die Sozialpolitik Napoléons III.).

Die Mehrheit des Kabinetts war wesentlich anderer Meinung als Bismarck. Besonders dem Handelsminister von Itzenplitz — bei dem Bismarck gleicherweise mit seiner Neigung, dem Staate stärkeren Einfluss auf das Eisenbahnwesen zu geben, auf Widerstand stiess — waren die abenteuerlichen staatssozialistischen Gelüste des Premiers ein Aergernis. »Die Regierung« — liess er durch seine Presse verkünden — »würde eine schwere Schuld auf sich laden, wenn sie den Arbeiterstand durch ihr Vorgehen zu unbegründeten Hoffnungen verleitete«; der Staat könne, dürfe hier nichts thun.

Dass der Staat viel thun könne und thun dürfe, glaubte gewiss auch Bismarck nicht.[1]) Nur das Dogma des grundsätzlichen »non-interference« des Staates liess er nicht gelten, hielt — bei aller Antipathie gegen schablonenhaftes, legislativ-bureaukratisches Regulieren — zur Erreichung gewisser Zwecke ein Mitwirken des Staates an der Lösung des sozialen Problems für erspriesslich, ja notwendig. Besonders behufs Ausbreitung des Arbeiterversicherungswesens — wenn diesem der sozialpolitische »spiritus rector« der Liberalen, Schulze-Delitzsch feindlich gegenüberstand, weil es die Spargroschen für sich nehme und damit die Arbeiter hindere, zur geschäftlichen Selbständigkeit zu gelangen, so mochte ihn solche, nur auf eine Volkswirtschaft mit dominierendem Kleinbetrieb zutreffende Begründung sonderbar weltflüchtig anmuten.

Der Wege, die er wählen müsse, noch nicht sicher, suchte sich der Ministerpräsident, als Gegengewicht gegen H. v. Itzenplitz und seine Geheimräte, einen Stab sozialpolitischer Adjutanten zu schaffen — Männer jeder Observanz, vom Sozialaristokraten bis zum Sozialdemokraten evolutionärer wie revolutionärer Farbe.

Mit H. Wagener, dem Sozialpolitiker der Rechten, behielt er enge Fühlung. Den Intimus Lassalles, L. Bucher, zog er ins auswärtige Amt. Durch diesen wieder knüpfte er mit dem extremen Staatssozialisten Rodbertus an, der in seinem Auftrag das Buch über die Kreditnot des Grundbesitzes (1868) schrieb. Liebknecht soll er als Redakteur der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ins Auge gefasst, Marx angeboten haben, für den preussischen Staatsanzeiger die finanz- und handelspolitische Korrespondenz zu besorgen (1865). Im Frühjahr 1866 wurde Dühring ersucht, baldigst eine soziale Denkschrift einzureichen, da Massregeln zu Gunsten der Arbeiter energisch betrieben werden müssten.

Während der Versuch, die Führer der Internationale zu gewinnen, fehl schlug, so gelang ihm dagegen, mit der Partei Lassalles — wenigstens noch für mehrere Jahre nach dem Tode des Agitators — in ziemlich gutem Einvernehmen zu bleiben.

Im Februar 1865 schrieb Schweitzer — im »Sozialdemokrat« — seine Bismarck-Artikel, die in eine Apotheose des Staates der Hohenzollern und des Mannes der Politik von Blut und Eisen« ausliefen. Als es (1867) in Elberfeld-Barmen zur Stichwahl zwischen dem Ministerpräsidenten und Forckenbeck kam, stimmten die Lassalleaner für jenen —

„nicht zwar, wie es in Schweitzers Ansprache an die Arbeiter hiess, für den Kandidaten der konservativen Partei, wohl aber für den Minister, der aus eigenem Antriebe ein Volksrecht (das allgemeine Wahlrecht) Euch zurückgegeben, welches die liberale Opposition für Euch zu fordern so hartnäckig vergessen hatte."

Dieser Arbeiterpartei, deren »Hauptkern die ehrlichen und verständigen Bestrebungen« für Besserung der Lage der Arbeiter bildeten, die nationalem Empfinden zugänglich war, brachte Bismarck »ein warmes Herz und ein offenes Ohr« entgegen.

In ernstem, aber versöhnlichem Tone mahnte er die Führer, utopischen Ideeen zu entsagen, tumultuarische Reden und Scenen zu vermeiden — vielmehr »hier inmitten dieser Versammlung« die berechtigten Beschwerden des vierten Standes zu vertreten.

Erst als aus den Reihen der deutschen Sozialdemokratie — die inzwischen in das marxistische Fahrwasser gekommen war — »das Evangelium der Mörder und Mordbrenner« der Pariser Kommune begeisterte Apostel fand, begann er in ihr einen Feind zu erblicken, mit dem der Friede nie sein werde, gegen den Staat und Gesellschaft sich im Stande der Notwehr befänden.

Aber die Repression sollte nur die revolutionären Aktionen treffen, nicht dagegen die »ehrlichen und verständigen Bestrebungen«.

Die Gründerära zeitigte eine grosse Zahl von Arbeiterausständen. Die Folge war, dass seitens des Unternehmertums die erst vor kurzem (1869) gewährte Koalitionsfreiheit aufs heftigste angegriffen ward. Aber, ganz im Sinne einer Aeusserung Bismarcks im Parlament, entschied sich das preussische Kabinett (Herbst 1872) dahin, dass zwar jeder gesetzwidrigen Ausschreitung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, das Ar-

[1]) Die Thatsachen, die Schmoller in seinen Bismarck-Artikeln (Soziale Praxis, 1898, S. 1299—1300) beibringt, beweisen, meiner Ansicht nach, nicht, dass Bismarck vor 1878 dem Staatssozialismus grössere Zugeständnisse gemacht habe als später.

beitervereinswesen aber, als die wirksamste Form der Selbsthilfe, nicht zu beschränken sei.

Dass er allerdings auch eine gewisse Dosis von Staatshilfe für erforderlich erachtete, bekundete der Kanzler durch die Entsendung seines Vertrauten, des Geheimrats Wagener, zu dem Eisenacher Kongress der »Kathedersozialisten« (Oktober 1872).

Die Pflicht des Reiches, positive Sozialpolitik zu treiben, wurde in der offiziösen Presse voll anerkannt.

Es solle — so hatte Bismarck im November 1871 an Herrn von Itzenplitz geschrieben — realisiert werden, was in den sozialistischen Forderungen als begründet und im Rahmen der bestehenden Ordnung durchführbar erscheine; die sozialistischen Theorieen und Postulate könne man nicht mehr ignorieren, sie seien »so laut und öffentlich als möglich zu erörtern«, damit die durch die Demagogen irre geleiteten Massen »aus dem Für und Wider lernen«. Welche Forderungen der Kanzler damals als »begründete« ansah und wie er sie »durchzuführen« dachte, erhellt jedoch nicht. Das Programm erwartete er von den »Fachleuten«. Aber weder Itzenplitz noch Delbrück kamen dem Wunsche entgegen.

Beide waren und blieben grundsätzlich der Staatsintervention abgeneigt; und, wie die Verhältnisse Anfang der 70er Jahre lagen, war solche Intervention kein dringendes Bedürfnis.

Von 1867 bis zum Frühling 1873 etwa hatte die Lage des Arbeiterstandes im grossen und ganzen — abgesehen von der Wohnungsnot, von den traurigen Folgen einiger frivoler Strikes — sich stetig gebessert.

Durch den § 152 der Gewerbeordnung — Gewährung der Koalitionsfreiheit — und das Freizügigkeitsgesetz war ihm die Möglichkeit, die Gunst der Konjunktur voll auszunutzen, erschlossen worden; das Haftpflichtgesetz von 1871 schützte ihn zwar noch keineswegs ausreichend, aber doch wirksamer wie bisher gegen die Gefahr der Unfallsinvalidität.

Im Laufe des Jahres 1873 aber schlug die Konjunktur um; der Hochflut folgte die Ebbe. Liefen, nach dem bekannten Worte, bis dahin zwei Arbeitgeber einem Arbeiter nach, so jetzt zwei Arbeiter einem Arbeitgeber — das Lohnniveau ging herab, Arbeitslosigkeit griff um sich. Associationen mit wohlgefüllten Kassen waren nur erst ganz wenige vorhanden.

»Der Hunger ist der beste Revolutionär« — die Sozialdemokratie, die schon in den »fetten Jahren« die marxistische Doktrin gepredigt hatte, dass alle Selbsthilfe schliesslich doch nichts fruchten und auch vom »Staate der Reaktion« keine zureichende Hilfe kommen werde, warb jetzt scharenweise Rekruten. Immer lauter und leidenschaftlicher zog sie gegen die bestehende Ordnung zu Felde.

Sowohl die Frage der Repression des sozialrevolutionären Treibens wie die Frage, ob durch staatliche Gesetze und Organisationen die Not der Masse gemildert werden könne, wurde jetzt akut.

Aber als einziges Ergebnis positiver Sozialpolitik kam nur das Hilfskassengesetz von 1876 zu stande.

Dies Gesetz, das die Förderung des Kranken- und Begräbnisversicherungswesens bezweckte, machte dem Princip der Selbsthilfe grössere Zugeständnisse, als der Kanzler ursprünglich beabsichtigt hatte. Dass dieser aber damals den behördlichen Zwang viel weiter spielen lassen wollte, als hier geschah — dass er die Staatsintervention noch für andere Gebiete der Arbeiterversicherung oder behufs des Arbeiterschutzes plante, ist kaum wahrscheinlich.

„Ich würde — sagte er (1878) — selbst vor dem Gedanken der Staatshilfe nicht zurückschrecken, um den Leuten zu helfen, die sich selbst helfen." Leider sei nur den deutschen Arbeitern „das Mass von Vertrauen zu einander und zu Höhergestellten und von Wohlwollen untereinander nicht eigen, wie wir es in den englischen Associationen kennen".

Der Versuch, den Staat mit wirksameren Waffen gegen »das Anwachsen der sozialdemokratischen Gefahr, die Vermehrung der Räuberbande, mit der wir gemeinsam unsere Städte bewohnen«, auszurüsten, schlug fehl. Der Reichstag lehnte die »Kautschukparagraphen« (Lasker) der Strafgesetznovelle von 1875, die unter anderem auf strenge Bestrafung »öffentlicher Angriffe gegen die Institutionen der Ehe, der Familie und des Eigentums« zielten, trotz heftigen Protestes des Kanzlers ab.

Mit Erwähnung dieser ersten Vorlage eines »Sozialistengesetzes« ist unsere Darstellung zu dem Punkte gelangt, von dem aus, im Jahre 1878, die »Umkehr« der inneren Politik des Kanzlers beginnen sollte.

6. 1876—90.

Rücktritt Delbrücks. Im April 1876 nahm Delbrück seine Entlassung; Präsident des Reichskanzleramts wurde der bisherige hessische Staatsminister Hoffmann.

Die öffentliche Meinung suchte den Grund des Rücktritts Delbrücks teils darin, dass er mit dem Reichsbahnprojekt, das damals im Mittelpunkt des politischen Lebens stand, nicht einverstanden gewesen sei, teils darin, dass er die neue, vom Kanzler geplante Zollpolitik (s. u.) nicht habe mitmachen wollen.

Bismarck leugnete, dass irgendwelche Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und seinem

langjährigen Mitarbeiter vorgelegen hätten. Später äusserte er einmal:

Delbrück sei „blass geworden", als immer ungünstigere Nachrichten aus den Industriebezirken — Ausblasen der Hochöfen u. s. w. — eintrafen; mit anderen Worten: sein innerer „Gneisenau" habe den Dienst quittiert, weil er die Fehler seines „manchesterlichen" Regiments erkannte.

Da Delbrück selbst bisher sich über den Grund seines Rücktritts nicht erklärt hat, so liegt die Frage noch im Dunkel. Die gleichfalls laut gewordene Annahme, dass Delbrück das Finanzprogramm des Kanzlers missbilligt habe, hat am wenigsten für sich.

Der Personenwechsel schien zunächst keinen Systemwechsel einleiten zu sollen; im grossen und ganzen blieb die innere Politik der Reichsregierung im alten Geleise.

Wenn Bismarck jetzt die Steigerung einzelner Zollsätze aus handelspolitischen Motiven betrieb, so war dies allerdings ein Novum; da er sie aber wie ein »notwendiges Uebel« behandelte, heraufbeschworen durch die protektionistischen Sünden anderer Staaten — Russland, Frankreich und anderer —, so lag zunächst noch kein Grund zu der Annahme, dass er dem Princip des »laisser-passer« absagen wolle, vor.

Zu Retorsionsmassregeln drängten vor allem die Vertreter der Eisenindustrie. Wie so viele andere Zweige deutscher Arbeit, litt damals die Eisenindustrie unter der wirtschaftlichen Stagnation, die der Treibhausblüte der »Gründerjahre« gefolgt war. Für sie aber wurde — allerdings lange nicht um so viel, wie die Interessenten glauben machen wollten — der Druck verschärft durch das den Import französischen Eisens künstlich befördernde System der titres d'acquit-à-caution.

Am 1. Januar 1877 sollte die Aufhebung der Eisenzölle erfolgen, nach dem Gesetz von 1873 (s. oben). Für diesen Fall prophezeiten die Eisenindustriellen das »gänzliche Aufhören« ihres Gewerbes und verlangten deshalb, dass jenes Gesetz rückgängig gemacht werde.

Bismarck — wie Hoffmann und Achenbach — waren geneigt, dieser Forderung nachzugeben; da aber Camphausen drohte, sein Portefeuille niederzulegen, so wurde sie schliesslich einstimmig abgelehnt (23. Oktober 1876). Auch der Reichstag verwarf einen Antrag Windhorst, den Termin der Beseitigung der Eisenzölle zu verschieben, mit Zweidrittelmehrheit.

Ein »Umfall« der preussischen Regierung in der Frage der Eisenzölle hätte einen Bruch mit dem seit mehr denn einem Jahrzehnt befolgten Freihandelsregime bedeutet, während Retorsionsmassregeln, bestimmt, andere Länder zur Politik der »offenen Thür« zurückzuzwingen, ihm dienten.

Schon im März 1876 hatte Bismarck dem Pariser Kabinett mitgeteilt, dass, falls Frankreich weiter bei dem System der titres-d'acquit-à-caution beharre und damit Exportprämien gewähre, Deutschland sich veranlasst sehen werde, »Ausgleichsabgaben« in Höhe des Betrages dieser Prämien zu erheben. Mit solchem Vorgehen gegenüber Frankreich war Delbrück einverstanden gewesen; auch Camphausen stand auf der Seite des Kanzlers, als dieser Ende 1876 eine entsprechende Vorlage einbrachte und zugleich mittelst einer durchaus freihändlerischen Argumentation für Kampfzölle gegen Russland plaidierte. Aber die Reichstagsmehrheit versagte ihre Zustimmung.

Manche Liberale witterten schon damals „wirtschaftliche Reaktionspläne", sahen in diesen Retorsionsmassregeln die Vorboten des Protektionismus.

Mir scheint dagegen gewiss, dass Bismarck zu dieser Zeit an einen Uebergang in das schutzzöllnerische Lager noch nicht dachte — dass er nur, wie es in der Thronrede vom 30. Oktober 1876 hiess, dahin strebte, „von der heimischen Industrie Benachteiligungen abzuhalten, welche ihr durch die Zoll- und Steuereinrichtungen anderer Staaten bereitet werden".

Wenn er, Ende 1876, erklärte, dass er von der Notwendigkeit grosser Reformen überzeugt sei, — „der Steuergesetzgebung in Preussen, der Zollgesetzgebung des Reichs, des Eisenbahnwesens, Beseitigung der Uebelstände ... der Freizügigkeit", so meinte er mit den grossen Reformen der „Zollgesetzgebung" vermutlich nichts anderes als die Verwirklichung seines Finanzzollideals und die Errichtung kräftiger Kampfzölle gegen solche Länder, deren Zollpolitik den deutschen Export bedrohte.

Ebensowenig kann die Behauptung, dass er schon damals schutzzöllnerisch gesinnt gewesen sei, gestützt werden darauf, dass er die gegen Russland geplanten Zollerhöhungen nur als eine „Abschlagszahlung" bezeichnete.

Wiederaufnahme der Finanzreform 1877. Im Sommer 1876 hatte der Kanzler ein ausführliches Exposé über die Zoll- und Steuerverhältnisse Englands eingefordert, um die dort gemachten Erfahrungen zu Gunsten seines Ideals des »reinen, einfachen« Finanzzollsystems — wie Gladstone es begründet hatte — zu verwerten.

Da aber keine Aussicht vorhanden war, eine umfassendere, eine ganze Reihe »entbehrlicher Artikel« ergreifende Reform der indirekten Abgaben durchzusetzen, so erklärte er, in der Budgetdebatte v. 10. März 1877, dass er vorziehe, den Mehrbedarf des Reichs zunächst durch Erhöhung der Matrikularbeiträge decken zu lassen.

Auf eine Tabakssteuervorlage, die im Kabinett angeregt war, habe er verzichtet, weil er es für einen taktischen Fehler halte, »dass man einen der besten und einträglichsten Artikel, von dessen Schwimmkraft

ich erwarte, dass er die anderen mittragen werde, vorwegnimmt«.

Tiefe Gereiztheit, heftiger Groll über alle die schwere, nutzlose Mühe um die finanzielle Konsolidierung des Reiches klang durch diese Rede.

Dem Führer der Fortschrittspartei, der geraten hatte, auf das Kapitalvermögen des Reichs, in erster Linie auf den Invalidenfonds, zurückzugreifen, erwiderte er mit schneidender Ironie: man könne ja noch viel weiter gehen; die Reichseisenbahnen unter den Hammer bringen, den Staaten anheimstellen, ihre Domänen, ihre Forsten zu versilbern, ihre Betriebsfonds, kurz »das ganze Nationalvermögen aufzubrauchen, wie ein Verschwender, der vom Kapital lebt«.

Der Unterstellung, als wolle er einen Ueberschuss für die Reichskasse erwirtschaften und damit die auf dem Einnahmebewilligungsrecht basierende Macht des Reichstags für künftig gefährden, trat er weit schärfer als früher entgegen.

Man möge doch „herauskommen aus dem gegenseitigen Verschanzungskampf und Ringen nach Macht im Innern“, über dem man der Lebensfragen des Reichs und des Volks vergesse. Die parlamentarische Macht bleibe einer verfassungstreuen Regierung gegenüber durch das Ausgabebewilligungsrecht gesichert; einer „nicht treuen Regierung gegenüber sind ebensowenig Bürgschaften zu finden“, wie gegenüber einem Reichstag, der „sich an den Fortbestand des Reichs nicht weiter kehren wollte, sondern darauf los beschliessen, bis es zu Grunde ginge“.

Nicht minder rückhaltlos liess er seinem Zorne über die »Friktionen« mit den Einzelregierungen, besonders mit dem preussischen Kabinett, die Zügel schiessen.

„Mit allem Zerren und Schieben“ vermöge er „die iners moles derer, die uns helfen sollten, nicht in Bewegung zu bringen“. Es sei ein Irrtum, wenn man meine, dass nach Errichtung von Reichsministerien die finanzielle Entwickelung rascher vor sich gehen werde. Solchen Ministern gegenüber, die allein auf die Reichsgewalt angewiesen, in den Einzelstaaten „wurzellos“ wären, — „ohne materielle Macht, ohne Verwaltung hinter sich“ — würde sich „der Ring des Partikularismus ganz fest schliessen“, Preussen an der Spitze. „Der erste und mächtigste Widersacher des Reichsfinanzministers“, den die Liberalen forderten, würde der preussische Finanzminister sein.

Das preussische Kabinett, dieser „Hauptpartikularist“, sei nur dadurch für das Reich zu gewinnen, dass Reichsbeamten das aktive Recht des Mitbeschliessens in ihm gewährt würde — nur wenn man so „in diesem Feindeslande die Reichsfahne aufpflanzt“. Sonst überwuchere das Ressortinteresse, „wenn es hochkommt, das preussische Staatsinteresse“, den Reichsgedanken.

Dies habe er „in der eigenen Familie“ nur allzu oft erfahren; bei den „weiteren Vettern“, den anderen Regierungen, sei es nicht anders.

»Die Reichsflut ist rückläufig; wir gehen einer Ebbe darin entgegen«, sagte er, die Summa ziehend, gegen Ende dieser gewaltigen Philippika.

Wenige Wochen darauf reichte der Kanzler sein Entlasssungsgesuch ein. Es war eine Quittung unter die »Obstruktionspolitik« der Reichstagsmehrheit, der Regierungen, der Ministerkollegen und Staatssekretäre — der guten »Fachleute«, aber politisch »unproduktiven Naturen« — in der Finanz- und der Eisenbahnfrage.

So ist zweifellos das vornehmste Motiv des Entlassungsgesuchs zu bestimmen, mag auch die Erbitterung über höfische Intriguen, die ihm den Sieg in dem langwierigen politischen Duell mit Harry Arnim so erschwert hatten, und über den „Verleumdungsfeldzug“ der Konservativen (s. o.) mitgewirkt haben.

Dass Bismarck deshalb habe zurücktreten wollen, weil er schon damals eine „Umkehr“ der Handelspolitik beabsichtigt, diese aber nicht habe durchsetzen können, ist auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht zu erweisen.

Wenn er, in der Ministerialsitzung vom 29. März 1877, betonte, es werde künftig „auf die bestehenden praktischen Verhältnisse mehr als bisher Rücksicht zu nehmen“ sein, so sollte dies vermutlich nur heissen, dass man nicht dem Freihandelsprincip zu Liebe eine temporäre Retorsionstaktik unterlassen dürfe.

Dass die zahlreichen Stimmen, die den bevorstehenden Uebergang zum Schutzzollsystem teils mit Klage-, teils mit Jubellauten ankündigten, nichts als „ballons d'essai“ waren, ergiebt sich u. a. aus dem Schreiben Bismarcks vom 15. Dezember 1877, in welchem als die Fragen, von deren Lösung er seinen Wiedereintritt in die Geschäfte abhängig mache, nur die Finanz- und die Eisenbahnreform erwähnt werden. Der „kritische Punkt“ war und blieb zunächst das Einnahmeprogramm (Schreiben vom 21. Dezember 1877).

Statt des Abschiedes wurde dem Kanzler ein längerer Urlaub bewilligt. Nahezu ein ganzes Jahr weilte er fern von Berlin.

Gegen Ende 1877 trat er in Unterhandlungen mit Herrn von Bennigsen behufs dessen Eintritts in das preussische Kabinett — als Minister des Innern oder als Finanzminister.

Der nationalliberalen Partei — sagte er ihm — würde so „eine mächtige Handhabe der Verstärkung und Erweiterung ihres Einflusses“ sich darbieten.

Ihm sei die Fraktionsfarbe ja an sich „ganz gleichgültig“; ihm komme es nur darauf an, das zur Erreichung seines obersten, dringlichsten Zieles, der Befestigung unserer nationalen Sicherheit, wirksamste Werkzeug zu gewinnen. Die konservative Partei habe die geographische Ausdehnung, deren sie in der heutigen Bevölkerung fähig, erreicht; ihr „naturgeschichtliches Vorkommen“ sei in der Hauptsache auf Altpreussen beschränkt; sie trage nicht das Wachstum in sich, um zu einer nationalen Majorität zu werden. Einstweilen sehe er daher in der nationalliberalen „die beste Unterlage

von allen denen, auf welchen das Reich Wurzel schlagen könne".

Da Bennigsen nicht ohne Forckenbeck und Stauffenberg eintreten wollte, der Kaiser aber schon in jenes Kandidatur die »Zumutung« fand, dass er aufhören solle, konservativ zu regieren, so zerschlug sich der Plan.

Statt die nationalliberale Partei dadurch, dass ihr Führer in den Mitbesitz des Regiments gelangte, sich fester wie bisher zu verbinden, hatte der Kanzler, indem er die Hand, die er ihr geboten, wieder zurückzog — gegen seinen Willen zurückziehen musste — sie in eine gereizte Stimmung versetzt, die im Februar 1878, als Camphausen die neue Finanzvorlage einbrachte, sich Luft machte.

Nochmaliger Versuch der Finanzreform 1878. Rücktritt Camphausens. Es war wieder, wie 1869, ein ziemlich reiches »Steuerbouquet«, aus Verbrauchs- und Erwerbssteuern zusammengestellt. Aber nur der Spielkartenstempel ging durch.

Vielleicht hätte auch die Erhöhung der Tabaksteuer erreicht werden können. Da aber Bismarck erklärte, dass er, in Uebereinstimmung mit Camphausen, in der Steuererhöhung nur einen »Durchgangspunkt« sehe, das Monopol anstrebe, so fiel dies finanziell wichtigste Projekt; und ebenso der Entwurf betreffend Belastung der Börsengeschäfte und Lotterieloose.

Einzugehen auf die Bedingung der Liberalen — Gewähr „konstitutioneller Garantieen" durch Bildung eines kollegialischen Reichsministeriums — war der Kanzler jetzt, da er ein „Komplott" zwischen den Liberalen und einigen seiner preussischen Kollegen, einen „Gesamtandrang" auf seine Stellung, ein Streben „nach der Alleinherrschaft an seiner Stelle", argwöhnte, weniger geneigt denn je.

Jetzt gab Camphausen, der in den Finanzdebatten recht unglimpflich behandelt worden war, seine Demission (März 1878).

Den Nachfolger, Hobrecht, entnahm Bismarck aus der nationalliberalen Partei und bekundete damit, dass er, trotz des Misserfolges der Verhandlungen mit Bennigsen, den Plan, sich auf diese Partei zu stützen, nicht aufgegeben habe.

Im Reichstag war die Finanzreform gescheitert; dem neuen Finanzminister gelang es aber, in den Heidelberger Konferenzen (August 1878) die grundsätzliche Zustimmung der deutschen Regierungen zu den Steuerplänen des Kanzlers zu gewinnen — allerdings ohne das Tabaksmonopol.

Und im Herbste 1878 fand der Kanzler auch die parlamentarische Mehrheit, die er so lange vergeblich gesucht hatte; nur war es nicht die »nationale Majorität«.

Die Reichstagswahlen von 1878. Nach dem Hödelschen Attentate hatte Bismarck von neuem (s. oben) ein Sozialistengesetz vorlegen lassen; aber wiederum vergeblich. Nachdem bald darauf das zweite, Nobilingsche Attentat erfolgt war, wurde der Reichstag aufgelöst. Das Ergebnis der Neuwahlen war, dass statt 176 nur 135 Liberale zurückkehrten, dagegen 116 Konservative statt 78, das Centrum in gleicher Stärke.

Diese Schlappe der Linken kam dem Kanzler — wenn er auch bestritten hat, dass die Redensart von dem »an die Wand drücken der Nationalliberalen, bis sie quietschen«, jemals »in seinem Denken, geschweige denn auf seiner Lippe Platz gefunden habe« — sicher recht gelegen. Meinte er doch (s. oben), dass die Nationalliberalen ihn an die Wand drücken wollten. Schwächer geworden musste die Partei, der allzu sehr der Kamm geschwollen war, gefügiger werden.

Nicht minder freudig aber begrüsste er die Thatsache, dass in dem neuen Reichstag die Schutzzöllner in grosser Zahl vertreten waren.

Nachdem, unter dem Drucke der noch immer andauernden misslichen Lage der Erwerbsverhältnisse, die protektionistische Agitation immer grössere Erfolge erzielt hatte, war in die Wahlprogramme der konservativen Fraktionen wie des Centrums die Forderung eingestellt worden, dass das bisherige System »einseitiger« Freihandelspolitik aufzuheben und der Zolltarif zu regeln sei »nach dem Masse der zunehmenden Kräftigung der deutschen Gewerbsthätigkeit und des vertragsmässigen Entgegenkommens der Nachbarstaaten« (Wahlprogramm des Centrums vom Juni 1878).

Und am 17. Oktober 1878 hatten 204 Abgeordnete — nahezu sämtliche Mitglieder des Centrums, die grosse Mehrzahl der Konservativen, nicht wenige Liberale — sich zu der »volkswirtschaftlichen Vereinigung« zusammengeschlossen, die mehr als die Hälfte aller Reichsboten umfasste.

Ihr Pronunciamento zu Gunsten einer Tarifrevision lautete allerdings ziemlich vag:

„die schwierigen Fragen der deutschen Handelspolitik können nicht lediglich nach den Schlagwörtern von Freihandel und Schutzzoll gelöst werden; es kommt vielmehr entscheidend darauf an, die wirklichen und vermeintlichen Gegensätze der Interessen mit Sachkenntnis, Umsicht und Vaterlandsliebe auszugleichen."

Aber es war kein Zweifel, dass, sollte der Kanzler sich das »Schlagwort Schutzzoll« zu eigen machen, die Vereinigung ihm folgen werde.

Die drei grossen Siege von 1878/79. Dank dieser Verschiebung der parlamen-

tarischen Konjunktur bescheerte das Jahr 1878/79 dem Kanzler drei grosse Siege.

Zuerst kam, im Herbst 1878, das Gesetz gegen die Sozialdemokratie — allerdings in einer wesentlich linderen Fassung, als Bismarck sie wünschte — zu stande.

Dann, im Sommer 1879, der neue, protektionistische Zolltarif. Hatte sein früheres Finanzzollprogramm durchaus liberalen Gepräges bei den Liberalen »keine Gegenliebe« gefunden, so erstrebte und erreichte er nun das grosse politische Ziel, das seit einem Jahrzehnt ihn in seinem Bann hielt — das Ziel, durch die ökonomische Verselbständigung des Reiches »den letzten, festen Kitt in die Fugen der deutschen Staatsgemeinschaft zu legen« (Prov. Korr.) — indem er das Schutzzollprogramm der »Vereinigung« sich zu eigen machte. Unter dieser neuen Flagge — die er nicht aufgezogen hatte, aber desto achtungsvoller salutierte, eine je grössere Schar sich um sie sammelte — »glitt das oft gestrandete Boot der indirekten Steuern mit Schnelligkeit und Eleganz über die Barre«(Nationalztg.).

Hätte die liberale Mittelpartei jenes Finanzzollprogramm unterstützt, so würde für Bismarck, dem bis Frühjahr 1879, d. h. bis zu der Zeit, da er die Einschränkung des Kornimports ins Auge fasste, der Schutzeffekt der Tarifrevision nur sekundärer, der Einnahmeeffekt durchaus primärer Zweck war, kein zwingender Grund vorgelegen haben, den Stützpunkt statt in der „nationalen Majorität", der liberalen Mittelpartei, in dem Konglomerat von Konservativen,Centrumsleuten, protektionistischen Liberalen zu suchen — in einer Majorität, die weit entfernt, mit ihm und unter sich durch gleiche Auffassung des Reichsinteresses verbunden zu sein, nur zusammengehalten wurde durch die Gemeinsamkeit von Privatinteressen und dem Kanzler zunächst nur deshalb willkommen war, weil die Einfuhrdämme, die sie errichten wollte, dem Reiche Einnahmequellen bedeuteten. Nicht — wie Treitschke in den viel citierten Sätzen gesagt hat — die Ablehnung des Sozialistengesetzentwurfes vom Frühjahr 1878 war der „politische Irrtum" der Nationalliberalen, dem „die Strafe so rasch auf dem Fusse folgte"; ihre wirkliche Schuld war, dass sie in der Hauptfrage der Reichspolitik, der Finanzfrage, die nationale Idee der liberalen untergeordnet hatten. Die Strafe folgte nicht rasch — sie liess lange auf sich warten, traf aber dann um so schwerer und lastete um so länger.

Der dritte Sieg lag auf dem Gebiet der Eisenbahnreform. Während er sein Ideal — die Uebertragung aller wichtigen deutschen Linien auf das Reich — angesichts des Sträubens der Mittelstaaten nicht verwirklichen konnte, so glückte, mit dem preussischen Gesetze vom Herbst 1879, der erste, entscheidende Schritt zur Begründung des Staatseisenbahnsystems in Preussen.

Dem Kanzler war die Eisenbahnverstaatlichung einmal ein notwendiges Korrelat der Revision des Zolltarifs: die Möglichkeit, dass die Privatbahnen durch Herabsetzung der Importtarife »Gegenzölle« gegen die Zölle des Reiches, vor allem gegen die Agrarzölle, einsetzten, wollte er beseitigen.

Ferner aber durfte er hoffen, den Erfolg, um dessentwillen er das Reichsbahnprojekt betrieben hatte — die Steigerung des Einflusses des Reiches auf das deutsche Eisenbahnwesen —, auch auf diesem Wege zu erreichen. Im Besitz der Schienenstrassen und der Vollgewalt über die Betriebs- und Tarifverhältnisse erhielt der preussische Staat die Macht, einen wirksamen Druck auf die übrigen Eisenbahnverwaltungen auszuüben; diese Macht konnte er nützen, um sie auf der Bahn der Vereinheitlichung und Vervollkommnung vorwärts zu treiben — auch ohne Bundesratsbeschlüsse.

Die preussische Eisenbahnpolitik gemäss dem Reichsinteresse zu gestalten, musste aber dem Kanzler jetzt weit leichter werden als früher. Camphausen und Achenbach waren 1878 gegangen; im Sommer 1879 folgten ihnen Friedenthal, Falk, Leonhardt. Nachdem nun Maybach das Eisenbahnministerium, Scholz (1880) das der Finanzen, der Ministerpräsident — nach dem Rücktritt Hoffmanns — das des Handels (1880) übernommen, hatte Bismarck, umgeben von willigen und rührigen »Handlangern«, sich eine souveräne Position im preussischen Kabinett geschaffen, brauchte Friktionen mit diesem »Hauptpartikularisten« nicht mehr zu fürchten. —

S t a g n a t i o n   d e r   F i n a n z r e f o r m   b i s   1887. Dem Jahr der Siege folgte allerdings bald wieder eine Zeit schwerer, zunächst wenig glücklicher parlamentarischer Kämpfe.

Im preussischen Abgeordnetenhause verfügte der Ministerpräsident in der ausschlaggebenden konservativen Partei — die, nachdem er das agrarische Panier entfaltet hatte, wieder gut bismarckisch geworden war — über eine zahlreiche und willige Gefolgschaft.

Nicht so im Reichstage. Hier hatte (1881) die grosse liberale Mittelpartei sich gespalten; die »Secession« des linken Flügels zog (1884) die Fusion desselben mit der Fortschrittspartei nach sich; die neue linksliberale Gruppe stand dem Kanzler in schroffer Feindschaft gegenüber.

Statt auf eine kompakte p o l i t i s c h e Majorität, die »nationale Majorität« unter Bennigsens Führung, sich stützen zu können, musste der Kanzler von 1881—1887 (s. u.) die parlamentarischen Truppen, deren Hilfe er brauchte, von Fall zu Fall zusammenwerben. Aber mit seinen Lieblingswünschen stiess er auf den Widerspruch der Majorität »Windthorst-Richter-Grillenberger«.

Die Reichsfinanzreform kam bis 1887 nicht weiter.

Allerdings mussten einzelne der 1879 bewilligten Schutzzölle — besonders die Agrarzölle — und die Finanzzölle auf Tabak, Kaffee, u. s. w. — ein beträchtliches, allmählich steigendes Einnahmeplus bringen.

Hätte der Kanzler nichts erstrebt als glatte Deckung des Reichsbedarfs durch eigene Revenuen des Reiches, so hätte er mit dem Kassenerfolge der Tarifrevision von 1879 sich zufrieden geben können. Aber — das Reich sollte ja Ueberschüsse erzielen, sollte den Goldstrom, der ihm zuschwölle, zu einem guten Teile überleiten auf die Felder der Einzelstaaten und damit diesen die radikale Heilung aller Schäden ihres Steuersystems ermöglichen. Zu solchen Dotationen reichten aber die Mehreinnahmen des Reiches nur in wenigen Jahren aus; das Ausgabeplus im Militäretat nahm eine grosse, wachsende Quote derselben für sich in Anspruch.

Während Bismarck so gewaltige Summen flüssig machen wollte, dass Preussen in die Lage käme, einmal die Klassensteuer, womöglich auch die untersten Stufen der Einkommensteuer, und gewisse, die landwirtschaftliche Bevölkerung bedrückende Stempelabgaben aufzuheben; ferner die halbe, womöglich die ganze Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen zu überweisen, schliesslich die kommunalen Schul-, Armen-, Polizeilasten auf die Staatskasse zu übernehmen, so konnte er nichts weiter durchsetzen als die Aufhebung der untersten Stufen der Klassensteuer (1881) und die Herabsetzung des Immobiliarumsatz- und Pachtstempels (1884).

Nur soweit der Kanzler auf protektionistischen Wegen wandelte, soweit er eine Erhöhung der Einnahme durch Erhöhung des Schutzes zu bewirken sich anschickte, hatte er jene wirtschaftliche Majorität des Reichstags, die Vereinigung der 204, hinter sich. Wenn er aber versuchte, die Quelle der Accisen — auf Bier, Branntwein, Zucker, Tabak — oder der Erwerbssteuern stärker anzuzapfen, versagte sie und schloss sich der der Konsolidierung der Reichsgewalt feindliche Ring aus Centrum, Freisinn, Sozialdemokratie.

Die Einführung der Börsensteuer (1881) war zwar, vom principiellen Standpunkt aus gesehen, eine bedeutsame Errungenschaft, da damit das Programm, der bisherigen »Prägravierung« des immobilen Kapitals durch eine schärfere Besteuerung des mobilen ein Ende zu machen, zu einem ersten Siege gelangte — dies Programm, welches, zusammen mit dem des Agrarschutzes, die feste Grundlage des Bündnisses zwischen dem Kanzler und den Konservativen bildete. Aber diese »Reichsstempelabgabe«, die in den nächsten Jahren nicht mehr als ein Dutzend Millionen abwarf, traf das mobile Kapital doch nur schwach und nur an wenigen Punkten. Die allgemeine Kapitalrentensteuer, die Bismarck in Preussen plante als gerechterweise notwendiges Supplement des nur die Grund- und Gebäuderenten und die Gewerbegewinste heranziehenden Ertragssteuersystems, wurde im Landtage abgelehnt.

Bis 1887 ruhte, mit der einen Ausnahme des zweiten Börsensteuergesetzes von 1885, die Finanzreform im Reiche. Erst der »Kartellreichstag« gewährte — in den Fabrikatsteuern auf Branntwein und Zucker — beträchtliche, künftiger Steigerung sichere Mehreinnahmen.

Weder das Projekt des Tabakmonopols noch die so oft und so nachdrücklich geforderte Erhöhung der Brausteuer hatte der Kanzler durchsetzen können. Aber er durfte doch am Feierabend mit Stolz zurückblicken auf sein finanzpolitisches Wirken.

Zwar war das Reich kein »freigebiger Versorger« der Einzelstaaten geworden — es verbrauchte leider selbst zu viel; aber es war doch auf eigene Füsse gestellt, hatte das Odium des »lästigen Kostgängers« von sich abstreifen können, bedurfte nicht mehr der »milden Beiträge«.

In den siebziger Jahren hatte die Nettoeinnahme aus den Zöllen ungefähr 100 Millionen Mark betragen; Mitte der achtziger Jahre 200, 1889/90 350.

Aus Zöllen und Verbrauchssteuern (einschliesslich der Aversa) waren der Reichskasse zugeflossen im Jahre 1874 246, 80/81 286, 89/90 587 Millionen Mark; aus Stempelsteuern im Jahre 1874 6, 89/90 42½ Millionen Mark.

Niemals hat ein Staatswesen binnen so kurzer Frist eine so gewaltige Vermehrung seines dauernden Einkommens erlebt, wie sie, seit 1879, der »grosse Zauberer« dem Reiche gewann, das er begründet.

Allerdings war dieses glänzende finanzpolitische Ergebnis und dessen, wenn auch bescheidenere, sozialpolitische Nebenwirkung (Erlass der untersten Stufen der preussischen Klassensteuer, stärkere Belastung des Grosskapitals durch die Börsensteuer) auf einem Wege erreicht worden, der wesentlich abwich von jenem, den der Kanzler ursprünglich einschlagen wollte, — unter Preisgabe der Principien, die er einst vertreten hatte.

Von 1869 bis Frühjahr 1879 — auch noch in dem »Weihnachtsbrief« vom Dezember 1878 — hatte er den Grundsatz vertreten, dass der Reichsbedarf ausschliesslich durch Abgaben auf entbehrliche Güter gedeckt werde. Dann aber liess er nicht nur zu,

sondern focht sogar mit rücksichtsloser, kein agitatorisches Mittel verschmähender Energie für Einführung von Zöllen, zuerst geringer, dann weit höherer, auf Korn, Vieh u. s. w. — allerdings unter der, nur leider nicht haltbaren, Annahme, dass der Preis von Brot und Fleisch nicht steigen werde, indem »das Ausland den Zoll trage«.

Handels- und Transportpolitik. Das Geld, das »viele Geld« hatte er herbeigeschafft. Aber eine grosse Quote des Plus lieferten die Agrarzölle, d. h. Abgaben auf unentbehrliche Dinge. Die Art von Abgaben, die er einst a limine abgewiesen, wurden ihm, seit der »Umkehr», deren Beginn der Brief an den Herrn von Thüngen vom Frühjahr 1879 markiert, ein oberstes Ziel — notwendig sowohl um des Schutzes der Landwirtschaft willen, die sonst dem Ruin zutreibe, wie um der grossen Summen willen, die der Reichsfiskus aus ihnen ziehen würde. Nicht in allen, aber in recht vielen seiner Kundgebungen zu Gunsten der Agrarzölle erscheinen beide Motive als völlig gleichwertig gepaart.

Es ist heute eine müssige Frage, ob Bismarck ein so schroffer Agrarschutzzöllner geworden wäre, wenn der Reichstag ihm das Tabaksmonopol oder die Brausteuererhöhung zugestanden hätte. Ich möchte sie verneinen.

Während der Industrieschutz, dessen Interessenten die intellektuellen Urheber der neuen Zollpolitik gewesen waren, in den 80er Jahren keine nennenswerten Fortschritte mehr machte — zum Teil sicher deshalb, weil hohe industrielle Zölle, deren finanzieller Effekt nur gering sein konnte, die vielleicht ein Minus statt eines Plus brachten, das Finanzinteresse des Kanzlers nicht anreizten — so wurde unter seiner thatkräftigen Initiative der Agrarschutz weiter und weiter getrieben.

Schon im Jahre 1881 wurde der Zoll auf Mühlenfabrikate um 50% erhöht, der Traubenzoll eingeführt, der Zoll auf Korn 1885 auf das dreifache, 1887 auf das fünffache des Satzes von 1879 emporgeschraubt.

Zu dem wachsenden Totale der Zolleinnahme trug das Ergebnis der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Malz mit rasch steigendem Prozentsatz bei — 1885 erst mit 12,5 %, 1889/90 bereits mit 27—28 %.

Aber auch nachdem 1887 der Zollsatz auf Brotkorn den Betrag von 5 Mark pro 100 Kilo erreicht hatte, eiferte der Kanzler gegen die »Agitationslüge«, dass eine entsprechende Verteuerung des Brotes die Folge sein müsse — wollte nicht zugeben, dass dieser extreme Agrarschutz nicht nur mit seinem früheren finanzpolitischen, sondern auch mit seinem sozialpolitischen Programm (s. unten) in schneidendem Kontrast stand.

Die Prophezeiung des Freiherrn von Schorlemer, dass dereinst Fürst Bismarck »mit eisenbeschlagenem Stocke an der Spitze der Agrarier marschieren« werde, ist in Erfüllung gegangen. Aber die Behauptung, dass damit der Greis wieder zu seinen Anfängen zurückgekehrt — wieder der Nichts-als-Agrarier geworden sei, der er als jugendlicher Heisssporn an der Spitze der Junkerpartei gewesen, trifft nicht zu.

Denn während er einst durch Hemmung der Industrie das Land auf der Stufe des Agrarstaates festhalten wollte, so lag ihm jetzt die Blüte des Gewerbes nicht minder am Herzen wie die der Landwirtschaft.

Sollte die Landwirtschaft durch Hemmung des Imports agrikoler Produkte auf dem status quo erhalten werden, so musste der Industrie durch Förderung des Exports zu rascherem Wachstum verholfen werden. Weit entfernt, die »Nationalisierung« der Volkswirtschaft anzustreben — die heute in so manchen Köpfen spukt — gedachte er, Deutschland zu einem England ebenbürtigen Rivalen auf dem Weltmarkt der Fabrikate zu machen.

Dabei leitete ihn u. a. auch das Motiv, die Auswanderung zu mindern. Während und wegen der bösen Freihandelsära seien die Arbeiter nach dem „blühenden Schutzzolllande" Nordamerika gegangen; wenn die Industrie durch Mehrung des Exports sich weiter ausdehnte, so würden sie im Lande bleiben.

Dass ein extremer Agrarschutz diesem Ziele feindlich sei — da die Russen, Oesterreicher, Rumänier, Amerikaner u. s. w. deutsche Fabrikate nur zu kaufen vermögen, wenn sie sie mit agrikolen Produkten bezahlen können — die Widersinnigkeit einer Handelspolitik, die gleichzeitig Hemmung des Imports und Förderung des Exports erreichen möchte, wurde von ihm, so scheint es wenigstens, niemals erkannt.

Den wirksamsten Hebel zur Sicherung und Mehrung der Fabrikatenausfuhr konnte der Verfasser der »Bauernbriefe« nicht ansetzen — Handelsverträge mit Agrarstaaten, in denen diese Zollherabsetzungen bezw. -bindungen betreffs des Imports deutscher Industrieartikel zugestanden, liessen sich ja nur erreichen, wenn der Kanzler gewillt gewesen wäre, Gegenkonzessionen betreffs des Exports ihrer Nahrungsmittel und Rohstoffe nach Deutschland zu machen. So wurde — mit geringfügigen Ausnahmen — die Meistbegünstigungsklausel der einzige Paragraph unserer seit 1879 abgeschlossenen Handelsverträge.

Die übrigen exportpolitischen Massnahmen des Kanzlers — so besonders der Kongovertrag von 1885, durch den die Gefahr einer Benachteiligung des deutschen Handels in Centralafrika abgewandt wurde; die Subventionierung einiger Dampferlinien seitens des Reiches behufs Belebung unseres Verkehrs nach Uebersee; die Erwer-

bung einiger Kolonieen — diese, zum Teil erst nach heftigem Ringen durchgesetzten Massnahmen mögen vielleicht künftig einmal grosse Bedeutung erlangen — bis heute haben sich die Erwartungen, die der Kanzler an sie knüpfte, nur in recht bescheidenem Umfange verwirklicht.

Gleichwohl durfte er am Ende seiner Laufbahn von sich rühmen, dass, wie eine Bereicherung des Reiches, so eine Mehrung des deutschen Volksreichtums unter seinen Auspicien sich vollzogen habe. Nur war der Aufschwung des Wirtschaftslebens während der achtziger Jahre nicht das Ergebnis des Schutzzollregimes, wie er meinte; auch ohne den neuen Zolltarif hätten sich, nachdem die Krisis ausgetobt, die Erwerbsverhältnisse wieder gebessert.

Wenn der kanzlerischen Politik ein Verdienst an diesem Aufschwung zuzuschreiben ist, so liegt es in der Eisenbahnverstaatlichung, zufolge deren das Tarifsystem einheitlicher gestaltet, die Höhe der Tarifsätze gemindert und das Schienennetz — was am meisten wohl ins Gewicht fällt — weiter und weiter ausgespannt wurde, wodurch die wirtschaftliche Entwickelung bisher verkehrsarmer Gebiete, die das baldiger, zureichender Rente bedürftige Privatkapital ignoriert haben würde, einen kräftigen Impuls erhielt.

Hätte der Kanzler gleiche Energie, wie er sie für den Fortschritt des Eisenbahnwesens einsetzte, auch dem des Kanalwesens gewidmet, so würde er für die deutsche Volkswirtschaft Grosses gethan haben.

Sozialpolitik. Die Finanzreform sollte eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Lasten zu Gunsten der kleinen Leute bewirken; der Agrarschutz sollte nicht der besitzenden Minderheit, sondern den Millionen agrikoler Arbeiter zu gute kommen, die sonst ihr Brot verlieren oder wenigstens niedere Löhne erhalten würden. Dort wie hier stand für den Kanzler das sozialpolitische Motiv mit in erster Linie, — dort wie hier täuschte er sich allerdings bezüglich des Effekts.

Was nun seine Sozialpolitik im engeren Sinne betrifft, so bezielte sie dreierlei.

1. Einmal die Lebenshaltung der niederen Schichten zu bessern durch eine zwar nicht ausschliesslich, aber doch zumeist ihnen frommende, umfassende Qualitätsgesetzgebung und strenge Qualitätskontrolle hinsichtlich der wichtigsten Nahrungsmittel u. s. w.

2. Das Kleinunternehmertum zu unterstützen in seinem Kampfe mit dem Grossgewerbe.

Einst (1849) hatte der Abgeordnete von Bismarck daraus, dass den Fabrikanten Schutz gewährt werde gegen die ausländische Konkurrenz, die Folgerung gezogen, dass der Staat gleicherweise den Handwerksmeistern des Inlands beispringen müsse, um sie gegen den Wettbewerb der durch Intelligenz und Kapital so weit stärkeren grossen Unternehmer zu schirmen.

Jetzt ging der Kanzler daran, diese Deduktion in That umzusetzen. Bald nach seinem Bruche mit dem Freihandel liess er verkünden, dass auch das Princip der Gewerbefreiheit keine unbedingte Geltung beanspruchen könne (Cirkular des preussischen Handelsministers vom 4. Januar 1879) — unter rauschendem Beifall der Konservativen und des Centrums, die seit einigen Jahren ihrem Programm die Forderung einverleibt hatten, dass der bisherigen, angeblich »grosskapitalistischen« Wirtschaftspolitik der liberalen Aera ein Ende bereitet und eine »Mittelstandspolitik«, wie heute das Schlagwort lautet, in die Wege geleitet werde.

Während aber von ihnen der Wunschzettel der Handwerkerpartei, auf dem Zunftzwang und Befähigungsnachweis obenan standen, voll acceptiert wurde, so wollte der Kanzler das Kleinunternehmertum in der Hauptsache auf korporative Selbsthilfe verweisen. Der Staat sollte die Entwickelung des Innungswesens nur dadurch fördern, dass er die bloss »fakultativen« Genossenschaften des Gesetzes von 1881 mit einzelnen, immer nur unter bestimmten Bedingungen, auf Grund behördlichen Ermessens zu gewährenden Privilegien ausstatte — so mit dem Lehrlingsmonopol der Innungsmeister, dem Recht der Innungen, auch Handwerker, die sich ihnen nicht anschlössen, zur Deckung gewisser Innungsausgaben mitheranzuziehen — um dadurch den Trieb zur Association zu verstärken, eine »douce violence« auf die widerstrebenden Elemente auszuüben.

Von seiner einstigen Schwärmerei für Zunftzwang war Bismarck in der Frankfurter Zeit zurückgekommen. Nach seiner Entlassung hat er sich entschieden gegen dessen Wiedereinführung ausgesprochen.

Anfang der achtziger Jahre, als es galt, die Handwerkerpartei für die kanzlerische Politik zu gewinnen, machte er allerdings der Idee der Zwangskorporation hier und da gewisse Zugeständnisse, ohne sich ausdrücklich auf sie zu verpflichten. „Ich hoffe — sagte er z. B. einmal (1882) — dass der Gedanke obligatorischer Genossenschaften schon ... in Bezug auf die Unfallversicherung zur Anerkennung gebracht ... und damit eine Grundlage gewonnen wird, um denselben auch behufs weiterer sozialer und wirtschaftlicher Reformen nutzbar zu machen.“

Für die Weiterentwickelung derjenigen Form der Association der wirtschaftlich Schwachen, die ohne »des Medicäers Güte« emporgekommen war — der Schultze-Delitzschen »Innung der Zukunft« — zeigte

der Kanzler lange Zeit hindurch kein Interesse.

Vielleicht war sie ihm als »liberale Gründung« missliebig? Erst 1888 ging dem Reichstag ein Gesetzentwurf zu, der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften freistellte, zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht zu wählen, und ihnen damit die Chance weiterer und rascherer Ausbreitung eröffnete.

In der Thronrede von 1887, die diesen Entwurf ankündigte, war mit keinem Worte von der Bedeutung solcher Genossenschaften für die Lösung der Handwerkerfrage die Rede. In den Motiven wurde ein besonderer Accent darauf gelegt, dass man hoffen dürfe, es werde mit Zulassung der beschränkten Haftpflicht „der Hebung des landwirtschaftlichen Kredits" gedient werden.

Mit Ausnahme jener Innungsprivilegien sind die Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die während dieser Periode platzgriffen, von nur geringer Bedeutung.

Wie der Kanzler der agrarischen Bewegung da, wo sie ihm dem nationalen Interesse zuwider zu laufen schien, sich entgegenstemmte — z. B. in der Frage des Wollzolls — so auch der Handwerkerbewegung. Als aus ihren Kreisen heftige Proteste gegen die Alters- und Invaliditätsversicherung laut wurden, erklärte er dem konservativen Abgeordneten, der sich zu deren Sprachrohr gemacht hatte, dass es absolut nicht angehe, »die Reichsgesetzgebung nach dem kleinen Handwerk einzurichten«. —

3. Der Arbeiterklasse zur Erfüllung gewisser berechtigter, nur durch staatliches Eingreifen zu verwirklichender Forderungen zu verhelfen.

Bis Ende der siebziger Jahre war der Kanzler der Ueberzeugung treu geblieben, dass die Lage des vierten Standes in der Hauptsache nur im Wege der Selbsthilfe gehoben werden könne und solle. Noch im Herbst 1878 hatte er eine Lanze für die Produktivgenossenschaften gebrochen: »wir stellen im landwirtschaftlichen Ministerium Versuche an über landwirtschaftliche Systeme; wäre es nicht möglich, auch in dem Bestreben, die soziale Frage zu lösen, desgleichen zu thun?« Kurz darauf hatte er mit Nachdruck erklärt, dass er »den Vereinen, die den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgnissen der Industrie und eine kürzere Arbeitszeit zu gewinnen bezwecken«, durchaus sympathisch gegenüber stehe.

Nunmehr aber erfuhr seine Stellung zur Arbeiterfrage insofern eine Wandlung, als er jetzt die Notwendigkeit, dass der Staat mit Hand anlege, auf das entschiedenste vertrat.

Dass kraft des Hebels freier Associationen rasche und gewichtige Fortschritte erzielt werden würden, war, angesichts der thatsächlichen Verhältnisse, leider überaus wenig wahrscheinlich.

In Deutschland wie überall hatte die produktivgenossenschaftliche Bewegung so gut wie gar keine Erfolge zu verzeichnen. Gewerkvereine im englischen Stile — wie der Kanzler sie im Sinne hatte — waren nur verhältnismässig wenige, mit geringer Mitgliederziffer, erstanden. Die sozialdemokratischen »Gewerkschaften« zeigten ein schnelleres Wachstum, eine grössere Zugkraft; aber statt wie viele der grossen britischen trades-unions die Versicherung für den Fall der Erwerbslosigkeit und andere »Hilfszwecke« zu ihren Hauptaufgaben zu rechnen, war ihre Politik fast ausschliesslich auf den »Kampfzweck« gerichtet und auf Rekrutenfang und Drill für die Partei; statt den »ehrlichen, verständigen Bestrebungen« zu huldigen, die der Kanzler rückhaltlos billigte und für deren Durchsetzung ihm auch Strikes als legitime Mittel erschienen, gingen die Leiter vielmehr darauf aus, das Interesse für solche Bestrebungen in den Mitgliedern zu ersticken, predigten ihnen das pessimistische Dogma, dass unter der heutigen Gesellschaftsordnung dem Arbeiterstande nicht zu helfen sei. Im Generalstabe der Sozialdemokratie fürchtete man, ganz mit Recht, dass andernfalls die Massen von dem Ideale des »Zukunftsstaates« abgelenkt werden, die Arbeiterbewegung »versumpfen« würde.

Dass der Kanzler nicht auf kräftige, erreichbare Ziele auf legalen Wegen verfolgende Faktoren der Selbsthilfe aufstützen konnte, erklärt zu einem Teile, weshalb er jetzt zum Vorkämpfer der Staatsintervention — wenigstens nach einer Richtung hin — wurde.

Zum andern Teile war dieser Stellungswechsel die Folge des Sozialistengesetzes. So unbedingt erforderlich ihm ein drakonisches Vorgehen gegen die Sozialdemokratie dünkte, so klar erkannte er, dass damit allein keine Heilung, sondern nur eine »Unterdrückung der äusseren Symptome« der sozialen Krankheit zu erreichen sei — »wir halten sie nur auf und treiben sie nach innen«.

Solle das Uebel an der Wurzel gepackt werden, so müssten den »Gesetzen der Repressive« solche der »Präventive« thunlichst auf dem Fusse folgen — müsse der Staat jetzt, nachdem er die Macht, die »negativen« Tendenzen der Sozialdemokratie zu vereiteln, gewonnen, den »positiven« Begehren der Arbeiterklasse, soweit er es vermöge, Befriedigung schaffen, um dadurch den Frieden unter den Bevölkerungsklassen zu sichern. Die sozialdemokratischen Phantasmen hätten hauptsächlich deshalb immer weitere Volks-

kreise berückt, weil der Staat »an der Stelle, da er thätig sein sollte, ein Vacuum gelassen«, das nun »von den Agitatoren, die ihm ins Handwerk pfuschen«, ausgefüllt sei. Solange dies Vacuum bestehe, laufe der Arbeiter natürlich zum »sozialistischen Wunderdoktor«.

Dieser verabreiche aber ja ganz wertlose Recepte, leere Vertröstungen auf einen nie kommenden Tag des Heils. Dem Staate sei es ein Leichtes, ihn zu übertrumpfen — wenn er die »Ursachen des Sozialismus, soweit ihnen Berechtigung innewohnt«, beseitige, so würden damit »die Vorwände, die zur Aufregung der Massen benutzt werden, die sie gelehrig machen« für die Stimme des Demagogen, entkräftet werden. Und sollte der Versuch vergeblich sein, sollte es trotzdem zum Kampfe zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Proletariat kommen — der Versuch müsse gemacht werden. »Wir wollen nach Möglichkeit Zufriedenheit schaffen« und damit »unser Gewissen für den Fall beruhigen, dass wir fechten müssen«.

Solcher trüben Stimmung gab aber der Kanzler erst Ausdruck, nachdem er ein Jahrzehnt um die Liebe der Arbeiterklasse geworben, ohne der Sozialdemokratie Abbruch zu thun. Damals, als er sein arbeiterpolitisches Programm entwarf, glaubte er sicher zu sein, den roten Schrecken durch soziale Reformen zu bannen.

Zu den berechtigten und nur durch Eingreifen des Staates zu verwirklichenden Forderungen der Arbeiterklasse zählte Bismarck vor allen anderen das Begehren, gegen die Gefahr der Erwerbslosigkeit wirksamer und in würdigerer Form geschützt zu werden als bisher.

Schon als er im Jahre 1849 zum ersten Male die soziale Frage streifte, hatte er die »Unsicherheit der Existenz« des Löhnertums scharf unterstrichen. Jetzt erklärte er sie als den »eigentlichen Beschwerdepunkt«, als weit schwerer empfunden und getragen wie die Niedrigkeit des Lohnes.

»Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit . . . geben Sie ihm Arbeit, solange er gesund ist . . . sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank, Versorgung, wenn er alt ist, . . . dann, glaube ich, werden die Herren vom Wydener Programm ihre Lockpfeife vergebens blasen.«

Der qualvolle Zweifel, ob er immer Arbeit finden und immer im stande sein werde, zu arbeiten — die niederdrückende Gewissheit, im Falle längerer Erwerbslosigkeit der »ordinären Armenpflege« zu verfallen: dies seien die kräftigsten Nährstoffe des leidenschaftlichen Hasses gegen die Gesellschaft, der in der Seele des Proletariers Wurzel geschlagen.

Könne der Staat ihm die frohe Sicherheit gewähren, auch in den Tagen der Krisis, der Krankheit, des Alters auskömmlichen Unterhalt zu erlangen — und zwar nicht als Almosen Dritter, sondern kraft eigenen Rechtes — so werde damit zwar die soziale Frage nicht gelöst, aber doch »mildernd auf die Besorgnis und die Verstimmung« gewirkt, »ein höheres Mass von Zufriedenheit« erzielt, die Gefahr der sozialen Revolution gemindert werden.

Der Kanzler übersah nicht, dass der tiefste, letzte Grund der sozialen Frage unserer Zeit in dem Nicht-empor-können breiter Volksschichten von der Dienstbarkeit zur Selbständigkeit liege. Während er aber früher (1849) betont hatte, dass dem ländlichen Tagelöhner die Chance, zu Besitz zu gelangen, winke, dem Fabrikproletarier nicht, so jetzt umgekehrt, dass für jenen die Möglichkeit, sich innerhalb einer Generation „um eine Stufe vorwärts, zu einem kleinen Stück Landes zu bringen", nahezu ausgeschlossen sei — der industrielle Arbeiter dagegen „den Marschallsstab im Tornister trage", wie die Beispiele der Krupp, Diergardt, Borsig bewiesen; „die Hoffnung, derer der Mensch bedarf, dass in dem ewigen Einerlei des Arbeiterlebens . . . etwas besser werden könne, verlässt ihn nicht". Daher meinte er, dass der industrielle Arbeiter vor allem durch Beseitigung der „Unsicherheit der Existenz" zufriedener gestimmt werden müsse, der agrikole durch Vermehrung der kleinen Landstellen.

Unter dem »Recht auf Arbeit«, das der Kanzler in der Rede vom 9. Mai 1884, unter Berufung auf das Allgemeine Landrecht, mit grossem Nachdruck proklamierte — »ich stehe dafür ein, solange ich auf diesem Platz sein werde« — verstand er die Pflicht des Staates, bei Notständen für Beschäftigung zu sorgen, Unternehmungen auszuführen, die »sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden, grosse Kanalbauten u. s. w.«. Die Frage der »Krisenversicherung« scheint er nicht in Erwägung gezogen zu haben.

Wechselten auch in der Zeit von 1879 bis 1890 fette und magere Jahre, so machte sich doch Arbeitslosigkeit grösserer Massen nicht bemerkbar. Ein zwingender Anlass, dem Problem des »Rechts auf Arbeit« näher zu treten, fehlte.

Der Kanzler konnte daher seine ganze Kraft der Aufgabe, den Kranken Pflege, den Alten Versorgung zu gewährleisten, widmen. Darüber, wie diese Aufgabe zu lösen, hatte er in verschiedenen Perioden verschieden gedacht.

Das Ziel der Altersversorgung — das ihm schon seit zwei Jahrzehnten vorschwebte — hatte er zuerst (1862) kraft behördlicher, und zwar kommunaler Organisation erreichen wollen. Gegen Ende der siebziger Jahre (1877) hatte er die Möglichkeit ins Auge

gefasst, von der Basis des Haftpflichtgesetzes aus weiter zu operieren: Verschärfung der Haftpflicht für Unfälle und Ausdehnung derselben »auf die Invalidität, die aus Erschöpfung durch Arbeit oder Krankheit im Dienste hervorgeht«.

Nach Erlass des Sozialistengesetzes aber gab er die Absicht, das Versicherungsprogramm auf civilrechtlichem Wege durchzuführen, auf. Jetzt wurde es ihm zum Princip, dass hier der Staat eingreifen, einen »thatkräftigen Beweis« seines Wohlwollens für die dienenden Millionen erbringen müsse, um so ihre Herzen sich zu gewinnen — um in ihnen »die Ueberzeugung allmählich einzubürgern, dass der Staat sich ihrer nicht bloss erinnert, wenn es gilt, Rekruten zu stellen oder Steuern zu zahlen, sondern auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu schützen und zu stützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der grossen Heerstrasse des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden«.

Dass der Staat sich in höherem Masse als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, dies sei nicht bloss „eine Pflicht der Humanität und des Christentums, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und wenigst unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei“.... „Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Massregeln zu teil werden, dahingeführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen“. (Motive zum Unfallversicherungsgesetz.)

Welche Zweige die Arbeiterversicherung umfassen, auf wie grosse Bevölkerungsgruppen sie ausgedehnt werden müsse — dies waren ihm zunächst sekundäre Fragen. Zwar griff er von vornherein das Programm so weit als nur denkbar — »jeder deutsche Arbeiter« sollte gegen die Gefahr der Unfalls- wie der Krankheits- wie der Altersinvalidität gesichert und gleicherweise Fürsorge für die Witwen und Waisen getroffen werden. Aber er verkannte die ungeheuren Schwierigkeiten nicht, die der Verwirklichung des grandiosen Planes entgegenstanden — lange Zeit, vielleicht ein Jahrzehnt, vielleicht ein Menschenalter werde vergehen, ehe diese Unternehmungen in »terra incognita«, diese »ganz neuen Einrichtungen« ohne Vorbilder, weder in Deutschland noch in anderen Staaten, vollendet sein würden.

Die Hauptsache war ihm zunächst, dass baldigst ein Schritt vorwärts gethan werde und dass mit diesem Schritte der Staat in möglichst wirksamer Weise sein Interesse an der Emancipation des vierten Standes markiere.

Dies Bestreben trat mit aller Deutlichkeit an dem ersten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes zu Tage, der 1881 dem Reichstage vorgelegt ward, nachdem verschiedene andere viel weiter gehende Projekte vom Kanzler erwogen — noch im Oktober 1880 hatte er ein Gutachten betr. reichsgesetzliche Regelung der Alters- und Reliktenversorgung eingefordert — aber bald wieder zurückgestellt worden waren.

Nach diesem Entwurf sollte die für gewisse Arbeiterkreise obligatorisch erklärte Versicherung gegen Betriebsunfälle nicht bloss organisiert werden durch eine Reichsanstalt, sondern das Reich auch einen Zuschuss zu deren Kosten leisten.

Den meisten Liberalen war der Zwang ein Aergernis; den »centrifugalen« Elementen, wie dem am Versicherungsgeschäft interessierten Kapital, die Reichsanstalt; nahezu allen Parteien der Zuschuss.

Aber gerade auf die Durchsetzung des letzteren legte der Kanzler das grösste Gewicht.

Die Reichsanstalt gebe er preis, erklärte er, nachdem die Kommission zufolge eines Kompromisses zwischen Konservativen und Centrum sich zu Gunsten von Landesanstalten entschieden hatte. Im Punkte der Organisation kam es ihm vor allem auf den Ausschluss der Privatversicherung an. »Keine Dividende vom Elend«: Unfälle vermöge er nicht »als eine geeignete Operationsbasis zur Gewinnung hoher Profite« anzuerkennen. Die Versicherung gegen Unfälle, wie gegen die übrigen die Erwerbsfähigkeit der Arbeiter bedrohenden Gefahren, sei so wohlfeil als möglich zu beschaffen — im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber, der Industrie wie des ganzen Volkes. Das Reich würde den Preis der Versicherung wohl am billigsten stellen können; aber auch die Einzelstaaten immerhin weit billiger als Aktiengesellschaften. Ob Reich oder Einzelstaaten — das Princip, dass die Fürsorge für die Bedürftigen eine Staatspflicht sei, und »dann muss sie auch der Staat in die Hand nehmen«, gelangte in beiden Fällen zum Ausdruck.

Auch für jene Forderung des Zuschusses führte er eine Erwägung volkswirtschaftlicher Art ins Feld; die Unternehmer würden, »mit Ausnahme des Königs Stumm«, die Beiträge allein nicht aufbringen können; ohne den Zuschuss habe er nicht den Mut, für die Folgen dieses Gesetzes gegenüber der Industrie einzustehen.

Aber in erster Linie stand ihm der Ge-

sichtspunkt, dass eine beträchtliche Aufwendung des Reichs zu Gunsten des Versicherungszweckes — dass ein solcher kraft einer »gesetzgeberischen Massnahme« ihnen zufliessender, handgreiflicher »direkter Vorteil« gewaltigen Eindruck auf die Arbeiter machen müsse.

Der Grundsatz obligatorischer Versicherung war von der Mehrheit der Kommission acceptiert worden. Im Punkte der Organisation hatte der Kanzler dem Begehren der Partikularisten nachgegeben. Der erste Entwurf scheiterte hauptsächlich an der Forderung des Zuschusses; sie kehrte aber gleichwohl in dem zweiten Entwurf (Herbst 1881) wieder.

Die Chance, mit diesem Lieblingswunsch — und mit dem Versicherungsprogramm überhaupt — durchzudringen, verschlechterte sich wesentlich durch den Ausfall der Neuwahlen vom Herbst 1881, die denjenigen Parteien, die allen »staatssozialistischen« Experimenten principiell entgegen waren, einen beträchtlichen Stimmenzuwachs brachten (s. o.).

Aber weit entfernt, durch diese Ungunst der Situation entmutigt zu werden, ergriff der Kanzler die Gelegenheit, bei Eröffnung der neuen Legislaturperiode in der feierlichen Form einer Allerhöchsten Botschaft (17. November 1881) zu verkünden, dass der Kaiser es als seine Pflicht betrachte, dem Reichstage die Aufgabe der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen.

Er werde mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge seiner Regierung zurückblicken, wenn es ihm gelänge, „dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen."

Dem Unfallversicherungsgesetzentwurf solle ergänzend eine Vorlage zur Seite treten, welche sich „eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können."

Hätte sich der Kanzler auch fernerhin darauf versteift, dass behufs der Unfallversicherung das Reich nicht nur zwinge, sondern auch mitzahle, so wäre vermutlich schon dieser erste Schritt erfolglos geblieben.

Aber um den Zweck zu erreichen, verzichtete er nach einander auf alle die Mittel, die er so gern in Anwendung gebracht hätte, damit »der Reichsgedanke dabei gewinne« (Schmoller).

Hatte er den Partikularisten die Reichsanstalt geopfert, so gab er später auch die Landesanstalten daran — liess sich durch das Gewicht der Einwände, die gegen solche staatlich-bureaukratische Organisation erhoben wurden, umstimmen zu Gunsten des Planes, die Unfallversicherung auf genossenschaftliche Grundlage zu stellen.

Und eine zweite Allerhöchste Botschaft v. 14. April 1883 erklärte die Bereitwilligkeit der Reichsregierung, sowohl bezüglich des Unfallversicherungs- als des inzwischen eingebrachten Krankenversicherungsgesetzentwurfs »zu jeder möglichen Erleichterung« die Hand zu bieten, um die Sanktion des Reichstags in Bälde zu erlangen und dann in der nächsten Tagung die Alters- und Invaliditätsversicherung in Angriff nehmen zu können.

„Die Zeit ist eine lange für die Empfindung, mit der Wir in Unserem Lebensalter auf die Erfüllung der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe die in der Botschaft (v. 17. Nov. 1881) ausgesprochenen Gedanken ihre praktische Bethätigung soweit erhalten, dass sie volles Verständnis und volles Vertrauen finden."

„Unsere Kaiserlichen Pflichten aber fordern Uns auf, kein Mittel zu versäumen, um für die Besserung der Lage der Arbeiter und für die Erhaltung des Friedens unter den Klassen der Bevölkerung, solange Gott Uns Frist giebt, zu wirken."

Nachdem die Unfallversicherungsvorlage einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen war — aus den Gefahren- und (lokalen) Betriebsgenossenschaften des Entwurfs von 1882 waren die Berufsgenossenschaften, aus dem Reichszuschuss die subsidiäre Reichsgarantie für die Verpflichtungen der Berufsgenossenschaften geworden — gewann sie endlich, nach dreijähriger Diskussion, die Zustimmung der grossen Mehrheit des Reichstages.

Viel weniger Zeit und Mühe kostete es, die an zweiter Stelle in Aussicht genommene Krankenversicherung der Arbeiter ins Leben zu rufen.

Der Schritt von der civilrechtlichen Haftpflicht für Unfälle zu Kassenzwang und Zwangskassen war ein weit schwererer als der Schritt vom bedingten Kassenzwange, den bereits das Hilfskassengesetz von 1876 statuiert hatte, zum unbedingten, wie ihn der Krankenversicherungsgesetzentwurf von 1882 aussprach.

Die »freien Hilfskassen« sollten bestehen bleiben und sich weiter entwickeln dürfen; nur denjenigen Arbeitern, welche sich diesen nicht anschlössen, die Verpflichtung, gewissen nach gesetzlichen Vorschriften zu organisierenden Zwangskassen beizutreten, auferlegt werden. Da aber diese Zwangskassen, abgesehen von den subsidiären Gemeindekrankenkassen, berufs- bezüglich betriebsgenossenschaftliche, von den Beteiligten selbstverwaltete Kassen waren so konnten

die Liberalen — da keine Steigerung der Reichsgewalt mit dieser Organisation verknüpft war, so konnten die Partikularisten — da die ganze Krankenversicherungslast durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer, ohne Reichszuschuss, aufgebracht werden sollte, so konnten selbst die entschiedensten Gegner aller »staatssozialistischen« Experimente ihre Zustimmung geben. Alle die Steine des Anstosses, an die die ersten Unfallversicherungsgesetzentwürfe angerannt waren, fehlten hier.

Obgleich später vorgelegt, kam das Krankenversicherungsgesetz früher (15. Juli 1883) zu stande als das dem Kanzler »principiell wichtigere« Unfallversicherungsgesetz (6. Juli 1884).

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erstreckte sich allerdings damit noch keineswegs auf »jeden deutschen Arbeiter«. Der Kreis der Versicherungspflichtigen war vorerst noch ziemlich eng gezogen — damit die Gesetze »desto leichter durch die enge Pforte Ihrer Zustimmung schlüpfen.« Aber in den folgenden Jahren gelang es, ihn weiter und weiter zu ziehen. Dass »nur der erste Schritt kostet«, bewahrheitete sich auch hier.

Das Projekt der Alters- und Invaliditätsversicherung — dessen »Grundzüge« am 17. November 1887, dem Jahrestage der Kaiserlichen Botschaft, veröffentlicht wurden — stiess allerdings zunächst wieder auf eine heftige Opposition. Die Verabschiedung des Gesetzes (22. Juni 1889) gelang erst, nachdem der Kanzler seinen ursprünglichen Plan in manchen wesentlichen Punkten modifiziert hatte.

Einmal im Punkte der Organisation. Dank der Weiterverführung der Unfallversicherung (Ausdehnung derselben auf Land- und Forstwirtschaft u. s. w.) — hiess es in der Rede zur Eröffnung des Reichstages vom 24. November 1887 — seien die Vorbedingungen für die Inangriffnahme der Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffen: letztere sollte nämlich, nach den »Grundzügen«, in der Hauptsache die Berufsgenossenschaften und nur subsidiär, für die der Unfallversicherung nicht — bezw. noch nicht — unterliegenden Personen, weitere Kommunalverbände oder Bundesstaaten zu ihren Trägern haben.

Nachdem der Kanzler sich zu der Ansicht bekehrt hatte, dass für die Unfallversicherung korporative Organisation rationeller sei als staatliche, war ihm der Gedanke gekommen, die Berufsgenossenschaften als „grundlegende" Elemente für allgemeine „genossenschaftliche Gliederung des Erwerbslebens" zu verwerten — nicht nur behufs weiteren Ausbaus der Arbeiterversicherung, sondern auch des Arbeiterschutzes (s. unten).

Da aber gegen solche Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften mit einer weiteren, überaus schwierigen Aufgabe energische Proteste aus grossindustriellen Kreisen laut wurden, so liess der Kanzler den Plan fallen; wider seine Absicht wurde die Organisation dieses Versicherungszweiges »einseitig territorialistisch, ja partikularistisch« (Schäffle).

Und gleicherweise musste er seinem Wunsche, dass die Arbeiter nicht mitbeitragen sollten — weil nur durch »Gratisversorgung« die von ihm erstrebte »politische Wirkung« zu erreichen sei — entsagen.

Gegenüber dem Gerüchte, als ob wegen dieser und sonstiger, teils vom Reichstage, teils vom Bundesrate geforderter Veränderungen das Gesetz für ihn keinen Wert mehr habe, erklärte er mit Nachdruck, dass er sich in Fragen, in denen er nicht Fachmann sei, der besseren Einsicht anderer unterwerfe — »keine vorgefasste Meinung über Details habe, die den Gesamtzweck unberührt und unbeschädigt lassen«.

Den Konservativen, von denen viele der Vorlage feindlich gegenüberstanden, da sie den westlichen Provinzen mehr Vorteil bringen werde als den östlichen und den Grundbesitzern zu hohe Beiträge aufhalse, verwies er scharf ihre kleinlichen »Apothekerrechnungen«.

»Wer sagt Ihnen denn — rief er — dass wir in der Lage sein werden, uns mit dieser Frage, zu der uns Gott im Augenblicke noch die Musse gegeben hat, über ein Jahr noch zu beschäftigen?«

Wenn er sich auch nach seinem Rücktritt mehrfach stark abfällig über dies »Klebegesetz« geäussert hat — er wird es doch insofern als seinen grössten Erfolg auf dem Gebiete der Sozialpolitik betrachtet haben, als vor allem durch dies Gesetz »der Reichsgedanke gewinnen« musste.

Den »thatkräftigen Beweis« des Wohlwollens des Reiches für die Arbeiter hatte er hier, in dem Reichszuschuss, durchgesetzt. Die Zahl der Empfänger von laufenden Versicherungsrenten war für künftig um Hunderttausende gemehrt worden; damit werde, wie er selbst ausführte, die Anhänglichkeit der unteren Masse an das Reich gewährleistet.

„Die Leute sagen sich: wenn der Staat zu Grunde geht, so verliere ich meine Rente" . . . Sie gewinnen „Interesse für den Staat . . . . Wenn wir 700000 kleine Rentner, die vom Reiche ihre Renten beziehen, haben — gerade in den Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben" und irrtümlich glauben, dass sie bei einer Revolution nur gewinnen könnten, so halte er dies für einen ausserordentlichen Vorteil. „Wenn Sie uns diese Wohlthat von mehr als einer halben Million kleiner Rentner im Reiche schaffen können, so werden Sie den gemeinen Mann das Reich als eine wohlthätige Institution anzusehen lehren" — . . . .

Auf den — zeitweise berechtigten — Vorwurf, dass er das Versicherungsprogramm in zu hastigem Tempo zu Ende bringen wolle, hat der Kanzler repliziert: es sei Pflicht des leitenden Ministers »wie ein Lokomotivheizer immer für richtige Heizung zu sorgen, dass die Maschine ordentlich weitergeht«; ohne sein stetes Drängen und Treiben wären die zahllosen Hemmnisse, die die »Obstruktionspolitik« der Gegner auf das Geleise warf, nicht beseitigt worden.

Gegenüber den auf Weiterbildung des staatlichen Arbeiterschutzes gerichteten Bestrebungen glaubte er als Bremser wirken zu müssen.

Schon die überaus zahme Novelle zur Gewerbeordnung vom 13. Juli 1878 hatte mit manchen ihrer Bestimmungen sein Missfallen erregt. Ueber das Fabrikinspektorat, auf dessen Verallgemeinerung sie zielte, urteilte er: mit gleichem Rechte könne man »Hausinspektoren anstellen, die sich überzeugen, ob geladene Gewehre u. s. w. mit hinreichender Sorgfalt aufbewahrt werden«. Dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, für gewisse, mit besonderer Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige die Frauen- und Kinderarbeit einzuschränken, schien ihm bedenklich in einer Zeit, wo Arbeitsmangel herrsche und das Lohnniveau tiefstehe — »jede weitere Hemmung und künstliche Beschränkung im Fabrikbetriebe vermindert die Fähigkeit des Arbeitgebers zur Lohnzahlung«.

Das in diesem letzten Satz enthaltene Argument blieb von da ab bis zuletzt entscheidend für seine Stellung zu den Fragen des Arbeiterschutzes.

Man müsse sich hüten, die Henne zu schlachten, die die goldenen Eier lege. Der Staat sei ausser stande, die in den einzelnen Zweigen so verschiedene »Tragfähigkeit« der Industrie zu beurteilen. Legislatives Eingreifen in die Betriebsbedingungen könne zu beträchtlicher Steigerung der Produktionskosten führen, die in Form der Lohnherabsetzung auf die Arbeiter abgewälzt und, wenn sie ein gewisses Mass überschreite, Betriebseinschränkung, Entlassung von Arbeitern zur Folge haben werde. »Plectuntur Achivi!«

Am schärfsten unterstrich er dabei die Möglichkeit der Schädigung der Exportindustrie. Der Konkurrenz im Inlande könnten durch staatliche Bestimmungen Grenzen gezogen werden: »aber die Spitze unserer Industrie ist die Exportindustrie; lässt man diese konkurrenzunfähig werden mit dem Auslande, so wird unsere ganze Industrie darunter leiden« — Arbeitgeber wie Arbeiter.

Wurde er auf die **Arbeiterschutzgesetzgebung Englands hingewiesen, dessen Konkurrenz doch in erster Linie in Betracht komme, so erwiderte er, dass England vor uns einen Kulturvorsprung von mehreren Jahrhunderten habe, die englische Industrie, da dort Eisen und Kohle dicht beieinander lägen, sich im Durchschnitt weit niedrigerer Produktionskosten erfreue als die deutsche.**

Wenn man aus Rücksicht auf das Gemeinwohl »von einem Teil der Staatsbürger verlange, dass er über das hinausgehe, was sein Gewerbe an sich von ihm fordert — nämlich den Arbeiter zu nutzen, so lange er Nutzen davon hat, ihn laufen zu lassen, sobald er keinen hat« — wenn man den Arbeitgebern Verpflichtungen auferlege, die für sie Mehrausgaben bedeuteten, so müsse man auch die Konsequenz ziehen: dass die Industrie, damit sie nicht zu Grunde gehe, durch Zuschüsse aus der Gemeinkasse zu halten sei. Er schrecke davor nicht zurück — aber gerade die parlamentarischen Parteien, die ein höheres Mass von Arbeiterschutz forderten, seien ja grundsätzlich solchen Zuschüssen, wie er sie auch, und zwar aus gleichem Grunde (s. o.), behufs Verwirklichung des Versicherungsprogramms für nötig erklärt hatte, feind.

Solange er nicht der Bereitwilligkeit des Reichstags, solche Zuschüsse zu bewilligen, gewiss sei, bezw. nicht seitens der Arbeiter die Erklärung erhalte, dass sie die Folgen auf sich nehmen wollten, müsse er Projekte wie das Verbot der Sonntagsruhe, das den Arbeitern gewisser Betriebszweige »sieben Sonntage in der Woche« bedeuten könne, die Festsetzung eines kurzbemessenen Maximalarbeitstages mit dem notwendigen Effekt der Lohnminderung, die Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, die eingreife in das Recht des pater familias und das Familienbudget schmälere, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.

Auf den Satz eines Kommissionsberichts — es könnten doch möglicherweise eintretende materielle Verluste nicht ins Gewicht kommen, wenn es sich um die höchsten Güter eines Volkes, seine geistige und körperliche Gesundheit handle — entgegnete er: was dem Volke die höchsten Güter hülfen, »wenn es Hunger leiden müsse?«

»Ich kann den Arbeiter nachher nicht zufriedenstellen — wenn er hungert, ihn nicht damit satt machen, dass ich ihm die eloquenten Reden vorlese, die hier zu seinen Gunsten gehalten sind.«

Die Furcht, die nationale Industrie zu lähmen, sie ungünstiger zu stellen wie die des Auslandes, war das eine, die Furcht, es könne die »politische Wirkung«, die er von der Arbeiterversicherung mit Sicherheit erhoffte, durch Fehlschritte auf dem schlüpfrigen Gebiete des Arbeiterschutzes wieder

verscherzt werden, war das andere Hauptmotiv seiner schroff ablehnenden Haltung.

Zeitweise wirkte wohl auch die Verstimmung über die frostige Aufnahme mit, die das Versicherungsprogramm zunächst bei den unteren Schichten fand. »Die Anerbietungen einer emancipierenden Gesetzgebung« seien in den grossen Centren der Industrie mit weniger Vertrauen aufgenommen worden als »die Anerbietungen der Herren, die sagen: helft euch selbst, ihr seid stark genug, vom Staate habt ihr nichts zu erwarten«.

Ferner auch die Besorgnis, dass dies Versicherungsprogramm, dessen Durchführung ihm die dringlichste sozialpolitische Aufgabe war, bei gleichzeitiger Inangriffnahme der schwierigen und mannigfaltigen Fragen des Arbeiterschutzes auf die lange Bank geschoben werden möge.

Dem Antrage Hirsch (1882/83), dass der Bundesrat baldigst die Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erlasse, zu welchen er nach § 120a der G.O. befugt sei, wurde seitens der Reichsregierung entgegengehalten, dass in dem schwebenden Unfallversicherungsgesetzentwurf die Erlassung von Schutzvorschriften durch die korporativen Verbände vorgesehen sei — vor Verabschiedung dieses Entwurfs werde der Bundesrat der Ausführung jenes Arbeiterschutzparagraphen nicht näher treten.

Aber weder jene Verstimmung noch diese Besorgnis würden den Kanzler auf die Dauer abgehalten haben, eine »emancipierende Gesetzgebung« auch behufs des Arbeiterschutzes anzubahnen.

Dass er dies nicht that, vielmehr mit aller Zähigkeit jedem Vorgehen in dieser Richtung wehrte, war das Ergebnis der Ueberzeugung, dass, wenn sie Segen stiften solle für die Nation wie für die Arbeiter, die Regelung der Betriebsbedingungen eine nach Ort und Zeit, vor allem aber nach Berufsgruppen durchaus verschiedene sein müsse — eine Aufgabe, die der Staat mit seinen »rohen, gewaltthätigen, ohne sorgfältige Prüfung« der konkreten Fälle verhängten Reglements auch nicht annähernd zu lösen vermöge.

Sein Widerstreben gegen legislatives Schablonisieren erstreckte sich selbst auf Vorschriften, von denen er eine Mehrung der Produktionskosten nicht wohl befürchten konnte; so bekämpfte er die Idee der obligatorischen Einführung der Arbeiterausschüsse. Dagegen wies er andererseits keineswegs alle die Massnahmen, die man unter dem Worte „Arbeiterschutz" zusammenzufassen pflegt, zurück. Das Eingreifen des Staates zum Zweck der Beschaffung gesunder und gefahrloser Arbeitsräume wurde von ihm gebilligt und gleicherweise die Teilnahme der Behörden an der Organisation des Arbeitsnachweiswesens.

»Nur auf der Basis korporativer Associationen« liessen sich die meisten der Ziele, die die Vorkämpfer der Arbeiterschutzgesetzgebung anstrebten, der Verwirklichung näher bringen. Nur durch Verhandeln des Staates mit jeder einzelnen der korporativ organisierten Berufsgruppen sei festzustellen, wie weit jede »in Konzessionen den Staatszwecken gegenüber gehen könne, ohne Zuschuss«.

Mit den »Associationen« hatte er die Berufsgenossenschaften im Auge; diese, zunächst nur für gewisse Erwerbszweige ins Leben gerufen, sollten allmählich auf deren Gesamtheit sich erstrecken und zu Selbstverwaltungskörpern grossen Stils emporwachsen, die alle wirtschaftlichen Interessen der ihnen angehörigen Unternehmer wie Arbeiter in rationeller Form befriedigen würden.

Zunächst nur Organe der Unfallversicherung, sollten sie auch die Alters- und Invaliditätsversicherung zugewiesen erhalten (s. o.) und wie die Arbeiterversicherung so den Arbeiterschutz pflegen, da sie in der Lage seien, die betreffenden Bestimmungen gemäss den besonderen Bedürfnissen und Kräften der einzelnen Berufsgruppen zu differenzieren und gemäss der jeweiligen Konjunktur zu variieren.

Der Kanzler meinte, dass die Berufsgenossenschaften aus eigenem Antrieb dazu kommen würden, Schutzvorschriften zu erlassen.

„Die Solidarität der Interessen, die wir in den Korporationen erstreben, kann dahin wirken, dass die Kräfte, die der Arbeitgeber zu verwenden hat, mehr als bisher geschont werden." „Namentlich wenn wir . . . zur Altersversorgung kommen, liegt es im Interesse der gesamten Korporationen, die Behandlung des Arbeiters . . . bei allen Mitgliedern der Korporation so eingerichtet zu sehen, dass das Bedürfnis der Altersversorgung nicht zu früh eintritt" (9. Januar 1882).

Vielleicht würde, trotz seiner entschiedenen Neigung, die Fragen des Arbeiterschutzes im Wege der korporativen Selbstverwaltung erledigt zu sehen, der Kanzler das, wie er meinte, grosse Risico staatlicher Gesetzgebung auf sich genommen haben, falls ihm Sicherheit dafür geboten worden wäre, dass die übrigen mit Deutschland auf dem Weltmarkt konkurrierenden Völker ihre Industrie gleich schweren und gleich rigoros durchgeführten Beschränkungen unterwerfen würden. Aber diese Bedingung hielt er für unerfüllbar.

Staatliche Regulierung der Maximalarbeitszeit z. B. sei für Deutschland dann diskutabel, wenn wir — analog dem Weltpostverein — „einen Weltarbeitstagsverein herstellen könnten, zugleich mit einem Weltlohnsatzvereine, der Amerika, England, und alle Länder umfasste, die Industrie haben", und ferner auch „die Gewähr gegeben würde, dass (kein Staat) sich unterstände . . . im Interesse der Konkurrenz

von diesem Satze im mindesten abzuweichen. Dass dies nicht möglich ist in der Welt, in der wir leben, das werden Sie mir zugeben.“

Er glaube nicht, dass, wenn Deutschland allein sich auf diese Bahn begebe, auch nur ein einziger unserer Nachbarn nachfolgen würde. Und — selbst wenn dies der Fall wäre — nicht überall werde „das Befolgen der Gesetze so genau überwacht wie bei uns“ und werde damit die deutsche Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit bedroht werden.

Die Kaiserlichen Arbeiterschutzerlasse; Fall des Sozialistengesetzes; Entlassung des Kanzlers.

Ende Januar 1890 gab der Kanzler das Handelsministerium ab, welches er zehn Jahre vorher übernommen hatte, um nicht wieder, wie zur Zeit Itzenplitz' (s. o.) durch den Widerspruch des preussischen Ressortchefs in der Verfolgung seiner sozialpolitischen Pläne gehemmt zu werden.

Dass er jetzt von diesem Posten zurücktrat, geschah wohl einmal deshalb, weil er, nachdem das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz zur Verabschiedung gelangt war, das durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 der Sozialreform gesteckte Ziel erreicht sah.

Zweitens aber deshalb, weil im Schosse der Regierung Meinungsverschiedenheiten betreffs des Arbeiterschutzes hervorgetreten waren. Während er an der Ueberzeugung festhielt, dass dies Problem seine Lösung durch »die freie Initiative der Beteiligten« finden müsse und finden werde, so drängte der junge Kaiser auf energisches staatliches Eingreifen. Der Kanzler war aber weder gesonnen, diesen neuen Kurs zu steuern, noch hielt er zunächst die Differenz für wichtig genug, um ihretwillen aus der Stellung des leitenden Staatsmannes zu scheiden.

In der Presse wurde die Veränderung im Handelsministerium vielfach dahin gedeutet, dass »in den Arbeiterschutzfragen die preussische Stimme im Bundesrat künftig im Sinne einer aktiveren Politik abgegeben werden solle«. Wenige Tage darauf, am 4. Febr. 1890, erhielt diese Prognose ihre Bestätigung durch zwei Kaiserliche Kundgebungen. In einem an den Reichskanzler gerichteten Erlass hiess es, dass den Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter Grenzen gezogen seien „durch die Notwendigkeit, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten“; die hierin begründeten Schwierigkeiten liessen sich „wenn nicht überwinden, so doch abschwächen“ nur durch internationale Verständigung.

Es seien daher die Regierungen der übrigen Industriestaaten zu einer Konferenz aufzufordern „behufs internationaler Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind“.

Stand schon der Inhalt dieses Erlasses mit den Anschauungen des Kanzlers nicht in vollem Einklang, so noch weniger der Inhalt des zweiten, an den Handelsminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten gerichteten.

Hier wurde es als „Aufgabe der Staatsgewalt“ bezeichnet, „die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben“; ferner seien „gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen ihrer Regierung befähigt werden.“

Die Erlasse waren ohne Gegenzeichnung des Kanzlers ergangen. Bismarck hatte es für gefährlich gehalten, »kurz vor den Wahlen diesen Zündstoff in die Oeffentlichkeit zu geben«, hatte vorausgesehen, dass diese Kundgebungen der sozialdemokratischen Agitation zu gute kommen würden, die sie »als eine Niederlage des Kanzlers«, der der Arbeiterschutzgesetzgebung stets widerstrebt hatte, »als einen Sieg der Sozialdemokratie« feiern würde. Bei der damaligen innerpolitischen Konjunktur konnten, nach seiner Meinung, die Erlasse nur verwirrend wirken, mussten, unter dem frischen Eindruck der grossen Strikes von 1889, »als ein Paktieren mit der Begehrlichkeit der Arbeiter« erscheinen, durch welches »nicht zur Sicherung des sozialen Friedens zu gelangen sei«.

Und, was den Plan der internationalen Konferenz anlangt, so war seine Ansicht nach wie vor die, dass staatliche Arbeiterschutzgesetze nur unter der Bedingung internationaler Verständigung diskutabel seien, diese aber eine »Illusion«, da »jeder Staat doch schliesslich für die Interessen seiner Industrie stehe«, kein Staat sich zu bindenden Abmachungen herbeilassen werde.

Wenn der Kanzler, obgleich er die Veröffentlichung der Erlasse für einen schweren politischen Fehler erachtete, obgleich er, mit Recht, von der völligen Ergebnislosigkeit der Konferenz überzeugt war, dem Willen des Herrschers wich und nur eine von der ursprünglichen Fassung abweichende, »gemilderte« Redaktion der Erlasse durchsetzte, so hatte dies seinen Grund darin, dass er hoffte, es würden die Beratungen des Staatsrats — der unter dem Vorsitz des Kaisers zur Vorbesprechung der der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zusammentreten sollte — wie der Konferenz

»eine gewisse Hemmung des humanen, arbeiterfreundlichen Elans seines Herrn« zur Folge haben, »Wasser in den Wein« giessen.

Er wollte, nachdem ihm selbst nicht gelungen war, den Monarchen von der Bedenklichkeit der geplanten Massregeln zu überzeugen, den Versuch machen, »durch andere Personen und Instanzen« — die das Vertrauen des Monarchen in der fraglichen Angelegenheit mehr besässen als er, der »infolge seiner Antecedentien oder aus vorgefasster Meinung als parteiisch« angesehen werde — seine abweichende Meinung der Krone gegenüber vertreten zu lassen.

Die Berufung dieser Beratungsinstanzen entsprach allerdings dem Zwecke nicht. Der Staatsrat billigte die Erlasse. Die »ganze Konferenz« hat der Kanzler später als »eine einzige Phraseologie« gekennzeichnet; »niemand hatte den Mut zu widersprechen und auf die Gefahren aufmerksam zu machen«.

Ende März 1890 erschien ein Artikel im »Reichsanzeiger«, in dem gesagt wurde, dass auch die Lohnfrage geregelt werden solle — allerdings werde »vornehmlich« von den Arbeitgebern »das Mögliche und Erforderliche« geschehen müssen. »Die Gesellschaft — so lautete der Schluss — gleicht einer Wage in der Hand des Monarchen; er muss bald hier, bald dort ein Gewicht hinzufügen oder entfernen, um die Schwankungen zu beseitigen und so die Harmonie, wenn sie einmal gestört ist, wiederherzustellen«.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass diese Ausführungen des offiziösen Blattes die sozialpolitische Doktrin des Kaisers wiedergaben: bezüglich einer der wichtigsten Fragen der inneren Politik waltete eine tiefgreifende Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und dem Kanzler, der von dem Können und Sollen der staatlichen Gewalt in sozialen Dingen so viel geringer dachte.

Zufolge dieser Differenz — zu der allerdings, worauf hier nicht eingegangen werden kann, noch andere hinzutraten — wurde die Trennung von Kaiser und Kanzler eine traurige Notwendigkeit (März 1890).

Inwiefern die Frage des Sozialistengesetzes dazu beigetragen hat, die Kluft zu erweitern, entzieht sich heute noch der Beurteilung.

Nachdem der Entwurf vom Oktober 1889, welcher auf eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen abzielte, durch die Kommissionsbeschlüsse beträchtlich abgeschwächt worden war und noch weitere Korrekturen in gleicher Richtung seitens der Reichstagsmehrheit erfahren hatte, verlautete, dass der Kaiser glaube, der „Krücke" dieses Gesetzes für künftig nicht mehr zu bedürfen, die Waffen, die das gemeine Strafrecht zur Bekämpfung der sozialrevolutionären Agitation biete, für ausreichend halte; der Kanzler dagegen sei nicht gewillt, auf das Gesetz zu verzichten, sondern habe empfohlen, dasselbe trotz der milderen Fassung zu acceptieren, selbst ohne den Ausweisungsparagraphen.

Da dieser Paragraph auch in der dritten Lesung abgelehnt wurde, stimmten aber die Konservativen gegen die Vorlage und brachten sie damit zu Fall.

Seitens der „Hamburger Nachrichten" wurden sie später für diesen Ausgang verantwortlich gemacht; jedoch hatte der Kanzler damals, obwohl er von dem Führer der Partei um eine Direktive ersucht worden war, nichts gethan, deren verneinende Abstimmung zu verhindern — hatte so operiert, als ob er, wie der Kaiser, meinte, die „Krücke" sei überflüssig.

Sollte er hier eine ähnliche Taktik befolgt haben wie in der Frage der Erlasse, d. h. der Auffassung des Kaisers im Moment nachzugeben, um ihn binnen kurzem von deren Fehlerhaftigkeit zu überzeugen — dadurch nämlich, dass, gemäss seiner Voraussicht, „die Aufhebung des Gesetzes rasch zu einer revolutionären Erhebung der Sozialdemokratie führen werde" (Schmoller)? Sollte er die Umstimmung des Monarchen, wie dort durch die „Beratungsinstanzen", hier durch die Thatsachen haben erwirken wollen?

Dies ist behauptet worden, aber, wie ich glaube, auf Grund unzulänglichen Beweismaterials, mit Unrecht.

Ende 1898 hat H. v. Helldorf, der 1890 der Führer der Konservativen war, es für eine Unwahrheit erklärt, dass er der Fraktion gesagt habe: der Kanzler „wünsche die Ablehnung der Vorlage, wenn die Ausweisungsbefugnis falle"; und für eine „willkürliche Kombination", dass er selbst „in der Spekulation auf Strassenkampf, mindestens auf ganz radikale Reichstagswahlen eine Politik des Pessimismus empfohlen" habe, d. h. empfohlen habe, die Vorlage scheitern zu lassen auf Grund jener auch dem Kanzler imputierten „Spekulation".

Der Kanzler wünschte die Annahme. Dass er davon abstand, die Fraktion in diesem Sinne zu beeinflussen, erklärt sich, m. A. n., einfach daraus, dass er, wenn ihm auch die Aufrechterhaltung des Sozialistengesetzes, selbst ohne Ausweisungsbefugnis, richtiger dünkte als die Beseitigung, doch auf das Zustandekommen der derart abgeschwächten Vorlage nicht so viel Gewicht legte, um dem Kaiser auch in dieser Frage entgegenzutreten, die Zahl der controversen Punkte zu vermehren.

Litteratur: **H. v. Poschinger**, *Fürst Bismarck als Volkswirt, 3 Bände, 1889—91.* — **Derselbe**, *Preussen im Bundestage 1851—1859, 4 Bände, 1882—1884.* — **Derselbe**, *Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismark, 2 Bde.* — **Derselbe**, *Bismarck-Portefeuille, 3 Bde.* — **H. Kohl**, *Politische Reden des Fürsten Bismarck, 12 Bde.* — **H. Blum**, *Das deutsche Reich zur Zeit Bismarcks, 1893.* — **J. Penzler**, *Fürst Bismarck nach seiner Entlassung, 5 Bde., 1898.* — **H. v. Kalckstein**, *Das System Bismarck (Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft, Politik u. Kulturgeschichte, Jahrg. XXVII.).* — **G. Schmoller**, *Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung (Soziale Praxis, Jahrg. 1898).* — **M. Biermer**, *Fürst Bismarck als Volkswirt, 1899.*

H. Dietzel.

Blanc, Jean Joseph Louis,

geb. am 28. X. 1813 in Madrid, gest. am 16. XII. 1882 in Cannes. Nach Vollendung seiner Studien nahm Blanc 1832 eine Hauslehrerstelle bei einem Fabrikanten in Arras an; 1834 siedelte er nach Paris über, wo er 1839 die Monatschrift „Revue de progrès politique, social et littéraire" als Organ für die in ihren Forderungen am weitesten vorgeschrittenen Demokraten gründete. Seine berühmte Schrift: „Organisation du travail" (s. unten), welche zuerst in diesem Blatte veröffentlicht wurde, sowie seine publizistische und oratorische Thätigkeit für die Emancipation der arbeitenden Klassen verschaffte ihm eine Popularität, der er nach Ausbruch der Februarrevolution von 1848 seine Wahl zum Mitglied der provisorischen Regierung verdankte. Statt ihn aber an die Spitze eines am 28. II. von den Pariser Arbeitern stürmisch begehrten „Ministère du travail" zu setzen, übertrug man Blanc die Präsidentschaft einer Studienkommission, die in Luxembourg tagte, der aber weder administrative Vollmachten noch ein Budget zur Verfügung standen, den nach Blancs Vorschlägen formulierten Entwurf zur Organisation der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung zu bringen. Die „Ateliers nationaux" (vgl. Art. „Nationalwerkstätten" im Handwörterb. der Staatsw., I. Aufl., Bd. V, S. 9ff.), für deren verpfuschte Anlage und verschwenderische, 7,2 Millionen vergeudende Verwaltung Blanc verantwortlich gemacht wurde, waren Veranstaltungen seiner Feinde Marie und Marrast, welche Blancs Arbeiteraposteltum und den Sozialismus diskreditieren wollten [vgl. hierüber Blanc, Pages d'histoire de la Révolution de février 1848 (Paris 1850) die Kap. 4—9 und 14—16, ferner Thomas, Histoire des ateliers nationaux (Paris 1848)]. Am 25. VIII. 1848 floh Blanc vor einer ihm drohenden Untersuchung wegen seiner (unerwiesen gebliebenen) Beteiligung an dem Klubbistenaufstand v. 15. V. 1848 nach Belgien, liess sich gegen 1854 in London nieder und kehrte 1870 nach Paris zurück, wo er der Commune gegenüber, deren anarchistischer Charakter ihn zurückstiess, eine vollkommene Neutralität beobachtete. Blanc war ein radikaler Sozialist, aber kein Anhänger des Kommunismus.

Die Quintessenz von Blancs sozialdemokratischen Reformprojekten bildet die dem sozialistischen Zukunftsstaat imputierte Mission, als Selbstproduzent jede andere private Konkurrenz lahm zu legen. Auf Grundlage dieser Utopie soll ein Netz zukunftsstaatlicher Produktivassociationen sich über das Land verbreiten, welche die von Privaten geleiteten industriellen Kooperativgesellschaften, weil konkurrenzunfähig, der sozialistischen Oberleitung zuführen sollen. Die Sozialisierung des Industriesystems hat das von der Oberleitung verbürgte Recht auf Arbeit und deren Fürsorge für stete Arbeitsgelegenheit zur Voraussetzung. Blanc ist ein Verteidiger des Rechts auf Existenz und ein Gegner des arbeitslosen Einkommens, insbesondere des Kapitalzinses, dessen Beseitigung er der Machtvollkommenheit des sozialistischen Genossenschaftswesens überlässt. Blanc behandelt den Arbeiter als kommunistischen Kollektivbegriff, wenn er durch Proklamierung der „équivalence des fonctions" anordnet, dass die Arbeitserzeugnisse gleicher Zeitdauer jedem Arbeiter den gleichen Lohn eintragen sollen; andererseits durchbricht er, im wohlthuenden Gegensatze zu allen sozialistisch-kommunistischen Verfassungssystemen seit Platos Zeiten, die jede individuelle Selbständigkeit vernichtende Nivellierungstyrannei durch die Bestimmung, dass jedem Arbeiter das freie Recht der Verfügung über den Ertrag seiner Arbeit zustehen soll.

Das ganze II. Buch der „Organisation der Arbeit" ist der Landwirtschaft gewidmet, deren Prosperität Blanc für Frankreich nur bei Anwendung des genossenschaftlichen Grossbetriebes garantiert, der die individualistischen Eigentumsverhältnisse auflöst und an ihre Stelle das Kollektiveigentum setzt. Als Bevölkerungstheoretiker zählt Blanc zu den wenigen Sozialisten, die mit dem Kern der Malthuslehre übereinstimmen.

Von seinen zahlreichen Schriften seien genannt: Organisation du travail, 1839; dasselbe 9. éd., 1850; dasselbe, deutsch. Nordhausen 1847; dasselbe, deutsch von Rob. Prager, Berlin 1899. — Histoire des dix ans, 1830—1840, 5 Bde.. 1841—1844; dasselbe, 14. éd., 2 Bde., 1879—1881; dasselbe, deutsch von Buhl, 5 Bde., Berlin 1844, und von Fink, 5 Bde., 2 Aufl., Leipzig 1847. (Verdient von seinen zeitgeschichtlichen Werken die grösste Beachtung, da in der Schilderung der sozialen Zustände der damaligen Zeit der Schlüssel zu der Erbitterung gegeben ist, mit welcher sich im Sturmjahre 1848 die Erhebung des vierten Standes, insbesondere in den Arbeiteraufständen vom Mai und Juni in Paris, vollzog.) — Le socialisme. Droit au travail. Réponse à M. Thiers, 1848; dasselbe. deutsch, Breslau 1849; dasselbe, englisch, London 1848. — La Révolution du février au Luxembourg, 1848. — Histoire de la Révolution française, 12 Bde., 1847 bis 1862; dasselbe, 2. éd., 1864—1870. — Pages d'histoire de la Révolution de février 1848, 1850; dasselbe, deutsch, Quedlinburg 1850. — Appel aux honnêtes gens. Quelques pages d'histoire contemporaine, 1849. — Révélations historiques, ou réponse au livre de Lord Normanby, intitulé: A year of revolution in Paris, 2 Bde., Brüssel 1859. — L'Etat et la commune, 1865. — Histoire de la Révolution de 1848, 2 Bde., 1870. — Dix ans de l'histoire d'Angleterre, 10 Bde., 1879 bis 1881. — Discours politiques (1847 à 1881) 1882. — Histoire de la constitution du 25 février 1875, 1883.

Vgl. über Blanc: L. Faucher, Du système de Louis Blanc ou le travail, l'association et l'impôt, 1848. — Clément, Des nouvelles idées de réforme industrielle et en particulier du projet d'organisation du travail de Louis Blanc, 1848. — Louis Blanc, in der „Gegenwart", IV. Bd., Leipzig 1850. — Ch. Robin, Louis Blanc, sa vie et ses œuvres, Paris 1851. — D. Stern, Histoire de la Révolution de 1848, 3 Bde., 1851—1853. — E. de Mirecourt, Louis Blanc, 1858. — Hipp. Castille, Louis Blanc, 1859. — Ludwig Elster, Jean Joseph Louis Blanc im Handw. d. Staatsw., I. Aufl. II. Bd. S. 643ff., Jena 1891. — O. Warschauer, Geschichte des

Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrhundert, Abt. III: Louis Blanc, Berlin 1896.
Lippert.

Blanqui, Adolphe Jérôme,

geb. am 21. XI. 1798 zu Nizza, war 1833 Professor der politischen Oekonomie am Conservatoire des arts etc. in Paris und starb daselbst, als Mitglied der Académie des sciences (seit 1838) am 28. I. 1854. Er stand dem Saint-Simonismus nahe und war Mitarbeiter am „Producteur".

Seine Histoire de l'économie politique etc. (s. u.) hat als Erstlingswerk auf diesem Gebiete seine unbestreitbaren Verdienste. Die Darstellung beginnt mit der vorchristlichen Zeit und umfasst in grossen Zügen die Wirtschaftsgeschichte der alten Völker und diejenige Europas bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. Die nationalökonomische Entwickelung der neueren Zeit beschränkt sich bei Blanqui auf Frankreich, England und Italien. Ein tieferes Eingehen auf diejenigen Lehren der grossen Nationalökonomen, welche für die Entwickelung der Wissenschaft bedeutungsvoll geworden sind, sucht man freilich bei ihm vergebens. Im Auftrage der Pariser Akademie der Wissenschaften bereiste Blanqui zur Erforschung der sozialen Zustände der 1848er Arbeiterbevölkerung Frankreichs dessen industriereichste Provinzen und beantwortet nun auf Seite 197 ff. seiner „Classes ouvrières en France" (s. u.) die von der Akademie aufgestellten sieben Fragen. Diese „réponses" enthalten wenig Erfreuliches, sie bestätigen nur das Elend der Arbeiterbevölkerung, die mangelhafte Erziehung der Arbeiterkinder und das Begehren der Arbeiter nach Abhilfe der Arbeitslosigkeit und nach Altersversorgung, was sie beides durch Staatsintervention zu erreichen hoffen.

Aus dem zustandsschildernden Teile des Buches gewinnt man die Ueberzeugung, dass die Zeit — mitten im Revolutionsjahre — zur Veranstaltung einer solchen Enquete nicht ungünstiger gewählt sein konnte. Da die Industrie schwer darniederlag, kranken auch Blanquis Berichte über die Industriestätten und -betriebe an grosser Dürftigkeit, so veröffentlicht er z. B. nur ein einziges Arbeiterbudget, nämlich das einer verheirateten Spitzenmacherin in Lille. Zuletzt, kurz vor Beginn seiner „réponses", entpuppt sich Blanqui als Freihändler, schiebt alle Schuld an dem Elend der Zeit auf das Restriktionssystem, plädiert für Beseitigung der Zollschranken und Monopole.

Von seinen volkswirtschaftlichen Schriften genügt es, nur die zwei oben erwähnten hier aufzuführen: Histoire de l'économie politique en Europe, depuis les anciens jusqu'à nos jours, suivie d'une bibliographie raisonnée etc., Paris (1838); dasselbe, 4. Aufl. 2 Bde. 1860; dasselbe, 5. Aufl. 2 Bde. 1879; dasselbe, deutsch von F. J. Buss, 2 Bde., Karlsruhe 1840—41; dasselbe, englisch von E. J. Leonard, New-York 1880. — Les classes ouvrières en France pendant l'année 1848. 2 Bändchen (mit durchgehender Paginierung), Paris 1849.

Vgl. über Blanqui: Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire d'économie politique, Bd. I, Paris 1854, S. 181 f. — Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 573. — Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 197. — L. Elster, A. J. Blanqui, H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, S. 644/45.
Lippert.

Blanqui, Louis Auguste,

Bruder des vorigen, geb. am 7. II. 1805 zu Puget-Théniers (Seealpen), gest. zu Paris am 2. I. 1881.

Seit seiner ersten Verhaftung als Revolutionär der That (am 12. V. 1839) bis 1879 brachte Blanqui 27 Jahre seines Lebens im Kerker zu, wegen Verschwörung gegen die Staatsgewalt und wegen aktiver Beteiligung an verschiedenen Emeuten, zuletzt 1871 als (1879 amnestiertes) Mitglied der Commune. Dieser fanatische französische Kommunist wurde Gründer der nach ihm genannten jakobinischen Gruppe der Blanquisten, welche u. a. zweimal, in der Londoner Konferenz der Internationale vom 27. IX. 1871 und auf dem Haager Kongress von 1872 den vergeblichen Versuch machte, unterstützt von den Gruppen der Autonomisten und Bakunisten, die Diktatur des von Marx beherrschten Generalrates der Internationale zu sprengen.

Er schrieb: L'armée esclave et opprimée. Suppression de la conscription, enseignement militaire de la jeunesse, armée nationale sédentaire, Paris 1880, und das posthume Werk: Critique sociale, 2 Bde., Paris 1885 (I. Capital et travail. II. Fragments et notes).

Er gründete und redigierte das radikale Blatt: „La patrie en danger", Paris 1871.
Lippert.

Blasensteuer, Blasenzins

s. Branntweinsteuer.

Blei

s. Bergbau, spec. III. Bergbaustatistik oben Bd. II S. 561 ff.

Blenck, K. J. Emil,

geb. am 22. XII. 1832 in Magdeburg, wurde im Jahre 1857 zum Auskultator beim Berliner Stadtgericht, 1859 zum Kammergerichtsreferendar ernannt und 1864—1867 als Regierungsassessor dem kgl. preuss. statist. Bureau überwiesen. Nachdem er kurze Zeit bei dem Oberpräsidium und der Regierung zu Potsdam beschäftigt gewesen war, trat er im Jahre 1869 abermals in das genannte Bureau, und zwar jetzt als etatsmässiger Hilfsarbeiter, ein. Später zum Mitglied des statistischen Bureaus, zum Vertreter des Direktors und zum Mitglied der statist. Centralkommission ernannt, wurde ihm

nach Ernst Engels (s. d.) Rücktritt im Jahre 1882 die Leitung des Bureaus, zunächst vertretungsweise, und seit April 1883 definitiv übertragen. In dieser Stellung wurde er 1888 zum Geheimen Oberregierungsrat befördert. Auch ist Blenck Mitglied des Centraldirektoriums der Vermessungen.

Seit 1865 an den Arbeiten des statist. Bureaus beteiligt, ist er seit 1882 Herausgeber sämtlicher Veröffentlichungen des letzteren. Von zahlreichen Bücherbesprechungen, Nekrologen hervorragender Volkswirte und Statistiker etc. abgesehen, hat er alljährlich die „Kalendermaterialien“, deren Reform nach Aufhebung der Kalenderstempelsteuer er durchführte und deren populäre Mitteilungen er durch statistische Beiträge bereichert, bearbeitet; in der „Ztschr. des kgl. preuss. statist. Bureaus“ sind von ihm folgende grössere Abhandlungen veröffentlicht:

Jahrgang 1865: Die Pariser Weltindustrieausstellung im Jahre 1867; 1870: Das preussische Kalenderwesen und die neueste Umgestaltung des amtlichen Kalendermaterials; ebenda: Die Finanzlage der französischen Gemeinden unter dem Kaiserreich in den Jahren 1862 und 1868; 1871: Beiträge zur preussischen Staats- und Kommunalfinanzstatistik; ebenda: Die städtischen und ländlichen Kommunaleinheiten des preussischen Staates und ihre Gruppierung nach der Einwohnerzahl; 1877: Die Thätigkeit der statistischen Centralkommission in den Jahren 1874—1877; 1880: Die Gehaltsverhältnisse der höheren Gemeindebeamten in den preussischen Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, — ein Beitrag zur Statistik des Preises der Arbeit im preussischen Gemeindedienste; 1882: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1880; 1883: Die Entwickelung der Eisenbahnen im Deutschen Reiche und in Deutsch-Oesterreich; 1885: Das kgl. preuss. statist. Bureau beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt; 1886: Die sogenannten transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen in Preussen; 1887: Die geschichtliche Entwickelung, die gegenwärtige Lage und die Zukunft der Stenographie; 1888: Die Volkszählung vom 1. XII. 1885 und deren endgültige Ergebnisse; 1897: Das kgl. statistische Bureau während der Jahre 1885—1896.

Die 1885 auch in Buchform erschienene Schrift: „Das kgl. preuss. statist. Bureau beim Eintritt in sein neuntes Jahrzehnt“, in das Französische übersetzt von Leon Caubert (Genf und Paris 1887) kleidet sich in das bescheidene Aeussere einer Jubiläumsschrift, ist in der That aber ein höchst wertvolles theoretisch-praktisches Lehrbuch der Statistik. Ueber die ebenfalls in Buchform erschienene, die Jahre 1885—1896 behandelnde Schrift, worin das Bestreben des Verfassers ein erschöpfendes Bild der Weiterentwickelung der preussischen Centralstelle, innerhalb des bezeichneten Zeitraums zu geben, „in vorzüglicher Weise erreicht ist“, urteilt G. v. Mayr weiter, „dass sie für alle, die in der amtlichen Statistik thätig sind, waren oder sein werden, einen hohen Wert habe“.

Lippert.

Blinde und Blindenanstalten.

I. Rechtliche Verhältnisse (S. 942). II. Statistisches (S. 945).

I. Rechtliche Verhältnisse.

1. Rechtliche Stellung der Blinden. 2. Versorgungsanstalten für Blinde. 3. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde.

1. Rechtliche Stellung der Blinden. Nach dem Rechte des Mittelalters waren die Blinden, insbesondere die Blindgeborenen, vielfach in ihrer Rechtsfähigkeit gemindert, wie denn nach altfriesischem Rechte der Blinde sogar bei lebendigem Leibe beerbt ward und nur auf Lebensunterhalt einen Anspruch gegen seine Verwandten hatte. Nach deutschem Lehnrecht (Sachsenspiegel I, 4) konnte ein Blindgeborener nicht erben, und wenn auch dieser Grundsatz später in Deutschland durch das eindringende lombardische Lehnrecht verdrängt ward, so erhielt er sich doch bei Reichslehen, und für die Kurfürstentümer ward durch die Goldene Bulle von 1356 (c. 25 § 3) bestimmt, dass alle Personen, welche an einem famosus et notabilis defectus leiden, also auch Blinde von der Succession ausgeschlossen seien. Infolgedessen konnten zur Zeit des alten Deutschen Reichs unheilbar Blinde als regierungsunfähig nicht zur Thronfolge gelangen. Nach den meisten neueren Verfassungen bildet im Gegensatz hierzu Blindheit, wie geistiges oder körperliches Gebrechen überhaupt, keinen Grund der Ausschliessung von der Thronfolge (Preussen, Verfassung Art 56, Bayern, Tit. II § 9 u. ff., Württemberg, § 71, Sachsen, § 9, Hessen-Darmstadt, § 5 etc.). Blindheit allein wird auch nicht als Grund zur Anordnung einer Regentschaft zu betrachten sein, wie denn auch 1851 der unheilbar blinde König Georg V. von Hannover die Regierung übernommen hat. — Mit der Reception des römischen Rechts sind alle privat- und öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit der Blinden beseitigt worden. Auch die Sätze des römischen Rechts, dass Blinde keine öffentlichen Aemter erhalten und nicht als Stellvertreter im gerichtlichen Verfahren auftreten können (L. 1 § 5 D. 3, 1), haben im heutigen Rechte keine Geltung mehr. Blinde, sofern sie nicht unter Vormundschaft stehen, erleiden nach heutigem Recht weder in privatrechtlichen noch in öffentlichrechtlichen Verhältnissen eine Minderung der Rechtsfähigkeit. Dagegen ist nach katholischem Kirchenrecht Blindheit (nach einer verbreiteten Ansicht sogar schon Blindheit auf dem linken, dem sogenannten kanonischen Auge) ein Hindernis für den Empfang wie für die Ausübung der geistlichen Weihen

(sogenannte Irregularitas ex defectu corporis).

Zum Schutze der Blinden gegen Betrug und Uebervorteilung hat das römische Recht die Vorschrift gegeben, dass beim Testament eines Blinden nicht bloss sieben Zeugen, wie bei den Testamenten im allgemeinen, sondern ausserdem noch ein Notar, und wenn ein solcher nicht zu erlangen ist, noch ein achter Zeuge zugezogen, und dass Zeugen und Notar mit dem Inhalt des letzten Willens bekannt gemacht werden müssen (vgl. Windscheid, Pandekten III § 543). Auch die neueren Gesetzbücher geben für die Errichtung von Testamenten durch Blinde besondere Vorschriften, um jeden Missbrauch und Betrug auszuschliessen (Preussen, Allg. Landrecht I, 12, § 113 u. ff.; Oesterreich, Bürgerl. Gesetzb. § 580, Sachsen, Bürgerl. Gesetzb. § 2071, Code civil Art. 977). Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht bedurften sogar alle von Blinden abgeschlossenen schriftlichen Verträge zu ihrer Geltung der gerichtlichen Aufnahme (I, 5, § 171), und nach der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1794 (II, 3, § 8) bedurfte jeder Blinde zum Abschluss eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags eines Beistandes, der ihm zur Seite stehen und ihn unterstützen sollte, wenn er auch an dessen Genehmigung nicht gebunden war.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dagegen die Vorschrift für ausreichend erachtet, dass Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen, Testamente nur durch mündliche Erklärung errichten können. Die Errichtung erfolgt dann vor einem Richter oder Notar, doch muss der Richter den Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen hinzuziehen. Im Protokoll muss festgestellt werden, dass der Erblasser erklärt hat, nicht schreiben zu können (§ 2233, § 2238 Abs. 2, § 2242 Abs. 2). Dieselben Vorschriften gelten für den Abschluss eines Erbvertrags (§ 2276) sowie für die gerichtliche und notarielle Beurkundung eines jeden Rechtsgeschäftes sowohl unter Lebenden als auch von Todeswegen (Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 § 168, § 177).

Ein Blinder bedarf wegen seines Gebrechens allein keines Vormundes, da er, soweit dies erforderlich erscheint, selbst einen Stellvertreter sich bestellen kann. So ist auch die Blindheit nach römischem und gemeinem Recht für Anordnung einer Vormundschaft kein genügender Grund. Ebenso nach französischem Recht (Code civil Art. 489) und dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 275). Andere Gesetze haben dagegen die Bestellung einer Vormundschaft für Blinde für zulässig erklärt, wenn diese durch ihr Gebrechen an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind und die Vormundschaftsbehörde deshalb die Anordnung einer Vormundschaft für notwendig erachtet (Preussen, Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, § 81, Sachsen, G. v. 20. Februar 1882, § 4). Während nach den Preussischen und Sächsischen Gesetzen dem Blinden auch gegen seinen Willen ein Vormund gegeben werden konnte, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, dass einem Blinden, wenn er infolge seines Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, ein Pfleger bestellt werden kann, aber nur mit seiner Einwilligung. Auch kann die Pflegschaft nur für einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten bestellt werden (§ 1910). Vgl. den Art. Vormundschaft und Pflegschaft.

2. Versorgungsanstalten für Blinde. Durch alle diese Rechtssätze sollen die Blinden nur gegen Nachteile im Vermögensverkehr geschützt werden. Ebenso wichtig ist es aber, dass die armen Blinden versorgt und dass die jugendlichen Blinden erzogen und unterrichtet werden. Die Blinden, die der Armut verfallen sind, müssen von der öffentlichen Armenpflege übernommen werden (s. Art. Armenwesen). Besondere Versorgungsanstalten für erwachsene Blinde giebt es nur in geringer Anzahl. Im Mittelalter fanden sie, wenn ihnen das Glück wohlwollte, in den Spitälern Aufnahme, wie denn in vielen Spitalordnungen ihrer ganz besonders Erwähnung geschieht. Nur in Paris war schon im 12. Jahrhundert eine besondere Versorgungsanstalt für Blinde gestiftet worden, welche Ludwig IX. (der Heilige) mit einer Jahresrente von 20 Pariser Pfund ausstattete. Daraus ist die noch heute immer wiederholte Legende entstanden, dass Ludwig der Heilige ein Blindenspital für 300 Ritter gegründet habe, welche ihn auf seinem ersten Kreuzzug begleitet hätten und im Orient der Augen beraubt worden seien. In dem Spital fanden 300 Blinde Aufnahme, daher der noch heute bestehende Name Hospice des Quinze-Vingts. Im Jahre 1790 wurde die Anstalt vom Staate übernommen. Dagegen war das 1331 gegründete Elsing-Spital zu London, das nach einer ebenfalls immer wiederholten Legende ein Blindenspital gewesen sein soll, nur ein Spital, in dem Blinde neben anderen Kranken und Elenden Aufnahme fanden (Stiftungsurkunde in Monast. Anglicon 1661 II, 462 sqq.). In einzelnen grösseren Städten, wie Frankfurt a. M., bildeten die armen Blinden, deren Zahl eine sehr grosse gewesen zu sein scheint, mit den Lahmen eine Brüderschaft (vgl. Bücher, Bevölkerung von Frank-

furt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert S. 209 ff.; Kriegk, Bürgertum im Mittelalter S. 132). Auch gegenwärtig giebt es nur wenige Versorgungsanstalten, die ausschliesslich zur Aufnahme von erwachsenen Blinden bestimmt sind. In der That ist ein Bedürfnis zur Errichtung besonderer Anstalten für erwachsene Blinde nicht vorhanden. Für die Blinden selbst ist es besser, in Versorgungsanstalten mit Sehenden zusammen zu leben, sofern sie nicht in ihrer Familie verpflegt werden können. Es ist Aufgabe der Anstaltsverwaltung, durch eine humane und barmherzige Behandlung ihnen das doppelt schwere Schicksal der Blindheit und Armut zu mildern.

In Preussen sind die Landarmenverbände verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt und die Kosten der Beerdigung hat der Landarmenverband allein zu tragen. Dagegen ist er berechtigt, Ersatz der sonstigen Kosten für die Verpflegung der ortsarmen Blinden von dem Ortsarmenverband zu verlangen, dem indessen der Kreis, dem der Ortsarmenverband angehört, mindestens zwei Drittel dieser Kosten als Beihilfe zu gewähren hat (G. v. 11. Juli 1891. Vgl. Art. Armengesetzgebung in Deutschland oben Bd. I S. 1086). In Oldenburg liegt den Landesverbänden als den Landarmenverbänden die Fürsorge für die Blinden ob (Gemeindeordnung v. 15. April 1873 Art. 85), und im Herzogtum Anhalt hat der Landarmenverband eine Blindenerziehungsanstalt zu unterhalten (G. v. 29. Juni 1871 § 23). In Württemberg (G. v. 17. April 1873 Art. 21) und Hessen (G. v. 14. Juli 1871 Art. 5) sind die Landarmenverbände befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen.

3. Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Blinde. Besonderer Fürsorge und besonderer Anstalten bedürfen die heranwachsenden Blinden. Wie der Abbé de l'Epée der Begründer des Taubstummenunterrichts ist, so ist der Schreiblehrer Valentin Haüy der Begründer des Blindenunterrichts und der Wohlthäter der Blinden. Im Jahre 1778 gründete er mit Privatunterstützung in Paris eine kleine Anstalt, die dann 1784 vom Staate übernommen und erweitert wurde. Sie besteht heute noch. Im Jahre 1806 ward Haüy von Kaiser Alexander I. von Russland nach Petersburg berufen und auf der Durchreise durch Berlin veranlasste er König Friedrich Wilhelm III., eine Blindenerziehungsanstalt zu gründen. Diese königliche Blindenanstalt, die im Jahre 1879 nach Steglitz bei Berlin verlegt wurde, ist zu einer Musteranstalt für Preussen, ja für ganz Deutschland geworden. Die meisten anderen Blindenanstalten Preussens sind von Privaten und Vereinen gegründet worden und haben dann aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten. Sie sind jetzt zum grössten Teil von den Provinzialverbänden übernommen worden. Auch sind die Provinzialverbände berechtigt, Provinzialblindenanstalten zu errichten und zu verwalten. (Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875 § 4 Ziff. 4; Provinzialordnung § 120 Ziff. 2.) Privatstiftungen sind nur die Blindenanstalten in Breslau und Frankfurt a. M. geblieben. Alle diese Anstalten sind Internate, in welchen die Zöglinge Wohnung und Verpflegung, Unterricht und Erziehung erhalten. Die Wohlhabenden müssen ein Jahresgeld bezahlen, die Armen erhalten Freistellen oder das Jahresgeld muss von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande bezahlt werden. Doch ist die Zahl der Blindenanstalten für das Bedürfnis nicht ausreichend (s. den folgenden Artikel). Blinde Kinder in schulpflichtigem Alter, die in einer Blindenanstalt nicht Aufnahme gefunden haben, müssen die allgemeinen Schulen besuchen oder häuslichen Unterricht erhalten. Sie sind von der Schulpflicht nicht ausgenommen (Reskript des Ministers für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten v. 14. Januar 1861). Die Stadt Berlin hat deshalb im Jahre 1879 für solche blinde Kinder, die nicht in einer Anstalt untergebracht sind, eine Blindenschule gegründet und damit 1883 eine Blindenfortbildungsschule verbunden. Die staatliche Schulaufsicht über die öffentlichen Blindenanstalten sowie über die Privatanstalten, bei denen dies der Minister für zweckmässig erachtet, ist durch königlichen Erlass v. 27. Juli 1885 den Provinzialschulkollegien übertragen worden. — In den anderen deutschen Staaten sind die Blindenerziehungsanstalten meist Staatsanstalten, so die in München, Dresden, Ilvesheim (Baden), Friedberg (Hessen), Neukloster (Mecklenburg-Schwerin), Weimar. Kreisanstalt ist die zu Würzburg, städtisch die zu Leipzig. In wenig empfehlenswerter Weise ist in Weimar die Blindenanstalt mit der Taubstummenanstalt vereinigt. Dagegen ist die Erweiterung der Blindenanstalten durch Errichtung von Fortbildungs- und Beschäftigungsschulen für Blinde, die das schulpflichtige Alter vollendet haben, eine ausserordentlich empfehlenswerte Einrichtung. Schon jetzt bestehen solche Schulen in Steglitz, Berlin, Bromberg, Frankfurt a. M., München, Dresden, Leipzig, Ilvesheim. In ihnen erlernen die Blinden die für sie geeigneten Handarbeiten (Strohflechterei, Verfertigen von Sieb- und Korbwaren, Teppichen etc.), um dadurch die

Fähigkeit zu erwerben, durch ihrer Hände Arbeit wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich zu verschaffen.

Edgar Loening.

II. Statistisches.

1. Statistik der Blinden. 2. Statistik der Blindenanstalten.

1. Statistik der Blinden. Blindheit bezeichnet den vollkommenen Mangel des Sehvermögens. Als Blinde werden nur solche Personen gezählt, welche auf beiden Augen der Sehkraft beraubt sind; mitunter sind jedoch auch solche, welche zwar Gegenstände wahrzunehmen, diese aber nicht zu unterscheiden vermögen, als Blinde gezählt worden. Blindheit kommt bei männlichen Personen häufiger als bei weiblichen, im hohen Norden sowie in den Tropen und subtropischen Ländern häufiger als in Mittel- und Südeuropa sowie anderen Ländern der gemässigten Zone vor. Die Häufigkeit des Vorkommens dieses Gebrechens steigt nach englischen Beobachtungen mit zunehmendem Alter in derselben Weise wie die Sterblichkeit. Nach französischen Beobachtungen ist die Zahl der Einäugigen doppelt so gross als die der Blinden. Blindheit kann angeboren sein, ist jedoch in den weitaus meisten Fällen erst nach der Geburt, namentlich in den ersten Tagen nach derselben, erworben; sie ist heilbar, wenn die ihr zu Grunde liegende anatomische Störung beseitigt werden kann, wie dies z. B. beim grauen Star in neuerer Zeit häufig gelingt. Angeborene Blindheit beruht in der Regel auf Bildungshemmung des Auges und seiner Häute; doch treffen diese Hemmungen selten beide Augen. Dagegen erblinden viele Kinder bald nach der Geburt auf beiden Augen infolge der Augenentzündung der Neugeborenen, durch welche oft das Sehvermögen völlig zerstört wird. Blindheit aus cerebraler Ursache ist in der Regel unheilbar. Unter Handwerkern, welche sich schnellen und starken Einwirkungen des Lichtes aussetzen, z. B. in Schmelzhütten, oder bei künstlicher Beleuchtung arbeiten, kommen Blinde häufig vor. In neuerer Zeit ist das Gebrechen der Blindheit weniger verbreitet als ehedem, und namentlich A. v. Gräfes bahnbrechende Thätigkeit auf dem Gebiete der Augenheilkunde und die durch ihn veranlasste Errichtung besonderer Lehrstühle für Augenheilkunde haben hierin in den Kulturländern Wandel geschaffen.

Die Abnahme trifft beide Geschlechter und namentlich die jüngeren Altersklassen; sie wird dadurch veranlasst, dass infolge der Fortschritte der Augenheilkunde viel weniger Fälle von Erblindung durch Blennorrhoea neonatorum vorkommen als in früherer Zeit. Nach Prof. Magnus, welcher 3204 in 64 Blinden-Unterrichtsanstalten befindliche Blinde untersuchte, entstand bei Personen im Alter von 1—20 Jahren die Blindheit: bei 17,19 % vor der Geburt, bei 23,50 % infolge von Blennorrhoea neonatorum, bei 9,58 % sonst durch idiopathische Erkrankung der Augen, bei 8,15 % durch äussere Verletzungen, bei 33,17 % durch Allgemeinerkrankungen, bei 8,40 % aus unbekannter Ursache. Wahrscheinlich entfällt auf Blennorrhoea neonatorum mehr als 1/4 aller Blinden. In früherer Zeit erblindeten in Preussen auch mehr Kinder infolge von Pocken als gegenwärtig. Nach Katz, welcher 810 Blinde im Regierungsbezirke Düsseldorf untersuchte, war bei 20 die Blindheit angeboren, bei 41 durch Blennorrhoea neonatorum, bei 171 durch ägyptische Augenkrankheit oder Blennorrhoea, bei 122 durch Entzündung der Hornhaut, bei 125 durch Entzündung der Ader- und Regenbogenhaut, bei 89 durch grauen Star, bei 35 durch grünen Star, bei 126 durch schwarzen Star, bei 81 durch Verletzungen entstanden. Nach Cohn in Breslau war die Ursache der Erblindung in 19,4 % durch unheilbare Krankheitsprozesse, in 25,5 % durch Vorgänge, bei denen sie vielleicht, und in 55,1 % der Fälle durch Ursachen, bei welchen sie mit Gewissheit bei rechtzeitigem Eingreifen hätte vermieden werden können, veranlasst. In vielen Fällen wird Blindheit durch Kurzsichtigkeit herbeigeführt, und diese steigt bei den Schülern von Klasse zu Klasse, auch ist sie in den höheren Lehranstalten weit häufiger als in den niederen. Cohn untersuchte die Augen von etwa 10000 Schülern Schlesiens und fand in 5 Dorfschulen 5,2 %, in 20 Elementarschulen 14,7 %, in 2 Mittelschulen 19,2 %, in 2 höheren Töchterschulen 21,9 %, in 2 Realgymnasien 24,1 % und in 2 Gymnasien 31,7 % Kurzsichtige vor. Die Verteilung der Blinden nach dem Alter lässt sich für Preussen der folgenden Tabelle entnehmen. Es waren blind:

im Alter von Jahren	von je 100000 anwesend. Person. a. 1. Dez. 1880		a. 2. Dez. 1895	
	m.	w.	m.	w.
0—5	13	12	9	7
5—10	20	17	15	11
10—15	32	30	26	20
15—20	41	31	36	25
20—30	45	35	39	30
30—40	69	54	55	41
40—50	106	87	94	61
50—60	178	157	162	118
60—70	301	292	266	219
über 70	765	830	625	630

In allen Altersstufen und bei beiden Geschlechtern ist hiernach die Blindheit in neuester Zeit seltener geworden.

Nach den preussischen Beobachtungen gelangen in neuerer Zeit mehr Blinde als früherhin zur Eheschliessung. Von je 1000 Blinden jedes Geschlechts waren

zu Ende des Jahres	verheiratet m.	verheiratet w.	verwitwet m.	verwitwet w.	geschieden m.	geschieden w.
1871	366	219	163	315	5	6
1880	399	198	168	351	4	3
1895	413	192	165	349	4	4

Bei den Juden kommt Blindheit häufiger vor als bei der evangelischen und katholischen Bevölkerung, wie auch in anderen Ländern mehrfach beobachtet worden ist; aber der Unterschied ist weitaus geringer als bei den Gebrechen der Taubstummheit und Geisteskrankheit. In Preussen waren von je 100000 männlichen bezw. weiblichen Personen der genannten Bekenntnisgruppen blind

	am 1. Dez. 1880		am 2. Dez. 1895	
	m.	w.	m.	w.
Evangelische	83	81	72	63
Katholiken	86	82	70	63
Juden	124	96	100	66

Bei der farbigen Bevölkerung kommt Blindheit erheblich häufiger vor als bei der weissen. Der Census der Vereinigten Staaten von Amerika ergab, dass von je 100000 Personen blind waren

im Jahre	bei der weissen Bevölkerung	bei der farbigen Bevölkerung
1830	37,7	63,1
1850	40,8	49,9
1870	50,5	67,5
1880	95,1	113,3
1890	78,8	94,5

Auch hier zeigt die neueste Zeit eine Abnahme der Blindenziffer, die vorher stark zugenommen hatte und auch jetzt noch hoch ist.

Die geographische Verbreitung der Blindheit zeigt folgende Tabelle. Von je 100000 Personen waren blind

Staat	Jahr der Aufnahme	bei der Gesamtbevölkerung	von männl. Personen	von weibl. Personen
Preussen	1867*	59	60	57
„	1871	93	91	95
„	1880	83	85	82
„	1895	67	72	63
Bayern	1871	82	82	82
Sachsen	1871	80	84	76
Württemberg . .	1861*	70	77	62
Baden	1871	52	59	46
Elsass-Lothringen .	1871	89	104	74
Hessen	1867	73	.	.
Oesterreich . . .	1869	56	.	.
„	1880	91	98	84
„	1890	81	86	75
Ungarn	1870	120	128	112
„	1880	133	133	133
„	1890	106	107	104
Serbien	1890	129	142	115
Italien	1861	95	108	82
„	1871	105	118	91
„	1881	76	85	67
Schweiz	1870	76	.	.
Frankreich . . .	1866	84	93	74
„	1872	84	95	73
„	1876	77	85	70
Spanien	1860	113	124	101
„	1877	148	175	122
Portugal	1878	200	210	191
England und Wales	1871	94	102	88
„ „ „	1881	88	95	81
„ „ „	1891	81	87	75
Schottland . . .	1871	90	93	87
„	1881	85	86	83
„	1891	69	73	66
Irland	1871	117	114	120
„	1881	118	114	122
„	1891	114	111	116
Belgien	1856	81	98	64
Niederlande . . .	1869	45	50	39
Dänemark . . .	1870	70	66	74
„	1890	53	53	53
Faröer	1870	350	410	293
„	1890	286	354	223
Island	1870	260	350	177
„	1890	385	475	303
Norwegen	1865	136	131	141
„	1875	137	135	138
Schweden	1870	81	77	84
„	1880	82	78	85
„	1890	83	81	84
Finland	1870	211	162	259
„	1890	156	113	196
Europ. Russland .	1886	195	190	200
Brit. Nordamerika	1871	62	.	.
Vereinigte Staaten von Amerika . .	1860	40	45	35
„ „	1870	53	58	47
„ „	1880	98	105	90
„ „	1890	81	88	74
Argentina . . .	1869	202	213	191

*) Unvollständige Aufnahme.

In Preussen kommt Blindheit am häufigsten vor in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern und Posen, am seltensten in Westfalen und Hohenzollern, in Italien am häufigsten auf der Insel Sardinien und in Sicilien, am seltensten im Pothale und im Alpenlande, in Russland am häufigsten im nördlichsten Teile des Guberniums Archangel und in den Gubernien Kasan, Mohilew, Ssimbirsk, Wjatka, Ufa, Ssmolensk, Ssamara, Pskow, Kostroma und Nischegorod, in den Vereinigten Staaten von Amerika bei der weissen Bevölkerung am häufigsten in New-Mexico, Vermont, Tennessee und North-Carolina, bei der farbigen Bevölkerung in New-Mexico, New-Hampshire, Utah und Minnesota.

Zuweilen sind Blinde noch mit anderen Gebrechen behaftet. Die Ermittelung in Preussen hierüber zeigt die folgende Tabelle.

	am 1. Dez. 1871 m.	w.	am 1. Dez. 1880 m.	w.	am 2. Dez. 1895 m.	w.
Blinde ohne andere Gebrechen . . .	10 804	11 590	11 079	11 087	10 989	9 969
„ zugleich taubstumm	92	109	53	54	71	57
„ „ geisteskrank	127	169	179	158	155	156
„ „ taubstumm u. geisteskr.	43	44	32	35	23	22
zusammen	11 066	11 912	11 343	11 334	11 238	10 204

2. Statistik der Blindenanstalten. Man unterscheidet Blindenversorgungs- und Blindenunterrichts-Anstalten; erstere bestehen schon seit mehr als 600 Jahren, letztere dagegen erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, wo in der öffentlichen Fürsorge für nicht vollsinnige Personen ein völliger Umschwung eingetreten ist. Die Erziehung blinder Kinder ist gegenwärtig darauf gerichtet, dieselben erwerbsfähig zu machen und dadurch vor Not und Elend zu bewahren, während in früherer Zeit die Blinden lediglich auf die private Mildthätigkeit und öffentliche Unterstützungen angewiesen waren. Die erste Blindenanstalt wurde im 12. Jahrhundert zu Paris errichtet und erhielt den Namen »Quinze Vingts«. Aehnliche Anstalten geringeren Umfangs sind nach der Beendigung der Befreiungskriege auch in Preussen für erblindete Krieger zu Königsberg, Marienwerder, Berlin, Breslau und Münster aus milden Beiträgen eingerichtet und geraume Zeit erhalten worden, ebenso in Grossbritannien und Holland. Die Blinden werden in diesen Anstalten mit Handarbeiten verschiedener Art beschäftigt, in einigen auch in der Musik unterrichtet. Im Jahre 1887 bestanden folgende Blindenanstalten zur Versorgung bezw. Pflege von Blinden. Deutschland: Berlin mit 10 Blinden, Königswartha in Sachsen mit 12, Hamburg mit 19, Heiligenbronn, Kiel, Apenrade, Eiderstedt, Leipzig mit 3 Blinden, Würzburg. — Oesterreich-Ungarn: Linz mit 8 und Wien mit 9 Blinden. — Schweiz: Lausanne mit 13 Blinden. — Dänemark: Kopenhagen mit 57 Blinden. — Norwegen: Kristiania mit 16 Blinden. — Schweden: Vexiö mit 24 Blinden. — Russland: Petersburg mit 54, Kijew mit 11, Kamenjetz-Podolsk mit 11, Moskau mit 170 und Warschau mit 53 Blinden. — Niederlande: Amsterdam mit 68, S'Gravenhage mit 13, Middelburg mit 12, Utrecht mit 46, Rotterdam mit 56 Blinden. — Belgien: Ghlin-Mons mit 73 Blinden. — Grossbritannien mit Irland: Aberdeen mit 52, Armagh mit 16, Bath mit 12, Belfast mit 61, Boltow mit 33, Bradford mit 60, Cardiff mit 24, Carlisle mit 15, Cheltenham mit 27, Cork mit 75, Dublin mit 321, Edinburgh mit 178, Glasgow mit 104, Hull mit 13, Leeds mit 33, Leicaster mit 25, Limerick mit 10, Liverpool mit 192, London mit 183, Manchester mit 20, Newcastle on Tyne mit 6, Preston mit 17, Sheffield mit 48, Stockport mit 18, Sunderland mit 38, Swansea mit 16 und Wolverhampton mit 15 Blinden. — Frankreich: Marseille mit 32 und Paris mit 2520 Blinden. — Italien: Mailand mit 40 und Neapel mit 200 Blinden. — Vereinigte Staaten von Amerika: Baltimore mit 22, St. Louis mit 5, New-York mit 111, Philadelphia mit 62 Blinden. — Australien: Sidney mit 17 und Adelaide mit 18 Blinden. In einigen der genannten Städte befinden sich mehrere derartige Asyle, Werkstätten, Heime oder sonstige Blindenversorgungs-Anstalten, und zwar zu Kopenhagen 2, zu Petersburg 3, zu Moskau 3, zu Dublin 4, zu Liverpool 3, zu London 7, zu Paris 2, zu New-York 2, zu Philadelphia 2 und zu Sidney 2. Ausserdem sind mit einigen Blindenunterrichtsanstalten Werkstätten zur Beschäftigung entlassener Zöglinge oder sonstiger erwachsener Blinder verbunden.

Die erste Blindenunterrichts-Anstalt ist 1784 zu Paris von Valentin Haüy gegründet worden, dann folgten 1806 Steglitz bei Berlin, 1807 Petersburg, 1808 Amsterdam, Wien und Stockholm, 1809 Dresden und Zürich, 1811 Kopenhagen, 1812 Aberdeen und 1818 Breslau. Im Jahre 1887 bestanden folgende Anstalten dieser Art, denen die Zahl der Zöglinge, welche fast sämtlich im Internate lebten, beigefügt ist: Preussen: Barby a. Elbe 85, Berlin (städtisch) 66, Breslau 116, Bromberg 57, Düren 153, Frankfurt a. M. 41, Hannover mit 2 Zweiganstalten 162, Kiel 72, Königsberg i. Pr. 65, Königsthal bei Langfuhr 29, Neu Torney bei Stettin 81, Paderborn 44, Soest 51, Steglitz bei Berlin (königl., mit einer Vorschule, zur Ausbildung von Blindenlehrern bestimmte Musteranstalt) 114 und Wiesbaden 27. — Uebriges Deutschland: Braunschweig 13, Dresden mit der Hilfsanstalt und Vorschule zu Moritzburg 318, Freiburg i. B. 20, Friedberg i. H. 26, Gmünd i. W. 61, Hamburg 31, Heiligenbronn 16, Illzach b. Mülhausen 42, Illvesheim b. Mannheim 50, Leipzig 17, München mit Vorschule 99, Neukloster i. Meckl. mit Vorschule 39, Nürnberg 22, Stuttgart 39, Weimar 21 und Würzburg 19. — Oesterreich-Ungarn: Brünn 75, Budapest 85, Graz 43, Hohe Warte bei Wien 38, Lemberg 33, Linz 43, Neulerchenfeld b. Wien

19, Prag 100, Purkersdorf b. Wien 50, Unter-Döbling b. Wien 9, Wien 68. — Schweiz: Bern 35, Lausanne 28 und Zürich 13. — Dänemark: Kopenhagen 104. — Norwegen: Kristiania 54 und Drontheim 50. Im Jahre 1881 erging ein Gesetz, nach welchem alle blinden Kinder vom 9. Jahre ab in Blindenunterrichts-Anstalten erzogen werden. — Schweden: Stockholm (1 Staats- und 1 Privatanstalt) 75, Christinehamn 17, Upsala 12. — Russland: Petersburg (3 Anstalten) 107, Kijew 25, Charkow, Reval 15, Kasan 15, Kostroma 10, Odessa, Riga 23, Moskau 24, Ufa, Warschau 45, Woronesch, Helsingfors 15 und Kuopio 30. — Niederlande: Amsterdam (mit Vorschule) 79, Grave 30. — Belgien: Brüssel (2 Anstalten) 73, Brügge 48, Lüttich 4 und Maeseyck. — Grossbritannien und Irland: Aberdeen 15, Bath 14, Belfast 24, Birmingham 71, Brighton 41, Bristol (mit Tagesschule) 71, Cork 5, Devonport 20, Dundee 63, Edinburgh 42, Exeter 52, Glasgow (mit Tagesschule) 1773, Inverness 10, Leeds (mit Tagesschule) 30, Liverpool (mit Tagesschule) 114, London (4 Anstalten) 413, Manchester 120, Newcastle on Tyne 43, Norwich 32, Nottingham 82, Plymouth 46, Sheffield 45, Southsea 21, Swansea 20, Worcester 19 und York 71. — Frankreich: Alençon 7, Arras 52, Bordeaux (2 Anstalten) 26, Clermont-Ferrand 25, Laon 15, Larnay b. Poitiers 26, Lille (2 Anstalten) 51, Lyon 20, Marseille 50, Montpellier 15, Nancy 62, Paris (4 Anstalten) 286, St. Médard les Soissons 25, Saintes 14 und Toulouse 86. — Italien: Mailand 90, Turin 40, Genua 30, Padua 20, Florenz 24, Rom (2 Anstalten) 50, Neapel (2 Anstalten) 84, Bologna, Reggio d'Emilia, Palermo, Como, Pavia und Assisi. — Spanien: Madrid (2 Anstalten), Barcelona (2 Anstalten), Burgos, Cordova, Santiago, Salamanca, Sevilla, Taragona, Alicante und Saragossa. — Griechenland: Korfu 1. — Syrien: Mehrere Blindenschulen sind mit Waisenhäusern verbunden. — Aegypten: Kairo 50. — Vereinigte Staaten von Amerika: Alabama 15, Little Rock in Arkansas 29, Berkeley in California 26, Col. Springs in Colorado, Macon in Georgia 47, Jacksonville in Illinois 116, Indianopolis in Indiana 110, Vinton in Jowa 87, Wyandotte in Kansas 46, Louisville in Kentucky 60, Baton Rouge in Louisiana 26, Baltimore in Maryland 66, Boston in Massachusetts 96, Lannsing in Michigan 66, Faribold in Minnesota 27, Jackson in Mississippi 33, St. Louis in Missouri 99, Nebraska City 22, Batavia in New-York 155, New-York 218, Raleigh in North-Carolina (mit Zweiganstalt für Farbige) 65, Columbus in Ohio 167, Philadelphia in Pennsylvania 172, Cedar Springs in South-Carolina 16, Nashville in Tennessee (mit Zweiganstalt für Farbige) 36, Austin in Texas 75, Staunton in Virginia 34, Ronney in West-Virginia 19 und Janesville in Wisconsin 64. Die Blindenunterrichts-Anstalten zu Alabama, Berkeley, Faribold, Baltimore, Raleigh, Cedar Springs, Staunton und Ronney sind mit Taubstummenanstalten verbunden, und in Col. Springs werden auch Stumme aufgenommen. Die vorstehend mitgeteilten Zahlen bezeichnen die Zahl der blinden Zöglinge der genannten Anstalten. Die Mehrzahl der nordamerikanischen Blindenunterrichts-Anstalten werden vom Staate unterhalten. — Britisch-Nordamerika: Montreal in Lower Canada 44, Halifax in Nova Skotia, Brantfort in Ontario 120. — Mexico: Mexico 80. — Brasilien: Rio de Janeiro 57. — Australien: Melbourne 104, Sidney (mit einer Blindenschule) 219, Adelaide (mit einer Taubstummenanstalt verbunden), Brisbane 200 und Mackay.

Die geographische Verteilung der 1887 vorhandenen Blindenversorgungs- und Blindenunterrichts-Anstalten zeigt folgende Tabelle:

Staat	Anstalten	Insassen	Staat	Anstalten	Insassen
Deutsch. Reich	46	2033	Dänemark . .	3	161
Luxemburg .	1	26	Norwegen . .	3	120
Oesterreich . .	12	582	Schweden . .	5	128
Ungarn . . .	1	85	Finland . . .	2	45
Griechenland .	1	1	Russland . .	19	563
Italien . . .	12	578	Asiat. Türkei	3	.
Schweiz . . .	4	89	Aegypten . .	1	50
Frankreich . .	23	3312	Verein. Staaten von Amerika	39	2667
Spanien . . .	12	.	Mexico . . .	1	80
Belgien . . .	6	198	Brasilien . .	1	57
Niederlande .	8	304	Australien . .	9	558
Grossbritannien u. Irland	70	4869			

Am 2. Dezember 1895 befanden sich in den preussischen Blindenanstalten 701 männliche und 431 weibliche Blinde.

Litteratur: *Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten, Frankfurt, seit 1853. Centralblatt für das gesamte Unterrichtswesen in Preussen, 1881. —* **Guttstadt,** *Verbreitung der Blinden und Taubstummen, Zeitschr. d. kgl. preuss. statist. Bureaus, 1883. — Preussische Statistik (amtl. Quellenwerk), Bd. V, X, XVI, XXX, LXVI, LXV, LXIX, XC, CI und CXXXXVIII. — Statist. Jahrbuch bezw. Handbuch f. d. preuss. Staat, I bis VII. — Statistische Korrespondenz, Berlin 1875, 1877, 1884, 1897. —* **Guttstadt,** *Krankenhauslexikon für das Königreich Preussen, Teil II, Berlin 1886. Preuss. Sanitätstabelle, seit 1822, —* **H. Merle,** *Das Blinden-, Idioten- u. Taubstummenbildungswesen, Norden 1887. — Censimento della popolazione del Regno d'Italia, 1881, Vol. I, Parte II u. Relazione generale, 1883 u. 1885. —* Статистика Россiйской Имперiй, II. Статистика слепыхъ въ Россiи по переписи. *1886, Petersburg 1888. Report on the defective, dependent and delinquent classes of the popula-*

tion of the United Staates of America, as returned to the tenth. Census (June 1, 1880) by Frederick Howard Wines, special agent., Washington 1888. — Beiträge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen, Heft 2, Bd. 23. — ***Rösner,*** *Unterricht der Blinden (in Diesterwegs Wegweiser), Essen 1877. —* ***Pablasek,*** *Die Blindenanstalten, deren Bau etc., Wien 1875. —* ***St. Marie,*** *Der Blinde und seine Bildung, Leipzig 1868. —* ***Zeune,*** *Blinde und Blindenanstalten, Berlin 1817. —* ***Haüy,*** *Essai sur l'éducation des aveugles, Paris 1786. —* ***Zeune,*** *Unterricht der Blinden, 4. Aufl., Berlin 1834. —* ***Katz,*** *Beitrag zur Blindenstatistik, 1874, Bericht über die Blinden der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt, 1877, Berlin. —* ***Herm. Cohn,*** *Geogr. der Augenkrankheiten, Jena 1874; Studien über angeborene Farbenblindheit, Breslau 1879; Untersuchung der Augen von 10060 Schulkindern, Leipzig 1867.*

Frhr. von Fircks.

Block, Maurice,

geb. am 18. II. 1816 in Berlin, siedelte 1818 mit seinen Eltern nach Paris über, wo er seine Studien begann, die er später in Deutschland fortsetzte. Nach Paris zurückgekehrt, liess er sich naturalisieren und leitete seit 1843 die Herausgabe eines Teils der von der amtlichen Statistik veröffentlichten Arbeiten. 1862 trat er in den Ruhestand, wurde später Mitglied des Conseil supérieur de statistique und ist seit 1880 Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, seit 13. XI. 1886 Ehrenmitglied des Institut international de statistique.

Von seinen Schriften, die sämtlich in Paris erschienen, seien genannt: Des charges de l'agriculture dans les divers pays, 1851. — L'Espagne en 1850 (1851). — Statistique de la France, comparée avec les autres Etats de l'Europe, 2 Bde., 1860 und 2. Aufl., 1874. — L'Europe politique et sociale, 1869; dasselbe, 2. Aufl., 1893. — Les théoriciens du socialisme en Allemagne, 1873. — Petit manuel d'économie politique, 1873, dasselbe, 8. Aufl., 1880 (mit dem Montyon-Preise gekrönte, in 13 Sprachen übersetzte Arbeit); dasselbe, deutsch von v. Kaven. — Les communes et la liberté, étude d'administration comparée, Paris 1877. — Traité théorique et pratique de la statistique, 1878; dasselbe, 2. Aufl., 1886; dasselbe, deutsch von H. v. Scheel, 1879. — Les progrès de la science économique depuis Adam Smith, 2 Bde., 1890; dasselbe, 2. Aufl. 1897. — Le socialisme moderne, 1891. — Les assurances ouvrières en Allemagne, 1895 (Abdruck aus dem Compte rendu de l'Académie des sciences mor. et polit.). — Petit dictionnaire politique et social, Paris 1896. —

Block giebt heraus: Dictionnaire de l'administration française. Avec la collaboration de membres du Conseil d'Etat, de la Cour des comptes, des chefs de service de divers ministères, Paris 1855—56, 1881—83, 1891—92, etc. — Dictionnaire général de la politique. Avec la collaboration d'hommes d'Etat, de publicistes et d'écrivains de tous les pays, 2 Bde., Paris 1862 bis 64; 1872—74; 1884, etc. — Annuaire de l'économie politique et de la statistique (seit 1856).

Volkswirtschaftliche Abhandlungen finden sich von ihm in den Zeitschriften: Compte rendu de l'Académie des sciences moral. et polit., Revue des Deux Mondes, Journal des Economistes, für welches er u. a. seit 1862 vierteljährliche Berichte über die volkswirtschaftliche Litteratur des Auslandes liefert, l'Economiste français, Journal des Débats, Revue politique et parlementaire, etc.

Lippert.

Boccardo, Gerolamo,

geb. am 16. III. 1829 in Genua, hatte längere Zeit an der Universität seiner Vaterstadt den Lehrstuhl der Nationalökonomie inne und lebt seit 1. I. 1888 als Staatsrat in Rom. Während die deutsche historische Schule das Vorhandensein ökonomischer Gesetze bestreitet, empfiehlt Boccardo mittelst der induktiven Methode die soziologischen Phänomene zu beobachten, um durch deren Verständnis zur Erforschung der ökonomischen Gesetze zu gelangen.

Von seinen staatswissenschaftlichen, in Buchform veröffentlichten Schriften seien hier genannt: Trattato teorico-pratico di economia politica, 3 Bde., Turin 1853, 2. Aufl. 1859, 3. Aufl. 1863—65, 4. Aufl. 1879, 7. Aufl. 1885. — Dizionario della economia politica e del commercio, 3 Bde., Turin 1857—63; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1875—77. — Il negoziante italiano, Genua 1863. — Note e memorie di un economista, Genua 1873. — Dell' applicazione dei metodi quantitativi alle scienze economiche, Genua 1876. — Le banche ed il corso forzato, Rom 1879. — La sociologia nella storia, nella scienza, nella religione e nel cosmo, Turin 1880. — L'animale e l'uomo. Fondamenti dottrinali e metodici della moderna sociologia nelle sue relazioni con le scienze biologiche, economiche e statistiche, Turin 1881. — Sul riordinamento delle banche in Italia, Turin 1881. — I principii della scienza e dell' arte delle finanze, Turin 1887.

Ferner besorgte er die 6. Aufl. der Nuova Enciclopedia Italiana (25 Bde.) und Serie III der „Biblioteca dell' Economista“ (14 Bde.). Die Zusammenstellung seiner Vorreden zu den einzelnen Bänden letzteren Werkes führt den Titel: L'economia politica moderna o la sociologia, Turin 1883 (vgl. über seine ökon.-soziol. Methode S. XXIV ff.: „Del metodo a dei limiti dell' econ. polit.“) Wertvolle Aufsätze von ihm befinden sich u. a. im „Archivio di statistica“.

Lippert.

Bocchi, Romeo,

Geburts- und Todesjahr (er stammte aus Bologna und lebte im 17. Jahrhundert) sind unbekannt. 1609 wurde sein Rat über eine geplante Münzregulierung eingeholt. Ein 1611 von ihm im Manuskript vollendetes Werk, das er 1621 in Venedig veröffentlichte und Papst Gregor XV. dedizierte, führt den Titel „Della

giusta universale misura e suo typo" und scheidet sich in 2 Teile, deren erster „Anima della moneta", deren zweiter „Corpo della moneta" betitelt ist. Jeder dieser 2 Teile zerfällt wieder in 4 Unterabteilungen. Das Werk beginnt mit der Erklärung des Unterschiedes zwischen Wert, Preis, Geld, Münze etc., und von den bezüglichen praktischen und theoretischen Ausführungen stützen sich die letzteren auf die Autorität des Aristoteles. Die Münzfrage ist am ausführlichsten von ihm behandelt, da infolge der Münzverschlechterungsoperationen in den damaligen Herzogtümern, Republiken und Fürstentümern in Ober-, Mittel- und Unteritalien ein besonderes legierungstechnisches Geschick dazu gehörte, bei dem Geldhandel der Staaten mit einander Verlust und Gewinn zu balanzieren. Ausserdem verbreitet sich Bocchi in seinem Werke über Geldvaluta (vgl. den Schluss des I. Bandes), Geldausfuhr und Geldmangel, ferner über Bankwesen (vgl. Teil II, Abteilung I) und Kreditwesen, insbesondere Organisation des Grundkredits (vgl. Teil I, Abt. 1, S. 50ff.).

Vgl. über Bocchi: Fanturzi, Notizie degli scrittori Bolognesi, Bologna 1740. — Gobbi, L'Economia politica negli scrittori italiani del seculo XVI—XVII, Mailand 1889, p. 164ff. — A. Montanari, Contributo alla storia della teoria del valore negli scrittori italiani, Mailand 1889. — A. Montanari, Romeo Bocchi, Handw. d. Staatsw., 1. Aufl. Bd. II, S. 653, Jena 1891.

Lippert.

Bodenbesitzreform.

Vorbemerkung. A. Darstellung der Bodenbesitzreformbewegung in den einzelnen Ländern. 1. Amerika. 2. England. 3. Deutschland. Bodenbesitzreform und Sozialismus. C. Kritik der Bodenbesitzreform.

Vorbemerkung. An dieser Stelle sollen nicht alle auf eine Reform des geltenden Bodenbesitzrechts abzielenden Bestrebungen besprochen werden, sondern nur die Bodenbesitzreform im engeren Sinne, d. h. die Reformbewegung, die eine Verstaatlichung des Privateigentums an Grund und Boden, bezw. die staatliche Konfiskation der privaten Grundrente anstrebt. Bei der Betrachtung dieses Agrarsozialismus sollen auch diejenigen Richtungen ausser Betracht gelassen werden, die neben der Bodenverstaatlichung auch die Kollektivierung der übrigen Produktionsmittel fordern (cf. Sozialismus), sondern nur diejenigen, welche die Verstaatlichung allein des Bodeneigentums fordern. Es ist sogar eine Eigentümlichkeit der meisten dieser sog. Landreformer, dass sie das Privateigentum am mobilen Kapital beibehalten wissen wollen, wie sie auch meist Anhänger der freien Konkurrenz und der Gewerbefreiheit sind. Mit Vorliebe betonen die Landreformer ihre individualistische Richtung auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspolitik, nur die private Ausnutzung des Bodeneigentums gilt ihnen als verkehrt und als die Quelle alles sozialen Elends.

A. Darstellung der Bodenbesitzreformbewegung in den einzelnen Ländern.

1. Amerika. Hier ist es namentlich der rastlosen, energischen Agitation Henry Georges zu danken, dass die Bodenbesitzreform so zahlreiche Anhängerschaft gefunden und so grosses Aufsehen hervorgerufen hat. Henry George ist am 2. September 1839 in Philadelphia von amerikanischen Eltern geboren. Mit 16 Jahren wurde er Schiffsjunge und führte dann einige Jahre ein Wanderleben ohne feste Beschäftigung. 1858 begab er sich nach Californien, wo er in den nächsten 3 Jahren auf den Goldfeldern erfolglos arbeitete. Schliesslich liess er sich 1861 in San Francisco nieder, wo er eine journalistische Thätigkeit ausübte, anfänglich als Schriftsetzer, schliesslich als Redakteur.

Seit 1869 hatte er sich eingehend mit der Bodenfrage beschäftigt und 1871 eine Broschüre veröffentlicht »Our land and land Policy«. Diese Veröffentlichung machte wenig Aufsehen; erst durch die Publikation seines grösseren und wichtigsten Werkes »Progress and Poverty« (1879) wurde der Autor in den weitesten Kreisen bekannt. Auch in England und Irland machte George für seine Ideeen Propaganda. 1884 bereiste George England und hielt auf Veranlassung der Land Reforme Union eine Reihe von Vorträgen. Eine grosse Versammlung fand am 9. Januar 1884 in St. James Hall zu London unter dem Vorsitze von Labouchère statt. Am 29. Oktober 1897 starb Henry George, der in dieser Zeit zur Bürgermeisterwahl in New-York kandidierte. Der Hauptinhalt seiner Lehre lässt sich kurz so angeben:

George will das Problem untersuchen, woher es komme, dass trotz zunehmenden Reichtums und immer neuer technischer Fortschritte doch die Armut immer grösser werde, oder anders ausgedrückt, woher es komme, dass der Arbeitslohn, trotz der Vermehrung der Produktivkraft, nach einem Minimum strebe, das nur den kargen Lebensbedarf gestatte. Gegenüber der Lohnfondstheorie der klassischen Nationalökonomie, wonach der Lohn durch das Verhältnis zwischen der Arbeiterzahl und dem Kapital, das der Beschäftigung der Arbeiter gewidmet ist, bestimmt werde, behauptet George, dass der Arbeitslohn nicht dem Kapital entnommen werde, sondern in Wahrheit ein Ergebnis der durch ihn bezahlten Arbeit sei. — Der Arbeiter erhält nach George im Lohne die mit seiner Arbeit geschaffenen Güter zurück. Wenn jeder Arbeiter durch Verrichtung der Arbeit wirklich die Fonds schafft, aus denen sein Lohn entnommen wird, dann kann der Lohn durch Ver-

mehrung der Arbeiter nicht vermindert werden; im Gegenteil, da die Leistungsfähigkeit der Arbeit offenbar mit der Vermehrung der Arbeiterzahl zunimmt, so muss, wenn sonst gleiche Verhältnisse vorhanden sind, der Lohn sich erhöhen. Dieser notwendige Vorbehalt, „wenn sonst gleiche Verhältnisse vorhanden sind", bringt George auf die Frage: „Haben die produktiven Kräfte der Natur die Neigung, sich mit den wachsenden Ansprüchen zu vermindern, die durch Vermehrung der Bevölkerung an sie gestellt werden?" So gelangt George zu einer Untersuchung der Malthusschen Bevölkerungstheorie, die er für irrig erklärt: gerade das Gegenteil der Malthusschen Behauptungen sei wahr. In jedem gegebenen Zustand der Civilisation könne eine grössere Anzahl Menschen als Gesamtheit besser versorgt werden als eine kleinere. Die Ungerechtigkeit der Gesellschaft und nicht die Kargheit der Natur sei die Ursache jenes Mangels und Elends, das die herrschende Lehre der Uebervölkerung zuschreibe. — Die Verteilung der Güter sei falsch geregelt, und George sucht dies durch seine Theorie der Verteilung nachzuweisen. Er untersucht zuerst die Bodenrente und schliesst sich hier an Ricardos Theorie an, dass die Bodenrente bestimmt werde durch den Ueberschuss des Bodenertrags über den Ertrag, der bei gleicher Anwendung von Arbeit und Kapital vom schlechtesten Boden zu erzielen sei. — George giebt dieser Lehre die Fassung: Der Besitz eines natürlichen Mittels der Produktion giebt die Macht, sich so viel Güter anzueignen, produziert durch die Thätigkeit der Arbeit und des Kapitals auf dem Boden, als den Ertrag übersteigt, den derselbe Aufwand von Arbeit und Kapital in den am wenigsten einträglichen Beschäftigungen, denen sie sich zuwenden, erzielen kann. — Aus der Existenz der Bodenrente zieht George wichtige Schlüsse für die Höhe von Lohn und Zins. Da nämlich Lohn und Zins nicht vom Produkt der Arbeit und des Kapitals abhängig seien, sondern von dem, was nach Entnahme der Bodenrente übrig bleibe, so folge, dass, wie gross auch die Vermehrung der produktiven Kraft sei, weder Lohn noch Zins sich vermehren könnten, wenn die Vermehrung der Bodenrente gleichen Schritt halte.

Der Zins ist nach George ein gerechter Einkommenszweig, denn er entspringe aus der Vermehrungsfähigkeit, die die reproduktiven Naturkräfte dem Kapital verleihen. Viele Kapitalgegenstände, z. B. Wein, Herden u. s. w. erführen durch den Ablauf einer bestimmten Zeit vermöge des Waltens der Naturkraft eine Verbesserung oder Vermehrung. Dieser Umstand wirke dann auch auf die übrigen Kapitalgegenstände zurück, welche wie Werkzeuge keiner inneren Vermehrung und Verbesserung fähig sind, weil diese, wenn nicht auch sie Kapitalzins abwürfen, überhaupt nicht zum Zweck des Austausches verfertigt werden würden. So entspringt — nach George — der Kapitalzins aus der Vermehrungsfähigkeit, welche einzelnen Kapitalgegenständen infolge der reproduktiven Naturkräfte innewohnt, ferner aus der Fähigkeit der übrigen Kapitalgegenstände, gegen jene ausgetauscht zu werden. Die Höhe des Zinses reguliert sich durch Angebot und Nachfrage, doch ohne grossen Schwankungen unterworfen zu sein, weil jedes Steigen desselben durch Begünstigung, jedes Fallen desselben durch Hinderung der Kapitalbildung ein rasch wirkendes Gegenmittel in sich selbst trägt. Der Lohn wird bestimmt durch die Grösse des Produkts, welches die Arbeit auf dem besten, ihr ohne Zahlung von Grundrente zugänglichen Boden erzielen kann, abzüglich des Betrages, der nötig ist, um etwa aufgewendetes Kapital zu ersetzen und zu verzinsen. Nun aber kann die Arbeit, wiewohl die Konkurrenz sie treibt, sich mit dem geringsten wirklichen Lohnsatze zu begnügen, bei einem geringeren Lohnsatze als dem, der zur Fristung des dürftigsten Lebensunterhaltes hinreicht, nicht bestehen. Deshalb ist das geringste Land, das in Kultur genommen werden kann, dasjenige, welches neben der Reproduktion des etwa aufgewendeten Kapitals und dem Zins desselben gerade noch den Betrag des notdürftigsten Lebensunterhaltes als Lohn für die Arbeit trägt. Und da nach dem Rentengesetz alles, was den Ertrag des geringsten Bodens übersteigt, Grundrente ist und der Kapitalzins in allen Fällen wenigstens annähernd auf dem gleichen Niveau steht, so kann für die Arbeit auch auf dem besten Boden nicht mehr als der Betrag des dürftigsten Lebensunterhaltes übrig bleiben. George kommt zum Schlusse, dass die Bodenrente die Quelle alles sozialen Elends sei: da der Bodenwert ganz abhängig sei von der durch seinen Besitz gewährten Macht, sich die von der Arbeit geschaffenen Früchte anzueignen, so erfolge eine Steigerung des Bodenwertes stets auf Kosten des Wertes der Arbeit. Wenn die zunehmende Produktionskraft den Lohn nicht erhöhe, so unterbliebe das nur, weil sie den Wert des Bodens steigert. Die Bodenrente sauge den ganzen Gewinn auf und der Pauperismus begleite den Fortschritt. Ueberall könne die Thatsache beobachtet werden, dass mit zunehmendem Bodenwerte auch der Unterschied zwischen Reichtum und Armut sichtbar werde. Wo der Bodenwert am grössten sei, zeige die Civilisation neben dem grössten Luxus auch die grösste Armut.

Auch die Handels- und Absatzkrisen haben nach der Ansicht Henry Georges ihre letzte Ursache in der Bodenrente; denn tausend und abertausend Menschen, die jetzt in der Industrie keine Arbeit finden, könnten Beschäftigung erhalten und alle Waren, die in Zeiten der Krise unverkauft liegen bleiben, könnten Absatz finden, wenn die Ausnutzung des Bodens nicht durch die Rente so sehr erschwert wäre. Als Heilmittel für alle soziale Not betrachtet daher George die Beseitigung des privaten Bezugs der Grundrente. Die Besitzergreifung des Grund und Bodens durch einzelne sei eine Ungerechtigkeit; denn im Gegensatz zu allen anderen Gütern sei der Boden nicht vermehrbar und verleihe daher seinen Privateigentümern ein Monopol gegenüber allen anderen Nichtbesitzern. Auf Grund dieses Monopols erhöben jene Bodenbesitzer einen ewigen Tribut von der Arbeit aller anderen: die Grundrente, welche eine beständig steigende Tendenz gemäss der steigenden Produktion, Bevölkerung und Kultur habe. Der hierdurch notwendig gegebene Zuwachs der Rente sei jedoch von den Eigentümern ökonomisch nicht verdient; nicht durch

sie, sondern durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge erzeugt, d. h. durch die Gesamtthätigkeit der Gemeinschaft, von deren Gliedern die wenigen Grundherren den Tribut der Grundrente erpressen.

Als rechtmässige Basis des Eigentumsrechts könne nur das Recht des Menschen auf die Früchte seiner Arbeit angesehen werden. Der Boden aber, der von niemandem erarbeitet, sondern ein Geschenk Gottes sei, dürfe auch nicht von einzelnen zu ihrem Privatvorteil ausgenutzt werden. Das gleiche Recht aller Menschen auf den Gebrauch des Landes sei so klar wie ihr gleiches Recht zu atmen. — George empfiehlt jedoch nicht eine Konfiskation des gesamten Privateigentums am Grund und Boden zu Gunsten des Staates, sondern verlangt nur die Wegsteuerung der Grundrente. Die Grundsteuer müsse so ausgestaltet werden, dass die ganze Grundrente absorbiert werde; alle übrigen Steuern könnten dann abgeschafft werden. (Daher der Name single tax men für die Anhänger Henry Georges.) Der Form nach würde das Grundbesitzrecht unverändert bleiben; aber thatsächlich würde das Privileg des Grundbesitzers, ein Extraeinkommen aus seinem Boden zu beziehen, fortfallen, und dieser Gewinn aus dem Bodenbesitz würde der Gesamtheit zu gute kommen. Eine Entschädigung der Grundbesitzer hält George nicht für notwendig, sondern ebenso wie die Sklavenhalter bei der Sklavenbefreiung das Eigentum verloren hätten, sollten die Besitzer entschädigungslos die Rente verlieren. — Nach Beseitigung der privaten Grundrente kommen die beiden bisher verkümmerten Einkommenszweige zu ihrem Rechte. Denn wo dem Arbeiter jederzeit freies Land zur Benutzung offen steht, kann der Arbeitslohn nur unter denjenigen Betrag sinken, den der Arbeiter als selbständiger Benutzer des Bodens erzielen kann. Und andererseits streicht nun auch der Unternehmer und Kapitalist seinen vollen Gewinn ein, befreit von dem ungerechten Tribut an den Landmonopolisten.[1])

Weist der Plan Henry Georges eine gewisse Aehnlichkeit mit der physiokratischen Forderung einer einzigen Steuer (impôt unique) auf den Reinertrag des Grund und Bodens auf, so ist doch das wesentlich Verschiedene beider Richtungen nicht ausser acht zu lassen. Die Physiokraten sind nicht wie die Anhänger der Bodenbesitzreform dem privaten Grundrentenbezug feindlich gesinnt: sie gehen nur von der Ansicht aus, dass die Grundrente das einzige Reineinkommen sei und wollen dies allein besteuern, einmal aus Gerechtigkeitsgründen, damit die Steuerlast nicht auf die wirtschaftlich schwächeren Pächter, sondern auf die leistungsfähigeren Grundeigentümer gewälzt werde, dann aber auch aus Zweckmässigkeitsgründen, weil Steuern auf Kapitalien, auf Handel und Gewerbe doch zuletzt wieder auf das Reineinkommen des Grundbesitzers fielen. Die Physiokraten wollen durch die Alleinsteuer nicht das ganze Grundrenteneinkommen dem Staate zuführen; dadurch unterscheiden sich die Anhänger des impôt unique von den single tax men.

»Les terres«, sagt Quesnay einmal in seinem Artikel »Fermiers«, »ne doivent pas nourrir seulement ceux qui les cultivent, elles doivent fournir à l'état la plus grande partie des subsides, produire des dîmes au clergé, des revenus aux propriétaires, des profits aux fermiers, des gains à ceux qu'ils emploient à la culture.« Häufig kehrt bei den Physiokraten der Gedanke wieder, dass auch die Grundeigentümer zu den produzierenden Klassen gehören, insofern sie die Verwaltung und Melioration ihrer Güter besorgen. Jedenfalls soll nur ein Teil der Reineinnahmen des Grundeigentümers zu Staatszwecken herangezogen werden. Turgot nennt einmal die Grundeigentümer la classe qui puisse être employée aux besoins généraux de la société, comme la guerre et l'administration de la justice, soit par une service personnel, soit par le payement d'une partie de ses revenus.

2. England. In England trat zuerst Thomas Spence für Bodenbesitzreform ein; er ist wohl der erste Bodenbesitzreformer überhaupt. Spence, 1750 in Newcastle-upon Tyne geboren, hielt im Jahre 1775 in einer philosophischen Gesellschaft seiner Vaterstadt einen Vortrag »The meridian sun of liberty«, der schon die wichtigsten Sätze seiner Lehre enthält. Nach Spence haben die in einem Lande Lebenden kraft ihres Rechts auf Existenz ein gleiches Recht auf den Grund und Boden. Die rechtswidrige Aneignung des Bodens durch die Grundbesitzer sei die Quelle alles Unglücks der arbeitenden Klassen, indem diese dadurch gezwungen werden, für die mächtigen Grundeigentümer zu arbeiten und andere Opfer zu bringen. Deshalb soll das Grundeigentum auf die Gemeinde oder das Kirchspiel (parish) in der Weise übertragen werden, dass alle Bewohner daran ein gleiches Recht besitzen und dass die Gemeinde ihren Grundbesitz niemals veräussern darf. Doch braucht sie ihre Ländereien

[1]) Der Vorschlag zur Erhebung einer single tax im Sinne Georges ist schon früher gemacht worden. Der Schotte William Ogilvie veröffentlichte im Jahre 1782 einen „Essay on the right of property in land, with respect to its foundation in the law of nature", in welchem er nicht nur Gedanken entwickelte, welche sich mit dem Grundprincip der Bodenbesitzreform decken, sondern namentlich auch als Heilmittel der sozialen Uebel den Vorschlag machte, eine Grundrentensteuer als einzige Staatssteuer einzuführen. D. C. Mac Donald veranstaltete unter dem Titel „Birthright in Land" 1891 bei R. Paul in London eine neue Ausgabe dieser Schrift (cf. Backhaus, Allen die Erde! Leipzig 1893, S. 168).

nicht selbst zu bewirtschaften, vielmehr wird vorausgesetzt, dass sie dieselben den Meistbietenden gegen Zahlung eines Pachtzinses auf 7jährige Pachtperioden überlassen würde. Von den eingehenden Pachtgeldern sind zunächst die Steuern und andere gemeinnützige Auslagen zu bestreiten, der Rest aber unter die Bewohner in gleichen Beträgen zu verteilen. Spence starb im Jahre 1814; er hinterliess eine beträchtliche Anzahl Anhänger, die nach einer Angabe von Anton Menger im Jahre 1817 in London einen Aufstand zur Durchführung der Absichten ihres Meisters versuchen wollten. Der bereits erwähnte Ogilvie, ferner Patrick Edward Dove traten in Broschüren für die Bodenverstaatlichung ein.

Auch Herbert Spencer, der sonst so energisch für die freie Erwerbsthätigkeit eintritt, gab in der ersten 1851 erschienenen Auflage seiner Schrift Social Statics der Ansicht Ausdruck, dass das Privateigentum am Boden verschwinden müsse wie einst das Menscheneigentum, denn das Grundeigentum sei nicht wie das Kapital durch Arbeit entstanden, sondern beruhe auf Raub und Bedrückung.

John Stuart Mill hat ebenfalls der Bodenbesitzreform seine kräftige Unterstützung geliehen. In seinen Grundsätzen der politischen Oekonomie gründet er das Privateigentum auf das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Das Eigentum, auf seine wesentlichen Bestandteile zurückgeführt, bestände in der Anerkennung des Rechts jeder Person, über alle Sachen frei zu verfügen, welche sie durch eigene Arbeit hervorgebracht oder durch Erbschaft oder Vertrag von dem Produzenten empfangen habe. Da der Grund und Boden, wenn man von der Verbesserung absähe, kein Produkt menschlicher Arbeit sei, so könne jenes Princip des Eigentums auf den Grundbesitz nicht angewendet werden (Mill, Principles of political economy book II, ch. 2 § 5). Zwischen diesem und dem Eigentum an den eigentlichen Arbeitsprodukten bestände ein tiefgreifender Gegensatz. Deshalb könne auch der Staat mit dem Grundbesitz frei schalten und denselben sogar vollständig enteignen, vorausgesetzt nur, dass die Grundeigentümer den vollen Geldwert des Bodens in Kapital oder Rente ersetzt erhielten. Dagegen ist Mill der Ansicht, dass das Eigentum an den Produkten menschlicher Arbeit ein unbedingtes sein könne und solle. Die Bodenbesitzreform zog zuerst die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, als 1870 die Satzungen der »Landbesitzreformgesellschaft« (Land tenure reform association) auf Antrieb John Stuart Mills festgestellt wurden. Der 4. Artikel im Programm dieser Gesellschaft lautet: »Der Staat soll durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens, soweit man ihn feststellen kann, oder wenigstens einen grossen Teil dieses Mehrwerts zurückfordern, denn dieser folgt ganz natürlich aus dem Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, ohne dass der Eigentümer etwas dazu beiträgt; doch bleibt den Eigentümern das Recht vorbehalten, ihre Ländereien dem Staate zu überlassen gegen den Marktpreis, der zu der Zeit gilt, wo dieser Grundsatz Gesetz wird.«

In neuerer Zeit hat namentlich Alfred Russel Wallace für die Bodenbesitzreform Propaganda gemacht. Wallace veröffentlichte 1882 sein Buch »Land Nationalisation, its necessity and its aims«, um zu zeigen, dass ein vernünftiges System der Besitzergreifung unter der starken Leitung des Staates vollständig die Uebel heilen würde, die mit dem bestehenden System absoluten Eigentums verbunden seien. Er weist auf die Schäden hin, welche aus dem stets anwachsenden Grossgrundbesitz in Irland, England und Schottland sich ergeben haben, und schlägt dann folgenden Reformplan vor. Der Staat soll das Obereigentum am Grund und Boden haben; aber das Eigentum des Staates soll sich nicht auf die Meliorationen, sondern nur auf den Wert des Bodens erstrecken, so weit er den Naturkräften und den allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen zu verdanken ist; für den letzteren Wert — the inherent value of land — zahlt der Pächter die quit-rent. Der andere Teil des Wertes, den der Pächter durch eigene Arbeit und Kapitalien geschaffen hat, die Gebäude und alle Meliorationen, sollen das Eigentum des Pächters sein — das sog. tenant-right; über dieses darf der Pächter frei verfügen; er darf es auch veräussern, nur darf er es nicht verafterpachten, damit nicht die Afterpächter wieder abhängig von den Staatspächtern würden; Hypotheken dürfen nur bis zu bestimmter Höhe, unter bestimmten Tilgungsbedingungen und unter staatlicher Genehmigung aufgenommen werden. Wallace unterscheidet sich von den meisten Bodenverstaatlichern und vor allem auch von Henry George dadurch, dass er dem Grundeigentümer ein Entschädigungsrecht zugesteht. — In England wird namentlich auch durch Flugschriften und populäre Broschüren (die sog. Land Restoration Tracts) eifrig für die Bodenbesitzreform Propaganda gemacht.

Eine Bodenverstaatlichungsgesellschaft (Land Nationalization Society) hat sich 1881 unter dem Vorsitz von Wallace gebildet, um die Ausführung seines Planes zu erproben. Ihr Organ ist betitelt »Land and Labour«. Diese Gesellschaft hat einige ihrer eifrigsten Mitglieder

verloren, die mehr den Ansichten von Henry George zuneigen. Die Abtrünnigen haben 1883 die Bodenreformvereinigung (Land Reform Union) gegründet, auf deren Veranlassung Henry George in England Vorträge hielt. Diese Gesellschaft, die den Namen Landrestaurationsbund (Land Restoration league) angenommen hat, steht im wesentlichen auf dem Standpunkte Henry Georges: daher weisen sie auch die Entschädigungspflicht des Staates ab. ›Es ist unzulässig‹, sagen sie, ›dass englische Bürger verpflichtet sein sollten, einen Boden, der ihnen von Rechts wegen gehört, wieder zu kaufen, oder die, welche ihnen den Ertrag ihrer Arbeit wegnahmen, dafür zu entschädigen, dass ihnen das Recht, weiter zu rauben, genommen wird.‹ In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen Georges schlagen sie vor, ›die Grundsteuer soweit zu erhöhen, dass alles Einkommen aus dem Boden in die Staatskassen fliesse‹. Ein schottischer Bund für die Landzurückerstattung nach denselben Grundsätzen wurde 1884 gegründet.

Trotz eifrigster Bemühungen ist es aber der Agitation der englischen Bodenreformer nicht gelungen, weitere Kreise des Volks oder politisch einflussreiche Männer für ihre Pläne zu interessieren. Das einzige, was hier erreicht ist, ist eine kleine Gruppe von Politikern unter dem Namen The Land Values Taxation Comittee, die für eine starke Erhöhung der Grundsteuer eintreten.

Auch in den australischen Kolonieen Englands haben die Bodenverstaatlichungsideeen zahlreiche Anhänger gefunden; dort hat man auch neuerdings einige gesetzgeberische Versuche gemacht, die, ohne die vollständige Verwirklichung der Ideeen von Henry George anzustreben, doch in der Richtung der Ziele der Bodenbesitzreform liegen. In Neuseeland und in Neusüdwales ist der Grundbesitz mit einer stark progressiven Steuer belegt worden. Als Basis der Grundrentensteuer gilt der Wert des »unverbesserten Bodens« d. h. der Gesamtwert des Bodens mit Ausnahme des Wertes an Meliorationen, Baulichkeiten, Einrichtungen etc. Von diesem Werte des Bodens wird eine progressive Steuer erhoben, wobei aber die kleineren Besitzungen steuerfrei bleiben. Ausserdem wurde die Regierung ermächtigt, grosse Landgüter zu einem durch Sachverständige bestimmten Preise zu kaufen, auch wenn der Eigentümer dagegen opponierte.

3. Deutschland. In Deutschland ist zuerst Hermann Heinrich Gossen für Bodenbesitzreform eingetreten in seiner 1853 erschienenen Schrift »Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln«. Er empfiehlt die Methode des Ankaufs allen Grund und Bodens durch den Staat als die ›einzig richtige Methode, welche dem Menschen mit ursprünglicher Sicherheit die Bahn bezeichnet, welche er zu wandeln hat, um seinen Lebenszweck in vollkommenster Weise zu erreichen«. Doch ist Gossen im übrigen individualistisch gesinnt. Er will zwar, dass das Eigentum des Grund und Bodens der Gesamtheit gehöre; aber, um dies durchzuführen, hält er es für rätlich, dass jeder Fleck demjenigen zur Produktion überlassen werde, welcher die höchste Rente zu zahlen sich geeignet findet. Gossen glaubt, dass das ›freie Walten wirtschaftlicher Kräfte‹ nicht gestört werden dürfe, und verteidigt, im Gegensatz zu den Sozialisten, die Unverletzlichkeit des Privateigentums. — Nächst Gossen hat dann besonders der Arzt Dr. Theodor Stamm für die Sache der Bodenbesitzreform gewirkt. Er befürwortete in seinem 1870 erschienenen Buch ›Die Erlösung der darbenden Menschheit‹ die Verstaatlichung des Bodeneigentums oder der Grundzinsen. Der einzelne sei nur berechtigt, die Erträge seiner auf den Erdboden verwandten Arbeit für sich als unbeschränkte Nutzniessung zu beanspruchen, aber er habe nicht das Recht auf das unbeschränkte Eigentum am Erdboden, weil dieser mit den ihm anhaftenden Kräften nicht die Menschenarbeit, sondern die Natur erzeugt habe, und ebensowenig ein Recht auf diejenigen Wertsteigerungen des Privatgrundeigentums, welche nicht durch die Arbeit des Eigentümers, sondern durch die Gesamtarbeit der Bevölkerung sich ergäben. — In ähnlicher Weise wie Gossen und Stamm vertreten noch mehrere Schriftsteller die Bodenbesitzreform, so z. B. Samter, Stöpel, v. Helldorff-Baumersroda.

In neuester Zeit hat besonders Flürscheim durch seine Schriften sowie durch den 1888 von ihm gegründeten »Bund für Bodenbesitzreform« und seine Zeitschrift, die zuerst unter dem Titel »Deutschland«, dann unter dem Titel »Freiland« erschienen ist, für die Bodenbesitzreform gewirkt. — Flürscheim hat zahlreiche Anhänger in Deutschland gefunden; mehrere Schriftsteller über Bodenbesitzreform haben sich seinen Anschauungen eng angeschlossen, u. a. Seiling, Schärz, Harmening, Backhaus, Drexler.

Der Deutsche Bund für Bodenbesitzreform hat neuerdings (April 1898) eine Aenderung seines Programms vorgenommen. Unter dem Namen »Bund der Deutschen Bodenreformer« und unter dem Vorsitze von A. Damaschke wird er in Zukunft, ohne dass seine principielle Stellungnahme eine Aenderung erfährt, mehr den erreichbaren

realpolitischen Zielen sich zuwenden; in den neuen Satzungen heisst es: »Der Bund der Deutschen Bodenbesitzreformer sieht in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des sozialen Problems. Er tritt dafür ein, dass der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Missbrauch mit ihm ausschliesst und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht.« Das Publikationsorgan des Bundes ist die zweimal monatlich erscheinende »Deutsche Volksstimme«.

Am ausführlichsten hat Flürscheim seine Ideeen in dem Werke »Der einzige Rettungsweg« auseinandergesetzt.

Wie Flürscheim, der ehemalige Besitzer der Gaggenauer Eisenwerke, selbst einmal berichtet, war das erste Buch, das er las, als er sich in das Privatleben zurückgezogen hatte, Henry Georges »Fortschritt und Armut«. Diese Lektüre veranlasste ihn zur Abfassung seiner ersten Schrift »Auf friedlichem Wege«, die 1884 erschien und worin er im wesentlichen sich an George anschloss. Seitdem hat Flürscheim die Georgesche Theorie in vielen Punkten für irrig befunden und demgemäss seinen Standpunkt wesentlich modifiziert.

Bekanntlich beruht der Haupteinwand der Sozialisten gegen die Georgeschen Bestrebungen auf dem Gedanken, dass durch dieselben nur die Grundrente beseitigt werde, dass aber die andere, praktisch weit wichtigere Form des sogenannten »arbeitslosen Einkommens«, nämlich der Kapitalzins, noch weiter bestehen bleibe und somit die ganze Reform den arbeitenden Klassen gar nicht zu gute komme. Hier ist der Punkt, wo Flürscheim einsetzt und wo er seine sich wesentlich von der Georgeschen Theorie unterscheidende Lehre begründet. Die von den Sozialisten gegen Henry George erhobenen Einwände scheinen Flürscheim völlig berechtigt. Wenn die Zuweisung der Grundrente an die Allgemeinheit wirklich nur die Wirkung hätte, welche George von ihr erwartet, dann wäre es auch für Flürscheim keinem Zweifel unterlegen, dass die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital ungestört ihren Fortgang nähme und dass nur volle Verstaatlichung aller Produktionsmittel Besserung schaffen könne.

Flürscheim will beweisen, dass die Bodenverstaatlichung allein in ihren Wirkungen das gleiche erreicht, als wenn zugleich die übrigen Produktionsmittel verstaatlicht worden wären.

Aehnlich wie Henry George geht Flürscheim von dem Problem aus, woher es komme, dass trotz der ungeheuer gesteigerten technischen Fortschritte und der immer wachsenden Gütermenge doch die Lage der arbeitenden Klassen gleich gedrückt bliebe und andererseits die Unternehmer über Mangel an Absatz klagen, mit anderen Worten, Flürscheim sucht das Wesen des Pauperismus und der Handelskrisen zu erklären.

Warum also ist der Kaufwillige nicht kauffähig und wie ist es möglich, dass auf allen Gebieten der menschlichen Arbeit fleissige arbeitswillige Menschen müssig gehen, während sie so gerne im Tausche untereinander ihre Arbeitserzeugnisse auswechselten?

Worin besteht das Hindernis, welches zwischen die Tauschwilligen tritt? Die Antwort auf diese Frage ist nach Flürscheim die Antwort auf die grosse soziale Frage.

Die Grundursache für alle diese sozialen Uebel findet Flürscheim nicht in der kapitalistischen Produktionsweise, nicht darin, dass einzelne Kapitalien besitzen und dieselben nach ihrem Belieben zur Produktion verwenden, sondern darin, wie die Kapitalüberschüsse oder wenigstens ein Teil derselben angelegt werden. Dass es eine wachsende Zahl von Menschen giebt, deren Einkommen so gross ist, dass sie es nicht verbrauchen können, wenn sie auch noch so verschwenderisch damit hausen, würde noch kein Hindernis des Güteraustausches sein, wenn dieser Ueberschuss wirklich zu neuer Produktion verwandt würde, wenn dafür immer Produktionsmittel beschafft und damit immer neue Güter hergestellt würden. Dann fänden die vorhandenen Arbeiter Beschäftigung und der Konsum könnte steigen, da infolge der neuen Produktionswerkzeuge die Produkte immer billiger würden. Auf diese Weise würden aber thatsächlich nicht die Einkommensüberschüsse der Grosskapitalisten verwandt, sie würden grösstenteils nicht in „wirklichem" Kapital, sondern in „falschem Kapital" angelegt, in einem aus kapitalisierten Tributrechten bestehenden Kapital. Solche Tributrechte seien namentlich alle mit dem Grund und Boden zusammenhängenden Monopole; diese „imaginären" Werte seien heute die sichersten Anlagen von Kapital.

In der Möglichkeit, die der Kapitalist hat, sein Einkommen in dieser sicheren Weise in Grund und Boden anzulegen, erblickt Flürscheim die Ursache der Krisen: sobald diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, werde sich das Kapital auch wieder völlig der Industrie zuwenden, das Mehrprodukt würde Absatz finden, die Ueberproduktion verschwände und damit die Absatzlosigkeit.

Doch wie sollen nach Flürscheim Zins und Grundrente und damit die Krisen verschwinden? Die Antwort auf diese Frage hängt eng mit Flürscheims Zinstheorie zusammen, die erst kurz dargelegt werden muss.

Woher stammt nach Flürscheim die Möglichkeit, für ausgeliehenes Kapital Zins zu erlangen? Die Grundursache ist: das Privateigentum an Grund und Boden; ohne das Privatrecht, Land zu besitzen, hätten wir auch nicht das Kapital in seiner heute häufigsten Bedeutung als zinstragenden Wert. Die Grundrente sei die Mutter des Kapitalzinses, dieser

Satz sei der wichtigste einer wahren Nationalökonomie. Hier liegt auch die Hauptdifferenz zwischen George und Flürscheim. Ersterer erblickt in der Grundrente den gemeinsamen Feind der Arbeit und des Kapitals, insofern als durch sie Arbeitslohn und Kapitalzins geschmälert würden: Flürscheim dagegen meint, dass der Arbeitslohn eine doppelte Schmälerung erfahre, nämlich durch Kapitalzins und Grundrente, dass aber die letztere die Ursache des ersteren sei und dass mit der Beseitigung der Grundrente auch der Zins verschwände. Und der Unternehmergewinn? Dieser ist nach Flürscheim nicht ungerecht; er könne nicht zur Ausbeutung der Arbeiter führen, denn er decke in der Regel nicht einmal den berechtigten Lohn der Unternehmerarbeit und im Durchschnitt leide der Unternehmer unter demselben Verhängnis wie der Arbeiter. Solange man mit Geld Land kaufen könne, solange man Kapital in Landeigentum umwandeln könne, solange werde man auch für die Verleihung von Geld, von Kapital mindestens ebensoviel Zins beanspruchen können, als man mit dem dafür eingetauschten Lande Grundrente erzielen könne. Das Gesetz des einfachen Tausches bestimme, dass ein Gegenstand, mit dem man einen anderen eintauschen könne, dessen Wert besitze, und wenn man mit Kapital Grundzins kaufen könne, so habe das Kapital einen neuen Wert erlangt, der unabhängig von seinem Gebrauchswert sei, einen Wert, der aus der Kapitalisierung des Zinstributs entstände, den man damit kaufen könne. Mit dem Privateigentum an Grund und Boden verschwände auch der Zins oder er könne sich wenigstens nur auf der Höhe einer Risicoprämie für die Verlustgefahr halten: aber diese Risicoprämie müsse unendlich klein werden, da mit dem Schwinden des Zinses auch die Erwerbskrisen schwänden. Neben dieser Zinstheorie, die den Zins aus der Möglichkeit erklärt, für Kapital rentetragenden Boden kaufen zu können, findet sich bei Flürscheim noch eine zweite, die den Zins erklärt aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Flürscheim meint nämlich, infolge seiner Reform würden massenhaft Kapitalien frei werden und viele sich neu bilden, so dass das Angebot die Nachfrage übersteigen werde. „Wo jeder“ — meint Flürscheim — „der arbeiten will, mit Leichtigkeit Kapital erzeugen kann, da werden bald diejenigen, welche eine gewisse Anzahl Jahre thätig sind, das Kapital, dessen sie zu ihrem Betriebe bedürfen, erspart und von da ab sogar Kapital zur Ausleihung übrig haben. Die Anfänger, welche solches bedürfen, werden natürlich immer die Minderzahl bilden, und das Angebot wird die Nachfrage um so mehr übersteigen, als die Grosskapitalisten, denen der Weg der falschen Kapitalanlage abgeschnitten ist, auch mit ihrem grossen Angebot im Markt erscheinen müssen. Der Zins wird infolgedessen auf die Höhe der Gefahrprämie sinken.“

Doch welche wunderbaren Wirkungen verspricht sich Flürscheim noch ausser dem Verschwinden von Zins und Grundrente von seiner Reform! Die Folge der Verstaatlichung des Grundbesitzes soll vor allem unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit und ständig steigender Arbeitslohn sein. Mit dem Aufhören des Tributrechts werde die volle Tauschfreiheit für alle, die Güter produzieren, entstehen: dieser vermehrten Produktion werde stets entsprechender Konsum folgen; dem hierdurch riesig steigenden Konsum entsprechende neue Produktion; auf allen Gebieten der Arbeit werde es leicht werden, lohnende Arbeit zu finden.

Soweit Flürscheims Theorie. Wie soll sich nun die praktische Durchführung gestalten? Wie soll die Grundrente und damit Zins, Rente, Ueberproduktion und alle soziale Not beseitigt werden? Um dies zu erreichen, will Flürscheim nicht, dass der Staat das Eigentum am gesamten Grund und Boden erhielte, die gesamte landwirtschaftliche Produktion in seine Hand nähme und jeden Bodenbebauer etwa mit fester Besoldung anstellte: die staatlich organisierte Bodenbewirtschaftung verwirft Flürscheim durchaus, weil dies eine Art von Kommunismus sei. Vielmehr soll die Bodenbebauung völlig dem Belieben des einzelnen anheimgestellt werden: der Staat soll nicht den gesamten Ertrag des nationalen Bodens für sich einziehen, sondern nur die reine Grundrente erhalten, d. h. den Teil des Bodenertrags, der nicht auf der Arbeit des Bodenbebauers beruht, sondern der den Naturkräften zu danken ist, soweit sie einem Grundstücke einen Vorteil über die anderen Grundstücke gewähren, und der Gesellschaftsentwickelung, mit anderen Worten, der Staat soll die Grundrente im Ricardo-v. Thünenschen Sinne erhalten. Der Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen, soll in den verschiedenen Ländern ein verschiedener sein. In England und Amerika hält Flürscheim die Methode für am einfachsten, die Grundrente teils »wegzusteuern«, teils abzukaufen, so dass also der Staat den einen Teil der Grundrente durch eine hohe Grundrentenbesteuerung, den anderen durch Abkauf seitens der Grundbesitzer an sich ziehen sollte. Anders in Deutschland; hier soll die Grundrente nicht »weggesteuert«, sondern »weggepachtet« werden.

Zunächst soll der Staat eine Abschätzung des gesamten Grund und Bodens zum heutigen Werte vornehmen und ihm das ewige Vorkaufsrecht zukommen, bis allmählich aller Boden im Besitz des Staates ist. Der Staat soll dann den Boden so verpachten, dass dem einzelnen Pächter nur die Vergütung für seine Arbeit bleibt (Arbeitslohn) und die Verfügung über die vom Boden trennbaren Objekte; die eigentliche Grundrente aber soll an den Staat fallen.

Bei der Wertschätzung des Grund und Bodens sind demnach 3 Teile zu unterscheiden. Einmal ist abzuschätzen der Wert der vom Boden trennbaren Objekte, z. B. die Häuser, Einzäunungen, Rohrleitungen, Bäume etc., diese Objekte dürfen nach wie vor ein Privateigentum des Boden-

bebauers bleiben. — Vom übrigen Wert des Bodens sind noch 2 Teile zu unterscheiden, nämlich das, was auf die Arbeit des Bodenbebauers bezw. seiner Arbeiter zurückgeführt werden kann, und das, was den besonders günstig wirkenden Naturkräften und der Verkehrsentwickelung zuzuschreiben ist.

Um den ersten Teil kennen zu lernen, meint Flürscheim, sei der einfachste Weg die Verpachtung; bei der Verpachtung werde jeder wissen, wie hoch er seine Arbeitsleistung anzuschlagen habe, und das, was der Pächter über den Pachtzins erlöse, entspräche dem gerechten Arbeitslohne, der Pachtzins selbst aber, die Grundrente, müsse an den Staat fallen. Ist die ganze Wertschätzung vorgenommen, so soll es den bisherigen Besitzern des Bodens freistehen, den vollen geschätzten Betrag vom Staate als Entschädigung zu fordern, damit »jeder Grund zur Entspinnung der Diskussionen über das, was heute Grundrente sei, und über die Berechtigung des Grundeigentums« wegfalle. Also die bisherge Grundrente wird dem bisherigen Grundeigentümer weiter bezahlt — nur der Wertzuwachs, der nicht auf Arbeit zurückzuführen ist — soll nicht mehr dem Grundeigentümer zukommen. Wollen daher die bisherigen Grundeigentümer ihr Land weiter bewirtschaften, so soll ihnen der erste Teil — die vom Boden trennbaren Objekte — als Privateigentum weiter gehören, für den übrigen Teil aber müssen sie sich als Pächter mitbewerben unter denselben Bedingungen wie die übrigen, nachdem sie für die bisherige Grundrente entschädigt sind. Ob ein Wertzuwachs am Grund und Boden stattgefunden habe, sei leicht an den in jedem Jahre sich ergebenden Pachtrenten zu ersehen, nachdem der Teil abgezogen sei, der auf die vom Boden trennbaren Meliorationen entfällt.

B. Bodenbesitzreform und Sozialismus.

Der moderne Sozialismus, der eine Kollektivierung aller Produktionsmittel und gesellschaftliche Leitung der Produktion anstrebt, verhält sich durchaus ablehnend gegenüber den Bestrebungen von Henry George und Flürscheim.

Nachdem bereits früher Hermann Bahr in den »Deutschen »Worten« die Ziele der Landliga vom sozialistischen Standpunkte aus beleuchtet hatte und diese Bewegung als den »Versuch einer Ausbeutung der sozialen Ideeen zu Gunsten des beweglichen Kapitals« erklärt hatte, ist neuerdings noch mehrfach die Bodenverstaatlichungsbewegung von sozialistischer Seite zum Gegenstand der Polemik gemacht worden.

Der Marxismus muss schon von seinem rechtsphilosophischen Standpunkte aus die ganze Bewegung perhorrescieren, denn diese erstrebt eine Reform unserer heutigen Zustände nach bestimmt vorgezeichnetem Plane; der moderne Sozialismus dagegen, soweit er Marx folgt, glaubt seiner materialistischen Geschichtsauffassung gemäss nicht, dass nach vorher festgestellten Reformplänen der sozialistische Staat geschaffen werden könne, sondern dass wir mit naturgesetzlicher Notwendigkeit in diesen Staat hineinwachsen. Der Sozialismus in diesem Sinne konstatiert eine Thatsache, er erfindet keine Pläne. Vor allem aber wird von dieser Seite mit Recht der Einwand erhoben, dass die Verstaatlichung der Grundrente allein nicht im stande sei, die verheissene Umwälzung zu bewirken.

Von diesem marxistischen Standpunkte aus betrachtet Conrad Schmidt in der Broschüre »Soziale Frage und Bodenverstaatlichung« Flürscheims Theorie und kommt zu dem Ergebnis, dass es »utopisch« sei, die Lösung der sozialen Frage von der Bodenverstaatlichung zu erwarten.

Mit ähnlichen Argumenten wie Schmidt bekämpft der Marxist Karl Kautsky die Flürscheimsche Lehre in der »Neuen Zeit«. Dort hatte Flürscheim in einer Abhandlung »Bodenbesitzreform und Sozialismus« die Hauptideeen seiner Reform kurz zusammengefasst; gegen diese Ausführungen wendet sich Kautsky in einem in derselben Zeitschrift unter demselben Titel erschienenen Artikel (1890). Kautsky meint, es sei thöricht, »mit Kanonen nach Spatzen zu schiessen«; die Sozialdemokraten müssten sich ablehnend gegen die Vereinigung mit den Bodenbesitzreformern verhalten, einmal, weil diese Vereinigung der beiden keine Vermehrung ihrer Kräfte bedeute, sondern jeden Teil schwächen würde, und zweitens, weil blosse Verstaatlichung des Grund und Bodens einen Kraftaufwand erfordern würde, der ausser Verhältnis zu dem Vorteile stünde, der dem Proletariat und der Reform erwachsen könnte.

In der genannten Zeitschrift findet sich ferner eine Abhandlung, worin sich Bebel gegen die Flürscheimsche Reform ausspricht, und zwar in einer Besprechung der Utopie »Das Maschinenalter«, die für die Bodenbesitzreform eingetreten war.

C. Kritik der Bodenbesitzreform.

Die Kritik der Flürscheimschen Lehre muss sich zunächst mit seiner Krisentheorie abfinden. Wenn Flürscheim den Ursprung der Krisen in der Möglichkeit erblickt, sein Vermögen im Grund und Boden anzulegen, so scheint er uns damit die wahre Natur der Krisen verkannt zu haben. Nicht die sichere Art der Tributerlangung in Form von Zins und Rente ist die Ursache der

Krisen; selbst angenommen, Zins und Rente seien beseitigt, so dass alles Einkommen nur Arbeitslohn bezw. Unternehmergewinn wäre, so wäre auch dann die Quelle der Krisen nicht verstopft, solange die ungeregelte, planlose Produktionsweise beibehalten wird; in dieser liegt die Ursache der Krisen, nicht im Zins und nicht in der Rente. An der privatwirtschaftlichen Produktionsweise soll aber nichts geändert werden; die soziale Frage, so drückt es Flürscheim einmal aus, sei eine Frage der Produktions**befreiung**, nicht der Produktions**leitung**. Angebot und Nachfrage seien Regulatoren für Gütererzeugung und Verteilung, deren Feinfühligkeit und Unparteilichkeit nie von bezahlten Arbeitern erreicht würde. Auch die Zinstheorie Flürscheims ist theoretisch nicht stichhaltig begründet. Die Möglichkeit, dass an Naturkräften, vermittelst deren jährlich Früchte erzeugt werden, ein Privateigentum möglich sei, soll der Grund des Zinses sein: es ist der alte Fehler der sogenannten Fruktifikationstheorie, in den Flürscheim hier verfällt. Diese alte so oft schon widerlegte Lehre muss der Bodenverstaatlichungsbewegung als wichtigste theoretische Stütze dienen! Diese Theorie **umgeht** die Schwierigkeit, statt sie zu lösen: es soll erklärt werden, wie es komme, dass ausgeliehenes Kapital jährlich Zinsen bringt; statt nun, wie es der gegebene Weg ist, vom dargeliehenen Kapital auf das **ursprüngliche** Kapital zurückzugehen und aus dessen wirtschaftlichen Funktionen den Zinsbezug zu erklären, weist diese Theorie auf **eine** Art der Verwendung des Kapitals hin, auf die zum Bodenankauf und sagt: Wie der Boden jährlich Früchte bringt, so muss auch das Kapital jährlich Zinsen bringen. — Die Wirkung der Naturkräfte kann jedoch nicht zur Erklärung des **Zinses** herangezogen werden; nicht nur im Bodenanbau wirken diese Kräfte, sondern sie sind überall beteiligt, auch in der Industrie; sie wirken jedoch nur **mit** bei der Produktion, sie sind nicht **allein** produktiv, sie müssen unterstützt werden durch Arbeitskräfte und Kapitalien. Ein Stück Land, wenn es auch jährlich Früchte trägt, kann trotz dieser Naturkräfte keinen Preis erlangen, wenn die Fruchtbarkeit nicht so gross ist, dass die Arbeit mindestens den durchschnittlichen Lohn abwirft. Wofür also bezahlen wir einen Preis, wenn wir ein Stück Land kaufen? **Nicht** für die Naturkräfte, ausser in dem Falle, wo diese besonders intensiv wirken, sondern für Arbeit und Kapitalien, die früher bereits auf den Boden verwandt worden sind; im Preise für den Boden wird also eventuell Arbeitslohn, Kapitalzins und Grundrente vergütet.

In dem Bodenankauf haben wir einen Specialfall der Kapitalanlage vor uns, nicht den, der uns überhaupt erst die Zinserscheinung erklärt; zur Erklärung des Kapitalzinses muss vielmehr auf das Kapital selbst und dessen wirtschaftliche Funktion zurückgegangen werden, d. h. der Zins ist zu erklären aus der technischen Produktivität des Kapitals. Da in der Regel überall, wo Kapitalien in der Produktion Verwendung finden, ein Mehr an Produkten erzielt wird als ohne Kapital, muss derjenige, der Kapital entleiht, für diese ihm überlassenen Vorteile etwas zahlen. Immer und überall, solange Kapital zu produktiven Zwecken verwandt wird, wird daher auch ein Zins in Anrechnung kommen müssen, auch wenn die dargeliehenen Kapitalsummen zu anderen Zwecken benutzt werden. Der Zins würde auch fortbestehen, wenn aller Boden umsonst zu haben wäre, oder wenn er im Gemeinbesitz, d. h. unverkäuflich wäre. — Die zweite Zinstheorie Flürscheims scheint uns ebenfalls irrig zu sein: selbst angenommen, die grosse Vermehrung des Kapitalangebots würde — wie Flürscheim meint — zu einer grossen Erniedrigung, ja selbst Beseitigung des Zinses führen, so könnte diese Wirkung doch nur eine ganz vorübergehende sein, denn die mit Hilfe der umsonst dargeliehenen Kapitalien erzielten Gewinne würden eine solche Nachfrage nach Kapitalien, eine solche Vermehrung der gewerblichen Thätigkeit hervorrufen, dass binnen kurzem der Zinssatz wieder auf das übliche Niveau gebracht sein würde.

Was die Wirkungen der Bodenbesitzreform, vor allem die »unendlich vervielfältigte Arbeitsgelegenheit« anlangt, so überschätzt Flürscheim bei weitem die Tragweite seiner Massregel. Zunächst kann die Folge der Flürscheimschen Reform — einmal angenommen, sie sei durchführbar — nur die sein, dass die zukünftige Grundrente an den Staat fällt, dass also der Wertzuwachs des Grund und Bodens nicht mehr einzelnen, sondern der Gemeinschaft zu gute kommt. Zugegeben nun, diese vermehrten Einkünfte des Staates genügten, alle Steuern zu beseitigen, woher will Flürscheim wissen, dass diese Steuererleichterungen gerade den **Arbeitern** zu gute kommen und nicht etwa den Unternehmern durch Erhöhung des Kapitalzinses oder, da Flürscheim die Beseitigung des Zinses annimmt, des Unternehmergewinnes? Wie diese Steuererleichterung wirken wird, hängt von den Konjunkturen, von den Machtverhältnissen der Unternehmer- und Arbeiterklasse ab.

Was die »unendlich vervielfältigte« Arbeitsgelegenheit betrifft, so ist der landwirtschaftlich benutzbare Boden doch nur begrenzt vorhanden, so dass hier von unendlicher Vervielfältigung nicht die Rede sein kann: zudem wird durch das Aufhören des

Grundrenteneinkommens viel Kapital aus der Anlage im Grund und Boden herausgenommen und ländliche Arbeitskräfte werden überflüssig. Aber es soll ja jedem Arbeiter nach Flürscheim offen stehen, eine Parzelle Land zu pachten; gewiss: nur dass ein grosser Teil des Bodens in Beschlag genommen werden wird von solchen, die kapitalkräftig sind und ihrerseits Arbeiter gegen festen Lohn, der kaum gegen früher steigen dürfte, beschäftigen.

Für die gewerblichen Arbeiter wird möglicherweise durch die der Industrie zuströmenden Kapitalien von den Arbeitern vorübergehend eine Lohnerhöhung erreicht werden können, doch wird die entstehende Bevölkerungsvermehrung den Lohn wieder bald auf das durchschnittliche Niveau zurückbringen. Dazu kommt die Einwirkung der Krisen, die nicht, wie Flürscheim meint, infolge seiner Reform verschwinden, sondern im Gegenteil aller Wahrscheinlichkeit nach durch die gesteigerte Produktion noch zahlreicher werden. Kurz, es ist in keiner Weise abzusehen, wie die Flürscheimsche Reform gerade der Arbeiterklasse den gepriesenen Segen bringen solle!

Die praktischen Schwierigkeiten, die sich einer Durchführung der Bodenbesitzreform nach Flürscheims Idealen in den Weg stellen, sind nicht geringer als die theoretischen Mängel in der Grundanschauung. So einleuchtend der Plan erscheinen mag, nur dasjenige Grundeinkommen dem einzelnen zu überlassen, welches er seinem Fleisse, seiner Geschicklichkeit und seinen Kapitalaufwendungen zu verdanken hat, dagegen dasjenige, welches die Folge besonders günstiger Naturkräfte oder von Verkehrsverhältnissen ist, der Gesamtheit zu überweisen, so schwer, ja unmöglich ist eine solche Trennung praktisch durchzuführen. Mag man immerhin für die theoretische Betrachtung den Gesamterlös des Bodens auf die 3 Bestandteile: Arbeitslohn, Kapitalzins und reine Grundrente, zurückführen, einen sicheren Anhalt für die Berechnung, wieviel auf jeden dieser Teile kommt, hat man nicht, daher es auch nicht möglich ist, die reine Grundrente wegzupachten, ebenso wie eine eigentliche Grundrentenbesteuerung unmöglich ist. An letzterer Schwierigkeit müsste auch Henry Georges Plan, die Grundrente wegzusteuern, scheitern. Schon bei der Schätzung des augenblicklich vorhandenen Bodenwertes ist es sehr schwierig, herauszurechnen, was auf die vom Boden trennbaren Objekte, was auf die Arbeit und was auf die reine Grundrente entfällt.

Auch der neue Versuch Emeles, eine Grundrentensteuer zu berechnen, die als einzige Steuer neben einer Einkommensteuer in Baden einzuführen sei, löst diese Schwierigkeit nicht, da auch hier nicht die »reine Grundrente« im nationalökonomischen Sinne besteuert wird, sondern in ziemlich roher Weise eine Schätzung des Bodenwertes vorgenommen und dieser bebesteuert wird.

Flürscheim meint, das Pachtangebot werde einen sicheren Beweis liefern, da ja jeder genau wisse, wie hoch er seine Arbeit zu veranschlagen habe. Ist diese Ansicht wirklich gerechtfertigt? Kann der Bieter nicht sehr leicht den Wert dessen, was er durch seine Arbeit leisten kann, unterschätzen oder aber überschätzen, so dass er eventuell nach Zahlung des Pachtzinses noch Verluste hat oder keine Grundrente einsteckt? Doch hier liegt nicht die Hauptschwierigkeit; die bisherigen Grundeigentümer können ja, wenn sie wollen, mit dem ganzen Verkaufswerte des Grund und Bodens entschädigt werden; die Schwierigkeit liegt besonders in der Berechnung des Zuwachses an Grundrente. Ist nämlich einmal der ganze Boden an die Staatspächter vergeben, so soll von da ab der ganze Wertzuwachs an reiner Grundrente an den Staat fallen, und Flürscheim meint, dass man am Steigen des Pachtgebots deutlich sehen könne, wieviel an Grundrente hinzugekommen sei. In der That liefern die Pachtgebote diesen Beweis nicht; wenn ein Stück Land nach Ablauf eines Jahres ein höheres Pachtgebot erlangt, kann da nicht die grössere Geschicklichkeit des Pächters diese Werterhöhung verursacht haben? (abgesehen von den hineingewandten Kapitalien, die in Anrechnung gebracht werden). Hier zöge also der Staat aus der Geschicklichkeit des Pächters für sich einen Gewinn.

Auch in diesem Punkte ist Flürscheim, wie in allen seinen Ausführungen, von wunderbarem Optimismus erfüllt; er meint, es müsse unbedingt das Pachtgebot immer den gerechten Arbeitslohn treffen. Er beschreibt einmal in seiner Utopie »Deutschland in 100 Jahren« S. 63 ff. die Vorgänge bei einer Sitzung des alljährlich stattfindenden Landverpachtungstages. Der Vorsitzende, der Bügermeister, der die Verhandlungen in Gegenwart eines Regierungsvertreters und mehrerer Schätzungsräte leitet, ermahnt die Landbewerber zu vorsichtigen Pachtgeboten mit den Worten: »Ich bitte die Landbewerber, die grösste Vorsicht bei den Geboten zu beobachten, sich nicht durch den Eifer des Moments hinreissen zu lassen, höheren Pachtzins zu bieten, als mit einer reichlichen Belohnung ihrer Mühe und Arbeit, wie sie solche mit Leichtigkeit auf jedem anderen Gebiete menschlicher Thätigkeit erlangen können, vereinbar erscheint. Auf der anderen Seite mögen sie nicht suchen, einen unberechtigten Vorteil zum Nachteile ihrer

Mitbürger zu erlangen, indem sie ihre Gebote unter der der Allgemeinheit rechtmässig schuldigen Abgabehöhe halten.« Wie kann aber Flürscheim wissen, ob sich stets Pachtlustige genug finden, so dass der Pachtzins so hoch ist, dass der Pächter nur Vergütung für seine Arbeit erlangt, und nicht Grundrente, und ob nicht andererseits der Andrang so gross sein kann, dass die Pachtgebote so hoch getrieben werden, dass die Pächter nicht einmal Vergütung für ihre Arbeit zum durchschnittlichen Arbeitslohne erhalten?

Das Ziel Flürscheims wie Georges, die Beseitigung der reinen Grundrente, liesse sich nur auf dem Wege der vollen Verstaatlichung des Grund und Bodens erreichen. Nur bei Staatsbesitz und Staatsadministration wäre es erreichbar, dass alle Grundrente an den Staat fällt. So wird die kritische Stellungnahme zum eigentlichen Ziele der Bodenbesitzreform von der Frage abhängen, wie man sich zu dem Privateigentum am Grund und Boden überhaupt stellt (cf. die eingehende Behandlung dieser Frage in dem Art. Grundbesitz dieses Handwörterbuchs von Adolf Wagner). Was den ländlichen Boden anlangt, so scheint uns das Privateigentum die sozialpolitisch zweckmässigste Besitzform zu sein; wenn aus dem ursprünglichen Gemeineigentum am Boden in den meisten Ländern sich das Privateigentum einzelner herausgebildet hat, so ist für diese Entwickelung wesentlich massgebend gewesen, dass das Privateigentum die für einen rationellen und möglichst ergiebigen Landwirtschaftsbetrieb geeignetste Besitzform ist.

In Bezug auf das städtische Grund- und Hauseigentum werden die Ideeen der Bodenbesitzreformer auch von vielen geteilt, die hinsichtlich des agrarischen Bodens am Privateigentum festhalten. Wegen der Wohnungsnot und des Wohnungswuchers namentlich in den Grossstädten wird die Kommunalisierung des städtischen Bodens und Hauseigentums gefordert. Wir können uns auch mit dieser Forderung der Bodenbesitzreformer nicht einverstanden erklären: die Uebernahme des gesamten Hausbesitzes an die Kommune würde dieser unter Umständen sehr drückende Lasten auferlegen. Die ganze Hausspekulation würde dann kommunale Angelegenheit und ein bedenklicher Kommunalsozialismus die Folge sein. Der Gewinn aus den gestiegenen Häuserwerten würde allerdings den Kommunen zufallen, aber ebenso auch der Verlust aus den gesunkenen Häuserwerten. Bei günstigen Konjunkturen, bei aufstrebenden Gemeinwesen würde die Kommune Gewinne erzielen, denen die Verluste bei ungünstigen Konjunkturen, bei Gemeinwesen, die im Niedergange befindlich sind, gegenüberstehen. Je nach den politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Umständen, die auf die Entwickelung der Gemeinden von Einfluss sind, würden sich stets schwankende Erträge aus diesem Besitz ergeben, die dem kommunalen Budget einen durchaus unsicheren Charakter verleihen könnten. Die Beteiligung der Kommune an den gesteigerten Hausrenten wird zweckmässiger durch entsprechende Besteuerung erfolgen, vor allem durch eine eng an die Wertänderungen sich anpassende Gebäudesteuer, ferner durch die Konjukturenbesteuerung etc.

Insoweit die Bestrebungen der Bodenbesitzreform auf Steuermassregeln gerichtet sind, die eine stärkere Heranziehung des sogenannten unearned increment bezwecken, sind sie durchaus gutzuheissen und auch bereits vielfach in der modernen Steuerpolitik durch die Einführung neuer Steuern, wie z. B. der Bauplatzsteuer, und der Verbesserung alter Steuern, z. B. der Gebäudesteuer, verwirklicht. Nicht minder verdienen andere Programmpunkte der Bodenbesitzreform, die auf einzelne Veränderungen der Bodenpolitik abzielen, Unterstützung, z. B. die Förderung der Vermehrung städtischen Bodenbesitzes, die Förderung der Baugenossenschaften, Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker u. a.

Aber die Grund- und Hauptforderung der Bodenbesitzreform: Konfiskation der Grundrente muss abgewiesen werden. —

Eine »Versöhnung des Individualismus mit dem Sozialismus« nennt Flürscheim seine Reform. Ein solcher Kompromiss zwischen Individualismus und Sozialismus ist aber unmöglich: das Princip des Individualismus ist nicht festgehalten, denn gerade die Eigentümlichkeit des Privateigentums am Grund und Boden, die ihm die mächtigste Stütze verleiht, dass dadurch nämlich das Streben des einzelnen angereizt und gefördert wird, möglichst reiche Früchte der eigenen Thätigkeit zu ernten, ist nicht gewahrt in dem Staatspächtersystem, bei dem niemand sicher sein kann, ob er ein Stück Land über ein Jahr hinaus bebauen darf und ob er wirklich den Lohn für seine Anstrengung erntet. Andererseits kommt aber auch der Sozialismus nicht zu seinem Rechte; denn die privatwirtschaftliche Produktionsweise ist sonst ganz ungehindert, Kapitalzins und Unternehmergewinn bleiben bestehen, nicht einmal die Beseitigung des privaten Grundrentenbezugs ist gesichert.

Wir glauben, dass die Bodenbesitzreform im Sinne Georges oder Flürscheims einen grossen wirtschaftlichen Rückschritt bedeuten würde und zweifeln auch, ob jemals gerade bei uns in Deutschland eine solche Reform Aussicht auf Erfolg haben könnte. Aber

wer für eine solche Reform eintritt, muss sie auch durch eine klare, stichhaltige Theorie begründen. Dies hat Flürscheim in keiner Weise geleistet; in seinen Ansichten über Zins, Rente, Arbeitslohn, Unternehmergewinn etc. finden sich eine ganze Fülle von Irrtümern und Inkonsequenzen; seine praktischen Vorschläge stimmen gar nicht überein mit den theoretischen Voraussetzungen, von denen er ausgeht. Dazu kommt ein äusserlicher Mangel: seine Bücher sind schlecht disponiert und in äusserst schwerfälliger Sprache geschrieben, so dass die Lektüre sich zu einer sehr unerquicklichen gestaltet. — In all diesen Beziehungen steht Henry George weit höher; auch bei George sind theoretische Irrtümer vorhanden; besonders seine Erklärung des Zinses durch die Mitwirkung vitaler Naturkräfte bei gewissen Kapitalgütern scheint uns verfehlt zu sein, ebenso seine Erklärung der Absatzkrisen; auch überschätzt er bedeutend die Wirkung der Grundrente, aber im übrigen ist das Georgesche Werk die geschlossene, konsequente Durchbildung seiner theoretischen Grundanschauungen; die Darstellung ist stellenweise glänzend, die Disposition klar und logisch.

Die fernere Diskussion in der Bodenverstaatlichungsfrage wird an Henry George anzuknüpfen haben, nicht an Flürscheim, denn dieser ist mit seinen Werken weit hinter seinem amerikanischen Vorbilde zurückgeblieben.

Litteratur: *1) Schriften der Bodenbesitzreformer:* **Henry George,** *Progress and poverty; an inquiry into the cause of industrial depression, and the increase of want with increase of wealth. The remedy. New-York 1880. Deutsche Ausgabe u. d. T.: Fortschritt und Armut. Eine Untersuchung über die Ursache der industriellen Krisen und die Zunahme der Armut bei zunehmendem Reichtum. Deutsch von* **C. D. J. Gütschow,** *Berlin 1881; 5. Auflage 1892. —* **Derselbe,** *Social Problems, London 1884. Deutsche Ausgabe: Soziale Probleme. Deutsch von* **J. Stöpel,** *Berlin 1885; 3. Aufl. 1890. —* **Derselbe,** *The condition of labour. Deutsche Ausgabe: Zur Erlösung aus sozialer Not. Offener Brief an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. Deutsch von* **Eulenstein,** *Berlin 1893. —* **Thom. Spence,** *The nationalization of the land in 1775 and 1882. Being a lecture delivered at New-Castle-On-Tyne by Spence 1775. Reprinted and edited by Hyndman, London 1882. —* **William Ogilvie,** *An Essay on the right of property in Lond (1782) 2 ed. avec introd. et biographie par D. C. Mac Donald, London 1891. —* **Patrick Eduard Dove,** *The theory of human progression and natural probability of a reign of Justice, 1850. —* **Alfr. Russel Wallace,** *How to nationalize the land: a radical solution of the Irish land problem (The Contemporary Review Nov. 1880). —* **Derselbe,** *Land nationalization, its necessity and its aims, London 1882. —* **Derselbe,** *The »why« and the »how« of land nationalization, London 1883. —* **Boock,** *Tax of the area; a solution of the land area, New-York 1888. —* **Dawson,** *The unearned increment or reaping without sowing, London 1890. —* **Hermann Heinrich Gossen,** *Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln, 1852; neu herausgegeben von* **R. L. Prager,** *Berlin 1889. —* **A. Th. Stamm,** *Die Erlösung der darbenden Menschheit, 1. Aufl. 1871; 3. Aufl. Stuttgart 1884. —* **Derselbe,** *Die sozialpolitische Bedeutung der Bodenreform, Minden 1886. —* **Adolf Samter,** *Das Eigentum und seine soziale Bedeutung, Jena 1879. —* **Derselbe,** *Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877. —* **Franz Stöpel,** *Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus, Chemnitz 1881. —* **Derselbe,** *Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft, Leipzig 1884/85. —* **v. Helldorf-Baumersroda,** *Das Recht der Arbeit und die Landfrage, Berlin 1886. —* **Derselbe,** *Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft, Berlin 1885. —* **Michael Flürscheim,** *Das Staatsmonopol des Grundpfandrechts als Weg zur Reform unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, Minden 1885. —* **Derselbe,** *Auf friedlichem Wege, 2. Aufl. Baden-Baden 1884. —* **Derselbe,** *Der einzige Rettungsweg, Dresden und Leipzig 1890. —* **Derselbe,** *Deutschland in 100 Jahren oder die Galoschen des Glücks. Ein soziales Märchen, Dresden und Leipzig 1890. —* **Derselbe,** *Papst und Sozialreform. Ein Appell von dem falsch unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst, Düsseldorf 1891. —* **Derselbe,** *Bausteine. Beiträge zur Sozialreform, Dresden und Leipzig 1895. —* **M. Seiling,** *Flürscheims Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage, Berlin-Guben 1889. —* **Harmening,** *Die Lösung der sozialen Frage durch Bodenbesitzreform, Berlin 1891. —* **Wehberg,** *Der humanistische Sozialismus im Lichte des Freihandels, Berlin 1891. —* **W. E. Backhaus,** *Allen die Erde! Leipzig 1893. —* **Drexler,** *Frei Land! Ein Menschenrecht, Zürich 1894. —* **S. Schärz,** *Die Bodenbesitzreform oder: Wie wird die Hauptquelle der Armut verstopft und das Volk von Steuern und Hypothekenschulden befreit? Bern 1890. —* **Damaschke,** *Vom Gemeinde-Finanzwesen, Berlin 1896. —* **Emele,** *Ein Beispiel über Einführung und Erträgnis der Grundrentensteuer. Karlsruhe 1898.*

2) Zur Kritik der Bodenbesitzreform: **Aldrich,** *Die Arbeiterbewegung in Australien und Neu-Seeland. Conrads Jahrb. III. F. 15. Bd. S. 178 ff. —* **Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd., S. 229 bis 260, Leipzig 1892. —* **Cathrein,** *The champions of agrarian socialism, Buffalo 1889. —* **Conrad,** *Die neueste Litteratur über Verstaatlichung des Grund und Bodens in Jahrb. für Nat. N. F. XV. Bd., 1887, S. 151—167. —* **Harold Cox,** *Land Nationalization. (Social Questions of Tr. Ray.) London 1892. —* **Diehl,** *Zur neuesten Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens, ebenda, III. Folge. Bd. III, S. 516—529. —* **Frankl,** *Die Verstaatlichung der Grundrente, Wien 1891. —* **Fuld,**

Die Verstaatlichung des Grund und Bodens, Hamburg 1892. — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, II. Aufl., Berlin 1897, Kapitel 15: Die Bodenreformbewegung.* — **Laveleye**, *Der Sozialismus der Gegenwart, Halle 1895. (XI. Kap.: Der Kollektivismus und die Verstaatlichung von Grund und Boden, S. 264—285.)* — **Anton Menger**, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. (S. 143—154: Die Verstaatlichung von Grund und Boden in England.)* — **Albert Métin**, *Le socialisme en Angleterre. Chap. V: la nationalisation du sol, Paris 1897.* — **Platter**, *Die Ethik des Landbesitzes.* — **Derselbe**, *Die Bodenverstaatlichung der Freiländer in den »Deutschen Worten« 1891 und 1892 (jetzt abgedruckt in den »Kritischen Beiträgen zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien«, Basel 1891).* — **Preuss**, *Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel, Berlin 1892.* — **Rae**, *Contemporary Socialism. Chap. XII: The agrarian socialism of Henry George, London 1891.* — **Ruhland**, *Die Agitation zur Verstaatlichung von Grund u. Boden in Deutschland, Tübinger Zeitschrift f. die ges. Staatswissensch., Bd. XXLIII, 1887, S. 291 ff.* — **Schäffle**, *Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894.* — **Schmoller**, *Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888 (Henry George).* — **P. Verhaegen**, *Socialises anglais. Gand et Paris 1898. (Les partisans de la nationalisation du sol.)* — **Adolf Wagner**, *Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., II. Teil, S. 347 ff., Leipzig 1894.* — **Weiss**, *Die Lehre Henry Georges (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 92), Hamburg 1891.* — **Woods**, *English social Movements, London 1895.* — **Wygodzinski**, *Art. Bodenreformer im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I, S. 395 ff.*

Diehl.

Bodenerschöpfung

s. Raubbau in der Landwirtschaft.

Bodenkreditinstitute.

Bodenkreditinstitute sind diejenigen Institute, welche dem bankmässigen Betriebe des Bodenkredits sich widmen. Der Betrieb des Bodenkredits ist ein bankmässiger, wenn diejenigen Kapitalien oder wenigstens ein Teil der Kapitalien, welche in dem Bodenkredit festgelegt sind, jeweils durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen) wieder flüssig gemacht werden.

Nicht jedes Institut, welches seine Kapitalien, ganz oder teilweise, mit grösserer oder geringerer innerer Berechtigung, festlegt, ist also ein Bodenkreditinstitut im technischen Sinne.

Eine Stiftung, welche ihre Vermögensverwaltung durch die Anlage der Stiftungskapitalien in Hypotheken vollzieht, gehört nicht zu den Bodenkreditinstituten, ebensowenig eine Sparkasse.

Ein Bodenkreditinstitut ist berufsmässig, seinem Entstehungszweck und seiner Existenzberechtigung nach, damit beschäftigt, Bodenkredit zu gewähren. Eine Stiftung oder eine Sparkasse werden ihrem Zwecke nicht untreu, verlieren noch weniger ihre Existenzberechtigung, wenn sie ihre Kapitalien gar nicht in Hypotheken anlegen. Weder eine Stiftung noch eine Sparkasse mobilisieren ihre in Hypotheken festgelegten Gelder, sie befriedigen die Nachfrage nach Hypotheken in dem Masse, in welchem ihnen die Kapitalien zur Verfügung stehen. Ein Bodenkreditinstitut mobilisiert die in Hypotheken festgelegten Kapitalien und je nach dem Umfange der an dasselbe herantretenden Nachfrage nach Bodenkredit sucht es Kapitalien an sich heranzuziehen, um sie dem kapitalbedürftigen Grundbesitze zuzuführen. Die Heranziehung von Kapitalien geschieht durch die Begebung von Obligationen.

Das Gesagte schliesst nicht aus, dass der Betrieb des Bodenkreditgeschäftes mit anderen Geschäftszweigen kombiniert sei. Es schliesst auch nicht aus, dass ein solches Institut, welches verschiedenen Geschäftszweigen berufsmässig sich widmet, dem Bodenkredit auch noch Kapitalien zuführt, welche nicht aus der Ausgabe von hypothekarisch fundierten Schuldverschreibungen ihm zur Verfügung stehen.

Zu dem Geschäftskreise der Bodenkreditinstitute ist vielfach, gleichsam als eine Pertinenz, hinzugetreten: die Gewährung von Darlehen an Korporationen, also die Pflege des Korporationskredits. Der Begriff des Korporationskredits ist nicht überall gleichmässig bestimmt. Manche Institute gewähren den Korporationskredit nur an solche Korporationen des öffentlichen Rechts, welchen ein gesetzliches Umlagerecht zusteht, und geben auf Grund derartig qualifizierter Darlehen »Kommunalobligationen« aus. Die Erweiterung des Begriffes von Korporationskredit und die Ausdehnung des letzteren selbst kann darin bestehen und besteht thatsächlich in verschiedenen Variationen darin, dass von der Qualifikation als »öffentlich-rechtlicher« Korporation und von der Befugnis eines gesetzlichen Umlagerechts abgesehen wird. Der Korporationskredit wird entweder gegen oder ohne hypothekarischen Versatz gegeben. Er kommt vorzugsweise den kleinen ländlichen Gemeinden zu gute.

Dem G e s c h ä f t s k r e i s der Bodenkreditinstitute steht ferner die Förderung der Landesmelioration und Landeskultur nahe. Doch giebt es in einzelnen Staaten hierfür besondere L a n d e s k u l t u r r e n t e n b a n-

ken. Die letzteren gehören als solche nicht zu den Bodenkreditinstituten, wenigstens nicht im engeren Sinne, noch weniger gehören hierher die Provinzialhilfskassen, wenn dieselben auch vielfach den Zwecken des Bodenkredits, des Korporationskredits und der Landeskultur dienlich sind. Sobald aber diese letzteren Zwecke in den Mittelpunkt der Thätigkeit treten und auf Grund der so festgelegten Gelder Schuldverschreibungen zur Ausgabe gelangen, erlangen die bezüglichen Institute die Merkmale und die Natur der Bodenkreditinstitute, treten also in die Reihe der letzteren ein: so die in Düsseldorf jetzt bestehende Landesbank der Rheinprovinz und die Landesbank der Provinz Westfalen in Münster (W.).

Der Bodenkredit zerfällt nach den Objekten der Beleihung in drei Kategorieen: Bodenkredit für den kleineren und mittleren Grundbesitz, für den Grossgrundbesitz und für den städtischen Grundbesitz. Die Bodenkreditinstitute pflegen programmmässig alle diese Kategorieen gleichmässig oder nur einzelne dieser Kategorieen.

Ihrer Organisation nach sind die Bodenkreditinstitute ebenfalls in drei Kategorieen zu zerlegen: die erste Kategorie umfasst die Bodenkreditinstitute mit staatlicher oder provinzieller Haftbarkeit (hierher gehören auch diejenigen Institute, für welche nicht eine ganze Provinz, sondern nur Teile einer Provinz haften). Als Stichwort kann für dieselben das Wort Landeskreditkasse (s. d.) gelten. Die zweite Kategorie begreift die genossenschaftlich organisierten Institute (landschaftliche, ritterschaftliche, privatgenossenschaftliche Institute [s. Art. Landschaften]). Die dritte Kategorie umfasst die in der Form der Aktiengesellschaft gebildeten Hypothekenbanken: Hypothekenbanken (s. d. Art.).

Die Darlehen, welche von den Instituten gegeben werden, sind entweder amortisable Darlehen oder nichtamortisable. Die letzteren sind entweder mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kündbarkeit gegeben oder auf eine Reihe von Jahren fest und dann in einer Summe fällig oder doch einheitlich kündbar und rückzahlbar. Es kann aber auch die Rückzahlung in Raten gestattet sein.

Die Darlehen werden entweder in bar gegeben (Bardarlehen) oder in Pfandbriefen (Pfandbriefdarlehen). Für die Pfandbriefdarlehen charakteristisch ist insbesondere die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehnsvaluta in Pfandbriefen.

S. die Artt. Hypothekenbanken, Landeskreditkassen, Landschaften.

Felix Hecht.

Bodenrente

s. Grundrente.

Bodensee.

1. Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse. 2. Eigentumsverhältnisse. 3. Schiffahrts- und Fischereipolizei.

1. Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse. Unter Bodensee wird in der Rechtssprache mangels besonderer Bestimmung (z. B. bad. Landesfischereiordnung v. 3. Februar 1888, § 45) nur der Ober- und der Ueberlingersee im Gegensatze zum Untersee verstanden. In staats- und völkerrechtlicher Hinsicht besteht zwischen Boden- und Untersee auch ein erheblicher Unterschied. Die Gebietshoheit über den Untersee steht vertragsmässig fest — nach Vertrag vom Oktober 1854 wird als Landesgrenze zwischen Baden und Thurgau überall die Mitte des Rheins bezw. des Untersees angenommen —, die Frage der Hoheitsverhältnisse über den Bodensee entbehrt dagegen einer Regelung durch die beteiligten Staaten. Sie ist daher auf wissenschaftlichem Wege zu beantworten. Störk, allerdings mit Modifikation, stellt den Bodensee dem Meere gleich, somit wäre der Bodensee staatsrechtlich herrenlose Sache. Dem steht entgegen, dass hier im Gegensatz zum Meere die physische Möglichkeit thatsächlicher Beherrschung der ganzen Wasserfläche vorhanden ist und die Uferstaaten demgemäss auch mit Ausschluss anderer Staaten auf dem Bodensee gebieten. Dieser Ausschluss anderer Staaten beruht rechtlich aber nicht auf einer ungeteilten Herrschaftsgemeinschaft, einem Coimperium, einem staatsrechtlichen Kondominat sämtlicher Uferstaaten (so Seydel, Rettich, Caratheodory, im Kerne auch v. Sarwey), so dass zur Ausübung der Staatsgewalt jeder Staat überall oder nur alle Staaten durch gemeinsamen Willensakt befugt wären, sondern er ist eine rechtliche Folge des Umstandes, dass jeder Uferstaat für einen bestimmten Bezirk des Sees alle anderen Staaten, auch die Uferstaaten von der Herrschaft ausschliesst, den letzteren gegenüber nur durch die Verpflichtung beschränkt, den thatsächlich gemeinsamen Wasserlauf nicht in einer Weise zu stören, dass hierdurch auf den Wasserlauf in den fremden Seegebieten nachteilig eingewirkt wird. Der Bodensee steht unter geteilter Herrschaft der Staaten Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Thurgau, St. Gallen (so v. Martitz, v. Liszt, Rivier, Ulbrich, Ullmann, die schweizerische Staatsregierung und im Grunde auch Otto Mayer), und zwar bestimmt sich, soweit

nicht Herkommen oder Vertrag entgegenstehen; der Gebietsteil eines jeden Staates nach dem Verhältnis seiner Uferlänge und nach der Mittellinie des Seespiegels. Beweis: 1. der völker- (nicht privat-) rechtliche Satz, dass im Zweifel öffentliche Grenzseeen nach dem Rechte der öffentlichen Grenzflüsse behandelt werden (der Untersee, der Genfersee sind nach der Seemitte geteilt); 2. die Geschichte der Rechtsverhältnisse des Bodensees in früheren Jahrhunderten (besondere Seegebiete der Stadt Konstanz, der Fürsten von Fürstenberg, der Stadt Lindau; Grenze gegen die Schweiz die Seemitte); 3. der Inhalt neuerer Staatsverträge: a) die Uferstaaten haben im Jahre 1880 vereinbart, dass die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle, welche in der unmittelbaren Umgebung des Seeufers sich ereignen, durch den Standesbeamten des betreffenden Uferbezirkes, die auf der Seefläche ausserhalb dieser unmittelbaren Umgebung sich ereignenden durch den Standesbeamten desjenigen Bezirkes beurkundet werden sollen, in welchem das Schiff oder Fahrzeug, auf dem sich der Fall ereignet oder von dem aus eine Leiche aufgenommen wird, seinen regelmässigen Standort hat, zugleich aber bestimmt, dass durch diese Verabredung »den Hoheitsverhältnissen auf dem Bodensee nicht präjudiziert sein soll«; b) die in Bregenz vereinbarte »internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee« v. 22. September 1867 bestimmt in Art. 3: »Die Bodenseeuferstaaten werden dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete, dass nicht durch künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schiffahrt Hindernisse bereitet werden«, und in Art. 25: »Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schiffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Uebertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird . . . geahndet . . . von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist« (ebenso Art. 25: »Staatsgebiet der Uebertretung«); c) Art. 11 der sogenannten oberrheinischen (Luzerner) Uebereinkunft zwischen Baden, Elsass-Lothringen und der Schweiz v. 18. Mai 1887 über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschliesslich des Bodensees sagt: »Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten stellt für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten auf. Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiet gegenseitig mitteilen . . .«; d) durch Art. 1 des laut Vereinbarung mit der Schweiz v. 24. Juni 1879 auch für das Deutsche Reich als rechtsgiltig anerkannten badisch-schweizerischen Vertrags v. 28. April 1878 wurde »die Grenze zwischen beiden Staaten über den Strandboden und das Seegebiet« im Bereiche der Konstanzer Bucht durch eine genau bestimmte Linie fixiert und vereinbart, dass von dem Endpunkte dieser Linie ab die Mitte der Bucht die Grenze bildet.

So lässt sich die Hoheitsgrenze zwischen den Staaten dahin bestimmen, dass sie von der Seemitte der Konstanzer Bucht in der Mittellinie des Obersees nach Osten läuft und bei der Mündung der Leiblach (Grenzfluss zwischen Oesterreich und Bayern) endet. Die nichtschweizerischen Seebezirke unterliegen also nicht der Neutralität; das Seegebiet von Bayern, Württemberg und Baden ist Reichsinland und unterliegt demgemäss den Bestimmungen der Reichsverf. Art. 4 Ziff. 9 und 54.

2. Eigentumsverhältnisse. Da der Bodensee nicht Meer, sondern Binnengewässer ist, steht er im Eigentum. Als öffentliches Gewässer dient er dem Gemeingebrauch zum Baden, Waschen, Tränken etc. und zur Schiffahrt für den Kreis der Staatsangehörigen, ist also öffentliche Sache, darum öffentliches Eigentum und zwar im Zweifel des Staats, nicht der Gemeinden. Dass das Eigentum unter den Staaten geteilt ist und sich mangels besonderer Rechtstitel der territoriale Umfang des staatlichen Eigentumsrechts mit der räumlichen Ausdehnung des staatlichen Herrschaftsrechts über den See deckt, beweist das Recht der Fischereinutzung. Der badische Domänenfiskus nimmt, soweit nicht die Civilliste, Gemeinden oder Private berechtigt sind, das Fischereirecht im badischen Seegebiete in Anspruch und zwar bis zur Seemitte. Im östlichen Teile des Bodensees dagegen hat die Mangelhaftigkeit der natürlichen Grenze zu gegenseitiger Duldung und so zu einer thatsächlichen Fischereigemeinschaft zwischen österreichischen, bayerischen und schweizerischen Fischereiberechtigten auf der »Schweb« d. h. auf der tiefen, weiten See geführt im Gegensatze zu der Fischerei auf den »Gründen und Haldinen« d. i. in den seichteren Teilen des Sees am Ufer (im Lindauer und Vorarlberger Seebezirk bis 1/4 Stunde seeeinwärts). Die Schilf- und Seejagdnutzung übt im Zweifel auch der Fiskus als Eigentümer.

3. Schiffahrts- und Fischereipolizei. Besonders geregelt ist Schiffahrts- und Fischereipolizei, die erstere durch die erwähnte Schiffahrts- und Hafenordnung v. 22. September 1867 und ihren zwar auf Vereinbarung beruhenden, aber als landesrecht-

liche Sondervorschriften erlassenen, 1. März 1893 und 1. Februar 1895 in Kraft getretenen Abänderungen und Ergänzungen (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1893 S. 1, 1895 S. 5). Hiernach ist der Bodensee auch den Schiffen fremder Nationen geöffnet. Für die Seeschiffe und die Berechtigung zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes sind besondere Erfordernisse aufgestellt, der Transport von Personen und gefährlichen Waren und der Schiffahrtsbetrieb selbst sind näherer Regelung unterworfen. Nachenfahrten unterliegen keiner polizeilichen Beschränkung.

Die Fischereipolizei ist durch übereinstimmende Sondervorschriften der einzelnen Staaten geordnet. Früher in freiwilliger Ausführung der Beschlüsse der Konferenzen ergangen, welche zwischen Vertretern der Uferstaaten und des deutschen Fischereivereins am 9./11. Juni 1881 zu Lindau stattfanden, beruhen sie jetzt auf der bindenden, zu Bregenz am 5. Juli 1893 geschlossenen Fischereiübereinkunft der Uferstaaten, welche am 22. Dezember 1893 in Kraft trat und 1897 ergänzt wurde (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 S. 132 und 1897 S. 359). Auch am 12. Juli 1898 fanden in Lindau neue Verhandlungen statt. Dazu gilt zwischen Baden und der Schweiz, soweit nicht der Vertrag v. 5. Juli 1893 anderes bestimmt hat, noch die oben erwähnte oberrheinische Fischereiübereinkunft. Die badische Landesfischereiordnung von 1888 hat den Inhalt dieser Uebereinkunft in sich verarbeitet (dazu § 45 »besondere Bestimmungen für den Bodensee«), und Art. 24 des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Fischerei v. 21. Dezember 1889 bestimmt, dass in Bezug auf den Rhein, von Basel an bis und mit dem Bodensee, die genannte Fischereiübereinkunft anzuwenden sei.

Litteratur: ***Caratheodory*** *und* ***Störk*** *im Handwörterbuch des Völkerrechts von Fr. von Holtzendorff, Bd. II, Hamburg 1887, S. 380 u. 517. —* ***Blumer-Morel****, Schweiz. Bundesstaatsrecht, 2. Aufl., Bd. III, Basel 1887, S. 374. —* ***Gaupp****, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, I², Freiburg i. B. und Leipzig 1895, S. 14. —* ***von Liszt****, Völkerrecht, Berlin 1898, S. 50. —* ***von Martitz*** *in Hirths Annalen, 1885, S. 278ff. —* ***Otto Mayer*** *im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, hgg. von Freih. von Stengel, Art. Binnengewässer, Freiburg i. B. 1889. —* ***Rettich****, Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, Tübingen 1884. —* ***Rivier****, Principes du droit des gens, Bd. I, Paris 1896, S. 145. —* ***von Salis****, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. I, Bern 1891, Nr. 98. —* ***von Sarwey****, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, Tübingen 1883, S. 24 und 25. —* ***von Seydel****, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I, 2. Aufl., Freiburg i. B. und Leipzig 1896, S. 335, 681. —* ***Ulbrich*** *im Oesterr. Staatswörterbuch, hgg. von Ulbrich und Mischler. Art. Bodensee, Bd. I, Wien 1895. —* ***Ullmann****, Völkerrecht, Freiburg i. B. 1898, S. 184.*

Hermann Rehm.

Bodenzersplitterung.

1. Wesen und wirtschaftlicher Einfluss. 2. Gesetzgebung. 3. Statistik. a) Belgien. b) Frankreich. c) Das britische Reich. d) Deutschland.

1. Wesen und wirtschaftlicher Einfluss. Bodenzersplitterung kann in dreifacher Weise eintreten, einmal im Grundbesitz durch Verteilung des Landes unter eine übermässige Zahl kleiner Grundbesitzer; zweitens durch die Zerlegung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in ganz kleine Grundstücke, die selbständig bewirtschaftet werden (Exploitations), ohne dass eine gleiche Zerteilung des Eigentums vorliegt. In beiden Fällen findet Zwergwirtschaft statt. Drittens durch die Zerstückelung des Ackers in eine Menge kleiner zerstreut liegender Parzellen, die eventuell in der Hand einer kleineren Zahl Eigentümer sich befinden und zu einer kleineren Zahl von Wirtschaften gehören. Jede Art kann unabhängig von der anderen auftreten und hat ihre besonderen volkswirtschaftlichen Eigentümlichkeiten. Die erstere Form finden wir besonders in einigen Teilen Thüringens, Hessens, Badens und Württembergs. Die zweite Art trat namentlich in den 40er Jahren in erschreckender Weise in Irland auf, wo bei koncentriertem Grundbesitz die bewirtschafteten Stücke auf dem Wege der Verpachtung übermässig zerkleinert an ein massenhaftes Agrarproletariat ausgegeben waren; und auch jetzt sind noch daselbst die verpachteten Grundstücke verhältnismässig klein und überwiegt die Parzellenwirtschaft. Die dritte Art war in Mitteleuropa noch im Beginne des Jahrhunderts allgemein verbreitet und wurde erst durch die Zusammenlegung der Grundstücke (s. d. Art.) oder die Verkoppelung beseitigt. Sie ist noch jetzt in einzelnen Teilen der westlichen Provinzen Preussens, z. B. der Eifel, den früher hessen-homburgischen Gebieten, in Baden, Thüringen, Württemberg und Bayern zu finden, dann in Frankreich.

Leider ist die Statistik in dieser Beziehung eine sehr unzulängliche, so dass man nur mit annähernder Richtigkeit ein Bild der betreffenden Verhältnisse zu liefern vermag (s. Art. Agrarstatistik I, S. 128 ff.).

Der wirtschaftliche Einfluss der Bodenzersplitterung wird ein völlig verschiedener sein, je nachdem dieselbe in einem reinen

Agrarlande oder in einem Industrielande vorliegt; je nachdem die Ackerstücke allein die Beschäftigung und Ernährung der Bevölkerung übernehmen oder nur eine Nebenbeschäftigung gewähren sollen. Ist das erstere der Fall, so liegt der Nachteil einer ungenügenden Verwertung der Arbeitskraft vor, wenn die Verkleinerung der Ackerstücke so weit gediehen ist, dass die Inhaber derselben nur in einem Teile des Jahres dadurch beschäftigt werden. Es tritt die Gefahr hinzu, dass sie nur in normalen Jahren darauf genügende Ernährung finden, die Bevölkerung durch ausgedehnten, erzwungenen Müssiggang demoralisiert wird und nach ungünstigen Ernten sich eine allgemeine Hungersnot entwickelt. Das war in erschreckender Weise infolge der Verbreitung der Kartoffelkrankheit in den vierziger Jahren in Irland der Fall, Anfang der fünfziger Jahre in Baden, Württemberg und Hessen (s. Art. Agrarkrisis oben Bd. I, S. 110ff.). Die untere Grenze, unter welcher die Zerstückelung der Grundstücke wirtschaftlich schädlich wirkt, liegt mithin in der Grösse, welche angemessene Beschäftigung und reichliche Ernährung der darauf angewiesenen Familie gewährt. Je nach der Bodengüte, ganz besonders je nach der Intensität der Bewirtschaftung, welche die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen, wird dieselbe verschieden sein. So genügt in Japan bei intensivster Reiskultur hierfür bereits 1/2 ha, während eine Grösse von 2 ha die beste Verwertung gestatten soll. Heitz (Bäuerliche Zustände) bezeichnet für Württemberg 3 ha bei halber Verschuldung als Existenzminimum. Im Eisenacher Oberlande rechnet man 5 ha, im Unterwaldkreis (Regierungsbezirk Wiesbaden) 4 ha, im Kreis Merzig (Regierungsbezirk Trier) 5—7 1/2 ha als ausreichend, eine Familie angemessen zu beschäftigen und zu ernähren. In den östlichen Provinzen Preussens wird man vielfach höher hinauf greifen müssen, und auch in diesen Fällen wird eine ergänzende Beschäftigung noch meist erwünscht sein.

In Gegenden, wo die ländliche Bevölkerung noch ausgedehnten Nebenverdienst, sei es in Fabriken, sei es in Hausindustrie oder durch Fuhrdienste zu finden vermag, wird man eine solche Minimalgrenze, unter welcher die Zerteilung ohne Schaden nicht gehen darf, kaum anzugeben vermögen. Geht auch bei einer sehr starken Zersplitterung viel Land durch die Grenzfurchen verloren und ebenso viel Zeit durch das Hin- und Herwandern des Arbeiters, der auf dem Grundstück nur kurze Zeit Beschäftigung findet, so ist dieses doch in vielen Fällen ohne wirtschaftlichen Schaden. Geht der Fabrikarbeiter noch des Abends eine Viertel-, selbst eine halbe Stunde nach seinem Kartoffelstück oder Gemüseland, um etwas Unkraut auszujäten, ebenso die Witwe mit ein paar Kindern zu dem gleichen Zwecke an Tagen, wo sie keine anderweitige Arbeit findet, so ist der Gang ins Freie eine Erholung und bedingt keinen Verlust. Bei Spatenkultur wird auch die grösste Zerstückelung des Landes nur geringen Landverlust bringen. Am Rheine beginnt der Arbeiter mitunter mit einer Quadratrute nackten Fels, wo er erst lockere Erde hinaufträgt, um die ersten Weinstöcke zu pflanzen, und nach einigen Jahren kann seine Mühe reichlich belohnt sein und die Ernte eines günstigen Jahres ihm den Zukauf einer oder mehrerer weiterer Quadratruten ermöglichen. Schon 1/4 Morgen Land oder 5—6 ar genügen, um den Bedarf an Kartoffeln für eine Familie zu decken, schon die Hälfte wird einen erfreulichen Zuschuss an Kartoffeln, Gemüse etc. zu liefern vermögen; und, was noch von grösserem Werte ist, das kleinste Ackerstückchen kann durch angemessene Ergänzung einer anderen Thätigkeit der Familie Erholung und Freude gewähren, durch das Bewusstsein, am Grundbesitz zu participieren, nähere Beziehung zu Staat und Gemeinde knüpfen, Gemeingeist und Patriotismus heben und Auswanderung verhindern. Namentlich für die Umgebung der Städte und Fabrikorte ist deshalb die Erweiterung der Bodenzersplitterung keineswegs als ein grosses Uebel anzusehen, sondern wird im Gegenteil in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht in hohem Masse zu wünschen sein.

Ist es nun, wie angedeutet, in gewisser Hinsicht wünschenswert, dass die kleinen Leute die Ackerstücke auch als Eigentum gewinnen, um damit die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren, so ist es zu weit gegangen, die Parzellen*pacht* dem gegenüber ohne weiteres als schädlich zu bezeichnen, weil die übrigen angeführten Vorteile einer Bodenzerteilung damit immer noch erreicht werden können. Ja es giebt Verhältnisse, in denen Parzellenpacht sogar vor dem Parzellenbesitz besondere Vorzüge hat. Das ist der Fall, wo die Inhaber der Grundstücke an Ort und Stelle keine Auswahl unter den Arbeitgebern haben, sondern auf ein bestimmtes Gut, eine bestimmte Fabrik allein angewiesen sind und daher bei einem Wechsel des Arbeitgebers auch den Wohnsitz verändern müssen. Der Besitz eines Ackerstückes schliesst damit eine grosse Gebundenheit an die Scholle und eine Verminderung der Freizügigkeit ein, während Parzellenpacht volle Freiheit der Bewegung gestattet. Wo es somit an kleinen käuflichen Grundstücken fehlt, wird es ein Segen sein, wenn wenigstens Parzellen zu pachten sind, und die Arbeiterbevölkerung

wird sich vielfach besser dabei stehen, wenn ihnen namentlich von ihren Arbeitgebern Ackerstücke in Pacht als nur zum Kauf offeriert werden.

2. Gesetzgebung. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Gesetzgebung reine Agrargegenden in Bezug auf die Bodenzersplitterung ganz anders zu behandeln hat als Industriegegenden und es auch Agrargegenden giebt, z. B. wo grössere Güter sehr verbreitet sind, welche den Industriegegenden gleich zu behandeln wären. Nur in Gemeinden, wo es an ergänzender Beschäftigung fehlt, wird eine Zerteilung landwirtschaftlich benutzter Grundstücke derartig schädlich werden können, dass ein Eingreifen der Gesetzgebung wünschenswert sein kann.

Die Bodenzersplitterung wird am meisten herbeigeführt durch die gleiche Erbteilung. Wo die Sitte ein ausschliessliches oder auch nur ein bedingtes Vorrecht des Uebernehmers im Erbfalle voraussetzt, ist auch die gesetzliche freie Teilbarkeit ohne nachteiligen Einfluss, ebenso wo die Bevölkerung nicht stark wächst oder doch der Nachwuchs sich anderen Gegenden oder anderer Beschäftigung zuwendet. Bei reichlichem Kindersegen und gleicher Erbteilung liegt die Naturalteilung nahe, welche leicht zu unrationeller Behandlung des Landes führt, weil die Söhne geneigt sind, auf der verkleinerten Scholle noch die Wirtschaftsweise des Vaters beizubehalten, namentlich ein Gespann zu halten, wo es nicht mehr volle Beschäftigung findet. Daher ist die Bodenzersplitterung der Landwirtschaft oft verhängnisvoll geworden. Sie wird auch begünstigt durch ungünstige Konjunkturen, wo der bedrängte Bauer Stücke seines Landes veräussert, um Geld zur Wirtschaft zu erhalten oder kontrahierte Schulden zu decken; dann benutzen Kapitalisten, besonders gewerbsmässige Güterschlächter, die Verlegenheit des Grundbesitzers, Land zu erwerben, um es zu zerschlagen und in Parzellen, die verhältnismässig stets einen höheren Wert haben, wieder zu verkaufen. So liegt die Gefahr einer Bodenzersplitterung allerdings vor, wo freie Teilbarkeit besteht.

Einer Bodenzersplitterung werden nun alle Massregeln entgegenwirken, welche überhaupt zur Befestigung des Grundbesitzes und Erhaltung des Bauernstandes beitragen, wie das Verbot oder Erschwerung der Güterschlächterei, das Anerbenrecht etc. Wir verweisen deshalb auf die betreffenden Artikel. Hier ist nur zu untersuchen, ob es zweckmässig ist, durch Gesetz eine Minimalgrenze für die Zerteilung anzusetzen.

In Baden wurde durch das Landrecht freie Teilbarkeit eingeführt. Schon 1808 beschränkte aber das Hofgüteredikt dieselbe. Das G. v. 6. April 1854, die gesetzliche Unteilbarkeit von Liegenschaften betreffend, ist hier aber von besonderem Interesse. Die Hauptsätze des Gesetzes lauten:

Art. I. Die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 Morgen, ferner die Teilung von Ackerfeld und Wiesen unter einem Viertelmorgen badisches Mass, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgeteilten Liegenschaften mit einem angrenzenden Grundstücke des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Mass übrig bleibt.

Art. II. Die Verwaltungsbehörde kann a) auf den Antrag des Gemeinderates (und Bürgerausschusses) für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Art. I auf ein grösseres Mass erweitern; b) in gleicher Weise ein bestimmtes Mass als Grenze der Teilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen; c) im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Art. III. Teilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Art. I und II sind kraft Gesetzes nichtig. Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 Mark weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.

Sehr ähnlich ist das Württembergische G. v. 1. Juli 1853, welches zunächst bestimmt, dass alle Kauf- und Pachtverträge an Grund und Boden schriftlich gemacht werden müssen und bei Grösse des Objektes von mehr als 10 Morgen die Urkunde vom Bezirksnotar, Ortsvorsteher oder einem anderen Verwaltungsbeamten mit unterschrieben werden solle. Ferner, dass bei Versteigerungen von Grund und Boden ein Notar oder Gemeindebeamter oder Gemeinderat dabei fungieren soll und jede Bezahlung für Beteiligung an der Versteigerung, Verabreichung von Speisen und Getränken in oder in der Nähe des Lokals der Versteigerung bei Strafe verboten sei. Dieselbe soll nur im Rathause oder ähnlichem Lokale stattfinden.

In § 11 heisst es dann:

„Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens 10 Morgen aus einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaften nicht wenigstens 3 Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil davon verkaufen."

Ausnahmen davon sind gestattet, wenn sie jemand als Gläubiger, oder bei Versteigerung erworben hatte, dann zur Deckung seiner Forderungen, oder bei Erbteilung, oder mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung.

§ 13. „Wer die verbotene stückweise Veräusserung von Gutskomplexen gewerbsmässig betreibt oder derselben Vorschub leistet, soll zu drei Monaten Gefängnis und 500 fl. bestraft werden."

Im Königreich Sachsen ist noch jetzt das Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums vom 30. November 1843 massgebend:

1. Die Teilung der Rittergüter darf über $^1/_3$ der Steuereinheiten weder auf einmal noch nach und nach hinausgehen. 2. Nur innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegene und als geschlossen zu betrachtende Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Teile desselben einer Beschränkung unterworfen.

Dagegen findet solche Beschränkung nicht statt: 1. bei innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken; 2. bei allen unter einem geschlossenen Komplex nicht begriffenen walzenden Grundstücken. 3. Von geschlossenen Grundstücken dürfen künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, dass $^2/_3$ der auf deren Grund und Boden ausschliesslich der Gebäude bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. 4. Ausnahmen finden statt: 1. bei Weinbergsgrundstücken; 2. im Falle des Tausches, wenn nicht über $^1/_8$ der zusammengehörigen Steuereinheiten abgezweigt werden sollen; 3. zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei; 4. bei Abtrennung zu öffentlichen Zwecken; 5.—6. für Wohngebäude und Gewerbs- und Fabriketablissements, 7. für wirtschaftliche Zwecke. Bei 3, 5 und 7 dürfen nicht mehr als $^1/_8$ der Steuereinheiten abgetrennt werden. 5. Die Regierungsbehörden können in Fällen von 3 und 4 weitere Abtrennung gestatten.

In Ausnahmefällen sind für Industriezwecke weitere Teilungen der sogenannten geschlossenen Güter nach G. v. 21. April 1873 zulässig.

Im Grossherzogtum Hessen kommt das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen etc. v. 15. Januar 1858 in Betracht:

Wo Zusammenlegung stattgefunden hat, soll von der Regierungsbehörde nach Anhörung des Ortsvorstandes und der Feldgeschworenen über ein Minimum von Gartenland nicht gegangen werden. Dieses Minimum darf nicht niedriger als $^1/_4$ Morgen und nicht höher, als von Ortsvorstand und Feldgeschworenen beantragt war, festgesetzt werden. — Auch wo keine Zusammenlegung stattgefunden hat, soll Land (abgesehen von Garten- und Weinland) nicht in Parzellen unter $^1/_4$ Morgen zerlegt werden dürfen.

In Preussen (Ed. v. 9. Oktober 1807 und 14. September 1811) und den anderen in Betracht kommenden Staaten besteht freie Teilbarkeit.

Nach aller Erfahrung muss man sagen, dass dieselbe allerdings nachteilig wirken kann und an einzelnen Stellen nachteilig gewirkt hat, dass diese Folge aber keineswegs mit Notwendigkeit stattfinden muss, sondern sehr allgemein nicht eintritt. Es wird deshalb nur ganz ausnahmsweise, wo die Notwendigkeit nachgewiesen ist und die indirekten Massregeln erschöpft sind, eine Beschränkung derselben vorzunehmen sein.

Durch Normierung eines Minimums wird nicht viel erreicht, denn die Schädlichkeit der Teilung richtet sich, wie oben ausgeführt, nicht einfach nach der Grösse. Schon ein langer Streifen erreicht durch Verkleinerung früher seine geeignete Grenze als ein mehr quadratförmiges Stück. Wo die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, fortdauernd zu teilen, aber auch wieder nach Kräften zusammen zu kaufen, erleichtert die Zerteilung der kleinen Stücke sogar die Arrondierung. Die Teilung eines Bauerhofes von 10 ha kann weit schädlicher sein als die eines Grundstückes von 1 ha und selbst 1 Morgen. Die Anwendung einer Schablone ist deshalb hier unbedingt schädlich. Jeder Kulturfortschritt macht wieder andere Anforderungen. Es bleibt daher nichts übrig, als dort, wo die Bodenzersplitterung bedenkliche Dimensionen annimmt, einmal deren Ursachen direkt entgegenzutreten, dann Acceptierung des Konzessionssystems mit einem sehr hoch gegriffenen Minimum unter Ausnahme für Garten-, Gemüse- und Weinland sowie der Umgegend von Städten und Fabrikorten; ausserdem für die Kategorie von Bauerngehöften, auf deren Erhaltung besonderer Wert gelegt wird, die Geschlossenheit zu erklären. S. auch Art. Bauerngut und Bauernstand oben Bd. II., S. 437 ff.

3. Statistik. a) **Belgien** ist das Land, wo man zuerst die landwirtschaftlichen Betriebe genauer statistisch beobachtet hat, so dass man hier einmal in der Lage ist, die Entwickelung der Bodenzersplitterung wenigstens für eine Zeit von 34 Jahren genau zu verfolgen, da die Erhebungen gleichmässig zu 3 verschiedenen Zeiten durchgeführt sind.

(Siehe die Tabelle auf Seite 969.)

Es zeigt sich hiernach in Belgien eine sehr erhebliche Bodenzersplitterung und ausserdem eine bedeutende Zunahme der Zahl der ganz kleinen Grundstücke; indessen befindet sich darunter ein nicht unbedeutender Teil von einfachen Hausgrundstücken ohne landwirtschaftlichen Charakter, und da ausserdem ein sehr grosser Teil in die Hand einfacher Fabrikarbeiter gelangt ist, hauptsächlich in unmittelbarer Nähe der grossen Zahl Fabrikstädte Belgiens, so ist eine schädliche Wirkung dieser Parzellierung dort keineswegs ohne weiteres anzunehmen.

Leider fehlt eine Uebersicht darüber, wie sich die nutzbare Fläche unter die verschiedenen Grössenkategorieen verteilt, welche sich aus den vorliegenden Angaben nicht genau berechnen lässt.

Von Interesse sind noch die Angaben über die Pachtverhältnisse.

Betriebe	1846	1866	1880	Differenz zwischen				1866	1880
				1846 und 1880		1866 und 1880			
				Plus	Min.	Plus	Min.		
v. 50 ar u. dar.	247 554	312 290	472 474	224 920	—	160 184	—	126,2%	190,9%
v. 51 ar bis 1 ha	70 413	108 094	121 905	51 492	—	13 811	—	153,5%	173,2%
v. 1 ha bis 2 ha	82 550	107 531	116 187	33 637	—	8 656	—	130,3%	140,8%
2 ha u. darunter	400 517	527 915	709 566	309 049	—	181 651	—	131,8%	177,2%
Ueber 2 ha	172 033	216 092	200 830	28 797	—	—	15 262	125,7%	116,8%
Summa	572 550	744 007	910,396	337 846	—	166 389	—	129,9%	158,9%
v. 50 ar u. dar.	43,2%	41,9%	51,9%						
v. 51 ar bis 1 ha	12,3%	14,5%	13,4%						
v. 1 ha bis 2 ha	14,4%	14,4%	12,8%						
2 ha u. darunter	69,9%	70,8%	78,1%						
Ueber 2 ha	30,1%	29,2%	21,9%						
Summa	100,0%	100,0%	100,0%						

Besitzverhältnis	50 ar und darunter	51 ar bis 1 ha	1 ha bis 2 ha	Summa 2 ha u. darunter	2 ha und darüber	Summa
Grundbesitzer ohne Pacht	129 259	26 159	22 361	177 799	39 341	217 120
Grundbes. m. wen. als d. Hälfte Pacht	12 251	11 607	16 507	40 365	36 039	76 404
Grundbesitzer	141 510	37 766	38 868	218 144	75 380	293 524
Pächter ohne Grundbesitz	289 251	52 073	39 988	381 312	64 216	445 528
Pächt. m. wen. als d. Hälfte Grundbes.	41 710	32 066	37 331	111 107	60 237	171 344
Pächter	330 961	84 139	77 319	492 419	124 453	616 872
Summa	472 471	121 905	116 187	710 563	199 833	910 396
In Prozenten:						
Grundbesitzer ohne Pacht	91,3%	69,2%	57,5%	81,5%	52,2%	73,9%
Grundbes. m. wen. als d. Hälfte Pacht	8,7%	30,8%	42,5%	18,5%	47,8%	26,1%
Grundbesitzer von der Summe	29,9%	30,9%	33,5%	30,7%	37,7%	32,3%
Pächter ohne Grundbesitz	87,4%	61,9%	51,7%	77,4%	51,6%	72,2%
Pächt. m. wen. als d. Hälfte Grundbes.	12,6%	38,1%	48,3%	22,6%	48,4%	27,8%
Pächter von der Summa	70,1%	69,1%	66,5%	69,3%	69,3%	67,7%

b) Ueber die Verhältnisse in **Frankreich** schwebte bisher ziemliches Dunkel, so dass die verschiedenartigsten Urteile darüber in Umlauf waren. Erst die Enquete von 1882 hat uns genauere Ziffern gebracht, weil sie zuerst auch eine ziffermässige Untersuchung über die ganz kleinen Betriebe unter einem Hektar gegeben hat. Sowohl in Frankreich wie in Deutschland haben eine Menge Autoren (Funke, Schneer, Lette, Lavergne, Piogey, Léon Faucher u. a.) die Bodenzersplitterung in Frankreich als eine ganz extreme, kulturwidrige und das Land zerrüttende dargestellt, die namentlich seit der französischen Revolution infolge der freien Teilbarkeit übermässige Dimensionen angenommen hätte. Es ist das Verdienst A. de Fovilles in seiner hervorragenden Schrift »Le Morcellement«, zuerst durch umfassende kritische Untersuchung des statistischen und historischen Materials das Urteil auf das richtige Mass zurückgeführt zu haben. Doch stand ihm das Material der Enquete von 1882 noch nicht zu Gebote, das neuerdings durch die Erhebung von 1892 (Statist. agricole de la France, publiée par l. minist. de l'agric. Paris 1897) zur Vergleichung hinzugetreten ist.

Durch eine Menge Belegstellen hat Foville dargethan, dass schon vor der Revolution die Bodenzersplitterung in Frankreich eine sehr bedeutende war, so dass hervorragende Staatsmänner der Zeit sie schon als eine Kalamität bezeichneten. Unzweifelhaft ist auch während dieses Jahrhunderts die Zerteilung noch weiter vor sich gegangen, und namentlich sind grössere Güter zerschlagen, wie auch Bauerngüter pulverisiert. Aber diese Teilung hat sich im ganzen in diesem Jahrhundert doch in mässigen Grenzen gehalten, während die Steigerung des Grundwertes wie die Intensität des Betriebes ganz gewaltig gestiegen sind und deshalb die nachteilige Wirkung der Zerstückelung in hohem Masse ausgeglichen haben. Wir sehen dabei natürlich von der Aufteilung der Güter der toten Hand wie des Adels zur Zeit der Revolution ganz ab, welche zu einer Parzellierung, wie wir sie hier im Auge haben, keinen Anlass bot.

Bisher bildeten den Ausgangspunkt aller bezüglichen Untersuchungen die »Cotes foncières«, welche 1816 zuerst gezählt wurden; das sind die selbständig in den einzelnen Gemeinden zur Grundsteuerzahlung in die Steuerrolle eingetragenen Grundstücke. Jene erste Zusammenstellung ist ausdrücklich als »sehr ungenau« offiziell bezeichnet und von dem Finanzministerium später erheblich reduziert. Auch diese Zahl kann als korrekt nicht angesehen werden, immerhin aber als ungefährer Anhalt dienen, so dass man annehmen kann, dass 1815 etwa 10 Millionen »cotes foncières« bestanden haben. Eine etwas genauere Zählung fand 1826 statt, welche 10296000 ergab, so dass auf je eine 3.94 Einwohner kamen.

1848	12 059 000,	auf je eine 2,95 Einwohner
1861	13 658 000,	„ „ „ 2,74 „
1874	14 061 000,	„ „ „ 2,61 „
1884	14 221 000,	„ „ „ 2,67 „

Diese »cotes foncières« umfassen aber auch kleine Hausgrundstücke nur mit Gartenland, Bergwerke etc., so dass sie nicht ein Bild von der Zerstückelung der landwirtschaftlichen Grundstücke geben.

Die Zahl der »cotes« mit Ackerwirtschaft reduziert sich um mehr als 2 Millionen. Dieselben geben aber wiederum kein Bild von der Zahl der Betriebe, weil vielfach mehrere »cotes« zu einem Hofe zusammengelegt sind. Ebensowenig geben sie ein Bild von den Besitzverhältnissen, weil jeder Gutsbesitzer so oft gezählt wurde, als er in besonderen Gemeinden Grundstücke besass. Da es nun häufig vorkommt, dass ein Grundbesitzer in mehreren Gemeinden Land hat, so ist die Zahl derselben wesentlich geringer, als es die Zahl der »cotes« vermuten lässt. Die Zunahme der »cotes« ist deshalb wohl als Symptom zu beachten, aber nicht als ausreichendes Bild zu acceptieren.

Nach der Erhebung von 1882, welche nicht umfasst Paris und 364 Gemeinden von Corsica und Savoyen, die noch nicht katastriert sind,

	Cotes foncières	mit nutzbarer Fläche	% der Zahl	% der Fläche
waren von	14 074 801	49 388 304 ha		
von 0,0—10 ar Fläche	2 670 512	108 231 „	18,98	0,22
„ 10—20 „ „	1 444 951	213 789 „	10,28	0,43
„ 20—50 „ „	2 482 380	825 784 „	17,64	1,66
„ 50 ar bis 1 ha Fläche	1 987 480	1 426 785 „	14,12	2,88
„ 1 ha bis 2 „ „	1 841 045	2 636 867 „	13,07	5,34

Die Zahl der gegenwärtigen Grundbesitzer kennt man in Frankreich genau noch immer nicht; noch weniger die der alten Zeit. Gleichwohl hat auch de Foville nach der Annahme, dass die Grundbesitzer 63% der »cotes« ausmachen, eine Aufstellung über die Entwickelung derselben gegeben, wonach vor der Revolution etwa 4 Millionen Grundbesitzer anzunehmen seien, 1825 6½ Millionen, 1875 etwa 8 Millionen, während er selbst für 1862 die Besitzer ländlicher Grundstücke auf 3799759 angiebt. In der Enquete von 1882 sind sie mit 4835246 angeführt.

Nach dieser Enquete ist nun die Zahl der »cotes foncières« mit landwirtschaftlichem Betriebe auf 12115272 festgestellt, welche in 125 Millionen Parzellen zerstückelt sind.

Nach den beiden neuesten Erhebungen sind wir nun in der Lage, die Verteilung der landwirtschaftlichen Betriebe allerdings etwas näher zu untersuchen. Leider ist uns von der letzten Enquete nur die Introduktion zugänglich, die zwar sehr umfangreich ist, aber gerade die Parzellen zu summarisch behandelt. Im Jahre 1882 umfassten die Betriebe unter 1 ha 1083800 ha, 1892 1327300 ha, d. i. eine Zunahme von 243500 ha, der Prozentsatz von der ganzen Fläche war 1882 2,19%, 1892 2,68%. Die Durchschnittsgrösse stieg von 0,50 auf 0,59 ha. Die Zahl der Betriebe betrug 1882 2168000, 1892 2235405. Die Zunahme beläuft sich auf 67400. Der Prozentsatz aller Betriebe stieg von 38,2 auf 39,3%. Weitere Abstufungen der kleinen Grundstücke fehlen leider, so dass man die Zersplitterung tiefer

nicht verfolgen kann. Immerhin ist es bezeichnend, wie sich die Gesamtzahl der Selbstthätigen in der Landwirtschaft verteilt. Ihre Zahl beträgt 6913504 inkl. 201593 in der Forstwirtschaft Beschäftigte, davon sind 3525342 Grundbesitzer oder 50,99 %; sicher ein ausserordentlich günstiges Verhältnis, auch wenn man in Betracht zieht, dass darin sicher eine grosse Zahl einfacher Arbeiter, die auch mit auf dem Lande beschäftigt sind, nicht gezählt sein mögen. Von den Grundbesitzern, welche selbstthätig Landwirtschaft betreiben, kultivieren 2150699 ihr eigenes Land, 647272 sind Pächter, 727374 sind zugleich Tagelöhner oder nur 20,63 % der Grundbesitzer. Das sind nur 33,2 % der Zahl der Betriebe unter 1 ha, so dass eine sehr bedeutende Zahl dieser kleinen Stücke sich in der Hand von Leuten befinden muss, welche nicht auf der niedrigsten Stufe wirtschaftlicher Thätigkeit und des Besitzes stehen. Die Gesamtzahl der Besitzer von ländlichen Grundstücken ist ausserdem auf 4835246 angegeben mit der Bemerkung, dass die Zahl etwas zu gross sein dürfte, indem dabei Doppelzählungen stattgefunden haben werden, so dass die Zahl wohl auf $4^1/_2$ Millionen zu reduzieren sein würde, wovon 78 % ihr Land selbst bewirtschaften, nur 22 % dasselbe in Pacht oder Administration geben, welches unzweifelhaft nicht als ein besonders ungünstiges Verhältnis anzusehen sein wird.

c) **Das britische Reich.** Ueber die Verhältnisse in England war man bisher völlig im Unklaren. Erst in den Agricultural Returns von 1886 und 1896 ist erfreulicherweise eine ausführliche Darstellung derselben geboten, der wir das folgende entnehmen.

Die Zahl der Arbeiter, welche Kartoffelland zur Benutzung erhalten haben, beziffert sich in ganz Grossbritannien auf die geringe Zahl von 111146; dazu kommen noch 17302, welchen Kuhweide gewährt wird. Davon fallen mit Kartoffelland 17838, 7836 mit Kuhweide auf Schottland. Dazu kommen noch 272567 Gartengrundstücke von unter $^1/_8$ acre, welche an ländliche und gewerbliche Arbeiter ausgegeben sind, wovon nur 9953 ohne Pachtland. Ziehen wir diese sämtlich zusammen, so haben nur 401015 kleine Leute den Genuss der Ackerbenutzung neben sonstiger Lohnarbeit.

Eine besondere Zusammenstellung ist dann erfolgt für die »Holdings« von $^1/_4$ acre und darüber, welchen die eben betrachteten »Allotments« oder Parzellen gegenüberzustellen sind.

Die Zahl der ganz kleinen Parzellen ist für Grossbritannien wie folgt angegeben:

Unter $^1/_8$ acre	zwischen $^1/_8$ und $^1/_4$ acre	$^1/_4$—1 acre	1—4 acres
134 932	117 766	105 097	36 722
33 385	4 160	1 570	310
168 317	121 926	106 667	37 032

Das sind also sämtliche Parzellen unter $1^1/_2$ ha.

Die Einteilung der »Holdings« dagegen ist die folgende:

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in jeder Klasse:

	England	Wales	Schottland	Grossbrit.
von $^1/_4$—5 acres	124 298	12 127	22 823	159 248
„ 5—1000 „	290 652	48 063	57 892	396 607
Summa	414 950	60 190	80 715	555 855

Proportionszahl, per Cent der Betriebe in jeder Klasse:

	England %	Wales %	Schottl. %	Grossbrit. %
v. $^1/_4$—5 acres	29,96	20,15	28,28	28,65
von über 5 bis 1000 acres	70,004	79,85	71,72	71,35

Flächeninhalt der Betriebe in jeder Klasse:

von $^1/_4$—5 acres	296 514	35 062	69 296	400 872 acr.
v. üb. 5 b. 1000 acres	24 891 539	2 818 547	4 848 166	32 558 252 „

Nach den Agricultural Returns für das Jahr 1896 gab es 1895 Holdings

	unter 1 acre	von 1 acre
in England . . .	522 163	34 459
in Wales	12 179	1 095
in Schottland . .	7 648	1 598
	541 990	37 152

Die Zahlen lassen keine Vergleichung mit den früheren Jahren zu.

Für Irland, wo die Bodenzersplitterung zwar nicht im Besitz, aber in Form von kleinen Pachtungen, in den vierziger Jahren in extremer Weise vorlag, ist sie allmählich erheblich vermindert. Leider sind die ganz kleinen Stücke nicht gezählt, auf die es naturgemäss besonders ankommt, sondern nur die über 1 acre grossen. Von 1—5 acres umfassende Grundstücke gab es 1841 noch 310436, im Jahre 1896 nur noch 62221.

d) In ganz **Deutschland** gab es 1882 3061831, 1895 3236367 landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 2 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und 981407 mit 2—5 ha Fläche, das sind rund 4 Millionen Kleinbetriebe von 5,27 Millionen und 5,56 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe überhaupt, oder 58,1 und 58,2 %. Die Zahl ist in dieser Zeit nicht unbedeutend gestiegen. Besonders sind es die ganz kleinen Grundstücke, die sich erheblich vermehrt haben. Die Zunahme fällt ausschliesslich auf die kleineren Stücke, besonders auf die von 5—20 ar, während die Zahl der Betriebe von 1—2 ha sogar abgenommen hat. Diese Zahlen können in der Hauptsache auch als

Staaten und Landesteile		0 ar bis 2 ar				2 ar bis 5 ar				5 ar bis 20 ar				20 ar	
		Hauptbetriebe überhaupt	Prozent	Gesamtwirtschaftsfläche d. Hauptbetriebe ha	Prozent	Hauptbetriebe überhaupt	Prozent	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Prozent	Hauptbetriebe überhaupt	Prozent	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Prozent	Hauptbetriebe überhaupt	Prozent
Ostpreussen	1882	2561	1,4	31	0,00	5754	3,1	191	0,01	19742	10,5	2319	0,1	53482	28,4
	1895	2226	1,0	24	0,00	4605	2,0	158	0,00	24246	10,7	3241	0,1	78080	34,4
Westpreussen	1882	1002	0,7	13	0,00	3782	2,8	135	0,01	17909	13,4	2209	0,1	44216	33,0
	1895	2104	1,3	27	0,00	4110	2,3	142	0,01	20794	13,1	2600	0,1	52853	33,4
Brandenburg mit Berlin	1882	1744	0,6	46	0,00	8328	3,5	355	0,01	41084	15,6	5409	0,2	82487	31,4
	1895	2156	0,8	59	0,00	9418	3,3	381	0,01	43716	15,4	6468	0,2	89016	31,3
Pommern	1882	2783	1,6	35	0,00	7635	4,5	287	0,01	26056	15,4	3184	0,1	48787	28,8
	1895	2208	1,2	38	0,00	6710	3,7	247	0,01	22734	12,5	2891	0,1	57329	31,6
Posen	1882	544	0,3	94	0,00	1743	1,0	73	0,00	18054	10,9	2339	0,1	59104	35,6
	1895	640	0,3	9	0,00	2161	1,0	90	0,00	32344	15,7	4505	0,2	73452	35,6
Schlesien	1882	2076	0,6	41	0,00	7655	2,1	376	0,01	32877	9,0	4375	0,1	90426	24,6
	1895	2296	0,6	61	0,00	7092	1,9	310	0,01	38294	10,2	6849	0,2	91207	24,3
Sachsen	1882	1356	0,5	61	0,00	5896	2,1	303	0,01	43124	15,1	5901	0,3	103516	36,2
	1895	1348	0,4	43	0,00	5987	1,9	328	0,02	50501	16,4	7637	0,4	116656	37,9
Schleswig-Holstein	1882	4250	3,1	135	0,00	14472	10,6	651	0,03	28588	20,9	3903	0,2	17976	13,1
	1895	3678	2,7	76	0,00	13926	10,3	603	0,04	27564	20,3	3756	0,2	18423	13,6
Hannover	1882	4527	0,8	59	0,00	11039	3,4	524	0,02	41330	12,6	5793	0,3	86809	26,4
	1895	3141	0,9	94	0,00	12674	3,7	595	0,02	46692	13,5	6878	0,2	91192	26,4
Westfalen	1882	3520	1,2	87	0,00	22312	7,3	982	0,1	69615	22,8	8409	0,7	72082	23,6
	1895	6593	1,9	221	0,01	29434	8,6	1204	0,07	91730	26,7	11078	0,7	74659	21,8
Hessen-Nassau	1882	1445	0,7	24	0,00	4967	2,5	203	0,02	20829	10,5	2793	0,3	56817	28,5
	1895	2158	1,0	47	0,00	5978	2,8	471	0,05	22769	10,7	6650	0,7	60614	28,5
Rheinland	1882	9464	2,0	273	0,01	39992	8,2	1716	0,1	85888	17,7	11740	0,7	126219	26,0
	1895	17173	3,3	345	0,02	44416	8,5	2383	0,1	103652	20,0	15679	0,9	126059	24,3
Hohenzollern	1882	219	1,8	17	0,00	271	2,2	18	0,01	559	4,6	114	0,1	1811	14,8
	1895	95	0,8	8	0,01	161	1,3	84	0,11	430	3,5	110	0,1	1640	13,5
Preussen	1882	33491	1,1	831	0,00	133846	4,4	5814	0,02	445655	14,7	58488	0,2	843732	27,8
	1895	45816	1,4	1052	0,00	146672	4,4	6996	0,02	525466	15,9	78343	0,2	931180	28,1
Bayern	1882	9686	1,4	609	0,00	13688	2,0	1635	0,01	35997	5,3	9917	0,1	114685	16,8
	1895	5924	0,9	770	0,01	11342	1,7	[1] 11596	0.19	33992	5,1	17134	0,3	105713	15,9
Sachsen	1882	4706	2,4	97	0,01	8890	4,6	417	0,03	25167	13,1	3364	0,3	56020	29,0
	1895	4248	2,2	114	0,01	9262	4,8	521	0,04	27769	14,2	15111	0,1	55535	28,7
Württemberg	1882	4421	1,4	91	0,00	7304	2,4	1035	0,2	24002	7,8	3614	0,3	74359	24,1
	1895	5122	1,7	257	0,02	9064	2,5	4116	0,3	24612	8,0	10466	0,7	68048	22,2
Baden	1882	2471	1,1	82	0,00	4229	1,8	262	0,02	16994	7,3	2656	0,3	56459	24,3
	1895	2932	1,2	91	0,01	4706	1,3	460	0,04	18362	7,8	5888	0,6	57485	21,3
Hessen	1882	1201	0,9	26	0,00	2132	1,7	108	0,02	12903	10,0	1842	0,4	37793	29,4
	1895	1075	0,8	25	0,00	2937	2,2	168	0,03	14420	10,7	2046	0,4	40611	30,3
Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz	1882	1162	1,0	21	0,00	5798	5,2	237	0,02	22700	20,5	2811	0,2	46325	41,8
	1895	1420	1,2	27	0,00	7124	6,2	293	0,02	23501	20,4	2995	0,2	47330	41,2
Elsass-Lothringen	1882	3073	1,3	54	0,00	6230	2,7	302	0,02	22958	9,8	3395	0,4	66049	28,2
	1895	4507	1,9	140	0,02	6948	3,0	415	0,05	24528	10,6	4345	0,5	62683	27,0
Uebriges Deutschland	1882	5932	1,7	149	0,01	13181	3,8	716	0,04	49817	14,3	7417	0,4	110260	31,7
	1895	5842	1,6	672	0,00	14276	3,9	1237	0,06	56003	15,2	9699	0,4	122677	33,2
Deutsches Reich	1882	66143	1,3	1960	0,00	195298	3,7	10526	0,02	656193	12,4	93504	0,2	1405682	26,6
	1895	76886	1,4	3148	0,00	212331	3,8	25801	0,06	748653	13,5	146027	0,3	1491262	26,8

[1] Bayern: Fläche pro 1895 2—5 ar kann nicht richtig sein. Regierungsbezirke Ober-

bis 1 ha		1 ha bis 2 ha				0 ar bis 2 ha								
Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Prozent	Hauptbetriebe überhaupt	Prozent	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Prozent	Anbaufläche ha	in Prozenten der Anbaufläche	Pachtland ha	in Prozenten der Gesamtwirtschaftsfläche	Gesamtviehhaltung Haupt-Grossvieh	Landwirtschaft treibende Personen, welche nebenbei Tagelohnarbeiter oder Industriegehilfen sind	Gesamtwirtschaftsfläche der Hauptbetriebe ha	Anbaufläche in Prozenten d. Gesamtwirtschaftsfläche
23 452	0,9	19 824	10,5	30 940	1,1	50 681	2,1	9 089	15,96	111 930	64 207	56 933	89,02
38 186	1,2	20 428	9,0	30 821	1,0	60 037	2,4	10 626	14,7	148 055	87 309	72 430	82,9
20 560	1.2	14 358	10,7	22 585	1,2	40 940	2,5	7 502	16,5	84 884	53 311	45 502	89,97
25 270	1,2	15 632	9,9	23 655	1,1	46 402	2,8	9 494	18,4	109 848	63 181	51 694	89,8
45 631	1,5	31 714	12,1	53 691	1,8	88 845	4,0	30 505	29,0	118 264	97 968	105 134	84,5
57 960	1,8	33 709	11,8	61 157	1,9	92 207	4,1	37 106	29,4	139 384	118 469	126 025	73,2
25 580	1,2	21 944	13,0	32 590	1,5	55 548	2,8	13 635	22,1	111 588	67 439	61 676	90,1
29 608	1,1	23 404	12,9	34 171	1,3	60 518	3,0	14 776	22,1	128 536	79 686	66 955	90,5
26 729	1,3	14 905	9,0	23 122	1,0	58 560	2,4	7 282	13,9	94 127	72 702	52 272	92,9
35 235	1,4	17 366	8,4	26 909	1,0	58 898	2,8	13 599	20,4	138 185	79 612	66 748	88,2
50 090	1,8	55 992	15,3	84 884	3,0	126 914	4,9	46 214	33,0	171 545	97 463	139 766	90,8
52 527	1,5	50 633	13,5	88 737	2,6	119 487	4,6	46 397	31,2	162 052	99 586	148 484	80,5
54 722	2,9	36 089	12,6	54 143	2,9	105 659	6,1	47 923	41,6	102 191	113 398	115 130	91,7
62 920	3,0	36 062	11,1	58 819	2,8	110 468	6,4	49 376	38,1	126 475	142 738	129 747	85,1
9 844	0,6	11 130	8,1	19 383	1,2	27 611	2,0	9 890	29,2	43 454	40 570	33 916	81,4
10 478	0,6	10 562	7,8	20 128	1,2	26 633	1,8	11 835	33,8	50 206	48 162	35 041	76,0
53 323	2,6	53 342	16,2	96 303	4,4	123 252	7,3	79 257	50,8	152 991	99 242	156 002	79,0
56 868	2,0	47 171	10,8	93 082	3,2	115 737	6,6	74 845	47,5	174 923	117 319	157 517	73,5
47 303	3,5	45 626	15,0	88 519	6,1	106 922	10,4	59 547	41,0	138 092	99 106	145 300	73,6
46 270	2,4	43 234	12,6	79 913	4,9	106 030	9,8	59 863	43,2	166 520	169 264	138 686	76,5
33 204	4,1	32 834	16,5	51 119	6,5	79 750	10,9	18 411	21,1	99 092	52 804	87 343	91,3
43 444	4,5	32 361	15,2	53 626	5,6	79 874	10,7	19 879	19,1	103 980	67 417	104 238	76,6
78 563	4,7	68 686	14,2	122 924	7,3	172 477	12,8	54 168	25,2	243 352	138 354	215 216	80,1
85 853	4,7	66 843	12,8	126 426	7,0	170 066	12,3	53 629	23,2	249 713	201 927	230 686	73,7
1 411	1.8	1 990	16,3	3 343	5,0	4 097	6,9	621	12,7	5 408	1 142	4 903	83,6
1 204	1,6	1 574	13,0	4 880	6,6	3 307	5,2	424	6,7	3 621	1 159	6 286	52,6
470 414	2,0	408 434	13,4	683 546	2,7	1 031 256	4,9	384 044	31,5	1 476 898	1 005 790	1 219 093	84,9
545 822	1,9	398 979	12,1	702 324	2,5	1 049 664	4,9	401 849	30,1	1 701 502	1 275 829	1 334 537	78,7
88 896	1,5	88 287	13,0	163 012	3,0	196 053	4,6	29 058	11,0	247 282	85 975	264 069	74,2
105 987	1,8	79 604	12,0	157 028	2,6	177 659	4,1	25 131	8,6	233 833	100 344	292 515	60,7
29 647	2,7	21 464	11,1	34 159	3,1	60 751	6,1	18 356	27,1	56 160	47 575	67 684	89,8
51 060	3,8	19 585	10,1	45 701	3,4	57 413	5,7	18 609	16,5	54 864	60 318	112 507	51,0
45 963	3,6	55 049	17,9	86 392	7,1	123 650	11,0	19 473	14,2	124 722	46 022	137 095	90,2
47 451	3,2	49 982	16,3	97 846	6,5	112 642	9,7	12 636	7,9	113 233	56 044	160 136	70,3
34 980	4,3	46 089	19,9	74 673	9,1	101 294	13,7	27 840	25,7	124 818	34 265	112 653	89,9
49 667	4,9	44 435	18,8	74 113	7,3	98 564	13,2	23 496	18,0	121 736	49 616	130 219	75,7
21 690	4,5	20 120	15,7	30 519	6,7	49 794	11,6	12 655	23,4	56 698	27 267	54 185	91,9
22 505	3,3	20 224	15,1	31 389	5.5	51 148	11,8	11 545	20,6	60 346	40 891	56 133	91,1
22 968	1,8	12 206	11,0	18 921	1,5	41 015	3,9	21 435	47,7	86 367	54 918	44 960	91,2
23 286	1,7	11 527	10,0	17 677	1,3	40 349	3,8	21 515	48,6	92 600	66 669	44 278	91,1
39 315	4,6	44 271	18,9	69 178	8,3	101 994	13,3	29 080	25,9	128 922	56 658	112 244	90,9
42 917	4,8	41 107	17,7	67 647	7,5	95 741	12,5	24 044	20,8	116 489	65 818	115 464	82,9
63 343	3,2	42 595	12,2	75 752	3,8	120 131	7,5	56 356	38,2	133 532	106 415	147 375	81,5
76 456	3,5	41 792	11,3	82 061	3,8	125 264	7,7	60 026	35,2	154 752	151 820	170 126	73,6
817 216	2,2	738 515	14,0	1 236 152	3,3	1 825 938	5,7	598 297	27,7	2 435 399	1 464 885	2 159 358	84,6
965 152	2,2	707 235	12,7	1 275 786	2,9	1 808 444	5,6	598 851	24,8	2 649 356	1 867 349	2 415 914	74,9

pfalz, Unterfranken, Schwaben.

massgebend für die Zahl der selbständig landwirtschafttreibenden Personen angesehen werden. Von den 4 Millionen Parzellenwirten betrieben 1882 2,95 Millionen noch eine oder mehrere Erwerbsthätigkeiten als Haupt- oder Nebenberuf, das sind 74 %; von den 3,06 Millionen mit weniger als 2 ha Land 2,49 Millionen gleich 81 %, und je kleiner die Fläche wird, um so kleiner ist auch die Zahl der Personen, welche nicht noch ein Nebengewerbe betreiben. Das ist völlig begreiflich. Wenn aber sogar noch über 8000 Landwirte mit weniger als 2 ha Land kein anderes Nebengewerbe betreiben, so ist anzunehmen, dass diese dann Rentiers, Beamte, Witwen sind, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb völlig Nebensache ist. Unter den 4 Millionen Zwergwirten sind natürlich der grösste Teil einfache Arbeiter, 809 139 ländliche Tagelöhner fallen noch unter die Kategorie der Landwirte mit weniger als 2 ha Land, 57 349 mit 2—5 ha. 453 000 Betriebe haben Deputatland, sind also in den Händen des landwirtschaftlichen Gesindes im weiteren Sinne. Dazu kommen also noch 561 933 Gehilfen und Arbeiter in der Industrie und 96 832 sonstige Tagelöhner mit weniger als 2 ha Land und 68 489 dieser beiden Kategorieen mit 2—5 ha Land. Also fast die Hälfte aller jener Landwirte mit weniger als 2 ha gehörten der Arbeiterklasse an, 51 132 oder 1 % sind kleine Handwerker etc., dazu kommen 60 406 Gast- oder Schankwirte, 13 000 Fuhrleute, 11 000 Müller etc. Unter den nahezu 1 Million umfassenden Inhabern von 2—5 ha treibt nicht ganz die Hälfte ein anderes Gewerbe. Immerhin befinden sich darunter noch gegen 150 000 Handwerker, wo sicher Gewerbebetrieb und Landwirtschaft in schädliche Kollision gerät.

Die gesamte Anbaufläche (cf. Tabelle) umfasst 1,8 Millionen ha bei Grössen unter 2 ha und 3,28 Millionen Besitzungen von 2—5 ha, die erste Kategorie 5,6 % der Gesamtfläche, die zweite allein 12 %. In den einzelnen Landesteilen weicht der Prozentsatz erheblich ab; schon die erste Kategorie okkupiert in Elsass-Lothringen und Baden über 12,5 %, in Rheinland 12,3 %, in Württemberg 9,7 %, in Hessen über 11 %, in Westfalen und Hessen-Nassau gegen 10 %. Die Zahlen haben allgemein im Westen und Süden gegen 1882 etwas abgenommen; im Osten sind sie etwas gestiegen, doch nicht so erheblich, dass man darauf besondere Schlüsse stützen könnte.

In ganz Deutschland sind bei der Grössenkategorie unter 2 ha jetzt 24,8 % gegen 27,7 % im Jahre 1882 des Landes Pachtland, welches in einzelnen Gegenden allerdings einen bedeutend höheren Prozentsatz einnimmt, in Hannover 47,5 % gegen 50,8 % im Jahre 1882, in Westfalen 43,2 %, in der Provinz Sachsen 38,1 %, im Stadtkreis Berlin 53,2 %, dagegen in Bayern jetzt nur 8,6 %, 1882 11 %, Ostpreussen 14,7 %, Posen 1882 14 %, jetzt 20 %. Nach dem oben Ausgeführten sehen wir in der starken Verpachtung an und für sich noch keineswegs ein bedenkliches Symptom. Die Verminderung derselben tritt aber scharf hervor. Es dürfte mehr auf eine Abneigung zu verpachten als zu pachten zurückzuführen sein.

Gerade die kleinen Betriebe zeigen einen verhältnismässig starken Viehstand; auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche kamen in Betrieben unter 2 ha 1882 1333 Haupt Grossvieh, 1895 1465, bei 2—5 ha 1088 und 1155, in den bäuerlichen Wirtschaften von 5—100 ha über 800, jetzt über 900 Haupt Grossvieh, in Wirtschaften über 100 ha 473, jetzt 482. Für die einzelnen Vieharten ist der Unterschied natürlich ein grosser; am meisten treten in den Zwergwirtschaften naturgemäss die Pferde zurück, es überwiegen die Schweine und Ziegen. Die folgende Tabelle giebt darüber specielle Auskunft.

In ganz Deutschland kamen 1895 auf 1000 ha nutzbarer Fläche in Betrieben

	von 0—2 ha	von 1—100 ha	über 100 ha
Pferde inkl. Fohlen	49	114	83
Rindvieh inkl. Kälber	782	598	250
Schafe inkl. Lämmer	314	256	787
Schweine inkl. Ferkel	1916	402	113
Ziegen	1374	27	1,1

Die grösste Zahl ganz kleiner Betriebe von unter 2 ar hat die Provinz Rheinland und Bayern, während aber in Rheinland die Zahl seit 1882 sich von 9400 auf 17 000 im Jahre 1895 gehoben hat, ist sie in Bayern von 9600 auf 5900 zurückgegangen. Da auch die folgenden beiden Kategorieen dieselbe Erscheinung zeigen, so wird es sich nicht um eine Verschiebung in der Erhebung, sondern um thatsächliche Veränderungen handeln. Da auch in Westfalen die kleinen Betriebe sich sehr vermehrt haben, so wird man darin die Wirkung der vermehrten Fabrikbevölkerung erblicken können. Das Königreich Sachsen hat 4200, nahezu ebensoviel Schleswig-Holstein, Württemberg und Elsass-Lothringen. Zwischen 2 und 5 ar finden sich in Rheinland jetzt gegen 44 000 Hauptbetriebe, das sind 8,5 % aller Hauptbetriebe, in Bayern 11 300, das sind 1,7 %, in Schleswig-Holstein 10,3 %. Auch zwischen 5 und 20 ar hat Rheinland die bedeutendste Zahl aufzuweisen, über 103 000, 20,0 %, in Westfalen aber 26, in Schleswig-Holstein 20,3 %. Die Fläche spielt allerdings erst bei der Grössenkategorie von 20 ar bis 1 ha eine Rolle, in Rheinland 4,7 %, Hessen-Nassau

4,5 %, fast ebensoviel in Baden, Hessen etc., in ganz Deutschland dagegen im Durchschnitt nur 2,2 %, aber 26,6 % aller Betriebe, während die Betriebe von 1—2 ha 12,7 % ausmachen und 2,9 % der Fläche okkupieren. Hier überwiegt Baden und Elsass-Lothringen, demnächst Württemberg und Rheinland, Hessen-Nassau, Westfalen.

Neben dieser Zerstückelung des Bodens in kleine Betriebe spielt nun die Zerlegung des Landes der einzelnen Betriebe in eine grössere Zahl von Parzellen noch heutigen Tages in einem grossen Teile Deutschlands eine nicht unbedeutende Rolle, wenn sie auch, wie erwähnt, durch die methodisch organisierte Zusammenlegung wesentlich vermindert ist. Wie weit früher auch in Norddeutschland die Zersplitterung ging, dafür geben wir nur ein Beispiel aus Meitzens Werke (Der Boden etc. des preussischen Staates, Berlin 1868, I, S. 354): Vor der Separation war in der Gemeinde Grossengottern in der Provinz Sachsen das 6803 Morgen umfassende Land in der Hand von 1241 Besitzern und in 16 100 Parzellen zerstückelt, welche durch die Separation auf 1584 reduziert wurden. In Altengottern betrug die Fläche 6101 Morgen, in welche sich 848 Besitzer teilten und in 18 920 Parzellen zerstreut lagen. Dieselben wurden auf 913 Parzellen reduziert.

Aber noch gegenwärtig ist in einzelnen Gegenden die Parzellierung eine sehr erhebliche und daher die Zusammenlegung sehr notwendig. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die bäuerlichen Zustände (Bd. 1—3, Leipzig 1883) finden sich eine Menge interessanter Beispiele hierfür, während uns die Statistik hierüber im Stiche lässt. Bd. I, S. 153 wird von der Gemarkung Schmitten im Taunus angegeben, dass die Fläche von 407 ha in 1943 Parzellen zerstückelt sei, von denen die Hälfte unter 5 ar bleibt. Im Eisenacher Oberlande, I, S. 36, haben 230 Besitzer der Gemeinde Wiesenthal 945 ha Land in 13 197 Parzellen liegen, in der Gemeinde Frankenheim 120 Familien 701 ha mit nur 387 ha Acker- und Wiesenland in 3023 Parzellen. S. 198 wird im Kreise Merzig die Durchschnittsgrösse der Privatbesitzungen auf 14,7 Morgen angegeben, die aber in 22 Parzellen zerstückelt liegen. Es soll nichts Seltenes sein, dass Besitzer von 1—1,25 ha 16—22 Parzellen haben.

In der Pfalz, I, S. 249, ist gleichfalls die Bodenzersplitterung eine sehr bedeutende. In 7 Gemeinden der Bürgermeisterei Quirnbach gehören die 2517 ha mit 1924 ha Acker und Wiesen 706 Eigentümern in 16 850 Parzellen.

Für Baden ist, III, S. 262, angegeben, dass in der Gemeinde Unadingen mit 115 Haushaltungen 920 ha Land in 2420 Parzellen liegen. In Bischoffingen sind 235 ha landwirtschaftlicher Fläche in 2500 Parzellen zerlegt.

Wir selbst haben auf dem Katasteramt in Meisenheim, Regierungsbezirk Koblenz uns gelegentlich im Jahre 1887 für zwei Gemeinden folgende Auszüge gemacht:

In der Gemeinde Becherbach sind 711 ha Land in der Hand von 322 Grundeigentümern, aber in 8209 Parzellen. In Bärenbach hatten 130 Grundeigentümer 429 ha in 5116 Parzellen. Einer derselben, welcher 8 ha besass, hatte sie in 145 Parzellen, ein anderer hatte 23 ha in 346 Parzellen verstreut, die in grosser Entfernung von einander lagen. Der ganze landrätliche Kreis Meisenheim umfasst 25 Gemeinden, 8219 Grundbesitzer, 17 640 ha Land mit 16 386 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, im ganzen in 127 392 Parzellen, letztere in 119 078 Parzellen, das sind auf 1 Grundbesitzer 2,14 ha und 15,5 Parzellen. Die durchschnittliche Grösse einer Parzelle ist 16 ar, bei dem ersteren Besitzer aber nur 5 ar.

Die Schädlichkeit einer derartigen Bodenzersplitterung liegt auf der Hand. Der dadurch verursachte Zeitverlust, die Behinderung jedes selbständigen, intensiven Betriebes, sobald nicht Spatenkultur vorliegt, sind allgemein anerkannt, und man ist deshalb bestrebt, einer immer kleineren Majorität die Macht einzuräumen, die Minderheit zur Zusammenlegung zu zwingen. Das Weitere in dieser Hinsicht siehe in den bezüglichen Artikeln.

Litteratur: **Bernhardt,** *Versuch einer Kritik der Gründe, welche für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg 1848.* — *Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte des Vereins für Sozialpolitik, 3 Bände (Schr. d. V. f. Sozialp. 22, 23, 24), Leipzig 1883.* — **A. de Foville,** *Le morcellement, Paris 1885.* — **Funke,** *Die aus der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundeigentums hervorgehenden Nachteile, Hamburg und Gotha 1839.* — **Gasparin,** *Des petits propriétés, 1821.* — **E. Heinrich,** *Ueber den Einfluss der neuen Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schlesien, Berlin 1842.* — **Kosegarten,** *Betrachtungen über die Veräusserlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, Bonn 1842.* — **E. de Laveleye,** *Systems of Landtenure.* — **M. Léonce de Lavergne,** *Essay sur l'économie rurale de l'Angleterre etc., Paris 1858.* — **Lette,** *Die Verteilung des Grundeigentums, 1856.* — **Reichensperger,** *Die Agrarfrage, Trier 1847.* — **Schneer,** *Die Dismembrationsfrage, Heidelberg 1845.* — **Schütz,** *Ueber den Einfluss der Verteilung des Grundeigentums, 1836.*

Weitere Litteratur s. unter »Bauerngut und Bauernstand« oben Bd. II, S. 457 ff. und »Agrarstatistik« oben Bd. I, S. 142.

J. Conrad.

Bodin, Jean (Bodinus, Joannes),

geb. 1530 zu Angers, studierte die Rechte zu Toulouse, war später Advokat am Parlament, dem damaligen obersten Gerichtshof Frankreichs, 1576 Rat am Präsidial (Tribunal) zu Laon, woselbst er 1597 als Procureur du roi starb. Die Provinz Vermandois wählte Bodin als Vertreter des dritten Standes in die allgemeine Ständeversammlung, welche im Dezember 1576 in Blois tagte. Dort verwandte er sich zu Gunsten der Hugenotten für Gleichberechtigung der Konfessionen, wozu, vier Jahre nach der Bartholomäusnacht, ein nicht gewöhnlicher Mut gehörte.

Bodin offenbart (vgl. Buch VI Kapitel 2 seiner bedeutendsten Schrift: De Republica, s. u.) einen staatsmännischen Scharfblick für die Vorteile und Nachteile eines aus der Entdeckung Amerikas resultierenden Umschwungs der Geld- und Verkehrsverhältnisse, wie sie im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts in Erscheinung traten. Namentlich führt er die Steigerung der Warenpreise auf ihre wahre Ursache: die Vermehrung der edlen Metalle und des Geldes und die Münzverschlechterungen, zurück (vgl. auch seine „Réponse à Malestroit“, s. u.). Ueber die Erfordernisse des Staatshaushalts, insbesondere hinsichtlich der fiskalischen Einnahmen, entwickelt er sehr verständige Anschauungen, und seine Steuerpolitik, für die er genaue statistische Unterlagen wünscht, ist von strengem Gerechtigkeitsgefühl diktiert, indem er die wirtschaftlich Schwachen geschont sehen will. Ueber seine Finanzpolitik s. Ausführlicheres im Art. Finanzwissenschaft dieses Handwörterbuchs. Er verdammt den Zinswucher, weil er hauptsächlich die Landwirte schädigt, und wünscht in deren Interesse eine Reform des Hypothekenwesens. Seine Zollpolitik stempelt ihn zu einem Vorgänger der Merkantilisten, denn er befürwortet, auf eingehende Manufakturwaren einen hohen Schutzzoll, auf Rohstoffimporte dagegen nur minimale Abgaben zu legen. Er war ferner einsichtig genug, den Ruin des Handels in dem Verbot der Ausfuhr edler Metalle zu erblicken. Als Theoretiker des Souveränetätsbegriffes vindiziert Bodin dem Fürsten die oberste, über dem Staatsrecht stehende Herrschergewalt.

Von seinen zahlreichen Schriften seien hier nur aufgeführt: Réponse aux paradoxes de N. de Malestroit touchant l'enchérissement de toutes les choses et des monnayes, Paris 1568; a. u. d. T.: Discours sur le rehaussement et diminution des monnayes, pour réponse aux paradoxes du Sieur de Malestroit, 1578; dasselbe ins Lateinische übersetzt von Renerius Budelius in dessen Sammlung: De monetis et re nummaria, 1591; dasselbe deutsch u. d. T.: Diskurs .... Von den Ursachen der Theurung, wie auch dem Auff- und Abschlag der Müntz, und wie diesem allgemeinen Uebel abzuhelffen sey ... Hamburg 1624. — Les six livres de la république, Paris 1577; dasselbe in der lateinischen Uebersetzung des Verfassers u. d. T.: De republica libri VI (1586), davon verschiedene Neudrucke; dasselbe in deutscher Uebersetzung von Joh. Oswaldt u. d. T.: Res publica. Das ist Gründtliche und rechte Underweysung oder eigentlicher Bericht, in welchem aufsführlich vermeldet wirdt; wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen, sonder auch in allerley Zustandt .... zu erhalten sey, u. s. w., Mumpelgart 1592 (noch mehrmals aufgelegt). — Rélation journalière de tout ce qui s'est négocié en l'assemblée générale des Etats de Blois en 1576 prise des mémoires de Jean Bodin, l'un des députés, Paris (1578); dasselbe, 2. Aufl. 1614. — Apologie. au réponse pour la République de Jean Bodin, par René Herpis (das Pseudonym Bodins).

Vgl. über Bodin: P. Leyser, Selecta de vita et scriptis J. Bodini, Wittenberg 1715. — Wachler, Handbuch der Geschichte der Litteratur, 3. Aufl., Bd. IV, Leipzig 1833, S. 237. — G. E. Guhrauer, Das Heptaplomeres des Jean Bodin, Berlin 1841 (als Einleitung ein Umriss vom Leben und Charakter Bodins). — Baudrillart, Jean Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques au seizième siècle. Paris 1853. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 17 ff. — Molinier, Aperçus histor. et critiques sur la vie et les travaux de Jean Bodin, Montpellier 1867. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 139 ff. — Barthelemy, Etude sur Jean Bodin, Paris 1876. — E. Hancke, Jean Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät, Breslau 1890. — L. Elster, J. Bodin, H. d. St. 1. Aufl. II, S. 667 f. — P. Errera, Un précurseur de Montesquieu: Jean Bodin, Bruxelles 1895. — E. Fournol, Bodin, prédécesseur de Montesquieu. Etude sur quelques théories politiques de la „République“ et de „l'Esprit des lois“, Paris 1896. — Dock, Der Souveränetätsbegriff etc., Strassburg 1897.

Lippert.

Bodio, Luigi,

wurde am 12. X. 1840 zu Mailand geboren. Er studierte zu Pavia und Pisa, woselbst er 1861 promovierte, um dann seine Studien in Paris etc. fortzusetzen. Im Jahre 1864 nach Italien zurückgekehrt, wurde er Professor des Handelsrechts und der Nationalökonomie am Istituto tecnico in Livorno. Nach kurzer Lehrthätigkeit am technischen Institut in Mailand ging er 1868 als ordentlicher Professor der Handelsgeographie und Statistik nach Venedig. Im Jahre 1872 erfolgte Bodios Berufung in das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zunächst als Sekretär des statistischen Bureaus, dessen Leitung ihm jedoch bald darauf definitiv übertragen wurde. In dieser Stellung gelang es ihm in wenigen Jahren, die italienische Landesstatistik zu ihrer heutigen Bedeutung zu erheben. Sowohl als Direktor der italienischen Statistik wie als Professor der Ingenieurschule in Rom hat sich Bodio vorzügliche Verdienste erworben und auch eine grössere Zahl von tüchtigen Mitarbeitern herangebildet. Die Begründung des „Institut international de Statistique“, dem er als Generalsekretär vorsteht, hat er in erster Linie veranlasst; die von ihm redigierten Bulletins dieses Instituts erscheinen in Rom.

Von seinen zahlreichen Schriften seien die folgenden genannt:

Saggio sul commercio esterno terrestre e marittimo del regno d'Italia negli anni 1862 e

1863, Florenz 1865. — Sui documenti statistici del regno d'Italia. Cenni bibliografici presentati al VI. Congresso internaz. di statistica, Florenz 1867. — Della statistica nei suoi rapporti coll' economia politica e colle altre scienze affini, Mailand 1869. — Del movimento della criminalità in Italia 1873—1884, Parte I, Rom 1885. — Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia, Rom 1891.

Seitdem Bodio an der Spitze der italienischen Statistik steht, ist naturgemäss seine Hauptthätigkeit den zahlreichen Veröffentlichungen der offiziellen statistischen Erhebungen gewidmet. Früher legte er dabei besonderen Wert auf die Vergleichung italienischer Verhältnisse mit denen anderer Länder; erinnert sei nur an die wertvollen „confronti internazionali", welche dem Werke Popolazione. Movimento dello Stato civile aber nur bis zum Jahrg. XII (für 1883 bezw. 1865—83) beigegeben wurden, ferner an die geschätzte internationale Selbstmord- und Todesursachenstatistik, die mit dem Jahre 1886 bezw. 1889/90 aufhörte. Nur die „Statistica della emigrazione italiana" (welche „confronti coll' emigrazione degli altri Stati d'Europa" bringt) erscheint noch, der neueste Band behandelt die italienische und internationale Auswanderung im Jahre 1897.

Bodio ist der Herausgeber des 2. und 3. italienischen Censuswerkes: Censimenti del regno d'Italia 1871 e 1881; ferner des Annuario statistico Italiano, welches bis 1896 alle 2 Jahre, seit 1897 alljährlich erscheint. Bodio veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Abhandlungen in Zeitschriften: a) Archivio di statistica (Turin), Jahrg. 1876: Movimento della popolazione in Italia e in altri Stati d'Europa. — Appunti di statistica ferroviaria. — Il congresso internazionale di statistica in Budapest, 1876. — Jahrg. 1877: Dell' emigrazione Italiana nel 1876. — Jahrg. 1878: Sulla statistica dei matrimoni civili e dei religiosi. — Jahrg. 1880: Di una statistica sommaria delle opere pie in Italia alla fine del 1878. — Jahrg. 1882: Prime linee di una statistica delle condizioni di vita delle classi operaie. — Bertillon e la scienza demografica secondo la scuola francese. — b) Bulletin de l'Institut internat. de statistique (Rom). Es seien hieraus nur genannt: Tome VII, 1893: Sulle discordanze che si osservano fra le statistiche commerciali dei vari Stati. — Tome VIII, 1895: De la méthode à suivre pour dresser une statistique scientifique et uniforme à la récidive. — c) Giornale degli Economisti, anno 1899, Aprile: Il quarto censimento Italiano. (Der Artikel besteht aus zwei Teilen, deren erster eine Denkschrift des Prof. G. B. Salvioni über den IV. Census des Königreichs Italien, welcher seit 1891 auf sich warten lässt, bringt und deren zweiter eine Begutachtung dieser Denkschrift in einem Brief Bodios an den Herausgeber des „Giornale d. Ec." enthält. Man erfährt aus diesem Schreiben u. a., dass besagter IV. Census auf den 31. XII. 1900 angesetzt werden wird und dass der Generaldirektor der italienischen Statistik sich gegen die Benutzung der Hollerithschen elektrischen Auszählungsmaschine, obgleich dieselbe bei dem 1890er amerikanischen und bei dem 1890er österreichischen Census zur Anwendung gekommen ist, ausspricht.) Bodio ist ferner durch zahlreiche Beiträge in dem Sammelwerk „Annali di statistica" vertreten; er lieferte ferner für die I. u. II. Aufl. des Handw. der Staatsw. den Artikel: „Die Auswanderung aus Italien" (Bd. I S. 1034 ff. bezw. Bd. II S. 98 ff.).

Lippert.

Boeckh, Richard,

geb. zu Berlin am 28. III. 1824. Nachdem er längere Zeit im königl. preussischen statistischen Bureau thätig gewesen war, wurde er 1875 zum Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin ernannt; daneben bekleidet er seit 1881 eine ausserordentliche Professur der Statistik an der Universität und ist Mitdirektor des staatswissenschaftlich-statistischen Seminars.

Boeckh veröffentlichte in Buchform:

Ortschaftsstatistik und historisch-geographische Uebersicht des Regierungsbezirks Potsdam mit der Stadt Berlin, Berlin 1861. — Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, Berlin 1863. — Sprachkarte vom preussischen Staate, Berlin 1864. — Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität, Berlin 1866. — Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet, Berlin 1869. — Historische Karte von Elsass-Lothringen, Berlin 1870. — Sterblichkeitstafel für den preussischen Staat im Umfang von 1865, Jena 1875. — Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1875 in der Stadt Berlin, Berlin 1878—80. — Die gleichen Aufnahmen für 1880 und 1885 (Berlin 1883—1888 und 1890—91); für 1890 (Berlin 1893—96). — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869—1878, Berlin 1884. — Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin in den Jahren 1885—94 (mit einer Uebersicht der Ehescheidungen in anderen Grossstädten und Ländern), Berlin 1897.

Seit 1877 giebt Boeckh als Direktor des statistischen Amtes das „statistische Jahrbuch der Stadt Berlin" (Berlin 1877—97) heraus; ferner die wöchentlich erscheinenden „Veröffentlichungen des statistischen Amtes" sowie die Ergebnisse der Lohnermittelungen in Berlin, welche bis 1897, erschienen 1898, reichen.

Boeckh veröffentlichte staatswissenschaftliche Artikel in Zeitschriften: a) Zeitschrift für Erdkunde (Berlin); b) Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (Berlin); c) Zeitschrift des k. preuss. statistischen Bureaus; d) Bulletin de l'Institut international de statistique (Rom), Jahrg. II (1887): Tabellen betreffend den Einfluss der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit; Jahrg. V (1890): Die statistische Messung der ehelichen Fruchtbarkeit; Jahrg. VII (1893): Halley als Statistiker; e) Preussische Jahrbücher (Berlin), Bd. 77 (1894) Heft 3: Die Verschiebung der Sprachverhältnisse in Posen und Westpreussen etc.

Red.

Boecler, Johann Heinrich,

geb. 1611 zu Cronheim im heutigen Königreich Bayern, Kreis Mittelfranken, gest. 1672 zu Strassburg. Seine Professur der Beredsamkeit an der Universität Strassburg opferte er 1648 einem Rufe an die Universität Upsala, von wo er als schwedischer Historiograph und Professor der Geschichte nach Strassburg zurückkehrte und hier infolge der humanistisch-eleganten Behandlung seines historischen Lehrstoffes als akademischer Lehrer sehr gesucht war und u. a. auch Veit von Seckendorff (s. d.) zu seinen Schülern zählte.

Boecler verdient besonders seiner populationistischen Ausführungen wegen Beachtung: so empfiehlt er aus Fortpflanzungsgründen die Einrichtung fiskalischer Aussteuerkassen für Heiratslustige; so führt er unter den Ursachen starker Bevölkerungsvermehrung auch das Glück an, was zu Boeclers Zeiten in Patricierhäusern wie in Bauernhütten noch zu Hause war, während die Blasiertheit und die Unzufriedenheit der Gegenwart einen Glückszustand überhaupt nicht mehr anerkennt. Die schriftstellerische Thätigkeit Boeclers hat auf staatswissenschaftlichem Gebiete nur folgende Schriften aufzuweisen: Institutiones politicae, access. dissertationes ad selecta veterum historicorum loca, et libellus memorialis ethicus, Strassburg 1674. — Animadversiones in Hippolyti a Lapide dissertationem de ratione status in imperio Romano Germanico, Strassburg 1674, und das nach seinem Tode von Wolff Dietrich Wendel herausgegebene Werk: Boecleri Collegium politicae posthumum oder politische Discourse (s. l. et a). Seine Gesamtwerke: Joannis Henrici Boecleri opera erschienen, herausgegeben von J. A. Fabricius, in 4 Bdn., Strassburg 1712.

Vgl. über Boecler: J. G. Müller, Historia universalis quatuor seculorum p. Chr. n., Rostock 1695. — Roscher, Gesch. der Nat., S. 262 f. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. II, Leipzig 1875, S. 792 f. *Lippert.*

Böhm von Bawerk, Eugen,

geb. am 12. II. 1851 zu Brünn in Mähren, trat, nach Beendigung seiner juristischen und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität Wien, im Jahre 1872 als Praktikant in den österreichischen Finanzdienst, in welchem er, zuletzt als Koncipist im Finanzministerium, bis 1880 verblieb. In der Zwischenzeit zunächst zum Doktor der Rechte in Wien promoviert (1875), hatte er einen zweijährigen Urlaub benutzt, um in den Jahren 1875—1877 in Heidelberg, Leipzig und Jena unter Knies (s. d.), Roscher (s. d.) und Hildebrand (s. d.) weitere volkswirtschaftliche Studien zu machen. Im Jahre 1880 habilitierte sich Böhm von Bawerk als Privatdocent der politischen Oekonomie an der Universität Wien, wurde jedoch unmittelbar nach seiner Habilitation an die Universität Innsbruck berufen, wo er den Lehrstuhl für politische Oekonomie von 1880—1881 als Supplent, von 1881—1884 als ausserordentlicher, von 1884 bis 1889 als ordentlicher Professor bekleidete. Im Herbst 1889 gab er diese Stelle auf und folgte einem Rufe nach Wien als Ministerialrat im österreichischen Finanzministerium.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Werken in Buchform:

Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre, Innsbruck 1881. — Kapital und Kapitalzins, 2 Bde., Innsbruck 1884 u. 1889 (I. Bd.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 1884. II. Bd.: Positive Theorie des Kapitals, 1889); dasselbe, englisch von W. Smart, 2 Bde., London 1890.

Er veröffentlichte in Zeitschriften: a) in dem Jahrb. f. Nat. (Jena) N. F. Bd. XIII, Jahrg. 1886, S. 1—82 u. 477—541: Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes; N. F. Bd. XX, Jahrg. 1890, S. 75 ff.: Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften; N. F. Bd. XXI, Jahrg. 1890, S. 519 ff.: Ein Zwischenwort zur Werttheorie. — b) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Wien), Bd. I (1892): Unsere Aufgaben. Einführungsartikel der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpolitik u. Verw., S. 1/10; Bd. III (1894): Der letzte Massstab des Güterwertes, S. 185/230. — Zusatzbemerkung zu dem Artikel: „Der letzte Massstab des Güterwertes und die mathematische Methode“, von Rud. Auspitz, S. 512/18; Bd. VII (1898): Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre, S. 400/432. — c) Revue d'économie politique (Paris), Jahrg. III (1889): Une nouvelle théorie sur le capital, S. 97 ff.; Jahrg. VIII (1894): Essai sur la valeur, S. 503/538. *Red.*

Böhmert, Karl Victor,

geb. 23. VIII. 1829 zu Quesitz bei Leipzig, studierte von 1848—52 in Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften, arbeitete als praktischer Jurist bis 1855 in Meissen, woselbst er den ersten sächsischen Vorschuss- und Kreditverein begründete, gründete nach Studium der gewerblichen Verhältnisse auf Reisen in die Rheinlande, Westfalen, nach Frankreich und Belgien die volkswirtschaftliche Zeitschrift „Germania“ in Heidelberg, war hierauf von 1856 bis 1860 als Redakteur des „Bremer Handelsblatt“, von 1860—1866 als Syndikus der Handelskammer in Bremen thätig, wurde 1866 als Professor für Nationalökonomie und Statistik an die Universität und das eidgen. Polytechnikum nach Zürich berufen, erhielt 1875 für dieselben Fächer einen Ruf als Professor an die technische Hochschule zu Dresden, als welcher er noch wirkt, und fungierte gleichzeitig als Direktor des Kgl. Sächs. statistischen Bureaus von 1875 bis 1895.

Böhmert, der sich seiner Zeit lebhaft an der Begründung des volkswirtschaftlichen Kongresses beteiligte, nimmt als Nationalökonom eine vermittelnde Stellung ein; er weist die Staatshilfe nicht zurück, betont aber mit besonderem Nachdruck die Selbsthilfe und Selbsterziehung des Individuums. Er hat sich besonders verdient gemacht durch seine Untersuchungen über Gewinnbeteiligung und Armen-

wesen. Böhmert redigierte in seiner Eigenschaft als Direktor des Kgl. Sächs. statistischen Bureaus dessen „Zeitschrift“ und „Jahrbuch“ von 1875—1895 und ist seit 1873 Herausgeber des „Arbeiterfreund“ sowie seit 1877 der „Sozialkorrespondenz“ und des „Volkswohl“, sämtlich Organe des „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen“.

Von seinen selbständigen Veröffentlichungen seien die nachfolgenden genannt:

Quatenus verum sit, quod vulgo dicitur: volenti non fieri injuriam. (Diss., Leipzig 1854.) — Briefe zweier Handwerker. Ein Beitrag zur Lösung gewerblicher und sozialer Fragen, Dresden 1854. — Urkundliche Geschichte der bremischen Schusterzunft. Leipzig 1862. — Freiheit der Arbeit. Bremen 1858. — Die Stellung der Hansestädte in Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten, Berlin 1863. — Baugewerbe und Baupolizei, Berlin 1865. — Das Verhältnis von Arbeiter und Arbeitgeber. Zürich 1868. — Die Arbeiterunterstützungskassen, Leipzig 1868. — Untersuchung und Bericht über die Lage der Fabrikarbeiter, Zürich 1868. — Lotterien und Prämienanleihen nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen, Berlin 1869. — Die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen und industriellen Erfahrungen mit besonderer Rücksicht auf England und die Schweiz, Berlin 1869. — Armenpflege und Armengesetzgebung. Berlin 1869. — Deutschlands wirtschaftliche Neugestaltung seit 1866, Leipzig 1869. — Die Verbreitung der Volkswirtschaftslehre in Schule und Leben, Zürich 1870. — Die Goldausmünzungsfrage bei der deutschen Münzreform, Bremen 1871. — Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Schulgeldeinrichtungen, Bremen 1871. — Das Studieren der Frauen mit besonderer Rücksicht auf das Studium der Medizin, Leipzig 1872. — Der Sozialismus und die Arbeiterfrage, Zürich 1872. — Das Studium der Wirtschaftswissenschaften an den technischen Hochschulen, Zürich 1872. — Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1873; Ergänzung und Fortsetzung dieses Berichts, Zürich 1874. — Der Einfluss der Wiener Weltausstellung auf die Arbeit des Volkes, Wien 1873. — Der Beruf der Kirche in der sozialen Frage. Vortrag. Leipzig 1874. — Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Löhne und Preise, Bern 1874. — Die Aufgaben der statistischen Bureaus und Zeitschriften in ihrer Verbindung mit Hochschulen und Lehrstühlen für Nationalökonomie und Statistik, Dresden 1875. — Die Bedeutung der allgemeinen Wirtschaftslehre und Statistik für die Landwirtschaft, Dresden 1875. — Enquete über Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und andere neue Lohnzahlungsmethoden, Zürich 1874. — Die Frage der Reichseisenbahnen vor dem volkswirtschaftlichen Kongresse, Dresden 1876. Enquete über die Reichseisenbahnfrage, 3 Hefte, Leipzig 1876. — Bericht der kgl. sächs. Bezirkskommission für die Tabakenquete, Dresden 1878. — Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, 2 Bde., Leipzig 1879. (Ins Französische übersetzt von Trombert, Paris 1880; ins Italienische von Manfredi, Milano 1880.) — Der Arbeiterfreund Leclaire und sein Lohnsystem von 1838 bis 1877, Berlin 1878. (Uebersetzt ins Französische, Paris 1878.) — Zur Reform der Armenpflege, Dresden 1879. — Die Organisation und Verbindung der amtlichen und nichtamtlichen Armenpflege in Dresden, Berlin 1881. — Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und Statistik. Festrede, Dresden 1880. — Urkundliche Geschichte und Statistik der Meissener Porzellanmanufaktur von 1710—1880 mit besonderer Rücksicht auf die Betriebs-, Lohn- und Kassenverhältnisse, Dresden 1880. — Aufgaben und Ziele der Armenstatistik. (Verhandlungen des Armenpflegerkongresses 1881, Nr. 1.) (Auch in den späteren Verhandlungen des Armenpflegerkongresses sind viele Beiträge von Böhmert abgedruckt, welche hier jedoch nicht alle aufgeführt werden können.) Bilder aus der individuellen Trinkerpflege, Dresden 1885. — Die Methoden der Lohnstatistik, Dresden 1886. — Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, 2 Bde. in 3 Teilen, Dresden 1886—1888. — Der Branntwein in Fabriken. Leipzig 1889. — Die Armenpflege in Zimmers „Handbibliothek der prakt. Theologie“, Gotha 1890. — Untersuchungen über Arbeitslöhne, Heft 1. Dresden 1893. — „Volkswohlschriften“, Leipzig 1888—1896, dann Dresden, darunter Heft 17: „Ein Lehrbuch über den Volkswohlstand aus dem Jahre 1723“, Leipzig 1893. — Eine deutsche Stadt (Rosswein) in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung von 1834—1894, Dresden 1895. — Der sächsische Wahlgesetzentwurf und seine Gefahren, Dresden 1896. — Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen, Dresden 1896. — Handelshochschulen, Dresden 1898.

In Zeitschriften veröffentlichte Böhmert ausser den zahlreichen Abhandlungen in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften unter anderen in der „V. f. Volksw.“ 1882, II „Wilhelm Roschers wissenschaftliche Stellung“, in den „Preuss. Jahrb.,“ Bd. 18, 1: „Deutschlands wirtschaftliche Neugestaltung“, Bd. 85, 1: „Die soziale Frage und das Wahlrecht“ sowie in dem vorliegenden „Handwörterbuch“ die Artt. „Statistik des Arbeitslohns“ (Bd. I, S. 885 ff.) und Teile des Aufsatzes „Arbeitszeit“ (Bd. I, S. 1008 ff.).

Vgl. über Böhmert: Bode, Victor Böhmert „Nordwest“, Märzheft 1893; Böhmert, Der Pfarrer von Rosswein, Gotha 1886 und „Ein Abschiedswort“ in „Zeitschr. des Kgl. Sächs. stat. Bureaus“, Dresden 1894.

Dresden. *P. Schmidt.*

Bönhase

s. Zünfte.

Börsenrecht.

I. Einleitung. II. Deutsches Börsenrecht. A. Geschichtliche Vorbemerkungen. Quellen des

I. Einleitung.

Gegenstand der nachfolgenden Darstellung ist das Börsenrecht, d. h. das für die Börsen und den Geschäftsverkehr an den Börsen geltende Sonderrecht. Hiernach sind von der Darstellung jene Rechtsinstitute ausgeschlossen, welche, wenn sie auch gerade für den Börsenverkehr von hervorragender Bedeutung sind, immerhin nicht dem speciellen Börsenrecht angehören. Ein Rechtsinstitut dieser Art ist z. B. das Kommissionsrecht. Zwar bildet für das Deutsche Reich bis zum Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs das Börsengesetz die wichtigste Rechtsquelle für das Recht des Kommissionshandels; aber abgesehen davon, dass vom 1. Januar 1900 ab die vom Kommissionsgeschäft handelnden §§ 70—74 des Börsengesetzes ausser Kraft treten, bildet das Recht des Kommissionshandels auch in der Gestaltung, die es durch die angeführten Bestimmungen des Börsengesetzes erlangt hat, keinen Bestandteil des Börsensonderrechts, sondern des allgemeinen Handelsrechts, und kann aus diesem Grunde hier nicht erörtert werden. Auch müssen im nachfolgenden Artikel volkswirtschaftliche Untersuchungen über das Börsenwesen grundsätzlich unterbleiben. Allein die Besprechung e i n e r volkswirtschaftlichen Frage kann auch hier nicht umgangen werden: die Abgrenzung des darzustellenden Rechtsgebietes erheischt vor allem eine Klarstellung dessen, was überhaupt unter einer »Börse« zu verstehen sei. Mit dem Worte »Börse« bezeichnet man — von singulären, hier nicht weiter interessierenden Redewendungen abgesehen — einmal die Börsenversammlungen, sodann den Ort, an welchem, und endlich die Zeit, während welcher die Börsenversammlungen stattfinden. Von den verschiedenen Definitionen des Begriffes »Börse« im Sinne von »Börsenversammlungen« sind meines Erachtens nach allgemeinen logischen Grundsätzen vor allem diejenigen als unrichtig zu erachten, welche das charakteristische Merkmal der Börsen in den Folgeerscheinungen des börsenmässigen Geschäftsverkehrs, z. B. in der Einwirkung der an den Börsen festgesetzten Kurse auf die Preisbildung in einem weiteren Wirtschaftsgebiet, erblicken. Andere Definitionen, wie z. B. die von Roscher (»Börsen sind regelmässige, am liebsten täglich und zwar um die Mitte des Arbeitstages stattfindende Versammlungen der Kaufleute eines Ortes, um durch Koncentrierung von Angebot und Nachfrage nicht bloss Zeit zu ersparen, sondern auch die Lage des Marktes übersichtlicher zu machen«), sind zu allgemein gehalten, und heben die Merkmale, durch welche sich die Börsen von den Märkten und Messen begrifflich unterscheiden, nicht scharf genug hervor. Das eine dieser Merkmale liegt in der Berufsstellung der Börsenbesucher. Die gewöhnlichen Märkte dienen dem Verkehr zwischen Produzenten, Kleinhändlern und Konsumenten; die Messen werden vorzugsweise von Grossfabrikanten und Grosshändlern auf der einen und Kleinhändlern, Detaillisten auf der anderen Seite besucht; das Publikum, das an den Börsen verkehrt, rekrutiert sich dagegen fast ausschliesslich aus Grosshändlern und solchen Personen, die sich mit der Vermittelung von Grosshandelsgeschäften oder dem Abschluss von Hilfsgeschäften für den Grosshandel, besonders Fracht- und Versicherungsverträgen befassen. Ein anderes charakteristisches Merkmal der Börsen ist in den specifischen Geschäftsformen des Börsenverkehrs zu suchen. Zutreffend bemerkt Struck: »Während auf den anderen Märkten individuell« — ich setze hinzu: »oder doch nach individuellem Muster« — »bestimmte Waren den Gegenstand des Umsatzes bilden, werden auf den Börsen die Geschäfte abgeschlossen über bestimmte Mengen einer bestimmten Gattung. So kauft man auf dem Wochenmarkte diese bestimmten Stücke Fische, auf dem Jahrmarkte dieses bestimmte Messer, auf dem Pferdemarkte dieses bestimmte Reitpferd, auf der Messe diesen bestimmten Ballen Tuch. Regelmässig wird hier deshalb auch die Ware, ehe sie gekauft wird, vom Käufer besichtigt und geprüft. Anders auf der Börse. Hier kauft man 50 Stück Aktien der Laurahütte, nicht diese bestimmten 50 Stücke; hier kauft man 500 Sack Rohzucker erstes Produkt Basis 88 % Rendement, nicht diese bestimmten Säcke Zucker. Im Börsenverkehr werden Waren und Wertpapiere ihres individuellen Charakters vollständig entkleidet; der Börsenhandel ist Handel in generell bestimmten Wertpapieren und typenmässig bestimmten Waren.[1]) Eine Folge

[1]) Doch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass neben den specifischen Börsengeschäften

dieser Eigentümlichkeit des Börsenhandels ist die, dass die gehandelten Waren und Wertpapiere regelmässig nicht in natura auf die Börse gebracht werden, ja gewöhnlicht nicht einmal Warenproben; denn da im Börsenhandel die Waren typenmässig bestimmt sind, so ist die individuelle Prüfung der den Gegenstand eines einzelnen Börsengeschäfts bildenden Ware und demzufolge auch deren Verbringung an die Börse überflüssig. Mit Rücksicht hierauf wollen einige Schriftsteller, denen sich auch das königliche Oberverwaltungsgericht in Berlin angeschlossen hat, das wichtigste Begriffsmerkmal der Börsenversammlungen in dem Handel mit nicht zur Stelle gebrachten, vertretbaren Waren erblicken. Allein auch dieser Definitionsversuch operiert mit Folgeerscheinungen eines wesentlichen Begriffsmerkmales der Börsen statt mit diesem Begriffsmerkmale selbst und bringt das eigentliche Wesen des Börsenverkehrs nicht klar genug zum Ausdruck. Solange auf einem Engrosmarkte lediglich Geschäfte in anderwärts lagernden Waren nach Muster geschlossen werden, besteht zwischen ihm und einem Wochenmarkte mehr ein quantitativer als ein begrifflicher Unterschied. Ich halte daher an der Definition fest: »Börsen sind die regelmässig, meist täglich, an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Tageszeit stattfindenden Zusammenkünfte von Grosskaufleuten eines Handelsplatzes und Hilfspersonen des Grosshandels zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften in generell bestimmten Wertpapieren oder typenmässig bestimmten Waren.«[1]) Mit dem für die Börsen in diesem Sinne geltenden Sonderrecht beschäftigt sich der nachfolgende Artikel. Hierbei wird das deutsche Recht ausführlich dargestellt werden, während wir uns bezüglich des Auslandes auf eine kurze Schilderung der Organisation des Börsenwesens in den wichtigsten Ländern beschränken müssen.

II. Deutsches Börsenrecht.

A. Geschichtliche Vorbemerkungen. Quellen des geltenden Rechts.

Die ersten deutschen Börsen waren urwüchsig aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs hervorgegangene Veranstaltungen der Kaufmannschaft. An einzelnen süddeutschen Börsen bestanden wohl schon im 14. Jahrhundert, vielleicht noch früher, öffentlichrechtliche Vorschriften über den Betrieb des Wechselbriefhandels auf den öffentlichen Plätzen, insbesondere auch über die Höhe der Provisions- und Courtagesätze; indessen sind diese Uranfänge eines deutschen Börsensonderrechts für die spätere Entwickelung ohne Bedeutung geblieben. Für das Börsenprivatrecht wurden seit dem 18. Jahrhundert die teils gewohnheitsrechtlich, teils durch die Autonomie der kaufmännischen Korporationen entstandenen, durch die Rechtsprechung besonders der hanseatischen Handelsgerichte beeinflussten Usancen der Börsen in den Hansastädten und den Ostseehäfen von grosser Wichtigkeit. In Preussen suchte Friedrich Wilhelm I. durch Errichtung einer Börse zu Berlin Handel und Staatskredit zu fördern; er überliess den Berliner Kaufleuten ein der Krone gehöriges, dicht beim königlichen Schlosse gelegenes Haus zur Abhaltung regelmässiger Börsenversammlungen. Doch beweist schon der Wortlaut der ersten Berliner »Beurseordnung von 1739«, dass damals die volkswirtschaftliche Vorbedingungen für eine Börse in Berlin nicht vorhanden waren. »Da auff einer öffentlichen Beurse haubtsächlich die Wechselsachen und auswärtigen Negotien tractiret werden, unter denen gegenwärtigen Güldemeistern aber sich keiner befindet, so dergleichen Negotien treibet, so sollen von jedem Corps bey ihrer Gülde 4 zu Beursen-Aeltesten in Vorschlag gebracht und durch die meisten Stimmen zwey davon erwehlet und bestätiget werden. Weil auch an allen Orthen, wo öffentliche Beursen seyn und frequentiret werden, gebräuchlich ist, dass die Haupt-Zusammen-Künfte an denen grossen Posttagen geschehen, als werden gleichfalls die beyden hiesige grossen Posttage, als Dienstag und Sonnabend dazu erwehlet und festgesetzet, dass an selbigen von 11—12 Uhr mittags und nach Befinden der Umbstände auch noch länger die hiesige Kauffmannschaft sich versammle, weil an diesen beyden Posttagen in Wechsel und anderen auswärtigen Sachen das mehreste verkehrt und abgethan wird.« Die Börsenrechtsbildung des 18. Jahrhunderts beschränkt sich in Deutschland auf die Ausgestaltung der Usancen und die Fortbildung des Mäklerrechts. In den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts begann man in Nachahmung der ausländischen, besonders der französischen Gesetzgebung auch in Preussen gegen gewisse Formen des Börsengeschäftsverkehrs anzukämpfen. Die »bedeutenden Verluste, mit denen ein beträchtlicher Teil unserer Unterthanen infolge der Reduktion der spanischen Staatsschuld betroffen worden«, veranlassten die königliche V. v. 19. Januar 1836, welche bestimmte, dass Verträge über spanische Staatsschuldpapiere

auf den Börsenversammlungen auch andere Geschäfte geschlossen werden.

[1]) Die juristische Form, in der die Börsenbesucher vereinigt sind, ist nach obiger Definition für den Begriff Börse ohne Bedeutung.

irgend einer Art nur dann, wenn sie sofort von beiden Teilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ausnahmslos nichtig sein sollten, den Abschluss von Zeitkauf- oder Lieferungsverträgen über spanische Staatsschuldpapiere bei Vermeidung einer dem 4. Teil des bedungenen Kaufpreises gleichkommenden Geldbusse oder verhältnismässigen Gefängnisstrafe untersagte und den vereideten Maklern bei Strafe der Amtsentsetzung verbot, in spanischen Staatspapieren andere als sofort Zug um Zug zu erfüllende Geschäfte zu vermitteln oder abzuschliessen. Durch eine V. v. 13. Mai 1840 wurden diese Bestimmungen auf alle ausländischen, auf den Inhaber lautenden Staats- oder Kommunalschuldpapiere und alle Papiere auswärtiger Gesellschaften ausgedehnt, und eine weitere V. v. 24. Mai 1844 wendete dieselben Grundsätze auf Aktienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Beteiligung bei einer Eisenbahnunternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere an. Alle drei Verordnungen haben ihren Zweck völlig verfehlt; sie wurden auf die Initiative der Regierung selbst im Jahre 1860 wieder aufgehoben. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch brachte kein einheitliches Börsenrecht; die Regelung des Börsenwesens blieb vielmehr dem einzelnen Landesrechte überlassen. Der Regierungsentwurf des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche strebte ein schrankenloses polizeiliches Regime über die Börsen unter völliger Beseitigung der Autonomie der kaufmännischen Korporationen an; infolge des Widerstandes der beiden Häuser des Landtages wurde jedoch die Regierungsvorlage in mehrfacher Beziehung erheblich abgeändert. Art. 3 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861 lautete dann wörtlich: »In Bezug auf die Börsen und die kaufmännischen Korporationen wird folgendes bestimmt: § 1. »Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.« § 2. »Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend. Die Vorschriften der bestehenden Börsenordnungen, welche privatrechtlichen Inhalts sind, treten ausser Kraft. Privatrechtliche Vorschriften können auch in die revidierten und in die neuen Börsenordnungen nicht aufgenommen werden.« § 3. »In den Börsenordnungen ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu erteilen sind.« § 4. »Die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen treten ausser Kraft. Dies gilt namentlich von den Vorschriften dieser Statuten, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Ortes abhängig gemacht sind.« Der angeführte § 1 hatte wohl nach seiner Entstehungsgeschichte den Charakter eines Verbotsgesetzes; er wurde indessen vom preussischen Handelsministerium bis zum Jahre 1883 dahin ausgelegt, dass die Bildung und der Besuch nicht genehmigter Börsen zwar freistehe, dass aber nicht genehmigte Börsen eben keine Börsen im Sinne des § 1 seien, mit anderen Worten, dass zur Verleihung der Rechte einer staatlich anerkannten Börse das Handelsministerium zuständig sei. Faktisch hatten jedoch die vom Handelsminister genehmigten Börsen nicht die geringsten Vorrechte vor den nicht genehmigten voraus. Seit 1883 legte das preussische Handelsministerium dem § 1 die Bedeutung eines Verbotsgesetzes bei. Die Verfassung der einzelnen Börsen wurde durch die Börsenordnungen näher umschrieben. Das Recht zum Börsenbesuche war allenthalben ein im Verwaltungsrechtswege verfolgbares Recht, das nur beim Vorliegen fest bestimmter Thatbestände versagt werden konnte. Die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgte autonom durch die Verfassungsorgane der Börsen, ebenso die Festsetzung der Geschäftsbedingungen; doch wurden seit den 80er Jahren die Selbstverwaltungsrechte der Börsen vom Handelsministerium wiederholt ignoriert. — In Württemberg waren nach Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nur die durch landesherrliche Entschliessung als öffentliche Börsen anerkannten kaufmännischen Vereinigungen zur Feststellung von Börsenpreisen befugt. In Bayern, Sachsen und Baden waren die Börsen dem allgemeinen Vereins- und Versammlungsrechte unterstellt; in den Hansastädten blieben sie nach wie vor öffentliche Märkte unter der Aufsicht der Handelskammern, doch bildeten sich in Hamburg seit Beginn der achtziger Jahre für den börsenmässigen Handel in den einzelnen Waren spontan, ohne jegliche staatliche Einwirkung besondere, ziemlich exklusive Berufsvereine nach Art der englischen Börsenvereine. Ein besonderes Börsenmaklerrecht existierte nicht; die für Vermittelung von Börsengeschäften an den deutschen Börsen (mit Ausnahme der hanseatischen) bestellten Vermittler hatten die nach dem Handelsgesetzbuche den ver-

eidigten Handelsmaklern obliegenden Pflichten. Die beiden das Aktienrecht betreffenden Novellen zum Handelsgesetzbuche v. 11. Juni 1870 und 18. Juli 1884 waren zwar für den Börsenverkehr von grosser Bedeutung, schufen jedoch kein eigentliches Börsensonderrecht; dagegen enthalten solches das hier nicht weiter zu beachtende Börsensteuergesetz v. 1. Juli 1881 und dessen Novelle v. 29. Mai 1885.

Den äusseren Anstoss zur reichsgesetzlichen Regelung des Börsenwesens gaben die von den Reichstagsabgeordneten Gamp, Ballestrem und Cuny in der Session 1890/92 an die verbündeten Regierungen gerichteten Anträge, welche angesichts der im Jahre 1891 an den deutschen Waren- und Effektenbörsen hervorgetretenen Missstände und spekulativen Ausschreitungen gesetzgeberische Massnahmen gegen den börsenmässigen Terminhandel mit Nahrungsmitteln, gegen den Missbrauch des Zeitgeschäfts, gegen Börsenspiel und Depotsveruntreuungen forderten. In Ausführung eines kaiserlichen Erlasses berief der Reichskanzler am 6. Februar 1892 die Börsenenquetekommission zur Untersuchung der zu Tage getretenen Missstände und Ausarbeitung eines Börsenreformgesetzentwurfes. Die Sitzungen dieser Kommission dauerten vom 6. April 1892 bis 11. November 1893. Als Ergebnis der auf Grund ausgedehnter Ermittelungen und umfangreicher Sachverständigenvernehmungen gepflogenen Beratungen überreichte die Kommission dem Reichskanzler einen Bericht, in welchem sie die beschlossenen Reformvorschläge darlegte und eingehend begründete. Der Reichstag, dem die Ergebnisse der Enquete mitgeteilt wurden, beschloss am 19. April 1894, »die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Börsenenquete ein Börsengesetz thunlichst bald vorzulegen«. Im Herbst 1894 wurden von den Vertretern der beteiligten Bundesstaaten die Grundzüge für ein deutsches Reichsbörsengesetz vereinbart und nach weiteren Beratungen in den Reichsämtern und im Bundesrat dem Reichstage am 3. Dezember 1895 der Entwurf eines Börsengesetzes vorgelegt, der in vielen Beziehungen von den Beschlüssen der Börsenenquetekommission abwich. Im Reichstage wurde der Entwurf nach der ersten Beratung (9.—11. Januar 1896) an die IX. Kommission zur Vorberatung überwiesen, die in zwei Lesungen einschneidende Aenderungen an der Regierungsvorlage vornahm. In der von der IX. Kommission beschlossenen Fassung machte der Entwurf im Plenum des Reichstages vom 28. April bis 1. Mai 1896 die zweite und am 5. und 6. Juni die dritte Lesung durch. Die Beschlüsse der dritten Lesung erhielten am 18. Juni die Zustimmung des Bundesrats, am 22. Juni 1896 die kaiserliche Unterschrift. Das so zu stande gekommene Börsengesetz v. 22. Juni 1896 wurde am 24. Juni 1896 im Reichsgesetzblatt (1896, Nr. 15 S. 157 ff.) veröffentlicht. § 39 des Gesetzes trat am 1. Juli 1896, die §§ 54—65 am 1. November 1896, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1897 in Kraft.

Vom formal-juristischen Standpunkte aus — und nur dieser kommt für diese Darstellung in Betracht — kann das Börsengesetz nicht günstig beurteilt werden. Sprachlich vielfach unklar und absonderlich abgefasst, in vielen Beziehungen lückenhaft, häufig mit vagen Begriffen ohne eigentlichen juristischen Kern operierend, bereitet es der Auslegung grosse Schwierigkeiten. Von den Vorarbeiten des Gesetzes sind die für die Auslegung besonders wichtigen Motive zum Bundesratsentwurf und der Bericht der IX. Reichstagskommission mit grosser Vorsicht zu benützen; sie enthalten manche Widersprüche und stellenweise Verstösse gegen anerkannte Rechtsgrundsätze. Und so hat denn das Börsengesetz in der kurzen Zeit seines Bestehens die weitestgehenden Meinungsverschiedenheiten in der Litteratur zu Tage gefördert.

Neben dem Börsengesetz und den auf Grund des Börsengesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen sind als wichtige Quelle des Börsenrechts die Usancen zu nennen. Ihre rechtliche Natur ist bestritten. Nach Staub sind sie im ersten Stadium ihrer Entwickelung blosse Verkehrssitte, die sich nach und nach zur Rechtssitte und schliesslich zum Gewohnheitsrecht verdichtet; Cosack erblickt in ihnen autonomes Recht dispositiver Natur. In dieser Allgemeinheit sind wohl beide Anschauungen unrichtig; die Börsenusancen können sowohl blosse Handelsübung als Gewohnheitsrecht und autonomes Recht sein. Für die meisten und wichtigsten Usancen der deutschen Börsen dürfte allerdings die Cosacksche Ansicht den Vorzug verdienen.

Hinsichtlich des Sprachgebrauches des Börsengesetzes und der nachfolgenden Darstellung sei bemerkt: unter »Börsenaufsichtsbehörde« ist zu verstehen das mit der unmittelbaren Börsenaufsicht betraute Handelsorgan, für Börsen, deren Beaufsichtigung einem Handelsorgan nicht übertragen ist, die aufsichtführende staatliche Behörde; unter »Börsenorgane« der Börsenvorstand und das die Börse beaufsichtigende Handelsorgan.

B. Geltendes deutsches Börsenrecht.

1. Allgemeine Erörterungen. Hier bedarf zunächst das sachliche Geltungsgebiet des Börsengesetzes einer Erörterung. Grundlegend für diese ist die Frage, welche Be-

deutung dem Satze in § 1 des Gesetzes zukomme: »Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung.« Diese Frage ist gelegentlich der Selbstauflösung der Berliner Produktenbörse und der polizeilichen Schliessung der Feenpalastversammlungen des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler lebhaft diskutiert worden. (Vgl. über die Anschauungen der verschiedenen Schriftsteller meine Abhandlung in Holdheims Monatsschrift, 1898, S. 123 ff.) Mit dem preussischen Oberverwaltungsgericht ist daran festzuhalten, dass der angeführte Satz ein Verbotsgesetz enthält. Demnach dürfen kaufmännische Zusammenkünfte, welche als Börsen im volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes zu erachten sind, nur mit Genehmigung der Landesregierung stattfinden. Die Teilnahme an nicht genehmigten Börsenversammlungen ist mangels einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht strafbar; jedoch sind die nach den Landesrechten zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt und verpflichtet, gegen nicht genehmigte Börsen mit den allgemeinen polizeilichen Machtmitteln einzuschreiten. Andererseits findet das Börsengesetz als Specialgesetz nur auf die Börsen Anwendung, nicht auch auf sonstige kaufmännische Zusammenkünfte, z. B. Engrosmärkte; als solcher Markt ist zur Zeit auch die sogenannte Frühbörse in Berlin zu erachten. Eine Ausnahme hiervon machen einzelne Märkte, welche schon unter dem früheren Recht als Börsen behandelt, nach den Motiven auch künftig dem Börsengesetz unterstellt sind, z. B. Gleiwitz, Grimmen.

Nicht geregelt sind im Börsengesetz die Rechtsverhältnisse der Börsengebäude und jener Vereine und Gesellschaften, welche sich die Erbauung und Unterhaltung eines zur Abhaltung von Börsenversammlungen geeigneten Lokales zur Aufgabe machen; diese Rechtsverhältnisse sind sohin nach allgemeinem bürgerlichen Recht zu beurteilen.

Bei Auslegung des Börsengesetzes ist von dem Grundsatze auszugehen, dass die Selbstverwaltungsrechte der Börsenversammlungen nur insoweit beschränkt sind, als die Vorschriften des Reichsbörsengesetzes und der auf Grund specieller reichsgesetzlicher Ermächtigung erlassenen Ausführungsbestimmungen reichen. Bei Konflikten zwischen den einer Börse übergeordneten Organen und der Börsenversammlung bezw. ihrer Vertretung spricht principiell die Vermutung für das Selbstverwaltungsrecht der Börsen. Nicht die Vertretung einer Börse hat gegebenen Falles nachzuweisen, dass sie zu dieser oder jener Massregel gesetzlich befugt sei, sondern die der Börse übergeordneten Organe haben bei jedem einzelnen Einschreiten gegen die Börse den Rechtstitel für dieses Einschreiten nachzuweisen. Mit Rücksicht hierauf sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit in Börsenangelegenheiten von grosser Wichtigkeit. Diese Zuständigkeit verteilt sich wie folgt:

A. Dem deutschen Kaiser steht nach Art. 17 der Reichsverfassung die Ueberwachung der Ausführung des Börsengesetzes zu.

B. Zuständigkeit des Bundesrats. 1. Dem Bundesrat liegt die Beschlussfassung über Mängel, welche bei der Ausführung des Börsengesetzes hervortreten, ob.

2. Er hat über die zur Ausführung des Börsengesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu beschliessen. Einen Beschluss dieser Art enthält die Bundesratsbekanntmachung vom 9. Oktober 1896, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtliste.

3. Die Zustimmung des Bundesrats ist erforderlich, wenn für eine einzelne Börse die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder für kleinere Börsen von der Bestellung eines Staatskommissars überhaupt abgesehen werden soll.

4. Der Bundesrat hat den Mindestbetrag des Grundkapitals, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen massgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere zu bestimmen und ist berechtigt, die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu ergänzen. Auf diese Zuständigkeitsnorm stützt sich die Bundesratsbekanntmachung vom 11. Dezember 1896, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

5. Der Bundesrat ist befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist mit Bundesratsbeschluss vom April 1899 der Börsenterminhandel in Kammzug vom 1. Juni 1899 ab untersagt worden.

6. Der Bundesrat ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

7. Der Bundesrat ist berechtigt: a) eine von den börsengesetzlichen Vorschriften abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen; b) eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben; c) Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Waren-

preisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren massgebenden Gebräuche herbeizuführen. Hierher ist einschlägig die Bekanntmachung betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 28. Juni 1898.

Zur Begutachtung über die durch das Börsengesetz der Beschlussfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten ist dem Bundesrat ein Sachverständigenorgan beigegeben, der sogenannte Börsenausschuss. Dieser besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, von denen die eine Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie vom Bundesrat gewählt wird; die Wahl erfolgt regelmässig auf 5 Jahre. Der Börsenausschuss hat keinerlei Exekutivbefugnisse; er hat lediglich das Recht, Sachverständige zu vernehmen und in Börsenangelegenheiten Anträge an den Reichskanzler zu stellen.

C. Der Reichskanzler hat das Recht, vor Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel Ermittelungen anzuordnen.

D. Die Landesregierungen haben ein weitgehendes Verordnungsrecht in Börsenangelegenheiten und einen bestimmenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Börsenorganisation.

1. Die Landesregierungen haben das Recht, Börsenversammlungen zu genehmigen und genehmigte Börsen aufzulösen, und zwar nach freiem Ermessen. Soweit daher in einzelnen Staaten gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Genehmigung zur Errichtung einer Börse verweigert oder die Auflösung einer Börse angeordnet wurde, der Rechtsweg eröffnet ist, unterliegt der richterlichen Prüfung lediglich die Frage, ob die Verwaltungsbehörde an sich zum Erlass der Verfügung berechtigt war, niemals aber die Frage, ob sie von ihrem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat.

2. Die Landesregierungen haben die Aufsicht über die Börsen auszuüben. Sie sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) zu übertragen. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht erstrecken sich auch auf die »auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.« Als mit der unmittelbaren Börsenaufsicht betraute staatliche Organe sind von den Landesregierungen bei den Börsen Staatskommissare zu bestellen. Die Staatskommissare haben »den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen; sie haben ihrer Landesregierung »über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung« Bericht zu erstatten. Sie können den Beratungen der Börsenorgane beiwohnen und die Börsenorgane auf hervorgetretene Missbräuche aufmerksam machen.

Von der reichsrechtlich eingeräumten Befugnis, die unmittelbare Börsenaufsicht den Handelsorganen zu übertragen, ist von den Landesregierungen für alle wichtigeren Börsen Gebrauch gemacht worden. In Preussen wird die Oberaufsicht über die Börsen in erster Instanz von den Regierungspräsidenten, für Berlin vom Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, in zweiter Instanz vom Minister für Handel und Gewerbe geführt. Die Staatskommissare und Handelsorgane haben Berichte, Anträge und Vorstellungen in Börsensachen im allgemeinen an die erste Instanz zu richten; an den Minister für Handel und Gewerbe nur dann, wenn nach den gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften ihm die Entscheidung obliegt oder bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder über den einzelnen Börsenplatz hinausgehender Bedeutung.

Hinsichtlich des Inhalts des staatlichen Aufsichtsrechts über die Börsen ist davon auszugehen, dass das Aufsichtsrecht als solches keinen allgemeinen Rechtstitel zur Ergreifung beliebiger Massnahmen bildet. Es schliesst vielmehr lediglich das Recht und die Pflicht in sich, zu sehen, dass von den zur Leitung und Verwaltung der Börsen oder zur Wahrnehmung specieller Aufgaben berufenen Organen einmal alle jene Pflichten erfüllt werden, die ihnen durch das Börsengesetz selbst oder durch die auf Grund desselben ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, sodann keine Befugnisse angemasst werden, welche ihnen durch die angeführten Bestimmungen ausdrücklich entzogen sind. Verfügungen und Beschlüsse der genannten Organe, welche einen Mangel nach der einen oder einen Uebergriff nach der anderen Richtung bedeuten, sind von Aufsichtswegen ausser Wirksamkeit zu setzen; jedoch haben die Aufsichtsbehörden keinerlei Zwangs- oder Strafbefugnisse, durch welche sie die Durchführung ihrer Aufsichtsverfügungen sichern könnten. (Vgl. hierüber meine Ausführungen in Holdheims Monatsschrift, 1899, Nr. 6.)

3. Die Landesregierungen haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen. Vgl. unten Ziff. 2.

4. Die Landesregierungen haben die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Börsenehrengerichte, und über

Bestellung, Entlassung und rechtliche Stellung der Kursmakler zu erlassen.

5. Die Landesregierungen können die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften, welche unter die Ziffern 4 und 7 der obigen Zusammenstellung fallen, ergänzen.

6. Die Landesregierungen haben ein beschränktes Recht zur Befreiung gewisser Wertpapiere vom Prospektzwange. — Weitere weniger bedeutende Zuständigkeitsnormen werden im Laufe der Darstellung erwähnt werden.

E. Die Börsenaufsichtsbehörden.

1. Sie sind befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse zu erlassen. Diese Kompetenz erstreckt sich lediglich auf die äussere Ordnung des Börsenverkehrs; es kommt daher den Börsenaufsichtsbehörden kein Recht zu, die Bedingungen für die Börsengeschäfte festzusetzen.

2. Sie entscheiden über Beschwerden gegen die vom Börsenvorstande wegen Ordnungsstörung verhängten Strafen. —

Soweit nicht durch das Börsengesetz selbst oder durch die auf Grund vorstehender Zuständigkeitsnormen erlassenen Vorschriften die Selbstverwaltungsrechte der Börsenversammlungen eingeengt sind, und nicht allgemeine Gesetze entgegenstehen, steht der gesamte Börsenverkehr unter der Leitung des Börsenvorstands; dieser ist zuständig zur Regelung des Börsenwesens, soweit ihm nicht die Zuständigkeit durch Gesetz oder in gesetzlich zulässiger Weise entzogen ist. Das geltende Recht hat allerdings der Autonomie der Börsen nur sehr wenig zur Regelung überlassen.

2. Die Börsenordnungen. Die Börsenordnung bildet die rechtliche Grundlage, auf der sich die ganze Verfassung einer Börse aufbaut. Für jede Börse muss eine Börsenordnung erlassen werden; um rechtsverbindlich zu sein, bedarf die Börsenordnung der Genehmigung der Landesregierung. Der Inhalt der Börsenordnungen ist teilweise reichsgesetzlich vorgeschrieben; jede Börsenordnung hat Bestimmungen zu treffen: 1. über die Börsenleitung und ihre Organe; 2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind; 3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse; 4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind; 5. über das Höchstmass der Strafen, welche der Börsenvorstand wegen Ordnungsstörung gegen Börsenbesucher verhängen kann; 6. über die Frist zur Ergreifung der Beschwerde gegen Strafverfügungen des Börsenvorstands; 7. für Effektenbörsen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle und die Beschwerde gegen deren Entscheidungen; 8. darüber, wie die Börsenorgane über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel zu entscheiden haben. — Die Bestimmungen über diese Punkte bilden den obligatorischen Inhalt einer jeden Börsenordnung. Abgesehen hiervon kann die Landesregierung »die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen«. Damit ist den Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, auf den Inhalt der Börsenordnung und hierdurch auf die Gestaltung der Börsenverfassung im weitestgehenden Masse einzuwirken. Allein diese Möglichkeit ist keine unbeschränkte. Einmal ist zweifellos, dass die Landesregierungen bei Erlass der Börsenordnungen die Reichsgesetze und die auf Grund derselben ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrates zu respektieren haben; es kann daher z. B. keine Börsenordnung Frauen den Besuch einer Börse gestatten, oder Aufgaben, welche nach dem Börsengesetz dem Vorstand allein zukommen, etwa der aufsichtführenden Handelskammer übertragen oder die Rechtsgültigkeit der vom Börsenvorstande in Wahrnehmung solcher Aufgaben erlassenen Anordnungen an die Genehmigung der Handelskammer knüpfen. Ferner bezieht sich das Recht der Landesregierungen, den Inhalt der Börsenordnungen zu bestimmen, nicht auf das gesamte Gebiet des Börsenrechts, sondern lediglich auf die Börsenverfassung; es kann sohin keine Börsenordnung z. B. den Terminhandel in Wertpapieren untersagen. Endlich können die Landesregierungen auch nicht durch Vorschriften der Börsenordnung, die den Bereich der Börsenverfassung betreffen, die nach reichsrechtlichen Bestimmungen ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben von sich abwälzen: sie können daher nicht etwa in der Börsenordnung bestimmen, dass die Gehälter der für die Börsen ernannten Staatskommissare durch Beiträge der Börsenbesucher aufzubringen seien oder die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens von den Handelskammern getragen werden müssen.

Die nachstehende Darstellung wird die wesentlichsten Bestimmungen der Börsenordnungen für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg berücksichtigen; die auf die Produktenbörse bezüglichen Vorschriften der Berliner Börsenordnung bleiben, weil nunmehr gegenstandslos, unbeachtet.

3. Der Börsenvorstand. Jede Börse muss ein zur ständigen Leitung der Börsenversammlungen bestimmtes Organ haben, den Börsenvorstand. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Börsenvorstandes sind in den Börsenordnungen zu treffen.

Der Vorstand der Fondsbörse zu Berlin besteht aus 20 Mitgliedern; hiervon werden 5 jährlich im Dezember für das nächstfolgende Kalen-

derjahr von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt; die übrigen 15 von den an dem Verkehr der Fondsbörse direkt teilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise für die nächstfolgenden 3 Kalenderjahre. Von den so gewählten 15 Korporationsmitgliedern scheiden im Dezember jeden Jahres 5 Mitglieder aus und werden durch Neuwahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Nach vollzogener Wahl konstituiert sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt; der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Steht ein zur Verhandlung vorgeschlagener Gegenstand nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Vorstandsversammlung selbst darüber, ob in die Beratung und Beschlussfassung eingetreten werden soll. Die Verhandlungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, oder, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird, durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet in ersterem Falle die Stimme des Vorsitzenden, in letzterem Falle gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 11 Mitgliedern. In der Regel wohnt ein Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft den Sitzungen als juristischer Beirat an; die zur Protokollführung und sonstige formale Geschäftsführung nötigen Beamten werden von dem Aeltestenkollegium überwiesen.

In Frankfurt a. M. wird der aus 5—9 Personen bestehende Börsenvorstand alljährlich von der Handelskammer aus dem Kreise ihrer Mitglieder oder der Börsenbesucher gewählt. Er erledigt die ihm übertragenen Geschäfte je nach der Sachlage durch schriftliche Abstimmung oder durch Beratung und Beschlussfassung in Sitzungen; letztere werden zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten oder sonst nach Ermessen des Vorsitzenden zusammenberufen. Zur Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nötig; war der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so ist in der folgenden Sitzung Anwesenheit von 3 Mitgliedern zur Beschlussfassung genügend. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Zur Fassung von Beschlüssen durch schriftliche Abstimmung genügt Einverständnis von 3 Mitgliedern. Die formelle Geschäftsführung wird von der Handelskammer besorgt.

In Hamburg besteht der Börsenvorstand aus 41 Personen; er zerfällt in folgende Abteilungen: 1. Allgemeine Abteilung: Börsenkommission mit 5 Mitgliedern; 2. Abteilung für Wertpapiere, Wechsel, Geld und Edelmetall: Vorstand der Wertpapierbörse mit 12 Mitgliedern, von denen 9 am Handel in Wertpapieren und 3 am Handel in Wechseln, Geld und Edelmetall beteiligt sein müssen; 3. Abteilung für Spiritus: Vorstand der Spiritusbörse mit 5, 4. Abteilung für Kaffee: Vorstand der Kaffeebörse mit 7, 5. Abteilung für Zucker: Vorstand der Zuckerbörse mit 7, 6. Abteilung für Baumwolle: Vorstand der Baumwollbörse mit 5 Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Börsenkommission werden Mitglieder der Handelskammer, zu Mitgliedern der übrigen Abteilungen Angehörige der betreffenden Geschäftszweige zu Anfang jedes Jahres durch die Handelskammer ernannt. Jede der einzelnen Abteilungen wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der Vorsitzende der Börsenkommission ist zugleich Vorsitzender des gesamten Börsenvorstandes. Der Gesamtvorstand und die einzelnen Abteilungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet für Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Reichsgesetzlich sind dem Börsenvorstande folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Die Handhabung der Versammlungspolizei in den Börsenräumen nach Massgabe der von der Börsenaufsichtsbehörde zur Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung des Börsenverkehrs erlassenen Vorschriften. Der Börsenvorstand kann Personen, die an der Börse Zwecke verfolgen, welche mit dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, aus den Börsenräumen ausweisen; er kann Börsenbesucher, welche die Ordnung des Börsenverkehrs durch ungebührliches Benehmen stören, aus dem Börsenlokale entfernen lassen und zu Geldstrafe oder zeitweiliger Ausschliessung von der Börse verurteilen. Das Höchstmass der vom Börsenvorstande zu verhängenden Ordnungsstrafen wird in den Börsenordnungen festgesetzt. In Berlin ist zulässig Geldstrafe von 50 bis 1500 Mark und Ausschluss auf 3 Tage bis 1 Jahr, in Frankfurt a. M. Geldstrafe bis zu 500 Mark und Ausschluss bis auf 30 Tage, in Hamburg Verweis, Geldstrafe bis zu 600 Mark und Ausschluss bis auf 3 Monate; in Berlin wird als ordnungsstörende Handlung insbesondere auch erachtet: die Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation und die Nichtbefolgung einer nach Ablauf der Börsenzeit erlassenen Aufforderung eines Börsendieners zum Verlassen der Börse. Gegen die vom Börsenvorstande wegen Ordnungsstörung verhängten Strafen kann binnen einer in der Börsenordnung festzusetzenden Frist Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde ergriffen werden; diese Frist beträgt in Berlin 14 Tage, in Frankfurt a. M. und Hamburg 3 Tage. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Börsenaufsichtsbehörde ist unanfechtbar.

b) Die amtliche Feststellung der Preise und Kurse von Waren und Wertpapieren.

c) Die Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel.

In den Börsenordnungen sind dem Börsenvorstand vielfach noch andere Aufgaben aus-

drücklich übertragen worden. In Berlin z. B. entscheidet er über die Anträge auf Zulassung zum Börsenbesuch, über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel, über die Einführung und Aufhebung von Börsengeschäftsbedingungen, und fungiert als Börsenschiedsgericht.

Die Börsenordnungen können die Bildung specieller Kommissionen neben dem Börsenvorstand zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben vorschreiben. — Ueber die Zulassungsstelle s. unten sub 7.

4. Das Recht zum Besuche der Börse. Das Recht auf Zutritt zu den Börsenversammlungen ist ein publizistisches Recht, das principiell allen handlungsfähigen Personen männlichen Geschlechts zukommt, beim Vorhandensein gewisser Thatbestände jedoch dauernd oder doch auf eine gewisse Zeit verloren geht. Nach dem Börsengesetz geht das Börsenbesuchsrecht verloren:

1. Für immer: a) durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen betrügerischen Bankerotts; b) durch eine rechtskräftige, auf dauernde Ausschliessung von dem Besuche einer Börse lautende ehrengerichtliche Entscheidung.

2. Für eine gewisse Zeit: a) durch ein die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennendes Urteil für die Dauer der Aberkennung; b) durch eine gerichtliche Anordnung, durch welche eine Person in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt wird, für die Dauer dieser Beschränkung; c) durch Eintritt des Zustandes der Zahlungsunfähigkeit für die Dauer dieses Zustandes. — Gerät eine Person wiederholt in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs, so verliert sie das Börsenbesuchsrecht bis auf die Dauer von einem Jahre nach Beendigung des Zustandes der Zahlungsunfähigkeit bezw. des Konkurses; d) durch eine Verurteilung wegen einfachen Bankerotts bis nach Ablauf von 6 Monaten, nachdem die wegen dieses Deliktes erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist; e) durch eine auf zeitweilige Ausschliessung von dem Besuche einer Börse erkennende ehrengerichtliche Entscheidung für die in dieser Entscheidung festgesetzte Zeit.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen. Die Börsenordnungen können weitere Thatbestände aufstellen, bei deren Vorhandensein das Börsenbesuchsrecht zeitweilig oder für immer erlischt; sie können die reichsgesetzlich vorgeschriebene Dauer des Verlustes verlängern und die Ausübung des Zutrittsrechts zu den Börsenversammlungen an Bedingungen knüpfen; sie können bestimmte Behörden zur Entscheidung darüber berufen, ob jemand das Börsenbesuchsrecht verloren oder die für dessen Ausübung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Die einzelnen Börsenordnungen haben von dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung in verschiedener Weise Gebrauch gemacht.

In Berlin ist das Zutrittsrecht zu den Börsenversammlungen nur jenen Personen eingeräumt, welche vom Börsenvorstand eine Eintrittskarte erhalten haben. Die Eintrittskarte ist nur für jene Person gültig, auf deren Namen sie lautet. Ihre Aushändigung an einen Bewerber setzt ein besonderes Zulassungsverfahren voraus. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der Börse muss schriftlich beim Börsenvorstand eingereicht werden; er muss von mindestens drei Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt sein. Der Vorstand überweist den Antrag einer besonderen Vorstandsabteilung, der sogenannten Aufnahmekommission, zur weiteren geschäftlichen Behandlung. Der Antrag auf Zulassung wird sodann mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch siebentägigen Aushang an der Börse veröffentlicht. Die Gewährsmänner werden protokollarisch darüber einvernommen, ob sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist. Durch Bejahung dieser Frage übernehmen die Gewährsmänner keinerlei Bürgschaft für die finanzielle Lage oder die moralischen Eigenschaften des Bewerbers; wenn jedoch innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Gewährschaftsleistung gegen den Bewerber durch Strafbescheid des Börsenvorstandes oder ehrengerichtliches Erkenntnis auf Ausschliessung von der Börse auf die Dauer von 3 Monaten oder länger erkannt wird, so ist seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Gewährschaftsleistung Thatsachen kannte oder bei ernster Pflichterfüllung hätte kennen müssen, wegen deren der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwürdig war; wenn dies der Fall ist, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungieren, erkannt und dieses Erkenntnis durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Bei der sachlichen Prüfung des Zulassungsantrages ist der Börsenvorstand sehr beschränkt; der Antrag darf nämlich nicht abgelehnt werden, wenn der Bewerber entweder a) Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder b) als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokurist einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen ist, oder c) als Handlungsgehilfe bei einer der unter a und b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste steht und seine Zulassung

zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder d) vermöge seiner Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen hat. Von diesen Beschränkungen abgesehen entscheidet der Börsenvorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission nach freiem Ermessen über den Zulassungsantrag. Ein abgelehnter Antrag darf innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist dem Bewerber eine Börseneintrittskarte zu erteilen. Die Eintrittskarte wird kostenfrei erteilt an die Beamten der Korporation, sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte teilzunehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amts den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird alljährlich von den Aeltesten festgesetzt. Zu diesem Behufe werden alle „am Berliner Börsengeschäft unmittelbar oder mittelbar beteiligten“ Firmen oder Personen in eine der zehn Gebührenklassen eingeschätzt; die Höhe der in den einzelnen Klassen zu entrichtenden Normalgebühren schwankt zwischen 30 und 3000 Mark; durch den Haushaltsplan der Korporation wird sodann bestimmt, wie viel Prozent der Normalgebühren für das folgende Kalenderjahr erhoben werden. Absolut bestimmt sind die Gebühren für Handlungsgehilfen (für den ersten 36 Mark, für den zweiten 72, für jeden folgenden eine um 72 Mark steigende Jahresgebühr), für „Fremde“ (15 Mark für je 4 Wochen), für Vertreter der Presse (36 Mark pro Jahr) und für Boten (für den ersten und zweiten je 36 Mark, für jeden folgenden 60 Mark jährlich). — Wer einmal zum Börsenbesuch zugelassen ist, darf im allgemeinen nur dann wieder ausgeschlossen werden, wenn ein Grund zur Ausschliessung gegen ihn vorliegt; nur Berichterstattern der Presse, solchen Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben und den oben sub a und b aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnen (Fremden), kann der Börsenvorstand jederzeit nach Belieben die ausgehändigte Eintrittskarte und damit das Zutrittsrecht zu den Börsenversammlungen wieder entziehen.

In Hamburg geht das Bösenbesuchsrecht verloren für Personen, welche die Zahlung einer ihnen von der Börsenkommission wegen Ordnungsstörung oder vom Vorsitzenden der Börsenkommission als Schiedsrichter wegen Beleidigung eines Börsenbesuchers zuerkannten Geldstrafe unterlassen, bis zur Zahlung dieser Geldstrafe. Im übrigen ist der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Börsenräumen allen anständigen männlichen Personen freigegeben; der Zutritt zu den übrigen Räumen, in denen ein Börsenverkehr stattfindet (z. B. Versammlungssaal der Kaffeehändler im Freihafengebiet), kann von den Eigentümern oder Mietern der Räume von besonderen Bedingungen, z. B. Mitgliedschaft bei einem bestimmten Verein oder Zahlung eines Geldbetrages, abhängig gemacht werden. So steht das Zutrittsrecht zu den besonderen Versammlungslokalen der Getreidehändler, der Spiritusinteressenten, der Interessenten für Kartoffelfabrikate, der Petroleumhändler, der am Kaffeehandel, am Zuckerhandel und Baumwollhandel beteiligten Firmen nur den Mitgliedern der betreffenden Vereine zu, welche in ihren Vereinslokalen besondere Börsenversammlungen abhalten. Diese Vereine haben eine ziemlich exklusive Organisation nach Art der englischen Börsenvereine. Als typisch sei hier die Organisation des Vereins der am Kaffeehandel beteiligten Firmen dargestellt. Die Mitgliedschaft dieses Vereins kann erworben werden von solchen im Hamburger Handelsregister eingetragenen Firmen, deren Inhaber als Kaufleute, Mäkler oder Agenten am Kaffeegrosshandel beteiligt sind. Wer Vereinsmitglied werden will, hat ein dahingehendes, von mindestens zwei Vereinsmitgliedern unterstütztes Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Namen des die Aufnahme Nachsuchenden und der ihn Empfehlenden sämtlichen Vereinsmitgliedern mitzuteilen; jedes Mitglied kann innerhalb acht Tagen schriftlich beim Vorstande Einwendungen gegen die Aufnahme des Bewerbers erheben. Nach Ablauf dieser Frist beschliesst der Vorstand über das Gesuch; zur Aufnahme des Gesuchstellers in den Verein ist erforderlich, dass mindestens 7 von den 9 Mitgliedern des Vorstands für dasselbe stimmen. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 300 Mark an die Vereinskasse zu entrichten; der Jahresbeitrag eines Vereinsmitglieds beträgt 150 Mark. Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schlusse eines Kalenderjahres nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung erfolgen. Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand. Er besteht aus 6 am Kaffeegrosshandel beteiligten Kaufleuten und 3 Mäklern, von denen einer ein Terminmakler und einer ein Effektivmakler sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre, ausserdem 4 Ersatzmänner derselben auf 1 Jahr gewählt; zu Ersatzmännern sind 2 Kaufleute, 1 Effektivmakler und ein Terminmakler zu wählen. Jedes Jahr scheiden die 3 dienstältesten Mitglieder aus dem Vorstande aus. Wiederwahl der Austretenden ist gestattet. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer; der Vorsitzende ist aus der Zahl der Kaffeegrosshändler zu entnehmen. Der Vorsitzende vertritt Vorstand und Verein nach aussen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen; er besorgt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, er erstattet die vom Verein erforderten Gutachten, wählt die Vereinsschiedsrichter, die Sachverständigen zur Begutachtung des zur Andienung im Terminverkehr bestimmten Kaffees; er ernennt alljährlich eine Kommission von 7 Vereinsmitgliedern zur Feststellung der für das Termingeschäft erforderlichen Typen; er beschliesst über die bei ihm einzureichenden Bewerbungsgesuche von Vereinsmitgliedern um Zulassung als Mäkler bei der Warenliquidationskasse; endlich hat er die Generalversammlung zu berufen und derselben seine Anträge und die Anträge der Vereinsmitglieder vorzulegen. b) Die Generalversammlung. Sie findet alljährlich mindestens einmal und zwar in den ersten 3 Monaten des Jahres statt, ausserdem wenn

der Vorstand es für erforderlich erachtet oder 10 Mitglieder unter Formulierung der der Generalversammlung vorzulegenden Beratungspunkte deren Berufung schriftlich beim Vorstande beantragen. Sie wird vom Vorstand mittelst einer zugleich die Tagesordnung enthaltenden Mitteilung berufen, welche mindestens 8 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen und durch Anschlag im Vereinssaal zu veröffentlichen ist. Der Vorstand leitet die Versammlung. Der in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung ist der Jahresbericht abzustatten, die Jahresabrechnung und ein Vorschlag für das folgende Jahr vorzulegen. Die Generalversammlung beschliesst über die Entlastung des Vorstandes, über die vom Vorstande oder von Mitgliedern gestellten Anträge, welche Vereinsangelegenheiten oder das gemeinsame Interesse der Mitglieder betreffen, über das Regulativ für das Vereinsschiedsgericht, über den Ausschluss von Mitgliedern, über Aenderungen des Statuts und über Auflösung des Vereins. Die Abstimmung über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds ist geheim. Die Beschlüsse werden regelmässig mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Firmen gefasst; zu Beschlüssen über Ausschluss von Mitgliedern, über Aenderungen des Statuts und Auflösung des Vereins ist Zustimmung von 2 Dritteln der in der Versammlung vertretenen Mitglieder erforderlich. — c) Das Vereinsschiedsgericht. Siehe unten sub 6.

Nach der Börsenordnung für Frankfurt a/M. geht das Recht auf Zutritt zu den Börsenversammlungen verloren: a) für immer durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigentums oder wegen Meineids; b) nach jeweiliger Verfügung des Börsenvorstands für Personen, welche ihre Verpflichtungen aus den an der Börse geschlossenen Geschäften nicht erfüllen oder trotz erfolgter Mahnung ihren Börsenbeitrag nicht entrichten oder sich den Entscheidungen des Vorstandes über die geltenden Usancen nicht unterwerfen. — Die Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch sind unter Namhaftmachung zweier in Frankfurt wohnender Auskunftspersonen beim Vorstande schriftlich einzureichen. Ueber die Gesuche entscheidet regelmässig der Börsenvorstand; Gesuche um Zulassung von Personen, welche durch Verurteilung wegen einfachen Bankerotts oder durch Zahlungseinstellung des Zutrittsrechts verlustig gingen, werden von der Handelskammer vorbeschieden. Gegen abweisende Entscheidungen des Börsenvorstands kann Beschwerde zur Handelskammer ergriffen werden.

5. Das ehrengerichtliche Verfahren. »Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche sich im Zusammenhang mit ihrer Thätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu schulden kommen lassen.« Durch Einführung der Börsenehrengerichte sollte, wie die Motive bemerken, den Börsen eine wirksame Handhabe zur Ausscheidung unehrenhafter Elemente geboten werden. Die Frage nach der rechtlichen Stellung der Ehrengerichte ist bestritten. Zweifellos ist, dass sie keine juristischen Personen des Privatrechts, sondern Institutionen des öffentlichen Rechts, Behörden sind. Streit kann nur darüber bestehen, ob sie als Behörden der Börse oder der mit der unmittelbaren Börsenaufsicht betrauten Handelsorgane oder aber des Staates erachtet werden müssen. Meines Erachtens sind die Börsenehrengerichte Staatsbehörden. An die Thatsache, dass jemand eine Börse besucht, knüpft das Gesetz für den Börsenbesucher die Pflicht, sein gesamtes Verhalten, soweit es mit seiner Thätigkeit an der Börse im Zusammenhange steht, so einzurichten, wie es Ehre und Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen erheischen. Diese besondere Berufspflicht der Börsenbesucher besteht aber nicht gegenüber der Börsenversammlung bezw. den übrigen Börsenbesuchern. Zwar haben auch diese ein lebhaftes Interesse daran, dass unehrenhafte Personen vom Börsenverkehr ferngehalten werden; allein aus diesem Interesse lässt sich das Recht auf ehrengerichtliches Einschreiten so wenig ableiten, wie aus dem Interesse, das die Staatsangehörigen an der Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung haben, gefolgert werden kann, dass die Gerichtsbarkeit im Staate der Gesamtheit der Staatsangehörigen zukomme. Auch die Rechtsvorschrift, dass für jede Börse ein Ehrengericht zu bilden ist, kann hierfür nicht herangezogen werden. Denn diese Vorschrift enthält neben dem Befehle an die Landesregierungen, an jeder Börse ein Ehrengericht zu bilden, lediglich eine Bestimmung über die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit der einzelnen Ehrengerichte. Die angegebene besondere Berufspflicht der Börsenbesucher besteht aber auch nicht gegenüber den Handelsorganen. Denn das Recht, über unehrenhafte Handlungen der Börsenbesucher zu urteilen, ist kein Bestandteil und noch weniger ein Ausfluss des Aufsichtsrechts über die Börsen. Es kann lediglich aus der richterlichen Gewalt des Staatsoberhauptes abgeleitet werden. Dem steht nicht entgegen, dass thatsächlich die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit ausschliesslich durch die Handelsorgane erfolgt. Denn die Art, wie die staatlichen Aufgaben an die einzelnen Behörden verteilt sind, ändert nichts an dem inneren Wesen dieser Aufgaben. Die von den Börsenehrengerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit ist und bleibt staatliche Gerichtsbarkeit; die Börsenehrengerichte sind staatliche Gerichte. Sie können weder im Namen der Börse noch im Namen der Börsenaufsichtsbehörde, sondern nur im Namen des Staatsoberhauptes Recht sprechen. Aus der Auffassung der Ehrengerichte als Staatsbehörden ergiebt sich die praktische

Konsequenz, dass mangels einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, die durch das ehrengerichtliche Verfahren entstandenen Kosten, soweit sie nicht von einem zahlungsfähigen Verurteilten getragen werden, der Staatskasse zur Last fallen.

Das im ehrengerichtlichen Verfahren geltend gemachte staatliche Strafrecht ist scharf zu scheiden einmal von dem Ordnungsstrafrechte des Börsenvorstandes und sodann vom allgemeinen Strafrechte. Die Verletzung der den Börsenbesuchern auferlegten Pflicht, im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse keine unehrenhafte Handlung zu begehen, ist völlig unabhängig sowohl davon, ob sie auch eine Störung der Ordnung des Börsenverkehrs, als auch davon, ob sie eine Zuwiderhandlung gegen eine Norm des allgemeinen Strafrechts enthält. Hieraus folgt einmal, dass eine und dieselbe Handlung sowohl Gegenstand der Ahndung durch den Börsenvorstand wie Gegenstand ehrengerichtlicher und strafrechtlicher Verfolgung sein kann, ferner dass die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über die Voraussetzungen der Strafverfolgung auf das ehrengerichtliche Verfahren keine Anwendung finden können. Es kann sohin eine ehrengerichtliche Strafverfolgung insbesondere auch dann eintreten, wenn eine Verfolgung nach allgemeinem Strafrecht wegen inmitteliegender Verjährung oder mangels eines Strafantrags ausgeschlossen ist.

Dem Zwecke des ehrengerichtlichen Verfahrens entsprechend unterlässt es das Börsengesetz, durch Aufstellung von Verbrechensbegriffen festzustellen, welche Handlungen der Börsenbesucher ehrengerichtlicher Ahndung unterliegen sollen. In den Materialien des Gesetzes sind zwar verschiedene Handlungen als unehrenhaft und ehrengerichtliches Einschreiten nach sich ziehend aufgezählt, z. B. arglistige Beeinflussung der Preise, Anwendung von Geschäftsbedingungen, welche gegen den kaufmännischen Anstand verstossen, Abschluss von Börsenspekulationsgeschäften mit Personen in unselbständiger oder dürftiger wirtschaftlicher Lage u. s. w. Allein diese Aufzählungen sind weder erschöpfend noch für das erkennende Ehrengericht bindend und teilweise angesichts der von den Beschlüssen der Börsenenquetekommission wesentlich abweichenden Fassung des Gesetzes geradezu unzutreffend. Dieses entscheidet vielmehr nach freiem Ermessen darüber, ob eine Handlung gegen die Ehre und den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen verstösst oder nicht, wie auch darüber, ob dieselbe mit der Thätigkeit des angeschuldigten Börsenbesuchers an der Börse im Zusammenhange steht.

Eine besondere Betrachtung erheischt noch die Stellung des Staatskommissars im ehrengerichtlichen Verfahren. Sie ähnelt der Stellung der Staatsanwaltschaft im Privatklageverfahren. Der Staatskommissar ist öffentlicher Ankläger und hat als Vertreter des öffentlichen Interesses an der Reinhaltung des Börsenverkehrs den weitestgehenden Einfluss auf die Gestaltung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Seinen Anträgen auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens und auf Erhebung von Beweisen muss das Ehrengericht stattgeben; er hat das Recht, allen Verhandlungen des Ehrengerichts beizuwohnen und Fragen an den Beschuldigten, an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Andererseits ist er nicht verpflichtet, auf jede Anzeige, auch wenn ihm dieselbe materiell gerechtfertigt scheint, einzugehen oder über dieselbe eine förmliche Entschliessung zu fassen, oder sich an allen Stadien des ehrengerichtlichen Verfahrens zu beteiligen.

An jeder Börse ist ein Ehrengericht zu bilden. Die Sorge hiefür liegt den Landesregierungen ob. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf alle Börsenbesucher, gleichviel ob sie Kaufleute sind oder nicht, ob sie die Börse ständig oder nur gelegentlich besuchen, also insbesondere auch auf Berichterstatter der Presse. Wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane übertragen ist, muss es gebildet werden aus der Gesamtheit oder einem Ausschuss dieses Handelsorgans; andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ehrengerichte werden von den Landesregierungen erlassen. Das Ehrengericht an der Berliner Börse besteht aus 5 Mitgliedern des Aeltestenkollegiums, welche von diesem auf 3 Jahre gewählt und im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und einem Syndikus der Korporation mit beratender Stimme. An den Börsen von Frankfurt a. M., Hamburg und München bestehen die Ehrengerichte aus 5 alljährlich von den Handelskammern aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern. Vorschriften über Ausschliessung und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrengerichts sind weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen — ausgenommen die Frankfurter Börsenordnung — enthalten; indessen dürfte es keinem Bedenken unterliegen, die bezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung auf das ehrengerichtliche Verfahren analog anzuwenden.

Der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Börsenbesucher kann ausgehen vom Staatskommissar oder von einem beliebigen Dritten, insbe-

sondere auch von der Börsenaufsichtsbehörde; diese hat sogar die Pflicht, Handlungen der Börsenbesucher, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlass geben, dem Staatskommissar, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, dem Ehrengericht mitzuteilen. Dem Antrag des Staatskommissars muss stattgegeben werden. Geht der Antrag von einem Dritten aus, so ist der Staatskommissar von dem Antrag in Kenntnis zu setzen; schliesst sich der Staatskommissar dem gestellten Antrage an, so muss das Ehrengericht das Verfahren einleiten; andernfalls entscheidet es nach freiem Ermessen darüber, ob dem gestellten Antrag stattzugeben sei oder nicht. Der ablehnende Beschluss ist dem Staatskommissar mitzuteilen. Bevor das Ehrengericht in eine Prüfung des Antrages eintritt, kann es Beweise über die den Gegenstand der Anschuldigung bildende That erheben. Einem diesbezüglichen Antrag des Staatskommissars muss stattgegeben werden. Auch kann das Ehrengericht zur Aufklärung des Sachverhalts einem Mitgliede die Führung einer Voruntersuchung übertragen. In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Beschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört. Zeugen und Sachverständige dürfen nur unbeeidigt vernommen werden. Ueber jede Vernehmung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Um die Vernehmung auswärtiger Zeugen oder Sachverständiger ist das zuständige Amtsgericht, d. h. das Amtsgericht, in dessen Gerichtssprengel die Vernehmung erfolgen soll, zu ersuchen; diesem Ersuchen muss das Amtsgericht entsprechen. Weigert sich ein Zeuge oder Sachverständiger, in der Voruntersuchung vor dem Ehrengerichte zu erscheinen, so muss gleichfalls das zuständige Amtsgericht um die Vernehmung angegangen werden. Nach Schluss der Voruntersuchung hat das Ehrengericht darüber zu beschliessen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren einzustellen sei. Der gefasste Beschluss ist dem Staatskommissar mitzuteilen; erhebt der Staatskommissar gegen den Beschluss auf Einstellung des Verfahrens keinen Widerspruch, so ist das Verfahren definitiv abgeschlossen. In allen übrigen Fällen hat das Ehrengericht Termin für die Hauptverhandlung anzuberaumen. Zu diesem Termine sind der Angeschuldigte, der Staatskommissar sowie allenfallsige Zeugen und Sachverständige vorzuladen. Der Beschuldigte kann sich des Beistandes eines Verteidigers bedienen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Doch findet die Hauptverhandlung auch statt, wenn der Beschuldigte weder erschienen noch vertreten ist. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen; diese Anordnung muss erfolgen, falls der Staatskommissar oder der Beschuldigte es beantragt, sofern nicht zu befürchten ist, dass durch die öffentliche Verhandlung der Sache die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährdet würde. Zeugen und Sachverständige können in der Hauptverhandlung eidlich vernommen werden. Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen, welche der ehrengerichtlichen Vorladung keine Folge leisten, können nur dadurch für die Hauptverhandlung nutzbar gemacht werden, dass das zuständige Amtsgericht um Vernehmung angegangen und das von diesem aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen wird. Die Vernehmungen in der Hauptverhandlung sind durch einen beeidigten Protokollführer zu protokollieren. Das Urteil kann auf Freisprechung oder Verurteilung lauten. Die Strafen, welche das Börsenehrengericht verhängen kann, sind Verweis, zeitweilige oder dauernde Ausschliessung von der Börse. Ergiebt die Hauptverhandlung, dass die den Gegenstand der Anschuldigung bildende That sich nicht als eine unehrenhafte Handlung charakterisiert, aber immerhin eine Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse darstellt, so kann das Ehrengericht, falls diese Ordnungsstörung vom Börsenvorstande noch nicht bestraft wurde, an Stelle des Börsenvorstandes eine Ordnungsstrafe verhängen. In jeder Entscheidung kann bestimmt werden, dass und auf welche Weise sie öffentlich bekannt zu machen ist. Lautet das Urteil auf Freisprechung, so muss auf Antrag des Beschuldigten die öffentliche Bekanntmachung veranlasst werden. Ist auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Börse erkannt, so kann die Entscheidung für sofort wirksam erklärt werden; geschieht dies, so ist der Beschuldigte schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom Besuche der Börse ausgeschlossen.

Gerichtskosten werden für das ehrengerichtliche Verfahren nicht in Ansatz gebracht; die für Zeugengebühren, Aktenversendung u. s. w. entstandenen Barauslagen können im Falle der Verurteilung dem Beschuldigten vollständig oder teilweise überbürdet werden; lautet das Urteil auf Freisprechung, so fallen diese Auslagen der Staatskasse zur Last. Die Entscheidung wird entweder sofort nach Schluss der Verhandlung unter Angabe der Gründe verkündet oder innerhalb 2 Wochen nach Schluss der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Angeschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt. Ist der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung

nicht erschienen, so ist ihm eine Ausfertigung auch dann zuzustellen, wenn die Entscheidung in der Hauptverhandlung selbst gefällt wurde. Sowohl der Staatskommissar als der Beschuldigte können, auch wenn die Entscheidung in ihrer Gegenwart verkündet wurde, die Zustellung einer mit Gründen versehenen Ausfertigung beanspruchen.

Die Börsenehrengerichte bilden die erste Instanz des ehrengerichtlichen Verfahrens. Gegen ihre Entscheidung kann sowohl der Staatskommissar als der Beschuldigte das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Durch die Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft der Entscheidung gehemmt. Als Berufungsgericht fungiert die sogenannte Berufungskammer, welche periodisch gebildet wird. Sie ist eine Reichsbehörde und entscheidet in einer Besetzung von 7 Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesrat ernannt, die Beisitzer und deren Stellvertreter vom Börsenausschuss aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane gewählten Mitgliedern in der Weise bestimmt, dass höchstens 2 Beisitzer derselben Börse angehören dürfen. In einer Spruchsitzung dürfen nicht mehr als 2 Beisitzer fungieren, welche derselben Börse angehören. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche. Sie beginnt, falls die Entscheidung verkündet worden ist, für den Staatskommissar und den in der Hauptverhandlung erschienenen Beschuldigten mit der Verkündung, in den übrigen Fällen mit der Zustellung der Entscheidung. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen; der Beschwerdeführer kann jedoch gegen diese Entscheidung binnen einer Woche nach Zustellung auf die Entscheidung der Berufungskammer antragen. Wenn die Berufung schon vor Zustellung einer Ausfertigung eingelegt wurde, so muss die Zustellung der Entscheidung an den Staatskommissar und den Beschuldigten nachträglich bewirkt werden. Binnen einer Woche nach Ablauf der Einlegungsfrist, bezw. wenn zur Zeit der Einlegung die Entscheidung noch nicht zugestellt ist, nach deren Zustellung kann die Berufung schriftlich gerechtfertigt werden. Berufungsschrift und Rechtfertigungsschrift des Beschuldigten sind dem Staatskommissar, Berufungsschrift und Rechtfertigungsschrift des Staatskommissars sind dem Beschuldigten abschriftlich mitzuteilen; innerhalb einer Woche nach dieser Mitteilung kann eine schriftliche Gegenerklärung eingereicht werden. Auf Antrag kann das Ehrengericht die Fristen zur Rechtfertigung und zur Beantwortung der Berufung verlängern. Nach Ablauf der erwähnten Fristen werden die Akten vom Ehrengericht an die Berufungskammer eingesandt. Diese kann zur Aufklärung des Sachverhalts die Erhebung von Beweisen durch ein Gerichtsmitglied oder durch das zuständige Amtsgericht veranlassen; eine förmliche Voruntersuchung ist jedoch ausgeschlossen. Zur Hauptverhandlung ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen. Das Verfahren vor der Berufungskammer ist wesentlich das gleiche wie in der ersten Instanz. Für die Form der Entscheidung in der Berufungsinstanz sind die Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung analog anzuwenden. Darnach hat die Berufungskammer, falls die Bestimmungen über Einlegung der Berufung nicht beobachtet worden sind, das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen; erachtet es das Rechtsmittel für unbegründet, so hat es dasselbe zu verwerfen; insoweit es für begründet befunden wird, ist unter Aufhebung des angefochtenen Ehrengerichtsurteils in der Sache selbst zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist die Berufungskammer an die Anträge des Staatskommissars und des Beschuldigten in keiner Weise gebunden. Wenn die erstinstanzielle Entscheidung lediglich vom Angeschuldigten oder zu dessen Gunsten vom Staatskommissar angefochten worden ist, darf sie nicht zum Nachteil des Angeschuldigten abgeändert werden. Die durch das Verfahren vor der Berufungskammer erwachsenen Auslagen fallen, soweit sie nicht einem zahlungsfähigen Verurteilten zur Last gelegt werden können, dem Reichsfiskus zur Last.

Bestimmungen bezüglich der Vollstreckung eines auf Verweis erkennenden ehrengerichtlichen Urteils und bezüglich der Beitreibung der einem Verurteilten auferlegten Auslagen sind weder im Gesetze noch in den Ausführungsvorschriften enthalten. Für Vollstreckung des Verweises sind die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts analog anzuwenden; die Beitreibung von Auslagen richtet sich nach den Vorschriften über Beitreibung von Gerichtskosten im Strafverfahren.

6. Börsenschiedsgerichte. Die Errichtung von Börsenschiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur zugelassen. Ueber die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten gelten im allgemeinen die Vorschriften der Civilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren; nur hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit einer Vereinbarung, dass die Entscheidung einer Streitigkeit aus einem Börsengeschäfte durch das Börsenschiedsgericht erfolgen solle, enthält das Börsengesetz eine besondere Vorschrift. Eine solche Vereinbarung ist näm-

lich nur dann rechtsverbindlich, wenn entweder jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

In Berlin fungiert als Schiedsgericht eine Kommission von 3 Mitgliedern des Börsenvorstandes, die sogenannte Dreimännerkommission, deren Mitglieder vom Vorstand für je einen Monat im voraus bestimmt werden. Ihre Zuständigkeit ist begründet, wenn die Wertpapiere, über welche Streit herrscht, zum Handel an der Berliner Börse zugelassen sind; sie muss angerufen werden, sofern nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist, in denjenigen Streitigkeiten, welche ihr nach den jeweilig geltenden, vom Vorstand der Fondsbörse erlassenen Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zugewiesen sind; andere Streitigkeiten kann sie auf Antrag der Parteien entscheiden. Schriftliche Klagen oder Klagebeantwortungen durch andere Bevollmächtigte als Prokuristen und Handlungsgehilfen sind unzulässig. Als Beweismittel sind nur Urkunden oder Zeugen, welche sofort zur Stelle sind, statthaft; Eideszuschiebung oder Vereidigung von Zeugen ist unzulässig. Die Entscheidung wird in der Regel sofort nach Schluss der Verhandlung nach Stimmenmehrheit gefällt. Das Verfahren ist gebührenfrei. In Hamburg bestehen für den Börsenhandel in den einzelnen Waren besondere Schiedsgerichte für die Mitglieder der verschiedenen Börsenvereine; als Schiedsgericht für den Effektenhandel fungiert die Sachverständigenkommission.

7. Der Geschäftsverkehr an den Börsen im allgemeinen. Die Zulassungsstelle. a) Nach dem Börsengesetze ist streng zu unterscheiden zwischen einem offiziellen und einem nichtoffiziellen Börsenverkehr. Der letztere ist keineswegs an der Börse verboten, und Geschäftsabschlüsse im nichtoffiziellen Verkehr sind nicht ungiltig. Die angegebene Unterscheidung ist vielmehr lediglich in folgenden Beziehungen von Bedeutung: 1. Für den nichtoffiziellen Börsenverkehr darf eine amtliche Preisfeststellung nicht erfolgen und Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Die Börsenordnung kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen. 2. Der nichtoffizielle Börsenverkehr ist ausgeschlossen von der Benutzung der Börseneinrichtungen. In der Börsenordnung können auch hiervon Ausnahmen bewilligt werden; doch erwächst in diesem Falle den Beteiligten kein Rechtsanspruch auf die Benutzung. 3. Die Kursmakler dürfen im nichtoffiziellen Verkehr keine Geschäfte vermitteln. Eine vom offiziellen Börsenverkehr ausgeschlossene Geschäftsform ist z. B. der sogenannte Handel auf Erscheinen.

b) Ueber die Zulassung von Waren zum offiziellen Börsenhandel haben die Landesregierungen in den Börsenordnungen zu entscheiden.

Welche Wertpapiere Gegenstand des offiziellen Börsenverkehrs sein dürfen, haben generell gleichfalls die Landesregierungen in den Börsenordnungen zu bestimmen; sie können einzelne Gattungen von Wertpapieren, z. B. Aktien, ausländische Wertpapiere, vom Börsenverkehr ausschliessen. Ueber die Zulassung von Wertpapieren einer in der Börsenordnung zugelassenen Gattung zum offiziellen Börsenhandel entscheidet dagegen ein Selbstverwaltungsorgan der Börse, die sogenannte Zulassungsstelle. Ueber die Zusammensetzung dieses Organs ist reichsgesetzlich bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Personen bestehen muss, welche nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. Von der Beratung und Beschlussfassung sind im einzelnen Falle diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung des Wertpapiers, dessen Zulassung zum Börsenhandel beantragt ist, »beteiligt« sind. Eine solche Beteiligung ist beispielsweise anzunehmen für alle Haupt- und Unterbeteiligten des Uebernahme- und des Einführungssyndikats, für die Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder von Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen werden sollen oder welche die Zulassung des Wertpapiers zum Börsenhandel beantragt haben u. s. w. Die wegen einer solchen Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieder sind durch Stellvertreter zu ersetzen. In Berlin werden die 22 Mitglieder der Zulassungsstelle und 8 Stellvertreter auf 3 Jahre durch die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin gewählt; im Monat Dezember jeden Jahres wählen die Mitglieder der Zulassungsstelle aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter desselben; der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltestenkollegiums sein. Die Zulassungsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder, von denen höchstens 4 ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sein dürfen, anwesend sind. Hat ein Mitglied Bedenken, ob es an der Beratung über einen Antrag auf Zulassung bestimmter Wertpapiere zum Börsenhandel wegen Beteiligung an der Einführung dieser Wertpapiere teilnehmen darf, oder wird ein solches Bedenken von einem anderen Mitgliede angeregt, so entscheidet die Zulassungsstelle endgiltig, ob ein Grund zur Befangenheit vorliegt. In Frankfurt a. M.

besteht die Zulassungsstelle aus 6 wirklichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern; an Stelle der verhinderten und der wegen Verdachts der Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder fungieren Stellvertreter nach Reihenfolge ihrer Wahl. In der Regel entscheidet die Zulassungsstelle in einer Besetzung von 6 Mitgliedern; in Fällen, in denen mehr als 3 Mitglieder oder Stellvertreter an der Entscheidung mitzuwirken verhindert sind, ist auch eine geringere Besetzung zulässig; doch darf dann einem Zulassungsantrage nur stattgegeben werden, wenn mindestens 3 Mitglieder für denselben stimmen. In Hamburg fungiert als Zulassungsstelle die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel, welche aus den 9 am Handel in Wertpapieren beteiligten Personen des Vorstandes der Wertpapierbörse besteht; falls die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission der reichsgesetzlichen Vorschrift, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Personen besteht, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind, nicht entspricht, treten zu den Mitgliedern der Sachverständigenkommission so viele andere, nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragene Personen hinzu, als zur Erfüllung der angeführten Vorschrift erforderlich sind. In München werden im Dezember jeden Jahres die 12 Mitglieder der Zulassungsstelle und 6 Stellvertreter durch die Vorstandschaft des Münchener Handelsvereins gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung der Handelskammer. Die Zulassungsstelle ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

c) Das Verfahren bei der Zulassung von Wertpapieren zum offiziellen Börsenhandel gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

Der Zulassungsantrag muss nach der Praxis der Zulassungsstellen von einer Firma ausgehen, die am Sitze der betreffenden Börse ihren Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat. Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle unter genauer Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages und der Art der einzuführenden Wertpapiere schriftlich einzureichen; dabei ist anzugeben, ob der Antrag bereits bei einer anderen Börse eingereicht wurde oder gleichzeitig eingereicht wird. Sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, müssen dem Antrage beigefügt werden:

a) ein Prospekt. Dieser muss die zur Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthalten, und zwar insbesondere:

I. in allen Fällen:

1. das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, für deren Werte die Zulassung erfolgen soll;

2. den Rechtstitel (Gesetz, Privileg, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluss u. s. w.), auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht;

3. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck;

4. den Nennbetrag der Emission, und zwar sowohl denjenigen Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, als auch denjenigen Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden, und die Zeit, für welche dieser Ausschluss erfolgen soll;

5. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der zu emittierenden Stücke, und ob diese auf den Inhaber oder auf Namen lauten;

6. die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit sowie über die Tilgung der Werte;

7. die Art der Sicherstellung für Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen und die Umstände, welche für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind;

8. die Vorzugsrechte, welche den zu emittierenden Werten vor früher ausgegebenen Werten oder diesen vor jenen zustehen (Prioritätsschulden, Prioritätsaktien u. s. w.);

9. die bei Zins-, Dividenden- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen;

10. die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Dividenden und die Kapitalbeträge zahlbar sind; den Zinssatz; die Fristen für die Verjährung des Anspruchs auf Zinsen oder Dividenden und auf die Kapitalbeträge;

11. falls die einzuführenden Wertpapiere lediglich auf ausländische Währung lauten, den von der Zulassungsstelle für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung festgesetzten Umrechnungskurs;

Ausserdem II. bei Anleihen eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt:

1. eine Uebersicht über den letzten (ordentlichen und ausserordentlichen) Haushaltsetat des Gemeinwesens oder die Angabe, dass das Gemeinwesen einen Haushaltsetat nicht veröffentlicht;

2. eine Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens;

3. eine Uebersicht über den Schuldenbestand des Gemeinwesens;

4. sofern die Verbindlichkeiten, welche das Gemeinwesen innerhalb der letzten zehn Jahre aus Anleihen nach Massgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte, bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilung der darauf bezüglichen Umstände;

III. bei Anteilscheinen oder Schuldverschreibungen eines gewerblichen Unternehmens:

1. eine Bezeichnung des Zwecks und des Umfanges des Unternehmens;

2. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;

3. Angaben über die Erwerbungsrechte, welche einem anderen gegenüber dem Unternehmen zustehen;

4. Angaben über die innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt worden ist;

5. Angaben über die Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind;

IV. bei Grundkreditobligationen und Hypothekenpfandbriefen:

1. die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittelung des Wertes und die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt;

2. die Angabe des Betrages, bis zu welchem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;

3. die Angabe des Bestandes an Hypotheken, Grundschulden und Darlehnsforderungen sowie der Höhe der ausgegebenen, am Schlusse des letzten Kalendervierteljahres in Umlauf gewesenen Schuldverschreibungen;

4. die Angabe der wesentlichen Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber den Ausstellern eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte und dergleichen);

5. die Angabe der dem Staate, der Gemeinde u. s. w. zustehenden Aufsichtsbefugnisse;

V. bei Aktien oder Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft (sohin auch bei Pfandbriefen einer Hypothekenaktienbank) ausser den unter I., III. und IV. aufgeführten Erfordernissen:

1. den Gegenstand des Unternehmens;

2. den Tag der Eintragung in das Handelsregister;

3. die Höhe des Grundkapitals;

4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes sowie die Namen der gegenwärtigen Mitglieder;

5. die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;

6. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

7. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;

8. die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinns, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. Für inländische Gesellschaften genügt der Hinweis auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit diese durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert sind;

9. die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;

10. sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Ziffer 9 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von den Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;

11. die in den letzten fünf Jahren verteilten Dividenden;

12. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder — sofern das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;

13. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart;

14. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen.

Bei Schuldverschreibungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

b) der Nachweis über den der Emission zu Grunde liegenden Rechtstitel sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten;

c) dem Antrage auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, dass die vorstehend unter III. 1—3 aufgeführten Uebersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen;

d) dem Antrage auf Zulassung der Werte eines auf Konzession beruhenden Unternehmens: die Konzessionsurkunde oder wenigstens ein die Dauer der Konzession und die das Unternehmen besonders be-

lastenden Konzessionsbedingungen enthaltender Auszug;

e) dem Antrage auf Zulassung von Aktien oder Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft: der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister, der Gesellschaftsvertrag, der letzte Geschäftsbericht, ferner bei inländischen Aktiengesellschaften, sofern nicht bereits zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der nach Art. 209h (§ 192 Abs. II) des Handelsgesetzbuchs) von besonderen Revisoren erstattete Bericht.

Sämtliche Beweisstücke müssen in einer Form vorgelegt werden, welche den Inhalt glaubhaft ergiebt; Beweisstücken, die in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

Die Verpflichtung zur Einreichung eines Prospektes und der angeführten Nachweise besteht auch bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren, welche infolge einer Konversion oder einer Kapitalserhöhung ausgegeben wurden. Dagegen kann die Landesregierung für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten vom Prospektzwange entbinden. Bei Bewilligung eines solchen Dispenses entfällt auch die Verpflichtung zur Vorlage der oben angegebenen Nachweise; doch muss der Zulassungsstelle die Dispensurkunde vorgelegt werden.

Sofort nach Eingang des Zulassungsantrages verfügt die Zulassungsstelle die Veröffentlichung desselben. Diese Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers im Reichsanzeiger und in mindestens zwei inländischen Zeitungen, welche letztere von der Zulassungsstelle bestimmt werden; eine derselben muss am Börsenplatze, und, bei einem Antrage auf Zulassung von Aktien oder Schuldverschreibungen einer inländischen Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft, eine in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheinen, dem die Gesellschaft angehört. Ausserdem ist der Antrag durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Nachdem die Veröffentlichung des Zulassungsantrages verfügt ist, tritt die Zulassungsstelle in mündlicher Beratung in eine Prüfung des Antrages. Diese Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Frage, ob die Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Börsenhandel überhaupt statthaft ist. In dieser Beziehung kommen folgende Beschränkungen in Betracht: a) Die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, muss ihrem Nennwerte nach mindestens betragen an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg 1 000 000 M., an den übrigen Börsen 500 000 M. Diese Beschränkung fällt weg, wenn die zuzulassenden Wertpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt sind, von welchen sonstige Werte bereits an derselben Börse zugelassen sind. In einzelnen Fällen kann für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg die Börsenaufsichtsbehörde (Aeltestenkollegium bezw. Handelskammer) die Zulassung von Werten im Mindestbetrage von 500 000 M., für die übrigen Börsen die Landesregierung die Zulassung von Wertpapieren im Betrage von weniger als 500 000 M. gestatten, falls diese Werte nur für das engere Wirtschaftsgebiet, dem die betreffende Börse angehört, von Bedeutung sind.

b) die Zulassung ist nur statthaft, wenn die Wertpapiere auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten; wenn die Zinsen oder Dividenden sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind und die Aushändigung neuer Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt, ferner bei Anteilsscheinen von Gesellschaften mit Ausnahme der Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften, wenn sie voll eingezahlt sind. Von diesen Beschränkungen kann die Zulassungsstelle in geeigneten Fällen absehen, hat jedoch hiervon den Staatskommissar unter Angabe der Gründe zu verständigen. Bei Zulassung von Wertpapieren, welche lediglich auf fremde Währung lauten, ist der Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung, der im Börsenhandel zur Anwendung kommen soll, festzusetzen.

c) Die Zulassung von Aktien und Interimsscheinen einer ausländischen Aktiengesellschaft, welche auf einen geringeren Betrag als 1000 M. lauten, ist nur statthaft mit Genehmigung der Landesregierung.

d) Unstatthaft ist die Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft umgewandelten Unternehmens vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz (d. h. der ersten Bilanz über ein volles Geschäftsjahr) nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Von dieser Beschränkung kann die Landesregierung in besonderen Fällen dispensieren.

e) Unstatthaft ist die Zulassung von Anteilsscheinen oder staatlich nicht garantierten

Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften, wenn sich nicht die Emittenten auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach ihrer Feststellung in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Prüfung der Zulassungsstelle hat sich ferner zu erstrecken:

2. auf die Frage, ob die Urkunden, welche »die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden«, in dem Zulassungsantrage bezw. dem Prospekt und sonstigen Beilagen mitgeteilt sind. Die Zulassungsstelle hat die Vorlage dieser Urkunden zu verlangen und sie auf ihre Echtheit und Gesetzmässigkeit zu prüfen. Es kommen hier insbesondere solche Urkunden in Betracht, welche die sub a I. 1—3, 5—10, III. 1, V. aufgeführten Angaben ersichtlich machen.

3. Auf die Frage, ob das Publikum durch den Inhalt des Zulassungsantrages und der mit diesem vorgelegten Beilagen über alle zur Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird. In dieser Beziehung ist insbesondere zu prüfen, ob der Prospekt die oben mitgeteilten Angaben enthält. Ausnahmsweise kann die Zulassungsstelle bei Anleihen solcher ausländischer Staaten, deren Finanzverhältnisse so klar und so allgemein bekannt sind, dass es einer weiteren Information des Publikums über die zur Beurteilung des Wertes der zuzulassenden Papiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Angaben nicht bedarf, von den oben unter II. 1—3 und c und bei Schuldverschreibungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Personen, die von solchen Staaten garantiert sind, von den unter II. 1—3, III. 2—4, V. 2, 4—10, 12 und c—e angegebenen Erfordernissen absehen; eine solche Ausnahme ist jedoch unzulässig, wenn Verbindlichkeiten, die der betreffende Staat innerhalb der letzten zehn Jahre aus Anleihen nach Massgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte, unerledigt geblieben sind. Die bewilligten Ausnahmen sind unter Angabe der Gründe dem Staatskommissar mitzuteilen. Andererseits kann die Zulassungsstelle die Vorlage anderer als der oben aufgeführten Urkunden und die Aufnahme gewisser weiterer Angaben thatsächlicher und rechtlicher Art in den Prospekt verlangen, wenn sie der Anschauung ist, dass diese Urkunden und Angaben für die Beurteilung des Wertes der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlichem Belang sind. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Zulassungsstelle, Urkunden vorzulegen oder den Prospekt zu verdeutlichen oder zu vervollständigen, nicht nach, so ist der gestellte Antrag zurückzuweisen.

Der Prospekt ist von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, zu veröffentlichen, in denen der Antrag auf Zulassung bekannt gemacht wurde, und zwar in der von der Zulassungsstelle genehmigten Fassung. Ist der Prospekt bereits vor der Genehmigung, jedoch nach Einreichung des Zulassungsantrages veröffentlicht worden, so müssen die von der Zulassungsstelle verfügten Ergänzungen des Prospektes nachträglich publiziert werden; ist die Veröffentlichung des Prospektes vor Einreichung des Zulassungsantrages erfolgt, so ist eine neuerliche Veröffentlichung nach Einreichung des Zulassungsantrages auch dann notwendig, wenn seitens der Zulassungsstelle Aenderungen oder Ergänzungen des Prospektes nicht angeordnet wurden.

4. Auf die Frage, ob die Zulassung nicht zu einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen oder offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führt. Kommt die Zahlungsstelle zu der Ueberzeugung, dass einer dieser beiden Fälle gegeben sei, so hat sie die Zulassung zu verweigern, auch wenn der Antragsteller allen formellen Erfordernissen genügt hat.

Die Ablehnung des Zulassungsantrages ist unstatthaft bei deutschen Reichs- und Staatsanleihen sowie bei jenen Schuldverschreibungen, für welche die Landesregierung den Antragsteller von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospektes entbunden hat; denn mit der Befreiung vom Prospektzwange ist der Zulassungsstelle die Möglichkeit und das Recht benommen, die zuzulassenden Wertpapiere nach den sonst reichsgesetzlich vorgeschriebenen Richtungen zu prüfen. Abgesehen hiervon kann die Zulassungsstelle jeden Zulassungsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der ablehnende Bescheid ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere mit dem Bemerken mitzuteilen, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Ein Beschluss, durch welchen dem Zulassungsantrage stattgegeben wird, darf frühestens am 4. Tage nach Veröffentlichung des Antrages in der am Börsenplatze erscheinenden Zeitung gefasst werden. In dem Beschluss ist der Tag zu bestimmen, von welchem ab die Einführung der Wertpapiere an der Börse erfolgen darf; dieser Tag darf frühestens der siebente nach Veröffentlichung des Zulassungsantrages und frühestens der vierte nach der ersten Veröffentlichung des Prospektes und nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses sein. Der

Zulassungsbeschluss ist durch dreitägigen Aushang an der Börse zu veröffentlichen; von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses bis zur Einführung der Wertpapiere an der Börse sind die mit dem Antrage vorgelegten Beweisstücke öffentlich auszulegen.

Ueber das Verhältnis mehrerer Zulassungsstellen zu einander ist folgendes bestimmt:

Ist das Zulassungsgesuch gleichzeitig bei mehreren Börsen eingereicht worden, so sollen die Wertpapiere an der einen Börse nur mit Zustimmung der Zulassungsstellen an den anderen Börsen zugelassen werden. Liegt zur Zeit der Beschlussfassung der einen Zulassungsstelle bereits ein Zulassungsbeschluss einer anderen Zulassungsstelle vor, so ist dieser Bescheid für die Entscheidung der einen Zulassungsstelle nicht bindend. Ebenso ist ein ablehnender Bescheid einer Zulassungsstelle für die andern Zulassungsstellen nicht bindend, wenn die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse erfolgte; in allen übrigen Fällen aber darf die Zulassung an einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Zulassungsstelle gestattet werden, welche früher die Zulassung abgelehnt hat.

Die Börsenordnungen können gegen die Entscheidungen der Zulassungsstellen Beschwerde zulassen. In Berlin kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde an das Aeltestenkollegium ergriffen werden, in Hamburg an die Handelskammer; die Frankfurter Börsenordnung gewährt eine an eine 14tägige Frist gebundene Beschwerde lediglich dem Emittenten gegen solche Entscheidungen der Zulassungsstelle, durch welche ein Zulassungsantrag abgelehnt oder ein bereits eingeführtes Wertpapier von der Notierung ausgeschlossen wird.

Haftung auf Grund des Prospekts. Die Vorschriften über das Verfahren bei Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel gehören dem öffentlichen Rechte an; ihre Nichtbeachtung seitens der Zulassungsstellen wie der Antragsteller begründet an sich lediglich öffentlichrechtliche Wirkungen. Wenn z. B. Aktien, welche auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, das bisherige Grundkapital von 10 auf 20 Millionen zu erhöhen, ausgegeben wurden, von einer Zulassungsstelle zum Börsenhandel zugelassen werden, obwohl seitens der die Zulassung beantragenden Firma überhaupt kein Prospekt vorgelegt wurde, so kann gegen die Zulassung dieser Aktien Beschwerde an die Aufsichtsbehörden ergriffen werden; aber weder Antragsteller noch Zulassungsstelle sind nach dem Börsengesetze für die Folgen ihrer Gesetzesverletzung civilrechtlich haftbar. Nur aus dem Inhalt des Prospekts kann unter Umständen eine besondere civilrechtliche Haftung abgeleitet werden.

1. Wer haftet? Es haften diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, also die Unterzeichner des Prospektes, und jene, »von denen der Erlass des Prospektes ausgeht«, d. h. die sich der Unterzeichner als vorgeschobener Personen bedient haben. Mehrere Haftpflichtige haften solidarisch.

2. Wem? Jedem Besitzer von Wertpapieren, welche auf Grund des Prospektes zum Börsenhandel zugelassen und vom Besitzer durch einen im Inlande abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag erworben worden sind; also regelmässig nicht demjenigen, der die Papiere durch Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hat; nicht jenem, der Papiere gleicher Gattung besitzt, die aber nicht auf Grund des Prospektes zugelassen sind.

3. Unter welchen Voraussetzungen? a) Die Haftung kann nur abgeleitet werden aus dem Prospekte, auf Grund dessen die Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen wurden; nicht aus den ausserdem veröffentlichten abgekürzten Prospekten. b) Gehaftet wird, wenn in diesem Prospekte thatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, welche für die Beurteilung des Wertes des zugelassenen Papieres erheblich sind, entweder — sei es arglistig, sei es aus grober Fahrlässigkeit — unrichtig dargestellt oder böslich verschwiegen oder wegen böslicher Unterlassung einer ausreichenden Prüfung des Prospektes nicht angegeben sind. Gleichgiltig ist, ob die Angaben vom Unterzeichner des Prospektes oder von Dritten herrühren oder in dem Prospekt als von Dritten stammend bezeichnet werden. c) Ferner wird vorausgesetzt, dass der Besitzer des Papieres bei dessen Erwerb die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes nicht kannte und die Unrichtigkeit der Angaben, wenn sie lediglich auf grober Fahrlässigkeit beruht, auch bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, nicht hätte bemerken können. »Böslichkeit« ist gleichbedeutend mit »Fahrlässigkeit gröbster Art«, ein Mittelding zwischen Arglist und grober Fahrlässigkeit. d) Der Haftpflichtige muss dem Besitzer entweder den Schaden ersetzen, der ihm »aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage«, d. h. durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes erwächst, oder ihm die betreffenden Wertpapiere gegen Erstattung entweder des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder ihres Kurswertes zur Zeit der Einführung in den Börsenhandel abnehmen. Zwischen diesen drei Verbindlich-

keiten hat er die Wahl. e) Die Haftungsansprüche verjähren in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere.

Verträge, durch welche die nach a—e begründete Haftung ermässigt oder erlassen wird, sind unwirksam; dagegen sind weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, durch diese Vorschriften nicht berührt. Für die Entscheidung der aus den angegebenen Bestimmungen des Börsengesetzes abgeleiteten Ersatzansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht des Ortes, an dessen Börse die Einführung des Wertpapieres erfolgte, ausschliesslich zuständig; besteht an diesem Landgerichte eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts geht an das Reichsgericht.

f) An einzelnen Börsen werden für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel besondere Gebühren erhoben. In Hamburg ist „in der Regel" für die Genehmigung des Antrages vom Antragsteller an die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der Zulassungsstelle von Fall zu Fall festgesetzt wird, jedoch den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen darf. In Frankfurt a. M. setzt die Zulassungsstelle die für die Zulassung zu entrichtende Gebühr in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen fest. In Berlin besteht folgender Gebührentarif: 1. bei festverzinslichen inländischen Wertpapieren für jede angefangene Million 100 Mark, bis zum Maximalbetrage von 2000 Mark. Anleihen kommunaler Körperschaften, wie Provinzial-, Kreis- und Stadtanleihen zahlen nur die Hälfte dieses Satzes, mindestens jedoch 100 Mark; die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen erfolgt gebührenfrei; 2. bei festverzinslichen ausländischen Wertpapieren für jede angefangene Million Mark 200 Mark, bis zum Maximalbetrage von 4000 Mark; 3. bei solchen bereits zugelassenen festverzinslichen in- oder ausländischen Wertpapieren, welche durch Abstempelung eine Aenderung des Rechtsverhältnisses erfahren haben, ohne dass gleichzeitig neue Wertpapiere gleicher Art ausgegeben sind oder der Nominalbetrag erhöht worden ist: Die Hälfte der nach Ziffer 1 bezw. 2 berechneten Gebühr, mindestens jedoch 100 Mark; 4. bei Aktien in- oder ausländischer Unternehmungen: für jede angefangene Million Mark 300 Mark, bis zum Maximalbetrage von 6000 Mark; bei Kapitalreduktionen von Gesellschaften, deren Aktien bereits zugelassen sind, erfolgt die Zulassung der reduzierten Aktien gebührenfrei. In München betragen die Gebühren je nach Art des zuzulassenden Wertpapieres 250—2000 M.

Die rechtliche Zulässigkeit dieser Gebührenerhebung scheint mir zweifelhaft.

8. Die einzelnen Börsengeschäfte. a) Kassageschäfte. Als Kassageschäfte gelten im Börsenverkehr neben den ausdrücklich »per Kassa« geschlossenen Geschäften auch die Geschäfte »per morgen« und »per einige Tage«. Die Rechte und Pflichten der Kontrahenten bestimmen sich beim Fehlen besonderer Vereinbarungen nach den für die betreffende Börse jeweils geltenden Usancen. Aus den für die Fondsgeschäfte an der Berliner Börse geltenden Usancen ist folgendes hervorzuheben. Der Verkäufer muss die verkauften Werte in das Geschäftslokal des Käufers oder an diejenige Berliner Firma liefern, welche der Käufer beim Geschäftsabschluss oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat. Fällt bei Geschäften in Prämienanleihen und Lospapieren der Erfüllungstag auf den Ziehungstag, so muss die Lieferung am nächstvorhergehenden Börsentage erfolgen. Wertpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie zur Zeit des Vertragsabschlusses sich befunden haben; Vorteile und Nachteile aus nach dem Tage des Abschlusses abzutrennenden Zins- und Dividendenscheinen sowie etwaige Bezugsrechte treffen den Käufer. Geschäfte in verlosbaren oder kündbaren Effekten sind, auch wenn der Abschluss erst am Tage der Verlosung bezw. Kündigung stattgefunden hat, in umlaufsfähigen, d. h. in unverlosten und noch nicht gekündigten Stücken zu liefern; sind gekündigte bezw. verloste Stücke geliefert worden, so ist sowohl der Käufer wie der Verkäufer berechtigt, dieselben innerhalb 6 Monaten vom Tage der Lieferung an gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen. Lieferfähig sind nur Wertpapiere, welche in ihren wesentlichen Bestandteilen gut erhalten sind; daher nicht stark beschmutzte, beschädigte, zerrissene oder zerschnittene Stücke. Gerät einer der beiden Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muss ihn der andere Teil mündlich oder schriftlich bis spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Fälligkeitstage zur Erfüllung auffordern. Falls die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung oder zum Rücktritte begründen soll, muss eine Frist von 1—2 Tagen zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nichtsäumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist muss der nichtsäumige Kontrahent am nächsten Börsentage zur Zwangsregulierung schreiten. Diese kann sowohl durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- bezw. Verkauf der verschlossenen Werte als auch unter Zugrundelegung des am Tage der Zwangsregulierung sich ergebenden Durchschnittskurses als auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen

Art erfolgen. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragspreise ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, sofort zu vergüten. Hat innerhalb 8 Tagen nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert noch der säumige die Erfüllung thatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft als aufgehoben.

b) Zeitgeschäfte. I. Das Börsengesetz unterscheidet folgende Arten von Zeitgeschäften:

1. den Börsenterminhandel, im Sprachgebrauche des Gesetzes auch börsenmässiger Terminhandel, Börsentermingeschäft genannt. Unter Börsentermingeschäften versteht das Gesetz solche Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte in Waren oder Wertpapieren, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) sie müssen geschlossen sein auf eine fest bestimmte Lieferungszeit oder mit einer fest bestimmten Lieferungsfrist; nur Fixgeschäfte im Sinne des Art. 357 (§ 376) des Handelsgesetzbuchs können daher Börsentermingeschäfte sein.

b) sie müssen geschlossen sein nach Geschäftsbedingungen, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind. Darnach ist zur Festsetzung der Geschäftsbedingungen für Börsentermingeschäfte ausschliesslich der Börsenvorstand zuständig; er bedarf hierzu keinerlei Ermächtigung oder Genehmigung einer Börsenaufsichtsbehörde. Die Festsetzung kann sowohl ausdrücklich als durch schlüssige Akte geschehen, insbesondere auch durch Beibehaltung der früheren, von anderen Organen festgesetzten Geschäftsbedingungen.

c) es muss für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgen.

Ueber die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Sie sind jedoch an folgende reichsrechtliche Schranken gebunden: α) Verboten und daher von der Zulassung ausgeschlossen ist der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, in Getreide und Mühlenfabrikaten und in Kammzug.

β) Der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften (als Bergwerks- und Fabrikunternehmungen) darf nur gestattet werden, wenn das »Kapital« der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mark beträgt. »Kapital« ist hier gleichbedeutend mit Gesamtbetrag der Anteile, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll.

γ) Vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel sind in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören; das Ergebnis dieser gutachtlichen Einvernehmungen muss dem Reichskanzler mitgeteilt werden. Die Zulassung des Börsenterminhandels in den betreffenden Waren darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, dass er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

In Berlin entscheidet über Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel der Vorstand der Fondsbörse, in Frankfurt a. M. die Handelskammer. Derartige Anträge sind meistens 14 Tage vor der Beschlussfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen. Die Zulassung setzt voraus, dass bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmässiger Handel in dem Wertpapiere stattgefunden hat und dass dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung nicht andere erhebliche wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen. Vor der Zulassung ist der Vorstand desjenigen Unternehmens, um dessen Wertpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören. Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen. Die erfolgte Zulassung des Börsenterminhandels kann aus wichtigen Gründen jederzeit zurückgenommen werden. — In Hamburg entscheidet über die Zulassung des Börsenterminhandels in Waren und Wertpapieren die Handelskammer.

2. Sonstige Börsenzeitgeschäfte. Das Gesetz gebraucht hiefür die Ausdrücke: »ein von der Mitwirkung der Börsenorgane unabhängiger Terminhandel«, »thatsächlich stattfindender Terminhandel«. Darunter sind zu verstehen usancemässig oder sonstwie schablonenhaft geregelte Kaufgeschäfte über generell bestimmte Wertpapiere oder typenmässig bestimmte Waren auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist.

Der Unterschied zwischen Börsentermingeschäften und sonstigen Termingeschäften ist in folgender Beziehung von rechtlicher Bedeutung:

α) in verwaltungsrechtlicher Beziehung: Soweit der Börsenterminhandel in bestimmten Waren oder Wertpapieren durch das Börsengesetz selbst oder auf Grund börsengesetzlicher Ermächtigung vom Bundesrat untersagt oder die Zulassung derselben von den Börsenorganen verweigert ist, bildet das gewöhnliche Termingeschäft in den betreffenden Waren oder Wertpapieren eine Geschäftsform des nicht offiziellen Börsenverkehrs, d. h. der Abschluss solcher gewöhnlicher Termingeschäfte ist nicht verboten, nicht unerlaubt; jedoch sind solche

gewöhnliche Termingeschäfte von der Benützung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen, und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden; auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden.

Wenn der Börsenterminhandel in den betreffenden Waren oder Wertpapieren nicht untersagt, dessen Zulassung von den Börsenorganen auch nicht verweigert, sondern überhaupt nicht nachgesucht wurde, so sind die Börsenaufsichtsbehörden berechtigt, einen in den betreffenden Waren oder Wertpapieren thatsächlich stattfindenden Terminhandel mit den eben aufgeführten Folgen zu untersagen.

β) in privatrechtlicher Beziehung.

1. Bei dem Börsenterminhandel in Waren gerät der Verkäufer, wenn er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

2. Bei den Börsentermingeschäften wird von erheblicher Bedeutung die Eintragung der Kontrahenten in das sogenannte Börsenregister.

Börsenregister für Waren und für Wertpapiere werden bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt; die Führung der Register kann jedoch von der Landesregierung für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen übertragen werden. In die Börsenregister werden die Personen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen, nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort eingetragen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen nach ihrer Firma und dem Geschäftssitz. Die Eintragung erfolgt in dem Register des Bezirkes, in welchem der Einzutragende seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Im Falle einer Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Gerichtsbezirk wird die Eintragung unter Löschung in dem Register des bisherigen Bezirks in das Register des nunmehrigen Bezirkes gebührenfrei übertragen. Den Antrag auf Eintragung hat der Einzutragende selbst, oder falls er sich durch Verträge nicht verpflichten kann, sein gesetzlicher Vertreter zu stellen; Kinder unter väterlicher Gewalt bedürfen der Genehmigung des Vaters, Ehefrauen, die nicht Handelsfrauen sind, der Genehmigung des Ehemannes, die gesetzlichen Vertreter der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde; die Genehmigung muss gerichtlich oder notariell beurkundet oder beglaubigt sein. Der Antrag muss bei dem Registergericht entweder mündlich zu Protokoll gestellt oder in gerichtlicher oder notarieller Urkunde eingereicht werden; Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht. In dem Antrage muss zum Ausdrucke gebracht werden, ob die Eintragung in dem Börsenregister für Wertpapiere oder in dem Börsenregister für Waren erfolgen soll. Die Eintragung in das Warenregister ist auf Antrag auf bestimmte Geschäftszweige zu beschränken; in diesem Falle kann der Eingetragene später verlangen, dass gebührenfrei die Eintragung auf weitere Geschäftszweige ausgedehnt oder die eingetragene Beschränkung gelöscht werde. Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers bei Führung der Börsenregister und den auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften. Vor der Eintragung in ein Börsenregister ist eine Eintragungsgebühr von 150 Mark zu entrichten. Die erfolgte Eintragung ist ihrem ganzen Inhalte nach von dem Registergerichte ohne Verzug auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen bestimmten Zeitungen bekannt zu machen. Die Löschung von Eintragungen in einem Börsenregister erfolgt gebührenfrei auf Antrag des Eingetragenen oder seines gesetzlichen Vertreters am Schlusse des Jahres, in dem der Löschungsantrag gestellt ist, ferner von Amtswegen, wenn die für das nächstfolgende Jahr zu entrichtende Erhaltungsgebühr von 25 Mark nicht bis zum Ende des vorletzten Monats des laufenden Jahres eingezahlt ist, und eine Eintragung, welche trotz Ungültigkeit des gestellten Antrages erfolgte, wenn der Mangel nicht auf gerichtliche Aufforderung beseitigt wurde. Die einzelnen Registergerichte haben zu Beginn des Kalenderjahres eine Liste derjenigen Personen aufzustellen, deren Eintragungen am 1. Januar noch in Kraft bestanden, und diese Listen bis zum 31. Januar an das Registergericht in Berlin einzusenden. Dieses stellt nach Eingang der Einzellisten eine Gesamtliste auf und macht sie durch den Reichsanzeiger bekannt.

Die in ein Börsenregister eingetragenen Personen gelten als nicht eingetragen, wenn die Eintragung trotz Ungültigkeit des gestellten Antrags erfolgte, und dieser Mangel dem anderen Vertragsteile zur Zeit des Geschäftsabschlusses bekannt war; andererseits werden den eingetragenen gleich behandelt jene Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben; ferner die trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der

Gesamtliste Aufgeführten, und bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesamtliste diejenigen Personen, welche in dieser Liste infolge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Vertragsteil von der bewirkten Löschung keine Kenntnis hatte.

Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses als in einem Börsenregister eingetragen zu gelten haben, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet; die Unwirksamkeit solcher Geschäfte erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse; doch kann dasjenige, was bei oder nach völliger Abwickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, nicht zurückgefordert werden. Die Ungültigkeit erstreckt sich auf den gesamten Vertragsinhalt, also auch auf etwaige Vereinbarung, dass allenfallsige Streitigkeiten aus dem Geschäfte unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

Bei Ansprüchen aus Börsentermingeschäften — sowohl bei Ansprüchen auf Erfüllung als auf Zahlung einer Kursdifferenz — in einem Geschäftszweige, für welche beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses als in ein Börsenregister eingetragen galten, kann ein Einwand nicht darauf begründet werden, dass die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmässig ausgeschlossen war, d. h. bei solchen Börsentermingeschäften ist der Einwand, es liege kein wirkliches Kaufgeschäft, sondern ein als Spiel oder Wette zu behandelndes Differenzgeschäft vor, unzulässig; das Geschäft ist als Kaufvertrag zu beurteilen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Erteilung und die Uebernahme von Aufträgen und für die Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Dieses Sonderprivatrecht der Börsentermingeschäfte gilt lediglich für diese; nicht auch für sonstige Termingeschäfte, auch dann nicht, wenn sie sich in den für Börsentermingeschäfte üblichen Formen vollziehen. Für diese sonstigen Termingeschäfte sind vielmehr die durch die Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte, besonders des Reichsgerichts, ausgebildeten Grundsätze über den Differenzeinwand massgebend. Diese Grundsätze sind nunmehr durch §§ 764, 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kodifiziert worden. Darnach ist ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag, wenn er in der Absicht geschlossen wird, dass der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll, als Spiel anzusehen, und zwar auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muss. Durch ein Spiel wird eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet, jedoch kann das auf Grund des Spiels Geleistete nicht zurückgefordert werden; dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spielschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

Die vorstehenden über das Recht der Zeitgeschäfte vorgetragenen Anschauungen weichen in vielen Beziehungen von den Ansichten mehrerer Schriftsteller wie auch des Reichsgerichts ab; auf die Widerlegung der letzteren muss jedoch hier verzichtet werden.

II. Die Zeitgeschäfte zerfallen ferner in feste Zeitgeschäfte, d. h. solche, bei denen beide Kontrahenten an die eingegangenen Verpflichtungen so gebunden sind, dass keiner einseitig dieselben modifizieren kann; und in Prämienzeitgeschäfte, bei denen der eine Kontrahent gegen Zahlung einer Vergütung (Prämie) das Recht erhält, einseitig von dem Vortrag zurückzutreten oder dessen Inhalt ändern zu dürfen. Die wichtigsten Arten der letzteren sind:

a) das einfache Prämiengeschäft: (Vor- oder Lieferungsprämiengeschäft, wenn der Käufer, Rück- oder Empfangsprämiengeschäft, wenn der Verkäufer das Recht des einseitigen Rücktritts vom Vertrage hat) ist ein von einer auflösenden Potestativbedingung abhängig gemachter Kaufvertrag.

b) das Zweiprämiengeschäft ist eine Kombination eines Vor- und eines mit einer anderen Person geschlossenen Rückprämiengeschäfts.

c) das Stellgeschäft (die Stellage oder Schluss auf Geben und Nehmen): der eine Kontrahent, der Wähler, erhält das Recht, ob er zur Erfüllungszeit sich oder dem anderen Kontrahenten, dem Steller, die Rechte und Pflichten des Käufers oder des Verkäufers zuweisen will; es ist eine alternative Kombination zweier potestativ bedingter Kaufverträge.

d) das zweischneidige Prämiengeschäft, bestehend aus einem Stellgeschäft und einem einfachen Prämiengeschäft.

e) Das Nochgeschäft und das Geschäft mit Ankündigung (bei ersterem darf der Käufer die mehrfache Lieferung des Kaufgegenstands zum gleichen Preise verlangen, bei letzterem der Verkäufer zum gleichen Preise das verkaufte Quantum mehrfach liefern) sind Verbindungen je eines festen mit je einem von einer aufschiebenden Potes-

tativbedingung abhängig gemachten Kaufvertrages.

f) Der Schluss auf fest und offen (der Käufer darf eine bestimmte Quote weniger beziehen oder der Verkäufer eine bestimmte Quote weniger liefern) ist ein bezüglich eines Teiles des Kaufsobjektes von einer auflösenden Potestativbedingung abhängiger Kaufvertrag.

g) Das Wandel- oder Eskomptegeschäft (auch »Kauf mit Ankündigung fix und täglich, wenn der Verkäufer zu einem früheren als dem vertragsmässig festgesetzten äussersten Lieferungstermin liefern, oder »Kauf auf fixe und tägliche Lieferung«, wenn der Käufer die Lieferung früher als zu dem vertragsmässig festgesetzten äussersten Lieferungstermin verlangen darf) ist ein unbedingter Kaufvertrag mit der Nebenberedung, dass der eine Kontrahent die festgesetzte Lieferungszeit durch einseitige Erklärung abkürzen kann.

Auch bei den Prämiengeschäften wiederholt sich die Unterscheidung zwischen offiziellen und nichtoffiziellen Geschäften bezw. zwischen Börsentermingeschäften auf Prämie und sonstigen Termingeschäften auf Prämie mit allen unter I aufgeführten Rechtsfolgen.

III. Die zur Zeit für die Börsentermingeschäfte in Produkten und Effekten geltenden Geschäftsbedingungen, wie die Geschäftsbedingungen für die neuerdings als Ersatz für die Börsentermingeschäfte üblich gewordenen »handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte« und »Geschäfte in Wertpapieren mit bestimmter Lieferungszeit« sind zu umfangreich, verschiedenartig und wechselnd, als dass sie hier eingehend besprochen werden könnten. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Bestimmungen.

1. Für die Börsentermingeschäfte in Effekten an der Berliner Börse.

Sind die Kontrahenten Mitglieder des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse und betrifft das Geschäft solche Werte, welche durch diesen Verein skontriert werden, so hat die Regulierung des Geschäfts durch Skontrierung nach den einschlägigen statutarischen Bestimmungen des Liquidationsvereins zu erfolgen. Bei Effekten, welche vom Liquidationsverein nur in bestimmten Beträgen skontriert werden, findet die Kompensation der Kauf- mit den Verkaufgeschäften ohne Rücksicht auf die einzelnen Geschäftsabschlüsse statt, sofern nicht der Käufer spätestens 48 Stunden vor Einreichung des Skontros den Verkäufer schriftlich aufgefordert hat, die nicht skontrierbaren Teilbeträge aus den einzelnen auf den Ultimo des betreffenden Monats abgeschlossenen Geschäften direkt zu liefern. Die Lieferung ist zu einem bestimmten, regelmässig vom Börsenvorstande festgesetzten Liquidationskurs zu bewirken. Engagements in einem Wertpapiere, welches zur Rückzahlung gekündigt ist, werden an dem Tage fällig, an welchem die Rückzahlung beginnt, auch wenn dieselben ursprünglich auf einen späteren Termin geschlossen wurden, der Verkäufer hat alsdann die Wahl, das Engagement durch Lieferung der Stücke oder durch Verrechnung zum Einlösungswerte zu regulieren; der letztere ist in streitigen Fällen vom Börsenvorstande festzusetzen. Tritt für die verkauften Werte während der Dauer des Vertrages die Ausübung eines Bezugsrechtes ein, welches nicht durch Festsetzung eines Kursaufschlages oder -abschlages seine Erledigung findet, so hat der Käufer, welcher das Bezugsrecht ausüben will, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der zur Ausübung des Bezugsrechtes gestellten Frist den Verkäufer schriftlich zur Erhebung der Bezugsstücke aufzufordern; der Verkäufer muss dieser Aufforderung nachkommen; der Käufer muss nach Wahl des Verkäufers die neubezogenen Stücke entweder binnen 8 Tagen nach Ausgabe der neuen Stücke oder die alten und neuen Werte zugleich am Erfüllungstage des ursprünglichen Geschäfts gegen Erstattung aller Auslagen nebst Zinsen abnehmen. Aehnliche Bestimmungen gelten für den Fall, dass die gehandelten Papiere während der Dauer des Vertrages konvertiert werden. Tritt bei Prämien-, Stellage- und Nachgeschäften während der Dauer des Vertrages ein Bezugsrecht ein, so ist, falls die Erfüllung durch Lieferung der Stücke erfolgt, der Verkäufer verpflichtet, die Bezugsstücke gegen Erstattung der dafür geleisteten Zahlung nebst Stückzinsen mitzuliefern, und der Käufer verpflichtet, sie mit abzunehmen. Auf die Höhe der Prämie ist ein eintretendes Bezugsrecht ohne Einfluss. Eingehende Bestimmungen regeln die Folgen des Verzugs, der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses eines Kontrahenten.

2. Für das sogenannte Kassakontokorrentgeschäft, eingeführt von der Berliner Maklerbank, dem Börsenhandelsverein und dem Berliner Maklerverein für den Handel in Bergwerks- und Industriepapieren.

Jeder Schluss in Bergwerks- und Industriepapieren unterliegt den für die Abwickelung und Erfüllung der Kassageschäfte geltenden allgemeinen Börsenbedingungen. Auf Wunsch wird dem Käufer solcher Effekten ein Vorschuss bis zur Höhe des Kaufpreises gewährt und dem Verkäufer der Kaufpreis verzinst. Wird die Kontokorrentabteilung einer der genannten Firmen in Anspruch genommen, so sendet diese bis zum nächsten Tage dem Käufer eine Abrechnung, in welcher er für den Kaufpreis

zuzüglich der laufenden Zinsen belastet und für die Effekten auf Stücke-Konto erkannt wird, dem Verkäufer eine Abrechnung, in der er für den Kaufpreis zuzüglich der laufenden Zinsen erkannt und für die Effekten auf Stücke-Konto belastet wird. Der Zinsfuss wird jeweils besonders vereinbart; regelmässig wird im Debet der Bankzinsfuss, im Credit 1 % darunter berechnet. Die Vorlage an Geld oder Effekten ist bis zum Ende des laufenden Monats für beide Teile unkündbar. Spätestens fünf Werktage vor Ablauf des Monats hat die Erklärung über die Kündigung des Vorschusses bezw. des Guthabens oder die Verabredung über den Zinsfuss, welcher im kommenden Monat für den Saldo gelten soll, zu erfolgen. Erfolgt die Kündigung, so geschieht die Abwickelung des laufenden Kontos am letzten Werktage des Monats durch Auslieferung der Stücke gegen Begleichung des Geldsaldos. Ist das Stückekonto am Ende des Monats glatt, so sind beide Parteien berechtigt, den Ausgleich des Saldos am ersten Werktage des nächsten Monats zu verlangen. Alle Vierteljahre wird jeder Kontokorrent definitiv abgerechnet. Solange ein Kontokorrent läuft, haftet das Stücke-Konto für das laufende Konto und umgekehrt. Auf Aufgabe der Nummern der über Stückekonto gehenden Effekten wird gegenseitig verzichtet. Die Bestimmungen über die Folgen des Verzugs, des Konkurses und der Zahlungsunfähigkeit des einen Kontrahenten sind den für die Kassageschäfte an der Berliner Börse geltenden Geschäftsbedingungen nachgebildet.

Dieses Kassakontokorrentgeschäft ist meines Erachtens keine Verbindung eines Kassageschäfts mit einem Darlehensvertrage, sondern ein eigenartiges Zeitgeschäft.

3. Für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft im Magdeburger Zuckerhandel, im Getreidehandel und im Effektenhandel.

Die für diese Geschäftsform üblichen Schlussscheinbedingungen enthalten die Klausel, dass »unter Ausschluss aller Börsengebräuche« gehandelt werde; sie sind jedoch den für die offiziellen Börsentermingeschäfte geltenden Bestimmungen ziemlich genau nachgebildet, wenn sie auch im einzelnen, mitunter nicht unerheblich hiervon abweichen, wie z. B. bezüglich der Folgen des Verzugs, welche sich nach den Artt. 343, 353—357 des Handelsgesetzbuchs bemessen.

Vielfach herrscht die Anschauung, es gebe nur eine Form des börsenmässigen Zeitgeschäfts, nämlich das Termingeschäft. Diese Anschauung ist völlig falsch; es sind vielmehr eine ganze Reihe von verschiedenen Formen des börsenmässigen Zeitgeschäfts zu unterscheiden, die zwar gewisse volkswirtschaftliche Eigentümlichkeiten gemeinsam haben, rechtlich aber durchaus nicht gleichmässig beurteilt werden dürfen.

IV. Die Prolongations- und Reportgeschäfte. a) Das Prolongationsgeschäft ist eine Vereinbarung, durch welche der Erfüllungstermin eines schwebenden Zeitgeschäfts hinausgeschoben, also das bisherige Zeitgeschäft durch ein neues mit späterem Erfüllungstermin ersetzt wird.

b) Das indirekte Reportgeschäft ist eine Kombination eines Kassageschäftes mit einem Zeitgeschäft derart, dass jemand auf Grund eines Entschlusses die Börsenware, die er an einen anderen per Kasse verkauft (oder von einem andern per Kassa kauft), zu gleicher Zeit auf einen späteren Termin von einem Dritten kauft (oder an einen Dritten verkauft).

c) Das direkte Reportgeschäft ist ein Vertrag, durch welchen jemand ein Quantum Börsenware gegen Zahlung einer Geldsumme an einen anderen verkauft und übergiebt mit der Verabredung, dass ihm dieser Andere dasselbe Quantum gleicher Börsenware an einem bestimmten späteren Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist gegen Zahlung einer bestimmten Summe zurückübereignet. Ueber die juristische Konstruktion dieses Geschäfts herrscht grosse Meinungsverschiedenheit; richtiger Ansicht nach ist es nicht als Kombination zweier Kaufverträge oder eines Kauf- und eines Darlehensvertrages, überhaupt nicht als Verbindung mehrerer Verträge, sondern als eigenartiges, einheitliches Geschäft aufzufassen.

Auch für diese Geschäftsformen gilt die Unterscheidung zwischen offiziellem und nichtoffiziellem Börsenhandel mit den früher angegebenen Rechtsfolgen.

9. Die Kursmakler. Die Kursmakler haben eine zweifache Rechtsstellung. Sie sind einmal gewerbsmässige Vermittler von Börsengeschäften in Waren oder Wertpapieren, also Handelsmakler und als solche Kaufleute im Sinne des Handelsrechts; sie unterstehen daher den für Kaufleute überhaupt und für Handelsmakler im besonderen geltenden Rechtssätzen. Die Kursmakler sind ausserdem Beamte der Landesregierungen. Als solche haben sie folgende besondere Rechte und Pflichten: 1. Sie müssen, solange sie ihre Thätigkeit als Kursmakler ausüben, die Vermittelung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren gewerbsmässig betreiben. 2. Sie dürfen ausser der Mäkelei kein anderes Handelsgewerbe betreiben, auch nicht an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein, auch nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder

Handlungsgehilfen stehen. Die Landesregierung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen. 3. Während die vereidigten Handelsmakler überhaupt keine Handelsgeschäfte für eigene Rechnung schliessen und sich für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte nicht verbindlich machen durften, ist den Kursmaklern erlaubt, in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, insoweit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder in eigenem Namen für fremde Rechnung abzuschliessen oder die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte durch Bürgschaftsübernahme, Pfandbestellung u. s. w. zu garantieren, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; dadurch ist ihnen die Möglichkeit gegeben, in Fällen, in denen sie für einen Teil eines Auftrags keinen Gegenkontrahenten finden, diesen Teil — die sogenannten »Spitzen« — für eigene Rechnung zu übernehmen. 4. Sie haben nach Massgabe der für die einzelnen Börsen erlassenen Vorschriften bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise mitzuwirken. 5. Sie dürfen nicht vermitteln: Geschäfte in Wertpapieren, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, vor beendeter Zeichnung; Geschäfte in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist; Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren, in denen der Börsenterminhandel untersagt oder die Zulassung desselben von den Börsenorganen endgültig verweigert ist. Verletzungen dieser Amtspflichten sind auf die privatrechtliche Gültigkeit der vermittelten Geschäfte ohne Einfluss, ziehen jedoch disciplinäre Ahndung nach sich.

Die Kursmakler werden von der Landesregierung bestellt und entlassen; vor Antritt ihrer Stellung sind sie darauf zu beeidigen, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden. Ausserdem schreibt das Börsengesetz vor, dass »bei der Bestellung neuer Kursmakler und bei Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) gutachtlich zu hören ist«. Aus dieser Bestimmung folgt einmal, dass es den Kursmaklern gestattet ist, sich zu einer Vereinigung zusammenzuthun, welche ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten hat; ferner, dass da, wo mehrere Makler an einer Börse vorhanden sind, die Geschäfte unter sie verteilt werden müssen, so zwar, dass jeder einzelne Makler nur in bestimmten Geschäftszweigen vermitteln darf; drittens, dass die Zahl der an einer Börse bestellten Kursmakler keine geschlossene sein darf, sondern dass nach Bedürfnis neue Kursmaklerstellen geschaffen werden können; und endlich, dass da, wo eine Vertretung der Kursmakler besteht, diese bei Vermehrung der Stellen und bei Verteilung der Geschäfte gutachtlich zu hören ist. Wer die Verteilung der Geschäfte vorzunehmen habe, sagt das Gesetz nicht. Da die Landesregierungen die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen können, so können sie in der Börsenordnung auch bestimmen, wer die Geschäfte an die Kursmakler zu verteilen habe; sie können hiermit auch die Handelsorgane oder den Staatskommissar betrauen, nur die Maklerkammer nicht; denn die Bestimmung, dass die Maklerkammer bei der Geschäftsverteilung »gutachtlich zu hören« ist, will nicht etwa ein Minimum der den Maklerkammern einzuräumenden Befugnisse festsetzen, sondern die den Maklerkammern bei Vermehrung der Maklerstellen und bei der Geschäftsverteilung zukommenden Rechte in einer für die Landesregierungen bindenden Weise erschöpfend regeln. Der Zweck der Bestimmung ist, einerseits den Maklern einen Einfluss auf die Geschäftsverteilung zu sichern, andererseits zu verhüten, dass sich in der Gestaltung des Maklerwesens den französischen Börsen ähnliche Zustände herausbilden. Solange nicht in der Börsenordnung das Recht der Verteilung der Geschäfte an die Kursmakler einem anderen Organ übertragen ist, steht dieses Recht demjenigen Börsenverfassungsorgan zu, das in allen Börsenangelegenheiten die Vermutung der Zuständigkeit für sich hat, nämlich dem Börsenvorstand.

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Entlassung der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung sowie über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen sind von den Landesregierungen zu treffen.

In Preussen werden die Kursmakler für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, für die übrigen Börsen durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirk die Börse gelegen ist, bestellt und in seinem Auftrage vereidigt. Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Vor Bestellung und Entlassung sind die Maklerkammer und die mit der unmittelbaren Börsenaufsicht betrauten Handelsorgane gutachtlich zu hören. — Die Kursmakler an der Berliner Börse werden durch eine aus 11 Mitgliedern bestehende Maklerkammer vertreten. Die 11 Mitglieder und 5 Stell-

vertreter werden von den Kursmaklern aus ihrer Mitte gewählt. Schwebt gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Verfahren, so ruht das Wahlrecht während der Dauer dieses Verfahrens. Die Wahlen erfolgen auf 4 Jahre; nach 2 Jahren scheiden 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter, nach weiteren 2 Jahren die übrigen 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar; regelmässig wird in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt; zur Wahl ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Scheidet ein Mitglied der Maklerkammer früher als drei Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich die Maklerkammer durch Zuwahl aus der Reihe der Stellvertreter. Die Maklerkammer hat auf Erfordern des Oberpräsidenten Gutachten über die Bestellung und Entlassung von Kursmaklern abzugeben, auf Anfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über die die Interessen der Kursmakler berührenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen zu erstatten, die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen Disciplinarstrafen zu verhängen, auf Antrag Streitigkeiten unter den Kursmaklern und zwischen einem Kursmakler und dessen Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu schlichten. Ferner ist ihr — was nach den obigen Ausführungen unzulässig ist — das Recht eingeräumt, die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler vorzunehmen; gegen diese Verteilung können der Staatskommissar und der Börsenvorstand Einspruch beim Aeltestenkollegium einlegen, welches dann endgültig entscheidet. — Der Vorstand der Maklerkammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Schatzmeister; er wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand vertritt die Maklerkammer nach aussen, besorgt die Vermögensverwaltung, leitet die Sitzungen, führt die Beschlüsse und stellt die zur Verwaltung nötigen Beamten an. Rechtsverbindliche Erklärungen der Maklerkammer müssen mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Schriftführers oder seines Stellvertreters und eines ferneren Mitgliedes versehen sein. Die Berufung der Maklerkammer muss erfolgen, wenn der Staatskommissar oder das Aeltestenkollegium oder 5 Mitglieder der Maklerkammer oder 20 Kursmakler unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen. Der Staatskommissar kann den Sitzungen mit beratender Stimme anwohnen. Maklerkammer und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; bei Beschlussfassungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. — Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder in eigenem Namen geschlossen haben, sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich übersichtlich zusammenstellen. Auf Verlangen des mit der Kursfestsetzung betrauten Vorstandsmitgliedes haben sie protokollarische Erklärungen über ihre Geschäfte auf ihren Amtseid abzugeben und die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gestatten. Sie unterstehen der besonderen Aufsicht der Maklerkammer und des Staatskommissars, welche berechtigt sind, jederzeit in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen. Verletzungen der den Kursmaklern obliegenden Amtspflichten ziehen disciplinäre Ahndung nach sich; die Disciplinarstrafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Mark, Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten. Disciplinargericht ist die Maklerkammer, gegen deren Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an das Aeltestenkollegium ergriffen werden kann. Für das Verfahren, insbesondere auch für die Beteiligung des Staatskommissars gelten im wesentlichen die reichsgesetzlichen Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren.

Für Frankfurt a/M. bestehen im wesentlichen ähnliche Bestimmungen wie in Berlin; nur ist dort die Verteilung der Geschäfte von der Handelskammer vorzunehmen.

In Hamburg giebt es keine Kursmakler; es werden lediglich zur Mitwirkung bei der Preisfeststellung von der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes Hülfspersonen bestellt und vom Vorsitzenden der Abteilung durch Handschlag zur Aufwendung aller Sorgfalt behufs richtiger Preisermittelung verpflichtet. Besondere Rechte und Pflichten haben diese Hülfspersonen nicht.

10. Amtliche Festsetzung der Kurse. Bei Waren und Wertpapieren, deren Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt diese Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand. Die Börsenordnungen können vorschreiben, dass »Verteter anderer Berufszweige« hierbei mitzuwirken haben. Bei der Feststellung[1] darf ausser dem Staatskommissar, dem

[1] Die Ermittelung der Kurse braucht also nicht in dem beschriebenen geheimen Verfahren zu erfolgen.

Börsenvorstande, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, niemand zugegen sein. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Preisfeststellung kann nur bezüglich der durch Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossenen Geschäfte erhoben werden; der Vorstand ist aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, andere Geschäfte zu berücksichtigen; denn er muss ja nicht den Preis, zu welchem die Kursmakler Geschäfte geschlossen haben, festsetzen, sondern den Preis, der dem gesamten Verkehr an der Börse entspricht.

Für die Form der Notierungen sind folgende einheitliche Verordnungsgrundsätze massgebend: 1. Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerts festgestellt. 2. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, ist der Preisfeststellung die deutsche Währung zu Grunde zu legen. 3. Für die Umrechnung von Wertpapieren, welche auf ausländische oder ausser Wirksamkeit getretene inländische Währung lauten, in die deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mark; 1 Franc, Lira, Peseta, Lëu = 0,80 Mark; 1 österreichischer Goldgulden = 2,00 Mark; 1 österreichischer Gulden Währung, 1 holländischer Gulden = 1,70 Mark; 1 österreichisch-ungarische Krone = 0,85 Mark; 1 skandinavische Krone = 1,125 Mark; 1 alter Goldrubel = 3,20 Mark; 1 Rubel, alter Kreditrubel = 2,16 Mark; 1 Peso = 4,00 Mark; 1 Dollar = 4,20 Mark; 7 Gulden süddeutscher Währung = 12,00 Mark; 1 Mark Banko = 1,50 Mark. 4. Die Stückzinsen werden bei festverzinslichen Wertpapieren nach dem Zinsfusse, bei dividendentragenden Papieren mit 4 % berechnet Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet und das Jahr zu 360, ein Monat zu 30 Tagen angesetzt; der Monat Februar ist mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen anzusetzen, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt. 5) Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt; bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktienl erst dann, wenn er zur Auszahlung geangt. 6) In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, sind die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus zu berechnen.

Von den Vorschriften unter 1—3, 4 Satz 1, und unter 5 sind für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere Ausnahmen zulässig, jedoch nur dann, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im Reichsanzeiger bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit. Von diesen Ausnahmen ist zu erwähnen, dass bei einer Reihe zweitklassiger Staatsanleihen die Stückzinsen mit einem geringeren als dem Anleihezinsfuss berechnet, unsichere Exoten aber franko Zinsen notiert werden. Im übrigen gelten für die einzelnen Börsen bezüglich der Art der Kursnotierung verschiedene Bestimmungen.

An der Hamburger Börse findet eine amtliche Kursfeststellung statt für den Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall und für den Terminhandel in Spiritus, Kaffee, Zucker und Baumwolle, und zwar an allen Börsentagen; ob sie täglich einmal oder öfters und zu welcher Zeit sie vorzunehmen ist, bestimmt die betreffende Abteilung des Börsenvorstandes. Es werden Preise festgestellt, zu denen an der Börse Geschäfte abgeschlossen sind (»bz« = bezahlt) oder an der Börse Käufer (»B« = Brief) oder Verkäufer (»G« = Geld) zu finden waren. Die Feststellung erfolgt durch Mitglieder der betreffenden Abteilung des Börsenvorstands; die festgestellten Preise werden alsbald durch Anschlag in den Börsenräumen und durch Ausgabe gedruckter Preislisten oder Veröffentlichung in Zeitungen bekannt gemacht. Für die Feststellung der Kurse von Wertpapieren gelten noch folgende besondere Bestimmungen. Zur Berücksichtigung bei der Preisfeststellung können Kurse angemeldet werden von den Firmen, die in das von der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel geführte Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragen sind; zur Anmeldung sind die von der Sachverständigenkommission festgesetzten Anmeldezettel genauestens auszufüllen und in einen der sieben im Börsengebäude befindlichen Kästen zu legen, von denen jeder zur Aufnahme der Anmeldungen für eine bestimmte Gruppe von Wertpapieren bestimmt ist. Die mit der Kursfestsetzung betrauten Mitglieder der Sachverständigenkommission oder die zur Mitwirkung bestellten Hilfspersonen entnehmen nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr den Kästen die Anmeldezettel und begeben sich in das Notierungszimmer, wo auf Grund der

Anmeldungen, der von den mitwirkenden Maklern vermittelten Geschäfte und etwaiger sonstiger Ermittelungen die Kurse festgestellt werden.

In Berlin werden die Kurse namens des Vorstands der Fondsbörse durch 1 bis höchstens 3 Mitglieder desselben festgestellt, und zwar für Wertpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage, für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich. Die Kursmakler, die in den betreffenden Wertpapieren Geschäfte vermitteln, haben sich an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse festzustellen sind, um 2 Uhr in den zur amtlichen Notierung bestimmten Räumen einzufinden und dort solange anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Vorstandsmitgliedern entlassen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue, auf Verlangen ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen in Kassa- und in Zeitgeschäften Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert und angeboten und zu welchen Kursen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen wurden, und können Einsicht in die Bücher der Makler verlangen. Die Entscheidung über die festzustellenden Kurse haben lediglich die Vorstandsmitglieder. Die Protokolle über Feststellung der Kurse sind von Börsensekretären zu führen. Sofort nach Beendigung der Notierung wird der amtliche Kurszettel gedruckt und ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel kann ein nichtamtlicher Teil hinzugefügt werden, in dem solche Wertpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muss, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Teil dauernd einverleibt zu werden.

In Frankfurt a. M. erfolgt die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse an der Mittags- und an der Abendbörse „im Auftrage der Handelskammer durch die Maklerkammer unter Oberaufsicht der Handelskammer". Die Börsenvorstandsmitglieder können bei der Feststellung anwesend sein. An der Mittagsbörse findet die amtliche Notierung für alle per Kasse gehandelten Werte über $1^1/_4$ Uhr statt. Regelmässig soll für jedes Wertpapier nur ein einziger Kurs notiert werden; für einzelne lebhaft gehandelte Kassawerte können jedoch mit Genehmigung des Börsenvorstandes mehrere Kurse notiert werden, in welchen die stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; doch muss dies im voraus bestimmt und durch Börsenanschlag bekannt gegeben werden. Die nach $1^1/_4$ Uhr bis zum Schlusse der Börse in solchen Werten stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfeststellungen zur Notiz zu bringen. Für die auf Termin gehandelten Werte findet zunächst die Kursfeststellung um $1^1/_4$ Uhr statt; nach Bedarf können mehrere Kurse notiert werden, in welchen alle bis dahin stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck gebracht werden müssen; die nach $1^1/_4$ Uhr stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise später besonders zu notieren. An der Abendbörse erfolgt eine allgemeine Kursfeststellung um $6^1/_4$ Uhr; die hernach vollzogenen Abschlüsse werden um $6^1/_2$ Uhr besonders notiert. Zu den angegebenen Zeitpunkten treten die Mitglieder der Maklerkammer in den Notierungsraum zusammen und stellen dort auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und der Mitteilungen der Kursmakler die Preise fest, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 1. Fanden alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung, so sind die bezahlten Kurse mit der Bezeichnung „b" oder „bez" (bezahlt) zu notieren. 2. Bleiben, nachdem grössere Posten gehandelt wurden, noch Käufer unbefriedigt, so wird dies durch den Zusatz „u. G." (und Geld), und dementsprechend, wenn Verkäufer nicht vollständig bedient werden konnten, durch den Zusatz „u. B." (und Brief) bezeichnet. 3. Kommen nur unbedeutende Abschlüsse zu Stande, so wird dies durch die Zusätze: „etw. b. u. B." oder „etw. b. u. G." bezeichnet. 4. Beharrten die Verkäufer auf einer höheren Forderung, die Käufer dagegen auf einem niedrigeren Gebot, so dass keine Abschlüsse zu Stande kamen, so bezeichnet der Zusatz „G" denjenigen Kurs, zu welchem jeder Betrag anzubringen war. 5. Waren nur Käufer da, aber keine Verkäufer, so ist derjenige Kurs, der vergebens geboten wurde, mit „G" oder auch mit „G. u. f." (Geld und fehlend) zu notieren; desgleichen, wenn keine Käufer auftraten, der vergebens geforderte Kurs mit „B". 6. Nur wenn weder Käufer noch Verkäufer zu finden waren, ist dies durch einen Strich zu bezeichnen. — Die festgestellten Kurse werden im Börsen-Kursblatt veröffentlicht. Beschwerden über Verstösse bei der Feststellung oder Veröffentlichung der Kurse entscheidet die Handelskammer.

11. Börsenstrafrecht. Bestraft wird:

1. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken; Strafe: Gefängnis, von 1 Tag bis 5 Jahre und Geldstrafe bis zu 15000 Mark; auch ist Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig; bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe.

2. Wer in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll. Strafe wie bei 1.

3. Wer für Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, oder für Unterlassung solcher Mitteilungen Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen lässt, welche in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen. Strafe: Gefängnis, von 1 Tage bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Mark; bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar. Die Gewährung von Vorteilen für Berichte in der Presse, durch welche auf den Preis von Wertpapieren, die nicht an den Börsen gehandelt werden, eingewirkt werden soll, ist nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

4. Wer entgegen den Verboten des Börsengesetzes wissentlich Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet; Strafe: Geldstrafe bis

1000 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

5. Wer gewohnheitsmässig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören; Strafe wie bei 1, doch sind mildernde Umstände ausgeschlossen.

III. Oesterreich.

Die Entwickelung eines Börsensonderrechts in Oesterreich beginnt — von einer nicht zur Durchführung gelangten V. v. 1761 abgesehen — mit dem Patent vom 1. Aug. 1771, durch welches in Anlehnung an die gleichzeitige französische Gesetzgebung in Wien eine Fondsbörse errichtet wurde. Nach diesem Patente war die Wiener Börse eine aus fiskalischen Rücksichten gegründete Staatsanstalt. Die Sorge für Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung an der Börse wurde einem Staatsbeamten, dem k. k. Börsenkommissär übertragen, der »genaue Aufsicht über alle daselbst vorgehenden Handlungen« führen sollte; die Börsenbesucher selbst hatten an der Leitung des Börsenverkehrs gar keinen Anteil. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen war allen männlichen Personen ohne Unterschied des Standes gestattet, welche an der Börse »Geschäfte haben können«. Charakteristisch ist die Bestimmung, dass Personen, welche »aus eigennützigen Absichten, um den Wert der öffentlichen Papiere oder Wechsel fallen (!) zu machen, solchen mit lauter Stimme ausrufen oder diesen Wert anderen durch Zeichen zu erkennen geben«, mit einer Geldbusse von 1000 fl. und dauernder Ausschliessung von der Börse bestraft werden sollten. Die Rechtsgiltigkeit eines Börsengeschäfts war an den Abschluss durch einen vereidigten Sensal gebunden (also Vermittelungszwang und Vermittelungsmonopol!), die Teilnahme an Winkelbörsen strenge verboten. Das Hofkammerdekret vom 27. November 1810 machte das Recht zum Besuche der Börsenversammlungen von dem Besitz einer Eintrittskarte abhängig, welche nur an »erbländische Fabrikanten und zu einem ordentlichen Gremium gehörige Grosshändler und Kaufleute« ausgegeben werden sollten; fremden Kaufleuten sollten Ehrenkarten erteilt werden, die zum Besuch der Börse, aber nicht zum Abschluss von Geschäften an derselben berechtigten. Das Börsengesetz vom 11. Juli 1854 hob den Vermittelungszwang für Börsengeschäfte auf, behielt jedoch das Vermittelungsmonopol der beeidigten Sensale bei und begünstigte ausserdem die von beeidigten Sensalen vermittelten Geschäfte dadurch, dass es zur Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen ein obligatorisches, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges erkennendes Schiedsgericht einsetzte. Das Gesetz traf ferner detaillierte Bestimmungen über die Liquidationstermine, und dehnte die Staatsaufsicht über den Börsenverkehr noch weiter aus. Die Rechtsverhältnisse der Börsen zu Prag und Triest wurden durch besondere Gesetze geregelt. Die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches griffen in manchen Beziehungen ändernd in die bisherige Börsengesetzgebung ein, ohne dass die Giltigkeitsgrenzen beider abgesteckt wurden, so dass eine den Verkehr belästigende Rechtsunsicherheit über ihr gegenseitiges Verhältnis entstand. Der Hauptanlass, der zu einer Neugestaltung des Börsenrechts führte, war die Krisis von 1873, in der die Verkehrtheit des bisherigen Systems der Börsengesetzgebung, insbesondere die Unfähigkeit der bisher mit der Leitung der Wiener Geldbörse betrauten Staatsbehörde, der k. k. Börsenkammer, in kritischen Zeiten die äussere Ordnung des Börsenverkehrs notdürftig aufrecht zu erhalten, lebhaft zu Tage trat. Auf diesem Hintergrunde entstand das heute noch massgebende G. v. 1. April 1875 betreffend die Organisierung der Börsen, das den Börsen wenigstens bescheidene Selbstverwaltungs- und Selbstgesetzgebungsrechte verlieh. Für das geltende österreichische Börsenrecht kommen auserdem noch in Betracht: die auf Grund des G. v. 1. April 1875 für die einzelnen Börsen erlassenen Statuten, das Gesetz betreffend die Handelsmäkler oder Sensale vom 4. April 1875 und die Civilprozessgesetze vom Jahre 1896.

Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers; diese haben vor ihrer Entscheidung die Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die Börse errichtet werden soll, gutachtlich zu hören. Die Teilnahme an einer nicht genehmigten Börse (Winkelbörse) wird mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Für jede Börse muss ein besonderes Statut erlassen werden, dessen Rechtsgiltigkeit von der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers abhängt. Jedes Statut muss bestimmen: 1. die Geschäftszweige, auf welche sich der Börsenverkehr zu erstrecken hat; 2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft sowie für den Besuch der Börse; 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse; 4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse; 5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten; 6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung; 7. die Art der

Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen; 8. die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung derselben. Jede Börse steht unter einer selbständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung. Die Börseleitung erlässt die Normen zur Regelung des Börsenverkehrs, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse; ihr liegt die Sorge für Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung des Börsenverkehrs ob; sie ist berechtigt, die hierzu erforderlichen polizeilichen Massregeln zu treffen. Die staatliche Oberaufsicht wird an jeder Börse von einem »Börsenkommissär« ausgeübt, der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt wird. Der Börsenkommissär hat die Ausführung aller für die Börse erlassenen Vorschriften zu überwachen, Missbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, die politische Landesbehörde zur Einschreitung zu veranlassen; er hat allen Beratungen der Börseleitung beizuwohnen; er kann Beschlüsse der Börseleitung, welche seiner Ansicht nach gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen das Börsenstatut verstossen, bis zur Entscheidung der zuständigen politischen Landesbehörde sistieren. Die Gründe, aus welchen Personen vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind, ähneln den im deutschen Börsengesetz aufgestellten Ausschliessungsgründen; Hervorhebung verdient, dass auch Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsengeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben, das Zutrittsrecht zu den Börsenversammlungen gesetzlich versagt ist. Welche Wertpapiere an den Börsen gehandelt und amtlich notiert werden dürfen, bestimmt der Finanzminister nach Anhörung der betreffenden Börseleitung. Die amtliche Notierung der Kurse geschieht durch Mitglieder der Börseleitung unter Aufsicht des Börsenkommissärs. Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsenstatuten oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen lässt, kann sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister ihrer Funktionen enthoben, und an ihre Stelle zur zeitweiligen Leitung der Börse Vertrauensmänner berufen werden; auch kann der Finanzminister eine Börse zeitweilig oder für immer schliessen. — Von den privatrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes ist hervorzuheben, dass bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften, d. h. solchen Geschäften, die im öffentlichen Börsenlokale in der festgesetzten Börsenzeit über Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen, die Einwendung, dass dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurteilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft ist. — Sehr begünstigt ist in der österreichischen Gesetzgebung die Institution der Börsenschiedsgerichte. Durch das Börsenstatut kann bestimmt werden, dass Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden m ü s s e n; unter gewissen Voraussetzungen können der Zuständigkeit der Schiedsgerichte auch Streitigkeiten aus Warengeschäften, die ausserhalb der Börse geschlossen wurden, unterworfen werden. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist in den auf Grund der neuen Civilprozessgesetzgebung neu redigierten Börsenstatuten bis ins kleinste Detail geregelt. Die Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte können lediglich unter gewissen Voraussetzungen mittelst Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. Die in den Erkenntnissen auferlegte Verbindlichkeit zu einer Geldleistung ist binnen 24 Stunden zu erfüllen; für Leistungen anderer Art kann das Schiedsgericht auch eine 24 Stunden überschreitende Frist festsetzen. Die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen schiedsgerichtlichen Erkenntnissen erfolgt durch die ordentlichen Gerichte. Praktisch haben sich die Börsenschiedsgerichte in Oesterreich sehr gut bewährt.

IV. Frankreich.

Die geschichtliche Entwickelung der Börsenorganisation in Frankreich, dem klassischen Lande der Börsengesetzgebung und der interventionistischen Börsenpolitik, hängt enge zusammen mit der eigentümlichen Gestaltung des französischen Mäklerrechts; dessen heutige Ausbildung auf eine sehr lange Geschichte zurückblickt. Eine Ordonanz Philipps des Schönen von 1312 erhob das Maklergewerbe zu einem privilegierten Staatsamt, nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, sondern aus fiskalischen Gründen. Die Mäkelei durfte nur von solchen Personen betrieben werden, die eine der von der Regierung geschaffenen Maklerstellen käuflich erworben hatten. In den folgenden Jahrhunderten wurde die fiskalische Maklergesetzgebung weiter ausgebildet. Von Zeit zu Zeit wurden die Maklerstellen vermehrt; da infolge hiervon die Verkäuflichkeit der Stellen sich verminderte, suchte die Regierung den Preis der Maklerämter durch Gewährung von Steuerbefreiungen und sonstigen Privilegien zu steigern, und als auch diese Mittel die gehofften Einnahmen nicht brachten, wurden 1705 die bestehenden Maklerstellen aufgehoben und 116 neue (20 für Paris, 96 für die Provinz-

plätze) errichtet. Die Provinzstellen fanden indessen wiederum keinen rechten Absatz, und so suchte man den hierdurch entstandenen Ausfall in den erwarteten Einnahmen dadurch auszugleichen, dass man für Paris 1708 und 1714 je 20 weitere Maklerstellen schuf. Neben diesen offiziellen Maklern, die seit 1639 den Namen agents de change et de courtage führten, blieben nach wie vor zahlreiche Pfuschmakler (courtiers marrons) thätig. Wie in den vorhergehenden Jahrhunderten an verschiedenen Provinzplätzen, ordnete die Regierung 1724 für den Handel mit Wechselbriefen, sonstigen negotiablen Papieren, Waren und Effekten die Errichtung einer offiziellen Börse in Paris an und erliess für diese ein besonderes Reglement, das bis in die neueste Zeit die Grundlage für die Verfassung der Pariser Börse bildete. Den 60 amtlichen agents de change wurden die alten Privilegien bestätigt; gleichzeitig erhielten sie an der Börse für ihre Thätigkeit einen abgegrenzten Raum, das sogenannte parquet; die Pfuschmakler handelten an einem Orte in der Nähe der Börse, und hieraus entstand die moderne »coulisse«. In dem gleichen Jahre wurde der Reigen von wirkungslosen Verbotsgesetzen gegen die Formen des Börsenverkehrs durch einen Staatsratsbeschluss vom 24. September 1724 eröffnet, der alle Zeitgeschäfte in Fonds untersagte und für nichtig erklärte. Erlasse vom 7. August 1785, 2. Oktober 1785, 22. September 1786 erklärten Verkäufe von Fonds, die der Verkäufer nicht effektiv besass, für nichtig und verboten sie bei schwerer Strafe. Durch die Revolutionsgesetzgebung wurden die Privilegien der agents de change vorübergehend beseitigt, jedoch bald wiederhergestellt; gleichzeitig wurden, um die Baissespekulation in Assignaten zu beschränken und deren Kurs zu heben, die alten Verbote der Zeitgeschäfte wiederholt eingeschärft. Die grossen napoleonischen Gesetzgebungswerke brachten Frankreich ein einheitliches Börsenrecht. Die Bestimmungen des Code de commerce über die Organisation der Börsen sind teilweise heute noch in Geltung. Art. 421 des Code pénal erklärte die Wetten auf das Steigen und Fallen der Staatspapiere für strafbar; nach Art. 422 sollten als solche Wetten alle Verkäufe von Staatspapieren gelten, welche der Verkäufer zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht zu seiner Verfügung hatte; der Art. 1965 des Code civil versagte den Spiel- und Wettschulden die Klagbarkeit. Die Rechtsprechung, die sich im Anschlusse an diese Bestimmungen herausbildete, hielt anfangs alle Lieferungsgeschäfte über Waren oder Wertpapiere ohne Unterschied für klagbar. Von 1823 ab nahmen die Gerichte an, dass der Staatsratsbeschluss von 1724 und die späteren Verbotsgesetze noch in Kraft seien, und wiesen alle Klagen aus Lieferungsgeschäften ab. Ein neuer Umschwung in der Rechtsprechung trat mit dem Jahre 1832 ein; von da ab wurden Lieferungsgeschäfte, bei welchen nicht die verkauften Effekten zur Zeit des Verkaufes im Besitze des Verkäufers waren, für nichtig erklärt, während die vorgängige Deponierung des Kaufpreises seitens des Käufers nicht mehr als zur Giltigkeit des Geschäftes erforderlich erachtet wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer nachweislich beabsichtigte, sich die gekauften Wertpapiere liefern zu lassen. Von 1848 ab nahmen sodann die Gerichte an, es müsse jeweils nach Lage des Falles geprüft werden, ob die Parteien ein reelles Kaufgeschäft (»opération sérieuse«) oder ein Differenzgeschäft (»opération fictive«) beabsichtigten und hiernach das Geschäft giltig oder ungiltig sei. Diese Unsicherheit der Rechtsprechung veranlasste das G. v. 28. März 1885, welches die Artt. 421 und 422 des Code pénal sowie die früheren Verbotsgesetze gegen das Zeitgeschäft beseitigte, alle Zeitgeschäfte für giltig und klagbar erklärte und die Erhebung des Differenzeinwandes als unzulässig bezeichnete. Die Monopolstellung der agents de change ist im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach heftig bekämpft worden; andererseits hat das »parquet« die Konkurrenz der »coulisse« wiederholt zu beseitigen gesucht. Während indessen das Gewerbe der Warenmakler durch G. v. 18. Juli 1866 freigegeben wurde, hat das »parquet« seine Privilegien bis heute behauptet, aber das Fortbestehen der »coulisse« nicht zu verhindern vermocht. Die Rechtsverhältnisse der agents de change sind neu geregelt worden durch das Dekret vom 7. Oktober 1890, das durch drei Dekrete vom 29. Juni 1898 modifiziert wurde; durch eines dieser letzteren Dekrete wurde die Zahl der agents de change an der Pariser Effektenbörse um 10 vermehrt.

Das Recht, Börsen zu errichten, kommt der Regierung zu. Die Leitung der Börsen liegt den Handelskammern ob, die Börsenpolizei wird in Paris durch den Seinepräfekten, in der Provinz teils durch die Maires, teils durch den Vorstand der amtlichen Makler gehandhabt. Der Zutritt zu den Börsen steht im allgemeinen jedermann frei; an 7 Börsen (Paris, Bordeaux, Lille, Lyon, Marseille, Nantes, Toulouse) ist den privilegierten Effektenmaklern (agents de change) ein durch Schranken abgesperrter Raum reserviert, das sogenannte »parquet«. Effektenmakler kann nur werden, wer mindestens 25 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte ist und seiner militärischen Gestellungspflicht genügt hat.

Die Effektenmakler haben das Recht, einen Nachfolger in ihre Stelle vorzuschlagen; dadurch sind faktisch die Maklerstellen käuflich geworden; der Kaufvertrag muss aber von der Syndikatskammer genehmigt sein und unterliegt der Bestätigung des Finanzministers. Vor Antritt ihrer Stellung haben die Makler eine Kaution (für Paris seit 1862 250000 Francs) zu leisten und werden dann vom Handelsgericht darauf vereidigt, dass sie ihre Funktionen ehrenhaft und ehrlich erfüllen werden. Die Makler an einer Börse bilden eine Genossenschaft; bei den mit einem »parquet« versehenen Börsen wird alljährlich eine Syndikatskammer (chambre syndicale) gewählt, mit einem Syndikus und 2—8 Mitgliedern, je nach der Zahl der an den betreffenden Börsen vorhandenen Makler. Die Syndikatskammer führt die Aufsicht über die Effektenmakler, schlichtet Streitigkeiten, an welchen Effektenmakler beteiligt sind, führt die Vermögensverwaltung der Maklergenossenschaft und vertritt diese in allen Angelegenheiten nach aussen; ihr liegt auch die Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und die Aufnahme derselben in den offiziellen Kurszettel ob sowie die Sorge für die Abrechnung der zwischen den einzelnen Maklern geschlossenen Geschäfte. Der Effektenmakler kann und muss für seine Vermittelungsthätigkeit eine Courtage fordern; die Courtagentaxe wird für jeden Platz durch die Syndikatskammer bezw. durch das Handelsgericht innerhalb eines gesetzlich festgelegten Maximaltarifes bestimmt. Dieser Maximaltarif beträgt nach einem Dekret vom 29. Juni 1898 für Paris regelmässig $1/10$ % des gehandelten Wertes, bei Zeitgeschäften und Reportgeschäften in französischer Rente 12 Francs 50 cts. für je 1500 Francs 3prozentige oder 1750 Francs $3^1/_2$ prozentige Rente, für Reportgeschäfte in sonstigen Papieren $1/10$ % des nach dem Kompensationskurs ermittelten Wertes der Papiere. Die Effektenmakler an den mit einem »parquet« versehenen Börsen können zur Hülfeleistung bei ihrer Geschäftsführung Hülfspersonen in beschränkter Zahl anstellen (commis principaux); diese Hülfspersonen stehen unter der Aufsicht und der Disciplinargewalt der Syndikatskammer; es ist ihnen insbesondere verboten, für eigene Rechnung Geschäfte abzuschliessen. Die von den Effektenmaklern abgeschlossenen Geschäfte dürfen nur generell bestimmte, nicht durch Angabe der Nummern oder sonstwie specifizierte Wertpapiere zum Gegenstand haben. Die näheren Bestimmungen über die Folgen der Lieferung unkontraktlicher, ausgeloster Papiere, über die Rechte bei Verzug des einen Kontrahenten u. s. w. werden durch die für die einzelnen Börsen erlassenen Reglements bestimmt. Hervorhebung verdient die Vorschrift des Dekrets vom 29. Juni 1898, wonach diejenigen Parquete, welche mehr als 40 Effektenmakler zählen, für alle Verpflichtungen eines Effektenmaklers aus Börsengeschäften bis zum Betrage des Wertes aller Maklerstellen, des Vermögens der Maklerkompagnie und der gestellten Kautionen solidarisch haften. Wie die amtlichen Effektenmakler allein das Recht haben, Geschäfte in Wertpapieren zu vermitteln, so sind sie auch allein berechtigt, Kurse über die Geschäfte an der Börse festzustellen und zu veröffentlichen. Für die Kursfeststellung sind die in den einzelnen Börsenreglements enthaltenen Vorschriften massgebend; allgemein ist vorgeschrieben, dass der Kurszettel für die gehandelten Wertpapiere den ersten und letzten sowie den höchsten und niedrigsten Kursstand angeben muss.

Das Gewerbe der Produktenmakler ist in Frankreich, wie schon erwähnt, freigegeben Der Geschäftsbetrieb für eigene Rechnung ist den Produktenmaklern gestattet. Jeder courtier des marchandises ist, wenn er seine Unbescholtenheit und Befähigung nachweist, auf Antrag gegen Bezahlung einer Eintragungsgebühr in eine vom Handelsgericht geführte Liste einzutragen und zu vereidigen. Diese vereidigten Produktenmakler (courtiers assermentés) haben allein das Recht, bei der amtlichen Feststellung der Produktenpreise mitzuwirken und Versteigerungen abzuhalten; sie bilden, wie die amtlichen Effektenmakler, an den einzelnen Börsen Genossenschaften und unterstehen der Aufsicht und Disciplin einer Syndikatskammer. — Die neueste deutsche Börsengesetzgebung hat ihre Schatten auch auf Frankreich geworfen. Im März 1898 stellten die Deputierten Dron und Rajon detaillierte Anträge zur Regelung des Börsenterminhandels, des Maklerrechts und der Besteuerung der Termingeschäfte; doch haben diese Anträge zur Zeit keine Aussicht, zu einem Gesetz Veranlassung zu geben.

V. Holland und Belgien.

Die Niederlande sind die Heimat des modernen Zeitgeschäfts wie auch der gegen dieses gerichteten gesetzlichen Massnahmen. Schon ein Edikt von 1610 verbot den Verkauf von Aktien der ostindischen Kompagnie, welche der Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses nicht besass, bei schwerer Strafe und erklärte die verbotwidrig abgeschlossenen Geschäfte für nichtig. 1621 wurden diese Bestimmungen auf den Handel mit Aktien der westindischen Kompagnie ausgedehnt und in den folgenden Jahrzehnten durch mehrere in kurzen Zwischenräumen ergangene Edikte wiederholt eingeschärft,

freilich ohne allen Erfolg. Die Anschauungen der Gerichtshöfe über die Bedeutung der Edikte, besonders eines unter Prinz Friedrich Heinrich von Oranien ergangenen, waren verschiedene, und so entstand schon damals die später mit jedem Verbot des Zeitgeschäfts auftretende, schwankende Rechtsprechung über den Differenzeinwand. — Die neuere Rechtsentwickelung hat in beiden Ländern die Bestimmungen der Napoleonischen Gesetzgebung wieder beseitigt. In beiden Ländern ist die Errichtung einer Börse den Interessenten freigestellt; die Börsenpolizei wird von der Kommunalbehörde ausgeübt; das Maklergewerbe ist freigegeben. Soweit die Börsen nicht öffentliche Märkte sind, leiten sie sich durch selbstgewählte Vereinsorgane. An den belgischen Börsen erfolgt die amtliche Festsetzung der Kurse für Effekten und Wechsel durch eine besondere, von der Kommunalverwaltung bestellte Kommission von 6—15 Mitgliedern; an den Produktenbörsen werden amtliche Kurse überhaupt nicht notiert. Sonderrechtliche Bestimmungen über die Börsen und den Börsenverkehr giebt es in beiden Ländern so gut wie gar nicht.

VI. England.

Die englischen Börsen sind Vereine oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne jegliche Staatsaufsicht. So ist die Londoner Effektenbörse, die Stock Exchange of London, ein autonomer, sich selbst verwaltender Privatverein, dessen Versammlungen nach aussen strenge abgeschlossen und lediglich Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Die oberste Leitung des Vereins ruht in den Händen des Committee for general purposes, einer aus 30 Personen bestehenden, alljährlich aus und von den Vereinsmitgliedern gewählten Kommission. Die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ziemlich streng, und sichern dem Verein eine gewisse zunftartige Abgeschlossenheit. Wer um Aufnahme in den Verein nachsucht, muss von drei Vereinsmitgliedern, die mindestens 4 Jahre lang dem Verein angehört und stets alle ihre Verpflichtungen erfüllt haben, empfohlen sein; die Empfehlenden müssen sich bereit erklären, je bis zu 500 £ für den empfohlenen Bewerber zu bezahlen, falls dieser innerhalb der nächsten 4 Jahre seine Zahlungen einstellen sollte. Personen, welche mindestens 4 Jahre lang Börsengehilfen (clerks) eines Vereinsmitglieds waren, bedürfen nur der Empfehlung durch 2 Mitglieder mit je einer Bürgschaft von 300 £. Bewerber, welche früher in Konkurs geraten oder mit ihren Gläubigern sich verglichen haben, müssen den Gläubigern wenigstens $^1/_3$ der Forderungen erfüllt haben; seit Beendigung des Konkurses und Erfüllung des Akkords müssen wenigstens 2 Jahre verflossen sein; wer mehr als einmal Konkurs gemacht oder sich mit seinen Gläubigern verglichen hat, kann nur nach völliger Befriedigung seiner Gläubiger zugelassen werden. Jeder Antrag auf Zulassung ist unter Bezeichnung der Gewährsmänner mindestens 8 Tage durch Aushang an der Börse bekannt zu machen. Einwendungen gegen den Antrag sind unter genauer Angabe der Gründe bei der Vorstandskommission schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Vorstandskommission nach freiem Ermessen, ob dem Zulassungsantrage stattzugeben sei oder nicht. Wird der Antrag abgelehnt, so kann derselbe frühestens im nächsten Vereinsjahre wieder erneuert werden. — Die Mitglieder der Londoner Effektenbörse sind hinsichtlich ihrer Geschäftsführung durch die Vereinsstatuten einer Reihe von Beschränkungen unterworfen. Es ist ihnen verboten, in einem Gesellschaftsverhältnis zu einer Person zu stehen, die nicht Mitglied des Vereins ist; jede Associierung von Mitgliedern ist durch Aushang an der Börse zu veröffentlichen. Weder ein Mitglied selbst noch die Frau eines Mitglieds darf in einem anderen Geschäftszweige als dem Effektenhandel in selbständiger Weise oder in Gehilfenstellung thätig sein. Kein Mitglied darf zugleich broker (Makler, Kommissionär) und dealer oder jobber (Händler) sein; auch dürfen sich ein broker und ein dealer nicht associieren. Kein Mitglied darf für Rechnung von Angestellten öffentlicher oder privater Unternehmungen ohne Wissen ihrer Vorgesetzten Spekulationsgeschäfte abschliessen. Wenn ein Mitglied einem anderen ohne Deckung auf mehr als zwei Tage Geld oder sonstige Vermögenswerte geliehen hat, so wird es im Konkurse des Darlehensempfängers bei der Verteilung der Aktiva nicht berücksichtigt. Wenn ein Mitglied seine geschäftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, in Konkurs fällt oder seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht, so wird es durch die Börsenorgane öffentlich als Bankerotteur (»defaulter«) erklärt und geht hierdurch des Rechtes zum Besuche der Börsenversammlungen verlustig; mit einem oder für einen solchen ausgewiesenen Bankerotteur darf kein Mitglied Geschäfte abschliessen; jedoch kann die Vorstandskommission im Einverständnis mit den Gläubigern des Bankerotteurs diesem, wenn er ohne seine Schuld fallit geworden ist, die Fortführung seiner Geschäfte an der Börse durch Vermittelung eines Vereinsmitgliedes gestatten. Ein Bankerotteur darf frühestens nach 6 Monaten wieder zum Besuche der Börse zugelassen werden und nur dann, wenn er ohne Inanspruchnahme der für ihn gestellten Bürg-

schaften aus eigenen Mitteln seine Schulden wenigstens zu einem Drittel bezahlt hat. Die Bankerotteure, welche, ohne ihre Schulden vollständig abgetragen zu haben, wieder zugelassen worden sind, werden auf Grund einer durch eine besondere Kommission geführten genauen Untersuchung einer von zwei Klassen zugeteilt, je nachdem sie ohne ihr Verschulden, insbesondere ohne Verletzung der Börsenstatuten oder durch Ausserachtlassung der gebotenen geschäftlichen Vorsicht zahlungsunfähig geworden sind; die Zuteilung wird jeweils durch 30tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht.

Die Vorstandskommission übt die Disciplinargewalt über die einzelnen Vereinsmitglieder aus. Verfehlungen gegen die Satzungen des Vereins und unreelles oder unanständiges Geschäftsgebahren irgend welcher Art kann mit zeitweiliger oder dauernder Ausschliessung vom Verein bestraft werden. Als unreelle Machenschaft ist es von Alters her erachtet worden, wenn ein Mitglied Börsengeschäfte mit dem Spieleinwande anfechten wollte. Da ferner den Börsenmitgliedern durch statutarische Bestimmung die Geltendmachung von Ansprüchen aus Börsengeschäften vor den Gerichten ausdrücklich untersagt und das schiedsrichterliche Verfahren vor dem Vereinsschiedsgericht obligatorisch vorgeschrieben ist, so musste für den Verkehr an der Londoner Effektenbörse die gegen die Prämien- und Differenzgeschäfte gerichtete Verbotsgesetzgebung von 1734, die sogenannte Sir John Barnards Act, von vorneherein wirkungslos bleiben. Dieses Gesetz, unter dem Eindruck der Folgen des Südseeschwindels erlassen, untersagte alle Prämiengeschäfte in Fonds bei schwerer Strafe, verbot die Regulierung irgend welcher Fondsgeschäfte durch blosse Differenzzahlung und erklärte jeden Verkauf von Fonds, die der Verkäufer zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht faktisch besitzen sollte, für ungültig und strafbar; es bestand formell bis 1860, wurde aber praktisch sehr selten angewendet. Ein im Jahre 1845 erlassenes Gesetz, welches alle Spiel- und Wettverträge für null und nichtig erklärte, wurde von den Gerichten zeitweilig bei Streitigkeiten aus Börsengeschäften zwischen den Kommissionären und ihren der Börse nicht angehörenden Auftraggebern angewendet; doch ist diese Praxis schon seit langem aufgegeben, und die Klagbarkeit aller Lieferungsgeschäfte in der Judikatur allgemein anerkannt.

Wie die Londoner Effektenbörse auf der Grundlage des Vereinsrechts organisiert ist, so beruht die Organisation anderer englischer Börsen auf der Anwendung der Grundsätze des Handelsgesellschaftsrechts. So ist die Fondsbörse zu Liverpool eine Aktiengesellschaft und das Recht zum Besuche ihrer Versammlungen an den dauernden Besitz einer Aktie geknüpft; in den Bestimmungen über Zulassung und Ausschluss von Mitgliedern weist sie indessen die gleiche zunftartige Abgeschlossenheit auf wie die Londoner Stock Exchange. Ein Teil der Produktenbörsen hat noch den Charakter öffentlicher Märkte, so der Baltic in London; die meisten sind jedoch Aktiengesellschaften nach Art der Liverpooler Fondsbörse.

VII. Vereinigte Staaten von Amerika.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Effektenbörsen autonome, von jeglicher Staatseinmischung freie Vereinigungen. Ihre Organisation ist in allen wesentlichen Beziehungen, meist sogar im Detail derjenigen der New-Yorker Effektenbörse nachgebildet. Die Leitung der New-Yorker Effektenbörse liegt in den Händen eines aus einem Präsidenten, einem Schatzmeister und 40 Mitgliedern bestehenden Komités. Präsident und Schatzmeister werden jährlich neu gewählt; die 40 Mitglieder sind verteilt in 4 Klassen von je 10 Mitgliedern, von denen jedes Jahr eine andere Klasse ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Das leitende Komité ernennt und beaufsichtigt die verschiedenen Kommissionen, wie die Aufnahmekommission, die schiedsrichterliche Kommission. Die Mitgliederzahl ist eine geschlossene; sie beträgt 1100. Das Mitgliedschaftsrecht (der »Sitz«) ist verkäuflich; für die Uebertragung ist eine Gebühr von 1000 Dollars zu entrichten. Wer Mitglied werden will, muss Bürger der Vereinigten Staaten, mindestens 21 Jahre alt und im Besitze eines »Sitzes« sein; die Uebertragung eines Sitzes setzt voraus, dass der vorgeschlagene Erwerber von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Aufnahmekommission gebilligt wird. Der Preis eines »Sitzes« ist je nach Geschäftslage und Nachfrage schwankend; zur Zeit beträgt er ungefähr 20000 Dollars. Ein Mitglied, welches zahlungsunfähig wird oder seine geschäftlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, wird zeitweilig ausgeschlossen; bei dem Gesuche um Wiederzulassung muss es der Aufnahmekommission den Nachweis liefern, dass es sich mit seinen Gläubigern vollständig geeinigt hat; falls dieser Nachweis nicht binnen einem Jahre nach Ausschliessung erbracht wird, geht das Mitgliedschaftsrecht dauernd verloren. Die durch Todesfall eines Mitglieds oder dauernden Ausschluss frei gewordenen Sitze werden von der Aufnahmekommission veräussert; von dem Erlöse werden zunächst diejenigen Gläubiger befriedigt, welche Mitglieder der Börse sind, der Rest wird dem ausgeschlossenen Mit-

glied bezw. den Erben des verstorbenen Mitglieds ausgehändigt.

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden. Das Minimum der Provision, welche die Mitglieder für den Geschäftsabschluss fordern müssen, beträgt von allen Geschäften für Parteien, welche nicht Mitglieder der Börse sind, 1/8 %, für die übrigen Geschäfte 1/32 %, und wenn ein Mitglied im Auftrage eines anderen Mitglieds unter Nennung des Auftraggebers abschliesst, 1/50 %. Ein Mitglied, das niedrigere Provisionssätze berechnet, kann beim ersten Falle zeitweilig, im Wiederholungsfalle dauernd ausgestossen werden. Unter den Mitgliedern giebt es keine verschiedenen Klassen, wie etwa in England die brokers und dealers; vielmehr kann jedes Mitglied Geschäfte machen, wie es will.

Die Produktenbörsen haben zum grössten Teil Korporationsrechte; ihre innere Verfassung ist im wesentlichen die gleiche wie die der Effektenbörsen. Insbesondere haben auch sie eine geschlossene Mitgliederzahl (so die New-Yorker Produktenbörse 3000) bei Uebertragbarkeit des Mitgliedrechts; doch sind die Preise der Mitgliedsrechte wie die Aufnahmegebühren wesentlich geringer als an den Effektenbörsen.

Auch in den Vereinigten Staaten sind wiederholt gesetzliche Verbote gewisser Formen des Börsenverkehrs ergangen. So verbot ein Gesetz vom 17. Juni 1864, die sogenannte Anti-Gold Act, alle Käufe und Verkäufe von gemünztem oder Barrengold auf Lieferung an einem dem Tage des Vertragsschlusses folgenden Tage; die verbotswidrig abgeschlossenen Geschäfte sollten nichtig sein und die Kontrahenten mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft werden. Die Hoffnung, die man an dieses Gesetz knüpfte, es würde hierdurch die Entwertung der Greenbacks aufgehalten und das Goldagio beseitigt, wurde jedoch völlig enttäuscht, und so wurde das Gesetz schon am 2. Juli 1864 wieder beseitigt. In verschiedenen Territorien wurden die Zeitgeschäfte schlechthin oder die Differenz- und Prämiengeschäfte verboten, für nichtig erklärt, sogar bei Gefängnisstrafe untersagt; teilweise sind diese Verbote noch in Kraft. In den Jahren 1891 bis 1894 hatten sich die gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten wiederholt mit Anträgen zu beschäftigen, welche sich gegen die Zeit- und Prämiengeschäfte richteten (Anti-option-Bewegung). Die Anträge riefen im Senate und im Repräsentantenhause lebhafte Debatten hervor, fanden jedoch nicht die erforderliche Majorität.

VIII. Schluss.

In der vorstehenden Darstellung sind uns im wesentlichen vier typische Formen der Börsenorganisation entgegengetreten: einmal die nach Art der Märkte allgemein zugänglichen Börsenzusammenkünfte (einzelne englische und französische Produktenbörsen, die hanseatischen Börsen vor dem Börsengesetz), dann die monopolistische Organisation der französischen Effektenbörsen, ferner die bureaukratische, von polizeistaatlichen Maximen und Reminiscenzen beherrschte Börsenverfassung (von jeher in Oesterreich und Preussen, seit dem Börsengesetz im gesamten deutschen Reich) und endlich die freien Vereinsbildungen (England, die Vereinigten Staaten von Amerika, die hamburgischen Börsenvereine). Die erstgenannte Form ist geschichtlich wohl die älteste, für Gegenwart und Zukunft aber von nur untergeordneter Bedeutung. Das unvermeidliche Korrelat der monopolistischen und der bureaukratischen Börsenverfassung ist das gesetzliche Verbot der Winkelbörsen, dessen praktische Durchführung jedoch erfahrungsgemäss allenthalben auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst. Die bureaukratische Börsenverfassung setzt ferner voraus, dass principiell der Zutritt zu den Börsen allgemein freisteht und die Gründe, aus denen jemand vom Besuch der Börsenversammlungen ausgeschlossen werden kann, gesetzlich oder statutarisch genau festgelegt sind. Nur bei dem Systeme der freien Vereinsbildung ist eine exklusive Börsenverfassung ohne Winkelbörsen möglich und durchführbar. Wem als Ideal eine Börsenverfassung vorschwebt, bei der die ehrbarsten und respektabelsten Kaufleute die Börse beherrschen, wer die Heilung der im Börsenverkehr unzweifelhaft vorhandenen Schäden und Gebrechen mehr von der Selbstzucht der Börse als von staatlicher Ueberwachung und Beaufsichtigung oder gar von dem naiven Verbote einzelner Börsengeschäftsformen erwartet, wird für die Börsen, wenn auch nicht die unbeschränkte Freiheit der englisch-amerikanischen Börsenvereine, so doch weitgehende Selbstverwaltungsrechte fordern müssen.

Litteratur: *Vgl. die gute Zusammenstellung von* **Endemann** *im juristischen Litteraturblatt, Bd VIII, S. 221 ff. — Eine gute gedrängte Darstellung des geltenden deutschen Börsenrechts findet sich bei* **Konrad Cosack**, *Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., 1898. — Textausgaben des Börsengesetzes mit Anmerkungen sind erschienen von* **Apt, Hoffmann, Kahn, Küttner, Kunreuther, Wermuth-Brendel** *und* **Stenglein** *(in „die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums,“ 2. Aufl., 1898). — Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Jahrgg. 1858—1899*

(reichhaltige Sammlung von Börsenordnungen, Usancen für deutsche und ausländische Börsen, zahlreiche Aufsätze). — Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Dr. Paul Holdheim. — Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband-Stenglein-Staub. — Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. — Die Handelsteile der grösseren Tageszeitungen, besonders der »Frankfurter Zeitung« und des »Berliner Tageblatt«. — **Sandheim,** *Salings Börsenpapiere, I. Teil 1897. —* **W. Lotz,** *Die Börsenreform, Dresden 1897. —* **Weber, Max,** *Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquête, in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 43 ff. —* **E. Struck,** *Die Effektenbörse, eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände (in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. III, Heft 3, Leipzig 1881). —* **André E. Sayous,** *Etude économique et juridique sur les bourses allemandes de valeurs et de commerce, Paris-Berlin 1898. —* **Pfleger und Gschwindt,** *Börsenreform in Deutschland (15., 16., 22. Stück der »Münchener volkswirtschaftlichen Studien«, Stuttgart 1896/97. —* **Henry Crosby Emery,** *Speculation of the stock and produce exchanges of the United States, New-York 1896. —* **G. Schanz,** *Art. »Börsenwesen« im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster. —* **A. Raffalovich,** *le marché financier, Jahrgg. 1895—1898. —* **A. E. Sayous,** *Die Reorganisation der französischen Produkten- und Warenbörsen, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 16. Bd. —* **Derselbe,** *Die Reform der französischen Effektenbörsen, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volkswirtsch., 1898. — Im übrigen wird auf die Litteraturübersichten in der Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bezug genommen.* **Pfleger.**

Börsensteuer.

1. Begriff und Begründung der Börsensteuer. 2. Die Durchführung der Börsensteuer. 3. Gesetzgebung. 4. Statistik.

1. Begriff und Begründung der Börsensteuer. Unter Börsensteuer versteht man die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte. Im weiteren Sinne werden darunter überhaupt Steuern auf den Umsatz beweglicher Werte verstanden.

Die Börsensteuer gehört demgemäss zu derjenigen Steuergruppe, welche den einzelnen Erwerbsakt besteuert und die man gewöhnlich als Verkehrssteuer oder auch nach der üblichsten Erhebungsform als Stempelsteuer bezeichnet. Diese Verkehrsbesteuerung hat nach A. Wagner eine dreifache Bedeutung. Sie hat erstens die ihren Zweck unvollkommen erreichende Ertragsbesteuerung zu ergänzen. Zweitens soll sie die Besteuerung derjenigen Erträge bewirken, welche nicht durch den berufsmässigen Erwerb, sondern durch nur vereinzelte Erwerbsakte erzielt werden. Drittens endlich hat sie den Erwerb durch Anfall und Wertzuwachs, also im wesentlichen die Erbschaften und die Konjunkturengewinne, zu treffen. Fragen wir, welche von diesen drei Begründungen auf die Börsensteuer Anwendung findet, so wird die Antwort nicht ganz leicht sein. Alle drei Gesichtspunkte spielen hierbei eine gewisse Rolle, ohne dass jeder für sich allein imstande wäre, eine völlig erschöpfende und befriedigende Begründung darzubieten. Dass der Ertrag derjenigen Börsengeschäfte, welche Bankiers und Kaufleute in Effekten oder in Waren für eigene Rechnung, also aus Spekulation, abschliessen, durch die gewöhnliche Ertragssteuer, welche immer eine gewisse Stabilität des Ertrages voraussetzt, nicht erfasst werden kann, liegt auf der Hand. Hier würde also die Börsensteuer sich rechtfertigen als Ergänzung der ihr Ziel nicht völlig erreichenden Gewerbesteuer. Anders liegt die Sache bei denjenigen Geschäften, bei denen die Kontrahenten nur im Auftrage ihrer Kunden handeln, auf welche letztere die Börsensteuer demgemäss abgewälzt wird. Hier würde, namentlich beim Umsatz von Wertpapieren (Effekten), mehr der zweite Gesichtspunkt in Betracht kommen, indem diejenigen, welche entweder zum Zweck der Spekulation oder zum Zweck der Kapitalsanlage Effektengeschäfte machen, einen vereinzelten Erwerbsakt vornehmen, der ausserhalb ihres berufsmässigen Erwerbes liegt. Schliesslich wird nicht in Abrede zu stellen sein, dass die Gewinne, welche bei dem spekulativen Waren- und Effektenumsatz erzielt werden, Konjunkturengewinne im eminentesten Sinne des Wortes sind, so dass im gegebenen Falle auch die dritte von Wagner aufgestellte Begründung für die Börsensteuer herangezogen werden kann. Dagegen muss vom Standpunkte der Wissenschaft gegen eine häufig zu hörende anderweite Befürwortung der Börsensteuer Verwahrung eingelegt werden, welche ihr Argument nicht aus finanzpolitischen, sondern aus allgemein ethischen Betrachtungen herleitet. Danach soll die Börsensteuer gewissermassen eine Strafe sein, welche auf das für unproduktiv, ja sogar für unsittlich gehaltene Börsenspiel gelegt wird, ein Gedanke, den Gustav Cohn in dem unten citierten Aufsatze in zutreffender Weise zurückgewiesen hat. Zweifelhaft kann man sein, ob auch die sogenannte Emissionssteuer, welche bei der ersten Ausgabe von Aktien und Obligationen erhoben wird, der Börsensteuer beizuzählen ist. Insofern durch die Emission Werte in Umlauf gesetzt werden, kann auch bei ihr die Börsensteuer Anwendung finden. Gewöhnlich ist aber die Emission einer weit höheren Steuer unterworfen als der sonstige Effektenumsatz, so dass die Emissionssteuer mehr

eine besondere Besteuerung der Kreditaufnahme darstellt.

2. Die Durchführung der Börsensteuer. Nach der entwickelten Begründung werden die Subjekte der Börsensteuer, d. h. die zur Steuer Verpflichteten, die beiden Kontrahenten sein, welche das Geschäft abschliessen, doch ist hierbei, wie bei anderen Steuern, sehr wohl möglich, dass zunächst andere Personen, z. B. Makler, die Steuer zu entrichten haben, denen dann die Abwälzung auf die eigentlichen Träger der Steuer überlassen bleibt. Das Steuerobjekt ist das einzelne Geschäft oder noch richtiger sein Ertrag. Da es aber schwierig, ja fast unmöglich sein würde, denselben in jedem einzelnen Falle genau zu bestimmen, so muss man sich damit begnügen, die Grösse des umgesetzten Wertes zu ermitteln und diesen zum Steuerobjekt zu machen. Daraus folgt zugleich, dass der Steuerfuss nicht etwa ein für jedes Geschäft einheitlicher Satz sein darf, sondern eine auf die Steuereinheit sich beziehende Quote, so dass der zu zahlende Steuerbetrag mit der Grösse des umgesetzten Wertes steigt und fällt (prozentuale Börsensteuer). Will man für die Höhe des Steuerfusses zu einem festen Princip gelangen, so könnte man dasselbe aus der Analogie der regulären Gewerbesteuer oder aus der Immobiliarbesitzwechselsteuer ableiten. Allein man muss bedenken, dass die Objekte des Börsenverkehrs einem unendlich viel häufigeren Umsatze unterliegen und dass schon deshalb sowie mit Rücksicht auf wirtschaftlich notwendige und nützliche Arbitrage (s. d.) der Steuerfuss der Börsensteuer weit niedriger sein muss als bei den oben genannten Steuern.

Der Modus der Erhebung der Börsensteuer unterliegt nicht unerheblichen Schwierigkeiten, da sich der Börsenverkehr nur allzu leicht der Kontrolle entzieht und auch nicht bloss der Steuer wegen in seiner freien Bewegung behindert werden darf. Die Steuererhebung kann entweder an den Abschluss des Geschäftes anknüpfen oder sie kann im Momente der Tradition der umgesetzten Objekte stattfinden. Der Geschäftsabschluss zunächst wird an unseren Börsen meistens durch Ausstellung von Schlusszetteln dokumentiert. Es liegt daher nahe, dass eine Stempelung der Schlusszettel als Mittel der Steuererhebung vorgeschrieben wird. In der That hat auch die Praxis der Steuergesetzgebung diesen Modus fast durchgängig angenommen. Da sich jedoch das Ausstellen von Schlusszetteln allenfalls vermeiden lässt, so muss, um diese Erhebungsweise wirksam zu machen, zugleich ein direkter oder indirekter Zwang zur Anwendung der Schlussnoten bei jedem einzelnen Geschäftsabschlusse geübt werden. Ein direkter Zwang wird dadurch erzielt, dass man den Nichtgebrauch von Schlusszetteln unter Strafe stellt, einen indirekten Zwang kann man dadurch üben, dass nur solchen Geschäften, über welche Schlusszettel ausgestellt sind, Klagbarkeit verliehen wird. Eine andere Erhebungsart, die gleichfalls sich an den Abschluss des Geschäftes anschliesst, wäre die Einregistrierung. Es müssten demgemäss, ähnlich wie dies beim französischen enregistrement für die verschiedensten steuerbaren Akte vorgeschrieben ist, alle Geschäftsschlüsse in ein Steuerregister eingetragen werden, wodurch dann ihre Kontrolle und Besteuerung ermöglicht wird. Dieses Register könnte entweder von einer Steuerbehörde geführt werden, bei der die Anmeldungen anzubringen sind. Falls diese Behörde im Börsengebäude ihren Sitz hat und die Anmeldung der Geschäfte lediglich in der Weise geschieht, dass Duplikate der Schlusszettel oder sonstigen Dokumente eingereicht werden, dürfte diese Erhebungsform nicht so unmöglich und unbequem sein, als dies im ersten Augenblicke vielleicht erscheint. Ein zweiter Weg wäre der, dass der einzelne Geschäftsmann zur Führung eines Registers angehalten ist, in welches er die steuerpflichtigen Geschäfte einzutragen hat. Ein derartiger Vorschlag ist s. Z. im deutschen Reichstage gemacht und von der Reichsregierung später aufgenommen worden. Doch hat derselbe seitens der Interessentenkreise, welche mit einem gewissen Rechte darin ein Eindringen in ihre intimsten Geschäftsverhältnisse erblickten, eine so lebhafte Opposition gefunden, dass man darauf nicht wieder zurückgekommen ist. Die Erhebung der Steuer bei der Tradition der Objekte wäre möglich, wenn dieselbe sich in gewissen äusseren Formen vollzöge, so dass eine Kontrolle ermöglicht wird. Das ist nun der Fall wenigstens bei den wichtigsten Objekten des Börsenverkehrs, den Effekten. Soweit Zeitgeschäfte über Effekten abgeschlossen werden, finden sie in der Mehrzahl ihre Regulierung durch die an den grösseren Börsen bestehenden Liquidationsvereine für Zeitgeschäfte. Falls es als gesetzlicher Zwang ausgesprochen würde, dass alle Zeitgeschäfte durch den Liquidationsverein reguliert werden müssen, hätte man eine Kontrolle über dieselben gewonnen und könnte den Verein selbst mit der Einziehung der Steuer betrauen. Dasselbe liesse sich für die Umsätze des Kassageschäfts da erreichen, wo Effektenabrechnungshäuser bestehen. Der Grundgedanke dieser in Deutschland noch wenig entwickelten Einrichtung ist folgender. Ein jeder Bankier hat tagtäglich Käufe resp. Verkäufe in Effekten für seine Kunden auszuführen, so dass er an andere

Bankiers täglich Effektenposten zu liefern resp. zu empfangen hat. Es ergiebt sich daraus die Notwendigkeit zahlreicher Botengänge und Einzelabrechnungen, die sich vermeiden lassen, wenn eine Centralstelle vorhanden ist, durch welche sämtliche Lieferungen und Abnahmen erfolgen. Wenn also jeder Bankier die Gesamtheit der von ihm an die anderen Bankiers zu liefernden Effekten der Centralstelle übergiebt und ihr die Repartition derselben auf die eigentlichen Empfänger sowie die Einziehung des Kaufpreises von denselben überlässt, so entsteht eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsganges. Die ganze Masse des zu empfangenden und zu liefernden Materials wird von jedem Bankier einheitlich geliefert und empfangen, wodurch die Botengänge überflüssig gemacht und der ganze Mechanismus der Lieferung und Abnahme der Effekten wesentlich vereinfacht wird. Wo also dergleichen Effektenabrechnungshäuser bestehen, lassen sie sich, ganz so wie die Liquidationsvereine, für die Erhebung der Börsensteuer nutzbar machen. Es gehört dazu nur, dass die Lieferung und Abnahme der Effekten durch das Abrechnungshaus obligatorisch wird und dass dieses selbst die Einziehung der Steuer übernimmt.

Welche von diesen verschiedenen Erhebungsarten den Vorzug verdient, ist an der Hand praktischer Erfahrungen nicht zu entscheiden, da solche nur für den obligatorischen Schlussnotenstempel vorliegen. Letzterer hat sich im grossen und ganzen bewährt; nur die eine Klage wird häufig aus Interessentenkreisen gegen ihn laut, dass er die oft schwierige und verantwortliche Entscheidung, ob Stempelpflichtigkeit vorliege oder nicht, in erster Linie den Steuerzahlern anstatt den Steuerbehörden aufbürde. Da wo die Börsensteuer nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern auch die ausserhalb derselben, z. B. zwischen Kommissionär und Kommittenten kontrahierten, treffen soll, wie dies in Deutschland der Fall ist, wird der obligatorische Schlussnotenstempel die einzige überhaupt mögliche Erhebungsform sein.

3. Gesetzgebung. In Deutschland beginnt die Börsensteuergesetzgebung mit dem G. v. 1. Juli 1881. Dasselbe führte einen dreifachen Stempel ein, nämlich 1) auf Aktien-, Renten-, Schuldverschreibungen, 2) auf Schlussnoten und Rechnungen, 3) auf Lotterielose. Der erste dieser Stempel, der Emissionsstempel, ist ein sich nach der Höhe des Objekts bemessender, indem inländische und ausländische Aktien mit fünf vom Tausend, inländische und ausländische Renten und Schuldverschreibungen mit zwei vom Tausend, inländische Renten und Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von Kommunalverbänden etc. ausgegeben werden, mit eins vom Tausend besteuert werden. Ebenso zahlen Lotterielose einen Stempel von fünf vom Hundert. Die eigentlichen Börsenumsätze sowohl von Effekten wie von Waren dagegen werden nur von einem Fixstempel getroffen und zwar nur insofern, als Schlussnoten und Rechnungen über dieselben ausgestellt werden. Schlussnoten über den Abschluss von Kassegeschäften zahlen einen Fixstempel von 20 Pf., solche über Zeitgeschäfte einen Stempel von einer Mark. Rechnungen, Kontokorrente etc. unterliegen gleichfalls einem Stempel von 20 Pf. Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber diesem Gesetze bezeichnet die Novelle vom 29. Mai 1885, welche die Besteuerung der Börsengeschäfte (Tarifnummer 4) total umgestaltet und dem Ziele der Verkehrsbesteuerung näher gebracht hat. Danach ist nicht das Dokument, sondern der Geschäftsabschluss als solcher steuerpflichtig. Die Gegenstände der steuerpflichtigen Geschäftsabschlüsse zerfallen in zwei grosse Gruppen, nämlich ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und Wertpapiere einerseits, Mengen von Waren, welche börsenmässig gehandelt werden, andererseits. Doch ist in letzterem Falle die weitere Voraussetzung erforderlich, dass der Abschluss des Geschäftes unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse vor sich geht. Das Mittel zur Evidenthaltung und Kontrolle der Abschlüsse ist der Schlussnotenzwang. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Verwendung von Stempelmarken. Wird das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen, so ist dieser zunächst zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, bei nicht durch Vermittler abgeschlossenen Geschäften ist die Steuerpflicht im einzelnen genau geregelt. Doch sind nicht nur die an der Börse selbst abgeschlossenen Geschäfte steuerpflichtig, sondern alle derartigen Geschäfte, insbesondere auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten. Im letzteren Falle ist zunächst der Kommissionär für die Entrichtung der Steuer verhaftet. Der Steuerfuss ist nicht mehr wie in dem Gesetze von 1881 ein fester Satz, sondern ein Wertstempel, der sich nach der Grösse des umgesetzten Objektes bemisst. Er beträgt $^1/_{10}$ vom Tausend bei Effektengeschäften, $^2/_{10}$ vom Tausend bei Warenumsätzen. Indessen hat auch das Gesetz von 1885 eine wesentliche Umgestaltung erfahren durch die Novelle vom 27. April 1894. Unter den verschiedenen Steuervorlagen der Reichsregierung zur Kostendeckung des Militärgesetzes von 1893 befand sich auch ein Gesetzentwurf, welcher die Erhöhung der Börsensteuer ins Auge fasste. Ihm allein von allen Steuervorlagen

war es beschieden, zur Annahme zu gelangen. Seinem Zwecke entsprechend brachte er eine namhafte Erhöhung der Steuersätze, indem dieselben zum Teil verdoppelt, zum Teil auch verdreifacht wurden. Der Emissionsstempel von inländischen Aktien wurde auf 1 %, von ausländischen auf $1\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Inländische Renten und Obligationen sind einem Stempel von 4 ‰, ausländische einem solchen von 6 ‰ unterworfen. Die Umsatzsteuer ist verdoppelt worden; sie beträgt für Effekten $\frac{2}{10}$ ‰, für Waren, die börsenmässig unter Zugrundelegung von Börsenusancen abgeschlossen werden, $\frac{4}{10}$ ‰. Die Abgabe wird nicht erhoben, falls der Wert des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 600 M. beträgt. Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Werte des Gegenstandes in Abstufungen von 20 bezw. 40 Pf. für je volle 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Es ist dies ebenfalls eine Verschärfung gegenüber dem Gesetze von 1885, welches erheblich grössere Abstufungen anwandte. Um einer Beeinträchtigung des Arbitragegeschäftes durch die erhöhten Sätze vorzubeugen, ist unter gewissen Kautelen eine Ermässigung der Sätze für diese Geschäfte vorgesehen, welche $\frac{1}{20}$ ‰ für jeden Kontrahenten beträgt, mithin die Abgabe auf die Hälfte des sonstigen Satzes erniedrigt. Eine Erleichterung des Börsengeschäftes bietet das Gesetz insofern, als fortan Report- und Deportgeschäfte als einheitliche Geschäfte aufgefasst und demgemäss nur einfach besteuert werden. Der Lotteriestempel hat ebenfalls eine Verdoppelung erfahren, er beträgt mithin 10 % vom Preise der Lose. Aber auch der Kreis der ihm unterworfenen Glücksspiele ist ausgedehnt worden, indem den Spieleinlagen nunmehr die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleichstehen. Befreit sind Lose der von den Behörden genehmigten Lotterieen, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschliesslich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt. In Oesterreich besteht eine Emissionssteuer für inländische und ausländische Effekten. Inländische Aktien und Kommanditaktien, wenn sie auf den Namen lauten oder wenn sie nur eine Geltungsdauer bis zu zehn Jahren haben, zahlen eine Emissionssteuer nach Skala II des Stempelgesetzes vom 13. September 1862; wenn sie auf den Inhaber lauten und länger als zehn Jahre gelten sollen, unterliegen sie der Steuer nach Skala III des genannten Gesetzes. Inländische Obligationen, wenn sie auf den Namen lauten oder länger als zehn Jahre gelten sollen, tragen die Emissionssteuer nach Skala II, sonst nach Skala III (GG. v. 13. Dezember 1862, 29. Februar 1864 und 10. Juli 1865). Die Emissionssteuer für die ausländischen Werte ist durch G. v. 18. September 1892 neu geregelt worden. Danach ist von den in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Aktienanteilsscheinen, Renten und Teilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über solche Wertpapiere eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräussert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen. Die Abgabe bemisst sich nach Skala III. Ausserdem haben ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, für jenen Teil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, welche sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, eine Stempelgebühr nach Skala II zu zahlen. Für ausländische Aktien, Obligationen etc., die zur Notierung an einer inländischen Börse zugelassen werden sollen, ist überdies eine Stempelabgabe nach Skala II für denjenigen Betrag, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, zu entrichten. Von dieser letzten Abgabe sind indessen die bereits zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen ausländischen Aktiengesellschaften befreit. Die mehrfach erwähnten Stempelskalen des G. v. 13. September 1862 sind die folgenden:

Skala II.

bis 20 fl. 7 Kr.
20—40 „ 13 „
40—60 „ 19 „
60—100 „ 32 „
100—200 „ 63 „
200—300 „ 94 „
300—400 fl. 1 fl. 25 Kr.
u. s. w. bis 2400 fl. von je 400 fl. 1 fl. 25
von 2400—8000 „ „ „ 800 fl. 2 fl. 50
über 8000 „ „ „ 400 fl. 1 fl. 25

Skala III.

bis 10 fl. 7 Kr.
von 10—20 „ 10 „
„ 20—30 „ 19 „
„ 30—50 „ 32 „
„ 50—100 „ 63 „
„ 100—150 „ 94 „
von 150—200 fl. 1 fl. 25 Kr.
200—1200 von je 200 fl. 1 fl. 25 Kr.
1200—4000 „ „ 400 fl. 2 fl. 50 „
über 4000 „ „ 200 fl. 1 fl. 25 „

Der Berechnung der Steuer wird der Nominalwert der Effekten zu Grunde gelegt. Die Börsensteuer i. e. S. ist in Oesterreich

durch das G. v. 18. September 1892 betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten eingeführt worden. Es unterliegen danach der Steuer sowohl die an der Börse als auch die ausserhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und Prolongationsgeschäfte. Eine unterschiedliche Behandlung von Kassegeschäften, Zeitgeschäften aller Art und Reportgeschäften findet nicht statt. Die Effektenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen. Als einfacher Schluss gilt bei den in Prozenten gehandelten Effekten ein Nominale von 5000 fl., bei den nach Stück gehandelten die Zahl von 25 Stücken. Die Steuer beträgt für jeden einfachen Schluss 10 Kr., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen von nicht mehr als 5000 fl. Nominale 5 Kr. Bilden ausländische Effekten den Gegenstand des Geschäfts, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten. Die Form der Erhebung ist die Stempelpflicht auf Grundlage teils des Schlussnoten-, teils des Registerzwanges. Diese Gesetzgebung ist indessen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen worden, die unter Aufhebung des G. von 1892 zu einem neuen Gesetz betr. die Effektenumsatzsteuer führte, welches vom 9. März 1897 datiert ist. Die hauptsächlichsten Aenderungen gegenüber dem älteren Gesetze sind folgende. Während im allgemeinen der Grundsatz festgehalten wird, dass der als die Erfüllung des Geschäftes sich darbietende Umsatz von Effekten den Gegenstand der Besteuerung bildet, soll nunmehr für Prämiengeschäfte die Steuerpflicht bereits durch die Thatsache des Geschäftsabschlusses begründet sein, Geschäfte mit Kontrahenten im Auslande sollen fortan nur dann steuerpflichtig sein, wenn der zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde. Bei Kumulativgeschäften, d. h. solchen Geschäften, bei denen Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig umgesetzt werden, ist der einfache Schluss für jede Effektengattung besonders zu berechnen. Soweit indessen einzelne Posten die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, ist der Geldumsatz der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. Die Normierung des Steuersatzes bringt eine wesentliche Erhöhung gegenüber dem bisherigen Steuerfuss. Er beträgt für jeden einfachen Schluss bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen 50 Kr., bei allen übrigen 20 Kr. Die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Effekten ist dabei aufgegeben worden. Doch wird die Ermässigung bei Beträgen von nicht mehr als 500 fl. Nominal auf 5 bezw. 10 Kr. nur inländischen Effekten zu teil. Die Registerpflicht endlich, der bisher nur protokollierte Effektenhändler und zwar nur hinsichtlich ihrer ausserbörslichen Geschäfte unterliegen, wird auch auf die nicht protokollierten Effektenhändler sowie auf jene Personen ausgedehnt, welche an der Börse Prämiengeschäfte abschliessen. Der Bruttoertrag der österreichischen Effektenumsatzsteuer betrug:

1893	585 731 fl.
1894	801 549 fl.
1895	826 184 fl.
1896	332 718 fl.
1897	387 331 fl.

England besitzt eine Emissionssteuer auf Inhaberpapiere aller Art, falls sie in England gehandelt werden sollen, von ½% des Nominalbetrages (G. v. 6. August 1885). Schlussnoten unterliegen seit 1888 einem Stempel von 6 d bei einem Werte von 100 £ und mehr, darunter wie früher von 1 d. Bei Prolongationen beträgt der Stempel 1 sh. In allen Fällen wird der Stempel für jede einzelne Effektengattung getrennt berechnet. Eine weit ausgebildetere Besteuerung des Kapitalumsatzes findet sich in Frankreich. Hier ist zunächst die Emissionssteuer, welcher Aktien und Obligationen von französischen Gesellschaften, Departements, Kommunen, öffentlichen Anstalten, ausländischen Gesellschaften, Korporationen und Regierungen unterworfen sind, zu erwähnen. Der Stempel beträgt für die inländischen Wertpapiere mit Zuschlagscentimen 1,20 Frcs. vom Hundert des Nominalwertes, wird aber meistens im Abonnement mit 0,06% jährlich bezahlt. (GG. v. 5. Juni 1850 und 23. August 1871.) Die ausländischen Effekten von Gesellschaften und Korporationen waren den inländischen durch GG. v. 23. Juni 1857 und 30. März 1872 gleichgestellt worden. Da sich indessen diese Effekten der Umsatzsteuer (s. u.) und der Rentensteuer meistens zu entziehen wussten, wurde der Stempel für sie durch das Finanzgesetz v. 29. Dezember 1895 auf 2 Frcs. erhöht, falls die Emittenten sich nicht zum jährlichen Stempelabonnement sowie zur Zahlung der Umsatzsteuer und der Rentensteuer verpflichten. Die Emissionssteuer für ausländische Staatspapiere wurde durch G. v. 25. Mai 1872 auf 75 Cts. bis zum 500 Frcs. Nominalbetrag, auf 1,50 Frs. für Nominalbeträge über 500 Frcs. für jedes Tausend oder Bruchteile davon festgesetzt. Doch wurde der Satz durch das G. v. 29. Dezember 1895 auf ½% des Nennwertes

erhöht. Eine zweite Besteuerung des Kapitalumsatzes bildet das droit de transmission. Demselben unterliegen Aktien und Obligationen von inländischen und ausländischen Gesellschaften, Gemeinden, Departements, öffentlichen Anstalten sowie die Pfandbriefe des credit foncier. Staatspapiere dagegen sind ihm nicht unterworfen. Die Steuer wird in verschiedener Weise erhoben, je nachdem es sich um Papiere auf den Namen oder auf den Inhaber handelt. Im ersteren Falle wird die Steuer von dem Emittenten bei jeder einzelnen Umschreibung eingezogen. Der Steuersatz beträgt 1/2% vom Kurswerte. Bei den Inhaberpapieren tritt an die Stelle der jedesmaligen Umsatzsteuer ein Abonnement, welches für jedes Jahr 1/5% vom durchschnittlichen vorjährigen Kurswerte des emittierten Kapitals beträgt und von dem Emittenten zu entrichten ist. Für die ausländischen Papiere ist die Steuer nicht vom gesamten emittierten Kapitale zu zahlen, sondern nur von dem in Frankreich mutmasslich umlaufenden Teile desselben, dessen Höhe vom Finanzminister nach Anhörung einer Sachverständigenkommission schätzungsweise festgestellt wird. Auch findet bei den ausländischen Werten eine verschiedentliche Besteuerung der Nominal- und der Inhaberpapiere nicht statt, beide zahlen vielmehr den jährlichen Satz von 1/5% (GG. v. 23. Juni 1852 und v. 30. März 1872). Die dritte Besteuerung des Kapitalumsatzes endlich ist eine Börsensteuer i. e. S. Bis zum Jahre 1893 bestand sie lediglich in einem Fixstempel auf Schlussscheine, indem dieselben, soweit sie von Wechselagenten und Maklern ausgestellt wurden, einer Steuer von 60 Cts. bei Beträgen bis 10 000 Frcs., darüber einer solchen von 1 Frcs. 80 Cts. unterlagen (GG. v. 2. Juli 1842 und 23. August 1871). Eine eigentliche Börsensteuer wurde indessen erst durch G. v. 28. April 1893 eingeführt. Danach muss bei jeder Börsenoperation, die den Kauf oder Verkauf, gegen bar oder auf Termin, von Werten aller Art zum Gegenstande hat, eine Rechnung ausgestellt werden, die einem Stempel von 5 Cts. auf 1000 Frcs. oder Bruchteile von 1000 Frcs. des Verkaufspreises unterliegt. Für Reportgeschäfte wird nur der halbe Satz gezahlt. Gleichgültig ist es, ob die Geschäfte an der Börse selbst oder ausserhalb derselben abgeschlossen werden. Dem Gesetze unterworfen sind alle Personen, welche gewohnheitsmässig Börsengeschäfte betreiben. Dieselben haben der Enregistrementsbehörde ihres Wohnortes Anzeige von ihrem Geschäftsbetriebe zu erstatten. Sie sind verpflichtet, ein Buch zu führen, in welches sie ihre Börsengeschäfte für jeden Tag und in fortlaufender Nummer eintragen. Zwischen dem 10. und 15. und zwischen dem 25. und letzten eines jeden Monats sind der Steuerbehörde Auszüge aus diesem Buch unter Beifügung der Belege für die Steuerentrichtung einzureichen. Doch brauchen die Auszüge nur die laufende Nummer, das Datum und den Betrag der Geschäfte zu enthalten. Durch G. v. 29. Dezember 1895 ist übrigens der Steuersatz für Geschäfte in französischer Rente auf 1/4 der sonstigen Höhe ermässigt worden. In **Italien** ist der Emissionsstempel nur unerheblich. Schuldtitel des Staates zahlen einen Fixstempel von 60 Cts. für jeden Titel, Schuldtitel der Gemeinden, Provinzen und anderer Korporationen unterliegen einem Wertstempel von 1,20 L. für jedes Tausend. Ferner existiert eine Umsatzsteuer gleich dem französischen Abonnement. Aktien, Obligationen und andere Titres von inländischen und ausländischen Gesellschaften zahlen 1,20 L. für jedes 1000 L. des emittierten Kapitals, welches letztere nach dem durchschnittlichen Kurswerte des vorangehenden Jahres zu berechnen ist. Bei ausländischen Gesellschaften wird nur derjenige Teil des Emissionskapitals in Ansatz gebracht, der für Geschäfte in Italien bestimmt ist. Ferner wird eine halbjährige Steuer von 1,20 pro mille von den Vorschussgeschäften erhoben, welche von Sparkassen und ähnlichen Instituten abgeschlossen werden (GG. v. 21. April 1862, 19. Juli 1868 und 11. August 1870). Nach dem G. v. 12. Juli 1888 erhöhen sich alle diese Sätze auf 1,80 pro mille. Neben dieser Umlaufsteuer besteht noch eine besondere Börsensteuer in Form des Schlussnotenstempels. Das G. v. 14. Juni 1874 verfolgte die Tendenz, den Steuersatz nach der Höhe des Umsatzes abzustufen und zwar bewegte sich die Skala innerhalb der Sätze von 1 bis 15 L. Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, führten zur Abschaffung dieses Gesetzes, welches durch ein neues vom 13. September 1876 datiertes ersetzt wurde. Danach sind die Schlusszettel über Effekten sowie an der Börse abgeschlossene Warenumsätze je einem Stempel von 50 Cts. unterworfen, soweit es sich um Kassegeschäfte handelt, während der Stempel bei Zeitgeschäften je 2 L. beträgt. Durch zwei Zuschlagscentimen erhöhen sich diese Sätze auf 2,40 bezw. 0,60 L. Die gestempelten Formulare für die Schlussnoten werden von der Finanzverwaltung angefertigt und verkauft. Die Anwendung von Schlusszetteln beim Abschluss der Geschäfte ist dadurch gesichert, dass den in dieser Form geschlossenen Geschäften das Privileg der Klagbarkeit verliehen ist, selbst wenn sie nur die Zahlung von Differenzen zum Gegenstande haben.

4. Statistik.

Deutschland
(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich)

Etatsjahre	Für Wertpapiere	Für Schlussnoten u. Rechnungen, Kauf u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	Für Lotterielose	Gesamteinnahme Summe	Gesamteinnahme auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 Mark				Pfg.
1889/90	9 520,6	15 143,3	9 336,1	34 000,0	70
1890/91	5 330,1	13 456,0	7 683,0	26 469,1	54
1891/92	4 583,6	11 021,1	8 800,5	24 405,2	49
1892/93	3 650,9	9 320,3	9 091,6	22 062,8	44
1893/94	4 166,2	8 164,8	9 336,0	21 667,0	43
1894/95	9 038,0	16 406,9	14 315,6	39 760,5	77
1895/96	15 522,5	19 888,6	19 624,6	55 035,7	105
1896/97	15 089,7	13 226,3	20 034,7	48 350,7	91

Frankreich
(Bulletin de statistique et de législation comparée)

Jahre	Emissionssteuer	Umsatzsteuer	Börsensteuer	Summe	Auf den Kopf der Bevölkerung
	1000 Frs.	1000 Frs.	1000 Frs.	1000 Frs.	Frs.
1889	22 457,5	39 071,7	761,1 [1])	62 290,3	1,62
1890	23 874,4	41 101,8	760,4 [1])	65 736,6	1,71
1891	22 772,4	41 929,1	731,6 [1])	65 413,1	1,70
1892	21 291,5	42 396,2	654,3 [1])	64 342,0	1,67
1893	23 267,7	42 385,6	4 387,9 [2])	70 041,2	1,82
1894	23 060,1	42 160,1	10 536,5 [2])	75 756,7	1,97
1895	23 178,4	42 403,8	10 082,5 [2])	75 664,7	1,97
1896	31 755,6	42 538,8	5 063,5 [2])	79 357,9	2,06

Italien
(mitgeteilt von der direzione generale della Statistica del regno d'Italia)

Jahre	Umlaufssteuer v. Gesellschaften in Lire a. inländ.	Umlaufssteuer v. Gesellschaften in Lire b. auslän.	Steuer von Börsenkontrakten in Lire	Summe Lire	Auf den Kopf der Bevölkerung Lire
1885/86	4 097 451	315 225	135 915	4 548 592	0,16
1886/87	4 490 942	228 850	193 685	4 913 478	0,17
1887/88	4 914 606	269 938	236 499	5 421 044	0,18
1888/89	6 510 791	388 759	215 165	7 114 716	0,24
1889/90	8 017 164	433 243	225 920	8 676 329	0,29
1890/91	8 188 379	455 073	193 723	8 837 175	0,29
1891/92	7 520 201	411 904	173 003	8 105 109	0,27
1892/93	7 013 571	441 155	175 295	7 630 022	0,25
1893/94	7 168 918	458 826	164 885	7 792 630	0,25
1894/95	6 618 628	479 854	123 683	7 222 166	0,23
1895/96	5 878 683	531 604	139 776	6 550 064	0,21
1896/97	6 714 811	755 551	130 728	7 601 091	0,24

[1]) Borderaux des courtiers et agents de change.
[2]) Impôt sur les opérations de bourse.

Litteratur: ***Cohn***, *Ein Wort zur Börsensteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. X, 1, S. 24ff.* — ***Wagner***, *Fin. II, § 224ff.* — ***Schall***, *Verkehrs- und Erbschaftssteuer in Schönberg III, 4. Aufl., S. 703ff.* — ***W. Hausmann***, *Verkehrssteuern, Berlin 1894.* — ***Friedberg***, *Die Börsensteuer, Berlin 1875.* — ***Derselbe***, *Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena 1882.* — ***Derselbe***, *Das Reichsbörsensteuergesetz, Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. XI, 1, S. 33ff.* — ***Grimm***, *Das Börsensteuergesetz in Schanz' Finanzarchiv II, S. 1115ff.* — ***Hecht***, *Die Geschäftssteuer auf Grundlage des Schlussnotenzwanges, Stuttgart 1885.* — ***Perrot***, *Die Börse und die Börsensteuer, Heidelberg 1880.* — ***Scheimpflug***, *Zur Reform der österreichischen Börsenverkehrssteuer, Wien 1881.* — ***E. Hancke***, *Art. Börsensteuer im Supplementband I des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.* — ***Salings*** *Börsenpapiere, Teil I (bearbeitet von Adolf Sandheim), Berlin 1897.* — ***Dictionnaire des finances*** *(publié sous la direction de M. Léon Say) Art. valeurs mobilières.* — ***Wagner***, *Fin. III und Ergänzungsheft (1896) pass.* — ***Schanz'*** *Finanzarchiv X, S. 286ff. und XV, S. 724ff.*

R. Friedberg.

Börsenwesen.

Vorbemerkung. I. Wesen und Arten der Börse. 1. Wesen der B. 2. Arten der B. II. Geschichte der Börse. 1. Mittelalter und 16. Jahrhundert. 2. 17. und 18. Jahrhundert. 3. Das 19. Jahrhundert. III. Organisation der Börse. 1. Die Börse als öffentlicher Markt. 2. Die Börse als Körperschaft. IV. Börsengeschäfte. 1. Handel, Arbitrage, Spekulation. 2. Kassageschäfte, Lieferungsgeschäfte, Börsentermingeschäfte, Prämiengeschäfte. V. Börsenbesucher und Publikum. 1. Börsenbesucher. 2. Publikum. VI. Der Geld- und Wechselverkehr. 1. Ausländische Geldsorten und Wechsel. 2. Inländische Wechsel und kaufmännische Leihkapitalien. VII. Der Fondsverkehr. 1. Die Börsenpapiere und ihre Emission. 2. Die Geschäfte in Börsenpapieren. 3. Die Prolongation und Abwickelung der Börsentermingeschäfte an der Fondsbörse. 4. Maklerwesen, Kursfeststellung und Kurszettel. VIII. Der Warenverkehr. 1. Gegenstände und Arten des Warenbörsenverkehrs. 2. Technik des Warentermingeschäfts. 3. Bedeutung des Warentermingeschäfts. IX. Versuche staatlicher Börsenreform. 1. Uebersicht über die Missstände im Börsenwesen. 2. Massregeln gegen einzelne Geschäftsarten. 3. Organisation und Staatsüberwachung. 4. Maklerwesen, Kursfeststellung. 5. Emissionswesen, Aktienrecht. 6. Besteuerung. 7. Schlussbetrachtung.

Vorbemerkung. In diesem Artikel soll nur die wirtschaftliche Bedeutung des Börsenwesens dargestellt werden; das juristische Gebiet bleibt, soweit wie möglich, unberührt. Vgl. darüber den Art. Börsenrecht.

I. Wesen und Arten der Börse.

1. Wesen der Börse. Die Börse ist ein Markt für vertretbare Tauschgüter. Damit ist ihr Wesen, ihre Eigenart gekennzeichnet und zugleich ausgedrückt, dass sie zur Kategorie der Märkte gehört. Der Vorgang der Marktbildung besteht darin, dass im Tauschverkehre Angebot und Nachfrage örtlich wie zeitlich möglichst stark concentriert werden, um eine möglichst billige und vollkommene Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu erreichen.

Märkte im weiteren Sinne sind Veranstaltungen aller Art zum Zwecke zeitlicher und örtlicher Verkehrskoncentration. Wir teilen sie ein in Märkte im engeren Sinne (Wochenmärkte, Messen u. s. w.) und in Börsen. Jene dienen dem Verkehre in nicht vertretbaren, diese dem Verkehre in vertretbaren Tauschgütern.

Vertretbare (fungible) Tauschgüter sind solche, deren Qualität eine so gleichartige und als solche bekannte ist, dass jedes Quantum von ihnen durch ein gleich grosses anderes Quantum vertreten werden kann. Nur dadurch, dass die Gleichartigkeit der Qualität allgemein bekannt ist, wird der Zweck der Vertretbarkeit erreicht, welcher darin besteht, dass keine Prüfung der Qualität vor dem Geschäftsabschlusse stattzufinden braucht, dass also das Tauschgut selbst nicht mehr, wie auf den Märkten im engeren Sinne, beim Geschäftsabschlusse anwesend sein muss.

Hierdurch erweitert sich ganz ausserordentlich der Kreis derjenigen Güter, welche von derMarktbildung erfasstwerden. Während auf einem Markte im engeren Sinne nur die zu Markte gebrachten Güter konkurrieren, erfasst die Börse, der Markt in vertretbaren Gütern, auch solche, die weit vom Marktorte entfernt sind, ja sogar solche, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses überhaupt noch nicht existieren. Die Börse ermöglicht mithin eine weit stärkere örtliche und zeitliche Verkehrskoncentration als der Markt im engeren Sinne und hierdurch auch eine weit billigere und bessere Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Sie ist ein Erzeugnis hoher wirtschaftlicher Kultur, das freilich, gleich anderen Erscheinungen dieser Art, seine eigenen schweren Gefahren und Missstände erzeugt hat; mit ihnen wird sich der Schluss des Artikels beschäftigen.

Nur durch das Kriterium der Vertretbarkeit lässt sich das Wesen der Börse scharf kennzeichnen. Aber auf keine Weise ist es möglich, zwischen Börsen und anderen Märkten eine scharfe Scheidelinie zu ziehen, die für die Wirklichkeit ohne weiteres mechanisch anwendbar ist. Wie bei allen anderen Erscheinungen des Lebens giebt es auch hier Uebergangsformen, bei denen man zweifelhaft sein kann, wohin sie gehören. So giebt es insbesondere niedere und höhere Grade der Vertretbarkeit von Tauschgütern. Denn die Entwickelung der Vertretbarkeit ist ein langer Prozess. Er beginnt mit Bildung des Begriffes der »Marktware« und endigt mit der absoluten Vertretbarkeit, wie sie beim Gelde, bei manchen Geldsurrogaten, Börsenpapieren u. s. w. erreicht ist. Das wichtigste Zwischenglied der Entwickelung ist der Zustand, bei dem eine Ware »nach Probe« verkauft wird; hier vertritt die Probe nur die einzelne Warenpartie; aber weil diese beim Geschäftsabschlusse nicht anwesend zu sein braucht, ist auch solche unvollkommene Vertretbarkeit schon ausreichend, um einen derartigen Verkehr, in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche, als Börsenverkehr zu klassifizieren, obwohl seine wirtschaftliche Bedeutung bei weitem noch nicht eine so grosse ist wie die des Verkehrs in vollkommen vertretbaren Tauschgütern.

2. Arten der Börse. Man pflegt zu unterscheiden: Fonds- oder Effektenbörse (Stock Exchange, bourse en valeurs) und Warenbörse (Produce Exchange, bourse en marchandises). Aber diese Einteilung ist unvollständig und irreführend; unvollständig schon deshalb, weil in ihr sogar der älteste Teil des Börsenverkehrs, derjenige in Geldsorten und Wechseln, fehlt; irreführend, weil sie, wie jede andere Einteilung solcher Art, den Eindruck erweckt, als ob es sich um Börsenarten handle, die stets örtlich getrennt wären; in Wahrheit sind sie vielfach örtlich vereinigt, und es sind in dieser Hinsicht manche Arten von Kombinationen anzutreffen, von Hamburg, dessen Börsenverkehr fast ganz in einer Börse vereinigt ist, bis auf London, wo für die meisten Geschäftszweige besondere Börsenräume vorhanden sind.

Richtiger ist es, nur Arten des Börsenverkehrs zu unterscheiden, und zwar dürfte historisch wie praktisch folgende Einteilung wohl am meisten zu empfehlen sein:

a) Börsenverkehr in Zahlungsmitteln (Geldsorten, Wechseln) und kaufmännischen Leihkapitalien (»Täglichem Geld« u. dgl.),
b) Börsenverkehr in kaufmännischen Hilfsleistungen (Verfrachtungen, Versicherungen),
c) Börsenverkehr in Fonds oder Effekten (Aktien und Obligationen).
d) Börsenverkehr in Waren.

Von diesen Geschäftszweigen ist der zweite als Teil des Börsenverkehrs überhaupt noch nicht behandelt worden, und auch hier kann er nur selten erwähnt werden.

II. Geschichte der Börse.

1. Mittelalter und 16. Jahrhundert. Ueber den Verkehr, der im alten Rom auf demjenigen Teile des Forum sich abspielte, wo die Argentarii, die römischen Bankiers, ihre Stände hatten, wissen wir nicht genug, um ihn, mit Mommsen, als die »Römische Börse« bezeichnen zu können. Dagegen sind wir über die Entwickelung des mittelalterlichen Börsenverkehrs jetzt genügend unterrichtet.

Im Warenhandel kam es während des Mittelalters noch nicht zur Börsenbildung, weil der Verkehr dafür nicht ausreichte, weil ferner wegen mangelhafter Vertretbarkeit der Waren und Entwickelung des Vertrauens die Besichtigung der Waren vor dem Geschäftsabschlusse erforderlich war.

Die Börse hat im Mittelalter nur existiert als ein Mittel zur Erleichterung des Verkehrs mit Wechselbriefen und kaufmännischen Leihkapitalien, und zwar im wesentlichen auch nur zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb der einzelnen Handelsstädte. Erhebliche interlokale Bedeutung konnte der Börsenverkehr im Mittelalter nicht erlangen wegen der schlechten Verkehrswege und Verkehrsmittel, wegen der Unsicherheit und Kostspieligkeit des interlokalen Verkehrs und wegen dessen Beschränkung durch Kirche (Wucherlehre!), Fürsten, Städte, Gilden und Zünfte. Der Koncentration des interlokalen Verkehrs dienten die Wochen- und Jahrmärkte (Messen), der Koncentration des lokalen Warenverkehrs die Kaufhäuser und ähnlichen Einrichtungen; dort wurden die Waren gespeichert, besichtigt, gewogen und gemessen.

Als nun aber seit den Kreuzzügen sich der Handel mit Wechselbriefen zunächst in den Mittelmeerländern entwickelte, bedurfte man dafür solcher Oertlichkeiten nicht. Wer Geld durch Wechsel an einen fremden Platz übermitteln wollte, wandte sich meist an einen der Wechsler, deren Bänke im Mittelpunkte der Städte unter freiem Himmel oder in den angrenzenden Säulenhallen standen; dort wurde das Geschäft besprochen, abgeschlossen und alsdann bei einem der Notare, die regelmässig am gleichen Orte ihre Stände hatten, beurkundet. Daran schloss sich bald ein Verkehr in kaufmännischen Leihkapitalien, wobei die Wechsler ebenfalls als Vermittler dienten; sie nahmen auch Depositen an von befreundeten Kaufleuten und leisteten daraufhin Zahlungen. Kurz, die Kaufleute gewöhnten sich, zum Zwecke der Erledigung ihrer Geld- und Wechselgeschäfte sich bei den Banken der Wechsler zu versammeln, wo überdies stets die neuesten Nachrichten aus fernen Ländern zu haben waren; frühzeitig entwickelte sich auch an den gleichen Plätzen aus dem Seedarlehen (cambium maritimum) die Seeversicherung. So entstanden die Börsenversammlungen auf dem Rialto in Venedig, auf dem Mercato nuovo in Florenz, auf der Piazza de' Banchi in Genua u. s. w. In den grösseren Handelsstädten der Provence und Kataloniens entwickelte sich ein ähnlicher Verkehr auf den »Places des Changes«, den »Plazas de los Cambios«. Ueberall koncentrierte sich in den Mittelmeerstädten der Verkehr bei den Bänken der einheimischen Wechsler. Ausserhalb dieses Gebiets dagegen, wo das einheimische Wechslergeschäft zu schwach entwickelt war, spielten an den Hauptplätzen die Consularhäuser (Loggien) der den Geld- und Wechselverkehr beherrschenden Italiener die gleiche Rolle, wovon manche Börse den Namen »loggia«, »loge« erhalten hat. Die Bezeichnung »Börse« schreibt sich daher, dass in der niederländischen Handelsmetropole Brügge der Platz, wo die Italiener ihre Consularhäuser hatten und der deshalb den lokalen Mittelpunkt des grossen Geld- und Wechselverkehrs von Brügge bildete, — »de burse« hiess, von einem dort befindlichen grossen Hause, das der angesehenen Maklerfamilie van der Burse gehört hatte. Der Name wurde im 15. Jahrhundert nach Antwerpen übertragen und verbreitete sich seit dem 16. Jahrhundert in fast ganz Europa. Nur in London erhielt die (1566/70) von Thomas Gresham errichtete Börse — bis dahin hatte der Börsenverkehr in »Lombard Street« stattgefunden — aus nationalen Gründen den Namen »Royal Exchange«, wodurch sich in allen Ländern englischer Zunge die Bezeichnung »Exchange« eingebürgert hat.

Erst im 16. Jahrhundert erlangten die Börsen erhebliche interlokale und internationale Bedeutung durch gewaltige Zunahme des Fernverkehrs und seiner Koncentration infolge der Entdeckungen, Wachsen der umlaufenden Geldmenge, Hebung des Kredits, Entwickelung des Grossbetriebs, Besserung der Verkehrsmittel, Beseitigung vieler Verkehrsbeschränkungen, besonders an den grossen Centralplätzen (»Weltbörsen«), wo sich der Verkehr bereits völlig frei entwickeln konnte. Die nationalen Sonderprivilegien verloren ihren Wert; es bildete sich an jenen Plätzen eine im wesentlichen gleichberechtigte Kaufmannschaft; durch die Entstehung des Kommissionsgeschäftes erweiterte sich der Kreis der am Börsenverkehre teilnehmenden Kaufleute.

Die Zunahme des Verkehrs ermöglichte die Bildung von Durchschnittsqualitäten bei manchen Tauschgütern; soweit diese noch nicht wirklich vertretbar waren, be-

trachtete man sie doch als in der Qualität gleichartig und wurde hierdurch der Qualitätsprüfung im Einzelfalle überhoben, so dass man sich ausschliesslich mit der Feststellung des Preises beschäftigen konnte. An den Weltbörsen Antwerpen und Lyon strömten aus aller Welt Nachrichten zusammen, welche die Bildung einer Börsenmeinung über die Preise derjenigen Tauschgüter ermöglichten, die des Börsenverkehrs teilhaft wurden. Für diese Tauschgüter bildeten sich Börsenpreise, die auch mittelst besonderer Preiscourante und Kurszettel nach auswärts gemeldet wurden und dadurch wieder die Preisbildung international bestimmten.

Damit verknüpften sich die ersten Ansätze zur Bildung einer besonderen berufsmässigen Spekulation. Bis dahin waren Handel (Ausnutzung örtlicher Preisunterschiede) und Spekulation (Ausnutzung zeitlicher Preisveränderungen) durch Personalunion eng mit einander verknüpft; jetzt begann langsam zwischen ihnen Arbeitsteilung Platz zu greifen. Die berufsmässige Spekulation bedurfte für ihre Thätigkeit vertretbarer Güter, einer Fülle täglicher Nachrichten und der Bildung einer Börsenmeinung. Dies wurde ihnen an den Weltbörsen des 16. Jahrhunderts geboten.

Im Warenhandel machten sich die Wirkungen dieser Fortschritte bei weitem nicht so rasch und nicht so stark geltend wie im Handel mit Wechselbriefen und Leihkapitalien. Nur für einzelne Waren bildete sich eine berufsmässige Spekulation, deren Unreife aber schon daraus erhellt, dass sie stark durchsetzt war mit abergläubischen (astrologischen) Künsten.

Dagegen erlangte der Börsenverkehr in Wechselbriefen und Leihkapitalien bereits im 16. Jahrhundert eine mächtige Entwickelung und weithinreichende internationale Bedeutung durch Fungibilisierung grosser Massen von Geldforderungen. Im Gebiete des Privatkredits (Wechselbriefe, kaufmännische Leihkapitalien) schuf die Börsenmeinung den Begriff der »ditta di borsa«, der guten, solventen Börsenfirma: die Forderungen an alle Geschäftsleute dieser Kategorie wurden von der Börsenmeinung als gleichwertig behandelt, ohne dass Prüfung der Qualität im Einzelfalle stattzufinden brauchte; für diese Forderungen bildeten sich, ebenfalls unter dem Einflusse der Börsenmeinung, jeweilige Börsenpreise: Wechselkurse und Zinssätze für kaufmännische Leihkapitalien, die durch Kurszettel nach auswärts verbreitet wurden.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Kredits war die Entwickelung ähnlich. Die grossen Kriege und sonstigen politischen Aktionen des 16. Jahrhunderts (Kaiserwahl Karls V.) erforderten gewaltige Kapitalien, welche die Fürsten sich nur auf dem Wege des Kredits verschaffen konnten. Auf der anderen Seite wurden die Handelsvölker des Mittelalters, Italiener und Deutsche, durch die grossen Verschiebungen im Welthandel genötigt, sich den Geldgeschäften zuzuwenden, was durch ihre Niederlassungen in Antwerpen und Lyon ganz besonders erleichtert wurde. Die Fugger waren es, welche zuerst diese Bahn betraten. In der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten sie ihren Platz am grossen Schwungrade der Weltgeschichte. Erst in weitem Abstande folgten ihnen an weltgeschichtlicher Bedeutung andere Geldmächte, unter denen die Genuesen erst später die leitende Rolle übernahmen. Diese grossen Vermittler zogen von allen Seiten Kapitalien an sich und liehen sie an den Weltbörsen zu hohen Zinsen den Finanzagenten der Fürsten, die nun ebenfalls bereits mit grossem Geschicke die Technik des Geldgeschäfts vervollkommneten, um auch ihrerseits möglichst grosse Kapitalmassen heranzuziehen. So entstand bereits die öffentliche Subskriptionsanleihe. Vor allem aber trat auch beim öffentlichen Kredite eine weitgehende Fungibilisierung ein: früher war die Qualität jeder Forderung an einen Fürsten lediglich bestimmt worden durch die Güte der geleisteten Realsicherheit, die in jedem einzelnen Falle verschieden beschaffen und ausserordentlich schwer zu beurteilen war. An den Weltbörsen des 16. Jahrhunderts dagegen verlor die Specialsicherheit immer mehr an Bedeutung und das Schwergewicht fiel immer mehr auf die Beurteilung der allgemeinen Kreditwürdigkeit der einzelnen Fürsten. Diese Beurteilung wurde von der Börsenmeinung vorgenommen auf Grund des sich an der Börse koncentrierenden Nachrichtenverkehrs. An der Hand der Handelspapiere jener Zeit lässt sich noch genau verfolgen, wie sich die Spekulation dieser Aufgabe bemächtigte, wie zunächst durch die fürstlichen Finanzagenten und die sonst interessierten Handelshäuser eine günstige Stimmung, eine Haussesträmung, für die Anleihen entfacht wurde, wie sich allmählich von allen Seiten, bis nach der Türkei und bis nach Holstein, die Neigung zur Beteiligung an den hochverzinslichen Anleihen verbreitete, wie dann Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Fürsten auftauchten, wie sich nun eine Baissesträmung bildete, wie die täglichen Kursschwankungen begannen u. s. w.

Die Börsenmeinung war hierbei grossen Irrtümern und auch absichtlicher Irreführung seitens der Finanzagenten u. s. w. in hohem Masse ausgesetzt. Es kam zu einer gewaltigen Ueberspannung des Kredits,

zu einer Reihe von Staatsbankerotten, zu schweren, verheerenden Kreditkrisen (1557, 1595 u. s. w.), die eine zeitweilige Zerrüttung des ganzen internationalen Kapitalverkehrs herbeiführte. Aber die Zunahme des Kapitalbedarfs für private und öffentliche Zwecke nahm ihren Fortgang, und auf der anderen Seite entwickelte sich immer mehr die Technik der Heranziehung von Kapitalmassen für jene Zwecke.

Im 16. Jahrhundert war die Börsentechnik nach heutigen Begriffen noch immer recht unvollkommen. Das Termingeschäft war zwar nicht mehr, wie im Mittelalter, eine ungewöhnliche Geschäftsart; aber als Hauptwerkzeug der Spekulation wird es noch nirgends erwähnt. Jedes einzelne Geschäft musste in der Regel noch effektiv erfüllt werden. Die Kompensationstechnik war noch wenig entwickelt. Zwar hatten schon die italienischen Bankiers des Mittelalters angefangen, sie für den Zahlungsverkehr auszubilden, und für diesen Zweck war in den mittelalterlichen Messen schon eine primitive Organisation entstanden, die in Lyon im 16. Jahrhundert fortentwickelt wurde. Aber eine hohe Ausbildung erhielt diese Technik erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf den Genueser Wechselmessen, wohin die nach den Krisen übrig bleibende Hauptmasse des internationalen Kapitalverkehrs sich flüchtete. Dort wussten die Genuesen die grössten Kapitalumsätze fast ohne Bargeld, nur durch ein äusserst fein entwickeltes lokales und interlokales Kompensationsverfahren auszuführen.

Dieses Verfahren wurde im 17. Jahrhundert nach **Amsterdam** übertragen, an welchem Platze sich nunmehr geraume Zeit hindurch alle weiteren Fortschritte der Börsenbildung vollzogen: Amsterdam war die grosse Weltbörse des 17. Jahrhunderts.

2. 17. und 18. Jahrhundert. Vor allem wurde in Amsterdam als wichtiges neues Element in den Börsenverkehr die Aktie eingeführt. Schon im Mittelalter waren zwar die Anteile der »Monti« genannten italienischen Kapitalgesellschaften Gegenstand eines Handelsverkehrs gewesen; aber von diesen mittelalterlichen Kapitalgesellschaften, deren Bedeutung auf Italien beschränkt blieb, führt keine Brücke zur modernen Aktiengesellschaft, die vielmehr erst im 16. und 17. Jahrhundert in England und Holland aus einer Kombination der alten Rhedereigesellschaft mit anderen, ebenfalls schon früher vorhandenen Elementen, entstanden ist, und zwar zunächst nur für die Ausführung grosser überseeischer Handelsexpeditionen.

Aus einer Anzahl solcher Gesellschaften entstand im Jahre 1602 die »Vereenigde Oostindische Compagnie«, die erste moderne Aktiengesellschaft, deren Aktien regelmässig an der Börse gehandelt wurden. Sie unterschied sich wesentlich von ihren Vorgängerinnen: früher hatte es nur Forderungen an einzelne Hauptbeteiligte (Bewindhebbers) einer einzelnen Compagnie von relativ kleinem Umfange gegeben und auch nur jedesmal für eine einzelne Reise nach Ostindien. Jetzt dagegen gab es lediglich Anteile für die zunächst auf 10 Jahre festgesetzte Geschäftsdauer der grossen Ostindischen Compagnie; mit anderen Worten: diese Compagnie »fungibilisierte« die Anteile der Niederländer am Handel mit Ostindien und machte sie hierdurch fähig, Gegenstand eines regelmässigen Börsenverkehrs zu werden.

Als ein Unternehmen von grösster nationaler Bedeutung errichtet, bedurfte die Compagnie eines Kapitals von bisher unerhörtem Umfange, das durch öffentliche Subskription aufgebracht wurde. Das ihr verliehene Handelsmonopol stellte eine glänzende Entwickelung in Aussicht. Alle Welt drängte sich zur Beteiligung, und da die Subskription bald geschlossen wurde, so versuchte man an der Amsterdamer Börse Aktien zu kaufen; dabei musste man Aufgeld bezahlen, und der Kurs stieg in wenigen Tagen 14—16 % über dem Nennwerte. Diese Hausseströmung dauerte eine Reihe von Jahren; dann trat ein Rückschlag ein, infolge ungünstiger Berichte, Uneinigkeiten zwischen den Direktoren u. s. w. Es bildete sich eine starke Baissepartei (»Contremine« genannt), die grosse Mengen Aktien auf Lieferung verkaufte, ohne sie zu besitzen: das moderne Zeitgeschäft als Hauptinstrument der Spekulation war entstanden. Unmittelbar dagegen richtete sich 1610 das erste Einschreiten der Gesetzgebung, ein Verbot jener »Blankoverkäufe«, dem 1621, 1623, 1624, 1677 weitere Massregeln ähnlicher Art folgten, sämtlich ohne sichtbare Wirkung.

Noch stärker wurde der Kampf zwischen Hausse und Baisse 1622 bei Begründung der Westindischen Compagnie; dieses Mal war es die dem Unternehmen von Anfang an feindliche Baisseströmung, die durch starke Blankoverkäufe an der Börse den Aktien erst einen Markt verschaffte und so das Unternehmen wider Willen beförderte: die Baisse rief dann die Reaktion der Hausse hervor. Die Westindische Compagnie bekam ihr Kapital nicht etwa, weil man wirklich an die Prosperität des Unternehmens glaubte, sondern weil es viele Leute gab, die beim Kaufen und Verkaufen von Aktien Geld zu verdienen hofften.

Diese Wirkung wurde dadurch ermöglicht, dass die Aktien ein vertretbares

Tauschgut wurden. Bei beiden Gesellschaften bestand indes ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den Aktien der Amsterdamer Abteilung (Kamer) und denen der anderen Abteilungen: jene waren stets weit höher zu verwerten, weil nur sie an der Amsterdamer Börse regelmässig gehandelt wurden; so wirkte die Thatsache des Börsenverkehrs bedeutsam zurück auf die Bewertung der Aktien.

An der Amsterdamer Börse entwickelte sich nun für diesen Verkehr bereits im 17. Jahrhundert die volle Technik des modernen Börsengeschäfts: vor allem das börsenmässige Termingeschäft mit seinen festen Lieferungsterminen, mit seinem Kompensations- und Prolongationsverfahren. Auch die verschiedenen Arten des Zeitgeschäfts entstanden damals bereits in Amsterdam. Der ganze Verkehr rief schon die gleichen Uebelstände hervor, unter denen wir jetzt leiden, und ebenso auch die gleichen — vergeblichen — Mittel zu ihrer Beseitigung. In der That ist die Entwickelung des Börsenwesens seit dem 17. Jahrhundert zwar extensiv eine sehr bedeutende, intensiv aber keine erhebliche gewesen; es hat sich ungemein ausgebreitet, aber sein Wesen und seine Technik nur wenig verändert.

Das wichtigste Resultat der Entwickelung im 17. Jahrhundert war die völlige Ausbildung einer berufsmässigen Börsenspekulation — auch der Name ist damals entstanden —, wie sie Don Joseph de la Vega 1688 in seinen Dialogen unter dem Titel »Confusion de confusiones« meisterhaft geschildert hat: »Wer einmal Aktien handelt — so heisst es dort —, der thut es oftmals. Wo diese Leute stehen und gehen, da sind die Aktien der stete Gegenstand ihres Denkens und Sprechens. Wenn sie essen, sind die Aktien ihr Tischgespräch, und selbst im Schlafe träumen sie von ihnen.«

In dieser entwickelten Gestalt blieb der Börsenverkehr zunächst im wesentlichen auf Amsterdam beschränkt und auch hier wahrscheinlich geraume Zeit auf den Aktienverkehr. Der Verkehr in Staatspapieren weist selbst in Amsterdam noch keine wesentlichen Fortschritte gegenüber dem 16. Jahrhundert auf; Amsterdam entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert zu einer internationalen Fondsbörse dadurch, dass die geldbedürftigen ausländischen Staaten dort immer mehr Anleihen aufnahmen, die dann an der Amsterdamer Börse gehandelt wurden. Was endlich den Warenhandel betrifft, so war allerdings der Börsenverkehr »nach Probe« dort bereits frühzeitig entwickelt, gab es doch in Amsterdam schon im 17. Jahrhundert eine eigene Getreidebörse. Aber wenn man von dem ganz singulären, wirtschaftlich unerheblichen Tulpenschwindel der Zeit um 1630 absieht, wird ein eigentlicher Warenterminhandel erst um 1720 erwähnt. Dann allerdings erscheint er schon in durchaus moderner Gestalt, und es gab in Amsterdam damals fast keine Ware, die nicht zeitweilig Gegenstand des Terminhandels wurde, wenn man nur — so sagt Ricard in seinem Buche »Le Négoce d'Amsterdam« 1722 ausdrücklich — wenn man nur für sie eine gewisse Durchschnittsqualität als Grundlage des Handels festsetzen konnte. Die Entstehung des Warenterminhandels bedarf indes noch gründlicher Untersuchung.

Der Aktienhandel wurde mit seiner ganzen Technik nach der englischen Revolution von 1688 auch in London eingeführt, und hier kam es seit 1691 innerhalb weniger Jahre zur Gründung einer grösseren Zahl industrieller Unternehmungen auf Aktien sowie der ersten modernen Aktienbank, der Bank von England. Längst war die wirtschaftliche Entwickelung Englands in dieser Richtung gegangen; sie war nur durch die schweren politischen Wirren aufgehalten worden. Die Selbstbefreiung der Nation von einer verhassten Herrschaft, die Sicherheit und Ruhe, mit der sie sich vollzog, die Begründung eines den Volkswünschen entsprechenden Regiments massvoller Freiheit, das den erwerbsthätigen Mittelklassen ansehnlichen Einfluss gewährleistete, — dies alles belebte den Unternehmungsgeist mächtig, der nun explosionsartig sich Bahn brach.

Das 18. Jahrhundert brachte zunächst die erste grosse Periode der Ueberspekulation, die Periode der »South Sea Bubbles« der Jahre 1711/1720. Auf der Regierung lastete eine schwebende Schuld von 10 Millionen £. Um sie aus der Welt zu schaffen, benutzte der Lord-Schatzmeister Earl of Oxford die weit verbreitete Neigung des englischen Publikums zur Beteiligung an gewinnversprechenden Unternehmungen, besonders an solchen, welche abzielten auf Verwertung der märchenhaften Edelmetallschätze Südamerikas; er benutzte ferner die Volkstümlichkeit, deren sich alle maritimen Unternehmungen erfreuten: er begründete die »Südsee-Compagnie«, die ihr ganzes Kapital von 10 Millionen £ dem Staate zur Fundierung seiner schwebenden Schuld leihen musste. Die Südsee-Compagnie hat unzweifelhaft durch bewusste Züchtung massloser Fondsjobberei unsäglichen Schaden angerichtet, aber zugleich hat sie dem Staate grosse finanzielle Dienste geleistet, und die ganze berüchtigte Zeit der »South Sea Bubbles« hat die Entwickelung der englischen Industrie mächtig gefördert.

Der englische Fondsverkehr in »Change

Alley« war reich an Erscheinungen äusserster Verderbtheit, so dass die Regierung sich zu wiederholtem Einschreiten veranlasst sah (1697 und namentlich 1733), ohne damit irgend welchen Erfolg zu erzielen. Durch Selbsthilfe wurde schliesslich manches gebessert, insbesondere dadurch, dass die Fondsbörse seit 1760 sich korporativ gestaltete und die allzu ungeeigneten Elemente ausschloss. Aber schwere Uebelstände blieben bestehen und mussten in den Kauf genommen werden. England wäre nicht das heutige Grossbritannien geworden, es hätte nicht die halbe Welt erobert ohne die 900 Millionen £ Staatsschulden, die es in dem Zeitraume 1693 bis 1815 aufnehmen musste, und es wäre nicht das reichste Land der Welt geworden ohne die 30 000 bis 40 000 Aktiengesellschaften mit mindestens 4 Milliarden £ Kapital, die bisher in Grossbritannien entstanden sind. Weder jene Staatsschulden noch diese Aktiengesellschaften wären möglich gewesen ohne das Vorhandensein einer starken Fondsbörse, und diese endlich war undenkbar ohne ein erhebliches Mass von Erregung der Gewinnsucht, die jene Ausschreitungen unvermeidlich herbeiführte.

Die gleichzeitige Entwickelung des französischen Börsenwesens unterscheidet sich von derjenigen Englands namentlich dadurch, dass die spekulativen Ausschreitungen zeitweilig noch schlimmere waren, dass dagegen die in England erreichten guten Wirkungen wenigstens im vorigen Jahrhundert so gut wie vollständig ausblieben.

In Südfrankreich hatte es, wie wir wissen, schon im Mittelalter einige Wechselbörsen gegeben; dazu kam im 16. Jahrhundert die Weltbörse Lyon mit ihrem bedeutenden Fondsverkehre, der aber bald wieder zu Grunde ging. Die französische Regierung ordnete sodann im 16. Jahrhundert die Errichtung weiterer Börsen an, so in Toulouse 1549, in Rouen 1556, in Paris 1563 u. s. w. Aber soweit diese Börsen Leben gewannen, blieben sie auf den Wechselverkehr beschränkt, und auch Paris besass im 17. Jahrhundert noch keine eigentliche Fondsbörse, sondern nur eine Wechselbörse mit gelegentlichen Fondsgeschäften. Erst seit etwa 1702 entwickelte sich eine regelmässige »Agiotage« in Billeten der zu fiskalischen Zwecken (Spanischer Erbfolgekrieg!) begründeten »Caisse des Emprunts« und in anderen Staatspapieren (ausser Staatsrenten), in der Rue Quincampoix, wo die meisten Pariser Bankiers ihre Bureaus hatten (vgl. den Art. John Law). Als dann der geistreiche Abenteurer John Law den Regenten Philipp von Orleans (seit 1716) zu überzeugen wusste, dass die Gründung einer Notenbank mit möglichst grossem Umlauf genüge, um Frankreich mit einem Schlage reich und mächtig zu machen, als Law ferner (1717) sein »System« durch Gründung der »Mississippi-Compagnie« weiter ausbildete, da wurde die Rue Quincampoix der Schauplatz der wildesten Börsenspekulation, deren Technik nunmehr auch in Paris eingeführt wurde.

Nach dem Zusammenbruche des »Systems« errichtete die Regierung 1724 in Paris eine offizielle Wechsel- und Fondsbörse. Zugleich erhielten die amtlichen vereideten Börsenmakler, die »Agents de change«, eine neue Organisation, deren Grundzüge sich im wesentlichen bis jetzt erhalten haben. In der offiziellen Börse wurde ihnen ein abgegrenzter Raum für ihre Geschäftsthätigkeit angewiesen, das »Parquet«, während die nicht autorisierten Makler und die kleinen Spekulanten ihren Geschäftsverkehr in der Nähe der Börse betrieben; daraus ist die heutige Pariser »Coulisse« entstanden.

Weder den Staatsfinanzen noch der Volkswirtschaft Frankreichs hat diese Entwickelung des Pariser Fondsverkehrs vor der Revolution erheblichen Nutzen gebracht; vielmehr hat sie damals nur die Verschwendungs- und Grossmannssucht des französischen Hofes befördert und eine schmarotzende Klasse von Finanzleuten bereichert. Erst im 19. Jahrhundert hat sich das auch in Frankreich gründlich geändert.

Der deutsche Börsenverkehr weist für das 17. und 18. Jahrhundert nur eine schwache Entwickelung auf. Bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte es Geld- und Wechselbörsen in Augsburg und Nürnberg gegeben, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts jedenfalls auch in Hamburg und vorübergehend auch in Köln; zuerst erwähnt werden ferner die Börsen von Lübeck 1605, Königsberg 1613, Bremen 1614, Frankfurt a/M. 1615, Leipzig 1635 u. s. w. An allen diesen Plätzen bildeten Wechsel den Hauptgegenstand des Börsenverkehrs, der ausserdem noch Geldsorten und kaufmännische Leihkapitalien, an den Seeplätzen frühzeitig auch schon etwas Warenverkehr nach Probe sowie Seeassekuranzen und Schiffsfrachten umfasste.

Im 18. Jahrhundert zeigten sich sodann die ersten Anfänge eines deutschen Fondsverkehrs, zunächst 1720 durch einen Ausläufer des Law'schen Schwindels in Hamburg (Seeversicherungs-Gesellschaften auf Aktien), der aber rasch wieder verschwand. Die erste wirkliche Fondsbörse Deutschlands entstand in Wien, wo die Obligationen des Staates und der Wiener Stadtbank unter der Hand schon mindestens seit 1733 vielfach gehandelt wurden, bis 1771 die Regierung selbst eine Wechsel- und Fondsbörse errichtete, wobei sie sich an das Vorbild

anschloss, das die französische Regierung 1724 für Paris geschaffen hatte. Das Patent vom 1. August 1771 untersagte die kleinen Winkelbörsen und setzte einen staatlichen Börsenkommissar zur Ueberwachung des Börsenverkehrs ein; aber irgendwelche Wirkungen wurden dadurch nicht erzielt. Der Wiener Kurszettel enthielt anfangs 16 Papiersorten, Obligationen des Staates, der Wiener Stadtbank und der einzelnen österreichischen Provinzen; doch wurden von diesen Papieren nur wenige regelmässig gehandelt; bis 1799 stieg ihre Zahl auf 24.

In Berlin bestand eine Börse für den Wechselhandel schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts: sie wurde aus wirtschaftspolitischen Gründen sowohl von Friedrich Wilhelm I. wie von Friedrich dem Grossen gefördert; die Berliner Börse ist wohl die einzige in Europa, bei der die unmittelbare Fürsorge des Herrscherhauses für die Wohlfahrt des Handels schon rein äusserlich in der Lage des ältesten Börsengebäudes dicht beim königlichen Schlosse zum Ausdruck gekommen ist.

Die Aktien der Friedericianischen Handelsgesellschaften, insbesondere der 1769 begründeten Emdener Heringsfang-Compagnie und der 1772 begründeten Seehandlungs-Societät wurden schon bald nach ihrer Entstehung an der Börse gehandelt; doch ist es sehr fraglich, ob dies regelmässig geschah; Berliner Börsenkurse preussischer Staatspapiere werden sogar erst seit 1806 gemeldet (aus Amsterdam und Frankfurt schon 1794/96).

Die Entwickelung des Frankfurter Börsenwesens bedarf noch weiterer Untersuchung; sicher ist bisher nur, dass bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich dort ein ansehnlicher Verkehr in Wechseln und Leihkapitalien entwickelte; doch wurde die Frankfurter Börse jedenfalls im 17. und 18. Jahrhundert vollkommen von derjenigen Amsterdams überschattet, von der sie sich erst seit dem Niedergange Amsterdams nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen emancipierte.

Ueberhaupt hat der deutsche Börsenverkehr sich erst im 19. Jahrhundert stark entwickelt, und der Börsenverkehr der ganzen Welt verdankt diesem Jahrhundert erst seine eigentliche Blüte.

3. Das 19. Jahrhundert. Für die gewaltige Entwickelung des Börsenwesens im 19. Jahrhundert kann hier nur eine ganz kurze Uebersicht gegeben werden.

Die Periode 1793 bis 1825 ist in der Geschichte des Börsenwesens zu bezeichnen als »die Periode der grossen Staatsanleihe-Emissionen«. Zuerst war es namentlich England, das für Kriegszwecke solche Anleihen massenhaft emittierte (über 600 Millionen £ von 1793 bis 1815); nach den Friedensschlüssen von 1815 folgten die anderen europäischen Staaten, denen sich jetzt erst die Börsenpforten weit öffneten, wobei das Haus Rothschild die führende Rolle spielte. Als dann die süd- und mittelamerikanischen Kolonieen Spaniens sich unabhängig machten, nahmen sie in London grosse Anleihen von zweifelhaftem Charakter auf, während dort zugleich viele südamerikanische Bergwerksgesellschaften begründet wurden, welche alsbald sich zu Objekten wilder Spekulationen entwickelten. In Deutschland begann die Spekulation in Staatspapieren, von Frankfurt a M. ausgehend, weite Kreise zu interessieren, und die eigentliche Börsentechnik wurde jetzt erst in Deutschland eingeführt; doch hatte die erste schwere Börsenkrisis des 19. Jahrhunderts, diejenige von 1826, ihren Ursprung und Mittelpunkt in London.

In den Jahren 1834/36 begann sodann wiederum in London eine Periode der Bank- und Eisenbahngründungen (London- und Westminsterbank, die zweite englische Aktienbank, 1834 begründet, 1834/36 70 Millionen £ Eisenbahnpapiere emittiert), woran sich 1835/38 in Frankreich eine Gründungsperiode für Industriegesellschaften (zumal für Asphaltgruben) anschloss, während das Eisenbahnfieber in Frankreich erst nach 1838, in Deutschland erst nach 1840 um sich griff. Jetzt trat auch die Berliner Börse allmählich in den Vordergrund, erlebte aber zugleich alle jene spekulativen Ausschreitungen, die in Amsterdam, London und Paris schon längst bekannt gewesen waren.

In England kam es 1845/46 abermals zu einer grossen Periode der »Railway Mania«, die auch in den anderen Ländern jetzt ihren Höhepunkt erreichte. Ein schwerer Rückschlag folgte, verschärft durch das politische Krisenjahr 1848.

Die dritte Spekulationsperiode des 19. Jahrhunderts ist zu charakterisieren als die Periode der grossen Spekulationsbanken (Crédits mobiliers); sie reicht etwa von 1852 bis 1860. Napoleon entfesselte nach dem Staatsstreiche den jahrelang durch die Revolutionswirren niedergehaltenen Unternehmungsgeist, wobei ihm der Crédit Mobilier des ehemaligen St. Simonisten Pereire, eine ursprünglich rein sozialistisch gedachte Schöpfung, die wertvollsten Dienste leistete. Deutschland folgte 1853/56 mit der Begründung von sechs ähnlichen Banken (Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Oesterr. Kreditanstalt in Wien u. s. w.), denen sich eine Reihe weiterer Banken anschlossen. Sie organisierten das Gründungsgeschäft zum ersten Male in grossem Masse, Preussen liess eigentliche Gründungsbanken auf Aktien

nicht zu; doch entstanden dort einige grössere Banken als Kommanditgesellschaften auf Aktien, darunter die Direktion der Diskontogesellschaft und die Berliner Handelsgesellschaft. Die deutsche Industrie hat in dieser Periode ihren ersten grossen Aufschwung genommen. Aber freilich wurde Deutschland dafür von der grossen Handelskrisis des Jahres 1857 besonders schwer betroffen.

Im Anfange der sechziger Jahre endlich begann die Zeit der Massengründungen auf allen Gebieten, überhaupt das eigentliche »papierene Zeitalter«, das nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 in der »Gründerzeit« zum ersten Male kulminierte, um seitdem sich in wiederholtem Wechsel zwischen Flut und Ebbe immer gewaltiger zu entfalten.

Die unerhörten technischen Fortschritte führten zu einem entsprechenden Aufschwunge der Industrie sowie zur raschen Steigerung der staatlichen Aufgaben und Machtmittel. Aus beiden entwickelte sich eine unausgesetzte Nachfrage nach Kapitalien, der aber eine ebenso rasche Kapitalbildung gegenübersteht. Das grosse Princip der Handels- und Gewerbefreiheit half mächtig, und die damit zusammenhängenden Erleichterungen im Aktienrechte führten zur schrankenlosen Zunahme der Aktiengesellschaften. Im Guten aber wie im Schlimmen wurde dies alles ermöglicht durch das Vorhandensein grosser centraler Kapitalmärkte.

Der Warenterminhandel hat sich, abgesehen von Amsterdam überhaupt erst im Laufe unseres Jahrhunderts, vorzugsweise in den letzten Jahrzehnten, entwickelt. Doch sind wir über die Einzelheiten der Entwickelung noch recht mangelhaft unterrichtet.

III. Organisation der Börse.

1. Die Börse als öffentlicher Markt. Von der staatlichen »Ueberwachung« der Börse wird später die Rede sein. Sie hat nicht die Bedeutung, welche man ihr vielfach beigelegt hat. Nachhaltiger dagegen ist die Entwickelung des Börsenwesens beeinflusst worden durch den Uebergang mancher Börsen aus der Form öffentlicher Märkte in diejenige geschlossener Körperschaften von Verkehrsinteressenten.

Ursprünglich wurden alle Börsenversammlungen unter freiem Himmel oder in offenen Säulenhallen abgehalten. Wer an der Börse zu thun hatte, fand sich dort ein. Excesse, Streitigkeiten, sonstige Störungen wurden geahndet, im äussersten Falle durch Ausschluss des Thäters; Falliten wurden zuerst gewohnheitsmässig durch die Standesehre, dann durch Statut ausgeschlossen; im übrigen gab es keine Beschränkungen. Darin änderte sich auch nichts, als besondere Börsengebäude errichtet wurden. Mochte dies die Stadtgemeinde, die Kaufmannschaft, der Staat oder ein reicher Privatmann thun, der Besuch der Börse blieb allgemein gestattet. Höchstens machte man wohl die Einschränkung, dass Auswärtige nur zugelassen werden sollten, wenn sie einem ansässigen Kaufmanne bekannt seien, oder es wurde ein Jahresbeitrag zur Erhaltung des Gebäudes von den regelmässigen Besuchern erhoben. Aber noch jetzt giebt es grosse Börsen, bei denen keine solche Beschränkung besteht. So ist besonders der Zutritt zur Hamburger Börse, bei weitem der grössten des europäischen Festlandes, selbst nach Erlass des neuen deutschen Börsengesetzes mit seinen vielen Verkehrsbeschränkungen, noch immer grundsätzlich »allen anständigen männlichen Personen« gestattet; nicht einmal Gebühren werden dort für den blossen Besuch der Börse erhoben, abgesehen von einem geringen »Sperrgelde«, das nur das rechtzeitige Erscheinen der Börsenbesucher fördern soll. Ausgeschlossen sind (ausser allen Personen weiblichen Geschlechts) nur Personen, die nicht die bürgerlichen Ehrenrechte oder nicht die freie Verfügung über ihr Vermögen besitzen, Falliten u. s. w., kurz, nur solche Männer, die durch irgend einen besonderen Umstand das allgemeine Recht zum Börsenbesuch verloren haben. Dadurch wird der Charakter der Hamburger Börse als öffentlicher Markt nicht beeinträchtigt; sie wird thatsächlich nicht nur von Kaufleuten besucht, sondern auch von Rechtsanwälten, Schiffern, untergeordneten Hilfspersonen des Handels u. s. w. ebenso von fremden Geschäftsleuten, kurz, von allen Leuten, die mit dem Handel zu thun haben. Erst neuerdings beginnen einzelne Geschäftszweige (Terminhandel in Kaffee und Zucker) wenigstens mit einem Teile ihres Verkehrs in besondere Räume überzusiedeln, zu denen sie Fremden den Zutritt nicht mehr gestatten, wodurch diese Specialbörsen den Charakter als öffentliche Märkte verloren haben. Bis jetzt aber haben diesen Charakter noch die meisten Börsen des europäischen Festlandes mehr oder weniger bewahrt, und das gleiche gilt auch noch von der ältesten englischen Börse, der dem Wechselverkehre dienenden »Royal Exchange« in London.

Hinsichtlich der Berliner Fondsbörse kann man zweifelhaft sein, ob sie seit dem neuen deutschen Börsengesetze noch als öffentlicher Markt zu betrachten ist. Grundsätzlich ist sie nur den am Fondsverkehre berufsmässig interessierten Berliner Geschäftsleuten zugänglich, zu denen freilich die grössten Bankiers wie die unbedeutendsten Tagesspekulanten und Makler gehören. Aber die Zulassung erfolgt nur auf Antrag, der durch drei protokollarisch

über die Würdigkeit zu vernehmende und drei Jahre lang für leichtfertige Empfehlung disciplinarisch haftbare Gewährsmänner zu unterstützen ist; ohne Eintritttskarte ist der Zutritt nicht gestattet; auswärtigen Kaufleuten, Hilfsgewerbetreibenden und Pressevertretern kann der Zutritt unter der Bedingung, keine Geschäfte zu schliessen, gewährt und nach Ermessen wieder entzogen werden.

Die Berliner Produktenbörse vollends ist infolge von Vorgängen, die mit dem neuen Börsengesetze zusammenhängen, ein durchaus geschlossener Privatverein geworden. Aber der bekannteste und beste Typus dieser Art gehört England an.

2. Die Börse als Körperschaft. Schon vor Jahrhunderten hat man gelegentlich bemerkt, dass die Börse nicht nur ein Markt, sondern auch eine Gemeinschaft ist. So heisst es bereits in einem Gutachten der Pariser Juristenfakultät aus dem Jahre 1530 von der Antwerpener Börse: »Den Preis, zu dem die Kaufleute handeln, nennen sie den Börsenpreis; denn niemand schreibt sich selbst die Festsetzung des Preises zu, sondern nur der Börsengemeinschaft, d. h. der Gemeinschaft des Orts, wo die Kaufleute sich versammeln«. In der That ist die Börse nicht nur ein Markt, sondern auch eine Vereinigung von Geschäftsleuten, welche einen gemeinsamen Zweck verfolgen, nämlich den Abschluss von Handelsgeschäften gewisser Art, und die infolgedessen erhebliche gemeinsame Interessen haben: äussere Sicherheit und Ruhe vor Störungen, Behütung vor Verlusten durch unsolide und böswillige Kontrahenten, durch Verbreiter falscher Nachrichten und dergleichen, das Vorhandensein fester und klarer Geschäftsgebräuche u. s. w. Damit ist die Grundlage von Korporationsbildungen gegeben. Doch hat sich nicht früher als vor etwa einem Jahrhundert die erste wirkliche Börsenkörperschaft gebildet, die Londoner Stock Exchange.

Wie schon erwähnt, befand sich der Londoner Fondsverkehr nach seiner Entstehung gegen Ende des 17. Jahrhunderts geraume Zeit lang in höchst bedenklicher Verfassung. In »Change Alley« und den dort vom Fondsverkehre täglich occupierten Kaffeehäusern ging es wüst und unordentlich zu. Alles drängte und schrie durcheinander; selbst Verbrechen und grobe Unziemlichkeiten aller Art waren an der Tagesordnung. Dies Treiben wurde schliesslich den besseren Elementen zu arg: es bildete sich ein Ausschuss, der ein ganzes Kaffeehaus für den Fondsverkehr dieses engeren Kreises mietete und den Zutritt nur gegen jährliche Zahlung von 8 £ gestattete. Auch die Londoner Assekuranzbörse (»Lloyd's Coffeehouse«) machte um dieselbe Zeit den gleichen Umwandlungsprozess durch: nach mehrjährigen Verhandlungen wurde 1774 für den börsenmässigen Betrieb dieses Geschäfts der als »Lloyd's« weltbekannte Verein begründet, und zwar war ein deutscher Assekuradeur und Assekuranzmakler Namens Johann Julius Angerstein, die Haupttriebfeder dieser wichtigen Reform (Martin, History of Lloyd's p. 145 ff.).

Das »Stock Exchange Coffeehouse« diente über 40 Jahre lang als Börse, bis 1801 ein besonderes Gebäude errichtet und nunmehr auch für den Fondsverkehr ein eigentlicher Verein begründet wurde, dessen Mitgliedschaft seitdem das ausschliessliche Recht zum Besuche der Stock Exchange gewährt.

Die Londoner Fondsbörse (deren Schilderung hier Struck in der 1. Aufl. des H.W.B. folgt) ist somit jetzt ein Privatverein, und seine Statuten sind für den Geschäftsbetrieb massgebend; es sind die berühmten »Rules and Regulations for the conduct of business on the Stock Exchange«. Durch diese Statuten leitet der Verein die Fondsbörse mit einer Strenge, die kein Staat der Welt gegen die Börse anwenden könnte. Dies zeigt sich zunächst an den Zulassungs- und Ausschliessungsbedingungen betreffs der Vereinszugehörigkeit, die teils gewisse Garantieen eines besonnenen und anständigen Verhaltens im geschäftlichen Verkehre geben, teils den Verein in den Stand setzen sollen, das einzelne Mitglied in der Art und Weise seiner geschäftlichen Thätigkeit möglichst scharf zu kontrollieren. Jeder, der Aufnahme in den Verein begehrt, muss von drei Mitgliedern, die wenigstens vier Jahre dem Vereine angehört und stets alle ihre Verpflichtungen erfüllt haben, empfohlen sein. Dieselben müssen sich zugleich bereit erklären, je bis zu 500 Pfd. Sterl. für den von ihnen Empfohlenen zu zahlen, falls dieser innerhalb der nächsten vier Jahre fallieren sollte. Leichtere Aufnahmebedingungen bestehen jedoch für diejenigen, welche vier Jahre und länger Gehilfen eines Mitgliedes gewesen sind. Sie bedürfen nur zweier Empfehlender mit Uebernahme einer Bürgschaft von je 300 Pfd. Sterl. Thatsächlich hat die Mehrzahl der Mitglieder sich längere oder kürzere Frist in der Gehilfenstellung befunden. Besondere Bedingungen betreffs der Aufnahme sind noch für diejenigen vorgeschrieben, welche früher in Konkurs geraten oder mit ihren Gläubigern einen Akkord eingegangen waren. Sie müssen letzteren wenigstens ein Drittel der Forderungen erfüllt haben und seit Schluss des Konkurses oder der Erfüllung des Vergleichs müssen zwei Jahre mindestens verflossen sein, ausser wenn volle Befriedigung

der Gläubiger stattgefunden hat. Wer aber mehr als einmal in Konkurs geraten ist oder akkordiert hat, soll überhaupt nur nach völliger Befriedigung seiner Gläubiger wählbar sein. Entsprechende Folgen ergeben sich für denjenigen, welcher als Mitglied zahlungsunfähig geworden ist. Derselbe wird aus dem Vereine ausgeschlossen und verliert das Recht zum Eintritt in die Börse; auch ist es den Migliedern regelmässig verboten, für einen ausgewiesenen Bankerotteur und mit einem solchen Geschäfte einzugehen. Nur dem ohne seine Schuld fallit gewordenen pflegt durch specielle Erlaubnis des Vorstandes und der Gläubiger die Fortführung seiner Geschäfte auf der Börse durch Vermittelung eines Vereinsangehörigen gestattet zu werden. Will ein fallit gewordenes und ausgeschlossenes Mitglied später wieder aufgenommen werden, so muss es gleichfalls vorher mindestens ein Drittel seiner Schulden und zwar aus eigenen Mitteln getilgt haben, d. h. abgesehen von den für dasselbe etwa noch bestehenden Bürgschaftssummen. Ueberdies werden die wieder aufgenommenen Falliten, soweit sie nicht vor ihrem Wiedereintritt alle ihre Schulden abgetragen haben, nach einer sorgfältigen Untersuchung in eine von zwei Klassen eingereiht. In die erste kommen diejenigen, welche ohne eigene Schuld fallit geworden sind, die keine Unredlichkeiten begangen und den Statuten und Usancen nicht zuwider gehandelt haben. In die zweite kommen diejenigen, die es an der gebotenen Vorsicht haben fehlen lassen. Die Zuweisung zu der einen oder anderen Klasse wird durch 30tägigen Aushang an der Börse bekannt gemacht, so dass jedes Mitglied sich leichter seine Meinung über die Vertrauenswürdigkeit des wieder zugelassenen Falliten bilden kann.

Hervorhebung verdient ferner die Bestimmung, dass niemand als Mitglied zugelassen werden soll, der oder dessen Frau an einem anderen Geschäftszweige als dem Effektenhandel in selbständiger Weise oder in Gehilfenstellung beteiligt ist. Ebenso soll derjenige ausgeschlossen bleiben, der mit einer Person in Association steht, die nicht um Aufnahme in den Verein eingekommen oder die zurückgewiesen ist. Tritt das eine oder das andere Verhältnis nach Erlangung der Mitgliedschaft ein, so ist Entfernung aus dem Verein die Folge. Der Zweck dieser Bestimmungen ist, eine grössere Sicherheit des Verkehrs zu ermöglichen und das Urteil über die Kreditwürdigkeit des einzelnen zu erleichtern, da die Effektengeschäfte desselben an der Börse leichter von den Vereinsgenossen kontrolliert werden können als Geschäfte auf anderen Gebieten. Diese Vorschriften heben zugleich die Mitglieder der Effektenbörse aus der Gesamtzahl der Geschäftstreibenden als besondere Gruppe heraus und umschlingen sie mit einem festen Bande genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit. Denn die Zugehörigkeit zum Verein bildet für sie die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz und ein Ausschluss aus demselben versetzt sie in die Notwendigkeit, sich eine neue auf anderem Felde herzustellen. Das giebt aber dem Vereinswillen eine grössere Macht gegenüber dem Einzelwillen, und die strikte Befolgung aller Vorschriften ist dabei besser gesichert.

Als Vorschriften über das geschäftliche Verhalten der Mitglieder verdienen ferner folgende zwei besondere Hervorhebung. Wer einem anderen Mitgliede Geld oder sonstige Vermögenswerte ohne Deckung auf mehr als zwei Tage geliehen hat, soll mit seinen Forderungen, wenn letzteres falliert, bei der Verteilung der Aktiva desselben nicht berücksichtigt werden, zur Strafe für leichtsinniges Kreditieren. Untersagt ist es den Mitgliedern, für Angestellte in öffentlichen und privaten Unternehmungen ohne Wissen ihrer Prinzipale spekulative Geschäfte auszuführen, um die Veruntreuungen und Unterschlagungen zu verhüten, welche so häufig sind, wenn diese Personen bei ihren Operationen Unglück gehabt haben.

Der Vorstand der Londoner Effektenbörse übt auch eine schiedsrichterliche Thätigkeit aus, welcher sich die Mitglieder des Vereins zu unterwerfen haben. Es ist bestimmt, dass kein aus Börsengeschäften entspringender Anspruch ohne Zustimmung der anderen Partei oder des Vorstandes vor die ordentlichen Gerichte des Landes gebracht werden darf. Der Vorstand befasst sich indes nicht mit jedem Rechtsstreite der Mitglieder aus Börsengeschäften, vielmehr ist angeordnet, dass die streitenden Parteien aus der Zahl der Vereinsmitglieder sich ein Schiedsgericht erwählen sollen. Nur wenn zugleich allgemeine Interessen der Effektenbörse in Frage stehen oder ein Schiedsgericht nicht zusammengebracht ist bezw. ein solches nicht zur Entscheidung gelangen kann, nimmt der Vorstand die Sache selbst in die Hand.

Die meisten englischen und amerikanischen Börsen haben eine ähnliche Verfassung wie die Londoner Fondsbörse; hinsichtlich der Fondsbörse von New-York ist noch ihr plutokratischer Charakter hervorzuheben: ein »Sitz« in »Wallstreet« kostet 20 000 bis 30 000 $.

Wenn die Engländer und Amerikaner neuerdings — hauptsächlich auf Grund irriger deutscher Aeusserungen — die »Freiheit« und »Unabhängigkeit« ihrer Börsen gegenüber der angeblichen strengen »Staats

aufsicht‹ des europäischen Festlandes hervorheben, so ist das eine wunderbare Verschiebung des Sachverhalts. Wie wir sehen werden, giebt es bei uns so wenig wie anderwärts eine wirksame ›Staatsaufsicht‹ über die Börsen, sondern nur — bisher überwiegend schädliche — ›Staatseingriffe‹, denen sich aber die Börse entziehen kann, wenn auch nicht ohne Nachteil für ihre wirtschaftliche Bedeutung. Dagegen giebt es in England und Amerika unzweifelhaft eine wirksame Aufsicht der Börsenkörperschaften über den Börsenverkehr, und jedermann, der die Verringerung gewisser Ausschreitungen wünscht, die mit dem Börsenwesen verknüpft sind, sollte die Einführung jenes Systems des ›Selfgovernment‹ auch für unsere Festlandsbörsen befördern. In letzter Instanz muss zwar dem Staate die Möglichkeit gewahrt bleiben, einen Einfluss auf die Gestaltung des Börsenwesens auszuüben; aber dessen Leitung kann wirksam nur durch selbstregierende Körperschaften erfolgen.

Inwieweit bei dieser Leitung das ›Publikum‹ d. h. die Masse der ausserhalb der Börse stehenden Interessenten beteiligt werden kann, darüber sind die Akten noch nicht geschlossen.

IV. Börsengeschäfte.

1. Handel, Arbitrage, Spekulation. Zwei Hauptarten von Geschäften werden an der Börse abgeschlossen, Handels- und Spekulationsgeschäfte. Zwischen ihnen steht eine minder bedeutsame Kategorie, die zum Handel gehört, aber sich in ihrem Wesen der Spekulation nähert, die Arbitrage.

Handel und Spekulation sind besondere Produktionsarten, gleich der Urproduktion und dem stoffbearbeitenden Gewerbe: Der Handel ist diejenige Produktionsart, welche die Aufgabe hat, die örtliche Knappheit der Natur an wirtschaftlichen Gütern zu überwinden. Die Spekulation dagegen hat die gleiche Aufgabe hinsichtlich der zeitlichen Güterknappheit. Privatwirtschaftlich betrachtet, nutzt der Handel örtliche, die Spekulation zeitliche Preisunterschiede aus.

Für den hier in Betracht kommenden Gesichtspunkt ist der Handel wieder einzuteilen in Bedarfshandel und Arbitrage. Der Bedarfshandel zielt ab auf die Befriedigung eines besonderen Bedarfs, er sucht »Absatz« und nutzt die Preisunterschiede aus, welche durch die örtliche Entfernung von Kauf- und Verkaufsort entstehen. Die Arbitrage dagegen nutzt die zwischen Börsenplätzen ohne Rücksicht auf ihre örtliche Lage entstehenden Preisunterschiede aus und zielt nicht ab auf Befriedigung eines besonderen Bedarfs.

Insbesondere durch das letzterwähnte Moment nähert sich die Arbitrage der Spekulation. Bei beiden kommt es nicht an auf eine besondere (individuelle) Qualität der Ware, sondern im Gegenteil auf eine Qualität von solcher Gleichmässigkeit, dass sie keiner besonderen Prüfung bedarf, vielmehr die ganze Thätigkeit sich der Preisgestaltung zuwenden kann. Mit anderen Worten: Arbitrage und Spekulation bedürfen möglichst vertretbarer Güter, während der Bedarfshandel mit nicht oder unvollkommen vertretbaren Gütern zu thun hat.

Ueber die Arbitrage vgl. oben Bd. I, S. 1039 ff. Hier nur noch einige Worte über Handel und Spekulation. Diese Produktionsarten sind in der Wirklichkeit noch meist durch Personalunion mit einander verbunden, wie das in geringerem Grade auch bei den anderen Produktionsarten der Fall ist. Aber wie alle wirtschaftlichen Thätigkeiten streben auch Handel und Spekulation nach Arbeitsteilung und nach Ausbildung einer eigenen, ihren Sonderzwecken möglichst entsprechenden Technik.

Die Technik des Handels ist, ihrem Wesen nach, eine durchaus andere als diejenige der Spekulation, womit keineswegs ausgeschlossen wird, dass sie sich dennoch oft der gleichen technischen Mittel bedienen. Aber je weiter die Arbeitsteilung zwischen ihnen fortschreitet, desto mehr scheidet sich auch ihre Technik. Dies tritt hauptsächlich darin zu Tage, dass der Handel das Halten von Vorräten aufzugeben beginnt und dass sein unmittelbarer Einfluss auf die Preisbildung abnimmt, während die Spekulation sich nach Möglichkeit der Qualitätsprüfung und Transportierung der Waren enthält. Die Mittel hierfür stellt die Börse zur Verfügung, und zwar gilt das von den Verkehrsobjekten, von den Geschäftsarten und von der Art der Preisbildung.

Von den Verkehrsobjekten der Börse war schon die Rede: es sind vertretbare Güter. Je mehr sich diese ihre Vertretbarkeit entwickelt, desto besser sind sie für die Spekulation geeignet und desto vollkommener wird die Arbeitsteilung zwischen dieser und dem Handel. Nur wenn durchaus vertretbare Güter fehlen, greift die Spekulation auf solche zurück, die minder vertretbar sind.

Von den einzelnen Geschäftsarten, welche die Börse charakterisieren, wird unten sub 2 die Rede sein. Die höchstentwickelte dieser Geschäftsarten, das Börsentermingeschäft, dient ganz überwiegend der Spekulation, während die älteren Geschäftsarten je länger desto mehr dem Handel überlassen bleiben.

Die börsenmässige Preisbildung vollzieht sich durch unmittelbare Konkurrenz zahlreicher Verkehrsinteressenten, woraus

eine öffentliche Meinung über die Preise, die Börsenmeinung, hervorgeht. Diese bildet sich, indem zwei spekulative Strömungen miteinander ringen, die Hausseströmung, welche auf das Steigen, und die Baissesströmung, welche auf das Fallen der Preise rechnet.

Die Börsenmeinung beeinflusst die Preise auf Grund von Nachrichten aller Art, die an der Börse zusammenströmen, wahren und falschen Nachrichten, solchen über schon erfolgte und solchen über erst erwartetete Thatsachen. Letztere werden schon im voraus von der Börsenmeinung auf ihre Tragweite abgeschätzt (»eskomptiert«). Wenn sie auf solche Weise niedrige Preise benutzt, um Vorräte für die Zukunft zu schaffen, hohe Preise, um die Verfügung über künftige Vorräte wie über gegenwärtig zu ermöglichen, so wirkt sie produktiv, anderenfalls nicht.

Nun ist die Börsenmeinung freilich bei ihrer Thätigkeit Irrtümern und auch der Irreführung sehr ausgesetzt. Die jeweilig überwiegende Richtung wird meist allzu stark und allzu lange verfolgt, bis ein Rückschlag erfolgt, der dann leicht dem gleichen Schicksale unterliegt. Dennoch wird die börsenmässige Preisbildung auf die Dauer dem Werte des Tauschgutes noch immer am besten und je länger desto besser gerecht werden, weil die berufsmässige Spekulation, deren Thätigkeit ausschliesslich der Preisbildung gewidmet ist, sich immer mehr entwickelt, weil sie immer mehr lernt, die preisbildenden Faktoren richtig zu beurteilen und weil auch ihr Einfluss auf die sonstige Masse der Verkehrsinteressenten zwar langsam, doch schliesslich unfehlbar immer mehr zunehmen muss.

2. Kassageschäfte, Lieferungsgeschäfte, Börsentermingeschäfte, Prämiengeschäfte. Alle Geschäfte, die am Tage des Geschäftsabschlusses oder spätestens einige Tage darauf zu erfüllen sind, nennt man an der Fondsbörse »Kassa- oder Comptantgeschäfte«, an der Warenbörse (oft zusammen mit den einfachen Lieferungsgeschäften). »Locogeschäfte« oder »Effektivgeschäfte« (»spot-contracts, cash-bargains, marchés au comptant«). Sie können sehr wohl der Spekulation dienen, was an den nordamerikanischen Börsen im grössten Umfange der Fall ist: zumal an der New-Yorker Fondsbörse besteht bei weitem die Hauptmasse des Geschäfts aus Abschlüssen, die am folgenden Tage zu erfüllen sind (»regular way«). Aber die Spekulation kann sich bei anderen Geschäftsarten viel freier bewegen und zieht diese deshalb meist vor, indem sie ihre Nachteile in den Kauf nimmt, besonders die Gefahr unsolider Ueberspekulation.

Die einfachen Lieferungsgeschäfte unterscheiden sich von den Kassageschäften dadurch, dass sie später zu erfüllen sind, von den Börsentermingeschäften durch das Fehlen der für diese charakteristischen Technik, von der sogleich die Rede sein wird. Für die Börse bilden die einfachen Lieferungsgeschäfte eine Uebergangserscheinung, der die Neigung innewohnt, sich zum Börsenterminhandel zu entwickeln. An der Fondsbörse kommen sie überhaupt kaum vor, und charakteristisch sind sie für die Börse ebensowenig wie die Kassageschäfte. Mit diesen zusammen bilden sie, wie schon erwähnt, an der Warenbörse die Gruppe der »Effektivgeschäfte«, die sich vom Börsentermingeschäft nicht etwa, wie es den Anschein hat, dadurch unterscheiden, dass es bei ihnen auf wirkliche Lieferung abgesehen ist; das ist kein durchschlagender Unterschied; denn wirkliche Lieferung kann auch beim Börsentermingeschäft beabsichtigt sein, beim einfachen Lieferungsgeschäft dagegen unter Umständen nicht (vgl. weiter unten das über die sogenannten »Differenzgeschäfte« Gesagte). Vielmehr erblicke ich den entscheidenden Unterschied darin, dass hier die Vertretbarkeit der Ware nur unvollkommen, beim Börsentermingeschäft dagegen in höchster Vollendung ausgebildet ist.

Beim einfachen Lieferungsgeschäfte hat die Ware noch einen konkreten Charakter; es wird wirkliche Ware gehandelt. Beim Börsentermingeschäfte dagegen handelt es sich nur um »abstrakte Ware« (Gustav Cohn), um Papier, das die Ware vertritt. Das Börsentermingeschäft ist die charakteristische Geschäftsart der Börse, ausserhalb deren sie überhaupt nicht vorkommt.

Beim Börsentermingeschäfte (Zeitgeschäft, futures, marchés à terme) sind wesentliche Bestandteile der einzelnen Geschäftsabschlüsse im voraus durch das Gewohnheitsrecht der Börse derart bestimmt, dass nur die Vereinbarung des Quantums — und selbst dieses nur in beschränktem Masse — sowie des Preises den Parteien übrig bleibt. So möchte ich, in wesentlicher Uebereinstimmung mit Wiedenfeld, das Börsentermingeschäft charakterisieren.

Festgesetzt ist vor allem die Qualität des Tauschgutes, soweit das noch nötig ist. An der Fondsbörse giebt es ja überhaupt nur vertretbare Tauschgüter, weshalb es hinsichtlich deren Qualität keiner Vereinbarung bedarf. An der Warenbörse dagegen muss die Lieferungsqualität der »Terminware« ausdrücklich festgesetzt werden, wovon nachher die Rede sein wird.

Die Quanta der einzelnen Geschäftsabschlüsse können natürlich nicht allgemein bestimmt werden; wohl aber enthalten die

Börsenusancen Vorschriften über die Minimalmengen, die im Börsentermingeschäft gehandelt werden können, also z. B. 50 Stück Oesterreichische Kreditaktien, 500 Sack Kaffee. Dies sind die Einheitssätze für das Börsentermingeschäft.

Die Lieferungstermine sind beim Börsentermingeschäft der Fondsbörse stets allgemein vorgeschrieben; regelmässig sind es Mitte (Medio) und Ende (Ultimo) jedes Monats; in Deutschland ist es fast immer der Ultimo. An der Warenbörse hat sich die allgemeine Festsetzung solcher Lieferungstermine nicht in gleichem Masse eingebürgert; vielmehr ist dem Belieben der Parteien mehr Spielraum gelassen. Man unterscheidet Geschäfte, die »fix«, und solche, die »fix und täglich« abgeschlossen sind; erstere müssen an einem bestimmten Lieferungstage erfüllt werden; bei letzteren hat die eine Partei — regelmässig der Verkäufer — das Recht, innerhalb gewisser Grenzen schon vor dem Lieferungstermine die Erfüllung zu verlangen.

Die Entwickelung geht an der Börse sichtlich auf immer weitere Ausbildung dieser Technik, als deren neueste wesentliche Bestandteile die »Maklerbanken« der Fondsbörse und die »Liquidationskassen« der Warenbörse anzusehen sind. Sie garantieren die Erfüllung der Geschäfte, d. h. sie nehmen den einzelnen Kontrahenten das mit dem Börsentermingeschäft verbundene Kreditrisico ab.

Wenn diese Entwickelung ihr Ziel erreicht hat, bleibt für die einzelnen Geschäftsabschlüsse nur die Festsetzung des Quantums und des Preises übrig; alles übrige vollzieht sich automatisch auf Grund der Börsentechnik.

Gleiche Qualitäten und einheitliche Minimalquanta, gleiche Lieferungstermine und sonstige Lieferungsbedingungen, schliesslich auch Gegenkontrahenten von gleicher Zahlungsfähigkeit — das sind sämtlich nur einzelne Bestandteile in dem grossen Prozesse der »Fungibilisierung«, die es der Spekulation ermöglicht, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Preisbildung zu koncentrieren, ihre Arbeitsteilung gegenüber dem Handel zu vollenden.

Hier ist der Ort, der sogenannten »Differenzgeschäfte« zu gedenken, einer angeblich besonderen Geschäftsart, deren Wesen indes verschiedenartig und oft recht unklar bestimmt worden ist. Meist heisst es entweder, dass diejenigen Börsengeschäfte, welche nicht durch wirkliche Lieferung, sondern durch blosse Differenzzahlung erfüllt werden, als »Differenzgeschäfte« anzusehen seien, oder es wird die Absicht, das Geschäft so erfüllen zu wollen, als entscheidendes Kennzeichen hingestellt. Die »Differenzgeschäfte« bilden aber in Wirklichkeit gar keine besondere Geschäftsart; vielmehr sind es stets gewöhnliche Börsentermingeschäfte, die in Uebereinstimmung mit ihrer ganzen Natur durch blosse Differenzzahlung erfüllt werden sollen und thatsächlich auch in weiterem Umfange so erfüllt werden. Die Spekulation will ja nicht liefern und bezahlen, sondern sie will die Preisentwickelung beeinflussen, worin ihre Aufgabe besteht. Dadurch, dass die Börsentermingeschäfte wenigstens an der Fondsbörse sämtlich an bestimmten Tagen zu erfüllen sind, wird es der Spekulation ermöglicht, die meisten Lieferungen und Bezahlungen durch Kompensation zu ersparen, so dass nur die Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen zu bezahlen sind. Vgl. unten sub VII. 3.

Die Börsentermingeschäfte sind einzuteilen in:

1. fest abgeschlossene Geschäfte, nicht zu verwechseln mit den oben erwähnten »fix« abgeschlossenen Geschäften, und

2. bedingt abgeschlossene Geschäfte, unter denen die Prämiengeschäfte die bei weitem wichtigste Geschäftsart bilden.

Die bedingt abgeschlossenen Geschäfte zerfallen nämlich wieder in

1. Prämiengeschäfte; und zwar a) Geschäfte mit Vorprämie, b) Geschäfte mit Rückprämie, c) Stellagen oder Stellgeschäfte,

2. Nochgeschäfte und zwar a) Geschäfte mit Noch in Käufers Wahl, b) Geschäfte mit Noch in Verkäufers Wahl.

Die Prämiengeschäfte (options, marchés à prime) sind Börsentermingeschäfte, bei denen es dem einen Kontrahenten bis zum Lieferungstermine freisteht, gegen Zahlung eines Reugeldes, der Prämie, vom Geschäfte zurückzutreten. Man kann aber auch umgekehrt sagen: durch Zahlung der Prämie wird das Recht erkauft, die Ausführung des Geschäfts zu verlangen; denn die Prämie muss in jedem Falle gezahlt werden, entweder allein oder im Kaufpreise; letzterer weicht stets um den Betrag der Prämie vom Preise eines fest abgeschlossenen Termingeschäfts ab; das Recht der Wahl — ob Erfüllung oder nicht? — wird erkauft durch Zahlung der Prämie. Bei den Geschäften mit Vorprämie hat der Käufer, bei denen mit Rückprämie der Verkäufer das Recht zu wählen, ob das Geschäft erfüllt werden soll oder nicht, bei den Stellgeschäften endlich erwirbt einer der Kontrahenten das Recht, entweder zu liefern oder geliefert zu erhalten. Einige Beispiele werden dies erläutern.

a) Gesetzt den Fall, der Tageskurs einer Aktie sei 60; zu diesem Kurse kann man feste Börsentermingeschäfte abschliessen. A

will 100 Stück kaufen, aber nicht fest; vielmehr will er sich das Recht vorbehalten, am Ultimo zu erklären, ob er die Aktien beziehen will oder nicht. Der Gegenkontrahent B räumt ihm dieses Recht ein, aber natürlich nicht zu 60, sondern zu 62/dont 2, d. h. A darf am Ultimo erklären, ob er zu 62 beziehen oder 2 bezahlen will: A kauft eine Vorprämie.

b) A will 100 Stück verkaufen, aber nicht fest, der Käufer B lässt ihm die Wahl, am Ultimo zu erklären, ob er die Aktien zu 58 liefern oder 2 bezahlen will: A verkauft eine Rückprämie zu 58/2.

c) A will weder fest kaufen noch fest verkaufen, aber sich das Recht vorbehalten, am Ultimo zu erklären, ob er 100 Stück liefern oder beziehen will. Er erwirbt dieses Recht, indem er eine Stellage zu 62/58 kauft, d. h. er darf zu 62 beziehen oder zu 58 liefern; die Stellage ist also ein doppeltes Prämiengeschäft.

Steigt der Kurs bis zum Ultimo, so wird der Vorprämienkäufer die Aktien zu 62 abnehmen, dagegen der Verkäufer der Rückprämie diese bezahlen, endlich der Käufer der Stellage die Aktien zu 62 fordern. Fällt der Kurs, so wird umgekehrt der Vorprämienkäufer 2 % bezahlen, der Rückprämienverkäufer die Aktien zu 58 liefern und der Käufer der Stellage ebenfalls die Lieferung zu 58 wählen.

Bei den Nochgeschäften hat entweder der Käufer oder der Verkäufer das Recht, am Ultimo zu verlangen, dass das fest abgeschlossene Quantum um ein bestimmtes weiteres Quantum vermehrt werde; doch kommen diese Geschäfte nur verhältnismässig selten vor; daher bedürfen sie hier nicht näherer Erläuterung, und auch die mannigfachen Kombinationen der besprochenen Geschäfte können hier nicht untersucht werden.

In privatwirtschaftlicher Hinsicht übernehmen beide Parteien bei den fest abgeschlossenen Geschäften, soweit sie spekulativer Art sind, ein unbeschränktes Risico, beim Prämiengeschäft dagegen kann derjenige, welcher durch die Prämie das Wahlrecht erwirbt, nicht mehr verlieren als den Betrag der Prämie, während das Risico des anderen Kontrahenten ein unbeschränktes bleibt. Beim Nochgeschäfte endlich übernimmt der nachfordernde Teil das gleiche Risico wie bei einem fest abgeschlossenen Geschäfte, während das Risico des anderen Kontrahenten um das doppelte oder mehrfache steigt. Das Nochgeschäft ist also die gefährlichste, das Prämiengeschäft die ungefährlichste Art der Börsentermingeschäfte.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Börsentermingeschäfte aller Arten hängt ab von den Zwecken, denen sie dienen. Vorzugsweise dienen sie der Spekulation, und soweit diese produktiv ist, sind es natürlich auch ihre Mittel, unter denen die Börsentermingeschäfte das wichtigste bilden. Sie ermöglichen der Spekulation, sich ausschliesslich ihrer Aufgabe zu widmen, die Arbeitsteilung vom Handel immer vollständiger durchzuführen. Sie dienen ferner ganz wesentlich der Arbitrage, der sie es ermöglichen, die Preise der verschiedenen Börsenplätze auszugleichen, ohne dass Waren- oder Geldtransporte stattfinden. Endlich dienen sie auch dem Bedarfshandel, nicht selten auch der Industrie und der Urproduktion, denen sie die Möglichkeit gewähren, sich gegen Verluste durch Preisänderungen zu sichern, das mit dem Halten von Vorräten verbundene Risico auf die Spekulation abzuwälzen.

V. Börsenbesucher und Publikum.

1. Börsenbesucher. Die Börsenbildung ist ein Werk des Handels und der Spekulation. Ein grosser Teil der Börsenbesucher besteht noch jetzt aus Händlern und Spekulanten. Zu ihnen kommt als dritte Hauptgruppe die der Makler, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Händlern und Spekulanten vermitteln. Das sind die drei Hauptgruppen der Börsenbesucher. Indes lassen sie sich in der Wirklichkeit nicht scharf von einander sondern, und ihr Charakter ist überhaupt an den einzelnen Börsen ein verschiedener. Die Händler arbeiten oft als Spekulanten, die Makler vielfach sowohl als Händler wie als Spekulanten. Ein Londoner »jobber« ist etwas anderes als ein deutscher Spekulant, ein englischer »broker« etwas ganz anderes als ein Pariser »agent de change« oder ein deutscher »Kursmakler«.

Sodann giebt es neben jenen Hauptgruppen an manchen Fondsbörsen noch »Kapitalisten«, und manche Warenbörsen werden auch von Landwirten, von Industriellen besucht; aber das sind Ausnahmen, die ihrem Wesen nach zum »Publikum« gehören und allmählich aus den Börsen selbst verschwinden. Je mehr die Arbeitsleistung fortschreitet, desto mehr muss sich das Börsengeschäft bei berufsmässigen Spekulanten, Händlern und Maklern koncentrieren, und diejenigen Interessenten, welche nur nebenbei Börsengeschäfte machen, müssen sich immer ausschliesslicher der Vermittelung von Börsenbesuchern bedienen. Wahrscheinlich findet noch eine weitere Entwickelung statt, welche darin besteht, dass unter den Börsenbesuchern die blossen Geschäftsvermittler je länger desto mehr überwiegen. Wenigstens scheint sich das zu ergeben, wenn man die Verhältnisse der

Londoner Stock Exchange mit denen anderer Börsen vergleicht.

Die Händler betreiben ihr Geschäft teils kommissionsweise, teils für eigene Rechnung, sie sind ferner teils Bedarfshändler, teils Arbitrageure, und häufig beschäftigen sie sich vorzugsweise mit einem dieser Unternehmungszweige: aber eine reinliche Scheidung ist hier noch weniger möglich als zwischen jenen Hauptgruppen, zumal auf dem europäischen Festlande, wo die Arbeitsteilung nicht so weit gediehen ist wie in England. Die wichtigste Frage ist überall, welches Element die Verbindung zwischen Börse und Publikum herstellt, die nächstwichtige, wie sich die Vermittelung zwischen den Börsenbesuchern vollzieht.

An den deutschen Fondsbörsen, ausser Hamburg, das den englischen Verhältnissen sich stark nähert, besteht dasjenige Element, welches die Börse mit dem Publikum verbindet, vorzugsweise aus »Bankiers«, aus Händlern in Börsenpapieren aller Art, Geschäftsleuten, welche solche Papiere entweder für Rechnung von Provinzialbankiers bezw. Privatleuten — also kommissionsweise — kaufen und verkaufen, oder welche die vom »Publikum« gekauften Papiere für eigene Rechnung an der Börse wiederverkaufen und ebenso die an das »Publikum« verkauften Papiere an der Börse für eigene Rechnung wiedereinkaufen. Die Makler dagegen vermitteln vorzugsweise den Verkehr innerhalb der deutschen Fondsbörsen.

An der Londoner Fondsbörse ist das Verhältnis gerade umgekehrt: Der »broker« spielt dort die Rolle des deutschen »Bankiers«, der »dealer« oder »jobber« die Rolle des deutschen Maklers. Es giebt an der Londoner Fondsbörse nur diese zwei Arten von Geschäftsleuten.[1]) Der »broker« empfängt die Aufträge vom »Publikum«, wozu dort auch die »bankers« gehören — kein englischer »banker« besucht die Fondsbörse —, und führt sie für eine prozentuell normierte »commission« aus. Ganz das nämliche thut der als Kommissionär handelnde deutsche »Bankier«. Dieser kann das Geschäft dann an der Börse entweder direkt mit einem anderen Händler oder Spekulanten abschliesssen oder er kann den Auftrag einem Makler weitergeben, der eine Gegenpartei suchen muss, oder endlich der Makler »springt vor«: er schliesst das Geschäft zunächst für eigene Rechnung ab und sucht es gleich wieder zu realisieren. Im letzten Falle macht der Makler ein kurzfristiges Spekulationsgeschäft, und ganz dasselbe thut auch der Londoner »dealer«. Dieser ist stets bereit, für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; er kauft aber nur von den »brokers« und verkauft auch nur an solche; jedes Geschäft sucht er schleunigst wieder zu realisieren; er ist somit lediglich ein Vermittler zwischen broker und broker.

Die »dealers« bilden in London »Märkte« für die einzelnen Kategorieen von Börsenpapieren, derart dass sich Gruppen von Händlern nur mit gewissen Papieren beschäftigen und dass jeder »broker« weiss, wo er seinen Auftrag ausführen kann. Aehnliches hat sich auch an den deutschen Börsen herausgebildet, namentlich im Termingeschäfte; nur sind hier neben den Spekulanten die Makler das Hauptelement dieser Marktbildung.

Wenn man von der Verschiedenheit der Benennungen absieht, so besteht der Hauptunterschied zwischen den geschilderten deutschen und englischen Verhältnissen darin, dass an der Londoner Fondsbörse, neben den »brokers«, die nichts sind wie Kommissionäre, im wesentlichen nur ein Teil der Spekulation übrig geblieben ist und dass dieser Teil die Geschäftsvermittelung innerhalb der Börse übernommen hat; es ist derjenige Teil, welchen man bei uns »Tagesspekulation« nennt, der aber bei uns einen weit weniger soliden Charakter trägt als in London. Die »Tagesspekulanten« übernehmen keine langfristigen spekulativen Engagements, sondern suchen die ihrigen spätestens bis zum Schlusse des Börsentages wieder zu realisieren. Sie sind es vorzugsweise, welche dazu beitragen, dass grosse heftige Preisschwankungen in eine Reihe kleinerer verwandelt werden und dass die Spekulation hierdurch ihre Aufgabe zeitlicher Verteilung der Tauschgüter lösen kann. Die »Tagesspekulation« besteht in Deutschland aus Spekulanten und »Maklern«, welche in England zu der einen Klasse der »dealers« oder »jobbers« verschmolzen ist.

In Hamburg ist die Stellung des Maklers ähnlich wie die des englischen »broker«; aber eine Klasse wie die der »dealers« der Stock Exchange von London hat sich nicht herausgebildet, ebenso wenig in Amerika, wo überhaupt die Arbeitsteilung an der Börse noch schwach entwickelt zu sein scheint.

In Paris sind diese Verhältnisse wieder anders beschaffen: die offizielle, rechtlich ausschliesslich anerkannte Börse, das »parquet«, besteht dort aus den mit einem gesetzlichen Monopol ausgestatteten »agents de change«, die sowohl den Verkehr mit

---

[1]) Ausserhalb der Börse giebt es noch die „Outside brokers“, die indes thatsächlich Fondshändler für eigene Rechnung sind. Vgl. André E. Sayous in d. Monde Economique, 29. April 1899.

dem Publikum wie auch denjenigen innerhalb der Börse vermitteln sollen. Indes dient ihnen für ersteren Zweck eine besondere Klasse von Geschäftsleuten, die der »remisiers«, und neben dem »parquet« besteht noch die aus Spekulanten und nicht autorisierten Maklern zusammengesetzte »coulisse«, die trotz ihrer Ungesetzlichkeit seit langer Zeit in der Börse selbst sich versammelt und oft mehr Geschäfte macht als das »parquet«. Die »coulissiers« sind meist zugleich Makler und Tagesspekulanten.

Kurz, auf diesem Gebiete ist es schwierig, bereits zu sagen, wohin die Entwickelung geht, zumal das System der Londoner Stock Exchange, das in Deutschland bisher als ein höheres Entwickelungsstadium angesehen worden ist, neuerdings sowohl in Amerika wie auch in England selbst mehrfach als unzweckmässig kritisiert wird. (Vergl. Emery, Speculation on the Stock and Produce Exchange of the United States p. 95.) Als sicher darf nur angesehen werden, dass die Reste des »Publikums«, die noch an der Börse vorhanden sind, immer mehr von dort verschwinden.

2. Das Publikum. Die Börse ist das Herz des modernen Verkehrslebens. Damit ist gesagt, dass alle Welt bei den Vorgängen, die sich dort abspielen, irgendwie beteiligt ist. Ein schon wesentlich engerer Kreis wird gebildet durch diejenigen, deren Wirtschaft irgendwie unmittelbar von der Börse beeinflusst wird, so z. B. Staaten, Aktiengesellschaften, Kapitalisten von der Fondsbörse, Landwirte, Müller, Getreidehändler von der Produktenbörse u. s. w. An der Börse selbst, zumal an der Fondsbörse, begrenzt man den Begriff des »Publikums« noch enger — scherzhafterweise heisst der übliche Ausdruck »Privatpublikum« —, indem man aus dem zweiten Kreise diejenigen heraushebt, die gelegentlich an der Börse Geschäfte machen lassen, ohne dass ihr Beruf dies mit sich bringt. Endlich kommt als engster Kreis ausserhalb der Börse in Betracht die immer noch sehr grosse Schar der berufsmässigen Händler und Spekulanten, welche die Börse nicht besuchen.

An den Börsen, welche noch öffentliche Märkte sind, kommt es vor, dass einzelne aus dem Publikum die Börse besuchen; aber auch dann können sie dort nur Geschäfte machen mit Hülfe börsenkundiger Vermittler; denn ganz abgesehen davon, dass sie die Technik der Börse in der Regel nicht beherrschen, geniessen sie auch an der Börse entweder selbst keinen Kredit oder sie kennen doch die Kreditwürdigkeit der anderen Börsenbesucher nicht; sie wissen nicht, an wen sie sich im gegebenen Momente zu wenden haben, um Geschäfte abzuschliessen; an der Börse kommt es regelmässig auf Benutzung des Augenblicks an; in wenigen Sekunden kann sich die Situation schon wesentlich geändert haben. Die blosse Anwesenheit an der Börse nutzt dem »outsider« gar nichts; im Gegenteil: er wird ausserhalb der Börse meist besser, weil ruhiger operieren können als unter dem Einflusse der starken, rasch wechselnden Börsenströmungen.

Das Publikum ist somit auf die Vermittelung der regelmässigen Börsenbesucher angewiesen, wenn es sich der Börse bedienen will. Damit wird einer verhältnismässig kleinen Zahl von Personen viel Vertrauen geschenkt und eine recht erhebliche Macht übertragen, deren Missbrauch weite Volkskreise schwer schädigen kann. Diese Macht geht allerdings lange nicht soweit, wie man vielfach meint: die Börse kann nicht willkürlich »Hausse und Baisse machen« u. dergl. Derartige Versuche kommen zwar vor, sind aber sehr selten und schlagen überdies häufiger zum Nachteile ihrer Veranstalter aus als zum Schaden des Publikums. Immerhin kann die Börse die ihr obliegenden überaus wichtigen Funktionen sehr verschiedenartig ausführen, und das grosse Interesse des Publikums für alles, was die Börse betrifft, ist vollkommen begründet.

VI. Der Geld- und Wechselverkehr.

1. Ausländische Geldsorten und Wechsel. Dieser älteste Bestandteil des Börsenverkehrs giebt seit Jahrhunderten wenig Anlass zu öffentlichen Angriffen — im 16. und noch im 17. Jahrhundert war das freilich anders, die damaligen Vorwürfe gegen den Wechselverkehr erinnern oft lebhaft an die heutigen gegen andere Börsengeschäfte —; aber daraus darf man nicht schliessen, dass dieser Verkehr weniger wichtig sei; im Gegenteil: er gehört immer noch zu den wichtigsten Teilen des Börsenverkehres. Seine Bedeutung ist hauptsächlich darin zu finden, dass er Märkte bildet für internationale Zahlungsmittel und dass die Kurse der letzteren Aufschluss geben über den Stand der internationalen Zahlungsbilanzen, dass sie auch unentbehrlich sind für die Diskontopolitik der grossen Centralbanken. Vgl. hier die Artt. Arbitrage (oben Bd. I S. 1039 ff.), Banken (oben Bd. II S. 132 ff.), Wechsel.

2. Inländische Wechsel und kaufmännische Leihkapitalien. Die Hauptmasse der umlaufenden inländischen Wechsel kommt nicht an die Börse, sondern in die Bestände der Banken, die sie bei Verfall einkassieren. Nur die verhältnismässig kleine oberste Schicht dieser Wechsel gelangt an die Börse; es sind die sogenannten »Primawechsel«, »Primadiskonten« oder

kurzweg »Diskonten«, d. h. grössere Wechsel erster Bank- oder sonstiger Geschäftshäuser von höchstem Range; sie werden bei einigermassen flüssigem Geldstande an der Börse zum »Privatdiskont« gehandelt, d. h. zu einem Zinsfusse, der sich meist erheblich unter dem offiziellen Diskontsatze der Centralbank bewegt. Sie werden nämlich gern von denen genommen, die grössere Geldsummen derart anlegen wollen, dass sie in jedem Augenblick wieder darüber verfügen können, ohne Zins- oder Kursverluste zu erleiden. Besonders die grossen Banken kaufen oft solche »Diskonten« in den ansehnlichsten Beträgen, um überflüssige Geldbestände vorübergehend unterzubringen. Der Privatdiskont verändert sich wesentlich rascher als der offizielle Bankdiskont; er ist ein weit empfindlicheres Instrument für die Ermittelung des jeweiligen »Geldstandes«. Daher wird er von allen Bankiers mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt; aber in vielen Kurszetteln findet man ihn nicht verzeichnet, weil das grosse Publikum für ihn kein direktes Interesse hat.

Auch kaufmännische Leihkapitalien einer anderen Art werden an den grossen Börsen vielfach gehandelt, nämlich solche, welche der Gläubiger — meist eine Bank — täglich zurückfordern kann; natürlich kann für solches »tägliches Geld« (money on call) in der Regel nur ein sehr geringer Zinssatz gezahlt werden. Die im »Reportgeschäft« (vgl. unten) angelegten Kapitalien entstammen oft der gleichen Quelle, bedingen aber, dem grösseren Risico entsprechend, einen wesentlich höheren Zinssatz.

VII. Der Fondsverkehr.

1. Die Börsenpapiere und ihre Emission. »Fonds« hiess schon im Mittelalter zinstragende Kapitalien, »effetti« hiessen die Anweisungen von Bankiers, dann auch von Fürsten auf bestimmte Einkünfte. Aus diesen Ausdrücken entstanden im 17. und 18. Jahrhundert die Bezeichnungen »fonds publics«, »effets royaux« für die Schuldverschreibungen der Fürsten. »Stock« hiess in England seit alters ein Kapital; daraus bildeten sich im 17. Jahrhundert die Ausdrücke »public stock«, »joint stock«, »stock-jobbing«, aber zunächst nur für die Aktien, während man die englischen Staatspapiere noch lange Zeit »funds« nannte; jetzt fasst man beides als »stock exchange securities« zusammen. In Deutschland verwendet man die Ausdrücke »Fonds«, »Effekten«, »Börsenpapiere« als gleichbedeutend.

Schmoller hat in den Statistischen Anlagen zu dem Berichte der deutschen Börsen-Enquete-Kommission untersucht, wie gross der in Börsenpapieren angelegte Teil des Volksvermögens ist. Für Grossbritannien wurde dieser Teil 1885 von Giffen auf $3^2/_3$ Milliarden £ = etwa 36 % des Volksvermögens geschätzt, für Preussen schätzt Schmoller ihn auf 16—20 Milliarden Mark oder etwa 25 % des Volksvermögens. Der Gesamtbestand der Kulturwelt an Börsenpapieren beziffert sich sicherlich auf mehrere hundert Milliarden Mark, wovon bei weitem der grösste Teil erst während des letzten halben Jahrhunderts entstanden ist. Im Jahrzehnte 1883/92 wurden durchschnittlich jährlich über 5 Milliarden Mark emittiert (nach Laveleye), wovon nach Christians im Anfange der Periode etwa $1/_5$, am Schlusse dagegen fast die Hälfte auf Deutschland entfiel (?).

Man unterscheidet folgende Hauptarten von Börsenpapieren: a) Obligationen (festverzinsliche) und Aktien (Dividendenpapiere), b) Anlage- und Spekulationspapiere (Objekte des Handels und der Spekulation), c) Inländische und ausländische Papiere.

Der Kursstand der Obligationen hängt in erster Linie ab von der Höhe ihrer Verzinsung und von dem Grade ihrer Sicherheit, welches letztere Moment bei den Aktien nicht die gleiche Bedeutung hat, während dafür bei diesen, neben der Höhe der Dividende, die Erwartung eines Steigens oder Sinkens des Kurses eine grössere Rolle spielt als bei den Obligationen. Indes giebt es Obligationen, welche Spekulationspapiere sind (z. B. französische Rente), und andrerseits Aktien, die den Charakter von Anlagepapieren haben (z. B. Deutsche Reichsbankanteile). Obligationen können Spekulationspapiere werden, wenn ihre Sicherheit entweder eine zweifelhafte ist oder wenn ihr Kursstand von schwer berechenbaren Faktoren (etwa von der Politik) in ungewöhnlichem Masse beeinflusst wird. Bei den Aktien ist die Ungewissheit der Verzinsung ein die Spekulation wesentlich förderndes Element, während umgekehrt eine Aktienart, die lange Zeit hindurch immer ungefähr die gleichen Dividenden abwirft, wenig für die Spekulation geeignet ist.

Ein Spekulationspapier bedarf ferner noch mehr als ein Anlagepapier eines bedeutenden regelmässigen Verkehrs. Einzelne spekulative Umsätze können sehr wohl in Papieren stattfinden, die keinen eigentlichen Markt haben; aber ein »Spekulationspapier« wird gerade charakterisiert dadurch, dass unausgesetzt grosse Mengen davon angeboten und gefragt werden. Bei den sogenannten »Leitenden Spekulationspapieren«, also etwa in Berlin bei Oesterreichischen Kreditaktien, Diskonto-Kommanditanteilen u. s. w., sind die Umsätze stets am grössten. Sie dienen als Barometer der Börsenstimmung. In ihnen pflegt die ganze Masse derjenigen zu spekulieren, die nicht

für ein bestimmtes Papier »Meinung« haben, sondern die der Ansicht sind, dass die Gesamtlage der Hausse oder der Baisse günstig ist. Bei diesen Papieren sind die Umsätze stets viel grösser als das von ihnen vorhandene Quantum. Das ist unvermeidlich; denn für die Spekulation handelt es sich nicht um Befriedigung konkreten Bedarfs durch effektive »Stücke«, sondern um Einwirkung auf die Kurse durch eine Menge von Geschäften; um diese jederzeit leicht ausführen zu können, sind möglichst grosse Märkte nötig; solche Märkte erschweren es aber wiederum den einzelnen Spekulanten, auf die Kurse zu wirken, was zur weiteren Ausdehnung der Umsätze anreizt. Die hierin liegende Gefahr ist nicht so gross, wie sie zu sein scheint, weil sie ihr Korrektiv in sich selbst trägt: die Spekulation zerstört immer wieder einen Teil ihrer eigenen Wirkungen; aber die durchgehende Linie der Entwickelung immer grösserer Märkte ist dem Gemeinwohl förderlich.

Was die Einteilung der Börsenpapiere in in- und ausländische betrifft, so hat die Internationalität der Fondsbörsen unzweifelhaft ihre erheblichen Schattenseiten: die Qualität ausländischer Papiere zu beurteilen, ist oft sehr schwierig, was zu häufigen folgenschweren Irrtümern, zu schwindelhaften Emissionen und dergleichen Anlass gegeben hat. Auch das deutsche Publikum hat an solchen Emissionen noch in jüngster Zeit viele Millionen verloren. Indes kann man glücklicherweise jetzt beobachten, dass diese Verluste nicht ganz vergeblich gewesen sind: das Publikum, zumal das deutsche, lernt freilich langsam, gute und schlechte Papiere zu unterscheiden; aber dass es nicht mehr so leicht wie noch vor kurzem alle möglichen ausländischen Schwindelpapiere aufnimmt, ist unverkennbar.

Auf der anderen Seite hat für ein Volk der Besitz einer Fondsbörse von internationaler Bedeutung sehr grosse Vorteile. Sie erleichtert zunächst die Unterbringung und schliesslich auch die Beschaffung flüssiger Geldkapitalien. Wenn Deutschland jetzt vielleicht jährlich eine halbe Milliarde Zinsen vom Auslande zu bekommen hat, so ist das für unsere Zahlungsbilanz von grösster Bedeutung. Unser Export wird dadurch unmittelbar und noch mehr mittelbar gefördert. Insbesondere die dauernde Anlage deutscher Kapitalien in ausländischen Eisenbahnen und sonstigen produktiven Unternehmungen, wie sie neuerdings namentlich von der Deutschen Bank in die Hand genommen worden sind, kann wichtige Folgen für unsere Industrie, für unseren Handel haben. Die Engländer haben uns längst diesen Weg gezeigt, und wir haben erst begonnen, ihn zu beschreiten. Es ist von grösster Bedeutung, ihn weiter zu verfolgen. Andererseits ist für unsere Kolonieen die Befruchtung mit ausländischem, zumal mit englischem Kapital noch durchaus erwünscht und politisch ganz ungefährlich; die deutschen Kolonieen können doch nicht, wie etwa der Suezkanal, von den Engländern expropriiert werden. Die Scheu vor dem internationalen Verkehre ist stets ein Zeichen geringen Selbstvertrauens.

Die Emission von Börsenpapieren bildet in Deutschland einen Teil des »Bankgeschäfts«; doch giebt es keine »Gründungsbanken« oder »Emissionsbanken« (Crédits mobiliers), die sich auf dieses Geschäft beschränken. In England ist es anderen Geschäftszweigen zugefallen (Investment- oder Finance Companies u. dgl.), die indes auch daneben oft noch andere Geschäfte betreiben. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in Deutschland Vertreter aller Emissionshäuser die Börse besuchen, während sie in England mit ihr meist nur durch Makler verkehren. Aber auch in England ist die Börse für das Emissionsgeschäft ganz unentbehrlich, als wichtigstes Mittel, neue Börsenpapiere unterzubringen.

Das Emissionsgeschäft ist meist sehr riskant und erfordert regelmässig ungewöhnlich grosse Kapitalien. Deshalb können in der Regel nur bedeutende Geschäftshäuser sich mit ihm befassen, und zumal die Zahl der »Leitenden Emissionshäuser« ist naturgemäss nur eine kleine; in Deutschland haben kaum ein Dutzend Firmen auf diesen Namen Anspruch, von denen die meisten in Berlin ihren Sitz haben.

Für die grösseren Emissionsgeschäfte ist es meist nötig, dass eine Anzahl Geschäftshäuser ihre Kräfte vereinigen durch die Bildung von »Konsortien« oder »Syndikaten«. Gewisse Konsortien operieren fortdauernd gemeinsam; man kennt sie als »Rothschildgruppe«, »Gruppe der Deutschen Bank« u. s. w. Unter einander konkurrieren diese Gruppen vielfach, was nicht ausschliesst, dass sie sich für gewisse Unternehmungen vereinigen; es kommt auch vor, dass einzelne Häuser solcher Gruppen sich loslösen, auf eigene Hand vorgehen oder sich mit Angehörigen anderer Gruppen verbinden; doch sind das Ausnahmen. Die Konsortialmitglieder haben meist »Unterbeteiligte«, kleinere Geschäftshäuser, die von vornherein am Gewinn und Verlust beteiligt sind.

Es giebt Zeiten, in denen alltäglich solche Emissionen, oft in grösserer Zahl, stattfinden. Das sind die Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, die »Gründungszeiten«, wie 1852—57, 1870—73, 1888—90. Auf sie folgt regelmässig der Rückschlag (»Krach«), so 1857, 1873, 1890, und dann eine Zeit der Stagnation, in der nichts mehr zu stande kommt. Die wirtschaftliche Ent-

wickelung vollzieht sich, wie jede andere, stets in Wellenlinien; doch ist es sehr erwünscht, dass diese Wellenlinien nicht allzusehr von der Graden abweichen. Es scheint, dass neuerdings sich ein Fortschritt in dieser Richtung anbahnen will. Seit 1895 leben wir in einer Zeit des Aufschwungs, die sich bisher von den schlimmsten Uebertreibungen früherer Perioden ähnlicher Art relativ frei gehalten hat.

Das Emissionsgeschäft zerfällt nach seinen Objekten in zwei Arten: 1. das Anleihegeschäft, mit der Abart des Konversionsgeschäfts, und 2. das Gründungsgeschäft, mit der Abart der Vergrösserung bestehender Aktiengesellschaften.

Das Anleihegeschäft besteht aus der Uebernahme von Anleihen und aus ihrer Wiederveräusserung, der eigentlichen Emission. Wenn ein Staat (oder eine andere öffentliche Gemeinschaft) eine Anleihe aufnehmen will, so tritt er in der Regel mit einer Gruppe von Bankhäusern oder auch mit mehreren in Verbindung. Ist der Kredit des betreffenden Staates ein sehr guter, so bedarf er vielleicht nicht der Vermittelung von Emissionshäusern; trotzdem bedienen sich selbst solche Staaten in der Regel gerne dieser Vermittelung, weil jene Geschäftsleute, die unausgesetzt mit dem Kapitalmarkte Fühlung haben, es meist besser als Staatsbeamte verstehen, die richtigen Mittel zur vorteilhaften Unterbringung der Anleihe anzuwenden. Das Publikum ist nicht so leicht, wie man oft glaubt, zu behandeln; geringe Fehler können sehr üble Folgen haben, und der schwache Erfolg einer Emission kann, zumal wenn diese vom Staate direkt unternommen wird, dessen Kredit schwer schädigen.

Die Verhandlungen mit den Emissionshäusern können oft lange dauern; sie endigen in der Regel damit, dass eine der in Betracht kommenden Gruppen die Anleihe für eigene Rechnung fest übernimmt; kommissionsweise Uebernahme gegen Provision findet nur ausnahmsweise statt.

Jedes der am Konsortium beteiligten Geschäftshäuser übernimmt einen bestimmten Betrag und zahlt den Betrag dieser Beteiligung meist bar bei dem das Konsortium leitenden Hause ein, das unter allen Umständen zunächst die »Stücke« d. h. die Partialobligationen der Anleihe in Verwahrung behält, um sie nach den mit den anderen Mitgliedern vereinbarten Grundsätzen zu emittieren. Die Emission kann geschehen entweder durch »freihändigen Verkauf« an der Börse oder durch Auflegung der Anleihe zur öffentlichen Zeichnung (Subskription). Bei der Subskription sucht man das Papier auf einmal und zwar ausserhalb der Börse unterzubringen, während man es beim freihändigen Verkauf allmählich an der Börse verschleisst. Aber auch im ersteren Falle ist die »Einführung« an der Börse regelmässig nötig denn kein Mensch wird sich leicht entschliessen, auf ein Papier zu zeichnen, das er nicht wieder an der Börse verkaufen kann; auch müssen die Emissionshäuser selbst in jedem Falle an der Börse erhebliche Umsätze in dem neuen Papiere machen, worauf gleich zurückzukommen ist. Die Einführung an der Börse ist also Vorbedingung so ziemlich jeder Emissionsthätigkeit. Die Zulassung von Papieren zum Börsenhandel ist seitens der Börsenleitungen vielfach von Bedingungen abhängig gemacht, die indes meist nur formaler Natur sind; im wesentlichen bleibt es dem Publikum überlassen, sich ein Urteil über den Wert des neuen Papiers zu bilden, da die Börsenbehörden regelmässig von der Ansicht ausgehen, dass es für sie nicht möglich ist, ein Urteil über den Wert eines Börsenpapiers abzugeben. Selbst das neue deutsche Börsengesetz hat hieran nichts Wesentliches ändern können.

Ist die Zulassung zum Börsenhandel erfolgt, so veröffentlicht das leitende Emissionshaus den Prospekt, der auch die Aufforderung zur Zeichnung enthält, wenn eine solche stattfindet. Der Inhalt des Prospekts soll dem Publikum die Möglichkeit bieten, sich ein Urteil über die Güte des Papiers zu bilden, und zugleich soll er das Publikum anregen zu zeichnen. Für die Emissionshäuser steht nun aber der letztere Zweck in erster Linie, was den Inhalt des Prospektes nur zu leicht stärker beeinflusst, als dies im Interesse des Publikums erwünscht ist.

Die Zeichnung selbst findet in der Regel erst einige Tage nach Veröffentlichung des Prospektes statt oder auch noch etwas später. Zwischen der Zeichnung und der »Zuteilung« der Stücke an die Zeichner, d. h. der Mitteilung, wieviel sie auf ihre Zeichnung erhalten, verstreicht ein weiterer Zeitraum. Beide Zeiträume werden von den Emissionshäusern benutzt, um für die Emission »Stimmung zu machen«. Das ist bis zu einem gewissen Grade bei allen menschlichen Unternehmungen nötig, und man wird daraus den Emissionshäusern keinen Vorwurf machen dürfen; aber leider halten sie sich dabei nicht immer in den Grenzen des moralisch Zulässigen: Das Bedenklichste ist die — offene oder versteckte — Bestechung käuflicher Journalisten; zu den relativ am häufigsten vorkommenden, aber auch recht bedenklichen Kunstgriffen gehört ferner die Veranstaltung fiktiver Käufe, um den Kurs eines solchen noch gar nicht wirklich existierenden Papiers willkürlich zu steigern;

das umgekehrte Manöver wird nicht selten von den Gegnern der Emission versucht. Diese Geschäfte »per Erscheinen«, (d. h. vor Ausgabe der Stücke; die Engländer sprechen von »dealing before allotment«, Handel vor der Zuteilung) haben unzweifelhaft oft einen direkt schwindelhaften Charakter; indes ist das keineswegs immer der Fall. Wenn z. B. eine »Ueberzeichnung« erwartet wird, d. h. die Zeichnung eines die Emission übersteigenden Betrages, so wird schon deshalb regelmässig mehr gezeichnet, als die Subskribenten zu haben wünschen, und eben hierdurch kommt gerade die den Emissionshäusern sehr willkommene »Ueberzeichnung« zu stande. Die Zeichner sind nun verpflichtet, den vollen gezeichneten Betrag bei Erfordern abzunehmen, also vielleicht 100 000 Mark, während sie thatsächlich vielleicht nur 10 000 Mark haben wollen. In der Regel zeichnen die Emissionshäuser ihrerseits ebenfalls grosse Beträge, d. h. wenn sie hoffen, daran tüchtig zu verdienen. Passiert aber vor der Zuteilung etwas Ungünstiges, so können sie ihre Zeichnungen einschränken, und in solchem Falle kann es jenen privaten Zeichnern widerfahren, dass ihnen viel mehr zugeteilt wird, als sie zu haben wünschen. Um sich gegen solche Möglichkeiten zu sichern, ziehen gerade besonders solide Interessenten oft vor, den Betrag, den sie wirklich haben wollen, vielleicht über dem Subskriptionskurse, an der Börse »per Erscheinen« zu kaufen. Umgekehrt sind spekulative Zeichner, die das mit jeder Zeichnung verbundene Risico übernehmen wollen, oft in der Lage, soviel, wie sie sicher bei der Zuteilung zu erhalten hoffen, schon vorher »per Erscheinen« wieder zu verkaufen. Das passt aber natürlich den Emissionshäusern nicht, die sich deshalb wohl gegen solche »Koncertzeichner« zu schützen suchen, indem sie den Zeichnern die Verpflichtung auferlegen, innerhalb gewisser Zeit nicht zu verkaufen. Indes geschieht das trotzdem in erheblichem Umfange, und auch abgesehen davon müssen die Emissionshäuser in der Regel noch kürzere oder längere Zeit hindurch an der Börse täglich erhebliche Beträge des emittierten Papiers zurückkaufen (»wieder aufnehmen«), um einen Kursrückgang zu verhüten, der ihnen entweder direkten Schaden zufügen oder doch ihren »Emissionskredit«, ihr Ansehen als Emissionshaus, benachteiligen würde.

Es dauert oft lange Zeit, bis die ganze Emission untergebracht ist. Erst dann erstattet das leitende Haus die Schlussabrechnung und verteilt den Gewinn oder den Verlust auf die Mitglieder des Konsortiums. Bleibt etwa, was auch gar nicht selten vorkommt, ein Teil der Anleihe unverkauft, dann muss dieser Teil schliesslich in natura an die Mitglieder des Konsortiums und von diesen wieder an ihre Unterbeteiligten repartiert werden.

Vom Konversionsgeschäft kann hier nicht viel gesagt werden; es besteht aus dem Umtausch der Obligationen einer alten Anleihe gegen solche einer niedriger verzinslichen neuen Anleihe gleicher Art, meist unter Zusicherung einer Prämie an die zur Konversion geneigten Inhaber alter Obligationen.

Viel mannigfaltiger sind die verschiedenen Arten des Gründungsgeschäftes beschaffen; doch fehlt auch für ihre Schilderung der Raum. Das Besondere gegenüber dem Anleihegeschäft besteht vorzugsweise darin, dass es sich bei diesem darum handelt, den Kredit eines Staates, einer Gemeinde u. s. w., beim Gründungsgeschäfte dagegen darum, den Wert eines Unternehmens zu schätzen und zwar entweder eines schon bestehenden Unternehmens, das in eine Aktiengesellschaft verwandelt werden soll, oder eines erst zu begründenden Unternehmens. Im ersteren Falle ist die Schätzung natürlich eine leichtere als im letzteren; aber stets sind die Schwierigkeiten sehr grosse, weil der wichtigste Faktor, die künftige Rentabilität, sich meist der Vorausberechnung entzieht und zwar regelmässig in noch weit höherem Masse als die Kreditwürdigkeit eines Staates. Sodann neigen die »Gründer« dazu, den Wert des von ihnen begründeten Unternehmens zu hoch zu schätzen, oft vollkommen in gutem Glauben; doch spielt ihr eigenes Interesse naturgemäss eine erhebliche Rolle, sei es weil sie Vorbesitzer des Unternehmens sind, sei es weil durch Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft ihr Gründergewinn sich steigern lässt. Nun ist ihre Thätigkeit unzweifelhaft sehr oft ebenso schwierig wie nützlich, letzteres vorzugsweise, wenn es sich um ganz neue Unternehmungen handelt, aber auch dann, wenn ein bestehendes Unternehmen ohne Umwandlung in eine Aktiengesellschaft aufgelöst werden müsste, etwa weil der bisherige Unternehmer stirbt, weil das Kapital im Erbgange verteilt werden muss u. s. w. Indes der entgegengesetzte Fall ist auch nicht gerade selten, und die ohnehin schwierige Bewertung eines Unternehmens wird durch diese starke Beteiligung des Selbstinteresses der Gründer noch wesentlich kompliziert. Es ist Aufgabe des Aktienrechts, den Gefahren dieses Zustandes nach Möglichkeit entgegenzuwirken, ohne die Entstehung von Aktiengesellschaften allzusehr zu erschweren. Dass diese Aufgabe schon befriedigend gelöst wäre, kann kaum gesagt werden. Vgl. den Art. Aktiengesellschaften oben Bd. I, S. 143ff.

2. Die Geschäfte in Börsenpapieren. Im allgemeinen ist hier auf IV. 2 oben S. 1035 ff. zu verweisen. Nur einige Besonderheiten der Fondsbörse bedürfen noch der Besprechung. Die Art, dort Geschäfte zu machen, ist eine verschiedene bei Kassa- und bei Zeitgeschäften (dies der übliche Ausdruck für Börsentermingeschäfte an der Fondsbörse), sie ist auch an den einzelnen Börsen nicht die gleiche.

An den deutschen Börsen werden in den meisten Papieren nur Kassageschäfte abgeschlossen, während das Zeitgeschäft von jeher auf eine relativ kleine Zahl von Papieren beschränkt geblieben und durch das Börsengesetz noch mehr eingeengt worden ist. Umgekehrt bildet an der Londoner Fondsbörse das Zeitgeschäft die Regel, das Kassageschäft die Ausnahme. Die Prämiengeschäfte spielen in Berlin noch eine erhebliche, in London nur eine untergeordnete Rolle. An der New-Yorker Fondsbörse wiederum giebt es fast nur Kassageschäfte. Kurz, in dieser Hinsicht besteht eine wahre Musterkarte der verschiedensten Systeme. Das gleiche gilt von dem eigentlichen Verfahren bei Abschluss der Geschäfte.

Wer an der Berliner Börse ein Kassageschäft machen will, geht in der Regel zu einem der Makler, die bestimmungs- oder gewohnheitsgemäss sich mit der Vermittelung von solchen Geschäften in dem betreffenden Papiere befassen, giebt ihm den Auftrag und lässt sich während oder nach der Börse, zunächst wohl meist mündlich, die Ausführung des Auftrages berichten; der Makler schreibt dann zwei »Schlussscheine«, giebt jeder der Parteien ein Exemplar, worauf die Lieferung gegen Bezahlung des Kaufpreises erfolgt. Anders ist das Verfahren bei den Zeitgeschäften. Wer ein Zeitgeschäft an der Berliner Börse abschliessen will, begiebt sich zu der Gruppe von Maklern und Spekulanten, welche sich mit Zeitgeschäften in der betreffenden Fondsart befassen; dort werden unausgesetzt mit lauter Stimme Kaufs- und Verkaufsofferten gemacht; ist dem Geschäftslustigen eine dieser Offerten genehm, so sagt er zu dem Offerenten (falls er kaufen will): »50 Stück von Ihnen« oder dergleichen, der andere sagt: »An Sie« und das Geschäft ist abgeschlossen, worauf es von beiden Parteien durch eine Zeile in ihr Notizbuch eingetragen und nach der Börse durch Auswechselung von Schlussscheinen bestätigt wird.

An der Londoner Fondsbörse sind es, wie wir schon wissen, die Makler (brokers), welche Aufträge von Nichtmitgliedern der Fondsbörse erhalten. Der Makler, der einen solchen Auftrag hat, geht an der Börse in den »Markt«, wo Papiere der betreffenden Art gehandelt werden. Dort fragt er einen oder mehrere Händler nach dem Preise, ohne zu sagen, ob er kaufen oder verkaufen will; die Händler »machen« ihm einen Preis für Käufe und einen anderen für Verkäufe, vielleicht »150—150½«, d. h. zu 150 wird gekauft, zu 150½ verkauft; dies ist eine bindende Offerte für gewisse Maximalbeträge; wenn dem Makler die Offerte genehm ist, schliesst er mündlich ab, ähnlich wie es bei den Berliner Zeitgeschäften geschieht, und das Geschäft wird wie in Berlin kurz notiert.

Derartige formlose Geschäftsabschlüsse geben an der Börse fast nie zu Weiterungen Anlass; gleich der ganzen übrigen Börsentechnik dienen sie dem Zwecke, den Geschäftsgang aufs äusserste zu vereinfachen, jede überflüssige Bemühung zu vermeiden. Dabei herrscht unbedingtes gegenseitiges Vertrauen, dessen so ziemlich jeder teilhaft wird, der die Börse regelmässig besucht und seine Verpflichtungen erfüllt. Hört dies auf, so geht allerdings das Vertrauen sofort verloren, kann aber wenigstens in Berlin nur zu leicht wiedergewonnen werden, wenn ein Abkommen mit den Gläubigern zu stande kommt. An der Londoner Fondsbörse sind die betreffenden Bestimmungen sehr viel strenger.

3. Die Prolongation und Abwickelung der Börsentermingeschäfte an der Fondsbörse. Im folgenden werden einige für die Technik der Termingeschäfte wesentliche Punkte etwas eingehender dargestellt, und zwar auf Grund der Verhältnisse an der Berliner Fondsbörse; doch sind in dieser Hinsicht an den meisten anderen Fondsbörsen ähnliche Einrichtungen vorhanden. Dabei wird von der für die Mehrzahl der Fälle zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, dass die Börsentermingeschäfte spekulativer Art sind, dass also gekauft wird, um höher zu verkaufen (Hausse-Spekulation), oder dass verkauft wird, um billiger einzukaufen (Baisse-Spekulation). In beiden Fällen muss das Geschäft vor dem Lieferungstermine, dem usancemässen »Stichtage«, entweder »realisiert« oder »prolongiert« werden. Letzteres geschieht mittelst des sogenannten »Reportgeschäfts«.

Kurz vor dem Ultimo stellt sich nämlich heraus, ob viele Zeitgeschäfte noch nicht realisiert sind und ob die Mehrzahl dieser Zeitgeschäfte aus Hausse- oder aus Baissegeschäften besteht. Sind überwiegend Haussegeschäfte noch unrealisiert, so müssen die Haussiers ein Opfer dafür bringen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Engagements bis zum nächsten Ultimo zu prolongieren, sie müssen »Report« bezahlen; wenn dagegen die Menge der nicht realisierten Baissegeschäfte überwiegt, so müssen die Baissiers für die Prolongation ihrer

Engagements eine Gebühr, »Deport« genannt, entrichten.

Die Prolongation wird dadurch bewirkt, dass der Haussespekulant per Ultimo des laufenden Monats verkauft und zugleich vom Käufer per Ultimo des nächsten Monats wieder kauft, während der Baissier umgekehrt per Ultimo des laufenden Monats kauft und sogleich an den Verkäufer per Ultimo des nächsten Monats wieder verkauft.

Wenn die Hausse-Engagements bedeutend sind und der Report demgemäss hoch ist, bietet das Reportgeschäft Kapitalbesitzern Gelegenheit zu vorteilhafter Anlage ihrer Kapitalien; sind umgekehrt die Baisse-Engagements bedeutend, so können Besitzer von Börsenpapieren unter Umständen eine erhebliche Leihgebühr für dieselben erzielen.

Oft kommt es auch vor, dass weder Report noch Deport gezahlt, sondern »glatt prolongiert« wird; dann hat derjenige, welcher das Geld dafür hergiebt, nur den Genuss der laufenden Stückzinsen.

Soviel von der Prolongation. Nun ist noch die Abwickelung der Zeitgeschäfte, die »Ultimoliquidation«, zu schildern, und zwar auf Grund der Verhältnisse der Berliner Börse; an anderen Börsen vollzieht sich die Liquidation ähnlich, mit geringen Abweichungen. Nehmen wir an, alle Spekulationsgeschäfte seien entweder realisiert oder prolongiert, ein Zustand, der in Berlin eigentlich am Abend des drittletzten Tages vor dem Ultimo erreicht sein sollte, was aber thatsächlich nicht immer der Fall ist. An diesem Tage bis 1½ Uhr findet in Berlin usancemässig die »Prämienerklärung« statt d. h. diejenigen Personen, die Vorprämien gekauft, Rückprämien verkauft haben und dergleichen, müssen bis dahin erklären, ob sie die Prämien bezahlen oder die Ausführung des Geschäfts verlangen wollen. Daraus ergiebt sich unter Umständen noch im letzten Momente für die anderen Parteien die Notwendigkeit von Realisationen oder Prolongationen.

Am folgenden Tage, dem zweitletzten vor dem Ultimo, werden die Prämien gezahlt und die »Liquidationskurse« vom Börsenvorstand festgesetzt. Die Ultimoliquidation besteht nämlich zum grossen Teile aus einem Kompensationsverfahren zur Ausscheidung aller überflüssigen Lieferungen und Zahlungen. Bei diesem Kompensationsverfahren muss für jede Art Börsenpapiere ein einziger Kurs zu Grunde gelegt und dieser muss durch den Börsenvorstand ausdrücklich festgesetzt werden, wobei letzterer sich an den zufälligen augenblicklichen Kursstand ungefähr anschliesst. Die Differenzen gegenüber den wirklichen Kauf- und Verkaufspreisen werden später privatim zwischen den Parteien reguliert.

Nun beginnt am Nachmittag des gleichen Tages das eigentliche Liquidationsverfahren durch Einreichung der sogenannten »Scontri« beim »Liquidationsverein«. Letzterer ist errichtet von allen Berliner Börsenfirmen, die regelmässig Börsentermingeschäfte machen, um deren Abwickelung im Liquidationsverfahren zu bewirken. Er bedient sich dabei der »Bank des Berliner Kassenvereins«, die auch für das Kassageschäft der Berliner Börse die Lieferung der Stücke gegen Einkassierung der Kaufpreise übernommen hat. Beim Bureau dieser Bank werden die Scontrobogen oder »Scontri« eingereicht; das sind grosse Papierbogen, auf denen die Namen aller dem Liquidationsvereine angehörigen Börsenfirmen vorgedruckt sind. Jedes Mitglied des Vereins erhält solche Formulare, und zwar giebt es deren besondere für jedes Papier, in dem regelmässig Zeitgeschäfte gemacht werden. Wer an dem betreffenden Ultimo von diesem Papiere etwas zu liefern oder zu empfangen hat, bemerkt in dem Formulare hinter dem Namen seines Gegenkontrahenten den zu liefernden bezw. zu empfangenden Betrag, eventuell (falls mit dem gleichen Gegenkontrahenten Kauf- und Verkaufgeschäfte abgeschlossen sind) den zu liefernden bezw. zu empfangenden Saldo.

Der Liquidationsverein kompensiert nun alle schon realisierten oder prolongierten Geschäfte und teilt den noch übrigen, verhältnismässig wenigen Lieferanten von Stücken, die weder realisiert noch prolongiert sind, die Namen derjenigen mit, welche diese Stücke zu empfangen haben. Zu dem Zwecke werden den ersteren besondere »Lieferscheine« ausgefolgt.

Endlich findet am Ultimo selbst auf Grund der Lieferscheine die Lieferung und Bezahlung dieser Stücke statt und am Tage nach dem Ultimo die Zahlung der Differenzen.

4. Maklerwesen, Kursfeststellung und Kurszettel. Wir wissen bereits, welche bedeutsame Rolle die Makler im Börsenwesen spielen, dass aber ihre wirtschaftlichen Funktionen an den einzelnen Börsen recht verschiedenartige sind. Hier noch wenige Worte über das Maklerwesen der deutschen und französischen Fondsbörsen. Es unterscheidet sich von dem Maklerwesen der völlig modernen englischen und amerikanischen Fondsbörsen durch erhebliche Ueberbleibsel der Beamtenstellung, welche den Maklern in früheren Zeiten zugewiesen worden war, um ihren Missbräuchen zu steuern. Diese Beamtenstellung kommt hauptsächlich zum Ausdruck in der Vereidigung und in dem Verbote, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen, andererseits in gewissen Privilegien oder sogar in einem Monopole, wie es sich in Paris de jure noch

erhalten hat. An einigen deutschen Börsen, in den Hansestädten, in Mannheim, ist dieser Rückstand aus alter Zeit längst verschwunden, und auch wo er noch vorhanden ist, hat er so ziemlich jede praktische Bedeutung verloren; ja, die Vorschriften, welche entstanden sind, um die geschäftliche Moral zu heben, sind für diese umgekehrt sehr nachteilig geworden, weil sie nicht mehr beobachtet werden können, vielmehr unausgesetzt übertreten werden müssen. In steigendem Masse müssen selbst die vereidigten Makler, wenn sie existieren wollen, Geschäfte für eigene Rechnung machen, und dennoch wird ihre Bedeutung immer mehr durch die nicht vereidigten »freien Makler« eingeengt. Nichtsdestoweniger sind alle Angriffe auf das rechtliche Monopol der Pariser »agents de change« bisher gescheitert, und in Deutschland hat das neue Börsengesetz die Beamtenmakler als »Kursmakler« beibehalten.

Die Makler der Fondsbörsen sind unter allen Umständen in erster Linie Geschäftsvermittler: sie haben keineswegs das Bestreben, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen; aber sie werden oft hierzu gezwungen, weil es häufig schwierig ist, für die Ausführung eines Auftrags sofort eine Gegenpartei zu finden; sie müssen also oft selbst eintreten; doch enthält ihre Stellung im Markte unleugbar auch einen Antrieb, für kurze Zeit in Spekulation zu treten. Gleichviel nun, ob das auf Zwang oder freiem Willen beruht, jedenfalls stehen dem Makler, der zunächst selbst eintritt, mehrere Arten des Verhaltens gegenüber seinem Auftraggeber frei, vorausgesetzt, dass dieser überhaupt damit einverstanden ist: entweder nennt der Makler sich ein für allemal als Selbstkontrahenten oder er behält sich Nennung der Gegenpartei vor, in welchem Falle er einstweilen an deren Stelle die Worte »an Aufgabe« in den Schlussschein einfügt. Eine dritte Gruppe von Maklern hat mit einer »Maklerbank« das Abkommen getroffen, dass diese ihm gegen Sicherstellung gestattet, sie als »Aufgabe« zu benutzen, derart, dass die Maklerbank als Selbstkontrahent eintritt; doch auch in letzterem Falle sucht der Makler stets so rasch wie möglich eine Gegenpartei zu finden, der er wiederum die Maklerbank als Kontrahenten aufgiebt. Wie schon erwähnt, gehen die Klassen der Tagesspekulanten und Makler an den deutschen und französischen Börsen in einander über, während sie in London scharf von einander getrennt sind (»brokers« und »dealers«); aber hier wie dort dienen beide Klassen der Geschäftsvermittelung.

Hier ist der Ort, etwas näher einzugehen auf die wichtigen Vorgänge der »Kursfeststellung«, bei der den Maklern vielfach wesentliche Funktionen zugewiesen worden sind. Indes sind hierbei manche Dinge auseinanderzuhalten, die bisher meist mit einander vermischt werden: Kursofferten bezw. Gebote, Kursbildung und Kursbekanntmachung, sodann vor allem »freier« Markt und »offizieller« Markt.

Die Kurs- oder Preisbildung selbst kann den Maklern nur im »offiziellen« Markte zugewiesen werden, d. h. in demjenigen Teile des Börsenverkehrs, bei dem die Preisbildung dem freien, unausgesetzten Walten der Börsenmeinung entrückt und statt dessen durch einen amtlichen Apparat vollzogen wird, der aber dem Wesen der Börse widerspricht.

Charakteristisch für die Börse ist die Preisbildung durch die Spekulation, die durch den freien Wandel ihrer Meinung in jedem Augenblicke einen neuen Preis erzeugen kann. Diese Art der Preisbildung ist z. B. an der Londoner Fondsbörse, der grössten der Welt, bei allen viel gehandelten Börsenpapieren üblich. Der Makler hat hier mit der Kursbildung nichts zu thun; vielmehr wendet er sich, wie wir wissen, an die »jobbers«, d. h. an die Tagesspekulanten, welche unter dem unausgesetzten Einflusse der Börsenmeinung Kursofferten und Kursgebote machen, auf Grund deren die Geschäfte zu stande kommen, die Kursbildung sich vollzieht. Die Bekanntmachung dieser Kurse können dann die Makler durch einfache Mitteilung an den von der Börsenleitung dafür bestimmten Beamten veranlassen; jeder sofort derart mitgeteilte Kurs wird in den offiziellen Kurszettel aufgenommen, der das beteiligte, ausserhalb der Börse stehende Publikum über den Geschäftsgang unterrichten soll. Der offizielle Londoner Kurszettel bringt also für alle stark gehandelten Papiere täglich meist eine ganze Reihe von Kursnotierungen, obwohl viele Abschlüsse gar nicht angemeldet und daher auch nicht in den offiziellen Kurszettel aufgenommen werden. Aehnlich ist der Hergang im freien Berliner Terminmarkte hinsichtlich der stark auf Zeit gehandelten Papiere.

Den äussersten Gegensatz dazu bildet der sogenannte »Einheitskurs« im Kassenmarkte der Berliner Börse. Hier bleibt die Kursbildung einem Mechanismus überlassen, der durch die vereidigten Makler (seit dem neuen Börsengesetze »Kursmakler« genannt) gehandhabt wird. Sie treten einmal täglich zu bestimmter Zeit mit ihren Notizbüchern zusammen und suchen durch deren Vergleichung festzustellen, bei welchem Kurse von jedem Papiere die meisten der ihnen darin erteilten Aufträge ausgeführt werden können, derart, dass alle ohne Limitum (Kursbeschränkung) erteilten Aufträge

vorweg auszuführen sind. Der so ermittelte Kurs ist der einzige, der für das betreffende Papier an diesem Tage zu stande kommt und offiziell notiert, d. h. im offiziellen Kurszettel bekannt gegeben wird. Man hat diesen Mechanismus sehr gerühmt; es lässt sich aber nicht verkennen, dass er bei stark gehandelten und häufigen Kursschwankungen unterliegenden Papieren nicht mehr anwendbar ist, dass ferner bei ihm, statt vieler kleinen Kursschwankungen, seltenere, aber um so grössere Kursveränderungen erfolgen müssen; die Vorsichtsmassregeln, die getroffen sind, um diese und andere Nachteile des Systems zu verringern, laufen im wesentlichen hinaus auf Milderung des darin liegenden starren Schematismus durch die freie Börsenmeinung; daraus geht deutlich hervor, welches die Richtung der Entwickelung ist: der »Einheitskurs« wird mit der Zeit ohne Zweifel immer mehr verschwinden.

Zwischen diesen beiden Systemen der Kursbildung und Kursbekanntmachung giebt es deren noch eine Reihe anderer, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Zum Schluss noch ein Blick auf den »Kurszettel«. In ihm findet man die Kurse notiert auf Grund der für die einzelnen Börsen bestehenden Geschäftsgebräuche (Usancen). An der Berliner Börse werden die meisten Papiere in Prozenten des »Nominalwertes« notiert, d. h. der Kurs giebt an, wieviel Mark für je 100 Mark, wieviel Rubel für je 100 Rubel gefordert (B. = Brief), geboten (G. = Geld) oder bezahlt (b.) worden sind; ist der Kurswert eines Papieres dem Nominalwerte gleich, so sagt man, es stehe al pari; sonst steht es über oder unter pari (Agio — Disagio). Manche Papiere werden indes gar nicht in Prozenten des Nominalbetrages, sondern »pro Stück« notiert, eine Notierungsweise, die an anderen Börsen üblicher ist als in Berlin. Die laufenden Zinsen (Stückzinsen) werden in Berlin bis zum Geschäftstage dem Verkäufer besonders vergütet, während sie an einigen anderen Börsen im Kurse enthalten sind, derart, dass der Kurs, ganz abgesehen von seinen Schwankungen, täglich um den Betrag der laufenden Zinsen steigt, und z. B. ein vierprozentiges Papier am 31. Dezember um 2% höher stehen muss als am 1. Juli. An den Zinsterminen wird der Coupon »detachiert« und der Kurs um dessen Betrag ermässigt. Bei Aktien wird der Dividendenschein mit Schluss des Geschäftsjahres abgetrennt, die Dividende geschätzt und der Kurs um den Betrag dieser geschätzten Dividende ermässigt.

VIII. Der Warenverkehr.

1. Gegenstände und Arten des Warenbörsenverkehrs. Aus dem früher Gesagten ergiebt sich, dass von der Menge aller Waren nur diejenigen an der Börse gehandelt werden können, welche ein gewisses Mass von Vertretbarkeit erlangt haben, und zwar mindestens ein solches Mass, dass der Verkauf nach Probe möglich ist. Dieses Mass der Vertretbarkeit wird bei Roherzeugnissen und Halbfabrikaten leichter erreicht als bei Ganzfabrikaten, weil diese mehr als jene besonderen Bedürfnissen angepasst, mithin in höherem Grade individualisiert sein müssen. Allerdings wird innerhalb einer und derselben Art von Fabrikaten durch die Maschinenarbeit immer mehr Vertretbarkeit erreicht; aber die Masse der auf solche Weise vertretbar gewordenen Fabrikate gleicher Art pflegt nur ausnahmsweise für einen regelmässigen Börsenverkehr zu genügen; wo auch dieses Erfordernis gegeben ist, da wird es in der That zur Entstehung eines Börsenverkehrs kommen. An den grossen Handelsplätzen der Gegenwart, wie z. B. in Hamburg, werden so ziemlich alle Waren, bei denen jene beiden Erfordernisse vorhanden sind, börsenmässig gehandelt; indes reicht bei den meisten dieser Waren die Vertretbarkeit nur aus für die Entwickelung eines Börsenverkehrs nach Probe und zwar entweder als Kassa- oder als gewöhnliches Lieferungsgeschäft, jedenfalls also als »Effektivgeschäft«, während die eigentlich charakteristische Gestalt des Börsenverkehrs, der Börsenterminhandel, bisher nur bei einer verhältnismässig kleinen Zahl von Waren sich entwickelt hat, in Deutschland z. B. (vor dem Börsengesetze) nur bei Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Roggenmehl, Rohspiritus, rohem Rüböl, raffiniertem Petroleum, Baumwolle, Kaffee, Rohzucker, granuliertem Zucker, Kammzug. Die Entwickelung des Börsentermingeschäfts befindet sich noch in ihren Anfängen. Der unmittelbare Anlass seiner Entstehung kann ein sehr verschiedenartiger sein; scheinbar plötzlich und ohne ausreichende Ursache kann es sich zunächst an einem einzelnen Platze entwickeln, oft wie es scheint nur infolge spekulativer Neigungen einer kleinen Gruppe von Geschäftsleuten; aber wenn ein Platz vorangeht, müssen die konkurrierenden Plätze, um nicht zurückzubleiben, bald ebenfalls das Börsentermingeschäft einführen, und schon hieraus geht hervor, dass es sich um eine notwendige Entwickelung handelt.

Ein Warenterminmarkt kann sich nur dort bilden, wo sich bereits ein grosser Effektivmarkt befindet, mag dies nun ein Export-, ein Import- oder ein Zwischenmarkt sein, auf dem sich Export und Import treffen. Wenn sich an einem solchen Platze ein Terminmarkt bildet, so bedeutet das nichts anderes als den Beginn der Ar-

beitsteilung zwischen Handel und Spekulation und die Entwickelung einer besonderen Technik der letzteren Produktionsart. Diese Technik ist an der Warenbörse nicht durchweg die gleiche wie an der Fondsbörse.

2. Technik des Warentermingeschäfts. Im folgenden sollen nur einige besonders wichtige Punkte behandelt werden, hinsichtlich deren die Technik des Warentermingeschäfts von derjenigen des Zeitgeschäfts an der Fondsbörse abweicht. Zunächst besteht schon ein wesentlicher Unterschied zwischen Börsenpapieren und Waren in Bezug auf ihre Vertretbarkeit. Börsenpapiere einer und derselben Art sind von Natur ebenso vollkommen vertretbar wie unser heutiges Geld. Dagegen giebt es kaum irgendwelche Waren, von denen jede Menge einer gleich grossen anderen Menge in ihrer Beschaffenheit wirklich vollkommen gleich ist; vielmehr bedarf es bei den Waren künstlicher Vollendung der Vertretbarkeit. Diese kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Meist wird durch Börsen-Usance festgesetzt, welche Eigenschaften die Terminware besitzen muss; zu dem Zwecke müssen sogenannte »Standardtypen« aufgestellt werden. Das geschieht entweder dadurch, dass man ein für allemal bestimmt, welche Eigenschaften eine Warenpartie haben muss, wenn sie im Terminhandel lieferbar sein soll; in diesem Falle heisst es also z. B., lieferbarer Terminweizen müsse sein: gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch, durchschnittlich 755 Gramm pro Liter wiegend u. s. w. Oder aber, es findet periodische Normierung der Lieferungsqualität statt. In Hamburg z. B. heisst die Kaffeesorte, die auf Termin gehandelt wird, »good average Santos«; was darunter zu verstehen ist, hat man teils ein für allemal festgesetzt, teils periodisch. Ein für allemal ist bestimmt, dass jedes »Los« (500 Sack, die Einheit im Hamburger Kaffeeterminhandel) dem anderen gleichwertig und dass es ferner zu 2/6 (mindestens zu 1/6) aus »superior«, zu 3/6 aus »good« und zu 1/6 (höchstens zu 2/6) aus »regular« Santos-Kaffee bestehen solle. Was als »superior«, »good« und »regular« zu verstehen ist, wird jährlich nach dem Ausfall der Kaffee-Ernte festgesetzt, indem die Leitung der Terminbörse Proben zusammenstellt, die dann als Massstab für die Lieferbarkeit von Terminkaffee bis zur nächsten Ernte dienen.

Es giebt indes eine andere Einrichtung, bei der das gleiche Ziel weit einfacher und vollkommener erreicht wird, das ist das »Warrantsystem« (vgl. den Art. Warrants), wie es z. B. im Roheisen-Termingeschäfte von Glasgow eingeführt ist. Dort sind Warrants über Roheisenbarren Gegenstand des Termingeschäfts. Die grossen Lagerhaus-Unternehmungen garantieren in den von ihnen ausgegebenen Warrants eine bestimmte Qualität des bei ihnen gelagerten Eisens, so dass die Börse mit der Lieferungsqualität überhaupt nichts zu thun hat: es wird stets »Papiereisen« gehandelt und geliefert; die Vertretbarkeit ist ebenso vollkommen wie an der Fondsbörse. Aehnlich geschieht es in Nordamerika, zumal in Chicago, mit Weizen, der in grossen Silospeichern gelagert und derart klassifiziert wird, dass die Speicherverwaltungen die Qualität garantieren und daraufhin Warrants ausgeben können, die dann als Gegenstand des Termingeschäfts dienen.

Weniger entwickelt als an der Fondsbörse ist ferner im Warentermingeschäft, wie schon früher erwähnt, meist die Festsetzung des Lieferungstermins. In der Regel wird nur die Maximalfrist, bis zu deren Ablauf geliefert werden muss, stipuliert. Bis dahin kann der Verkäufer die Lieferung jederzeit dem Käufer ankündigen. Auch die Art der Lieferung kann oft eine verschiedene sein (Lieferung vom Kahn, vom Boden und dergleichen). Endlich ist auch die Liquidationstechnik noch meist unentwickelt. So muss insbesondere der Terminkäufer, der die Ware bereits wieder realisiert hat, selbst dafür sorgen, dass er sie nicht abzunehmen braucht; zu dem Zwecke giebt er den Kündigungsschein an seinen Käufer weiter, und so kann der Schein durch viele Hände wandern, bis er schliesslich an den letzten Käufer kommt, der noch nicht realisiert hat. Diese Lieferung durch »Lieferungsscheine« oder »filières« war in der gleichen Weise im Amsterdamer Warentermingeschäft schon vor 200 Jahren üblich; sie giebt leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlass. Alle derartigen Unvollkommenheiten zeigen, dass der Warenterminhandel noch die Eierschalen des Effektivgeschäfts mit sich herumträgt, dass die Spekulation sich erst allmählich vom Handel loszulösen und ihre eigene Technik auszubilden beginnt.

Aber die Warenbörse besitzt schon eine Einrichtung, welche durchaus geeignet ist, alle diese Unvollkommenheiten zu beseitigen und sogar das Warentermingeschäft über den jetzigen Stand der Entwickelung des Zeitgeschäfts an der Fondsbörse hinauszuheben: das ist die Einrichtung der Waren-Liquidationskassen. Will man diese Kassen mit den für die Fondsbörsen bestehenden Einrichtungen vergleichen, so muss man sagen, dass sie die Funktionen einer Maklerbank mit denen eines Liquidationsvereins vereinigen: sie garantieren als selbsthaftende Kontrahenten die Erfüllung aller Börsentermingeschäfte einer bestimmten

Ware und besorgen im Lieferungstermine auch deren Abwickelung. Ihr Vorsprung gegenüber den Einrichtungen der Fondsbörse besteht darin, dass sie das ganze Börsentermingeschäft eines Platzes für eine bestimmte Ware in sich vereinigen, während die Maklerbanken der Fondsbörse nur einen kleinen Teil des Geschäfts centralisieren. Wer ein Börsentermingeschäft macht in einem Markte, für den eine Liquidationskasse besteht, muss nach Abschluss des Geschäfts bei der Kasse einen gewissen Barbetrag hinterlegen, der z. B. im Hamburger Kaffeeterminmarkte 3 Mark für den Sack Kaffee beträgt. Realisiert er einen Teil seines Engagements, so verringert sich sein Depositum entsprechend; erfolgt eine Preisänderung zu seinem Nachteile, die eine bestimmte Grenze überschreitet, so muss er auf Verlangen sein Depositum verstärken. Letzteres ermöglicht der Kasse, ohne Risico die Erfüllung des Geschäfts zu garantieren, wodurch die Spekulanten von der Sorge um die Leistungsfähigkeit ihrer Gegenkontrahenten befreit werden. — Die Abwickelung des Börsentermingeschäfts im Lieferungstermin, soweit ein solcher schon einheitlich besteht, erfolgt in der Warenbörse durch die Liquidationskasse auf ähnliche Weise, wie wir sie für die Fondsbörse geschildert haben; die unvollkommene Liquidation durch von Hand zu Hand gehende Lieferscheine wird ersetzt durch einen genau und selbstthätig funktionierenden Mechanismus, der hier vollkommen am Platze ist.

3. Bedeutung des Warentermingeschäfts. Mit Recht hat man gesagt: »Die Thatsachen, welche den äusseren Anstoss zur Einführung des Termingeschäfts in den verschiedenen Artikeln an den einzelnen Plätzen gegeben haben, sind sehr mannigfaltiger Art. Aber da, wo der Terminhandel in einem Artikel zuerst und originär entsteht, ist der innere Grund seines Entstehens überall der gleiche, nämlich das Bedürfnis der beteiligten Kreise, das Risico der Preisschwankungen auf andere Schultern abzuwälzen« (Pfleger). Soweit ist man in der Erkenntnis gelangt; aber dass hier nur ein Vorgang der Arbeitsteilung zu Grunde liegt, dass es die Spekulation ist, welche sich aus der Personalunion mit den anderen Produktionsarten löst, — dies hat man nicht erkannt. Wer sind denn jene »beteiligten Kreise«, die das Risico der Preisschwankungen von sich abzuwälzen suchen? Es sind zuerst meist die Händler, Exporteure, Importeure, Zwischenhändler, die neben dem Risico, welche ihre eigentliche Funktion, die örtliche Güterverteilung, mit sich bringt, nicht noch das weitere Risico auf sich nehmen wollen, das ihnen durch künftige Preisänderungen droht; es sind bald auch Industrielle, Müller, Zuckerfabrikanten, Kammgarnspinner u. s. w., die in ihrer Berufsthätigkeit, der Stoffbearbeitung, nicht beunruhigt sein wollen durch die Sorge um künftige Preisänderungen ihres Rohmaterials und ihrer Erzeugnisse; es sind schliesslich auch Urproduzenten, Landwirte, Bergbau-Unternehmer, die sich gerne damit begnügen, der Natur ihre Schätze abzuringen, und denen nicht danach gelüstet, nebenbei noch in ihren Produkten zu spekulieren. Welches sind nun aber jene »anderen Schultern«, denen sie das Risico der Preisänderungen zuschieben? Offenbar die Spekulanten und zwar in weitem Umfange Berufsspekulanten, eigentliche Börsenspekulanten. Zwar bringt es die leichte Zugänglichkeit der Börsenspekulation zunächst leider mit sich, dass Angehörige der verschiedensten Berufsarten nebenbei an der Börse spekulieren, und diese starke Beteiligung des Publikums auch am Warenterminhandel ist sogar nötig, um sogleich den grossen Markt zu schaffen, deren die Spekulation bedarf. Aber mit der Zeit vollzieht sich auch hier wiederum eine Scheidung, indem der Kreis des spekulierenden Publikums sich allmählich wieder verengert durch Abstossung ungeeigneter Elemente, während der Kreis der Berufsspekulanten sich umgekehrt erweitert durch Aufnahme der tüchtigeren Elemente aus dem Publikum. Natürlich ist dies ein langsamer Prozess; doch wer etwa die englischen Verhältnisse mit den deutschen vergleicht, kann nicht darüber im Zweifel bleiben, wohin die Entwickelung geht; insbesondere bei der englischen Fondsspekulation tritt das klar zu Tage; aber auch die englische Warenspekulation lässt deutlich erkennen, dass sie schon länger besteht als diejenige Deutschlands, und wenigstens die englischen Kaufleute und Industriellen denken nicht mehr daran, sich über sie zu beschweren.

Jene Arbeitsteilung zwischen der Spekulation und den anderen Produktionsarten, besonders dem Handel, wird aufs wesentlichste erleichtert durch die erstaunliche Verbesserung der Verkehrsmittel, die aus der ganzen Welt, so zu sagen, eine Stadt gemacht hat, und zwar ist es nicht, wie man meist hört, in erster Linie die Dampfkraft, sondern die Elektricität, der wir diese Umwälzung danken. Man muss nämlich unterscheiden zwischen den Verfügungen über die Waren und den Warentransporten. Letztere sind durch die Dampfkraft, erstere dagegen durch die Elektricität erleichtert worden, und hier handelt es sich vorzugsweise um Erleichterung der Verfügungen durch Telegraphen

und Telephone. Diese Verkehrsmittel sind es, welche es dem Handel ermöglichen, das Risico des Haltens von Vorräten mehr und mehr auf die Spekulation abzuwälzen, in jedem Augenblicke sich Ware verschaffen und Ware verkaufen zu können; sie sind es ferner, welche es der Spekulation ermöglichen, in jedem gegebenen Augenblicke über beliebige Mengen »abstrakter Ware« zu verfügen, gleichviel, wo sich diese befindet und ob sie überhaupt vorhanden ist: Telegraph und Telephon sind die modernen Verkehrsmittel der Spekulation, wie Eisenbahn und Dampfschiff diejenigen des Handels, was natürlich nicht ausschliesst, dass jene auch für den Handel und diese auch für die Spekulation von grosser Bedeutung sein können.

Der ganze Prozess ist erst im Entstehen begriffen. Weit mehr noch als jetzt wird der Handel künftig den Charakter des Vorrat haltenden Eigenhandels abstreifen und entweder sich in blosses Kommissions-, Agentur-, Makler-, Transport- und Speditionsgeschäft verwandeln oder aber sich zur Spekulation entwickeln müssen. Dass dieser grosse Umwandlungsprozess einstweilen manche Nachteile mit sich bringt, liegt vor aller Augen; aber aufhalten wird er sich so wenig lassen wie irgend eine andere naturgemässe wirtschaftliche Entwickelung.

IX. Versuche staatlicher Börsenreform.

1. Uebersicht über die Missstände im Börsenwesen. Alle dem Börsenwesen anhaftenden Missstände wurzeln in folgenden Thatsachen: Die Börse ist der Mittelpunkt des modernen wirtschaftlichen Lebens, auf dessen sämtliche Teile sie mächtigen Einfluss ausübt. Dieser Einfluss wird in weitem Umfange gehandhabt durch Mittelspersonen, deren Selbstinteresse sie treibt, an der Börse zusammenzuströmen, dort unmittelbar zu konkurrieren und zwar als Vertreter einer grossen Menge ausserhalb der Börse stehender Personen, deren indirekte Beteiligung die Konkurrenz jener Mittelspersonen aufs höchste steigert und auf ihr Selbstinteresse einen ungewöhnlichen Druck ausübt, während zugleich die Macht, welche in den Händen dieser Mittelspersonen liegt, ihnen die Versuchung nahe bringt, die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit jener der Börse fernstehenden Elemente auszubeuten. Ein grosser Teil der Börseninteressenten besteht endlich aus Spekulanten, deren Aufgabe darin besteht, den künftigen Preisgang im voraus zu beurteilen und auf Grund dieser Thätigkeit Erwerbsgeschäfte zu machen, eine ungemein schwierige Aufgabe, deren Schwierigkeit im Widerspruche steht mit der — in den meisten Ländern noch vorhandenen — Leichtigkeit, an der Börse zu spekulieren, wozu eine grosse Menge völlig ungeeigneter Elemente verleitet wird, deren Teilnahme doch, wenigstens zeitweise, nötig ist für die Bedeutung des Marktes, für jene allgemeine Bedeutung, deren die Börse bedarf, wenn sie ihre Aufgabe lösen soll.

Aus diesen Thatsachen gehen zunächst alle Ausschreitungen hervor, die man gewohnt ist unter der Bezeichnung »Börsenschwindel« zusammenzufassen: bewusste Verführung des Publikums zur Spekulation, Emission unsolider Papiere und Täuschung des Publikums über den Wert dieser Papiere, unter Bestechung der Presse und Vornahme von Scheingeschäften an der Börse, Veranstaltung künstlicher Preisbewegungen (»Corners«, »Schwänzen« u. s. w.) ohne innere Berechtigung mit »Erdrosselung« der nicht eingeweihten Spekulanten, unreelle Feststellung von Börsenpreisen, ebenso unreelle Mitteilungen falscher Preise für die Ausführung von Börsenaufträgen (»Schnitt«) u. dergl.

Ferner haben jene Thatsachen aber auch andere Missstände zur Folge, bei denen nicht immer bewusste Täuschung und Ausbeutung im Werke ist, so die Entartung der Spekulation zum »Spiele«, die Verdrängung vernünftiger Erwägungen durch den unvernünftigen »Zufall« und vor allem jene verderblichen periodischen Massenirrtümer über den Wert von Börsenpapieren und Waren, die unrettbar zu schweren Krisen führen.

Endlich giebt es noch eine dritte Klasse von Missständen im Börsenwesen, die als Kinder- und Uebergangskrankheiten zu bezeichnen sind: Dahin gehören namentlich alle schädlichen Wirkungen der Arbeitsteilung zwischen Spekulation einerseits, Handel, Industrie, Urproduktion andererseits, solange der Verkehr sich noch nicht an die hierdurch hervorgebrachten neuen Zustände gewöhnt hat: Versuche mitzuspekulieren, statt umgekehrt die Börse zur Versicherung gegen Preisänderungen zu benutzen und sich mit dem regelmässigen Geschäftsgewinne zu begnügen. Dahin gehört auch die vorübergehende Teilnahme grosser Massen beliebiger Privatleute an der Spekulation, eine Erscheinung, die noch bedenklicher ist als die Börsenspekulationen von Urproduzenten, Industriellen und Kaufleuten in Waren ihres Geschäftsbereiches.

Wenn man endlich noch berücksichtigt, dass auch der Staat selbst oft geglaubt hat, durch die Börse geschädigt worden zu sein, besonders durch die Baissespekulation an seinem Kredite, — so ist es begreiflich, dass dieses lange Sündenregister vielfach die Reformthätigkeit des Staates herausfordern

musste. Grosse Wirkungen sind damit aber bisher nicht erzielt worden. Hier soll nur ein kurzer Ueberblick über diese Versuche gegeben werden; über die Einzelheiten der neuesten deutschen »Börsenreform« vgl. den Art. Börsenrecht oben Bd. II S. 979 ff.

2. Massregeln gegen einzelne Geschäftsarten. Diese am häufigsten angewandten staatlichen Mittel gegen die Ausschreitungen der Börse sind zugleich diejenigen, welche die geringsten guten, dagegen das Maximum übler Wirkungen mit sich gebracht haben. Die Verbote aller oder doch einzelner Arten von Börsentermingeschäften beginnen schon mit den ersten Anfängen dieses Verkehrs (1610 in Holland); ihre völlige Erfolglosigkeit hat aber die deutsche Gesetzgebung vom Jahre 1896 nicht gehindert, den gleichen Irrweg zu betreten. Auch dass man diese Geschäfte für rechtsungültig erklärte oder ihre Gültigkeit an formelle Voraussetzungen knüpfte, ist schon oft dagewesen. Man hat damit ebensowenig Nützliches erreicht wie mit jenen Verboten; dennoch hat die deutsche Rechtsprechung seit etwa 1891 begonnen, »Differenzgeschäfte«, auch ohne ausdrückliche Abrede der Differenzzahlung, für nicht klagbar zu erklären, und das deutsche Börsengesetz von 1896 hat die Rechtsgültigkeit von Börsentermingeschäften beschränkt auf die Personen, welche sich in das sogenannte »Börsenregister« eintragen lassen würden.

Wie solche Massregeln zu beurteilen sind, steht schon seit geraumer Zeit fest. Ihre Wirkungslosigkeit ist an sich nicht das Schlimmste; viel ärger ist schon die fortwährende Schädigung des Rechtsgefühls und der Moral, die sie notwendig mit sich bringen; denn die Verbote lassen sich leicht umgehen, und die Rechtsungültigkeit wird nur von gewissenlosen Spekulanten benutzt, um sich durch die Einrede, sie hätten rechtsungültige Geschäfte abgeschlossen, bei Misslingen der Spekulation ihren Zahlungsverpflichtungen zu entziehen, was der ehrenhafte Mann niemals thun würde. Aber selbst das ist noch nicht das Schlimmste; als noch bedenklicher erscheint die schwere Schädigung der staatlichen Autorität durch das Misslingen solcher Versuche, zumal wenn schon jahrhundertelange Erfahrungen gleicher Art vorhergegangen sind.

3. Organisation und Staatsüberwachung. Auch hierfür liegen lange Erfahrungen vor: stark eingreifende staatliche Versuche, die Börse zu organisieren und zu überwachen, haben namentlich in Frankreich seit 1724 und in Oesterreich seit 1771 stattgefunden: in Frankreich hat man eine offizielle, von der Polizei unmittelbar überwachte Börse geschaffen und alle anderen Börsenversammlungen untersagt; trotzdem hat die ungesetzliche »Coulisse« grössere Bedeutung erlangt als das offizielle »Parquet«. In Oesterreich hat man sogar 1771 einen eigenen staatlichen »Börsekommissair« bestellt, der aber, soweit bekannt, niemals Bedeutung erlangt hat. Diesen Erfahrungen zum Trotz hat man in Deutschland nicht nur 1896 den Staatskommissar eingeführt, sondern auch dem Staate noch sonstige weitgehende Befugnisse gegeben, die freilich bisher meist auf dem Papiere stehen geblieben sind. Auf der anderen Seite liegen die Erfahrungen der englischen Börsen vor, die sich seit 1760 allmählich in feste, selbständige Körperschaften verwandelt und eine heilsame Thätigkeit im Interesse der Solidität des Börsengeschäfts entfaltet haben. Nach dieser Richtung sind bisher in Deutschland nur schwache Ansätze einer Entwickelung zu bemerken.

7. Maklerwesen, Kursfeststellung. Die Erfahrungen hinsichtlich des Maklerwesens sind jetzt bald ein Jahrtausend alt. Sie zeigen, dass die den Maklern im Mittelalter beigelegte Beamteneigenschaft in neuerer Zeit je länger desto weniger aufrecht zu erhalten ist und dass ihre Stellung den mit den Verkehrsbedürfnissen wechselnden, rein kaufmännischen Charakter, der ihr ursprünglich innegewohnt hatte, wieder erlangen musste. Trotzdem sind die »Kursmakler« des deutschen Börsengesetzes von 1896 Beamtenmakler geblieben. Auch hinsichtlich der Kursfeststellung, der »offiziellen Kurszettel« und ihrer Bedeutung können die Akten wohl als geschlossen angesehen werden; ernstlich wagt niemand, staatliche Eingriffe in die Kursfeststellung zu verlangen, während der »offizielle Kurszettel« — das haben schliesslich auch die neuesten Experimente mit offiziellen Warennotierungen bewiesen — um so grösseren Wert hat, je enger er sich an den wirklichen Marktgang anschliesst. In dieser Richtung könnte die Börse selbst z. B. in Deutschland noch manches thun. Dagegen sollte man darauf verzichten, Börsenpreise unabhängig von der Börse veröffentlichen zu wollen.

5. Emissionswesen, Aktienrecht. Hier wird man sich die reichen Erfahrungen der Aktiengesetzgebung zu nutze machen müssen. Das Konzessionssystem für alle Aktiengesellschaften hat sich längst überlebt, nur für einzelne Unternehmungsarten muss es beibehalten werden, bei denen eine Beurteilung ihrer Nützlichkeit und Solidität im öffentlichen Interesse nötig und zugleich möglich ist (Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften u. s. w., wohl auch Banken, nicht nur Zettelbanken). Diese Erfahrungen sind auf das eigentliche Emissionswesen anzuwenden. Unmöglich kann man irgend einer Amtsstelle die Aufgabe übertragen, eine materielle Ent-

scheidung über den Wert neuer Papiere aller Art abzugeben. Selbst wenn das sich durchführen liesse, wäre es höchst unerwünscht, das Publikum von der Pflicht zur Bildung eines eigenen Urteils zu befreien. Wohl aber muss darauf bestanden werden, dass die Emissionshäuser dem Publikum die zur Bildung eines solchen Urteils erforderlichen Materialien in möglichst weitem Umfange zur Verfügung stellten. In dieser Richtung könnte die Gesetzgebung wohl noch weiter gehen, als es das neue deutsche Börsengesetz gethan hat.

Zu den wichtigsten Erfahrungen der Aktiengesetzgebung gehört es ferner, dass die Haftung der Gründer ein wirksames Mittel ist, um leichtsinnige und schwindelhafte Gründungen einzuschränken. Freilich entsteht leicht die Gefahr, den Bogen zu überspannen, auch solide Gründungen zu verhindern; aber durch eine verständige, individualisierende Rechtsprechung lässt sich diese Gefahr vermeiden. Auch hier befindet sich die deutsche Gesetzgebung meines Erachtens auf dem richtigen Wege. Nur ist es für ihre zweckmässige Handhabung durchaus nötig, dass unsere Richter mehr wirtschaftliches Verständnis erlangen.

Ueberhaupt wird der Staat auf diesem ganzen Gebiete manche Ausschreitungen verhüten können, ohne sonstigen Schaden anzurichten, wenn er dafür sorgt, dass seine Beamten die für solche Funktionen nötige Ausbildung erhalten. Geschieht dies, so wird man ihm mit geringerer Sorge manche Aufgaben übertragen können, deren Lösung für ihn jetzt noch ganz unmöglich zu sein scheint.

6. Besteuerung. Börsensteuern giebt es jetzt seit mehr als zwei Jahrhunderten (die erste 1689 in Amsterdam eingeführt; vgl. auch den Art. ›Börsensteuer‹ oben Bd. II S. 1017 ff.). Sie können unter Umständen finanziell wohl angebracht sein; aber für die Einschränkung der bekannten Ausschreitungen haben sie sich als völlig ungeeignet erwiesen; gerade die bedenklicheren Geschäfte können sie leicht tragen; stets sind es die solidesten Teile des Verkehrs, die von solchen Steuern am härtesten betroffen werden.

7. Schlussbetrachtung. Die Erfahrungen haben ergeben, dass in erster Linie die Börse selbst im stande ist, ihre Ausschreitungen wirksam einzuschränken. »Wird sie gewillt sein, dies zu thun?« so fragte ich vor 16 Jahren (Fondsspekulation und Gesetzgebung S. 221) und wies darauf hin, »dass die Börse hier eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen hat, eine Pflicht gegen die gesamte Volkswirtschaft, mindestens ebenso sehr aber auch eine Pflicht gegen sich selbst.«

»Dass ein solider Geschäftsverkehr« — so fuhr ich fort —« der Börse zuträglicher ist als ein unsolider, wird ohne weiteres einleuchten; die furchtbaren Folgen spekulativer Ausschreitungen richten sich stets auch in erster Linie gegen die Börse selbst, wie vielfache Erfahrung gelehrt hat. Aber noch in anderer Hinsicht wahrt die Börse ihre eigensten Interessen, wenn sie Hand anlegt an eine Reform ihrer Organisation. Kommen wird und muss diese Reform jedenfalls; aber wenn die Börse sie nicht selbst in die Hand nimmt, so wird der Staat es thun, trotz der Börse, und ob dann den Interessen der Börse ganz dieselbe Würdigung zu teil werden wird, als wenn die Reform von ihr selbst ausgeht, das ist, angesichts der starken und nie ganz aufhörenden Unterströmungen gegen das gesamte Börsenwesen, mindestens höchst zweifelhaft.«

Das hier Vorhergesagte ist eingetroffen; die Nutzanwendung ergiebt sich von selbst. Doch wie die Börse, so wird auch der Staat lernen müssen: die Erfahrungen der Jahrhunderte dürfen nicht mehr, wie jüngst wieder geschehen, in den Wind geschlagen werden. Der Staat muss sich der Grenzen seiner Macht bewusst bleiben; innerhalb dieser Grenzen aber muss er dafür sorgen, dass ihm sachkundige Organe zur Verfügung stehen; dann wird auch der Staat auf diesem Gebiete noch manches leisten können.

Litteratur: *Sie ist so gewaltig angewachsen, dass hier nur eine Auswahl in chronologischer Ordnung gegeben werden kann:* **Don Joseph de la Vega**, *Confusion de confusiones, dialogos curiosos entre un Philosopho agudo, un Mercader discreto y un Accionista erudito, descrivendo el negocio de las Acciones, su origen, su ethimologia etc., Amsterdam 1688 (höchst wichtig, leider fast unauffindbar, neue Ausgabe dringend erwünscht).* — **(du Hautchamp)**, *Histoire du Système des Finances sous la Minorité de Louis XV., Paris 1739. — Histoire du Visa, 1743.* — **Mortimer**, *Every man his own broker, London 1761.* — **(de Pinto)**, *Tableau de ce qu'on appelle le commerce ou plutôt le jeu d'actions en Hollande, Amsterdam 1771 (mir nicht bekannt).* — **(de Pinto)**, *Traité des fonds de commerce ou jeu d'actions, London 1772 (erste Ausgabe u. d. T.: Traité de la circulation et du credit, Amsterdam 1771).* — **Mirabeau**, *Anklage gegen die Agiotage, nach dem Original von 1787 übersetzt v. Frhrn. v. Rast, Berlin 1871.* — **S. G. Meissner**, *Die Spekulationswissenschaft für denkende Geschäftsmänner auseinandergesetzt und durch Beispiele der neueren Zeit erläutert, Berlin 1811 (mir nicht bekannt).* — **Cibbini**, *Untersuchung über die Bestimmung einer Börse und ihren nützlichen oder schädlichen Einfluss auf den öffentlichen Credit, Wien 1817.* — **Coffinières**, *De la bourse et des spéculations sur les effets publics, Paris 1824 (deutsche Ausgabe vom gleichen Jahre).* — **Bresson**, *Des fonds publics et des opérations de la Bourse de Paris, 5. éd. 1825 (und oft, die*

1. *Aufl. mir nicht bekannt).* — **Bender,** *Ueber den Verkehr mit Staatspapieren, 1825.* — **von Gönner,** *Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, 1826 (v. G. hatte schon 1820 eine Schrift unter dem Titel »Die Stock-Jobberey« veröffentlicht).* — **Thöl,** *Der Verkehr mit Staatspapieren, 1835.* — **Francis,** *Chronicles and characters of the Stock Exchange, 1850.* — **(Proudhon),** *Manuel du spéculateur à la bourse 1854 (3. Aufl. wesentl. verändert und verschärft in d. Oeuvres complètes de Pr. t. XI. 1869).* — **A. Courtois fils,** *Des opérations de Bourse ou manuel des fonds publics, Paris 1855 (viele spätere Aufl.).* — **Evans,** *Speculative notes and notes on speculation, 1864.* — **Michaelis,** *Die wirtschaftl. Rolle des Spekulationshandels (1865) in Volkswirtsch. Schriften (1873) Bd. II.* — **G. Cohn,** *Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte (Jahrbücher f. Nat. u. Stat., Bd. VII, 1866) und weitere Aufsätze, zusammengefasst in s. Volkswirtschaftl. Aufsätzen (1882), S. 669ff.* — **Neuwirth,** *Die Spekulationskrisis von 1873, Leipzig 1873/74 (Bd. II seines Werkes: Bank und Valuta in Oesterreich-Ungarn).* — **Crump,** *The theory of Stock Exchange speculation, Leipzig 1874.* — **Supino,** *Le operazione di borsa, 1875.* — **Moser,** *Die Lehre von den Zeitgeschäften und deren Kombinationen, 1875.* — **Guillard,** *Les opérations de bourse, 1875.* — **Oechelhäuser,** *Die wirtschaftliche Krisis, 1876.* — **Gareis,** *Die Börse und die Gründungen, 1874.* — **Giffen,** *Stock Exchange Securities, an essay on the general causes of fluctuations in their price, London 1879.* — **Struck,** *Die Effektenbörse, eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände, 1881 (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen III, 3).* — **Szkolny,** *Theorie und Praxis des Prämiengeschäfts, 1883.* — **R. Ehrenberg,** *Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung, 1883.* — **Clews,** *Twenty eight years in Wall Street, 1888.* — **Jacobson,** *Terminhandel in Waren (holl. Diss.), deutsch von Stapff, 1889.* — **Lotz,** *Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, 1890.* — **Fuchs,** *Der Warenterminhandel (Sep. Abdr. aus Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc. XV, 1), 1891.* — **D. Kohn,** *Der Getreideterminhandel, 1891.* — **Bayerdörffer,** *Der Kaffeeterminhandel (Abdr. a. Conrads Jahrbüchern für Nationalök. u. Stat., 3. Folge 1), 1891.* — **G. Cohn,** *Beiträge zur Deutschen Börsenreform (Aufs. a. d. Jahren 1891—95), 1895.* — **Max Weber** *in der Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. XLIII, XLIV, 1895.* — **R. Ehrenberg,** *Das Zeitalter der Fugger, 1896 (bes. I, 69ff. und Bd. II: Die Weltbörsen und Finanzkrisen des 16. Jahrh.).* — **Pfleger u. Gschwindt,** *Börsenreform in Deutschland (Münchener volkswirtschaftl. Studien), 1896 97.* — **Emery,** *Speculation on the Stock and Produce Exchanges in the United States, 1896.* — **Hoschke,** *Der Effektenterminhandel und die Börsenreform, 1896.* — **Brodhurst,** *The law and practice of the Stock Exchange, 1897.* — **Sayous,** *Etude économique et juridique sur les Bourses allemandes, 1898 (ausführlich und scharfsinnig).* **Wiedenfeld,** *Die Börse, in ihren wirtschaftl. Funktionen und ihrer rechtlichen Gestaltung vor und unter dem Börsengesetze, 1898 (kurze, gute Zusammenfassung).* — *Weitere Litteratur und Gesamtdarstellung bei* **G. Cohn,** *Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens (3. Band seines Systems der Nationalökonomie), 1898.* — **Quellenwerke:** *Report from the Select Committee on Loans to Foreign States, together with the Proceedings of the Committee, Minutes of Evidence etc., 1875.* — *London Stock Exchange Commission, Report of the Commissioners, Minutes of Evidence etc., 1878.* — *Börsenenquete-Kommission, Stenogr. Berichte, Anlagen u. s. w., 1892/93.* — *Zeitschriften: Börsenhalle (Hamburg), 1803ff. — The Economist (London) 1843ff. — Der Aktionär (Frankfurt a. M.), 1853ff. — La Semaine financière (Paris), 1856ff. — De Economist (Amsterdam), 1863ff. — Zeitschrift für Kapital und Rente (Stuttgart), 1864/76. — The investors weekly manual (London), 1865ff. — The commercial and financial chronicle (New-York) 1865ff. — Le Moniteur financier (Paris), 1868ff. — L'Economiste français (Paris, P. Leroy-Beaulieu), 1873ff. — Berl. Börsenzeitung. — Berl. Börsen-Courier. — Berl. Aktionair. — Deutscher Oekonomist (Berlin, W. Christians),* — **Börsenhandbücher:** *Auch von diesen können nur einige der wichtigsten genannt werden:* **Salings** *Börsenpapiere (Deutschland, besonders Berlin). — Frankfurter Börsenhandbuch (5. Aufl., herausg. von* **Hatschek,** *1897). — Hamburgisches Börsenhandbuch herausg. von* **Jürgens.** — *Compass (Oesterr.-Ungarn).* — **Burdetts** *Official Intelligence of British, American and foreign securities (grosse jährliche Veröffentlichung »under the sanction of the Committee of the Stock Exchange«).* — **Fenns** *Compendium of the English and foreign funds (das älteste Handbuch dieser Art).* — **Skinners** *Stock-Exchange Year-book (England).* — **Poors** *Handbook of Investment securities (Ver. Staaten).* — **A. Curtois fils,** *Manuel des fonds publics et des sociétés par actions (Frankreich).*

Richard Ehrenberg.

Boisguillebert, sieur de, le Pesant, Pierre,

geb. am 17. II. 1646 zu Rouen, starb daselbst als Lieutenant géneral und Président au baillage et siège présidential de Rouen, welche Titel er sich für 8504 livres gekauft hatte, am 10. X. 1714.

Boisguillebert ist nicht nur ein Vorläufer der Physiokraten, er ist überhaupt einer der ersten volkswirtschaftlichen Schriftsteller Frankreichs. Auch als Staatsmann und Historiker ist er bedeutend, wir haben es hier aber nur mit dem Nationalökonomen zu thun. Das staatswirtschaftliche Ideal Boisguilleberts ist der Volksbeglücker Heinrich IV. von Frankreich. Die Gesellschaftsordnung auf Grundlage der Arbeit proklamiert er als Vorbedingung der menschlichen Gemeinschaften. Seine Auffassung von der Steuer, wonach jeder Unterthan nach Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit zu derselben herangezogen werden soll, unterscheidet sich kaum von der Steuerdefinition Adam Smiths in Buch V, Kap. 2. seines Wealth of Nations. Er ist ein Gegner aller indirekten Abgaben

und befürwortet die Rückkehr zu den Naturalsteuern. Er nimmt zwei Reichtumsquellen, Ackerbau und Industrie, in der Güterlehre an, während die Physiokraten allerdings den Ackerbau allein als das Erhaltungselement des ganzen Wirtschaftslebens bezeichnen, aber in seinen Angriffen auf Colbert, in dem Boisguillebert wegen seiner Geringschätzung des Ackerbaus den Wohlstandszertrümmerer sieht, nähert er sich wieder der Schule Quesnays. Von den merkantilistischen Anschauungen seiner Zeit hat er sich auch in der Beziehung frei gemacht, dass er die Schutzzölle verwirft und für den Getreidehandel nach innen und nach aussen die schrankenloseste Freiheit fordert. Boisguillebert identifiziert den Handel mit dem Güterumlauf und versteht unter Reichtum nicht den Besitz von Gold und Silber sondern von Cerealien und anderen Rohprodukten des Bodens. Die Notwendigkeit des Geldes, welches er durch Wiederherstellung der Naturalwirtschaft überflüssig machen möchte, erkennt er nur in dessen Eigenschaft als Umlaufsmittel an. Die Bewegung der Preise macht er von den Produktionskosten und dem Umlauf der Güter abhängig, das Sinken der Preise bedeutet bei ihm lahmen Geschäftsgang, das Steigen der Preise und gar Teuerung wirtschaftliche, das Geld absorbierende Prosperität.

Von seinen staatswirtschaftlichen Schriften seien hier nur genannt: Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains tant par rapport au public qu'à toutes les conditions d'un Etat. — Causes de la rareté de l'argent et éclaircissements des mauvais raisonnements du public à cet égard. — Dissertation sur la nature des richesses, de l'argent et des tributs, où l'on découvre la fausse idée qui règne dans le monde à l'égard de ces trois articles. — Le détail de la France sous le règne présent (1695); dasselbe, 2. Ausg. 1697; Supplément au détail de la France, 1707. — Factum de la France, ou moyens très-faciles de rétablir les finances de l'Etat, 1707. — (Wo das Erscheinungsjahr fehlt, kann es nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.)

Vgl. über Boisguillebert: E. Daire, Notices historiques sur la vie et les travaux de Boisguillebert (Collection des principaux économistes, Bd. I. Paris 1843, S. 157—171. — A. de Boislille, Biographie de Boisguillebert. Paris 1866. — J. E. Horn, L'économie politique avant les physiocrates, Paris 1867. — G. Cohn, Boisguillebert, Zeitschrift f. Staatsw., Bd. XXV, Tübingen 1869, S. 360 ff. — F. Cadet, Pierre de Boisguillebert, précurseur des économistes, Paris 1870. — W. v. Skarzynski. Pierre de Boisguillebert und seine Beziehungen zur neueren Volkswirtschaftslehre, Berlin 1873. — H. d. St. I. Aufl., Bd. II, S. 709.

Lippert.

Bonifikation,

s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 34 ff.

Bornitz, Jakob,

Geburts- und Todesjahr unbekannt, gebürtig aus Torgau, lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. als Doctor juris und kaiserl. Rat in Schlesien. In seiner Geldlehre, die sich teilweise auf G. Biel stützt, schätzt er das Geld als Wertmesser menschlicher Bedarfsgegenstände. Bornitz verlangt als Bekämpfer des Geldverschlechterungswesens, dass der Wert jeder Münze ein ihrem Metallinhalt entsprechender sei und dass, wegen der Einbusse beim Geldhandel (amissio nummorum), die Geldausfuhr gänzlich zu unterbleiben habe. Hinsichtlich der Monopole und Regalien beobachtet er in seinen Auslassungen über Domänen-, Jagd- und Lotteriewesen eine reservierte, im ganzen aber dem Fiskus entgegenkommende Haltung; obwohl er z. B. den Aemterschacher principiell verdammt, gestattet er ihn, wenn er sich in die Form einer Staatsanleihe kleidet.

Von seinen Schriften nennen wir die folgenden: Discursus politicus de prudentia politica comparanda, Wittenb. 1602, 2. Ausg. 1604. — De nummis in republica percutiendis et conservandis, Hanau 1608. — De majestate politica et summo imperio ejusque functionibus, Leipzig 1610. — De praemiis in republica decernendis, Leipzig 1610. — Tractatus politicus de aerario sacro, civili, militari, communi et sacratiori, etc. Frankft. 1612. — Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda, Frankf. 1625.

Vergl. über Bornitz: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh., Leipzig 1882. — Derselbe, Geschichte der Nat., S. 183 f.

Lippert.

De Bosch-Kemper, Jeronimo,

geb. zu Amsterdam am 23. III. 1808, gestorben daselbst am 20. X. 1876. Als Redakteur der Zeitschrift „De Tijdgenoot" war er ein erfolgreicher Vorkämpfer für die freisinnige Revision der holländischen Verfassung. Nach Ablehnung des Antrages, 1849, Thorbeckes Nachfolger als Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität Leiden zu werden, übernahm er 1852 die staatswissenschaftliche Professur vom Athenaeum illustre zu Amsterdam, welchem Lehramte er bis 1862 vorstand.

Bosch-Kemper veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Volkswil en volksbelang, Amst. 1848. — Handleiding tot de kennis van het Nederl. staatsregt en staatsbestuur, Amst. 1850, 3. Aufl. 1863. — Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons vaderland, Haarl. 1851, 2. Aufl. 1860. — Johannes Ludovicus Vives geschetst als christel. philantroop der 16e eeuw, Amst. 1851, 2. Aufl. 1853. — Handleiding tot de kennis van de wetenschap der zamenleving. Amst. 1860—62. Er war Gründer der „Vereeniging voor de statistiek in Nederland" (1849) und ihres von ihm geleiteten Vereinsorgans: Staatkundig en staathuishoudkundig jaarboekje, jaarg. I—XXXVI: Amsterdam 1850—84.

Vgl. über Bosch-Kemper: G. W. Vreede, Jeronimo de Bosch-Kemper als staatsburger en geleerde herdacht, Utrecht 1877.

Lippert.

Botero, Giovanni,

geb. 1540 zu Bana im damaligen Herzogtum Piemont, war 1584—85 Gesandter des Herzogs von Savoyen in Paris, wirkte später an dessen Hofe in der Residenzstadt Chambery (Camberium) als Erzieher und starb am 27. VI. 1617 in Turin.

Botero war der zweiterste wirtschafts-politische Schriftsteller Italiens, der sich gegen das Merkantilsystem erklärte; seine Ideeen erinnern zuweilen an Bodin, in seiner hochbedeutenden Schrift: „Delle cause della grandezza etc. della città“ (s. u.) spricht er aber ganz selbständige, ihn zu einem Vorgänger von Malthus stempelnde Ansichten aus über den dem Unheil einer Uebervölkerung durch Schwächung der Fortpflanzungsfähigkeit vorbeugenden, bereits eingetretenen oder noch kommenden Mangel an Nahrungsmitteln. Seine sonstigen staatswirtschaftlichen Anschauungen hat er hauptsächlich in der Schrift: Delle regione di Stato (s. u.) niedergelegt. Er spricht darin u. a. dem Fürsten das Steuererhebungsrecht mit der Einschränkung zu, dass nur liegende Güter mit direkten Steuern belastet werden. Den merkantilistischen Irrtum von dem hohen Rang der Edelminen als Reichtumsquelle entkräftet er durch den Hinweis darauf, dass Frankreich und Italien trotz des Mangels an Gold- und Silbergruben die goldreichsten Länder Europas seien. Den Ackerbau schätzt er nicht weniger als die Industrie, und wenn er bei seinen im übrigen freihändlerischen Ansichten die Ausfuhr von Rohstoffen bekämpft, so sieht er darin nur eine Massregel zum Schutze der nationalen Industrie, zu deren Hebung er auch für die Einwanderungsbeförderung ausländischer Arbeiter eintritt, während er den Nutzen der überseeischen Kolonisation bestreitet.

Von seinen zahlreichen Schriften sind hier nur zu nennen: Della ragione di Stato libri X, Venedig 1589; (in mehrere Sprachen, u. a. auch von Conring ins Lateinische übersetzt, Helmsted 1666). — Delle cause della grandezza e magnificenza delle città, Venedig 1589; dasselbe in englischer Uebersetzung u. d. T.: The cause of the greatnesse of cities, from the Italian of Botero by Sir T. H., London 1635; eine Gesamtausgabe beider Schriften führt den Titel: Della regione di Stato libri X, con tre libri delle cause della grandezza delle città, Venedig s. l.; dasselbe, neue Ausgabe ebenda 1598; dasselbe, deutsch u. d. T.: Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen und Regiments: auch Fürsten und Herren Stands. Sampt Gründlicher Erclärung der Ursachen, wodurch Stätt, zu Auffnemmen und Hochheiten kommen mögen, Strassburg 1596.

Vgl. über Botero: Apollinare de Calderini, Discorsi sopra la ragione di Stato del Sign. G. Botero, Mailand 1597. — Tiraboschi, Letteratura Italiana, vol. VII, 1777. — Mc Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 253. — P. Orsi, Saggio biografico e bibliografico su G. Botero, Mondovi 1882. — U. Gobbi, L'Economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII, Mailand 1889. — Ugo Rabbeno, G. Botero, H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 710. — L. Elster, Bevölkerungswesen im H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 487. *Lippert.*

Boxhorn, Marcus Suerius,

geb. 25. IX. 1602 in Bergen op Zoom, gest. am 3. X. 1653. Er bekleidete in den Jahren 1632 bis 1650 die Professuren der Beredsamkeit, Staatswissenschaften und Geschichte an der Universität Leiden.

Politisierender, die Unveräusserlichkeit der Menschenrechte anerkennender Humanist. Als Anhänger der unbeschränkten Handelsfreiheit verteidigte er sogar für den Kriegsfall die Fortdauer des Exports in das Feindesland, unter der Bedingung einer entsprechenden Zollerhöhung bis zum Friedensschluss.

An staatswissenschaftlichen Schriften hinterliess er: Disquisitiones politicae, i. e. sexaginta casus politici ex omni historia selecti, Goslar 1656. — Institutionum politicarum libri II.

Vgl. über Boxhorn: Jöcher, Gelehrtenlexikon, Bd. I, Leipzig 1750, S. 1314f. (mit einem Verzeichnis seiner sämtlichen Schriften). — Roscher, Gesch. d. Nat. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. III, Leipzig 1876.

Lippert.

Boykott

s. Verrufserklärung.

Brachelli, Hugo, Franz, Ritter von,

geb. zu Brünn am 11. II. 1834, gest. zu Wien am 3. X. 1892. Er wurde 1861 ausserordentlicher und 1863 ordentlicher Professor für Statistik, Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der technischen Hochschule in Wien, ferner Mitglied der k. k. österr.-statistischen Centralkommission und 1872 Vorsteher des statistischen Departements im österr. Handelsministerium.

Die schriftstellerische Thätigkeit Brachellis bewegte sich ausschliesslich auf statistischem Gebiete, umfasste auf demselben sämtliche Kulturstaaten und wurde zu seinen Lebzeiten, nach Ausweis der zahlreichen Auflagen seiner Schriften, für viele Tausende eine unentbehrliche und zuverlässige Quelle der Belehrung. Die Vortrefflichkeit dieser Arbeiten, welche sich in der 1. Aufl. d. H. d. St. auf S. 711 des II. Bds. specifiziert finden, tritt aber zurück vor den grossen Verdiensten, die er als Vorsteher des Handelsamts sich erworben durch die Reform bezw. Centralisation der Statistik des auswärtigen Handels Oesterreichs.

Brachelli war der Herausgeber folgender Einzelstatistiken und Sammelwerke: Austria.

Archiv für Gesetzgebung und Statistik auf dem Gebiete der Gewerbe, des Handels und der Schiffahrt, Wien 1849 ff. (stand seit 1872 unter Brachellis Leitung).— Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, Wien 1872 ff. — Statistique internationale des chemins de fer 1876, Wien 1880 (deutscher und französischer Text). — Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ungarischen Monarchie, 10 Bde. (umfassend die Jahre 1879—1888), Wien und Bécsben (unter Mitleitung Keletis) 1882 bis 1891 (deutscher und ungarischer Text). — Statistique des chemins de fer de l'Europe pour les années 1882 et 1883, Wien 1885 (deutscher und französischer Text). — Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in den Jahren 1891 ff., Wien 1892 ff. (Von dieser Veröffentlichung, welche zugleich der centralisatorischen Thätigkeit Brachellis das hervorragendste Denkmal setzt, erscheinen jährlich 3 Bände.)

Vgl. über Brachelli die Nekrologe in der Zeitschr. d. k. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. 1894, von E. Blenck sowie in der (Wiener) statistischen Monatsschrift, Jahrg. 1892, und in tome VII des Bulletin de l'Institut international de statistique (Rom 1893), verfasst von v. Inama-Sternegg.

Lippert.

Brandkassen

s. Feuerversicherung.

Branntweinbesteuerung.

I. Allgemeines. 1. Gegenstand, Wesen und Charakter der B. 2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei. 3. Die Steuerarten und Steuerformen der B. 4. Das Branntweinmonopol. 5. Steuerfreiheiten und Prämien. II. Die Branntweinbesteuerung in Deutschland. 1. Preussen und der norddeutsche Steuerverein. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Baden. 5. Die Entwickelung der Reichsgesetzgebung. 6. Der geltende Rechtsstand. Die Verbrauchsabgabe. 7. Die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer. 8. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. 9. Die Brennsteuer. 10. Zölle, Steuerfreiheit und Ausfuhrvergütungen, Uebergangsabgaben. 11. Die Steuerfeststellung und Steuerentrichtung. 12. Statistik der B. in Deutschland. III. Die Branntweinbesteuerung in Oesterreich-Ungarn. 1. Die geschichtliche Entwickelung. 2. Die geltenden Steuernormen. 3. Das Propinationsrecht. 4. Ungarn. IV. Die Branntweinbesteuerung in Frankreich und England. 1. Frankreich. Geschichtliches. 2. Die geltende französische Besteuerung. 3. Reformversuche seit 1885. 4. England. Geschichte der B. 5. Der geltende Rechtsstand. V. Die Branntweinbesteuerung in anderen Ländern. 1. Italien. 2. Russland. Geschichtliches. 3. Die Fabrikatsteuer und das Handelsmonopol in Russland. 4. Vereinigte Staaten von Amerika. 5. Belgien, Niederlande, Luxemburg. 6. Spanien und Portugal. 7. Die skandinavischen Reiche. 8. Das schweizerische Alkoholmonopol.

I. Allgemeines.

1. Gegenstand, Wesen und Charakter der B. Unter Branntweinsteuer verstehen wir die Auflagen auf den durch Destillation (Brennen) gewonnenen Alkohol, hauptsächlich auf den zum Trinken gereinigten und zubereiteten. Die Branntweinsteuern gehören zur Gruppe der Aufwandsteuern, und zwar zählen sie zu den inneren Verbrauchsabgaben und zu den Getränkesteuern. Sie wollen, wie jede Steuer überhaupt, das Einkommen der Einzelwirtschaften zur Steuerleistung heranziehen. Ihre Tendenz aber ist die Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte auf dem Umwege der Ausgabeverwendung des Einkommens zu treffen, indem sie aus der Thatsache des Branntweinverbrauches einen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit der Konsumenten ziehen.

Diese Erwägungen sind es, an die man bei dem Ausdrucke »besondere Steuerfähigkeit« des Branntweins denkt. Denn der Branntwein an sich hat keine Steuerfähigkeit, sondern nur das Einkommen des Subjektes, von dem dieses Teile dem Branntweingenusse widmet. Dem Charakter der Aufwandbesteuerung entspricht es daher, dass die meisten Gesetzgebungen mehr und mehr die Steuerpflicht auf den zum menschlichen Genusse bestimmten Branntwein, auf den Trinkbranntwein beschränken, den zu technischen Zwecken aber gebrauchten von der Steuer womöglich vollständig befreien. Unter dem Gesichtswinkel der Luxuskonsumtion haben denn auch heute alle Staaten den Branntwein besteuert. Allein hier spielen neben dem erkennbaren Momente der individuellen Aufwandsentwickelung, der Leistungsfähigkeit und den allgemein volkswirtschaftlichen Motiven gesundheits- und sittenpolizeiliche Ziele herein. Der gereinigte Trinkbranntwein kann als Arzenei und Erregungsmittel bei grosser Abspannung oder bei anzuregender Herzthätigkeit in Krankheitsfällen ein äusserst nützliches Heilmittel darstellen, er ist in minimalen Quantitäten genossen dem gesunden Körper kaum schädlich und für die ärmeren Klassen, namentlich in kälteren Gegenden, ein fast unentbehrlich gewordenes Genussmittel. Indessen nur allzu leicht wird diese enge Schranke nicht beachtet und durch übermässigen Branntweingenuss die körperliche und geistige Gesundheit des einzelnen, ganzer Volksklassen und Völker schwer geschädigt. Greift in solcher Weise das Laster um sich, so wird es zu einer pestartigen Krankheit (»Branntweinpest«), welche die sittliche Tüchtigkeit und alle Tugenden des

Familienlebens zerstört, höchst nachteilig auf die körperliche und geistige Beschaffenheit der Nachkommenschaft wirkt und vielfach den wirtschaftlichen Ruin und die grösste moralische Verkommenheit herbeiführt. Diese Ausartung zum Alkoholismus prädestiniert den Trunkenbold notorisch zum Verbrecher, da die Trunkenfälligen thatsächlich mehr zu kriminellen Handlungen inklinieren als andere Menschen.

Die Gesundheitspolizei berücksichtigt daher vor allem den Umstand, dass die Fuselöle im Branntwein dessen toxische Wirkungen verschärfen. Man hat daher die Reinigung des Branntweins in vielen neueren Gesetzgebungen zu einer obligatorischen Voraussetzung gemacht und daran die Zulässigkeit des Verkaufs als Trinkbranntwein geknüpft. Es wurde eine Obergrenze des Fuselgehalts festgestellt, so in Italien 2, in der Schweiz 3 % etc. Andere Staaten (Spanien, Schweden, Finland) begnügen sich mit der allgemeinen Vorschrift, dass nur wohl rektifizierter Alkohol als Trinkbranntwein verabreicht werden dürfe. In Deutschland hatten die früheren Branntweinsteuergesetze gleichfalls den Reinigungszwang vorgesehen und die Fuselgrenze für den aus mehlhaltigen Stoffen gewonnenen Branntwein auf 3 % Maximum festgesetzt. Durch die technische Vervollkommnung der Brennerei in den letzten Jahrzehnten hat die Kartoffel- und Getreidebrennerei Branntwein in grösserer Reinheit zum Ausschank gebracht als die Obst- und Tresterbrennereien. Daher konnte der Reinigungszwang durch G. v. 7. April 1889 aufgehoben werden.

Nach der fiskalischen Seite hin kann der Branntwein, welcher wegen seines höheren Alkoholgehalts in geringeren Mengen konsumiert wird als Bier und Wein (in Frankreich neuerdings gegenüber dem Branntwein: »boissons hygiéniques« genannt), in der einzelnen Mass- und Mengeneinheit eine unvergleichlich höhere Belastung durch die Steuer vertragen. Aus diesem Grunde bildete der Branntwein in neuerer Zeit einen beliebten Steuergegenstand, sobald es sich für die Finanzpolitik um die Erschliessung ergiebiger Einnahmequellen handelt. Mit dem Steuersatze kann man nach Julius Wolfs Schrift (s. Litteratur) »knapp bis an jenen Punkt herangehen, von welchem an jede Erhöhung der Steuer nicht mehr eine Erhöhung des Steuerertrags, sondern eine Reaktion der Erniedrigung der Einnahme hervorruft«. Denn es liegt ein Objekt vor, das ohne Schaden gänzlich aus der Konsumtion verschwinden könnte. Mit diesen Erwägungen hat man zur Rechtfertigung der höheren Besteuerung des Branntweins die vorerwähnten hygienischen und sozialpolitischen Motive, namentlich die Bekämpfung der Trunksucht, verbunden. Eine hohe Branntweinsteuer vermag allerdings in dieser Richtung eine günstige Wirkung hervorzubringen, da nach Umständen der gesundheitsschädliche, namentlich stark fuselhaltige Branntwein zu Gunsten des weniger schädlichen Biers im Konsum der grossen Masse mehr verdrängt werden kann. Doch ist dabei sehr fraglich, ob eine zu hohe Steuer nicht zugleich auch den massvollen Genuss des Trinkbranntweins der ärmeren Klassen, besonders in kälteren Gegenden empfindlich trifft. Endlich ist bei der Branntweinsteuer zu bedenken, dass der Branntweinverbrauch nach Gegenden sehr verschieden ist, also die Konsumenten und damit wesentlich die unteren Bevölkerungsschichten durch hohe Branntweinsteuern sehr ungleich belastet werden.

Für die Einrichtung der Branntweinbesteuerung ist auch die technische Geartung des Brennereibetriebes von grösster Wichtigkeit und für die Wahl der Steuerarten und Steuerformen entscheidend. Es kommen zunächst die verschiedensten Rohstoffe zur Verwendung. In den einen Gegenden werden je nach den natürlichen Bedingungen des Landes vorwiegend mehlige Stoffe (Kartoffeln, Getreide, Mais) gebrannt, in anderen liefert der Obst- und Weinbau die verschiedenartigsten Früchte und Rückstände (Trester, Trübwein) zum Abbrennen, welche in der Hauptsache in kleinen und kleinsten Betrieben verarbeitet werden und die daher wegen ihrer grossen Zahl und ihrer mangelhaften Betriebseinrichtungen der Steuertechnik und Steueraufsicht schwierige Probleme stellen. Hier steht die Steuerpolitik wenigen grossen, technisch wohlorganisierten Betrieben (England), dort einer grossen Anzahl kleiner, unvollkommen arbeitender, über weite Landesstrecken verteilter Brennereien gegenüber, die oft dies Gewerbe nebenbei betreiben. Oder beide Kategorieen sind gleichzeitig vertreten (Frankreich, Deutschland). Auch der Uebergang vom Produzenten zum Konsumenten vollzieht sich in so mannigfaltigen Formen und namentlich auch durch Abgabe in kleinen Mengen und aus kleinen Betriebsstätten, dass die Erreichung derselben durch die Steuer mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Gewinnung und der Uebergang in den Konsum erheischen daher ein ganzes Heer von Vorschriften und Kontrollmassregeln für die Einrichtung der Branntweinsteuer.

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei. Eine allseitige Würdigung der Branntweinsteuer darf die Stellung der Landwirtschaft zum Problem nicht unbeachtet lassen. Denn an der Branntweinbrennerei hat jene vielfach ein ganz hervorragendes Interesse. Die erhebliche volks-

wirtschaftliche Bedeutung, zumal in Frankreich und Deutschland, hängt mit der Notwendigkeit zusammen, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Rückstände, insbesondere Getreide und Kartoffeln, besser ausnutzen zu können. Denn die specifischen Verhältnisse des Bodens, insonderheit der leichte sandige und ärmere, stärkerer Trockenheit ausgesetzte Höhenboden lässt mit Nutzen nur den Anbau der Kartoffel zu, wenn dieselbe durch die Brennereien eine erhöhte Verwertung finden kann. Dies ist aber gerade heutzutage für die mittel- und westeuropäischen Landwirtschaftsbetriebe von grösster Wichtigkeit, nachdem die Rentabilität des Körnerbaues durch die auswärtige, besonders überseeische Konkurrenz billiger produzierender Länder in dauerndem Rückgang begriffen ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Rübenbau und mit der Melasse, welche als letzter Rückstand der Zuckerfabrikation nur noch in der Brennerei nutzbringend ausgewertet werden kann. Dazu kommt dann noch die Entfernung der landwirtschaftlichen Betriebsstätten vom Markte und die dadurch bedingte Richtung der Produktion auf ein Erzeugnis, das mit geringem Volumen einen relativ hohen Wert verbindet und bei welchem sich die aufgewendeten höheren Transportkosten im Preise des Erzeugnisses ersetzen. Auch hier scheinen die Brennereiprodukte unter den landwirtschaftlichen Erzeugnissen am meisten diesen Anforderungen zu entsprechen. Wenn auch die fortschreitende Ausbildung der Verkehrsmittel und Transportgelegenheiten dieses Moment mehr in den Hintergrund drängt, völlig wird es keineswegs aufgehoben. Namentlich wird es in den von den Verkehrscentren abseits liegenden Gegenden, welche vor allem auf extensive Betriebssysteme angewiesen sind, für absehbare Zeiten wirksam bleiben. Aber nicht nur die extensiv arbeitende Landwirtschaft mit unfruchtbarem Boden ist an der Brennerei interessiert, sondern auch die intensiven Landwirtschaftsbetriebe sind es inmitten der grossen Verkehrsstrassen und in der Nähe aufnahmefähiger Märkte, die mit fruchtbarem Ackerboden ausgestattet sind.

Ausser diesen Gesichtspunkten der agrikolen Produktion und ihres Absatzes hat die Branntweinbrennerei für die Landwirtschaft erhöhte Bedeutung wegen der N e b e n - e r z e u g n i s s e, die sie liefert. Hier ist vor allem der Schlempe zu gedenken, welche billiges Viehfutter und ein treffliches Düngemittel darstellt. Die Schlempebereitung ist auch in der That niemals vollständig durch den Futterbau zu ersetzen.

Diese Erwägungen haben in allen Gesetzgebungen zu einer mehr oder weniger weitgehenden Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennerei in verschiedener Gestalt geführt. Ueber die einzelnen Massregeln ist in den folgenden Abschnitten über den gegenwärtigen Rechtsstand in den verschiedenen Staaten weiteres berichtet. Mitunter ist man im Interesse der ganz kleinen, meist landwirtschaftlichen Brennereien, welche oft die Konsumenten ihrer Produktion sind und ausserdem besondere steuertechnische Schwierigkeiten verursachen, noch einen Schritt weitergegangen und hat sie überhaupt bis zu einem Maximum an Erzeugung unter weiteren Einschränkungen von der Steuer ausgenommen, so in den nichtslavischen Kronländern Oesterreichs und in Ungarn, in der Schweiz, in Spanien, Portugal u. s. w. In Frankreich hat die Berücksichtigung dieser Kategorie von Brennern, der sogenannten Bouilleurs de cru, der Steuergesetzgebung mancherlei Sorgen bereitet.

Nach Julius Wolf sind 4,55 % der gesamten Ackerfläche in Deutschland an der Brennerei beteiligt. Der Anteil steigt mit der Grösse der Gutskomplexe: von den mittleren, bäuerlichen Wirtschaften mit 0,50 % zu den Rittergütern mit 85 %. Die sogenannten ostelbischen Betriebe überhaupt liefern 3/4 der gesamten deutschen Branntweinproduktion.

3. Die Steuerarten und Steuerformen der B. Die Branntweinsteuer charakterisiert sich vor allem als eine indirekte Steuer, weil der erste Steuerzahler und der letzte Steuerträger regelmässig zwei oder mehrere verschiedene Personen sind. Steuerpflichtig und damit zur Erlegung der Abgabe verpflichtet pflegt bei den meisten Formen der Branntweinsteuer derjenige zu sein, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Es ist dann Sache desselben, durch Ueberwälzung auf den Konsumenten, der schliesslich von der Steuer getroffen werden soll, sich den ausgelegten Betrag wieder ersetzen zu lassen. Alle diese Verhältnisse aber setzen einen sehr komplizierten Mechanismus voraus. Dazu kommt noch die ausserordentlich mannigfaltige Verwendung des Branntweins zu technischen und gewerblichen Zwecken, ferner die Benutzung durch Wissenschaft und Medizin, welche Alkohol nur in gereinigtem Zustande gebrauchen können. Hier sind dann besondere Kontrollen notwendig, wie auch Rückvergütungen der Steuer, zumal wenn dieselbe hoch ist, eintreten müssen.

Die Branntweinsteuer wird sich nun zur Erreichung ihres Zieles eines dreifachen Weges bedienen. Sie knüpft entweder an den Rohstoff oder an ein Zwischenprodukt an (Rohstoff-, Materialsteuern) oder sie nimmt den Akt der Verarbeitung, die dabei verwendeten Werkvorrichtungen oder den Umfang der Produktion und des Betriebes zum

Ausgangspunkt (Verarbeitungs-, Fabrikationssteuern) oder sie besteuert endlich das fertige Produkt oder Fabrikat (Produkt-, Fabrikatsteuer, Lager-, Schanksteuer). Auch kann die Abgabe ganz oder teilweise mittelbar durch Abfindungen oder Lizenzen eingezogen werden. Alle diese Steuerformen können schliesslich durch die Monopolisierung, durch ein Branntweinmonopol abgelöst werden, das sich nach Umfang und Inhalt auf Herstellung, Raffinierung oder Verkauf bezw. auf alle drei Vorgänge erstrecken kann. Von einem Monopol pflegt man sich besondere finanzpolitische Vorteile zu versprechen.

I. Die Rohstoff- oder Materialsteuern. Dieselben knüpfen die Steuerbelastung an Menge und Gehalt der zur Verarbeitung bestimmten Rohmaterialien an. Diese können nun viererlei Art sein:

1. Materialsteuer im engeren Sinne, welche nach Raum und Gewicht der verarbeiteten Rohstoffe oder Materialien bemessen wird;

2. Materialertragssteuer, bei welcher ein mutmasslicher Normalertrag an Alkohol zu Grunde gelegt und der Steuersatz im einzelnen dementsprechend abgestuft wird. Sie nähert sich daher den Fabrikatsteuern.

3. Würzesteuer, wenn die Steuertechnik sich an ein Zwischenprodukt, die Würze, hält und die Abgabe von der Würze vor der Destillation beim Gärungsprozesse erhebt. Dieselbe schliesst auf das Erzeugnis nach dem durch die Gärung in Kohlensäure und Alkohol zerfällten Zuckergehalt der Würze.

4. Würzeertragssteuer, wenn der Verlust der Würze an Zuckergehalt während der Gärung aus der Gewichtsdifferenz zwischen der frischen und der reifen Maische (Würze) nach dem Saccharometer ermittelt und hieraus der Normalertrag berechnet wird.

Die Rohstoffsteuern vereinfachen zwar die Aufsichtsmassregeln, verlangen aber Kontrollen, welche den ganzen Betrieb der Brennerei umfassen und zwar bis zum Abtreiben der Maische, um eine mehrfache Benutzung der Maischgefässe innerhalb eines bestimmten Zeitraums, ferner die Vergrösserung des Raumes durch Aufsätze (sogenannte »Kränze«) an Maisch- und Gärbottiche oder die Bereitung des Branntweins aus unangemeldeten Stoffen und in unangemeldeten Räumen zu verhüten. Die Würzeertragssteuer, welche unter den Rohstoffsteuern der Fabrikatsteuer am nächsten kommt, berücksichtigt am besten den verschiedenen Alkoholgehalt der einzelnen Verarbeitungsstoffe, doch setzt sie einen technisch-rationellen und gleichmässigen Betrieb voraus und übersieht die Verschiedenheit der Alkoholausbeute bei unvollkommenen Destillierapparaten. Sie verteuert und verwickelt den Brennereibetrieb durch mancherlei notwendige Kontrolleinrichtungen. Unter den Rohstoffsteuern ist auch die Malzsteuer sehr mangelhaft, weil sie zur Verwendung von weniger Malz oder zur Brennerei ohne Malz anreizt und überdies sehr schwieriger Kontrollvorschriften bedarf.

II. Die Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern. Bei ihnen gelangt während des Produktionsprozesses die Steuer zur Veranlagung. Sie treten in zwei Grundformen auf.

1. Maischraum- oder Maischbüttensteuer geht aus von der Leistungsfähigkeit der Werkeinrichtungen, indem entweder diese Leistungsfähigkeit für die einmalige Verrichtung geschätzt und die Zahl der Verrichtungen gezählt wird. Oder man geht dabei aus vom Akte der Einmaischung und der darauffolgenden Gärung und berechnet den Rauminhalt der Gefässe und die Anzahl der Füllungen. Die Ausbeute bleibt dann dem Brenner anheimgegeben.

Wenn man aber bei der Destillation den Einfluss, welchen mehr oder weniger vollkommene Apparate (Kessel, Blasen etc.) auf die Alkoholausbeute ausüben, weiter berücksichtigt, so erhält man eine Fortbildung dieser Steuerformen in der Kesselsteuer und dem Blasenzins.

2. Pauschalierungssteuern verzichten auf eine individuelle Feststellung der Leistungsfähigkeit überhaupt und begnügen sich mit einer Schätzung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen ohne Rücksicht darauf, wie oft diese Apparate innerhalb einer bestimmten Frist in Funktion treten. Die Steuer wird somit lediglich nach Massgabe einer Präsumtion bemessen. Sie können dann wieder Maischraum- oderBrennraumpauschalierungssteuern sein.

Das System der Pauschalierung macht zwar eine Anzahl von Kontrollmassregeln überflüssig, wirkt indessen sehr ungleichmässig, weil die verbrauchten Stoffe verschieden ergiebig und dem raschen Abbrennen verschieden günstig sind. Sie führen ausserdem zu Materialvergeudungen und sonstigen technischen Mängeln, namentlich zu einer Ueberhastung des Betriebes und zu einer Erhöhung der Produktionskosten. Endlich aber widerspricht das ganze System den Grundsätzen der individuell ausgeglichenen Bemessung der Steuerpflicht.

III. Die Produkt- oder Fabrikatsteuern. Hier wird das fertige Produkt, das Fabrikat, zum Gegenstand der Steuer gemacht. Die Fabrikatsteuer kann sein:

1. Produkt- oder Lagersteuer, wenn

sie vom Fabrikanten (Produzenten) nach der Menge des Erzeugnisses, häufig nach dem durch bestimmte Messapparate festgestellten Alkoholgehalt erhoben wird.

2. Konsum- oder Verbrauchsabgabe, wenn sie nach den Branntweinmengen bemessen wird, welche aus der Fabrik oder aus (steuerfreien) Niederlagen in den freien Verkehr übergehen.

Eine Abart der Verbrauchsabgabe bildet die Schank- und Kleinverkaufssteuer, welche entweder jene ersetzt oder teilweise ergänzt. Sie wird meist in Prozenten vom Preise der im Kleinverschleiss abgesetzten Quantitäten Branntwein erhoben.

Die Fabrikatsteuer kann durch die bis ins einzelne gehenden Kontrollen für den Brennereibetrieb sehr lästig werden, ja zur Vernichtung der kleinen, mit technisch sehr unvollkommenen Einrichtungen arbeitenden Brennereien führen. Vom steuertechnischen wie steuerpolitischen Standpunkte hat sie vor den übrigen Erhebungsformen mancherlei Vorzüge. Durch dieselbe wird der heimlichen Ableitung von Alkoholdämpfen aus den Brennapparaten vorgebeugt. Durch mechanische Messapparate zwischen den Kühleinrichtungen und den Vorratsgefässen kann ein Teil der lästigen Beaufsichtigung erspart werden. Bei starker Decentralisation der Brennerei in viele, namentlich kleine landwirtschaftliche Betriebe wird allerdings die Aufstellung solcher Kontrollapparate nicht durchzuführen sein. Man ist dann genötigt, mit der Verbrauchsabgabe im Steuersystem noch andere Steuerformen (Rohstoff- oder Fabrikationssteuern) zu kombinieren.

Die Form der Kleinverkaufs- und Schanksteuer ist als Staatssteuer wegen der grossen Anzahl der Verschleiss- und Ausschankstätten wenig zu empfehlen. Denn eine wirksame Kontrolle der Abfassung, des Transports und der Einlage in die Keller ist mit sehr beträchtlichen Kosten verbunden und in vielen Fällen überhaupt ausgeschlossen. Doch lässt sich die Schanksteuer nach Umständen je nach den lokalen Verhältnissen als Gemeindeabgabe mit Vorteil anwenden.

Die neueren Steuergesetze haben die Fabrikatsteuer und zwar in der Gestalt der Verbrauchsabgabe mehr und mehr zur Hauptsteuerform zu machen gesucht. Dieselbe ist zu entrichten, wenn der unter steueramtlicher Kontrolle in den Fabrik- und Lagerräumen lagernde Branntwein diese verlässt und in den freien Verkehr übergeht. Steuersubjekt ist dann derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Durch eine angemessene Abstufung der Steuersätze hat man dann weitere volkswirtschaftliche Ziele verfolgt. Namentlich suchte man mittelbar die Ueberproduktion durch die Annahme eines niedrigeren und eines höheren Steuersatzes zu beschränken. Der erstere, der Vorzugs-(Minimal-) Steuersatz, wird nur einer beschränkten Menge des gesamten und unter die bestehenden Brennereien auf eine bestimmte Zeitperiode verteilten Jahreserzeugnisses zugestanden. Die darüber hinausgehende Produktion ist zu dem letzteren, dem Normal- (Maximal-) Steuersatz, zu versteuern. Auf diese Weise wurden sogenannte »Kontingente« aufgestellt (Deutschland, Oesterreich). Die in Deutschland eingeführte Brennsteuer (s. unten sub II, 9) ist gleichfalls eine Fabrikatsteuer, die in progressiven Sätzen von der eine bestimmte Menge überschreitenden Jahreserzeugung erhoben wird. Sie ist in der ausgesprochenen Absicht erlassen, als Regulator der Branntweinfabrikation zu dienen, und soll der Ueberproduktion entgegenwirken.

IV. Mittelbare Erhebungsformen.

1. Allgemeine Abfindungen, wo in Bausch und Bogen eine bestimmte Summe als jährlich zu leistende Steuerpflicht zwischen Fiskus und Steuersubjekt vereinbart wird.

2. Lizenzen. Vgl. unten die Abschnitte II bis V sowie Art. Lizenzen dieses Handwörterbuchs.

4. Das Branntweinmonopol. Die steuertechnischen Schwierigkeiten der Branntweinsteuer lassen sich in mancher Richtung vereinfachen, wenn der Staat selbst die Produktion, die Zubereitung oder den Verkauf oder endlich alle drei in die Hand nimmt, ein Branntweinmonopol errichtet. Denn ein solches gestattet am leichtesten eine wünschenswerte Steigerung der Erträge der Branntweinsteuer sowie eine angemessene Abstufung der Steuersätze nach dem thatsächlichen Werte des Fabrikats. Die Steuerform des Monopols kann ferner am wirksamsten mit den Steuerzwecken sozialpolitische Absichten verbinden, namentlich die Beschränkung des Branntweinverbrauches und Ausschankes, die Verhütung der Verabreichung von gesundheitsschädlichem Trinkbranntwein und dergleichen mehr.

Der erfolgreiche Uebergang zum Branntweinmonopol, namentlich in der Form eines Verkaufsmonopols, setzt eine koncentrierte Branntweinbrennerei mit Grossbetrieb voraus. In Ländern mit sehr verschiedenen, zersplitterten, zumal landwirtschaftlichen Brennereibetrieben ist ein Verkaufsmonopol unter Aufrechterhaltung der privaten Erzeugung nicht zu empfehlen. Denn es können die Staatsfinanzen durch die Interessenvertretung sowie durch die Verquickung wirtschaftlicher Probleme mit der vollziehenden Gewalt ohne

zwingenden Grund in bedenklicher Weise beeinflusst werden. Ein Produktionsmonopol kann bei einer solchen Lage der Branntweinerzeugung, wo diese einen unentbehrlichen Nebenbetrieb der Landwirtschaft bildet, überhaupt kaum in Frage kommen. Leicht wird auch der Vorteil der Preisabstufung im Inland durch eine Schädigung der Ausfuhr aufgewogen, der Branntweinexport unter Umständen gehemmt und ein blühendes Gewerbe in seiner Entwickelung gestört. Die meisten Vorteile, welche man von einem Branntweinmonopol erhofft, lassen sich mindestens ebenso gut durch eine entsprechende Verbrauchssteuer erreichen, zumal durch eine Fabrikatsteuer. Die Einführung eines Monopols möchte nur da zu befürworten sein, wo ganz besondere Umstände, insbesondere ein siegreich durchgedrungener Grossbetrieb der Brennereiindustrie, hierfür eine geeignete Grundlage geschaffen hat. Andererseits kann ein solches auch dann am Platze sein, wenn es der organisierten Spiritusindustrie gelungen ist, den Branntweinhandel durch einen das ganze Land umfassenden Ring zu monopolisieren. Die autoritative Preisfestsetzung kann der Staat, welcher die verschiedenen Interessen allseitig würdigen kann, besser und vorteilhafter wahrnehmen als eine private Korporation.

Die Einrichtung des Branntweinmonopols kann eine sehr verschiedene sein. Neben der Verstaatlichung des Brennereigewerbes überhaupt können auch nur einzelne Seiten der Produktion monopolisiert werden. So hat man neben dem Voll-Produktionsmonopol ein Rohspiritus- und ein Raffinationsmonopol. Ebenso kann ein Handelsmonopol teils ein Vollhandelsmonopol, teils ein Grosshandels-, Zwischenhandels- und Kleinhandelsmonopol, teils ein Ausschankmonopol sein. Nimmt der Staat alle diese Vorgänge von der Herstellung bis zum schliesslichen Absatz an den Konsumenten für sich in Anspruch, so haben wir es mit einem Branntweinmonopol im weitesten Sinne oder schlechthin (Universalmonopol) zu thun. Bei der Einführung eines Branntweinmonopols müssen denjenigen Personen, welche der Enteignung unterliegen, entsprechende Entschädigungen gewährt werden. Dieselben haben sich zu erstrecken auf die durch Einführung des Monopols eintretenden Wertminderungen an Gebäuden und Geräten infolge der Aufgabe und Einschränkung des Geschäftsbetriebes und dann auf den Verlust oder die Schmälerung der durch das Monopol geschädigten Erwerbsthätigkeit. Der Personenkreis, welcher an der Entschädigung teilnimmt, wird ein sehr verschieden weiter sein, je nachdem eben der monopolistische Wirkungskreis enger oder weiter gezogen wird.

5. Steuerfreiheiten und Prämien. Die Branntweinsteuer zählt zu den inneren Verbrauchssteuern. Sie will daher die aus dem inländischen Branntweinkonsum geschlossene Leistungsfähigkeit treffen. Daher ist es eine richtige Konsequenz, wenn der zur Ausfuhr bestimmte Alkohol von der Steuer befreit wird, sobald er das Inland verlässt. Diese Steuerfreiheit der Branntweinausfuhr wird dadurch herbeigeführt, dass die auf dem Produkte lastende Inlandssteuer beim Export rückerstattet wird. Diese Rückvergütung ist ein notwendiger Bestandteil der Branntweinbesteuerung. Denn nur durch die steuerfreie Ausfuhr ist es dem inländischen Produzenten möglich, auf dem ausländischen Markte als Mitbewerber aufzutreten. Da er im Auslande neben dem dortigen Einfuhrzoll noch die Inlandssteuer ausser seinen die Produktionskosten erhöhenden Transport-, Versicherungs- und ähnlichen Spesen zu tragen hat, so wäre er absolut nicht konkurrenzfähig, wenn seine Ware dazu noch mit der Inlandssteuer belastet wäre. Demgemäss ist das Princip der Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr ein allgemeines Erfordernis aller Aufwandbesteuerung überhaupt.

Die Steuerabsicht des Gesetzgebers ist vor allem auf die Erfassung des Trinkbranntweins gerichtet und hat daher anderen als den Trinkzwecken Steuerfreiheit oder doch Steuerermässigung gewährt. Ersteres ist der Fall in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz, in den Niederlanden etc., letzteres in Frankreich. Zu den steuerfreien Verwendungsarten des Alkohols rechnen dessen Benutzung zu gewerblichen und technischen Zwecken, die wissenschaftlichen und medizinischen Verwendungen. Das ganze Zugeständnis hängt eng mit den im Laufe des letzten Jahrzehnts vorgenommenen Erhöhungen der Branntweinsteuer zusammen, welche eine Begünstigung dieser Verwendung bedingten, sollte nicht die Entwickelung von Industrie und Wissenschaft durch Steuervorschriften gehemmt werden. Damit aber andererseits diese Steuerbefreiung nicht zur Umgehung der Besteuerung des Trinkbranntweins benutzt werde, ist der von der Abgabe befreite Spiritus künstlich für den menschlichen Genuss unbrauchbar zu machen. Dieses Verfahren nennt man die Denaturierung. Als Denaturierungsmittel können verschiedene Substanzen dienen; z. B. in Deutschland (1899) ein Gemisch von 4 Teilen Holzgeist und 1 Teil Pyridinbasen, welches in der Menge von 2½ Liter auf 100 Liter reinen Alkohol zugesetzt wird. In England wird 9 Teilen Spiritus 1 Teil Holzgeist beigemischt.

Die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei in vielen Ländern, namentlich

ihre Verbindung mit den landwirtschaftlichen Betrieben, hat die Gesetzgebung veranlasst, Ausfuhrprämien zu gewähren, um diesen Erwerbszweig durch die Steuer nicht zu schädigen. Die Ausfuhrprämie hat sich aus der Rückvergütung der inländischen Verbrauchssteuern beim Export entwickelt. Zuerst betrug aber der Satz der Rückerstattung höchstens soviel als die thatsächliche Steuerleistung, wurde aber durch eine stärkere Ausbeute des Rohmaterials als die, welche das Gesetz angenommen hatte, und damit durch die sinkende thatsächliche Steuerbelastung immer grösser. Gerade aber die Rohstoffsteuern haben bei fortschreitender Technik dieser Tendenz Vorschub geleistet. Auf die Weise überstieg die Rückvergütung, die für das fertige Produkt wirklich gezahlt wurde, die ausgelegte Inlandssteuer, und dadurch entstanden zunächst die indirekten oder unbeabsichtigen Ausfuhrprämien. Solche werden z. B. in Deutschland bei der Maischbottichsteuer bezahlt, welche 1,31 Mark vom Hektoliter Rauminhalt der Maischbottiche beträgt. Die thatsächliche Steuerbelastung des Hektoliters reinen Alkohols, also des fertigen Produkts, schwankt zwischen 9,95 und 13,63 Mark, während die Steuervergütung 16,01 Mark vom Hektoliter beträgt.

Solche Vergünstigungen hatten natürlich auf die Branntweinausfuhr der Prämien gewährenden Länder einen merklichen Einfluss und räumten ihren Exporteuren auf dem Weltmarkte eine bevorzugte Stellung ein. Diesem Druck suchten nun andere Volkswirtschaftsgebiete dadurch zu begegnen, dass sie von vornherein, um ihre eigene Branntweinindustrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten, direkte oder beabsichtigte Ausfuhrprämien bezahlten. Für bestimmte, zur Ausfuhr deklarierte Mengen wurde ein fester Ausfuhrzuschuss gewährt. Durch diese künstlichen Mittel zur Steigerung des Exports ist aber im Laufe der Zeit die Branntweinerzeugung beträchtlich an Umfang gewachsen. Die Folge hiervon war eine starke Vermehrung des Angebots der Branntweinmengen auf dem Weltmarkte bei nicht gleichzeitig entsprechend anwachsender Nachfrage. Diese Erscheinung wurde mehr und mehr dauernd und verdichtete sich zu einer chronischen Depression der Branntweinpreise zum Schaden der Branntweinproduzenten. Bei dieser Lage der Dinge vermochte aber ein einzelner Staat nicht selbständig und allein zurückzugehen. Dies würde nur im Wege internationaler Vereinbarungen möglich sein, die sich aber stets als unausführbar oder doch als unwirksam erwiesen haben.

Diese Uebelstände hat man durch mancherlei Steuermassregeln zu bekämpfen gesucht. Man ist mehr und mehr zum System der Fabrikatsteuer übergegangen und hat die Rohstoffsteuern, welche die Prämienwirtschaft leicht befördern, auf die landwirtschaftlichen Brennereien beschränkt. (So in Deutschland unter Ausdehnung auch auf die Materialbrennereien.)

Noch weiter ist man indessen durch die Konstituierung von Inlandsprämien gegangen. Dieses Ziel hat man hauptsächlich im Rahmen der Fabrikatsteuer erstrebt. Dabei wurde einmal für die Bemessung derselben eine bestimmte Normalausbeute der Brennstoffe als steuerpflichtiges Minimum fixiert und das Mehrerzeugnis, der sogenannte steuerfreie »Ueberbrand«, innerhalb gewisser Grenzen steuerfrei gelassen. Mit anderen Worten man hat nur einen Teil des Produktes besteuert (Russland s. unten sub V, 3). Sodann aber hat man andererseits die gleiche Wirkung durch eine entsprechende Ordnung und Abstufung der Fabrikatsteuer erzielt, mit der ausgesprochenen Tendenz, dadurch die Herstellung der Branntweinmengen wenigstens indirekt zu regeln. Der Bau dieser Bestrebungen wurde dann durch die Einführung einer Betriebssteuer gekrönt, welche als ein nach dem Betriebsumfang der Jahresproduktion progressiv bemessener Zuschlag zur Fabrikatsteuer gerade zu dem ausgesprochenen Zwecke erhoben wird, die Produktion zu reduzieren und namentlich den Grossbetrieb einzuschränken (Brennsteuer).

Die letzteren Methoden sind in Deutschland zur Anwendung gekommen.

II. Die Branntweinbesteuerung in Deutschland.

1. Preussen und der Norddeutsche Steuerverein. In den deutschen Territorien erscheinen die ersten Spuren einer Branntweinbesteuerung im 16. Jahrhundert. Sie waren regelmässig dem Aufschlagssysteme (Accise, Ungeld, Tranksteuern) eingefügt und wurden teils als Kleinverkaufsabgaben und teils als lokale Zölle (Mauten) bei Verbringung des Branntweins in geschlossene Orte und Städte erhoben. Derartige Auflagen finden wir seit 1523 in Oesterreich, seit 1542 in Bayern, seit 1575 in Brandenburg-Preussen, seit 1595 in Kursachsen, seit 1598 in Sondershausen u. s. w. Im 17. Jahrhundert, namentlich nach dem dreissigjährigen Kriege, werden sie allmählich zu dauernden Bestandteilen der deutschen Steuersysteme.

In Brandenburg-Preussen erwähnt nach mehrfachen Anläufen im 16. Jahrhundert die Acciseordnung von 1641 den Branntwein als abgabepflichtig. Seine Erzeugung wurde auf die Städte beschränkt, welche daher auch zunächst von dieser Auflage betroffen wurden. Nachdem aber der Branntweinver-

brauch des platten Landes auf die Erzeugnisse des städtischen Gewerbes angewiesen war, so wurden die ländlichen Konsumenten auf dem Umwege der Ueberwälzung der Steuer zur Leistung herangezogen. Die Auflage war eine Trank- und Schanksteuer. Die späteren Acciseordnungen von 1667, 1680, 1684 und 1701 wiederholten diese Vorschriften, wobei die Steuertechnik zwischen der Form der Verbrauchsabgabe und der Rohstoffbesteuerung schwankt. Ende des 17. Jahrhunderts ward die Befugnis der Branntweinbrennerei auch auf die Rittergüter ausgedehnt. Doch blieb sie hier im Gegensatze zu den Städten steuerfrei. An der Grenzscheide vom 17. zum 18. Jahrhundert wird die Veranlagung der Steuer nach dem Maischraum und der Zahl der Füllungen der Maischgefässe die herrschende. Später hat sich das »System der Regie« unter Friedrich dem Grossen mehr den französischen Steuernormen genähert. Die Branntweinsteuer wird wiederum als Verbrauchsabgabe erhoben, die Brennereien werden streng kontrolliert und die Steuererhebung möglichst knapp vor dem Uebergang des Branntweins an die Konsumenten vollzogen. Weitere Abgaben wurden dann endlich beim Eingang desselben in die Städte eingezogen. Unter Friedrich Wilhelm II. wird die »Regie« beseitigt. Die Branntweinsteuer wird durch die Verordnung vom 28. März 1787 neu geordnet und regelmässig nach dem Branntweinschrot erhoben. Hierzu gesellten sich aber eine ganze Reihe weiterer Abgaben.

Im 19. Jahrhundert steigt der Konsum des Branntweins namentlich durch die französischen Eroberungszüge bedeutend. Die landwirtschaftliche Brennerei wird hierdurch zu rascher Blüte gebracht, ein wichtiges Nebengewerbe der agrikolen Betriebe und eine erfolgreiche Konkurrentin der städtischen Produktion. Gleichzeitig werden die Bedürfnisse der Reformepoche wirksam, die Gleichstellung von Stadt und Land beseitigt das wirtschaftliche Monopol der ersteren, der Finanzbedarf des Staates steigt und die einheitliche Ordnung der Steuern für das ganze Staatsgebiet wird durchgeführt. In diesem Geiste erfloss das Edikt vom 28. Oktober 1810. Für das Bereich der ganzen Monarchie wird der Branntweinzwang oder das mit dem Besitz einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, das Getränk ausschliesslich vom Berechtigten zu beziehen, in Stadt und Land aufgehoben. Die Form der Steuererhebung war diejenige einer Blasen-Pauschalierungssteuer, welche durch eine nach den verwendeten Rohstoffen abgestufte Materialsteuer kontrolliert wurde. Später beschränkte man sich in der Hauptsache auf die letztere allein. Mit dem Regulativ vom 1. Dezember 1820 fand dann der definitive Uebergang zur Maischraumsteuer statt. Dieselbe wurde auf 1 Groschen für je 20 Quart Maischraum d. h. auf 52 Mark von je 100 hl festgesetzt, wobei ein Ausbeuteverhältnis von 2% zu Grunde gelegt worden war. Nachdem aber diese Annahme sich als zu niedrig erwies, folgte die Kabinettsordre vom 10. Januar 1824, welche verfügte, dass die Steuer künftig im Ausmasse von 1 Silbergroschen 6 Pfennigen für je 20 Quart d. h. auf 62 Mark von je 100 hl erhoben werden solle. Dies bedeutet die Annahme eines Ausbeuteverhältnisses von 2,40%. Gleichzeitig wurde den weniger leistungsfähigen landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien eine Herabsetzung des Steuersatzes um 1/8 zugebilligt. Fruchtbrennereien, als die kleinsten Betriebe, wurden durch eine Materialbesteuerung getroffen, an deren Stelle eventuell auch eine Abfindung treten konnte.

Dies war der Rechtsstand, als im Jahre 1833 die Bildung des Zollvereins begann. Für die Branntweinbesteuerung war die Konstituierung des Norddeutschen Steuervereins von wesentlichem Einflusse, indem Preussen bei dem Abschluss des Zollvereins seiner Branntweinsteuer-Gesetzgebung erweiterte Geltung zu sichern suchte Diesem Steuervereine traten 1833 Sachsen und der thüringische Zoll- und Handelsverein, 1841 Braunschweig und Lippe, 1851 Hannover und 1852 Oldenburg bei. Diese Staaten verpflichteten sich, vom 1. Januar 1834, bezw. vom Zeitpunkt ihres Beitritts an, die Grundsätze der preussischen Branntweinbesteuerung in ihren Gebieten zur Anwendung zu bringen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrags dieser Steuer, zugleich aber einen freien Verkehr mit Branntwein in den genannten Ländern einzuführen. Seit dem 19. Juni 1838 wurde mit einer Ausbeute-Annahme von 3,33% die Steuer von gewöhnlichen Brennereien im Ausmass von 2 Silbergroschen von je 20 Quart Maischbottichraum d. h. 72 Mark für je 100 hl erhoben. Den landwirtschaftlichen Brennereien wurde eine Ermässigung des Steuersatzes auf 1 Silbergroschen 8 Pfennige d. h. auf 5/6 gewährt. Eine weitere Erhöhung der Branntweinsteuer erfolgte durch G. v. 19. April 1854, nachdem in den vorausgehenden Jahren deren Ertrag merklich zurückgegangen war (1839 7,024 Millionen Thaler, 1854 5,494 Millionen Thaler) und mehrfache auf eine Erhöhung der Steuersätze gerichtete Versuche erfolglos geblieben waren. Durch Verordnung vom 11. Mai 1867 kamen neben Hannover noch Hessen-Nassau, Kurhessen und Schleswig-Holstein durch Annexion in den Norddeutschen Steuerverein. Mit Gründung des Norddeutschen Bundes und mit Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches ist der Er-

trag der Branntweinsteuer ein gemeinsamer geworden, da durch G. v. 16. Mai 1873 die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auch in den Reichslanden Elsass-Lothringen an Stelle der französischen trat. Dagegen blieben vorläufig die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden mit selbständiger Gesetzgebung ausserhalb der Branntweinsteuergemeinschaft.

Bis zum Zustandekommen eines das gesamte Reichsgebiet umspannenden Reichsgesetzes vom Jahre 1887 war für die Branntweinsteuer-Gemeinschaft derjenige Rechtsstand massgebend, welchen zuletzt das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 geschaffen hatte. Nach demselben soll die Branntweinsteuer von dem im Inland erzeugten Branntwein für 1,145 l zu 50 Gr. Tr. $1\frac{9}{16}$ Silbergroschen betragen und wird erhoben: 1. als Maischbottichsteuer bei der Branntweinherstellung aus mehligen Stoffen, Melasse und Rüben nach dem Rauminhalte der Einmaischungs- oder Gärungsgefässe zum Satze von 30 Pfennigen für 22,90 l Bottichraum und jede Füllung und zum Satze von 25 Pfennigen für die landwirtschaftlichen Brennereien unter gleichen Voraussetzungen; 2. als Materialsteuer bei je 68,70 l mit 40 Pfennigen von Weintrebern, Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten etc., bei 68,70 l mit 80 Pfennigen von Trauben oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst und endlich mit 15 Silbergroschen vom Oxhoft Zuckerwasser; 3. als Blasen-Pauschalierungssteuer bei Verarbeitung von Honigwasser mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen von soviel Quart Blasenraum in 24 Stunden, als erforderlich ist, um aus demselben 1 Quart Branntwein zu 50 Gr. zu gewinnen, ferner bei Verarbeitung von Kartoffelsirup mit 1 guten Groschen 3 Pfennigen (a. W.) von 4 Quart Blase und 24 Stunden und endlich vom Malzextrakt (ohne Angabe eines Steuersatzes); 4. als Material- oder Fabrikatsteuer für umgeschlagenes Bier mit 60 Pfennigen für 68,70 l, oder, wenn der Steuerpflichtige es ablehnt, mit $18\frac{3}{4}$ Pfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Gr. Tr. Bei Ausfuhr von Branntwein ins Ausland in Mengen von mindestens 68,60 l und einer Stärke von wenigstens 35 Gr. Tr. wird eine Steuerrückvergütung von 8,58 Mark oder 2,86 Thaler pro Hektoliter Branntwein zu 50 Gr. Tr. gewährt. Bei der Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken wird nach Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 und laut Beschluss des Bundesrats vom 23. Dezember 1879 die Steuer in demselben Ausmasse wie bei der Ausfuhr von Branntwein rückvergütet. Ausführliche Vorschriften regeln schliesslich die Kontrolle der Brennereien und die Erhebung der Branntweinsteuer.

Der Ertrag der Branntweinsteuer belief sich im Norddeutschen Steuerverein in Millionen Thalern auf:

	Bruttoertrag	Ausfuhrvergütungen	Nettoertrag
1834	5,861	0,332	5,535
1838	6,324	0,223	6,107
1842	7,084	0,519	6,564
1852	5,315	0,310	5.004
1855	7,407	1,003	6,404
1860	9,630	1,578	8,103
1865	11,553	2,417	9,136
1868	13,238	1,834	11,749
1871	14,232	2,569	11,636

In der Branntweinsteuergemeinschaft (1871—76) finden sich (in Millionen Mark) folgende Resultate:

	Bruttoertrag	Uebergangsabgabe	Ausgleichungsabgabe	Zoll	Gesamtbruttoertrag	Rückvergütungen	Nettoertrag
1871—75 (Durchschnitt)	49,788	0 071	—	1,546	51,407	7,076	44,330
1876	53,408	0,128	0,003	1,931	55,472	6,402	49,069
1877—78	52,529	0,110	0,002	1,621	54,264	9,061	45,203
1878—79	54,616	0,111	0,002	1,642	56,373	8.963	47,410
1879—80	53,398	0,133	0,002	2,085	55,620	9,872	45,474
1880—81	57,271	0,121	0,002	1,781	59,176	12,077	47,098
1881—82	64,002	0,120	0,002	1,917	66,043	17,533	48.510
1882—83	58,824	0,119	0,002	1,974	60,921	14,955	45,966
1883—84	61,176	0,114	0,002	2,101	63,395	14,484	48,911
1884—85	62,435	0,129	0,002	4,824	67,392	14,310	53,082
1885—86	65,852	0,105	0,002	1,987	67,947	17,855	50,092
1886—87	57,188	0,100	0,002	3,609	60,900	14.895	46,005
1. April/30. Okt. 1887	18,541	0,069	0,003	4,573	23,187	4,067	19,120

2. Bayern. Die Abgaben von Branntwein, welche sich in Bayern seit dem 16. Jahrhundert finden, waren teils »Aufschläge« (innere Verbrauchssteuern), teils »Accisen« (Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr). Ein Antrag auf Erhebung eines Getränkeauf-

schlags wurde zuerst 1516 den Ständen gemacht, ohne jedoch Anklang zu finden. Eine allgemeine Branntweinsteuer wurde in Form eines Aufschlags von Bier, Met und Branntwein 1572 bewilligt, welche 1588 und 1593 erhöht wurde. Spätere Mandate von 1604, 1616, 1639, 1644, 1669, 1680 und 1730 waren sowohl der Ordnung der Branntweinbrennerei gewidmet als sie Erhöhungen und der Steuersätze brachten. Dagegen bestanden Accisen bei der Einfuhr ausländischen und bei der Ausfuhr inländischen Branntweins seit 1542 und wurden in der Folgezeit mehrfach modifiziert. Das Generalmandat vom 16. April 1749 hat dann die Getränkesteuern neu geregelt und die bisherigen Abgaben beseitigt. Für den Eimer Weinbranntwein ist 5 Gulden Steuer zu entrichten, während der Bierbranntwein gleichzeitig mit dem Biere der Abgabe unterworfen wird. Ein weiteres Generalmandat vom 24. Juli 1760 erhöhte den Aufschlag vom Weinbranntwein auf 6 Gulden pro Eimer, wozu 1768—69 noch eine »Consumogebühr« von 5 Gulden für die gleiche Menge kam. Diese letztere wurde indessen schon 1769 im Einverständnis mit der Landschaft wieder aufgehoben. Die Erhebung der Fabrikatsteuer wurde meist durch Bezettelung jeder Sendung des Brenners mit der Aufschlagsbollette bewirkt. Später, in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, wurde die Fabrikatsteuer beseitigt und durch Abfindungen (»Kompositionen«) der einzelnen Brennereien ersetzt. Gleichzeitig wurde auch ein Branntweinumgeld erhoben. Die 1806 neu erworbenen Gebietsteile hatten unter verschiedenen Benennungen teils Fabrikationssteuern, teils Schankabgaben, teils Konzessionsgelder.

Die Aufschlagsordnung vom 24. September 1806 hob für Altbayern zunächst die Fabrikatsteuern und Kompositionen auf und setzte als Aufschlagsatz 2 Gulden 24 Kreuzer vom Scheffel eingesprengten Malzes fest. Damit war der Uebergang zur Malzsteuer oder zum Malzaufschlag vollzogen. Der günstige Erfolg dieser Neuerung veranlasste die Regierung im folgenden Jahre (V. v. 28. Juli 1807), den Malzaufschlag im ganzen Königreiche unter Beseitigung der bisherigen Tranksteuern einzuführen und den Steuersatz auf 3 Gulden 45 Kreuzer vom Scheffel oder auf 37 1/2 Kreuzer vom Metzen zu erhöhen. Eine V. v. 26. Januar 1808 fügte dazu noch einen Kesselaufschlag von dem nicht aus Malz bereiteten Branntwein, der indessen wegen der Kostspieligkeit der Erhebung 1811 wieder verschwindet. Dagegen ward mit V. v. 11. Februar 1811 der Malzaufschlag auf 50 Kreuzer vom Metzen oder auf 5 Gulden vom Scheffel Malz erhöht. Die Branntweinsteuer war in den folgenden Decennien mit der Bierbesteuerung gleichzeitig geregelt. Nach mehrfachen Anläufen kam endlich nach einem halben Jahrhundert das G. v. 16. Mai 1868 zu stande, welches für die Branntweinsteuer principielle Neuerungen nicht brachte. Der Steuersatz wurde auf 5 Gulden 12 Kreuzer für den bayerischen Scheffel ungebrochenen Malzes oder des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides festgesetzt. Ausgewachsenes Getreide blieb einem längst gehegten Wunsche der Landwirtschaft entsprechend steuerfrei, da der Gesetzgeber unter Malz nur das »künstlich zum Keimen gebrachte Getreide« versteht. Der erwähnte Steuersatz von 4 Mark pro Hektoliter Malz nach deutscher Reichswährung wurde durch G. v. 31. Oktober 1879 auf 6 Mark erhöht. Das Princip des Malzaufschlages blieb unverändert.

Die Verbindung der Branntweinsteuer mit der Bierbesteuerung und damit die Beschränkung der Steuerpflicht auf den aus Getreide hergestellten Branntwein hatte zur Folge, dass der aus sonstigen Stoffen gewonnene steuerfrei blieb. Diesem Uebelstande, welcher insbesondere auf das Brennereigewerbe ungünstige Wirkungen ausübte, suchte man durch G. v. 25. Februar 1880 zu begegnen. Durch dasselbe wurde die Einbeziehung des Branntweins in das Malzaufschlaggesetz beseitigt und seine Besteuerung selbständig geregelt. Der Branntwein, welcher in Bayern erzeugt oder aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets ohne Verzollungsnachweis eingeführt wird, ist einer Abgabe von 13,10 Mark vom Hektoliter Branntwein zu 50 % Alkohol unterworfen. Dagegen wurde das zur Erzeugung von Branntwein und anderen Spirituosen sowie von Hefe verwendete Malz und das für die Grünmalzbereitung verwendete Getreide vom Malzaufschlage befreit. Die Hauptsteuerreform bildete die Maischraumsteuer; als Nebenformen für gewisse Arten des Betriebes waren die Material- und die Fabrikatsteuer zugelassen. Auch war eine Aufschlagsabfindung vorgesehen. Durch G. v. 20. November 1885 wurden gewisse, den landwirtschaftlichen Brennereien übergangsweise (durch G. v. 25. Februar 1880) eingeräumte Vergünstigungen zu bleibenden Einrichtungen erhoben und die bisherige fakultative Fabrikatsteuer für gewerbliche Brennereien wurde unter Erhöhung des Nachlasses für Schwindung von 5 auf 10 % obligatorisch gemacht. Durch das Reichsgesetz v. 24. Juni 1887 ist die bayerische Branntweinsteuer durch die Reichssteuer aufgelöst.

Finanzstatistische Daten vor 1880 sind aus dem Malzaufschlag für die Branntweinsteuer nicht auszuscheiden. Dagegen betrugen die Einnahmen aus derselben 1881

1,832 Millionen Mark, 1882 2,121 Millionen Mark, 1883 2,205 Millionen Mark, 1884 2,484 Millionen Mark, 1885 2,187 Millionen Mark, 1886 2,146 Millionen Mark und 1887 3,267 Millionen Mark.

3. Württemberg. Ende des 17. Jahrhunderts wurde der Branntwein dem »Umgeld« d. h. einer Schankabgabe unterworfen (GRsc. v. 9. November 1695). Dasselbe wurde im 19. Jahrhundert durch V. v. 31. Juli 1807 auf 10% des Ausschankwertes festgesetzt, woneben noch Lizenzabgaben der Wirte bestanden. Diese Auflagen wurden 1821 in Repartitionsabgaben verwandelt, indem ein ausgeworfenes Steuerkontingent auf die Schänker nach dem Massstabe ihrer Ausschankmengen verteilt wurde. Die Unzufriedenheit, welche diese Neuerung erregte, führte zum G. v. 9. Juli 1827, nach welchem nur die Branntweinerzeugung aus nicht selbst gebauten Früchten und diejenige für den Handel steuerpflichtig war. Sie war teils eine Fabrikations- und Malzsteuer, teils eine Lizenz- und Schankabgabe. Doch führte die Mangelhaftigkeit der Gesetzesbestimmungen zu so umfassenden Unterschlagungen, dass eine Neuordnung der Steuer notwendig wurde. Eine solche erfolgte aber erst durch G. v. 19. September 1852, welche den Brenner durch eine (dem Norddeutschen Steuerverein nachgebildete) Maischraumsteuer und den Schänker durch eine Ausschanksteuer mit einem Klassensystem fester Sätze (2—100 Gulden) traf. Ein weiteres im Interesse der Brenner erlassenes G. v. 21. August 1865 hielt die Fabrikationssteuer (wie in Bayern) nur als Malzsteuer aufrecht, machte die Fruchtbrennerei steuerfrei und liess die Kleinverkaufsabgabe weiter bestehen. Endlich suchte G. v. 18. Mai 1885 in Anlehnung an die norddeutsche und bayerische Gesetzgebung sowohl die Interessen des finanziellen Ertrages als auch diejenigen der Brennerei zu fördern. Die Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf wurde beibehalten. Vom Hektoliter Branntwein zu 50 Gr. Tr. wurde ein Normalsteuersatz von 13,10 Mark erhoben (Maischraumsteuer 1,31 Mark vom Hektoliter Maischraum, Materialsteuer, Abfindung). Seit 1887 gilt auch in Württemberg das Reichsbranntweinsteuergesetz. Ertrag 1884/85 30700 Mark.

4. Baden. Hier hat man allezeit an der Brennraumpauschalierungssteuer oder dem Blasenzins festgehalten, welcher durch die Ohmgeldordnung vom Jahre 1812 und später durch die GG. v. 22. Juni 1837 und v. 26. März 1852 geregelt war. Von 1812 bis 1827 wurde die Auflage nach einzelnen Tagen der Brennbetriebsdauer und nach dem Inhalt der Brenngefässe (»Accise und Ohmgeld«) bemessen und seit 1828 durch Aversen (Pauschalen) ersetzt. Die hier begründeten Verschiedenheiten der Steuersätze für landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien hat man 1837 beseitigt und die Versteuerung für die Minimalzeit von einem Monat zugelassen. Seit 1852 und nach den noch folgenden Novellen vom 18. Dezember 1879 und vom 24. April 1882 wurde wieder eine Abstufung der Steuersätze unter Abkürzung der Steuer- und Betriebszeiten durchgeführt, indem von je 1 l des Kesselinhalts für eine 6tägige Brennperiode bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 0,04 Mark und bei solchen mit Vor- oder Maischwärmern 0,08 Mark und endlich bei Dampfbrennapparaten 0,16 Mark als Steuer erhoben wurden. Bei einfachen Kesseln durfte in einem derselben während einer 3tägigen Periode steuerfrei gebrannt werden. Seit 1887 gehört auch Baden der Reichssteuergemeinschaft an.

Endlich hatten die Hohenzollernschen Lande bis 1887 eine pauschalierte Fabrikatsteuer.

5. Die Entwickelung der Reichsgesetzgebung. Die Anbahnung einer das gesamte Reichsgebiet umspannenden einheitlichen Branntweinsteuer-Gesetzgebung nimmt ihren Ausgangspunkt teils von volkswirtschaftlichen und teils von fiskalischen Wurzeln. Die norddeutsche Branntweinbrennerei sah sich im Jahre 1884 einer schweren Krise gegenüber, die sie veranlasste, sich hilfesuchend an die preussische Regierung zu wenden. Und in der That stellte die Thronrede vom 15. Januar 1885 eine Hilfsaktion in Aussicht. Sehr bald aber mischten sich mit diesen volkswirtschaftlichen Erwägungen finanzpolitische und fiskalische Ziele. Denn trotz des beträchtlichen Branntweinverbrauches in Deutschland war der Ertrag der Branntweinsteuer völlig ungenügend und blieb weit zurück hinter der Belastung desselben in anderen Ländern. Die deutsche Reichsregierung suchte diese Zwecke nach beiden Richtungen hin im Februar 1886 durch das Projekt eines Branntweinmonopols zu erreichen. Nach demselben sollte die Herstellung des rohen Branntweins der Privatindustrie und den privaten Brennereien verbleiben, während die weitere Verarbeitung, die Reinigung und der Verkauf durch das Reich geschehen sollte. Der Ertrag des Monopols sollte in der Differenz zwischen dem staatlichen Ankaufspreise, welcher 30 bis 40 Mark pro Hektoliter absoluten Alkohols betragen sollte, zuzüglich der Kosten der Raffination und Verarbeitung einer- und dem Kleinverkaufspreise andererseits bestehen, welcher auf 200 bis 300 Mark für den Hektoliter absoluten Alkohol angenommen wurde. Den Kleinverschleiss

sollten von den Landesregierungen zu bestellende Kleinverschleisser besorgen. Der Bruttoertrag des Monopols wurde auf 669 Millionen Mark veranschlagt. Die Kosten der Monopolverwaltung einschliesslich der Entschädigungen und ihrer Tilgung waren mit 366 Millionen Mark eingesetzt, so dass als Reinertrag des Branntweinmonopols für die Reichskasse ein Betrag von 303 Millionen Mark oder 48% aller bisherigen ordentlichen Reichseinnahmen verblieb. Der Eindruck der Regierungsvorlage ward anfänglich von der öffentlichen Meinung günstig aufgenommen. Doch trat sehr bald ein Umschwung ein. Man focht die Ertragsberechnung an, man schätzte die zu erwartende Nettoeinnahme »beträchtlich unter 100 Millionen Mark«, man missgönnte der Industrie die zu gewährenden hohen Branntweinpreise und beanstandete vor allem aus politischen Gründen jedes Monopol, das eine grosse Zahl von der Regierung abhängiger Volkselemente schaffe. Die Gegner des Branntweinmonopols siegten innerhalb und ausserhalb des Reichstags, so dass die Regierungsvorlage mit erdrückender Majorität vom Reichstage abgelehnt wurde.

Indessen hatte die Reichsregierung bereits einen Ersatzentwurf vorbereitet. Derselbe, welcher noch im Mai 1886 dem Reichstag unterbreitet wurde, wollte die Branntweinsteuer als eine Verbindung von Schank- und Maischraumsteuer konstruieren. Erstere sollte 1,20 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols betragen, letztere dagegen in um 10% ermässigten Sätzen der bisherigen norddeutschen Maischbüttensteuer d. h. statt mit 1,31 Mark mit 1,20 Mark pro Hektoliter absoluten Alkohols erhoben werden. Zugleich wurde ein »Eventualentwurf« dem Reichstage bekannt gemacht, welcher bereits die Verbrauchsabgabe (Fabrikatsteuer) beim Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr neben der Maischraumsteuer enthielt. Derselbe wurde zwar in einer Reichstagskommission erörtert, jedoch der Beschlussfassung des Reichstags nicht unterstellt. Der vorerwähnte Maientwurf, welcher zunächst einen Ertrag von 123 Millionen Mark und später einen solchen von 223 Millionen Mark in Aussicht nahm, wurde im Plenum des Reichstags fast einstimmig abgelehnt. Die Hauptschwierigkeiten, die sich einer Reform der Branntweinsteuer hemmend entgegenstellten, lagen vor allem in der notwendigen Berücksichtigung der notleidenden Landwirtschaft in Norddeutschland mit ihren vielen kleinen Brennereien. Andererseits fürchtete man die Abnahme des Branntweinverbrauchs und damit einen Rückgang der Steuer, zumal Russland in den letzten Jahren seine Kartoffelbrennerei erweitert hatte und die deutsche Produktion mit schwerer Konkurrenz bedrohte.

Aus all diesen Erwägungen erwuchs ein dritter Gesetzentwurf im Jahre 1887, welcher neben der Erhöhung der Erträge aus der Branntweinsteuer eine möglichste Schonung der kleineren, namentlich der landwirtschaftlichen Brennereien bezweckte. Dieser wurde dann zum G. v. 24. Juni 1887 erhoben, dessen Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft traten. Noch im Jahre 1887 traten die süddeutschen Staaten der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft bei, so dass das Reichsgesetz v. 24. Juni 1887 im ganzen Reichsgebiet geltendes Recht wurde. Dagegen entstanden Klagen über die hervortretende Schädigung der kleineren landwirtschaftlichen, besonders der Obstbrennereien in Süddeutschland. Ihren Ansprüchen suchte daher die Novelle v. 8. Juni 1891 entgegen zu kommen. Allein trotz des Rückgangs der Branntweinbereitung seit 1887 wird im Deutschen Reich noch immer ein überschüssiger Betrag von mehreren hunderttausend Hektolitern über den Inlandsbedarf hergestellt, welcher bei der Konkurrenz des durch starke Exportprämien geschützten russischen und österreichisch-ungarischen Branntweins nur zum Teil auf dem Weltmarkte abgesetzt werden kann. Diese Ueberschüsse üben daher auf die Inlandspreise einen fortwährenden Druck aus, und um diesem zu begegnen, hat die Novelle vom 16. Juni 1895 durch eine Zusatzsteuer, die sogenannte »Brennsteuer«, die Produktion noch weiter zu beschränken gesucht. Ausserdem sucht das gleiche Gesetz die Ausfuhr durch eine Exportprämie zu heben. Das grundlegende G. v. 24. Juni 1887 hatte einen Vorzugssteuersatz nur für eine bestimmte, »kontingentierte« Gesamtjahresmenge gewährt. Dieses Kontingent war mit 4,5 l reinen Alkohols nach der Kopfzahl der Bevölkerung, welche jedesmal durch die letzte Volkszählung für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft ermittelt worden war, von 5 zu 5 Jahren berechnet worden. Damit musste sich aber mit der Zunahme der Volkszahl ein allmähliches Anwachsen des Gesamtkontingents für die Branntweinsteuer ergeben. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass mit dieser Vermehrung des Kontingents die Entwickelung des in den freien Verkehr übergegangenen und daher verbrauchssteuerpflichtigen Branntweins für den Konsum keineswegs Schritt gehalten hat. Denn die jährlich verbrauchten Branntweinmengen zeigen zwar eine Steigerung, doch ist der Konsum an Trinkbranntwein, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, im grossen Ganzen zurückgegangen, und auch das Wachstum des Gesamtverbrauchs ist nur ein allmähliches, nicht

durchaus gegen Rückschläge gesichertes. Die Statistik erweist nun, dass mehr Kontingentsbranntwein vorhanden ist, als der steuerpflichtige Verbrauch aufzunehmen vermag. Das Gesamtkontingent hat somit die Tendenz, über den steuerpflichtigen Verbrauch hinauszuwachsen. Diesem Missverhältnis sucht nun eine weitere Novelle vom 4. April 1898 abzuhelfen, wonach von je 5 zu 5 Jahren das Gesamtkontingent nicht mehr nach der Bevölkerungszahl, sondern nach dem Durchschnitte der innerhalb einer fünfjährigen Frist in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangenen Branntweinmengen festgesetzt wird.

6. Der geltende Rechtsstand. Die Verbrauchsabgabe. Die deutsche Branntweinsteuer ist teils Rohstoff- und Fabrikationssteuer, teils Fabrikatsteuer. Die Hauptsteuerformen sind die Verbrauchsabgabe, die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer. Hierzu kommt noch der Zoll für den aus dem Zollauslande eingeführten Branntwein. Der Schwerpunkt des Steuersystems liegt in der Verbrauchsabgabe und im Zuschlag zu derselben, welche 85,30% des ganzen Ertrags liefern, während die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer zusammen nur mit 14,70% beteiligt sind. Die Brennsteuer ist lediglich ein Regulator der Branntweinerzeugung und kommt finanzpolitisch wenig in Betracht.

Die Verbrauchsabgabe ist eine Produkt- oder Fabrikatsteuer und wird daher vom fertigen Erzeugnis und zwar von 1 l reinen Alkohols erhoben. Da aber die Branntweinsteuer nicht bloss ein fiskalisches Institut ist, sondern auch indirekt einen Einfluss auf Gang und Wechsel der Branntweinbereitung ausüben soll, so hat man für das Ausmass der Steuerpflicht zwei Kategorieen von Branntwein aufgestellt. Die Verbrauchsabgabe wird daher in zwei Sätzen erhoben, in einem Vorzugs- oder Minimal- und in einem Normal- oder Maximalsatze. Ersterer beträgt 0,50 Mark vom Liter reinen d. h. 100 grädigen Alkohols und findet nur auf die kontingentierte Branntweinmenge Anwendung, der letztere beläuft sich auf 0,70 Mark vom Liter reinen Alkohols und ist von allem erzeugten, das Gesamtkontingent übersteigenden Ueberschuss der Branntweinmenge zu entrichten. Die Verbrauchsabgabe geht somit von der Aufstellung eines Kontingents, d. h. von der Festsetzung einer Maximalgesamtmenge Branntweins aus, welche nach bestimmten vom Gesetze bezeichneten Grundsätzen auf die Brennereien verteilt wird und zu dem Vorzugs-(Minimal-)Steuersatz zu 0,50 Mark vom Liter reinen Alkohol zu versteuern ist. Ueber das zugewiesene Kontingent hinaus darf jede Brennerei weitere Mengen Branntwein herstellen, doch ist dieser zum Normal-(Maximal-)Satze zu 0,70 Mark vom Liter reinen Alkohols der Steuer zu unterwerfen. Die Kontingentierung ist daher eine »indirekte«. Das Gesamtkontingent wird in jedem 5. Jahre für die folgenden 5 Betriebsjahre — die sogenannte »Kontingentsperiode« — nach dem Durchschnitte derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, welche innerhalb der vorhergegangenen 5 Jahre in den verbrauchsabgabepflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen sind. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des in Anrechnung auf das Kontingent zur Abfertigung gelangten Branntweins die Menge des gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den Inlandsverbrauch gelangten Branntweins, so kann das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Betriebsjahr auf die zuletzt bezeichnete Branntweinmenge herabgesetzt werden. Das Kontingent für Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern wird in der Weise ermittelt, dass jedem der bezeichneten Staaten und Landesteile auf den Kopf seiner nach der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge reinen Alkohols zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der ganzen Branntweinsteuergemeinschaft ergeben würde. Diese Massregel trägt dem geringeren Branntweinverbrauch der süddeutschen Staaten Rechnung.

Landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols erzeugen, kann vom Bundesrat gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zum Minimalsatze von 0,50 Mark vom Liter zu versteuern.

Für die nächsten Betriebsjahre 1897—98 bis 1901—02 beziffert sich das Gesamtkontingent auf 2221749 hl reinen Alkohols.

Für den Vorzugs-(Minimal-)Satz findet alle 5 Jahre eine Revision statt.

Von der Verbrauchsabgabe sind befreit der Branntwein, welcher ausgeführt wird, sowie derjenige, welcher zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Essigbereitung, zur Heizung und Beleuchtung, zum Kochen, Putzen und anderem mehr verwendet wird. Doch muss der Branntwein der letzteren Kategorie durch sogenannte Denaturierung zum Trinkverbrauch und Genusse unbrauchbar gemacht werden, bevor er in den freien Verkehr gelangt. Von der Denaturierung kann unter bestimmten Voraussetzungen nur der zu wissenschaftlichen und Heilzwecken benutzte Branntwein entbunden werden.

Als durch G. v. 24. Juni 1887 in Deutschland die Verbrauchsabgabe (Fabrikatsteuer) auf 70 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols

festgesetzt wurde, war ein erheblicher Rückgang des Branntweinverbrauchs zu gewärtigen, der sich bei unveränderten Produktionsverhältnissen in einem Preisdruck äussern musste. Diese Einbusse suchte man für die Brennereiindustrie zu mildern, indem man für einen Teil des inländischen Bedarfes — »Kontingent« — nicht die volle Verbrauchsabgabe, sondern einen ermässigten Satz von 50 Mark für das Hektoliter erhob. Da die Ermässigung nicht für den ganzen Inlandsbedarf gewährt wurde, so nahm man an, dass der Inlandspreis des Alkohols sich nach den Produktionskosten des höher (d. h. des zu 70 Mark) versteuerten Teiles des Inlandsverbrauches richten werde. Der niedrigere Abgabensatz hat somit den Zweck, dem Brenner für den »kontingentierten« Branntwein eine Inlandsprämie von 20 Mark vom Hektoliter zu gewähren. Dies setzt aber voraus, dass die zu 50 Mark Steuer herstellbare Branntweinmenge hinter dem steuerpflichtigen Inlandstrinkbedarf zurückbleibt. Wenn nun der Inlandstrinkbedarf keinen mit dem höheren Steuersatz belasteten Branntwein zur Deckung nötig hat, so muss der Preis des Branntweins um die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen sinken und die Inlandsprämie verschwindet.

Thatsächlich ist es nun gelungen, dass der mit 50 Mark Verbrauchsabgabe belastete Branntwein, welche vom Händler zu bezahlen ist, im Börsenpreis ziemlich genau um 20 Mark höher steht als der mit 70 Mark belastete. Scheinbar empfangen daher die Brenner nach Massgabe ihres Kontingents einen Zuschuss, eine »Liebesgabe« von 20 Mark vom Hektoliter oder, nachdem das Gesamtkontingent rund 2 Millionen Hektoliter beträgt, 40 Millionen Mark (das »Vierzigmillionengeschenk«) aus dem Steuersäckel des Volks. Allein dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Steuerreform gleichzeitig ein beträchtlicher Preisdruck erfolgte. Für den Brenner ist daher der durchschnittliche Erlös für den kontingentierten und nicht kontingentierten Branntwein nicht höher als vor der Steuererhöhung. Diese ganze Methode hat jedenfalls soviel erreicht, dass die Erhöhung der Branntweinsteuer vorgenommen werden konnte, ohne die Brennereiindustrie nachhaltig zu schädigen.

Die Inlandsprämie wird dann weiter durch die sogenannten Berechtigungsscheine (Bundesratsbeschlüsse vom 3. November 1887, 12. Juli 1888, 14. März 1889, 7. November 1889) gesichert. Auf Antrag des Brenners kann Kontingentsbranntwein statt mit 50 Mark mit 70 Mark vom Hektoliter abgefertigt werden. Demselben wird dann darüber ein Berechtigungsschein ausgefertigt, welcher auf die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigen Steuersatz lautet und zu allen Zahlungen der geschuldeten Branntweinsteuer verwendet werden kann. Da nun insbesondere Kartoffelsprit ausschliesslich unversteuert gehandelt wird, weil die Verbrauchsabgabe von demjenigen zu zahlen ist, der ihn zur freien Verfügung erhält, so wird der (billigere) »70er« Sprit vornehmlich zur Ausfuhr und zu steuerfreien Zwecken und der (teuerere) »50er« Branntwein zum inländischen Trinkverbrauch verwendet. Jener hat daher einen weiteren, dieser einen engeren Markt. Durch die Berechtigungsscheine wird nun eine Ueberführung des Marktes mit »50er« Sprit und damit die Gefahr eines Preisdrucks desselben verhütet. Denn der Brenner kann hierdurch seinen »50er« in einen »70er« umwandeln, wenn dieser zur Zeit mehr gesucht ist, und dafür über einen auf die Steuerkasse lautenden Gutschein von 20 Mark für jedes Hektoliter »umgewandelten« Sprit verfügen.

Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sind besondere Kontrollmassregeln getroffen. Diese sind dazu bestimmt, die heimliche Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter und Branntwein zu verhüten. Unter ihnen sind vornehmlich Vorschriften über die Aufstellung der mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehenden Sammelgefässe zu erwähnen, in welche der Branntwein abgeleitet wird. Mitunter ist auch ein unter amtlichem Verschluss stehender Messapparat zugelassen, oder es kann die Aufstellung eines solchen neben den Sammelgefässen amtlich angeordnet werden. Bei stattgehabter Verurteilung zu einer Defraudationsstrafe kann für die betreffende Brennerei die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend festgestellt oder dieselbe unter dauernde Kontrolle gestellt werden. Die Kosten der erstmaligen Anschaffung der Sammelgefässe, Messapparate, Ueberrohre und Kunstschlösser trägt die Steuergemeinschaft. Dazu kommen Normen über die Anzeigepflicht, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinstellungen, weitere Massregeln zur Menge- und Stärkefeststellung des Branntweins, Aufnahme des unter Steuerkontrolle stehenden Branntweins in Niederlagen und Ueberwachung derselben u. dgl. m. Für kleine Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen oder Abfälle der Biererzeugung verarbeiten, können die Kontrollvorschriften erleichtert werden. In solchen Fällen darf auch die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen in der Form von Abfindungen entrichtet werden.

Die Verbrauchsabgabe wird erhoben, wenn der Branntwein aus der steuerlichen

Kontrolle in den freien Verkehr übergeht. Steuersubjekt bezw. Steuerzahler ist derjenige, welcher den Branntwein zu freier Verfügung erhält. Für Branntwein, welcher im freien Verkehr zum Zweck des Genusses weiter bearbeitet wird, kann die Verbrauchsabgabe zu 5% erlassen werden.

Die Strafbestimmungen richten sich teils gegen den Unterschleif, teils gegen Ordnungswidrigkeiten; sie treffen zunächst den Defraudanten selbst und unabhängig davon auch den Brennereibesitzer und Brennereileiter. Ebenso haften Gewerbe- und Handeltreibende, einschliesslich der Brennereibesitzer für die Defraudationen ihrer Verwalter, Gewerbsgehilfen, Hausgenossen u. s. w. subsidiär (»Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten«). Die »Verbrauchsabgabendefraudation« ist mit Geldstrafen von 5000—10000 Mark bedroht. Im ersten Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, doch kann nach Umständen schon im ersten Wiederholungsfalle unbeschadet der Geldstrafe auf Haft oder Gefängnis erkannt werden. Bei unbefugter Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter und Branntwein oder bei doloser Störung der Messapparate ist neben der Geldstrafe zusätzlich eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt. Die Ordnungsstrafen bewegen sich zwischen 1 Mark und 300 Mark.

7. Die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer. Die Maischbottichsteuer ist eine Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuer und trifft lediglich die landwirtschaftlichen Brennereien. Die Branntweinmaterialsteuer ist eine Rohstoff- oder Materialsteuer, welche von den Materialbrennereien erhoben wird.

Als landwirtschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschliesslich Getreide oder Kartoffel verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von diesen betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von diesen betriebenen Wirtschaften verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann der Brennereibetrieb als landwirtschaftlicher behandelt werden, wenn vorübergehend Schlempe oder Dünger veräussert wird oder im Zwischenbetriebe selbst gewonnene, nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

Die Materialbrennereien sind diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres nur nichtmehlige Stoffe — mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Maischbottichsteuer der landwirtschaftlichen Brennereien wird erhoben nach dem Rauminhalt der Maischgefässe (Maischbottiche, Maischbütten) und beträgt für je 1 hl und für jede Einmaischung 1,31 Mark. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschiessende Rauminhalt bis 25 l ausser Ansatz. Für Brennereien, welche nur vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer ermässigt, und zwar wird der Steuersatz von 1,31 Mark erhoben:

a) zu 6/10, wenn die tägliche durchschnittliche Bemaischung 1050 l Bottichraum nicht übersteigt;

b) zu 8/10, wenn die tägliche durchschnittliche Bemaischung über 1050 l, aber nicht über 1500 l Bottichraum beträgt;

c) zu 9/10, wenn die tägliche durchschnittliche Bemaischung mehr als 1500 l, aber nicht über 3000 l Bottichraum beträgt.

Die Steuerermässigung beträgt daher 40, 20 und 10% und ist ausgesprochenermassen im Interesse der kleinen Brennereien gewährt. Diese bevorzugten Brennereien haben vorübergehend den entsprechend höheren Steuersatz zu entrichten, wenn sie während eines Kalendermonats mit ihrer täglichen, durchschnittlichen Bemaischung das Maximum von je 1050, 1500 oder 3000 l überschreiten. Dagegen ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten, wenn die Betriebsfrist von 8½ Monaten überschritten wird.

Die Branntweinmaterialsteuer der Materialbrennereien wird von je 1 hl der verwendeten Rohstoffe erhoben. Die Steuersätze sind nach der Art der Materialien abgestuft und betragen bei Trebern von Kernobst und eingestampften Weintrebern 0,25 Mark, bei Kernobst 0,35 Mark, bei Beerenfrüchten 0,45 Mark, bei Brauereiabfällen, Hefenbrühe, gepresster Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 Mark und bei Trauben- oder Obstwein, bei flüssiger Weinhefe und Steinobst 0,85 Mark immer je pro hl. Die Branntweinmaterialsteuer wird von denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 l reinen Alkohols erzeugen, nur zu 4/10 und von solchen, die jährlich über 50 l und weniger als 100 l reinen Alkohols produzieren, nur zu 8/10 erhoben. Die Steuerermässigung beträgt somit je 60 und 20%.

8. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Wie die Verbrauchsabgabe selbst, so ist auch der Zuschlag zu derselben eine Produkt- oder Fabrikatsteuer. Derselbe wird primär von den gewerblichen Brennereien und subsidiär auf Antrag auch von landwirtschaftlichen und Materialbrennereien an

Stelle der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer erhoben. Materialbrennereien kann die Steuerbehörde auch ohne Antrag dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterwerfen.

Gewerbliche Brennereien sind alle Branntweinbrennereien, die weder unter die Kategorie der landwirtschaftlichen noch unter diejenige der Materialbrennereien fallen.

Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wird von allen gewerblichen Brennereien erhoben, wogegen bei ihnen die Maischbottich- und die Branntweinmaterialsteuer in Wegfall kommen. Der von diesen hergestellte Branntwein wird, soweit er der Verbrauchssteuer unterliegt, mit einem Zuschlage von 0,20 M. für das Liter reinen Alkohols belastet. Für gewerbliche Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bestanden und nicht mehr als 10000 l oder über 10000 l, aber unter 20000 l täglich bemaischten, tritt eine Ermässigung um je 0,04 und 0,02 Mark für diesen Zuschlag ein, jedoch nur im Umfang des bisher geübten Betriebes. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung während derjenigen Monate, in welchen Hefe erzeugt oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

An Stelle der Maischbottichsteuer landwirtschaftlicher Brennereien beträgt der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe:

1. in Brennereien mit einem Gesamt-Jahreserzeugnis bis zu 100 hl reinen Alkohols in den Betriebsmonaten ohne Hefenerzeugung 0,12 Mark vom Liter und in denjenigen mit Hefenerzeugung 0,16 Mark;

2. in Brennereien mit einem Gesamt-Jahreserzeugnis zwischen 100 und 150 hl reinen Alkohols in den Betriebsmonaten ohne Hefenerzeugung 0,14 Mark und denjenigen mit Hefenerzeugung 0,18 Mark;

3. in Brennereien mit einem Gesamt-Jahreserzeugnis von mehr als 150 hl reinen Alkohols je 0,16, 0,18 und 0,20 Mark.

An Stelle der Branntweinmaterialsteuer der Materialbrennereien beträgt der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 0,08 Mark vom Liter reinen Alkohols, wenn diese nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen, 0,16 Mark bei einem Gesamt-Jahreserzeugnis zwischen 50 und 100 l und 0,20 Mark bei einem solchen von mehr denn 100 l reinen Alkohols.

9. Die Brennsteuer. Unter dieser haben wir eine Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuer nach dem Umfange der Produktion oder des Betriebes zu verstehen. Sie hat den ausgesprochenen Zweck, der dauernden Ansammlung von grösseren Branntweinbeständen vorzubeugen, für welche es im Inlande an einer Absatzmöglichkeit fehlt, und soll durch Hinwirken auf eine Einschränkung der Produktion das Gleichgewicht zwischen den Spirituspreisen und den Herstellungskosten herbeiführen helfen. Infolgedessen wird die Brennsteuer neben den bestehenden sonstigen Branntweinsteuern von denjenigen Brennereien erhoben, welche über 300 hl reinen Alkohol erzeugen und zwar in progressiven Sätzen von der diesen Betrag übersteigenden Menge. Dieselbe bildet einen Zusatz zu der Verbrauchsabgabe, jedoch als selbständiges Komplement und involviert keine blosse Ersatzfunktion (s. unter 3).

Die Steuer beträgt:

1. in landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für die Erzeugung von über hl	je M.	für die Erzeugung von über hl	je M.
300— 600 . .	0,50	2000—2200 . .	3,50
600— 900 . .	1,00	2200—2400 . .	4,00
900—1200 . .	1,50	2400—2600 . .	4,50
1200—1500 . .	2,00	2600—2800 . .	5,00
1500—1800 . .	2,50	2800—3000 . .	5,50
1800—2000 . .	3,00	3000 . .	6,00

pro Hektoliter reinen Alkohols.

2. in sämtlichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Erzeugung von über hl	je M.	für die Erzeugung von über hl	je M.
300— 500 .	0,50	1200—1300 .	3,50
500— 700 .	1,00	1300—1400 .	4,00
700— 900 .	1,50	1400—1500 .	4,50
900—1000 .	2,00	1500—1600 .	5,00
1000—1100 .	2,50	1600—1700 .	5,50
1100—1200 .	3,00	1700 .	6,00

vom Hektoliter reinen Alkohols.

3. in allen landwirtschaftlichen Brennereien mit Maischbottichsteuer wird ausserdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben: bei einer durchschnittlichen täglichen Bemaischung eines Bottichraums

von mehr als	1050—1500	l	je	1	M.
„ „ „	1500—3000	„	„	2	„
„ „ „	3000	„	„	3	„

vom Hektoliter reinen Alkohols. Diese Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom

16. Juni bis 15. September 8½ Monate überschreitet.

4. in denjenigen am Kontingent beteiligten gewerblichen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Liter reinen Alkohols erhöht, wenn in denselben eine Alkoholmenge hergestellt wird, die in einem Betriebsjahre das Kontingent um ⅕ übersteigt;

5. in den nicht am Kontingent beteiligten Brennereien tritt eine Erhöhung der Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Liter reinen Alkohols insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20000 hl reinen Alkohols übersteigt. Diese 20000 hl werden auf die innerhalb der 3 letzten Jahre im Betriebe gestandenen Brennereien dieser Gattung nach Umfang ihrer Erzeugung verteilt. Wenn diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe übergehen, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neuentstehende Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesamte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Massgabe, dass auch für die Herstellung bis 300 hl je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

6. in landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebs die Brennsteuer nach Nr. 2 nur zu ¾ erhoben.

Die Brennsteuer, deren Erhebung bis 30. September 1901 in der geschilderten Weise erfolgen soll, ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge durch Abfindung stattgefunden hat. Steuersubjekt ist der Brennereibesitzer. Eine Stundung findet nicht statt. Vom 1. Oktober 1898 an empfangen die Einzelstaaten keine speciellen Entschädigungen mehr für die Erhebung der Brennsteuer.

10. Zölle, Steuerfreiheit, Rück- und Ausfuhrvergütungen, Uebergangsabgaben. Für den aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein ist ein Zoll zu entrichten. Derselbe beträgt für je 100 kg Liköre 180 Mark, für je 100 kg Branntwein in Fässern 125 Mark und für je 100 kg Branntwein in Flaschen, Krügen und anderen Umschliessungen 180 Mark.

Branntwein sowie Fabrikate, bei deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, sind bei der Ausfuhr von der Steuer zu befreien (s. oben sub 6). Ebenso ist Branntwein im Falle der Verwendung zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken, endlich zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken steuerfrei zu lassen. Dies geschieht bei der Ausfuhr nach erfolgtem amtlichen Ausfuhrnachweis und bei der steuerfreien, inländischen Verwendung in der Regel nach erfolgter Denaturierung. Die Methode besteht teils im Wegfall der Steuererhebung, teils in einer Steuervergütung (Rückvergütung). Bei dem noch unter Steuerkontrolle stehenden Branntwein, welcher ausgeführt und zu einem steuerfreien Zwecke verwendet wird, bleibt die Verbrauchsabgabe und der Zuschlag zu derselben unerhoben. Dagegen wird die Maischbottich- und die Branntweinmaterialsteuer in beiden Fällen mit 0,1601 Mark und die Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein und Branntweinfabrikaten aus dem freien Verkehr mit 0,70 Mark vom Liter reinen Alkohols vergütet.

Neben dieser Steuerbefreiung, welche bereits bei der Maischbottichsteuer — die Steuerbelastung schwankt zwischen 0,0995 und 0,1363 Mark — eine bedeutende Ausfuhrprämie enthält, wird bei der Ausfuhr noch eine besondere offene Ausfuhrprämie (Ausfuhrzuschuss) von 6 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols gewährt. Für denaturierten Spiritus wird eine Ausfuhrfuhrprämie von 1,50 Mark vom Hektoliter und bei dem zur Essigbereitung kann eine Vergütung der Brennsteuer bis 6 Mark für je 1 Hektoliter zugebilligt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Masse der Branntwein der Brennsteuer unterlegen hatte. Die Vergütungssätze unterliegen alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrate für das folgende Rechnungsjahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesamtsumme an Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der grösser ist als die gleichzeitige Einnahme aus der Brennsteuer. Uebersteigt in einem Jahre das Aufkommen an Brennsteuer die gezahlten Vergütungen, so können aus dem Ueberschuss auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark vom Hektoliter zugestanden werden. Die Bestimmungen über die Ausfuhrvergütungen bleiben zunächst in Kraft bis 30. September 1901.

Die Uebergangsabgabe beträgt 96 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols.

11. Die Steuerfeststellung und Steuerentrichtung. Die Verbrauchsabgabe, der

Zuschlag zur Verbrauchssteuer und die Brennsteuer werden grundsätzlich nach Ermittelung der thatsächlich gewonnenen Menge und Stärke des Alkohols festgesetzt. Es sind daher Sammelgefässe aufzustellen, welche mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehen und die gesamte gewonnene Branntweinmenge aufnehmen. Destillierapparat, Sammelgefässe und Rohrleitungen sind so unter amtlichen Verschluss zu nehmen, dass eine heimliche Ableitung nur mit Spuren hinterlassender Gewalt geschehen kann. Ausnahmsweise kann ein Messapparat die Sammelgefässe ersetzen. Derselbe ist mit dem Destillierapparat in ununterbrochene durch Steuerverschluss gesicherte Verbindung zu setzen. Oder endlich an Stelle der Sammelgefässe tritt die ständige Aufsicht oder die Vorschreibung einer Mindestmenge an zu ziehendem Alkohol. Der gewonnene Alkohol ist aber jedenfalls alle 8 bis 10 Tage durch Steuerbeamte nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt bis zur Ausfuhr, zur steuerfreien Abfertigung oder zur Zahlung bezw. Stundung der Verbrauchssteuer unter amtlicher Kontrolle (Aufnahme in eine amtlich verschlossene Niederlage). Die Steuer, die beim Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr und zwar von demjenigen, welcher ihn zu freier Verfügung erhält, erhoben wird, kann gegen Sicherheitsbestellung, nach Umständen auch ohne eine solche, bis zu 3 Monaten gestundet werden. Die Brennsteuer ist ohne Stundung sofort nach Feststellung der steuerpflichtigen Alkoholmenge vom Brenner zu entrichten. Die Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer werden im Wege der Betriebsplankontrolle festgestellt, wobei der Steuerpflichtige für je eine den Zeitraum eines Kalendermonats nicht überschreitende Betriebsdauer im voraus einen bindenden Betriebsplan bei der Steuerbehörde einreichen muss. Derselbe hat die Menge der täglichen Bemaischungen und der täglichen Verwendung von nichtmehligen Stoffen in einer die Bemessung der Steuer zulassenden Form zu beschreiben. Die genaue Einhaltung des Betriebsplanes wird durch häufige steueramtliche Nachschau auf Grund eingehender Anmeldungen etc. kontrolliert. Die Steuer ist fällig mit Mitteilung des Steuersatzes an den steuerpflichtigen Brenner, doch ist auch hier eine Stundung zulässig.

Zur Vereinfachung der Erhebung der Verbrauchsabgabe und der Maischbottich- wie Branntweinmaterialsteuer, welche ohne übermässige Belästigung des Betriebs nur in den grösseren Brennereien möglich ist, hat das Gesetz ein Abfindungsverfahren für kleinere Betriebe, für solche, die Abfälle der Bierbrauerei verarbeiten und für Materialbrennereien gestattet. Hier kann dann die Steuer berechnet werden entweder aus derjenigen Maisch- oder Materialmenge, welche gemäss der (nach einer Mehrzahl von Vorschriften festzustellenden) Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Alkohol umgesetzt werden kann, oder nach der vom Brenner erklärten Stoffmenge. Auf Grund solcher Angaben wird der Abfindungsplan vom Brenner aufgestellt und nach diesem die Steuer durch die Steuerbehörde berechnet. Die Einhaltung des Planes ist dann durch ein vom Brenner über den Brennereibetrieb zu führendes Tagebuch, das Brennereiregister, zu überwachen. Bei ganz kleinen Brennereien mit einfacher Einrichtung (einzige Blase mit direkter Feuerung) kann sich die Steuerverwaltung mit einer Abfindungsanmeldung bescheiden, welche sich auf Anmeldung der Betriebsdauer und der zu verarbeitenden Stoffe beschränkt. Die Steuer wird dann lediglich nach den Eintragungen ins Brennereiregister statt nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen berechnet. Auf Brennereien, welche jährlich höchstens 50 Liter Alkohol erzeugen, kann eine Pauschalierung der Steuer nach der angemeldeten Stoffmenge und der daraus zu berechnenden Alkoholausbeute (als eine pauschalierte Blasensteuer) bemessen werden. Ausnahmsweise kann endlich bei der Verbrauchsabgabe die Abfindung statt auf die zu entrichtende Steuersumme auf die Mindestmenge des zu ziehenden Alkohols gerichtet sein, welcher sodann der Steuerkontrolle unterstellt wird. Die etwa in diesem Falle zu erhebende Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer wird dann mittelst Betriebsplankontrolle festgestellt.

12. Statistik der B. in Deutschland. Seit dem Jahre 1887 hat sich der Ertrag der Branntweinsteuer folgendermassen entwickelt (Millionen Mark):

(Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

III. Die Branntweinbesteuerung in Oesterreich-Ungarn.

1. Die geschichtliche Entwickelung. In der österreichischen Mautordnung vom Jahre 1523 ist zum ersten Mal eine Abgabe vom Branntwein erwähnt. Eine Inlandssteuer dürfte um die gleiche Zeit in Oesterreich anzunehmen sein. 1553 wird eine Verkaufssteuer erwähnt. Die übrigen Erbländer folgen im Laufe des 16. Jahrhunderts mit Branntweinabgaben nach: Schlesien 1529, Böhmen 1593, Steiermark 1598 u. s. w. In Niederösterreich bestanden seit 1556 das Umgeld und der »Taz« oder das »doppelte Zapfenmass«, eine Verkaufssteuer vom Branntwein, welche 1567 an die Stände entgeltlich

Betriebsjahre	Maischbottich- und Materialsteuer			Nettoertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags	Ueberschuss an Brennsteuer	Uebergangsabgabe aus Luxemburg	Eingangszoll	Nettoertrag im ganzen
	Bruttoertrag	Rückvergütungen	Nettoertrag					
1887—88	34,635	9,762	24,873	91,618	—	0,006	2,114	118,612
1888—89	29,214	5,905	23,308	115,828	—	0 006	3,976	143,120
1889—90	34,707	11,989	22,718	124.584	—	0,006	5,557	152,867
1890—91	32,516	10,061	22,454	123,269	—	0,008	8,234	153,996
1891—92	32,707	8,541	24,165	110,012	—	0,006	5,462	139,647
1892—93	31,995	9,732	22,263	119,165	—	0,006	7,182	148,617
1893—94	35,200	9,891	25,309	119,423	—	0,006	6.659	151,398
1894—95	31,429	9,462	21,967	113,510	—	0,014	6.652	142,143
1895—96	33,716	12,046	21,670	119,040	1,754	0,005	6,645	149,116
1896—97	31,665	10,532	21,132	119,908	1,447	0,006	6,330	148,819
Im Etat sind angesetzt für die Rechnungsjahre								
1897—98			17,066	98,717				
1898—99			16,527	101,157				

überlassen und 1569 diesen für alle Zeiten verkauft wurde. Die Stände gaben den Taz wieder an Private. Auch das Umgeld wurde zuerst verpachtet und dann an die Dominien veräussert. Daneben kommen noch zahlreiche und wechselnde Abgaben hinzu (1624, 1639, 1640, 1641, 1643, 1647 etc.). Die Erhebung erfolgte meist als Markensteuer vom Fabrikat (»Zettelgeld«). Die ganze Gesetzgebung war sehr zersplittert, verwickelt und ohne innere Einheit. Durch das Tranksteuerpatent Maria Theresias vom 1. Mai 1780 wurde die Branntweinsteuer wesentlich vereinfacht. Dieselbe wurde bei der Erzeugung in je nach dem verwendeten Material abgestuften Sätzen erhoben, wobei das frühere Verbot der Brennerei aus Kornfrüchten wiederholt wurde. Doch trat bereits 1783 wieder der Taz an die Stelle der Tranksteuer, was 1791 bestätigt ward.

In Oberösterreich befanden sich Taz und Umgeld meist in Händen der Privaten durch Veräusserungen des Fiskus. Die Aufschläge von Getränken dagegen hatten die Stände als Entgelt für die Uebernahme von Schulden erhalten und teils durch Abfindungen, teils durch Repartition aufgebracht. In Steiermark wurde der Branntwein bei der Erzeugung mit einer mässigen Abgabe belastet, deren Ertrag zu Landeszwecken und zur Aufbringung der Kontribution verwendet wurde. Kärnthen hatte eine Maut an den Zwischenzolllinien und einen Getränkeaufschlag. Und gleiche Zustände herrschten in Tirol, wobei jedoch der Süden mannigfaltigere Bildungen zeigte als der Norden. In Böhmen waren die Konsumtionsabgaben meist in die Hände von Privaten gelangt, was jedoch die Regierung nicht abhielt, in Zeiten der fiskalischen Not konkurrierende Auflagen auf die gleichen Artikel zu legen. Die allgemeine Accise-ordnung vom 11. Dezember 1708 suchte den Rechtsstand zu reformieren und belegte den Getreidebranntwein mit einer Material- und Malzsteuer, den übrigen Branntwein mit einer Fabrikatsteuer und die ausländischen Fabrikate noch mit einem Zoll. Unter Maria Theresia kehrte man zum Branntweintaz, der Eigentum der Stände war, zurück und liess denselben für den Fiskus durch die Bankalbehörden einheben, wogegen die Stände ein Entschädigungsäquivalent von 18 597 Gulden empfingen. Die Neuordnung der Getränkesteuern durch Patent vom 28. Dezember 1864 nahm die »Extraordinari-Tranksteuer« wieder in ärarialische Regie. In Mähren findet sich der gleiche Entwickelungsgang. Die Auflage von Branntwein wurde bei der Bereitung erhoben. Nach der Erwerbung von Galizien wurde hier zunächst eine Verbrauchsabgabe angeordnet, welche nur die Konsumenten treffen, den Handel aber freilassen sollte. Bald darauf aber ging man zu einer kontingentierten Auflage über. Man stellte eine Aufnahme der im Lande sesshaften Familien auf, nahm jede derselben zu fünf Köpfen an, schätzte ihren Jahreskonsum zu 15 Mass Branntwein und liess die Steuer durch die Dominien einheben.

Diese grossen Verschiedenheiten und die Zersplitterung des ganzen Staatsgebietes in eine Mehrzahl von Steuergebieten führten zu endlosen Unzuträglichkeiten. Während der Regierung Maria Theresias und Josephs II.

wurden mehrfache Versuche angestellt, die Accisegesetzgebung zu vereinfachen und neu zu organisieren. Sie blieben indes vergeblich. Franz II. liess eine Regelung der Tranksteuern in allen deutschen Erblanden 1812 nach gleichartigen Grundsätzen einleiten. Nach einem 1826 herausgegebenen Entwurfe sollte in den »Orten erster Ordnung« die Einfuhr von Branntwein und in den »Orten zweiter Ordnung« nur der Verkauf desselben mit einer Abgabe belegt werden. Diese Grundlagen, deren Durchführung auf grosse Schwierigkeiten zu stossen schien, wurden bald wieder aufgegeben. An ihre Stelle trat das G. v. 25. Mai 1829, welches zum ersten Male die verschiedenen Steuerformen durch eine einheitliche staatliche Branntweinsteuer ersetzte. Diese stellte sich dar als eine Verbindung einer Schanksteuer mit einer sehr unvollkommenen Fabrikatsteuer, welche teils durch Abfindung, teils durch Verpachtung erhoben wurde. Die grossen Missstände, welche dieselbe im Gefolge hatte, veranlassten das G. v. 24. August 1835, welches eine Maischraum- und Materialsteuer mit einer Fabrikatsteuer kombinierte. Erstere waren je nach der Art der verarbeiteten Stoffe in verschiedenen Sätzen anwendbar. Die Ueberproduktion der Branntweinbrennerei sowie weitgehende Steuerdefraudationen und endlich die dem Krimfeldzug folgende Krise der Branntweinindustrie machten eine Reform der Branntweinsteuer notwendig. Durch G. v. 9. Juli 1862 wurde für alle grösseren Brennereien eine Fabrikatsteuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses unter Anwendung eines Messapparates eingeführt. Die kleineren Brennereien konnten diese Steuerart wählen oder mit der Steuerbehörde eine Abfindung vereinbaren, oder es wurde ihre Steuerpflicht nach dem Gärraum bemessen. Durch die technische Mangelhaftigkeit der Kontrollmessapparate sah man sich gezwungen, bereits drei Jahre später dieses System wieder zu verlassen. Durch G. v. 18. Oktober 1865 wurde wieder die Pauschalierung zur einzigen Steuerform erklärt, und zwar geschah diese bei den grösseren Brennereien nach dem Rauminhalte der Gärgefässe mit Annahme eines bestimmten Ausbeuteverhältnisses und bei den kleineren nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung in den letzten 5 Jahren. An den Steuersätzen wurde nichts geändert. Die nicht wesentlichen Abänderungen der GG. v. 28. März und 8. Juli 1868, welche für kleinere Brennereien die Abfindung zuliessen und für die grösseren ein höheres Ausbeuteverhältnis und eine kürzere Gärdauer annahmen, waren durch technische Fortschritte bald überholt, welch letztere aber andererseits zugleich die Wurzel der ungleichmässigen Belastung der einzelnen Brennereien waren.

Zur Beseitigung der augenscheinlichen Mängel sollte das G. v. 27. Juni 1878 dienen. Dasselbe liess die Wahl zwischen Fabrikatsteuer und Pauschalierung, welche teils nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums, teils nach derjenigen des Brennraums angelegt wurde. Für kleinere, namentlich landwirtschaftliche Brennereien blieb es bei der Abfindung. Die Fabrikatsteuer durften nur solche Brennereien entrichten, welche geeignete Kontrollapparate aufstellten und sonstige zur Sicherung der Steuerzahlung auferlegte Bedingungen erfüllten. Die bisher fakultative Fabrikatsteuer wurde alsdann durch G. v. 19. Mai 1884 für gewisse Arten grösserer Brennereien unter Anwendung eines bestimmten Kontrollapparats zur obligatorischen Steuerform erhoben, während anderen Brennereien die Wahl der Steuerform überlassen blieb. Bei Brennereien, welche Weinabfälle verarbeiten und nicht die Pauschalierung vorziehen, wurde die Fabrikatsteuer ohne Kontrollmessvorrichtung angewendet. So war die Fabrikatsteuer zur Hauptform der Branntweinsteuer geworden, die Maischraumpauschalierung aber trat zurück. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen der österreichischen Branntweinsteuer gehen auf das G. v. 20. Juni 1888 zurück. Dasselbe wiederholte einzelne Bestimmungen des G. v. 19. Mai 1884, lehnte sich aber auch zum Teil an das neue deutsche Reichsgesetz v. 24. Juni 1887 an, indem es einen Maximal- und einen Minimalsteuersatz festhält und der Ueberproduktion durch das Princip der indirekten Kontingentierung zu steuern sucht.

Die Branntweinsteuer zählt in Oesterreich-Ungarn, neben der Zucker-, Bier- und Mineralölsteuer, zu denjenigen Konsumsteuern, welche während der Dauer des zwischen Oesterreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses in beiden Reichshälften nach gleichen Grundlagen zu erheben sind. Nachdem nun dieses Zoll- und Handelsbündnis 1898 abgelaufen ist, so bildet auch die Branntweinsteuer einen Teil des österreichisch-ungarischen Ausgleiches, welcher indes zur Zeit noch nicht zu stande gekommen ist.

2. Die geltenden Steuernormen. Der innerhalb der Zolllinie bereitete Branntwein wird einesteils durch die Konsumabgabe getroffen, wenn derselbe aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr übergeht, und andernteils durch die Produktionssteuer bei der Herstellung des Erzeugnisses.

1. Die Konsumabgabe (Konsumsteuer) ist eine Fabrikat- oder Produktsteuer und zu entrichten, wenn der Branntwein aus der amtlichen Kontrolle oder Freilagern in

den freien Verkehr übergeht. Zur Zahlung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Die Konsumabgabe wird erhoben in zwei Sätzen, in einem Vorzugs- oder Minimal- und in einem Normal- oder Maximalsatze. Der erstere wird auf die kontingentierte Branntweinmenge, der letztere auf die diese übersteigende Erzeugung angewendet. Der Vorzugs- (Minimal-) Steuersatz beträgt 35 Kreuzer und der Normal- (Maximal-) Steuersatz 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad oder Liter reinen Alkohols, d. h. vom Hektoliter und Grad des 100teiligen Alkoholometers. Die kontingentierte Branntweinmenge oder das »Kontingent« ist bis Ende 1898 auf 1 878 000 hl festgesetzt, wovon 997 458 hl auf Oesterreich, 872 542 hl auf Ungarn und 8000 hl auf Bosnien und Herzegowina entfallen. Die individuelle Aufteilung des Kontingents auf die einzelnen Brennereien ist der Landesgesetzgebung anheimgestellt. Eine Mehrzahl von Vorschriften hat in den beiden Reichshälften die Materie geregelt, wobei insbesondere die landwirtschaftlichen Brennereien bevorzugt wurden. Von der Konsumsteuer sind befreit der Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum Hausbedarf sowie der zu gewerblichen und anderen Zwecken benutzte, nicht als Getränk verwendete Branntwein. Die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien (d. h. solche, welche mit der Landwirtschaft verbunden, Stoffe der eigenen Landwirtschaft verwenden und dieser wiederum die gewonnene Schlempe zuführen, ferner deren tägliche Erzeugung innerhalb einer höchstens 8 Monate dauernden Betriebsperiode (vom September, Oktober oder November an beginnend) 7 hl nicht übersteigt und deren Grundfläche in einem Verhältnis zum Betriebsumfang der Brennerei steht), erhalten Bonifikationen. Dieselben betragen 3, 4 und 5 Gulden vom Hektoliter reinen Alkohols hinsichtlich der zum Steuersatze von 35 Kreuzern und von je 1, 2, 3 Gulden für die gleiche Menge hinsichtlich der zum Steuersatze von 45 Kreuzern weggebrachten Alkoholmenge. Die Bemessung der Bonifikation erfolgt nach dem Massstabe, ob die durchschnittliche tägliche Erzeugung über 4—7, über 2—4 und bis 2 hl Alkohol beträgt. Zur Sicherung der Konsumsteuer sind zahlreiche Kontrollvorschriften getroffen.

Die der Verabschiedung noch harrenden Ausgleichsvorlagen setzen das Kontingent auf 1 868 000 hl fest, von welchem 1 017 000 hl auf Oesterreich und 851 000 hl auf die übrigen Ländergebiete entfallen. Der Vorzugssteuersatz ist mit 50 Kreuzern und der Normalsteuersatz mit 60 Kreuzern für das Liter reinen Alkohols in Aussicht genommen.

2. Die Produktionsabgabe (Produktionssteuer) ist eine Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuer und trifft allen Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie hergestellt wird. Dieselbe beträgt für jedes Hektoliter und jeden Alkoholgrad 35 Kreuzer. Die Alkoholmenge ist je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennereivorrichtungen oder nach der Grösse des Gärraums zu bemessen und wird festgestellt entweder im Wege der Pauschalierung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen oder durch Abfindung oder endlich durch Anzeigen eines behördlich vorgeschriebenen Kontrollapparats. Die Produktionsabgabe hat der Brenner zu entrichten, während die Konsumsteuer von demjenigen zu zahlen ist, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Von der Produktionssteuer ist befreit die Branntweinherstellung aus selbsterzeugten Stoffen zum Hausbedarf, wobei jedoch mancherlei Einschränkungen wirksam werden, sowie derjenige steuerpflichtige Branntwein, welcher behufs Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird. Zur Sicherung der Abgabe sind Vorschriften über Beschreibung der Erzeugungsstätten und eine Uebersicht der Werkvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefässe erflossen.

Neben diesen beiden Steuerformen bestehen:

3. Die Schanksteuer (Branntweinverschleissabgabe) nach G. v. 23. Juli 1884, welche den Getränkeverschleiss von gebrannten Flüssigkeiten und zwar den Ausschank unbedingt und den Kleinverkauf über die Strasse in Mengen von mindestens 1/8 l trifft. Dieselbe ist halbjährlich im voraus zu entrichten und beträgt für diesen Zeitraum für den Ausschank 5 Gulden in Ortschaften mit einer Bevölkerung bis 500 Einwohnern, 10 Gulden in solchen mit 500 bis 2000 Einwohnern, 20 Gulden in solchen mit 2000—10 000 Einwohnern, 30 Gulden in solchen mit 10 000—20 000 Gulden, 45 Gulden in solchen mit 20 000—100 000 Einwohnern und 50 Gulden in solchen mit über 100 000 Einwohnern. Vom Kleinverschleiss werden für jede Betriebsstätte 2/5 der vorstehenden Sätze und vom Handel in gleicher Weise 1/4 derselben erhoben. Für das Gastgewerbe wird die Abgabe auf 1/5 der bezeichneten Sätze reproduziert, wenn der Ausschank nur nebenbei betrieben wird.

4. Der Zoll, welcher von allem Branntwein zu entrichten ist, welcher die Grenze überschreitet. Dieser Eingangszoll beträgt für das Gesamtgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 60 Gulden für je 100 kg.

Ausfuhrvergütungen (Steuerbonifikationen) in der Höhe von 5 Gulden für jedes Hektoliter und jeden Hektolitergrad

Alkohol werden demjenigen steuerpflichtigen Branntwein gewährt, welcher gegen Abschreibung in Fässern oder anderen geeichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 l ausgeführt wird. Bereits versteuerter Branntwein, auf dem die Abgabe nicht mehr haftet, wird bei der Ausfuhr in Mengen von mindestens 50 l mit einer Ausfuhrvergütung von 17,50 Gulden pro Hektoliter begünstigt. Doch darf die Gesamtsumme der gezahlten Bonifikationen in einem Betriebsjahre 1 Million Gulden nicht überschreiten.

3. Das Propinationsrecht. Unter Propinationsrecht versteht man in Galizien und in der Bukowina das ausschliessliche Recht, geistige Getränke zu erzeugen und auszuschenken. Die Propination war ursprünglich ein wichtiges Finanzregal der polnischen Krone und war für diese durch ständige Abgaben der Schankwirte die Quelle ergiebiger Einkünfte. Seit dem 12. Jahrhundert finden sich in einzelnen Fällen Verleihungen der Propination an den grundbesitzenden Adel und an die Geistlichkeit. Der Bedachte hatte entweder das Recht, eine Schankstätte (braxatorium, taberna) zu errichten und dafür dem König die Abgabe zu leisten, konnte sich aber durch Verpachtung vom Schankwirt höhere Leistungen ausbedingen, oder er war überhaupt von jeder Auflage frei, wenn die Verleihung eines liberum braxatorium bezw. einer libera taberna vorlag. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert werden diese Vergebungen immer häufiger, bis das Recht der Erzeugung und des Ausschanks geistiger Getränke allgemein eine Dominikalgerechtsame der landtäflichen Güter wird. Die von den Grundbesitzern unabhängigen Erzeugungs- und Schankstätten werden immer seltener und sind Ende des 16. Jahrhunderts ganz verschwunden. Die Grundherren missbrauchten aber diese Gerechtsame bald und erweiterten sie zum Branntweinzwang, indem sie ihre Unterthanen zwangen, ihren Branntweinbedarf nur vom grundherrlichen Schankwirt zu beziehen. Später gingen die Gutsherren noch weiter und drängten den Bauern bestimmte Quantitäten Branntwein auf, obwohl beides ungesetzlich war. Mit dem Uebergang Polens in die österreichische Herrschaft wurde diesen Gewaltakten gesteuert und das Propinationsrecht auf seinen gesetzlichen Umfang reduziert. Aehnliche Rechte wie die Grundherren hatten für ihr Gebiet auch die Städte und die wenigen freien Landgemeinden inne. Von den geistigen Getränken fielen Bier, Branntwein und Met unter die Propination. Wein und versüsste alkoholhaltige Getränke waren nicht propinationspflichtig.

Mit dem Jahre 1849 wurde das Propinationsrecht nicht aufgehoben, sondern durch Ministerialerlass v. 10. Juni 1849 beibehalten. Erst durch G. v. 30. Dezember 1875 ist dasselbe landesgesetzlich beseitigt worden. Aus bestimmten Einnahmen und Abgaben wurde ein Propinationsfonds gebildet, dessen Zuflüsse während 26 Jahren an die Propinationsberechtigten verteilt werden sollten. Diese Periode sollte nach Durchführung der Liquidation beginnen, die sich aber soweit hinauszog, dass dieselbe erst mit 1. Januar 1885 anfangen konnte. Da aber durch die staatliche Branntweinsteuer das Einkommen des Propinationsfonds geschmälert wurde, bestimmte das G. v. 22. Juni 1888, dass aus dem Ertrage der Branntweinsteuer jährlich eine Million Gulden bis 1910 den Propinationsberechtigten als Entschädigung zugewiesen und ihre Verteilung der Landesgesetzgebung vorbehalten werden sollte.

In ähnlicher Weise ist schon in den 60er Jahren die Propination in Böhmen und Mähren abgelöst worden. Die Mittel hierzu schöpfte man aus Abgaben, welche bei Freigabe des Brennereigewerbes von jeder neuen Branntweinbrennerei zu entrichten waren.

4. Ungarn. Durch Kaiserliches Patent v. 29. September 1850 wurde das G. v. 24. August 1835 auch auf die Länder der ungarischen Krone angewendet, nachdem die Zwischenzolllinie zwischen Ungarn und Westösterreich aufgehoben worden war (Kaiserl. Pat. v. 7. Juni 1850). Seit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867 wird die Branntweinsteuer in Ungarn während der Dauer des zwischen beiden Reichshälften bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses nach den gleichen Grundsätzen erhoben wie in Oesterreich. Dasselbe ist 1898 abgelaufen, ohne dass dessen Erneuerung bis zur Zeit zu stande gekommen wäre. Der Ausschank von Branntwein war in früherer Zeit ein kleineres Regalrecht einzelner Personen und Gemeinden, wurde aber durch G. v. 28. Dezember 1888 beseitigt und gegen Entschädigung abgelöst. Die gegenwärtige Branntweinausschanksteuer wird nach der Einwohnerzahl des Orts abgestuft und nach der ausgeschänkten Branntweinmenge bemessen. Sie beträgt bei gewöhnlichem Branntwein bis zu 30° Alkoholgehalt 4,50 Gulden vom Hektoliter, bei solchem von 30°—50° und bei Spirituosenspecialitäten bis 30° 7,50 Gulden und von Branntwein und Sprit über 50° per Hektolitergrad 0,15 Gulden. Bei Liqueuren, Punschessenzen, Arac, Rum und Cognac beträgt die Schanksteuer 12 Gulden pro Hektoliter, wenn dieselben nicht bereits einer höheren Steuer (nach oben) unterliegen.

Der Ertrag der Branntweinsteuer belief sich auf

1889	32,375 Mill. fl.	20,000 Mill. fl.
1891	31,000 „ „	23,070 „ „
1893	30,800 „ „	34,500 „ „
1895	33,000 „ „	40,094 „ „
1896	33,000 „ „	40,094 „ „
1897	33,300 „ „	39,500 „ „
1898	34,040 „ „	40,200 „ „

Der Ertrag der Schanksteuer beziffert sich in Oesterreich auf 1,140 Millionen Gulden. Das Emporschnellen der Zahlen in Ungarn erklärt sich aus der erwähnten Aufhebung und Entschädigung des Schankregals und seine Ersetzung durch ein staatliches Gefäll im Jahre 1890.

IV. Die Branntweinbesteuerung in Frankreich und England.

1. Frankreich. Geschichtliches. Die französische Steuergesetzgebung hat seit dem 17. Jahrhundert den Branntwein im Zusammenhange mit der Getränkebesteuerung einer Auflage unterworfen. Nachdem schon 1559 und 1596 vereinzelt in Havre und Rouen Eingangsabgaben vom Branntwein vorgekommen waren, erscheint die erste allgemeine Branntweinsteuer für das ganze Gebiet der Aides im Jahre 1628. Sie nimmt in der Folgezeit im ganzen die gleiche Entwickelung wie die übrigen Getränkesteuern vom Bier, Wein, Apfelwein und dergleichen mehr. Ursprünglich als Fabrikationssteuer erhoben, wurde sie 1643 in eine Einfuhrabgabe verwandelt, welche in allen Städten und Burgflecken des Gebiets der Aides erhoben wurde. Diese »Subvention« genannte Steuer wurde 1648 aufgehoben, aber 1652 wieder eingeführt und in ihrem Anwendungsbereiche erweitert. Für die Stadt Paris bestanden eigene Steuervorschriften. Unter Ludwig XIV. wird die Branntweinsteuer seit 1680 stark zersplittert und differenziell nach Landesteilen behandelt und ist teils Verkaufssteuer und Handelsabgabe, teils Eingangssteuer. 1687 wird dann auch die Steuer nach der Stärke des Alkoholgehalts abgestuft und eine besondere Organisation für Erhebung und Kontrolle der Steuer geschaffen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts folgt dann die scharfe Ausbildung der Steuerkontrollvorschriften, während die Steuergesetzgebung hier bis an die Schwelle der Revolutionsepoche unverändert blieb. Unter Ludwig XVI. beseitigte Necker im Jahre 1780 die seit 1604 übliche Steuerpacht und bestellte 28 Generalsteuereinnehmer zur Erhebung der Aides.

Als die Generalstände im Jahre 1789 zusammentraten, wurde die völlige Beseitigung aller Getränkesteuern verlangt. Mit diesen wurde auch die Branntweinsteuer durch das Dekret v. 2. März 1891 aufgelassen. Allein die steigenden finanziellen Bedürfnisse in Staat und Gemeinde zwangen bald zu einer beträchtlichen Vermehrung der öffentlichen Einkünfte. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse lebte die Branntweinsteuer zuerst wieder im städtischen Octroi auf, bis sie unter Napoleon I. mit den Getränkesteuern durch G. v. 25. Februar 1804 als staatliche Auflage wiedererscheint. Man versuchte es zunächst mit einer Produktionssteuer (Brennraum-Pauschalierung), ging aber, als sich diese nicht bewährte, nach einigen Schwankungen durch G. v. 20. April 1810 zur Fabrikatsteuer über. Durch G. v. 24. April 1806 ward der Gross- und Kleinhandel einer Handelssteuer unterworfen, welche für den Grosshandel seit G. v. 25. November 1808 durch eine Cirkulationssteuer ersetzt wurde. In der Zeit von 1814—1824 wurde eine Mehrzahl schwankender Veränderungen vorgenommen, bis 1824 die verschiedenen einzelnen Branntweinsteuern (Produktions-, Kleinverkaufs- und Cirkulationssteuern) zu einer einzigen, allgemeinen Konsumsteuer vereinigt wurden, neben welcher nur noch eine Eingangsabgabe erhalten blieb. Damit war für Jahrzehnte die Steuergesetzgebung im wesentlichen abgeschlossen. Alle weiteren Veränderungen der geltenden Bestimmungen bezogen sich auf einzelne Modifikationen der Steuersätze. Die Reformversuche, über die wir im folgenden nähere Mitteilungen bringen (s. unten Nr. 3), sind noch zu keinem gesetzgeberischen Abschlusse gediehen.

2. Die geltende französische Besteuerung. Die gegenwärtige Branntweinsteuer in Frankreich beruht auf dem G. v. 24. Juni 1824 und gliedert sich steuertechnisch in die allgemeine Konsumsteuer und in die Eingangsgebühr, wozu dann noch Lizenzen kommen. Für Paris besteht die Ersatzabgabe als einzige Abgabe vom Branntwein.

1. Die allgemeine Konsumsteuer (droit général de consommation) ist die Hauptform der Branntweinsteuer im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme der Stadt Paris (s. unten). Sie stellt sich dar als eine Fabrikatsteuer, welche nach Menge und Alkoholgehalt bemessen wird und deren Steuersatz 156,25 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols nach Messung des Gay-Lussacschen Centesimal-Alkoholometers beträgt. Die Steuersätze sind im Laufe der Zeit erheblich gesteigert worden: 1824 55,00, 1830 37,40, 1855 60,00, 1860 90,00, 1871 150,00, seit 1873 156,25 Francs. Die Erhebung der Steuer wird gesichert durch die ständige Ueberwachung und Kontrolle

(Exercice) der gewerblichen Brennereien und Destillationsanstalten seitens der Steuerbehörde und im übrigen durch Festsetzung einer Minimalausbeute. Hierzu kommt noch bei sämtlichen Brennereien die allgemeine Versendungs- und Bezugskontrolle, und endlich unterstehen Grosshändler, Entrepôts, Likörfabrikanten, Kleinverschleisser u. s. w. der Ueberwachung. Die Steuer wird erhoben bei oder nach dem Austritt aus den Niederlagen des Erzeugers, des Gross- oder Kleinhändlers, also meist beim Uebergang des Branntweins in den Konsum. Denaturierter Branntwein unterliegt nur einer Denaturierungsgebühr von 30 Francs vom Hektoliter. Von der Konsumsteuer sind die Bouilleurs de crû, die auf dem Lande lebenden Brenner von Branntwein aus selbstgewonnenem Wein, Obst u. s. w. hinsichtlich ihres persönlichen Bedarfes ausgenommen. Sie waren bereits früher von der Steuerleistung ausgenommen, doch wurden 1837 ihre Privilegien erheblich beschränkt und alle Rüben-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, auch wenn sie noch selbstgewonnene Materialien verarbeiteten, als gewerbliche Brennereien behandelt. Da indessen die übrigen steuerbefreiten Bouilleurs de crû über ihren eigenen Verbrauch Wein- und Obstbranntwein verkauften, ohne ihn zu versteuern, so wurde ihre steuerfreie Erzeugung 1872 auf 40 und 1874 auf 20 l maximiert. Die Maximalgrenze hat man dann 1875 aus politischen Gründen wieder beseitigt, ohne das angebliche Mass ihres steuerfreien Familienbedarfs näher zu bestimmen. Ihre Zahl beträgt 300 000—450 000.

Desgleichen ist die sogenannte Vinage, der den Exportweinen beigemischte Alkohol, von der Konsumsteuer befreit. Der Sprit, welcher für den heimischen Verbrauch zur Weinaufbesserung verwendet wird, ist nur mit 37,50 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols steuerpflichtig, wenn die Stärke der Mischung nicht mehr als 15° beträgt, und mit 75 Francs für die gleiche Menge bei einer Stärke der Mischung zwischen 15° und 21°. Wein mit einer Grundhältigkeit von über 21° wird wie reiner Alkohol behandelt.

2. Die Eingangsgebühr (droit d'entrée) bildet einen Zuschlag zur Konsumsteuer und wird in Orten mit 4000 oder mehr Einwohnern (vibles rédimées) beim Eingang des Branntweins in die Städte mit dieser zugleich erhoben. Sie ist in Städten mit 4000—6000 Einwohnern fakultativ, in solchen mit über 10 000 Einwohnern obligatorisch. Mit der Konsumsteuer vereinigt bildet sie dann die Taxe unique. Die Eingangsgebühr ist nach Ortsklassen abgestuft und beträgt vom Hektoliter reinen Alkohols:

in Orten mit			4000— 6000	Einwohnern	7,59 Fr.
„	„	„	6000—10000	„	11,25 „
„	„	„	10000—15000	„	15,00 „
„	„	„	15000—20000	„	18,75 „
„	„	„	20000 - 30000	„	22,50 „
„	„	„	30000—50000	„	26,25 „
„	„	„	über 50000	„	30,00 „

3. Die Lizenzen (Licences. Vgl. Art. Lizenzen) werden von den Branntweinbrennern, den Grosshändlern und Kleinverschleissern erhoben. Dieselben betragen für die Brenner 25 und für die Grosshändler 125 Francs Jahressteuer. Die Lizenzen der Kleinverschleisser sind nach 8 Ortsklassen abgestuft und sind festgesetzt

in Orten mit			wen. als 4000	Einw.	auf	jährl.	15 Fr.
„	„	„	4000— 6000	„	„	„	20 „
„	„	„	6000—10000	„	„	„	25 „
„	„	„	10000—15000	„	„	„	30 „
„	„	„	15000—20000	„	„	„	35 „
„	„	„	20000—30000	„	„	„	40 „
„	„	„	30000—50000	„	„	„	45 „
„	„	„	über 50000	„	„	„	50 „

Die Stadt Paris ist lizenzfrei, weil hier die Ersatzabgabe (Taxe de remplacement die Lizenz mitdeckt. Der Charakter der Lizenzen schwankt zwischen einer Verbrauchsabgabe und einer Art Gewerbesteuer. Die vorstehenden Steuersätze enthalten Principal und (25 %) Zuschlagscentimes.

4. Die Esatzabgabe (Taxe de remplacement) besteht nur in Paris und beträgt 186,24 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols. Sie ist die einzige Abgabe vom Branntwein, die alle übrigen Steuerformen in sich schliesst. Diese einheitliche Steuer vom Alkohol besitzt Paris schon seit 1719. Doch wurden die Steuersätze in der Folgezeit erheblich gesteigert: 1719 23,70 Francs, 1824 97,80 Francs, 1830 84,40 Francs, 1855 107,40 Francs, 1860 137,40 Francs, 1871 197,40 und 249 Francs, 1872 258,60 Francs, 1873 266,05 Francs, 1880 186,24 Francs vom Hektoliter reinen Alkohol.

Die Gemeinden dürfen als Octroi nicht mehr als den doppelten Satz der Eingangssteuer erheben.

5. Der Eingangszoll beträgt 70 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols.

Der Ertrag der Branntweinsteuer belief sich auf:

1604	52 000	Livres		1779	30 Mill.	Livres
1684	17 Mill.	„		1782	52 „	„
1831	14,522	Mill.	Fr.	1880	246,600	Mill. Fr.
1841	21,191	„	„	1889	251,000	„ „
1846	24,780	„	„	1892	297,400	„ „
1850	28,880	„	„	1896	259,960	„ „
1860	71,810	„	„	1898	273,089	„ „
1870	91,320	„	„			

3. Reformversuche seit 1885. Die verschiedenen steuerpolitischen und steuer-

technischen Mängel der französischen Getränkesteuern und der Alkoholbesteuerung insonderheit haben seit den 80er Jahren mancherlei Reformprojekte veranlasst. Bei der Branntweinsteuer kamen dabei vor allem die Steuerfreiheiten und Privilegien der Eigenbrenner (Bouilleurs de crû), die Steuerbehandlung des Alkoholzusatzes zum Weine (Vinage), die wachsende Bedeutung der gewerblichen Brennereien mit ihrer verbesserten Technik des Brennereibetriebes, die zunehmende Verbreitung der Trunksucht und die Erkenntnis der gesundheitsschädlichen Ingredienzen besonders der nicht oder nicht genügend gereinigten Branntweine in Betracht. Bekannt ist in dieser Richtung vor allem das Branntweinmonopolprojekt des Professor Alglave vom Jahre 1885. Die Fabrikation sollte vollständig freibleiben und der Staat sich zwischen Gross- und Kleinhandel einschieben. Der Staat sollte den Spiritus von den mindestfordernden Grosshändlern oder Fabrikanten kaufen, denselben in Flaschen füllen und mit einem Steuerstempel versehen. In diesen amtlichen Flaschen wird der Alkohol an die Kleinhändler zu einem Preise verkauft, der dem Staate den erforderlichen Gewinn als ständiges Einkommen aus dem Monopol sicherte. Dieser Plan kam nicht zur Ausführung.

Die verbesserte Finanzlage seit 1888 äusserte sich in der Richtung von Erleichterungen der Getränkesteuern. Die bedeutende Ermässigung der Tarife erzeugte zwar einen wesentlichen Rückgang des Ertrags, ohne jedoch wegen der Zersplitterung des Kleinhandels den Konsumenten zu gute zu kommen. Die fortgesetzte Agitation, politische Rücksichten auf einzelne Volksklassen, Erwägungen sanitärpolitischer Art und eine Mehrzahl weiterer Umstände führten zum Gesetzentwurf v. 30. Oktober 1888 des Finanzministers Peytral. Danach sollten alle Staatssteuern von Naturweinen, diejenigen von Kunst- und alkoholisierten Weinen bis 13° Stärke, ferner diejenigen von Obstweinen und Bier, einschliesslich der Expeditions-, Begleitscheinstempel- und Quittungsabgaben sowie die Ueberwachung (Exercice) der Getränkedebite fortfallen. Der dadurch entstehende Ausfall von 194,570 Millionen Francs sollte durch eine Erhöhung der Alkoholsteuer auf 210 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols, durch eine Besteuerung der »Vinage« und durch eine Erhöhung und anderweite Regelung der Lizenzen ausgeglichen werden. Die Privilegien der Bouilleurs de crû, die nur noch 10 l Alkohol im Jahre steuerfrei erzeugen durften, wurden wesentlich gekürzt, und ihre gesamte, den vorerwähnten Betrag überschreitende Produktion sollte der vollen Alkoholsteuer unterworfen werden. Dieser radikale Reformplan ist nicht zu stande gekommen. Nach einem anderen 1891 vorgelegten Projekte war beabsichtigt, das Exercice der Getränkedebitanten aufzuheben und dafür die Produktion und den Transport der Spirituosen einer schärferen Kontrolle zu unterstellen. Für die Entlastung, welche der Wein, Obstwein etc. erfahren sollte, war eine gleichförmige Konsumabgabe geplant, welche für das Hektoliter reinen Alkohols 225 Francs betragen sollte. Hierzu kam noch eine Eingangsabgabe in Orten mit über 4000 Einwohnern, welche vom Hektoliter Alkohol in drei Ortsklassen (4000—10000, über 10000 Einwohner und Stadt Paris) mit je 10, 20 und 25 Francs bemessen werden sollte. Die Debitantenlizenzen sollten zur Deckung des Ausfalls von 17 Millionen Francs entsprechend erhöht werden. Das steuerfreie Quantum der Bouilleurs de crû sollte von 20 auf 10 l für das Jahr reduziert werden. Auch dieses Projekt kam zu Fall.

Ein gleiches Schicksal hatte ein neuer Reformentwurf vom Jahre 1893. Bei den Getränkesteuern sollten Exercice, Detail- und Cirkulationsabgabe einer allgemeinen Verbrauchsabgabe weichen, welche für das Hektoliter reinen Alkohols auf 190 Francs in Aussicht genommen war. Ausserdem trat für Branntwein eine nach der Einwohnerzahl abgestufte Eingangsabgabe in allen Orten mit mehr als 4000 Einwohnern hinzu. Für den wiederum auf 10 l beschränkten, jährlichen Freikonsum der Bouilleurs de crû waren schärfere Kontrollen geplant. Die leitende Tendenz dieser Reform war die Entlastung von Wein, Obstwein, Bier etc., der sogenannten »hygienischen Getränke« und die stärkere Belastung des Branntweins teils aus fiskalischen, teils aus volkswirtschaftlich-sanitären Gründen. Im Jahre 1895 kam der Finanzminister Poincaré auf die Grundzüge dieses Plans zurück, den er modifizierte und durch Stücke aus dem Reformplan vom Jahre 1891 ergänzte. Die Branntweinsteuer sollte auf 200 Francs vom Hektoliter reinen Alkohols in Form einer allgemeinen Verbrauchsabgabe festgesetzt werden, wozu dann noch die Eingangsabgabe mit den bisherigen Sätzen kam. Die Privilegien der Bouilleurs de crû sollten beschnitten werden. Allein auch dieser Reformplan ist Projekt geblieben. Noch im gleichen Jahre unterbreitete der Finanzminister Ribot der Deputiertenkammer einen neuen Plan, welcher eine starke Entlastung der »hygienischen Getränke« vorschlug und zum Ersatze eine schärfere Besteuerung des Alkohols empfahl. Durch dieselbe sollte ein Mehr von 83,100 Millionen Francs erzielt werden, so dass

trotz der eingeräumten Ermässigungen die Staatskasse den bisherigen Ertrag der vier Getränkesteuern, 448,820 Millionen Francs, fortbezog. Der Branntwein wurde einer allgemeinen Konsumabgabe von 175 Francs für das Hektoliter reinen Alkohols unterworfen, und die Eingangsabgaben wurden mit den bisherigen Tarifsätzen beibehalten. Absinthe und Liköre sollten daneben noch mit einer Fabrikationsabgabe nach dem Stärkegrad belastet werden, welche vom Hektoliter bis 30° Stärke 20 Francs, bei 30—49° 40 Francs und bei allen Gradstärken von 50° aufwärts 70 Francs betragen sollte. Die Fabrikanten dieser Sorten hatten eine Jahreslizenz von 25 Francs zu lösen. Die Bouilleurs de crû, welche grössere, mehr als 5 Hektoliter fassende und vollkommenere Destillierapparate benutzen, werden nach dem wirklichen Ergebnisse ihrer Produktion, die übrigen, die kleineren Eigenbrenner nach der Zahl der Arbeitstage, nach der Kapacität und Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen, nach Art und Menge der verarbeiteten Stoffe und dergleichen mehr besteuert. Umfassende Kontroll- und Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten der Besteuerung, namentlich der Bouilleurs de crû. Allein auch in dieser Form ist die Reform der Branntweinsteuer in Frankreich zu keinem gesetzgeberischen Abschlusse gekommen. Andere politische Fragen und finanzpolitische Probleme, insonderheit die geplante Umgestaltung der direkten Besteuerung haben die Reform der Branntweinsteuer in den Hintergrund gedrängt. So beruhen denn auch heute (1899) noch die gültigen Steuernormen auf G. v. 24. Juni 1824, wenigstens in der Hauptsache.

4. England. Geschichte der B. Die erste Branntweinsteuer erscheint am 25. Dezember 1660, nachdem sich schon seit dem 14. Jahrhundert die Branntweinbereitung vorfindet und der Branntweingenuss seit dem 16. Jahrhundert allgemein verbreitet war. Sie wurde zuerst in England und Schottland per Gallone auf 2, 3 und 4 d. je nach den verarbeiteten Materialien festgesetzt. In Irland betrug dieselbe bis 1715 pro Gallone 4 d. In England und Schottland wurden die Steuersätze 1690 auf 4 und 8 d. per Gallone erhöht, jedoch 1691 im Interesse des Brennereigewerbes wieder auf 2 und 4 d. herabgesetzt, ein Rechtsstand, welcher bis 1708 bestehen blieb. 1709 wurden dann die Steuersätze auf 3 und 6 d. gesteigert. In Irland wurde der Steuersatz 1716 auf 7 d. und 1718 auf 8 d. erhöht. Dies galt bis 1760. In die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (1746—1785) fällt eine Epoche fortwährender Erhöhungen der Branntweinfabrikatsteuer, welche in England 8 mal und in Schottland 9 mal vorgenommen wurden. Dort betrug sie 5 sh. 1 1/2 d., hier 3 sh. 11 1/4 d. per Gallone Spiritus. Diese Steuererhöhungen waren teils die Folgen des gesteigerten Finanzbedarfes, teils ein Mittel, die grassierende Branntweinpest zu bekämpfen. Unter dem jüngeren Pitt (1787) begann eine Aera der Finanzreformen, wobei die Branntweinsteuer zur Verhütung der Defraudationen herabgesetzt wurde. Auch die Erhebungsformen der Abgabe sind um diese Zeit verändert worden. In Schottland ersetzte man 1787 die Fabrikatsteuer durch den Blasenzins. Allein die Steuerermässigungen waren nicht von Bestand. Denn die Ereignisse der napoleonischen Kriegszeit und nach Beendigung desselben im Jahre 1815 die Bedürfnisse einer ungeheuer angewachsenen Staatsschuld zwangen, zu erhöhten Sätzen zurückzukehren, welche im Jahre 1820 11 sh. 8 1/2 d. erreichten.

Die Branntweinsteuer wurde 1826 wiederum auf 7 sh. reduziert, worauf in den folgenden Jahren geringfügige Steuererhöhungen folgten. 1861 wurde dann für das gesamte Vereinigte Königreich die Steuer auf 10 sh. per Gallone (zu 4,543 l) festgesetzt. 1885 war vom Ministerium Gladstone eine Erhöhung der Steuer auf 12 sh. in Aussicht genommen, welcher aber das Parlament seine Zustimmung versagte. 1890 enthielt der Göschensche Plan der Ueberlassung von Staatssteuern an die Lokalverwaltung einen Zuschlag von 6 d. per Gallone, und 1894—95 wurde gleichzeitig mit der Biersteuer auch die Branntweinsteuer um 6 d. per Gallone erhöht. Dieser Zuschlag, welcher indessen ohne fühlbaren Einfluss auf den Ertrag blieb, wurde schon im folgenden Jahre wieder beseitigt. Die Branntweinsteuer wurde, wie es scheint, von Anfang an als Fabrikatsteuer erhoben und nur 1784—1825 das Halbfabrikat, die gegorene Würze, unter Annahme bestimmter Ausbeuten zu Grunde gelegt. Seit 1825 kehrte man zur Fabrikatsteuer zurück. Der dermalige Rechtsstand beruht in der Hauptsache auf den GG. von 1825 (6 Geo. IV. c. 40), 1860 (24 Vict. c. 114) und 1880 (43 & 44 Vict. c. 24).

5. Der geltende Rechtsstand. Die englische Branntweinsteuer ist einerseits Fabrikatsteuer und besteht andererseits in Lizenzabgaben.

1. Die Fabrikatsteuer ist beim Uebergang des Branntweins von der Brennerei oder vom Lagerhaus in den freien Verkehr zu entrichten. Sie beträgt 10 sh. für die Gallone Proof-Sprit (2,61 l absoluten Alkohols). Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien in Schottland ist die englische Branntweinbrennerei ein städtisches Grossgewerbe, welches weitgehenden Aufsichts- und Kontrollmassregeln

unterworfen ist. Die Brennereien müssen in einem Marktort oder höchstens 1/4 Meile davon entfernt errichtet werden. Für die Brennblasen ist ein Minimalrauminhalt vorgeschrieben, welcher für England 400 Gallonen (1817 l) und für Schottland und Irland 40 Gallonen (181,7 l) beträgt. In den Fabriken darf nicht gleichzeitig Brauerei, Weinhandel, Essig-, Südwein- und Ciderfabrikation betrieben werden. Kein Fabrikant darf gleichzeitig fürs Inland und Ausland produzieren. Der ganze Betrieb steht unter der Aufsicht und dem Verschluss der Steuerbeamten, bei welchen die Einmaischung, die Anstellung der Würze zur Gärung, die Destillation und Läuterung vorgängig anzumelden ist und denen die Lösung der Steuerverschlüsse obliegt. Unter Steuerverschluss wird der Spiritus in den Sammelgefässen gesammelt und von da in das Magazin geleitet, von wo aus der Branntwein vor Einbringung neuen Erzeugnisses, spätestens aber binnen 10 Tagen, zum inländischen Verbrauch zu versteuern oder in ein unter Steuerverschluss stehendes Lagerhaus bis zur Versteuerung, Denaturierung oder Ausfuhr zu verbringen ist. Der Steuerbemessung wird die Menge und der Stärkegrad des Erzeugnisses im Augenblicke des Uebergangs zur Versteuerung nach den Ermittelungen des Steuerbeamten zu Grunde gelegt. Zur Kontrolle werden vom Steuerbeamten in allen Stadien des Produktionsprozesses Menge und Zuckergehalt der Würze, Menge und Vergärungsgrad der gegorenen Flüssigkeit und Menge und Alkoholstärke der ersten Destillation festgestellt. Der hergestellte Branntwein darf nicht unter 20 % unter Proof (46,10° Tr.) und nicht über 43 % Proof (82° Tr.) sein und nur in gehörig bezeichneten, mindestens 9 Gallonen aufnehmenden Fässern weggebracht werden. Ebenso unterliegen die Raffinerieen und der Handelsverkehr mit versteuertem und unversteuertem oder mit denaturiertem Branntwein fortwährenden Kontrollen bis herunter zum Kleinverschleisser, insbesondere durch amtliche Bezettelung (Permits oder Certificates). Auch im Hinblick auf die Denaturierung, welche durch Beimischung von 1 Teil Holzgeist auf 9 Teile Spiritus erfolgt, sind einlässliche Vorschriften erflossen.

2. Die Lizenzen betragen für die Brenner und Raffineure jährlich je 10 £ 10 sh., für die Spiritushändler, welche Branntwein in Mengen von mindestens 2 Gallonen verkaufen, 10 £ und für Spiritushändler mit Kleinverkaufsrecht 13 £ 13 sh. Die Branntweinschänker entrichten Lizenzen je nach dem Mietwert des Hauses, in welchem sie den Ausschank betreiben. Bei einem Mietwert (einschliesslich Garten und Hof) von weniger als 10 £ ist die Lizenz mit jährlich 4 £ 10 sh. bemessen, bei einem solchen von 10—15 £ mit 6 £, bei einem solchen von 15—20 £ auf 8 £ und steigt bis 60 £ bei einem Mietwert von 700 £. Schänker, welche ihr Lokal Sonntags schliessen oder an Werktagen früher schliessen, haben nur 6/7, und wenn sie beides thun, 5/7 der fälligen Abgabe zu entrichten. Die Lizenz der Kleinverkäufer mit denaturiertem Spiritus beträgt 2 £ 2 sh.

3. Der aus dem Ausland eingeführte Branntwein ist einem Eingangszoll unterworfen. Derselbe beträgt 10 sh. 4 d. per Gallone Proof-Spiritus und 14 sh. per Gallone Likör.

Die Einnahmen aus den Lizenzen sind ganz, diejenigen aus der Fabrikatsteuer mit 6 d. für je 1 Gallone den Lokalverwaltungen überwiesen. Die Branntweinsteuer, soweit sie der Excise angehört (d. h. ohne Zoll und Lizenzen) erbrachte

1718	72 000 Pfd. St.		1865	10,191 Mill. Pfd. St.
1785	0,457 Mill. „ „		1875	14,895 „ „ „
1803	2,506 „ „ „		1885	13,180 „ „ „
1830	5,209 „ „ „		1895	16,449 „ „ „
1852	6,255 „ „ „		1898	17,697 „ „ „

Unversetzter Rohspiritus geniesst bei der Ausfuhr eine Ausfuhrprämie von 4 d. per Gallone als Ersatz für die dem Brenner durch die Steuerkontrolle zugefügten Nachteile (c. 13 sh. vom Hektoliter).

V. Die Branntweinbesteuerung in anderen Ländern.

1. Italien. Hier bestanden in den verschiedenen Staaten meist Monopole, welche teils verpachtet waren, teils in eigener Regie betrieben wurden. Nach der Vereinigung des Königreichs seit 1870 wurde eine Fabrikationssteuer (Maischraumsteuer) nebst der allgemeinen Verzehrungssteuer eingeführt. Letztere, dazio di consumo, unterschied zwischen »geschlossenen« und »offenen Orten«. Ausserdem hatten die Gemeinden das Recht, eine gemeindliche Verbrauchsabgabe bis zu 50 % der Fabrikatsteuer zu erheben. Im Laufe der Zeit wurde die Steuer durch eine Reihe von Gesetzen (1874, 1879, 1883, 1888) erhöht, so dass der Steuersatz vom Hektoliter von 20 Lire im Jahre 1870 auf 180 Lire im Jahre 1887 gestiegen war, wozu seit 1888 eine (vom Brenner erhobene) Verschleissabgabe von 60 Lire kam, deren Erhöhung auf 75 Lire demnächst beabsichtigt war. Die Folgen dieser Steuerpolitik äusserten sich bis 1886 in steigenden Erträgen (1872 3,20 Millionen Lire, 1886 37,80 Millionen Lire). Als aber 1887 der Steuersatz von 150 Lire auf 180 emporgeschraubt wurde, trat der Rückschlag ein; 1889 ertrug die Steuer nur noch 14,40 Mil-

lionen Lire. Denn der Konsum erwies sich für eine solche enorme Steuerlast unfähig und die Folgen des Rückgangs desselben und eines ausgebreiteten Schmuggels kamen deutlich in den Budgetziffern zum Ausdruck. Man sah sich daher gezwungen, die Fabrikatsteuer auf 120 Lire und die Verkaufssteuer auf 20 Lire vom Hektoliter zu ermässigen (G. v. 11. Juli 1889). Die erstere ist 1891 wieder auf 140 Lire vom Hektoliter erhöht worden.

Die heutige Rechtslage beruht auf G. v. 8. August 1895. Durch dasselbe wurde die Verkaufssteuer beseitigt, die Fabrikatsteuer aber auf 180 Lire vom Hektoliter reinen Alkohols erhöht. Sie wird nach den Angaben eines mechanischen Messapparates oder mittelst unmittelbarer Vermessung durch ständig anwesende Steuerbeamte berechnet. Von Brennereien nichtmehliger Stoffe, welche jährlich nicht mehr als 10 hl reinen Alkohol erzeugen, wird eine Fabrikationssteuer und zwar als Blasenzins nach der täglichen Leistung der Brennblasen, nach dem mittleren Inhalt der Blase, nach den abzubrennenden Stoffen und nach der Art des Abtriebs erhoben. Alle Branntweintransporte über 10 l bedürfen eines Legitimationsscheines. Bei der Ausfuhr werden 90 % des Steuersatzes und bei Verwendung zur Essigbereitung 50 % zurückerstattet. Bei zum Weinverschnitt verwendetem Branntwein im Falle der Ausfuhr wird die volle Steuer zurückvergütet.

Die allgemeine Verzehrungssteuer beträgt in allen Gemeinden vom Branntwein bis 59° 8 Lire, von solchen über 59° 12 Lire vom Hektoliter und von Branntwein in Flaschen für jede Flasche 0,20 Lire.

Der aus dem Auslande eingeführte Branntwein unterliegt der Inlandsteuer von 180 Lire per Hektoliter, wozu noch Zuschläge von 102 Lire bis 420 Lire von je 100 kg kommen, welche nach verschiedenen Gattungen und Erscheinungsweisen abgestuft sind.

2. Russland. Geschichtliches. Der Branntweingenuss in Russland ist sehr alt; er geht bis ins 10. Jahrhundert zurück. Als Gegenstand einer Steuer finden wir den Branntwein zuerst unter der Regierung Alexis' Michailowitsch (1645—1676), welcher ein Ausschankmonopol einführte. Die Regierung erwarb den Branntwein von den Erzeugern und liess ihn an die Branntweinschänker zu bestimmten Preisen ab. Für den Kleinabsatz hatten sie einen gesetzlich normierten Nutzen. Die Kontrolle und das Einsammeln der Einnahmen wurde teils von besonders gewählten Leuten, teils von den Statthaltern der Städte, teils von den Bezirksbeamten ausgeführt. Diese lieferten die Abgaben an die Centralstelle ab. Unter Peter dem Grossen wurde die Verwaltung des Branntweinmonopols in den Handels- und Industriestädten dem Gemeinderate mit mancherlei Vorrechten übertragen. Ausserdem sprach Peter der Grosse dem Staate das Recht zum Branntweinbrennen zu und zwang damit die Brenner, wenn sie das Recht zum Branntweinbrennen haben wollten, ihre Produkte dem Staate zu einem bestimmten Preise abzuliefern. Das Privilegium unversteuerter Branntweinerzeugung für den häuslichen Bedarf stand dauernd den Adeligen, Bojaren, den »dienenden« Leuten und Klöstern zu, konnte aber gegen Erlegung einer Abgabe auch anderen Personen aus besonderen Anlässen (Festen, Hochzeiten, Taufen etc.) vorübergehend gewährt werden. Da die finanziellen Ergebnisse nicht immer befriedigend waren, so sehen wir, wenigstens in Kriegszeiten, das Recht des Branntweinausschanks mitunter verpachtet. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter Elisabeth und unter Katharina II. versucht man es häufiger mit dem Pachtsystem, das aber die Unzufriedenheit im Volke erregt und wieder beseitigt wird.

Im Jahre 1795 wird die Verpachtung des Monopols definitiv. Das Privilegium der steuerfreien Brennerei einzelner Stände für den Hausbedarf wird auf ein Maximum der Erzeugung für das Jahr (90 Wedro = 1,10 hl) beschränkt. Der Ertrag des Branntweinmonopols stieg zwar jetzt um 20—25% gegenüber der früheren Staatsregie, doch hatte die Verpachtung schwere Schäden im Gefolge. Denn trotz aller angewendeten Strenge nahm die Trunksucht im Volke in erschreckendem Masse zu und der Branntweinschmuggel und der heimliche Branntweinverkauf nahm einen gewaltigen Umfang an, gegen welchen alle Massregeln wirkungslos waren. Unter Alexander I. verliess man daher das Pachtsystem wiederum und kehrte zur staatlichen Regieverwaltung zurück. 1819 und 1820 erschien auch das Resultat ein günstiges, da die Monopolverwaltung je 19,001 und 22,121 Millionen Rubel erbrachte. Bald aber wurden die fiskalischen Ergebnisse vermindert, teils infolge von Unterschlagungen der Beamten, teils durch den Rückgang der Brennerei. Nachdem ein Projekt einer einfachen Schanksteuer unter Freigebung des Branntweinschankes verworfen worden war, nahm man 1827 die Verpachtung wieder auf, die sich jetzt 36 Jahre ununterbrochen erhielt. Das Monopol wurde in jedem Gouvernement und zwar meist auf 4 Jahre an den Meistbietenden versteigert. Die Brenner des ganzen Gouvernements hatten ihr Erzeugnis an den Pächter abzuliefern, welcher indessen auch selbst brennen durfte. Für die Preise war ein gesetzlicher Rahmen vorgeschrieben, innerhalb dessen Grenzen

die Festsetzung der Spekulation des Pächters überlassen war. Das Geltungsbereich des Monopols erstreckte sich auf Grossrussland. In Kleinrussland, Polen, in den Ostseeprovinzen und in Finland bestanden eigene Abgaben von Branntwein. 1849 wurde das Monopol auf das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme von Finland ausgedehnt. Das Pachtsystem war indessen mit grossen Schäden verbunden, welche seinen Bestand untergruben. Mit der Thronbesteigung Alexanders II. wurde trotz der glänzendsten Anerbietungen der Pächter das Monopol überhaupt beseitigt.

An die Stelle des Monopols trat nun seit 1. Januar 1863 für das ganze Reich eine einheitliche Fabrikatsteuer (Branntweinaccise), welche im Laufe der Zeit eine Mehrzahl von Veränderungen erfuhr (GG. v. 22. Mai 1884, 18. Mai 1885, 9. Juni 1887, 2. Juni 1888 und 4. Juni 1890). Die Steuersätze wurden pro Wedrograd von 4 Kopeken im Jahre 1863 auf 9 1/4 Kopeken im Jahre 1889 erhöht. Daneben besteht eine jährlich fällige Patentsteuer (Lizenzabgabe), welche für Brennereien je nach dem Betriebsumfang 1 bis 30 Rubel, für Destillations- und Likörbereitungsanstalten zwischen 225 und 600 Rubel, für den Getränkegrosshandel 100 bis 600 Rubel, für den Ausschank und Kleinverschleiss 9 bis 550 Rubel beträgt. Alkoholhaltige Getränke, welche aus versteuertem Branntwein hergestellt sind, unterliegen ferner einem Accisezuschlag von 1 Rubel für jedes in dem Getränke enthaltene Wedro Spiritus von 40°, mindestens 1 Rubel vom Wedro des Getränkes, der durch eine auf der Flasche aufgeklebte Stempelmarke (Banderole von 1/2 Kopeken bis 1 Rubel) erhoben wird (G. v. 26. Dezember 1878, Reglement v. 9. Dezember 1885). Eine besondere Presshefensteuer von 10 Kopeken von je 1 Pfund Handelspresshefe wurde durch G. v. 3. Juni 1885 eingeführt. An Stelle der Branntweinaccise wurde durch G. v. 6. Juni 1894 ein Handelsmonopol für den Gross- und Kleinverkauf von Branntwein zunächst in vier Gouvernements (Perm, Ufa, Orenburg und Ssamara) vom 1. Januar 1895 eingeführt. Dasselbe ist mit 1. Juli 1896 auf 9 weitere Gouvernements des Südens und Westens ausgedehnt worden. Die Anwendung auf die übrigen Gouvernements ist vorbehalten worden. Mit 1899 sollen auch die Ostseeprovinzen in das Monopolgebiet eingezogen werden.

3. Die Fabrikatsteuer und das Handelsmonopol in Russland. Der dermalige Rechtsstand der Branntweinbesteuerung beruht teils auf der Fabrikatsteuer oder Branntweinaccise, teils auf einem Voll-Handelsmonopol. Hierzu kommt noch ein Accisezuschlag, eine Patentsteuer und eine besondere Presshefensteuer. Ueber diese drei Steuerformen ist im vorausgehenden bereits das Einschlägige mitgeteilt worden. Es bleibt daher nur noch übrig, über Fabrikatsteuer und Monopol weitere Einzelheiten zu geben.

1. Die Fabrikatsteuer oder Branntweinaccise. Bei dem Mangel eines sicher funktionierenden Messapparats zur Feststellung der Menge des erzeugten Alkohols und einer Vorkehrung gegen heimliche Ableitung von Spiritus vor dem Eintritt in den Apparat hat man für die verschiedenen Brennstoffe gesetzliche Normalausbeuten angenommen. Der Brenner hat daher mindestens diejenige Branntweinmenge zu versteuern, welche nach dem Normalausbeutesatz aus der nach dem Gärraum berechneten Menge des täglich einzumaischenden Materials bei einer Gärungsdauer von höchstens drei Tagen gewonnen werden kann, auch wenn thatsächlich weniger Alkohol erzeugt worden ist. Der Mehrertrag oder »Ueberbrand« dagegen bleibt bis zu einer bestimmten Grenze steuerfrei. Als Normalausbeute ist nach Wahl des Brenners angenommen für 1 Pud Getreide 36 oder 38 Wedrograde Alkohol (1 Wedrograd = 1/100 Wedro reinen Alkohols = 12,30 Literprozent), für 1 Pud Grünmalz 24 oder 25 1/3, für 1 Pud Kartoffel 10 oder 12, für 1 Pud Melasse 25. Der steuerfreie Ueberbrand ist seit G. v. 4. Juni 1890 für alle Brennereien, mit Ausnahme der Hefebrennereien nunmehr einheitlich auf 2% für eine Erzeugung bis 1 Million Wedrograde, auf 1 1/2% bei einer solchen von 1—3 Millionen Wedrograde und auf 1/2% bei einer solchen von 3—12 Millionen Wedrograde festgesetzt. Den landwirtschaftlichen Brennereien wird noch ein weiterer steuerfreier Ueberbrand gewährt und zwar für eine Erzeugung bis 1/2 Million Wedrograde 4%, für eine solche von 1/2—1 Million Wedrograde 2%, für eine solche von 1—3 Millionen Wedrograde 1 1/2% und endlich für eine solche von 3—6 Millionen Wedrograde 1/2%. Der Sommerbrand (Juni, Juli, August) ist von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen. Am Anfang und am Schluss der Brenncampagne, jedoch in der Regel nicht über 15 Tage, kann auf Antrag des Brenners die Berechnung der Fabrikatsteuer ausschliesslich nach den Angaben des Messapparates erfolgen, so dass er weder für den Minderbrand zu steuern braucht noch auch die Vorteile des steuerfreien Ueberbrands geniesst. Für Leckage und Verdunstung wird dann 1% des nach den Angaben des Messapparats erzeugten Branntweins accisefrei abgeschrieben.

Der Steuersatz beträgt für den Wedrograd Alkohol 10 Kopeken und beim Alkohol

aus süssen Früchten, Beeren etc. 7 Kopeken (Uk. 23. November 1892). Bei der Ausfuhr wird die Branntweinaccise und der Accisezuschlag rückvergütet. Ausserdem wird nach G. v. 2. Mai 1894 noch eine Prämie in der Höhe von 3 1/2 % der Fabrikatsteuer gewährt, welche für gereinigten Spiritus von nicht unter 95° um weitere 1 1/2 % erhöht wird, so dass hier die Gesamtprämie 5 % erreicht.

2. Das Handelsmonopol. Innerhalb des Rayons des Alkoholmonopols, welches 1898 13 Gouvernements (Perm, Ufa, Orenburg, Ssamara, Bessarabien, Wolhynien, Podolien, Jekaterinoslaw, Kijew, Poltawa, Taurien, Cherson, Tscheringow) mit 0,500 Millionen qkm und 21 Millionen Einwohnern umfasst, ist der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten ein ausschliessliches Recht der Krone. Die Herstellung von Branntwein ist unter bestimmten Einschränkungen dem Privatbetrieb überlassen. Den Branntweinbrennern, welche bisher die Brennerei ausgeübt haben, ist dieselbe bis zum Höchstbetrag ihrer Erzeugung in einem der letzten drei Jahre gestattet. Die Erzeugung über diese Menge, die Neuerrichtung von Brennereien oder der Wiederbetrieb ruhender Brennereien sind an ministerielle Genehmigung gebunden. Was der Brenner nicht an die Krone verkauft, muss er aus dem Monopolgebiet ausführen. Die Reinigung des Rohspiritus und die Herstellung von Branntweinfabrikaten erfolgt in Kron- oder in Privatanstalten nach den Weisungen und Vorschriften der Monopolverwaltung. Die privaten Schnapsfabriken sind für den Bezug ihres Alkohols auf die Monopolverwaltung angewiesen. Die Einfuhr von Alkohol in den Monopolrayon ist verboten. Private dürfen nur Branntwein bis zu Mengen von 1/20 Wedro einführen. Die Einfuhr von Spiritus und Branntweinfabrikaten, auf eigene Rechnung oder in Kommission, ist Sache der Monopolverwaltung.

Sämtliche Verkaufsstellen werden mit Branntwein ausschliesslich durch die Kronniederlagen und Kronfabriken versorgt. Daher ist die Monopolverwaltung verpflichtet, 2/3 ihres Jahresbedarfes von den Brennereien innerhalb des Monopolgebiets zu einem vom Finanzminister nach örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Preise anzukaufen. Die einzelnen Brenner werden daran je nach Massgabe ihrer grössten Jahreserzeugung während der letzten drei Jahre beteiligt. Der Rest wird durch öffentliches Aufgebot (Submission) erworben oder in staatlicher Regie hergestellt. Die Monopolverwaltung ist auch befugt, Schnäpse und gereinigten Branntwein aus Fabriken, welche ausserhalb des Monopolgebiets gelegen sind, oder auch von solchen, die sich im Monopolrayon befinden, in Kommission zu verkaufen. Dadurch soll der Absatz feinerer Marken (»Specialitäten«) ermöglicht werden. Für diesen Kommissionsverkauf sind besondere Vorschriften erflossen. Die Gebühren, welche an die Monopolverwaltung von den beantragenden Fabriken zu entrichten sind, betragen für Trinkbranntwein, der im Rayon hergestellt ist, 5 % des Verkaufspreises, für ausserhalb des Rayons erzeugten oder aus Trauben bereiteten Branntwein (russischer Cognac, kizliarka) 10 % des Verkaufspreises und für gewöhnlichen Spiritus, der ausserhalb des Monopolgebiets bereitet ist, 15 % vom Verkaufspreis. Ebenso kann der Verkauf von Bier, Porter und Met (in Flaschen) von der Monopolverwaltung kommissionsweise übernommen werden.

Der Verkauf der Spirituosen findet in Kronanstalten oder im kleinen auch in Privatanstalten statt, die von der Verwaltung speciell hierzu ermächtigt sind. Die letzteren haben eine jährliche Patentsteuer von 1—100 Rubel zu entrichten und im Verkaufsraum den Legitimationsschein auszuhängen. Der Branntwein darf nur über die Strasse und zwar regelmässig nur in den vom Kronlager versiegelten Gefässen verkauft werden, auf deren Etiketten Stärkegrade und Preis bezeichnet sind. Nur in den sogenannten »Traktieranstalten« darf Trinkbranntwein auch zum Genuss auf der Stelle abgegeben werden. Der Verkaufspreis wird innerhalb der gesetzlich festgesetzten Maximal- und Minimalpreise für jede einzelne Ortschaft vom Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Die Kron-Kleinverkaufsläden dürfen — gegen Lösung der vorgeschriebenen Patente — Tabakfabrikate und Zündhölzchen feilhalten.

Im Monopolgebiet wird die Fabrikatsteuer nicht erhoben. Ausgenommen und daher accisepflichtig ist der aus dem Rayon ausgeführte Branntwein. Dagegen unterliegen die Branntweinfabrikate auch im Monopolgebiete der Zuschlagsaccise, und ebenso bleibt die Patentsteuer hier mit teilweise abgeänderten Sätzen fortbestehen. Die den Brennern nach der Fabrikatsteuer zukommenden, accisefreien Abzüge (s. o.) werden diesen bar ausbezahlt.

In Finland (V. v. 16. Juli 1886) besteht eine Fabrikatsteuer von 1,60 fin. M. für die Kanne (2,61 l.). Für ausgeführten oder zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein wird die Steuer zurückvergütet. Die Einfuhr von Branntwein ist nur in Flaschen oder Kruken zulässig. Die Brennerei, welche nur während 8 1/2 Monaten des Jahres betrieben werden darf und deren einzelne Betriebsstätte jährlich mindestens 7500 und höchstens 150 000 Kannen Branntwein zu 50 % Alkohol Produkt zu liefern hat, die

Destillation und der Branntweinhandel ist nur Finländern gestattet.

4. Vereinigte Staaten von Amerika. Eine Branntweinsteuer in den Vereinigten Staaten findet sich zuerst nach G. v. 8. Mai 1792 als Bundessteuer, nachdem ein provisorisches G. v. 3. März 1791 vorangegangen war. Die Steuerform war diejenige einer Fabrikationssteuer, welche je nach der Art der verarbeiteten Stoffe und ihrer inländischen oder ausländischen Herkunft abgestuft war (7 u. 10 bis 18 u. 25 Cts. pro Gallone [3,785 l.]. Der Widerstand gegen die Branntweinsteuer war ein äusserst heftiger und führte in Pennsylvanien sogar zu einem blutig unterdrückten Aufstande, der sogenannte Whiskey-Insurrektion, zu deren Niederwerfung 15000 Mann Unionsmiliz aufgeboten wurde. 1801 wurde diese Abgabe wieder beseitigt. Nach der Kriegserklärung der Union gegen England im Jahre 1812 erheischte der gestiegene Geldbedarf die Wiederherstellung der inneren Verbrauchssteuern, mit welchen die Branntweinsteuer (G. v. 29. Juli 1814) wieder erscheint. Bald nach dem Kriege wurde sie abermals aufgehoben (1817). Es waren dann wiederum Kriegsnöte mit steigendem Finanzbedarf im Gefolge, welche die erneute Einführung der Branntweinsteuer veranlassten und zwar als endgültige Einrichtung des Steuerwesens. Durch G. v. 1. Juli 1862 wurde sie als Fabrikatsteuer mit 20 Cts. für die Gallone Proofsprit (3,785 l. zu 50% reinem Alkohol) eingeführt. Ueberdies wurden Lizenzabgaben von den Brennern, Raffineuren, den Gross- und Kleinhändlern (12½ bis 50 $) erhoben. Im Jahre 1864 wurden in kurzen Zwischenräumen die Steuersätze auf 60 Cts., 1½ und 2 $ per Gallone Proofsprit erhöht, aber 1867 wieder auf 50 Cts. ermässigt. Diese Steuerpolitik hatte die übelsten Folgen und führte zu masslosen Defraudationen.

Durch G. v. 20. Juli 1868, welches in der Hauptsache dem geltenden Rechtsstande zu Grunde liegt, wurde die Fabrikatsteuer und der Steuersatz von 50 Cts. per Gallone Proofsprit angenommen. Dieser Steuersatz wurde dann 1872 unter Beseitigung kleinerer Nebensteuern auf 70 Cts. und 1875 auf 90 Cts. festgesetzt. Der Ertrag beläuft sich auf 75 Millionen Dollar. Während des spanisch-amerikanischen Krieges im Jahre 1898 wurden besondere Kriegssteuern erhoben. Nach den Jahressätzen, welche pro rata temporis während der Kriegsdauer zu entrichten waren, hatten die Grosshändler mit Spirituosen 25 $ und die Kleinhändler mit Spirituosen 10 $ zu leisten.

5. Belgien. Niederlande. Luxemburg. In Belgien, wo man früher eine Maischsteuer hatte, ist man durch G. v. 15. April 1896 und G. v. 17. Juni 1896 zur Fabrikatsteuer übergegangen. Es kann jedoch Brennern, deren Betrieb vor dem 15. Dezember 1895 vorschriftsmässig angemeldet worden ist, auf Antrag gestattet werden, die Maischraumsteuer nach den Normen des früheren G. v. 18. Juli 1887 zu entrichten. Der Fabrikatsteuersatz beträgt 100 Fr. vom Hektoliter 50% Lutters (Rohspiritus) oder Alkohol mit einem Abzug von höchstens 4% für Rektifikationsverlust. Landwirtschaftliche Brennereien geniessen eine weitere Ermässigung von 15 Fr., wenn sie ohne, und von 10 Fr., wenn sie mit Hefengewinnung arbeiten oder ihren Rohspiritus selbst reinigen. Für ausgeführten Spiritus wird eine Rückvergütung gewährt. Spiritus, der zu bestimmten gewerblichen Zwecken benutzt und zuvor der Denaturierung unterworfen wird, erhält eine Steuerermässigung von 64 Fr. und bei Verwendung zur Essigbereitung beläuft sich der Nachlass auf 36 Fr. Ausserdem wird eine Lizenzabgabe vom Kleinverkauf (Ausschank oder Verkauf in Mengen unter 2 l) erhoben, deren Höhe nach fünf Ortsklassen zwischen 60 und 200 Fr. abgestuft ist. Der Eingangszoll beträgt 150 Fr. vom Hektoliter 50grädigen Branntweins mit einem Zuschlag von 3 Fr. für jeden Grad mehr. Branntwein in Flaschen und Liköre ohne weitere Unterscheidung sind mit 300 Fr. pro Hektoliter und andere alkoholartige Flüssigkeiten mit 200 Fr. zu verzollen. Von Konserven mit Alkohol ist für 100 kg ein Eingangszoll von 120 Fr. zu entrichten.

Die Maischraumsteuer nach G. v. 18. Juli 1887 wird bemessen nach dem Rauminhalt der in bestimmter Betriebsperiode zum Einquellen, Einmaischen und Gären der Rohstoffe benutzten Gefässe. Als Betriebsperiode gilt bei mehligen Stoffen, Rüben und Melasse ein Zeitraum von 24 oder 48 Stunden, wobei der Steuersatz für ersteren etwas niedriger als für letzteren festgesetzt ist. Bei mehligen Stoffen werden 48 und bei den anderen Stoffen 24 Stunden als Erneuerungsfrist der Stoffe angenommen. Schneller arbeitende Brenner haben hierzu einen Zuschlag zu entrichten. Kern- und Steinobst werden nur nach der Menge der für die eingestampften Früchte benutzten Gefässe besteuert. Die Steuersätze sind nach Gattung der Rohstoffe und bei Getreiderohstoffen auch nach Vollkommenheit und Grösse des Betriebs abgestuft. Sie werden jährlich nach Stoffausbeuteverhältnissen durch kgl. Verordnung (zuletzt V. v. 28. Juli 1897) festgesetzt. Landwirtschaftlichen Brennereien wird eine Steuerermässigung von 15% gewährt, die aber 10 Cts. vom Liter des steuerpflichtigen Rohspiritus nicht übersteigen darf. Die Steuervergütungen vom gereinigten und zur Ausfuhr bestimmten

Spiritus betragen 3 % vom Spiritus zu 85° und mehr und 1½ % von demjenigen zwischen 40° und 85°. Doch muss die Ausfuhrmenge mindestens 2 Hektoliter betragen und 50° messen (V. v. 2. August 1898). Der Ertrag der Branntweinsteuer fällt teils dem Staate und teils den Gemeinden zu, doch hat der Staat sich eine Mindesteinnahme von 25,20 Millionen Francs vorbehalten (Gesamtertrag 1898 52,000 Millionen Francs, Staatsanteil 38,759 Millionen Francs, Anteil der Gemeinden 13,241 Millionen Francs).

In den Niederlanden (G.G. v. 20. Juli 1884 und 27. September 1892) wird eine Branntweinaccise in der Form einer Fabrikatsteuer von 63 fl. holl. für je 1 hl Branntwein zu 50° Tr. erhoben. Ebenso hoch ist der Spirituszoll. Im Budget für 1899 ist eine Erhöhung der Branntweinsteuer geplant, die insbesondere zur Deckung des Deficits im Staatshaushalte dienen soll. Ertrag 1898 26,400 Millionen Gulden.

Durch das G. v. 21. März 1896 ist in Luxemburg eine Branntweinsteuer eingeführt worden, die sich in allen Richtungen der Steuertechnik und nach Höhe der Steuersätze mit der deutschen Gesetzgebung vollständig deckt. (Vgl. Bulletin de Statistique et Législation comparée 1896 vol. I p. 620 und 744 sq.)

6. Spanien und Portugal. Der aus Weintrauben und Weintraubenrückständen hergestellte Branntwein wird in Spanien einer Fabrikationsabgabe in Patentsteuerform unterworfen, welche nach Art und Umfang derBetriebseinrichtung zwischen 0,18 und 1,35 Pesetas abgestuft ist und durch die Lösung vierteljährlicher Betriebsscheine (Patentes de elaboración) entrichtet wird. Der aus anderen Stoffen bereitete inländische Branntwein (»Industriebranntwein«, Alcoholes y Aguardientes industriales) ist mit einer Fabrikatsteuer belegt, welche 37,50 Pesetas vom Hektoliter beträgt. Die Steuer ist beim Uebergang in den freien Verkehr fällig. Die Brennereien stehen unter ständiger Steuerkontrolle, und die steuerpflichtige Menge wird durch mechanische Zählapparate ermittelt. Ausser der gewöhnlichen Gewerbesteuer unterliegt der Kleinverkauf von Alkohol, Branntwein, Likören und spirituosen Getränken einer Patentsteuer von 5 bis 250 Pesetas, und ebenso wird eine Abgabe vom persönlichen Verbrauch von Branntwein, Likören und sonstigen spirituosen Getränken erhoben, zu welcher noch Zuschläge bis 10 % zu Gunsten der Gemeinden statthaft sind. Diese letztere wird durch Verpachtung oder Pauschalierung (Encabezamiento) erhoben. Die Pauschalierung ist obligatorisch für alle Orte unter 30 000 Einwohnern, ausgenommen die Provinzialhauptstädte und die baskischen Provinzen (Alava, Guipúzcoa, Biscaya). Auch kann eine Uebereinkunft mit den Verkäufern getroffen werden. Der Zoll beträgt 37,50 Pesetas vom Hektoliter Alkohol. Weine mit einem 15 Centigrad übersteigenden Alkoholgehalt sind für jeden Alkoholgrad mehr im Hektoliter mit 0,375 Pesetas besteuert.

Der in Portugal hergestellte Branntwein unterliegt einer Fabrikatsteuer von 70 Reis vom Liter nach Feststellung beim Austritt aus der Fabrik (G. v. 21. Juli 1893). Branntwein dagegen, welcher aus Feigen, Mispeln, Meerkirschen und anderen Landesprodukten hergestellt ist, unter 22° Cartier Gehalt misst und in Blasen ohne Rektifizierungsapparat gewonnen wird, ist nur einer jährlichen Lizenzabgabe unterworfen, welche je nach dem Blasengehalt 2000—35 000 Reis beträgt. Branntwein aus Wein, Weinhefe und Trestern und der auf den Inseln des Archipels von Madeira für den lokalen Bedarf hergestellte Branntwein, der jedoch bei der Ausfuhr nach dem Festland oder den Azoren mit einem Ausfuhrzoll von 70 Reis pro Liter belegt sind, bleiben steuerfrei. Das gleiche gilt in Bezug auf den nach dem Ausland ausgeführten Sprit. In Lissabon und Porto wird ausserdem von alkoholischen Getränken eine Verbrauchsabgabe (Real d'agua) von je 270 und 230 Reis vom Liter erhoben. Der zur Versetzung mit Wein verwendete Sprit ist mit einem Ausfuhrzoll von 0,50 Reis vom Liter des über Porto ausgeführten Weins belastet. Der Einfuhrzoll von Branntwein beträgt 1930 Reis für das Dekaliter, ein Satz, welchen die Regierung zu ermässigen befugt ist, wenn der einheimische Sprit den Preis von 240 Reis pro Liter überschreitet, und den sie erhöhen kann, wenn von den ausführenden Ländern gewährte Exportprämien oder andere Umstände die Einfuhr von Sprit zu einem niedrigeren Preis als 240 Reis möglich machen.

7. Die skandinavischen Reiche. Die Branntweinsteuer wird in den drei skandinavischen Ländern in der Form der Fabrikatsteuer erhoben. In Dänemark beträgt der Steuersatz 18 Oere vom Pot (= 0,97 l) Spiritus zu 100°. Daneben können Brennereien, welche zur Zeit des Erlasses der jetzigen Steuer (G. v. 1. April 1887) bereits bestanden haben, an Stelle der Fabrikatsteuer wahlweise auch eine Maischraumsteuer entrichten. Dieselbe ist auf 2 Kronen 5 Oere für je 1 Tonne festgesetzt. Daneben findet sich noch eine Schanksteuer, deren Ertrag zwischen Staat und Gemeinden geteilt wird. — Die Fabrikatsteuer in Schweden beläuft sich auf 50 Oere vom Liter Alkohol zu 50°, und in Norwegen beträgt der Steuersatz 80 Oere vom Liter Alkohol zu 50°. Hier besteht daneben noch eine Schank- und Verkaufssteuer, welche durch

G. v. 24. Juli 1894 neugeordnet und am 1. Januar 1896 in Kraft getreten ist.

8. Das schweizerische Alkoholmonopol. Die Besteuerung des Alkohols war in der Schweiz bis zum Jahre 1887 der kantonalen Steuergesetzgebung anheimgestellt. Eine Anzahl von Kantonen (6) hatte Fabrikationssteuern, während sich die Mehrzahl mit Schanksteuern verschiedener Art begnügte, teilweise solche von fremden und einheimischen Getränken und teilweise nur von letzteren erhob. Nur die Einfuhrzölle von Alkohol flossen zur Bundeskasse. Dies wurde anders, als sich der Bund veranlasst sah, zur Bekämpfung des Alkoholismus und der steigenden Trunksucht mit seiner Steuergesetzgebung einzugreifen. Die Motive waren demgemäss in erster Linie gesundheitspolitische und richteten sich vor allem gegen die zahlreichen kleinen Branntweinbrennereien, welche stark fuselige Getränke lieferten und welchen hauptsächlich durch den direkten Absatz an die Konsumenten die Zunahme des Branntweinverbrauches und der Trunksucht zuzuschreiben war. Man wollte nun durch eine einschneidende Massregel diesen Uebelstand beseitigen und zugleich die heimischen Brennereien wegen des hohen Wertes der Schlempe schützen. Zu diesem Behufe wurde eine Verfassungsänderung vorgenommen, die Branntweinsteuer der Autonomie der Kantone entzogen und die hierüber zu erlassende Gesetzgebung dem Bunde übertragen. Diese Aenderung wurde in der Volksabstimmung v. 25. Oktober 1885 mit ca. 250 000 gegen 157 000 Stimmen gutgeheissen. Die Bundesregierung legte alsdann den gesetzgebenden Körperschaften Ende 1886 ein sorgfältig ausgearbeitetes Projekt vor, welches die Einführung eines Alkoholmonopols für das ganze Bundesgebiet zum Ziele hatte. Die Vorlage wurde am 22. Dezember 1886 vom Nationalrate, am 23. Dezember 1886 vom Ständerate und am 15. Mai 1887 vom Volke mit 267 122 gegen 138 496 Stimmen angenommen.

Das Schweizerische Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 spricht das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist, ausschliesslich dem Bunde zu. Nicht unter die Bundesgesetzgebung fällt hinsichtlich Fabrikation und Besteuerung das Brennen von Wein, Obst und deren Abfälle, von Enzian, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen. Der Ausdehnungskreis des Monopols erstreckt sich daher auf den Alkohol, welcher aus Getreide, Rüben, Melasse, Zucker und Kartoffeln gewonnen wird. Soweit der Bedarf durch inländische Erzeugung gedeckt werden soll, und dies ist für etwa 1/4 desselben der Fall, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatindustrie. Der Bundesrat schreibt nach Feststellung des Pflichtenhefts in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols die Lieferungen zur Uebernahme aus und vergiebt sie nach den für die einzelnen Lose eingereichten Angeboten an diejenigen Brennereien, welche bei hinlänglichen Garantieen die günstigsten Bedingungen stellen. Das einheimische Rohmaterial und die inländischen, landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien sind bei der Vergebung in erster Linie zu berücksichtigen. Der Spiritus wird vom Bunde in Mengen von mindestens 150 l und zwar nur gegen Barzahlungen abgegeben. Der Verkaufspreis wird vom Bundesrat zeitweilig festgesetzt und soll für das Hektoliter nicht unter 120 Fr. betragen und 150 Fr. nicht übersteigen. Die Abgabe für Haushaltungs- und technische Zwecke erfolgt in der Regel nach Denaturierung zum Selbstkostenpreise. Der Grosshandel mit gebranntem Wasser in Mengen von wenigstens 40 l ist ein freies Gewerbe. Der Ausschank und der Kleinverkauf ist an eine Konzession der kantonalen Behörden gegen Zahlung einer kantonalen Abgabe geknüpft, welche in der Form einer Verkaufsklassensteuer nach dem Umfange des Absatzes zu bemessen ist. Brenner, welche jährlich nicht mehr als 40 l nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein bereiten, dürfen ihr Erzeugnis in Mengen von mindestens 5 l frei verkaufen. Der Kanton Basel-Stadt hat den Kleinverkauf und Ausschank von nicht denaturiertem Feinsprit und Trinkbranntwein (ausgenommen Qualitätsbranntwein) in Mengen unter 40 l zum kantonalen Monopol erklärt.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Branntwein verwendet wurde, wird die entsprechende Monopolbelastung (Monopolgewinn) zurückvergütet. Diese wird nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschieds zwischen Verkaufs- und Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser berechnet. Die Einfuhr von ausländischem Alkohol ist dem Bunde vorbehalten. Ausgenommen hiervon sind die Qualitätsspirituosen, welche von Privaten gegen Zahlung des Zolles und einer festen Monopolgebühr von 80 Fr. für 100 kg Bruttogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt eingeführt werden können. Gegen eine ermässigte Monopolgebühr dürfen auch Brennrohstoffe, wie Trester, eingestampfte Beeren etc., sowie mit Alkohol hergestellte Waren (pharmazeutische Präparate etc.) importiert werden.

Der Reinertrag der Monopolverwaltung wird unter die Kantone nach ihrer Bevölkerungszahl verteilt, und diese sollen mindestens 10% des ihnen zufallenden An-

teils zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden. Die Betriebskosten bestehen in den laufenden Ausgaben, in der Abschreibung der Niederlagen und Reinigungsanstalten und endlich in der Tilgung einer Anleihe zu Entschädigungen, welche den Eigentümern der am 25. Oktober 1885 vorhandenen und in Betrieb befindlichen Brennereien für die fernere Ausübung des Brennens gewährt wurden. Die Entschädigung wurde für den Minderwert geleistet, den die zur Branntweinfabrikation verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Einführung des Monopols erlitten, aber ausschliesslich des bisher durch die Brennerei erzielten Geschäftsgewinns. Zu diesem Behufe wurde eine Anleihe von 5,900 Millionen Francs aufgenommen.

Die finanziellen Ergebnisse des schweizerischen Alkoholmonopols von 1887 bis 1896 waren die folgenden:

	Einnahmen Francs	Ausgaben Francs	Reinertrag Francs	Tilgung der Kapitalauslagen für Lagerhäuser Francs	Tilgung der Anleihe Francs	Verteilung an Kantone und Octroigemeinden Francs
1887—1888	10 764 114	5 790 961	4 973 153	15 311	—	5 422 317
1889	10 611 295	5 252 429	5 358 866	110 301	236 000	4 547 108
1890	13 773 596	6 778 270	6 995 326	334 192	354 000	6 306 668
1891	14 388 778	7 740 863	6 647 915	45 876	590 000	6 013 335
1892	14 750 240	8 379 423	6 379 817	11 248	590 000	5 778 668
1893	13 826 675	7 866 940	5 659 735	1 550	590 000	5 368 001
1894	12 344 582	6 839 013	5 505 569	2 081	590 000	4 913 334
1895	12 484 359	7 081 983	5 402 376	2 011	590 000	4 810 668
1896	13 214 526	6 834 342	6 380 184	166 514	590 000	5 602 668

Litteratur: ***Zeller***, *Schönberg III 1, S. 540ff.* — ***Schäffle***, *Die Steuern, besonderer Teil, Leipzig 1897 (Hand- u. Lehrbuch d. Staatswissenschaften 2. Abt. Bd. 3), S. 298ff.* — ***Eheberg***, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 277.* — ***Conrad***, *Grundriss der Politischen Oekonomie, 3. Teil, Finanzwissenschaft, Jena 1899, S. 79.* — ***Salvati***, *Die Fabrikatsteuerfrage, 1860.* — ***Glaeser***, *Steuersysteme bei der Branntweinfabrikation, 1869.* — ***Troschke***, *Die Branntweinsteuergesetzgebung, 1874.* — ***Hartig***, *Zur Geschichte, Theorie und Kritik der Branntweinsteuern, 1876.* — ***Czecz-Lindenwald***, *Ein Beitrag zur Besteuerung des Branntweins, 1878.* — ***Baer***, *Der Alkoholismus, Berlin 1878.* — ***Hoffmann-Merion***, *Zur Alkoholfrage in der Schweiz, 1883.* — ***Geffcken***, *Die Branntweinsteuerfrage in Beziehung auf die Verminderung der Trunksucht.* — ***Wolf***, *Die Branntweinsteuer, Tübingen 1884.* — ***Heine***, *Ueber die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, Z. f. Staatsw. 1872.* — ***Wolf***, *Die Branntweinbesteuerung in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Amerika, Schanz' Fin. Archiv (1884—86) 4. Jahrg. (1887) und (1887—89) 7. Jahrg. (1890).* — ***Wolf***, *Das neue Reichsbranntweinsteuergesetz, ebenda 5. Jahrg. (1888).* — ***Kielwagen***, *Besteuerung des Branntweins, Berlin 1887.* — ***Conrad***, *Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 15.* — ***Laves***, *Die Entwickelung der Brennerei und Branntweinbesteuerung in Deutschland, Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., Bd. 9.* — ***Herbetz***, *Die Branntweinsteuer, Vjschr. f. V.W., Pol. u. Kgesch., Bd. 25.* — ***Paasche***, *Die neueste Reform der Branntweinsteuer in Deutschland, Jahrb. f. Nat. und Stat., III. F. Bd. 11.* — ***Menger***, *Die Besteuerung von Branntwein und Presshefe in Oesterreich-Ungarn, Schanz' Fin. Arch., 5. Jahrg. (1888).* — ***Getz***, *Das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897.* — ***Huber***, *Art. »Branntweinmonopol« in Furrer, Volkswirtsch. Lexikon der Schweiz, Bd. III, S. 132 und IV, S. 305.* — ***Wolf***, *Art. »Branntweinsteuer« im Handw. d. Staatsw. (1. Aufl.), Bd. II, S. 714 bis 735 und* ***Elster***, *daselbst im I. Suppl. Bd., S. 257.* — ***Heckel***, *Art. »Branntweinsteuer« im Wörterb. d. Volksw., Bd. I, S. 449—458.* — ***Mayr***, *Art. »Branntweinsteuer« in Stengels W. d. D. V. R., Bd. I und Ergänzungsbänden.* — ***Bernatzky***, *Art. »Branntweinsteuer« im Oesterr. Staatsw., Bd. I.* — ***Roucou***, *Art. »Boissons« in Block, Dictionnaire de l'Administration française und* ***Stourm***, *Art. »Alcool« und »Boissons« in L. Say, Dictionnaire des Finances.* — *Ergiebige Quellen für die neuere Gesetzgebung und Statistik über die Branntweinsteuer in den einzelnen Staaten sind das »Deutsche Handelsarchiv«, das »Finanzarchiv« und das Bulletin de Statistique et de Législation comparée.*

Max von Heckel.

Branntweinhandel,

s. Spiritushandel.

Branntweinproduktion und -verbrauch.

1. Alkohol und Branntwein. 2. Verwendung des Branntweins. 3. Charakter der Brennereien in den einzelnen Ländern. 4. Branntweinproduktion und -verbrauch in den einzelnen Ländern.

1. Alkohol und Branntwein. Als Branntwein werden im wesentlichen Mischungen von Alkohol und Wasser und zwar in einer zum Trinkkonsum geeigneten

Stärke bezeichnet; im weiteren Sinne gelten auch alkoholreichere, zum unmittelbaren Genusse nicht geeignete Alkoholwassermischungen als Branntwein; so ist z. B. in der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung Branntwein der Ausdruck für alle aus vergorenen Flüssigkeiten durch Abscheidung mittelst Erwärmung und nachheriger Kondensation (Destillation) gewonnenen Flüssigkeiten. Im Handel werden unter Branntwein vorwiegend die zum unmittelbaren Genuss dienenden, hierzu besonders hergestellten, unter Zusatz geeigneter Geschmackstoffe bereiteten Getränke verstanden, während die alkoholreichen, in den Branntweinbrennereien hergestellten Alkoholwassermischungen schlechtweg Spiritus genannt werden. Im einzelnen hat man die verschiedenen Branntwein- oder Spiritusarten zu unterscheiden nach ihrem Reinheitsgrade und nach dem Rohmaterial, aus dem sie gewonnen sind. Die für die Branntweingewinnung geeigneten Rohstoffe sind zu trennen in solche: a) in denen der zur Branntweinbereitung erforderliche Alkohol bereits fertig gebildet ist und nur der Abscheidung durch die Destillation bedarf; als Rohstoff dieser Gattung kommt eigentlich nur der Wein in Betracht, die Branntweinbereitung aus diesem Rohmaterial ist die älteste, weil einfachste; auch die Bezeichnung für das gesamte Gewerbe und das Produkt ist diesem Rohstoff zu danken. (Gebrannter Wein = Branntwein; der aus dem Wein durch Verdampfen gewonnene flüchtige Bestandteil, = Geist — daher Weingeist, Spiritus vini). b) In solche, in denen Alkohol erst durch Gärung aus dem in den Rohmaterialien enthaltenen Traubenzucker gebildet werden muss. Zu diesen Rohmaterialien gehören die Obstarten, namentlich die Pflaumen und Kirschen. (Kirsch, Zwetschgenwasser, Sliwowitz.) Die Herstellung von Branntwein aus diesen Rohmaterialien ist an bestimmte Gegenden gebunden (Süddeutschland, namentlich Baden, Elsass-Lothringen) und wird im allgemeinen nur als Kleinindustrie betrieben. Zu dieser Gattung von Rohmaterialien gehören ferner die Rüben und die bei der Zuckergewinnung aus Rüben übrig bleidenden Rückstände, die Melassen. Die Branntweinbereitung aus diesen letzteren Rohstoffen wird wesentlich in Grossbetrieben ausgeübt, die Rübenbrennerei hauptsächlich in Frankreich und Oesterreich, die Melassebrennerei in Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Ungarn, England. Der aus Rohrzuckermelassen, durch natürliche Gärung bereitete Branntwein, wie er in den Kolonieen, namentlich Westindien hergestellt wird, kommt als »Rum« in den Handel. c) In solche, in denen als alkoholbildender Bestandteil Stärkemehl enthalten ist. Die Verarbeitung dieser Rohstoffe ist die umständlichste, daher schwierigste und industriell zuletzt ausgebildete, hat sich dann aber in technischer und wissenschaftlich-durchgearbeiteter Hinsicht am schnellsten und bedeutendsten entwickelt. Das in den Rohmaterialien vorhandene Stärkemehl muss, meistens unter Einwirkung von Malz, vereinzelt auch durch Kochen mit Säuren, erst in eine gärungsfähige Zuckerart übergeführt werden; die so entstandene »Maische« wird zunächst in Gärung übergeführt, und aus der vergorenen Flüssigkeit wird dann durch Destillation der Alkohol gewonnen. Zu den Rohstoffen dieser Gruppe gehören die Kartoffeln, alle Getreidearten, Mais, Reis, Topinambur u. s. w. Der aus diesen Rohstoffen erzeugte Branntwein bildet die Hauptmenge der gesamten Erzeugung.

Die aus den verschiedenen Rohstoffen gewonnenen Branntweine sind in ihrem Charakter verschieden, indem teils bestimmte in den Rohstoffen enthaltene Bestandteile mit dem Alkohol bei der Destillation in den Branntwein mit übergehen, teils sich aus den Rohmaterialien während der Bearbeitung Stoffe bilden, welche die Qualität der Produkte beeinflussen; zum Teil ist auch die Beschaffenheit des gewonnenen Branntweins von dem Grade der Vollkommenheit der Arbeitsweise abhängig. Oft bedingen diese den eigentlichen Alkohol im Branntwein begleitenden Beimengungen, welche in technischer und wissenschaftlicher Beziehung gewissermassen als Verunreinigungen anzusehen sind, gerade den Gebrauchswert desselben. Es trifft dies zu auf die aus Gruppe a) der Rohstoffe hergestellten Branntweine, als deren Typus der Cognac zu bezeichnen ist, bei den aus Gruppe b) der Rohstoffe hergestellten, auf die aus Obst bereiteten Branntweine und bei den aus Gruppe c) der Rohstoffe hergestellten auf einen Teil der deutschen Kornbranntweine. Man pflegt diese Branntweine mit dem Namen Qualitätsbranntwein zu belegen; neuerdings ist auch für sie der Name »Edelbranntwein« eingeführt worden. Die Herstellung dieser Branntweine ist meistens örtlich begrenzt und auch ihr Verkaufsgebiet ist — abgesehen von solchen Weltkonsumartikeln wie Cognac — ein mehr oder weniger abgeschlossenes. Diesen Qualitätsbranntweinen, welchen auch in vielen Ländern bei der Steuergesetzgebung oft eine zum Nachteil der fiskalischen Interessen benutzte Begünstigung zu teil wird, stehen die übrigen Branntweine, die auch wohl in manchen Ländern, wie Frankreich, Spanien, Portugal, als »Industriebranntweine« bezeichnet werden, gegenüber. Diese in grossen Massen dargestellten Branntweine bilden auch den Gegenstand des eigentlichen Branntwein-

oder Spiritushandels. Es ist dies wesentlich der Kartoffel-, Getreide-, Rüben- und Melassespiritus. Seiner Qualität nach ist dieser Branntwein ebenfalls verschieden, und zwar nimmt sein Wert ab in der soeben angeführten Reihenfolge. Während die Qualitätsbranntweine meist unmittelbar von der Erzeugungsstelle dem Konsum zugeführt werden und fast ausschliesslich zu Genusszwecken verwandt werden, werden die anderen Branntweine zum grossen Teil erst einer Veredelung unterworfen und gehen auch nur zum Teil in den Trinkkonsum über, während ein anderer, immer mehr steigender Anteil zu anderen als Trinkzwecken Verwendung findet. Diese Branntweine werden an ihrer Erzeugungsstelle als Rohspiritus gewonnen und dann in Reinigungsanstalten (Rektifikationsanstalten, Raffinerieen, Spritfabriken) einer weiteren Verarbeitung unterworfen, welche im wesentlichen in einer nochmaligen, besonders sorgfältig ausgeführten, auf Abscheidung aller Nebenbestandteile hinzielenden Destillation oderRektifikation beruht. Das so erhaltene sehr hochprozentige Erzeugnis (95—96% reinen Alkohols) heisst »Sprit«. Es ergeben sich also als handelsüblich folgende Unterscheidungen: Sprit: durch nochmalige Rektifikation gereinigte, sehr hochprozentige Ware; Spiritus oder Rohspiritus: der in den Brennereien gewonnene Branntwein mit einer Stärke von etwa 80—92 Vol%; und endlich Branntwein: ausser der allgemeinen Bedeutung des Wortes der für Trinkzwecke verdünnte (»gestellte«) oder mit Zusätzen hierzu verarbeitete Spiritus oder Sprit. Vielfach wird auch noch ein Unterschied zwischen Branntwein und Spirituosen gemacht, insofern, als unter ersterem wesentlich auf Konsumstärke gestellter Spiritus ohne besondere Zusätze oder Verarbeitung, unter letzteren mit Zusätzen, wie Zucker, Essenzen, Pflanzenöle etc. bereitete Trinkbranntweine (Liköre etc.) verstanden werden. Im Sprit werden ausserdem noch je nach seiner Qualität Unterscheidungen gemacht, die in fallender Wertordnung etwa sind: Weinsprit, Feinsprit, Primasprit, Sekundasprit; letzterer, eine hochprozentige, die Nachprodukte der Rektifikation (Fuselöl) enthaltende Ware wird auch in Deutschland schlechtweg als »Alkohol« oder »technischer Sprit« bezeichnet.

2. Verwendung des Branntweins. Die Hauptverwendung des Branntweins findet zu Trinkzwecken statt, namentlich wenn man berücksichtigt, dass erhebliche Mengen desselben, namentlich des Sprits, ihre Verwendung zum Weinverschnitt für die Konservierung von Weinen und für die Herstellung der alkoholreichen südlichen Weine finden; es beruhte ja gerade auf dieser starken Verwendung des Branntweins zum Weinverschnitt jahrelang der bedeutende Export von deutschem und später russischem Sprit nach Spanien. Aber neben dieser Benutzung zu Genusszwecken hat der Branntwein besonders in den letzten Jahren eine ausgedehnte Anwendung zu gewerblichen Zwecken gefunden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall. Hier beträgt z. B. die gesamte Branntweinerzeugung für das Betriebsjahr 1898/99 382—383 Millionen Liter reinen Alkohols; von dieser grossen Produktion, der stärksten seit der durch das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 herbeigeführten Produktionseinschränkung, werden rund 100 Millionen Liter, also 26%, zu technischen Zwecken verwandt. Die Hauptverwendung findet der Branntwein in dieser Richtung zu häuslichen Zwecken, und zwar zum Kochen, dann zu Putz- und Heizungszwecken, sodann zur Lack- und Politurfabrikation, ferner zur Essigbereitung (ca. 16 Millionen Liter in Deutschland jährlich), in der chemischen Industrie, bei der Herstellung des rauchlosen Pulvers, in der Celluloidfabrikation, für Parfümerieen und Seifenfabriken, endlich zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken. Neuerdings sind es zwei Verwendungsgebiete für Spiritus, deren Aufschliessung mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen ist, die Verwendung zu Leuchtzwecken und als Betriebsmittel für Motoren und Automobilen. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken in Deutschland hat sich durch die diesem Verbrauchsgebiet durch die Gesetzgebung zu teil gewordene Förderung entwickelt, indem hier durch das Gesetz über die Steuerfreiheit des zu gewerblichen Zwecken benutzten Branntweins vom Jahre 1878 zunächst bei dem für gewerbliche Zwecke, speciell Essigbereitung benutzten Branntwein die auf ihm ruhende Maischraumsteuer zurückvergütet wurde; durch das Gesetz vom Jahre 1887 wurde auch für den zu häuslichen Zwecken als Brennspiritus verwandten Branntwein diese Rückvergütung gewährt, und durch das G. v. 16. Juni 1895 wurde für den in der Essigindustrie verwandten und für den mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel versetzten Branntwein noch eine besondere Bonifikation von 6 Mark bezw. 3,50 Mark pro Hektoliter gewährt. Zudem kam, dass die deutschen Gesetzesbestimmungen die möglichste Freiheit im Verkehr für den steuerfreien Branntwein zulassen und dass auch die Kosten der Denaturierung wesentlich niedriger sind als in anderen Ländern, z. B. in England und Frankreich, wo auch sonst noch eine Reihe den Verkehr hemmender fiskalischer Vorschriften bestehen. Die gesteigerte Ausdehnung des gewerblichen Verbrauchs von Branntwein in Deutschland

hat es ermöglicht, dass trotz des durch die erhöhte Besteuerung eingetretenen Rückganges des Trinkverbrauchs und trotz der starken Einschränkung des Exports der regelmässig steigenden Branntweinerzeugung der deutschen Brennereien Absatz geschaffen werden konnte.

3. Charakter der Brennereien in den einzelnen Ländern. Die Entwickelung der Brennereien in den einzelnen Ländern gestaltete sich je nach den dort zur Verfügung stehenden Rohmaterialien. So ging naturgemäss auch der Brennereibetrieb aus von demjenigen Rohmaterial, in welchem der zu gewinnende Alkohol bereits vorgebildet vorhanden ist, also von den Weinen, und es ist erklärlich, dass die Anfänge des Branntweinhandels aus Italien stammen. Später ging man über zur Branntweinbereitung aus Korn und zwar wurde, da man damals die landwirtschaftliche Bedeutung des Brennereibetriebes noch nicht erkannt hatte, die Branntweinbrennerei gerade vielfach in den Städten, in Gemeinschaft mit Brauerei, betrieben. Immer handelte es sich hierbei um Kleinbetriebe, welche zur Befriedigung des unmittelbaren Konsums bestimmt waren. Ein Umschwung in diesen Verhältnissen trat ein, als einerseits mit der Entwickelung der Verkehrsverhältnisse Branntwein ein Grosshandelsartikel wurde, welcher auf weite Entfernungen hin zur Versendung kam, und als ferner namentlich in Deutschland zum Beginn dieses Jahrhunderts Kartoffeln als Rohmaterial für Brennereien in Benutzung kamen. Hierbei vollzog sich auch in Deutschland der Auszug der Brennereien aus den Städten auf das Land und hier wiederum gerade in die östlichen Bezirke der preussischen Monarchie (Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien), wo jetzt reichlich ²/₃ der gesamten preussischen Branntweinproduktion erzeugt wird. Reste der früheren Getreidebrennereien, vielfach mit Hefefabrikation verbunden, sind in erheblichem Masse übrig geblieben in den westlichen Teilen Deutschlands, namentlich Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, in welchen noch eine sehr grosse Anzahl kleinerer Brennereien besteht, die unmittelbar Konsumware herstellen, welche zum grössten Teil in den Produktionsbezirken konsumiert wird. Die Herstellung von Branntwein aus Obst, Weintrebern, Wein u. s. w. ist auf Süddeutschland und namentlich Elsass-Lothringen koncentriert, in welchen Bezirken allein 45—50000 kleine Brennereien vorhanden sind, die aber durchaus nicht regelmässig arbeiten, sondern in den einzelnen Jahren, je nach den ihnen zur Verfügung stehenden Materialien nur in Betrieb kommen. Der vorwiegend landwirtschaftliche Charakter der deutschen Brennereien, welcher auch durch die gesetzlichen Bestimmungen insofern festgelegt ist, als nur denjenigen Brennereien bestimmte Steuererleichterungen und Vergünstigungen zu teil werden, welche mit einer Landwirtschaft verbunden sind und welche alle aus der Brennerei sich ergebenden Rückstände (Schlempe und Dünger) in der eigenen Wirtschaft verwerten, ergiebt, dass die Anzahl dieser Brennereien sehr gross, aber die Produktion der einzelnen nur verhältnismässig gering ist. So sind in Preussen vorhanden gewesen im Jahre 1897/98 3049 Kartoffelbrennereien, von denen aber nur 723 über 1000 Hektoliter und nur 62 über 2000 Hektoliter herstellten. Die grösste Kartoffelbrennerei erzeugte zwischen 4 und 5000 Hektoliter. Dieser grossen Anzahl von Kartoffelbrennereien stehen 1479 landwirtschaftliche Getreidebrennereien gegenüber, von denen aber nur 22 über 1000 Hektoliter erzeugten, während alle anderen fast ausschliesslich Kleinbetrieb haben. Es erzeugten z. B. 924 zwischen 10 und 100 Hektoliter. Von gewerblichen Brennereien, d. h. solchen, welche mit Landwirtschaft nicht verbunden sind, waren 738 Getreidebrennereien im Betriebe, von denen sind aber auch die meisten nur ganz klein und für die Befriedigung des Lokalbedarfes bestimmt. Grössere Getreidebrennereien über 1000 Hektoliter Jahresproduktion waren 46 im Betriebe, von welchen allerdings die grösste mehr als 22000 Hektoliter herstellte. Ausserdem sind an gewerblichen Brennereien noch zu nennen in Preussen 17 Melassebrennereien, die mit Ausnahme von zwei ganz kleinen schon als Grossbetrieb anzusehen sind.

In Bayern hat sich namentlich in dem letzten Jahrzehnt unter dem Einfluss der Branntweinsteuergesetzgebung vom Jahre 1887, welche für Bayern besonders günstig war, die Kartoffelbrennerei recht bedeutend entwickelt, während die gewerblichen Betriebe dort ziemlich gering sind.

Im Königreich Sachsen ist hauptsächlich landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei im Gange, während in Württemberg und Baden ausser einigen gewerblichen sehr bedeutenden Getreidebrennereien fast nur die Obst- und Fruchtbrennereien in Betracht kommen. Im gesamten Branntweinsteuergebiete sind im Jahre 1897/98 5500 Kartoffelbrennereien, 6967 landwirtschaftliche Getreidebrennereien, 1072 gewerbliche Getreidebrennereien und 30 Melassebrennereien in Gang gewesen.

Die Erzeugung der einzelnen Brennereien ergiebt sich aus der Tabelle auf S. 1093.

In Oesterreich ist nur in einzelnen Bezirken, namentlich in Böhmen die landwirtschaftliche Brennerei vertreten, während sonst hauptsächlich Grossbetriebe der Melasse-

Es betrug die Produktion der

	Kartoffel-brennereien	Hefe-brennereien	Getreide-brennereien	Melasse-brennereien	Material-brennereien
	Millionen Liter				
1887/88	253,5	32,7	10,0	7,5	2,1
1888/89	208,0	41,1	12,2	7,7	3,7
1889/90	253,1	41,0	10,0	8,4	1,9
1890/91	223,3	40,5	10,7	20,1	2,4
1891/92	212,5	37,9	15,6	26,0	2,8
1892/93	237,6	39,8	12,1	10,6	2,8
1893/94	258,4	40,2	13,0	9,6	5,0
1894/95	217,2	39,4	13,0	21,9	3,7
1895/96	265,5	38,75	14,2	12,2	2,6
1896/97	239,8	38,2	16,3	12,8	2,9
1897/98	255,10	38,47	19,25	13,42	2,53

brennereien und in Ungarn der Getreide-, speciell Maisbrennereien im Gange sind.

In Russland, wo auch durch die Gesetzgebung sowohl wie durch die landwirtschaftlichen Verhältnisse ein Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Betriebe besteht, ist in einzelnen Bezirken, z. B. Königreich Polen, eine ausgedehnte Kartoffelbrennerei vorhanden, und in anderen Bezirken, namentlich in den Schwarzerde-Provinzen, wird in grossem Massstabe landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei mit gleichzeitiger Verarbeitung von Roggen betrieben.

In Frankreich hat ursprünglich die Brennerei aus Wein und Früchten vorgeherrscht, doch hat sich auch da, namentlich in den letzten Zeiten, die Melasse- und Rübenbrennerei und auch die Verarbeitung von Stärkemehl enthaltenden Stoffen erheblich entwickelt.

Eine speciell gewerbliche Richtung nach der Ausdehnung der Grossbetriebe hat der Brennereibetrieb in Grossbritannien genommen, woselbst im ganzen nur 170 Brennereien vorhanden sind, von denen jede durchschnittlich im Jahre 1894 6900 Hektoliter und im Jahre 1895 7600 Hektoliter erzeugten. Die grössten Brennereien sind in England vorhanden. Dort erzeugten die Brennereien durchschnittlich in den Jahren 1894/95 23600 Hektoliter resp. 21100 Hektoliter. Die Brennereien in Schottland sind wesentlich kleiner, aber auch dort belief sich die Durchschnittsproduktion einer Brennerei auf 4400 bis 4900 Hektoliter, während in Irland die Brennereien durchschnittlich 14400 und 13200 Hektoliter jährlich erzeugt haben.

In den schottischen und irischen Brennereien, welche hauptsächlich die für den inländischen Konsum und die für die Kolonieen bestimmte Trinkware, zum Teil unter Innehaltung althergebrachter Arbeitsweise herstellen, wird hauptsächlich Roggen verarbeitet, während in einzelnen englischen und grösseren schottischen Brennereien neuerdings auch Mais und viel Melasse verarbeitet wird.

In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Rumänien und in Argentinien, wo sich neuerdings auch eine grössere Brennereiindustrie zu entwickeln beginnt, ist dieselbe hauptsächlich gewerblichen Charakters und auf die Verarbeitung von Mais begründet.

4. Branntweinproduktion und -verbrauch in den einzelnen Ländern. Die Statistik über die Menge des in den einzelnen Ländern erzeugten und verbrauchten Branntweins hat überall erheblich an Zuverlässigkeit gewonnen. Es beruhen daher die nachfolgenden Angaben fast sämtlich auf amtlichem Material.

Deutschland. Die Branntweinerzeugung betrug in reinem Alkohol:

1887/88	305,8	Mill. Ltr.	1893/94	326,2	Mill. Ltr.
1888/89	272,7	„ „	1894/95	295,2	„ „
1889/90	314,5	„ „	1895/96	333,4	„ „
1890/91	296,9	„ „	1896/97	310,0	„ „
1891/92	294,8	„ „	1897/98	328,8	„ „
1892/93	302,9	„ „	1898/99	382,5	(geschätzt)

Die deutsche Branntweinproduktion in den Jahren vor 1887 wird auf etwa 400 Mill. Liter geschätzt, durch die im Jahre 1887 eingetretene hohe Besteuerung war ein erheblicher Konsumrückgang eingetreten und es musste in Folge dessen auch eine Einschränkung der Produktion erfolgen, erst in den letzten Jahren tritt wieder eine stetige Steigerung der Produktion ein, nachdem sich auch eine Steigerung des Absatzgebiets gezeigt hat.

Zu Trinkzwecken wurden von inländischem Branntwein verbraucht:

1888/89	217,4	Mill. Ltr.	1894/95	222,3	Mill. Ltr.
1890/91	226,0	„ „	1895/96	218,2	„ „
1891/92	215,0	„ „	1896/97	224,8	„ „
1892/93	215,9	„ „	1897/98	224,4	„ „
1893/94	221,2	„ „	1898/99	235,0	(geschätzt)

Zu gewerblichen Zwecken wurden steuerfrei abgegeben.

a) vor dem Jahre 1887 im Gebiet der früheren norddeutschen Steuergemeinschaft, also mit Ausschluss von Bayern, Baden, Württemberg:

1881/82	10,90	Mill. Ltr.	1884/85	14,41	Mill. Ltr.
1882/83	13,00	„ „	1885/86	16,32	„ „
1883/84	15,82	„ „	1886/87	18,31	„ „

b) nach 1887 (im gesamten Reichssteuergebiet):

1887/88	38,75	Mill. Ltr.	1893/94	66,44	Mill. Ltr.
1888/89	43,13	„ „	1894/95	71,88	„ „
1889/90	53,14	„ „	1895/96	80,83	„ „
1890/91	51,91	„ „	1896/97	86,75	„ „
1891/92	55,13	„ „	1897/98	88,94	„ „
1892/93	60,67	„ „	1898/99	100	(geschätzt)

Von besonderem Interesse sind die Zahlen

über den deutschen Branntweinexport. An Rohspiritus und Sprit wurde aus Deutschland ausgeführt:

1840/49	8,65	Mill. Ltr. durchschnittl. im Jahre
1850/59	15,28	" " " " "
1860/69	39,12	" " " " "
1870/79	49,10	" " " " "
1880/84	74,18	" " " " "
1885	87,70	" "
1886	74,60	" "
1887	53,20	" "
1888	32,30	" "
1889	24,40	" "
1890	29,84	" "
1891	15,00	" "
1892	8,33	" "
1893	9,66	" "
1894	7,70	" "
1895	16,76	" "
1896	18,24	" "
1897	2,82	" "
1898	6,54	" "

Einer bis zum Anfang der 80er Jahre zu beobachtenden langsamen Steigerung der Exporte folgte dann ein plötzliches Wachsen, welches im Jahre 1882 mit 92 Mill. Liter seinen Höhepunkt erreichte. Die plötzliche Steigerung hing der Hauptsache nach von den durch den Handelsvertragsabschluss mit Spanien geschaffenen Einfuhrerleichterungen ab, während andererseits auch Spanien infolge der Verwüstungen, welche die Reblaus in den französischen Weinbergen angerichtet hatte und welche Frankreich zum Bezuge grosser Mengen spritreicher Weine zum Verschnitt der verminderten eigenen Produktion nötigten, eine bedeutende Weinausfuhr hatte. Das bald bemerkbare allmähliche Nachlassen des Exportes beruhte auf der starken russischen Konkurrenz, welche durch hohe Ausfuhrprämien unterstützt war. Das fast vollständige Nachlassen von 1892 an hängt mit dem Ablauf des deutsch-spanischen Handelsvertrages zusammen, zu welchem Zeitpunkte gleichzeitig Frankreich die Einfuhr von gespriteten Weinen hinderte, der deutsche nach Spanien eingeführte Sprit einer hohen Zollbelastung unterworfen wurde und Spanien selbst anfing, seine eigene Spritindustrie, namentlich diejenige aus Weinen, zu unterstützen. Die höheren Zahlen im Jahre 1895 und 1896 sind eine Folge des Branntweinsteuergesetzes vom Jahre 1895, durch welches eine Exportprämie von 6 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols eingeführt wurde, mittelst deren die in Deutschland angesammelten, preisdrückenden Bestände abgestossen werden konnten. Im allgemeinen ist dadurch, dass in vielen der früheren Importländer (Spanien, Portugal, Frankreich, Argentinien, neuerdings Japan) zum Schutze der eigenen Industrieen hohe Schutzzölle eingeführt sind, auch dort die Industrieen sich selbst günstig entwickelt haben, Branntwein als Exportartikel auf dem Weltmarkte höchst unbedeutend geworden, so dass man jetzt den gesamten Bedarf des Weltmarktes an Sprit auf 50—60 Mill. Liter veranschlagen kann, in welche Menge sich hauptsächlich Deutschland, Oesterreich und Russland teilen. Allerdings bezieht sich dies nur auf hochprozentigen, gereinigten Sprit. Daneben steht noch ein Bedarf an Trinkbranntweinen (Cognac, Genievre etc.), welcher besonders durch Frankreich, Grossbritannien und Hamburg-Freihafen gedeckt wird.

Ueber Produktion und Verbrauch von Branntwein in Oesterreich-Ungarn giebt die Tabelle auf S. 1095 Aufschluss.

Ueber die Höhe des russischen Exports in früheren Jahren, als noch Spanien ein Aufnahmeland für Sprit war und als Russland mit Deutschland auf diesem Gebiete konkurrierte, giebt nachstehende für Kalenderjahre geordnete Zusammenstellung Aufschluss:

Russland exportierte

1881	10,12	Mill. Liter	1890	51,90	Mill. Liter
1882	29,52	" "	1891	48,57	" "
1883	37,72	" "	1892	11,1	" "
1884	28,59	" "	1893	25,6	" "
1885	46,48	" "	1894	27,7	" "
1886	75,74	" "	1895	21,35	" "
1887	79,91	" "	1896	20,33	" "
1888	65,60	" "	1897	24,50	" "
1889	48,99	" "			

Diese Zahlen zeigen, wie Russland in den Jahren 1884—87 als Deutschlands Export schon zurückzugehen begann, noch steigende Ausfuhrzahlen nachwies, wie es aber von 1892, als die Aufnahmefähigkeit Spaniens für ausländischen Sprit nachliess, ebenfalls einen plötzlichen Verlust auf diesem Absatzgebiete erlitt.

Frankreich.

	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
		Millionen Liter	
1875	184,9	6,30	39,08
1880	158,1	26,00	28,78
1885	186,4	20,37	26,92
1886	205,2	22,53	27,75
1887	200,5	21,06	26,46
1888	216,2	14,61	26,44
1889	224,6	12,78	28,38
1890	221,4	13,69	31,65
1891	220,8	13,14	31,49
1892	226,3	15,35	25,96
1893	247,6	14,27	25,43
1894	232,9	15,47	26,09
1895	216,5	13,71	26,96
1896	202,2	13,25	27,21
1897	220,8	13,20[1])	30,40[1])

Die Zunahme der Produktion beruht lediglich auf der Steigerung der Erzeugung der gewerblichen Betriebe. Diese erzeugten:

1875	148,2	Mill. Ltr.	1895	203,6	Mill. Ltr.
1885	179,5	" "	1896	188,8	" "
1894	311,4	" "	1897	210,1	" "

[1]) Einschliesslich Liköre.

Oesterreich-Ungarn.

Produktion.

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	Millionen Liter						
Oesterreich	103,34	123,68	123,97	128,14	125,23	136,85	139,78
Ungarn	89,95	95,40	113,21	109,71	109,83	94,25	98,43
Oesterreich-Ungarn	194,29	219,08	237,18	237,85	235,06	231,10	238,21

Inlandstrinkverbrauch.

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	Millionen Liter						
Oesterreich	88,20	90,30	89,50	97,80	94,90	94,20	95,20
Ungarn	67,40	72,20	80,80	86,80	85,10	75,10	82,70
Oesterreich-Ungarn	156,60	162,50	170,30	184,60	180,00	169,30	177,90

Abgabefrei für technische Zwecke.

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	Millionen Liter						
Oesterreich	9,50	10,00	10,10	10,90	12,20	13,46	15,48
Ungarn	5,30	5,60	6,10	7,00	7,30	7,25	6,98
Oesterreich-Ungarn	14,80	15,60	16,20	17,90	19,50	20,71	22,46

Export.

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
	Millionen Liter						
Oesterreich	13,90	21,80	17,10	15,20	12,00	18,60	18,20
Ungarn	14,20	15,90	15,70	11,90	11,60	5,50	4,80
Oesterreich-Ungarn	28,10	37,70	32,80	27,10	23,60	24,10	23,00

Russland.

	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98
	Millionen Liter				
Produktion	364,7	353,7	373,1	359,4	344,5
Inlandsverbrauch	333,74	329,92	347,80	328,30	311,90
Ausfuhr	32	22,48	19,17	26,02	18,74

Grossbritannien.

Das Betriebsjahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

	Produktion	Konsum	Export von britischem Branntwein
	Millionen Liter		
1859/60	73,91	63,75	5,35
1864/65	72,53	53,19	8,80
1869/70	72,54	57,37	4,33
1874/75	92,03	77,83	2,87
1879/80	97,64	71,23	4,44
1884/85	107,04	73,13	6,76
1889/90	106,93	72,63	8,80
1890/91	116,43	77,86	9,92
1891/92	120,69	82,14	9,94
1892/93	115,91	80,02	10,10
1893/94	117,32	79,47	9,26
1894/95	117,11	76,45	10,05
1895/96	128,73	81,14	11,09
1896/97	142,01	83,54	12,50
1897/98	158,30	85,86	11,97

Der Branntweinverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung in Litern reinen Alkohols stellt sich für die Periode 1885/95 in den einzelnen Ländern wie folgt:

Deutschland	4,40	Niederlande	4,7
Oesterr.-Ungarn	3,80	England	2,8
Schweiz	3,06	Schwerin	3,1
Italien	0,67	Russland	4,7
Frankreich	4,32	Vereinigte Staaten von Amerika	2,6
Belgien	4,7		

Italien.

	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Liter		
1875	6,62	7,79	0,38
1880	13,96	12,85	1,50
1885	28,41	14,32	1,49
1890	17,79	4,72	1,01
1891	20,22	2,17	0,63
1892	22,81	1,43	1,57
1893	18,88	1,05	2,81
1894	19,43	0,90	1,29
1895	15,62	1,01	1,26
1896	17,20	1,20	1,20
1897	18,90	1,40	1,40

Wittelshöfer.

Brausteuer,

s. Bierbrauerei und Bierbesteuerung oben Bd. II S. 801.

Braun, Karl

geb. den 20. III. (nicht 4. III.) zu Hadamar (Nassau), gest. am 14. VII. 1893 zu Freiburg i. Br. 1848—1858 Mitglied und 1859 Präsident

der nassauischen II. Kammer; Mitglied des norddeutschen Reichstages, preussischen Landtages und deutschen Reichstages, dem er bis 1887, als deutsch-freisinniges Parteiglied, angehörte. Seit 1867 Justizrat und Rechtsanwalt beim Obertribunal in Berlin. Rühmend ist von Braun hervorzuheben, dass seine Sympathieen 1866 beim Kampfe gegen die Kleinstaaten auf seite Preussens waren und dass er ein Feind der öffentlichen Spielbanken gewesen.

Brauns wirtschaftspolitische und soziale Bedeutung lässt sich dahin zusammenfassen, dass er ein unermüdlicher Agitator für Freizügigkeit, Gewerbe- und Handelsfreiheit, dass er ferner ein Kämpfer gegen Feudalismus und Sozialismus war. Er that sich u. a. hervor als Mitbegründer des „Kongresses deutscher Volkswirte“ (1858), dessen langjähriger Präsident er war, und als Mitbegründer der „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft“ des Hauptorgans der deutschen Freihandelspartei (1863).

Braun veröffentlichte von volkswirtschaftlichen Schriften in Buchform: Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland, Frankf. a. M. 1860. — Für den deutsch-französischen Handelsvertrag (Rede), Wiesbaden 1862. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1865. — Von Friedrich dem Grossen bis zum Fürsten Bismarck, 5 Bücher Parallelen zur Geschichte der preussisch-deutschen Wirtschaftspolitik, Berlin 1882. Er veröffentlichte zusammen mit Max Wirth: Die Zinswuchergesetze, vom Standpunkte der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet, Mainz 1856.

In dem von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin hrsg. Sammelwerke: „Volkswirtschaftliche Zeitfragen“ veröffentlichte Braun 1879, Heft 2: Der Staat und die Volkswirtschaft; 1881, Heft 20/21: Die Männer des Zollvereins; 1883, Heft 36: Die Vagabundenfrage; 1886, Heft 58: Die Kolonisationsbestrebungen der modernen europäischen Völker und Staaten. — Braun war Herausgeber des II. und III. Bandes der gesammelten Schriften von J. Prince-Smith.

Vgl. über Braun die Nekrologe von Alex. Meyer in der „Nation“, Jahrg. X (1892/93) S. 665 ff. u. von E. Blenck in der Zeitschrift d. k. statist. Bureaus, Jahrg. 1894.

Lippert.

Brentano, Lujo,

geb. am 18. XII. 1840 zu Aschaffenburg, studierte in Dublin, Heidelberg, München, Würzburg und Göttingen, habilitierte sich 1871 als Privatdozent an der Universität Berlin, begab sich 1872 wieder nach England und ging noch in demselben Jahre als ausserordentlicher Professor nach Breslau, wo er 1873 ordentlicher Professor wurde. Im Jahre 1882 folgte er einem Rufe nach Strassburg, wo er bis Ostern 1888 wirkte, um welche Zeit er die bis dahin von Lorenz v. Stein (s. d.) bekleidete Professur an der Wiener Hochschule übernahm, um diese Stelle nach Jahresfrist mit der Professur der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig zu vertauschen. Ostern 1891 ging er darauf als Professor der Nationalökonomie nach München, wo er gegenwärtig als Senior der staatswissenschaftlichen Fakultät Vorlesungen über Nationalökonomie, Wirtschaftsgeschichte und Finanzwissenschaft hält, ausserdem auch dem staatswirtschaftlichen Seminar als Direktor vorsteht.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Ueber J. H. von Thünens naturgemässen Lohn- und Zinsfuss im isolierten Staate, Göttingen 1867 (Doktordissertation). — Das Industrial-Partnershipsystem, Augsburg 1868. — On the history and development of gilds and the origin of trades-unions, London 1870. — Die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 Bände, Leipzig 1871—72 (Frucht einer 1868 mit Ernst Engel (s. d.) unternommenen Studienreise nach England). — Ueber Einigungsämter, Leipzig 1873. — Die „wissenschaftliche“ Leistung des Herrn Ludwig Bamberger, Leipzig 1873. — Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Leipzig 1876; dasselbe, 2. Aufl., ebda. 1893. — Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht, Leipzig 1877. — Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879. — Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin 1881. — Die christlich-soziale Bewegung in England, Leipzig 1883. — Ueber einen deutsch-österreichischen Zollverein, Rede, Budapest 1886. — Die klassische Nationalökonomie, Leipzig 1888. — Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not, Leipzig 1889. — Die Stellung der Gebildeten zur sozialen Frage, Leipzig 1890. — Meine Polemik mit Karl Marx, zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschrittes der Arbeiterklasse und seiner Ursachen, Berlin 1890. — Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895. — Agrarpolitik. Ein Lehrbuch, I. Teil, theoretische Einleitung in die Agrarpolitik, Stuttgart 1897. — Die Stellung der Studenten zu den sozialpolitischen Aufgaben der Zeit. Vortrag, München 1897. — Die Agrarreform in Preussen, Berlin 1898 (Volksw. Zeitfragen, Heft 148 u. 149). — Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. Vortrag, Berlin 1898 (Volksw. Zeitfragen, Heft 156). — Der Schutz der Arbeitswilligen. Vortrag, Berlin 1899 (Volksw. Zeitfragen, Heft 159). — Gesammelte Aufsätze, I. Band: Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität, Stuttgart 1899.

Er veröffentlichte in Sammelwerken: 1. Schönberg, 1. Aufl. I: „Die gewerbliche Arbeiterfrage, S. 905 ff.; dasselbe, franz. von L. Caubert: „La question ouvrière“, Paris 1885. — 2. Schriften d. V. f. Sozialpol. (Leipzig) Band VII: Die Sicherung des Arbeitsvertrages (1874). — Bd. X: Ueber Lehrlingswesen (1875). — Bd. XLV: Ueber Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages (1890). — Er veröffentlichte ferner als Bruchteil des II. Bandes des Werkes: Zum sozialen Frieden, von v. Schulze-Gaevernitz (Leipzig 1890): Die neue Gewerkvereinsbewegung in England.

Er ist Mitherausgeber der Sammelwerke: 1. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. v. L. Br. und Walter Lotz (Stuttgart), wovon bis 1899 30 einzelne Monographieen erschienen; 2. Sammlung älterer und neuer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Aus-

landes, herausg. von L. Br. und Em. Leser (Leipzig), wovon bis 1898 10 Bände erschienen. Er war beteiligt an der Herausgabe der Jahrg. 1877—1880 des Jahrb. f. Ges. u. Verw. (Leipzig) und (bis zum Jahr 1888) an den von G. F. Knapp weitergeführten „Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg“.

Brentano veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Artikeln in Zeitschriften: 1. Concordia (Mainz): Wie Karl Marx citiert; Wie Karl Marx sich verteidigt; Weiteres zur Charakteristik von Karl Marx: 4 Aufsätze im Jahrg. 1872. — Die Konsolidierung der englischen Fabrikgesetze: 4 Artikel im Jahrg. 1876. — 2. Cosmopolis. Jahrg. 1896: Die Meinungsverschiedenheiten unter den Volkswirtschaftslehren. — 3. Deutsches Wochenblatt (Berlin), Jahrg. 1890: Ueber internationale Fabrikgesetzgebung. — 4. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. IV (1875): Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. — 5. Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F., Bd. II (1878): Die Arbeiter und die Produktionskrisen. — Bd. VI (1882): Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins. — Bd. IX (1885): Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reichs. — 6. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena, Bd. XVI (1871): Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer. — Bd. XIX (1872): Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung. — N. F. Bd. XVI (1888): Die beabsichtigte Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter und ihre Bedeutung. — 7. Mitteilungen d. Gesellschaft österr. Volkswirte, Jahrg. I (1888): Ueber Kartelle. — 8. North British Rev. (London) Okt. 1870: The growth of a trades-union. — 9. Preuss. Jahrb. (Berlin) Bd. XXIX (1871): Die Gewerkvereine im Verhältnis zur Arbeitsgesetzgebung. — Bd. XXXIII (1873): Die englische Chartistenbewegung.—Bd. XL (1877): Die liberale Partei und die Arbeiter. — 10. Revue d'économie polit. (Paris) III[e] année, 1889: Une leçon sur l'économie politique classique. — Des dernières causes de notre misère sociale. — IV[e] année, 1890: La réglementation internationale de l'industrie. — Une nouvelle phase de l'organisation des ouvriers en Angleterre. — Une polémique avec Karl Marx (contribution à la question du progrès de la classe ouvrière et de ses causes. — V[e] année, 1891: La question des huit heures en Angleterre etc. — VII[e] année, 1893: Les rapports entre le salaire, la durée du travail et sa productivité. — XI[e] année, 1897: Pourquoi il n'y a pas de hobereaux en vieille Bavière. — 11. Soziale Praxis (Berlin), Jahrg. 1897: Atomistische Reaktion in England (zum Maschinenbauerstreik). — 12. Zeitschr. d. k. pr. statist. Bur. (Berlin), Jahrg. VIII (1868): Der Kongress der Trades Unions zu Manchester v. 3—6. VI. 1868. — Jahrg. XI (1871): Abstrakte und realistische Volkswirte. — 13. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte (Freiburg i. B.) Bd. I, 1893: Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen (1. Art.). — Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. — Bd. II, 1894: Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau. — 14. Zeitschr. f. Staatsw. (Tübingen). Bd. XXXII 1876: Die Lehre von den Lohnsteigerungen. — Bd. XXXIII, 1877: Die Gewerbefreiheit im Mittelalter. — Bd. XXXIV, 1878: Noch ein Wort über die wirtschaftliche Freiheit im Mittelalter. — In politischen Zeitungen veröffentlichte Brentano u. a.: 1. National-Zeitung, Jahrg. 1887: drei Aufsätze über Fabrikfeudalität und Fabrikantenadel. — 2. Beilage zur Allg. Zeitung (München), Jahrg. 1899, Nr. 91: Sozialpolitische Klopffechterei (richtet sich gegen die Berliner Korrespondenz in Sachen der Heimarbeiterinnen).

In der ersten Auflage dieses „Handwörterbuchs“ hat Brentano die Artikel: Die Gewerkvereine im allgemeinen IV., S. 1 ff.; Die Gewerkvereine in England IV., S. 7 ff.; Der Chartismus V., S. 741 ff. geschrieben. ***Red.***

Briefporto,

s. Porto.

Briefpost.

s. Post, Postwesen.

Bright, John,

geb. am 16. XI. 1811 zu Greenbank bei Rochdale, war 1868—70 Handelsminister (Präsident vom Board of Trade) im Kabinett Gladstone und starb am 27. III. 1889 zu London.

Bright gehörte nicht zu den Gründern, wohl aber zu den eifrigsten Mitgliedern der Anti-Corn-Law-League und war mit Cobden das Haupt der sogenannten Manchesterschule. Seine Wirksamkeit galt nicht nur Akten der wirtschaftlichen Freiheit, sondern auch der politischen, indem er u. a. auch für das allgemeine gleiche Wahlrecht agitierte. Seine arbeiterfreundliche Gesinnung hatte einen echt manchesterlichen Charakter, denn wenn er sie einmal scheinbar dadurch bethätigte, dass er gegen die Kinderarbeit eiferte, erklärte er sich ein anderes Mal als Gegner der Arbeitsbeschränkung der Männer und Frauen in den Fabriken und stimmte als solcher 1847 gegen die Zehnstundenbill.

Die Dokumente über seine agitatorische Thätigkeit in und ausser dem Parlamente finden sich in den von ihm veröffentlichten Speeches on questions of public policy, London 1867; ferner in Speeches on the public affairs, London 1869 und in Public letters collected and ed. by Leech, London 1885.

Vgl. über Bright: Edinburgh Review, January 1879. — Smith, Life and speeches of J. Bright, 2 vols. London 1881. — L. Say, Nécrologie: John Bright in Journal d. Econ., April 1889. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894, S. 178. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. II., Jena 1891, S. 736. ***Lippert.***

Broggia, Carlo Antonio,

geb. im Jahre 1683 zu Neapel, gest. daselbst als angesehener, als Autorität im Geld- und Münzwesen geltender Kaufmann, im Jahre 1767.

Broggia hat in seinem Werke: „Trattato dei tributi“ etc., mit besonderer Bezugnahme auf das Königreich Neapel, die erste Steuermethodik unter den italienischen Nationalökonomen geliefert, aber der darin von ihm empfohlenen Steuerpolitik fehlt das Rückgrat, mit anderen Worten die notwendige Fürsorge für Deckung der Erfordernisse des Staatsbudgets. Indem er nämlich das bewegliche Vermögen ganz und die Industrie möglichst geschont haben will, indem er ferner alle geldbringenden Regierungsmonopole verwirft, bleiben für den Fiskus nur die Erträgnisse der Grund- und Boden- sowie der Fabrikatsteuer, ferner der Steuer auf zinstragende Kapitalien und der Verbrauchssteuer übrig, wovon, einschliesslich der Einnahme aus Accise und Binnenzöllen, ein gut fundiertes Staatswesen schon bestehen kann, aber nicht das durch häufige kriegerische Unruhen und Münzverschlechterungen finanziell erschöpfte Königreich Neapel, welches noch dazu seit 1734, wo Neapel und Sicilien unter einen gemeinsamen Herrscher, den Usurpator und spanischen Prinzen Don Carlos, gekommen waren, einen grossen Teil der Verwaltungskosten des stets notleidenden Siciliens übernehmen musste.

Broggias Ausspruch in der zweiten, das Geld- und Münzwesen betreffenden Hälfte der oben angezogenen Schrift, dass die Gewähr für das Wohlstandsanwachsen eines Landes in dem Wohlergehen seiner Bauern und Kleinbürger liege, ist ebenso richtig als der in der nämlichen Abteilung erscheinende Satz, dass die wirtschaftliche Blüte eines Staates weit mehr von der Schnelligkeit der Cirkulation der Güter als von der Bewegung des Geldes auf dem Geldmarkte abhänge; dabei versteht er aber, als strenger, alle ausländischen Waren vom Konkurrenzkampfe ausschliessender Merkantilist, unter Gütern nur die Erzeugnisse des heimischen Gewerbfleisses und Ackerbaus.

Seine Schriften führen den Titel: Trattato dei tributi, delle monete e del governo della società, Neapel 1743. — Memoria ad oggetto di varie politiche ed economiche ragioni e temi di utile raccordo, che in causa del monetaggio di Napoli si espongono e propongono, Neapel 1754. — Risposta alle obiezioni state fatte da varii soggetti, intorno al sistema del prezzo corrente, etc., Neapel 1755.

Vgl. über Broggia: Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, Lugano 1829 und Turin 1855. — Ricca Salerno, Storie delle dottrine finanziarie in Italia, Rom 1881. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie neapolitane, vol. II., Mailand 1883. — Ugo Rabbeno, C. A. Broggia im H. W. B. d. St. 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 737. *Lippert.*

Brotpreise.

1. Faktoren der B. 2. Ermittelung der B. 3. Statistische Daten.

1. Faktoren der B. Eine Haushaltung — 2 Erwachsene und 3 Kinder — mit 1000 Mark Jahreseinnahmen und -ausgaben braucht an Brot das Jahr über leicht 1000 Pfund; das Pfund zu 12 Pf. macht eine Jahresausgabe von 120 Mark für Brot = 12% der Gesamtausgabe, und 1 Pf. pro Pfund auf oder ab drückt oder erleichtert das Jahresbudget der Familie um 10 Mark = 1%. — Hierdurch ist die Bedeutung der Brotpreisfrage für den Haushalt der »kleinen« und »mittleren« Leute, also des bedeutendsten Teiles des Volks, veranschaulicht; denn gegenwärtig ist es nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande im grössten Teile von Deutschland überwiegend Sitte, das Brot beim Bäcker zu kaufen, nicht selbst zu backen. Bis vor ein paar Jahrzehnten mochte die Brotpreisfrage hauptsächlich für die Städter wichtig sein, jetzt ist sie es für das ganze Land.

Faktoren des Brotpreises sind nun folgende: 1. der Preis der dazu gebrauchten Menge M e h l — beim Roggenbrot ergeben 1 Pfund Mehl ungefähr 1 1/3 Pfund Brot in verkaufsfähiger, nicht mehr warmer Ware —; 2. die Kosten des B a c k e n s: Zuthaten (Salz etc.), Miete, Feuerung, Löhne, Abgaben; 3. die Kosten des V e r t r i e b e s: Ladenmiete, Bedienung der Kunden, wobei auch die Ansprüche der letzteren an Ausstattung des Lokals und Bequemlichkeit der Bedienung in Betracht zu ziehen sind. Auf die Posten zu 2 und 3 ist die Grösse des Betriebes und dessen Einrichtung von bedeutendem Einfluss. Die Posten zu 1—3 zusammen sind die eigentlichen Produktionsauslagen, welche regelmässig, als Minimalverkaufspreis, wieder erstattet werden müssen. Dann ist 4. zu decken der U n t e r n e h m e r g e w i n n, der sich in sehr weiten Grenzen bewegt. Die Intelligenz des Leiters und der Einfluss der Grösse des Betriebes auf die Herstellungskosten machen sich schon bei den Betriebs- (Back- und Vertriebs-)kosten geltend und bedingen damit Unterschiede im Unternehmergewinn. Aber von diesen abgesehen und die Bedingungen für alle Bäcker des gegebenen Bezirks gleichgesetzt, kommt es an: a) auf die Betriebsdichtigkeit, d. h. das Zahlenverhältnis von Brotproduzenten und Konsumenten. Grosse Dichtigkeit, d. h. 1 Bäcker auf schon eine kleine Anzahl von Verbrauchern wird verteuernd wirken, wird die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Publikums mehr in Anspruch nehmen, solange diese aushält, weil viele Produzenten von wenigen Konsumenten leben wollen und ihre Preise danach einrichten müssen: b) auf die Konkurrenz der Bäcker, d. h. die Stärke ihrer Neigung und ihres Könnens, die Preise im gegenseitigen Interesse hoch

zu halten oder sich zu unterbieten; c) die Zahlungsfähigkeit des Kundenkreises, welche auf die Zahlungswilligkeit Einfluss hat, und diese letztere wird — die erstere als bestimmt vorausgesetzt — d) durch die Urteilsfähigkeit der Käufer über die Preiswürdigkeit der Ware wesentlich beeinflusst. Diese Urteilsfähigkeit wird mit bedingt durch die Verkaufsweise der Ware. Wenn z. B. das Brot nicht so verkauft wird, dass die Preisveränderungen durch den wechselnden Preis des Pfundes Brot angezeigt werden, sondern durch die Veränderungen der Brotmenge für einen gewohnheitsmässig feststehenden Geldbetrag — z. B. ein 50-Pf.-Brot bald schwerer, bald leichter verkauft wird, so fällt es dem Publikum sehr schwer, über die Preiswürdigkeit des Gekauften ein Urteil zu fällen.

Noch ist für die Preisbildung zu berücksichtigen, dass die Käufer in der Auswahl ihrer Bezugsquellen für ihr tägliches Brot gewöhnlich recht beschränkt sind, weil entfernter gelegene Läden für die Einholung eines solchen Bedarfsgegenstandes doch nicht regelmässig aufgesucht werden können und darum immer einige wenige Bäcker, wenn nicht einer, eine Art von Bannrecht auf einen gewissen Kundenkreis haben.

Aus dem Vorgetragenen ergiebt sich, dass der zu Nr. 1 genannte Preisfaktor, der Mehlpreis, wenn auch der gewichtigste, doch nicht der allein entscheidende für den Brotpreis und dessen Veränderungen ist und dass bei denselben Mehlpreisen für dieselbe Brotqualität die Preise auch örtlich — innerhalb desselben Ortes und an verschiedenen Orten — abweichen können und müssen. Noch weniger kann der Preis des Brotgetreides ausschliesslich bestimmend sein, weil die Mehlpreise nicht unmittelbar von ihnen abhängen und ihnen nicht ohne weiteres folgen; denn auch hier haben die Preise des Fabrikats wegen der dazwischen liegenden Manipulationen und der Handelskonjunkturen keinen denen des Rohprodukts durchaus parallelen Gang.

Abgesehen davon, dass ausser dem Mehlpreise noch die Menge der anderen angegebenen Faktoren auf den Brotpreis wirkt, wird die unmittelbare Verbindung zwischen diesen beiden auch dadurch gestört, dass — oder wenigstens: wenn — der Bäcker das benötigte Mehl für einige Zeit im Vorrat kauft; und dann dadurch, dass das Mehl im grossen gekauft wird, seine Preise also den sich schnell vollziehenden Bewegungen im Grosshandel folgen, während das Brot Gegenstand des täglichen Kleinverschleisses ist, bei welchem die Preise langsamer herab- und hinaufgehen als bei jenem.

2. Ermittelung der B. In Anbetracht des so grossen Anteiles des Brotes an der Ernährung und der Wichtigkeit, welche sein Preis für den allergrössesten Teil der Haushaltungen gegenwärtig hat, sollte man annehmen, dass in den Kulturstaaten der Ermittelung des Brotpreises hervorragend Sorgfalt gewidmet würde, um dem Publikum und der Verwaltung fortwährend Rechenschaft über ihre Gestaltung zu geben und nötigenfalls durch dem Volkswohl zweckdienliche Massregeln in die Preisbildung einzugreifen. Indessen ist das durchaus nicht der Fall. In früheren Zeiten, wo der Brotpreis für einen viel kleineren Teil des Volkes die Wichtigkeit hatte wie gegenwärtig, hat man durch Brottaxen — über das Wesen derselben s. d. Art. Preistaxen — die Interessen der Konsumenten den Produzenten gegenüber wahrzunehmen gesucht. Wenn nun auch dieses Mittel den heutigen Anschauungen und den Verkehrsverhältnissen nicht mehr entsprechend ist, so bleibt es doch tadelnswert, dass der grosse Verwaltungsapparat von Staat und Gemeinde zur Verfolgung der Brotpreise im freien Verkehr so mangelhaft benutzt wird, wie es in der That meist auch da der Fall ist, wo man diese Preise amtlich ermittelt.

Wenn man die Statistik durchmustert, so fehlt es allerdings an Angaben über Brotpreise nicht, dieselben entsprechen aber den Bedingungen für die richtige Ermittelung solcher Preise nicht oder nur zum Teil; diese Bedingungen sind: 1. die Ermittelung muss sich auf eine bestimmte Brotsorte beziehen, natürlich die am betreffenden Orte meist verzehrte und voraussichtlich ziemlich gleich bleibende; 2. sie muss das Brot in einem bestimmten Zustande der Trockenheit, einer bestimmten Zeit, nachdem es den Ofen verlassen hat, betreffen; 3. die Ermittelung des Preises für ein bestimmtes Gewicht muss auf wirklichen Verwiegungen beruhen; 4. die Umfrage soll nicht bei planlos gegriffenen Bäckereien, sondern bei solchen geschehen, die einen grossen Kundenkreis haben, aber nicht unter besonders günstigen oder ungünstigen Bedingungen arbeiten. Ein Durchschnitt aus Umfragen bei allen Bäckereien des Ortes würde nichts Besseres bieten; 5. die Aufnahmen müssen monatlich ein paarmal vorgenommen werden; zweimal würde genügen. Dass hinreichend intelligente und gewissenhafte Leute dafür verwendet werden müssen, ist selbstverständlich.

Zum Zwecke der Beobachtung des Preises ist vornehmlich das Hausbrot (in den meisten Teilen Deutschlands aus Roggen oder vorwiegend aus Roggen hergestelltes Brot) ins Auge zu fassen. Die ortsübliche Qualität desselben ist zwar nicht überall die gleiche; darauf kommt es bei den Preiser-

mittelungen auch nicht an, sondern man braucht nur die mittlere Verbrauchssorte des betreffenden Ortes zu beobachten, indem man den Aufwand, den eine Familie für dieses wichtigste Nahrungsmittel zu machen hat, zur Ziffer zu bringen sucht. Man ist damit schon in der Lage, nicht nur zeitliche, sondern auch örtliche Vergleiche anzustellen. Preise für feineres Gebäck können weder mit genügender Sicherheit festgestellt werden, noch ist das Interesse daran so bedeutend.

3. Statistische Daten. Die Brotpreisstatistik in Deutschland lässt sehr viel zu wünschen übrig; für Süddeutschland ist das Material reichhaltiger als für den Norden, aber durchweg unkritisch gesammelt, und der Brotpreis erscheint danach stabiler, als er wirklich ist. Statt aller allgemeineren Erörterungen wird nachstehend das Beste gegeben, das der Verfasser finden konnte, und dazu einiges erläuternd bemerkt. Natürlich kann hier nur von den Preisen wichtigerer Orte die Rede sein, welche schon an und für sich für eine grössere Bevölkerung Bedeutung haben und auch die Preisverhältnisse eines weiteren Gebietes einigermassen widerspiegeln. Preise kleinerer Orte können nur wertvoll sein, wenn sie aus einer grösseren, geographisch gut gruppierten Anzahl von solchen in gleichmässigen Ermittelungen vorliegen. Die Beobachtung des Preisganges an einzelnen wichtigen Orten dürfte insbesondere auch dem Gebrauche von »Landesdurchschnitten« vorzuziehen sein, bei denen, wer weiss wie, ermittelte Preise der verschiedenartigsten grossen und kleinen Marktorte in wildem Durcheinander zur Ausrechnung einer Ziffer benutzt werden, die eine Unmasse unkontrollierbarer Fehler bedeckt.

Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts zurückreichende Brotpreise sind für Berlin, Hamburg und Stuttgart zur Hand; sie für jedes Jahr zu geben, würde hier zu viel Raum einnehmen: von 5 zu 5 Jahren wäre die Preisgestaltung folgende gewesen. Es kostete 1 kg (2 Pfund) Roggenbrot Pfennige in:

im Jahre	Berlin	Hamburg	Stuttgart
1851	16,00	15,00	15,00
1855	26,00	19,65	23,33
1861	19,47	16,35	23,00
1865	17,50	12,12	18,67
1871	22,83	17,60	27,00
1875	22,29	16,82	25,00
1881	25,37	18,66	28,67
1885	17,98	14,10	24,00
1891	25,03	18,90	25,00
1895	14,87	12,85	19,00
1896	13,97	12,86	20,00
1897	15,43	13,56	22,00
1898	—	—	24,00

Diese Angaben sind aber keineswegs gleichwertig. Die Berliner Preise sind keine solchen im freien Verkehre, sondern die für das städtische Arbeitshaus berechneten Selbstkosten bei der eigenen Bäckerei; diese Angaben sind also jedenfalls genauer auf die Mehleinkaufspreise kalkuliert, als es beim Verkaufsbäcker der Fall ist, und mögen sich auch auf eine etwas gröbere Qualität beziehen als die des üblichen Brotes. Die Hamburger Preise sind diejenigen, welche von der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses bei den Einkäufen im grossen bezahlt sind. Von der Armenhausbäckerei in Hamburg liegen in den Jahresberichten der dortigen Verwaltungsbehörde Selbstkostenpreise seit 1872 vor. Die Stuttgarter Preise sind diejenigen für »Schwarzbrot« nach den Ermittelungen der Marktpolizei.

Ueber die Preise des Roggenbrotes in neuerer Zeit an je einem wichtigen nord-, mittel- und süddeutschen Platze folgendes. Es kostete 1 kg in Pfennigen in:

im Jahre	Berlin	Dresden	München
1885	21,3	21,2	30
1886	20,8	20,2	30
1887	20,6	20,0	30
1888	21,2	21,1	34
1889	24,7	23,4	36
1890	27,2	25,5	36
1891	31,7	29,2	38
1892	29,5	27,4	38
1893	21,9	22,4	34
1894	20,4	20,5	32
1895	20,6	21,0	30
1896	20,9	21,6	32
1897	22,3	22,2	32
1898	25,2	24,5	36

Diese Angaben sind wenigstens insofern gleichartig, als sie für Preise im freien Verkehre gelten. Für Berlin sind es die Preise, welche im städtischen statistischen Amte auf Grund von Verwiegungen halbmonatlich bei einer Anzahl von Bäckern verschiedener Stadtgegenden eingekaufter Roggenbrote berechnet sind. Für Dresden sind angegeben die Verkaufspreise von »Plauenschem« Roggenbrot II. Sorte, hergestellt aus Mehl Nr. 0/1, nach Ermittelungen des dortigen städtischen statistischen Amtes bei einer bestimmten grösseren Bäckerei. Für München sind es die Preise, zu denen die Angaben dadurch gesammelt werden, dass die Polizei sie von den Tafeln abliest, auf denen die Bäcker das Gewicht des Brotes, das sie zu einem bestimmten Preise verkaufen, vorschriftsmässig an ihren Läden vermerken, ohne dass diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin regelmässig kontrolliert werden. Dieselben sollen recht unzuverlässig und zwar die Gewichtsangaben meist zu niedrig sein, weil die Bäcker sich beim etwaigen Nachwiegen vor Strafe sicherstellen wollen.

Ebenso wie in Berlin werden seit 1891

in Breslau durch das Statistische Amt der Stadt Preise auf Grund regelmässiger (halbmonatlicher) Verwiegung von Broten aus verschiedenen Bäckereien festgestellt; das Kilogramm Roggenbrot kostete danach 1892 26,9; 1893 20,3; 1894 18,4; 1895 18,9; 1896 18,9; 1897 20,1; 1898 22,2 Pf. Die dortigen Preise wären demnach um ca. 2 Pf. niedriger als die berliner gewesen, falls die Qualität dieselbe war.

Regelmässige Veröffentlichungen über Brotpreise werden gemacht in Bayern jährlich für (zuletzt) 68 Orte (Zeitschr. d. kgl. bayer. statist. Bureaus); in Württemberg monatlich für 16 Orte (Mitteilungen d. kgl. statist. Landesamts) und jährlich für 40 Gemeinden (Statist. Handbuch für das Kgr. Württemberg); in Baden jährlich für (zuletzt) 68 Orte (Statist. Mitteilungen über das Grossh. Baden) und in Hessen monatlich und jährlich für 16 Orte (Mitteilungen des Grossh. Hessen, Centralstelle für Landesstatistik). Von kleineren Staaten seien noch die jährlichen Veröffentlichungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen erwähnt.

Im übrigen finden sich in den Veröffentlichungen von statistischen Stellen, von Handelskammern u. s. w. natürlich noch viele Angaben über Brotpreise einzelner Perioden und Jahre; von regelmässigen, fortlaufenden Angaben, auf die es doch in erster Linie ankommt, dürften die hier angeführten wohl die wichtigsten sein.

Von Angaben für Plätze des Auslandes ist auf folgende aufmerksam zu machen:

	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	
Wien . . .	13,4	14,1	13,4	13,2	12,4	11,3	—	Kreuzer (= 1,7 Pf.)
Budapest . .	12,0	12,0	10,5	10,0	9.5	9,4	11,2	„ für 1 kg.

Für Wien Schwarzbrot nach den »Statistischen Ausweisen über die Approvisionierung Wiens« und nach Angaben im »Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien«; dort auch Daten für Weissbrot und gemischtes Brot (für alle 3 Sorten rückwärts bis 1874); für Budapest Schwarzbrot nach den »Monatsberichten des kommunal-statistischen Bureaus der Stadt Budapest«, (bis 1887 zurück).

Paris. Hier wird, in Anknüpfung an die 1863 aufgehobene Brottaxe, noch eine taxe officieuse von der Präfektur berechnet (Mehlpreis und Zuschlag für angemessene Backkosten), ausserdem finden sich für lange Zeit zurück im Annuaire Statistique de la ville de Paris »prix du pain« des Hôtel-Dieu, Hopital du val-de-grace, Lycee Louis-le-Grand und ausserdem Mittelpreise in den Bäckereien nach Angabe des Bäckersyndikats. Letztere waren in Centimes für 1 kg 1891 42,8, 1892 39,5, 1893 37,2, 1894 35,5, 1895 34,7. Für die Departementshauptstädte Frankreichs werden im »Bulletin du Ministère de l'Agriculture« Jahresdurchschnittspreise für drei Qualitäten von Brot mitgeteilt.

Amsterdam. Roggenbrot 1 kg in Cents (= 1,7 Pf.) 1891 10,6, 1892 10,5, 1893 10,2, 1894 9,6, 1895 9,4, 1896 9,3, 1897 9,6. Die Preise sind auch für Weissbrot und für die Orte Haag und Leyden zu finden im »Annuaire Statistique des Pays-Bas« und in »Maandcijfers en andere periodieke Opgaven«, herausgegeben von dem Statistischen Centralbureau im Haag.

Moskau. Roggenbrot Ia 1 pud in Kopeken Papier (= ca. 2,16 Pf.) 1891 111, 1892 128, 1893 97, 1894 95, 1895 82, 1896 69, 1897 84, 1898 97, auch für andere Brotsorten im »Bulletin statistique de la ville de M.«

Für Belgien finden sich im »Annuaire Statistique de la Belgique« fortlaufende Veröffentlichungen über Weizenbrotpreise bei Armeelieferungen; für Italien im »Annuario statistico italiano« Durchschnittspreise von Weizenbrot I. und II. Qualität. Die Monatsschrift: »Mouvement commercial de la Bulgarie« bringt für eine grosse Anzahl von Orten dieses Landes Brotpreise. Für Serbien enthält die 1897 erschienene »Statistique des prix des produits agricoles dans le royaume de Serbie« solche Angaben für 1890 bis 1895, die wohl fortgesetzt werden sollen.

Litteratur: ***Frhr. zu Weichs-Glon,*** *Die Brotfrage und ihre Lösung, Leipzig 1898.* — ***Aug. Schnider,*** *Statistische Untersuchungen über den Zusammenhang der Preise von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot in 4 deutschen Städten 1881—1889. Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus, 31. Jahrg. Berlin 1891.* — ***J. Jolowicz,*** *Getreidepreis u. Brotpreis (Vortrag), Posen 1889.* — ***G. K. Metzler,*** *Statistische Untersuchungen über den Einfluss der Getreidepreise auf die Brotpreise (Elsters staatswissenschaftliche Studien I, 5), Jena 1887.* — ***E. Hirschberg,*** *Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 14 (1887); Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich, Berlin 1898; die Brotpreise in Berlin, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 18 (1889) und ff. Jahrg., zuletzt: III. Folge, Bd. 17 (1899).* — ***H. von Scheel,*** *Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland, Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. Bd. 15 (1887).*

H. von Scheel.

Bruderladen,

s. Knappschaftskassen.

Bruderschaften,

s. Gesellen, Gesellenverbände.

Brückengeld,

s. Wegegeld.

Bruyn Kops, Jacob Leonard de,

geb. 22. XII. 1822 zu Haarlem, gest. 1. X. 1887 im Haag, war in den Jahren 1850—1860 im Finanzministerium als Referendar (d. h. in Holland als vortragender Rat), thätig und wurde Ende 1860 Mitglied der 1859 errichteten, aber bereits 1861 wieder aufgehobenen statistischen Centralkommission im Haag. Als Chefredakteur der von ihm gegründeten geachtetsten nationalökonomischen Zeitschrift Hollands „de Economist“ wirkte er seit 1852 und bekleidete 1864—1873 die Professur der Nationalökonomie am Polytechnikum zu Delft.

Seine volkswirtschaftlichen Verdienste bestehen im wesentlichen in einer erfolgreichen Bekämpfung der Zölle und der kommunalen Verbrauchssteuern, deren fernere Erhebung 1856 ein Regierungsbeschluss den Gemeinden untersagte.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Beginselen van staathuishoudkunde, Amsterdam 1850, dasselbe 5. Aufl. 1875. — Korte beschouwingen over het armwezen, Amst. 1851. — Over indirecte belasting als middel van plaatselijke inkomsten, Amst. 1851. — Handelcijfers; overzigt van de in-, uit- en doorvoer der Nederlandsche handelsartikelen in elk der jaren 1846 tot en met 1855 Amst. 1857 (eine sehr instruktive Zusammenstellung der wesentlichsten Ziffern der amtlichen holländischen Handels- und Schiffahrtsstatistik). — Beknopte handleiding tot de kennis der spoorwegen etc., Amst. 1863. — Jaarcijfers, Jahrg. 1881—1883 (dieses gegenwärtig, in zeitgemässer Ausdehnung noch erscheinende Jahrbuch behandelte damals hauptsächlich nur Bevölkerungs-, Agrar-, Handels- und Unterrichtsstatistik).

An kleineren Abhandlungen hat er besonders für seine Zeitschrift „de Economist“ und das von de Bosch Kemper (s. d.) gegründete „Staatkundig en staathuishoudkundig jaarboekje“ Beiträge geliefert.

Vgl. über de Bruyn Kops: de Economist, jaarg. 1887, p. 861 ff. — Blenck, de Bruyn Kops (Nekrolog) in Zeitschr. d. k. preuss. stast. B., Jahrg. XXVIII, Berlin 1888. — Bulletin de l'Institut internat. de statistique, année III, livr. 1, Rom 1888. — Verrijn Stuart, de Bruyn Kops, H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 740.

Lippert.

Buchdruckereigewerbe.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse.

1. Geschichtliche Entwickelung. Die Buchdruckerkunst, das Verfahren, mit einzelnen, zu Wörtern zusammensetzbaren Lettern zu drucken, wurde bekanntlich von dem Mainzer Johann Gutenberg um das Jahr 1450 erfunden, nachdem der sogenannte Holztafeldruck schon früher in Uebung gewesen war. Gleichzeitig führte Gutenberg den Schriftguss und die Druckerpresse ein. Durch die Mitarbeiter Gutenbergs und deren Gehilfen, denen die damalige Pflege humanistischer Studien und das allgemeine Wiederaufleben der Wissenschaften in jener Zeit fördernd entgegenkam, wurde die neue Kunst sehr rasch in den mitteldeutschen, süddeutschen und österreichischen Städten verbreitet. Von den Rheinlanden aus fand sie in Norddeutschland, den Niederlanden und England Eingang. Auch in Italien und Frankreich ist die Kunst früh heimisch geworden. Die universelle Bedeutung der Erfindung wurde von den gebildeten Kreisen der damaligen Zeit sehr bald erkannt, und allgemein trat das Bestreben hervor, sich ihre Vorteile dienstbar zu machen. Bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts war die Kunst in sämtlichen civilisierten Ländern mehr oder weniger verbreitet. Ueberall hatten deutsche Jünger des Faches die Einführung vermittelt. Leider ging gerade in dem Heimatlande der Buchdruckerkunst mit dem Niedergange des geistigen Lebens infolge der verheerenden Wirkungen des 30 jährigen Krieges auch das neue Gewerbe sowohl in technischer als in wirtschaftlicher Beziehung sehr zurück. Eine bessere Pflege fand dasselbe in den Nachbarstaaten. Namentlich die Niederlande lieferten im 16. und 17. Jahrhundert vorzügliche Drucke; besonders berühmt waren die Arbeiten von Christoph Plantin (1514—1589) in Antwerpen sowie die der Familie Elzevier (1580—1696) in Leiden und Amsterdam. Erst als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine neue geistige und litterarische Bewegung in Deutschland Boden gewann, kam auch für die heimische Buchdruckerkunst wieder eine Zeit des Aufschwungs und erhöhter gewerblicher Leistungsfähigkeit. (Ueber die geschichtliche Entwickelung des Buchdruckes und seinen Zusammenhang mit dem Buchhandel s. auch diesen Artikel.)

Zu einer grossartigen Entfaltung gelangte das Buchdruckereigewerbe im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, unterstützt einerseits durch die Verallgemeinerung des Bildungsbedürfnisses, den regen geistigen und wirtschaftlichen Verkehr, und anderer-

seits durch wichtige Erfindungen in der Drucktechnik. Auf dem Gebiete des eigentlichen Buchdruckes steigerte sich die Produktion in ungewöhnlicher Weise (s. die Angaben in dem Art. Buchhandel). Ebensolche ausserordentlichen Fortschritte machte das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen (s. den Art. Zeitungen), namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts, als das politische Leben in die breiten Volksmassen eindrang und die Tagespresse sich zu ihrer gegenwärtigen Macht zu entfalten begann. Daneben hat im Laufe der letzten Jahrzehnte der sogenannte Accidenzdruck eine immer grössere Bedeutung gewonnen, indem sich der Bedarf an Geschäftspapieren aller Art, Preislisten, Formularen, Etiketten, Wertpapieren etc. ganz gewaltig steigerte; hierzu treten Programme, Plakate, Familienanzeigen und dergleichen mehr. Wie oft unter ähnlichen Verhältnissen, so standen auch hierbei die Steigerung des Bedarfes und die Fortschritte der Technik in Wechselbeziehung. Mit der Erfindung der Schnellpresse, ein Verdienst des Deutschen Friedrich König († 1833), wurde die alte Handpresse durch eine erheblich leistungsfähigere Druckvorrichtung ersetzt. Den Bedürfnissen des Zeitungsdruckes kam die Erfindung der Rotationsmaschine (1867) entgegen. welche übrigens auch für den Werk- und Accidenzdruck Anwendung findet. Weiteren Anforderungen an die Druckarbeiten wurde durch die Ausbildung des Stein- und Lichtdruckes genügt. Auch in der Herstellung des Papiers (s. diesen Art.) und in der Buchbinderei wurden grosse Fortschritte erzielt. Alle diese Umstände vereinigten sich, um nicht nur die heutige Massenproduktion von Drucksachen aller Art zu ermöglichen, sondern auch den wachsenden Ansprüchen des Publikums hinsichtlich der Ausstattung der Werke zu entsprechen. Was die Arbeit des Setzens anbetrifft, so hat hier die Technik im Laufe der Jahrhunderte keine wesentlichen Veränderungen herbeigeführt. Erst in jüngster Zeit werden Versuche mit einer neuerfundenen »Setzmaschine« angestellt, deren praktische Bedeutung für die Zukunft sich indessen noch nicht übersehen lässt. Es waren in Deutschland Ende 1898 in 53 Betrieben insgesamt 114 Setzmaschinen vorhanden.

2. Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Nach der Berufs- und Gewerbezählung v. 14. Juni 1895 waren im Deutschen Reiche in den polygraphischen Betrieben (dieselben umfassen neben den Buchdruckereien die Stein- und Zink-, die Kupfer- und Stahl-, die Farbdruckereien und die photographischen Anstalten) 119 291 Erwerbsthätige im Hauptberufe, darunter 13 261 Geschäftsleiter und 106 030 Angestellte thätig; auf die Buchdruckereien entfallen hiervon 75 494 bezw. 5686 und 69 808 Personen. Die Betriebsstatistik ergab für die Buchdruckereien 6022 Hauptbetriebe mit 80 924 beschäftigten Personen, gegenüber 3413 bezw. 42 113 nach der Zählung v. 5. Juni 1882. An Betrieben überhaupt hatte das Buchdruckereigewerbe im Jahre 1895 6303 aufzuweisen, darunter 6022 Hauptbetriebe (wie oben) und 281 Nebenbetriebe; die Zahl der letzteren ist also gering.

Unter den 69 808 in den Buchdruckereien beschäftigten Personen ist das weibliche Element (mit 8870) nur sehr schwach vertreten; zum kleinsten Teile sind dies Setzerinnen, hauptsächlich sind es Handlangerinnen ohne berufliche Vorbildung (7191), welche vornehmlich in den Grossbetrieben, (zum Auffangen, Falzen u. s. w.) Verwendung finden. Die grosse Mehrzahl der Angestellten, nämlich 53 343 sind Gehilfen und Lehrlinge, so dass das Element der gelernten Arbeiter durchaus überwiegt. Was insbesondere die Lehrlinge anbetrifft, so werden dieselben im Interesse der Kostenersparnis mit Vorliebe von vielen kleineren Druckereien beschäftigt, denen man nicht mit Unrecht »Lehrlingszüchterei« vorwirft. Es waren nach der Betriebszählung von 1895 in sämtlichen Gehilfenbetrieben der Buchdruckereien 67 944 Angestellte (Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter), darunter 14 512 Lehrlinge beschäftigt, und zwar in den Betrieben bis zu 5 Personen 5243 Angestellte, darunter 2344 Lehrlinge, in den Betrieben mit 6—20 Personen 19 658 Angestellte, darunter 6465 Lehrlinge und in den Betrieben mit über 20 Personen 43 043 Angestellte, darunter 5703 Lehrlinge. Augenscheinlich ist in den kleineren Betrieben im Gegensatz zu den grösseren die Zahl der Lehrlinge gegenüber derjenigen der Gehilfen eine zu hohe.

Das Buchdruckereigewerbe hat aus naheliegenden Gründen von jeher die Gegenden mit fortgeschrittener Kultur aufgesucht; es ist daher in Deutschland mehr in dem verkehrs- und industriereichen Westen als im agrarischen Osten verbreitet und ist vornehmlich in den Städten, insbesondere in den grösseren, koncentriert. Unter den obigen 75 494 Erwerbsthätigen im Hauptberufe befanden sich 35 216 in Gemeinden von über 100 000 Einwohnern, 16 162 in solchen zwischen 20 und 100 000 Einwohnern, 14 096 in solchen zwischen 5 und 20 000 Einwohnern, 6867 in solchen zwischen 2 und 5000 Einwohnern und endlich nur 3153 in solchen von unter 2000 Einwohnern. Es entfallen also auf die Orte von über 20 000 Einwohnern allein 68,0 % aller Erwerbsthätigen, gegen 62,8 % im Jahre 1882. Die Buchdruckereien bilden hiernach wesentlich

ein grossstädtisches Gewerbe; namentlich ist dasselbe in Städten wie Leipzig, Berlin und Stuttgart stark vertreten, wo im Zusammenhang mit den bedeutenden Verlagsgeschäften dieser Orte hauptsächlich der Werkdruck Bedeutung hat.

Aus den schon unter 1. angedeuteten Gründen hat das Buchdruckereigewerbe im Laufe der letzten Jahrzehnte ausserordentlich an Ausdehnung gewonnen. In dem Zeitraume von 1861—1882 wuchs die Buchdruckerbevölkerung in Preussen um 149.5 %, im Königreich Sachsen gar um 216 %. In den Jahren von 1882—1895 hat sich im Deutschen Reiche, wie die oben mitgeteilten Ziffern ergeben, die Zahl der Betriebe wie die der Angestellten fast verdoppelt, ohne dass der durchschnittliche Umfang der Betriebe wesentlich zugenommen hat; es entfielen nämlich 1895 auf 1 Hauptbetrieb 13.4 Beschäftigte, gegen 12.3 im Jahre 1882. Wenn auch manche bestehenden Betriebe im Laufe der Zeit an Ausdehnung zugenommen haben und neue Grossbetriebe hinzugekommen sind, so haben sich doch auch die Mittel- und Kleinbetriebe, u. a. die Accidenzdruckereien, sehr vermehrt. Ueberhaupt wird der in manchen anderen Gewerbszweigen hervorgetretene Kampf zwischen Klein- und Grossbetrieb im Buchdruckereigewerbe weniger empfunden.

Da im Buchdruckereigewerbe die Handarbeit gegenüber der Maschinenthätigkeit noch einen ausschlaggebenden Faktor bildet, so liefert hier die Zahl der beschäftigten Personen einen richtigen Massstab für die Einteilung der Betriebe nach ihrer Grösse. Nun befanden sich unter den 6022 Hauptbetrieben des Jahres 1895 1256 mit 1 oder 2, 1588 mit 3—5, 1318 mit 6—10, 945 mit 11—20, 627 mit 21—50, 201 mit 51—100 und 87 mit über 100 beschäftigten Personen, woraus sich ersehen lässt, dass die Zahl der Kleinbetriebe, besonders aber auch die der Mittelbetriebe noch eine verhältnismässig sehr beträchtliche ist. Es beschäftigen sich die Kleinbetriebe vorwiegend mit dem Accidenzdruck und dem Zeitungsdruck, während der Werkdruck bei ihnen zurücktritt, welcher mehr den mittleren und grösseren Druckereien zufällt.

Zur Beurteilung der seit den letzten Jahren erfolgten Ausdehnung des deutschen Buchdruckereigewerbes bietet auch die Statistik der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung einen Anhalt. Darnach betrug in der Buchdruckereiberufsgenossenschaft, welche die Stein-, Metall- und Farbdruckereien nicht mit umfasst, die Zahl der

in den Jahren	versicherungspflichtigen Betriebe	durchschnittlich versicherten Personen	auf 1 Betrieb Personen
1887	3745	55 792	14,9
1891	4295	69 806	16,2
1894	4697	85 403	18,2
1895	4803	90 896	18,9
1896	4927	100 962	20,5
1897	5014	101 125	20,1

Da die Betriebe ohne Motorenverwendung und solche mit weniger als 10 Hilfspersonen von dieser Statistik nicht berührt werden, so ist die obige Zunahme der Betriebe und der Arbeiter zum Teil auf Erweiterung bestehender Geschäfte bezw. vermehrte Verwendung von mechanischer Triebkraft zurückzuführen. Namentlich die Druckereien geringeren Umfanges haben sich in der letzten Zeit dank der Einführung der Kleinkraftmaschinen die Vorzüge des Grossbetriebes mehr als früher zu nutze machen können. Immerhin betrug im Jahre 1895 die Zahl der mit Motoren arbeitenden Buchdruckereien erst die Hälfte der Gesamtzahl überhaupt, nämlich 3086, darunter 546 mit Dampf, 2031 mit Gas und 509 mit anderer Kraft betriebene Druckereien.

Im Verfolg eingehender amtlicher und privater Erhebungen über die Arbeits- und Betriebsverhältnisse in den Buchdruckereien und Schriftgiessereien, welche teilweise recht ungünstige gesundheitliche Zustände in diesen Gewerben und das Vorherrschen gewisser Krankheiten, insbesondere solcher der Atmungsorgane, ergaben, ist auf Veranlassung des Reichskanzlers im Interesse der Besserung der Gesundheitsverhältnisse und der Reinlichkeit in den Betrieben unterm 31. Juli 1897 eine Verordnung des Bundesrats ergangen, enthaltend Vorschriften über »die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien«, in denen nähere Anordnungen über Grösse und Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Säuberung der Arbeitsgerätschaften, die Behandlung der Kleidungsstücke u. s. w. getroffen werden. —

Die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat im deutschen Buchdruckereigewerbe schon früh eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Die letzteren gründeten im Jahre 1866 den »Deutschen Buchdruckerverband«, welcher seit 1878 den Namen »Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker« geführt hat. Anfänglich auf die Pflege des Kassenwesens zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder beschränkt, nahm der Verband später auch die Regelung der Arbeitsbedingungen in sein Programm auf. Er gewann unter der Gehilfenschaft eine grosse, tonangebende Bedeutung und zählte bei seiner Auflösung im Jahre 1892 mehr als 18 000 Mitglieder.

umfasste also den weitaus grössten Teil der Gehilfen. Dieser Organisation stellten die Prinzipale im Jahre 1869 den »Deutschen Buchdruckerverein« gegenüber, dessen Mitgliederzahl neuerdings nahezu 2000 beträgt. Der von Anfang an bestehende latente Gegensatz zwischen beiden Vereinigungen führte, veranlasst durch Streitigkeiten über den Lohntarif, im Jahre 1873 zu einer Arbeitseinstellung. Dieselbe endigte mit der Anerkennung des Gehilfenverbandes durch die Prinzipale; es kam zu einer Vereinbarung über den Lohntarif, welche durch die allerdings zeitweise unterbrochene Thätigkeit von Schiedsämtern und später der »Tarifkommission« gesichert wurde. Dieses gegenseitige Verhältnis hat 18 Jahre hindurch bestanden, bis der durch die Forderung nach Arbeitsverkürzung bezw. Lohnerhöhung hervorgerufene grosse Ausstand von 1891/92 mit einer völligen Niederlage der Gehilfen endigte und nicht nur das Aufhören der Tarifkommission, sondern auch die Auflösung des Unterstützungsvereins der Gehilfen herbeiführte. An dessen Stelle trat im Jahre 1895 der »Verband deutscher Buchdrucker«, mit gegenwärtig (Anfang 1899) über 26000 Mitgliedern, welche sich auf 960 Druckorte verteilen. Eine zu Beginn des Jahres 1896 anhebende Lohnbewegung schloss mit einer neuen Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen auf der Grundlage eines Tarifs, welcher an die Stelle des nach dem Ausstande von 1891 von ersteren einseitig festgesetzten trat. Zur Ausführung der Beschlüsse wurde durch gemeinsame Uebereinkunft ein Tarifausschuss und ein Tarifamt gebildet, welche Einrichtungen seitdem in einer beide Teile befriedigenden Weise wirksam sind. Allerdings stehen zahlreiche Buchdruckereien dieser Tarifgemeinschaft noch fern; namentlich besteht für Rheinland-Westfalen ein auf Veranlassung des Vereins rheinisch-westfälischer Buchdruckereibesitzer durch den dortigen Tarifausschuss vereinbarter besonderer Lohntarif. Seit dem Jahre 1898 haben die der allgemeinen deutschen Tarifgemeinschaft angehörenden Prinzipale und Gehilfen eine Agitation zu Gunsten ihres Tarifs eingeleitet, welche schon ein weiteres Anwachsen der Zahl der den Tarif anerkennenden Firmen zur Folge gehabt und auch in Rheinland-Westfalen grössere Erfolge erzielt hat, wo indessen die meisten Druckereien der grösseren Orte an dem bisherigen Tarife nach wie vor festhalten. Bis Januar 1899 war die Zahl der der Tarifgemeinschaft angehörenden Buchdruckereifirmen auf 2686 gestiegen. (Vgl. im übrigen die Artt. Arbeitseinstellungen oben Bd. I S. 730, Gewerkvereine und Unternehmerverbände.) —

In Oesterreich sind die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Buchdruckereien denen innerhalb des Deutschen Reiches im wesentlichen gleich. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 waren in den Buchdruckereien und Schriftgiessereien 14072 Personen thätig, darunter 802 Selbständige und 13270 Hilfspersonen, so dass auf eine der ersteren durchschnittlich 16,5 der letzteren entfallen. Auch in Oesterreich sind die Buchdruckergehilfen schon seit längerer Zeit zu Gewerkvereinen organisiert, wie den überhaupt in fast allen Kulturstaaten das Buchdruckergewerbe zuerst und am erfolgreichsten Fachvereinigungen zur Vertretung der Berufsinteressen geschaffen hat. Für Oesterreich ist in erster Linie der 1842 gegründete »Verein der Buchdrucker und Schriftgiesser Niederösterreichs« zu nennen. Gleiche Vereine bestehen in den anderen Kronländern. Der 1894 geschaffene Verband dieser Einzelvereine umfasst mehr als 6000 Mitglieder.

Litteratur: **C. A. Schaab**, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., 2. Ausgabe, Mainz 1855.* — **J. Wetter**, *Kritische Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1836.* — **K. Falkenstein**, *Geschichte der Buchdruckerkunst, 2. Ausgabe, Leipzig 1856.* — **A. von der Linde**, *Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., Berlin 1886.* — **Faulmann**, *Die Erfindung der Buchdruckerkunst, Wien 1891.* — **A. Gerstenberg**, *Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckereigewerbes in statistischer und sozialer Beziehung, Jena 1892.* — *Zur Arbeiterversicherung, Geschichte und Wirken des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker, Leipzig 1882.* — **Fr. Zahn**, *Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckereigewerbe (Schr. d. V. f. Sozialp. 45).* — **F. Tiedemann**, *Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckergewerbe, in der Zeitschrift f. Staatsw., Jahrg. 53.* — **W. Kulemann**, *Die internationale Organisation der Buchdrucker, im Jahrbuch für Gesetzgebung, 1898, S. 374ff.* — **K. Klimsch**, *Adressbuch d. Buch- und Steindruckereien des Deutschen Reiches, Frankfurt a. M.* — **G. Heimann**, *Die Berufskrankheiten der Buchdrucker, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 10, S. 1ff.* — *Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker (Organ des Deutschen Buchdruckervereins, seit 1889).* — *Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser (Gehilfenorgan).*

A. Wirminghaus.

Buchführung.

1. Begriff und Zweck der B. 2. Entwickelung und Hauptarten der B. 3. Beschreibung der doppelten B. 4. Einige besondere Arten der B. 5. Gesetzliche Bestimmungen über B.

1. Begriff und Zweck der B. Buchführung oder Buchhaltung im wei-

teren Sinne nennt man jede einigermassen geordnete Rechnungsführung über die Veränderungen des Besitzstandes einer Einzelwirtschaft oder einzelner Teile desselben. So kann z. B. jeder Privatmann über seine Einnahmen und Ausgaben, jede Hausfrau über ihre Haushaltung Rechnung führen, also eine Art von Buchführung anwenden. Im engeren Sinne jedoch versteht man unter Buchführung die nach ganz bestimmten Regeln in bestimmten Büchern erfolgende Aufzeichnung des Vermögensstandes einer Erwerbswirtschaft und der Veränderungen, die derselbe durch den Geschäftsbetrieb erleidet, dergestalt, dass man zu jeder Zeit in der Lage ist, die Wirtschaftsbewegung im einzelnen zu erkennen und den Erfolg derselben in dem Vermögensstand nachzuweisen. Solche Buchführung nennt man auch die kaufmännische, weil sich die Notwendigkeit einer geordneten schriftlichen Darstellung der Geschäftsverhältnisse zuerst in den grösseren, kaufmännisch geführten Betrieben ergeben und sich dort also die Buchführung im engeren Sinne ausgebildet hat, sodann weil die Handelsgesetzbücher der verschiedenen Staaten den Kaufleuten eine geordnete, übersichtliche Buchführung zur Pflicht gemacht haben. Wissenschaftlich ist die Buchführung dann, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Rechnungsführung ein solcher Zusammenhang besteht, dass das ganze Buchungswerk als eine systematische Einheit erscheint, was — wie weiter unten gezeigt wird — bei der Methode der sogenannten doppelten Buchführung und ihren Abarten der Fall ist. Zweck der Buchführung im engeren Sinne ist es sonach, im Anschluss an die Feststellung und Aufzeichnung der Vermögensbestandteile die Geschäftsbewegung in Erwerb und Aufwand fortlaufend in den Büchern so zu verzeichnen, dass es in beliebigen Zeitabschnitten möglich ist, die eingetretene Vermehrung oder Verminderung des ursprünglichen Vermögens ziffernmässig festzustellen und den mehr oder weniger detaillierten Nachweis zu liefern, auf welche Weise die Veränderung des Vermögens entstanden ist. Es ist einleuchtend, dass eine derartige Rechnungsführung über den Besitzstand der Einzelwirtschaften und die Veränderungen desselben von allergrösstem Werte für die Volkswirtschaft ist; denn die Anwendung der Hauptgrundsätze der Oekonomik, der Planmässigkeit, Ordnung und Sparsamkeit, ist in grösseren Privatwirtschaften, die sich nicht ohne weiteres übersehen lassen, nur denkbar, wenn dieselben mit einer guten Buchführung versehen sind. Es ist ganz natürlich, dass sich mit dem Fortschreiten der Wirtschaftskultur, mit der Vermehrung und Vergrösserung der Betriebe in Handel, Industrie und selbst in der Landwirtschaft die kaufmännische Buchführung immer mehr eingebürgert hat, ja dass selbst das einigermassen entwickelte Kleingewerbe das Bedürfnis nach einer geordneten Buchführung empfindet. Dazu kommt, dass die grösseren Aufwandswirtschaften — ganz abgesehen davon, dass sie häufig zu gleicher Zeit bedeutende Erwerbswirtschaften sind — wie Staat, Provinz, Gemeinde, Stiftungen, Vereine u. s. w. — mit der Vermehrung ihres Budgets, dem Wachstum ihres Kredits und der grösseren Komplikation ihrer Wirtschaftsführung immer mehr zu einem der kaufmännischen und wissenschaftlichen Buchführung gleichen Verrechnungssystem gelangen müssen.

2. Entwickelung und Hauptarten der B. Die Grundlage einer jeden Buchführung ist das Inventarium oder Inventar, worunter man eine genaue Verzeichnung sämtlicher Vermögensstücke (Aktiva) und sämtlicher Schuldenbestandteile (Passiva) zur Ermittelung des reinen Geschäftsvermögens (Kapitals) versteht. Stellt man das Inventar contenmässig in der Form auf, dass die eine (linke) Seite das Aktivvermögen, die andere (rechte) Seite das Passivvermögen und das reine Vermögen enthält, so dass sich die Summen auf beiden Seiten ausgleichen, so erhält man die Bilanz (vom ital. bilancia, d. i. Wage). Wiederholt ein Geschäftsmann von Zeit zu Zeit eine genaue Feststellung (Inventur, Inventarisierung) seines Vermögens, so kann er aus der Vergleichung der Ergebnisse seiner jetzigen Aufnahme mit denjenigen der früheren Geschäftsperiode die Aenderungen in seinen Vermögens- und Schuldverhältnissen, die Vermehrung oder Verminderung seines reinen Vermögens feststellen. Eine eigentliche Buchführung im Sinne einer fortlaufenden Verzeichnung der Geschäftsbewegung wird er hierzu nur insoweit brauchen, als es ohne dieselbe nicht möglich wäre, die Inventarisierung vorzunehmen, also z. B. zur Ermittelung der Forderungen und der Guthaben dritter Personen. Ohne Buchführung würde er freilich darauf verzichten müssen, während einer Geschäftsperiode überhaupt etwas über den Gang und Erfolg seiner Unternehmung zu erfahren, hätte also auch keine Kontrolle darüber, aus welchen Gründen die Aenderungen seiner Vermögenslage hervorgehen, ob sie Folgen der geschäftlichen Bewegung oder eines unrechtmässigen Eingriffs (Diebstahls etc.) sind. Der Mangel einer geordneten Buchführung würde aber ganz besonders sich an der Unordnung und Verwirrung seiner Geschäftsführung geltend machen, da er und seine Leute nicht im stande wären, alle Aufträge, ausgeführten Geschäfte, Forde-

rungen und Schulden etc. im Kopf zu behalten. So lückenhaft auch unsere Kenntnis von der geschichtlichen Entwickelung der Buchführung ist, so lässt sich doch behaupten, dass der erste Zweck der Buchführung kein anderer als der einer Unterstützung des Gedächtnisses war und dass dieselbe zunächst in nichts anderem als einer chronologischen Erzählung aller vorgefallenen Geschäfte bestand. Darauf weisen auch alte aufgefundene Geschäftsbücher hin, die in einem und demselben Buche unterschiedlos eine Aufzählung und eingehende Beschreibung aller vorgefallenen Geschäfte der Zeitfolge nach enthalten. In dem Handelsbuche des Vicke van Gheldersen in Hamburg aus dem Jahre 1367, in dem Geschäftsbuch des berühmten Augsburger Handelshauses Fugger, geführt 1413—1427, und ebenso in dem eines Ulmer Handelshauses Ott Ruland aus dem Jahre 1444 findet sich noch diese Darstellungsweise.[1]) Den Zweck des Buches, zur Unterstützung des Gedächtnisses zu dienen, drückte auch der Name desselben, Memorial, aus: ebenso der Name Journal, weil es ein Tagebuch war. Andere schon früh vorkommende Namen, wie Prima-Nota (erste Notiz), Manual (Handbuch), Brouillon, Strazze, Kladde, Scharteke, Squarza-Folio etc. deuten darauf hin, dass man die ersten Geschäftsentwürfe zunächst flüchtig in ein allen Geschäftsgehilfen zugängiges Buch eintrug, von wo aus sie erst, sorgfältig und von einer Hand geschrieben, in das Memorial oder Journal übergingen, ein Gebrauch, der sich aus praktischen Gründen bis auf den heutigen Tag namentlich in Detailgeschäften erhalten hat. So erklärt es sich auch, dass das französische Handelsgesetzbuch von 1807, welches zum Teil auf weit älteren Handelsordnungen beruht, den Kaufmann zur Führung eines Tagebuches verpflichtet, in welches er alle Geschäfte unterschiedlos tagtäglich einzutragen hat, eine Bestimmung, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Buchführung als ganz veraltet erscheint und auch in Frankreich nicht mehr buchstäblich beobachtet wird. Denn wenn auch heute noch die vollständige Geschäftserzählung zu den wesentlichen Erfordernissen einer geordneten Buchführung gehört, so ist es doch durchaus nicht nötig, dass dieselbe in einem und demselben Buche erfolgt. Zu diesem Erfordernis ist aber im Laufe der Entwickelung der Buchführung noch ein anderes gekommen, welches ebenso wichtig ist wie das erstere, nämlich die systematische Darstellung der Geschäfte zu dem Zwecke, auch ohne Aufnahme des Inventars ein Bild von der Geschäftsbewegung zu erhalten. Schon der Umstand, dass bei grösserer Ausdehnung eines Unternehmens die Zahl der einzelnen Geschäfte sich derart vermehrt, dass die unterschiedlose Aufzählung derselben in dem gleichen Buche höchst unpraktisch und für die Kenntnisnahme fast zwecklos wird, musste zu einer Teilung des Journals führen. Andererseits musste auch der Drang, wenigstens die tägliche Geldbewegung, die baren Einnahmen und Ausgaben, zu kontrollieren, zu dem ersten Ansatz einer systematischen Buchhaltung, zur Einrichtung des Kassenbuchs oder Kassenjournals führen. Anfänglich hat man wohl die Posten in beide Bücher geschrieben; später hat man, um das Journal zu entlasten, die Kassenposten überhaupt aus diesem weggelassen. Die Führung des Kassenbuchs ist entweder in der Form möglich, dass man dazu, wie im Memorial, nur eine Seite benutzt und die Ausgaben von den Einnahmen direkt abzieht, oder in der Form einer doppelseitigen Rechnung, eines Conto, dessen linke Seite, mit Soll, Debet oder Einnahmen überschrieben, die Einnahmen, dessen rechte Seite, mit Haben, Credit oder Ausgaben überschrieben, die Ausgaben aufnimmt. Letztere Form ist jetzt die allgemein übliche. Eine weitere Entlastung des Memorials trat dadurch ein, dass Warengeschäftshäuser die Posten, welche sich auf Einkauf und Verkauf von Waren beziehen, aus dem Memorial weg liessen und dafür besondere Einkaufs- oder Eingangsfakturen- und Verkaufs- oder Ausgangsfakturenbücher einrichteten, so dass sich heute der Inhalt des alten Journals oder Memorials auf mehrere Bücher verteilt, welche — weil sie die Grundlage für alle weiteren Buchungen enthalten — gewöhnlich als die Grundbücher der Buchführung bezeichnet werden.[1]) Das Bedürfnis, ebenso wie für die Kassenbewegung auch für die geschäftlichen Beziehungen zu dritten Personen eine gesonderte Rechnung zu führen, um über den Stand der persönlichen Verbindungen sich fortwährend Aufschluss geben zu können, führte zur Einrichtung des Hauptbuches (der einfachen) oder richtiger Kontokorrentbuches (der doppelten Buchführung). In diesem Buche erhält jeder Geschäftsfreund, zu welchem man in dauernder geschäftlicher Beziehung steht, ein Conto, dessen linke Seite die Schulden, dessen rechte die Forderungen, das Guthaben

[1]) Das älteste Hamburgsche Handlungsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Von C. M. Laurent (Hamburg 1841). Bibliothek des Litterarischen Vereins zu Stuttgart I (Stuttg. 1843).

[1]) Die Trennung des alten Journals in Kassenbuch, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch und doppeltes Contobuch (Memorial) findet sich für doppelte Buchführung u. W. zuerst bei J. M. Leuchs, Theorie und Praxis des italienischen und Nürnberger Buchhaltens (Nürnberg 1806).

des Freundes aufnimmt. Der Kopf der Rechnung wird mit dem Namen und Wohnort desselben sowie auf der linken Seite mit Soll oder Debet (Mehrz. Sollen oder Debent), auf der rechten mit Haben[1]) oder Credit (Mehrzahl Credunt) überschrieben. Man debitiert oder belastet ein solches Conto für alle Schulden des Geschäftsfreundes, man creditiert oder erkennt dasselbe für alle Zahlungen oder anderen Guthaben desselben. Auf solche Weise ist man im stande, durch Abschluss der Rechnungen und Ermittelung des Saldo die Forderungen und Schulden des Geschäfts für das Inventar auf leichte Weise zu ermitteln, ausserdem auch jederzeit sich über den Stand dieser Verhältnisse klar zu werden.

Geht man noch einen Schritt weiter, so kommt man allmählich auch dazu, für den Ein- und Ausgang sachlicher Gegenstände eine ähnliche Rechnung zu führen, wie sie im vorgenannten Buche über Forderungen und Schulden eingerichtet ist. Man führt dann in verschiedenen Nebenbüchern (Scontri) Rechnung über die ein- und ausgegangenen Waren (Waren- oder Lagerscontro), über die Wechsel (Wechselscontro), Effekten, das sind Staatspapiere, Aktien etc. (Effektenscontro) u. s. w. Diese Vergleichung kann entweder nur den Zweck haben, eine Kontrolle über die ein- und ausgegangenen Mengen (Gewichte, Stückzahl, Masse etc.) herzustellen, oder sie kann zugleich — wenn in diesen Büchern auch Wertspalten aufgenommen sind — die Erfolgsberechnung ermöglichen. Auf solche Weise gelangt man auch in der einfachen Buchführung, die an und für sich nur eine Geschäftserzählung ist und keinen systematischen Zusammenhang der Grundbuchungen kennt, zu einer Art systematischer Aufzeichnung der Geschäfte, aus der sich auf allerdings recht umständlichem Wege eine teilweise Erklärung für die summarischen Veränderungen, wie sie sich aus der Vergleichung der Inventare ergeben, finden lässt. Vollständig kann diese Erklärung aber deshalb nicht sein, weil nicht alle Einflüsse auf den Erfolg eines Geschäftsbetriebs sich in den persönlichen und sachlichen Rechnungen des Kontokorrentbuchs und der Scontri ausdrücken und weil gewisse Zu- und Abnahmen des Vermögens, wie sie durch Berechnung von Zins, Handlungsunkosten u. s. w. entstehen, in der einfachen Buchführung überhaupt nicht einzeln nachgewiesen werden. Indem in der einfachen Buchführung von vornherein als Schuldner und Gläubiger des Geschäfts nur die Personen gelten, die mit demselben in Verbindung stehen, gelangt man durch sie rechnerisch für die vielen geschäftlichen Transaktionen, aus welchen ein Betrieb doch besteht, zu keinem inneren Zusammenhang, zu keinem systematisch aufgebauten Nachweis des reinen Vermögens und muss sich damit begnügen, falls man überhaupt Einzelnachweise über die Vermögensbestandteile und über die Geschäftsbewegung erhalten will, diese in einer Reihe von ganz willkürlich geführten Nebenbüchern mehr oder weniger ausführlich zu geben. Selbst die Einzelposten des systematischen Kassenbuchs der einfachen Buchführung sind zum grossen Teil nur Kassennotizen, keine eigentlichen Posten, weil sie sich nicht immer auf Personen beziehen und dann in keiner anderen Rechnung der einfachen Buchführung eine Soll- oder Habenveränderung hervorbringen. In den meisten Betrieben, in denen die einfache Buchführung angewendet wird, verzichtet man grundsätzlich auf eine vollständige Berechnung des Erfolgs im einzelnen und begnügt sich mit dem Gesamtergebnis, wie es aus der Vergleichung der Inventare verschiedener Geschäftsperioden hervorgeht. Dass eine solche Buchführung nicht den höchsten Anforderungen, ja genau genommen, nicht einmal den gesetzlich notwendigen Ansprüchen genügt, liegt auf der Hand. Die Buchführung namentlich grosser Betriebe muss systematisch sein, d. h. es muss ein innerer Zusammenhang zwischen sämtlichen Buchungen bestehen, und das Gesamtresultat der Inventur muss sich durch das Verbuchungssystem in seinen einzelnen Bestandteilen, sowohl nach den Beständen und Schuldverhältnissen als auch nach den positiven (Gewinn) und negativen (Verlust) Ergebnissen nachweisen lassen. Zu diesem Erfolge gelangt die doppelte Buchführung, so genannt, weil bei ihr die Posten eine doppelte Veränderung insofern hervorrufen, als jeder Geschäftsfall einer Rechnung belastet und einer anderen Rechnung gutgeschrieben wird. Dies ist aber nur möglich, wenn Soll- und Habenänderungen nicht bloss auf Personen oder auf einzelne Sachen bezogen werden, sondern wenn von vornherein grundsätzlich über alle Teile des Geschäftsvermögens und über alle Teile der geschäftlichen Ergebnisse Einzelrechnungen geführt werden und angenommen wird, dass sie wie die Personenconten Schuldner und Gläubiger werden können. Auf diese Weise gelangt man zu einem vollständigen Rechnungssystem, in dem alle Buchungen unter einander

[1]) Früher schrieb man Soll oder Sollen Geben und Soll oder Sollen Haben. Daraus erklärt sich, dass man heute noch in der kaufmännischen Buchführung den Infinitiv Haben (und nicht Hat) anwendet. Im Italienischen hiess es früher Deve oder Devono Dare und Deve oder Devono Avere, jetzt schreibt man für Soll Dare, für Haben Avere.

in einen geschlossenen Zusammenhang kommen und durch welches der Nachweis der Vermögens- und Schuldanteile sowie eine genaue Erfolgsberechnung im einzelnen erzielt wird. Diese Art der Buchführung ist zuerst von einem italienischen Franziskanermönche Fra Luca di Borgo oder Lucas Pacciolo[1]) in seinem 1494 zu Venedig erschienenen Werke: »Summa de Arithmetica Geometria, Proportioni e Proportionalita« beschrieben worden. In diesem mathematischen Lehrbuche ist der 11. Abschnitt der doppelten Buchführung gewidmet, unter dem Titel: »Tractatus particularis de Computis et Scripturis«. Pacciolo wendet ausser dem Inventar dazu 3 Bücher an, nämlich das Memorial oder die Strazze zur ersten flüchtigen Niederschrift der Posten, das Journal, in welches dieselben sorgfältig zu schreiben und in dem sie mit den Präpositionen »per« für die Schuldner und »an« für die Gläubiger einzuleiten sind, endlich das Hauptbuch (quaderno grande), in das die Journalposten, systematisch nach Conten geordnet, eingetragen werden. Pacciolo spricht öfters von der »Venetianischen Methode«, auch von der Florentiner Art, Buch zu führen, woraus hervorgeht, dass er die doppelte Methode nicht selbst erfunden, sondern auf den Comptoiren der italienischen Grosskaufleute kennen gelernt hat. Er hielt sich bei seiner Darstellung, wie er selbst sagte, an die venetianische Art und Weise (al modo di Vinegia). In fast gleicher Weise stellt Domenicus Manzoni 1554 in seiner Schrift »Quaderno doppio col suo giornale composto e ordinato secondo il sistema veneziano«[2]) die Buchhaltung dar. Es muss demnach schon damals verschiedene Arten der doppelten Buchführung gegeben haben. Auch in Rechnungsbüchern der Gemeinde Genua aus dem Jahre 1348 und Florenz aus dem Jahre 1432 soll schon die doppelte Methode der Buchführung angewendet sein.[1]) Jedenfalls hat dieselbe ihre ersten Ansätze aus dem praktischen Verkehrsleben der mittelalterlichen Handelsrepubliken Italiens heraus erhalten und ist dann zunächst durch italienische Schriftsteller beschrieben und weiter entwickelt worden. Durch zahlreiche Uebersetzungen der italienischen Werke und mehr oder weniger selbständige Arbeiten über doppelte Buchführung ist dieselbe dann rasch im Auslande bekannt geworden und hat auch dort Verbreitung und vielfache Verbesserungen gefunden.[2]) Inwieweit das Bekanntwerden der doppelten Buchführung auf die Weiterbildung der einfachen von Einfluss gewesen ist, lässt sich nicht sicher feststellen. Jäger nimmt an, dass die »systematische einfache Buchführung« überhaupt erst aus der doppelten durch Abkürzung entstanden ist, und folgert dies namentlich aus der Uebernahme gewisser Formen der doppelten Buchführung in die einfache, wie Einrichtung des Kontokorrentbuchs, Gebrauch der Wörter Soll und Haben etc. Sicherlich hat die einfache Buchführung durch die Entwickelung der doppelten Methode ebenfalls an Klarheit und Uebersichtlichkeit gewonnen, insofern man sich bestrebte, durch sie wenigstens einigermassen die Ziele der

[1]) Die Schreibweise ist verschieden; neben Pacciolo kommt Paciolo, Pacioli, Patiolus vor. Er selbst unterschrieb sich am Ende seines Werkes: Frater Lucas de burgo sancti Sepulchri Ordinis minorum Et sacrae theologie humilis professor. Der Traktat II ist deutsch herausgegeben von dem um die Geschichte der Buchführung sehr verdienten Professor Dr. E. L. Jäger: Lucas Pacciolo und Simon Stevin (Stuttg. 1876). Eine neuere italienische Uebersetzung rührt von Professor V. Gitti her: Fra Luca Pacciolo, Trattato de' computi e delle scritture (Turin 1878). Die 1504 in Venedig erschienene Schrift: La scuola perfetta dei mercanti di Fra Pacciolo di Borgo ist nach der Annahme Jägers ein Nachdruck des Paccioloschen Buchhaltungstraktats.

[2]) Später unter verändertem Titel „Libro mercantile u. s. w." in Venedig 1573 neu herausgegeben. Die erste Auflage ist von Professor Jäger in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" (Stuttgart 1874) ebenfalls deutsch übersetzt.

[1]) Vgl. G. Pagni, Sull' amministrazione economica del Regno d'Italia (Florenz 1862) und C. Bellini, La Logismografia (Reggio dell' Emilia 1883).

[2]) Der erste Uebersetzer des Buchhaltungstraktats von Pacciolo war Jan Ympyn, der längere Zeit in Venedig gelebt hat und den Traktat gleichzeitig ins Vlämische und Französische übersetzte. Beide Uebersetzungen erschienen im Jahre 1543, die letztere ist aber nicht von ihm selbst, sondern von seiner Witwe Anna Swinters gezeichnet. — Die ältesten bekannten deutschen Arbeiten über Buchführung sind: Henricus Grammateus, Rechenbüchlein, künstlich, behend und gewiss auf alle Kauffmanschafft gericht etc. Buchhalten durch Journal, Kaps und Schuldbuch (Wien 1518, später Frankf. a. M. 1572). — Ein teutsch verständig Buchhalten für Herren oder Gesellschafter inhalt wellischem Prozess, dergleichen vorhin nie der Jugent ist fürgetragen worden noch in Druck kummen durch Joann Gotlieb begriffen und gestellt. 1531 gedruckt zu Nuremberg durch Friedrichen Peypus. — Wolffgang Schweicker, Senior in Nuremberg, Zweifach Buchhalten sammt seine Giornal, desselben Beschlus, auch Rechnung zu thun (1549). — Johann Neudorffers schönes und allen Handelsleuten nützliches Kunststück vom Buchhalten (Augspurg 1585). — Passchier Goessens von Brüssel, Buchhalten, fein kurz zusammengefasst und begriffen etc. (Hamburg 1594).

doppelten Methode zu erreichen. Trotzdem verdient auch heute noch die einfache Buchführung unserer Meinung nach den Namen einer systematischen Buchführung nicht, wie auch die Nachahmung gewisser Formen der doppelten Buchführung, so der Gebrauch der Worte An und Per im Kassenbuche oder im Hauptbuche der einfachen Buchführung gar keinen Sinn hat.

3. Beschreibung der doppelten B. Das der doppelten italienischen Buchführung eigentümliche Buch, welches den Mittelpunkt der ganzen Buchungsarbeit bildet, ist das Hauptbuch, nicht zu verwechseln mit dem Hauptbuch der einfachen Buchführung, das nur Rechnungen über persönliche Beziehungen enthält und daher mit dem Kontokorrentbuche der doppelten Buchführung identisch ist. Das Hauptbuch der doppelten Buchführung stellt aber das Gesamtvermögen und alle Veränderungen, die dasselbe durch den Geschäftsbetrieb erleidet — also auch den Geschäftserfolg — durch eine grössere oder geringere Anzahl von Conten oder Einzelrechnungen systematisch dar. Die Anzahl der Konten ist insofern willkürlich, als sie von der Art und der Grösse des Geschäftsbetriebs sowie davon abhängt, in welchem Grade man die Einzelheiten des Betriebs und des geschäftlichen Erfolgs durch die Buchführung klar stellen will. Jedes Conto ist zweiseitig; es enthält auf der linken Seite das Soll oder Debet, auf der rechten Seite das Haben oder Credit der Rechnung. Die Buchung ist insofern doppelt, als jeder Buchungsposten dieselbe Summenänderung zugleich in dem Soll eines oder mehrerer Conten und in dem Haben eines oder mehrerer anderer Conten hervorbringen muss, so dass sich stets die Soll- und Habenbeträge des Hauptbuchs ausgleichen müssen. Die Conten zerfallen ihrem Wesen nach in zwei Reihen: die Vermögensbestandconten und die Conten des reinen Vermögens, oder wie sie von italienischen Schriftstellern bezeichnet wurden, in die statistischen und ökonomischen Conten. Die Vermögensbestandconten enthalten in der Sollspalte die Vermögensvermehrungen, in der Habenspalte die Vermögensverminderungen, oder sie werden für jeden Vermögenszuwachs belastet (debitiert), für jeden Vermögensabgang aber erkannt (creditiert). Schulden gelten als negative oder passive Vermögensbestandteile. Schuldenzunahme ist einer Vermögensminderung, Schuldenabnahme einer Vermögensmehrung gleich. Die Conten des reinen Vermögens dagegen enthalten in der Sollspalte die Verminderungen, in der Habenspalte die Vermehrungen des reinen Vermögens; sie werden daher für die Abgänge belastet, für den Zuwachs erkannt. Die Vermögensbestandconten zerfallen in Personen- und Sachconten, auch lebende und tote Conten genannt.[1])

Bezüglich der Personenconten ist zu bemerken, dass die alten italienischen Schriftsteller den Unterschied zwischen Hauptbuch und Kontokorrentbuch nicht kannten und dass sie also den Geschäftsfreunden (Korrespondenten) Einzelrechnungen im Hauptbuche eröffneten. Dies ist gegenwärtig nur selten mehr der Fall; die Einzelrechnungen der Geschäftsfreunde werden im Kontokorrentbuch eröffnet, wodurch einerseits das Hauptbuch entlastet, andererseits eine zweckentsprechende Einrichtung der Personenconten mit Verfallzeit- und Zinsenspalte ermöglicht wird. Man führt dann das Kontokorrentbuch gewissermassen nur als Nebenbuch und richtet es nach einfacher Methode ein; im Hauptbuche selbst werden dann nur ein oder einige Sammelconten (Kollektivconten) für sämtliche Personen geführt. Diese Conten benennt man: Kontokorrentconto, auch Conto der Laufenden Rechnungen, oder Debitoren- und Kreditorenconto. Die Gesamtsummen dieser Conten im Hauptbuche müssen natürlich mit den Gesamtsummen aller Rechnungen im Kontokorrentbuche übereinstimmen, wovon man sich gewöhnlich monatlich durch Addition überzeugt. — Die wichtigsten sachlichen Conten sind: das Kassenconto, Reichsbankgiroconto, Warenconto, Wechselconto, Effektenconto, Handlungsmobilienconto, Tratten- oder Acceptconto, in Fabriken Rohstoff- und Fabrikationsconto etc. Fast jedes dieser Conten kann wieder in mehrere Rechnungen je nach Bedarf geteilt werden. So wird meistens das Wechselconto in eine Rechnung für inländische (Mark-) und ausländische Wechsel (Devisen), das Effektenconto in ein Staatspapier- und ein Aktienconto zerlegt u. s. w. Das Trattenconto gehört insofern zu den sogenannten transitorischen Conten, als die Beträge, sobald ein Gläubiger auf das Geschäftshaus trassiert, ihm belastet und dem Trattenconto gutgeschrieben werden, bis die Tratte zur Zahlung gelangt; dann wird das Trattenconto durch Belastung an Kasse oder Reichsbankgiro etc. wieder ausgeglichen.

Die Conten des reinen Vermögens sind: das Kapitalconto und das Verlust- und Gewinnconto mit seinen Unterabteilungen. Zu letzteren gehören beispielsweise: das Handlungsunkosten-, das Zinsen-, das Provisions-, Agioconto u. s. w. (Conten für Lasten und Erträgnisse). Auch

---

[1]) Diese Ausdrücke werden schon von Manzoni a. a. O. Kap. XIII gebraucht.

hier ist eine beliebige Specialisierung zugelassen. Als Unterconto des Kapitalcontos kann das Kontokorrent- oder Privatconto des Prinzipals angesehen werden, auf welches alle Beträge kommen, die derselbe im Laufe des Geschäftsjahres für eigenen Gebrauch etc. entnimmt (linke Seite) oder die ihm für Zinsen, Gewinn oder aus anderem Grunde gutzuschreiben sind (rechte Seite). Da nun beim Abschluss der Bücher alle Conten des reinen Vermögens auf dem Kapitalconto zusammenlaufen und in dessen Saldo ihre Wirkung äussern, dieser aber den positiven (aktiven) Vermögensbestandteilen gegenüber negative Wirkung hat, so ergiebt die doppelte Buchführung in ihrem Endergebnis eine Gleichung, die, in Worten ausgedrückt, lautet: Positive Vermögensbestandteile oder Aktiva = Negative Vermögensbestandteile oder Schulden + Saldo des Kapitalconto oder reines Vermögen. Dies ist die Bilanz der doppelten Buchführung, wie sie sich stets aus dem Abschlusse der einzelnen Conten des Hauptbuchs ergeben muss.

Um nicht alle Geschäftsverhältnisse, insbesondere die Grösse des Geschäftskapitals, den persönlichen Gebrauch, den Nettogewinn oder beliebige andere Beziehungen den Handlungsgehilfen bekannt werden zu lassen, werden häufig aus dem Hauptbuch die betreffenden Conten weggelassen und in einem besonderen Geheimbuch oder geheimen Hauptbuch geführt. Im Hauptbuche selbst werden sie dann durch ein summarisches Geheimbuchconto vertreten; wenn nicht, muss der Prinzipal den Bücherabschluss selbst ergänzen.

Selbstverständlich werden die Posten nicht direkt in das Hauptbuch eingetragen, sondern die erste, ursprüngliche Buchung findet, wie in der einfachen Buchführung, zunächst in den Grundbüchern statt. Ursprünglich kannte man nur das Memorial oder Journal als Grundbuch, von welchem sich aber später das Kassenbuch und noch einige andere Grundbücher (s. oben S. 1107) abgezweigt haben. Aus diesen Grundbüchern hat man die Posten direkt in das Hauptbuch übertragen. Man kann diese Methode als die zweigliederige bezeichnen. Später hat man aber die doppelte Buchführung zu einer dreigliederigen insofern gemacht, als man die Posten nicht unmittelbar aus den Grundbüchern in das Hauptbuch eintrug, sondern in einem besonderen Journal sammelte, um sie von diesem Buche aus erst in das Hauptbuch zu bringen. Dieses Vermittelungsbuch kann man am passendsten als Sammeljournal bezeichnen und man thut gut, um Verwechselungen auszuschliessen, das Tagebuch als Grundbuch bei dieser Methode lediglich Memorial zu nennen. Diese dreiteilige Methode wird im Gegensatz zur italienischen als die deutsche doppelte Buchführung bezeichnet, weil sie zuerst bei deutschen Schriftstellern aufgetreten ist und in deutschen Handelshäusern etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts angewendet worden sein soll.[1])

Zweck des Sammeljournals ist, die Posten aus den in der Hauptsache chronologisch geführten Grundbüchern für das Hauptbuch systematisch zu ordnen, die Posten mit gleichen Schuldnern oder gleichen Gläubigern zu vereinigen, um dadurch für das Hauptbuch die Postenzahl zu verringern und die Buchungsarbeit zu vereinfachen, auch um die in den Grundbüchern etwa gemachten Fehler noch vor der Eintragung in das Hauptbuch zu entdecken und zu verbessern, endlich um die Bilanzziehung für jede gewünschte Periode zu erleichtern. In dem Sammeljournal, das meistens schlechtweg als Journal bezeichnet wird, lässt man bereits die Beschreibung der Geschäfte — die Geschäftserzählung — weg und giebt nur das Datum der Posten, die Schuldner- und Gläubigerconten und den Geldbetrag an, verweist aber in einer besonderen Kolumne auf die Folien der Grundbücher. Die Eintragung der Posten in das Journal, die Journalisierung, erfolgt am häufigsten monatlich, sie kann aber auch ebensogut halbmonatlich oder wöchentlich[2]) geschehen. Vom Journal gelangen dann die Posten in das Hauptbuch, welches mit einer Spalte für die Journalseiten versehen ist, wie umgekehrt im Journal bei der Uebertragung die Hauptbuchfolien angegeben werden. Man darf wohl behaupten, dass wenigstens in Deutschland diese Art der dreiteiligen doppelten Buchführung die am meisten verbreitete Methode der Buchführung ist. Wenn freilich die Führung des Memorials — wie es ja bei dem Kassenbuche und in Warengeschäften bei dem Einkaufs- und dem Verkaufsbuche schon allgemein der Fall ist — derartig systematisch erfolgt, dass für jede Art von Geschäften auch besondere Grundbücher eingerichtet werden, so dass bereits in den Grundbüchern eine systematische Ordnung der Posten nach gleichen Schuldnern oder Gläubigern stattfindet, dann verliert der Hauptgrund, der

---

[1]) Vergl. Joh. Chr. Wolf, Vollständige Anleitung zur Kaufmännischen Buchführung (Wien 1774) und Sam. Friedr. Helwig, Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der Italienischen doppelten Buchhaltung (Berlin 1774, 2. Aufl. Stettin 1790).

[2]) Letzteres ist z. B. bei den deutschen Notenbanken notwendig, weil sie jede Woche öffentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiva und Passiva im Reichsanzeiger geben müssen.

die Führung des Sammeljournals nötig oder wünschenswert macht, an Bedeutung. Dies ist konsequent durchgeführt in der weiter unten zu besprechenden amerikanischen Buchführung. Aber auch grosse Handelshäuser, welche die deutsche doppelte Methode anwenden, insbesondere grosse Bankinstitute mit bedeutender Arbeitsteilung, zerlegen das Memorial nach systematischen Grundsätzen in Markwechsel-Ein- und -Ausgang, Devisen-Ein- und -Ausgang, Effekten-Ein- und -Ausgang etc. Immerhin bleiben auch dann noch eine Masse Posten übrig, für welche ein gemeinsames Memorial chronologisch zu führen ist, so dass schon aus diesem Grunde die Haltung eines Sammeljournals doch nicht ganz überflüssig erscheint. Sowohl in Frankreich als in England ist übrigens die Methode, das chronologische Memorial in viele Einzeljournale in systematischer Weise zu zerlegen, viel älter als bei uns. Während aber in Frankreich, schon der gesetzlichen Bestimmungen wegen (s. oben S. 1107), die Führung eines Hauptjournals, welches alle Posten der Specialjournale in sich vereinigt, nicht entbehrt werden kann[1]), findet in der sogenannten englischen Buchführung die Uebertragung in das Hauptbuch in der Regel direkt aus den Einzeljournalen statt. — Ist die Uebertragung der Journalposten in das Hauptbuch geschehen, so überzeugt man sich von der Richtigkeit durch die sogenannte Probebilanz oder Monatsbilanz (weil die Uebertragung in der Regel monatweise geschieht). Man addiert nämlich die Soll- und Habenbeträge auf sämtlichen Conten, gewöhnlich in einem besonderen Bilanzbuche; die Gesamtsumme muss für beide Spalten dieselbe sein (Verkehrsbilanz). Statt der Addition der Beträge kann man auch nur die Saldi der einzelnen Conten zusammenstellen; die Solldifferenzen müssen den Habendifferenzen gleich sein (Saldobilanz). Diese Proben beweisen freilich nur, dass die Posten richtig nach doppelter Methode eingeschrieben und die Journaladditionen ohne Fehler ausgeführt sind, nicht aber, dass man immer die richtigen Conten gewählt hat oder dass die Berechnungen in den Grundbüchern fehlerlos sind. Die Gewissheit, dass alle Posten aus dem Journal in das Hauptbuch richtig übertragen sind, verschafft man sich durch Aufruf und Anstreichen, das sogenannte Kollationieren und Punktieren der Posten. Fehlerhafte Eintragungen berichtigt man durch Stornieren, das ist Bildung von Gegenposten. Angenommen, man habe das Kassenconto irrtümlich statt vom Handlungsunkostenconto vom Handlungsmobilienconto mit 500 Mark kreditiert, so muss man im Memorial oder Journal einen Gegenposten bilden: »Handlungsunkosten an Handlungsmobilien, für Storno 500 Mark«. Durch den Stornoposten gleicht sich Handlungsmobilienconto aus, und Handlungsunkostenconto erscheint als Schuldner für 500 Mark.

Bezüglich der Grundbücher der doppelten Buchführung sei noch folgendes bemerkt: Sie zerfallen in systematische und in chronologische. Im ersten Falle nehmen sie nur gleichartige Posten auf, die sich also in einer Beziehung (als Schuld oder Guthaben) auf das gleiche Conto beziehen, z. B. das Kassenbuch, das Wareneinkaufsbuch und Warenverkaufsbuch, Wechseleingang und Wechselausgang u. s. w. Im letzteren Falle werden alle Posten ohne systematische Ordnung der Zeitfolge nach unter einander gebucht; dies ist z. B. im Memorial der Fall. In den systematisch geführten Grundbüchern braucht man nur die Schuldner- oder nur die Gläubigerconten anzugeben; z. B. im Kassensoll nur die Gläubiger, im Kassenhaben nur die Schuldner; im Einkaufsbuch nur die Gläubiger, im Verkaufsbuch nur die Schuldner, weil im ersteren Falle Warenconto Schuldner, im zweiten Gläubiger ist u. s. w. In chronologisch geführten Büchern aber muss man jeden Posten mit Angabe des schuldenden und des guthabenden Conto einleiten. Ausser diesen Angaben, die in der Regel — um sie hervorzuheben — mit kräftiger lateinischer Schrift geschrieben, zuweilen auch unterstrichen werden, hat ein Grundposten zu enthalten: das Datum der Buchung, eine knappe, aber möglichst vollständige Geschäftserzählung, den Geldbetrag und dessen Verfallzeit, sofern diese nicht mit dem Datum der Buchung übereinstimmt. Enthält das Hauptbuch für dritte Personen nur ein oder einige Sammelconten, so giebt man in den Grundbüchern der Klarheit und Vollständigkeit wegen doch deren Namen als Schuldner bezw. Gläubiger an und vereinigt sie erst zu dem Kollektivconto bei dem Uebertrag in das Sammeljournal (s. oben S. 1111). In chronologisch geführten Grundbüchern unterscheidet man einfache und zusammengesetzte Posten, je nachdem für einen Geschäftsfall nur ein Schuldner und nur ein Gläubiger, oder für einen Schuldner mehrere Gläubiger, für einen Gläubiger mehrere Schuldner in Betracht kommen. Im folgendem geben wir zwei Beispiele eines einfachen und eines zusammengesetzten Memorialpostens, wobei für das erste angenommen ist, dass ein Ge-

[1]) B. Desarnaud, Essay sur la Comptabilité (Paris 1825) hat diese Verbindung der Specialjournale (journaux spéciaux) mit einem Hauptjournal, das er Journal récapitulatif nennt, in Frankreich wohl zuerst beschrieben.

Jan.	17.	Gustav Ebert, Berlin an Trattenconto avisierte mit Brief vom 16. ds. Mts. M. 3600.— p. 28. Febr. Order G. Köhler	M. 3600	—
„	25.	2 Schuldner an W. Böhme & Co., Plauen Markwechselconto für deren Rimesse mit Brief vom 24. ds. No. 309 M. 2352.— per 31. ds. a/ Roth & Co.	M. 2352	—
		Zinsenconto für Diskont von M. 2400.— à 2 %	„ 48	—
			M. 2400	—

schäftsfreund auf uns einen Wechsel von 3600 Mark gezogen hat; für das zweite wird der Fall angenommen, dass ein Geschäftsfreund, der uns 2400 Mark schuldete, einen Wechsel von 2352 Mark eingeschickt und 48 Mark = 2 % Diskont vom Betrage gekürzt hat.

Bezieht sich ein Posten auf eine dritte Person, deren Schuld oder Forderung vermehrt oder vermindert wird, so hat man ihn auch in das Kontokorrentbuch (in Oesterreich Saldo-Conto) einzutragen, indem jeder Geschäftsfreund, wie schon früher erwähnt, seine besondere Rechnung hat; ausgenommen diejenigen Personen, zu welchen die geschäftliche Beziehung nur vorübergehender Natur ist und für die man ein Sammelconto (Conto pro Diversi) einrichtet. Das Kontokorrentbuch kann in mehrere Bücher zerlegt werden; es wird häufig nach dem Unterschied von Kunden und Lieferanten in Debitoren- und Kreditorenbuch, bei grosser Ausdehnung der geschäftlichen Beziehungen aber auch nach Buchstaben, z. B. A—F, G—M etc. geteilt. Bezüglich der Zahl und Einrichtung der Nebenbücher, wie Lager- oder Warenscontro, Wechselbücher u. s. w. ist man in der doppelten Buchführung ebensowenig wie in der einfachen an bestimmte Normen gebunden; man richtet sie nach Bedürfnis ein. Nur dass bei doppelter Buchführung es durchaus nicht notwendig ist, solche Bücher mit Geldspalten zu versehen, um die Grösse und den Erfolg der Geschäftsumsätze zu berechnen, weil sich dies aus den betreffenden Conten des Hauptbuchs ergiebt.

Die Feststellung des geschäftlichen Erfolges im ganzen und nach einzelnen Kategorieen erfolgt durch den **Abschluss** der Bücher, insbesondere durch den Abschluss des Hauptbuchs, dem eine genaue Inventarisierung des Vermögens, also bezüglich der Forderungen und Schulden auch der Abschluss des Kontokorrentbuchs vorauszugehen hat. Die auf den Abschluss bezüglichen Buchungen werden Abschlussposten genannt und zunächst im Memorial, oder wenn ein Sammeljournal geführt wird, in diesem entworfen. Sind beim Abschluss des Kontokorrentbuchs neue Posten durch Berechnung von Zinsen, Provisionen, Kursunterschieden etc. entstanden, so sind diese zuerst im Memorial oder Journal zu buchen, z. B. »Zinsen an Kontokorrentconto« oder umgekehrt, je nachdem den Geschäftsfreunden Zinsen gutzuschreiben oder zu belasten sind. Sofern eine Zinsvergütung oder eine anderweite Entschädigung an einen Geschäftsinhaber oder Teilhaber zu erfolgen hat, muss die Buchung derselben ebenfalls vor Abschluss der Conten geschehen. Den Abschluss der Rechnungen des Hauptbuchs vollzieht man am besten zunächst provisorisch in einem besonderen Abschlussbuche. Ueber die nach dem Inventare sich ergebenden positiven und negativen Vermögensteile wird ein besonderes Conto, das Ausgangsbilanz- oder Abschlussbilanzconto eröffnet. Dasselbe wird Schuldner für alle positiven, Gläubiger für alle negativen Vermögensbestandteile. Bei denjenigen Conten, deren Summen unveränderliche Werte darstellen, oder wenn die Preise im Eingang und Ausgang die gleichen waren, ergiebt sich die Ausgleichung der Rechnung lediglich durch Einstellung der betreffenden Bilanzsumme. Sind aber die berechneten Werte im Soll und Haben einer Rechnung verschieden, so kann sie sich nicht durch Bilanzconto ausgleichen, sondern wird einen Gewinn oder einen Verlust ergeben, je nachdem nach Einstellung des Bilanzbetrags die Haben- oder die Sollsumme grösser ist. Gewinn und Verlust werden auf Verlust- und Gewinnconto[1]) übertragen und auf diese Weise der Abschluss der betreffenden Rech-

[1]) Man schreibt richtiger „Verlust- und Gewinnconto“ statt „Gewinn- und Verlustconto“, weil in diesem Conto der Verlust auf der linken, der Gewinn auf der rechten Seite steht.

nung bewirkt. Conten, die nach Ausweis des Inventars weder positive noch negative Vermögensteile durch Bilanzconto aufzunehmen haben und sich nicht schon vorher ausgleichen, geben ihren Saldo ebenfalls an Verlust- und Gewinnconto ab. Wenn man z. B. auf Speditionsconto 240 Mark vereinnahmt und nur 80 Mark verausgabt hat, so hat das Conto an Verlust- und Gewinnconto 160 Mark als Gewinn abzuliefern. Das Verlust- und Gewinnconto selbst giebt seinen Saldo als Reingewinn oder Reinverlust, je nachdem die Haben- oder die Sollsumme desselben grösser ist, an das Privatconto des Geschäftsinhabers — bei offenen Gesellschaften und gewöhnlichen Kommanditgesellschaften an die Privatconten der Gesellschafter — ab. Der Saldo des Privatconto bildet entweder eine Kapitalvermehrung, wenn die rechte Seite die grössere Summe enthält, oder eine Kapitalverminderung, wenn die linke Seite den grösseren Betrag aufweist; im ersteren Falle wird für den Saldo Kapitalconto (bezw. die Kapitalconten) kreditiert, im letzteren Falle debitiert, wodurch das Privatconto ausgeglichen wird. Das Kapitalconto selbst giebt seinen Saldo, der dem Reinvermögen, wie es sich durch Inventuraufnahme ergeben hat, entsprechen muss, an Bilanzconto als einen passiven Vermögensteil ab. Nun muss das Bilanzconto auf beiden Seiten die gleichen Summen und die früher erwähnte Gleichung ergeben. Bei Aktiengesellschaften und allen ähnlichen Unternehmungsformen, bei welchen das Geschäftskapital stets als ein unveränderlicher Posten in der Bilanz erscheint und bei denen es Privatconten der Teilhaber in der Regel nicht giebt, wird der Reingewinn oder der Reinverlust direkt auf Bilanzconto übertragen, indem ersterer als ein passiver, letzterer als ein aktiver Vermögensteil dem Bilanzconto gutgeschrieben bezw. belastet wird. Würde zur Zeit des Bücherabschlusses die Verwendung des Reingewinns als Tantième, Dividende, Anteil zum Reservefonds etc. bereits festgestellt sein, was in der Regel nicht der Fall ist, so würde der verwendete Gewinn nicht dem Bilanzconto, sondern dem Tantièmen-, Dividenden-, Reservefondsconto etc. gutzuschreiben und auf Bilanzconto nur der Betrag zu verbuchen sein, der keine Verwendung findet und auf das neue Geschäftsjahr mit übernommen wird. Soweit aber die zur Verteilung bestimmten Beträge zur Zeit des Bücherabschlusses noch nicht ausgezahlt sind, erscheinen sie dann auf den Conten der Tantièmen, Dividenden, Reservefonds etc. in der Bilanz als passive Vermögensteile.

Eine öfters vorkommende Eigentümlichkeit in der Buchführung grosser Unternehmungen ist die Führung eines sogenannten Centralhauptbuchs neben den mehr detaillierten Nebenhauptbüchern. In ersteres werden die Grundbuchungen täglich oder wöchentlich summarisch auf verhältnismässig wenig Conten eingetragen, während die Detailbuchung in den einzelnen Nebenhauptbüchern erst in längeren Zeiträumen (monatlich) fertiggestellt wird. Dieses Verfahren bezweckt die Ermöglichung eines summarischen Abschlusses oder Ausweises auch während des Geschäftsjahres, ohne dass in den Detailhauptbüchern die einzelnen Conten abgeschlossen werden müssen. Ausserdem wird durch die Uebereinstimmung der Gesamtsummen im Centralhauptbuche mit denjenigen der Detailhauptbücher zugleich eine Kontrolle über die Richtigkeit der Buchungen erlangt.

4. Einige besondere Arten der B. 1. Die amerikanische oder Tabellen-Buchführung. Mit diesem Namen bezeichnet man diejenige Art der doppelten Buchführung, in welcher die Posten gleich zu Anfang in einem tabellarisch geführten Journal (Bilanzjournal) auf die einzelnen Conten verteilt werden, so dass dieses Buch das Hauptbuch der italienischen Buchführung entweder ganz überflüssig macht oder ihm die Posten, contenmässig geordnet, in Summe überliefert. Ein solches Journal muss nach der Breite möglichst ausgedehnt sein, damit es viele Conten neben einander aufnehmen kann. Immerhin ist es meistens nur möglich, die wichtigsten Conten einzeln aufzuführen; die letzte Spalte enthält dann eine Zusammenfassung verschiedener Conten, in der die Summen erscheinen, welche auf Separatconten nicht untergebracht werden können. Darunter leidet natürlich für grössere Geschäfte der wünschenswerte Detailnachweis, weshalb die Tabellenbuchführung auch nicht allgemein empfehlenswert ist. Das Tabellenjournal ist in der Regel so eingerichtet, dass es Spalten enthält a) für das Datum der Einschreibung, b) für die Folien anderer Bücher, auf die verwiesen werden soll, c) für die Beschreibung des Geschäfts (diese Kolumne muss also möglichst breit sein), d) für die Kontrolle, d. i. die zu verbuchende Summe (diese Spalte kann auch wegbleiben), e) für die einzelnen Conten, von welchen jedes ein Lineament für das Soll und eines für das Haben enthalten muss. Bei der Addition der Soll- und der Habenspalten müssen sich natürlich wie in dem Hauptbuch der italienischen Buchführung die Summen ausgleichen, so dass die Probebilanz sich von selbst aus dem Journal ergiebt. Auch der vollständige Bücherabschluss kann auf dem Journal vorgenommen werden, so dass das Hauptbuch der

italienischen Buchführung ganz entbehrlich wird. Auf jeden Fall aber dürfte es sich empfehlen, für diejenigen Conten, welche des Raummangels wegen alle zusammen auf einer einzigen Kolumne des Journals untergebracht werden müssen, wenigstens noch ein Teilhauptbuch zu führen, in dem sie in der Form der italienischen Buchführung zur Einzeldarstellung kommen. In dieses Hauptbuch werden dann auch die Abschlussconten, wie Verlust- und Gewinnconto und Bilanzconto, aufgenommen. Anderenfalls würde die amerikanische Buchführung wenig der Anforderung entsprechen, dass die Buchführung eine genaue Uebersicht der Geschäftsverhältnisse geben soll. Selbstverständlich kann auch aus gleichem Grunde die Führung des Inventarienbuches und der Nebenbücher, insbesondere des Kontokorrentbuchs zur Klarlegung der geschäftlichen Beziehungen zu den Geschäftsfreunden, nicht entbehrt werden. In Bezug auf die Kassenführung giebt es in der amerikanischen Buchführung zwei Methoden: Entweder lässt man aus dem Bilanzjournal alle Kassenposten überhaupt weg und führt das Kassenbuch ebenfalls in Tabellenform, so dass Journal und Kassenbuch zusammen erst den Gesamtinhalt der Geschäftsumsätze enthalten, oder man nimmt die Kassenposten mit in das Bilanzjournal auf, führt aber zur Vergleichung der Kassen-Ein- und -Ausgänge noch ein besonderes Kassenbuch in der Form der einfachen oder der italienischen Buchführung.

Die amerikanische Buchführung ist nicht, wie man aus ihrem Namen schliessen sollte, eine amerikanische Erfindung und auch nicht, wie häufig angenommen wird, neueren Datums. Sie ist vielmehr schon 1834 in einer von Martin Battaille verfassten, in Brüssel erschienenen Schrift: »Traité de la nouvelle comptabilité commerciale et financière« und von M. Tremery in seinem »Manuel du teneur des livres« (Paris 1840) ausführlich beschrieben und dargestellt worden. Seitdem hat sie öfters Bearbeiter gefunden, deren »neues System« in der Regel bloss in einer etwas veränderten Anordnung, besseren Unterscheidung der Soll- und Habenposten oder der Conten durch verschiedenfarbigen Druck, verbesserten Form des Abschlusses u. s. w. besteht. Die Führung des Bilanzjournals erfordert in der That die grösste Aufmerksamkeit, weil bei der grossen Anzahl von Spalten auf einem Blatte es sehr leicht vorkommt, dass eine Summe in eine falsche Spalte geschrieben wird und die Auffindung des Fehlers schliesslich eine sehr mühsame Arbeit sein kann. Für Geschäfte, welche mit einer geringen Anzahl von Conten auskommen können, bietet die amerikanische Buchführung allerdings gegenüber der italienischen Methode eine grössere Vereinfachung, weshalb sie auch neuerdings vielfach Anwendung findet.

2. Die Logismographie ist eine Abart der doppelten Buchführung, gleicht der amerikanischen insofern, als sie ein synchronistisches Tabellenjournal hat, weicht aber wesentlich von ihr dadurch ab, dass die Posten nicht bloss doppelt, sondern in mehreren Reihen gebucht werden. Sie geht davon aus, dass alle Conten als persönliche aufzufassen sind und dass dem Conto des Eigentümers das der Agenten oder der Korrespondenten gegenüberzutreten hat. Unter Agenten werden die Sachconten, unter Korrespondenten die Conten der persönlichen Schuldner und Gläubiger verstanden. Denkt man sich zunächst die Buchung der Vermögens- und der Schuldenbestandteile, so werden die Beziehungen der Rechnung des Eigentümers zu derjenigen der Agenten und Korrespondenten in der Weise konstant sein, dass den Buchungen im Soll des Eigentümerconto die gleichen Buchungen im Haben der Agenten oder Korrespondenten gegenübertreten und die Summe des Eigentümerconto der Summen im Agenten- und Korrespondentenconto gleich sein muss. Dies würde aber nur eine Rechnung der Vermögens- und Schuldenbestandteile, nicht die des reinen Vermögens ergeben. Zu letzterem Zwecke enthält jedes Conto noch eine besondere Zergliederungsreihe, in der die Aenderungen des reinen Vermögens (Gewinne und Verluste) gebucht werden. Die Conten der Vermögensbestände heissen statistische, die des reinen Vermögens ökonomische Conten. Bezeichnen wir die Bestandsconten des Eigentümers mit A, der Agenten mit B, der Korrespondenten mit C, so würden wir demnach noch drei Conten für den Erfolg oder zum Nachweis des reinen Vermögens haben müssen, die als A bis, B bis, C bis bezeichnet werden. Dieser Doppelnachweis des reinen Vermögens sowohl im Conto des Eigentümers als auf entgegengesetzter Seite im Conto der Agenten und Korrespondenten ist aber thatsächlich überflüssig und wird auch meistens weggelassen, indem man nur drei, ja manchmal nur zwei Contenreihen führt. Im letzteren Falle bucht man in den Conten der Agenten und Korrespondenten die vollen Bestände, im Conto des Eigentümers aber nur die Aenderungen des reinen Vermögens. Im logismographischen Journal findet sich noch eine Contenreihe, die mit Permutationen und Kompensationen überschrieben ist. Sie enthält diejenigen Posten, welche ihre Doppeländerung in derselben Contenreihe her-

vorbringen und deshalb den Saldo der Journalposten nicht ändern. Wird z. B. Ware gegen bares Geld verkauft, so wird dadurch das Soll und das Haben des Agentenconto um den gleichen Betrag verändert werden, also der Saldo unverändert bleiben; deshalb wird die betreffende Summe nur einmal in die Permutationsspalte gesetzt. Das logismographische Journal allein ergiebt aber noch keine genügende Detailkenntnis der Geschäftsverhältnisse; man bedenke, dass alle sachlichen Gegenstände, wie Waren, Wechsel, Effekten, Mobilien u. s. w., auf dem Conto der Agenten zusammengefasst sind, dass ferner auf dem Conto des Eigentümers zwar alle Aenderungen des reinen Vermögens verbucht werden, aber nicht nach ihrem Ursprung als Zinsen, Provisionen, Geschäftskosten u. s. w. geschieden sind. Diese Specialzerlegung erfolgt in der Logismographie in einem anderen Buche, das das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung ersetzt und in tabellarische Zergliederungstabellen zerfällt, die lediglich die Beträge ohne Text angeben. Eine solche Tabelle enthält in der Regel zwei Teile: der erste Teil enthält die Soll- und Habensummen des Generalconto, wie es im Journal steht, der zweite Teil enthält die Zerlegung in beliebig viel Conten, deren Gesamtsummen im Soll und Haben mit den Summen des ersten Teils übereinstimmen müssen. Reicht die Zergliederung auf einer Tabelle nicht aus, dann werden wieder Unterabteilungen der einzelnen Conten errichtet und die verschiedenen Tabellen 1., 2., 3. Grades u. s. w. nach Buchstaben und Ziffern unterschieden (A, A 1, A 2, A 1 a, A 1 b, A bis 1, A bis 2, A bis 1 a, A bis 1 b u. s. w.). Dies führt zu einer grossen Komplikation des Contensystems, und man würde sich in die Gliederung desselben nur schwer hineinfinden, wenn nicht von vornherein ein sogenanntes Rechnungsschema aufgestellt würde, in welchem eine systematische Zusammenstellung der Conten nach Klassen, Abteilungen und Unterabteilungen in Verbindung mit Angabe der Bücher und ihrer Spalten, letztere nach Nummern geordnet, stattfindet. — Auch der erste Buchungsentwurf — die Primanota — ist der logismographischen Buchführung nicht fremd. Solche Entwürfe heisst man hier Minuten, und sie dienen als Grundlage für die Buchungen im Journal und in den Zerlegungstabellen. — Die Logismographie ist eine italienische Erfindung der neueren Zeit und ist von dem Chef der Generalstaatsbuchhalterei Italiens, Giuseppe Cerboni, ausgebaut und auf das Staatsrechnungswesen Italiens seit 1876 angewendet worden. Seitdem soll sie auch in anderen öffentlichen Verwaltungen und in einigen kaufmännischen Geschäften dort Eingang gefunden haben. Auch die Litteratur über dieselbe ist sehr angewachsen. Die Logismographie hat mehr Gegner als Freunde. Erstere werfen ihr hauptsächlich die grössere Komplikation gegenüber der alten italienischen Buchhaltung vor, wenn man zu einem kaufmännisch genügenden Nachweis der einzelnen Geschäftsverhältnisse gelangen wolle, ohne dass sie zu einer wesentlichen Verbesserung geführt habe. Dass sie auch ausserhalb Italiens zur Anwendung gelangt sei, ist uns nicht bekannt geworden.

3. Kameralistische Buchführung nennt man eine Abart der einfachen Buchführung, die hauptsächlich im Rechnungswesen des Staates, der Kommunen und ähnlicher Verbände eingeführt und den eigenartigen Verhältnissen einer solchen Finanzwirtschaft angepasst ist. Solche Eigentümlichkeiten gegenüber einem kaufmännisch geführten Betriebe sind einmal der Umstand, dass es sich im Staatsrechnungswesen etc. weniger um eine Erfolgswirtschaft als um eine Bestandswirtschaft handelt, dass also die Berechnung von Gewinn und Verlust mehr zurücktritt, dass überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Geschäftsbewegung in den Geldeinnahmen und Geldausgaben liegt, sodann dass ein fortlaufendes Rechnungsverhältnis mit dritten Personen, wie es im Kontokorrentverkehr der Kaufleute besteht, entweder gar nicht oder nur höchst selten vorkommt, dass insbesondere die Anordnung und die Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben in den Händen verschiedener Verwaltungsorgane liegt und aus diesem Grunde das Hauptgewicht in der Darstellung der Rechnung auf das Verhältnis zwischen den angeordneten und den vollzogenen Einnahmen und Ausgaben gelegt werden muss. Aus diesem Grunde werden auch in dem Hauptbuche der kameralistischen Buchführung nicht wie in dem der kaufmännischen die Ausgaben den Einnahmen contenmässig gegenübergestellt, sondern die Einnahmen und die Ausgaben bilden zwei gesonderte Rechnungen (Rubriken) für sich, von welchen aber jede in zwei Spalten zerfällt, da das Soll oder die Schuldigkeit (links) dem Ist (Hat) oder der Abstattung (rechts) gegenübergestellt wird. Isteinnahmen oder Istausgaben sind sonach die in einer Rechnungsperiode wirklich stattgehabten Einnahmen oder Ausgaben, im Gegensatz zu den Solleinnahmen und Sollausgaben, welche in der betreffenden Rechnungsperiode fällig und zur Einziehung bezw. Verausgabung angeordnet sind. Die in dieser Periode nicht eingegangenen bezw. verausgabten Beträge bilden die Ein-

nahme- oder Ausgabereste und werden auf den Conten des Hauptbuchs nachgewiesen. Sonach zerfällt das Hauptbuch der kameralistischen Buchführung in zwei Hauptrubriken, in die Rubrik der Einnahmen und in die der Ausgaben. Je nach der Natur dieser Einnahmen und Ausgaben lassen sich die Rechnungen des Hauptbuchs aber in beliebig viele Conten oder Rubriken zerlegen, wobei man hauptsächlich wirksame und unwirksame Einnahmen und Ausgaben unterscheidet, je nachdem durch sie der Gesamtbestand des Geldes und der Reste (Rückstände) in seinem Werte verändert wird oder nicht. Neben dem Hauptbuche werden auch Tagebücher in systematischer Ordnung geführt, in welchen auf zwei Blattseiten oder wenigstens in zwei Spalten die Eingänge und Ausgänge verglichen werden. Bezieht sich diese Vergleichung, wie es meistens der Fall ist, nur auf Geldeinnahmen und Geldausgaben, so ist das Tagebuch mit dem Kassenbuch der einfachen Buchführung identisch; bezieht sie sich auf andere Vermögensbestandteile, so ist das (Sachen-) Tagebuch der kameralistischen Buchführung dem Lagerbuch oder anderen Scontribüchern gleich. Die Istbuchung (auch Kontierung) im Hauptbuche findet aus dem Tagebuche statt, indem die Posten auf die bezüglichen Rubriken, dem Soll gegenüber, eingetragen werden, wobei in einer besonderen Spalte auf die Postennummer des Tagebuchs verwiesen wird. Die Istsummen in den Conten der Einnahmen und Ausgaben des Hauptbuchs müssen den Additionssummen des Tagebuchs entsprechen, wenn die Uebertragung vollständig ist. Wie in der einfachen Buchführung ist auch in der kameralistischen das Inventar die einzige vollständige Vermögensaufzeichnung. Die Vermehrung oder Verminderung des Vermögensbestandes ergiebt sich auch hier nur durch Vergleichung des Inventars der beendigten mit dem der früheren Rechnungsperiode; denn der Abschluss der Rechnungen im Hauptbuche kann nur die Einnahme- und Ausgaberückstände der einzelnen Rubriken und im ganzen ergeben. Die Rechnung über das reine Vermögen und seine Aenderungen, wie sie in der doppelten Buchführung besteht, ist in der kameralistischen Buchführung aufgegeben.

Die kameralistische Buchführung ist zuerst im Staatsrechnungswesen Oesterreichs in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zur Einführung gelangt. Bei der Begründung einer Hofrechenkammer 1760 wurde deren Präsident Graf Zinzendorf ausdrücklich beauftragt, eine Verrechnungsart zu suchen, die das Staatsrechnungswesen »auf den kürzesten, leichtesten und besten Fuss« setzt. Man hatte kurz vorher die doppelte Buchführung eingeführt, die sich als zu umständlich erwies. Dies führte dazu, dass der Hauptbuchhalter der Hofrechenkammer Mathias Puechberg eine neue Art von Buchführung ersann und in seiner Schrift »Einleitung zu einem verbesserten Kameral-Rechnungsfusse auf die Verwaltung einer Kameralherrschaft angewandt, Wien 1762« zur Darstellung brachte, deren Einführung bei der Staatsverwaltung durch k. Handbillet v. 24. Dezember 1768 angeordnet wurde. Später hat der Heidelberger Professor Dr. Jung in seiner Schrift »Anleitung zur Kameral-Rechnungswissenschaft, Leipzig 1786« die kameralistische Buchführung ebenfalls beschrieben und die Priorität der Erfindung für sich in Anspruch genommen.

4. Die konstante Buchführung ist eine Erfindung des Staatsbuchhalters F. Hügli in Bern (1870) und hat den Zweck, das kameralistische System der Gegenüberstellung von Schuldigkeiten und Abstattungen mit dem Inhalt der doppelten Buchführung, nämlich einer vollständigen contenmässigen Vermögensrechnung, zu verbinden. Den kameralistischen Zweck erreicht sie dadurch, dass sie das Journal in zwei Teile scheidet: in das Geschäftsjournal, in welchem die angeordneten Geschäfte, und in das Kassenjournal, in dem die vollzogenen Geschäfte verbucht werden. Beide Bücher stehen in engem Zusammenhang, und die Vergleichung derselben ergiebt die Summe der unerledigten Posten. Die konstante Buchführung ist aber nicht wie die kameralistische bloss eine Rechnungsführung über die Vermögensbestandteile, sondern auch eine solche über die Vermögensänderungen, über das reine Vermögen. Das Geschäftsjournal zerfällt deshalb in viele, beliebige Teile, z. B. in das Waren-, Wechsel-, Korrespondenten-, Kapitaljournal u. s. w., wird aber nicht wie in der italienischen Buchführung chronologisch, sondern systematisch, contenförmig geführt. Denkt man sich nun, dass alle in das Geschäftsjournal eingetragenen Posten durch die Kasse ihre Erledigung fänden, so gäbe es nur zwei in ihrer Wirkung einander entgegengesetzte Contenreihen, nämlich die Conten des Geschäftsjournals, die der Verfasser Verwaltungsconten nennt, und das Kassenconto. Da aber im Laufe einer Rechnungsperiode nicht alle Geschäfte durch die Kasse erledigt werden und die Beziehung der Conten zu einander konstant bleiben soll, ist noch eine dritte Gruppe von Conten eingeschoben, die aber nur beim Abschluss der Rechnung in Erscheinung tritt: die Gegenrechnungsconten, die in das Conto der Aktivreste und das der Passivreste

geteilt sind. Alle Sollposten des Geschäftsjournals sind zugleich als Habenposten auf dem Conto der Passivreste, alle Habenposten desselben als Sollposten des Conto der Aktivreste gedacht; die Sollposten des Kassenjournals sind zugleich Habenposten des Conto der Aktivreste, die Habenposten desselben aber Sollposten des Conto der Passivreste. Da diese Vermittelungsconten aber gar nicht im Journal geführt zu werden brauchen, so ergiebt sich hieraus, dass die Posten nicht wie in der doppelten Buchhaltung zweimal, sondern in der Regel nur einmal zu verbuchen sind. Eine Ausnahme machen nur solche Posten, die überhaupt zur Kasse keinen Bezug haben, sondern auf zwei Rechnungen des Geschäftsjournals Aenderungen hervorbringen, z. B. wenn Waren auf Kredit verkauft werden und der Käufer eine laufende Rechnung hat oder wenn dem Conto eines Geschäftsfreundes ein Betrag von dem Conto eines anderen Freundes vergütet werden soll. Solche kompensative Posten müssen auch in der konstanten Buchführung doppelt verbucht werden. Sonach enthält das Geschäftsjournal dreierlei Posten: solche, die durch Kassenposten ausgeglichen werden, solche, die offen bleiben und die Aktiv- bezw. Passivreste bilden, und solche, die gar nicht durch die Kasse laufen, sondern durch Doppelbuchung im Geschäftsjournal selbst ausgeglichen werden (Kompensationen). Letzteres enthält deshalb neben der Geldspalte noch eine Kolumne für die Kontrolle. Sobald ein Posten per Kasse ausgeglichen ist, wird in die Kontrollspalte das Datum des Kassenpostens gesetzt; bei Posten der zweiten Art bleibt die Kontrolle frei, bei Posten der dritten Art wird der Betrag in die Kontrollspalte gesetzt. Bei der Addition sämtlicher Posten ergiebt sich folgende Gleichung: Sollsumme des Geschäftsjournals = Habensumme des Kassenjournals + Sollsumme der kompensierten Beträge + Passivreste; Habensumme des Geschäftsjournals = Sollsumme des Kassenjournals + Habensumme der kompensierten Beträge + Aktivreste. Ein eigentliches Hauptbuch hat die konstante Buchführung nicht, weil die Journale schon contenmässig geordnet sind; dagegen braucht sie zum Abschluss der Conten eine besondere Bilanztabelle. Der Schlussbilanz muss aber unbedingt eine Probebilanz vorausgehen, durch welche die für die Herstellung der Schlussbilanz notwendigen Conten der Aktivreste, der Passivreste und der Kompensationen aufgebaut werden müssen. Der Probebilanz muss wiederum die Ermittelung und Verbuchung von Gewinn und Verlust auf den einzelnen Conten der Journale vorausgehen. In der eigentlichen Bilanztabelle ist zunächst die Rechnung über die Vermögens- und Schuldenbestandteile von der Rechnung über das reine Vermögen getrennt. Die Tabelle nimmt in Doppelspalten die Soll- und Habensummen und daneben die Soll- und Habenreste der einzelnen Conten auf. Der Vermögensbestand setzt sich zusammen aus den Summen der Journalconten, der Aktiv- und Passivreste und der Kompensationen; das reine Vermögen aus den Summen der Gewinn- und Verlustconten und des Kapitalconto. Soll- und Habensummen zusammen, ebenso Soll- und Habensaldi aller Rechnungen müssen gleich sein. — Die Bilanzaufstellung in der konstanten Buchführung ist gegenüber derjenigen der doppelten Buchführung viel zu kompliziert, als dass für kaufmännische Betriebe, wo ausserdem die Gegenüberstellung von angeordneten und vollzogenen Geschäften eine nur untergeordnete Bedeutung hat, diese Art von Buchführung empfehlenswert erscheint. Nach der Mitteilung des Erfinders, der um die wissenschaftliche Fortbildung der Buchführung entschiedene Verdienste hat, ist sie seit 1873 im Rechnungswesen der Kantonalverwaltung Bern in Gebrauch und später auch bei einigen Privat- und Gemeindeanstalten eingeführt worden.

5. Gesetzliche Bestimmungen über B. Die Handelsbücher der Kaufleute haben schon im Mittelalter in Handelsstreitigkeiten Beweiskraft gehabt. Dies veranlasste behördliche Bestimmungen über deren ordnungsmässige Führung. Pacciolo (a. a. O. Kap. 7) erwähnt schon, dass man an vielen Orten »wie die Consuln der Stadt Perosa« ein gewisses Bureau für Kaufleute habe, auf welchem sie ihre Bücher vor dem Gebrauche vorlegen, damit die Zahl der Blätter jedes Buches, die Art der Münzsorte, in welcher es geführet, die Handschrift beglaubigt werde. Für die Strazze (Scharteke) werde ausdrücklich bemerkt, dass alle Hausleute hineinschreiben können. Das alles sei von dem Bureau zu beglaubigen und mit Siegel zu versehen, »damit die Bücher anerkannt werden, falls man in den Fall kommt, sie vorzuweisen«. Auch Manzoni (a. a. O. Kap. VII) spricht sich in gleicher Weise über die Beglaubigung der zwei wichtigsten Bücher (Journal und Hauptbuch) aus. Doch scheint die Vorschrift nicht obligatorisch gewesen zu sein. Eine französische Ordonnanz vom März 1673 (tit. III) enthält bereits den Hauptteil der Vorschriften, die später in den Code de Commerce übergegangen sind; so namentlich, welche Bücher zu führen sind, wie sie ordnungsmässig geführt werden, dass sie paraphiert (mit Handzeichen versehen) und visiert werden müssen, dass in Handelsstreitigkeiten Auszüge aus den Büchern gemacht werden

dürfen und dass nur in gewissen Fällen die Bücher zur vollständigen Einsicht vorgelegt werden müssen. Savary (Le parfait négociant etc. 1675, 7. Aufl. Paris 1723) spricht ferner davon, dass auf betrügerischen Bankerott die härtesten Strafen gesetzt waren. Dazu gehörte auch der Fall, dass die Bücher (Register und Journal) nicht von der zuständigen Behörde paraphiert waren. Seitdem das Handelsrecht kodifiziert ist, bilden die Vorschriften über die Führung der Handelsbücher einen wichtigen Teil der Handelsgesetzgebung. Insbesondere sind die Vorschriften des Code de Commerce (seit dem 1. Januar 1808 in Frankreich in Kraft) für viele andere Länder massgebend geworden (Art. 8—17). Hiernach muss jeder Kaufmann ein Journal (livre journal) halten, in welches Tag für Tag die vorfallenden Geschäfte eingetragen werden.[1]) Die empfangenen Briefe müssen in Mappe (en liasse) aufbewahrt, die ausgehenden in ein Kopierbuch (registre) kopiert werden. Alle Jahre muss der Kaufmann ein Inventar seines Vermögens und seiner Schulden mit persönlicher Unterschrift (sous seing privé) anfertigen und in ein besonderes Inventarienbuch eintragen. Das Journal und das Inventarienbuch müssen einmal im Jahre paraphiert und visiert werden. Alle Bücher müssen nach Ordnung des Datums ohne leere Zwischenräume und ohne Randbemerkungen geführt sein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher müssen (vor dem Gebrauche) durch einen Handelsrichter, Maire oder dessen Adjunkten kostenlos mit Seitenzahlen versehen, paraphiert und visiert werden. Die Handelsbücher sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Ordnungsmässig geführte Bücher werden in Handelsstreitigkeiten unter Kaufleuten als Beweismittel zugelassen. Der Richter kann die Vorlegung auch von Amtswegen anordnen. Die volle Einsicht ist nur gestattet bei Fallimenten, Erbschaften, Gütergemeinschaftsangelegenheiten und Gesellschaftsteilungen. Im Falle sich die Bücher an einem anderen Ort befinden, kann die Einsicht dort erfolgen und ein amtlicher Auszug an das zuständige Gericht eingeschickt werden.

Die Führung bestimmter Bücher, zum Teil derselben wie in Frankreich, ist vorgeschrieben in Holland, Belgien, Italien, Russland, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden und Norwegen. Holland, Italien, Portugal und Spanien verlangen auch die Aufnahme der Bilanz in das Inventarienbuch. Sie verlangen ausserdem (ohne Holland) das Kopieren bezw. die Aufbewahrung der Telegramme sowie die amtliche Beglaubigung der Zahl der Blätter. Letzteres wird auch in Belgien gefordert, ebenso das Kopieren der abgesandten Telegramme. In Spanien müssen sogar alle Bücher beglaubigt werden. Nach welcher Methode die Bücher zu führen sind, wird begreiflicherweise in keinem Staate vorgeschrieben.

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 (Artt. 28—40) stellte sich schon auf den richtigen Standpunkt, dass die Forderung bestimmter Bücher bei der grossen Verschiedenartigkeit der kaufmännischen Betriebe nicht zweckmässig sei und dass eine allgemeine Vorschrift des Sinnes, der Kaufmann habe Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens zu ersehen sind, vollständig ausreiche. Dagegen hat es die Führung eines Briefkopierbuches vorgeschrieben. Es verlangt ferner die jährliche Aufmachung eines Inventars und einer Bilanz, die in ein besonderes Inventarienbuch eingeschrieben oder in zusammenhängender Reihe geordnet aufbewahrt werden können. Inventar und Bilanz sind von dem Kaufmann bezw. allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Inventarisierung des Warenlagers darf unter Umständen spätestens alle zwei Jahre erfolgen. Entgegen dem Code de Commerce enthält es auch Bestimmungen über die Art der Aufnahme; so dürfen sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nur nach ihrem wirklichen Werte zur Zeit der Aufnahme, zweifelhafte Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte angesetzt werden. Für die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften wurden im Aktiengesetz von 1884 ausserdem noch besondere Bestimmungen getroffen; insbesondere dürfen Wertpapiere und Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Preise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser aber den Anschaffungs- oder Herstellungswert übersteigt, höchstens zu letzterem eingestellt werden; andere Vermögensgegenstände dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungwert angesetzt werden. Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt (oder Seite für Seite) mit fortlaufenden

[1]) Demnach steht der Code de Commerce wie die Verordnung von 1673 noch auf dem veralteten Standpunkt, dass alle Geschäfte zunächst in ein und dasselbe Buch eingetragen werden. Dies ist aber auch in Frankreich nur selten noch der Fall. Auch dort wird das Grundbuch in mehrere Bücher (Journaux spéciaux) zerlegt, und an Stelle des Livre-Journal tritt in der doppelten Buchhaltung als Sammelbuch das Journal pour le Grand Livre. Deshalb hat der Kongress der „Comptables français“ im Dez. 1880 den Wunsch ausgesprochen, dass der Art. 8 des Code de Commerce zeitgemäss umgestaltet werde, wie man überhaupt eine Abänderung der veralteten Vorschriften über Buchführung verlangt.

Zahlen versehen sein. Eine amtliche Beglaubigung der Zahl der Blätter ist nicht vorgeschrieben.[1]) Leere Zwischenräume zu lassen, Unleserlichmachung von Eintragungen durch Durchstreichen oder auf andere Weise und Radieren ist verboten. Bei der Führung der Bücher dürfen nur eine lebende Sprache und die Schriftzeichen einer solchen angewendet werden. Die Aufbewahrungspflicht der Bücher auf die Dauer von 10 Jahren wurde auch auf die empfangenen Handelsbriefe, Inventare und Bilanzen ausgedehnt. (In manchen Ländern erstreckt sie sich, wie oben gesagt, auch auf die Telegramme und ist auf einen längeren Zeitraum, in Holland auf 30 Jahre, vorgeschrieben.) In Bezug auf die Beweiskraft und die Vorlegung der Bücher nahm das Handelsgesetzbuch von 1861 in der Hauptsache die Grundsätze des Code de Commerce auf, wovon aber ein Teil durch § 13 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung für das Deutsche Reich von 1877 wieder aufgehoben wurde, so dass jetzt den Handelsbüchern nur die Beweiskraft von Privaturkunden zukommt. Die Verpflichtung zur Buchführung wurde nur für Vollkaufleute und Handelsgesellschaften, nicht aber für Minderkaufleute (Handelsleute von geringerem Gewerbebetrieb) festgesetzt. Doch sind nach der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich § 78 die Centralbehörden der Einzelstaaten befugt, Vorschriften zu erlassen, ob und wie die genannten Minderkaufleute Bücher zu führen haben, und einzelne Staaten haben gewissen Klassen von Gewerbetreibenden gegenüber von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Das neue Handelsgesetzbuch von 1897 hat an den bestehenden Bestimmungen über Handelsbücher wenig geändert und beschränkt sich in der Hauptsache auf redaktionelle Verbesserungen. Aus den Büchern sollen die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich gemacht werden. Das Kopierbuch kann wegfallen, nur müssen Abschriften der abgesandten Handelsbriefe zurückbehalten werden. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei kann nicht bloss auf Antrag, sondern auch von Amtswegen angeordnet werden. Im allgemeinen ist noch von Belang, dass das neue Handelsgesetzbuch den Begriff des Kaufmanns erweitert, indem es die Eigenschaft eines Kaufmanns nicht mehr allein von dem Betrieb bestimmter Handelsgeschäfte abhängig sein lässt, sondern den Schwerpunkt in die Art und den Umfang des Betriebes legt. Infolgedessen wird die Verpflichtung zur Buchführung im Deutschen Reiche vom Jahre 1900 ab einer grösseren Zahl von Betrieben auferlegt sein, als dies bisher der Fall war. In Oesterreich galt das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, und auch das ungarische Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1876 stimmt mit diesem Gesetzbuch ziemlich genau überein.

Zur Buchführung verpflichtet sind auch die eingetragenen Genossenschaften nach dem G. v. 1. Mai 1889 und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem G. v. 20. April 1892. Das Börsengesetz v. 22. Juni 1896 verpflichtet ferner die Kursmakler zur Führung eines Tagebuchs, das vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorzulegen ist. Das Depotgesetz v. 5. Juli 1896 verpflichtet den Kaufmann, welcher fremde Wertpapiere zur Aufbewahrung übernimmt, zur Führung eines Handelsbuchs, in welches die Papiere nach Gattung, Nennwert, Nummer oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind.

Ferner kommen in Betracht die Bestimmungen der deutschen Konkursordnung v. 10. Februar 1877, wonach Schuldner, die ihre Zahlung eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, wegen betrüglichen Bankerotts unter anderem mit Zuchthaus bestraft werden, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen, unterlassen haben, Handelsbücher zu führen oder ihre Handelsbücher vernichtet, verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein (§ 209). Wegen einfachen Bankerotts werden solche Schuldner mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie unterlassen haben, Handelsbücher zu führen oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder unordentlich geführt haben oder wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen (§ 210).

Litteratur: *Die Litteratur über B. ist so gross, dass es nur möglich ist, eine auserlesene Zahl der seit dem 16. Jahrh. erschienenen Werke aufzuführen. Ausser den bereits früher erwähnten Schriftstellern kommen hauptsächlich in Betracht:* **A. Casanova,** *Specchio luccidissimo etc. Venedig*

---

[1]) Eine solche Beglaubigung war nur für das Journal des Handelsmaklers nach Art. 71 festgesetzt. Künftig ist nach Art. 14 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche nur das von dem Kursmakler zu führende Tagebuch vor dem Gebrauche dem Börsenvorstande zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorzulegen.

1558. — **A. Pietra,** *Indirizzo agli economi (Mantua 1586), neu aufgelegt von G. Reina unter dem Titel: Precetti di scrittura doppia (Mailand 1824).* — **Sim. Stevin,** *Vorstelicke Boekhouding op de italiansche Wyse in Domeine en Finance extra ordinaire (Leyden 1607).* — **G. A. Moschetti,** *Trattato universale dei libri doppi (Venedig 1610).* — **L. Flori,** *Trattato del modo di tenere il libro doppio domestico col suo esemplare (Palermo 1636, 2. Aufl. Rom 1677).* — **De la Porte,** *Guide des negociants et teneurs de livres (Paris 1685, spätere Ausgabe 1755).* — **J. G. Schoapp,** *Buchhalterische Belustigungen etc. (Nürnberg und Leipzig, 3 Bde., 1714 und 1722).* — **Scali,** *Trattato del modo di tenere la scrittura dei mercanti a partita doppia, ciò è all italiana (Livorno 1755).* — **Forni,** *Trattato teoricopratico di scrittura doppia (Pavia 1790).* — **E. Th. Jones,** *Englisches System von einfachem und doppeltem Buchhalten, aus dem Englischen (1796) von F. Martens (Weimar 1800, Frankfurt a. M. 1802).* — **J. A. Wagner,** *Neues vollständiges und allgemeines Lehrbuch des Buchhaltens (Magdeburg 1802).* — **Anastasio,** *La scrittura doppia ridotta a scienza (Venedig 1803).* — **S. G. Meissner,** *Neu erfundene deutsche Buchhalterei (Breslau 1803).* — **Derselbe,** *Die doppelte Buchhaltung auf der Stufe ihrer möglich grössten Vollkommenheit (Berlin 1811).* — **D. Richter,** *Deutsches Buchhalten (Hamburg 1803).* — **J. M. Leuchs,** *Die Kontorwissenschaft (Nürnberg 1820, 3. Aufl. 1832).* — **C. Crüger,** *Neues und gründliches Lehrbuch der Handelswissenschaften (Berlin 1820).* — **M. Schlössing,** *Die praktische kaufmännische deutsche Doppelbuchführung (ebd. 1820).* — **C. D. Fort,** *Die einfache und doppelte Buchhaltung (Leipzig 1832, 2. Aufl. 1843).* — **Derselbe,** *Lehrbuch der gesamten Buchhaltungskunde (ebd. 1837, 2. Aufl. 1841).* — **J. S. Quiney,** *Comptable général ou livre de raison (Paris 1839).* — **Aug. Schiebe,** *Die Lehre von der Buchhaltung, theoretisch und praktisch dargestellt (Grimma 1836, zum 10. Male herausgegeben von C. G. Odermann, 13. Aufl. Leipzig 1891).* — **C. G. Odermann,** *Praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung (Leipzig 1844, 7. Aufl. 1882).* — **A. Besson** und **C. Raspail,** *Nouvelle méthode de tenue de livres en parties doubles, ou Journal-contrôle (Bordeaux 1849).* — **M. Reischle,** *Die doppelte Buchhaltung (Augsburg 1849, 7. Aufl. 1890).* — **G. Kurzbauer,** *Lehrbuch der kaufm. Buchhaltung (Wien 1850, 4. Aufl. 1882).* — **G. D. Augspurg,** *Die kaufm. Buchführung, zunächst für den Geschäftsgang der Hansastädte (1. Teil Bremen 1852, 2. Teil ebd. 1855, 3. Teil ebd. 1861, enthält zugleich eine ausführliche Angabe der deutschen Litteratur).* — **K. v. Czoernig,** *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrole in Oesterreich, Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien (Wien 1866).* — **Th. von der Goltz,** *Die landwirtschaftliche Buchführung (Berlin 1866, 8. Aufl. 1898).* — **J. Schrott,** *Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft (2. Aufl. Wien 1871, 4. Aufl. 1881).* — **E. L. Jäger,** *Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung nebst einem geschichtlichen Anhange (Stuttgart 1871).* — **Derselbe,** *Beachtenswerte Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung (ebd. 1882).* — **P. Passerini,** *Origine della teoria sul sistema della scrittura a partita doppia (Turin 1875).* — **S. Mattheus,** *Das Generalbuchsystem, eine verbessernde Umgestaltung der italienisch-doppelten Buchführung (Berlin 1876).* — **O. Salvagnini,** *La teoria del sistema italiano per le scritture amministrative e modalità pratiche per la sua applicazione (Novara 1877).* — **G. Cerboni,** *Logismografia Ricompositione dei progetti e degli esempi proposte per introdurre la scrittura in partita doppia commune nella contabilità generale del Regno d'Italia (Rom 1878).* — *Catalogo di opere opuscoli e pubblicazione periodiche, che diedero origine e sviluppó alla Logismografia, dal 1861 al presente (ebd. 1884).* — **V. Gitti,** *Gli scittori classici della partita doppia (Turin 1877).* — **Derselbe,** *La scrittura doppia e le sue forme (ebd. 1878).* — **Derselbe,** *La ragioneria (Mailand 1883).* — **J. Pohl,** *Handbuch der landwirtschaftlichen Rechnungsführung (Berlin 1879, 2. Aufl. 1894).* — **E. Léautey,** *Questions actuelles de Comptabilité et d'Enseignement commercial (Paris 1881).* — **Derselbe,** *Comptabilité (ebd. 1895).* — **Derselbe,** *Die Logismographie, eine neue doptische Buchführungsmethode (ebd. 1882).* — **Fr. Klein,** *Amerikanische Buchführung (Leipzig 1886).* — **H. V. Simon,** *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Berlin 1886, 2. Aufl. 1898).* — **G. Seidler,** *Leitfaden der Staatsverrechnung (Wien 1886).* — **F. Hügli,** *Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen (Bern 1887).* — **Derselbe,** *Die Grundzüge der Buchhaltung (ebd. 1888 und 1889).* — **Derselbe,** *Die konstante Buchhaltung (ebd. 1894).* — **R. Schiller,** *Lehrbuch der Buchhaltung, 3 Teile (Wien 1888, 3. Aufl. 1896 u. 1897).* — **H. Lefèvre,** *La comptabilité (Paris, ohne Jahreszahl).* — **J. Morgenstern,** *Allgemeine deutsche Buchführung etc. (Berlin, ohne Jahreszahl).* — **O. Poppe,** *Neue Buchführung (Stuttgart, ohne Jahreszahl).* — **Th. Eserky,** *Gedrängter Kursus der Buchführung nach dem einfachen, dem doppelten italienischen und dem dreifachen russischen System (Leipzig, ohne Jahreszahl).* — **G. Jackson,** *The Check-Journal upon the principle of Double Enery etc. (18th ed. London, ohne Jahreszahl).* — **J. Berger,** *Lehr- und Uebungsbuch der kaufm. Buchhaltung (Wien 1890).* — **Derselbe,** *Die Fortschritte der Buchhaltungswissenschaft (ebd. 1894).* — **J. Fr. Schär,** *Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung (Basel 1890) (Maier-Rothschild Bibl. Bd. 80).* — **Derselbe,** *Einfache und doppelte Buchhaltung (Maier-Rothschild Bibl. Bd. 6/7, Berlin).* — **Derselbe,** *Methodisch geordnete Aufgaben für das Selbststudium und den Unterricht in der Buchhaltung (Berlin 1895).* — **M. Berliner,** *Schwierige Fälle der kaufm. Buchhaltung und ihre Lösung (Hannover und Leipzig 1893).* — **E. Léautey** et **A. Guilbault,** *Principes généraux de Comptabilité (Paris und Nancy 1895).* — **V. Vianello,** *Luca Paciolo nella storia della ragioneria con documenti inediti (Messina 1896).* — **W. Geiersbach,** *Die Fabriksbuchhaltung etc. (Aussig a. E. 1896).* — **H. Sellnick,** *Die wirtschaftlich-statistische Buchhaltung (Leipzig 1898).* — *Zeitschrift für Buchhaltung von* **H. Belohlawek u. Th. Drapala** *(Linz a. D. seit 1892.)*

Adler.

Buchhandel.

1. Geschichte des B. im Altertum und Mittelalter bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst. 2. Geschichte des B. seit der Erfindung der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. 3. Organisation und gegenwärtige Lage des B., besonders in Deutschland.

1. Geschichte des B. im Altertum und Mittelalter bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst. Von einem Buchhandel im Altertum kann natürlich erst seit der Zeit die Rede sein, als es nicht nur zusammenhängende schriftliche Aufzeichnungen einigen Umfanges auf einem handlichen und leicht beschaffbaren Stoffe gab, d. h. als Bücher geschrieben wurden, sondern auch das Interesse für den Inhalt derselben ein so allgemeines und die Schreib- bezw. Lesekunst so weit verbreitet war, dass auf Käufer zu rechnen war, falls Leute auf ihre Kosten Abschriften eines Werkes mit der Absicht ihres Verkaufes anfertigen liessen. Ein Zusammentreffen und die Erfüllung aller dieser Bedingungen finden wir erst in Griechenland etwa seit der Mitte des 5. Jahrhunderts.[1]) Die Buchhandlungen hiessen ursprünglich βιβλιοθῆκαι (Bücherlager) nach Pollux Onom. IX 47; der Komödiendichter Eupolis (2. Hälfte des 5. Jahrhunderts) erwähnt zuerst den Handel mit Büchern (οὗ τὰ βιβλί' ὤνια); damals hatte er auch bereits an einem bestimmten Platze in Athen (in der Orchestra, einem Teile der alten Agora) Fuss gefasst. Auch nach dem Auslande, d. h. den griechischen Kolonieen, wurde schon früh (um 400 v. Chr.) vom Mutterlande aus einiger Handel mit Büchern getrieben. Lebhaft entwickelte er sich erst, als die Thätigkeit der grossen Gelehrten von Alexandria und Pergamum mit Hilfe der in den dortigen Bibliotheken gesammelten Schätze planmässig revidierte und für die weitere Verbreitung geeignete Texte aller älteren Autoren geschaffen, das Absatzgebiet sich erweitert und die Neigung zu Lektüre und litterarischer Arbeit auf weite Kreise sich ausgedehnt hatte. — In Rom entwickelte sich zugleich mit dem Eindringen griechischer Bildung auch die Bücherliebhaberei und der Handel mit Büchern. Ruhmsucht und litterarische Neigungen vereinigten sich in wechselndem Masse bei den siegreichen Feldherren und deren Gefolge, um sie die Bibliotheken der griechischen Kulturländer, als Beute oder durch Kauf, nach Rom entführen zu lassen. Bald — wenigstens seit Varro und Cicero — beförderte auch das Aufkommen litterarhistorischer und antiquarischer Studien die Sammlung von Büchern und die Anlage grosser privater sowie öffentlicher Bibliotheken. Was Rom that, ahmten die römischen Provinzen natürlich nach. Auch hier wie früher in Griechenland und den hellenisch gebildeten Ländern lassen diese Verhältnisse sowie direkte Nachrichten auf einen entwickelten Buchhandel, besonders in den grossen Städten, vor allem in Rom, schliessen. Der Umstand, dass es meist Griechen, wie Tyrannio, oder doch Männer mit griechischem Namen (die Sosii, Dorus, Tryphon etc.) sind, welche in unmittelbarer Beziehung zum Buchwesen der Römer stehen, ist uns ein Beweis dafür, dass dieses und damit der Buchhandel sich sehr ähnlich, wenn nicht ganz gleich, bei beiden Völkern entwickelt hat.

Die Vervielfältigung litterarischer Erzeugnisse erfolgte im Altertum natürlich nur durch Abschriften bezw. nach Diktat; aber der Ausgangspunkte für diese Abschriften und der Wege ihrer Verbreitung müssen sehr bestimmt zwei unterschieden werden. Die erste und nächste Verbreitungsart war stets, dass die Schriftsteller selbst durch ihre Sklaven (servi litterati), vielleicht auch durch Lohnschreiber, von einer Schrift Kopieen anfertigen liessen zum Geschenk für Freunde, Bekannte und sonst Interessierte (mittere, dedicare, donare librum); oder ihre Freunde unterzogen sich aus persönlichem, wenn nicht sachlichem Interesse dieser Aufgabe; oder endlich solche, die von einer Schrift Kunde erhielten, deren Inhalt ihnen wichtig schien, suchten sich selbst die Gelegenheit zum Abschreiben derselben durch ihre eigenen Leute zu verschaffen. Wir können dies dem heutigen „Privatdruck“ und der Verbreitung einer als „Manuskript gedruckten“ Schrift vergleichen. Für den Buchhandel kommt diese Art der Veröffentlichung, welche im Altertum übrigens eine sehr grosse Rolle spielte, wenig in Betracht; nur kamen solche Abschriften gelegentlich antiquarisch zum Verkauf. Der andere Weg der Veröffentlichung war der des eigentlichen Handels (edere, im engeren Sinne, divulgare, publicare librum). Geschäftsleute, zumeist Freigelassene, liessen auf ihre Kosten und ihre Gefahr durch ihre Leute, Sklaven oder ärmere Freigelassene, die besonders dazu herangebildet wurden, von Schriften, welche sie für gangbar hielten, Abschriften in grösserer Anzahl für den Verkauf herstellen und vertrieben sie gleich anderer Ware mit allen dem antiken Handel zu Gebote stehenden Mitteln. βιβλιοπώλης hiess der Buchhändler bei den Griechen, auch βιβλιοκάπηλος (der kleine Händler) oder κάπηλος τῶν βιβλίων, bei den Römern ebenfalls bibliopola oder librarius (libellio). Sofern sie die Herstellung der Abschriften besorgten, waren sie Verleger in unserem Sinne, die selbst überseeischen Handel mit den Büchern trieben, zugleich aber gewiss auch auf ihren Einzelverkauf bedacht; die Buchhändler kleinerer Orte werden zumeist sich auf den Zwischenhandel oder die Anfertigung bestellter Abschriften beschränkt haben. Die Läden der Buchhändler (βιβλιοπωλεῖα, tabernae librariae) wurden von Litteraten und Gelehrten vielfach aufgesucht, die von den neuesten Erscheinungen des Büchermarktes sich nichts entgehen lassen wollten. Bestimmte Stadtteile, natürlich die von den besseren Ständen zumeist besuchten, wurden von ihnen bevorzugt. An den Aussenseiten der Taberne und den Thürpfosten verkündeten Anschläge die Titel der Novitäten. Ueber mangelhafte Abschriften wurde bereits sehr früh geklagt (Cicero, Strabo);

---

[1]) Bücher selbst, und zwar für die Lektüre, nicht bloss für praktische Zwecke bestimmte, hat es gewiss schon um einiges früher gegeben; z. B. die Schriften der Logographen und ältesten Philosophen. — Näheres über den B. im Altertum s. bei Dziatzko in Wissowas Realencykl. d. Alt. sub Buch (besonders Abschn. VIII) und Buchhandel.

um so mehr Anerkennung fanden solche Verleger, welche für eine sorgfältige Korrektur ihrer Exemplare Sorge trugen, wie Atticus (Cicero) und Tryphon (Quintilian). Für die Ausgaben älterer Schriftsteller, deren Texte nach Sprache und Inhalt vielfach dunkel geworden waren und deshalb im Laufe der Zeiten besonders gelitten hatten, bedienten sie sich in der Regel der Hilfe gelehrter Männer, grammatici, antiquarii, scholastici und ähnlich benannt, welche häufig ihren Namen an das Ende der von ihnen veranstalteten Ausgabe setzten. Auch mit Illustrationen wurden frühzeitig Bücher durch die Verfasser und Verleger versehen. Auf römischem Boden ging Varro in seinem biographischen Werke der Imagines damit voran (Plin. H. N. 35, 11), doch folgte er sicher hierin griechischen Mustern.

Die Preise der Bücher konnten, wenn auch das Schreiben durch Sklaven besorgt wurde, doch nicht sehr billig sein, weil ihre Herstellung stets auf Handarbeit beruhte; nur die höhere Kaufkraft, welche das Geld damals besass, lässt sie uns niedrig erscheinen. Sie schwanken je nach Ausstattung, sorgfältiger Ausführung und Nachfrage; für die gleiche Ausgabe wurden am selben Orte wohl ungefähr die gleichen Preise festgehalten, die wir so als Ladenpreise bezeichnen können. Ein Büchlein Gedichte, in besonders schöner Ausstattung, kostete den Autor selbst (Statius) einen Decussis (2½ Sesterze = c. 55 Pf.); dies war also ungefähr der Selbstkostenpreis eines Verlegers. Martials I. Buch der Epigramme verkaufte dagegen Atrectus („dominus tabernae") für 5 Denare (= 20 Sest.), nicht billig (s. Mart. epigr. I 117), während der „bibliopola" Tryphon den Preis für die Xenien Martials, an Umfang fast nur ⅓ von jenem, mit 4 nummi ansetzte (Epigr. XIII 3) und, wie Martial bemerkt, beim halben Preise (2 Sest. = 44 Pf.) noch seinen Vorteil haben konnte. Wir dürfen somit 1 bis 1½ Sest. (= 22—33 Pf.) als Selbstkostenpreis eines Verlegers für Material und Schrift bei einer Rolle geringen Umfanges und mässiger Ausstattung ansehen. Alte Bücher wurden unter Umständen zu einem Spottpreise verschleudert (Stat. silv. IV. 9 V. 22), manchmal aber auch mit hohem Affektionspreise bezahlt (s. z. B. Gellius II c. 3), namentlich wenn es sich um noch unbekannte Schriften berühmter Autoren handelte (Gell. III c. 17). Selbst das Ausleihen von Büchern für Geld kannte das Altertum bereits nach Diog. Laert. III, 66 und Gell. XVIII 5, 11.

Ein Honorar erhielten die Schriftsteller des Altertums von den Buchhändlern, welche die Werke jener für den Verkauf vervielfältigten, wohl nicht. Die Motive und Ziele der Schriftstellerei waren damals von Haus aus ganz andere als zum Teil bei uns, so dass sich verschiedene Verhältnisse entwickelten. Auch war jede Honorarzahlung unnötig, für den Verleger aber bedenklich, da sogleich nach dem Bekanntwerden der Abschriften von allen Seiten weitere Abschriften gemacht werden durften, Privilegien der Vervielfältigung oder sonstige Schutzeinrichtungen es aber nicht gab (s. Dziatzko im Rhein. Mus. f. Philol. 49. Bd. S. 559 ff.). Ein Eigentumsrecht des Verfassers an seinem litterarischen Werke bestand nur so lange, als er dieses noch bei sich behielt und keine Abschriften verschickt hatte. Vorher konnte freilich der Autor oder der Besitzer einer neuen Schrift diese durch Verkauf an solche verwerten, welche sie irgendwie gebrauchen wollten (z. B. ein Theaterstück für die Aufführung; vgl. auch Mart. I, 66 V. 5 ff.). Daneben durften ärmere Schriftsteller, welche genötigt waren, von den Erzeugnissen ihres Geistes zu leben, auf den Ehrensold reicher Gönner rechnen, denen sie ihre Schriften neu widmeten.

Im Mittelalter hatte zunächst der allgemeine Rückgang der litterarischen Interessen eine entsprechende Stockung im Buchhandel und allem, was damit zusammenhing, zur Folge. Die Pflege der geistigen Güter war in den Kulturländern des Westens lange Zeit vorwiegend auf kirchliche Kreise beschränkt. Die juristischen Schreibstuben Italiens machten fast allein eine bemerkenswerte Ausnahme [1]; dazu kamen einzelne Höfe von Fürsten und Vertreter des Adels; später nahmen auch Laienelemente der Städte teil an den litterarischen Bestrebungen. Die Verteuerung des Schreibmaterials, indem das Pergament die Papyrusrollen ganz verdrängte und erst spät allmählich wieder dem billigeren Papiere wich, nicht minder der Ersatz billiger Sklavenarbeit durch die freie Thätigkeit von Männern, die sich langsam und mühevoll die zum Abschreiben erforderlichen Kenntnisse erworben hatten, waren ebenso viele weitere Hemmnisse für eine gedeihliche Entwickelung des Buchhandels. Meist fanden sich in den einzelnen Klöstern oder unter den Geistlichen einer Kirche solche, welche für den engbegrenzten Bedarf des eigenen Klosters oder zum Austausch gegen Bücher fremden Besitzes Abschriften anfertigten und so den Bücherbestand langsam mehrten; die Regel oder die Sitte der geistlichen Genossenschaften förderte und empfahl sogar diese Thätigkeit. Das dauerhafte und zugleich teuere Material machte einen öfteren Ersatz der Bücher unnötig und unthunlich. Auch gegen Bezahlung wurden Abschriften gemacht, dann jedoch auf Bestellung für andere Klöster und einzelne Geistliche, noch seltener für Laien. Doch nur vorübergehend können so einzelne Klöster, wenn sie gerade eifrige Aebte und kundige Brüder besassen, es zu einem regelmässigen Erwerb aus dem Abschreiben von Büchern gebracht haben; als Handel mit solchen lässt sich dies schwerlich bezeichnen. Oefter ist das Umgekehrte eingetreten, dass beim Tode eines Sammlers, der nicht bestimmte Erben seines Besitzes festgesetzt hatte, oder wenn Klöster und Kirchen in finanzieller Bedrängnis, dabei aber gleichgültig gegen die pergamentenen Schätze waren, Bücher verpfändet oder verkauft wurden. Einem antiquarischen Handel mit Büchern regelmässige Nahrung zu geben genügte dies kaum. Nur in Italien hat sich anscheinend ein Buchhandel ohne Unterbrechung erhalten, in ähnlicher

[1] Auch im Gesetzbuch der Westgoten Lib. V Tit. 4 c. 22 (Font jur. germ. ant. IV [1894] S. 159) ist der Verkauf von Abschriften dieses Codex vorgesehen und ein Maximalpreis (6 solidi) festgesetzt.

Weise betrieben wie im Altertum. In den zahlreichen Städten dieses Landes erhielt sich das Bedürfnis und ebenso die alte Form des Buchhandels; nur traten in den Werkstätten (stationes) der notarii, cartularii oder antiquarii an Stelle der Sklaven andere Lohnschreiber (mercenarii). Seit Beginn des Humanismus wurde der Handel mit Handschriften, die man auf Lager hielt, sogar sehr lebhaft. Uebrigens fand im späteren Mittelalter auch in anderen Ländern ein gewerbsmässiges Anfertigen und Vertreiben von Handschriften durch Laien statt, jedoch ohne erkennbaren Unterschied von den gewöhnlichen Formen der Kaufgeschäfte.

Eigentümliche Verhältnisse im Vertriebe der Bücher entwickelten sich dagegen im Mittelalter an den Centren gelehrten Lebens, nämlich den hohen Schulen zu Paris, Bologna, Padua und ihren jüngeren Schwesteranstalten in allen Ländern. Lehrer und zahlreiche, stets wechselnde Schüler bedurften da im Unterricht übereinstimmender, sorgfältig revidierter Texte, Kommentare, Kompendien und Traktate. Dies führte vor allem zu einer Regelung des Schreiberwesens, des Verkaufens und Verleihens von Handschriften. Die ältesten darüber erhaltenen Gesetze sind die zu Bologna 1259, 1289 und 1334, zu Paris 1275 und 1323 sowie zu Padua 1283 erlassenen Gesetze.[1]) Die Pariser Bestimmungen sind ausführlicher als die anderen und waren von grösserem Einfluss auf die Gestaltung der gleichen Verhältnisse an anderen Orten. Die Buchhalter und Buchhändler (stationarii und librarii, zu Paris vor allem in vico s. Jacobi ansässig) gelten als Verwandte (propinqui) der Universität und wurden von dieser in Eid und Pflicht genommen. Anscheinend waren sie nach moderner Auffassung mehr Leihbibliothekare und Sortimenter als Verleger[2]).

Die Vervielfältigung der gebrauchten Texte erfolgte zumeist durch die Studenten selbst (z. T. nach Diktat), und die stationarii mussten deshalb die vorgeschriebenen Bücher, gut verbessert, auf Lager halten und gegen Bezahlung nach festgesetzter Taxe verleihen. Auf diese Weise konnte die Reinheit der Texte und die Wahl der Bücher am besten überwacht werden. Aber auch wenn gewerbsmässige Schreiber die Abschriften besorgten, musste den Schulbehörden daran liegen, dass die Studenten ihre Texte vielmehr von den verantwortlichen Unterhändlern als aus irgend einer schwer kontrollierbaren Quelle bezogen. Diese Gründe führten zur Begünstigung und Entwickelung gerade des Zwischenhandels mit Büchern; auf ihn sowie auf jenes Verleihen der Handschriften allein beziehen sich die über die stationarii in den Statuten der Universität enthaltenen, mit scharfen Strafbestimmungen ausgerüsteten Gesetze. Die Behörde suchte (im Pariser Statut von 1275) darauf hinzuwirken, dass ihre Buchhändler nicht zugleich Käufer und Verkäufer von Büchern seien („quam [bonam fidem] utique melius observarent, si simul Emptoris et Venditoris officio nullatenus uterentur"). Sie waren daher auf Eid verpflichtet, alle ihnen zum Verkauf übergebenen Bücher nicht zu unterdrücken oder zu verbergen (um sie etwa im Geheimen für eigene Rechnung zu verhandeln), sondern 1 Monat (oder 2 Monate) lang in geeigneter Weise zum Verkaufe auszustellen. Auf Verlangen des Verkäufers mussten sie auch den Wert der Handschriften „bona fide" schätzen, jedenfalls den Preis des Buches und den Namen des Verkäufers an sichtbarer Stelle kund thun. Vor Abschluss eines Verkaufes war der Eigentümer davon zu benachrichtigen und der Kaufpreis, welcher ja auch vom Käufer abhing, ihm mitzuteilen, wohl um dem Verkäufer Gelegenheit zu geben zum Einspruch gegen einen vorgeblich oder wirklich vereinbarten zu niedrigen Kaufpreis. Für die Vermittelung eines Kaufes durften sie nicht mehr als „4 Denare vom Pfunde" (= $^1/_{60}$ oder $1\,^2/_3\,\%$), und zwar durch Aufschlag nehmen vom Käufer, während in Bologna die Provision $^1/_{40}$ (bei Büchern im Werte von höchstens 60 Lire), sonst $^1/_{60}$ ($2\,^1/_2$ oder $1\,^2/_3\,\%$) des Kaufgeldes betrug, die vom Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu tragen war. Dabei waren sie auch gehalten, mit aller Mühe für „vera et correcta exemplaria" (behufs der Verleihung) zu sorgen. Im Statut von 1323 (zu Paris) werden zumeist Verordnungen wegen des Verleihens und der gewissenhaften Schätzung der Handschriften getroffen. Ueberdies enthält es eine Bestimmung zum Schutz der vereideten Buchhändler, insofern kein Nichtvereideter irgend ein Buch, das teurer sei als 10 solidi, feil haben noch auch unter einem bedeckten Laden sich aufhalten solle („nec sub tecto sedeat"). Dasselbe gilt im wesentlichen von den Bologneser Statuten. Nur tritt hier — wie übrigens auch an anderen Studienanstalten — noch das Interesse für die heimische Anstalt in dem Verbote hervor, Bücher nach einer anderen Schule hin zu verkaufen, sowie das Streben, feste Preise zu bewahren, indem der Verkauf von Büchern an solche, die damit Handel treiben wollten, aber auch der eigene Ankauf von Büchern zum Zwecke des Handels den stationarii streng untersagt war.

In ähnlicher Weise haben sich auch an anderen Hochschulen und Studienanstalten bei gleichen Bedürfnissen die Verhältnisse des Handschriftenhandels gestaltet. Wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir hierin einen Vorläufer unseres Sortimentsbuchhandels sehen. Seine wesentlichen Eigenschaften findet man in den Bestimmungen über jene librarii wieder: diese übernahmen, wenn auch nur nebenbei, gewerbsmässig und anscheinend ohne eigenes grosses Risico Bücher vom Eigentümer zum Verkaufe

[1]) S. über Bologna (Sartius und Fattorini) De clar. archigymnasii Bonon. professoribus a. s. XI. ad. s. XIV. T. I pars 1 (Bononiae 1769) S. 186 ff., II (1772) S. 214 ff., 224 f. und C. Malagola, Statuti d. università . . . d. studio Bolognese (1888) a. v. St.; über Paris C. E. Du Boulay (Bulaeus), Hist. univ. Paris. T. III (Paris 1666) S. 418 f. (auch im Chartularium univ. Paris. coll. Henr. Denifle, I [Paris. 1889] S. 532 ff.); T. IV. (1668) S. 202 f.; über Padua J. Ph. Tomasini, Gymnasium Patav. (Utini 1654) S. 361. Vgl. auch Fr. C. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. 3. Bd. 2. Ausg. (1834) S. 589. 643 ff. 664 f.

[2]) Bulaeus III S. 419 „. . . quod libros recipiendo vaenales, custodiendo, exponendo, vendendo eosdem . . . fideliter et legitime se habebunt."

mit der Verpflichtung, sie möglichst bekannt zu machen und zu einem mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Preise zu verkaufen, mit einem Aufschlage für die eigene Mühe, dessen Maximalbetrag gleichfalls bestimmt war. Uebrigens zeigte dieser eine Tendenz zur Steigerung; in Padua z. B. gewährte das Statut von 1465 bei billigen Büchern (unter 3 Lire) 5%, sonst 2½% Provision (s. A. Kirchhoff S. 29). Allerdings haben die mittelalterlichen Universitäten nur die äusseren Formen der Organisation hergegeben. Zu der weiteren Entwickelung des gesamten Buchhandels bedurfte es eines freieren und mächtigeren Aufschwunges, als die Abhängigkeit von den starren, an sehr verschiedene Interessen gebundenen Statuten jener zu geben vermochte. Ein solcher Aufschwung kam von der durch Erfindung der Buchdruckerkunst plötzlich entstandenen gewaltigen Vermehrung der Bücher und dem Bedürfnis ihres Vertriebes nach allen Seiten.

2. Geschichte des B. seit der Erfindung der Buchdruckerkunst mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Der Einfluss, den die neue, aller Wahrscheinlichkeit nach in Strassburg ersonnene und zuerst versuchte, in Mainz aber demnächst voll ausgeübte Kunst des Druckens mit beweglichen Typen auf den Handel mit Büchern gewann, äusserte sich sehr bald. Der ganze Apparat, das bedeutende Kapital und die vielseitigen Fertigkeiten, deren man zur Herstellung eines gedruckten Buches bedurfte, brachten es mit sich, dass nur bei grosser Ausnutzung, also bei ziemlich starken Auflagen und fortgesetztem Drucken sich ein Gewinn erzielen liess. 275 Exemplare wurden auch von umfangreichen Werken, die Pannartz und Sweynheim in Subiaco und später in Rom druckten, abgezogen; kleiner als etwa 100 Exemplare dürfen wir uns selbst die Auflage der ersten Bibeln kaum denken. Sie stieg aber auch bis auf 1200 noch im 15. Jahrhundert. Da wir für dieses wohl gegen 30000 Verlagswerke ansetzen dürfen, von den Einblattdrucken abgesehen, so ergiebt dies bei einer durchschnittlichen Auflage von 300 Exemplaren die Zahl von 9 Millionen, die im ganzen, oder von 180000, die jährlich abzusetzen waren, wogegen damals in Florenz der Handschriftenhändler Vespasiano Bisticci 22 Monate brauchte, um mit Hilfe von 45 Kopisten eine Sammlung von 200 Handschriften für Cosimo de' Medici zu stande zu bringen (s. Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 487). Für jene zahlreichen Bücher ergiebige Absatzwege zu finden, war, nachdem die Kunst einmal erfunden und bekannt war, die wichtigste Sorge der Verleger und Drucker. Sie war um so grösser, als die Konkurrenz sehr früh sich bemerkbar machte und auch der Nachdruck die Früchte der Arbeit schmälerte. Rasch und sehr bedeutend waren die Preise der Bücher herabgegangen auf rund 1/5, ja bis zu 1/8 der Handschriftenpreise; eine lateinische Bibel z. B., die geschrieben 4 bis 500 Goldkronen gekostet hatte, wurde als Druck von Johann Fust in Paris für 60 Kronen verkauft. Hatte doch auch die vorwiegende Anwendung des für das Drucken geeigneteren Papieres an Stelle von Pergament, welches anfangs etwa dreimal, später sechsmal so viel kostete als Papier, die Möglichkeit einer niedrigen Preisansetzung gewährt und Käufer von Büchern in immer weiteren Kreisen suchen und finden lassen. Der Druck auf Bestellung von seiten kirchlicher und bürgerlicher Behörden, wobei freilich die Drucker kein Risico übernahmen, ist früh nachweisbar, sicher aber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Drucke nur die Ausnahme. Der Verkauf in der nächsten Umgebung des Druckers konnte nur selten und dann meist bei wenig umfangreichen, billigen Büchern genügen. Frühzeitig war, nach der Wahl der Verlagsartikel zu schliessen, die weitgreifende, ja internationale Bedeutung der Druckerkunst erkannt worden. Es galt nun, die Vorräte an Exemplaren dementsprechend weit und vielseitig abzuleiten und das allenthalben vorhandene Bedürfnis nach Büchern zu befriedigen sowie weiter anzuregen. Selbst hervorragenden Druckern glückte es nicht immer mit ihrem Verlage. Die bereits erwähnten Arnold Pannartz und Conrad Sweynheim z. B. klagen in einer Eingabe, welche Johannes Andreas de Buxis, Bischof von Aleria, im Jahre 1472 an den Papst Sixtus IV. richtete, dass ihr Haus voll von Büchern und leer an Brot wäre. Im allgemeinen sehen wir, dass gerade im Anfang des Umschwunges der Verhältnisse fast nur die im grossen Massstabe und zugleich kaufmännisch betriebenen Firmen zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen, was eben in der Schwierigkeit des Absatzes der Bücher seinen Grund hat. Für diesen standen den Druckern und Verlegern zunächst nur die bereits vorhandenen und gewohnten, jedenfalls aber auf einen viel geringeren Vertrieb berechneten Wege des Handschriftenhandels zu Gebote.

Der nächstliegende und wichtigste Weg war der durch sogenannte Buchführer (Reisediener). Wir würden ihn etwa als Colportagebuchhandel bezeichnen. Angestellte der Verleger und Drucker reisten mit ihren Büchervorräten umher an Orte, wo sie sich Absatz versprachen, zunächst also in volkreiche Städte mit vielen Klerikern und lebhaftem Handel. Die Zeiten, wo viele Fremde an einem Orte zu erwarten waren, also die der Messen, Kirchenfeste etc. waren ohne Zweifel bevorzugt. Durch geschriebene, oft auch gedruckte Anschläge, die ein Verzeichnis der Ware und die handschriftliche Angabe der Wohnung enthielten, forderten

sie auf zum Kaufe. Solcher Bücheranzeigen haben sich noch mehrere selbst aus dem 15. Jahrhundert erhalten (s. Wilh. Meyer im Centr. f. Bibl. II [1885], S. 437—463); die älteste (Joh. Mentelins) ist vom Jahre 1469. Bemerkenswerterweise erscheint der Name der Firma in ihnen nicht; es musste dies also für unnötig, unter Umständen sogar für hinderlich gelten. Es wurde wohl auf Partieenverkauf an andere Firmen gerechnet oder das übelwollende Verhalten von Behörden gegen den Verleger einer fremden Stadt gefürchtet. Gleichwohl verzeichnen die meisten und ältesten Bücheranzeigen nur Werke einer einzigen Firma, und da wiederholt auf die Typen der Anzeige Bezug genommen wird, ist auch nicht die handschriftliche Zufügung von Büchertiteln anderer Firmen vorgesehen. Die Wanderbuchführer verkauften daher nur für Rechnung einer Firma und erhielten wohl bestimmte Prozente von der Verkaufssumme. An ihrem Verhältnis änderte es nichts, wenn eine Firma, wie Ant. Koberger von Nürnberg, in einer Bücheranzeige von 1479 (Nr. 16 bei W. Meyer), ausser eigenen Büchern auch solche anderer Herkunft zum Kaufe anbot. Nicht in Kommission hatte er sie genommen, sondern gewiss durch Kauf oder Tausch an sich gebracht, wie z. B. auch der Drucker, Verleger und Papierhändler Adolf Rusch in Strassburg vielfach Bücher anderer Drucker durch Tausch gegen Papier (einen Ballen Bücher gegen zwei Ballen Papier) zum Zwecke des Handels erwarb. Dieser Weg des partieenweisen Verkaufes oder Austausches von Büchern zwischen verschiedenen Firmen diente nämlich gleichfalls dazu, Exemplare von Drucken in den Kleinhandel solcher Orte zu leiten, wo ein Bedürfnis noch vorhanden schien. Im ganzen gehört er freilich dem Grosshandel an und kann den Einzelverkauf der Bücher nur vorbereiten und erleichtern. An dritter Stelle ist eine besondere Kategorie von Buchhändlern zu nennen, ständige Geschäftsführer oder Faktoren der Verleger und Drucker an den Centren regen litterarischen Verkehrs oder eines lebhaften Handels überhaupt. Es waren sozusagen ansässige Buchführer, welche auch in der weiteren Umgebung ihres Hauptplatzes für den Vertrieb der Bücher sorgten, von denen sie ein grösseres Lager bei sich hatten. Aus den frühesten Zeiten der neuen Kunst wissen wir, dass Joh. Fust selbst mit seiner Ware in Paris war, wo er auch (1466 oder 1467) starb. Sein Schwiegersohn und Nachfolger im Geschäft, Peter Schöffer, der gleichfalls einige Male mit Büchern, darunter auch solchen fremden Verlages, in Paris war, setzte sehr bald einen ständigen Vertreter, Hermann von Stadtloe, nach der Metropole Frankreichs, der für Rechnung des Mainzer Geschäftes wahrscheinlich ebenso auf den Einzelverkauf von Büchern wie auf Partieenabsatz an andere Buchhändler bedacht war. Nach Frankfurt a. M., schon damals ein Handelsplatz ersten Ranges, dessen Bedeutung für den Büchervertrieb jedenfalls Peter Schöffer, wenn nicht bereits Joh. Fust oder gar Gutenberg selbst mit scharfem Blicke erkannt hatte, wurde anscheinend der kaufmännische Teil des Geschäftes verlegt. Conrad Henckis, Buchdrucker und Gehilfe im Geschäft, der nach des Fust Tode die hinterlassene Witwe heiratete und Teilhaber am Geschäft wurde, scheint vorwiegend die Frankfurter Unternehmungen geleitet zu haben; um 1479 erwarb Peter Schöffer sogar selbst das dortige Bürgerrecht. Während die Druckerei in Mainz verblieb, wo für die Instandhaltung und das Drucken ein geübtes Personal vorhanden war, wurden in der Nachbarstadt mit den zahlreich zuströmenden fremden Handelsleuten Verbindungen behufs Absatzes der Bücher angeknüpft. Besonders nach dem Norden Deutschlands und Europas machten sie Geschäfte: in Schweden war ein Geschäftsführer von ihnen (»ihr Diener«). Viel musste dabei — und das gilt gewiss nicht bloss von den Geschäften Peter Schöffers — kreditiert werden; den Schwierigkeiten bei Eintreibung solcher Schulden verdanken wir gerade die erhaltenen Urkunden. Auch andere Verleger hatten ihre Filialen und ständigen Geschäftsführer in anderen Städten, z. B. Nic. Jenson von Venedig in Pavia und Anton Koberger von Nürnberg in Paris, Lyon u. s. w. Offenbar geschah dies mehr des Handels als des Druckes wegen, wennschon auch solche Fälle frühzeitig und nicht selten vorkamen, dass die eigenen Druckereien zur Herstellung der Verlagsartikel nicht ausreichten, so dass fremde zu Hilfe genommen wurden. Im ganzen liegt kein Grund vor zur Annahme, dass die Formen des Handels von denen anderer Kaufgeschäfte abwichen. Nach einem Briefe des Aldus Manutius an Reuchlin vom 24. Dezember 1502 (s. Claror. vir. epist. Tubingae 1514) wurde freilich damals schon gelegentlich Buchführern oder Buchhändlern, die nicht zum eigenen Personal einer Firma gehörten, ein Remissionsrecht in Bezug auf gelieferte Ware zugestanden, so dass sie annähernd Sortimenter im modernen Sinne waren. Ein Händler (mercator) in Deutschland hatte von der Gesellschaft, welcher Aldus in Venedig angehörte, viele Bücher auf Frist erhalten, und zwar zu einem billigeren Preise, als sie einzeln verkauft wurden. Von ihm kaufte Reuchlin an seinem Orte die Aldinen billiger als direkt aus Venedig. An sich wäre es sehr wohl denkbar, dass die früher geschilderten Verhältnisse der stationarii und librarii der Universitätsstädte

sich mit Anpassung an die durch die starke Büchervermehrung veränderten Verhältnisse erhielten und auf andere Orte mit gesteigertem Absatz übertragen wurden. Wegen der grossen Verschiedenheit der in solchen Städten nötigen Bücher konnte das Bedürfnis nicht durch Lokalpressen gedeckt werden, so dass ein reger Handel mit Büchern anderer Druckorte nebenbei bestehen bleiben musste. Umfangreiche Lager von Büchern, besonders auch von neuen, mussten die dortigen Händler im Interesse der Lehrer wie Schüler halten. Sie als Eigentum zu erwerben, dazu reichten die Mittel gewiss nur selten aus. Die eifrig auf Absatz bedachten Verleger konnten ihnen zum Verkaufe ihrer Bücher einen weitgehenden Kredit an Geld, aber auch an Ware um so eher gewähren, als an solchen Studienorten die Buchhändler wenigstens zum Teil einer unmittelbaren Aufsicht des Lehrkörpers unterworfen waren. Eine weite Ausdehnung dieses Absatzweges auf beliebige Orte und Händler setzt indes geordnete, leicht übersehbare Zustände, bequeme Verbindungen und zuverlässige Rechtspflege voraus, die sich für jene Zeiten noch nicht unbedingt annehmen lassen, wenn wir auch zugeben müssen, dass die Bedürfnisse des Verkehrs den Rechtseinrichtungen meist vorausgeeilt sind.

Im ganzen dürfen wir behaupten, dass in der nächsten Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst der Vertrieb der Bücher auf die wandernden Buchführer, feste Agenten oder Filialen in anderen Städten und auf partieenweisen Verkauf und Tausch an Buchhändler beschränkt blieb. Eine Verschiebung der Verhältnisse im Buchgewerbe trat indes früh ein durch die naturgemässe, immer stärker sich geltend machende Sonderung der verschiedenen Seiten des Buchgewerbes. Im Grunde waren von Anfang an in der Verbindung Joh. Gutenbergs mit Joh. Fust zwei Seiten jenes, der Druck und der Verlag von Büchern, nur äusserlich vereinigt gewesen. Deutlich ausgesprochen wird die Teilung der Arbeit in den Schlussschriften vieler Drucke, besonders italienischer Firmen. Gerade dort, vor allem in Venedig, führte die hohe Entwickelung des Handels zu einem bestimmten Ausdruck des verschiedenen Verhältnisses mehrerer nicht in gleicher Weise an einem Geschäfte beteiligter Genossen. Nirgends findet man auch so früh und so zahlreich Kompagniegeschäfte (societas, socii) sich am Bücherdruck und Verlag beteiligen wie in Italien. Eine weitere Teilung der Arbeit musste sich aber — und das ist für uns wichtiger — aus dem Vertriebe der Bücher ergeben. Eigene Buchführer auszusenden und eigene Faktoren in fremden Städten zu unterhalten, konnte nur für ganz grosse Verleger gewinnbringend sein, und auch für diese nur dann, wenn sie zugleich Werke fremden Verlages in den Handel gaben. Der sicherste und einfachste Weg des Absatzes war für den Verleger ohne Zweifel, wenn wir vom Lokalverkehr absehen, der Verkauf grösserer Partieen von Büchern an Kleinhändler. Aus diesen bildete sich mit dem Anwachsen der gedruckten Litteratur und dem steigenden Absatz immer bestimmter eine besondere Klasse von Buchhändlern aus. Ebenso natürlich ist, dass zwischen diesen und den Verlegern der Verkehr sich in der Regel nicht direkt von Stadt zu Stadt vollzog, sondern dass die vielbesuchten Messplätze der Ort waren, wo zu den hergebrachten Zeiten, im Frühling (Fasten-, Ostermesse) und Herbst (Michaelismesse) die verschiedenen Interessenten sich trafen zum Abschluss ihrer Geschäfte. Dieser Buchhandel im engeren Sinne wurde von den einzelnen Firmen vielfach in grossem Massstabe betrieben (sonst war er nicht lohnend genug) und auf weite Gebiete und mehrere Städte ausgedehnt. Dem Lokalvertriebe widmeten sich häufig auch die kleinen Drucker, welche vom Bücherdruck allein, zu dem das Lokalbedürfnis oder eine höhere Anregung gelegentlich Anlass gab, nicht leben konnten.

Auf solcher Grundlage währte und entwickelte sich der Buchhandel jahrhundertelang in Deutschland und den anderen Kulturländern. Dass Frankfurt a. M. sehr früh, noch im 15. Jahrhundert, eine dominierende Stellung für ihn erhielt, verdankt es zunächst natürlich seiner Bedeutung für den Handel überhaupt infolge der günstigen geographischen Lage, dann aber der Nähe von Mainz und vor allem gewiss dem thatkräftigen Eingreifen Peter Schöffers und Conrad Henckis' (s. o.). Ausser dieser Stadt sind in Deutschland Köln und Strassburg, Augsburg und Nürnberg (hier wirkte Anthoni Koberger) besonders hervorzuheben, ferner Basel mit lebhaftem Handel nach Italien und Südfrankreich. In den Niederlanden und Belgien traten Utrecht, Löwen und Deventer am meisten hervor, in Norddeutschland erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts Leipzig. Schon damals für den Warenaustausch der östlichen und südöstlichen Länder (bis nach Asien hinein) mit dem Westen einer der wichtigsten Plätze, benutzte diese Stadt bald den Vorteil ihrer Verbindungen auch für den Handel mit Büchern. Ihr Druck und Verlag gewann gleichfalls dort bald einen ansehnlichen Umfang, aber mehr in Bezug auf die Zahl als die Schönheit und Bedeutung der Drucke. Ueberhaupt sehen wir, was die Technik des Druckens und die Sorge für den Inhalt betrifft, in Deutschland schon nach den ersten Decennien seit Erfindung der Kunst einen Still-

stand, wenn nicht gar einen Rückgang eintreten. Wenige süddeutsche Orte mit alten Kunsttraditionen, wie Augsburg und Nürnberg, sowie einzelne auf Bestellung gearbeitete Werke, meist liturgischer Art, machen eine rühmliche Ausnahme.

In den anderen Ländern ging die Entwickelung des Buchhandels zunächst in derselben Weise vor sich wie in Deutschland. Italiens Buchhandel überholte im 15. Jahrhundert schnell den deutschen infolge des durch den Humanismus für den Bücherverkauf besser vorbereiteten Bodens, des durch einen lebhaften Handel erworbenen allgemeinen Wohlstandes und der guten kaufmännischen Schulung, welche den italienischen Handel überhaupt auszeichnete. In dem handelsmächtigen Venedig gab es in den ersten 3 Decennien nach Einführung der Buchdruckerkunst nicht weniger als 214 (bis 1515 247) Drucker, deren Namen wir kennen. Gegen 1495 begründete Aldus Manutius der Aeltere, einer der bedeutendsten Verleger aller Zeiten, seine zum Teil im Verein mit anderen betriebene und durch zwei weitere Generationen (bis 1597) fortgesetzte berühmte Druckerei, aus welcher seit 1495 bis zu seinem Tode (1515) über 120 Drucke hervorgingen, die sich vor allem durch Güte des Textes und Korrektheit des Druckes auszeichnen. Alte Klassiker und nationale Schriftsteller sind fast allein in seinem Verlage vertreten. Die runden Antiquatypen, eine Nachahmung der von den italienischen Humanisten angenommenen Schriftart, die selbst wieder die karolingische Minuskel in der Form des 10.—11. Jahrhunderts sich zum Vorbild nahm, kamen in Italien sehr früh auf und verdrängten dort bald den gotischen Schnitt der Typen. Aldus der Aeltere führte die etwas schräge Antiquatype (Italique) ein. — In Frankreich war man zu Paris sehr früh in Kreisen des Hofes wie der Universität auf die neue Kunst aufmerksam geworden, und dort sah Frankreich seine ersten Druckereien. Zu hervorragender Bedeutung gelangte der Buchhandel da aber vorerst noch nicht, vielleicht weil man vorwiegend für die Bedürfnisse der Sorbonne und allenfalls der höfischen Kreise sorgte, den Welthandel aber ausser acht liess. Nur mit geschmackvoll ausgestatteten Gebetbüchern (»heures«) entwickelte sich früh in Paris ein ausgedehnter Handel. Neben Paris trat noch am Ende des 15. Jahrhunderts Lyon als wichtiger Platz des Buchhandels in den Vordergrund; für Südeuropa war er nächst Venedig der bedeutendste. Die Drucke der Stadt selbst sind zahlreich, aber durch nichts besonders ausgezeichnet. — Nach England (Westminster) war die Buchdruckerkunst über Brügge bezw. Köln durch den englischen Kaufmann William Caxton gekommen, der lange Zeit sorgfältig und mit entschiedenem eigenen Verdienste um die Entwickelung der englischen Litteratursprache, aber mit einseitiger Vorliebe für die romantische Litteratur druckte, dem englischen Buchhandel jedenfalls noch keinen grösseren Anstoss zu geben vermochte. Die stacyoneres, die in der Nähe von St. Pauls in London ihre Läden besassen, hatten sich bereits 1403 mit den textwriters zu einer Gilde vereinigt, die von massgebendem Einfluss für das Buchwesen und den Buchhandel in England wurde. Aus ihnen, d. h. den beiden schon früher getrennten Gruppen, entwickelten sich mit der Zeit die englischen Verleger (publishers) und Buchhändler (booksellers). Liturgische Bücher liess man etwa seit 1493 in Venedig und Frankreich für England drucken und hatte damit guten Erfolg.

Die grosse materielle und geistige Bedeutung, welche der Buchdruckerkunst von Anfang an eigen war, lenkte früh die Aufmerksamkeit der weltlichen und geistlichen Behörden auf sie und den Buchhandel und bewirkte, dass jene fördernd und überwachend ihr nahetraten. Abwehr schädlicher Konkurrenz, vor allem Schutz gegen Nachdruck erwies sich sehr früh als dringend geboten und wurde meist in Form von Privilegien gewährt, die natürlich nur so weit von Wirkung waren, als die Macht der sie erteilenden Behörde reichte. Zwar betrafen sie in der Regel zunächst nur die Drucker, doch wurde durch sie ja der Verkauf von Nachdrucken im untergebenen Territorium verboten und damit der Buchhandel beeinflusst. Dass dabei ein Unterschied zwischen Werken verstorbener und lebender Autoren gemacht worden sei, wie mehrfach behauptet wird, ist für jene frühe Zeit nicht nachweisbar. In Venedig mit seinem ausgedehnten Buchhandel entwickelten sich die Privilegien am ehesten in grosser Regelmässigkeit; Brown S. 236 ff. führt aus dem 15. Jahrhundert allein 108 Fälle (für 298 Werke) an. Andererseits fallen noch ins 15. Jahrhundert auch die Anfänge geistlicher und weltlicher Censur (in Köln und Mainz).

Die Reformation, welcher in Deutschland durch den Kampf der Humanisten mit den Dunkelmännern litterarisch vorgearbeitet war und welcher in anderen Ländern ähnliche religiöse Bewegungen folgten, war für den Buchhandel von einschneidender Bedeutung. Die Richtung auf Massenproduktion wuchs unendlich, zumal da die Reformatoren ihre Stütze in der Menge der Gläubigen fanden und, worin ihnen zum Teil auch ihre Gegner folgten, sich zumeist, um auf die Massen zu wirken, der deutschen Sprache in ihren Schriften bedienten. Für den Buchhandel fand insofern ein Umschwung statt, als unter

den bisherigen Wegen des Büchervertriebs die grossen Büchermessen noch mehr in den Vordergrund traten; Käufer und Verkäufer mussten mit Sicherheit auf die begierig erwartete Gelegenheit zum Bücher-Ein- und -Verkauf rechnen können. Vor allem in Frankfurt, aber auch in Leipzig fand Kauf und Austausch der Bücher im grossen statt. Auch die Fertigstellung des Druckes richtete sich durchaus nach der Zeit der beiden Messen. Georg Willer in Augsburg fing 1564 damit an, von den auf den Frankfurter Messen für sein Lager eingekauften Büchern zur Bequemlichkeit seiner Kunden und zur Steigerung des Absatzes ein gedrucktes Verzeichnis (Messkatalog) herauszugeben; eine Einrichtung, die bald Nachahmung fand, in Augsburg selbst wie besonders in Frankfurt und Leipzig. In ersterer Stadt geschah es nach vereinzelten Versuchen anderer Firmen seit 1595 durch Paul Brachfeld, seit 1598 aber durch den städtischen Rat; in letzterer Stadt erfolgte die erste Ausgabe eines Messkatalogs 1595 durch Henning Grosse. Dass mit ihrer Ausgabe eine bedeutende Umwälzung in der Art des Büchervertriebes verbunden war, indem an die Stelle der von den einzelnen Buchhändlern persönlich vorgelegten Verzeichnisse und der im Original mitgeführten Druckwerke jene leicht zu verbreitenden Gesamtverzeichnisse traten, erhellt schon aus dem Umstande, dass in dem ersten der Messverzeichnisse (von 1564) 202 Werke ohne Druck- oder Verlagsort neben 26 in deutschen und 28 in auswärtigen Orten erschienenen angeführt werden, während sogleich im nächsten Katalog (1565) nur noch 6 Bücher sine loco, hingegen 318 mit einem deutschen, 226 mit einem fremden Verlagsort verzeichnet sind; seit 1568 sind auch die Verleger regelmässig genannt. Das gleiche Verhältnis erhielt sich von da an ziemlich unverändert; die Drucker und Verleger unterliessen es nur selten, von jenem Mittel der Publicität Gebrauch zu machen. Da die Kataloge in Frankfurt selbst im unmittelbaren Anschluss an die betreffende Messe gedruckt wurden (wenigstens bis 1598) und auch solche Bücher Aufnahme fanden, welche in der Zwischenzeit seit der letzten Messe erschienen waren, sowie die von den Buchhändlern nicht in natura mitgebrachten, so wurden sie bald zu einer periodischen Bibliographie allgemeineren Charakters.

Ein fortgesetzter Vergleich der Frankfurter und Leipziger Messkataloge zeigt vom Ende des 16. Jahrhunderts an ein rasches Sinken der Bedeutung Frankfurts und ein langsames, aber stetiges Steigen Leipzigs in Bezug auf ihre eigene Verlagsthätigkeit. Dieses bot noch 1600 125 Verlagswerke aus gegen 148 von Frankfurt, überholte es aber bereits 1604. Im Jahre 1749 ging der Frankfurter Messkatalog ganz ein, während aus dem Leipziger sich die mit dem 18. Jahrhundert beginnenden grossen Buchhändlerbibliographieen entwickelten, an denen Deutschland reicher ist als irgend ein anderes Land.[1]) 1764 hörte die Frankfurter Büchermesse ganz auf. Die Reformation hatte den Schwerpunkt geistigen Lebens nach dem Norden und Osten verlegt; ebenda fand auch die deutsche Sprache in wachsendem Masse Pflege. Rasch hatte auch die Beteiligung der Ausländer an der Frankfurter Büchermesse abgenommen, als der Bücherhandel ihrer eigenen Länder sich hob, während der deutsche Verlag nach Inhalt und Ausstattung zurückging. Ungünstig für Frankfurt wirkte endlich der Umstand, dass dort sich der Zwischenhandel mit Büchern einseitig ohne die feste Grundlage eines starken Verlagsgeschäftes entwickelt hatte. Die kaiserliche Bücherkommission zu Frankfurt (seit 1569) beschleunigte noch durch Plackereien und übertriebene Ansprüche die sinkende Bewegung, während in Leipzig das nur vorübergehende gleiche Verhalten der kurfürstlich sächsischen Bücherkommission (auch seit 1569) den Aufgang des Buchhandels nicht zu hindern vermochte. Neben diesen beiden Städten behaupteten nur wenige der früher genannten einige Bedeutung, mehr auch nur durch die erfolgreiche Thätigkeit einzelner Firmen denn als Sammelpunkt für einen grösseren Kreis buchgewerblicher Thätigkeit.

Während des 30 jährigen Krieges, welcher vor allem den Norden Deutschlands schwer traf, ging der Buchhandel, der gerade dort damals seine festesten Wurzeln hatte, völlig zurück und lag auch nachher noch sehr lange darnieder. Dagegen hob sich im 18. Jahrhundert zunächst der Bücherdruck durch das Aufblühen der Wissenschaften, der schönen und der politischen Litteratur, anfangs langsam, seit der Mitte des Jahrhunderts aber so schnell und bedeutend, dass auch der Buchhandel, der unter dem Nachdruck und der Zersplitterung Deutschlands stark zu leiden hatte, eine neue Organisation für sich anbahnte und den Kampf gegen den Nachdruck energisch aufnahm. Zugleich machte das Bedürfnis nach schnellem und massenhaftem Drucken sich auf manchen Gebieten der Litteratur (besonders der Zeitungen) fühlbar geltend und führte zu neuen Erfindungen.

Die Organisation des Buchhandels hat

---

[1]) Ihre Vorläufer hatten sie schon in den zusammenfassenden Katalogen von Nicol. Bassäus in Frankfurt a. M. (für 1564—92) und von Henn. Grosse in Leipzig (seit 1600; zuerst für 1594 ff. als Elenchus seu Index quinquennalis oder Index generalis).

in dieser Zeit trotz der örtlichen Verschiebungen keine nennenswerten Aenderungen erfahren. Doch haben die Beziehungen zwischen den Verlegern und Händlern (im engeren Sinne) eine sehr viel festere Gestalt bekommen, von den älteren Absatzwegen sind die einen mehr verlassen, andere dagegen ausgebaut und vervollkommnet worden. Zu jenen rechne ich die wandernden Buchführer, zu diesen das Sortimentsgeschäft. Das lange Bestehen einzelner Firmen, deren Verbindungen dadurch dauerhafter und vielseitiger wurden, die Ausbreitung und Vermehrung der Verkehrsmittel, die zunehmende Ordnung und Rechtssicherheit ermöglichten es den Verlegern, wozu das eigene Bedürfnis eines ausgedehnten Absatzes ihrer Bücher sie ohnedies drängte, den Buchändlern, die mit dem Einzelverkauf sich abgaben, in weitem Masse das Geld für die festgekaufte Ware oder die Ware selbst auf bestimmte Zeit zu kreditieren. In dieser Zeit (1697) finden wir auch den Ausdruck »pro novitate« zum ersten Male gebraucht. Für die hierauf begründete Art des Geschäftsverkehrs zwischen den Buchverlegern und den Buchhändlern (Sortimentern), die wir Konditionsgeschäft nennen, wurde Leipzig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts recht eigentlich der Hauptplatz.

Folgende Zahlen mögen das Bild von der Entwickelung des deutschen Buchhandels im 16.—18. Jahrhundert veranschaulichen. Wir dürfen für das 16. Jahrhundert 100000 verschiedene Drucke (im ganzen) annehmen. In den Messkatalogen, welche freilich nur solche Werke verzeichnen, die für den grossen Büchermarkt bestimmt sind und die Erzeugnisse der Lokalpresse ganz beiseite lassen, nicht wenige Schriften allerdings auch doppelt verzeichnen, stehen von 1564 bis 1600[1]) 14724 Erscheinungen aus deutschen, 6113 aus fremden Orten, 1014 sine loco; in die Zeit von 1501—1564 fällt die litterarisch überaus fruchtbare Reformation. Im 17. Jahrhundert verzeichnen die Messkataloge bei ständiger Abnahme der ausländischen Beteiligung 83304 Drucke aus deutschen, 17032 aus fremden Orten und 177 sine loco. Im Jahre 1635 (während des 30jährigen Krieges) enthalten die Kataloge nur 286 Werke aus Deutschland und 21 aus der Fremde, nachdem 1613 diese Zahlen bereits auf 1358 und 414 (8 o. O.) gestiegen waren; in der 2. Hälfte des Jahrhunderts sind die Gesamtzahlen (38662 bezw. 4962 und 84 o. O.) kleiner als in der ersten Hälfte. Die höchste Zahl deutscher Verlagsorte, die in den Messkatalogen während eines Jahres vertreten sind, ist im 16. Jahrhundert 61 und deutscher Firmen 117; im 17. Jahrhundert 79 Orte und 191 Firmen. Das 18. Jahrhundert weist in jenen Katalogen 166359 Drucke aus deutschen und 8300 aus fremden Orten nach sowie 691 ohne Ortsangabe; 130 und 359 sind die höchsten Zahlen für die Orte bezw. Firmen eines Jahres. Die 2. Hälfte des Jahrhunderts übertrifft mit 110340 (bew. 6762 und 517) Drucken die erste diesmal bei weitem. Im ganzen möchte ich für das 17. Jahrhundert 200000, für das 18. Jahrhundert aber 500000 als Gesamtzahl der in Deutschland gedruckten Schriften ansetzen. Von ausländischen Buchhändlern waren im Jahre 1700 auf den Messen nur noch 23 vertreten; auch nahm der Gebrauch der lateinischen Sprache und damit der internationale Charakter der Verlagswerke ab, dagegen der der deutschen und anderen neueren Sprachen zu (nach Cod. nundin. a. O.); im Jahre 1600 491 lateinische neben 300 deutschen bezw. neusprachlichen Werken; 1700 362 lateinische neben 589 neusprachlichen Werken.

Für Frankreich beginnt mit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts eine Blüte des Buchgewerbes in Paris; daneben bleibt Lyon die zweite Druckerstadt von Bedeutung. Der Staat wandte dauernd diesem Gewerbe als einem Zweige der Kunstindustrie warmes Interesse und reiche materielle Unterstützung zu; andererseits hinderte eine scharfe Censur die volle Entwickelung des Buchhandels. Allein im 16. Jahrhunderts beginnen 1143 Buchhändler, Drucker und Schriftgiesser in Paris ihre Thätigkeit, gegenüber 143 aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Die Namen des Robertus Stephanus I. (1503—1559) und seines Sohnes Henricus (1528—1598) sind allbekannt sowohl durch grossartige Unternehmungen (Thesaurus graecae linguae des Henr. Steph.) wie durch zahlreiche und sehr geschätzte Autorenausgaben. Auch im 17. Jahrhundert behauptete Frankreich bezw. Paris seine Stellung durch geschmackvoll ausgestattete Texte lateinischer und französischer Schriftsteller. Der Wohlstand des Landes unterstützte durchweg die Richtung auf das Feine und Gefällige. — In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts fingen auch Holland und die Niederlande an teilzunehmen an einem regen Aufschwunge des Buchhandels. Man befand sich dort damals in der Epoche der Seefahrten und Kolonisationen, und diese Richtung spiegelt sich wieder in dem Verlage von Erdkarten, Atlanten und Städteansichten, welche von den Firmen der Blaeuw (Willem und Joan) und Joh. Jansson zu Antwerpen und Amsterdam ausgingen. Universale Bedeutung haben Christoph Plantin (1514—1589)

---

[1]) Nach Codex nundinarius Germ. liter. bisecularis . . . Mit einer Einl. von Gust. Schwetschke (Halle 1850) und Codex . . . continuatus . . . (1877).

zu Antwerpen und die Familie Elzevier (1592 bis 1681) in Leiden und Amsterdam; letztere Stadt behielt auch für Holland die Führung im Buchhandel. Ueberhaupt gelang es den genannten Städten, begünstigt durch ihre Lage, den Wohlstand und die Freiheit ihres Landes, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts beim Rückgange der Frankfurter Büchermessen eine internationale Stellung im Buchhandel sich für längere Zeit zu erwerben. — In England wuchs das Bücherbedürfnis infolge der kirchlichen Reformbewegung unter Henry VIII., die scharfe Ueberwachung der Presse hinderte indes einen lebhaften Handel. Nach Begründung der Londoner Company of Stationers im Jahre 1556, die mit grossen Befugnissen ausgestattet wurde, gelangte unter der glücklichen Regierung der Königin Elisabeth der Buchhandel zu grosser Blüte, die auch später noch anhielt bis ins letzte Drittel des 17. Jahrhunderts. Im 18. Jahrhundert gab die allgemeine Entwickelung des Handels und zugleich des politischen Lebens in England dem Buchhandel neue Triebkraft, zugleich aber auch seiner Richtung und seinen Formen eine feste Gestalt. Verlag und Grosshandel, Kleinhandel und Antiquariat sind dort wesentlich getrennte Gebiete geworden und geblieben. — Nach Nordamerika wurde der Bücherdruck 1673 von England aus verpflanzt, vom Mutterlande aber aus politischen Gründen nichts weniger als gefördert. Erst seit die Vereinigten Staaten frei geworden, entwickelte sich auch dort der Buchhandel, vorwiegend in den Formen des englischen.

Verschiedene günstige Umstände litterarischer, politischer und wirtschaftlicher Natur trafen zu Ende des 18. Jahrhunderts zusammen, um der Bücherproduktion und damit dem Buchhandel einen mächtigen Anstoss zu geben, wie er ihn seit der Reformation nicht mehr erfahren hatte. Zahlreiche Erfindungen, vor allem die Entwickelung des Maschinenwesens und die Fortschritte der Chemie und Photographie (Steindruck und Lichtdruck in den verschiedensten Formen), trugen in ihrer Anwendung auf die Herstellung und Ausstattung der Drucke mächtig zur Hebung des Buchgewerbes und des Buchhandels bei. Die Erfindung der Schnellpresse, welche das zeitraubende Auftragen der Druckerfarben auf die Typen selbst besorgt, verdient besondere Hervorhebung. Wir verdanken sie Friedrich König (geboren zu Eisleben 1775); in England kam sie zuerst (1810) zur Anwendung. In neuerer Zeit wirken weitere Erfindungen von Lettergiess- und von Setzmaschinen sowie kombinierte Giess-Setz- und Druckmaschinen in der gleichen Richtung fort. Leipzig ist Hauptort und Mittelpunkt des deutschen Buchhandels, vor allem des Kommissionsbuchhandels (zur Zeit mit 154 Kommissionären, während die 6 anderen Auslieferungsorte zusammen ihrer nur 120 haben) sowie eines sehr bedeutenden Bücher- und Musikalienverlages und Antiquariats. Dorthin senden die Verleger ihre Ware in festes Lager; von dort liefern sie die Kommissionäre an die Sortimenter zur Ansicht für deren Kunden und zum Einzelverkauf, mit dem Zugeständnis der Verleger, nicht abgesetzte Exemplare zurückzugeben. Das Kommissionsgeschäft ermöglicht es den beiden Parteien, mit jeder Firma der anderen oder der eigenen Partei schnell in Beziehungen zu treten, ohne sich der wesentlich teuerern direkten Sendung zu bedienen. Die sogenannte Bestellanstalt, welche wieder den Verkehr unter den Kommissionären vermittelt, expediert in Leipzig jährlich gegen 30 Millionen Schriftstücke (Verlangzettel, Rundschreiben, Rechnungspapiere). Auch die Abrechnung im Buchhandel erfolgt seit langer Zeit regelmässig in Leipzig, was früher bei dem verschiedenen Münzfusse der vielen kleinen deutschen Ländchen besonders als ein Segen empfunden wurde. Gerade diese Schwierigkeit hatte, während der Nachdruck durch das Allgemeine Preussische Landrecht und die Gesetze anderer deutscher Staaten nach und nach beseitigt wurde, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts (1765, dann 1792) zu Versuchen einer Vereinigung der deutschen Buchhändler geführt; aus ihnen ging der Börsenverein hervor (gegründet am 30. April 1825). Er zählte anfangs nur 108, nach dem letzten Berichte aber 2788 Mitglieder. Ueber 1270 Firmen hatten ausserdem Anfang 1898 die Verkehrsordnung des Vereins als bindend für sich ausdrücklich anerkannt. Von ihm sind die wichtigsten Einrichtungen und Bestimmungen des deutschen Buchhandels ausgegangen, wie er auch über dessen nächste Interessen hinaus anregend und fördernd sich bethätigt, z. B. in der Frage des Schutzes der Urheberrechte, in Erforschung der Geschichte des deutschen Buchhandels u. a. Einmal im Jahre kommt er regelmässig in Leipzig zusammen, auf der Buchhändlermesse am Kantatesonntag und an den nächstfolgenden Tagen. Auf ihr findet auch die Jahresabrechnung zwischen den Buchhändlern statt, die durch einen Kommissionär in Leipzig vertreten sind.[1] Ebenso ist Leipzig der Sitz des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe (Deutschlands), einer Auskunftsstelle für Urheber- und Verlags-

[1] Im Jahre 1898 wurden in Leipzig 8082 (im Vorjahr 7919), in Wien 717 (671), in Stuttgart 640 (620), in Berlin 427 (420), in Budapest 166 (159), in Prag 147 (140), in Zürich 79 (87) Buchhandlungen anderer Orte durch Kommissionäre vertreten.

recht und anderer Vereine und Anstalten dieser Gewerbe. Im Jahre 1835 erschien zum ersten Mal als sein Organ das »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« (bereits 1834 unter gleichem Titel vom Leipziger Buchhändlerverein herausgegeben).

Neben Leipzig kommen in Deutschland nur wenige Orte mit annähernder Bedeutung für den Buchhandel in Betracht. In Süddeutschland ist es nach vielen vergeblichen Versuchen anderer Städte (wie Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M.) Stuttgart gelungen, ein Nebenplatz des Buchhandels mit Auslieferungslager und besonderer Messe zu werden. Rasch wachsende Bedeutung gewinnt ferner, wie begreiflich, Berlin; die allgemeine günstige Entwickelung der doppelten Hauptstadt, das Zuströmen grosser geistiger und materieller Kräfte nach dort erweisen sich als starke Hebel auch nach dieser Seite hin. Im Jahre 1811 zählte Berlin 31 Buchhandlungen (ausser 7 Antiquariaten und 27 Leihbibliotheken), im Jahre 1838 73 Buchhandlungen und 44 Leihbibliotheken, im Jahre 1861 224, im Jahre 1871 538 und im Jahre 1898 rund 830 Buchhandlungen. Im Sortimentsgeschäft nimmt es die erste Stelle ein im deutschen Buchhandel, als Verlagsort jedenfalls die nächste nach Leipzig, das es an Zahl der jährlichen Veröffentlichungen sogar übertrifft. Mehr als die Hälfte der von Berliner Sortimentern abgesetzten Werke erzeugt der Berliner Verlag. Die »Korporation der Berliner Buchhändler« hat ihre eigene Verkehrsanstalt, welche im Jahre 1897 Bücher im Gesamtgewicht von 1151034 kg beförderte. — Gern nehmen seit langer Zeit die Buchhändler der deutsch redenden Teile des benachbarten Oesterreichs (mit Wien als Kommissionsplatz; daneben Budapest und Prag) und der Schweiz (mit Zürich als Mittelpunkt) an dem Verband der deutschen Kollegen als gleichberechtigte Mitglieder Anteil; auch solche aus anderen Ländern sind nicht ausgeschlossen, wenn die Art ihres Geschäfts sie bestimmt, eine engere Verbindung mit dem deutschen Buchhandel zu suchen. Einzelne Länder in der Peripherie des deutschen Reiches, nämlich Holland, mit Amsterdam als Vorort, und Dänemark, (seit 1837) mit Kopenhagen an der Spitze, ähnlich auch die beiden anderen nordischen Reiche, haben wenigstens die Einrichtungen des deutschen Buchhandels nachgeahmt.

Die Ausdehnung, welche der Buchhandel im 19. Jahrhundert im Verhältnis zu früheren Zeiten gewonnen hat, ist ausserordentlich. Die Kataloge der ersten 46 Jahre, die im Codex nundinarius von Schwetschke noch verarbeitet sind, brachten 285 629 Drucke aus deutschen und 6652 aus fremden Orten (787 ohne Ort). Die fortschreitende Bewegung von 10 zu 10 Jahren erhelle aus folgender Uebersicht:

Jahr	In Deutschland erschienene Drucke	Zahl der deutschen Verlagsorte	Deutsche Firmen	Aus fremden Orten	Ohne Ort
1801	3 900	125	332	85	23
1811	3 176	148	378	96	15
1821	4 375	171	419	123	7
1831	7 617	241	580	113	27
1841	11 995	260	939	195	19
1846	10 153	294	970	383	—

Seit 1834 liefert das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel ausgiebiges Material. Ich entnehme ihm folgende Angaben über die Zahl der Mitglieder des Buchhändlerbörsenvereins [1]) und der im Börsenblatt angekündigten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels mit Ausschluss der politischen Zeitungen, welche fast nie in den Buchhandel gelangen:

Zahl der Mitglieder			Zahl der neuen Bücher		
Vereinsjahr	im Anfang	am Ende	Kalenderjahr	Bücher	desgl. im Vorjahre
1840/41	708	689	1840	(10 808) [2])	(10 568) [2])
1850/51	699	687	1850	9 053	8 197
1860/61	775	834	1860	11 120	9 945
1870/71	991	1010	1870	10 108	11 305
1880/81	1435	1436	1880	14 941	14 179
1889/90	2310	2385	1889	17 986	17 016
1897/98	2707	2788	1897	23 861	23 339

Die in die Augen springende Thatsache, dass die Zahl der Buchhändler, hier zunächst der Mitglieder des Börsenvereins, sich ungleich stärker vermehrt hat als die der Verlagswerke, ergiebt sich noch deutlicher aus folgender Zusammenstellung nach O. A. Schulz, Allg. Adressbuch für den deutschen Buchhandel (Leipzig). Dort werden angeführt:

Für den Anfang des Jahres [3])	Buchhändler jeder Art	Davon waren nur Verleger von Büchern	Davon waren Sortim. allein od. mit anderem Buchgewerbe [4])
1839	1348	232	874
1856	2215	525	1315
1865	3079	668	1963
1871	3838	866	2354
1877	4920	1230	2927
1884	6142	1340	3827
1890	7474	1665	4526
1898	8972	2075	5208

[1]) In den ersten zwei Reihen ist von einer Ostermesse bis zur nächsten gerechnet; sonst vom 1. Juli bis 30. Juni.

[2]) Nach Schwetschkes Cod. nund. (s. oben).

[3]) In Wirklichkeit giebt das Adressbuch vielmehr die gegen Ende des vorausgehenden Jahres gültigen Zahlen.

[4]) Sehr häufig ist in Deutschland, sehr selten

Es hat sich somit seit 1839/40 die Zahl der Verlagswerke reichlich verdoppelt, die der Buchhändler aber sehr reichlich verfünffacht, was sicher nicht allein auf einen gesteigerten Absatz der einzelnen Verlagswerke, sondern ebenso auf die Folgen der Gewerbefreiheit und die verhältnismässig grosse Leichtigkeit in der ersten Begründung neuer Sortimentsgeschäfte zurückzuführen ist.

Die im Adressbuch von 1887 bezw. 1897 und 1898 angeführten Buchhandlungen des deutschen Buchhandels verteilen sich so auf das Deutsche Reich und einige ausserdeutsche Länder:

	Handlungen			in Städten		
	1887	1897	1898	1887	1897	1898
Deutsch. Reich	5184	6723	6942	1073	1308	1318
Luxemburg	12	?	?	3	?	?
Schweiz	?	262	265	?	65	66
Oesterr.-Ung.	774	795	827	244	239	248
Uebr. Europa	782	700	745	162	148	152
Amerika	104	153	154	32	49	49
Uebr. Erdteile	15	36	39	9	24	25
Zusammen	6871	8669	8972	1523	1833	1858

Nach der Richtung des Geschäftes waren und sind im deutschen Buchhandel:

	1887	1897	1898
		Firmen	
Reine Verlagsbuchhandlungen	1513	1994	2075
„ Verlagskunsthandlungen	242	275	287
„ Musikalienhandlungen	184	319	325
Sortimentsbuchhandl. mit allen Zweigen d. Sortim.	4123	5170	5208
„ m. Kunsthandl. als Hauptgeschäft	107	129	135
„ m. Musikalienh. als Hauptgeschäft	222	315	219
Reine Antiquariate	157	215	350
Andrer Art	216	252	373
Zusammen	6764	8669	8972

Innerhalb der 40 Jahre von 1856—1895 betrug nach A. L. Hickmanns Geogr.-statist. Darstellungen im deutschen Reiche (Wien 1898)[1] die gesamte Bücherproduktion Deutschlands 542 351 Werke, von welchen auf die ersten 5 Jahre 44 398, auf die letzten 5 Jahre aber 109 788 entfallen.

Diese und andere Zahlen lassen sich leider zu einer vergleichenden Statistik der Produktion nicht wohl benutzen, weil in ihnen auch Veröffentlichungen ausserdeutscher Firmen (aus Oesterreich, der Schweiz, Holland u. a.) enthalten sind, diese aber nur einen nicht genau zu bestimmenden Teil der dortigen Bücherproduktion ausmachen. Für eine Vergleichung ist ferner ein Hindernis, dass in andern Ländern die Grundlage der Angaben z. T. eine wesentlich andere ist als hier. Teils kommen dort (z. B. in Italien) die Pflichtexemplare zur Zählung, während solche in mehreren Staaten Deutschlands, so besonders in Sachsen, gar nicht existieren und vielfach die Werke des Lokalverlags oder Selbstverlags gar nicht in den offiziellen Handel gelangen; teils ist man anderwärts auf mangelhafte Angaben eines minder gut organisierten Buchhandels angewiesen. Die von Ernst Röthlisberger, Geist. Eigent. (s. Litteratur) S. 71 ff. gegebene Vergleichung der schweizerischen mit der ausländischen Litteraturproduktion ist daher nur mit Vorbehalt zu verwerten. Zieht man indes von den Firmen des Buchhandels die ausserhalb des Reiches liegenden und ebenso von der Zahl der veröffentlichten Werke eine entsprechende Zahl ab[1]), so wurden im Jahre 1897 von rund 1300 Firmen reichlich 18000 Werke (mit Ausschluss der politischen Zeitungen) neu in den offiziellen Buchhandel gebracht. Noch einhalb Mal so viele mindestens, mit Einschluss von ca. 3000 Universitätsschriften und ca. 1050 Schulprogrammen, gehören dem Lokal- und Selbstverlag an. Die Auflage dürfen wir wohl im Durchschnitt zu mindestens 1000 Exemplaren ansetzen. Auf die Bewohner des Deutschen Reiches (ca. 54 Millionen) verteilt, gab es somit im Jahre 1897:

1 neuen Verlagsartikel (off. B.) auf 3000 Köpfe
1 neues Druckwerk überhaupt „ 2000 „
1 Exemplar eines neuen Verlagsartikels bezw. Druckwerkes auf 3 bezw. 2 Köpfe.

Beschäftigt wurden nach dem 19. Jahrg. des Statist. Jahrbuchs für das Deutsche Reich (1898) auf Grund der Zählung vom 14. Juni 1895 innerhalb des Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige im ganzen Reich 297 741 Personen in 40 373 Betrieben.

im Ausland Verlags- und Sortimentsgeschäft in einer Firma vereinigt. Deshalb unterscheidet die deutsche Gew.-O. (§ 14) auch nicht diese beiden Seiten des Buchhandels.

[1]) Einen Auszug s. im Börsenbl. f. d. dsch. B. 1898 S. 3425.

[1]) Sie muss reichlich bemessen sein, weil von ausserdeutschen Firmen es meist nur grössere sind, welche in den Börsenverein deutscher Buchhändler eintreten. Andererseits machen jene von den Verkehrsmitteln des deutschen Buchhandels nur für solche Bücher Gebrauch, für die sie grösseres Interesse in Deutschland voraussetzen.

Davon fallen auf:

Buch-, Kunst- u. s. w. Handel	8425	Betriebe mit insgesamt	24 692	Personen	
Leihbibliotheken	193	„ „ „	367	„	
Zeitungsverlag und Spedition	1754	„ „ „	9 940	„	
Buchdruckerei	6022	„ „ „	80 942	„	u. s. w.[1]

[1]) Vgl. den Auszug im Börsenbl. f. d. D. B. 1898, Nr. 149.

Die Bücher-Ein- und -Ausfuhr Deutschlands ist aus folgender Zusammenstellung für 1896, die übrigens zum Teil auf Schätzungen beruht und daher als genau nicht anzusehen ist, ersichtlich:[1])

Deutschland führte aus nach:	im Werte von Mill. Mark	führte ein aus denselb. Ländern im Werte von Mill. Mark
Oesterreich-Ungarn	28	7,2
Schweiz	7,6	3,2
Vereinigte Staaten .	7,2	1,6
Russland	5,8	0,72
England	3,2	0,65
Niederlande	2,8	1,6
Frankreich	2,0	2,8
Belgien	1,2	?
Schweden-Norwegen .	1,2	?
Italien	0,8	?
Dänemark	0,8	?
Zusammen	60,6	ca. 20

Erstere beläuft sich im ganzen auf ca. 62 Millionen, übersteigt also die Einfuhr um volle 42 Millionen.

Die zunehmende Leichtigkeit und Freiheit des internationalen Verkehrs hat im 19. Jahrhundert auf den Buchhandel ausgleichend gewirkt, so dass seine Entwickelung in ausserdeutschen Ländern, von der Organisation abgesehen, ähnlich lebhaft war wie in Deutschland. Natürlich hatte die Verschiedenheit der Kulturverhältnisse und des Geisteslebens, besonders der litterarischen Produktion, auch wesentliche Unterschiede im Umfang und in der Richtung zum Gefolge. Der Nachdruck ist durch internationale Verträge, vor allem durch die Berner Konvention v. 9. Sept. 1886, fast in allen Kulturländern beseitigt; von diesen nehmen nur Holland, Schweden, Dänemark und im wesentlichen auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas einen abweichenden Standpunkt ein. Zölle auf Bücher werden nur in wenigen Staaten noch erhoben. In England hat besonders der Verlag und Verkauf von Zeitungen und periodischen Blättern einen gewaltigen Aufschwung genommen und zu eigentümlichen Betriebseinrichtungen geführt. Nach einer Statistik von 1896 gab es dort gegen 4400 periodische Blätter, darunter ca. 2300 politische (gegenüber 6573 Büchern). Die Zahl der Zeitungen mit der Einwohnerzahl der verschiedenen Länder zu vergleichen, ohne die Höhe der Auflagen zu kennen und mit zur Grundlage der Vergleichung zu machen, giebt ein falsches Bild von der Wichtigkeit der periodischen Presse in den einzelnen Ländern; so auch bei E. Röthlisberger, Geist. Eigent., S. 82 ff., wo z. B. England erst an sechster Stelle erscheint. Eingeführt wurden nach England (im engeren Sinne) im Jahre 1895 47 095 Ctr. »books, maps and charts« im Werte von 283 299 £, ausgeführt dagegen 180 629 Ctr. »printed books« im Werte von 1 228 183 £, mit Einschluss der nach den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen gehenden Drucksachen (s. Stat. Abstracts f. the Un. K.). — Die Entwickelung des Buchhandels in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wohin 1673 die Buchdruckerkunst verpflanzt wurde, ist der des englischen durchaus entsprechend. Den einheimischen Verlag suchte man früher dort durch einen starken Schutzzoll (von 25 %) und überdies in unrühmlicher Weise durch die Freiheit des Nachdrucks — nur die Bürger des eigenen Landes geniessen bis zur Stunde den vollen Schutz des geistigen Eigentums — zu fördern. Ersterer ist seit Oktober 1890 auf die ganz oder zum Teil in englischer Sprache geschriebenen Bücher beschränkt worden; der Schutz des litterarischen Urheberrechts aber ist an so erschwerende Bedingungen geknüpft, dass er so gut wie illusorisch ist. Amtliche Stellen für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag giebt es im Interesse der deutschen Buchhändler sowohl in New-York wie in London.

Eine internationale Statistik des Buchhandels giebt es kaum in ihren Anfängen. Ern. Röthlisberger, La stat. internat. (s. Litteratur) erörtert ihre Grundlagen. Im Anhang stellt er (mit eingehender, hier nicht wiederholter Specialisierung) für die fünf wichtigsten Kulturländer folgende Zahlen von Publikationen fest:

Im Jahre	Deutschland	England	Verein. Staaten	Frankreich[1])	Italien	Zusammen
1886	16 253	5 210	4676	*12 831*	*11 068*	(50038)
1887	15 972	5 686	4437	*12 901*	11 161	(50157)
1888	17 000	6 591	4631	*12 973*	10 863	(52058)
1889	17 986	6 067	4014	*14 402*	10 776	(51261)
1890	18 875	5 735	4559	*13 643*	10 339	(50922)
1886—90	86 086	29 289	22 317	*66750*	(54 207)	(254 336)

[1]) Siehe im Börsenbl. f. d. deutsch. Buchh. 1898, S. 2845 (aus der „Bohemia").

[1]) Die *cursiv* gedruckten Zahlen sind der Bibliographie de la France entnommen. Die Gesamtzahlen dieser sind durchschnittlich um etwa 1/6 höher als bei Röthlisberger (vgl. darüber a. O. S. 11 f.). Dieser hat übersehen, was an der Spitze der Table systématique steht, dass alle Titel mit dem Stichwort Agenda, Almanach u. s. w. (im ganzen 48 Wörter) in das systematische Verzeichnis, an das er sich gehalten hat, nicht aufgenommen sind.

Wertvolle Beiträge zur Statistik des holländischen Buchhandels findet man bei A. C. Krusemann (s. Litteratur) 2. d. S. 722 ff. — In England ist 1898 die Bücherproduktion auf 7516 (6008 neue und 1508 neue Auflagen; im Jahre 1897 war sie noch um 410 Nummern höher), in Italien auf 9670 herabgegangen.

3. Organisation und gegenwärtige Lage des B., besonders in Deutschland. Eigentümlich sind dem deutschen Buchhandel und dem der früher erwähnten Nachbarländer der Kommissionsbuchhandel und das Konditionsgeschäft; anderwärts wurde der rein kaufmännische Betrieb des Buchhandels festgehalten. Jener allein bedarf daher einer näheren Besprechung. In Frankreich und England machte der Umstand, dass je eine Stadt, Paris und London, in sich den grössten und wichtigsten Teil des Verlages vereinigte, das Entstehen jener besonderen Zweige des Buchhandels entbehrlich. Dort verkaufen daher die Buchverleger nur fest, kaufen und verkaufen die Buchhändler nur auf eigene Rechnung. Im ganzen werden bei der deutschen Organisation, welche eine sehr rasche und im Verhältnis gleichmässige Verteilung der neu erscheinenden Bücher durch alle Teile Deutschlands fast bis in die kleinsten Flecken hinein ermöglicht, die neuen Bücher bei einem grossen Publikum ungleich mehr bekannt und auch verhältnismässig mehr Bücher abgesetzt als anderwärts; ferner ist es selbst für den unbekannten Schriftsteller hier leichter, einen Verleger zu finden, während in anderen Ländern litterarische Gesellschaften u. dgl. vielfach die Gefahr des Verlages übernehmen oder wenigstens den Drucken eine feste Zahl von Abnehmern sichern müssen. Aus diesen schwerwiegenden Gründen sollte auch, soweit nur möglich, das deutsche Sortimentsgeschäft geschützt und erhalten werden. Auf der anderen Seite führt dieselbe Organisation leicht zu einer Ueberproduktion und begünstigt allzusehr unnütze Konkurrenzunternehmungen, ein Umstand, der in neuester Zeit mehrfach zur Verschmelzung von Firmen und zum Massieren des Kapitals geführt hat. Auch müssen die deutschen Verleger sehr oft — und gerade bei teueren Werken — um der zahlreichen Sortimenter willen Bücher in viel stärkerer Auflage drucken lassen, als sie selbst voraussehen abzusetzen. Während daher im Auslande häufig der Preis der Bücher mit Ausnahme der auf Massenabsatz berechneten bald nach dem Erscheinen in die Höhe geht, ist bei uns meist das Umgekehrte der Fall: die Verleger könnten und sollten im Hinblick auf die vielen nicht abgesetzten Exemplare den Ladenpreis eigentlich herabsetzen und unterlassen es nur wieder aus Rücksicht auf die Sortimenter und um die Ladenpreise nicht für die Zukunft beim Publikum zu diskreditieren. Die Kosten für den über das Bedürfnis gedruckten Teil der Auflage werden natürlich auf den Preis des Buches geschlagen und dieser auf diese Weise unnötig verteuert.

Schon seit dem Ende des 3. Decenniums im 19. Jahrhundert, sehr entschieden aber vor etwa 25 bis 30 Jahren traten überdies Erscheinungen zu Tage, welche auf irgend welche Lücken der Einrichtungen schliessen liessen. Die Ausdehnung und Erleichterung der Verkehrsmittel, vor allem auch die starke Herabsetzung der Portisätze ohne entsprechende Zonenunterschiede ermöglichte es den an Hauptsitzen des Buchhandels, besonders den in Leipzig und Berlin oder in deren Nähe niedergelassenen Buchhändlern, mit den Sortimentern anderer Städte durch Gewährung hohen Rabatts in eine gefährliche Konkurrenz einzutreten.[1]) Diese wurden genötigt, im Laufe der Zeit gleichfalls Rabatt in grösserer Höhe und an weitere Kundenkreise als bis dahin zu gewähren, ohne es ihnen jedoch darin gleichthun zu können. Da sich zudem die Konkurrenz fast nur auf gangbare Artikel bezog, während den kleinen Sortimentern nach wie vor die Aufgabe zufiel, die neuen Erscheinungen im gleichen Umfange auf Lager zu halten und beim Publikum bekannt zu machen (unverlangte Ansichtssendungen nehmen jetzt übrigens nur noch wenige Sortimenter an, im Jahre 1898 250 Firmen), so fühlten diese sich mit Grund in ihrer Existenz bedroht und suchten Schutz gegen jene von ihnen als »Schleuderer« bezeichneten Handlungen. Zugleich war im Laufe der Decennien der den Sortimentern von den Verlegern gewährte Rabatt vielfach vermindert worden (von $33^1/_3$% auf 25%), wohl infolge der durch den hohen Setzertarif stark erhöhten Herstellungskosten und der starken Auflagen der Bücher. Die von seiten der bedrückten Sortimenter dagegen eingeleitete Bewegung führte zunächst (seit 1879) zu einem festen Zusammenschluss räumlich zusammengehöriger grösserer Gruppen von Buchhändlern, der Kreis- und Orts- etc. Vereine (zur Zeit 25, welche Organe des Börsenvereins sind). Diese Vereine, in denen natürlich die Zahl der Sortimenter und kleinen Buchhändler stark überwiegt,

[1]) Vgl. die Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins v. 31. Mai 1889 an den deutschen Reichskanzler (Börsenbl. 1890, Nr. 175). — Der gleiche Grund grosser Verschiedenheit der Spesen infolge der verschiedenen räumlichen Entfernung vom Hauptort hat übrigens schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts schwere Uebelstände herbeigeführt und damals den Gegensatz des norddeutschen und süddeutschen Buchhandels verschärft.

setzten im Jahre 1887 eine Statutenänderung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler durch, wonach u. a. in § 1 die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum, »in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise bezw. den von letzteren zu gewährenden Rabatt« neu unter die zu erstrebenden Ziele des Vereins aufgenommen wurde. Auf Grund dieser Statutenänderung gab sich der Börsenverein im Jahre 1884 eine neue Verkehrsordnung und ging entschlossen gegen die Schleuderer vor. Neue Bücher, die noch ihren Ladenpreis haben, — wie weit die Eigenschaft der »Neuheit« nach rückwärts reicht, ist nicht festgestellt —, dürfen nicht mehr unter ihrem Ladenpreise zum Kauf angeboten werden; Zuwiderhandelnde werden, auch wenn sie nicht dem Vereine angehören, durch den Vorstand als »Schleuderer« aller der Vorteile verlustig erklärt, welche teils der Verein, teils die Organisation des deutschen Buchhandels überhaupt ihnen gewährt. Vor allem sollen die Verleger ihnen unter keinen Umständen Bücher liefern zu den Vorzugspreisen der Sortimenter; sonst steht ihnen — Satzung ist es bereits — die gleiche Strafe des Ausschlusses in Aussicht. Der Kundenrabatt soll im Princip ganz abgeschafft, nur noch ein Diskonto von 5% bei Barzahlung in kurzen Terminen bewilligt werden; allein die Universitätsbibliotheken in ihrer Mehrzahl und einzelne andere staatliche Bibliotheken geniessen im Deutschen Reiche noch den alten Rabatt von 10%. Der Berliner Sortimentsbuchhandel, unterstützt von den meisten Berliner Verlegern, hält bis jetzt am Kundenrabatt von 10% überhaupt fest, und die Leipziger Sortimenter sahen sich daher zu dem gleichen rückläufigen Schritte gezwungen. Auch haben die Berliner Buchhändler sich der zur Zeit sonst geltenden Verpflichtung, nach keinem Orte Deutschlands mit höherem Rabatt (bezw. Diskont) zu verkaufen, als dort selbst statthaft ist, nicht unterworfen. Uebrigens haben die deutschen Sortimenter zum besseren Schutze ihrer Interessen sich noch zu einem besonderen Vereine verbunden, gleichwie es auch drei lokale und einen ganz Deutschland umfassenden Verlegerverein giebt.

Das zunächst ins Auge gefasste Ziel, die Einschränkung der sogenannten Schleuderei, ist ohne Zweifel erreicht worden. Das Publikum hat sich in den Wegfall des höheren Rabattes gefunden. Bei teueren Büchern ziehen manche wohl den Weg über Berlin oder Leipzig vor; der Partieenverkauf durch die Verleger auf der einen Seite und das Aufkommen der Konsumvereine verschiedenster Art sowie der grossen Bazare andererseits erleichtern die Umgehung des Sortimentshandels. Auch kommt der Weg des Subskribierens zur Vermeidung der Zwischenhändler wieder mehr in Aufnahme, beides nicht zum Vorteil der Sortimenter. Die deutschen Bücher gelten längst nicht mehr als billig, und ihre Verteuerung vermindert die Kauflust und kann jedenfalls eine Abnahme des Gesamtabsatzes und damit einen Rückgang des deutschen Buchhandels im allgemeinen zur Folge haben.[1] Da ferner die Verleger natürlich Ausfälle beim Absatz der Bücher durch Erhöhung der Preise zu decken suchen, so wird, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, die Herabsetzung des Kundenrabattes keineswegs durch ein Sinken der Bücherpreise ausgeglichen. Vor allem aber ist auf dem bisher eingeschlagenen Wege zum Schutze des Provinzialsortimentes die Quelle der früheren Schleuderei, die Verschiedenheit der Bezugspreise für Bücher an den Centren des Buchhandels, in der Nähe und Ferne von ihnen, nicht verstopft.[2] Auch hindert natürlich die Leichtigkeit des Aufkommens neuer Sortimentsbuchhandlungen die Ausnutzung des ihnen durch die ganze Bewegung zugefallenen Vorteils.

Litteratur: *Altertum:* ***Friedr. Metz***, *Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst, 1. und 2. Buch (Darmstadt 1834), 3. Buch (1835).* — ***H. Géraud***, *Essai s. l. livres dans l'antiqu., part. chez l. Rom. (Paris 1840).* — ***Friedr. Schmitz***, *De bibliopolis Romanor. (Progr. Saarbrücken 1857).* — ***Herm. Goell***, *Ueber den Buchhandel bei den Griechen und Römern (Progr. Schleiz 1865).* — ***Wilh. Schmitz***, *Schriftsteller und Buchhändler in Athen und im übrigen Griechenland (Heidelberg 1876; Progr. v. Saarbrücken).* — ***Ém. Egger***, *Hist. du livre dep. s. orig. jusqu'à nos jours (Paris 1880).* — ***Theod. Birt***, *Das ant. Buchwesen (Berlin 1882).* — ***Louis Haenny***, *Schriftsteller und Buchhändler im alten Rom, 2. Aufl. (Leipzig 1885).* — ***C. Haeberlin***, *Beiträge z. Kenntnis des ant. Bibliotheks- und Buchwesens, I—III, im Centralbl. f. Bibl. VI (1889) S. 481—504, VII (1890) S. 1—18, 271—302.* — ***G. H. Putnam***, *authors and their public in anc. times (New York 1894).* — ***K. Dziatzko*** *in Wissowas*

[1] Eine Geschichte der Bücherpreise, wenigstens dieses Jahrhunderts, von unparteiischem Standpunkte aus und von kundiger Hand geschrieben, ist ein dringendes Bedürfnis und dürfte nach mancher Seite hin klärend wirken.

[2] Vgl. dazu K. Dziatzko in Preuss. Jahrb. Bd. 52 (1883), S. 515ff. Wilh. Ruprecht, Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortim. (Göttingen 1889), scheint die von mir a. O. geschilderten Schwierigkeiten anzuerkennen, schlägt indes (nach anderen) als Ausweg eine Kürzung des Rabattes für die Leipziger und Berliner Geschäfte (um 5%) vor. W. Licht, Die Entstehung des Notstandes im Buchhandel und die Erlösung aus demselben (Stolp i. P.), tritt für Aufhebung der Gewerbefreiheit im Buchhandel ein.

Real-Enc. d. class. Alt. sub Buch und Buchhandel. — Ferner in **J. C. F. Manso**, *Verm. Abhandl. u. Aufsätze (Breslau 1821) S. 274—288; in* **Wilh. Ad. Schmidt**, *Gesch. d. Denk- und Glaubensfreiheit im 1. Jahrh. . . . (Berlin 1847) S. 116ff. sowie in den bekannten Werken über griech. u. über röm. Altertümer u. Litteratur.*

Mittelalter: Ausser einigen im vorausgehenden und im nachfolgenden Abschnitt angeführten Werken vgl. **Fr. C. v. Savigny**, *Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, III. Bd. 2. Ausg. (Heidelberg (1834) 25. Kap. S. 575—608 und Anh. IV. —* **W. Giesebrecht**, *De litter. studiis ap. Italos prim. med. aevi saeculis (Berolini 1845). —* **F. Somner Merryweather**, *Bibliomania in the middle ages . . . (London 1849). —* **Albr. Kirchhoff**, *Die Handschriftenhändler des Mittelalters, 2. neu bearb. Ausg. (Leipzig 1853) und Weitere Beiträge . . . (Halle 1855 aus Petzholdts Anz. f. Bibl. 1854, 11. u. 12. Heft). —* **Fredeg. Mone**, *De libris palimps. tam lat. quam graec. (Carlsruhae 1855). —* **P. Delalain**, *Étude s. l. libraire Parisien du 13. au 15. siècle etc. (Paris 1891). —* **W. Wattenbach**, *Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. verm. Aufl. (Leipzig 1896).*

Neuere und neueste Zeit: **A. Chevillier**, *L'origine de l'imprim. de Paris (Paris 1694). —* **Joh. Chr. Fr. Roch**, *Materialien zu einer Gesch. des Buchhandels (Leipzig 1795). —* **J. Ch. Gädicke**, *Zur Statistik d. deutschen Litteratur u. des deutschen Buchhandels (Berlin 1834). —* **Ant. Aug. Renouard**, *Annal. de l'imprim. des Alde . . . T. 1. 2 et Suppl. 3. éd. (Paris 1834). —* **Derselbe**, *Annal. de l'imprim. des Estienne. P. 1. 2 (Paris 1837ff.). —* **K. Falkenstein**, *Gesch. d. Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung (Leipzig 1840). —* **Clem. Th. Perthes**, *Friedr. Perthes' Leben, Bd. 1—3 (Hamburg und Gotha 1848—55). — Codex nundin. Germ. liter. bisecul . . . mit Einl. v. Gust. Schwetschke (Halle 1850) und Codex . . . continuatus (1877). —* **Albr. Kirchhoff**, *Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Buchhandels 1, 2 (Leipzig 1851, 1853). —* **Heinr. Lempertz**, *Bilderhefte zur Geschichte des Buchandels und der verw. Künste, Jahrg. 1853—65 (Köln). — Der Buchhandel vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1843 (Altona 1854) und Forts. in T. 2—7 [bis zum Jahre 1863] (1855—1863). —* **Ferd. Grimont**, *Manuel ann. de l'impr. d. l. librairie et d. l. presse (Paris 1855). —* **Edm. Werdet**, *Hist. du livre en France . . . jusqu' en 1789, p. 1—4 (Paris 1861ff.). —* **Hnr. Ed. Brockhaus**, *Friedr. Arn. Brockhaus . . . T. 1—3 (Leipzig 1872—81). —* **K. Buchner**, *Aus den Papieren der Weidmannschen Buchhandlung, 1. 2. T. (Berlin 1872ff.) und Beitr. zur Gesch. des deutsch. Buchhandels, Heft 1, 2; 2. Aufl. (Giessen 1874), Heft 3 (Stuttgart 1874). —* **Henr. Curwen**, *Hist. of booksellers . . . . (London [1873]). —* **Is. Thomas**, *Hist. of print. in America, 2d ed. (Albany 1874) [= Archaeol. Amer. vol. V. VI]. —* **F. J. Frommann**, *Gesch. d. Börsenvereins der deutschen Buchhändler (Leipzig 1875). — A Transscript of the registers of the Comp. of Stat. London . . . ed. by Edw. Arber, vol. 1—5 (London 1875—90). —* **Ed. Frommann**, *Aufs. z. Gesch. d. Buchh. im 16. Jahrh., Heft 1, 2 (Jena 1876, 81). —* **A. M. Ledeboer**, *Alfab. lijst d. boekdruk., boekverk. en uitgev. in Noord-Neederland (Utrecht 1876) u. Chron. Register (1877). —* **Frz. Falk**, *Die Druckk. im Dienst der Kirche, zunächst in Deutschland bis 1520 (Köln 1879). —* **Carl B. Lorck**, *Die Druckkunst u. d. Buchhandel in Leipzig durch 4 Jahrh. (Leipzig 1879). —* **Alph. Willems**, *Les Elzevier (Bruxelles 1880). — Rechnungsbuch d. Froben u. Episcopius, Buchdr. u. Buchh. zu Basel (1557—64), hsg. d. Rud. Wackernagel (Basel 1881). —* **Max Rooses**, *Christophe Plantin . . . (Anvers 1882) und Corresp. de Christ. Plantin, I, II (Antwerpen et Gent 1882, 85). —* **K. Faulmann**, *Illustr. Gesch. d. Buchdruckerkunst m. bes. Berücksicht. ihrer techn. Entwickel. bis zur Gegenwart (Wien . . . 1882). —* **G. E. Klemming** *och* **J. G. Nordin**, *Svensk Boktryckkeri-Historia 1483—1883 . . . (Stockholm [1883]). — Bijdragen tot de geschied. v. d. Nederl. boekhandel 1—6 d. (Amsterdam 1884—93). —* **Albr. Kirchhoff**, *Die Entwickel. des Buchh. in Leipzig bis in das 2. Jahrzehnt nach Einführ. der Reform. (Leipzig 1885). — Geschichte des deutschen Buchhandels, im Auftr. des Börsenvereins d. deutsch. Buchh. hrsg. v. d. histor. Kommission derselb., 1. Bd.:* **Friedr. Kapp**, *Geschichte des deutschen Buchh. bis in das 17. Jahrh. (Leipzig 1886). —* **A. C. Kruseman**, *Bouwstoffen v. e. geschied. v. d. Nederl. boekhandel 1830—80; 1, 2 d. (Amsterdam 1886ff.). —* **Oscar v. Hase**, *Die Entwickel. d. Buchgewerbes in Leipzig (Leipzig 1887). —* **Will. Roberts**, *The earlier hist. of engl. bookselling (London 1889). —* **Rob. Dickson** *and* **J. Phil. Edmond**, *Annals of scott. printing (Cambridge 1890). —* **Hor. F. Brown**, *The Venetian printing press. An histor. study etc. (London 1891). —* **Ernest Röthlisberger**, *La statistique internationale des oeuvres littéraires (Berne 1893). —* **Jér. Pichon** *et* **G. Vicaire**, *Documents p. s. à l'hist. des libraires de Paris 1486—1600 (Paris 1895). —* **Aug. Schürmann**, *Zur Gesch. d. Buchh. d. Waisenhauses u. d. Cansteinschen Bibelanstalt in Halle a. S. (Halle 1898). —* **E. Vollert**, *Die Korporation d. Berliner Buchhändler (Berlin 1898). —* **Ernst Röthlisberger**, *Geistiges Eigentum u. geist. Produktion in d. Schweiz (Bern 1898). —* **Ph. Renouard**, *Imprimeurs Parisiens, libraires, fondeurs de caractères . . . jusqu' à la fin du 16. siècle (Paris 1898). —* **Wold. Koehler**, *Zur Entwickelungsgesch. d. buchgewerbl. Betriebsformen seit Erfind. d. Buchdruckerk. (Gera 1897). —* **C. G. Rössig**, *Handb. d. Buchhandelsrechts . . . (Leipzig 1804). —* **Aug. Schürmann**, *Organis. und Rechtsgewohnh. d. deutschen Buchh. I. T. (Halle 1880), II. T. 2. Aufl. (1881). —* **Derselbe**, *Der deutsche Buchh. d. Neuzeit u. seine Krisis (Halle 1895). —* **Konr. Weidling**, *Die buchh. Konditionsgeschäfte (Berlin 1885). —* **R. Mayer** *und* **E. Müller**, *Handelsfreiheit und Recht imBuchh., 1.—3. Aufl. (Berlin 1888). —* **Wilh. Ruprecht**, *Der Ladenpreis im deutsch. Buchh., 1.—3. Aufl. (Göttingen 1889). —* **Derselbe**, *Die Barsortimente, Ein Segen oder eine Gefahr für den deutschen Buchh. (Göttingen 1891). — Ferner an wichtigeren periodischen Schriften: Börsenblatt für den deutschen Buchh. u. d. verwandten Berufszweige (Leipzig), seit 1834. — Organ des deutschen Buchh. od.*

Allg. Buchhändler-Börsenblatt . . . hsg. v. Hnr. Burchhardt, Jahrgg. 1—17 (Berlin 1834—50). — **Otto Aug. Schulz**, *Allg. Adressbuch für den deutschen Buchh. u. verw. Geschäftszweige . . . jährlich seit 1839 (Leipzig).* — **K. Klimsch**, *Adressbuch d. Buch- u. Steindruckereien u. . . . verw. Geschäftszw. in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg u. d. Schweiz 1886 (Frankfurt a. M. 1890) und . . . d. Deutschen Reichs 1890 (ebd. 1890).* — *Publikationen d. Börsenvereins der deutschen Buchhändler . . . (Leipzig seit 1869), darin: Archiv für Gesch. des deutschen Buchhs., Bd. 1—20 (1879—98).* — *Vgl. auch die im Art. »Bibliotheken« oben Bd. II. S. 800 angeführten Fachzeitschriften.*

K. Dziatzko.

Budget.

1. Entstehung des Namens. 2. Begriff; Budget und Finanzplan. 3. Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Budgets. 4. Geschichtliche Entwickelung des Etatswesens. 5. Die Vorbereitung des Budgets. 6. Die Einheit und Vollständigkeit des Budgets und ihre Ausnahmen. 7. Die Zeitdauer des Budgets. 8. Die Berechnung und Schätzung der einzelnen Budgetposten. 9. Der äussere Aufbau des Budgets oder seine Gliederung, Filiation. 10. Ordentliches und ausserordentliches Budget. 11. Vollzug des Budgets. 12. Das Wachsen des Budgets und dessen Ursachen.

1. Entstehung des Namens. Das Wort Budget stammt von dem altfranzösischen »bougette« = Ledertasche. Die Engländer überkamen das Wort durch die Normannen und machten daraus budget; sie legten dem Worte eine besondere Bedeutung unter. Gegen Ende des Parlaments, wenn das Haus der Gemeinen die Subsidie bewilligen sollte, öffnete der Schatzkanzler eine Mappe, worin der Gesetzentwurf enthalten war. Man nannte das die Eröffnung des Geldbeutels; die betreffende Urkunde auf Pergament stellte sozusagen den Geldbeutel, den Schatz der Krone dar.

Von England ging das Wort budget wieder nach Frankreich, fand aber in den Wörterbüchern erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts Eingang. Offiziell wird das Wort zuerst 1802 in einem Rundschreiben der Consuln v. 28. Juli, welches zur Ausführung des auf die Kommunalfinanzen bezüglichen Arrêté der Consuln v. 23. Juli erlassen wurde, gebraucht und zwar im Sinne von Voranschlag. Bald darauf bedient sich des Ausdrucks auch die Nomenklatur des staatlichen Finanzwesens; der Voranschlag vom 24. April 1806 bezeichnet sich als »budget de l'état«. Vorher waren état du Roi (1790), livre de prospectus des dépenses (1791), état des dépenses (1792), aperçu annuel des recettes et des dépenses und ähnliche Ausdrücke üblich.

Von Frankreich aus dehnte sich der Gebrauch des Wortes über die anderen Länder aus; es ist überall gang und gäbe geworden. Doch ist der specifisch offizielle Ausdruck meist ein anderer. Der Engländer sagt heute lieber »annual financial statement«, der Italiener »progetto di bilancio«, der Spanier »presupuestos generales del estado«, der Deutsche Voranschlag oder Haushaltsetat.

Der Ausdruck Etat (von status ursprünglich = Rechnungslegung) ist im Sinn von Voranschlag im französischen Finanzwesen an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert aufgekommen und war, wie schon oben angedeutet, sehr gebräuchlich, bis er seit Napoleon I. durch das Wort budget verdrängt wurde. In Deutschland verbreitete sich die Bezeichnung Etat um Mitte des 17. Jahrhunderts.

2. Begriff; Budget und Finanzplan. Unter Budget versteht man die bilanzierte, als Norm für die Haushaltsführung aufgestellte Uebersicht der in einer bevorstehenden Finanzperiode beabsichtigten Ausgaben sowie der zur Deckung derselben vorgesehenen Einnahmen einer öffentlichen Wirtschaft. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der öffentlichen Wirtschaften giebt es Reichs-, Staats-, Kreis-, Gemeinde-, Stiftungsbudgets etc. Das Staatsbudget kann als Typus der übrigen gelten. Neuerdings hat man den Ausdruck auch auf Privatwirtschaften übertragen; man spricht so vielfach von den Haushaltungsbudgets und denkt dabei an die Gestaltung der Ausgaben, die bei einer bestimmten Einkommenshöhe sich jeweils ergiebt. Auch bildlich wird von Budget zur Bezeichnung eines physischen oder intellektuellen Bedarfs gegenüber seiner Deckung gesprochen, so vom Budget der Geburten u. s. w. Hier an dieser Stelle wird nur vom Budget der öffentlichen Wirtschaft gehandelt.

B u d g e t und F i n a n z p l a n. Beide Ausdrücke werden meist identisch gebraucht; man kann aber beide auch verschieden nuancieren; thut man dies, dann bedeutet Finanzplan das Allgemeinere, Budget das Speciellere. Wie in der Privathaushaltung das Streben auf dauernden, gesicherten Einkommensbezug gerichtet ist, so muss auch der öffentliche Haushalt für die Ordnung möglichst dauernde Garantieen zu gewinnen suchen; man kann nicht jedes Jahr wieder ganz von vorn anfangen. Die Aufwandzweige haben zu einem grossen Teile einen stabilen Charakter; man wird sich klar, welche Einkommensquellen benutzt werden sollen, z. B. ob Steuern oder Gebühren, ob mehr direkte oder indirekte Steuern, welche Arten von Steuern innerhalb dieser Gruppen etc. Man macht sich ein Bild von der Art und Weise, wie das Ganze für längere oder kürzere Zeit marschfähig bleibe. Der Finanzplan orientiert also über die dauernden Grundlagen des Gleichgewichts im Haus-

halte. Das Budget ist dann jeweils die besondere Erscheinung und konkrete Verwirklichung derjenigen allgemeinen Grundsätze, welche im Finanzplan über die ständigen Einkommensquellen und Aufwandzweige des Staates niedergelegt sind. Der Finanzplan entspringt dem schöpferischen Gedanken, das Budget ist seine Folgewirkung. Der Finanzplan ringt nach rechtsverbindlicher Kraft, das Budget hat sie bereits.

Formell treten die Finanzpläne verschieden in die Erscheinung; sie können dargelegt sein in Denkschriften [1]), in den Motiven zu Gesetzentwürfen, in den Exposés der Finanzleiter, in den politischen Programmen, welche von Ministerien vor den Kammern entwickelt werden u. s. w.

Die Finanzpläne können bald einen mehr generellen, bald einen mehr partiellen Charakter tragen, je nachdem sie mehr den ganzen Haushalt oder nur Teile desselben ergreifen.

Bekannte Beispiele genereller Finanzpläne sind die von Pitt dem Jüngeren während der napoleonischen Kriegszeit, von R. Peel 1842, Sella 1862 f., Bismarck 1879, Miquel 1890 u. s. w.

3. Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Budgets. Bei einer kleinen Privathaushaltung lassen sich Einkommen und Aufwand leicht übersehen, man kann die Ordnung sozusagen in Gedanken vornehmen; allein schon grössere Privatwirtschaften mit vielgestaltigen Einnahmen und Ausgaben sind nicht im stande, so zu verfahren. Bei ihnen wird es meist notwendig, periodisch eine Uebersicht der Einnahmen und der zulässigen darauf angewiesenen Ausgaben zu veranstalten. Bei der öffentlichen Wirtschaft wäre es zwar, wenn sie einen kleinen Umfang hat, auch möglich, auf Grund eines ungefähren, durch Gewohnheit begrenzten Finanzplanes den Haushalt zu führen, und es ist ja auch bekannt, dass z. B. in kleinen Landgemeinden die Aufstellung von Budgets oft ganz unterlassen wird oder nur der Form wegen geschieht. Technisch entstehen keine Schwierigkeiten, weil man von einer Stelle aus die Gebahrung leicht übersieht und von Fall zu Fall beurteilen kann, ob eine Ausgabe noch gemacht werden darf oder nicht. Allein im Grunde bedingt der Charakter der öffentlichen Wirtschaft schlechthin das Budget; die öffentliche Wirtschaft wird immer im Auftrage geführt, und der Auftrag muss, wenn demselben eine Verantwortung entsprechen soll, eine finanzielle Begrenzung haben; es ist im allgemeinen unmöglich, hierfür lediglich das Vertrauen wirken zu lassen. Bei grösserer öffentlicher Wirtschaft wäre das schon wegen der Zersplitterung, in der die Zwecke erfüllt werden, unmöglich; es muss der Spielraum der Ausgaben für die vielen Stellen bestimmt werden, wenn eine Ordnung möglich sein soll. Es müssen die vielen miteinander konkurrierenden, immer wieder neu auftauchenden Bedürfnisse gegeneinander abgewogen werden. Eben deshalb vermag auch der absolut regierende Monarch des Budgets nicht zu entbehren; es dient ihm als Instruktion, Verwaltungsnorm für seine Beamten. In dem Verfassungsstaate wird dann freilich das Budget zu einem bedeutsamen Mittel, dem Volke ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

Insofern das Budget als Verwaltungsnorm sich darstellt, bildet es auch die Grundlage der Kontrolle; das äusserliche Hilfsmittel hierfür ist die Rechnung, welche den Vollzug der Verwaltung in der wirklich stattgefundenen Einnahme und Ausgabe zum Ausdruck bringt, also ersehen lässt, ob und inwieweit die im Budget enthaltenen Normen eingehalten worden sind. Dieser Zusammenhang bringt es dann auch mit sich, dass formaler Aufbau und Gliederung des Budgets mit dem Schema der Rechnung übereinstimmen, das Rechnungswesen aller Stellen und Behörden einheitlich geordnet sein muss.

Das Budget ist sonach mit dem Finanzplane die Voraussetzung der formellen und materiellen Ordnung der öffentlichen Haushalte; eben deshalb bilden Budget und Rechnung das beste Mittel, die Finanzlage und den Kredit eines Staates zu beurteilen sowie die Aufgaben und Mittel der öffentlichen Wirtschaft wie in einem photographischen Bilde zu überschauen.

4. Geschichtliche Entwickelung des Etatswesens. Zuerst und lange vor den Etats begegnen wir dem Rechnungswesen; das Bedürfnis, über die vollzogenen Ausgaben Rechenschaft abzulegen bezw. zu fordern, war ein viel näher liegendes, als für die Zukunft Wirtschaftspläne aufzustellen in einer Zeit, wo man gerne in Bausch und Bogen wirtschaftete. Ebenso frühzeitig empfand man die Notwendigkeit, die Verpflichtungen der Unterthanen, namentlich soweit es um grundherrliche Gerechtsame sich handelte, zu fixieren, wie dies in den Land- und Lagerbüchern geschah, deren berühmtestes das um 1086 unter Wilhelm dem Eroberer für England abgefasste domesday book ist und welche einen Ansatz zu etatsartigen Aufzeichnungen darstellen.

Zu wirklichen Etatsanfertigungen führte erst die Not und finanzielle Unordnung. Man sah sich gezwungen, sich ein Bild zu machen von den Einnahmen, die man zu erwarten, und den Ausgaben, die nun mög-

[1]) Vgl. z. B. die Denkschrift v. 21. November 1893 über die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs, Finanzarchiv 11 (1894) S. 267.

lich waren. Musste man, wie regelmässig infolge von Kriegen oder stark angewachsener Schuld, die Stände um Gewährung von Beihilfen oder Erhöhung der bisher gewährten angehen, so galt es, den Ständen den Beweis zu erbringen, dass die landesfürstlichen erblichen Einkünfte nicht reichten und dass die Ausgaben notwendig und berechtigt seien. So wurden Ueberschläge der Einnahmen und Ausgaben in Frankreich unter Philipp dem Schönen 1302 der ersten vollständigen Versammlung der Generalstaaten, in England dem Parlament 1379 unter Richard II. vorgelegt.

All diese ältesten Etats waren natürlich vielfach noch sehr unvollkommen, sie hatten mehr den Charakter zeitlich nicht abgegrenzter Finanzpläne als wirklicher Etats, sie traten nur sporadisch auf, auch bedeuteten sie noch keine feste Bindung für die Wirtschaftsführung der Krone. In den deutschen Staaten suchten die Stände aber in letzterer Hinsicht vielfach sich zu helfen dadurch, dass sie die bewilligten Steuern in eigene Verwaltung nahmen und bestimmten Zwecken zuführten, womit sie freilich den Grund zu grosser Zersplitterung des Etatswesens legten. Im absoluten Staate fiel dann das Recht der ständischen Steuerbewilligung mehr und mehr dahin, aber die Etatisierung blieb als interne Massregel der Finanzverwaltung, ja sie bürgerte sich in den deutschen Territorien in dieser Zeit, namentlich im 17. Jahrhundert, erst recht ein. Sehr trug dazu bei, dass die Geldwirtschaft immer mehr durchdrang; diese ist eine notwendige Voraussetzung für ein durchgreifendes Etatswesen, da es gilt, alle Einnahmen und Ausgaben sozusagen auf einen und denselben Nenner zu bringen. Eben deshalb beobachten wir in den Städten, welche bekanntlich zuerst der Naturalwirtschaft entwuchsen, auch zuerst ein regelmässig funktionierendes Etatswesen, und manche behaupten, dass bereits im 16. Jahrhundert in den meisten städtischen Gemeinwesen der Etat systematisch durchgeführt gewesen sei. Gewann so in Deutschland im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts das Etatswesen immer mehr an Boden, so konnte es auch nicht ausbleiben, dass man in den Territorien immer mehr das Bedürfnis empfand, von Einzel- und Provinzialetats zu einer Zusammenfassung in Generaletats fortzuschreiten. In der Regel war das ganze Etats- und Schuldenwesen in der absolutistischen Zeit strengstes Internum; sehr selten kam es vor der konstitutionellen Periode bereits zu Veröffentlichungen der Hauptziffern des Staatsetats.

In Preussen hat sich frühzeitig das Etatswesen ausgebildet. Albrecht Achill von Brandenburg hat bereits im 15. Jahrhundert sich eine Art von Voranschlägen und Wirtschaftsübersichten anfertigen lassen, nach denen er sich selbst richtete und nach deren Massgabe seine Beamten die Verwaltung zu führen hatten; die bisherige Uebung unbefristeter Termine in seiner Kammerverwaltung wurde durch bestimmte festabgegrenzte Zeitabschnitte abgelöst und die Naturaleinkünfte mussten in Geld angeschlagen werden, um eine einheitliche Rechnungsführung anzubahnen. Der erste Generalfinanzetat wurde dann 1688 errichtet; der Schöpfer war der Kammerpräsident Knyphausen. Dieser Etat bildete für lange Zeit die Grundlage. Seitdem hat sich in Preussen das Etatswesen ohne Unterbrechung behauptet. 1821, also noch zur Zeit des Absolutismus, wurde der Etat zum ersten Mal publiziert.

In Oesterreich beginnen die vollständigen Staatsvoranschläge 1766; vorher war nur der Militäretat leidlich entwickelt (s. Mensi im Finanzarchiv 1887, S. 912 ff.); veröffentlicht wurde der Staatsvoranschlag für die Länder der österreichischen Monarchie in seinen Hauptsummen zuerst 1848 in der Wiener Zeitung.

In Frankreich sind von 1302 bis zur Zeit der Revolution viele Anläufe zu Budgetaufstellungen gemacht worden. Vor Franz I. soll es nur Partikularetats der einzelnen Verwalter gegeben haben. Der genannte König war nach Bodin der erste, welcher die Provinzialetats zu einem Generalfinanzetat zusammenfasste. Unter den folgenden Königen verfiel die Einrichtung der jährlichen Etats, bis Sully sie wieder aufnahm. Er legte dem König 1601 fünf Generaletats vor. Der erste enthielt die Bruttoeinnahmen, die Erhebungskosten und Nettoeinnahmen von ganz Frankreich. Die übrigen Etats waren der Militär- und Kriegs-, Bau- und Kassenverwaltungsetat. Die aktuelle Bedeutung dieser Etats erhellt daraus, dass der König im Rat sie festsetzte und die Rechenkammern ermächtigte, alle Zahlungen, welche in den Etats nicht vorgesehen waren oder die dort angesetzten Summen überschritten, zurückzuweisen. Nach Sully verfiel die Einrichtung abermals; Colbert brachte sie wieder in Gang und bildete sie weiter. Jedem Dienstzweige war nach Massgabe des Bedürfnisses eine bestimmte Summe zugewiesen; die Staatssekretäre durften nur innerhalb der so bemessenen Kredite Anweisungen erlassen, welche jedoch, ehe sie vollziehbar wurden, der Kontrolle und Kontrasignatur des Generalkontrollors der Finanzen unterlagen. Nach Colbert trat die alte Misswirtschaft von neuem ein, der Turgot und Necker nicht mehr zu steuern vermochten. Necker war übrigens der erste, welcher den Staatsvoranschlag durch Druck veröffentlichte.

Von 1789 angefangen fällt die Geschichte des Staatsvoranschlags zusammen mit der Geschichte der verfassungsmässigen Finanzwirtschaft. Der Verfassungsstaat dringt von Frankreich aus immer weiter vor. Das Etatswesen gewinnt damit einen festen Rechtsboden, es wird unter die Mitwirkung der Volksvertretung gestellt und ihm die breiteste Oeffentlichkeit gesichert. Die Technik des Budgetwesens hat sich immer mehr verfeinert. Was langjährige Erfahrung ge-

zeitigt und ausgereift, ist dann zuweilen in besonderen Staatshaushaltsgesetzen (auch Komptabilitätsgesetze genannt) niedergelegt.

Die Entwickelung des Budgetrechts selbst, namentlich der grosse Einfluss des belgisch-französischen Budgetrechts auf die kontinentalen Staaten sowie die davon etwas abweichenden Ordnungen der deutschen Mittelstaaten wird unten im Art. „Budgetrecht" (S. 1164 ff.) dargelegt.

Unter den Staatshaushaltsgesetzen verdienen besonders hervorgehoben zu werden das neue preussische v. 11. Mai 1898; beachtenswerte Vorläufer sind das hessische G. v. 14. Juni 1879 über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates und das badische G. v. 22. Mai 1882 über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -ausgaben, welche ihrerseits sich wieder den dem deutschen Reichstage 1873 zum ersten Mal, hernach wiederholt zugegangenen Entwurf zum Vorbild nahmen. Von den ausländischen ist das italienische v. 17. Februar 1884 (Finanzarchiv I S. 880 f.) besonders zu nennen.

5. Die Vorbereitung des Budgets. Dieselbe vollzieht sich von unten nach oben; jede örtliche Verwaltungsstelle stellt für ihren Wirkungskreis ihren voraussichtlichen Aufwand fest und begründet etwaige Neuforderungen. Diese Einzel- oder Elementaretats sammelt das zuständige Ministerium und stellt aus ihnen für jeden unter seiner Leitung stehenden Verwaltungszweig den Verwaltungszweigetat auf. Die Gesamtheit der Etats der dem einzelnen Ministerium unterstellten Verwaltungszweige giebt den Ministerialetat, die Etats sämtlicher Ministerien und Centralstellen den Hauptfinanzetat. Natürlich tritt bei jeder Zusammenfassung zu einem grösseren Ganzen immer erst eine Sichtung durch die zuständige Stelle ein. Den Hauptfinanzetat auf Grund der einzelnen Ministerialetats zusammenzustellen sowie den ganzen Einnahmeetat vorzubereiten, ist Sache des Finanzministers, der hierbei durch besondere Organe in seinem Ministerium unterstützt wird. Bei ihm laufen also die Fäden der Etatsaufstellung zusammen, und darin liegt auch der grosse Einfluss des Finanzministers auf die ganze Verwaltung und Politik des Staates. Zwar hat er nicht mehr die Befugnisse wie der sogenannte Kabinettsminister der absoluten Zeit, der faktisch über das Budget entschied, formell rechtlich hat er gegenüber den einzelnen Ministerialbudgets nur das Recht der Durchsicht, aber nicht der eigenmächtigen Abänderung. Allein da er naturgemäss darüber zu wachen hat, dass die Ausgaben dem Finanzplan entsprechen bezw. die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften nicht schädigen, so wird seiner Stimme grosser Wert seitens seiner Kollegen beigemessen, und zwar ein um so grösserer, je bedeutender seine Persönlichkeit, je offensichtiger seine staatsmännischen Eigenschaften sind. Seine Wünsche, keine grossen Neuforderungen zu bringen oder angemeldete wieder ganz oder teilweise zurückzuziehen, aufzuschieben und dergl., finden meist Beachtung; ist es nicht der Fall, findet die Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und seinen Kollegen über das, was eingestellt oder nicht eingestellt werden soll, keinen Ausgleich, so muss natürlich die Sache im Gesamtministerium in kollegialer Sitzung verhandelt und durch Mehrheitsbeschluss ausgetragen werden. Das Gesamtministerium entscheidet schliesslich über die Fassung, in der das Budget von der Staatsregierung mit Genehmigung des Staatsoberhauptes den Kammern vorgelegt werden soll.

Zuweilen ist es eine andere Behörde (als das Ministerium), welcher das Budget, bevor es der Volksvertretung vorgelegt wird, zur Beratung unterbreitet werden muss. In Bayern ist dies der Staatsrat; analog und sogar noch etwas ausgedehnter war die Befugnis des Staatsrats in Frankreich unter Napoleon III.; die dritte Republik behielt den Staatsrat bei, entzog ihm aber die Budgetbefugnisse. Die Einschiebung einer unverantwortlichen und mangelhaft orientierten, nur in schwacher Fühlung mit der ganzen Verwaltung stehenden Instanz ist in der That kaum zu billigen.

Noch weiter weicht von dem Grundsatz, dass die Aufstellung des Budgets der vollziehenden Gewalt gebührt, das Verfahren jener Staaten ab, in denen dem Ministerium, speciell Finanzministerium, sogar die Aufstellung des Budgets entzogen ist. Als eine Uebertreibung des Parlamentarismus muss der in England beliebte Modus gelten, wo, nachdem von den Ministern die Ausgabeetats dem Schatzamt zugestellt und daselbst unter Leitung des Schatzkanzlers und des Ersten Lords des Schatzes geprüft, unter diesen fungierende Parlamentsmitglieder, nämlich 4 Kommissare und 2 Sekretäre, den Ausgabeetat vorbereiten (den Einnahmeetat fertigt der Schatzkanzler) oder wenn, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Schatzmeister nur ein Exposé giebt, während das Budget selbst von den Ausschüssen der Repräsentantenkammer fertiggestellt wird, so dass der Minister nur durch Mittelspersonen Einnahmen und Ausgaben vorschlagen kann; in Wirklichkeit suppeditiert freilich auch dort der Schatzsekretär das Budget. In Belgien bereitet zwar die Exekutivgewalt das Budget vor, aber so, dass der Finanzminister hierbei nicht unmittelbar beteiligt ist, indem (seit 1883) ein ständiger Budgetausschuss, bestehend aus den Generaldirektoren und Generalinspektoren des Finanzdienstes und dem Generalsekretär des Finanzministeriums als Vorsitzendem, die bezüglichen Funktionen ausübt. Auch in Russland stellt nicht der Finanzminister das Budget zusammen, sondern jeder Fachminister schickt direkt sein Budget an den Staatsrat; nach den Beschlüssen des letzteren zieht der Finanzminister seine Rekapitulationen, welche in ihrem formalen Zusammenschlusse dann das Reichsbudget bilden.

Der Beginn der Vorbereitung des Budgets, eine interne Angelegenheit der

Verwaltung, sollte so nahe an die Vorlage des Budgets gerückt werden, als die Verhältnisse es nur gestatten, weil die Voranschläge um so zutreffender werden können, je weniger weit ihre Aufstellung von der Beratung zeitlich entfernt liegt.

Das Zeitspatium der Vorbereitung bewegt sich in der Regel zwischen 3 und 6 Monaten vor der Einberufung der Volksvertretung. In Frankreich wird — sehr verwerflich — das Budget bereits 14—15 Monate vor dem eigentlichen Vollzug in Angriff genommen. Immerhin sind hier Korrekturen bis zur Vorlage unschwer möglich.

6. Die Einheit und Vollständigkeit des Budgets und ihre Ausnahmen. Zweck und Charakter des Budgets verlangen, dass es möglichst alle Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Wirtschaft ins Auge fasst, alle Glieder dem ordnenden Princip und der öffentlichen Kontrolle unterwirft. Allein dieses Postulat ist nie vollständig erfüllt. Wir begegnen zahlreichen Ausnahmen, die vielfach wohlbegründet sind; dahin gehören

a) die ausserhalb des Hauptetats stehenden Etats (Special- oder Nebenetats) und die Einnahmen und Ausgaben mancher Fonds.[1]) Solche finden sich sowohl beim Staat als bei den Selbstverwaltungskörpern. Ein Teil rührt noch aus der Zeit her, wo das Princip der Centralisation im Budget- und Kassawesen noch nicht galt[2]), andere sind dagegen ziemlich jungen Datums und bilden sich sogar noch vor unseren Augen.

Die Gründe und Anlässe für Bildung solcher selbständiger Etats und Fonds sind ausserordentlich mannigfach und lassen sich nicht erschöpfen. (Vgl. unten einzelne Beispiele.)

Im allgemeinen muss eine grosse Zahl selbständiger Etats und Fonds als schädlich bezeichnet werden. Sie erschweren die Uebersicht und machen ein klares Bild von der gesamten Finanzgebarung beinahe unmöglich, auch kann leicht die Folge sein, dass manche Fonds Ueberfluss haben, weniger notwendige Ausgaben aus ihnen bestritten werden, während an anderen Stellen des Staatshaushalts wegen mangelnder Mittel eine unzweckmässige Sparsamkeit sich geltend macht — eine in früherer Zeit, wo die Zersplitterung in lauter Lokal-, Provinz- und Zweckkassen sehr weitgehend war, ausserordentlich häufige Erscheinung.

[1]) Vgl. hierzu jetzt Willgren, Zur Lehre vom Budget- und Rechnungswesen des Staates im Finanzarchiv 16 (1899) S. 100 ff., und Derselbe, Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung, Helsingfors 1899 S. 16 ff.

[2]) Vgl. Wagner in Schönbergs Handbuch, 3. Bd., 4. Aufl. 1897 S. 758.

Im Interesse einer allseitigen Würdigung und Berücksichtigung aller Bedürfnisse hat man soviel wie möglich das Princip der Centralisation der Fonds- und Kasseneinheit durchgeführt, ein Prozess, der sich mehr oder weniger in allen Staaten, besonders deutlich aber in England verfolgen lässt. Allein dieses Bestreben findet seine natürlichen Grenzen; es giebt oft staatsrechtliche Verhältnisse, welche eine Verschmelzung unmöglich machen, oft beruhen die Fonds ganz oder teilweise auf dem Willen von Stiftern und dürfen ihrem Zweck gar nicht entfremdet werden, würden auch leicht weitere Zuwendungen seitens Privater verlieren, wenn dies geschähe. Die Aufgabe besteht dann darin, Vorsorge zu treffen, dass, ohne die Zweckbestimmung solcher Fonds anzugreifen, die nötige Fühlung zum allgemeinen Budget hergestellt werde. Den beachtenswertesten Versuch der Regelung in dieser Richtung hat in neuerer Zeit Preussen gemacht.

In Preussen nennt man in der Etatssprache die Specialfonds mittelbare Staatsfonds oder Staatsnebenfonds im Gegensatz zu den allgemeinen Staatsfonds. d. h. Staatseinnahmen. Die Specialfonds finden sich zahlreich namentlich im Bereiche der Verwaltung des Unterrichtsministeriums und Ministeriums des Innern, und zwar beruhen letztere überwiegend auf Stiftungen zu verschiedenen Wohlthätigkeitszwecken, erstere stammen zum Teil ebenfalls aus milden Stiftungen, zum grösseren Teile aus säkularisierten Kirchengütern, deren Einkünfte durch allerhöchste Erlasse zu kirchlichen, Schul- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind. Bisher wurden die Einkünfte dieser Fonds, denen man sogar, bis neuerdings ergangene richterliche Entscheidungen eine andere Rechtsauffassung anbahnten, Rechtspersönlichkeit beimass, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich die juristische Persönlichkeit verliehen worden war, nicht als allgemeine Staatseinkünfte behandelt und auch nicht in den Staatshaushalt eingestellt, sondern nur in besonderen Beilagen zu den letzteren nachgewiesen; nach dem neuen Staatshaushaltsgesetz vom 11. Mai 1898 aber müssen die Einnahmen und Ausgaben aller zu besonderen Zwecken bestimmten Fonds, über welche dem Staate allein die Verfügung zusteht, in den Staatshaushaltsetat eingestellt werden, sofern die betreffenden Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen. An der bestimmungsmässigen Verwendung der Fonds wird durch diese Einstellung nichts geändert, weshalb auch etwaige Mehreinnahmen gegen den Etatsansatz nicht den allgemeinen Staatsfonds zu gute kommen. Das Erfordernis, dass die Fonds nicht juristische Persönlichkeit besitzen dürfen, ist gestellt, weil nur in diesem Falle die Einnahmen und Ausgaben der Fonds als solche des Staates anzusehen sind, während rücksichtlich der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Fonds der Staat nur Vertreter eines anderen Rechtssubjekts bezw. Verwalter, wenn auch mit weitestgehenden Befugnissen ausgerüstet, eines vom Staatsvermögen verschiedenen Vermögens

und die Einnahmen und Ausgaben, welche der Staat für diese Fonds erhebt bezw. leistet, solche des Vermögens und nicht des Staates sind. Da es aber für die Landesvertretung von Interesse ist, auch von allen derartigen Fonds, welche juristische Persönlichkeit besitzen, Kenntnis zu erhalten und über ihre Einkünfte und ihre Verwendung orientiert zu werden, insofern die Kenntnis hiervon Einfluss haben kann auf die Bewilligung bezw. Bemessung aus allgemeinen Staatsmitteln zu bestreitender Ausgaben, so hat das neue Staatshaushaltsgesetz auch in dieser Hinsicht eine Information vorgesehen, und zwar ist dieselbe nach dem Grad des Interesses bestimmt: Handelt es sich um Fonds, welche Zwecken dienen, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden, so müssen mit den Specialetats der betreffenden Staatsverwaltungen dem Landtag Nachweisungen von den veranschlagten Einnahmen bezw. Ausgaben nach den hauptsächlichsten Quellen bezw. Verwendungszwecken mitgeteilt werden; entfällt diese Voraussetzung, so sind in den Nachweisungen nur die Jahresbeträge der einzelnen Fonds anzugeben. (Der erstere Modus war schon bisher in den Beilagen des Unterichtsministeriums, der letztere in denen des Ministeriums des Inneren geübt.)

Analog wie die Specialfonds sind auch die Unterrichts-, wissenschaftlichen, Kunst- und ähnlichen Anstalten hinsichtlich ihrer Stellung zum Budget geordnet. Werden sie vom Staat allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter (z. B. Kommunen, Korporationen) unterhalten und entbehren sie zugleich des Charakters der juristischen Persönlichkeit, so sollen nach dem preussischen Gesetz ihre Einnahmen und Ausgaben in den Etat eingestellt werden. Dagegen findet dies nicht statt, es werden aber Nachweisungen der Einnahmen nach den hauptsächlichsten Quellen und der Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken dem Landtag mitgeteilt, wenn diese Anstalten vom Staate allein oder mit Hilfe von Zuschüssen Dritter zu unterhalten sind und zugleich juristische Persönlichkeit besitzen (z. B. Universitäten); ferner wenn diese, gleichgültig ob sie juristische Persönlichkeit besitzen, vom Staat und Dritten gemeinschaftlich zu unterhalten sind; endlich wenn sie von Dritten zu unterhalten sind, aber vom Staat mit Zuschüssen unterstützt werden, die nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die ausschliesslich für den Elementar- oder Fortbildungsunterricht bestimmten Anstalten sowie auf solche Anstalten, welche aus Zuschüssen aus den dazu im Etat bereit gestellten Dispositionsfonds unterstützt werden.

In Bayern tritt zunächst ein vom Hauptbudget vollständig abgetrennter Nebenetat auf, es ist dies der Militäretat. Der Grund liegt in staatsrechtlichen Verhältnissen. Nach dem Bündnisvertrag trägt Bayern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein; es muss aber einen gleichen Geldbetrag verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Reichs für die übrigen Teile des Reichsheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Reichshaushalt für das bayerische Heer in einer Summe ausgeworfen. Die Aufstellung der Specialetats bleibt Bayern überlassen, es muss aber sich hierbei im allgemeinen nach den Etatssätzen richten, die für das übrige Reichsheer ausgeworfen sind. War schon dadurch die Stellung dieses Etats und seine Behandlung in den Kammern eine eigenartige, so wurde dies noch verstärkt dadurch, dass das Militärbudget einjährig, das allgemeine Staatsbudget dagegen ein zweijähriges ist, dass ersteres (seit 1877) vom 1. April bis 31. März, letzteres dagegen mit dem Kalenderjahr läuft, der Militäretat seit 1875 als Gesetz verkündet wird, was nicht der Fall ist bei dem allgemeinen Staatsetat. Diese Umstände führten allmählich zu einer völligen Loslösung. Während der Heeresetat bis 1873 noch im allgemeinen Budget für die zweijährige Finanzperiode festgesetzt worden war, erfolgt seine Feststellung seit 1874 nur noch für ein Jahr und bildeten die Heeresausgaben bis 1876 einschliesslich summarisch nur noch eine durchlaufende Post, die völlige Trennung erfolgte seit 1. April 1877.[1])

Während der Militäretat die Budgeteinheit durchbricht, aber immerhin als selbständiger Nebenetat auftritt, giebt es in Bayern eine ganze Reihe Staatsfonds, deren Einnahmen und Ausgaben überhaupt nicht im Budget ersichtlich gemacht werden, sondern nur in der Rechnung zur Kenntnis der Kammern gelangen. Dahin gehören[2]) ein Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Relikten, ein allgemeiner Stipendienfonds, ein allgemeiner Industrieunterstützungsfonds, ein Industrienebenfonds, ein Unterstützungsfonds für das rentamtliche Hilfspersonal, ein anderer für hilfsbedürftige Angehörige der bayerischen Postverwaltung[3]), ein Hausierpatentgebührenfonds namentlich für gewerbliche und landwirtschaftliche Bildungsanstalten, ein Unterstützungsfonds für etwaige Notstände in den unterfränkischen Spessart- und Rhönbezirken, ein Fonds für die Kontrolle der Mobiliarversicherungen, in welchen die einprozentige Abgabe der Prämieneinnahme fliesst und dessen Ueberschuss zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und zur Förderung des Feuerlöschwesens dient. Aus den Erübrigungen der 17. Finanzperiode 1884/85 wurden durch Finanzgesetz vom 27. März 1888 440000 Mark zur Bildung eines unangreifbaren Fonds für Erwerbung von Kunstwerken zur Verfügung gestellt. Das Zinserträgnis wird entweder admassiert oder findet zur Erhöhung der ordentlichen Budgetposition für Zwecke der Kunst Verwendung. Im Jahr 1886 wurde auch neu der Flurbereinigungsfonds geschaffen.[4])

---

[1]) Ueber die eigenartigen Verhältnisse vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht 1. Aufl. 6. Bd. S. 520 f.

[2]) Vgl. unten auch Abs. b.

[3]) Derselbe wurde begründet mit dem Anteil Bayerns (27 791 M. 40 Pf.) von dem Ueberschuss, der von der deutschen Reichspostverwaltung während des Krieges 1870/71 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupierten französischen Gebietsteilen erzielt wurde.

[4]) Dass man diesen creierte, obwohl er bei jedem Budget einen Zuschuss erhält, hat offenbar seinen Grund darin, dass er besonders zu Vorschüssen der bei Flurbereinigungen erwach-

Die Ausgaben all dieser Fonds erfüllen Staatszwecke, auch fliessen ihnen zum Teil selbständige Staatseinnahmen zu, z. B. dem Unterstützungsfonds für pragmatisch angestellte Staatsdiener und deren Relikten das Erträgnis der Kreisamtsblätter (ca. 42000 Mark), das ganz im Budget fehlt, dem allgemeinen Stipendienfonds $^5/_{10}$ der Gebühren für Adelsverleihungen und $^2/_3$ der Abgaben für die Ernennung zum kgl. Kämmerer und Kammerjunker, dem Hausierpatentfonds besondere Abgaben für die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (ca. 195000 Mark, ebenfalls im Budget fehlend) u. s. w.

Von den Stiftungsfonds, welche zu Staatszwecken dienen, kommen die der Universitäten in Betracht; bisher hatten die Kammern keine Kenntnis von den eigenen Einnahmen derselben; seit dem Etat 1897/98 sind sie aber unter den Bemerkungen zu den staatlichen Zuschüssen im Budget vermerkt.

Im Königreich Sachsen giebt es gleichfalls ausserhalb des Staatshaushaltsetats sich bewegende Staatsfonds.[1]

Baden weicht ziemlich weit von der Budgeteinheit ab dadurch, dass wichtige Verwaltungszweige ausgeschieden sind und ihre eigenen Etats haben. Dahin gehören die Budgets der staatlichen Badeanstalten, der Eisenbahnbetriebsverwaltung und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, sowie deren Betriebsfonds, ferner des Anteils Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn, die Budgets des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, doch werden seit 1888/89 sämtliche Budgets zu gleicher Zeit vereinigt den Ständen vorgelegt. Bis zum Jahr 1878/79 war auch das ausserordentliche Budget ausgeschieden.

In Oesterreich spielt das ausseretatsmässige Fondswesen, namentlich in den einzelnen Landeshaushalten, eine sehr grosse Rolle[2]; ebenso in Schweden; in Finland vollends erscheint der ganze Haushalt sozusagen in lauter Fonds zerfallen[3], was teils auf die Verteilung des Dispositionsrechts über die Staatsmittel zwischen Regent und Ständen, teils auf den Umstand zurückgeführt wird, dass die finische Staatsbuchführung bis jetzt nur ausnahmsweise Uebertragungen aus einem Jahr ins andere kannte; war eine im Etat veranschlagte Summe nicht ganz im Verlauf des Jahres verwendet worden und wollte man aus irgend einem Grunde den Rest dieser Summe für ein folgendes Jahr disponibel halten, bildete man eben einen besonderen Fonds; bei den kapitalisierten Staatsfonds hat wiederum die Rücksicht auf die verschiedenen Staatsbedürfnisse, deren Deckung man durch diese zu jeder Zeit disponiblen Mittel hat sicher stellen wollen, die Reservierung der Ersparnisse in diesen Fonds motiviert.

Die vorgeführten Beispiele mögen genügen.[1]

b) Erlöse aus der Veräusserung von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum. Von dem Gesichtspunkt, dass möglichst alles auf den Etat zu bringen ist, was an Geldeinnahmen und -ausgaben für Rechnung des Staates zu erwarten ist, sind auch die Erlöse aus Staatseigentum als Einnahmen zu budgetieren. Preussen steht auf diesem Standpunkt und hat in dem neuen Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 die bisherige Uebung festgehalten und noch weiter ausgeprägt.[2] Die Veräusserung aller beweglichen Gegenstände (Materialien, entbehrliche Utensilien etc.) muss bei den betreffenden Einnahmetiteln der einzelnen Verwaltungen veranschlagt werden, die Einnahmen aus der Veräusserung von Immobilien bei besonders bestimmten Titeln. Da aber zur Zeit der Aufstellung des Etats nicht zu übersehen ist, welche Veräusserungen im einzelnen im Laufe des folgenden Etatsjahres erfolgen und welche Erlöse dabei aufkommen werden, so wird der Durchschnitt der Verkaufserlöse in den letztvorangegangenen Jahren zu Grunde gelegt.

Anders in Bayern. Nach den Bestimmungen seiner Verfassung gelten die Erlöse aus veräusserten Staatsgütern nicht als laufende Staatseinnahmen, sondern als staatliches Grundstocksvermögen und bilden deshalb einen nicht budgetmässigen Fonds und sollen hauptsächlich zur Erwerbung anderer Staatsgüter und zur Ablösung von Lasten, welche auf Staatsgütern ruhen, verwendet werden. Dem Landtag steht weder in der einen noch in der anderen Richtung ein Mitwirkungsrecht zu, wohl aber die Kontrolle, weshalb ihm jedesmal bei seinem Zusammentritt ein Verzeichnis über die voll-

---

senden Kosten dient; dieses Ausleihgeschäft, das mit Rückfluss und auch teilweisem Erlass verknüpft ist, hätte sich schlecht ins Budget gefügt; auch konnte man, bis die Flurbereinigungen recht in Gang kamen, den Fonds bereits, ohne sich wehe zu thun, speisen.

[1]) Vgl. Löbe, Handbuch des kgl. sächs. Etat-, Kassen- und Rechnungswesens, Leipzig 1884 S. 2.

[2]) Vgl. Schmid, Das Fondsprincip in der österreichischen Landesverwaltung, Wien 1892, und dessen Aufsatz im Oesterr. Staatswörterbuch S. 535 ff.

[3]) Vgl. über diese eigentümlichen, ganz an die alte Zeit erinnernden Einrichtungen K. Willgren, Die Staatsfonds und das Budgetwesen Finlands, Finanzarchiv 13 (1896) S. 177 ff.

[1]) Vgl. noch die bei Wagner in Schönbergs Handbuch angeführten.

[2]) Die dem Staatsschatz zustehenden Erlöse aus der Veräusserung von Staatsgrundstücken verblieben bisher den betreffenden Verwaltungen, wenn die Erlöse zur Beschaffung des Ersatzes für die veräusserten Objekte erforderlich waren. Diese Erlöse wurden bisher weder in der Rechnung nachgewiesen, noch die Kosten für die Ersatzbeschaffung in den Etat aufgenommen, vielmehr wurden die Erlöse direkt zur Ersatzbeschaffung verwendet. Fortan sollen beide im Etat, bezw. „wenn dies nicht angängig", in der Rechnung nachgewiesen werden.

zogenen Veräusserungen von Staatsgütern zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird. Auch wird Rechnung gelegt; diese Staatsgüterveräusserungsrechnung bezieht sich auf die eigentlichen Staatsgüterkaufschillinge (Staatsgüterimmobilien), die Ablösungsschillinge, die Staatsaktivkapitalien. Diese Ordnung gilt nicht für bewegliche Gegenstände, wie Materialien, entbehrliche Utensilien u. s. w. Sie werden im Budget und der allgemeinen Staatsrechnung zur Geltung gebracht, ähnlich wie in Preussen.

c) Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Anleihegesetzen. Selbstverständlich ist die Mitwirkung der Stände bezüglich dieser Gesetze; hier haben sie die vom Standpunkt der Deckung wichtige Entscheidung, ob sie für einen bestimmten Zweck Anleihen bewilligen oder die Mittel in anderer Weise, wie z. B. durch Steuern, bereit stellen wollen. Unabhängig davon ist aber die Frage, ob nun die in dem betreffenden Etatsjahr voraussichtlich zur Realisierung bezw. Verausgabung gelangenden Beträge von Anleihen, also z. B. bei einem bewilligten Eisenbahnanlehen zu 100 Millionen, die vielleicht erst im Laufe von 5 Jahren verbaut werden, jedes Jahr die vermutlichen Teilbeträge einzustellen sind oder ob man davon absehen soll. Im Reichshaushaltsetat wird diese Frage in bejahendem Sinne gelöst. In Preussen dagegen besteht folgende jetzt auch durch das Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 nicht beeinträchtigte Uebung. Die Einnahmebeträge aus Anleihegesetzen werden in den Staatshaushaltsetat nur eingestellt, wenn diese Gesetze behufs Ergänzung der Einnahmen in demselben erlassen wurden [1]), die Einnahmen aus sonstigen Anleihegesetzen werden dagegen nicht berücksichtigt, nur für die Verzinsung der etwa neu im Etatsjahr zu erwartenden Anleihebegebungen wird ein Ausgabeposten eingestellt. Man macht für diesen Modus geltend, dass durch die Aufnahme dieser Anleihebeträge in den Staatshaushaltsetat derselbe mit erheblichen Summen belastet werde, »welche nicht zu den regelmässigen Einnahmen des Staates gehören und auch nicht zur Bestreitung regelmässiger Ausgabebedürfnisse desselben bestimmt sind; die Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit des Staatshaushaltsetats und die Bedeutung seiner Abschlussziffern würde dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.« Dieses Moment wird man jedoch nicht für durchschlagend halten können; die Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit des Etats und seine Nichtbelastung mit solchen Posten kommt im Ordinarium zur Geltung, und Aufgabe des Extraordinariums ist es dann, gerade diese ausserordentliche Bewegung zu erfassen. Mehr Gewicht kommt dagegen meines Erachtens einem anderen Grund zu; man hebt hervor, dass es ausserordentlich schwer sei und zum Teil von ganz zufälligen Umständen abhänge, wie viel von den noch schwebenden Anleihen im bezüglichen Etatsjahr wirklich realisiert werde, diese Unmöglichkeit einer einigermassen zutreffenden Veranschlagung bringe es dann mit sich, dass die Rechnung fortgesetzt entweder erhebliche Etatsüberschreitungen oder aus dem Vorjahre zu übertragende Einnahmereste aufweise, wie das auch im Reich der Fall ist und durch Beispiele erhärtet werden kann. [1]) Diese Ungewissheit besteht nun freilich auch hinsichtlich der voraussichtlichen Zinsen, die etatisiert werden; allein da diese nur einen kleinen Prozentsatz der Schuld ausmachen (3—5%), so fällt quantitativ eine unzutreffende Etatisierung hier nicht schwer ins Gewicht.

In Bayern besteht eine der preussischen analoge Praxis.

d) Weitere in den Budgets fehlende Posten sind nicht selten unentgeltliche Naturalleistungen (z. B. Eisenbahnfreifahrt), der Geldanschlag der Dienstwohnungen der Beamten, welche zu ihrem Diensteinkommen gehören, die Vorlesungshonorare der Universitätsprofessoren und ähnliche Emolumente mehr.

Ueber die rechnerische Behandlung der Dienstwohnungen in Preussen vgl. § 29 des neuen Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898. Interessant ist die in Italien bestehende budgetmässige Veranschlagung der Miet- und Pachtzinsen von Gebäuden und Grundstücken, welche sich in der Benutzung der Staatsverwaltung befinden, in Einnahme und bei den einzelnen Ministerien in Ausgabe. Manchmal bedarf solcher „verdeckter Staatsbedarf" sehr der Kontrolle.

e) Aktiv- und Passivreste (Ausstände und Rückstände). In einer Budgetperiode sind vielfach Einnahmen zu erwarten und Ausgaben zu leisten, die bereits in einer früheren Periode fällig geworden sind. Andererseits werden auch bei dem laufenden Budget Einnahmen und Ausgaben fällig werden, ohne in der darauf bezüglichen Finanz- bezw. Gebarungsperiode zur Realisation zu gelangen. Es fragt sich, ob diese zu erwartenden Eingänge einerseits und Kürzungen andererseits bei der Budgetaufstellung berücksichtigt werden sollen. Die Regel ist die Nichtberücksichtigung, indem man sich das einzelne Budget losgelöst denkt von dem vorhergehenden und nachfolgenden und dadurch die Erfordernisse und Deckungsmittel der einzelnen

[1]) Ausserdem werden die aus der bekannten 200 Millionen-Anleihe entnommenen Beträge für die Ansiedelungskommission in Einnahme und derselbe Betrag in Ausgabe gestellt.

[1]) Vgl. Motive Finanzarchiv 15 (1898) S. 795.

Finanzperiode möglichst rein zur Darstellung bringt. Wohl aber werden die Aktiv- und Passivreste in der Rechnung berücksichtigt. Vgl. auch unten das sub 8 in betreff der Ausfälle, Nachlässe und dergleichen Gesagte.

f) Vom Staat vereinnahmte Gelder Dritter. Nicht alle Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Hände einer öffentlichen Wirtschaft laufen, sind zur Etatisierung geeignet; manche stehen so ausser seiner eigenen Wirtschaft, dass ihre Aufnahme geradezu stören kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man es billigen müssen, wenn nach dem preussischen Staatshaushaltsgesetz Beiträge Dritter im Etat nicht berücksichtigt werden sollen, sofern sie für im Staatshaushalt nicht vorgesehene Ausgaben erfolgen; dahin würde z. B. der Fall gehören, dass bei Notständen den staatlichen Behörden Liebesgaben für die Notleidenden zugehen oder dass einer staatlichen Polizeibehörde die von dritter Seite für die Ermittelung eines Verbrechers ausgesetzte Belohnung zur Auszahlung an die beteiligten Beamten überwiesen wird; der Staat oder das ihn vertretende Organ übernimmt hierbei lediglich die Vermittelung einer Zahlung an den Empfangsberechtigten. Auch wäre unberechenbar, in welcher Höhe sich solche Anfälle ergeben. Analog liegt die Sache, wenn der Staat für die auf Gegenseitigkeit Versicherten die Verwaltung der Versicherung führt, wie dies in Bayern in ausgedehntem Masse geschieht; es ist sicher korrekt, wenn der Staat, wie es thatsächlich der Fall, die Einnahmen und Ausgaben des Versicherungsgeschäfts nicht in seinen Etat aufnimmt, sondern darüber lediglich Rechnung legt.[1] Vielleicht wäre es auch richtiger, wenn in Preussen die hinterlegten Gelder mit ihren Zinsen nicht als durchlaufende Post im Budget in Einnahme und Ausgabe figurierten.

In Frankreich war es früher (bis 1893) üblich, die für Rechnung der Gemeinden und Departements erhobenen Zuschläge zu den Staatssteuern in das Staatsbudget aufzunehmen. Wenn das auch vom Gesichtspunkt der Deutlichmachung der Gesamtbelastung viel für sich hat, so muss doch vom budgettechnischen Standpunkt die Aufnahme für unzweckmässig angesehen werden; man kann den Ansprüchen des Ueberblicks und der Oeffentlichkeit auch in anderer Weise Rechnung tragen.

[1]) Zweifelhafter könnte man sein bezüglich der Aversalsumme, welche die Versicherungskammer an den Staat zahlt, und bezüglich der Ausgaben für diese Beamten, die Staatsbeamte sind; hier wäre doch wohl die Einstellung geboten.

g) Bestritten ist, ob die Vollständigkeit des Budgets verlange, dass ein Reservefonds in dasselbe eingestellt werde.

Sofern man unter dem Reservefonds einen selbständigen Vermögenskomplex versteht, dessen Zinsen kapitalisiert werden[1]), ist es richtiger, die Einstellung des Fonds als solchen zu unterlassen; denn, wie Willgren[2]) richtig hervorhebt, ist es nicht Aufgabe des Budgets, die Gesamtheit der finanziellen Hilfsmittel des Staates darzustellen.

Versteht man dagegen, wie es — allerdings ungenau — vielfach geschieht, unter Reservefonds lediglich einen Posten in den Ausgaben zur Bestreitung unvorhergesehener akuter Bedürfnisse[3]), z. B. für Massregeln bei plötzlichem Ausbruch einer Epidemie, bei Aufruhr oder aussergewöhnlichen Elementarschäden und dergleichen, so ist gegen die Einstellung einer solchen »Reserve« nichts einzuwenden und ist eine solche auch allgemein üblich.[4]) (In Preussen beträgt sie 1,2 Millionen Mark, in Bayern in der Regel ca. 0,4 Millionen Mark.) Für die ältere Zeit war sie sogar unbedingt geboten, weil die augenblickliche Geldbeschaffung für akute unvorhergesehene Zwecke meist schwierig war; aber auch unter heutigen Verhältnissen muss sie als zweckmässig erachtet werden; zwar können bei gut fundiertem Verlagskapital[5]) oder Kassabestand die kleineren unvorhergesehenen Ausgaben leicht daraus bestritten werden, oder es vermag die mit dem Verlagskapital konkurrierende Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen die nötige Hilfe zu bieten; allein, da notorisch immer unvorhergesehene akute Anforderungen in einem grossen Haushalt herantreten, so entspricht die Einstellung einer Reserve einer soliden Etatsaufstellung,

[1]) Ein solcher „Reservefonds" besteht z. B. in Dänemark (Finanzarchiv 3 (1886) S. 625), in Finland (Finanzarchiv 13 (1896) S. 194) u. s. w.

[2]) Zur Lehre vom Budget- und Rechnungswesen des Staates, Finanzarchiv 16 (1899) S. 101.

[3]) So heisst es in Tit. VII § 5 der bayer. Verfassung vom 26. Mai 1818: „Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben mit Einschluss des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt." Seit 1876 ist im Budget die Benennung „allgemeine Reserve für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben" gewählt.

[4]) Dagegen Seidler und Schrott: dieselbe gehöre begrifflich nicht in das Budget, da es Aufgabe desselben sei, die voraussichtlichen und wahrscheinlichen, nicht aber die bloss möglichen Ausgaben und dazu erforderlichen Einnahmen zur Darstellung zu bringen.

[5]) In Preussen beträgt der Betriebsfonds der Generalstaatskasse 130,33 Millionen Mark, in Bayern rund 39 Millionen Mark.

welche von vornherein Schuldaufnahme und Schwächung des Verlagskapitals aus derartigen Anlässen einzuengen sucht. Nur da, wo man absichtlich die Einnahmen zu gering veranschlagt, um auf Ueberschüsse in der Rechnung hinzuarbeiten, könnte die Einstellung einer Reserve unterbleiben. Erfolgt die Einstellung einer Reserve, so kann die Deckung entweder in den allgemeinen Einnahmen liegen oder es können die Mittel eines dafür gebildeten Reservefonds benutzt werden.

h) Unvollständigkeit einzelner Etatsposten. Hier kommt der Unterschied von Brutto- und Nettobudget zur Geltung.

Beim Bruttobudget werden sämtliche Einnahmen und sämtliche Ausgaben, also auch die Verwaltungs- und Erhebungskosten vorgetragen, beim Nettobudget sind die Verwaltungs- und Erhebungskosten in Abzug gebracht. Bei Domänen werden z. B. nur die Nettoerträgnisse eingestellt, ebenso bei Steuern; wenn Staatsausgaben mit Einnahmen verknüpft sind (z. B. bei Gestütsanstalten), so werden dieselben von den Ausgaben abgezogen und nur der Restbetrag vorgetragen.

Das Nettobudget war früher das vorherrschende. Es erklärt sich dies daraus, dass die Verwaltung der Einnahmen zumeist eine örtliche war und nur die Ueberschüsse in die Centralkasse kamen. Die Centralleitung hatte vielfach nur ein geringes Interesse, die Erhebungskosten zu kennen, und kannte sie zum Teil auch nicht. Neben dem Princip der Decentralisation waren namentlich auch von Einfluss die naturalwirtschaftlichen Grundlagen der Haushalte; denn gerade hier fehlte es oftmals an den Voraussetzungen zur Ermittelung der Betriebskosten, man denke nur an die zahlreichen Naturaldienste. Die Kasseneinheit und Centralisation der Finanzverwaltung in Verbindung mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft liessen dann mehr und mehr die Kosten erkennen; gleichwohl blieben auch dann noch lange die Nettoetats üblich; die Finanzverwaltung hatte den vollen Einblick, nicht aber Dritte.

In der verfassungsmässigen Staatswirtschaft drang die Volksvertretung auf Ersetzung der Nettoetats durch Bruttoetats oder doch Ersichtlichmachung der Kosten.

Frankreich hatte bis 1818 Nettoetats; England ging 1858 zum Bruttobudget über. In Preussen hat die Verfassung v. 31. Januar 1850 (Art. 99) den Bruttoetat vorgeschrieben. Bayern hat 1868 das Nettobudget fallen lassen.

Das Budget des Deutschen Reichs ist ein Nettobudget. Die Erhebung der Reichsabgaben geschieht durch die Einzelstaaten, denen für die Mehrzahl (ausgenommen Zölle und Salz) feste Prozente der Bruttoeinnahme zugesprochen sind. Sie liefern nur den Nettoertrag an die Reichskasse ab. Das mag die Nettobudgetierung nahe gelegt haben.

In Württemberg, Sachsen und Hessen hat man ebenfalls Nettobudgets. In Württemberg wird das Nettobudget darauf zurückgeführt, dass daselbst die Steuern von den Gemeinden zu erheben und im Nettobetrag abzuführen sind.

Das schlechthinige Nettobudget ist verwerflich. Es erschwert die Kontrolle, lässt nicht die volle Steuerbelastung ersehen, gewährt kein Urteil, ob und wie weit die Einkommensquellen ein richtiges Verhältnis zwischen Ertrag und Erhebungs- bezw. Bewirtschaftungskosten aufweisen; die Unzweckmässigkeit der Erhebungsform einer Steuer oder ihre Berechtigung kann davon abhängen; es verdunkelt die wahre Grösse der Kosten der einzelnen Staatsleistungen. Ein Vorteil des Nettobudgets ist, dass es übersichtlicher ist als das mit Zahlen überladene Bruttobudget, was sich besonders geltend macht, wenn die Verkehrsanstalten im Besitz der Gemeinwirtschaft sind.

Es ist jedoch hinsichtlich der Netto- und Bruttobudgets zu bemerken, dass selten das eine oder andere Princip heute rein durchgeführt ist. Man kann fast in jedem Budget einzelne Posten finden, die eine Inkonsequenz aufweisen.

In Bayern z. B. hat man Bruttobudget; aber bei den eigentlichen Ausgabeetats Nettobudget; die Gestütsverwaltungen ziehen von ihren Ausgaben die Einnahmen ab, die Gymnasien die von ihnen bezogenen Schulgelder etc. Die in den Zusammenzügen eingestellten Ausgaben sind also um diese Einnahmen gekürzt. Vom Bruttobudget wird notwendigerweise abgewichen in Preussen bei der Seehandlung, in Bayern bei der königlichen Bank, beides sind reine Staatsinstitute, und ihr Vermögen gehört zum Staatsvermögen; allein die vorgängige Veranschlagung der Bruttobeträge der Einnahmen und Ausgaben ist bei diesen Anstalten nach der Natur kaufmännischer Institute unausführbar; in Bayern wird deshalb lediglich der nach gewissen Regeln sich ergebende Ueberschuss, die sogen. Aerarialrente der königlichen Bank eingestellt, in Preussen werden bei dem Seehandlungsinstitut sowohl im Specialetat als in dem Staatshaushaltsetat neben Geschäftsgewinn auch die Verwaltungseinnahmen des Instituts und im Specialetat die Verwaltungsausgaben veranschlagt; dem preussischen Landtag ist ausserdem der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluss des Instituts für das letzte abgelaufene Etatsjahr mitzuteilen. (§ 6 des Staatshaushaltsgesetzes.) Analog liegen die Fälle, in denen Verwaltungen nicht ausschliesslich für Rechnung eines Gemeinwesens geführt werden; ein solches Gemeinschaftsverhältnis ist z. B. gegeben bei der von Preussen, Hessen und Baden gemeinschaftlich betriebenen Main-Neckar-Eisenbahn und bei der von Preussen und Hessen gemeinschaftlich betriebenen hessischen Ludwigsbahn. Es ist natürlich unmöglich, bei einem der beteiligten Staaten die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in den Staatsetat einzusetzen

es kann vernünftigerweise nur der Anteil des Staates an dem für die Gemeinschaft veranschlagten Ueberschusse oder Zuschusse eingestellt werden: daneben ist es allerdings geboten, die Einnahmen und Ausgaben solcher gemeinschaftlichen Verwaltungen in einer dem Specialetat der betreffenden Staatsverwaltung beizufügenden Nachweisung dem Landtage mitzuteilen, wie dies das neue preussische Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 vorschreibt.

Bei Gemeinden findet man oft, dass sie in ihre Hauptetats nur die Ueberschüsse ihrer oft zahlreichen gewerblichen Unternehmungen einstellen, für die sie besondere Nebenetats errichtet haben.

Ferner ist nicht zu übersehen, dass der Unterschied von Brutto- und Nettobudget heute nur noch eine formale, eigentlich nur für den Zusammenzug aller Einnahmen und Ausgaben und Vergleichung verschiedener Budgets, die eben deshalb die grösste Vorsicht erfordert, wirkliche Bedeutung hat; denn thatsächlich werden, soweit nur irgend möglich, in den Specialetats die Bruttoeinnahmen und die damit verknüpften Ausgaben aufgeführt, so ist es auch in Hessen, Württemberg und Sachsen. Es werden auf diese Weise eigentlich die Vorteile des Brutto- und Nettobudgets mit einander verbunden. Man sieht unmittelbar, was die Anstalten an Zuschüssen erfordern und was die einzelnen Finanzquellen, wie Forsten, Eisenbahnen, Steuern etc., für die eigentlichen Staatszwecke zur Verfügung stellen.

Oft sind auch staatsrechtliche Besonderheiten vorhanden, welche eine Unvollständigkeit der Budgetansätze bewirken, die der des Nettobudgets analog ist.

Ein Beispiel hierfür bietet Preussen. Die Einnahmen und Ausgaben des preussischen Etats sind um 7719296 Mark zu klein: es ist diese Summe die dem Kronfideikommissfonds durch G. v. 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2500000 Thlr. einschliesslich 548240 Thlr. Gold; es wird dieser Teil der Civilliste im Hauptetat gleich von dem Ertrag der Domänen und Forsten in Abzug gebracht und in den Ausgaben nicht mit aufgeführt.

7. Die Zeitdauer der Budgets. Die gesetzliche Giltigkeitsdauer des Budgets heisst Budget- oder Finanzperiode. Die Regel bilden heutzutage einjährige Finanzperioden. Eine Ausnahme machen nur noch einige deutsche Mittelstaaten. Hessen hat eine dreijährige, Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen haben zweijährige. Württemberg hatte bis 1871/73 dreijährige, Bayern vor 1868 sechsjährige Finanzperioden; Sachsen hatte früher dreijährige.

Bei mehrjährigem Budget weicht die Aufstellung für die einzelnen Jahre entweder ab — für wachsende Steuereinnahmen z. B. gewiss das Richtige — oder es werden für alle Jahre derselben Finanzperiode gleiche Ansätze gemacht. Das erstere ist z. B. der Fall in Baden und Württemberg, das letztere in Bayern und Sachsen.

Mehrjährige Budgets haben den Vorzug, dass Parlament und Regierung sich nicht unnötig abnützen in Wiederholung einer und derselben Thätigkeit und noch Frische für die übrigen gesetzgebenden Arbeiten behalten. Die Uebernahme grösserer ausserordentlicher Ausgaben auf das Ordinarium vollzieht sich leichter oder doch naturgemässer durch Verteilung auf zwei oder drei Jahre. Sie kommt innerhalb derselben Periode zur Abwickelung, während bei einjährigen Perioden die Ratenbewilligung etwas Unorganisches hat. Der Vollzug des Budgets ist elastischer, weil innerhalb der Finanzperiode Uebertragungen von einem Jahr zum anderen vorgenommen werden können (Bayern, Württemberg). Auch wird den mehrjährigen Budgets nachgerühmt, dass sie ein langsameres Anwachsen der Ausgaben nach sich ziehen, indem die Begehrlichkeit an den Landessäckel für einige Zeit gebunden ist. Gleichwohl verbietet es sich für grössere Staaten, mehrjährige Budgets zu wählen; die Zuverlässigkeit der Aufstellung wird um so geringer, auf je grössere Perioden sie sich erstreckt; die Zahl der unvorhergesehenen ausserordentlichen Ausgaben wird bedeutend und bewirkt Störungen, schon die Preisschwankungen, die in längeren Perioden eintreten, verursachen dann grosse Abweichungen gegenüber dem Voranschlag. Zu diesen technischen, die materielle Ordnung gefährdenden Mängeln gesellen sich dann auch politische Momente; die Parlamente sehen in den langen Finanzperioden eine Schwächung ihres Einflusses und ihrer Kontrolle der allgemeinen Verwaltung.

Um den Einwand der Ermüdung und Abnützung der Regierungen und Parlamente bei einjährigen Budgets zu beschränken, ist vielfach Nachahmung des englischen Vorgangs vorgeschlagen worden, wonach ein konsolidiertes Budget ausgeschieden ist, das nicht einer jährlichen Bewilligung unterliegt. Abgesehen davon, dass dieser Fonds sich aus der besonderen historischen Entwickelung englischer Verhältnisse erklärt, so überschätzt man seine Bedeutung auch nach der eben berührten Seite: die Posten, welche er umfasst, wie Zinsen der Staatsschuld, Civilliste und dergleichen, bestreitet man auch in unseren Parlamenten nicht, und für die Vereinfachung der Budgetberatung wird damit so gut wie nichts gewonnen.[1])

Der Beginn des Budgetjahrs ist in den einzelnen Ländern verschieden. Die Finanz-

[1]) Vgl. auch Willgren, Das Staatsbudget 1899, S. 37, 40.

periode fällt zusammen mit dem Kalenderjahre in Frankreich. Belgien, Holland, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Schweden, Russland, Schweiz, Griechenland, in der Mehrzahl der Staaten Central- und Südamerikas; sie beginnt dagegen am 1. April im Deutschen Reiche[1]) (seit 1877) und vielen deutschen Staaten und in England; den 1. Juli als Anfangstermin haben die Vereinigten Staaten, Canada, Brasilien, Mexico, Japan, Norwegen, Spanien und Portugal, seit 1884 auch Italien; auch noch andere Termine kommen vor, z. B. Egypten beginnt mit dem 10. September, Tunis mit dem 13. Oktober. An sich ist der Termin irrelevant. Er ist überwiegend bedingt durch die Zeit, in welcher die beschliessenden Parlamente am liebsten tagen, und durch die Zeit, welche für die Regierungen zur Vorbereitung des Budgets am bequemsten ist.

Vom technischen Standpunkte aus wäre zu wünschen, dass die Vorlage und Beschliessung des Budgets in 3 oder 4 Monaten vor Beginn der Finanzperiode sich vollziehe. Man hat da die meiste Möglichkeit, die Einnahmen und Bedürfnisse zu überschauen. Fällt die Vorlage viel früher, so ist die Folge, dass zahlreiche Nachtragskredite (Nachtragetats) und Etatsüberschreitungen auftreten, was nicht erwünscht ist. Zieht sich andererseits die Beratung sehr lange hin, so gerät diese bereits in die Budgetperiode hinein, für welche das Budget festgestellt sein sollte; das macht dann recht störende Auskunftsmittel notwendig, um den Gang der Verwaltung nicht geradezu zu unterbrechen.

Um diese Misslichkeit abzustumpfen, bedient man sich neuerdings in Frankreich, Belgien, Oesterreich (kürzlich auch Bayern) für die der Bewilligung bedürfenden Einnahmen der provisorischen Zwölftel, indem die Regierung ermächtigt wird, diese Einnahmen auf die Dauer von einem oder mehreren Monaten zu erheben, während für die Hauptabteilungen der Staatsausgaben eine Bauschsumme vereinbart wird.

Bei allseitig gutem Willen wäre es da, wo die Finanzperiode mit dem 1. Januar beginnt, in der Regel möglich, in der Herbstsession das Budget zu beschliessen; allein die Gepflogenheiten der Parlamente liegen nicht in dieser Richtung; zum Teil mag es ein taktischer Zug sein, das Budget möglichst lange unerledigt zu lassen, weil solange ein Druck auf die Regierung möglich ist; oft hat die Verschleppung auch noch andere Gründe. Die Folge ist dann, dass das Budget meist erst während der Finanzperiode zu stande kommt — ein abnormes Verhältnis —, so besonders in Oesterreich, wo es seit einem Decennium eine Ausnahme geworden ist, dass der Etat rechtzeitig beschlossen wurde, was allerdings zum Teil daran liegt, dass der Etat für die gemeinsamen Angelegenheiten vorhergegangen sein muss, ehe der Bedarf der einzelnen Staaten festgestellt werden kann. In dem Deutschen Reiche und der Mehrzahl der deutschen Staaten hat man den Spielraum grösser gemacht; dadurch, dass das Etatsjahr erst mit dem 1. April beginnt, können die Herbst- und Wintermonate zur Budgetberatung benutzt werden. Gleichwohl kommt es auch da vor, dass das Budget nicht rechtzeitig festgestellt ist. In Bayern wird das Budget den Ständen im September vorgelegt, gleichwohl ist es wiederholt bis April, geschweige bis Januar nicht erledigt worden!

In Frankreich wird das Budget für das nächstfolgende Jahr der Kammer bereits im Januar vorgelegt, seine Aufstellung beginnt sonach schon 14—15 Monate vor seiner Ausführung. Das ist seit 1814 üblich. Viele Jahre hindurch wurden die Etats bereits im Juli votiert, und zwar deshalb, weil einerseits die Kammern nur bis in den Juli zusammenzuhalten waren, das Budget also bis dahin fertig werden musste, sodann, um der Verwaltung Zeit zu geben, die Steuerzettel für den 1. Januar fertig zu stellen. Später änderte sich diese Gepflogenheit, man beriet das Budget statt in der ersten Hälfte erst gegen Ende des Jahres, votierte die direkten Steuern aber bereits im Juli in einem besonderen Finanzgesetz, um die Aufstellung der Steuerrollen möglich zu machen. Dadurch wurde die einheitliche Budgetbehandlung natürlich ganz zerstört.

8. Die Berechnung und Schätzung der einzelnen Budgetposten. Der Zweck des Budgets ist, die wirklichen Ausgaben und Einnahmen sozusagen im voraus zu erraten. Das Budget ist um so besser, je mehr es der Wahrheit nachzukommen sucht. Werden die Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu günstig veranschlagt, so führt das leicht zu verschwenderischen Ausgabesteigerungen und Rückschlägen im wirklichen Ergebnis. Die Absicht, durch ein günstiges Präliminare, namentlich im Ordinarium, beruhigend auf die Gläubiger zu wirken und sich günstige Anleihebedingungen für die ausserordentlichen Ausgaben zu sichern, ist meist eine trügerische. Sie gelingt im besten Falle ein- oder zweimal; die Kritik und die Erfahrung erzeugen gegenüber solchen Aufstellungen Misstrauen; in der Mehrheit der Fälle wird eine offene Darlegung, gepaart mit dem ernstlichen Streben, den Haushalt in Ordnung zu bringen oder darin zu erhalten, auf die Dauer bessere Resultate erzielen als eine trügerische, die doch sofort durch die Wirklichkeit Lügen gestraft wird.

Allein auch der andere Fall, das Budget so aufzustellen, dass die Einnahmen zu

[1]) Um die schleppende Bezeichnung Etatsjahr 1. April 1898/31. März 1899 oder 1. April 1898/99 zu vermeiden, ist seit 1898/99 die Bezeichnung „Rechnungsjahr 1898“ offiziell eingeführt worden; entscheidend ist die Jahresziffer, welche dem grösseren Zeitraum (1. April bis 31. Dezember) entspricht.

niedrig veranschlagt sind, also künstlich Ueberschüsse erzielt werden, ist nicht zu billigen. Ein gewisser Spielraum muss allerdings bei der Unsicherheit nach oben und unten zugelassen werden, und im allgemeinen wird ein kleines Plus in dem thatsächlichen Ergebnis angenehmer empfunden als ein kleines Minus. Allein es ist nicht selten, dass in verdeckter Weise auf beträchtliche Ueberschüsse hingearbeitet wird; wenn die Rechnungen mit grossen Ueberschüssen abschliessen, so liegt meist die Möglichkeit vor, für ausserordentliche einmalige Ueberschüsse (Bauten, eventuell auch Schuldentilgungen) leichter zu sorgen; die Kammern bewilligen sie lieber, wenn das Geld dazu bereits da ist, als wenn sie es erst parat stellen sollen. Bei gewissenhafter Handhabung kann der Modus ganz gut sein. Allein die Gefahr, die darin liegt, darf auch nicht übersehen werden. Es kann auch eine verschwenderische und ungesunde Bedürfnisentwickelung wachgerufen werden, die hinterher sehr schwer wieder zum Stillstande gebracht wird.

Die Budgettechnik hat durch gewisse Regeln die Findung der richtigen Grössen zu erleichtern gesucht. Ein Teil der Einnahmen und Ausgaben lässt sich ziemlich sicher und mit minimalen Schwankungen berechnen; die Civilliste, die Besoldungen systemisierter Dienststellen, Schuldzinsen etc. sind bis auf sehr kleine Bruchteile sicher zu veranschlagen. Auch bei den Einnahmen giebt es feste Posten, z. B. kontingentierte Steuern, fest normierte Beiträge seitens der Selbstverwaltungskörper. Die Mehrzahl der Einnahmen und auch ein Teil der Ausgaben, besonders der ausserordentlichen, kann aber nur durch Schätzung gefunden werden.

Für die Schätzung hat man als Anhalt teils sorgfältig ausgearbeitete Kostenvoranschläge, teils die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen. Besonders üblich scheint es früher gewesen zu sein, die Ergebnisse des letztvergangenen Jahres als für das nächste Jahr wahrscheinlich anzusehen. Die Beobachtung, dass das einzelne Jahr aber doch abnorm sein kann, hat dann meist dazu geführt, den Durchschnitt aus mehreren zurückliegenden Jahren zu nehmen. Sehr üblich ist der Durchschnitt der 3 letzten Jahre. Bei mehr als 3 Jahren entfernt man sich zu sehr von der Gegenwart, bei 2 Jahren ist die Ausgleichung des Durchschnitts zu schwach; doch ist bei sehr schwankenden Posten auch 5jähriger Durchschnitt üblich (Bayern). Zeigen die Zahlen keine bestimmte Bewegungstendenz, so bildet der Durchschnitt die unmittelbare Grundlage; ist dagegen eine gleichmässige Tendenz zum Sinken oder Steigen zu beobachten, so muss vernünftigerweise der durchschnittliche Steigerungs- bezw. Abnahmekoeffizient berechnet und zur Grösse des letzten Bilanzjahres hinzugerechnet werden. Wenn die preussische Gebäudesteuer 1886/87 29772075 Mark, 1887/88 30414826 Mark, 1888/89 31088636 Mark lieferte, so hätte es keine Berechtigung gehabt, pro 1890/91 den Durchschnitt 30425179 Mark einzustellen; die Steigerung in je 2 Jahren betrug 642751 und 673810, der Durchschnitt daraus ist 658280; zu dem Ertrag pro 1888/89 von 31088636 diese Summe pro 1889/90 und dann wieder pro 1890/91 hinzugefügt, ergeben sich 32406196; der preussische Etat hat 32375000 Mark eingestellt. Selbstverständlich dürfen solche Durchschnittsberechnungen nie starre Regel bilden, es muss immer den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden; wenn eine Krisis ausgebrochen ist und alle Indizien vorliegen, dass eine Reihe von Steuern zurückgehen, wäre es eine grobe Selbsttäuschung, den Durchschnitt als Norm zu nehmen.

Ein interessantes Versuchsfeld für Schätzungsmethoden stellt Frankreich dar. Daselbst war es seit 1815 üblich, in das Budget die Ziffern der letzten Rechnung bei den Einnahmen einzusetzen; später legte man die Ergebnisse des laufenden Jahres soweit möglich zu Grunde; so 1848 die 11 Monate und fügte als letzten den des exercice hinzu, daher dieser Modus die règle de la pénultième genannt wurde; man wandte ihn bis 1851 an. Der Mangel dieser Methode war, dass die Veränderungen, die in den Einnahmen im Budgetjahr gegenüber dem eben vergangenen Jahr zu erwarten waren, nicht berücksichtigt wurden: es ergaben sich vielfach künstliche Ueberschüsse. Man ging nun längere Zeit zum système des majorisations über, d. h. man erhöhte die nach der vorigen Methode aufgefundenen Zahlen um den Betrag der zu erwartenden Ueberschüsse; die Majoration bestand von 1853—1870, mit Ausnahme der Jahre 1855—1863, die einer festen Budgettechnik entbehrten. Die dritte Republik kehrte wieder zu der ersten Methode zurück und legte die letzte bekannte Rechnung zu Grunde. Da die Vorlage des Budgets im Januar erfolgte, so war der Vollzug desselben zwei Jahre später gelegen als die Rechnung; die Folge dieses unrichtigen Ausgangspunktes waren zeitweise enorme Ueberschüsse; in der Hoffnung auf solche wurden dann die Zusatzkredite in ungesunder Weise ausgedehnt und der Haushalt verwirrt. Léon Say suchte 1882 Ordnung zu schaffen; durch Uebernahme eines grossen Teils der ausserordentlichen Ausgaben aufs Ordinarium unterband er die auf die Mehrerträge gesetzten Hoffnungen und bahnte einen neuen Schätzungsmodus an, der der Wirklichkeit mehr gerecht werden sollte; es wird zunächst von den Ergebnissen des drittletzten Jahres ausgegangen, diese werden dann durch die prozentualen Zusätze jener Ueberschüsse, welche in den letzten 5 Jahren durchschnittlich erzielt worden waren, ergänzt.

Empfohlen erscheint es, die Budgetzahlen, die doch nur Schätzungsziffern sind, abzurunden; es hat keinen Sinn, etwa bei einem Einnahmeposten von 30 Millionen noch die Hunderte und Zehner aufzuführen; die einzelne Mark hat ihren Platz in der Rechnung, nicht aber im Budget. Die Mehrzahl der Staaten verfährt auch so; eine Ausnahme macht Frankreich.

Sowohl für die Vollständigkeit des Budgets als für die richtige Schätzung der einzelnen Posten ist die Frage von Bedeutung, wie es da gehalten werden soll, wo von vornherein eine Differenz zwischen Gebühr und Abstattung infolge von Ausfällen, Nachlässen und dergleichen, wahrscheinlich ist, z. B. bei Steuern. Bei der Grundsteuer kennt man das Soll fast ganz genau, allein es treten Nachlässe infolge von Hagelschaden und dergleichen auf, andere Posten sind uneinbringlich, z. B. weil die Grundstücke derelinquiert wurden. Ist das Soll oder der wahrscheinlich anfallende Betrag einzustellen? Der wahrscheinliche Betrag ist wichtig, weil nur dieser für das Gleichgewicht im Haushalte entscheidet; aber auch das Soll hat seine Bedeutung, da die richtige Festsetzung der wahrscheinlichen Beträge doch erst aus den Ansätzen für das eigentliche Soll in Verbindung mit den Nachlässen und Rückständen sich ergiebt und es auch erwünscht ist, dass gerade bei Beratung des Budgets diese Posten mit unter die Lupe genommen werden. Auch der Forderung möglichster Vollständigkeit des Budgets und in den meisten Fällen auch seiner Eigenschaft, Verwaltungsnorm zu sein, entspricht die Berücksichtigung.

Man kann in verschiedener Weise den beiden Momenten Rechnung tragen. Entweder man stellt im Budget das Soll ein[1], zugleich aber in den Ausgaben einen Ansatz für Nachlässe und Uneinbringlichkeiten (Frankreich, Belgien, Baden, Hessen), oder — und das ist der einfachste und wohl empfehlenswerteste Modus — man stellt nur die effektiv zu erwartende Einnahme in das Budget, specifiziert aber in den Bemerkungen Solleinnahme, Ausfälle, Nachlässe auf Grund der letzten Rechnungen und begründet damit den Budgetansatz für die wirkliche Einnahme. Dieser Modus besteht in Bayern. Analog verfährt jetzt Preussen. Preussen machte bisher weder im Budget noch in der Rechnung die Ausfälle und Nachlässe ersichtlich. In dem Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 ist aber (§§ 18 und 38) vorgesehen, dass in der jährlich dem Landtage vorzulegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Etatsjahres die nicht zur Einziehung gelangten und die rückerstatteten Beträge und die nicht zur Einziehung gelangten Defekte bei den betreffenden Etatstiteln summarisch zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden; die Motive heben gerade hervor, dass der Landtag mit Rücksicht auf die zu veranschlagenden Etatspositionen ein berechtigtes Interesse habe, die Posten summarisch zu erfahren.[1])

9. Der äussere Aufbau des Budgets oder seine Gliederung, Filiation.[2]) Der Aufbau der in Aussicht genommenen Einnahmen[3]) und Ausgaben kann in sehr verschiedener Weise erfolgen. In der That sieht in formaler Hinsicht kein Budget dem anderen gleich, wenn auch alle eine gleichartige oder verwandte Grundlage haben. Der Aufbau schliesst sich bei den Ausgaben in der Regel an die Organisation der Verwaltung an[4]), die in dem betreffenden Gemeinwesen besteht; es ergiebt sich die Notwendigkeit hierzu fast von selbst aus der Art, wie ein Gesamtbudget entsteht. Die oben geschilderte Entstehung aus den Elementaretats spiegelt das Budget in seiner Gliederung mehr oder weniger wieder. Die Zerlegung der Ministerialetats in die Etats der entsprechenden Verwaltungszweige und dieser wieder in die Elementaretats geschieht durch einen in Ziffern oder Sektionen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen oder ähnlichen Bezeichnungen angedeuteten Rubrikenbau; innerhalb der einzelnen Elementaretats sind dann noch weitere Zerlegungen gemacht, z. B. bei Ausgaben persönliche und sachliche geschieden etc.

Das ist der Aufbau des Budgets gewissermassen im Längsschnitt. Im Querschnitt enthält es die Zahlen, die vorgeschlagen werden, meist geschieden in ordentlichen und ausserordentlichen Etat; zum Vergleich sind fast überall die Ansätze des letztverflossenen Budgets hinzugefügt und das Mehr oder Weniger kenntlich gemacht und eine Begründung unmittelbar oder in einer besonderen Anlage beigefügt. Oft

---

[1]) Gegen die Einstellung ins Budget erklärt sich Willgren, Finanzarchiv 16 (1899) S. 102; Staatsbudget 1899 S. 21.

[1]) Näheres in den Motiven und im Kommissionsbericht s. Finanzarchiv 15 (1898) S. 806; 835 f.

[2]) Vom französischen filiation = Abstammung, Verkettung.

[3]) Auf die Erörterung der zweckmässigen Gliederung der Einnahmen kann dem Plan des Handwörterbuchs gemäss hier nicht eingegangen werden; vgl. den neuesten Versuch Willgrens in seinem Buch Staatsbudget 1899 S. 44 f.

[4]) Insoweit die Ausgaben keine unmittelbare Beziehung zu einem speciellen Verwaltungszweige haben, bilden sie selbständige Hauptabteilungen; z. B. Civilliste, Kosten der Volksvertretung, Ausgaben für die Staatsschuld, sehr oft auch die Pensionen u. s. w.

sind auch die Resultate der letzten abgeschlossenen Rechnung nebenangestellt. Das, was so in Specialübersichten detailliert niedergelegt ist, pflegt in einer Hauptübersicht (Hauptfinanzetat) zusammengezogen zu werden.

Durch diese Gliederung wird das Budget übersichtlich und auch für die parlamentarische Behandlung geeignet. Der einmal eingelebte Rubrikenbau pflegt wenig geändert zu werden, aus drei Gründen: einmal ist der Rubrikenbau auch Norm für das Rechnungsschema aller öffentlichen Stellen, da die Rechnung mit dem Budget vergleichbar bleiben muss; sodann ist die Vergleichbarkeit der Budgets unter einander sehr wünschenswert; endlich hat der Rubrikenbau auch eine wichtige rechtliche Bedeutung. Die Votierung geschieht auf Grund dieser Rubriken; jedes specielle Votum bedeutet aber die Bewilligung einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck. Die Regierung ist bei Verwendung der Kredite an den Zweck gebunden und für Ueberschreitungen haftbar. Die Specialisierung der Voten nach Massgabe der Rubriken ist sonach von weitgehender Bedeutung. Es kommt darin zugleich die Grenze zwischen der Kompetenz der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt zum Ausdruck.

Die Specialisierung ist in England frühzeitig vorhanden. Schon im 14. Jahrhundert wurde unter Richard II. der Graf von Suffolk Michael de la Pole verurteilt, weil er Gelder anders verwendet, als die Gemeinen und der König bestimmt hatten. Seit dem Jahre 1666 war die Appropriationsklausel eine ständige Erscheinung. Langsamer hat die Specialisierung der Voten ihren Weg gemacht in Frankreich; unter Napoleon I. wurde das Budget en bloc votiert, seit 1817 erfolgte die Bewilligung der Kredite nach Ministerien, seit 1831 wurden auch diese in eine Anzahl von Kapiteln eingeteilt, unter Napoleon III. wurde die Zahl der Voten wieder sehr reduziert, z. B. 1861 auf 50. Die dritte Republik hat dagegen wieder eine weitgehende Specialisierung der Voten; 1877 zählte man 388 ordentliche Ausgabetitel, 1883 bereits 476; für das Ausgabebudget sollen jetzt 700 Abstimmungen nötig sein. In Oesterreich zählt man 346 Ausgabetitel, 152 Einnahmetitel; Preussen hat im Ordinarium und Extraordinarium bei den Einnahmen 40 Kapitel mit 209 Titeln, bei den Ausgaben 142 Kapitel mit 1650 Titeln. Eine zu minutiöse Detaillierung, wie sie z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika besteht, ist widersinnig. Die äusserste Grenze, bis zu der die Specialisierung gehen darf, liegt da, wo noch ein bestimmter und selbständiger Verwendungszweck und der zur Erfüllung desselben erforderliche Maximalkredit vorher bestimmt werden kann.

Um eine ungefähre Vorstellung der Gliederung zu geben, lassen wir den Ausgabeetat des preussischen Justizministeriums pro 1890/91 und den Einnahmeetat der bayerischen direkten Steuern pro 1890 und 1891 folgen.

Ersterer umfasst von den 127 Kapiteln der dauernden Ausgaben die Kapitel 71—82:

(S. Tab. a. S. 1153.)

Die Specialisierung der Voten wird teilweise illusorisch gemacht durch die Gestattung der Uebertragung (virement)[2]: dieselbe ist entweder eine von einem Titel auf einen anderen desselben Kapitels oder von einer Finanzperiode auf eine andere oder beides zugleich.

Wenn die Specialisierung der Voten nicht zu weit getrieben ist, so ist eine Uebertragung innerhalb desselben Kapitels oder Titels nicht notwendig; eine pflichttreue Verwaltung wird wegen der Specialisierung nicht den Betrag à tout prix ausgeben, wie sie sich auch nicht scheuen darf, den Etat, wenn wirklich notwendig, zu überschreiten und hinterher sich zu rechtfertigen. Ein weitgehendes Uebertragungsrecht macht das Budget illusorisch und der Verwaltung es möglich, einzelne Zwecke zu Gunsten anderer verkümmern zu lassen. Die Uebertragungen von einer Budgetperiode zur anderen sind auch nur beschränkt notwendig, so z. B. bei einmaligen Verwilligungen für bestimmte Zwecke, wie Bauten und dergleichen; es ist wünschenswert, auch hier eine Zeitgrenze zu setzen, also eine Neubewilligung des erforderlichen Restes zu veranlassen. Das Rechnungs- und Budgetwesen wird sonst zu kompliziert und gar nicht mehr recht kontrollierbar; in Belgien hat man neuerdings die vielen schwebenden Kredite annullieren lassen, sie beliefen sich auf 137 Millionen, darunter waren manche noch aus dem Jahre 1859. Die Uebertragungen zerstören auch die Vergleichbarkeit der Jahre, da nun viele koincidieren können, auch führen sie leicht zur Verschwendung, wie Frankreich zeigt, das überhaupt das Land des Virementunwesens war. Das lange Offenbleiben der Fonds hat leicht die Wirkung, dass die der Bewilligung zu Grunde gelegten Kostenanschläge infolge eintretender Preisveränderungen unbrauchbar werden und dann zu Ueberschreitungen führen, manchmal werden anfänglich gute Projekte durch die lange Verzögerung unbrauchbar, der Antrieb für die Interessenten zur rechtzeitigen Bewilligung etwaiger Beiträge wird verringert u. s. w. Wenn man einwendet, dass es schwer sei, eine brauchbare Regel für eine zeitliche Einschränkung zu finden und dass man nicht z. B. einen Bau einstellen könne, wenn die Zeitgrenze mitten in eine Bauausführung falle, so will das nicht viel bedeuten, da die Möglichkeit besteht, in jeder Budgetperiode rechtzeitig eine Verlängerung zu verlangen.

---

[2]) Von virer = drehen, wenden.

IV. Justizministerium.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1. IV. 1890/1	Darunter künftig wegfallend	Der vorige Etat setzt aus	Mithin sind für 1890/91		Bemerkungen
						+	—	
71	1—11	Ministerium	575 450	—	575 450	—	—	
72	1—3	Justizprüfungskommission	48 900	—	50 700	—	1 800	
73	1—16	Oberlandesgerichte	4 117 968	19 560	4 061 635	56 333	—	
74	1—24	Landgerichte u. Amtsgerichte	64 286 438,37	131 157,37	64 190 775,06	95 663,31	—	
75	1—14	Besondere Gefängnisse	2 334 890	3 300	1 754 498	580 392	—	
76	1—3	Wartegelder etc. der infolge der Organisation ausgeschiedenen Beamten	986 000	986 000	1 078 000	—	92 000	
77	—	Bare Auslagen in Civil- und Strafsachen	8 309 000	—	8 309 000	—	—	
78	—	Transportkosten	412 000	—	412 000	—	—	
79	—	Post- und Telegraphengebühren	2 515 000	—	2 515 000	—	—	
80	1—7	Sonstige Ausgaben	2 099 353,63	—	2 094 441,94	4 911,69	—	
81	—	Unterhaltung d. Justizgebäude mit Ausschluss grösserer Neubauten und Hauptreparaturen	1 308 000	—	1 300 000	8 000	—	
82	—	Ausgabe an die Justiz-Offizianten-Witwenkasse	36 000	—	36 000	—	—	
		Summe IV:	87 029 000	1 140 017,37	86 377 500	745 300	93 800	
						651 500		

Jedes Kapitel gliedert sich nach Titeln weiter; z. B. Kapitel 72 folgendermassen:
Justizprüfungskommission

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1. IV. 1890/1	Darunter künftig wegfallend	Der vorige Etat setzt aus	+	—	Bemerkungen
72	1	Dem Präsidenten und den Mitgliedern an Prüfungsgebühren	44 700	—	46 500	—	1 800	zur Zeit sind 12 Mitglieder vorhanden
	2	Zur Remunerierung des Bureauvorstehers, 5 anderer Bureaubeamten, eines Kassebeamten und eines Unterbeamten	4 000	—	4 000	—	—	
	3	Bureaubedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben	200	—	200	—	—	
		Summe Kapitel 72:	48 900	—	50 700	—	1 800	

In Deutschland ist das Virement als Regel nicht anerkannt, ausnahmsweise aber zugelassen. Die Finanzgesetze bezw. die Etats bezeichnen die Ausnahmen jeweils, in welchen die Uebertragung statthaft ist.

Das bayerische Finanzgesetz enthält in der Regel zwei Uebertragungsfälle. Einmal sind die für die Landbauunterhaltungskosten eines jeden Staatsministeriums ausgeschiedenen für die einzelnen Etats derselben bewilligten Summen innerhalb der betreffenden Ministerialetats im Bedarfsfall übertragbar; sodann können noch die für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bewilligten Gelder auf spätere Finanzperioden übertragen werden. Meist werden im Finanzgesetze noch eine Reihe Kredite, die im Erlöschen begriffen sind, aus früheren Finanzperioden aufrecht erhalten, besonders die Baukredite.

In Preussen können die am Jahresschluss verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden 1. bei denjenigen Ausgabefonds, bei welchen dies durch eine entsprechende Bestimmung in dem Specialetat zugelassen ist; 2. bei allen Baufonds (§ 44 des St.H.G. v. 11. Mai 1898). Bei den durch

Das bayerische Budget pro 1890 und 1891 trägt die Staatseinnahmen in 17 Hauptgruppen oder „Ziffern" vor. Ziffer II umfasst die direkten Steuern. Diese Ziffer II gliedert sich folgendermassen:

Wirkliche Einnahmen nach der Rechnung pro 1888	Kapitel	Paragraph	Titel	Vortrag	Voranschlag für ein Jahr der 20. Finanzperiode[1])	Budgetbetrag für ein Jahr der 19. Finanzperiode	Mithin pro 1890 und 1891 +	Mithin pro 1890 und 1891 −	Bemerkungen
11 506 550,18	1			Grundsteuer mit $8\frac{4}{10}$ Pf. von der Einheit der Steuerverhältniszahl	11 506 000	11 506 000	—	—	
	2			Haussteuer.					
706 727,56		1		Arealsteuer mit 3,85 Pf. von jeder Mark der Steuerverhältniszahl	708 000	700 000	8 000	—	
3 956 828,26		2		Mietsteuer mit 3,85 Pf. von jeder Mark der Steuerverhältniszahl	4 065 000	3 931 000	134 000	—	
	3			Gewerbesteuer.					
5 674 723,31		1		Gewerbest. nach d. G. v. 19. V. 1881 mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	5 700 000	5 375 000	325 000	—	
214 254,60		2		Steuer v. Gewerbebetrieb im Umherziehen n. d. G. v. 10. III. 1879 mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	205 000	222 000	—	17 000	
3 721 785,39	4			Kapitalrentensteuer mit 1 Pf. Zuschlag pro Mark	3 636 000	3 550 000	86 000	—	
1 810 273,44	5			Einkommensteuer m. 6 Pf., resp. 11 Pf. Zuschlag pro Mark	1 810 000	1 650 000	160 000	—	
27 591 142,74					27 630 000	26 934 000	713 000	17 000	
							696 000		

[1]) Derselbe zerfällt in 3 Kolumnen: ordentlicher, ausserordentlicher Etat und Summe. Der Vereinfachung wegen ist nur letztere eingestellt.

besondere Anleihegesetze bewilligten Fonds findet ein Jahresabschluss und demzufolge auch eine formelle Uebertragung verbliebener Bestände nicht statt.

In Württemberg hat das Uebertragungswesen im Laufe der Jahre sich sehr ausgedehnt; neuerdings (seit 1883/85) ist aber eine Rückströmung eingetreten. (Widenmeyer, Das württembergische Etats- und Kassenwesen S. 22 ff.)

Der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vom Jahre 1877 nahm bei den auf die folgenden Jahre übertragbaren Fonds eine Grenze von 2 Jahren in Aussicht, auch bei Beratung des preussischen St.H.G. v. 11. Mai 1898 wurde in der Kommission ein ähnlicher Antrag gestellt, ohne jedoch Annahme zu finden.

In Frankreich war das Virementunwesen seit 1861 sehr gross; specielle Dekrete des Staatsrats konnten zu Uebertragungen zwischen den Kapiteln in jedem Ministerialetat ermächtigen; doch wurden bereits in der letzten Zeit des Kaiserreichs die Virements teils eingeschränkt, teils beseitigt. Jetzt ist massgebend das G. v. 16. September 1871.

10. Ordentliches und ausserordentliches Budget. In dem ganzen Aufbau des Budgets ist kaum eine Scheidung so wichtig und von so tiefgreifender materieller Bedeutung wie die in ordentliches und ausserordentliches Budget.

Die Scheidung ist sehr alt, schon die französische Ordonnanz von 1314 hat dieselbe verlangt; der Begriff ist aber gleichwohl kein feststehender. Folgt man zunächst der Praxis, so ergiebt sich folgende Beobachtung: Das Budget kommt in der Weise zu stande, dass jede anweisende Stelle ihren Bedarf aufstellt, dass diese Detailvoranschläge von der Centralstelle gesammelt, gesichtet und nach mannigfachen Abänderungen zur Vorlage an die Kammern zusammengestellt werden. Es ist in der Natur der Dinge begründet, dass die einzelne Einnahme und der einzelne Bedarf einen doppelten Charakter haben kann; der eine Teil ist regelmässig wiederkehrend, der andere tritt vorübergehend, einmal oder doch unperiodisch auf; es ist nicht nötig, dass der regelmässig wiederkehrende Teil auch in der Grösse sich gleich bleibe; er kann sich ändern z. B. infolge verschiedener Naturalienpreise, er kann sich ausdehnen durch Zufügung

neuer dauernder Arbeitskräfte, Alterszulagen und dergleichen. Es ist nun überwiegend in der Praxis üblich, dass die Budgets die einmaligen und unperiodischen Einzelbedarfe zusammen in dem ausserordentlichen Etat aufführen. Der ausserordentliche Etat ist es, der auch hauptsächlich den Gegenstand parlamentarischer Behandlung und Bewilligung bildet, denn er enthält fast lauter neue Postulate; beim regelmässig wiederkehrenden Teile des Dienstes, dem ordentlichen Etat, stellt dagegen der geringste Teil neue Postulate dar.

Es ist nun aber sofort klar, dass die Anschauung über das, was als regelmässig und unregelmässig wiederkehrend anzusehen ist, verschieden ist, je nach der Einheit, von der man ausgeht. Was vom Gesichtspunkte eines einzelnen Amtes unperiodisch ist, wird zu einer regelmässigen Massenerscheinung, wenn man alle Aemter zusammenfasst. Es wechseln die Stellen und Anlässe, aber der finanzielle Gesamteffekt ist stets der gleiche. In dem einen Jahre ist es dies Amt, im anderen ein anderes, wo eine bauliche Veränderung notwendig ist; im einen Jahre ist es eine Volkszählung, im anderen eine Ausstellung, im dritten ein Universitätsjubiläum, im vierten eine Epidemie oder eine Ueberschwemmung, welche besondere Ausgaben verursacht. Ja würde man im stande sein, ein Budget für 50 oder 100 Jahre aufzustellen, so würden selbst die ausserordentlichsten und weitesten Bedarfe in die regelmässige Wiederkehr sich eingliedern lassen. Infolge der kurzen Perioden, für welche man die Budgets aufstellen muss, hat der ausserordentliche Bedarf oft ausspringende Ecken, aber im ganzen hat ein grosser Teil den Charakter der regelmässigen Wiederkehr. In Preussen z. B. bewegt sich die Gesamtsumme der einmaligen und ausserordentlichen etatsmässigen Ausgaben in der Regel zwischen 3—5% des Ordinariums.

Für die Ordnung des Haushaltes im ganzen sind diese ausserordentlichen Bedarfe, soweit sie in ihrer Gesamtheit eine Wiederkehr und nicht rentierende Kapitalinvestitionen darstellen, nicht anders anzusehen als die ordentlichen auch. Die Praxis hat das auch instinktiv herausgefühlt.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten ist man sich darüber klar, dass gewisse sogenannte ausserordentliche Ausgaben den ordentlichen gleichzustellen sind. Im Königreich Sachsen werden seit Mitte der 70er Jahre in das ausserordentliche Budget nur diejenigen Ausgaben aufgenommen, welche entweder direkte Mehreinnahmen hervorbringen oder nachhaltig den Nationalwohlstand erhöhen. Bauten und sonstige ausserordentliche Aufwendungen, die in ihrer Masse regelmässig wiederkehren, werden gleich in den ordentlichen Etat eingegliedert.

Aehnlich liegt die Sache in Württemberg, wo man eine strenge formelle Scheidung im Budget gar nicht einmal kennt; viele der einmaligen Ausgaben werden im Finanzgesetze oder in besonderen Gesetzen geregelt und teils hierfür die Vermögensbestände der Kassenverwaltung, teils (namentlich bei ausserordentlichen Aufwendungen der Verkehrsanstalten) Kredit in Anspruch genommen. In Bayern hat das Budget die zwei Rubriken ordentliche und ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen. Die ersteren stellen sich als einmalige Ausgaben der verschiedenen Aemter und Stellen dar, die in der Gesamtsumme in der Regel zwischen 4—5 Millionen ausmachen und den ordentlichen Ausgaben hinsichtlich der Deckung vollständig assimiliert werden. Wenn die einmaligen Ausgaben in besonderer Höhe sich geltend machen, so werden sie von den übrigen ausserordentlichen Ausgaben abgetrennt und im Finanzgesetz speciell geregelt. Es ist dies besonders der Fall, wenn aus einer früheren Finanzperiode grosse Erübrigungen vorliegen, auf die man zurückgestellte, aber wünschenswerte Extraausgaben anweist oder die man an Stelle bewilligter Anleihen treten lässt. So hat der Finanzgesetzentwurf pro 1890 und 1891 über 11 Millionen für einmalige Ausgaben bestimmt. Analog verfährt man in Baden und Hessen.

Das preussische Budget scheidet die Ausgaben in 2 Gruppen: 1. dauernde Ausgaben, 2. einmalige und ausserordentliche Ausgaben. Diese zweite Gruppe ist in sich nicht weiter differenziert; es fallen darunter die verschiedenen Landbauten, die Errichtung neuer Eisenbahnen, Meliorationen, besondere Schuldentilgungen u.s.w. Je nach der Natur dieser Ausgaben und je nach der Lage des Haushaltes wird die zweite Gruppe ganz oder teilweise dem Ordinarium assimiliert, für den Rest werden Kredit oder andere ausserordentliche Einnahmen mit in Anspruch genommen. Daneben werden auch noch ausserhalb des Etats in besonderen Gesetzen ausserordentliche Verwendungen verlangt, z. B. Eisenbahnbauten, Vermehrung von Betriebsmitteln, die meist sehr stossweise erfolgen und Anlehen bedingen.

Alle die vorstehenden Beispiele lassen ersehen, dass die Praxis das Bedürfnis empfindet, unter den ausserordentlichen Ausgaben einen Unterschied zu machen. Es ist ein Vorzug der Budgetaufstellung des Deutschen Reichs, dass es diese Scheidung auch formal deutlich zum Ausdruck zu bringen sucht. Dasselbe unterscheidet fortdauernde und einmalige Ausgaben, letztere zerlegt es in einmalige Ausgaben des ordentlichen und des ausserordentlichen Etats. In den letzteren werden Ausgaben eingestellt, bei denen man eine periodische Wiederkehr als ausgeschlossen betrachtet, also z. B. die Kosten für Anschaffung oder Umwandlung von Geschützen, für den Bau neuer Kriegsschiffe etc. Dabei bleibt es natürlich ganz eine Frage für sich, ob diese Annahme über die Nichtperiodicität eine zutreffende ist oder nicht; die Erfahrung beweist leider das letztere; es folgen sich die technischen Umgestaltungen im Kriegswesen so schnell, es ergeben sich so oft Neuorganisationen in der heutigen rasch lebenden Zeit, dass der grösste Teil der einmaligen ausserordentlichen Ausgaben den ein-

maligen ordentlichen hätte angeschlossen werden dürfen.[1])

Eine analoge Scheidung wie das deutsche Budget hat das ungarische. Koloman Szell hat sie 1876 in das ungarische Budget eingeführt. Dasselbe kennt ordentliche Ausgaben, Interims- oder transitorische Ausgaben und Investitionen. Das Verhältnis der drei Posten war z. B. nach dem Budget von 1889 33 Millionen Gulden, 4 Millionen Gulden und 13 Millionen Gulden.

Nach Vorstehendem ergäbe sich als Resultat, dass für die Unterscheidung als massgebend die Periodicität zu betrachten ist, jedoch diese nicht gemessen an der individuellen Erscheinung des einzelnen Budgetpostens, sondern gemessen vom Standpunkt des gesamten Haushalts. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche vom Standpunkt des gesamten Haushalts ungefähr (d. h. unter Berücksichtigung des durch die allmähliche Entwickelung bedingten Wachstums) regelmässig wiederkehren, sind dem ordentlichen Etat zuzuweisen, die übrigen dem ausserordentlichen.

Diese Auffassung berührt sich ziemlich mit der von Schäffle. Er definiert den ordentlichen Staatsbedarf als „den Inbegriff der Geldbedarfe für den in jeder Finanzperiode im selben Umfange regelmässig wiederkehrenden Teil des Dienstes der öffentlich-rechtlich und etatsmässig einheitlichen Glieder der Staatsthätigkeit (Dienstzweige, Dienstesabteilungen)“. „Der ausserordentliche Bedarf ist der Inbegriff der dienstlichen Geldbedarfe teils für die den regelmässigen Dienstesumfang erheblich, nur nicht in alljährlicher Wiederkehr übersteigenden Leistungen der alljährlich wiederkehrenden Dienstzweige, teils und namentlich für alle Leistungen, welche weder generell noch speciell regelmässig wiederkehren, sei es, dass sie nur einmal vorkommen, sei es, dass sie nur in unregelmässiger Periodicität wiederkehren.“ Erläuternd wird beigefügt: „Absichtlich bezeichnen wir als Komponenten des ausserordentlichen wie des ordentlichen Staatsbedarfs die Gesamtbedarfe der einzelnen selbständigen Dienstzweige (?) während der finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode, sei nun dieser Dienst sachgemäss gegliedert oder nicht, enger oder weiter umrahmt. Wir gehen vom Gesamtdienst der etatsmässig einheitlichen Staatsthätigkeiten, nicht von den Individualbedarfen jedes einzelnen Beamten oder Amtes derselben Art, noch viel weniger vom Bedarf für einzelne Leistungen jedes Beamten oder jeder Anstalt aus. Schon jetzt ergiebt sich in den Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen wegen der ungleichmässigen bald sehr weiten, bald sehr engen Abgrenzung der verschiedenen Abteilungen, Kapitel, Titel und Paragraphen eine grössere Zahl kleiner ausserordentlicher Bedarfe, welche gleichwohl im ganzen alljährlich und ziemlich gleichmässig wiederkehrend faktisch ordentliche Bedarfe darstellen.“ Schäffle wünscht deshalb z. B., dass man die generell immer wiederkehrenden Arten von Geldbedarfen für Subventionen, Garantiezuschüsse, Agioverluste, Stromregulierungen, Bauten etc. als besondere ordentliche Dienste der Ministerien ausscheide. Dem ordentlichen und ausserordentlichen Ausgabeetat entspricht auch der Unterschied des ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmeetats. Als ordentliche Deckungsmittel erscheinen nach Schäffle jene im Staatsvermögen schon angehäuft gewesenen oder aus dem laufenden Finanz- und Verwaltungsdienste dem Staate einkommenden Güterbestände, welche Periode um Periode aus ständigen Vermögensstämmen und Einnahmequellen — bei der bis auf weiteres geltenden Regulierung des Vermögensgebrauches und der Einnahmequellen — für die Bestreitung des Staatsbedarfs verfügbar werden. Es sind dies heutzutage in erster Linie die Steuereingänge, welche aus ständigen Steuern bei gegebener Regulierung eingehen: dann die Eingänge aus der Selbstbewirtschaftung, Verpachtung, Vermietung und Ausleihung von Staatsvermögen; weiter die Gebühren aus allen Zweigen des Verwaltungsdienstes, die Eingänge aus den periodisch ausgemusterten Staatsvermögensbeständen, endlich die fortlaufenden Beiträge von Korporationen. Ausserordentliche Bedeckungen sind jene zur Deckung des Staatsbedarfs verfügbar werdenden Geldsummen, welche aus nicht regelmässig wiederkehrenden Vermögensausscheidungen und aus nicht fortlaufend benutzten Einnahmequellen bezw. aus den fortlaufenden Einnahmequellen durch eine nicht regelmässig wiederkehrende (?) Höhe der Regulierung erzielt werden. Dahin gehören also die durch Darlehen flüssig gemachten Summen, sofern das Darlehen nicht zur ständigen Deckung chronischen Deficits ausgeartet ist (?); die Einstellung von Barbeständen an disponibeln Aktivresten, Schatzgeldern, Vorschussrückempfängen und freien Beiträgen der Korporationen, Vereine und Privaten; weiterhin die Erlöse aus veräusserten Anlage- und Betriebswerten, z. B. auch besondere Holzschläge; ferner die Zugänge, welche aus dem nicht regelmässig wiederkehrenden Dienste der Verwaltungszweige von Kontributionen, Kriegsentschädigungen hervorgehen; endlich jene, welche aus einmaligen oder nicht fortlaufenden Abgabenerhöhungen des Finanzdienstes herrühren (?), wie die einmaligen oder doch nur für eine Reihe von Jahren berechneten Steuerzuschläge und Gebührenerhöhungen, Steueranticipationen etc.

Man kann gegen die obige Auffassung einwenden, dass es einen Aufwand giebt, der, gerade vom Standpunkt des Gesamthaushalts gemessen, auch einen iterativen

[1]) Die einmaligen Ausgaben des ausserordentlichen Etats für Reichsheer und Marine allein betrugen nach den Rechnungen und Uebersichten 1890/91—96/97 rund 303, 120, 118, 129, 98, 54, 56 Millionen Mark; ähnlich in den früheren Jahren. Diese Beträge hätten nicht auf Anleihen verwiesen werden sollen; nur wenn die Summe so emporschnellt, wie z. B. 1890/91, lässt sich die Kreditbeanspruchung rechtfertigen, aber so, dass die Summen in 9—10 Jahren wieder hätten getilgt werden sollen. Es eignet sich hierzu eine Schuldform, wie sie die Engländer in ihren Exchequer Bonds haben.

Charakter hat[1]) und doch ganz allgemein nicht zum ordentlichen Etat gerechnet wird; es sind dies die fast regelmässig in heutigen Budgets auftretenden bedeutenden, wenn auch oft sehr schwankenden Bedarfe für neue Verkehrsmittel und andere werbende Anlagen. Dieser Einwand hat seine Berechtigung und zeigt, dass man in gewisser Beziehung auch den Verwendungszweck mit berücksichtigen muss, wenigstens insoweit, als es sich um rentierende Kapitalanlagen handelt. Diese treten aus dem Ordinarium heraus, es ist ein Aufwand eigener Art, der im Gegensatz zu den anderen Ausgaben seine Deckung sozusagen in sich trägt.

Wie oben bereits gezeigt, behandelt diesen Aufwand und seine Deckung die Praxis zum Teil auch ganz für sich, einige Staaten haben dafür sogar eine eigene Rubrik bezw. eigenes Budget, wie Ungarn die Investitionen, und auch Theoretiker wie Seidler plädieren für ihre Absonderung sowohl aus dem Ordinarium als Extraordinarium. Will man dies nicht, so ist es jedenfalls am besten, diesen Bedarf als eine Unterabteilung des Extraordinariums anzusehen.

Ebenso gehören deshalb auch Schuldaufnahmen für rentierende Vermögensanlagen, obwohl sie einer dauernden Wiederkehr fähig sind, nicht zu den ordentlichen Einnahmen.

Bekanntlich legt Ad. Wagner[2]) grossen Wert darauf, dass man die Wirkungen des Finanzbedarfs mit heranziehe. Der Umstand, ob diese in der Finanzperiode sich ausschliesslich oder doch vornehmlich konsumieren oder nicht, erscheint ihm als „der wesentlichste“ für die Scheidung von ordentlichem und ausserordentlichem Bedarf. Er bezeichnet demgemäss als ausserordentlichen Finanzbedarf im allgemeinen oder weiteren Sinn den „unperiodisch, im grösseren Betrage meist nur von Zeit zu Zeit stattfindenden Aufwand an Gütern, dessen Wirkungen notwendig oder regelmässig über die laufende Finanzperiode hinüberragen und dessen baldiger Wiedereintritt gewöhnlich nicht zu erwarten ist“; diesen Aufwand, „der die Grundlage einer dauernden Nutzung ist“, sieht Wagner sowohl in den privatwirtschaftlichen als in den staatswirtschaftlichen Kapitalanlagen. Neben dem ausserordentlichen Aufwand im allgemeinen oder weiteren Sinn unterscheidet Wagner dann noch einen solchen im eigentlichen oder engeren Sinn, es ist nach ihm derjenige, „welcher vorübergehend in einzelnen Finanzperioden durch abnorme, sich zeitweilig der Verwirklichung der öffentlichen oder Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten verursacht wird und sich dann regelmässig als ein entsprechender definitiver Verlust an Sachgütern für die Volkswirtschaft darstellt, dem wenigstens in der Regel kein materieller oder immaterieller Gegenwert wie im ersten Fall gegenübersteht“, Beispiel Kriegsaufwand.

So geistvoll diese Darlegung ist, so vermag ich mich ihr doch nicht ganz anzuschliessen; bei der Auffassung des ausserordentlichen Etats im allgemeinen Sinn ist doch vom praktischen Standpunkt äusserst misslich, dass man entscheiden soll, ob und inwieweit derselbe als eine staatswirtschaftliche Kapitalanlage anzusehen ist oder nicht; das ist vielfach gar nicht möglich; allein abgesehen davon ist es bedenklich, diese sogenannten Immaterialkapitalien zu ausserordentlichen Ausgaben zu stempeln, da man zu leicht damit der Neigung, möglichst viel in diesen Etat und auf Schuldaufnahme zu schieben, entgegenkommt. Die Nutzwirkung dieser staatswirtschaftlichen Kapitalanlagen ist oft hinsichtlich ihrer Dauer nicht zu bemessen, nicht selten sind sie gegen die ursprüngliche Annahme von nur kurzer Dauer, unter Umständen sogar negativer Art, denn es giebt auch da oft rechte Fehlgriffe, und jedenfalls treten immer wieder neue analoge Forderungen in unserer rasch konsumierenden Zeit und rasch sich wandelnden Gesellschaft auf, so dass man besser thut, soviel wie möglich den Aufwand hierfür zum Ordinarium zu rechnen. Die Erfahrung, wohin im Deutschen Reich die Auffassung, wonach neue Bewaffnungssysteme, Herstellung oder Erweiterung der Kriegsmarine und dergleichen als „Immaterialkapital“ und ausserordentlicher Bedarf angesehen werden sollen, geführt, ist nicht verlockend: es ist ein grosses Quantum Schulden.

Eine andere Scheidung des ordentlichen und ausserordentlichen Budgets versucht Seidler, er rechnet die Einnahmen und Ausgaben, welche im Finanzplane vorgesehen waren, zum ordentlichen, die ausserfinanzplanmässigen Ausgaben und Einnahmen dagegen zum ausserordentlichen Budget. Sie fallen wie Meteore in die regelmässigen Kreise der periodisch erscheinenden Einnahmen und Ausgaben. Diese Auffassung hat den Vorzug, dass auch bei ihr nur gewisse ausspringende Punkte in den ausserordentlichen Etat fallen, sonach das, was nur scheinbar ausserordentlich ist, dem ordentlichen Etat assimiliert ist. Misslich bleibt aber, dass der Finanzplan doch zu unbestimmt ist, auch zu sehr steten leisen Aenderungen unterliegt, um ihm eine normative Funktion in dieser Hinsicht zuzuteilen.[1]) Auch giebt es künftige Erfordernisse, die dem Finanzplan nicht fremd zu sein und doch nicht in den ordentlichen Etat aufgenommen zu werden brauchen; man denke nur an das seinerzeitige Freycinetsche Bauprogramm.

Dagegen hat neuestens Willgren eine Unterscheidung aufgestellt, die im wesentlichen sich mit meiner Auffassung deckt, wenn sie auch formell anders ausgedrückt ist; er sagt[2]): „Im allgemeinen kann man sagen, dass das ordentliche Budget diejenigen Erfordernisse umfassen

[1]) Veräusserungen rentierender Vermögensbestandteile wird man, wenn sie auch oft lange fortdauern, diese Eigenschaft absprechen müssen, weil sie einer dauernden Wiederkehr nicht fähig sind; dasselbe gilt von den chronischen unproduktiven Schulden.

[2]) Finanzwissenschaft Bd. I § 62—64; derselbe in Schönbergs Handb. 4. Aufl. (Tab. 1897) 3. Bd. S. 781 f.

[1]) Willgren, Das Staatsbudget 1899 S. 52.

[2]) Ebenda S. 53.

soll, welche aus dem normalen Betriebe der staatlichen Aufwandzweige hervorgehen, ohne stehende Kapitalanlagen anderer Art zu sein, als für diesen Betrieb erforderlich und davon unmittelbar bedingt ist (z. B. Dienstgebäude), und diejenigen Einnahmen, welche auf den Vermögensbestand des Staates keinen nachteiligen Einfluss ausüben. Das ausserordentliche Budget dagegen umfasst denjenigen Bedarf, welcher über den Rahmen der normalen Erfordernisse hinausfällt, z. B. behufs Herstellung stehender mit dem normalen Staatshaushalte nicht unmittelbar zusammenhängender Kapitalanlagen, und diejenigen Staatseinnahmen, welche nur durch Verminderung des aktiven oder Vergrösserung des passiven Staatsvermögens erzielt werden können." Was Willgren als Normalerfordernis bezeichnet, ist in der Hauptsache das nämliche, was ich mit dem „ungefähr periodisch wiederkehrenden" bezeichne, und bezüglich der Ausnahmen stehen wir auch auf demselben Boden. Eine gewisse Unbestimmtheit bleibt bei jeder Unterscheidung.

Je schärfer man des wirklichen Charakters der verschiedenen Ausgaben sich bewusst ist, um so sicherer wird auch das Urteil über die Art der Deckung, um so solider wird die Wirtschaft. Es ist hier nicht der Raum, um eine vollständige Theorie der Deckung zu geben.[1]) Es ist hier nur soweit darauf einzugehen, als die Gliederung des Budgets hierfür bedeutsam ist.

Es soll nun gleich zugegeben werden, dass aus der Scheidung des Bedarfs keine schlechthinige, keine strikte Deckungsregel abgeleitet werden darf; es ist selbst angesichts der strengeren Auffassung über das Ordinarium, die hier vertreten worden ist, unrichtig zu sagen: »in allen Fällen ordentliche Deckung für die ordentlichen Bedarfe, ausserordentliche Deckung für ausserordentliche oder für gewisse (produktive) ausserordentliche Bedarfe«. Die Frage der Deckung ist keine rein wirtschaftliche, sondern zugleich eine politische; sie muss nach der Gesamtheit aller für den Staatsmann beachtenswerten Voraussetzungen gewürdigt sein, ähnlich wie ja auch bei der Wahl der direkten und indirekten Steuern der Staatsmann die Grösse der Widerstände berücksichtigt, die im einen oder anderen Falle bei den Steuerkräften zu überwinden sind. Wenn also z. B. in Krisen, Kriegen, Revolutionen sieben magere Jahre die ordentlichen Deckungsmittel einschwinden lassen und ohne gefährlichste Erschütterungen des Staats- und Gesellschaftslebens nicht vermehrt und gesteigert werden können, ist ausserordentliche Deckung am Platze. Ebenso gewiss ist, dass die Anwendung der ausserordentlichen Deckungsmittel nicht auf den produktiven ausserordentlichen Bedarf beschränkt werden kann. Kriege, Ueberschwemmungen und dergleichen erfordern plötzlich so hohe Mittel, dass die Steuerträger, zumal bei der den Steuern anklebenden Unvollkommenheit, erdrückt würden. Nicht einmal das kann schlechtweg zugegeben werden, dass der produktive ausserordentliche Bedarf immer durch Kredit gedeckt werden müsste. Man muss wünschen, dass in guten Zeiten das Staatsvermögen wachse, damit der Staatshaushalt in schlechteren auch wieder leichter marschiere. Ob das durch Verwendung von ordentlichen Einnahmen für Schuldentilgung oder zu produktiven Investierungen geschieht, läuft auf dasselbe hinaus. Und die gesunde Praxis verfährt auch danach. Württemberg hat z. B. 1855 bis 1887 70 Millionen Mark des aus den Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen entstandenen Restvermögens verwendet, und zwar 22 Millionen zur Deckung von Deficiten, aber auch 23 Millionen für den Eisenbahnbau, 1½ Millionen für Post und Telegraphen. Bayern hat aus den Erübrigungen der Rechnung pro 1895 18.4 Millionen für Post- und Eisenbahnbauten verwendet etc.

Der politische Gesichtspunkt scheint zu einer Verwaschung der Grenzlinien zu führen und nichts weiter zu bringen als den Gemeinplatz: die Deckung sei die beste, welche Gegenwart und Zukunft eines Volkes am meisten fördert. Allein dem ist doch nicht so. Der politische Gesichtspunkt schliesst die volkswirtschaftliche Rücksichtnahme nicht aus. Eine echt politische Auffassung des Deckungswesens wird sehr wohl im Auge behalten, dass die ganze Erfüllung der Staatsaufgabe gefährdet ist, wenn infolge ewigen Schuldenmachens die Steuerkraft im Bedarfe der Staatsschuld aufgeht, und dass deshalb für gewöhnliche Zeit jede Anstrengung sich rechtfertigt, um die ordentlichen Einnahmen in sachgemässem Verhältnis zu einer dem ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfe periodenweise genügenden Entwickelung zu bringen. Will man das weiter zergliedern, so kann man mit Schäffle sagen:

»Die Durchführung des Deckungswesens des dauernden Finanzgleichgewichts löst sich in zwei Reihen von Aufgaben auf, in die Aufgabe nachhaltiger voller Gesamtdeckung des Gesamtbedarfs der in einander überlaufenden Haushaltführungen längerer Perioden und in die bei den Jahresbilanzierungen zu lösenden Aufgaben. Das wird erreicht dadurch, dass in mittelguten Jahren jenes durchschnittliche ordentliche Einkommen, welches die gegebene Steuerentwickelung erreicht hat, ausreiche, um

[1]) Natürlich auch nicht der Raum für die von Wagner hervorgehobenen Gesichtspunkte in Bezug auf die vergleichsweise Wirkung von Steuern und Anleihen (Schönbergs Handb. 4. Aufl. 1897 S. 784 ff.).

reichlich den durchschnittlichen Geldbetrag aller ordentlichen Bedarfe, die bescheideneren ausserordentlichen Bedarfe, welche unverschieblich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mässige ausserordentliche Tilgungen der Schulden und Zubussen schlechter Vorjahre zu decken, um in den günstigen Jahren und Jahresreihen bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zubussen, Deckungen der verschobenen grossen und kleinen ausserordentlichen Bedarfe, Ersätze der Schatzlegungen neben voller Deckung des ordentlichen Gesamtbedarfs durchzuführen; dass in den schlechten Jahren von den statthaften ausserordentlichen Finanzdeckungen von ihnen jedoch nur in dem politisch und volkswirtschaftlich unerlässlichen Ausmasse Gebrauch gemacht werde, endlich dass die ordentlichen Einnahmen möglichst stetig entwickelt und dass die statthaften ausserordentlichen Zuschläge zu den näher bezeichneten Steuern weder in schlechter noch in guter Zeit früher nachgelassen werden, als die kräftige Tilgung der Schulden, der Ersatz der Zubussen, die Nachholung aufgeschobener ausserordentlicher Bedarfe völlig gesichert ist.«

Es leuchtet ein, dass für eine sorgfältige Abwägung nach diesen Richtungen die Gliederung in Ordinarium und Extraordinarium und die Untergliederungen derselben keineswegs gleichgiltig sind; ja schon die strengere Auffassung des Extraordinariums allein bedeutet eine eminente Ausgleichung guter und schlechter Zeiten. Das dem ordentlichen Etat assimilierte sogenannte ausserordentliche Budget stellt eine Art latenten Reservefonds dar; viele Bauten und andere einmalige Ausgaben lassen zeitliche Verschiebungen zu; wenn die Einnahmen in Krisen zusammenschwinden, lassen sich leicht an dieser Stelle Ersparungen machen, und man hat nicht nötig, die Steuern zu erhöhen in einer Zeit, wo das am schwersten empfunden wird. (Vgl. meine Studie über den preussischen Staatshaushalt in den Jahren 1878/79—1887/88, Finanzarchiv 1887, S. 294.)

Wie wichtig die Stellung und richtige Würdigung des ausserordentlichen Etats für die ganze Ordnung des Haushalts werden kann, liesse sich an der Geschichte zahlreicher Staatshaushalte verfolgen; sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Frankreichs, vgl. darüber Stourm, Le budget, son histoire et son mecanisme 3e éd., Paris 1896, und im Anschluss daran Heckel, Budget 1898 S. 46 ff.

11. Vollzug des Budgets. Nachdem das Budget von den Kammern votiert und durch das Finanzgesetz sanktioniert ist, bedarf es des thatsächlichen Vollzugs. Es erfolgt die Eröffnung der Kredite, d. h. den einzelnen Behörden und Stellen werden von der Centralleitung auf Grund des Staatshaushaltsetats und der mit demselben festgestellten Specialetats die Summen bezeichnet, über welche sie verfügen dürfen, und den Kassen die entsprechenden Befehle gegeben. In den hierbei hinausgegebenen Verwaltungs- oder »Kassenetats« sind für die ausführenden Behörden und Kassen die ihnen zustehenden Einnahmen und Ausgaben in dem Rahmen der durch diese Etats festgestellten Kapitel und Titel in Ansatz gebracht. Bei dieser Verteilung der bewilligten Summen besteht innerhalb des einem Specialvotum unterlegenen Betrags volle Freiheit

Wenn also z. B. das bayerische Budget pro. 1890 für die Landgerichte 2 277 264 Mark ordentliche Ausgaben aufweist und dieses Kapitel in zwei Paragraphen teilt: persönliche Ausgaben mit 1 984 074 Mark, sachliche Ausgaben mit 293 190 Mark, die persönlichen Ausgaben wieder in 2 Titel, die sachlichen in 4 Titel zerlegt, unter letzteren den Titel 1: Kanzleikosten und Regieerfordernisse mit 125 000 Mark, den Titel 3: Gerichtsschreibereikosten mit 160 000 Mark anführt, so ist die Art der Verteilung des Titels 1 und Titels 3 frei und Sache der Verwaltung.

Ueber die einzelnen Verwendungsakte, welche die Behörden auf Grund der Krediteröffnung vornehmen, sowie über die von ihnen vollzogenen Einnahmen müssen sie fortlaufende Aufzeichnungen machen. Die Art der Buchführung ist genau geregelt. Dieses Material haben die anweisenden Behörden und die Kassenverwaltungen systematisch zu ordnen und zusammenzustellen, d. h. über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen, sowie den ihnen anvertrauten Bestand an Wirtschaftsgütern oder Vermögen übersichtlich zusammenzufassen und nachzuweisen; bei dieser Inventarisierung sind die Zu- und Abgänge der Vermögensgattung ersichtlich zu machen. Die Rechnung erstreckt sich also auf alle Mittel, die einer Verwaltung anvertraut sind, umfasst also auch die ganze Vermögensgebarung und bildet die Grundlage der Entlastung der betreffenden Verwaltung. Ein wesentlicher Teil der Rechnung bezieht sich aber auf den Nachweis, wie das Budget verwirklicht worden ist. Die Rechnungslegung erfolgt deshalb, wie oben schon hervorgehoben, im Schema des Budgets. Beide sollen möglichst vergleichbar sein, damit man sehen kann, wie der Vollzug des Budgets sich gestaltet hat. Der zusammenfassende Bericht über diesen Vollzug des Budgets, sich stützend auf die Einzelrechnungen, heisst Centralabrechnungsschluss, Generalfinanzrechnung, allgemeine Staatshaushaltsrechnung. Obwohl dazu bestimmt, den Vollzug des Budgets nachzuweisen, ist selbst der Centralabrechnungsabschluss vielfach nicht mit dem Budget schlechthin kongruent, indem er manche

Posten enthält, die unter Umständen im Budget fehlen, und noch mehr ist es mit den Rechnungen überhaupt der Fall (vgl. oben sub 8 und 9).

Die Rechnungslegung begegnet manchen Schwierigkeiten, die gelöst werden müssen.

Vor allem muss man sich klar werden, welche Einnahmen und Ausgaben einem bestimmten Etatsjahr zuzurechnen sind. Das ist keineswegs zweifelsfrei.

Man kann für die Zugehörigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Etatsjahre verschiedene Merkmale zu Grunde legen: man kann für die Verrechnung den Rechts- und Entstehungsgrund entscheiden lassen, man kann aber auch vom Fälligkeitstermin ausgehen, ja man könnte selbst lediglich den definitiven Eingang oder Ausgang allein massgebend sein lassen. Der letztere Modus ist unstreitig der einfachste, es würde einfach jedem Jahre zugerechnet, was in ihm anfällt; allein derselbe ist doch nicht empfohlen, denn die Aufgabe der Rechnung ist, nicht bloss zu erfahren, was eingenommen und ausgegeben worden ist, sondern über den ganzen Vollzug des Budgets Aufschluss zu erteilen; da Ausgaben und Einnahmen aber oft viel später erfolgen, als innerhalb der Gebarungsperiode, so würden die Rechnungen und Budgets gar nicht mehr korrelat sein, die Gegenüberstellung allen Wert verlieren. Dieser Forderung würde wohl am besten Genüge geschehen, wenn man von dem ersten Merkmal, dem Rechts- und Entstehungsgrunde, ausginge; allein es ist nicht zu verkennen, dass das Merkmal eine gewisse Unsicherheit bringt; eine Bestellung z. B. kann durch beiderseitiges Einverständnis nach Ablauf der Verrechnungsperiode wieder rückgängig gemacht werden, der Kostenbetrag für eine bestellte Sache noch nicht feststehen. Man giebt deshalb vielfach dem dritten oben erwähnten Kriterium, dem Fälligkeitstermin, den Vorzug; er ist der Regel nach leicht äusserlich erkennbar und bietet deshalb für die Verrechnung einen sicheren Anhalt; auch pflegt dem Fälligkeitstermin die Leistung rasch zu folgen. Allein thatsächlich wird selten ein Princip rein durchgeführt, indem man praktischen Verhältnissen Rechnung trägt und je nach Lage der Sache mehrere gleichzeitig verwertet.

So ist in Preussen in dem neuen Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 entsprechend der bisherigen Uebung der Fälligkeitstermin zwar als Regel zu Grunde gelegt, aber es kann in den Specialetats in Uebereinstimmung mit dem Landtag auch anders bestimmt werden, und solcher Abweichungen bestehen zur Zeit bereits mehrere und sollen auch fernerhin festgehalten werden. So werden die Einnahmen und Ausgaben des Seehandlungsinstituts und der königlichen Porzellanmanufaktur, ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Etatsjahr verrechnet, weil die beiden Institute bei kaufmännischer Buchführung den handelsgesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung der Jahresbilanzen Rechnung zu tragen haben.[1]) Im Bereich der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung wird den Kunden vielfach ein mehrmonatlicher Kredit gewährt; der Erlös für die gegen Jahresschluss verkauften Produkte geht deshalb erst im nächsten Etatsjahr ein und wäre nach dem Fälligkeitstermin erst in der Rechnung des dem Verkaufe folgenden Etatsjahrs nachzuweisen. Um aber die Uebereinstimmung zwischen den Geld- und Produktenrechnungen (Erlös und Produktenabsatz) festzuhalten, werden diese kreditierten, vor dem Jahresabschluss noch nicht fällig gewordenen Erlöse für verkaufte Produkte in die Rechnung des Jahres, in welchem der Verkauf stattgefunden hat, als Einnahmereste eingestellt. In dem grossen Gebiet der Staatseisenbahnverwaltung wurde bisher grundsätzlich die Verrechnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben nach dem Rechts- und Entstehungsgrund vorgenommen und sollen fortan die wenigen Ausnahmen, welche nach der Fälligkeit sich richteten, ebenfalls aufgegeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebs kann nur dann ein richtiges Bild geben, wenn den Betriebsleistungen auch die denselben entsprechenden Betriebserträge und Betriebskosten gegenüberstehen, diese bestehen aber nicht in den fällig gewordenen Beträgen, sondern in denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche durch die im Etatsjahr erfolgten Verkehrs- und Betriebsleistungen hervorgerufen sind. Bei der Justizverwaltung erfolgt die Verrechnung der Einnahmen an Gerichtskosten und Geldstrafen ebenfalls nicht nach der Fälligkeit; letztere ist bei Gerichtskosten durch prozessualische Vorgänge bedingt, welche in der Regel vor der Berechnung der Kosten liegt, an die sich dann erst die Eintragung der Kosten in das Kostenregister anschliesst; um letzteres nicht unzweckmässig lange offen halten zu müssen, lässt man statt der Fälligkeit die Eintragung ins Kostenregister gelten. Analog verfährt man bei Geldstrafen, welche in die Bücher aber nicht im Moment der Fälligkeit eingetragen werden, sondern erst, wenn sie zur Kasse gezahlt werden. Manchmal kommt auch vor, dass man vom sonstigen Etatsjahr abweichende Jahre wählt, um den natürlichen Zusammenhang nicht zu zerreissen. So wird in Preussen bei den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Forstverwaltung sowohl im Etat als in der Rechnung nicht das Etatsjahr (1. April bis 31. März), sondern das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) zu Grunde gelegt; für die Lotterieverwaltung werden die vollen Einnahmen von 2 Lotterieen etatisiert und verrechnet, ohne Rücksicht darauf, dass die erste bereits im letzten Vierteljahr des vorhergehenden Etatsjahrs gezogen wird; man legt sozusagen als Etatsjahr 1. Januar bis 31. Dezember zu Grunde.

---

[1]) Die kaufmännische Buchführung bucht z. B. bereits beim Accept des Wechsels.

Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, ob man bei der Verrechnung streng an der zeitlichen Abgrenzung des Finanzjahres festhalten oder ob man auch noch Einnahmen und Ausgaben, die nach Schluss desselben noch auftreten, eine Zeit lang demselben zurechnen dürfe. Es ist in der Natur der Verhältnisse begründet, dass kurz nach Ablauf der Finanzperiode noch ziemlich viele solcher Einnahmen und Ausgaben vorkommen, die auf den Dienst des vergangenen Jahres sich beziehen. Da man wünschen muss, dass die Rechnung soviel wie möglich als das wirkliche Bild des Vollzugs des Budgets erscheine, so ist es empfohlen und auch üblich, dass man Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung des bereits vergangenen Dienstes machen lässt. Der Franzose hat zur Bezeichnung der Periode, die für die Ausführung der Dienste des Budgets zugelassen ist, das Wort exercice [1]), ein passender deutscher Ausdruck wäre etwa Gebarungsperiode.

In Frankreich sind seit 1822 noch 8 Monate nach Abfluss des Civiljahres Anweisungen auf die Kredite des Budgets möglich; in Belgien dauert die Supplementsperiode 10 Monate; Italien gewährt einen Spielraum von 4½ Monaten, Russland von 5 Monaten; England und Schweiz sollen keine von der Budgetperiode abweichende Gebarungsperiode haben.

In Preussen erfolgte bisher der Abschluss des Kassenbuchs der Generalstaatskasse am 15. Juni, bei den Centralkassen am 30. Mai, bei den Provinzialhauptkassen am 10. Mai, bei den Specialkassen teils am 30., teils am 26. April. Nach dem neuen Staatshaushaltsgesetz muss der Abschluss der Kassenbücher spätestens im dritten Monat nach dem Ablauf des Etatsjahrs, bei den übrigen Kassen entsprechend früher erfolgen. Doch sind nach Ablauf des Etatsjahrs für dieses nur zu verrechnen einmal die am 1. April postnumerando fälligen Einnahmen und Ausgaben, ferner diejenigen Einnahmen und Ausgaben ohne bestimmten Fälligkeitstermin, deren Rechts- und Entstehungsgrund in dem vorhergehenden Etatsjahr liegt und deren Fälligkeit noch in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahresabschlusse für das letztere herbeizuführen ist (§ 14).

In Hessen hat der Bücherschluss der Hauptstaatskasse spätestens erst 1½ Jahr nach Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen.[2]) Liquide Ausgaberückstände dürfen deshalb auch nur ausnahmsweise vorkommen.

Allein auch wenn eine besondere Gebarungsperiode besteht, so bleiben doch noch Posten übrig, die bei Abschluss noch unerledigt sind. Es ist z. B. nicht gelungen, bereits fällige Einnahmen noch hereinzubringen oder bereits fällige Ausgaben noch rechtzeitig zu leisten. Infolgedessen zerfällt jede Rechnung in drei Teile: in eine Soll-, Ist-(Hat-) und Restrechnung. Die Sollcolumne bringt zur Darstellung, welche Einnahmen und Ausgaben nach dem feststehenden Rechnungsprincip dem Etatsjahr bis zum Abschluss der Gebarungsperiode zuzurechnen waren; es ist dies auch die Grösse, welche sich zum Vergleich mit den korrespondierenden Budgetposten eignet. Die Istcolumne bringt zur Darstellung, welche Einnahmen effektiv eingegangen und welche Ausgaben effektiv geleistet wurden; die Restcolumne giebt dann die Differenz an, d. h. was noch einzunehmen oder auszugeben ist. Die Eingänge, welche noch ausstehen, nennt man Ausstände oder Aktivreste, und die Ausgänge, welche noch rückstehen, heissen Rückstände oder Passivreste. Die Ausstände werden nach dem Verstreichen bestimmter Termine niedergeschlagen, die Rückstände verjähren nach Ablauf einer bestimmten Frist.

Hinsichtlich der Verrechnung solcher Reste, falls sie noch innerhalb der erwähnten Termine verfallen bezw. geleistet werden, giebt es verschiedene Methoden. Die einfachste ist die, dass man sie dem Rechnungsjahr zurechnet, in welchem sie anfallen; für die Passivreste müssen dann die Mittel des Budgetjahres, in welchem sie angefallen sind, eventuell (soweit die Aktivreste keine Kompensation geben) aufkommen. Das kann aber bei grösseren Beträgen sehr lästig sein, da im Budget für solche Posten keine Deckung vorgesehen ist; denn mit Abschluss der Finanzperiode sind ja die nicht verwendeten Kredite erloschen. Man hat deshalb auch andere Wege eingeschlagen, sei es, dass man wenigstens die Mittel, welche zur Deckung von Restausgaben notwendig sind, gegen das Erlöschen einige Zeit sichert und dementsprechend verrechnet, sei es, dass man die Reste überhaupt ganz von der Rechnung des laufenden Dienstes trennt und zum Gegenstand eigener Rechnung und etwaiger Deckung im Budget macht.

In Bayern besteht der erste Modus; nachträgliche Einnahmen und Ausgaben werden in dem laufenden Etatsjahr unter dem Titel „auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück" verrechnet. Analog verfährt man in Hessen.[1])

---

[1]) Das Wort stammt aus der Zeit des Aemterkaufs; wegen der Ueberzahl von Beamten übte (exerçait) der einzelne Zahl- und Schatzmeister nur ¼ oder ¾ Jahr sein Amt aus; die exercices der einzelnen Beamten waren also nur Teilbeträge eines Jahres.

[2]) Art. 14 des G. v. 14 Juni 1879; Finanzarchiv VI (1889) S. 321. Thatsächlich scheint die Supplementsperiode nur 6 Monate zu betragen. Henrich, Die finanzielle Verwaltung öffentlicher Vermögen mit besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens des Staates etc. im Grossh. Hessen, Giessen 1896 S. 166; Willgren, Staatsbudget S. 30.

[1]) Art. 15 des G. v. 14. Juni 1879, Finanzarchiv VI (1889) S. 321.

In Preussen hat man in dem neuen Staatshaushaltsgesetz v. 11. Mai 1898 den zweiten Weg eingeschlagen. Damit trotz der kurz bemessenen Gebarungsperiode die Ausgaben eines Jahres soweit als möglich aus den für dieses etatsmässig bestimmten Einnahmen bestritten werden, sollen die Mittel zu Restausgaben reserviert und in das folgende Etatsjahr übertragen werden, indem die betreffenden Beträge in der Rechnung für das abgeschlossene Jahr als zu Restausgaben bestimmt nachgewiesen und in den Büchern für das folgende Jahr in Sollausgabe gestellt werden. Soweit nach Reservierung der erforderlichen Beträge zu Restausgaben etwa noch Bestände unverwendet bleiben, sollen dieselben in der Rechnung als erspart nachgewiesen werden. Die Verwendung der zu Restausgaben reservierten und in das folgende Jahr übertragenen Beträge ist begrenzt: dem Gegenstande nach, indem diese Beträge, um eine Verstärkung des Etatssolls für das folgende Jahr auszuschliessen, nicht für Ausgaben, welche diesem angehören, sondern lediglich zur Bestreitung der Restausgaben, für welche sie bestimmt sind, verwendet werden dürfen; der Zeit nach, indem, damit die Rechnung nicht zu lange durch Fortführung von Resten belastet wird, die Verwendung nur während der Dauer des nächsten Etatsjahrs zulässig ist, also die in dieser Zeit nicht verwendeten Beträge in der Rechnung als erspart nachgewiesen werden müssen. Werden später noch Zahlungen erforderlich, welche aus den reservierten Beträgen hätten geleistet werden müssen, oder treten innerhalb des nächsten Etatsjahres nachträglich Ausgaben hervor, zu deren Deckung Mittel überhaupt nicht oder nicht in ausreichendem Masse reserviert sind, so müssen solche Ausgaben aus den Mitteln des laufenden Etatsjahrs, d. h. desjenigen, in welchem sie thatsächlich zur Verrechnung gelangen, bestritten werden.

Handelt es sich nicht um jährlich abschliessende Fonds, wie vorstehend, sondern um übertragbare Einnahmen, wie z. B. Baufonds, so sollen zwar, um eine etwa eingetretene Etatsüberschreitung erkennbar zu machen, ebenfalls die zu Restausgaben erforderlichen Beträge reserviert werden; dieselben sind jedoch demnächst in gleicher Weise, wie schon seither, mit den etwa ausserdem am Jahresschlusse verbleibenden Beständen in einer Summe in die Bücher für das folgende Jahr zu übertragen. Für die demnächstige Verwendung soll zwischen den solchergestalt in einer Summe übertragenen Mitteln und dem Etatssoll nicht unterschieden werden, es können vielmehr die aus dem Vorjahr übernommenen Mittel auch zu den Ausgaben des laufenden Etatsjahrs und ebenso die Fonds des laufenden Etatsjahrs auch zur Bestreitung solcher Ausgaben verwendet werden, welche dem vergangenen Etatsjahr angehören.

Durch diese Bestimmungen wird die Gebarungsperiode sozusagen um ein Jahr verlängert bezw. wenigstens erreicht, dass die nicht zu sehr verspäteten Ausgaben nicht als ausseretatsmässige verrechnet und deshalb auch nicht in jedem einzelnen Fall, in welchem eine verspätete Zahlung anzuweisen wäre, die Behörde vor der Anweisung bei ihrer vorgesetzten Centralstelle und diese bei dem Finanzministerium die ausseretatsmässige Ueberweisung der erforderlichen Mittel beantragen muss. Auch entfällt das Erfordernis der nachträglichen Genehmigung seitens des Landtags.[1])

Ueber die Methode im Königreich Sachsen vgl. Löbe, Handb. des k. sächs. Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, Leipzig 1884 S. 205ff.

In Württemberg bilden die Aktiv- und Passivreste den Gegenstand einer besonderen Verwaltung und Verrechnung. Mit den Aktivresten werden vor allem die Passivreste gedeckt, und zwar dürfen die vorbehaltenen Restmittel nur verwendet werden zu solchen Ausgaben, welche aus dem Jahre herrühren, für welches die etatsmässige Verwilligung stattgefunden hat. Daneben giebt es aber Uebertragungen, indem die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahre etatsmässig verwilligten, aber in diesem Jahre nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel zu diesem Restbetrage in das nächste Jahr mit der Befugnis übertragen werden, dass sie auch zu etwa neu anfallenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges insbesondere dann verwendet werden können, wenn für diese Ausgaben die etatsmässigen Mittel nicht ausreichen würden.

In Frankreich besteht die Einrichtung, dass die nach der Gebarungsperiode übrig gebliebenen Kreditreste (ca. 9 Millionen Francs) noch durch weitere vier Jahre zur Verwendung kommen können, ohne dass dieselben neuerlich votiert werden müssen. Diese Kreditreste werden gesondert nach den vier Jahresdiensten, auf welche sich dieselben beziehen, als service des exercices clos auch in das Budget neben den Krediten der laufenden Periode eingestellt. Nach Ablauf der 4 Jahre sind die Kreditreste erloschen und die Forderung an den Staat verjährt. Kommen aber gleichwohl für Rechnung bereits abgethaner Budgetperioden Zahlungsschuldigkeiten innerhalb 30 Jahren auf, so müssen die hierzu erforderlichen Kredite neuerlich votiert werden wie die Kredite der laufenden Periode, werden aber von den letzteren geschieden, indem sie als Kredite abgethaner Budgetperioden (service des exercices perimés) im Budget ihre gesonderte Stellung finden.

Aehnlich in Russland. Noch zu machende Zahlungen werden fünf Jahre als Reste fortgeführt, ausgenommen die Kredite für den Dienst der öffentlichen Schuld, die perpetuierlich sind.

Bei Ausführung des Staatshaushaltsetats finden Abweichungen statt, die sich in drei Gruppen bringen lassen. Dieselben sind entweder quantitative, dafern sie in blossen Mehreinnahmen oder Mehrausgaben gegen die bei den einzelnen Titeln festgestellten Summen bestehen (Etatsüberschreitungen), oder qualitative, dafern sie sich gänzlich ausserhalb des Rahmens des Haushaltsetats bewegen (ausseretatsmässige Einnahmen und Ausgaben), oder sie

[1]) Ueber die bisherigen Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage zwischen Regierung, Landtag, Oberrechnungskammer vgl. die Motive Finanzarchiv 15 (1898) S. 816 ff.

schliessen Anweisungen auf unrichtige Titel in sich (Fondsverwechselungen).

Die Etatsüberschreitungen werden durch den Vergleich der Rechnungsposten mit den bezüglichen Budgetposten ersichtlich; handelt es sich um Ausgabeetatsüberschreitungen, so bedürfen sie vor ihrer Realisierung in der Regel der Genehmigung des Ressortministers und nachträglich der Genehmigung der Kammern.

Die zweite Gruppe ist aus der Rechnung unmittelbar zu ersehen; denn da der Voraussetzung gemäss für die Verrechnung ein geeigneter Titel oder geeignetes Kapitel fehlt[1], so bleibt nur die Verrechnung unter einem eigens geschaffenen »ausseretatsmässige Einnahme oder Ausgabe« übrig. Bezüglich ihrer Genehmigung gilt dasselbe wie bei den Ausgabeetatsüberschreitungen. Die dritte Gruppe von Verstössen ist nicht immer unmittelbar ersichtlich, ergiebt sich aber bei Revision der Rechnung und ihrer Unterlagen. Gerade diese Kontrolle ist auch wichtig für die Prüfung des Budgetvollzugs; denn Verrechnungen unter falschen Titeln zerstören die Vergleichbarkeit.

Die (Ist-)Rechnung wird selten so ausfallen, dass Einnahmen und Ausgaben sich völlig decken; sie wird vielmehr bald mit einem Ueberschuss oder Deficit abschliessen. Darüber muss Vorkehrung getroffen werden, und es ist das Nächstliegende, dass das erste Budget nach Abschluss der Rechnung die Regelung übernimmt. Thatsächlich ist das auch sehr üblich. In Preussen, Bayern[2]), Oesterreich, Frankreich erscheinen die Kassenreste bezw. Kassendeficite als Voranschlagsposten im neuen Budget. Es empfiehlt sich, die letztabgeschlossene Rechnung zu Grunde zu legen; das hat zwar meist zur Folge, dass nicht das eben abgelaufene, sondern ein früheres Rechnungsjahr zu Grunde gelegt werden muss, allein andererseits den Vorzug, dass über das Ergebnis des Abschlusses der Rechnung endgiltig verfügt werden kann, während im anderen Falle wiederholt in den Budgets der Gegenstand verfolgt werden müsste, da die Schätzung des Ueberschusses oder Deficits des eben abgelaufenen Jahres ja nie genau sein kann.

Doch können die Kassenreste bezw. Deficits der Rechnung auch anders behandelt werden, ja manche Theoretiker, wie Schrott, sind der Ansicht, ihre Einstellung ins neue Budget sei widersinnig, da in dasselbe nur Einnahmen und Ausgaben gehörten, die wahrscheinlich seien, also erst in Zukunft erwartet würden, während man doch z. B. den Kassenrest bereits habe. Allein so eng braucht man die Sache nicht aufzufassen; es handelt sich darum, in die Einnahmen alles einzustellen, was man im kommenden Jahre für die Ausgaben zur Verfügung zu haben glaubt, dazu gehört natürlich erst recht, was man bereits sicher in Händen hat. Immerhin ist richtig, dass auch die Praxis vielfach die Einstellung unterlässt. In Schweden werden, was nicht unpraktisch erscheint, die Ueberschüsse in einen Fonds gesammelt, aus dem jährlich ein so grosser Beitrag fürs Budget in Anspruch genommen wird, als erforderlich ist, um das Gleichgewicht herbeizuführen. In Belgien wird der Ueberschuss eines Jahres in keinem Staatsvoranschlag unmittelbar ersichtlich, sondern nur in der Staatsrechnung als ausserordentliche Einnahme. In Dänemark wird der Ueberschuss (bezw. Deficit) nur als Vergrösserung (bezw. Verminderung) des allgemeinen Staatsvermögens gebucht, ohne im Budget oder in der Staatsrechnung eines folgenden Jahres als Einnahme bezw. Ausgabe zu erscheinen.[1])

Die weiteren Details der Rechnungsstellung und der Rechnungskontrolle sowie die Erörterung des mit dem Vollzug des Budgets verbundenen Kassenwesens ist dem Plane des Handwörterbuchs gemäss anderen Artikeln vorbehalten. Ebenso musste die ausschliesslich staatsrechtliche Seite des Budgetwesens hier unterbleiben. Vgl. deshalb die Artt. Budgetrecht (unten S. 1164 ff.); Finanzverwaltung; Rechnungskontrolle und Rechnungshof; Staatsschulden (schwebende).

12. Das Wachsen des Budgets und dessen Ursachen. Es ist eine so bekannte Erscheinung, dass die Budgets fortwährend wachsen, dass man dieselbe vielfach als ein Gesetz zu bezeichnen pflegt. Die Ursachen hierfür liegen teils in der Geldentwertung, teils in dem Wachstume der Bevölkerung und in dem damit parallel gehenden Wachstume der Aufgaben, besonders auf dem kulturellen Gebiete, teils in dem Ueberwiegen der Prävention gegenüber der Repression, was besonders in den gesteigerten Anforderungen des Wehrwesens zum Ausdruck kommt.

Statt vieler Belege blos wenige; es betrugen die Ausgaben abgerundet in Frankreich.

1830	1 095	Millionen Francs
1897	3 502	„ „

die des Deutschen Reichs

1880/81	550	Millionen Mark
1898	1 380	„ „

[1]) Davon giebt es besondere Ausnahmen, vgl. Löbe a. a. O. S. 20.

[2]) Nach § 7 des Verfassungsverständnisses zählen Erübrigungen zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen) der künftigen Periode „und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden". Thatsächlich geschieht es aber nicht unmittelbar, es wird nur im Finanzgesetz über diese Ueberschüsse disponiert.

[1]) Vgl. Willgren im Finanzarchiv 16 (1899) S. 103; Staatsbudget S. 24.

in Bayern
1876 211 Millionen Mark
1897 345 „ „

Die Staatsausgaben für Bildung und Erziehung waren in Bayern

1819	auf	1 186 280	Mark
1868	„	3 722 162	„
1884	„	13 250 337	„
1897	„	18 261 375	„

für Militär

1819	auf	14 139 786	Mark
1868	„	25 552 223	„
1884	„	43 490 595	„
1897	„	65 848 621	„

budgetiert.

Litteratur: *Ausser den im Text schon erwähnten Arbeiten von* **Schmid, Schäffle, Wagner, Löbe, Stourm, Widenmayer** *u. a. nenne ich* **v. Czoernig**, *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien 1866.* — **G. Seidler**, *Budget und Budgetrecht im Staatshaushalt der konstitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht, Wien 1885.* — **Derselbe**, *Art. Staatshaushalt im Oesterr. Staatswörterbuch S. 1071ff.* — **Boiteau**, *Art. Budget in dem Dictionnaire de finances publié sous la direction de M. Léon Say; derselbe ist sehr ausführlich, namentlich hinsichtlich der französischen Budgetverhältnisse; daselbst auch eine ausführliche Bibliographie über die französischen Werke.* — **M. v. Heckel**, *Das Budget, Leipzig 1898, daselbst eine umfangreiche auch auf die materiellen Verhältnisse der einzelnen Staatshaushalte bezügliche Bibliographie von Lippert.* — **Derselbe**, *Art. Budget und Budgetrecht im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I S. 469ff.* — **E. Masé-Dari**, *Sul bilancio dello stato, lineamenti dell' ordinamento formale della pubblica finanza, Turin 1899; Graziani, Istituzioni di scienza delle finanze, Turin 1897.* — **K. Willgren**, *Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung, Helsingfors 1899.* — **Derselbe**, *Zur Lehre vom Budget- und Rechnungswesen des Staates im Finanzarchiv 16 (1899) S. 99ff.* — **Schrott**, *Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Aufl., Wien 1886.* — *Vgl. ferner die jährliche Bibliographie seit 1884 in meinem Finanzarchiv, ausserdem kommen in Betracht die bekannten Lehrbücher und Handbücher über Finanzwissenschaft, über Staatsrecht und über das Etats- und Kassenwesen der einzelnen Staaten.* — *Vgl. unten S. 1178/79 die Litteratur zu »Budgetrecht«.*

G. **Schanz.**

Budgetrecht.

1. Einleitung. 2. Das englische B. 3. Das französische B. 4. Das belgische B. 5. Die Reception des französisch-belgischen B. in den übrigen Staaten des europäischen Kontinents. 6. Das B. der deutschen Gliedstaaten. 7. Das B. des Deutschen Reiches. 8. Das B. in der Oest.-Ungar. Monarchie. 9. Streitfragen des B.

1. Einleitung. Unter Budget (s. den vorangehenden Art.) versteht man den Wirtschaftsplan eines Gemeinwesens für eine bestimmte Epoche, die Finanz- oder Etatepoche. In der Regel wird in der Sprache des öffentlichen Lebens, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil erhellt, der Wirtschaftsplan des Staates, der Staatsvoranschlag darunter verstanden. Derselbe zerfällt in das Ausgaben- und das Einnahmenbudget. Das Nähere über die Unterabteilungen sowie die technische Einrichtung des Budgets, ferner über die Begriffe des Netto- und Bruttobudgets, des ordentlichen und ausserordentlichen Budgets, dann des Specialbudgets ist bereits im vorangehenden Artikel gesagt worden.

Hat notwendig jeder moderne Staat sein Budget, so ist die Anordnung und Ausgestaltung der Budgets im absoluten Staate ganz Sache der Verwaltung. Im konstitutionellen Staate jedoch ist der Volksvertretung ein höchst bedeutsamer Anteil an dem Zustandekommen des Budgets, an der Auflegung der zur Deckung der Staatsbedürfnisse nötigen Summen, an der Kontrolle der gemäss dem Budget zu führenden Finanzverwaltung eingeräumt. Das Budget kommt in der grossen Mehrzahl der Staaten auf dem Wege eines Gesetzes zu stande, welches Etat- oder Finanzgesetz heisst, den endgiltig festgestellten Staatsvoranschlag in sich befasst, daneben aber auch noch andere Bestimmungen finanzieller Natur enthalten kann, z. B. Anordnung des Verkaufes von Staatsdomänen oder Emittierung von Staatsschuldverschreibungen zur Deckung eines allfälligen Deficits.

Unter Budgetrecht wird nun die Gesamtheit der Rechtssätze verstanden, welche sich im konstitutionellen Staate auf die Art und Weise des Zustandekommens des Finanzgesetzes, die Bedingungen der Erhebung von Steuern und anderen Auflagen, die Kontrolle der dem Finanzgesetz gemäss zu führenden Verwaltung beziehen, mit anderen Worten die verfassungsmässigen Bedingungen und Schranken der Finanzverwaltung. Während so der Begriff Budgetrecht im objektiven Sinne gefasst wird, gebraucht man ihn auch im subjektiven Sinne als die Gesamtheit der Rechte der Volksvertretung in Beziehung auf die staatliche Finanzverwaltung.

Dass das Budgetrecht politisch von der grössten Bedeutung ist und von seiner konkreten Ausgestaltung die Stellung des Parlamentes im Staatsorganismus wesentlich bedingt ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Durch Kritik der einzelnen Budgetpositionen, durch Verweigerung von der Regierung geforderter neuer Kredite, durch Ablehnung frei zu gewährender Etatserhöhungen, durch Nichtbewilligung neuer Einnahmequellen kann das Parlament einen grossen Einfluss einerseits auf die Finanzgebarung und die

Verwaltung überhaupt, auf die politische Stellung des Ministeriums andererseits gewinnen. Die konstitutionelle Theorie betrachtet daher das Steuerbewilligungsrecht und das aus ihm hervorgehende Budgetrecht der Volksvertretung als im Mittelpunkt der parlamentarischen Befugnisse stehend. Weil das Budgetrecht so leicht als politische Waffe benutzt werden kann, liegen in ihm die Keime zu tiefgehenden Konflikten und den schwierigsten staatsrechtlichen Fragen verborgen.

Von wesentlicher Bedeutung ist das konstitutionelle Budgetrecht für die Gesundheit der staatlichen Finanzverwaltung. Einer der Hauptschäden des absoluten Staates war und ist die Unkontrollierbarkeit seiner Finanzthätigkeit, die eines von der Regierung ganz unabhängigen Organes zum Zwecke einer gedeihlichen, Missbräuche verhütenden Ueberwachung bedarf. Wenn daher auch absolute Staaten publizierte Budgets aufzuweisen haben, so ist irgendwelche Garantie dafür, dass ihnen auch nur einigermassen die thatsächliche Führung der Staatswirtschaft entspricht, nicht gegeben. Das haben in unserem Jahrhundert z. B. die Budgets des ersten Kaiserreiches mit seiner imaginären parlamentarischen und Rechnungskontrolle deutlich gezeigt.

Bei keiner parlamentarischen Institution lässt sich deutlicher der lebendige Zusammenhang mit den Einrichtungen des ständischen Staates nachweisen wie bei dem Budget. Das Selbstschatzungs- und Steuerbewilligungsrecht der mittelalterlichen Stände ist der historische Ausgangspunkt des heutigen Budgets. In einigen Staaten, wie z. B. Württemberg, Belgien, Ungarn, hat das alte ständische Steuerbewilligungsrecht bis tief in die neueste Zeit gedauert. Allein trotzdem ist ein tiefgreifender Unterschied zwischen dem verfassungsmässigen Finanzrechte des ständischen und des konstitutionellen Staates. Während nämlich dort die Stände als dem Staate gegenüber selbstberechtigte Korporationen erscheinen, die über eventuelle Leistungen ihrerseits in Form eines zweiseitigen mit dem Staate abgeschlossenen Rechtsgeschäftes disponieren, sind die Kammern Organe des konstituionellen Staates, welche für das Gemeinwohl nicht minder zu sorgen haben als die Krone und die von ihr eingesetzten Beamten. Daher steht der verfassungsmässige Anteil, den die Volksvertretung an der Gesetzgebung über die Staatsfinanzen und die Kontrolle über ihre Verwaltung besitzt, auf einer principiell jedes individuelle Interesse des Parlamentes ausschliessenden Basis, während das ständische Steuerbewilligungsrecht als ein legales Mittel zur Befriedigung partikularer ständischer Interessen galt. Allerdings hat bei der Ausbildung einiger Verfassungsrechtsätze die Idee des Schutzes der parlamentarischen Befugnisse vor willkürlichen Angriffen seitens der Regierung mitgewirkt. So ist die Herabsetzung der Giltigkeitsdauer der Einnahmegesetze auf kurze Zeit, die Bestimmung, dass das Budget jährlich zu votieren sei, nachweisbar auch dem Bestreben entsprungen, der Regelmässigkeit der jährlichen Zusammenberufung der Volksvertretung eine staatsrechtliche Garantie zu geben. Allein auch diese Sicherung des regelmässigen Funktionierens der Volksvertretung ist nicht im partikularen Interesse dieses Organes, sondern im allgemein staatlichen gelegen.

Die Entwickelung des Budgetrechtes in der angegebenen Richtung hat nun, wie alle Institutionen des konstitutionellen Staates, ihren Ursprung in England, ist sodann in Frankreich im Verlaufe der Revolution und Restauration in eigentümlicher Weise durchgebildet worden, welche im Verein mit anderen Momenten zu der Ausgestaltung der belgischen Verfassungsbestimmungen über Finanzen und Budget führte. Das französische und später das belgische Budgetrecht hat auf die betreffenden Einrichtungen der anderen kontinentalen Verfassungsstaaten in grösserem oder geringerem Umfange eingewirkt. Diese historische Thatsache beherrscht den Gang unserer Darstellung, deren Gegenstand zunächst das englische, französische, belgische Recht, sodann das der anderen europäischen Staaten, mit Ausnahme Deutschlands und Oesterreich-Ungarns umfasst, welch letzteres zum Schlusse betrachtet werden soll.

2. Das englische B. Das Einkommen der englischen Könige beruhte teils auf dem Ertrage der königlichen Domänen, teils auf den Einnahmen, welche sich aus der Ausübung der lehnsherrlichen sowie der obrigkeitlichen Gewalt ergaben. Sollte zu dieser »ordentlichen Revenue« des Königs eine ausserordentliche, durch Krieg oder Familienereignisse geforderte hinzutreten, so konnte sie nur aus dem Volksvermögen genommen werden. Die Versuche einiger Monarchen des 13. Jahrhunderts, willkürliche Schatzungen aufzuerlegen, führen infolge des Widerstandes der Betroffenen zu der Bestimmung, dass keine Steuer ohne die Zustimmung der »Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der anderen freien Männer des Landes erhoben oder beigetrieben werden solle«. Seit diesem im statutum de tallagio non concedendo (25. Edw. I.) ausgesprochenen Grundsatze ist es in England anerkanntes Recht, dass die parlamentarische Zustimmung die unumgängliche Bedingung für die rechtmässige Erhebung einer jeden Steuer sei, und so oft auch in der Folge dieses Princip verletzt wurde, stets hat das Parlament seine neuerliche Anerkennung in

striktester Form von seiten der Krone durchzusetzen gewusst. In dem grossen Kampfe zwischen Königtum und Parlament unter den Stuarts geht das letztere als Sieger hervor und setzt seine Rechte der Steuerbewilligung in der petition of right (1628) und der bill of rights (1689) in fortan nicht mehr bezweifelter Form nachdrücklich fest.

Bis zu dieser Zeit kamen zwar mehrfach Bewilligungen von Geldern zu bestimmten Zwecken und unter parlamentarischer Kontrolle vor, allein erst von nun an dringt der Gedanke durch, dass die Leistungen der Unterthanen im Staatsinteresse erfolgen und ihre Verwendung daher öffentlicher Kontrolle zu unterwerfen sei. — Seit Karl II. tritt daher an die Stelle der Bewilligung geforderter Summen in Bausch und Bogen die Bewilligung zu bestimmten Zwecken, die Appropriation. Kraft der der Bewilligung hinzugefügten Appropriationsklausel ist die Regierung verpflichtet, dem Parlament über die Verwendung der erhobenen Summen Rechenschaft zu geben. In der nun jährlich erfolgenden Bewilligung der Kosten des Staatshaushaltes erblickt das nach der Vertreibung der Stuarts gegen die Krone misstrauische Parlament neben dem anfänglich nur für sechs Monate bewilligten mutiny act ein Sicherungsmittel für seine jährliche Einberufung.

Mit dem Siege der parlamentarischen Regierung jedoch gegen Ende der Regierung der Königin Anna ist bei der nun unerschütterlichen Machtstellung des Parlamentes ernsten Konflikten zwischen ihm und der Regierung ein für allemal ein Ende gemacht. Waren schon im Mittelalter dauernde Bewilligungen, namentlich von Zöllen, vorgekommen und wurden daher schon von Coke die parlamentarischen Subsidien in dauernde und zeitliche eingeteilt, so findet von jetzt ab ein stetiger Prozess der Permanenzerklärung von Einnahmequellen und Ausgabenposten durch Gesetz statt. Die aus den dauernden Einnahmequellen fliessenden Gelder wurden in Fonds verwandelt, diese zunächst in drei Fonds, den aggregate, general und south sea fund, vereinigt. Jedem Fonds sind bestimmte Ausgaben zur Deckung überwiesen. Durch 27 Geo. III. c. 13 ist aus ihnen ein einheitlicher Fonds, der consolidated fund, gebildet worden. Durch 56 Geo. III. c. 98 (1816) wurde der konsolidierte Fonds für Irland mit dem englischen vereinigt, durch 1 Vict. c. 2 (1837) verschiedene erbliche Einkünfte der Krone dem consolidated fund zugewiesen. Die heutige gesetzliche Stellung des consolidated fund beruht auf 17 & 18 Vict. c. 94 (1854) und 19 & 20 Vict. c. 59 (1856), durch welche der Fonds mit neuen Ausgaben belastet wurde, während andere ihm abgenommen und auf temporär zu bewilligende Auflagen gestellt wurden. Zu den fixen Ausgaben, welche gesetzlich auf den konsolidierten Fonds angewiesen sind, gehören namentlich die Zinsen der Staatsschuld, die für die Regierungsdauer eines jeden Monarchen bewilligte Civilliste, ein grosser Teil der Ausgaben für den Civilstaatsdienst sowie der Pensionsetat, welche beiden letzteren Posten früher integrierende Bestandteile der Civilliste waren. Diese permanenten Ausgaben betragen heute ungefähr 1/3 der Gesamtausgaben und werden in das Jahresbudget überhaupt nicht eingestellt, sie sind nach ein für allemal erlassenen Gesetzen Jahr für Jahr aus dem konsolidierten Fonds zu leisten, ohne dass es einer erneuten parlamentarischen Ermächtigung bedürfte. Die Einnahmen des konsolidierten Fonds sind aber so bedeutend, dass sich jährlich eine weit über die auf denselben angewiesenen Ausgaben reichender Ueberschuss ergiebt, den das Parlament zur Deckung der jährlich zu bewilligenden Ausgaben heranzieht. Daher ist gegenwärtig nur ungefähr 1/7 aller Staatsausgaben auf Einnahmen angewiesen, die kraft jährlicher parlamentarischer Bewilligung zu beschaffen sind.

Für das jährlich festgestellte Budget sind folgende staatsrechtliche Grundsätze von Bedeutung. Alle Geldbewilligungen können nur auf Initiative der Krone stattfinden, und heute noch erscheinen die Geldbills formell als Forderungen des Königs an die Gemeinen, und diese können ihre Bewilligungen keinesfalls über die Höhe der geforderten Summe ausdehnen. Dem Hause der Lords steht kein Umänderungsrecht der Geldbills zu, sie können sie nur in toto annehmen oder verwerfen. Blackstone hat diesem nur historisch zu erklärenden Rechtssatze die Begründung gegeben, dass die Lords nicht unabhängig genug von der Krone sind, um bei der Besteuerung und der Ausgabenbewilligung das unparteiische Volksinteresse im Auge zu behalten. Dank dieser Motivierung ist in den kontinentalen Verfassungen mit Zweikammersystem in der Regel die Stellung der ersten Kammer bei der Beratung von Finanzgesetzen gegenüber der zweiten wesentlich herabgedrückt, indem derartige Gesetze entweder zuerst in der zweiten Kammer eingebracht werden müssen (Bayern, Sachsen, Belgien, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Spanien, Dänemark, Vereinigte Staaten) oder überdies das Etatgesetz nach englischem Muster von der ersten Kammer nicht amendiert werden darf (Preussen, Württemberg, Baden, Hessen). Als Einschränkung der präponderierenden Stellung der Gemeinen in Geldsachen haben aber die Lords das Verbot der tacks, der »bepackten« Gesetze durchzusetzen gewusst, d. h. keine Geldbill darf eine mit

dem Gegenstande der Geldbewilligung nicht im Zusammenhange stehende Bestimmung enthalten, weil sonst das ganze konstitutionelle Gesetzgebungsrecht des Hauses der Lords illusorisch gemacht oder doch erheblich verletzt werden könnte. Auch dieser Satz des englischen Staatsrechts hat seinen Weg in viele kontinentale, namentlich deutsche Verfassungsurkunden gefunden.

Der Vorgang bei Beratung und Beschliessung des Jahresbudgets ist im wesentlichen folgender: Auf die Forderung der Krone, ihr Gelder zu bewilligen, fasst das Unterhaus zunächst den principiellen Beschluss, »dass Ihrer Majestät Geldmittel zu bewilligen seien«; hierauf berät und resolviert an einem anderen Tage das Haus, in einen Ausschuss des ganzen Hauses verwandelt (was den Vorzug formell ungebundener Diskussion besitzt), über den Beschluss des Hauses, um wieder hierüber an das Haus zu berichten. Dieses acceptiert den Beschluss, um sodann, neuerdings in einen Ausschuss des ganzen Hauses verwandelt, als committee of supplies die geforderten Summen gemäss den in der Regierungsvorlage enthaltenen Positionen zu bewilligen. Nach der Annahme dieses Beschlusses durch das Haus berät dasselbe, von neuem in das »committee of the whole house of ways and means« verwandelt — in neuester Zeit sogar gleichzeitig mit dem committee of supplies konstituiert —, über die Art der Deckung (»die Wege und Mittel«) der Ausgaben. In diesem Ausschusse wird vom Schatzkanzler der Bericht über die finanzielle Situation des betreffenden Jahres erstattet. Diese Darlegung des Schatzkanzlers wird in England als Budget bezeichnet. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Hause vorzulegen, welches sie in der Regel einfach genehmigt. Die einzelnen Bewilligungen werden gegen Ende der Session in die »Appropriationsbill« zusammengefasst und ihnen die Klausel hinzugefügt, dass die bewilligten Summen nur für die in der Bill genannten Zwecke verwendet werden dürfen (Appropriationsklausel). Erst die Appropriationsakte enthält nach der übereinstimmenden Anschauung aller englischen Juristen die formelle Ermächtigung der Regierung zur Erhebung und Verausgabung der bewilligten Geldmittel. Die entgegenstehende Ansicht Gneists, wonach eine Budgetverweigerung actus inanis wäre, der durch königliche Ordre suppliert werden könnte, findet in den Rechtsanschauungen der Engländer selbst keine Stütze. Eine Budgetverweigerung — als konstitutionelles Zwangsmittel gegen das Ministerium — ist im parlamentarischen Staate überhaupt nicht denkbar. Das Kabinett ist da nichts als ein Ausschuss der Parlamentsmajorität, und ein einfaches Misstrauensvotum genügt, um ein missliebig gewordenes Kabinett zu beseitigen. Daher sagen die englischen Juristen, das impeachment und die Steuerverweigerung ruhen »rostend in der Rüstkammer konstitutioneller Kriegsgeräte«. Sollte aber einmal das System der parlamentarischen Parteiregierung infolge der fortschreitenden Demokratisierung des Wahlrechts und der hieraus resultierenden Zersetzung der fest geschlossenen Parteien in die Brüche gehen, so würde bei eventuellem Konflikt über das Budgetrecht schwerlich die angebliche Rechtsbeständigkeit der auch ohne parlamentarische Zustimmung zu erlassenden königlichen Ordre, welche das Kabinett zu Ausgaben autorisiert, dem englischen Rechtsbewusstsein die juristische Lösung eines derartigen Konfliktes darbieten.

Die Appropriationsakte kommt erst zum Schlusse der Parlamentssession zu stande. Um nun für die laufende Verwaltung Sorge zu tragen, wird dem Schatzamte unterdessen durch die ways and means Act die Ermächtigung zur Erhebung der nötigen Summen gegeben, welche die Bank von England (seit 1866) einstweilen vorschiesst.

Die königliche Zustimmung zur Appropriationsbill, welche sie in eine Parlamentsakte verwandelt, wird in anderer Form erteilt als bei den übrigen public acts. Sie wird nämlich nicht mit der sonst üblichen Form »La reyne (le roy) le veult« genehmigt, sondern mit den Worten »La reyne (le roy) remercie ses bons sujets, accepte leur bénévolence et ainsi le veult.« Die alte Form der Geldbewilligung nach Art eines freiwilligen Geschenkes zeigt hierin ihre letzten Spuren im heutigen Staatsrechte.

Die Kontrolle über die Verwendung der bewilligten Mittel geschieht auf eine ziemlich komplizierte Weise durch das departement of the Exchequer and Audit, das Schatzamt und den ständigen parlamentarischen Ausschuss für Staatsrechnungswesen. Die beiden ersten Organe haben das Staatsrechnungswesen und die administrative Kontrolle zu versehen, während der seit 1862 fungierende ständige Ausschuss nicht nur die parlamentarische Kontrolle übt, sondern auch legislatorische Verbesserungen im Rechnungswesen zu beantragen hat. Eine förmliche Decharge des Kabinetts findet nicht statt.

3. Das französische B. Hat die parlamentarische Behandlung des Budgets ihren Ursprung in England, so ist die finanztechnische Seite desselben, soweit seine verfassungsrechtliche Stellung reicht, in der Form, in welcher sie in den meisten europäischen Staaten erscheint, zunächst in Frankreich im Verlaufe der Revolution und Restauration ausgebildet worden.

Als die états généraux zusammentraten, knüpfte der dritte Stand seine Forderungen

an das Steuerbewilligungsrecht an, wie es in der Blütezeit des ständischen Staates überall in Europa existierte. Als daher Necker am Eröffnungstage der reichsständischen Versammlung ein permanentes, aus gesetzlichen Einnahme- und Ausgabetiteln bestehendes Budget vorlegte, dessen einzelne Posten nur auf dem Wege der Gesetzgebung sollten abgeändert werden können, da fand dieser Vorschlag keinen Anklang. Vielmehr wurden alle bisherigen Steuern für illegal erklärt, aber deren provisorische Forterhebung angeordnet. In der Sitzung v. 27. Juli 1789 wurde konstatiert, dass sämtliche cahiers die bloss periodische Bewilligung der Steuern forderten.

Sobald jedoch der dritte Stand sich als Nationalversammlung erklärte und damit zum Bewusstsein gelangte, dass er der Repräsentant des souveränen Volkes sei, ändert sich sofort der Charakter des ihm zustehenden Bewilligungsrechtes. Denn nicht mehr über ein dem souveränen Könige frei zu gewährendes oder auch zu versagendes »don gratuit« hat die Volksvertretung zu beraten und zu beschliessen, sondern für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse zu sorgen, welche mit eherner Notwendigkeit ökonomische Opfer der Staatsbürger verlangen. Daher konstatiert bereits die Erklärung der Menschenrechte, die nur eine Definition der freiheitlichen Befugnisse der Individuen sein wollte, eine Pflicht des Volkes zu steuern, der Volksvertretung, die Steuer aufzuerlegen. Es wird nämlich ausgesprochen: Art. 12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique; cette force est donc institutée pour l'avantage de tous . . . . Art. 13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable. Was in England in Decennien sich vollzieht: die Erkenntnis der rein staatsrechtlichen Natur der Steuer, das kommt in Frankreich im Verlaufe weniger Tage zum Bewusstsein. Die Konstituante bestimmt nun, dass Einführung, Verlängerung und Erhebung der Steuern nur auf dem Wege eines der königlichen Sanktion nicht bedürftigen Gesetzes erfolgen könne (Verfassung v. 3. September 1791, titre III, chap. III, sect. III, Art. 8). Es ist demnach das souveräne Volk, welches durch seine Vertretung jährlich frei über die Art der Bedeckung der Staatsbedürfnisse verfügt. Um die Rechte des Königs bezüglich der Gesetzgebung nicht der Vernichtung preiszugeben, wurde das Verbot der tackings ausgesprochen (G. v. 13. Juni 1791, Art. 95). Infolge der Ausführungen Mirabeaus, der auf die Gefahren einer Herabsetzung der Steuergesetze zu leges annuae und auf die englischen Institutionen des permanenten Budgets und des konsolidierten Fonds hinweist, wird beschlossen, dass unter keinem Vorwande die zur Bezahlung der Nationalschuld und der Civilliste nötigen Summen verweigert werden dürfen. Zu einer Perpetuierung der Steuern wagte man aber damals bei der anerkannten Unhaltbarkeit des herrschenden Steuersystems und der erwarteten Veränderung des Abgabenwesens nicht zu schreiten. Die Idee, die Steuerverweigerung als konstitutionelles Zwangsmittel gegen die Krone zu benutzen, spielt bei deren Schwäche unter den Motiven, welche die Konstituante bei Festsetzung der budgetrechtlichen Bestimmungen leiteten, nur eine ganz untergeordnete Rolle.

Die jakobinische Verfassung vom 24. Juni 1793 enthielt über die Leitung der Finanzen nur sehr dürftige Bestimmungen. Von Bedeutung für die Geschichte des französischen Budgetrechtes ist hingegen die Direktorialverfassung geworden. Diese entnahm aus der Verfassung von 1791 das Princip der jährlichen Feststellung der öffentlichen Auflagen durch den corps législatif. Jedoch verwandelte sie die auf die Dauer der Steuern bezüglichen Bestimmungen der ersten Verfassung dahin, dass alle Steuern für ein Jahr fixiert werden und zur ferneren Forterhebung einer ausdrücklichen neuen Bewilligung bedürfen (Art. 302). Der trostlose Zustand der Finanzen zu jener Zeit und der experimentelle Charakter, den alle legislatorischen Versuche auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung trugen, geben die Erklärungsgründe dieser neuen Verfassungsnorm ab. Das Recht der freien jährlichen Fixierung der Steuergesetze ist aber eingeschränkt durch die principielle Bestimmung, dass jährlich eine Grund- und eine Personalsteuer festgesetzt werden müssen. In der Direktorialverfassung tritt ferner das Bestreben hervor, bedeutende Verbesserungen in dem Budget-, Staatsrechnungs- und Rechnungskontrollwesen anzubahnen. Die budgetrechtliche Entwickelung wird aber alsbald durch die Consularverfassung unterbrochen. Diese beschränkt die ganze Thätigkeit des corps législatif auf ein Vetorecht gegen neue Gesetze. Zwar tritt jetzt zum ersten Mal das Budget als ein Ganzes, als ein die Gesamtheit der Staatsausgaben und Einnahmen enthalten sollender Gesetzentwurf hervor, dem gesetzgebenden Körper wird jedoch kein wie immer gearteter Einfluss auf das Zustandekommen des Etatsgesetzes eingeräumt. Wie jeden anderen ihm vorgelegten Regierungsakt konnte er das Budget entweder annehmen oder verwerfen, aber nicht amendieren. Daher die en bloc-Votierung des Budgets, welche die ganze napoleonische Zeit andauert. Sie bedeutet nicht die Anerkennung des souveränen, das Staatshaushaltsgesetz nach seinem Gut-

dünken regelnden Volkswillens, sondern vielmehr die Unmöglichkeit einer jeden praktisch wirksamen Finanzkontrolle der Regierung, die mit dem Budget ganz willkürlich schaltet, zumal die Rechnungskontrolle eine rein imaginäre ist. Dieser Zustand absolutistischer Finanzwirtschaft hält bis zum Schlusse des ersten Kaiserreiches an. Da das publizierte Budget ein Nettobudget war und überdies die bedenklichsten Lücken aufzuweisen hatte, so erhält man aus ihm schon aus diesen Gründen kein auch nur einigermassen treffendes Bild der Finanzwirtschaft jener Tage.

An dieses en bloc zu votierende Nettobudget der napoleonischen Zeit knüpft nun auch die Restauration an, in welcher das Budgetrecht den zu seiner heutigen Gestaltung führenden Entwickelungsgang nimmt. Zunächst beginnt die Specialisierung der Voten, welche von der ein grösseres Mass von Einfluss auf das Zustandekommen des Etatsgesetzes heischenden Volksvertretung nach und nach in immer weiterem Umfange durchgesetzt wird. Durch das G. v. 25. März 1817 wurde bestimmt, dass die Kredite nach Ministerien votiert werden und eine Ueberschreibung derselben nur auf Grund einer alsbald den Kammern zur Genehmigung vorzulegenden königlichen Verordnung erfolgen dürfe. Bald darauf wurde das Netto- in ein Bruttobudget verwandelt und verfügt, dass die Minister künftig durch ein vor der Vorlage des nächsten Jahresbudgets zu votierendes Gesetz, welches fortan den Namen des Rechnungsgesetzes trägt, die Anerkennung der budgetmässigen Führung ihrer Verwaltung erhalten sollen.

Die Verteilung der Kredite innerhalb eines jeden Ministeriums erfolgte durch königliche Ordonnanzen. Die Kammern verlangen daher eine noch grössere Specialisierung der Voten. Ferner gab die unbegrenzte Verwendungsdauer der einmal bewilligten Summen und die dadurch herbeigeführte Erschwerung der Kontrolle der Finanzgebarung Anlass zu lebhaften parlamentarischen Klagen. Schrittweise erfolgt nun durch königliche Ordonnanz vom 14. September 1822 die Beschränkung der Verwendungsdauer der bewilligten Kredite für Ausgaben des Jahresdienstes derart, dass die hierfür bestimmten Summen höchstens noch neun Monate nach Ablauf des Finanzjahres benutzt werden durften; hierauf durch Ordonnanz vom 6. Juli 1826 der Befehl an den Rechnungshof, den Kammern seine Kontrolle der von den Ministern ihm vorgelegten Rechnungen bekannt zu geben; endlich durch Ordonnanz vom 1. September 1827 eine weitergehende Specialisierung der parlamentarischen Voten, indem Kredite für die einzelnen Ministerien in Sektionen geteilt werden. Jede Sektion bildet von nun ab den Gegenstand eines parlamentarischen Votums, innerhalb einer jeden Sektion erfolgt die Verteilung auch fernerhin durch königliche Ordonnanz, die jedoch vor der Budgetperiode publiziert werden muss. Auch das durch Steuerzuschläge zu deckende Budget der departementalen und kommunalen Verwaltungsverbände wird fortan in das Staatsbudget aufgenommen. Das Ausgabenbudget weist nach dieser einschneidenden Reform 93 Voten auf. Das G. v. 2. August 1829 bringt die Specialbudgets in Verbindung mit dem allgemeinen. Eine von Benjamin Constant und Lafitte ausgehende Anregung, die englische Scheidung der Budgets in ein permanentes und ein jährlich wechselndes durchzuführen (1827), blieb ohne Erfolg, da sie im Interesse grösserer parlamentarischer Freiheit im Bewilligen und Versagen gemacht wurde und die Regierung durch die Gewährung grösserer Specialisierung der Voten die parlamentarischen Wünsche genügend berücksichtigt zu haben glaubte. In der ganzen Restaurationsepoche beruht aber die Notwendigkeit der Vorlegung und Votierung des Budgets nicht auf Verfassungsrechtssätzen. Die Charte hatte nur (Artt. 34, 48 und 49) Bestimmungen über die Steuerbewilligung. Was sich in Frankreich in dieser Zeit zum Teil gewohnheitsrechtlich entwickelt hatte, wird erst in Belgien 1831 zu einem Princip der Verfassung. Auch die später so häufig gehörte Lehre von der Budgetverweigerung als einem legalen konstitutionellen Zwangsmittel ist während der Restauration — und später noch — in Frankreich von den parlamentarischen Autoritäten nicht anerkannt. Namentlich hat B. Constant, den Gneist wiederholt als den Urheber jener staatsfeindlichen Theorie hinstellt, energisch gegen sie protestiert (vgl. Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 154ff.).

In der Epoche des Julikönigtums wird auf der von den Kammern während der Restauration betretenen Bahn mit Erfolg vorwärts geschritten. Es findet eine weitere Specialisierung der Voten statt. Gemäss dem G. v. 29. Januar 1831 ist das Budget eines jeden Ministeriums in Specialkapitel einzuteilen und das Verbot von Revirements zwischen verschiedenen Kapiteln festgesetzt. Die Einheitlichkeit der Finanzwirtschaft erhält (G. v. 9. Juli 1836) ihren Ausdruck durch formelle Aufnahme der bereits anderweitig festgestellten Specialbudgets in das Hauptbudget. Ferner werden Bestimmungen getroffen, die das Kontrollrecht der Kammern sowie die Regulierung der Etatüberschreitungen und ausserordentlichen Kredite zum Inhalte haben. Die königliche Ordonnanz vom 31. Mai 1838 kodifiziert die Vorschriften für Aufstellung und Vollzug des Budgets in

einer im wesentlichen noch heute giltigen Weise.

Während des zweiten Kaiserreiches findet eine Rückbildung des auch in diesem Punkte an die bonapartistischen Traditionen anknüpfenden neuen Regimes statt. Die Zahl der Voten wird sehr beschränkt und erreicht nach der einschneidenden Reform von 1861 erst die Höhe von 50. Eine reelle, wirksame parlamentarische Kontrolle findet jedoch in der ganzen Epoche von 1851 bis 1870 nicht statt. Von Bedeutung hingegen ist das kaiserliche Dekret v. 31. Mai 1862, welches die bis jetzt giltigen Grundbestimmungen über das Rechnungswesen enthält.

Das Budgetrecht der dritten Republik beruht auf den im Verlauf der Restauration des Julikönigtums und der zweiten Republik herausgebildeten Principien. Eine Darstellung der eigentümlichen technischen Einrichtungen des heutigen französischen Budgets (vgl. Lebon, Staatsrecht der französischen Republik in Marquardsens Handb. d. öff. Rechts S. 160 ff.) würde an dieser Stelle zu weit führen. Hervorzuheben ist, dass das Ausgabenbudget gegen 700 Voten umfasst. Auf Grund der Deklarationen des Rechnungshofes wird von den Kammern die loi des comptes oder loi de règlement définitif votiert, deren Entwurf vom Ministerium vorzulegen ist.

Die Vollzugsperiode des Budgets beginnt am 1. Januar. Kommt es vor diesem Termine nicht zu stande, so gewähren die Kammern provisorischen Kredit in Zwölfteln des letztbeschlossenen Budgets.

In der Gegenwart giebt das französische Budgetrecht zu manchen Kontroversen Anlass. Nach republikanischem Staatsrechte können die Kammern als Träger des Gesetzgebungsrechtes nach freiem Belieben jedes Gesetz ändern oder suspendieren, aber nur in den Formen der Gesetzgebung. Nun wird häufig der hier und da gelingende Versuch gemacht, in der Deputirtenkammer auf dem Wege der Verwerfung einer Budgetposition gesetzliche Institutionen aufzuheben unter offenbarer Schmälerung der konstitutionellen Rechte des Senates. Französische Staatsrechtsschriftsteller behaupten, dass in solchem Falle nur eine zeitweilige Undurchführbarkeit der betreffenden Gesetze eintrete, eine Wiederbewilligung der gestrichenen Kredite in einem anderen Jahre das Gesetz jedoch wieder in Kraft setze, so dass das formale Recht durch derartige Verweigerungen nicht tangiert werde. Von anderer Seite ist aber der Vorschlag Mirabeaus und Constants-Lafittes wiederholt worden, zur Vermeidung der faktischen Gesetzessuspension oder -aufhebung durch Budgetvoten nach englischem Muster die Scheidung des Budgets in ein permanentes und variables durchzuführen. Es hat bis jetzt jedoch keinen Anklang gefunden.

4. Das belgische B. Die eigentümliche Gestaltung des belgischen Budgetrechtes steht in innigerem Zusammenhange mit den alten politischen Institutionen dieses Landes, als allgemein vermutet wird. In den katholischen Niederlanden hatte sich nämlich das Steuerbewilligungsrecht der Stände während der spanischen und österreichischen Herrschaft bis zur Einverleibung Belgiens in Frankreich ganz intakt erhalten. Mit Ausnahme Westflanderns konnte ohne ausdrückliche freie, nur für kurze Zeiträume gewährte Zustimmung der Stände keine Steuer erhoben werden. Im Kampfe gegen den die altbelgische Verfassung bedrohenden Kaiser Joseph II. wird von dem Rechte der Subsidienverweigerung Gebrauch gemacht. Als 1830/31 der Nationalkongress die neue belgische Verfassung beschloss, da war die Erinnerung an das uralte Landesrecht der freien, auf sehr kurze Termine beschränkten Subsidienbewilligung aus der Erinnerung seiner Mitglieder noch keineswegs verschwunden. Ueberdies werden die Bestimmungen der belgischen Verfassung über die Finanzen nur dann völlig verständlich, wenn man den Zustand derselben unter der niederländischen Herrschaft 1815—1830 kennt. Das niederländische Steuersystem war unter heftiger Opposition der belgischen Kammermitglieder zu stande gekommen und wurde wesentlich zu Gunsten der Holländer durchgeführt. Ein als ungerecht anerkanntes Steuersystem musste von dem Nationalkongress daher provisorisch beibehalten werden, und aus all diesen Gründen wurde die Einführung permanenter Steuern principiell ausgeschlossen. Hierzu kam noch ein anderes, ausserhalb Belgiens wenig bekanntes Moment. In den Niederlanden war 1815—1830 die Zweiteilung des Budgets in ein permanentes und ein bewegliches durchgeführt, von denen das erstere alle zehn Jahre zu revidieren war. Dieses Decennalbudget, welches den weitaus grössten Teil der Ausgaben und Einnahmen umfasste, rief namentlich in Belgien Unzufriedenheit hervor, zumal eine wirksame Kontrolle der Finanzverwaltung dadurch unmöglich gemacht wurde. Der Nationalkongress befand sich daher in bewusstem Gegensatze zu dem als unzweckmässig befundenen Systeme permanenter oder doch für längere Zeit wirkender Einnahme- und Ausgabegesetze. Daher wurden die entsprechenden Verfassungsartikel im Plenum ohne jede Debatte beschlossen. Indem in den Verfassungssätzen über die Finanzen das alte belgische Landesrecht wiederhergestellt wird, entlehnt man die Formulierung dieser Bestimmungen den französischen Verfassungen der Revolutions-

zeit. Alle Einnahmegesetze werden für leges annuae erklärt im Art. 111: Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées. Andererseits bestimmt Art. 115: Chaque année, les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'État doivent être portées au budget et dans les comptes. Damit tritt zum ersten Male in der europäischen Verfassungsgeschichte der strikte verfassungsrechtliche Satz auf, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in das jährlich zu votierende Budget eingestellt werden müssen. Die Aufstellung des jährlichen Budgets und die Votierung desselben durch die Kammern werden der gleichzeitigen französischen, indes nicht auf Verfassungssätzen ruhenden französischen Praxis entlehnt.

5. Die Reception des französisch-belgischen B. in den übrigen konstitutionellen Staaten des europäischen Kontinents. Es bedarf an dieser Stelle keiner näheren Ausführung, welche Rolle die französische Charte von 1814, die parlamentarischen Errungenschaften der französischen Kammern bis 1848 und die belgische Verfassung als Typen für die Einführung konstitutioneller Einrichtungen im übrigen Europa gespielt haben. Wie in anderen Materien, so auch namentlich im Budgetrecht dienen sie als die unbedingt zu verwirklichenden Vorbilder, und es findet daher durch die Verfassungsgesetzgebung der kontinentalen Staaten ein bis in die neueste Zeit dauernder Prozess der Reception des französisch-belgischen Budgetrechtes statt. In einigen Staaten allerdings, namentlich den deutschen wird das aus fremdem Rechte Herübergenommene in eigenartiger Weise umgebildet.

Die Verfassungsurkunden, welche vor 1831 geschaffen wurden, enthalten nach dem Vorbilde der Charte nur Bestimmungen über die Steuerbewilligung, während die Sätze über Vorlegung des Budgets an die Kammern entweder gar nicht der Verfassungsgesetzgebung angehören oder kein striktes Gebot der parlamentarischen Votierung des Budgets in Gesetzesform aussprechen. Von den Verfassungsurkunden aus späterer Zeit ist namentlich das sardinische Statut vom 4. März 1848 zu erwähnen, heute das Grundgesetz des Königreiches Italien, welches ähnlich wie die Charte keine ausdrücklichen Festsetzungen über das Budget enthält (vgl. Statuto fondamentale Artt. 10, 30). Am selbständigsten hat sich das Budgetrecht in Schweden gestaltet, wo es, auf der Regierungsformakte vom 6. Juni 1809 beruhend, mehr an englische als an französische Anschauungen erinnert, aber doch wieder ganz eigenartig ausgebildet ist. Auch das norwegische Budgetrecht zeigt Abweichungen von dem französischen Typus, obwohl in dem norwegischen Grundgesetz vom 4. November 1814 nach französischem Muster die Giltigkeitsdauer der Auflagengesetze auf ein Jahr fixiert war. Namentlich durch die Anerkennung, dass das Storthing kein freies Ausgabenbewilligungsrecht besitze, sofern es sich um rechtlich notwendige Leistungen des Staates handelt, unterscheidet sich das norwegische Budgetrecht in eigentümlicher Weise von dem der anderen kontinentalen Staaten.

Die Verfassungsurkunden oder Verfassungsänderungen jedoch, welche nach 1831 publiziert worden sind, stehen, wenige Ausnahmen abgerechnet, mehr oder weniger auf dem Boden der belgischen Anschauungen. Recipiert wurde das belgische Recht in Spanien, Portugal, den Niederlanden, Luxemburg, Rumänien, mit Modifikationen auch in Serbien und Griechenland. Inwieweit Deutschland und Oesterreich-Ungarn von ihm beeinflusst sind, wird die folgende Darstellung lehren.

6. Das B. der deutschen Gliedstaaten. Das Budgetrecht der deutschen monarchischen Staaten wird vor 1848, sofern in ihnen überhaupt konstitutionelle Institutionen Platz greifen, einerseits bestimmt durch die Erinnerung an altständische Einrichtungen und andererseits durch den Einfluss der französischen Charte und der während ihrer Herrschaft stattfindenden parlamentarischen Bewegung in Frankreich, wozu noch eigenartige, zum Teil durch das Bundesrecht geforderte Bestimmungen kommen.

Das Budgetrecht der zuerst konstitutionelle Formen annehmenden Staaten Süd- und Mitteldeutschlands ist in erster Linie ein Steuerbewilligungsrecht sowie ein Recht der Zustimmung zur Veräusserung von Staatsgut und zur Aufnahme von Staatsanlehen. Ein absolutes Einnahmenbewilligungsrecht ist den Ständen nicht gegeben, da die Einnahmen aus dem Kammergute sowie manche andere von dem ständischen Ermessen ganz unabhängig sind. Der Gedanke des ständischen Staates, dass nur bei »Insuffizienz des Kammergutes« Steuern mit landständischer Zustimmung zu erheben seien, zeigt sich noch fortwirkend. In einigen der älteren Verfassungen findet sich sogar noch eine Beteiligung der Landtagsausschüsse an der Verwaltung der Landeskasse, wie sie im ständischen Stande in der Regel vorkam. In allen Verfassungen ist ferner das Gebot an die Regierungen enthalten, den Ständen ein Budget vorzulegen, weil erst auf Grundlage eines solchen sich genau das Erfordernis für die Finanzperiode

feststellen lässt. Dass das Budget jedoch im Gesetzeswege endgiltig zu fixieren sei und alle Einnahmen und Ausgaben enthalten müsse, ist in der Regel nicht gesagt. Nur die württembergische Verfassung bestimmt (§ 112), dass der »Hauptetat« von den Ständen »anerkannt und angenommen« werde. Sonst wird den Ständen nur ein Prüfungsrecht des Etats eingeräumt. In Bayern namentlich kommt heute noch der staatsrechtliche Unterschied zwischen Prüfung und Zustimmung zum prägnanten Ausdruck in der Sanktionsformel des Finanzgesetzes, die folgendermassen lautet: »Wir haben mit dem Beirat, und soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern betrifft, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und -Ausgaben für die .... Finanzperiode .... beschlossen und verordnen, was folgt.«

Aus dem Prüfungsrechte des Budgets ergiebt sich aber thatsächlich ein Feststellungsrecht desselben, welches in der Regel von nicht geringerer praktischer Bedeutung ist als die verfassungsmässige Notwendigkeit einer Vereinbarung des Budgets zwischen Krone und Volksvertretung. Das Budget erscheint in der Regel als Bestandteil des Etatsgesetzes oder (Bayern) als Anlage des nur die Steuerbewilligung enthaltenden Finanzgesetzes oder es wird (Sachsen und einige kleinere Staaten) zwar vereinbart, aber nicht verkündigt. In Preussen (G. v. 11. Mai 1898), Baden, Hessen und Sachsen-Meiningen sind die Principien über die Aufstellung des Etats durch Gesetze geregelt. Um einen Missbrauch des Steuerbewilligungsrechtes zu verhüten, wurde häufig das verfassungsmässige Verbot der tacks ausgesprochen und den Ständen die Verpflichtung auferlegt, die als notwendig erkannten Steuern zu bewilligen (z. B. Württemberg.Verf. § 124, Sächs. Verf. § 97). Ein Beschluss des deutschen Bundes hat 1832 sogar von Bundeswegen die Steuerverweigerung als unzulässiges Mittel zur Durchsetzung ständischer Wünsche erklärt. Manche Verfassungen haben ihn in der Form recipiert, dass der Landtag seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern darf, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Die während und nach 1848 publizierten Verfassungen, unter welchen in erster Linie die preussische steht, acceptieren in den meisten Fällen die belgischen Bestimmungen über das Budget. Die preussische Verfassung v. 31. Januar 1850 bestimmt in Art. 99: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Art. 100: Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Art. 109 jedoch enthält die von dem französisch-belgischen Rechte principiell abweichende Bestimmung, dass die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Dieser Artikel war bereits in der Verfassung v. 5. Dezember 1848 vorhanden, wurde jedoch damals von der Landtagsmehrheit als inkonstitutionell bezeichnet und unter dem Widerstande einer Minorität, der der Abgeordnete v. Bismarck angehörte, gestrichen. Staatsrechtlich zweifelhafte Situationen, zu welchen die oft nicht rechtzeitig erfolgende Budgetvotierung führte, haben auch in Preussen in den fünfziger Jahren zu dem Vorschlage eines permanenten Ausgabenbudgets geführt, der jedoch keinen Anklang fand. Um die rechtzeitige Votierung des Budgets zu ermöglichen, ist der erste April als Beginn des Etatsjahres festgesetzt.

Die Kontrolle der Finanzgebarung findet in den kleineren Staaten vielfach zunächst durch einen Landtagsausschuss statt. In den grösseren Staaten bestehen Rechnungshöfe (in Preussen die Oberrechnungskammer), welche die administrative Vorprüfung der Staatsrechnung zu vollziehen haben. Die Anerkennung der budgetmässigen Führung der Finanzverwaltung durch die Regierung erfolgt nicht durch Gesetz, sondern durch einen Kammerbeschluss, in Preussen Erteilung der Decharge genannt. Hingegen bedürfen Etatüberschreitungen nach der ausdrücklichen Bestimmung der preussischen Verfassung (Art. 104) der nachträglichen Genehmigung der Kammern, ein Satz, der aus der Vereinbarung des Budgets mit den Kammern folgt, daher auch für die übrigen deutschen monarchischen Staaten gilt. Als Etatüberschreitungen gelten nach preussischem Rechte alle Abweichungen von den mit dem Abgeordnetenhause vereinbarten Specialtiteln, nicht nur die von den gesetzlich publizierten Positionen des Etats (G. v. 27. März 1872).

Analog dem Budgetrechte der Kammern oder Landtage in den monarchischen Staaten ist das der Bürgerschaften der freien Städte im Verhältnis zu den Senaten.

Die Etatsperiode dauert in Preussen ein Jahr, in den übrigen Staaten 1 bis 4 Jahre.

Durch die Aufrichtung des Reiches hat das Budgetrecht der Volksvertretungen der Gliedstaaten eine starke Einschränkung er-

litten, indem die reichsgesetzlich festgestellten Leistungen derselben an das Reich dem freien Ermessen der legislativen Faktoren der Gliedstaaten entzogen sind.

7. Das B. des Deutschen Reiches. Die Verfassungssätze über das Budget des Deutschen Reiches sind in ihrer Struktur ebenfalls wesentlich durch das französisch-belgische Budget beeinflusst worden. Die Reichsverfassung bestimmt ausdrücklich, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen und dass dieser vor Beginn des Etatsjahres festzustellen sei (Art. 69). Zur Bestreitung der Reichsausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem gemeinsamen Post- und Telegraphenwesen fliessenden Einnahmen. Insoweit die Ausgaben dadurch nicht gedeckt werden, sind sie bis zur Einführung von Reichssteuern durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe ihrer Bevölkerung (Matrikularbeiträge) aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmässigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden (Art. 70). Gemäss Art. 38 Abs. 2 sollte die gesamte Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nach Abzug gewisser Beträge in die Reichskasse fliessen. Dieses Princip ist jedoch durchbrochen worden durch das R.G. v. 15. Juli 1879, welches bestimmt: Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabakssteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Ferner erklären das G. v. 1. Juli 1881 betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben sowie das G. v. 24. Juni 1887 über die Branntweinsteuer, dass der Ertrag dieser Abgaben in die Reichskasse fliesse und den einzelnen Bundesstaaten nach dem Massstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei. Dadurch ist es thatsächlich aber nicht die Reichs-, sondern die Landeskassen, in welche die erwähnten Ueberschüsse fliessen. Hat die Verfassung das Institut der Matrikularbeiträge offenbar nur als ein provisorisches betrachtet (»solange Reichssteuern nicht eingeführt sind«), so sind durch diese Gesetzesbestimmung die Matrikularbeiträge zu einem dauernden Institute der Finanzwirtschaft des Reiches geworden. Die allgemeine Verpflichtung der Gliedstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge ist bei manchen Staaten modifiziert dadurch, dass sie einen verhältnismässig höheren Beitrag zu bezahlen haben dafür, dass gewisse, principiell der Reichskasse zukommende Einnahmen bei ihnen der Landeskasse gehören. Neben den Matrikularbeiträgen haben manche Staaten ferner ein sogenanntes Aversum zu entrichten für die dem Reiche entgehenden Einnahmen in den Zollexklaven.

Die Reichsausgaben werden in der Regel nur für ein Jahr bewilligt, können jedoch auch für längere Zeit votiert werden. Auch in letzterem Falle sind die für jedes Jahr verfallenden Summen in den Etat aufzunehmen.

Der Einnahmenetat ist ein Nettoetat, dem jedoch die Bruttoziffern und die Erhebungskosten beigefügt sind. Eigentümlich ist der Militäretat gestaltet, namentlich wegen der Sonderstellung Bayerns. In dem Bündnisvertrage mit Bayern v. 23. November 1870, Abschn. III, § 5 Z. II ist nämlich bestimmt, dass Bayern sich verpflichtet, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des deutschen Bundes (Reiches) für die übrigen Teile des Bundesheeres ausgesetzt ist. Dieser Betrag wird im Bundesbudget für das königlich bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Specialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür haben im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur zu dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. Die Feststellung der Specialetats ist somit eine nach bayerischem Staatsrechte zu beurteilende Angelegenheit. Für die übrigen Kontingente hingegen steht die Aufstellung der Specialetats dem Reiche zu.

Da die Reichsverfassung keine der belgischen Verfassung analoge Bestimmung aufzuweisen hat, wonach die Einnahmegesetze in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt sind, so folgt daraus, dass der Reichstag kein freies Einnahmenbewilligungsrecht hat, wenigstens soweit es sich um gesetzlich feststehende Einnahmequellen handelt. Inwieweit sein Ausgabenrecht gesetzlich gebunden ist, wird im nächsten Abschnitte erörtert werden.

Eingeschränkt ist das Budgetrecht des Reichstages verfassungsmässig durch Art. 62 Absatz 4, wonach bei Feststellung des Militärausgabenetats die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt wird, und durch Art. 78 Abs. 2, welcher bestimmt, dass diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren

Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können. Kraft letzterer Anordnung ist eine Tangierung der Reservatrechte auf dem Wege der Budgetbeschlüsse als verfassungswidrig zu betrachten.

Für das Etatgesetz gelten bezüglich seiner formellen Erfordernisse dieselben Bestimmungen wie für die anderen Reichsgesetze. Es kommt daher durch übereinstimmenden Beschluss von Reichstag und Bundesrat zu stande und ist vom Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auszufertigen und zu verkündigen. Das Etatsjahr beginnt (G. v. 29. Februar 1876) am 1. April. Nachtragsetats sind selbstverständlich auf dem Wege der Gesetzgebung zu fixieren.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen (Art. 72). Die Vorprüfung der Rechnungen erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, eine mit der preussischen Oberrechnungskammer vereinigte Behörde. Eine staatsrechtlich befriedigende eingehende Regelung der Rechnungskontrolle ist noch nicht vorhanden. Dem Bundesrate und Reichstage wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt mit den Bemerkungen des Rechnungshofes versehen vorgelegt, auf deren Grund die Erteilung der Entlastung an den Reichskanzler erfolgt und zwar durch einfache Bundesrats- oder Reichstagsbeschlüsse, also nicht auf dem Wege des Gesetzes. Diese Beschlüsse erhalten hier wie in anderen Staaten, mögen sie auch anderswo in der Form eines Gesetzes erscheinen, einen dem richterlichen Urteile ähnlichen Akt, sind daher in dieser Hinsicht der legislatorischen Freiheit gänzlich entrückt. Gesondert von der Finanzverwaltung des Reiches ist die des Reichslandes und der Schutzgebiete. Der Landeshaushaltsetat für Elsass-Lothringen wird (R.G. v. 2. Mai 1877) in der Regel durch Landesgesetz festgestellt. Es kann jedoch auch die Form der Reichsgesetzgebung hierfür gewählt werden, was wohl nur für den Fall eines Konfliktes zwischen Regierung und Landesausschuss von praktischer Bedeutung ist. Die Rechnungen werden vom Bundesrat und Landesausschuss geprüft. Sollte der letztere die Entlastung verweigern, so kann sie vom Reichstage vorgenommen werden. Für die auf Reichskosten verwalteten Schutzgebiete werden gesonderte Etats durch Reichsgesetz festgestellt (G. v. 30. März 1892), über deren Vollzug dem Bundesrate und Reichstage Rechnung zu legen ist. Für die Verbindlichkeiten eines Schutzgebietes haftet jedoch nicht der Reichsfiskus, sondern ausschliesslich das Vermögen dieses Gebietes.

8. Das B. in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Die nie zur Vollziehung gelangte octroyierte Verfassung der österreichischen Monarchie v. 4. März 1849 hatte nach belgischem Muster die Feststellung des Budgets durch ein jährliches Gesetz verfügt und die offenbar der preussischen Verfassung v. 5. Dezember 1848 entlehnte Bestimmung der Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben enthalten. Der Bruch mit dem wiederhergestellten Absolutismus wird nach dem Kriege von 1859 nicht zum geringsten infolge der beängstigenden Verschlechterung der Finanzen herbeigeführt. Der Wiederbeginn des Verfassungslebens wird 1860 eingeleitet durch ein dem verstärkten Reichsrate (einem Zwitter von Staatsrat und Parlament) zugestandenes Recht der Mitwirkung bei Feststellung der jährlichen Voranschläge des Staatshaushaltes, der Zustimmung bei Aenderung der Finanzgesetzgebung und wichtigen Akten der Finanzverwaltung. Das Diplom vom 20. Oktober 1860 normiert in gleicher Weise den Wirkungskreis des die Gesamtmonarchie repräsentierenden Reichsrates. Dieser wird durch das Patent vom 26. Februar 1861 in eine zweikammerige »Reichsvertretung« verwandelt, und es werden »die Voranschläge des Staatshaushaltes« als Gegenstand der von nun an nur mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates vorzunehmenden Gesetzgebung erklärt. Bezüglich der Auflagen wird aber in neuerlicher Analogie der preussischen Verfassung bestimmt, dass die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Gesetzen eingehoben werden, insolange diese nicht verfassungsmässig geändert worden.

Im Jahre 1867 jedoch wurde die ungarische Verfassung von 1848 wieder anerkannt und die dualistische Gestaltung des Reiches vollzogen. Der III. ungarische Gesetzartikel von 1848 enthält (§ 37) die Anerkennung des freien Budgetrechtes für alle Einnahmen und Ausgaben. Dadurch war auch für die Revision der österreichischen Verfassung in diesem Punkte der Weg gewiesen, damit sie nicht geringere konstitutionelle Garantieen aufzuweisen habe als die ungarische. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, durch welches das Februarstatut abgeändert wurde, weist der Kompetenz des Reichsrates zu »die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle«. Damit ist im wesentlichen auch in Oesterreich das belgische Budgetrecht recipiert worden.

Das österreichische Budget ist ein Brutto-

budget und zerfällt in das ordentliche und ausserordentliche, indem bei jedem Posten der Ausgaben und Einnahmen diese beiden Kategorieen unterschieden werden. Es ist ferner eingeteilt in Kapitel, Titel und Paragraphen. Jeder der letzteren ist Gegenstand eines parlamentarischen Votums. Innerhalb eines jeden Paragraphen des Ausgabenbudgets erfolgt die Verteilung durch — dem parlamentarischen Budgetausschuss vorgelegte — Verfügung der Regierung. Revirements sind zwischen den publizierten gesetzlichen Positionen des Etats unzulässig. Die Finanzepoche beginnt am 1. Januar. Bei noch nicht zu stande gekommenem Finanzgesetze wird der Regierung provisorisch die Forterhebung der Steuern bewilligt. Es sind somit die technischen Einrichtungen des französischen Budgets, welche dem österreichischen und in ähnlicher Weise dem ungarischen als Vorbild gedient haben. Die Rechnungskontrolle erfolgt durch den obersten Rechnungshof, dessen Stellung noch nicht völlig den neuen Verfassungsverhältnissen seit 1867 angepasst ist. Den vom Rechnungshofe zunächst dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegten Centralrechnungsabschluss für das vorletzte Etatsjahr unterzieht der Reichsrat sodann seiner Prüfung und erteilt in Form einer Resolution dem Ministerium das Absolutorium. Ein formelles Rechnungsgesetz kennt das österreichische Staatsrecht nicht.

Gesondert von der Finanzverwaltung der beiden Teilstaaten der Monarchie ist die der gemeinsamen Angelegenheiten. Das auf diese bezügliche Budget wird von dem gemeinsamen Ministerium den Delegationen der österreichischen und ungarischen Volksvertretung vorgelegt und, nachdem es von diesen zum Beschlusse erhoben wurde, in der Wiener Zeitung und dem ungarischen Amtsblatte publiziert. Beide Staaten haben in einem von Zeit zu Zeit (auf zehn Jahre) im Wege übereinstimmender Gesetze zu bestimmenden Verhältnisse zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen. Kommt eine Vereinbarung der Volksvertretungen über die beiderseitigen Quoten nicht zu stande (was 1897 sich das erste Mal ereignete), so bestimmt sie der Kaiser auf die Dauer eines Jahres. Nach dem vorderhand provisorisch beibehaltenen Modus sind ausser den geringfügigen Einnahmen aus den gemeinsamen Verwaltungszweigen als Bedeckung für die Kosten derselben bestimmt das Reinerträgnis der Zölle. Der Rest ist von beiden Staaten durch Matrikularbeiträge aufzubringen, die derart bestimmt werden, dass von dem Gesamtbedarf zunächst 2% zu Lasten des ungarischen Staates geschrieben werden (als Entgelt für die Inkorporierung der Militärgrenze in Ungarn), von dem Reste die eigenen Einnahmen der gemeinsamen Angelegenheiten und der Reinertrag der Zölle abgezogen werden, die hierauf übrig bleibende Summe zwischen Oesterreich und Ungarn im Verhältnis von 70:30 aufgeteilt wird. Die so ermittelten Beiträge sind in das Budget der beiden Staaten aufzunehmen, da der österreichische und ungarische Finanzminister zwar die bezüglichen Quoten an den gemeinsamen Finanzminister zu leisten haben, sie aber zu Abstattungen nicht durch die Delegationen, sondern nur durch die österreichische beziehentlich ungarische Gesetzgebung ermächtigt werden können. Die auf die gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Kapitel werden in die Budgets beider Staaten ohne nochmaliges Votum eingestellt. Die Rechnungskontrolle wird für die gemeinsamen Angelegenheiten von dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe geübt. Eine gemeinsame Anleihe beider Staaten für gemeinsame Bedürfnisse ist durch die Ausgleichsgesetze (ungarischer Gesetzartikel XII von 1867 und österreichisches Gesetz über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten vom 21. Dezember 1867) als zulässig erklärt worden, kann jedoch nur auf Grund übereinstimmender Gesetze beider Staaten, also nicht etwa auf Grund von Delegationsbeschlüssen stattfinden..

9. Streitfragen des B. Das Budgetrecht der Volksvertretungen ist als im Interesse einer gesunden Finanzverwaltung stehend aufzufassen. Allein keine andere Institution des konstitutionellen Staates kann zu so schweren Konflikten führen wie diese.

Das Budget als Gegenstand der Gesetzgebung unterscheidet sich nämlich von anderen legislatorischen Akten dadurch, dass sein Zustandekommen als notwendig angesehen werden muss. Während die Unterlassung anderer legislatorischer Akte den bisherigen Zustand ruhig fortexistieren lässt, tritt durch das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes ein Vacuum ein, welches mit den Grundprincipien der staatlichen Existenz in Widerspruch steht.

Für den Fall, dass der Etat bloss nicht rechtzeitig zu stande kommt, sind in vielen Verfassungen Bestimmungen getroffen, durch welche eine ununterbrochene verfassungsmässige Führung der Finanzwirtschaft ermöglicht wird. Solche Normen besitzen die Verfassungen einer ganzen Reihe deutscher Staaten, aber auch neuere Konstitutionen romanischer Länder, wie z. B. Spanien und Rumänien. In anderen Staaten hat sich die meist nicht ganz verfassungsmässige Praxis herausgebildet, zeitlich begrenzte Provisorien im Falle nicht rechtzeitiger Votierung des Budgets zu schaffen.

Anders aber steht die Frage, wenn ein

Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung besteht, wenn entweder auf gesetzlichen Titeln ruhende Positionen verweigert werden oder eine Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern nicht erzielt werden kann oder endlich die Regierung den Etat nicht annehmen will. Dass solche Konflikte möglich sind, hat die preussische Geschichte 1862—1866 und die dänische der Gegenwart gelehrt, der Fälle von »Steuerverweigerungen« in deutschen Staaten infolge der Bewegung von 1848 nicht zu gedenken. Die Drohung der Budgetverweigerung und die Ablehnung desselben durch die Minorität spielen in dem — man möchte fast sagen täglichen — Leben vieler Parlamente eine grosse Rolle. Allerdings ist zu bemerken, dass in Staaten mit anerkannter Vorherrschaft des Parlamentes die blosse Möglichkeit einer Budgetverweigerung selbst im Falle offenen Konfliktes genügt, um die Regierung den parlamentarischen Wünschen dienstbar zu machen oder sie ganz zu beseitigen. Das hat in der neuesten Geschichte Frankreichs der Sturz Mac Mahons deutlich gezeigt. Die Frage spitzt sich daher wesentlich dahin zu, wie in Staaten mit starker monarchischer Gewalt derartige Konflikte zu lösen sind. Diese können auch eintreten, wenn sowohl Kammern als Regierung bona fide handeln, indem beide Teile über die Gesetzlichkeit und Notwendigkeit eines Ausgaben- und Einnahmenpostens verschiedener Ansicht sind und demgemäss, ohne dass irgend jemand eines dolus oder einer culpa beschuldigt werden könnte, die definitive Festhaltung des Etatgesetzes misslingt.

Diese Frage hat zu eingehenden staatsrechtlichen Untersuchungen über das Wesen des Budgets und der Budgetbewilligung Anlass gegeben. Zunächst ist erkannt worden, dass die Aufstellung eines Budgets ihrem Wesen nach kein Akt materieller Gesetzgebung, d. h. der Rechtsetzung, sondern der Verwaltung sei. Das Budget, isoliert betrachtet, als Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Staates in einer künftigen Verwaltungsperiode, enthält keine Rechtssätze, sondern Ziffern, sein Zweck ist nicht auf Abgrenzung von Rechten und Pflichten, sondern auf eine Regulierung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Staates gerichtet. Es ist eine Berechnung künftiger Leistungen und Empfänge, welche die Basis für weitere Verwaltungshandlungen bildet, für die Erlassung von Rechtssätzen bilden kann.

Das Budget ist aber auch zum grossen Teil kein Gegenstand freier Gesetzgebung. Es enthält in allen Staaten Bestandteile, welche die legislatorische Freiheit ausschliessen. Alle Gesetze, welche permanente Einnahmen feststellen und durch Rechtssätze Ausgaben normieren, enthalten zugleich die Verpflichtung der gesetzgebenden Faktoren, die nötigen Summen ins Budget einzustellen. In jeder Verfassung, möge sie dem parlamentarischen Budgetrechte noch so weite Grenzen setzen, ist schon durch Verfassungssätze implicite die unverweigerliche Anerkennung gewisser Gattungen von Ausgaben anbefohlen. Die Kosten der Civilliste, der Zinsen der Staatsschuld, des Organismus der Gerichte und Verwaltungsbehörden, des Heeres und der Flotte müssen schon kraft der Grundgesetze der meisten Staaten gemäss den hierfür bestehenden näheren gesetzlichen Normen in das Budget aufgenommen werden. Reichen die gesetzlich bestehenden Einnahmen nicht zur Deckung dieser Ausgaben aus, so besteht die weitere Pflicht der legislativen Organe, die Erhebung neuer Einnahmen bis zur Deckung des gesetzlich notwendigen Erfordernisses anzuordnen. Aus diesem Grunde ist auch in den Staaten, welche entweder den Abgabengesetzen nur eine jährlich zu erneuernde Gesetzeskraft beilegen oder doch die jährliche Bewilligung zur Erhebung der Staatseinnahmen nach den bestehenden Gesetzen vorschreiben, diese Erneuerung oder Bewilligung durchaus nicht in das rechtliche Belieben der Kammern gestellt. Da schwerlich bei befestigten staatlichen Zuständen die ganze Steuergesetzgebung von Jahr zu Jahr wird umgearbeitet werden, so wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Erneuerung der Gesetze verfassungsmässig geboten sein. Selbst in der repräsentativen Demokratie ist es ein Rechtsbruch, wenn die zweite Kammer ohne vorhergängige rechtskräftige Gesetzesänderung die Kosten gesetzlicher Institutionen verweigert.

Wenn nun trotz der Imperative der Verfassung ein Budget nicht zu stande kommt, so weist in den Staaten, welche für diesen Fall keine gesetzliche Vorsorge getroffen haben, die Verfassung eine Lücke vor. Diese wurde durch juristische Deduktion — namentlich von Laband — dadurch auszufüllen gesucht, dass das System des Staatsrechts als ein Ganzes hingestellt wird, welches für alle Fälle eine rechtliche Lösung enthält. Auch der in Rede stehende Fall sei nach Rechtsregeln zu lösen. Die Lösung bestehe darin, dass zwar die Verfassung das Zustandekommen des Etats anordne, das Nichtzustandekommen jedoch keineswegs die bestehenden Einnahmen- und Ausgabengesetze, die keine Verweisung auf eine durch das Etatsgesetz zu sanktionierende Vollzugsklausel an sich tragen, ausser Kraft setze. Sie binden daher ohne Rücksicht, ob ein Budget verfassungsmässig zu stande gekommen sei oder nicht, wie alle Gesetze die Regierung und zwar derart, dass sie auf

die Existenzdauer der betreffenden Gesetze für Einhebung der gesetzlichen Einnahmen und Leistung der gesetzlichen Ausgaben verantwortlich sei. Nur die nicht auf gesetzlichen Titeln beruhenden, daher von den Kammern frei zu votierenden Ausgaben hätten zu unterbleiben. Die Stellung der Regierung bei budgetloser Verwaltung sei nur insofern eine andere als bei geltendem Finanzgesetze, dass dieses die Regierung von dem Beweis der Gesetzlichkeit der Finanzverwaltungsakte befreit, im anderen Falle jedoch derselbe von ihr zu ihrer Entlastung geführt werden müsse.

Diese juristische Lösung hat nun zunächst für die Staaten, in welchen die Fortdauer oder doch die Vollziehbarkeit der Abgabengesetze wie z. B. in Oesterreich auf ein jährlich zu wiederholendes parlamentarisches Votum gestellt ist, keinen Wert. Aber auch für Staaten mit fixen Einnahmegesetzen ist sie nicht richtig. Denn die Lückenlosigkeit des Systems des Staatsrechts existiert nicht; es giebt stets mögliche Fälle im Staatsleben, welche reine Rechtsfragen sind und einer Entscheidung nach Rechtsgrundsätzen spotten. Ferner ist es ganz unrichtig, von einer budgetlosen Verwaltung zu reden. Hat eine Regierung kein verfassungsmässiges Budget, so wirtschaftet sie, da ein budgetloser Zustand ein Unding ist, mit einem einseitig von ihr selbst festgestellten. So gut wie Preussen 1862—66 ein Budget hatte und haben musste, so gut würde es jeder Staat in gleicher Lage besitzen. Ein solches Budget ist aber entgegen ausdrücklicher Verfassungsvorschrift nicht durch das Gesetz, sondern durch Verordnung festgestellt. In dieser Thatsache liegt nun unter allen Umständen, auch wenn das Etatsgesetz ohne Verschulden der Regierung nicht zu stande kommt, die formelle Verfassungswidrigkeit von seiten derselben. Für solche Konflikte ist daher nur eine historisch-politische, aber keine juristische Lösung möglich, denn in Beziehung auf das Budgetrecht geht das Staatsrecht aus von der Voraussetzung eines in normalen Verhältnissen auch stets stattfindenden harmonischen Zusammenwirkens von Regierung und Parlament. Diese Lösung kann, wofern eine Revolution oder ein Staatsstreich vermieden werden soll, nur darin bestehen, dass entweder die Regierung den Kammern oder die Kammern der Regierung nachgeben. Welche der beiden Alternativen im konkreten Falle zur Verwirklichung kommt, hängt von den jeweiligen sozialen Machtverhältnissen ab. »Konflikte, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, werden zu Machtfragen; wer die Macht in Händen hät, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann« (Fürst Bismarck). Eine definitive juristische Lösung kann ein solcher Konflikt erst nachträglich und zwar nur durch eine in Gesetzesform erteilte Genehmigung der Kammern erhalten, wie solche auch den preussischen Konflikt zum endlichen Abschluss brachte. Schon die Thatsache, dass formell die definitive Entlastung der Regierung nur durch ein Kammervotum erfolgen kann und dass dieses Votum unerzwingbar ist, zeigt, dass eine formaljuristische Rechtfertigung der Regierung ohne Zustimmung der Kammern unmöglich ist.

Um derartige Konflikte zu vermeiden, sind verschiedene gesetzliche Vorkehrungen in Vorschlag gebracht worden. Das wichtigste Palliativ ist die gesetzliche Anerkennung zeitlich begrenzter Provisorien, wie sie in manchen Staaten bereits durchgeführt sind. Ein weiteres Mittel zur Schlichtung derartiger Konflikte wäre Entscheidung der Streitfrage durch einen Staatsgerichtshof (wie z. B. in Sachsen und Oldenburg). Von vielen Seiten wird, wie bereits erwähnt, die Trennung des Budgets in ein permanentes und periodisches als Schutzmittel gegen Konflikte empfohlen. Ein permanentes Normalbudget brächte aber wieder manche Nachteile mit sich und müsste ausserdem im Interesse gesunder Staatswirtschaft von Zeit zu Zeit revidiert werden; bei jeder Revision ist aber auch die Möglichkeit des Konfliktes gegeben. Da aber Konflikte in der Regel nur bei tiefgehenden Spannungen in der Gesellschaft entstehen, so bergen in normalen Zeiten die Sätze des Budgetrechts trotz ihrer Unvollkommenheit weniger Gefahren in sich, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Geringe Differenzen zwischen Regierung und Parlament werden stets auf dem Wege des Kompromisses beigelegt.

Aus den vielen Detailfragen des Budgetrechts, die in ihrem ganzen Umfange nur auf dem Boden des positiven Staatsrechts eines jeden Einzelstaates sich erörtern lassen, sei hier nur noch eine der wichtigsten erwähnt: die nach der Bedeutung der Einzelvoten. In den Staaten mit nur periodischen oder einer periodischen Vollzugsklausel bedürftigen Gesetzen sowie in allen Staaten bei der Anordnung neuer, bisher gesetzlich noch nicht festgestellter Einnahmen oder bei der Ergänzung gesetzlich fixierter Abgaben durch frei zu bewilligende Zuschläge hat das Einzelvotum des Einnahmenetats den Charakter einer gesetzlichen Ermächtigung für die Regierung zur Erhebung der betreffenden Summen, deren Ziffern allerdings nur kalkulatorische Bedeutung besitzen. Bloss kalkulatorischen Wert überhaupt haben die Voten des Ein-

nahmenetats hingegen in den Staaten mit permanenten Einnahmengesetzen, so dass selbst dann, wenn die Regierung verpflichtet ist, eine bestimmte Summe zu erheben (z. B. bei kontingentierten Steuern), die Verpflichtung zur Einhebung nicht im Finanzgesetze, sondern in den unabhängig von diesem bestehenden Gesetzen zu suchen ist. Die Voten des Ausgabenbudgets hingegen bezeichnen in der Regel die Grenze der Ausgaben, bis zu welcher die Regierung von der Verantwortung entlastet ist. Die Verpflichtung zur Leistung ist bei den auf gesetzlichen Titeln ruhenden Voten in diesen Gesetzen, nicht in den Voten zu suchen; daher kann die Regierung, sofern es nur gesetzlich möglich ist, auch unter der Grenze des Votums mit ihren Zahlungen zurückbleiben. Allerdings kann ein Votum des Ausgabenbudgets, im Falle es sich um frei zu votierende Ausgaben handelt, unter Umständen auch eine Zahlungspflicht enthalten. Etatüberschreitungen bedürfen der nachträglichen parlamentarischen Genehmigung. Ausseretatmässige, d. h. im Etat gar nicht vorgesehene Ausgaben können in der Regel nur auf Grund eines Gesetzes oder gegen nachträgliche Billigung durch ein Gesetz stattfinden. Jedoch sind in diesem Punkte die Institutionen mancher Staaten eigentümlich geartet.

Politisch von grosser Bedeutung ist die Frage nach der Grenze der Specialisierung der Einzelvoten. Die Praxis der verschiedenen Staaten weist in dieser Richtung die grössten Unterschiede auf. Dem englischen und französischen z. B. mit 200 bis 700 Voten steht das preussische Budget mit 2000 gegenüber. Zu geringe Specialität des Budgets hindert die parlamentarische Kontrolle, zu grosse die notwendige Freiheit der Verwaltung. Von der Stellung der Volksvertretung und Regierung in einem jeden Staate, von dem Takte, den sie in Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen entwickeln, wird es abhängen, das richtige Verhältnis zu finden. Allgemeine Regeln lassen sich hier, wie bei jeder politischen Frage, nicht aufstellen oder sie haben mindestens keinen praktischen Wert.

Litteratur: *Allgemeines: a) Die finanzwissenschaftlichen Werke von* **v. Malchus, v. Czörnig, Rau, L. v. Stein, A. Wagner, Roscher, Leroy-Beaulieu** *u. a. (vgl. die Litteratur zum vorangehenden Art.); b) staatsrechtliche Arbeiten:* **v. Rotteck**, *Lehrbuch des Vernunftrechts IV, 1835.* — **F. J. Stahl**, *Staatslehre, 3. Aufl., 1856.* — **Fricker**, *Die Natur des Steuerverwaltungsrechtes und des Finanzgesetzes, Ztschr. f. d. g. Staatsw., 1861.* — **R. Gneist**, *Budget und Gesetz, 1867. Gesetz und Budget, 1879.* — **Laband**, *Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde, 1871.* — **G. Meyer**, *Der Begriff des Gesetzes in Grünhuts Ztschr. f. Preuss. und öffentl. Recht, VIII, 1880.* — **v. Martitz**, *Ueber den Begriff des konst. Gesetzes. Ztschr. f. d. g. Staatswissenschaft, 1880.* — **G. Seidler**, *Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der konst. Monarchie, 1885.* — **G. Jellinek**, *Gesetz und Verordnung, 1887.* — **A. Hänel**, *Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne, 1888.* — **Ph. Zorn**, *Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag, Hirths Annalen 1889.* — **M. v. Heckel**, *Budget und Budgetrecht in Elster, Wörterbuch d. Volkswirtschaft, 1898.* — *England.* **Coke**, *Institutes, IV.* — **Blackstone**, *Commentaries on the laws of England, I et VIII.* — **Stubbs**, *Constitutional history, 1875.* — **H. Cox**, *The Institutions of the english government.* — **E. May**, *Constitutional history. 6. ed. 1878.* — **Derselbe**, *A treatise on the law, privileges proceedings and usage of Parliament. 10. ed. 1894.* — **A. Todd**, *Parlamentarische Regierung in England, aus dem Englischen von Assmann, 1869.* — **R. Gneist**, *Englisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1886.* — **E. Philippovich v. Philippsberg**, *Die Bank von England, 1885.* — **Dicey**, *Lectures introductory to the study of the law of Constitution, 1886.* — *Frankreich. Die Geschichte der Anfänge des französischen Budgetrechtes in den historischen Darstellungen der französischen Revolution von Thiers, Mignet, Taine, v. Sybel, Oncken u. a., ferner:* **B. Constant**, *Cours de politique constitutionelle.* — **Stourm**, *Les finances de la révolution, 1885, für die Folgezeit bis zur Gegenwart.* — **Derselbe**, *Le budget et son mécanisme, 1888.* — **Hélie**, *Les constitutions de la France, 1879.* — **Demousseaux de Givré**, *La législation du budget, 1869.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science de finances 2. éd., 1880.* — **Lebon**, *Staatsrecht der französ. Republik in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts.* — *Belgien.* **Poullet**, *Histoire de la Joyeuse Entrée de Brabant.* — **Nothomb** *Essai historique et politique sur la révolution belge.* — **Huyttens**, *Discussions du congrès nationale belge, 1844.* — **Thonissen**, *La constitution belge annotée, 2. éd. 1876.* — **Giron**, *Le droit public de la Belgique, 1884.* — **O. Planck**, *Das Budgetrecht der belgischen Verfassung, 1889.* — *Die deutschen Gliedstaaten. Für die Epoche 1814—1866 namentlich die Werke über deutsches Bundesrecht von Klüber, Zöpfl, K. A. Zachariae, Held u. a. Für die Gegenwart* **Stoerk**, *Handb. d. deutschen Verfassungen.* — **Marquardsens** *Handb. d. öffentl. Rechts II, III.* — *Die verschiedenen Darstellungen des preussischen, bayerischen und württembergischen Staatsrechts.* — **Lasker**, *Zur Verfassungsgeschichte Preussens, 1884.* — **P. Pfizer**, *Das Recht der Steuerverwilligung, 18[illegible].* — *Deutsches Reich.* **Laband**, *Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, Hirths Annalen, 1873.* — *Die Darstellungen des Reichsstaatsrechtes von Laband, G. Meyer, Zorn, H. Schulze.* — *Oesterreich-Ungarn.* **v. Czörnig**, *Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatssachen und Kontrolle, 1866.* — **Ulbrich**, *Lehrbuch des österr. Staatsrechts, 1883.* — **Derselbe**, *Das Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie in Marquardsens Handbuch. 2. Aufl. 1892.* — **R. Meyer**, *Finanzwesen im Oesterr. Staatswörterbuch.* — *Für die übrigen*

Staaten. **Dareste,** *Les constitutions modernes, 1883,* **Marquardsens** *Handbuch. Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika überdies:* **Kent,** *Commentaries on American law. 3. ed. 1884.* — **Rüttimann.** *Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 1867—76.*

Jellinek.

Bücher, Karl,

geb. am 16. II. 1847 zu Kirberg im jetzigen Reg.-Bez. Wiesbaden, studierte 1866—1869 zu Bonn und Göttingen Geschichte, Philologie und Staatswissenschaften und übernahm, nach 7 jähr. Lehrthätigkeit am Gymnasium zu Dortmund und an der Wöhlerschule in Frankfurt a. M., die Stelle eines Redakteurs für Wirtschafts- und Sozialpolitik an der „Frankfurter Zeitung", die er bis zum 31. XII. 1880 bekleidete. Im Februar 1881 habilitierte er sich an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München für Nationalökonomie und Statistik, von wo er im Sommer 1882 als ordentl. Professor für Statistik an die Universität Dorpat berufen wurde. Diese Stellung vertauschte er im Herbst 1883 mit der Professur der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Basel. Hier blieb Bücher bis Herbst 1890, um welche Zeit er einem Rufe als Professor der Volkswirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Karlsruhe Folge leistete. Ostern 1892 gab er diese Stellung auf zu Gunsten der Professur der Statistik und Nationalökonomie an der Universität Leipzig, an welcher er ausserdem seit 1893 das Amt eines Direktors des volkswirtschaftlich-statistischen Seminars bekleidet.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De gente amphictyoniae participe, Bonn 1870, (Dissertation.) — Die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr., Frankfurt a. M. 1874. — Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, Eisenach 1877. — Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich, Eisenach 1878. — Gutachten über das gewerbliche Bildungswesen in den Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XV. — Das Ureigentum von E. de Laveleye. Deutsche Ausgabe, Leipzig 1879. (Die Kap. VI, IX, XIV u. XV sind Originalarbeiten des Herausgebers.) — Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882. — Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. (D. Zeit- und Streitfragen XII), Berlin 1883. — Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrh., I. Bd., Tübingen 1886. — Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes (Vortrag), Basel 1887 (Oeff. Vorträge geh. in d. Schweiz, Bd. IX, Heft 9). — Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter. (Berichte des Fr. Deutschen Hochstifts 1886/7, Heft III). — Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung, Wien 1888. — Frankfurter Buchbinder-Ordnungen vom XVI. bis zum XIX. Jahrh., Tübingen 1888. — Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887. Publiziert vom Finanzdepartement, Basel 1888. — Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. XII. 1888, Basel 1890. — Die Wohnungs-Enquete in der Stadt Basel vom 1.—19. II. 1889, Basel 1891. — Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6 Vorträge, Tübingen 1893; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1898. — Arbeit und Rhythmus. Leipzig 1896. (Aus Abhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissensch.) — Die Wirtschaft der Naturvölker. Vortrag, geh. in der Gehe-Stiftung zu Dresden, am 13. XI. 1897, Dresden 1898. — Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Vortrag, Leipzig 1898. (Hochschulvorträge, Heft 10.)

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Abhandlungen in Zeitschriften: 1. Arch. f. soz. Gesetzg., etc., Jahrg. I (1888): Das Basel-städtische Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen. — 2. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. VIII (1882): Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen v. 1. VI. 1882. — 3. Preuss. Jahrb., Bd. XC (1898): Der wirtschaftliche Urzustand. — 4. Ztschr. f. Schweiz. Statistik, Jahrg. XXIII (1887): Zur Statistik der inneren Wanderungen und des Niederlassungswesens. — 5. Ztschr. f. Staatsw., Jahrg. XLIV (1888): Die wirtschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz und die Schweizer Arbeiterorganisationen, Jahrg. L (1894): Die diokletianische Taxordnung vom Jahre 301 (Artik. 1 u. 2). — Jahrg. LII (1896): Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter.

In diesem „Handwörterbuch" hat Bücher die Artikel: „Allmenden" (Bd. I. 1. Aufl. S. 181 ff.; 2. Aufl. S. 255 ff.), „Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz" (Bd. I, 1. Aufl. S. 448 ff.; 2. Aufl. S. 588 ff.), „Die Arbeiterversicherung in der Schweiz" (Bd. I, 1. Aufl. S. 551 ff.; 2. Aufl. S. 694 ff.) und „Die Arbeitseinstellungen in der Schweiz" (Bd. I, 1. Aufl. S. 651 ff. 2. Aufl. S. 842 ff.) geschrieben.

Red.

Bülau, Friedrich,

geb. 8. X. 1805 zu Freiberg i. S., gest. 26. X. 1859 in Leipzig. Er wurde 1833 ausserord., 1836 ordentlicher Professor der Philosophie und 1840 Professor der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig. Im Nebenamt versah er 1837—1844 die Geschäfte eines Censors der periodischen Presse, redigierte ferner 1838—1849 die von Pölitz (s. d.) begründeten „Neuen Jahrbücher der Geschichte und Politik", 1843—1848 die „Deutsche Allgemeine Zeitung" und 1851—1854 die „Leipziger Zeitung".

Der nach ihm sehr reformbedürftigen Staatswirtschaftslehre wünscht er vor allem eine engere Begrenzung der einzelnen Disciplinen und eine strengere Systematisierung der letzteren. Noch vor 1848 trat Bülau als Anhänger des Freihandels bezw. der freien Konkurrenz an die Oeffentlichkeit. Er ist ein Verteidiger der Mobilisierungsfreiheit des Grundbesitzes, dessen Gebundenheit er insbesondere im Interesse der von der Erbfolge ausgeschlossenen Descendenz bekämpft. Besondere Anerkennung verdient seine eindringliche Propaganda für Pflege der immateriellen Güter wegen ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Kulturvölker.

Von seinen in Buchform veröffentlichten Schriften seien die folgenden genannt:

Encyklopädie der Staatswissenschaft, Leipzig 1832, 2. Aufl. 1856 — Der Staat und die Industrie. Beiträge zu Gewerbspolitik und Armenpolizei, Leipzig 1834. — Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agrikulturpolitik, Leipzig 1834. — Handbuch der Staatswirtschaftslehre, Leipzig 1835. — Geschichte des europäischen Staatensystems. Aus dem Gesichtspunkt der Staatswissenschaft bearbeitet, 3 Bde., Leipzig 1837—1839. — Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, 1. Teil, Leipzig 1837. — Zeitfragen aus dem Gebiete der Politik und Volkswirtschaft. Eine Auswahl gesammelter Aufsätze, Leipzig 1846. — Wahlrecht und Wahlverfahren, Leipzig 1849. — Erörterungen über Grundsteuerfreiheit und deren Aufhebung im Herzogtum Sachsen-Altenburg, Leipzig 1855. — Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde, Leipzig 1857. —

Vgl. über Bülau: Roscher, Gesch. d. Nat., S. 908 fg. — Männer der Zeit, I, S. 804. — Allgemeine deutsche Biographie, III (Leipzig 1876). —
Lippert.

Buquoy, Georg Franz August de Longueval, Freiherr von Vaux, Graf von,

geb. am 7. IX. 1781 zu Brüssel, gest. als einer der begütertsten Grundbesitzer in Böhmen am 19. IV. 1851 in Prag.

Die Richtigkeit verschiedener seiner Sätze in dem Werke „Theorie der Nationalwirtschaft" (s. u.) sucht er, ohne sie dadurch unwiderleglicher zu machen, durch algebraische Formeln zu beweisen. Er ist ein Anhänger Adam Smiths und ein Bekämpfer der Grundrententheorie Ricardos. Aus dem Smithschen Satze, dass Arbeit die Mutter aller Güter sei, zieht er weit über die Machtsphäre der menschlichen Arbeit hinausgehende Folgerungen. Sein Hineinziehen der Technologie in die Nationalwirtschaft erscheint nur dadurch als ein Missgriff, dass er von dem rein Theoretischen im dritten Nachtrage zu seiner oben erwähnten Schrift unvermittelt zur Technik der Textilindustrie übergeht. Seine für uns in Betracht kommenden Schriften beschränken sich auf:

Die Theorie der Nationalwirtschaft nach einem neuen Plane und mehreren eigenen Ansichten. Mit 1 Tafel, Leipzig 1815. — Dazu 3 Nachträge: 1. Das nationalwirtschaftliche Princip, oder was zuletzt alle nationalwirtschaftlichen Anstalten bezwecken müssen. Mit 1 Tafel, Leipzig 1816. 2. Erläuterungen einiger eigener Ansichten aus der Theorie der Nationalwirtschaft; nebst tabellarischer Uebersicht des Zusammenhangs der wesentlichen Gewerbe untereinander, Leipzig 1817. 3. Begründung des Begriffs vom reellen Werte in nationalwirtschaftlicher Hinsicht; ferner Theorie des Steuerwesens; endlich Zusammenstellung der wesentlichen Vorrichtungen bei dem Bleichen, Färben und Drucken der Wollen-, Seidenzeuge und Garne, Leipzig 1819. — Vorschlag, wie in jedem Staate ein auf echtem Nationalkredit fundiertes Geld geschaffen werden könne, Leipzig 1819. (Unter echtem Nationalkredit versteht er das staatliche Grundeigentum.)

Vgl. über Graf Buquoy: Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich; hrsg. von C. von Wurzbach, II. Bd. (Wien 1857) S. 208 ff. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 604.
Lippert.

Bürger, Bürgertum.

1. Die Entstehung des Bürgertums. 2. Die unterscheidenden Merkmale der Stadt. 3. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. 4. Die Gegensätze im Innern der Stadt. 5. Momente des Verfalls im Bürgertum. 6. Der Sieg der Landesherren über die Städte. 7. Das 19. Jahrhundert.

Wie in unserem Art. Adel (oben Bd. I. S. 47 ff.) berücksichtigen wir auch in diesem die wirtschaftliche und soziale Entwickelung des Bürgertums zeichnenden im wesentlichen nur Deutschland. Dabei verstehen wir das Wort Bürger im historischen Sinne (Bürger = Städter), nicht auch im Sinne von Staatsbürger.

1. Die Entstehung des Bürgertums. Ein Städtewesen hat Deutschland zuerst durch die Römer erhalten. In den den Römern unterworfenen Gebieten Deutschlands entstanden Städte mit römischer Kultur (Köln, Trier etc.) Aber diese wurden in den Stürmen der Völkerwanderung zerstört, und wenn sie vielleicht auch eine gewisse Bedeutung für Handel und Gewerbe fortdauernd bewahrt haben und wenn auch die Bauten der Römer den späteren deutschen Städten öfters zu statten gekommen sind, so blieb doch von dem eigentümlichen römischen Stadtrecht in jenen nichts erhalten, wie wir am besten daraus ersehen, dass sie später nachweislich die gewöhnliche Verfassung der deutschen Landgemeinde haben. Das deutsche Städtewesen knüpft nicht, wie man noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts meinte, an das römische an, sondern entwickelt sich auf neuer Grundlage. Bis ein Bürgertum vorhanden war, dazu hat es einer sehr allmählichen Entwickelung von Jahrhunderten bedurft. Ein lebhafteres Verkehrswesen lassen uns zuerst die Marktprivilegien der Ottonen und die im 10. Jahrhundert notwendig werdende Befestigung grösserer Ortschaften — auf diesem Gebiete hat Heinrich I., dem freilich im allgemeinen das Prädikat des »Städtegründers« nicht zukommt, ein wirkliches Verdienst um das deutsche Städtewesen — erkennen. Im 11. und 12. Jahrhundert bildet sich dann eine besondere städtische Verfassung, ein Stadtrecht und demgemäss ein Bürgerstand in bestimmter Weise aus. Im Jahre 1066 findet sich urkundlich zum ersten Male der Ausdruck burgenses (im Privileg für die Stadt Huy). Speciell in wirtschaftlicher Be-

ziehung ist es bezeichnend, dass aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die ältesten erhaltenen Zunftbriefe stammen. Viel gestritten hat man über die Frage, aus welchem Materiale sich der nun entstehende Bürgerstand zusammengesetzt habe. Wenn meistens behauptet worden ist, dass die Bürger, speciell die Handwerker aus Hörigen des Stadtherrn hervorgegangen sind, so ist darauf zu entgegnen, dass sich die Bevölkerung der Städte regelmässig überwiegend aus Einwanderern zusammensetzt, dass es daher ausgeschlossen ist, die Bürger als einen einheitlichen Kreis von stadtherrlichen Hörigen aufzufassen. Die Einwanderer waren teils freier, teils unfreier Herkunft. Die letzteren blieben teilweise zu gewissen Leistungen an ihre alten Herren verpflichtet (eine Analogie bieten die in die Städte wandernden russischen Leibeigenen, die an ihre Herren nach wie vor den Obrok zahlen); doch wurde ihr Uebergang zur vollen Freiheit durch Privilegien, die die Städte erhielten, und auf anderem Wege allmählich bewirkt. Ueberdies bildete sich früh der Rechtsgrundsatz aus, dass der Herr den Rechtsanspruch, den er an eine in eine Stadt wandernde Person zu haben glaubte, innerhalb Jahr und Tag geltend machen musste. — Aelter als das deutsche Bürgertum ist das des benachbarten Frankreich und namentlich das italienische. Das englische ist mit dem deutschen etwa gleichalterig. Dagegen hat Deutschland den Vorzug vor den skandinavischen Reichen, welche wesentlich später ein Städtewesen erhalten.

2. Die unterscheidenden Merkmale der Stadt. Die Gemeinden, welche seit etwa dem 13. Jahrhundert als Städte gelten, unterscheiden sich in folgenden Punkten von den Landgemeinden. Jede Stadt hat einen Markt; sie ist ferner befestigt. Die Wichtigkeit des Marktes für die Entstehung der Stadt illustriert das Wort Marktrecht, welches in der ältesten Zeit oft gleichbedeutend mit Stadtrecht gebraucht wird, die Wichtigkeit der Befestigung das Wort Burgrecht, welches ebenfalls oft Stadtrecht bedeutet, sowie das Wort Bürger. Bei der Mangelhaftigkeit der Kommunikationsverhältnisse knüpfte sich der Verkehr eng an die festgesetzten Markttage; bei der öffentlichen Unsicherheit konnten Orte, welche dem Handel und Gewerbe eine Stütze geben wollten, nicht des Schutzes der Ummauerung entbehren. Für das Stadtgebiet wird sodann ein eigener Gerichtsbezirk geschaffen; die Stadt braucht für das in ihr sich bildende Stadtrecht ein besonderes Stadtgericht. Gemeindebezirk und (öffentlicher) Gerichtsbezirk fallen bei der mittelalterlichen Stadt regelmässig zusammen. Fast alle Städte erhalten auch eine Mitwirkung bei der Bestellung der Gerichtspersonen. Hinsichtlich der militärischen und finanziellen Leistungen (namentlich der Zölle und der Bede, s. d. Artt., letzterer oben Bd. II, S. 535ff.) sind die Bürger ebenfalls vor dem Landmanne bevorzugt. Für sie besteht oft nur die Pflicht zu einer Tagesfahrt (»mit der Sonne aus, mit der Sonne ein«). Die Gemeindeverfassung ist in der Stadt von Haus aus dieselbe wie auf dem platten Lande. Indessen während hier die meisten Gemeinden von einem Grundherrn abhängig sind, wissen die Stadtgemeinden sich von der Herrschaft des Gemeindeherrn mehr oder weniger frei zu machen, seinen Anteil an den Gemeindenutzungen zu beseitigen, die Ordnung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst in die Hand zu bekommen. Der infolge des Erwerbs grösserer Selbständigkeit und der Erweiterung der Aufgaben wachsende Geschäftskreis der Gemeinde macht die Einsetzung neuer Kommunalorgane nötig, von denen die wichtigsten Bürgermeister und Rat sind. Den in der Landgemeindekompetenz liegenden Keim der Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter gleichzeitigem Erwerb öffentlich-rechtlicher Befugnisse kräftig weiter bildend, entfaltet die Stadt eine bedeutsame wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung. In ihr »hat die öffentliche Gewalt zuerst die Lösung der grossen Aufgaben in Angriff genommen, die das Wesen der modernen Staatsverwaltung bilden. Die Geschichte des deutschen Verwaltungsrechts hat fast in allen Teilen anzuknüpfen an die Rechtsinstitute und Satzungen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts« (Loening). Namentlich lässt sich die Stadt die Sorge für das Gewerbewesen angelegen sein. Die Handwerker schliessen sich zu Innungen, Zünften zusammen (wie die Kaufleute, obwohl seltener, zu Kaufmannsgilden); der erste und ursprüngliche Zweck der Zunft (später tritt dazu die Ausübung einer gewissen Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen) ist der Zunftzwang, also die Fernhaltung nichtzünftiger Mitglieder von dem betreffenden Erwerbszweige. Die Stadtobrigkeit erkennt diese Bestrebungen der Handwerker an, genehmigt die Zünfte, wacht aber darüber, dass sie nicht das Interesse des Publikums verletzen. Wie für alle diese Verhältnisse, so bilden sich in der Stadt auch für das Privat-, Straf-, Prozessrecht eigentümliche Normen aus, die als »Stadtrecht« zusammengefasst werden. Die Stadt des Mittelalters hat ihr besonderes Stadtrecht; es ist das Recht einer wirtschaftlich vorgeschrittenen Stufe, das den Bedürfnissen eines freieren Verkehrs (z. B. in den Fragen des Grundbesitzes und der Schuldverhältnisse) Rechnung trägt.

3. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. Die ober- und mittelitalienischen Städte haben durch den Erwerb der sämtlichen landesherrlichen Rechte den Staat absorbiert. Sie haben eben deshalb unvergleichbar grössere Thaten aufzuweisen als die deutschen; in Italien sind es die Städte, die das Lehnswesen im Beamtentum beseitigt haben. Für die Interessen Gesamtitaliens ist ihre Selbständigkeit freilich nicht ohne Nachteil gewesen: Zersplitterung und Fremdherrschaft, die auf Italien noch schwerer als auf Deutschland gelastet haben, gehen zum grossen Teil darauf zurück. Die Stellung der deutschen Städte war zu jeder Zeit eine bescheidenere: bei uns ist das Lehnswesen nicht durch sie, sondern durch die Landesherren beseitigt worden. Indessen eine Periode städtischer Selbständigkeit kennt auch Deutschland: sie reicht etwa vom 12. Jahrhundert bis an das Ende des Mittelalters. Die Städte suchen sich, wie wir dies bereits andeuteten (sub 2), von den staatlichen Pflichten nach Möglichkeit frei zu machen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Dieses glückt ihnen auch in weitem Umfange. Sie erwerben zwar nicht wie die italienischen Städte grosse Territorien (wenn eine deutsche Stadt über ein Territorium verfügt, so ist es nicht von erheblicher Ausdehnung), gelangen auch nur ausnahmsweise zum Besitz der vollen Gerichtsgewalt (Köln, lange Zeit die bedeutendste Stadt, hat sie z. B. nicht); aber innerhalb dieser Grenzen etablieren sie, unter Zurückdrängung landesherrlicher und gemeindeherrlicher Rechte, eine selbständige Verwaltung. Dabei ist hervorzuheben, dass die Selbständigkeit sich keineswegs etwa auf die Reichsstädte beschränkt: manche Landstädte besitzen grössere Rechte als manche Reichsstädte; die Entstehung der letzteren kann man fast eine zufällige nennen. Die Städte waren moralisch berechtigt, grössere Selbständigkeit gegenüber dem Landes- und Gemeindeherrn zu verlangen; ihre wirtschaftliche Kultur war eine höhere; sie durften sie nicht durch die in dynastische Interessen verwickelten Landesherren beeinträchtigen lassen (ein klassisches Beispiel liefert das Münzwesen). Und eben weil ihre wirtschaftliche Kultur eine überlegene war, weil sie als die Geldmächte der Zeit über grössere materielle Mittel verfügten, besassen sie auch die Kraft, ihre Ansprüche durchzusetzen. Mit ihrer politischen steht ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Zusammenhang: sie bilden geschlossene wirtschaftliche Körper, sowohl in dem Sinne, dass jede Stadt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenen Gesetzen ordnet, ihr besonderes Mass und Gewicht hat, wie auch namentlich insofern, als sie ihre Erwerbsquellen in energischem Kampfe gegen andere Städte, gegen das umliegende platte Land und gegen die Staaten zu verteidigen und zu erweitern strebt. Von Haus aus war diese abgeschlossene Stellung der Städte durch natürliche Verhältnisse gegeben: sie unterstanden anfangs, wie Oasen zerstreut liegend, von keiner Seite einem Einfluss, hatten von keiner Seite eine Konkurrenz zu fürchten. Sobald sich aber Handel und Gewerbe reicher entfalteten, die Bevölkerung wuchs, wandten sie, und zwar gegen Ende des Mittelalters mit fortschreitend grösserer Rücksichtslosigkeit, künstliche Mittel an, um jene Stellung zu behaupten, um die Verhältnisse zu fixieren, die der natürliche Gang des Verkehrs hervorgerufen hatte. Jene Mittel sind im wesentlichen: das Gäste-, das Stapel- und das Bannmeilenrecht, der Abschluss von Städtebündnissen. Das Gästerecht unterwirft die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sogenannten »Gäste«) starken Beschränkungen, untersagt ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattet ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten. Das Stapelrecht zwingt die Kaufleute, welche in eine damit ausgestattete Stadt kommen, ihre Waren daselbst eine Zeit lang oder gar überhaupt feilzubieten; vielfach ist damit die Verpflichtung verbunden, keinen anderen Weg in der Nachbarschaft als den durch den Stapelort führenden zu benutzen. Ein klassisches Beispiel für dieses Verhältnis liefert der Stapelort Frankfurt a. O., welcher verlangte, dass die die Warthe herabfahrenden Schiffe von Küstrin sich die Oder aufwärts nach Frankfurt wenden und erst, nachdem sie hier Niederlage gehalten, nach der Ostsee hinabschiffen sollten. Das Bannmeilenrecht ist eine Waffe gegen die Konkurrenz des platten Landes: es verbietet den Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich häufig des Brauens, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt; unsere Quellen nennen als Zweck dieses Rechtes ausdrücklich die utilitas civium. Die Städtebündnisse, welche seit dem 13. Jahrhundert in grosser Zahl geschlossen werden und in dem rheinischen von 1254, dem schwäbischen Bunde und in der Hanse ihre berühmtesten Vertreter haben, dienen politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen zugleich. Unter den Zielen des rheinischen Bundes seien die Herstellung des Landfriedens und die Beseitigung der unrechtmässigen Rheinzölle — die »Passierzölle« (nach Wagners treffendem Ausdrucke) des Mittelalters waren für den Kaufmann deshalb so drückend, weil sie, ganz abgesehen von der Unzahl selbständiger Territorien, nicht etwa vornehmlich an den Grenzen, sondern überall,

wo man nur den Handel am sichersten treffen zu können glaubte, erhoben wurden — genannt. Wirtschaftlich von der grössten Bedeutung ist unter den Städtebündnissen die Hanse (den Namen »Hanse der Deutschen« führt der Bund ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts), deren Hauptzweck der Schutz des »gemeinen Kaufmanns« im Auslande ist. »Mit einem Netze von Verträgen überzieht sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die weiten Gebiete von der pyrenäischen Halbinsel bis zu den finischen Granitküsten. Wesentlich noch im Laufe des 14. Jahrhunderts ist es dahin gekommen, dass die Hansen einen unbedingten Vorrang behaupten im Verkehr der gesamten nordeuropäischen Gewässer, dass die Ostsee in grösserer Reise eigentlich nur noch von ihren Schiffen durchfurcht wird« (Schäfer). Es war wesentlich das politisch-diplomatische Geschick der Hanseaten, mit dem sie die Verlegenheiten der Staaten Nordeuropas auszunutzen wussten, wodurch sie ihre Erfolge errangen.

Die Periode der städtischen Selbständigkeit fällt mit einer Zeit allgemeiner erfreulicher Entwickelung der bürgerlichen Berufszweige zusammen. Der Herrschaft des hansischen Kaufmannes in den nordischen Reichen entspricht eine mit den Kreuzzügen beginnende Blütezeit des Levantehandels; den hansischen Kontoren steht der Fondaco dei Tedeschi in Venedig gegenüber. Wenn man freilich von der wirtschaftlichen Stärke des deutschen Bürgertums, von seiner Zahl und seinen Vermögensverhältnissen in dieser Periode klare Anschauungen gewinnen, sie messen will, so stösst man auf grosse Schwierigkeiten. Für die ersten Jahrhunderte ist es völlig ausgeschlossen, bestimmte Zahlenverhältnisse zu erlangen. Für das ausgehende Mittelalter lassen sich eher Handhaben finden. Früher nahm man sehr hohe Bevölkerungszahlen der Städte des 14. und 15. Jahrhunderts an (z. B. für Köln 120 000). Davon ist man jetzt nach den Untersuchungen Schönbergs, Hegels, Büchers u. s. w. mit Recht abgekommen. Die Bevölkerung Basels schätzt Schönberg im 15. Jahrhundert auf höchstens 10 000, die von Frankfurt a. M. Bücher auf ungefähr 8000, die von Nürnberg im Jahre 1449 Hegel auf 20 000, die von Strassburg Eheberg ungefähr ebenso hoch. Köln hat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 37 000 Einwohner gehabt. Zum Vergleich möge angeführt werden, dass man die Zahl der auf eine Quadratmeile kommenden Einwohner in einigen west- und süddeutschen ländlichen Distrikten für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts auf etwa 1500 berechnen zu können glaubt[1]). Was die Vermögensverhältnisse der Bürger betrifft, so formuliert Sohm das von Schönberg für Basel gewonnene Resultat in folgender Weise: »Ein Vermögen von 40 000 bis 200 000 Mark (nach heutigem Geldwerte ausgedrückt) war damals in Basel schon ein grosses Vermögen, und wer gar auf 300 000 Mark (nach heutigem Werte) geschätzt wurde, war ein Phänomen.«

4. Die Gegensätze im Innern der Stadt. A) Die Ritterbürtigen. In der Zeit des aufkommenden Städtewesens begegnen wir oft einem Gegensatze zwischen Ritterbürtigen, speciell Ministerialen, und Bürgern; in vielen Städten werden die ersteren vertrieben. Später finden wir wohl einigen ritterlichen Grundbesitz in der Stadt, dessen Besitzer, gemäss der allgemeinen privilegierten Stellung des Rittertums, Freiheit von den Gemeindelasten beanspruchen. Indessen von Bedeutung sind diese Auseinandersetzungen um so weniger gewesen, als der ritterliche Grundbesitz in der Stadt sehr gering war. B) Der Klerus. Weit wichtiger ist der Gegensatz zwischen Bürgertum und Klerus. Die Stellung des letzteren, der ebenso allgemein wie das Rittertum privilegiert war, aber über einen unvergleichlich grösseren Besitz verfügte, griff tief in das städtische Leben ein. Klerus und Bürgertum stehen auf wirtschaftlichem Gebiete in nur selten unterbrochenem Kampfe. Es handelt sich zunächst um die Vermehrung des kirchlichen Grundbesitzes; der wachsenden Ausdehnung desselben sucht die Stadt durch Amortisationsgesetze (seit dem 13. Jahrhundert) vorzubeugen. Ein weiterer Streitpunkt ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe in den Immunitäten, welche die dadurch beeinträchtigten Bürger zu verhindern suchen. Diese Frage spielt eine grosse Rolle im Reformationszeitalter; soweit die Reformation mit wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängt, kommt jene nicht in letzter Linie in Betracht. In Köln z. B. begann die Bewegung mit der Forderung der Gaffeln, die Klöster sollten die Leinen- und Wollenweberei einstellen, die Handmühlen in geistlichen Häusern sollten weggenommen, der Weinzapf ihnen verboten werden. C) Die Juden. Das Verhältnis der Bürger zu den Juden war von Haus aus ein friedliches. Aber schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts beginnen Judenverfolgungen, die sich seitdem immer von neuem wiederholen. Im Laufe der Zeit werden die Juden fast aus jeder Reichsstadt, später fast aus jedem Territorium einmal vertrieben, nie jedoch

---

[1]) S. M. Ritter in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20 S. 11 ff.; vgl. auch Schmoller in der Zeitschr. f. Staatswiss. 27, S. 344.

gleichzeitig aus dem ganzen Deutschen Reiche (wie sie z. B. aus ganz England mehrere Jahrhunderte vertrieben waren), da die Zersplitterung Deutschlands ihnen in der Weise zu statten kam, dass die aus einem Gebiete Vertriebenen in den Nachbargebieten wieder Aufnahme fanden. Gegen die Vermehrung des jüdischen Grundbesitzes gehen die Städte mitunter in ähnlicher Weise wie gegen die des kirchlichen vor; in Köln wird z. B. im Jahre 1341 das Verbot einer weiteren Ausdehnung des jüdischen Grundbesitzes erlassen. Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Thätigkeit und der Ursache der Verfolgung der Juden sind in neuerer Zeit hauptsächlich zwei Auffassungen vorgetragen worden. Roscher vertritt den Gedanken, dass »die Juden Jahrhunderte lang gleichsam die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen«. Aber diese Vormundschaft wurde schliesslich lästig, und die Völker emancipierten sich unter Kämpfen. »Die Judenverfolgungen unseres späteren Mittelalters sind zum grossen Teil ein Produkt der Handelseifersucht. Sie hängen zusammen mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes.« Dem gegenüber bemerkt Bücher: »Religiöser Fanatismus, nationale Antipathie mögen manchmal mitgewirkt haben; die Hauptursache der Judenverfolgungen war zweifellos der Wucher. So lange es ein deutsches Städtewesen giebt, hatte der Jude nur e i n Geschäft, das er — und nur er allein — bis zum 17. Jahrhundert betrieb: Geld auf Zinsen zu leihen. Nicht die leiseste Spur weist darauf hin, dass ein Jude im mittelalterlichen Frankfurt jemals eigentlichen W a r e n handel getrieben habe.« D) Die Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft, die das Mittelalter kennt, erscheinen hauptsächlich in der Form des Gegensatzes von Patriciern und Handwerkern, teilweise auch in der Form von Differenzen patricischer Koterien. Das Wesen des Patriciates ist nicht ganz einfach zu bestimmen. »Es ist kaum möglich zu sagen, ob man die Angehörigen der Geschlechter als Landwirte oder als Grosshändler oder als Rentiers ansehen soll« (Bücher). Nach Reinholds Untersuchungen gab es in Wesel nur sehr wenige Patricier, die bloss Grundbesitzer waren; die meisten grundbesitzenden Patricier waren zugleich Kaufleute; viele Patricier waren aber auch bloss Kaufleute. Von einer strengen Geschlossenheit des Patriciates ist im allgemeinen nicht die Rede; es umfasste im wesentlichen alle reich gewordenen Bürger. Wir finden die Herrschaft der Patricier schon in der Zeit, für welche die ersten ausführlichen Nachrichten über die Verhältnisse des Bürgertums überhaupt vorliegen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen Erhebungen der Handwerker gegen die Patricier; das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe ist aber erst das 14. Jahrhundert. Die Handwerker werfen den Patriciern hauptsächlich drei Punkte vor: Gewaltthätigkeiten gegenüber den ärmeren Bürgern; ausschliessliche Besetzung der Ratsstellen durch Patricier; ungerechte Finanzverwaltung und speciell einseitige Benutzung der städtischen Allmende. Für die Thatsächlichkeit dieser Vorwürfe haben wir positive Belege. Die patricische Finanzwirtschaft scheint nicht in allen Städten eine tadelnswerte gewesen zu sein; aber aus manchen wird garadezu Unglaubliches berichtet. »Man kann die Staatswirtschaft unserer bürgerlichen Altvorderen gewiss nicht als eine haushälterische, vorsichtige und sparsame, vielleicht auch nicht einmal als eine besonders gewissenhafte rühmen. Offenbar fehlte es der Finanzverwaltung der Geschlechter an der höchst nötigen Kontrolle durch die Bürgergemeinde« (Hegel). Die Handwerker siegten in den südwestdeutschen und mitteldeutschen Städten meistens (nicht z. B. in Nürnberg und Frankfurt, wo die Patricier bis in unser Jahrhundert Vorrechte bewahrten). In den Hansestädten des Nordens traten die Zunftunruhen im allgemeinen erst später auf und beseitigten die patricische Herrschaft auch nicht. Wo die Handwerker siegten (ihr Sieg ist lokal verschieden erfolgreich), wurde ihre Organisation teilweise zur Grundlage der Stadtverfassung und -verwaltung gemacht: die Steuern wurden zunftweise aufgebracht, der städtische Wacht- und Kriegsdienst auf die Zünfte verteilt; die Zünfte bildeten Wahlkörper für den Stadtrat; ja der Erwerb des Bürgerrechtes fiel mit dem Erwerb der Zunftmitgliedschaft zusammen. Hier darf man von einer teilweisen Absorbierung des Staates und der Gemeinde durch soziale Verbände sprechen. Uebrigens sicherte der Sieg der Zünfte nur vorübergehend eine demokratische Regierung. Für alle Zunftstädte gilt, was Hegel von Köln sagt: »Die demokratischen Formen und Einrichtungen verhinderten auch später nicht, dass das Stadtregiment seinen vorwiegend aristokratischen Charakter beibehielt, indem immer wieder ein engerer Kreis von Bürgern, auf welchen die regelmässig wiederkehrenden Wahlen sich beschränkten, in den politischen Korporationen des Rats und der Gaffeln sich festsetzte, womit auch die mit solcher Oligarchie verbundenen Missbräuche sich wieder einschlichen«.

Gegen Schluss des Mittelalters kam zu den alten Gegensätzen ein neuer hinzu. Ursprünglich war das Meisterwerden für den Handwerker nicht schwer; jeder Geselle

sah die Möglichkeit vor sich, Meister zu werden. Dies änderte sich jedoch, als die Bevölkerung zunahm und eine entsprechende Steigerung des Absatzes ausblieb. Es kamen jetzt Gesellen vor, die niemals Meister wurden. Seit dem 15. Jahrhundert giebt es eine Gesellenfrage. Die Gesellen führten planmässige Koalitionen und Arbeitseinstellungen den Meistern gegenüber herbei. Einfluss auf die Stadtregierung haben sie jedoch nicht erlangt; niemand, der tiefer als der Handwerksmeister stand, hat daran Anteil gehabt.

5. Momente des Verfalls im Bürgertum. Das Zeitalter der Blüte des deutschen Städtewesens reicht noch weit in das 16. Jahrhundert hinein. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerika hat keineswegs sogleich den Handel der oberdeutschen Städte mit Venedig aufgehoben; in den sogenannten »Handelsbüchern« des 16. Jahrhunderts (Taschenbüchern für Kaufleute) nimmt die »Venediger Handlung« noch den ersten Platz ein. Auch die Hansa trat in alter Stärke in das 16. Jahrhundert ein. Aber schon in dem vierten Jahrzehnt desselben begann mit dem Misslingen der Wullenweverschen Unternehmungen ihr Rückgang. Die Geschichte der Hansa liefert den besten Beleg für den Einfluss der politischen Mächte auf die Entwickelung des Handels. Wie sie durch die politische Schwäche der nordischen Reiche emporgekommen war, so sank sie infolge der Erhebung der letzteren. England und die skandinavischen Staaten vermochten jetzt den alten Klagen ihres Kaufmannsstandes über die hansische Herrschaft nachzugeben. Die Hansa hätte sich nur halten können, wenn sie von einem mächtigen Staate gestützt worden wäre. Indem nun der deutsche Handel zurückging, äusserten sich diese ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen im inneren Leben der Städte um so nachhaltiger, als das Wachstum der Bevölkerung schon im 15. Jahrhundert den Erwerb erschwert hatte. Diese Verhältnisse finden darin ihren Ausdruck, dass »überall die im Besitz Befindlichen sich in instinktivem Egoismus gegen weitere Teilhaber schützen wollten« (Schmoller); eine Erscheinung, die jetzt ebenso auf dem Lande wie in der Stadt hervortritt (s. d. Art. Adel sub 4 oben Bd. I, S. 49). Die Stapel-, Meilenbannrechte etc. werden verschärft. Man sucht ferner den Zuzug unbequemer Konkurrenten zu verhindern, indem man die Bedingungen für die Aufnahme zum Bürger erschwert. Jede Zunft wacht eifersüchtig darüber, dass nicht eine andere in ihr Arbeitsgebiet eingreift; daher die endlosen Zunftstreitigkeiten jener Zeit. Die Gesellenfrage haben wir bereits erwähnt: die Zunft gebraucht jetzt die Meisterprüfung geradezu als Mittel, um nicht eine nach ihre Ansicht zu grosse Zahl von selbständigen Handwerkern in der Stadt aufkommen zu lassen. Auch auf die Missstände in der allgemeinen Verwaltung haben wir schon hingewiesen: der Rat, der sich meist selbst ergänzte, verwandte das städtische Vermögen zu seinem eigenen Nutzen. Es war eine allgemeine Stagnation, der das deutsche Bürgertum verfiel. Es kam hinzu, dass Deutschland in der folgenden Zeit durch Kriegsunruhen zu leiden hatte, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die spanisch-niederländischen Kämpfe, im 17. Jahrhundert durch den 30jährigen Krieg. Der letztere traf besonders schwer die Industrie. »Hier griff der Krieg mit seiner direkten Wirkung der Entziehung von Arbeitskräften und Vernichtung von Rohmaterial, Instrumenten, Kapitalien unmittelbar ein« (Erdmannsdörffer).

6. Der Sieg der Landesherren über die Städte. Zu derselben Zeit, in welcher die verschiedenen Verhältnisse des Bürgertums eine unerfreuliche Wendung nehmen, beginnt die Landesherrschaft den Städten gegenüber vorzudringen. Die Landesherren bemächtigen sich der Herrschaft in denselben, lassen sich dann aber auch energisch die Sache ihrer Bürgerschaften angelegen sein. Die ersten bedeutungsvollen Marksteine auf diesem Wege sind die Unterwerfungen von Berlin (1442) und von Mainz (1462). Die Periode der Herrschaft der Territorien, die hiermit einsetzt, tritt nicht unvermittelt ein: die Stadt des Mittelalters war, wie vorhin bemerkt, keineswegs vollständig unabhängig, und es findet sich auch schon früher oft, dass eine Stadt in ihren Bestrebungen von ihrem Landesherrn gestützt wird. Jetzt aber geschieht dies alles umfassender und planmässiger. Die Verwaltung der Territorien hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, dass sie nunmehr der städtischen Verwaltung ebenbürtig war. »Die frühere Einseitigkeit des Territoriallebens hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet; die Wurzel ihres Lebens verlor die Nahrung, als in den Territorien alle Volksinteressen Aufnahme fanden« (Perthes). Die Fürsorge des Landesherrn für seine Städte ist jetzt eine doppelte. Er nimmt einmal ihre Interessen gegenüber denen fremder Städte wahr. Damit wird das System des Merkantilismus eingeleitet. Es wird für eine Stadt wertvoll, einem mächtigen Territorium anzugehören. Bezeichnend ist, dass sich jetzt aus den landesherrlichen Residenzen blühende und einflussreiche Städte entwickeln. Leider trat bei der Zersplitterung Deutschlands das Reich als ganzes, wie es bei den Nachbarstaaten der Fall war, nicht für Handel

und Gewerbe der Bürger ein. »Dem gegenüber steht in Frankreich die geniale Leitung der industriellen Interessen der Nation durch Colbert, in England die festgeschlossene und grossartige Interessenvertretung der englischen Kaufmannschaft und Regierung, in Holland das zielbewusste, zähe und krämerische System der ostindischen Kompagnie und der Generalstaaten« (Erdmannsdörffer). In der ungünstigsten Lage aber befanden sich in Deutschland diejenigen Städte, die an keinem Landesherrn eine Stütze hatten, nämlich die Reichsstädte. Sie hatten ihre Absatzgebiete in den Territorien, die sich doch so oft gegen sie zum Vorteil der fürstlichen Städte durch Zollerhöhungen, Ein- und Ausfuhrverbote abschlossen. Der Landesherr bewährt seine Fürsorge für seine Bürger zweitens dadurch, dass er in die inneren Verhältnisse der Stadt ordnend eingreift. Er unterstellte die städtische Verwaltung der Kontrolle seiner Beamten. Die Missbräuche im Zunftwesen wurden gemildert (vgl. die Generalzunftordnungen Friedrich Wilhelms I.), woran sich später (im 19. Jahrhundert) die gänzliche Aufhebung der Zünfte, die Herstellung der Gewerbefreiheit schloss. Die letztere hat die Hindernisse, welche die alte Zunft einer notwendigen Entwickelung der Gewerbe entgegensetzte, beseitigt, wenn sie freilich auch manche Fragen ungelöst lässt. Endlich schritt der Staat positiv durch die Unterstützung von Fabriken, Aufnahme von Bürgern gewerblich vorgeschrittener Staaten (oft gegen den Willen der Städte) etc. ein.

7. Das 19. Jahrhundert. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzt ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Bürgertums ein. Das 19. Jahrhundert hat das Verhältnis des Staates zu den Städten in einer Weise geordnet, die sich in gewissem Sinne als ein Ausgleich zwischen den Systemen der beiden vorhin geschilderten Perioden bezeichnen lässt. Von politischer Selbständigkeit der Stadt ist nicht mehr die Rede. Die Gemeindefreiheit besteht in dem modernen Staate nicht darin, dass die Gemeinde in möglichster Unabhängigkeit von der Staatsbehörde ihr Thun und Lassen selbst bestimmt (Loening). Dagegen ist der Stadt Selbstverwaltung für die kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Den hervorragendsten Platz unter den legislatorischen Massregeln über diese Frage nimmt die preussische Städteordnung von 1808 ein. Das 19. Jahrhundert führt ferner eine Aufgabe zum Abschluss, die schon in der vorigen Periode in Angriff genommen war, nämlich die Beseitigung der Schranken der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation. Hierdurch, weiter durch die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, wie sie sich in der Begründung des preussischen Zollvereins und des neuen Deutschen Reiches vollzog, endlich durch die Vervollkommnung der technischen Mittel der Industrie gewinnen die Erwerbszweige des Bürgertums einen ungeahnten Aufschwung. Seit der Entstehung eines deutschen Bürgertums stellt in der Geschichte desselben dieser Aufschwung das bedeutungsvollste Ereignis dar. So erfreulich diese Entwickelung ist, so bietet doch auch das 19. Jahrhundert noch manche ungelöste Frage. Zwar die Immunitäten sind verschwunden, und was man etwa in der modernen Stadt in gewissem Sinne damit vergleichen könnte, wie z. B. die Steuerfreiheit der Konsumvereine, das erreicht voraussichtlich bald sein Ende. Aber »der wirtschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte, welcher seit der Bildung grosser nationaler Wirtschaftsgebiete und der Herstellung der Handelsfreiheit in ihrem Innern erloschen schien, tobt immer weiter, nur dass er nicht mehr mit den alten Mitteln geführt wird« (Hasbach). Gewiss ist es von heilsamem Einfluss, dass der Staat jetzt das wohl wirksamste Mittel, das in solchen Kämpfen angewandt werden kann, in der Hand hat und daher das allgemeine Interesse zur Geltung zu bringen vermag. Indessen, beseitigt sind jene Kämpfe damit noch nicht. Das Bürgertum wird ferner durch den sich erweiternden Gegensatz zwischen Reich und Arm bedroht.

Litteratur: **W. Arnold**, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bände, Hamburg und Gotha 1854.* — **G. v. Below**, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Band 58 und 59, München 1887 und 88.* — **Derselbe**, *Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.* — **Derselbe**, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.* — **Derselbe**, *Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, Histor. Ztschr., Bd. 75, München 1895.* — **Derselbe**, *Das ältere deutsche Städtewesen, Bielefeld 1898.* — **Derselbe**, *Territorium und Stadt, München 1899.* — **Brinkmann**, *Aus dem deutschen Rechtsleben, Kiel 1862.* — **Bücher**, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Band I, Tübingen 1886.* — **G. v. Buchwald**, *Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Kiel 1887.* — **S. Daszynska**, *Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert, Bern 1889.* — **Dullo**, *Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der grössten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts (Elster, Staatswissenschaftliche Studien II, Heft 3), Jena 1888.* — **Eheberg**, *Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 7 und 8.* — **Ehrenberg**, *Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896.* — **Erdmannsdörffer**, *Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, Berlin 1892.* — **Gasner**, *Zum deutschen Strassenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahr-*

hunderts, Leipzig 1889. — **Gengler**, Deutsche Staatsrechtsaltertümer, Erlangen 1882. — **Gierke**, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bände, Berlin 1868—81. — **Gothein**, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Band 1, Strassburg 1892. — **Hegel**, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 2 Bände, Leipzig 1847. — **Derselbe**, Die Chroniken der deutschen Städte, Leipzig 1862 ff. — **Derselbe**, Städte und Gilden, 2 Bände, Leipzig 1891. — **Derselbe**, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898. — **Heyd**, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bände, Stuttgart 1879. — **Derselbe**, Die Grosse Ravensburger Gesellschaft, Stuttgart 1890. — **Holtze**, Das Berliner Handelsrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1880. — **Derselbe**, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert, Berlin 1881. — **Emil Hübner**, Römische Herrschaft in Westeuropa, Berlin 1890. — **Hüllmann**, Städtewesen des Mittelalters, 4 Bände, Bonn 1826—29. — **Keutgen**, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895. — **Knieke**, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster i. W. 1893. — **Küntzel**, Die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1894. — Vgl. dazu Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 481 ff. — **Max Lehmann**, Der Ursprung der Städteordnung von 1808, Preussische Jahrbücher, Bd. 93, Berlin 1898. — **E. Loening**, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884. — **Luchaire**, Les communes françaises à l'époque des Capetiens directs, Paris 1890. — **Ernst Meier**, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881. — **G. L. v. Maurer**, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1869—71. — **W. Naudé**, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert (Schmoller, Forschungen VIII, Heft 5), Leipzig 1889. — **Paasche**, Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien der Stadt Rostock. Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. Bd. 5. — **Perthes**, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution, Hamburg und Gotha 1845. — **Rathgen**, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, Strassburger Dissert. von 1881. — **Reinhold**, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter (Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 23), Breslau 1888. — **Rietschel**, Markt und Stadt, Leipzig 1897. — **M. Ritter**, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges, Stuttgart 1889 ff. — **Roscher**, Betrachtungen über die geographische Lage der grossen Städte, Ansichten der Volkswirtschaft (3. Aufl.), Band I, Leipzig und Heidelberg 1878. — **Derselbe**, Die Stellung der Juden im Mittelalter, ebenda Band II. — **Dietrich Schäfer**, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879. — **Derselbe**, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen. [Die Einleitung enthält eine eingehende Darstellung des Schonenschen Handels] Halle 1887. — **Derselbe**, Das Zeitalter der Entdeckungen und die Hansa, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1897, Leipzig 1898. — **Schmoller**, Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, Zeitschr. f. Staatsw. Bd. 27. — **Derselbe**, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Zeitschr. f. preuss. Geschichte und Landeskunde, Bd. 8 und 10—12, Berlin 1871—1875. — **Derselbe**, Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrgang 1884, Leipzig 1884. — **Schönberg**, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879. — **Derselbe**, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 6. — **R. Schröder**, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1899. — **Simonsfeld**, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, 2 Bände, Stuttgart 1887. — **Sohm**, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34. — **Derselbe**, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. — **Stieda**, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 27. — **Waitz**, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 5 und 7, 2. Aufl., Berlin 1895 ff.

Im vorstehenden konnte selbstverständlich nur ein kleiner Teil der vorhandenen Litteratur angegeben werden; es sind dabei die neueren Erscheinungen besonders berücksichtigt. Vgl. auch die Artt. »Bevölkerungswesen« (an den einschlägigen Stellen), »Hanse«, »Stapelrecht«, »Zunftwesen«.

G. v. Below.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Einleitung. I. Der bisherige Rechtszustand. II. Entstehung des B.G.B. III. Umfang der Geltung des B.G.B. IV. Was bietet uns das B.G.B.?

Einleitung. Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Die Veränderung, welche uns das neue Jahrhundert bringt, bedeutet einen vollständigen Umschwung in unserem gesamten Rechtsleben, und es dürfte in der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt kein einzelnes Ereignis geben, welches eine so allgemeine und so tief greifende Wirksamkeit geäussert hat, wie wir sie von der Einführung des künftigen Gesetzbuches erwarten können. Gewiss werden sich nicht alle Hoffnungen erfüllen, welche man zur Zeit daran knüpft, aber anders wird vieles werden und, wie wir glauben, besser als jetzt.

Die Urteile über das B.G.B. gehen sehr auseinander, und neben enthusiastischem Lobe ist harter Tadel ausgesprochen worden. In zwei Punkten aber herrscht fast allgemeine Uebereinstimmung, einerseits darin, dass es in seiner gegenwärtigen Gestalt ein überaus gründliches und gewissenhaftes Werk ist, welches sich mit allen anderen gleichartigen Werken der neueren Zeit wohl messen kann, andererseits darin, dass es trotz alledem, wie bei der Schwierigkeit der Aufgabe auch kaum anders zu erwarten war, im ganzen wie im einzelnen an erheblichen Mängeln leidet. Die Meinungsverschiedenheit in der Juristenwelt bezog sich im Grunde nur darauf, ob jene Mängel unser Rechts-

leben so sehr gefährden, dass es besser gewesen wäre, den bisherigen Zustand weiter bestehen zu lassen oder wenigstens die Reform einstweilen aufzuschieben und in einer dritten Lesung den Versuch zu machen, ein zeitgemässes, allen Anforderungen entsprechendes Gesetzbuch zu schaffen. Die grosse Mehrheit der deutschen Juristen hat diese Bedenken nicht geteilt, und die gesetzgebenden Faktoren haben in Uebereinstimmung damit ihren Beschluss gefasst.

Die Frage ist jetzt entschieden, und deshalb wäre es zwecklos, rückschauend nochmals alles zu rekapitulieren, was seiner Zeit für und wider den Entwurf vorgebracht worden ist. Für uns ist nunmehr die Wirkung, welche das Gesetzbuch äussern wird, das Wichtigste, und diese hängt, so paradox es auch klingen mag, viel weniger von dessen Inhalt ab als davon, was künftig Rechtswissenschaft und Rechtspflege hineinlegen werden. Die Geschichte bietet uns hinreichend Beispiele dar, dass im Anschluss an ein Gesetz ein Recht entstehen kann, an welches der Gesetzgeber nie gedacht hat und nie denken konnte. Das berühmteste Beispiel ist das römische Recht selbst, wie es vornehmlich aus den 12 Tafeln entwickelt worden ist. Auch das B.G.B. wird dem Schicksal aller Gesetze, welche unter wechselnden Verhältnissen in Geltung bleiben, nicht entgehen. Zunächst besteht unsere Aufgabe gegenüber dem neuen Gesetzbuch freilich darin, es seinem gegenwärtigen Sinne nach anzuwenden. Aber schon jetzt darf nicht die Auffassung der Motive, nicht, was dieses Kommissionsmitglied oder jener Redner im Reichstage bei einer Bestimmung gedacht hat, massgebend sein, sondern es entscheidet das geschriebene Wort, wie es nach der Denkweise und nach den Bedürfnissen unserer Zeit verstanden werden muss. Spätere Zeiten werden es dereinst nach ihrer Denkweise und ihren Bedürfnissen auslegen.

I. Der bisherige Rechtszustand.

Das Fundament und die Pfeiler zu dem Bau unseres Rechtes hat Rom geliefert und ihm dadurch einen Charakter aufgeprägt, den auch das künftige Gesetzbuch nicht verleugnet und der sich selbst in unserer schnelllebigen Zeit noch weit in das nächste Jahrhundert hinein behaupten wird. In einer Beziehung ist das gut. Um die Aufgabe zu lösen, ein grosses, aus ganz verschiedenartigen Nationen zusammengesetztes Reich zu beherrschen, haben die Römer die juristische Kunst auf eine Stufe gebracht, welche vor ihnen nie erreicht worden war und welche bis auf den heutigen Tag der Gegenstand ungeteilter Bewunderung geblieben ist. Aber über dieser technischen Vollendung hat man meist die sozialen Zwecke vergessen, welche dem römischen Recht den grössten Teil seines Inhalts gaben.

Selbstverständlich sind die sozialen Zwecke, welche ein Recht verfolgt, nach der Natur des betreffenden Volkes und zumal nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sehr verschieden. An dem Einflusse auf die Rechtsentwickelung nehmen nicht alle Klassen des Volkes gleichen Anteil. Diejenigen Stände, welche das grösste Interesse an dem Rechte haben, bringen ihre Anschauungen in ihm am ausgiebigsten zur Geltung. Nicht als ob sie immer in bewusster Selbstsucht handelten, aber es ist natürlich, dass jeder Stand seine eigenen Bedürfnisse besser kennt als die anderer und dass er gerade da, wo er selbst leidet, die Abhilfe für am dringlichsten hält.

In Rom ist auf die ältere agrarische Epoche eine grosskapitalistische gefolgt. Die Vornehmen gegen Ende der Republik und in der ersten Kaiserzeit waren zwar der überwiegenden Zahl nach Grundbesitzer, aber sie bewirtschafteten ihre Güter längst nicht mehr selbst. Die alte Ueberlieferung von Cincinnatus, der selbst den Pflug geführt haben sollte, wurde zwar mit geflissentlicher Bewunderung hochgehalten, aber zur Nachahmung reizte sie selbstverständlich niemanden mehr. Die früheren Hintersassen, die einst auf kleinem Landlose (precarium) gesessen hatten, die zwar von dem Grundherrn beliebig gekündigt werden durften, aber gleichwohl unter dem patriarchalischen Regiment ein erträgliches Dasein geführt zu haben scheinen, waren von der Scholle vertrieben, und ihre Nachkommen vermehrten das hauptstädtische Proletariat. Ihnen hatte der Sieg der plebejischen Partei, zu dem sie mit dem letzten Aufwande ihrer Kraft beigetragen hatten, nichts genützt.

Die Grösse des Machtbereiches von Rom und der weite Blick der neueren Staatsmänner war der Landwirtschaft nicht vorteilhaft, sondern geradezu schädlich. Für das entstandene Weltreich war es eine sehr untergeordnete Frage, was der italische Grundbesitzer mit seinen Gütern machte. Politisch kam nur die Hauptstadt in Frage, und deren Bevölkerung verlangte billiges Brot auf jeden Fall. Eine Teuerung konnte die Veranlassung zu den gefährlichsten Aufständen des Pöbels geben, der sich für den eigentlichen Herrn der Welt hielt und von schmeichlerischen Rednern darin bestärkt wurde. Deshalb schlug man eine durchaus antiagrarische Politik ein. Man begünstigte die Einfuhr von Getreide auf jede Art, und es galt für die höchste Weisheit, den Preis des Kornes auf ein Minimum herabzudrücken. Unter den römischen Grossen war niemand, der dagegen Widerspruch erhob. Denn ihre Existenz hing keineswegs in erster Linie

von der Ertragsfähigkeit des Bodens, den sie besassen, ab. Die Rücksicht auf die unteren Schichten des Volkes und die Hoffnung, durch Popularität Aemter zu erhalten, um sich dann als Statthalter grosser Provinzen zu bereichern, war für sie ungleich wertvoller. Auch konnte ihrem persönlichen Interesse, wenn der Körnerbau unvorteilhaft wurde, durch eine Umwandlung der Wirtschaftsmethode Rechnung getragen werden. So entstanden die Latifundien, die durch gekaufte Sklavenherden bewirtschaftet wurden und auf denen das Vieh jetzt wieder ebenso weidete wie einst zu den Zeiten des Nomadentums.

Demnach blieb der Gedanke, dass Staat und Gesellschaft ein Interesse an der Erhaltung der Güter in ertragsfähigem Zustande haben, den Römern fremd. Das alte Recht hatte für Grundstücke und für die wichtigsten Sachen, welche zu ihrer Bewirtschaftung notwendig waren, nämlich Sklaven sowie Zug- und Lasttiere (die sogenannten res mancipi), besondere Bestimmungen gehabt, das jüngere prätorische Recht nahm diesen die praktische Bedeutung. Die neuere Tendenz war entschieden auf juristische Mobilisierung des Grund und Bodens gerichtet, und wenn man von einigen Altertümlichkeiten absieht, welche sich bis in die spätere Zeit hinein erhielten, so wurde dieses Ziel vollkommen erreicht. Grundstücke konnten nach denselben Regeln verkauft und verpfändet werden wie bewegliche Sachen und waren nach Belieben des Eigentümers bis ins Unendliche teilbar. Sie waren eine Ware geworden wie jede andere.

Volle Bewegungsfreiheit wurde auch das Princip des Obligationenrechts. Es ist eine alte Erfahrung, dass gerade die grossen Verkehrsinteressen sich bei der Rechtsentwickelung besonders energisch geltend zu machen pflegen. Hat doch bei uns der Handelsstand ein eigenes, seinen Bedürfnissen angepasstes Sonderrecht zu erringen gewusst. Die Römer erreichten dasselbe auf einem anderen Wege, aber nicht minder gut. Sie schufen kein besonderes Handelsrecht, sie änderten nicht einmal viel an dem überkommenen Vertragssystem, aber sie belebten die alte Form mit neuem Geist. Der Begriff der »bona fides« bot die Handhabe, um das gesamte Obligationenrecht den neueren Bedürfnissen entsprechend umzuwandeln. Die Auslegung löste sich vom Wortsinne und hielt sich lediglich an die wirkliche Absicht der Parteien, die überlieferten Rechtsregeln, die einer jetzt überwundenen Periode einseitiger formaler Jurisprudenz entstammten, wurden dem praktischen Bedürfnis (»utilitas«) entsprechend eingeschränkt oder beseitigt, und wo jemand, auf veraltete Rechtssätze gestützt, einen der jetzigen Anschauung widersprechenden Anspruch geltend machen wollte, da stand ihm die exceptio doli entgegen. Es bietet ein ausserordentlich interessantes Schauspiel, zu beobachten, wie jede neue Generation die von der früheren übernommenen Rechtsregeln, wie Julian die Aussprüche des Labeo, Ulpian die des Julian prüft und modifiziert. Wirtschaftliche wie geistige Kraft erhielten dabei das Feld zu unbeschränkter Bethätigung. Schon der vorigen Periode hatte die rücksichtslose Geltendmachung des eigenen Interesses, auch wenn sie auf Kosten anderer geschah, nicht für unrecht gegolten, und in der jetzigen blieb es so. Sätze wie »qui jure suo utitur, neminem laedit«, »jus vigilantibus scriptum est«, »in emtionibus et venditionibus circumscribere licet«, zeigen hinreichend, dass der Schutz des Schwachen nicht zu den Zwecken des damaligen Rechtes gehörte und dass es die selbstsüchtige Ausbeutung durch intellektuell oder wirtschaftlich Ueberlegene nicht einmal zu hindern versuchte. Immer aber durfte diese Ausbeutung nur soweit gehen, wie es die Anforderungen des geschäftlichen Verkehrs erlaubten; wer der hierdurch gebotenen Zuverlässigkeit ermangelte, der verstiess gegen die »bona fides«. Die Grenze war haarscharf, und uns Modernen ist es nicht immer leicht, den Unterschied zwischen dem erlaubten, wohl gar begünstigten »circumscribere« einerseits und dem entehrenden »dolo facere« andererseits richtig zu bestimmen.

Auch sonst übernahm man bereitwillig das, was von dem alten Rechte brauchbar schien. Das übermässig harte Schuldrecht der alten Zeit wurde zwar etwas gemildert, aber das Bestreben des Rechts ging nach wie vor dahin, den Schuldner schonungslos mit allen Mitteln zur Zahlung zu bewegen. Nichts war dem Zugriff der Gläubiger entzogen, und dem zahlungsunfähigen Schuldner drohte ausserdem die Infamie, die wohl in der Regel die Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung bedeutete. Das prozessuale Verfahren begünstigte nach wie vor den Reichen vor dem Unbemittelten. Denn die Kautionen, welche vielfach von dem Kläger und namentlich von dem Beklagten gefordert wurden, waren für jenen leicht, für diesen oft unerschwinglich, und zwar um so unerschwinglicher, je grösser der Streitgegenstand war. Unerbringlichkeit der gesetzlichen Kaution aber bedeutete für den Verklagten Unmöglichkeit der Verteidigung, so dass er auch gegenüber einem durchaus unberechtigten Anspruche wehrlos der Verurteilung verfiel. Die Gründe, mit welchen man Kaution fordern konnte, waren sehr verschieden. Verklagte, welche es jemals zum Konkurse hatten kommen lassen, waren unter allen Umständen verpflichtet, eine

solche Kaution zu stellen, wenn sie sich verteidigen wollten.

Diejenigen Teile des Rechts, welche für den geschäftlichen Verkehr gleichgültig waren, entwickelten sich ausserordentlich wenig. Das Familienrecht behielt im wesentlichen die Gestalt, die es in der zweiten Hälfte der republikanischen Zeit bekommen hatte: es blieb die väterliche Gewalt, die die Vermögensunfähigkeit der Kinder; nur zu Gunsten derjenigen Söhne, welche Soldaten waren, wurde eine Ausnahme gemacht. Noch altertümlicher war das Intestaterbrecht. Abgesehen davon, dass Mutter und Kinder ein gegenseitiges Erbrecht erhielten, wurde nichts geändert. Der wohlhabende Römer hatte daran kein Interesse; da er nach der Sitte seines Landes stets ein Testament machte, so war er in der Lage, die Fehler der gesetzlichen Erbfolge ohne Schwierigkeiten zu verbessern.

Ein ganz anderes Bild bietet die christliche Kaiserzeit. Schutz des Schwachen gegen Ausbeutung ist wirklich die bewusste Tendenz der Gesetzgebung in dieser Periode gewesen. Man dachte jetzt nicht mehr auf möglichst energische Zwangsmittel für den fordernden Gläubiger, sondern auf Milderung für den bedrängten Schuldner. Eine grosse Zahl einzelner Massregeln verfolgen ersichtlich diesen Zweck: die Erschwerung des Verkaufs der verpfändeten Sache und die sonstigen Beneficien des Pfandschuldners, das beneficium dationis in solutum, die Beschränkung der Schadensersatzansprüche auf höchstens das Doppelte des ursprünglich Geschuldeten, die Einführung der cessio bonorum, welche wenigstens bei unverschuldetem Vermögensverfall die härtesten Folgen des Konkurses abwenden sollte, die Ausgestaltung des beneficium competentiae etc. Eine verwandte Tendenz verfolgen auch die Dotalprivilegien, welche der Frau das Eingebrachte sichern wollen. Freilich schossen alle jene Massregeln oft über das Ziel hinaus, und die Bestimmungen, welche den in Vermögensverfall Geratenen schützen sollten, nahmen dem in Vermögensverfall Geratenden den letzten Kredit, der ihn noch hätte retten können. Die absterbende Jurisprudenz nach Diokletian war nicht mehr lebenskräftig genug, das überkommene Recht von Grund aus zu reformieren und die Folgen der jetzt eingeführten Rechtsätze richtig abzuwägen; jene Neuerungen tragen daher meist den Charakter des Willkürlichen und Zufälligen und nehmen sich in dem System des römischen Rechts aus wie bunte Lappen auf einem andersfarbigen Kleide. Immer aber zeigen sie die redliche Absicht, der wachsenden Not der niederen Volksklassen zu steuern, und aus dem entarteten Latein und den schwülstigen Phrasen der späteren Gesetzessprache weht oft ein echt humaner Geist.

In sehr wenigen Punkten hat das kanonische Recht in das Privatrecht eingegriffen, und für die Rechtsentwickelung ist das gewiss ein Vorteil gewesen. Eine enge Verknüpfung von Religion und Recht ist überhaupt vom Uebel, eines von ihnen muss sicher darunter leiden. Denn entweder muss die Religion verweltlicht oder das Recht vergeistlicht werden, und beides ist nicht gut. Die Religion stellt ideale Anforderungen, denen der normale Mensch überhaupt nicht genügen kann; von ihrem Standpunkte ist sie vollständig berechtigt, zu verlangen, dass jemand aus höheren Gründen auf wohlbegründete Rechte verzichtet, dass jemand das Joch einer thatsächlich unmöglich gewordenen Ehe geduldig weiter trägt, selbst dass er unverdient Schmach und Schande freiwillig auf sich nimmt. Gerade damit verzichtet sie aber darauf, ihre Grundsätze als allgemein geltende Lebensregeln wirklich durchzuführen. Sie kann das, denn ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Das Recht aber ist etwas durchaus Weltliches, es muss auf Durchschnittsmenschen berechnet sein, muss sich ihren Bedürfnissen anpassen und ihren Ansprüchen Rechnung tragen. Sobald es undurchführbar wird, verliert das Recht als solches jeden Wert.

Vom streng kirchlichen Gesichtspunkte ist ferner die Geringschätzung der Lebensinteressen und das mangelnde Verständnis für sie fast mit Notwendigkeit gegeben. Die wichtigsten Verkehrsbedürfnisse, selbst die Fragen, die die Existenz des ganzen Staates betreffen, verschwinden natürlich, wenn man sie von der idealen Höhe der Religion betrachtet. So erklärt sich das kanonische Zinsverbot, welches die Kirche mit allen ihren ungeheuren Machtmitteln aufrecht zu erhalten suchte und welches sich nur deshalb nicht behauptete, weil es thatsächlich undurchführbar war.

Die Kenntnis des römischen Rechtes ist uns durch die sog. Glossatoren vermittelt worden, welche im 12. und 13. Jahrh. an den oberitalienischen Universitäten lehrten. Es war ausschliesslich die formale Seite, die grosse technische Vollendung, welche die damaligen Gelehrten anzog; die geschichtliche Forschung trat ganz in den Hintergrund, und von einer Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung findet sich vollends keine Spur. In der That ist es erklärlich, dass in den Zeiten einer auf den niedrigsten Stand gesunkenen Wissenschaft die Kenntnis eines logisch durchgebildeten, den verwickeltsten Verkehrsverhältnissen gerecht werdenden grossartigen Rechtssystems geradezu fascinierend wirken konnte. So betrachtete man denn das römische Recht

nicht als ein geschichtliches Produkt, nicht als den Niederschlag der Anschauungen und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten politisch geeinten Völkergruppe, sondern als eine Kodifikation des natürlichen Rechtes, als »ratio scripta«.

Bekanntlich hat diese Auffassung am meisten zur Reception des römischen Rechtes in Deutschland beigetragen, und sie muss als der eigentliche innere Grund derselben angesehen werden. Sie ist es auch gewesen, die am stärksten zu der Zerstörung deutschen Rechtsstoffes mitgewirkt hat, denn was sich hiervon bis in die spätere Zeit erhalten hatte, wurde dadurch als Bauerngewohnheit und unvernünftiger Brauch gestempelt, der im Interesse einer gedeihlichen Rechtsentwickelung am besten abgeschafft würde.

Merkwürdigerweise haben die Jahrhunderte, in welchen die Reception erfolgte, von dem grossen geschichtlichen Prozess, der sich unter ihren Augen vollzog, nichts bemerkt. Der Vorgang war so langsam, dass er den Mitlebenden entging. Aus der Idee, dass das römische Recht das vernünftige Recht im eminenten Sinne sei, ergab sich die Gewohnheit, sich darauf für seine eigene Ansicht zu berufen, zumal in solchen Fällen, in denen einheimische Rechtsgebräuche nicht nachweisbar waren; daraus entwickelte sich die Anwendung des römischen Rechtes in immer weiterem Umfange und hieraus wieder die Ansicht, dass dieses überhaupt geltendes Recht sei. Alles das ging so allmählich in einander über, dass feste Merkpunkte kaum zu bezeichnen sind, auch verlief der Prozess in Stadt und Land, in Nord und Süd keineswegs gleichförmig. Meist betrachtet man die Reception um das Ende des 15. Jahrh. oder um die Mitte des 16. als abgeschlossen; in Wirklichkeit hat sie auch später noch fortgedauert. Nachdem erst der Satz feststand, dass dass Corpus juris civilis geltendes Recht sei, diente jedes tiefere Eindringen in seinen Inhalt und jede neue Erkenntnis dazu, römische Sätze, die bisher noch nicht angewendet worden waren, in das Leben einzuführen. In diesem Sinne zieht sich der Prozess der Reception bis in die neueste Zeit hinein. Die Anschauungen der Juristen wurden immer intensiver von den römischen Ideeen durchdrungen, und so ist es gekommen, dass unser ganzes juristisches Denken überhaupt — selbst in den deutschrechtlichen Disciplinen — einen hervorstechenden romanistischen Charakter trägt. Auch unter den Germanisten betrachten viele die römischen Begriffe als mustergültig für alle Zeit. Die alte Idee der »ratio scripta« ist noch immer lebendig.

Unter den geschilderten Umständen war eine reinere Erkenntnis des römischen Rechtes nicht immer ein Vorteil für die Rechtsentwickelung, denn die Denkungsart der Juristen entfernte sich nur noch weiter von der Anschauung der Laien, und mancher Satz, der früher naiverweise volkstümlichen deutschen Ideeen gemäss aufgefasst und dadurch unwillkürlich dem gegenwärtigen Bedürfnisse angepasst worden war, wurde, nachdem sein wahrer Sinn dargelegt war, dieser ursprünglichen Bedeutung entsprechend in das Rechtsleben eingeführt. Die Kluft zwischen Juristen und Laien wurde um so grösser, je mehr jene das römische Recht wissenschaftlich erfassten und sich in seinem Gedankenkreise heimisch machten.

Am vollständigsten kamen die römischen Principien, die allgemeinen Regeln und überhaupt das ganze System zur Geltung, so vollständig, dass auch die geretteten deutschen Rechtsbildungen sich gefallen lassen mussten, darin eingefügt zu werden. Demnächst wurde das Obligationenrecht mit einigen Modifikationen aufgenommen. Freilich wurden die römischen Formalverträge beseitigt, auch fand eine Weiterbildung in der Richtung statt, dass man das Princip der allgemeinen Verbindlichkeit formloser Verträge einführte. Die schöpferische Kraft der deutschen Rechtsideeen reichte aber nicht einmal soweit, an die Stelle der römischen Verbalkontrakte, die nicht recipiert werden konnten, weil sie in der deutschen Rechtssitte keinen Boden fanden, die Schriftlichkeit zu setzen. Dieser Umstand ist zugleich für die Beurteilung der Reception lehrreich, denn jene Verbalkontrakte waren thatsächlich schon im römischen Reiche zu schriftlichen Verträgen geworden, da nach ständigem Brauch über jede Stipulation eine Urkunde aufgestellt wurde. Wäre das lebende Recht nach Deutschland übergegangen, so hätte nichts näher gelegen, als jene schriftlichen Verträge beizubehalten und nur die auf die Stipulation deutende Formel »stipulatus est ego spopondi« durch ein anderes abgefasstes feierliches Versprechen zu ersetzen. Das Resultat wäre dann gewesen, dass schriftliche Verträge gleich den römischen Stipulationen allgemein verbindende Kraft gehabt hätten, andere Verträge nur dann, wenn sie unter einen der römischen Vertragstypen fielen. Aber es wurde eben nicht das römische Recht, sondern rein theoretisch lediglich der Inhalt des Corpus juris als solcher recipiert.

Von dem Familienrecht wird man bei näherer Betrachtung sagen müssen, dass es überwiegend deutsch geblieben ist. Und was noch mehr ist, unsere gesamten Anschauungen sind im Grunde deutsch. Das

römische Familienrecht hatte schon in der späteren Kaiserzeit und namentlich durch Justinian seinen archaistischen Charakter einigermassen abgestreift und eine etwas modernere Form erhalten, aber selbst in dieser Form ist es uns stets fremd gewesen. Durch den deutschen Satz, dass der Sohn, wenn er wirtschaftlich selbständig wird, aus der väterlichen Gewalt ausscheidet, hat es eigentlich schon seine wichtigste Grundlage, die principielle Lebenslänglichkeit der väterlichen Gewalt, verloren, und die römischen Bestimmungen bekommen infolge dieser Veränderung eine ganz neue Bedeutung. Nunmehr sind die Befugnisse des Vaters im Grunde nur die Folge der natürlichen Abhängigkeit des Sohnes und enden mit dieser. Gleichwohl ist für uns noch immer vieles fremdartig: unsere Studenten pflegen sich bis auf den heutigen Tag hartnäckig zu weigern, die Begriffe »Haussohn« und »Minderjähriger« auseinander zu denken und sich gegenwärtig zu halten, dass nach gemeinem Rechte ein Haussohn volljährig, ein Minderjähriger homo sui juris sein kann.

Noch weniger hat glücklicherweise das römische eheliche Güterrecht bei uns durchdringen können. Der Fehler, über der juristischen Konstruktion eines Institutes dessen reale Ausgestaltung im Leben zu ignorieren, hat die Juristen zu dem Irrtum geführt, als ob im römischen Recht der Frau ihr gesamtes Vermögen regelmässig zu freier Verfügung verblieben sei. Man übersah, dass dies der Auffassung der Römer von der Ehe als einer ungeteilten Lebensgemeinschaft durchaus widersprach. Der Begriff des Vorbehaltsgutes ist zwar in ihr Rechtssystem aufgenommen, aber er ist ihrer Anschauung so fremd, dass sie dafür ein griechisches Fremdwort (παράφερνα) einführen mussten und dass ein Jurist ihn durch Verweisung auf gallisches Recht zu erläutern suchte. In Wirklichkeit ist das römische Princip nicht Trennung des Vermögens beider Gatten, sondern vertragsmässige Regelung der Vermögensverhältnisse durch die Gatten bezw. ihre Gewalthaber. Ueber das ganze Vermögen der Frau pflegten für alle möglichen Fälle Bestimmungen getroffen zu werden, selbst über das zukünftige in der Form, dass es schon jetzt als dos verschrieben wurde, aber nicht gefordert werden durfte, ehe der Schwiegervater starb. Fiel etwa später von anderer Seite Vermögen an die Frau, so hatte diese freilich zunächst freie Verfügung darüber, aber ihr eigenes Interesse ging dahin, dass sie es als dos den Zwecken der Ehe dienstbar machte, und übrigens hatten die Gatten, wenn sie sich in keiner Weise einigen konnten, als letztes Mittel die einem jeden frei stehende Lösung der Ehe. Voraussetzung für die gedeihliche Wirkung der römischen Bestimmungen war also die allgemein verbreitete Sitte, Eheverträge abzuschliessen, und ferner die freie Lösbarkeit der Ehe. Beides traf in Deutschland nicht zu, und so entstand hier in der That ein eigentümliches Güterrecht mit dem Princip der Gütertrennung. Dass dieses den deutschen Verhältnissen noch weniger gerecht wurde, als es den römischen, wenn es dort wirklich gegolten hätte, gerecht geworden wäre, ist keine Frage. Das deutsche Recht reagierte deshalb energisch dagegen, mit sehr verschiedenen Mitteln und sehr verschiedener Konstruktion schuf es andere Systeme, die alle übereinstimmend den Zweck verfolgen, die Vereinigung der Vermögen, welche bei den Römern durch Vertrag herbeigeführt zu werden pflegte, von Gesetzes wegen zu erreichen. Dabei traten sie aber gänzlich aus dem römischen Ideeenkreise, denn schon das Recht, welches die einzelnen Gatten an dem gemeinschaftlichen Gute haben, ist mit römischen Begriffen nicht zu fixieren.

Weniger Widerstandsfähigkeit zeigte das deutsche Erbrecht. Es erhielten sich freilich eine Reihe einzelner Institute, aber die römischen Principien drangen völlig durch, so das Princip der Universalsuccession, der ideell geteilten Erbfolge, des Erbschaftserwerbes durch Antritt, der persönlichen Haftung des Erben. Die künstlichen Konstruktionen der Römer wurden ohne Prüfung, ob sie jetzt noch den Verhältnissen entsprechen, kritiklos angenommen und angewendet.

Ein harter Kampf entbrannte auf dem Gebiete des Immobiliar-Sachenrechts. Der principielle Gegensatz zwischen beiden Rechten ist hier am stärksten. Denn nach deutscher Anschauung ist das Landgut nicht eine beliebig teilbare, ja nicht einmal eine frei veräusserliche Ware, sondern eine einheitliche, bestimmten wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Sache, die nicht nur im Interesse des gegenwärtigen Besitzers, sondern noch mehr im Interesse der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen in ihrem wirtschaftlichen Bestande erhalten werden soll. Diesem Zwecke dient die Unteilbarkeit der Güter, die Beschränkung der Veräusserlichkeit, eine besondere Erbfolgeordnung, die Gutsabtretung bei Lebzeiten und ähnliche Institute, die, freilich in das römische System eingeordnet, ihren Platz an sehr verschiedenen Stellen finden und daher die enge Verwandtschaft, in welcher sie stehen, oft nicht deutlich erkennen lassen. Ebenso stehen sich in Bezug auf die Realgerechtigkeiten römische und deutsche Anschauung schroff gegenüber. Der ersteren ist das Interesse des Eigentümers massgebend, daher hat das römische Recht nur e i n e Art von Realgerechtigkeiten entwickelt,

die Servituten, und auch diese nach Möglichkeit beschränkt. Im Gegensatz dazu kennt das deutsche Recht Servituten in überreicher Fülle und ausserdem Reallasten in nicht minder grosser Mannigfaltigkeit. Es ist gewiss, dass diese oft bei der wirtschaftlichen Ausnutzung hinderlich oder doch lästig sind, dass sie sich namentlich bei wirtschaftlichen Veränderungen, wie sie bisweilen durch die Zeit geboten sind, fühlbar machen, dass unter Umständen auch wohl ein Fortschritt durch sie überhaupt unmöglich wird. Der Schade des Eigentümers kann ein Vielfaches von dem betragen, was der Nutzen des Berechtigten, in Geld angeschlagen, wert ist. Deshalb ist es sehr erklärlich, wenn im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwunges ihre gründliche Beseitigung gefordert und von der Gesetzgebung auch wirklich mit Erfolg angestrebt worden ist. Die Kehrseite ist dabei meist zu wenig beachtet worden. Denn jene Gerechtigkeiten machen kleinere Grundstücke, wie Häuslereien, Büdnereien, selbst Bauerngüter oft erst bewirtschaftungsfähig und ermöglichen dadurch einer Anzahl von Familien ihre Existenz. Die Ablösungssumme gewährt dafür, selbst wenn sie hoch bemessen ist, nicht immer Ersatz, zumal nicht bei steigenden Preisen. Man denke an eine Holzgerechtigkeit einer armen Bauerngemeinde in einem hoch gelegenen Gebirgsdorfe. Betrachtet man nun als Zweck der Erde nicht, dass sie einzelnen Besitzern eine möglichst hohe Grundrente gewährt, sondern dass sie Menschen die Existenzmöglichkeit giebt, so kann unter Umständen die Aufrechterhaltung einer Realgerechtigkeit auch dann geboten sein, wenn sie dem Besitzer einen ausserordentlich hohen Schaden zufügt.

Im allgemeinen ist der unmittelbare oder mittelbare Einfluss des römischen Rechtes auf das deutsche Immobiliar-Sachenrecht, wo er sich überhaupt geäussert hat, meist unheilvoll gewesen. In der Theorie hat er zu der romanisierenden Richtung geführt, welche, wie es z. B. der hervorragende Germanist v. Gerber thut, die Reallasten als eine eigentümliche Art von Obligationen auffasste. Schlimmer noch war die Herabdrückung des bäuerlichen Nutzeigentums zu einem jus in re aliena nach römischer Weise oder gar zu einem lediglich obligatorischen Recht, welches man als gewöhnliche Zeitpacht auffasste. Die möglichste Einschränkung der bäuerlichen Nutzungsrechte, selbst Bauernlegungen in grossem Umfange waren die Folge davon. Auch dieser Prozess verlief nach Zeit und Ort sehr verschieden, zum Segen aber hat er nirgends gereicht.

Unter dem zerstörenden Einfluss des römischen Rechtes konnten sich nur vereinzelte deutsche Institute erhalten. Auch diese waren nur in Statuten, Stadtrechten und anderen Rechtsquellen lokal entwickelt und entbehrten einer allgemeinen Bedeutung. Gemeines Recht war vorzugsweise das römische mit einigen Modifikationen, wie sie die einheimischen Verhältnisse unumgänglich gemacht hatten. Wo besondere Kodifikationen bestanden, da waren sie lückenhaft und wenig umfassend und liessen dem römischen Recht, das immer noch in subsidium galt, einen übergrossen Raum. Dabei waren die Kodifikationen meistens selbst von römischem Geiste durchtränkt.

Eine neue Bahn wurde in Preussen beschritten. Noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts stammt das Preussische Landrecht, ein das gesamte Recht umfassendes Gesetzbuch, welches für seinen Geltungsbereich das Gemeine Recht vollständig ausschloss. Zur Zeit der französischen Herrschaft wurde ferner der Code Napoleon in den an Frankreich gekommenen Landstrichen eingeführt und blieb in Geltung, als diese wieder deutsch wurden. In einer deutschen Uebersetzung, mit einigen Zusätzen versehen, wurde er ausserdem als badisches Landrecht veröffentlicht. Oesterreich schied durch das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch aus, Sachsen durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. So blieb das Gemeine Recht nur noch etwa für ein Drittel von Deutschland in Kraft.

Das Gemeine Recht gilt nunmehr in den neuen preussischen Provinzen, in Schwedisch-Vorpommern und einigen preussischen Kreisen; in Bayern mit Ausnahme der Rheinpfalz, der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth und einiger kleinerer Ortschaften; in Württemberg; in dem Grossherzogtum Hessen mit Ausnahme von Rheinhessen; in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; in fast ganz Sachsen-Weimar und Oldenburg; in den mitteldeutschen Herzogtümern und Fürstentümern und den drei freien Städten; im ganzen in einem Gebiete von 16 $^1/_2$ Mill. Einwohnern.

Das Preussische Landrecht von 1794 gilt in den altpreussischen Provinzen und in Ostfriesland, in Ansbach und Bayreuth, im ganzen in einem Gebiete von 21 Mill. Einwohnern.

Der Code Napoleon von 1804 gilt in den linksrheinischen Landen und als Badisches Landrecht in Baden, in einem Gebiete von 8 $^1/_2$ Mill. Einwohnern.

Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 gilt im Königreich Sachsen mit etwa 3 $^1/_2$ Mill. Einwohnern.

Die obige Zusammenstellung, welche übrigens nur summarisch gehalten ist, deutet bereits auf die rechtspolitische Zerrissenheit Deutschlands hin. In Wirklichkeit ist aber die Buntscheckigkeit des geltenden Rechtes noch unendlich viel grösser, als man hier-

nach ahnen kann. Denn abgesehen davon, dass das Preussische Landrecht in seinem Gebiete nicht überall mit voller Geltung eingeführt ist, so gilt in den grösseren Rechtsgebieten eine unübersehbare Menge von Provinzialstatuten, Stadtrechten und anderen besonderen Rechten, so dass die deutsche Rechtskarte noch erheblich bunter ist als die politische. Bisweilen geht die Grenze eines Rechtsgebietes mitten durch eine Stadt oder ein Dorf oder wohl gar durch ein Haus, bisweilen leben die Bewohner einer Stadt klassenweise getrennt nach ganz verschiedenen Rechten. Dergleichen Zustände bestehen bei uns von Alters her und sind durch die Partikularrechte eher verschlimmert als verbessert worden.

Ebenso haben die Partikularrechte die Ausbildung einer nationalen Rechtswissenschaft nicht, wie sie beabsichtigten, gefördert, sondern geradezu gehemmt. Denn in dem geschilderten Wirrsal bildete das Gemeine Recht das einigende Band, und auf dieses richtete sich daher die hauptsächlichste wissenschaftliche Thätigkeit. Da in ihm alles aus fremden, in fremden Sprachen geschriebenen und unter ganz anderen Verhältnissen entstandenen Gesetzbüchern zu entscheiden war, so wurde der Blick auf Altertümlichkeiten gelenkt, die für uns bedeutungslos sind, und wurde von den Anforderungen des modernen Lebens abgezogen. Es entstand eine antiquarischen Forschungen wie Abstraktionen und feinen Distinktionen zugeneigte, aber von der Wirklichkeit fast völlig abgewandte Wissenschaft. Hatte jemand irgend einen Satz im Corpus Iuris nachgewiesen, so war dieser ohne weiteres praktisch anzuwenden; die Frage, ob er auch für unsere Verhältnisse passe, wäre, da die Geltung des römischen Rechtes ausser Zweifel stand, als überflüssig, ja geradezu als unwissenschaftlich erschienen. Als Aufgabe der Jurisprudenz sah man lediglich die historische und dogmatische Erforschung des theoretischen Inhalts der Rechtssätze, die scharfe Bestimmung der Begriffe und den Aufbau eines logisch wohl gegliederten Systems an, die Zweckmässigkeit eines Gesetzes und seine wirtschaftliche Bedeutung ward als müssige Frage betrachtet.

Schon bei dem grossen Gelehrten, welcher der Rechtswissenschaft unseres Jahrhunderts den Stempel aufgedrückt hat, tritt diese Richtung deutlich hervor. Gaben, wie sie Friedrich Carl v. Savigny besass, pflegen selten in einem Manne vereinigt zu sein: eine aussergewöhnliche Herrschaft über den gesamten Rechtsstoff, eine durchdringende Dialektik, eine übersichtliche und klare Darstellung und eine bewunderungswürdige Schreibart. Wen seine Gründe nicht überzeugten, den bestach sein Stil. Aber die Grundlage seiner Untersuchungen bildet durchaus das römische Recht, moderne Verhältnisse werden garnicht oder nur beiläufig in Bezug genommen; dass sie in erster Linie berücksichtigt werden, bildet die Ausnahme. Für seine Methode charakteristisch ist seine Lehre vom Irrtum, die in ihrer feinen dialektischen Ausbildung theoretisch unanfechtbar schien und dennoch bei der ersten wichtigeren praktischen Anwendung sofort versagte.

Die spätere Jurisprudenz hat mehr den Fehlern als den Vorzügen von Savigny nachgeeifert. Man beschränkte sich noch ausschliesslicher auf den von den Römern gebotenen Rechtsstoff, die Dialektik wurde zu haarspaltender Spitzfindigkeit, und an die Stelle des glänzenden Stiles von Savigny trat bei vielen seiner Nachfolger eine schwerfällige, pedantische und kaum zu verstehende Sprache. Mehr und mehr bildete sich die Richtung aus, welche v. Ihering in seinem »Scherz und Ernst« als »Begriffsjurisprudenz« scharf, aber mit geringem Erfolge geisselte.

II. Entstehung des B.G.B.

Die Idee eines einheitlichen deutschen Rechtes ist nicht neu. Schon Thibaut hatte diese Forderung unmittelbar nach Beendigung der Freiheitskriege erhoben, damals war es Savigny gewesen, welcher ihr mit voller Entschiedenheit entgegentrat und der neueren Zeit jeglichen Beruf für die Gesetzgebung absprach. Auf lange verstummten nun die Stimmen, welche Rechtseinheit verlangten. Erst um die Mitte des Jahrhunderts kam während der Revolutionszeit 1848 die Allgemeine deutsche Wechselordnung, später 1860 das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu stande; der Versuch, auch das Obligationenrecht zu kodifizieren, scheiterte, als der deutsche Bund sich 1866 auflöste.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde der gemeinsamen Gesetzgebung nur Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und Prozessrecht zugewiesen. Der Antrag, die Kompetenz des Bundes auf das gesamte bürgerliche Recht auszudehnen, fiel damals durch eine geringe Mehrheit. Im Jahre 1869 wurde er von neuem gestellt und nunmehr mit grosser Mehrheit angenommen, aber vom Bundesrate nicht genehmigt. Nach der Gründung des deutschen Reiches wurde er wiederholt gestellt und angenommen und erhielt endlich im Jahre 1873 die Zustimmung des Bundesrats. Am 20. XII. 1873 wurde er Gesetz. Damit war die Bahn frei. Bereits im folgenden Jahre setzte der Bundesrat eine aus 5 hervorragenden Juristen bestehende Kommission, die sog. »Vorkommission« ein.

welche über Plan und Methode des Vorgehens gutachtliche Vorschläge machen sollte. Ihr Bericht erfolgte ohne Verzug und wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 22. VI. 1874 gebilligt.

Als Zweck der ganzen Reform galt vor allem anderen die Einheitlichkeit des Rechtes. Auf Grundlage des Bestehenden sollte sie ausgeführt werden; eine Emancipation vom römischen Rechte oder gar eine Weiterbildung von neueren sozialpolitischen Gesichtspunkten aus zu fordern, war man damals weit entfernt. Die Vorkommission präcisierte die Aufgabe der Vorarbeiten für die geplante Gesetzgebung dahin: Untersuchungen des Geltenden »auf Zweckmässigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung«; Prüfung, inwieweit die vom gemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen beizuhalten seien oder inwieweit eine Ausgleichung zu treffen sei; endlich formal korrekte Durchführung. Das Volk nahm an all diesem so gut wie keinen Anteil; der Gedanke eines einheitlichen nationalen Rechtes fand zwar in Nord und Süd Anklang, aber die Art, wie er verwirklicht werden sollte, sah man als juristische Fachfrage an.

Durch Bundesratsbeschluss vom 2. VII. 1874 wurde eine Kommission von 11 Juristen zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs eingesetzt. Am 17. IX. trat diese unter dem Vorsitz des Reichsoberhandelsgerichtspräsidenten Dr. Pape zusammen und begann in aller Stille ihre Thätigkeit. Ein sorgfältig gehütetes Geheimnis waltete über ihren Beschlüssen, und nur ganz vereinzelte Nachrichten drangen in die Oeffentlichkeit. Erst mit dem vollendeten Werke wollte man an das Licht der Welt treten.

Ganz gewiss trägt dieses Verfahren zu einem grossen Teil die Schuld an dem späteren Misserfolge. Die öffentliche Meinung, welche sich vom Anfang an gegen die Einzelfragen gleichgültig verhalten hatte, blieb dem Werke fremd, auch die grosse Masse der Juristen war ausser stande, irgend einen mittelbaren Einfluss auf die Beschlüsse zu äussern und fördernd oder anregend einzuwirken. Allgemein betrachtete man daher die Beschlüsse als interna, auf die die Aussenwelt kein Recht hatte und die nur durch eine Indiskretion bekannt werden konnten. Die Kommission, welche diese Ansicht zur Geltung gebracht hatte, verlor ihrerseits die Fühlung sowohl mit dem Volke wie mit dem Juristenstande. Es entging ihr, dass sich, während sie arbeitete, in den sozialen Verhältnissen und in den Anforderungen an das Recht Aenderungen vollzogen, durch welche ihre Aufgabe völlig verschoben wurde.

Denn inzwischen entwickelte sich die Sozialdemokratie aus unbedeutenden Anfängen zu einer ungeahnten Höhe; der Blick wurde mehr als bisher auf die arbeitenden Stände gelenkt, und die Fürsorge für die niederen Klassen des Volkes wurde zum leitenden Princip der Politik. Dadurch kam der Mittelstand, der schon lange unter den Zeitverhältnissen gelitten hatte, in eine noch ungünstigere Lage und begann sich seinerseits zu regen. Die Landwirtschaft hatte schon 1874, als die Kommission eingesetzt wurde, Ursache zu klagen gehabt. Man hatte das damals auf vorübergehende Konjunkturen geschoben, die in der Hoffnung auf baldige Besserung ertragen werden könnten und müssten, inzwischen verschlimmerten sich aber die Verhältnisse in unerwarteter Weise, und es zeigte sich, dass man einer dauernden Kalamität gegenüberstand. Die Fehler der bisherigen Agrarpolitik machten sich empfindlicher als je geltend, und eine rührige Agitation forderte energisch Abhilfe. Auf der anderen Seite klärten sich auch die Ansichten über die Aufgaben der Gesetzgebung, denn bei der regen Fortentwickelung auf den verschiedensten Gebieten des Rechtes hatte man hinreichend Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, und mancher verfehlte Versuch zeigte an einem lehrreichen Beispiel wenigstens, wie ein Gesetz nicht sein soll.

In gewissenhafter Thätigkeit, aber unbekümmert um all diese Vorgänge in der grossen Welt widmete die Kommission sich ihrer Arbeit. Ein ungeheures geschichtliches Material wurde zusammengebracht, von dessen Reichhaltigkeit der Teil, der später in den Motiven benutzt worden ist, noch beredtes Zeugnis ablegt. Die 5 Redaktoren fertigten in 7 Jahren ihre Teilentwürfe; in jedem Herbst trat die Kommission zu einer Sitzungsperiode zusammen, in welcher über die Principien und grundlegenden Fragen Beschluss zu fassen war, um so die Einheitlichkeit des Werkes zu sichern. Im Jahre 1880 begann dann die Kommission in regelmässigen gemeinsamen Sitzungen die Verarbeitung der Teilentwürfe zu einem gleichförmigen Ganzen. Die Beratungen dehnten sich über mehr als 6 Jahre aus; über sie wurden 734 Protokolle aufgenommen, welche 12309 Folioseiten füllten. Der Inhalt von diesen wurde als strenges Geheimnis betrachtet. Als einzelne Exemplare in andere juristische Kreise gelangten, empfand man es als Indiskretion und verwahrte sich ernstlich dagegen, dass von dem Materiale etwa bei der Kritik Gebrauch gemacht würde. Am 20. November 1887 beendete die Kommission ihre Thätigkeit, welche im ganzen 13 Jahre 4 Monate gedauert hatte. Demnächst wurde der Entwurf mit den Motiven, die 5 umfangreiche Bände ausmachten, amt-

lich veröffentlicht. In den nächsten beiden Jahren wurde noch das Einführungsgesetz und andere Nebengesetze beraten.

Das lang erwartete Werk war da, aber es erfüllte die hochgespannten Hoffnungen nicht, die man darauf gesetzt hatte. Je grösser die Erwartungen gewesen waren, um so grösser jetzt die Enttäuschung. Zuerst erhoben sich einzelne tadelnde Stimmen, eine Anzahl anderer folgte, der Ton der Kritiken wurde schärfer und rückhaltloser. Die wenigen lobenden Beurteiler wurden in gleichem Masse zaghafter und waren unfähig durchzudringen. Immer neue Schwächen wurden aufgedeckt, und endlich konnte man es sich bei aller Achtung von der wissenschaftlichen Bedeutung der Bearbeiter nicht mehr verfehlen: der Misserfolg war eklatant.

Wenn der Entwurf den sozialen Anforderungen der Gegenwart nicht gerecht wurde, so war das in den geschilderten Verhältnissen begründet. Als die Kommission zusammentrat, war die ungeheure Bedeutung dieser Fragen weiteren Volkskreisen noch nicht zum Bewusstsein gekommen, die Missstände in der wirtschaftlichen Lage hoffte man schlimmstenfalls durch leichte staatliche Massnahmen beseitigen zu können, und der Gedanke, darauf ein ganzes Gesetzbuch zuzuschneiden, würde als absurd erschienen sein. Die Kommission hatte daher ihre Aufgabe in dem Sinne aufgefasst, dass sie im wesentlichen bestehendes Recht kodifizieren, dabei ganz Veraltetes beseitigen, auch, wo notwendig, bescheidene Neuerungen einführen, sich aber jeglicher einschneidender Aenderungen enthalten müsse. Dabei legte sie mehr Gewicht auf die Einheitlichkeit des Rechtes als auf die Volkstümlichkeit.

Der Grundfehler des Entwurfes aber war seine Lehrhaftigkeit. Der Gesetzgeber soll klar und bestimmt befehlen, aber nicht belehren. Definitionen hat er zu geben, soweit es zum Verständnis seines Willens nötig ist, aber nicht darüber hinaus. Denn bei der Schwierigkeit, eine nach allen Richtungen hin unanfechtbare Fassung zu finden, fallen sie häufig falsch aus: in dem alten Handelsgesetzbuch, welches zu den besseren Gesetzen gehört, ist z. B. selbst die Definition von »Kaufmann«, also von einem Grundbegriffe, nachgewiesenermassen durchaus ungenau. Nun binden die Definitionen in solchem Falle freilich nicht, aber sie sind natürlich viel schwerer zu beseitigen, als wenn sie von einem einzelnen Gelehrten aufgestellt worden wären. Juristische Konstruktionen sollten möglichst ganz wegbleiben. Auch sie können, da der Gesetzgeber nun einmal nicht über Irrtum erhaben ist, unrichtig sein: dann gelten sie freilich nicht, es ist aber meist ungewiss, ob sich nicht unter dem falschen Gedanken ein Befehl verbirgt, der an sich natürlich verpflichtet. Lehrbuch und Gesetzbuch haben eben grundverschiedene Aufgaben.

Gerade diese Verschiedenheit war von der Kommission nicht beachtet worden. Der erste Entwurf definierte und konstruierte mit Vorliebe, auch wo es für seine Zwecke garnicht notwendig gewesen. Der Kauf wurde z. B. definiert, obgleich sein Begriff zu keinen erheblichen Zweifeln Anlass giebt und obgleich eine scharfe Abgrenzung vom Standpunkte des Entwurfes schon deshalb nicht erforderlich gewesen wäre, weil die verwandten Verträge, namentlich der Tausch, nach denselben Regeln behandelt werden wie er. Eine Definition von »Dienstmiete«, »Werkverdingung«, und »Auftrag« »wurde dagegen der Wissenschaft überlassen«, obgleich sie schon jetzt im höchsten Grade bestritten ist und doch garnicht entbehrt werden kann, wenn man den wirklichen Willen des Gesetzgebers feststellen soll. Wahrscheinlich hatten sich hier im Schosse der Kommission selbst Meinungsverschiedenheiten erhoben, die nicht ohne Schwierigkeiten zum Austrag gebracht werden konnten.

In ein Gesetzbuch gehören ferner keine allgemeinen Regeln. Ihr Platz ist im Lehrbuche. Denn sie können niemals so genau gefasst werden, dass sich nicht später Modifikationen, Einschränkungen oder Ausdehnungen notwendig erweisen — nulla regula sine exceptione —, die Verbesserung ist dann gegenüber einem einzelnen Gelehrten, ja selbst gegenüber der communis doctorum opinio leicht möglich, nicht aber gegenüber dem Gesetzgeber. Dieser soll sich, gerade wegen seiner grösseren Autorität, darauf beschränken, Bestimmungen über solche Verhältnisse zu treffen, die er noch übersehen kann, das Verallgemeinern derselben aber der Wissenschaft und der Rechtspflege überlassen.

Gerade das that der erste Entwurf nicht. Obgleich die Motive versicherten, dass es ein verkehrtes Beginnen wäre, in einem Gesetzbuche absolute Vollständigkeit zu erstreben, so beruhte es doch offensichtlich auf einer durchgehenden Tendenz, wenn die Regeln stets so weit wie möglich gefasst waren. Sie sollten alle denkbaren Verhältnisse umspannen, um dem Richter für jeden Fall eine bestimmte Richtschnur zu geben. Die Kommission hatte damit etwas Uebermenschliches unternommen, und Missgriffe waren die unabweisliche Folge. Wenn der Gesetzgeber generelle Normen für Verhältnisse aufstellt, welche er garnicht in der Lage ist zu übersehen, so wird dies notwendig zu abwegigen Entscheidungen führen müssen, während der Richter, der die Besonderheiten des einzelnen Falles vor sich hat, ohne Schwierigkeit an der Hand der

Analogie das Richtige getroffen haben würde. Fehler, welche in einem Lehrbuch kaum beachtet zu werden pflegen und welche, wenn das Leben ihre Unhaltbarkeit darthut, stillschweigend in der nächsten Auflage verschwinden, können in einem Gesetzbuche heillose Verwirrung anrichten. Der Entwurf trug seiner ganzen Anlage nach den Charakter eines Lehrbuches, und es fand allgemeinen Anklang, als der bekannte Rechtsgelehrte Bähr ihn nach dem verbreiteten Pandektenwerke von Windscheid, der vermutlich auf Form und Inhalt einen weitgehenden Einfluss geäussert hatte, den »kleinen Windscheid« nannte. Es haftete ihm überhaupt etwas Doktrinäres, dem wirklichen Leben Fremdes an. Technische Verstösse waren häufig. Man hatte sich die aufgestellten Regeln meist überhaupt nicht als praktisch durchgeführtes Recht gedacht, wie denn die Motive zwar umfassende geschichtliche Uebersichten gaben, aber kaum e i n aus dem Leben gegriffenes Beispiel. Viele Sätze, welche an sich betrachtet ein durchaus billiges Princip enthielten, waren so gesetzt, dass sie bei der Anwendung ganz andere als die beabsichtigten Wirkungen geäussert haben würden. Einzelnes — z. B. die Abzugseinrede des Vorbehaltserben — war einfach undurchführbar.

Und die Sprache war nicht besser. Sie war so, wie man wohl in den 50er und 60er Jahren zu schreiben pflegte und wie gerichtliche Urteile noch heute bisweilen abgefasst werden: schwerfällig, schwer verständlich, pedantisch, dabei nicht einmal immer genau. Vieles war undeutsch, manches geradezu falsch. Verwickelter Satzbau und übermässige Verweisungen auf andere Paragraphen hinderten die Uebersicht.

Die damals veröffentlichten Urteile lauteten in ihrer überwiegenden Mehrzahl sehr ungünstig. Ein Beispiel diene statt vieler. Bekker, System und Sprache des Entwurfes, sagt S. 50: „Derselbe Geist, der über den Gedanken gewaltet hat, hat auch den Ausdruck bestimmt. Hier wie dort fehlt der natürliche gesunde Fluss, das Bild der Kraft und Schaffensfreudigkeit. Aengstliche Gewissenhaftigkeit, Fleiss und Tüftelei sichern keinen glücklichen Wurf; wahrscheinlich wäre vieles besser geraten, wenn nicht alles so gar vortrefflich mustergültig und tadellos hätte gesagt werden sollen. So aber trägt das ganze Werk den Stempel der mühseligen Verkünstelung, und bei der pedantischen Pflege, die vielen Kleinigkeiten zugewandt worden, sind oft wichtigere Dinge übersehen."

Obgleich die Vorkommission ihrerzeit vorgeschlagen hatte, in jedem Falle, nachdem die Kritik sich geäussert haben würde, eine zweite Lesung zu veranstalten, so bestand doch bei der Veröffentlichung des ersten Entwurfes die Absicht, diesen möglichst bald und möglichst unverändert zum Gesetz zu machen. Man wünschte das Ergebnis einer vierzehnjährigen Arbeit schnell in Sicherheit zu bringen. Als dann der Ton der Tadler immer schärfer, die Stimmen der Verteidiger immer kleinlauter wurden, versuchte man die Annahme sogar als einen Akt des Patriotismus hinzustellen. Auch dieser Standpunkt wurde um so unhaltbarer, je mehr Zeit die Kritik erhielt, um immer neue Schwächen aufzudecken. Lange schwankte der Kampf, endlich gab man das Vorhaben auf. Es war nicht möglich gewesen.

So wurde denn durch Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1890 die zweite Kommission zusammengesetzt, zum Teil aus neuen Mitgliedern. Ein freierer Geist waltete von Anfang an über ihr. An Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Peinlichkeit der ersten gleich, dazu mit deren wertvollen Vorarbeiten versehen, hatte sie vor jener den Vorteil voraus, die Ergebnisse der freien Kritik benutzen zu können, und sie verband damit den Willen und die Geschicklichkeit, dies zu thun.

Die Beratungen über das B.G.B. begannen im April 1891 und endigten im Oktober 1895, daran schlossen sich die Beratungen über das Einführungsgesetz, welche bis zum Dezember 1895 dauerten. Männer aus dem Leben wurden dazu hinzugezogen. Das Publikum wurde durch regelmässige Berichte von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt und erhielt so die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Man bewahrte auf diese Weise ständige Fühlung mit der öffentlichen Meinung. In der That wurde mit bewundernswerter Umsicht alles benutzt, um ein brauchbares Gesetzbuch zu stande zu bringen. Die über den ersten Entwurf veröffentlichten Gutachten — eine, wie sich denken lässt, ungeheure Menge — wurden in einem sechsbändigen Werke im Reichsjustizamt zusammengestellt und demnächst von der Kommission sorgfältig benutzt. Selbst gelegentliche Bemerkungen gingen nicht verloren, und es lässt sich bei vielen Einzelheiten verfolgen, wie auch in untergeordneten Punkten die Anregung zu einer Verbesserung nicht unbeachtet geblieben ist. Noch während der Beratungen richtete man die Aufmerksamkeit auf alle in die Oeffentlichkeit gelangten Aeusserungen und räumte dadurch auch den ausserhalb der Kommission stehenden Juristen gewissermassen eine beratende Stimme ein. An dem Beschlossenen wurde bis zur Beendigung der Redaktion immer wieder von neuem gefeilt, und mehrfache Aenderungen sind erst in letzter Stunde vorgenommen worden.

Die Sprache des neuen Entwurfes ist einfacher, klarer und bestimmter geworden. Die Definitionen sind auf ein bescheidenes Mass vermindert, die Konstruktionen mehr

als früher vermieden, so dass die Wissenschaft freie Bahn erhält. An einigen Stellen ist das Gesetzbuch sogar wortkarger, als man im Interesse leichten Verständnisses gewünscht hätte; immerhin ist dieser Fehler erträglicher als der entgegengesetzte. Verweisungen auf andere Paragraphen kommen auch jetzt noch sehr häufig vor und sind recht lästig, zumal wenn der angezogene Paragraph seinerseits wieder auf einen dritten und dieser womöglich auf einen vierten verweist. Man muss sich dann die verschiedenen Bestimmungen in mühsamer Mosaikarbeit zusammensetzen, um den Sinn des fraglichen Paragraphen zu ergründen. Auch für die Thätigkeit des Redaktors sind solche Verweisungen nicht ungefährlich, denn wenn jene Gedankenoperation, den Inhalt des angezogenen Paragraphen wirklich einzusetzen und dann das Facit zu ziehen, versäumt oder ungenau gemacht wird, so kann es ihm leicht entgehen, dass die von ihm angeordnete Kombination zu unrichtigen Resultaten führt. Natürlich sind derartige Verweisungen auch vom Gesichtspunkte der äusseren Form keine Zierde des Gesetzbuches.

Zur Befriedigung der sozialen Anforderungen hat das Gesetzbuch Ansätze, kommt aber nicht darüber hinaus. Die öffentliche Meinung war durch die Kritik des ersten Entwurfes und später durch die fortlaufenden Berichte über den zweiten angeregt worden; man begriff das reale Interesse, welches alle Klassen des Volkes an der thätigen Mitarbeit der Fortbildung des Rechtes haben, und so wurden zu gleicher Zeit grundverschiedene Ansprüche mit grosser Energie erhoben, Es trat das ein, was die erste Kommission gefürchtet und durch konsequente Geheimhaltung mit Erfolg gehindert hatte: von allen Seiten rührte man sich. Die durch die neuen Verhältnisse gefährdeten Klassen der Bevölkerung, vor allem die Landwirtschaft und der gesamte Mittelstand, wiesen darauf hin, dass der bisherige Rechtszustand veraltet sei, dass er schon lange den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr genügt habe und zumal bei der gegenwärtigen Lage in keiner Weise genüge. Sie verlangten wirksamen Schutz gegen die Ausbeutung durch das Grosskapital, Beseitigung der specifisch römischen Rechtsbestimmungen und eine Reform des ganzen Rechtes auf moderner Grundlage. Wenn diese Forderungen zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen sozialen Gleichgewichtes und überhaupt der bestehenden Gesellschaftsordnung erhoben wurden, so wollte man auf der anderen Seite das neue Gesetzbuch gerade benutzen, um verhasste Institutionen möglichst schnell und radikal zu beseitigen oder, wo das nicht anging, wenigstens so zu untergraben, dass sie in Zukunft der Agitation einen bequemeren Angriffspunkt böten. Die Sozialdemokraten hätten bei dieser Gelegenheit gerne die vollständige Freiheit der Arbeiterkoalitionen, die Aufhebung der Abhängigkeit des Gesindes vom Arbeitgeber und die Lockerung des jetzt immer noch ziemlich festen Familienbandes, die Vertreterinnen der Frauenrechte hätten dabei die völlige Gleichstellung von Mann und Weib in ihrem Sinne einheimsen mögen. Besondere Wünsche der einzelnen Parteien kamen hinzu. Kaum eine gab es, die nicht auf Rechnung des grossen nationalen Werkes irgend einen kleinen Vorteil für sich zu erhaschen suchte, sei es neue Aenderung des Vereinsrechtes oder Regulierung des Wildschadensersatzes oder Aufhebung bezw. Einschränkung der Civilehe oder Neuregelung der Ehescheidungsgründe. Rechnet man nun noch das an sich nicht unberechtigte Verlangen hinzu, dass das neue Gesetzbuch das römische Recht beseitigen und ein echt deutsches, ein wahrhaft volkstümliches Recht schaffen sollte, dass es die Kluft zwischen dem Juristenstande und dem Volke überbrücken sollte, so muss man sagen, dass die Gesetzgebungskommission mehr als menschliches Können besessen haben müsste, um allen diesen verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden.

Einzelne dieser Forderungen waren überhaupt nicht zu befriedigen. Wenn man z. B. den Sozialdemokraten zu Gefallen selbst an die Grundpfeiler unserer gesellschaftlichen und juristischen Ordnung, an Ehe und Familie, die Axt hätte legen wollen, so würden sie das von ihrem Standpunkte aus lediglich als eine ungenügende Abschlagszahlung angesehen haben. Die Kluft ist eben zu gross, als dass sie überbrückt werden könnte. Bei anderen Parteien waren wieder die Forderungen zu neu und zu wenig geklärt, um sie sofort im Rechtsleben zu verwirklichen. Zweckmässigkeitsgründe kamen hinzu. Man hätte bei jedem Versuch, der neuen Zeit Rechnung zu tragen, den ersten Entwurf beiseite legen, hätte ohne Vorarbeiten — denn die vorhandenen waren geschichtlich sehr wertvoll, sozialistisch wertlos — von neuem den Sprung ins Dunkle wagen und den Inhalt des so entstandenen Gesetzes dem Kampf der Parteien preisgeben müssen. Was bei den heutigen politischen Verhältnissen dabei herausgekommen wäre, entzieht sich jeglicher Voraussicht.

Gegenüber dem römischen Recht nahm der zweite Entwurf eine freiere Stellung ein als der erste. Schon in diesem waren eine Menge von Altertümlichkeiten beseitigt, auf deren Verständnis und Anwendung zur Zeit viel Scharfsinn unnütz verwendet wird. Die neue Kommission ging noch etwas wei-

ter. Wenngleich sie den ersten Entwurf zu Grunde legte und sich auf solche Verbesserungen beschränken wollte, welche unbedingt notwendig erschienen, so kamen doch vielfach ganz andere Ideeen hinein, und manche Teile wurden so von Grund aus umgearbeitet, dass das Ganze als neues, selbständiges Werk angesehen werden muss.

In der Juristenwelt war die allgemeine Stimmung von Anfang an überwiegend für Annahme. Man sehnte sich aus den gegenwärtigen Zuständen heraus, selbst um den Preis, ein schlechtes Gesetzbuch zu erhalten. Die tadelnden und abmahnenden Urteile, welche sich auch diesmal vernehmen liessen, drangen nicht mehr durch. Man stützte sich auf die unleugbare Thatsache, dass der zweite Entwurf sehr wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ersten enthielt, und war entschlossen, die mancherlei Mängel, welche übrigens nicht bestritten wurden, in den Kauf zu nehmen. Am deutlichsten trat die Ansicht auf dem Juristentage hervor, der sich nach kurzer Debatte mit überwältigender Mehrheit für den Entwurf erklärte. Freilich galten die wenigen Stimmen der Minderheit gewogen mehr als gezählt, denn sie gehörten namhaften Gelehrten an.

Obgleich der Entwurf nicht alle Hoffnungen erfüllte, welche sich an ein nationales Recht geknüpft hatten, so waren die deutschen Regierungen doch von vornherein seiner schleunigen Annahme entschieden geneigt. Es mag dabei vor allem anderen die Unsicherheit der politischen Lage bestimmend gewesen sein. Denn jede neue Lesung hätte die Vollendung des Gesetzgebungswerkes ins Unbestimmte hinausgerückt, und das Ergebnis sowie das schliessliche Schicksal der Vorlage wäre sehr zweifelhaft gewesen. Demnach beschränkte sich der Bundesrat auf wenige Aenderungen, welche zwar von einer gründlichen Durcharbeitung zeugten, aber an Zahl und Bedeutung so gering waren, dass sie den Charakter des Entwurfes nicht wesentlich modifizierten. Die bedeutendsten waren die das Vereinsrecht betreffenden Bestimmungen. Am 17. Januar 1896 brachte der Reichskanzler die Vorlage im Reichstage ein.

Die Verhandlungen des Reichstages brachten in ihrem Verlaufe dem Juristen eine gewisse Enttäuschung. Das Volk hatte sich freilich anfangs dem Gesetzbuche gegenüber durchaus unthätig verhalten, hatte aber wenigstens in der letzten Zeit eine wachsende Teilnahme gezeigt, und wenn auch meistens Standesinteressen der bewegende Grund dazu waren, so konnte man doch hoffen, dass sich ein gedeihliches Zusammenwirken des gesamten Volkes mit seinen Rechtsgelehrten entwickeln werde. Diesen Erwartungen entsprach die Volksvertretung zunächst nur wenig. Bei der Einbringung des Entwurfes waren etwa 40 bis 50 Abgeordnete zugegen. Eine Annahme en bloc war nicht zu erreichen, im Grunde waren nur die Nationalliberalen einer solchen geneigt. In der Specialberatung traten, wie natürlich, die privatrechtlichen Gesichtspunkte gegenüber den Interessen der politischen Parteien sehr in den Hintergrund. Die letzteren beherrschten fast ausschliesslich die Debatte und entschieden auch über das Schicksal der Vorlage.

Schon in der Kommission wurde der Entwurf durch zwei Materien in Frage gestellt: das Vereinsrecht und das Eherecht. Jenes sollte einheitlich und dabei möglichst freiheitlich gestaltet werden, so dass die in vielen Staaten bestehenden Beschränkungen fortfielen, dieses sollte umgekehrt im Sinne einer strengeren Richtung abgeändert werden, namentlich durch Abschaffung der obligatorischen Civilehe und Verringerung der Ehescheidungsgründe. Für beides wären Mehrheiten möglich gewesen: in der Vereinsfrage hätte das Centrum mit den Freisinnigen und den Sozialdemokraten, in der Ehefrage mit den Konservativen zusammen gestimmt. Das so entstandene Ganze würde aber für die Mehrheit des Reichstages kaum noch annehmbar gewesen sein und für den Bundesrat sicher nicht. Der Mässigung des Centrums, welches überall als ausschlaggebende Partei auftrat, sich aber mit einigen Zugeständnissen begnügte, war es zu verdanken, dass diese Gefahr vorüberging.

Im Juni kam dann die mehrfach veränderte Vorlage aus der Kommission in den Reichstag zur zweiten Lesung zurück. Zunächst erhob sich ein heftiger Streit darüber, ob sie reiflicherer Beratung wegen und mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit bis zum Herbst zurückgestellt werden sollte. Man entschied sich für Beschleunigung, nicht ohne scharfen Widerspruch der Gegner, welche bezweifelten, ob der Reichstag überhaupt die erforderliche Zeit hindurch beschlussfähig bleiben werde. Die folgenden Verhandlungen gewähren ein gewisses dramatisches Interesse, aber nicht vom juristischen, sondern lediglich vom politischen Standpunkte.

Die materiellen Schwierigkeiten waren grösstenteils beseitigt. Freilich machten die Sozialdemokraten ihre Ansprüche in vollem Umfange auch im Plenum geltend: als Vorkämpfer für die deutsche Rechtseinheit auftretend, verlangten sie eine allgemeine Regelung des Vereinswesens, natürlich in ihrem Sinne, und protestierten gegen die Ausschliessung des Gesinderechts vom B.G.B., im Obligationenrecht forderten sie eine Reihe von Neuerungen zu Gunsten der unbemittelten Klassen und im

Familienrecht stellten sie eine zusammenhängende Gruppe wohl erwogener Anträge, welche in ihrer Gesamtheit eine vollständige Revolution auf dem Gebiet der bestehenden Familienverhältnisse hätten herbeiführen müssen. Unter den obwaltenden Umständen konnten sie aber nur mit einigem durchdringen, das meiste wurde abgelehnt, zum Teil ohne jede Debatte. Von einem Teil der Konservativen wurde nochmals der Versuch gemacht, die obligatorische Civilehe abzuschaffen, aber ebenfalls ohne Erfolg; auch die Frage, ob eine Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden werden dürfe, war vom Standpunkte des Fraktionsinteresses glücklicherweise nicht bedeutend genug, um das Gesetz zu gefährden. Bei dem Ersatz des Wildschadens trat dagegen ein kritischer Moment ein; die Konservativen protestierten gegen Ersatz des durch Hasen angerichteten Schadens und erklärten, sie würden, wenn dieser aufgenommen würde, das Interesse an dem Bürgerlichen Gesetzbuch verlieren und der Reichstag werde vielleicht durch ihr Fortbleiben beschlussunfähig werden. Darauf aber lenkte das Centrum ein, und der Ersatz des Hasenschadens wurde gestrichen. Noch wichtiger als diese Verhandlungen waren die Auszählungsanträge der Antisemiten und die Ergebnisse der Auszählungen, denn bis zuletzt blieb es zweifelhaft, ob es möglich sein werde, 200 Reichsboten um des Gesetzbuchs willen bis in den Monat Juli hinein zusammenzuhalten. Aber ein günstiger Stern leuchtete diesmal der deutschen Rechtseinheit, der gute Wille der herrschenden Parteien und die kühle Witterung thaten das ihrige, und so gelang denn, was viele gehofft, wenige als sicher angenommen hatten. Am 1. Juli 1896 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Stimmenenthaltungen angenommen. Am 14. Juli erteilte der Bundesrat die Sanktion, am 18. August vollzog der Kaiser das neue Gesetz.

III. Umfang der Geltung des B.G.B.

Das B.G.B. wird in unser Rechtsleben tief eingreifen und hat daher auch an bestehenden Reichsgesetzen mehrfache Aenderungen notwendig gemacht. Die ergänzenden Gesetze, denen sich eine Umarbeitung des Handelsgesetzbuches anreiht, sind inzwischen bereits veröffentlicht. Die Landesgesetzgebung verliert durch das B.G.B. eines der wichtigsten Gebiete, welches ihr bisher verblieben war. Aber völlige Rechtseinheit schafft das B.G.B. nicht. Eine Reihe von Punkten, wichtigen und weniger wichtigen, ist durch das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Ein einheitliches Princip liegt diesen Ausnahmen nicht zu Grunde; bald sind politische und sozialpolitische Erwägungen massgebend gewesen, bald stand die Eigenart der deutschen Stämme einer gleichmässigen Regelung im Wege, bald war es bei der Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung der betreffenden Rechtsinstitute in den einzelnen Ländern nicht gut möglich, einen Rahmen zu finden, in welchen alles geschichtlich Gewordene hineinpasste. Die Ausnahmen waren demnach ein notwendiges Uebel. Eine Zierde des künftigen Rechtszustandes werden sie nicht sein, und sie werden zu mancher Irrung und Verwirrung Anlass geben. Es wäre gewiss besser gewesen, Materien, welche in wichtigen Punkten zur einheitlichen Regelung ungeeignet erschienen, völlig auszuschliessen, dagegen diejenigen Materien, die man überhaupt zum Gegenstand des B.G.B. machte, auch durchgreifend zu ordnen. Die Geltung des Landrechtes in einer Menge einzelner Punkte durchbricht die Principien des B.G.B. und schafft Rechtsunsicherheit. Besonders verwirrend ist es, dass daneben dann doch wieder einzelne Bestimmungen des B.G.B. in Kraft treten. Dadurch wird die richtige Abgrenzung von Reichsrecht und Landesrecht sehr erschwert; die Regeln des ersteren gelten zudem neben ganz verschiedenen partikularrechtlichen Regeln und können daher in den verschiedenen Ländern eine sehr verschiedene Bedeutung erhalten. Das Bestreben, allen Wünschen gerecht zu werden und dabei doch für die Reichsgesetzgebung so viel wie irgend möglich zu retten, mag der Grund für das beobachtete Verfahren gewesen sein.

Aus politischen Gründen bleiben in Kraft Staatsverträge, welche ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor der Geltung des B.G.B. abgeschlossen hat, ferner Hausverfassungen und landesgesetzliche Bestimmungen über die Landesherren, die Mitglieder ihrer Familien und die Mitglieder der Familie Hohenzollern. Die vormalige Hannoversche, Kurhessische und Nassauische Fürstenfamilie sind ihnen gleichgestellt. Ebenso verbleibt es für den hohen Adel bei dem bestehenden Rechte. Das B.G.B. gilt also insoweit nur subsidiär.

Der Landesgesetzgebung sind ferner grosse Gebiete des Agrarrechts erhalten, namentlich Fideikommisse und Lehen, Rentengüter, Waldgenossenschaften; ferner die Institute des kleineren ländlichen Grundbesitzes, Erbpacht-, Häusler- und Büdnerrecht, Anerbenrecht, die Normen über die Unteilbarkeit und beschränkte Verschuldbarkeit der Landgüter, ebenso das Wasserrecht und das Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht. Der Wildschadensersatz ist zwar im B.G.B. geordnet, aber in mehreren wichtigen Punk-

ten gilt gleichwohl das Landesrecht weiter. Es liegt ausser unserer Aufgabe, auf alle Einzelheiten einzugehen, das Angeführte zeigt den grossen Umfang dessen, was dem Landesrecht verbleibt. Wie die Verhältnisse liegen, ist das nur zu billigen. Das B.G.B. hat es nicht unternehmen können, das Immobiliarsachenrecht vollständig auf geschichtliche deutsche Grundlage zu stellen. Die geringste Schwierigkeit wäre es noch gewesen, dass bei einer Verallgemeinerung der deutschen Institute, die sich, wie Fideikommisse, Lehen, Anerbenrecht, hie und da in einzelnen Landstrichen erhalten haben, ein gänzlicher Bruch mit dem bisherigen System nötig geworden wäre. Die Verallgemeinerung wäre überhaupt nicht möglich gewesen, denn jene Institute beruhen auf lokalen Gewohnheiten und Stammeseigentümlichkeiten, und ihre Ausdehnung auf andere Gegenden würde vielfach härter empfunden worden sein als das alles gleich machende römische Recht. So hätten sich denn Zweifel über das rechte Mass bei der Ausdehnung, über die Gestaltung der Institute, kurz Schwierigkeiten aller Art erhoben, und das Gelingen wäre schon vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus angesehen mehr als bedenklich gewesen. Was dann im parlamentarischen Parteikampfe aus dem Versuch geworden wäre, ist schwer abzusehen; gelungen wäre er sicher nicht. Unter diesen Umständen ist es als ein Glück zu betrachten, dass die deutschen Institute wenigstens da, wo sie bestehen, nicht angetastet werden. Freilich machen jene Vorbehalte in ihrer Buntscheckigkeit den Eindruck des Zufälligen und Willkürlichen, und es wäre vielleicht besser gewesen, einstweilen das ganze Immobiliarsachenrecht auszuschliessen. Die Zeit wird lehren, ob die erhaltenen Ueberbleibsel alsbald vor der uniformierenden Tendenz unserer Tage verschwinden oder den Kern für eine neue nationale Rechtsentwickelung bilden werden. Eine eigentümliche Erscheinung ist es auf jeden Fall, dass diese Ueberbleibsel nationalen deutschen Rechtes sich jetzt im Gegensatz zu dem einheitlichen deutschen Recht behaupten müssen.

Ein anderer Vorbehalt betrifft die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten. Für privatrechtliche Verrichtungen ihrer Beamten haften Staat und Gemeinde nach B.G.B. unbedingt, ebenso wie überhaupt juristische Personen. Eine ähnliche Haftung auch für Funktionen des öffentlichen Rechtes reichsgesetzlich aufzustellen, ist zwar angeregt, aber von den Regierungen entschieden abgelehnt worden. Es bleibt dafür das Landesrecht in Kraft, und dieses kann andererseits auch, soweit die Korporation zum Schadenersatz verpflichtet ist, die persönliche Haftung des Beamten ausschliessen. Auch andere Ansprüche öffentlicher Natur, z. B. die vermögensrechtlichen Ansprüche von Beamten aus dem Dienstverhältnisse, die Bestimmungen über Beamtenkautionen, die Ansprüche von Armenverbänden gegen Verwandte des Unterhaltenen u. s. w., sind ausgenommen.

Eine politische Bedeutung haben die Erwerbsbeschränkungen der toten Hand, da die Kirche und kirchliche Stiftungen davon betroffen werden. Man hat ein Kompromiss geschlossen und sie insoweit bei Bestand gelassen, als sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen. Für geringere Zuwendungen fällt also das Erfordernis staatlicher Genehmigung sowie alle anderen Beschränkungen fort.

Der Verschiedenheit der lokalen Gewohnheiten ist Rechnung getragen, wenn die bisherigen Fristen zur Räumung von Mietswohnungen ausgenommen sind.

Endlich mag noch der sozialen Wichtigkeit wegen darauf hingewiesen werden, dass auch das Gesinderecht trotz des Protestes der Sozialdemokraten ausgeschlossen worden ist. Gleichwohl setzt das B.G.B. doch wieder gewisse einzelne Bestimmungen auch für Dienstboten in Kraft und hebt das Züchtigungsrecht gegen Dienstboten, wo es etwa besteht, ausdrücklich auf.

Für weitere Einzelheiten kann auf die Art. 56—152 des Einführungsgesetzes verwiesen werden.

Uebrigens wird auch in denjenigen Materien, in welchen das B.G.B. durchgreift, in der ersten Zeit noch vielfach, nämlich für die früher begründeten Rechtsverhältnisse, das jetzt geltende Recht zur Anwendung kommen. So werden die früher entstandenen Schuldverhältnisse nach dem früheren Recht zu beurteilen sein. Das neue Immobiliarsachenrecht zu seinem grössten Teile wird erst in Kraft treten, wenn das Grundbuch für den betreffenden Bezirk »als angelegt anzusehen ist«, und dieser Zeitpunkt wird für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Es liegt daher in der Hand der einzelnen Regierungen, ihn für ihr Land beliebig hinauszuschieben. Ferner gilt für die am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen das gegenwärtige Güterrecht, welches also, soweit nicht das Landesrecht eingreift, noch länger als ein Menschenalter zur Anwendung kommen wird. Einer künftigen Verlängerung desselben durch Eheverträge ist freilich das B.G.B. entgegengetreten, indem es verbietet, die Güterverhältnisse lediglich durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes Recht zu ordnen. Dasselbe Verbot erstreckt sich auch auf ausländische Gesetze.

IV. Was bietet uns das B.G.B.?

Das B.G.B. fällt in eine politisch sehr erregte Zeit. Aeusserlich sind andere Zeiten durch Krieg und Bürgerkrieg stürmischer gewesen, aber eine so tief gehende, alle Schichten der Bevölkerung ergreifende geistige Gärung hat seit Beginn der Geschichte kaum stattgefunden. Nicht nur auf politischem und wirtschaftlichem, sondern auch auf sittlichem Gebiete herrschen die schroffsten Gegensätze, von der starrsten Reaktion bis zum Nihilismus und Anarchismus sind alle Spielarten vertreten, und wenn das Ideal der revolutionären Parteien sich erfüllt, so wird das nächste Jahrhundert nicht nur eine neue Gesellschaftsform, sondern auch eine neue Moral haben.

Das Gesetzbuch hat, auf die Grenze zweier grosser Epochen gestellt, einen mehr rückwärts schauenden Charakter. Es repräsentiert, wie natürlich, die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, und zwar mit allen ihren Vorzügen, freilich auch mit einigen ihrer Fehler. Hie und da hat die kommende Zeit ihren Schatten vorausgeworfen. Ob die Bestimmungen, in welchen schon die neuen Ideeen hervortreten, sich bewähren werden, muss die Zukunft lehren.

Vor allem ist das B.G.B. ein nationales Werk von höchster Bedeutung. Ein in deutscher Sprache geschriebenes Recht wird in ganz Deutschland gelten. Römische Eigentümlichkeiten und Altertümlichkeiten sind beseitigt, eine Menge uralter Streitfragen ist abgeschnitten, und meist, wie wir schon jetzt sagen können, mit fester und glücklicher Hand. Dieses Recht wird im Mittelpunkt unserer Rechtswissenschaft stehen, der Blick unserer Gelehrten wird sich von den antiquarischen Fragen des römischen Rechts abwenden, er wird auch nicht mehr durch die Mannigfaltigkeit deutscher Rechte verwirrt werden. Die modernen Verhältnisse werden, so dürfen wir hoffen, in ganz anderer Weise als bisher die Grundlage der künftigen Rechtsentwickelung bilden.

Aber freilich würde derjenige sich irren, welcher meinte, es sei damit ein völlig volkstümliches Recht geschaffen. Schon die Form des Gesetzbuches ist dazu nicht angethan. Seine Sprache ist zwar einfacher und durchsichtiger als die des ersten Entwurfes, aber leicht verständlich ist sie nicht. Sie erfordert gründliche juristische Vorbildung, kaum weniger als das jetzt geltende lateinische corpus juris. Ein Leitfaden, aus dem der Laie sich mühelos über das Recht unterrichten könnte, ist das B.G.B. nicht. An die Stelle der entschiedenen Streitfragen werden neue treten, sind sogar schon jetzt, bevor es noch in Geltung ist, neue getreten. Zum Teil liegt das an dem Gesetzbuch, in viel grösserem Umfange aber sorgt die Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens, welche keine Phantasie vorher übersehen und daher kein Gesetzgeber im voraus berücksichtigen kann, dafür, dass immer neue Streitfragen auftauchen.

Der Zwiespalt zwischen dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes und seiner Rechtspflege ist uralt und beruht auf so verschiedenen Institutionen, dass er mit einem Schlage gar nicht beseitigt werden kann. Wir müssen sogar fürchten, dass er sich in gewisser Weise noch verschärfen wird. Die grösseren Prozesse über alle Materien, welche das B.G.B. behandelt, müssen an das Reichsgericht gehen. Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Rechtsentwickelung ist das auch unbedingt notwendig, denn wenn die obersten Gerichte der Einzelstaaten in letzter Instanz entschieden, so würde es auf die Dauer kaum zu vermeiden sein, dass sich in den verschiedenen Ländern eine gänzlich verschiedene Rechtsprechung entwickelte. Nun stehen aber die höheren Gerichte den thatsächlichen Verhältnissen, welche dem Prozesse zu Grunde liegen, im allgemeinen ferner als die unteren Gerichte, und bei aller Tüchtigkeit der höheren Richter liegt die Gefahr einer mehr schematischen Anwendung abstrakter Principien nahe. Vermehrt wird diese Gefahr durch das Präjudizienwesen. Von Rechtswegen hat der zuerst urteilende Richter lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden. Wird Berufung eingelegt und kommt im weiteren Verlaufe etwa dieselbe Sache von dem höheren Richter wieder an ihn zurück, so hat er freilich nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift für diesen Prozess die Ansicht des höheren Richters zu Grunde zu legen. Einen neuen ähnlichen Prozess aber hat er zunächst wieder nach seiner eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, darf also der Ansicht des höheren Richters nur dann folgen, wenn er sie für richtig hält. Trifft dies nicht zu, so muss er dem höheren Richter selbst überlassen, bei einer etwaigen Berufung seine Ansicht wieder zur Geltung zu bringen. Es würde für die Rechtsentwickelung von grossem Vorteil sein, wenn dieses Verfahren streng eingehalten würde, denn dadurch würde der höhere Richter von den Anschauungen des den Verhältnissen näher stehenden niederen Richters fortlaufend Kenntnis erhalten und so ein wertvolles Mittel zur Selbstkontrolle haben. Uebereinstimmende Urteile der unteren Instanzen könnten für ihn ein Erkenntnismittel der Volksüberzeugung werden und ihn veranlassen, einen davon abweichenden Standpunkt aufzugeben. Statt dessen pflegen die ersten Instanzen die einmal aufgestellten Ansichten des Reichsgerichts auch in spä-

teren Prozessen durchgängig wieder zu Grunde zu legen. Dadurch wird der höhere Richter künstlich der Tagesströmung fern gehalten und hört in den an ihn gelangenden Urteilen nur seine eigene Stimme wieder. Zur Rechtfertigung führt man meistens an, dass man durch Aufrechterhalten der eigenen Ansicht, da doch stets Berufung eingelegt werden würde, lediglich den Parteien unnütze Kosten machen würde. Leider lässt sich dieser Einwand nicht abweisen, denn unser Taxwesen ist allerdings so eigentümlich, dass, wenn das Urteil des ersten Richters von dem höheren als unrichtig aufgehoben wird, der Staat sich doppelt bezahlen lässt: erstens für das für falsch erklärte Urteil und zweitens für die Aufhebung desselben. Die klare Billigkeit würde verlangen, dass für ein Urteil, welches für rechtsirrtümlich erklärt wird, keine Kosten angesetzt werden dürften. Aus dem oben Angeführten ergiebt sich, dass hierdurch nicht nur die Parteien geschädigt werden, sondern die Rechtspflege selbst.

Ueber die soziale Seite des B.G.B. ist bereits oben gesprochen worden. Der ungeheure Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten hat Erscheinungen herbeigeführt, welche aller unserer Erfahrung und unserer ganzen überkommenen Weisheit spotten. Ratlos stehen wir in einer Epoche da, die an allem Ueberfluss hat, was nach der Ansicht früherer Zeiten das materielle Glück eines Volkes begründet, an Menschen, an Gütern jeder Art und an Geld. Denn zu unserem Staunen bemerken wir, dass die Folge dieses Ueberflusses nicht eine allgemeine Glückseligkeit, sondern eine allgemeine Kalamität ist. Nicht die Unzulänglichkeit der Produktionsmittel, nicht die Schwierigkeit, für die wachsende Volkszahl Nahrung zu beschaffen, ist die Ursache der andauernden Krisis, in welcher wir uns befinden, sondern gerade umgekehrt die über alle menschliche Erwartung hinausgehende Erleichterung der Produktion durch Maschinen und andere Erfindungen und die ungeheure Ausbreitung und Verbilligung der Kommunikationsmittel, welche den Einfluss der Entfernung fast auf ein Minimum herabdrückt. In dem Industriestaat, an dessen Anfange wir stehen, ist der Mensch von dem Grund und Boden erheblich unabhängiger als in der vorhergehenden Periode des Ackerbaues, da einerseits das vorhandene Land mit den Mitteln moderner Technik für die Volksernährung sehr viel intensiver ausgenutzt werden kann, andererseits die Erleichterung und Steigerung des Verkehrs es gestattet, einen etwaigen Fehlbetrag an Nahrungsmitteln aus menschenarmen Gegenden, deren es hinreichend giebt und noch lange Zeit hinreichend geben wird, durch Einfuhr zu decken. Dabei ist der ganze geschichtliche Prozess erst im Beginn. Die Schnelligkeit, mit der die epochemachenden Erfindungen einander folgen, lässt uns meist ihre Grossartigkeit vergessen, und wir werden uns kaum noch bewusst, dass vieles geleistet wird, was vor kurzem für schlechtweg unmöglich gegolten hätte. Der Fortschritt der Naturwissenschaften wird gewiss andauern und zu Ergebnissen führen, von denen wir auch jetzt noch keine Ahnung haben. Wie schnell durch Chemie die Ausnutzung der vorhandenen Stoffe für die Volksernährung gefördert werden, wie leicht die Ausbeutung bisher unangebauter Landstriche, z. B. in unseren Kolonieen, gelingen, wie billig sich in der Folge die Einfuhr aus getreidereichen Ländern gestalten wird, das ist zur Zeit überhaupt nicht abzusehen.

Anlässlich dieser wirtschaftlichen Veränderungen werden an die Gesetzgebung Ansprüche sehr verschiedener Art gestellt. Einerseits von solchen Existenzen, welche von dem gegenwärtigen Ueberflusse erdrückt werden und in Gefahr geraten unterzugehen. Denn da die dem Grosskapital günstigen Rechtsnormen unter den obwaltenden Umständen, wo eine Kapitalanhäufung bis ins Ungemessene sehr wohl möglich ist, eine für die Gesamtheit viel unheilvollere Wirkung äussern als vordem, da namentlich die Aufsaugung des Mittelstandes und der Ruin der Landwirtschaft alles Ernstes zu fürchten ist, so ist das Verlangen nach Schutzmassregeln gewiss berechtigt. Freilich wird dadurch der wirtschaftliche Umschwung nicht gehemmt, kaum verlangsamt werden, aber für jene Existenzen wird die Rapidität des Stosses gemildert, sie erhalten Zeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, und so kann das, was überhaupt lebensfähig ist, in die neue Aera hinübergerettet werden. Es leuchtet ein, dass eine gewisse Stabilität in der Entwickelung nicht nur für die einzelnen, die dadurch vor dem Untergange bewahrt werden, sondern auch für die Gesellschaft selbst von grösstem Werte ist. Indessen ist das, was das B. G. B. in dieser Beziehung thut, ausserordentlich wenig. Diese Beschränkung ist bedauerlich, aber die Gründe für dieselbe sind, wie man zugestehen muss, zahlreich und schwerwiegend. Die ganze Situation ist uns noch zu neu, und die grosskapitalistische Anschauungsweise ist in der Rechtspolitik wie im Steuerwesen noch immer durchaus die herrschende. Ueber die geschilderte Kalamität ist man einig, aber wie ihr abgeholfen werden kann, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. So sind denn in das Gesetzbuch erst in letzter Stunde einige wenige und wenig bedeutende Bestimmungen gekommen,

welche den Zweck haben, die in ihrer Existenz bedrohten Stände zu schützen, z. B. die Bestimmung, dass Landgüter in gewissen Erbschaftsfällen nicht nach ihrem Verkaufswert, sondern nach ihrem Ertragswert geschätzt werden sollen. Im ganzen System des Gesetzbuchs aber erscheinen sie fremdartig und sind als spätere Zuthat leicht zu erkennen.

Auf der anderen Seite ist von denjenigen Parteien, welche nicht allmähliche Umbildung, sondern Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaftsform anstreben, die Gelegenheit benutzt worden, um eine radikale Reform in ihrem Sinne zu beantragen. Sie haben auf dem Gebiete des Familienrechtes vollständige Gleichstellung von Mann und Frau in und ausser der Ehe, vollständige Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder und möglichste Einschränkung der elterlichen Rechte verlangt. Zur Vervollständigung des Systems hätte freie Lösbarkeit der Ehe von beiden Seiten und das Herabdrücken der elterlichen Gewalt zu einer blossen Erziehungspflicht gehört. Die Debatten im Reichstage brachten vieles, was für die neue ethische Anschauung recht charakteristisch war. Es wurde gewissermassen als moralisches Postulat vorausgesetzt, dass junge Leute lediglich auf Grund gegenseitiger Neigung die Möglichkeit der Ehe haben müssen ohne Rücksicht darauf, ob die materiellen Grundlagen für die Gründung einer Familie vorhanden sind oder nicht. Das alles ist vom sozialdemokratischen Standpunkte sehr folgerecht. Gelangte jener Grundsatz wirklich zur allgemeinen Anerkennung, so müsste natürlich der gesamte Mittelstand, bei dem die Familie ohne alle materielle Grundlage nicht bestehen kann, im Verlaufe einer einzigen Generation zum Proletariat herabsinken. Ganz einflusslos ist übrigens jenes Princip der völlig freien Wahl nicht gewesen, denn es ist thatsächlich darin zur Geltung gekommen, dass die Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung zur Ehe für Personen über 21 Jahren aufgehoben worden ist.

Gegenüber jenen Forderungen kann man zugeben, dass die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine andere Familienordnung herbeiführen können. Die geringere Abhängigkeit des Menschen von der Scholle, seine grössere Bewegungsfähigkeit hat zugleich eine Lockerung des Familienbandes zur Folge. Es ist nicht richtig, wenn man meint, das gegenwärtige Verhältnis der Geschlechter bedeute lediglich eine Unterordnung der Frau unter den Mann, es beruht vielmehr auf einer Arbeitsteilung, bei der die Frau, obwohl sie von gewissen Funktionen ausgeschlossen ist, eine keineswegs ungünstige Stellung und innerhalb ihres Interessenkreises einen sehr grossen Einfluss hat. Die grösseren Pflichten des Mannes wiegen seine grösseren Rechte mindestens auf. Aber freilich beruht diese Ordnung auf den sozialen Zuständen der letzten Epoche. Sollte die Frau als selbständige Arbeiterin dem Manne zur Seite treten, so muss ihre Stellung im Staate wie in der Familie eine andere werden. Es ist kein Gegengrund, dass die erhobenen Forderungen, vom geschichtlichen Standpunkte betrachtet, unerhört sind. Denn auch die jetzigen Zustände sind unerhört, und bei der Umwälzung, die sich gegenwärtig ebensowohl in unseren Anschauungen wie in den realen Verhältnissen vollzieht, müssen wir auf Neues, vielleicht auf völlig Unerwartetes gefasst sein.

Aus alledem kann man indessen unmöglich die Folgerung ziehen, dass unsere Gesetzgebung nichts Eiligeres zu thun hat, als alle Stützen der bisherigen Ordnung niederzubrechen, um freies Feld für die neue Entwickelung zu schaffen. Wohin sich diese wenden wird, wissen wir überhaupt noch nicht, und wenn wir es wüssten, so würde es trotzdem immer noch die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung bleiben, einen plötzlichen Bruch mit dem Bestehenden zu verhüten und eine langsame und stetige Ueberleitung möglich zu machen.

Ziehen wir das Facit. Mitten im Parteienkampfe entstanden, hat das neue Gesetzbuch nicht allen Forderungen genügt und nicht genügen können. Es ist ein gewissenhaftes, gründliches und umsichtiges Werk, vielleicht das beste, das unter den gegenwärtigen Umständen möglich war. Seinen wahren Charakter wird es erst in der praktischen Anwendung erhalten, und die künftige Jurisprudenz wird die Aufgabe haben, es neuen Verhältnissen, wie wir sie gegenwärtig kaum ahnen können, anzupassen. Wenn das aber wirklich gelingen soll, so ist nicht nur die Mitarbeit des Juristenstandes, sondern des gesamten deutschen Volkes notwendig. Was das Gesetzbuch uns bringen wird, das hängt vor allem von uns selber ab.

Litteratur: *Entwurf eines B.GB. für das Deutsche Reich. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrate berufene Kommission. Amtliche Ausgabe. Dazu: Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. 6 Bde. Für die Beurteilungen am besten zu benutzen: Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zu dem Entwurfe eines B.G.B. gefertigt im Reichs-Justizamt. Als Manuscript gedruckt. 6 Bde. — Entwurf eines B.G.B für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Denkschrift zu dem Entwurf eines B.G.B. — Von dem B.G.B. nebst Einführungsgesetz ist eine grosse Zahl von Ausgaben erschienen, darunter viele mit kurzen, orientierenden Anmerkungen. Von diesen her-*

vorzuheben sind Ausgaben von **Otto Fischer** *und* **Wilhelm Henle**, *von* **A. Achilles**, *und und von* **Carl Gareis**, *2. Aufl. — Von den ausführlichen Kommentaren bietet* **Haidlen** *eine geschickte Zusammenstellung der Materialien, ausserdem ist der von* **Planck** *zu erwähnen. — Die Litteratur ist im Verhältnis zu der kurzen Zeit seit der Veröffentlichung des Gesetzbuches recht gross. Erwähnt sei: Das Recht des B.G.B. in Einzeldarstellungen, von verschiedenen Verfassern. Viele Werke sind im Erscheinen begriffen oder schon erschienen, so von* **Cosack, Enneccerus** *und* **H. O. Lehmann, Eck, Dernburg, Matthiass, Endemann.** *Für einzelne Fragen, namentlich Fragen von sozialem oder speciell parteipolitischem Interesse, sind die stenographischen Reichstagsberichte zu benutzen.*

Bernhöft.

Bürgerrecht.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. 2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. 3. Der Inhalt des Bürgerrechtes in wirtschaftlicher Beziehung.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. Wie die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist, so zeigt sich eine Uebereinstimmung mit der letzteren auch insofern, als die Stadtgemeinde von Haus aus den Besitz eines Grundstückes zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft macht. Sie ist ursprünglich ebenso wie die Landgemeinde Realgemeinde. Das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrhundert) sagt: qui proprium non obligatum, sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est. Und ferner eine Speierer Urkunde (v. 1347): Bürger ist nur der, welcher »buliche und hebeliche« in der Stadt Speier sitzt. Dass um 1300 Grundbesitz noch regelmässig als Bedingung des Bürgerrechts angesehen wurde, können wir indirekt auch der gegen das Pfahlbürgertum gerichteten Bestimmung in König Albrechts Landfrieden entnehmen: wer purger well sein und purgerrecht well haben, der soll summer und winter paulich und hablich in der stat sein. In sehr vielen Städten ist der Grundbesitz auch noch bis in die Neuzeit Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft geblieben. In anderen, namentlich grösseren, änderten sich freilich die Bedingungen. So wird in Frankfurt a. M. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den ins Bürgerrecht Aufzunehmenden der Nachweis einer Rente von einer halben Mark verlangt. Schliesslich überwog die blosse Forderung eines Bürgergeldes. Dieses wurde von der Gemeinde, je nachdem es ihr zweckmässig erschien, erhöht oder herabgesetzt. »Die einzelnen Kommunen verhielten sich ganz verschieden in Bezug auf die Annahme der Fremden zu Bürgerrecht, und zu verschiedenen Zeiten übten dieselben Kommunen eine ganz verschiedene Praxis. Nach schweren Kriegen und verheerenden Seuchen, welche die Bürgerschaft decimierten, wurden die Bestimmungen meistens lax gehandhabt, während zu anderen Zeiten die Erwerbung des Bürgerrechts an eine Menge von drückenden Fesseln geknüpft war und dadurch die Zahl der Nichtbürger bedeutend gesteigert wurde« (Paasche). Im modernen Staate ist das Einkaufsgeld im allgemeinen verschwunden; die Gemeinde wird ganz überwiegend als Einwohnergemeinde aufgefasst.

2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. Diejenigen Bewohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben, kann man etwa als Beisassen oder als blosse Einwohner bezeichnen. Nichtbürger der Stadt waren hauptsächlich das Gesinde und, solange Grundbesitz Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war, die Mieter. Diesen war es rechtlich unmöglich, Bürger zu werden; es kommt aber auch vor, dass Personen, die wohl Bürger werden konnten, den Erwerb des Bürgerrechtes unterliessen; der Stadtrat gebot dann mitunter den Erwerb. Uebrigens haben die Einwohner mit den Bürgern manches Recht der Stadt gemein, so insbesondere den Vorzug des städtischen Gerichtsstandes (vgl. Reinhold a. a. O. S. 54 ff.). Innerhalb der Bürger erhebt sich als eine privilegierte Klasse das Patriciat. Das Wesen desselben ist, wie schon in dem Art. B ü r g e r, B ü r g e r t u m (oben Bd. II, besonders S. 1184 ff.) bemerkt, nicht leicht zu bestimmen. Dürfen wir die Patricier als die Rechtsnachfolger der gemeinen Erben und dagegen die nicht patricischen Bürger als die Rechtsnachfolger der Kötter ansehen? oder handelt es sich, wenn die Patricier in der Zeit vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe die Allmende allein nutzen, lediglich um ein faktisches Verhältnis? Es werden allerdings wohl die meisten gemeinen Erben sich unter den Patriciern befinden, aber vielleicht nicht alle, und andererseits giebt es nachweislich auch Patricier, welche nicht gemeine Erben sind (s. den Art. **B ü r g e r**, **B ü r g e r t u m** sub 4 D oben Bd. II, S. 1184 ff.). Der Hauptunterschied zwischen Patriciern und einfachen Bürgern lag jedenfalls darin, dass die ersteren die Ratssitze einnahmen, wobei dann insofern eine Verschiedenheit obwaltete, als der Rat entweder von den Patriciern gewählt wurde oder sich selbst ergänzte. Dagegen ist es dem Patriciat nicht gelungen, für seine Glieder einen Sondergerichtshof zu schaffen: vor dem Stadtgerichte sind alle Bürger gleich. Nur vorübergehende Bedeutung hat das Institut der Muntmannschaft gehabt. Die Muntmannen waren Personen, welche, um den Schutz mächtiger Bürger zu geniessen, zu denselben in ein

Klientelverhältnis traten. Es wird geklagt, dass die Mächtigen ihre Muntmannen, wenn sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, in Schutz nehmen. Die Gesetzgebung (die städtische wie die Reichsgesetzgebung) schreitet deshalb gegen das Institut der Muntmannschaft ein. Eine eigentümliche Erscheinung des Mittelalters ist das Pfahlbürgertum. Die Städte strebten danach, den Kreis ihrer Bürger über die Grenzen der Stadtgemeinde hinaus auszudehnen. Und dieses Streben fand auf dem platten Lande lebhaftes Entgegenkommen; zahlreiche Einwohner von Landgemeinden erwarben das Bürgerrecht in einer Stadt, ohne darum ihren Wohnsitz dahin zu verlegen: es sind die cives non residentes, Ausbürger, Pfahlbürger. Das Motiv, welches sie zum Eintritte in den Bürgerverband bewog, war einmal der Wunsch, den allgemeinen Schutz der Stadt zu erlangen, sodann speciell der, der städtischen Steuerfreiheit teilhaftig zu werden (s. den Art. Bede sub 2 oben Bd. II, S. 536). König und Landesherren erschöpften sich lange vergeblich in dem Versuche der Beseitigung des Pfahlbürgertums. Erst im 16. Jahrhundert ist es infolge des Erstarkens der Territorialgewalten verschwunden. Eine dem Pfahlbürgertum verwandte Erscheinung ist es, wenn auswärtige Landesherren und Ritter in die Bürgerschaft einer Stadt aufgenommen werden, dergestalt, dass letztere ihnen eine jährliche Geldrente und ausserdem bewaffnete Hilfeleistung zusichert, wogegen sie sich verpflichten, auf Erfordern der Stadt gleichfalls Kriegsdienst zu thun. Es handelt sich hierbei um ein bündnisähnliches Verhältnis. Solange sich Ministerialen in den Städten finden, werden sie mitunter als cives bezeichnet, ganz überwiegend jedoch den Bürgern gegenübergestellt. Die in der Stadt vorhandenen geistlichen Körperschaften (mit ihren Eigenleuten) werden ebenfalls meistens von den Bürgern geschieden, obwohl es manchmal vorkommt, dass Klöster und Stifter das Bürgerrecht erwerben. Was endlich die Rechtsverhältnisse der Juden betrifft, so hat der König teilweise das Judenregal behauptet; meistens ist es in die Hand der Landesherren, teilweise aber auch an die Städte gekommen. Ganz vereinzelt werden Juden zu Bürgern aufgenommen.

3. Der Inhalt des Bürgerrechtes in wirtschaftlicher Beziehung. »Die Gemeinden schlossen sich nach aussen hin ab, boten ihren Angehörigen aber die rechtliche Grundlage für ihr gesamtes persönliches und wirtschaftliches Leben dar« (Loening). Als besonders wichtig heben wir in dieser Beziehung hervor, dass die Gemeindemitgliedschaft die Voraussetzung für den Betrieb von Gewerben sowie für den Gebrauch gemeinsamer städtischer Anstalten und die Nutzung der städtischen Allmende ist. Den Betrieb von Gewerben machte man von dem Erwerbe des Bürgerrechts namentlich in der Weise abhängig, dass man den letzteren als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft hinstellte. Als Beispiel für die Bevorzugung der Bürger bei dem Gebrauche städtischer Anstalten mag das Freiburger Stadtrecht (12. Jahrhundert) angeführt werden, welches über die Stadtwage bemerkt: qui servat publicam libram, burgensibus gratis concedat; andere haben für die Benutzung etwas zu zahlen. Die städtische Allmende hat in den verschiedenen Städten ein verschiedenes Schicksal gehabt. In vielen Städten verlor sie ihre ursprüngliche Bedeutung. Sie musste den Grund und Boden zu städtischen Bauten hergeben, zu denen der Stadtwald das Material lieferte; es wurden ferner Allmendestücke als Bauplätze gegen Wortzins ausgethan; die städtischen Wiesen und Grasplätze wurden endlich verpachtet. Die davon einkommenden Erträge flossen in die allgemeine Stadtkasse. In anderen Städten bewahrte die Stadtallmende ihre ursprüngliche Bedeutung, d. h. sie blieb Nutzungsobjekt für die Einzelwirtschaften, ergänzte die letzteren. Dabei waltete jedoch hinsichtlich der berechtigten Einzelwirtschaften wiederum eine Verschiedenheit ob. Entweder waren alle, die das Bürgerrecht erworben hatten, an der Nutzung der Allmende beteiligt. Oder es hat ein engerer Kreis innerhalb der Bürgerschaft das Nutzungsrecht. Solche Agrargenossenschaften finden sich noch heute in manchen Städten. Beispiele s. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 680 ff.; Urkundenbuch von Hameln, herausg. von Meinardus, Einleitung S. 41 ff.; W. Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programm des Gymnasiums zu Minden, Ostern 1890, S. 8 f.). In den Mitgliedern solcher agrarischen Genossenschaften darf man wohl die Rechtsnachfolger der alten gemeinen Erben sehen.

(Vergl. auch die Art. Allmende (oben Bd. I. S. 255 ff.), Anzugsgeld (ebenda S. 427 ff.), Gemeinde.)

Litteratur: *S. die Litteratur zu dem Art. »Bürger, Bürgertum« oben S. 1186/87 (namentlich* ***Gengler****, Stadtrechtsaltertümer, S. 317 ff.) und ferner:* ***M. Bär****, Urkunde und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, Bonn 1898. —* ***Bernoulli****, Basler Chroniken, Bd. 4 (S. 142 ff.: Die Bürgeraufnahmen im 14. und 15. Jahrh.), Leipzig 1890. —* ***Heusler****, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 1, Leipzig 1885. —* ***Andreas Hund****, Colmar vor und während seiner Entwickelung zur Reichsstadt, Strassburg 1899. —* ***Lau****, Entwickelung der Verfassung der Stadt Köln bis 1396, Bonn 1898. —* ***Mack****, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374 (***Gierke****, Untersuchungen*

zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 32), Breslau 1889. — **G. Meyer**, *Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.), Leipzig 1885.* — **Eduard Otto**, *Die Bevölkerung der Stadt Butzbach während des Mittelalters, Giessener Doktordissertation, Darmstadt 1893.* — **F. Otto**, *Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden, Wiesbaden 1882.* — *Ueber die juristische Konstruktion der Stadtgemeinde s.* **Gierke** *a. a. O.,* **Heusler** *a. a. O. und* **Sohm**, *Die deutsche Genossenschaft (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Windscheid), Leipzig 1889.*

G. v. Below.

Bürgschaft.

1. Begriff. 2. Entstehung. 3. Haftung des Bürgen. 4. Rückgriff des Bürgen gegen den Hauptschuldner. 5. Erlöschen der Bürgschaft.

1. Begriff. Das Wesen des Bürgschaftsverhältnisses besteht darin, dass jemand verpflichtet ist, für die Erfüllung der Schuld eines anderen zu haften. Es setzt also begrifflich eine fremde Schuld (Hauptschuld) voraus, der es als Nebenverbindlichkeit an die Seite tritt, oder, wie es die gemeinrechtliche Lehre ausdrückte: die Bürgschaft hat einen accessorischen Charakter.

Der Zweck der Bürgschaft ist also ausschliesslich Sicherung des Gläubigers. Die Sicherung geschieht auf Gefahr des Bürgen; und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Gefahr soweit zu beschränken, wie es mit der Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist.

Der Hauptschuldner ist regelmässig an der Eingehung der Bürgschaft insofern interessiert, als der Gläubiger durch diese zur Eröffnung oder Verlängerung des Kredits bewogen wird. Das Bürgschaftsverhältnis selbst soll ihm aber keine Vorteile bringen. Es soll ihm die Schuld weder abnehmen noch erleichtern.

Die Bürgschaft begründet nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger. Der Grund, weshalb der Bürge die Bürgschaft übernimmt, und überhaupt das Verhältnis, in dem er zu dem Hauptschuldner steht (die »innere Seite« nach dem Ausdruck der gemeinrechtlichen Lehre), kann sehr verschiedener Art sein. Am häufigsten wird die Bürgschaft auf Bitte des Hauptschuldners erfolgen. Die Bitte wird dann juristisch als Auftrag (mandatum) aufgefasst, und dementsprechend werden die Ansprüche des Bürgen gegen den Hauptschuldner nach denselben Regeln wie die Ansprüche des Beauftragten (Mandatars) gegen den Auftraggeber (Mandanten) geordnet. Die Römer betrachten dies mit Recht geradezu als den regelmässigen Fall. In dem seltenen Falle, dass der Bürge sich aus eigenem Antriebe ohne Wissen und Willen des Hauptschuldners verbürgt hat, hat er dessen Geschäfte ohne Auftrag geführt (negotiorum gestio) und kann deshalb Ansprüche nur in dem Umfange wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) machen. Ausserdem bestehen andere Möglichkeiten in unbegrenzter Zahl. Z. B. kann sich derjenige, der einem anderen einen Auftrag, etwa zum Ankaufe einer Sache, giebt, für seinen Beauftragten verbürgen, um ihm die Ausführung des Auftrags zu erleichtern.

In der technischen Behandlung weicht das B.G.B. grundsätzlich von dem römischen Rechte ab. Dieses hatte verschiedene Rechtsbildungen entwickelt (fidejussio, fidepromissio, sponsio), die, obwohl in ihrem Grundgedanken übereinstimmend, doch in Einzelheiten erheblich von einander abwichen und erst im Justinianischen Rechte mit einander verschmolzen wurden. Von noch grösserer Bedeutung war es, dass man, da die genannten Rechtsbildungen sich den Bedürfnissen des Verkehrs zu wenig anschmiegten, andere Rechtsbildungen, die ursprünglich anderen Zwecken dienten, wie das constitutum debiti, für Bürgschaftszwecke verwendete. So entstanden mehrere neben einander laufende Rechtsbildungen von verschiedenartigem juristischen Charakter, aber mit gleichem wirtschaftlichen Zwecke.

Schon die neuere gemeinrechtliche Lehre war in dieser Beziehung vom römischen Rechte abgewichen, und das B.G.B. ist auf dem von ihr eingeschlagenen Wege noch weiter gegangen. Die Bürgschaft des B.G.B. ist eine einheitliche Rechtsbildung, nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom rechtlichen Gesichtspunkte, und wenn in Einzelheiten je nach dem besonderen Falle eine verschiedene Behandlungsweise eintritt, so sind diese Unterschiede nicht grösser und tiefgreifender, als sie sich auch sonst bei einheitlichen Rechtsbildungen finden.

2. Entstehung. Ein Bürgschaftsverhältnis entsteht nach B.G.B.:

1. Durch Bürgschaftsvertrag.
2. Auf Grund eines Kreditauftrags, wenn er ausgeführt wird.
3. Bei dem gesetzlichen Uebergang eines zweiseitigen Schuldverhältnisses.

Der Bürgschaftsvertrag wird zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen geschlossen, ohne dass die Zustimmung des Hauptschuldners erforderlich ist. Er bedarf der einseitigen schriftlichen Form, d. h. die Bürgschaftserklärung des Bürgen muss (ähnlich wie das Schuldversprechen) schriftlich abgegeben werden; die Annahmeerklärung des Gläubigers kann in jeder Form, auch stillschweigend, etwa durch Annahme der Bürgschaftsurkunde, erfolgen. Eine unförmliche, also eine bloss mündliche Bürgschaftserklärung erzeugt nur eine sogenannte natürliche Verbindlichkeit. Sie würde nicht klagbar sein, aber die freiwillige Erfüllung würde doch immerhin als Erfüllung einer Rechts-

pflicht, nicht etwa als Schenkung angesehen werden, und eine irrtümliche Erfüllung könnte nicht, wie es sonst möglich ist, als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden.

Das römische Recht hatte die Bürgschaften von Frauen durch das SC. Vellejanum für nichtig erklärt und hatte diese Beschränkung mit einigen Milderungen bis in seine letzte Entwickelungsstufe aufrecht erhalten. Das Verbot griff sogar, um Umgehungen zu verhüten, über das Gebiet der eigentlichen Bürgschaften hinaus und umfasste alle Intercessionen, d. h. jede Uebernahme von Verbindlichkeiten für andere. Im allgemeinen dürfte es mehr nachteilig als nützlich gewirkt haben. Für die Frauen war es eine empfindliche Beschränkung der Handlungsfreiheit, und ausserdem erzeugte es bei seiner weiten Fassung und bei der Menge der Streitfragen, die sich daran knüpften, eine bedenkliche Rechtsunsicherheit. Deshalb ist ihm das neuere Recht nicht sehr günstig gewesen, sondern hat es vielfach beseitigt. Das B.G.B. ist mit Recht dem Zuge der Zeit gefolgt, der immer stärker auf die vollständige Eröffnung des Verkehrslebens für die Frauen hindrängt. Der Begriff der Intercession hat zugleich damit seine alte Bedeutung verloren. Ganz verdrängt ist er freilich aus dem Gesetzbuch nicht; er kommt noch im Vormundschaftsrechte vor, das dem Vormund die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten im Namen seines Mündels erschwert.

Kreditauftrag (mandatum qualificatum) ist der Auftrag, einem anderen Kredit zu gewähren. Führt der Beauftragte ihn aus, so haftet ihm der Auftraggeber als Bürge.

Da in die Bürgschaft mehrfach Auftragsverhältnisse eingreifen können (s. oben sub 1), so sind die verschiedenen Aufträge wohl zu unterscheiden. A wünscht sich Kredit zu eröffnen; auf seine Bitte giebt B dem C den Auftrag, ihm ein Darlehn von 1000 M. zu gewähren. Hier liegen zwei völlig verschiedene Aufträge vor: 1. ist die Bitte des A. ein Auftrag an B zur Erteilung eines Kreditauftrags; 2. ist der Kreditauftrag selbst ein Auftrag des B an den C zur Gewährung des Darlehns. Bei dem ersten ist A Auftraggeber, B Beauftragter, bei dem zweiten B Auftraggeber, C Beauftragter. Gewährt C dem A das Darlehn, so haftet ihm B, für die Rückzahlung als Bürge.

Der dritte Entstehungsgrund hängt mit einer wichtigen Neuerung des B.G.B. gegenüber dem römischen und gemeinen Recht zusammen. Nach römischem Recht ist die Uebertragung eines ganzen gegenseitigen Schuldverhältnisses, z. B. der Rechte und Pflichten aus einem Kaufe, der Rechte und Pflichten aus einer Miete, überhaupt unmöglich. Der Käufer oder Verkäufer, der Mieter oder Vermieter kann zwar seine Rechte an einen anderen abtreten, aber für seine Verpflichtungen aus dem Vertrage bleibt er stets selbst verhaftet. Der Grund der verschiedenen Behandlung liegt darin, dass es für den Schuldner regelmässig gleichgültig ist, wer zur Forderung der Leistung berechtigt ist, dass aber der Gläubiger beeinträchtigt werden könnte, wenn an Stelle des ursprünglichen Schuldners ein anderer, etwa weniger zahlungsfähiger, Schuldner gesetzt würde.

Das B.G.B. hat den Grundsatz, da er durchaus sachgemäss ist, im allgemeinen angenommen, ihn aber namentlich in zwei wichtigen Punkten durchbrochen. Wenn ein vermietetes Grundstück, nachdem der Mieter den Besitz erhalten hat, veräussert wird, so geht — im Gegensatz zum römischen Recht — das Mietsverhältnis von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Dieser tritt also in die Rechte und die Pflichten des ursprünglichen Vermieters ein. Ferner wenn eine durch ein Pfandrecht gesicherte Forderung an einen anderen abgetreten wird, so geht mit ihr auch das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über, und dieser tritt dann ebenfalls in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Pfandgläubigers, namentlich bezüglich Aufbewahrung und späterer Rückgabe des Pfandes, in allen Beziehungen ein. In beiden Fällen haftet aber, damit die Stellung des Mieters bezw. des Verpfänders nicht verschlechtert wird, der frühere Vermieter bezw. der frühere Pfandgläubiger als Bürge.

3. Haftung des Bürgen. Der Bürge haftet dafür, dass der Hauptschuldner seine sämtlichen Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis erfüllt. Der accessorische Charakter der Bürgschaft, der es mit sich bringt, dass der Bürge nicht für eine eigene, sondern für eine fremde Verbindlichkeit haftet, macht sich hier in vollem Umfange geltend und scheidet die Bürgschaft scharf von der Gesamtschuld, bei der ebenfalls mehrere Verpflichtete vorhanden sind, aber jeder von diesen nur für sich selbst einsteht.

Die Haftung des Bürgen erstreckt sich nicht nur auf die gegenwärtige Schuld nebst Zinsen und anderen Nebenleistungen, sondern auch auf alle späteren Verpflichtungen des Hauptschuldners, die sich aus dem Schuldverhältnis ergeben. Daher steht der Bürge auch für Verschulden des Hauptschuldners ein, gleichviel ob er selbst schuldlos ist oder nicht. Er ist also, wenn etwa durch Verschulden des Hauptschuldners die Leistung unmöglich wird, z. B. die geschuldete Sache untergeht, ebenso zum Schadensersatz verpflichtet wie der Hauptschuldner selbst. Auch trägt er, wenn der Hauptschuldner nicht rechtzeitig leistet, die Folgen des Verzugs, zahlt also namentlich Verzugszinsen. Ebenso können von ihm Kündigungskosten

und Prozesskosten gefordert werden, soweit sie der Hauptschuldner zu ersetzen hat.

Andererseits haftet er nicht für Erweiterungen der Hauptschuld durch spätere Rechtsgeschäfte des Hauptschuldners, weil hier ein neuer Schuldgrund vorliegt. Nachträgliches Zinsversprechen, nachträgliche Uebernahme irgend einer Gewähr durch den Hauptschuldner würden für ihn also gleichgültig sein.

Den Uebergang der Forderung auf einen neuen Gläubiger muss er sich ebenso gefallen lassen wie der Hauptschuldner selbst, nicht aber die Uebertragung der Schuld auf einen neuen Hauptschuldner, da dadurch seine Gefahr grösser werden kann. Deshalb erlischt durch eine Schuldübernahme, in die er nicht einwilligt, die Bürgschaft.

Bei den dem Bürgen zustehenden Einreden ist zwischen solchen zu unterscheiden, die in der Hauptschuld ihren Grund haben, und solchen, die aus dem Wesen der Bürgschaft selbst folgen.

Aus dem accessorischen Charakter der Bürgschaft ergiebt sich, dass der in Anspruch genommene Bürge alle Einreden geltend machen kann, die der Hauptschuldner hätte geltend machen können; selbst ein späterer Verzicht des Hauptschuldners schadet ihm nicht, weil die späteren Rechtsgeschäfte von diesem seine Lage nicht verschlechtern können. Das Gesetzbuch macht von jener Regel nur eine im Grunde selbstverständliche Ausnahme. Wenn der ursprüngliche Hauptschuldner stirbt und dessen Erbe nur beschränkt, nämlich nur mit dem erbschaftlichen Vermögen haftet, so kann sich der Bürge hierauf nicht berufen. Dies würde gegen den Zweck der Bürgschaft verstossen, die den Gläubiger gerade gegen die Gefahr sichern soll, dass das Vermögen des Hauptschuldners nicht zureicht.

Im allgemeinen entspricht dies dem römischen Rechte. Doch steht der Bürge in zwei Beziehungen schlechter als nach diesem. Wenn dem Schuldner das Recht zusteht, die Hauptschuld anzufechten, so kann dieses Recht nach römischem Recht auch einredeweise geltend gemacht werden, und die Einrede darf dann auch dem Bürgen nicht versagt werden. Nach B.G.B. aber erfolgt die Anfechtung durch eine Erklärung an den anderen Teil, und diese steht nur dem Hauptschuldner selbst zu. Das B.G.B. giebt dem Bürgen lediglich eine aufschiebende Einrede, so lange noch die Anfechtung durch den Hauptschuldner möglich ist; natürlich verliert diese Einrede ihre Kraft, wenn der Hauptschuldner auf die Anfechtung verzichtet oder wenn die Frist für die Anfechtung abläuft, so dass also die Lage des Bürgen in diesem Punkte durch Rechtsgeschäft des Hauptschuldners verschlechtert werden kann. Diese Aenderung ist bei der grossen Ausdehnung, die die Anfechtung im B.G.B. hat, besonders wichtig. Denn eine Anfechtung ist nicht nur wegen Betrugs und Drohung möglich, sondern namentlich in sehr grossem Umfange wegen wesentlichen Irrtums. Der Hauptschuldner kann dann die Entscheidung, ob das Rechtsgeschäft gelten soll, ohne Rücksicht auf den Bürgen treffen, und dieser haftet, wenn er es gelten lässt. Wenn dem Bürgen selbst ein Anfechtungsgrund zur Seite steht, wenn er also z. B. seinerseits in wesentlichem Irrtum gewesen ist, so kann er natürlich die Bürgschaft anfechten. Ganz ähnlich steht es mit der Aufrechnung (compensatio). Wenn der Hauptschuldner gegen den Gläubiger eine aufrechenbare Gegenforderung hat, so würde daraus nach römischem Rechte eine exceptio doli entstehen, die auch der Bürge geltend machen könnte. Nach B.G.B. aber nimmt der Hauptschuldner oder der Gläubiger die Aufrechnung durch eine Erklärung an den anderen Teil vor, und dies steht nur den Hauptbeteiligten selber zu. Der Bürge hat auch hier nur eine aufschiebende Einrede, solange dem Gläubiger die Befriedigung durch Aufrechnung möglich ist, und verliert diese Einrede, wenn z. B. der Hauptschuldner seine Forderung ausgezahlt erhält. Mit einer ihm selbst zustehenden Gegenforderung kann der Bürge aufrechnen; dies ist dann ebenso zu behandeln, als wenn er bar gezahlt hätte.

In einer anderen Beziehung ist das B.G.B. dem Bürgen günstiger als das gemeine Recht. Dieses versagt dem Bürgen diejenigen Einreden, die dem Hauptschuldner nur für seine Person zustehen. So kann z. B. die Einrede der Kompetenz, durch die der Schuldner erreicht, dass er nicht über sein Vermögen hinaus in Anspruch genommen wird, von dem Bürgen nicht geltend gemacht werden. Die Einrede der Kompetenz erscheint im B.G.B. als Einrede des eigenen Bedarfs, sie steht namentlich demjenigen zu, der ein Schenkungsversprechen abgegeben hat. Nach B.G.B. würde auch von einem etwaigen Bürgen nicht mehr verlangt werden können als von dem Versprechenden selbst. Dadurch wird dann eine Bürgschaft für ein Schenkungsversprechen fast bedeutungslos; eine solche wird aber auch abgesehen davon äusserst selten sein und hat jedenfalls kein besonderes wirtschaftliches Interesse. Die Motive heben mit Recht hervor, dass die ganze Frage nur geringen praktischen Wert hat.

Wichtiger ist der andere Fall, dass die Bürgschaft gerade den Zweck hat, den Gläubiger gegen eine Einrede sicher zu stellen. Nach den Motiven ist dies überhaupt nicht als Bürgschaft, sondern als »ein andersartiges, nach den allgemeinen Grundsätzen aufzufassendes Schuldversprechen«

aufzufassen. Demnach ist dann der accessorische Charakter der Bürgschaft im B.G.B. noch schärfer ausgeprägt als im gemeinen Rechte: der Bürge haftet — von der oben erwähnten Ausnahme abgesehen — immer nur in dem Umfange wie der Hauptschuldner selbst. Derselbe Gesichtspunkt ist vollends bei Verbürgungen für nichtige Verträge massgebend. Handelt es sich um gesetzlich gemissbilligte Verträge, z. B. Spiel- oder Wettverträge, so versteht es sich aus allgemeinen Gründen von selbst, dass die Missbilligung auch eine etwaige Bürgschaft trifft, diese also ebenso nichtig ist wie der Vertrag selbst. Aber auch in anderen Fällen, z. B. bei Verträgen geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen, lehnen es die Motive ausdrücklich ab, eine Bürgschaft anzuerkennen, und lassen die Frage offen, ob etwa ein anderer verpflichtender Vertrag vorliegt.

Das ist zwar folgerecht, aber nicht zweckmässig. Es wäre richtiger gewesen, wenn das Gesetzbuch bestimmt gesagt hätte, wie es bei einer Bürgschaft für einen derartigen nichtigen Vertrag, wenn sie gerade aus Rücksicht auf dessen Nichtigkeit erfolgt, gehalten werden soll. Jetzt stellt sich die Sache so, dass einer solchen Bürgschaft, da sie nicht für nichtig erklärt ist, und da nach dem Gesetzbuch alle Verträge erlaubten Inhalts gültig sind, die Rechtswirksamkeit kaum abgesprochen werden kann. Man muss sie als einen eigenartigen Gewährleistungsvertrag gelten lassen. Dieser würde aber, gerade weil er nicht als Bürgschaft im Sinne des Gesetzes angesehen wird, auch nicht der für die Bürgschaft geltenden Formvorschrift unterliegen, sondern nach der allgemeinen Regel für Verträge formlos sein. So kommt man zu dem seltsamen Ergebnis, dass die Gewährleistung für die Erfüllung eines gültigen Vertrags eines anderen als Bürgschaft der Form bedarf, die Gewährleistung für die Erfüllung eines ungültigen Vertrags aber nicht. Es ist im voraus nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die Rechtspflege wirklich diese Folgerung ziehen wird. Denkbar ist es, dass sie im Sinne des Gesetzes (vermöge »Analogie«) für derartige Gewährleistungsverträge dieselbe Form wie für die Bürgschaft, also Schriftlichkeit erfordern wird.

Aus dem Wesen der Bürgschaft ergiebt sich die Einrede der Vorausklage (exceptio excussionis). Es entspricht im allgemeinen dem Zwecke der Bürgschaft, dass der Gläubiger zunächst seine Befriedigung beim Hauptschuldner sucht und sich erst, wenn dies misslingt, an den Bürgen wendet. Er muss daher die Forderung ausklagen, und die Zwangsvollstreckung versuchen, und zwar bei Geldforderungen in das bewegliche Vermögen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitze und, wenn dieser anderwärts eine gewerbliche Niederlassung hat, auch dort. Der Versuch einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Hauptschuldners wird wegen der damit verbundenen Weiterungen und Kosten nicht gefordert.

Ferner muss er, wenn ihm etwa ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an einer beweglichen Sache zusteht, auch dieses zuvor geltend machen, um zur Befriedigung zu gelangen. Der Verkäufer einer beweglichen Sache würde also, wenn er die Sache noch nicht übergeben hat, sich zunächst nach den für gegenseitige Verträge geltenden Regeln an die in seiner Hand befindliche Sache halten müssen, ehe er den Bürgen des Käufers für den Kaufpreis in Anspruch nimmt. Wenn freilich die verpfändete oder dem Zurückbehaltungsrecht unterliegende Sache auch noch für eine andere Forderung desselben Gläubigers haftet, so gilt das Obige nur, wenn ihr Wert beide Forderungen deckt. Der Gläubiger ist berechtigt, sie zuerst zur Befriedigung der anderen nicht durch Bürgschaft gesicherten Forderung heranzuziehen, weil sonst der Zweck der Bürgschaft, ihm vermehrte Sicherheit zu geben, nicht erfüllt werden würde.

Die Vorausklage hat für den Gläubiger immerhin ihre Unbequemlichkeiten, sie kann die Verwirklichung der Forderung hinausschieben und erschweren. Deshalb erklärt sie das Gesetzbuch in gewissen Fällen für unnötig, und zwar:

1. Wenn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Der Verzicht erfolgt durch Vertrag mit dem Gläubiger, meistens, obwohl nicht notwendig, bei der Verbürgung selbst. Er kann auch in der Form geschehen, dass sich der Bürge als Selbstschuldner verbürgt.

2. Wenn ein gegenseitiges Schuldverhältnis von Gesetzes wegen übergeht (s. oben). Hier würde, da die Schuld ohne Zuthun des Gläubigers auf einen neuen Hauptschuldner übertragen worden ist, eine Verzögerung oder Erschwerung der Verwirklichung der Forderung unbillig sein; es muss ihm vielmehr offen stehen, sich ohne weiteres an den früheren Schuldner zu halten.

3. In gewissen Fällen, wenn die Rechtsverfolgung oder die Befriedigung durch Vorausklage besonders erschwert oder zweifelhaft ist. Die Erschwerung der Rechtsverfolgung muss eine »wesentliche« sein, sie kann in einer nachträglichen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung (z. B. Verlegung ins Ausland) oder des Aufenthaltsortes (z. B. Flucht) des Schuldners liegen. Die Zweifelhaftigkeit der Befriedigung

ist aus allen Umständen zu beurteilen und wird namentlich bei dem Mangel eines genügenden Vermögens anzunehmen sein; Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Hauptschuldners genügt immer. Der Schuldner muss aber zunächst immer noch seine Befriedigung aus etwaigen Pfandrechten oder Zurückbehaltungsrechten an beweglichen Sachen (s. oben) suchen.

Es ist möglich, dass sich für den Bürgen wieder ein Dritter verbürgt (Nachbürge, Afterbürge). Dieser hat dann wieder gegenüber der Verpflichtung des Hauptbürgen alle Rechte eines Bürgen. Ihm stehen also alle Einreden zu, die der Hauptbürge hatte, also auch die Einrede, dass zunächst die Hauptschuld ausgeklagt werden muss, in demselben Umfange wie dem Hauptbürgen. Ausserdem hat er die Einrede, dass vor ihm der Hauptbürge ausgeklagt werden muss.

Für den Fall, dass der Bürge sich nur auf eine bestimmte Zeit verbürgt hat, giebt das Gesetzbuch besondere Vorschriften. Wenn die Vorausklage nicht nötig ist, so haftet er für die Forderung nur in dem Umfange, den sie bei Ablauf der Zeit hat, nicht für spätere Erweiterungen, und der Gläubiger muss ihm bei Verlust seines Anspruches gegen ihn sogleich nach Ablauf der Zeit die Anzeige machen, dass er ihn in Anspruch nimmt. Ist nach dem Obigen die Vorausklage nötig, so muss der Gläubiger sie unverzüglich nach Ablauf der Zeit anstellen und ohne wesentliche Verzögerung weiter verfolgen und ihm nach Beendigung des Verfahrens unverzüglich die obige Anzeige machen. Er haftet dann für die Forderung in dem Umfange, den sie bei Beendigung des Verfahrens hat. Die Bestimmungen für den letzten Fall sind nicht unbedenklich. Denn das Verfahren kann sich ohne Verschulden des Gläubigers sehr in die Länge ziehen, und der Bürge kann dann die Anzeige, dass er noch in Anspruch genommen werden soll, zu einer Zeit erhalten, wo er sich längst befreit glaubt. Es wäre zweckmässiger gewesen, eine sofortige Anzeige nach Ablauf der bestimmten Zeit auch in diesem Falle vorzuschreiben, und der Bürge wird, wenn er sich vor unliebsamen Ueberraschungen sichern will, gut thun, eine solche vertragsmässig auszubedingen.

Das römische Recht kannte, wenn mehrere Bürgen vorhanden waren, als Schutzmittel auch die Einrede der Teilung (beneficium divisionis), durch die der Gläubiger gezwungen wurde, den Betrag der Forderung unter die zahlungsfähigen und gegenwärtigen Bürgen zu verteilen. Das Gesetzbuch hat sie mit Recht nicht aufgenommen. Denn dem Gläubiger wird dadurch die Verfolgung seines Anspruches erheblich erschwert, und die grössere Zahl der Bürgen, die seine Sicherheit erhöhen soll, wird ihm auf diese Weise zum Nachteil. Er kann also nach dem B.G.B. jeden der Bürgen auf das Ganze in Anspruch nehmen. Aber freilich kann der in Anspruch Genommene — ebenso wie bei einer Gesamtschuld — von den anderen verhältnismässige Verteilung verlangen und kann jeden von ihnen zu seinem Anteile zum Ausgleich heranziehen. Hierbei werden diejenigen Bürgen nicht mitgerechnet, von denen ihr Anteil nicht zu erlangen ist.

4. Rückgriff des Bürgen gegen den Hauptschuldner. Für den Rückgriff (Regress) des Bürgen gegen den Hauptschuldner geht das römische Recht von dem Grundsatz aus, dass er aus der Bürgschaft selbst, da diese nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner begründet, keineswegs folgt, sondern sich lediglich nach dem Rechtsverhältnisse richtet, in dem der Bürge zu dem Hauptschuldner steht. So hat der Bürge, der sich auf Bitte, also im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt hat, die Klage aus dem Auftrage (actio mandati contraria), der Bürge, der sich ohne Willen des Hauptschuldners verbürgt, die Klage aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (actio negotiorum gestorum contraria). Unter Umständen war es möglich, dass beide Klagen versagten und auch ein anderes klagbares Rechtsverhältnis nicht vorlag, z. B. wenn sich der Bürge gegen den ausgesprochenen oder erkennbaren Willen des Hauptschuldners verbürgt hatte: dann fehlte es ihm ursprünglich überhaupt an einem Rechtsmittel für den Rückgriff.

Der Grundsatz in starrer Durchführung wird dem Wesen der Bürgschaft nicht ganz gerecht. Denn da die Bürgschaft den Gläubiger sichern, aber nicht den Hauptschuldner entlasten soll, so ist es nur folgerecht, dass der zur Zahlung herangezogene Bürge jedenfalls insoweit einen Rückgriff gegen den Hauptschuldner hat, wie dieser selbst von dem Gläubiger hätte belangt werden können. Deshalb gab schon das römische Recht in seiner späteren Entwickelung dem Bürgen die Möglichkeit, Abtretung der Klage, die der Gläubiger gegen den Hauptschuldner hatte, zu verlangen, und wenn dies verweigert wurde, die Zahlung zu verweigern (beneficium cedendarum actionum). Es war dazu aber immer eine ausdrückliche Abtretungserklärung nötig, und der Bürge verlor den ihm gebotenen Vorteil, wenn er nicht rechtzeitig darauf bestand. Deshalb zeigte sich schon im gemeinen Rechte die Neigung, auch ohne ausdrückliche Abtretungserklärung einen Ueber-

gang der Forderung auf den Bürgen anzunehmen.

Das B.G.B. hat dies im Anschluss an die meisten modernen Rechte zum Gesetz erhoben. Wenn der Bürge den Gläubiger befriedigt, so geht dessen Forderung ohne jede Erklärung von Gesetzes wegen auf ihn über. Damit ist eine dem Wesen der Bürgschaft entsprechende Regelung getroffen. Der Bürge hat den Rückgriff in dem vollen Umfange der Hauptschuld, und der Hauptschuldner wird dadurch, selbst wenn die Bürgschaft gegen seinen Willen übernommen sein sollte, nicht unbillig benachteiligt, da er sich auch abgesehen von dieser einen Uebergang der Forderung hätte gefallen lassen müssen. Bedenken hat die Vorschrift nur für den Fall, dass die Abtretung der Forderung durch Vertrag (pactum de non cedendo) ausgeschlossen war. Das B.G.B. erklärt solche Verträge für gültig; gleichwohl können sie den Uebergang der Forderung auf den Bürgen nicht hindern, weil derselbe sich von Gesetzes wegen vollzieht. Da nun eine Verbürgung selbst gegen den Willen des Hauptschuldners möglich ist, so hat das Gesetz hier unbeabsichtigterweise ein Mittel gegeben, den Vertrag, dass die Forderung nicht abgetreten werden soll, zu umgehen. Freilich muss man annehmen, dass der Hauptschuldner gegen den Bürgen eine Einrede hat, wenn nachweislich die Verbürgung nur zu jenem Zwecke geschehen ist; aber die Einrede wird wegen der Schwierigkeit des Beweises häufig versagen.

Durch die Bestimmung, dass die Forderung auf den Bürgen übergeht, ist nur eine allgemeine Regel gegeben. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner bleibt daneben immer noch massgebend und kann die Ansprüche des Bürgen sowohl vermehren wie vermindern. Die auf den Bürgen übergegangene Forderung kann wegen Einreden, die der Hauptschuldner hat, versagen. Freilich hätten dieselben Einreden auch dem Bürgen gegen den Anspruch aus der Bürgschaft zugestanden; er kann es aber aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen unterlassen haben, sie geltend zu machen. Dann giebt das Bürgschaftsverhältnis selbst ihm kein Mittel für den Rückgriff, und es kommt nun lediglich auf sein Verhältnis zu dem Hauptschuldner an. Bei einem Auftrage wird er, soweit er in Erfüllung des Auftrages gehandelt hat und ausser Schuld ist, vollen Ersatz verlangen können, bei einer Verbürgung ohne Auftrag wird er dagegen regelmässig Herausgabe des Vorteils erlangen, den der Hauptschuldner durch sein Eintreten gehabt hat.

Andererseits kann auch der Hauptschuldner aus seinem persönlichen Verhältnis zu dem Bürgen Einreden haben, und dann bleibt es ihm unbenommen, sie gegen die auf den Bürgen übergegangene Forderung geltend zu machen. Wenn z. B. der Hauptschuldner die Schuld nur im Auftrage des Bürgen eingegangen war, oder wenn der Bürge sich verbürgt hatte, um dem Hauptschuldner mit der Zahlung ein Geschenk zu machen, so dringt der Bürge mit der auf ihn übergegangenen Forderung nicht durch, obgleich sie, vom Gläubiger geltend gemacht, wirksam gewesen wäre.

Mit der Forderung gehen alle Nebenrechte auf den Bürgen über: Hypotheken, Pfandrechte und sonstige Vorzugsrechte. Wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, so geht der Anspruch gegen die Mitbürgen nicht vollständig über, sondern nur insoweit, wie der zahlende Bürge nach den oben (sub 3 a. E.) entwickelten Regeln Anspruch auf Ausgleich hat. Der Gläubiger selbst darf die Lage des Bürgen nicht durch Aufgeben solcher Rechte schlechter machen. Thut er es dennoch, so wird der Bürge insoweit frei, wie er durch das aufgegebene Recht hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt selbst für die später entstandenen Rechte.

Der Gläubiger ist ferner ebenso wie bei vertragsmässiger Abtretung einer Forderung verpflichtet, dem Bürgen die Geltendmachung der Forderung zu ermöglichen, namentlich eine etwaige Urkunde herauszugeben, über den Uebergang eine Urkunde — und zwar auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form — auszustellen, Beweismittel anzugeben u. s. w. Zu irgend welcher Gewährleistung ist er nicht verpflichtet.

Der Uebergang der Forderung hat lediglich den Zweck, den Rückgriff gegen den Hauptschuldner zu sichern bezw. zu ermöglichen, dagegen soll er dem Gläubiger selbst in keiner Weise zum Nachteil gereichen, und er darf, soweit dies der Fall sein würde, nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht geltend gemacht werden. Selbst in der Geltendmachung anderweitiger Rechte darf der Gläubiger nicht durch den Uebergang beeinträchtigt werden.

Schon das römische Recht hatte den Fall bei Gelegenheit des beneficium cedendarum actionum behandelt. Wenn die Forderung nicht nur durch die Bürgschaft, sondern auch durch ein Pfandrecht an einer Sache gesichert ist und der Gläubiger an derselben Sache für eine andere Forderung ein nachstehendes oder gleichstehendes Pfandrecht hat, so kann der Bürge das Pfandrecht, das mit der Forderung auf ihn übergegangen ist, insoweit nicht geltend machen, wie er dadurch die Befriedigung des Gläubigers wegen seiner anderen Forderung beeinträchtigt. Dieser hat also thatsächlich ihm gegenüber die

Stellung eines vorgehenden Pfandgläubigers. Die Vorschrift ist sehr allgemein, und es ist schwer, ihre Tragweite im voraus sicher zu bemessen. Sie muss offenbar auch Anwendung finden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerät: Die Dividende des Gläubigers wegen seiner anderweitigen Forderungen darf dann durch die auf den Bürgen übergegangene Forderung nicht beeinträchtigt werden. Doch gilt dies nur für die übergegangene Forderung selbst und nicht für die Ansprüche des Bürgen aus seinem persönlichen Verhältnis zu dem Hauptschuldner. Auf die Hypotheken des B.G.B. findet die Vorschrift keine Anwendung, weil der Hypothekengläubiger keinen Anspruch auf Nachrücken hat. Wenn also für die durch Bürgschaft gesicherte Forderung die erste Hypothek eines Grundstückes haftet, für eine andere Forderung des Gläubigers die zweite Hypothek, so kann der Bürge die auf ihn übergegangene erste Hypothek unbeschränkt geltend machen, weil der Gläubiger dadurch nicht benachteiligt wird. — Leider sind die Motive bei der ganzen Frage ausserordentlich lakonisch.

Die Frage, wann der Bürge schon vor der Zahlung Befreiung von der Verpflichtung aus der Bürgschaft verlangen kann, ist im B.G.B. noch bedeutsamer als nach gemeinem Recht. Denn das B.G.B. legt dem Gläubiger keine Pflicht zur Sorgfalt bei der Einziehung auf. Dieser kann also auch nach der Fälligkeit die Einziehung der Forderung ins Ungemessene hinausschieben und kann im Vertrauen darauf, dass er durch die Bürgschaft gesichert ist, ruhig zusehen, wie der Hauptschuldner in Vermögensverfall gerät. Dadurch wird der Rückgriff des Bürgen gefährdet, und dieser hat selbst darauf Bedacht zu nehmen, dass er die Gefahr beseitigt.

Zunächst hat er die Möglichkeit, die Schuld zu zahlen und dann die auf ihn übergegangene Forderung unverzüglich gegen den Hauptschuldner geltend zu machen. Ablehnung des Gläubigers setzt diesen ihm gegenüber in Verzug, und er hat auch, da er selbst Verpflichteter ist, das Recht zur Hinterlegung.

Nur in gewissen Fällen, wenn seine Gefahr durch spätere Ereignisse erheblich grösser geworden ist, kann er vom Hauptschuldner Befreiung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass er sich im Auftrage verbürgt hat. Dem Auftrage steht die berechtigte Geschäftsführung wie sonst, so auch hier gleich; erforderlich ist zu dieser, dass sie dem Interesse und dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Hauptschuldners entspricht. Bei anderweitiger Geschäftsführung entfällt der Anspruch; liegt ein anderes Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner vor, so ist dieses massgebend.

Die Erhöhung der Gefahr kann liegen: in einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners; in einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverfolgung durch Veränderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners; endlich darin, dass der Hauptschuldner in Verzug ist, oder dass der Gläubiger gegen den Bürgen bereits ein vollstreckbares Erkenntnis auf Erfüllung erwirkt hat.

Es ist Sache des Hauptschuldners, wie er die Befreiung bewirkt. Kann er den Gläubiger nicht zur Entlassung des Bürgen bewegen, so bleibt ihm der Weg der Zahlung. Wenn die Forderung noch nicht fällig ist, so kann er statt dessen seiner Verbindlichkeit genügen, indem er dem Bürgen Sicherheit für seinen Rückgriff leistet.

5. Erlöschen der Bürgschaft. Die Bürgschaft erlischt natürlich aus denselben Gründen wie Forderungsrechte überhaupt. Aus dem accessorischen Charakter der Bürgschaft folgt ferner, dass sie stets mit der Hauptschuld erlischt, also nicht nur, wenn diese durch Zahlung, sondern auch wenn sie auf andere Weise untergeht, z. B. dadurch, dass die Leistung ohne Schuld des Hauptschuldners unmöglich wird. Für Unmöglichkeit durch Verschulden des Hauptschuldners haftet der Bürge, wie oben ausgeführt worden ist.

Das römische Recht liess den Bürgen ausserdem haften, wenn die Leistung durch seine eigene Schuld unmöglich wurde. Es war dies ein Hinausgehen über den accessorischen Charakter der Bürgschaft, da der Hauptschuldner in einem solchen Falle frei wurde. Das Gesetzbuch hat eine solche Bestimmung nicht, führt also in dieser Beziehung den accessorischen Charakter der Bürgschaft schärfer durch als das bisherige Recht. Nach den Motiven hat man eine diesem entsprechende Vorschrift für bedenklich und auch für entbehrlich gehalten, da der Bürge, wenn er sich einer unerlaubten Handlung schuldig macht, aus dieser haftet. Ob er, abgesehen von einer unerlaubten Handlung, wegen Verletzung der aus dem Bürgschaftsvertrage entspringenden Pflichten haftet, wollte man der Entscheidung der Wissenschaft überlassen.

Es wäre zweckmässiger gewesen, auch die Frage im Gesetze selbst zu entscheiden. In gewissen Fällen wird freilich der Gläubiger vom Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung aus Ersatz erhalten. Wenn z. B. die geschuldete Sache dem Hauptschuldner gehört und durch Schuld des Bürgen vernichtet wird, so entsteht dem Hauptschuldner ein Ersatzanspruch, den er aber an den Gläubiger abzutreten verpflichtet ist. Für den Fall, dass die Sache einem Dritten gehört, hat der Gläubiger bei vorsätzlicher

Vernichtung durch den Bürgen ebenfalls einen Ersatzanspruch. Fällt aber dem Bürgen lediglich Fahrlässigkeit zur Last, so entsteht vom Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung zwar dem Eigentümer der vernichteten Sache, aber nicht dem Gläubiger ein Ersatzanspruch; und wenn nun die Wissenschaft angewiesen wird, zu entscheiden, ob ein solcher etwa wegen Verletzung der Pflichten aus dem Bürgschaftsvertrage zuzubilligen ist, so fehlen ihr gerade hierfür sichere Anhaltspunkte. Gründe lassen sich sowohl für wie wider anführen. Dafür spricht die Analogie der anderen Forderungsrechte, dagegen der accessorische Charakter der Bürgschaft, der ihr eine Ausnahmestellung anweist, und das absichtliche Schweigen des Gesetzes.

Wie alle Schuldverhältnisse geht die Bürgschaft unter, wenn sie sich mit dem Gläubigerrechte in einer Person vereinigt (confusio), wenn also z. B. der Bürge den Gläubiger oder der Gläubiger den Bürgen beerbt. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln.

Endlich ist, obgleich das Gesetz darüber nichts ausdrücklich sagt, auch Untergang der Bürgschaft anzunehmen, wenn sie sich durch Erbschaft mit der Hauptschuld in einer Person vereinigt. Die Bürgschaft wird dadurch zwecklos. Aber sie wirkt fort, soweit sie dem Gläubiger besondere Vorteile gewährt, z. B. wenn für die Bürgschaft wieder Afterbürgen oder Pfandrechte bestellt sind, ferner wenn die Hauptschuld auf den Bürgen als Erben übergeht und der Bürge als Erbe nur beschränkt haftet. Die Frage hat eine mehr theoretische als praktische Bedeutung und bedarf eines näheren Eingehens nicht.

Bernhöft.

Büsch, Johann Georg,

geb. am 3. I. 1728 zu Alt-Medingen im Lüneburgischen, wurde 1756 Lehrer der Mathematik am hamburgischen Gymnasium und starb am 5. VIII. 1800 als Vorsteher der von ihm begründeten Handelsakademie in Hamburg.

Büsch kann als letzter der alten deutschen Merkantilisten betrachtet werden, deren Handelsbilanz er durch die 3 Grundsätze übernommen hat: 1. ein Land müsse das Geld, das es besitze, auch im Lande erhalten, also durch interne Bodenkultur und internen Gewerbfleiss alle Bedürfnisse seiner Bewohner befriedigen; 2. habe es das vorhandene Geld durch möglichst ansehnlichen Handelsgewinn vom Auslande zu vermehren; 3. das in einem Lande befindliche Geld müsse darin cirkulieren. In der Geldcirkulation eines Landes geht bei ihm der ganze wirtschaftliche Erwerbsprozess auf, weshalb er die Volkswirtschaft auch einmal schlechtweg Geldwirtschaft nennt, dabei aber ganz übersieht, dass er das Geld nicht verhindern kann, ausser der produktiven auch teilweise eine unproduktive Rolle zu spielen, wie z. B. die Staatsschulden, welche er ebenfalls als Geldcirkulationsmittel ansieht und die es in einem solventen Lande auch sind, nicht aber in einem solchen, wo z. B. durch Verpfändung der Zölle und Monopole frühere wesentliche Einnahmen dem Umlauf entzogen werden. Gestützt auf die an der englischen und holländischen Ausfuhrpolitik gemachten Erfahrungen erklärt er die freie Getreideausfuhr als das sicherste Mittel, Kornmangel zu verhüten, seine freihändlerische Maxime will auch sämtliche Schranken des inneren öffentlichen Verkehrs und des Privathandels beseitigt haben, aber im 5. Buche seiner Abhandlung vom „Geldumlauf" entschliesst er sich zu dem Zugeständnis, dass Verhältnisse eintreten könnten, die eine Beschränkung des Freihandelsprincips durch Einfuhrzölle rechtfertigten. Der Ackerbau ist Büsch die sicherste Erwerbsquelle und der vornehmste Faktor im Nationaleinkommen, aber das ist auch der einzige Berührungspunkt mit der physiokratischen Schule, der er sonst feindlich gegenübersteht.

Ein vollständiges Verzeichnis seiner zahlreichen Schriften befindet sich auf S. 653 ff. des II. Bandes der Gesamtausgabe seiner „Schriften über die Handlung", Hamburg 1824. An dieser Stelle genügt es, nur die folgenden aufzuführen: Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung, 3 Teile, Hamburg 1780—84; Teil III a. u. d. T.: Kleine Schriften über die Handlung; dasselbe Werk a. u. d. T.: Schriften über Staatswirtschaft und Handlung, 3 Teile, ebenda 1784; dasselbe, neue Aufl. ebenda 1800 [diese Abhandlung vom Geldumlauf ist sein volkswirtschaftliches Hauptwerk].— Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, Hamburg 1792; dasselbe, 2. Ausg. ebenda 1799; dasselbe, 3. Ausg. hrsg. von Norrmann, ebenda 1808. — Sämtliche Schriften über die Handlung, 3. Aufl. 8 Bde. Hamburg 1824—1827. (Inhalt: Bd. I, II. Darstellung der Handlung; Bd. III. Ueber Banken und Münzwesen; Bd. IV. Handlungsgeschichtliche Schriften; Bd. V. Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit sich in ihrem Seehandel recht wehe zu thun; Bd. VI. Vermischte Abhandlungen. — Bd. VII u. VIII. Abhandlung über den Geldumlauf. Bd. I II mit Einschaltungen und Nachträgen von Norrmann.) — Joh. Georg Büsch's sämtliche Schriften, 16 Bde. Wien 1813—1818.

Vgl. über Büsch: Nölting, Johann Georg Büsch, Hamburg 1801. — Steinlein, Volkswirtschaftslehre, München 1831, S. 26 f. — Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, Würzburg 1866, S. 62 f. — Allgem. deutsche Biographie, Bd. III, Leipzig 1876, S. 642. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 559 f. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. II S. 799 f.

Lippert.

Büsching, Anton Friedrich,

geb. zu Stadthagen in Schaumburg-Lippe am 27. IX. 1724, wurde 1754 ausserordentlicher

und 1759 ordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen und starb zu Berlin, als Oberkonsistorialrat und Direktor des Grauen Kloster-Gymnasiums, am 28. V. 1793.

Büsching ist der Vater der vergleichenden Staatenstatistik (vgl. sein Buch: „Vorbereitung zur Kenntnis ... der europ. Reiche“ s. u.); er war ferner der erste Schriftsteller nach Achenwall, welcher statistische Daten mit kritischer Auswahl in seine geographischen Werke aufgenommen hat. Als politischer Geograph hat er sich um die Klärung der Topographie des vorigen Jahrhunderts grosse Verdienste erworben und z. B. die staatsrechtlich-historische Seite der Territorialbeschreibung des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“, welches in der Mitte des 18. Jahrhunderts 186 geistliche und weltliche Staaten (darunter über die Hälfte Duodezstaaten) aufwies, in seinen geographisch-demographischen Darstellungen in erschöpfendster Weise behandelt.

Von seinen Schriften seien hier genannt: Neue Erdbeschreibung, 13 Teile, Hamburg 1784—1803 u. ö. (die 10 ersten Europa behandelnden Teile haben Büsching zum Verfasser, die Teile XI—XIII sind Fortsetzungen, bearbeitet von Sprengel, Wahl, Hartmann und Ebeling). — Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche, Hamburg 1758. — Magazin für Historiographie und Geographie, 25 Bde., Hamburg 1767—1793.

Vgl. über Büsching: Spalding, Oratio funebris de Buschingio, Berlin 1793. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. III, Leipzig 1876, S. 644 f. — Meitzen, Statistik, Berlin 1886. — John, Geschichte der Statistik, I. Bd., Stuttgart 1884, S. 90 ff.

Lippert.

Nachtrag

zum Artikel Banken (Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert) zu Seite 207.

Die Hauptbestimmungen des am 7. Juni 1899 publizierten Reichsgesetzes über die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875 sind folgende:

Das Grundkapital wird nach Art. 1 auf 180 Millionen Mark erhöht und besteht dann aus 40 000 Anteilen von je 3000 Mark und 60 000 Anteilen von je 1000 Mark. Von den letzteren werden 30 000 bis zum 31. Dezember 1900 und die übrigen 30 000 erst bis zum 31. Dezember 1905 begeben.

Aus dem Reingewinn erhalten nach Art. 2 die Anteilseigner zunächst eine ordentliche Dividende von 3½ Prozent des Grundkapitals, von dem Mehrbetrag fliessen 20 Prozent in den Reservefonds, bis dieser den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat, von dem Rest werden drei Viertel der Reichskasse und ein Viertel den Anteilseignern überwiesen. Erreicht der Reingewinn nicht volle 3½ Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Das bei der Begebung von Anteilscheinen etwa gewonnene Aufgeld fliesst dem Reservefonds zu.

In den Art. 2a und 2b wird die Berechtigung zum Eintritt in den Centralausschuss und die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung mit Rücksicht auf die Besitzer der Anteile von 1000 Mark näher geregelt.

Nach Art. 3 wird das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 450 Millionen Mark erhöht und dadurch die Gesamtsumme der Kontingente der Notenbanken auf 541 Millionen Mark gebracht.

Art. 4 bezieht sich auf die durch Darlehen an inländische kommunale Körperschaften oder durch die Garantie solcher Körperschaften gedeckten pfandbriefartigen Schuldverschreibungen, die den eigentlichen Pfandbriefen im Lombardgeschäft gleichgestellt werden.

Nach Art. 5 darf die Reichsbank vom 1. Januar 1901 nicht unter dem bekanntgemachten Satze diskontieren, sobald dieser 4 Prozent erreicht oder überschreitet. Wenn sie zu einem niedrigeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Der Bundesrat wird den Privatnotenbanken, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden (d. h. allen mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank, deren Noten nur in ihrem Heimatstaate umlaufen dürfen), das Notenprivilegium zum 1. Januar 1901 kündigen, wenn sie sich nicht verpflichten, von diesem Zeitpunkt ab 1. nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser 4 Prozent erreicht oder überschreitet, und 2. im übrigen nicht um mehr als ¼ Prozent unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satz diskontiert, nicht um mehr als ⅛ Prozent unter diesem Satze. Es folgen dann Strafbestimmungen gegen die Verletzung dieser Vorschriften.

Art. 6 ermächtigt den Reichskanzler, die

neuen Anteilsscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben und das Aufgeld und die Einzahlungsfristen zu bestimmen.

Art. 7 enthält Bestimmungen über die noch im Umlauf befindlichen Noten der vormaligen preussischen Bank.

Nach Art. 8 treten die Art. 1—4 am 1. Januar 1901 in Kraft.

Vgl. Julius Landmann; Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes. Kiel und Leipzig 1899.

Nachtrag

zum Artikel Bevölkerungswesen (Die Bevölkerung des Altertums) zu S. 681.

Eine nochmalige Prüfung der Bevölkerungsverhältnisse Attikas, die demnächst im zweiten Bande meiner »Forschungen zur alten Geschichte« erscheinen wird, hat mich gelehrt, dass ich S. 681 mit Unrecht mich Belochs Ansichten angeschlossen und an der Zuverlässigkeit der von Thukydides II, 13 gegebenen Zahlen gezweifelt habe. Meine Untersuchung ergiebt für das Jahr 431 v. Chr. als annähernd richtig folgende Zahlen:

I. Männer über 18 Jahre:

Pentakosiomedimnen und Ritter . . .	2 500
Zeugiten, d. h. der grundbesitzende Mittelstand einschl. der kleinen Leute, die ein eigenes Haus haben, wie Sokrates . .	33 000
Theten, d. h. besitzlose Bürger . . .	ca. 25 000
Gesamtzahl d. Bürger (erwachs. Männer)	ca. 60 500
dazu Metöken, d. h. Schutzbürger . .	ca. 14 000 erwachsene Männer.

II. Gesamtbevölkerung:

	Seelen
Bürger	ca. 170 000
Metöken	ca. 40 000
dazu höchstens vielleicht	ca. 150 000

Sklaven, unter denen die erwachsenen Männer weitaus überwiegen.

Eine eingehende Untersuchung über die Bevölkerung Galliens zur Zeit Cäsars hat Beloch jetzt im Rheinischen Museum Bd. 54. 1899. S. 414 ff. veröffentlicht.

Eduard Meyer.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.